Stenographische Berichte

über

die Verhandlungen

des

Deutschen Reichstags.

3. Legislaturperiode. II. Session 1878.

Zweiter Band.

Von der Einunddreißigsten Sitzung am 8. April bis zur Sechsundfünfzigsten Sitzung am 24. Mai 1878.

Von Seite 783 bis 1558.

(Sprechregister und Uebersicht der Geschäftsthätigkeit befinden sich am Schlusse des Bandes; S. 1559 u. ff.)

Berlin 1878.

Verlag der Buchdruckerei der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" (Pindter.)

Berlin, Wilhelmstraße 32.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Siebenunddreißigste Sitzung
am 1. Mai.

Achtunddreißigste Sitzung
am 2. Mai.

Neununddreißigste Sitzung
am 3. Mai.

Vierzigste Sitzung
am 4. Mai.

Einundvierzigste Sitzung
am 6. Mai.

Zweiundvierzigste Sitzung
am 7. Mai.

Dreiundvierzigste Sitzung
am 8. Mai.

Vierundvierzigste Sitzung
am 9. Mai.

Seite

Fünfundvierzigste Sitzung
am 10. Mai.

Sechsundvierzigste Sitzung
am 11. Mai.

Siebenundvierzigste Sitzung
am 13. Mai.

Achtundvierzigste Sitzung
am 14. Mai.

Neunundvierzigste Sitzung
am 16. Mai.

Seite

Fünfzigste Sitzung
am 17. Mai.

Einundfünfzigste Sitzung
am 18. Mai.

Zweiundfünfzigste Sitzung
am 20. Mai.

Dreiundfünfzigste Sitzung
am 21. Mai.

Vierundfünfzigste Sitzung
am 23. Mai.

Fünfundfünfzigste Sitzung
am 24. Mai.

Sechsundfünfzigste Sitzung
am 24. Mai.

Berichtigung
zum stenographischen Bericht der 55. Sitzung.

Seite 1551 Spalte 1 ist der Abgeordnete Prell unter den mit Nein Antwortenden aufzuführen und demgemäß auf Spalte 2 unter den ohne Entschuldigung Fehlenden zu streichen.

31. Sitzung

am Montag, den 8. April 1878.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 30 Minuten durch den Präsidenten Dr. von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Seit der letzten Plenarsitzung sind eingetreten in das Haus und zugeloost worden:

der 4. Abtheilung der Herr von Kurnatowski,

der 5. Abtheilung der Herr Freiherr von Hafenbrädl.

Als Kommissarius des Bundesraths wird der heutigen Sitzung beiwohnen:

bei der Berathung der Gesetzentwürfe

a. betreffend den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen;

b. betreffend die Ausrüstung der deutschen Kauffahrteischiffe mit Booten:

der kaiserliche Geheime Oberregierungsrath Herr Dr. Rösing.

Kraft meiner Befugniß habe ich Urlaub ertheilt: dem Herrn Abgeordneten Mosle für drei Tage wegen dringender Familienangelegenheiten, — dem Herrn Abgeordneten Forkel für diese Woche wegen dringender Berufsgeschäfte, — dem Herrn Abgeordneten von Gordon für acht Tage zur Wahrnehmung dringender Provinzialgeschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Fürth für fünf Tage zu einer nothwendigen Reise in die Heimat.

Entschuldigt ist für die heutige Sitzung der Herr Abgeordnete Marcard wegen fortdauernden Unwohlseins.

Es ist ein Schreiben des Herrn Reichskanzlers eingegangen, mittelst dessen eine Denkschrift, betreffend den Neubau auf dem für die kaiserliche Mission in Tokio im Jahr 1873 erworbenen Grundstück nebst Zeichnungen und Plänen vorgelegt wird, zur Vervollständigung der Erläuterungen zu Tit. 3 Kap. 3 der Ergänzung des Reichshaushaltsetats (Nr. 140 der Drucksachen). Meine Herren, die Denkschrift, die erst gestern eingegangen ist, konnte nicht mehr gedruckt werden, da die Sache bereits heut auf der Tagesordnung steht. Ich habe versuchsweise sowohl die Denkschrift als die Pläne und Zeichnungen auf dem Tisch in der Ecke rechts auslegen lassen, um die Störungen der Stenographen, welche entstehen, wenn die Sachen hier auf dem Tisch des Hauses ausgelegt werden, möglichst zu vermeiden.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Bau von Eisenbahnen in Lothringen, auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage (Nr. 93 der Drucksachen).

Ich eröffne die dritte Berathung und somit zuvörderst die Generaldiskussion über die Vorlage. — Zu dieser Generaldiskussion nimmt niemand das Wort; — ich schließe dieselbe.

Ich eröffne die Spezialdiskussion über § 1, — § 2, — § 3, — über Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Wünscht jemand das Wort? —

(Pause.)

Das ist nicht der Fall; ich schließe daher die Spezialdiskussion und konstatire, daß auch in dritter Berathung § 1, § 2, § 3, die Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes, denen nicht widersprochen und über die eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, im einzelnen angenommen worden sind.

Meine Herren, das Gesetz ist in allen Berathungen unverändert nach der Vorlage im einzelnen angenommen worden; wir können daher über das ganze des Gesetzes abstimmen, und ich ersuche diejenigen Herren, welche das Gesetz, betreffend den Bau von Eisenbahnen in Lothringen (Nr. 93 der Drucksachen) nunmehr definitiv und im ganzen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; das Gesetz ist angenommen und damit der erste Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir gehen nun über zur

ersten und zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen (Nr. 148 der Drucksachen).

Ich eröffne hiermit die erste Berathung über den Gesetzentwurf und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Karsten.

Abgeordneter Dr. **Karsten**: Meine Herren, es sind zwei sehr kurze Gesetzentwürfe, die uns in den Nummern 148 und 149 vorgelegt worden sind, und das ist auch vermuthlich die Veranlassung, daß mit einer so ungewöhnlichen Beschleunigung vorgegangen ist. Wir haben am Sonnabend die Ankündigung erhalten, daß die Gesetzentwürfe eingegangen sind, gestern früh haben wir dieselben erhalten, und heute sollen wir in die erste und zweite Berathung derselben bereits eintreten. Ich glaube, daß man hierbei doch die Bedeutung dieser Entwürfe unterschätzt hat; es sind mir wenigstens sehr erhebliche Bedenken entgegengetreten, so daß ich beantragen werde, die zweite Lesung des Gesetzes heute von der Tagesordnung abzusetzen. Es würde ja möglich gewesen sein, da wir jedenfalls Zeit hatten, den Gesetzentwurf und die Motive zu lesen, heute bereits schlüssig zu werden, wenn die Motive selbst ausreichend gewesen wären und uns die Unterlage gegeben hätten über alle diejenigen Punkte, welche bei dem Gegenstand inbetracht kommen. Das ist aber leider nicht der Fall, sondern gerade inbezug auf eine Reihe der wichtigsten Punkte sind die Motive so unvollständig, daß ich eben Zeit zu gewinnen suche, um uns über diese Punkte, die ich mir erlauben werde näher auszuführen, noch bis zur Ansetzung einer zweiten Lesung zu informiren. Das Gesetz beabsichtigt

für Maschinisten der Seedampfschiffe dieselben Bestimmungen einzuführen, welche in der Gewerbeordnung und im Gesetz für Seeunfälle für die Seesteuerleute geltend sind, und im wesentlichen gehen diese Bestimmungen dahin, daß die Seesteuerleute eine gewisse Befähigung nachweisen sollen, daß sie ohne ein solches Befähigungsattest nicht dem Gewerbe nachgehen dürfen, ohne straffällig zu werden, und das Gesetz für Seeunfälle sagt, daß, im Fall ein Seeunglück eintritt, und wenn sie daran mit schuldig sind, sie mit zur Verantwortung gezogen werden. Diese Bestimmungen sollen ausgedehnt werden auf die Maschinisten der Seedampfschiffe. Mit dem Gedanken dieses Gesetzes kann ich mich sehr wohl befreunden, aber sowohl im Gesetzentwurf als in den Motiven vermisse ich eine genaue Präzisirung der Anforderungen, welche man an die Leute stellen will, und zweitens, in wie weit sich das Gesetz beziehen soll auf diejenigen Personen, welche bereits längere Jahre im Betrieb ihres Gewerbes gewesen sind. Die betreffenden Paragraphen der Gewerbeordnung und des Gesetzes für Seeunfälle sagen uns, und zwar § 30 der Gewerbeordnung, daß erstens ein gewisses Befähigungszeugniß erworben werden muß von den Leuten, zweitens die Approbation nach § 40 nicht auf Zeit oder auf Vorbehalt gegeben werden kann, und endlich sagt ein hier in Betracht kommender Paragraph, der auch in den Motiven erwähnt ist (das erste Alinea von § 549): wer den selbstständigen Betrieb eines ständigen Gewerbes ohne vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, wird mit einer Geldbuße bis zu 100 Thalern, und, im Fall des Unvermögens, mit entsprechender Haft bestraft. Nun finden wir in den Motiven nur folgendes angegeben. Es habe sich das Bedürfniß herausgestellt zunächst bei der kaiserlichen Marine und man habe deshalb eine Maschinistenschule eingerichtet und ein Prüfungsverfahren. Ein ähnliches Bedürfniß sei bei den großen Rhedereien in Hamburg und Bremen zur Geltung gekommen, dort habe man Privatprüfungen eingerichtet. Sodann sagen die Motive: Es sei die Absicht, diese Art der Prüfung auch im Interesse der kleinen Rhedereien einzuführen, und zwar soll das Reglement für diese Prüfungen demnächst vom Bundesrath erlassen werden. Nun, meine Herren, was zunächst auffällig ist, das ist, daß die Bedürfnißfrage nicht so erörtert wird, wie das wohl der Sachlage nach sehr leicht möglich gewesen wäre. Wir besitzen eine recht große Zahl von nautischen Vereinen, die ungemein fleißig arbeiten, die uns bereits für verschiedene Gesetze, die auf die Seeschiffahrt Bezug haben, die vortrefflichsten Vorarbeiten geliefert haben. Ich vermisse jede Andeutung darüber, ob diese Vereine befaßt worden sind, und, wenn dies geschehen, was dann die Ansicht derselben gewesen ist. Es wäre mir interessant, zu wissen, wie man über den Gesetzentwurf denkt, der ganz allgemein von den Maschinisten ein Examen, und zwar ein Examen, über dessen Natur man noch völlig im unklaren ist, verlangt. Sodann ist im Gesetz nichts gesagt über die Art der Prüfung. Nun kommen da folgende Fälle vor. Es sind entweder große Dampfschiffe, wie bei den Rhedereien in Hamburg und Bremen der Fall ist, für transatlantische Fahrten, es gibt aber auch eine sehr große Zahl von kleinen Küstendampfern, es gibt endlich auch solche Dampfschiffe, die vielfach auf Fährden oder Binnengewässern fahren und nur gelegentlich einmal in See gehen. Soll man für alle diese Fälle dasselbe Examen verlangen und, was das wichtigste ist, soll das Gesetz rückwirkende Kraft haben? Ich bin sehr besorgt, daß man das letztere zu thun beabsichtigt. Denn das eben verlesene Alinea des § 1 sagt ausdrücklich: Wer ein solches Gewerbe unternimmt oder fortsetzt u. s. w. In der ganzen Gewerbeordnung findet sich nicht ein einziger Paragraph, der die jetzt thätigen Maschinisten gegen die Verpflichtung schützen könnte, sich nachträglich noch einem Examen zu unterwerfen. Dies wäre meiner Meinung nach erstlich eine Härte und zweitens eine ganz unnütze Härte, denn wenn man die wirklich in der Praxis vorkommenden Fälle untersucht, wird man zugeben müssen, daß die nachträgliche Ausdehnung eines solchen Examens auf diese Personen ganz überflüssig wäre. Es gibt erstlich bei den großen Dampfschiffsrhedern eine Menge von Maschinisten, die seit vielen Jahren thätig gewesen sind zur Zufriedenheit der Rheder und mit vollkommener Sicherheit ihre Geschäfte ausgeführt haben. Sollen diese Leute nachträglich noch jetzt zum Examen gezwungen werden? Bei den kleinen Schiffern als Küstenfahrer oder in der vorhergeschilderten Weise würde es meiner Meinung nach beinah lächerlich sein, ein solches Examen einzuführen, die Maschinen sind da von so einfacher Konstruktion, daß ein einigermaßen verständiger Maschinenarbeiter in vierzehn Tagen sich vollständig eingeübt hat. Es sind auch hier eine große Zahl von Personen, die seit vielen Jahren bereits Maschinen vollständig zur Zufriedenheit bedienen.

Nun könnte man ja sagen, es ist am Ende, wenn die Leute so gute Praktiker sind, auch keine Härte, wenn sie nachträglich noch ein Examen machen müssen. Ich möchte aber doch darauf aufmerksam machen, daß das eine ganz eigene Sache ist; es kann jemand ein sehr guter Praktiker sein, und wenn er jetzt noch ein, uns übrigens noch unbekanntes Examen, ablegen soll, — wir wissen ja noch gar nicht, welche Anforderungen gestellt werden, — wird es für den Mann möglicherweise große Bedenken haben. Es wird etwa gehen wie früher im Bergwesen, wo es hieß, es gäbe zwei Kategorien von Beamten, die Herren vom Leder und die Herren von der Feder. Die letzteren wissen es wohl, können es aber nicht machen, die Herren vom Leder wissen es nicht, aber sie können es machen. Die Herren vom Leder sind mir unter den Maschinisten, die jetzt vorhanden sind, lieber, und ich möchte sehr bitten, daß diese Leute nicht beschränkt würden und gezwungen werden sollten, noch nachträglich ein Examen zu machen. Namentlich also der Umstand der vollständigen Unbekanntschaft mit den Bedingungen, die man in dem Examenreglement zu stellen beabsichtigt, ferner die Frage, ob man dem Gesetz rückwirkende Kraft geben wolle, und endlich, ob man verschiedene Kategorien von Maschinisten annehmen will für die große und kleine Schifffahrt, wie ähnliche Verschiedenheiten ja für die Steuerleute bestehen, veranlassen mich zu dem Wunsch, Zeit für die Berathung zu gewinnen, und bitte ich daher, die zweite Lesung des Gesetzes zu vertagen, damit wir inzwischen noch einige Informationen einziehen können, abgesehen von denjenigen, welche wir ja ohne Zweifel von den Bundesregierungen werden erwarten können.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths kaiserlicher Geheimer Oberregierungsrath Dr. **Rösing**: Meine Herren, der Bundesrath hat wirklich nicht geglaubt, daß es nöthig sei, dem Gesetzentwurf ausführlichere Motive beizugeben, da bei den Vorverhandlungen über die Sache sich herausgestellt hat, daß von allen Seiten daß Bedürfniß nach einer Regelung dieser Angelegenheit in derselben Weise, wie bei dem Prüfungsverfahren für die Seeschiffer und Steuerleute, anerkannt wurde. Ich darf da erinnern an einen eklatanten Fall, worin dieses Bedürfniß hervorgetreten ist, das war der Zusammenstoß zweier deutscher Dampfschiffe an der Ostseeküste, der Borussia und des Sirius im Herbste 1874, die bei klarem Wetter und ruhiger See aneinanderstießen, wobei der Sirius sank; der Kapitän und zwei Mann ertranken, weil das Schiff unzulänglich mit Booten ausgerüstet war. Das andere Schiff, Borussia, weniger beschädigt, wurde — der Vorfall ereignete sich nur drei Seemeilen vom Lande in der Nähe des Leuchtfeuers von Jershöft — dadurch gerettet, daß es an den Strand gesetzt wurde; aber auch da war es, ehe es soweit kam, in Gefahr zu sinken, weil der Maschinist an Bord

eine ganz einfache Vorkehrung an der Maschine, einen Hahn, der zu öffnen war, um das einzulaufende Wasser herauszulassen, nicht kannte. Erst durch das Hinzukommen eines Regierungsdampfers, dessen Maschinist rechtzeitig eingriff, wurde das Schiff gerettet. Diese Vorfälle haben die Regierungen veranlaßt, den Materien, deren Regelung hier vorgeschlagen wird, näher zu treten. Es ist auch nicht unterlassen worden, die Sache, bevor sie an den Reichstag käme, Fachkreisen vorzulegen. Zunächst ist, wie Sie aus den Motiven erfahren, die technische Kommission für die Seeschifffahrt damit befaßt worden, die der Sache eine sehr eingehende Würdigung zutheil werden ließ. Ueber das Prinzip war gar kein Zweifel und kein Bedenken in der Kommission. Die Kommission hat sich auch schon daran gemacht, zur Unterlage für die eventuellen Berathungen des Bundesraths ausführliche Vorschriften zu entwerfen, betreffend die Zulassung zur Prüfung und Anordnungen über das Prüfungsverfahren. In diesen Vorschriften kommt ein Paragraph vor, welcher, glaube ich, die zuletzt von dem Herrn Vorredner geäußerten Bedenken hinsichtlich der Maschinisten, welche gegenwärtig fungiren, vollständig beseitigen würde, indem es heißt, § 5:

> Maschinisten, welche vor dem (Datum) auf Fahrten im Sinn des § 2 Dienste als Maschinisten gethan haben, erhalten ihren früheren Diensten entsprechende Befähigungszeugnisse von der zuständigen Verwaltungsbehörde, welcher der Nachweis über die früheren Dienste zu führen ist.

Es ist also nicht im mindesten zu befürchten, daß dieses Gesetz rückwirkende Kraft haben wird, wie ja auch früher bei Einführung des Prüfungsverfahrens für Seeschiffer und Seesteuerleute in analoger Weise vorgesehen ist, daß die Leute, die bereits funktionirten, ein Befähigungszeugniß bekamen, ohne daß sie sich einer neuen Prüfung zu unterziehen hatten. Ferner sind, nachdem die technische Kommission für Seeschifffahrt die Angelegenheit erledigt hatte, Ausarbeitungen derselben auch dem Vorsitzenden der deutschen nautischen Vereine mitgetheilt worden, um sie in den Kreisen dieser Vereine zur Erörterung zu bringen. Die hier im Februar dieses Jahrs stattgehabte Generalversammlung derselben hat sodann diese Frage berathen, und es wurde, wie das Protokoll sagte, die prinzipielle Frage, ob die Prüfung der Maschinisten von Dampfschiffen einzuführen sei, mit großer Mehrheit bejaht.

Es ist dann noch auf die Ausführungsvorschriften eingegangen, und auch diese sind mit sehr geringen Modifikationen gebilligt worden. Ich bemerke, daß diese Ausführungsvorschriften verschiedene Klassen von Maschinisten annehmen und nur für die erste Klasse auf die wissenschaftliche Prüfung, bei den unteren mehr auf ein praktisches Prüfungsverfahren Gewicht gelegt ist. Es ist bei früherem Anlaß über die Prüfung der Schiffer und Steuerleute von dem Reichstag kein Verlangen geäußert worden, mit den zu erlassenden Ausführungsbestimmungen behelligt zu werden; und deshalb hat man es nicht für nöthig erachtet, diese eventuellen Bestimmungen, die der Beschlußnahme des Bundesraths unterliegen würden, hier vorzulegen. Ich glaube, daß umsomehr der Reichstag mit Vertrauen die Sache dem Bundesrath ferner überlassen kann, als in allen Ländern, soviel ich weiß, die Regulirung dieser Angelegenheit der Verwaltung überlassen ist. In England und selbst auch in den Vereinigten Staaten von Amerika, wo sonst die größte Freiheit der Bewegung gilt, da sind die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens vollständig in die Hände der Verwaltungsbehörden gelegt.

Ich stelle ganz anheim, hiernach Beschluß in der Sache zu fassen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Karsten hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Karsten**: Meine Herren, ich glaube, daß das, was der Herr Kommissar der Bundesregierungen gesagt hat, sehr die Gründe für das bestätigt, was ich gewünscht habe, daß nämlich die zweite Berathung noch ausgesetzt wird. Denn das, was interessant gewesen sein würde, in den Motiven zu vernehmen, auf Grund welchen Materials die Vorlage des Gesetzes entstanden ist, das haben wir jetzt erst durch das mündliche Referat erhalten, und in den Motiven selbst ist nichts aufgeführt gewesen.

Es wird sich um genaue Festlegung der Punkte handeln, und sind diese nicht bloß im Verordnungsweg in Aussicht zu nehmen, sondern dieselben gesetzlich festzustellen, also namentlich der Umstand, daß die Verpflichtung, nachträglich Examina zu machen, nicht einer großen Zahl von Personen auferlegt werden kann.

Ich glaube, in diesem Sinn wird ein Zusatz zu dem Gesetz sich durchaus nothwendig machen, und ich bitte nochmals, die zweite Lesung von der Tagesordnung abzusetzen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Behr-Schmoldow hat das Wort.

Abgeordneter **von Behr-Schmoldow**: Ich bitte, mich dem Antrag des Herrn Abgeordneten Karsten anschließen zu dürfen, daß wir die zweite Lesung heute von der Tagesordnung absetzen. Wir, die wir hier Küstendistrikte vertreten, wir haben die Pflicht, diese Vorlage, die jetzt so plötzlich kommt, in unsere Heimat zu senden und uns aus den Interessentenkreisen Auskunft ertheilen zu lassen. Ich würde wenigstens sehr wünschen, dies auch thun zu dürfen. Ist denn wirklich die Eile so groß, daß wir heute die erste und die zweite Lesung erledigen müssen? War das Gesetz so eilig, konnte man da nicht früher schon es uns bringen? Wir sind schon zwei Monat zusammen, und nur allzu wahrscheinlich werden wir noch zwei Monat zusammenbleiben —

(oh! oh!)

warum denn solche Eile? — Ich bitte Sie, die zweite Lesung von der Tagesordnung abzusetzen.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths kaiserlicher Geheimer Oberregierungsrath Dr. **Rösing**: Meine Herren, ich möchte mich nur gegen den in Aussicht gestellten Antrag erklären, es im Gesetz auszusprechen, daß die fungirenden Maschinisten nicht nachträglichen Prüfungen unterworfen werden sollen, nicht weil ich materiell etwas dagegen einzuwenden habe, aber, meine Herren, das würde ein Mißtrauen aussprechen, welches der hohe Reichstag bei früherer Gelegenheit, als es sich um § 31 der Gewerbeordnung handelte, der Regierung zu zeigen nicht für nöthig gehalten hat. Ich glaube, daß die hohen Bundesregierungen in der Beziehung noch jetzt dasselbe Vertrauen wie vordem in Anspruch nehmen dürfen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kapp hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kapp**: Meine Herren, ich bin ganz mit dem Antrag des Herrn Vertreters der Reichsregierung einverstanden. Ich glaube, daß es durchaus überflüssig ist, wie die Herren Abgeordneten Karsten und von Behr beantragen, die zweite Berathung dieses Gegenstandes von der heutigen Tagesordnung abzusetzen und einer späteren Sitzung vorzubehalten. Es ist die Sache schon vielfach in unseren Kreisen ventilirt worden, sie ist aber an sich so einfach, die Bedürfnißfrage so offenbar, daß ich wirklich nicht begreife, was man durch eine längere Diskussion noch erreichen könnte. Wie der Herr Vertreter der Reichsregierung gesagt hat, gilt in allen zivilisirten Ländern die Vorschrift, daß die Maschinisten geprüft werden. Selbst in einem Lande, wie die Ver-

einigten Staaten, wo man sonst kaum einen Examenzwang kennt, hat man doch im Interesse des Publikums und der Reisenden bestimmt, daß jeder Maschinist sich einer Prüfung unterwerfen und eine Bestätigung seiner Lizenz in jedem Jahre neu einholen, diese aber an einem hervorragenden Platz des Schiffes zur Beruhigung gerade der Passagiere aufhängen muß. Es ist außerdem diese Frage im vorigen Jahr in der Kommission zur Untersuchung von Seeunfällen ausführlich verhandelt worden. Sie wurde nur aus einem technischen Grund nicht entschieden, weil es sich damals nur um Personen handelte, die konzessionirt werden, während der Maschinist nicht konzessionirt zu werden braucht. Was schließlich den Einwand des Herrn Abgeordneten Karsten betrifft, daß die nautischen Privatvereine nicht gehört worden seien, so hat der Herr Vertreter der Reichsregierung schon das Gegentheil erklärt. Ich möchte aber noch geltend machen: einmal sind sie gehört, aber selbst wenn sie nicht gehört wären, so würde das gar keinen Einfluß auf meine Abstimmung äußern, weil diese Privatvereine gegen jede Neuerung im Seewesen sind, weil sie eine Last befürchten und derselben widerstreben, so lang sie können, bis sie sich nachher durch die Gesetzgebung überzeugen, daß die Sache nicht so schlimm ist, wie sie anfangs wähnten. So glaube ich denn auch, daß sie sich auch bald mit der vorliegenden, ganz unerläßlichen Maßregel befreunden werden. Ich möchte Sie also bitten, daß Sie sofort das Gesetz auch heute in zweiter Lesung erledigen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Möring hat das Wort.

Abgeordneter **Möring**: Meine Herren, im Gegensatz zu dem Herrn Vorredner — es thut mir dies außerordentlich leid — muß ich Sie doch bitten, dem Antrag des Herrn Abgeordneten Karsten beizutreten, die zweite Lesung heute abzusetzen. Die beigegebenen Motive sind so knapper Natur, daß es wirklich platterdings unmöglich ist, heute schon in die zweite Lesung einzutreten. Wir können und dürfen uns hier nicht auf die Verordnung pure verlassen. Was mindestens nach meiner Ansicht nöthig ist, das ist, daß zwischen der ersten und zweiten Lesung wir uns hier genau darüber einigen, was wir für nöthig halten, in der zweiten Lesung vorzubringen und was durch bündige Erklärungen des Herrn Vertreters des Bundesraths hier in der zweiten Lesung niedergelegt werden muß in den stenographischen Berichten. In der heutigen ersten Lesung wird wohl das ganze Haus mit der Regierung einig sein, daß die Sache im prinzipiellen wünschenswerth ist. Nur wollen wir in der zweiten und dritten Lesung das eventuell genau in den stenographischen Berichten niedergelegt haben, was wir als wünschenswerth ansehen müssen, in die Verordnung aufgenommen zu sehen. Aus diesem Grund und nicht etwa aus einem Widerstreben gegen das Prinzip bitte ich Sie, heute die zweite Lesung abzusetzen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die erste Berathung.

Meine Herren, ich habe die Frage zu stellen, ob die Vorlage zur weiteren Vorberathung an eine Kommission verwiesen werden soll. Wird diese Frage verneint, so habe ich infolge des Antrags des Herrn Abgeordneten Dr. Karsten die weitere Frage an das Haus zu richten, ob die zweite Berathung der Vorlage von der heutigen Tagesordnung abgesetzt werden soll; und wenn beide Fragen verneint werden, so treten wir sofort in die zweite Berathung des Gesetzentwurfs ein, da diese zweite Berathung auch auf der heutigen Tagesordnung steht. — Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche die Vorlage, betreffend den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen, zur weiteren Vorberathung an eine Kommission verweisen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Es erhebt sich niemand; die Verweisung an eine Kommission ist abgelehnt.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, welche die zweite Berathung dieser Vorlage von der heutigen Tagesordnung absetzen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die zweite Berathung ist von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.

Wir gehen über zum dritten Gegenstand der Tagesordnung:

> **erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Ausrüstung der deutschen Kauffahrteischiffe mit Booten** (Nr. 149 der Drucksachen).

Ich eröffne die erste Berathung und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Möring.

Abgeordneter **Möring**: Meine Herren, es thut mir außerordentlich leid, auch bei diesem Gesetz genau mit denselben Klagen beginnen zu müssen, wie der Herr Abgeordnete Karsten seine Rede begonnen hat zu dem vorigen Gegenstand der Tagesordnung. Die Zeit, welche uns gelassen worden ist — gerade 24 Stunden —, von gestern Morgen auf heute Morgen, die Motive, welche beigelegt sind, sind so knapper Natur, daß absolut derjenige, der mit der Materie nicht schon früher aufs genaueste vertraut ist, nicht im Stand ist, über die Sache schlüssig zu werden. Wenngleich ich zugestehen muß, daß in dem hohen Hause ebenso wie beim vorigen Gegenstand der Tagesordnung wohl kein Zweifel weder über die Richtigkeit des Prinzips, das jetzt zur Frage steht, noch darüber, daß es auf gesetzlichem Weg zu ordnen sei, bestehen wird, so doch über manche Sachen inbezug auf die Ausführung, und da ist es wieder der Umstand, daß das Gesetz alles der Ausführungsverordnung überlassen will, der mich veranlaßt, Sie zu bitten, die zweite Lesung über diese Vorlage von der heutigen Tagesordnung abzusetzen.

Meine Herren, sehen wir uns die beigegebenen Motive an — über weitere können wir ja augenblicklich nicht urtheilen —, so finden wir diesen Motiven beigegeben einen Auszug aus der britischen Kauffahrteischifffahrtsakte vom Jahr 1854, welchem beigelegt ist ein Schema über die Anzahl und Größe der Boote, die den Schiffen beigegeben werden sollen. Diese Schifffahrtsakte vom Jahr 1854 hat unverändert bestanden bis zum Jahr 1873, also während 19 Jahre; es ist nichts daran geändert worden, und was hat man daran geändert im Jahr 1873? Der Verwaltung hat man die Ermächtigung ertheilt, eine Ermäßigung eintreten zu lassen, man hat es aber nicht in die Hände der Verwaltung gegeben, eine Erhöhung eintreten zu lassen. Dieser Umstand ist es gerade, der mich veranlaßt, vorläufig gegen die Bestimmung auf „dem Verordnungsweg“ zu sein. Es sagen die Motive:

> Die zu erlassenden Vorschriften über Zahl und Einrichtung der Boote sind wesentlich technischer Natur und bedürfen, je nachdem die dabei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse der Schifffahrt wechseln, der Abänderung.

Meine Herren, in England ist die Schifffahrt nicht anders als in Deutschland, in England haben während 19 Jahre vollständig unverändert dieselben Bestimmungen bestanden. Was steht denn nun dem entgegen — wenigstens ich kann es in diesem Augenblick nicht übersehen —, um gewisse Normen in dem Gesetz niederzulegen und dadurch zu verhüten, daß im Verordnungsweg eine übermäßige

Belastung der Rhederei herbeigeführt wird. Wir wissen ja alle, daß es in der Natur der Sache liegt, daß Verordnungen, die ja von den Behörden ausgehen, möglichst rigoros sind. Ich wünsche dies verhütet zu sehen, damit nicht die Rhederei, die überhaupt schon mit außerordentlich schwerer Belastung zu kämpfen hat, durch übergroße Anstrengung von Seiten der betreffenden Behörden im Verordnungsweg noch mehr belastet werde. Das, meine Herren, ist in großen Zügen die Ursache, warum ich Sie bitte, heute die zweite Lesung abzusetzen.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths kaiserlicher Geheimer Oberregierungsrath Dr. **Rösing**: Meine Herren, den Bundesregierungen kann bei diesem Gegenstand ebenso wenig wie bei dem vorhergehenden daran liegen, die Sache mehr, als es dem Reichstag angemessen erscheint, zu beschleunigen. Ich nehme also an, daß Sie auch diesen Gegenstand wie den vorhin besprochenen aussetzen werden.

Zur Beruhigung des Herrn Vorredners möchte ich mir nur noch einige Worte gleich erlauben. Zunächst stellt sich das vorgelegte Strafgesetz als ein Zusatz zu dem § 145 des Strafgesetzbuchs, wonach derjenige, welcher die vom Kaiser erlassenen Verordnungen zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See, über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß von Schiffen auf See oder inbetreff der Noth- und Lootsensignale für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern übertritt, unter eine gleiche Geldstrafe gestellt wird, wie hier vorgeschlagen ist, nämlich bis zu 1500 Mark.

Der Bundesrath hat um so weniger geglaubt, diesen rein technischen Gegenstand in den einzelnen Ausführungen zum Gegenstand der Berathung im Reichstag machen zu sollen, als die Verordnungen, welche unter dem § 145 erlassen sind, den Schiffen zum Theil noch viel schwerere Bedingungen auferlegen, namentlich inbetreff des Verhaltens nach dem Zusammenstoß, wo die ganze Existenz eines Schiffes durch die Bestimmungen einer Verordnung aufs Spiel gesetzt sein kann, als was hier angeordnet werden mag. Außerdem hat der Bundesrath sich vorbehalten, seine Zustimmung zu diesen hier in Aussicht genommenen Verordnungen zu geben, während jene Verordnungen, unter § 145 des Strafgesetzbuchs, lediglich der kaiserlichen Regierung anheimgestellt sind.

Die technische Kommission für Seeschiffahrt hat sich im einzelnen auch mit der Ausführungsverordnung zu dem vorliegenden Gesetz beschäftigt und nach sorgfältiger Erwägung der Verhältnisse hat sie einen Entwurf ausgearbeitet, von dem festgestellt ist durch Nachfrage nach allen Seiten hin, daß er in allen Beziehungen in seinen Anforderungen unter dem Maß dessen bleibt, was jeder ordentliche Schiffer bereits jetzt für nothwendig hält zu thun, und was auch zum Theil schon die Versicherungsgesellschaften ihm zur Pflicht machen. Dieser Gegenstand hat ebenfalls den nautischen Vereinen vorgelegen, welche nun gerade deshalb mit geringer Stimmenmehrheit es abgelehnt haben, näher auf die Sache einzugehen, weil anerkannt war, daß damit nichts neues zur Hebung der Schiffahrt geschehen würde, indem schon von selbst jeder ordentliche Schiffer diesen Anforderungen nachkommen würde.

Der Grund, weshalb es trotzdem wünschenswerth ist, solche Vorschriften zu haben, liegt darin, daß es, wie aus dem vorhin angeführten Fall ersichtlich, doch vorkommen kann und vorkommt, daß Schiffer und, wie ich bemerken will, auch Rheder so pflichtvergessen sind, diese Anforderungen nicht zu erfüllen, und daß es in unserer bisherigen Gesetzgebung an einer praktischen Handhabe fehlt, um eine Ahndung erfolgen zu lassen. Der Schiffer könnte höchstens auf Grund des Strafgesetzbuchs der fahrlässigen Tödtung angeklagt werden, wenn Menschenleben zugrunde gegangen sind, zumal es ihm im Handelsgesetzbuch ausdrücklich zur Pflicht gemacht ist, sein Schiff ordnungsmäßig auszurüsten. Was aber zur ordnungsmäßigen Ausrüstung gehört, darüber kann viel hin und hergeredet werden, und es ist immer die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß der Schiffer der gerechten Strafe entgeht. So haben in dem vorhin angeführten Fall der Borussia, wo kein genügendes Boot an Bord war, zwei Staatsanwälte, denen die Sache denunzirt war, es wegen zweifelhaften Thatbestands und Kompetenzbedenken abgelehnt, die Strafverfolgung eintreten zu lassen. Außerdem ist in der jetzigen Gesetzgebung keine Handhabe gegeben, auch den Rheder anzufassen, der in solchen Fällen oft der Schuldige ist, indem er es aus Eigennutz versäumt, sein Schiff ordnungsmäßig auszurüsten. In dem Fall der Borussia ist von einer Verfolgung des Rheders gar keine Rede gewesen.

Das sind die Gründe, meine Herren, auf denen das Gesetz beruht, und ich stelle ganz anheim, ob der Reichstag heut in die zweite Berathung eintreten oder dieselbe aussetzen will.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die erste Berathung.

Auch hier stelle ich dieselben Fragen, wie bei dem vorigen Gegenstand der Tagesordnung: Verweisung an eine Kommission, eventualiter Absetzung der zweiten Berathung von der heutigen Tagesordnung. Wenn beide Fragen verneint werden, treten wir sofort in die zweite Berathung ein.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche das Gesetz, betreffend die Ausrüstung der deutschen Kauffahrteischiffe mit Booten, zur weitern Vorberathung an eine Kommission verweisen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Verweisung an eine Kommission ist abgelehnt.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, welche die zweite Berathung dieses Gesetzes von der heutigen Tagesordnung absetzen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die zweite Berathung ist von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.

Wir gehen über zum vierten Gegenstand der Tagesordnung:

erste und zweite Berathung des Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1878/79 (Nr. 140 der Drucksachen).

Ich eröffne die erste Berathung über die Vorlage und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Schorlemer-Alst.

Abgeordneter Freiherr **von Schorlemer-Alst**: Meine Herren, auch hier erhalten wir eine wichtige organisatorische Einrichtung in der Form eines Nachtragsetats mit sehr dürftigen Motiven. Wir in Preußen sind schon an diese Art der Geschäftsgebahrung gewöhnt, und es kann ja vielleicht auch eine ganz humane Absicht dabei vorwalten, nämlich derartige Dinge stückweise zu geben, weil namentlich die bitteren Sachen in der Pillenform sich leichter herunterschlucken als in Masse.

(Heiterkeit.)

Nach der Etatsposition in diesem Nachtragsetat handelt es sich nun um einen Unterstaatssekretär für die Finanzen, nach den Motiven aber, auf pag. 8, um einen verantwortlichen Leiter der Reichsfinanzen. Wem er verantwortlich sein soll, das ist allerdings nicht dabei gesagt; ich vermuthe, nur dem Herrn Reichskanzler. Nach den Motiven haben wir

es nur mit einer Gruppe zu thun, welche besondere technische Spezialkenntnisse haben soll. Ob diese Gruppe im Reichsschatzamt ist, scheint zweifelhaft; ein Reichsfinanzministerium ist sie auch nicht, es scheint mir sich nur um einen Beamten zu handeln mit Unterbeamten, und da könnte sich allerdings die Frage aufwerfen, wie nun dieser Beamte, dieser Unterstaatssekretär, zum Beispiel gegenüber dem Herr Präsidenten des Reichskanzleramts steht, ob unter, über oder neben demselben. Es kann sich die Frage aufwerfen, ob überhaupt nach dieser Abzweigung der Präsident des Reichskanzleramts noch nothwendig ist, welche Geschäfte ihm noch verbleiben.

(Hört! hört!)

Auf alle diese Fragen fehlt uns die Antwort; auch die Frage wird nicht beantwortet, ob vielleicht dieser neue Unterstaatssekretär wieder Minister in Preußen wird, ohne Portefeuille, aber doch mit Sitz und Stimme im preußischen Staatsministerium, wie wir ja dergleichen hohe Reichsfunktionäre schon mehrere dort haben, wodurch die Verantwortlichkeit der Minister in Preußen immermehr illusorisch gemacht wird.

(Sehr wahr!)

Unklar über alle diese Fragen, wie die Vorlage ist, habe ich den Eindruck, daß dieselbe die Konfusion nur vermehrt. Auch diese Einrichtung scheint mir vorzugsweise auf den Leib des Herrn Reichskanzlers zugeschnitten zu sein, nicht auf die Bedürfnisse des Reichs.

(Sehr richtig! im Zentrum.)

Nun, meine Herren, kommen die Widersprüche des Herrn Reichskanzlers. Am 5. März hat der Herr Reichskanzler in seinen Ausführungen hier entwickelt, er wolle nicht zwei Finanzminister, einen preußischen und einen deutschen; er gebrauchte dabei das Beispiel der beiden Lokomotiven, die auf einem Geleise ständen, nicht aneinander vorbei, sich nicht ausweichen könnten und auch nicht rückwärts fahren wollten. Glücklicherweise sind sie nicht aufeinander gefahren, denn es wäre traurig gewesen, wenn eine Explosion der Finanzminister entstanden wäre.

(Heiterkeit.)

Der Herr Reichskanzler führte weiter am 5. März aus, die Sache wäre analog wie bei der Armee einzurichten. Nun glaube ich, daß dieses Bild doch eigentlich nicht paßt, denn die Heeresverwaltung und ihre obere Leitung ist doch bekanntermaßen ein noli me tangere, und ich glaube, daß selbst der Herr Reichskanzler nicht gern die Finger an diese Einrichtung legt.

(Sehr richtig! im Zentrum.)

Der Herr Reichskanzler entwickelte dann am 5. März noch, daß der preußische Finanzminister derjenige sein solle, der die gesetzgeberischen Vorlagen auszuarbeiten und hier vor dem Reichstag zu vertreten hätte, und der solle also eigentlich zugleich der Reichsfinanzminister sein. Er dachte sich diesen uns vorliegenden Unterstaatssekretär, von dem er damals auch schon sprach, derart, daß dieser Unterstaatssekretär für die Finanzen des Reichs ein unter seiner, des Reichskanzlers, Verantwortung stehender deutscher Unterstaatssekretär des preußischen Finanzministers wäre. Der Reichskanzler fügte selbst hinzu, daß diese Einrichtung wohl eine dilettantische wäre, und ich muß sagen, daß ich diese seine Auffassung vollständig theile; ich möchte sogar sagen, die Ressortverwicklung, die dadurch entsteht, ist ein wahrer Rattenkönig, der garnicht zu lösen ist.

(Heiterkeit.)

Den Motiven nach, die uns jetzt vorliegen — ich verweise auf pag. 9 —, soll nun dieses neue Reichsamt oder diese mit speziellen technischen Kenntnissen ausgestattete Gruppe umfassende Arbeiten auf dem Gebiet des Steuerwesens machen, ich denke mir also, die großen Steuerreformprojekte ausarbeiten. Das soll nun also jetzt der preußische Finanzminister nicht thun, sondern, wie ich vermuthe, dieser Unterstaatssekretär, und die Motive auf pag. 8 führen auch ausdrücklich aus, daß die Verantwortlichkeit desselben von Bedeutung sei, indem hinzugefügt wird, daß er unmittelbar unter dem Reichskanzler stehen soll. Also von der Unterstellung als deutscher Unterstaatssekretär unter den preußischen Finanzminister ist hier nun nicht mehr die Rede. Ich möchte nur gern wissen, wer soll denn nun nach dieser Vorlage und nach alledem, was wir vom Reichskanzler gehört haben, für das Finanzwesen des Reichs der leitende Kopf sein, wer soll die Initiative für Reformen 2c. ergreifen? Man könnte die Antwort darauf geben, das würde der Reichskanzler alles selbst thun; er hat uns aber neulich gesagt, für die Finanzangelegenheiten ließe er sich am wenigsten verantwortlich machen. Und das nennt man nun eine organische Entwicklung.

(Sehr gut! im Zentrum.)

Ich erkenne aber an, daß in dem Ding doch immerhin der Keim eines Reichsfinanzministeriums liegt, allerdings nicht eines verantwortlichen. Nun, dagegen haben sich ja auch am 5. März die Vertreter der Bundesregierungen, die Herren Minister für Bayern und Württemberg ausdrücklich verwahrt. Nur keine verantwortlichen Minister! war ihr Ruf; es schien, daß sie uns die unverantwortlichen ebenfalls konzediren wollten.

(Heiterkeit.)

Ich muß sagen, als die Herren ihre Erklärung abgaben, hatte ich den Eindruck, daß sie, ja augenscheinlich von dem Herrn Reichskanzler dazu aufgefordert, hier ihren partikularen Standpunkt geltend machen müßten, weil es sich darum handelte, daß der Gedankengang und die Vorlage des Herrn Reichskanzlers nicht eine ihm unliebsame Aenderung erleide. Ich bezweifle ferner nicht, daß auch diese Vorlage — um mit den Worten des Herrn Minister Mittnacht zu sprechen — in unglaublich kurzer Zeit von dem Bundesrath angenommen worden ist.

(Heiterkeit.)

Aber, das muß ich doch sagen, die Bundesstaaten und ihre Herren Vertreter möchten sich doch klar machen, daß sie mit der Annahme dieser Art Gesetze, wie des Stellvertretungsgesetzes und dieses uns vorliegenden, nicht etwa partikulare Rechte retten, sondern eines nach dem andern opfern, ohne irgendwie die Reichsregierung zu verbessern

(Sehr wahr! im Zentrum.)

Es ist ja alles auch bei dieser Vorlage auf die nominelle Verantwortlichkeit des Herrn Reichskanzlers gestellt; wie wenig diese vorhanden ist und wie bedenklich nach der einen Seite, habe ich schon früher einmal ausgeführt. Sie hat aber auch ihr bedenkliches nach der Personenseite. Denn es passirt dem geehrten Herrn wohl, daß er sich irrt. Ich erinnere daran, daß er am 22. Februar glaubte, der damalige Finanzminister Camphausen wäre ein Gegner des Tabaksmonopols, und am 23. plötzlich entdeckte er, daß derselbe ein Freund des Tabaksmonopols wäre, und ihm dann eine sehr schöne Lobrede hielt, die den Herrn Camphausen damals sehr rührte.

(Heiterkeit.)

Derartige Irrungen sind aber, namentlich, wenn die Dinge ganz auf die Personenfrage gestellt sind, sehr unangenehm und, meine Herren, wenn nun eben alles bei uns auf die Personenfrage gestellt ist, dann meine

ich, wäre es nicht unbescheiden, wenn wir auch einmal gern etwas über die Personen wissen möchten. Man verweist uns nun mit diesen Reichseinrichtungen auf England; es ist aber doch bekannt, daß in England das Ministerium stets aus der Majorität des Parlaments genommen wird, und man weiß auch und hat es vor kurzem noch erlebt, daß die Gewohnheiten, wenn einmal zwischen englischen Ministern Meinungsdifferenzen bestehen, wegen derer sie sich trennen, so ganz andere sind als bei uns. Ich meine, eins von beiden muß doch sein: entweder wir müssen ein konstitutionelles System haben — und ich will hier gleich bemerken, um nicht mißverstanden zu werden: wenn ich von der Verantwortlichkeit der Reichsregierung spreche, so verlange ich sie nur dann, nachdem durch anderweitige Einrichtungen den Bundesstaaten Garantien für ihre partikularen Rechte gegeben sind —, aber ich wiederhole, entweder konstitutionelles System, oder wir müssen etwas über die Person wissen; es kann uns doch nicht gleichgiltig sein, wer die großen Reformprojekte ausarbeitet; man hört ja darüber die wunderbarsten Dinge. Wenn man uns hier sagt, auch mit dieser Vorlage wieder: bewilligt nur die Sache, wenn Ihr das gethan, habt Ihr Eure Schuldigkeit erfüllt, das weitere werde ich nachher allein besorgen, das geht Euch garnichts an, — so ist das eine Zumuthung, wie sie sonst nicht leicht einer Volksvertretung gemacht wird.

(Sehr wahr! im Zentrum.)

Nun gestatten Sie mir noch, mit ein paar Sätzen das bedenkliche der Vorlage in dieser Zeit nachzuweisen; — ich meine namentlich darum bedenklich in dieser Zeit, weil wir uns doch in einer schweren, innern Krisis befinden; von den möglichen äußeren Verwicklungen will ich ganz absehen. Ich glaube, das darf man sagen: es ist eigentlich alles unbefriedigt. Unbefriedigt ist zum Beispiel der Reichskanzler selbst; ich bin überzeugt, wenn er hier wäre, würde er mir das bestätigen. Unbefriedigt ist auch das nationale und konstitutionelle Gefühl, und ich glaube, ich darf alle Parteien des Hauses fragen, ob denn eine befriedigt ist; von der meinigen kann ich bestimmt sagen, daß sie sehr unbefriedigt ist.

(Heiterkeit.)

Und in der That, die Art und Weise, wie bei uns Institutionen entstehen und verschwinden, wie Personen kommen, gehen und gegangen werden, hat doch in der That nach mancher Seite hin etwas recht beschämendes. Man hat hier so oft von dem 16. Mai in Frankreich gesprochen; jeder weiß, was darunter verstanden wird; ich meine die Art und Weise des 16. Mai ist bei uns eine habituirliche. Unbefriedigt und erschüttert ist auch das Rechtsbewußtsein; wir haben die Aufnahmegesetze, die bedeutendsten Freiheitsbeschränkungen und eine Anzahl Skandalprozesse, die sehr bedauerlich sind und auch sehr bedauerlich enden. Die Finanzlage ist erst recht eine unbefriedigende. Wir haben den großen steigenden Druck der Militärlasten, ein steigendes Defizit, und ich bin nur neugierig, ob denn der neue Unterstaatssekretär da helfen wird. Die Milliarden sind fort, zu einem großen Theil zu unproduktiven Zwecken verwendet, und ich glaube, der hier projektirte Unterstaatssekretär wird sie wohl nicht wieder produktiv machen können. Handel und Gewerbe liegen darnieder; ich weiß nicht, ob der neue Unterstaatssekretär sie heben wird. Und wie sich unsere Handelsbeziehungen in der Zukunft entwickeln werden, wissen wir auch nicht. Der Handelsvertrag mit Oesterreich ist um ein halbes Jahr verlängert worden, ohne uns zu fragen, und die Denkschrift darüber ist wahrlich nicht instruktiv; er wird vielleicht noch mal um ein halbes oder um ein Jahr verlängert, und wir werden ebenfalls nicht gefragt werden. Wir haben infolge dieser Kalamitäten tausende hungernder Arbeiter, und wir dürfen uns nicht verhehlen, daß leider auch der Hungertyphus durchs Land zieht.

(Zwischenruf.)

— Ja, meine Herren, das ist leider nicht zu leugnen, es ist notorisch. — Wird der neue Unterstaatssekretär das Heilmittel gegen diese Schäden sein? Ich kenne eigentlich nur zwei Dinge, die in den letzten 6 Jahren sich blühend entwickelt haben, — leider, muß ich hinzufügen: das ist die Gottlosigkeit und die Sozialdemokratie; die sind sehr emporgekommen.

(Sehr richtig! im Zentrum.)

Der neue Unterstaatssekretär für die Finanzen wird nicht der Mann sein, diese Uebelstände zu heben.

Meine Herren, ich glaube, wie Sie einerseits in dieser Vorlage nicht die konstitutionellen Garantien finden, die man namentlich auf dieser (der linken) Seite des Hauses immer verlangt hat, ehe man etwas anderes bewilligt, so werden Sie mir auch einräumen müssen, daß gegen so erhebliche Schäden eine so kleine Maßregel nicht helfen kann. Da kann nur eines helfen, was ich nicht anders bezeichnen kann als mit dem vulgären Ausdruck: es ist nothwendig eine Reform an Haupt und Gliedern. Damit schließe ich und empfehle die Verweisung der Vorlage an eine Kommission.

(Bravo! im Zentrum.)

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts Staatsminister **Hofmann**: Meine Herren, ich werde nicht den Versuch machen, den Herrn Vorredner zu überzeugen, daß die tief schwarzen Farben, die er soeben bei dem Gemälde aufgetragen hat, das er von unseren Zuständen entwarf, übertrieben sind. Ich weiß, daß es mir nicht gelingen würde, das Maß von Nichtbefriedigung, welches auf seiner Seite herrscht, auch nur im geringsten zu vermindern. Ich hätte nur gewünscht, daß er etwas näher auf die „Reform an Haupt und Gliedern" eingegangen wäre und etwas deutlicher gesagt hätte, was er darunter versteht. Nur kritisiren und die Zustände als durchaus verderbt, als solche hinzustellen, in denen nur die Gottlosigkeit und die Sozialdemokratie zunehmen, meine Herren, das ist sehr leicht. Viel schwerer ist es, ein Programm aufzustellen, welches den ja ohne Zweifel vorhandenen Schäden unseres heutigen politischen, gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Lebens abhilft. Der Mühe, ein solches positives Programm aufzustellen, hat sich der Herr Vorredner vollständig überhoben. Er hätte aber dann auch seine Kritik mit etwas weniger Schärfe aussprechen sollen, denn, wenn er nicht im Stande ist, positive Mittel der Abhilfe zu bezeichnen, so war er, wie ich glaube, nicht berechtigt, unsere Zustände so zu schildern, wie er es gethan hat.

(Sehr richtig!)

Ich werde auch nicht, meine Herren, auf die Fragen wieder eingehen, die der Herr Vorredner im Beginn seines Vortrags berührt hat, nämlich auf die großen Organisationsfragen, die bei Gelegenheit der Berathung über das Stellvertretungsgesetz in diesem hohen Hause so ausführlich erörtert worden sind, daß ich in der That glauben würde, unrecht zu handeln, wenn ich auf diese Seite der Sache näher eingehen wollte. Ich muß zugeben, daß hier ein Zusammenhang besteht, und der Herr Vorredner berechtigt war, auch jene Fragen wieder zu besprechen; aber ich hoffe, das hohe Haus wird mir zustimmen, daß es bei Gelegenheit dieser Vorlage nicht angezeigt ist, die Erörterung dieser Fragen wieder aufzunehmen. Ich lasse daher vollständig unerwidert, was der Herr Vorredner über das Verhältniß des künftigen Reichsfinanzamts oder Reichsschatzamts zum preußischen Finanzminister gesagt

hat. Der Herr Reichskanzler hat sich darüber ausgesprochen, und es ist nicht daran zu zweifeln, daß bei der Ausführung der jetzt geplanten Organisation die Ideen, die damals der Herr Reichskanzler vor dem Reichstag entwickelt hat, ihre Verwirklichung finden werden.

Meine Herren, ich beschränke mich darauf, die Vorlage lediglich vom geschäftlichen Standpunkt aus in dem hohen Hause zu vertreten. Wenn Sie den jetzigen Geschäftsbereich des Reichskanzleramts, wie er geblieben ist, nachdem das Reichsjustizamt und die Abtheilung für Elsaß-Lothringen abgetrennt worden, wenn Sie diesen Geschäftsbereich ins Auge fassen, so werden Sie finden, daß zwei ihrer Natur nach getrennte Gruppen von Geschäften darin zusammengefaßt sind, nämlich: einmal die Finanzverwaltung des Reichs und dann das, was man kurz mit der inneren Verwaltung bezeichnen kann. Schon das Zusammenfassen dieser ganz verschiedenartigen Geschäfte in einem Ressort ist vom geschäftlichen Standpunkt aus kein zweckmäßiger Zustand; es kommt aber dazu, daß der Umfang der Geschäfte, wie er jetzt im Reichskanzleramt besteht, auch von einer solchen Bedeutung ist, daß es für den Mann, der an der Spitze dieses Amts steht, unmöglich ist, selbst wenn er eine ganz außerordentliche Arbeitskraft besäße, sich allen Zweigen des Amts in der Weise zu widmen, wie es der Vorstand einer obersten Reichsbehörde thun soll, ich meine, mit tiefem Eindringen in die einzelnen Sachen und zugleich mit dem vollständigen Ueberblick über die Gesammtheit der Geschäfte.

Ich bitte Sie, meine Herren, zu bedenken, was jetzt alles außer dem eigentlichen Finanzwesen zum Reichskanzleramt gehört; ich erlaube mir die einzelnen Gegenstände nur kurz zu erwähnen. Also abgesehen von der Finanzverwaltung gehören jetzt zum Geschäftsbereich des Reichskanzleramts alle Geschäfte, die sich auf den Bundesrath, auf den Reichstag und die Reichstagswahlen beziehen, ferner die Verhältnisse der Reichsbeamten im allgemeinen mit der Oberaufsicht der Disziplinarbehörden; es gehören dahin alle Angelegenheiten, welche sich auf das gemeinsame Indigenat, auf die Freizügigkeit, auf den Unterstützungswohnsitz und ähnliches beziehen, das Auswanderungswesen, Handel und Verkehr, der Gewerbebetrieb einschließlich des Versicherungswesens, Maß-, Münz- und Gewichtswesen, der Schutz des geistigen Eigenthums, und was damit zusammenhängt, also das Patentwesen, Muster- und Markenschutz, die ganze Statistik des Reichs; ferner alle Militär- und Marineangelegenheiten, welche die Mitwirkung der Zivilverwaltung erfordern, und das sind sehr bedeutende Gegenstände; es handelt sich dabei um das Ersatzwesen, um das Servis- und Einquartierungswesen, um die Naturalleistungen im Krieg und Frieden, um die Mobilisirungsangelegenheiten, um die Berechtigung der Schulen zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährigfreiwilligen Dienst. Es kommen dazu die See- und Flußschifffahrtssachen, die Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei, Presse und Vereinswesen, soweit letztere nicht rein juristischer Natur sind. Meine Herren, glauben Sie nicht, daß etwa deshalb, weil die Reichsgesetzgebung viele dieser Materien bereits geregelt hat, die Geschäfte deshalb geringer seien; einmal liegen auf den von mir beschriebenen Gebieten bedeutende gesetzgeberische Aufgaben, die noch zu lösen sind; aber auch da, wo wir Reichsgesetze haben, führt die Anwendung, die Auslegung und Handhabung dieser Reichsgesetze eine Menge Geschäfte herbei, von deren Zahl und Umfang nur derjenige einen Begriff hat, der darin steht, und ich kann und darf aus meiner persönlichen Erfahrung bezeugen, daß es eben auch bei aller Anstrengung unmöglich ist, den sämmtlichen Zweigen eines solchen Amts in gleicher Weise gerecht zu werden, sie alle in der Weise zu durchdringen, wie es eben von einem Chef der obersten Reichsbehörde verlangt werden kann und muß.

Meine Herren, schon als Ihnen im Jahre 1876 der Etat für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877 vorgelegt wurde, war darauf hingewiesen, daß die Finanzabtheilung des Reichskanzleramts selbstständiger konstituirt werden solle. Es ist weiter nichts als die fernere Entwickelung dieses Gedankens, die jetzt vom rein geschäftlichen Standpunkt aus betrachtet dahin führt, die Selbstständigkeit der Finanzabtheilung dahin zu erweitern, daß eine förmliche Trennung vom Reichskanzleramt eintritt. Es ist das Prinzip der Arbeitstheilung, das bisher schon in der Organisation der Reichsbehörden fortschreitend entwickelt worden ist und das hier eine neue Anerkennung verlangt, wenn die Aufgaben, die sowohl der Reichsfinanzverwaltung als der übrigen innern Reichsverwaltung gestellt sind, in vollständig befriedigender Weise für die Zukunft gelöst werden sollen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda:** Meine Herren, im Kreise meiner politischen Freunde beabsichtigt man im allgemeinen den Anträgen der Reichsregierung nicht entgegen zu treten; sie bewegen sich im ganzen in der Richtung, in dem Geist, in welchen wir uns ja mit der Rekonstruktion der Reichsbehörden bei anderen Gelegenheiten einverstanden erklärt haben. Im übrigen will ich dem Herrn von Schorlemer-Alst auf die allgemeine finanzpolitische Diskussion nicht folgen. Ich glaube in der That, diese Vorlage gibt keine Veranlassung dazu, daß der neue Unterstaatssekretär die Leiden, die anzuerkennenden Leiden unseres Landes nicht für seine Person und ohne andere mitwirkende Dinge zu heilen vermag; ja, meine Herren, das glaube ich, braucht nicht erst bewiesen zu werden, aber das scheint mir vollkommen klar, daß dazu am allerwenigsten im Stand sind die Erörterungen, durch welche Herr von Schorlemer-Alst seine Vorträge zu würzen pflegt. Meine Herren, aber in einer Beziehung wünschten wir allerdings, noch ehe wir uns zur Annahme der Positionen entschließen, nähere Erläuterungen; wir wünschen doch näher auseinandergesetzt zu haben, welches die Bedeutung dieser neuen Einrichtung ist, wir wünschen zu wissen, welche Kompetenzen nun mit dieser neuen Zentralstelle verbunden werden sollen, wir wünschen zu wissen, ob der Geschäftskreis beschränkt bleibt auf den Geschäftskreis der alten Finanzabtheilung, ob eine Erweiterung beabsichtigt wird. Meine Herren, in der Beziehung sind die Motive in der That bis jetzt sehr dürftig. Ich weiß nicht, ob die Reichsregierung in der Lage ist, heute uns schon umfassende Mittheilungen über diese Fragen zu machen; wir würden eventualiter bereit sein, wenn man sich dazu noch Zeit ausbitten wollte, um hier uns Erläuterungen darüber zu geben, die zweite Berathung heute abzusetzen. Ein anderer Punkt, der uns auch interessirt, ist, zu wissen, ob die doch mit nicht unerheblichen Finanzopfern verbundene Vermehrung der Arbeitskräfte im Verhältniß steht mit der Vermehrung der Arbeitslast. Es wird ja ein Unterstaatssekretär und ein Rath hier noch verlangt. Wir wünschen doch darüber nähere Erläuterung, ob es bei der Erleichterung, die dem Direktor unzweifelhaft zutheil wird, es wirklich nothwendig ist, daß ein neuer Rath in dieser Zentralbehörde nunmehr kreirt wird. Das sind die beiden Punkte, über welche wir von Seiten der Reichsregierung noch nähere Aufklärung wünschen, ehe wir uns entschließen, zu den vorgeschlagenen Positionen Ja zu sagen.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts Staatsminister **Hofmann:** Was den ersten vom Herrn Vorredner erwähnten Punkt betrifft, so steht bis heut die endgiltige Kompetenzabgrenzung zwischen dem Reichsschatzamt, wenn ich es so

nennen darf, und dem künftigen Rest des Reichskanzleramts, das vielleicht den Namen Reichsverwaltungsamt führen wird, noch nicht im einzelnen fest. Es ergibt sich diese Abgrenzung im allgemeinen aus der Eintheilung der Geschäfte, wie sie jetzt zwischen der Zentralabtheilung des Reichskanzleramts und der Finanzabtheilung besteht. Danach würde dem Reichsschatzamt zustehen: das ganze Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, das Reichsschuldenwesen, das Reichspapiergeld, Zölle und Steuern,

(hört!)

soweit es dabei auf die finanzielle Seite ankommt, während die handelspolitische Seite doch, wie ich glaube, nicht allein von der Reichsfinanzverwaltung behandelt werden wird. Aber, wie gesagt, meine Herren, im einzelnen steht diese Abgrenzung noch nicht fest, und da der Herr Vorredner auch nicht gerade heut auf einer vollständig präzisen Auskunft besteht, so darf ich mir wohl vorbehalten, auf diesen Punkt vielleicht später zurückzukommen. Anlangend sodann die Vermehrung der Arbeitskräfte, so würde wahrscheinlich auch bei der jetzigen Gestaltung der Finanzabtheilung eine baldige Vermehrung der Arbeitskräfte derselben nothwendig sein. Ganz entschieden wird dies aber der Fall sein, wenn die Finanzabtheilung als besondere Reichsbehörde konstituirt wird. Es wird ja auch eine Reihe von Angelegenheiten geben, die der Finanzbehörde und der Verwaltungsbehörde gemeinsam sind. Ich habe bereits darauf hingewiesen, daß bei den Zöllen und den Steuern eine solche gemeinschaftliche Bearbeitung wird stattfinden müssen. Wir können also nicht sagen, daß lediglich die jetzt vorhandene Summe von Kräften getheilt zu werden braucht, sondern es wird für die neue Behörde eine Vermehrung der Arbeitskräfte nothwendig werden, wie sie im Etat auf Grund sorgfältiger Erwägungen vorgeschlagen worden ist.

Präsident: Zur Geschäftsordnung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten von Benda.

Abgeordneter **von Benda**: Nach dem soeben Gehörten beantrage ich, die zweite Lesung dieser Vorlage heute abzusetzen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hänel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hänel**: Meine Herren, ich werde natürlich diesem Antrag nicht widersprechen. Daß noch gewisse nähere Erläuterungen nothwendig sind, das hat ja der Herr Präsident des Reichskanzleramts zugegeben. Allein darüber täusche ich mich doch keinen Augenblick, daß die Antwort des Herrn Reichskanzleramtspräsidenten nach Maßgabe dieser Vorlage nicht anders sein konnte, als sie ist. Wenn Herr von Benda die Anfrage gestellt hat nach der Kompetenz im einzelnen, nach der Abgrenzung zwischen Finanz- und Verwaltungsamt, ja, meine Herren, es geht aus dieser Vorlage ohne weiteres hervor, daß man dieses noch vorbehält. Ich bitte, sehen Sie sich doch die Form der Vorlage an: Die Vorlage schafft nicht ein selbstständiges Finanzamt, ich meine der etatsmäßigen Form nach, welches in seinem Etat getrennt ist von dem Etat des Reichskanzleramts.

(Widerspruch.)

Ja, gewiß, diese Vorlage schiebt einen Unterstaatssekretär formell in das Reichskanzleramt und einen Rath surplus in die Summe der Räthe des Reichskanzleramts ein. Ja, Herr Lasker schüttelt den Kopf dazu. Aber er ist in einem Irrthum befangen, wie ich es gewesen bin. Ich glaubte ursprünglich, es fände sich ein Druckfehler in der Ueberschrift der Vorlage vor, es müsse hier heißen Reichsschatzamt. Das ist keineswegs der Fall. Wenn er die einzelnen Titel der Vorlage sich ansehen will, so entsprechen dieselben unserer bisherigen Etatsposition Kap. 1a „Reichskanzleramt".

Tit. 1 umfaßt den Präsidenten des Reichskanzleramts, einen Unterstaatssekretär für die Verwaltungsabtheilung, und dieser Position soll jetzt hinzugefügt werden ein Unterstaatssekretär für die Finanzverwaltung.

Meine Herren, die Sache ist also die, daß, obgleich verschiedene Positionen hier eingefügt werden in die Position des **Reichskanzleramts**, trotzdem hierdurch der kaiserlichen Regierung die Ermächtigung gegeben werden soll, aus dem Reichskanzleramt zwei Aemter zu machen, also ein Reichskanzleramt im engeren Sinn und sodann das neue Finanzamt. Schon diese Form war mir von Anfang an außerordentlich bedenklich. Ich muß ja zugestehen, daß wir unser konstitutionelles Mitwirkungsrecht inbezug auf Organisationsfragen lediglich geknüpft haben hier im Reichstag nach alter Usance an den Etat. Wir, ich darf wohl sagen, von der liberalen Seite des Hauses haben das immer beklagt. Wir haben Organisations**gesetze** gefordert, viel weniger in unserem Interesse; denn die Organisation abhängig zu machen von Etatsbewilligungen ist nur eine Steigerung der Machtbefugnisse der Volksvertretung — nicht sowohl, sagte ich, in unserem Interesse, als im Interesse einer stabilen Regierung, einer stabilen Organisation gerade der großen Regierungsgewalten. Nun, meine Herren, der Standpunkt wird von der Regierung nicht getheilt. Allein, wenn wir uns hiernach zurückgezogen haben auf den Standpunkt der Organisationen im Weg der Etatsbewilligungen, so haben wir doch immer so viel gefordert, daß die neue Organisation, die man trifft, auch etatsmäßig sich äußerlich darstellt. Als wir daher aus dem Reichskanzleramt das Justizamt loslöften, das Amt für Elsaß-Lothringen, so machten wir daraus ganz selbstständige große Kapitel in dem Haushaltsetat, so daß äußerlich klar hervortrat: von jetzt an sind diese neuen Aemter nicht mehr dem Präsidenten des Reichskanzleramts subordinirt, sondern sie unterstehen unmittelbar dem Reichskanzler selbst. Meine Herren, diese äußere Form ist hier vernachlässigt, das ist ganz klar, und ich möchte nicht, daß wir bei dieser Gelegenheit der Vernachlässigung dieser Form zustimmen. Selbst diejenigen sollten ihr nicht zustimmen, welche sich dem Gedanken selbst des neuen Amts zustimmig erklären. Denn, meine Herren, wenn wir so diese äußere Form vernachlässigen, dann kommt man leicht zu der Schlußfolgerung, daß eine Organisation vorgenommen werden kann von der kaiserlichen Regierung, vorausgesetzt nur, daß sie sich theilt innerhalb der Beamtenstellen des Etats und innerhalb der betreffenden Finanzsummen. Allein dies bestreite ich. Selbst wenn eine neue Organisation sich theilt innerhalb der Grenzen der Beamtenstellen und innerhalb der Finanzsummen, so darf sie doch nicht vorgenommen werden, wenn der Etat aufgestellt ist unter der Voraussetzung einer **anderen** Organisation, und überhaupt, wenn der Etat nicht äußerlich auch in seiner Form die Ermächtigung zu dieser neuen Organisation manifestirt. Wollen wir an diesem Grundsatze festhalten — und ich möchte sagen, es ist die äußerste Linie, auf die wir uns zurückdrängen lassen können —, dann muß vor allen Dingen die rein äußerliche Aufstellung des uns vorliegenden Nachtragsetats einer Revision unterzogen werden.

Meine Herren, was nun, abgesehen von dieser rein formalen Frage, die aber einen gewissen materiellen Hintergrund hat, die Sache selbst betrifft, so werde ich der Aufforderung des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts folgen, daß ich hier große Debatten über eine Reform an Haupt und Glieder nicht knüpfe, meine Herren, vor diesen Reformen an Haupt und Gliedern in der gegenwärtigen politischen Situation habe ich eine heilige Scheu.

(Heiterkeit.)

Ich bin sehr zufrieden, wenn man gegenwärtig uns nur mit kleinen Maßnahmen kommt und uns mit Reformen an

Haupt und Gliedern in einem Sinn, den wir in diesem Augenblick zu beherrschen nicht vermögen, verschont.

Was aber die Loslösung des gegenwärtigen Etatspostens von den allgemeinen Organisationsfragen betrifft, so kann ich dieser Loslösung in der Debatte nicht ganz beistimmen. Dazu führt schon die Bemerkung des Herrn von Benda. Er sagte, die gegenwärtige Vorlage sei im Geist der Rekonstruktionen, denen wir bereits zugestimmt hätten. Ich habe das dahin verstanden, daß er meinte, es sei das eine weitere Zerschlagung des Reichskanzleramts, und da wir dieser Zerschlagung bereits in einer Reihe einzelner Punkte zugestimmt hätten, so könnten wir nun auch diesen letzten Schritt noch mitthun. Allein ich muß doch sagen, daß nach den Erläuterungen, auf die man sich ausdrücklich in den Motiven beruft, hier noch eine ganz andere Absicht vorliegt. Und das muß ich auch dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts entgegnen, der im wesentlichen diese ganze Vorlage durch den Geschäftsumfang seines Ressorts begründete: damit ist garnichts gethan. Dem Geschäftsumfang seines Ressorts könnte wohl auch dadurch genügt werden, daß etwa ein neuer Unterstaatssekretär angestellt würde und derselbe nach wie vor unter der Direktion des Präsidenten des Reichskanzleramts bliebe. Ich wüßte nicht, wie dadurch nicht allen Bedürfnissen abgeholfen werden sollte und könnte. Allein, das ist ja auch garnicht die Motivirung gewesen, die der Herr Reichskanzler gemacht hat. Der Herr Reichskanzler hat diese Vorlage ausdrücklich in dem Sinn aufgefaßt, daß dieselbe die Verbindung zwischen der preußischen und deutschen Finanzverwaltung herstellen sollte. Dieses schwierige Problem stellte er damals in den Vordergrund seiner Erörterungen. Wir müssen daher untersuchen: ist dieses Problem geglückt in der Weise, wie er es zu lösen projektirt, oder im Gegentheil widerstreitet es nicht den Gesichtspunkten, die wir — ich meine hier zunächst meine Parteifreunde — die wir gegenüber derartigen Organisationen aufgestellt haben? Und leider, zu meinem Bedauern, komme ich zu dem letzten Schluß.

Sie wissen, daß ich überall mich dafür ausgesprochen habe — und ich muß leider sagen in dieser Beziehung **individuell**, denn der Gedanke ist nicht gerade ein sehr populärer — daß eine nähere Verbindung zwischen den großen preußischen politischen Verwaltungszweigen und der Reichsverwaltung in organischer Weise nothwendig ist. Allein, meine Herren, die Art und Weise, wie sie hier vorgeschlagen wird, sie ist meiner Ansicht nach eine äußerst bedenkliche. Ich kann nicht sagen, daß die Erläuterungen des Etats, die der Herr Reichskanzler in dieser Beziehung uns gegeben hat, unklar sind; sie sind an sich überaus präzis. Der Herr von Schorlemer-Alst hat das Schlagwort, welches er gebrauchte, bereits wiederholt. Der Herr Reichskanzler sagte: „hier soll geschaffen werden ein deutscher Unterstaatssekretär für das preußische Finanzministerium." Er dachte sich im einzelnen die Sache dergestalt, daß keinerlei wichtige finanzielle Maßregeln bei ihm, dem Reichskanzler, zum Vortrag gebracht werden könnten durch den Unterstaatssekretär, welche nicht eine Gegenzeichnung von Seiten des preußischen Finanzministers empfangen haben. Der Herr Reichskanzler dachte sich ferner, daß er selber keinerlei bedeutende Finanzmaßregeln des Reichs zum Vortrag und zur Genehmigung des Kaisers bringen dürfe, wenn dieselben nicht im voraus die Zustimmung und Genehmigung des preußischen Finanzministers gefunden hätten. Der Einwand lag nahe: was soll uns denn eigentlich dieser Unterstaatssekretär? Der Herr Reichskanzler empfand selbst, daß die Stellung eine etwas wunderliche und herabgedrückte sei, und er antwortete darauf: das sei die Bedeutung dieses Unterstaatssekretärs, daß er gleichsam die Reichsfirma bilde, an die man sich lieber wende von Seiten der Mitglieder des Bundesraths als an ein preußisches Ministerium. Er dachte sich den Unterstaatssekretär als den Vermittler zwischen sich, dem preußischen Finanzminister und der Summe der Einzelstaaten. Damit war es klar und bestimmt ausgesprochen, — der Herr Reichskanzler hat das auch an anderer Stelle präzisirt —, daß er die eigentliche Verwaltung der deutschen Finanzen in das preußische Finanzministerium legen will. Nun, meine Herren, was heißt das? Heißt das nicht, uns ansinnen die etatsmäßige Beglaubigung und Bewilligung desjenigen Zustands, den wir bisher gerade bekämpft haben? Haben wir uns nicht überall beklagt über die anonyme Leitung der Finanzverwaltung im Reich? Haben wir es nicht beklagt, daß der Herr Reichskanzler gerade für die Initiative in Finanzangelegenheiten die Verantwortlichkeit von Fall zu Fall abgewälzt hat? Haben wir es nicht noch bei den Steuerdebatten erlebt, daß der Herr Reichskanzler ausdrücklich uns sagte, nicht er sei es, der dem ganzen Inhalt, dem ganzen Gang und der technischen Detailarbeit nach für diese Dinge einzustehen habe, sondern das sei sein Kollege im preußischen Staatsministerium. Wir beklagten dies, weil wir mit Recht sagten, was haben wir hier im Reichstag mit dem preußischen Finanzminister zu thun? Selbst wenn derselbe Mitglied des Bundesraths ist, hört er nicht auf, ausschließlich preußischer Beamter zu sein. Von einem direkt verantwortlichen Verhältniß zu dem Reichstag und zum Bundesrath ist inbezug auf den preußischen Finanzminister gar keine Rede; der preußische Finanzminister steht kurz und gut außerhalb jedes organischen Zusammenhangs mit den Reichsbehörden, mit der Vertretung des deutschen Volks. Gerade hierin wollten wir ja eine Aenderung; wir wollten ja einen Reichsbeamten, welcher verantwortlich sei für die Initiative in der Finanzverwaltung, für die Aufstellung des Etats, für neue Steuervorlagen. Wir wollten ja, daß der Herr Reichskanzler nicht wieder in die Lage käme, die Verantwortlichkeit auf jemand abzuschieben, von dem wir sagen müssen, daß es eine besondere Güte von ihm war, als er hier erklärte, er übernehme wenigstens die moralische Verantwortlichkeit vor der Nation für die Vorlagen, die uns im Namen des Bundesraths gebracht wurden. Nun, meine Herren, was heißt das, was Sie jetzt hier schaffen? Heißt das nicht die Beglaubigung und die Bestätigung dieses Zustands? Mit der Bewilligung dieses Unterstaatssekretärs mit den Erläuterungen, die der Herr Reichskanzler gegeben hat, erkennen Sie es ausdrücklich an, daß der Herr Reichskanzler künftig berechtigt sein wird, zu sagen: die Leitung der deutschen Finanzen, die Verantwortlichkeit also für die Initiative in Reichsfinanzsachen gebührt dem preußischen Finanzminister kraft jener Vollmacht, die ihr mir damals bei Gelegenheit des Unterstaatssekretärs gegeben habt; damals ist auch der Plan bestimmt und klar entwickelt worden. Was können wir dagegen einwenden, wenn der Reichskanzler fortan seine Verantwortlichkeit in Finanzsachen degagirt? Meine Herren, ich fürchte, der deutsche Reichstag wird dem nicht viel mehr entgegenzusetzen haben, er wird genau das legalisirt haben, was er bisher beklagte.

Meine Herren, auch noch von einem anderen Gesichtspunkt aus muß ich sagen, daß diese Lösung des Problems der Verbindung zwischen der deutschen und der preußischen Reichsverwaltung mir bedenklich ist. Sie ist nämlich die Lösung des überaus schwierigen Problems in rein partikularistischem Sinn, und zwar, wie sich natürlich von selbst versteht, in spezifisch preußischem Sinn. Es ist die Unterordnung der deutschen Reichsverwaltung unter die stetige Kontrole der preußischen, ohne daß wir entsprechende Garantien haben, darauf lege ich das Gewicht, daß nun auch die preußische Verwaltung unter Kontrole eines — sagen wir Reichsbeamten — stehe. Daß auch die preußische Finanzverwaltung in all ihrem Detail, vor allen Dingen aber in ihren größeren Plänen sich überall in Uebereinstimmung befinde mit den Plänen in der Reichsverwaltung, dafür besitzen wir eine analoge und entsprechende Kontrole bei dieser Organisation nicht. Ich gestehe darum, daß ich diese ganze Vorlage mir auch nur erkläre aus den personellen Bedürfnissen, die der gegenwärtige

Augenblick geschaffen hat. Mir ist es selbst nicht zweifelhaft, daß der Herr Reichskanzler ursprünglich in der That etwas ganz anderes beabsichtigt hat, daß es seine eigene Meinung war, den preußischen Finanzminister zu einer bedeutenden Rolle hier innerhalb der Reichsorganisation zu berufen, ihn etwa zum Vizekanzler zu machen, und dadurch eine organische Verbindung zwischen der deutschen und preußischen Finanzverwaltung herzustellen, die auch ich durchaus billige; nur daß alsdann diese Verbindung eine Verbindung zu gleichen Rechten gewesen wäre, während ich hier sagen muß, daß diese Verbindung eine zu ungleichen Rechten sei, die, wie ich befürchte, den Anlaß zu Rekriminationen einer Verwaltung in spezifisch preußischem Sinn nur zu leicht geben kann.

Meine Herren, daß zu diesen Bedenken noch endlich ein anderes kommt, leugne ich gar nicht. Wir haben bisher der Zerschlagung des Reichskanzleramts in eine Reihe von Ressorts zugestimmt. Allein soviel geschah doch wenigstens, daß die entsprechende Verwaltung alsdann uns gegenüberstand als eine neuorganisirte Verwaltung des Reichs. Man kann sagen, durch alle diese Absplitterungen wurde das Reichskanzleramt immer mehr aus einem politischen Gegengewicht, will ich mal sagen, zu einer nur technischen Behörde verwandelt. Was etwa von dem Gegengewicht übrig geblieben war, das verdankte diese Behörde wesentlich der Finanzabtheilung. Wenn Sie die Finanzabtheilung jetzt herausnehmen aus dem Reichskanzleramt, dann wird auch der Präsident des Reichskanzleramts ein technischer Beamter wie jeder andere. Sie werden im deutschen Reich nur noch einen einzigen politischen Beamten haben und unter ihm nur eine Reihe von technischen Arbeitern. Das hätte noch verhindert werden können, wenn wir nur wenigstens einen neuen Finanzminister, ich will mal das Schlagwort gebrauchen, bekommen hätten. Dann hätten wir doch noch eine Instanz erhalten, welche von größeren und allgemeineren Gesichtspunkten aus der Politik des Reichskanzlers gefolgt wäre und sie, wenn auch zuvörderst nur ressortmäßig, mit zu vertreten hätte. Jetzt wird dieses Amt seines gesammten politischen Inhalts entledigt dadurch, daß wir seine Leitung hineinverlegen in das preußische Finanzministerium. Meine Herren, daß dadurch immer wieder eine neue Zuspitzung des Zustands geschaffen wird, der ganz und ausschließlich auf das Talent, das Prestige eines Manns die gesammte Leitung der Reichspolitik stellt, das wird sich niemand verleugnen können. Da muß ich sagen, daß doch allmählich die Zeit uns näher kommt, wo wir uns immer mehr und mehr besinnen müssen, ob wir denn auf die Persönlichkeit eines einzelnen Mannes in so verstärktem, anstatt in vermindertem Maß unsere Reichszustände basiren und stützen können.

Meine Herren, das sind die schwerwiegenden Bedenken, abgesehen von der formellen Seite, die ich erörtert habe, die meine politischen Freunde gegen diese Vorlage einnehmen und die, wie ich vermuthe, trotz aller Erläuterungen, die Herrn von Benda und uns werden gegeben werden, nicht überwunden werden können. Wir werden auch hier zu einer negativen Haltung gezwungen sein.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordneter **von Kleist-Retzow**: Meine verehrten Herren, der Herr Abgeordnete von Schorlemer-Alst schloß mit der Forderung einer Reformation an Haupt und Gliedern. Ich weiß nicht, ob der verehrte Herr sich selbst dabei bewußt gewesen ist, wo diese Forderung entstand. Es war bekanntlich die Forderung der Evangelischen zur Zeit der Reformation,

(Widerspruch)

sie verlangten die Reformation an Haupt und Gliedern, allein, meine Herren, mir ist es doch unerklärlich, wie gegenwärtig, bei Gelegenheit dieses Gesetzentwurfs, der die Herstellung eines Unterstaatssekretärs in der Finanzverwaltung fordert, eine so weitgehende, exorbitante Forderung und Ausführung geknüpft werden kann. Ich erkenne ja an, daß auch dieser unscheinbare Gesetzentwurf weittragende Folgen haben kann;

(Stimme im Zentrum: Haben wird!)

zunächst aber ist, das was er bietet, nichts anderes, als die Herstellung eines selbstständigen Schatzamts an Stelle einer Abtheilung der Finanzleitung im Reichskanzleramt. Alles das, was Herr von Schorlemer-Alst dann gesagt hat im Widerstreben gegen diese Vorlage, das hätte nach meiner Ueberzeugung eigentlich hingehört und ist auch geltend gemacht worden von seinen Freunden bei Gelegenheit des Gesetzentwurfs über die Stellvertretung des Reichskanzlers. Da sind diese Fragen erörtert, da sind auch die Ideen des Herrn Reichskanzlers geltend gemacht worden. Das sind nur die Konsequenzen; die Verantwortlichkeit als solche, die Stellung der betreffenden Persönlichkeit zum Reichskanzler, sind hier nicht mehr fraglich, die haben wir damals erledigt und deshalb brauchen wir hier auch nicht darauf zu antworten.

Noch eine Bemerkung möchte ich mir gestatten. Wir sollten uns freuen, wenn der Reichstag mit dem Bundesrath einig ist und dasselbe erstrebt, und wir sollten unsererseits alles zu vermeiden suchen, daß nicht Uneinigkeit entsteht, wir sollten unsererseits die Mitglieder des Bundesraths nicht auffordern, bei derartigen Gesetzvorlagen ihrerseits Schwierigkeiten zu machen, die sie nicht von vorn herein im Interesse des betreffenden Lands zu machen sich genöthigt sehen. Ebensowenig, meine Herren, kommt hier bei diesem Gesetzentwurf die Frage der Stellung des preußischen Finanzministers zu den Reichsfinanzen zur Erörterung, das Verhältniß ist dabei ganz intakt gelassen, wie sich das etwa gestaltet, daß ist hier nicht mitgetheilt. Ich meinerseits wünschte ja — das können Sie sich leicht denken — in der Beziehung manches anders gefaßt. Aber den Eindruck habe ich damals gehabt von den Mittheilungen des Herrn Reichskanzlers, und wer aufmerksam und mit Wohlwollen dergleichen Mittheilungen hört, wird dieselbe Auffassung gehabt haben, wie schwierig die Ordnung dieser Verhältnisse ist, wie vorsichtig, wie allmählich dabei Schritt vor Schritt gegangen werden muß; deswegen würde ich es von unserer Seite für unverantwortlich halten, darüber zu streiten und noch weitergehende Forderungen zu stellen, als sie uns hier von seiten des Bundesraths in diesem Entwurf dargeboten sind. Es ist das der erste bescheidene Keim — nicht zu verantwortlichen Reichsministern, davon ist keine Rede, aber in der That der Keim zu einer weiteren Entwickelung, zu einer energischen und fruchtbringenden Finanzverwaltung des Reichs. Wir haben im deutschen Reich nicht nur in denjenigen Verwaltungszweigen, die eine große Detailverwaltung haben, sondern wir haben auch speziell bei der Eisenbahnverwaltung und bei der Justizverwaltung eine Abtrennung und Selbstständigmachung der betreffenden Verwaltungszweige herbeigeführt, als es sich darum handelte, eine energischere und fruchtbringendere Verwaltung herzustellen. Ganz dasselbe ist gegenwärtig hier die Absicht, und wenn irgendwo im deutschen Reich ein Bedürfniß vorhanden ist zu einer derartigen Fruchtbarmachung der Verwaltung, wenn irgendwo sich Schwierigkeiten zeigen, so ist das bei der Finanzverwaltung im höchsten Grad der Fall. Vergegenwärtigen Sie sich, meine Herren, wie schwierig es dem Herrn Reichskanzler geworden ist, mit Rücksicht auf die Reichsfinanzen jemanden zu finden, der die preußische Finanzverwaltung übernahm. Schließlich hat sich dazu der Bürgermeister der größten Stadt im Reich bereit dazu gefunden, weil gerade die Kommunen es sind, welche unter den gegenwärtigen finanziellen Zuständen leiden, und weil er also vor allem Kenntniß davon haben muß, was bei der Finanz-

verwaltung des Reichs jetzt besonders nothwendig ist. Haben wir denn irgend eine Verhandlung, die die Finanzen betrifft, im gegenwärtigen Reichstag, wo diese Schwierigkeiten nicht zu Tage treten? Vergegenwärtigen Sie sich nun die Verhandlung vom vorgestrigen Tage. Es wurde von Seiten des Herrn Abgeordneten Reichensperger hingewiesen auf die Finanzkalamitäten der rheinischen Kommunen und auf Düsseldorf exemplifizirt. Es wurde darauf geantwortet, es möchte nicht in der Weise übertrieben werden, vielmehr sollten wir eben unsererseits alles versuchen, zu beruhigen. Ja, meine verehrten Herren, ich meine doch, wenn man das Land genau kennt, wenn die betreffenden Herren einmal in einer Wintersession im Herrenhause gesessen und die Klagen gehört hätten von seiten der Bürgermeister, die dort Sitz und Stimme haben, an der Spitze der energische und thatkräftige Bürgermeister von Magdeburg, oder wenn umgekehrt einer der Herren im Sommer, statt ins Bad zu reisen, eine Landrathsverwaltung führte und da die Klagen der Grundbesitzer im Lande hörte, dann würden Sie nicht meinen, daß es unrecht wäre, zu sagen: so kann es nicht länger bleiben. Das ist ja gewiß, es kommen arge Uebertreibungen von seiten der großen Städte vor, sie sind auch nicht unschuldig an ihrer Lage; aber es bleibt auch nach Abzug dessen immer noch viel übrig, was dann jene Herren anerkennen werden, daß es in der That nicht so bleiben kann. Sie haben von dem Herrn Direktor der Finanzabtheilung im Reichskanzleramt selbst vorgestern gehört, daß es bei der Berathung und Feststellung des Etats in der That auch nicht so bleiben kann, nachdem wir jahrelang das Gleichgewicht in ihm zwischen Einnahme und Ausgabe nur hergestellt haben durch Verwendung von Resten der französischen Kontribution, von früheren Ueberschüssen und durch Verwendung von Schmalztöpfen, welche die Verwaltung bis dahin hatte. Der Herr Direktor des Finanzamts im Reichskanzleramt machte dabei freilich mit großer Geschicklichkeit geltend, daß sich nach den statistischen Mittheilungen diejenigen Verwaltungszweige, welche auf das Reich übergegangen seien, verhältnißmäßig viel weniger gesteigert hätten als die Verwaltungszweige, welche Preußen behalten hat. Aber wenn Sie genau zugehört haben, werden Sie gefunden haben, daß die Verwaltungszweige, welche auf das Reich übernommen sind, Militär und Navigation, die sind, in welchen wir früher eine zu schwere Rüstung trugen, welche uns jetzt die anderen Staaten abgenommen haben. Bei denen ist die Vermehrung dieser Ausgaben zu suchen. In jenen Zweigen, welche wir behalten haben, also im Ministerium des Innern und im Ministerium des Kultus haben sich vor allen Dingen diejenigen Ideen geltend gemacht, welche in der neueren Zeit besonders eine Verstärkung der Ausgaben von seiten der Staaten herbeigeführt haben. Sie meinen doch nicht, daß ich gegen die Selbstverwaltung bin! Damals, unter dem Grafen Schwerin, ist in der Gemeindekommission der Gedanke der Selbstverwaltung durch Kreisausschüsse von mir ausgegangen, aber das wollen Sie sich klar machen, daß wir uns die Dinge ansehen, wie dieselben im Lande wirken, und daß es nothwendig ist, Abhilfe zu schaffen, wenn sie drückend wirken.

Allein auch das ist nicht richtig, daß das Reich diese finanziellen Nothstände, welche vielfach im Lande herbeigeführt sind, seinerseits nicht veranlaßt habe, sondern nur die Einzelstaaten. Auch die Gesetzgebung des Reichs ist dabei betheiligt, ich könnte Ihnen eine Reihe von derartigen Bestimmungen anführen, die solchen Druck mit herbeigeführt haben, aber hauptsächlich ist das Reich dabei dadurch betheiligt, daß es durch seine Existenz den sämmtlichen Einsassen des Reichs und den Gemeinden das Bewußtsein gegeben hat, daß sie auch Ansprüche und Forderungen rücksichtlich ihres Lebens machen. Mit der Existenz des Reichs hängen zusammen die gegenwärtig sich überhaupt geltend machenden Ideen der Kulturarbeit, diese sind gerade durch das Bestehen des Reichs wesentlich gefördert. Ich meine damit nicht speziell den Kulturkampf, obschon auch dieser in der That nicht auszuschließen ist, indem das Ausscheiden der Kirche mit ihrer treuen und unentgeltlichen Arbeit aus der Schularbeit und Eheschließung viel Last und Kosten verursacht, — sondern die volle Kulturarbeit, die das Reich übernommen hat und auch die Einzelstaaten. Derartige neue Bedürfnisse machen natürlich große Mittel nothwendig, und Sie wollen sich nicht wundern, wenn gegenwärtig in den Einzelstaaten, wo diese Kulturarbeiten durchgeführt werden, Klagen vorhanden sind, und wir haben die Pflicht, alles zu thun, alles aufzubieten, dagegen Abhilfe zu schaffen.

Nun liegt die Sache aber so, daß die Einzelstaaten ihre Einkünfte durch Erhöhung der ihnen allein verbliebenen direkten Steuern nicht mehr steigern können, und daß das Reich die fruchtbringenden, reichfließenden indirekten Abgaben seinerseits überkommen hat. Es gibt keine größere Verantwortung, meine Herren, als wenn man sich des Mißbrauchs seiner Gewalt schuldig macht, und es gibt keinen Mißbrauch von anvertrauter Gewalt oder Gabe, als sie nicht zu gebrauchen. Wenn das Reich die Verpflichtung hat, dadurch, daß es die Zölle und Verbrauchssteuern zu seiner Verwaltung bekommen hat, sie auszubauen, so hat es die größte Verantwortung, wenn es seinerseits nichts dazu thut, für sich und für die einzelnen Staaten die Steuern fruchtbringend zu machen, wenn es dieselben gewissermaßen im Schweißtuch verbirgt. Nun, meine Herren, ist es doch wahrhaftig keine leichte Aufgabe für einen Mann, zunächst diese Bedürfnisse für das ganze Reich und dann für die einzelnen Staaten zu erkennen, und sie dann auf eine befriedigende Weise zur Geltung zu bringen, und, meine verehrten Herren, damit noch nicht genug, dann noch die Einsprüche derjenigen zu überwinden, die noch eine besondere Sicherung in konstitutioneller Beziehung verlangen. Meine Herren, der Mann, der das leistet, von dem verlangen Sie eigentlich etwas übermenschliches; wenn er das erste nur leistet, so sollten wir ihm alle mögliche Hilfe darbieten und von vornherein erklären, er verdiene eine Ehrenkrone, wenn er das durchsetze. Aber wie stellt sich die Sache? Wenn er Ihnen ein Meer von Mitteln böte, die Bedürfnisse zu befriedigen, so machen Sie, wie ein umgekehrter Tantalus, fest den Mund zu und weisen die Befriedigung zurück, wenn Sie nicht noch Geschenke dazu erhalten, wenn die Reichsfinanzverwaltung nicht, wie das Mädchen aus der Fremde, noch obenein Geschenke mitbringt an sogenannten konstitutionellen Freiheiten. Meine Herren, ich bin nicht dagegen, daß Sie gewisse Sicherheit verlangen, ich sage nur: der Mann, der diese Schwierigkeiten überwinden soll, der kann unmöglich in der Abtheilung des Reichskanzleramts die Reichsfinanzen leiten, der muß eine selbstständige Finanzverwaltung haben, und was der Reichskanzler in der Beziehung verlangt, haben wir zu gewähren, um nicht die Schuld des Mißlingens auf uns zu laden. — Daß die Organisation selbst Sache der Reichsregierung ist, ist von niemandem bestritten worden; die Mittel, das Bedürfniß der Organisation zu befriedigen, fordert die Reichsregierung vom Reichstag. Es kann nicht schwierig sein, die Forderung in den Reichsfinanzetat hineinzuarbeiten, und ich bin der Meinung, es bedarf dazu keiner Ueberweisung der Vorlage an die Budgetkommission, und deshalb bitte ich, gleich in die zweite Lesung einzutreten und die Vorlage so anzunehmen, wie sie gemacht ist.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Ich lege der heutigen Vorlage nicht die Tragweite bei, die ihr von mehreren Herren Rednern des Hauses gegeben ist; deswegen war es nicht meine Absicht, mich zum Wort zu melden. Auch möchte ich nicht das hohe Haus aufhalten damit, wiederum ein Mißverständniß, welches der geehrte Herr Vorredner gegen meine

Worte vom Sonnabend sich hat zu Schulden kommen lassen, richtig zu stellen. Wenn einmal ein Stichwort von den Gegnern mißverständlich aufgenommen ist, so kann man es widerlegen, so oft man will, das hilft nichts, es bleibt dabei, daß man dem Gegner in den Mund legt, was zum Angriff gegen ihn tauglich erscheint. Ich möchte nur bitten, daß die geehrten Herren sich die Mühe geben, nachzulesen, was ich am Sonnabend gesprochen habe, und Sie werden sehen, daß ich weit entfernt gewesen bin, mich sachlich über die wirthschaftliche Lage und das Bedürfniß der Gemeinden auszulassen. Ich habe nur gesagt, es sei eine sehr schlechte Art der Gesetzgebung, nichtzusammengehöriges durcheinander zu mischen, und es sei nicht rathsam, dem Lande weiß zu machen, daß man durch die Reichssteuern es zu einem befriedigenden Haushalt und zu einer befriedigenden Wirthschaft in den Gemeinden bringen werde. Das ist an sich richtig und wird nicht widerlegt werden; die Gegner aber legen mir in den Mund, es stehe alles viel besser, als von anderer Seite dargestellt werde.

Ich will jetzt zur Sache zurückkehren. Wenn mein verehrter Freund, der Herr Abgeordnete von Benda, heut einleitend gesagt hat, daß diese Vorlage im ganzen der Rekonstruktion entspricht, welche wir bereits gebilligt haben, so hat er nach der Stellungnahme, die wir bei Gelegenheit des Stellvertretungsgesetzes klar genug erklärt haben, damit nur gemeint, daß wir alle hier in Betracht kommenden Fragen bei Gelegenheit des Stellvertretungsgesetzes bereits vollständig erörtert haben. Dort haben wir ausdrücklich erklärt, die Organisation, über welche der Herr Reichskanzler uns seine schließlichen Absichten vorgetragen hat, sind nicht unsere Organisationen, wir würden ihm aber nicht in den Weg treten durch Versagung der Mittel, welche er zur Erfüllung seiner Organisationspläne braucht, weil wir ihm hierin freie Hand geben und abwarten wollen, was er damit zu erreichen imstande sein wird. Von dieser unserer Zusage hat der Herr Reichskanzler bereits Gebrauch gemacht, indem er dem preußischen Abgeordnetenhause eine entsprechende Vorlage gemacht hat; damals trat die Verschiedenheit zwischen dem Herrn Abgeordneten Hänel und seinen speziellen Parteifreunden und zwischen uns hervor, indem er wegen Nichtbilligung der Sache die Mittel versagen wollte, wir dagegen, treu unserer früheren Politik, die Mittel gewährt haben, obwohl wir auch mit der Art der Lösung uns nicht zufrieden erklären konnten. So verhalten wir uns auch heut zu *dieser* Frage. Ich gestehe ganz offen, daß ich im ganzen die wechselnden Pläne des Reichskanzlers über die Organisation des Finanzwesens und deren Vertheilung zwischen Preußen und dem Reich nicht in allen Punkten verstanden habe; ich gestehe ebenso offen, daß ich einen weiten Unterschied zwischen seinen ersten und seinen zweiten Organisationsplänen, aus denen der gegenwärtige Unterstaatssekretär hervorgeht, gefunden habe. Aber da ich mich einmal entschlossen habe, mit parlamentarischen Mitteln nicht entgegenzutreten, daß der Reichskanzler seine Pläne verwirklche, so bin ich auch bereit, auf dieselben einzugehen. In *diesem* Sinn hat mein Freund Herr von Benda gesagt, daß wir die heutige Angelegenheit nur als Konsequenz eines bereits im Reichstag gefaßten Beschlusses ansehen.

Anders verhält es sich aber natürlich mit der Frage, wie wir votiren können, wenn diese Organisation uns zugemuthet wird. In einem Punkt bin ich vollständig der Meinung des Herrn Abgeordneten Hänel, daß wie gut thun werden, darauf hinzuwirken, in dem Etat einen formalen Ausdruck für diejenige Organisation zu geben, welche geschaffen werden soll. Ob dieses in zweiter oder dritter Lesung zu geschehen habe, würde ich als Geschäftsfrage anheimstellen, da das Haus in dieser Beziehung nahezu einstimmig zu sein scheint; denn auch der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow hat für diese Aussonderung zu einem besonderen Kapitel bereits sein Wort eingelegt, so daß die formale Umgestaltung gewiß erfolgen wird. Auch habe ich immer gefunden, daß die Regierung bei formalen Fragen sehr viel traktabler zu sein pflegt, wenn nur ihre materiellen Wünsche dadurch gefördert werden. Ich glaube deshalb nicht, daß Schwierigkeiten entstehen. Der Sache nach aber fordert die Regierung — und hierin hat der Herr Abgeordnete Hänel meinen Widerspruch mißverstanden — eine selbstständige Ausscheidung des Finanzamts. Ich hatte nämlich den Einwand des Herrn Abgeordneten Hänel so verstanden, als ob der Leiter des Reichsfinanzwesens Unterstaatssekretär im Reichskanzleramt bleiben sollte, und nur dieser Auffassung habe ich in einer Zwischenbemerkung widersprochen.

Ueber eins können wir nicht fortkommen. Wenn man eine neue Organisation machen will und wenn wir die Billigung dieser Organisation durch den Etat fordern, so meinen wir keineswegs, daß man uns eine Summe Geldes abfordern soll, sondern daß wir hören und prüfen, wie die Organisation gestaltet werden soll. Wenn also der Vertreter der Regierung erklärt, er wisse dies selber noch nicht, so können wir unsere Genehmigung nicht geben. Wir können doch nicht zukünftige Gedanken der Regierung jetzt schon genehmigen. Ich habe deshalb die Hoffnung, daß auch die Herren von der rechten Seite uns nicht allein lassen werden in dem Bestreben, die Regierung zu veranlassen, daß sie sich klar werde, welche Kompetenzen das neue Amt übernehmen soll. Ich würde mich außer Stand sehen — so sehr ich die Organisationspläne des Reichskanzlers materiell unterstützen will, obschon ich deren Zweckmäßigkeit noch nicht einsehe — eine Bewilligung auszusprechen, bei welcher ich noch nicht einmal weiß, was der Reichskanzler will.

Wenn aber der Herr Abgeordnete Hänel die Besorgniß äußert, daß an diese Organisation möglicherweise eine Verringerung der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers sich knüpfen könnte, so glaube ich, daß diese Besorgniß verfassungsmäßig ausgeschlossen ist und daß auch thatsächlich eine solche Verringerung der Verantwortlichkeit nicht eintreten kann. Das Reichskanzleramt verliert an Wichtigkeit, das hat uns ja schon der jetzige Präsident des Reichskanzleramts entwickelt. Man müßte eben ein Mann wie Delbrück sein, um die vielen Geschäfte im Reichskanzleramt bewälligen und sie glücklich lösen zu können.

(Oh, oh!)

Meine Herren, das sind Worte des Herrn Reichskanzlers. Da sich jener verehrte Staatsmann an diesem Platz nicht mehr befindet, und wir von dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts selbst hören, daß er außer Stand ist, die Geschäfte zu bewältigen, so liegt es in der Natur der Sache, daß der Reichskanzler auf den Gedanken kommt, einen Theil der Geschäfte auszuscheiden und für dieselben ein besonderes Amt zu etabliren. Aber eine besondere Verantwortlichkeit kann erst eintreten, wenn auf Grund des Stellvertretungsgesetzes durch kaiserliche Verordnung diese Verantwortlichkeit auf das neue Amt übertragen wird, und so lange das nicht geschehen ist, bleibt der Reichskanzler für die Finanzverwaltung gerade so verantwortlich, als wenn sie noch durch die Zwischenleitung des jetzigen Präsidenten des Reichskanzleramts geführt würde.

Ich möchte hierüber eine Unklarheit nicht aufkommen lassen. Eine Lösung im Sinn des Stellvertretungsgesetzes ist die jetzige Vorlage nicht; es hat sich eben in der Absicht des Reichskanzlers zwischen der ersten und zweiten Lesung des Stellvertretungsgesetzes ein Wandel vollzogen, daß er die Finanzverwaltung nicht aus seiner Verantwortlichkeit ausscheiden, sondern für dieselbe verantwortlich bleiben will.

Demgemäß, meine Herren, wollen wir diese Frage nur technisch beantworten, und wir nehmen Anstand, jetzt nach der ersten Lesung die Vorlage an eine Kommission zu verweisen, weil wir den politischen Gedanken aus der Vorlage entfernen möchten; denn der politische Theil ist für uns

bereits erledigt. Ob wir dies gut oder schlecht gethan haben, das geben wir einstweilen der Kritik anheim, aber wir führen nun die Konsequenzen von unserem Beschluß aus.

In technischer Beziehung dagegen ist es durchaus nothwendig, daß der Gesammtumfang der Organisation uns klar gelegt werde. Lassen Sie mich ein Beispiel geben: der Herr Reichskanzleramtspräsident hat uns heute gesagt, daß die Steuer- und Zollsachen auf das neue Amt übergehen sollen, soweit sie eine finanzielle Seite haben. In anderer Beziehung sollen sie also noch im Reichskanzleramt verbleiben. Dann müssen wir doch — bei der ungemeinen Wichtigkeit dieser Fragen gerade im jetzigen Augenblick —, an die Abgrenzung jener Beziehungen denken und bestimmte Auskunft haben, wie man es überhaupt meint. Wenn die kaiserliche Verordnung später erscheinen und jetzt die formale Kompetenz sanktionirt werden soll, müssen wir doch wenigstens vorher die materielle Kompetenz kennen, um wirklich ein solches Amt zu schaffen, wie es später ausgeführt wird; wir könnten sonst möglicherweise dieses Amt für eine Art und für den Umfang der Geschäfte, die wir uns denken, bewilligen, während es später für einen anderen Umfang der Geschäfte konstituirt würde. Demgemäß habe ich die Hoffnung, daß alle Seiten des Hauses unserem Antrag, die zweite Berathung von der heutigen Tagesordnung abzusetzen, beistimmen werden. Zunächst mögen diejenigen, welche die Verhandlung in einer Kommission wollen, ihre eigene Meinung vorbringen, damit wir wissen, ob das hohe Haus die Vorlage wirklich an eine Kommission verweisen will. Sobald dieser Antrag aber abgelehnt ist, so scheint sich unser Antrag zu empfehlen. Erst wenn die Kompetenzen abgegrenzt sein werden, und wir dieselben von unserer Seite technisch genehmigt haben, dann wird zu überlegen sein, ob für die weitere Ausführung und formelle Durcharbeitung des Plans noch eine Bearbeitung in der Kommission nothwendig sein wird oder nicht.

Mein Antrag geht also dahin, unter Ablehnung des Antrags auf Verweisung an eine Kommission in diesem Stadium die zweite Lesung dieses Gegenstands von der Tagesordnung abzusetzen. Dabei möchte ich aber die Bitte an den Präsidenten des Reichskanzleramts aussprechen, um nicht den Abschluß des ganzen Etats zu lange aufzuhalten, mit der Auskunft, die für die Bewilligung dieses Postens nothwendig ist, schon an einem der nächsten Tage vor dem Reichstag informirt zu erscheinen; für den Fall, daß dem Präsidenten des Reichskanzleramts noch nicht übersichtlich sein sollte, welche Information wir fordern, wird er gut thun, eine Ergänzung dieser Information von uns zu fordern, wenn dies aber nicht thunlich sein sollte, dafür zu sorgen, daß dieser Nachtragsetat in der Form eines besonderen Gesetzes erledigt werden könne, damit wir nicht über diese Frage und deren Lösung die budgetmäßige Verwaltung des Reichs noch länger aufhalten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff**: Meine Herren, ich freue mich, mit dem Herrn Vorredner darin übereinzustimmen, daß auch ich dieses Gesetz als eine Konsequenz des Stellvertretungsgesetzes ansehe und daher annehme, daß es von dem politischen Beiwerk entkleidet werden kann, das ihm der Herr Abgeordnete von Schorlemer und auch der Herr Abgeordnete Hänel beizufügen gesucht haben. Auch ich glaube, daß wir dieses Gesetz wesentlich seinem technischen Inhalt nach zu prüfen haben und daß es von großen politischen Diskussionen entfernt gehalten werden sollte. Wenn der Herr Abgeordnete Lasker nun aber gemeint hat, bis zur zweiten Lesung müsse eine volle Klarlegung derjenigen Kompetenzen erfolgen, die man dieser Stellung eines Staatssekretärs beilegen will, wenn er sich dabei auch auf eine Aeußerung des Herrn Reichskanzlers bezüglich des Herrn Delbrück in der Verwaltung berufen hat, so möchte ich doch darauf aufmerksam machen, daß eine gewisse Aufklärung erfolgen kann und gewiß erfolgen wird, daß aber bei der Komplizität der Verhältnisse im gegenwärtigen Augenblick gewiß außerordentlich schwierig sein wird, die Kompetenzen schon von vornherein vollständig klar und fest zu regeln, und ich glaube, wir können auch darin getrost der Zukunft die Entwickelung überlassen. Unsere Einwirkung auf die Gestaltung der Kompetenz wird niemals eine geringe sein, und wenn wir finden, daß dieser Stellung dem Unterstaatssekretär entweder zu geringe oder zu weite Kompetenzen eingeräumt sind, werden wir immer in der Lage sein, entweder auf die Abminderung oder Erhöhung derselben hinzuwirken.

Der Herr Abgeordnete Lasker hat sich auf eine Aeußerung des Herrn Reichskanzlers berufen, daß, so lange Herr Delbrück mit seiner großen Qualifikation und seinen hohen technischen Kenntnissen das Amt verwaltet habe, ein Bedürfniß für ein solches Auseinanderlegen des Reichskanzleramts nicht vorhanden gewesen sei. Ich möchte, so sehr ich die hohe Qualifikation des Herrn Delbrück auch meinerseits anerkenne, doch darauf hinweisen, daß die Aufgaben des Reichskanzleramts seit jener Zeit wesentlich gewachsen sind, sehr bedeutend gewachsen sind. Ich glaube, das wird jeder bestätigen, der mit den Geschäften des Reichs soweit in Verbindung steht, um darüber Auskunft geben zu können.

Ich meinestheils gestehe ganz offen zu, daß, was die formale Gestaltung der Sache betrifft, ich dem Gedanken des Herrn Abgeordneten Hänel sehr geneigt wäre, ein besonderes Reichsfinanzamt auch in dem Etat abzugrenzen durch eine besondere Position, auf der anderen Seite will ich aber doch bekennen, daß, so sehr ich diesem Gedanken geneigt bin, mir die Personenfrage doch die Hauptsache zu sein scheint.

Meine Herren, ist der Unterstaatssekretär, der hier geschaffen wird, der Mann danach, so wird er seine Stellung so auszufüllen vermögen, wie es auch in unserem, im Interesse des Reichstags liegt, ist er nicht der Mann darnach, meine Herren, so wird es wenig helfen, wenn er die Stellung eines im Etat abgesonderten Reichsfinanzamts übernimmt.

Schließlich, meine Herren, bin ich noch gezwungen, auf eine Bemerkung, mit der der Herr Abgeordnete Lasker seine Rede eröffnete, zu reagiren; er verwahrte sich nämlich gegen ein Mißverständniß des Herrn von Kleist-Retzow bezüglich der Uebertreibung der Schlechtigkeit unserer wirthschaftlichen Lage, die er am Sonnabend gewissen Parteien und Herren zum Vorwurf machte; er wiederholte aber alsdann ausdrücklich den Satz: er habe nur darauf aufmerksam gemacht, daß eine Erhöhung der indirekten Steuern, eine Erhöhung der Reichssteuern keineswegs den Zweck haben könne, die Kommunen aus ihrer Bedrängniß zu befreien, mit der sie jetzt zu kämpfen haben. Ja, meine Herren, wir sind eben entgegengesetzter Meinung, und ich halte es für meine Pflicht, dies nochmal laut und deutlich auszusprechen. Wir glauben, daß durch indirekte Besteuerung des Reichs, durch erhöhte indirekte Besteuerung den Kommunen wesentlich geholfen werden kann, und darin unterscheiden wir uns von dem Herrn Abgeordneten Lasker. Ich habe es für meine Pflicht gehalten, das nochmals zu betonen, um Mißverständnisse unsererseits auszuschließen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Schorlemer-Alst hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Schorlemer-Alst**: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat mir vorgeworfen, wenn ich eine Reform an Haupt und Gliedern verlange, so habe ich eine solche nicht definirt und kein positives Programm aufgestellt. Das hätte ich wenigstens thun müssen. Die Herren haben es aber schon getadelt, daß ich bei dieser Frage mehr in allgemeine Dinge, als ihnen nothwendig schien,

eingetreten bin. Hätte ich nun noch ein Programm aufgestellt, welche Unzufriedenheit würde entstanden sein? Wenn übrigens der Herr Präsident des Reichskanzleramts das Programm unserer Partei je einmal gelesen hat, wird er vollständig befriedigt sein und von mir kein weiteres Programm verlangen. Das aber darf ich doch dem geehrten Herrn sagen, wenn man von andern Leuten ein Programm verlangt, muß man vor allem selber ein Programm haben; obgleich wir nun den Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts schon einige Jahre kennen, fehlt uns doch jede Gewißheit darüber, ob und welches Programm er vertritt. Der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow hat mir gesagt, es sei mir wohl nicht bewußt gewesen, wenn ich von einer Reform an Haupt und Gliedern gesprochen, daß dies eine Forderung der Reformatoren gewesen sei. Ich bedauere, daß der Herr Abgeordnete nicht vollständig die geschichtlichen Kenntnisse hat, die ich bei ihm vorausgesetzt habe,

(Heiterkeit)

sonst würde er wissen, daß dies eine Forderung der Katholiken war, und daß sie auf dem Konzil von Konstanz ausgesprochen worden ist.

(Sehr richtig.)

Wenn er hinzufügt, es würde eine exorbitante Forderung in diesem Augenblick von mir aufgestellt, so darf ich sagen, es mag in meiner Natur liegen, auch einmal exorbitante Forderungen aufzustellen. Von dem geehrten Herrn erwarte ich allerdings nicht, daß er eine exorbitante Forderung noch zur Zeit aufstellt; denn er hat selbst hinzugefügt, freuen wir uns doch, meine Herren, wenn Einigkeit zwischen Reichstag und Bundesrath herrscht, und stören wir nicht diesen Frieden. Ich freue mich, daß der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow endlich einmal das Lied singt: „wir wollen sein ein einig Volk von Brüdern," aber ich muß ihn doch daran erinnern, daß er seiner Zeit recht viel Unfrieden zwischen Regierung und Landesvertretung gesäet hat, als er noch nicht dem Fürsten Bismarck so nahe stand, wie heute.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Der Herr Abgeordnete von Kardorff hat gemeint, es käme vor allem auf die Person an, denn wenn auch das Amt an und für sich nicht viel bedeute, könne doch die Bedeutung des Amts durch eine bedeutende Person gehoben werden. Der Satz ist an und für sich richtig, aber in der Praxis scheint es mir doch verfehlt, diesen Satz jetzt anzuziehen, wo man so große Schwierigkeiten findet, die Aemter mit Personen zu besetzen, und deshalb immer weiter hinuntergreifen muß in Kreise, die weder die entsprechende politische noch technische Befähigung mitbringen. Man muß schon zufrieden sein, wenn das Durchschnittsmaß bei den Personen gefunden wird, was das Amt erheischt. Darum soll man nicht das Amt an und für sich erschweren, im Gegentheil es so stellen, daß man in persönlicher Beziehung nur ein Minimum von Anforderungen zu stellen braucht. Meine Herren, der Herr Abgeordnete Lasker hat doch wohl den Kollegen Hänel insofern mißverstanden, als er geglaubt hat, wir halten die formelle juristische Verantwortlichkeit des Reichskanzlers für verändert durch Schaffung einer solchen Stellung finanzieller Beziehung. Das ist durchaus nicht der Fall; es kommt uns aber auch sehr viel darauf an, daß thatsächlich und politisch die Verantwortlichkeit, die aus der Bedeutung der Stellung, aus dem Umfang der Stellung folgt, nicht vermindert wird. Da sind wir in der That der Meinung, daß wenn man die Finanzverwaltung loslöst von den andern wichtigen Funktionen, mit denen jetzt das Reichskanzleramt verbunden ist, wenn man eine Scheidung in der Behandlung der Zölle und Steuerfrage, theils nach der handelspolitischen, theils nach der finanziellen Seite einführt, diese Schaffung der neuen Finanzverwaltung, die Stellung eines Unterstaatssekretärs in dieses unklare Verhältniß zum preußischen Finanzminister bringt, daß man überhaupt damit eine Persönlichkeit schafft, die in der That politisch nicht dasjenige, sogar noch weniger bedeutet, als was der Präsident des Reichskanzleramts noch heute nach seiner Stellung in finanzpolitischer Beziehung bedeutet. Meine Herren, der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow hat es für gut befunden, den neuen Finanzminister hier parlamentarisch einzuführen. Ich weiß nicht, ob derselbe ihm für diese Einführung gerade dankbar sein wird und das als ein günstiges Zeichen für seine weitere Amtsführung betrachten wird, von ihm in diesem Hause zuerst gelobt worden zu sein.

(Heiterkeit).

Ich meinerseits würde es vermieden haben, bevor ich den Herrn leibhaftig vor mir gesehen habe, überhaupt über ihn zu sprechen.

Herr von Kleist-Retzow meint, daß wohl die Berufung desselben erfolgt sei in Rücksicht darauf, weil dieser Herr Erfahrungen gemacht habe, wie es mit der Finanzverwaltung der Kommunen stehe und wie dieselbe zu reformiren sei. Wenn Herr von Kleist-Retzow Gelegenheit gehabt hätte, wie ich, als Stadtverordneter, Herrn Hobrecht kennen zu lernen, würde er wissen, daß dieser Herr, unbeschadet seiner sonstigen Verdienste und Leistungen, in Finanzsachen eine sehr bescheidene Stellung auch in der kommunalen Verwaltung eingenommen hat

(hört!)

und niemals die Prätension erhoben hat, irgend welche finanzreformatorische Gedanken auch nur im Kreise und in der kommunalen Verwaltung von Berlin zu entwickeln.

(Hört! Heiterkeit.)

Herr von Kleist-Retzow hat allerdings gemeint, der Patriotismus habe ihn dazu veranlaßt, die Stelle anzunehmen. Ja, meine Herren, ich nehme das auch an, sonst wäre es mir unerklärlich, und außerdem nehme ich an, daß Herr Hobrecht in größerem Maß, wie es sonst vorkommt, den Glauben hegt, daß, wem der Reichskanzler ein Amt gibt, ihm das Uebrige von selbst zuwächst.

(Große Heiterkeit.)

Meine Herren, Herr von Kleist-Retzow hat dem neuen Finanzminister die sehr große Aufgabe gestellt, die Kommunen zu entlasten und zu reformiren durch das Reich. Ich weiß nicht, ob Herr Hobrecht sich selbst so große Aufgaben stellt. Wenn er es thut, so muß er in der That unseren Reichshaushaltsetat und alle hier in Frage kommenden Ziffern nie gelesen haben, sonst würde er von selbst einer derartigen Thätigkeit engere Grenzen ziehen.

Meine Herren, mit wieviel neuen Steuern — ich möchte einmal eine praktische Frage stellen — will Herr von Kleist-Retzow eigentlich das deutsche Volk beschweren oder beglücken, um die Kommunen in dieser Weise entlasten zu können? Ich habe gestern gehört, daß die Herren sehr bedauern, daß an Stelle der Verminderung des Defizits in der von der Budgetkommission vorgeschlagenen Weise nicht durch Vermehrung der Steuern eine Ausgleichung um 22 von 28 Millionen stattgefunden hat. Ich vermuthe, daß, wenn die Wünsche jener Herren inbezug auf die Reichsverwaltung sich erfüllen, auch die Reichsverwaltung nicht einmal mit den 28 Millionen neuer Steuern mehr für ihre Bedürfnisse auskommen wird.

Aber erst, wenn die Reichsverwaltung sich aus neuen Steuern vollkommen befriedigt hat, würde die Rede davon

sein, durch die Verminderung der Matrikularbeiträge von den neuen Steuern den Einzelstaaten noch Beträge zuzuweisen. Nun wissen wir, daß die Finanzminister der Einzelstaaten auch sehr gern ihre Haushaltsetats erhöhen und die Finanzverwaltung erleichtern. Es ist mir noch nicht bekannt geworden, daß gerade die Herren jener Seite sich durch die Verminderung der Ausgaben in den parlamentarischen Körperschaften hervorgethan hätten.

(Sehr richtig! links.)

Also die Einzelstaaten werden auch ihren Theil von den neuen Steuern haben wollen, und, meine Herren, was dann noch durchsickert auf die Kommunen, diese Ziffer wäre ich sehr begierig zu sehen.

Sagen Sie mir doch einmal, wieviel neue Steuern wollen Sie eigentlich einführen? Achtzig Millionen reichen für Sie ja noch nicht! nun, meine Herren, vielleicht 2 bis 300 Millionen Mark. Sagen Sie es doch einmal gerade heraus, lassen Sie uns nicht so allgemein sprechen, mit Ziffern, mit Ziffern wollen wir verhandeln, damit das deutsche Volk erkenne, welche Rücksichten im Fall einer Auflösung es zu erwarten hat bei Wahlen von Konservativen. Denn, meine Herren, darauf läuft doch manches hinaus von dem, was man in den Blättern jetzt liest. Je weniger das hier gesagte mit den allgemeinen Wendungen für die vorliegende Frage Zweck und Bedeutung hat, diesem armen Unterstaatssekretär angeht, um den es sich handelt, desto mehr können diese Reden Bedeutung erlangen nach außen, wenn man sich dadurch täuschen läßt, daß durch eine solche Maßregel dem Volk irgend ein Heil erwächst. Nun, meine Herren, ich will einmal annehmen, 80 Millionen gelänge Ihnen jetzt an neuen Steuern einzuführen, und es sickerten, nachdem das Reich und die Einzelstaaten alles davon genommen, was sie wünschen, wirklich noch 40 Millionen durch auf die Kommunen: was ist denn das auf den Kopf? Eine Mark, also auf die Stadt Berlin nur eine Million. Das mag sich der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow auch von seinem Freund Hobrecht sagen lassen,

(Heiterkeit)

daß mit einer Million Mark uns garnicht geholfen ist, daß das nicht einmal für das naturgemäße Wachsthum in der Besteuerung eines einzigen Jahrs ausreicht, wie sie im Berliner Etat steht. Meine Herren, in Berlin wird die Sache auf keinen Menschen einen Eindruck machen, umsoweniger, als sich jeder Berliner sagen muß, wenn er 80 Millionen neue Steuern aufgelegt hat, so kriegt er das dreifache pro Kopf nach seiner größeren Konsumtion zu tragen und muß, um eine Million für das Rathhaus mehr zu erhalten, sechs Millionen mehr an das Reich abführen. Das sind die Steuerreformen, die Herr von Kleist-Retzow einführen will, um den meistbelasteten Kommunen, deren Bürgermeister im Herrenhaus vorzugsweise klagen, zu genügen.

Nun, wie wird es auf dem platten Land sein? Da wird sich die Sache allerdings sehr angenehm stellen für den großen Gutsbesitzer, der für sich eine Gemeinde darstellt, die Grundsteuer sich selbst in seiner Eigenschaft als Gemeinde überwiesen bekommt,

(Heiterkeit)

und dann keine Grundsteuer mehr zu bezahlen hat, obgleich er das Gut gekauft hat mit aufliegender Grundsteuer. Er schiebt sich dann den Kapitalwerth des Steuererlasses in die Tasche auf Kosten derjenigen Leute, die die neuen Steuern zu tragen haben. Aber, ob Sie bei den Bauern soviel Glück damit haben werden, wenn Sie ihnen ähnliche Auseinandersetzungen machen? Der Bauer wird sich doch am Ende sagen: wenn so ein französisches Tabacksmonopol eingeführt wird im Reich und das Pfund ordinärer Tabak, was ich jetzt für einige Groschen kaufe, dann auf 1 Thaler 15 Silbergroschen zu stehen kommt, da habe ich an den neuen Reichstabakssteuerverkäufer mehr zu bezahlen, als ich bisher monatlich vielleicht an Grundsteuer auf die Steuerkasse zu tragen hatte.

Meine Herren, der Speck ist also nicht arg verlockend, den man aufstellt, um dem deutschen Volke den Glauben beizubringen, daß es sich bei den neuen Steuern wesentlich um Entlastung, um eine gerechtere Vertheilung handelt. Ich habe wohl die Erfahrung gemacht, daß Wahlkandidaten vor Versammlungen namentlich auf dem Lande alles mögliche versprechen unter Umständen, was durchzusetzen sei. Aber die Leute sind doch immer sehr schwierig geworden, wenn die Voraussetzung zur Erlangung dessen neue Steuern waren; denn im allgemeinen ist man der Meinung, die alten Steuern drücken schon genug und bei den neuen Steuern kommt es in der Regel nicht auf eine Verminderung der Lasten, sondern auf eine Vermehrung derselben heraus. Darauf hinzuweisen, daß es sich hier in dem, was die konservative Seite vorschlägt, wesentlich um Vermehrung der Lasten des Volks handelt,

(oho! rechts)

daß es sich noch dazu um Vermehrung der Lasten der nichtbesitzenden Klassen handelt, derjenigen, die am meisten konsumiren in den gewöhnlichen Verbrauchsartikeln: das ist der Zweck für mich gewesen in der heutigen Auseinandersetzung, nachdem jetzt zum dritten mal in drei Tagen nach der Richtung provozirt worden ist.

(Lebhaftes Bravo links.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Valentin beantragt den Schluß der Diskussion.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Krefeld).

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld): Ich wollte mir nur die Frage erlauben, welche Tragweite dieser Schlußantrag hat, darüber würde mir vielleicht zur Geschäftsordnung der Herr Valentin die beste Auskunft geben.

(Große Heiterkeit.)

Bis jetzt ist nämlich bloß über das erste Kapitel in der Generaldiskussion gehandelt worden. Beim zweiten Kapitel möchte ich mir erlauben, noch um das Wort zu bitten. Es ist dasselbe noch garnicht zur Sprache gekommen. Ich lege zwar keinen sonderlichen Werth darauf, daß Sie mich hören, aber es könnte dies Kapitel doch ein Moment für die Frage abgeben, ob die Vorlage an die Kommission zu verweisen sei, oder hier weiter behandelt werden soll.

Präsident: Ich mache den Herrn Redner darauf aufmerksam, daß ich die erste Berathung über die Vorlage der verbündeten Regierungen, über den Nachtragsetat, eröffnet habe, und daß bei dieser ersten Berathung die Grundsätze hinsichtlich der ganzen Vorlage diskutirt werden können. Sollte der Schluß angenommen werden, so würde jetzt die Frage kommen, ob die Vorlage an eine Kommission verwiesen werden soll, und wenn die Frage verneint wird, würde die Frage kommen, ob die zweite Berathung dieses Etats von der heutigen Tagesordnung abgesetzt werden soll, und sollte diese Frage verneint werden, dann tritt erst die Spezialberathung ein, und da werden die Kapitel einzeln aufgerufen.

Meine Herren, ich muß jetzt den Schlußantrag zur Erledigung bringen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag auf Schluß nunmehr annehmen wollen, sich zu erheben respektive stehen zu bleiben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Schlußantrag ist abgelehnt.

Der Herr Abgeordnete von Helldorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Helldorff**: Meine Herren, ich will nur mit wenigen Worten auf das erwidern, was der Herr Abgeordnete Richter gesagt hat.

Er hat die Ziffer wissen wollen, bis zu welcher wir eine Vermehrung der Einnahmen des Reichs wünschen. Eine bestimmte Ziffer kann ich zwar nicht angeben, aber die Höhe dieses Betrags kann ich bestimmt durch das Ziel bezeichnen, nämlich Beseitigung der Matrikularbeiträge, ein ganz bestimmtes Ziel, das wir verfolgen.

Herr Abgeordneter Richter hat ferner auseinandergesetzt, daß wir in Wirklichkeit nur eine Vermehrung der Lasten des Volks wollten, eine Besteuerung der wichtigsten Verbrauchsartikel. Meine Herren, wir wollen nur, daß die Lasten auf möglichst wenig drückende Weise aufgebracht werden, und nur in diesem Sinne, in dem Sinn der gerechtesten Vertheilung, der leichtesten Tragung der Lasten wollen wir die Ausnutzung der indirekten Steuern. Herr Richter hat endlich inbezug auf ländliche Verhältnisse auf die Grundsteuer hingewiesen und auf das Vergnügen, welches der große Grundbesitzer empfinden würde, wenn ihm die Grundsteuer zugute käme. Er vergißt, daß die größeren Grundbesitzer die Grundsteuer genau in demselben Maße tragen, wie die kleinsten Grundbesitzer. Er vergißt, daß eine Aenderung der Grundsteuerverfassung der ganzen Bevölkerung zugute kommt, wenn sie in der Weise geschieht, daß die alle treffenden Kommunallasten, die Lasten der Kreise und Provinzen erleichtert werden, daß die Erleichterung den Städten nicht minder zugute kommt als dem Lande, denn die Gebäudesteuer muß selbstverständlich in derselben Art wie die Grundsteuer behandelt werden. Ich muß also seiner Behauptung, daß wir nur eine Vermehrung der Lasten wollen, auf das entschiedenste entgegentreten. Wir wollen eine Entlastung durch gerechte Vertheilung.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Krefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld): Meine Herren, ich verspreche Ihnen, Sie nicht lange aufzuhalten mit dem, was ich zu sagen habe. Ich wollte mir nur . . .

Präsident: Dürfte ich den geehrten Redner bitten, vielleicht auf eine Stufe der Treppe hier zu treten!

(Geschieht).

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld): . . . . einige Bemerkungen gestatten über die unter der Rubrik „einmalige Ausgaben" geforderte Position von 227 000 Mark. Wie gesagt, es kann vielleicht dasjenige, was ich hier zu bemerken habe, bei der Entscheidung der einstweilen noch kontroversen Frage, ob eine Verweisung an die Kommission erfolgen solle oder nicht, von einigem Gewicht werden.

Meine Herren, ich glaube kein zu hartes Wort auszusprechen, wenn ich sage, daß inbezug auf diesen Gegenstand eine Ueberrumpelung des Reichstags stattfindet.

Als ich die Vorlage bekam, begab ich mich sofort auf die Büreaus, um nähere Aufklärung über deren Gegenstand zu erhalten, etwa einen Plan zu sehen, mich mit einer Denkschrift bekannt zu machen. Es wurde mir dort aber gestern noch gesagt, es sei nichts eingetroffen. Diesen Morgen erkundigte ich mich weiter, und da fand ich denn endlich oben auf dem Tisch in der Ecke dieses Saales die Pläne mit der betreffenden Denkschrift. Ich habe mich nun bemüht, mich mit dem Gegenstand einigermaßen bekannt zu machen, und möchte nun nachfolgendes über die Vorlage bemerken. Der Gegenstand hat uns schon im Jahr 1873 beschäftigt.

(Unruhe in der Nähe des Redners.)

Wenn ich mir die Bemerkung erlauben darf, — es ist wirklich kaum möglich, über die Sache sich ruhig zu äußern, wenn in unmittelbarster Nähe solche Bewegung stattfindet.

Präsident: Ich habe angeordnet und habe dies im Beginn der heutigen Sitzung mitgetheilt, daß die Pläne nicht auf diesem Tisch in der Mitte, sondern auf dem Tisch in der Ecke rechts ausgelegt werden. Ich weiß nicht, wie die Pläne jetzt wieder auf diesen Tisch gekommen sind. Ich sehe aber, daß einer der Herren Schriftführer eben damit beschäftigt ist, die Pläne wieder auf jenen Tisch zu tragen. — Ich bitte den Herrn Redner, fortzufahren.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld): Ich wiederhole also, daß uns im Jahr 1873 dieser Gegenstand, wenn auch in einer anderen Form, schon einmal beschäftigt hat. Es wurden damals 37 000 Mark bewilligt, um auf dem nämlichen Grundstück, so scheint es wenigstens, von welchem es sich jetzt handelt, einen Bau für den betreffenden Konsul herzustellen, und zwar in der Art herzustellen, daß ein schon vorhandener Bau umgearbeitet und für die Bedürfnisse des Herrn eingerichtet wurde. Es ergibt sich nun weiter, daß vor etwa 5 Jahren oder vielleicht nur 4 Jahren, denn der Bau konnte doch erst nach unserer Geldbewilligung begonnen werden, von diesen 37 000 Mark 31 000 Mark für den fraglichen Zweck verwendet worden sind. Wo die 6000 übrigen Mark geblieben sind, ergibt sich nicht; ich zweifle aber nicht daran, daß man Mittel und Wege gefunden hat, sie auch zu verwenden. Nun, meine Herren, tritt man mit der Forderung von 227 000 Mark vor den Reichstag und motivirt dieselbe damit, das Gebäude sei baufällig geworden, eine Reparatur aber sehr schwer herzustellen. Man legt auch von dortigen japanesischen Bauschreinermeistern etwas vor, um dies zu bekräftigen, und behauptet dann weiter, jedenfalls sei der jetzt vorhandene Bau kein würdiger, die englische und die russische Regierung besäßen viel schönere Bauwerke für ihre Konsuln. Ich glaube, meine Herren, darin liegt eigentlich der Schwerpunkt der ganzen Sache, wir sollen hinter den Engländern und Russen nicht zurückbleiben. Das ist denn wieder ein Beleg für dasjenige, was ich vor einigen Tagen hier bemerkt habe, daß man nämlich hier recht viel schönes, angenehmes, passendes für wünschenswerth erklärt und dafür Geld fordert, ohne zu fragen, wie es mit unseren finanziellen Verhältnissen aussieht. Ich bestreite nicht entfernt, daß es recht passend, recht angenehm für den betreffenden Konsul wäre, mit dem russischen und englischen Konsul auch inbezug auf sein Hotel in gleicher Linie zu stehen; aber wir haben nun einmal leider nicht so viel Geld wie die Engländer, auch nicht soviel Geld, wie die Russen — wenigstens in früherer Zeit hatten; wie es jetzt mit ihren Finanzen aussieht, das weiß ich so genau nicht.

(Heiterkeit.)

So also, meine Herren, scheint jenes tertium comparationis, jene Nebeneinanderstellung fehlgegriffen zu sein.

Aber, meine Herren, ich frage weiter: wenn man vor 5 oder gar 4 Jahren uns hier gesagt hat, ein Umbau sei möglich, ein Umbau sei genügend, wenn man damals 35 000 Mark zu diesem Zweck von uns gefordert und erhalten hat, wie kann man uns dann auch nur plausibel machen, daß nach 4 oder 5 Jahren schon das damals für zureichend Gefundene nicht mehr dem Bedürfniß genügt? Entweder war man damals überaus unvorsichtig, man hat damals die Sache viel zu leicht genommen, oder aber wir befinden uns jetzt noch nicht in der Nothwendigkeit, dem betreffenden Konsul ein neues Hotel zu bauen. Man motivirt die Forderung noch hauptsächlich in der Denkschrift damit, daß besonders zur Winterzeit sehr starke Winde in Yedo wehten, daß dadurch die Gebäude sehr beschädigt, angegriffen würden, daß sogar mitunter Erd-

beben da vorkämen. Das sind aber doch alles Dinge, die man im Jahr 1874 schon wußte, und darnach war damals der Bau einzurichten. Es ist uns nun ein Plan vorgelegt. Ich bin darin ganz mit dem Herrn Abgeordneten Lasker einverstanden daß es unmöglich angeht, hier nach Majorität über die Stylgerechtigkeit oder über die Schönheit eines Plans zu entscheiden, und wenn ein solcher der Majorität nicht gefällt, gleich einen andern zu verlangen; das wird freilich nicht angehen. Ich will denn auch gegen den Plan, wie er uns hier vorliegt, nicht scharf kritisiren. An und für sich ist er nicht gerade schön zu nennen; er ist jedenfalls nicht übertrieben prächtig; was ich namentlich daran lobe, ist, daß er keine falschen Palastprätensionen macht, wie das andere Gesandtschaftshotels leider in viel zu hohem Maß thun. Indeß muß ich doch sagen, wenn ich gewisse Anführungen in der Denkschrift mit diesem Plan vergleiche, dann stimmen dieselben nicht recht miteinander. Die Oeffnungen nach diesem Plan sind nämlich ganz ungewöhnlich groß; wenn nun dort so starke Winde, ja Orkane herrschen, so weiß ich nicht, wie man dieses mit den ungewöhnlich großen Fensteröffnungen irgend wie verträglich finden kann.

Weiter hat es mich auch frappirt, daß man einen japanischen und einen französischen Baumeister konsultirt hat. Der vorliegende Plan scheint von einem Franzosen entworfen zu sein; alle Aufschriften und Notizen sind in französischer Sprache gemacht. Ich habe nun nichts dagegen, daß man keinen Deutschen dort nimmt oder aus Deutschland einen Plan nach Japan importirt; das wäre kleinlich, wenn man nach der Seite hin nörgeln wollte. Aber etwas habe ich doch dagegen zu erinnern, daß dieser Franzose bei dem an sich ja ziemlich anspruchslosen Bau für die bloße Bauleitung 15 200 Mark oder noch mehr verlangt, während der Japanese es für die Hälfte thun will. Das sind alles Punkte, die wir ins Auge fassen müssen; obgleich ich nichts gegen die Franzosen als Nation habe, so glaube ich, sollten wir dort doch nicht dem Franzosen vor dem Japanesen den Vorzug geben. Das mag freilich nur als ein Nebenmoment in Betracht zu kommen haben. Meine Bemerkungen hatten nur den Zweck, das Haus oder beziehungsweise die Kommission näher auf die Sache hinzulenken. Vorläufig bin ich der Ansicht, daß der betreffende Herr Konsul noch füglich ein paar Jahre warten könnte. Wie gesagt, gründet sich diese meine Ansicht hauptsächlich darauf, daß noch vor wenigen Jahren, und zwar doch offenbar nach dem Wunsch des damaligen Konsuls und nach Maßgabe des wirklich vorhandenen Bedürfnisses, für 37 000 Mark ein Umbau des dort bestehenden Gebäudes stattgefunden hat. Nach Verlauf von einigen weiteren Jahren, hoffe ich, sind infolge der Finanzpläne, von welchen wir soeben noch gehört haben, unsere Reichsfinanzen in einen so blühenden Zustand gekommen, daß es uns dann auf 227 000 Mark nicht weiter ankommt. Wie jetzt die Dinge liegen, ist diese Summe in meinen Augen viel zu bedeutend, als daß man nicht mit der größten Aengstlichkeit ihr gegenüber treten sollte. Wie gesagt, vorbehaltlich näherer Aufklärung wünsche ich, daß diese Position die Bewilligung des Reichstags **nicht** findet.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath Staatsminister von Bülow hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Staatssekretär des auswärtigen Amts Staatsminister **von Bülow**: Meine Herren! ich habe dem hohen Hause zuerst die Entschuldigung auszusprechen, daß die Denkschrift, die der Herr Vorredner angezogen hat, nicht früher und nicht vollständiger dem hohen Hause hat mitgetheilt werden können. Der Hauptgrund, der es überhaupt verschuldet hat, daß wir eine Nachtragsforderung stellen mußten, liegt in den sehr großen Entfernungen, in der Schwierigkeit der Kommunikation und in der Gewissenhaftigkeit, mit der die Berichte und Nachweisungen von dem auswärtigen Amt, wie von dem Reichskanzleramt geprüft worden sind, ehe man sich entschlossen hat, eine Vorlage zu machen. Dabei sind die nothwendigen Berichte — und wir haben wiederholt Berichte aus Tokio eingefordert — so spät gekommen, daß die Prüfung durch die technische Oberbehörde erst in diesen Tagen vervollständigt werden konnte. Daher ist auch die Denkschrift, welche im auswärtigen Amt ausgearbeitet worden ist, erst gestern zurückgekommen und erst heute Morgen vorgelegt worden; ich habe aber die Beruhigung, daß es dem Herrn Vorredner noch möglich gewesen ist, diese Denkschrift sehr genau durchzulesen, freilich nicht so genau, daß ich nicht die einzelnen Punkte, die er abzulehnen vorgeschlagen hat, meinerseits daraus widerlegen könnte.

Ich muß zunächst bemerken, daß die Summe, welche Sie im Jahre 1873 für die damalige Wohnung der Ministerresidentur bewilligt haben, weitaus nicht zum Neubau des bis jetzt bewohnten Hauses bewilligt ist, sondern diese Summe, welche der Herr Vorredner ganz richtig auf 37 000 Mark bezifferte, ist nur zum kleineren Theil darauf verwendet worden. Erstens ist das Grundstück dafür gekauft worden, dessen Werth seitdem beträchtlich gestiegen ist; zweitens haben wir die innere Einrichtung dafür besorgt und nur 16 500 Mark für den Neubau des Hauses verwendet. Dafür kann man schon hier nicht viel machen und dort noch weniger. Die Wohnung wurde nur nothdürftig hergestellt, und rechnen wir die ganze Summe zusammen, so wird für die fünf, respektive sechs Jahre, die der Ministerresident, sein Sekretär, die Dolmetscher &c. dort gewohnt haben, die Ausgabe, auf die einzelnen Jahre vertheilt, nicht nur eine sehr billige genannt werden müssen, sondern wir haben dadurch, daß der Werth des Grundstücks inzwischen gestiegen ist, daß die ganzen Residenturgeschäftsbüreaus nach Tokio gelegt worden sind, ein ganz gutes Geschäft gemacht. Das Grundstück liegt in der günstigsten Lage von Tokio; der darauf befindliche Bau, der nach japanischer Weise ausgeführt ist, war aber nicht derart, daß man auf eine lange Dauer rechnen konnte. Der Herr Vorredner hat selbst den Elementarereignissen, die dort zu fürchten sind, Rechnung getragen, und ich kann das Gewicht seiner Gründe nur vermehren. Es war ein leichtgebautes Haus ohne Schornstein, mit sehr dünnen Wänden, theilweis nur von Rohr und Holz gebaut, wo Wind und Regen u. s. w. es schon soweit gebracht haben, daß der zeitige Ministerresident, obgleich ein unverheiratheter Mann und abgehärtet gegen wechselnde Witterung, denn er war früher Seeoffizier, es doch für unmöglich erklärt hat, längere Zeit dort zu wohnen. Nebenbei bemerkt, ist die Feuersgefahr dort zu Lande eine besonders große, und ein so wenig sicheres Haus derselben besonders ausgesetzt. Unter diesen Umständen hat man einen Neubau beschlossen, und in der That nicht aus Passion, denn wir haben wenig Freude an unseren Neubauten, weder in Europa noch jenseits des Ozeans. Aber die Sache war unaufschiebbar, es war Pflicht, es zu thun, und wir haben daher im vergangenen Jahr die nöthigen Erhebungen machen lassen. Der Wunsch, es so gut oder so prachtvoll oder geschmackvoll zu machen, wie die russische und großbritannische Mission dort wohnen, ist in keiner Weise maßgebend gewesen. Der Herr Vorredner hat, denke ich, mit seinem insofern vollkommen sachgemäßen Urtheil auch selbst anerkannt, daß das Gebäude zweckmäßiger konstruirt ist mit Rücksicht auf das dortige Klima, die dortigen Verhältnisse einer Wohnung für den Ministerresidenten, für seinen Sekretär, für den Dolmetscher, für Stallungen u. s. w.

Was den Wettstreit zwischen dem japanischen, französischen und anderen Baumeistern betrifft, so ist die Sache sehr einfach. Die Vorprüfungen haben durch einen japanischen recht gewandten Baumeister stattgefunden, und der Ministerresident konnte nach seiner Verantwortlichkeit, wenn gebaut werden sollte, uns dann nur vorschlagen, etwas dauernder, solider zu bauen, einen Bau ins Werk zu setzen, der uns nicht zwänge, in einigen Jahren wieder dem hohen Hause

eine Vorlage zu machen, wie wir jetzt eine machen, zwar zu unserm Bedauern aber im vollen Gefühl unserer Pflicht. Nachdem der japanische Baumeister seine Entwürfe und sein Urtheil abgegeben, hat sich der Ministerresident an einen französischen Baumeister gewandt, der das russische und französische Gesandtschaftshotel, außerdem das deutsche Marinehospital sehr gut gebaut hat, was, wie bekannt, in Japan vor einigen Jahren in Angriff genommen und jetzt vollendet ist. Bei allen diesen Bauten hat er sich gut bewährt; er ist allerdings etwas theuer, 20 000 Mark theurer wie der japanische Baumeister, bietet aber eine höhere Bürgschaft hinsichtlich der Beaufsichtigung der Arbeiten und der Arbeiter.

Ich resumire mich. Der Bau ist an und für sich nothwendig; die vor fünf Jahren bewilligte Summe ist eine gut angelegte, die auf die einzelnen Jahre vertheilt uns noch Vortheil geben würde, weil Grund und Boden im Werth stieg und weil die Mission danach billig wohnte. Jetzt aber droht das Haus uns über dem Kopf zusammenzufallen. Ein leichtes japanisches Haus zu einem dauernden aere perennius zu machen, sind wir weder im Stande noch, ein japanischer oder französischer Baumeister. Wenn wir aber jetzt vorschlagen, ein Haus oder mehrere von Backstein zu bauen gegen Feuersgefahr, die in Tokio bekanntlich sehr groß ist, gegen Wasser, Wind und Klima gesichert, wenn wir unserm Vertreter jenseits des Ozeans eine gute einfache, in keiner Weise prachtvolle Wohnung geben wollen, glaube ich ruhig dem näheren Urtheil des hohen Hauses entgegen sehen zu können. Ich meinerseits würde, zumal bei der Schwierigkeit der räumlichen Entfernung, großen Werth darauf legen, wenn die Sache nicht bis 1879 verschoben, sondern jetzt geordnet würde, damit wir den Bau zur Zeit anfangen und damit die Verantwortlichkeit der Vollendung übernehmen. Ich glaube ein zustimmendes Votum des hohen Hauses zu finden, mit Dank, aber auch mit der vollen Ueberzeugung, daß das recht gewesen, was das auswärtige Amt vorgeschlagen hat, und was hier hoffentlich beschlossen werden wird.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Krefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld): Meine Herren, um nicht bei der zweiten Lesung noch einmal das Wort erbitten zu müssen, gestatte ich mir noch einige Bemerkungen auf das eben gehörte. Ich bemerke zunächst, daß die Denkschrift das Datum vom 18. März trägt, während heut erst die Einreichung derselben erfolgt ist, also ungefähr nach drei Wochen.

Was dann das weitere anbelangt, meine Herren, so müßte ich mich sehr irren, wenn nicht aus der vor mir liegenden Denkschrift sich ergäbe, daß für 31 000 Mark nicht bloß ein Grundstück angekauft worden ist, wie das der geehrte Herr Vertreter der Bundesregierungen soeben gesagt hat, sondern daß ein Umbau stattgefunden hat, daß ein Gebäude damals hergerichtet worden ist zum Zweck der Bewohnung desselben, ein Gebäude, welches doch auch gewiß während der letzten drei bis vier Jahre wirklich bewohnt worden ist. Nun läßt sich doch nicht wohl denken, daß, wenn man einmal ein Gebäude bewohnbar macht, dasselbe nach drei Jahren schon wieder unbewohnbar geworden sei. Man wäre doch zu jener Zeit mit einem wahrhaft unverantwortlichen Leichtsinn vorgegangen, wenn das wahr ist, was ich hier thatsächlich behaupten zu können glaube. Ich werde eben darauf aufmerksam gemacht, daß es hier in der Denkschrift heißt: „infolge dessen wurde ein in der unmittelbaren Nähe des Schlosses und der sämmtlichen Ministerien in gesunder Lage gelegenes Grundstück von einem japanischen Fürsten für den Preis von 1700 Dollars, also für 7630 Mark angekauft und zum Ausbau der darauf befindlichen Gebäude eine Summe von 23 625 Mark verwendet." Im ganzen wurden also 31 000 Mark damals nicht bloß für ein Grundstück ausgeben, sondern für die Herrichtung eines Baues, und da glaube ich denn doch mit allem Fug bei meiner ursprünglichen Behauptung stehen bleiben zu können, daß dieses im Jahr 1875 — denn früher konnte es nicht gebaut sein, weil der Betrag im Jahr 1874 erst bewilligt war — hergerichtete Bauwerk gewiß noch ein paar weitere Jahre aushalten wird, und daß wir abzuwarten haben, bis unsere Finanzen sich wieder um, ich weiß nicht wieviel in Aussicht gestellte Millionen Mark gebessert haben. Dann wollen wir den Herren ein stattliches Hotel zurecht machen; jetzt aber lassen Sie uns die größte Sparsamkeit üben! Was nun den Franzosen betrifft, der einestheils einen höheren Bauanschag gemacht hat und anderentheils, was damit zusammenhängen mag, für die Bauleitung allein für seine Person 8 Prozent der Bausumme gefordert, also eine in jeder Beziehung übermäßige Forderung gestellt hat, so sollte man auf ihn nicht so zarte Rücksichten nehmen, wie es denn ja auch im allgemeinen sehr empfehlenswerth ist, daß man zu Baumeistern und Bauleitern solche Personen nimmt, die im großen und ganzen gewohnt sind, für das Klima, für die Bedürfnisse des betreffenden Landes, mit den dortigen Materialien Bauwerke aufzurichten. Das werden Sie überall finden, meine Herren; namentlich aber gilt es für Japan, wo das Traditionelle der Kunstübung für dieselbe so schwer ins Gewicht fällt und so außerordentliches leistet. Darum sollte man sich an den Japanesen halten, namentlich wenn ein solcher den Bau billiger herstellen kann, als es hier der Fall ist. Das sind, glaube ich, Bedenken, die wohl in die Wagschale geworfen werden sollten und die Sie hoffentlich dazu bestimmen werden, die Sache wenigstens noch für einige Jahre hinauszuschieben. Eine besondere Eile hat es damit auf keinen Fall.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Ich bitte um Entschuldigung, der Herr Staatsminister von Bülow hatte bereits um das Wort gebeten; vielleicht tritt Herr von Kardorff ihm das Wort ab.

(Zustimmung desselben.)

Bevollmächtigter zum Bundesrath Staatssekretär des auswärtigen Amts Staatsminister **von Bülow**: Dafür werde ich sehr dankbar sein, weil ich gern einige Bemerkungen sofort berichtigen wollte.

Es ist nicht im Jahr 1874 der Neu- und Umbau vollendet worden, sondern schon im Jahr 1873, er war damals in den Nachtragsetat gebracht. Die Summe ist richtig angegeben, und der Herr Vorredner ist Baukundiger genug oder nur zuviel, um zu wissen, daß, wenn in einen japanischen Bau ein deutscher Bewohner einzieht, gewisse Umbauten nothwendig sind. Es ist daher allerdings etwas umgebaut worden, indessen leicht und möglichst wenig, und nebenher steckt in der Summe noch die ganze Einrichtung des Gebäudes, so daß in der That auf eine lange Dauer schon damals nicht gerechnet worden ist und nicht gerechnet werden konnte. Was den Franzosen angeht, so ist gerade das Motiv, was der Herr Vorredner anführte, nämlich die sachverständige Kenntniß der klimatischen Verhältnisse, der Bauart, der Zweckmäßigkeit der Einrichtung des Baues bei diesem französischen Baumeister, der gebaut hat für den russischen und den englischen Gesandten, und für uns das Marinehospital zur vollständigen Befriedigung, und welcher mehrere Jahre unserem dortigen Vertreter bekannt ist, durchaus maßgebend gewesen. Ich kann mich hier nicht in einen Vergleich zwischen den Fähigkeiten, Begabungen und Bürgschaften der verschiedenen Nationalitäten, die alle uns befreundet sind, einlassen, aber ich möchte sagen, daß bei einem europäischen Baumeister, der seine Schule in Japan durchgemacht hat, gut gebaut hat, jedenfalls für ein europäisches Gebäude — denn das soll es hier werden und

nicht, wie das vorige Mal, die Benutzung eines japanischen Sommerpalais —, ein Haus von Stein, wo viele Jahre hoffentlich die Gesandtschaft untergebracht werden soll, daß da der Vorzug ein so großer ist, daß mit der verhältnißmäß geringen Summe, die wir mehr verlangen müssen, nur die größere Bürgschaft gegeben ist für die Sicherheit, Güte und Tüchtigkeit des Baues. Das ist der Hauptgrund, der maßgebend gewesen ist. Was das Datum der Denkschrift betrifft, so erkenne ich die Richtigkeit der Angabe vollkommen an. Es ist damals die Denkschrift von dem auswärtigen Amt festgestellt, sie ist aber an den Bundesrath und an verschiedene Behörden gegangen, und das Datum beweist nur, daß wir sie für das hohe Haus vorbereitet hatten, um möglichst bald den Antrag zu stellen.

Daß die allgemeine Lage der Finanzen auf diesen Vorschlag Einfluß haben könnte oder sollte, möchte ich nicht glauben, um so weniger, als dies eine finanziell nothwendige Vorlage ist. Denn wenn Sie jetzt nicht bauen, werden Sie im nächsten Jahr mit größeren Kosten bauen müssen und die Reparaturen, die das jetzige Haus nothwendig erfordert, noch dazu bekommen, denn es fällt zusammen und geht auseinander, und unter freiem Himmel kann man selbst in Japan nicht wohnen.

Schließlich glaube ich, daß, wenn bemerkt wird, daß man vor 5 Jahren mehr hätte fordern sollen, ich daraus nicht die Ermächtigung entnehmen werde, immer möglichst große Forderungen für Neubauten zu stellen. Wir beschränken uns auf das nothwendigste, müssen uns verlassen auf unsere Vertreter im Ausland, zumal im fernsten Osten von Asien. Wie gesagt, es ist ausführliche Nachricht darüber gefordert, ich konnte mich allerdings überzeugen, daß die Vorlage gewissenhaft vorbereitet, daß die Forderung nothwendig, aus manchen Umständen sogar vortheilhaft ist, und ich kann Ihnen daher die Annahme nur empfehlen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff**: Meine Herren, so leid es mir thut, daß die Generaldiskussion damit etwas bunt durcheinander geht, so muß ich Sie doch bitten, sich aus Japan und Tokio wieder in die Heimat zu verfügen. Ich habe nämlich Veranlassung, mich gegen die Ausführungen des Herrn Abgeordneten von Helldorff insoweit zu verwahren, als derselbe seinerseits gesagt hat, er wünsche indirekte Steuern des Reichs nur insoweit, als dadurch die Matrikularbeiträge beseitigt würden. Ich meinestheils habe gesagt, daß ich für meine Person, und, ich glaube, auch meine politischen Freunde sind damit einverstanden, weit höhere indirekte Steuern wünsche, so daß derjenige Betrag, der auf die einzelnen Staaten zur Vertheilung fallen würde, ein weit größerer sein würde als nach dem Plan des Herrn Abgeordneten von Helldorff.

Der Herr Abgeordnete Richter hat ja nun — ich kenne das bei ihm, so lange ich den Vorzug habe, mit ihm zusammenzusitzen — auch dieser projektirten Steuerreform gegenüber geäußert, diese Steuerreform solle nichts sein als eine Mehrbelastung des Volks. Wenn er an eine Auflösung denkt, von der, soviel ich weiß, noch nicht die Rede ist, mag er doch versuchen, diesen Gedanken dem Volk plausibel zu machen. Ich bin fest überzeugt, daß er mit dem Versuch scheitern wird, denn das Volk ist durchdrungen von dem Gedanken, daß unsere gegenwärtigen Steuern zwar nicht hoch sind, aber in drückender Form erhoben werden, und ist überzeugt, daß dem Andrängen der Kommunen in der neuern Gesetzgebung Rechnung getragen werden muß. Er hat uns ferner aufgefordert, mit Ziffern zu rechnen. Ich will ihm nur eine Ziffer nennen. Das französische Tabakmonopol bringt, so viel ich mich erinnere, über 100 Millionen Thaler netto. Ich verlange garnicht, daß bei uns die Erträge des französischen Tabaksmonopols durch den Tabak erreicht werden; aber auf eine ähnliche Summe würde ich sehr gern herauskommen, wenn wir auch auf andere indirekte Steuern Bezug nehmen, und es gibt deren ja noch eine ganze Menge.

Wenn Herr Richter weiter angeführt hat, in Frankreich koste das Pfund Tabak 1 Thaler 15 Silbergroschen, wenn ich richtig verstanden habe, und unseren Landleuten würde es wenig plausibel erscheinen, wenn sie 1 Thaler 15 Silbergroschen für 1 Pfund Tabak bezahlen sollten, so will ich die Verantwortung für die Richtigkeit dieser Behauptung ihm überlassen. Ich meinerseits kann nur sagen, daß ich noch kürzlich Zigarren aus dem französischen Tabaksmonopol geraucht habe, die entschieden besser und preiswürdiger waren, als die, welche man hier um denselben Preis bei unseren Händlern kaufen kann.

(Widerspruch.)

Uebrigens wird er zugeben, daß die Frage des Tabaksmonopols noch keineswegs entschieden ist. Verschiedene Stimmen hier im Hause haben sich in anderem Sinn ausgesprochen, und ich habe nur immer den Standpunkt festgehalten, möglichst hohe Revenüen aus dem Tabak zu bekommen, gleichviel auf welche Art. Ich habe es für nothwendig gehalten, das noch klar zu stellen, damit der Behauptung des Herrn Abgeordneten Richter, daß es sich um eine neue Steuerbelastung handle, hier von dieser Stelle noch einmal widersprochen werde. Das ist eine vollständig unrichtige Behauptung, die nur geeignet ist, Verwirrung in die Gemüther zu bringen. Wenn er bei Wahlagitationen derartiges anbringen will, so mag er es thun, ich bitte aber, uns mit derartigen agitatorischen Phrasen zu verschonen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Meine Herren, ich konstatire den Widerspruch des Herrn Abgeordneten von Kardorff. Ihre Forderungen gehen dahin, zunächst die Mittel des Reichs zu vermehren, über die jetzigen Mittel hinaus, sei es, daß sie in Form von Matrikularbeiträgen oder in Form von indirekten Steuern erhoben werden. Wenn das nicht der Fall wäre, warum haben Sie sich denn in dieser Weise widersetzt dem Abstrich von 22½ Millionen an den Matrikularbeiträgen? Ich leugne ja garnicht, daß man außerdem, und um die Sache plausibler zu machen, noch eine Vertauschung der vorhandenen Steuerobjekte mit diesem Plan der Steuervermehrung verbindet. Zunächst aber kommt es darauf an, dem Reich so viel neue Mittel zu geben, daß so recht aus dem vollen gewirthschaftet werden kann und die Mittel sich finden für alle idealen Zwecke und alle neuen Gedanken, die in der Militär-, der Marine- und in der Zivilverwaltung auftauchen. Sie haben es nie verhindert, wenn solche Ansprüche hervorgetreten sind, daß sich die Ausgaben geringer stellten. Wenn man mit dem nackten Plan einer Steuervermehrung nicht vorgehen kann, weil man diesen verweigern würde, darum sucht man ihm einen Mantel zu geben, daß außerdem eine Reform dahinter steckt. Wie viele Reformen dahinter sind, haben die Herren noch nicht angegeben. Ich könnte also abwarten, ob die Herren auf der konservativen Seite mehr den 300 Millionen des Herrn von Kardorff zustimmen wollen als Freikonservative, oder ob sie als einfache Konservative mit 80 Millionen neuen Steuern für das deutsche Volk sich begnügen wollen. Die Freikonservativen scheinen mir auch noch nicht einig zu sein, denn im Gegensatz zu Herrn von Kardorff hat vorgestern Herr Dr. Lucius behauptet, daß es nicht möglich sei, die Kommunalsteuern zu ermäßigen, er sei schon zufrieden, wenn eine weitere Erhöhung der Kommunalsteuern vermieden werde. Herr Dr. Lucius steht also mehr auf positiver Grundlage und positiven Zahlen, während den Herrn Abge-

ordnete von Kardorff die Phantasie weit wegreißt in Verhältnisse, die in Deutschland undurchführbar sind.

Meine Herren, soweit überhaupt alle diese Pläne nicht eine bloße Erhöhung bezwecken, sondern eine Vertauschung, ist das charakteristische die Auflegung neuer Steuern auf die Minderbemittelten und das Fortnehmen der Steuern von den besitzenden Klassen. Auf der einen Seite soll der Verbrauch und der Konsum belastet werden mit neuen Steuern, auf der anderen Seite sollen diejenigen, welche Realbesitz haben, entlastet werden. Dieser Plan ist uns heute nackt dargelegt worden. Wenn man sich aber in den Grenzen des Herrn Abgeordneten von Helldorff hält, ist dieser Plan nicht durchführbar, denn eine einfache Rechnung zeigt, daß, wenn nur die Matrikularbeiträge ersetzt werden durch indirekte Steuern, es dann in keiner Weise möglich ist, in Preußen die Grund- und Gebäudesteuer zu erlassen. Ich habe bisher viel zu gut von Ihnen gedacht, ich habe immer geglaubt, Sie wollten die Klassensteuerpflichtigen erleichtern; daß Sie nur an die Grund- und Gebäudebesitzer gedacht haben, das habe ich bisher nicht vermuthet. Wenn gesagt worden ist, die Großgrundbesitzer bezahlten soviel als die Kleingrundbesitzer an Grundsteuer, die Entlastung trifft gleichmäßig, — gewiß, das ist richtig, aber die Belastung trifft ungleichmäßig, denn die Großgrundbesitzer konsumiren nicht im Verhältniß zu dem größeren Besitz um soviel mehr von den Artikeln, die mehr besteuert werden. Ich habe dann ferner inbezug auf diese Redensart von der Ueberweisung der Grundsteuer an die Gemeinden ausgeführt, daß wir in Preußen 17 000 Gutsbesitzer haben, welche als solche Gemeinden sind; hier würde also der Gutsbesitzer als Gemeinde seine Steuer einfach ersparen. Wenn gesagt worden ist, daß an die Kreis- und Provinzialsteuern dabei gedacht worden ist, so halte ich wieder die Thatsache entgegen, daß diese Steuern viel geringer sind als die Staatssteuer, auf die es hier abgesehen ist.

Nein, meine Herren, diese Verquickung von Kommunalsteuern, Staatssteuern und jetzt noch Reichssteuern, die Ueberweisung von Einnahmen, die das Reich erhebt, an die Kommunen ist überhaupt eine solche Verschlechterung unserer gesammten Steuerverfassung, wie sie schlechter nicht gedacht werden kann. Da soll man die Steuern auch erheben, wo der Vortheil unmittelbar zutage tritt, dann wird man die Steuerfähigkeit und die Lust, Steuern zu zahlen, erhöhen, aber das Reich belasten mit dem Odium, Steuern zu erheben, um sie zu Ausgaben anderweitig zu überweisen; das heißt in der That nicht, den Reichsgedanken populär machen. Sodann, meine Herren, sind nicht Sie es, welche die Nothwendigkeit jeder Garantie ableugnen, daß das, was dem Volk an neuen Steuern auferlegt werden soll, wirklich den einzelnen Staaten oder den Kommunen zum Vortheil gereicht? Haben Sie jemals einen Antrag eingebracht oder unterstützt, der dem Reich, den Einzelstaaten das volle Steuerbewilligungsrecht wahrt? Mir ist davon nichts bekannt; das erscheint Ihnen nebensächlich, das wird von Ihnen ganz übersehen, daß, wenn die Matrikularbeiträge abgeschafft werden, das Einnahmebewilligungsrecht des Reichstags einfach aufhört und schon dann eine Vermehrung der Reichsausgaben eingeführt wird.

(Widerspruch rechts. — Sehr richtig! links.)

Meine Herren, sprechen wir offen mit einander: es ist Vernichtung des Konstitutionalismus, die Mehrbelastung des Volks mit neuen Steuern, die im letzten Grund nach diesem Plan erfolgen muß, die Vernichtung des bischen Konstitutionalismus, d. h. des Einnahmebewilligungsrechts, das es uns ermöglicht hat, in 4 Jahren die Matrikularbeiträge um 79 Millionen zu kürzen. Soll diese Befugniß, auf die Bemessung der Ausgaben mittelbar einzuwirken, auch noch in die Brüche gehen? Ist dies der Regierung schon zu viel? Wir sollen noch mehr, als es schon der Fall gewesen ist, in unseren konstitutionellen Rechten beschränkt werden. Damit, meine Herren, werden Sie bei unserem deutschen Volk kein Glück haben; es müssen schon ländliche Wahlversammlungen sehr einfachen Charakters sein, die man es glauben machen kann, daß derart an der Hand der Einführung des Tabaksmonopols wirklich eine Entlastung des Volks, ganz abgesehen von der Verwirrung in der betreffenden Industrie, herbeigeführt werden soll.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Maltzahn-Gültz hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Maltzahn-Gültz**: Meine Herren, nur wenige Worte gegen die Aeußerungen des Herrn Abgeordneten Richter. Ich habe mich während seiner Rede zum Wort gemeldet, obwohl ich die Absicht nicht hatte, zu sprechen; ich habe mich gemeldet, um meinerseits dagegen Verwahrung einzulegen, als ob ich, und ich glaube auch sagen zu dürfen, einer meiner Freunde jemals die Vermehrung der Steuern des Landes um ihrer selbstwillen gefordert hätte, wie der Herr Abgeordnete Richter uns ziemlich unverblümt imputirt hat. Ich fordere den Herrn Abgeordneten auf, mir zu sagen, ob ich und die anderen Herren von dieser Seite des Hauses nicht bei einer Reihe von einzelnen Punkten, wo es sich um sachliche Verbesserungen unserer Finanzen, um Abstriche von Ausgaben handelte, nicht ebenso dafür eingetreten sind, obgleich wir allerdings wirklich nothwendige Ausgaben nicht versagen zu dürfen geglaubt haben. Wohl aber sind wir seit Jahren dafür eingetreten, daß wir das Reich finanziell auf eigene Füße stellen sollen, wir sind dafür eingetreten, daß wir eine nach unserer Meinung, und ich glaube nach der allgemeinen Ueberzeugung des Landes, daß wir eine das Land bedrückende und nicht den vollen Ansprüchen der Billigkeit entsprechende Vertheilung unserer Steuern, soweit es möglich ist, ersetzen sollen durch eine weniger drückende.

(Sehr richtig!)

Das haben wir gewollt und wollen es heute noch, und ich hoffe, daß wir es erreichen.

Der Herr Abgeordnete hat gesagt, wir sollen Ziffern geben; es sind ja Ziffern genannt worden. Was aber eine derartige Umgestaltung unseres Steuerwesens für einen Effekt haben würde, läßt sich mit Sicherheit nicht geben; wir könnten allerdings Ziffern geben, wenn wir sie *so* geben wollten, wie sie von dem Herrn Abgeordneten neulich als Referenten des Hauses gegeben wurden, Ziffern, *wobei er die Hälfte derjenigen Momente, aus denen sie sich zusammensetzten, verschwieg!*

Der Herr Abgeordnete hat uns vorgeworfen, es sei unsererseits hingewiesen auf Vernichtung des Konstitutionalismus. Ich bestreite dies; ich habe allerdings für den Konstitutionalismus nicht die Sympathien, welche die Herren von drüben haben, verwahren muß ich mich aber ausdrücklich dagegen, daß es mir und meinen politischen Freunden angelegen sei, diejenigen Rechte, welche der Vertretung des Reichs durch die Verfassung des Reichs gewahrt sind, auf das allergeringste nur antasten zu lassen. Nicht die Vernichtung dieser Rechte ist es, welche uns unsere Abstimmung diktirt, es ist, wie ich bereits gesagt habe, unser aufrichtiger Wunsch, die Belastung des Landes zu einer möglichst wenig drückenden zu machen.

(Bravo!)

Präsident: Der Schluß der ersten Berathung ist von dem Herrn Abgeordneten Dr. Zinn beantragt. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich ersuche nunmehr diejenigen

Herren, welche den Schlußantrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Schlußantrag ist abgelehnt.

Der Herr Abgeordnete Graf Bethusy-Huc hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Bethusy-Huc**: Meine Herren, ich bekenne mich unterschiedlich von meinem verehrten Vorredner meinerseits zu einer besonderen Anhänglichkeit zum Konstitutionalismus, kann aber den Schwerpunkt desselben nicht mit dem Herrn Abgeordneten Richter in dem Einnahmebewilligungsrecht erblicken, vielmehrer blicke ich ihn in dem Ausgabebewilligungsrecht.

(Sehr richtig!)

Die Ausgaben, bei deren Feststellung wir mitzusprechen haben, müssen gedeckt werden, und die Einnahmebewilligung, welche der Herr Abgeordnete Richteral**s** absolut nothwendig erkennt, erkenne auch ich als ein sehr wichtiges Moment an, weil der Reichstag die Art, wie die Einnahmen erhoben werden sollen, welche die von uns bewilligten Ausgaben zu decken bestimmt sind, feststellt und beschließt; dieses Einnahmebewilligungsrecht bedingt den Konstitutionalismus, denselben aber in den Matrikularbeiträgen zu finden, vermag ich meinerseits nicht. Meine Herren, der Herr Abgeordnete Richter hat in einer Weise, deren Berechnung mir wirklich auf einen Punkt hinzugehen schien, welcher außerhalb dieses Hauses liegt, den beiden Parteien, welche auf dieser Seite des Reichstags ihren Sitz haben, wiederholt den Vorwurf gemacht, sie wollten eine Steuererleichterung des Volks verweigern, indem sie die Verwendung der bekannten 26 Millionen Ersparnisse aus den französischen Kriegskosten hier nicht in den Etat gesetzt hätten, sondern durch andere Steuern, eventuell durch Matrikularbeiträge dieses Defizit zu decken, sich veranlaßt gesehen hätten. Ich meine, durch die Einstellung dieser Post, — und da spreche ich präsumptiv nicht im Namen aller meiner politischen Freunde, denn sehr viele haben für die Einstellung gestimmt, haben dem Amendement Benda sich angeschlossen; ich habe nicht widersprochen, weil ich unpraktische Dinge zu thun nicht liebe, — habe ich aber einen, das Volk erleichternden Effekt in dieser Finanzmanipulation in keiner Weise gesehen, ich habe darin bloß erblickt eine unklare Vorstellung unserer Finanzlage und eine Vermehrung des Defizits der folgenden Jahre. Es ist eine Abminderung der Ausgaben vom Herrn Abgeordneten Richter in keiner Weise herbeigeführt worden durch diese Finanzoperation, und nur durch eine Herabminderung der Ausgaben wird eine Verminderung der Bedürfnisse herbeigeführt. Der Herr Abgeordnete Richter hat uns ferner den Vorwurf gemacht, wir wollten für die niederen Volksklassen nicht sorgen, wir wollten keine Verminderung der Klassensteuer, wir wollten nur die wohlhabenderen Grund- und Gebäudesteuerpflichtigen erleichtern. Ich darf Sie daran erinnern, meine Herren, daß gerade unsere Partei im preußischen Landtag es war, welche den Finanzminister Camphausen bei seinem Finanzprojekt, welche die untersten Steuerklassen von der Klassensteuer ganz befreite, lebhaft unterstützt hat. Wir werden einer weiteren Herabminderung der Klassensteuer in keiner Weise — ebensowenig wie wir der Kontingentirung entgegen traten —, falls der Nachweis der Entbehrlichkeit derselben geliefert wird entgegen treten. Wir sind durchaus nicht geneigt, die wohlhabenden Klassen zu erleichtern zu Ungunsten der Minderwohlhabenden, und eine Erleichterung der Grund- und Gebäudesteuer ist von keiner Seite angeregt worden, und ich kann bei der großen Einsicht des Herrn Abgeordneten Richter in der That schwer den Schlüssel finden, welcher ihn zu dieser Annahme hat führen können. Wir haben lediglich den Wunsch ausgedrückt, durch eine Vermehrung der Reichseinnahmen die Einzelstaaten durch Verringerung der Matrikularbeiträge derart zu entlasten, daß sie ihrerseits in die Lage kommen, die Grund- und Gebäudesteuer den Kommunen zu überweisen, aber nicht in der Art und Weise, wie der Abgeordnete Richter angenommen hat, sie in ihre Taschen zurückzuführen; dann allerdings würde er Recht haben, wenn er meint, die Großgrundbesitzer würden einfach die Grund- und Gebäudesteuer, welche für Zwecke der eigenen Kommune, welche mit ihrem Gutsverband identisch wären, ausgeworfen würde, in die Tasche stecken und lediglich eine persönliche Erleichterung erfahren. Es handelt sich aber immer nur darum, die Grund- und Gebäudesteuer zur Erfüllung großer, kommunaler Aufgaben den kommunalen Verbänden zuzuweisen. Meine politischen Freunde und ich haben dabei zunächst immer die Kreise und Provinzen ins Auge gefaßt,

(sehr richtig! rechts)

niemals sollte, wenn durch die spätere Gesetzgebung die Ueberweisung auch an kleinere Verbände beschlossen würde, dieselbe den Steuerzahlern direkt zugute kommen, die Verwendung sollte immer kommunalen Zwecken gewidmet bleiben, sie sollte nie dem Subjekt, sondern dem kommunalen Objekt überwiesen werden.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, wir wünschen eine solche Ueberweisung jetzt dringender wie je, weil wir — ich spreche das im Namen unserer preußischen Kollegen aus — in der That im Zweifel sind, ob und wie ohne eine solche Ueberweisung das Unterrichtsgesetz bei uns wird durchgeführt werden können.

Es steht fest, meine Herren, daß die Ausgaben des Staats fort und fort vermehrt werden müssen, die Ausgaben, die für die Sicherheit des Staats zu leisten sind, lassen eine Herabminderung ihrer Bedürfnisse in der That für die nächste Zeit nicht in Aussicht stellen, und den Vorwurf des Herrn Abgeordneten Richter nehme ich für mich und meine politischen Freunde mit Stolz entgegen. Daß wir allerdings an den Ausgaben für die Sicherheit des Staats eine theure, verschwenderische Sparsamkeit unsererseits niemals befürwortet haben, wir haben zuerst ein Vaterland haben wollen, dann das Recht und dann die Freiheit darin,

(Beifall rechts)

und wir halten diese Ausgaben, so sehr wir gegen Luxus und unnütze Verschwendung auch auf diesem Gebiet uns erheben, für die ersten und nothwendigsten, nach ihnen und neben ihnen kommen die großen Kulturausgaben des Landes in täglich steigendem Maß in Betracht. Da ist es allerdings Chimäre und würde Popularitätshascherei im niedrigsten Sinn des Worts sein, wenn wir dem Volk vorspiegeln wollten, wir wären in der Lage, dasselbe in seiner Steuerlast im wesentlichen zu erleichtern. Wir wollen nichts anderes thun, als wie der verehrte Herr Vorredner schon hervorgehoben hat, durch eine gerechte Vertheilung der Lasten diese Steuern immer erträglicher machen. Es wird zunächst darauf ankommen, die ärmeren Klassen zu entlasten, soweit es möglich ist, und dann auf dem Weg der indirekten Steuern eine bessere Vertheilung zu ermöglichen. Allerdings ist dies durch sogenannte Luxussteuern deshalb nicht realisirbar, weil diese nichts einbringen, die subjektiven Luxussteuern, d. h. diejenigen, welche bloß die wenigen reichen Leute im Land zahlen, bringen nichts ein, die objektiven Luxussteuern müssen es thun;

(Heiterkeit links)

ja wohl, meine Herren, diejenigen Steuern, welche Gegenstände betreffen, die von vielen konsumirt werden, aber für alle ein Luxus oder doch nicht absolut nothwendig zum Leben sind. Als solche haben wir die Tabaksteuer in erster und die Getränkesteuer in zweiter Linie immer in Betracht genommen und wir werden an diesen Gesichtspunkten fest-

halten. Wenn der Herr Abgeordnete Richter uns aufgefordert hat, Ziffern zu nennen, so bin ich auf diesem Gebiet in der That nicht eingebildet genug, mir ein Verständniß zuzutrauen, welches eine Antwort darauf ermöglicht, aber allerdings glaube ich mich Phantasien nicht hinzugeben, wenn ich sage, daß ich dem Ziel zustrebe, durch die eben genannten Steuern eine ähnliche Einnahme dem deutschen Reich zu sichern, welche andere große Kulturstaaten aus diesen Objekten haben, und da braucht der Herr Abgeordnete Richter nur die ihm sehr zugänglichen Werke nachzuschlagen, um sich über die ungefähre Höhe der Summe, die ich dabei im Auge habe, ein vorläufiges Bild machen zu können. Diese Summe würde dann die Matrikularbeiträge nicht nur entbehrlich machen, sondern auch in der That dahin führen, die Staaten in die Lage zu setzen, den Kommunalverbänden einige von ihren bisherigen Intraden zuzuführen. Und da möchte ich zum Schluß nur noch auf den allgemeinen Gesichtspunkt aufmerksam machen, daß es dem Steuerzahler in der That ganz gleichgiltig ist, ob er an das Reich, an den Staat oder an die Kommune die Steuer zu zahlen hat, und daß wir lediglich den Zweck im Auge haben müssen, die Gesammtlast des Steuerzahlens, wenn wir sie zu mäßigen außer Stande sind, wenigstens möglichst wenig zu vermehren und durch gerechtere Vertheilung minder drückend zu machen.

(Beifall rechts.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, wir sind beim Etat über die Errichtung eines Reichsschatzamts,

(sehr richtig!)

und daran knüpft sich jetzt eine sehr heftige Diskussion über die Steuergesetzgebung und die Besteuerung im allgemeinen.

Soweit der eigentliche Gegenstand unserer Tagesordnung in Frage, habe ich aus den Erörterungen, die stattgefunden, mancherlei nützliches gelernt. Soweit der zweite Theil in Frage war, soweit nämlich die allgemeinen Steuerverhältnisse in Frage waren, habe ich gar nichts gelernt.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, soll etwa behauptet werden, daß, wenn wir dieses neue Finanzamt machen, wir sicher sind, eine bessere Vertheilung der Steuern zu erhalten und eine Erleichterung des Volks im ganzen? Nun dann würde ich mit großer Freude diesem Finanzamt zustimmen. Aber, meine Herren, ich glaube an diese ganze Idee nicht. Dieser neue Unterstaatssekretär mit seinem Rath wird meiner Ansicht nach wesentlich vielmehr dazu beitragen, die Lasten des Volks zu vermehren; in welcher Gestalt, weiß ich nicht. Sicher aber werden diese Lasten vermehrt, und das ist für mich ein Grund mehr, bei der Bewilligung dieses neuen Dienstpostens vorsichtig zu sein, zumal ich dafür halte, daß wir in den bereits vorhandenen Kräften im Reich und in Preußen und in den Einzelstaaten Männer genug besitzen, welche es verstehen, Steuern zu vertheilen und einzuziehen.

(Heiterkeit.)

Was die allgemeine Steuerdebatte betrifft, so hat sich dieselbe in diesen Tagen bei jeder Gelegenheit erneuert, und ich muß deshalb annehmen, daß doch dafür irgend ein Grund vorhanden sein muß. Dieser Grund liegt darin, daß wir ein erhebliches Defizit haben und daß man in den Gemeinden, wie im Einzelstaat und im Reich mit Steuern bereits überlastet ist, sowie ferner darin, daß in neuerer Zeit hier im Hause vom Ministertisch aus allerlei schöne Reden über Steuerverhältnisse gehalten worden sind, welche Hoffnungen erregen, die nicht erfüllt werden können. Ich bin der Meinung, daß alle diese Reden bis dahin keinerlei feste Basis gehabt haben,

(sehr richtig! links)

daß sie aus dem Rahmen allgemeiner Redensarten garnicht herausgekommen sind, und ich bin in der großen Furcht befangen, daß wir in die Lage kommen, durch diese Reden im Land eine große Verwirrung der Begriffe und eine große Besorgniß herbeigeführt zu sehen. Ich meine wirklich, daß eine ordentliche, feste, zu einem Ziel führende Diskussion über diese Steuerverhältnisse nicht eher möglich sein wird, als in dem Augenblick, wo uns ein fester Finanzplan der Regierung vorliegt.

Es waren nur zwei oder drei Steuergesetze vorgelegt; diese gaben einen gewissen Anhaltspunkt, und die Erörterungen über diese Steuergesetze sind allerdings von großer Bedeutung gewesen. Diese Steuergesetze sind aber so gut wie todt und es handelt sich jetzt um die Aufstellung neuer Pläne. Man behauptet, daß zu diesem Zweck wesentlich die Veränderungen stattgefunden haben, welche in der höchsten Verwaltung Preußens eingetreten sind. Die Herren, welche in Preußen jetzt das Regiment in die Hand genommen haben, sind noch gar nicht in dem Fall gewesen, uns auch nur einen Gedanken von dem auszusprechen, was eigentlich sie beabsichtigen. Ich sollte aber meinen, daß in den wiederholten Diskussionen, die hier im Hause bei Gelegenheiten, wo gar keine Veranlassung dazu war, über die Steuerverhältnisse entstanden sind, eine dringende Aufforderung an die Regierung gegeben sei, endlich mit klaren und festen Plänen hervorzutreten, dann wird der Reichstag imstande sein, über die Sache auch seinerseits eine feste Ansicht zu äußern. Ich kann nicht annehmen, daß der Reichstag als solcher das geeignete Organ ist, selbst und aus sich heraus feste Pläne für die Besteuerungsverhältnisse zu machen.

(Sehr richtig! links.)

Das ist nicht die Stellung des Reichstags, überhaupt einer berathenden Versammlung, einer steuerbewilligenden Versammlung. Ein solcher Plan muß uns von der Regierung gegeben werden, er muß aber sehr bald gegeben werden, denn der Druck der Steuern wird überall empfunden. Wir sind in den Aeußerungen, die hier vernommen sind, darin zu einer Einstimmigkeit gelangt, daß eine weitere Anziehung der Steuerschraube überhaupt nicht möglich sei. Man hat von einer Seite behauptet, die Pläne, welche man verfolge, würden eine Vermehrung der Steuern nicht mit sich bringen, sondern nur eine andere Vertheilung und eine Vertheilung, welche das Tragen der Steuern erleichtere. Haben die Herren wirklich das Mittel, ich werde ihnen gern folgen; aber ich bekenne, daß in allen schönen Worten, die ich gehört habe, ich das Mittel selbst noch nicht vernommen habe. Ebenso ist es auf den anderen Seiten gegangen. Alle haben erklärt, was ihre Parteien in diesen Dingen denken. Meine Freunde und ich denken: wenn man Ebbe im Geldbeutel hat, so vermindert man zunächst und vor allem die Ausgaben,

(sehr richtig!)

man sucht außerdem seinen Verdienst, seine Einnahme durch Vermehrung des Verdienstes zu bessern. Und so glaube ich, daß das richtige Rezept auch hier wohl sein wird: in den Ausgaben gründlichst sparen. Dazu liegen viele Veranlassungen vor, und wir haben dieses unser Programm durch die Abstimmungen zum Budget in allen Jahren bethätigt. Daneben sollen wir durch eine vernünftige Wirthschaftspolitik die Einnahmen des Volks zu vermehren trachten und nicht minder das Volk ermahnen, in seinen Privatausgaben vorsichtiger und außerdem auf mehr Verdienst, auf mehr Arbeit bedacht zu sein. — Die Aufforderung, wird hier gesagt, wird wohl nicht viel helfen. Ich fürchte das auch; nichtsdestoweniger ist es gut, daß man diese Ermahnung ausspricht. —

Unter allen Umständen möchte ich aber die sämmtlichen Einwohner des Landes davor warnen, daß sie sich der Illusion hingeben, es würden aus diesen verschiedenen Kämpfen über Steuerreform bessere Zeiten inbezug auf die Steuerzahlungen hervorgehen. Wir werden, in welcher Form immer, mehr Geld bezahlen, wenn wir nicht gründlicher sparen als bisher.

Darin stimme ich mit dem Kollegen Grafen Bethusy-Huc überein: es ist dem Steuerzahler ziemlich einerlei, ob das Geld in dieser oder jener Form, ob es an die Gemeinde, den Staat oder das Reich geht; der Steuerzahler rechnet nur: wieviel zahle ich überhaupt? Und hierauf bezieht sich, was ich vorhin geäußert: mehr bezahlen werden die Steuerzahler unter allen Umständen, weil wir in unseren Ausgaben nicht genug sparen, weil wir namentlich einen Militäretat haben, der weitaus die Kräfte des Reichs überschreitet!

Ich denke, daß wir damit jetzt wohl unsere Diskussion schließen können. Ich habe meinestheils hauptsächlich nur gewünscht, klarzustellen, wie diese verschiedenen Diskussionen eine dringende Aufforderung an die Regierungen enthalten, mit thunlichster Beschleunigung ihr Programm vorzulegen, damit das Haus weiß, woran es ist; denn schon der ausgesprochene Gedanke, zum Beispiel, daß das Tabaksmonopol eingeführt werden soll, hat in Verbindung mit der Vorlage über die Besteuerung des Tabaks, mit den Andeutungen von Besteuerung auch anderer Gegenstände, verheerend gewirkt, und es ist eine solche Unsicherheit in alle Verhältnisse gebracht worden, daß ich die Ueberzeugung habe, es sind Millionen, die durch die entstandene Ungewißheit am Volkswohlstand verloren gegangen sind.

Derartige allgemeine Reden fortzusetzen, ist vom Uebel. Ein fester Plan, und eine feste Antwort! — Dann kommen wir weiter; bis dahin aber wollen wir die allgemeinen Reden unterlassen!

(Bravo!)

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe — —

Zur Geschäftsordnung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Lucius.

Abgeordneter Dr. **Lucius**: Meine Herren, ich glaube, das hohe Haus sowohl wie der Herr Präsident ist der Ansicht gewesen, daß wir im Lauf dieser Woche den Hauptetat erledigen würden. Nun führt sich diese Vorlage hier ein als eine Ergänzung des Haushaltsetats. Wenn nun, wie ich annehme, das hohe Haus jetzt beschließen wird, die zweite Lesung von der heutigen Tagesordnung abzusetzen, so möchte ich doch die Bitte an den Herrn Präsidenten richten, daß die zweite Lesung des Nachtragsetats dann so frühzeitig stattfinden möchte, daß wir in dieser Woche die Berathung des Reichshaushaltsetats beendigen können.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Hänel.

Abgeordneter Dr. **Hänel**: Ja, meine Herren, ich theile natürlich durchaus den Wunsch des Herrn Abgeordneten Dr. Lucius, daß der Hauptetat noch innerhalb dieser Woche abgeschlossen wird, allein ich sehe durchaus keine Nothwendigkeit ein, daß dieser Nachtragsetat in den Hauptetat einverleibt werde. Es würde einer sehr leichten Aenderung, vielleicht einer besonderen Einleitung bedürfen, um diesen Nachtragsetat auch diesmal in der Form zu beschließen, wie wir bereits eine Reihe von Nachtragsetats beschlossen haben. Wie ich auf der einen Seite nicht eine Verzögerung des Abschlusses wünsche, so wünsche ich auf der anderen Seite auch nicht eine zu große Ueberstürzung dieses Etats. Ich fürchte aber, eins von den beiden müßte eintreten, wenn Sie nicht diesem Nachtragsetat die Form geben, welche wir bereits zu wiederholten malen für solchen Nachtragsetat gehabt haben.

Präsident: Ehe ich weiter das Wort zur Geschäftsordnung ertheile — und ich bin eigentlich fraglich, ob die Angelegenheit, die diskutirt wird, eine Frage der „Verweisung auf die Geschäftsordnung" ist —, wollte ich mir erlauben zu bemerken, daß je nach dem Ausfall der Beschlüsse des Hauses, welche jetzt nach dem Schluß der ersten Berathung über die weitere Behandlung dieser Vorlage werden gefaßt werden, ich mir erlaubt haben würde, am Schluß der Sitzung bei der Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung die angeregte Frage zur Erörterung zu bringen, und ich glaube, es würde sich auch empfehlen, bis zu diesem Zeitpunkt die weitere Erörterung dieser geschäftlichen Frage — so glaube ich sie charakterisiren zu können — aufzuschieben, denn in der That unter dem Namen einer „Verweisung auf Geschäftsordnung" ist diese Frage kaum zu diskutiren.

Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Habe ich den Herrn Präsidenten richtig verstanden, daß er es nicht für zulässig hält, diese Frage jetzt weiter zu verfolgen?

Präsident: Es würde sich daran meiner Ansicht nach eine Diskussion zur Geschäftsordnung knüpfen, ehe wir die Generaldiskussion und die erste Berathung geschlossen haben, und ich glaube, diese Frage wird viel besser zu diskutiren sein, wenn das Haus endlich erst einmal beschlossen hat, wie es die Vorlage weiter behandeln will, also bei der Regelung der Tagesordnung am Schluß der heutigen Sitzung.

Ich schließe also die erste Berathung über die Vorlage und richte jetzt zuvörderst an das Haus die Frage, ob die Vorlage zur weiteren Vorberathung an eine Kommission verwiesen werden soll. — Ich nehme an, meine Herren, daß, wenn eine Kommission beschlossen werden sollte, die Vorlage an die bereits bestehende Budgetkommission geht. — Sollte die Frage verneint, also die Verweisung an eine Kommission abgelehnt werden, so würde ich die zweite Frage stellen, ob die zweite Berathung der Vorlage von der heutigen Tagesordnung abgesetzt werden soll. Würde auch diese Frage verneint, so würden wir sofort in die zweite Berathung eintreten.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow.

Abgeordneter **von Kleist-Retzow**: Ich habe bereits vor Schluß der Diskussion über die Vorlage um das Wort zu einer persönlichen Bemerkung gebeten.

Präsident: Das ist übersehen.

Ich ertheile das Wort zu einer persönlichen Bemerkung dem Herrn Abgeordneten von Kleist-Retzow.

Abgeordneter **von Kleist-Retzow**: Wenn alles, was Herr von Schorlemer-Alst sagt, so unrichtig ist wie das, was mein persönliches Verhältniß zum Fürsten Bismarck betrifft, so ist alles unrichtig, was er sagt, und gerade Herr von Schorlemer-Alst könnte wohl wissen, warum das eingetreten ist. Ich habe nicht gesagt, daß die Reformatoren das Wort „der Reformation an Haupt und Gliedern" erfunden haben, ich habe nicht einmal den Ausdruck „Reformatoren" gebraucht, sondern ich habe gesagt, die Evangelischen haben zur Zeit der Reformation diese Forderung gestellt, und gerade weil sie nicht erfüllt wurde, erfolgte die Reformation.

Ich habe dem Herrn Abgeordneten Richter nicht Veranlassung gegeben durch meine Worte, irgendwie so über den jetzigen Minister der Finanzen zu sprechen, wie er es gethan hat. Ich habe nur gesagt, daß er als Vorsteher der ersten Korporation des Reichs vor allen Dingen wissen würde,

welche finanziellen Bedürfnisse und welche finanzielle Noth die Kommunen und Kommunalverbände jetzt hätten. Ich habe aber die Ueberzeugung, daß, so wie der Herr Abgeordnete Richter über ihn gesprochen hat, das wesentlich zu seiner Empfehlung dienen wird.

(Glocke des Präsidenten.)

Ich habe dem Herrn Abgeordneten Richter meinerseits keine Veranlassung gegeben, die Behauptung aufzustellen, daß wir unsererseits oder ich persönlich den Kommunen ihre sämmtlichen kommunalen Bedürfnisse erstatten wollten, am allerwenigsten die, daß die Grundbesitzer die Grundsteuer wieder bekommen sollten; das sind lauter Phantasien, davon ist mit keinem Wort die Rede gewesen, sondern es sollen bestimmte Abgaben den Kommunalverbänden (Provinzen und Kreisen) zur Disposition gestellt werden, um dann auf erhöhte Kommunalsteuern, möglicherweise also auch auf die Zuschläge der Klassensteuer verzichten zu können.

Präsident: Ich muß den Herrn Redner unterbrechen. Er stellt nicht mehr Aeußerungen, die er gethan hat, richtig, sondern er geht jetzt auf die Sache ein, und das ist nach einer so weit gehenden Debatte im Rahmen einer persönlichen Bemerkung nicht zulässig.

Abgeordneter **von Kleist-Retzow**: Ich habe drittens den Herrn Abgeordneten Richter den Vorwurf zu machen und dagegen zu protestiren, daß er irgend einem Mitglied, irgend einer Partei dieses Hauses unterstellt, sie brauche die Behauptung der Erleichterung der Kommunalverbände nur zum Deckmantel für ganz andere selbstsüchtige Zwecke.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung inbezug auf die eben gehörte persönliche Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Freiherr von Schorlemer-Alst.

Abgeordneter Freiherr **von Schorlemer-Alst**: Der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow hat gesagt, ich hätte wissen können, wie er zum Fürsten Bismarck stehe. Das konnte ich gar nicht wissen, da weder der Fürst Bismarck noch Herr von Kleist-Retzow mir darüber Mittheilung gemacht haben.

(Heiterkeit.)

Ich konnte nur nach dem schließen, was ich bemerkte, und da habe ich den Eindruck, daß die beiden Herren in der letzten Zeit sich sehr genähert hätten.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow.

Abgeordneter **von Kleist-Retzow**: Ich habe nicht gesagt, daß der Herr wissen könnte, wie ich mit dem Fürsten Bismarck stände, sondern er hätte wissen können und sollen, *warum* ich so mit ihm stände.

Präsident: Meine Herren, ich komme wieder auf die Fragestellung zurück und frage zuerst: soll die Vorlage, über die wir eben die erste Diskussion geschlossen haben, an die Budgetkommission verwiesen werden?

Diejenigen Herren, welche so beschließen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Verweisung an die Budgetkommission ist abgelehnt.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, welche die zweite Berathung der Vorlage von der heutigen Tagesordnung absetzen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist eine erhebliche Majorität; die zweite Berathung der Vorlage ist von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.

Wir gehen über zum fünften Gegenstand der Tagesordnung:

> **zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote** (Nr. 91 der Drucksachen).

Ich eröffne diese zweite Berathung, demnach zuvörderst die Diskussion über § 1. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion und bringe den § 1 zur Abstimmung.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den § 1 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**:

§ 1.

> Wer den auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 105) zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest erlassenen Beschränkungen oder Verboten der Einfuhr lebender Wiederkäuer vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.
>
> Der Versuch ist strafbar.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den eben verlesenen § 1 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der § 1 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 2. Zu demselben liegt vor das Amendement Baer (Offenburg) Nr. 142 1, das Amendement Struckmann und Genossen Nr. 141 I a, das Amendement Dr. von Grävenitz, Graf von Holstein Nr. 141 II 1. Das Amendement Baer (Offenburg) ist durch den Herrn Antragsteller handschriftlich geändert. Ich bitte die Abänderung zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**: Die Aenderung ist zu § 3 gestellt.

Präsident: Zur Geschäftsordnung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Baer (Offenburg).

Abgeordneter **Baer** (Offenburg): Die Aenderung ist zu § 2 der Vorlage gestellt; ich habe hierzu einen neuen § 3 vorgeschlagen.

Präsident: Ich ertheile jetzt zunächst das Wort dem Herrn Abgeordneten Baer (Offenburg) zu § 2.

Abgeordneter **Baer** (Offenburg): Meine Herren, in der ersten Lesung habe ich meine heutigen Anträge bereits angekündigt und zugleich begründet; ich werde mich deshalb heute kurz fassen können.

Ich habe in der ersten Lesung erklärt, daß es nothwendig sei, den besonderen Thatbestand eines Verbrechens aus dem allgemeinen Rahmen des § 2 der Regierungsvorlage herauszuschälen; deshalb habe ich aus dem § 2 zwei Paragraphen zu machen vorgeschlagen. Der erste Paragraph enthält nämlich den gleichen Thatbestand wie der § 2 der Regierungsvorlage: wenn nämlich die Zuwiderhandlungen in der Absicht begangen werden, sich oder einem anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, dann tritt — aber nicht, wie die Regierungsvorlage wünscht, Zuchthausstrafe, sondern nur — Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Ich habe diese Beschränkung deshalb vorgeschlagen, weil § 1 nur eine Zuwiderhandlung zum Thatbestand enthält, die

weiter nichts voraussetzt als die Kenntniß eines vorhandenen Verbots, unter § 2 dieser Kenntniß nun noch etwas weiteres beifügt, nämlich die Absicht, einen Vermögensvortheil zu schaffen. Eine Kenntniß der thatsächlichen Gefährlichkeit der Handlung aber, eine besondere Kenntniß der Gemeingefährlichkeit und Gemeinschädlichkeit verlangt der § 2 nicht. Deshalb schlug ich vor, als einen weiteren § 3 den Thatbestand aufzunehmen, daß dem Zuwiderhandelnden nicht bloß das Viehausfuhrverbot bekannt war, oder derselbe eine Absicht auf Vermögensvortheil hatte, was das Gesetz ja sehr weitgehend ansieht, sondern daß ihm auch die besonderen Umstände bekannt gewesen sind, aus denen zu folgern war, daß das Vieh, welches er ausführt, von der Seuche ergriffen ist.

Ich habe hier, meine Herren, in § 3 meines Vorschlags ursprünglich nur die Worte gehabt: „wußte oder den Umständen nach annehmen mußte, daß das einzuführende Vieh von der Seuche ergriffen ist." Diesem Thatbestand füge ich noch etwas bei. Ich habe in der ersten Lesung bereits ausgeführt, daß ich wegen der Bekanntheit ziemlich weit gehe; ich verlange von dem Zuwiderhandelnden nicht etwa, daß ihm besondere Symptome der Krankheit des Viehs bekannt gewesen sind, sondern ich erklärte, es genüge mir, wenn nur besondere Thatumstände örtlicher Natur ihm bekannt gewesen sind, aus denen er zum mindesten den Verdacht schöpfen konnte, daß das Vieh von der Seuche angesteckt ist. Ich gebe zu, für diese Auslegung mochte mein Vorschlag vielleicht etwas zu eng sein; ich füge deshalb den Beisatz bei: „oder daß es verdächtig ist", so daß der Satz nun heißt: „daß das einzuführende Vieh von der Seuche ergriffen oder derselben verdächtig ist." Wo also irgendwie ihm Thatbestände bekannt waren, aus denen er den Verdacht schöpfen konnte, ist er ein Verbrecher auch im Sinn meines Vorschlags.

Meine Herren, es wurde mir nun eingewendet, ein Fall komme doch nicht unter die Ahndung im Sinn meines Vorschlags, und das sei gerade ein Hauptfall; solche Schmuggeleien werden hauptsächlich verübt von eigentlichen Gewohnheitsschmugglern, daß sei doch ein ehrloses Gewerbe, das jemand treibt; es sei ehrlos, wenn jemand aus einer Gegend, die infizirt ist von der Viehseuche, gewerbsmäßig Vieh ausführt. Meine Herren, die Richtigkeit dieser Bemerkung erkenne ich in vollem Umfang an, und ich habe auch bereits dieser Bemerkung durch eine weitere Ergänzung meines Antrags Ausdruck gegeben. So habe ich nun lauter Fälle, in denen ich mit ganzer Fülle der Ueberzeugung als Richter Zuchthausstrafe erkenne, als Gesetzgeber sie androhen kann, es sind lauter Fälle, welche gemeingefährliche Handlungen betreffen; hier ist der Thatbestand eines Verbrechers vorhanden, hier sollte Zuchthaus als regelmäße Strafe eintreten. Warum ich in dem erstgedachten Fall des § 2 meiner Vorlage keine Zuchthausstrafe beantragen kann, darüber habe ich mich in der ersten Lesung zur Genüge ausgesprochen; ich verzichte deshalb auf eine weitere Begründung, nur wollte ich auf Erwiderungen, die mir in der ersten Lesung zutheil geworden sind, heute noch antworten. Es wurde mir von meinem Freund Zinn entgegnet, die Harmonie des Gesetzes könne ihm nicht so sehr am Herzen liegen wie mir, denn er könne sich auch denken, daß bei Festsetzung der Strafbestimmung im Strafgesetz die Höhe der Strafe, die Qualität der Strafe nicht im Einklang stehe mit der Schwere der betreffenden Verbrechen oder Vergehen und nicht im Einklang stehe mit der Gemeingefährlichkeit der Handlung, die dadurch getroffen werden soll. Ich bedauere, meinen Freund Zinn nicht anwesend zu sehen, es würde mir nicht schwer fallen, ihm darzuthun, daß es sich hierum garnicht handelt. Es handelt sich garnicht um die Größe der Strafe, sondern um den Thatbestand, es handelt sich um die Unterscheidungen, die nicht bloß durch unser positives Strafgesetzbuch allein gemacht sind, nein, es handelt sich hier um Unterscheidungen, die begrifflich nach der Natur der Sache sind. Davon geht jedes Strafgesetzbuch aus, daß, wo es sich um eine peinliche Strafe handelt, um kriminelle Reaten, der letzte Grund der Strafe nicht in der Uebertretung eines positiven Verbots besteht, sondern daß die Handlung ihrer inneren Natur nach eine strafwürdige sein müßte. Meine Herren, das ist der Fall des § 3, den ich Ihnen vorschlage, nicht aber der des § 2 der Regierungsvorlage, denn hier kann jemand ohne irgend eine Ahnung von der Gemeingefährlichkeit einer Handlung zu haben, ja sogar in dem Bewußtsein, daß seine Handlung gar keine gefährliche ist, deshalb mit Zuchthaus bestraft werden, weil er ein positives Verbot übertreten hat. Meine Herren, Herr von Schalscha hat mir in der ersten Lesung den Rath ertheilt — ich habe persönlich darauf schon erwidert — ich möchte doch die Motive nachlesen. Nun, ich konnte in einer persönlichen Bemerkung nicht weiter darauf eingehen, die Glocke des Herrn Präsidenten warnte mich auch vor weiteren Ausführungen; heute wird es mir aber gestattet sein, auszuführen, daß der Fall, den er erwähnte, und auch alle andere Fälle, die die Motive aufführen auch unter Berufung auf die betreffende Gesetzesstelle, gar keine Aehnlichkeit haben mit dem Thatbestand des § 2 der Regierungsvorlage. Der § 303 sagt:

> Wer mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum vorsätzlich eine Ueberschwemmung herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ja, meine Herren, da ist eine gemeine Gefahr und Vorsätzlichkeit, der Thäter muß die gemeine Gefahr kennen, das ist ja, was ich verlange bei dem Thatbestand des Verbrechens. Es wurde auch der § 322 mir entgegen gehalten, der von demjenigen spricht, der vorsätzlich ein für Schiffe bestimmtes Signal beschädigt, wegnimmt u. s. w.; aber der Paragraph unterstellt immerhin, daß der betreffende wußte, daß es ein Schiffssignal ist.

Wer das weiß, kennt auch die Gefahr, die durch die Beschädigung entsteht. Es ist doch immer das Bewußtsein einer Gefährlichkeit der Handlung da; wenn auch erwidert wird, daß das aus Muthwillen oder Trunksucht geschehen kann —, dann wird eben der Strafrichter sich zu fragen haben, ob dem betreffenden Thäter eben die Zurechnungsfähigkeit innewohnte.

Ich will nicht weiter auf die Paragraphen eingehen, welche die Motive erwähnen, um Analogien darzuthun, ich wäre aber bereit, an jedem Ort von Paragraph zu Paragraph Ihnen darzuthun, daß nirgendwo eine Zuwiderhandlung mit Zuchthausstrafe bedroht ist, sondern daß alle diese gemeingefährlichen Handlungen Verbrechen sind im vollsten Sinn des Worts. Ich würde das auch jetzt und hier thun, wenn ich nicht fürchten müßte, hier Ihre Aufmerksamkeit zu lange in Anspruch zu nehmen. Ich bleibe bei der Erklärung stehen, daß wir heut zum ersten Mal eine Zuwiderhandlung zu einem Verbrechen schaffen. Man hat mir schon mal eingewendet: ja, Ihre Unterscheidung ist ganz richtig, aber sie hat sehr viele praktische Bedenken; es ist so schwer, jemandem von Ihnen vorgeschlagenen den Thatbestand des Verbrechens nachzuweisen. Meine Herren, ich bin wirklich erstaunt, dieses Argument zu hören. Wenn ich als Richter einsehe, daß jemandem der Thatbestand des Verbrechens nicht nachgewiesen werden kann, dann sage ich: non liquet und spreche ihn frei. Hier aber soll das Gesetz dem Richter den Befehl geben: ja auch dann, wenn die Handlung ihrer inneren Natur nach kein Verbrechen ist, wenn Du ihm den Nachweis nicht liefern kannst, dann sollst Du ihn gleichwohl als Verbrecher bestrafen. Gerade deshalb weil ich an der Möglichkeit zweifle, daß ich die Verbrechensqualität nachweisen kann, deshalb charakterisire ich die Zuwiderhandlung als Verbrechen? Ich verstehe diese Logik nicht. Derselben Inkonsequenz macht sich der Abgeordnete Struckmann schuldig, wenn er dies Argument in den Motiven seines Antrags adoptirt. Entweder beschränkt der Richter die Zuchthausstrafe auf die Fälle des eigentlichen Verbrechens, dann hat er mit der gleichen Beweisschwierigkeit wie bei dem Thatbestand, der meinem Antrag zugrunde liegt, zu schaffen,

oder er nimmt es mit dem Beweis lax, dann tritt gerade die Gefahr ein, die ich fürchte und die auch Herr Struckmann vermeiden will, daß ein ehrlicher Mann, der einmal ein Gebot übertritt, zum Spitzbuben charakterisirt werden kann. Meine Herren, ich will Ihre Geduld nicht weiter in Anspruch nehmen, nur ein allgemeiner Gesichtspunkt ist es, auf den ich wiederholt noch aufmerksam machen muß. Wie ich bereits bemerkt habe, sind wir heut zum ersten Mal in der Situation, eine Zuwiderhandlung zu einem Verbrechen charakterisiren zu können. Wir thun es, wenn wir es thun, gegenüber einem mit hervorragender Schärfe auftretenden Bedürfniß. Ich verkenne die Interessen der Landwirthschaft in keiner Weise und bin stets gewillt, diesen Interessen, sowie überhaupt allen berechtigten Interessen zu entsprechen. Aber, meine Herren, höher als der Geldbeutel steht mir Freiheit und Ehre, und um diese zwei hohen Güter handelt es sich hier; die Freiheit der Person und die Ehre, sie werden bedroht durch Zuchthausstrafen für Kontravention und zwar zum Unterschied von unserer ganzen bisherigen Gesetzgebung. Wenn wir heut diesen Vorschlag annehmen, so steht mir kein Mensch dafür, daß die Anwandlung nicht bei einem andern Anlaß wiederkommt, daß wir nicht mal einem industriellen Schmerzensschrei entsprechen werden. Ja, meine Herren, wer steht mir dafür, daß auch nicht mal der Jagdliebhaber solche Anwandlung hat, und daß wir dann, um den Interessen der Jagd nachzukommen, einer Gesetzgebung erhalten, wie sie mir noch aus dem vorigen Jahrhundert durch die Ueberlieferung bekannt ist. Ich erinnere mich zum Beispiel aus dem Fürstbisthum Bruchsal, in dessen vormaligen Gebiet ich geboren bin, ein Jagdgesetz gelesen zu haben, worin auf wiederholten Jagdfrevel langjährige Zuchthausstrafe und Kettenstrafe angedroht wird. Das sind die Konsequenzen, wenn man solchen plötzlich hervortretenden Anwandlungen nachgibt, wenn man Freiheit und Ehre weniger achtet oder weniger schützt, als wirthschaftliche Interessen, und wenn man statt nach einer harmonischen Gesetzgebung trachtet, nach einer chaotischen ringt. Ich bitte Sie, meine Herren, widerstehen Sie heute schon dieser Versuchung und geben Sie dem Spruch suum cuique einen berechtigten Ausdruck, indem Sie meinem Antrag zustimmen.

(Beifall links.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Friedenthal hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Friedenthal**: Meine Herren, entgegen den Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners bitte ich Sie dringend, die von dem geehrten Herrn gestellten Anträge abzulehnen, weil diese Anträge nach meinem Dafürhalten den Zweck der Vorlage vereiteln würden. Ich werde den geehrten Herren nicht in die detaillirten Auseinandersetzungen juristischer Natur folgen. Ich nehme an, daß das von anderer Seite noch geschehen und der Beweis geführt werden wird, daß Vorschläge sich finden lassen, welche mit dem Gedanken unseres Reichsstrafrechts in Einklang stehen und doch die Durchführung des gesetzgeberischen Gedankens, um welche es sich in dem vorliegenden Entwurf handelt, ermöglichen. Nur einige wenige Worte möchte ich an seine letzten Bemerkungen anknüpfen. Der geehrte Herr meint, es handele sich hier um eine plötzliche Anwandlung, die auftauche und dazu führen könnte, mit den Garantien der Freiheit und des Rechts zu brechen. Meine Herren, läge die Sache so, dann hätte der geehrte Herr recht, und es wäre von uns durchaus verkehrt, diese Vorlage anzunehmen. Ich meine aber doch, daß hier das Gegentheil einer solchen Anwandlung vorliegt, daß es sich hier in der Vorlage darum handelt, ein Bedürfniß des praktischen Lebens, ein Bedürfniß der wirthschaftlichen Entwickelung, Forderungen, die die bürgerliche Gesellschaft in weiten Kreisen an uns stellt, Genüge zu verschaffen.

(Sehr richtig!)

Ich meine, daß, wer unter den gegenwärtigen Verhältnissen leidet, wer heute von der Staatsgewalt oder von der Reichsvertretung Abhilfe fordert gegen die allerstrengendsten Schäden, die durch eine ruchlose und gesetzlose Praxis zugefügt werden, daß der ein sehr saures Gesicht machen würde, wenn man ihm antworten wollte: ein Schutz, wie der beanspruchte, geht nicht an, das streitet gegen die Harmonie des Reichsstrafrechts. Der würde mir darauf erwidern: das Reichsstrafrecht, die Gesetze sind da um der Menschen willen, um Hilfe zu schaffen, um Schutz zu geben, gegen Unrecht, Gesetzlosigkeit und Ruchlosigkeit, wie sie hier in ein vollständiges System gebracht worden sind. Das ist der erste maßgebende Gesichtspunkt für die Gesetzgebung: es soll entstehen das Recht, auch das Strafrecht, im Einklang mit den Forderungen des Lebens! Das, meine Herren, ist auch die Grundlage, auf welcher diese Vorlage steht. Nun ist nicht ausgeschlossen, daß die Vorlage, wie sie bei Ihnen eingebracht ist — sie macht keinen Anspruch darauf, ein Evangelium zu sein — in dem einen oder anderen Punkt mit dem Strafrecht in besseren Zusammenhang gebracht werden mag. Ich werde mich auf das Detail nicht einlassen, ich werde das den Juristen überlassen, soviel steht aber fest, und das ist für mich die Hauptsache, — ich bitte, widerlegen Sie mich und unterbrechen Sie mich nicht — es müssen Bestimmungen gegeben werden, welche die Erreichung des Zwecks der Vorlage sichern, indem sie einen energischen Schutz gegen den Schmuggelhandel gewähren, und nicht durch eine Verklausulirung, wie sie die Anträge Baer (Offenburg) bringen, die Strafandrohung illusorisch machen, nicht durch Hinterthüren dem Schmuggel das Feld ebenso offen lassen, wie er es bis jetzt offen gehabt hat und systematisch in raffinirtester Weise beherrscht.

Was diesen Schmuggelhandel betrifft, seine Organisation, seine Ausdehnung, seine Schädlichkeit, so ist Ihnen das erforderliche hierüber in der betreffenden Denkschrift und in den Motiven mitgetheilt. Ich kann dem noch hinzufügen, daß nach den letzten Berichten, die in diesen Tagen von den Behörden an mich gekommen sind, das Einschwärzen von Vieh wieder mit besonderer Intensivität sich entwickelt und daß alle, selbst die strengsten militärischen Absperrungsmaßregeln es bisher nicht möglich gemacht haben, diesem Treiben ein Ziel zu setzen: ein Ziel, das wir erreichen müssen, und allein durch Exekutivmaßregeln nicht erreichen können. Gestatten Sie mir, daß ich Ihnen zur Illustration dafür eine kurze Zeugenverhandlung verlese, am 8. März, also in den letzten Wochen erst aufgenommen, welche ein Bild gibt, in welcher Art und Ausdehnung jenes Geschäft betrieben wird. Der betreffende Zeuge, der in dem oberschlesischen Bergwerksbezirk vernommen wurde, sagt folgendes aus:

> „Ich bin während 3 Jahren bei dem Fleischermeister pp. hierselbst als Gehilfe thätig gewesen.
>
> Während der bezeichneten Dienstzeit hat pp.

ich will Namen nicht nennen —

> etwa sechs bis sieben Stück Rindvieh durchschnittlich in der Woche aus Rußland über die Przemsa in sein Gehöft eingeschwärzt,"

— also ein einziger Schlächter jährlich etwa 300 Stück Vieh in einem kleinen Ort. —

> Dieser Schmuggelhandel wurde derartig effektuirt, daß Leute aus Rußland das geschwärzte Vieh des Nachts bis an das Gehöft des pp. trieben, woselbst letzterer und ich das Vieh aufnahmen und einließen.
>
> Dieses Vieh wurde von den Fleischern

— jetzt folgen vier Namen —

> je nach Bedarf in dem Gehöft des pp. geschlachtet.
>
> Ebenso ist von den Fleischern — folgen drei Namen — Rindvieh eingeschwärzt und von diesen

sowie von pp. auf deren Gehöft geschlachtet worden.

Außer den genannten Fleischermeistern haben auch selbstverständlich deren Gesellen, welche ich zur Zeit nicht namhaft machen kann, an dem Schmuggelhandel sich betheiligt.

Der Zeuge fährt nun fort, — es würde zu weit führen, wenn ich die Aussage in allen Theilen verlesen wollte — daß die Gehöfte der Schlächter an dem Grenzflusse Przemsa liegen, daß das Vieh an der gegenüberliegenden Seite heran gebracht, sodann durch eine mit mit Brettern verschlagene Furth des Flusses getrieben und dergestalt in die Gehöfte der Schlächer eingeführt, dort geschlachtet und in geschlachtetem Zustande von da weiter transportirt werde.

Nun, meine Herren, wird wahrscheinlich erwidert werden, hiergegen könne man mit dem Strafgesetz nichts erreichen, wenn man nicht einmal im Stande sei, durch Absperrung, durch militärische Exekutive Abhilfe zu verschaffen; warum solle gerade das Strafgesetz einen besseren Schutz, eine durchgreifendere Hilfe gewähren? In dieser Hinsicht bemerke ich, meine Herren, daß das eine durchaus unzutreffende Entgegnung wäre; die Schwärzer, die das Vieh vielleicht mit Gefahr ihres Lebens bis an die bezeichneten Punkte bringen, das ist im großen und ganzen ein ruchloses und in in gewisser Beziehung kühnes Gesindel, das sein Leben für einen bestimmten Preis in die Schanze schlägt und durch die Strafandrohung weder gebessert noch abgeschreckt wird, die Schlächter aber und Händler, die das Hauptgeschäft betreiben, sind sogenannte ehrsame Bürger in den Grenzorten, die in ihrer Gesellschaft zum Theil wohl angesehen sind, vielleicht Ehrenämter bekleiden, obwohl jeder Mensch von ihnen weiß, daß sie den unsauberen Handel betreiben, die hierbei wohlhabend werden, wie bei einem anderen ehrsamen Geschäftsbetrieb, und solche Leute, meine Herren, müssen an den Pranger gestellt werden können, sie müssen wissen, daß sie ihre bürgerliche Existenz aufs Spiel setzen und in derselben vernichtet werden können. Wenn Sie nicht dahin zielende strafrechtliche Bestimmungen geben, werden Sie niemals in den Distrikten, wo der Schmuggel einmal in der geschilderten Art um sich gegriffen hat, eine durchgreifende Besserung bewirken. Deshalb, meine Herren, ist der Schutz des Strafgesetzes und zwar ein Schutz, der die bürgerliche Ehre der Deliquenten trifft, durchaus nothwendig und unerläßlich.

Ich verlasse jetzt diese mehr polemische Auseinandersetzung für einige Bemerkungen referirender Natur.

Daß man den Uebelständen, die auf der wirthschaftlichen Entwickelung inbezug auf die Viehzucht und die Viehhaltung lasten, nicht allein in repressiver und strafender Weise entgegentreten kann, sondern daß andere Mittel ebenso nothwendig sind, um Remedur zu gewähren, räume ich ein, man soll eben das eine thun und das andere nicht lassen. Vor allen Dingen räume ich ein — es ist dies gelegentlich bemerkt worden, und ich weiß, daß ein geehrtes Mitglied dieses Hauses, welches hoffentlich bei der Diskussion noch zum Wort kommen wird, gerade diesen Gesichtspunkt besonders werth hält — daß man der verbotswidrigen Einfuhr nicht wirksam zu begegnen vermag, so lange das Bedürfniß nach billigem Fleisch in gewissen Grenzdistrikten und namentlich in den oberschlesischen Bergwerksdistrikten nicht anderweitige Befriedigung findet. Es ist zu rechnen mit dem unüberwindlichen Trieb, wohlfeiles Vieh jenen Bezirken zu bieten. In dieser Beziehung sind die erforderlichen Maßregeln in der Vorbereitung. Es wird viele der geehrten Mitglieder dieses Hauses interessiren, wenn ich mittheile, daß gegenwärtig für den Bundesrath eine Vorlage vorbereitet wird, betreffend die Einrichtung von Schlachthäusern in den Grenzdistrikten, welche bezweckt, in einer gegen die Verbreitung der Viehseuchen sichernden Weise billiges Vieh von jenseit der Grenze nach den Schlachthäusern einzuführen und zu ermöglichen, dort das Vieh wiederum unter Kontrole der Veterinärpolizei zu schlachten, so daß das Konsumtionsbedürfniß jener Distrikte in legaler Weise befriedigt werden kann. Ich bemerke ferner, daß, was die Organisation des Grenzschutzes betrifft, Einrichtungen in der Ausführung begriffen sind, die hoffentlich ebenfalls einen guten Erfolg haben werden. Es soll ein besonderes Gensdarmeriekorps organisirt und an den östlichen Grenzen zu dem Zweck aufgestellt werden, um speziell den Sicherheitsdienst gegen die Einschleppung der Rinderpest zu übernehmen und die militärischer Grenzbesetzung entbehrlich zu machen, es sollen dauernde Kontrolen der Bewegung des Rindviehs in jenen Distrikten und bei Eisenbahnverladungen stattfinden, wie sie auch von Seiten des deutschen Landwirthschaftsraths als zweckmäßig erachtet werden. Es wird besonders gerechnet hierbei auf die Mitwirkung der Selbstverwaltungsorgane, und ich kann das Lob nicht unterdrücken, daß in einem Theile unseres Vaterlands, in Ostpreußen, die energische Mitwirkung dieser Organe sowie der gesammten Bevölkerung die allerbesten Erfolge gezeigt hat. Man fühlte in diesem Landestheil, wie gegen gewisse eingerotteten Uebelstände nur dann wirksam angekämpft werden kann, wenn die ehrliebende Bevölkerung sich gewissermaßen verbindet gegen die Unehrenhaften. Das ist dort geschehen, aber, meine Herren, dies führt mich wieder zurück auf meinen Ausgangspunkt, Sie lähmen die Thätigkeit aller Beamten, sowohl der des Staats als der der Selbstverwaltung, wenn Sie einen Zustand bestehen lassen und nicht beseitigen, in welchem Leute, die in ihrer Gegend als die Träger solchen verderblichen Treibens bekannt sind, sofern es gelingt, sie vor Gericht zu bringen, mit kleinen Strafen belegt werden, und man erlebt, wie solche Leute nach kurzer Gefängnißhaft mit lachender Miene heimkehren und am nächsten Tag das Geschäft mit Glück wieder fortsetzen. Das ist ein Zustand, der das Rechtsbewußtsein kränkt und die Thätigkeit der Beamten, ebenso wie die Verbrüderung der ehrlichen Leute gegen die unehrlichen lähmt, und endlich dazu führt, daß die Leute sagen: es hilft alles nichts, die Spitzbuben gehen frei aus und behalten das Feld. An dieser Stelle, meine Herren, möchte ich auf folgendes aufmerksam machen. Von verschiedenen Seiten, schon bei der ersten Lesung ist es hervorgehoben worden, daß es sich vorliegend um strafbare Handlungen zur gemeinen Gefahr handle, und es wird dies noch näher begründet werden. Dabei ist immer nur der Gesichtspunkt der Vermögensbeschädigung in den Vordergrund getreten und dargelegt worden, wie überaus groß, wie enorm die Vermögensbeschädigung ist, wie die Gesammtwirthschaft des Volks in ihrer Entfaltung gehemmt werde; aber übersehen hat man, daß infolge jenes Schmuggelsystems nicht bloß Vermögensbeschädigungen eintreten, sondern schwere Folgen für das Leben der Staatsangehörigen. Ich darf nicht verschweigen, und Sie werden es aus den Zeitungen ersehen haben, daß bei den militärischen Absperrungen, zu denen man sich in den letzten Jahren veranlaßt sah, eine Menge Leute ums Leben gekommen sind, nicht allein Schwärzer, sondern auch harmlose Menschen infolge von Fahrlässigkeit; so ein Ackersmann, der, weil er taub war, den Ruf der Patrouille nicht hörte, die gesperrte Linie überschritt, und infolgedessen von den Soldaten pflichtmäßig niedergeschossen worden ist. Ich darf nicht verschweigen, daß in den Grenzdistrikten, und ein geehrtes Mitglied hat dies bereits bei der ersten Lesung hervorgehoben, an die starke Einquartierung infolge der Sperrmaßregeln, an die Verkehrsbeschränkungen eine Menge ruinirter Existenzen sich anknüpfen.

Sie haben, meine Herren, in der That kaum eine Vorstellung davon, wie schwer die Exekution auf den Grenzbezirken lastet und welche Opfer dort gebracht werden müssen für das Wohl des ganzen Landes. Bei solchen kaum erträglichen Zuständen versteht man dort absolut nicht, wie der Staat nicht imstande sein sollte, solche Uebel mit starker Hand zu beseitigen. Die Gefahr aber, meine Herren, wächst in demselben Maß, als sich bei uns der Viehhandel weiter

entwickelt. Niemand wußte, und das war das einzige Erfreuliche bei den letzten Rinderpestepidemien, in welchen Dimensionen, mit welcher Konzentration der Kräfte und mit welcher Tüchtigkeit unser deutscher Viehhandel zugenommen hat. Man erfuhr erst damals, daß mit einer kaum glaublichen Geschwindigkeit aus den entferntesten Theilen des Landes Vieh zusammengebracht wurde nach den großen europäischen Marktplätzen, daß der Viehhandel durch Eisenbahnen, Telegraphen und Dampfschiffe eine Entfaltung angenommen hat, wie wir früher es nicht für möglich hielten. Die Folge davon ist, daß jedes Versehen, das gemacht wird, sich in wenigen Tagen schon an außerdeutschen großen Märkten rächen kann, und durch Infektionen die internationalen Beziehungen auf das äußerste gefährdet werden, wie die Erfahrung zeigt. Sie wissen ja, welchen großen Schlag die deutsche Landwirthschaft und Viehhaltung durch den Verlust des englischen Markts in diesem Augenblick erleidet. Nun sollte ich meinen, meine Herren, daß alle Mitglieder des Reichstags, welche die internationalen Beziehungen pflegen wollen, hinsichtlich der Ausfuhr eines so naturgemäßen Produkts der deutschen Wirthschaft, wie des Viehs, daß alle Mitglieder einem solchen Schutz der deutschen Produktion doch geneigt sein werden, welchen wir der letzteren dadurch gewähren, daß wir alle diejenigen streng bestrafen, welche mit der größten Ruchlosigkeit und mit einer garnicht zu rechtfertigenden Nichtschätzung fremden Eigenthums so schwere Gefahren über ihr Land und ihre Mitbürger bringen.

Meine Herren, ich meine, hier handelt es sich um etwas ganz anderes, als der Herr Vorredner andeutete, wie etwa um die Interessen der Jagd, und ich zweifle nicht daran, daß die bezügliche Anführung mehr zur Dekoration des Vortrags diente, als wirklicher Ueberzeugung entsprach; ich zweifle nicht daran, daß, wenn jemand es unternehmen wollte, Ihnen zum Schutz der Jagd Vorschriften vorzulegen, welche mittelalterlicher Natur wären, die einzige Folge solcher Vorlage Heiterkeit des Hauses sein würde. Ich meine, daß man eine ernsthafte Angelegenheit mit derartigen gespensterhaften Vorhersagungen nicht füglich wird in Verbindung bringen können. Ich meine, meine Herren, es handelt sich hier in vorliegendem Fall in der That um die Befriedigung eines Bedürfnisses, welche die Gegenwart und das praktische Leben gebieterisch verlangen, um einen Anspruch, welchen die bürgerliche Gesellschaft an das Strafrecht stellt, und nach meinem Dafürhalten wird das Reichsstrafrecht um so eher in Fleisch und Blut des deutschen Volks übergehen, umsomehr allgemeine Genugthuung bewirken, als es solchen Anforderungen und Ansprüchen des Lebens und der bürgerlichen Gesellschaft Verwirklichung zu verschaffen vermag.

Die Anträge des Herrn Abgeordneten Baer scheinen mir diesem Gesichtspunkt in keiner Weise zu entsprechen, ich bitte Sie, dieselben abzulehnen. Inwieweit Sie den anderen Anträgen, welche gestellt sind und den Zweck des Gesetzes nicht vereiteln, Ihre Zustimmung geben wollen, stelle ich Ihnen anheim. Unter allen Umständen aber bitte ich: machen Sie die Strafvorschriften des Gesetzes nicht illusorisch, sondern nehmen Sie die Vorlage in dem Sinn an, in welchem sie entworfen ist: zum Schutz der deutschen Produktion.

(Lebhafter Beifall rechts.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf von Holstein hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Holstein**: Meine Herren, es ist an und für sich keine sehr dankbare Aufgabe, einer strengeren Praxis gegenüber einer milderen das Wort zu reden, wie Herr von Grävenitz und ich in unserem Amendement gethan haben. Wir haben dennoch geglaubt, dies Amendement stellen zu müssen, weil wir überzeugt sind, daß die Absicht, der Zweck, welchen wir mit diesem Gesetz erreicht wissen wollen, nur zu erfüllen ist, wenn die strengere Praxis Platz greift. Meine Herren, ich will Sie nicht damit ermüden, Ihnen alle diejenigen Folgen aufzuzählen, welche sich an den Schmuggel an der schlesisch-polnischen Grenze knüpfen, nicht erinnern an die Zustände in den Gemeinden, wo ein Pestausbruch eintritt, nicht an die Zustände der Grenzen, die von der Einquartierung schwer heimgesucht werden. Einen kurzen Augenblick möchte ich aber Ihren Blick lenken auf einen Schaden, der sich indirekt an diesen Schmuggel geknüpft, der meine heimatliche Provinz, die schleswig-holsteinischen Marschen, in hohem Grade betroffen hat. Diese Marschen sind ein fruchtbares, gesegnetes Stück Land; sie sind dem Meer abgerungen, und ihre Fortexistenz muß durch große pekuniäre Opfer fortwährend erkauft werden. An der Hand einer langjährigen, auf historischem realem Boden erwachsenen Selbstverwaltung haben die Bewohner dieser Distrikte gelernt, gemeinschaftlich die Interessen ihrer Heimat aufs beste zu vertreten; so haben sie auch ihren Wohlstand, namentlich im Lauf der letzten Jahre in hervorragender und überraschender Weise gehoben. Die Basis dieses Wohlstands ist die Viehzucht gewesen; man hat sich dort eine Rasse geschaffen mit großer Umsicht, großen Kosten und Opfern, welche den Vergleich aushält mit allen denjenigen Ländern, wo die Viehzucht auf der höchsten Stufe der Kultur steht. Die Anerkennung für diese Bemühung ist erfolgt in gutem englischen Golde, was in großen Summen für die Produkte der Marschen ins deutsche Reich übergeflossen ist. Irre ich nicht, so hat sich gelegentlich der Betrag einzelner Jahre auf 44 Millionen Mark beziffert.

(Hört! hört!)

Nun, meine Herren, der Wohlstand, der dadurch in jene Distrikte hineingekommen, ist nicht nur im materiellen Interesse verwendet, sondern nach allen und jeden Richtungen hin segensreich und fruchtbar verwerthet worden. Jetzt mit einem Schlage, weil es einzelnen Leuten an der Grenze gefällt, sich auf ungerechte Weise durch Schmuggel verhältnißmäßig geringe Einnahmen zu schaffen, jetzt ist auf einmal dieser reich gesegnete Distrikt vor den Moment gestellt, wo sein Wohlstand unweigerlich zurückgehen muß und wird. Der Viehexport nach England ist auf ein sehr bescheidenes Maß reduzirt. Der Vorzug, welchen die Marschen früher genossen, lebendes Vieh direkt auf den Londoner Markt zu führen, ist wegfällig geworden. Zwar können sie noch konkurriren mit anderen Ländern, welche ihr Vieh nach England schicken, aber dieser Export wird dadurch sehr prekär, daß beim ersten Fall der Rinderpest die Einfuhr in England sofort verboten werden wird. Man könnte mir entgegnen, es stehe alsdann den Marschen doch frei, ihr Produkt im Inland zu verwerthen, aber diese Massen hochwerthigen Viehs auf den deutschen Markt zu werfen, das würde nicht lohnen; er kann sie nicht den Kosten entsprechend bezahlen, mit welchem sie gezogen werden. Unter diesen Umständen müssen die Leute auf eine andere Verwerthung ihres Grundes und Bodens sinnen, als bisher. Es hat die Erkenntniß dieser Sachlage die Bewohner jener Distrikte auch zu einem Schritt geführt, den einer derselben mir selbst als einen exorbitanten bezeichnet hat, zu dem Wunsch nämlich, daß ihre Heimat abgesperrt werde gegen Vieh aus dem Süden. Meine Herren, ich führe dies nicht an, um es jetzt zu vertreten, bemerke aber, daß ich diese Vertretung nicht aus inneren, sondern aus Opportunitätsgründen unterlasse. Nach meiner Ansicht würden derartige Beschlüsse hier zur Zeit nichts helfen. Der Schwerpunkt der Frage, die Entscheidung, liegt in England; sobald von dort aus ein Anstoß erfolgte, würde ich bereit sein, bestens die Wünsche der Marschbewohner hier zu vertreten und, ich bin überzeugt, auch die sämmtlichen Abgeordneten aus der Provinz, hoffend, daß die Wünsche realisirt würden, jedenfalls aber wissend, daß dieses hohe Haus in eingehendster Weise die Gründe würdigen

und Akt von ihnen nehmen würde, welche einen solchen außerordentlichen Schritt hervorrufen konnten.

Ich habe mir diese Abschweifung nur erlaubt, meine Herren, um Ihnen zu zeigen, welche ungeheuren nachhaltigen, weittragenden Folgen diese Vergehen nach sich führen, welche dort, an der schlesischen Grenze gegen die Einfuhrverbote, wie wir soeben noch gehört haben, toto die sich vollziehen.

Ich wende mich nun zu den vorliegenden Amendements. Ich beklage, wie häufig schon im Leben, so auch hier, daß ich kein Jurist bin. Ich kann also nur von meinem praktischen Standpunkt aus diese Amendements betrachten. Ich schicke voraus, daß ich der Ansicht bin, das Amendement, welches Herr von Graevenitz und ich zu § 2 gestellt haben, stehen der Vorlage der Regierung außerordentlich nahe.

Nur haben wir geglaubt, die Möglichkeit des Falls annehmen und berücksichtigen zu müssen, daß mildernde Umstände eintreten können, und für diesen Fall ist die Gefängnißstrafe von uns vorgeschlagen.

Am weitesten von der Vorlage entfernt sich das Amendement des Herrn Baer (Offenburg). Ja, meine Herren, ich würde sehr froh sein, wenn ich ein solches Amendement mit ihm unterschreiben könnte; aber was würde die Folge davon sein? Ich bin überzeugt, wenn wir mit solchen abschwächenden Bestimmungen das Gesetz erlassen, so dringt es nicht in die Bevölkerung ein, erfüllt nicht zum allergeringsten Theil das, was wir von demselben erwarten, und für unseren ganzen Schutz gegen die Rinderpest sind wir nach wie vor auf Gendarmen, Soldaten und Grenzthierärzten verwiesen und könnten nur bitten, daß ein Armeekorps dort an der Grenze aufgestellt würde.

Sehr viel näher stehen wir mit unserer Auffassung dem Amendement Struckmann; indessen es sind zwei Punkte, welche mir in demselben bedenklich erscheinen. Das Amendement Struckmann überläßt dem Richterkollegium eine größere Latitüde über die Bestimmung: soll Zuchthaus-, soll Gefängnißstrafe verhängt werden? Ich meine, meine Herren, das kann nicht günstig sein, einmal, weil, wo die Sachlage für Gefängniß oder Zuchthaus ungefähr gleichmäßig spricht, allemal die mildere Meinung die Oberhand behält, und es dauert dann nicht lange, so ist das Zuchthaus in praxi ganz aus dem Strafkodex verschwunden. Ferner kann ich es mir auch als sehr möglich denken, daß in verschiedenen Gerichtssprengeln die verschiedenen Richter die Sache verschieden auffassen: der eine verurtheilt zu Zuchthaus in demselben Fall, wo der andere zu Gefängniß verurtheilt. Es gibt das eine Ungleichheit in der Anwendung des Gesetzes. Ich bitte Sie, daß Sie hier genau dem Richter vorschreiben, was er zu erfüllen hat.

(Sehr richtig!)

Wenn Sie glauben, daß der Schmuggel verdientermaßen mit Zuchthaus zu bestrafen ist, dann setzen Sie auch Zuchthaus fest, dann weiß der Richter, was er zu thun hat, und nur im Fall mildernder Umstände darf er mit der Minimalstrafe von sechs Monaten bestrafen.

Es kommt aber noch eine andere Sache hinzu, auf die lege ich ganz wesentliches Gewicht. Die Bevölkerung dort an der Grenze ergibt sich in weitgehendem Maß dem Viehschmuggel, und bin ich überzeugt, daß derselbe dort in weiten Kreisen auch nicht annähernd so verurtheilt wird wie hier. An und für sich ist der Schmuggel auch nicht schlimmer als manches andere Vergehen. Der Schmuggler ist ja im Roman und auf der Bühne eine gesuchte Person; ich bin überzeugt, daß, wer am geschicktesten in den gedachten Grenzdistrikten schmuggelt, im Dorf der gefeierte Mann ist, und wenn er ergriffen und zum Gefängniß verurtheilt wird, dann sagt man nicht, den hat die Strafe getroffen, sondern es wird heißen — verzeihen Sie mir den Ausdruck —: er hat Pech gehabt. Vielleicht richtet er es so ein, daß er im Winter, wo das Geschäft nicht betrieben werden kann, bei warmer Kost im Gefängniß ist und im Frühjahr, wo das Vieh wieder auf die Weide kommt, geht er, frisch gestärkt und von den besten Wünschen seiner Bekannten geleitet, wieder an die Arbeit.

Zuchthaus und Gefängniß sind nun im Bewußtsein des Volks wohl noch strenger geschiedene Begriffe als bei den Herren Juristen. Das Gefängniß wird kaum in allen Kreisen der Bevölkerung genügend als Strafe gewürdigt. Es sind mir Fälle bekannt, wo die Auffassung kundgegeben wurde, daß es freistünde, wenn man nur das Gefängniß dafür hinnähme, eine verbotene Handlung zu begehen. Und so liegt auch in Schlesien an der Grenze die Sache; man respektirt das Gefängniß sehr wenig.

Aber, meine Herren, wir sollen bedenken, daß, wo die Familie und die Schule eine Lücke gelassen haben, und das trifft häufig zu, da hat das Strafgesetzbuch nachzuholen. An der Hand des Gesetzes, des Maßes, der Dauer, der Art hauptsächlich der Strafe bildet und erzieht sich das Begriffsvermögen von leider ziemlich großen Kreisen über die Begriffe „verboten" und „erlaubt", über „recht" und „unrecht." Wenn ich also hier wünschen muß, daß das Zuchthaus an die Stelle des Gefängnisses gesetzt wird, so weiß ich ganz genau, welchen Eindruck das auf diese Bevölkerung machen wird. Soviel Ehrgefühl lebt doch am Ende in den heruntergekommensten Gemüthern, daß bei dem Gedanken Zuchthaus ein gewisser Schauder den Menschen überkommt, daß ihm das Gewissen schlägt, daß ihm die Furcht nahe tritt, — er fühlt sich durch das Zuchthaus entehrt, was er durch das Gefängniß nicht thut. Wer in das Zuchthaus abgeführt wird, von dem sprechen seine Verwandten und Bekannten nicht, dessen Thaten preisen sie nicht; wenn er aus dem Zuchthaus kommt, so bietet sich ihm keine Hand dar, wie dem, der aus dem Gefängniß entlassen wird. Das ist der große Unterschied und der Kernpunkt, auf den es mir ankommt, wenn ich dafür plaidire, daß Zuchthaus an die Stelle von Gefängniß gesetzt wird. Ich will das Gewissen der dortigen Bevölkerung damit geschärft haben; dieses Gesetz soll in derselben lebendig werden und ihre Anschauungen regeln, es soll nicht ein todter Buchstabe bleiben, mit dem man sich hier oder da, je nach den Umständen, abfindet. Es soll den Menschen dort deutlich machen die Begriffe, die ihnen jetzt fehlen, die Unterschiede von Versehen und Vergehen gegenüber dem Begriff Verbrechen. Von diesem Gesichtspunkt aus, meine Herren, bitte ich Sie, nehmen Sie unser Amendement zu § 2 an; Sie werden damit den festesten Damm schlagen gegen alle die Kalamitäten, welche von jener Grenze aus sich über die deutsche Landwirthschaft ergießen, fester als mit Zwangskordons, mit Gendarmen und Soldaten, und schließlich werden Sie einer im Verwildern begriffenen Bevölkerung die Wohlthat erweisen, daß Sie ihre Moral wieder auf den rechten Stand zurückführen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Der Antrag des Herrn Abgeordneten Baer (Offenburg) lautet nach der nunmehr schriftlich eingereichten Formulirung wie folgt:

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**:

Der Reichstag wolle beschließen:

den § 2 dahin zu fassen:

Wird die Zuwiderhandlung in der Absicht begangen, sich oder einem anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so tritt Gefängniß nicht unter drei Monaten ein,

und sodann als neuen

§ 3

folgende Bestimmung aufzunehmen:

Wenn im Fall des § 2 der Zuwiderhandelnde wußte oder den Umständen nach annehmen mußte,

daß das einzuführende Vieh von der Seuche ergriffen oder derselben verdächtig ist, oder wenn er diese Zuwiderhandlung gewerbsmäßig betreibt, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten zu erkennen.

Präsident: Sodann ist ein Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker zu § 2 eingereicht worden; ich ersuche, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Weigel**:

Der Reichstag wolle beschließen:

für den Fall der Annahme des Antrags Struckmann unter 141 der Drucksachen zum § 2 statt „nicht unter sechs Monaten" setzen:

„nicht unter drei Monaten".

Präsident: Der Herr Abgeordnete Struckmann hat das Wort.

Abgeordneter **Struckmann**: Meine Herren, der Antrag, welcher meinen Namen an der Spitze trägt, ist das Resultat einer Besprechung zwischen verschiedenen Mitgliedern des hohen Hauses, welche sich für diesen Gegenstand interessiren, und die große Mehrheit dieser Herren hat sich über diesen Vorschlag geeinigt. Die Minoritätsanträge liegen vor in den Anträgen der Herren von Grävenitz und Graf Holstein und des Herrn Abgeordneten Baer (Offenburg). Wir sind nun davon ausgegangen, daß es bei der Größe der Kalamität, die die Rinderpest bereits über unser Vaterland gebracht hat, und von der das deutsche Reich noch stets bedroht wird, die bisher im Strafgesetzbuch angedrohten Strafen zu niedrig sind, daß auch das Zuchthaus an sich nicht zu verwerfen ist, da ja nicht allein die Gemeingefährlichkeit der Handlung sehr bedeutend ist, sondern da auch bei dem ausgesuchten Raffinement, mit welchem der Schmuggelhandel in diesen Grenzgebieten vielfach getrieben wird, die subjektive Strafbarkeit des Thäters in vielen Fällen eine hohe ist. Aber auf der anderen Seite würden wir es doch für einen Ausfluß einer vollständig unzulässigen Abschreckungstheorie ansehen, wenn wir lediglich Zuchthaus hier als Strafe aufnehmen wollten. Auch erscheint es uns bedenklich, die Zuchthausstrafe auch nur als Regel hinzustellen, wie die Herren Abgeordneten von Grävenitz und Graf Holstein es vorgeschlagen haben. Meine Herren, an sich wird man schwerlich behaupten, daß in der Mehrzahl der Fälle, die hier zur Sprache kommen, dem Rechtsbewußtsein des Volks das Erkennen einer Zuchthausstrafe entsprechen würde, und ich würde es für legislatorisch falsch halten, trotzdem lediglich zur Abschreckung eine derartige Strafe als Regel hinzustellen. Mit dem Herrn Vorredner bin ich allerdings darin vollständig einverstanden, daß Gefängniß und Zuchthaus im Volksbewußtsein noch sehr geschiedene Begriffe sind; deshalb aber scheint es mir um so bedenklicher, das Zuchthaus als Regel hinzustellen, wo der Thatbestand wenigstens nicht bei der größeren Mehrzahl der Fälle von einer ehrlosen Gesinnung zeugt. Ich glaube, das würde ganz demjenigen System widersprechen, welches unser Strafgesetzbuch inbezug auf das Zuchthaus angenommen hat. Das ist eben der theoretische, der prinzipielle Punkt, weshalb ich mich dagegen sträuben muß, den Antrag der beiden Herren anzunehmen, selbst wenn er praktisch, inbezug auf die Strafe, möglicherweise auf dasselbe hinauskommen könnte. Aber auch dieses muß ich doch bezweifeln; denn mildernde Umstände werden namentlich, wenn über dieselben von dem rechtsgelehrten Richter entschieden wird, nur dann angenommen werden können, wenn besondere Gründe vorliegen, die als besonders mildernde zu erachten sind. Es geht aber zu weit, in der großen Mehrzahl der Schmuggelfälle die Zuchthausstrafe eintreten zu lassen. Ich glaube, das schießt über das richtige Maß hinaus. Auf der anderen Seite muß ich mich aber auch ebenso entschieden gegen den Antrag meines verehrten Freundes Baer (Offenburg) erklären. Allerdings würde ich sehr geneigt sein, einem Antrag zuzustimmen, der da sagt, Gefängniß soll die Regel sein, unter besonders erschwerenden Umständen aber, oder in schweren Fällen solle Zuchthausstrafe eintreten können, wenn unser Strafgesetzbuch überhaupt eine derartige Formulirung kennte. Dieselbe wiederstreitet aber dem ganzen System unseres Strafgesetzbuchs; wir haben niemals Gefängniß als Regel und Zuchthaus als Ausnahme, wenn nicht die Fälle, in denen Zuchthaus eintreten soll, besonders spezifizirt sind. Der Kollege Baer will das nun thun, aber ich glaube, dadurch, daß dies geschieht, führen wir die Gefahr herbei, daß ein Fall, wo in Wirklichkeit auf Zuchthaus erkannt wird, entweder garnicht oder doch nur höchst selten eintreten wird. Die Schwierigkeit, hier die richtige Grenze zu ziehen, geht schon hervor aus den verschiedenen Aenderungen, die der Kollege Baer in seinem Antrag vorgenommen hat. Der jetzige Antrag enthält, wie ich anerkennen muß, eine Verbesserung, indem er den wichtigen Zusatz enthält, daß auch bei gewerbsmäßigem Schmuggel soll auf Zuchthaus erkannt werden können. Allein die anderen Fälle, auf die er doch den Hauptwerth gelegt hat, glaube ich, werden nur in sehr seltenen Fällen bewiesen werden können. Mir ist von einem Mitglied dieses Hauses, das in landwirthschaftlichen Dingen bewanderter ist als ich, mitgetheilt worden, daß der Fall, wo das einzuführende Vieh von der Seuche ergriffen ist, fast niemals vorkommen werde; denn, wenn es bereits ergriffen sei, dann sei es nicht mehr transportabel. Dem sucht nun der Kollege Baer dadurch zu begegnen, daß er hinzugefügt hat: „oder derselben verdächtig ist." Allein, meine Herren, ich frage Sie: ist das ein bestimmter Begriff, auf den sich ein besonderer Thatbestand gründen lassen kann? Entweder nimmt man den Ausdruck „verdächtig" lax, dann kommt es auf dasjenige hinaus, was wir mit unserem Antrag wollen, oder man nimmt ihn streng, dann wird auch dieser Fall nur in seltenen Fällen sich nachweisen lassen, und zwar um so weniger, weil die nothwendigen Zeugen meist aus dem Ausland herbeizuschaffen sein werden, aus Rußland und Oesterreich, und das viel schwerer sein wird, als wenn sie im Inland sich befinden.

Außerdem scheint mir gegen den Antrag Baer auch dessen große Kasuistik zu sprechen. In dieser Beziehung widerspricht er meines Erachtens vollständig dem System unseres Strafgesetzbuchs, das allerdings einzelne besonders schwere Fälle hervorgehoben hat, aber doch nur sehr selten und namentlich nicht mit drei Alternativen, wie in diesem Fall.

Und wie gestaltet sich nun unser Gesetz, wenn wir den Baerschen Antrag annehmen? Zu den drei Hauptabstufungen, die die Regierungsvorlage bereits hat in dem § 1, 2 und 4, bekommen wir noch eine dritte Abstufung in dem Antrag Baer, und dann sind noch verschiedene Unterabstufungen vorhanden. Ich glaube, dieses System ist so komplizirt, daß es sich zur Annahme nicht empfiehlt.

Dem gegenüber möchte ich auf die Einfachheit unseres Antrags hinweisen, der zudem meines Erachtens gegen das System des Strafgesetzbuchs durchaus nicht verstößt. Nach unserem Antrag wird Zuchthaus und Gefängniß auf gleiche Linie gestellt, und der Richter hat im einzelnen Fall zu ermessen, ob er je nach der Schwere des Falls das eine oder das andere eintreten lassen will. Eine bestimmte Strafe als Regel wird nicht hingestellt. Einen so weiten Spielraum dem Richter einzuräumen, scheint mir an und für sich nichts bedenkliches zu haben, und es kommt im Strafgesetzbuch auch häufiger vor. Ich will mich nicht darauf berufen, daß Geld- und Gefängnißstrafen, die ja auch zwei sehr verschiedene Strafarten sind, in einer Unzahl von Fällen

alternativ angedroht sind, und zwar sehr hohe Gefängnißstrafe alternativ mit Geldstrafe, sondern ich will mich nur speziell darauf beziehen, daß gerade der Fall, wo Gefängnißstrafe neben Zuchthausstrafe alternativ angedroht ist, zweimal in unserm Strafgesetzbuch vorkommt, nämlich bei der schweren Körperverletzung in den §§ 224 und 226. Das scheinen mir gerade Fälle zu sein, die mit dem unsrigen sehr viel Aehnlichkeit haben, Fälle, in denen objektiv der Thatbestand ein sehr schwerer ist, subjektiv aber die Strafbarkeit eine sehr verschiedene sein kann. Da hat man trotz dieser Verschiedenheit der subjektiven Strafbarkeit keinen Anstand genommen, bei der Körperverletzung alternativ Zuchthaus anzudrohen. Auch hier kann vorkommen, was der Kollege Baer unserm Antrag zum Vorwurf gemacht hat, daß nämlich von einer ehrlosen Gesinnung des Thäters garkeine Rede ist, z. B. in einem Fall, wo jemand in der Hitze des Affekts einen andern verletzt. Er hat nur die Absicht, ihm eine kleine Wunde beizubringen, greift aber fehl, und beraubt ihn eines wichtigen Glieds des Körpers, ja tödtet ihn vielleicht sogar. Da ist von einer ehrlosen Gesinnung garkeine Rede und trotzdem wird Zuchthaus mit angedroht; dem Richter wird es in die Hand gelegt, solche Fälle zu berücksichtigen und entweder auf Gefängniß oder auf Zuchthaus zu erkennen.

Ganz dasselbe wird hier eintreten. Wir können wohl das Zutrauen zu unseren Richtern hegen, daß sie auf Zuchthaus nur dann erkennen werden, wenn wirklich ein wiederholter Rückfall, eine Gewerbsmäßigkeit der Betreibung vorliegt, oder in einem Fall, den der Kollege Baer an die Spitze seines Antrags gestellt hat, wo aber meines Erachtens der strikte Beweis nur selten zu führen sein wird.

Sodann möchte ich aber noch darauf aufmerksam machen, daß, wenngleich diejenigen Fälle, auf welche sich die Motive der Regierungsvorlage als analog beziehen, nicht vollständig zutreffen, doch einige Fälle darunter sind, die meines Erachtens sehr wohl angezogen werden können, um zu rechtfertigen, daß wenigstens alternativ Gefängniß und Zuchthaus angedroht wird. Schon jetzt befindet sich § 328, dem wir gegenwärtig eine Erweiterung geben wollen, in dem Abschnitt von den gemeingefährlichen Verbrechen, und in diesem selben Abschnitt sind eine ganze Reihe anderer Fälle mit Zuchthaus bedroht, und zwar nicht bloß Fälle, in dem Menschenleben gefährdet sind, sondern auch solche, in denen lediglich das Eigenthum gefährdet ist, wie namentlich in dem bereits angeführten § 313.

Ich gebe nun zu, daß in diesem Fall die Gefahr dem Thäter viel näher vor Augen liegt, und daß es deshalb hier mehr angezeigt ist, auf Zuchthaus zu erkennen, als in unserem Fall; aber dort ist auf Zuchthaus ausschließlich gedroht. Sodann will ich hinweisen auf § 322, der von einer vorsätzlichen Zerstörung von Feuerzeichen und dergleichen handelt. Auch in diesem Fall, das muß ich einräumen, liegt die Gefahr dem Thäter in der Regel klarer vor; aber es läßt sich doch denken, daß derselbe die Gefahr nicht überschaut und nicht in boshafter Absicht die Feuerzeichen zerstört oder auslöscht, sondern lediglich aus Leichtsinn, und dessenungeachtet muß er unbedingt mit Zuchthaus bestraft werden, selbst wenn kein Schaden eintritt, sobald nur die Schiffahrt gefährdet ist. Das sind Analogien, die sich nicht vollständig abweisen lassen.

Nun hat der Herr Kollege Baer ein Hauptgewicht darauf gelegt, daß solche Strafhandlungen sich lediglich als Zuwiderhandlungen kennzeichnen; ich glaube aber doch, dieses Wort darf man nicht zu sehr premiren, sonst würde es auch nicht gerechtfertigt sein, diese Zuwiderhandlung als Vergehen zu betrachten, und als solche wird sie doch nach dem bestehenden Gesetze betrachtet, und auch der Herr Kollege Baer will sie so nach seinem Antrag behandeln. Ich glaube, der polizeiliche Grund, der mit zugrunde liegt, bekommt eine wesentlich andere Gestalt, wenn zugleich damit die Absicht verbunden ist, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder anderen Schaden zuzufügen, wenn also jemand in derartiger Absicht eine Zuwiderhandlung begeht, obwohl er voraussetzen konnte, daß ein großer Theil des Nationalvermögens dadurch gefährdet sei. Schließlich noch eine Bemerkung dagegen, daß dieses Gesetz lediglich gegeben sein sollte im Interesse der Landwirthschaft. Meine Herren, dies ist meines Erachtens eine sehr fehlsame Ansicht, es wird der ganze Nationalwohlstand durch die jetzigen Zustände geschädigt, und es liegt nicht bloß im Interesse der Landwirthschaft, sondern im Interesse des gesammten Volks, energische Maßregeln dagegen zu treffen, Maßregeln allerdings, die auf der einen Seite sich vereinigen lassen müssen mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und speziell mit den Prinzipien des Strafgesetzbuchs. Daß letzteres der Fall ist, glaube ich nachgewiesen zu haben. Ich glaube auch nicht, daß es eine richtige legislatorische Politik ist, sich gegen neu hervortretende Bedürfnisse im Strafrecht lediglich abwehrend zu verhalten. Als die Eisenbahnen zuerst gebaut wurden, haben wir zugleich in allen deutschen Ländern Bestimmungen getroffen gegen die Zerstörungen und Gefährdungen der Eisenbahnen; ebenso war es bei den Telegraphen. Die Rinderpest ist in den letzten Jahren mit besonderer Stärke aufgetreten, zur Zeit der Emanation des Strafgesetzbuchs kannte man sie auch, auch zur Zeit der Strafgesetznovelle, aber seit dem Jahr 1877 ist sie mit ganz besonderer Gewalt aufgetreten, sie hat noch niemals Deutschland einen solchen Schaden zugefügt als im vorigen Jahr, wo allein der baare Aufwand, den das deutsche Reich hat aufwenden müssen, 1 250 000 Mark betragen hat. Wenn wir also in einem solchen Augenblick, wo das Bedürfniß drängt, wo der Schaden in besonderer Höhe eingetreten ist, Bestimmungen aufnehmen, um auf die Dauer den Schaden zu verhüten, Bestimmungen, die mit den Grundsätzen des Strafgesetzbuchs nicht in Widerspruch treten, so glaube ich, thun wir nichts unrechtes, gefährden wir nicht die Freiheit und Ehre des Volks, sondern kommen nur einem Bedürfniß entgegen, welches sich nicht bloß bei den Landwirthen, sondern in weit allgemeineren Kreisen geltend gemacht hat.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, dieses Gesetz besteht aus zwei Bestandtheilen; es will nämlich zunächst einen wirksamen Schutz für die Verhütung der Rinderpest geben — dafür ist unzweifelhaft die Mehrheit des Hauses kompetent, und dies ist nicht ein Gegenstand, der in das besondere Gebiet der Jurisprudenz hineinfällt —; wenn aber dieser Vordersatz angenommen ist, dann handelt es sich darum, das richtige Strafmaß zu treffen, und das ist eine Arbeit, bei der die Juristen vollständig betheiligt sein, und bei der wir sehr vorsichtig zu Werke gehen müssen. Ich bedauere deshalb, nicht schon bei der ersten Lesung den Antrag gestellt zu haben, dieses Gesetz in eine Kommission zu verweisen. Es war mir gesagt worden, es werde eine freie Kommission zusammentreten, um dieses Gesetz zu berathen. Meine Herren, sehen Sie sich die Kommission an; es sind 8 Gutsbesitzer und 3 Juristen zusammengetreten; von denen sind zwei Juristen mit dem Vorschlag, wie er jetzt eingebracht ist, nicht einverstanden gewesen, und ein Vermittelungsantrag des dritten Juristen, in welchem er geringere Strafminima vorgeschlagen hat, ist verworfen worden, so daß die 8 Gutsbesitzer die drei Juristen mehr oder weniger überstimmt haben. Das nennen Sie einen Vermittelungsvorschlag von denjenigen, die sich für diese Gesetzesvorlage interessirt haben! Nicht einer von denen, die bei Abfassung des Strafgesetzbuchs erheblich betheiligt waren, ist von der Berathung über dieses Gesetz auch nur in Kenntniß gesetzt worden; das ist keine freie Kommission, welche alle

Interessen zum Ausdruck bringt. Ich erkenne im vollsten Maß den Beirath der sachverständigen Gutsbesitzer an; ich bin aber der Meinung, es wäre höchst einseitig, von einem rein landwirthschaftlichen Interesse zu sprechen; es ist ein allgemeines wirthschaftliches Interesse, und soweit die Rede des Herrn Abgeordneten Friedenthal zur Begründung dieses Theils diente, habe ich ihm mit dem größten Interesse und mit Zustimmung zugehört. Er selbst hat als Abgeordneter wie auch in seinem Amt in Preußen gerade inbezug auf die Frage, wirksame Schutzmittel gegen die Viehseuche zu verschaffen, sich überaus verdient gemacht, und ich bin erfreut, aus dem Bericht zu ersehen, daß das Gesetz, welches wesentlich durch seine Beihilfe im Jahr 1869 entstanden ist, abgesehen von jeder Strafbestimmung, einen sehr wirksamen Schutz zur Verhütung der Ausbreitung dieser Seuche gegeben hat. Aber als der Herr Abgeordnete Friedenthal dann auf die Jurisprudenz einging und so gering darüber sprach, was man sich aus der Harmonie des Strafgesetzbuchs mache, da war er für mich nicht mehr Sachverständiger, da folgte ich seiner eigenen Ausführung, daß er mit diesen Dingen sich lieber nicht beschäftigen wolle. Diese allgemeinen Sätze: nachdem ich die Verwerflichkeit der Handlung dargestellt habe, muß die Handlung unterdrückt werden, und dabei ist das Strafgesetzbuch nicht mehr anwendbar; das Volk will die Unterdrückung der Sache und kümmert sich wenig um die Harmonie des Strafgesetzbuchs, — diese allgemeinen Sätze sollte man in gesetzgeberischen Räumen als Argument nicht anführen, denn es muß jedes Interesse ohne Unterschied, auch das der juristischen Empfindung, zu seiner vollen Geltung kommen. Ich glaube, daß dieses Gesetz in dem vorberathenden Stadium die Mitwirkung des Herrn Abgeordneten Friedenthal gefunden hat; wenn das aber richtig ist, so würde seine Rede auch darauf passen, daß durchaus nicht die Zuchthausstrafe nach dem Vorschlag des Abgeordneten Struckmann abgemildert werde. Der Vordersatz paßt gerade so, und er könnte ihn gegen den Abgeordneten Struckmann ebenso anwenden: ich will von Ihrem Antrag nichts wissen, ich will solche Unterdrückungen, und da kümmere ich mich sehr wenig darum, das Gesetz in Harmonie mit dem Strafgesetzbuch zu bringen. Ein Argument, welches gegen alles und jedes paßt, beweist aber garnichts.

Wir aber sind uns gewiß einig darüber, daß wir den Vorschlag der Regierung, wie er uns gebracht ist, nicht annehmen können. Ich weiß nicht, ob viele von Ihnen für das, was uns in neuerer Zeit zugemuthet wird, so empfindlich sind. Als ich dieses Gesetz aufschlug, erschrak ich förmlich über den Gedanken, der dabei zum Ausdruck gebracht ist.

(Unruhe. — Widerspruch.)

— Sie sehen, es ist ein Unterschied zwischen demjenigen Juristen, der bei Abfassung des Strafgesetzbuchs betheiligt gewesen ist, und denjenigen, die die schwere Arbeit, das Strafgesetzbuch auf feste Grundlagen zu bringen, garnicht in vollem Maß würdigen. Wissen Sie, was ganz unparteiische Juristen über das Gesetz gesagt haben? Als man das Gesetz aufschlug, hätte man meinen mögen, daß 50 Jahre für die Entwickelung der deutschen Strafrechtspflege weggeworfen seien. Vor allem, meine Herren, — dies hat auch der Herr Abgeordnete Struckmann, dessen Antrag Sie günstig gesinnt sind, Ihnen selber vorgetragen —, wer an die Paragraphen des Strafgesetzbuchs mit der Abschreckungstheorie herantritt und lediglich aus dem System der Abschreckung durch Strafen bessern will, ist ein altmodischer, längst veralteter Jurist und auch als Mensch in seinem Gedankengang veraltet. Wir wissen nämlich, daß die Abschreckungstheorie zur Verhütung der Verbrechen sehr wenig beiträgt, und dies war der Grund, weshalb wir zur Milderung der Strafen gekommen sind und untersucht haben, ob der Thatbestand im Verhältniß steht zu dem, was als Strafe zugefügt werden soll.

Sehr wesentlich ist, daß wir unsere Viehzucht schützen. Aber als praktischer Mann,

(Zwischenruf)

— als praktischer Mann, trotz des Lachens des Herrn Abgeordneten von Schalscha — werde ich über den praktischen Entwurf dieses Strafgesetzes die Probe machen. England hat jetzt die Einfuhr deutschen Viehs verboten, und wenn ich den Bericht richtig verstehe und auch das, was der deutsche Landwirthschaftsrath als seine Ansicht bekundet, so wird der deutschen Landwirthschaft ein weit größerer Schaden durch das Verbot der Ausfuhr von Vieh nach England zugefügt, als durch die unmittelbaren Beschädigungen der Viehseuche. Ob Sie aber dieses Gesetz annehmen oder nicht, selbst wenn Sie es mit der exorbitanten Strafe der Regierungsvorlage annehmen, wird das Einfuhrverbot Englands nicht aufgehoben werden. Daran brauchen Sie nicht zu zweifeln, die Engländer sind viel zu praktisch, als daß sie glaubten, mit ein paar Paragraphen der Abschreckungstheorie ließe sich das Leben bewältigen. Durch die Einrichtung von Schlachthäusern dagegen und die bessere Ziehung des Kordons — wenn Sie darauf Ihre Aufmerksamkeit richten, daß nicht jede einzelne Landesregierung die Absperrung der Grenzen in die Hand nehme, sondern daß dies die Reichsregierung, zwar nach einem einheitlichen Plan thue —, können Sie vielleicht in ein paar Jahren die Aufhebung des Ausfuhrverbots bewirken. Wenn diese Mittel an sich selbst als wirksam sich erweisen, so werden sie auch die Aufhebung des Ausfuhrverbots oder wenigstens eine Milderung desselben herbeiführen können.

Nun bin ich bereit, alle Mittel zu bewilligen — wie ich schon bei dem Gesetz im Jahr 1869 ausgesprochen habe —, welche geeignet sind, das wirthschaftliche Interesse zu wahren. Aber ich lasse mich nicht täuschen, wenn ich die Schwere der Handlungen vortragen höre, und wenn mir gesagt wird, hier muß mit Abschreckung dagegen gewirkt werden, nun ganz aus dem Rahmen des Strafgesetzbuchs zu fallen und zu einer Strafpolitik zurückzukehren, die sich im Leben als längst überwunden erwiesen hat.

Meine Herren, ich warne noch vor einer zweiten Gefahr der Spezialgesetzgebung, und das möchte ich den Herren auf jener Seite ein wenig gegenwärtig machen. Wenn Sie den Plan verfolgen, in den Spezialgesetzen ein vollständig anderes System der Bestrafung einzuführen, als jenes, das im Strafgesetzbuch zur Anwendung gekommen ist, so schädigen Sie die Rechtsprechung im schwersten Maße; Sie machen es dem Richter völlig unmöglich, zu entscheiden, welches Strafmaß und welche Methode er anwenden soll. Und glauben Sie, daß es bei dieser einzelnen Spezialgesetzgebung bleiben wird? Schlagen Sie das Gesetz über Verfälschung der Lebensmittel nach, so werden Sie auch dort finden, daß ein Geist exorbitanter Strenge hindurchschwebt, und so geht es durch alle einzelnen Gesetzgebungen, denn der Geist, der die Strafen diktirt, meint, daß er mit übermäßiger Strenge und mit der Abschreckungstheorie alles niederwerfen kann. Wenn es aber gelungen ist, zwei verschiedene Strafsysteme, das eine im Strafgesetzbuch und das andere in den einzelnen Gesetzen durchzusetzen, dann, meine Herren, haben Sie unsere Jurisprudenz und Rechtsprechung und auch das Volksbewußtsein auf das schwerste geschädigt. Das ist der Inhalt der Worte: wir wollen die einzelnen Gesetze mit dem Strafgesetz in Harmonie bringen! Das bringt man nicht mit einer kleinen humoristischen Bemerkung zuwege: das Volk will das Verbrechen unterdrückt haben und fragt nicht nach der Harmonie mit dem Strafgesetz. Treten wir aber an diesen Fall heran, so muß ich vor allen Dingen die Regierungsvorlage unbedingt verwerfen und muß sagen, daß sämmtliche Amendements, die eingebracht worden, wesentlich zur Milderung beitragen. Sie werden uns nie den Vorwurf machen können, daß wir nicht wirksame Mittel gegen diese Vergehen oder Verbrechen geben wollen. Wir haben schon im § 1 ein

sehr wirksames Mittel gegeben, und der einzige Satz, daß der Versuch strafbar gemacht wird, wird praktisch einen viel größeren Werth haben, als die Strafbestimmungen im § 2. Aber haben Sie alle möglichen Handlungen bedacht, die bei einem solchen Schmuggelgeschäft eingeschlossen sind, und welche Personen dabei herangezogen werden, die dann diesen Strafbestimmungen unterworfen sind? Es ist dies der Gehilfe, der Theilnehmer, nicht bloß der Händler, sondern der Tagarbeiter, der angenommen wird, um irgend einen Dienst zu leisten, der garnicht an die großen Beschädigungen denkt, sondern bloß durch den Gewinn herangelockt wird. Meinen Sie, daß alle diese Personen dazu angethan sind, der Zuchthausstrafe unterworfen zu werden? Gehen Sie hier von dem einzigen Gedanken aus und verschließen das Auge gegen das, was im Leben vorkommen kann, und dagegen, wieviel Personen, die hinzugezogen werden können, der Strafe verfallen.

Darum, meine Herren, bin ich der Meinung, daß der Herr Abgeordnete Baer das richtige getroffen hat; wenn Sie die allgemeine Bestimmung geben: „wer in gewinnsüchtiger Absicht am Schmuggel theilnimmt oder den Schmuggel ausführt, soll bestraft werden", so haben Sie eigentlich den § 1 umsonst gemacht, und der § 2 wird die Regel, denn in gewinnsüchtiger Absicht geschieht der Handel immer. Ja sogar der Gutsbesitzer, der gewissermaßen zur Illustration in den Motiven angeführt ist und der manchmal nicht unter die Zuchthausstrafe fallen soll, — selbst dieser würde der Zuchthausstrafe verfallen, wenn er, um seine jenseits liegenden Weiden zu benutzen, das Vieh auf jene Weiden getrieben und zurückgetrieben hat, denn die gewinnsüchtige Absicht läge vor.

(Ruf: oh! oh!)

Ja, meine Herren, das wird Ihnen sehr hart scheinen, aber der Jurist käme zu dieser Entscheidung, darum muß man in solchen Fällen eben auch Juristen fragen. — Der Paragraph ist also nicht aufrecht zu erhalten, und ich habe mich gefragt, welches der drei Systeme das bessere ist. Das System Baer, welches den Richter anweist, in welchen Fällen er mit der Zuchthausstrafe strafen soll, ist meiner Meinung nach das richtige nach dem System der Strafgesetzgebung, ich gebe aber gern zu, daß man eben dasselbe durch den Antrag Struckmann erreichen kann, der nur gesetzgeberisch nicht so gut ist, der in der Praxis durch die Handhabung, durch den Richter zu demselben Ziel führen kann, und ich habe deshalb, wenn Sie den korrekten Antrag Baer nicht annehmen, vorsichtshalber schon einen Antrag eingebracht, daß das Minimum nach der ursprünglichen Absicht des Herrn Abgeordneten Struckmann, und auch mehr entgegenkommend den einzelnen Bestimmungen unseres Strafgesetzbuchs, herabgesetzt werden soll.

Meine Herren, um Ihnen nur ein Beispiel zu zeigen, wie wenig man im Plenum über zutreffende Strafmaße verhandeln kann, will ich den Herrn Abgeordneten Struckmann selbst anführen, der sorgfältig motivirt hat, es sei im Strafgesetzbuch bereits ein Fall, der ungefähr hierher passe, mit gleicher Strafe belegt. Er hat den § 313 angeführt. Was ist dieser Paragraph? Eine vorsätzliche Herbeiführung einer Ueberschwemmung. Nun, meine Herren, frage ich, wenn Sie den bösen Willen des Handelnden beurtheilen, der doch bei der Strafbemessung immer in Betracht kommen muß, können Sie wirklich auf gleiche Linie einen Menschen stellen, der muthwillig eine Ueberschwemmung herbeiführt, und einen, der bei dem Schmuggel hilft, um einen Gewinn zu realisiren? Sie werden zugeben, daß nach dem gewöhnlichen Abwägen mit den Händen, selbst wenn man nicht sehr feinfühlig ist, diese beiden Thatbestände gar keinen Vergleich miteinander aushalten.

Der Herr Abgeordnete Struckmann hat ferner gesagt, der Antrag Baer sei deshalb nicht rathsam, weil er kasuistisch sei und ein solches Beispiel im Strafgesetzbuch nicht vorkomme. Ja, meine Herren, das ganze Strafgesetzbuch ist voll von Kasuistik, jede Definition ist eine Kasuistik; ich will nur an die Hehlerei erinnern, da wird auch der Herr Abgeordnete Struckmann zugeben, daß eine gleiche Kasuistik vorhanden ist, und solche Fälle könnte ich Ihnen noch mehr sagen. Was heißt denn Kasuistik? Aus den einzelnen Fällen wird ein Fall hervorgehoben, der mit einem schwereren Thatbestand versehen und deshalb einer schwereren Strafe unterworfen ist, der aus der Kategorie Vergehen in die Kategorie Verbrechen hineingebracht wird.

Meine Herren, würden Sie ganz ernst und vorsichtig heut die Sache nehmen, so wäre es heut noch am Platz, die Vorlage an eine Kommission zu überweisen, in welcher auch das Strafgesetzbuch zur Anwendung und besseren Erwägung kommen könnte; ich will jedoch einen solchen förmlichen Antrag nicht stellen, weil eine größere Anzahl von Anträgen uns vorgelegt ist.

Zwischen den beiden Anträgen des Herrn Struckmann und des Grafen von Holstein würde ich eigentlich geneigter sein, dem Antrag Holstein, als dem milderen, zuzustimmen; mein juristisches Gewissen läßt mich das jedoch nicht thun, obwohl es außerdem viel vortheilhafter wäre, weil dem System nach der Antrag Struckmann sich weit mehr der freien Erwägung des Richters nähert, ob dieser die Sache für angethan hält, daß sie für ein Verbrechen gewürdigt wird oder bloß für ein Vergehen.

Ich werde demgemäß in erster Linie dem Antrag Baer zustimmen, indem ich glaube, daß er das juristisch richtige trifft, kann aber für den Fall, daß dieser abgelehnt werden sollte, doch noch ohne Verletzung des im Strafgesetzbuch zum Ausdruck gebrachten Systems dem Antrag Struckmann zustimmen und zwar, nachdem der Antrag über die Abänderung der Minimalstrafe von dem Hause angenommen ist, während ich weiter zu folgen nicht im Stande bin und insbesondere die Regierungsvorlage unter allen Umständen ablehnen müßte.

Präsident: Es ist mir nun ein Antrag auf Vertagung der Sitzung und natürlich auch der Diskussion von den Herren Abgeordneten Freiherr von Schorlemer-Alst und Dr. Dohrn überreicht worden. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen respektive stehen zu bleiben, welche die Vertagung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Die Abstimmung ist zweifelhaft; die Vertagung ist abgelehnt.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Kommissarius des Bundesraths Geheimrath Kienitz.

Kommissarius des Bundesraths kaiserlicher Geheimer Regierungsrath **Kienitz**: Meine Herren, über die Stellung der verbündeten Regierungen zu den verschiedenen Anträgen, wie sie vorliegen, kann ich im gegenwärtigen Stadium der Berathungen eine bestimmte Erklärung nicht abgeben, dagegen kann ich meine Meinung über einen Antrag, und zwar über den des Herrn Abgeordneten Baer (Offenburg) dahin aussprechen, daß ich diesen Antrag für unannehmbar erachte,

(hört!)

und zwar abgesehen von den juristischen Gründen, die schon hervorgehoben worden sind, hauptsächlich deswegen, weil er die Zuchthausstrafe, auf deren Androhung die verbündeten Regierungen ein großes Gewicht legen, praktisch ausschließt. Es ist ja die Androhung der Zuchthausstrafe so vielfach hier angegriffen worden, daß ich einige Worte sagen muß zur Rechtfertigung des Standpunkts des Entwurfs. Meine

Herren, für die Beantwortung der Frage: wie ist in Thesi zu strafen? hat die Wissenschaft ein für alle Fälle gültiges Prinzip noch nicht aufgestellt. Abgesehen von den auf der geschichtlichen Entwickelung beruhenden Momenten — und auf diese muß zur Erklärung des bestehenden in erster Linie zurückgegangen werden — sind bei Bemessung der Strafandrohungen hauptsächlich Zweckmäßigkeitsgründe maßgebend gewesen, insbesondere hat man darauf Bedacht genommen, daß die Strafandrohung eine genügende Abschreckungskraft übe und im richtigen Verhältniß stehe zu der Bedeutung der durch sie zu schützenden Interessen. Nun haben Sie ja gehört, daß die bisherige Strafandrohung des Strafgesetzbuchs nicht als zureichend sich erwiesen hat. Eine Verschärfung der Strafe erscheint daher geboten, und nur das Maß steht in Frage. Inbezug auf das Maß glaubten die verbündeten Regierungen in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Strafgesetzbuchs bleiben zu sollen, sie glauben aber nicht, daß die Strafandrohungen des Entwurfs über diejenigen hinausgehen, welche das Strafgesetzbuch für analoge Bestimmungen gibt. Es sind schon mehrfache Fälle hervorgehoben worden, und ich möchte nur noch einige wenige Fälle zur Ergänzung anführen. Nach § 308 des Strafgesetzbuchs wird Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren demjenigen angedroht, der fremde Früchte auf dem Feld in Brand steckt. Es ist durchaus nicht nothwendig, daß durch den Brand Menschen, Wohngebäude oder sonstige Gegenstände bedroht sind, es ist nicht nothwendig, daß diese Brandstiftung anderer Motive unterliegen, als die bloße Lust am Feuerschein. Trotzdem ist als regelrechte Strafe Zuchthaus angedroht. Aus der Praxis möchte ich ferner den Fall anführen, daß zwei Studenten in einer Laune jugendlichen Uebermuths ein Feuerzeichen am Seestrand zerstörten. Suche ich nach der Strafe: § 322 droht Zuchthaus bis zu zehn Jahren an. In gleicher Weise würde Zuchthausstrafe denjenigen treffen, der einer Dienstpflicht zuwider ein Feuerzeichen nicht aufstellt, die bloße Vernachlässigung wird hier mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, und zwar lediglich mit Rücksicht auf die Gefahren einer solchen Unterlassung für die Schiffahrt. Schon in der vorigen Verhandlung ist, glaube ich, der Fall hervorgehoben, welcher im Fall des § 2 des Entwurfs am analogsten ist der des § 313: „Wer mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum vorsätzlich eine Ueberschwemmung herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft," das heißt mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren.

Meine Herren, im Falle des § 313 wird ein Damm gezogen gegen die Gewalt des Elements und dieser Damm wird durchbrochen, aus welchem Motive, ist gleichgültig. Im Fall der Vorlage wird ein Damm gezogen gegen ein schleichendes Gift, und auch dieser wird durchbrochen. Ich verkenne nicht, was hervorgehoben wurde, daß diese Fälle mehr oder weniger abweichen von den Fällen des Entwurfs, aber ich bitte zu beachten, daß die Strafe, die der Entwurf androht, eine andere ist, als zum Beispiel im Fall des § 313. In diesem Fall haben wir Zuchthaus bis zu 15 Jahren, der Entwurf droht nur Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren an und er knüpft die Strafe noch an Voraussetzungen, die das Strafgesetzbuch § 313 nicht hat.

Meine Herren, Sie sehen also, daß auch das Strafgesetzbuch harte Strafen androht, wo es nöthig ist.

Ich glaube, es steht wesentlich in Frage, ob solche Strafen nothwendig sind gegenüber der großen, mit der Rechtsverletzung verbundenen Gefahr. Bejahen Sie hier diese Frage, so können Sie auch ohne Furcht davor, mit dem Strafensysteme des Strafgesetzbuchs sich im Widerspruch zu setzen, die Vorlage annehmen.

(Beifall rechts.)

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht).

Die Unterstützung reicht aus. Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, sich zu erheben, respektive stehen zu bleiben, welche den Schlußantrag annehmen wollen.

(Geschieht).

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Freiherr von Schorlemer-Alst.

Ageordneter Freiherr **von Schorlemer-Alst:** Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, nicht eher definitiv abstimmen zu lassen, bis die Abänderungsanträge gedruckt den Mitgliedern des Hauses vorliegen.

Präsident: Ja, meine Herren, die Abstimmung kann ich nicht aufhalten. Die Geschäftsordnung schreibt vor, daß, wenn ein handschriftlich vorliegendes Amendement angenommen wird, in der nächsten Sitzung über das gedruckte Amendement nochmals abgestimmt werden soll. Also der Antrag an und für sich, nicht eher abstimmen zu lassen, als bis die Anträge gedruckt vorliegen, ist meiner Ansicht nach geschäftsordnungsmäßig nicht zulässig, und ich glaube, der Herr Abgeordnete von Schorlemer-Alst wird sich bei meiner Entscheidung beruhigen, da in der That und der Wirkung nach sein Antrag ein Antrag auf Vertagung wäre.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete von Schalscha.

Abgeordneter **von Schalscha:** Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat mir vorhin vorgeworfen, ich hätte gelacht, ich habe eigentlich nur ein vergnügtes Gesicht gemacht, weil ich hoffte, daß nach den juristischen Deduktionen die versprochenen praktischen Vorschläge kommen. Ich muß zu meinem Bedauern bemerken, daß ich mich zu zeitig gefreut habe. Die Vorschläge waren nicht praktisch.

Präsident: Das ist, glaube ich, keine persönliche Bemerkung mehr.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Baer (Offenburg).

Abgeordneter **Baer** (Offenburg): Ich wollte nur dem Herrn Abgeordneten Dr. Friedenthal bemerken: unter Anwandlung verstand ich nicht die Motive zu diesem Gesetz, die sind vollständig berechtigt, ich verstand nur unter Anwandlung jenes Verlangen, über die Ziele eines wirksamen Schutzes hinauszuhauen

(Heiterkeit)

— oder hinauszugehen.

Wenn ich, meine Herren, später von dem Jagdinteresse gesprochen habe, so ist natürlich, daß ich eine Aehnlichkeit zwischen diesem und dem hier vorliegenden nicht ernstlich behauptet habe . . . .

(Glocke des Präsidenten)

ich wollte nur die Irrthümer darthun, auf die man gerathen kann, wenn man einmal die schiefe Ebene betritt.

Präsident: Ja, das ist nicht eine persönliche Bemerkung, das ist zur Sache gesprochen.

Der Herr Abgeordnete von Behr-Schmoldow hat das Wort zur persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **von Behr-Schmoldow:** Meine Herren, ich habe in dem stenographischen Bericht nicht nachlesen können, wie der Wortlaut der Bemerkung des Abgeordneten Lasker über

die Zusammenstellung der freien Kommission war; da ich aber die Kommission berufen hatte, so glaube ich, wird der Herr Präsident mir gestatten, zu bemerken, daß mir nichts ferner gelegen hat, als sie tendenziös zusammenzusetzen. Von den 17 Mitgliedern waren nur 10 Landwirthe und 7 Nichtlandwirthe.

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Von einer tendenziösen Zusammensetzung habe ich nicht gesprochen und auch nicht sprechen wollen.

Präsident: Meine Herren, ich schlage vor, abzustimmen zuvörderst über das Amendement Baer (Offenburg), welches sich am allerweitesten von der Vorlage entfernt. Das Amendement ist in einzelnen Theilen erst schriftlich gestellt, und sollte es angenommen werden, so müßte nach der Geschäftsordnung über das Amendement in der nächsten Sitzung noch einmal abgestimmt werden. Sollte das Amendement Baer (Offenburg) abgelehnt werden — und zwar lasse ich bei dem Amendement Baer (Offenburg) über die §§. 2 und 3, die Paragraphen, welche er vorschlägt, ungetrennt abstimmen, weil sie ein System enthalten —, so entfernt sich am meisten von der Vorlage der verbündeten Regierungen das Amendement des Herrn Abgeordneten Struckmann und Genossen. Ich würde daher vorschlagen, nach Ablehnung des Amendements Baer abzustimmen zuvörderst über das Unteramendement Lasker, welches in dem Amendement Struckmann statt des Wortes „sechs“ das Wort „drei“ setzen will, sodann über das Amendement Struckmann, wie es sich nach der Abstimmung über das Amendement Lasker herausstellt. Wird das Amendement Struckmann angenommen, so stimmen wir über die Vorlage der verbündeten Regierungen über § 2 ab, wie sie sich nach der Annahme des Amendements Struckmann herausgestellt hat. Wird das Amendement Struckmann abgelehnt, so tritt wiederum das Amendement Lasker als Unteramendement zu dem Amendement der Herren Abgeordneten Dr. von Grävenitz und Graf von Holstein hervor; ich würde dann abstimmen lassen zuvörderst wiederum über das Amendement Lasker, dann über das Amendement von Grävenitz, Graf Holstein, wie es sich nach der Abstimmung über das Unteramendement Lasker herausstellt; dann wiederum über § 2 der Vorlage der verbündeten Regierungen, wie er sich nach der Abstimmung über das Amendement Dr. von Grävenitz und Graf Holstein herausstellt.

Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben; es wird also so, wie ich vorgeschlagen habe, abgestimmt.

Ich bitte jetzt den Herrn Schriftführer, das Amendement Baer (Offenburg) zu verlesen und zwar in der abgeänderten Form.

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**:

Der Reichstag wolle beschließen:

den § 2 dahin zu fassen:

Wird die Zuwiderhandlung in der Absicht begangen, sich oder einem anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so tritt Gefängniß nicht unter drei Monaten ein,

und sodann als neuen

§ 3.

folgende Bestimmung aufzunehmen:

Wenn im Fall des § 2 der Zuwiderhandelnde wußte, oder den Umständen nach annehmen mußte, daß das einzuführende Vieh von der Seuche ergriffen oder derselben verdächtig ist, oder wenn er diese Zuwiderhandlung gewerbsmäßig betreibt, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten zu erkennen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Es kommt jetzt das schriftlich vorliegende Unteramendement des Herrn Abgeordneten Lasker zu dem Amendement Struckmann. Auch hier gilt, wenn es angenommen wird, die Regel, daß über dasselbe in der nächsten Sitzung noch einmal, wenn es gedruckt vorliegt, abgestimmt werden muß.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Unteramendement Lasker zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**:

Der Reichstag wolle beschließen:

für den Fall der Annahme des Antrags der Abgeordneten Struckmann und Genossen (Nr. 141 der Drucksachen) zu § 2 statt „nicht unter sechs Monaten“ zu setzen:

„nicht unter drei Monaten“.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Wir bitten um die Gegenprobe. Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche das Amendement **nicht** annehmen wollen.

(Geschieht.)

Meine Herren, das Büreau ist nicht einig; es bleibt nichts übrig, als zu zählen.

Ich ersuche die Herren, den Saal zu verlassen, und ersuche diejenigen Herren, welche das Amendement Lasker annehmen wollen, durch Thür „Ja“, also durch die Thür rechts von mir, wieder in den Saal zu treten, — und ich ersuche diejenigen Herren, welche das Amendement nicht annehmen wollen, durch die Thür „Nein“, also durch die Thür links von mir, wiederum in den Saal zu treten.

Ich ersuche die Herren Schriftführer von Bahl und Graf Kleist, an der Thür „Ja“, — die Herren Schriftführer Bernards und Wölfel, an der Thür „Nein“ die Zählung zu übernehmen.

(Die Abgeordneten verlassen den Saal.)

Die Thüren des Saals mit Ausnahmen der beiden Abstimmungsthüren sind zu schließen.

(Geschieht. — Auf das Zeichen der Glocke des Präsidenten treten die Abgeordneten durch die Abstimmungsthüren wieder in den Saal ein; die Zählung erfolgt.)

Die Abstimmung ist geschlossen. Die Thüren des Saals sind wiederum zu öffnen.

(Geschieht.)

Ich bitte das Büreau, abzustimmen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**: Ja!

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**: Ja!

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**: Ja!

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist-Schmenzin**: Nein!

Präsident: Ja!

(Pause.)

Meine Herren, an der Abstimmung haben sich nur 190 Mitglieder betheiligt; das Haus ist also nicht beschlußfähig.

(Bewegung.)

Historisch erlaube ich mir mitzutheilen, daß mit Ja 98, mit Nein 92 Mitglieder gestimmt haben.

Es bleibt mir also jetzt nichts weiter übrig, nachdem die Nichtbeschlußfähigkeit des Hauses konstatirt ist, als Tag und Stunde der nächsten Sitzung und die Tagesordnung für dieselbe vorzuschlagen.

Ich würde vorschlagen, die nächste Plenarsitzung morgen Vormittag um 11 Uhr abzuhalten, und proponire als Tagesordnung für dieselbe:

1. Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote (Nr. 91 der Drucksachen);
2. Berathung des Berichts der Reichsschuldenkommission (Nr. 90 der Drucksachen);
3. Berathung des Berichts der Reichsschuldenkommission (Nr. 118 der Drucksachen).

Meine Herren, vermöge des Beschlusses, welcher heut bei der Berathung des Nachtragsetats gefaßt worden ist, nämlich heut noch nicht in die zweite Berathung einzutreten, behalte ich mir vor, morgen am Schluß der Sitzung vorzuschlagen, die zweite Berathung am Mittwoch vorzunehmen und, wenn es möglich ist, am Mittwoch diese zweite Berathung des Nachtragsetats abzuschließen, dann vielleicht am Freitag und Sonnabend oder vielleicht am Donnerstag, Freitag und Sonnabend die dritte Berathung des ganzen Reichshaushaltsetats vorzunehmen. Weil ich aber einen Theil des Mittwoch, der sonst Verhandlungen über Anträge und Petitionen zu widmen ist, nach dieser Disposition einem anderen Gegenstand widmen muß, würde ich vorschlagen, morgen einen Theil der vorliegenden Anträge und Petitionen noch zu verhandeln nach den Nummern, welche ich dem hohen Hause bereits zur Tagesordnung vorgeschlagen habe.

Ich würde also ferner auf die Tagesordnung setzen:

4. den vierten Bericht der Kommission für Petitionen (Nr. 108 der Drucksachen);
5. den fünften Bericht der Kommission für Petitionen (Nr. 123 der Drucksachen).
6. Petitionen, welche von der Petitionskommission als nicht geeignet zur Berathung im Plenum erachtet worden sind (Nr. 139 der Drucksachen),

und

den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Schorlemer-Alst auf Besprechung der Petition II 134

— es ist das ein Antrag, der heut Abend gedruckt vertheilt wird, der sich aber auf eine der Petitionen dieses Verzeichnisses bezieht.

Dann:

7. Antrag des Abgeordneten Dr. Hirsch, die Abänderung des Haftgesetzes vom 7. Juni 1871 betreffend (Nr. 28 der Drucksachen);
8. erste und zweite Berathung des von den Abgeordneten Blos und Most vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Wahlgesetzes und des Wahlreglements für den deutschen Reichstag (Nr. 66 der Drucksachen);
9. erste und zweite Berathung des von dem Abgeordneten Bracke vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Heranziehung der Militärpersonen zu Kommunalabgaben (Nr. 50 der Drucksachen).

Meine Herren, es wird nicht möglich sein, weitere Anträge noch morgen zu verhandeln; es würde daher die Verhandlung über die noch weiter vorliegenden Anträge zum Theil wenigstens für die Mittwochssitzung vorzubehalten sein.

Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, einen Beschluß kann das Haus nicht fassen, aber Anregungen an den Herrn Präsidenten geben, die er befolgt oder nicht befolgt. Ich möchte mir nun zweierlei zu bemerken erlauben: zunächst die zweite Berathung des Nachtragsetats nicht früher auf die Tagesordnung setzen zu wollen oder uns den Vorschlag zu machen, als bis von Seiten der Reichsregierung eine Mittheilung gemacht ist, ob sie die heut vermißte Auskunft geben möchte, oder ob sie dieselbe überhaupt nicht zu geben gesonnen sei. Es hat keinen Nutzen, wenn wir Mittwoch diesen Gegenstand verhandeln und wir eben so weit sind, wie heut. Es hängt die weitere Verhandlung der Sache nicht von uns ab, sondern von der andern Seite, da eventuell sonst der Gegenstand in eine besondere Gesetzesform gebracht werden müßte.

Der zweite Gegenstand, den ich anregen möchte, ist, ob nicht für morgen ein anderer Gegenstand als erster auf die Tagesordnung gesetzt werden möchte, weil erfahrungsgemäß — ich trete den Mitgliedern des Hauses nicht zu nahe — Abstimmungen, die als erster Gegenstand vorgenommen werden, dem Zufall ausgesetzt sind, wenn ich nämlich die Gewohnheiten des Hauses mit inbetracht ziehe.

(Heiterkeit.)

Das ist nur zur Erwägung.

Präsident: Mit Bezug auf den letzten Theil der Bemerkung des Herrn Abgeordneten Lasker glaube ich die verehrten Mitglieder eindringlich bitten zu dürfen, sich doch pünktlich zu den Sitzungen einzufinden. Wenn das morgen geschieht, so würde die Gefahr, die der Herr Abgeordnete Dr. Lasker geschildert hat, nicht eintreten.

Was sodann den ersten Theil der Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Lasker anbelangt, so versteht es sich von selbst, daß ich in diesem Fall, ehe ich morgen definitiv vorschlage, die zweite Berathung Mittwoch auf die Tagesordnung zu setzen, die für diesen Vorschlag erforderliche Rücksprache mit den Organen der verbündeten Regierungen nehmen und danach meine Vorschläge morgen einrichten werde. Sollte Mittwoch die Sache nicht verhandelt werden können, so, glaube ich, müßte irgend ein anderer Weg eingeschlagen werden, damit wir doch wenigstens den übrigen Theil des Reichshaushaltsetats vor Ostern abschließen können.

(Sehr richtig!)

Das sind aber Erwägungen, die morgen angestellt werden können, und da überhaupt jetzt nicht mehr Beschlüsse gefaßt werden können, so proklamire ich meine Tagesordnung und bemerke, daß mit derselben die nächste Sitzung morgen Vormittag 11 Uhr stattfinden wird.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr 10 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

32. Sitzung

am Dienstag, den 9. April 1878.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 30 Minuten durch den Präsidenten Dr. von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Ich habe Urlaub ertheilt dem Herrn Abgeordneten Schneegans von morgen ab bis Ende dieser Woche wegen dringender Familienangelegenheiten.

Die Wahl des Herrn Abgeordneten von Lenthe für den 9. Wahlkreis der Provinz Hannover ist von der 7. Abtheilung geprüft und für giltig erklärt worden.

Als neue Vorlage ist eingegangen:

Entwurf eines Gesetzes, betreffend statistische Erhebungen über die Tabakfabrikation und den Tabakhandel, und die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Jahr 1878/79.

Als Kommissarien des Bundesraths werden der heutigen Sitzung beiwohnen:

bei der Berathung des fünften Berichts der Kommission für Petitionen:

der kaiserliche Geheime Oberregierungsrath Herr Starke

und

der königlich bayerische Bezirksamtsassessor Herr von Poschinger.

Wir gehen zum ersten Gegenstand der Tagesordnung über:

Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Viehеinfuhrverbote (Nr. 91 der Drucksachen).

Die zweite Berathung wurde gestern abgebrochen bei der Abstimmung über § 2 der Vorlage und zwar speziell bei der Abstimmung über das Unteramendement des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker zu dem Amendement Struckmann. Es wird daher jetzt die Abstimmung über das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker nochmals erfolgen.

Ich bemerke, meine Herren, daß das Amendement jetzt gedruckt vorliegt, und daß die Abstimmung, welche wir jetzt vornehmen, daher eine definitive — wenigstens für die zweite Berathung — ist, während gestern das Amendement Dr. Lasker nur schriftlich vorlag; ich bemerke sodann, meine Herren, daß nach der gestern vorgelegten und vom Hause noch genehmigten Fragestellung abgestimmt wird zuerst über das Amendement Dr. Lasker zum Amendement Struckmann, sodann über das Amendement Struckmann, wie es sich nach der Vorabstimmung über das Amendement Lasker herausgestellt hat; wird das Amendement Struckmann angenommen, über § 2, wie er sich nach der Annahme des Amendements Struckmann herausstellt; — wird das Amendement Struckmann dagegen abgelehnt, zuerst wieder über das Unteramendement Dr. Lasker zum Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. von Grävenitz; sodann wieder über das Amendement Dr. von Grävenitz, wie es sich nach der Vorabstimmung über das Unteramendement Lasker herausstellt; dann wieder über den § 2 der Regierungsvorlage, wie es sich dann nach der Abstimmung über das Amendement Grävenitz herausstellen wird.

Ich ersuche daher den Herrn Schriftführer, das Amendement Lasker zum Amendement Struckmann nochmals zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**:

Der Reichstag wolle beschließen:

für den Fall der Annahme des Antrags der Abgeordneten Struckmann und Genossen (Nr. 141 I der Drucksachen) zu § 2 statt: „nicht unter sechs Monaten" zu setzen:

„nicht unter drei Monaten".

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Meine Herren, das Büreau ist nicht einig; wir bitten um die Gegenprobe. Diejenigen Herren, welche das Amendement nicht annehmen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren, die Abstimmung bleibt zweifelhaft, und wir müssen daher wiederum zählen.

(Bewegung.)

Ich ersuche die Herren, den Saal zu verlassen, und ersuche diejenigen Herren, welche das verlesene Amendement Dr. Lasker annehmen wollen, durch die Thür rechts von mir, durch die „Ja"-Thür, wieder in den Saal zu treten, — und diejenigen Herrn, welche es nicht annehmen wollen, durch die Thür links von mir, durch die Thür „Nein", wieder in den Saal zu treten.

Ich ersuche die Herren Schriftführer Bernards und von Vahl, an der Thür „Ja," — die Herren Schriftführer Wölfel und Eysoldt, an der Thür „Nein" die Zählung zu übernehmen.

(Die Abgeordneten verlassen den Saal.)

Sämmtliche Thüren des Saales mit Ausnahme der beiden Abstimmungsthüren sind zu schließen.

(Geschieht. — Auf das Zeichen der Glocke des Präsidenten treten die Abgeordneten durch die Abstimmungsthüren wieder in den Saal ein; die Zählung erfolgt.)

Die Abstimmung ist geschlossen. Die Thüren des Saales sind wiederum zu öffnen.

(Geschieht.)

Ich ersuche nunmehr das Büreau, abzustimmen.

Schriftführer Abgeordneter **Eysoldt**: Ja!

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**: Ja!

Präsident: Ja!

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**: Ja!

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**: Ja!

(Heiterkeit. — Pause.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes. Bei der Abstimmung haben sich betheiligt 228 Mitglieder; von denselben haben mit Ja gestimmt 115 Mitglieder und mit Nein 113 Mitglieder;

(Bewegung, Heiterkeit)

das Unteramendement Lasker zu dem Amendement Struckmann ist also angenommen.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Schriftführer, das Amendement Struckmann mit dem eben angenommenen Amendement Lasker zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**:

Der Reichstag wolle beschließen:

hinter: „Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren" einzuschalten:

„oder Gefängniß nicht unter drei Monaten".

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; das Amendement ist angenommen.

Nunmehr ersuche ich den Herrn Schriftführer, § 2 mit dem Amendement Struckmann zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**:

§ 2.

Wird die Zuwiderhandlung in der Absicht begangen, sich oder einem anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren oder Gefängniß nicht unter drei Monaten ein.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen § 2 nunmehr annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 2 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion zu § 3. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion und ersuche den Herrn Schriftführer, den § 3 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**:

§ 3.

Wer den im § 1 bezeichneten Beschränkungen oder Verboten aus Fahrlässigkeit zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Bei Personen, welche nicht weiter als fünfzehn Kilometer von der Grenze entfernt ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ingleichen bei Personen, welche mit den durch die Beschränkungen oder Verbote betroffenen Thieren gewerbsmäßig Handel treiben, insbesondere Fleischern und Viehhändlern, sowie den Gehilfen dieser Personen, ist die Unkenntniß dieser Beschränkungen oder Verbote als durch Fahrlässigkeit verschuldet anzunehmen, wenn sie nicht den Nachweis führen, daß sie ohne ihr Verschulden durch besondere Umstände verhindert waren, von denselben Kenntniß zu erlangen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen § 3 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Mehrheit; der § 3 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 4. Zu § 4 liegen vor: das Amendement Baer (Offenburg), welches zu § 4 noch nicht zurückgezogen ist; das Amendement Struckmann und Genossen Nr. 141 I b, und das Unteramendement Dr. Lasker Nr. 156 I b, welches jetzt ebenfalls gedruckt vorliegt; sodann das Amendement Dr. von Grävenitz, Graf von Holstein Nr. 141, II 2.

Meiner Ueberzeugung nach ist das Amendement Baer (Offenburg) durch die Abstimmung über § 2 erledigt.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Baer (Offenburg).

Abgeordneter **Baer** (Offenburg): Ich bin vollständig einverstanden, daß mein Amendement durch die Abstimmung über § 2 erledigt ist.

Präsident: Es scheidet also das Amendement Baer (Offenburg) aus der Diskussion aus.

Der Herr Abgeordnete Freiherr von Schorlemer-Alst hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Schorlemer-Alst**: Meine Herren, wenn ich auch annehmen und befürchten muß, daß Sie aus der vorhergehenden Abstimmung die Konsequenz ziehen und sich dem Amendement des Herrn Abgeordneten Lasker anschließen werden, so gebe ich doch die Hoffnung nicht auf, daß, da bei der vorigen Abstimmung die Majorität eine so geringe war, bei der dritten Lesung dies verbessert und das Haus sich dann für das Amendement Struckmann entscheiden wird. Ich werde mir gestatten, bei § 4 Ihnen einige Gesichtspunkte vorzuführen, die, wie ich wünschte, auf Ihre Abstimmung bei dritter Lesung einigen Einfluß haben möchten.

Präsident: Ich möchte den Herrn Redner unterbrechen. Wenn ich ihn richtig verstehe — ich kann mich ja irren —, so will er jetzt bei § 4 nachträglich noch Gründe dafür anführen, warum eigentlich der Beschluß zu § 2 nicht gerechtfertigt wäre. Ich möchte ihn doch bitten, — damit er nicht in Gefahr gerathe, jetzt in der zweiten Lesung einen eben gefaßten Beschluß des Hauses zu kritisiren — diese Ausführungen bis zur dritten Lesung auszusetzen.

Abgeordneter Freiherr **von Schorlemer-Alst**: Ich bin mißverstanden worden. Meine Absicht war, über die Strafbestimmungen des § 4 derart zu sprechen, daß das, wie ich hoffe, den Einfluß haben wird, daß das Haus in dritter Lesung anders über § 2 entscheide.

(Heiterkeit.)

Auch der § 4 ist von der sogenannten freien Kommission besprochen worden, und hat sich dieselbe über den Antrag Struckmann zu § 4 schlüssig gemacht. Es wird mir gestattet sein, zunächst mit ein paar Worten auszuführen, wie denn das Verfahren in der freien Kommission gewesen ist. Es ist richtig, daß die freie Kommission, aus sieben Juristen und

10 Nichtjuristen bestehend, zusammentrat, und die Berufung derart stattfand, daß der Veranstalter, der Abgeordnete von Behr (Schmoldow), sich an die Fraktionen gewandt und sie gebeten hat, ihre Mitglieder namhaft zu machen. Es hing also von den Fraktionen ab, wer daran theilnehmen sollte.

Ich darf ferner bemerken, daß ich, selbst Grundbesitzer, gerade derjenige gewesen bin, der in der freien Kommission sich gegen die zu exorbitanten Bestimmungen, auch namentlich des § 4 der Regierungsvorlage, ausgesprochen und der davor gewarnt hat, daß der Grundbesitz in den Fehler verfalle, der jetzt mehr und mehr platzgreift, die Verletzung des Eigenthums mit zu scharfen Strafen zu ahnden. Ich bin derjenige gewesen, der gegen solche drakonischen Bestimmungen sich aussprach, der namentlich die Abschreckungstheorie verworfen und noch in der Kommission den Herren vorgehalten hat, dann käme man zuletzt dahin, daß man die Leute an den Galgen hinge, womöglich mit dem Schild auf der Brust: aufgehängt wegen Uebertretung der Verbote zur Abwehr der Rinderpest.

(Heiterkeit.)

Auch bin ich derjenige gewesen, der dem Herrn Bundeskommissar und zwar demjenigen der Herren Bundeskommissare, der als Jurist die juristische Seite zu vertreten hatte, aufs schärfste entgegengetreten ist, und ich darf mich hierfür auf das Zeugniß aller derjenigen Mitglieder berufen, die in der freien Kommission anwesend waren.

(Zustimmung.)

Meine Herren, gerade alles dasjenige, was der Herr Abgeordnete Lasker gestern in dieser Beziehung gesagt hat, das habe ich in der Kommission vertreten und ich darf also dem Herrn Abgeordneten Lasker gegenüber bemerken, daß die Kommission doch nicht eine Koalition von Grundbesitzern war, die die anderen überwältigten und namentlich den Herrn Abgeordneten Struckmann überstimmt haben; derselbe hat vielmehr seine Amendements freiwillig zurückgezogen, infolge der Ueberzeugung, die er in der Kommission gewonnen hat. Ich darf daher hoffen, daß wir von dem Herrn Abgeordneten Lasker über die freie Kommission nachher eine sehr entgegenkommende Erklärung hören werden.

(Heiterkeit.)

Ich kenne nun aber die Gefahren der Rinderpest und die furchtbaren Verheerungen, die sie anrichtet, aus nächster Nähe. Sowohl in den Nachbarkreisen als in dem angrenzenden Holland, von dessen Grenze ich nur drei Meilen entfernt wohne, haben wir furchtbare Ausbrüche der Rinderpest gehabt. Jahre lang hat die Rinderpest in Holland gewüthet; die Holländer gaben wohl ein Journal heraus, „die Runderpest" genannt, und theilten darin alles die Seuche betreffende mit. Hätten sie statt des Journals Keulen ausgegeben, wie wir sie anwenden, wäre auch bei ihnen bald die Rinderpest erstickt.

(Sehr wahr!)

Wir haben darunter gelitten, daß in Holland nicht energischer eingegriffen ist, und ich mache gerade bei dem § 4, wo es sich um die Uebertretungen handelt, infolge deren Vieh zu schaden kommt, darauf aufmerksam, daß die Dinge sehr bedenklich liegen inbezug auf zwei Punkte, nämlich bezüglich des Kontagiums und der Inkubationsfrist. Wir haben damals einen merkwürdigen Fall der Ansteckung erlebt, nämlich daß, als eine kleine Viehheerde auf eine halbe Stunde Entfernung bei einem Gehöft vorbeigetrieben wurde, wo konstatirt ist, daß seitens des Gehöfts gar keine Verbindung nach Holland oder in eine infizirte Gegend stattgefunden hatte, die Seuche das Vieh dieses Gehöfts ergriffen hat, und es ist nun anzunehmen, daß auf diese weite Entfernung das Kontagium übertragen wurde. Man sieht also, wie ungemein gefährlich die Rinderpest nach dieser Seite, wie ansteckend sie ist. Ferner fehlte es uns bisher ganz an festen Anhaltspunkten bezüglich der Inkubationsfrist, und das ist ein weiterer Uebelstand, der die Seuche so sehr gefährlich macht.

(Sehr richtig!)

Und nun, meine Herren, wen treffen die Verluste durch die Rinderpest am härtesten? Das möchte ich hervorheben, weil man in so vielen Kreisen denkt, daß nur die großen Grundbesitzer und Viehzüchter ein besonderes Interesse zur Sache hätten und an dem Gesetz. Nein, am schwersten werden geschädigt die kleinen Besitzer, die können sich auch am wenigsten schützen.

(Sehr wahr!)

Die großen Grundbesitzer und Viehzüchter wissen zur rechten Zeit Bescheid, sie schließen ihre Gehöfte, halten alle Berührung mit anderen fern; der kleine Grundbesitzer, welcher durch alle möglichen Umstände, zum Beispiel wegen Milchwerdens seiner Kuh, zum Verkehr mit Händlern, zum Wechsel seiner Stücke genöthigt wird, ist der Gefahr viel mehr ausgesetzt. Es ist also eine ganz irrige Anschauung, wenn man glaubt, daß die Interessen der Großgrundbesitzer und Viehzüchter hier konkurriren; nein, meine Herren, wir wollen gerade, indem wir etwas strenge Strafen beantragen, vorzugsweise das Interesse der kleinen Leute schützen.

(Sehr wahr!)

Es ist auch zu beachten, daß, wenn einmal eine Ortschaft infizirt ist und abgesperrt wird, da nicht bloß für die Viehbesitzer ungeheure Unbequemlichkeiten entstehen, sondern auch für alle Bewohner der Ortschaft nach allen Richtungen hin, denn der Kordon muß so streng gezogen werden, daß sogar die Verbindung mit Aerzten u. s. w. auf große Schwierigkeiten stoßen kann.

(Sehr richtig!)

Ich habe hier vor mir das englische Gesetz, welches durch bekannte Hand mir gestern von London zugeschickt ist, wobei ich bemerken darf, daß die englischen Gesetzesvorlagen so außerordentlich angenehm eingerichtet und geheftet sind, daß ich das gleiche für unsere Vorlagen wünschen muß.

(Heiterkeit.)

Ich bemerke nun ausdrücklich, daß in diesem englischen Gesetz für solche Zuwiderhandlungen, wie in § 4, auch Zuchthausstrafe, die Gefängnißstrafe mit schwerer Arbeit, in Aussicht genommen ist.

Wenn ich nun in der freien Kommission die Ansicht vertreten habe, daß man nicht zu strenge Strafen treffe und nur solche Strafe verhänge, die für das Vergehen paßt, wenn ich die Ansicht dort ausgesprochen habe, daß man nicht zu hohe Strafmaße setze, weil man dann Gefahr laufe, daß der Richter sie nicht anwendet, so muß ich doch andererseits davor warnen, daß man die Strafen wieder zu milde macht, denn dann haben sie keinen Werth und treffen namentlich nicht hinreichend scharf diejenigen Leute, die Schmuggler und Viehhändler z. B., die in der böswilligsten Absicht, wissend welchen ungeheuren Schaden sie anrichten, dennoch durch Uebertretungen der Einfuhrbestimmung und so weiter zur Verbreitung der Seuche beitragen.

Ich kann Sie kaum noch ersuchen, daß Sie abweichend von dem eben gefaßten Beschluß zu § 2 dennoch das Amendement Struckmann annehmen, wie es vorliegt. Ich glaube, Sie werden in Konsequenz des eben gefaßten Beschlusses dem Antrag Lasker beitreten. Ich habe aber geglaubt, Sie auf diesen Gesichtspunkt noch hinweisen zu müssen, weil es Sie vielleicht noch dazu führen kann, in der dritten Lesung den § 2 nach dem Amendement Struckmann, also die Bestimmung anzunehmen, daß nicht unter sechs Monate zu erkennen ist.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Struckmann hat das Wort.

Abgeordneter **Struckmann**: Zur Sache will ich nur bemerken, daß der erste Theil unseres Amendements lediglich redaktionell ist und deshalb garnicht berührt wird durch das zu § 2 angenommene Unteramendement Lasker.

Persönlich will ich sodann bestätigen, daß mein ursprünglicher Antrag, der allerdings mit dem zu § 2 angenommenen Amendement Lasker übereinstimmt, von mir in die freie Kommission zurückgezogen ist, bevor er zur Abstimmung kam, und zwar habe ich ihn zurückgezogen, um eine Einigung innerhalb der Kommission über den übrigen Theil meines Amendements, auf den ich großen Werth legte, und der mir auch die Mehrheit der Kommission für sich zu haben schien, herbeizuführen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Beseler hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Beseler**: Meine Herren, wenn ich auch im allgemeinen mit dem Abgeordneten Lasker übereinstimme in der Bedeutung des Laienelements neben dem juristischen in Gesetzgebung und Rechtspflege, so kann ich doch nicht die Unterscheidung als richtig anerkennen, welche er aufgestellt hat, indem er meinte, bei Fragen, wie die vorliegende, hätten die Sachverständigen aus dem Volk zu entscheiden, ob gestraft werden soll, der Jurist dagegen, wie gestraft werden soll. Meine Herren, für beide Theile weise ich diese Unterscheidung zurück; ich meine, daß der Jurist auch zu fragen ist, wenn es sich darum handelt, ob überhaupt gestraft werden soll. Ja, meine Herren, das ist keine bloße Frage, von wirthschaftlichen Sachverständigen zu lösen, das ist auch eine sittliche Frage, bei der ich auch den Juristen mit gehört haben will, und bei der ihm nicht bloß eine formale Thätigkeit zuzuweisen ist.

Ich kann aber überhaupt nicht anerkennen, daß die Lösung, wie sie durch das Amendement Struckmann versucht ist, und wie auch Herr von Grävenitz und Graf Holstein sie wollen, mit der Harmonie des Strafgesetzbuchs nicht in Einklang steht; ich meine nicht, daß die sehr niedrigen Ansätze des Strafgesetzbuchs bei Fällen so eigenthümlicher Art maßgebend seien. Meine Herren, ich erinnere Sie daran, daß Sie bei der Strafgesetznovelle sehr wesentliche Verschärfungen gegenüber dem Strafgesetzbuch beschlossen haben.

Was dann aber die Frage betrifft, welches Amendement den Vorzug verdient, ob das des Herrn Abgeordneten Struckmann oder das des Grafen Holstein, so bin ich im allgemeinen mehr für das letztere, und ich würde das auch gestern vertreten haben, wenn ich zum Wort gekommen wäre. Ja, meine Herren, das ist die ganz regelmäßige Form, in der die verschiedenen Verhältnisse bei einer und derselben Handlung zum Gegenstand der strafgerichtlichen Entscheidung gemacht werden, namentlich, wenn auf Zuchthaus erkannt werden soll — auch bei dem Fall des § 2 ist das maßgebend, wenigstens noch für jetzt, bis wir die neue Strafprozeßordnung haben —, dann freilich kommen, wenn ich nicht irre, vor die Geschworenen nur die Fälle schlimmster Art, mit 10 Jahren Zuchthaus bestraft. Aber das ist gerade der Fall, der im § 4 vorliegt, und dann würden wir ganz einfach und konsequent in dem Geist des Strafgesetzbuchs und der Strafprozeßordnung sagen: Zuchthaus und bei mildernden Umständen Gefängniß.

Nun ist gesagt worden, auch von dem Vertreter der Ansicht, welche soeben in der Minorität gewesen, daß die vorhergegangene Abstimmung präjudiziell für die jetzige gewesen sei. Meine Herren, das stelle ich in Abrede, es ist nicht derselbe Fall, der hier vorliegt. Damals hatten wir es zu thun mit der Handlung ohne Rücksicht auf den eintretenden Erfolg; hier, meine Herren, haben wir den schrecklichen Erfolg, daß die Seuche durch den Schmuggel, durch die Gesetzesübertretung verbreitet ist, und dadurch nimmt das ganze Verhältniß eine andere Gestalt an. Meine Herren, dieselbe Handlung kann Tödtung und kann bloße Verwundung sein; der Erfolg ist es, worauf es bei der Strafbemessung ankommt. Hier ist der Erfolg der allerschlimmste, der nicht bloß das Eigenthum des einzelnen, sondern unsere Nationalwohlfahrt bedroht. Daher meine ich, daß wir hier vollkommen unabhängig von der ersten Abstimmung bei dieser zweiten uns entscheiden können.

Meine Herren, wählen Sie nun den Struckmannschen Antrag infolge des früheren Beschlusses oder den von Grävenitzschen, jedenfalls bitte ich Sie dringend, in diesem Fall wenigstens nicht herunterzugehen von dem Minimum, welches Ihnen vorgeschlagen ist, auf das geringere Maß, welches der Abgeordnete Lasker will. Ich habe schon betont, meine Herren, es ist hier nicht derselbe Fall. Wenn Sie hier im Reichstag jetzt auch in diesem schlimmsten Fall auf die Hälfte des Strafminimums heruntergehen, dann geben Sie dem später erkennenden Richter eine Direktive dahin, möglichst milde zu sein, soweit irgendwie das Gesetz es gestattet, und, meine Herren, gerade umgekehrt wünsche ich, daß Sie recht streng und derb es dem Richter und dem Volk sagen: dieses schwere Verbrechen wollen wir hart bestraft wissen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Wer nur hier Plaidoyer und Gegenplaidoyer hört, könnte leicht glauben, daß auf der einen Seite milde Strafen gefordert werden und auf der anderen Seite harte. Nein, meine Herren, das ist nicht richtig, sondern diese Seite will im Maximum zehn Jahre Zuchthaus geben und im Minimum, als das mildeste, sechs Monat Gefängniß. Da müssen Sie so freundlich sein und die Tabelle des Strafgesetzbuchs sich aufmachen, so werden Sie sehen, daß das Strafgesetzbuch ein solches Strafmaß für die allerschwersten Verbrechen vorschreibt. Stellen Sie den Fall nicht anders dar, als den einer praktischen Entscheidung, einer verhältnißmäßigen Abwägung, wie der mildeste Fall bestraft werden soll.

Im übrigen würde ich über dies Strafmaß in diesem Paragraphen das Wort nicht mehr genommen haben; ich habe es mir nur erbeten zu persönlichen Bemerkungen. Ich freue mich, daß der Herr Abgeordnete Beseler, mit dem ich mich gern in Uebereinstimmung befinde, daß die Polemik, die er gegen mich gemacht hat, einen wirklichen Boden nicht hat. Ich habe gestern nicht gesagt, daß die Laien darüber zu entscheiden haben, ob gestraft werden soll, und die Juristen, wie hoch gestraft werden soll, sondern ich habe die beiden Momente der Sache zerlegt und gesagt: wenn es sich um das Strafmaß handelt, müsse man die Sachverständigen hören, um zu erwägen, wie das Strafmaß in das Strafgesetzbuch hineinpasse, und ich glaube, daß ich hierin mit dem Herrn Abgeordneten Beseler nicht im Widerspruch stehe.

Dem Herrn Abgeordneten von Schorlemer gegenüber will ich bemerken, daß meine gestrige Ausführung gegen die Abschreckungstheorie und das Horrende, was uns zugemuthet sei, gerichtet war, gegen die Regierungsvorlage, und daß ich also hierin mit ihm vollständig in Uebereinstimmung mich befinde, wie er das heute angegeben hat.

Der freien Kommission habe ich in der That keine persönlichen Vorwürfe machen wollen, denn ich hatte garkeine Kenntniß über die Zusammenkunft und über die Personen, welche eingeladen waren, sondern ich habe meine Kenntniß entnommen aus den Unterschriften, und da habe ich gefunden, daß bei allen Unterschriften zusammen 3 Juristen betheiligt waren und 8 Landwirthe. Daraus allein habe ich meine Kenntniß geschöpft, während ich im übrigen von der Thatsache selbst

nicht einmal Kenntniß gehabt habe, als die Kommission zusammentrat. Ein Vorwurf gegen die Personen hat mir ganz und gar fern gelegen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Schorlemer-Alst hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Schorlemer-Alst**: Ich muß doch bemerken, daß der Herr Abgeordnete Lasker hier erklärte, in der freien Kommission wäre es derart zugegangen, daß die Grundbesitzer den Abgeordneten Struckmann überstimmt hätten, und er hat also doch von den Vorgängen in der Kommission als ihm bekannten gesprochen, während er uns heute erklärt, diese Vorgänge wären ihm unbekannt gewesen. Ich muß den Herrn Abgeordneten Lasker darauf hinweisen, daß er hinzusetzte: „das ist garkeine freie Kommission gewesen". Ja, meine Herren, wie oft haben wir erlebt, daß freie Kommissionen aus diesem Hause und sonst wo berufen worden sind, bezüglich Vorlagen, die meine Partei wesentlich berührten, und uns nicht einmal Mittheilung gemacht wurde. Die Herren haben dennoch das immer für eine freie Kommission gehalten.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Beseler.

Abgeordneter Dr. **Beseler**: Meine Herren, ich glaube mich zu erinnern, und zwar weil es mir einen besonderen Eindruck machte, daß der Herr Abgeordnete Lasker dem Herrn Abgeordneten Friedenthal gegenüber sagte: so lange es sich gehandelt habe um die Frage, ob hier mit einem besonderen Gesetz eingegriffen werden solle, da sei der Sachverständige für ihn maßgebend, wenn es sich aber frage, wie gestraft werden soll, da müsse der Jurist die Vorhand haben. Wenn der Herr Abgeordnete Lasker das nicht in dieser Weise gesagt hat, und nach seiner Erklärung muß ich das annehmen, so bin ich von ihm berichtigt worden.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Herr Abgeordnete Dr. Lasker das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Der Herr Abgeordnete von Schorlemer hat meine Worte nicht ganz richtig aufgefaßt. Ich hatte keine Kenntniß von dem Zusammentritt der freien Kommission, ehe die Anträge mir zu Gesicht gekommen sind. Davon, daß der Herr Abgeordnete Struckmann vorher dieselben Strafminima beantragt hatte, wie ich sie jetzt beantrage, hatte ich Kenntniß, weil er mir vorher davon Kenntniß gegeben hatte, ehe die Sache durch die freie Kommission gegangen war.

Präsident: Ich schlage vor, zuerst abzustimmen über das Amendement Struckmann Nr. 1, dann über das Unteramendement Lasker zu dem Amendement Struckmann Nr. 2, und sodann über das Amendement Struckmann Nr. 2, wie es sich nach der Vorabstimmung über das Amendement Lasker gestaltet haben wird. Wird das Amendement Struckmann Nr. 2 angenommen, so folgt dann die Abstimmung über § 4 der Vorlage der verbündeten Regierungen, wie er sich nach den Vorabstimmungen herausstellt. Wird das Amendement Struckmann sub 2 dagegen abgelehnt, so stimmen wir zuerst noch ab über das Amendement der Abgeordneten Dr. von Grävenitz und Dr. Holstein, sodann über § 4 der Vorlage der verbündeten Regierungen, wie er sich nach den Vorabstimmungen gestaltet hat.

Gegen die Fragestellung wird nichts erinnert.

Ich ersuche daher den Schriftführer, zuvörderst das Amendement Struckmann und Genossen Nr. 1 — den redaktionellen Theil des Amendements, wie der Herr Abgeordnete es selbst bezeichnet hat — zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**:
Der Reichstag wolle beschließen:
in § 4 statt: „Gefängniß von drei Monaten bis zu fünf Jahren" zu setzen:
„Gefängniß nicht unter drei Monaten".

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; dieser Theil des Amendements ist angenommen.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker Nr. 156 I b — Unteramendement zu dem Amendement Struckmann und Genossen Nr. 141 I b 2. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**:
Der Reichstag wolle beschließen:
für den Fall der Annahme des Antrags der Abgeordneten Struckmann und Genossen (Nr. 141 I der Drucksachen) zu § 4 Nr. 2 statt: „nicht unter einem Jahr" zu setzen:
„nicht unter sechs Monaten".

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Meine Herren, wir sind nicht einig; ich ersuche um die Gegenprobe. Ich ersuche diejenigen Herren aufzustehen, die das Amendement Lasker n i c h t annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist nicht einig; wir müssen daher wiederum zählen.

(Heiterkeit.)

Ich ersuche die Herren, den Saal zu verlassen, und diejenigen Herren, welche das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker annehmen wollen, durch die Thür rechts von mir, die Thür „J a", wiederum in den Saal zu treten, — und diejenigen Herren, welche das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker nicht annehmen wollen, durch die Thür links von mir, die Thür „N e i n", wiederum in den Saal zu treten.

Ich ersuche die beiden Herren Schriftführer Bernards und von Bahl, an der Thür „J a", — und die Herren Schriftführer Eysoldt und Wölfel, an der Thür „N e i n" zu zählen.

(Die Abgeordneten verlassen den Saal.)

Die Thüren des Saals mit Ausnahme der beiden Abstimmungsthüren sind zu schließen.

(Geschieht. — Auf das Zeichen der Glocke des Präsidenten treten die Abgeordneten durch die Abstimmungsthüren wieder in den Saal ein; die Zählung erfolgt.)

Die Abstimmung ist geschlossen. Die Thüren des Saals sind wiederum zu öffnen.

(Geschieht.)

Ich ersuche das Büreau, abzustimmen.

Schriftführer Abgeordneter **Eysoldt**: Ja!

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**: Ja!

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**: Ja!

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**: Ja!

Präsident: Ja!

(Heiterkeit. Pause.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes. An der Abstimmung haben sich betheiligt 255 Mitglieder; von denselben haben mit Ja gestimmt 130, mit Nein 125;

(Bewegung)

das Amendement ist also angenommen.

Nunmehr ersuche ich den Herrn Schriftführer, das Amendement Struckmann Nr. 2 mit dem Amendement Lasker zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**:
Der Reichstag wolle beschließen:
hinter „Zuchthaus bis zu einem Jahr" einzuschalten:
„oder Gefängniß nicht unter sechs Monaten."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; das Amendement ist angenommen.

Nunmehr ersuche ich den Herrn Schriftführer, den § 4 mit den angenommenen Amendements zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**:

§ 4.

Ist infolge der Zuwiderhandlung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so ist
in dem Fall des § 1 auf Gefängniß nicht unter drei Monaten,
in dem Fall des § 2 auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängniß nicht unter sechs Monaten,
in dem Fall des § 3 auf Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder auf Gefängniß bis zu Einem Jahr
zu erkennen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen § 4 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 4 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über die Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion und konstatire, daß Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes in zweiter Berathung angenommen worden sind.

Es wäre damit der erste Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

Berathung des Berichts der Reichsschulden-kommission über die in Nr. 90 der Drucksachen angegebenen Gegenstände.

Ich bemerke, meine Herren, daß diese Berathung, wie ich bereits bei dem Vorschlag der Tagesordnung erwähnt habe, nur eine einmalige sein wird.

Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Hammacher.

Abgeordneter Dr. **Hammacher**: Meine Herren, ich beantrage, diesen und den folgenden Bericht an die Rechnungskommission zu überweisen. Soweit ich aus dem Lesen der Vorlagen mich habe orientiren können, wird weder die Denkschrift, noch die Rechnung zu irgend welchen Bedenken Anlaß geben; allein, meine Herren, der Ausgangspunkt des Berichts ist der Antrag auf Dechargeertheilung, und darüber Beschluß zu fassen, dürfte wohl nicht möglich sein, ohne daß vorher eine Prüfung in der Kommission stattgefunden hat, zumal es wahrscheinlich ein gefährliches Präjudiz wäre, wenn wir über so wichtige Angelegenheiten im Plenum entscheidend verhandeln wollten, ohne daß vorher die nach der Geschäftsordnung dazu berufene Kommission, die Rechnungskommission, die Sache geprüft hat. Ich stelle daher den Antrag auf Ueberweisung an die Rechnungskommission.

Präsident: Meine Herren, es befindet sich bei diesem Bericht (Nr. 90 der Drucksachen) ein Antrag der Reichsschuldenkommission auf Seite 8. Da heißt es:

> Die von dem Rechnungshof revidirte und festgestellte Rechnung des Reichsinvalidenfonds für 1875 hat bei der vorgenommenen Prüfung derselben zu Bemerkungen keinen Anlaß gegeben. Die Kommission überreicht diese Rechnung mit dem Anheimstellen, für dieselbe Decharge zu ertheilen.

Ich bemerke, daß in früheren Jahren, wenn ich nicht irre, Anträge aus dem Hause auf Ertheilung der Decharge gleich bei der ersten Berathung gestellt und dieselben angenommen worden sind.

Es wünscht niemand weiter das Wort; ich schließe die Diskussion.

Ich würde vorschlagen, abzustimmen über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hammacher, die Vorlage zur weiteren Vorberathung an die Rechnungskommission zu überweisen; wird der Antrag abgelehnt, so würde ich den Antrag der Reichsschuldenkommission, über diese Rechnung des Reichsinvalidenfonds für 1875 Decharge zu ertheilen, zur Abstimmung bringen. — Gegen die Fragestellung wird nichts erinnert.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag der Reichsschuldenkommission zur weiteren Vorberathung an die Rechnungskommission verweisen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht).

Das ist die Mehrheit; die Vorlage geht an die Rechnungskommission.

Wir gehen zum folgenden Gegenstand der Tagesordnung:

Berathung des Berichts der Reichsschulden-kommission über die in Nr. 118 der Drucksachen weiter aufgeführten Verwaltungen.

Ich bemerke, meine Herren, daß hier zwei Anträge von der Reichsschuldenkommission gestellt worden sind. Auf Seite 4 des Berichts heißt es mit Bezug auf fünf Rechnungen der Kontrole der Staatspapiere und vier Rechnungen der Staatsschuldentilgungskasse:

> Die Kommission hat bei Durchsicht dieser Rechnungen nichts zu bemerken gefunden und trägt deshalb unter Ueberreichung derselben darauf an:
> der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden für die gedachten Rechnungen Decharge zu ertheilen;

und am Schlusse der Seite 7 ist noch bemerkt mit Bezug auf die Rechnungen des Reichsinvalidenfonds, des Festungsbaufonds und des Reichstagsgebäudefonds.

> Die von dem Rechnungshofe revidirten und festgestellten Rechnungen für alle drei Fonds auf die Zeit vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 haben bei der vorgenommenen Prüfung derselben zu Bemerkungen keinen Anlaß gegeben. Die Kommission überreicht diese Rechnung mit dem Anheimstellen, für dieselben Decharge zu ertheilen.

Hier liegen also zwei Anträge vor.

Ich eröffne die Diskussion und bemerke, daß der Herr Abgeordnete Dr. Hammacher bereits bei der vorigen Diskussion den Antrag gestellt hat, auch diese Vorlage der Rechnungskommission zu überweisen. Ich würde daher auch diesen Antrag, falls nicht weiter das Wort verlangt wird, zur Abstimmung bringen.

Es wird das Wort nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion, und da dem Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hammacher nicht widersprochen worden ist, und in Konsequenz des beim vorigen Gegenstand der Tagesordnung gefaßten Beschlusses kann ich wohl ohne weitere Abstimmung annehmen, daß auch dieser Bericht der Rechnungskommission zur weiteren Vorberathung überwiesen worden ist. — Ich nehme das an und konstatire es als Beschluß des Hauses.

Meine Herren, ich bemerke bei dieser Gelegenheit, daß ich auf eine der nächsten Tagesordnungen setzen werde die Wahl eines Mitglieds für die Reichsschuldenkommission, und zwar in Hinblick auf die Bemerkung im Beginn des Berichts Nr 118 der Drucksachen:

> In dem Personal der Reichsschuldenkommission hat seit Erstattung des letzten Berichts vom 27. April v. J. dadurch eine Veränderung stattgefunden, daß der Reichstagsabgeordnete Dr. Wehrenpfennig sein Mandat als solcher niedergelegt hat und damit aus der Reichsschuldenkommission ausgeschieden ist.

— Das ist Bestimmung des betreffenden Gesetzes. — Es ist zwar der Herr Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig nachträglich wiedergewählt worden, aber meiner Ansicht nach — und ich glaube wohl das Einverständniß des Reichstags annehmen zu dürfen — hat der Herr Abgeordnete durch diese nachträgliche Wiederwahl nicht ohne weiteres die Eigenschaft eines Mitgliedes der Reichsschuldenkommission wiedererlangt.

Wir gehen über zum vierten Gegenstand der Tagesordnung:

vierter Bericht der Kommission für Petitionen (Nr. 108 der Drucksachen).

Der Antrag der Kommission befindet sich Seite 8 und lautet:

> Der Reichstag wolle beschließen:
> die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete von Knapp.

Ich kündige an, daß mir folgender Antrag eingereicht ist:

> Der Reichstag wolle beschließen:
> über die Petition der Rasselsteiner Eisenwerksgesellschaft zur Tagesordnung überzugehen.
>
> Gerwig.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **von Knapp**: Meine Herren, der Bericht der Petitionskommission ist in Ihren Händen. Ich habe demselben nur etwa das beizufügen, daß der bei der Berathung der Petition in der Kommission erschienene Herr Regierungskommissar bei einer späteren Gelegenheit der Kommission die Mittheilung gemacht hat, daß der Bundesrath inzwischen dem im Bericht erwähnten Antrag seines Ausschusses gemäß diese Petition der Rasselsteiner Eisenwerksgesellschaft und einer Anzahl anderer Weißblechwalzwerke den Landesregierungen zur Erwägung überwiesen habe, während, wie Sie aus dem Bericht ja entnehmen, früher der Bundesrath, beziehungsweise in seinem Namen das Reichseisenbahnamt, die Petenten, ohne seinerseits in der Sache eine Verfügung zu treffen, einfach an die Landesregierungen verwiesen hatte. Die Kommission hatte, da diese Mittheilung erst nach ihrer Beschlußfassung erfolgte, damals keinen Anlaß, sich nunmehr darüber auszusprechen, ob durch diesen Bundesrathsbeschluß nunmehr die Bedenken beseitigt seien, die in dem Bericht der Kommission bezüglich der früheren Resolution der Reichsbehörde hervorgehoben sind.

Ich kann, nachdem von anderer Seite ein Antrag auf Tagesordnung gestellt ist, selbstverständlich mich nicht für ermächtigt halten, namens der Kommission den von dieser gestellten Antrag zurückzuziehen und dem Antrage auf Tagesordnung beizutreten. Ich nehme aber meinerseits keinen Anstand, auszusprechen, daß ich diesem Antrage zustimmen werde, da nach meiner Meinung angesichts der von mir vorhin erwähnten, inzwischen veränderten Sachlage es für die Petenten in der That kaum darauf ankommen wird, ob wir dem Antrag der Petitionskommission gemäß ihre Petition dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung überweisen, oder ob wir darüber zur Tagesordnung übergehen. Wenn ich aber für diesen Antrag auf Tagesordnung für meine Person stimmen werde, so gehe ich dabei jedenfalls von der Voraussetzung aus, daß mit dem Antrag auf Tagesordnung und dem eventuellen Beschluß des Hauses hierauf, nicht ausgesprochen sein soll, daß das Gesuch der Petenten keine Berücksichtigung verdiene, ebensowenig als nach meiner Auffassung die Kommission mit ihrem Antrage, die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen, hat erklären wollen, daß das Gesuch der Petenten um Versetzung des Artikels „Weißblech" aus dem Spezialtarif 1 in den Spezialtarif 2 sachlich zu berücksichtigen sei.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion und ertheile zuvörderst das Wort dem Herrn Abgeordneten Gerwig.

Abgeordneter **Gerwig**: Meine Herren, ich glaube, daß ich nach den Vorausschickungen des Herrn Berichterstatters mich kürzer fassen kann, als ich die Absicht hatte.

Ich wollte Ihnen darstellen, daß, wenn auch der Fall nicht eingetreten wäre, welchen der Herr Berichterstatter als für ihn oder die Kommission maßgebend bezeichnet hat, nun keinen so großen Werth mehr auf den Antrag der Petitionskommission zu legen, dieser doch hätte bekämpft werden müssen, indem mir es formell vollständig ungeeignet erscheint, daß wir bei einer Materie, die einen einzelnen Gegenstand des Tarifwesens betrifft, Ueberweisung an den Herrn Reichskanzler beantragen.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, jetzt haben Sie hier eine Anzahl Weißblechfabrikanten; morgen können Leute kommen, die von Glas sprechen, übermorgen solche mit Brettern, dann mit Leder, mit Häuten, dann mit anderem und so fort, mit allen den tausend Dingen, die in den verschiedenen Tarifklassen enthalten sind. Heute kommt eine Petition, der sind die Tarife auf gewissen Strecken zu niedrig, morgen kommt eine Petition, der sind sie zu hoch. Wenn nun der Reichstag in diese Materie sich mischen will, dann, meine Herren, glaube ich, ist er auf einem ganz falschen Weg.

Ich will übrigens, was gerade diese Petitionen und die Gründe, welche die Kommission angeführt hat, betrifft, Sie noch darauf aufmerksam machen, auf welch sonderbaren Weg der Antrag der Kommission Sie führen würde. Es wird anerkannt, daß der Reichstag beziehungsweise die Kommission sich kein Urtheil darüber bilden könne, ob die Petition begründet sei oder nicht; sie läßt das ganz offen. Es wird nicht bestritten, daß die Weißblechfabrikanten sich nicht an diejenigen gewendet haben, mit denen sie zu thun haben; sie haben es nicht für gut befunden, sich an die preußische Staatsbahnverwaltung oder an die Landesregierung, an das preußische Handelsministerium zu wenden; sie haben es nicht für gut gefunden, sich etwa durch die bei ihnen zunächst gelegene Eisenbahnverwaltung an die elsaß-lothringische

Eisenbahnverwaltung beziehungsweise das Reichskanzleramt zu wenden. Nein, nachdem sie eine Eingabe an das Reichseisenbahnamt gemacht hatten und das ihnen deutlich erklärt hatte: wir sind nicht zuständig, die Detailstarife zu bestimmen, wir haben nur ein allgemeines Aufsichtsrecht nach § 45 der Reichsverfassung, so haben sie wieder nicht für gut befunden, sich an die Eisenbahnverwaltungen oder die Landesregierung zu wenden, sondern sind sofort an den Bundesrath gegangen. Nun meine ich, es war sehr höflich und liebenswürdig vom Bundesrath, daß er dann die Rolle übernommen hat, an Stelle der Herren, die selbst nicht an die Eisenbahnverwaltungen und an die Landesregierungen gegangen sind, das Gesuch an die Landesregierungen zu überbringen und ihnen zu sagen, sie möchten so gut sein und diese Petition in Erwägung ziehen.

Wenn Sie nun den Antrag der Kommission annehmen, meine Herren, so schieben Sie noch einen weiteren größeren Umweg hinein. Sie sagen dann: trotzdem daß wir nicht wissen, ob die Bitte begründet ist, trotzdem daß die Leute es nicht für gut finden, sich an die rechte Adresse zu wenden, trotzdem daß ihnen das gesagt worden ist, trotzdem daß der Bundesrath ihre Charge übernommen hat, gehen wir doch noch an den Reichskanzler und ersuchen ihn, er möchte so gut sein, auf einem großmächtigen Umweg mit den Petenten auf den gesetzlichen Weg zu kommen. Meine Herren, ich brauche nichts weiteres zu sagen, um Ihnen klar zu machen, daß wir unmöglich auch unter anderen Verhältnissen, als sie jetzt vorliegen, nachdem der Bundesrath bereits so freundlich war, die Petition an die richtige Adresse zu dirigiren, den Antrag der Kommission annehmen könnten. Ich glaube, Sie würden in ein Prinzip hineintreten, welches Sie unmöglich aufrecht erhalten könnten, welches Sie in die größte Verlegenheit führen würde; Sie mischen sich in die Verwaltung hinein und sogar noch in einen Gegenstand, wo nicht einmal die Reichsregierung zuständig ist in dem Grade, in dem viele hier wünschen oder die Petenten wünschen. Nachdem der Herr Berichterstatter selbst erklärt hat, er für seinen Theil würde für die Tagesordnung stimmen, so kann ich schließen. Ich hätte Sie sehr lange unterhalten können, wenn ich hätte fürchten müssen, daß der Antrag auf Tagesordnung einen großen Widerstand findet. Ich nehme aber das nicht an, sondern glaube, die Ueberzeugung haben zu können, daß Sie dem einzig richtigen Antrag, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen, beitreten werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff**: Meine Herren, ich will dem Antrag auf Tagesordnung nicht widersprechen, aber nur meinerseits Verwahrung gegen die Sätze des Herrn Vorredners einlegen, aus denen mir hervorzugehen schien, daß der Reichstag sich überhaupt nicht um einzelne Tarife bekümmern dürfe. Es ist seine Pflicht nach Art. 45, in dem ausdrücklich steht:

> Dem Reich steht die Kontrole über das Tarifwesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken:
> 1. daß baldigst auf allen deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;
> 2. daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen eine dem Bedürfniß der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif und zwar zunächst thunlichst der Einpfennigtarif eingeführt werde.

Hierin liegt ganz bestimmt der Hinweis auf den Reichstag, durch den er die Berechtigung hat, mit einzelnen Tarifen unter Umständen sich zu befassen.

Daß über diese Petition unter den Umständen, welche vom Herrn Referenten und vom Herrn Vorredner angeführt worden sind, zur Tagesordnung übergegangen wird, seitdem der Bundesrath seinerseits die Petenten erst auf einen anderen richtigeren Weg verwiesen hat, damit bin ich meinerseits vollständig einverstanden. Nur dagegen will ich Verwahrung einlegen, daß der Herr Vorredner, wie mir schien, aussprach, der Reichstag dürfe sich nicht kümmern um einzelne Tarife, — das ist im Gegentheil seine Pflicht.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Klügmann hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Klügmann**: Meine Herren, es ist gewiß ein seltener Fall, daß alle einverstanden sind über den gestellten Antrag, und daß man sich hier nur um die Motive streitet, aber sie sind meines Erachtens von so großer prinzipieller Bedeutung, daß wir uns doch darüber verständigen müssen.

Ich muß mich durchaus gegen die Aeußerungen des Herrn von Kardorff erklären. Wir sind heute zum ersten Mal aufgefordert, über die Einreihung einer einzelnen besonderen Waarengattung in die Eisenbahntarife hier einzutreten, überhaupt darüber zu entscheiden, beziehungsweise der Reichsregierung Anträge darüber entgegenzubringen. Die Stellung, welche nach den bestehenden verfassungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen das Reichseisenbahnamt der vorliegenden Frage gegenüber einnimmt, ist von den Regierungskommissaren auf Seite 7 des Berichts der Petitionskommission meines Erachtens vollkommen korrekt dargelegt worden, und hierauf ist von Seiten der Regierungskommissare der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung schon in der Petitionskommission gestellt und begründet worden.

Was insbesondere den Punkt betrifft, den der Herr Abgeordnete von Kardorff berührt hat, so haben sich die Regierungskommissare dahin geäußert:

> Wenn darauf hingewiesen worden sei, daß der Art. 45 der Reichsverfassung dem Reich die Kontrole über das Tarifwesen zuweise und zugleich die Pflicht auferlege, auf möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife hinzuwirken, dem Reichseisenbahnamt auch in dem Gesetz vom 27. Juni 1873 die Aufgabe gestellt sei, für die Ausführung der in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen Sorge zu tragen, so sei dies zwar richtig, indessen enthalte der Art. 45 der Reichsverfassung keine Bestimmung, aus welcher für das Reichseisenbahnamt die Berechtigung herzuleiten sei, über die Höhe der Frachtsätze für einzelne Artikel oder über die Einreihung der Frachtgegenstände in die einzelnen Tarifklassen Festsetzungen zu treffen.

Meines Erachtens nimmt in der That der Reichstag dem vorliegenden Antrag gegenüber genau die Stellung ein, welche hier vonseiten der Kommission für das Reichseisenbahnamt präzisirt worden ist. Die Kommission hat gegen diese Auffassung im Bericht auch keineswegs ausreichende Gründe vorgebracht. Die Kommission geht davon aus, daß der Reichstag nicht in der Lage sei, über die sachliche Begründung der vorgebrachten Beschwerde zu urtheilen. Sie gibt zu, daß die Tariffreiheit der Eisenbahnen im Prinzip nicht zu bestreiten sei; sie ist auch einig darüber, daß die etwa aus Art. 45 der Reichsverfassung abzuleitenden Beschränkungen dieser Tariffreiheit und der dem Reichseisenbahnamt übertragenen Kontrole des Tarifwesens ihre nähere Präzisirung und Normirung erst durch das Reichseisenbahngesetz noch erhalten müsse. Nichtsdestoweniger kommt die Kommission doch zu dem Resultat, sich nicht wohl dem entschlagen zu können, die vor-

liegende Petition zur Erwägung zu überweisen, in der That ohne daß dieser von den vorausgestellten Zweifelsgründen entschieden abweichende Beschluß irgendwie motivirt worden ist. Auch der Herr Abgeordnete von Kardorff hat heute dies Votum nicht weiter motivirt, als daß er einfach auf den Art. 45 der Reichsverfassung hinwies. Dieser aber bedarf eben noch seiner näheren Bestimmung und Ausführung durch ein Reichseisenbahngesetz. Meine Herren, ich könnte auch materiell hier den Antrag der Petenten bekämpfen aus sachlichen Gründen, ich will aber davon absehen, weil eben die Frage, ob Weißblech überhaupt die Berücksichtigung verdient, die für diesen Artikel beansprucht wird, hier garnicht zur Erörterung gekommen ist.

Im allgemeinen aber, glaube ich, ist es doch sehr gefährlich und bedenklich, wenn der Reichstag sich mit Tariffragen für einzelne Waaren beschäftigen wollte. Es liegt dabei die Gefahr ebenso sehr für den Reichstag vor als für die Industrie, die doch dann immer abhängt von den gelegentlich auch zufälligen Beschlüssen des Reichstags.

Ich bitte also, dem Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hammacher hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hammacher**: Meine Herren, handelte es sich hier um die Frage, ob Weißblech in die erste oder zweite Spezialklasse gestellt werden sollte, so würde ich kein Wort darüber verlieren und, entgegen dem Herrn Abgeordneten von Kardorff, in Uebereinstimmung mit dem Herrn Vorredner sagen, im Reichstag ist die Frage überhaupt nicht zu lösen. Darin liegt aber nicht der Schwerpunkt der Petition. Sowohl der Herr Abgeordnete Gerwig wie der Herr Vorredner verfehlen, wie ich glaube, das eigentliche punctum saliens. Das liegt in der Frage, ob der Bundesrath und sein Organ, das Reichseisenbahnamt, verfassungsmäßig verfährt, indem er es ablehnt, in eine Prüfung der Beschwerde einzutreten. Ich würde, wie gesagt, in der Sache nicht sprechen, wenn ich nicht unter diesem Gesichtspunkt die gegenwärtige Petition behandeln zu müssen glaubte.

Eins muß ich vorausschicken. Der Herr Vorredner sagt, es sei der erste Fall, daß der Reichstag eine Eisenbahntariffrage behandelt. Das widerspricht den Thatsachen. Ich erlaube mir, die Mitglieder des Reichstags, die bereits im Jahr 1872 hier im Hause saßen, an die Massenpetitionen aus dem Königreich Württemberg zu erinnern, welche verlangten, daß der Reichstag die Reichsregierung dazu auffordere, den Pfennigtarif für den Steinkohlentransport von Saarbrücken nach dem Königreich Württemberg einzuführen. Trotz des lebhaften Widerspruchs von Baden faßte damals der Reichstag mit großer Majorität den Beschluß, die Petitionen der Reichsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Von dem Schicksal des Beschlusses hat man freilich nie etwas erfahren, aber die Erinnerung an diese Thatsache genügt, um die Behauptung des Herrn Vorredners zu widerlegen, daß der gegenwärtige der erste Fall sein würde, in dem das Haus sich um einen Eisenbahntarif bekümmere.

Meine Herren, zu einer Verständigung über die Motive, die uns zu dem Beschluß der Tagesordnung führen, werden wir heute schwerlich gelangen. Ich bin mit dem Herrn Vorredner darin einverstanden, daß die ganze Angelegenheit, weil sie von schwerwiegender Natur ist, an einer anderen Stelle ausgetragen werden muß, und daß wir auch dieserhalb auf das Zustandekommen eines deutschen Eisenbahngesetzes zu dringen haben. Wie die Dinge liegen, können wir aber doch unmöglich die Bestimmungen der Reichsverfassung ignoriren, da die Kontrole über die Tarife der pflichtmäßigen Thätigkeit des Reichs überlassen. Bekanntlich hat sich — und das ist ein leuchtender Beweis für die Intelligenz und Sachlichkeit der Eisenbahnverwaltungen — unter Uebereinstimmung der Privat- und der Staatsbahnen Deutschlands im Lauf der letzten zwei Jahre eine ganz bedeutsame Tarifreform vollzogen, die, ich wiederhole es, für mich und für jeden denkenden um deswillen doppelte Bedeutung hat, weil sie aus dem mehr oder weniger freien Willen sämmtlicher Eisenbahninteressenten Deutschlands entstanden ist. Dieses neue Tarifsystem verdankt das deutsche Volk und unser deutsches Eisenbahnwesen nicht der deutschen Reichsregierung, nicht dem Bundesrath und nicht seinem Organ, dem Reichseisenbahnamt. Wie Sie aus den Motiven ersehen, hat der Bundesrath vielmehr die Erledigung der Tarifsystemfrage von sich abgeschoben und den Partikularstaaten überlassen, als es sich um den wichtigsten Theil der Tarifreform, nämlich darum handelte, welche Transportartikel in die einzelnen Klassen des neuen Systems eingefügt werden sollen. Ja, meine Herren, wenn wir den Bundesrath, gegenüber der Bestimmung der Reichsverfassung, die ihm die Kontrole über die Tarife pflichtmäßig auferlegt, so verfahren sehen, dann mögen wir uns nicht darüber wundern, daß das unter so großen Hoffnungen ins Leben gerufene Institut des Reichseisenbahnamts nichts weiter wie ein Abbruchsobjekt geworden ist. Es geht aus dem Bericht der Kommission hervor, daß der Bundesrath nicht einmal bei der Feststellung der Gegenstände, welche in die einzelnen Tarifsklassen eingefügt werden sollen, das Reichseisenbahnamt konkurrirend hat mitwirken lassen. Das dächte ich, hätte doch sehr nahe gelegen. Man muß in der That glauben, daß es garnicht in dem Willen des Bundesraths liege, das Institut des Reichseisenbahnamts etwas fruchtbringendes für das deutsche Eisenbahnwesen und zur wirthschaftlichen Entwicklung der deutschen Nation hervorbringen zu lassen. Aus diesem Gesichtspunkt muß ich vor dem Reichstag die Ueberzeugung aussprechen, daß die gegenwärtige Petition insofern eminent begründet ist, als aus ihr hervorgeht, daß der Bundesrath es pflichtwidrig abgelehnt hat, in eine Erwägung des von den Petenten gestellten Antrags einzutreten. Ich werde nicht dabei mitwirken, daß man unserem Reichseisenbahnamt willkürlich den Boden entzieht und die Zentralisirung des deutschen Eisenbahnwesens in den Händen des Reichs, soweit dabei öffentliche Interessen in Frage kommen, in geschehener Weise beeinträchtigt. Es ist, wie ich glaube, unsere Pflicht, dies rückhaltlos hervorzuheben, und ich meinestheils bin mir bewußt, meine Herren, daß ich einer Gewissenspflicht genüge, indem ich unter dieser allgemeinen Erwägung für die Petition eintrete. Leider kann dieselbe hier aus technisch parlamentarischen Gründen nicht anders als durch Tagesordnung erledigt werden. Ich werde mich darum nicht weiter darüber verbreiten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Obgleich ich auf ganz entgegengesetztem Standpunkt wie die Herren Abgeordneten von Kardorff und Dr. Hammacher in der Auffassung der wirthschaftlichen Fragen stehe, so muß ich doch behaupten, daß in diesem Fall die Herren mehr recht haben, als die mir sonst näher stehenden Herren Gerwig und Dr. Klügmann. Wenn es sich nur darum handelte, eine einzelne Tarifposition speziell zu prüfen, so könnte man sagen, daß es für den Reichstag nicht zweckmäßig sei, eine solche einzelne Frage zu entscheiden. Hier handelt es sich aber darum, eine Kontrole zu üben und zu prüfen, ob die betreffenden Regierungen und namentlich ob die Reichsregierung ihre Schuldigkeit gethan hat. In dieser Beziehung sind wir vollkommen kompetent, hier zu entscheiden, und wir dürfen uns diese Kompetenz in keinem Fall nehmen lassen. Ich stimme darin vollständig mit dem Herrn Dr. Hammacher überein; er hat in dieser

Beziehung, wie ich glaube, ganz abgesehen von seinen sonstigen Ansichten in wirthschaftlichen Fragen, nur das gesagt, was zur Sache gehört und was die Sache betrifft. Wir wollen nicht in einem besonderen Fall entscheiden, wenn wir nicht besondere Veranlassung dazu haben, wenn nicht die Sache so liegt, daß man allgemeinere Betrachtungen daran knüpfen kann. Die Kontrole aber darüber, ob die Reichsregierung ihre Schuldigkeit thut und ob die Aufsicht von Seiten der Staaten über die Verwaltungen der Eisenbahnen gehörig geübt wird, welche Kontrole zunächst durch das Reichseisenbahnamt zu üben ist, dürfen wir uns nicht nehmen lassen. Wenn man nun sagt: „wir wollen erst das Reichseisenbahngesetz abwarten", so halte ich den Grund nicht für zutreffend. Wir werden ja, wenn wir ein Reichseisenbahngesetz erhalten, eine schärfere Kontrole üben können, es werden die einzelnen Punkte der Aufsicht präzisirt sein, es wird sich daraus eine größere Kompetenz für das Reichseisenbahnamt ergeben, aber auch ohne Reichseisenbahngesetz haben wir auf Grund der Verfassung die Kontrole zu üben, daß der Bundesrath, der in dieser Beziehung hier zu kontroliren hat, und das Reichseisenbahnamt ihre Schuldigkeit thun. Darin stimme ich vollkommen mit dem Herrn Vorredner überein.

Im übrigen liegen die Thatsachen hier so, daß ich für die Tagesordnung in diesem Fall stimmen werde, welche mir nach dem, was vorgetragen ist, allein zweckmäßig erscheint.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Meine Herren, die Verhandlung hat einen etwas akademischen Charakter insofern, als alle Redner übereinstimmend für Tagesordnung sind. Ich muß sagen, ich bedaure, daß kein Antrag vorliegt, der es möglich machte der Majorität, sich im Widerspruch mit den Anschauungen zu erklären, welche die Mehrheit der Petitionskommission gehegt hat. Ich bedaure das nach den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Hammacher noch besonders. Meine Herren, für mich ist der Bundesrath und das Reichseisenbahnamt doch nicht Selbstzweck. Ich will eine Kompetenz des Reichseisenbahnamts und des Bundesraths nur da, wo es nicht schon die Regelung von selbst verfolgt, wo überhaupt ein Grund vorliegt, auf das Reichseisenbahnamt und den Bundesrath zu rekurriren, und wo dem Bundesrath und dem Reichseisenbahnamt ein Recht zusteht, einzuwirken.

Der Herr Abgeordnete Hammacher hat ganz recht, daß er als ein leuchtendes Beispiel dessen, was in Deutschland auf dem Weg freier Vereinbarung geleistet werden kann und was insbesondere durch die freie Vereinbarung der Eisenbahnverwaltungen geleistet worden ist, die neue einfache Tarifklassifikation hinstellt. Meine Herren, ich habe mich sehr gefreut, daß wir das erreicht haben zu einer Zeit, wo man sich vielfach einbildet, daß nur auf büreaukratischem Weg mit Polizeimaßnahmen Fortschritte gemacht werden können. Nun ist einmal auf dem Wege freier Vereinbarung etwas derartiges vollzogen worden, was wir alle als einen großen Fortschritt anerkennen; aber einigen Interessenten gefällt etwas an dieser Vereinbarung nicht, sie kommen mit einer Petition an den Reichstag, ohne ihre Ansprüche, wie das einstimmig anerkannt ist, sachlich begründen zu können. Die vereinigten Eisenbahnverwaltungen aber, die das Tarifsystem gemacht haben, haben schon Sorge getroffen, eine besondere Kommission niederzusetzen, die bestehen soll aus Vertretern der Eisenbahnverwaltungen, der Landwirthschaft und der Industrie, um diese Klassifikation lebendig zu erhalten und die Beschwerden der Interessenten zu untersuchen. Diese Kommission hat sich erst vor einigen Wochen konstituirt; die Interessenten müssen aber wohl ihrer Sache nicht trauen, sie ziehen es vor, sich über die Köpfe aller dieser Institutionen hinweg an Reichstag und Bundesrath zu wenden. Ja, meine Herren, ich weiß nicht, wie wir dazu kommen sollten, bloß um die Autorität des Reichstags und des Bundesraths zur Geltung zu bringen gegenüber Institutionen, die ganz vernünftig eingerichtet sind, die ganz segensreich wirken, das Reichseisenbahnamt anzuspornen, da büreaukratisch einzugreifen, den Instanzenzug zu verletzen, vorzugreifen mit seinen Erwägungen und Maßnahmen. Ich finde, der Bundesrath und das Reichseisenbahnamt hat niemals so vernünftig gehandelt als in diesem Fall, und ich wünsche, daß man das künftig immer thue, daß man, ehe man in die Verhältnisse hineingreift, erst zusieht, ob nicht die dazu berufenen Organe freiwillig das thun, was nach der Natur der Sache zu thun ist.

Herr Hammacher hat das Wort „Zentralisirung des deutschen Eisenbahnwesens" ausgesprochen. Ja, meine Herren, das stellt manches klar. Herr Kollege Hammacher steht ja bekanntlich auf dem Standpunkt des Reichseisenbahnprojekts, er ist bekanntlich einer der wärmsten und entschiedensten Vertheidiger dieses Projekts gewesen, und wenn man das Reichseisenbahnsystem will, dann natürlich muß man auch die Mittel wollen, um dahin zu gelangen, von oben herab die Tarife zu dekretiren und sich da einzumischen; denn wer die Tarife macht, hat die Eisenbahnen. Wer das aber nicht will, wer gegen das Reichseisenbahnprojekt ist, wer dasselbe für etwas ganz schädliches erachtet, wie die Mehrheit dieser Versammlung, der muß den umgekehrten Weg verfolgen und sich freuen, wenn die Zustände von selbst sich reformiren, wenn wir solche Fortschritte, wie Herr Hammacher ja selbst anerkennt, verzeichnen können, und froh sein, wenn der Bundesrath und das Reichseisenbahnamt nicht leicht in diese Sachen hineingreift. Die Kompetenz des Reichstags geht naturgemäß soweit, wie die Verfassung geht, das steht überhaupt nicht in Frage, man kann die Kompetenz nicht bestreiten, aber auf der anderen Seite doch sehr vorsichtig und bedenklich sein in der Anwendung dieser Kompetenz auf den einzelnen Fall. Dann kommt noch in Betracht, daß das Reichseisenbahnamt und der Bundesrath keine genügende Befugniß auf Grund der Verfassung haben, und umsomehr müssen diese Instanzen sich hüten, ihre Autorität einzusetzen, wo sie im letzten Grunde nur darauf hingewiesen sind, mit der Autorität der Gründe wirken zu können. Wir sollten besonders bedenklich sein, das Reichseisenbahnamt und den Bundesrath anzuspornen, sich in diese Verhältnisse einzumischen, so lang wir kein Reichseisenbahngesetz haben, und die gesetzliche Grundlage und die zwingenden Befugnisse nach dieser Richtung hin fehlen. Ich freue mich, gerade aus diesem Fall konstatiren zu können, welche Fortschritte in Deutschland möglich sind auch ohne übertriebene Zentralisirung und büreaukratische Einwirkung auf das wirthschaftliche Gebiet.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff**: Ja, meine Herren, bisher habe ich immer geglaubt, daß die Gegner des Reichseisenbahnsystems den höchsten Werth auf ein Reichsgesetz legten, welches uns aus den großen Schwierigkeiten heraushülfe, die da zutage treten und in immer schärferer Weise zutage treten werden, solange das Reichseisenbahnsystem nicht seine Verwirklichung finden kann. Nach den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Richter scheint er mir auch auf ein Reichsgesetz zu verzichten; er will alles der freien Privatthätigkeit überlassen. Dann wäre es auch ebensogut, wenn die Verfassungsartikel, die wir haben, nicht darin ständen.

Ich habe meinerseits nur das Wort ergriffen, um gegen die Mißdeutung Verwahrung einzulegen, welche mir aus den Worten des ersten Herrn Redners, des Herrn Abgeordneten Gerwig, gemacht zu werden schienen. Wie es mir schien, hat er geradezu dem Reichstag das Recht bestritten, sich auf

eine derartige Petition, wie sie uns hier vorgelegen hat, einzulassen.

Was die Petition selbst an und für sich betrifft, so habe ich gar kein Urtheil, ich weiß nicht, ob Weißblech im Tarif richtig klassifizirt ist; ich habe nur dagegen Protest einlegen wollen, daß dem Reichstag das Recht abgesprochen wird, in einer solchen Frage mitzusprechen. Ich behaupte, es ist nicht nur sein Recht, sondern seine verfassungsmäßige Pflicht auf Grund des Art. 45.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts Staatsminister **Hofmann**: Meine Herren, ich hatte schon, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Hammacher gesprochen, die Absicht, den Bundesrath gegen die Vorwürfe in Schutz zu nehmen, die ihm von Seiten des Herrn Abgeordneten Dr. Hammacher gemacht worden sind. Der Herr Abgeordnete Richter hat mich dieser Mühe theilweise überhoben; ich möchte aber doch in thatsächlicher Beziehung noch anführen, daß, wenn der Bundesrath am 14. Dezember 1876 sich mit den seiner Zeit in Dresden vereinbarten Grundlagen für die Reform der Eisenbahntarife, nach eingehender sachlicher Prüfung derselben, einverstanden erklärte, er damit auch in materieller Hinsicht Stellung zu der ganzen Gestaltung des Eisenbahntarifwesens eingenommen hat. Der Bundesrath hat sich darauf nicht beschränkt; er hat allerdings die Ausführung des in Dresden den Grundzügen nach vereinbarten Systems den Eisenbahnverwaltungen überlassen, allein auch für diese weitere Vereinbarung gewisse Zielpunkte aufgestellt, namentlich in der Richtung, daß auf die Ermäßigung der Tarife Bedacht genommen werden soll. Der Bundesrath hat endlich sich eine weitere Einwirkung auf die Ausbildung des Tarifsystems dadurch vorbehalten, daß er an die Regierungen das Ersuchen gerichtet hat, ihm bis zu einem bestimmten Termin nicht bloß die unter ihnen vereinbarten Tarife, sondern auch die Erfahrungen mitzutheilen, die mit diesem System gemacht worden sind, und zwar zu dem ausgesprochenen Zweck, eine weitere Beschlußfassung des Bundesraths über die Grundlagen des Systems herbeizuführen.

Ich glaube, meine Herren, mehr konnte der Bundesrath nicht thun. Denn die Verfassung gibt im Art. 45 nur einen allgemeinen Rahmen für die Befugnisse des Reichs, einen Rahmen, der aber nicht durch konkrete Bestimmungen ausgefüllt ist. Wenn es dort heißt: „dem Reich steht die Kontrole über das Tarifwesen zu, das Reich wird namentlich wirken auf möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife", so ist doch damit dem Bundesrath nicht die Befugniß beigelegt, unmittelbar die Tarife vorzuschreiben. Der Herr Abgeordnete Dr. Hammacher hat selbst anerkannt, daß die Ausführung des Art. 45 der Verfassung erst durch das Reichseisenbahngesetz geregelt werden kann. So lange ein solches Reichseisenbahngesetz zur Ausführung des Art. 45 der Reichsverfassung nicht besteht, konnte der Bundesrath, der Verfassung entsprechend, nicht weiter gehen, als er in seinem Beschluß gegangen ist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Berger hat das Wort.

Abgeordneter **Berger**: Ich stimme, meine Herren, mit den Ansichten der Abgeordneten von Kardorff und Dr. Hammacher, was die Lage und Verhältnisse der deutschen Eisenindustrie anbetrifft, in vielen Punkten überein, im vorliegenden Fall jedoch und besonders inbezug auf das Reichseisenbahnprojekt weiche ich bekanntlich von den beiden geehrten Herren ab. Was die hier zur Verhandlung stehende Petition angeht, so können wir meines Erachtens nur sagen, daß auf dem von ihr eingeschlagenen Weg nicht zu helfen ist; dem Niedergang der Weißblechindustrie ist nur durch Wiederherstellung mäßiger Eingangszölle Einhalt zu thun, nicht aber durch eine nicht durchschlagende Aenderung der Eisenbahnfrachten, wodurch leicht ein Riß in das mit so vieler Mühe durch die Dresdener Konferenzen hergestellte Einvernehmen zwischen den Staats- und Privateisenbahnen rücksichtlich der Tarife entstehen könnte. Mit den Herren Abgeordneten Hammacher und Richter (Hagen) erkenne ich die Leistung der deutschen Staats- und Privatbahnen durch die erzielte Herstellung eines einheitlichen Tarifschemas im höchsten Grad an —, seit langen Jahren ist kein Akt von solch hoher Bedeutung auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens vollzogen worden, wie dieser. Was speziell die Stellung des Reichseisenbahnamts zu den Dresdener Konferenzen betrifft, so glaube ich, sowohl die Staats- wie Privatbahnen würden mit Vergnügen das Reichseisenbahnamt zu jenen wichtigen Verhandlungen zugezogen haben, wenn das Reichseisenbahnamt an der Theilnahme an diesen Konferenzen ein lebhaftes Interesse gehabt, wenn es in irgend einer Weise sich geneigt gezeigt hätte, an denselben mitzuwirken. Gerade das Reichseisenbahnamt wäre in diesem bedeutsamen Fall für die drei Hauptinteressentengruppen, die preußischen Staatsbahnen, die Mittelstaaten und die Privatbahnen, der beste und richtigste Vermittler und Moderator gewesen. Ich habe mich stets gewundert, daß das Reichseisenbahnamt an jenen Konferenzen keinen Antheil nahm, und mir das nur dadurch erklären können, daß man damals im Reichseisenbahnamt, respektive an höherer Stelle, stark auf den Pessimismus spekulirte. Man wollte dem Volk zeigen, daß das Reichseisenbahnamt in seiner jetzigen Verfassung nichts leisten könne; der damalige Präsident des Reichseisenbahnamts beabsichtigte, sich von dieser Stellung zurückzuziehen, es sollte die ganze angebliche Misere des Reichseisenbahnamts ad oculos der deutschen Nation demonstrirt und die Nothwendigkeit des Reichseisenbahnprojekts aller Welt klar gemacht werden. Hätte das Reichseisenbahnamt nur den guten Willen gehabt, an den Konferenzen theil zu nehmen und eine Einigung auf dem Gebiet des Tarifwesens herbeizuführen, ich bin fest überzeugt, sämmtliche Interessenten würden mit Vergnügen die entgegenkommendsten Schritte gethan haben.

(Sehr wahr!)

Was den Art. 45 betrifft, so glaube ich auf eine von mir gehaltene Rede über denselben aus dem Januar 1875 hinweisen zu dürfen, wo ich nachgewiesen habe, daß dieser Artikel hinsichtlich des Eisenbahnwesens ganz auf der nämlichen Linie steht, wie die berühmten Grundrechtsparagraphen der preußischen Verfassung, welche allgemeine Direktive, nirgendwo aber materielles Recht enthalten und ohne Ausführungsgesetze in der Luft schweben. Wenn Sie den Art. 45 lebendig machen und ausführen wollen, so müssen Sie so rasch wie möglich ein Reichseisenbahngesetz vorlegen. Mit dem Art. 45 und seinen so relativen elastischen Bestimmungen — ich will nur auf die darin vorkommenden Ausdrücke „möglichste Gleichmäßigkeit", „größere Entfernungen," „thunlichste Herstellung des Einpfennigtarifs" u. s. w. hinweisen, — meine Herren, mit solchen, nach allen Richtungen hin dehnbaren Bestimmungen kann das Reichseisenbahnamt garnichts anfangen. Wenn das Reichseisenbahnamt nicht dazu übergeht, uns ein Reichseisenbahngesetz vorzulegen, dann werden wir noch lange Jahre warten können, ehe von einer gründlichen Einwirkung des Reichs auf das Eisenbahnwesen im Reich nur entfernt die Rede sein kann.

Inbezug auf die Petition selbst kann ich mich also, trotz meiner lebhaftesten Theilnahme für das traurige Schicksal der Weißblechwerke, gleichfalls nur für den Uebergang zur Tagesordnung aussprechen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Valentin beantragt

den Schluß der Diskussion. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Nun ersuche ich diejenigen Herren, sich zu erheben respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Diskussion ist geschlossen.

Zur persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Gerwig.

Abgeordneter **Gerwig**: Ich wollte dem Herrn Abgeordneten von Kardorff gegenüber betonen, daß er mich sehr mißverstanden haben muß, wenn er mir unterschiebt, als hätte ich dem Reichstag und dem Bundesrath alle Berechtigung der Einwirkung auf das Tarifwesen im allgemeinen abgesprochen; ich habe mich nur auf diesen speziellen Fall bezogen.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Herr Abgeordnete von Kardorff das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff**: Meine Herren, ein Theil der Herren Redner, die gesprochen haben, hat mich ganz flottweg als einen enthusiastischen Anhänger des Reichseisenbahnsystems hingestellt. Ich erkläre, daß ich das keineswegs in dem Grad bin und namentlich ein großer Gegner der Antipropaganda gegenüber, die man dafür gemacht hat.

Präsident: Ich muß doch erklären, daß das keine persönliche Bemerkung war.

Ich ertheile das Wort zu einer persönlichen Bemerkung dem Herrn Abgeordneten Richter (Hagen).

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Der Herr Abgeordnete von Kardorff hat sich gewundert, daß ich ein Gegner des Reichseisenbahngesetzes sei. Ich habe das mit keinem Wort angedeutet, daß ich ein Reichseisenbahngesetz nicht will, ich habe nur gesagt, so lange man nicht Zwangsbefugnisse hat auf Grund eines Reichseisenbahngesetzes, solle man um so vorsichtiger sein, sich in diese Dinge einzumischen, und ich habe ferner gesagt, daß man überhaupt keine Zwangsbefugnisse einführen solle, wo es möglich sei, auf dem Weg der freien Vereinbarung den berechtigten Interessen gerecht zu werden.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **von Knapp**: Meine Herren, es ist nicht meine Absicht, die akademische Diskussion, die sich über diese Petition entsponnen hat, sozusagen ex cathedra zu verlängern, ich möchte nur nochmals betonen, daß es keineswegs die Meinung der Kommission in ihrer Mehrheit gewesen ist, eine einzelne Tariffrage, wie die von den Petenten aufgeworfene, hier im Reichstag zu diskutiren. Die Kommission ist mit verschiedenen der Herren Vorredner vollständig darin einverstanden, daß das nicht Sache des Reichstags ist, uns das in der That viel zu weit führen würde. Ich erinnere daran, daß noch mehr Petitionen dieser Art, insbesondere auch eine über die Tarifirung des Spiritus, dem Reichstag zur Zeit vorliegen. Ebenso wenig ist aber die Kommission der Ansicht gewesen, daß anläßlich dieser Petition dem Reichstag Anregung zu geben sei zur Erörterung der allgemeinen Fragen, die sich wohl immer, wenn das Eisenbahnwesen zur Sprache kommt, aufdrängen und die auch hier in der Diskussion aufgeworfen worden sind. Die Kommission wollte vielmehr lediglich der bei ihrer Mehrheit bestehenden Anschauung Ausdruck geben, daß die Reichsbehörden, der Bundesrath und das für das Eisenbahnwesen eingesetzte Reichseisenbahnamt den ihnen durch die Verfassung nun einmal zustehenden vermittelnden und regulirenden Einfluß auf das Eisenbahnwesen, allerdings innerhalb der durch die Reichsverfassung gezogenen Grenzen, auch wirklich ausüben sollen. Dieser Anschauung, meine Herren, welche ja bei verschiedenen der Herren Vorredner Unterstützung gefunden hat, hat sich denn auch der Bundesrath in seinem neuesten Beschluß thatsächlich genähert.

Präsident: Ich stelle anheim, abzustimmen über den Antrag auf Tagesordnung und, falls derselbe verworfen werden sollte, über den Antrag der Kommission. — Die vorgeschlagene Fragestellung wird genehmigt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche über die vorliegende Petition nach dem Antrag des Herrn Abgeordneten Gerwig zur Tagesordnung übergehen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht).

Das ist die Mehrheit; die Tagesordnung ist angenommen, und dadurch der Antrag der Kommission beseitigt.

Wir gehen über zum

fünften Bericht der Kommission für Petitionen (Nr. 123 der Drucksachen).

Ich eröffne die Diskussion und frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort wünscht.

(Wird bejaht.)

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Graf **von Frankenberg**: Meine Herren, ich muß Sie bei der vorliegenden Petition wieder auf das Thema der Rinderpest zurückführen, welches wir vorhin behandelt haben. Ich glaube aber, daß diese Besprechung nicht ganz fruchtlos sein wird für die dritte Lesung des Gesetzes zur Abwehr der Rinderpest, welche wir noch vor uns haben.

Der Kreisausschuß des Kreises Kreuzburg in Oberschlesien, eines jener russischen Grenzbezirke, welche am härtesten mitbetroffen werden von der dauernden Absperrung gegen die russische Grenze infolge der Rinderpest, hat sich mit einer wohlmotivirten und sachgemäß begründeten Beschwerde an den Reichstag gewendet; die Petitionskommission hat dieselbe geprüft. Der Kreisausschuß führt aus, daß allein in den letzten zwei Jahren eine Grenzsperre in der Dauer von zehn vollen Monaten stattgefunden hat. Nun, meine Herren, was diese Grenzsperre bedeutet, das wird in der Petition dargelegt. Sobald die Rinderpest jenseits der Grenze ausbricht, wird eine zahlreiche Truppenzahl requirirt, welche die Grenzdörfer zu belegen hat. Es kann natürlich bei der Belegung dieser Dörfer absolut keine Rücksicht darauf genommen werden, daß nur die wohlhabenderen Gemeinden mit Einquartierung belegt werden, welche eher in der Lage wären, diese Last zu ertragen, sondern es muß den geographischen Verhältnissen angemessen die Einquartierung dahin gelegt werden, wo die größte Möglichkeit für den Schmuggelhandel vorhanden ist. Es ist ja bereits in der Debatte über Abwehrmaßregeln gegen die Rinderpest vielfach darauf hingewiesen worden, in welch unglaublicher und verderblicher Weise dieser Schmuggelhandel betrieben wird. Die Motive des Gesetzes haben uns nachgewiesen, daß trotz der Grenzsperre noch tausende von Häuptern Rindvieh herübergeführt werden. Es wurden nach den russischen amtlichen Tabellen im Jahr 1873 6280 Stück Rindvieh, im Jahr 1874 3549, im Jahr 1875 4038 über die Grenze geschmuggelt. Meine Herren, und daß diese Schmuggler ziemlich auf der gleichen Stufe stehen mit Räuberbanden, das möchte ich Ihnen aus folgendem speziell beweisen nach einer Mittheilung, die ich einem unserer großen Waldbesitzer in Schlesien an der russischen Grenze verdanke. Dieser Herr

erzählte mir im vergangenen Jahr, daß seine Revierförster und Jäger öfters mit den Banden von Schmugglern zusammentreffen, und auf meine Frage, warum diese sich nicht zur Anzeige an die Behörden herbeiließen, antwortete er: davor müssen sie sich sehr hüten, denn wenn sie heut anzeigen, so brennt morgen der ganze Wald; das ist die Rache, welche die Schmuggler sofort nehmen.

Wie streng die Grenzsperre auch behandelt wird, das möchte ich Ihnen aus einem anderen speziellen Fall nachweisen. Es ist zum Beispiel dem Landrath des Kreises Pleß geschehen, daß er gerade in Angelegenheiten seines Kreises über die Grenze hinüberfahren mußte und von dort nach wenigen Stunden zurückkehrte; der Grenzposten war indeß gewechselt worden, er wurde angehalten und konnte in seinen eigenen Kreis nicht mehr zurückkehren, bis er sich legitimirt hatte und als desinfizirt betrachtet wurde. So sind dort die Zustände und zwar treffen diese gerade die armen und ärmsten Kreise.

Die Petenten führen aus, daß sie ganz abgesehen von der Einquartierung auch zu ganz ungewöhnlichen Leistungen herbeigezogen werden, welche im Interesse der Sperre und der Möglichkeit, dieselbe aufrecht zu erhalten, geschehen müssen. In dem kleinen Dorfe Schiroslowitz wurde die Gemeinde gezwungen, an der Grenze eine Wachtbaracke aufzuschlagen. Die Wachtbaracke wurde mit nicht unerheblichen Kosten erbaut, brannte ab, und die Gemeinde wurde vom Militärfiskus angehalten, die Barracke noch einmal zu erbauen; außerdem wird die Gemeinde verpflichtet, diese Baracken mit Stroh zu belegen, zu beleuchten und Beheizung zu geben. Nun hat die betreffende Gemeinde nachgewiesen, daß ihr daraus ein Kostenaufwand von 71 Mark erwachsen ist; diese 71 Mark wurden anfangs der Gemeinde erstattet, später aber, als die Rechnung bei der Oberrechnungskammer geprüft war, wurde die Gemeinde gezwungen, diese 71 Mark, welche ordnungsmäßig belegt und vom Kreisausschuß anerkannt waren, zurückzubezahlen. Die Gemeinde bekam für ihre Leistung monatlich nur 4 Mark 50 Pfennige, und dasselbe ist auch bei den anderen Gemeinden, Golkowitz und Kostau im Kreuzburger Kreise, der Fall gewesen. Nun, meine Herren, daß dies eine unerhörte Last ist, die auf diesen ganz unschuldigen Gemeinden ruht, das glauben die Petenten doch überzeugend, und glaube auch ich durch meine Worte nachgewiesen zu haben.

Ferner führt der Kreisausschuß aus als eine weitere und sehr schmerzliche Belastung, welche die ganze dortige Gegend trifft, daß für jedes Haupt Vieh, das in jenen Grenzdistrikten verkauft werden soll und weiter hingeführt werden muß, eine von dem amtlich angestellten Kreisthierarzt beglaubigte Bescheinigung dahingehend gefordert wird, daß das Vieh aus einer gesunden Heerde, aus einem seuchenfreien Ort herstammt. Die Kreisthierärzte sind bei uns nicht zahlreich, so daß dieser Beamte, sobald ein Stück Vieh verkauft werden soll, von weit her geholt werden muß, er liquidirt die Reisekosten, und für den Verkauf eines jeden Stücks Vieh belaufen sich, wie die Petenten angeben, die Kosten auf 5, ja auf 6 Mark; in der Kommission wurde sogar behauptet, es kämen die Kosten manchmal wohl auch auf 10 Mark. Diese Kosten treffen nicht etwa bloß die Schmuggler, welche den Viehhandel an der Grenze treiben, sondern sie treffen jeden Kleinbesitzer, jeden Großbesitzer, überhaupt jeden, der Landwirthschaft treibt, also auf den Viehverkauf angewiesen ist.

Die Petenten kommen zu der Bitte, daß

1. aus Reichsmitteln eine höhere Entschädigung bei Einquartierung in den Grenzdistrikten behufs Aufrechterhaltung einer Grenzsperre gewährt werde, und
2. Sicherheitsmaßregeln, wie die thierärztliche Untersuchung des auszuführenden Viehs, nur auf Reichskosten veranlaßt werden.

Sie schließen mit der Bitte:

Der Reichstag wolle dahin wirken, daß die an der Grenze belegenen Ortschaften für nachweislich zu machenden Mehraufwand in Beschaffung und Ausstattung von Wachtlokalen entschädigt werden.

Die Herren Regierungskommissarien, welche bei der Berathung der Petition zugegen waren, sprachen sich in wohlwollender Weise für die Forderung aus, erklärten aber, daß nach der Lage unserer Gesetzgebung sie nicht im Stande wären, eine Besserung der Verhältnisse inbezug auf die Forderung, daß eine höhere Entschädigung für die Einquartierung gewährt werde, irgendwie zuzusagen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind klar, stehen fest und es sei nicht möglich, da etwas zu bessern und den Petenten gerechter zu werden.

Was die Bitte betrifft, daß die Sicherheitsmaßregeln, wie die thierärztliche Untersuchung, auf Reichskosten veranlaßt werden, so war dafür auch eine wohlwollende Stimmung vorhanden. In der Petitionskommission wurde darauf hingewiesen, daß die Petenten garnicht auf die Erstattung vergangener Leistungen rekurriren, sondern daß sie nur für künftig die Herstellung eines erträglicheren Zustands beantragen, und es wurden die Mittel und Wege geprüft, durch welche dieser Beschwerde Abhilfe geschaffen werden könnte. Es wurde ferner ausgeführt, daß namentlich die ganz geringe Anzahl Thierärzte, welche in jenen Grenzdistrikten funktionire, mit Schuld daran sei, daß die Ausstellung von Gesundheitszeugnissen theuer würde, und es wurde deshalb verlangt, daß die Zahl dieser Thierärzte thunlichst vermehrt werden müsse. Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß nach dem Gesetz vom 7. April 1869 § 14 Alinea 2 bestimme, daß alle Mehrkosten militärischer Maßregeln auf Reichsfonds zu übernehmen sind, und demnach es sich wohl rechtfertigen lasse, wenn alle amtlich belegten Kosten, welche von den betreffenden Gemeinden nachgewiesenen würden, auch von der Reichskasse übernommen würden. Die Petitionskommission stimmte über diese Mittel und Wege, welche vom Referenten angegeben worden, um den Wünschen der Petenten gerecht zu werden, ab, aber der Vorschlag fand keine Majorität. Schließlich wurde der Antrag angenommen, die Petition, soweit es sich um Entschädigung für die auszustellenden thierärztlichen Zeugnisse handelt, dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung, so weit es sich dagegen um Ansprüche von Entschädigungen für die der bewaffneten Macht gemachten und noch zu machenden Leistungen handelt, die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen. Meine Herren, ich bitte Sie, nehmen Sie diesen Antrag der Petitionskommission an, Sie werden den Petenten gerecht und werden einem wirklich vorhandenen Nothstand Abhilfe gewähren.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, ich habe mir schon erlaubt, beim Herrn Präsidenten zu beantragen, über die beiden Sätze des betreffenden Antrags der Petitionskommission gesondert abzustimmen, und ich halte das für dringend nothwendig, weil in der That der zweite Satz meines Erachtens keine Annahme finden kann. Ich habe alles mögliche Interesse für diese Gemeinden, die auf eine für sie unangenehme Weise durch Einquartierung von Truppenkommandos, die gegen die Einschleppung der Rinderpest dort hinbeordert werden, betroffen werden. Aber, meine Herren, in der Weise, wie hier verlangt wird, kann möglicherweise der Herr Reichskanzler garnichts thun. Ich wiederhole, dem ersten Theil des Antrags würde ich nicht widersprechen. Es ist diese Frage nur zur Erwägung gestellt, und aus dem Referat des Berichterstatters haben Sie auch ersehen, daß in dieser Maßregel hier etwas geschehen kann. In der zweiten Angelegenheit kann aber nichts geschehen, und wenn Sie den Reichskanzler auffordern, den Inhalt der Petition und die

daran geknüpften Anträge zu berücksichtigen, so fordern Sie ihn auf zu einer ungesetzlichen Handlung. Der Herr Referent hatte Ihnen schon gesagt, daß die betreffenden Gemeinden etwas mehr bekommen haben von der Militärverwaltung oder den betreffenden Behörden, und infolge einer Monitur des Rechnungshofs haben sie das empfangene restituiren müssen. Wollen Sie den Reichskanzler nun auffordern, Ausgaben zu machen, die durch den Rechnungshof monirt werden? Wenn man etwas thun wollte, müßte man die gesetzliche Regelung beantragen, die liegt aber auf einem ganz andern Gebiet. Man kann doch nicht ein besonderes Gesetz machen, um die Einquartierung dieser Truppenkommandos besonders zu vergüten. Es ist durchaus unmöglich, in der Beziehung den einzelnen Fall zu treffen. Es ist auch in dem betreffenden Bericht, in der Antwort des Herrn Vertreters der Regierung ausdrücklich gesagt: es würden für die Zukunft, um die es sich doch nur handeln kann, diese Beschwerden größtentheils wegfallen infolge des neu vorgelegten Gesetzes, wonach man beabsichtige, ein Landgendarmeriekommando dorthin zu verlegen und die Gemeinden weniger durch die Einquartierung des Militärs zu belasten. Es ist, wie man auch die Sache auffassen mag, unmöglich, dem Reichskanzler die Berücksichtigung dieses Theils des Antrags zu empfehlen; diese Berücksichtigung wäre nur ausführbar gegen das Gesetz, dessen bisherige Auslegung schon eine Monitur des Rechnungshofs veranlaßte, und daher liegt die Sache so, daß es schwer begreiflich ist, wie man in dieser Weise fordern kann, etwas zu thun, was schon monirt ist. Ich würde dies nicht sagen, wenn man noch Zweifel haben könnte, wie das Gesetz in diesem Fall ausgelegt werden solle. Das Gesetz läßt ja sonst einen gewissen Spielraum zu; daß aber in dieser Beziehung die Reichsregierung und die betreffenden Behörden thun, was sie können, um die Lasten der Gemeinden zu erleichtern, setze ich voraus, ja ich glaube es bestimmt, aber **wir** können nicht mehr thun und haben keine Ursache, die Petition zur Berücksichtigung zu empfehlen, da schließlich deren Petitum nicht gewährt werden kann.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf Bethusy-Huc hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Bethusy-Huc**: Meine Herren, die soeben gehörte Ausführung des Herrn Abgeordneten Grumbrecht beruht auf einer ganz mißverständlichen Voraussetzung. Er setzt voraus, die Petenten seien die belasteten, die sich beschwert fühlenden Gemeinden, und sie verlangten eine Entschädigung für die sie nach ihrer Meinung zu unrecht getroffene Unbill. Beides ist irrthümlich. Die Gemeinden petiren überhaupt garnicht, und der petirende Kreisausschuß verlangt in keiner Weise eine Entschädigung für die gehabten Auslagen seitens der Gemeinde, sondern er petirt für eine Aenderung der Gesetzgebung; um das klarer zu legen, muß ich mir erlauben, die letzte Seite der betreffenden Petition den Herren in extenso vorzulesen:

> Es scheint daher nur in den Grenzen der Billigkeit zu liegen — schreibt der Kreisausschuß — wenn eine geänderte Gesetzgebung dem einzelnen die im Interesse des ganzen zu tragende Last wenigstens in der Weise erleichtert, daß aus Reichsmitteln eine höhere Entschädigung bei Einquartierungen in den Grenzdistrikten behufs Aufrechterhaltung einer Grenzsperre gewährt und anderweitige Sicherheitsmaßregeln, wie thierärztliche Untersuchung des auszuführenden Viehs, auf Reichskosten veranlaßt werde und zu diesem Behuf den Bezirksregierungen die Berechtigung gegeben werde, nach Erörterung und Befund des einzelnen Falls eine der thatsächlich erfolgten Ausgabe entsprechende Vergütung zu gewähren, eventuell daß die Anwendbarkeit der für die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Kriegszustands geltenden Bestimmungen auch für diesen Fall ausgesprochen werde. Der hohe Reichstag wolle beschließen — nun kommt das eigentliche Petitum — der hohe Reichstag wolle daher in diesem Sinn bei der kaiserlichen Reichsregierung die geeignet erscheinenden Schritte veranlassen und insbesondere darauf hinwirken, daß die betreffenden Ortschaften des Grenzbezirks für nachweislich zu machenden Mehraufwand in Beschaffung und Ausstattung von Wachtlokalen entschädigt werden.

Es ist also Uebereinstimmung darin, daß im vorliegenden Fall Gesetze nirgend verletzt sind. Aber in der Petitionskommission, der ich mit Erlaubniß des Herrn Vorsitzenden bei Berathung dieser Petition beiwohnte, war auch Uebereinstimmung darin, daß im vorliegenden Fall die Gesetzgebung Unbilligkeiten enthalte, welche abzuschaffen dringend geboten sei. Es wird der geeignete Platz für eine solche Remedur vielleicht das zu erwartende Servisgesetz sein, in welchem, wie ich äußerlich vernehme, die Grenzsperren bei Rinderpest nicht ausdrücklich vorgesehen sind, während ich andererseits vernommen habe, daß die Regierung nicht absolut abgeneigt sein würde, eine betreffende Position, welche die Unbilligkeiten auf diesem Gebiet ausgleicht, in das Servisgesetz hineinzuschieben, falls ein dahingehender Antrag seitens des Reichstags vorläge. Nun ist den Herren bekanntlich die Quartierleistung in allen Fällen, wo sie aus militärisch-technischen Rücksichten in Friedenszeiten die quartiergebenden Staatsbürger ungleich trifft und einzelne Gegenden besonders zu prägraviren genöthigt ist, schon verschieden bemessen, und es ist für solche Fälle, wie Artillerieschießplätze rc. eine höhere Vergütung vorgesehen, als die, welche bei gewöhnlicher Einquartierungslast gegeben wird. Nun ist bei Grenzsperren zur Abwehr der Rinderpest eine solche ungleiche Vertheilung nicht durch technisch-militärische Zwecke, wohl aber durch den Zweck der Grenzsperre selbst unvermeidlich. Die Einquartierung muß dort erfolgen, wo das Rindvieh herein will, und kann nicht aus irgend welchen Billigkeitsrücksichten sich weiter von der Grenze entfernen, als der Zweck es erlaubt. Außerdem sind die dadurch in ungleicherweise den adjazirenden Kreisen erwachsenden Lasten solche, welche im Interesse der Gesammtheit zu tragen sind; ferner haben jene Gegenden schon durch ihre Nähe an den infizirten Nachbarländern und durch die Grenzsperre selbst eine sehr erhebliche Mehrschädigung im Vergleich mit den im Innern des Landes wohnenden Staatsbürgern.

Es würde also aus dreifachen Gründen unbillig erscheinen, ihnen die Entschädigung zu versagen, welche ein volles Aequivalent für die von ihnen zu tragenden Lasten bildet. Es ist bei Gelegenheit der Rinderpestdebatte heute Morgen und auch in dem Bericht darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Prägravation solcher Grenztheile aus dem Grunde minder hart erscheinen können, weil der Schmuggelhandel mit Grenzvieh dort sehr im Schwang sei und die Grenzkreise bei einer vermehrten Einschleppung der Rinderpest von aller Mitschuld nicht freizusprechen seien; und das mag für einzelne Klassen einzelner Kreise wahr sein; es ist nicht wahr für den petirenden Kreis, den ich aus eigener Anschauung zu kennen die Ehre habe. Ich kann bezeugen, daß auf der kurzen Strecke, welche dieser Kreis mit dem Königreich Russisch-Polen grenzt, von einem Schmuggel überall nicht die Rede ist. Aber dort, wie auch in den Kreisen, wo ausgedehnter Schmuggelhandel betrieben wird, scheint es mir doch in der That nicht der Billigkeit zu entsprechen, den Grundbesitzer, welcher vornehmlich durch diese Härten betroffen wird, Unrecht leiden zu lassen und zu bestrafen dafür, was von einer ganz anderen Bevölkerungsgattung geübt wird. Es wird am härtesten betroffen der größere und namentlich auch der kleinere Grundbesitzer, dessen Vieh durch die jetzt

geltende Gesetzgebung bei Einbruch der Rinderpest oft für lange Zeit hinaus unverkäuflich wird.

Die Verschiedenheit des Kommissionsantrags bezüglich der Entschädigung und bezüglich der Wiedererstattung der für thierärztliche Untersuchung verausgabten Gelder hat in der Kommission dadurch ihre Begründung gefunden, daß das eine unstreitig der Reichsgesetzgebung untersteht, während nach Lage des Rinderpestgesetzes — und ich glaube, es ist der § 7, der statutarische Bestimmungen darüber enthält — das andere in das Gebiet der Landesgesetzgebung fällt, und auch nicht Absicht der Mehrheit der Kommission war, es auf die Reichsgesetzgebung zu übertragen. Es konnte also eine direkte Ueberweisung zur Berücksichtigung für diesen Theil nicht stattfinden, und die Ueberweisung zur Erwägung hat in diesem Fall nur das zu bedeuten, daß der Herr Reichskanzler aufgefordert werden soll, solche Schritte bei den einzelnen Landesregierungen zu thun, welche geeignet sind, auch dieser Unbilligkeit Abhilfe zu leisten. Ich glaube, daß der Herr Abgeordnete Grumbrecht, nachdem er die mißverständlichen Voraussetzungen, auf denen sein Vortrag beruht, hiermit widerlegt gehört hat, von seinem Widerspruch absteht.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Grumbrecht.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, ganz im Gegentheil!

(Heiterkeit.)

Die Ausführungen des Herrn Vorredners haben mich gerade erst recht überzeugt, daß meine Einwendungen vollkommen begründet waren; denn was der Herr Graf von Bethusy gesagt hat inbezug auf die Beschwerden, auf die Billigkeit einer Entschädigung u. s. w., das erkenne ich alles vollkommen an. Darüber streiten wir uns aber gar nicht; wir streiten nur über das Mittel zur Abhilfe, und nachdem ich nun erst noch aufmerksam darauf gemacht bin, daß auch der erste Theil des Antrags sehr bedenklich ist, weil der Reichskanzler hier eigentlich nichts zu sagen hat und sich im Fall seiner Einwirkung Körbe von den Einzelregierungen holen könnte, so möchte ich sogar auch den ersten Theil des Antrags ablehnen. Was aber den zweiten Theil anlangt, so gesteht der Herr Abgeordnete Graf von Bethusy geradezu ein, daß den Petenten nicht direkt geholfen, sondern daß ein Gesetz gemacht werden soll; dann müßte man aber eine andere Fassung wählen.

Hier im Antrag steht ganz einfach:

> soweit es sich dagegen um die Beanspruchung von Entschädigung für die der bewaffneten Macht gemachten respektive zu machenden Leistungen handelt, die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Nun sagen aber die Petenten nach dem Referat und wie im Bericht steht, und wie sich auch aus den Worten der Petition ergibt, die der Herr Abgeordnete vorgelesen hat:

> wir bitten, aus Reichsmitteln eine höhere Entschädigung bei Einquartierung in den Grenzdistrikten behufs Aufrechterhaltung einer Grenzsperre zu gewähren.

Es soll ihnen also eine höhere Entschädigung als die gesetzliche gewährt werden. Dieser Wunsch soll dem Reichskanzler zur Berücksichtigung empfohlen werden; höhere Entschädigungen gewähren kann aber der Reichskanzler garnicht, er muß dazu ein besonderes Gesetz beantragen, und nun sage ich, wenn auch der Antrag der Kommission die Bedeutung hätte, und man ihn so verstehen könnte, als wenn gesagt wäre, „im Wege der Reichsgesetzgebung Abhilfe zu schaffen", so würde ich dem auch widersprechen, denn so liegt die Sache garnicht, daß man für diesen speziellen Fall ein besonderes Gesetz machen kann und darf. Man mag das bei einer anderen Gelegenheit zur Sprache bringen, man mag die Frage selbst in dem die Einschleppung der Rinderpest betreffenden Gesetz erledigen, welches jetzt noch zur Verhandlung steht; aber vom Herrn Reichskanzler ein Gesetz zu verlangen, wonach die Gemeinden oder die einzelnen Quartiergeber — das ist ja einerlei, zuerst sind die Gemeinden verpflichtet, und dann werden die einzelnen Quartiergeber in Anspruch genommen —, wonach also die einzelnen Quartiergeber in Orten, in denen Kommandos zur Abwehr der Rinderpest liegen, besonders höhere Entschädigungen erhalten sollen, ein solches spezielles Gesetz zu verlangen, dazu kann ich mich nicht verstehen. Ich glaube auch, daß wir dann dem Herrn Reichskanzer noch weitere Direktiven geben müßten inbezug auf die Höhe der Entschädigung und die Leistungen, welche entschädigt werden sollen. Aber man kann doch unmöglich dem Reichskanzler sagen: bring uns ein Gesetz, wonach eine höhere Entschädigung gewährt wird in diesem einzelnen Fall.

Mit welchem Recht daher auch die Petenten klagen, wie sehr ich anerkenne, daß sie in der That, namentlich in der Vergangenheit, schwer belastet sind, so ist doch für mich auch entscheidend, was der Herr Regierungskommissar geradezu erklärt hat: es werden diese Beschwerden sich erheblich vermindern, weil man beabsichtige, nicht mehr durch Militärkommandos, sondern in anderer Weise die nothwendige polizeiliche Aufsicht zu üben.

Ich kann von meiner Einsprache nicht zurückgehen und glaube, daß ich vollkommen berechtigt war, zu beantragen, daß der zweite Theil des Antrags abgelehnt werde. Denn wir fordern etwas damit, was geradezu ungesetzlich ist, und was der Reichskanzler garnicht thun darf. In der weiteren Forderung, ein Gesetz in diesem speziellen Fall zu erlassen, darin kann ich den Antragstellern und der Petitionskommission auch nicht folgen, weil man keine kasuistische Gesetzgebung machen soll; man hat auch keine Anhaltspunkte, welchen Inhalt das Gesetz haben soll. Ich bitte daher wiederholt um Ablehnung des zweiten Theils des Antrags der Petitionskommission.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Kommissär des Bundesraths Geheimrath Starke.

Kommissarius des Bundesraths kaiserlicher Geheimer Oberregierungsrath **Starke**: Meine Herren, es ist sowohl vom Herrn Referenten, als vom Herrn Abgeordneten Grafen Bethusy anerkannt worden, daß in den Spezialfällen, die zu der vorliegenden Petition Anlaß gegeben haben, die getroffenen Entscheidungen im vollen Einklang mit dem Gesetz stehen. Ich kann deshalb davon absehen, in das thatsächliche der einzelnen Fälle, die hier zur Sprache gekommen sind, einzugehen. Ich beschränke mich darauf, lediglich in dem allgemeinen Sinn, in dem der Kommissionsantrag durch den Herrn Abgeordneten Bethusy erläutert worden ist, auf die Sache näher einzugehen.

Es handelt sich um zwei getrennte Anträge, Anträge, die darauf gerichtet sind, eine Aenderung der Gesetzgebung anzuregen.

Der eine Antrag geht dahin, es möge dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung gestellt werden, ob nicht die Kosten der Ausstellung der von den Viehbesitzern in den Grenzdistrikten verlangten thierärztlichen Atteste auf öffentliche Fonds übernommen werden können. — Meine Herren, in welchem Umfang die durch die Maßregel gegen die Rinderpest entstehenden Kosten auf Reichsmittel zu übernehmen sind, darüber haben bei Berathung des Gesetzes vom 7. April 1869 eingehende Erwägungen stattgefunden, und ich habe mir bereits erlaubt, in ihrer Petitionskommission auszuführen, daß es gewichtigen finanziellen Bedenken unterliege, den Rahmen für die hiernach auf die Reichskasse zu übernehmenden Kosten zu erweitern. § 7 des Gesetzes sagt ausdrücklich bezüglich derjenigen Kosten, über deren Aufbringung durch das Gesetz nicht Bestimmung getroffen ist, daß, über die Art der Auf-

bringung dieser Kosten zu bestimmen, Sache der Einzelstaaten wäre. Es wird daher lediglich als Landesangelegenheit zu betrachten sein, zu entscheiden, ob die Kosten der gedachten Atteste dem Wunsch der Petition entsprechend aus öffentlichen Mitteln zu erstatten sind oder nicht. Ich möchte mich deshalb zunächst gegen den ersten Theil des Kommissionsantrags aussprechen; gegen den zweiten Theil des Antrags aber noch mit größerer Bestimmtheit, und zwar im wesentlichen aus den Gründen, die von dem Herrn Abgeordneten Grumbrecht schon vorgetragen sind.

Auf Grund der bestehenden Gesetzgebung kann den Bewohnern der Grenzorte, welche durch Rinderpestkommandos mit Einquartierung belegt werden, eine höhere Entschädigung als bisher nicht gewährt werden. Es würde sich also darum handeln, eine gesetzliche Ausnahmebestimmung speziell hierfür zu treffen; dies aber würde wesentlichen prinzipiellen Bedenken unterliegen. Ich glaube, es wird ein anderer Ausweg nicht ins Auge zu fassen sein, als daß eine allgemeine Erhöhung der Servisentschädigung eintritt, und daß die Petenten dadurch in demselben Maß erleichtert werden als die anderen Einquartierungspflichtigen. Spezielle Bestimmungen bezüglich der Rinderpestkommandos zu treffen, halte ich kaum für ausführbar, schon mit Rücksicht auf andere Kommandos für ähnliche polizeiliche und andere Zwecke.

Ich bitte deshalb, dem Antrag der Kommission in beiden Theilen nicht Folge zu geben.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Stephani.

Abgeordneter Dr. **Stephani**: Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat Bedenken erhoben gegen den zweiten Theil des Antrags der Kommission, der die Petitionen zur Berücksichtigung überweisen will, insoweit sie sich beschäftigen mit der Entschädigung der durch die bewaffnete Macht entstandenen Aufwendungen, und der Herr Abgeordnete Grumbrecht fürchtet, daß in diesem Antrag etwas ungesetzliches gefordert werde, und bittet deshalb um Ablehnung. Meine Herren, die letztere Befürchtung, daß damit eine ungesetzliche Forderung ausgesprochen werde, die, sollte ich meinen, wäre schon durch die Motivirung des Kommissionsberichts selbst widerlegt. In dem vorletzten Alinea ist ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das Rinderpestgesetz vom Jahr 1869 bereits bestimmt, daß alle Kosten der militärischen Maßregeln auf Reichsfonds zu übernehmen seien, und daß es sich daher wohl rechtfertigen würde, wenn der Maßstab der Entschädigung höher angesetzt würde, als bisher. Es würde vielleicht noch schlagender gewesen sein, wenn in diesem Zitat des Berichts ganz wörtlich zitirt wäre das 2. Alinea des § 14, welcher so lautet:

> Sämmtliche Mehrkosten, welche durch die geleistete militärische Hilfe, durch die rekubanzmäßigen Kosten des Unterhalts der einquartierten Truppen entstehen, fallen der Bundeskasse zur Last.

Es ist also hier schon im Gesetz selbst vorausgesetzt, daß die Maßregeln der militärischen Absperrung Mehrkosten veranlassen werden gegen die reglementsmäßigen Kosten der Truppen, und daß diese Mehrkosten vergütet werden sollen. Die Kommission hat deshalb geglaubt, daß sie sich völlig im Rahmen des alten Rinderpestgesetzes bewege, wenn sie nur zur Berücksichtigung empfohlen hat die Frage, ob nicht der Betrag dieser Mehrkosten künftig höher normirt werden solle als bisher. Daß dies im Weg des Gesetzes zu geschehen haben werde, ist ja eine so natürliche Voraussetzung, daß es keiner Hinzufügung erst bedurft hat. Also etwas gesetzwidriges kann durch diesen Antrag nicht gefordert werden. Wir haben nur geglaubt, es sei eine kleine Abänderung des Rinderpestgesetzes, welche aber den Geist des Rinderpestgesetzes nicht verletzt, insofern dasselbe davon ausgeht, daß die sämmtlichen gemeinsamen militärischen Grenzmaßregeln auf Reichskosten ergehen sollen.

Die Kommission war nun der Ansicht, daß es nicht richtig sein werde, gegen ein allgemeines Nationalübel die wesentlichen Kosten bloß den Grenzbewohnern aufzubürden, sondern daß es sich empfehle, einen Theil derselben der Allgemeinheit mit zur Last zu schreiben, während wir jetzt anerkennen müssen, daß unsere östlichen Grenzgemeinden in viel höherem Grad als die Binnenbewohner belästigt werden durch die Absperrungsmaßregeln, die wir im Interesse der Gesammtheit gegen die Rinderpest zu treffen haben. Meine Herren, ich will zu einem Theil zugeben die Bedenken, die der Herr Regierungskommissar heute und auch in der Kommission aufgestellt hat, daß dies finanziell theurer werden würde. Gewiß, das haben wir vorausgesetzt, und weil wir das angenommen haben, deswegen haben wir gesagt: es ist ungerecht, daß, wenn das viel Geld kostet, es bloß den Grenzorten zur Last gelegt werden soll, sondern die Gerechtigkeit erfordert, daß das auf uns alle repartirt wird. Gerade mit diesem Einwand des Herrn Kommissars, daß dieses finanzielle Verhältniß von einiger Tragweite sein könnte, wird am besten bewiesen, daß die Beschwerden der Petenten wohl eine Begründung haben, daß sie eine recht starke Last im Interesse der Allgemeinheit zu übernehmen haben. Deshalb glauben wir zunächst, daß es sich wohl empfehle, diese Petitionen nicht unmittelbar von uns abzuweisen, sondern ihnen auch eine freundliche Berücksichtigung zu schenken.

Es kommt für mich aber allerdings auch noch eine andere Tendenz hinzu, nämlich die, daß ich meine, daß wir wohl Ursache haben, alle Maßregeln zu fördern, welche geeignet sind, den Schutz gegen die Rinderpest etwas zu vergrößern und weiter auszudehnen, als er bis jetzt durch unser an sich sehr treffliches Rinderpestgesetz gewährt wird. Denn diese Erfahrungen haben wir, glaube ich, doch gemacht in den neun Jahren, seitdem das Gesetz besteht, daß dies Gesetz sich sehr bewährt hat durch die große Energie, mit welcher es eine ausgebrochene Rinderpest unterdrückt und dadurch größere Gefahren von dem Nationalwohlstand abwendet. Aber die andere Erfahrung haben wir auch gemacht, daß es noch nicht vollständig das erreicht zur Abwehr des Eindringens und gegen die Einschleppung der Rinderpest, und in letzterer Beziehung, glaube ich, bedürfen wir allerdings noch einiger Maßregeln. Wir sind ja gegenwärtig damit beschäftigt, solche Maßregeln zu treffen, indem wir die Schmuggelstrafe bedeutend erhöhen. Ob dieser Weg der Gesetzgebung der einzig richtige ist, d. h. derjenige, den wir allein betreten sollen, das ist mir höchst zweifelhaft. Im Gegentheil, glaube ich, daß die Gefahren, die uns durch die Rinderpest bedrohen, indem sie unseren Fleischreichthum zeitweilig vermindern und furchtbare Störungen in der Landwirthschaft und den damit zusammenhängenden Betrieben hervorbringen, und indem sie von der anderen Seite unsern Export an Fleisch nach dem Westen sehr erschweren, möglicherweise sogar verhindern, — ich meine, angesichts dieser großen Gefahren, wenn wir erwägen, daß in den letzten 6 oder 7 Jahren wir 10 verschiedene Rinderpesteinschleppungen gehabt haben, die uns einen großen Schaden gebracht haben, der sich nicht beziffern läßt nach der Entschädigung, die das Reich gewährt hat, sondern nach dem Schaden des Nationalwohlstands, solcher Schädigung gegenüber sind wir wohl in der Lage, jede gesetzliche Maßregel zu fördern, durch welche der Schutz gegen die Einschleppung der Rinderpest vermehrt wird. Dazu gehört unter anderem, daß wir in den Grenzgemeinden nicht eine Feindseligkeit gegenüber dem Rinderpestgesetz hervorrufen dadurch, daß wir ihnen allein die ganze Last aufbürden, sondern indem wir die Leute geneigt machen, uns in der Durchführung des Rinderpestgesetzes zu unterstützen. Dazu gehört namentlich, daß wir die Billigkeit üben, den Grenzgemeinden zu Hilfe zu kommen, welche die ganz natürliche Forderung an uns stellen: seid so gut und übertragt einen Theil dieser Grenzlasten, die dem ganzen

Reich in ihren Wirkungen zugute kommen, von uns auf das Reich überhaupt.

In diesem Sinn, meine Herren, speziell meine ich, daß es sich wohl empfehlen würde, diesen Petitionen aus dem Hause heraus die freundliche Beachtung zutheil werden zu lassen, die in unserem Antrag liegt, einem Antrag, der sich gespalten hat in eine Erwägung und in eine Begründung, wie der Herr Abgeordnete Graf von Bethusy-Huc schon ausgeführt hat, deshalb, weil der eine Theil sich auf dem Feld der Landesgesetzgebung bewegt, der andere auf dem Feld der Reichsgesetzgebung. Die Befürchtung aber des Herrn Abgeordneten Grumbrecht, daß mit der zweiten Forderung sogar eine Ungesetzlichkeit gefordert werde, ist in der That unbegründet. Der Antrag hat weiter nichts im Sinn, als im Weg der Gesetzgebung die nöthige Abhilfe zu treffen. Wenn der Herr Abgeordnete Grumbrecht sagt, wir müßten auch die Höhe der Sätze, nach welcher die Entschädigung stattfinden soll, angeben, so sind wir der Meinung, daß das weit über den Rahmen der Aufgabe einer Petitionskommission hinausgeht, die doch in der That nichts weiter zu thun hat, als die Gesichtspunkte anzugeben, von denen aus sie eine gesetzgeberische Thätigkeit anzuregen wünscht. Daß aber eine gesetzgeberische Thätigkeit in der Richtung der Revision des alten Rinderpestgesetzes nothwendig ist, noch neben den Strafmaßregeln, die wir beim Schmuggel eintreten lassen, das ist die Ueberzeugung, die uns geleitet hat, dieser Petition eine stärkere Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen, als es sonst wohl der Fall gewesen sein würde.

Vizepräsident Freiher **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Kommissär des Bundesraths Geheimrath Starke.

Kommissarius des Bundesraths kaiserlicher Geheimer Oberregierungsrath **Starke**: Meine Herren, gestatten Sie mir nur einige Worte zur Beseitigung eines Mißverständnisses.

Der Herr Vorredner hat eine Aeußerung von mir, die sich auf den zweiten Theil des Ihnen vorliegenden Antrags bezog, auf den ersten Theil bezogen. Ich habe finanzielle Bedenken nur gegenüber dem ersten Theil des Antrags erhoben. Ich habe angedeutet, daß es gewichtigen finanziellen Bedenken unterläge, die Grenzen zu verschieben, welche gegenseitig zwischen denjenigen Kosten bestehen, die das Reich in Rinderpestangelegenheiten zu tragen hat, und denjenigen Kosten, welche die einzelnen Staaten zu tragen haben.

Gegenüber dem zweiten Theil des Ihnen vorliegenden Antrags habe ich prinzipielle Bedenken geltend gemacht; ich habe namentlich hervorgehoben, daß es bedenklich sei, Ausnahmebestimmungen mit Bezug auf die Quartierentschädigung für Rinderpestkommandos zu treffen, schon weil es sehr schwierig sein werde, diese Ausnahmebestimmungen richtig zu begrenzen, und wegen der Konsequenzen für ähnliche Kommandos.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist hinreichend unterstützt. Nunmehr bitte ich diejenigen Herren, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig, daß die Mehrheit steht; die Diskussion ist geschlossen.

Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Graf **von Frankenberg**: Meine Herren, ich möchte zunächst konstatiren, daß in dem hohen Hause von keiner Seite der Versuch gemacht worden ist, zu behaupten, daß die Ansprüche der Petenten ungerechtfertigt seien. Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat zugeben müssen, daß das, was die Petenten ausführen, richtig ist, daß ein Nothfall vorliegt, und daß Abhilfe nöthig sei. Wenn Herr Grumbrecht dennoch gesagt hat, das wäre ein Spezialfall, man solle sich doch hüten, für Spezialfälle Gesetze zu machen, so muß ich mich wundern, daß er für das Gesetz, welches wir zwei Tage lang berathen haben, gestimmt und nicht ebenso dagegen eingewendet hat, daß für diesen Spezialfall ein Gesetz gar nicht zu erlassen wäre. Die beiden Fälle decken sich nach meiner Meinung vollständig. Wenn also nachgewiesen ist, daß fast alljährlich die Rinderpest eingeschleppt wird, daß 10 Monate lang, wie ich vorhin mittheilte, die Grenzbesetzung stattfindet, und wenn dann die Wiederkehr alljährlich zu befürchten steht, da kann man doch nicht mehr sagen, das sei ein spezieller Fall, für den man nicht gesetzgeberische Maßregeln treffen müsse.

Der Herr Regierungskommissar hat gesagt, eine höhere Entschädigung könne nicht gewährt werden, das sei gegen das Gesetz. Das ist richtig, ich bin aber sehr zweifelhaft, ob nach der gegenwärtigen Lage bereits die Gemeinden, welche die Einquartierung aufzunehmen haben, in der ersten Servisklasse stehen, und ich glaube, daß da die Regierung ihr Wohlwollen wird beweisen können, indem sie ihnen die erste Servisklasse zubilligt, in welche sonst nur die großen Städte eingereiht sind; dann würde ihren Wünschen entsprochen sein.

Ich habe mich durch die Ausführungen des Herrn Vorredners nicht können überzeugen lassen, daß dasjenige, was die Petitionskommission vorgeschlagen hat, unbillig wäre, und ich möchte Sie bitten, dafür zu stimmen. Was sollte die Petitionskommission Ihnen denn auch vorschlagen? Sie hatte eine begründete Beschwerde vor sich, sie konnte sie also nicht a limine zurückweisen; sie mußte sie der Regierung entweder zur Kenntniß bringen oder zur Erwägung oder Berücksichtigung überweisen. Das sind die drei Möglichkeiten, die gegeben sind, und sie hat den Mittelweg eingeschlagen, den einen Theil der Petition zur Erwägung und den anderen Theil zur Berücksichtigung vorzuschlagen.

Ich hoffe, das hohe Haus wird diesem Antrag beistimmen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Grumbrecht.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Ich möchte doch dem Herrn bemerken, daß ich, durch andere Geschäfte behindert, an den Debatten über das Rinderpestgesetz nicht theilgenommen habe, und daß, wenn ich das auch gethan hätte, in einer etwaigen Zustimmung zu dem Gesetz oder einer sonstigen Abstimmung doch nicht eine Zustimmung zu dem jetzigen Antrag der Petitionskommission gefunden werden könnte.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das ist ganz gewiß keine persönliche Bemerkung.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

Von Seiten des Herrn Abgeordneten Grumbrecht ist beantragt worden, über die Vorschläge der Petitionskommission getrennt abzustimmen. Ich möchte mich vergewissern, ob dagegen aus dem hohen Hause ein Widerspruch erhoben wird. — Das ist nicht der Fall; wir stimmen getrennt ab. Ich bemerke, daß die Schlußworte des Antrags der Kommission „zu überweisen" natürlich den beiden Sätzen zuzufügen sind, und möchte bitten, mit diesen Schlußworten jedesmal den Antrag zu verlesen.

Wir stimmen also zunächst über den ersten Antrag ab, den ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordneter **Thilo**:
Der Reichstag wolle beschließen:
die Petition, soweit es sich um eine Entschädigung für die auszustellenden thierärztlichen Atteste handelt, dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte diejenigen Herren, die diesen Theil des Antrags der Petitionskommission annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit des Hauses; er ist angenommen. Ich bitte nunmehr, den zweiten Theil zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Thilo**:
soweit es sich dagegen um die Beanspruchung von Entschädigung für die der bewaffneten Macht gemachten respektive zu machenden Leistungen handelt, die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen zweiten Theil des Antrags der Petitonskommission annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist dieselbe Mehrheit; der Antrag der Petitionskommission ist in seinen beiden Theilen angenommen.

Wir gehen nun über zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung:

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Büreau niedergelegt sind (Nr. 139 der Drucksachen).

Bezüglich einer dieser Petitionen hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Schorlemer-Alst mit hinreichender Unterstützung den Antrag gestellt, sie im Plenum zu verhandeln.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Freiherr von Schorlemer-Alst.

Abgeordneter Freiherr **von Schorlemer-Alst**: Ich möchte den Herrn Präsidenten und das hohe Haus bitten, zu gestatten, daß diese Petition nicht heut verhandelt, sondern in Verbindung gebracht würde mit der Petition II 133, die eine ganz gleiche Materie betrifft, und über die im Hause Bericht erstattet werden soll; dann wird leichter und kürzer über beide Angelegenheiten verhandelt werden können, und es wäre unnütz Zeit verloren, wenn man die beiden Materien jetzt trennt.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich werde die Zustimmung des Hauses erholen, ob die Petition, welche der Abgeordnete Freiherr von Schorlemer-Alst im Plenum verhandelt haben will, heut nicht zur Berathung kommen soll. — Es erhebt sich dagegen ein Widerspruch nicht; ich werde also dem Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherr von Schorlemer-Alst gemäß verfahren.

Ich möchte nun weiter konstatiren, ob bezüglich der anderen Petitionen eine Erinnerung zu machen ist. — Das ist nicht der Fall; es wird deshalb das Büreau angewiesen werden, die Bescheide zu ertheilen.

(Präsident Dr. von Forckenbeck übernimmt den Vorsitz.)

Präsident: Wir gehen über zum siebenten Gegenstand der Tagesordnung:

Antrag des Abgeordneten Dr. Hirsch, die Abänderung des Haftgesetzes vom 7. Juni 1871 betreffend (Nr. 28 der Drucksachen).

Ich ertheile zuvörderst zur Begründung seines Antrags das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Hirsch.

Abgeordneter Dr. **Hirsch**: Meine Herren, der von meinen Freunden und mir gestellte Antrag will dahin wirken, daß durch die Initiative der Reichsregierung die inneren Widersprüche des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 gehoben und dadurch schwere und weitverbreitete Mißstände beseitigt werden.

Das Haftpflichtgesetz wurde bekanntlich veranlaßt durch die erschütternden Grubenunglücke zu Ende der 60er Jahre. Dieselben hatten zur Evidenz erwiesen, daß die bestehende Gesetzgebung zum Schutz der beim Gewerbebetrieb Beschädigten nach keiner Richtung hin ausreichte, daß daher bei der sehr entfernten Aussicht auf ein deutsches Obligationenrecht ein Spezialgesetz dringend nothwendig sei.

Nach den übereinstimmenden Ausführungen der Motive, der Regierungsvertreter und der Redner des Parlaments besteht der Grundgedanke des Gesetzes darin, daß *in den mit außergewöhnlichen Gefahren verbundenen Gewerbebetrieben die Entschädigungspflicht der Unternehmer wesentlich verstärkt werde.* Meine Herren, auch abgesehen von den Eisenbahnen, denen ihr Monopol, ihre Leistungsfähigkeit und die Art ihres Betriebs eine Ausnahmestellung anweisen, kann die zunehmende Gefahr, welcher bei der modernen Betriebsweise insbesondere die Arbeiter ausgesetzt sind, unmöglich verkannt werden. Bei dem Anwachsen des Großbetriebs werden die Arbeiter immer abhängiger von Bevollmächtigten des Unternehmers, daher muß letzterer auch für die Verschuldung seiner Beauftragten verantwortlich gemacht werden. Außer den lebenden Personen nimmt aber weiter der Unternehmer auch unbeherrschbare Naturkräfte des Erwerbs wegen in seinen Dienst, denen er die Arbeiter nahezu wehrlos gegenüberstellt. Während nun bei den meisten Kleinbetrieben die Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter die allgemeine Gefahr auch ohne jede gewerbliche Beschäftigung kaum zu übersteigen pflegt und die Risikoprämie in den Arbeitslöhnen liegt, so ist dies notorisch bei den gefährlichen Betrieben nicht der Fall. Für diese soll also eine erhöhte Pflicht des Unternehmers eintreten, entsprechend seinem Recht der ausschließlichen Leitung und des ausschließlichen Gewinns.

Meine Herren, dieser von mir, wie ich glaube, in mildester Form ausgedrückte Grundgedanke des Gesetzes ist aber damals durchaus nicht konsequent durchgeführt worden, weder in der Ausdehnung der Haftpflicht, noch in der Normirung der Beweislast.

Was die Ausdehnung betrifft, meine Herren, so sind aus der ganzen großen Kategorie der gefährlichen Betriebe, abgesehen von den Eisenbahnen, nur zwei Gruppen willkürlich ausgesondert worden: die Bergwerke mit den Gruben und Gräbereien und die Fabriken. Ist nun nachgewiesen, daß dies auch nur die gefährlichsten Unternehmungen sind? Die Statistik weist selbst bei dem mangelhaften Material, das wir infolge der fehlenden Meldepflicht der Unfälle gegenwärtig noch haben, das Gegentheil nach. Während beispielsweise bei den geschützten Unternehmungen nach den letzten Ziffern des Jahres 1876 bei Steinbrüchen und Gräbereien 116 Unglücksfälle vorkamen, in der Textil- und Lederindustrie 342, in chemischen Fabriken 73, in den Papierfabriken 41, bei den landwirthschaftlichen Gewerben 154 Verunglückungen, treten dagegen die nicht geschützten Gewerbebetriebe mit folgenden Ziffern auf: Mühlen 155, Baugewerbe 1051 — in einem Jahr — und die Landwirthschaft und Viehzucht, ohne die landwirthschaftlichen Gewerbe, mit 1627 Unglücksfällen.

Meine Herren, was kann es rechtfertigen, daß so gefährliche Gewerbebetriebe, wie hier ziffermäßig nachgewiesen sind, außer dem Rahmen des Gesetzes fallen? Es ist damals seitens der Regierungsvertreter fast nur der einzige Grund hervorgehoben worden, daß besonders für die Baugewerbe

sehr große juristische Schwierigkeiten vorliegen. Meine Herren, daß das der Fall ist, wurde damals anerkannt, und es wird auch jetzt anerkannt werden; ich meine aber, daß bloße juristische Schwierigkeiten zu überwinden sind, und diese auf keinen Fall verhindern dürfen, daß das an und für sich Gerechte auch zum Recht werde; es ist in anderen Ländern gelungen, und es wird auch bei uns möglich sein. Für das Verständniß des Volks sind solche Unterschiede nicht faßbar. Man sieht tagtäglich, daß dieselben Verunglückungen, je nach der Gattung des Gewerbebetriebs, in welchem sie vorkommen, ganz verschieden von den Gerichten beurtheilt werden, und nach den bestehenden Gesetzen auch verschieden beurtheilt werden müssen. Wenn beispielsweise ein Arbeiter oder sonst jemand in einer schlecht verwahrten Grube einer chemischen Fabrik verunglückt, so wird der Unternehmer zum Schadenersatz verurtheilt; geschieht dasselbe bei einem Bauunternehmen, bei einer Mühle, in der Landwirthschaft, so tritt keine Entschädigung ein, der Arbeiter steht schutzlos da. Und, meine Herren, gerade ein Theil der bisher nicht geschützten Gewerbebetriebe gehört zu denen, wo Vorsichtsmaßregeln am dringendsten nothwendig sind, wo sie auch am leichtesten anzubringen wären, und wo sie doch thatsächlich in hohem Grade vernachlässigt werden. Es ist ja bekannt, wie man in der neuesten Zeit gerade beim Bauen so vielfach leichtsinnig verfährt, ja aus schnöder Gewinnsucht nicht allein Leben und Gesundheit der beschäftigten Arbeiter, sondern auch der Bewohner der betreffenden Gebäude und der zufällig Anwesenden fortwährend bedroht. Die Schwierigkeiten, die darin liegen sollten, daß es gerade bei einem Bau sich schwer definiren läßt, wer der Unternehmer ist, daß da nicht der Bauherr herangezogen werden könne, — ich bemerkte schon, diese Schwierigkeiten lassen sich überwinden, und es wird ja nachher bei den Baukontrakten sicherlich auch auf die veränderte Formulirung des Gesetzes Rücksicht genommen werden. Mit bedeutender Gefahr verbunden, aber zugleich mit der Möglichkeit des Vermeidens der Gefahr, sind die landwirthschaftlichen Maschinenbetriebe. Ich erwähne die Häufigkeit der Unfälle durch Transmissionen von Dresch- und anderen Maschinen, bei denen besonders viel weibliche Arbeiter verunglücken, was durch Vorsichtsmaßregeln sehr wohl verhütet werden könnte. Meine Herren, wenn die ländlichen Besitzer gleiche Rechte wie die übrige Bevölkerung beanspruchen, und zwar mit vollstem Recht, so werden sie sicher sich auch nicht ablehnend dagegen verhalten, daß die Entschädigungspflicht auf ihnen ebenso ruht, wie auf den industriellen Unternehmern.

Eine große Anzahl von Beschwerden in dieser Richtung sind seit Jahren speziell an mich, in meiner Stellung zur Arbeiterorganisation, gelangt, welche einen Unbefangenen mit Staunen erfüllen müssen, daß noch nicht von mehr Seiten Anträge auf Revidirung des Haftpflichtgesetzes gestellt sind. So ereignete sich, um nur ein Beispiel zu geben, vor einiger Zeit in Nürnberg eine schwere, unzweifelhaft von dem Werkführer verschuldete Verletzung, aber es geschah in einer Mühle, und der arbeitsunfähige Familienvater mit zahlreichen Kindern wurde aus diesem Grunde in allen Instanzen abgewiesen. Meine Herren, solche Fälle tragen sicherlich nicht dazu bei, die Arbeiter mit Befriedigung, mit Achtung vor den bestehenden Gesetzen zu erfüllen.

Der zweite Theil meines Antrags, welcher neben der Ausdehnung der Haftpflicht eine anderweitige Regelung der Beweislast fordert, ist mehrfach mißverstanden worden. Man sah darin die Absicht, das Prinzip des § 1 bezüglich der Beweislast der Eisenbahnunternehmer auch auf die anderen zu übertragen. Allein wenn ich dies gewollt hätte, so hätte ich den Antrag selbstverständlich ganz anders formulirt. Meine Freunde und ich wollten vor allen Dingen konstatiren, daß die im § 2 des Haftpflichtgesetzes enthaltene Regelung dem Grundgedanken des Gesetzes, dem Bedürfniß des Schutzes gegen außergewöhnliche Gefahr durchaus nicht entspricht. Schon bei der Berathung des Haftpflichtgesetzes im Jahr 1871 wurde dies erkannt und von vielen Seiten Amendements gestellt, um eine zweckmäßigere Regelung der Beweislast herbeizuführen. Alle diese Anträge wurden damals abgelehnt. Nun, meine Herren, eine siebenjährige Erfahrung liegt jetzt hinter uns, und sie hat vollständig das bewahrheitet, was damals gegen die ursprüngliche Fassung vorgebracht wurde. Nicht allein die Arbeiter, die ja in erster Linie als Beschädigte betroffen zu werden pflegen, sondern auch die Vertrauenspersonen, Aerzte, Fabrikeninspektoren, Gerichtsdirektoren, Anwälte und selbst eine große Anzahl von humanen Arbeitgebern haben es schriftlich und mündlich bei jeder Gelegenheit hervorgehoben, daß die gegenwärtige Normirung der Beweislast zu einem wahrhaften Schutz der Beschädigten nicht ausreiche. Meine Herren, ich möchte dafür unter vielen Belegen nur anführen, daß die Jahresberichte der preußischen Fabrikeninspektoren es für nothwendig erklären, das Gesetz nach dieser Richtung zu ändern; besonders ist es der verdiente Fabrikeninspektor Dr. Wolf im Regierungsbezirk Düsseldorf, welcher die Sache in eingehendster Weise behandelt und zu dem Ergebniß kommt, daß unbedingt eine Aenderung gerade inbezug auf die Beweislast nothwendig ist. Er zitirt unter anderen das Gutachten eines Kreisgerichtsdirektors aus der dortigen sehr betriebsamen Gegend, in welchem es unter anderem heißt:

> Wenn man daher davon ausgeht, daß das Haftpflichtgesetz zugunsten der Arbeiter auf den betreffenden Werken habe erlassen werden sollen, so wird nach unseren Erfahrungen dieser Zweck nur in seltenen Fällen durch die Prozeßführung erreicht.

Nun, meine Herren, ist ja der beschädigte Arbeiter an sich schon in einer schwierigen Lage dem Unternehmer gegenüber. Er ist in der großen Regel unbemittelt, er ist durch die Beschädigung längere Zeit, vielleicht dauernd, arbeitsunfähig geworden; im Fall der Arbeitsfähigkeit aber droht ihm, sobald er überhaupt einen Prozeß anstrengt, die Entlassung aus der Arbeit des Unternehmers, vielleicht auch die Nichtannahme bei den anderen Arbeitgebern des Ortes oder Berufszweigs; er ist in der Regel rechtsunkundig und hat nicht die Mittel, sich einen Anwalt auszusuchen, die Armenpraxis tritt für ihn ein; das alles muß als Benachtheiligung anerkannt werden. Hierzu kommt aber infolge der jetzigen Formulirung des § 2 der weitere Nachtheil, daß derjenige, der den Schaden hat, die Verschuldung, sei es des Unternehmers selbst, sei es seiner Repräsentanten, beweisen muß. Diese Beweislast liegt ihm ob, während in sehr vielen und besonders gerade in den schlimmsten Fällen der Verunglückung die Beweismittel größtentheils vernichtet sind. Durch Explosionen und andere Unfälle wird die ganze Szene verändert, die Objekte sind nicht mehr vorhanden, die Arbeiter, die Zeugen sein könnten, umgekommen, oder aber sie stehen im Dienst und Brod des Unternehmers und sie werden sich wahrscheinlich schwer dazu entschließen, in zweifelhaften Fällen gegen ihn zu zeugen.

(Rufe: Oh!)

Meine Herren, das ist nicht meine Ausführung, sondern das sind die Ausführungen, die seitens königlich preußischer Fabrikeninspektoren gemacht worden sind. Meine Herren, ich will gern einräumen, daß das Ausnahmsfälle sind, aber man muß in dieser schwierigen Materie auch auf die menschliche Schwäche, auf die besondere Natur des Verhältnisses, das zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber besteht, Rücksicht nehmen. Denken Sie ganz besonders, meine Herren, an die Lage in den Bergwerken, wo nach einem Unglücksfall die Arbeitsstelle oft ganz verschüttet oder zertrümmert ist, und alle zunächst betheiligten Arbeiter nicht mehr am Leben sind. Der schlagendste Beweis dafür, daß die jetzige Regulirung nicht ausreicht, liegt in der Erinnerung an das Lugauer Grubenunglück, das

ganz Deutschland in Aufregung setzte und wesentlich Veranlassung zu dem Gesetz gab. Meine Herren, ich glaube nicht zu viel zu behaupten, wenn ich sage: wenn heute das Lugauer Unglück sich wiederholte, würde es nicht möglich sein, auf Grund des jetzigen Haftpflichtgesetzes eine Entschädigung der hinterbliebenen Familien zu erstreiten.

Allerdings ist es richtig, daß durch die neue Zivilprozeßordnung eine Erleichterung des Beweises eintreten wird; dieselbe reicht aber doch nicht so weit, wie man vielfach anzunehmen geneigt ist, und ersetzt durchaus nicht das, was unser Antrag, wie ich ihn deklariren werde, bezweckt. Andererseits aber ist zu den Gründen gegen die jetzige Fassung, welche bereits in der Verhandlung vom Jahr 1871 vorgebracht wurden, ein neuer, sehr wesentlicher Grund gekommen. Man hatte damals noch keine Ahnung, daß die sehr große Mehrzahl der Unternehmer sich bei Unfallversicherungsgesellschaften gegen die Folgen des Haftpflichtgesetzes versichern würde; man glaubte daher, daß die Unternehmer in vielen Fällen sich durch eine ausreichende Entschädigung gütlich mit den beschädigten Arbeitern oder anderen Personen abfinden würden. Meine Herren, von dem Augenblick aber, wo die Versicherung abgeschlossen ist, herrscht nicht mehr der freie Wille des Unternehmers, sondern das Statut der Gesellschaft, beziehentlich der Wille der Direktion, und es ist notorisch, daß die meisten Versicherungsgesellschaften den Grundsatz haben, wo ein Fall nicht auf die allerklarste Weise vorliegt, es auf den Prozeß ankommen zu lassen. Hierin liegt offenbar eine neue und große Erschwerung in der Lage der Arbeiter.

Eine Folge der geringen Aussicht auf Erfolg für die Beschädigten ist es, daß die Zahl der Klagen auf Grund des Haftpflichtgesetzes im Verhältniß zu den Verunglückungen eine verschwindend kleine ist; und während von sachkundigster Seite bei den Verhandlungen im Jahr 1871 ausgesprochen wurde, daß in den Bergwerken die große Mehrheit der Unfälle auf Verschuldung der Betriebsführer zurückzuführen sei, findet man, soviel mir bekannt ist, gerade aus dem Bergwerksbetrieb äußerst wenig Prozesse auf Grund des Haftpflichtgesetzes.

Meine Herren, diese Thatsachen zeigen also auf das klarste, daß eine Aenderung nothwendig ist, und ich glaubte bei der Stellung meines Antrags, in Uebereinstimmung mit meinen Freunden, die Formulirung dieser jedenfalls schwierigen Bestimmung der Reichsregierung überlassen zu sollen. Ich halte es jedoch für meine Pflicht, den Hauptgedanken hier auszusprechen, der uns bei dem zweiten Theil des Antrags geleitet hat. Das Prinzip des Haftpflichtgesetzes, so meinen wir, bringt es mit sich, daß der Unternehmer eines gefährlichen Gewerbebetriebs — denn nur solche können auch nach unserem Vorschlag unter das Haftpflichtgesetz fallen — den Beweis führen muß, daß er alles gethan hat, was in seinen Kräften stand, um einen solchen Unfall abzuwehren. Meine Herren, eine entsprechende Vorschrift befindet sich bekanntlich im § 107 der Gewerbeordnung; dieselbe ist in sonstigen Verordnungen weiter ausgeführt. Diese Vorschriften und außerdem die Regeln der Wissenschaft und der Erfahrung bestimmen in den meisten Fällen dasjenige, was vom Standpunkt des Rechts erforderlich ist, um Schädigungen an Gesundheit und Leben der Arbeiter und anderer Personen zu verhüten. Meine Herren, wenn wir nur die gefährlichen Gewerbebetriebe in das Gesetz aufnehmen, so müssen wir so weit gehen, daß bei Unglücksfällen die Vermuthung gegen den Unternehmer gilt, so weit wenigstens, daß er den Beweis zu führen hat, daß er den gesetzlichen und erfahrungsmäßigen Vorschriften genügt hat.

Eine solche Regelung der Verantwortlichkeit, meine Herren, würde ganz besonders auch das erreichen, was ich und gewiß die meisten unter Ihnen als Hauptzweck eines solchen Gesetzes betrachten, nämlich nicht bloß nach geschehenem Unglück eine Entschädigung zu erwirken, sondern die Unglücksfälle möglichst zu verhüten. Daß in dieser Beziehung das Gesetz außerordentlich wenig gewirkt hat, ist allgemein anerkannt und geht aus den Ziffern der preußischen Unfallstatistik hervor, die ich bei einer anderen Gelegenheit bereits anführte, und die eine ständige Progression nachweist. Man hat dem gegenüber die Steigerung dadurch erklären wollen, daß jetzt mehr Sorgfalt auf die statistischen Erhebungen verwendet werde. Das mag zum Theil wahr sein, reicht aber in keinem Fall aus, um eine solche Progression — in zehn Jahren von 3000 auf 9000 Unglücksfälle — zu erklären. Auch gegenwärtig wird nach dem Zeugniß der Fabrikinspektoren und anderer Sachverständigen eine sehr große Zahl von Unglücksfällen bei den Behörden nicht gemeldet, und trotzdem zeigen die amtlichen Tabellen eine so erschreckende Menge von Unglücksfällen. Die amtlichen Veröffentlichungen zeigen auch, daß in vielen Fällen nicht einmal die notorisch so gefährlichen Kreissägen und Transmissionen eingefriedigt sind, was bekanntlich mit wenig Kosten und leichter Mühe zu bewerkstelligen ist, daß überhaupt die naturgemäßesten und nothwendigsten Vorsichtsmaßregeln gegen die Lebensgefahr vernachlässigt werden. Dagegen, meine Herren, haben wir wahrlich ein Kompelle auch in dieses Gesetz hineinzulegen, welches gerade in der Vorschrift bestehen würde, daß bei jeder Haftpflichtklage der Unternehmer den Nachweis zu führen hat, daß von ihm und seinen Bevollmächtigten die erforderlichen Vorkehrungen getroffen sind. Dann, meine Herren, würde auch das, ich möchte beinahe sagen, unmoralische, was jetzt in der Unfallversicherung liegt, wenigstens größtentheils beseitigt werden. Denn dadurch, daß jetzt mit einer verhältnißmäßig kleinen Prämie der Unternehmer sich gegen die Folgen des Haftpflichtgesetzes ein für alle mal versichert, hat er kein direktes Interesse mehr daran, sich die Umstände und Kosten zur Verhütung von Unglücksfällen zu machen, wozu für ihn, wenn er die Entschädigung allein zu tragen hätte, die Veranlassung in hohem Grade vorhanden wäre. Hängt es aber nach meinem Vorschlag wesentlich gerade von dem Beweis der getroffenen Vorkehrungen ab, ob die Unfallversicherungsgesellschaften zahlen müssen, so würden die Gesellschaften selbst Fabrikinspektionen bilden, sich fort und fort überzeugen, ob, und darauf hinwirken, daß die Vorkehrungen getroffen werden, um sie nicht zu oft in die Nothwendigkeit von Entschädigungen zu bringen. Also auch nach dieser Richtung hin halte ich unseren Gedanken für sehr wirksam und durchschlagend.

Meine Herren, es wird, wie ich wohl weiß, gegen alle diese humanen Bestrebungen der Einwand erhoben, der Unternehmer sei nicht im Stande, zumal in der jetzigen Zeit, eine solche Pflicht zu tragen; es möge ganz gut und erwünscht sein, aber es gehe über die Kräfte unserer deutschen Industrie. Ganz besonders wird dieser Einwand vorgebracht gegen eine anderweite Regelung der Beweislast. So ist mir der Brief einer Versicherungsgesellschaft vorgelegt worden, worin dieselbe erklärt, für den Fall, daß etwas ähnliches angenommen würde wie das schweizerische Fabrikgesetz — das nämlich den Grundsatz des § 1 des Haftpflichtgesetzes auf jeden Fabrikbetrieb ausdehnt —, daß dann die Prämien sich außerordentlich hoch stellen würden. Meine Herren, ich habe auf diese Aeußerung nicht den mindesten Werth gelegt, denn mir liegen andere, durchaus zuverlässige Bekundungen vor, die das Gegentheil beweisen. In dem gewiß vielen von Ihnen bekannten Büchlein unseres früheren verehrten Kollegen Jacobi (Liegnitz) sind auch Mittheilungen und Anträge von Unfallversicherungsgesellschaften enthalten, und es wird da ausgeführt, daß, wenn die Prämie jetzt selbstverständlich eine sehr mäßige ist — beispielsweise würde beim Baugewerbe die Prämie 1 Mark 75 Pfennige pro Jahr und Kopf betragen —, auch bei Versicherung sämmtlicher Unfälle, also nicht einmal in der Beschränkung,

die wir in unserem Antrag in Aussicht genommen haben, die Prämie ½ Prozent des Lohns nicht übersteige, also doch sicherlich eine verschwindende Größe, wenn man bedenkt, daß nach den Konjunkturen des Arbeitsmarkts die Löhne um 5, 10, wir haben es erlebt, um 25 und mehr Prozent gestiegen sind. Es wird dort weiter mitgetheilt, daß eine solide Unfallversicherungsgesellschaft für Maschinenfabriken die Versicherung sämmtlicher Unfälle, nicht bloß der haftpflichtigen, mit 1¾ pro Mille übernimmt. Meine Herren, ich glaube, diese Zahlen wie überhaupt die tägliche Anschauung derer, die einigermaßen in den Dingen erfahren sind, müssen beweisen, daß durchaus nicht eine unerschwingliche Last den Unternehmern aufgebürdet ist, dieselbe vielmehr im Verhältniß zu dem, was damit erwirkt wird, eine kleine ist.

Meine Herren, aber selbst abgesehen von diesem Verhältniß, ist doch zu fragen: wenn die Unternehmer nicht im Stande sein sollen, in diesen Fällen, wo also Verschuldung vorliegt, einzutreten, wer soll es dann? Wenn es sich um die Möglichkeit des Aufbringens handelt, so sind doch sicherlich im großen und ganzen die Unternehmer sehr viel befähigter dazu, als die Arbeiter und andere Verunglückte, die meist garnichts haben, und denen ihr einziges Gut, ihre Arbeitskraft, durch die Verunglückung noch geschädigt ist. Sollen nun diese gerade den unverschuldeten, oft lebenslänglichen Verlust tragen? Doch gewiß nicht! Es bleibt dann nur übrig, daß die Lasten, die aus den gewerblichen Unternehmungen hervorgehen, durch die Armenunterstützung auf die Gemeinden gewälzt werden; und so wird thatsächlich ein Theil der Produktionskosten unserer Industrie und Landwirthschaft von den Steuerzahlern getragen. Meine Herren, dies ist eine so falsche Uebertragung der Lasten, daß ich glaube, bei klarem Ueberblick der Sache wird man nicht anstehen können, gegen solchen Mißbrauch Abhilfe zu schaffen, wie der Anfang schon gemacht ist.

Meine Herren, zu dem Antrag, den wir gestellt haben, ist eine ganze Zahl von Abänderungsanträgen gestellt worden, die ich mit wenigen Worten der Reihe nach durchgehen will.

Es liegt zunächst das Amendement des Dr. Freiherrn von Hertling vor. Dieser Antrag ist, soviel ich weiß, dem meinigen nicht gegenüber gestellt, sondern sollte nur die Bekundung sein, daß die Idee auch bei dem Herrn Antragsteller und seinen Freunden gewürdigt wird, und daß sie dieselbe bereits im vorigen Jahr in ihrer Gewerbeordnungsresolution angeregt hatten. Meine Herren, der Antrag als solcher, meine ich, würde nicht zweckmäßig sein und nicht des Reichstags würdig; denn den Herrn Reichskanzler aufzufordern, eine Revision des Gesetzes vorzunehmen, eines Gesetzes, dessen Schäden hervorgetreten sind, ohne ihm im geringsten eine Direktive zu geben, das, meine Herren, dürfte nicht angemessen sein.

Nach der entgegengesetzten Seite, glaube ich, fehlt das folgende Amendement der Herren Hasenclever, Kapell und Genossen; hier sind wieder die Forderungen so spezialisirt, daß sie schwerlich auf eine Annahme ohne eingehende Berathung, wozu ja augenblicklich keine Möglichkeit ist, zu rechnen hätten, abgesehen davon, daß verschiedene Punkte dieses Antrags mir einseitig und falsch zu sein scheinen. Was die Ausdehnung der Haftpflicht anbetrifft, so werden hier angeführt „Holzschneidewerke (Sägemühlen u. s. w.), Bauten und der landwirthschaftliche Maschinenbetrieb, sowie die Arbeiten, welche mit einem in diesem Gesetz aufgeführten Betrieb in unmittelbarer Verbindung stehen.“ Meine Herren, ich glaube, eine Anführung derjenigen Anstalten im Betriebe, die unter das Kriterium einer besonderen Gefahr für Leben und Gesundheit fallen, ist so leicht nicht zu machen; wir müssen eine solche Aufstellung von der Initiative der Reichsregierung erwarten. Die Aufstellung in dem Antrag Hasenclever scheint mir in jedem Fall viel zu eng gefaßt zu sein; ich wüßte zum Beispiel nicht, warum nicht vor allen Dingen auch die Hüttenwerke, Hochöfen, Ziegeleien, Schiffsbauten, die Mühlen überhaupt aufgeführt sind, bei denen sicherlich dieselbe Gefährlichkeit des Betriebs vorliegt, wie bei den in diesem Antrag aufgeführten.

Die zweite Nummer des Antrags geht wieder weit über das Ziel hinaus; es soll nämlich für alle diese Unternehmungen die Haftpflicht des § 1, also die bei den Eisenbahnen eingeführt werden. Nun, meine Herren, der Antrag hat ja scheinbar die Tugend der Konsequenz für sich. Es wird ausgeführt werden, daß, was bei den Eisenbahnen recht, bei den übrigen gefährlichen Betrieben billig ist. Hat der Eisenbahnunternehmer zu beweisen, daß entweder höhere Gewalt oder eigne Verschuldung des Beschädigten vorliegt, so sollen es die anderen auch. Ich habe mir bereits im Eingang meines Vortrags darauf hinzuweisen erlaubt, daß denn doch die ganze Stellung der Eisenbahnen eine ganz ausnahmsweise ist. Man würde, zumal in der gegenwärtigen Zeit, zu weit gehen, die Haftpflicht bei anderen Betrieben so weit auszudehnen, wie es hier bezweckt wird. Es würde damit nur eine Schädigung der Industrie und die Unpopularität des Gesetzes erreicht werden. Auf Annahme ist ja selbstverständlich in dem gegenwärtigen Reichstag nicht zu rechnen.

Endlich, meine Herren, will der Antrag in seinem letzten Theil, „daß die in § 4 enthaltenen Bestimmungen in Wegfall kommen“. Mit diesem Antrag sympathisire ich vollkommen; ich meinte nur, daß es unter den jetzigen Verhältnissen nicht zweckmäßig ist, einen solchen unwesentlichen Antrag dem Hauptantrag als Hemmschuh mit auf den Weg zu geben. Wir wissen ja, daß vielfach ein großer Werth auf die gemeinsamen Kassen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gelegt wird, und daß diese Vorliebe hauptsächlich dem damaligen Amendement Lasker im Jahr 1871 die Majorität des Reichstags verschafft hat. Es würde daher, wie gesagt, die Revision nur erschweren, wenn wir gegen den § 4 rücksichtslos vorgehen wollten. Was für mich aber den Ausschlag gibt, das ist der Umstand, daß wenigstens meines Wissens große thatsächliche Beschwerden auf Grund dieses Paragraphen nicht vorliegen; denn ich bin der Ansicht, die Gesetzgebung hat nur da einzutreten für Aenderung eines Gesetzes, wo allgemeine und begründete Beschwerden vorgebracht sind.

Meine Herren, es sind endlich noch zwei Anträge eingebracht worden, zunächst der von den Herren Abgeordneten Freiherrn Schenk von Stauffenberg, Dr. Stephani und Dr. Lasker, der meinem Antrag sehr nahe steht. Das erste Alinea ist beinah wörtlich gleich dem ersten Theil meines Antrags, nur mit dem Unterschied: es heißt nur statt wie bei mir: „auf alle mit besonderer Gefahr für Leben und Gesundheit verbundene Gewerbebetriebe“, im Antrag von Stauffenberg: „auf andere“. Ich meine jedoch, daß die nothwendige Elastizität der Ausdehnung des Haftpflichtgesetzes vollständig durch den Ausdruck „besondere Gefahr“ erreicht wird; denn es bleibt ja dann immer noch im Weg der Gesetzgebung oder Verordnung festzustellen, welche Unternehmungen das sind, die einer besonderen Gefahr im Sinn des Gesetzes unterliegen. Ich halte also diesen Unterschied für unwesentlich. Betreffs der Nr. 2 dagegen

> inbetreff dieser Gewerbe die Verantwortlichkeit des Unternehmers und Beweislast in einer der Natur der einzelnen Gewerbebetriebe entsprechenden Weise zu regeln,

werde ich meine Ausführungen verschieben, bis die Motivirung des Antrags seitens der Herren Antragsteller erfolgt sein wird. Ich möchte mir hier nur die Frage erlauben, ob das Wort „dieser“ in ihrem Antrag nur bezogen werden soll, wie es dem Wortlaut nach geschehen müßte, auf die neu in das Gesetz aufzunehmenden Gewerbebetriebe, oder ob es auch Anwen-

dung finden soll auf die Bergwerke, Fabriken u. s. w., die bereits jetzt im Schutz des Gesetzes sich befinden.

Endlich das letzte Amendement Struckmann, — Dr. Buhl beschäftigt sich nur mit dem ersten Theil meines Antrags, mit der Ausdehnung der Haftpflicht. Ich glaube, meine Herren, daß dieses Amendement nicht weit genug geht, daß es einen Haupttheil der Beschwerden und der Inkonsequenz des Gesetzes nicht berührt und um so weniger den Erwartungen entspricht, als es auch selbst die Ausdehnung der Haftpflicht auf andere mit Gefahr verbundene Gewerbebetriebe an die Anstellung von Erhebungen knüpfen will. Meine Herren, ich glaube denn doch, daß die siebenjährige Erfahrung, die wir durchgemacht haben, und die ja vielfach konstatirt ist, daß diese Erfahrung ausreichend sein sollte, um die Aufforderung an den Herrn Reichskanzler zu richten, eine Revision des Gesetzes nach der angegebenen Richtung hin vorzunehmen.

Umsomehr, meine Herren, glaube ich auch auf eine freundliche Aufnahme des Antrags seitens der Reichsregierung rechnen zu können, als damals im Jahr 1871 die weitergehenden Amendements, die im wesentlichen mit dem meinigen übereinstimmen, nicht prinzipiell von den verbündeten Regierungen abgelehnt wurden, sondern nur aus Gründen der Vorsicht, der Besonnenheit und Mäßigung. Der damalige Vertreter der verbündeten Regierungen sprach dies ausdrücklich aus und schloß seine Aussprache damit:

> Sollte es sich in Zukunft erweisen, daß dasjenige, was heute hergestellt ist, nicht genügend erscheint und nicht den wahren Bedürfnissen entspricht, so werden Sie alsdann, wenn man sich in die veränderten Zustände gefunden und an die inzwischen eingeführte Gesetzgebung gewöhnt hat, in der Lage sein, auf dem gegenwärtig eingeschlagenen Wege weiter vorzugehen.

Das ist es eben, meine Herren, was unser Antrag und ja auch die anderen Anträge bezwecken.

Ich würde nun selbstverständlich am liebsten sehen, wenn der von mir gestellte Antrag sofort mit großer Majorität angenommen würde. Da aber von den verschiedenen Seiten des Hauses abweichende Anträge vorliegen — allerdings alle darin übereinstimmend, daß die Reformbedürftigkeit des Gesetzes anerkannt wird, was ich mit Freuden begrüße —, da aber doch die Gesichtspunkte auseinandergehen, so möchte es sich meiner Ansicht nach empfehlen, die gesammten Anträge einer Kommission und zwar der Gewerbekommission zu übergeben. Meine Herren, auf diesem Wege hoffe ich, daß weitverbreitete und begründete Beschwerden beseitigt werden, und daß das Gefährliche, was jetzt in dem Gesetz liegt, gehoben wird, nämlich berechtigte Erwartungen im Volke erregt zu haben, die großentheils nicht in Erfüllung gegangen sind.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion.

Von den eingereichten Abänderungsanträgen ist der erste und älteste, der des Herrn Abgeordneten Dr. Freiherr von Hertling, hinreichend unterstützt. Der Antrag der Herren Abgeordneten Hasenclever und Kapell (Nr. 128 der Drucksachen) ist nicht hinreichend unterstützt; ebenso ist der Antrag Nr. 133 der Drucksachen — Freiherr Schenk von Stauffenberg, Dr Stephani, Dr. Lasker — noch nicht hinreichend unterstützt. Der Antrag Nr. 134 — Struckmann, Dr. Buhl — ist hinreichend unterstützt. Ich werde daher zuvörderst hinsichtlich des Antrags Hasenclever-Kapell, sodann hinsichtlich des Antrags in Nr. 133 die Unterstützungsfrage stellen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag in Nr. 128 — Hasenclever, Kapell — unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche ferner diejenigen Herren, welche den Antrag in Nr. 133 — Freiherr Schenk von Stauffenberg, Dr. Stephani, Dr. Lasker — unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch hier reicht die Unterstützung aus.

Nunmehr ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Freiherrn von Hertling.

Abgeordneter Dr. Freiherr **von Hertling**: Meine Herren, der Herr Vorredner hat Ihnen bereits gesagt, daß der Antrag, den wir uns Ihnen vorzulegen erlauben, nur einen Theil des Antrags reproduzirt, welcher im vorigen Jahr von meinem verehrten Freunde, dem Herrn Grafen von Galen, hier eingereicht worden ist. Es ist keine Stimme damals laut geworden, welche gegenüber diesem Punkt unsers Antrags von der allgemeinen ablehnenden Stellung eine Ausnahme gemacht hätte, weder von Seiten des Regierungstischs, noch auch aus diesem hohen Hause heraus, nicht in der Plenardebatte und nicht in der Kommission und auch nicht von Seiten des Herrn Vorredners. Umsomehr mußten wir angenehm überrascht sein, daß gleich zu Anfang dieser Session von Seiten des Herrn Abgeordneten Dr. Hirsch ein Antrag eingebracht worden ist, der diesem einen Theil unsers Antrags der Richtung nach durchaus nahe stand. Wir glaubten daraus entnehmen zu können, daß doch wenigstens in dieser Beziehung ein Umschwung in den Stimmungen dieses Hauses eingetreten sein möchte, und es verstand sich für uns von selbst, daß wir unter diesen Umständen unsern Antrag inbezug auf diesen einen Punkt zu reproduziren hätten. Seitdem ist ja nun noch mehr geschehen. Es ist uns in der letzten Zeit noch ein Antrag von den Herren Freiherrn von Stauffenberg, Dr. Lasker und Dr. Stephani vorgelegt worden, der sich wiederum ganz in der gleichen Richtung dieses unseres Antrags bewegt. Wir konnten darin ein weiteres Symptom dieser günstigeren Stimmung sehen; gleichzeitig freilich mußten wir uns sagen, daß, da dieser Antrag so vollkommen mit der Intention wenigstens unseres Antrags übereinstimmt, wir nicht recht einsehen könnten, warum die Stellung desselben nach dem unserigen noch nöthig gewesen ist.

Auf der anderen Seite aber, meine Herren, müssen wir jetzt um so lebhafter bedauern, daß unser Antrag im vorigen Jahr nicht angenommen worden ist. Wir beklagen es, daß dadurch ein ganzes Jahr verloren gegangen ist, daß während des verflossenen Jahrs die Regierung nicht schon in der Lage war, vorbereitende Arbeiten in dem Sinn zu treffen, wie sie jetzt von Seiten verschiedener Antragsteller gewünscht werden. Am meisten würde ich es bedauern, wenn heut der Antrag der Herren Struckmann und Buhl angenommen würde. Diese Herren fordern jetzt noch Erhebungen darüber, ob eine Ausdehnung des Haftpflichtgesetzes nothwendig sei oder nicht. Meine Herren, ich bin nicht der Meinung, daß gerade in diesem Punkt, mit Bezugnahme auf die Revision dieses Gesetzes solche Erhebungen noch nothwendig sind. Ich will Sie nicht mit statistischem Material aufhalten, aber z. B. die Berichte der preußischen Fabrikinspektoren enthalten doch auch inbezug hierauf sehr beherzigenswerthe Angaben. Die Herren geben zu, daß ihre Zahlenangaben inbetreff der Unglücksfälle nicht vollständig zuverlässig sind, aber nicht etwa unzuverlässig in der Richtung, daß die von ihnen gegebenen Zahlen zu hoch wären, sondern vielmehr umgekehrt, daß die Zahlen zu niedrig angeführt sind, weil zur Zeit eine gesetzliche Pflicht der Anzeige der Unglücksfälle bei den Fabrikinspektoren nicht besteht. Aber, wie gesagt, ich verzichte darauf, solche statistischen Angaben hier vorzuführen.

Im Vorbeigehen möchte ich aber doch hier eine Nebenbemerkung einfügen. Der Antrag des Herrn Grafen

von Galen trug im vorigen Jahr an der Spitze die Anforderung, die Regierung möchte die angestellte Enquete vervollständigen. Auch diese unsere Forderung fand von keiner Seite irgend welches Entgegenkommen. In diesem Jahr scheint man auch über diesen Punkt anders zu denken und jetzt das für nützlich zu erachten, was man damals in keiner Weise für nützlich erachtet hat.

Ich habe mich nun, was unsern Antrag betrifft, zunächst nur mit dem Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hirsch auseinanderzusetzen, zu welchem ja der unserige als Unterantrag gestellt war. Der Herr Dr. Hirsch war der Meinung, daß unser Antrag, wie er vorliege, des Reichstags nicht würdig sei. Nun, meine Herren, darüber können ja die Meinungen auseinandergehen. Wir unsererseits sind der Meinung, daß gerade umgekehrt unser Antrag, von dem des Herrn Abgeordneten Hirsch den Vorzug größerer Klarheit voraus hatte, und der Herr Vorredner hat ja selbst zugegeben, daß eine mißverständliche Auffassung seines Antrags nicht nur möglich war, sondern auch thatsächlich eingetreten ist.

Der Hauptmangel des in Rede stehenden Gesetzes dürfte darin liegen, daß überhaupt § 1 und § 2 so darin nebeneinander stehen, wie es thatsächlich der Fall ist. Bei der ersten Berathung des Gesetzes sagte der Herr Abgeordnete Lasker in dieser Beziehung, es sei nur zufällig, daß die Vorschriften über die Eisenbahnen verbunden mit den Vorschriften über die Fabriken und andere industrielle Unternehmungen in dem Gesetz zusammengefaßt seien. Ich wiederhole hier nicht, was damals über die exzeptionelle Stellung der Eisenbahnen gesagt worden ist, über das Monopol, welches sie faktisch, wenn auch nicht ausdrücklich besitzen, über das besondere Vertrauen, welches das reisende Publikum ihnen gegenüber hegen muß, und die Präsumtion der Schuld, wenn ein Eisenbahnunglück eingetreten ist, entsprechend den großen Fortschritten der Technik gerade auf dem Gebiet des Eisenbahnbaus. Es ist ja einleuchtend und es braucht dies nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß demgemäß auch die Eisenbahnen eine ganz exzeptionelle Verantwortlichkeit zu tragen haben. Was in Beziehung auf die Eisenbahnen paßt, paßt darum nicht auch auf die Bergwerke und paßt nicht auf die Fabriken. In den Motiven des damals von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfs wurde auch inbetreff dieser zuletzt bezeichneten Unternehmungen ein anderer legislatorischer Grund angeführt. Es wurde geltend gemacht, daß gegenüber den Verhältnissen, wie die Fortschritte der modernen Industrie sie geschaffen hätten, die alten Grundsätze über Schadenersatz nicht mehr ausreichten, daß die wachsende Anzahl an Unglücksfällen ein wirksamerer Schutz der Arbeiter nöthig machte, daß der Unternehmer, der um seines Erwerbs willen einen Arbeiter in Dienst nimmt, der ihm eine gefährliche Beschäftigung anweist, Beschäftigungen, denen der Arbeiter sich nicht entziehen kann, eine Beschäftigung namentlich, bei welcher er den Arbeiter den Naturkräften gegenüberstellt, verpflichtet sei, den entstehenden Schaden zu tragen.

Wenn nun von uns eine Revision des Gesetzes gefordert wird, so sind wir der Meinung, daß diese Revision nur so geschehen kann, daß der zuletzt bezeichnete Gesichtspunkt, der von der Regierung damals ausdrücklich mit Bezugnahme auf § 2 hervorgehobene legislatorische Gesichtspunkt besser, vollständiger und konsequenter zur Geltung kommen müsse. In dieser Beziehung will ich freilich nicht auf alles das eingehen, was zuvor bereits in größter Ausführlichkeit von dem Herrn Vorredner berührt worden ist; ich will nur ganz in der Kürze drei Gesichtspunkte hervorheben, nach denen eine solche Revision zu geschehen haben wird. Es muß zunächst offenbar das Maß des Schutzes entsprechen dem Grad der Gefahr. Es wurde gleich damals bei der Verhandlung des Gesetzes geltend gemacht, daß, wenn die Gefahr des Unternehmens inbetracht kommen solle, dann doch vor allen Dingen die Bergwerke zu berücksichtigen seien, und es war damals ein Mitglied unserer politischen Partei, der jetzt nicht mehr dem Hause angehörende Abgeordnete Ulrich, der mit großer Wärme dafür eingetreten ist, daß der ganze Segen des Haftpflichtgesetzes den Arbeitern in den Bergwerken zugute kommen möge. Er ist leider damals mit seinen Vorschlägen nicht durchgedrungen.

Der zweite Gesichtspunkt ist dann offenbar der, daß der Kreis der Unternehmungen, auf welchen sich die Verbindlichkeit des Unternehmers nach dem Haftpflichtgesetz beziehen soll, vollständiger fixirt und die Grenzen weiter als bisher gezogen werden. Wir haben es unterlassen, hierüber bestimmte Vorschläge zu machen, wir haben allein nur geglaubt, die Bergwerke hier herausgreifen zu müssen. Es hatte nahe gelegen, auch das Baugewerbe inbetracht zu ziehen. Wir stehen ja gerade in dieser Beziehung unter dem frischen Eindruck der schrecklichen Unglücksfälle, die im Bereich des Baugewerbs in letzter Zeit sich ereignet haben. Wir haben davon abgesehen. Wir haben auch davon abgesehen, etwa ein allgemeines Kriterium ausfindig zu machen, welches den ganzen Kreis der betreffenden Unternehmungen zu decken hätte. Wir haben geglaubt, daß es Sache der Regierung sei, alle dahin einschlagenden Gesichtspunkte in Erwägung zu ziehen und auf Grund dieser Erwägungen und entsprechend den einzelnen Untersuchungen uns die nöthigen Vorschläge zu machen.

Der dritte Gesichtspunkt, meine Herren, war sodann der, daß Vorsorge getroffen werden muß, daß der Schutz, der dem Arbeiter gewährt ist, nicht illusorisch gemacht werde durch die Einrichtung der Beweislast. Bei der ersten Lesung des Gesetzes hat der Herr Abgeordnete Bamberger in seiner drastischen Weise gesagt, man könne nicht daran zweifeln, daß mit ganz wenigen Ausnahmen derjenige zum Schaden verurtheilt ist, der den Nachweis zu führen hat. Es ist keine Frage, daß in diesen Worten ein bedeutender Kern von Wahrheit enthalten ist. Der Herr Abgeordnete Dr. Hirsch hat in dieser Beziehung schon ausführliche Mittheilungen gemacht. Das Recht auf Schadenersatz wird für den verunglückten Arbeiter illusorisch, wenn die ganze Situation durch die Katastrophe verändert ist, es wird illusorisch, wenn die Mitarbeiter oder die Beamten des Unternehmers das Zeugniß verweigern, es wird illusorisch oder in hohem Maß beschränkt, wenn der Arbeiter genöthigt ist, den Prozeß im Armenrecht anzustrengen. Wir sagen nun nicht einfach, es solle die Beweislast dem Unternehmer in derselben Weise aufgelegt werden, wie dies bezüglich der Eisenbahnen der Fall ist, weil wir, wie schon bemerkt, der Meinung sind, daß diese Verhältnisse sich nicht decken, daß bezüglich der Eisenbahnen exzeptionelle Verhältnisse stattfinden. Wir überlassen es der Regierung, wie sie sich die Regelung vorstellen will, wir erwarten nach dieser Richtung hin Vorschläge, von denen wir nur voraussetzen, daß sie im Sinn des zuvor hervorgehobenen Grundgedankens liegen. Es läßt sich ja denken, wenn die Beweispflicht in der bisherigen Weise bestehen bleiben soll, daß dann doch zugleich gesetzlich bestimmte Präsumtionen zu Gunsten der Arbeiter fixirt werden können; es müßten umgekehrt, wenn die Beweislast dem Unternehmen ganz und gar aufgelegt werden sollte, gesetzliche Präsumtionen zu seinen Gunsten aufgenommen werden. In dieser Beziehung würde der § 119 der Gewerbeordnungsnovelle, wenn er vom Hause so angenommen wird, wie er aus der Kommissionsberathung hervorgegangen ist, vielleicht die Basis für eine gesetzliche Regelung bilden können.

Ist das der Fall, geht das Gesetz aus der Revision nach allen diesen Gesichtspunkten so hervor, wie wir es wünschen, dann zweifeln wir nicht, daß es auch eine eminent erziehliche Bedeutung haben wird. Es versteht sich ja von selbst, daß der Zweck, der uns leitet, nicht etwa eine Schädigung der Unternehmer, eine Bedrückung der Industriellen sein kann; es versteht sich von selbst, daß unsere Absicht ebensowenig sein

kann, eine Prämie auszusetzen für den Leichtsinn oder den bösen Willen des Arbeiters. Wir wollen, daß das Gesetz für beide Theile ein Kompelle enthalte, daß es den Arbeitgeber veranlasse, alle diejenigen Maßregeln gewissenhaft zu treffen, die zum Schutz von Leben und Gesundheit seiner Arbeiter erforderlich sind; wir wollen aber auch auf der andern Seite, daß der Arbeiter sich verpflichtet fühle, nun auch von allen diesen Schutzmaßregeln den nöthigen Gebrauch zu machen, denn die Klagen sind bekannt, daß dies in vielen Fällen thatsächlich nicht geschieht. Wir glauben auch nicht, meine Herren, daß für die Industrie, für die Unternehmer, aus der vermehrten Verantwortlichkeit eine Schädigung hervorgeht. Die großen Unternehmer werden sich in dieser Beziehung durch Unfallversicherungen decken, und wenn das Gesetz ausgedehnt werden sollte auf den kleinen Gewerbebetrieb, dann werden die betreffenden Gewerbetreibenden sich genöthigt sehen, sich aneinander zu schließen, sie würden sich einigen zu Gewerbeverbänden, und das alles, was hierzu beiträgt, können wir nur mit größter Freude begrüßen.

Aus allen diesen Gesichtspunkten, meine Herren, sage ich, thun Sie heut, was Sie im vorigen Jahr nicht gethan haben, und nehmen Sie unseren Antrag an. Einer Ueberweisung an eine Kommission würde ich mich nur dann mit gutem Gewissen anschließen können, wenn ich nicht befürchten müßte, daß diese Ueberweisung an eine Kommission einem Begräbniß gleich zu achten sei.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Stumm hat das Wort.

Abgeordneter **Stumm**: Meine Herren, ich war einigermaßen begierig, von Seiten des Herrn Antragstellers die Motive zu hören, aus denen heraus er in einer Materie, für deren Regelung im großen bereits eine Kommission zusammengetreten ist, — ich meine die für die Berathung eines gemeinsamen bürgerlichen Rechts berufene Kommission — weshalb er den Arbeiten dieser Kommission in einem einzelnen Fall vorgreift und aufs neue ein Stück des Obligationenrechts herausgreift, das hier quasi als Nothgesetz erledigt werden soll.

Als im Jahr 1871 dieselbe Materie an uns herantrat, lag eben diese Voraussetzung nicht vor, und es war damals allerdings absolut nothwendig, ein Nothgesetz zu schaffen, während es mir scheint, daß jetzt der Weg einer allgemeinen Regelung der Materie, nicht bloß für gewerbliche Zwecke, jedenfalls der vorzuziehende gewesen wäre. Ich habe aus den Ausführungen des Herrn Antragstellers nichts vernehmen können, was diese meine Ansicht zu alteriren vermocht hätte. Wenn dieser formelle Grund nicht wäre, würde ich allerdings sehr gern dem ersten Theil seines Antrags meine Zustimmung geben, der ja auch in dem Amendement Struckmann-Buhl, in dem ersten Theil selbst des Antrags der Herren Hasenclever und Genossen, theilweise in dem Antrag Lasker und vielleicht auch in dem Antrag Hertling, wenn ich über die Interpretation, die er selbst dem Antrag soeben gegeben hat, hinwegsehe, in ähnlicher Weise enthalten ist.

Ich würde mich dem Antrag umsomehr anschließen können, und werde es vielleicht auch noch thatsächlich thun, da ich auf diese formale Seite keinen Werth lege, als wir unzweifelhaft im Jahr 1871 bloß deshalb nicht zu einer Erweiterung derjenigen Gewerbe kamen, die der Haftpflicht unterworfen werden sollten, weil man sich damals über eine korrekte Fassung nicht verständigen konnte. Ich erinnere mich noch sehr wohl, daß der Antrag Lasker allseitige Zustimmung fand von Seiten der Reichstagskreise, wie des Bundesraths; man kam aber nicht dazu, ihm eine solche Fassung zu geben, daß er vom praktischen Gesichtspunkt aus Gesetz werden konnte. Ich bin auch heut der Ansicht, daß die Majorität sich für eine derartige Ausdehnung finden wird, sobald es gelingt, einen richtigen Begriff für diejenigen Gewerbe zu treffen, auf welche die Ausdehnung Anwendung finden soll. Ich habe also nichts dagegen, wenn nach dem Wunsch des Herrn Antragstellers die sämmtlichen Anträge, die hier vorliegen, in eine Kommission verwiesen werden, und man sich dort entweder über eine Fassung der Resolution verständigt, oder, was noch besser wäre, wenn man nicht die Arbeiten der Kommission für das bürgerliche Recht abwarten will, zu einem konkreten Gesetzesvorschlag kommt. Das würde ich unter allen Umständen vorziehen; der Versuch würde sich jedenfalls rentiren und ich würde mich dem gern mit unterziehen.

Um so entschiedener aber, meine Herren, muß ich mich gegen das Prinzip aussprechen, welches im zweiten Theil des Antrags des Herrn Antragstellers liegt, und das in dem Antrag des Herrn Hasenclever eine viel bestimmtere, und wie ich anerkennen muß, eine korrektere Fassung gefunden hat. Der Herr Antragsteller hat allerdings soeben selbst seinen Antrag in einer Weise eingeschränkt, wie ich es beim Durchlesen desselben nicht für möglich gehalten hätte, und vielleicht ist es vielen anderen Herren im Hause ganz ebenso gegangen. Ich hatte geglaubt, daß er das Prinzip des § 1 des Haftpflichtgesetzes einfach auf den § 2 übertragen wolle. Ich glaube, daß der Wortlaut mindestens ebenso für diese Auffassung spricht, wie für die Ausführung, die der Herr Antragsteller eben gegeben hat. Aber selbst gegen diese Einschränkung, wie er sie hier vorgetragen hat, muß ich mich entschieden erklären, denn er sagt: „für einzelne besonders gefährliche Gewerbe" — und darunter befindet sich doch auch der Bergbau, der hier in erster Linie steht — „will ich allerdings dem Arbeitgeber die Beweislast in dem Maß zuschieben, daß er positiv nachweist, nichts unterlassen zu haben, was das Unglück hätte verhüten können."

Meine Herren, das kommt bei mir praktisch ziemlich auf dasselbe hinaus, wenigstens für den Bergbau und die Gewerbe, die der Herr Antragsteller im Auge hat — ich weiß nicht, welche er im Auge hat, da sie nicht im Antrag stehen — als wenn für diese Gewerbe die Grundsätze des § 1 ausdrücklich übertragen würden. Ich kann einen wesentlichen Unterschied nicht finden. Wenn das aber der Fall ist, glaube ich, daß gerade vom Standpunkt des Arbeiters — und ich habe die Absicht, mich ganz speziell auf dessen Standpunkt bei meinen Angriffen auf den Antrag Hirsch zu stellen — daß gerade von diesem Standpunkt aus die erheblichsten Einwände gegen den Antrag erhoben werden müssen.

Meine Herren, bedenken Sie doch, daß gerade der Bergbau heut zu denjenigen Gewerben gehört, über welche die Krisis am allerlebhaftesten hereingebrochen ist. Ich brauche Ihnen nicht aufzuzählen, daß eine Menge Bergwerke eingestellt sind, daß der größte Theil derselben mit Verlust arbeitet und daß jedenfalls bei sehr vielen Bergbautreibenden der Entschluß schwankt, ob sie die Arbeit einstellen oder fernerhin aufrecht erhalten sollen. Ich glaube Ihnen ebensowenig auseinandersetzen zu müssen, daß, wenn eine derartige Haftpflicht, wie sie der Antrag dem Bergbau zuweist, eingeführt werden soll, eine Menge derjenigen, die heute noch zweifelhaft sind, sich dieser ganz horrenden, in keinem anderen Staate auch nur annähernd eingeführten Belastung — von der Schweiz will ich jetzt nicht reden, — ganz unzweifelhaft durch die Einstellung des Betriebs entziehen werden. Ist das aber der Fall, so wird die verhältnißmäßig geringe Anzahl — denn der Herr Abgeordnete Hirsch hat bei den großen Zahlen, die er genannt hat, warum weiß ich nicht, es unterlassen, den Prozentsatz anzugeben, er hat zwar angeführt, wieviel Unglücksfälle in den letzten Jahren stattgefunden haben, er hat aber nicht hinzugefügt, auf wieviel beschäftigte Arbeiter die Unglücksfälle kommen, ob aber 1000 Fälle auf 1 Million Arbeiter kommen oder auf 5000, das ist ein großer Unterschied, und der Prozentsatz ist das allein maßgebende hierbei, —

ich meine also, um einer verhältnißmäßig geringen Zahl von Leuten möglicherweise zu helfen, sollen tausende und aber tausende brodlos gemacht werden. Nun könnte man ja sagen, wenn die verschärfte Haftpflicht für alle Gewerbtreibende derselben Branche eingeführt werde in Deutschland, so gleiche sich die Last von selbst aus, der Selbstkostenpreis der Fabriken werde dadurch erhöht und der betreffende Gewerbtreibende könne beim Verkauf seiner Produkte die Mehrkosten der Haftpflicht einfach auf die Preise schlagen. Ja, meine Herren, das ist eben der Fluch der bösen That, daß man ihre Konsequenzen nicht verleugnen kann, und daß, wenn wir heute dazu gekommen sind, für viele Gewerbe die Zollschranken wegzureißen, ohne daß wir sogar in der Lage sind, mit unseren Waaren nach dem Ausland hinaus zu können, daß wir dann ein abgeschlossenes wirthschaftliches Gebiet nicht mehr haben und manche Maßregeln nicht mehr treffen können, die an sich ganz richtig sein mögen, die aber auswärts nicht bestehen und durch deren Einführung deshalb das Inland dem Ausland gegenüber konkurrenzunfähig werden würde. Das ist eine der vielen Folgen des radikalen Freihandelssystems, wie wir es bei uns eingeführt haben, und die namentlich den Bergbau in Verbindung mit der Eisenindustrie belasten. Wollte man deshalb die Frage im Sinn des Antragstellers regeln, dann könnte dies nur international geschehen, etwa nach Analogie des Postkongresses, so daß alle Industriestaaten sich zu gemeinschaftlichen Maßregeln vereinigten. Daß ein solches Resultat nicht zu den Wahrscheinlichkeiten gehört, brauche ich nicht weiter auseinanderzusetzen. Gerade der Herr Abgeordnete Hirsch hat uns nachgewiesen, indem er gegenübergestellt hat die Zahl der Unglücksfälle überhaupt gegenüber der Zahl der Fälle, wo dem Arbeiter ein Schadenersatz zugesprochen worden ist, wie außerordentlich weittragend und schwierig die Sache ist und in wie wenigen Unglücksfällen den Arbeitgeber ein eigentliches Verschulden trifft. Ich glaube nicht zu gering zu greifen, wenn ich sage, daß in 90 Fällen von 100 ein Verschulden von irgend einer Seite überhaupt nicht festgestellt werden kann, ebenso glaube ich annehmen zu dürfen, daß von diesen Fällen — und beim Bergbau ist dies ganz indisputabel — bei weitem die Mehrzahl auf die Unvorsichtigkeit der Arbeiter zurückgeführt werden muß.

Damit komme ich nun zu dem zweiten Haupteinwand gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Hirsch, daß dadurch geradezu eine Prämie auf den Leichtsinn der Leute gesetzt werden würde. Jeder, der im Großbetrieb steckt, weiß, wie ungeheuer schwierig es ist, gegen den unverantwortlichen Leichtsinn, mit dem die einzelnen Arbeiter an gefährliche Arbeiten herantreten, anzukämpfen. Ich könnte nachweisen, daß ein sehr hoher Prozentsatz der Disziplinarstrafen, welche ich selbst jährlich zu verhängen habe, gerade diesen Leichtsinn den Arbeiter trifft, ohne damit erheblich vorwärts zu kommen. Wenn der Herr Abgeordnete Hirsch den Lugauer Fall anführt, so kann ich nur sagen, kein Mensch wird hier die Ursachen angeben können, aber aller Wahrscheinlichkeit nach wird auch hier das Nichtinnehalten irgend einer bergpolizeilichen Vorschrift seitens einzelner Arbeiter das Unglück herbeigeführt haben, und das wird in den meisten ähnlichen Fällen ebenso liegen. Ich bin nun der Ansicht, meine Herren, daß man lieber den Brunnen zudecken soll, bevor das Kind hineingefallen ist, und es nicht umgekehrt zu machen; ich bin der Ansicht, daß es besser ist, wenn wir es verhindern, daß der Arbeiter seine gesunden Glieder oder gar sein Leben verliert, als daß wir das Hauptgewicht darauf legen, wie wir die Wittwe des Arbeiters, respektive den Arbeiter selbst nach geschehenem Unfall entschädigen. Wollen wir das, so müssen wir dem Arbeiter selbst ein möglichst großes Interesse daran geben, daß ein Unglück nicht vorfällt, und das thun wir nicht, wenn wir dem Arbeiter sagen: solltest du verstümmelt werden, so wirst du für dein Lebtag nicht mehr zu arbeiten brauchen, du bekommst aber deinen Lohn weiter, für alle Fälle, selbst wo du als gesunder Arbeiter keinen Verdienst mehr haben würdest. Ich will nicht sagen — das würde ja beinahe ein Frevel sein —, daß durch solche Prämien der Arbeiter geradezu dazu gebracht werden würde, mit Fleiß sich selbst und seine Kollegen ins Unglück zu stürzen; daß aber der Leichtsinn dadurch vermehrt wird, das werden Sie nicht leugnen können. Außerdem kommt hinzu, daß unter Umständen Unfälle auch durch Rachsucht des Arbeiters hervorgerufen werden, dafür liefern unsere Kriminalakten mehrfache Beweise. Wenn der Arbeiter, welcher mit verbrecherischen Racheplänen umgeht, weiß, in dem Fall, wenn ich ein Unglück hervorbringe, kann ich meinen Arbeitgeber ruiniren, — so wird die Versuchung für ihn eine noch größere werden, in gewissenloser Weise vorzugehen und sich über das Leben und die Gesundheit seiner Mitarbeiter hinwegzusetzen. Daß die Mehrheit der Arbeiter dazu unfähig wäre, versteht sich ganz von selbst, aber für einzelne Fälle liege die Gefahr im vollsten Maß vor.

Ich glaube, nach meinen Erfahrungen konstatiren zu können und meine, daß alle Herren, die innerhalb des Geltungsbereichs des französischen Rechts leben, mir zustimmen werden, daß, wo bei der Entschädigungsklage des Arbeiters auf Grund des Haftpflichtgesetzes der Fall nur einigermaßen zweifelhaft war, die Gerichte am Rhein stets zu Gunsten des Arbeiters entschieden haben, und es ist mir nie vorgekommen, daß, wo die öffentliche Meinung dem Arbeitgeber oder dessen Organen ein Verschulden zuwies, eine Freisprechung desselben erfolgt wäre, während ich umgekehrt eine Menge Fälle anführen könnte — ich mache daraus den Richtern keinen Vorwurf, es liegt dies in der menschlichen Natur und entspräche vielleicht auch dem Geist des Haftpflichtgesetzes — wo nur einigermaßen die Möglichkeit vorlag, daß dem Arbeitgeber ein Verschulden traf, daß derselbe überall da verurtheilt worden ist. Sollte das in anderen Distrikten wesentlich anders der Fall sein, so liegt das darin, daß nach unserem französischen Recht der Beweis leichter zu führen ist, während derselbe in den östlichen Provinzen an festere Formen geknüpft ist. Aber da, meine ich, sollte die Gesetzgebung im allgemeinen aushelfen, das Haftpflichtgesetz im speziellen kann da keine Remedur schaffen.

Nun komme ich zu dem dritten Einwand, den in der Diskussion von 1871 namentlich der damalige Geheimrath Achenbach in beredter Weise ausgeführt hat und der wesentlich für den Beschluß des Hauses maßgebend war, das ist der, daß durch die unbedingte Haftpflicht, wie sie hier vorgeschlagen wird, eine Prämie auf die unverheiratheten Arbeiter gesetzt werden würde respektive auf diejenigen, welche überhaupt niemanden zu ernähren haben. Gerade in der jetzigen arbeitslosen Zeit, wo viele Gewerbtreibende gezwungen sind, ihre Arbeiter zu entlassen, liegt es auf der Hand, daß man ohnehin lieber einen jungen neunzehnjährigen Menschen annimmt, den man, wenn es einem selbst schlecht geht, ohne Gewissensskrupel wieder entlassen kann, als einen verheiratheten Mann von dreißig, vierzig Jahren, bei dem es sich der Arbeitgeber immerhin gewissenhafterweise doppelt überlegen muß, bevor er ihn wieder entlassen will. Also heute schon wird es dem jüngeren unverheiratheten Arbeiter leichter, Arbeit zu finden, als dem verheiratheten und im Durchschnitt älteren Arbeiter. Sowie hier aber die Regel festgestellt wird, daß Entschädigung eintritt, wenn ein Arbeiter bei seiner Arbeit verunglückt, ganz gleich wen die Verschuldung trifft, so wird der Arbeitgeber genöthigt sein, eine Differenz zu machen zwischen dem verheiratheten und unverheiratheten Arbeiter; er wird dem verheiratheten beispielsweise 20 Groschen Lohn geben und dem unverheiratheten 25, und das sind Zustände, die gewiß nicht als wünschenswerth bezeichnet werden können. Ich glaube, in normalen Zeiten wird das allerdings nicht so schlimm werden, denn der Arbeitgeber ist nicht das gefährliche Thier, wie er von gewissen Seiten hingestellt wird, er wird also in menschlicher Weise den konkreten Verhältnissen

so lange als möglich Rechnung tragen; aber in schlechten Zeiten wird der Arbeitgeber, wenn er sich überhaupt über Wasser halten will, gezwungen sein, so zu verfahren, und es werden für die verheiratheten Leute Zustände eintreten, die Sie gewiß nicht wollen, die aber die nothwendige Konsequenz dieser Anträge sind.

Nun, meine Herren, sagt man ja, — und es hat mich gefreut, daß der Herr Abgeordnete Hirsch sich auf diesen Standpunkt weniger lebhaft gestellt hat, als es früher von Seiten seiner Freunde der Fall war — alle diese Dinge sind nicht so gefährlich; man kann die Arbeiter ja gegen Unfälle versichern. Dem gegenüber muß ich konstatiren, daß ich, abgesehen von einzelnen besonderen Ausnahmen, das Versicherungsprinzip für solche Fälle für das allerverderblichste halte und zwar aus dem Grund, weil dadurch der Leichtsinn nicht nur des Arbeiters, sondern auch des Arbeitgebers vermehrt wird. Da ich lieber das Unglück überhaupt verhüten will, als die Entschädigung hinterher zu regeln, so bin ich der Ansicht, daß die Gesetzgebung dem Arbeiter wie dem Arbeitgeber und namentlich den Organen des Arbeitgebers, denn persönlich steht er nicht immer mit seinen Arbeitern in direkter Verbindung, gleicherweise ein möglichst großes Interesse einflößen muß, um Unglücksfälle zu verhüten. Sobald aber eine allgemeine Versicherung der Arbeiter eingeführt ist, wird das materielle Interesse der Arbeitgeber an dem Verhüten von Unglücksfällen erheblich vermindert. Dazu kommt, daß manche Versicherungsgesellschaften, wenn auch nicht in Deutschland, so doch in andern Ländern ihre Zahlungen in dem Moment, wo sie die Leistung hätten geben müssen, einfach eingestellt haben, so daß das mühsam erworbene Kapital, was der Arbeitgeber für seine Arbeiter auf diese Weise angesammelt hatte, verloren gegangen und das Unglück weit größer geworden ist, als wenn garnicht versichert worden wäre.

Die Hauptsache aber, die ich gegen die Unfallversicherung anzuführen habe, sind die Prozesse, welche sie nothwendig, Sie mögen die Sache organisiren, wie Sie wollen, hervorrufen muß. So lange der Arbeiter dem Arbeitgeber persönlich gegenüber steht, und es passirt ein Unglück, gleichviel auf welcher Seite die Verschuldung liegt, so versteht es sich von selbst, daß die beiden Faktoren zusammentreten und erwägen, wie das Unglück am besten reparirt werden kann. Der Arbeiter, der etwa ein Auge verloren hat, erhält eine Beschäftigung, bei der er nicht mehr dem Feuer ausgesetzt ist, der Arbeiter, der einen Arm verloren hat, erhält ein Posten als Portier oder dergleichen; ein solcher Arbeiter erleidet dann allerdings vielleicht den Nachtheil durch sein Unglück, daß er von nun an einen geringeren Lohn verdient, aber seine Existenz bleibt gesichert. Wie ist es nun aber bei den Versicherungsgesellschaften? Dort steht der Direktor oder der Agent nur einfach als Ausleger seiner Statuten dem Arbeiter gegenüber. Er hat weder die Veranlassung noch die Pflicht noch das Recht seiner Gesellschaft gegenüber, sich hier als Mensch zu fühlen, er steht lediglich auf dem Standpunkt des Juristen. Nun sind zwei Fälle denkbar.

In dem einen Fall wird durch den gewonnenen Prozeß der Arbeiter alles bekommen, das heißt, er wird für sein ganzes Leben bis zum Lebensende diejenige Entschädigung bekommen, die seinen vollen Arbeitsverdienst repräsentirt. In dem anderen Fall, wenn er den Prozeß verliert, wird er gar nichts bekommen. Beide Eventualitäten halte ich für den Arbeiter nicht für wünschenswerth, den ersten freilich immer noch für wünschenswerther als den zweiten. Warum ich den zweiten nicht für wünschenswerth halte, brauche ich nicht auszuführen, aber auch bezüglich des ersten könnte ich Ihnen, meine Herren, an einer ganzen Reihe von Beispielen darthun, wie Leute, die auf Grund des Haftpflichtgesetzes zu einer vollen Entschädigung kamen, nun, nachdem sie nicht mehr zu arbeiten brauchten, aus ganz ordentlichen Leuten zu Lumpen geworden sind; Arbeiter, die vorher kaum das Wirthshaus besucht haben und die besten Familienväter waren, sind, da sie nichts anderes mehr zu thun hatten, die ärgsten Säufer geworden und moralisch gänzlich zugrunde gegangen. Das kann alles für mich keinen Grund abgeben, zu sagen, da diese Gefahr vorliegt, taugt die Haftpflicht überhaupt nicht; im Gegentheil, trotz dieser Gefahren halte ich die Entschädigungspflicht für unabweislich, wo dem Arbeitgeber ein Verschulden nachgewiesen wird. Aber es ist etwas ganz anderes, wenn nach der Ansicht sämmtlicher Kameraden und der öffentlichen Meinung der Mann durch Zufall oder gar durch eigene Unvorsichtigkeit zu Schaden gekommen ist und nun in Müßiggang mit einer Entschädigung bedacht wird, die dem Lohn gleichkommt, den seine weiterarbeitenden Kameraden sich im Schweiß ihres Angesichts verdienen müssen. Ueberhaupt halte ich fast jeden Prozeß, der zwischen Arbeiter und Arbeitgeber stattfindet, ob direkt oder durch das Medium der Versicherungsgesellschaft, für ein soziales Unglück, und wenn der Herr Abgeordnete Hirsch angeführt hat, daß bei den vielen Unglücksfällen, die stattgefunden haben, verhältnißmäßig sehr wenige zum Prozeß und zur gerichtlichen Entschädigung der Arbeiter geführt hatten, so kann ich das nur für ein großes Glück ansehen. Ich bin der Ansicht, daß, wenn ein solcher Prozeß geführt wird, das Resultat desselben jedesmal eine gewisse Erbitterung hervorrufen wird. Gewinnt der Arbeiter, so werden ihm die Agitatoren zeigen, wie nothwendig es ist, daß die Gesetzgebung dafür gesorgt hat, die Ausbeutung der Arbeiter durch den Arbeitgeber zu verhindern; umgekehrt aber, verliert der Arbeiter und gewinnt der Arbeitgeber, so heißt es: da sieht man wieder die Juristen, die gehören alle zur besitzenden Klasse, sie sind nur Bourgeois, die kein Herz für den Arbeiter haben. Jeder derartige Prozeß hat noch einen Mißton hinterlassen, der zur Förderung des Verhältnisses zwischen Arbeiter und Arbeitgeber nicht vortheilhaft gewesen ist.

Nun, meine ich, daß die Humanität, welche dem zweiten Theil des Antrags Hirsch zugrunde liegt, sich auf einer ganz falschen Fährte bewegt. Meine Herren, mit demselben Recht, mit dem ich demjenigen Arbeiter, der durch eigene Unvorsichtigkeit zu Schaden kommt, ohne daß dies formell nachgewiesen werden kann, eine volle Entschädigung für den entgangenen Verdienst gebe, mit demselben Recht kann ich sagen, ich will jeden Arbeiter, der im Dienst des Arbeitgebers, also überhaupt in Ausübung seines Berufs zu Schaden kommt, für sein Lebensende sicher stellen. Ich sehe nicht ein, weshalb beispielsweise ein Mann, der im Winter auf der Straße, kurz bevor er zur Arbeit kommt, sich das Bein bricht, nicht ebenso dieser Wohlthaten theilhaftig werden soll, ich sehe nicht ein, warum ein Mann, der am Nervenfieber stirbt und Frau und Kinder hinterläßt, nicht ebenso allen philantropischen Erwägungen unsererseits unterworfen sein soll, wie sie Herr Hirsch nur für eine besondere Kategorie in Anspruch nimmt. Ich meinerseits halte es allerdings für meine Pflicht, für alle diese Leute in gleicher Weise gesetzgeberisch zu sorgen, aber nicht in der einseitigen Manier, wie dies der Herr Abgeordnete Hirsch und seine Freunde beantragen. Im Jahr 1868 habe ich einen aus wohl 50 Paragraphen bestehenden dahinzielenden Antrag eingebracht, der aber leider sowohl bei dem Bundesrath als in dem hohen Hause so geringen Anklang gefunden hat, daß ich auf die Diskussion verzichtete, er ist einfach unter den Tisch des Hauses gefallen; es war aber ein Antrag auf obligatorische Einführung von Invalidenkassen für alle Fabrikationszweige und zwar nach dem Muster der bekannten Knappschaftskassen. Es ist wiederholt damals behauptet worden, daß ein solcher Antrag undurchführbar sei, aber, meine Herren, ich habe keinen einzigen konkreten Einwand gehört, den ich für irgend plausibel halten kann. Der Bergbau ist durchaus nicht ein so abgeschlossener Gewerbe, wie

er vielfach hingestellt wird; am Rhein sind sämmtliche Eisenwerke freiwillig unter das Regime des Knappschaftsgesetzes getreten, sie fühlen sich dabei wohl, die Arbeitsverhältnisse haben sich nach jeder Richtung gebessert und agitatorische Zwecke finden dort keinen Boden, und ich möchte es allen Fabrikationszweigen empfehlen, diesem Beispiel nachzueifern. Freilich ist dies nach Lage der heutigen Gesetzgebung nicht überall möglich, denn diejenigen Fabrikationszweige, welche mit dem Bergbau in keiner Verbindung stehen, sind wenigstens nach preußischem Gesetz nicht berechtigt, das Knappschaftsgesetz für sich anzurufen; das können nur solche Zweige, welche der Montanindustrie angehören. Wollen wir also den Segen generalisiren, den die Knappschaftskassen in ihren Kreisen verbreiten, so können wir das nur auf dem Weg der Gesetzgebung, und da würde es mich außerordentlich freuen, wenn ich mich mit dem Herrn Abgeordneten Hirsch und seinen Freunden dahin einigen könnte, daß wir die Initiative ergreifen, die Reichsgesetzgebung auf diesen Weg zu bringen; dann würden, glaube ich, alle die Zwecke, welche der Herr Abgeordnete Hirsch in falschen Bahnen anstrebt, in weit ausgiebigerer und richtigerer Weise erfüllt werden. Wir würden dadurch die Wohlthaten einer gesicherten Zukunft für sich und die Seinen nicht bloß dem in der Arbeit zu Schaden Gekommenen, sondern allen Fabrikarbeitern zu Theil werden lassen, ohne dieselben in die Gefahr des Müßiggangs hineinzutreiben, wie es der Antrag Hirsch thut, und hätten außerdem noch den großen Vortheil, daß wir die Eintracht zwischen Arbeiter und Arbeitgeber auf das erheblichste dadurch fördern helfen. Nun weiß ich sehr wohl, daß es Leute gibt, und ich glaube nicht bloß außerhalb dieses Hauses, welche die Harmonie zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht wünschen, die im Gegentheil ihr Lebenselement aus der Disharmonie zwischen beiden Ständen ziehen — ich meine damit nicht den Herrn Abgeordneten Hirsch, — aber ich glaube, das hohe Haus steht auf einem anderen Boden, und da es auf einem anderen Boden steht, so möchte ich dringend warnen, daß wir hier von der Tribüne sowohl, wie in der Gesetzgebung, immer wieder das Märchen von dem Ausbeuten des Arbeiters durch den Arbeitgeber bei jeder Gelegenheit zum Ausdruck bringen. Ich sollte denken, daß in der Aera der Freizügigkeit, der unbeschränkten Koalitionsfreiheit und wie alle die modernen Gesetze heißen, die wir im Interesse der freien Bewegung der Arbeiter gemacht haben, ohne daß einer der Herren daran mitgewirkt hätte, die sich so gern als spezielle Vertreter der Arbeiter hinstellen, daß in einer solchen Zeit von einer solchen Ausbeutung wahrlich nicht die Rede sein kann. Ich hoffe, daß wir in der jetzigen Nothzeit wieder zu dem gesunden Gesichtspunkt zurückkehren werden, daß der Fabrikant, der Arbeiter beschäftigt, sich um das Vaterland wohl verdient macht, daß er nicht nur keine unnütze Stelle in der menschlichen Gesellschaft einnimmt, sondern einen ganz wesentlichen Faktor derselben repräsentirt. Meine Herren, dieser Rath ist keine theoretische Phrase, die ich etwa pro domo vorbringe, sondern er stützt sich auf Gefahren, welche den Herren vielleicht nicht so gegenwärtig sind, als wenn es sich um allgemeine Redensarten handelt. Ich meine nämlich die außerordentliche Vermehrung der Aktiengesellschaften, die wir gewiß von vielseitigen Standpunkten aus beklagen. Meine Herren, freilich ein großer Theil der Umwandlung des Privatbesitzes in Aktiengesellschaften hat namentlich in der hinter uns liegenden Gründerperiode aus rein egoistischen Zwecken stattgefunden, und das ließ sich natürlich nicht durch die Gesetzgebung vermeiden, aber, meine Herren, eine vielleicht eben so große Anzahl von Umwandlungen hat stattgefunden, weil vielfach das Verhältniß zwischen Arbeiter und Arbeitgeber immer unerträglicher wurde, so daß der vermögende Arbeitgeber sich sagte, warum sollte ich mein mühsames Gewerbe persönlich forttreiben, was mir kein Mensch dankt, weder der Arbeiter, noch die öffentliche Meinung, auf der Tribüne wie in der Presse, in welcher ich wie ein wildes Thier hingestellt werde, gegen welches alle möglichen Vorsichtsmaßregeln getroffen werden müssen, daß es nicht beißt,

(Heiterkeit)

namentlich aber, meine Herren, die junge Generation, die auf Universitäten auf der einen Seite das leichte Leben genossen, und auf der anderen Seite eine idealere Richtung genommen hat, wird sehr leicht vor der Aufgabe zurückschrecken, ein nach allen Richtungen mühsames, auf dem Land auszuübendes, Vergnügungen ausschließendes Gewerbe zu treiben. In früherer Zeit schon, wo den Fabrikanten noch ein größeres Prestige innewohnte, schon damals war es sehr schwer, diese jungen Leute davon abzuhalten, sich dem Staatsdienst zu widmen, nach einer schönen Uniform zu streben und dem gewiß von mir an sich hochgeachtetem Militärstand anzugehören, anstatt das Gewerbe ihrer Vorfahren fortzutreiben. Und die Hervorkehrung der großen und hohen Ziele, welchen der Industrielle in seinem Beruf nachstreben kann und soll, hat es oft vermocht, junge Leute in den Fußstapfen ihrer Vorfahren zu erhalten. Jetzt aber wird die Sache immer schwieriger gemacht, und jeder Stein, den Sie dazu aufhäufen, um den Stand der Arbeitgeber, der Fabrikanten herabzudrücken, seinem Beruf die philanthropische und verdienstliche Seite zu nehmen, wird es mehr und mehr verhindern, daß junge Leute aus größeren Fabrikantenfamilien ihr Gewerbe persönlich weitertreiben, und Sie werden dann die Schuld daran tragen, wenn diese Fabrikationszweige nothwendig dem Aktienbetrieb anheimfallen. Daß aber das Aktienwesen im Gegensatz zum Privatbetrieb nicht dazu dient — ich spreche nicht gegen den Aktienbetrieb im allgemeinen, ich weiß, daß er in vielen Fällen nothwendig ist —, die sozialen Verhältnisse zu bessern, meine Herren, das glaube ich nicht, näher auseinandersetzen zu dürfen.

Meine Herren, ich weiß, daß nach mir noch Redner kommen werden, und ich bin vollständig darauf gefaßt, daß mir egoistische Motive direkt oder indirekt untergeschoben werden, und daß man sagen wird, ich hätte wieder einmal eine Rede pro domo gehalten. Diejenigen Herren, welche sich dazu versucht fühlen sollten, möchte ich einfach bitten, einmal zu mir zu kommen und sich meine Arbeiterverhältnisse anzusehen. Ich glaube, sie würden sich dann solche Invektiven ersparen können.

(Bravo!)

Nun noch eins, meine Herren, ich weiß ja, daß es eine schlimme Sache ist, in einer Frage das wohlverstandene Interesse der Arbeiter in Schutz zu nehmen gegenüber von Versprechungen demagogischer Natur, die meiner Ueberzeugung nach nicht zu ihrem Vortheil ausschlagen können, ich bin aber trotzdem der Ansicht, daß das erstere verdienstlicher ist als das letztere und werde, so lange ich im Reichstag bin, jede Gelegenheit wahrnehmen, selbst auf diese Gefahr der Mißdeutung hin, die Arbeiter vor übertriebenen Illusionen zu warnen, die meiner festen Ueberzeugung nach zu ihrem Unheil führen müssen.

(Lebhaftes Bravo rechts.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Kapell hat das Wort.

Abgeordneter **Kapell**: Meine Herren, es freut mich ganz besonders, daß von allen Seiten anerkannt worden ist, daß das Haftpflichtgesetz in seiner gegenwärtigen Gestaltung nicht mehr ausreicht. Wir Sozialdemokraten haben es nicht bloß jetzt erst erkannt, sondern schon damals, als das Gesetz berathen wurde, diesbezüglich Stellung dazu genommen. Ich hätte allerdings nicht geglaubt, da man sich von fast allen Seiten des Hauses für die Umänderung des Haftpflicht-

gesetzes erwärmt, daß darüber eine derartige Rede gehalten werden würde, wie sie soeben von Seiten des Herrn Abgeordneten Stumm gehalten worden ist. Ich glaube bestimmt, meine Herren, mich nicht von der Tagesordnung zu entfernen, wenn ich bemerke, daß wir uns bei Berathung über die Abänderung des Haftpflichtgesetzes nicht darüber zu streiten brauchen, ob derjenige, welcher in der heutigen, traurigen arbeitslosen Zeit Arbeiter beschäftigt, sich um das „Vaterland" verdient macht, welches Verdienst der Abgeordnete Stumm speziell zu beanspruchen scheint; ich glaube also nicht, daß solche Ausführungen im großen und ganzen hier hinein gehört hätten; ich hätte deshalb gewünscht, daß man diese Sache etwas leidenschaftsloser behandelt hätte.

Wir, meine Herren, stehen auf dem Standpunkt, daß wir sagen: das gegenwärtige Haftpflichtgesetz reicht in den betreffenden Fällen nicht aus, wo durch Unglücksfälle Körperverletzungen und Tödtungen herbeigeführt werden.

Man hat bei Schaffung des Haftpflichtgesetzes im großen und ganzen nur Unfälle, welche sich aus der preußischen Statistik ergeben haben, zur Grundlage genommen. Wenn wir aber die Gewerbeordnung uns etwas genauer ansehen, so finden wir, daß der § 107 derselben sagt, daß jeder Gewerbeunternehmer verbunden ist, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind. Der § 109 der Gewerbeordnung sagt außerdem, daß jeder Arbeitnehmer verpflichtet ist, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten Folge zu leisten, und daß selbst, wenn der Arbeitnehmer diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, das Kontraktverhältniß aufgelöst und der Arbeiter sofort entlassen werden kann. Daraus ergibt sich, daß die betreffenden Arbeitnehmer in jedem Fall den Anordnungen des Arbeitgebers unterstellt sind, mögen die Einrichtungen getroffen sein, wie sie wollen. Ich werde mir erlauben, einen Satz aus einem Erkenntniß des Obertribunals vorzulesen, welches sich stützt auf § 107 der Gewerbeordnung; es heißt in dem Erkenntniß vom 1. Dezember 1872:

> Ein Gewerbetreibender hat die Pflicht, seine Arbeiter so zu überwachen, daß sie durch ihre Verfahrungsweise nicht selbst ihr Leben in Gefahr bringen; der Meister, der diese Pflicht zur Ueberwachung seiner Arbeit vernachlässigt, macht sich bei Unterlassung von Sicherheitsmaßregeln, der Fahrlässigkeit (Körperverletzung) schuldig.

Die Bestrafungsbestimmungen über Körperverletzungen sind so ausgedehnter Natur, daß fünf bis sechs Fälle auf die Unachtsamkeit der Unternehmer angewendet werden können, ohne daß aber die getödteten oder körperverletzten davon eine Entschädigung haben.

Wenn wir nun gesagt haben im ersten Abschnitt unseres Antrags, daß das Haftpflichtgesetz besonders auf Bauten, landwirthschaftliche Maschinen und alle mit diesem Beruf in Verbindung stehenden Gewerbe ausgedehnt werden soll, so brauche ich mich nicht noch des weiteren darüber auszulassen, daß das gerade besonders für die Bauhandwerker nothwendig ist. Erlauben Sie mir aber eine kurze Bemerkung aus dem Grund, weil ich praktischer Bauhandwerker bin.

Meine Herren, der Unternehmer von einem Bau ist heute nicht mehr der Unternehmer, der er in der Zeit war, wo er ein Meisterexamen abzulegen hatte; der Baubetrieb ist heutzutage der großartigste Spekulationsartikel. Wir finden, daß gerade beim Bauwesen die allermeisten Unglücksfälle vorkommen, und zwar erstens aus dem Grunde, weil nicht die nothwendigen Schutzmaßregeln einmal getroffen werden und zweitens, weil weiter die betreffenden Unternehmer von Bauten nicht immer die nöthige Fachkenntniß zur Ausführung von Bauten besitzen.

(Sehr richtig!)

Es kommt drittens dazu das Submissionswesen, das viele Bauausführenden auf eine schiefe Ebene gebracht hat. Diese drei Dinge können unbedingt nicht abgestritten werden, und wenn wir einen Augenblick unsere Gedanken auf die Häusereinstürze in München, Leipzig und Berlin richten, so werden wir allerdings finden, daß diese Unglücksfälle Verschuldungen sind, welche auf den Schultern der Arbeitgeber lasten. Denn wenn die betreffenden Arbeitgeber die Schuld bei solchen Fällen nicht haben würden, dann, meine Herren, würde ja eine sehr große Gefährlichkeit für viele Häuserbewohner entstehen, wenn man den Unternehmer nicht für solide und sichere Bauausführung verantwortlich machen würde, indem man, der Haftpflicht halber, alle Schuld auf den Arbeiter abwälzt. Mithin muß bei solchen Sachen unbedingt der betreffende Arbeitgeber, der Unternehmer, haftbar sein. Wir haben es gerade deshalb gesagt, daß die Ausdehnung des Gesetzes auf Bauten nothwendig ist; es ist auch inbetreff der Aufnahme der Bauhandwerker in das Haftpflichtgesetz eine Petition von den deutschen Bauhandwerkern dem hohen Reichstag unterbreitet worden. Diese Petition trägt zirka 16 000 Unterschriften, die aus 84 Ortschaften Deutschlands dem Reichstag eingesandt worden sind. Es ist von Seiten der Berliner Bauhandwerker in einer großartigen Volksversammlung ebenfalls beschlossen worden, die diesbezügliche Petition zu unterzeichnen. Sie werden vielleicht glauben, ich schweife von der Tagesordnung ab, wenn ich sage, es hat das eine Volksversammlung gethan. Hier in Berlin sind die Vereinsgesetzverhältnisse so eigenthümlich, daß es seit zwei Jahren den Berliner Bauhandwerkern nicht möglich ist, eine Versammlung abzuhalten. Es sind nämlich einmal vor drei Jahren die damals bestehenden Bauarbeiterverbindungen aufgelöst worden auf Grund des preußischen Vereinsgesetzes, und seit dieser Zeit erblickt das Berliner Polizeipräsidium jeden Zusammentritt von Bauhandwerkern zu einer Versammlung als eine „Fortsetzung" der vor drei Jahren geschlossenen Vereine. Die Bauhandwerker in Berlin wollten eine Bauhandwerkerversammlung einberufen, um eine Petition, die von Hamburg ausging, ebenfalls zu unterstützen. Das Berliner Polizeipräsidium, im Einverständniß mit Herrn Tessendorf, sagte, es erblicke darin erst recht eine Thätigkeit der geschlossenen Vereine, und verbot die Versammlung. Aus diesem Grunde war es eben unmöglich, daß die Bauhandwerker Berlins — und Berlin ist ja die größte Stadt in Deutschland —

(Heiterkeit)

diese Petition unterstützen konnten. Meine Herren, die Aufnahme der Bauhandwerker ist ja auch im großen und ganzen von den anderen Herren Rednern, welche bis jetzt gesprochen haben, angedeutet worden.

Wenn wir nun im Abschnitt 2 verlangen, daß die Beweislast verschoben wird, so geschieht das einestheils aus dem Grunde, welchen der Herr Abgeordnete Dr. Max Hirsch schon angedeutet hat, aber meines Erachtens noch nicht genügend motivirte. Er hat ja auch gesagt, daß wir über das Ziel hinausgeschossen haben. Der Herr Abgeordnete Stumm hat dem Herrn Abgeordneten Dr. Hirsch ebenfalls das Kompliment gemacht, und so will ich denn in kurzem motiviren, daß wir nicht über das Ziel hinausschießen. Zunächst, meine Herren, ist die gegenwärtige Fassung des § 2 für den betreffenden Arbeiter des Bergwerks, einer Grube u. s. w., ist dieser Paragraph thatsächlich nur ein todter Buchstabe; erstens einmal deshalb,

weil doch der getödtete Arbeiter selbst den Nachweis der Schuld des Arbeitgebers nicht führen kann;

(Heiterkeit)

aus dem ganz einfachen Grund ist also für diesen Getödteten und für die Hinterbliebenen der Nachweis unmöglich.

(Lachen links.)

— Ja, meine Herren, daß der Getödtete doch nicht dem Unternehmer gegenüber den Beweis führen kann, das unterliegt doch gar keinem Zweifel.

(Große Heiterkeit.)

Sodann, meine Herren, kann der Verunglückte — der, ich will sagen, er fällt vielleicht von einem Bau herunter; er verletzt sich so schwer, daß er nach einem Krankenhaus gebracht werden muß oder daß er besinnungslos in seine Wohnung gebracht werden muß; er verletzt sich so schwer, daß er mit einem Worte besinnungslos ist —, es kann dieser besinnungslos Verunglückte ebenfalls nicht die Thatumstände ermitteln, welche ihn in das Unglück gestürzt haben. Nun wendet man mir ein: ja, dann würde die Schuld immer auf den Arbeitgeber fallen. Meine Herren, wenn kleinere Unglücksfälle vorkommen, daß sich jemand quetscht, oder es wirft sich jemand ein Stück Holz auf die Beine und verletzt sich damit den Fuß, so sind das alles Dinge, bei welchen man ganz haarscharf nachweisen kann, daß der betreffende Unternehmer nicht Schuld hat an diesem Unglück. Wenn wir aber die Beweisverschiebung insofern haben wollen, daß der Unternehmer verantwortlich sein soll, bis er seine Nichtschuld beweist, so geschieht das nur deshalb, um die Untersuchung überhaupt anstellen zu können. Wenn das nicht ist, so ist das von dem betreffenden Verunglückten von 100 Fällen in 99 Fällen eben unmöglich, selbst den Beweis bringen zu können, daß der betreffende Unternehmer die Schuld hat, und aus diesem Grunde gerade ist der ganze Paragraph für die betreffenden Arbeiter ein todter Buchstabe, wenn die Beweislast nicht verschoben wird. Es ist hier ein Obertribunalsbeschluß, der ebenfalls ganz genau darauf paßt, den ich mir ferner erlaube, Ihnen vorzulesen. Derselbe lautet:

> Ein Bauunternehmer ist für die durch den Einsturz eines von ihm errichteten Gebäudes erfolgte Tödtung einer Person auch dann verantwortlich, wenn der Einsturz durch schlechtes Material erfolgte, welches er nicht selbst geliefert, jedoch verwendet hat.

Meine Herren, dieses Erkenntniß vom Obertribunal paßt darauf und beweist, daß die Bauhandwerker in das Haftpflichtgesetz aufgenommen werden müssen, da ja solche Erkenntnisse keine Gesetzeskraft haben. Die Aufnahme muß also unter der Voraussetzung geschehen, daß der betreffende Arbeitgeber den Beweis seiner Schuldlosigkeit zu erbringen hat. Ich habe bereits schon gesagt, daß so lange, wie dies nicht geschehen ist, eben der ganze Paragraph nur für die betreffenden Arbeiter auf dem Papier steht.

Ferner haben wir noch einen Passus 3 in unserem Abänderungsantrag gestellt, welcher den § 4 des Gesetzes in Wegfall bringen will. Meine Herren, der § 4 sagt, daß, wenn ein Verunglückter oder Getödteter in einer Unfallversicherungskasse, in einer Kranken-, Knappschaftskasse u. s. w. war, so ist die für den Verunglückten betreffende Prämie von der Haftbarkeit in Abzug zu bringen, sobald der betreffende Unternehmer, also der Arbeitgeber, den betreffenden Verunglückten bis zu einem Drittel versichert hat, das heißt also für uns, daß alsdann der betreffende Unternehmer zwei Dritttheile frei ausgeht, denn er hat nur im wahren Sinn des Worts ein Drittel für den entstandenen Schaden bezahlt durch seine Beiträge zur Prämie, und die zwei anderen Drittel sind von versicherten Arbeitern selbst aufgebracht worden. Wer sich im praktischen Leben umblickt, wird gefunden haben, daß angesichts solcher Beschäftigungen der Arbeiter, die mit einer Lebensgefahr verbunden sind, die Arbeitgeber herkommen und kaufen ihre ganzen Leute ein in eine Unfallversicherungskasse; dann muß der Arbeiter zwei Drittel dazu zahlen, und dann sagt man den Leuten: so gut Ihr bezahlt, gebe ich auch ein Drittel dazu, ich habe nichts davon. Und infolgedessen wird der Paragraph unter dieser Maske nur zugunsten der betreffenden Unternehmer angewendet, wo im wahren Sinne des Worts zwei Drittel von allen Versicherungen die Arbeiter durch ihre Beiträge aufbringen. Aus diesem Grunde wollen wir eben diesen § 4 ganz in Wegfall haben. Ich habe dabei noch anzuführen, meine Herren, daß, wenn ein ausreichendes Haftpflichtgesetz nicht geschaffen wird für Unglücksfälle, welche in der Produktionsthätigkeit vorkommen, im großen und ganzen die einzelnen Kommunen sehr belastet werden. Das Unterstützungswohnsitzgesetz, meine Herren, wird in jeder Beziehung in Anwendung gebracht werden können, sobald es eben Leute gibt, unverheirathete Leute, die vielleicht verunglücken, keiner Kasse angehören 2c. Es geht z. B. ein junger Mensch aus seiner Heimat, betheiligt sich nicht an einer Krankenkasse — mit dem Hilfskassengesetz wird das ja allerdings anders werden —, kurz, kommen da Unglücksfälle vor und Haftpflichtbestimmungen sind nicht getroffen, so arbeitet ein solcher Mensch vielleicht 5, 6 Jahre bei anderen Unternehmen, außerhalb seines Heimatsorts, fällt sich zum Krüppel, wird in seine Heimat geschafft, und die Heimatsangehörigen sind nach dem Unterstützungswohnsitzgesetz verpflichtet, diesen im Dienst eines anderen zum Krüppel gewordenen Menschen zu erhalten, und, meine Herren, das ist ebenfalls die Schädigung der betreffenden Kommuneangehörenden, wo der Betreffende eben ortsangehörig ist. Wenn nun gesagt ist, daß die Arbeiter wohl nicht im großen und ganzen, doch aber sehr häufig die Schutzmaßregeln nicht respektirt haben, und wenn der Herr Abgeordnete Stumm gesagt hat, daß es ja vorkommen könnte, daß die Leute aus Rache womöglich anderen eine Körperverletzung beibringen könnten,

(Heiterkeit)

so, meine Herren, muß ich gestehen, daß diese Ansicht keineswegs von einem gesunden Menschen überhaupt getheilt werden kann, daß man aus Rache eine Körperverletzung jemandem beibringen kann. Derjenige, der das thut, wird ganz entschieden dem Abschnitt über die Körperverletzung im Strafgesetzbuch verfallen. Das sind Gegenstände, die keineswegs schwer genug sind, um gegen die Verbesserung des Arbeiterstands durch das Haftpflichtgesetz eingewendet werden zu können.

Der Herr Dr. Hirsch sagt nun noch, er wäre hauptsächlich deshalb nicht für unseren Antrag, weil er falsch und einseitig wäre. Ich muß gestehen, daß ich dem Herrn Abgeordneten Max Hirsch dann mindestens ebenfalls das Kompliment machen kann, denn dasjenige, was man aus dem Antrag Hirsch klareres herausliest, ist meines Erachtens mit der Laterne zu suchen. Man verlangt, daß der Reichskanzler eine betreffende Gesetzesvorlage dem hohen Hause vorlegen soll. Weshalb verlangt man denn alles vom Reichskanzler? Der Reichskanzler scheint doch mit seiner Thätigkeit ganz anderweitig zu thun zu haben, daß wir wohl selbst in einer Kommission uns an die Ausarbeitung dieses Gesetzes begeben können. Und wenn wir, die Sozialdemokraten, daran gegangen sind, die einzelnen Gesetze des Haftpflichtgesetzes theilweise in unserem Antrag zu spezialisiren, so haben wir nur damit andeuten wollen, auf welche Berufsarten ungefähr das Haftpflichtgesetz angewandt werden müsse. Ich sage also, ich kann mich keineswegs mit der Ansicht des Herrn Dr. Hirsch befreunden, daß wir einseitige oder gewissermaßen falsche Schlüsse gezogen hätten.

Meine Herren, dann hat der Herr Abgeordnete Hirsch gesagt, der Antrag Lasker ähnele seinem Antrag sehr. Ich muß gerade sagen, daß das nicht der Fall ist; ich muß sagen,

daß unser Antrag dem Antrag Lasker mehr ähnelt. Wir haben doch wenigstens in beiden Anträgen im großen und ganzen ein gemeinsames Bild entwickelt, auf welche Art ungefähr das Haftpflichtgesetz ausgedehnt werden sollte; das ist aber in dem Antrag Hirsch nicht der Fall.

Nun wünscht Herr Dr. Hirsch, daß diese ganzen Anträge einer Kommission, der Gewerbekommission, überwiesen werden sollen. Meine Herren, ich möchte dieses nicht empfehlen, ich möchte vielmehr beantragen, daß diese ganzen Anträge einer Kommission vielleicht von 14 Mitgliedern überwiesen werden, aus dem ganz einfachen Grunde, weil das hohe Haus vielleicht andere Personen zu dieser Kommission herausfinden wird, welche eine viel größere Routine besitzen, als wie sie vielleicht in der Gewerbeordnungskommission vorhanden sind. Die Gewerbeordnung ist meines Erachtens eine ganz andere Materie, als das Haftpflichtgesetz, und deshalb möchte ich, wenn etwas Wirksames daraus entstehen soll, lieber bitten, daß man die gesammten Vorlagen und Anträge an eine Kommission von 14 Mitgliedern verweist.

Ich glaube, meine Herren, mich nicht länger bei dieser Angelegenheit aufhalten zu müssen. Es sind fast in jeder Session von Seiten der deutschen Bauhandwerker besondere Petitionen unterbreitet worden und bis jetzt unberücksichtigt geblieben. Wer einige Jahr in diesem Hause ist, weiß, daß der Reichstag sich nicht mit jeder Petition bis in das kleinste Detail beschäftigen kann. Aber hier handelt es sich um weiter nichts, als daß dieses Gesetz gehörig revidirt wird, daß die mit besonderer Gefahr für Leben und Gesundheit verbundenen Berufszweige darin Berücksichtigung finden, daß die Beweislast verschoben wird, indem der Unternehmer den Beweis seiner Unschuld zu erbringen hat. Und wenn der hohe Reichstag dies vollzieht, dann hat er weiter nichts gethan, als eine vernachlässigte Pflicht erfüllt; denn die Pflicht in dieser Weise dem großen Arbeiterstand gegenüber muß dem deutschen Reichstag obliegen. Und wenn wir solche wichtigen Sachen in der leidenschaftslosesten Art debattiren und besprechen, so wird das deutsche Volk eine andere Ansicht von der Arbeit des deutschen Reichstags bekommen, als wie es sie traurigerweise bekommen hat durch die Aeußerung, welche der Herr Abgeordnete Stumm eben von sich gegeben hat, indem er sagte, denjenigen Leuten, welche Arbeiter beschäftigen, könne man es als ein großes Vaterlandsverdienst anrechnen.

Behandeln Sie diese Materie so leidenschaftslos als möglich, es ist eine Nothwendigkeit, daß dieses Gesetz verbessert wird.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort:

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Wir hätten nicht nöthig, über die vorliegenden Anträge uns in einen lebhaften Streit zu verwickeln. Von verschiedenen Seiten des Hauses sind Anträge gestellt, welche dieselbe Tendenz haben, und von der rechten Seite, von welcher Anträge nicht vorliegen, ist wenigstens von dem Herrn Abgeordneten Stumm eine sehr entgegenkommende Neigung entwickelt worden. Dieser Sachlage scheint es mehr zu entsprechen, daß wir uns über die Reform des Gesetzes verständigen, als Differenzen gegen einander hervorzuheben.

Wenn der Herr Abgeordnete Freiherr von Hertling in einer mir sehr zusagenden Weise den Antrag seiner Parteigenossen motivirt hat, so muß ich sagen, daß ich vielleicht nicht einmal Veranlassung gehabt hätte mit einigen meiner Freunde einen besonderen Antrag einzubringen, wenn die Motive, die er heut seinem Antrag gegeben hat, in dem Antrag selbst oder schriftlich ausgedrückt wären; er hat in seiner heutigen Rede den Antrag so motivirt, daß er möglichst nahe dem von uns gestellten Antrag kommt, aber wie der Antrag seiner Parteigenossen dem Wortlaut nach vorliegt, war er nur allgemein darauf gerichtet, eine Revision des Haftpflichtgesetzes vorzunehmen, und damit würden wir nicht viel weiter kommen, denn dies allein verleiht den Anträgen das Interesse, daß die Regierung aus unseren Verhandlungen Material gewinne, nach welcher Richtung hin die Reform erstrebt wird und wofür die Mehrheit des Hauses gesichert sein mag. Nur so kommen wir durch Anträge dem Gesetzgebungswerk um einiges näher.

Wenn der Herr Abgeordnete von Hertling wiederholt hervorgehoben hat, daß sein heutiger Antrag bereits in dem vorjährigen Antrag von Galen enthalten gewesen sei, dem gegenüber mehrere Parteien des Hauses sich ablehnend verhalten haben, so ist dies wahrscheinlich der Fall gewesen, weil gegen den Schluß der vorigen Session jene zur Gewerbeordnung gestellten Anträge überhaupt summarisch behandelt wurden und, nach der summarischen Beurtheilung, in dem Antrag des Herrn von Galen eine der wirthschaftlichen Richtung der neueren Zeit gegnerische, ja feindselige Tendenz hervorzutreten schien. Man konnte nicht einzelne Punkte herausheben und diesen ihre Zustimmung geben, sondern der Antrag Galen bildete ein ganzes, aus welchem, auch nach der Absicht des Antragstellers, einzelnes sich nicht herausschälen ließ. Wenigstens habe ich den Beschluß des vorigen Jahrs so verstanden. Auf die Priorität aber, von wem ein Antrag früher angeregt wird, lege ich das allermindeste Gewicht; ich nehme das gute, gleichviel ob es von anderer oder von mir befreundeter Seite herrührt.

Wenn ich alle vorliegenden Anträge der Beurtheilung unterstelle, so liegt, was die Herren von Stauffenberg, Stephani und mich veranlaßt hat, einen von dem Antrag des Abgeordneten Dr. Hirsch und von dem Antrag Hasenclever, Kapell abweichenden Antrag zustellen, wesentlich darin, daß wir in Beziehung auf die Verantwortlichkeit und die Beweislast einen Gesichtspunkt schon in dem Antrag geltend machen wollen, welcher dem zukünftigen Gesetz als Richtschnur dienen mag.

Es ist viel die Rede davon, daß die Beweisregeln abgeändert werden sollen, und man hat von gegnerischer Seite hierin eine Ausnahme von der gewöhnlichen Gesetzgebung und demgemäß eine Gefahr erblickt. Aber, meine Herren, wir wünschen, daß nicht die Beweisregeln abgeändert werden, daß vielmehr der zu erbringende Beweis geregelt werde nach der Natur des Gewerbebetriebs.

(Zuruf: Das steht aber nicht drin!)

Es steht wörtlich darin:

> inbetreff dieser Gewerbe die Verantwortlichkeit des Unternehmers und die Beweislast in einer der Natur des einzelnen Gewerbebetriebs entsprechenden Weise regelt.

Das ist wohl wörtlich, was ich gesagt habe, und dies ist der Kern des Antrags; dadurch soll er juristisch und in seinem inneren Grund gerechtfertigt werden. Der Antrag Hirsch hat sich über diesen Punkt nicht klar ausgesprochen, obgleich ich heute zu meiner Freude gehört habe, daß der Antragsteller den Grundsatz des § 1 nicht auf die übrigen Gewerbe anwenden will. Es ist der Sache dienlich, daß unsere Verhandlung die Mißverständnisse aufklärt. In dem Antrag Hasenclever-Kapell wird die Ausdehnung des § 1 auf andere Gewerbe ausdrücklich gefordert. Es wäre aber ungerecht, wenn wir diejenige Beweislast, die wir, völlig abweichend von der gewöhnlichen Beweislast, allein mit Rücksicht auf die besondere Natur des Eisenbahnwesens geregelt haben, anwenden wollten auf einen anderartigen Gewerbebetrieb.

Inbezug auf die Beweisregeln brauchen wir ein neues Gesetz nicht. Der Herr Abgeordnete Stumm war im Irrthum, wenn er glaubte, daß das freie Beweisverfahren nur am Rhein bis jetzt Gesetz sei; wir haben das freie Beweisverfahren im Haftpflichtgesetz selbst vorgeschrieben, so daß wir jetzt inbetreff der Beweisregeln nichts mehr anzuordnen

brauchen. Wohl aber soll das Gesetz materiell die Verantwortlichkeit und die Beweislast nach der Natur des Gewerbebetriebs regeln, und dazu wird das einzelne Gewerbe und der einzelne Gewerbebetrieb untersucht werden müssen. Bei gewissen Gewerben wird es nicht möglich sein, die Beweislast den gewöhnlichen Regeln zu überlassen. Mit vollem Recht ist geltend gemacht worden, daß gewisse Einrichtungen beim Bergbau nicht mehr kontrolirt werden können, nachdem ein Schaden zugefügt ist; wenn da den Beschädigten die Beweislast zufiele, dann ist selbstverständlich, was nicht bewiesen werden kann, läßt sich nicht mit Klagen siegreich durchführen; die materielle Anwendung des Haftpflichtgesetzes würde also verweigert. Dies ist nur ein Beispiel, ähnlich verhält es sich aber auch bei anderen Gewerben, wie ich durch ein anderes Beispiel illustriren will. Wenn bei einer Maschine noch nicht eine Vorrichtung angebracht ist, wonach ein Mensch nur durch seine eigene Unvorsichtigkeit von Theilen der Maschine ergriffen werden kann, so wird für den Fall, daß ein Arbeiter an einer solchen Maschine verunglückte, sicher die Beweislast des Verschuldens dem Unternehmer auferlegt werden müssen, während bei anderen Maschinen, bei denen nachweislich solche Sicherheitsvorrichtungen angebracht sind, unter Umständen dem Arbeiter die Beweislast auferlegt werden muß, daß diese Vorrichtungen gefehlt haben, oder aber, daß er trotz dieser Vorrichtungen ohne sein Verschulden verunglückt sei. So ist die Frage der Beweislast nach der Natur des einzelnen Gewerbes zu untersuchen, und sie ist deßhalb keine leichte.

Wenn Sie also nur den ersten Theil des Antrags annehmen würden, das Haftpflichtgesetz auf noch andere Gewerbe auszudehnen, so würden wir nur wenig erreichen, weil der Schwerpunkt des Haftpflichtgesetzes darin liegt, in welcher Weise thatsächlich das Recht geltend gemacht werden kann; sonst würde in vielen Fällen das gemeine Recht schon ausreichen. Wir haben durch den § 2 des Haftpflichtgesetzes kaum etwas mehr gethan, als daß wir gemeines deutsches Recht geschaffen haben im Gegensatz zu den verschiedenen Rechtssystemen der einzelnen Staaten. Aber die besondere Natur des Gewerbebetriebs erfordert es, daß auch die allgemeinen Regeln der Beweislast, die allgemeine Verantwortlichkeit des Gewerbetreibenden nicht bestehen bleiben, sondern daß ihre Regelung nach der Natur des einzelnen Gewerbes erfolge. Erst unter dieser Voraussetzung gewinnt die Reform für den größeren Umfang der Gewerbe Bedeutung. In diesem Punkt aber, meine Herren, möchte ich auch eine klare Motivirung zu unseren Anträgen geben.

Wie Sie wissen, haben wir im Jahr 1871, besonders in Anträgen, die meinen Namen getragen haben, uns bemüht, dem Haftpflichtgesetz eine Ausdehnung auf andere Gewerbe zu geben. Wir haben uns damals lediglich auf Fabriken und den Gewerbebetrieb beschränkt und konnten namentlich das ländliche Gewerbe nicht mit einbeziehen, weil zur Zeit uns die Kompetenz für das ländliche Gewerbe noch nicht zugestanden hat. Aus demselben Grund konnte in der Gewerbeordnung das Koalitionsrecht nicht auf die ländlichen Arbeiter ausgedehnt, nicht einmal diskutirt werden. Seitdem haben wir glücklicherweise diese Schranke beseitigt, und indem wir die Kompetenz über das gemeine Recht haben, können wir auch das ländliche Gewerbe in das Haftpflichtgesetz hineinziehen, und wir müssen mit Deutlichkeit aussprechen, daß dies unsere Absicht ist, und zwar nicht allein wegen der Ausdehnung des Maschinenbetriebs in der Landwirthschaft, sondern, wie gewiß diejenigen, die der Landwirthschaft kundig sind, mir bestätigen werden, wegen einer Anzahl von Gefahren, die, abgesehen vom Maschinenbetrieb, mit den ländlichen Arbeiten verbunden sind, wie zum Beispiel die Herstellung der Gruben, die Beschäftigung auf Böden und dergleichen, bei denen ebenso das Haftpflichtgesetz Anwendung finden kann. Es ist rathsam, diesen Punkt in der Diskussion gleich in den Vordergrund zu stellen, damit die Kommission erwägen könne, welches Mandat ihr mitgegeben werde.

Ebenso haben die Ansprüche der Bauhandwerker ihre vollste Begründung, und ich glaube, daß inbetreff dieser Ansprüche die Einstimmigkeit im Hause mehr vorherrschend sein wird als in Beziehung auf andere Arten des Gewerbebetriebs.

Wir haben den Wunsch, daß die Kommission, der wir die Anträge übergeben, in eine wirkliche eingehende Arbeit sich einlasse und mindestens in ihren Verhandlungen Material genug unterbreite, um der zukünftigen Gesetzgebung eine Grundlage zu schaffen. Ob Sie nun diese Arbeit durch die Gewerbekommission oder durch eine besondere Kommission vorbereiten lassen wollen, stelle ich anheim. Aber die dringende Bitte spreche ich aus: es darf diese Kommission nicht glauben, daß wir ihr diese Anträge übergeben, damit sie sie gewissermaßen bis zum nächsten Jahr in Verwahrung behalte oder die Verhandlungen für sich selbst führe, sondern es ist unsere ernsteste Absicht, daß noch im Lauf dieser Session brauchbare Vorschläge durch die Kommission an uns gebracht werden.

Wenn wir die Form gewählt haben, daß wir den Herrn Reichskanzler auffordern, eine Gesetzesvorlage uns vorzubereiten, so hat das natürlich nicht die Bedeutung, die Herr Kapell ihr gegeben hat, als ob an den Reichskanzler selbst die Zumuthung gestellt würde, sich dieser Arbeit zu unterziehen, sondern wir haben diese Form ebenso wie die Parteifreunde des Herrn Kapell in dem Sinne gebraucht: nachdem wir das Material unterbreitet, wünschen wir, daß auch die Regierung ihrerseits ihr Material bringe und uns nicht mit ihren Einwendungen überrasche, die sie aus ihrer großen Sachkenntniß heraus später in den Verhandlungen machen könnte; sie soll uns eben bei dem ersten Entwurf bereits mit ihrer großen Sachkenntniß unterstützen.

Nun habe ich noch auf einige Punkte kurz zurückzukommen. Der Herr Abgeordnete Stumm hat in seiner Rede, der ich mit der größten Aufmerksamkeit zugehört habe, weil sie viel belehrendes Material gebracht, doch eine Anzahl von Gesichtspunkten eröffnet, von denen ich glaube, daß sie entweder zu unseren Anträgen nicht gehören oder mindestens dieselben nicht beeinflussen sollen. Es ist nicht entfernt die Absicht unseres Antrags, Prinzipien der allgemeinen Humanität in die Gesetzgebung einzuführen, sondern wir wollen eine Auseinandersetzung zwischen demjenigen, was der Unternehmer nach der Natur seines Gewerbes zu leisten verpflichtet ist, und zwischen denjenigen Unglücksfällen, die durch die Natur des Gewerbes herbeigeführt werden und allgemein von der Gesellschaft oder von demjenigen, der betroffen worden ist, getragen werden müssen. Wenn der Herr Abgeordnete Stumm uns entwickelt hat, es gebe gewisse Gewerbe, die eine volle Versicherung der Beschädigung zu tragen nicht im Stande seien, sondern die Arbeiten dann einstellen würden — was heißt denn dieser Satz aufgelöst? Nichts anderes als: nach seiner Meinung bestehen gewisse Gewerbe, welche nur betrieben werden können, wenn ihnen mit den Mitteln der allgemeinen Armenpflege ein Zuschuß gewährt wird. Dies ist der Kern der Sache.

Der Herr Abgeordnete Stumm macht eine verneinende Bewegung, und da er von ungemein schneller Auffassungsweise ist, glaube ich, daß ich mich vielleicht in der Kürze noch nicht deutlich genug ausgedrückt habe. Er sagt nämlich folgendes — an der Stelle, an welcher er nicht das Prinzip des Gesetzes im Vordersatz kritisirt, denn hierfür sind andere Gründe entschieden —: Wenn die volle Haftpflicht den Unternehmern auferlegt werde, so würden nach dem Durchschnitt der Unglücksfälle, die in solchen Unternehmungen vorkommen, viele Unternehmen nicht betrieben werden können; nur wenn der Durchschnitt der Unglücksfälle nicht von den Unternehmern getragen werde, können gewisse Gewerbe bestehen. Wer trägt dann solche Unternehmen? Der Arbeiter und seine

Familie und, soweit er dies nicht im Stande ist, die Armenpflege! Deswegen sind bei dem Haftpflichtgesetz nicht die Arbeiter allein interessirt, sondern es ist die Frage, ob ein Theil des Arbeitslohns aus den Mitteln der allgemeinen Armenpflege zugeschossen werden soll. Wir müssen die Ermittelung herbeiführen, bis zu welchem Umfang die Versicherung dem wirklichen Schaden entspricht, der durch den Gewerbebetrieb durchschnittlich herbeigeführt wird.

Wenn ferner der Herr Abgeordnete Stumm sich gegen die Versicherungsgesellschaften ausgesprochen hat, so stimme ich in einer Beziehung ihm vollständig bei. Ich bin dafür, daß die Entwicklung dieses Versicherungswesens nach der Richtung gehe, daß die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit beruhen, das heißt, ich möchte dieses Geschäft dem gewerblichen Betrieb der Aktiengesellschaften entzogen haben, welche solche Gesellschaften errichten, um selber Gewinn dabei zu realisiren. Aber, meine Herren, daß die ganze Last nicht dem einzelnen Arbeitgeber überwiesen werden kann, scheint mir klar auf der Hand zu liegen, wenn Sie nicht das kleinere Gewerbe unmöglich, oder wenn Sie selbst den Schutz durch die Haftpflicht nicht dadurch illusorisch machen wollen, daß beim Eintritt eines Unglücksfalls der einzelne nicht im Stande ist, aus seinen Mitteln Ersatz zu leisten. Deswegen haben wir den § 4 zur Zeit beschlossen, um die Arbeitgeber und die Arbeiter zu ermuntern, daß sie von solchen Versicherungen auf Gegenseitigkeit möglichst umfangreichen Gebrauch machen, und ich stimme deshalb in vollem Maße alledem bei, was der Herr Abgeordnete Stumm in Beziehung auf die Knappschaftskassen gesagt hat, inbetreff der Uebertragung des Prinzips der Gegenseitigkeit auf andere Gewerbe.

Da wir jedenfalls diese Angelegenheit einer Kommission übergeben werden, glaube ich, auf eine weitere Spezialisirung unseres Antrags nicht eingehen zu müssen. Nur daran will ich noch erinnern, daß im Jahr 1871 die Regierung selbst zugestanden hat, es sei jenes Gesetz in der Materie, die sie angeregt habe, keineswegs erschöpfend, sondern erst ein Anfang, auf Grund dessen man später eine Fortentwicklung habe herbeiführen könne.

In einer Privatdiskussion über diese Angelegenheit ist mir neulich auseinandergesetzt worden, um wie viel die Prämien steigen würden, wenn die Haftpflicht nach den neueren Grundsätzen versichert werden soll, und es ist mir namentlich gesagt worden, daß beispielsweise bei den Bergwerken die Vergrößerung der Versicherungsprämie auf das drei- oder vierfache wachsen würde. Die Gegner, welche die Ausdehnung des Haftpflichtgesetzes nicht wollen, würden gut thun, von dieser Argumentation keinen Gebrauch zu machen, denn sie spricht gegen sie. Wenn es wirklich wahr ist, daß bei einer Regulirung, die wir für angemessen halten, die Prämien außerordentlich hoch steigen, was beweist dies? Daß unter der Herrschaft des gegenwärtigen Haftpflichtgesetzes der Unternehmer nur einen kleinen Theil der Gefahr, der Arbeiter dagegen oder auch der Armenverband einen viel größern Theil der Gefahr trägt! Bemühen wir uns wechselseitig, meine Herren, ohne daß ein Stand oder Berufszweig dem andern etwas abzuringen glaubt, die Grenze herauszufinden, wo wir mit wirklich gerechtem Maß die Entschädigungspflicht zu ertheilen haben, und was der Entschädigungspflicht vollständig gleich kommt, die Vertheilung der Beweislast und der Verantwortlichkeit zwischen Arbeitgeber und Arbeiter. Wir legen großes Gewicht gerade auf den zweiten Theil unseres Antrags, nach welchem diese innere Natur des Gewerbebetriebs als Regulator für die zukünftige Gesetzgebung hervortreten soll. Wenn die Kommission von demselben Geist ausgeht, in welchem die Verhandlung heut geführt wird, so ist die Hoffnung berechtigt, daß wir noch im Lauf dieser Session brauchbares Material für die von uns allen erwünschte Gesetzgebung erhalten werden.

Präsident: Es ist mir ein Antrag auf Vertagung von dem Herrn Abgeordneten Dr. Dohrn überreicht worden. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen respektive stehen zu bleiben, welche die Vertagung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Vertagung ist beschlossen.

Meine Herren, ich würde vorschlagen, die nächste Plenarsitzung morgen Vormittag 11 Uhr abzuhalten und auf die Tagesordnung zu setzen:

1. Fortsetzung der soeben vertagten Diskussion;
2. zweite Berathung des Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1878/79 (Nr. 140 der Drucksachen).

— Ich habe von Seiten der verbündeten Regierungen, respektive des Herrn Reichskanzlers die Versicherung erhalten, daß die in der gestrigen Diskussion gewünschte Auskunft morgen ertheilt werden wird. —

3. Bericht der Wahlprüfungskommission über die Reichstagswahl im 2. Potsdamer Wahlkreis (Nr. 151 der Drucksachen);
4. mündlicher Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung über die Frage, ob die nach § 197 des Strafgesetzbuchs erforderliche Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Reichstagsabgeordneten von Ludwig wegen öffentlicher Beleidigung des Reichstags zu ertheilen sei (Nr. 127 der Drucksachen);

als darauf folgenden Gegenstand:

5. dritte Berathung der allgemeinen Rechnung über den Haushalt des deutschen Reichs für das Jahr 1873 (Nr. 12 respektive 113 der Drucksachen);

sodann die beiden letzten Nummern der heutigen Tagesordnung, also:

6. erste und zweite Berathung des von dem Abgeordneten Blos und Most vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Wahlgesetzes und des Wahlreglements für den deutschen Reichstag (Nr. 66 der Drucksachen);
7. erste und zweite Berathung des von dem Abgeordneten Bracke vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Heranziehung der Militärpersonen zu Kommunalabgaben (Nr. 50 der Drucksachen);

und schließlich:

8. Antrag der Abgeordneten Liebknecht und Bracke, betreffend die Abänderung des § 46 der Geschäftsordnung (Nr. 69 der Drucksachen).

Gegen die Tagesordnung wird Widerspruch nicht erhoben; es findet also mit dieser vorgeschlagenen Tagesordnung die nächste Plenarsitzung morgen Vormittag 11 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 25 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

33. Sitzung

am Mittwoch, den 10. April 1878.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 30 Minuten durch den Präsidenten Dr. von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Kraft meiner Befugniß habe ich Urlaub ertheilt dem Herrn Abgeordneten von Saucken-Julienfelde für vier Tage wegen eines unaufschiebbaren Geschäfts.

Entschuldigt sind für heute: der Herr Abgeordnete Ackermann wegen dringender Geschäfte; — der Herr Abgeordnete von Vahl gleichfalls wegen dringender Geschäfte.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

> **Fortsetzung der Berathung des Antrags des Abgeordneten** Dr. **Hirsch, die Abänderung des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 betreffend** (Nr. 28 der Drucksachen)
>
> Abänderungsanträge Nr. 48, 128, 133 und 134.

Die Diskussion ist gestern vertagt worden.

Ich eröffne die Diskussion wiederum und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Heinrich.

Abgeordneter **Heinrich**: Meine Herren, die deutsch-konservative Partei, in deren Namen ich spreche, stellt sich der Forderung, welche von verschiedenen Seiten gestellt worden ist, daß die Anträge Dr. Hirsch und Genossen, sowie die übrigen zur Abänderung dieses Antrags gestellten Anträge an eine Kommission verwiesen werden, nicht entgegen; sie stellt sich ihnen nicht entgegen, obwohl sie vielfach Zweifel darüber hat, ob es bereits an der Zeit ist, das Haftpflichtgesetz schon jetzt abzuändern.

Meine Herren, als das Haftpflichtgesetz im Jahr 1871 entworfen wurde, wurde ihm insbesondere folgender Einwurf entgegengehalten: das Gesetz greife gleichsam wie ein Einbruch ein in das Obligationenrecht der deutschen Staaten, und es folge daraus, daß man, wenn man ein solches Gesetz erlassen will, keineswegs sich in die Weite breiten dürfe, daß man vielmehr sich beschränken müsse auf das äußerst nothwendige. Dies ist der Grund, warum das Gesetz bloß ausgedehnt wurde auf den Betrieb von Eisenbahnen, Bergwerken und dergleichen und Fabriken. Die Antragsteller, Abgeordneter Dr. Hirsch und Genossen, sowie die übrigen Herren, welche Anträge gleicher Art gestellt haben, wollen nun eine bedeutende Ausdehnung dieses Gesetzes. Aber ist es, frage ich, dazu bereits an der Zeit? Eben ist, wie wir alle wissen, in der Arbeit der Organe der Reichsverwaltung ein Justizgesetz für das deutsche Reich. Soll nun, während diese Arbeit im frischen Gang ist, ein sehr wichtiger Theil dieses Zivilgesetzbuchs herausgehoben, soll das Obligationenrecht und zwar nur in demjenigen Theil desselben, welches den Betrieb von Gewerben betrifft, besonderen Bestimmungen unterstellt werden? Ich halte dies nicht für richtig; ich halte dafür, daß dadurch eine Verwirrung entstehen kann in den Rechtsbegriffen des Volks. Und, meine Herren, fast alle Antragsteller wollen dieses Gesetz von der Reichsregierung entworfen haben bis zur nächsten Session. Bereits stehen wir nahe der Mitte des April, wir tagen eventuell bis Ende Mai, und im Januar schon soll fix und fertig dastehen ein neues, tief einschneidendes, fast alle Gegenstände des Gewerbebetriebs umfassendes Gesetz. Ich halte das kaum für thunlich. Das heißt, die Maschine des Staats inbezug auf die Gesetzgebung unter Hochdruck arbeiten lassen, und das thut nicht gut.

Meine Herren, man kann ja wohl einwenden, es werden doch wohl viele andere Gesetze nach kurzem Bestehen abgeändert! Ja, soweit dies bei reglementären Gesetzen der Fall ist, so zu sagen von Ordnungen, die nur Gesetzesnamen tragen, da scheint mir das weniger bedenklich; aber wo es sich um zivilrechtliche Grundsätze, wo es sich um Zivilgesetze handelt, im eigentlichen Sinn des Worts, da, meine Herren, ist es doch etwas anderes. Zivilrechtliche Grundsätze können nicht gewechselt werden, wie man Kleider wechselt; sie bedürfen einiger Ausarbeitung, Herausbildung durch das Leben des Volks, Austragung durch die Judikatur, um Leben erst zu erlangen. In dieser Beziehung könnte man recht wohl fragen, ob sieben Jahre Dauer des Haftpflichtgesetzes genügen, um zu sagen: das Haftpflichtgesetz ist abzuändern.

Ist nun für dasjenige, was die Herren Hirsch und Genossen und die anderen Herren Antragsteller beantragen, auch wirklich ein wesentliches Bedürfniß vorhanden? Nun, meine Herren, aus der Begründung der Anträge, wie ich sie gestern gehört, ist mir das nicht ganz klar hervorgegangen. Der hauptsächliche Begründer war ja der Herr Abgeordnete Hirsch, der hat uns einige magere Zahlen hier von der Tribüne gegeben, welche von dem Herrn Abgeordneten Stumm bereits genügend gewürdigt worden sind; weiter hat er uns gesagt, daß er im Besitz einer größeren Anzahl von Briefen sei, welche diesen Gegenstand behandeln und als dringend darstellen; nun weder ich, noch, soviel ich weiß, ein großer Theil der übrigen Mitglieder des Hauses hat dieselben gelesen. Endlich hat er gesprochen von Berichten von Fabrikinspektoren. Auch diese sind mir nicht bekannt, und es ist Zweifel, ob sie allen Mitgliedern des Hauses bekannt sind.

Die übrigen Herren haben sich weniger in praktischer Begründung versucht, abgesehen vom Herrn Abgeordneten Stumm, mit dem ich ja in der Hauptsache einen Gang gehe. Nur der Herr Abgeordnete Kapell hat noch einen praktischen Belag gebracht. Der hat die sogenannten Schwindelbauten auf die Bühne gebracht, und ich hoffe darüber noch in einem

späteren Theil meines Vortrags etwas weiteres sprechen zu sollen.

Sind nun, meine Herren, wirklich von den Antragstellern praktische Vorschläge eröffnet worden? In dieser Beziehung erlaube ich mir in Ansehung mehrerer Anträge das Gegentheil zu behaupten. Ich gestatte mir da zunächst auf den Antrag von Hertling und Genossen einzugehen. Dieser Antrag war, wie er gedruckt vorlag, ein leerer Rahmen. Herr von Hertling brachte erst bei seiner gestrigen Begründung ein Bild hinein, von weitem gesehen ganz hübsch anzuschauen, in der Nähe besehen in seinen Linien zerfließend. Er sagte, das Maß des Schutzes soll sich richten nach dem Grad der Gefahr, der Kreis des Schutzes soll erweitert, der Schutz der Arbeiter soll nicht illusorisch gemacht werden durch unrichtige Vertheilung der Beweislast. Ja, meine Herren, das sind sehr schöne Worte, Ausdrücke wohlwollendster Gesinnung für die Arbeiter, von der ich übrigens glaube, daß sie auf allen Seiten des Hauses, namentlich auf der rechten, sicher in gleichem Maß vorhanden ist, aber praktisch greifbare Vorschläge sind es nicht.

Der Herr Abgeordnete Hirsch — seine Anträge erschienen ziemlich unklar und nebelhaft, wie sie im Druck vorlagen; seine Erläuterungen sind es in manchen Punkten auch geblieben —, nicht jedermann ist klar geworden über die eigentliche Tragweite dessen, was der Herr Abgeordnete Hirsch erstrebt. Soviel nur scheint mit Sicherheit daraus hervorzugehen, daß der Abgeordnete Hirsch die Wirkung des Haftpflichtgesetzes erstrecken will auf alle Gewerbe, mithin auch auf das Kleingewerbe, sofern es gefährlicher Natur ist, mithin auch auf die Landwirthschaft. Wie wenig ich das für praktisch halte, werde ich später darzustellen mir erlauben. Er wollte nun auch die Beweislast anders vertheilen, und da habe ich mit Freuden zu konstatiren, daß er sich fern gehalten hat von dem ziemlich naheliegenden Versuch, die Haftpflicht nach § 1 des Gesetzes, wie sie als Ausnahmebestimmung festgesetzt ist, auszudehnen auch auf andere Arten des Gewerbebetriebs. Allein was setzte er an die Stelle? Es sei nothwendig, meinte er, den betreffenden Unternehmern den Beweis aufzuerlegen, daß sie alles gethan hätten, um Gefahren der in Rede stehenden Art abzuwenden. Also dies die Art und Weise, wie er die Beweislast reguliren will! Ja, meine Herren, was sind das anders als Worte, denen der Inhalt zur Zeit noch fehlt? Sind es praktische Vorschläge? Nach meinem Dafürhalten sind diese Vorschläge ganz dasselbe, annähernd wenigstens, wie die Bestimmung des Haftpflichtgesetzes; sie legen den Unternehmern unmögliche Beweise auf, das ist fehlerhaft. Meine Herren, ist eine derartige Auflegung einer Beweislast, eine derartige Erweiterung der Haftpflichtverbindlichkeit nicht ein ungeheurer Druck, der auf die Arbeitgeber gelegt wird? Und diesen Druck will Herr Hirsch legen auf den kleinen Landmann und auf den kleinen Gewerbeunternehmer. Meine Herren, das kleine Gewerbe zu fördern, es emporzuheben, in gesetzgeberischer Beziehung dahin zu wirken, daß wieder Ordnung in das Gewerbe einkehre und es gehoben werde, das ist das Bestreben, welchem sich namentlich die konservative Partei seit langer Zeit hingegeben hat. Aber das kleine Gewerbe und den kleinen Landbauer dadurch zu erdrücken, daß man ihm die Verpflichtungen des Haftpflichtgesetzes auferlegt, ihm, der garnicht kapitalkräftig genug ist, die Last zu tragen, das halte ich für einen Fehler in dieser Zeit, und insofern muß ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Hirsch sagen, der Antrag ist inopportun. Auf die Versicherungen, mittelst deren jedermann den Gedanken an seine Haftpflichtverbindlichkeit abwenden kann, hat der Herr Abgeordnete Dr. Hirsch selbst wenig Werth gelegt, er hat, und andere nach ihm und mit ihm haben ja nachgewiesen, daß die Versicherungsgesellschaften der Idee, die sich an sie geknüpft hat, nur in sehr geringem Maß entsprochen haben. Man hat dargelegt, daß dieselben hauptsächlich im Prozeßmachen und Prozeßerregen ihre Thätigkeit gesucht haben, und es ist überall wahrnehmbar gewesen, daß dieselben die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes einzubürgern nicht vermocht haben, daß sie im Gegentheil der Einbürgerung desselben feindlich gegenübergestanden haben.

Nun, meine Herren, wenn das von dem Herrn Abgeordneten Dr. Hirsch zugegeben wird und nicht etwas anderes an die Stelle gesetzt, so muß ja auf den Schultern von einzelnen Gewerbtreibenden diese Last liegen bleiben, und diese muß drücken und wird da am meisten drücken, wo am wenigsten Widerstandsfähigkeit vorhanden ist, das heißt, beim kleinen Landmann, beim kleinen Gewerbtreibenden.

Meinen Herren, wer das Haftpflichtgesetz beantragt, der sollte eigentlich gleichzeitig auch die Einrichtung von Zwangskassen beantragen, zu denen nicht nur Arbeiter, sondern auch Arbeitsgeber beisteuern, und aus denen seinerzeit die invaliden Arbeiter ernährt werden können; aber ich bemerke ausdrücklich, ich stelle diesen Antrag nicht, und bis ein derartiges Institut ins Leben tritt, dürfte noch mancher Tropfen Wasser ins Meer fließen. So lange das aber nicht der Fall ist, und bis dahin hat es wohl noch gute Wege, so lange wird für diejenigen, welche das landwirthschaftliche Gewerbe im kleinen, und welche das Kleingewerbe betreiben, noch dasjenige Institut genügend sein, welches eins der bedeutungsvollsten im deutschen Vaterland ist: die Armenversorgung nach den Prinzipien des deutschen Staats. Der deutsche Staat weist nicht seine nothleidenden Angehörigen kaltherzig von seiner Thür zurück, wie dies wohl andere Völker, die jenseits des Ozeans wohnen, thun, er weist sie nicht bloß an die Mildthätigkeit religiöser Gesellschaften oder der Wohlthätigkeitsvereine, o nein, er sorgt für sie, er läßt niemand dahinsterben, der keine Kraft mehr hat zu arbeiten, er ernährt seine Angehörigen, diejenigen, zu deren Ernährung der Verarmte verpflichtet ist. In Gestalt von Armenkassenbeiträgen läßt er sich dafür gewissermaßen Versicherungsbeiträge geben. Nun bin ich zwar der Ansicht, daß dieses Institut im deutschen Staat noch mancher Verbesserung fähig ist, und daß da in mancher Beziehung noch nachgeholfen werden kann, und daß es deshalb sicher nichts schadet, wenn das Haftpflichtgesetz auf die kleinen Gewerbe und namentlich auf den Landbau Anwendung nicht findet.

Gestatten Sie mir, meine Herren, nun auf diejenigen Anträge einzugehen, welche mehr praktischer Art und greifbarer gestellt sind als die vorher behandelten, ich meine die Anträge von Stauffenberg und Kapell. Der Antrag von Stauffenberg, der hier gestern von dem Herrn Abgeordneten Dr. Lasker erläutert worden ist, will die Bestimmungen des § 2 des Haftpflichtgesetzes nicht auf alle Gewerbe, welche besondere Gefahren darbieten, ausdehnen, sondern nur „auf andere," das heißt auf einen Theil derselben. Damit könnte man sich ja in der Hauptsache einverstanden erklären, soweit einige Gewerbearten in Frage kommen; leider aber habe ich im Vortrag des Herrn Lasker vermißt, welche Gewerbe er dieser Ausdehnung des Haftpflichtgesetzes unterstellen will.

Herr von Stauffenberg und Genossen haben nun in dem zweiten Punkt ihres Antrags auch beantragt, daß die Beweislast in geänderter Weise vertheilt werden solle; sie haben in dieser Beziehung besonders beantragt, daß inbetreff der gefährlichen Gewerbe die Verantwortlichkeit des Unternehmers und die Beweislast in einer der Natur des einzelnen Gewerbebetriebs entsprechenden Weise geregelt werde. Ja, meine Herren, da, dächte ich, würden wir doch in eine bedenkliche Kasuistik hineintreiben, wenn an die Stelle großer leitender Grundsätze, aus denen inbezug auf die einzelnen Arten des Gewerbebetriebs die Richter oder diejenigen, die das Recht auszulegen haben, sich schlüssig zu machen haben, — wenn an deren Stelle ein Gesetz treten soll, oder eine Gesetzesstelle über die Verantwortlichkeit respektive über die Beweislast beim Gewerbe des Schmieds, beim Ge-

werbe des Schlossers, bei Ausübung des Frachtgewerbes, bei Ausübung der Schifffahrt. Meine Herren, wohin soll das führen? Da müssen neue Pandekten geschrieben werden, und es muß wieder heißen: Lasker ait loco laudato etc.

Das Wunderbarste indessen in der Begründung des Herrn Abgeordneten Lasker war, daß man ihn in derselben auf den Heuboden des Landmanns steigen hörte, und dort fiel nicht er, sondern irgend jemand herunter. Aus diesem Umstand glaubt er schließen zu dürfen, daß das landwirthschaftliche Gewerbe ganz im allgemeinen ein gefährliches Gewerbe sei. Meine Herren, ich gestehe, diese Begründung ist mir etwas weitgehend erschienen, und ich kann nur konstatiren, daß ich dem in keiner Weise zustimme, daß ich das landwirthschaftliche Gewerbe an und für sich nicht unter die gefährlichen rechnen kann, sei es, daß man vom Heuboden herunterfallen kann, sei es, daß man von einem der Thiere, mit denen man in der Landwirthschaft nothwendiger Weise arbeiten muß, gelegentlich einen Schlag mit dem Fuß erhält.

Ganz anders, meine Herren, ist geartet der Antrag des Abgeordneten Kapell; der hütet sich wohl, gleich den Herren Dr. Lasker und Dr. Hirsch, den kleinen Gewerbebetrieb und die kleine Landwirthschaft in den Rahmen dessen zu ziehen, was er will. Der Abgeordnete Kapell und seine Genossen wissen recht wohl, wie weh sie dem kleinen Gewerbebetrieb und dem kleinen Landmann thun würden, wenn sie die gummiartigen Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes ausdehnen wollten auf sie selbst. Sie haben das Gefühl, wie sie selbst gedrückt sind von den Unbilden der Zeit, daß gleich ihnen auch die kleinen Eigner, die kleinen Gewerbeunternehmer gedrückt sind, und deswegen stellen sie sich mit ihnen zusammen nicht gleich den Herren Dr. Hirsch und Dr. Lasker, auf sie eine neue Last legend.

Ja, meine Herren, ich glaube hierin nicht zu weit gegangen zu sein, ich glaube, daß diese Anträge, wie sie von den letztgenannten beiden Herren erläutert worden sind, nahezu bedenklich genannt werden können, und ich bitte die zukünftige Kommission, darauf recht sehr ihr Augenmerk zu richten.

Der Antrag Kapell beschränkt sich auf einige wenige Gewerbetriebe, er nennt Holzschneidemühlen, Bauten, landwirthschaftlichen Maschinenbetrieb. Meine Herren, was den Holzschneidebetrieb betrifft, so muß ich in der That gestehen, daß ich nicht recht einsehe, warum auf den allein der Abgeordnete Kapell sich beschränkt hat. Will er bloß vom kleinen Schneidemühlengewerbebetrieb sprechen, so wird er häufig dahinkommen, auf ganz kleine Leute zu treffen. Wer im Gebirge gewesen ist und die kleinen, in Thäler eingeklemmten Mühlen gesehen hat, die Holz schneiden, der weiß, daß deren Betreiber auch meistens nur Pächter, und daß diese in der Regel keine Haftverbindlichkeit gegenüber verunglückten Arbeitern tragen können. Aber die großen, fabrikmäßig betriebenen, mit großen Maschinenkräften arbeitenden Mühlen fallen wohl ganz entschieden unter den Begriff des Haftpflichtgesetzes, also in Ansehung dieser wäre der Antrag nicht nöthig gewesen.

Dann spricht der Herr Abgeordnete Kapell von Bauten und zitirte dabei die Schwindelbauten, die so vielfach an der Tagesordnung gewesen sind. Ja, meine Herren, die Schwindelbauten sind gewiß zu verurtheilen, und die Gründe, auf die sie zurückzuführen sind, hat gestern der Herr Abgeordnete Kapell in nicht unzutreffender Weise gekennzeichnet. Die Gründe liegen eben darin, daß man seit einer Reihe von Jahren Leuten, die vom Bau nicht das geringste verstanden haben, kraft der Gewerbeordnung gestattet hat, für Menschen Häuser zu bauen, die natürlich einfallen. Ich könnte noch hinzufügen, daß man ihnen polizeilich gestattete, schlechtes Material zu ihren Bauten zu verwenden; man baute hoch in die Höhe, Paläste oder palastähnliche Gebäude, und die Ziegel, die Balken können das Dach nicht tragen, sondern zermorschen, wenn der Wind etwas geht. Ja, meine Herren, das ist Sache der Polizei, deswegen bedurfte es doch kaum einer Abänderung des Haftpflichtgesetzes. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß sich da viel mehr durch Revision der Gewerbeordnung und durch größere Entwicklung einer besseren Polizei thun ließ.

Von landwirthschaftlichen Maschinen endlich spricht der Abgeordnete Kapell. Ja, meine Herren, in dieser Beziehung kann ich nicht leugnen, daß etwas Wahrhait darin ist; ich kann nicht in Abrede stellen, daß sehr wohl unter gewissen Modifikationen auch auf den ländlichen Gewerbebetrieb, so weit er sich größerer Maschinen bedient, das Haftpflichtgesetz Anwendung erleiden könnte; in welcher Weise dies geschehen soll nnd kann, das, meine Herren, wird die zukünftige Kommission erwägen. Darauf will ich noch hinzuweisen mir erlauben, daß die Vertreter der Sozialdemokratie in dieser Beziehung sich mit ihren Bestrebungen außerordentlich eingeschränkt haben, daß sie in ihre Anträge nur wenige bestimmte Gewerbe aufgenommen haben, und daß ihre Anträge in dieser Beziehung entschieden den Vorzug vor denjenigen verdienen, welche von anderen Seiten vorgebracht worden sind. Die Sozialdemokratie bewegt sich hierin in gleicher Richtung wie die konservative Partei. Wir wollen das Wohl nicht bloß der Arbeiter, sondern insbesondere auch derjenigen, die Arbeit geben, namentlich der großen Masse des Volks, und das besteht unter allen Umständen in seiner größten Mehrzahl aus den kleinen Leuten, den kleinen Gewerbetreibenden und kleinen Landleuten.

So möge denn die zukünftig zu ernennende Kommission mit Eifer bestrebt sein, in dem Rahmen der vorliegenden Anträge ein tüchtiges Gesetz zu schaffen, ein Gesetz aber, was auf eine Dauerbarkeit Anspruch erheben kann, vor allen ein Gesetz, welches nicht drückend wirkt auf die größte Klasse des Volks.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren sich zu erheben, welche den Schluß beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß die Mehrheit steht; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Antragsteller hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hirsch**: Meine Herren, die bestimmte Aussicht, daß die Anträge zum Haftpflichtgesetz einer Kommission überwiesen werden und somit auch im Plenum noch zur Sprache kommen werden, macht es mir möglich, mein Schlußwort auf ganz enge Grenzen einzuschränken. Ich konstatire mit Genugthuung, daß die große Majorität des Hauses sich für die Ansicht ausgesprochen hat, daß das Haftpflichtgesetz dringend reformbedürftig ist, und daß besonders bezüglich des ersten Theils meines Antrags allgemeine Uebereinstimmung, selbst bis zur rechten Seite des Hauses, herrscht. Damit aber ist der Hauptzweck meines Antrags erfüllt: eine kräftige Anregung zu geben, damit die so vielfach begründeten Beschwerden gegen die jetzige Fassung des Haftpflichtgesetzes vor die gesetzgebenden Faktoren kommen und möglichst bald beseitigt werden.

Meine Herren, ich habe bei Stellung und Motivirung meines Antrags die Angelegenheit keineswegs zur Parteisache gemacht; allein gegenüber anderen Rednern, besonders Herrn Abgeordneten Kapell, welcher für die sozialdemokratische Partei das Verdienst beanspruchte, die Sache angeregt und weiter verfolgt zu haben, möchte ich darauf hinweisen, daß gerade diese für die Arbeiter fürsorgliche Thätigkeit des Reichs ausschließlich von der liberalen Partei veranlaßt worden ist. Die

Petition, aus welcher das Haftpflichtgesetz hervorging, war bekanntlich das Werk eines liberalen Vereins; die Anträge in der Session von 1871, welche die Ausdehnung und Verschärfung der Regierungsvorlage bezweckten, waren fast sämmtlich auch von der liberalen Partei, sowie vom Zentrum gestellt, während gerade die Sozialdemokraten bei der ersten und zweiten Berathung des Haftpflichtgesetzes gänzlich fehlten, sich also durchaus nicht wirksam betheiligten. Auch seitdem hat die Richtung, der ich angehöre, unablässig auf Verbesserung des Haftpflichtgesetzes hingewirkt; die Sozialdemokraten haben in letzter Zeit dazu mitgeholfen, wie es ihre Schuldigkeit war.

Der Herr Abgeordnete Kapell wundert sich darüber, daß ich seinen Antrag einseitig und falsch genannt habe. Das habe ich gethan, weil der Antrag in der That von dem einseitigen Standpunkt ausgeht, daß nur der Arbeiter geschädigt werden könne — ich muß da dem Herrn Abgeordneten Heinrich widersprechen —, und daß der Arbeiter fast immer schuldlos sei. Meine Herren, ich muß von dem unparteiischen Standpunkt, den ich einnehme, diese Behauptung entschieden bestreiten. Viele Unglücksfälle sind notorisch durch den Leichtsinn der Arbeiter verschuldet, und wir können nicht wollen, daß für solche selbstverschuldeten Beschädigungen die Unternehmer haftbar gemacht werden. Darum können wir nicht darein willigen, daß den Arbeitgebern im allgemeinen die überaus schwere Beweislast auferlegt wird, wie dieselbe für den Eisenbahnbetrieb besteht.

Den sozialdemokratischen Antrag halte ich aber weiter für falsch, weil er in seinem ersten Absatz zu eng gefaßt ist, indem er eine Reihe von Gewerbebetrieben ausläßt, die entschieden eben so gefährlich sind, wie diejenigen, die er nennt; es ist damit das Prinzip der Gleichheit entschieden verletzt. Der zweite Abschnitt dagegen ist, wie ich schon ausführte, zu weitgehend; man muß sich also, keineswegs aus Parteigründen, sondern aus sachlichen Gründen, gegen diesen Antrag erklären.

Wenn dann aber auf der andern Seite der Herr Abgeordnete Stumm meinem Antrag entgegengehalten hat, daß damit dem Arbeiter eine Prämie des Leichtsinns gegeben würde, so ist der Vorwurf ein unberechtigter, gegenüber der Fassung sowohl, als der Motivirung meines Antrags. Der Herr Abgeordnete Stumm hat weiter entgegnet, es sei schlimm, wenn durch eine dauernde Unterstützung der verstümmelte Arbeiter der Verpflichtung zur weiteren Arbeit, zu welcher er noch fähig sei, enthoben würde, wodurch er leicht zum „Verlumpen" käme. Solche Fälle bilden aber doch nur seltene Ausnahmen; übrigens ließe sich derselbe Grund auch geltend machen gegen die doch allgemein anerkannte Verpflichtung des Staats, für die Invaliden des Kriegs zu sorgen. Meine Herren, die Invaliden der Arbeit verdienen ebenso sehr Berücksichtigung von Seiten des Staats und der Gesellschaft wie die Invaliden des Kriegs.

Der Herr Abgeordnete Stumm hat dann hingewiesen auf die einzig richtige Art, wie hierbei der Haftpflicht zu genügen sei, nämlich durch die Errichtung von Zwangskassen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Er meinte, auf dieses Gebiet möchte ich ihm folgen, dann würde er meine Vorschläge mit Freuden unterstützen. Ich bedaure, das nicht thun zu können. Die Gesichtspunkte, die zunächst nur im Hinblick auf das Haftpflichtgesetz der Herr Abgeordnete gestern vorgebracht hat, sie sind seit 1868 in der Oeffentlichkeit so sehr durchgearbeitet worden, und der Sieg ist so vollständig auf Seiten der freiwilligen Kranken- und Invalidenkassen geblieben, daß ich nicht nöthig zu haben glaube, darauf zurückzukommen. Daß die Knappschaftskassen der Bergleute vielfach gutes zustande gebracht haben, soll nicht verkannt werden; aber andererseits möchte ich doch besonders auf die verdienstlichen freien Arbeiterinvalidenkassen hinweisen. Ich habe hier die Belege zur Hand, woraus hervorgeht, daß gerade die Invalidenkassen der deutschen Gewerkvereine, die so vielfach angegriffen worden sind, schon jetzt nach der kurzen Zeit ihres Bestehens an 170 Invaliden eine wöchentliche Pension von $4\frac{1}{2}$ und 6 Mark gewähren und bis an ihr Lebensende zu gewähren bereit sind, wozu sie einen Fonds von bereits über 300 000 Mark gesammelt haben.

Wenn also die Arbeiter selbst in dieser Weise für ihre invaliden Genossen sorgen, dann glaube ich, ist es nicht zuviel verlangt, daß da, wo eine Schuld seitens der Leitung vorliegt, wo die nothwendigen Vorkehrungen unterlassen sind, die den Schutz der Arbeiter bezwecken, auch die Unternehmer haftpflichtig sein müssen. Alle die Gründe, die der letzte Herr Vorredner dagegen angeführt hat, zerfallen in nichts. Der Herr Abgeordnete Heinrich hat fast ausschließlich gegen ein Phantasiebild gekämpft, das er sich selbst von unseren Anträgen gemacht hat. Es ist mir und auch dem Kollegen Lasker nicht eingefallen, daß das kleine Handwerk und der ländliche Kleinbetrieb unter das Haftpflichtgesetz kommen sollen. Mit keinem Wort haben wir das erwähnt, und indem der Herr Abgeordnete Heinrich sich wesentlich dagegen richtete, hat er gegen Windmühlen gekämpft.

Wenn nun endlich von der rechten Seite des Hauses bemerkt ist, es sei nicht gut, gegen den Stand der Arbeitgeber aufzureizen, so muß ich mich vor allen Dingen persönlich gegen einen solchen Vorwurf verwahren. Weder gestern noch bei einer anderen Angelegenheit habe ich mich dieses Vergehens schuldig gemacht; im Gegentheil glaube ich, daß gerade die gerechte Feststellung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und Arbeiter dazu führen wird, ein gesundes und friedliches Verhältniß zwischen beiden zu sichern, und aus diesem Grunde empfehle ich, meine Herren, die Berücksichtigung unserer Anträge.

Ich schließe damit, daß ich etwas abweichend von der Ansicht, die ich gestern am Schluß meines Vortrags aussprach, nicht mehr die Ueberweisung dieser Anträge an die Gewerbekommission befürworte, sondern beantrage, die gesammten Anträge einer besonderen, aus 21 Mitgliedern bestehenden Kommission zu überweisen. Die Gewerbekommission ist gewiß aus vielen, in gewerblicher Beziehung sachverständigen Mitgliedern zusammengesetzt, allein, wie die Mitglieder selbst mir bestätigen werden, es fehlt eine genügende Vertretung des juristischen Elements, das bei den Haftpflichtbestimmungen von so großer Bedeutung ist; auch erscheint es wünschenswerth, daß mit Rücksicht auf die eigenartige Materie dem hohen Hause die Möglichkeit gegeben werde, die geeigneten Kräfte besonders auszuwählen.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung inbezug auf die Rede des Herrn Antragstellers ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Kapell.

Abgeordneter **Kapell**: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Hirsch sagte soeben inbezug auf die Sozialdemokratie, daß bei der Berathung des Haftpflichtgesetzes von der ersten bis zur dritten Lesung die Sozialdemokratie konsequent in dem hohen Hause gefehlt habe. Ich berichtige den Abgeordneten Herrn Dr. Max Hirsch damit, daß in der Session vom Jahr 1871 überhaupt nur ein Sozialdemokrat im Hause war; es war dies der Herr Abgeordnete Bebel, welcher bei der ersten und zweiten Berathung des Haftpflichtgesetzes in Haft war und erst in der dritten Session eintreten konnte.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung inbezug auf die Rede des Herrn Antragstellers und die eben gehörte persönliche Bemerkung — anders kann ich das Wort nicht mehr ertheilen — ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Heinrich.

Abgeordneter **Heinrich**: Der Herr Abgeordnete Hirsch meint, ich hätte einen Windmühlenkampf gekämpft. Hierauf hätte ich zu bemerken, daß er nur seinen eigenen Antrag noch einmal durchzulesen braucht, dann wird er finden, daß er die Bestimmungen des § 2 des Haftpflichtgesetzes ausdehnen will auf alle . . . . .

(Glocke des Präsidenten)

also auch auf das Kleingewerbe.

Präsident: Ich muß den Herrn Redner unterbrechen; das ist keine persönliche Bemerkung mehr.

(Der Redner spricht inzwischen weiter.)

Ich bitte den Herrn Redner zu schweigen, wenn ich spreche. —

Meine Herren, ich würde vorschlagen, zuvörderst abzustimmen über den von dem Herrn Antragsteller und auch von anderen Herren Rednern gestellten Antrag, den Antrag Hirsch und die verschiedenen Abänderungsanträge einer Kommission zur weiteren Vorberathung zu überweisen. Wird der Antrag angenommen, so kann ich annehmen, daß es eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern sein soll, denn der Antrag, die Berathung dieser Anträge der Kommission für die Gewerbegerichte zu überweisen, ist, soviel wie ich gehört habe, jetzt, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Hirsch den betreffenden Antrag zurückgenommen hat, nicht mehr erhoben.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Stumm.

Abgeordneter **Stumm**: Ich für mein Theil halte den ersten Antrag fest.

Präsident: Es bleibt also der Antrag bestehen, die Vorberathung der Anträge der Kommission für die Novelle zur Gewerbeordnung zu überweisen.

Meine Herren, dann schlage ich vor, abzustimmen zuerst über die Frage, ob die Anträge überhaupt einer Kommission zur Vorberathung überwiesen werden sollen. Wird dieser Antrag angenommen, so würde ich die zweite Frage stellen: soll die Vorberathung dieser Anträge der Kommission für die Novelle zur Gewerbeordnung überwiesen werden? Wird dieser Antrag verneint, so nehme ich an, daß eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern gewählt werden soll. Wird aber der Antrag auf Kommissionsberathung überhaupt abgelehnt, und müssen wir dann zur Abstimmung über die Anträge selbst übergehen, so würde ich vorschlagen, in folgender Reihenfolge über die Anträge abzustimmen. Zuvörderst über den Antrag Struckmann, Dr. Buhl, — wird er angenommen, so fallen alle übrigen Anträge; wird er abgelehnt, so würde ich vorschlagen, abzustimmen über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Freiherr von Hertling, — die Annahme desselben schließt ebenfalls alle übrigen Anträge aus; wird er abgelehnt, über den Antrag Freiherr Schenk von Stauffenberg, Dr. Stephani, Dr. Lasker — die Annahme desselben schließt wieder alle übrigen noch nicht erwähnten Anträge aus; wird der Antrag abgelehnt, so stelle ich den Antrag Hasenclever-Kapell zur Abstimmung; wird er abgelehnt, so kommt endlich der ursprüngliche Antrag Hirsch zur Abstimmung.

Gegen die Fragestellung wird eventualiter nichts erinnert.

Ich stelle daher zuvörderst die Frage:

soll der Antrag Hirsch und die zu demselben gestellten Abänderungsanträge einer Kommission zur Vorberathung überwiesen werden?

Diejenigen Herren, welche so beschließen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist eine sehr große Majorität; die Verweisung der Anträge zur Vorberathung an eine Kommission ist angenommen.

Meine Herren, nunmehr stelle ich die Frage, ob die Anträge zur weiteren Vorberathung der Kommission für die Novelle zur Gewerbeordnung überwiesen werden sollen. Wird dieser Antrag abgelehnt, so ist es eine Kommission von 21 durch die Abtheilungen neuzuwählenden Mitgliedern, welche die weitere Vorberathung zu übernehmen hat.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche die Anträge der Kommission für die Novelle zur Gewerbeordnung zur weiteren Vorberathung überweisen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren, die Abstimmung ist zweifelhaft, wir bitten um die Gegenprobe. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag nicht annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau ist jetzt der Ueberzeugung, daß die Minderheit steht; es gehen daher die Anträge an die Kommission für die Novelle zur Gewerbeordnung.

Wir gehen jetzt über zur

zweiten Berathung des Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1878/79 (Nr. 140 der Drucksachen).

Ich lege den Spezialetat des Nachtragsetats zugrunde und gehe über zu Kap. 1a Tit. 1 des Nachtragsetats: fortdauernde Ausgaben, ein Unterstaatssekretär für die Finanzverwaltung.

Ich eröffne über diese Position die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts.

Präsident des Reichskanzleramts Staatsminister **Hofmann**: Meine Herren, ich habe in der vorgestrigen Sitzung auf die Anfrage des Herrn Abgeordneten von Benda bereits einige vorläufige Mittheilungen über die Kompetenz der zu bildenden obersten Finanzbehörde des Reichs zu machen die Ehre gehabt. Ich habe mir dabei vorbehalten, auf die Frage zurückzukommen und eine bestimmte Erklärung dem Hause abzugeben. Ich mache von diesem Vorbehalt Gebrauch, indem ich Ihnen folgendes mitzutheilen mir gestatte.

Der Geschäftsbereich der künftigen obersten Finanzbehörde des Reichs wird umfassen:

Erstens das gesammte Etat-, Kassen- und Rechnungswesen, das heißt: die zentrale Leitung der Vorarbeiten für die Aufstellung des Reichshaushaltsetats, die Prüfung der von den einzelnen Verwaltungsressorts vorzulegenden Entwürfe der Spezialetats, die Aufstellung des Hauptetats und des Etatsgesetzes selbst, sodann die der Zentralfinanzbehörde zukommende Mitwirkung und Kontrole bei Ausführung des Etats und der auf den Einnahmen und Ausgaben des Reichs bezüglichen Gesetze; ferner die Sorge für die Rechnungslegung und Entlastung, im Zusammenhang damit die Verhältnisse des Rechnungshofs im allgemeinen, seine Stellung zu den Reichsbehörden, seine Einrichtung und Befugnisse, sowie überhaupt das Etatsrecht des Reichs in seiner grundsätzlichen Bedeutung.

Zweitens wird zu dem Geschäftsbereich der künftigen obersten Finanzbehörde gehören die Reichsschuld, also die Begebung einer Reichsanleihe, die Emission von Schatzanweisungen, die Sorge für Verzinsung und Tilgung derselben und der Verkehr mit der Reichsschuldenverwaltung; ebenso die Angelegenheiten des Reichspapiergeldes; ferner

drittens das Münzwesen, und endlich

viertens das Zoll- und Steuerwesen. In letzterer Beziehung habe ich bereits vorgestern eine Einschränkung insofern gemacht, als ich mittheilte, daß die Zoll- und Steuer-

sachen in ihrer handelspolitischen Bedeutung nicht von der Finanzbehörde allein, sondern unter Mitwirkung der Zentralverwaltungsbehörde des Reichs, des künftigen Reichskanzler- oder Verwaltungsamts, geordnet werden sollen. Ich kann diese Bemerkung auch heut nur bestätigen und glaube damit Ihnen den künftigen Geschäftsbereich der obersten Finanzbehörde des Reichs, wie er bei der Vorlage in Aussicht genommen ist, genügend bezeichnet zu haben.

Gestatten Sie mir, daß ich im Zusammenhang hiermit noch auf eine andere Frage eingehe, die auch in der ersten Berathung über diesen Gegenstand schon berührt worden ist und möglicherweise heute noch zu weiteren Debatten Veranlassung geben könnte, ich meine nämlich die Frage, wie im Etat diese ganze neue Organisation behandelt werden soll. In dem Ihnen vorgelegten Entwurf einer Ergänzung des Reichshaushaltsetats sind nur die Mittel gefordert, um die beabsichtigte Organisation, deren Grundzüge ich soeben noch näher entwickelt habe, ins Leben zu führen. Dagegen ist es vorbehalten, die Abtheilung zwischen dem künftigen Reichsschatzamt und dem Reichsverwaltungsamt, — lassen Sie mich diese Ausdrücke der Kürze halber gebrauchen — inbezug auf die Arbeitskräfte und die etatsmäßigen Stellen der nächsten Etatsfeststellung vorzubehalten. Es ist also die Absicht, bei der Vorlage des nächsten Etats, wie sich auch von selbst versteht, einen Spezialetat für das Reichsschatzamt und einen solchen für das Reichsverwaltungsamt dem Reichstag vorzulegen, und es wird sich ja dann Gelegenheit geben, auch über die Frage, ob die Stellen zwischen beiden Behörden richtig vertheilt sind, eine Verständigung herbeizuführen. Jetzt schon diese Abtheilung vorzunehmen, erscheint deshalb bedenklich, weil es doch jetzt noch nicht möglich ist, mit voller Sicherheit das Bedürfniß an Arbeitskräften für die eine und die andere Stelle zu bemessen. Aus diesem Grund haben die verbündeten Regierungen geglaubt, daß es zweckmäßiger sei, die Scheidung der Arbeitskräfte und der Stellen zwischen beiden Behörden erst der künftigen Etatsaufstellung vorzubehalten, und ich möchte das hohe Haus bitten, dementsprechend den vorliegenden Ergänzungsetat, wie er vorliegt, anzunehmen.

Präsident: Das Wort wird nicht gewünscht — — Der Herr Abgeordnete Dr. Hänel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hänel**: Meine Herren, ich muß ja anerkennen, daß durch die Erläuterungen des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts wohl eine ungefähre Uebersicht über die Kompetenzvertheilung zwischen dem künftigen Verwaltungsamt und dem neuen Finanzamt gegeben worden ist; allein zweierlei ist dadurch noch nicht bereinigt. Erstens ist dadurch noch nicht festgestellt, daß bereits in diesem Etat die Selbstständigkeit des Finanzetats zur Erscheinung kommen soll. Ich habe schon das vorigemal darauf hingedeutet, daß eine derartige Feststellung im Etat erfolgen müsse, wenn dies nicht ein Präjudiz für unsere Rechte sein soll. Denn ich betone nochmals, daß ich die Ansicht, als ob unser Recht, die Organisition budgetmäßig zu bewilligen, lediglich ein Recht sei, die betreffenden Beamtenstellen im Etat auszuwerfen, nicht habe; vielmehr behaupte ich, daß auch die Art und Weise der Organisation, wie sie beabsichtigt ist, im Etat einen Ausdruck finden muß und zwar in diesem Fall durch die Verselbstständigung der Position für das Finanzamt gegenüber dem Reichskanzleramt. Wenn wir daran nicht festhalten, dann geben wir dem bisher prätendirten Recht der kaiserlichen Regierung, Organisationen zu treffen, eine Ausdehnung, die ich, wenigstens für meinen Theil, anzuerkennen nicht im Stande bin.

Sodann, meine Herren, muß ich sagen, daß für uns, die wir das vorige mal uns gegen diesen Posten erklärt haben, die ganze Frage der Kompetenzscheidung eine zurückstehende war, eine Frage zweiter Linie. Das, was uns vor allen Dingen beschäftigte, war die volle Klarheit über das Verhältniß dieses neuen Schatzamts zu der preußischen Finanzverwaltung. Ueber diesen Punkt haben wir keinerlei Aufklärung empfangen. Hier liegt eine Verdunkelung der gesammten Organisations- und Verantwortlichkeitsverhältnisse vor, welchen wir für unsern Theil unsere Zustimmung zu geben nicht im Stande sind. Es ist ja möglich, daß dies ein Bedürfniß für bestimmte persönliche Kombinationen ist. Allein, meine Herren, wenn man die Sache auf diesen Boden stellt, dann sind die Bedenken für uns noch weiter gesteigert. Ich will garnicht fragen, welche Bedeutung der neue preußische Finanzminister für uns in Anspruch nehmen kann. Ich traue ihm das allerbeste im voraus zu. Allein, meine Herren, dieses rein menschliche Zutrauen ist noch lange kein politisches Vertrauen; das setzt bestimmte Verdienste voraus, setzt ein bestimmtes Programm, setzt Beweise voraus, daß dieses Programm charakterfest und konsequent vertreten werde. Meine Herren, von diesen Verdiensten, von solchen thatsächlichen Beweisen kann doch bisher in der That absolut keine Rede sein. Also aus personellen Gründen eine derartige wunderbare Verschiebung in der Organisation zwischen den Reichsbehörden und den preußischen Behörden vorzunehmen ist für uns schlechterdings unmöglich. Das kann niemand in diesem Hause nach der Lage, in der wir uns befinden, uns zumuthen.

Im übrigen, meine Herren, habe ich einfach mich zu beziehen auf die Ausführungen, die ich das vorige mal gegeben habe. Ich kann nicht finden, daß die Hauptbedenken getroffen sind durch die mehr oder minder unbestimmte Erklärung, die uns der Herr Präsident des Reichskanzleramts über die Kompetenzabgrenzung gegeben hat. Wir können dem gegenüber nach wie vor nur bei unserem negativen Votum stehen bleiben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren, ich glaube im Sinn meiner politischen Freunde zu sprechen, wenn ich die Erklärung abgebe, daß die heutigen Aeußerungen des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts eine wesentliche Klärung in die Sache gebracht haben. Wenn wir diesen Posten nunmehr bewilligen, setzen wir aber auf das bestimmteste voraus, und thun dies nur unter der Verwahrung, daß im nächstjährigen Etat diese Trennung nicht allein materiell, sondern auch formell geordnet und herbeigeführt werde.

Was die Verbindung mit dem preußischen Finanzministerium betrifft, so haben wir uns nach meiner Ansicht, und ich glaube auch, nach Ansicht meiner politischen Freunde damit nicht weiter zu befassen, da sie auch im Reichskanzleramt zur Zeit aufgegeben zu sein scheint.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmnng.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche Kap. 1a Tit. 1 des Nachtragsetats,

ein Unterstaatssekretär für die Finanzverwaltung, 20 000 Mark,

bewilligen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau ist nicht einig, wir bitten um die Gegenprobe. Ich ersuche diejenigen Herren aufzustehen, welche nicht bewilligen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einstimmig der Meinung, daß jetzt die Minderheit steht; es ist also die Bewilligung ausgesprochen.

Wir gehen über zu Tit. 2: ein vortragender Rath.

Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche Kap. 1a des Nachtragsetats Tit. 2,

ein vortragender Rath, 8 700 Mark,

bewilligen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist nach der einstimmigen Ansicht des Büreaus dieselbe Majorität, wie vorher; auch dieser Titel ist bewilligt.

Tit. 3, — Tit. 5, — Tit. 6. — Es wird hier eine gesonderte Abstimmung nicht verlangt, und es ist auch nicht widersprochen worden; ich kann daher wohl konstatiren, daß die Titel 3, 5 und 6 des Nachtragsetats Kap. 1a mit der Majorität, wie vorhin, bewilligt worden sind.

Zu Kap. 8 ist eine Anmerkung im Nachtragsetat beantragt. — Dieselbe wird nicht angefochten; sie ist festgestellt.

Wir gehen über zu Kap. 3, einmalige Ausgaben.

Zu Tit. 1 eine Anmerkung; — sie wird nicht angefochten, sie ist festgestellt.

Tit. 3:

zum Neubau der Gebäude für die kaiserliche Mission zu Tokio (Yedo), 227 000 Mark.

Der Herr Abgeordnete Berger hat das Wort.

Abgeordneter **Berger**: Meine Herren, bereits bei Gelegenheit der ersten Lesung des vorliegenden Nachtragsetats hat der Herr Abgeordnete Reichensperger (Krefeld) Sie aufgefordert, die hier verlangte Bausumme für ein Gesandtschaftshotel in Tokio zur Zeit nicht zu bewilligen, sondern die Bewilligung eventuell erst bei Vorlegung des nächsten Hauptetats auszusprechen. Ich habe damals der Diskussion nicht anwohnen können, aber die Gründe, die der geehrte Herr Abgeordnete gemäß den Berichten für seinen Vorschlag anführte, erscheinen mir so durchschlagend, daß ich mich veranlaßt finde, auf den Gegenstand zurückzukommen und Sie ebenfalls zu bitten, die verlangte Summe heut noch nicht zu bewilligen. Ich würde keinen Anstand nehmen, dem Antrag des Bundesraths schon jetzt zu entsprechen, wenn die Bauten, die im Bereich des auswärtigen Amts während des letzten Dezenniums ausgeführt worden sind, so beschaffen wären, daß der Reichstag bezüglich der Ausführung der ferneren vom Bundesrath projektirten Bauten vollständiges Vertrauen haben könnte, wenn er erwarten dürfte, daß die Herstellung derselben in einer billigen und zugleich zweckmäßigen Weise erfolge. Meine Herren, dies Vertrauen kann ich indessen für meine Person leider nicht hegen, und ich stütze mich dabei auf die trüben Erfahrungen, die wir bei dem Bau des Botschaftshotels in Konstantinopel gemacht haben, ein Bauwerk, welches, was seine Entstehung und Ausführung betrifft, mit dem jetzt für Tokio gemachten Vorschlag des Bundesraths eine bedenkliche Aehnlichkeit zu haben scheint. Die preußische Regierung kaufte nämlich behufs Unterbringung ihrer Gesandtschaft im Jahr 1864 ein eigenes Grundstück in Konstantinopel, für welches in der damaligen Konfliktsperiode die Mittel nicht bewilligt wurden, jedoch ist diese Erwerbung später durch die nachträglich ertheilte Indemnität gutgeheißen worden. Schon nach sieben Jahren stellte sich aber heraus, daß das im Jahr 1864 für die damalige Gesandtschaft angekaufte Grundstück nicht mehr brauchbar war, und infolgedessen wurde an den Reichstag das Verlangen gestellt, nunmehr zum Bau eines neuen definitiven Gebäudes seine Genehmigung zu ertheilen. Auf Grund eines vorgelegten Plans und Kostenanschlags, den der verstorbene Baumeister Göbbels aufgestellt hatte, wurden zunächst dafür 245 000 Thaler bewilligt. Die Superrevision über Plan und Kostenanschlag stellte indessen heraus, daß die Summe von 245 000 Thaler, welche ursprünglich als ausreichend bezeichnet worden war, nicht genügen würde, man vielmehr 375 000 Thaler, also etwa 50 Prozent mehr, nothwendig haben werde. Der Reichstag bewilligte auch diese höhere Summe, und man begann mit der Ausführung des Gebäudes, freilich nicht auf dem ursprünglich in Aussicht genommenen Bauplatz in Pera, sondern auf einem anderen am Bosporus belegenen, welcher erst mit dem erheblichen Kostenaufwand von 100 000 Thaler angekauft werden mußte. Im Etat von 1876 endlich gelangte an den Reichstag die Mittheilung, daß auch die früher von ihm bewilligte höhere Summe von 375 000 Thaler zuzüglich der Kosten für Grunderwerb ad 100 000 Thaler, also im ganzen 475 000 Thaler nicht ausreichte, daß im Gegentheil nach den anderweiten Ermittelungen des neuen Baumeisters Kortüm nunmehr die kolossale Summe von 2 180 000 Mark für das Gesandtschaftsgebäude erforderlich sei, also nach alter Währung 726 000 Thaler, was fast genau dreimal soviel ausmacht, als im Jahr 1871 veranschlagt und verlangt worden war! Nach den neuen, im Etat von 1876 gegebenen Details erforderten allein die Kosten für einen Stall, Umwehrung, Rampen und Freitreppen den enormen Betrag von 265 000 Mark!

Meine Herren, Sie ersehen aus meinen Mittheilungen, daß der Reichstag es in diesem Fall an Freigebigkeit wahrlich nicht hat fehlen lassen, und man sollte nun erwarten, daß für diese so außerordentlich hohe Bausumme von fast $2^1/_2$ Millionen Mark (einschließlich der Kosten der Baustelle) ein durchaus ausgezeichnetes, jedermann befriedigendes Bauwerk hergestellt worden wäre. In dieser Beziehung sind aber die so gerechtfertigten Erwartungen ganz unbefriedigt geblieben, im Gegentheil das Botschaftsgebäude in Konstantinopel soll in architektonischer Beziehung so ausgefallen sein, daß es in keiner Weise auch nur mäßigen Anforderungen entspricht. Ich habe das Bauwerk zwar selbst nicht in Augenschein nehmen können, der durchaus zuverlässige Berichterstatter einer der größten deutschen Zeitungen aber, der man nach keiner Richtung hin „Reichsfeindlichkeit" vorwerfen kann, ich meine die „Kölnische Zeitung", welche ja der gegenwärtigen Regierung durchaus konnivent ist — äußert sich in einem Bericht vom 4. Dezember vorigen Jahres, an welchem Tage das Botschaftshotel feierlich eröffnet wurde, über diesen so kostspieligen Pallast wörtlich in folgender drastischer Weise:

> Es ist ein Koloß ohne Bewegung, ein Ungethüm ohne Anmuth, eine Masse ohne Gliederung, ohne architektonische Schönheit. Mit einem rücksichtslosen Cynismus spottet er allen Bedingungen, welche die Baukunst als solche von ihren Erzeugnissen verlangt; er steht innerhalb seiner feenhaften Umgebung wie ein wüster Fremdling, dem es nicht wohl ist, und der doch da bleibt; der aus der Verlegenheit nicht herauskommt und doch keine Lehre annehmen will. Vom Dache herunter trachten eine Schaar steinerner Adler mit ausgebreiteten Flügeln, als mißgönnten sie diesen Welttheilen selbst das Dasein. Mürrisch in sich zurückgezogen, entwickelt er nirgendwo eine offne Veranda, einen Säulengang, wie ihn das Klima verlangt, wo ihn die Pracht der Umgebung gleichsam herausfordert. Wenn ringsumher das ganze Jahr hindurch grauser Nordwind wehte, könnte der Bau kaum hermetisch verschlossener ausgefallen sein.

Dann heißt es zum Schluß noch:

> Im Innern dagegen blieb größerer Spielraum. Die Botschaft umfaßt über 300 Räume, darunter einen fast kolossal zu nennenden Ballsaal. Die Kosten derselben belaufen sich ungefähr auf 1 Million Mark.

Daß in diesem letzteren Punkt sich der Zeitungsberichterstatter, nämlich was die Kosten angeht, leider vollständig irrt, habe ich Ihnen bereits auf Grund der Akten nachgewiesen, da die Bausumme des so unschönen, wenn auch ganz kolossalen Gebäudes sich auf nicht weniger als $2^1/_2$ Millionen Mark beläuft.

Meine Herren, wenn man solche Erfahrungen auf dem

Gebiet der Bauten innerhalb des auswärtigen Amts gemacht hat, dann sollte ich meinen, müßte der Reichstag fortan außerordentlich vorsichtig sein und hier nicht im Wege des Nachtragsetats für die Mission in Tokio abermals bedeutende Summen bewilligen. Ich habe den Glauben, daß nach wenigen Jahren auch die heut in Anspruch genommene Summe von 227 000 Mark sich als unzureichend erweisen wird und dann abermals von dem Reichstag neue Summen werden verlangt werden. Bei diesem Zweifel inbezug auf die ganze Sachlage kann ich also nur dringend empfehlen, dem Vorschlag des Kollegen Reichensperger entsprechend, die Summe nicht zu bewilligen. Wenn die Missionsbeamten in Tokio bis heut mit den vorhandenen Gebäuden ausgekommen sind, dann wird das auch noch wohl einige Jahre weiter gehen, und wir thun mithin gut, die Bewilligung jetzt noch nicht auszusprechen.

Präsident: Das Wort wird weiter nicht gewünscht.

Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths kaiserlicher Geheimer Legationsrath **von Bülow**: Ich kann inbetreff dieser Etatsposition nur auf dasjenige Bezug nehmen, was von Seiten des Herrn Staatssekretärs bei der ersten Lesung ausgeführt ist; gleichwohl erlaube ich mir nochmals zu resümiren, namentlich was die Dringlichkeit der Forderung betrifft.

Nachdem infolge der politischen Veränderungen in Japan die japanische Regierung im Jahr 1872 an die Vertreter der fremden Mächte die Aufforderung gerichtet hatte, ihren Wohnsitz nach der Hauptstadt zu verlegen, befand sich auch der deutsche Vertreter in der Nothwendigkeit, sich ein Unterkommen in Tokio zu suchen. Gasthöfe oder Privatwohnungen in unserm Sinn waren nicht vorhanden, und es mußte deshalb als ein ganz besonders günstiger Zufall angesehen werden, daß einer der mißvergnügten japanischen Fürsten, der seinen Wohnsitz in der Hauptstadt aufgeben wollte, dem Ministerresidenten seinen Palast zum Kauf anbot. Die Lage dieses Grundstücks war eine äußerst günstige (wie in der Denkschrift ausgeführt ist, in der Nähe des Schlosses und der Ministerien) der Preis ein äußerst mäßiger, und trotz der ziemlich großen Baufälligkeit griff daher der Ministerresident rasch zu, indem er das Haus zunächst auf eigene Rechnung und Gefahr ankaufte. Durch den Nachtragsetat pro 1873 wurden demnächst zum Ankauf, zum Ausbau und zur Meublirung des Grundstücks 12 300 Thaler erbeten und bewilligt. Wie schon von Seiten des Herrn Staatssekretärs bemerkt ist, setzte diese Summe sich zusammen aus 2800 Thaler eigentlicher Kaufpreis, 5500 Thaler Kosten des Ausbaus und 4000 Thaler für die innere Einrichtung.

Der Umbau beschränkte sich darauf, die alten, wie gesagt, ziemlich baufälligen Gebäude bewohnbar zu machen, Fußböden, Fenster und Thüren neu anzubringen; ferner ein feuerfestes Lagerhaus zu bauen (das natürlich noch existirt und nicht abgerissen werden soll), einen Garten anzulegen, eine Mauer um das Grundstück zu ziehen u. s. w. Meine Herren, wenn man die Summe von 5500 Thalern auf diejenigen fünf Jahre vertheilt, während deren der Ministerresident mit seinen sämmtlichen Beamten das Grundstück inzwischen bewohnt hat, so ist diese Ausgabe als ein sehr mäßiger Miethszins anzusehen, und es kann daher mit Recht behauptet werden, daß der damalige Umbau seinem Zweck: der kaiserlichen Mission ein einstweiliges Unterkommen in der japanischen Landeshauptstadt zu verschaffen, mit verhältnißmäßig geringen Kosten entsprochen hat. In den letzten beiden Jahren haben sich die Mängel der gesammten Baulichkeiten (eine unausbleibliche Folge der Benutzung baufälliger Konstruktion zu Zwecken eines Umbaus) immer mehr herausgestellt. Der Ministerresident hat daher auf Grund eines von ihm vorgelegten Gutachtens sowie auf Grund seiner eigenen Erfahrung amtlich versichert, daß binnen Jahr und Tag die Gebäude unbewohnbar sein würden. Im einzelnen darf ich wohl auf die Denkschrift Bezug nehmen, welche die vorhandenen Uebelstände näher darlegt. Es liegt danach die Nothwendigkeit vor, entweder eine umfangreiche Reparatur oder einen Neubau vorzunehmen. Erstere würde nach dem Gutachten der Sachverständigen etwa ein Drittel desjenigen kosten, was für den Neubau veranschlagt ist, und es würde die weitere Bewohnbarkeit des Gebäudes nur auf etwa 10 Jahre, bei einigen Gebäuden sogar nur auf 5 Jahre, gesichert sein. Die Uebelstände der vorhandenen Konstruktionen inbezug auf Feuersgefahr und Witterungseinflüsse blieben bestehen und es würde, trotz des Aufwands von ziemlich bedeutenden Kosten, doch nichts dauerndes geschaffen. Unter diesen Umständen hat der Ministerresident in Uebereinstimmung mit den japanischen Sachverständigen sich für einen Neubau aussprechen zu sollen geglaubt. Die Kosten eines solches Neubaus sind, wie schon erwähnt worden ist, von einem japanischen Unternehmer auf 207 000 Mark, von einem europäischen Baumeister auf 227 000 Mark veranschlagt worden. Es ist schon bei der ersten Lesung des weiteren ausgeführt, aus welchen Gründen dem europäischen Baumeister der Vorzug zu geben sein wird. Der von dem letzteren entworfene Plan ist mit Gründlichkeit und Sachkenntniß ausgeführt; die beim Bau des russischen und englischen Gesandtschaftshotels gemachten Erfahrungen sind dabei berücksichtigt.

Unter diesen Umständen kann ich nur die Bitte wiederholen: die Bewilligung der geforderten Summe von 227 000 Mark aussprechen zu wollen.

Was schließlich die Bemerkung des Herrn Vorredners inbezug auf das Botschaftshotel in Konstantinopel betrifft, so erlaube ich mir nur zu konstatiren, daß er mit seiner Auffassung doch wohl ziemlich vereinzelt dasteht, daß der Botschafter selbst und die Herren seiner Mission durchaus zufrieden mit dem Neubau sind und daß letzterer allen billigen Anforderungen entspricht.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Krefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld): Meine Herren, ich werde natürlich nicht wiederholen, was ich bei der früheren Verhandlung über diesen Punkt hier angeführt habe; ich habe nur einige Bemerkungen an das von dem Bundesrathstische aus soeben gehörte anzuknüpfen.

Es steht unwidersprochen fest, daß vor höchstens vier Jahren ein Umbau des fraglichen Gebäudes stattgefunden hat, ein Umbau, der 27 000 Mark gekostet hat. Nach drei Jahren schon — denn die fragliche Verhandlung, um welche sich diese Position bewegt, hat nicht heute und gestern, sondern doch mindestens vor Jahresfrist begonnen — stellt sich heraus, daß der Umbau zweckwidrig sei, daß der Verfall, so behauptet man nämlich, und die Unbewohnbarkeit des Bauwerks ganz nahe bevorsteht. Meine Herren, ich glaube, wenn man die Sache auch noch so mild beurtheilt, so muß man zugeben, daß jedenfalls bei jenem Umbau mit großem Leichtsinn verfahren worden ist, denn ein Umbau für solchen Betrag, ein Umbau, der doch damals den Zweck hatte, auf längere Zeit hin das Gebäude bewohnbar zu machen, muß doch nothwendig über drei Jahre hinaus vorhalten, sonst wäre das Geld doch sozusagen weggeworfen gewesen. Die Denkschrift sagt auch nicht, daß damals nur etwas schlechthin provisorisches hätte hergerichtet werden sollen, vielmehr ging man damals zweifelsohne von der Ansicht aus, das mindestens auf 10 Jahr hinaus ein solches Gebäude bewohnbar gemacht würde. Diese Thatsache, meine Herren, muß uns mindestens veranlassen, nunmehr mit großer Vorsicht zu Werke zu gehen; die Summe von 227 000 Mark ist doch, an und für sich genommen, wahrlich keine Kleinigkeit.

Wir sprechen hier immer von der Nothwendigkeit, zu sparen, erfahrungsmäßig aber wird diese Nothwendigkeit immer in die Ferne verschoben; fast jede einzelne Position, die uns hier angemuthet wird, findet die Zustimmung der Majorität des Hauses. Ja, meine Herren, für das Sparen mit bloßen Worten werden wir draußen wenig Dank ernten.

Ich sage nun aber weiter, die Sache ist wirklich, nach den vorliegenden Denkschriften, noch keineswegs zureichend aufgeklärt. Wir haben erstens zwei Kostenanschläge, einen japanesischen und einen französischen, die in nicht unerheblicher Weise, was die Totalsumme anbelangt, von einander abweichen; wir haben zweitens, wie wir eben noch von dem Herrn Kommissar gehört haben, auch noch die Möglichkeit vor uns, einen Umbau zu veranstalten, der nur ein Drittel kosten soll. Da sollte ich denn doch meinen, meine Herren, daß es sehr angezeigt wäre, mindestens den nächsten Hauptetat abzuwarten und dann die Sache näher ins Auge zu fassen, wir werden alsdann inbetreff der Fragezeichen, die zur Zeit noch über die Sache schweben, nähere und bestimmtere Aufklärung erhalten. Vielleicht wird demnächst auch dasjenige, was jetzt der Herr Abgeordnete Berger im zweiten Theil seiner Rede ausgeführt hat, eine Berücksichtigung finden.

Ich habe bei der vorigen Verhandlung gesagt, daß insofern der Plan allerdings Anerkennung verdiene, als er keine falschen Prätensionen macht, wie das leider das Gesandtschaftshotel in Konstantinopel auf die unglückseligste Weise thut, aber auf Schönheit hat der Entwurf durchaus keinen Anspruch. Ich sollte meinen, daß der Plan uns etwas mehr zu erkennen geben könnte, daß er in Japan Platz nehmen soll. Man kann den entworfenen Bau, der einigermaßen, natürlich nur im ganz kleinen, und ohne dessen Schönheiten im einzelnen zu zeigen, an das hiesige Palais des Fürsten Pleß erinnern mag, überall in der ganzen Welt hinstellen, er würde überall ohne allen und jeden Charakter sein. Nun aber wäre es doch zu wünschen, daß mehr Bedacht auf die äußere Erscheinung genommen würde, in einem Land, wo wir uns vortheilhaft bemerklich machen sollen, wo wir sogar mit Rußland und England konkurriren sollen, wo wir zeigen sollen, daß das deutsche Reich inbezug auf Geschmacklosigkeit nicht tiefer steht, als andere Länder dieser Erde. Ich glaube, es ließe sich, ohne die Kosten zu erhöhen, der Plan noch zum schöneren und gefälligeren hier umarbeiten und namentlich dahin modifiziren, daß man daraus entnimmt, daß er für Japan bestimmt ist und nicht etwa für die Lüneburger Haide, für den Hundsrück oder irgend einer andern Landschaft wo immer. Sonach, meine Herren, glaube ich, gewinnt die Sache in jedem Fall durch ein Hinausschieben der Bewilligung. Eine Gefahr ist sicherlich nicht damit verbunden. Wäre sie aber damit verbunden, so würde sie lediglich dem Leichtsinn beizumessen sein, mit welchem früher bei dem Umbaue verfahren worden ist. Die Folgen dieses Leichtsinns mögen dann diejenigen noch während dreiviertel Jahren tragen, welche sie verschuldet haben. Es wäre das, meiner Neigung nach, nur eine gerechte Widervergeltung für die Art, in welcher man mit Reichsgeldern, wenn es sich um Bauwerke handelt, umzuspringen pflegt.

Präsident: Der Herr Staatsminister von Bülow hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Staatssekretär des auswärtigen Amts Staatsminister **von Bülow**: Ohne das hohe Haus ermüden zu wollen, muß ich doch meinerseits noch Verwahrung einlegen gegen den eben am Schluß der Auseinandersetzungen des Herrn Vorredners gehörten Vorwurf, daß mit Reichsgeldern mit Leichtsinn umgesprungen wird. Das wird es nicht. Das auswärtige Amt thut dasjenige, was es muß, um denjenigen Ansprüchen zu genügen, die für die Repräsentation des Reichs im Ausland zu Tage treten, thut es mit Ueberlegung und mit einer gewissen Zögerung, und es ist gerade diese Art der Zögerung, die es verursacht hat, daß der Vorwurf, den ich als den Hauptvorwurf bezeichne, immer wiederkommt, der Vorwurf nämlich, daß man vor fünf Jahren hätte gründlicher, besser und dauernder bauen sollen.

Es ist von mir in der ersten Lesung, es ist von dem Herrn Kommissar heut Ihnen auseinandergesetzt, daß der damalige Bau durchaus kein gründlicher Umbau oder Neubau sein sollte, und daß mit der darauf verwandten Summe von 18 000 Mark, denn mehr ist für den Umbau des Sommerpalais des japanischen Prinzen nicht verwandt worden, nur ein nothdürftiges Unterkommen für die damalige Mission geschaffen wurde, als es galt, von Yokohama nach Yedo herüberzuziehen. Das würde, wie Ihnen auch schon gesagt ist, für die fünf Jahre ein Wohnungsgeld von 1200 Thalern jährlich machen. Also von einem Verschleudern von Reichsgeldern kann auch bei dieser verhältnißmäßig kleinen Summe keine Rede sein.

Die Sachen sind vor meiner Zeit erledigt, aber ich habe mich aus den Akten überzeugt, daß, wenn man nicht größere Forderungen stellen wollte, es einfach in der Entwickelung der Reichsverhältnisse zum Ausland, in der Zunahme der Wichtigkeit der Geschäfte, in dem Umstand seinen Grund hatte, daß wir nach und nach an solche Dinge herangekommen sind, sodaß man nicht gleich mit großen Bauten anfangen wollte, die jeden Geschmack, jedes Bedürfniß befriedigen und jedem Wechsel hätten trotzen können.

Es war allerdings vorauszusehen, daß ein solches Gebäude nicht lange halten könne, und wir haben noch Glück gehabt, daß das Haus in den zwei oder drei großen Feuersbrünsten, die in der Nähe gewesen sind, nicht abgebrannt ist, was nur der Aufmerksamkeit und Tüchtigkeit der Bewohner zu verdanken ist, die zur rechten Zeit Schutzmaßregeln ergriffen haben.

Nun kann das Haus aber nicht mehr bewohnt werden, und die Sache liegt so, daß wir mit jedem Monat, den wir zögern, mehr Geld hineinstecken müssen, und daß wir jetzt eine mäßige, vollkommen gerechtfertigte Summe von Ihnen erbitten, um gleich machen zu können, was doch gemacht werden muß. Es wäre bequem gewesen, bis zum nächsten Hauptetat zu warten und da mit der Sache zu kommen; aber weil es Eile hat, weil die Verbindung, die wir haben, für hin und her mehr als vier Monat in Anspruch nimmt, weil der Plan bei den technischen Behörden reiflich geprüft ist, aus diesen Gründen können wir nicht anders, als diese Vorlage machen, und ich wiederhole, daß der damalige Neubau, wenn er auch etwas solider hätte gemacht werden können, es für das Geld nicht konnte, und jetzt nicht ein Hinderniß sein darf, die Forderung zu stellen. Wir dürfen nicht alles zerfallen und verderben lassen. Ebenso ist schon gesagt, daß in der Summe mehrere Bauten stecken, ein dauerndes Lagerhaus, Umwallung, Mauer u. s. w. Jetzt handelt es sich nur darum, dasjenige zu thun, was man vielleicht damals hätte thun sollen, wenn man das Geld hätte verlangen wollen; aber damals mußte man sich nach den vorhandenen Mitteln richten, damals waren auch noch andere große Bauten nothwendig, so daß man Bedenken trug, weiter zu gehen: jetzt ist die Summe immerhin aufzubringen; sie ist nothwendig und, wie ich glaube, gerechtfertigt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Krefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld): Nur die eine Bemerkung auf das zuletzt gehörte, daß wir vor vier Jahren uns noch in dem Milliardenrausch befunden haben, der jetzt gründlich verflogen ist. Wenn die Sachlage eine solche gewesen wäre, wie es dargestellt wird, dann würde man sich vor 4 Jahren gewiß nicht genirt haben, vor den Reichs-

tag mit der nunmehrigen Forderung zu treten und mit 227 000 Mark den Bau auszuführen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lucius hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lucius**: Ich möchte den Herrn Abgeordneten Reichensperger nur darauf aufmerksam machen, daß die japanischen Häuser, wie dies eins ist, lediglich aus Holz, Papier und Stroh bestehen, daß sie also einen äußerst geringen Widerstand der Witterung entgegensetzen; wenn nun also dieses japanische Haus vor 5 bis 6 Jahren mit dem geringen Kostenaufwand von 6000 Thalern hergerichtet ist, so ist etwas ganz besonders gutes geleistet worden. Die dortigen Witterungsverhältnisse sind außerordentlich zerstörend, Erdbeben, orkanartige Stürme mit Regengüssen gehören zu den täglichen Vorkommnissen; also daß unter solchen Umständen, wo oft ein ganzes Haus durchgeweht, alles zerrissen und durchnäßt wird, daß ein solches Haus nach einer solchen flüchtigen Reparatur 6 Jahre lang gehalten hat, ist offenbar eher eine gute als wie eine geringe Leistung; das Gegentheil. Die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Berger scheinen mir sehr wenig zutreffend zu sein. Ich glaube, es kommt wenigen Privatleuten vor, welche bauen, daß die Kostenanschläge nicht überschritten werden, das ist ein Vorkommniß, was nicht bloß dem Staat passirt, sondern was jedem Privatmann auch passiren kann. Wir können doch unmöglich im Reichstag gewissermaßen uns zu einer akademischen Baukommission konstituiren, welche die Geschmacksrichtungen feststellt, nach denen zu bauen ist in dieser oder jener Stadt. Ich glaube, wenn wir uns in alle diese Details einmischen wollen, so laden wir uns eine Arbeitslast auf, der wir nicht gewachsen sind und für die uns auch in vielen Fällen wirklich die technischen und Lokalkenntnisse fehlen. Ich würde also der Meinung sein, daß dieser Bau, der ein Massivbau ist, wie er früher in Japan garnicht existirte, daß der auch sparsam sich erweisen wird in der weiteren Entwickelung der Dinge. Ich habe die Pläne mir angesehen und muß sagen, von Luxus ist gar keine Rede, er ist einfach und feuersicher, er entspricht also einer Anforderung, die in der dortigen Gegend von ganz besonderem Werth ist, wo Feuersbrünste außerordentlich häufig sind, wie auch in Konstantinopel, wo häufig ganze Stadttheile durch die Feuersbrünste in Asche gelegt werden; daß das von außerordentlichem Vortheil sein wird auch für die Sicherheit wichtiger Akten, das ist nicht zu bestreiten. Ich meine also, ob wir die Summe in diesem oder im nächsten Jahr bewilligen, ist eine untergeordnete Frage, daß wir aber überhaupt den Bau bewilligen müssen, wenn wir ihn auch jetzt ablehnen, im nächsten Jahr, das ist zweifellos, und deshalb möchte ich empfehlen, die Summe schon in diesem Jahr zu bewilligen.

Präsident: Es ist der Schluß beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin, — es wird aber auch das Wort nicht weiter gewünscht; ich schließe daher die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche Kap. 3 Tit. 3 der einmaligen Ausgaben

zum Neubau der Gebäude für die kaiserliche Mission zu Tokio (Yedo) 227 000 Mark

bewilligen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einstimmig in der Ueberzeugung, daß die Minderheit steht; die Bewilligung ist abgelehnt.

Wir gehen über zum Kap. 8, Reichsjustizverwaltung:

Vergütung für die von der Stadt Leipzig zu bewirkende bauliche Einrichtung des für das Reichsgericht bestimmten Gebäudes (1. Rate) 35 000 Mark.

Ich eröffne die Diskussion. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion. Widerspruch gegen die Bewilligung der Vergütung für die von der Stadt Leipzig zu bewirkende bauliche Einrichtung des für das Reichsgericht bestimmten Gebäudes, 35 000 Mark, ist nicht erhoben worden; ich konstatire die Bewilligung.

Damit wäre die zweite Berathung des Nachtragsetats erledigt.

Wir gehen über zum dritten Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht der Wahlprüfungskommission über die Reichstagswahl im 2. Potsdamer Wahlkreis (Ostpriegnitz) (Nr. 151 der Drucksachen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Erhard. Ich ertheile demselben zur Einleitung das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Erhard**: Meine Herren, durch den Beschluß des Reichstags vom 19. April vorigen Jahres wurde auf Grund des Kommissionsantrags vom 16. April, welcher gedruckt vorliegt, die Beanstandung der Wahl des Obertribunalsraths von Grävenitz im 2. Potsdamer Wahlkreis beschlossen, und es wurden die Beweiserhebungen gepflogen. Das Resultat derselben liegt in dem Bericht der Kommission vom 1. April d. J. ebenfalls gedruckt vor. Ich will, indem ich mich in meinen Ausführungen auf den Bericht beziehe, hier nur betonen, daß die Kommission einstimmig der Meinung war, daß sämmtliche Beanstandungsgründe mit Ausnahme eines einzigen, die Beschaffenheit der Stimmzettel betreffend, nicht erwiesen seien, und daß die Wahl aus den in der Kommission für erledigt erachteten Gründen nicht zu kassiren sei. Dagegen war allerdings die Minderheit der Kommission der Meinung, es sei eine so große Masse von Stimmzetteln in einem Maß fett gedruckt, daß hierdurch die Giltigkeit der Wahl in Frage gestellt sei. Die entschiedene Mehrheit der Kommission — meine Herren, ich habe nicht meine persönliche Meinung, sondern die der Kommission zu vertreten — hat sich für die Giltigkeitserklärung der Wahl aussprechen zu müssen geglaubt, und zwar aus der Erwägung, einmal, daß auch für den Gegenkandidaten, Rechtsanwalt Rasche in Wittstock, eine wenn auch mäßigere Anzahl von Stimmzetteln in gleicher Weise fett gedruckt sind, zweitens, daß die sämmtlichen Wahlvorsteher diese große Anzahl so fett gedruckter Stimmzettel nicht zurückgewiesen haben. Die Mehrheit der Kommission hat infolgedessen angenommen, es müßte doch der Name von Grävenitz nicht durchsichtig genug gewesen sein, sonst würden die Wahlvorsteher in Erfüllung ihrer Pflicht auch die Zurückweisung dieser Stimmzettel beschlossen haben.

Die Mehrheit der Kommission hat ferner angenommen, daß auch im Hinblick auf sonstige Beschlüsse und die früheren Präzedenzfälle im Hause die Beschaffenheit der Stimmzettel allein für sich nicht genügend erscheine, um die Kassirung einer Wahl zu beschließen, und war der Meinung, daß der Beweis einer Beeinflussung seitens des Landraths von Grävenitz bezüglich der Beschaffenheit dieser Stimmzettel ebenfalls nicht dargethan sei. Aus diesen Erwägungen beantragt die Kommission, der Reichstag wolle beschließen, die Wahl des Abgeordneten von Grävenitz im 2. Potsdamer Wahlkreis für giltig zu erklären.

Präsident: Es ist der Antrag überreicht von dem Herrn Abgeordneten Dr. Gerhard,

die Wahl des Abgeordneten von Grävenitz im 2. Potsdamer Wahlkreis zu vernichten.

Der Antrag ist lediglich die Negation des Antrags, welcher von der Wahlprüfungskommission gestellt ist, die Wahl für giltig zu erklären; er bedarf deshalb der weiteren Unterstützung nicht.

Der Herr Abgeordnete von Lenthe hat das Wort.

Abgeordneter **von Lenthe**: Meine Herren, ich kann mich

nicht enthalten, einige Bemerkungen zum Kommissionsbericht zu machen. Der Protest gegen die Wahl, deren Beurtheilung hier vor uns liegt, war begründet darauf, daß Stimmzettel, welche abgegeben waren, äußerlich kennbar gewesen, indem der Name des Kandidaten so fett gedruckt sei, daß derselbe hindurchscheine. Die Kommission hat nun mit großer Mehrheit auch angenommen, daß die Zettel in dieser Weise beschaffen seien, ich habe mich auch persönlich überzeugt, daß in der That ein solches Durchscheinen stattfindet. Wenn ein solcher Zettel abgegeben worden, so wird man in fast allen Fällen, wo der Zettel nicht ganz dicht gewickelt gewesen ist, von außen den dunklen Druck haben erkennen können. Ja, meine Herren, dann muß ich doch annehmen, daß ein solcher Zettel, der so äußerlich erkennbar ist, in Widerspruch steht mit der Vorschrift im § 10 unseres Wahlgesetzes, wo ausdrücklich gesagt ist, daß die Stimmzettel von weißem Papier sein müssen und mit keinem äußern Kennzeichen versehen sein dürfen. Meine Herren, es kann nach meiner Auffassung garnicht darauf ankommen, ob die Stimmzettel absichtlich so hergestellt sind, daß sie kennbar sind. Nein, es ist, um einen Stimmzettel für verwerflich zu erklären, vollständig genügend, daß er von einer äußerlich erkennbaren Beschaffenheit ist.

Nun haben allerdings diejenigen, welche den Protest eingereicht haben, nebenher, adminikulirend, bemerkt, daß der betreffende Landrath des Distrikts absichtlich die betreffenden Zettel in der betreffenden Art habe anfertigen lassen. Das ist nun freilich durch die Untersuchung nicht klargestellt. Der Beweis ist jedenfalls nicht geliefert. Meiner Auffassung nach kömmt es hierauf aber überall nicht an. Nach meiner Ueberzeugung wären daher diese Stimmzettel, die in so erheblicher Anzahl gezählt sind, daß man danach das erforderliche Stimmverhältniß als alterirt annehmen konnte, als giltig nicht anzusehen. Nun liegt die Sache aber freilich so, daß auch schon in früheren Fällen vom Reichstag das Durchscheinen des Druckes als irrelevant für die Giltigkeit der Wahl erklärt worden, und das ist der Grund, weshalb ich auch jetzt nicht die Ungiltigkeit dieser Wahl beantragen möchte. Wenn die Kommission dann aber allerdings in ihrem Bericht noch den Wunsch ausspricht, daß im Wege der Gesetzgebung eine solche Aenderung des Wahlgesetzes erfolgen möge, durch welche ein derartiger Uebelstand ausgeschlossen werde, so möchte ich hier erklären, daß ich diesen Wunsch in hohem Maß theile; denn wenn dieser Antrag der Wahlkommission wieder angenommen wird, wie die früheren ähnlicher Art, so steht eben damit vollkommen fest, daß von einem Geheimniß bei der Wahl garnicht mehr die Rede sein kann!

(Sehr richtig!)

Es wird dann bei jeder Wahl die Einrichtung so getroffen werden können, daß jeder, der ein Interesse hat, kontroliren kann, ob ein Wähler so oder so stimmt. Das widerspricht aber den Bestimmungen der Reichsverfassung, das steht im Widerspruch mit den Bestimmungen, die in das Wahlgesetz aufgenommen sind. Ich glaube, es ist daher wünschenswerth, daß wir Sorge tragen, daß jedenfalls noch vor den nächsten Wahlen eine in dieser Beziehung sichernde Bestimmung in Geltung tritt. Ein Vorschlag dahin wurde schon vor Jahren, wenn ich nicht irre, von dem Kollegen Sombart gemacht. Ein ähnlicher Antrag steht auch heut noch zur Tagesordnung.

Ein zweiter Grund, womit die Wahl angefochten wurde, betrifft eine Beeinflussung, die stattgefunden haben soll durch den Landrath, den Kreissekretär und sonstige Beamte des Kreises. Die Kommission will nun kein Gewicht auf die Thatsachen legen, die hier konstatirt worden sind. Ja, meine Herren, wenn wir aber auf diese Thatsachen kein Gewicht legen wollen, dann ist allerdings nach meiner Auffassung in Zukunft der Agitation durch die Beamten Thür und Thor geöffnet!

(Sehr richtig!)

Meine Herren, es ist hier konstatirt, daß der Landrath des Kreises bei dem Drucker die Wahlzettel bestellte, die für eine Partei gebraucht werden sollten. Diese Wahlzettel wurden danach von dem Drucker dem zweiten Beamten des Kreises, dem Kreissekretär zugeschickt. Allerdings ist nicht nachgewiesen, daß das in besonderem Auftrage des Landraths geschehen ist. Der Kreissekretär selbst gibt darüber aber folgendes an: „es ist dies geschehen — nämlich daß ihm die Zettel, die der Landrath bestellt hatte, zugeschickt wurden —, weil bei sämmtlichen früheren Wahlen zum Reichstag die für den konservativen Kandidaten gedruckten Wahlzettel von mir im Kreise verbreitet worden sind." Hier liegt also der Fall vor, daß der Kreissekretär schon seit längerer Zeit für die Verbreitung der Wahlzettel im Interesse einer bestimmten Partei sorgte. Wie geschieht nun weiter die Verbreitung? Darüber haben die Zeugen auch ausgesagt. Der Kreissekretär hat nämlich durch die Amts- und Gemeindevorsteher, soweit er auf dieselben rechnen zu dürfen glaubte, dieselben in den Gemeinden verbreitet. Wo das nicht der Fall war, hat er dieselben allerdings an andere abgegeben.

Nun, meine Herren, das alles soll künftig, wie in diesem Fall, zulässig sein. Wenn die betreffenden Herren uns dabei sagen, wir thun das nicht als Beamte, sondern als Private, so sollen derartige Handlungen geduldet werden? Nun frage ich, läßt sich, wie die Verhältnisse im Leben sind, damit nicht auch alles, was von offizieller Seite inbezug auf Wahlen etwa erreicht werden will, wirklich erreichen? Man sagt eben einfach, ich handle nicht als Beamter, sondern als Privatmann! Damit kann man den ganzen Kreis mit Gendarmen, Gemeindebedienern, Amtsvorstehern u. s. w. für die Wahlen in Bewegung setzen.

Ja, meine Herren, in früherer Zeit haben wir anders geurtheilt, wir haben, wenn Stimmzettel und dergleichen von Gendarmen vertheilt worden waren, beim Reichskanzler den Antrag gestellt, deshalb eine Rüge zu ertheilen, eben weil wir es nicht als passend angesehen haben, daß eine derartige Einmischung stattfinde. Ich möchte daher wünschen, daß auch in diesem Fall der Landrath und der Kreissekretär eine Rüge erhalten, weil sie sich in solcher Weise in die Wahl eingemischt haben. Geschieht dies nicht, so laufen wir Gefahr, unter die vollste beamtliche Beeinflussung zu kommen.

Man könnte nun vielleicht sagen, daß hier nur ein vereinzelter Fall vorliege, und daß deshalb die Sache eine Bedeutung nicht habe. Ich bin erstaunt gewesen, als ich heut morgen in einem Aufsatz unseres früheren Kollegen Mohl nachlas, dort die Behauptung zu finden, daß solche beamtliche Beeinflussung bei Reichstagswahlen sehr selten vorkommen.

Ja, meine Herren, dagegen muß ich doch bemerken, daß wir in meiner Heimat, in Hannover, noch bei jeder Wahl mit Wahlbeeinflussungen zu kämpfen gehabt haben, welche in der That oft horrend waren. Freilich lassen sich ja leider die einzelnen Fälle nur schwer nachweisen. Die Beamten werden, nachdem der Reichstag mehrmals Beschluß auf Korrektion der betreffenden Angestellten gefaßt hat, sich schon in Acht nehmen! Auch werden sich die Leute, die man zu Zeugen gebrauchen könnte, sehr häufig geniren, als solche vorzutreten. Ich bin einmal vor einigen Jahren, wo ich in Grundsteuerangelegenheiten mit einem höheren Steuerbeamten herumreiste, in der eigenthümlichen Lage gewesen, daß ein Beamter, der meine politische Stellung nicht kannte, mir ausführlich erzählte, wie in einem gewissen Amt bei den Wahlen seitens der Beamten operirt war. Wäre dies aber von unserer Seite behauptet worden, so hätte man es sicher in Abrede gestellt, ja, man wäre wegen falscher Behauptung, vielleicht gar noch wegen

Injurien belangt worden. Nun, bei uns weiß jedermann, wie von den Regierungsbeamten alles aufgeboten wird, um die Wahlen in gewissem Sinn zustande zu bringen. Ich wünsche daher dringend, daß der Reichstag solche Sachen, wie sie hier vorgekommen sind, nicht ungerügt hingehen lasse.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Thilo hat das Wort.

Abgeordneter **Thilo**: Meine Herren, als Mitglied der Wahlprüfungskommission fühle ich mich verpflichtet, doch gegenüber den Erklärungen des Herrn Vorredners einige thatsächliche Bemerkungen zu machen.

Die Wahl des Herrn Abgeordneten von Grävenitz ist mit aller Unbefangenheit und Ruhe von der Wahlprüfungskommission geprüft worden und dieselbe ist, nachdem sie Ihnen vorher vorgeschlagen hatte, eine Untersuchung darüber anstellen zu lassen, ob wirklich Wahlbeeinflussungen, wie in dem Protest behauptet worden war, vorgekommen seien, einstimmig ohne Widerspruch der Ansicht gewesen, daß von Wahlbeeinflussung in diesem Fall nichts erwiesen sei;

(hört!)

alle Behauptungen, die nach der Seite hin in dem Protest aufgestellt waren, haben sich zum Theil als nicht erwiesen herausgestellt, zum Theil aber auch als vollständig widerlegt. Wenn daher der Herr Vorredner am Schluß seines Vortrags einen Appell an Sie gerichtet hat — namentlich aus der Behauptung von Wahlbeeinflussungen heraus, die von Beamten ausgingen —, daß es nöthig sei, die Wahl zu kassiren oder eine Rüge zu ertheilen, so ist eben jene Ausführung, die gemacht worden ist, ohne alle thatsächliche Unterlage, sie bezieht sich auf den vorliegenden Fall nicht, denn es sind diese Behauptungen eben durch das Referat des Herrn Referenten, dem ich sehr dankbar bin für sein unbefangenes Referat, vollständig widerlegt worden.

Das einzige, was übrig bleibt, worüber in der Kommission Meinungsverschiedenheit entstand, war, daß die Protesterheber, denen von zwei Mitgliedern der Kommission zugestimmt wurde, behaupteten, es seien die Stimmzettel mit so fetter Schrift gedruckt gewesen, daß sie durchschienen, und infolgedessen sei das Wahlgeheimniß nicht bewahrt worden. Wie aber der Herr Referent vorgetragen, sind auch die Stimmzettel für den Gegenkandidaten in größerer Anzahl in derselben Art gedruckt gewesen. Sie können also auf irgend eine Absichtlichkeit dabei doch wirklich nicht schließen; Sie können nicht daraus schließen, daß wirklich solche Zettel bestellt worden seien, um das Wahlgeheimniß zu verletzen. Ich bitte Sie, sich Ihre eigenen Erfahrungen zu vergegenwärtigen, die jeder einzelne von Ihnen in den Abtheilungen gemacht hat, wo Sie es mit Wahlprüfungen zu thun hatten: da werden Sie ja doch sicherlich wissen — und es bedarf meinerseits nur einer Hinweisung darauf —: wie viel Wahlzettel sind nicht mit fetter Schrift gedruckt, sind nicht durchscheinend, — und wollen Sie daraus jedesmal auf eine Absicht schließen? Es ist nun zwar in einzelnen Fällen schon vor dem Reichstag zur Sprache gekommen und behauptet worden, das Durchscheinen des Namens des Kandidaten durch den Zettel sei von entscheidendem Gewicht, weil das Wahlgeheimniß dadurch verletzt werde. Der Reichstag hat aber — namentlich weist dies die Drucksache Nr. 11 von 1876 nach — ganz konstant die Praxis befolgt, darauf nicht einzugehen, weil eben aus diesem Durchscheinen allein nichts gefolgert werden könne, und wir offenbar einen Wahlkreis dafür bestrafen würden, wenn wir die Wahl aus diesem Grunde vernichteten. Und wo, meine Herren, finden Sie dann die Grenze, wie durchscheinend ein Zettel sein dürfe, oder wie fest das Papier sein müsse? Wir selbst in der Wahlprüfungskommission haben gerade bei jener Gelegenheit es als wünschenswerth bezeichnet, um eben diese Frage aus der Welt zu schaffen, daß mit einem Kuvert oder in ähnlicher Weise eine Vorrichtung getroffen würde, um diese häßliche Frage für immer bei uns abzuschaffen. Ich habe gerade bei der vorjährigen Berathung, als wir über die Beanstandung dieser Wahl verhandelten, die Ehre gehabt, zwei solcher Wahlzettel Ihnen vorzuzeigen, und viele der Herren haben sich überzeugt, daß auch andere Zettel, die aus den Wahlakten genommen wurden, genau so durchscheinend gewesen sind. Ich versichere Sie, meine Herren, daß wir die Wahlzettel sehr genau angesehen haben, und wir haben sie auch gefaltet und die meisten von uns haben sich überzeugt, daß bei einer Art der Faltung gar nichts zu sehen ist.

Wenn nun aber, meine Herren, die Absichtlichkeit nicht nachgewiesen worden ist, wenn, wie der Herr Referent bestätigt hat, nicht nachgewiesen ist, daß der Landrath von Grävenitz die Zettel so bestellt hat, damit das Wahlgeheimniß verletzt werde, so bleibt eben nichts übrig, als die Wahl für giltig zu erklären, wie mit zehn Stimmen von der Wahlprüfungskommission beschlossen worden ist, und ich bitte Sie daher, sich diesem Votum der Wahlprüfungskommission anzuschließen und die Wahl für giltig zu erklären.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Gerhard hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Gerhard**: Meine Herren, ich habe den Antrag gestellt, die Wahl des Herrn Abgeordneten von Grävenitz zu kassiren, und zwar hauptsächlich wegen der Betheiligung seines Bruders, des Landraths von Grävenitz, an der Wahlagitation. Meine Herren, wenn ich überhaupt von Landräthen und Wahlen höre, werde ich nervös;

(große Heiterkeit)

wenn ich aber von märkischen Landräthen höre, die sich in Wahlen eingemischt haben, werde ich sehr nervös.

(Anhaltende Heiterkeit.)

Vergessen Sie nicht, meine Herren, die Zeiten der Landrathskammer, vergessen Sie nicht die Konfliktszeit, vergessen Sie nicht, was damals den Landräthen alles möglich war. Heute können sie nicht mehr so auftreten, wie sie damals aufgetreten sind, namentlich können sie bei den Wahlen zum deutschen Reichstag nicht so oft ostensibel auftreten, sie treten nur etwas vorsichtiger auf. Darum müssen auch wir bei der Prüfung der Wahlen, meine Herren, um so vorsichtiger zu Werke gehen, namentlich da, wo ein Bruder für den anderen agitirt, ein Bruder, der noch dazu Landrath ist!

(Heiterkeit.)

Meine Herren, es sind verschiedene Anstände zuerst von uns geltend gemacht worden, weshalb die Wahl des Herrn von Grävenitz ohne weiteres nicht gut geheißen werden sollte. Es ist deshalb Beweis erhoben worden. Die Kommission ist der Ansicht, daß nur in dem einen Punkt der Beweis geglückt sei. Nun, meine Herren, wenn auch nur in diesem einen Punkt der Beweis geglückt wäre, würde ich die Wahl doch kassiren. Ich behaupte aber auch, er ist auch in anderer Hinsicht geglückt. Es ist z. B. Beweis erhoben worden, ob die Zettel in der dick gedruckten Form durch den Kreisausschußsekretär Rogge in Kyritz im Wahlkreis verbreitet, und ob dieses im Auftrag des Landraths von Grävenitz geschehen ist? Der Kreisausschußsekretär Rogge ist vernommen worden, er hat gesagt: „er habe auf eigene Faust an Amtsvorsteher und Schulzen, deren konservative Gesinnung ihm bekannt gewesen sei, Zettel vertheilt." Nun, meine Herren, wir wissen das, wie so einem Kreisausschußsekretair die konservative Gesinnung der Schulzen und Amtsvorsteher bekannt ist. Wenn nämlich solche Schulzen mit dem Kreisausschußsekretär zusammen sind, so suchen sie unter einigen Bücklingen ihm gern zum Mund zu reden. Es erweckt leicht die Anschauung bei solchem Kreis-

ausschußsekretär, als wenn die betreffenden, die mit ihm zu thun haben, konservative Gesinnung hätten. Also darauf gebe ich garnichts, wenn der Kreisausschußsekretär Rogge sagt, er habe nur an solche Schulzen und Amtsvorsteher Wahlzettel vertheilt, deren konservative Gesinnung ihm bekannt gewesen sei. Ich glaube sehr wohl, daß faktisch auch an andere Wahlvorsteher und Schulzen Zettel gelangt sind, durch ihn, vielleicht mittelbar nur durch ihn, die aber jedenfalls, wenn sie von dem Empfänger in die Hand genommen wurden, bei diesem die Ueberzeugung erweckten, daß sie direkt vom Landrath kommen. Ob sie vom Landrath gekommen sind oder vom Organ desselben, ist, glaube ich, ganz egal, es hat dieselbe Wirkung: der Empfänger denkt sich, hier steckt der Landrath darunter, um so mehr, wenn der Landrath der Bruder des Kandidaten ist.

Dann ist noch bemerkt und Beweis erhoben worden,

> ob in dem Amtsbezirk Zaatzke der Amtsdiener in Diensttracht die Stimmzettel für von Gräventz vertheilt und dabei gesagt habe, es müsse für von Gräventz gestimmt werden, und in wessen Auftrag er gehandelt.

Nun, meine Herren, hier ist der Beweis insofern vollständig geglückt, daß eben Zettel an zwei Schulzen vertheilt worden sind, und zwar hat der Amtsdiener im Auftrag des Amtsvorstehers vertheilt. Die Kommission ist nur um deshalb darüber hinweggegangen, weil diese beiden Bezirke eben nicht von so erheblicher Seelenzahl gewesen sind, daß das ganze hätte beeinträchtigt werden können.

Nun, meine Herren, bleibt aber noch die Hauptsache bestehen. Die Kommission hat die Thatsache, die hier vorliegt, vollständig anerkannt, daß großentheils die Wahlzettel, und zwar die größte Zahl derer, die für Herrn von Gräventz abgegeben worden sind, so fett gedruckt sind, daß man die Schrift durchsehen kann. Der Herr Abgeordnete Thilo hat vorhin gesagt, man könne sie auch so halten, daß man nicht durchsehen kann. Nun, meine Herren, darauf kommt nichts an, sondern es kommt darauf an, ob man die Zettel so halten kann, daß man durchsehen kann.

(Sehr richtig!)

Darum will ich dem Herrn Thilo die Zettel einmal zusammenlegen, und wenn er selbst ein sehr schwaches Auge hat, soll er doch den Namen Gräventz durchgucken können. Außerdem gebe ich zu, weiß man schon äußerlich an der Form des Wahlzettels, wie jeder in seinem Wahlkreis gestimmt hat, ob für diesen Kandidaten oder jenen; sie sind äußerlich nicht schwer zu unterscheiden. Aber, meine Herren, wenn hier die Sache so augenfällig getrieben wird, so daß der Bruder Zettel drucken läßt, große Partien Zettel, in die Tausende, und diese verbreitet werden, dann sehe ich eine so ostentative Handlung darin, daß unter allen Umständen der Reichstag mit aller Energie eintreten und eine Wahl hier kassiren muß, die offenbar den Intentionen des Gesetzes entgegen zustande gekommen ist. Nun hat Herr von Gräventz 5214 Stimmzettel bekommen. Von denen hat der Herr Referent und der Herr Korreferent sich die Mühe gegeben, 2549 abzuzählen. Diese sind so fett gedruckt, daß der Name von Gräventz von der Rückseite her ganz unzweifelhaft erkennbar ist. Sie haben zwar die übrigen Theile nicht durchgezählt, jedoch konstatirt, daß unter den übrigen, das sind zirka 2650, daß also unter den übrigen Wahlzetteln ebenfalls eine sehr große Partie sich noch befindet, die ebenfalls so fett durchgedruckt ist. Wenn nun auch allerdings bei dem Gegenkandidaten Rasche, der mit 33 zersplitterten Stimmen zusammen 2826 Stimmen auf sich vereinigt, einige Zettel fett gedruckt sind, so beweist das weiter nichts, als daß auch hinsichtlich des Gegenkandidaten Rasche Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind. Sonst würde auf diese Weise, da Rasche mehr Stimmen auf sich vereinigte, als von Gräventz giltige hatte, ich die Giltigkeit der Wahl Rasches beantragen und die Kassation der Wahl des Herrn von Gräventz. Soweit gehe ich nicht, ich will auch diese Wahl nicht für giltig ansehen, weil sie eben keine reine und lautere ist; ich will auch diese kassirt wissen, und darum habe ich beantragt, daß es in diesem Fall lediglich bei der Kassation der Wahl des Herrn von Gräventz sein Bewenden habe. Ich halte es gerade für unerhört, gerade für einen Skandal im Land, wenn auf diese Weise von einem Bruder für den anderen agitirt wird;

(sehr richtig! links, — oh! rechts)

und damit Sie, meine Herren, davon Zeugniß ablegen vor dem Land, damit Sie Zeugniß ablegen, daß eine auf diese Weise zustande gekommene Wahl in unseren Augen nicht als eine rechtsgiltige, aus dem freien Willen des Volks hervorgegangene anzusehen sei,

(Unruhe rechts)

darum bitte ich Sie, meine Herren, diese Wahl des Herrn von Gräventz zu kassiren.

(Oh! und Lachen rechts. — Bravo! Sehr richtig! links.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Schöning hat das Wort.

Abgeordneter **von Schöning**: Meine Herren, es würde mir leid thun, wenn ich den Herrn Vorredner irgendwie weiter nervös machen sollte. Es macht ihn, wie er sagte, nervös, wenn ein Landrath sich um Wahlen bemüht; es macht ihn sehr nervös, wenn das ein märkischer Landrath thut; vielleicht ist es auch für ihn nervenerregend, wenn ein gewesener pommerscher Landrath, wie ich, sich um eine Wahlangelegenheit bekümmert. Ich bitte ihn deshalb um Entschuldigung, wenn ich ihn weiter nervös machen sollte. Ich, meine Herren, werde die Sache nicht nervös behandeln. Ich habe dazu keine Neigung, sondern ich will sie lediglich sachlich und objektiv besprechen.

Zunächst möchte ich bemerken, daß die Kommission in ihrem Bericht ihre Ansicht dahin niedergelegt hat, daß alle die Bedenken, welche außer gegen die Wahlzettel erhoben worden sind, erledigt sind.

Herr von Lenthe hat Ausstellungen dagegen gemacht. Insbesondere legt Herr von Lenthe Werth darauf, daß der Landrath die Wahlzettel bestellt hat. Es ist nun durch Zeugenvernehmungen festgestellt worden, daß der Landrath nicht, wie im Protest behauptet war, dem Buchdrucker Auftrag gegeben, die Zettel recht fett zu drucken, sondern es ist erwiesen worden, daß der Landrath dem Buchdrucker gesagt hat, er möge die Zettel recht deutlich drucken.

Nun, meine Herren, muß man doch jedem Beamten unbedingt das Recht zusprechen, als Privatperson sich bei Wahlen zu betheiligen und dafür mitzuwirken. Nun frage ich Sie: ist denn die Bestellung der Wahlzettel durch den Landrath irgend ein amtlicher Akt? Nein. Herr von Lenthe hat dann weiter behauptet, der Kreissekretär habe die Zettel vertheilt. Es ist durch Vernehmung des Kreissekretärs seine Beihilfe und Thätigkeit festgestellt worden, und die Herren können dies auf Seite 3 des Berichts lesen. Da heißt es:

> Es ist nicht erwiesen, daß die Verbreitung der auf Obertribunalsrath von Gräventz lautenden Wahlzettel durch den Kreissekretär Rogge im Auftrag des Landraths von Gräventz geschehen ist.
>
> Kreissekretär Rogge sagt allerdings aus, daß er auf eigene Faust an Amtsvorsteher und Schulzen wie an andere Personen, jedoch nicht an alle Amtsvorsteher und Schulzen, sondern überhaupt nur an solche Personen, deren konservative Gesinnung ihm bekannt war, Wahlzettel für Obertribunalsrath von Gräventz vertheilt habe. Hierin vermag jedoch

die Kommission eine amtliche Beeinflussung nicht zu entdecken.

Wir haben es also nicht zu thun mit der amtlichen Eigenschaft des Kreissekretärs. Sie werden keinem Beamten verwehren können, daß er ihm bekannten Personen Wahlzettel für einen Kandidaten zuschickt.

Endlich hat Herr von Lenthe hingewiesen darauf, daß es unzulässig sei, wenn durch Gendarmen eine Vertheilung der Zettel erfolge. Eine Vertheilung der Zettel von Gendarmen hat nicht stattgefunden, sondern es ist nur in einem einzigen Ort erwiesen worden, und es war auch nur bezüglich eines Orts, des Dorfes Zaatzke, in dem Protest behauptet worden, daß ein Amtsdiener an zwei Schulzen Zettel vertheilt hat. Die Kommission hat hierauf keinen Werth gelegt, weil dies auf das Gesammtresultat der Wahl von keinem Einfluß sein würde.

Ich glaube, das Moment, auf welches der letzte Herr Redner hingewiesen hat, daß nämlich ein Bruder für den andern agitirt habe, — ich glaube, daß darauf wirklich kein Gewicht zu legen ist. Ich sehe nicht ein, warum, wenn jemand als Abgeordneter aufgestellt wird, nicht sein Bruder oder seine sonstigen Verwandten dafür wirken sollen.

Es bleibt nur übrig, zurückzugehen auf die Beschaffenheit der Zettel. Nun, meine Herren, werden Sie in dem Bericht der Kommission finden, daß nicht nur für den Herrn von Gräventz fettgedruckte Zettel vorhanden gewesen sind, sondern daß auch für den Gegenkandidaten Herrn Rechtsanwalt Rasche in Wittstock fettgedruckte Zettel vorhanden waren. Ich habe mir zwei Zettel reservirt und präsentire Ihnen hier in der Rechten den Zettel für den Herrn Rechtsanwalt Rasche, in der Linken den Zettel für Herrn von Gräventz; Sie werden mir zugestehen, daß, was das Fettdrucken der Zettel anbelangt, der eine dem anderen sehr wenig nachgibt.

Meine Herren, wir haben es mit fettgedruckten Zetteln und mangelhaften Zetteln schon oft zu thun gehabt, und die Kommission ist bis dahin jederzeit der Ansicht gewesen, daß es nicht darauf ankomme, ob die Zettel ein wenig dünneres oder ein wenig stärkeres Papier haben, daß es nicht darauf ankomme, ob das Papier ein wenig weißer oder dunkler aussehe, daß es nicht darauf ankomme, ob es Konzeptpapier oder Velinpapier sei; kurz wir sind über die Beschaffenheit des Papiers hinweggegangen.

Meine Herren, wenn man nun behaupten will, daß die Beschaffenheit des Drucks der Zettel von Einfluß, und daß dies ein äußeres Kennzeichen ist, so möchte ich Ihnen ad oculos demonstriren, wie Wahlzettel viel deutlichere Merkmale durch die Art des Zusammenfaltens haben können, wenn beispielsweise für den liberalen Kandidaten die Zettel so gekniffst werden,

(Redner präsentirt einen länglich zusammengelegten Wahlzettel)

und für den Konservativen beispielsweise so gekniffst werden.

(Redner präsentirt denselben Zettel quadratisch zusammengelegt.)

Das ist ein so in die Augen springender Unterschied, daß sie ein deutliches Merkmal garnicht haben können. Wir haben in dem Wahlreglement die Bestimmung, daß Zettel mit äußeren Merkmalen nicht versehen werden sollen, und sind wir bisher in der Kommission davon ausgegangen, daß es auf den Druck nicht ankomme. Wir haben Vorgänge in der Beziehung; insbesondere waren für Herrn Dr. Wolffson aus Hamburg Zettel gedruckt, gegen welche der Druck der vorliegenden Zettel von ganz unscheinbarer Beschaffenheit ist.

Ich bitte deshalb, daß Sie der Kommission in dem von ihr bis dahin verfolgten Verfahren beitreten, daß Sie nämlich auf die Beschaffenheit des Drucks der Zettel kein Gewicht legen, und daß Sie die Wahl des Herrn von Gräventz für giltig erklären.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Es ist ein Schlußantrag eingereicht von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Abstimmung ist zweifelhaft; der Schlußantrag ist abgelehnt.

Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, gestatten Sie mir einige Worte, namentlich veranlaßt durch die Expektorationen meines Spezialandsmanns von Lenthe, besonders bezüglich der hannöverschen Verhältnisse. Außerdem sehe ich mich auch genöthigt, einige Worte über die gegenwärtige Wahl zu sagen, einmal, daß ich mich vollständig überzeugt habe, daß die Wahlzettel für Rasche ebenso gedruckt sind, wie die für von Gräventz und daß ich aus meiner Erfahrung weiß, daß es bei diesen Zetteln außerordentlich schwer ist, ein Durchscheinen des Drucks zu verhindern. Ich habe schon mehrfach die Beobachtung gemacht, daß man das unter Umständen schwer vermeiden kann. Wenn nun irgend bewiesen ist, daß dieser fette Druck von dem Bruder des Herrn von Gräventz bestellt sei, so kann ich aus der Beschaffenheit der Zettel keinen Grund für die Ungiltigkeit entnehmen, noch weniger freilich daraus, daß Herr von Gräventz gerade als der Bruder des Herrn Obertribunalsraths sich der Sache angenommen habe. Ich meine vielmehr, daß eine gewisse Entschuldigung darin liegt, wenn ein Landrath sich für seinen Bruder verwendet.

(Widerspruch.)

Ich finde das auch nicht ganz angemessen, aber man muß doch einem Landrath mehr entschuldigen, wenn er etwas als Bruder, als wenn er das lediglich als Beamter thut, das liegt doch auf der Hand.

Nun, meine Herren, weiß ich ja, daß in den alten Provinzen leider oft von den Beamten eine Einwirkung auf die Wahlen geübt wird. Ich muß aber dem entgegengesetzt auf das entschiedenste behaupten, daß dies in der Provinz Hannover entweder garnicht oder so gut wie garnicht geschieht.

(Oho!)

Sie können das daraus entnehmen, meine Herren, daß meines Wissens noch nie in irgend einem Wahlprotest ein Beamter dessen beschuldigt ist. Ich möchte beinahe sagen, obgleich ich das nicht absolut behaupten will, daß die Wahlen der Gegner der Regierung sich mit dadurch erklären, daß gerade unsere Beamten die höchste Unparteilichkeit beobachten; ich glaube damit nicht zu viel zu behaupten. Aber ich behaupte ferner, daß das Reskript der Regierung, wodurch den Beamten ausdrücklich aufgegeben ist, sich an der Wahl nicht zu betheiligen, nirgends besser beobachtet ist als in der Provinz Hannover. Ich kann das aus den verschiedensten eigenen Wahrnehmungen bezeugen. Und wenn Herr von Lenthe sich so entschieden gegen alle Beeinflussung auf die Wahlen ausspricht, so möchte ich ihn bitten, denjenigen, die für seine Wahl, für die Wahlen unserer Gegner wirken, den Herren ultraorthodoxen Pastoren, eine kleine Lehre zu geben.

(Unruhe.)

Die sind es in der Provinz Hannover, die den wesentlichsten Einfluß auf die Wahlen mit manchen unberechtigten Mitteln

üben. Das will ich Ihnen, Herr von Lenthe, beweisen, wenn Sie es verlangen; ich könnte Thatsachen genug anführen, die das darthun. Ich könnte außerdem auch durch Zeugen Sie überführen lassen, und ich biete Ihnen an, daß Sie einmal die hannöverschen Abgeordneten zusammenberufen, dann werden Ihnen die Einzelheiten nachgewiesen werden. Aber das ist eine klar vorliegende Thatsache, daß in der Provinz Hannover von Seiten der Beamten eine Einwirkung so gut wie garnicht ausgeübt wird; es mag von einzelnen Beamten einmal Rath gegeben werden, aber eine ungesetzliche Beeinflussung kann nicht behauptet werden. Und so möchte ich Herrn von Lenthe bitten, sich in dieser Beziehung zu beruhigen und wenigstens Thatsachen anzuführen, wenn er solche Behauptungen aufstellt; ich werde ihm dann mit anderen Thatsachen entgegenkommen, die ich nach anderer Richtung anführen könnte.

Präsident: Es ist ein schriftlicher Antrag eingereicht:

Der Reichstag wolle beschließen:
den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die Rektifizirung des Landraths von Grävenitz und des Kreissekretärs Rogge wegen ihres Verhaltens bei der Wahl des von Grävenitz zu bewirken.

von Lenthe.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, ich werde für die Giltigkeit der Wahl stimmen, die hier in Frage ist. Ueber die beantragte Rektifikation werde ich dann mich entschließen, wenn ich die Aeußerungen des Berichterstatters näher gehört haben werde. Soviel ich von demselben vernahm, ist es allerdings nicht zu leugnen, daß der Kreissekretär sich in die Sache in der erheblichsten Weise eingemischt hat, und die Versicherung, daß er nicht im Auftrag des Landraths gehandelt habe, wird für mich ganz ohne Bedeutung sein. Im Gegentheil, wenn der Kreissekretär bei seinen Manipulationen also sich geäußert hätte, würde ich um so mehr glauben, daß er sich ungebührlich eingemischt hat, denn wenn er sich so entschuldigt hätte, schuldigte er sich an.

Was den Streit des Herrn Abgeordneten Grumbrecht und des Herrn von Lenthe betrifft, so glaube ich, daß beide Herren etwas zu viel gesagt haben. Der eine hat generell behauptet, daß die Beamten sich einmischen, und der andere hat generell behauptet, daß sie sich nicht einmischen. Der letztere hat dann es als möglich erscheinen lassen, daß es hier und da geschehe. Ich glaube, es gehört zu dieser Sache nicht, sonst würde es leicht klar zu stellen sein, daß in Hannover die Beamten genau ebenso einwirken wie anderswo auch, und ich wünsche meinestheils, daß bei den nächsten Wahlen der Herr Abgeordnete Grumbrecht ebenso entschieden es leugnen wird, daß die Beamten eingewirkt haben. Es könnte sich nämlich bei den nächsten Wahlen der Spieß leicht umdrehen.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Lenthe hat das Wort.

Abgeordneter **von Lenthe**: Ich möchte dem Herrn Abgeordneten Thilo gegenüber bemerken, daß ich nicht für die Ungiltigkeit der Wahl plädirt habe; ich habe nur an die Motive, die in dem Bericht gegeben waren, einige Bemerkungen geknüpft. Dabei habe ich zuerst hervorgehoben, daß, wenn diese Wahlzettel ein Präjudiz für die Giltigkeitserklärung einer Wahl abgeben, es mit dem Geheimniß der Wahl zu Ende sei, und habe hieran dann den Wunsch geknüpft, den die Kommission selbst ausgesprochen hat, daß hierfür eine Abhilfe geschafft werden möchte. Ich habe nur nebenbei meine persönliche Ansicht dahin ausgesprochen, daß die Entscheidung nicht richtig wäre, weil es meiner Ansicht nach nicht darauf ankommt, welche Absicht der einzelne gehabt hat, wenn er unrichtige Wahlzettel angewendet hat, sondern das entscheiden muß, daß der Zettel nicht entspricht den Vorschriften, die in unserem Wahlgesetz gegeben sind.

Dann habe ich wegen der Beeinflussung auf die Frage, ob die einzelnen Fakta, über die Beweis erhoben ist, bewiesen werden oder nicht, mich gar nicht eingelassen; ich habe nur das angeführt, was allerdings hervorgeht aus dem Bericht der Kommission, was stattgefunden hat, und da habe ich gesagt, wenn ich die Handlungen für zulässig halten wollte, die von dem betreffenden Landrath und Kreissekretär ausgegangen sind, daß ich dann Thür und Thor geöffnet sehe der Beamtenbeeinflussung, weil sie sich immer dahinter verstecken könnten, sie hätten als Privatpersonen gehandelt. Ich halte die von der Wahlprüfungskommission gemachte Unterscheidung nicht für zulässig, auch nicht nach den Entscheidungen, die der Reichstag in früheren Jahren getroffen hat. Ich sehe gar nicht ein, wie man nach dem hier angenommenen Grundsatz einem Gendarmen z. B. das Recht absprechen könnte, Stimmzettel zu vertheilen, denn darauf, daß der Mann eine Uniform trägt oder einen bunten Rock, kann es doch nicht ankommen. Er kann ja immer sagen, indem er die Stimmzettel vertheile, handle er als Privatmann! Dennoch hat der Reichstag in so und so viel Fällen den Antrag gestellt, solche Gendarmen zu rektifiziren. Wenn aber der Gendarm nicht Stimmzettel vertheilen darf, so darf dies noch viel weniger derjenige, der dem Kreise vorsteht. Es kommt noch hinzu, daß, wenn ein Beamter sich in Wahlverhandlungen einmischt, bei der Leidenschaftlichkeit, mit der fast überall die Wahlverhandlungen gepflogen werden, dadurch wirklich überall die Stellung der Beamten geschädigt wird. Sie treten sehr leicht dann ein für die Leute, die zu ihrer Partei gehören, und treten gegen andere auf, weil sie nicht zur Partei gehören.

Was schließlich die Bemerkung des Herrn Kollegen Grumbrecht betrifft, so habe ich natürlich nicht jedem Beamten in Hannover den Vorwurf machen wollen, den ich ausgesprochen habe, sondern ich habe nur gesagt, wenigstens sagen wollen, daß vielfach in der fraglichen Hinsicht eingewirkt worden sei. Ich habe selber Gelegenheit gehabt, mich in Spezialfällen zu beschweren. Ja, meine Herren, wenn man eine Beschwerde einreicht, da wird wohl eine Verfügung erlassen, aber bei der nächsten Gelegenheit tritt das alte Uebel wieder hervor! Ich glaube, die verschiedene Auffassung des Herrn Kollegen Grumbrecht und die meinige liegt wesentlich in unseren hannoverschen Parteiverhältnissen begründet. Die Herren von jener Seite (auf die nationalliberale Partei deutend) sind seit Jahren nur mit Unterstützung der Regierung gewählt,

(oho!)

sie wären sonst nicht in den Reichstag hineingekommen, darüber ist gar kein Zweifel. Sie können doch nicht leugnen, daß Sie auf den Namen des Fürsten Bismarck gewählt sind. Sie haben das ja auch in offiziösen Blättern in diesen Tagen lesen können. Wenn Sie von der Regierung nicht unterstützt werden, dann werden Sie nicht wieder gewählt. Das habe ich Herrn Grumbrecht zu sagen.

Präsident: Es ist wiederum ein Schlußantrag eingereicht von dem Herrn Abgeordneten Valentin, — es ist aber auch eine Meldung zum Wort nicht mehr erfolgt; ich schließe daher die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Erhard**: Meine

Herren, den Exkursus, welchen die sehr geehrten Herren aus Hannover veranstaltet haben, werde ich nicht weiter berühren, da er mich in meiner Stellung als Berichterstatter der Kommission nichts angeht.

Was die Sache selbst betrifft, so wollen Sie unterscheiden zwei Reihen der Beanstandungen und Beschwerden, die eine, in welcher die Kommission einstimmig der Meinung war, daß die Beanstandungen nicht bewiesen seien und daß aus ihnen folglich ein Grund nicht resultire, die Wahl des Herrn von Grävenitz zu kassiren, die andere Reihe, bei welcher die Mehrheit der Kommission sich für die Giltigkeit der Wahl, die Minderheit derselben dagegen, zu welcher auch ich gehört habe, für die Ungiltigkeit ausgesprochen hat.

Was die erste Reihe dieser Thatsachen anlangt, diejenige, bei welcher die Kommission einstimmig der Meinung war, daß ein Grund zur Ungiltigkeitserklärung der Wahl nicht vorliege, so nehmen Sie die verschiedenen Beanstandungspunkte, wie sie in der Sitzung des Reichstags vom 19. April vorigen Jahres beschlossen wurden, einzeln zur Hand, vergleichen Sie sie einzeln unter sich und erwägen Sie, daß wie diese einzelnen Beanstandungspunkte beschaffen sind, der Reichstag damals von der Anschauung ausgegangen ist, es müßten diese Punkte, wenn auch nicht in der Summe, doch in einer größeren Anzahl bewiesen sein, wenn eine Kassation der Wahl daraus gefolgert werden solle. Es war zum Beweis gestellt, daß der Landrath von Grävenitz recht fettgedruckte Wahlzettel, wie sie hier in einer Anzahl vorliegen, vertheilt habe. Dieser Beweis ist nicht geführt. Es war zum Beweis gestellt, daß der Kreissekretär Rogge im Auftrag des Landraths die Schritte gethan hat, die von ihm zunächst ausgegangen sind. Wenn nun Herr Gerhard meint, er glaube, daß der Kreissekretär Rogge im Auftrag des Landraths gehandelt habe, — ja, meine Herren, die Wahlprüfungskommission war nicht in der Lage, danach zu urtheilen, was sie glaubt oder nicht, sondern sie mußte das Beweismaterial prüfen, das ihr gegeben war; sie hatte die zeugeneidliche Aussagen des Rogge und der übrigen vernommenen Personen vor sich, und so lange nicht das Gegentheil bewiesen ist, muß die Wahlprüfungskommission die zeugeneidlichen Aussagen als Wahrheit nehmen. Es war zum Beweis gestellt, daß in gewissen Kreisblattnummern an auffälliger Stelle unter den amtlichen Bekanntmachungen der Aufruf für den Obertribunalsrath von Grävenitz enthalten gewesen sei. Es war damals, als der beanstandete Beschluß des Reichstags gefaßt wurde, die Nummer des Kreisblatts vom Jahr 1877 zur Ansicht vorgelegt; diese enthielt an der Spitze des Blatts den Aufruf; die übrigen Nummern, namentlich die Nummern 100 und 101 von 1876 und die Nummer 2 von 1877 haben dargethan, daß der Aufruf zur Wahl des Herrn von Grävenitz nicht unter den amtlichen Bekanntmachungen, sondern nach dem Feuilleton unter den Inseraten u. s. w. enthalten ist. Es war ferner zum Beweis gestellt, daß durch Schulzen und Amtsvorsteher den Landleuten gesagt sei, sie müßten für von Grävenitz stimmen. Auch in dieser Beziehung ist ein Beweis nicht erbracht worden. Wenn wir nun in der Kommission die eine Thatsache, daß der frühere Amtsdiener Schumann in Saatzke auf Anweisung des Amtsvorstehers, der ihm jedoch sagte, er solle dies nicht dienstlich, sondern außerdienstlich thun, zwei Schulzen Wahlzettel brachte, für die Giltigkeit der Wahl des Landraths von Grävenitz für unerheblich erachteten, so habe ich schon betont, daß die Kommission diesen Umstand bei der erheblichen Stimmenmehrzahl, welche Herr von Grävenitz erhielt, für unerheblich erachtete, und deshalb bezüglich der bisher vorgeführten Thatsachen einstimmig der Meinung war, daß hieraus kein Grund folge, die Wahl zu kassiren.

Ich muß nun auf die Frage zurückkommen bezüglich der Rektifikation des Kreissekretärs Rogge und des Landraths von Gnävenitz, welche von einer Seite beantragt worden ist, da der Herr Abgeordnete Windthorst sagt, er wolle seine Abstimmung zurückstellen, bis ich mich als Berichterstatter geäußert habe. Eine Rektifikation des Landraths von Grävenitz würde dann am Platz sein, wenn Sie der Ansicht der Minderheit der Kommission beitreten, daß die Wahl zu kassiren ist, nicht dann, wenn Sie mit der Mehrheit derselben die Wahl für giltig erachten.

An den Kreissekretär Rogge ferner ist ein Auftrag des Landraths nicht ergangen; er hat vielmehr auf seinen Eid versichert, daß er nur an Personen konservativer Gesinnung, einerlei, ob sie Schulzen waren oder nicht, und auch nicht an alle Schulzen und Amtsvorsteher Wahlzettel vertheilt habe. Er ist also in dem Maße nicht gravirt, wenn Sie nicht annehmen, daß er zusammen mit dem Landrath von Grävenitz gehandelt hat; wenn er im Auftrag des Landraths gehandelt hat und als dessen Werkzeug, so würde ich die Rektifikation des Kreissekretärs Rogge auch von einem anderen Standpunkt aus betrachten.

Das ist eine Reihe der Beanstandungen. Bezüglich der anderen, ob im Auftrag des Landraths von Grävenitz die Wahlzettel mit deutlicher Schrift bestellt wurden und so geworden sind, wie sie Ihnen vorgelegt sind, und ob das Geheimniß der Wahl vernichtet und dieselbe zu kassiren sei, so habe ich schon betont, daß ich sowohl als Referent, als auch der Korreferent und zwei andere Mitglieder der Kommission der Meinung sind, es sei die Wahl zu vernichten. Ich habe aber ebenso betont, daß ich heut nicht meine persönliche Meinung zu vertreten habe, sondern nur die der Kommission, und ich habe Ihnen die Gründe dargelegt, aus denen die Kommission zu der Konklusion gekommen ist, daß die Wahl für giltig zu erachten sei.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Zuvörderst werde ich abstimmen lassen über den Antrag der Kommission, daß die Wahl des Herrn von Grävenitz für giltig zu erklären sei. — Meine Herren, die Ablehnung dieses Antrags hat in diesem Fall, nach allen Präzedenzfällen, die bei Abstimmungen im Reichstag über solche Fragen vorliegen, zur Folge, daß die Wahl für ungiltig erklärt wird. — Sodann würde ich abstimmen lassen über den Antrag des Herrn Abgeordneten von Lenthe:

> Der Reichstag wolle beschließen:
>
> den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die Rektifizirung des Landraths von Grävenitz und des Kreissekretärs Rogge wegen ihres Verhaltens bei der Wahl des von Grävenitz zu erwirken.

Ich habe den Antrag absichtlich nochmals verlesen, weil er nicht gedruckt vorliegt; wenn er angenommen werden sollte, müßte ich nach der Geschäftsordnung in der nächsten Sitzung nochmals über den Antrag abstimmen lassen und zwar ohne Diskussion. Vielleicht verzichtet aber der Reichstag auf diese nochmalige Abstimmung im Fall der Annahme, nachdem der Antrag jetzt zweimal verlesen ist.

(Einige Stimmen rechts: Nein!)

Es wird nicht verzichtet; also für den Fall der Annahme dieses Antrags wird er gedruckt und in der nächsten Sitzung zur nochmaligen Abstimmung gebracht werden.

Gegen die Fragestellung wird nichts eingewendet; wir stimmen also so ab, wie ich vorgeschlagen habe.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag der Wahlprüfungskommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**:

> Der Reichstag wolle beschließen:
>
> die am 10. Januar 1877 im 2. Potsdamer Wahlkreis stattgefundene Wahl des Obertribunalraths von Grävenitz in Berlin für giltig zu erklären.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Wahl ist für giltig erklärt.

Ich ersuche nunmehr den Antrag des Herrn Abgeordneten von Lenthe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die Rektifizirung des Landraths von Grävenitz und des Kreissekretärs Rogge wegen ihres Verhaltens bei der Wahl des von Grävenitz zu erwirken.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wir gehen jetzt über zum vierten Gegenstand der Tagesordnung:

mündlicher Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung über die Frage, ob die nach § 197 des Strafgesetzbuchs erforderliche Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Reichstagsabgeordneten von Ludwig wegen öffentlicher Beleidigung des Reichstags zu ertheilen sei (Nr. 127 der Drucksachen).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, Abgeordneter Dr. Harnier, seinen Bericht zu erstatten, und ertheile ihm hierzu das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Harnier**: Meine Herren, namens der Geschäftsordnungskommission habe ich die Ehre, Bericht zu erstatten über die Frage, ob die, nach § 197 des Strafgesetzbuchs erforderliche Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Reichstagsabgeordneten von Ludwig wegen öffentlicher Beleidigung des Reichstags zu ertheilen sei.

Der kurze Sachverhalt ist folgender: vor dem königlich preußischen Untersuchungsrichter zu Glatz hat am 27. Oktober vorigen Jahres die Vernehmung zweier Zeugen stattgefunden, die beiden vernommenen Zeugen sind dortige Kreisgerichtsräthe; dieselben haben im wesentlichen übereinstimmend folgendes ausgesagt: die beiden Herren erklären, daß sie in einer im September vorigen Jahrs zu Glatz stattgehabten öffentlichen Gerichtsverhandlung als Beisitzer zugegen waren, und daß in dieser Verhandlung der Reichstagsabgeordnete Rittergutsbesitzer von Ludwig auf Neuwaltersdorf als Zeuge vernommen worden sei. Die Vernehmung bezog sich auf die Vorgänge in einer Reichstagssitzung, in welcher während einer Rede des genannten Herrn von Ludwig zweimal der Ordnungsruf des Präsidenten, sowie wiederholte Heiterkeit, Unruhe und Gelächter vorgekommen seien. Herr von Ludwig, darüber vernommen, habe sich zunächst darüber geäußert und dann hinzugesetzt, wie der erste Zeuge es wörtlich sagt: „es war damals gerade das Gegentheil von einem lucidum intervallum im Reichstag", während der zweite Zeuge die fragliche Aeußerung des Herrn von Ludwig dahin angibt: so viel er sich erinnere, habe derselbe gesagt, „daß damals im Reichstag ein dilucidum intervallum nicht vorhanden gewesen wäre." Meine Herren, dieses Zeugenvernehmungsprotokoll ist dann auf dienstlichem Weg an den Herrn Reichskanzler und von da im vorigen Monat an den Reichstag gelangt, und die Geschäftsordnungskommission hat sich dem Auftrag des Hauses gemäß mit der Prüfung der Sache zu beschäftigen gehabt.

Meine Herren, Ihre Kommission hat zunächst darüber keinen Zweifel gehabt, weder daß in dem gebrauchten Ausdruck der Thatbestand einer strafrechtlichen Behandlung vorhanden sei, noch auch darüber, daß durch die Zeugenaussagen materiell genügende Veranlassung und Grundlage zur Einleitung des Untersuchungsverfahrens erbracht sein würde. Gleichwohl ist Ihre Kommission auch in diesem Fall nicht zu dem Schlußantrag gekommen, die gerichtliche Verfolgung und die Ertheilung der desfalsigen Ermächtigung zu empfehlen; vielmehr hat die Auffassung Geltung gefunden, daß, so sehr es auch zu bedauern sein würde, wenn ein Herr, der die Ehre hat und beansprucht, Mitglied des Reichstags zu sein, eine Aeußerung der fraglichen Art gethan haben sollte, doch in diesem Fall der Weg der gerichtlichen Bestrafung kein geeignetes Korrektiv sein würde.

(Sehr richtig!)

Die Kommission hat, im wesentlichen hiervon ausgehend, einstimmig den Beschluß gefaßt, bei dem Reichstag zu beantragen:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Reichstagsabgeordneten von Ludwig wegen öffentlicher Beleidigung des Reichstags nicht zu ertheilen.

Ich empfehle Ihnen diesen Antrag.

(Bravo!)

Präsident: Ich eröffne die Diskussion.

Der Herr Abgeordnete Dernburg hat das Wort.

Abgeordneter **Dernburg**: Ich wollte einfach konstatiren, daß ich mich dem Antrag, wie er gestellt worden ist, anschließe.

(Heiterkeit.)

Präsident: Meine Herren, das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Ich frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort verlangt.

(Derselbe verzichtet.)

Der Herr Berichterstatter verzichtet aufs Wort.

Meine Herren, wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Reichstagsabgeordneten von Ludwig wegen öffentlicher Beleidigung des Reichstags nicht zu ertheilen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist eine sehr große Majorität, — soviel ich übersehen kann, fast Einstimmigkeit; der Antrag ist angenommen.

Wir gehen über zum fünften Gegenstand der Tagesordnung:

dritte Berathung der allgemeinen Rechnung über den Haushalt des deutschen Reichs für das Jahr 1873 (Nr. 12 respektive 113 der Drucksachen).

Ich eröffne diese Berathung. — Das Wort wird zu derselben nicht gewünscht; ich schließe die dritte Berathung und kann wohl konstatiren, daß die Beschlüsse zweiter Berathung auch in dritter Berathung genehmigt worden sind. — Das ist der Fall; die Beschlüsse sind genehmigt.

Wir gehen über zum sechsten Gegenstand der Tagesordnung:

erste und zweite Berathung des von den Abge-

ordneten Blos und Most vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Wahlgesetzes und des Wahlreglements für den deutschen Reichstag (Nr. 66 der Drucksachen).

Ich ertheile zuvörderst dem Herrn Abgeordneten Blos als Antragsteller das Wort zur Begründung des Antrags.

Abgeordneter **Blos**: Meine Herren, ein ähnlicher Antrag, wie der vorliegende, ist schon vor ungefähr 11 Jahren, wenn ich recht weiß, im norddeutschen Reichstag zur Berathung gestanden, allein derselbe hat damals die Majorität nicht erlangen können. Es sind nun unterdessen aus verschiedenen Kreisen der Wähler Beschwerden an uns ergangen. so daß wir uns veranlaßt gesehen haben, diesen Antrag wieder aufzunehmen und dadurch gewissermaßen diesen Beschwerden Ausdruck zu geben. Wir sind nun allerdings nicht der Ansicht, daß so in dieser Form, wie der Antrag vorliegt, er dazu ausreichen werde, allen Beeinflussungen oder überhaupt allen Störungen bei der Wahlbewegung Einhalt zu thun. Allein man muß in dieser Beziehung doch thun, was man kann, und wir haben ja aus der vorhergehenden Debatte ersehen, daß auch von anderer Seite anerkannt worden ist, daß in dieser Beziehung eine Schutzmaßregel getroffen werden muß. Es handelt sich zunächst bei den einzelnen Bestimmungen des Wahlgesetzes darum, daß inbezug auf das Format der Stimmzettel ebenso wie auf die Farbe derselben eine Schutzbestimmung getroffen werden solle. Denn einestheils ist im Wahlgesetz wohl bestimmt, daß die Stimmzettel von weißem Papier sein sollen, oder vielmehr muß man annehmen, daß die Stimmzettel von weißem Papier gleichfarbig sein sollen; es ist aber bekannt, daß bei den Stimmzetteln, wenn man auch sich einig sein kann darüber, daß sie sämmtlich von weißem Papier sind, doch in der Farbe ein Unterschied vorhanden sein kann, und dadurch läßt sich leicht eine Kontrole der Stimmzettel veranstalten, wie es ja schon oft vorgekommen ist. Dieser Kontrole könnte man dadurch vorbeugen, daß man die Stimmzettel überhaupt verdeckte, und daß, wie wir beantragt haben, die Stimmzettel überhaupt in ein Kuvert gesteckt werden. Es würde sich dann auch die Sache ändern oder jene Frage würde wegfallen, die vorhin besprochen wurde inbezug auf das Durchdrucken der Namen. Es wurde ganz richtig hervorgehoben, daß sich in dieser Beziehung keine Grenze ziehen lasse. Es läßt sich nicht bestimmt festsetzen, wie stark dürfen die Namen auf die Stimmzettel aufgedruckt werden, und wenn man hier auf Bestimmungen eingehen wollte, die nicht ganz entschieden wären, so würden sich immer wieder dieselben Uebelstände herausstellen. Inbezug auf das Format ist gar nichts festgestellt, so daß schon aus dem Format erkannt werden kann, wenn man genau aufpaßt, mit welchen Stimmzetteln die verschiedenen Parteien abstimmen. Es ergibt sich also auch hieraus eine Kontrole, mit anderen Worten, das Wahlgeheimniß ist durch die bestehenden Bestimmungen nicht hinreichend gewahrt. Es hat sogar die Wahlprüfungskommission in dem heute vorzulegenen Bericht über die Reichstagswahl im zweiten potsdamer Wahlkreis anerkannt, daß eine Aenderung des Wahlgesetzes nach dieser Richtung hin nothwendig sei, und sie hat den Wunsch ausgesprochen, daß man durch eine Abänderung im Weg der Gesetzgebung vorgehen möge. Ich weiß nicht, welche Art und Weise der Abänderung die Wahlprüfungskommission dabei im Sinn gehabt hat; indessen ist auf der rechten Seite des Hauses heut der Wunsch ausgesprochen worden, daß man mit einer solchen Abänderung vorgehen möge, gleichviel, ob es durch Kuvert, oder durch irgend eine andere Schutzvorrichtung sei. So wie wir es beantragt haben, würde dem Wahlgeheimniß allerdings ein etwas mehr genügender Schutz geboten sein, als dies bisher der Fall war. Wenn den einzelnen Wählern amtlich gestempelte Kuverts ohne besonderes Kennzeichen zugestellt würden, in welche sie ihre Stimmzettel hineinthun könnten, so würde dadurch verschiedenes wegfallen, was bisher zu vielen Beschwerden bei der Wahlprüfungskommission Anlaß gegeben hat. Ebenso wünschen wir besonders, daß diese Kuverts nicht verschlossen sein sollten, weil ja durch einen Verschluß oder durch ein Siegel wiederum ein Kennzeichen herbeigeführt werden könnte. Das wäre der erste Theil dieses Antrags.

Der zweite Theil bezweckt, daß die Wahl an einem Sonntag stattfinden soll. Wir legen darauf ein besonderes Gewicht, weil es sich herausgestellt hat, daß durch die Verlegung des Wahltags auf einen Wochentag sehr viele Nachtheile herbeigeführt werden, namentlich für jene, welche nicht unabhängig sind, d. h. für die arbeitenden Klassen, die keine selbstständige Existenz haben. Wer selbstständig ist, dem kann es allerdings bis zu einem gewissen Grad gleichgiltig sein, an welchem Tage die Wahl stattfindet; anders verhält es sich aber mit den übrigen, die nicht selbstständig sind, namentlich mit den ländlichen Arbeitern und mit denjenigen, die in der Stadt arbeiten und auf den Dörfern wohnen. Es ist bei den letzten Wahlen mehrmals vorgekommen, daß man den Wahltermin auf den Sonnabend verlegt hat, und das ist sicherlich von großem Nachtheil gewesen für die arbeitenden Klassen, namentlich für jene Kategorien derselben, die ich vorhin angeführt habe. Wenn zum Beispiel so ein Mann auf einem Dorf wohnt, wohin er von der Stadt, in der er arbeitet, zwei Stunden zu gehen hat, so wird es ihm ungeheuer schwer, von seinem Wahlrecht Gebrauch zu machen, namentlich wenn die Wahl auf einen Sonnabend verlegt ist. Es muß da unter Umständen der Mann seinen Wochenlohn im Stich lassen und es kann ihm dafür passiren, daß ihm ein Abzug gemacht wird oder er in andere Schwierigkeiten geräth. Um dem vorzubeugen, haben wir den Antrag gestellt, daß die Wahlen auf den Sonntag verlegt werden sollten, und wir glaubten, daß dieser Antrag vielleicht um so weniger Widerstand finden wird, als diese Bestimmung bereits in Frankreich getroffen worden ist. In Frankreich finden alle Wahlen an einem Sonntag statt. Es würde sich daraus nothwendig ergeben, daß auch die engeren Wahlen auf einen Sonntag zu verlegen wären.

Es ist nun heut uns ein Antrag zugegangen von Seiten des Herrn Abgeordneten Frankenburger, der verlangt, daß unser Antrag der Wahlprüfungskommission zur Vorberathung überwiesen werden möge. Nach den Ansichten, welche die Wahlprüfungskommission in ihrem heutigen Bericht ausgesprochen hat, haben wir keinen Grund, uns schließlich darüber besonders zu grämen, wir könnten nur von dem Herrn Frankenburger verlangen, daß er uns eine Garantie dafür gibt, daß die Verweisung dieses Antrags nicht ebenso viel wäre, als das Begräbniß desselben. Wenn man einen Antrag an die Kommission überweist, so liegt doch darin der Sinn, daß seine Behandlung im Plenum einige Schwierigkeiten verursacht, daß vielleicht ein technischer Inhalt oder ähnliches eine Berathung nicht leicht macht. Das ist doch bei diesem Antrag nicht der Fall, und ich glaube, er ließe sich ganz gut im Plenum erledigen. Schließlich wäre das Interesse des Herrn Frankenburger an dem Schicksal dieses Antrags das gleiche wie für uns, denn es muß ja schließlich auch ihm daran liegen, wenn etwas dazu beigetragen wird, daß es nicht möglich ist, bei Neuwahlen, wie schon angespielt wurde, die Parteien so sehr an die Wand zu drücken, als gewisse Leute vielleicht wünschen.

Präsident: Ich eröffne die erste Berathung über den Antrag und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Frankenburger.

Abgeordneter **Frankenburger**: Meine Herren, der An-

trag, dessen Begründung Sie soeben gehört haben, behandelt zwei Gegenstände, welche unter sich gar nichts gemein haben.

(Sehr richtig!

Es scheint mir, daß die Herren Antragsteller das Hauptgewicht auf den ersten Theil des Antrags legen, wiewohl ich auch dem zweiten Theil seine Bedeutung nicht absprechen will. Ich kann dem Herrn Vorredner erklären, daß die Absicht, welche ich mit dem Antrag auf Verweisung an die Kommission verbunden habe, gerade auf das Gegentheil von dem gerichtet ist, was er mir unterstellt. Ich ging von der Meinung aus, wenn der Antrag, so wie er vorliegt, in erster und zweiter Lesung im Hause berathen würde, so dürfte er das Schicksal haben, welches ein gleichartiger Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Völk im Jahr 1875 hatte. Ich glaubte, gerade die Erledigung des Antrags im Hause würde dem Begräbniß desselben gleichkommen, und ich wollte ihn gerade durch meinen Antrag vor diesem Schicksal bewahren, denn so, meine Herren, wie der Antrag gestellt ist, scheint er mir unannehmbar zu sein, er bedarf der Verbesserung und der Ergänzung, und ich gehe wohl von der richtigen Meinung aus, daß niemand mehr in der Lage und befähigt ist, den Antrag richtig und besser zu amendiren und zu ergänzen, als die Kommission, welche sich mit den Wahlprüfungen befaßt. Diese hat die meisten und besten Erfahrungen darüber, welche Bestimmungen des Wahlgesetzes und des Wahlreglements überhaupt und wie dieselben und namentlich wie das Gesetz und Reglement inbezug auf den vorwürfigen Punkt zu ergänzen und verbessern ist. Wenn aber der Herr Vorredner die Meinung aussprach, daß Anträge, welche zur Zeit an eine Kommission überwiesen werden, damit begraben seien, dann begreife ich nicht, wie die Herren Sozialdemokraten dafür stimmten, daß die Anträge über das Haftpflichtgesetz einer Kommission überwiesen werden; — ich darf doch wohl voraussetzen, daß das Haftpflichtgesetz und dessen Aenderung auch für die Herren Antragsteller mindestens den gleichen Werth hat, wie der zur Debatte stehende Antrag, welchen sie hier vertreten. Gerade für die Leute, deren besondere Vertretung Sie hier immer behaupten, ist die Aenderung des Haftpflichtgesetzes von ungleich höherem Werth, als die Aenderung des Wahlgesetzes und des Wahlreglements, so hoch ich auch diese Aenderung anschlage. Ganz recht hat der Herr Vorredner, wenn er meint, ich habe mindestens ein gleiches Interesse daran, wie er, daß das Wahlgesetz geändert werde. Ich glaube überhaupt, daß inbezug hierauf das Interesse aller Parteien ein ganz gleiches ist, und ich würde mich dagegen verwahren, wenn, wie es fast den Anschein hat, die Sozialdemokraten behaupten wollten, als sei für sie ein besonderer Grund für Geheimhaltung der Wahl und besonderer Anlaß zu derartigen Anträgen gegeben. Aus den Erfahrungen in meiner Heimat wenigstens kann ich bestätigen, daß in dieser Beziehung die Dinge sich umgekehrt haben, daß zum Schutze gegen die Sozialdemokraten viel mehr Bestimmungen nothwendig sind, als zum Schutze derselben.

(Unruhe.)

Ja, meine Herren, ich bin bereit, das zu beweisen! Da, wo die Sozialdemokraten in größerer Zahl vorhanden sind, geniren sich bereits — und es besteht Grund dazu — viele Angehörige anderer Parteien, Wahlzettel für ihre Partei zu verbreiten, weil sie sonst ganz großen Unannehmlichkeiten und sogar Gefahren ausgesetzt sind.

(Hört!)

Ich könnte Ihnen Beispiele dafür aus meiner Heimath anführen. Bei keiner anderen Partei — das werden mir auch andere Herren bestätigen — ist der Terrorismus so groß, als bei den Sozialdemokraten gegen die Wählerschaft, gegen ihre Wähler und gegen die, welche andere wählen. Meine Freunde und ich, wir stehen dem Antrag, wie Sie das bereits aus meinen Bemerkungen entnommen haben, nicht bloß nicht feindselig entgegen, sondern wir sind für den Antrag; heute kommt wieder eine Aeußerung unseres sehr verehrten, leider zu früh verstorbenen Parteigenossen von Hoverbeck zur Geltung. Als 1869 der Antrag bezüglich der Kuverts vom Abgeordneten Sombart gestellt war, wurde dieser Antrag von einzelnen Seiten des Hauses fast lächerlich gemacht. Der Abgeordnete von Hoverbeck war es, der den Antrag damals zunächst in Schutz nahm, mit dem Bemerken, daß, wenn auch die Zeit für den Antrag vielleicht jetzt noch nicht da sei, sie doch kommen werde, und heut haben wir bereits gehört, daß das Bedürfniß für Kuverts von allen Seiten empfunden wird, und daß die Zeit, von welcher von Hoverbeck sprach, schon gekommen ist. Er hat wieder, wie oft, auch in diesem Punkt, recht behalten. Die Gründe für die Kuverts Ihnen vorzutragen, und vielmehr anhören zu sollen, hielte ich für eine Zumuthung, die ich Ihnen wirklich nicht stellen darf. Es haben die heutigen Verhandlungen wieder wie die früheren Verhandlungen über die äußere Gestalt der Wahlzettel evident bewiesen, daß hier Abhilfe nothwendig ist und daß diese Abhilfe wohl nur durch Einführung der Kuverts geschehen kann. Ich habe wenigstens von keiner Seite, auch nicht von jener Seite, von welcher sich heut dahin geäußert wurde, es sei vielleicht noch ein anderer Weg als der der Kuverts möglich, auch nur eine Andeutung dafür gehört, welch anderer Ausweg denkbar wäre. Der Antrag selbst nun ist theils unvollständig, theils inkorrekt. Um nur eins bezüglich des gestellten Antrags hervorzuheben, sei bemerkt, wenn Sie eine obligatorische Zustellung der Kuverts an jeden einzelnen Wähler verlangen, dann würden Sie, glaube ich, wieder so viele Schwierigkeiten und mögliche Kassationsgründe schaffen, als Sie durch Einführung der Kuverts zu beseitigen gedenken.

(Sehr richtig!)

Man müßte dann jedenfalls auch Nachweise für die Zustellung anordnen und gegebenen Falls Rezipisse über die erfolgte Zustellung vorlegen lassen, wenn die Wahl nicht als ungiltig angefochten werden soll, abgesehen von den großen und unnöthigen Kosten, die durch diese Zustellung entstehen würden. Das System der Kuverts gilt bereits in Württemberg, wo man die Zustellung nicht hat und mit den Kuverts doch vollständig zurecht kommt, ein Beweis andererseits dafür, daß die Einführung der Kuverts berechtigt und am Platz ist. Auch in anderer Beziehung ist der Antrag mangelhaft, es ist eine Bestimmung darüber nothwendig, wie es gehalten werden soll, wenn in solchen Kuverts sich mehrere Zettel befinden, sei es mit demselben Namen oder auch mit verschiedenen Namen. Im württembergschen Wahlgesetz und Wahlreglement ist meiner Ansicht nach diese Frage vollkommen korrekt geregelt. Wenn in einem solchen Kuvert zwei Wahlzettel mit demselben Namen sich befinden, so gelten dieselben für eine giltige Stimme; wenn aber in einem Kuvert zwei Wahlzettel mit verschiedenen Namen sich befinden, ist keiner giltig. Der Zweifel, welcher bei uns im Fall des Vorkommens von zwei zusammengelegten Zetteln besteht, wird durch das Kuvert beseitigt. Bei uns konnte man nicht wissen, ob zwei zusammengelegte Zettel von einem Wähler abgegeben worden sind; während bei Kuverts der Beweis dafür vorliegt, daß in der That nur eine Wahl vorliegt, und nur aus Versehen zwei Zettel abgegeben worden sind. Ich denke, und wäre im Stande, es Ihnen nachzuweisen, daß infolge der Einführung der Kuverts auch noch andere als die bereits angeführten Ergänzungsbestimmungen nothwendig werden, namentlich inbezug auf das Reglement, dessen Verbesserung durch den Antrag gleichfalls angestrebt wird. Das sind nach der einen Richtung die Gründe, welche mich bestimmen, zu beantragen, daß der Antrag Blos-Most der Wahlprüfungskommission überwiesen werde. Wird der Antrag

an eine Kommission verwiesen, dann ist — darüber kann kein Zweifel bestehen — die am meisten, wenn nicht allein geeignete, die **Wahlprüfungskommission**. Als im Jahr 1875 der erwähnte gleichartige Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Völk abgelehnt wurde, geschah dies — wenn man die stenographischen Berichte über die Verhandlungen nachliest, kann man dies finden — nur, weil man die Erfahrungen der damals neu eingeführten Wahlprüfungskommission abwarten und von deren Erfahrungen es abhängig machen wollte, ob und in welcher Weise Verbesserungen des Wahlgesetzes und des Wahlreglements einzutreten haben.

Wenn wir aber einmal an eine Aenderung des Wahlgesetzes und des Wahlreglements gehen, dann dürfen wir noch einige andere ebenso nothwendige und ebenso leicht zu ändernde Punkte nicht übersehen, und ich nehme an, daß die Wahlprüfungskommission imstande sein wird, das diesbezügliche Material allerdings noch während der Sitzungen des gegenwärtigen Reichstags zu bewältigen und die der Lösung bedürftigen Fragen zu erledigen.

Für die Bewahrung des Wahlgeheimnisses ist ebenso wichtig als die Einführung der Kuverts die Beseitigung der allzukleinen Wahlbezirke; und es ist fast noch nothwendiger, dafür zu sorgen, daß **nicht zu kleine Wahlbezirke gebildet** werden.

(Sehr richtig!)

Die allzukleinen Wahlbezirke sind nämlich noch mehr geeignet, das Wahlgeheimniß zu verletzen, als der Mangel der Kuverts. In ganz kleinen Wahlbezirken, wie sie in Ostpreußen gebildet werden, und welche 20 bis 30 Wähler umfassen, die zumeist die Untergebenen eines Gutsbesitzers sind und denen gegenüber in der Regel oder doch sehr häufig der Gutsbesitzer der Wahl vorsteht, weiß doch jeder Wahlvorsteher beziehungsweise die Wahlkommission ganz genau, wie jeder einzelne Wähler seine Stimme abgegeben hat, und wenn er es nicht weiß, kann er es leicht erfahren.

Ich gebe zu, daß die **Erleichterung der Ausübung des Wahlrechts** gleichfalls von großer Wichtigkeit ist und daß durch die Bildung der kleinen Wahlbezirke das Wahlrecht erleichtert wird. Allein ich kann mir doch denken, daß beides, die Wahlerleichterung und die Bewahrung des Wahlgeheimnisses, zugleich erreicht werden könnte. Es lassen sich Maßnahmen denken, nach welchen den Wählern das Wahlrecht ebenso erleichtert wird, wie bei Bildung von kleinen Wahlbezirken, und doch das Wahlgeheimniß gewahrt bleibe. Ich will nur den Gedanken anregen, den ich nicht näher ausführen, aber doch der Wahlprüfungskommission andeuten will, daß man vielleicht mit einem geeigneten Apparat in den kleinen Orten die Stimmabgabe ermöglicht, ohne daß die Wahlzettel oder Kuverts daselbst eröffnet werden. Die dort in aller Förmlichkeit abgegebenen Stimmen können nämlich in verschlossener Urne der Wahlurne eines größeren Wahlbezirks zugetheilt, dahin übermittelt und mit den dort abgegebenen Wahlzetteln eröffnet werden.

Ich will diesen Gedanken nur angedeutet haben, ich gebe zu, daß er zur Zeit nicht vollkommen durchdacht und ausgearbeitet ist, aber es würde, wenn dieser Gedanke sich als ausführbar erweist, wohl eine Erleichterung des Wählens unbeschadet der Wahrung des Wahlgeheimnisses erreicht werden.

Ich muß auch darauf zurückkommen, daß mir ebenso wichtig erscheint, eine **mehr ordnungsgemäße Feststellung der Wählerlisten**, eine bessere Einrichtung bezüglich der Aufstellung der Wählerlisten herbeizuführen, als wir sie zur Zeit haben. Kommt es doch heut vor, daß nicht bloß jemand, der als Kandidat für den Reichstag ausersehen ist, sondern sogar jemand, der mit Grund und Boden in der Gemeinde angesessen, ja, daß derjenige, der daselbst Bürgermeister ist, an die Wahlurne herantritt und dort erfährt, er könne nicht wählen, weil sein Name nicht in die Wählerliste eingetragen sei. Das ist schon dem Bürgermeister einer größeren Stadt begegnet und vielen mit Grund und Boden am Wahlort angesessenen Männern. Es ist ja richtig, es ist schwer, die Wählerliste vollständig und richtig festzustellen, aber bessere als die bestehenden Maßnahmen lassen sich sicherlich treffen, und eine Besserung des jetzigen Zustands ist ebenso möglich als angezeigt. Aehnlich verhält es sich mit der Beurkundung der Wahlen. Diese Punkte waren bereits durch den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Völk im Jahr 1875 angeregt und von ihm damals etwas weiter begründet. Es ist keine zu große Aufgabe, wenigstens nach meinem Dafürhalten, diese Fragen zugleich mit der im Antrag bloß angeregten Frage zu lösen, ohne diesen Antrag zu schädigen. Was nun den zweiten Theil des Antrags, nämlich die Bestimmung der Wahl auf den Sonntag, anlangt, so ist gewiß nicht zu verkennen, daß auch für diesen Antrag sehr viele und sehr gewichtige Gründe sprechen; und ich und meine politischen Freunde sind auch diesem Antrag absolut nicht entgegen. Allein nicht zu leugnen ist, auch dieser Antrag wurde bereits im Jahr 1869 verhandelt — daß dem Antrag auch Gründe nicht ohne Bedeutung entgegengestellt werden können und sie wurden im Jahr 1869 geltend gemacht. Daß eine Erleichterung der Wahl für eine große Masse von Wählern in der Benützung des Sonntags für die Wahl liegt, kann nicht bestritten werden. Ob der Sonntag nicht andererseits einen nachtheiligen Einfluß auf die Ordnungsmäßigkeit der Wahl zu üben vermag, dürfte eine andere Frage sein, für mich sind die Gründe, die für die Festsetzung der Wahl auf den Sonntag sprechen, überwiegend gegenüber den entgegenstehenden Gründen. Ich verkenne aber nicht, daß auch die Gegengründe nicht ohne Bedeutung sind.

Ich resumire dahin, wir sind mit den ja durchaus nicht neuen und nicht im Interesse einer Partei zu beurtheilenden Anträge im ganzen und im allgemeinen einverstanden. Wir glauben aber, daß der Zweck des Antrags und noch weiteres und besseres als im Antrag enthalten ist, und zwar noch während der gegenwärtigen Session durch die Ueberweisung des Antrags an die Wahlprüfungskommission erreicht werden wird, und um deswillen empfehle ich Ihnen die Annahme des von mir gestellten Antrags.

(Bravo! links.)

Präsident: Es ist der Schluß der ersten Berathung beantragt worden von dem Herrn Abgeordneten Uhden. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Schlußantrag ist abgelehnt.

Der Herr Abgeordnete Dernburg hat das Wort.

Abgeordneter **Dernburg**: Meine Herren, ich will mich dem Antrag auf Verweisung dieser Angelegenheit an die Kommission nicht widersetzen, und ich glaube auch konstatiren zu dürfen, daß von allen Seiten des Hauses Maßregeln, welche dazu dienen würden, ein größeres Geheimniß bei den Wahlen herzustellen, nur mit Beifall begrüßt werden würden. Die Frage aber, welche sich hier aufwirft, ist die, ob gerade die vorgeschlagene Maßregel dazu dienen wird, ein größeres Geheimniß der Wahl herbeizuführen, und das ist ein Punkt, der mir jedenfalls noch zweifelhaft erscheint. Ich selbst war früher allerdings der Ansicht, daß den großen Fehlern, die bezüglich der Geheimhaltung ja bei jeder Wahl vorkommen, am besten mit Kuverten begegnet werden könnte. Allein Erfahrungen, die ich über die Art gemacht, wie Wahlen zu

Stande kommen, haben mich darin doch sehr zweifelhaft gemacht. Meine Herren, alle Bürgschaften, die man für das Geheimniß ja geben könnte in der Vorschrift über die Form der Wahlzettel, hat ja unser Wahlgesetz schon gegeben. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier sein und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

(Zuruf: „amtlich.")

Ja, meine Herren, ich komme darauf und behaupte sogar, daß darin eine gewisse Gefahr liegt für das Geheimniß der Wahl von seiten der überwachenden Wahlkommission, wenn diese Kuverte von amtswegen vertheilt werden. Meine Herren, das würde doch eine gewisse Aehnlichkeit damit haben, wenn Sie auch die Wahlzettel von amtswegen vertheilen lassen.

(Widerspruch.)

Meine Herren, nicht insoweit, als eine politische Beeinflussung dadurch geschehen wird, sondern dadurch, daß dem Kommissär, der die Wahlen leitet, doch dies Kuvert in die Hand gegeben wird, und er das Kuvert viel leichter sich kenntlich machen kann, wenn er es vertheilt, als wenn die Stimmzettel von außen hereingebracht würden.

Ja, meine Herren, das sind technische Dinge, über die kann man ja der einen oder anderen Meinung sein. Ich behaupte aber, daß so blank und klar, wie die Herren, die bis jetzt gesprochen haben, sie dargestellt haben, die Sache keineswegs liegt, und daß sie nur eine neue Komplikation, eine neue Stufenleiter in das schon verwickelte Wahlgesetz hineinbringt, und das, meine Herren, ist etwas, was nach meiner Ansicht doppelt überlegt werden sollte. Ich glaube auch, daß wir, nachdem unsere Bevölkerung sich mit einer ziemlichen Mühe in das jetzige Wahlgesetz hineingedacht hat, nicht ohne dringende Nothwendigkeit daran wieder etwas ändern sollten, ich fürchte, bis man wieder in unsere Bevölkerung den Gedanken hineingebracht hat „es muß mit Kuverts abgestimmt werden", darüber werden wohl wieder eine Reihe von Wahlen in zweifelhafte gezogen werden.

Wie gesagt, will ich mich nicht widersetzen, daß die Wahlprüfungskommission sich mit diesem Gegenstand beschäftigt, ich möchte aber doch schon konstatirt haben, daß von vornherein eine Einstimmigkeit über die Nützlichkeit der vorgeschlagenen Maßregeln nicht existirt.

Was den zweiten Vorschlag betrifft „die Wahlen an einem Sonntag" abzuhalten, so ist das ein Punkt, der eine Reihe von politischen Erwägungsgründen mit sich führt, aber auch eine Reihe von sozialen, und ich glaube, daß wir Volksgewohnheiten, Volksanschauungen und Volksglauben in dieser Beziehung berücksichtigen müssen.

(Sehr richtig! im Zentrum.)

Ich will darüber im Augenblick auch nicht abstreiten, allein ich halte es für eine Frage, die einer ernsten Erwägung bedarf, und die ich daher der Kommission anvertrauen will, ohne heute darüber ein abschließendes Urtheil abgeben zu können.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Völk.

Abgeordneter Dr. **Völk**: Durch den Vortrag des Herrn Abgeordneten Frankenburger sind die geehrten Herren daran erinnert worden, daß ich vor zwei Jahren einen ähnlichen Antrag gestellt habe. Ich habe denselben nicht formulirt, allein ich habe bei der Motivirung desselben jene Punkte hervorgehoben, welche heut auch den Beifall des Herrn Frankenburger gefunden haben. Ich freute mich umsomehr über diese Motivirung, als seine Parteifreunde es waren, welche meines Erinnerns den Antrag damals zu Fall gebracht hatten.

(Widerspruch links; sehr richtig! rechts.)

Nun, ich dächte, ich habe es gesehen, das aber, meine Herren, verschlägt zur Sache nichts, wenn man nun nach und nach auf solche Anträge als zweckmäßig eingeht.

Was nun die Formeln anlangt, in welchen sich der fragliche Antrag bewegt, so glaube ich auch, daß so, wie die Sache vorgeschlagen, das Gesetz nicht gemacht werden kann. Ich glaube auch, daß man einige andere und weitere Punkte herauszugreifen hätte, und ich habe nichts dagegen, wenn die Erfahrungen, welche in den letzten paar Jahren gemacht worden sind, benützt werden. Ich glaube, es wird die Wahlprüfungskommission, wenn Sie, wie ich meine, den Antrag an dieselbe verweisen, möglicherweise sogleich nicht zu einem formulirten Gesetz in dieser Session gelangen, welches alle jene Punkte erledigte, die Herr Frankenburger angeführt hat. Ich halte den Weg, den ich damals vorgeschlagen habe, nämlich in eine Revision des Wahlreglements überhaupt einzutreten, ohne die Grundlagen der Wahlberechtigung selbst irgendwie zu berühren, also nur des Wahlreglements, — den Weg halte ich heut noch für den richtigen. Ich gebe namentlich Herrn Frankenburger vollständig Recht, daß inbezug auf die Wahlstimmsammelbezirke eine bestimmte Grenze, unter welcher der Wahlstimmbezirk garnicht mehr gemacht werden darf, zu ziehen sei, denn wenn Sie Wahlstimmbezirke machen von 10, 12, 14 Stimmen, so ist doch von einem Wahlgeheimniß absolut keine Rede mehr. Ich wäre also damit einverstanden, daß man in dieser Beziehung andere Abstimmungsbezirke schaffte. Ich bin ja auch dafür, daß man es den Wählern sehr bequem mache, ihre Wahlstimme abzugeben, aber gar zu bequem muß man es ihnen auch nicht machen; man muß wenigstens die Wahlstimmbezirke so bilden, daß überhaupt noch eine ordentliche Kontrole nothwendig ist, daß überhaupt noch Leute vorhanden sind, welche man zweckmäßig zu Vorständen und Beisitzern der Wahlsammelbezirke machen kann, daß es der Mühe werth ist, daß man dieselben auch noch kontrolirt und Leute findet, welche sich die Mühe geben, solche Kontrole überhaupt auszuüben.

Man soll mir sodann nicht sagen, daß die Leute, wenn man etwas weitere und größere Wahlbezirke mache, zum Wählen nicht mehr kommen. Was ein richtiger Wähler ist, der kommt schon.

(Heiterkeit.)

Ja, meine Herren, es ist das in der That eine sehr ernste Frage. Darf ich ihnen vielleicht zwei verschiedene Gegenden nennen in Beziehung auf die Ausübung der Wahlpflicht, ich sage hier nicht des Wahlrechts, sondern der Wahlpflicht. In meiner Heimat und in meinem Wahlbezirk haben, obwohl die Leute zerstreut wohnen draußen in den Bergen, von wo sie im Winter beinahe gar nicht herunterkommen können, mehr als 90 Prozent gewählt. Fragen Sie, was die Berliner gethan haben, welche nur zum Hause herauszugehen haben! — In meinem Wahlbezirk dort oben sind zwölf bis fünfzehn Leute, welche tief im Gebirge Holzarbeit hatten, früh um 6 Uhr im Winter weggegangen und hatten sich durch den Schnee durchzukämpfen, bis sie endlich Abends 4 Uhr am Wahlort ankamen; da haben die Männer ihre Stimmen abgegeben, erfroren, erschöpft, vielleicht halbtodt.

(Heiterkeit.)

Ja, meine Herren, wenn man im Gebirge von früh 6 Uhr bis Abends 4 Uhr durch mannshohen Schnee geht, so kann man auch zugrunde gehen. Diese Pflicht haben jene Männer erfüllt, es ist ihnen der Wahlbezirk nicht zu weit gewesen. Mögen sich die Berliner an den Allgäuer Holzbauern bei zukünftigen Wahlen ein Beispiel nehmen, es wird ihnen gar nichts schaden.

(Bravo!)

Wenn man also die Wahlbezirke etwas größer macht, damit mehr Kontrole stattfindet, so ist das sehr einfach geschehen, und trägt zur Sicherheit und Geheimhaltung des Wahlresultats bei.

Was die Kuverte anlangt, so glaube ich doch, daß Herr Dernburg in dieser Beziehung auf einer ganz schiefen Ebene ist. Wenn die Wahlkuverte amtlich ausgegeben werden, so werden sie aus einer und derselben Hand hervorgehen. Ich kann mir nun, meine Herren, einen recht bösartigen Landrath denken, so einen, der Herrn Gerhard nervös aufregt; aber ich kann mir keinen denken, der so — wie will ich denn sagen — so schlecht oder dumm wäre, daß er sich die ausgegebenen Wahlkuverts markirte, damit er wisse, was für ein Zettel drinsteckt, denn er weiß bei der Ausgebung der Wahlkuverts garnicht, was für ein Zettel hineinkommt. Also zur Sicherung der Geheimhaltung dienen Wahlkuverts erfahrungsmäßig sicher.

Es wäre ein anderer Punkt zu berücksichtigen, das ist der: festzustellen, wann bezüglich der Ueberwachung der Urnen sicher ein Nichtigkeitsgrund vorhanden ist. Bis jetzt schwankt die Sache immer noch, wenn einer oder zwei oder drei die Wahlurnen bewacht haben u. s. w. u. s. w. Ich würde wünschen, daß mit viel größerer Strenge ein Satz in das Wahlreglement aufgenommen werde, daß die Wahlurne unter beständige und strenge Kontrole gestellt sein muß. Das ist auch nothwendig, und wenn noch verschiedene andere Punkte sich darbieten, so werden auch diese bei einer Revision des Wahlreglements zugrunde zu legen sein. Kann die Wahlkommission das zustande bringen, so ist es mir recht, wenn es aber nicht gelingt, so würde ich sehr wünschen, daß sie auf meinen Antrag zurückkommt, daß dieses Wahlreglement nichtsdestoweniger bis zur nächsten Wahl einer Revision unterstellt werde.

Was dann die Wahl am Sonntag anlangt, so erlaube ich mir darüber zur Zeit einen Ausspruch garnicht. Ich kann zugeben, daß an verschiedenen Orten man es nicht gut findet, diese Arbeit am Sonntag thun zu lassen, und so sehr ich wünsche, daß die Wahl von allen, welche berechtigt sind, am bequemsten ausgeübt werden könne, so möchte ich doch nicht, wenn mir versichert wird, daß an verschiedenen Orten das religiöse Gefühl durch eine derartige Wahlhandlung verletzt würde, dem entgegentreten. Es wird verschiedene Gegenden geben, in Beziehung auf welche man ganz gut sagen kann, man sieht darin, wenn auch nach dem Vormittagsgottesdienst die Wahlhandlung beginnt, eine Sonntagsentheiligung; es wird andere Orte geben, worin das nicht der Fall ist. Das ist ein untergeordneter Punkt, der nicht nothwendig mit der Revision zusammenhängen muß.

In diesem Sinn stimme ich also für die Ueberweisung an die Kommission, und bitte die Herren, dasselbe zu thun.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin; da sich aber ohnehin niemand zum Wort gemeldet hat, kann ich die Diskussion schließen.

Das Wort als Antragsteller hat der Herr Abgeordnete Most.

Abgeordneter **Most**: Meine Herren, die vielen Ungeheuerlichkeiten, welche bei den Wahlen vorgekommen sind und welche ja auch die Wahlprüfungskommission und zum Theil das Plenum beschäftigt haben, scheinen denn doch fast auf allen Seiten des Hauses die Ueberzeugung wachgerufen zu haben, daß etwas inbezug auf die Reform unserer in Wahlverhältnisse eingreifenden Gesetze geschehen muß. Die Sozialdemokraten haben sich diesmal erlaubt, wenigstens das dringendste zu beantragen; davon ist der vorliegende Gesetzentwurf ein kleiner Theil. Wie sich aus der Diskussion ergeben hat, sind auch so ziemlich alle Parteien darin einig, daß das vorliegende Gesetz, wie ausdrücklich zum Ueberfluß bestätigt worden ist, nicht nur kein unpraktisches genannt werden darf, sondern daß es sich als eine absolute Nothwendigkeit erweist.

Wir sind keineswegs, wie der Herr Abgeordnete Frankenburger gemeint zu haben scheint, der Ansicht, daß eine Kommission mit dieser Angelegenheit sich ganz und gar nicht beschäftigen solle, daß im Plenum auf jeden Fall ohne weiteres zu berathen sei, wir möchten aber wünschen, daß die Kommission mit ihrer diesbezüglichen Arbeit sich einigermaßen beeile. Ich bin fest überzeugt, daß, wenn die Kommission den guten Willen dazu hat, sie uns sehr bald etwas fertiges wird vorlegen können. Will die Kommission im Sinn der hier geltend gemachten Wünsche Verbesserungen vornehmen, will sie noch verschiedene Neuerungen in diesen Gesetzentwurf hineintragen, so sind die Sozialdemokraten die letzten, die nicht bereit wären, dafür zu stimmen.

Aus der Diskussion hat sich nun im weiteren eigentlich etwas angreifbares, das sich gegen den Antrag im Prinzip gewandt hätte, nicht ergeben, und wenn nicht der Herr Abgeordnete Frankenburger etwas anderes in diese Diskussion hineingezogen hätte, was meiner Meinung nach nicht gerade nothwendig gewesen ist, so könnten wir darüber hinweggehen. Er glaubte aber, es sei gut, wenn er betone, daß in Deutschland bereits Gegenden existirten, in denen die sozialdemokratische Partei den Ton angebe, einen Terrorismus ausübe, und wo die anderen Parteien in der Lage seien, sich der Sozialdemokratie gegenüber schützen zu müssen. Ich muß etwas derartiges vollständig bestreiten. Die Sozialdemokraten sind heutzutage nicht diejenigen Leute im Staat, welche in wirthschaftlicher oder politischer Beziehung das Heft in der Hand haben, den Ton angeben, oder unter deren Botmäßigkeit sich andere befänden, von denen jemand abhängig wäre, wohl aber steht es umgekehrt. Die Anhänger der sozialdemokratischen Partei, welche zum weitaus größten Theil aus Arbeitern bestehen, sind in der That fast sammt und sonders abhängig von anderen Personen, nämlich von den Besitzenden, von Fabrikanten, von Kapitalisten und Großhändlern. Sie sind auch abhängig von verschiedenen Behörden, insbesondere sind die Unterbeamten von den Oberbeamten abhängig. Namentlich die letzteren sind es stets gewesen, welche bei Wahlen den ihnen Untergebenen und von ihnen Abhängigen auf die Finger gesehen haben. Ich könnte Ihnen in dieser Beziehung haarsträubende Geschichten erzählen. Da war beispielsweise in Mainz ein Mann, der jetzt im Gefängniß sitzt, nicht gerade solcher Angelegenheiten halber, sondern weil er in anderer Beziehung das Verschleiern sehr liebte, ein Mann namens Moritz, Direktor einer großen Aktienbierbrauerei. Derselbe marschirte im Jahr 1874 an der Spitze der ihm unterstellten Arbeiter an die Urne; die Werkmeister standen an der Thür des Wahllokals, theilten die Stimmzettel aus und ließen die Arbeiter nicht mehr aus den Augen, bis sie abgestimmt hatten. So hat man es an hunderten von Stellen gemacht, so ist es in Offenbach geschehen, auch hier in Berlin und noch an vielen anderen Plätzen. In denjenigen Gegenden Deutschlands, wo die Klassengegensätze sich bereits sehr zugespitzt haben und wo das Proletariat auf der einen und die besitzende Klasse auf der anderen Seite geschlossen dastehen, geschieht derartiges fast ausnahmslos. In dem Distrikt, wo der Herr Abgeordnete Gensel gewählt wurde, ist es zum Beispiel geschehen, daß man sozialdemokratische Stimmzettelvertheiler am Wahllokal beim Barte gepackt und sie weggeschleppt hat; sogar mit Knüppeln hat man sie bedroht; man hat ihnen die Zettel aus der Hand gerissen und in den Wahllokalen hat man den Arbeitern, die hernach mit liberalen Stimmzetteln von ihrem Werkmeister versehen worden waren, so lange aufgepaßt, bis diese Stimmzettel in die Urne geworfen waren. So, meine Herren, wird verfahren. Wie steht es nun aber erst da, wo vielleicht ein einziger

Fabrikant über einen ganzen Distrikt gebietet und gleichzeitig selbst als Kandidat aufgestellt ist? da heißt es ohnehin gewöhnlich: eine sozialdemokratische Zeitung, ein sozialdemokratisches Flugblatt und dergleichen kommen nicht in meine Fabrik; jeder Arbeiter, der sich einer sozialdemokratischen Verbindung anschließt, wird gemaßregelt! Da wird einfach die Parole ausgegeben: der Herr Kommerzienrath so und so ist Kandidat, den habt Ihr zu wählen, und die Werkmeister stehen dann vor den Wahllokalen, sie kennen die Arbeiter ganz genau, denn vielleicht gibt es da auch Arbeiterwohnungen, die derselbe Herr Kommerzienrath hat bauen lassen; die Oberbeamten sitzen im Wahlvorstand, und da wird kontrolirt, bis die ausgegebenen Stimmzettel der Arbeiter in der Urne liegen. So geht es durch die Bank, und darum hat die Sozialdemokratie allerdings nicht nur ein allgemeines Interesse daran, daß hier Wandel geschaffen wird, sondern auch ein ganz spezielles Parteiinteresse; sie will eben die Arbeiter vor solchen Benachtheiligungen schützen, weil sie abhängig sind von anderen, und keineswegs, wie Herr Frankenburger glaubt, den Stiel so gelegentlich umkehren könnten, um die Herren Kommerzienräthe zu bedrohen, und vielleicht zu sagen: wir maßregeln oder entlassen Euch u. s. w.

Nun möchte ich aber auch die Kosten, welche Herr Frankenburger in Anschlag gebracht hat, und die, wenn so verfahren würde, wie wir es beantragt haben, entstehen können, ins Auge fassen. Meine Herren, in einem Staat, wo man mit den Millionen so um sich wirft, wie bei uns in Deutschland, wo man garnicht darnach fragt, ob irgend ein Experimentchen mit einer neuen Kanone, einem neuen Gewehr oder mit sonst etwas derartigem so und soviel Millionen mehr oder weniger kostet; in einem Staat, wo der Moloch Militarismus so und soviel Dutzend von Millionen herunterschnappt und seinen hungrigen Magen damit doch niemals füllt, ich glaube, in einem solchen Staat kommt es wahrlich nicht darauf an, ob so und soviel Stückchen Papier mehr oder weniger amtlich ausgetheilt werden.

Die Sozialdemokraten sind wahrlich nicht für Vermehrung von unnützen Lasten, wenn aber nothwendige Ausgaben gemacht werden müssen, stehen sie nicht an, die Gelder auch zu befürworten.

Es kann sich hier nur um eine Bagatelle handeln, denn solche Kuverte können nur eine Kleinigkeit kosten. Die Austheilung derselben kann auch nicht theuer zu stehen kommen. Man weiß ja, wieviel Laufereien die Austheilung der Steuer- und Reklamationszettel verursacht; und man scheut sich dennoch nicht, den Leuten dutzendmal ins Haus zu laufen, bis man den letzten Groschen herausgeholt hat; also wird es auch vielleicht angehen, daß man dieselben Beamten, welche derartiges bewerkstelligen, dazu verwendet, gelegentlich einmal solche Wahlkuverte auszutragen.

Was der Herr Abgeordnete Dernburg in Beziehung auf die Beschaffenheit der Kuverte gesagt hat, ist durch den Abgeordneten Völk schon vollständig widerlegt worden; es liegt ja auf der Hand, daß ein Landrath oder ein Bürgermeister oder wer sonst die Sache unter sich haben sollte, nicht zweierlei oder dreierlei Kuverts ausgeben kann, sondern nur einerlei. Die Stimmzettel werden von den Parteien ausgegeben, und deswegen haben sie ein verschiedenes Format, verschiedene Farbe, verschiedene Beschaffenheit. Wenn aber die Kuverts von einer amtlichen Person ausgehen, ist es wohl klar, daß dieselben von ein und demselben Papier sind, daß das eine Kuvert so aussieht wie das andere, und ich möchte den Landrath sehen, der sich die Weisheitsbrille aufsetzt, um durch das Kuvert den Stimmzettel auf seine Parteifarbe hin zu entdecken.

Was die Abstimmung am Sonntag anlangt, so ist wiederum hervorzuheben, daß allerdings die sozialdemokratische Partei ein ganz spezielles Interesse daran hat, daß dieser Antrag Rechtskraft erlangt; denn es sind eben wiederum die Arbeiter, die am meisten benachtheiligt sind, wenn an Wochentagen abgestimmt wird. Diejenigen, welche nicht arbeiten, oder wenigstens nicht arbeiten im engsten Sinn des Worts, welche also nicht Lohnarbeiter sind, finden leicht an einem beliebigen Tag ein Stündchen oder wieviel Zeit nun erforderlich ist, um an die Wahlurne zu gehen; allein Fabrikarbeitern, besonders solchen, die vielleicht in einer Stadt arbeiten und ein bis zwei Stunden weit davon entfernt wohnen, kommt es schwer an, an einem Wochentag zu stimmen. Selbst hier in Berlin, wo so mangelhaft abgestimmt wurde, wie vorhin gesagt worden ist, liegt dieses sowenigabstimmen gerade mit daran, daß nicht an Sonntagen gestimmt wird. Wenn zum Beispiel, wie es hier der Fall war, Bauhandwerker im 6. Wahlkreis wohnen und am Kreuzberg beschäftigt sind, vielleicht also anderthalb bis zwei Stunden von ihrer Wohnung entfernt arbeiten, und wenn sie wissen, daß ihre Arbeitgeber sie nicht gern gehen lassen, dann bleiben sie eben bei der Arbeit, und die Wahl wird versäumt. Bedenken wir noch, daß wir in sehr schlechten Zeiten leben, nehmen wir ferner hinzu, daß garnicht abzusehen ist, wann unsere wirthschaftliche Misere eigentlich ein Ende nehmen soll, und halten wir uns endlich vor Augen, daß unter solchen schlimmen Verhältnissen der Arbeiter nicht leicht ein oder zwei Stunden Arbeitszeit vergeuden kann, dann müssen wir uns auch gestehen, daß gar manches hundert oder tausend Stimmen nicht abgegeben wird, nur weil an Wochentagen gestimmt werden soll. In Frankreich, meine Herren, haben wir die Abstimmung am Sonntag, und man sagt ja so oft, ich weiß nicht, ob mit Recht oder mit Unrecht, daß Frankreich immer noch ein sehr ultramontan durchseuchtes Land sei,

(Heiterkeit)

aber ich muß gestehen, es ist mir nichts davon bekannt, daß die religiösen Gefühle des Volks dadurch verletzt worden sein sollten. Ich meine, wenn am Sonntag Tanzmusiken stattfinden, und wenn man in katholischen Gegenden häufig bemerken kann, daß man aus der Kirche heraus und in das Wirthshaus hineingeht, dann wird es auch den Herren Frommen nicht sündhaft vorkommen, wenn am Sonntag eine Abstimmung vorgenommen wird. In Frankreich ist es sogar den Herren Geistlichen in den Distrikten, wo sie am meisten zu sagen haben, sehr angenehm, daß Sonntags gestimmt wird; sie halten eine erbauliche Predigt und gehen dann mit ihren Schäflein in corpore zum Wahlakte. Ich möchte nicht haben, daß das in Deutschland nachgeahmt wird, hoffe vielmehr, daß die sozialdemokratische Partei dazu beitragen wird, daß derartiges nicht geschieht; aber ich wollte nur zeigen, daß man in diesen Kreisen sich nicht gar so sehr darum grämt, wenn am Sonntag eine Abstimmung vorgenommen wird.

Nun, meine Herren, möchte ich schließlich namentlich die liberale Partei darauf aufmerksam machen, daß es auch wohl sehr in ihrem Interesse gelegen ist, wenn innerhalb der jetzigen Legislaturperiode — und ich glaube, wir müssen uns doch wohl beeilen, wenn etwas geschehen soll — eine Reform der auf die Wahlverhältnisse bezughabenden Gesetze vorgenommen wird; denn man kann gar nicht wissen, wie es bei der nächsten Wahl geht. Es haben da einzelne Leute, von denen manche behaupten, daß sie geniale Staatsmänner seien, Aeußerungen fallen lassen, die den Herren Liberalen nicht gerade ganz angenehm in die Ohren geklungen haben dürften. Es ist etwas gesprochen worden von „An die Wand gedrückt werden sollen" und desgleichen. Man kann also erwarten, daß Landräthe, Bürgermeister, Polizisten, Gendarmen, ja daß schließlich, wenn der „Kulturkampf" vielleicht in einen „Kulturfrieden" verwandelt werden wird, auch die Kaplanokratie aufsteht und daß man da den Liberalen ganz stramm zu Leibe gehen wird. — Was meinen Sie wohl, wenn so die büreaukratischen Elemente der verschiedensten Sorten, die bis jetzt für Sie gestimmt haben, auch Ihnen auf die Finger sehen? Ich glaube, es ist gut,

wenn man rechtzeitig Schutzmaßregeln ergreift, und es möchte sich demnach empfehlen, daß Sie nicht allein für unseren Antrag eintreten, sondern daß Sie auch auf die Wahlprüfungskommission, der ja die Angelegenheit überwiesen werden wird, einen gewissen moralischen Druck ausüben, damit dieselbe recht rasch arbeite und wir zu einer endgiltigen Beschlußfassung kommen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Wir kommen zur Abstimmung.

Meine Herren, ich habe zunächst darüber abstimmen zu lassen, ob die Vorlage an eine Kommission zu verweisen sei. Es liegt in dieser Beziehung lediglich der Antrag des Herrn Abgeordneten Frankenburger vor, den Antrag der Herren Abgeordneten Blos und Most, Nr. 66 der Drucksachen, der Wahlprüfungskommission zur Vorberathung zu überweisen, und ich werde also lediglich über diesen Antrag abstimmen lassen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche nach dem Antrag des Herrn Abgeordneten Frankenburger den Antrag der Herren Abgeordneten Blos und Most unter Nr. 66 der Drucksachen der Wahlprüfungskommission zur Vorberathung überweisen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit des Hauses; der Antrag des Herrn Abgeordneten Frankenburger ist angenommen und damit die Ueberweisung an die Wahlprüfungskommission beschlossen.

(Präsident Dr. von Forckenbeck übernimmt den Vorsitz.)

Präsident: Wir gehen zu Nr. 7 der Tagesordnung über:

> **erste und zweite Berathung des von dem Abgeordneten Bracke vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Heranziehung der Militärpersonen zu Kommunalabgaben** (Nr. 50 der Drucksachen).

Ich ertheile zuvörderst dem Herrn Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrags.

Abgeordneter **Bracke**: Meine Herren, der vorliegende Gegenstand, die Befreiung der meisten Militärpersonen von direkten Kommunalauflagen, eingeführt durch eine Verordnung vom 22. Dezember 1868, auf Grund des Art. 61 der Reichsverfassung, hat das Haus bereits dreimal beschäftigt. Zuerst im Jahr 1869 in Veranlassung eines von dem damaligen Herrn Abgeordneten Hagen gestellten Antrags. Es wurde damals nach den Vorschlägen der Kommission der Beschluß gefaßt

1) daß, abgesehen von anderen beachtlichen Bedenken, Art. 61 der Verfassung sich nur auf die bei Publikation der letzteren bereits vorhanden gewesene preußische Militärgesetzgebung bezieht und beziehen kann, nicht aber auf solche preußische Militärgesetze oder Verordnungen, die erst nach Publikation der Verfassung erlassen worden sind oder erlassen werden;
2) daß das Verhältniß des Militärs zu den Kommunalsteuern einer gesetzlichen Regulirung im Sinn der Einheit des Bundesheeres bedarf.

Es war außerdem eine ganze Menge anderer Anträge gestellt, die aber alle abgelehnt wurden.

Sodann hat im Jahr 1874 bei Gelegenheit des Militärgesetzes die Regierung den Versuch gemacht, den Gegenstand in ihrem Sinn zu erledigen. Es war ein § 42 in dem betreffenden Entwurf, der im wesentlichen die Bestimmungen der Verordnung vom 22. Dezember 1868 für ganz Deutschland einführen sollte, aber dieser § 42 wurde vom Reichstag abgelehnt, und es blieb infolgedessen beim alten. In den Staaten des norddeutschen Bundes blieb die Verordnung vom 22. Dezember 1868 bestehen, dagegen in den Südstaaten die landesgesetzlichen Bestimmungen, eventuell die geschlossenen Verträge.

Es hat endlich in dieser Session der Herr Abgeordnete Eysoldt den Gegenstand neu angeregt in einer Interpellation an die Regierung. Er fragte, ob die Regierung beabsichtige, eine gesetzliche Regulirung demnächst eintreten zu lassen. Die Antwort war, daß das nicht beabsichtigt werde in Anbetracht der bedeutenden, mit dem Gegenstand verknüpften Schwierigkeiten. Nach dieser Interpellationsbeantwortung erschien es uns nothwendig, den schon längst von uns geplanten, hier vorliegenden Antrag einzureichen. Derselbe wendet sich gegen die durch die Verordnung vom 22. Dezember 1868 geschaffene, respektive auf den ganzen norddeutschen Bund ausgedehnte Befreiung einer ganzen Anzahl von Militärpersonen von direkten Kommunalauflagen. Dieser Zustand erscheint uns materiell und rechtlich unhaltbar. Ich möchte zunächst Ihnen die wesentlichsten Bestimmungen des jetzt bestehenden Zustands mittheilen. Sie finden dieselben in der Verordnung vom 23. September 1867, welche auf Grund der ohne Zweifel damals bestehenden königlichen Machtvollkommenheit von dem König von Preußen für die neu annektirten Landestheile erlassen worden ist, und welche dann im Dezember 1868 auf Grund des Art. 61 der Verfassung auf den norddeutschen Bund ausgedehnt wurde. Es ist da zunächst bestimmt im § 1:

daß von allen direkten Kommunalauflagen

— und die werden nun ziemlich weit gefaßt —

befreit sein sollen:

1. die servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststands, sowohl hinsichtlich ihres dienstlichen als sonstigen Einkommens. Nur zu den auf den Grundbesitz oder das stehende Gewerbe oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegten Kommunallasten müssen auch sie beitragen, wenn sie in dem Kommunalbezirk Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe betreiben. Militärärzte genießen hinsichtlich ihres Einkommens aus ihrer Zivilpraxis die Befreiung nicht;
2. die auf Inaktivitätsgehalt gesetzten oder mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere hinsichtlich ihrer Gehalts- und sonstigen dienstlichen Bezüge;
4. die nicht zu der Kategorie unter 2 gehörigen Militärpersonen hinsichtlich ihrer aus Staatsfonds oder sonstigen öffentlichen Kassen zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungsbezüge

— und es wird ein bestimmter Minimalsatz für diese Bezüge festgesetzt, unter welchen sie steuerfrei bleiben —;

5. die hinterbliebenen Wittwen und Waisen der unter 1 bis 4 genannten Personen hinsichtlich ihrer aus Staatsfonds oder aus einer öffentlichen Versorgungskasse zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungen.

In § 3 wird dann bestimmt, daß, soweit eine Heranziehung zu Kommunalabgaben überhaupt gestattet ist, dieselbe nur das persönliche Einkommen treffen darf, und es wird in § 4 festgesetzt, daß das nur zur Hälfte gegenüber anderen Steuerpflichtigen geschehen soll.

In § 5 wird dann noch ein Maximum, das überhaupt nicht überschritten werden darf, aufgestellt, und in § 12 findet sich die Bestimmung, daß, wo weitergehende Immunitäten für Militärs u. s. w. nach statutarischem Recht oder besonderen Privilegien bestehen, dieselben nicht aufgehoben werden sollen.

Das ist der Zustand, der heut thatsächlich besteht, meine Herren, und der ja durch die Beschlüsse des Reichstags bereits seine Verurtheilung gefunden hat, leider nicht mit Erfolg.

Daß dieser Zustand allerdings keine Sympathie zu erwecken vermag, das ist von vornherein einleuchtend. Es wird hier ein Privileg geschaffen, oder vielmehr ein in Preußen bestehendes Privilegium auch anderwärts eingeführt, während es doch gewiß in der Tendenz der Zeit liegt, bestehende Vorrechte abzuschaffen, nicht aber solche neu einzuführen oder auszubehnen und zu erweitern. In der preußischen Verfassung selbst ist der Grundsatz, daß jeder Preuße vor dem Gesetz gleich sein soll, ausgesprochen, und ich glaube, daß in der Jetztzeit das Bestreben nach Gleichberechtigung alles dessen, was Menschengesicht trägt, mehr und mehr zur Geltung kommt; am allerwenigsten wäre das Reich, das auf dem allgemeinen direkten und geheimen Wahlrecht basirt ist, in der Lage, ein solches Bestreben aller nach Gleichberechtigung zu perhorresziren.

Gegenüber dem hier in Rede stehenden Standesprivilegium möchte ich Ihnen einige Worte von Johann Jacobi ins Gedächtniß zurückrufen. Derselbe sagte einmal in einer Wählerversammlung in Königsberg:

> Vor dem Gesetz keinerlei Unterschied zwischen den verschiedenen Ständen und Berufsklassen, zwischen vornehm und gering, hoch und niedrig, reich und arm. Es soll der Mensch zu den naturgemäßen, durch körperliche und geistige Anlagen bedingten Unterschieden keine neue künstliche Schranke hinzufügen. Kein Vorrecht also, weder der Geburt noch des Besitzes, kein Monopol noch Zunftthum, kein Wahlzensus, keine Steuer- oder sonstige Bevorzugung.

Von allen Privilegien ist aber das Steuerprivilegium dasjenige, welches am meisten in die Augen springt und am allergehässigsten erscheint. Und man muß sich wundern, daß heute derartige Dinge noch bestehen können, während schon am 28. April 1743 ein königlich preußisches Edikt folgenden Grundsatz aufstellte:

> daß in einem Staat, in welchem alle eines gleichen Schutzes genießen, auch zu den Abgaben, welche darauf verwendet werden, alle ihren Beitrag zu geben schuldig seien und zwar ein jeder nach Beschaffenheit seiner Einkünfte.

Ich will hier auch erinnern an die Glanzperiode der preußischen Gesetzgebung, inaugurirt durch Männer wie Stein und Hardenberg, in welcher am 27. Oktober 1810 dem Adel die Steuerfreiheit genommen wurde. Sie wissen alle, meine Herren, was auf diese von solchen Ideen durchglühte Gesetzgebung für eine Zeit des Aufschwungs gefolgt ist, und allerdings war es in der Zeit der Reaktion gegen diesen Aufschwung, wo man allmählich die Befreiung von Kommunalabgaben für die Beamten und wesentlich für die Militärs eingeführt und erweitert hat.

Wir sind jetzt also sogar für die Staaten des norddeutschen Bundes dahin gekommen, daß die Militärs nicht allein von ihrem Sold, sondern auch von ihrem Privateinkommen, von jeder direkten Kommunalauflage vollständig befreit sind.

Ja, meine Herren, wenn nun aber der Arbeiter, der gewerbthätige Bürger, der Beamte, wenn der sich quälen muß, um die oft gewiß ziemlich hohe Kommunalsteuer aufzubringen, wenn er vielleicht gar ihm liebgewordene Habe gepfändet sieht, sobald er nicht in der Lage war, diese Steuer zu bezahlen, und wenn er nun auf der anderen Seite sieht, wie die Herren vom Militär, die Offiziere und Generäle, die zum Theil bedeutende Privateinkünfte haben, zum Theil auch einen ganz bedeutenden Gehalt beziehen, wie die von jeder Steuer befreit sind, so muß das aufreizen, weit mehr aufreizen, als alle sozialdemokratischen Reden, die ganze sozialdemokratische Presse und Literatur zusammengenommen jemals thun können. Denn die Ungerechtigkeit eines solchen Verhältnisses liegt so offenbar, ist so in die Augen springend, daß sie jeder selbst mit dem einfachsten Menschenverstand sofort und unmittelbar erkennt, und sie ist so kraß, daß sie ihn empören muß. Es ist jedenfalls ein Unrecht, wenn die Lasten der kommunalen Einrichtungen, an denen doch alle theilnehmen, die alle zusammen genießen, wenn die so einseitig auf eine bestimmte Klasse von Personen vertheilt ist. Nun hat freilich der Herr Abgeordnete von Moltke bei Gelegenheit der Debatte am 28. Mai 1869 gemeint, es sei doch nicht gut möglich, dem Lieutenant, der einen so geringen Sold habe, daß er kaum auskommen könne, noch eine Kommunalsteuer abzunehmen, es sei nicht gerecht, wenn man da noch eine Auflage zu Gemeindebezwecken herbeiführen wolle. Aber damit ist denn doch noch nicht die Frage entschieden, ob auch alle anderen, die mehr Einkunfte haben, und ob auch das Privatvermögen der Militärpersonen von den Kommunalabgaben frei sein soll. Sodann aber, meine Herren, wenn der Lieutenant heut wirklich so wenig Sold haben sollte, daß er thatsächlich keine kommunale Steuern bezahlen kann, nun so wäre es am Reich, das ihn besoldet, ihm eine Existenz zu geben, die es ihm ermöglicht, auch seine Pflichten gegen die Kommune zu erfüllen; aber keineswegs wäre daraus zu folgern, daß hier ein Privileg geschaffen werden müßte, das, wie gesagt, mit der ganzen Tendenz der Jetztzeit in direktem Widerspruch steht.

Der Herr Abgeordnete von Moltke meinte auch, der Soldat sei überhaupt arm, und die Kommune könne ihm nichts nehmen, der Exekutor werde vergeblich kommen. Ja, meine Herren, von armen Mitbürgern nehmen die Kommunen überhaupt nichts, da kommt der Exekutor immer vergebens, und da wird auch in der Steuerliste schon von vornherein die Bemerkung gemacht: kein steuerbares Einkommen. Ich bin überzeugt, das würde bei dem gemeinen Soldaten durchgängig der Fall sein, der würde vom Exekutor nicht behelligt werden. Aber wenn man dem armen Mitbürger keine Kommunalsteuer abnimmt, ist das ein Grund, dem reichen Mitbürger die Steuer zu schenken? Gewiß nicht.

Mit dieser Befreiung des Militärs von Kommunalabgaben empfinden die Garnisonstädte doppelt schwer den Druck des heutigen Militärsystems. Meine Herren, die Garnisonstädte sind so wie so nicht in einer besonders beneidenswerthen Lage. Ich will Sie nur erinnern an die häufigen Einquartierungen, die immerhin bedeutende Kosten und Opfer veranlassen, ich will erinnern an die noch heut bestehende Pflicht, daß die Kommunen für alle diejenigen bei ihnen garnisonirenden Truppenkörper, welche anderweitig ein Unterkommen nicht finden, ein solches beschaffen müssen, und ich will daran erinnern, daß die Entschädigung hierfür immerhin die Auslagen nicht deckt. Das sind ganz bedeutende Opfer; aber wenn Sie sich erinnern wollen an den Gesetzentwurf, der vor einem Jahr dem hohen Haus vorgelegt wurde, betreffend eine Anleihe für die Kasernirung des Reichsheers, und wenn Sie sich den jenem Gesetz angehängten Kasernirungsplan vergegenwärtigen wollen, so werden Sie sich erinnern, daß es eine ganze Menge von Kommunen gibt, welche über diese Pflicht hinaus sich noch Kosten und Opfer auferlegt haben: da sind Ställe und Kasernen gebaut worden, da ist dies und jenes geschehen aus Gemeindemitteln, da sind Plätze zur Verfügung gestellt worden und ähnliches. Meine Vaterstadt Braunschweig hat für die Husaren, die bei uns garnisonirt sind, Ställe gebaut, die der Gemeinde 63 000 Thaler gekostet haben, sie hat ferner den Bau einer Kaserne für die Kavallerie genehmigt und dafür einen Betrag von 90 000 Thaler ausgeworfen. Das sind zusammen 153 000 Thaler oder 460 000 Mark, macht pro Kopf der Bevölkerung bei uns fast 7 Mark, eine ganz außerordentliche Ausgabe. Dies erhellt deutlich, wenn man bedenkt, daß schon die Ausgabe von 4 Mark pro Kopf der Bevölkerung, die im vergangenen Jahr gefordert wurde für die allgemeine Kasernirung des Reichsheers, auf so entschiedenen Widerstand seitens des Reichstags stieß, daß das Gesetz überhaupt nicht zur Berathung gelangte. Es wurden damals

gefordert für die ganze Kasernirung im deutschen Reich 168 Millionen, das macht pro Kopf der Bevölkerung 4 Mark. Hier hat sich nun die Kommune Braunschweig zu einem Opfer von 7 Mark pro Kopf entschlossen, und Sie sehen, wie schwer oft solche Verpflichtungen auf den Garnisonstädten lasten. Darum hat auch die braunschweigische Kommune petitionirt, ihr die Erbauung dieser 90 000 Thaler-Kaserne zu erlassen, und ich wünsche sehr, daß die Petition Erfolg hätte.

Was nun aber den Ausfall betrifft, den die Kommunen durch die jetzige Einrichtung der Kommunalsteuerfreiheit des Militärs an ihren Einnahmen erleiden, so ist derselbe ganz bedeutend. Vom Herrn Dr. Stephani, der im Jahre 1869 Referent für die betreffende Kommission war, wurde mitgetheilt, daß z. B. in meiner Vaterstadt der Ausfall 5 bis 6 Prozent aller Steuern betrage, und ich bin fest überzeugt, daß derselbe jetzt mindestens den Betrag von 20 000, vielleicht den von 30 000 Mark erreicht. Für Darmstadt wurde der Ausfall angegeben im Jahr 1869 auf 12 bis 14 000 Gulden. Ich glaube, nicht zu niedrig zu greifen, meine Herren, wenn ich den Ausfall für Berlin annehme auf eine halbe Million Mark. Braunschweig hat nur acht Kompagnien Infanterie und fünf Eskadrons Kavallerie; Darmstadt hat zwölf Kompagnien Infanterie und fünf Eskadrons Kavallerie; dagegen Berlin hat 74 Kompagnien Infanterie, 20 Eskadrons Kavallerie, 2 ganze Regimenter Artillerie, 16 Kompagnien Pioniere, Train und Eisenbahn-Regiment, und dann sind in Berlin eine ganze Menge von Kadettenhäusern, Schulen, Verwaltungen, Akademien, Inspektionen, Kommandos, Stäbe, bei welchen allen hohe Chargen thätig sind, die große Gehälter beziehen und oft ein ganz außerordentliches Privatvermögen besitzen. Ich glaube nun, es ist sehr niedrig gegriffen, wenn ich den Ausfall für Berlin auf eine halbe Million Mark beziffere; daß aber solche Opfer für die Garnisonstädte außerordentlich schwer sind, brauche ich Ihnen nicht erst auszuführen. Man hat nun hier freilich gesagt — es war der Herr Abgeordnete von Bennigsen bei Gelegenheit der Debatte über die Stellvertretung des Herrn Reichskanzlers —, daß man die Kommunen, die jetzt überlastet seien, entlasten müsse und zwar, indem man durch das Reich indirekte Steuern schaffe und einziehe und den Kommunen dann wieder etwas davon zufließen lasse. Das wäre, glaube ich, ein ganz verkehrter Weg, die Kommunen zu entlasten. Es hieße das nur, das Geld den Bürgern aus der linken in die rechte Westentasche stecken, und es hieße ferner, an Stelle der heut in den meisten Kommunen bestehenden direkten und Progressivsteuern, welche wesentlich die Bürger nach ihrem Vermögen treffen, indirekte Steuern einführen, welche wesentlich die Einwohner nach der Kopfzahl treffen. Es wäre das ein großes Unrecht. Wenn man die Kommunen entlasten will, so soll man das thun, indem man ein ungerechtes Privileg beseitigt und ihnen nicht Lasten aufbürdet, die von Natur und von rechtswegen das Reich zu tragen hat. Das Reich hat eventuell die Offiziere so zu besolden, daß sie als Bürger in einer Stadt leben und die Steuern zahlen können, die andere ebenfalls entrichten.

Daß unter solchen Umständen die von der Verordnung betroffenen Gemeinden sehr in Unwillen gerathen sind, das ist erklärlich. Es sind da die entschiedensten Beschlüsse gefaßt worden, und ich weiß aus meiner persönlichen Ueberzeugung, daß der Unwille heute noch keineswegs beseitigt ist. Da wurde z. B. in Dresden beschlossen, daß man sich der Verordnung vom 22. Dezember 1868 nicht fügen wolle. Die Abgeordnetenkammer von Darmstadt hat am 26. Mai 1869 beschlossen:

> an die Regierung das Ersuchen zu richten, auf die Zurücknahme dieser Verordnung hinzuwirken, die Behörden zur vorerstigen Nichtbefolgung anzuweisen und das Kriegsministerium davon in Kenntniß zu setzen.

In meiner Vaterstadt Braunschweig, wo, wie ich Ihnen versichern kann, die herrschenden Klassen außerordentlich reichstreu sind, hat man diese Verordnung sehr schwer empfunden, und es ist ein großer Unwille darüber entstanden. Es wurde dabei die heitere Frage aufgeworfen, ob denn auch die Offiziersfrauen, die ein selbstständiges Einkommen haben, zu den Militärpersonen zu rechnen seien,

(Heiterkeit)

und wie weit die Rechte des Manns in solchem Fall eine Steuerbefreiung begründen. Der Magistrat hat denn auch in einem vor einigen Wochen veröffentlichten Statutenentwurf den Grundsatz aufgestellt, daß die Frauen und Kinder von Militärpersonen, sobald sie ein selbstständiges Einkommen haben, zu den Kommunalsteuern herangezogen werden sollen. Sie sehen, meine Herren, zu welchen Konsequenzen und Unannehmlichkeiten ein solcher Zustand führt und führen muß. Ich muß hier auch noch erinnern an eine Petition, die der Herr Abgeordnete Dr. Stephani, der Berichterstatter der Kommission, am 28. Mai 1869 mitgetheilt hat; ich möchte nicht versäumen, den Auszug, den derselbe damals gab, nochmals vorzulesen; er ist sehr lehrreich. Die Petition selbst wurde von dem Herrn Referenten als sehr national und ruhig gehalten gekennzeichnet; sie enthält folgende Sätze:

> Wir wollen hier nicht untersuchen, ob und wieweil die Abgabenfreiheit allgemein und in der Stadt Oldenburg insbesondere gesetzlich begründet ist, materiell gerecht ist sie gewiß nicht. Aber auch vom politischen Gesichtspunkt aus kann sie nur bedenklich erscheinen. Der Gegensatz zwischen Zivil und Militär wird durch solche pekuniäre Bevorzugung des Militärs offenbar verschärft. Wenn der Bürger zu den Kosten der Schule steuert, welche des steuerfreien Offiziers Kinder besuchen, so ist es recht schwer, daß er seinen Gleichmuth bewahre und nicht das Militär für das Unrecht verantwortlich mache, dessen Früchte es genießt, wenn es auch sonst noch so unschuldig an demselben sein mag. Und es ist natürlich genug, wenn die Gemeinde einem solchen, bisher nie gekannten und ihr unverständlichen Privileg gegenüber zu Mitteln der Nothwehr greift, soweit solche in ihrem Bereich liegen und zum Beispiel, wie es hier bereits geschehen, das Schulgeld für die Kinder der steuerfreien Militärpersonen erhöht. Von jeher ist das Verhältniß zwischen Zivil und Militär hier ein gutes gewesen, allein es steht zu befürchten, daß ein Festhalten an dem Privileg einen kleinen Finanzkrieg hervorrufe, der sich nur zu leicht auf andere Gebiete übertragen und auf beiden Seiten eine gehässige Stimmung erzeugen kann. Und das gleiche wird vermuthlich überall da eintreten, wo nicht alle Gewöhnung aus ganz anderen Zeitumständen her das Privileg erträglich gemacht hat. Mit einem solchen Resultat dürfte aber die Abgabenfreiheit des Militärs doch wohl zu theuer erkauft sein.

Es hat nun freilich bei der Debatte am 28. Mai 1869 der damalige Kriegsminister Herr von Roon etwas geringschätzig im Hinblick auf diese Petitionen geäußert:

> Also um die Gemeinden von Braunschweig, Koburg u. s. w. in einem noch dazu gewiß sehr unerheblichen Grade zu erleichtern, um deswillen soll die preußische Armee ihre bisherige Immunität verlieren?

Und der Herr Abgeordnete von Moltke hat hinzugesetzt:

> Sehen Sie auf die Petition, es sind ein Dutzend königlich sächsische und braunschweigische Städte, Gera, Weimar, Oldenburg und, wie wir jetzt erfahren, auch Darmstadt, die zumeist Chorus machen mit dem Magistrat von Dresden; von anderer Seite,

meine Herren, liegt nichts vor.

Derselbe Abgeordnete erhob dann die Frage:

> Sollen fünf Sechstel der Armee ihr altes Recht auf-

geben, um sich nach dem einen neu hinzugekommenen Sechstel zu richten, oder sollen in den neu hinzugetretenen Ländern eine Anzahl Städte künftig auf eine Einnahme verzichten, welche bisher seitens derselben — gewiß nicht ungesetzlich, aber ich glaube, mit einem sehr geringen Grade von Billigkeit — von ihren Angehörigen in der Armee erhoben worden ist.

Meine Herren, wenn ich diese Aeußerungen betrachte, so fällt mir unwillkürlich ein Ausspruch von Karl Marx ein. Karl Marx sagte: „Die englische Hochkirche verzeihe eher den Angriff auf 38 von ihren 39 Glaubensartikeln, als auf den 39sten Theil ihres Einkommens“. Die Frage liegt doch auch ganz anders, als sie dargestellt worden ist in diesen Aeußerungen. Nicht darum handelt es sich, ob die Preußen den Nichtpreußen nachgeben sollen oder umgekehrt, sondern darum, ob eine solche Einrichtung gerecht und vernünftig ist oder nicht; ich halte sie für ungerecht und unvernünftig.

In Preußen sind die Immunitäten ganz allmählich eingeführt, es hat sich dort eine Gewöhnung an diesen Zustand herangebildet, und es ist deshalb erklärlich, meine Herren, daß, als die Verordnung vom 22. Dezember 1868 diesen Zustand auf Braunschweig und Koburg ausdehnte, um mit den Worten des Herrn von Roon zu sprechen, daß nicht die preußischen Städte es waren, welche petirten, sondern die nun plötzlich von dieser für sie höchst eigenthümlichen Maßregel betroffenen nichtpreußischen Städte. Es ist ganz erklärlich, daß die nichtpreußischen Städte aufbäumten gegen ein derartiges für sie so unwillkommenes Weihnachtsgeschenk. Die Aufhebung dieser Immunitäten ist aber thatsächlich ebenso sehr im Interesse der preußischen Städte, wie der nichtpreußischen Städte, und es ist jedenfalls nicht mit Glück durchzuführen, wenn man diese Sache als eine Angelegenheit der nichtpreußischen Städte erklären will. Wenn man das thun wollte, müßte man auch unseren Herrn Präsidenten von Forckenbeck, der im Jahr 1869 den Antrag einreichte, daß nur das Diensteinkommen frei sein soll, als einen Vertreter der nichtpreußischen Städte, etwa von Braunschweig und Koburg, betrachten. Und auch die preußische Regierung selbst, die im Jahr 1862 dem Landtag einen Entwurf für eine neue Städteordnung vorlegte, in welchem Entwurf sich folgende Bestimmung befindet:

> Die servisberechtigten Militärpersonen aktiven Dienststandes sind zu den direkten Gemeindeabgaben nur mit demjenigen außerdienstlichen Einkommen heranzuziehen, welches sie aus eigenem oder dem ihrem Nießbrauch unterworfenen Vermögen beziehen; von Verbrauchssteuern sind nur die Militärspeiseeinrichtungen befreit,

— dieser Gesetzentwurf der preußischen Regierung beweist doch gewiß, daß die Sache nicht bloß eine Angelegenheit nichtpreußischer Städte ist.

Die ferneren Gründe, die in früheren Sitzungen für die Steuerbefreiung vorgebracht sind, muß ich, so leid es mir thut, Ihre Zeit dabei in Anspruch zu nehmen, doch noch berühren. Es ist da vor allem betont, daß es die Einheit des Bundesheers sei, welches dieses Steuerprivilegium nothwendig mache. Ja, meine Herren, da fragt es sich doch vor allen Dingen, was denn die Einheit des Bundesheers mit dem Privatvermögen der Herren Offiziere zu thun hat? Diese Frage vermag ich wenigstens nicht zu beantworten; soweit reicht mein militärischer und gewöhnlicher Menschenverstand nicht, da auch nur irgend welchen Zusammenhang zu erkennen. Wenn aber die Einheit des Bundesherrs auf diesem Gebiet so außerordentlich wichtig ist, dann verstehe ich nicht, wie sie so lange hat verkannt werden können. In der königlich preußischen Verordnung vom 11. Juli 1822, mit welcher die Immunitäten inaugurirt wurden, wurde bestimmt, daß diese Verordnung sich nur beziehen soll auf diejenigen Städte, welche die Städteordnung von 1808 angenommen hätten, also auf die anderen nicht. Selbst noch die Verordnung vom 23. September 1867 hat keine Einheit geschaffen, sie nahm das Gebiet der Stadt Frankfurt am Main aus; sie setzte ferner Abweichungen fest zwischen den neu annektirten und den alten preußischen Provinzen, und endlich setzte dieselbe im § 12 fest, daß, wo weitergehende Immunitäten bestehen, dieselben erhalten bleiben sollen. Also auch im Jahr 1867 kam es noch keineswegs auf Einheiten, sondern es kam wesentlich darauf an, die Immunitäten soviel als irgend möglich zu erhalten. Selbst der Herr Abgeordnete von Moltke hat bei seiner Rede am 28. Mai 1869 die Rücksicht auf die nothwendige Einheit soweit vergessen, daß er meinte, es sei ganz in der Ordnung, wenn nun in den Städten, die sich betroffen fühlen, wie zum Beispiel in Oldenburg geschehen, die Kinder der Offiziere mit höherem Schulgeld herangezogen würden, als die anderen. Nun, meine Herren, das ist doch alles keine Steuereinheit. Auch jetzt besteht noch der schon erwähnte Unterschied zwischen Norden und Süden, und die Regierung macht, nachdem sie mit ihrem § 42 im Militärgesetz kein Glück gehabt, gar keinen Versuch mehr, diese Angelegenheit einheitlich zu regeln. Es muß denn doch auch darauf hingewiesen werden, daß im Jahr 1870/71, wo die verschiedenen deutschen Kontingente gekämpft haben, auch die Kontingente wacker ihre Schuldigkeit thaten und zu dem Erfolg des Kriegs beigetragen haben, ebenso sehr wie die anderen, bei denen zu Hause den Offizieren die Kommunalsteuer abgenommen war. Ich habe wenigstens nirgend gehört, von keiner Seite behaupten hören, daß gerade diese Kontingente, welche Kommunalsteuern bezahlen, irgendwie schlechter gekämpft hätten, wie die anderen.

(Sehr gut! links.)

Es ist dann ferner gesagt worden, die Militärs hätten kein Recht in der Kommune; sie wählten die Obrigkeit nicht; sie hätten keinen Theil am Bürgervermögen und sprächen nicht mit über dessen Verwendung. Nun, meine Herren, wenn das so ist, ist es denn so etwa aus bürgerlichen Rücksichten, oder sind die Kommunen vielleicht diejenigen, welche eine derartige Einrichtung getroffen haben? Gewiß nicht; wenn es so ist, ist es aus militärischen Rücksichten so gemacht worden, und die Kommunen sind gewiß die allerletzten, die etwas dagegen einzuwenden haben, wenn dem Militär das Wahlrecht zur Kommunalvertretung eingeräumt wird. Die Kommunen können auch unmöglich darunter leiden, wenn das Militär einseitig dieses Recht im militärischen Interesse aufgibt. Wo einseitig Rechte aufgehoben werden, werden die den Rechten entgegenstehenden Pflichten gewiß nicht alterirt. Wäre das der Fall, so kämen wir zu sehr eigenthümlichen Konsequenzen. Da ist z. B. in allen Kommunen eine ganze Masse von Leuten, welche das Wahlrecht auch nicht haben, obschon sie es gern haben möchten, welche aber doch Steuern in den Kommunen bezahlen müssen; wenigstens in Preußen ist das so, auch bei mir zu Hause und in den meisten deutschen Staaten wird das so sein; es haben nur diejenigen das Wahlrecht, welche sich in die Bürgerrolle der Gemeinde haben eintragen lassen, die Nichtbürger haben das Wahlrecht nicht. In Braunschweig ist es so, daß 15 000 Reichstagswahlberechtigte, etwas mehr noch, und etwas mehr als 6000 Gemeindebürger existiren; die anderen 9000 Stadteinwohner müssen ganz gehörig Kommunalsteuern bezahlen, sie haben aber doch, wider ihren Willen, das Wahlrecht nicht, und ich glaube, wenn die nun kämen und sagten: „wir haben das Wahlrecht nicht, ihr entzieht uns das Wahlrecht, wir bezahlen keine Steuern“, — ich glaube, sie würden ganz einfach ausgelacht.

Nun hat man ferner gesagt — der Herr Abgeordnete von Moltke war es —: die Städte geben dem Militär keine Exerzierplätze, die hat es sich selber einzurichten; die Städte geben keine Schießstände und derartige Dinge mehr, das Mi-

litär macht alles selbst. — Ja, meine Herren, wenn man so kalkuliren will, so muß man auch sagen, die Stadt gibt dem Handwerker keine Werkstatt, dem Händler keine Lagerräume, dem Ackerwirth keine Ländereien, und sie garantirt nicht einmal dem Arbeiter das Recht auf Arbeit. Wenn die nun alle so reden wollten, wie der Herr Abgeordnete von Moltke es für die Herren Offiziere thut, so würden alle sagen: „wir sind alle zusammen nicht in der Lage, Kommunalsteuern zu zahlen." Das ist doch ein schiefer Schluß, ich will darüber kein Wort weiter reden.

Nun aber hat man einen Grund angeführt, der, wäre er vollkommen stichhaltig, allerdings Beachtung verdiente. Man hat damals — es war im Jahr 1869 — hingewiesen auf die zwei glorreichen Kriege — jetzt ist ja noch ein dritter glorreicher Krieg hinzugekommen — und gesagt, daß in diesen Kriegen das Militär sich gewiß Verdienste, wenn auch nur indirekte, um die Städte erworben haben möchte. Meine Herren, das leugnet kein Mensch, das bestreitet kein Mensch; aber wenn man auf die Dienste, die das Militär in den Kriegen den Städten und der übrigen Bevölkerung des Landes erweist, wenn man darauf hinweist, so glaube ich, ist es vollkommen in Ordnung, auch auf die Dienste hinzuweisen, welche die übrige Bevölkerung im Land dem Militär erweist. Was macht denn die Existenz des Heeres in seiner heutigen Ausdehnung möglich? Die maßlosesten Opfer der übrigen Bevölkerungsklassen.

(Sehr richtig! im Zentrum.)

Da ist die dreijährige Dienstzeit, meine Herren. Man hat die Zeit, während welcher ein Arbeiter im Durchschnitt für sein Leben werkthätig arbeiten kann, sehr verschieden auf 16 bis 24 Jahre taxirt. Nun, meine Herren, wenn — ich nehme den weitesten längsten Zeitraum: 24 Jahre soll also im Durchschnitt ein Mann werkthätig arbeiten können — wenn ihm da drei Jahre davongenommen werden, der achte Theil seines ganzen Lebens, so weiß doch jeder, was das für ein ganz außerordentliches Opfer ist. Die dreijährige Dienstzeit nimmt aber auch der werkthätigen Bevölkerung die kräftigsten Männer, und das gerade in der Zeit, wo sie am meisten zu schaffen vermöchten, und in der Zeit auch, die für ihre Ausbildung am allerwichtigsten ist; sie reißt diese Leute aus ihrer Karriere und ruinirt ihre Existenz in sehr vielen Fällen. Meine Herren, sehr oft hat sich jemand vor seiner Militärzeit schon eine Existenz gegründet gehabt, und er muß, nachdem er die drei Jahr abgedient hat, wieder ganz von vorn anfangen. Es ist aber auch keineswegs zu vergessen, daß das heutige Militärsystem durch die außerordentlichen Ansprüche, welche es an die Finanzen der Staaten macht, es herbeiführt, daß für Schulen, für Kanäle, für die wirthschaftliche Entwickelung der Bevölkerung nur ganz spärliche Mittel vorhanden sind. Die Entwickelung unseres Staats zum Militärstaat bringt es dahin, daß infolge der mangelnden Aufmerksamkeit für andere Gebiete, infolge der geringen Mittel, die dafür übrig bleiben, die wirthschaftliche Entwickelung überhaupt gestört wird, daß die Konkurrenz mit dem Ausland leidet. Es sind gewiß große Dienste, die die übrige Bevölkerung des Landes dem Militär leistet. Die ganze Existenz des Militärs ist eben geknüpft an ganz außerordentliche Opfer der übrigen Bevölkerung, und wenn der Herr Kriegsminister damals gesagt hat, ein solcher Antrag auf Beseitigung der Immunitäten bedrohe die Interessen der Armee, — ja, wenn man einmal von Bedrohung der Interessen sprechen will, so könnte man den Spieß weit eher umdrehen. Jedenfalls sind die Dienste, die da geleistet werden, gegenseitig, jeder thut seine Schuldigkeit und hat seine Schuldigkeit zu thun, und dafür hat er keine besondere Rechte und Vorzüge zu beanspruchen. Wenn das Militär auf den Schlachtfeldern geblutet hat, so erkennen wir es an, ich bin der letzte, der es nicht anerkennen würde; aber daraus zu folgern, ihr habt nun ein Recht, kommunalsteuerfrei zu sein, ihr habt ein Recht, die Lasten auf andere abzuwälzen, das wäre für mich wenigstens ganz unmöglich.

Man könnte freilich sagen: ja, aber das Militär bringt sein Leben zum Opfer, das höchste was es gibt. Gewiß, meine Herren, das thut das Militär, aber ich möchte Sie doch daran erinnern, daß die übrige gewerkthätige Bevölkerung des Landes auch ihr Leben zum Opfer bringt. Sehen Sie doch hin, da ist wieder in den verschiedensten Gegenden Deutschlands der Hungertyphus ausgebrochen, da raffen die heutigen wirthschaftlichen Verhältnisse auch den einen oder anderen weg, und die Unsumme von Elend und Noth, die gewesen sein muß, ehe da der Tod eintritt, ehe der Hungertyphus eintritt, brauche ich ja nur anzudeuten. Wer auf dem Schlachtfeld stirbt, stirbt in einem Augenblick der größten Begeisterung, über dessen Tod wird noch lange geredet, er ist mit Ruhm bedeckt; aber um diese Leute, die infolge unserer wirthschaftlichen Verhältnisse, welche theils mit verschlechtert werden durch das heutige Militärsystem, den Tod erleiden, bekümmert sich niemand, denen wird kein Lorbeerkranz gewunden, die sterben sang- und klanglos, und die übrige Menschheit zieht sich schnell zurück von dem Krankenlager oder von dem Todten, der an einer solchen Krankheit gestorben ist.

Man hat ferner gesagt, die Armee habe gar kein Interesse an städtischen Rathhäusern, an städtischen Markthallen und Badeanstalten, sie versorge sich in jeder Richtung selbst, und alle derartigen Einrichtungen seien ihr gleichgiltig. Meine Herren, ich möchte das bestreiten. Das Militär, als Institution, zunächst braucht ein geordnetes Gemeinwesen mit Nothwendigkeit, das Militär kann sogar ohne ein geordnetes Gemeinwesen nicht bestehen; ich will nur an das Aushebungsgeschäft erinnern, an die Einquartierung und den ganzen Zusammenhang, der zwischen Militär und Garnisonstädten besteht und der ein derartiger ist, daß das Militär die Garnisonstädte und deren geordnete Einrichtungen garnicht zu entbehren vermag, wohl aber die Garnisonstädte das Militär. Aber auch die einzelnen Militärpersonen, deren Kommunalsteuerfreiheit ja hier in Frage ist, haben ihre allergrößten Interessen an diesen Kommunaleinrichtungen, welche ihnen angeblich ganz gleichgiltig sein sollen. Sie kaufen z. B. in den städtischen Markthallen, sie ziehen Nutzen von den polizeilichen Einrichtungen, von der städtischen Feuerwehr, von der Straßenreinigung, von der Straßenbeleuchtung u. s. w. Das ist alles gewiß außerordentlich werthvoll, und die Erhaltung des Straßenpflasters z. B. kostet der Gemeinde unendlich viel Geld. Die Militärpersonen benützen auch die Wasserleitungen, die Kanalisation, sie erfreuen sich der Einrichtungen für die Gesundheitspflege, schicken auch wohl ihr Gesinde in städtische Krankenhäuser. Sie lassen ihre Ehen schließen in den Standesämtern und lassen ihre Kinder dort eintragen, und endlich schicken sie ihre Kinder in die städtischen Schulen. Alle diese Einrichtungen sind für die einzelnen Militärpersonen geradezu unentbehrlich, und ich möchte doch sehen, ob es möglich wäre, eine große Garnison hinzulegen an einen Ort, wo keine geordneten Gemeindeeinrichtungen sind; — ich halte es für unmöglich.

Man sagt nun freilich: die Städte haben auch gewisse Vortheile von den Garnisonen, es werden uns zuweilen Petitionen eingereicht, daß eine Garnison an irgend einen Ort kommen soll; das mag sein. Solche Petitionen beweisen aber nicht das, was sie beweisen sollen, sie beweisen nur, daß die Petenten ein Interesse daran zu haben glauben, daß eine Garnison dahin verlegt werde, und es mögen in jeder Stadt einzelne Leute und auch gewisse Kreise sein, die ein solches Interesse haben. Aber, meine Herren, ob das Gemeininteresse eine Garnison verlangt oder nicht, das ist dann immer noch mehr als fraglich. Ich will diese Frage keineswegs absolut verneinen, ich will sogar zugeben, daß da, wo eine Garnison lag, und wo sie nun wegge-

nommen werden soll, infolge der Ausgaben, die man für allerlei Einrichtungen gemacht hat, die nun nutzlos werden, der Gesammtheit ein gewisser Schaden entsteht, und daß da die Gesammtheit also ein gewisses Interesse hat, eine solche Garnison nicht fortgelegt zu sehen. Das will ich zugeben; folgt denn nun aber, selbst wenn die Garnisonen für die Städte einen gewissen Werth haben, folgt denn nun daraus, daß die Militärpersonen von ihrem Sold und ihrem Privateinkommen frei sein müssen von jeder Kommunalsteuer? Ganz gewiß nicht!

Meine Herren, ich glaube mich dahin resumiren zu müssen, daß materiell für diese Befreiung nichts spricht, aber alles dagegen.

Nun besteht aber auch diese Befreiung für gewisse Staaten des norddeutschen Bunds nicht einmal zu Recht. Die Verordnung vom 22. Dezember 1868 stützt sich auf Art. 3 der Verfassung vom 1. Juli 1867, welcher bestimmt, daß die vorhandene preußische Militärgesetzgebung ungesäumt in dem Gebiet des gesammten norddeutschen Bunds eingeführt werden soll. Meine Herren, das ist denn auch im November 1867 geschehen, und damit ist nach der Auffassung des Reichstags vom Jahr 1869 der Gegenstand erledigt. Die preußische Verordnung vom 23. September 1867, die durch die spätere Verordnung im ganzen Bundesgebiet eingeführt wurde, datirt nach dem Inslebentreten der norddeutschen Bundesverfassung, und es kann unmöglich der § 61, wie das der Reichstag selbst in seinem Beschluß vom 28. Mai 1869 ausgesprochen hat, sich auf diese Verordnung beziehen, die erst nachher eingeführt worden ist. Man argumentirt dann auch von Seiten der Regierung folgendermaßen: die Verordnung vom 23. September 1867 ist allerdings später erlassen als die norddeutsche Bundesverfassung, aber sie ist nichts weiter als eine Kodifikation der am 1. Juli 1867 bereits bestandenen preußischen Militärgesetzgebung auf diesem Gebiet. Nun, meine Herren, steht fest, daß selbst die genaueste Kodifikation von bestehenden Gesetzen, die anderweitige Formulirung von Gesetzen und gesetzlichen Einrichtungen unmöglich einseitig von einem Faktor der Gesetzgebung vorgenommen werden kann, und in dieser Beziehung will ich nur hinweisen auf das, was am 28. Mai 1869 im Reichstag gesagt worden ist. Nun sind in dieser Kodifikation aber eingestandenermaßen sogar Abweichungen vorhanden von dem in den altpreußischen Provinzen bestehenden Recht, und um so mehr ist dieselbe ganz unzulässig. Entweder mußte die Regierung die Bestimmungen, die in Preußen Geltung hatten, im Wortlaut publiziren, oder aber sie mußte die neue Kodifikation dieser Bestimmungen dem Reichstag zur Beschlußfassung vorlegen, dessen Kompetenz sich nach dem 1. Juli 1867 auf die Militärgesetzgebung erstreckte. Beides ist nicht geschehen, und es ist infolgedessen der durch die Verordnung vom 22. Dezember 1868 geschaffene Zustand auch heut noch für die Staaten des norddeutschen Bunds, abgesehen von Preußen, nicht zu Recht beständig.

Ich, meine Herren, bin persönlich der Ueberzeugung, daß die ganze Materie eigentlich nicht Sache des Reichs ist, aber nachdem der Reichstag und nachdem die Reichsregierung diese Frage bereits entschieden haben, kann ich durch diese meine abweichende Ansicht meine Handlungen nicht mehr bestimmen lassen. Der Reichstag hat durch seine Abstimmung im Jahr 1869, durch die Kommissionsbeschlüsse, durch die Reden, die im Jahr 1874 bei Gelegenheit des Militärgesetzes zu § 42 gehalten sind, durch die Interpellation Eysoldt in dieser Session und bei einer ganzen Anzahl anderer Gelegenheiten sich klar und deutlich dahin ausgesprochen, daß er den Gegenstand als zur Reichskompetenz gehörig erachtet; ebenso die Reichsregierung. Die Reichsregierung hat das gethan durch ihre Vertreter im Reichstag im Jahr 1869, durch die Vorlegung des § 42 im Militärgesetz, durch eine Bestimmung, welche in dem Nachtrag zu der Militärkonvention mit Waldeck sich findet, und durch die Beantwortung der Interpellation Eysoldt. Diese Frage ist also entschieden, und will ich daher meine abweichende Meinung, weshalb ich glaube, daß dieser Gegenstand nicht Sache des Reichs sei, nicht weiter motiviren; ich will aber hier ausgesprochen haben, daß ich der Ansicht bin, der ganze Gegenstand sei eigentlich nicht Sache des Reichs.

Jedenfalls, meine Herren, kommt man aus dem Dilemma nicht heraus: entweder der Gegenstand ist Sache des Reichs, dann hätte die Verordnung damals dem Reichstag vorgelegt werden müssen, oder er ist nicht Sache des Reichs, dann besteht die Verordnung überhaupt nicht zu Recht. Der heut bestehende Zustand ist also für die nichtpreußischen Staaten des vormaligen norddeutschen Bunds nicht zu Recht bestehend, und es ist eine eigenthümliche Erscheinung, daß trotz des Votums des Reichstags vom 28. Mai 1869 dieser Zustand so lange hat erhalten werden können. Wir leben da, was diesen Gegenstand betrifft, in dem Zustand des latenten Kriegs oder des bewaffneten Friedens, wo, wie ich glaube, beide Theile darauf sinnen, den ersten Augenblick zu erhaschen, um in ihrem Sinn über den Gegenstand zu entscheiden.

Was nun den materiellen Inhalt unseres Antrags betrifft, der sich auf die gänzliche Beseitigung der Immunitäten richtet, so brauche ich zur Motivirung dieser Konsequenz unserer Anschauungen nichts zu sagen. Wenn das richtig ist, was ich gegen die Immunitäten angeführt habe, dann, meine Herren, ist auch die volle und ganze Beseitigung derselben vollständig in der Ordnung.

Es handelt sich hier um einen Gegenstand, der ernste und gerechte Beschwerden begründet. Wir Sozialdemokraten sind freilich dem ganzen heutigen Militärsystem nicht hold, aber wir werden immer die Hand bieten, wo es sich darum handelt, Ungerechtigkeiten zu beseitigen, die beseitigt werden können, ohne daß man dem größeren irgend etwas vergibt. Hier ist ein solcher Fall. Wir vergeben unseren Anschauungen über das heutige Militärsystem selbst nichts, wenn wir Sie bitten, diese Ungerechtigkeit, die dasselbe mit sich bringt, zu beseitigen, und, meine Herren, wir sind neugierig darauf, ob wohl von irgend einer Seite der gesetzgebenden Faktoren im Reich sich noch ein Widerstand gegen diese nach unserer Ueberzeugung so berechtigten, so natürlichen und so naheliegenden Wünsche erheben wird.

Präsident: Ich eröffne die erste Berathung über den vorgeschlagenen Gesetzentwurf und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Richter (Hagen).

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Meine Herren, wenn ich von der etwas krassen Gegenüberstellung des Hungertyphus und der Befreiung der Militärpersonen von Kommunalabgaben absehe, dann hat mir die Rede des Herrn Vorredners sehr gut gefallen, insbesondere muß ich hervorheben, daß es mir einen wohlthuenden Eindruck gemacht hat, daß er im Gegensatz zu Ausführungen, wie sie der Kollege Most liebt, mit Anerkennung derjenigen gedacht hat, die auf den Schlachtfeldern für das Vaterland geblutet. Kein Bourgeois, um im Sinn der Herren zu sprechen, würde die Sache besser haben behandeln können, wie es der Herr Abgeordnete Bracke gethan hat, mit jener einzigen Ausnahme. Wir sehen daraus, daß er mit großem Fleiß die Akten des Hauses studirt hat, sich all die Reden, die namentlich von unserer Seite früher in derselben Richtung gehalten sind, in ihren besten Motiven aneignet und nun auf Grund seiner eigenen Erfahrung die Gründe für die Aufhebung der Befreiung verstärkt.

Meine Herren, wir halten es überhaupt für wichtig genug, die veränderte Taktik zu kennzeichnen, die von Seiten der Herren Sozialisten in diesem Augenblick im Reichstag eingeschlagen wird, weil wir dieselbe als einen Fortschritt zum

besseren anerkennen. Meine Herren, Sie halten den heutigen Staat und seine Ordnung also doch nicht für ganz so schlecht, daß es sich nicht lohnte, ihn noch im einzelnen zu verbessern und sich soviel Mühe zu geben, wie es der Herr Vorredner in seiner Rede gethan hat. Es beweist, daß Sie davon abkommen, daß der Protest gegen das Militärsystem im allgemeinen, die Glaubenstreue für das sozialistische Jenseits, das Bekunden dieses Glaubens allein ausreicht, um eine Partei, wenn sie einmal in diesen Reichstag eingetreten ist, fernerhin zu tragen. Wir sind garnicht eifersüchtig, daß Sie unsere Wege zu wandeln beginnen, alte Anträge von uns aufnehmen oder Anträge des Herrn Kollegen Sombart. Meine Herren, wenn Sie uns auch einmal eine Nasenlänge mit der Einbringung eines Antrags vorkommen, bleibt doch noch genug für uns zu thun übrig.

Meine Herren, ich möchte nur wünschen, daß Sie sich auch außerhalb des Hauses als Partei nicht schlimmer darstellten, wie Sie eigentlich sind. Ich habe hier eine Agitationsschrift in Händen, wie ich mir dergleichen zu meiner Sommerunterhaltung öfters anschaffe: „Ueber die politische Stellung der Sozialdemokraten, insbesondere mit Bezug auf den Reichstag, Vortrag von Liebknecht aus dem Jahr 1869, neue Auflage aus dem Jahr 1874", in der Herr Liebknecht erklärt, am wenigsten in seiner Kritik über den Fürsten Bismarck und den deutschen Reichstag hätte seine Ansicht sich geändert. Diese Schrift wird noch heute in allen sozialistischen Organen zur Anschaffung empfohlen.

Da wird ein ganz anderer Standpunkt eingenommen, da wird das Nutzlose, Ueberflüssige, Schädliche einer derartigen Thätigkeit von sozialistischer Seite im Reichstag mit den ernstesten Worten getadelt, und diese Ausführung faßt sich schließlich dahin zusammen auf Seite 9:

> Einen direkten Einfluß auf die Gesetzgebung können unsere Reden nicht ausüben, den Reichstag können wir durch unserer Reden nicht bekehren; durch unsere Reden können wir unter die Massen keine Wahrheiten werfen, die wir anderweitig nicht viel besser verbreiten könnten. Welchen praktischen Zweck hat also das Reden im Reichstag? Keinen!
>
> Und zwecklos reden ist Thoren Vergnügen. Nicht ein Vortheil! Und nun auf der anderen Seite die Nachtheile: das Prinzip geopfert, der ernste politische Kampf zu parlamentarischer Spiegelfechterei herabgewürdigt, das Volk zu dem Wahn verführt, der Bismarckische Reichstag sei zur Lösung der sozialen Frage berufen!
>
> Und wir sollten aus praktischen Gründen parlamenteln? Nur der Verrath oder die Kurzsicht kann es uns zumuthen.
>
> Was prinzipiell das richtige, ist stets auch praktisch das beste. Prinzipientreue ist die beste Politik.

Ich habe nur den einen Wunsch, daß Sie diese Agitationsschrift aus dem Buchhandel zurückziehen, sonst könnte es Herrn Bracke passiren, daß er von seinen eigenen politischen Freunden des Verraths oder der Kurzsichtigkeit geziehen würde, ein Vorwurf, den ich durchaus unbegründet halte. Der Herr Kollege Bracke hat sich also sehr eingehend mit der Materie beschäftigt, ich bedauere, daß die Redaktion des Gesetzes nicht entsprechend der eingehenden Beschäftigung ausgefallen ist. Die Redaktion dieses Artikels trifft durchaus nicht den Gedanken, wenn der Antrag in diesem Augenblick zum Gesetz erhoben würde, den Sie vertreten. Es heißt: die durch die Verordnung vom 22. Dezember 1868 für bestimmte Militärpersonen eingeführte Befreiung von Kommunalabgaben wird aufgehoben. Ja, meine Herren, damit treffen Sie bloß die bevorzugten im norddeutschen Bund mit Ausnahme von Preußen, also etwa ein Territorium von 5 Millionen. Wenn wir also das Gesetz annehmen, dann bliebe die Befreiung, abgesehen von diesem kleinen Territorium und abgesehen von Württemberg und Bayern, wo sie schon heut besteht, unverändert bestehen, denn für Preußen haben diese Befreiungen eine andere, ältere gesetzliche Grundlage, die durch die Verordnung von 1868 durchaus nicht berührt worden ist, und was Baden und Hessen betrifft, so ist da die Verordnung von 1868 nicht publizirt, sondern es sind da Militärkonventionen vereinbart, die erst beseitigt werden müssen, um andere Zustände zu ermöglichen.

Was den zweiten Theil betrifft, so heißt es: diese Personen sind fortan in derselben Weise wie andere Gemeindeangehörige zu den Kommunallasten heranzuziehen. Ja, meine Herren, das setzt voraus, daß alle anderen Personen jetzt gleichmäßig zu den Kommunallasten herangezogen werden; das ist aber nicht der Fall, z. B. die Beamten werden nur zur Hälfte herangezogen; es ist also mit derartigen einfachen Anträgen garnichts erreicht. Meine Herren, der Herr Abgeordnete Kapell hat gestern gesagt, es sei nicht richtig, Resolutionen zu fassen, man müsse dem vielbeschäftigten Herrn Reichskanzler damit zu Hilfe kommen, daß man gleich fertige Gesetzentwürfe einbringt. Sie sehen, meine Herren, daß das doch nicht so ganz leicht ist, wie der Herr Abgeordnete Kapell sich das bei dem Gegenstand der Haftpflicht gedacht hat. Wir haben bekanntlich in der Kommunalsteuerfrage eine Interpellation eingebracht, um zunächst den Standpunkt der Regierung kennen zu lernen. Die Regierung hat sich bei der Beantwortung der Interpellation des Herrn Abgeordneten Eysoldt durchaus ablehnend verhalten; nun erschien in dem Augenblick, als die Interpelltion beantwortet war, der Antrag und bekam seine Nummer in der Reihenfolge der Anträge, wir hatten also keine Veranlassung, selbst einen Antrag einzubringen, sondern konnten abwarten, bis mit diesem Antrag die Materie auf die Tagesordnung gelangt ist. Meine Herren, wir haben ja immer, und namentlich früher der Herr Abgeordnete Hagen, diesen Standpunkt vertreten, und vertreten ihn noch heut, und haben es sehr bedauert, daß bei der Verhandlung des Militärgesetzes der Standpunkt nicht zur Geltung kam, den wir dem Militärgesetz gegenüber einnahmen. Man konnte nun zweifelhaft sein, ob jede Session geignet ist, die Regulirung herbeizuführen; ich bin aber der Meinung, daß der jetzige Zeitpunkt ein besonders geeigneter ist, die Frage zu regeln, und zwar aus dem Grunde, weil, wie wir vernommen haben, man sich auf Seite der Militärverwaltung beschäftigt mit einer andern Eintheilung der Ortsklassen im Servistarif und Wohnungsgeldzuschußtarif. Wenn man bei dieser Eintheilung die verschiedenen Kommunallasten berücksichtigt, und solche Orte, wo die Kommunallasten besonders hoch sind, ohne daß sie den Einwohnern entsprechend größere Vortheile bringen, in eine höhere Servisklasse setzt, so würde man auch gewisse Ungleichheiten in den Einkommensverhältnissen der Reichsbeamten und Militärpersonen als Folge anderweitiger Kommunalbesteuerung ausgleichen. Ich bin daher der Meinung — und ich glaube, in der Richtung befinde ich mich auf dem Standpunkt, den die Majorität des Reichstags bisher eingenommen hat — daß man diese Fragen im Zusammenhang mit einander behandelt und in einer Resolution sowohl dem Prinzip der Aufhebung der Befreiung Ausdruck gibt wie der Regelung im Zusammenhang mit den Servisklassen und den Servistarifen. Diese Servisfrage ist augenblicklich gerade brennend für das Militär und soll ja nach einer Ankündigung vielleicht noch in dieser Session vor uns erscheinen. Ich meine aber außerdem, daß man nicht stehen bleiben darf bei den Militärpersonen, sondern daß auch die Frage für die Reichsbeamten ebenso zu erledigen wäre, denn man kann nicht die ganze Befreiung für die Militärpersonen aufheben und auf der andern Seite die halbe für die Beamten bestehen lassen. Man muß also auch jene Bestimmung des Reichsbeamtengesetzes, welches hinsichtlich der Besteuerung der Reichsbeamten auf die Landesbeamten hinweist, wieder aufheben, umsomehr als die Voraussetzungen der Annahme dieses Reichsbeamtengesetzes,

die Aufhebung der Bevorzugung der Beamten in Preußen, sich inzwischen trotz der damals bündig abgegebenen Erklärung des Reichskanzlers nicht erfüllt hat.

Meine Herren, ich halte mich für berechtigt, jetzt gleich bei der ersten Lesung dieses Gesetzentwurfs anzuführen, daß wir bei der zweiten Lesung dieses Gesetzentwurfs, sei es heut, sei es an einem andern Tag, beabsichtigen, dem Gesetzentwurf, wie er hier vorliegt, folgenden Antrag entgegenzustellen:

Der Reichstag wolle beschließen: den Herrn Reichskanzler aufzufordern,

1. dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die persönliche Befreiung oder Bevorzugung der aktiven oder aus dem Dienst geschiedenen Reichsbeamten sowie der aktiven oder aus dem Dienst geschiedenen Militärpersonen, jedoch mit Ausnahme der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, bei der Heranziehung zu den Gemeindenabgaben aufgehoben werden,
2. bei der bevorstehenden Revision der Ortsklassen im Servis- und Wohnungsgeldzuschußtarif auch die Kommunallasten an den einzelnen Orten inbetracht zu ziehen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Liebknecht hat das Wort.

Abgeordneter **Liebknecht**: Meine Herren, durch den Herrn Vorredner bin ich in die Diskussion hineingerissen worden in einer Weise, die es mir nöthig macht, das Wort zu einer persönlichen Bemerkung zu ergreifen. Inwieweit es zur Sache gehört hat, daß man hier aus einer früheren Rede von mir eine Stelle verlesen hat, habe ich ja nicht zu entscheiden. Jedenfalls möchte ich dem Herrn Abgeordneten Richter sagen, daß die Rolle eines Schulmeisters, die er unserer Partei gegenüber spielt, ihm durchaus nicht ansteht; der Tadel des Herrn Richter kann mir nur zur Ehre gereichen, sein Lob würde ich mir jedenfalls verbitten.

(Unruhe.)

Wenn der Herr Abgeordnete Richter meint, ich habe im Jahr 1869 einen anderen Standpunkt eingenommen, als ich dies jetzt thue, so irrt sich Herr Richter. Wenn er meine Rede vollständig gelesen hätte, statt nach seiner Manier einfach einen Auszug zu geben, dann würde er finden, daß ich damals gegen das angekämpft habe, was ich auch heute bekämpfe, was auch durch den Antrag von mir, der heut auf die Tagesordnung steht, bekämpft wird — gegen den Scheinparlamentarismus, daß ich das Reden bloß aus politischer Heuchelei verurtheilt habe, das Reden, bloß um dem Volk glauben zu machen, es habe eine Vertretung, während es in Wirklichkeit keine hat, — daß ich diesen Scheinparlamentarismus als ein Produkt des Zäsarismus, wie ich es im Reichstag selbst ausdrückte: als das Feigenblatt des Absolutismus in jener Rede gekennzeichnet habe. Diesen Scheinparlamentarismus treten wir entgegen, dem ehrlichen Parlamentarismus, der darauf hinwirkt, einerseits die Mehrheit zu ermitteln, andererseits einen wirklichen Einfluß auf die Gesetzgebung auszuüben, den habe ich niemals bekämpft, den zu bekämpfen wäre reiner Wahnsinn, und die bloße Thatsache, daß wir hier zugegen sind, beweist, daß wir nicht gewillt sind, eine solche Thorheit zu begehen. Wir waren und sind stets bereit, da, wo man uns ernstlich die Hand reicht zu Reformen, mitzuarbeiten; wenn man aber nur zum Schein Parlamentarismus treibt, dem Volk Sand in die Augen streut durch freiheitliche Redensarten, hinter welchen die Thaten nicht folgen, —

Präsident: Ich muß doch den Herrn Redner unterbrechen. Ich nehme an, daß er die letzten Worte: „wo man dem Volk Sand in die Augen streut," nur hypothetisch und nicht inbezug auf den Reichstag gemeint hat.

Abgeordneter **Liebknecht**: Allerdings, ich habe inbezug auf jene Auffassung, die aus dem Reichstag, aus der Volksvertretung eine bloße Scheinvertretung machen will, gesprochen, darauf lief meine ganze Ausführung hinaus.

Der Herr Abgeordnete Richter, das darf ich ja hier hereinziehen, hat bei verschiedenen Gelegenheiten gesagt: die Sozialdemokraten haben nur eine Rede. Heute widerspricht er sich, heute hat er entdeckt, daß sie wenigstens zwei Reden haben. Mit dieser Entdeckung hat er sich freilich geirrt, ich kann ihm sagen: sie haben wirklich nur eine Rede, nämlich sie reden stets nur sozialdemokratisch; die Sozialdemokraten haben Prinzip, sie stehen stets auf demselben Standpunkt. Ob der Herr Abgeordnete Richter das gleiche von sich und seinen Freunden behaupten und nachweisen kann, das möchte ich sehr bezweifeln. Daß unsere Taktik den Umständen gemäß wechselt, versteht sich von selbst. Thöricht wäre es, inbezug auf die Mittel stets dieselbe Ansicht zu haben. Das Ziel, das Prinzip steht fest; nicht die Mittel. Je nachdem man uns bekämpft und behandelt im Reichstag und außerhalb des Reichstags, je nachdem werden wir unsere Taktik einrichten. Macht man es uns möglich, im Reichstag für das Volk zu wirken, beweist man uns, daß man es ernst meint mit Reformen, nun dann helfen wir ehrlich mit, dann werden wir thun, wozu wir uns wiederholt bereit gezeigt haben. Daß wir „praktisch" sein können, ist jetzt von Herrn Abgeordneten Richter anerkannt worden, wie es früher von einer noch höheren Autorität anerkannt worden ist: von dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzleramts.

Wenn man sich darüber wundert, daß wir in praktischer Weise auftreten, so beweist man damit bloß, daß man die Sozialdemokratie nicht verstanden hat. Man hat sich allmählich selbst in die Illusion hineingeredet, daß die Sozialdemokratie „alles ruiniren" wolle, daß sie gewaltsam revolutionär, bloß zerstörerisch sei. Das ist nicht wahr, und diejenigen, die uns dies nachreden, brauchen bloß unsere Literatur zu lesen, statt sich das leichte Handwerk zu erlauben, hier und da Stellen aus dem Zusammenhang herauszureißen. Sie müssen unsere Zeitungen und Brochüren, unsere ganze Literatur studiren, dann werden Sie finden, daß gerade unsere Partei es ist, welche die organische Entwickelung auf staatlichem und gesellschaftlichem Gebiet begriffen hat, und weil sie dieselbe begriffen hat, jedes gewaltsame Eingreifen in die Entwickelungsgesetze für eine absolute Unmöglichkeit, für Donquixoterie hält. Wir haben ja gesehen, wie alle Versuche, — mögen sie von noch so sehr mit Machtvollkommenheit ausgestatteten Personen gemacht werden —, wie nur Versuche, den Dingen auf dem wirthschaftlichen und ökonomischen Gebiet andere Bahnen als die natürlichen anzuweisen, mit dem Bankerott des Systems und des Trägers des Systems endigen. Ich dächte wahrlich, die Szenen, welche sich hier in der letzten Zeit abgespielt haben, die vollständige Zerbröckelung und Zersetzung auf dem politischen und wirthschaftlichen Gebiet hätte bewiesen —

Präsident; Ich muß den Herrn Redner unterbrechen. Ich glaube, er entfernt sich jetzt auch in der Entgegnung gegen den Herrn Abgeordneten Richter, die ich ihm frei gestattet habe, doch von der eigentlichen Sache.

Abgeordneter **Liebknecht**: Ich glaube, daß die Richtigkeit unserer Anschauung durch die jetzt sich rapid vollziehende Zersetzung der Dinge hier sich vollständig bestätigt hat; und weil wir dieser Anschauung sind, können wir nicht eine rein negirende, eine eitel zerstörende Partei sein. Wo geschaffen wird, wo organisch gewirkt wird, wird man uns immer finden. Gegen Gesetzgebungspfuscherei und Parlamentsspielerei werden wir aber protestiren draußen wie hier.

Was ich nun weiter, — da ich nicht auf den vorliegenden Antrag selbst eingehen will — noch dem Herrn Abgeordneten Richter zu bemerken habe, der heut, wie das hier seitens seiner Parteigenossen schon öfter vorgekommen ist, die Rolle eines freiwilligen Regierungskommissars gespielt hat, — ich habe ihm bereits gesagt, daß höchstens sein Lob mir unangenehm sein könnte; ich möchte ihm außerdem sagen, daß gerade ihm und der Partei, die er vertritt, es am wenigsten zukommt, politischen Anstand zu lehren, politische Schulmeisterei zu treiben. Er möge daran denken, daß er einer Partei angehört, die par excellence durch das Wort „politische Heuchelei" gekennzeichnet wird,

(Lärm. Rufe: Oh!)

die vor das Volk hinzutreten liebt mit —

Präsident: Ich muß den Herrn Redner unterbrechen.

Ich rufe den Herrn Redner deshalb, weil er eine Partei hier im Hause der politischen Heuchelei bezichtigt hat, zur Ordnung. Ich rufe den Herrn Abgeordneten Liebknecht hiermit zur Ordnung.

Abgeordneter **Liebknecht**: Wenn der Herr Abgeordnete Richter die Geschichte seiner Partei ernsthaft studirt, wird er sich von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieses Ausdrucks überzeugen können.

(Heiterkeit.)

Uebrigens möchte ich noch eins bemerken: ich erinnere Herrn Richter daran, ehe man andere schulmeistert, soll man vor die eigene Thür hinblicken; das schulmeistern und anstandlehren steht einer Partei sehr schlecht an, welche einen Herrn Duncker als Mitglied aufzuweisen hat.

(Große Unruhe. Rufe: „Pfui!" Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Ich finde es nicht parlamentarisch, daß der Herr Abgeordnete einen außerhalb des Hauses stehenden Mann in dieser Art angreift, und rufe ihn auch deshalb zur Ordnung.

(Bravo!)

Meine Herren, der Gerechtigkeit halber muß ich erklären, wie ich dies bereits früher im Hause bemerkt habe, daß ich den Ausdruck „Pfui!" auch nicht für einen parlamentarisch gerechtfertigten erachte, um Mißfallen zu bezeigen. Ich habe das bereits an einer anderen Stelle hier im Hause ausgesprochen, und ich kann nicht umhin, diese Aeußerung, welche ich an einer anderen Stelle gemacht habe, hier zu wiederholen.

Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Meine Herren, der Herr Vorredner hat in der That bewiesen, daß er immer nur eine Rede hat, die er auch bei der Befreiung von der Kommunalsteuer hält, es sind dieselben allgemeinen Redensarten, die er bei jedem Gegenstand anbringt und in dieser Beziehung ist er noch nicht in dem Maß parlamentarischer Ausbildung vorgeschritten, wie sein Kollege Bracke, was ich sehr gern anerkenne.

Meine Herren, was sodann den Vorwurf betrifft, daß ich nur eine einzelne Stelle aus der Broschüre hervorgehoben habe, so kann ich denjenigen, welche sich von dem Gegentheil überzeugen wollen, davon, daß ich dem Ausdruck gegeben habe, was der Kern der Broschüre ist, nur empfehlen, die Broschüre selbst zu lesen. Es heißt an einer anderen Stelle:

> Bei Berathung der Gewerbeordnung, welche den Hauptgegenstand der gegenwärtigen Session bildet, glaubten einige meiner Parteigenossen im Interesse der Arbeiter und zu propagandistischen Zwecken eine Ausnahme machen zu müssen. Ich war dagegen. Die Sozialdemokratie darf unter keinen Umständen und auf keinem Gebiet mit den Gegnern verhandeln. Verhandeln kann man nur, wo eine gemeinsame Grundlage besteht. Mit prinzipiellen Gegnern verhandeln, heißt sein Prinzip opfern. Prinzipien sind untheilbar, sie werden entweder ganz bewahrt oder ganz geopfert. Die geringste prinzipielle Konzession ist die Aufgebung des Prinzips. Wer mit Feinden parlamentelt, parlamentirt, wer parlamentirt, paktirt.

Ich möchte daher bitten, wenn die Broschüre bestehen bleibt, zum mindesten die heutige Rede des Herrn Liebknecht als Nachtrag einzuverleiben; es wird sie zwar jeder nicht ganz verstehen, aber es brächte sie doch mehr in Einklang mit der Stellung, welche Sie hier einnehmen.

Im übrigen, meine Herren, werden wir abwarten, wie sich die Sache stellt; wir werden Anträge, die an und für sich gut sind, wenn sie auch absolut schlecht redigirt sind, deshalb nicht bekämpfen, weil sie von Ihnen kommen, wir nehmen das gute, woher es kommt, und in der Sache selbst sehen wir Ihr Auftreten als Beweis dafür, daß Sie selbst mehr und mehr sich davon überzeugen, daß diese bloße agitatorische Thätigkeit nicht hinreicht, um auf die Dauer das Volk zu veranlassen, für Ihre Wahlen sich so viel Mühe zu geben, wie Sie verlangen. Man verlangt im Volk jetzt, daß Sie sich an den Arbeiten, an der Verbesserung der vorhandenen Zustände betheiligen, und wenn das dem Herrn Abgeordneten Liebknecht im Augenblick noch schwerer fällt, als seinen anderen Kollegen, so zweifle ich nicht daran, daß er sehr bald vor die Frage gestellt wird, entweder diesen Weg konsequent zu betreten und sich anzugewöhnen, statt allgemeiner Rendensarten, sich mit einzelnen sachlichen Fragen zu beschäftigen, oder vom politischen Schauplatz abzutreten.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die erste Berathung.

Der Herr Antragsteller hat das Wort.

Abgeordneter **Bracke**: Meine Herren, nur wenige Worte. Der Herr Abgeordnete Richter hat heut genau dasselbe gethan, was vor einem Jahr ein Vertreter der Reichsregierung gethan hat: er hat sich über unser Auftreten gewundert. Als wir den Antrag auf Reform der Gewerbeordnung eingebracht hatten, hörten wir vom Ministertisch ein ganz ähnliches Lob, wie wir es heut von dem Herrn Abgeordneten Richter erhalten haben. Es berührt uns das etwas eigenthümlich, und zwar aus doppelter Rücksicht: das Lob hat einen sehr eigenthümlichen Werth, wenn es unter Umständen ausgesprochen wird, wie die vorliegenden, und ich möchte ebenso für mich persönlich das Lob des Herrn Abgeordneten Richter zurückweisen, wie für meine Partei das Lob vom Regierungstisch aus. Zweitens berührt mich seine Aeußerung eigenthümlich, weil wir unsere Taktik nie geändert haben. Erinnern Sie sich doch der Anträge, die mein Freund Bebel bei den früheren Berathungen der Gewerbeordnung hier im Hause eingebracht hat. Es ist im wesentlichen dasselbe, was wir in unserem Gesetzentwurf vergangenes Jahr vorgebracht haben. Die ganze Stellung unserer Partei hat sich meines Wissens wenigstens durchaus nicht geändert; es ist unsere Taktik, da einzugreifen, wo das Eingreifen in dem betreffenden Moment räthlich erscheint, und wenn der Herr Abgeordnete Richter sich darüber wundert, daß wir in dieser Weise auftreten, wenn er meint, daß wir nur parlamentirten, so muß ich aussprechen, daß wir nimmermehr auch nur das allergeringste Opfer an unseren Prinzipien bringen werden, um irgend etwas zu erreichen. Das ist, meine Herren, der Unterschied zwischen unserer Taktik und zwischen der Taktik von sehr vielen anderen Seiten auch in diesem Hause. Wir werden nie das geringste Opfer bringen an Prinzipien; können wir aber, so lange das Größere nicht zu erreichen ist, das Kleinere erreichen, dann werden wir uns mit diesem Kleineren bescheiden, und wir werden,

glaube ich, mit dieser Taktik weiter kommen, als gewisse Parteien mit ihrem Nachgeben, mit ihrem Tauschen, Parlamentiren und Paktiren.

Präsident: Meine Herren, ich habe nun die Frage an das Haus zu richten, ob der vorgeschlagene Gesetzentwurf zur weiteren Vorberathung an eine Kommission verwiesen werden soll. Wird diese Frage verneint, so treten wir in die zweite Berathung des Gesetzentwurfs ein.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Gesetzentwurf, über den wir eben die erste Berathung geschlossen haben, zur weiteren Vorberathung an eine Kommission verweisen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Verweisung an eine Kommission ist abgelehnt.

Es wird mir jetzt ein Antrag auf Vertagung der Sitzung, der zugleich die Vertagung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs enthält, überreicht. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche die Vertagung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Vertagung ist beschlossen.

Es bleibt mir daher nur übrig, Tag und Stunde der nächsten Sitzung zu verkünden und die Tagesordnung für diese Sitzung vorzuschlagen.

Meine Herren, ich würde Ihnen vorschlagen, die nächste Plenarsitzung morgen Vormittag 11 Uhr abzuhalten, und schlage als Tagesordnung vor:

dritte Berathung des Entwurfs der Feststellung des Reichshaushaltsetats für 1878/79 auf Grund der Zusammenstellung der in der zweiten Berathung gefaßten Beschlüsse (Nr. 166 der Drucksachen)

— die Zusammenstellung wird heute Abend vertheilt werden, meine Herren, sie ist um deshalb aufgehalten worden, weil das Resultat der Beschlüsse der zweiten Berathung über den Nachtragsetat noch in die Zusammenstellung Aufnahme finden sollten,

(sehr richtig!)

sie wird aber heut Abend vertheilt werden —; sodann unter derselben Nummer der Tagesordnung:

dritte Berathung des Gesetzentwurfs die aus der französischen Kriegskostenentschädigung gezahlten Verpflegungsgelder auf Grund der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse (Nr. 152 der Drucksachen),

und, ebenfalls in derselben einzigen Nummer der Tagesordnung stehend:

dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für die Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine, des Reichsheeres und zur Durchführung der Münzreform, auf Grund der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse (Nr. 153 der Drucksachen).

Es ist das mit anderen Worten, meine Herren, die dritte Lesung des Etats und aller derjenigen Gesetze, welche in unmittelbarer Verbindung mit dem Etat stehen, und über die gleichzeitig mit demselben berathen und beschlossen werden muß.

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Windthorst**: Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, uns zu sagen, welche Dispositionen er sich vorgenommen hat inbezug auf die Ferien, damit wir unsere Einrichtungen in etwas danach treffen können.

Präsident: Ja, meine Herren, ich bin sehr gern bereit, dasjenige, was ich in dieser Beziehung vorzuschlagen gedenke — eigentliche Dispositionen habe ich ja nicht, da alle meine Vorschläge vom Haus genehmigt werden müssen —, Ihnen mitzutheilen. Wenn die Tagesordnung erledigt ist, die ich für morgen proponirt habe, beabsichtige ich die nächste Plenarsitzung auf Dienstag in der Woche nach der Osterwoche, also auf Dienstag den 30. April, vorzuschlagen.

Ich glaube, daß ich mit dieser Andeutung alles dasjenige, was der Herr Abgeordnete Windthorst von mir zu wissen wünschte, ausgesprochen habe.

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Windthorst**: Ich bin dem Herrn Präsidenten recht dankbar, bin mit den Dispositionen einverstanden und hoffe, daß wir fleißig genug sein werden, um am Freitag schließen zu können.

Präsident: Gegen den Vorschlag, morgen Vormittag 11 Uhr die nächste Sitzung abzuhalten, wird ein Widerspruch nicht erhoben, auch nicht gegen die vorgeschlagene Tagesordnung; es findet also mit der vorgeschlagenen Tagesordnung die nächste Sitzung morgen Vormittag 11 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 30 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

34. Sitzung

am Donnerstag, den 11. April 1878.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 35 Minuten durch den Präsidenten Dr. von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Seit der letzten Plenarsitzung ist in das Haus eingetreten und der 6. Abtheilung zugeloost worden der Herr Abgeordnete Schmidt (Zweibrücken).

Ich habe Urlaub ertheilt den Herren Abgeordneten von Schöning und Freiherr von Unruhe-Bomst bis Ende dieser Woche wegen dringender Geschäfte.

Entschuldigt ist für heut und morgen der Herr Abgeordnete Freiherr von Schorlemer-Alst wegen dringender Geschäfte.

Es ist eine neue Vorlage eingegangen:

Zusammenstellung der von den betheiligten Regierungen und Verwaltungen fernerweit aufgestellten Liquidationen über die auf Grund des Art. V Ziffer 1 bis 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872 aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu ersetzenden Beträge.

Die Vorlage wird gedruckt und der Druck an die Mitglieder vertheilt werden.

Wir treten in die Tagesordnung ein:

Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1878/79, auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 166 der Drucksachen.

Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Ersparnisse an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern, auf Grund der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse (Nr. 152 der Drucksachen).

Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine, des Reichsheeres und zur Durchführung der Münzreform, auf Grund der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse (Nr. 153 der Drucksachen).

Ich habe diese drei Berathungen als eine Nummer auf die Tagesordnung gesetzt; da die Gesetze sich gegenseitig bedingen, so glaube ich, daß es nothwendig ist, auch die dritte Berathung über alle drei Gegenstände miteinander zu vereinigen. — Es wird dem nicht aus dem Hause widersprochen.

Ich eröffne daher die dritte Berathung über die bezeichneten drei Gesetzentwürfe und zwar zunächst die Generaldiskussion und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Maltzahn-Gültz.

Abgeordneter Freiherr **von Maltzahn-Gültz**: Fürchten Sie nicht, meine Herren, daß ich Ihnen in der dritten Lesung eine lange Etatsrede halten werde. Ich halte es nur für meine Pflicht, meine und meiner Freunde Stellung zu dem Etat, wie er aus der zweiten Lesung hervorgegangen ist, mit ganz kurzen Worten Ihnen darzulegen und auf diese Weise ähnlichen Folgerungen für die Zukunft zu begegnen, wie wir sie neulich in diesem Hause gehört haben. In der Drucksache 166 auf Seite 24 bei der Zusammenstellung der in zweiter Lesung zu dem Etat gefaßten Beschlüsse finden wir, daß durch diese Beschlüsse die Matrikularbeiträge gegen die ursprüngliche Vorlage der Regierungen gemindert sind um eine Summe von 22 459 847 Mark, oder rund gesprochen, 22¼ Millionen. Ich konstatire ausdrücklich, daß diese Minderung der Matrikularbeiträge nicht in ihrem ganzen Betrag einen wirklichen Vortheil für das Vermögen und die Steuerkraft der Reichsgenossen repräsentirt. Durch Streichung an den Ausgaben ist die Forderung der verbündeten Regierungen nur um eine Summe von etwa 10¼ Millionen, wenn ich richtig gerechnet habe, reduzirt worden, und auch unter diesen 10¼ Millionen finden sich mehrere Posten, die meiner Meinung nach ziemlich fragwürdig sind. Ich will nicht Front machen, ich will mich nicht erklären gegen diejenigen Abstriche bei den Ausgaben, welche Konsequenzen sind der Aufhebung der Restverwaltung und deren finanzieller Effekt sich zwischen zwei und drei Millionen bewegt, obwohl durch diese Operation, der ich ja selber zugestimmt habe, unser Etat wieder um etwas magerer geworden ist. Ich will mich auch nicht erklären gegen die Abstriche bei dem Baufonds der Militärverwaltung, deren finanzieller Betrag etwa eine halbe Million ist. Ich habe mich aber bereits in der zweiten Lesung erklärt und thue dies auch heut noch gegen die Minderung der Forderung der Regierung für die Naturalverpflegung der Armee. Es beläuft sich die hier vorgenommene Minderung auf 2¼ Millionen, und ich kann nur auf die Verhandlungen in der Budgetkommission und auf die Verhandlungen bei der zweiten Lesung in diesem hohen Hause Bezug nehmen, aus denen meines Erachtens evident hervorgeht, daß diese Abstriche nur auf willkürlichen Annahmen beruhen und daß sie auch höchst wahrscheinlich nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmen. Es befinden sich ferner unter diesen gekürzten zehn Millionen Ausgaben etwa drei Millionen solcher Reichsausgaben, welche nach dem Vorschlag der verbündeten Regierungen nicht aus den Einnahmen des ordentlichen Etats, sondern aus Anleihen gedeckt werden sollten. Auch diese 3¼ Millionen repräsentiren nicht eine wirkliche, sachliche Minderung der Belastung des Volks. Andererseits aber haben Sie durch Ihre Beschlüsse in zweiter Lesung die Einnahmen aus den Steuern durch den bekannten zweiprozentigen

Zuschlag um fünf Millionen etwa erhöht. Meine Freunde und ich halten auch jetzt noch dies für eine höchst bedenkliche und voraussichtlich der Wirklichkeit nicht entsprechende Manipulation Ob sie der Wirklichkeit entsprechen wird, das heut bestimmt zu sagen, dazu gehört ein prophetischer Geist, den ich mir nicht anmaße; möglich ist es ja, daß es in diesem Jahr geschieht, ebenso nicht minder möglich aber, daß, wenn wir im nächsten Jahr ähnlich verfahren, es dann nicht geschieht. Ich wiederhole, daß nach meiner Meinung das einzig richtige ist, bei solchen Wahrscheinlichkeitsrechnungen nach festen und bleibenden Grundlagen zu verfahren.

Durch Ihre Beschlüsse über die Ersparnißvorlage haben Sie den Etat für dies Jahr und die folgenden Jahre, wenn meine Rechnung richtig ist, um einen jährlichen Betrag im Ordinarium von 645 800 Mark belastet. Es sind dies diejenigen Summen, welche nach dem von Herrn von Benda ausgegangenen, in der Budgetkommission und im Hause hier angenommenen Vorschlägen in den regelmäßigen Jahresetat eingestellt worden sind. Um diese Summen wird also in Zukunft der Militäretat jährlich höher sein, als er bisher war.

Ich will ausdrücklich heut nochmals konstatiren, daß nach den Vorschlägen der verbündeten Regierungen dieser jährlichen dauernden Mehrbelastung des Militäretats gegenüberstand eine Kapitalsumme, deren Zinsen zur Deckung dieser Mehrausgaben bestimmt waren. Sie werden sich erinnern, daß von Seiten meiner Freunde bei der zweiten Lesung in der Budgetkommission bereits der Antrag gestellt war, diese entsprechende Kapitalsumme als Kapital zu reserviren, und wenn dies nicht in der Form eines zinsbar belegten Kapitals geschehen könnte, sie zur Minderung der Anleihen zu verwenden. Der Reichstag hat dem entgegen Beschluß gefaßt. Es ist nun im Kreis meiner Freunde erwogen worden, ob es angezeigt sei, diesen in der zweiten Lesung ausgesprochenen Standpunkt heut wieder dadurch klarzulegen, daß wir einen Antrag stellten, diejenige Summe, welche aus den Ersparnissen der französischen Verpflegungsgelder zur Deckung der Bedürfnisse des laufenden Jahrs mit etwas über 6 Millionen eingestellt ist, zu reduziren auf diejenige Summe, welche die einmaligen Ausgaben, die infolge der Ersparnißvorlage eingestellt sind, und die ersten Jahresbeträge der dauernden Ausgaben zusammen ausmachen; korrekt würde dies entschieden sein, korrekt würde danach in den Etat von den Verpflegungsgeldern nur die Summe von 2 245 000 Mark einzustellen sein. Wir haben weiter erwogen, ob wir zugleich einen Antrag dahin stellen sollten, den letzten Artikel des Gesetzentwurfs über die Verwendung dieser Ersparnißgelder dahin zu ändern, daß die der Regierung zur Disposition gestellten Summen verwendet werden sollten, nicht zur Deckung des vorjährigen Defizits — Sie verzeihen mir den Ausdruck, obgleich das „Defizit“ noch nicht rechnungsmäßig feststeht —, sondern zu verwenden seien für diejenigen Zwecke, welche nach dem Etat aus Anleihen gedeckt werden sollen. Wir haben aber Abstand genommen, einen dahingehenden Antrag heut hier im Hause zu stellen, und zwar aus dem Grund, weil ein solcher Antrag auf eine Reihe von Titeln des Etats von Einfluß sein würde, und wir es nicht für möglich und auch dem Gewicht der Sache kaum entsprechend gehalten haben, in der dritten Lesung das Haus mit einem derartigen, im Plenum schwer verständlichen Antrag zu belasten.

Wenn wir uns also hierbei darauf beschränken, auch heut wieder nur unsere Auffassung der Sache darzulegen, ohne einen Antrag daran zu knüpfen, so wünschen wir andererseits, daß auch in der dritten Lesung durch eine ausdrückliche, gesonderte Abstimmung konstatirt werde, daß wir den beiden anderen erwähnten Veränderungen im Etat, nämlich der Veranschlagung der beiden auf Wahrscheinlichkeitsrechnung beruhenden Posten, d. h. erstens des Mehransatzes bei den Steuern und zweitens des Minderansatzes bei der Naturalverpflegung unsererseits nicht zustimmen. Ich werde dem Herrn Präsidenten einen Antrag auf gesonderte Abstimmung über diese beiden Punkte überreichen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Krefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld): Meine Herren, ich gestatte mir, einen Wunsch hier vorzubringen, welchem ich bei der allgemeinen Debatte über denselben Gegenstand im Jahr 1876 bereits Ausdruck gegeben habe, daß uns nämlich von Seiten des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten künftighin eine Denkschrift über die Entwicklung dieser Angelegenheiten mitgetheilt werden möge. Es ist dies ein sogenanntes Farbenbuch, meine Herren, wie solche bekanntlich fast in allen anderen Staaten, in welchen konstitutionelle Regierungsformen herrschen, den gesetzgebenden Versammlungen mitgetheilt zu werden pflegen, von England anzufangen bis nach Rumänien hin. Nur unser deutsches Reich hat in dieser Beziehung bis jetzt eine Ausnahme gemacht.

Ich gab damals, wie gesagt, dem Wunsch Ausdruck, daß auch uns ein solches Farbenbuch künftighin vorgelegt werden möge. Der Wunsch ist bis jetzt unerfüllt geblieben, und würde ich vielleicht Anstand nehmen, ihn abermals vorzubringen, wenn nicht mitterweile die Umstände, wie mir scheint, sich sehr zur Bekräftigung dieses meines Wunsches geändert hätten.

Ich enthalte mich, ausführlich zu motiviren, weshalb ein solches Farbenbuch für den Reichstag, wenn nicht zu seiner Orientirung absolut nothwendig, so doch jedenfalls im höchsten Maß interessant sei würde.

Ich glaube, daß sogar eine gewisse Rücksicht der Kurtoisie es erfordern würde, dem Reichstag nicht vorzuenthalten, was alle anderen größeren gesetzgebenden Versammlungen, wie schon bemerkt, bekommen. Aber es liegen auch praktisch wichtige Momente vor, welche für diesen meinen Wunsch in die Wagschale fallen. Wir vernehmen den Gang unserer auswärtigen Angelegenheiten nur durch die Zeitungsblätter oder durch die Farbenbücher anderer Staaten. Daß diese letzteren nicht im Sinn der hiesigen Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, sondern im Interesse der betreffenden Staaten angefertigt, redigirt werden, das, glaube ich, versteht sich von selbst. Wir vernehmen also alles, was sich auf dem Gebiet der auswärtigen Angelegenheiten begibt, aus parteiischem Mund, von Federn, welche weit entfernt sind, die Geschäfte des deutschen Reichs machen oder fördern zu wollen; das muß natürlich unser Urtheil im hohen Grad befangen machen. Vielleicht kommt es daher, wenn wir etwa inbezug auf Vorgänge auf dem Gebiet der auswärtigen Politik ungünstiger, als recht ist, wenn wir sie falsch beurtheilen sollten. Es wäre nicht so, wenn auch unser Leiter der auswärtigen Politik in deren Sinn, nach ihrer Richtung oder Tendenz uns die nöthigen Aufklärungen gewähren wollte. Meine Herren, ich glaube, so viele Momente sprechen für dasjenige, was ich von dem Leiter der auswärtigen Angelegenheiten erwarten zu dürfen glaube, daß es nicht möglich sein wird, wenigstens vorläufig eine nähere Motivirung meines Wunschs vorzubringen. Es ist der Punkt nicht bloß im Jahr 1876 von meiner Seite, sondern viel früher schon von anderer Seite her in Anregung gebracht worden. Im Jahr 1869 brachte der Abgeordnete Twesten in einer Sitzung der gesetzgebenden Versammlung des norddeutschen Bundes in Gegenwart des damaligen Bundeskanzlers, Grafen Bismarck, denselben Wunsch vor, und zwar belegte er ihn mit Gründen, die ich theilweise hier wieder angeführt habe, und die weiter anzuführen ich nicht für erforderlich halte. In sehr dringender Weise bestand Herr Twesten damals auf diesem Verlangen, und der Herr Bundeskanzler war keineswegs gewillt, demselben unbedingt zu widersprechen. Seine Aeußerung ging damals dahin: es sei für ihn eine schwierige Aufgabe, er

würde dann wohl in die Lage kommen, zweierlei Berichte, einen für das Blaubuch, einen anderen für sein geheimes Archiv abzufassen, das aber würde natürlich sehr zeitraubend und schwierig sein. Die Sitte — so bemerkte damals der Herr Bundeskanzler weiter — werde in England mit einem Takt geübt, der eine lange Erfahrung voraussetze; er seinerseits müsse besorgen, daß man nicht gleich in solche Wege einlenken könne, in welchen England sich schon seit Generationen bewege, und daß man leicht Mißtrauen bei den anderen Regierungen rege machen könne; indessen — so schloß er im wesentlichen — wenn die Versammlung darauf bestehe, so wolle er versuchen, für das nächste Jahr etwas zurecht zu machen, was unschuldiger Art sei, aber man solle bedenken, daß die auf ihm ruhende Arbeitslast ohnehin schon eine sehr große sei, daß er, sofern er ein solches Blaubuch zu redigiren bekomme, eine sehr sorgfältige Sichtung aller Depeschen und Aktenstücke vorher vornehmen müsse. Nun, meine Herren, damals hat man nicht weiter darauf bestanden; seitdem ist nur beiläufig die Materie von verschiedenen Seiten hier zur Sprache gebracht worden. Ich glaube, daß nunmehr der Moment eingetreten sein wird, dem von dem Abgeordneten Twesten im Jahr 1869 schon kundgegebenen Wunsch zu entsprechen. Zunächst sind auswärtige Angelegenheiten doch endlich einmal hier im Reichstag in umständlicher Weise besprochen worden, Sie erinnern sich der orientalischen Debatte, der Debatte über den russisch-türkischen Konflikt. Meine Herren, jeder wird doch sagen müssen, daß es im höchsten Grad unheimlich für uns war, gewissermaßen mit gleichen Füßen aus den Wolken heraus in diese so außerordentlich schwierige, hochwichtige Materie zu fallen. Hätten wir damals ein Farbenbuch gehabt, so wäre vieles aufgeklärt gewesen, was uns noch bis zu dieser Stunde hin dunkel geblieben ist.

Meine Herren, wenn der Herr Bundeskanzler früher gesagt hat, es erfordere ein Blaubuch eine große Arbeit, insbesondere eine sehr sorgfältige Sichtung des betreffenden Materials, so zeigt sich in England, daß dem doch nicht ganz so ist. Wenn Sie in unsere Bibliothek gehen, so werden Sie dort das englische Blaubuch finden, welches lediglich inbezug auf den russisch-türkischen Krieg nicht weniger als 900 bis 1000 Folioseiten umfaßt. Ich bezweifele darnach noch sehr, daß irgend ein wichtiges Schriftstück in diesem Blaubuch fehlt. Dadurch ist denn auch das englische Parlament in der Lage, in voller Sachkenntniß über diese große, für die ganze Zukunft wenigstens in gewisser Beziehung maßgebende Frage ein Urtheil zu fällen.

Meine Herren, wenn wir nicht geradezu darauf verzichten wollen, jemals wieder über auswärtige Angelegenheiten hier Beschlüsse zu fassen oder uns eingehend vernehmen zu lassen, — wenn wir darauf nicht verzichten wollen, sage ich, so müssen wir ausführlichere, eingehendere Aufklärung vom auswärtigen Amt her erhalten, als es bis jetzt der Fall gewesen ist. Sonst wäre es allerdings besser, daß der Reichstag schlechthin erklärte, die auswärtige Angelegenheit ginge ihn nur insofern etwas an, als wir das dafür geforderte Geld unbesehen zu bewilligen haben. Meine Herren, wollen Sie etwas mehr sein, als bloße Jasager, bloße Geldbewilliger, so müssen Sie mehr Material bekommen, Sie müssen ein möglichst vollständiges Material über die auswärtigen Angelegenheiten bekommen.

Aber auch insofern hat sich die Situation geändert, als der Herr Reichskanzler dermalen nicht mehr mit so vielen Arbeiten überhäuft ist, wie es früherhin der Fall war. Sie haben das Stellvertretungsgesetz votirt; jetzt ist der Herr Reichskanzler also in der Lage, alle diejenigen Arbeiten, die ihm widerwärtig sind oder die ihn zu sehr belasten möchten, von sich ab anderen zuzuweisen; es wäre also nur nöthig, daß er nach der Zusammenstellung eines Farbenbuchs einen Ueberblick darüber gewinne und dasjenige ausscheide, was ihm allenfalls für die Interessen des Reichs nachtheilig oder als unangemessen erscheinen möchte.

Meine Herren, ich darf wohl hoffen, daß jetzt unter den obwaltenden, wie angegeben, wesentlich veränderten Verhältnissen nicht länger eingehende Denkschriften über den Gang der auswärtigen Angelegenheiten vorenthalten werden. Ich glaube, daß wir es uns schuldig sind, darauf zu bestehen. Dermalen enthalte ich mich, einen Antrag zu stellen. Sollten aber wir auch in alle Zukunft gewissermaßen inbetreff der auswärtigen Angelegenheiten nur die Rolle von Statisten zu spielen bekommen, so würde ich mich veranlaßt sehen, einen Antrag zu stellen, möge dann dessen Schicksal werden, welches es immer wolle.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Der Herr Abgeordnete von Maltzahn-Gültz hat neues nicht vorgebracht, sondern nur kurz dasjenige resümirt, was er bei verschiedenen Gelegenheiten, bei Etatsberathungen bereits vorgebracht hat. Ich will das hohe Haus mit einem ähnlichen Resümé meinerseits nicht behelligen. Ich hätte zwar noch manches den Herren von der konservativen Seite zu sagen, was ich noch nicht gesagt habe, ich hoffe aber, daß wir nach Ostern uns gesund und munter wiederfinden werden, um diesen Austausch der Gedanken fortsetzen zu können.

(Heiterkeit.)

Herr von Maltzahn-Gültz hat wesentlich gesprochen, um zu motiviren, warum er die in zweiter Berathung abgelehnten Anträge seiner Freunde nicht aufnimmt. Meine Freunde und ich sind ebenfalls nicht gewillt, die Anträge aus der zweiten Berathung aufzunehmen, obwohl wir auch vielfach bedauern, mit denselben in der Minorität geblieben zu sein. Wir hätten sehr gewünscht, daß bei manchen Ausgabeposten, wie bei den Botschaftergehalten, den neuen Kadettenanstalten und dergleichen unsere Anträge durchgedrungen wären. Wenn wir die Anträge jetzt nicht aufnehmen, so hat das lediglich einen formellen Grund, weil wir überzeugt sind, daß wir den Zweck der Aufnahme doch nicht erreichen.

Herr von Maltzahn hat wesentlich seine Kritik zugespitzt auf zwei Momente, wo wir eine andere Veranschlagung der Veranschlagung der Regierung entgegen gestellt haben, das sind die Posten der Zolleinnahmen und die Bemessung der Kosten für die Haferportionen. Herr von Maltzahn hat selbst gesagt, es sei ja möglich, daß man mit den von uns eingestellten Summen ausreichen könne, er wolle in der Hinsicht nicht einen prophetischen Geist beanspruchen. Nun, meine Herren, ich halte es nicht nur für möglich, sondern auch für wahrscheinlich, und ich glaube, daß, wenn es wahrscheinlich ist, daß man mit einer geringeren Summe auskommen wird, es besser ist, vorläufig nur die geringere Summe einzustellen. Die Matrikularbeiträge kann man ja im nächsten Jahr erhöhen, wie jetzt schon auf die Gefahr hin, daß die Erhöhung im nächsten Jahr sich als überflüssig erweist.

Meine Herren, wir glauben uns um die Steuerzahler in dieser schweren Zeit verdient gemacht zu haben, daß wir eine Erhöhung der Matrikularbeiträge von 22 1/4 Millionen Mark vermieden haben, die auf die einzelnen Staaten und damit mittelbar auf die Last der Steuerzahler gefallen wären.

Indeß, meine Herren, weit wichtiger als alle solche Budgetoperationen und alle gesetzgeberischen Maßnahmen, die hier in diesem hohen Hause getroffen werden könnten, ist für die Finanzlage und für die wirthschaftlichen Verhältnisse unseres Volks überhaupt die Gestaltung unserer auswärtigen Beziehungen. Weit wichtiger ist es, daß der europäische Friede, daß das Gleichgewicht im Orient erhalten bleibe.

Wenn Handel und Wandel in dieser Hinsicht eine Beruhigung erlangen, dann wird der Aufschwung nicht fehlen, der gegenwärtig nur durch die getrübten auswärtigen Verhältnisse niedergehalten wird, und wenn der Herr Reichskanzler jetzt oder nach Ostern in der Lage sein sollte, in dieser Hinsicht eine beruhigende und erfreuliche Erklärung geben zu können — auf die Form, ob Blaubuch und dergleichen käme es uns weniger an —, so würde uns das zu großer Befriedigung gereichen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf von Frankenberg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Frankenberg:** Meine Herren, wir waren in früheren Jahren gewohnt, von einem verehrten Mitglied der Zentrumsfraktion aus Bayern die äußeren Angelegenheiten angeregt zu sehen. Der geehrte Herr, welcher sich mit der äußeren Politik sehr eingehend beschäftigt, legte uns immer ein Schwarzbuch vor, wenn ich es so nennen darf, und detaillirte die Anschauungen, welche seine Partei über die Leitung und Führung der europäischen Politik gewonnen hätte. In diesem Jahr ist uns diese Debatte erspart geblieben, und ich hatte gehofft, daß da auch der Herr Abgeordnete Reichensperger dieses Jahr mit seinem Wunsch zurückhalten würde, wiederum die Vorlegung eines Blaubuchs anzuregen, mit welchem Wunsch ja bisher er kein Glück gehabt hat.

Ich möchte meinerseits nicht unwidersprochen lassen, daß auf allen Seiten dieses hohen Hauses der Wunsch nach Vorlegung eines solchen Blaubuchs oder Farbenbuchs, wie er es genannt hat, vorhanden wäre. Ich wünsche vielmehr dem Reichstag, daß ihm die Vorlage eines solchen Opus von 900 oder 1000 Seiten, wie sie der Herr Abgeordnete Reichensperger auf England hinweisend gewünscht hat, möglichst erspart bleibe. Ich wünsche dies wenigstens so lange, als die Politik in denjenigen Händen liegt, in denen sie jetzt zum Glück und zum Heil des deutschen Reichs sehr sicher ruht. Meine Herren, ich frage Sie, was haben denn die Debatten in den europäischen Parlamenten irgend wie für Licht gebracht über die auswärtige Lage. Die österreichischen Delegationen haben sich wochenlang mit den orientalischen Angelegenheiten beschäftigt, das englische Parlament debattirt nun 6 bis 8 Wochen jede Nacht hierüber, und es gehen täglich Depeschen in die Welt, welche in ihrer gedrängten Kürze zu lang sind, um gelesen zu werden. Wenn ich nun den Herrn Abgeordneten Reichensperger frage, welch praktischen Nutzen und Erfolg haben alle diese, mit großer Beredsamkeit und Gelehrsamkeit geführten Debatten gehabt, so würde er mir ebenso die Antwort schuldig bleiben, wie er uns auch nicht ausgeführt hat, was ihm in der Debatte, die wir hier im Reichstag geführt haben, dunkel und unaufgeklärt geblieben ist. Ich wage zu behaupten, daß die eine Debatte, welche der deutsche Reichstag über die Orientfrage gehalten hat, mehr Licht in die ganze Sache, und namentlich mehr praktischen Nutzen und Erfolg gebracht hat, als alle die langwierigen Debatten, die in allen Parlamenten Europas gehalten wurden. Was hat denn das englische Parlament erreicht? Als die Debatten anfingen, haben wir eine mächtige gewaltige Friedenspartei gesehen, die hat alle Hebel in Bewegung gesetzt, um den Frieden zu erhalten. Was ist der Erfolg? Der Premierminister oder jemand, der über ihm steht, stürzt das Land in eine dunkle Zukunft, von der er selbst sicherlich nicht weiß, wohin sie führt.

Ich glaube, meine Herren, wir im deutschen Reich haben viel wichtigere Sachen zu thun und viel brennendere Angelegenheiten zu erledigen, als akademische Unterhaltungen zu führen über die äußere Politik. Ich fürchte, wir müßten bis in die Hundstage zusammen bleiben, wenn wir dieses Thema, ebenso wie das englische Parlament, der Besprechung unterziehen wollten. Meine Herren, so lange Fürst Bismarck an der Spitze der Geschäfte steht, sage ich; noli tangere circulos meos.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst:** Meine Herren, der Herr Vorredner weist dem Reichstag mit Bezug auf die auswärtigen Angelegenheiten eine Stellung an, die nach meinem Dafürhalten vom Reichstag in keiner Art akzeptirt werden kann.

(Sehr richtig!)

Mag das Vertrauen zur Leitung der auswärtigen Angelegenheiten durch den Fürsten Bismarck noch so groß sein, so kann der Reichstag seinerseits darum doch nicht in irgend einer Weise das Recht und die Pflicht verleugnen, einzuwirken auf den Gang der auswärtigen Angelegenheiten, und ich bin der Meinung, daß das Verlangen des Herrn Abgeordneten Reichensperger, daß wir ausgiebigere Mittheilungen bekommen, ein durchaus berechtigtes und der Würde des Hauses entsprechendes ist.

(Sehr richtig!)

Früher wurde vel quasi ein Zweifel erhoben, ob wir uns überhaupt in die auswärtigen Angelegenheiten zu mischen hätten; von meiner Seite und von Seiten meiner Freunde haben wir einen solchen Zweifel nie gehabt und haben, allerdings in der bescheidensten Form, von dem Recht und der Pflicht Gebrauch gemacht. Neuerlich ist zu meiner großen Befriedigung auch von den übrigen Parteien des Hauses, auch von der Partei des Herrn Vorredners, anerkannt worden, daß wir in den auswärtigen Angelegenheiten mitzusprechen ein Recht haben. Wie aber können wir mit Erfolg in diesen auswärtigen Angelegenheiten mitsprechen, wenn man uns die auf die Fragen, die im Gang sind, bezüglichen Dokumente nicht mittheilt?

Ich glaube, daß, wie augenblicklich die Geschäftslage ist, es nicht rathsam sein würde, heut weiter in diese Dinge einzutreten. Auch würde ich mich jeder Aeußerung enthalten haben, wenn ich mich nicht verpflichtet hielte, einer solchen Aeußerung gegenüber, wie wir sie eben gehört haben, für mich und meine Freunde Protest zu erheben.

(Bravo!)

Außerdem glaube ich, daß auch der ganze Reichstag oder wenigstens die große Majorität desselben diesen Protest theilt. In diesem Protest soll keinerlei Mißtrauen gegen die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten ausgesprochen werden. Wenn aber die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten uns die Dokumente vorlegt über das, was sie gethan hat, dann wird das Vertrauen zu ihr erst ein begründetes, ein nach genauer Einsicht in die Dinge gegebenes sein. Jetzt würde es, wenn wir dem Herrn Vorredner folgen wollten, lediglich ein blindes Vertrauen sein. Ein blindes Vertrauen aber kenne ich nicht.

(Bravo! im Zentrum.)

Abgeordneter Freiherr **Nordeck zur Rabenau:** Ich bitte ums Wort.

Präsident: Der Schluß der Diskussion ist beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht)

Die Unterstützung reicht aus. Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche den Schlußantrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Abgeordnete Graf von Frankenberg hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Graf **von Frankenberg**: Meine Herren, ich will mich nur dagegen verwahren, daß ich dem Reichstag mit einem Wort ein Recht hätte verkümmern wollen, in die auswärtigen Angelegenheiten einzugehen. Die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Windthorst haben mich nicht überzeugen können, daß ein Blaubuch nützlich und wünschenswerth wäre.

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Krefeld).

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld): Ich meinerseits sehe mich durch die Aeußerung des Herrn Grafen Frankenberg veranlaßt, Verwahrung dagegen einzulegen, als ob ich durch das von mir hier Gesagte dem Herrn Fürsten Bismarck gegenüber ein Mißtrauensvotum in Bezug auf die auswärtigen Angelegenheiten hätte kund geben wollen.

Präsident: Meine Herren, wir treten jetzt in die Spezialdebatte ein. Bei der Spezialberathung lege ich die Zusammenstellung Nr. 166 der Drucksachen zugrunde, und um die Berathung möglichst zu erleichtern, werde ich die einzelnen Kapitel aufrufen und, wenn zu den einzelnen Kapiteln das Wort nicht genommen wird und Anträge zu denselben nicht gestellt werden, annehmen, daß die Beschlüsse, die zu den einzelnen Kapiteln und Titeln in zweiter Berathung gefaßt worden sind, auch in dritter Berathung genehmigt worden sind.

Fortdauernde Ausgaben.

I. Reichskanzler. Kap. 1 Tit. 1 bis 10.

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort zu Kap. 1 Tit. 2.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, bereits bei der zweiten Berathung habe ich Veranlassung genommen, mich gegen die Positionen, welche das Zentralbüreau des Herrn Reichskanzlers dotiren sollen, zu erklären. Ich bin weit entfernt, dem Herrn Reichskanzler diejenigen Arbeitskräfte versagen zu wollen, welche er nothwendig erachtet, und ich würde ganz bereit sein, die hier fragliche Summe für das Reichskanzleramt zu bewilligen. Eine besondere neue Stelle aber zu schaffen, wie diese hier ist und unzweifelhaft noch mehr werden wird, dazu kann ich meinestheils mich nicht verstehen. Als bei der zweiten Berathung ich die Gesichtspunkte, welche hier in Betracht kommen, näher ausführte, hat der Herr Reichskanzler gemeint, daß keinerlei Gefahr mit einer derartigen Einrichtung verbunden sei; er hat ferner versichert, daß er daran denke, das Reichskanzleramt ganz aufzulösen, daß damit also die Möglichkeit, welche ich hinstellte, beseitigt werde. Jetzt wissen wir, daß der Herr Reichskanzler diesen Gedanken nicht weiter verfolgt, daß das Reichskanzleramt, vielleicht unter anderem Namen, fortbesteht, und so würde die gewünschte Arbeitshilfe füglich in den richtigen Organismus eingefügt werden können. Eine solche Einfügung in den bisherigen Organismus hat die Bedeutung, daß keine neue Stelle über den übrigen Reichsämtern geschaffen wird, und daß der unmittelbare Verkehr der Reichsämter mit dem Reichskanzler ein intakter bleibt. Bei der zweiten Berathung haben aber die anderen Parteien des Hauses meinen Ausführungen eine weitere Beachtung nicht gewährt. Ich habe darum auch Anträge, namentlich den Antrag, diese Position in das Reichskanzleramt zu setzen, nicht gestellt. Ich werde mich heute darauf beschränken, einfach gegen diese Positionen zu stimmen, und ich will meinerseits nur wünschen, daß die Zukunft meiner Vorhersagung nicht zu grell Recht geben wird.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht, ich schließe die Diskussion über Kap. 1.

Tit 1 ist nicht angegriffen worden; ich konstatire daher die Bewilligung und die Genehmigung des Beschlusses zweiter Berathung auch in dritter Berathung.

Tit. 2 und folgende ist die Forderung für das Zentralbüreau des Reichskanzlers von dem Herrn Abgeordneten Windthorst angefochten und eine Abstimmung darüber verlangt worden; ich werde die Abstimmung jetzt vornehmen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche nach dem Beschluß der zweiten Berathung in dritter Berathung Tit. 2,

ein vortragender Rath mit 9900 Mark bis 7500 Mark (Wohnungsgeldzuschuß II, 2 des Tarifs)

für das Zentralbüreau des Reichskanzlers bewilligen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist eine erhebliche Majorität; die Bewilligung ist ausgesprochen.

Ich kann hiernach wohl annehmen, daß konform diesem Votum auch die Titel 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 bewilligt worden sind. — Ich konstatire dies hiermit.

Wir gehen über zu Ia Reichskanzleramt.

Kap. 1a Tit. 1, — 2, — 3. — Ich bemerke bei Tit. 3, daß in der Zusammenstellung ein Druckfehler sich befindet; es muß heißen: „hiernach im Ganzen 169 200 Mark“, nicht „169 300 Mark“, wie gedruckt steht. — Tit. 4, — 5, — 6, — 7 bis 12. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich konstatire die Genehmigung der Beschlüsse zweiter Berathung auch in der dritten Berathung.

Kap. 2 Tit. 1 bis 14, — Kap. 3 Tit. 1 bis 15, — Kap. 4 Tit. 1 und 2, — Kap. 5, — Kap. 5a Tit. 1 und 2, — Kap. 6 Tit. 1 bis 8, — Kap. 7 Tit 1 bis 6. — Ueberall werden die Beschlüsse der zweiten Berathung nicht angefochten; sie sind in dritter Berathung genehmigt.

Kap. 8 Tit. 1, — Anmerkung zu Tit. 1, — Tit. 2 bis 6. —

Auch hier werden die Beschlüsse zweiter Berathung nicht angefochten; sie sind auch in dritter Berathung genehmigt.

Kap. 8a, Tit. 1 bis 7. — Das Wort wird nicht verlangt; die Beschlüsse der zweiten Berathung sind in dritter Berathung genehmigt.

II. Bundesrath und Ausschüsse des Bundesraths, Kap. 9. —

III. Reichstag, Kap. 10. —

Auch hier wird das Wort nicht genommen; die Beschlüsse der zweiten Berathung sind auch in dritter Berathung genehmigt.

IV. Auswärtiges Amt, Kap. 11 Tit. 1 bis 11. — Die Beschlüsse der zweiten Berathung werden nicht angefochten; sie sind auch in dritter Berathung genehmigt.

Kap. 12. — Der Herr Abgeordnete Mosle hat das Wort.

Abgeordneter **Mosle**: Meine Herren, zu dem Titel Botschaft in London möchte ich eine Anregung zu wiederholen mir erlauben, welche ich bereits vor 2½ Jahren gelegentlich der Interpellation über die Strandung des Dampfers „Deutschland“ gemacht habe. Großbritannien ist ohne allen Zweifel das Land, in dem die maritimen Interessen in einem höheren Grad wie irgendwo anders vorwiegen, und diese Interessen berühren unser Vaterland in so hohem Maße, daß wir alle Ursachen haben, dieselbe aufs genaueste zu überwachen. Ich wünsche daher, daß der Botschaft in London, bei welcher bereits ein Militärattaché fungirt, auch ein Marineattaché beigegeben werde. Ein solcher Marineattaché wird so viele Arbeiten in London finden, daß ich, indem ich den Wunsch der Ernennung eines solchen ausspreche, nicht unterlassen kann, noch den weiteren Wunsch daran zu knüpfen, daß der

zu Wählende von den Angelegenheiten, die er zu beobachten hat, hinreichende Vorkenntnisse mitnimmt, und daß er auch die nothwendige Zeit habe, um sich der Aufgabe ganz zu widmen. Um das letztere zu ermöglichen, habe ich den Wunsch, daß der Marineattaché ein unverheiratheter Mann sein möge.

(Heiterkeit.)

Ja, meine Herren, ich bin durchaus nicht der Meinung und willens, für die Marineoffiziere das Zölibat zu empfehlen, aber auf diesem Posten, glaube ich, ist es im höchsten Grad wünschenswerth, einen unverheiratheten Marineattaché zu haben, der seine ganze Zeit seinem Amt zu widmen vermag. Ich hoffe, das auswärtige Amt wird dem so wiederholt ausgesprochenen Wunsche zu entsprechen suchen und erfüllen, was anzuregen ich mir erlaubte; aus Rücksicht auf die Zeit des Reichstags will ich darauf verzichten, hier heut eine Antwort von dem Herrn Vertreter des auswärtigen Amts zu verlangen. Diejenige Antwort, die ich allein wünsche, ist die, daß die Anregung einen praktischen Erfolg haben möge! Ich hoffe, daß dies recht bald schon der Fall sein wird.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr Schenk von Stauffenberg hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Meine Herren, ich möchte einen anderen Punkt zur Anregung bringen, welcher nicht die Botschaft in London und überhaupt keine Botschaft betrifft, sondern welcher, weil er Dinge in Rom betrifft, bei keiner anderen Gelegenheit als bei diesem Etat vorgebracht werden könnte.

Es ist, glaube ich, vielen Mitgliedern des Hauses bekannt, daß man schon seit einiger Zeit damit umgeht, in Rom für die deutschen Künstler ein Haus zu erwerben. Es ist ebenfalls, glaube ich, vielen Mitgliedern bekannt, daß zu diesem Zweck die Casa Bartholdy, das gegenwärtige Zuccanische Haus in Rom in Aussicht genommen worden ist. Ich will hinzufügen, daß dies Haus für uns, für die ganze Entwickelung der deutschen Kunst eine sehr hohe Bedeutung hat. Es sind nämlich in diesem Hause die ersten Fresken von Cornelius, Overbeck und Veit enthalten, die Fresken, mit denen eigentlich die Entwickelung der deutschen Monumentalmalerei eingeleitet ist. Es haben nun verschiedene Versuche stattgefunden, um diesen werthvollen künstlerischen Besitz für Deutschland zu sichern. Allein es hat sich als technisch vollständig unzulässig erwiesen, diese Fresken loszulösen und sie zu uns zu bringen. Nun, meine Herren, ich weiß, daß die Erwerbung dieses Hauses jetzt um einen verhältnißmäßig sehr mäßigen Preis möglich geworden ist, und da man mit dieser Erwerbung zugleich dieses werthvolle künstlerische Besitzthum sichern kann und zugleich den deutschen Künstlern eine Art Heim in Rom schaffen kann, so scheint es mir doch dringend geboten, dieser Frage in diesem jetzt günstigen Moment näher zu treten.

Meine Herren, wir thun in Deutschland sowohl von Seiten der Einzelstaaten als von Seiten des Reichs für die Künstler, welche sich in Rom befinden, so viel ich weiß, absolut nichts. Die französische Regierung hat in dieser Beziehung eine ganz andere Politik eingeschlagen. Ihr Verhalten in gewerblichen und sonstigen Dingen wird uns ja häufig zum Muster vorgehalten, ob sie in anderen Richtungen so musterhaft ist, möchte ich bezweifeln, aber was die direkte Unterstützung und die direkte Pflege der Kunst betrifft, meine Herren, so sind — ich will mich jetzt auf die rein künstlerische Entwickelung nicht einlassen, so sind — und diese Frage ist ja auch nicht ohne Bedeutung — in nationalökonomischer Hinsicht hierdurch sehr bedeutende Dinge erreicht worden. Ich brauche Ihnen nicht näher auszuführen, daß die ganze Entwickelung der Kunst, die Entwickelung der Bildhauerei, die Entwickelung des Kunstgewerbes in Frankreich wesentlich mit beigetragen hat, die Nation in einen blühenden Zustand zu versetzen.

Ich weiß nun sehr wohl, meine Herren, daß es im gegenwärtigen Augenblick vollständig unangemessen ist, dem deutschen Reich zuzumuthen, für die deutschen Künstler in Rom auch nur annähernd das zu thun, was die französische Regierung in Rom für die französischen Künstler thut. Allein, meine Herren, es ist ein Mittelpunkt für die deutschen Künstler, ein Raum, in welchem sie ihre periodischen Ausstellungen veranstalten, ein Raum, in welchem die Studienmittel, die Bibliothek, für dieselben untergebracht werden sollen, vollkommen unentbehrlich, und es hat sich in der Zersplitterung des deutschen Kunstlebens, in der theilweisen Unfruchtbarkeit, in der es sich in neuerer Zeit entwickelt hat, ganz gewiß dokumentirt, daß in dieser Richtung eine Abhilfe nothwendig ist. Diese Abhilfe, meine Herren, von Seiten der Einzelstaaten zu geben, wird nicht möglich sein, da sich ja überhaupt garnicht sagen läßt, in welchem Prozentsatz sich die Angehörigen der deutschen Staaten in Rom gegenwärtig als Künstler aufhalten. Allein, es scheint mir so recht Aufgabe des deutschen Reichs zu sein, in dieser Beziehung helfend einzugreifen.

Die Anforderung, die gemacht wird, ist ganz gewiß keine unbescheidene. Während früher der Preis dieses Grundstücks, wie mir gesagt wurde, auf zirka 350 000 Mark beziffert worden ist, und auch diese Summe den römischen Grundstückspreisen nach nicht als eine zu hoch gegriffene, sondern eher als eine billige bezeichnet werden konnte, so sind, wie ich höre, die Ansprüche des gegenwärtigen Besitzers des Hauses wesentlich heruntergegangen, und wenn Sie erwägen, meine Herren, daß man für die Fresken allein, für den Fall, daß sie losgelöst worden wären, eine Summe von 100 000 Mark in Aussicht genommen hat, so werden Sie entnehmen, daß dieser Preis für dieses große, 30 zum Theil umfangreiche Räume enthaltende dreistöckige Haus ganz gewiß nicht zu hoch gegriffen ist.

Meine Herren, was wir im Reichshaushaltsetat für die Unterstützung der Kunst auswerfen, ist minimal, d. h. das ist eigentlich noch zu viel gesagt, denn ich glaube, wir werfen eigentlich garnichts aus; also es ist doch nur ein schüchterner Anfang, der in dieser Beziehung gemacht ist, und ich möchte mir erlauben, bei dieser Gegelegenheit an die Reichsregierung die Anfrage zu stellen, ob sie nicht in der Lage ist, uns über den Stand dieser Angelegenheit Mittheilung zu machen, und ob sie vielleicht in Aussicht stellen kann, daß dieses Projekt, was ich nicht bloß für ein nützliches, sondern für ein nothwendiges halte, mit ihrer Unterstützung vielleicht zur Ausführung gelangen kann.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath Staatsminister von Bülow hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Staatssekretär des auswärtigen Amts Staatsminister **von Bülow**: Ich beehre mich dem Herrn Vorredner auf seine Anregung und Anfrage zu erwidern, daß die Angelegenheit zur Erwägung den Reichsbehörden vorgelegen hat, daß sie dort mit dem vollen Interesse, was die deutsche Kunst und was die deutschen Künstler, namentlich auch in Rom, dem Mittelpunkt der Kunst, immer hier gefunden haben und finden werden, aufgenommen ist. Es haben sehr eingehende Erwägungen stattgefunden, welche von allen Seiten in dem Wunsch geführt worden sind, der Sache nicht bloß näher zu treten, sondern auch die bereits von unserem Botschafter geleiteten Verhandlungen zum Abschluß bringen zu können. Wir würden in dem Fall eine solche Vorlage mit der vollen Ueberzeugung gemacht haben, bei Bundesrath und Reichstag Anklang und die Aufnahme zu finden, die eine so überaus wünschenswerthe, im besten Sinn des Worts nationale Erwerbung verdiente. Auf der anderen Seite liegen aber noch

manche Schwierigkeiten, praktische Schwierigkeiten, finanzielle Schwierigkeiten vor, die gerade bei einer solchen Sache bei allem Wunsch, sie zu fördern, zum Abschluß zu führen, doch sehr reiflich erwogen und klargestellt werden müssen. Im Lauf dieses Winters war dies doch nicht möglich, die Verhandlungen sind aber dahin eingeleitet, daß die Sache nicht präjudizirt wird durch die Monate, welche noch darüber verstreichen müssen, ehe man zu einer festen Uebersicht und namentlich zu einer Entscheidung und Vereinbarung darüber gelangt, woher und wie die Mittel aufzubringen sind und in welcher Weise sie sich beziffern lassen. An dem Interesse, welches für die Sache und deren günstigen Abschluß obwaltet, bitte ich, wenn ich auch keine bestimmte Zusage über das Resultat jetzt geben kann, nicht zu zweifeln.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Krefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld): Meine Herren, gegenüber demjenigen, was wir von dem geehrten Herrn Abgeordneten von Stauffenberg und soeben gehört haben, befinde ich mich in einer nichts weniger als angenehmen Lage. Da aber leicht das „qui tacet, consentire videtur“ künftig hier angewendet werden könnte, erlaube ich mir doch meinerseits schon jetzt, ohne näher in die Sache eingehen zu wollen, einigen Bedenken, die ich für ernste halte, Ausdruck zu geben. Ich bin weit entfernt davon, zu bestreiten, daß das gedachte Haus und die darin befindlichen Fresken werthvoll, daß sie in kunsthistorischer Beziehung von Bedeutung sind, so daß wir wünschen müssen, sie würden erhalten. Aber, meine Herren, der eben gehörte Wunsch berührt gar vieles, namentlich gar vieles, was sich in unserm deutschen Vaterland befindet. Sie werden wahrscheinlich noch nach Ostern vernehmen, in welcher Weise von verschiedenen Seiten her, namentlich aber aus München mittelst einer ausführlichen Denkschrift seitens einer großen Anzahl von Künstlern der verschiedenen Gattungen auf das dringenste verlangt wird, daß im deutschen Reich selbst die noch vorhandenen Monumente würdiger erhalten, mehr ausgeschmückt, daß überhaupt für deutsche Kunst, namentlich für unsere monumentale Kunst, mehr geschehe, als bis jetzt geschehen ist. Ich glaube, meine Herren, zunächst haben wir doch an dasjenige zu denken, was aus unserem vaterländischen Boden direkt hervorgewachsen ist. Wir können nicht füglich für die Erhalung eines römischen Hauses nebst Zubehör sorgen, wenn wir unsere eigenen werthvollsten Monumente sollten zugrunde gehen lassen; wir können weiter nicht füglich für die in Rom weilenden Künstler sorgen, wenn wir dem allseitigen Verlangen der in Deutschland lebenden und wirkenden Künstler nicht gerecht zu werden vermögen. Ich sage schon jetzt, daß das letztere kaum möglich sein wird. Sie werden sich davon überzeugen, wenn aus der Petitionskommission die betreffenden Petitionen hier werden vorgelegt werden.

Was nun namentlich die Pflege der Kunst in Rom durch deutsche Künstler anlangt, so habe ich auch in dieser Beziehung die ernstesten Bedenken. Ich brauche hoffentlich nicht zu sagen, daß meine Sympathien Rom zugewendet sind;

(Heiterkeit)

für um so unparteiischer aber werden Sie mich hoffentlich erachten, wenn ich hier nicht ausführlich und eingehend — ich weiß wohl, daß es dazu jetzt nicht der geeignete Moment ist —, sondern nur mit wenigen Worten bemerke, wie bedenklich es ist, daß deutsche Künstler nach Italien und nach Rom wandern, um sich in der Kunst auszubilden. Die Wanderungen nach Italien sind außerordentlich lehrreich für den Meister, aber nicht für den Schüler, die deutschen Künstler, die deutschen Kunstjünger, will ich lieber sagen, sie wandern dorthin und setzen sich vor die Antike oder vor die altitalienische Kunst. Dieselben werden aber dadurch niemals zu italienischen oder altgriechischen Künstlern werden niemals in das Wesen der Antikenkünste, die dort so herrliche Muster darbietet, sich so vertiefen, um dieselbe würdig und angemessen zu reproduziren, sie werden nicht aufhören können und dürfen, germanisch zu fühlen; aber ihre germanischen Anlagen, ihr innerstes Wesen werden dort nicht entwickelt, sondern unterdrückt.

Meine Herren, es ist auf Frankreich Bezug genommen. Ich habe ziemlich lange in Rom zugebracht und kenne die dortigen Kunstverhältnisse so ziemlich, ich bin auch fortwährend in einer gewissen Beziehung damit geblieben. Ich weiß nun, daß namentlich die Villa Medici und alles, was dort von französischer Seite her allerdings in splendider Weise für die Kunst geschehen ist, sich blutwenig rentirt, daß es in Frankreich selbst wenig Anerkennung findet. Ich bitte nur die Herren, die Berichte, welche jährlich zweimal über die sogenannten Salons, die Bilderausstellungen, in Paris erstattet werden, zu lesen und ich glaube, Sie werden sich dann mit mir überzeugen, daß die Kenner unter den Franzosen durchweg sagen, ihre Kunst, namentlich ihre Malerkunst, worum es sich hier handelt, schreitet in keiner Weise fort.

Was die Architektur betrifft, meine Herren, so glaube ich, es bedarf nicht erst eines näheren Beweises, daß alle unsere Künstler, die mit Ehrenzeichen und Medaillen auf Staatskosten aus Wien oder Berlin oder woher sonst immer nach Rom dirigirt worden sind, nicht als Architekturgenies zu uns zurückgekehrt sind, sonst bekämen wir andere Bauwerke zu sehen, als diejenigen sind, welche das Reich und die deutschen Staaten aufführen lassen. Mögen unsere Künstler vor allem an unseren deutschen großen Meistern der Architektur und Malerei sich bilden und nähren!

Meine Herren, wenn das französische Kunstgewerbe das unsrige weit überflügelt, was allerdings leider der Fall ist, so ist darin die Villa Medici und alles, was in Rom gelernt oder geübt wird, durchaus nicht betheiligt. Gerade im Gegentheil, die hohe, ideale, sogenannte klassische Kunst fördert das Gewerbe so gut wie garnicht; das Gewerbe wird nur in der Werkstatt selbst durch die Uebung, zugleich auch durch das besondere Genie der Franzosen gefördert, nicht aber dadurch, daß man Maler nach Rom schickt und sie dort auf Staatskosten unterhält.

Meine Herren, ich könnte sehr weitläufig über diese Materie werden, ich darf es aber in diesem Augenblick nicht, es genügt mir, hiermit wenigstens einigermaßen angedeutet zu haben, aus welchen Gründen ich die Reichsregierung bitte, doch ja in dieser Sache mit großer Behutsamkeit vorzugehen, oder doch wenigstens nicht anzunehmen, daß der Reichstag einstimmig für eine Vorlage der in Rede stehenden Art eintreten würde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr Schenk von Stauffenberg hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Meine Herren, wenn der Herr Abgeordnete Reichensperger behauptete, daß die germanische Natur in Rom unterdrückt werde, dann ist es von meinem Standpunkt aus allerdings etwas schwierig, dagegen zu sprechen, aber ich glaube, es ist nicht so ernsthaft gemeint, und wir können diese Frage hier überhaupt nicht weiter zum Austrag bringen. Ich habe mir nur das Wort erbeten, um einem Mißverständniß, das aus seiner Rede hervorgehen könnte, zu widersprechen. Er hat namentlich auf eine Eingabe deutscher Künstler und Kunstfreunde hingewiesen. Ich glaube nicht zu irren, wenn dies eine Eingabe ist, die ich selbst mit unterzeichnet habe und die gegenwärtig der Petitionskommission des Reichstags vorliegt. Ich weiß nur nicht recht, meine Herren, wie er aus dieser Eingabe die Berechtigung gezogen hat, diesem ganz unleugbaren Bedürfniß entgegenzutreten. Meine Herren, ich glaube, sagen zu dürfen,

daß ganz gewiß die Mehrzahl der deutschen Künstler, welche diese Eingabe mit unterzeichnet haben, es recht schmerzhaft empfinden würden, wenn man aus der Thatsache dieser Unterzeichnung ein Argument hernehmen könnte, dieses von ihnen allseitig anerkannte Bedürfniß zu bekämpfen. Unter den deutschen Künstlern, meine Herren, wird diese Anschauung des Herrn Abgeordneten Reichensperger ganz gewiß nur sporadisch vertreten sein, und ich bin mir dessen vollkommen bewußt, daß das, was ich bei der Regierung angeregt habe — nota bene nicht verlangt habe, auch ich will nicht, daß die Reichsregierung in dieser Sache ohne Rücksicht weiter vorgehe — ich bin mir vollständig bewußt, daß ich der immensen Majorität der deutschen Künstler mit diesen Worten aus dem Herzen spreche.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Krüger (Hadersleben) hat das Wort.

(Pause.)

Der Herr Abgeordnete ist nicht anwesend.

Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Krefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld): Ich glaube einem Mißverständniß auf Seiten des Herrn von Stauffenberg entgegentreten zu müssen. Ich habe keineswegs auch nur entfernt angedeutet, daß die Münchener Künstler, welche uns eine Denkschrift hergeschickt haben, meiner Meinung seien. Ich habe nur gesagt, es werde sich finden, was diese Künstler anstreben. Jeder kann in dieser Beziehung auf dritte Personen einen Wechsel ziehen, das kann ich ebenso gut von meinem Standpunkt aus thun, wie der Herr von Stauffenberg von dem seinigen. Ich wollte nur darauf hinweisen, daß eine große Zahl von Anforderungen für den Bereich unseres deutschen Vaterlands bestehen, die weit dringender sind als diejenigen, welchen Herr von Stauffenberg das Wort geredet hat; weiter nichts. Das übrige wird sich, wie gesagt, im Verlauf dieser Session noch finden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hänel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hänel**: Meine Herren, ich setze voraus, daß die Debatte über diesen Gegenstand geschlossen ist. Wenn das der Fall ist, dann wünsche ich einen anderen Gegenstand zu berühren.

Es ist vorhin geklagt worden, daß wir über die europäische Kombination, welche in diesem Augenblick zu einer brennenden geworden ist, offizielle Nachrichten von Seiten unserer eigenen Regierung absolut nicht besitzen. Ich will auf dieses Thema hier nicht eingehen. Ich würde es aber für unrecht halten, wenn wir nicht bemerkten, daß wir über einen anderen, allerdings untergeordneten Punkt, der immerhin zu einer Komplikation hätte führen können, sehr ausführliche und sehr dankenswerthe Mittheilungen erhalten haben; ich meine die Denkschrift, welche uns über den Streit mit Nicaragua mitgetheilt worden ist. Es ist von keiner Seite angeregt worden, dieselbe zum Gegenstand einer Besprechung zu machen, und ich würde es auch nicht für angemessen halten, dieselbe in der dritten Lesung des Etats einer Besprechung ex abrupto zu unterziehen. Ich will gern zugeben, daß einzelne Bedenken, die uns vielleicht nach der Lektüre der Denkschrift aufstoßen konnten, doch wesentlich beseitigt werden durch die Thatsache, daß der Standpunkt der deutschen Regierung von den Regierungen von England und den vereinigten Staaten voll und ganz vertreten worden ist. Ich enthalte mich also einer Kritik. Allein in den Zeitungen, vor ungefähr vierzehn Tagen, wurde uns die erfreuliche Mittheilung gemacht, daß der Konflikt durchaus zu unseren Gunsten gelöst worden sei. Wenn ich nicht irre, waren unsere Forderungen in einer Note vom 1. April 1877 gegenüber Nicaragua präzisirt worden, jetzt lautet die Mittheilung der Zeitungen dahin, daß diese unsere Forderungen voll und ganz zugestanden seien, bevor, wenn ich recht unterrichtet bin, unsere Marineexpedition an die Küsten von Nicaragua ihr Ziel erreicht hat. Ueber diese Thatsache, die uns ja nicht offiziell mitgetheilt ist, wünschte ich von Seiten des Herrn Vertreters der kaiserlichen Regierung eine Auskunft zu erhalten, insbesondere also ob jene Zeitungsmittheilung korrekt ist. Ich würde mich freuen, wenn die Bestätigung derselben uns gegeben werden könnte.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath Staatsminister von Bülow hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Staatssekretär des auswärtigen Amts Staatsminister **von Bülow**: Ich beehre mich, auf die eben vernommene Anfrage zu antworten, daß die Nachricht, die wir über die erwünschte vollständige Beilegung der mit dem Freistaat Nicaragua gewesenen Differenz erhalten haben vom 31. März d. J., von Corinto, wo damals der Geschäftsträger war, nach Panama und von dort telegraphisch hiehergelangt ist. Dieselbe ist im Reichsanzeiger veröffentlicht worden, und kann ich nur bestätigen, was seiner Zeit in demselben abgedruckt worden ist. Es ist die amtliche Meldung unseres Geschäftsträgers, wonach es ihm nach Eintreffen der unter dem Oberbefehl des Kapitäns zur See von Wickede vereinigten Schiffe Elisabeth, Leipzig und Ariadne gelungen ist, die zwischen dem deutschen Reich und dem Freistaat Nicaragua schwebende Differenz freundschaftlich beizulegen. Nicaragua hat sich bereit erklärt, die von unserm Geschäftsträger nach Maßgabe des vom Herrn Vorredner erwähnten Erlasses von 1877 gestellten Forderungen zu erfüllen, somit die Schuldigen zur Strafe zu ziehen und die verlangte internationale Genugthuung zu gewähren.

Diese vorläufige und, wie gesagt, uns in jeder Rücksicht erfreuliche Meldung über die Befriedigung und Berücksichtigung unserer gerechten Ansprüche ist noch nicht vervollständigt worden durch den — in den nächsten Tagen vielleicht zu erwartenden — schriftlichen Bericht; derselbe konnte in einer Zeit von 11 Tagen noch nicht hier sein.

Ich kann zur Vervollständigung noch bemerken, daß Berichte des Herrn von Bergen, die ungefähr 10 Tage früher angekommen waren — der letzte war vom 18. März —, schon voraussehen lassen, daß eine friedliche Beilegung stattfinden würde, indem sich nicht bloß in Nicaragua, sondern in einem großen Theil der zentralamerikanischen Bevölkerung der Wunsch und die Erkenntniß geltend gemacht hatte, daß die Annahme der Forderungen der deutschen Regierung, wie sie an und für sich gerecht seien, so auch im Interesse sämmtlicher dort betheiligten Handeltreibenden und im Verkehr stehenden Nationen nützlich wären und wohl erfüllt werden würden, wenn die Verhandlungen wieder aufgenommen würden, wie solches jetzt geschehen ist. Wenn weitere Mittheilungen erfolgen, wird sich Gelegenheit finden, auf die Sache zurückzukommen, was, insofern Zweifel oder Wünsche um nähere Aufklärung auch nach der vollständigen Denkschrift vorliegen sollten, dem auswärtigen Amt nur willkommen sein würde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Mosle hat das Wort.

Abgeordneter **Mosle**: Meine Herren, ich will auf die eben besprochene Sache nicht weiter eingehen, da ich meinerseits mit den Maßnahmen der Regierung völlig einverstanden und ihr sehr dankbar bin für die geschickte Art und Weise, mit der sie diesen Nicaraguafall so glücklich beigelegt hat. Ich will bei dieser Gelegenheit nur eine andere Frage anregen. Die erste Veranlassung zu dieser unangenehmen An=

gelegenheit ist durch einen Konsul entstanden, der kein consul missus ist, sondern ein kaufmännischer Konsul, und das mahnt mich, bei dieser Gelegenheit an das auswärtige Amt wiederholt die Aufforderung zu richten, mit Anstellung von besoldeten Konsuln in Südamerika ein rascheres Tempo einzuhalten als bisher. Ich kann nicht unterlassen, dies heut nochmals anzuregen, und wiederhole dabei, was ich schon früher hervorhob, daß ich eine besondere Verpflichtung dazu fühle, weil ich mit dazu beigetragen habe, daß die Konsulatsgebühren sehr wesentlich erhöht worden sind, wodurch die Regierung in den Stand gesetzt ist, bedeutendere Geldmittel für diese Posten zu bewilligen. Es ist durchaus nothwendig, daß in Süd- und Mittelamerika in den meisten Plätzen consules missi angestellt werden und daß die kaufmännischen Konsulate nach und nach mehr und mehr aufgegeben werden.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Kap. 12 Tit. 1 bis 82 werden die Beschlüsse zweiter Berathung nicht angefochten; sie sind in dritter Berathung genehmigt.

Kap. 13 Tit. 1 bis 7. — Auch hier wird das Wort nicht gewünscht; ich konstatire die Genehmigung der Beschlüsse zweiter Berathung auch in dritter Berathung.

V. Verwaltung des Reichsheers. Kap. 14, — Kap. 15, — Kap. 16, — Kap. 17, — Kap. 18, — Kap. 19, — Kap. 20, — Kap. 21, — Kap. 22, — Kap. 23, — Kap. 24 Tit. 1 bis 12, — und zwar über alle diese Titel im Etat für Preußen, Sachsen und Württemberg. — Ueberall wird das Wort nicht gewünscht; ich konstatire, daß die Beschlüsse zweiter Berathung auch in dritter Berathung genehmigt sind.

Tit. 13, zunächst für Preußen, — Tit. 13a, — b) für Sachsen: Tit. 13, — Tit. 13a; — c) für Württemberg: Tit. 13, — Tit. 13a. — Auch hier wird Widerspruch gegen die Beschlüsse zweiter Berathung nicht erhoben; ich konstatire deren Genehmigung in dritter Berathung.

Tit. 14 bis 21 für Preußen, Sachsen und Württemberg. — Auch hier wird Widerspruch nicht erhoben, eine Bemerkung nicht angeknüpft; auch hier sind die Beschlüsse zweiter Berathung in dritter Berathung genehmigt.

Kap. 25 Tit. 1 bis 3 für Preußen, Sachsen und Württemberg. — Auch hier wird das Wort nicht gewünscht; die Beschlüsse in zweiter Berathung sind in dritter Berathung genehmigt.

Tit. 4 für Preußen wird beantragt,

> den Betrag von 2 212 543 Mark abzusetzen, mithin nur zu bewilligen 46 488 429 Mark.

Der Herr Abgeordnete Freiherr von Maltzahn-Gültz hat die Forderung der Staatsregierung, wie sie ursprünglich gestellt war, wieder aufgenommen und eine Abstimmung über dieselbe verlangt. — Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe daher die Diskussion und werde zur Abstimmung schreiten.

Es werden von den verbündeten Regierungen in diesem Tit. 4 des Kap. 25 für Preußen 48 700 972 Mark gefordert; davon sind in zweiter Berathung 2 212 543 Mark abgesetzt worden, es sind also nur bewilligt worden in zweiter Berathung 46 488 429 Mark. Ich werde daher fragen, ob nach dem Vorschlage der verbündeten Regierungen 48 700 972 Mark bewilligt werden sollen; wird diese Bewilligung abgelehnt, so nehme ich an, daß es bei den Beschlüssen zweiter Lesung verbleibt. — Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben; wir stimmen daher so ab.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche, entgegen dem Beschluß zweiter Berathung, Kap. 25 Tit. 4 des Etats für Preußen, nach den Vorschlägen der verbündeten Regierungen 48 700 972 Mark bewilligen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; diese Bewilligung ist abgelehnt. Ich konstatire daher, daß es bei den Beschlüssen zweiter Berathung im Etat für Preußen verbleibt.

Ich nehme an, daß eine gesonderte Abstimmung über den Etat für Sachsen und Württemberg nicht mehr verlangt wird, sondern daß auch da jetzt die Beschlüsse zweiter Berathung genehmigt werden. — Widerspruch wird nicht erhoben; es sind also hier bei Tit. 4 die Beschlüsse zweiter Berathung in dritter Berathung genehmigt.

Tit. 5, — Tit. 6. — Widerspruch gegen die Beschlüsse zweiter Berathung wird nicht erhoben; sie sind in dritter Berathung genehmigt.

Kap. 26 Tit. 1 bis 10, — Kap. 27 Tit. 1 bis 13. — Widerspruch wird nicht erhoben; überall sind die Beschlüsse zweiter Berathung für Preußen, Sachsen und Württemberg in dritter Berathung genehmigt.

Tit. 14. — Die Beschlüsse zweiter Berathung werden nicht angefochten; sie sind bei Tit. 14 für Preußen, Sachsen und Württemberg genehmigt.

Tit. 15 bis 17. — Das Wort wird nicht gewünscht; die Beschlüsse zweiter Berathung sind in dritter Berathung genehmigt.

Kap. 28, — Kap. 29 Tit. 1 bis 15. — Auch hier werden Bemerkungen nicht gemacht; die Beschlüsse zweiter Berathung sind in dritter Berathung genehmigt.

Tit. 16, Preußen, Sachsen und Württemberg. — Bemerkungen werden nicht gemacht; Tit. 16 nach den Beschlüssen zweiter Berathung ist in dritter Berathung genehmigt.

Tit. 17. — Auch hier werden, wie ich hiermit konstatire, die Beschlüsse zweiter Berathung, die nicht angefochten werden, sowohl im Etat für Preußen als auch für Sachsen in dritter Berathung genehmigt.

Kap. 30, — Kap. 31, — Kap. 32, — Kap. 33, — Kap. 34, — Kap. 35 Tit. 1 bis 19. — Ueberall wird das Wort nicht gewünscht; ich konstatire die Genehmigung der Beschlüsse zweiter Berathung zu den eben verlesenen Kapiteln für Preußen, Sachsen und Württemberg auch in dritter Berathung.

Tit. 20: a) für Preußen, b) für Sachsen; — Tit. 21: a) für Preußen, b) für Sachsen; — Tit. 22 bis 28; — Tit. 29: a) für Preußen, b) für Sachsen, c) für Württemberg; — Tit. 30 bis 45 für Preußen, Sachsen und Württemberg. — Ueberall werden die Beschlüsse zweiter Berathung nicht angefochten; sie sind auch in dritter Berathung genehmigt.

Tit. 45a. — die Beschlüsse zweiter Berathung werden in dritter Berathung nicht bemängelt; dieselben sind genehmigt.

Tit. 46; — Tit. 46a: Preußen, Württemberg. — Auch hier werden die Beschlüsse der zweiten Berathung in dritter Berathung nicht angefochten; sie sind genehmigt.

Tit. 47 bis 59. — Die Beschlüsse der zweiten Berathung werden nicht angefochten; sie sind in allen drei Etats auch in dritter Berathung genehmigt.

Kap. 36 Tit. 1 bis 7. — Kap. 37 Tit. 1 bis 17. — Auch hier erfolgt eine Anfechtung nicht; die Beschlüsse der zweiten Berathung sind auch in dritter Berathung genehmigt.

Tit. 18, — Tit. 18a, — Tit. 19, — Tit. 20. — Auch hier wird eine Bemerkung nicht gemacht; die Beschlüsse der zweiten Berathung sind also in sämmtlichen Militäretats auch in dritter Berathung genehmigt.

Tit. 21 bis 33. — Ein Widerspruch wird nicht erhoben; das hohe Haus stimmt also in dritter Berathung den Beschlüssen der zweiten Berathung bei.

Kap. 38 Tit. 1 bis 9, — Kap. 39 Tit. 1 bis 12, — Kap. 40 Tit. 1 und 2, — Kap. 41 Tit. 1 bis 12, — Kap. 42, — Kap. 43 Tit. 1 bis 3. — Auch hier wird ein Einwand nicht erhoben; die Beschlüsse der zweiten Berathung sind in allen drei Militäretats auch in dritter Berathung aufrecht erhalten.

Von der Gesammtsumme der Kap. 14 bis 43

der fortdauernden Ausgaben im Etat für die Verwaltung des Reichsheeres abzusetzen:

„Ersparniß in Folge Aufhebung der Restverwaltung“

für Preußen . . . . 2 000 000 Mark.
für Sachsen . . . . . 150 000 "
für Württemberg . . . 150 000 "

Der Beschluß der zweiten Berathung wird nicht angefochten; auch in dritter Berathung ist derselbe genehmigt.

Kap. 44. Militärverwaltung von Bayern. — Auch hier wird der Beschluß der zweiten Berathung in dritter Berathung genehmigt.

VI. Marineverwaltung. Kap. 45 Tit. 1 bis 9. — Kap. 46 Tit. 1 bis 6. — Kap. 47 Tit. 1 bis 7. — Kap. 48 Tit. 1 bis 6. — Kap. 49 Tit. 1 bis 4. — Niemand nimmt das Wort; die Beschlüsse der zweiten Berathung sind in den verlesenen Kapiteln der Marineverwaltung bei den einzelnen Titeln auch in dritter Berathung genehmigt.

Kap. 50. — Hierzu liegt ein Antrag des Herrn Abgeordneten von Wedell-Malchow vor (Nr. 145 der Drucksachen).

Ich eröffne die Diskussion und ertheile dem Herrn Abgeordneten von Wedell-Malchow zur Begründung seines Antrags das Wort.

Abgeordneter **von Wedell-Malchow**: Meine Herren, Sie haben in dem Etat für die Verwaltung des Reichsheers Kap. 17 Tit. 1 und 2 für die Divisions- und Garnisonspfarrer, sowie für die Divisions- und Garnisonsküster eine Gehaltsverbesserung bewilligt — soeben auch in dritter Lesung — welche im Durchschnitt für die Pfarrer 600 Mark, für die Küster 325 Mark beträgt. Es ist nun und auch in zweiter Lesung übersehen worden, daß diese Gehaltsverbesserung den Marinepfarrern und Marineküstern nicht zu Theil geworden ist. Das ist der Grund, weshalb ich mich veranlaßt gesehen habe, in dritter Lesung den Ihnen vorliegenden Antrag zu stellen. Ich habe denselben, um weitere Zahlenänderungen im Etat nicht herbeizuführen, dahin gerichtet, daß der Marineverwaltung die Ermächtigung durch eine Anmerkung gegeben werden soll, diejenigen Einkommensverbesserungen, die den Divisions- und Garnisonspfarrern und den Divisions- und Garnisonsküstern zu Theil werden, denjenigen Marinepfarrern, die Garnisonspfarrstellen innehaben, sowie den Marineküstern gleichfalls zu gewähren und zwar in der Art, daß die Marineverwaltung ferner ermächtigt wird, diese Verbesserung für das neue Etatsjahr als Remuneration aus dem Kap. 64 Tit. 1 des Marineetats zu zahlen. Dieser Tit. 1 des Kap. 64 enthält nämlich eine Position für unvorhergesehene Ausgaben im Betrag von 17 500 Mark.

Mein Antrag hat also, um kurz zu rekapituliren, im Interesse der Gerechtigkeit gegen die sonst geschädigten Marinepfarrer und Marineküster nur den Zweck, den Herrn Chef der Marineverwaltung zu ermächtigen, aus diesem Dispositionsfonds für unvorhergesehene Ausgaben die vorher bezeichneten Zahlungen, soweit sie für die Marineverwaltung nöthig sind, zu machen. Er würde nämlich, da diese Ausgaben nicht als unvorhergesehene Ausgaben zu charakterisiren sind, nicht in der Lage sein, wenn wir ihn nicht durch die von mir in Vorschlag gebrachte Bemerkung dazu autorisiren, aus diesem Dispositionsfonds die Zulage zu gewähren.

Schließlich bemerke ich noch, daß die finanzielle Tragweite meines Antrags dahin gehen würde, daß ungefähr 3000 Mark aus dem Dispositionsfonds für die Marinepfarrer und Marineküster zu verwenden sein würden. Indem ich glaube, mit diesem Antrag mich in Uebereinstimmung mit der kaiserlichen Marineverwaltung zu befinden, richte ich im Interesse der Gerechtigkeit für die betreffenden Beamten die Bitte an das hohe Haus, meinen Antrag genehmigen zu wollen. Ich bemerke noch, daß das Etatsrecht durch den von mir gebrauchten Ausdruck „Remuneration“ vollständig gewahrt wird; die Bewilligung ist nur für das eine Jahr, das Haus hat in folgendem Jahr vollständig freie Entschließung für die ganze Angelegenheit.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath Staatsminister von Stosch hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Chef der kaiserlichen Admiralität Staatsminister **von Stosch**: Ich kann den Antrag des Herrn Vorredners nur dankbar annehmen, derselbe ist übereinstimmend mit den Wünschen der Verwaltung. Der Antrag beschränkt sich nur auf den evangelischen und katholischen Garnisonspfarrer in Kiel, den einen Garnisonspfarrer in Friedrichshafen, den anderen in Wilhelmshaven; die übrigen Marinepfarrer sind nicht dabei inbetracht gezogen, weil sie durch ihren Aufenthalt an Bord, wo sie freie Station haben, weniger Verpflegungen und weniger Ausgaben haben, als die in den Garnisonen, sie sind deshalb in keinen Vergleich zu stellen mit den Pfarrern in der Armee. Die Garnisonspfarrer dagegen stehen in gleichen Verhältnissen wie die in der Armee und werden deshalb wohl auch den gleichen Anspruch machen dürfen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion und ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag des Herrn Abgeordneten von Wedell-Malchow zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist-Schmenzin**:

Der Reichstag wolle beschließen:

dem Kap. 50 — Seelsorge — Tit. 1 des Etats der Marineverwaltung für 1878/79 folgende Bemerkung hinzuzufügen:

Die Marineverwaltung wird ermächtigt, die durch den Etat für die Verwaltung des Reichsheers für 1878/79 (Kap. 17 Tit. 1 und 2) den Divisions- und Garnisonspfarrern, sowie den Divisions- und Garnisonsküstern zu Theil werdende Einkommensverbesserung den Marinepfarrern, soweit dieselben Garnisonspfarrerstellen innehaben, sowie den Marineküstern, ebenfalls und zwar als Remuneration aus Kap. 64 Tit. 1 zu gewähren.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist eine sehr große Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Nun kann ich wohl, da sonst das Wort nicht gewünscht wird, konstatiren, daß bei Kap. 50 Tit. 1 bis 4 im übrigen die Beschlüsse der zweiten Berathung auch in dritter Berathung genehmigt sind. — Ich konstatire dies hiermit.

Kap. 51 Tit. 1 bis 30. — Widerspruch gegen die Beschlüsse der zweiten Berathung wird auch in dritter Berathung nicht erhoben; sie sind in dritter Berathung genehmigt.

Kap. 52. —

Der Herr Abgeordnete Möring hat das Wort.

Abgeordneter **Möring**: Meine Herren, ich möchte einige kurze Bemerkungen an Sie richten, und daran eine Anfrage an den Herrn Chef der Admiralität knüpfen. Zu den großen Aufgaben, deren Erfüllung der kaiserlich deutschen Marine obliegt, gehört unter anderen auch die, dafür zu sorgen, daß solche Meerestheile, die noch nicht oder mangelhaft erforscht sind, von der kaiserlichen Marine erforscht werden, zumal, wenn solche Theile des Meeres ein weitgehendes Interesse für die deutsche Schifffahrt erlangen. Zu diesen

noch sehr mangelhaft erforschten Theilen der See gehört unter anderen auch, wenn ich mich so ausdrücken darf, die Fortsetzung der Magelhaensstraße, in nördlicher Richtung an der Westküste von Patagonien hinaufgehend bis zum Golf von las Peñas. In den letzten Jahren hat diese Fahrstraße dadurch an Wichtigkeit für die deutsche Schifffahrt gewonnen, daß die deutschen Dampfschiffe, nach Chile und Peru gehend, diese Straße benutzen. Sie ist, wie ich mir erlaubte zu sagen, bis jetzt noch mangelhaft erforscht, und infolge dessen haben dort verschiedene Schiffbrüche deutscher Schiffe stattgefunden. Ich weiß, daß dem Herrn Chef der Admiralität diese Umstände bekannt sind; ich enthalte mich deswegen und infolge des Umstandes, daß das hohe Haus für die Einzelheiten mit Recht sich sehr wenig interessiren würde, eines Eingehens auf dieselben. Ich richte nun meine Bitte an den Herrn Chef der Admiralität, mir zu erlauben, ein mir in dieser Beziehung zugegangenes Promemoria in Begleitung von genauen Karten, in dem die Wünsche verzeichnet sind, die die deutsche Schifffahrt hat inbezug auf die genauere Erforschung und so weiter in diesen eben von mir bezeichneten Gegenden an der Westküste Patagoniens, demselben überreichen zu dürfen und hoffe, daß er auch meinem Wunsch entgegenkommt, jetzt schon hier seine Bereitwilligkeit auszusprechen, so weit es seine Mittel erlauben, diesen Wünschen der deutschen Schiffahrt gerecht zu werden.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath Staatsminister von Stosch hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Chef der kaiserlichen Admiralität Staatsminister **von Stosch**: Ich erkenne die Verpflichtung der Marine, in Angelegenheit der Vermessung und Erforschung der Meere der Handelsmarine hilfreich zur Seite zu stehen, vollständig an und verpflichte mich deshalb, soweit es irgend zulässig ist, den eben vorgetragenen Wünschen entgegen zu kommen.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion und konstatire, daß bei Kap. 52 Tit. 1 bis 4 die Beschlüsse der zweiten Berathung auch in dritter Berathung genehmigt sind.

Kap. 53 Tit. 1, — 2, — 3, — 4. — Auch hier werden die Beschlüsse der zweiten Berathung, ich konstatire das, auch in dritter Berathung genehmigt.

Kap. 54, — Kap. 55, — Kap 56, — Kap. 57, — Kap. 58, — Kap. 59. — Ueberall wird das Wort nicht gewünscht; die Beschlüsse der zweiten Berathung sind auch in dritter Berathung genehmigt.

Kap. 60 Tit. 1 bis 15. —

Der Herr Abgeordnete Berger hat das Wort.

Abgeordneter **Berger**: Ich bitte um Verzeihung, meine Herren, wenn ich bei der dritten Lesung einen Gegenstand zur Sprache bringe, welcher eigentlich seiner Natur nach in der zweiten Lesung hätte vorgetragen werden müssen; ich kann indessen zu meiner Entschuldigung anführen, daß ich mich erst seit gestern im Besitz des einschläglichen Materials zu der von mir zu behandelnden Frage befinde, und ferner, daß der Gegenstand die Aufmerksamkeit des Hauses und insbesondere diejenige des Herrn Chefs der Admiralität in besonderem Maß verdient.

Meine Herren, in der zweiten Lesung des Etats habe ich, wie Sie sich vielleicht erinnern werden, auf die im preußischen Abgeordnetenhaus stattgefundenen Verhandlungen über die Mißbräuche hingewiesen, die sich im Lauf der Jahre in das staatliche Submissionswesen eingeschlichen, und nahm daraus Veranlassung, die Verwaltung der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, bei welcher ich ähnliche Mißbräuche vermuthete, auf diesen für die Industrie sehr wichtigen Gegenstand aufmerksam zu machen. Diese meine Darlegung in der zweiten Lesung hat einige interessirte Personen bewogen, mir die Submissionsbedingungen mitzutheilen, welche seitens der kaiserlichen Hafenbaukommission in Kiel in der jüngsten Zeit für eine Lieferung von 600 000 Kilo Gußeisen und 455 000 Kilo Façonschmiedeeisen für vier in Kiel, respektive Ellerbeck zu errichtenden Trockendocks ausgeschrieben worden sind. Die Submissionsbedingungen datiren vom 16. März — ich bitte, meine Herren, auf den Tag zu achten, da die Daten im vorliegenden Falle von besonderer Wichtigkeit sind — und der Termin zur Abgabe der Offerten soll am 12. April, also morgen stattfinden. In den allgemeinen Bedingungen hat die Lieferung ausschreibende Behörde sich eine Zuschlagsfrist von 30 Tagen vorbehalten, so daß also der Ablauf der Periode, innerhalb welcher die sämmtlichen Submittenten an ihre Offerte gebunden sind, am 12. Mai abläuft. Der Ablieferungstermin aber für dieses ansehnliche Quantum nicht ganz einfach herzustellender Gegenstände ist gemäß § 15 der mir im Original vorliegenden Bedingungen zur einen Hälfte auf den 1. Juni, zur anderen auf den 1. Juli dieses Jahres festgesetzt worden. Während also die Behörde eine Zuschlagsfrist von 30 Tagen sich vorbehält, beraumt sie auf der anderen Seite für die Lieferanten eine Ausführungsfrist von nur 18 respektive 48 Tagen an! Nun erfordert allein der Transport und die Aufstellung des hier in Rede stehenden bedeutenden Objekts bei einer mittleren Entfernung des eventualiter die Lieferung übernehmenden Werks mindestens 20 Tage, also 2 Tage mehr, als die Frist zwischen dem letzten zulässigen Zuschlagstermin und demjenigen Tag beträgt, an welchem die Ablieferung und Montirung der Gegenstände zur Hälfte in Kiel stattgefunden haben muß. Was nun die Hauptarbeit, nämlich die Fabrikation der zur Submission gestellten Objekte anbetrifft, so sind nach den von mir eingezogenen Erkundigungen — ich bin selbst Industrieller gewesen und kann daher einigermaßen den Fall beurtheilen — bei einem gut eingerichteten Werke dafür drei bis vier Monate erforderlich.

Das ist der Sachverhalt. Ich frage nun, wie kann man sich die Aufstellung derartiger Submissionsbedingungen erklären? Die Vertreter der Elsässer Reichseisenbahnen habe ich, als ich in zweiter Lesung einen ähnlichen Fall zur Sprache brachte, darauf hingewiesen, daß nicht selten Submissionsbedingungen aufgestellt werden, welche von vornherein erkennen lassen, daß die betreffende Behörde oder der Dezernent nicht diejenige Sachkenntniß besitzt, welche er haben sollte, um verständige Bedingungen aufzustellen. Demzufolge könnte man hier in erster Linie technische Unkenntniß präsumiren. Das aber verbietet sich einfach durch die Erwägung, daß die kaiserliche Hafenbaukommission in Kiel, wie es die Natur der ihr übertragenen Geschäfte erfordert, wesentlich aus Technikern besteht. Die Angestellten, welche diese Lieferungsbedingungen konzipiren, müssen nach meiner vollen Ueberzeugung wissen, daß es nicht möglich ist, ein so bedeutendes Quantum verschiedener Eisengegenstände — es handelt sich, wie gesagt, um mehr als zwei Millionen Pfund Guß- und Schmiedeeisen — binnen 18 respektive 48 Tagen zu liefern. Also der sonst mögliche Entschuldigungsgrund einer unzureichenden technischen Kenntniß kann hier nicht zutreffen. Ein zweiter denkbarer Fall könnte sein, daß die Lieferung außerordentlich eilig wäre. Ich will gern zugeben, daß die Trockendocks in Kiel ein wichtiges Bauwerk sind und die Zentralinstanz ein großes Interesse daran hat, dieselben möglichst bald hergestellt zu sehen. Wenn dem aber so ist, wenn die Sache wirklich so eilig sein sollte, dann hätte man doch zum mindesten sich nicht eine Zuschlagsfrist von 30 Tagen vorbehalten dürfen. Dann müßte doch die Kieler Hafenbaukommission unmittelbar nach dem 12. April, dem Tage der Einreichung der Offerten, über das Resultat

der Submission sofort an die Zentralinstanz in Berlin berichten, um womöglich binnen drei Tagen den definitiven Zuschlag für die Mindestofferte einzuholen. Endlich aber, meine Herren, immer vorausgesetzt, daß die Lieferung wirklich so dringlich ist, hätte man sie auch theilen können. Es sind gegenwärtig die betreffenden industriellen Etablissements so wenig beschäftigt, daß sicherlich drei oder vier derselben sich gern in die Lieferung getheilt haben würden und eine solche Theilung würde nach meiner Auffassung — sie geschieht ja bei vielen größeren Lieferungen — die Sache außerordentlich erleichtert haben.

Wenn nun aber die beiden ersten von mir aufgeführten Präsumtionen nicht zutreffen, also etwa vorliegende Unkenntniß auf Seiten der die Lieferung ausschreibenden Behörde, ebensowenig eine ganz außerordentliche Dringlichkeit der Lieferung, dann bleibt nur eine Eventualität übrig, meine Herren, die ich keinen Anstand nehme als sehr bedenklich zu bezeichnen. Ich meine die Möglichkeit, daß vielleicht ein von der kaiserlichen Hafenbaukommission oder von einer anderen hier inbetracht kommenden Behörde begünstigtes Werk existirt, welches bereits die in Rede stehenden Gegenstände zum Theil oder vielleicht auch ganz fertig gemacht hat, und daß man, um eben diesem begünstigten Werk die Uebernahme der Lieferung zu erleichtern, die Ablieferungstermine so außerordentlich kurz bemessen hat. Wenn das aber der Fall wäre, dann müßte ich das ganze hier in Szene gesetzte Submissionsverfahren nur eine Spiegelfechterei nennen, nach oben wie nach unten; Spiegelfechterei nach oben gegen die Aufsichtsbehörde und Oberrechnungskammer, Spiegelfechterei nach unten gegen die gerade jetzt so ungemein zahlreichen und hungrigen Submittenten, welche man veranlaßt, für nichts und wieder nichts ihre unter Umständen viele Mühe verursachenden Offerten einzureichen. Meine Herren, ich enthalte mich einer weiteren Kritik des Falls; ich glaube, durch dasjenige, was ich die Ehre hatte Ihnen vorzutragen, nachgewiesen zu haben, daß der Gegenstand von einer nicht ganz untergeordneten Bedeutung ist, daß derselbe die Aufmerksamkeit des Chefs der Admiralität in hohem Grad verdient, und die Admiralität meines Erachtens wohlthun würde, wenn sie, wie der preußische Handelsminister in diesem Augenblick thun läßt, das ganze Submissionsverfahren einer gründlichen Revision unterzöge, damit derartige Fälle, wie sie von mir vorgetragen sind, in Zukunft nicht wieder dem Urtheil des Reichstags unterstellt zu werden brauchten.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath Staatsminister von Stosch hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Chef der kaiserlichen Admiralität Staatsminister **von Stosch**: Ich bedaure sehr, von der ganzen Sache hier zum ersten Mal und in einem Augenblick zu hören, wo ich eine entscheidende Antwort geben soll. Ich bin also garnicht im Stande, auf die Sache selbst einzugehen, bemerken will ich aber, daß in Kiel im Lauf des Winters der Hafenbaudirektor sich selbst entleibt hat, und eine Zwischenzeit stattgefunden hat, welche die Vorbereitungsarbeiten für den Sommer in Stocken gebracht und hinterher zur Uebereilung gezwungen hat, um die Bauperiode des Sommers vollständig auszunutzen, daß also infolge dessen der Vorwurf, so spät die ganze Submission ausgeschrieben zu haben, eine Entschuldigung findet.

Was den letzten Vorwurf anbetrifft, eine Insinuation, die — ich will nicht sagen Unredlichkeit voraussetzt, so muß ich doch bemerken, daß es Pflicht jeder Verwaltung sein muß, alle Werke, welche anhaltend und von Jahr zu Jahr geliefert haben, an der Hand zu behalten, und um dies zu thun, manchmal in der Submission über diese oder jene Minderforderung oder über billigere Theilforderungen hinweg zugehen, um die Werke im Gang und ganz in der Hand zu behalten, damit sie dauernd und zu jeder Zeit leistungsfähig sind, um so rasch, wie man es fordert, den Forderungen der Verwaltung nachkommen zu können.

Meine Herren, wie gesagt, ich kenne die Sache selbst nicht, ich will sie prüfen lassen und verspreche die nöthige Remedur eintreten zu lassen, wenn sie nothwendig ist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Berger hat das Wort.

Abgeordneter **Berger**: Ich danke dem Herrn Chef der Admiralität für seine Erklärung, die soweit entgegenkommend ist, als sie bei der von ihm zugestandenen persönlichen Nichtkenntniß des Spezialfalles sein konnte.

Wenn der Herr Minister sodann bemerkte, es läge im Interesse der betreffenden Behörden, gute, lieferungsfähige Werke an der Hand zu halten, so bin ich der letzte, der einer derartigen Anschauung widerspricht. Ich will aber bemerken, daß es sich dann weit mehr empfehlen würde, derartige dringliche Lieferungen den betreffenden als tüchtig und solide bewährten Werken unter der Hand zu ertheilen, als öffentliche Submission auszuschreiben mit solchen Bedingungen, welche, wie im vorliegenden Fall, die öffentliche Kritik naturgemäß herausfordern müssen.

(Sehr richtig!)

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Kap. 60 Tit. 1 bis 15 nach den Beschlüssen zweiter Berathung sind auch in dritter Berathung genehmigt.

Tit. 16, — Tit. 17 bis 19, — Tit. 20, — Tit. 21. — Auch hier nimmt niemand das Wort; ich konstatire, daß die Beschlüsse zweiter Berathung auch in dritter Berathung angenommen worden sind.

Kap. 61 Tit. 1 bis 9, — Kap. 62, — Kap. 63, — Kap. 64. — Bemerkungen werden nicht gemacht; die Beschlüsse zweiter Berathung werden auch in dritter Berathung genehmigt.

VII. Reichsjustizverwaltung. Kap. 65 Tit. 1 bis 10, — Kap. 66. —

VIII. Reichseisenbahnamt. Kap. 67. —

IX. Reichskanzleramt für Elsaß-Lothringen. Kap. 68. —

Ueberall wird eine Bemerkung nicht gemacht; auch in dritter Berathung sind die Beschlüsse zweiter Berathung genehmigt.

X. Reichsschuld. Kap. 69 Tit. 1 bis 3. — Auch hier werden die Beschlüsse zweiter Berathung in dritter Berathung angenommen.

Kap. 69 a Tit. 1. — Zu Tit. 1 werden Bemerkungen nicht gemacht; es sind die Beschlüsse zweiter Berathung auch in dritter Berathung genehmigt, was ich hiermit konstatire.

Tit. 1 a. — Hierzu liegt ein schriftlicher Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hammacher vor. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist-Schmenzin**:
Der Reichstag wolle beschließen:
in Kap. 69 a der fortdauernden Ausgaben Tit. 1 a Zeile 4 hinter „Münzreform" einzuschalten:
und auf Grund des Gesetzes, betreffend den Bau von Eisenbahnen in Lothringen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hammacher hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hammacher**: Meine Herren, der Antrag bezweckt einen Mangel des Etats, wie er aus der zweiten Lesung hervorgegangen ist, insofern zu beseitigen, als wir durch denselben der Reichsregierung keine Mittel an die Hand

gegeben haben, um die Verzinsung derjenigen Summen vorzunehmen, die auf den Bau der jüngst von uns bewilligten Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu verwenden sind. Ich denke, meine Herren, der Antrag bedarf deshalb keiner näheren Begründung, und Sie werden umsoweniger abgeneigt sein, denselben anzunehmen, als, wie mir der Herr Regierungskommissarius mitgetheilt hat, die unter dem gegenwärtigen Titel bewilligte Gesammtsumme ausreichend sein wird, um neben den Ausgaben für die Münzreform auch die für die Zinsen des neuen Eisenbahnbaukapitals zu bewerkstelligen.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths Direktor im Reichskanzleramt Dr. **Michaelis:** Meine Herren, ich darf Sie bitten, diesen Antrag anzunehmen, weil er die Ermächtigung gewährt, unter diesem Titel auch die Zinsen der Anleihe für Eisenbahnbauten in Elsaß-Lothringen zu verrechnen. Die Mittel reichen mit Rücksicht darauf aus, daß bereits einige Tage des Etatsjahrs verlaufen sind und jedenfalls noch wenige Zeit vergeht, ehe die Anleihe begeben werden kann, so daß von Vergütung für Stückzinsen soviel Rückeinnahme erwachsen wird, daß für die nur aus diesem Titel erwachsenden Zinsen ein Plus nicht in den Etat genommen zu werden braucht.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; die Diskussion ist geschlossen.

Meine Herren, der Antrag liegt nur schriftlich vor, er ist aber eine Konsequenz der bei Berathung des Gesetzes, betreffend den Bau von Eisenbahnen in Lothringen, erfolgten Beschlüsse. Ich darf wohl annehmen, daß der Reichstag hier darauf verzichtet, daß das Amendement, wenn es angenommen werden sollte, gedruckt und in der nächsten Sitzung nochmals darüber abgestimmt werde. — Es wird dem nicht widersprochen; der Beschluß über das Amendement ist also, wie er gefaßt werden wird, ein definitiver.

Ich bemerke ferner, meine Herren, daß dem Antrag selbst nicht widersprochen ist, und da er ein selbstverständlicher ist, so kann ich wohl, ohne eine besondere Abstimmung vorzunehmen, konstatiren, daß der Reichstag demselben zustimmt. — Ich konstatire dies hiermit, der Antrag ist angenommen, und es wird hiernach der Titel gefaßt werden.

Tit. 2 und 3. — Widerspruch wird nicht erhoben; die Beschlüsse zweiter Berathung sind in dritter Berathung genehmigt.

XI. Rechnungshof. Kap. 70. — Die Beschlüsse zweiter Berathung werden in dritter Berathung nicht angefochten; sie sind in derselben genehmigt.

XII. Allgemeiner Pensionsfonds. Kap. 71. — Auch hier wird ein Widerspruch nicht verlautbart; das Haus tritt in dritter Berathung den Beschlüssen zweiter Berathung bei.

Kap. 72 Tit. 1 bis 6, — Kap. 73 Tit. 1 bis 3, — Kap. 74. — Auch hier werden Bemerkungen nicht gemacht; die Beschlüsse zweiter Berathung sind in dritter Berathung genehmigt.

XIII. Reichsinvalidenfonds. Kap. 75, — Kap. 76, — Kap. 77, — Kap. 78. — Das Wort wird nicht genommen; auch hier sind die Beschlüsse zweiter Berathung in dritter Berathung genehmigt.

Wir gehen über zu den **einmaligen Ausgaben.**

I. Reichskanzler. Kap. 1. — Widerspruch wird nicht erhoben; der Beschluß zweiter Lesung ist in dritter Berathung genehmigt.

Ia. Reichskanzleramt. Kap. 1a, Tit. 1 bis 3. Antrag des Herrn Abgeordneten von Behr-Schmoldow:

Der Reichstag wolle beschließen:
in Kap. 1a Tit. 3 statt „10 000 Mark“ zu setzen: „20 000 Mark“.

Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten von Behr-Schmoldow.

Abgeordneter **von Behr-Schmoldow:** Herr Präsident, ich hoffe, für meinen Antrag Ihre persönliche Gunst sowie diejenige des hohen Hauses nicht besser mir sichern zu können, als wenn ich vollständig verzichte auf eine nähere Motivirung meines Antrags. Ich beziehe mich mit höchstem Stolz auf die mehr als hundert Unterschriften desselben und hätte nur noch an den verehrten Kollegen Valentin die Bitte, das seinige zu thun!

(Heiterkeit. Lebhafter Beifall auf allen Seiten des Hauses.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Demmler hat das Wort.

Abgeordneter **Demmler:** Meine Herren, ich von meinem politischen und wirthschaftlichen Standpunkt aus möchte Ihnen auch empfehlen, statt dieser 10 000 Mark für den deutschen Fischereiverein 20 000 Mark zu bewilligen.

(Heiterkeit.)

Ja, meine Herren, wir haben in Schwerin auch eine künstliche Fischzuchtanstalt und zwar durch einen unserer Mitbürger ins Leben gerufen, der sich sehr verdient dadurch gemacht hat, durch den Ingenieur Brüssow, und, meine Herren, die künstliche Fischzucht, die wir in Schwerin haben, findet in unserem ganzen Obotritenlande große Anerkennung. Weiter, meine Herren, wenn Sie kürzlich auf der Generalversammlung gewesen, so werden die Herren, die dort waren, auch gefunden haben, welchen Fischreichthum unsere deutschen Gewässer durch die Bemühungen des Fischereivereins erlangt haben, und, meine Herren, ich empfehle Ihnen dabei ganz besonders, zu bedenken, daß auch unseren unbemittelten Mitbürgern dadurch die Aussicht eröffnet wird, daß sie, wenn die Kultur fortschreitet, auch bessere, schmackhaftere, jetzt noch theuere Fische essen können, die bisher nur auf den Tafeln der Wohlhabenden standen, z. B. Lachse und Forellen 2c., während sie bisher mit Stinten und Plötzen sich haben behelfen müssen.

(Heiterkeit.)

Ich bitte Sie daher dringend, seien Sie diesmal nicht knauserig und bewilligen Sie statt 10 000 Mark 20 000 Mark.

(Lebhaftes Bravo. Heiterkeit.)

Präsident: Das Wort wird nicht weiter genommen; ich schließe die Diskussion.

Meine Herren, zuvörderst konstatire ich, daß Kap. 1a Tit. 1 und 2, wie in zweiter Berathung, so auch in dritter Berathung genehmigt sind.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Antrag des Herrn Abgeordneten von Behr-Schmoldow:

Der Reichstag wolle beschließen:
in Kap. 1a Tit. 3 statt „10 000 Mark“ zu setzen: „20 000 Mark“.

Ich werde daher fragen: sollen 20 000 Mark hier bewilligt werden? Wird die Bewilligung abgelehnt, so bleibt es bei der Bewilligung der zweiten Lesung, nämlich bei der Bewilligung von 10 000 Mark. — Die Fragestellung wird nicht angefochten.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche in Kap. 1 der einmaligen Ausgaben Tit. 3 nach dem Antrag des Herrn Abgeordneten von Behr-Schmoldow 20 000 Mark bewilligen wollen, aufzustehen.

(Geschieht. Bewegung. Heiterkeit.)

Das ist eine große Majorität; die 20 000 Mark sind bewilligt.

Tit. 4, — 5, — 6, — 7. — Die Beschlüsse der

zweiten Berathung zu diesen Positionen werden auch in dritter Berathung genehmigt.

Tit 8. mit dem Antrag des Herrn Abgeordneten Bergmann und Genossen.

Der Reichstag wolle beschließen:
im Etat für das Reichskanzleramt auf das Etatsjahr 1878/79: einmalige Ausgaben Kap. 1a Tit. 8, Beitrag zu den Kosten der Errichtung des allgemeinen Kollegienhauses der Universität Straßburg, erste Rate, statt der bewilligten 100 000 Mark zu bewilligen: 300 000 Mark.

Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion.
Der Herr Abgeordnete Bergmann hat das Wort.

Abgeordneter **Bergmann**: Meine Herren, zur Begründung des vorliegenden Antrags, der eine anerkennenswerthe Unterstützung vom Hause gefunden hat, möchte ich einige Gesichtspunkte in kurzem hervorheben. Erstens muß ich bemerken, daß das Votum des Reichstags 100 000 Mark als erste Rate für die Herstellung des Kollegienhauses der Universität in Straßburg nicht in dem nämlichen Sinn aufgenommen worden ist, wie es hier abgegeben wurde; da die Stadt, das Land, der Bezirk ihre Bereitwilligkeit kundgegeben hatte zu einem Beitrag für die Universität, schien die Summe von 100 000 Mark als Bewilligung für die erste Rate etwas geringfügig. Nun glaube ich wohl, oder glaube wenigstens, daß die Pläne nicht dem allgemeinen Publikum unterbreitet worden sind, daß nur ein beschränktes Publikum Notiz von der Verhandlung hatte, und daß darum diese Summe als geringfügig angesehen werden mußte. Ich weiß, daß man hier im Hause von keiner Seite eine Abneigung gegen den Antrag gehabt hat, aber daß man sich auf das Recht des Reichstags berufen hat, welches bei der vorjährigen Bewilligung von 2 300 000 Mark für das Kollegiengebäude der Universität Straßburg diese Bewilligung an die Bedingung knüpfte, daß die Pläne einem oder mehreren hervorragenden deutschen Architekten zur Begutachtung und zur Anerkennung unterbreitet würden. Diese Bedingung ist leider nicht erfüllt worden in dem Maß, wie zu wünschen wäre, und die Pläne, die dem hohen Hause unterbreitet waren, fanden auch nicht Anerkennung. Nun glaube ich aber, daß der Herr Unterstaatssekretär heut in der Lage sein wird, dem hohen Hause die Versicherung zu geben, daß dieser ganz gerechtfertigten Bedingung, die der Reichstag aufgestellt hat, Genüge geleistet wird, und daß wahrscheinlich, wenn die Pläne gründlich geprüft sind, wie das nothwendig ist, doch die Inangriffnahme der Arbeiten für das Kollegienhaus in diesem Jahr von Statten gehen kann. Zu diesem Behuf würde es nothwendig sein, eine etwas höhere Summe als die von 100 000 Mark auszusetzen. Darum beantrage ich, die Summe von 100 000 Mark auf 300 000 Mark zu erhöhen.

Andererseits möchte ich noch eine Bemerkung beifügen. Das Etatsjahr endet am 31. März, und wir haben in diesem Jahr die Erfahrung gemacht, daß selbst Ende März der Etat noch nicht ganz votirt war, sodaß, wenn, wie ich hoffe, in dieser Zwischenzeit die Prüfung stattgefunden haben wird, dann doch noch eine beträchtliche Summe verwendet werden kann, und es wäre in der That außerordentlich zu bedauern, wenn eine Störung sollte eintreten wegen unzulänglicher Mittel. Ich bitte daher, meine Herren, den Antrag allgemein zu unterstützen und die Summe von 100 000 Mark auf 300 000 Mark zu erhöhen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath Unterstaatssekretär Herzog hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Unterstaatssekretär im Reichskanzleramt für Elsaß-Lothringen **Herzog**: Meine Herren, ich unterstütze im Namen der Regierung auf das dringenste den eben von dem Herrn Abgeordneten Bergmann befürworteten Antrag und hoffe, daß er einen ähnlichen günstigen Verlauf nehmen werde, wie der des Herrn von Behr-Schmoldow. Es treibt mich dazu eine doppelte Sorge, die sich an Ihren Beschluß in zweiter Lesung knüpft.

Wie schon der Herr Abgeordnete Bergmann andeutete, kann die Minderung des Betrags von 600 000 Mark, der in den Etat eingestellt war, in Elsaß-Lothringen sehr wohl als eine Minderung der Theilnahme aufgefaßt werden, die der Reichstag bisher für die Universität in Straßburg an den Tag gelegt hat, und ich besorge, daß es gerade der Fall sein möchte bei denen, die der Universität nicht wohlwollen. Es treibt dazu aber noch eine andere Sorge, nämlich die, daß durch die Verringerung des Betrags der Bau der Universität auf Jahr und Tag aufgehalten werden möchte. Meine Herren, Ihre Kommission hatte den Betrag von 600 000 Mark um 500 000 Mark gekürzt, weil sie annahm, die Pläne würden nicht mehr so früh festgestellt werden können, daß in diesem Jahr noch ein größerer Betrag verbraucht werden könnte. Bei der Berathung im Plenum ist für die Mehrheit dieses hohen Hauses weniger diese Rücksicht maßgebend gewesen, als der Umstand, daß die vorgelegten Pläne nicht Beifall gefunden, ja zum Theil ein überaus herb ausgedrücktes Mißfallen erweckt haben. Ich glaube, daß hierbei zum Theil ein Mißverständniß obgewaltet hat, welches ich vor allem zu beseitigen wünsche.

Die vorgelegten Pläne sind keineswegs definitive, sondern sie bilden nur ein Vorprojekt, welches dem vom Reichstag früher ausgesprochenen Wunsch gemäß, nunmehr noch der Beurtheilung hervorragender Architekten unterzogen werden soll. Ich habe heute keinen Anstand zu nehmen, die Namen dieser Architekten zu nennen, weil sie inzwischen sämmtlich der an sie ergangenen Einladung mit der dankenswerthesten Bereitwilligkeit entsprochen haben. Es sind die Herren Geheimer Oberhofbaurath Professor Strack in Berlin, der Präsident der Akademie der Künste Geheimer Baurath Hitzig in Berlin, der Baurath Konsistorialbaumeister und Lehrer an der königlichen polytechnischen Schule Hase in Hannover, der Oberbaurath und Professor von Neureuther in München, der Oberbaurath und königliche Hofbaumeister von Egle in Stuttgart und der Baurath und Professor Nicolai in Dresden.

Die Herren werden am nächsten Sonnabend hier zusammentreten, um das vorgelegte Projekt zu begutachten. Ihr Urtheil wird für die Regierung maßgebend sein. Ergibt sich, daß das vorgelegte Projekt eine Grundlage für die Ausführung zu bilden geeignet ist, wenn auch mit Modifikationen, sei es in der Disposition, sei es in der künstlerischen Ausgestaltung, so werden diese Modifikationen vorgenommen werden. Sollte das Projekt verworfen werden, so würde kaum etwas anderes übrig bleiben, als die Ausschreibung einer Konkurrenz und die Beurtheilung der dabei eingegangenen Entwürfe durch eine Jury. Auch hierbei wird die Regierung zunächst dem Rath der Sachverständigen folgen.

In dem einen Fall aber wie in dem anderen bieten die jetzt bewilligten 100 000 Mark keine zulänglichen Mittel, um voranzukommen. Werden Modifikationen des Projekts gewünscht und angenommen, so werden sie in so kurzer Zeit fertig zu stellen sein, daß wir hoffen dürfen, noch in der Höhe des Sommers mit der Bauausführung beginnen zu können.

Wenn eine Konkurrenzausschreibung nothwendig wird, wird allerdings der Beginn des Baus weiter hinausgeschoben; die Vorarbeiten werden aber immerhin noch so früh zum Abschluß kommen können, daß ein erheblicher Theil des Jahrs für den Bau freibleibt.

Nun hat schon der Herr Abgeordnete Bergmann mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß es sich hierbei nicht um das Kalenderjahr, sondern um das Etatsjahr handelt, und wenn der Etat, was immerhin möglich ist, im nächsten Jahr nicht früher

festgestellt wird als in diesem Jahr, so dauert der Aufschub bis in den April oder Mai des nächsten Jahrs hinein, was um so schlimmer sein würde, wenn ein milder Winter erlauben sollte, bis zum Ablauf dieses Jahrs mit der Bauthätigkeit fortzufahren und im nächsten Jahr früh anzufangen.

Der Aufschub wäre auch verhängnißvoll für die Universität, weil von der Feststellung des Plans für das Kollegienhaus zum guten Theil die definitive Feststellung der Pläne für die naturwissenschaftlichen Anstalten der Universität abhängt, die auf demselben Terrain in der Nähe des Kollegienhauses errichtet werden sollen, und deren Ausführung durch die des Kollegienhauses zum guten Theil bedingt wird. Ich meine nun, daß die Universität eine solche Verzögerung ohne Verletzung ihrer vitalsten Interessen nicht vertragen kann; sie verdankt ihr bisheriges Aufblühen außer dem Patriotismus der deutschen Väter vor allem der Tüchtigkeit des sehr glücklich kombinirten Lehrkörpers, der Professoren. Dieselben würden aber ihre Aufgabe für die Dauer genügend nicht erfüllen können, wenn die unzulänglichen Verhältnisse der Hörsäle und der wissenschaftlichen Anstalten in der bisherigen Unzulänglichkeit verblieben; es wird daher auf Beseitigung dieses Uebels mit allem Nachdruck hinzuwirken sein. Das hohe Haus darf sich überzeugt halten, daß die Regierung gleich Ihnen den Wunsch hat, den Bau in der besten und würdigsten Weise auszuführen; sie ist der Meinung, daß der Ihnen heut vorgeschlagene Weg zu diesem Ziel führen wird, und ich bitte Sie daher, dem Antrag des Herrn Abgeordneten Bergmann zustimmen zu wollen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Krefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld): Zunächst, meine Herren, die Bemerkung, daß der Herr Unterstaatssekretär, der soeben gesprochen hat, in keiner Weise berechtigt war, aus einem von seinen Wünschen abweichenden Votum den Schluß zu ziehen, daß dieses Votum in einem Uebelwollen gegen die Universität Straßburg seinen Grund habe.

(Mehrfacher Widerspruch. Ruf: Das hat er garnicht gesagt!)

So habe ich den verehrten Herrn meinerseits verstanden, sollte ich mich irren, so zerfällt meine Bemerkung damit ganz von selbst.

Was nun die Frage selbst anlangt, so sind wir durch die soeben gehörte Erklärung allerdings — ich verkenne das nicht — ein ziemliches Stück weiter gekommen; wir sind der Sache näher getreten, als es bei der vorigen Verhandlung der Fall war. Indessen bin ich für meinen Theil doch noch nicht geneigt, von dem bei der zweiten Berathung gefaßten Beschlusse abzugehen, und ich erlaube mir, dies möglichst kurz zu motiviren. Es sind mir, wenn ich nicht irre, 5 oder 6 Namen genannt werden von Architekten, welche den uns vorgelegten, jetzt als provisorische Skizze qualifizirten Plan beurtheilen sollen. Ich kenne alle diese Herren theils von Person, jedenfalls aber in ihren Leistungen, und soweit mein, allerdings nichts weniger als maßgebendes Urtheil reicht, sind einige davon allerdings vollkommen befugt, über einen solchen Plan zu Gericht zu sitzen und ihn in die geeigneten gewünschten Wege zu leiten. Nichtsdestoweniger aber glaube ich, daß der zweite Modus, welchen der Herr Unterstaatssekretär eben wohl in Aussicht gestellt hat, der geeignetere wäre, um zu einem möglichst guten und schönen Plan zu gelangen, nämlich der Weg einer Konkurrenz. Ich besorge nämlich, daß der Plan, wie er uns vorliegt, im großen ganzen beibehalten wird, und, wie wir soeben vernommen haben, nur einzelne Modifikationen daran stattfinden. Mir scheint nun aber, meine Herren, daß hier eine radikalere Reform stattfinden muß; eine bloße Veränderung der Façade, meinetwegen sogar eine sogenannte Gothisirung, würde dem Plan nicht aufhelfen können, die Hauptsache ist und bleibt, daß ein sogenannter Gruppenbau errichtet wird. Wir haben etwas ähnliches oben auf dem Büreau sehen können, einen Bauplan für die Universität Marburg, einen Plan, den ich natürlich nicht schlechthin als Muster empfehlen will, schon aus dem Grund, weil dort schon Gebäude vorhanden waren, an welche sich die neueren anschließen mußten. Das brachte es dann natürlich mit sich, daß der Baumeister nicht in aller und jeder Beziehung frei gestalten konnte, aber es ist meine entschiedene Ansicht, daß, wenn aus dem uns vorgelegten Plan etwas ordentliches, durchaus befriedigendes werden soll, nicht eine sogenannte Straßenfaçade hergerichtet werden darf; es muß ein Gruppenbau ausgearbeitet werden, der ganz wesentlich sich von dem vorliegenden unterscheidet, mit einem Wort, meine Herren, es muß der Bau von innen heraus organisirt werden, nicht von außen herein, wie das leider Gottes bei fast allen unseren modernen Architekturen der Fall ist. Es wird da eine Anzahl von Fenstern, hinten, vorne und auf den Seiten von gleicher Größe gemacht, in der Mitte die Thüren gelegt, und es müssen dann die inneren Bedürfnisse sich nach diesen Façaden richten. So wird heutzutage durchweg gebaut; daraus folgt dann, daß den inneren Bedürfnissen unmöglich in zweckmäßiger Weise entsprochen wird. Bald hat man viel Licht nöthig, bald wenig, bald einen kleinen, niedrigeren Raum, bald einen größeren; dem entspricht die ganze Art, wie man heutzutage, auch hier in Berlin, baut, durchaus nicht. Ich gebe nun zu, daß man an einer Straße sich nicht so frei bewegen kann, wie es wünschenswerth ist; hier aber hat man einen freien Platz, und da ist es möglich, wie gesagt, von innen heraus, aus den Bedürfnissen heraus, welchen im innern zu entsprechen ist, die verschiedenen Seiten des Gebäudes zu gestalten. Damit ergibt sich denn auch schon von selbst ein malerischer Bau, damit ergibt sich von selbst, daß nicht ein großer viereckiger Kasten vor uns hingestellt wird, an dessen vier Ecken man allenfalls, wie es jetzt Mode geworden ist und auch in Straßburg uns wieder vorgeführt wurde, dreifüßige Opferaltäre aus Gußeißen setzt, damit doch irgend etwas nach obenhin kulminirt. Wenn man von diesen traurigen Façadebauten ganz abläßt, so ergibt sich, wie gesagt, von selbst, daß etwas ganz anderes zu Tage kommt, daß der Bau, mit einem Wort, eine ordentliche Silhouette zeigt.

Wie gesagt, bloße Modifikationen an dem vorliegenden Plan können, meiner Ansicht nach, zum rechten Ziel nicht führen. Wenn Sie nun aber eine Konkurrenz ausschreiben, meine Herren, dann haben Sie jedenfalls Zeit bis zum Beginn des nächsten Etatsjahres, um den eigentlichen Bau in Angriff zu nehmen. Die 100 000 Mark genügen vollkommen, um dasjenige ins Werk zu setzen, wovon ich eben gesprochen habe. Wir sind dann in der Lage, über das Resultat der Bemühungen der Architekten oder der Konkurrenz zu urtheilen. Ich gebe zwar dem Herrn Abgeordneten Dr. Lucius, der gestern sich über einen ähnlichen Gegenstand geäußert hat, gern zu, daß wir uns hier nicht als Kunstakademie konstituiren können, daß wir nicht nach Majoritäten über einen Plan abstimmen können; wohl aber, meine Herren, glaube ich, daß wir nicht bloß berechtigt, sondern verpflichtet sind, einen Bau zu inhibiren, von welchem die immense Majorität dieses Hauses überzeugt ist, daß er weder dem Baumeister noch unserem deutschen Reich zur Ehre gereicht. Daraufhin also zielt dasjenige, was ich gesagt habe. Von Abstimmungen über Kunstfragen nach Stimmenmehrheit möge man hier nicht reden, das hat niemals in meinem Sinn gelegen. Demnach glaube ich also, daß es im Interesse der Sache und im Interesse der Universität Straßburg selbst liegt, daß wir diesmal nur die 100 000 Mark bewilligen und das weitere künftigen Tagen vorbehalten.

Präsident: Der Herr Unterstaatssekretär Herzog hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Unterstaatssekretär im Reichskanzleramt für Elsaß-Lothringen **Herzog**: Der Einspruch des Hauses wird den Herrn Vorredner überzeugt haben, daß er in dem ersten Theil meiner Angaben mich mißverstanden hat; ich wünschte ihn auch noch persönlich davon zu überzeugen. Ich habe nur von der Möglichkeit einer Mißdeutung gesprochen, die außerhalb, in Elsaß-Lothringen, entstehen könnte, nicht von der unbedingten Nothwendigkeit einer solchen, am allerwenigsten davon, daß ich den Beschluß des Reichtags so aufgefaßt hätte, als wende er sich gegen die Universität. Der Herr Vorredner hat dann noch einen anderen Punkt zu meinem Bedauern ebenfalls mißverstanden. Ich habe keineswegs gesagt, die Wirkung der Beurtheilung oder der Erfolg der Beurtheilung der Sachverständigen werde sein, daß der vorliegende Plan werde angenommen werden. Ich habe im Gegentheil gesagt, das eine sei sowohl möglich als das andere. Einigen sich die Sachverständigen über die Modifikation des Plans, so wird es nicht anders angehen, als diesem Urtheil zu folgen; verwerfen sie aber den Plan, so habe ich als den weiteren wahrscheinlichen Schritt bezeichnet die Ausschreibung einer Konkurrenz und die Beurtheilung der eingehenden Entwürfe durch eine Jury. Daß dieser letztere Weg nicht schon früher beschritten worden, erklärt sich aus den Vorverhandlungen. In der vorjährigen Berathung Ihrer Budgetkommission über den Landeshaushalt von Elsaß-Lothringen ist die Frage ausdrücklich angeregt worden, und zwar von mir persönlich, ob nicht eine Konkurrenz den Vorzug verdiene vor der Aufstellung des Projekts durch einen Baumeister; soviel ich mich erinnere, denn es ist nicht protokollirt worden, hat aber die Mehrheit der Kommission gegen einen solchen Vorschlag sich ausgesprochen wegen der Gefahr einer weiteren Verzögerung. Bei der Aufstellung des Plans wird meines Dafürhaltens nichts maßgebend sein als das praktische Bedürfniß, welchem das Gebäude dienen soll und der Raum, der zur Verfügung steht. Ich mache in letzter Beziehung darauf aufmerksam, daß der Gebäudekomplex für die Universität auf einen freien Platz zu stehen kommt außerhalb der jetzigen Umwallung der Stadt, dessen Umgebung bestimmt ist, ein Villenquartier zu werden; sodann in der ersteren Beziehung, daß es für die Universität weniger auf den Baustyl als darauf ankommt, Räume zu gewinnen, wo sie ihren Zweck am besten erfüllen kann, wo sie Licht und Luft und zweckmäßig disponirte Räume hat.

Ich möchte sodann bitten, den Ausweg, welchen der Herr Abgeordnete Reichensperger empfiehlt, wie sehr er ihn auch klausulirt hat, nicht zu beschreiten, nämlich daß Sie das nächste Jahr abwarten, und wenn der Plan festgestellt ist, dann von neuem urtheilen wollen. Soll dieser Vorschlag einen praktischen Zweck haben, so müssen Sie auch im nächsten Jahr Ihr Votum davon abhängig machen, ob der Plan den Beifall des hohen Hauses findet oder nicht. Ist das Votum ein negatives, so sind wir wieder auf demselben Fleck wie heut, und das kann sich von Jahr zu Jahr wiederholen. Ich sehe keinen anderen Ausweg als den von mir bezeichneten, wenn wir in einer absehbaren Zeit zu einer Universität in Straßburg kommen wollen, und ich bitte Sie daher, dem Antrag Bergmann zuzustimmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Es thut mir leid, daß das heutige Entgegenkommen der Regierung den Herrn Abgeordneten Reichensperger nicht noch einen Schrit weiter geführt hat. Das hohe Haus hat im vorigen Jahr beschlossen, daß der Bauplan für eine Universität in Staßburg einer Kommission von bedeutenden Sachverständigen zur Revision vorgelegt werde. Die Regierung hat jetzt, abweichend von dem, was in zweiter Lesung geschehen war, sich entschlossen, dem Wunsch dieses hohen Hauses nachzukommen. Sie hat uns die Sachverständigen genannt, welche sich der größten Achtung erfreuen, einige sogar der Achtung des Herrn Abgeordneten Reichensperger, und damit scheinen alle Vorbedingungen erfüllt zu sein.

(Sehr richtig!)

Namentlich ein großer Theil des Hauses, für welchen der Herr Abgeordnete Römer in zweiter Lesung sehr wirksam gesprochen, hat zur Bedingung der Annahme eben nur die Nennung solcher Namen gefordert; es scheint mir, daß diese Bedingung heut erfüllt wird. Wollen wir darüber hinausgehen? Der Herr Abgeordnete Reichensperger hat ein abschreckendes Beispiel gegeben, wohin man geräth, indem er selbst seine Ansicht vorgetragen hat, wie er sich das Gebäude nach besserem Geschmack ausgeführt denkt und nach einem besseren Plan, als im allgemeinen die Baumeister thun. Selbst wenn der Herr Abgeordnete Reichensperger innerhalb jener Kommission säße und er würde von den übrigen Autoritäten überstimmt, so würde ich dennoch dem Mehrheitsbeschluß stattgeben müssen, weil wir nicht im Stande sind, den einzelnen Auseinandersetzungen, wenn sie auch noch so vortrefflich sind, zu folgen und nicht nur die Verwaltung im großen, sondern auch noch die Ausführung im kleinen zu übernehmen. War man das vorige Mal berechtigt, einer, wie es schien, allgemeinen Geschmacklosigkeit mit Protest entgegenzutreten, so ist dies höcht wirksam geworden, und daß wir heute nur 300 000 Mark bewilligen wollen, bestätigt das Gewicht dieses Protestes; aber darüber hinsauszugehen, liegt heute keine Veranlassung vor, selbst für diejenigen, welche das vorige Mal nur für 100 000 Mark gestimmt haben. Wenn wir bei diesem Posten mehr empfindlich sind, als es bei anderen Posten gleicher Art sein mag, so halten Sie uns zugute, daß wir uns einem Land gegenüber, in welchem man unser besonderes Wesen in all seinen Einzelheiten vielleicht noch nicht kennt, nicht falscher Kritik aussetzen wollen. Selbst wenn es Gründe dafür gäbe, diese einige 100 000 Mark noch eine Zeitlang zurückzuhalten, im Zweifelfall thun Sie doch unter den besonderen Verhältnissen gut, für die Bewilligung zu stimmen, und ich hoffe, daß das Haus mit großer Mehrheit den Antrag annehmen wird.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr Nordeck zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **Nordeck zur Rabenau**: Meine Herren, ich kann nur bestätigen, daß der Herr Regierungskommissar sich dahin ausgesprochen hat, „die Möglichkeit läge vor, wie in Elsaß-Lothringen durch die Nichtbewilligung dieser Summe die Meinung hervorgerufen werden könnte, daß die Sympathien dieses Hauses für das Land sich vermindert hätten." Alle Redner haben sich dahin ausgesprochen, daß das nicht der Fall ist, in demselben Sinn, wie der Herr Regierungskommissar. Wenn wir zur Zeit die verlangte volle Summe nicht bewilligen, geschieht dies nur, weil wir mit der jetzt projektirten Verwendung nicht einverstanden sind.

Meine Herren, ich muß gestehen, daß ich die vorgelegten Pläne, nach dem, was hier vorgekommen ist, für moralisch todt und alle Elektrisirungsversuche derselben für unwirksam halte, auch von Seiten der Baukommission, die ad hoc zusammenberufen werden wird. Die Kommission für Elsaß-Lothringen hat im vorigen Jahr beschlossen:

> den Reichskanzler aufzufordern, zur Prüfung und Beurtheilung der Entwürfe für die Universitätsbauten hervorragende deutsche Architekten herbeiziehen zu wollen.

Meine Herren, dieser Beschluß ging von der Motivirung aus, daß er gewissermaßen ein Mißtrauensvotum gegen die Berliner Architektenschule sein sollte. Ich erkenne dankbar an, daß in die Baukommission, welche jetzt zusammenberufen werden soll, Architekten aus dem ganzen deutschen Reich berufen werden. Ich würde auch keinen Anstand nehmen, einer höheren Bewilligung als in der zweiten Lesung zuzustimmen, wenn der Herr Regierungskommissar die Erklärung abgeben wollte, daß die Beschlüsse über das Bauprojekt nicht per majora gefaßt werden sollen; denn, meine Herren, die Majorität wird in der Baukommission nach ihrer Zusammensetzung wahrscheinlich für die sogenannte Berliner Architektur oder etwas der Art sein, und die will meines Erachtens die Majorität des Hauses nicht nach dem Elsaß transferiren. Ich bin der Anschauung, daß wir einer deutsch-nationalen Baukunst die Wege bahnen müssen; wir haben nationales Recht, wir haben nationale Münze und haben nationales Gewicht geschaffen, — warum sollten wir nicht auch eine nationale Architektur schaffen können? Nur der Wille dazu hat bis jetzt gefehlt. Meine Herren, was haben wir in dieser Richtung und in Straßburg bis jetzt fertig gebracht? Nichts. In Straßburg fragt man: was ist denn deutscher Baustyl? Da wurde gebaut ein Offizierkasino, das ist nach der öffentlichen Meinung architektonisch verfehlt; da wurde gebaut das neue Metzgerthor in der Fortifikation, das ist ebenso verfehlt, und in der letzten Zeit hat man mir gesagt, daß jetzt Pläne ausgearbeitet werden für den neuen Bahnhof in Straßburg; sie sind noch nicht fertig, aber das alte deutsche Münster soll zuweilen zur Nachtzeit dahineinsehen, wo die Pläne ausgearbeitet werden, und bedenklich mit dem Kopfe schütteln. Meine Herren, ich bin der Ansicht, wir müssen in Elsaß-Lothringen einmal zeigen, was deutscher Baustyl ist. Ist dieser Styl die Renaissance? Schon das Wort zeigt, daß der Styl nicht deutsch, sondern französisch ist. Oder ist es der griechische Styl? Ja, meine Herren, wenn wir Palmen hätten und einen ewig blauen Himmel und Griechen dazu, dann wäre der für uns ebenso angezeigt, wie er in Griechenland an seinem Platz ist, respektive war. Aber neben unsern Tannenbäumen und Eichen können wir den griechischen Styl nicht brauchen und ebenso wenig den römischen aus ähnlichen Gründen. Schaffen Sie ein Präzedenz in der Baukommission, daß wir wieder einen deutschen Styl bekommen, und schaffen Sie die Möglichkeit dazu. Meine Herren, zur Zeit des Aufstrebens des Bürgerthums im Mittelalter fing ein deutscher Styl an, sich auch in der profanen Architektur heranzubilden, aber nicht auszubilden, denn der 30jährige Krieg fiel wie Mehlthau darauf, er hat die Anfänge vernichtet, die in norddeutschen Städten und auch in Straßburg sich zeigten, und es haben sich diese Ansichten verbreitet. Nach dem 30jährigen Kriege, zur Zeit unserer höchsten Ohnmacht und Verfalls, kamen die Anfänge von Frührenaissance und allen Sachen, die in ihren Anfängen sowohl, als in ihrem Verfolge alles eher als deutsch; und von diesem Gesichtspunkt aus absolut verwerflich sind. Wir wollen einen deutschen Styl wieder, und ich würde es mit Freuden begrüßen, wenn die unschönen verfehlten Bauten, die bis jetzt in Elsaß-Lothringen ausgeführt sind, einen Merkstein in der Geschichte darstellten, von wo an der Styl besser und national geworden ist.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Unterstaatssekretär Herzog hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths Unterstaatssekretär für Elsaß-Lothringen **Herzog:** Gestatten Sie mir zunächst eine thatsächliche Berichtigung dem Herrn Abgeordneten Lasker gegenüber. Die Regierung hat nicht erst infolge des Votums, welches das hohe Haus neulich gefällt hat, den Beschluß gefaßt, die Pläne Architekten vorzulegen, sondern, wie sich aus der dem Reichstag mitgetheilten Uebersicht der vom Bundesrath gefaßten Beschlüsse ergibt, hat sie schon vorher sich bereit erklärt, dem im vorigen Jahr gefaßten Beschluß des Reichstags nachzukommen und die gewünschte Beurtheilung herbeizuführen. Dem Herrn Freiherrn Nordeck zur Rabenau würde ich sehr dankbar sein, wenn er, statt zu fragen, was deutscher Styl ist, antworten wollte, was deutscher Styl ist.

(Heiterkeit.)

Ich würde ihm ferner sehr dankbar sein, wenn er angeben wollte, wie die Regierung sich zu verhalten habe, wenn die Majorität der Sachverständigen nicht entscheiden soll, wie er dies wünscht. Wer soll entscheiden? Der Erfolg seines Vorschlags würde sein, daß der Vorstand des Reichskanzleramts für Elsaß-Lothringen oder der Reichskanzler die Entscheidung treffen müßte; ich glaube, daß diese Konsequenz dem Herrn Freiherrn von Nordeck selbst nicht erwünscht sein würde.

Präsident: Der Schluß der Diskussion ist beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag auf Schluß der Diskussion unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, sich zu erheben, respektive stehen zu bleiben, welche den Schlußantrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Freiherr Nordeck zur Rabenau.

Abgeordneter Freiherr **Nordeck zur Rabenau:** Der Herr Unterstaatssekretär hat den Wunsch ausgesprochen, daß ich hätte sagen mögen, was ich unter deutschem Styl verstände. Meine Herren, der Rahmen einer persönlichen Bemerkung verbietet mir, das jetzt hier zu thun; aber persönlich darf ich wohl sagen, daß ich mir ein Vergnügen daraus machen werde, dem Herrn Unterstaatssekretär persönlich das zu sagen und mitzutheilen, und zwar illustrirt mitzutheilen in Form einer Skizze, die ich schon habe ausarbeiten lassen.

Präsident: Meine Herren, wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, abzustimmen über den Antrag des Herrn Abgeordneten Bergmann und Genossen; wird dieser Antrag abgelehnt, so bleibt es bei der Bewilligung, welche in der zweiten Berathung ausgesprochen worden ist.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist-Schmenzin:**

Der Reichstag wolle beschließen:

im Etat für das Reichskanzleramt auf das Etatsjahr 1878/79: einmalige Ausgaben Kap. 1a Tit. 8, Beitrag zu den Kosten der Errichtung des allgemeinen Kollegienhauses der Universität Straßburg, erste Rate, statt der bewilligten 100 000 Mark zu bewilligen: 300 000 Mark.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den eben verlesenen Antrag genehmigen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Antrag ist angenommen.

Tit. 9 und 10. — Widerspruch wird nicht erhoben; hier sind die Beschlüsse der zweiten Berathung in dritter Berathung genehmigt.

Tit. 11,

Beihilfe zur Forderung der auf Erschließung Zentralafrikas gerichteten wissenschaftlichen Bestrebungen 100 000 Mark,

zu streichen.

Hier liegt vor ein Antrag des Herrn Abgeordneten Fürsten von Hohenlohe-Langenburg (Nr. 144 der Drucksachen). Ich eröffne über denselben die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Römer.

Abgeordneter **Römer**: Ich nehme das Wort, um das hohe Haus nochmals zu bitten, die von der Regierung für die Erforschung Zentralafrikas geforderten 100 000 Mark zu bewilligen. Ich rechne dabei umsomehr auf Annahme des in dieser Beziehung vorliegenden Antrags, als ja bei der zweiten Lesung dieser Gesetzvorlage fast die Hälfte der Mitglieder des hohen Hauses abwesend war, auch die Annahme des Antrags der Budgetkommission nur mit einer kleinen Mehrheit erfolgte, inzwischen aber auch die Sache selbst bedeutende Aufklärungen erhalten hat.

Meine Herren, das Bestreben der Budgetkommission, die Einnahmen und Ausgaben des Reichs für das begonnene Rechnungsjahr thunlichst ins Gleichgewicht zu bringen, müssen wir allseitig anerkennen. Dennoch aber hätte die hierzu erforderliche Abminderung der veranschlagten Ausgaben da eine Grenze finden sollen, wo die Prüfung an die wenigen und so sparsam bemessenen Positionen herantrat, welche die Reichsregierung für die idealen Bestrebungen des deutschen Volks in Anspruch nimmt.

Meine Herren, ich lege allerdings auch bei dieser Position das Hauptgewicht auf die ideale Seite des zu fördernden Unternehmens, ich wünsche aber auch, daß die Männer der Wissenschaft durch die Bewilligung dieser Position die Ueberzeugung gewinnen, daß sie da, wo die Mittel des Einzelstaats zu größeren Unternehmungen nicht ausreichen, im Reichstag einen allezeit willigen Förderer finden.

Meine Herren, es handelt sich bei dieser Frage allerdings in erster Reihe um die Förderung zahlreicher wissenschaftlicher Aufgaben, andererseits soll aber auch der europäischen Kultur Einlaß bei zahlreichen, nach Millionen von Individuen zählenden Völkerschaften verschafft werden. Ebenso mag aber angedeutet werden, welche Bedeutung die Förderung derartiger vom Reich unterstützter Unternehmungen für die größere, innere, geistige Einigung des deutschen Volks hat. Ich weise in dieser Beziehung nur auf die Bewilligung für Olympia hin. Anfänglich so vielen ganz unverständlich, haben sie doch rasch in weiten Kreisen das größte Interesse gewonnen.

Meine Herren, seit längeren Jahren hat aber die Erforschung Zentralafrikas aufgehört, nur das Interesse der gelehrten Welt in Anspruch zu nehmen. Es sind nämlich durch die bisherigen und insbesondere durch die neueren Erforschungen die Ziele ganz andere und praktischere geworden, als beispielweise die, welche den Fahrten zur Erreichung des Nordpols zugrunde liegen, und doch haben auch diese Fahrten bei zahlreichen Völkern von jeher große Unterstützung gefunden.

Meine Herren, ich will nicht weiter ausführen, inwieweit für die Zukunft auch praktische Ziele mit diesen Erforschungsreisen erreicht werden können. Ich habe nur oben andeuten wollen, in welchen Richtungen die größten und bedeutendsten Forscher und bewährtesten Reisenden auf die weitere Erforschung Zentralafrikas so großes Gewicht legen. Gerade in dieser Beziehung ist freilich in der letzten Verhandlung der Einwand gemacht worden, daß die Forderung der Regierung nicht genügend substanziirt sei. Ich glaube aber, daß durch die inzwischen uns zugegangenen Mittheilungen und Ausführungen der deutsch-afrikanischen Gesellschaft dieser Einwand hinfällig geworden ist, und möchte in dieser Beziehung doch auch noch hervorheben, daß wir bei der Bewilligung der Posten für die Beobachtung des Venusdurchgangs auch nicht auf eine Prüfung des Details der Pläne unserer Astronomen eingegangen sind. Andererseits muß ich aber selbst noch auf eine Dunkelheit in der Forderung der Regierung aufmerksam machen. Wir alle sind doch, glaube ich, davon ausgegangen, daß die Regierung ihre Forderung auf die Anträge und Ausführungen der deutsch-afrikanischen Gesellschaft stützt. Nun ist aber so wenig bei der Position selbst, als bei den Erläuterungen irgend wie der Name der afrikanischen Gesellschaft genannt. Hieraus könnte man sehr leicht auf die Vermuthung kommen, daß die Regierung gewillt sei, sich vorzubehalten, welchen der hier und da auftauchenden Unternehmungen sie die Unterstützung und die Mittel zuwenden wolle. Ich würde ein solches Verfahren hier als ganz unzulässig bezeichnen und mich nicht entschließen können, unter solchen Voraussetzungen die geforderten Mittel zu bewilligen. Ich bin der Meinung, daß auch nicht der kleinste Theil der bewilligten Mittel ohne Einverständniß der afrikanischen Gesellschaft verwendet werden soll, und halte es für das beste, wenn dieser Gesellschaft der ganze bewilligte Betrag zur Verfügung gestellt wird. Ich mag mir die Verantwortung der Regierung garnicht einmal vorstellen, wenn sie einzelnen Personen, auch wenn dieselben an und für sich ganz tüchtig sind, nach ihrem Ermessen Zuwendungen machen will. Von allen Reisen, die auf der Welt unternommen werden können — das wissen wir ja alle —, sind die schwierigsten und verantwortlichsten die, welche sich auf dem afrikanischen Kontingent bewegen. Nun würde ja gerade das eintreten, was Herr Kollege Kapp bei der vorigen Verhandlung uns so eindringlich geschildert hat, daß nämlich, wenn wir gewissermaßen selbst solche Reisen übernehmen, Verantwortungen übernehmen, die ganz außerordentlich weitgehen, auch — ich kann ja nicht dafür einstehen — daß die afrikanische Gesellschaft mit jeder ihrer Unternehmungen Glück haben wird; aber ich weiß doch, daß diese Gesellschaft die größten und bedeutendsten Geographen und vor allem die erfahrensten Reisenden in sich schließt, und kann daher nur zu dieser Vertrauen haben. Ich hoffe also, daß entweder vom Regierungstisch aus uns noch eine Aufklärung in dieser Beziehung gegeben wird, oder daß noch von anderer Seite zu erkennen gegeben wird, daß wir nur in dieser Voraussetzung diese Mittel bewilligen können.

Meine Herren, wenn ich mich jeder weiteren Unterstützung des Antrags enthalte, will ich doch noch der Ueberzeugung Ausdruck geben, daß, wenn Sie die Forderung der Regierung ablehnen, Sie damit den Anschauungen des deutschen Volkes nicht gerecht werden, denn das deutsche Volk hat schon seit alter Zeit gerade der Erforschung dieses, wie ein unlösbares Räthsel vor uns liegenden Erdtheils von jeher die größte Aufmerksamkeit zugewandt und gerade dadurch aus seiner Mitte so viele und so tüchtige Männer zu diesen gefahrvollen Reisen begeistert. Meine Herren, die Manen der zahlreichen Opfer, welche so edlem Wissensdrange gefallen sind, fordern uns heute laut auf, auch ferner in diesen Bestrebungen keinem anderen Volk nachzustehen. Meine Herren, fast alle großen Nationen rüsten in diesem Augenblick zu neuen Expeditionen und allen voran das kleine Belgien. Meine Herren, Sie können nicht wollen, daß Deutschland zurückbleibt. Bewilligen Sie die Forderung der Regierung.

(Bravo!)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Kapp.

Abgeordneter Dr. **Kapp**: Meine Herren, ich werde dem Herrn Kollegen Römer auf das von ihm heute mit so großem Eifer und so warmem Gefühl betretene Gebiet nicht folgen. Ich glaube, daß bei der zweiten Lesung die Sache hinlänglich erörtert, und namentlich der beiderseitige Standpunkt, ob Regierungsunterstützung oder Einzelbethätigung, klar abgegrenzt

worden ist. Meine Herren, ich halte es dagegen für meine Pflicht, einen Irrthum zu berichtigen, den ich bei der letzten Lesung gegenüber dem Sekretär der afrikanischen Gesellschaft, dem Herrn Generalkonsul Annecker, begangen habe. Ich hatte mich dabei gestützt auf den Bericht der Handelsbeilage der Augsburger Zeitung Nr. 33 von diesem Jahr, der unter der Ueberschrift „Kolonisation Afrika" sagte, daß der Konsul Annecker die deutschen Handelskammern aufgefordert habe, der Gesellschaft zur Kolonisation Afrikas beizutreten. Diese Angabe war aber faktisch unrichtig. Wenn die Kolonisation überhaupt beabsichtigt wird, so geht jedenfalls die Anregung dazu nicht vom Konsul Annecker aus, wie ich mich seitdem aus seinem Zirkular vom 23. Januar cr. überzeugt habe. Dies wollte ich hier ganz besonders feststellen.

Uebrigens, meine Herren, ob Kolonisation oder nicht, — das war keiner der Beweggründe, welche die Budgetkommission geleitet haben; es war nur von mir persönlich dieser Gedanke nebensächlich in die Debatte hineingeworfen. Die eigentlichen Gründe der Budgetkommission aber bezogen sich, wie ich dies damals auch ausgeführt habe, ganz ausschließlich auf die Frage des pekuniären Könnens, nicht auf die Frage des Wollens, und auf andere praktische Gesichtspunkte, so daß ich Sie nochmals bitten möchte, meinem bei der zweiten Lesung gestellten Antrag unverändert stattzugeben.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Präsident des Reichskanzleramts.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Präsident des Reichskanzleramts Staatsminister **Hofmann**: Meine Herren, ich möchte Sie bitten, dem vorliegenden Antrag stattzugeben und die Etatsposition wiederherzustellen.

Darüber, daß Deutschland von der Aufgabe der wissenschaftlichen Erforschung Zentralafrikas — denn nur um diesen Zweck handelt es sich jetzt — sich nicht ausschließen kann, darüber war bei der früheren Berathung keine Meinungsverschiedenheit vorhanden; auch der Herr Referent der Budgetkommission hat anerkannt, daß Deutschland in dem Wettkampf, der sich zwischen den zivilisirten Nationen auf dieses Ziel hin entsponnen hat, nicht zurückbleiben kann.

Es ist aber bei der zweiten Berathung auf den kaiserlichen Dispositionsfonds hingewiesen worden, der möglicherweise auch in dem jetzt begonnenen Etatsjahr wieder die Mittel gewähren könnte, um die wissenschaftlichen Bestrebungen zur Erforschung Afrikas zu fördern. Ich möchte in dieser Beziehung thatsächlich anführen, daß es ganz unmöglich sein wird, bei der jetzigen Lage des Dispositionsfonds für diesen Zweck irgend eine Summe zu bewilligen. Der kaiserliche Dispositionsfonds ist durch solche Unterstützungen, die ihrer Natur nach sich als fortlaufende charakterisiren, namentlich durch die Unterstützung der Hinterbliebenen von Militärpersonen in einer Weise in Anspruch genommen, daß jetzt keinesfalls über eine solche Summe mehr wird disponirt werden können, wie sie nöthig wäre, wenn auch in Zukunft für die Zwecke der Erforschung Afrikas entsprechende Mittel aus dem Dispositionsfonds flüssig gemacht werden sollten.

Ich möchte deshalb, wenn der Reichstag in seiner Mehrheit der Ansicht ist, daß Deutschlands Theilnahme an der Erforschung Afrikas nicht ins Stocken gerathen soll, das hohe Haus dringend bitten, den vorliegenden Antrag anzunehmen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Reichensperger (Olpe).

Abgeordneter **Reichensperger** (Olpe): Meine Herren, ich möchte nur noch einige Worte für die Bewilligung des Postens sprechen, weil meines Erachtens der Herr Vorredner Römer dann doch die Gründe, welche die Budgetkommission und die Majorität des Reichstags bei der zweiten Lesung zur Ablehnung bestimmt haben, zu wenig gewürdigt hat. Diese Gründe sind garnicht so leichtwiegend. Ich für meinen Theil respektire sie vielleicht umsomehr deshalb, weil viele meiner politischen Freunde sich durch dieselben haben bestimmen lassen.

Es scheint mir aber, daß die in der That vorhandenen Bedenken doch zu hoch angeschlagen worden sind, und daß man die positiven Gründe, welche für die Bewilligung sprechen, nicht hinreichend gewürdigt hat. Ich meine aber auch weiter, daß beides wesentlich verschuldet worden ist durch den Bundesrath selbst, der diese neue Forderung ohne jede Substanziirung, ohne Motivirung von Ziel und Zweck der Ausgabe hier eingebracht und also eine Lage geschaffen hat, die in dubio nur mit einem „nein" beantwortet werden konnte. Ich bin aber zugleich der Meinung, daß in diesem Augenblick jenes Desiderium wenigstens theilweise und ausreichend durch die Zuschrift des Vorstands der afrikanischen Gesellschaft erledigt worden ist. Ich habe meinerseits auch nie Zweifel darüber gehabt, daß die Summe, um die es sich hier handelt, nicht durch einen vom Reich zu bestellenden Reisenden, sondern nur durch Ueberweisung an die afrikanische Gesellschaft verwendet werden solle. Die Herren, die in zweiter Lesung gegen die Vorlage gestimmt, haben dagegen zwei Gründe hervorgehoben. Zunächst den, daß eine einmalige Bewilligung der Natur der Sache nach zu weiteren und vielleicht wachsenden künftigen Bewilligungen zwingen werde. Ich für mein Theil erkläre aber mit voller Bestimmtheit, daß ich diesen Posten nur als das ansehe, als was er in dem Etat aufgeführt ist, nämlich nur als eine einmalige Bewilligung, und daß ich für meine Person und hoffentlich auch für den Reichstag volle Freiheit der Würdigung für die Zukunft vorbehalte, und namentlich dann, wenn das Hauptbedenken, welches die Budgetkommission geleitet hat, fort und fort Geltung behalten sollte, nämlich die allerdings vorhandene, nicht sehr erfreuliche Lage unserer Reichsfinanzen und, füge ich hinzu, der offenbare Niedergang unseres allgemeinen, nationalen Wohlstands. Ich, wie gesagt, rechne aber darauf, daß diese Uebelstände, die auch für mich eine Ablehnung der Forderung bedingen würden, wenn ich sie für dauernde erachtete, nicht mehr lange bestehen können und werden. Sollten sie aber fortbestehen, dann wird im nächsten Jahr ein Einsehen genommen werden müssen, ob weitere Bewilligungen stattfinden können. Ich bin aber der Meinung, daß die ungünstige Lage sowohl unserer Reichsfinanzen als unseres allgemeinen Nationalwohlstands schlechterdings nicht in der Natur der Sache liegt, sondern daß sie lediglich bestimmt ist durch den Willen des Reichstags selbst. Mögen dabei die Herren Doktrinären von der Freihandelsschule sagen und denken, was sie wollen, — es bedarf nur des Willens und der entsprechenden That, unseren deutschen Markt endlich der deutschen Arbeit wieder zu sichern, und unsere Verhältnisse werden gut sein!

(Abgeordneter Richter (Hagen): Ich bitte ums Wort.)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich muß doch den Herrn Redner darauf aufmerksam machen, daß dieser Gegenstand nur in einem äußerst entfernten Zusammenhang zur Sache steht.

Abgeordneter **Reichensperger** (Olpe): Ich möchte mir doch, obschon ich gewohnt bin, der Stimme vom Präsidentenstuhl bereitweilig Folge zu leisten, zu sagen erlauben, daß ich nicht anerkennen kann, daß ich von der Sache abschweife, wenn ich zunächst sage, die Budgetkommission habe die Ablehnung beantragt, und der Reichstag habe die Ablehnung in zweiter Lesung votirt, weil die Lage unserer Finanzen eine ungünstige sei. Es ist dem gegenüber doch mein Recht und meine Pflicht, zu sagen, weshalb ich mich durch dies Motiv nicht bestimmen lassen will und kann.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Darauf haben sich auch meine Worte nicht bezogen, sondern der Herr Redner hat angefangen, die allgemeine Handelspolitik zu besprechen, und das hat schon zu einer Meldung zum Wort inbezug auf diesen Punkt geführt, die nicht mißzuverstehen war. Wir können offenbar bei dieser Position für Afrika nicht die allgemeine Handelspolitik besprechen.

(Sehr richtig!)

Aus diesem Grund rufe ich den Herrn Redner zur Sache.

Abgeordneter **Reichensperger** (Olpe): Ich glaube also, daß die Sache damit erledigt ist, indem ich meine Anschauung, wie ich thun mußte, vor dem Land und dem Reichstag erklärt. Ich habe den Grund angegeben, weshalb ich nicht an die dauernde Schwierigkeit unserer Finanzlage glaube.

Ich, meine Herren, bin nun weiter der Meinung, daß wir es hier nicht bloß mit einer Finanzfrage zu thun haben, sondern daß sehr zwingende Gründe für die Bewilligung der Forderung sprechen. Es handelt sich zunächst um die erstrebte Erweiterung unserer geographischen Erkenntniß und um die wissenschaftliche Ergründung eines großen Kontinents. Es ist das etwas sehr wichtiges und erfreuliches; ja, ich gestehe, daß ich es als eine Ehrenpflicht aller zivilisirten Nationen betrachte, dahin zu wirken, daß wir endlich unseren eigenen Planeten, unsere Erde mindestens ebenso gut kennen lernen, als wir den Mond bereits kennen — einstweilen ist es nicht der Fall.

Aber, meine Herren, ich habe noch einen anderen praktischen Grund, indem ich nicht für alle idealen Interessen und Zwecke ohne weiteres eine Finanzbewilligung votiren würde. Ich sage, daß die großartig durchgeführte Entdeckungsreise des Amerikaners Stanley in meinen Augen ein welthistorisches Ereigniß ersten Ranges ist, — ein Ereigniß von vielleicht nicht viel geringerer Bedeutung, als selbst die Entdeckung Amerikas war. Es sind uns dort Gewißheiten geschafft worden, die bisher nicht geahnt wurden; wir wissen jetzt, daß in Zentralafrika reiche, von der Natur aufs vollkommenste ausgestattete Ländergebiete mit den prachtvollsten Flußnetzen sich finden, wo wir früher nur Wüsten und Steppen vermuthet hatten. Ich bin der weitern Meinung, daß jedes Kulturvolk die Ehrenpflicht hat, den degenerirten Völkerstämmen, die dort hausen, dieselben segensreichen Einwirkungen zuzuführen, die unsere Altvordern seiner Zeit von mehr kultivirten Völkern erhalten haben. Das, meine ich, ist eine wirkliche Ehrenschuld. Ich denke weiter, daß mit dieser Erschließung des Kontinents für Handel und Verkehr auch die Segnungen des Christenthums für den ganzen Kontinent gewonnen werden können. Für mich ist aber jeder Afrikareisende, er mag sich dessen bewußt sein, wie Livingstone es war, oder mag er sich dessen nicht bewußt sein, ein Pionier dieser christlichen Kultur. Ich trage darum kein Bedenken, ein so geringes Scherflein auch unsererseits zu dieser großen zivilisatorischen Arbeit zu bewilligen, und ich bin überzeugt, daß großer Segen daraus erwachsen wird, nicht bloß für jene Länder, sondern auch, wenn auch in fernerer Zukunft, für unser deutsches Vaterland.

(Bravo!)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, sich zu erheben, welche die Diskussion schließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

Ich bitte, den gedruckten Antrag der Herren Abgeordneten Fürst von Hohenlohe-Langenburg, Dr. Löwe, Dr. von Bunsen und von Wedell-Malchow zu verlesen.

Schriftführer Ageordneter Graf von **Kleist-Schmenzin**:
Der Reichstag wolle beschließen:
im Etat für das Reichskanzleramt unter den einmaligen Ausgaben Kap. 1a Tit. 11 zu bewilligen:
Beihilfe zur Förderung der auf Erschließung Zentralafrikas gerichteten wissenschaftlichen Bestrebungen . . . . 100 000 Mark.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Antrag zustimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau ist nicht einig; ich bitte um die Gegenprobe.

(Dieselbe erfolgt.)

Meine Herren, das Büreau ist darüber einig, daß jetzt die Minderheit steht; der Antrag der Abgeordneten Herren Fürst von Hohenlohe-Langenburg und Genossen ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zu Kap. 2, Reichstag. — Es meldet sich hier niemand zum Wort, eine besondere Abstimmung wird nicht verlangt; ich konstatire die Annahme des Kap. 2.

III. Auswärtiges Amt. Kap. 3 Tit. 1, — Tit. 2. — Auch hier kann ich unter gleicher Voraussetzung die Annahme dieser Titel seitens des hohen Hauses konstatiren.

Zum Tit. 3 liegt ein Antrag des Abgeordneten Dr. Lucius vor, Nr. 168 der Drucksachen.

Ich eröffne über den Tit. 3 und den dazu gestellten Antrag Dr. Lucius die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Lucius.

Abgeordneter Dr. **Lucius**: Meine Herren, die Majorität, mit der diese Position gestern abgelehnt worden ist, war eine so geringe und das in Rede stehende Bedürfniß ist ein so dringendes, daß ich glaube, es wird berechtigt erscheinen, wenn wir die Wiederherstellung dieses Titels beantragen. Wie Sie gestern gehört haben, ist die kaiserliche Mission in Japan in einem japanischen Hause untergebracht, in einem Hause von der leichtesten Bauart, welches seiner Bewohner nur nothdürftig gegen die Unbilden der Witterung schützt. Wenn wir die Existenz einer kaiserlichen Mission in Japan überhaupt als eine ständige Institution betrachten — und das dürfte wohl bei der Wichtigkeit dieser Inselgruppe der Fall sein —, so werden wir uns auch wohl nicht den Konsequenzen entziehen können, daß wir für eine dauernde und würdige Unterkunft der kaiserlichen Gesandtschaft zu sorgen haben. Andere Nationen, besonders außereuropäische, nehmen ganz naturgemäß die Schätzung an der Macht fremder Nationen her aus der äußeren Erscheinung ihrer Gesandtschaften, aus der äußeren Ausstattung, mit der sie bei ihnen auftreten, und es wird nicht möglich sein, daß die deutsche Gesandtschaft dauernd in einem zeltartigen Gebäude untergebracht ist, während die Vertreter anderer Nationen in angemessener und würdiger Weise logirt sind. Wie Sie aus den vorgelegten Bauplänen ersehen haben, handelt es sich bei diesem Bau in keiner Weise um irgend welchen Luxus, sondern um einen einfachen festen Bau, der sowohl gegen die klimatischen Einflüsse wie auch gegen die dort häufig stattfindenden Feuersbrünste die kaiserliche Mission schützen soll.

Ich glaube daher aus diesen kurz angedeuteten Gründen Ihnen empfehlen zu sollen, den gestern abgelehnten Posten heut wiederherzustellen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. von Bunsen (Waldeck).

Abgeordneter Dr. **von Bunsen** (Waldeck): Meine Herren, ich möchte Sie auch bitten, den Posten wieder in den Etat aufzunehmen, und zwar aus Sparsamkeitsrücksichten. Sie haben gestern von meinem verehrten Kollegen Lucius gehört, woraus das landesübliche Baumaterial in Japan besteht, die Außenwände sind aus Holz, die Zwischenwände aus Bambus und Papier, die Fußböden aus Strohmatten. Dazu möchte ich noch hinzufügen, daß die Japanesen sich an offenen Kohlenbecken wärmen, und demnach in der Hauptstadt des Reichs im Winter mindestens ¼ Million Kohlenbecken an diesen Papierwänden und auf den Strohmatten stehen. Nehmen Sie nun zum Ueberfluß noch die häufigen Orkane und kleinen Erdstöße, und den Umstand, daß die Feuerwehr dort nicht so gut eingerichtet ist wie hier in Berlin, so können Sie sich denken, daß im Durchschnitt darauf gerechnet wird, daß alle 4 bis 5 Jahr diese Häuser infolge von verheerenden Feuersbrünsten neu gebaut werden. Anstatt also alle 4 bis 5 Jahr 50 bis 60 000 Mark zum Neubau eines hölzernen Hauses zu bewilligen, bitte ich Sie, jetzt den gewiß sehr geringen Posten von 227 000 Mark ein für alle mal zur Herstellung eines Steinbaus zu bewilligen.

Es wäre mir lieb gewesen, wenn wir aus der Denkschrift gesehen hätten, wie groß das Areal ist, welches der Mission gehört. Soviel ich weiß, ist es ein sehr bedeutendes Areal. Was also die Bewilligung vom Jahr 1873 betrifft, die im ganzen 36 900 Mark betrug, so werden Sie mir zugeben, meine Herren, daß — wenn wir von dem kleinen Fehler absehen, den die kaiserliche Ministerresidentur begangen hat, daß sie damals nicht sofort einen Betrag für den Neubau beantragt hat, statt sich mit 23 000 Mark für den Anbau und die innere Einrichtung zu begnügen, und wenn wir die damalige Bewilligung bloß dazu hergegeben hätten, ein geräumiges Grundstück in der besten Stadtlage für das deutsche Reich zu haben, dies gewiß keine übermäßige Ausgabe gewesen wäre.

Was den Plan betrifft, so freue ich mich, zu sehen, daß von einem dreistöckigen Hause abgesehen wird, daß sogar für die Nebengebäude der einstöckige Bau beabsichtigt ist, denn ich würde es für bedenklich halten, in einem Lande, wo die großen Erdbeben alle paar hundert Jahr die Steinbauten zerstören, ein mehrstöckiges Haus zu bauen, wo natürlich der Verlust von Menschenleben im Fall der Zerstörung des Hauses viel größer ist als bei einstöckigen Gebäuden. Aus den Erfahrungen der letzten 17 Jahre hat sich dagegen herausgestellt, daß die Steinbauten die kleinen Erdbeben, die dort zu den täglichen Vorkommnissen gehören, aushalten. Länger reichen die Erfahrungen nicht, denn obwohl die Japanesen vor einem Jahrtausend in Stein gebaut haben sollen, und zwar hohe große Gebäude, so haben sie diese hohen Bauten doch aufgegeben infolge einzelner außergewöhnlicher Erdbeben.

Also ein Steinbau hält die kleinen Erdbeben aus und ist das einzige Mittel, die fortwährende Vernichtung der Gebäude durch Feuer zu hindern. Ich bitte Sie daher, den Posten von 227 000 Mark zu bewilligen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath Staatsminister von Bülow.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Staatssekretär des auswärtigen Amts Staatsminister **von Bülow**: Ich erlaube mir nur zwei Worte, zunächst ein Wort des Dankes für die beiden Herren, welche diejenigen Gründe, die für die Bewilligung der Summe sprechen, mit soviel Sachkunde und Wohlwollen diesem Hause wieder dargelegt haben. Im übrigen kann ich mich nur auf dasjenige, was ich gestern und vorgestern die Ehre gehabt habe, zu sagen, zurückbeziehen. Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Lucius bemerkte, daß es für Deutschland wichtig sei, eine Mission in Japan zu haben und derselben daher auch die äußere Ausstattung zu geben, welche im allgemeinen nach einem billigen und mäßigen Maßstab verlangt werden kann, so trifft das in diesem Jahr und namentlich für den kommenden Winter doppelt zu, weil die Stellung durch die bevorstehenden Unterhandlungen über die Revision unserer Handelsverträge für uns und alle anderen europäischen Nationen von größerer Bedeutung sein wird.

Aber auch, wenn das nicht wäre, würde ich mich auf die Erklärung zurückbeziehen können, daß wir bedauern, die Sache so spät vorgelegt zu haben, daß das nicht von unserem guten Willen abhängig war, und daß wir diesem Hause sehr dankbar sein würden, wenn es möglich sein würde, die wohlüberlegten und für nothwendig erkannten Bedürfnisse der Verwaltung zu einem Neubau ohne Zeitverlust zu befriedigen, umsomehr, als der Zeitverlust immer größere Ausgaben für die inzwischen nothwendige Unterhaltung des jetzigen nicht für die Dauer dort gebauten Sommergebäudes erfordern würde.

Ich gebe deshalb nochmals die Bitte anheim, uns die Bewilligung zu machen, die in der That zweckmäßig und, ich darf sagen, nothwendig ist.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es nimmt niemand weiter das Wort; ich kann die Diskussion schließen, und wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**:

Der Reichstag wolle beschließen:

Kap. 3 Tit. 3, zum Neubau der Gebäude für die kaiserliche Mission in Japan . . . 227 000 Mark wieder einzustellen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Lucius, von Seydewitz und Dr. von Bunsen zustimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau ist nicht vollständig einig; wir bitten um die Gegenprobe.

(Dieselbe erfolgt.)

Meine Herren, das Büreau ist nicht einig; wir müssen zur Zählung schreiten.

Ich bitte also die Herren, den Saal zu verlassen und dann auf das gegebene Zeichen wieder einzutreten, und zwar diejenigen, welche für den Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Lucius, von Seydewitz und Dr. von Bunsen stimmen wollen, durch die Thür mit „Ja“, — diejenigen, welche gegen den Antrag stimmen wollen, durch die Thür mit „Nein“.

Ich bitte die Herren Schriftführer Dr. Weigel, Wölfel, Eysoldt und Bernards, zu zählen, und zwar die beiden letztgenannten Herren an der Thür mit „Ja“ und die beiden anderen an der Thür mit „Nein“.

(Die Abgeordneten verlassen den Saal.)

Die Thüren des Saals sind zu schließen.

(Geschieht.)

Ich bitte nunmehr, die beiden Thüren zur Abstimmung zu öffnen.

(Geschieht. Die Zählung erfolgt.)

Das Skrutinium ist geschlossen. Die Thüren des Saals sind wieder zu öffnen.

(Geschieht.)

Ich bitte die Herren vom Büreau, abzustimmen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**: Ja!

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**: Nein!

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**: Nein!

Schriftführer Abgeordneter **Eysoldt**: Nein!

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ja!

(Pause.)

Meine Herren, es haben an der Abstimmung theilgenommen 249 Abgeordnete. Von diesen haben 132 mit Ja, 117 mit Nein gestimmt; der Antrag der Abgeordneten Dr. Lucius und Genossen ist angenommen.

Wir gehen über zu IV, Post- und Telegraphenverwaltung. Kap. 4, ordentlicher Etat, Tit. 1 bis 3, — Tit. 4 bis 9, — Tit. 10, — Tit. 11 und 12, — Tit. 13. — Hier, meine Herren, ist, da von keiner Seite Diskussion und Abstimmung gefordert ist, den Beschlüssen zweiter Lesung beigetreten.

Ferner unter Kap. 4 neu in den Etat aufzunehmen: Tit. 14, — Tit. 15, — Tit. 16, — Tit. 17, — Tit. 18, — Tit. 19, — Tit. 20, — Tit. 21, — Tit. 22, — Tit. 23, — Tit. 24, — Tit. 25, — Tit. 26. — Auch hier, meine Herren, kann ich unter gleicher Voraussetzung die Genehmigung der Beschlüsse zweiter Lesung erklären.

Wir gehen über zu Kap. 4a, außerordentlicher Etat, und zwar Tit. 1 bis 10. Zu diesem Kapitel liegt ein Antrag der Herren Abgeordneten Grumbrecht, Berger und Dr. Hammacher vor.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über das Kap. 4a und über den Antrag Nr. 169 der Drucksachen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Grumbrecht.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, der von mir, den Herren Abgeordneten Berger und Dr. Hammacher gestellte Antrag ist dadurch veranlaßt, daß die Statistik der Telegraphenverwaltung pro 1876 weniger umfangreich und weniger ausführlich ausgefallen ist, wie die pro 1875 war. Es ist in der Statistik für das Jahr 1876 nur ein Theil der Einnahmen der einzelnen Telegraphenstationen angegeben. Wir meinen nun, daß eine Verwaltung sich nur kontroliren läßt und namentlich eine Verkehrsanstalt, wenn man genaue statistische Angaben über ihre finanziellen Resultate hat. Solche Angaben sind, wie ich sage, in der Statistik für das Jahr 1876 nur insofern enthalten, als von den gesammten Telegraphenanstalten, die im Jahr 1876 im Betrieb gewesen (es waren 2532) nur die Einnahmen von etwa 270 Telegraphenanstalten angegeben sind und zwar nur von solchen, die mehr als 10 000 Telegramme bearbeitet haben. Ich führe schon jetzt an, daß diese 270 Telegraphenanstalten eine Einnahme von etwa 9 Millionen ergeben, also von 11½ Millionen, die die Telegraphenanstalten überhaupt im Jahr 1876 aufgebracht haben, so viel, daß nur 2 500 000 Mark übrig bleiben. Wenn man nun diese 2 500 000 Mark auf 2262 ältere und neuere Telegraphenanstalten vertheilt, so ergibt sich nach einer einfachen Rechnung, daß jede dieser 2262 Telegraphenanstalten etwas über 1000 Mark, genauer gerechnet etwa 1025 Mark eingebracht hat. Es würde nun schon dieser Umstand allein uns veranlaßt haben, eine genaue statistische Nachweisung über die Einnahmen der Telegraphenanstalten im Jahre 1877 zu fordern. Hinzugekommen ist aber, daß der Herr Generalpostmeister in der Sitzung vom 28. März dieses Jahrs behauptet hat, es haben die von ihm im Jahr 1876 ins Leben gerufenen neuen Telegraphenanstalten (es sind 587, er sagte etwa 600), schon im Jahr 1877 einen durchschnittlichen Ertrag eine jede von 1580 Mark geliefert. Ich habe schon damals gegen diese Aeußerung angeführt, daß es mir kaum möglich scheine, daß diese neuen Telegraphenanstalten angesichts des Resultats der älteren ein solches Resultat geliefert haben können. Ich habe nun natürlich Gelegenheit genommen, da ich damals diese Zahlen nicht weiter prüfen konnte, mich nach den früheren statistischen Angaben umzusehen, und ich habe dabei gefunden (was ich außerdem auch schon im allgemeinen wußte) daß im Jahr 1875 von 1945 Telegraphenanstalten aufbrachten unter 100 Mark 101 Stationen, unter 300 Mark 232. — (Ich bemerke, daß unter diesen 333 Telegraphenanstalten etwa 300 sind, die zum Theil im Lauf des Jahrs noch nicht im vollen Betrieb gewesen waren.) Indessen nun ergab sich noch ferner: es brachten im Jahr 1875 auf: unter 500 Mark 249 Telegraphenanstalten, unter 1000 Mark 477; das macht zusammen, wenn man von den 333 auch noch einige hinzurechnet, etwa 750 ältere Telegraphenanstalten, welche im Jahr 1875 durchschnittlich etwa 500 Mark an Einnahme geliefert haben. Ich weiß nur, meine Herren, daß im großen und ganzen die Einnahmen der Telegraphenanstalten sich vermehrt haben; sie haben sich vermehrt, trotz der Verminderung der Telegramme, im Jahr 1876 durch den Worttarif um etwa 1 Million. Indessen diese Million kann unmöglich hinreichen, um wahrscheinlich zu machen, daß in der That 600 neue Telegraphenstationen schon nach einem Jahr einen durchschnittlichen Ertrag von 1580 Mark aufgebracht haben. Es muß in der Kalkulation irgend ein Fehler liegen, anders kann ich mir die Angabe nicht erklären; wichtig ist es aber für uns, das genau zu erfahren, denn ich bezweifle nicht, daß in der zweiten Berathung der Antrag des Budgetausschusses, nur die Hälfte der geforderten Summe für neue Telegraphenstationen zu bewilligen, abgelehnt worden ist, weil man annahm, daß die Errichtung neuer Telegraphenanstalten ein vortheilhaftes finanzielles Unternehmen sei. Das kann ich nun, meine Herren, nach meinen langen Erfahrungen, die ich in diesen Dingen habe, von vornherein nicht zugeben. Ich weiß schon von der hannoverschen Telegraphenverwaltung, daß alle kleinen Telegraphenanstalten keinen Ertrag liefern und daß die ganze hannoversche Telegraphenverwaltung nur dadurch existiren konnte, daß sie in Hamburg ein Büreau hatte. Für unsere Telegraphenverwaltung kann ich aus der Statistik angeben, daß wir bis zum Jahr 1875 zu einem Defizit von 3½ Millionen gekommen waren daß, und unbestritten, immer angenommen worden ist, daß dieses Defizit sich fortwährend in den letzten vorhergehenden Jahren bis zu der Summe von 3¼ Millionen vergrößert hat infolge der Vermehrung der kleineren Telegraphenanstalten. Wenn man nun sieht, daß in der That im Jahr 1875 750 ältere Telegraphenanstalten durchschnittlich nur 5—600 Mark aufgebracht haben, so muß man annehmen, daß auch ferner sich jenes Resultat ergeben wird.

Trotzdem, meine Herren, sehe ich davon ab, den Beschluß der zweiten Lesung anzufechten; wir haben einmal angefangen das Telegraphennetz auszubehnen, und am Ende ist die Differenz zwischen dem Budgetausschuß und dem Herrn Generalpostmeister nicht so groß, wenn er in diesem Jahr schon 600 neue Telegraphenanstalten errichten will von den 825, die überhaupt noch nöthig sind, während die Mehrheit der Budgetkommission in diesem Jahr nur 1 200 000 Mark bewilligen wollte für 300 Telegraphenanstalten. Ich erkenne an, daß, nachdem man einmal den Weg betreten hat, auf Kosten, — das läßt sich nicht leugnen — der großen Verkehrsemporien, der großen Städte, den auf dem Lande Wohnenden Antheil an dieser Einrichtung zu gewähren, daß man jetzt darin fortschreiten

muß und nicht anhalten darf. Das hat mich auch dazu bewogen, in den letzten Jahren gegen die Anleihen mich nicht mehr zu erklären, indeß, das scheint zweifellos, daß wir in diesem Augenblick, wenn wir die Ausgaben der Telegraphenverwaltung genau berechnen könnten, noch mit einem Defizit arbeiten, trotz der Ersparungen infolge der Verbindung der Post- und Telegraphenverwaltung, trotzdem wir eine Million Mehreinnahmen infolge des Worttarifs gehabt haben, denn wenn ich mich recht erinnere — und ich glaube, mein Gedächtniß ist in Zahlen ziemlich gut — so betragen die Ausgaben im Jahr 1876 über 13 Millionen Mark, dagegen sind aufgekommen 11 500 000 Mark, und ich zweifle, daß die 1 500 000 Mark schon jetzt erspart werden durch die Verbindung der Post- und Telegraphenverwaltung. Das will ich anerkennen, daß man jetzt viel leichter Telegraphenanstalten bewilligen kann, nachdem, wenn auch ihre Errichtung nicht billiger geworden, doch ihre Unterhaltung weniger kostet infolge der Verbindung beider Verkehrsanstalten. (Ich glaube freilich, daß diese Ersparniß in Zukunft sich auch als theilweise illusorisch herausstellen wird, denn ein Mensch kann doch nicht mehr arbeiten, als er Kräfte hat.) Alle jene Thatsachen, die ich mich verpflichtet gehalten anzuführen, und deren weitere spezielle Begründung von mir auch beschafft werden könnte durch die uns mitgetheilten Statistiken, müssen uns veranlassen, in diesen Dingen klar zu sehen, und da heute der Herr Generalpostmeister nicht im Stande sein wird, seine früheren Behauptungen durch Zahlen und Vorlagen jetzt schon klar zu stellen, so wünsche ich, daß er pro 1877 eine mehr vollständige telegraphische Statistik gebe. Das, glaube ich, ist ein gerechter und billiger Wunsch, und ich bitte die Herren, unserm Antrag zuzustimmen.

Präsident: Der Herr Generalpostmeister hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Generalpostmeister Dr. **Stephan**: Meine Herren, der geehrte Herr Vorredner hat eigentlich durch den Satz, den er zuletzt anführte, die vorangegangene von ihm versuchte Beweisführung selbst umgestoßen. Er sagt, daß infolge der Vereinigung des Telegraphen mit der Post die Verwaltung billiger geworden sei, ebenso der Betrieb, daß selbst bei Stationen, deren Ertrag nach der Statistik ein nur verhältnißmäßig geringer sei, ein nicht ungünstiges finanzielles Geschäft gemacht werde. Das ist vollkommen richtig, daß zu Zeiten der hannoverschen Verwaltung, die er zitirt hat, welche die Telegraphen getrennt verwaltete und die eine besondere Oekonomie dieser Verwaltung hatte, die kleinen Stationen kostspielig waren, und daß es eine jedenfalls mißzurathende Finanzoperation war, die Zahl der Stationen zu vermehren; dieses Verhältniß hat sich aber durch die Vereinigung der Telegraphie mit der Post bei uns geändert.

Was nun die von mir früher angeführten Zahlen betrifft, so bestreite ich, daß sie unrichtig seien, und bleibe auf ihrer Richtigkeit bestehen, da ich sie gemacht habe nach den Aufstellungen, die das Generaltelegraphenamt mir vorgelegt hat, und ich kann nur annehmen, daß diese Aufstellungen dem wahren Sachverhalt entsprechen. Es ist möglich, daß die Ansicht des Herrn Vorredners dadurch entstanden ist, daß eine große Anzahl dieser Stationen im Jahr 1876 erst für einen kleinen Zeitraum des Jahrs bestanden haben. Beispielsweise haben einige Stationen erst seit dem 15. Dezember bestanden, und diese Zahlen erscheinen in der Rechnung, in der Statistik dagegen erscheint der auf das volle Jahr berechnete Ertrag, wie es nothwendig ist, um überhaupt einen Vergleich zu ermöglichen. Nun habe ich garnichts dagegen, die betreffenden Angaben dem Reichstag künftig in umfangreicherer Ausführung vorzulegen, aber, meine Herren, es würde das immerhin ein Rückschritt sein gegen das, was wir in den beiden vorigen Jahren gethan haben. Als ich die Telegraphenverwaltung übernahm, fand ich eine außerordentlich ausgedehnte Statistik vor, die weit über das Bedürfniß hinausging, viel Arbeit und Druckkosten verursachte und für die Leser durch gehäufte Einzelheiten und Unwesentlichkeiten nicht einmal angenehm war. Wir haben deshalb, entsprechend dem Grundsatz bei der Postverwaltung, nur für die größeren Stationen die Statistik in die Drucksachen für den Reichstag aufgenommen. Bei der Postverwaltung besteht das Verfahren schon seit längerer Zeit und hat sich gut bewährt. Wenn Sie für jede Telegraphenanstalt die Statistik erhalten wollen, würden Sie sie ebenso für die 7000 Postanstalten verlangen müssen, und das würde dann etwas wie ein monstrum horrendum, informe, ingens werden. Es ist also aus sehr wohl erwogenen Gründen dieser Theil der Statistik auf einen kleineren Umfang zurückgeführt worden, und ich möchte Sie bitten, es dabei zu belassen. Uebrigens habe ich durchaus nichts dagegen, daß dem Reichstag b e s o n d e r e Mittheilungen gemacht werden mit Rücksicht auf die extraordinären Kredite, welche bewilligt sind, aber nicht durch Aufnahme in die allgemeine Statistik. Ein Nachweis, was die neuen Telegraphenanstalten für Erträgnisse liefern, läßt sich jederzeit geben, und es wird das hohe Haus dann Gelegenheit haben, sich zu überzeugen, wie die finanziellen Ergebnisse der neuen Anlagen sich gestalten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ackermann hat das Wort.

Abgeordneter **Ackermann**: Ich habe nichts dagegen einzuwenden, wenn die Verwaltung infolge des gestellten Antrags dem Reichstag noch eine umfassendere Statistik vorlegen will, wenn aber mit dem Antrag der Zweck verbunden sein sollte, daß die Telegraphenstationen, welche ihre Ausgaben nicht oder nicht vollständig decken, eingezogen werden möchten, so bin ich sehr geneigt, jetzt schon dem Antrag entgegenzutreten. Es ist entschieden unsere Aufgabe, für die Vermehrung der Telegraphenstationen auf dem platten Lande und in den kleineren Städten Sorge zu tragen, und die Verwaltung in diesem Streben nach Kräften zu unterstützen. Man hat, als im Interesse des großen Verkehrs zum Nachtheil des kleinen Verkehrs die Eintheilung nach Zonen aufgegeben wurde, ausdrücklich geltend gemacht, daß dafür nun aber auch bedeutendere Dörfer und kleinere Städte ihre eigenen Telegraphenstationen erhalten sollten. Ich meine, wenn auch damit freilich nicht ein festes rechtsgiltiges Versprechen gegeben worden ist und nicht gegeben werden konnte, so doch in solchen Zusicherungen von einem großen Theil der Bevölkerung, welcher sich immer noch nicht mit der neuen Einrichtung befreunden kann, ein billiger Ausgleich gefunden wurde. Darum könnte ich für den Antrag nur stimmen, wenn in demselben zugleich ausgesprochen wäre, daß eine Verminderung der Stationen nicht bezweckt werde. Wird diese Tendenz verfolgt, und sie war doch mehr oder weniger aus der Begründung des Antrags zu entnehmen, so will ich hier schon deshalb widersprochen haben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Berger hat das Wort.

Abgeordneter **Berger**: Meine Herren, ich darf im Namen der beiden Mitantragsteller dem Herrn Abgeordneten Ackermann die feste Versicherung geben, daß es uns nicht entfernt eingefallen ist, mit unserem Antrag die Absicht zu verbinden, in Zukunft die kleineren Stationen, welche sich nicht rentiren sollten, wieder einzuziehen. Wir kennen in dieser Beziehung, so gut wie der Herr Vorredner, die Pflicht, welche im Staatsleben die großen gegen die kleinen haben, wir wissen, daß die größeren, besser rentirenden Telegraphenämter die kleineren, weniger oder nicht rentirenden Stationen durchziehen müssen, und wir werden in dieser Beziehung durchaus keine Schritte in dem Sinn thun, wie der Kollege Ackermann zu befürchten scheint.

Dem Herrn Generalpostmeister gegenüber muß ich daran erinnern, wie sich die heut wieder aufgenommene Diskussion in der zweiten Lesung entwickelte. Sie wissen, meine Herren, daß die Budgetkommission den Antrag der Reichsregierung, für die neu anzulegenden 600 Telegraphenstationen die bedeutende Summe von 2 400 000 Mark zu bewilligen, nicht genehmigt sondern vorgeschlagen hatte, diese Summe auf 1 200 000 Mark herabzusetzen. Der Herr Generalpostmeister bekämpfte den Vorschlag der Budgetkommission, indem er die Nothwendigkeit einer raschen Ausdehnung der Telegraphenstationen im Reich entwickelte, in einer langen, poetisch ausgeschmückten Rede und behandelte in derselben unter anderem, — was auf finanzielle Gemüther natürlich einen bedeutenden Eindruck machte — daß im Jahr 1876 von den in diesem Jahr errichteten 400—500 neuen Telegraghenämtern ein jedes eine durchschnittliche Roheinnahme von 1397 Mark geliefert habe. Wenn diese Angabe richtig wäre, dann thäte der Reichstag allerdings wohl daran, dem Antrag des Herrn Generalpostmeisters, die vom Bundesrath verlangte, doppelt so große Summe zu bewilligen, zu entsprechen. Nach genauer Untersuchung der Sachlage aber sind wir zu der Ueberzeugung gelangt, daß diese Behauptung des Herrn Generalpostmeisters irrthümlich ist, daß die Einnahmen aus den neuen Stationen bei weitem nicht so hoch sein können, als er angegeben, daß sie viel niedriger sein müssen, und dieser Umstand verändert die ganze Sachlage natürlich von Grund aus. — Meine Herren, ich habe damals auch die Thatsache hervorgehoben, daß unter den 600 hier in der Anlage zum Hauptetat verzeichneten Ortschaften eine große Anzahl solcher sich finden, welche bereits seit Jahren in den Besitz einer Telegraphenanstalt gelangt sind dadurch, daß sie Eisenbahnstationen am Orte haben, mit denen bekanntlich meistens der Telegraphendienst auch für Privatpersonen verbunden ist. Ich habe mir nun die Mühe gegeben, auszuziehen, wie hoch die Anzahl derartiger Eisenbahnstationen innerhalb des Rahmens dieser 600 projektirten neuen Telegraphenstationen sich beläuft und dabei ist denn die hohe Ziffer von 220 Ortschaften, die Eisenbahnstationen sind, herausgekommen. Nach meiner vollen Ueberzeugung ist es durchaus überflüssig, an diesen kleinen Orten, wo die Eisenbahnen bereits Privattelegraphendienst eingerichtet haben, noch eine Reichstelegraphenanstalt daneben anzulegen, und es erscheint das um so mehr überflüssig, wenn man den in der Mehrzahl der Fälle außerordentlich geringen Verkehr daselbst erwägt.

Der Herr Abgeordnete Richter führte in der zweiten Lesung an, daß unter den kleinen Ortschaften, welche mit einer Reichstelegraphenanstalt bedacht werden sollen, auch das 1200 Einwohner zählende Dorf Horchheim bei Koblenz rangirt, wo ich gegenwärtig wohne. Es liegt am Rhein, hat einen regen Fremdenverkehr und demzufolge einen verhältnißmäßig bedeutenden telegraphischen Verkehr. Ich habe mir nun angeben lassen, wieviel im Jahr 1877 auf der dortigen Eisenbahnstation für Privatdepeschen eingenommen worden ist, und die Nachricht bekommen, daß die Gesammteinnahme nur auf 288 Mark 60 Pfennig pro 1877 sich belaufen hat, also noch nicht den vierten Theil derjenigen Summe, welche der Herr Generalpostmeister als Durchschnittseinnahme der von ihm im Jahr 1876 neu angelegten Stationen bezeichnet hat. Wenn aber, meine Herren, das am grünen Holz eines am Rhein gelegenen, wohlhabenden Dorfs der Fall ist, was soll man da vom dürren Holz derjenigen ärmeren Ortschaften erwarten, die im Gebirge, entfernt von den großen Verkehrsstraßen liegen.

Wir haben geglaubt, diesen Antrag stellen zu müssen, um später konstatiren zu können, ob die Voraussetzungen des Herrn Generalpostmeisters sich bezüglich der neu projektirten Anstalten bewahrheiten werden, und da er sich, wenn auch nicht sehr bereitwillig, bereit erklärt hat,

(Heiterkeit)

dem Antrag zu willfahren, so glaube ich, wird die Majorität des Reichstags um so weniger Bedenken tragen, denselben anzunehmen, zumal wenn ich wiederholt erkläre, daß keiner der drei Antragsteller die Absicht hat, die nichtrentirenden Anstalten den kleineren Ortschaften später eventuell wieder zu entziehen.

Präsident: Der Herr Generalpostmeister hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Generalpostmeister Dr. **Stephan**: Meine Herren, ich habe nur um das Wort gebeten, um zu konstatiren, daß ich außer der Angabe für das Jahr 1876 noch eine zweite gemacht habe, die das Jahr 1877 betrifft und in der ausgeführt war, daß für jene Stationen, die im Jahre 1876 im Durchschnitt die Summe von 1375 Mark Einnahme gehabt hatten, sich bereits im nächsten Jahr 1580 Mark, also 200 mehr, ergeben haben. Diese sehr wichtige Thatsache möchte ich doch hier, wenn meine Rede stellenweise zitirt wird, in Erinnerung bringen.

Was dann die Eisenbahntelegraphenstationen betrifft, so haben wir von mehreren solchen Orten, an denen sich Eisenbahntelegraphenstationen befinden, Klagen und Beschwerden darüber zu empfangen gehabt, daß der Dienst langsamer von Statten geht, was ja auch ganz natürlich ist. Es liegt das daran, daß die Eisenbahnbetriebsdepeschen voran befördert werden und die Privatdepeschen des Publikums liegen bleiben. Das ist der Grund gewesen, weshalb wir unsere Fürsorge auch diesen Orten zugewendet haben. Denken Sie sich den Fall, daß eine neue Telegraphenleitung, die ins Gebirge geführt wird, um das Beispiel des Herrn Vorredners beizubehalten, streckenweise die Eisenbahn entlang geht, daß sie dabei vielleicht zehn oder zwölf Postorte berührt, daß das Gestänge und die Drähte durch diese Orte durchgeführt werden und daß es nur eines kleinen Schließungsdrahts bedarf, um die Poststationen, die an diesen Orten sich befinden, gleichzeitig mit dem großen Telegraphennetz zu verbinden, dann werden wir wahrlich darauf keine Rücksicht nehmen, daß an diesem Ort bereits Eisenbahntelegraphen bestehen, zumal letztere nicht das vollkommene leisten. Wenn vielleicht in Horchheim stellenweise das Bedürfniß einer Reichsstation nicht hervorgetreten ist, so möchte die Sache sich vielleicht doch anders gestalten, wenn wir die sämmtlichen 1200 dortigen Einwohner vernehmen könnten: für diejenigen von ihnen, die nahe an der Eisenbahnstation wohnen, paßt es ganz gut, daß der Telegraph auf dem Bahnhof ist; die anderen aber — ich weiß nicht, ob es die Mehrzahl ist —, welche entfernter vom Bahnhof wohnen, werden es, wie ich hoffe, mit Freuden begrüßen, wenn eine Reichstelegraphenstation dort errichtet werden kann. Das, meine Herren, wollte ich nur anführen. Und schließlich steht, was den Finanzpunkt betrifft, immer das fest, daß, wenn die Station auch nur 300 Mark Ertrag liefern sollte, wie das von Horchheim angeführte Beispiel, immer noch ein Ueberschuß bleibt, weil die Kosten eben sehr geringe sind: ich hatte schon bei der vorigen Lesung angegeben 120 Mark persönliche Kosten, und dazu kommt ein unbedeutender Betrag sächlicher Kosten, und für Batterienmaterial vielleicht 80 Mark, so daß immer noch ein Ueberschuß sich ergeben würde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

(Unruhe.)

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, nur das, was ich im Wege einer persönlichen Bemerkung sagen wollte, will ich vortragen, weiter nichts. Ich habe den Herrn Präsidenten schon darum gebeten.

(Ruf: Schluß!)

Ich bitte die Schlußrufe zu unterlassen; es ist lediglich

Sache des Herrn Präsidenten, sich einzumischen, wenn etwas nicht zur Sache gehörendes gesagt wird.

Meine Herren, ich will nur bemerken, daß ich bei der ganzen Diskussion nur das Resultat der 600 Stationen pro 1877 zugrunde gelegt habe, denn ich weiß sehr wohl, daß die Angabe von 1397 Mark pro 1876 darauf beruht, daß die Einnahmen der im Lauf des Jahres errichteten Telegraphenstationen so angenommen sind, als hätten sie einen Jahresertrag geliefert, und ist daher ein mehr oder weniger hinzugefügt, jenachdem sie früher oder später errichtet sind. Das will ich nur dem Herrn Generalpostmeister bemerken, daß, wenn er eine Schwierigkeit darin findet, die Einnahmen der einzelnen Stationen anzugeben, ich diese Schwierigkeit nicht entdecken kann, denn er muß ja, um das Gesammtresultat zu ermitteln, auch die Einnahmen der einzelnen Stationen feststellen lassen. Es ist das nun eine ganz geringe Druckarbeit, welche nur eine Kleinigkeit mehr Zeit kostet.

Was nun die Aeußerung des Herrn Abgeordneten Ackermann anlangt, so kann ich denn auf das entschiedenste versichern, daß es mir nach meinen ganzen Ausführungen nicht im Traum eingefallen ist, irgend daran zu denken, daß Telegraphenstationen, wenn sie nicht ganz unnöthig geworden, wieder aufgehoben werden sollen. Ich habe ausdrücklich erklärt, ich wäre damit einverstanden, daß die 825 Telegraphenstationen, die nach dem Plan des Herrn Generalpostmeisters noch fehlen, errichtet werden, und habe bemerkt, daß ich nur ein langsameres Tempo bei der zweiten Berathung für nothwendig gefunden habe, mich aber jetzt vollständig füge, wenn das Haus beliebt hat, ein rascheres Tempo eintreten zu lassen.

Wer inbezug auf die Rentabilität recht hat, wird sich aus den statistischen Mittheilungen ergeben, wir können das im Augenblick nicht ermitteln, ich glaube aber, Zahlen angegeben zu haben, die mich wenigstens rechtfertigen werden, wenn ich die angegebene Rentabilität der neuen Stationen bezweifelt habe. Wenn schon viele älteren Stationen im Durchschnitt weniger geliefert haben, wenn schon unter den Stationen, welche 10 000 Telegramme und mehr bearbeitet haben, eine ist, die nicht einmal den Ertrag liefert, der als Durchschnittsertrag der neuen angegeben ist, weil sie nämlich nur einen sehr starken Durchgangsverkehr hat, scheint es mir im großen und ganzen kein Bedenken zu haben, daß das Haus sich besser informirt wie bisher.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag Nr. 169 der Drucksachen. Ich bitte, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist**:

Der Reichstag wolle beschließen:

der Herr Reichskanzler wird ersucht, in der Statistik der deutschen Reichspost- und Telegraphenverwaltung für das Rechnungsjahr 1877/78 oder in einer besonderen Mittheilung dem Reichstag eine Nachweisung über den Verkehr der sämmtlichen Telegraphenanstalten, namentlich derjenigen, welche im Lauf der Jahre 1875, 1876 und 1877 neu errichtet worden, vorzulegen, wie solche in der Statistik für das Kalenderjahr 1876 über den Verkehr der Telegraphenanstalten, bei welchen mehr als 10 000 Telegramme bearbeitet sind, gegeben ist.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Abstimmung ist zweifelhaft; wir bitten um die Gegenprobe. Diejenigen Herren, welche den Antrag nicht annehmen wollen, ersuche ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist zweifelhaft, es kann sich nicht einigen; wir müssen daher zählen.

(Heiterkeit.)

Ich bitte die Herren, den Saal zu verlassen, und ersuche die Herren, welche den Antrag annehmen wollen, durch die Thür „Ja", rechts von mir, wieder in den Saal zu treten, — und die Herren, welche den Antrag nicht annehmen wollen, durch die Thür „Nein", links von mir, wieder in den Saal zu treten.

Ich ersuche die Herren Schriftführer Eysoldt und Bernards, an der Thür „Ja", — die Herren Schriftführer Graf von Kleist und Wölfel, an der Thür „Nein" die Zählung zu übernehmen.

(Die Abgeordneten verlassen den Saal.)

Die Thüren des Saals mit Ausnahme der beiden Abstimmungsthüren, sind zu schließen.

(Geschieht. — Auf das Zeichen der Glocke des Präsidenten treten die Abgeordneten durch die Abstimmungsthüren wieder in den Saal ein; die Zählung erfolgt.)

Die Abstimmung ist geschlossen. Die Thüren des Saals sind wiederum zu öffnen.

(Geschieht.)

Ich ersuche das Büreau, abzustimmen.

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**: Ja!

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist-Schmenzin**: Nein!

Schriftführer Abgeordneter **Eysoldt**: Ja!

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**: Nein!

Präsident: Ja.

(Pause.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes. An der Abstimmung haben sich betheiligt 223 Mitglieder; von denselben haben mit Nein gestimmt 115, mit Ja 108. Der Antrag ist also abgelehnt.

Kap. 4, außerordentlicher Etat, Tit. 1 bis 10. — Gegen die Bewilligung der Titel wird Widerspruch nicht erhoben; die Beschlüsse zweiter Berathung sind in dritter Berathung genehmigt.

V. Verwaltung des Reichsheers. Ordentlicher Etat, a) Preußen, Tit. 1. bis 10. —

Der Herr Abgeordnete Demmler hat das Wort.

Abgeordneter **Demmler**: Meine Herren, um den Abschluß des Etats nicht aufzuhalten, habe ich darauf verzichtet, einen Antrag inbezug auf die ersten Raten zu den Kasernenbauten zu stellen, ich habe aber doch einige Zusammenstellungen mir gemacht und will Ihnen diese wenigen Mittheilungen machen.

Meine Herren, Sie haben im außerordentlichen Etat lediglich zu Kasernenbauten als erste Rate 1 489 000 Mark bewilligt, aber, meine Herren, wie viel haben Sie denn im ganzen bewilligt? Das sind 17 398 000 Mark für 17 neue Kasernenbauten in den verschiedenen Städten. Nun, meine Herren, hätte ich sehr gern gesehen, daß die Bundesregierung uns den früheren ganzen Kasernirungsplan in dieser Session wieder vorgelegt hätte, dann wäre dem hohen Hause Gelegenheit geworden, bestimmte Grundsätze inbezug auf den Bau von Kasernen auszusprechen, die Militärbehörde hätte dieselben prüfen können um danach ihre Architekten für die weiteren Pläne zu beauftragen. So wie es aber jetzt ist, werden wir alle Jahr zu Bewilligungen für neue Kasernenbauten aufgefordert und wir

haben gesehen, daß zu den 17 Millionen uns kein einziger Bauplan vorgelegt ist, und auch der Herr Kriegsminister hat die meisten Pläne noch nicht eingesehen, denn sie sind noch nicht in der Arbeit, und bei vielen sind die Bauplätze noch garnicht einmal bestimmt. Das ist nach meiner Ansicht eine verkehrte Bauweise. Zuerst muß der Bauplatz bestimmt werden und dann die Baupläne gefertigt und die Kosten berechnet werden. Was den Rostocker Kasernenbau anlangt, so lag es in der Absicht, ein Bataillon von Wismar nach Rostock zu verlegen. Die Stadt Wismar hat petitionirt, daß das Bataillon dort bleibe, ebenso wie viele andere Petitionen von anderen Städten uns zugegangen sind, nachdem der Kasernenbauplan war bekannt geworden. Wenn es zu dieser Verlegung des Bataillons von Wismar nach Rostock kommt, so werden eine Reitbahn, ein Militärlazareth, Exerzierplätze frei und wird verkauft werden, wobei in Wismar nicht viel herauskommen wird, in Rostock muß dies aber alles wieder hergestellt werden.

Wenn nun alle Jahr in dem Etat neue Kasernenbauten zum Ansatz kommen, so liegt es im Interesse des Reichs und der Reichstagsmitglieder, bestimmte ausgearbeitete Baupläne vorgelegt zu erhalten, damit wir doch nicht, wie man zu sagen pflegt, die Katze im Sack kaufen. Ich empfehle Ihnen daher, bei der zweiten Rate vorsichtiger zu sein, wie Sie bei der Bewilligung der ersten Rate gewesen sind.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Schalscha hat das Wort.

Abgeordneter **von Schalscha**: Meine Herren, ich freue mich, aus dem Mund des Herrn Abgeordneten Demmler eine Vermuthung bestätigt zu hören, die ich in Beziehung auf das hohe Haus hatte, und die höchstens einigermaßen wankend war bezüglich der letzten Ecke dort hinten, nämlich aus dem Mund des Herrn Abgeordneten Demmler zu hören, daß auch die Herren Sozialdemokraten, wenigstens im Prinzip, der Kasernirung im allgemeinen das Wort reden.

Ich habe, wie Sie daraus ersehen werden, nicht die Absicht, gegen dieses Prinzip zu sprechen; ich halte es auch für überheblich, das Kasernirungsprinzip nun noch, besonders nach dem, was eben gesprochen worden ist, zu empfehlen, ich hätte aber den Wunsch, die Art und Weise, wie das Prinzip durchgeführt werden soll, einigermaßen zu beleuchten.

Bei genauer Durchsicht dieses Etats stellt es sich heraus, daß viele Positionen, z. B. um einige Ziffern zu nennen, Tit. 23, 36, 38, 40 mehr oder weniger die im vorigen Jahr angegebenen Anschlagssummen übersteigen. Es ist allerdings nicht in Abrede zu stellen, daß einige wenige Titel hinter diesen Anschlagsummen zurückbleiben, es sind das aber so verschwindend wenige, daß sie kaum im ganzen großen ins Gewicht fallen.

Ich möchte nun die Frage erwägen, ob denn die Anschlagssummen, die „erfahrungsmäßigen Durchschnittsziffern", die uns gegeben sind, so niedrig bemessen sind, daß sie nicht innegehalten werden können, und ich gestatte mir, zu diesem Zweck das Exempel aufzustellen, daß die Kasernirung eines Infanteriebataillons mit Unterstellung und Zugrundelegung von 1100 Mark pro Kopf — das ist die Bausumme, die als durchschnittlich erforderlich angegeben ist — und bei einer ungefähren Kopfstärke von 560 Mann inklusive des nothwendigsten Nebengebäudes 630 000 Mark beträgt. Wenn ich an dieser Bausumme die Zinsen mit 5 Prozent berechne, so erhalte ich die Summe von 31 500 Mark; dazu Reparaturen und Amortisation 1 Prozent mit 6 300 Mark, ergibt eine Summe von 37 800 Mark, welche wir alljährlich zur Unterbringung eines Bataillons gewissermaßen als Miethe zahlen müssen. Zu diesen 37 800 Mark kommen noch die berechenbaren Kosten und Zinsen für Bauterrain, Terrainregulirungen u. s. w., ferner die alljährlich wiederkehrenden Kosten für Heizung, Beleuchtung und Garnisonverwaltung.

Meine Herren, wenn ich nun dem Vorschlag, den der Herr Abgeordnete Ziegler vor 10 Jahren in diesem hohen Hause gemacht hat, folge und gegenüber den Zinsen aus den Baukosten berechne die Summe der Servisentschädigung, die gezahlt wird, und hier wieder zugrunde lege die Bataillonsstärke inklusive 4 Feldwebel, 4 Fähnriche und ungefähr 50 Unteroffiziere, so erhalte ich einen jährlichen Servissatz von 16 600 Mark, den also das Reich an jährlicher Miethe aufzubringen hat. Es sind das 21 000 Mark weniger, als wir brauchen, wenn das Reich seine Kasernen baut.

Noch viel schroffer stellt sich der Gegensatz heraus, wenn das Exempel in der gleichen Weise aufgestellt wird für Kavallerie, da der Servissatz, der für Pferde gewährt wird, niedriger ist als der für Mannschaften, während die Durchschnittsbausumme uns hier um 200 Mark pro Stand Pferd mehr, nämlich mit 1200 bis 1400 Mark angegeben ist, während sie für die Mannschaften nur 1000 bis 1200 Mark beträgt.

Meine Herren, ich komme aus diesem Exempel gerade zu dem entgegengesetzten Schluß, als der Abgeordnete Ziegler damals mit Recht kommen konnte. Der Abgeordnete Ziegler redete nämlich damals dem Kasernirungsprinzip das Wort, weil es billiger sei, die Truppen in Reichskasernen unterzubringen, als deren Unterbringung in Kommunalkasernen zu belassen. Jetzt, meine Herren, stellt sich das Entgegengesetzte heraus, und beide Rechnungen sind richtig. So haben sich also die Verhältnisse in Zeit von 10 Jahren geändert!

Meine Herren, aus diesen Exempeln, welche ich hier aufgestellt habe, ergibt sich eine Alternative, und zwar die: entweder das Reich baut zu theuer, oder die Servissätze sind zu niedrig.

Ich kann mich nun dem, was der Herr Abgeordnete Richter im vorigen Jahr hier sagte, nicht ganz anschließen. Der Herr Abgeordnete Richter kam da zu dem Schluß, daß auf Grund dieses Mißverhältnisses sich die Nothwendigkeit herausstellt, die Servissätze zu erhöhen. Ich glaube, das ist nicht nöthig, denn die Städte sind mit den gegenwärtigen Servisverhältnissen ja größtentheils so zufrieden, daß sie sich mit allen Kräften dagegen sperren, wenn Ihnen die bisherige Kasernirung entzogen werden soll. Es sind mir viele Fälle aus meiner engeren Heimat bekannt, in denen sogar viele Kommunen sich bereit erklären, gern aufzubringen, was am Kasernement noch fehlt, bloß um die Garnison zu behalten. Es handelt sich da nicht nur um die Nebenvortheile, die mit der Unterbringung eines Bataillons auf 150 000 Mark Mehrumsatz angenommen werden, sondern die Städte haben auch noch einen Gewinn aus den vermietheten Räumen, respektive Kasernements und Ställen, die auf ihre Kosten aufgebracht werden. Ich habe hier eine genaue Nachweisung von einigen Städten, die in Summa ein Kasernement für 234 000 Mark hergestellt haben, welches, wenn es von reichswegen hergestellt worden wäre, nicht unbedeutend über eine Million gekostet haben würde.

Meine Herren, ich glaube daher, daß man im allgemeinen das Prinzip der Kasernirung durch Kommunen anstreben und die Einrichtung derselben von reichswegen, so viel irgend thunlich, aufgeben möchte. Wie schon gesagt, viele Kommunen würden sich gern bereit erklären, dem Reich entgegenzukommen, wenn ihnen gewisse Garantien geboten, Arrangements vorgeschlagen würden. Ich bin weit entfernt, irgendwie einem Zwang das Wort zu reden; aber ich bin der Meinung, wo es sich um ungeheure Summen und die verschiedensten Verhältnisse bei Unterbringung der Garnisonen handelt, daß es durchaus unpraktisch ist, ein und dasselbe Prinzip überall zur Anwendung zu bringen. Ich glaube, es ist richtig, sich den Verhältnissen anzuschmiegen.

Wenn hier in der letzten Zeit viele Petitionen eingegangen sind, die es zu erreichen suchen, daß die bisherige Kommunalkasernirung vom Fiskus übernommen werde, so

bedeutet das meiner Ansicht nach nur, daß die vorjährige Kasernirungsanleihe eine Unruhe in die Bevölkerung gebracht hat, die eben beendet werden möchte.

Nun glaube ich aber auch, daß es nicht unbillig ist, die Kosten der Kasernirung auf die Kommunen zu übertragen, besonders, wenn ihnen etwas daran gelegen ist, die Garnison zu behalten. Wer hat denn einen Nutzen von der Armee im Frieden? Doch nur einzig und allein die Kommunen, und wenn diese einen Nutzen haben, können sie auch eine Unbequemlichkeit oder geringe Kosten, die sich ja nach dem Arrangement berechnen lassen, mit in den Kauf nehmen.

Nun, meine Herren, komme ich zur zweiten Alternative, warum die Reichsbauten so ungeheuer theuer sind. Ich frage zunächst, liegt das an den Bauführern? Ich kann mir nicht denken, meine Herren, daß die fiskalischen Bauführer weniger in der Lage sind, einen preismäßigen Bau zu machen, als die kommunalen Bauführer. Ich verkenne nicht, daß in dem Prinzip der Lizitation ein wesentlicher Uebelstand liegt, für dessen Beseitigung ich leider ein Mittel nicht vorzuschlagen vermag. Der Hauptgrund, warum das Reich theurer baut als Kommunen, liegt aber in dem unmotivirten monumentalen Luxus, der bei den Bauten getrieben wird. Es ist uns zwar in den vorjährigen Preisansätzen gesagt, daß sie auf das Minimum berechnet sind, daß sie nur „bei Vermeidung jedes Luxus" innegehalten werden können; wenn man aber hört, wie Kasernen gebaut werden, Kasernen mit flatternden Adlern auf den Simsen, wenn ich sehe Kasernen mit Säulen und Portalen, Kasernen mit Thürmen und Flaggenstangen, Kasernen mit runden Fenstern, so weiß jeder, daß das die billigste Art zu bauen nicht ist. Ich würde diese Art zu bauen gern statuiren, wenn ich einen Nutzen darin erblicken könnte für die Ausbildung oder Schlagfertigkeit der Mannschaften. Ich bin gern bereit, für die Ausbildung und Schlagfertigkeit der Armee alles mögliche zu bewilligen, aber darum handelt es sich keineswegs, sondern es handelt sich darum, daß vielleicht ein Baumeister sich ein monumentales Andenken setzen will. Es wird die Schlagfertigkeit des Volks aber entschieden alterirt durch einen unmotivirten Luxus; denn das Geld, welches bekanntlich erste Bedingung für die Kriegführung ist, wird uns immer mehr verkümmert.

Meine Herren, noch einen anderen Uebelstand erblicke ich in den monumentalen Bauten; das ist der. Die Armee ist heut noch, Gott sei Dank, ein sehr populäres Institut. Wenn wir aber fortfahren, in der Weise wie bisher die persönlichen Sympathien mit dem Geldbeutel in Kollision zu bringen, wenn wir fortfahren, pallastartige Militärbauten herzustellen, die in schreiendem Widerspruch stehen mit Verhältnissen, die jeder kennt und deren Erwägung etwas zu weit führen möchte, so möchte ich glauben, daß es hohe Zeit ist, eine weise Sparsamkeit und eine Beschränkung in den Baukosten eintreten zu lassen. Meine Herren, mit einigen wenigen Worten möchte ich noch ein militärisches Institut erwähnen, welches auch bedeutende Summen verschlingt, und welches mir sehr ans Herz gewachsen ist. Ich hatte schon im vorigen Jahr einmal die Ehre, mich für die Offizierspeiseanstalten auszusprechen. Wenn dieselben aber mit einem Luxus ausgeführt werden, wie das immer mehr um sich greift, so finde ich nicht nur, daß die aufgewendeten Summen nicht sachgemäß nöthig sind, ich finde auch eine Gefahr darin für die jungen Herren, die größtentheils nicht in den Verhältnissen aufgewachsen sind, und denen, wenn sie später einen eigenen Heerd gründen werden, es größtentheils nicht vergönnt sein wird, sich mit dem Luxus zu umgeben, der ihnen jetzt von reichswegen verschafft wird. Es ist dies eine Gefahr, der wenige Menschen widerstehen können, daß, wenn sie einseitig mit großem Luxus umgeben werden, sie noch Maß halten können in anderen Dingen, und in der Beziehung möchte ich in der luxuriösen Einrichtung einer Offizierspeiseanstalt eine hohe Gefahr des Schuldenmachens erblicken. Danach möchte ich bitten, das gegenwärtige Prinzip, von reichswegen zu bauen, als solches aufzugeben und den Verhältnissen überall gebührend Rechnung zu tragen. Ich möchte auf die Gefahr hin, hier meinem politischen Freund, dem Herrn Abgeordneten Reichensperger und auch meinem Vorredner dem Herrn Abgeordneten Demmler etwas nicht Sympathisches zu sagen, dringend anrathen, daß man zurückgehen möchte zu dem alten preußischen Kasernenstyl, der zwar nicht schön aber billig ist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Krefeld) hat das Wort.

(Große Unruhe.)

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld): Meine Herren, ich kann Ihnen vor allem versichern, daß ich nicht provozirt worden bin durch die letzten Aeußerungen meines Freundes, des Herrn von Schalscha; ich hatte mich schon früher zum Wort gemeldet, indessen das wenige, was ich zu sagen habe, knüpft sich doch allerdings zufällig naturgemäß an das soeben von ihm Gehörte an. In einer früheren Sitzung wurde hier bemerkt, es sei nicht auch angezeigt, Pläne von Kasernenbauten hier im Hause vorzulegen, weil dieselben allesammt nach einem bestimmten System oder Schema gebaut würden, so daß sie nicht füglich einer Erörterung, am wenigsten einer ästethischen, unterzogen werden könnten. Sie haben nun eben gehört, wie schon Klage darüber geführt wird, daß weit über den gewöhnlichen Kasernenstyl hinausgegangen werde. Schon in dieser Beziehung wäre es doch gut, wenn uns wenigstens eine Anzahl derjenigen Entwürfe zu Kasernen vorgelegt würde, welche im Bau begriffen sind oder demnächst im Bau begriffen sein werden.

Diejenigen Herren, welche eine Scheu vor Erörterungen über Kunst in diesem Hause haben, will ich meinerseits im voraus dadurch beruhigen, daß ich mich nicht durch die Vorlegung solcher Pläne zu einer eingehenden Erörterung über deren Arrangement und über ihre ästhetische Seite veranlaßt finden würde. Dagegen wäre es doch nach allem Gehörten sehr wünschenswerth, daß wir uns mit eigenen Augen davon überzeugten, was denn wirklich wahres an den Anklagen ist, die wir jetzt nicht zum erstenmal hören. Wenn es beispielsweise wahr wäre, was der Herr Abgeordnete von Schalscha gesagt hat, daß Thürme gebaut würden, bloß um Fahnenstangen darauf zu setzen, dann glaube ich, würden wir doch unisono gegen solchen Luxus angehen müssen. Einstweilen will ich gern noch alles derartige bezweifeln. Ich glaube aber, auch noch ein anderes Interesse liegt dafür vor, daß wir derartiger Pläne in Zukunft hier ansichtig werden. Bis jetzt, meine Herren, hat man durch den Ausdruck „Kasernenstyl" alles verurtheilt, woran man nicht Gefallen fand. Ich möchte nun fast glauben, daß unsere sogenannten Schönbaumeister am Ende noch hinter dem Kasernenstyl zurückbleiben; ja, es könnte ganz füglich der Fall sein, daß wir Veranlassung fänden, die Architekten der übrigen Reichsbauten zu den Kasernenarchitekten in die Lehre zu schicken. Da in dieser Beziehung bei mir wenigstens ein Zweifel obwaltet, so möchte ich auch aus diesem Grund dem Wunsch Ausdruck geben, daß die Militärbehörde in Zukunft die Güte haben möchte, einige der hervorragendsten Kasernenbauten auf den Tisch des Hauses zu legen.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths königlich preußischer Wirklicher Geheimer Kriegsrath **Horion:** Meine Herren, die Ausführungen der Herren Vorredner veranlassen die Militärverwaltung, in kurzem ihre Ansichten darüber darzulegen, wie sie es bis jetzt mit der Projektirung von militärischen Bauten gehalten hat und auch in Zukunft zu halten gedenkt; es walten darüber ganz entschieden irrige Ansichten im hohen Hause vor.

Die Militärverwaltung hat bis jetzt bei den Forderungen von ersten Raten für Militärbauten fertige Projekte nur dann vorgelegt, wenn es sich um Bauten handelte, die in Styl oder Ausführung von den gewöhnlichen Kasernengebäuden abweichen. Es sind dies beispielsweise im vorliegenden Etat die Kaserne für die Oberfeuerwerkerschule und das Gebäude für die Kriegsakademie. Das sind nach Ansicht der Militärverwaltung solche Bauten, die nicht nach den gewöhnlichen Normalplänen ausgeführt werden können, und für diese hat sie die Pläne fertig gestellt. Sie haben der Budgetkommission vorgelegen; wenn sie dem hohen Hause selbst nicht vorgelegt worden sind, so hat die Militärverwaltung die Ansicht gehabt, daß durch die Prüfung der Budgetkommission alles das stattgefunden hat, was in dieser Beziehung verlangt werden kann. Wenn es gewünscht worden wäre, würden sie sofort auch hier auf den Tisch des Hauses niedergelegt worden sein. Die Budgetkommission hat aber in keiner Weise Ausstellungen gemacht, und so ist die Vorlegung hier unterblieben.

Was nun diejenigen Bauten anlangt, die nach dem sogenannten Normalplan, der dem hohen Hause mitgetheilt ist, ausgeführt werden, so geht die Militärverwaltung von der Ansicht aus, daß die spezielle Ausarbeitung der Baupläne erst dann in Angriff genommen werden kann, wenn, was der Herr Abgeordnete Demmler auch ausgesprochen hat, zuerst die Grundstücke gekauft sind; gerade zur Bestreitung der Kosten für die Beschaffung der Grundstücke und für die Ausarbeitung der Projekte soll die erste Rate zunächst dienen. Was nun aber die Forderung weiterer Bauraten anlangt, so hat die Militärverwaltung schon im gegenwärtigen Etat nicht eine einzige zweite Rate verlangt, die nicht mit dem fertigen Spezialprojekt belegt werden könnte. In der Budgetkommission ist ausdrücklich erklärt, und es geht aus der Motivirung jedes einzelnen Baus hervor, daß für alle jene Bauten, für die die zweite Rate gefordert wird, in deren Ausführung also ernstlich eingetreten wird, die Spezialanschläge bereits ausgearbeitet sind. Ich glaube, es kann also in dieser Beziehung etwas weiteres nicht gefordert werden. Sollte der Reichstag, wie der Herr Vorredner es verlangt, diese Spezialanschläge und Pläne auf den Tisch des Hauses niedergelegt wünschen, so könnte die Militärverwaltung sich dem nicht entziehen, diesem Wunsch nachzukommen. Sie hat aber die Projekte nicht von den Lokalverwaltungen eingefordert, weil es sich, und ich kann da wieder auf den Etat hinweisen, um eine große Zahl, vielleicht um 60 und mehr Projekte handelt; wenn die Militärverwaltung diese alle zur Vorlage bringen wollte, so müßten sie vielleicht schon Mitte Dezember aus der Bearbeitung zurückgezogen werden; sie liegen dann bis Mitte oder Ende April da. Es würde diese Zeit für die Militärverwaltung verloren gehen, die nothwendig ist, um die Baueinleitungen zu treffen, beziehungsweise um die Kontrakte abzuschließen und um die Arbeiten in Gang zu setzen, auf daß mit Eintritt der guten Jahreszeit mit dem Bau angefangen werden kann. Ich glaube daher nicht, daß es nothwendig sein wird, alle Bauprojekte hier vorzulegen, und ich glaube auch nicht, daß der Reichstag einen derartigen Wunsch aussprechen kann, wenn wir nicht in der Bauführung gehindert werden sollen. Die Militärverwaltung gibt sich vielmehr der Hoffnung hin, daß, da die Budgetkommission im allgemeinen diesen Grundsätzen nicht widersprochen hat, das hohe Haus auch mit der weitern Ausführung in diesem Sinn einverstanden sein wird.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Demmler.

Abgeordneter **Demmler:** Meine Herren, der Kollege von Schalscha hat aus meinen wenigen Worten zu seiner Freude den Schluß gezogen, daß wir Sozialdemokraten überhaupt für Kasernenbauten uns ausgesprochen haben. Meine Herren, wie wir über die ganze Militärorganisation denken, das ist Ihnen allen sehr wohl bekannt, wir Sozialdemokraten sind aber praktische Leute, die freilich nicht glauben — —

(Glocke des Präsidenten)

Präsident: Ich muß den Herrn Redner unterbrechen; das ist keine persönliche Bemerkung.

Abgeordneter **Demmler:** Ja, ich muß doch den Standpunkt der Sozialdemokraten . . . .

(Stürmische Heiterkeit, Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Das ist aber in der Form einer persönlichen Bemerkung nicht zulässig.

Tit. 1 bis 10. — Die Beschlüsse der zweiten Berathung sind nicht angefochten, eine Abstimmung ist nicht verlangt; ich konstatire die Bewilligung.

Tit. 11, — Tit. 12, — Tit. 13, — Tit. 14 bis 19, — Tit. 20, — Tit. 21, — Tit. 22, — Tit. 23 bis 27, — Tit. 28, — Tit. 29 bis 45, — Tit. 46, wie er neu eingestellt worden, — Tit. 47, desgleichen. — b) Sachsen: Tit. 46 bis 48, — Tit. 49, — Tit. 50, — Tit. 51, — Tit. 52. — c) Württemberg: Tit. 53, — Tit. 54, — Tit. 55, — Tit. 56, — Tit. 57 und 58. — Kap. 6, außerordentlicher Etat. Tit. 1 bis 27, — Tit. 28, — Titel 29 bis 35, — Tit. 36, — Tit. 37 bis 44, — Tit. 45, — Titel 46 bis 55, — Tit. 56, — Tit. 57 bis 59, — Tit. 60, — Tit. 61 bis 63, — Tit. 64. —

Ueberall werden die Beschlüsse der zweiten Berathung nicht angefochten; die Beschlüsse werden daher auch in dritter Berathung genehmigt, wie ich hiermit konstatire.

VI. Marineverwaltung. Kap. 7, — Kap. 7a. —

VII. Reichsjustizverwaltung. Kap. 8. —

VIII. Rechnungshof. Kap. 9. —

IX. Eisenbahnverwaltung. Kap. 10, — Kap. 11. —

X. Münzwesen. Kap. 12. —

XI. Ausgaben in Folge des Kriegs gegen Frankreich. Kap. 13 Tit. 1 bis 15, — Kap. 15, — Kap. 17, — Kap. 20, — Kap. 21 Tit. 1, — Kap. 22 Tit. 2 bis 8. —

Auch hier werden die Beschlüsse der zweiten Berathung nicht angefochten; sie sind in dritter Berathung genehmigt.

Die Anmerkung unter Abschnitt XI. — Auch diese wird nicht angefochten; ich konstatire, daß sie genehmigt ist.

Meine Herren, wir würden jetzt zu den Einnahmen kommen; es ist mir aber ein Vertagungsantrag überreicht worden von dem Herrn Abgeordneten Dr. Dohrn und Windthorst. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, welche die Vertagung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Vertagung ist beschlossen.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Baer (Offenburg) hat einen vierwöchentlichen Urlaub nachgesucht und bittet um die Erlaubniß, sein Mandat als Mitglied der Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, niederlegen zu dürfen, weil er den Urlaub nachgesucht hat aus Gesundheitsrücksichten. Ich frage, ob gegen die Niederlegung des Mandats Widerspruch im Reichstag erhoben wird. — Das ist nicht der Fall; die Niederlegung des Mandats ist daher genehmigt.

Der Herr Abgeordnete Baer (Offenburg) war von der 1. Abtheilung gewählt, und ich ersuche daher die 1. Abtheilung, so bald wie möglich zusammenzutreten und die Neuwahl eines Mitglieds an Stelle des Herrn Abgeordneten Baer (Offenburg) für die Kommission zur Berathung des Gesetzentwurfs über den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c. vorzunehmen.

Ich würde sodann vorschlagen, meine Herren, die nächste Plenarsitzung morgen Vormittag um 11 Uhr abzuhalten, und schlage als Tagesordnung vor:

1. Fortsetzung der dritten Berathung über die Gegenstände der heutigen Tagesordnung, also:
   über den Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1878/79,
   über den Gesetzentwurf, betreffend die Ersparnisse an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern, und
   über den Gesetzentwurf, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine, des Reichsheeres und zur Durchführung der Münzreform.

Meine Herren, dann würde ich als zweiten Gegenstand vorschlagen,

2. Wahl eines Mitglieds der Reichsschuldenkommission auf Grund der §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 19. Juli 1868 an Stelle des ausgeschiedenen Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig —

ich glaube, daß sich diese Wahl zur Ergänzung der Reichsschuldenkommission nicht länger aufschieben läßt —; und sodann möchte ich als dritten Gegenstand der Tagesordnung vorschlagen — und zwar, weil mich die Lage der Sache, wie sie sich bei der Besprechung der betreffenden Interpellation herausgestellt hat, zu der Ansicht veranlaßt hat, daß es nicht gerechtfertigt ist, die Berathung des Antrags noch länger hinauszuschieben:

3. Berathung des Antrags der Abgeordneten Dr. Buhl und Dr. Lasker, betreffend die Einführung einer Uebergangsabgabe für Essig, welcher aus den süddeutschen Staaten in die Staaten der Branntweinsteuergemeinschaft eingeht.

Zur Tagesordnung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten von Kardorff.

Abgeordneter **von Kardorff**: Ich möchte bitten, den Antrag Dr. Buhl Dr. Lasker noch von der morgenden Tagesordnung abzusetzen.

Präsident: Meine Herren, ich muß darüber das Haus entscheiden lassen, da es ein Widerspruch gegen die Tagesordnung ist, und bitte die Herren, Platz zu nehmen.

(Geschieht.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag der Abgeordneten Dr. Buhl und Dr. Lasker von der morgigen Tagesordnung absetzen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; es bleibt also bei dem Vorschlag, daß die Berathung dieses Antrags auf die morgige Tagesordnung kommt, und es findet also mit der von mir proponirten Tagesordnung die nächste Plenarsitzung morgen Vormittag 11 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 10 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

35. Sitzung

am Freitag, den 12. April 1878.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 35 Minuten durch den Präsidenten Dr. von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Entschuldigt sind für die heutige Sitzung: der Herr Abgeordnete Krieger (Weimar) und der Herr Abgeordnete von Levetzow, beide wegen dringender Geschäfte.

Von der 1. Abtheilung ist an Stelle des aus der Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, ausgeschiedenen Herrn Abgeordneten Baer (Offenburg) der Herr Abgeordnete Sombart gewählt worden.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die

Fortsetzung der dritten Berathung des Reichshaushaltsetats und der beiden damit in Verbindung stehenden Gesetze.

Die Berathung war gestern vertagt, nachdem die Berathung der Ausgaben abgeschlossen war.

Wir gehen jetzt über zu den **Einnahmen**.

I. Zölle und Verbrauchssteuern, Kap. 1.

Es liegt zu diesem Kapitel der Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Maltzahn-Gültz vor:

> Der Reichstag wolle beschließen:
> in Kap. 1 der Einnahmen, abweichend von den Beschlüssen zweiter Lesung und in Uebereinstimmung mit der ursprünglichen Vorlage der verbündeten Regierungen, zu bewilligen rc.

Das Amendement ist noch nicht unterstützt; ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, welche die Unterstützung aussprechen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Der Herr Abgeordnete Freiherr von Maltzahn-Gültz hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Maltzahn-Gültz**: Meine Herren, ich habe das Amendement bereits gestern in meinen einleitenden Worten angekündigt, indem ich hervorhob, daß meine Freunde und ich auch jetzt noch der Meinung seien, der zweiprozentige Zuschlag zu den Erträgnissen der Konsumtionssteuern sei nicht gerechtfertigt. Wir wünschten deshalb über diesen Punkt eine gesonderte Abstimmung im Hause zwecks eventueller Wiederherstellung der in der Regierungsvorlage enthaltenen Ansätze. Da dies nach Lage unserer Geschäftsordnung nur in Form eines Amendements zu erreichen war, habe ich dies Amendement gestellt. Nach der Stimmung, die sich bei den gestrigen Abstimmungen hier im Reichstag herausgestellt hat, erwarten meine Freunde und ich allerdings kaum, daß wir mit unseren Anträgen die Majorität dieses Hauses für uns haben werden, ich will aber ausdrücklich bemerken, daß, sollte die Majorität sich für uns erklären, dies für mich maßgebend sein würde für die Stellung, die ich alsdann zu Art. IV. des Gesetzes über die Ersparnisse an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern einnehmen müßte. Nach Art. IV. des Gesetzes sollen nämlich 6 842 906 Mark als außerordentlicher Zuschuß in die Einnahmen dieses Jahres aus den Verpflegungsgeldern eingestellt werden, und es ist bei der zweiten Lesung darauf hingewiesen, daß diese Summe gefunden ist aus dem Gedanken heraus, man wolle eine Erhöhung der Matrikularbeiträge dieses Jahrs nur um 6 000 000 im Verhältniß zu den Matrikularbeiträgen des Vorjahrs zulassen. Nach der Ansicht meiner Freunde würde nun, wenn Kap. 1 nach unserem Antrag angenommen werden sollte, der dadurch hervortretende Mehrbetrag durch Matrikularbeiträge zu decken, nicht aber aus den Ersparnißgeldern zu nehmen sein. Ich würde also eventuell, falls unser Antrag durchgeht, mich einer Erhöhung dieser Summe im Art. IV dennoch wiedersetzen, weil ich die Motive, welche zur Einstellung gerade dieser Zahl geführt haben, meinerseits nicht theile.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths Direktor im Reichskanzleramt Dr. **Michaelis**: Meine Herren, ich beabsichtige nicht in die Debatten wieder zurückzugreifen, so wenig wie der Herr Antragsteller, welche in diesem Hause ja schon bei mehreren Gelegenheiten über den vorliegenden Gegenstand geführt worden sind. Ich glaube nur Ihnen vorführen zu sollen die thatsächlichen Verhältnisse, so weit sie sich zwischen dem Tag ihrer Beschlußnahme in der zweiten Lesung und heut geändert haben, beziehungsweise soweit die Aenderung derselben inzwischen bekannt geworden ist. Es haben, wie Ihnen aus den Zeitungen bekannt geworden sein wird, Feststellungen stattgefunden über die Verzollungen von Tabak und über die Einnahmen aus den Tabaksverzollungen in den ersten Monaten des laufenden Kalenderjahrs, weil infolge der Einbringung der Tabaksteuervorlage eine spekulative Bewegung sich des Tabakshandels bemächtigte und außergewöhnliche Erscheinungen in dem Einfuhrhandel hervortreten mußten. Die Feststellungen erstrecken sich heut bereits auch auf den Monat März, und ich nehme mir die Freiheit, die betreffenden Zahlen Ihnen vorzutragen. Es sind in dem Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März, dem letzten Quartal des abgelaufenen Etatsjahrs, an Tabak zur Verzollung gelangt 935 155 Zentner Tabak und Tabaksfabrikate. In demselben ersten Quartal des Jahrs 1877 ge-

langten zur Verzollung 259 775 Zentner, also in dem laufenden Kalenderjahr 675 380 Zentner mehr. Die davon zur Anschreibung gelangten Solleinnahmen — also die Summe, welche sowohl die sofort eingezahlten, als auch die kreditirten Zölle enthält — betrugen im Jahr 1878 11 714 485 Mark, im Jahr 1877 3 327 540 Mark, also ein Mehr im laufenden Jahr von 8 386 945 Mark. Von diesen zur Anschreibung gelangten Solleinnahmen sind sofort eingezahlt im ersten Quartal des Jahrs 1878 6 034 602 Mark, im ersten Quartal 1877 1 732 699 Mark, also im laufenden Kalenderjahr mehr 4 301 903 Mark. Ich mache ganz besonders auf diese Zahl aufmerksam, denn dies ist diejenige Zahl, um welche die Einnahmen zwischen den beiden Jahren sich nothwendig verschieben müssen. Es sind dies die Einnahmen, welche dem abgelaufenen Etatsjahr auf Rechnung künftigen Verbrauchs zugute gekommen sind und dem bevorstehenden Etatsjahr deshalb fehlen werden.

Kreditirt sind im laufenden Jahr 5 679 883 Mark, im vorigen Jahr in demselben ersten Quartal 1 594 841, im laufenden Jahr mehr 4 085 042 Mark. Diese kreditirten Zölle gehen allerdings den Einnahmen des jetzt laufenden Etatsjahrs zu. Das Mehr dieser Zollkredite gegen das Vorjahr repräsentirt aber Einfuhren, die, wenn die Spekulation nicht eingetreten wäre, erst im jetzt laufenden Jahr erfolgen würden, und von denen die Einnahmen dann ebenfalls dem jetzt begonnenen Etatsjahr zugute gekommen wären. Diese Ziffern bringen also eine Verschiebung weder zu Ungunsten des neuen noch zu Ungunsten des vorangegangenen Jahrs hervor. Die Resultate des Monats März, allein genommen, beweisen, daß die große Bewegung auf dem Tabaksmarkt nur noch wenig in diesen Monat hineingereicht hat. Im Monat März des Jahrs 1878 betrug die Tabaksverzollung 103 219 Zentner, gegen 99 000 im Jahr 1877, also eine Vermehrung von nur noch 3 000 Zentnern. Dagegen ist es interessant, daß die Anschreibungen dafür, also die dafür schuldig gewordenen Zollbeträge im laufenden Jahr im März 1 533 699 Mark, im März v. J. 1 260 369 Mark betrugen, das heißt, es sind pro Zentner Tabak und Tabakfabrikate an Zolleinnahmen angeschrieben im März d. J. 14 Mark 86 Pfennig, im März v. J. 12 Mark 73 Pfennig, es sind also im März d. J. in ganz besonders großem Maßstab höher verzollte Tabaksfabrikate eingeführt, es scheint also der Kleinhandel sich rasch noch versehen zu haben.

Aus diesen Ergebnissen ergibt sich die Schlußfolgerung, daß zwischen dem Beschluß des Reichstags der zweiten Lesung und dem heutigen Beschluß zur Kenntniß gelangt ist, daß ein Ertrag an Zolleinnahmen von 4 300 000 Mark, der im regelmäßigen Gang dem Etatsjahr, für welches Sie die Einnahmen gegenwärtig feststellen wollen, zugute gekommen wäre, diesem nicht zugute kommt, daß also gegen ein regelmäßiges Jahr das jetzt begonnene Etatsjahr einen Ausfall an Zöllen von 4 300 000 Mark hat. Da das mehr an Zoll- und Steuereinnahmen, welches in zweiter Lesung gegen den Vorschlag der Bundesregierungen eingestellt ist, 4 800 000 Mark etwa beträgt, so kann man sagen, daß inzwischen, so viel bereits bekannt geworden ist, daß beinahe dieser Betrag in diesem Etatsjahr gegen ein gewöhnliches Jahr manquirt.

Wenn Sie weiter feststellen wollen, wie sich die Verhältnisse des jetzt begonnenen Etatsjahrs gegen die des Vorjahrs günstiger gestalten müssen, wenn das Etatssoll, welches in zweiter Lesung eingestellt ist, eingebracht werden soll, so wird also zu vergleichen sein die wirkliche Isteinnahme des abgelaufenen Etatsjahrs, und zwar die in regelmäßigen Verhältnissen fundirte Isteinnahme des abgelaufenen Jahrs und das Etatssoll des begonnenen neuen Etatsjahrs. Für das abgelaufene Jahr liegen die Ziffern für die Einnahmen vom Beginn des Etatsjahrs bis Ende März l. J. noch nicht vor; wir werden also heut noch wie bei der zweiten Lesung bei der Vergleichung zurückgreifen müssen auf das Jahr vom 1. März 1877 bis Ende Februar 1878. Daß diese Zahlen so ziemlich der Ziffer des abgelaufenen Etatsjahrs, daß also die Einnahmeziffer dieses Jahrs, das ich eben bezeichnet habe, wahrscheinlich der Einnahmeziffer des abgelaufenen Etatsjahrs im wesentlichen entsprechen wird, dürfte daraus zu schließen sein, daß die Solleinnahme an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, welche für das Jahr 1877/78 vom 1. März v. J. bis zum 31. März d. J. bereits feststehen, für den Monat März l. J. eine wesentliche Abweichung gegen den März v. J. nicht ergeben. Es hat sich nämlich bei den Solleinnahmen im März bei den Zöllen ein Mehr von 133 483 Mark herausgestellt, bei der Rübenzuckersteuer ein Mehr von 494 680 Mark, bei der Salzsteuer ein Weniger von 18 500 Mark, bei der Tabaksteuer ein Weniger von zirka 5000 Mark, bei der Branntweinsteuer ein Weniger von 416 000 Mark, bei der Brausteuer ein Mehr von 29 800 Mark und bei den Uebergangsabgaben von Branntwein und Bier ein Weniger von 2000 Mark, so daß im ganzen der März des laufenden Jahrs günstiger gewesen ist als der März v. J. um 216 000 Mark. Man kann also sagen, daß die Anschreibung des März des laufenden Jahrs sich jener des vorigen Jahrs im ganzen ziemlich gleich gestellt hat. Die Isteinnahme — ich habe eben von Solleinnahme des März gesprochen —, die Isteinnahme des Jahrs vom 1. März 1877 bis 28. Februar dieses Jahrs beträgt 231 346 000 Mark. Um nun die Ziffern herzustellen, welche eine Vergleichung mit den Einnahmen des neuen Etatsjahrs ermöglichen, müssen von dieser Einnahme abgesetzt werden: 1. 4 200 000 Mark, welche im Januar und Februar an Tabaksteuer-Isteinnahme mehr aufgekommen, als im Januar und Februar vorigen Jahrs, welche also als eine außerordentliche nicht wiederkehrende Tabaksteuereinnahme dem laufenden Etatsjahr zugute gekommen ist. Es müssen ferner abgesetzt werden 4 200 000 Mark, welche an Tabaksteuer dem nächsten Jahr entgehen, weil das vorige Jahr sie bereits vorweg genommen hat. Es müssen also von der Isteinnahme abgesetzt werden im ganzen 8 400 000 Mark, es bleibt also an solchen Einnahmen des vorigen Jahrs, denen gleichartige Einnahmen des nächsten Jahrs gegenüberstehen, und zwar solche gleichartige Einnahmen, die das Etatssoll aufbringen müssen, ein Betrag übrig von 223 000 000 Mark. Im Etat sind nach den Beschlüssen zweiter Lesung veranschlagt 245 ½ Millionen. Wenn der Voranschlag erreicht werden soll, so müssen die Einnahmequellen, welche im vorigen Jahr und im jetzt begonnenen Jahr gleichmäßig fließen, in dem jetzt begonnenen Jahr 22 ½ Millionen mehr ertragen, als sie im vorigen Jahr abzüglich der außerordentlichen Einnahmen ertragen haben, es müßte also das laufende Jahr sich für diese Einnahmen ungefähr um 10 Prozent günstiger stellen als das abgelaufene Jahr.

Welches auch das Ergebniß Ihrer Beschlüsse sein möge, ich hoffe, daß die Grundauffassung, von welcher die Bundesregierungen bei Aufstellung dieses Etats und des vorjährigen ausgegangen sind, in Zukunft sich bewähren wird, die Auffassung nämlich, daß man für Rechnung der Bevölkerungsvermehrung einen Zuschlag nur dann in den Etat einstellen darf, wenn die Verhältnisse regelmäßige sind und die Konsumtion sich gleichmäßig entwickelt, weil dann für die Durchschnittsvermehrung der Bevölkerung bei gleichem Konsum die durchschnittliche Zunahme der Einnahme sich ergeben wird; daß aber ein Zuschlag nicht gemacht werden kann in einer Periode, wo die Konsumtion der Bevölkerung sich einschränkt, — und das eigentliche Wahrzeichen der gegenwärtigen Periode heißt: Wiederherstellung regelmäßiger wirthschaftlicher Verhältnisse durch Einschränkung der Konsumtion.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, als Bericht-

erstatter der Budgetkommission liegt mir die Pflicht ob — ich möchte beinahe sagen leider —, einige Worte auf die Vorträge der beiden Herren Vorredner zu erwidern. Was zunächst die Zahlen des Herrn Ministerialdirektors anlangt, so folgert er hauptsächlich aus der höheren Einnahme des Tabakzolls aus den letzten 3 Monaten eine Mindereinnahme des Jahrs 1878/79. Wie er sich aber geirrt hat bei der Berechnung der Einnahmen für das Jahr 1877/78 infolge des Zufalls, daß die Tabaksteuer gerade mehr eingebracht hat, wie vorausgesetzt war, so kann er sich ebensogut hinsichtlich vieler anderer Artikel irren, deren Steuerertrag er im voraus anschlägt. Es scheint beinah jetzt, als ob vom Tabak allein unsere ganzen Finanzen beherrscht werden sollten, wir hören ja beständig von einer Tabakssteuererhöhung, und nun wird auch hier deduzirt, daß, weil der Tabak im Jahr 1877/78 eine Mehreinnahme von 4 300 000 Mark über den Anschlag ergeben hat, wir im nächsten Jahr 4 300 000 Mark weniger haben würden. Ich will ja zugeben, meine Herren, daß das möglicherweise richtig sein kann, aber ebenso richtig kann es sein, daß, wenn wir mittlerweile wieder an die Tabaksteuer kommen, wir eine noch viel größere Einnahme für das Jahr 1878/79 haben. Nun, meine Herren, was aber die Hauptsache ist, unsere Finanzen hängen doch nicht von dem Tabak und der Tabaksbesteuerung allein ab. Ich bin wenigstens der Meinung, daß wir sie nie davon abhängig machen sollen, und daß berücksichtigt werden muß, daß wir sehr leicht von der viel einträglicheren Branntweinsteuer die 4 000 000 Mark, welche der Tabakszoll etwa weniger einträgt, mehr haben können, ebensogut auch von der Biersteuer. Daß die Konsumtionsfähigkeit unseres Volks, wie der Herr Ministerialdirektor meint, so bedeutend gesunken sei, ist nach meiner Ueberzeugung nicht richtig, ich kann Ihnen das beweisen durch die entgegenstehende Thatsache, daß fast alle Sparkassen an Einlagen gewinnen. Ist das vereinbar mit einem Nothstand im ganzen deutschen Reich, wie er behauptet wird?

Sei dem jedoch wie ihm wolle, wenn ich einmal das Prinzip angenommen habe, daß bei der Veranschlagung der Zoll- und Steuereinnahmen der Durchschnitt der letzten 3 Jahre angenommen und dann noch für die Erhöhung der Bevölkerung ein Zusatz gemacht wird, welchen die Budgetkommission schon von 3 Prozent, welche im vorigen Jahr die Regierung vorgeschlagen hatte, auf 2 Prozent vorsichtiger Weise herabgesetzt hat, wenn, sage ich, einmal ein solches Prinzip angenommen ist, so darf ich es doch nicht wieder verlassen, weil zufällig einmal ein Jahr ein schlechtes Resultat liefert. Ich behaupte wiederholt, wenn die Zolleinnahme aus einem Artikel in einem Jahr gering gewesen ist, dieselbe wahrscheinlich das nächste Jahr höher sein wird, weil dann die Vorräthe viel geringer sind. Aber ich will mich auf diese Diskussion nicht weiter einlassen, es würde das zu weit führen bei der dritten Berathung, und wenn der Herr Generaldirektor und Herr von Maltzahn-Gültz ihren Willen erhalten könnten, so würde nichts übrig bleiben, als die Angelegenheit in der jetzigen dritten Berathung an die Budgetkommission zurück zu verweisen.

(Sehr richtig!)

Die Kommission hat die Sache erledigt, wir haben bei der zweiten Berathung die Sache gründlich geprüft, und ich möchte Ihnen anheimgeben, bei den Beschlüssen der zweiten Berathung stehen zu bleiben. Der Antrag des Freiherrn von Maltzahn-Gültz hat wohl keine Hoffnung auf Annahme, und wenn ich dem Herrn ins Herz sehen könnte, so wünscht er es selbst kaum,

(oho! rechts)

denn er hat keine Hoffnung, den Art. IV des Ersparnißgesetzes abgelehnt zu sehen, und wenn er diese Hoffnung nicht hat, so erreicht er mit der Annahme seiner Anträge, was er nicht will, denn er deckt das mögliche Defizit definitiv aus den Ersparnißgeldern. Das ist das Resultat seines Antrags, nicht die Erhöhung der Matrikularumlagen, die nur erreicht wird, wenn Art. IV beseitigt wird, denn in Konsequenz der Gründe des Art. IV des Ersparnißgesetzes ist es nothwendig, daß die dort eingestellte Summe um 4—5 Millionen erhöht wird, wenn das Budget ins Gleichgewicht gebracht werden soll. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, den wohlerwogenen und meines Wissens durch eine ziemliche Majorität gefaßten Beschluß bei der zweiten Berathung zu wiederholen und auf eine weitere Erörterung bei der gegenwärtigen Sachlage nicht einzugehen.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche den Schlußantrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Diskussion ist geschlossen.

Meine Herren, ich werde bei Tit. 1 fragen: sollen nach dem Beschluß der zweiten Berathung 106 550 470 Mark bewilligt werden? Wird diese Bewilligung — das ist die Bewilligung der zweiten Berathung — abgelehnt, so nehme ich an, daß nach der Vorlage der verbündeten Regierungen und nach dem Amendement des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Maltzahn-Gültz in den Etat eingestellt sind 104 461 250 Mark. — Mit der Fragestellung ist der Reichstag einverstanden.

Ich ersuche daher diejenigen Herren, welche Tit. 1, Zölle, nach dem Beschluß der zweiten Berathung 106 550 470 Mark bewilligen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Beschluß der zweiten Berathung ist auch in der dritten Berathung genehmigt.

Ich kann wohl annehmen, daß der Herr Abgeordnete Freiherr von Maltzahn-Gültz jetzt auf die übrigen Abstimmungen bei Tit. 2, 3, 5 2c. verzichtet. — Das ist der Fall; ich konstatire, daß mit derselben Majorität, wie bei Tit. 1, auch die Tit. 2, 3, 5, 6, 7, 8 und 9 nach den Beschlüssen zweiter Berathung in dritter Berathung genehmigt sind.

Tit. 4 ist nicht angefochten; er ist auch in dritter Berathung genehmigt.

Ausgabeetat für die kaiserlichen Hauptzollämter in den Hansestädten. Der Beschluß zweiter Berathung geht dahin, diesen Etat in seinen einzelnen Titeln mit den aufgeführten Summen zu bewilligen. — Widerspruch wird nicht erhoben; der Beschluß zweiter Berathung ist in dritter Berathung genehmigt.

II. Wechselstempelsteuer, Kap. 2, — unverändert mit der in Antrag gebrachten Summe zu genehmigen. — Es wird nicht widersprochen; die Beschlüsse der zweiten Lesung sind auch in dritter Berathung genehmigt.

III. Post- und Telegraphenverwaltung, Kap. 3.

a) Einnahme. Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lingens (Nr. 146 der Drucksachen).

Ich eröffne die Diskussion und ertheile zuvörderst das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Lingens.

Abgeordneter Dr. **Lingens**: Meine Herren, ich habe zunächst auch meinerseits um Entschuldigung zu bitten, daß ich diese Angelegenheit heute bei der dritten Berathung hier vor Sie bringe. Ich bin aber dazu genöthigt worden, um den Wünschen der Mitglieder der VIII. Kommission zu entsprechen. Der Antrag, den ich in der Kommission gestellt hatte, der

ihnen ja vorliegt, eine Resolution zu beschließen, wodurch der Herr Reichskanzler ersucht werden soll, Bedacht zu nehmen darauf, daß den Post- und Telegraphenbeamten entsprechende Zeit gewährt werde, um am Gottesdienst theilnehmen, sowie vom Wochendienst sich ausruhen zu können, diese Resolution, meine Herren, glaube ich Ihrer besonderen Theilnahme und Berücksichtigung empfehlen zu sollen.

Ich habe zunächst schon anzuerkennen, daß von vielen Mitgliedern hier dieser rechten Seite der Antrag unterstützt worden ist. Ich hoffe aber auch, er wird eine freundliche Aufnahme nicht minder finden bei den Mitgliedern der anderen Seite des hohen Hauses.

In der Kommission, meine Herren, sind einzelne Einwürfe gemacht worden gegen den Antrag, die ich zu widerlegen suchen werde. Ich glaube aber, ich kann davon ausgehen, Ihre Aufmerksamkeit hinzulenken auf die unleugbare Thatsache, daß das Post- und Telegraphenwesen in den letzten Jahren eine Ausdehnung, eine Entwicklung erhalten hat, die, was die Zahl der Beamten und Unterbeamten betrifft, die Ziffer, die wir im Etat haben, jetzt schon nahe an 50 000 reicht. Außerdem aber sind noch wenigstens oder nahezu 20 000 nebenbei Angestellte im Dienst beschäftigt und in der Verwaltung thätig.

Zweitens, meine Herren, umfaßt jetzt das Telegraphen- und Postwesen einen Haushalt, eine Einnahme von 128 Millionen gegen eine Ausgabe von 114 Millionen. Es ist nun allerdings, was anzuerkennen ist, von Seiten der Zentralverwaltung eine ganze Menge von Einrichtungen getroffen worden im Interesse und zur Förderung des Wohls der Arbeiter. Durch all das zusammen, glaube ich, kann und muß dieses großartige Verkehrsinstitut aufgefaßt werden einerseits als ein korporativer Verband innerhalb des Reichs, andererseits, meine Herren, glaube ich aber auch, kann und muß es aufgefaßt werden als eine große industrielle Gesellschaft.

Meines Erachtens nun, meine Herren, hat sich in einer industriellen Gesellschaft der gewissenhafte und insbesondere der christliche Chef und Patron vorzusetzen, außer der Erfüllung der vertragsmäßigen Verpflichtung inbezug auf die Löhne, seinen Arbeitern auch zu gewähren, erstens: Autorität, zweitens Freiheit für das Gute und drittens Schutz für den Körper, für die Familien und, lassen Sie mich hinzusetzen, auch für die Seelen der Arbeiter. Ich möchte nun fragen: soll eine so bedeutende Organisation, wie das Telegraphen- und Postwesen im Reich ist, nicht ein gleich hohes Ziel sich vorstecken können? Wie überall, meine Herren, so wollen meine Freunde und ich ganz gewiß hier wie überall die rechte Autorität schützen und stützen; Sie werden mir zugeben, Autorität ist nothwendig in jeder Gesellschaft. Kommt die Autorität nicht von oben, nach meiner Auffassung von Gott, dann kommt sie von unten, von Menschen. Kommt sie aber von Menschen, dann ist sie immerfort und, ich glaube, unvermeidlich Tyrannei; denn was ist denn ihr höchstes Gesetz? Offenbar doch nur der Wille des Menschen, der schwankende und durchaus unveränderliche, also die Willkür. Das ist aber die große Gefahr aller Verhältnisse, wo eine Menge von Untergebenen abhängen soll von der Willkür. Das zweite Postulat meinerseits ist die Freiheit für das Gute. Ich verstehe unter der Freiheit hier das Recht und die Macht, sich zu bewegen und zu handeln in der Ordnung; ich behaupte, dieses Recht beruht auf der Menschenwürde, es darf nicht verkümmert und noch viel weniger entzogen werden. Das dritte Postulat, der allgemeine Schutz, glaube ich, bedarf hier keiner Erörterung.

Dies vorausgeschickt, behaupte ich, es liegen Thatsachen vor, die beweisen, daß einer ganzen Anzahl von Beamten die Sonntagsruhe und Theilnahme an irgend einer gottesdienstlichen Feier an den Sonn- und Feiertagen verkümmert wird. Ich habe diese Thatsachen, die mir aus zwei Briefen vorliegen, auch in der Kommission mitgetheilt, meine Herren; Sie werden mir erlauben, wenn der Herr Präsident es gestattet, eine Stelle aus einem der Briefe zu verlesen, um Sie gleich auf dasjenige zu bringen, um was es sich hier handelt. Es sind nämlich zwei Bezirke in Schlesien, wo Beschwerden geltend gemacht werden, der Regierungsbezirk Oppeln und dann Ratibor. Von Oppeln wird gemeldet, bis vor kurzem habe dort die Anordnung bestanden, daß die Postanstalten an Orten mit überwiegend katholischer Bevölkerung den Dienstverkehr mit dem Publikum an den besonderen katholischen Festtagen sowohl Vor- wie Nachmittags je 2 Stunden, gewöhnlich von 9 bis 11 und von 2 bis 4 Uhr, einstellen mußten. Diese Beschränkung soll nunmehr fortfallen, infolge einer Verfügung des dortigen Oberpostdirektors, worin er sich dahin ausspricht:

> daß nach Maßnahme der Verkehrsverhältnisse ein Grund zur Beschränkung des Betriebs der Postanstalten an den besonderen Festtagen der katholischen Kirche vom Standtpunkt der Postverwaltung aus nur insoweit anerkannt werden könne, als es sich darum handle, den Postbeamten katholischen Bekenntnisses Gelegenheit zu geben, ihre religiösen Bedürfnisse durch Theilnahme an dem Gottesdienst zu befriedigen, soweit die dienstlichen Verhältnisse dies gestatten.

Meine Herren, ich betone: soweit die dienstlichen Verhältnisse dies gestatten. Letztere Klausel wird in den allermeisten Fällen, besonders bei größeren Aemtern, einem Verbot gleichbedeutend sein, da leider die Dienstverhältnisse der Art sind, daß sich eine Vertretung, wenn überhaupt, so nur mit Schädigung der ohnedies knapp bemessenen freien Zeit der übrigen Beamten ermöglichen läßt. Die Nothwendigkeit zur Aufhebung der früheren Einrichtung, die sich durch viele Jahre in allen Kreisen des Publikums eingebürgert, dürfte schwer zu begründen sein. Eine auch nur nennenswerthe Schädigung der Verkehrsinteressen konnte um so weniger eintreten, als die ausfallenden Dienststunden gerade in eine Zeit treffen, während welcher auch der übrige Geschäftsverkehr durch das Schließen der Kaufläden fast ganz ruht. Wenn irgend einem Beamtenstande einige freie Stunden an den gedachten Feiertagen zu gönnen sind, so sicherlich nicht in letzter Reihe den Postbeamten, die an den meisten Orten täglich einen 10 bis 11stündigen schweren Dienst ohne Rücksicht auf Sonntag oder Wochentag zu verrichten haben. Der bei weitem größte Theil der Postbeamten ist denn auch der Gefahr ausgesetzt, abgestumpft zu werden infolge dieser Dienstüberbürdung.

Meine Herren, daß war die Thatsache, die nun mich und auch meine Freunde veranlaßt hat, eine Resolution Ihnen vorzuschlagen, die dazu dienen soll, das ganze Verhältniß in einer angemessenen und den Bedürfnissen der Oertlichkeit und den Bedürfnissen des Personals entsprechenden Weise zu revidiren.

Ich erkenne an, meine Herren, daß in den jetzigen Anordnungen und namentlich in der Postordnung vom 18. Dezember 1874 im § 25 Nr. 2 und 3 Bestimmungen getroffen sind, die, wenn sie überall gehandhabt würden, allerdings genügen könnten, um einen mittelmäßigen oder in etwa wenigstens befriedigenden Zustand herbeizuführen: Es heißt nämlich sub Nr. 3:

> An Sonntagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags sowohl Vormittags als auch Nachmittags zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber, mindestens während zwei Stunden, der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Postanstalt durch die vorgesetzte Oberpostdirektion bestimmt. Die Oberpostdirektionen können in besonderen Fällen die Beschränkung der Dienststunden

an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.

Da haben wir also zum Schluß wiederum eine Anordnung, die es in das Belieben des Oberpostdirektors stellt, was überhaupt von der ganz zweckmäßigen Fürsorge bestehen bleiben soll. Sie haben eben vernommen: bereits zwei Oberpostdirektoren sollen gefunden haben, daß es mit den Dienstverhältnissen in ihren Bezirken sich nicht gut vereinigt.

Ich erkenne ferner an, daß in einer Zirkularverfügung, die uns von Seiten der Herren Bundeskommissarien in der Kommission mitgetheilt wurde, auch in zweckmäßiger Weise Bedacht genommen worden ist auf die Materie, die uns hier beschäftigt. Rücksichtlich des Bestelldienstes an Sonntagsvormittagen für Briefträger heißt es ausdrücklich:

> Es soll ausreichend Zeit verbleiben, an dem Vormittagsgottesdienst theilzunehmen.

Dann wird aber hinzugefügt:

> Die kaiserlichen Oberpostdirektionen in Ausübung der ihnen nach § 25 und 33 der Postordnung zustehenden Befugniß und nach den in den Ausführungsbestimmungen zu § 25 Abschnitt 5 Abth. 1 enthaltenen Grundsätzen werden die Sonntagsbestellung so zu regeln haben, daß dieselben nicht über das unbedingt Nothwendige hinausgehen.

Also abermals das Ermessen, es soll nicht über das unbedingt Nothwendige hinausgegangen werden. Meine Herren, wie sehr das schwankende und ungewisse und schlecht begrenzte Definitionen sind, das, glaube ich, meine Herren, brauche ich vor Ihnen nicht auszuführen.

Nun kommt aber dazu, meine Herren, daß für die Telegraphenbeamten nicht einmal das besteht. Ich habe mich vergeblich bemüht, in der Telegraphenordnung irgend einen Schutz zu finden für die Telegraphenbeamten inbezug auf die Beobachtung der Ruhe an den Sonntagen. Nur an einer einzigen Stelle, in § 4, wird überhaupt des Sonntags erwähnt. Bei den Stationen mit beschränktem Tagesdienst heißt es:

> An Sonntagen entfallen vier Dienststunden.

Bei dieser Lage der Sache, glaube ich, ist es durchaus zweckmäßig, die Aufmerksamkeit der hohen Bundesregierungen und des Herrn Reichskanzlers auf diese Materie zu lenken.

In der Kommission, meine Herren, hat man Einwürfe gemacht, zunächst den Einwurf, durch neue Berücksichtigung der Telegraphen- und Postbeamten würden Ansprüche im Reich wachgerufen von allen übrigen Beamtenkategorien und insbesondere von den Eisenbahnbeamten. Indeß, meine Herren, ich meine dagegen, zunächst haben Eisenbahnbeamten sich nicht beschwert, liegen petita bis heut meines Wissens nicht vor, zweitens handelt es sich dort um ganz andere Verhältnisse, drittens aber, meine Herren, sollte sich herausstellen, daß auch im Eisenbahnwesen Mißverhältnisse beständen, wie das wirklich der Fall sein kann, — würde denn das ein Grund sein, daß wir hier nicht helfen, wo wir helfen können? Im Gegentheil, ich glaube, es würde das nur rechtfertigen, daß sorgfältig in Erwägung gezogen werden sollte, wie im Eisenbahnverkehr in angemessener Weise zu verfahren wäre, welche Maßregeln dort vorzukehren seien. Der zweite Einwurf, den man uns gemacht hat, war der, das, was empfohlen werde, laufe am Ende hinaus auf einen englischen oder amerikanischen Sonntag. Ich habe entgegnet, daß das keinem der Antragsteller in den Sinn komme, in Deutschland einen amerikanischen oder einen englischen Sonntag für geeignet und für den Sitten und Gewohnheiten des Volks entsprechend zu erachten. Wir wissen ja, wie der Sonntag in England aus puritanischen Strömungen entstanden ist, in der Weise, wie er heute besteht; also der Einwand, meine Herren, trifft ganz und gar nicht zu; denn wir wollen das Durchführbare, wir wollen das Zweckmäßige.

Wenn aber, meine Herren, auf England hingewiesen ist, so dürfte ich den Hinweis benutzen, um die verehrten Herren darauf aufmerksam zu machen, es sollte in die Wagschale fallen, daß bei einem so handelssüchtigen, auf den Handel angewiesenen Volk, wie die Engländer sind, sowie nicht weniger bei den Amerikanern in so energischer Weise der Sonntag geschützt und die Sonntagsfeier gehandhabt werden kann, wie es wirklich geschieht. Es dürfte daraus mit Recht der Schluß gezogen werden, daß sich thatsächlich bei diesen großen Nationen nachweisen läßt, wie ein ganz anderer Schutz für die Sonntagsfeier und die Sonntagsruhe gewährt werden kann, ohne daß dies im mindesten den Verkehr zu beeinträchtigen braucht. Es ist bekannt, meine Herren, daß in England bereits vor mehreren Jahren der Eisenbahnverkehr an den Sonntagen auf $\frac{1}{4}$ reduzirt ist; von den im ganzen laufenden Zügen, ungefähr 38 000, werden Sonntags nur 8300 und einige abgelassen. Es ist weiter bekannt und gibt, glaube ich, uns auch zu denken, daß sogar in der großen Stadt London die Fiaker in zwei Kategorien getheilt sind, eine Kategorie, die Sonntags nicht fährt, und eine andere Kategorie, die alle Tage fährt. Von Jahr zu Jahr hat die Kategorie derjenigen zugenommen, die Sonntags nicht fahren, so daß letztere Kategorie nahezu die Hälfte aller Fiaker ausmacht. Es ist ferner eine Thatsache, meine Herren, daß der Postverkehr in England am Sonntag ganz eingestellt ist, es findet kein Schalterdienst in London statt, keine Briefkastenleerung, kein Stadtbestelldienst; es soll also das unterbleiben, was die Beamten hindert, sich der Ruhe hinzugeben. Nun, meine Herren, möchte ich Sie doch hinweisen auf die Folgen dieser Einrichtung in England. Keiner, glaube ich, spricht dies mit größerer Berechtigung aus als der berühmte Geschichtsschreiber von England Macaulay. Er äußert sich über die Einrichtungen in England in folgender Weise:

> Wäre in England seit 30 Jahren der Sonntag nicht als Ruhetag gefeiert, wäre an diesem Tag mit Hacke und Spaten, mit Hammer und Klöppel gearbeitet worden, wir wären ein weit ärmeres und weniger zivilisirtes Volk.

Meine Herren, ich glaube, dieser Hinweis auf England dürfte ganz geeignet sein, unseren Antrag Ihnen zu empfehlen, und wirksam zu empfehlen.

Der dritte Einwurf, der in der Kommission gemacht worden ist, war der, die Sonntagsheiligung und der Gottesdienst diene vielfach nur der Lasterhaftigkeit, der Völlerei, wenn nicht gar der Heuchelei. Nun, meine Herren, auch der Einwand, glaube ich, kann wirklich nicht als ein ernster aufgefaßt werden. Mag es sein, meine Herren, daß in unseren verschiedenen Territorien Deutschlands die Verhältnisse sehr verschieden liegen, ich will mir darüber kein Urtheil anmaßen; aber das kann ich Sie versichern, aus denjenigen Provinzen, denen ich nahe stehe, namentlich aus der Rheinprovinz, daß der Sonntag dort ein Tag der Freude, ein Tag der Erholung ist, und daß dort allgemein der Kirchenbesuch ein Bedürfniß ist für die Bevölkerung, ein Trost, und ich sage, eine wahre Freude. Es trifft aber die Einrichtung, wie sie jetzt gehandhabt wird, alle Provinzen gleichmäßig. Es hat sich eben gehandelt von Schlesien mit einer katholischen Bevölkerung; es wäre doch das allermindeste, was man von der Gerechtigkeit einer Zentralverwaltung erwarten muß, daß dem Bedürfniß der Oertlichkeit in angemessener Weise Rechnung getragen würde. Ich darf noch weiter gehen, meine Herren, und Sie versichern, wie in unseren Häusern es nicht bloß Sitte ist, des Sonntags in die Kirche zu gehen, wir ermöglichen es unseren Dienstpersonen und Arbeitern auch, an Wochentagen, wenn sie wollen, wie es vielfach gewünscht wird, täglich das Gotteshaus besuchen zu können. Ich darf Sie aus einer bedeutenden Fabrikstadt auf die Thatsache verweisen, die Sie leicht dort konstatiren können; wenn Sie morgens früh um 5 Uhr in unsere

größte Kirche, in den Dom sich begeben wollen, dann finden Sie den ganzen Dom gefüllt von Arbeitern, die um 6 Uhr an die Arbeit gehen, um ihr schweres Tagewerk auf sich zu nehmen. Ich kann Sie versichern, diese Arbeiter, die sich die Zeit abzugewinnen wissen, sogar an Wochentagen, um in die Kirche zu gehen, sind die besonnensten und fleißigsten, die in den Werkstätten am allerbesten geachtet sind, die häufig auch die beste Arbeit verrichten.

Ich habe als wesentliche Gründe für den Antrag drei anzuführen. Der erste ist die Gesundheitspflege, also ein hygienischer Grund. Ich glaube, behaupten zu dürfen, nach 6 Tagen angestrengter Arbeit bedarf der menschliche Körper am siebenten Tag der Ruhe, weil es ein von dem Schöpfer der Natur in das Geschöpf, in den Menschen, gelegtes Bedürfniß ist, an diesem siebenten Tag auszuruhen. Das ist anerkannt von der Wissenschaft. Ich vertraue, es wird gewiß von allen Mitgliedern des Reichsgesundheitsamts nicht weniger anerkannt werden, daß die Ruhe am siebenten Tag ein Gesundheitsbedürfniß ist. Wenn sie aber ein Gesundheitsbedürfniß ist, meine Herren, dann glaube ich, verdient sie den Schutz und die ernsteste Wahrung von Seiten der Zentralbehörden.

Das zweite, was ich behaupte für die Handhabung und den Schutz der Sonntagsfeier, ist, daß es zur Hebung der Sittlichkeit nothwendig ist, daß nach angestrengter sechstägiger Arbeit am siebenten der Geist sich erhebe und sich losringe von dem Wust und Staub, der die übrigen Tage ihn niedergezogen hat. Also auch in der Beziehung ist der Schutz der Sonntagsfeier, sowie die Ermöglichung der Theilnahme am Gottesdienst, ein Schutz des religiösen Bedürfnisses des Volks.

Der dritte und letzte Grund aber, meine Herren, ist der: die Sonntagsruhe und Sonntagsfeier ist auch eine Grundlage der Ordnung für die bürgerliche Gesellschaft, eine Bedingung der Wohlfahrt für jedes Volk. Dieser Satz stützt sich auf allseitige Wahrnehmungen; ich habe schon Macaulay zitirt. Ich erlaube mir, hinzuweisen auf das, was selbst Prudhomme, der in seinen Ansichten sich so weit hat fortreißen lassen, nicht unterlassen hat, seinem Volk, den Franzosen, zuzurufen:

> Erhalten wir, stellen wir wieder her die in so hervorragender Weise soziale und volksthümliche Feier des Sonntags als eine Einrichtung zur Erhaltung der guten Sitte und als Quelle des Gemeingeistes; in der Sonntagsfeier ist das fruchtbarste Prinzip unseres künftigen Fortschritts niedergelegt.

Meine Herren, ich glaube, wir können, wir mögen auf einem Standpunkt stehen, wie immer, nicht verkennen, daß die Grundlage der staatlichen Verhältnisse die rechte Ordnung ist, daß zu dieser rechten Ordnung aber die Sittlichkeit und die Gottesfurcht gehören, und daß, wenn Sie die pflegen und im Volk erhalten wollen, alle Vorbedingungen insbesondere in großen Zentralverwaltungen erfüllt werden müssen.

Man könnte nun fragen: was soll denn aber mit der Resolution und dem ganzen Antrag erreicht werden? Meine Herren, ich glaube, es kann damit etwas großes erreicht werden, daß nämlich die Reichsverwaltung und das Reich ein Beispiel gebe sämmtlichen Behörden, daß es, wie an dem körperlichen Wohl, auch an dem geistigen und religiösen Wohl ein Interesse nehme und es durch geeignete Maßregeln schützen und fördern wolle. Wird das geschehen, meine Herren, dann ist damit schon viel erreicht, dann zweifle ich nicht, daß man in verschiedenen Partikularstaaten, wo die schlechten Beispiele Nachahmung gefunden haben, den Sonntag in einer würdigeren und angemesseneren Weise von Seiten der Staatsbehörden handhabt und schützt, als es jetzt leider geschieht.

Zum Schluß, weil ich darin all das ausgedrückt finde, möchte ich mir erlauben, Ihnen einige Sätze vorzulesen,

(oh! oh!)

die Napoleon als erster Konsul in Mailand ausgesprochen hat.

(Unruhe.)

— Wenn Sie nicht wollen, werde ich es nicht thun. Er hat damals ausgesprochen, daß, wenn man die Sittlichkeit nicht wiederum schütze und befestige, ein Regiment überhaupt nicht möglich wäre.

Er ging davon aus, in welchen Zustand sein Land, Frankreich, gerathen wäre durch die Paroxismen und Ausschreitungen der Revolution, und wie nur dadurch wiederum eine dauerhafte Ordnung und ein gesundes Leben aufgebaut und gegründet werden könne, daß man zu den Grundsätzen der Moral und Religion zurückkehre. Die Ansprache hat stattgefunden im Jahr 1800; ich glaube aber, meine Herren, auch heut noch, im Jahr 1878, sind dieselben Grundsätze und Gesichtspunkte durchschlagend, von entscheidender Wichtigkeit. Meine Herren, daß wir die Gesundheitspflege wahrnehmen und fördern, wie wir es für die Nahrungsmittel thun, das ist gewiß durchaus zweckmäßig; sie sollte aber auch nicht weniger nach der Seite berücksichtigt werden, wo sie, wie ich die Ehre hatte, es Ihnen vorzutragen, eines Schutzes bedarf. Ich sollte meinen, wir haben nicht weniger alles aufzubieten, was wir in der Beziehung vermögen, damit bereits stark einreißende Unsitten inbezug auf die Sonntagsfeier vermindert werden, und durch wirksamen Schutz der Sonntagsfeier das Bewußtsein der richtigen Ordnung im Staat befestigt werde und allgemeine Anerkennung erlange. Ich bitte, meine Herren, stimmen Sie für die Resolution.

Präsident: Der Herr Generalpostmeister hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Generalpostmeister Dr. **Stephan**: Meine Herren, ich will zunächst auf den Vortheil Verzicht leisten, den mir der geehrte Herr Antragsteller durch die Zitirung der letzten Autorität für seine Ausführungen Napoleons I. eingeräumt hat. Wenn er für seine sonstigen Ansichten und Anträge die Worte und namentlich die Thaten des ersten Konsuls und nachher des Kaisers Napoleon anführen wollte, so glaube ich, würde er doch jedenfalls in sehr ernste Verlegenheiten gerathen.

Meine Herren, ich weiß nicht, ob ein Eindruck hier auf einigen Seiten des Hauses getheilt wird, oder ob ich mit diesem Eindruck allein dastehe, den ich beim Lesen der mir gestern zugegangenen Resolution empfangen habe; es war der einer gewissen Ueberraschung, daß eine Frage von dieser eminenten Tragweite, von dieser großen Bedeutung zum Austrag gebracht werden soll bei dem Postetat und bei dessen dritter Lesung. Meine Herren, bei der Frage der Heilighaltung des Sonntags ist nicht die Post- und Telegraphenverwaltung allein betheiligt, es kommt beispielsweise auch, wie der Herr Vorredner es ja auch angeführt hat, die Eisenbahnverwaltung in Betracht, ferner der Schifffahrtsverkehr, die Zollverwaltung, wenigstens soweit ihre Beamten mit den an Sonntagen verkehrenden Eisenbahnen und Dampfschiffen zu thun haben, es kommen die Feldarbeiten, der Gewerbebetrieb und hunderterlei andere Gebiete in Betracht, die doch bei einer Lösung dieser Frage mit ins Auge gefaßt werden müssen. Warum sollen solche prinzipielle Fragen nun gerade auf dem Rücken der Postverwaltung, wie man trivial zu sagen pflegt, durchgepaukt werden? Etwa weil sie einen sehr breiten Rücken hat, der sich aus 70 000 anderen Rücken zusammensetzt? Ja, meine Herren, deshalb hat sie aber doch noch keine derbere Oberhaut als die anderen Verwaltungen. Es wird an Stimmen — außerhalb dieses Hauses natürlich — nicht fehlen, die behaupten werden, daß mit Anträgen dieser Art ganz leicht eine gewisse Stimmung erzeugt werden kann in den zahlreichen Kreisen der Postbeamten. Meine Herren, ich theile diese Auffassung dem Antrag und dem Herrn Antragsteller gegenüber nicht, ich bin fest überzeugt, daß es bei ihm ein inneres Bedürfniß gewesen ist, diesen Antrag zu stellen, daß er es für eine ernste Pflicht gehalten hat, daß er

gesprochen hat, wie man zu den Zeiten der Apostel es nannte, getrieben von dem heiligen Geist, und ich sympathisire in dieser Beziehung vollkommen mit den Ideen, von denen er in seinem Antrag ausgeht, ich stehe auf dem Boden derselben Grundsätze; aber, meine Herren, frei im Aether schweben die Ideen, und hart im Raume stoßen sich die Sachen. Steigen wir von der idealen Höhe, die er angenommen hat, einmal hernieder in die der menschlichen Anschauung auf dieser Erde einmal angelegte Zwangsjacke des Raums und der Zeit, so stellen sich die Dinge ganz anders dar. Was verlangt der Antrag? Daß den Post- und Telegraphenbeamten ganz allgemein die Zeit gewährt werde, am Gottesdienst theilzunehmen, sowie vom Wochendienst sich ausruhen zu können. Es würde das ungefähr die Verstärkung des Postpersonals um 1/7 bedingen. Die Ausgabe für das Post- und Telegraphenpersonal beträgt nach dem Etat 70 Millionen Mark Gehälter, Diäten, Pensionen, Fahrtgelder, Unterstützungen und alles was noch sonst darauf Bezug hat; es würde also das, wenn wir auch nur den zehnten Theil Personalverstärkung rechnen, immer noch eine jährliche Ausgabe von 7 Millionen Mark verursachen. Meine Herren, ein Versuch ähnlicher Art ist gemacht worden in der Schweiz, und zwar dahingehend, nicht jeden Sonntag, sondern den dritten Sonntag den Postbeamten freizugeben. Dieser Versuch ist aber mißglückt. Ich habe hier einen Auszug aus der Botschaft des schweizerischen Bundesraths an den Nationalrath, worin über diesen Punkt folgendes wörtlich gesagt ist:

> Wir glauben lediglich noch auf den Umstand aufmerksam machen zu sollen, daß die Bestimmung von Art. 9 des Eisenbahngesetzes vom 23. Dezember 1872, nach welcher jedem Postbeamten und Angestellten je der dritte Sonntag freizugeben ist, und welche in ihrer strikten Anwendung es der Verwaltung nicht gestattet, den Beamten und Angestellten überhaupt von Zeit zu Zeit die nöthige Ruhe zu gönnen, sondern will, daß jeder dritte Sonntag und nicht etwa ein Werktag, und zwar jeweilen der ganze Sonntag und nicht etwa immer 3 Sonntage 2 oder 3 halbe freigegeben werde, der Postverwaltung eine Mehrausgabe von zirka 120 000 Franken pro Jahr verursacht hat, und daß bei Aufhebung der fraglichen Bestimmung, welche übrigens in vielen Fällen, so z. B. bei den Bahnpostbeamten und Kondukteuren, praktisch beinahe undurchführbar ist, ein großer Theil der fraglichen Summe erspart werden könnte. Die Frage des dritten Freisonntags ist schon so oft in den hohen eidgenössischen Räthen behandelt worden, daß wir auf weitere Auseinandersetzungen hier nicht einzutreten brauchen.

Ich möchte nun darauf aufmerksam machen, daß in dem Antrag gesagt ist, die Beamten sollen sich auch von dem Wochendienst ausruhen. Ja, meine Herren, dafür ist bereits jetzt ausgiebig gesorgt, indem in der Regel in den Geschäftsregulativen der einzelnen Aemter ein oder zwei freie Nachmittage vorgesehen sind, oder die Vertheilung des Dienstes derart angenommen ist, daß, wenn z. B. 12 Stunden hintereinander hat gearbeitet werden müssen, eine etwa ebenso lange Zeit, nicht selten ein ganzer Tag, in der Woche den Beamten freigegeben ist. Es würde also dies doch aufhören müssen, wenn jedem Beamten jeder Sonntag zu dem vom Herrn Antragsteller gewünschten Zweck zur Verfügung gestellt werden sollte. Wenn der Antrag diese Absicht und Bedeutung hat, so müßte ich ihn als absolut unannehmbar bezeichnen. Hat er die aber nicht, und würde das einzige aber sehr bedeutungsvolle Wörtchen „thunlichst" — es fehlt in demselben — noch hinzugesetzt, dann ist der Antrag gegenstandslos und vollständig überflüssig, denn dann begehrt er gerade das, was bereits thatsächlich besteht.

Der Herr Vorredner hat aus der Postordnung die Bestimmung bereits mitgetheilt, wonach an allen Sonntagen zwischen 9 bis 5 Uhr die Postschalter geschlossen sind und wonach die Bestellungen am Nachmittag meist nicht stattfinden, er hat die Ausführungsbestimmungen erwähnt, welche die Oberpostdirektion ermächtigen, in einzelnen besonderen Fällen davon abzuweichen. Dies bezieht sich z. B. auf Zeiten während eines Kriegs, oder auf Orte, wo ganz besonders wichtige Züge und Posten derartig eintreffen, daß es nicht möglich ist, umgehende Antwort auf die eingetroffenen Briefe zu ertheilen, wenn nicht eine Ausgabe in der Zwischenzeit stattfinden würde. Es ist den Oberpostdirektionen in diesen Ausführungsbestimmungen ausdrücklich gesagt:

> Soweit in den einzelnen Oberpostdirektionsbezirken oder Gebietstheilen die vorstehend bezeichneten Beschränkungen des Postdienstes an den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bei den Postanstalten im allgemeinen angeordnet worden sind, haben die Oberpostdirektionen im besonderen die für jede Postanstalt durch die örtlichen Verhältnisse bedingten Anordnungen zu treffen. Dabei kommt hinsichts der zeitweisen Einstellung des Annahme- und Ausgabedienstes einestheils die Zeit, in welcher der öffentliche Gottesdienst an den betreffenden Orten stattfindet, in Betracht, anderntheils wird auf die Zeit, zu welcher Posten oder Eisenbahnzüge eintreffen oder abgehen, dergestalt Rücksicht genommen, daß sowohl die Annahme als auch die Ausgabe der Sendungen und der Zeitungen zu passender Zeit erfolgen kann.
>
> Bei den betreffenden Postanstalten ist außerdem der Bestellungsdienst derart zu regeln, daß die Brief- und Packetbestellung an Sonntagen während der Zeit ruht, in welcher die Ausgabestelle geschlossen ist, dagegen an gesetzlichen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, in der Regel bis 1 Uhr Nachmittags erfolgt. Hinsichtlich der Briefbestellung ist jedoch auf die etwa des Nachmittags ankommenden wichtigen Posten und Eisenbahnzüge die erforderliche Rücksicht zu nehmen.
>
> Inbetreff der Landbriefbestellung gilt als Regel, daß dieselbe an Sonntagen, sowie am Charfreitag, am Bußtag, am Himmelfahrtstag und am ersten Weihnachtsfeiertag gänzlich ruht.

Nun, meine Herren, diese Bestimmungen sind erlassen worden von dem Herrn Minister von der Heydt, und ich habe schon bei einer früheren Behandlung dieser Frage im Reichstag erwähnt, daß der Herr Minister von der Heydt, welcher gleichzeitig die Stellung als Generalpostmeister einnahm, bekanntlich ein sehr religiöser Mann war, und ich habe keine Veranlassung, zu wünschen, daß dem jetzigen Generalpostmeister, den ich einigermaßen zu kennen glaube, einmal das Gegentheil nachgesagt werden könnte, wenn man überhaupt ihm etwas nachsagen wird, es würde das entschieden der Wahrheit nicht entsprechen. Ich würde diese persönliche Seite hier nicht erwähnen, meine Herren, wenn nicht wiederholt aus der Mitte des hohen Hauses hervorgehoben worden wäre, daß es in der heutigen Zeit bei den Ressortchefs nicht bloß auf die juristische Person, sondern auch auf den lebendigen Menschen ankommt, der mit seiner Person die Maßregeln deckt, die von ihm ausgehen, und da kann ich Ihnen bestätigen, daß ich in meinen Grundanschauungen, von dem Geist getragen, in welchem die Bestimmungen seinerzeit erlassen wurden, dieselben auch ausgeführt und geleitet habe. Ich habe diese Frage der Sonntagsfeier einem gründlichen Studium unterworfen. Um darzulegen, mit welchem Ernst ich diese Sache ansehe, — wenn ich Studium sage, so meine ich nicht etwa das Studium der Verordnungen der byzantinischen Kaiser, von welchen Leo III im 8. Jahrhundert verschiedene Erlasse über die Sonntagsfeier emanirt hat, oder die Verhandlungen der Synode von Chalons vom Jahr 649, welche sich mit dem Gegenstand ein-

gehend beschäftigte, sondern ich meine die lebendige Gegenwart speziell inbezug auf die Seite der Frage, die uns hier angeht — habe ich an sämmtliche Verwaltungen des Post- und Telegraphenwesens in Europa geschrieben und sie ersucht, mir mitzutheilen, welche Bestimmungen dort über die Beschränkung des Postdienstes an Sonn- und Feiertagen bestehen. Ich habe die eingegangenen Schreiben übersetzen und zusammenstellen lassen und ich habe die Zusammenstellung hier in der Hand, sie ist, wie Sie sehen, in tabellarischer Form, und bezieht sich auf den Schalterdienst, die Briefkastenleerung, die Stadtbestellung und die Landbestellung, also die verschiedenen hier inbetracht kommenden Zweige des Postdienstes, die sie mit Sorgfalt ins Auge faßt, und da zeigt es sich, — ich will das hohe Haus mit den Einzelheiten nicht aufhalten —, daß in allen Staaten Europas, vorzugsweise auch in den Staaten katholischer Religion, Beschränkungen des Postdienstes an Sonn- und Feiertagen entweder überhaupt nicht existiren, oder daß sie unter allen Umständen viel geringer sind, als bei uns, mit einziger Ausnahmen von England. Selbst was England betrifft, so findet die Landbriefbestellung in England an Sonntagen statt, und es haben die Landbriefträger nur immer den zweiten Sonntag frei, nicht jeden Sonntag, wie es bei uns der Fall ist. Wir sind also darin, und zwar zum großen Bedauern eines erheblichen Theils der Landbevölkerung, die mit dem Ausfall der Landbestellung an Sonntagen garnicht einverstanden ist, zumal dadurch die Montagsbestellung dermaßen überlastet wird, daß der Bote an diesem Tag oft nur schwer seinen Lauf vollenden kann — wir sind also, sage ich, in diesem Punkt sogar weiter als England. Dergleichen pflegt bei der Vergleichung der Stellung zwischen den verschiedenen Ländern gern übersehen zu werden.

Wie liegt nun die Sache ferner in England selber? Ich habe hier eine Mittheilung, welche einige der Vorgänge, wo diese Frage im englischen Parlament in den letzten Jahrzehnten zur Diskussion kam, betrifft und die folgendermaßen lautet — mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten werde ich die kleine Stelle verlesen —:

> „Am 30. Mai 1850 legte Lord Ashley, das fromme Haupt der evangelischen Glaubenspartei, dem englischen Unterhaus 382 Bittgesuche mit 549 528 Unterschriften vor, in denen die eifrigen Freunde des puritanischen Sabbaths das Verlangen stellten, daß die Annahme und Ausgabe von Briefen während des Sonntags, wie solches in London bereits geschehe, in allen Theilen des Königsreichs vollständig untersagt werden möge. Ashley befürwortete dieses Gesuch, indem er ausführte, daß der Tag des Herrn von sämmtlichen Verzweigungen des Postamts gleich streng wie von der Bevölkerung geheiligt werden müsse. Infolge der Abwesenheit einer großen Anzahl von Mitgliedern des Unterhauses —

ich weiß nicht, ob es bei der dritten Lesung des Postetats war —

(Heiterkeit)

> gelang es Ashley, seinen Antrag trotz energischen Abrathens des Schatzkanzlers und der Mahnung Oberst Thomsons, daß im Evangelium selber die pharisäische Sabbathstrenge verurtheilt sei, mit einer schwachen Majorität durchzubringen.

Nun aber kommt die Nutzanwendung.

> — Als jedoch die beschlossenen Bemerkungen des Verkehrs ins Leben traten, erhob sich in der ganzen Bevölkerung der Provinzen ein so gewaltiger Sturm der Entrüstung gegen den „willkürlichen Einbruch in den brieflichen Verkehr", ein Sturm, der durch die lebhaftesten Erörterungen in der Presse von Tag zu Tag immer größere Ausdehnung annahm, daß bereits am 9. Juli von Locka King eine Adresse an die Königin wegen Wiederaufhebung der vor wenigen Wochen eingeführten Verkehrsbeschränkungen beantragt wurde. Nachdem Boebuck die hervorgetrenen Mißstände mit seiner scharfen Zunge hervorgehoben, Ashley dagegen betont hatte, daß man die gänzliche Einstellung des Postbetriebs an den Sonntagen, welche die Hauptstadt schon längst über sich ergehen lasse, doch auch den Provinzen zumuthen könne, wurde der Beschluß vom 30. Mai mit erdrückender Majorität (195 gegen 83 Stimmen) umgestoßen und für die Provinzen der frühere Sonntagsverkehr bei den Postanstalten mit dem 1. September schleunigst wieder eingeführt.

Nun, meine Herren, damit ist in England die Sache noch nicht zu Ende gewesen, es hat an fortwährenden Agitationen von beiden Seiten nicht gefehlt; es wurden im Laufe derselben, von dem Generalpostmeister u. A. Verordnungen erlassen in der Art, daß in den einzelnen Postbezirken abgestimmt werden solle, und zwar, wenn $^2/_3$ der Bewohner eines Bezirks sich für die Einstellung des Postdienstes an Sonntagen ausspräche, diese Einstellung dann ausgeführt werden sollte. Diese Maßregel führte aber nicht zu dem gewünschten Erfolg, weil es sich ergab, daß die Landbriefträger wesentlich dafür agitirten, diese zweidrittel Majorität zu Stand zu bringen, damit sie vom Dienst am Sonntag befreit würden; man ging dann auf vierfünftel und selbst sechssiebentel über und verlangte schließlich Einstimmigkeit, wenigstens der Hauptkorrespondenten, und da zeigte es sich denn in einigen Fällen bei den Abstimmungen, daß für die Beschränkung des Postdienstes am Sonntag Einstimmigkeit bis auf zwei Stimmen zu erzielen war und diese zwei Stimmen waren — der squire und der parson, also der Gutsbesitzer und der Geistliche: diese beiden hatten dafür gestimmt, daß der Postdienst aufrecht erhalten bleibe.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, die Sache erklärt sich ganz einfach daraus, daß diese beiden Herren die wichtigsten Korrespondenten auf dem Lande zu sein pflegen und am schwersten durch die Maßregel der Verkehrsbeschränkung betroffen werden.

Ich bin dem Herrn Abgeordneten Lingens dankbar dafür, daß er erklärt hat, einen puritanischen Sonntag der Engländer wünsche er bei uns nicht eingeführt zu sehen, aber er hat doch nachher die englische Einrichtung lobend in den Vordergrund gestellt, und das nöthigt mich, einige meiner Eindrücke darüber mitzutheilen. Ich weiß nicht, ob es den Herren, welche, wie ich, öfter in England gewesen sind, ebenso ergangen ist; aber, meine Herren, nach dem, was ich von dem englischen Sonntag gesehen habe, möchte ich Gott bitten, daß er uns davor bewahre, diese pharisäische Einrichtung bei uns eingeführt zu sehen.

(Bravo! sehr richtig!)

Ich bin bis in die oberen Theile Schottlands gereist, bis an das letzte Ende Irlands, und habe gefunden, je mehr Temperance Hotels an einem Ort waren, jemehr Straßenprediger mit und ohne Fußschemel, jemehr Traktatvertheiler, jemehr Choralsänger und Sängerinnen auf der Straße, destomehr sah man in denselben Städten die Wirkungen der Völlerei und die verzerrten Gestalten des Lasters. Sind die Schenken geschlossen, so findet das Volk schon andere Gelegenheit, und dafür, daß Wohlhabende sich den Genüssen hingeben können, ist gesorgt. Ich will, wenn Sie es mir erlauben, aus meiner eigenen Erfahrung in Edinburgh anführen, daß ich am ersten Pfingstfeiertag Nachmittags bei sehr schlechtem Wetter das Bedürfniß empfand, eine Tasse schwarzen Kaffee zu trinken; als ich in das anscheinend geschlossene Restaurant eines feinen Hotels kam und mein Verlangen äußerte, mußte ich zunächst meinen

Namen in ein Buch schreiben, sodann 1 Schilling Buße erlegen, und für den schwarzen Kaffee, der vom Kaffee nur die Schwärze hatte, einen ganz ansehnlichen Betrag entrichten. Der Wohlhabende kann sich also jeden Genuß verschaffen, wenn das ein Genuß ist.

(Heiterkeit.)

In Ventnor habe ich an einem Sonntag ein Telegramm aufgeben wollen nach 9 Uhr, es hatte der Schalterschluß bereits angefangen — ich mußte das Telegramm aber aufgeben, es war sehr wichtig — und da sagte mir der Beamte, ich kann Ihren Wunsch wohl erfüllen, aber es kostet ein solches Telegramm nicht 1 Schilling, sondern 2, also 1 Schilling Buße. Als ich auf der Insel Whigt von Cowes nach Freshwater am Sonntag gefahren bin, habe ich an jedem Chausseehaus, wo ich an den Wochentagen ½ Schilling zahlte, 1 Schilling Straßenzoll zahlen müssen, weil es Sonntag war. Für diese Art der Sonntagsfeier schwärmen allerdings alle Zolleinnehmer, ich glaube aber nicht, daß dieselbe den Anschauungen und Empfindungen des deutschen Volks entsprechen würde.

Nun hat, meine Herren, die englische Postverwaltung, die ja, gedrungen durch die dort bestehende Sitte, in dem Punkt der Beschränkung des Sonntagsdienstes streng ist, dennoch nicht Widerstand leisten können dem anstürmenden Drange der großen Verkehrsbewegung unserer Zeit, sie hat sich dazu bequemen müssen, einen Sonntagsdienst mit dem Kontinente, der früher garnicht bestand, auf der Route über Dover herzustellen, ja, sie hat sogar dazu übergehen müssen, einen zweiten Sonntagsdienst einzurichten, was dankbar anzuerkennen ist. Wenn nun diese Verwaltung nicht im Stand gewesen ist, jenes starre System aufrecht zu erhalten, so glaube ich, dürfen wir uns nicht wundern, wenn in unsern durch solche Traditionen nicht gebundenen Kreisen ein solcher Antrag wie der vorliegende vom Standpunkt des Verkehrsbedürfnisses aus nicht gerade viel Beifall findet.

Ich möchte überhaupt bemerken, und damit lassen Sie mich zum Schlusse übergehen: eine Gefahr gerade für die Zwecke, welche die Freunde der Sonntagsfeier im Auge haben, liegt in der Uebertreibung. Ich habe mich bemüht, die Einrichtung dem Andrängen von beiden Seiten gegenüber in statu quo zu erhalten, wie ich sie überkommen habe von meinen Vorgängern; sie hat 27 Jahr bestanden, hat keinem weh gethan, vielleicht auch keinem so wohl, wie er wünschte, man hat aber damit, glaube ich, doch ungefähr die richtige Mitte getroffen, und es würde mir äußerst bedenklich erscheinen, an der Sache jetzt zu rütteln. Wenn wir strengere Bestimmungen für die Feier des Sonntags treffen, so erhebt sich sofort nach der andern Seite, das werden Sie erleben, ein großer Sturm, und es fragt sich, wer schließlich dabei den kürzeren ziehen wird. Ich habe eine Menge Eingaben erhalten von Sonntagsfreunden, von Sonntagsgesellschaften, Vereinen, von einzelnen, wie z. B. dem Herrn Pastor Quistorp in Ducherow, die auf das lebhafteste für die Sache sich interessiren; aber eine eben so große Menge von Eingaben, vielleicht eine noch größere — er liegen dicke Aktenstücke mir darüber vor — sind von Handelskammern und von berufenen Vertretern der Industrie, des Gewerbes und von einzelnen mitten aus dem Verkehrsleben mir zugegangen, und sie sprechen dringend die Bitte aus, die Beschränkungen im Sonntagsdienst nicht noch zu verschärfen, sondern sie zur Abschwächung der schädlichen Stockungen im Verkehrsleben eher zu mildern. Dem gegenüber habe ich mich auf dem Boden des bisherigen gehalten. Diesem entsprechend ist jedem Beamten die Beiwohnung des Gottesdienstes in gewissen Zeiten, nicht an jedem Sonntag, ermöglicht, wenn er es wünscht. Meine Herren, es ist, wie der Herr Abgeordnete Dr. Lingens erwähnte, in der Kommission der Vorwurf erhoben worden, daß ein verwerflicher Pietismus, selbst eine Heuchelei, sich an diese Sache knüpfen könnte; ja, meine Herren, wir haben in der That darin auch einige Erfahrungen gemacht, wenn sie auch vereinzelt sind. Es ist den Beamten gestattet, sich von den Amtsgeschäften dispensiren zu lassen, um dem Gottesdienst beizuwohnen, aber, meine Herren, es hat sich doch mehrfach gezeigt, daß die Zeit nicht dazu verwendet wird, wozu sie verwendet werden soll, wir haben beispielsweise in einem Bezirk erfahren, daß ein Postbote, der mit seiner Post Morgens 9½ Uhr an dem Ort ankam unter dem Vorgeben, dem Gottesdienst beiwohnen zu wollen, sich lange bemüht und schließlich es erlangt hat, daß die Post eine halbe Stunde früher abgefertigt wurde, zum Schaden mancher Korrespondenzen, so daß sie um 9 Uhr eintraf, und als ich nach Jahr und Tag in den Bezirk kam, und den Oberpostdirektor fragte, geht denn der N. N. nun in die Kirche, da wurde mir von dem Oberpostdirektor mitgetheilt, daß er nicht in die Kirche gehe, sondern auf dem Gang nach der Kirche die Bauern treffe, und an dieselben so die Briefe bequemer bestellen könne, als wenn er von Haus zu Haus laufen müsse. Solche Fälle, meine Herren, sind freilich Ausnahmen, aber sie kommen doch vor, und ich wollte Ihnen daran nur zeigen, daß jene Bemerkungen in der Kommission von dem Mißbrauch und der Heuchelei keineswegs unbegründet waren. Wir würden auf ein sehr dornenvolles Gebiet kommen, wenn wir jedem einzelnen Beamten es als ein Recht einräumen wollten, jeden Sonntag frei zu haben.

Nun, meine Herren, aus allen diesen Gründen bin ich der Ansicht, daß wir gut thun, lediglich bei dem Bestehenden es zu belassen. Ich bin überzeugt, daß vielen von den Herren, die den Antrag unterschrieben haben — und es findet sich ja eine ganz stattliche Zahl stattlicher Namen darunter — garnicht bekannt gewesen ist, wieweit die jetzigen Bestimmungen bereits gehen und daß innerhalb dieser Bestimmungen den Beamten, welche wirklich ein Bedürfniß empfinden, dem Gottesdienst beizuwohnen, es ermöglicht ist, dieses Bedürfniß zu befriedigen, welches zu fördern die Verwaltung aus sittlichen Gründen, ich betone das wiederholt, selber das größte Interesse hat, und dessen aufrichtige Befriedigung auch mit meinen persönlichen Ueberzeugungen übereinstimmt. Die bestehenden Einrichtungen halten eine glückliche Mitte zwischen den religiösen Geboten und den Anforderungen des realen Lebens. Darum bitte ich Sie, meine Herren, lehnen Sie diesen Antrag ab, ich bin überzeugt, daß Sie dadurch gerade im Sinn des evangelischen Wortes handeln, welches sagt, daß der Mensch nicht um des Sabbaths willen gemacht sei, sondern der Sabbath um des Menschen willen!

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ackermann hat das Wort.

Abgeordneter **Ackermann**: Man kann über den vorliegenden Antrag nicht sprechen, wenn man nicht ein paar allgemeine Bemerkungen über die auf der Tagesordnung der Zeit stehende Frage der Sonntagsruhe vorausschickt.

Es ist ein erfreuliches Zeichen der Zeit, daß diese Frage dermalen in den weitesten Kreisen erörtert wird, daß sie Gegenstand ist von Anträgen an Behörden, von Preis- und Denkschriften, von Verhandlungen in Vereinen kirchlicher und politischer Art. Man bemüht sich überall die Heilmittel ausfindig zu machen, welche nöthig sind, um dem Sonntag wieder zu geben, was des Sonntags und dem deutschen Volk, was des deutschen Volks ist.

(Bravo! rechts.)

Man fühlt wieder, daß, wie der Wechsel von Tag und Nacht, so auch der vom Sonn- zum Werkeltag den Menschen unentbehrlich ist. Nun haben wir außer anderem zur Unterstützung des Antrags auch heute gehört, daß Bezug genommen worden ist auf Napoleon I. und auf englische Schriftsteller. Wenn ich Ihnen den Beweis dafür zu erbringen

hätte, daß es einen deutschen Sonntag gibt, so würde ich mich auf andere Autoritäten beziehen, ich würde sagen: die deutschen Dichter haben die Frage, ob es einen deutschen Sonntag gibt, in ihren Gesängen uns längst beantwortet; und Dichter sind ja Sonntagskinder. Ich könnte hinweisen auf Max von Schenkendorf im Osten Preußens, auf Peter Hebel im Süden Badens, auf Ludwig Uhland in Württemberg, auf Julius Mosen im sächsischen Vogtlande, auf Joseph von Eichendorff in Schlesien, auf Gottfried Kinkel am Rhein. Ich könnte weiter auf Künstler hinweisen, auf die Bilderbibel von Schnorr, auf die gemüthvollen, heimischen Sonntagsbilder von Ludwig Richter. Ich denke aber, dieses Beweises bedarf es nicht; es wird ohne weiteres zugegeben sein, daß es einen deutschen Sonntag gegeben hat,

(Lachen links)

und daß unser Bestreben darauf gerichtet sein muß, diesen deutschen Sonntag in Ehren zu halten und wieder in Ehren zu bringen.

(Bravo! rechts.)

Da haben wir nun aber oft schon und heute wieder gehört: „um himmelswillen keinen englischen Sonntag, wir können diesen nicht gebrauchen.“ Gewiß nicht. Es geht aber auch das Streben in Deutschland sicherlich von keiner Seite darauf hinaus, den englischen Sonntag einzuführen. Es ist jedoch mit Recht solchen Einwendungen entgegen gestellt worden: wir wollen noch weniger einen ägyptischen Sonntag haben. Und wenn man glaubt, daß durch Wiederaufrichtung der Sonntagsheiligung die Heuchelei gefördert werde, so sollte man doch auf der anderen Seite nicht vergessen, daß mit der Mißachtung des Sonntags der Unglaube, die Gesetzlosigkeit und Lieblosigkeit gefördert wird, und daß der Staat unter allen Umständen berufen ist, gesetzlich zu handeln und nicht den Vorwurf der Lieblosigkeit sich auszusetzen, bedarf nicht der weiteren Ausführung.

Unser Volk ist ein Volk der Ideale, und darum pflegt es und will es gepflegt haben seine geistigen, sittlichen und religiösen Güter, und unser Volk ist ein Volk des Gemüths, und darum will es für das Familienleben den Sonntag gewahrt haben, darum will es den Eltern die Möglichkeit offen gelassen haben, wenigstens einen Tag in der Woche ihren Kindern recht sonnig zu machen.

Es ist nun in der Kommission gesagt und auch heute wieder angedeutet worden: das könne man beim Etat der Post nicht ausmachen, das streife in das Gebiet des Kulturkampfs und diesen solle man hier vermeiden. Meine Herren, wenn man wirklich diese Bestrebungen Kulturkampf nennen will, so können wir, denke ich, alle ohne Unterschied der Partei und Konfession in einen solchen Kampf eintreten, ja so müssen wir in solchen Kampf eintreten, wo sich dazu Gelegenheit darbietet, also auch bei dem Postetat.

Ich berufe mich auch noch, nachdem wir englische Schriftsteller anführen gehört haben, auf einen deutschen Schriftsteller und zwar auf einen Schriftsteller, den auch jene Seite des Hauses gewiß anerkennen wird, auf Bluntschli. Ich will nicht vorlesen, was Bluntschli über die Sonntagsruhe und über die Verpflichtung des Staats, den Beamten volle Sonntagsruhe einzuräumen, ausführt. Ich verweise aber auf das Staatswörterbuch Bluntschli's und zwar auf den Artikel unter Kulturpolizei. Sie können dort lesen, daß Bluntschli vom Staat auf das bestimmteste verlangt, volle Sonntagsruhe seinen Beamten zu gewähren.

Es ist ja auch im Interesse der Selbsterhaltung dem Staat solche Forderung geboten; denn der Staat muß sich sagen, daß, wo keine Ruhe ist, auch keine Arbeitskraft erhalten wird, daß ohne Auffrischung der Arbeitskraft auch die Berufsfreudigkeit verloren geht.

Wir haben zwar in der Kommission die aufgeworfene Frage schon behandelt. Wir haben in der Kommission die Verwaltung um die nöthige Aufklärung gebeten, wir haben aber, wie den Kommissionsmitgliedern erinnerlich sein wird, in der Kommissionssitzung eine bestimmte erschöpfende Auskunft nicht erhalten, vielleicht weil die Zeit zu kurz war, denn die Angelegenheit kam erst am Ende unserer Berathungen zur Sprache.

Wir haben nun heut umfassendere Mittheilungen von dem Herrn Generalpostmeister bekommen, und ich bin ihm für meine Person dafür sehr dankbar. Ich hätte nur gewünscht, daß der Herr Generalpostmeister seines Orts noch die Geneigtheit ausgesprochen hätte, die Generalverordnung, die in dieser Frage an die Oberpostdirektionen ergangen ist, einmal noch einer anderweiten Prüfung und Revision zu unterwerfen; mir scheint, daß dem Ermessen der Oberpostdirektion ein zu großer Spielraum eingeräumt ist, und darum die Angelegenheit in den verschiedenen Bezirken verschieden behandelt wird; das war es auch, was der Herr Antragsteller auf dem Gebiet der Post rügte. Ich glaube, es wird dem Herrn Generalpostmeister nicht schwer fallen, in dieser Beziehung noch mehr Einklang in die Sache zu bringen, während, wie wir gehört haben, die Oberpostdirektionen jetzt doch noch sehr willkürlich verfahren. Dann hätte ich auch gewünscht, von dem Herrn Generalpostmeister zu hören, daß er die Angelegenheit auch auf dem Gebiet der Telegraphie noch weiter ordnen wolle. Hier scheint die Sache noch ganz ungelöst zu sein. Mit Ausnahme der allgemeinen Bestimmung, daß am Sonntag 4 Stunden freie Zeit für die Beamten gelassen werden müsse, ist nichts geschehen, um die Sache auch nur annähernd so auf dem Gebiet der Telegraphie zu regeln, wie es auf dem Gebiet der Post geschehen ist.

Unser Streben geht, ich wiederhole das, selbstverständlich nicht dahin, auch nur irgend etwas ähnliches in Deutschland einzuführen, wie es in England besteht, aber ich halte es für ein Gebot der Gerechtigkeit, daß von Zeit zu Zeit, mag es der dritte oder vierte Sonntag sein, jedem Beamten die Möglichkeit gegeben sei, Vormittags dem Gottesdienst beizuwohnen und den Nachmittag im Kreis der Familie sich zu erholen; das ist unter allen Umständen eine Forderung, die gestellt werden darf und gestellt werden muß, und ich habe den Antrag auch nur in dem Sinn und mit der Absicht unterschrieben, nicht um ein Mißtrauen gegen die Verwaltung auszudrücken, sondern um der Verwaltung Gewißheit darüber zu geben, daß, wenn wirklich solche Einrichtungen nicht zu erlangen wären ohne größere pekuniäre Opfer, der Reichstag sich für verpflichtet halte, auch solche Opfer im Interesse des Staats und der Kirche und im Interesse der Beamten und der Stärkung der Kraft der Beamten zu bringen. Bei den Landbestellungen hat man sich schnell geholfen. Die Landbevölkerung bekommt eben keine Briefe mehr am Sonntag und Feiertag. Die städtische Bevölkerung wird wesentlich bevorzugt. Ob nun in dieser Beziehung eine annähernde Ausgleichung getroffen werden könnte, meinetwegen auch in der Weise, daß die Landbevölkerung von der Sonntagsbestellung nicht ganz ausgeschlossen werde, dann aber das, was die Landbriefträger mehr thun müssen, den Stadtbriefträgern, die noch zu stark belastet sind, zugut gerechnet wird, das gebe ich weiterer Prüfung anheim. Ich muß gestehen, hätte ich die Auskünfte, die mir nach dem Gesagten dermalen noch fehlen, so würde ich vielleicht glauben, man könnte die Sache für jetzt als erledigt ansehen und sich mit der Erklärung des Herrn Generalpostmeisters genügen lassen. Solange mir aber diese Zusicherungen fehlen, glaube ich, kann ich mit gutem Gewissen in dem Sinn für den Antrag stimmen, in welchem ich ihn unterschrieben habe.

Ich halte mich, und ich glaube in Uebereinstimmung mit meinen politischen Freunden, für verpflichtet, überall, wie und wo sich Gelegenheit dazu bietet, mitzuhelfen, daß in den deutschen Landen die vielbesungene und vielbegehrte alte Sonntagsherrlichkeit wieder aufgerichtet werde. Hier bietet

sich eine Gelegenheit dazu dar. Ich begrüße sie und benütze sie in der mir von meinem Gewissen gebotenen Weise.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin.

(Bravo!)

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen respektive stehen zu bleiben, welche den Schlußantrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, zuvörderst den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lingens zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, darauf Bedacht zu nehmen, daß den Post- und Telegraphenbeamten an Sonn- und Feiertagen die entsprechende Zeit gewährt werde, um am Gottesdienst theilnehmen sowie vom Wochendienst sich ausruhen zu können.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Einnahme Tit. 1 bis 9. — Der Herr Generalpostmeister hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Generalpostmeister Dr. **Stephan**: Meine Herren, ich habe nur um das Wort gebeten, um dem hohen Hause eine Mittheilung zu machen.

Es ist bei verschiedenen früheren Anläſſen an mich aus dem Hause die Anfrage gerichtet worden, ob Verhandlungen mit Oesterreich-Ungarn im Werk wären, um den deutschen Fahrposttarif, namentlich die einheitliche Packettaxe, auf dieses Gebiet mit auszudehnen. Die Unterhandlungen sind, wie ich früher dem hohen Hause mitgetheilt habe, schon im Jahr 1874 eröffnet worden. Es walteten aber ziemlich große Schwierigkeiten ob, die zum Theil in manchen eigenthümlichen Verhältnissen des österreichischen Postwesens, zum Theil darin beruhten, daß eine Verständigung beider Reichshälften vorangehen mußte, und das immer gewisse Schwierigkeiten darbietet. Es sind nun alle diese Hindernisse beseitigt, und es ist in der vorigen Woche hier unter Zuziehung der Vertreter des königlich bayerischen und der königlichen württembergischen Postverwaltung ein Abkommen abgeschlossen worden, zufolge dessen noch im Lauf dieses Jahres — der Tag hat noch nicht bestimmt werden können — Oesterreich-Ungarn dem deutschen Fahrpostsystem sich vollständig anschließt,

(bravo!)

so daß auf einem Gebiet von etwa 21 000 Quadratmeilen ein und dieselbe Taxe für Packete und Gelder gelten wird, und man von Memel bis Cattaro, von Kiel bis Triest, wie von Aachen nach Hermannstadt in Siebenbürgen ein zehnpfündiges Packet für fünf Silbergroschen zu senden in der Lage sein wird.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Ich darf wohl konstatiren, daß bei Titel 1 bis 9 die Beschlüsse zweiter Berathung auch in dritter Berathung genehmigt worden sind.

Tit. 10. — Der Herr Abgeordnete Majunke hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Majunke**: Ich wollte mir an den Herrn Generalpostmeister die Anfrage erlauben, ob ihm seitens des Herrn Oberpräsidenten von Straßburg eine Anzeige zugegangen ist, des Inhalts, daß diejenigen nicht-elsässischen deutschen Blätter, denen bisher für den Bezirk von Elsaß-Lothringen der Postdebit entzogen wurde, vom 1. April d. J. ab wieder zugelassen werden.

Präsident: Der Herr Generalpostmeister hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Generalpostmeister Dr. **Stephan**: Ich kann die Frage dahin beantworten, daß mir bisher eine solche Mittheilung seitens des Herrn Oberpräsidenten von Elsaß-Lothringen nicht zugegangen ist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Majunke hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Majunke**: Meine Herren, ich muß es sehr beklagen, daß der Oberpräsident von Elsaß-Lothringen auf seiner bisherigen Praxis beharrt, und zwar aus doppelten Gründen. Dem Postfiskus geht dadurch Jahr für Jahr eine bedeutende Einnahme verloren, es sind gerade die in Elsaß-Lothringen *verbreitetsten* Blätter, denen das Postdebit genommen worden ist. Noch mehr aber muß ich es in *moralischer* Hinsicht bedauern, daß den betreffenden Organen der Betrieb nicht wieder freigegeben worden und zwar auch hier in doppelter Beziehung. Zunächst, meine Herren, ist zu beachten, daß die weit überwiegende Mehrzahl der in Rede stehenden Organe, ja sämmtliche, mit einziger Ausnahme des in München erscheinenden „Bayerischen Vaterland", bei dem ich mich bisher vergebens bemüht habe, herauszubekommen, welchen Standpunkt es einnimmt, auf dem Standpunkt des *Frankfurter Friedensvertrags* stehen, indem sie die thatsächlichen Verhältnisse anerkennen; ja, sie haben es gerade als ihre Mission betrachtet, die erregten Gemüther in den neu erworbenen Landestheilen mit der neuen Regierung zu versöhnen. Wenn es sich also bei ihnen darum handelte, ob Partei zu nehmen sei für Frankreich oder für Deutschland, so war ihnen die Beantwortung dieser Frage nicht zweifelhaft. Daß sie mit gewissen Maßnahmen sowohl der Zentralregierung in Berlin als der Bezirksregierung in Elsaß-Lothringen nicht einverstanden waren, das ist ja selbstverständlich; aber in dem Kardinalpunkt, der in den neu eroberten Landestheilen die Hauptrolle spielt, haben sie es sich angelegen sein lassen, die Gemüther nach der genannten Richtung hin zu besänftigen. Ich muß es darum beklagen, wenn ein Mittel genommen wird, um die Stimmung dem deutschen Mutterlande gegenüber zu verbessern, denn durch Unterdrückung, meine Herren, werden Sie wahrlich nimmermehr moralische Eroberungen machen; im Gegentheil, die Verstimmung muß von Jahr zu Jahr zunehmen und kann sich vielleicht oft geltend machen bei Veranlassungen, die an sich dazu nicht geeignet sind.

Aber auch in privatrechtlicher Hinsicht muß ich es beklagen, daß das Verbot noch immer aufrecht erhalten wird. Sie wissen, meine Herren, aus den Debatten, die wir hier vor einigen Wochen über die Unterdrückung des Journals „Der Elsässer" geführt haben, daß bis zum heutigen Tag

meine Parteigenossen in Elsaß-Lothringen kein Organ innerhalb ihrer Provinz selbst gründen können, sie waren also angewiesen auf die Blätter, welche in den übrigen Theilen des deutschen Reichs erscheinen und in ihr Land hineinkamen. So ist denjenigen, welche in der im Elsaß erscheinenden „liberalen" und offiziösen Presse angegriffen worden, auch noch das letzte Refugium zu ihrer Vertheidigung genommen worden. Und sehr oft haben diejenigen Blätter, welche vom Oberpräsidenten später verboten wurden, die Vertheidigung dieser oder jener Parteigenossen übernehmen müssen. Sobald nun ein solches Organ, welches aus dem deutschen Reich nach Elsaß hineinkam, irgend welche Verbreitung gewann, so war der Oberpräsident sofort mit seinem Verbot bei der Hand. Ich erachte das, meine Herren, geradezu als eine Beschränkung der persönlichen Freiheit! Nehmen Sie einen Fall an, der uns augenblicklich am nächsten liegt. Zwei Kollegen, die auf dieser Seite des Hauses (nach rechts zeigend) sitzen, sind in einem „liberalen" elsässischen Blatt angegriffen, weil sie den Antrag meines Fraktionsgenossen Dr. Lingens mit unterzeichnet haben. Ich weiß nicht, ob die Herren beabsichtigt haben, sich gegen diese Angriffe heute zu vertheidigen, aber selbst, wenn es der Fall wäre, selbst wenn sie zum Wort gekommen wären, so hätte es immer noch in der Macht der betreffenden Redakteure von Elsaß-Lothringen gelegen, ob sie dasjenige, was diese Herren hier zur Vertheidigung im Reichstag gesagt haben, aufnehmen wollten oder nicht. Sie sehen an diesem Beispiel, wie in der That meine Parteigenossen im neuen Reichsland geradezu vogelfrei geworden sind allen Angriffen gegenüber, die ungenirt von offiziöser und „liberaler" Seite gegen sie erfolgen können. Und ist es denn nicht in der That im allgemeinen schon eine Beschränkung der persönlichen Freiheit, wenn ein in Elsaß-Lothringen wohnhafter deutscher Staatsbürger auf sämmtliche zum Beispiel in Konstantinopel erscheinende Zeitungen abonniren kann, aber nicht auf sämmtliche Zeitungen, die in seiner eigenen Reichshauptstadt erscheinen. Ich frage Sie, meine Herren, ist das nicht eine Beschränkung der persönlichen Freiheit, wenn so die deutschen Reichsbürger auf eine literarische Hungerkost gestellt werden? Man hat in unseren Gefängnissen die physische Hungerkost aufgehoben, es besteht aber noch die psychische, diese psychische ist die literarische, und so sollen die elsässischen Reichsbürger einer permanenten psychischen respektive literarischen Hungerkost unterworfen werden! Und was sollen zum Beispiel diejenigen Beamten in Elsaß-Lothringen machen, die aus dem Mutterland hineingeschickt werden, die aber das Bedürfniß für sich und ihre Familien haben, ein Blatt aus ihrer Heimatprovinz zu lesen? Wenn sie nun gerade ein Blatt lesen wollen, welches verboten ist, so bleibt ihnen nur eins übrig, daß sie sich dasselbe nämlich täglich in geschlossenem Kuvert kommen lassen. Das beträgt aber im Lauf eines Jahrs so viel Porto, daß die betreffenden Abonnenten indirekt dadurch eine Kopfsteuer zahlen müssen, die ein paar tausend Prozent über den sonst gesetzlich statuirten Satz hinausgeht.

Endlich, meine Herren, liegt in der Beibehaltung der Praxis des Oberpräsidenten von Straßburg eine Nichtachtung der Ansicht, welche im Reichstag bisher über diese Frage vertreten war. Ueber die Legalität seines Vorgehens will ich heute nicht mehr sprechen, diese Frage ist seiner Zeit wiederholt im Hause ausführlich diskutirt worden. Auf unserer Seite hat man gesagt: der Vorgang widerspricht den klaren Wortlaut des Postgesetzes; dort (nach links zeigend) hat man erklärt, es ständen dem neuere und hier zu beachtende Partikulargesetze entgegen, ergo sei der Oberpräsident berechtigt zu seinem Verfahren. Darüber aber waren wir alle einig, daß das beliebte Verfahren durchaus nicht den Prinzipien der Billigkeit entspricht, und diese Ansicht haben auch die Herren aus Elsaß-Lothringen, welche auf jener Seite (links) sitzen, wiederholt ausgesprochen, wie überhaupt in dieser Beziehung nicht eine einzige dissentirende Stimme im ganzen Hause sich gezeigt hat. Liegt demnach in dem Verhalten des Straßburger Oberpräsidenten nicht eine Nichtachtung der Anschauungen und Wünsche des Reichstags? Eine solche von offiziöser Seite beobachtete Nichtachtung des Reichstags war es auch, als neulich, wo die Unterdrückung des Journals „Der Elsässer" hier zur Sprache kam, mit einmal ein offiziöses Telegramm in den Reichstag hineingeschneit kam, —

(Rufe: zur Sache!)

ich bin gleich zu Ende — welches nur darauf berechnet war, den Reichstag zu dupiren.

(Oho! und Unruhe.)

Wenn Sie den Nachweis haben wollen —

(Rufe: zur Sache!)

ich bin sofort zu Ende — wenn Sie mich sprechen lassen wollen, meine Herren, will ich Ihnen beweisen, daß Sie in der That dupirt worden sind!

(Große Unruhe.)

Präsident: Ich muß den Herrn Redner unterbrechen. Der Tit. 10, bei dem wir stehen, enthält allerdings die Einnahmen von dem Absatz der Zeitungen, des Reichsgesetzblatts und des Amtsblatts der Reichspost- und Telegraphenverwaltung. Ich muß daher anerkennen, daß die Ausführungen des Herrn Redners nach den Usancen, die bei der Diskussion des Etats hier im Reichstag vorherrschen, eine gewisse Beziehung zur Sache haben. Inbezug aber auf die letzten Ausführungen, die jetzt gemacht werden, kann ich nicht mehr anerkennen, daß sie zur Sache gesprochen sind, und ich bitte daher, die Ausführungen zu beschränken.

Abgeordneter Dr. **Majunke**: Ich resümire mich dahin, daß inanbetracht der materiellen Verluste, welche der Postetat durch die fortlaufende Praxis des Herrn Oberpräsidenten von Straßburg erleidet, inanbetracht der noch größeren moralischen Nachtheile, welche die Bewohner von Elsaß-Lothringen erleiden, inanbetracht des einstimmigen Votums des Reichstags, der Oberpräsident Veranlassung nehmen wird, seine bisherige Praxis zu ändern, widrigenfalls ich genöthigt wäre, vielleicht schon im Lauf der nächsten Session eine Beseitigung der Uebelstände im Weg der Abänderung der bestehenden Gesetze zu beantragen.

Präsident: Gegen die Bewilligung des Tit. 10 ist ein Widerspruch auch von dem letzten Herrn Redner nicht erhoben; ich konstatire daher, daß die in zweiter Berathung ausgesprochene Bewilligung in dritter Berathung genehmigt ist.

Wir gehen über zu den fortdauernden Ausgaben Tit. 1 bis 5. — Das Wort wird nicht gewünscht; die Beschlüsse zweiter Lesung sind in dritter Berathung genehmigt.

Tit. 6, zu dem der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Brockhaus vorliegt. Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Brockhaus.

Abgeordneter Dr. **Brockhaus**: Meine Herren, bei dem Antrag, den ich in Gemeinschaft mit den Herren von Bernuth und von Behr-Schmoldow gestellt habe, handelt es sich durchaus nicht um derartige eingreifende Aenderungen, wie sie namentlich bei dem vorher diskutirten Antrag beabsichtigt waren. Wir beabsichtigen hier einfach die Wiederherstellung eines Postens in der Regierungsvorlage. Auch handelt es

sich hierbei durchaus nicht um budgetmäßige Prinzipien, die etwa durch Widerherstellung dieses Postens alterirt werden, im Gegentheil muß ich sagen, daß ich inbezug auf das budgetmäßige Verhältniß die Vorlage der Regierung viel wichtiger finde als den Vorschlag der Kommission.

Meine Herren, im Reichstag, im preußischen Abgeordnetenhause und in vielen anderen Landesvertretungen sucht man die Remunerationen zu beseitigen. Hier wird uns nun von der Regierung vorgeschlagen, dieselben fortfallen zu lassen und in ein festes etatsmäßiges Gehalt zu verwandeln und bei dieser Gelegenheit allerdings einige Aenderungen eintreten zu lassen, die uns von sachverständiger Seite als zweckmäßig und nothwendig dargestellt werden.

Meine Herren, ich kann sehr kurz sein und mich wesentlich auf das in der zweiten Berathung darüber geäußerte zurückbeziehen, allein ich muß Sie daran erinnern, wie der Sachverhalt ist. Die achte Kommission, die in dankenswerther Weise zum ersten Mal diesen Etat durchberathen hat, und mit deren Ausführungen ich in den meisten Punkten übereinstimme, hat uns in diesem Punkt eine Abänderung vorgeschlagen. Ich erinnere Sie aber daran, wie Ihnen auch schon mitgetheilt ist, daß dieser Beschluß der Komission rein zufällig mit einer Stimme Majorität durch die Abwesenheit eines Mitglieds zustande kam. Die Autorität, die derartige Kommissionen genießen, und die sich auch diese Kommission, soviel ich weiß, bereits im Reichstag verschafft hat, würde wahrscheinlich dahin geführt haben, diese Position zu genehmigen, wenn die Kommission bei dem ersten Beschluß geblieben wäre und uns diese Position vorgeschlagen hätte.

Ich sage also, es handelt sich hier nicht um eine budgetmäßige Aenderung. Die Anzahl der Beamten, um die es sich hier handelt, ist dieselbe in dem Fall, wenn Sie unseren Antrag annehmen, nämlich 98, als wenn Sie bei dem Beschluß der zweiten Lesung bleiben; es handelt sich nur darum, daß diese Beamten theilweise in ein anderes Gehalt kommen. In der Beziehung weise ich speziell darauf hin, daß der Herr Generalpostmeister uns ausgeführt hat, daß er jetzt durch den Etat genöthigt ist, 40 Posträthen je 900 Mark Zuschuß zu geben, und daß er sie oft nicht geben würde, wenn er nicht durch den Etat darauf angewiesen wäre, und die betreffenden Persönlichkeiten nicht gewissermaßen ein Anrecht durch den Etat darauf hätten.

Ein weiteres Bedenken, was in der zweiten Berathung auch angeführt ist, gründet sich darauf, daß man sagte: warum sollen wir den höheren Beamten eine Zulage machen, wenn die unteren Beamten fast durchgehends mit ihren Wünschen und Petitionen abgewiesen sind?

Meine Herren, um diesem Bedenken zu begegnen, habe ich mir den Etat daraufhin noch einmal näher angesehen und gefunden, daß gerade nach dem Vorschlag des Etats und zum Theil der Kommission im ganzen auch in diesem Etat der Post- und Telegraphenverwaltung die Summe von 291 000 Mark vorkommt als Vermehrung der Gehälter niederer Stellungen gegen früher; es sind im ganzen 1550 Stellen in dieser Weise aufgebessert worden. Inbezug auf weitere Wünsche und Petitionen, die dem Reichstag und wohl jedem von uns aus den niederern Stellen der Post- und Telegraphenverwaltung zugekommen sind, haben Sie gehört, daß die 8. Kommission wenigstens zunächst sie nicht befürworten kann; es ist aber nicht ausgeschlossen, daß bei einer wiederholten Berathung im künftigen Jahr diese Wünsche, zum Theil wenigstens erfüllt werden können.

Es handelt sich also nach meiner Ansicht hier wesentlich um eine Verwaltungssache, die von dem Chef der Postverwaltung, auf die nach meiner Ansicht, und wie ich glaube, auch nach der allgemeinen Ansicht, das deutsche Reich stolz sein kann, befürwortet wird; es handelt sich darum, daß wir in einem Punkt, wo der Chef dieser Verwaltung uns sagt: ich bitte Sie, diese Aenderung als zweckmäßig, ja als nothwendig anzunehmen, es handelt sich darum, daß wir in diesem Fall auf diesen Wunsch eingehen, und ich bitte Sie, zugleich im Namen meiner Mitantragsteller, in diesem Sinn die Regierungsforderung in diesem Punkt wieder herzustellen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Nieper hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Nieper**: Meine Herren, im Widerspruch gegen diesen Antrag möchte ich Ihnen anheimgeben, es lediglich beim Beschluß der zweiten Berathung bewenden zu lassen. Ich möchte zunächst darauf aufmerksam machen, daß der Herr Vorredner nicht völlig richtig sagt, es handele sich bei dem Beschluß, wie er gefaßt ist, um eine Remuneration. Dasjenige, was bewilligt war nach dem früheren Etat und was nach unserem Antrag wieder hergestellt werden soll, ist nicht eine Remuneration. Ich möchte ferner auch nicht weiter eingehen auf die persönlichen Momente, die der Herr Vorredner in Beziehung auf den Chef der Verwaltung geltend gemacht hat für diese Position, ich glaube persönliche Momente sind nicht entscheidend über eine solche Budgetposition, und es sind sachliche Gründe gewesen, welche die Kommission und ihr folgend den Reichstag in der zweiten Lesung geleitet haben, den Antrag anzunehmen. Es ist nämlich zum Theil bei dem Antrag der Kommission zur Erwägung gekommen, daß es unthunlich gewesen, in diesem Jahr den Unterbeamten — es ist das ein ganz bestimmter Begriff — der Postverwaltung so zu verbessern, wie wir es in der Kommission wünschten, daß mit Rücksicht darauf es auch bedenklich wäre, den höheren Beamten Bewilligungen zukommen zu lassen, ohne daß ein dringendes Bedürfniß vorläge. Die Kommission war der Meinung, daß in Beziehung auf die Posträthe nicht allein ein Bedürfniß nicht vorliege, sondern daß die Gehaltsbestimmung, wie sie gegenwärtig besteht, eine völlig richtige sei. Es ist allerdings dagegen in der zweiten Berathung von dem Herrn Generalpostmeister gesagt, er habe sich eigentlich selbst einen Vorwurf zu machen, daß er gerade diese Beamten nicht so berücksichtigt habe, wie die nachgeordneten und die Unterbeamten, daß es also jetzt eigentlich bei diesem Betrag, wie er in den Etat gestellt wäre, nur darauf abgesehen war, eine frühere Versäumniß nachzuholen. Ich glaube, Ihnen aus der Geschichte dieser Etatsposition nachweisen zu können, daß der Vorwurf, den der Herr Generalpostmeister sich selbst gemacht hat, ein begründeter nicht ist. Ich gebe die aktenmäßige Darstellung in folgender Weise: in dem Etat von 1868 waren die Oberposträthe und Posträthe getrennt aufgeführt, die Oberposträthe erhielten 1500 bis 1800 Thaler, die Posträthe 1050 bis 1200 Thaler. Im Jahr 1869 wurden für die 4 ältesten Posträthe ein Zuschuß von 200 Thaler bewilligt, und dabei blieb es bis zum Jahr 1872; dann wurde die Position Oberposträthe und Posträthe zusammengezogen und wurde für beide Kategorien der Satz für die Oberposträthe von 1200 bis 1800 Thaler bewilligt. Im Jahr 1873 wurden die beiden Kategorien wieder getrennt; für die Oberposträthe wurde ein höherer Gehalt von 1400 bis 2000 Thaler, für die Posträthe der bisherige Betrag von 1200 bis 1800 Thaler eingestellt. So blieb es bis zum Jahr 1876. In diesem wurden für 40 Posträthe ein Zuschuß von je 900 Mark bewilligt. Ich glaube, Sie werden anerkennen, daß in allen diesen Jahren viel für die Posträthe geschehen ist, und der gegenwärtige Antrag seitens der Regierung geht darauf hinaus, nun wieder diese beide Kategorien zusammenzuwerfen, mithin die Oberposträthe und Posträthe gleich zu besolden, und da die Oberposträthe das Gehalt der Regierungsräthe in den politischen Behörden haben, die Posträthe ebenso wie die Regierungsräthe zu stellen. In der Kommission war eine allerdings nicht erhebliche Mehrheit dafür, daß das nicht zulässig sei. Wenn man den ganzen Studiengang der Regierungsräthe in den

politischen Behörden berücksichtigt und deren Verhältnisse, so sind die wesentlich anders als die der Posträthe. Aus diesen sachlichen Gründen ist die Kommission zu dem Antrag gekommen, es lediglich bei der Budgetposition des vorigen Jahrs bewenden zu lassen.

Nun ist allerdings, wie ich anerkennen muß, in der zweiten Berathung von dem Herrn Generalpostmeister ein Gesichtspunkt geltend gemacht, der eine Beachtung verdienen dürfte und vielleicht manche zweifelhaft machen könnte. Es heißt nämlich in der Erklärung des Herrn Generalpostmeisters, die ich wohl verlesen darf, um genau zu zitiren:

> Wir haben jetzt im Etat die Befugniß, jedem der 40 Posträthe, die den Oberpostdirektor vertreten, 300 Thaler Zulage zu geben. Die Ausbringung dieser Zulage ist bereits in den vorigen Jahren aus dem tiefempfundenen Bedürfniß hervorgegangen, dem oben beklagten Mißverhältniß Abhilfe zu schaffen. Allein die Ausführung führt zu Schwierigkeiten; denn nehmen Sie an, daß beispielsweise an die Oberpostdirektion in Gumbinnen oder Münster oder eine andere, die nur einen Rath hat, ein ganz junger Rath versetzt wird, so sind wir genöthigt, ihm die 300 Thaler Stellenzulage zu geben, und er bekommt dann ein höheres Gehalt, als sein älterer Kollege, der die Stelle eines zweiten oder dritten Raths in Leipzig oder Breslau einnimmt und aus persönlichen Rücksichten, so wie aus dienstlichen Gründen von dort füglich nicht versetzt werden kann.

Ich will zunächst konstatiren, daß von diesen Momenten in der Kommission kein Wort gefallen ist, keiner der Herren Vertreter des Bundesraths hat diesen Gesichtspunkt irgendwie geltend gemacht. Ich glaube, wenn der Gesichtspunkt in der Kommission geltend gemacht wäre, würde man auf ein Auskunftsmittel gesonnen haben, um dahin zu kommen, daß nicht die strenge Beschränkung der Verwendung der Mittel behufs der Vertretung der Oberpostdirektoren nothwendig sei. Ich würde wenigstens persönlich gar kein Bedenken getragen haben, wenn in der Kommission der Moment vorgetragen worden wäre, zuzugestehen, daß etwa statt der 40 Zulagen zu je 900 Mark, deren 60 zu 600 Mark genommen würden, und damit würde das Bedenken, was der Herr Generalpostmeister hier hervorgehoben hat, auf die leichteste Weise erledigt sein. Inzwischen, da es in der Kommission nicht vorgekommen ist und ein solcher Punkt in der dritten Berathung sich nicht erledigen läßt, so glaube ich, daß über diesen, sonst meines Erachtens allerdings nicht unbegründeten Wunsch einer freieren Verwendbarkeit der Zulagen hinwegzugehen und in der nächstjährigen Berathung des Etats auch diese Position angemessen zu regeln sein wird. Ich gebe deshalb anheim, es lediglich beim Beschluß der zweiten Lesung bewenden zu lassen.

Präsident: Der Herr Generalpostmeister hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Generalpostmeister Dr. **Stephan**: Meine Herren, der Titel, um den es sich hier handelt, hat bereits seine eigene Geschichte. Im vorigen Jahr ist er aus dem engern Gebiet der Verwaltung garnicht herausgekommen, aus der Rücksicht, weil damals erhebliche Zulagen für die Beamten geringern Grads und für die Unterbeamten ausgebracht wurden und sich Mittel nicht disponibel fanden, um dem Wunsch gerecht zu werden, dieser Beamtenklasse die Erhöhung zu gewähren, die ich als vollkommen berechtigt ansehen muß; in diesem Jahr kam der Antrag, nachdem er glücklich die Klippen der Reichsfinanzverwaltung, des preußischen Finanzministeriums, des Bundesrathsausschusses und des Plenums des Bundesraths, Klippen, die mitunter recht scharf und gefährlich sind, passirt hatte, in das Fahrwasser des Reichstags und zwar zuerst in die Kommission, die sich mit großer Sorgfalt der Prüfung der einzelnen Verhältnisse unterzogen hat. In dieser Kommission wurde der Antrag bei der ersten Lesung angenommen, es wurden die Bewilligungen ausgesprochen und bei der zweiten Lesung, wo die Annahme bereits ausgesprochen war, wurde durch eine jener Zufälligkeiten, wie sie mitunter durch plötzliche und unvorhergesehene Veränderungen im Bestand der anwesenden Mitglieder entstehen können, schließlich der Antrag verworfen und also die Nichtbewilligung ausgesprochen. So kam die Vorlage an das hohe Haus. Da blieb in der Sitzung — ich habe den stenographischen Bericht hier vom 26. März, 23. Sitzung — das Resultat der ersten Abstimmung zweifelhaft, es mußte die Gegenprobe gemacht werden. Das Büreau blieb zweifelhaft, es mußte demnach die Auszählung des Hauses erfolgen, und der Herr Präsident verkündigte: „das Resultat der Abstimmung ist folgendes: mit Ja haben gestimmt 107 Mitglieder, mit Nein 114." Das Scenarium bemerkt dabei: „Bewegung." Meine Herren, wo Bewegung vorhanden ist, da ist nach einem bekannten Naturgesetz ja Wärme vorhanden,

(Heiterkeit)

und ich appellire daher an diese Wärme, an das Gefühl des hohen Hauses für diese verdienten Beamten, die ausgezeichnete Stützen der Verwaltung sind. Ich habe mir ein Altersverzeichniß der betheiligten aufstellen lassen: Es sind unter diesen 77 Posträthen und 9 Oberposträthen, also unter diesen 86 höheren Beamten 39, die bereits in einem Lebensalter über 50 Jahr stehen, davon 9, die in einem Lebensalter von über 60 Jahr stehen, an welche doch die Frage der Pensionirung bald herantreten wird, da nicht alle, wie es in früheren Zeiten der Fall war, Oberpostdirektoren werden können, nachdem wir bei 40 Oberpostdirektionen 86 Räthe haben. Meine Herren, bei dem nicht hohen Pensionssatz ist es von großer Wichtigkeit, daß diese Herren im Gehalt nicht zurückbleiben hinter dem Satz, der den Beamten gleicher Kategorien in anderen Ressorts gewährt wird.

Aber, meine Herren, außer an Ihr Gefühl appellire ich auch an jene Macht, die Kant Ihre Majestät die Logik nannte. Im vorigen Jahr sind die Posträthe zurückgestellt worden, sie haben keine Zulage bekommen, weil die niederen Beamten Zulage bekamen, und in diesem Jahr sagt man, sie sollen keine Zulage bekommen, weil auch die niederen Beamten eine solche nicht erhalten. Ist das Logik?! Meine Herren, der Bundesrath würde wahrlich in einem Jahr, wo die Finanzen nicht sehr glänzend stehen, diese Vorlage doch nicht gemacht und eine Zulage beantragt haben, wenn nicht nach gewissenhafter Prüfung hier das Bedürfniß vollkommen hätte anerkannt werden müssen. Ich bitte Sie also dringend im Interesse dieser verdienten und würdigen Beamten, diese Bewilligung auszusprechen, und sie als Ostergabe mit nach Hause zu bringen. Es kommt weniger auf die materielle Seite derselben an als auf das sittliche Moment der Gleichstellung mit den anderen Beamten. Thun Sie, was recht und billig ist!

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth**: Meine Herren, gestatten Sie mir nur wenige Worte zur Befürwortung des Antrags, den ich mitgestellt habe. Der Herr Generalpostmeister hat schon früher hingewiesen auf die Bedeutung, die die Beamten, die hier in Frage stehen, haben. Er hat sie diejenigen genannt, auf denen die größte Verantwortung und die größte Last des Dienstes ruht, und er hat deshalb das Wohlwollen der Versammlung gerade für jene Beamte in Anspruch genommen. Das ist auch heute geschehen, und ich zitire nicht den Herrn Generalpostmeister, den der Herr Abgeordnete Rieper aus dem Spiel gelassen haben wollte, sondern ich

weise auf die Beamten selbst hin. Ich möchte dem Herrn Abgeordneten Nieper erwidern, daß er die von ihm angeführten früheren Aeußerungen des Herrn Generalpostmeisters, die er selbst für so erheblich hält, anders hätte würdigen sollen.

Meine Herren, wie hängt denn die ganze Sache zusammen? Früher galt das System der Stellvertretung der Oberpostdirektoren; daraus ist das System der Bewilligung von Zulagen von je 900 Mark entstanden, Zulagen, die allerdings den Charakter des Gehalts und nicht den der Remuneration tragen mögen, die aber jetzt in der That eine antiquirte Institution sind,

(sehr richtig!)

weil eben die Oberpostdirektoren nicht mehr bestimmte Stellvertreter haben, sondern es ist innerhalb der Oberpostdirektionen eine Vertheilung nach Ressorts eingetreten, und da ist ein einzelner Vertreter des Oberpostdirektors garnicht mehr am Platz, das paßt nicht mehr. Meine Herren, ich möchte glauben, wir hätten alle Veranlassung, diese unbedeutende Mehrforderung zu bewilligen, es ist schon auf die geringe Minorität der Budgetkommission und auf die wechselnde Stimmung derselben hingewiesen, desgleichen auf die geringe Majorität, mit der bei kaum vorhandener Beschlußfähigkeit des Hauses in zweiter Lesung der Beschluß gefaßt ist, und, meine Herren, Sie haben gestern von fünf Anträgen — und es sind im ganzen in diesem Jahr bei der dritten Lesung nur fünf Anträge auf Mehrbewilligung von Ausgaben gestellt worden — Sie haben gestern vier derselben wohlwollend gutgeheißen: meine Herren, nehmen Sie auch den fünften Antrag an: — Ende gut, Alles gut!

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Berger hat das Wort.

Abgeordneter **Berger**: Meine Herren, gerade weil gestern der Reichstag in dritter Lesung leider manche Beschlüsse der zweiten Lesung umgestoßen hat, und sich, meines Erachtens, zu Mehrbewilligungen hat hinreißen lassen, die nicht motivirt waren —

(Oh, oh! — Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Ich muß den Herrn Redner aufmerksam machen, daß eine solche Kritik eben gefaßter Beschlüsse des Hauses nicht zulässig ist.

Abgeordneter **Berger**: Meine Herren, dann nehme ich diese Kritik bereitwilligst zurück; aber ich muß Sie doch gerade wegen der gestrigen Vorfälle auffordern, in der vorliegenden Frage standhaft zu sein und es bei den Beschlüssen der zweiten Lesung bewenden zu lassen. Der Herr Generalpostmeister hat sich darüber gewundert, daß, obgleich seine Vorlage inbezug auf die Gehaltserhöhung der Oberpostäthe alle „Klippen", wie er es nannte, in den Vorinstanzen wie im Bundesrath glücklich umschifft hatte, dennoch in unserer Postkommission die Forderung abgelehnt worden sei. Meine Herren, dieses Faktum, über das sich der Herr Generalpostmeister wundert, erscheint mir außerordentlich natürlich: der Reichstag und die Mitglieder seiner Kommissionen sind die Vertreter des steuerzahlenden Volks, im steuerzahlenden Volk aber herrscht leider Gottes seit einigen Jahren ein schwerer Nothstand, und gerade deshalb sind wir speziell weit mehr als die Vertreter des Bundesraths verpflichtet, dafür zu sorgen, daß, so lange dieser Nothstand dauert, nicht mehr Ausgaben in dem Etat aufgenommen werden, als durchaus erforderlich sind.

Meine Herren, wenn wir Gehälter erhöhen wollten in dem so weiten und wichtigen Gebiet der Verwaltung des Herrn Generalpostmeisters, dann bin ich der Meinung, sollten wir das doch, wie uns hier angesonnen wird, nicht bloß bei den Oberbeamten, sondern auch bei den Postdirektoren und den Angestellten geringeren Grades thun.

(Sehr richtig!)

Der Herr Generalpostmeister hatte auch, womit ich für meine Person einverstanden war, in seinem Etat vorgeschlagen den Durchschnittsgehalt der Postdirektoren von 3500 auf 3550 Mark zu erhöhen, also um 50 Mark heraufzusetzen, die Postkommission hat aber aus anerkennenswerthen Gründen, obwohl ich das für die Postdirektoren bedauere, jene 50 Mark abgesetzt, aus gebotener Rücksicht auf die Finanzlage des Reichs und den herrschenden Nothstand. Was würden wohl die sonstigen Beamten, in specie die Unterbeamten, die mit so vielen Petitionen Jahr für Jahr an uns gekommen sind, sagen, wenn wir ihre Ansprüche zurückweisen, bei den 85 Posträthen aber das Gehalt erhöhen wollten?

(Hört!)

Was dem kleinen Beamten recht ist, muß für die höher stehenden Beamten billig sein. So lange die Finanzverhältnisse unseres Lands so beschaffen sind, als dies leider augenblicklich der Fall ist, können wir zu einer Gehaltserhöhung nicht schreiten, und ich bitte Sie deshalb, bei dem ablehnenden Beschluß der zweiten Lesung stehen zu bleiben.

Gestern hat sich der Herr Generalpostmeister lebhaft gefreut, als der ganz unschuldige Antrag des Herrn Abgeordneten Grumbrecht in namentlicher Abstimmung mit 7 Stimmen Majorität verworfen wurde. Vorhin theilte er uns dagegen mit, daß, als in zweiter Lesung der vorliegende Gegenstand ebenfalls mit 7 Stimmen Mehrheit gegen ihn entschieden wurde, „Bewegung" im Hause entstanden sei. Ja, meine Herren, das ist so der Welt Lauf, die namentliche Abstimmung entscheidet das eine mal für, und ein anderes mal gegen die Verwaltung und der Herr Generalpostmeister muß sich das auch gefallen lassen. Wenn ihn also gestern die namentliche Abstimmung zufrieden gestellt hat, darf er sich auch füglich nicht beklagen über diejenige, welche in der zweiten Lesung gegen ihn ausgefallen ist. Ich bitte Sie also dringend, bei diesen Beschlüssen fest zu beharren.

Präsident: Der Herr Generalpostmeister hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Generalpostmeister Dr. **Stephan**: Meine Herren, was zunächst den letzten Punkt betrifft, so würde ich die gestrige Abstimmung, wenn es möglich wäre, sehr gern preis geben um der heutigen willen.

(Heiterkeit.)

Ich habe aber hauptsächlich deshalb um das Wort gebeten, um einer Aeußerung des Herrn Vorredners entgegenzutreten, was ich für meine Pflicht halte. Er machte einen gewissen Eindruck im Hause mit der Anführung, daß, wenn man für die oberen Beamten etwas thäte in einem Jahr, wo für die unteren Beamten nichts geschieht, das gegenüber den vielen Petitionen, die aus diesen Kreisen eingegangen seien, nicht geeignet sei, einen besonders günstigen Eindruck zu machen. Darauf möchte ich folgendes erwidern. Es ist für eine ganze Reihe niederer Beamten auch in diesem Etat ein erhebliches Mehr ausgebracht worden. Ich erinnere Sie daran, daß 30 Obersekretärstellen mehr ausgebracht sind, 300 Assistenten und Oberassistenten mit einer Mehrverwendung von 90 000 Mark, ferner für die zu Sekretären neu zu ernennenden Assistenten 120 000 Mark, endlich ist bei den Postverwaltern ein Mehr von 66 000 Mark ausgebracht, das sind ja doch nicht unerhebliche Zuwendungen, die in diesem Etat für die niederen Beamten geschehen. Die Petitionen, von denen der Vorredner sprach, sind diesmal,

und das war ja noch ein besonderer Zweck der Kommission, dort einer sehr eingehenden Prüfung unterworfen worden, und diese Prüfung hat ergeben, daß diese Petitionen nicht begründet sind. Wenn die Beamten sich darüber beschweren, daß sie nicht das richtige Gehalt beziehen, theils hinter den Beamten anderer Verwaltungen in dieser Beziehung zurückstehen, so sind diese Beschwerden, wie die Prüfung ergeben hat, lediglich aus der Luft, und vielleicht noch höher aus dem Aether gegriffen, sie entbehren aller und jeder Begründung. Dies hat die Kommission festgestellt. Die einzige Beamtenklasse, die bezüglich ihres Gehalts hinter den Beamten gleicher Kategorie anderer Verwaltungen bisher zurückstand, waren eben die Posträthe, und für diese soll lediglich nachgeholt werden, was in früheren Jahren nicht hat geschehen können.

Präsident: Der Schluß der Diskussion ist beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, sich zu erheben, respektive stehen zu bleiben, welche den Schlußantrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Brockhaus und Genossen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**:

Der Reichstag wolle beschließen:

Kap. 3, fortdauernde Ausgaben Tit. 6, Zeilen 3 und 4 statt:

8 Oberposträthe von 4 200 Mark bis 6 000 Mark, im Durchschnitt 5 100 Mark; 77 Posträthe und 13 Postbauräthe von 3 600 Mark bis 5 400 Mark, im Durchschnitt 4 500 Mark; außerdem für 40 Posträthe je 900 Mark Zuschuß für Vertretung des Oberpostdirektors,

zu setzen:

85 Oberposträthe und Posträthe und 13 Postbauräthe von 4 200 Mark bis 6 000 Mark, im Durchschnitt 5 100 Mark.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Meinung, daß das die Minderheit ist;

(Bravo!)

der Antrag ist abgelehnt. Es bleibt also bei dem Beschluß der zweiten Berathung.

Tit. 7 und 8. — Widerspruch wird nicht erhoben; ich konstatire, daß bei Tit. 7 und 8 der Beschluß der zweiten Berathung in dritter Berathung genehmigt worden ist.

Zu Tit. 9 ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Grumbrecht.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, es freut mich außerordentlich, daß ich dem Wunsch des Abgeordneten Berger sofort entgegen kommen kann. Ich habe zu Tit. 9 bereits einen Antrag aufgeschrieben, der das ausführen soll, was er wünscht. Meine Herren, ich bitte Sie, Seite 20 die Beschlüsse der Kommission sub a bis d nachzusehen, und dann werden Sie finden, daß die Kommission eigentlich keinen Abstrich gemacht hat, sondern Zusätze zu den Anträgen der Regierung. Sie hat mehr bewilligt, als der Herr Generalpostmeister gefordert hat, freilich für andere Zwecke. Das, meine Herren, ist der Hauptvorwurf, welchen ich der Kommission mache, daß sie sich berechtigt gehalten hat, höhere Bewilligungen auszusprechen, als von Seiten der Regierung verlangt waren. Es verstößt das gegen das konstitutionelle Prinzip; trotzdem wird es in diesem Augenblick unmöglich sein, nachdem die Bewilligungen einmal ausgesprochen und vom Herrn Generalpostmeister natürlich nicht bestritten sind, dieselben wieder rückgängig zu machen. Aber verpflichtet sind wir ganz gewiß doch, nun auch die Mehrbewilligung auszusprechen, welche der Herr Generalpostmeister selbst gefordert hat und die er für dringend nothwendig hält. Es handelt sich dabei um die Vorstände der Postämter.

(Redner sucht in Papieren und Drucksachen. — Ruf: Lauter!)

— Meine Herren, ich werde bald laut genug sprechen.

Meine Herren, es handelt sich um 610 Vorsteher der Postämter, deren Durchschnittsgehalt bei einem Gehalt von 3400 bis 4800 Mark eigentlich 3600 Mark beträgt. Es wäre daher natürlich nichts erklärlicher gewesen, als wenn der Herr Generalpostmeister ein Durchschnittsgehalt von 3600 Mark gefordert hätte. Er hat aber sich begnügt, 3550 Mark zu fordern und die Mehrausgaben nicht mehr zu erhöhen, als in dem Antrag steht, d. h. um etwa 30 000 Mark. Diese höhere Ausgabe muß aber nach meiner Ansicht umsomehr genehmigt werden, als die Postkommission nicht 30 000 Mark weniger, sondern nach Absatz dieser 30 000 Mark ein Mehr von 43 000 Mark zu bewilligen beantragt hat.

Ich verstehe eigentlich diese Behandlung der Geschäfte vom finanziellen Gesichtpunkt durchaus nicht, ich kann die Postkommission durchaus nicht formell für berechtigt halten, Mehrbewilligungen an anderen Stellen zu beantragen und dagegen Ansätze, welche die Regierung fordert, zu streichen. Hätte sie das letztere allein gethan, so könnte man ja nicht widersprechen, aber beides zusammengenommen oder eigentlich im Gegensatze scheint mir so unkonsequent, daß ich dringend bitten muß, hier die Mehrforderung der Regierung zu bewilligen, da man ohne Antrag der Regierung einmal Mehrbewilligungen ausgesprochen hat, und mir außerdem die Forderung der Regierung unbedingt gerecht erscheint. Denn in der That sollen statt eines Durchschnittsgehalts von 3600 Mark, der sich eigentlich ergibt, nach dem Antrag der Regierung, den Postdirektoren nur 3550 Mark, also 50 Mark weniger bewilligt werden; daher bitte ich, dementsprechend zu entscheiden. Sollte ein Antrag erforderlich sein, so habe ich einen solchen schon aufgeschrieben, ich glaube aber, daß durch eine einfache Abstimmung dasselbe erreicht wird, daß nämlich, wenn der Antrag der Kommission, der in zweiter Berathung angenommen ist unter a, also die Streichung abgelehnt wird, damit von selbst die Regierungsvorlage wieder hergestellt wird. Im entgegengesetzten Fall werde ich mir erlauben, den betreffenden Antrag zu überreichen.

Präsident: Meine Herren, ich muß bemerken, daß nach der Geschäftsordnung die Beschlüsse der zweiten Berathung der dritten Berathung zugrunde liegen, und daß die Wiederaufnahme der Regierungsvorlage, wie dies von allen übrigen Seiten geschehen ist, nur in der Form der Einbringung eines Amendements möglich ist, welches gedruckt und von 30 Mitgliedern unterstützt vorliegen muß. — Wenn jetzt das Amendement angenommen werden sollte, und der Reichstag verzichtet nicht auf den Druck, so wären wir nicht im Stand, heut die Berathung des Budgets abzuschließen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**:

Der Reichstag wolle beschließen:

Kap. 3, Post- und Telegraphenverwaltung, fort-

dauernde Ausgaben, Tit. 9 Zeile 3 „im Durchschnitt 3550 Mark“ statt „im Durchschnitt 3500 Mark“ zu setzen und folgeweise den Betrag von 30 500 Mark nicht abzusetzen.

Grumbrecht.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht nicht aus; es kann daher der Antrag nicht diskutirt werden.

(Heiterkeit.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Nieper hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Nieper**: Meine Herren, ich will Sie nicht lange aufhalten; ich muß aber einige Worte mir erlauben, weil von dem Abgeordneten Grumbrecht die Kommission in einer Weise angegriffen ist, als wenn sie garnicht wüßte, wie finanzielle Angelegenheiten zu behandeln seien. Ich gebe zu, es mag selten vorkommen, daß der Regierung etwas bewilligt wird, was sie nicht gefordert hat; das ist hier geschehen. Die Kommission hat aber bei reiflicher Erwägung und mehrmaliger Berathung zu der Ueberzeugung gelangen müssen, daß denjenigen Beamten, die ausnahmsweise ungleich im Etat behandelt worden sind, den Sekretären und Kassirern dasselbe zu gewähren sei, wie den anderen Beamtenklassen. Sie sehen nämlich, meine Herren, wenn Sie den Etat durchsehen, daß bei beiden Oberpostdirektoren hier in Berlin eine besondere Bewilligung in den Etat eingestellt ist. Sie sehen dasselbe bei den Oberpostkassirern und den Oberpostbuchhaltern. Die Rechnungsbeamten in Berlin erhalten auch besondere Zulagen nicht aus den Besoldungsmitteln. Wenn Sie ferner den Etat für die Unterbeamten ansehen, so werden Sie darin besondere Bewilligungen für die Unterbeamten in Berlin finden. Die Bewilligung für die Berliner Obersekretäre rc. aus den Besoldungsmitteln war eine Ungleichheit, die beseitigt werden mußte. Auf die übrigen schon im Bericht geltend gemachten Gründe will ich nicht weiter eingehen. Ich glaube aber, daß dieser Antrag, wie er in der zweiten Lesung angenommen worden ist, seine volle Berechtigung hat.

Was nun aber die Frage wegen der Postämter erster Klasse betrifft, so spricht gleichfalls die Geschichte der Etatsposition für den Antrag der Kommission. Es beruht der Antrag der Kommission einestheils darauf, daß gar kein Bedürfniß vorliegt zu einer Erhöhung, dann aber, daß der Antrag der Regierung in keiner Weise genügend substanziirt ist. Es ist nämlich im Budget nur beantragt, 30 500 Mark mehr zu bewilligen, um die Vorsteher der bedeutenden Postämter in ihren Gehaltsverhältnissen verbessern zu können. Es ist nichts näheres darin gesagt, wo die bedeutenden Postämter sind. Es ist also der Antrag nicht klar, wie er gestellt worden ist. Eine solche Forderung weicht vollständig ab von der früheren Behandlung dieser Etatspositionen. Bis zum Jahr 1876 war ein Minimal- und Maximalsatz mit richtigem Durchschnittssatz, daneben aber Zuschüsse für die Vorsteher von Postämtern in verschiedenen Städten, und es war genau angegeben, welche Städte dabei in Frage kommen. Im Jahr 1876 ist ein höherer Minimal- und ein höherer Maximalsatz angenommen für die Postämter erster Klasse, aber ein bei weitem unter dem arithmetischen Mittel stehender Durchschnittssatz, nämlich 3 300 Mark. Es ist damals nicht angegeben, welche Postämter von Bedeutung bedacht werden sollen. Im Jahr 1876 ist, da der Etat nicht kommissarisch berathen wurde, diese Frage auch nicht in Anregung gekommen. In den Bemerkungen zum Budget heißt es, die neue Art der Etatsaufstellung erfolge zur Vereinfachung des Etats.

Im Jahr 1877 ist der Durchschnittssatz erhöht; es sind 3 500 genommen statt wie bisher 3 300. Jetzt hat man wieder 50 Mark zusetzen wollen und hat allmählich so dahinkommen wollen, daß der richtige Durchschnitt von 3 600 Mark erreicht würde. Dagegen wäre nun an sich nichts zu erinnern gewesen, wenn bei dieser Etatsposition ein Aufrücken nach der Anciennetät stattfinde, das ist aber nicht der Fall. Es wurde deshalb die Frage gestellt, welche Postämter berücksichtigt werden sollen. Auf die Frage wurde indessen keine Antwort gegeben, es ist im Gegentheil der Kommission gesagt, es könne keine Antwort darauf gegeben werden, weil eine Veröffentlichung nur unnöthige Kritiken hervorrufen würde.

Mit Rücksicht darauf, daß eine solche Erklärung regierungsseitig nicht gegeben ist, war eine gründliche Prüfung der Etatsposition unmöglich, die Ablehnung der Mehrforderung nothwendig, und ist nun abzuwarten, daß in der nächsten Session des Reichstags ein Etat vorgelegt wird, in welchem näher angegeben wird, wie die Mittel verwendet werden sollen.

Ich glaube, daß der Abstrich, der von der Kommission vorgeschlagen und in zweiter Lesung beschlossen ist, vollständig gerechtfertigt ist, und gebe mich übrigens der Hoffnung hin, daß im nächsten Jahr alle Verhältnisse in dieser Beziehung klargestellt werden, und die Postverwaltung damit sich immer mehr und mehr einverstanden erklären wird, daß die Durchsichtigkeit des Etats für alle Betheiligten ein Bedürfniß ist und daß Geheimnisse in dieser Beziehung nur die Quelle von Mißtrauen werden können.

Präsident: Es ist ein Schlußantrag eingereicht, — es hat sich aber auch niemand zum Wort gemeldet; ich schließe die Diskussion.

Den Beschlüssen zweiter Berathung ist widersprochen worden; ich muß daher die einzelnen Beschlüsse zur Abstimmung bringen. Es sind das die Beschlüsse unter 9a, b, c, d, e.

Die Verlesung wird uns wohl erlassen. — Ich werde die Beschlüsse gesondert zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Beschluß zweiter Berathung zu Tit. 9 sub a auch in dritter Berathung annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; es ist dieser Beschluß auch in dritter Berathung angenommen worden.

Meine Herren, es wird mir der Herr Abgeordnete Grumbrecht zugestehen, daß ich konstatire, daß auch die Beschlüsse b, c, d, e, der zweiten Berathung in dritter Berathung genehmigt sind.

(Pause.)

Ich konstatire, daß sie mit derselben Majorität, wie vorhin genehmigt sind.

Wir gehen über zu Tit. 10, — Tit. 11 bis 43, — Tit. 44, — Tit. 44a, — Tit. 45 bis 50. — Die Beschlüsse zweiter Berathung sind auch in dritter Berathung, da sie nicht angefochten werden, genehmigt.

Wir gehen über zu IV, Eisenbahnverwaltung Kap. 4.

Einnahme Tit. 1 bis 5. — Widerspruch wird nicht erhoben; auch hier sind die Beschlüsse zweiter Berathung in dritter Berathung angenommen.

Fortdauernde Ausgaben, Tit. 1, — 2, — 3 und 4, — 5, — 6 bis 11. — Auch hier wird den Beschlüssen zweiter Berathung nicht widersprochen; sie sind in dritter Berathung genehmigt.

IVa. Verwaltung der vormaligen Geheimen Oberhofbuchdruckerei in Berlin, Kap. 4a.

Einnahme, Tit. 1 und 2. — Den Beschlüssen zweiter Berathung wird nicht widersprochen; sie sind auch in dritter Berathung genehmigt.

Fortdauernde Ausgaben, Tit. 1 bis 10. — Auch hier wird ein Widerspruch nicht erhoben; die Beschlüsse zweiter Berathung sind in dritter Berathung genehmigt.

V. Bankwesen, Kap. 5 Tit. 1 und 2. — Hierzu Antrag des Herrn Abgeordneten Richter (Hagen).

Ich eröffne die Diskussion über Kap. 5 Tit. 1 und 2 und den Antrag des Herrn Abgeordneten Richter (Hagen) und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Richter (Hagen).

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Meine Herren, das Haus ist gestern in seinen Beschlüssen so freigebig gewesen, daß es angezeigt scheint, sich nun entsprechend nach weiteren Deckungsmitteln zur Deckung der Mehrausgaben umzusehen. So verlegen sind wir denn doch noch nicht in unseren Deckungsmitteln, daß wir nicht im Stande seien, im Rahmen des Etats die erst gestern bewilligten Mehrausgaben zu bestreiten. Es empfiehlt sich in erster Linie, die Einnahme aus dem Reingewinn der Bank höher in Ansatz zu bringen, als es von Seiten der Regierung geschehen ist. Seitdem der Etatsentwurf aufgestellt ist, ist der Bericht der Reichsbank über das Jahr 1877 erschienen, und aus demselben ergibt sich, daß der Antheil des Reichs an dem Gewinn der Bank, der hier auf 1 500 000 Mark beziffert ist, sich pro 1877 auf 2 148 000 Mark, wenn ich die Ziffer ganz genau im Gedächtniß habe, beläuft. Im vorigen Jahr hatte der Antheil des Reichs ungefähr dieselbe Summe betragen. Es hat sich also der Gewinn des Reichs aus der Reichsbank in den beiden Jahren, seitdem überhaupt die Reichsbank besteht, um praeter propter 500 000 Mark höher gestellt, als die ersten Ansätze, die dem Etat zugrunde liegen, betrugen. Es ist daher vollständig die thatsächliche Grundlage vorhanden, um hier einen höheren Ansatz zu machen. Es wird auch dem Herrn Abgeordneten Reichensperger vielleicht zur nachträglichen Beruhigung inbezug auf sein gestriges Votum für Afrika gereichen, wenn er sieht, daß wir doch noch nicht zu so verzweifelten Mitteln zu greifen brauchen, um die Mehrkosten zu decken, daß wir deshalb noch nicht genöthigt sind, die Handelspolitik zu ändern und eine allgemeine Vertheuerung der Lebensmittel durch die Erhöhung der Grenzabgaben herbeizuführen.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths Direktor im Reichskanzleramt Dr. **Michaelis**: Meine Herren, der Ertrag des Antheils des Reichs an dem Ueberschuß der Reichsbank für das Jahr 1877 war zur Zeit der Aufstellung des Etats noch nicht bekannt, und es konnte damals nicht angenommen werden, daß der Ertrag auch nur dem des vorangegangenen Jahrs, wo er 2 Millionen nicht ganz erreichte, gleichkommen werde. Gegenwärtig ist nun der Ueberschuß der Reichsbank für 1877 festgestellt, und es stellt sich heraus, daß der Antheil des Reichs, der an dem Ueberschuß des Jahrs 1876 1 954 093 Mark betragen hat, an dem Ueberschuß des Jahrs 1877 auf 2 148 091 Mark sich beläuft. Es ist daher anzuerkennen, daß der Durchschnitt dieser beiden Jahre sich auf etwas über zwei Millionen stellt, und es würde daher gegen die Einstellung von zwei Millionen nach dem Antrag des Herrn Abgeordneten Richter wohl eine Einwendung nicht erhoben werden können. Ich mache Sie nur darauf aufmerksam, daß die Einnahmen des Etats sich gegenseitig übertragen, und daß daher auch hier wieder ein Titel ziemlich hoch gespannt wird, der sonst geeignet gewesen wäre, etwa anderswo eintretende Ausfälle zu decken.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag Richter zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**:

Der Reichstag wolle beschließen:

Einnahme Kap. 5, Bankwesen, Tit. 1: den Antheil des Reichs an dem Reingewinn der Reichsbank mit 2 000 000 Mark statt mit 1 500 000 Mark in Ansatz zu bringen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist eine sehr erhebliche Mehrheit; der Antrag ist angenommen, und es sind mit dieser Abänderung die Titel 1 und 2 des Kap. 5 in dritter Berathung genehmigt.

VI. Verschiedene Verwaltungseinnahmen. Kap. 6 Tit. 1 bis 8, — Kap. 7, — Kap. 8, — Kap. 9, — Kap. 9a, — Kap. 10, — Kap. 11, — Kap. 12, — Kap. 13, — Kap. 14. —

VII. Aus dem Reichsinvalidenfonds, Kap. 15. —

VIII. Ueberschüsse aus früheren Jahren, Kap. 16.

IX. Münzwesen, Kap. 17. —

Ueberall wird das Wort nicht genommen; ich konstatire, daß die Beschlüsse zweiter Berathung in dritter Berathung genehmigt sind.

X. Zinsen aus belegten Reichsgeldern, Kap. 18, Tit. 1, — Tit. 2. — Auch hier werden Bemerkungen nicht gemacht; ich konstatire, daß die Beschlüsse zweiter Berathung in dritter Berathung genehmigt sind.

Tit. 3. — Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Krefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld): Meine Herren, diese Position bietet mir Anlaß, mit ein paar kurzen Bemerkungen auf das Reichstagsgebäude zu kommen,

(Unruhe)

— meine Herren, beruhigen Sie sich, nicht auf das Reichstagsgebäude, welches in unserer Phantasie lebt — es gehört vielleicht eine recht robuste Phantasie dazu, um es darin fortleben zu lassen —, sondern auf das Reichstagsgebäude, in welchem wir hausen.

Es sind in diesem Bau Einrichtungen und Veränderungen getroffen worden, die nicht bloß meine Zustimmung, sondern, wie ich überzeugt bin, die Zustimmung der sehr großen Majorität dieses Hauses gefunden haben. Wir leben im ganzen recht bequem und behaglich in demselben, abgesehen von einigen Zwischenfällen, inbezug auf welche Remedur sehr wünschenswerth ist, und vielleicht nicht bloß zum Vortheil der äußersten Rechten. Wie gesagt, im allgemeinen kann man wohl zufrieden sein mit demjenigen, was in den letzten Jahren hier geschaffen und geändert worden ist.

In einer Beziehung dürfte aber doch noch eine Aenderung zu bewerkstelligen, beziehungsweise ernstlich ins Auge zu

fassen sein. Ich meine die Registratur. Sehr viele Abgeordnete sind ja in der Lage, in derselben, wenn auch nur vorübergehend, sich zu beschäftigen; diese werden gefunden haben, daß es da mit den Arbeitslokalen noch recht kümmerlich bestellt ist. Eine spanische Wand trennt diese Räume von einem Gang, der fortwährend belebt ist. Wenn man in einem Aktenstoß nachsehen will und darauf längere Zeit verwenden muß, so sieht man sich genöthigt, die Gefälligkeit der betreffenden Beamten in Anspruch zu nehmen, damit sie ihren Stuhl oder ihren Platz einräumen. Diese Gefälligkeit wird jedesmal, wenigstens nach meiner Erfahrung, geübt, und nur dadurch ist es möglich, daß es bis jetzt noch so leidlich gegangen ist. Ich meine aber, es wäre jedenfalls gut, diesen Flügel und namentlich die eben bezeichneten Räumlichkeiten umzugestalten, und zwar so, daß die Beamten, welche dort fungiren, ungestört arbeiten können, und daß zweitens die Abgeordneten, welche dort Akten einsehen wollen, auch ihrerseits wenigstens einen konvenablen Platz haben, um dasjenige vorzunehmen, was sie dort hingezogen hat.

Ich bin nun weit entfernt davon, hier irgend positive Vorschläge machen zu wollen oder auch nur zu können. Es mag recht schwer sein, nach der Seite hin Remedur eintreten zu lassen, und zu sehr großen Geldausgaben möchte ich meinerseits, zufolge des Prinzips der äußersten Sparsamkeit, welches ich mir bei allen Abstimmungen auferlegt habe, nicht rathen. Indessen bei näherer Erwägung, namentlich der Art der Benutzung der verschiedenen Räume, ließe sich doch vielleicht leidliches, ganz erträgliches herstellen. Vielleicht könnte der Stenographensaal oben angebracht werden — ich meine die Lokalität für die Arbeiten der Stenographen im allgemeinen — und unten hin die Registratur verlegt werden, wo sie wenigstens fern vom Getümmel wäre und auch wohl mehr Platz hätte. Indeß das ist eine Frage, über welche ich, wenigstens zur Zeit, nicht einmal eine Meinung äußern möchte. Es genügt mir vielmehr, die Aufmerksamkeit des Vorstands, welcher ja bis jetzt für unsere Wünsche und Bedürfnisse zu sorgen gewußt hat, auf diesen Punkt hingelenkt zu haben.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; ich schließe die Diskussion. Widerspruch gegen den Beschluß zweiter Berathung ist nicht erhoben; er ist auch in dritter Berathung genehmigt.

XI. Außerordentliche Zuschüsse. Kap. 19 Tit. 1 bis 5. — Widerspruch wird nicht erhoben; die Beschlüsse zweiter Berathung sind auch in dritter Berathung genehmigt.

Tit. 5a. — Meine Herren, ich glaube hier auf folgendes Sachverhältniß aufmerksam machen zu müssen. Wir haben gestern gegenüber den Beschlüssen zweiter Berathung in dritter Berathung mehr bewilligt:

für Fischzucht	10 000	Mark,
„ Straßburg	200 000	„
„ Afrika	100 000	„
„ Tokio	227 000	„
das sind zusammen	537 000	Mark.
Wir haben heut Mehreinnahmen bewilligt	500 000	Mark,
es fehlen also zur Balancirung des Etats noch immer	37 000	Mark.

Hier steht nun ein Ausgleichsposten, den anderen Ausgleichsposten bilden die Matrikularbeiträge. Ich habe geglaubt, dies anregen zu müssen: Anträge in dieser Beziehung kann ich ja nicht stellen.

Also Tit. 5a. — Das Wort wird nicht genommen; ich konstatire, daß der Beschluß zweiter Berathung Beschluß dritter Berathung geworden ist.

Tit. 6 bis 14. — Widerspruch wird nicht erhoben; die Beschlüsse zweiter Berathung sind auch in dritter Berathung genehmigt.

Tit. 15, — 16, — 17, — 18, — 19. — Widerspruch wird nicht erhoben; auch hier sind die Beschlüsse zweiter Berathung in dritter Berathung genehmigt.

Wir gehen über zu Kap. 20, Matrikularbeiträge. Der Beschluß zweiter Berathung lautet:

statt der in Ansatz gebrachten Summe von 109 568 363 Mark nur die Summe von 87 108 516 Mark zu genehmigen.

Ich glaube, meine Herren, daß bei diesem Titel die 37 000 Mark zugesetzt werden müssen.

Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Herr Präsident, es ist mir nicht ganz gegenwärtig gewesen während des Vortrags, worauf Ihre Bemerkung hinzielte. Nach den Absichten der Budgetkommission und im Zusammenhang mit den bisherigen Beschlüssen sollte die Abrundung nicht erfolgen bei den Matrikularbeiträgen, sondern bei derjenigen Summe, die aus den Ersparnissen an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern eingestellt sind. Es war die Absicht, die Matrikularbeiträge unter allen Umständen nur um sechs Millionen Mark zu erhöhen und die kalkulatorische Abrundung bei diesem Posten eintreten zu lassen. Ich weiß nun nicht, ob es noch zulässig ist, die bei Tit. 5a nach den Beschlüssen der zweiten Berathung und auch schon in dritter Berathung bewilligten 6 842 906 Mark um diese 37 000 Mark zu erhöhen. An und für sich ist es ja ziemlich gleichgiltig; es könnte auch, da die Matrikularbeiträge ohnedies für die einzelnen Staaten noch nicht ausgerechnet sind und eine spätere Berechnung vorbehalten ist, die Zusetzung ebensogut bei den Matrikularbeiträgen erfolgen.

Präsident: Geschäftsordnungsmäßig wird es wohl nicht anders gehen, als die 37 000 Mark jetzt hier bei den Matrikularbeiträgen zuzusetzen. Weil ich die beiden Ausgleichungsposten kannte, habe ich aus dem Grund schon bei Tit. 5a die Bemerkung gemacht; es ist aus dem Hause kein Antrag gestellt, und so glaube ich annehmen zu dürfen und habe es schon konstatirt, daß der Beschluß zweiter Berathung bei Tit. 5a der außerordentlichen Zuschüsse genehmigt ist. Es wird also jetzt die Summe der Matrikularbeiträge von 87 108 516 Mark um 37 000 Mark erhöht, mit dieser Maßgabe konstatire ich die Genehmigung des Beschlusses zweiter Berathung zu Kap. 20 auch in dritter Berathung.

Wir gehen jetzt über zur Berathung des **Etatsgesetzes**.

Ich eröffne die Diskussion über § 1. Zu demselben liegt vor das Amendement des Herrn Abgeordneten von Benda (Nr. 172 der Drucksachen).

Ich bemerke, meine Herren, die Ziffern stellen sich jetzt in Ausgabe auf 536 496 800 Mark, nämlich auf 415 508 755 Mark an fortdauernden und auf 120 988 045 Mark an einmaligen Ausgaben; der Einnahmebetrag entspricht der Ausgabe von 536 496 800 Mark. Ich bemerke, daß in dieser Beziehung die Kalkulatur des Hauses mit der Kalkulatur des Bundesraths übereinstimmt, und stelle nunmehr das Amendement von Benda zur Unterstützung.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche das Amendement von Benda unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Das Wort wird nicht weiter genommen; ich schließe die Diskussion über § 1 und ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement von Benda zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**:

Der Reichstag wolle beschließen:

am Ende des § 1 folgenden Zusatz hinzuzufügen:

Die Vertheilung der unter Kap. 20 der Einnahmen in einer Summe festgestellten Matrikular-

beiträge auf die einzelnen Bundesstaaten wird durch besonderes Gesetz geregelt.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; das Amendement ist angenommen.

Nunmehr ersuche ich den Herrn Schriftführer, den § 1 mit den von mir vorgetragenen Zahlen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsetat des deutschen Reichs für das Etatsjahr 1878/79 wird in Ausgabe

auf 536 496 800 Mark, nämlich

auf 415 508 755 Mark an fortdauernden, und

auf 120 988 045 Mark an einmaligen Ausgaben, und

in Einnahme

auf 536 496 800 Mark

festgestellt.

Die Vertheilung der unter Kap. 20 der Einnahmen in einer Summe festgestellten Matrikularbeiträge auf die einzelnen Bundesstaaten wird durch besonderes Gesetz geregelt.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen § 1 des Etatsgesetzes nunmehr annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist eine sehr erhebliche Majorität; § 1 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 2, — § 3, — § 4, — § 5, — § 6, — § 7, — Einleitung und Ueberschrift des Etatsgesetzes. — Ueberall wird das Wort nicht genommen; ich schließe alle diese Diskussionen und konstatire, daß in dritter Berathung auch die §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7, Einleitung und Ueberschrift des Etatsgesetzes im einzelnen genehmigt worden sind.

Meine Herren, ehe ich jetzt über das ganze des Gesetzes abstimmen lasse, muß ich, glaube ich, noch zuvörderst die dritte Berathung der beiden anderen Gesetze, betreffend die Ersparnisse an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern, und betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine, des Reichsheeres und zur Durchführung der Münzreform im einzelnen zur Diskussion stellen — die Generaldiskussion hat schon stattgefunden.

Ich glaube, meine Herren, daß bei dem Umstand, daß die Gesetze sich gegenseitig bedingen, ich die Gesammtabstimmung über alle drei Gesetze zusammenfassen kann.

Ich eröffne also, indem ich übergehe zu dem **Gesetz, betreffend die Ersparnisse an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern**, die Diskussion über Art. I, — über Art. II. — Ich schließe die Diskussion. Es wird nicht widersprochen; Art. I und II sind auch in dritter Berathung angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über Art. III und bemerke, meine Herren, die Ziffer von 528 300 Mark ändert sich auch hier nach den eben gefaßten Beschlüssen, sie muß betragen 613 500 Mark.

Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths Direktor im Reichskanzleramt Dr. **Michaelis**: Meine Herren, ich kann nur konstatiren, daß infolge der Annahme der Art. 1 und 2 sich die Quote, welche auf Bayern entfällt, auf den von dem Herrn Präsidenten angegebenen Betrag berechnet.

Präsident: Es sind also 613 500 Mark statt 528 300 Mark. — Es wird nicht widersprochen; ich schließe die Diskussion. Ich kann wohl konstatiren, daß Art. III mit der von mir und dem Herrn Kommissarius des Bundesraths übereinstimmend angegebenen veränderten Ziffer angenommen worden ist. — Ich konstatire dies hiermit.

Ich eröffne nun die Diskussion über Art. IV, — über Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Auch diese sind in dritter Berathung im einzelnen genehmigt.

Wir gehen jetzt über zur Spezialberathung des **Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine, des Reichsheers und zur Durchführung der Münzreform.**

Ich eröffne die Diskussion über § 1, — über § 2, — über Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Widerspruch erfolgt nicht; ich konstatire, daß § 1, § 2, Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes auch in dritter Berathung genehmigt worden sind.

Meine Herren, es sind zwar in dritter Berathung noch einzelne Amendements gestellt und angenommen worden; ich glaube aber, der Reichstag verzichtet auf eine nochmalige Anfertigung einer Zusammenstellung. — Da dem nicht widersprochen wird, so können wir jetzt über alle drei Gesetze abstimmen.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche

dem Gesetz betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des deutschen Reichs für das Etatsjahr 1878/79,

dem Gesetz betreffend die Ersparnisse an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern,

dem Gesetz endlich, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post- und Telegraphen, der Marine, des Reichsheers und zur Durchführung der Münzreform,

so wie sie im einzelnen in dritter Berathung gestern und heut angenommen worden sind, nunmehr im ganzen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist eine sehr erhebliche, überwiegende Majorität; die drei Gesetze sind angenommen.

Wir gehen über zu dem zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

Wahl eines Mitglieds zur Reichsschuldenkommission auf Grund der §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 19. Juni 1868 an Stelle des ausgeschiedenen Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Marquardsen.

Abgeordneter Dr. **Marquardsen**: Meine Herren, ich möchte Ihnen in diesem Betreff einen Antrag unterbreiten, für den ich die allgemeine Zustimmung erhoffe, für den ich diese allgemeine Zustimmung aber auch brauche. Ich schlage Ihnen vor, die Wahl des neuen Mitglieds für die Reichsschuldenkommission durch Akklamation vorzunehmen, und bemerke zugleich, daß für den Fall, wenn diesem Antrag Folge gegeben würde, ich mir erlauben würde, den Herrn Abgeordneten Dr. von Bunsen (Hirschberg) für die Stelle vorzuschlagen.

Präsident: Meine Herren, nach dem Gesetz ist die Wahl per acclamationem zuläßig; nach der Geschäftsordnung ist sie zuläßig, wenn nicht von einem Mitglied widersprochen wird.

Ich frage, ob von einem Mitglied widersprochen wird.

(Pause.)

Das ist nicht der Fall.

Ich frage nunmehr, soll der Herr Abgeordnete Dr. von Bunsen (Hirschberg) zum Mitglied der Reichsschuldenkommission per acclamationem erwählt werden?

(Pause.)

Auch dem wird von keiner Seite widersprochen; ich proklamire also den Herrn Abgeordneten Dr. Bunsen (Hirschberg) zum Mitglied der Reichsschuldenkommission für gewählt.

Ich frage den Herrn Abgeordneten Dr. von Bunsen (Hirschberg), ob er die Wahl annimmt.

Abgeordneter Dr. **von Bunsen** (Hirschberg): Ich nehme die Wahl mit großem Dank an.

Präsident: Meine Herren, es wird mir eben ein Antrag auf Vertagung der Sitzung überreicht und zwar von dem Herrn Abgeordneten von Kardorff. Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Nunmehr ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche die Vertagung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Vertagungsantrag ist abgelehnt.

Wir gehen über zum dritten Gegenstand der Tagesordnung:

> **Antrag der Abgeordneten** Dr. **Buhl**, Dr. **Lasker, betreffend die Einführung einer Uebergangsabgabe von Essig, welcher aus den süddeutschen Staaten in die Staaten der Branntweinsteuergemeinschaft eingeht** (Nr. 154 der Drucksachen).

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete von Kardorff.

Abgeordneter **von Kardorff**: Meine Herren, ich möchte bitten, die Diskussion über den Antrag Buhl-Lasker von der heutigen Tagesordnung abzusetzen und zwar aus folgenden Gründen.

Meine Herren, darüber hat ja die letzte Diskussion keinen Zweifel gelassen, daß der Bundesrath geglaubt hat, durch eine Verordnung einem Nothstand abhelfen zu müssen. Ich glaube, es ist in dem hohen Hause bei der letzten Diskussion Sympathie dafür vorhanden gewesen, daß dem Nothstand abgeholfen werde. Aber darüber sind die Meinungen sehr getheilt, ob auf zweckmäßige Art dem Nothstand abgeholfen worden ist, ob überhaupt eine Uebergangsabgabe möglich ist in der Form zu erheben, und ob der Bundesrath das Recht hatte, die Verordnung zu erlassen. Das sind alles Fragen, die zur Diskussion stehen. Ich nehme nun an, wenn wir die Diskussion heute aussetzen, daß wir dem Bundesrath dadurch vierzehn Tage Zeit lassen, um vielleicht noch einen anderen Weg einzuschlagen, der eine Ausgleichung zuläßt, ohne daß wir zu dem immerhin scharfen Mittel greifen müssen, dem Bundesrath geradezu zu sagen: Du hast etwas begangen, wozu Du nicht berechtigt gewesen bist. Das ist der Grund, aus welchem ich empfehle, heute die Diskussion abzusetzen.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Ich stelle dem hohen Hause anheim, ob es, nachdem es die Vertagung abgelehnt hat, nun diesen Beschluß wieder aufheben und materiell die Vertagung dieser Angelenheit aussprechen will. Ich glaube nicht, daß es innerhalb 5 Minuten so entgegengesetzte Beschlüsse fassen wird, um nicht von der formellen Seite der Sache zu sprechen. Der Reichstag hat übrigens schon heute zum zweiten Mal darüber Beschluß gefaßt, denn der Herr Präsident hat gestern erklärt, daß er im Sinn des hohen Hauses zu handeln glaube, wenn er diesen Gegenstand wegen seines eiligen Inhalts auf die heutige Tagesordnung setze. Wenn ich nicht irre, hat der Herr Abgeordnete von Kardorff bereits gestern den Antrag auf Absetzung gestellt, und der Reichstag hat sich gegen ihn entschieden. Ob nun die beredten Worte des Herrn von Kardorff jetzt geeignet sind, zwei Beschlüsse des hohen Hauses, mit großer Majorität gefaßt, umzustoßen, dieses Phänomen möchte ich erleben.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete von Kardorff.

Abgeordneter **von Kardorff**: Meine Herren, ich habe kein Recht, dem Herrn Präsidenten irgend Motive zu suppeditiren, aber ich glaube allerdings, daß der Zweck, weshalb er den Antrag mit auf die Tagesordnung gesetzt hat, der gewesen ist, um das hohe Haus heute noch beschlußfähig zu erhalten.

(Rufe: Oho!)

Präsident: Meine Herren, ich muß den Antrag zur Abstimmung bringen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den dritten Gegenstand der Tagesordnung — Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Buhl und Dr. Lasker — von der heutigen Tagesordnung absetzen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; auch dieser Antrag ist abgelehnt.

Wir gehen also zum dritten Gegenstand der Tagesordnung über, und ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Buhl das Wort zur Begründung seines Antrags.

Abgeordneter Dr. **Buhl**: Meine Herren, ich glaube gewiß einem Wunsch des hohen Hauses zu entsprechen, wenn ich mich bei Begründung meines Antrags sehr kurz fasse, und glaube dazu besonders dadurch berechtigt zu sein, daß ja die Tendenz meines Antrags bei Begründung meiner Interpellation, wenigstens was seinen hauptsächlichsten Inhalt betrifft, beinahe auf allen Seiten des Hauses der Zustimmung begegnete. Meine Herren, ich kann mich deshalb in der Hauptsache auf dasjenige beziehen, was ich schon bei der Begründung meiner Interpellation über die meiner Meinung nach bestehende Unzulässigkeit der Regelung der Angelegenheit im Verordnungsweg ausgesprochen habe.

Meine Herren, ich erlaube mir nur noch zu erklären, warum ich nicht zu einem positiven Antrag, zur Forderung eines Gesetzentwurfs mich entschlossen habe. Ich habe ja bei der neuerlichen Auseinandersetzung anerkannt, daß die norddeutschen Essigfabrikanten ihren süddeutschen Kollegen gegenüber prägravirt sind, ich glaube und fürchte aber, daß auf die von dem Bundesrath beabsichtigte Weise die von allen anerkannten Mißstände nicht beseitigt werden. Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat damals ausgeführt:

> Es muß die gesetzliche Steuer in Form einer Uebergangsabgabe auch von dem aus Süddeutschland eingehenden in Essig verwandelten Branntwein erhoben werden.

Wenn ich diese Worte richtig interpretire, so schließen sie aus, daß solcher Essig, der aus steuerfreien Materialien, aus Wein, Holz, Getreide und aus einer Reihe anderer steuerfreier Artikel verfertigt wird, überhaupt einer Steuer unterzogen werde. Außerdem wollen diese Worte jedenfalls sagen, daß der Essig nur insoweit mit einer Steuer betroffen werden kann, als er Sprit enthält, daß also die Besteuerung des

Essigs nur nach seiner Stärke erfolgen kann. Es werden mir alle Herren, welche sich in dieser Frage einigermaßen näher umgesehen haben, zugeben müssen, daß diese beiden Vorbedingungen der Besteuerung ganz außerordentlich schwer zu erfüllen sind. Es wird unmöglich sein zu unterscheiden, ob der Essig aus steuerfreien Materialien oder aus Sprit hergestellt wird, und dann wird es für die Steuerbeamten ganz besonders schwierig sein, die Stärke des Essigs, also die Menge des in Essig verwandelten Spiritus, näher zu bestimmen. Aus diesen materiellen Gründen konnte ich mich nicht entschließen, zu einem Gesetzentwurf aufzufordern, weil ich annehmen mußte, daß durch die Uebergangsabgabe die Angelegenheit geregelt werden soll, und wie ich mir auszuführen erlaubte, ich diese Uebergangsabgabe für nicht durchführbar halte.

Meine Herren, für ein weiteres Moment darf ich mich auch auf Reden in diesem hohen Hause berufen. Der Herr Abgeordnete Lasker würde es auch beklagen, wenn der Gegenstand durch die Errichtung von neuen Zollschranken geregelt werden sollte.

Aus all diesen Gründen glaube ich, daß der richtigste Ausweg ein Eingehen auf den Kiepertschen Antrag wäre, und wenn allerdings die Aussicht bestände, daß es die Absicht des Bundesraths ist, die Angelegenheit durch Annahme des Kiepertschen Antrags, der sich ja auch auf den Essig bezieht, zu regeln, würde ich mich sehr gern entschließen, dem direkten Verlangen nach einer Gesetzesvorlage zuzustimmen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Meine Herren, ehe ich die Diskussion eröffne, möchte ich zur Anzeige bringen, daß ein handschriftlicher Antrag des Herrn Abgeordneten von Kardorff überreicht worden ist. Ich bitte, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**:

Der Reichstag wolle beschließen:

In Veranlassung rc. rc. beschließt der Reichstag, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die Beseitigung der hervortretenden Uebelstände im Wege der Reichsgesetzgebung veranlassen zu wollen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Nach § 23 der Geschäftsordnung bedarf dieser Antrag der Unterstützung von 30 Mitgliedern. Ich bitte diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag des Herrn Abgeordneten von Kardorff unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion und gebe das Wort dem Herrn Abgeordneten von Kardorff.

Abgeordneter **von Kardorff**: Meine Herren, materiell unterscheidet sich ja mein Antrag nicht sehr von dem Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Buhl. In dem Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Buhl ist aber positiv ausgesprochen, daß der Bundesrath nicht das Recht gehabt habe, diese Frage im Weg einer Verordnung zu regeln. Das ist nach Lage der Sache für mich zu weitgehend. Der Bundesrath hat offenbar einmal bei diesem Gesetz bona fide gehandelt, um einem vorhandenen Nothstand abzuhelfen, und zweitens hat er sich dadurch leiten lassen, daß für Essig und Sprit eine gleichmäßige Steuervergütung gegeben wird. Er konnte daraus sehr wohl deduziren, daß Essig und Sprit gleichmäßig in der Steuergesetzgebung getroffen werden müssen, und aus diesem Gesichtspunkt läßt sich die Auffassung des Bundesraths ganz entschieden rechtfertigen. Ich will damit nicht sagen, daß ich sie theile, daß ich persönlich, wenn ich über die Frage zu entscheiden gehabt hätte, dahin gekommen wäre, sie im Weg der Verordnung zu regeln. Ich habe mich schon das vorige Mal dahin ausgesprochen, daß sie zweckmäßiger im Weg der Gesetzgebung regulirt wird, und ich theile in dieser Beziehung vollständig die Anschauung des Abgeordneten Buhl. Ich glaube aber, bei der Sachlage haben wir nicht das Recht, positiv auszusprechen, der Bundesrath war nicht berechtigt, eine Verordnung zu erlassen. Die Form, die ich Ihnen vorschlage, ist milder, und da sie den gleichen Zweck erreicht, empfehle ich Ihnen die Annahme meines Antrags.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Löwe.

Abgeordneter Dr. **Löwe**: Meine Herren! Was den Streitpunkt betrifft, den der Herr Abgeordnete von Kardorff soeben angeregt hat, so glaube ich, daß wir eigentlich damit zu früh kommen würden, wenn wir jetzt schon darauf eingehen wollten. Bis jetzt ist ja eine solche Verordnung vom Bundesrath noch nicht erlassen worden. Da nun der Herr Abgeordnete von Kardorff selbst der Meinung ist, daß es auch an sich zweckmäßiger wäre, wenn eine solche Angelegenheit wie diese gesetzlich geregelt würde, so meine ich, sollte er seinen Widerspruch um so eher zurückziehen, als, wie gesagt, bis jetzt ein Fall, durch welchen diese Streitfrage praktisch würde, noch gar nicht vorliegt. Dann meine ich doch auch, ist es die natürliche Entwicklung der öffentlichen Reichsverhältnisse, daß man bei vorkommender Gelegenheit feststellt: „eine solche Angelegenheit darf nur gesetzlich regulirt werden.“ Deshalb unterstütze ich den Antrag des Abgeordneten Buhl. Ich bemerke nur noch dazu, indem ich hoffe, daß auch das Haus den Antrag des Abgeordneten Buhl annehmen wird, daß sich der Bundesrath und diejenigen, welche sich mit der Vorbereitung dieser Gesetzgebung befassen wollen, nochmals den Gedanken vorlegen möchte, der hier schon in der ersten Berathung angedeutet wurde, daß es nämlich am allerzweckmäßigsten wäre, wenn man die Zollschranken zwischen Nord- und Süddeutschland ganz aufhöbe, das heißt also, wenn man die Unterschiede, die in der Bier- und Branntweinbesteuerung zwischen Nord und Süd existiren, beseitigte, indem wir in Norddeutschland die bayerische Biersteuergesetzgebung mit Haut und Haar, ganz wie sie ist, mit ihren Einrichtungen, Beschränkungen und Steuersätzen annehmen würden, wodurch wir auch noch dem Reichsgesundheitsamt seine Arbeit sehr erleichtern würden, dagegen in Süddeutschland unsere Branntweinsteuer einführten. Da in Norddeutschland mehr Branntwein und in Süddeutschland mehr Bier konsumirt wird, so würde eine Steuerausgleichung praktisch dabei stattfinden.

(Sehr gut.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr Nordeck zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **Nordeck zur Rabenau**: Meine Herren, dieser Gegenstand, darüber sind wir alle einig, bedarf dringend der gesetzlichen Regelung. Ein Umstand zwingt mich, das Wort zu nehmen, der noch nicht zur Sprache gekommen ist. Meine Herren, es haben Steuerrückvergütungen stattgefunden für Spiritus, der zu Essig verwendet worden ist; also muß der Bundesrath sich für kompetent gehalten haben, solche Steuerrückvergütungen gewähren zu lassen. Sie sind und mußten eingezogen werden, weil solche Unterschleife dabei stattgefunden haben, die das Bestehen eines solchen Verhältnisses unhaltbar machten. — Meine Herren, wenn Sie den Antrag Dr. Buhl annehmen, der sagt, der Gegenstand muß im Weg der Reichsgesetzgebung und kann nicht einseitig durch Verordnung vom Bundesrath geordnet werden, oder den Antrag Kardorff, der sagt: der Bundesrath soll alsbald zur Ordnung des Gegenstands ein

Gesetz vorlegen, so scheint mir das im Wesen auf eins hinauszulaufen. Ich bin der Anschauung, daß es auf die Dauer keine andere haltbare Lösung dieser Frage gibt, als Unifizirung unserer Steuergesetzgebung, und diesen Gesichtspunkt halte ich, wie ich auch das bei der ersten Essigdiskussion ausgesprochen habe, für viel wichtiger, als alle anderen. Vielleicht bedarf es noch eines Uebergangsstadiums, ehe diese Erkenntniß durchdringt, — aber sie wird durchdringen.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche den Schlußantrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort als Antragsteller.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, ich werde mich der größten Kürze befleißigen. Aus zwei Gründen habe ich den Antrag von der heutigen Tagesordnung nicht absetzen lassen wollen. Erstens war mir gesagt worden, es würde eine Erklärung von der Regierung kommen, wonach wir eine Gesetzesvorlage zu erwarten hätten. Ich glaubte also, daß diese Angelegenheit sich so erledigen würde, daß wir nach einer solchen Erklärung den Antrag zurücknehmen könnten. Ist dies aber nicht die Absicht der Regierung, so war es vorzuziehen, ehe der Bundesrath eine Verordnung erlassen hat, unsern Beschluß zu fassen, als nachdem er dies gethan und ein Konfliktsfall gegen eine Thatsache vorliegt. Faßt das Haus heut den Beschluß, daß eine Gesetzesvorlage nothwendig sei, so bezweifle ich nicht, daß der Bundesrath keine konstitutionelle Streitfrage anfangen wird; denn es will in Steuerfragen sich gewiß lieber mit uns verständigen als Streitpunkte aufwerfen.

Die Begründung meines Antrags aber ist mir unendlich leicht geworden, denn in Wahrheit hat unser Antrag die Natur der actio negatoria; wir erwarteten, daß die Regierung erläutere, woher sie das Recht ableitet, eine neue Steuer einzuführen. Die in Aussicht genommene Uebergangsabgabe ist eine selbstständige Essigsteuer, da ein neuer Satz für ein neues Produkt eingeführt werden muß; eine solche Auflage zu machen, ist ein einfacher Akt des Bestimmungsrechts, und woher der Bundesrath dazu kommt, das Besteuerungsrecht an sich zu nehmen, dafür erwarte ich die juristische Rechtfertigung.

(Sehr gut!)

Der Bundesrath ist berechtigt, Ausführungsmaßregeln zu treffen, aber ein Gesetzgebungsrecht hat er nicht. Die einzige Deduktion, welche ich bis jetzt gehört, besteht darin, daß man Essig und Spiritus identisch nimmt; dadurch allein wird gerechtfertigt, weshalb die Regulirung durch den Bundesrath stattfinden dürfe. Aber bisher hat noch kein Mensch daran gedacht, Essig und Spiritus ihrer Natur nach für identisch zu halten. Auch habe ich gehört, man komme zu dieser Deduktion, weil Essig größtentheils aus Spiritus gewonnen werde. Wenn man deshalb das ganz neue Fabrikat, selbst wenn der Essig aus Wein oder anderen Gegenständen hergestellt wird, dem Steuerregulirungsrecht des Bundesraths unterwirft, so macht man da einen juristischen Sprung, dem zu folgen wir nicht im Stand sind.

Nun muß ich für meine Person erklären, vielleicht nicht ganz in Uebereinstimmung mit meinem Mitantragsteller, ich wünsche unter allen Umständen eine Regelung, welche den jetzigen Mißständen abhelfen soll. Aber die Sache liegt doch viel zu dunkel, daß wir uns heute schon erklären könnten, in welchem Sinn die Abhilfe stattfinden könne, und wir dürfen von der Regierung nicht ein Gesetz fordern, wenn wir selbst zugeben, daß wir die Grundlage für dieses Gesetz nicht kennen. Die Verantwortlichkeit für den Weg der Gesetzgebung will ich der Regierung überlassen. Was wir heute zu entscheiden haben, bezieht sich darauf, daß wir die uns vorliegenden und deutlichen Vorschriften der Gesetze bestätigen lassen möchten durch einen Beschluß des Hauses, wonach unter allen Umständen dieser Gegenstand in der einen oder anderen Weise nur durch eine gesetzliche Regelung geordnet werden kann. Der formale Inhalt unseres Antrags kann viel leichter die Zustimmung des Hauses finden, als in einer so kurzen Debatte über den materiellen Gegenstand eine Einigung herbeigeführt werden könnte.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts Staatsminister **Hofmann**: Der Herr Vorredner hat eine Darlegung der Gründe vermißt, welche den Bundesrath zu der Annahme bestimmt haben, daß der vorliegende Gegenstand im Wege der Verordnung geregelt werden könne. Ich habe geglaubt, daß ich die Gründe, die für diese Auffassung des Bundesraths sprechen, bereits bei meiner neulichen Beantwortung der Interpellation des Herrn Abgeordneten Dr. Buhl zur Genüge dargelegt hätte. Ich wollte das hohe Haus heute nicht mit einer erneuten Darlegung dieser Gründe behelligen. Ich habe das umsoweniger für nothwendig gehalten, als der Herr Abgeordnete Dr. Buhl heute bei Begründung jenes Antrags, wie mir scheint, vollständig davon abgesehen hat, den Versuch einer Widerlegung der Ausführungen zu machen, die ich seiner Interpellation gegenübergestellt hatte. Er hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß es nicht zweckmäßig sei, eine Uebergangsabgabe auf Essig einzuführen, aber er hat die Frage, auf die es heute allein ankommt, ob nämlich eine solche Uebergangsabgabe im Weg der Verordnung eingeführt werden könne, nicht näher erörtert. Auch von Seiten des Herrn Abgeordneten Lasker ist dies nicht geschehen; er hat nur gefragt: wie kann der Bundesrath dazu kommen, sich das Recht beizulegen, eine neue Steuer einzuführen? Aber die ganze Frage dreht sich eben darum, ob es sich hier um Einführung einer neuen Steuer handelt oder um Erhebung einer bestehenden gesetzlichen Steuer von einem Gegenstand, der innerhalb des Branntweinsteuergebiets mit dieser Steuer belastet ist und deshalb auch bei dem Uebergang aus den nicht zum Steuergebiet gehörigen Vereinsstaaten damit belegt werden kann. Nun sagt der Herr Abgeordnete Lasker sehr einfach: Essig und Spiritus sind nicht identisch. Gewiß, sie sind nicht identisch; aber damit ist noch keineswegs bewiesen, daß auf dem aus Branntwein bereiteten Essig nicht auch die Branntweinsteuer ruhe. Ein Argument, das ich neulich nicht einmal angeführt habe, und welches sich für die Auffassung des Bundesraths geltend machen läßt, liegt darin, daß wir nicht den fertigen Branntwein besteuern, sondern das Material, aus welchem Branntwein bereitet wird. Wird der aus diesem Material bereitete Branntwein in Essig verwandelt, so kann man wohl sagen, daß der Essig so gut besteuert ist, wie der Branntwein.

Um das einzige Argument des Herrn Abogordneten Lasker, daß nämlich keine Identität zwischen Essig und Branntwein vorhanden sei, zu entkräften, möchte ich noch folgendes anführen. Er wird mir gewiß zugeben, daß kölnisches Wasser und Branntwein auch nicht indentisch sind, wenigstens wenn man als Erforderniß der Idendität das ansieht, was auch neulich der Herr Abgeordnete Dr. Buhl angeführt hat, daß nämlich der Gebrauch derselbe sei. Der Gebrauch von Branntwein und kölnischem Wasser ist ver-

schieden. Trotzdem liegt ein Erkenntniß des preußischen Obertribunals vom Jahr 1871 vor, welches die Zulässigkeit der Uebergangsabgabe von kölnischem Wasser, welches aus Süddeutschland über die Grenze der Branntweinsteuergemeinschaft eingeht, anerkennt.

Es kam damals der Fall vor, daß norddeutscher Spiritus über Worms nach der bayerischen Pfalz transportirt wurde, und zwar als Spiritus deklarirt und mit der Ausfuhrvergütung, welche die Branntweinsteuergemeinschaft bei der Ausfuhr von Branntwein nach Süddeutschland gewährt. Am Tag darauf kamen dieselben Fässer wieder zurück als „Parfümerien", um frei von Uebergangsabgabe in das norddeutsche Branntweingebiet einzugehen und nachher vielleicht unter nochmaliger Vergütung der Steuern nach dem Ausland exportirt zu werden.

(Heiterkeit.)

Damals wurde nun von den Steuerbehörden die Uebergangsabgabe von diesem kölnischen Wasser — es war wirklich kölnisches Wasser — verlangt. Es kam darüber zu einem Rechtsstreit. Das Obertribunal erkannte, daß die Uebergangsabgabe von dem in kölnisches Wasser verwandelten Branntwein zu erheben sei. Ich gebe zu, daß kölnisches Wasser seiner Substanz nach dem Branntwein nähersteht, als der Essig; es geht aus jenem Erkenntniß des Obertribunals doch jedenfalls soviel hervor, daß die steuerliche Idendität von dem Gebrauch unabhängig ist, der von diesem oder jenem Gegenstand gemacht wird.

Ich weiß nicht, wie der Bundesrath in der Sache ferner beschließen wird. Wenn das hohe Haus heut, wie es ja wahrscheinlich ist, dem Antrag Buhl beitritt, so wird der Bundesrath, wie ich vermuthe, die Angelegenheit noch einmal erwägen und sich fragen, ob die Gründe, die im hohen Hause für die gegentheilige Ansicht vorgetragen sind, bei ihm durchschlagen. Sollte es nicht der Fall sein, sollte der Bundesrath bei seiner Ansicht beharren, daß die Erhebung der Uebergangsabgabe im Verwaltungswege zuläſsig sei, so würde wahrscheinlich die Sache auch vor die Gerichte kommen, und es ist in der That eine Rechtsfrage, um die es sich handelt. Gegenüber dem, was der Herr Abgeordnete Buhl in Beziehung auf die Zweckmäßigkeit der Uebergangsabgabe angeführt hat, möchte ich noch bemerken, ob es sich nicht mit Hilfe steuerlicher Kontrolen ermöglichen läßt, denjenigen Essig von der Uebergangsabgabe freizulassen, der aus steuerfreiem Material bereitet wird. Das ist eine Frage, die noch weiter erwogen werden kann, zumal da der Bundesrath über die Höhe der Uebergangsabgabe noch nichts festgesetzt hat. Deshalb ist auch der zweite Punkt, den der Herr Abgeordnete Buhl erwähnt hat, nämlich daß man den Essig nach der verschiedenen Stärke besteuern müsse, ein solcher, über den erst im Bundesrath selbst noch weitere Erörterungen gepflogen werden müssen.

Zum Schluß, meine Herren, darf ich wohl konstatiren, daß, wenn das hohe Haus heut den Beschluß faßt, zu erklären, daß zur Einführung einer Uebergangsabgabe auf Essig ein Gesetz nothwendig sei, damit in der Sache selbst keine Entscheidung getroffen sein wird, daß also im Fall der Annahme des Antrags des Herrn Abgeordneten Buhl das hohe Haus keineswegs seine Ansicht dahin ausspricht: es sollen die begründeten Beschwerden der Essigfabrikanten des Branntweinsteuergebiets erst dann erledigt werden, wenn wir vielleicht einmal zur Unifikation der Branntweinsteuer oder zur Rückvergütung der Branntweinsteuer von Essig kommen.

(Sehr richtig!)

Ich möchte also für den Fall, daß das hohe Haus dem Antrag Buhl gemäß Beschluß faßt, um die Erlaubniß bitten, zu konstatiren, daß damit nicht etwa das eventuell vorzulegende Gesetz im voraus abgelehnt sein soll.

(Sehr richtig!)

Präsident: Die Diskussion ist wiederum eröffnet.

Der Herr Abgeordnete Stumm hat das Wort.

Abgeordneter **Stumm**: Meine Herren, ich bin der Ansicht, daß, wenn der Antrag Buhl pure angenommen wird, die jetzige Debatte eine Interpretation desselben, wie sie der Herr Präsident des Reichskanzleramts soeben gegeben hat, vollständig ausschließt. Ich für meine Person würde natürlich vorgezogen haben, wenn das Haus den Rechtsstandpunkt, auf welchen sich der Herr Präsident des Reichskanzleramts so gut wie ich selber hinsichtlich der Verordnung des Bundesraths und der Berechtigung desselben gestellt hat, eine solche Verordnung zu treffen, angenommen hätte. Da ich mich indessen überzeuge, daß die Mehrheit des Hauses eine andere Ansicht hat, so kann ich nur bedauern, daß unsere Ausführungen nicht besser gewürdigt worden sind, aber nicht anerkennen, daß sie von irgend einer Seite widerlegt worden wären. Es stehen sich jetzt thatsächlich nur zwei Anträge gegenüber. Der eine sagt ganz einfach: wir wollen erklären, die Verordnung des Bundesraths ist ungesetzlich; der andere Antrag dagegen verlangt, der Bunresrath soll aufgefordert werden, durch eine Gesetzesvorlage die vorhandenen Uebelstände zu beseitigen, und ich verstehe wahrhaftig nicht, wie diejenigen Herren, die, wie der Herr Abgeordnete Lasker, mir vollständig zugegeben haben, daß es sich um einen Zustand handelt, der dringend beseitigt werden müsse, wie die anders als für den Antrag von Kardorff stimmen können. Wenn der Antrag von Kardorff nicht gestellt worden wäre, wenn die Debatte im Hause nicht stattgefunden hätte, so könnte ich allenfalls verstehen, wie man sich auf den einfachen akademischen Rechtsstandpunkt zurückzieht. Jetzt aber, nachdem wir hier in ausführlicher Weise konstatirt haben, daß ein ernsthafter Uebelstand vorhanden ist, nachdem wir mit Recht dem Bundesrath den Vorwurf machen konnten, daß er seit elf Jahren an die Sache nicht herangetreten ist, da übertragen wir diesen Vorwurf geradezu auf uns selbst, wenn wir erklären, wir wollen heute nur über die Rechtsfrage entscheiden. Ich bin der Ansicht, daß, wenn wir anerkennen müssen, daß die Uebelstände, die in so handgreiflicher Weise von den norddeutschen Essigfabrikanten vorgetragen sind, einer schleunigen Abhilfe bedürfen, das Haus verpflichtet ist, nicht nur zu erklären, der Bundesrath bedarf zu einer derartigen Verordnung der Zustimmung des Reichstags, sondern aus eigener Initiative dem Bundesrath zu sagen, du bist verpflichtet, uns eine schleunige Vorlage zu machen. Thun wir das nicht, so erklären wir uns einverstanden mit der Art und Weise, wie der Bundesrath bisher verfahren ist, indem er die verletzten Interessen nicht für wichtig genug hielt, um sie durch ernsthafte Maßregeln zu schützen. Es wird aussehen, als ob wir sagten, mögen diese Interessen zu Grunde gehen, das ist uns gleichgiltig.

Der Herr Kollege Buhl hat seinen Antrag ja selbst in dieser Weise interpretirt, indem er die Abhilfe in weiteste Ferne schob, allerdings unter dem Widerspruch des Herrn Abgeordneten Lasker. Bei Annahme dieses Antrags können wir uns also der öffentlichen Meinung gegenüber in keiner Weise rechtfertigen.

Meine Herren, ich habe schon gesagt, es ist mir gleichgiltig, wie Sie die Sache erledigen, ich bin nicht eigensinnig genug, um an dieser Stelle wenigstens auf meinem Rechtsstandspunkt zu beharren. Aber ich sage und glaube es ganz unwiderleglich nachgewiesen zu haben, die Sache ist so dringlich, daß sie einer schleunigen Abhilfe bedarf; das Haus kann sich der Verpflichtung nicht entziehen, dies seinerseits anzuerkennen, und dies ist nur möglich durch Annahme des Antrags von Kardorff. Ich bitte deshalb das Haus dringend, denselben anzunehmen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht;

ich schließe wiederum die Diskussion und ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Lasker das Wort als Antragsteller.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Ich habe nun auch für meinen Herrn Mitantragsteller die Erklärung abzugeben, daß es auch sein Wunsch ist, die Angelegenheit zur Regelung und demgemäß in seinem Sinn, wie im Sinn unseres Antrags zur gesetzlichen Regelung zu bringen.

Ich gebe ferner meine volle Zustimmung zu dem, was der Herr Präsident des Reichskanzleramts am Schluß seiner Rede ausgesprochen hat, daß durch die Annahme unseres Antrags in keiner Weise irgend eine Richtung für die Gesetzgebung vorgeschrieben werden soll, und namentlich nach den Aufschub einer Ausgleichung bis etwa dahin, daß inbezug auf die Getränksteuer, die gesammten Steuergebiete vereinigt sein würden.

Ich wende mich nun gegen den Herrn Abgeordneten Stumm, der von der Ansicht auszugehen schien, daß, wenn ein Mißstand vorhanden sei, daraus folge, daß der Bundesrath ein Recht habe, diesem Mißstand abzuhelfen. Wenn dies der Bundesrath vermöchte, so würde er die ganze gesetzgebende Gewalt besitzen. Es gibt Mißstände, denen abgeholfen werden kann im Weg einer Verordnung, insofern als bisher das Gesetz falsch ausgelegt oder schlecht gehandhabt worden ist. Dann ist es sogar verfassungsmäßige Pflicht des Bundesraths, diesen Mängeln abzuhelfen. Aber es gibt auch andere Mißstände, denen nur durch Gesetze abgeholfen werden kann, weil das jetzige Gesetz nicht gestattet, einem erkannten Mangel abzuhelfen. Demgemäß kann die Kompetenz des Bundesraths nicht bestimmt werden durch die Thatsache eines vorhandenen Mangels.

Die Begründung aber des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts, die er das vorige mal bei Gelegenheit der Interpellation gegeben, heut nur ergänzt hat durch einen Obertribunalsbeschluß, hat nicht widerlegt, was ich ausgeführt habe. Ich hatte erwartet, heut andere und bessere Gründe zu erhalten als das vorige mal. Es stellt sich in der That heraus, daß der Bundesrath nichts weiter für sich anführt, als Essig und Branntwein seien im steuerlichen Sinn identisch; einen anderen Grund weiß der Herr Präsident des Reichskanzleramts nicht. Nun brauche ich in dieser Versammlung kaum auszuführen, daß Essig und Branntwein nicht identisch sind. Essig ist ein Produkt, welches aus verschiedenen Stoffen, auch aus Branntwein, hergestellt wird, und zwar nicht bloß durch physikalischen Zusatz eines anderen Gegenstands, sondern durch chemische Umwandlung. Das ist nicht zu vergleichen mit Eau de Cologne; der Herr Präsident des Reichskanzleramts hätte ebensowohl sagen können, Branntwein, welcher besteht aus Spiritus mit einem Zusatz von Wasser, sei dem Spiritus gleich, folglich sei auch Essig dem Spiritus gleich. Eau de Cologne ist Spiritus mit einem Zusatz, der den Spiritus nicht chemisch ändert, sondern ihm nur ein bestimmtes Parfüm beibringt und ihn zu anderen Dingen brauchbar macht und zum Trinken weniger genießbar, obgleich viele an den Trunk gewöhnte Menschen zufrieden sind, wenn sie Eau de Cologne statt Spiritus haben, —

(Heiterkeit)

das ist thatsächlich wahr, — während ich bis jetzt noch nicht gehört habe, daß irgend ein Trinker seinen Durst mit Essig befriedigt und ihn statt Branntwein getrunken hätte.

Aber ich werde aus den Gründen des Bundesraths selbst darthun, wie er selbst in seiner Ansicht sich juristisch widerlegt.

Es wird im Bundesrath die Frage aufgeworfen, wie er denn eine Uebergangsabgabe nehmen könne für solchen Essig, der aus Holz, Obst oder Wein hergestellt wird. Hiergegen erklärt der Bundesrath, der Essig sei ein Produkt, welches der Regel nach aus Branntwein hergestellt wird; wenn ein Surrogat für den Branntwein gebraucht werde, sei es Obst, Holz oder Wein, dann müsse auch dieses Surrogat der Uebergangsbesteuerung unterworfen werden. Erwägen Sie, meine Herren, wie diese beiden Deduktionen zusammenpassen. Erst erklärt der Bundesrath, der Essig sei identisch mit Branntwein in steuerlichem Sinn, und dann erklärt er, wenn kein Branntwein verwendet ist und der Essig wird aus einem andern Gegenstand fabrizirt, so sei dieser andere Gegenstand nur ein Surrogat für den Branntwein. Zu einem solchen Syllogismus sieht sich der Bundesrath gedrängt.

Ich werfe ferner die Frage auf: gut, Essig sei Branntwein bis zu einem bestimmten Grad, woher kommt denn der Bundesrath zu einem bestimmten Satz der Uebergangsabgabe? Auch zu dieser Ermittelung des Steuersatzes ist ein Gesetz nothwendig. Da die Bestimmung des Steuersatzes nicht bloß eine kalkulatorische Maßnahme ist, da für dieses Produkt, weil der Gehalt an Spiritus in dem Essig sich nicht ermitteln läßt, ein Pauschquantum genommen wird, ist es angezeigt, dieses Pauschquantum auf gesetzlichem Wege festzustellen.

Nun sagt der Herr Präsident des Reichskanzleramts: wir wollen es auf einen Prozeß ankommen lassen, wir erklären, wir haben das Verordnungsrecht, der Privatmann wird erklären, daß wir das Verordnungsrecht nicht haben, und wir werden an die Gerichte des Landes gehen.

Ich will in diesem Augenblick nicht darüber urtheilen, ob in allen Ländern des deutschen Reichs der Rechtsweg zulässig ist. Ich weiß nicht, ob der Herr Präsident des Reichskanzleramts so bewandert ist in der schwierigen Kompetenzfrage über die Zulässigkeit des Rechtsweges, daß er aussprechen kann, es sei in jedem einzelnen deutschen Land der Rechtsweg zulässig. Aber, meine Herren, ist denn dies eine richtige Position, daß ein Streit über unser Gesetzgebungsrecht schließlich vor die Gerichte des Landes gebracht wird, und daß daraufhin direkt eine Verordnung erlassen wird, die jedenfalls eine neue Steuer auferlegt? Mir scheint, es geziemt den gesetzgebenden Faktoren, unter einander sich zu verständigen, ob eine Angelegenheit nur durch die Gesetzgebung zu reguliren sei.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten von Kardorff unterscheidet sich von dem von uns gestellten Antrag nur dadurch, daß er die Frage offen läßt, ob auch im Weg der Verordnung eine Regelung gestattet sei oder nicht, und wenn der Bundesrath dazu käme, daß er selbst ein Gesetz einzubringen nicht für gut fände, und er kann leicht zu dieser Ansicht kommen, weil die Angelegenheit ungemein schwierig zu reguliren ist, so würde er nach dem Antrag von Kardorff immer noch eine Verordnung erlassen und erklären können, er sei nicht im Widerspruch mit dem Reichstag.

Meint Herr von Kardorff auch durch seinen Antrag auszudrücken, nur im Wege der Gesetzgebung könne die Sache regulirt werden, dann würde sein Antrag, nach der Absicht des Antragstellers, identisch sein mit unserem Antrag und würde sich von dem unsrigen nur dadurch unterscheiden, daß er nicht ausspricht, was er in Absicht hat, während wir es aussprechen, was wir in der Absicht haben. Da scheint es mir doch richtiger zu sein, daß wir unser Verhältniß zum Bundesrath klarstellen.

Nach den Aeußerungen des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts haben wir jedenfalls zu erwarten, daß der Bundesrath die Angelegenheit nochmals in reifliche Erwägung zieht, sobald wir aussprechen, daß ein Gesetz zur Regelung dieser Angelegenheit nothwendig sei.

Wenn über die Nothwendigkeit des Gesetzes noch irgend ein Zweifel besteht, so wird dieser dadurch gelöst, daß dem Zollvereinsvertrag des Jahrs 1867 ein Verzeichniß derjenigen Gegenstände beigelegt ist, für welche eine Uebergangsabgabe erhoben werden soll. Wenn Sie das Verzeichniß nachschlagen, finden Sie Essig nicht darin. Derselbe ist nicht etwa zu-

fällig übersehen, denn der Essig war schon damals ein so wichtiger Besteuerungsgegenstand, daß eine ausdrückliche Regelung desselben mehrere Male im Zollvereinsvertrag vorkommt.

Wenn wir die Logik dafür haben, daß der richtige Besteuerungsmodus nach Art und Maß nur durch eine neue logische Operation und nicht auf Grund des alten Gesetzes gefunden werden kann; wenn wir ferner finden, daß die Besteuerung des Essigs im Zollvereinsvertrag wiederholt behandelt ist und in dem Verzeichniß, welches dem Vertrag beigelegt ist, der Essig nicht vorkommt; wenn wir ferner die Praxis erwägen, wonach seit dem Abschluß des Zollvereinsvertrags bis heut, also 11 Jahr hindurch, eine Uebergangsabgabe für Essig nicht erhoben ist; wenn wir ferner erkennen, daß die Begründung des Bundesraths nur hinausläuft auf eine angebliche steuerliche Identität zwischen Branntwein und Essig, und der Bundesrath dennoch zu dem Schluß kommt, daß auch solcher Essig, der nicht aus Branntwein hergestellt wird, der Uebergangsabgabe unterworfen werden soll, — so ist es menschenunmöglich, hier zu sagen: es handelt sich um Ausführung des Gesetzes und nicht vielmehr um Ergänzung des Gesetzes. Ergänzung des Gesetzes kann aber nur im Weg der Gesetzgebung vorgenommen werden.

Dies wollen wir aussprechen. Im übrigen aber glaube ich sagen zu dürfen: wenn es dem Bundesrath gelingen wird, durch seine Initiative eine billige Ausgleichung gegen die vorhandenen Schäden herbeizuführen, wird er ganz gewiß auf die Zustimmung des Reichstags rechnen dürfen. Aber wir können vom Bundesrath deshalb nicht schon jetzt positiv ein Gesetz fordern, weil die Majorität gewiß noch nicht einig ist, die Richtung zu erkennen, in der auf billige Weise die vorhandenen Mißverhältnisse geregelt werden. Ich bitte Sie daher um Annahme unseres Antrags.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts Staatsminister **Hofmann**: Ich will die Debatte nicht verlängern, sondern den Herrn Redner nur darauf aufmerksam machen, wie er ein Moment vollständig übersehen hat, daß nämlich bei der Ausfuhr nach dem Ausland allerdings die beiden Gegenstände, von denen hier die Rede ist, als steuerlich identisch behandelt werden.

Präsident: Da niemand das Wort wünscht, schließe ich die wiedereröffnete Diskussion und frage, ob der Herr Antragsteller das Wort wünscht. — Derselbe wünscht das Wort nicht. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Antrag Kardorff ist ein Amendement zu dem Antrag Buhl. Ich schlage vor, zuvörderst abzustimmen über den Antrag Kardorff und dann über den Antrag Buhl, wie er sich nach dieser Vorabstimmung herausstellt.

Das Haus ist mit der Fragestellung einverstanden; wir stimmen so ab.

Ich bitte zunächst den Antrag von Kardorff zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**:

Der Reichstag wolle beschließen:

in dem Antrag Buhl statt der Worte „erklärt der Reichstag rc." zu setzen:

beschließt der Reichstag, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die Beseitigung der hervorgetretenen Uebelstände im Weg der Reichsgesetzgebung veranlassen zu wollen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Abänderungsantrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr den Antrag Dr. Buhl zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**:

Der Reichstag wolle beschließen:

In Veranlassung der in der Verhandlung vom 5. April 1878 von Seiten des Bundesraths gemachten Mittheilung, daß derselbe beabsichtigt, den Essig, welcher aus den süddeutschen Staaten in die Staaten der Branntweinsteuergemeinschaft eingeht, einer Uebergangsabgabe zu unterwerfen, beschließt der Reichstag:

daß die Einführung dieser Uebergangsabgabe nur im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen kann.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Meine Herren, damit wäre die Tagesordnung erledigt.

Ehe ich die Tagesordnung für die nächste Sitzung verkünde, muß ich die Aufmerksamkeit des hohen Hauses noch für eine Mittheilung in Anspruch nehmen.

Bei Beginn der gestrigen Sitzung des Reichstags ist ein Schreiben des Herrn Chefs der Admiralität an den Präsidenten des Reichstags eingegangen, welches mittheilt, daß Seine Majestät der Kaiser und König auf Vortrag des Herrn Reichskanzlers Allergnädigst genehmigt haben, daß der Bundesrath und der Reichstag zum Besuch des Kriegshafens zu Kiel und der Werke zu Ellerbeck, sowie zur Feierlichkeit des Stapellaufs einer Panzerkorvette eingeladen werden. Der Herr Chef der Admiralität spricht in diesem Schreiben zugleich seine Freude über den der kaiserlichen Marine sehr angenehmen, bevorstehenden Besuch aus und bemerkt ferner, daß die Korvette Anfangs Mai zum Stapellauf bereit stehe, und daß die erste Hälfte des Monats Mai die günstigste Zeit für den bevorstehenden Besuch sein werde.

Meine Herren, ich habe zur Berathung über den Inhalt des Schreibens den Gesammtvorstand mit Rücksicht auf unsere Geschäftslage zusammenberufen. Auf Grund des einstimmigen Gutachtens des Gesammtvorstands und im Einklang mit demselben empfehle ich dem hohen Hause, dem Herrn Chef der Admiralität den verbindlichsten Dank für die freundliche Einladung auszusprechen. Gewiß begleitet der Reichstag stets mit den lebhaftesten Sympathien die großartige Entwicklung unserer deutschen Marine, und gewiß würde es dem hohen Hause zur Freude gereichen, wenn es wiederum aus eigener Anschauung von dieser Entwicklung Kenntniß nehmen könnte. Der Gesammtvorstand ist aber ferner einstimmig der Ansicht, daß nach der schwierigen Lage unserer Geschäfte, namentlich beim Wiederbeginn der Sitzungen — am 30. d. M. wahrscheinlich — es sich empfehle, daß nicht der Reichstag in pleno und in seiner Gesammtheit der Einladung entspreche, sondern durch Absendung einer Deputation, bestehend aus dem Präsidenten, zwei Schriftführern und vierzehn Mitgliedern des Hauses, die vom Präsidium zu bezeichnen sind, — natürlich, meine Herren, nachdem das Präsidium auf allen Seiten des Hauses über die vorhandenen Wünsche Erkundigungen eingezogen hat. Der Gesammtvorstand empfiehlt dann ferner und ich mit ihm dem Hause, die weiteren Verhandlungen dem Gesammtvorstand zu überlassen, zugleich auch in dem betreffenden Schreiben dem Herrn Chef der Admiralität das lebhafte Bedauern auszusprechen, daß es leider infolge der Geschäftslage des Reichstags nicht möglich sei, daß der Reichstag in seiner Gesammtheit der Einladung entsprechen könne.

Ich frage, ob Widerspruch dagegen sich erhebt.

Der Herr Abgeordnete Schröder (Lippstadt) hat das Wort.

Abgeordneter **Schröder** (Lippstadt): Ich bitte zu er-

wägen, ob es nicht möglich ist, die Theilnahme der Mitglieder des Hauses auf die Zahl von 28 zu verstärken.

(Widerspruch.)

Mir scheint die Zahl 14 gegenüber der Zahl der Vorstandsmitglieder etwas klein.

Präsident: Meine Herren, ich erlaube mir, dem Herrn Abgeordneten Schröder mitzutheilen — ich weiß nicht, ob ich recht verstanden worden bin —: der Vorstand schlägt vor, daß er nur durch den Präsidenten und zwei Schriftführer, also bloß durch drei Mitglieder vertreten sein soll, und daß dann vierzehn Mitglieder aus dem Hause bezeichnet werden sollen, — wie ich schon mitgetheilt, nachdem von Seiten des Präsidiums Erkundigungen über die vorhandenen Wünsche eingezogen worden sind. Es ist gerade die Zahl 14 gewählt worden, weil diese Zahl den 7 Abtheilungen im Reichstag am allerbesten entspricht. Auch in dieser Annahme, daß nur 14 Mitglieder bezeichnet würden, war der Gesammtvorstand, wenn ich nicht irre, vollständig einig auf allen Seiten und in allen Meinungen, die im Gesammtvorstand vertreten sind.

Ich nehme an, daß der Herr Abgeordnete Schröder nach dieser Mittheilung seine Bemerkung zurückzieht und ihr nicht weiter Folge gibt,

(Zustimmung desselben)

und ich kann daher konstatiren, daß gegen die Vorschläge des Gesammtvorstands ein Widerspruch nicht vorhanden ist. Der Gesammtvorstand wird dieselben ausführen.

Meine Herren, ich schlage vor, die nächste Plenarsitzung am 30. April — das ist der Dienstag in der auf die Osterwoche folgenden Woche — Nachmittags 1 Uhr abzuhalten. Ich proponire als Tagesordnung für diese Sitzung:

1. Bericht der 7. Abtheilung, betreffend die Wahl des Abgeordneten Eysoldt im 8. Wahlkreis des Königreichs Sachsen (Nr. 163 der Drucksachen);
2. zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen (Nr. 148 der Drucksachen);
3. zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Ausrüstung der deutschen Kauffahrteischiffe mit Booten (Nr. 149 der Drucksachen);
4. dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote, auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 162 der Drucksachen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Möring.

Abgeordneter **Möring**: Ich bitte den Herrn Präsidenten, die zweite Lesung der beiden Gesetze, sowohl desjenigen, welches sich auf die Befähigung zum Maschinistendienst, als desjenigen, welches sich auf die Boote bezieht, abzusetzen. Ich glaube damit dem übereinstimmenden Wunsch der zusammengetretenen freien Kommission zu entsprechen.

Präsident: Meine Herren, ich habe ganz genau die Geschäftslage geprüft und bin nach langen Erwägungen zu dem Entschluß gekommen, daß ich nicht in anderer Art und Weise die Tagesordnung vorschlagen kann. Nach Ostern liegt eine Reihe der wichtigsten Gesetze zur zweiten Berathung im Plenum vor; die Berathung der von mir zur Tagesordnung vorgeschlagenen kleineren Gesetzentwürfe könnte leicht sehr verzögert werden, wenn dieselben nicht in den ersten Tagen erledigt werden. Und, meine Herren, der Zwischenraum zwischen der ersten und zweiten Lesung ist jetzt wahrhaftig ein sehr langer.

Ich glaube, daß der Herr Abgeordnete Möring hiernach seinen Widerspruch zurückzieht.

(Wird bestätigt.)

Es wird daher mit dieser von mir vorgeschlagenen Tagesordnung die nächste Plenarsitzung Dienstag, den 30. April, Nachmittags 1 Uhr, stattfinden.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 30 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

36. Sitzung

am Dienstag, den 30. April 1878.

Die Sitzung wird um 1 Uhr 30 Minuten durch den Präsidenten Dr. von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Seit der letzten Plenarsitzung sind in das Haus eingetreten und zugeloost worden:

der 7. Abtheilung der Herr Abgeordnete Fürst von Hatzfeldt-Trachenberg (neugewählt für den 2. Breslauer Wahlkreis);

der 1. Abtheilung der Herr Abgeordnete Bürten (neugewählt für das Fürstenthum Lippe).

Kraft meiner Befugniß habe ich Urlaub ertheilt: dem Herrn Abgeordneten Dr. Sommer bis zum 2. Mai wegen unaufschiebbarer Amtsgeschäfte; — dem Herrn Abgeordneten Pogge (Schwerin) bis zum 2. Mai, dem Herrn Abgeordneten Witte auf fünf Tage, dem Herrn Abgeordneten von Puttkamer (Sorau) bis zum 6. Mai, den letztgenannten drei Herren wegen Krankheit in der Familie; — dem Herrn Abgeordneten Dr. Thilenius für vier Tage, dem Herrn Abgeordneten Dr. Westermayer bis Ende dieser Woche, beiden Herren wegen dringender Berufspflichten; — dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Tettau auf fünf Tage wegen dringender Wirthschaftsgeschäfte; — dem Herrn Abgeordneten Dr. Jörg auf fünf Tage, dem Herrn Abgeordneten Staelin bis zum 6. Mai, dem Herrn Abgeordneten von Brand desleichen, dem Herrn Abgeordneten Albrecht (Danzig) desgleichen, den letztgenannten vier Herren wegen dringender Geschäfte; — dem Herrn Abgeordneten Dr. von Bunsen (Hirschberg) bis Ende dieser Woche, dem Herrn Abgeordneten Dr. Oetker auf acht Tage, beiden Herren behufs Beendigung einer angefangenen Kur; — dem Herrn Abgeordneten Frankenburger bis zum 5. Mai und dem Herrn Abgeordneten Liebknecht bis Ende dieser Woche wegen Familienangelegenheiten; — dem Herrn Abgeordneten Dr. Wagner vom 1. Mai ab auf acht Tage zur Führung der Präsidialgeschäfte des Sachsen-Altenburger Landtags.

Auf längere Zeit suchen Urlaub nach: der Herr Abgeordnete Dr. Rückert auf vierzehn Tage zur Wahrnehmung der Präsidialgeschäfte des Meininger Speziallandtags; — der Herr Abgeordnete Hillmann auf vierzehn Tage wegen dringender Wirthschaftsangelegenheiten; — der Herr Abgeordnete Dr. Erhard bis zum 15. Mai und der Herr Abgeordnete von Saucken-Tarputschen auf vierzehn Tage wegen dringender Berufsgeschäfte; — der Herr Abgeordnete von Unruh (Magdeburg) bis zum 17. Mai zur Fortsetzung einer unternommenen Brunnenkur; — der Herr Abgeordnete Dr. Hänel auf drei Wochen wegen unaufschiebbarer Berufsgeschäfte; — der Herr Abgeordnete Graf von Fugger-Kirchberg bis zum 22. Mai, der Herr Abgeordnete Gleim auf vier Wochen, der Herr Abgeordnete Michaelis auf vier Wochen, die letztgenannten drei Herren zum Gebrauch einer ihnen ärztlich verordneten Kur; — der Herr Abgeordnete Penzig für den Monat Mai zur Theilnahme an den Berathungen der Finanzdeputation der sächsischen zweiten Kammer. — Gegen alle diese Urlaubsgesuche wird Widerspruch im Reichstag nicht erhoben; sie sind bewilligt.

An Vorlagen sind ferner eingegangen:

1. Nachtragsvertrag zu dem Vertrag vom 15. Oktober 1869 über den Bau und Betrieb der Gotthard-Eisenbahn;
2. Auslieferungsvertrag zwischen dem deutschen Reich und Schweden und Norwegen;
3. Gesetzentwurf, betreffend die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets;
4. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der §§ 30 und 33 der Gewerbeordnung, und
5. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Orte.

Entschuldigt sind endlich für die heutige Sitzung: die Herren Abgeordneten Dr. Bähr (Kassel) und Dr. Weigel, beide wegen Unwohlseins; — der Herr Abgeordnete Heyl für heute und morgen desgleichen; — die Herren Abgeordneten Wölfel, Dr. Techow und Laporte wegen dringender Amtsgeschäfte; — der Herr Abgeordnete Grütering für heut und die nächsten Tage wegen Unwohlseins.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

Bericht der 7. Abtheilung, betreffend die Wahl des Abgeordneten Eysoldt im 8. Wahlkreis des Königreichs Sachsen (Nr. 163 der Drucksachen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. von Grävenitz. Ich ersuche ihn, den Platz des Berichterstatters einzunehmen und den Bericht zu erstatten, und ertheile ihm zu dem Zweck das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **von Grävenitz**: Meine Herren, bei der Wahl des Abgeordneten Eysoldt im 8. Wahlkreis des Königreichs Sachsen stellte sich bei der Wahlprüfung heraus, daß für die Festung Königstein kein Wahlbezirk gebildet worden war und eine Vereinigung der Ortschaft mit einem anderen Wahlbezirk gleichfalls nicht stattgefunden hat. Auf diese Weise ist einigen Wahlberechtigten, etwa 15 an der Zahl, das Wahlrecht entzogen worden. Der Reichstag hat damals beschlossen, den Herrn Reichskanzler um die erforderlichen Ermittelungen und um Rektifizirung der betreffenden Beamten zu ersuchen. Infolge dessen ist dem Reichstag ein Erlaß des königlich sächsischen Ministeriums des Innern mitgetheilt, wonach für die Zukunft zum Zweck der Reichstagswahl die Festung Königstein der Stadt Königstein einverleibt worden ist. Bei der neuerlichen Prüfung der Angelegenheit seitens der 7. Abtheilung hat dieselbe den Beschluß gefaßt, dem Reichstag vorzuschlagen:

Der Reichstag wolle beschließen:

diese Angelegenheit für erledigt zu erachten.

Indem ich mich auf den Bericht der Abtheilung beziehe, stelle ich anheim, sich diesem Antrag anzuschließen.

Präsident: Die Diskussion ist eröffnet — und, da niemand das Wort nimmt, geschlossen. Widerspruch gegen den Antrag ist nicht erhoben worden und eine Abstimmung nicht verlangt worden, — sie wird auch im Augenblick nicht verlangt; ich erkläre den Antrag der Abtheilung für angenommen.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

> **zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen** (Nr. 148 der Drucksachen).

Ich eröffne die Diskussion über den Text des Gesetzes und über den zu demselben eingereichten Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Karsten, Nr. 178 der Drucksachen, und ertheile zuvörderst das Wort dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts Staatsminister Hofmann.

Präsident des Reichskanzleramts Staatsminister **Hofmann**: Meine Herren, bei der ersten Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfs ist das Bedenken im hohen Hause geäußert worden, es könnte möglicherweise diesem Gesetz eine rückwirkende Kraft in der Weise beigelegt werden, daß auch die jetzt schon auf Seedampfern beschäftigten Maschinisten einer Prüfung sich unterwerfen müßten. Damals wurde schon von dieser Stelle aus auf das unbegründete dieses Bedenkens hingewiesen und namentlich angeführt, daß in dem Entwurf der Prüfungsvorschrift, wie er von der technischen Kommission für Seeschiffahrt aufgestellt ist, eine Uebergangsbestimmung enthalten sei, wonach von den jetzt bereits im Dienst befindlichen Maschinisten eine Prüfung nicht verlangt werden solle. Bei der ersten Lesung ist auch der Wunsch ausgesprochen worden, daß bei der zweiten Berathung eine Erklärung namens der verbündeten Regierungen über diesen Punkt abgegeben werden möge. Nun, meine Herren, würde es an sich, wie ich glaube, durchaus nicht erforderlich sein, diese Frage durch eine besondere Erklärung der verbündeten Regierungen zu erledigen, und zwar deshalb nicht, weil der erste Paragraph der Gewerbeordnung bereits eine Bestimmung enthält, die eine rückwirkende Kraft der Gewerbeordnung selbst und somit auch eine rückwirkende Kraft des vorliegenden Gesetzentwurfs ausgeschlossen hat. Es heißt im § 1 der Gewerbeordnung:

> Wer gegenwärtig zum Betrieb eines Gewerbes berechtigt ist, kann von demselben nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen des Gesetzes nicht genügt.

Daraus folgt allein schon, daß es nach der Gewerbeordnung, auf welche der vorliegende Entwurf Bezug nimmt, nicht möglich sein würde, die jetzt bereits das Gewerbe der Seedampfermaschinisten ausübenden Personen von der Fortsetzung dieses Gewerbebetriebs auszuschließen, falls sie sich nicht einer Prüfung unterwerfen. Ich kann aber auch, um alle Zweifel zu beseitigen und alle Bedenken zu beschwichtigen, heute namens der verbündeten Regierungen die Erklärung abgeben, daß es nicht ihre Absicht ist, dem Gesetz in der von mir bezeichneten Richtung eine rückwirkende Kraft beizulegen, daß vielmehr die Absicht der verbündeten Regierungen dahin geht, bei dem vorliegenden Gesetz ähnliche Uebergangsbestimmungen eintreten zu lassen, wie es seiner Zeit bei Einführung der Prüfung für die Seeschiffer und Seesteuerleute geschehen ist. Ich hoffe, daß diese Erklärung das bei der ersten Lesung angeregte Bedenken vollständig beseitigen wird.

Wenn ich nun noch einige Worte über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Karsten sagen darf, so enthält derselbe eine materielle Abweichung von dem vorliegenden Entwurf nur inbezug auf den eben erwähnten Punkt, den ich nach dem bereits Gesagten als erledigt ansehen darf. In formeller Beziehung hat der Herr Abgeordnete Dr. Karsten eine andere Fassung des Entwurfs vorgeschlagen, die aber von den verbündeten Regierungen keineswegs als eine Verbesserung angesehen werden kann. Es würde nach der Fassung des Antrags des Herrn Abgeordneten Dr. Karsten zweifelhaft sein, welche Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Seeunfallgesetzes auf die Maschinisten der Seedampfer Anwendung finden sollen. Die Regierungen können daher das hohe Haus nur dringend bitten, es bei der jetzigen Fassung des Entwurfs zu belassen und demselben, so wie er vorliegt, die Zustimmung zu ertheilen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Karsten hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Karsten**: Meine Herren, ich bin in einer sehr ungünstigen Lage gewesen, als ich diesen Antrag einbrachte. Unmittelbar vor der Vertagung hatte eine freie Kommission sich mit diesem Gegenstand beschäftigt, sie konnte aber zu einem Beschluß nicht kommen, und ich habe versuchen müssen, in den Ferien einen Antrag vorzubereiten, ohne mich vorher mit Rechtskundigen darüber verständigen zu können. Da ich selbst nicht Jurist bin, so konnte ich wohl annehmen, daß inbezug auf die formelle Seite des Vorschlags mancherlei Mängel in diesem Entwurf enthalten sein möchten.

Was mich aber auch nach den Erklärungen des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts bestimmt, meinen Antrag mit einigen Worten zu vertheidigen, sind folgende Umstände: erstens wünschte ich durch meinen Antrag dem Gedanken Ausdruck zu geben, daß die formelle Abfassung des Gesetzes, wie wir es in der Regierungsvorlage vor uns haben, nicht als eine genügende angesehen werden kann, und zweitens wünschte ich in materieller Beziehung den Punkt ausdrücklich hervorzuheben, der in den betreffenden Kreisen Besorgnisse veranlaßt hatte.

Was die formelle Seite betrifft, so enthält der Regierungsentwurf ja eigentlich nichts weiter, als daß er sagt, es werden gewisse Bestimmungen von bestimmten Gesetzen künftig auch auf die Maschinisten Anwendung finden. Welche Bestimmungen dies sind, ist nicht gesagt, und es ist also das Gesetz in sich nicht verständlich. Ich meine, daß es eigentlich eine sehr bescheidene Forderung ist, wenn man verlangt, ein Gesetz soll demjenigen verständlich sein, der durch dasselbe betroffen wird und der diesem Gesetz nachleben soll. Das ist bei diesem Gesetz doch in der That nicht der Fall, sondern es ist der Entwurf genau so, als wenn sich jemand den Auftrag notirt, es soll ein Gesetz gemacht werden für die Maschinisten und dabei berücksichtigt werden, was in der Gewerbeordnung und in dem Gesetz für Seeunfälle steht. Vor einer Reihe von Jahren haben wir einen ganz ähnlichen Fall einmal im preußischen Abgeordnetenhause gehabt, wo auch ein Gesetz diese kurze Fassung hatte und hinwies auf einzelne Bestimmungen in anderen Gesetzen. Es wurde mir damals von einer juristischen Autorität zugestanden, daß dieses keine gute Methode sei, ein Gesetz zu erlassen. Das jetzt vorliegende Gesetz wendet sich an Leute, von welchen man nicht verlangen kann, daß sie ohne weiteres die Bestimmungen der verschiedenen Gesetze im Kopf haben, und sie sind also darauf hingewiesen, sich erst hier und da Rath zu erholen, um zu wissen, was man eigentlich von ihnen verlangt. Das ist also der Grund gewesen, weshalb ich versucht habe, die Bestimmungen aus den Gesetzen, welche nun auch für die Maschinisten gelten sollen, durch meinen Antrag zusammen zu fassen. Es sind ja im wesentlichen zwei Punkte: von den Maschinisten soll in Zukunft ein Examen verlangt werden, das ist das eine, und die Maschinisten sollen künftig verantwortlich sein, wenn durch ihr Verschulden ein Unglück entsteht, das ist das zweite; die übrigen Bestimmungen, die in der Gewerbeordnung enthalten sind, brauchten dann, wenn die Leute auf den Hauptgegenstand hingewiesen werden, um den sie sich zu bekümmern

haben, allerdings nicht näher auseinandergesetzt zu werden, und dazu sollte das dritte Alinea meines § 1 dienen.

Mir ist nun in der freien Kommission, die sich gebildet hatte, entgegnet worden, daß man zwar prinzipiell gegen eine solche Erweiterung, eine wirkliche Ausführung eines Gesetzes, nichts habe, daß dann aber mein Entwurf nicht genügend sei; dann müßten noch viel mehr Bestimmungen hineinkommen. Nun, meine Herren, das ist sehr möglich, es liegt aber außerhalb meiner Fähigkeit, eine derartige Vorlage zu machen.

Wenn die Herren Juristen also finden, daß das Gesetz, um vollkommen zu befriedigen, noch mehr Bestimmungen enthalten solle, so würde ich nichts dagegen haben, wenn in der dritten Lesung ein solcher verbesserter Entwurf vorgelegt würde, dann wäre das Gesetz doch so hergestellt, daß es den Kreisen, denen es dienen soll, begreifbar ist; jetzt aber ist es wahrlich nicht begreifbar, sondern es sagt nur: ihr werdet künftig herangezogen werden; nach verschiedenen Richtungen was ihr thun sollt, darüber könnt ihr Aufklärung suchen, wo ihr sie findet.

Was nun den einen Punkt betrifft, auf den ich materiell den größten Werth lege, so ist dies die Frage wegen der rückwirkenden Kraft. Nun haben wir eben von dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts gehört, er halte hierüber eine besondere Aufnahme in das Gesetz nicht für nothwendig, und zwar mit Berufung auf § 1 der Gewerbeordnung und unter Beziehung auf den Entwurf für die Ausführungsbestimmungen. Nun, ein solcher Entwurf hat ja keine gesetzliche Kraft, und es würde darum immer zweifelhaft sein, ob man sich dabei beruhigen könne, wenn hier etwas ausgesprochen wird im Entwurf, was man doch unter allen Umständen fixirt haben soll. Dann werden wir hingewiesen auf die Gewerbeordnung — der Entwurf ist ja offiziell nicht zur Kunde des Reichstags gebracht worden —; wenn ich Ihnen den § 5 des Entwurfs, um den es sich handelt, vorlese, so werden Sie mir zugestehen, daß die Bedenken, welche man wegen der rückwirkenden Kraft hat, durch diesen Paragraph auch wirklich nicht beseitigt werden. Da heißt es:

> Maschinisten, welche vor dem so und so vielten Tag des Jahrs auf Fahrten im Sinn des § 2 Dienste als Maschinisten gethan haben, erhalten ihren Diensten entsprechend ein Befähigungszeugniß von der zuständigen Verwaltungsbehörde, welcher der Nachweis über frühere Dienste zu führen ist.

Ja, meine Herren, da bleibt gerade das offen, was fraglich ist; wenn der Nachweis geführt werden soll, wie weit soll er gehen, in welcher Form soll der Nachweis geführt werden? genügt es für die Leute einfach zu sagen: ich habe hier und hier gedient, und nun gebt mir die Befähigung als Maschinist? Dann wäre alles in Ordnung. Man kann aber ebensogut hineininterpretiren, und, da dieser Entwurf nur eine Verordnung und kein Gesetz ist, kann man es von der betreffenden Verwaltungsbehörde ganz abhängig machen, wie der Nachweis zu führen ist und ob ihr derselbe genügt oder nicht.

Dasselbe ist einzuwenden gegen die Berufung auf § 1 der Gewerbeordnung. Ja, wenn der Dienst der Maschinisten ein Gewerbe wäre, welches einfach dadurch fixirt wird, daß der Mann einmal als Maschinist gedient hat, dann wäre die Sache einfach und in Ordnung; das ist aber nicht der Fall. Der Entwurf, welchen wir privatim zur Kenntniß bekommen haben, gibt eine gewisse Zahl von Kategorien der Maschinisten an, I., II. und III. Klasse; wie diese Leute, die jetzt dienen, einrangirt werden sollen nach ihrem früheren Betrieb, das ist gar nicht gesagt. Nun wird man dem Mann, der möglicherweise auf einem Schiff I. Ranges gedient hat, wenn er nach § 5 des Entwurfs seine Befähigung nachweisen soll, sagen: Du kannst in die II. oder III. Klasse kommen; sonst mußt Du erst ein Examen machen. Dann hat man dem Paragraphen der Gewerbeordnng genügt, aber nicht dem, was verlangt werden muß, daß die Leute in ihrem Betrieb in dem Umfange geschützt werden sollen, in dem sie ihn bisher ausgeführt haben. Ich halte das nicht für genügend, daß man sich einfach auf den § 1 der Gewerbeordnung beruft, sondern ich bin immer noch der Meinung, es wäre besser, wenn eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen würde, welche die Leute in ihrem bisherigen Betrieb vollkommen schützt.

Nun möchte ich doch bei der Gelegenheit noch eine Bemerkung machen; wenn von dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts auf den Entwurf der Maschinistenordnung Bezug genommen wurde, der uns gar nicht offiziell zur Kenntniß mitgetheilt wurde, so darf ich wohl auf diesen Entwurf noch im allgemeinen aufmerksam machen. Ich habe mancherlei Bedenken. Wenn dieser Entwurf uns offiziell vorgelegt worden wäre, so würde ich mich gegen manche Bestimmung erklären müssen. Es kommen hier Punkte vor, von welchen ich fürchte, daß unsere Maschinisten sehr wesentlich beeinträchtigt werden, beispielsweise will ich nur eins hervorheben: mir liegen Verhandlungen vor aus einem Verein, in welchem ein Jahr vor der Berathung im Bundesrath diese Angelegenheit bereits zur Sprache kam, und ich irre wohl nicht, wenn dies auf Veranlassung der Vorschriften für die kaiserliche Marine geschah. Hier hat der Berichterstatter, ein sehr kundiger Marineoffizier, die Examenbestimmungen ausgearbeitet, und er motivirte in dem Verein diese Bestimmungen. Wenn man diejenigen in der Vorlage, die von jenem Offizier gemacht wurden, mit den Bestimmungen vergleicht, welche in dem Entwurf des Bundesraths stehen, so stimmen sie sehr genau überein. Man hat sich den sehr sachkundigen Ausführungen jenes Sachkundigen angeschlossen, aber eine Bestimmung fehlt darin, ich vermisse sie und es ist gerade eine, die ich für sehr wesentlich halte. Der Zusatz des Vorschlags hieß nämlich: alle Bestimmungen sollten nur insofern inbetracht kommen, als sie für die Praxis am Bord von Bedeutung sind. Dieser schöne und richtige Satz fehlt im Entwurf, und damit wird die Sache herunter gedrückt meiner Meinung nach auf eine viel zu theoretische Beschaffenheit der Prüfung, für die ich meinestheils nicht schwärmen kann. Sie werden mir glauben, meine Herren, daß ich theoretischen Kenntnissen nicht gerade zu geringe Sympathien entgegenbringe, da es mein eigener Beruf ist, zu lehren, aber Examenbestimmungen, an welchen wir schon im Reich einen starken Ueberfluß haben, wesentlich darauf hinauszubringen, daß wir die praktische Bedeutung in praktischen Fächern schwächen, halte ich für ein Unglück, und ich würde dringend bitten, bevor dieser Entwurf erlassen wird, daß man darüber sich noch klar werden möge, daß die Bestimmungen nicht den Charakter von theoretischen Festsetzungen erhalten, sondern daß die Praxis auch hier in ihr Recht eingesetzt wird, sonst bekommen wir die Wirthschaft des Einpressens und Einpaukens, mit einem Wort, was man ja vielfach dem Examenwesen nachsagen hört, eine neue Schulfuchserei. Ich würde daher bitten, auf diesen Punkt vor der Erlassung Rücksicht zu nehmen. Was die Behandlung meines Antrags im hohen Hause betrifft, so habe ich, wie ich vermuthe, sehr wenig Chancen dafür, daß mein Antrag I jetzt angenommen wird, weil er dem einen zu weit geht, dem andern zu wenig weit. Die Bestimmung des zweiten Alinea würde ich dagegen jedenfalls aufrecht erhalten, meinen Antrag selbst würde ich in der Hoffnung, daß es mir bis zur dritten Lesung gelingt, von den Juristen noch eine bessere Ausarbeitung zu erhalten, hiermit zurückziehen, dagegen den Antrag sub II aufrecht erhalten.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Wenn ich den Herrn Antragsteller, Abgeordneten Dr. Karsten, richtig verstanden habe, hat er seinen Antrag I zurückgezogen, dagegen den Antrag II aufrecht erhalten, welcher das zweite Alinea des § 1, aber auch nur dieses Alinea, dem Text der Gesetzesvorlage hinzufügen will.

Ich werde daher zuvörderst dieses Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Karsten zur Abstimmung bringen; dann würden wir über den Text des Gesetzes abstimmen, wie es sich nach der Vorabstimmung herausstellen wird. — Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben; wir stimmen so ab, und ich ersuche den Herrn Schriftführer, Alinea 2 des § 1 des Antrags Karsten zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden:**

Haben dieselben beim Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Seedampfschiffen bereits gefahren, so sind sie berechtigt, von der zuständigen Verwaltungsbehörde ohne Ablegung einer Prüfung ein Zeugniß zu verlangen, welches sie befähigt, ihrem Gewerbebetrieb in dem bisherigen, durch das Zeugniß festzustellenden Umfange auszuüben.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Text des Gesetzes eventualiter — für den Fall der Annahme — den eben verlesenen Zusatz geben wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Zusatzantrag ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr, den Text des Gesetzes zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden:**

Die Bestimmungen, welche in der Gewerbeordnung und in dem Gesetz, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen, vom 27. Juli 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 549) in Bezug auf Seesteuerleute getroffen sind, finden auf Maschinisten der Seedampfschiffe gleichfalls Anwendung.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Gesetzestext annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist eine erhebliche Majorität; der Text des Gesetzes ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Hier wird das Wort nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion, und da eine Abstimmung nicht verlangt, Widerspruch nicht erhoben wird, konstatire ich die Annahme der Ueberschrift und Einleitung des Gesetzes in zweiter Berathung.

Damit wäre dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir gehen über zum folgenden Gegenstand der Tagesordnung:

zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Ausrüstung der deutschen Kauffahrteischiffe mit Booten (Nr. 149 der Drucksachen).

Ich eröffne die zweite Berathung zunächst über den Text des Gesetzes.

Der Herr Abgeordnete Rickert (Danzig) hat das Wort.

Abgeordneter **Rickert** (Danzig): Meine Herren, auch mit diesem Gesetzentwurf hat sich die vorhin erwähnte freie Kommission, ich glaube in zwei Sitzungen, beschäftigt. Ich werde davon Abstand nehmen, Ihnen über den Inhalt der Verhandlungen dieser Kommission einen ausführlichen Bericht zu erstatten; ich hoffe, daß das hohe Haus den Antrag, mit dem ich schließen werde, nämlich den Antrag, das Gesetz an eine Kommission zur Berathung zu verweisen, annehmen wird, und ich werde unter dieser Voraussetzung Sie selbstverständlich nicht damit bemühen, die Gründe der Gegner des Gesetzes, zu denen auch ich mich rechne, hier ausführlich zu hören.

Meine Herren, ich bin für die Ablehnung dieses Gesetzes, weil ich der Meinung bin, daß dasjenige, was die Bundesregierungen mit demselben erreichen wollen, nicht erreichen wird, sondern das Gegentheil. Die Ermittelungen, welche über die Sache angestellt worden sind, haben ergeben, daß dasjenige, was unsere Rhederei und Schifffahrt im gegenwärtigen Momente in Bezug auf die Ausrüstung der Boote und auf die Konstruktion derselben leistet, mehr ist, als dasjenige, was angeblich die deutschen Bundesregierungen zu fordern beabsichtigen. Ich sage, „angeblich", meine Herren, denn wir sind ja über ihre Intentionen nicht informirt; die Motive sind knapp, verzweifelt knapp. Wenn nun durch kaiserliche Verordnung eine solche geringere Forderung in Bezug auf die Zahl der Boote, die Konstruktion der Boote, über Vorrichtungen zum Herablassen u. s. w. festgesetzt wird, so glaube ich — und noch andere Mitglieder des hohen Hauses mit mir —, daß der Erfolg wahrscheinlich der sein wird, daß unsere Rhederei hinter das zurückgehen wird, was sie jetzt thatsächlich leistet; sie wird dann immer gedeckt sein durch die kaiserlichen Verordnungen. Jedenfalls wird sie höhere Ansprüche zurückweisen können. Wir würden also Gefahr laufen, daß in praxi weniger geschehen würde, als bisher.

Ferner sind wir absolut nicht sicher, ob mit diesem Gesetz eine Präventivkontrole eingeführt werden soll für die Schiffe. Die vorläufigen Ermittlungen darüber haben zu keinem Resultat geführt; eine private Anfrage an den Herrn Regierungskommissar blieb ohne Antwort. Wir wissen nicht, ob mit diesem Gesetz herbeigeführt werden soll, daß jedes Schiff, ehe es ausläuft, in Bezug auf die Zahl und die Konstruktion der Boote einer Revision unterworfen ist. Das wäre eine beklagenswerthe Maßregel; wir würden Gefahr laufen, damit in eine Richtung der Gesetzgebung zu kommen wie England mit den Plimsolschen Gesetzen. Ich würde das für sehr bedauerlich halten und schon deshalb das Gesetz ablehnen.

Ich könnte, meine Herren, noch andere Gründe dagegen anführen, aber ich übergehe sie vorläufig. Nur für die Kommissionsberathung möchte ich noch das Moment anführen, daß die Motive gar keine Auskunft geben weder über die thatsächlichen Verhältnisse noch über die Intentionen der Regierungen. Es wird weder die Nothwendigkeit dieses Gesetzes begründet, es sind darüber nur die drei Zeilen geschrieben:

„Wiederholt sind bei Unglücksfällen, welche deutsche Kauffahrteischiffe in den letzten Jahren betroffen haben, Menschenleben deshalb zugrunde gegangen, weil diese Schiffe nicht in genügendem Maß mit Booten ausgerüstet waren."

Ueber diese Unglücksfälle selbst wird uns absolut nichts mitgetheilt; und ich hätte wohl Grund, zu vermuthen, daß die Bundesregierungen nichts weiteres wissen, als den bei der ersten Berathung beiläufig erwähnten Fall, in welchem zwei Schiffe, Borussia und Sirius — allerdings bei klarem Wetter und ruhigem Seegang — an der Ostseeküste aneinandergerathen sind. Andere amtlich konstatirte Fälle sind uns bisher trotz vielfacher Erkundigungen nicht bekannt geworden, und ich glaube, auch die Bundesregierungen werden schwerlich im Besitz anderen thatsächlichen Materials sein.

Aber nicht nur die Nothwendigkeit des Gesetzes ist nicht begründet, sondern auch das übrige thatsächliche Material fehlt in dieser Vorlage. Meine Herren, äußerlich ist uns bekannt geworden, daß ein Entwurf einer kaiserlichen Verordnung, wie ihn das Gesetz in Aussicht nimmt, bereits existirt; man hat es aber nicht einmal der Mühe werth ge-

halten, den Mitgliedern des Reichstags diesen Entwurf mitzutheilen. Darauf, daß dies geschieht, müssen wir aber Gewicht legen, damit man ungefähr weiß, was mit solcher kaiserlichen Verordnung beabsichtigt wird. Die Bundesregierungen haben den Entwurf, wie man vernimmt, an die nautischen Vereine geschickt, und die Generalversammlung der nautischen Vereine hat, so weit wir aus den Verhandlungen ersehen, über die uns privatim ein Bericht zugegangen ist, sich gegen den Entwurf in ihrer Majorität erklärt. Ueber alle diese Dinge haben wir aber aus der Vorlage selbst nichts erfahren.

Schließlich steht in den Motiven, daß dieser Gesetzentwurf ausgearbeitet sei „nach Anhörung der technischen Kommission", also der Reichskommission, mit deren Einsetzung der Reichstag sich einverstanden erklärt hat. Ueber das Votum der Kommission selbst, über die derselben gestellten Fragen kein Wort in der Regierungsvorlage! Meine Herren, wir hören sogar — ob es richtig ist, weiß ich nicht —, daß ausdrücklich abgelehnt worden ist seitens der Vertreter der Bundesregierungen, daß ein Votum abgegeben würde von der Kommission über die Bedürfnißfrage. Man hat von den Sachverständigen nicht einmal hören wollen, ob ein Bedürfniß nach einem solchen Gesetz vorliegt, sondern nur gefragt: wenn, nachdem das Bedürfniß durch die Bundesregierungen festgestellt ist, eine Verordnung erlassen wird, wie muß sie dann beschaffen sein? Und darüber hat sich die Kommission auch geäußert. — Kurzum, ich glaube, es wird Ihnen schon aus diesen wenigen Worten ersichtlich sein, daß die Vorlage nicht hinreichend substanziirt ist, und daß wir recht haben, Auskunft zu verlangen über das, was eigentlich beabsichtigt wird.

Meine Herren, da es sich um eine große Prinzipienfrage handelt, um eine für die Entwickelung unserer Schifffahrt entscheidende Frage, so können wir nicht so ruhig darüber in einer Plenarverhandlung hinweggehen. Geben Sie uns Zeit zu einer gründlichen kommissarischen Berathung, um uns mit den Vertretern der Regierung auseinander zu setzen. Ich hoffe, daß in dieser Berathung dem allseitigen Wunsch Rechnung getragen werden wird, den Bundesregierungen die Handhabe gegeben werde, diejenigen Rheder, welche gewissenlos Schiffe schlecht ausgerüstet in See schicken und dadurch Mannschaften und Beamte des Schiffes der Gefahr aussetzen, für den Fall eines Unglücks energisch zu bestrafen. Das, meine Herren, wollen wir alle. Wir wollen eine dahingehende Ergänzung des Strafgesetzbuchs, aber keine Präventivmaßregeln, und, wie ich weiter hinzufügen will, wir wollen auch nicht die Festsetzung der Pflichten, welche erhebliche Opfer in sich begreifen, im Wege kaiserlicher Verordnung, sondern wir wollen das im Wege des Gesetzes. Wir wollen es auf demselben Wege, wie es England gethan hat. Man hat in England ein solches Gesetz gegeben, und was England kann — da man sich hier gerade auf England beruft, Schweden und Holland haben ja solche Gesetze überhaupt nicht —, wird auch Deutschland können. Diese Forderungen müssen wir stellen im Interesse unserer Schifffahrt.

Wie schon gesagt, meine Herren, ich verzichte darauf, obgleich ich noch manches über diesen Entwurf zu sagen hätte, heut schon auf diese Dinge einzugehen. Sie werden nach der kommissarischen Berathung, die, wie ich hoffe, Ihre Zustimmung finden wird, Gelegenheit haben, sich materiell weiter mit dem Gesetz zu beschäftigen, und ich hoffe, Sie werden dann auch erkennen, daß derjenige Weg, den die Bundesregierungen eingeschlagen haben, in der That nicht zu empfehlen ist, sondern daß der von mir empfohlene den Vorzug verdient.

Ich beantrage also die Ueberweisung der Vorlage an eine Kommission von vierzehn Mitgliedern.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Wolffson hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wolffson**: Meine Herren, ich möchte den Antrag, den der geehrte Herr Vorredner gestellt hat, unterstützen und würde es nicht für erforderlich halten, noch ein Wort dazu zu sagen, wenn ich nicht konstatiren wollte, daß wir nicht alle, die wir diesen Antrag unterstützen, von demselben Standpunkt ausgehen, wie der geehrte Herr Vorredner.

Der geehrte Herr Vorredner hat den Wunsch, daß das Resultat dieser Kommission ein negatives sein würde. Er hat dies von vornherein ausgesprochen, er selbst erklärt sich gegen den Entwurf. Ich habe, meine Herren, den lebhaften Wunsch — und ich bin nicht der einzige, der dies wünscht, sondern viele von denjenigen, die sich der Angelegenheit gewidmet haben, theilen diesen Wunsch —, daß aus dieser Vorlage ein Gesetz werden möge. Wir halten es nicht für ausreichend, daß die allgemeinen Pflichten des Rheders und Schiffers hier zur Anwendung kommen, und schon deswegen nicht für ausreichend, weil in sich ein allgemeines und selbstverständliches Maß für die Ausrüstung des Schiffs mit Booten nicht gegeben werden kann. Aus der Natur der Sache, aus der bloßen Erklärung von Sachverständigen läßt sich ein solches Material allein nicht herleiten, und es ist ganz zweckmäßig, gesetzlich ein Minimum zu bestimmen, unter das der Rheder nicht hinuntergehen darf, ohne sich der Gefahr einer Bestrafung auszusetzen, der Gefahr einer Bestrafung nicht bloß in dem Fall, wenn ein Unglück eintritt, sondern auch in dem Fall, wenn er nicht die nöthige Vorsicht ergreift, ohne Rücksicht darauf, welches der Erfolg seines Unrechts ist.

Der Herr Vorredner hat die Bedürfnißfrage in Abrede gestellt und hat exemplifizirt, daß er nur einen einzigen Fall kenne, wo Menschen infolge der Vernachlässigung der gehörigen Vorsichtsmaßregeln umgekommen sind, und daß dieser einzige Fall zu strafgerichtlicher Verfolgung nicht geführt habe. Ich weiß nicht, wie viel Fälle nach seiner Ansicht erforderlich sind, um das Bedürfniß zu konstruiren; mir würde im Nothfall ein solcher einziger Fall auch genügen. An sich genügt schon die Natur der Sache; es kommt nicht bloß darauf an, wie viele Menschen bereits umgekommen sind, sondern darauf, für alle Fälle nicht bloß bei dem pflichtmäßigen Ermessen des einzelnen Rheders sich zu beruhigen, sondern auch durch Gesetz dahin zu wirken, daß der weniger pflichttreue seine Pflicht erfülle. Auch mir, meine Herren, ist sehr daran gelegen, daß nicht ein Kontrolsystem von vornherein hier eingeführt wird. Ich habe aber in dem Entwurf dieses Gesetzes die Anlage zu einem solchen Kontrolsystem nicht gefunden. Ich habe das Gesetz betrachtet wie jedes allgemeine Strafgesetz, und nicht hinter jedem Paragraphen des Strafgesetzes steht ein Inspektor, etwa wie ein Fabrikinspektor, der darauf angewiesen ist, jeden einzelnen an sich unverdächtigen Fall zu untersuchen, sondern ich bin davon ausgegangen, daß die allgemeinen Prinzipien auch hier zur Anwendung kommen, welche das Einschreiten der Behörden nur in denjenigen Fällen gestatten, wo wirklich ein Indizium einer Pflichtverletzung vorliegt.

Dagegen, meine Herren, kann ich mich vollkommen dem Vorschlag des geehrten Vorredners auf Verweisung an eine Kommission zustimmend erklären, und zwar aus dem Grund, weil es sich hier um tiefeingreifende Interessen handelt, sowohl nach der einen als nach der anderen Seite hin, und kein dringender Grund vorliegt, die Bestimmung darüber den Verwaltungsbehörden allein zu überlassen, vielmehr, daß die Bestimmung auch in ihren Einzelheiten Gegenstand der Erörterung der gesetzgebenden Körperschaften sein könne. Das zu erreichen, sei es nun in dieser Session, sei es in einer späteren, wird die Aufgabe Ihrer Kommission sein, und ich schließe mich deshalb dem Antrag des geehrten Herrn Vorredners an.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts Staatsminister **Hofmann**: Meine Herren, die verbündeten Regierungen können selbstverständlich nichts dagegen einwenden, wenn das hohe Haus den vorliegenden Gesetzentwurf an eine Kommission zu einer gründlichen Prüfung verweist. Ich habe um so weniger Anlaß, mich einer solchen Behandlung der Sache zu widersetzen, als der Herr Abgeordnete Rickert keineswegs, wie der Herr Vorredner meinte, ein negatives Resultat der Kommissionsberathung gewünscht hat; er hat im Gegentheil am Schluß seines Vortrags sich ausdrücklich mit dem Grundgedanken des Gesetzentwurfs vollständig einverstanden erklärt, indem er sagte, er selbst wünsche, daß die Regierung in die Lage komme, durch strenge Bestrafung derjenigen Rheder, welche ihre Pflicht vernachlässigen, indem sie ihre Schiffe nicht genügend mit Booten ausrüsten, hier, soweit nöthig, Abhilfe zu schaffen.

Meine Herren, dieser Grundgedanke, wie ihn der Herr Abgeordnete Rickert adoptirt hat, ist so einfacher Natur, so selbstverständlich, daß die verbündeten Regierungen nicht geglaubt haben, in den Motiven ausführliche Erörterungen über die Bedürfnißfrage vorlegen zu dürfen. Derjenige Fall, der in den Akten konstatirt ist und in welchem durch eine amtliche Untersuchung nachgewiesen war, daß lediglich in Ermangelung der nöthigen Boote Menschenleben zu Grunde gegangen sind, gab Veranlassung, die sämmtlichen Regierungen der Seeuferstaaten sowohl über die Bedürfnißfrage als auch über die Art und Weise der Abhilfe zu Rath zu ziehen. Nachdem die Aeußerungen der Seeuferstaaten eingegangen waren, wurde die technische Kommission gefragt, und es war dieser Kommission keineswegs benommen, sich auch über die Bedürfnißfrage auszusprechen. Ich muß in der Beziehung die Angabe des Herrn Abgeordneten Rickert für nicht genau und für irrthümlich erklären. Die technische Kommission würde, wenn sie geglaubt hätte, es liege kein Bedürfniß vor, vollständig die Befugniß gehabt haben, sich gegen den Erlaß eines solchen Gesetzes zu erklären; die Kommission hat dies aber nicht gethan, vielmehr sofort einen Entwurf festgestellt für die Bestimmungen, welche demnächst vom Bundesrath, beziehungsweise Seiner Majestät dem Kaiser zu erlassen sein werden. Meine Herren, daß der Entwurf dieser Bestimmungen dem hohen Hause nicht mitgetheilt worden ist, das ist doch selbstverständlich, wenn man den Wortlaut der Vorlage ins Auge faßt; danach sollen durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths Anordnungen über die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe mit Booten getroffen werden. Eine Mittheilung des Entwurfs dieser Anordnungen an das hohe Haus würde zur nothwendigen Folge gehabt haben, daß dasselbe sich mit diesem Entwurf beschäftigt hätte und daß das Gesetz nur votirt worden wäre unter gleichzeitiger Feststellung der Meinung des Reichstags über den Entwurf der Verordnung. Damit aber wäre die Prärogative, die das Gesetz dem Kaiser in Verbindung mit dem Bundesrath geben will, vereitelt worden. Wenn nun dem hohen Hause selbst ein Entwurf nicht mitgetheilt werden konnte, der bis heut auch dem Bundesrath nicht mitgetheilt ist, dann war es um so weniger angängig, ihn der freien Kommission, d. h. einzelnen Mitgliedern des hohen Hauses mitzutheilen, die zur Berathung des Gegenstands freiwillig zusammengetreten waren.

Wenn der Herr Abgeordnete Rickert dann das Bedenken ausgesprochen hat, es könne durch die Festsetzungen über die nöthige Anzahl von Booten, über die Größe der Boote, über die Vorrichtungen, die zur Benutzung der Boote nothwendig sind, unter das Maß desjenigen hinabgegangen werden, was jetzt schon seitens der Rheder geschieht, so wird das gleiche der Fall sein, wenn das Gesetz selbst diese Bestimmung trifft; denn auch das Gesetz wird seine Bestimmung nicht auf das höchste Maß dessen richten, was jetzt schon vielleicht ein besonders sorgfältiger Rheder vorgenommen hat. Man wird immer, sobald man eine gewisse Norm als das durchschnittlich nöthige hinstellt, Gefahr laufen, daß irgend jemand weniger thut, als er bisher gethan hat. Indessen diese Gefahr, glaube ich, ist doch nicht so groß. Wenn der Rheder jetzt schon, ohne gesetzlich verpflichtet zu sein, die nöthigen Boote gehörig ausgerüstet hat, so wird er darin, daß etwa das Gesetz geringere Anforderungen stellt, keinen hinreichenden Anlaß zur Beschränkung der bisherigen Ausrüstung seiner Schiffe finden. Aber es gibt auch jetzt Rheder, die nicht genügend in dieser Beziehung Sorge tragen. Es ist mir in den letzten Tagen erst ein Bericht über einen Seeunfall zugekommen, bei dem es an den nöthigen Rettungsmitteln gefehlt und wahrscheinlich deswegen ein Menschenleben zugrunde gegangen ist. Wenn derartige Fälle bisher nur selten konstatirt sind, so liegt das daran, daß wir früher kein Gesetz über die Untersuchung der Seeunfälle hatten; in Zukunft werden wir schon durch die Verhandlungen der Seeämter öfters Kenntniß von derartigen Unglücksfällen bekommen und in der Lage sein, die nöthige Kontrole auszuüben.

Ich komme damit auf den zweiten Punkt, den der Herr Abgeordnete Rickert gegen den Entwurf angeführt hat. Er meint, es könne die Absicht sein, mit diesem Gesetz eine Kontrole der ausgehenden Schiffe in der Weise herbeizuführen, daß jedes Schiff untersucht werden soll, ob es genügend mit Booten ausgerüstet sei. Das liegt nicht in der Absicht des vorliegenden Gesetzentwurfs. So wenig, wie es bei dem Gesetz über die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute und jetzt bei der Vorlage wegen Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen die Absicht war und ist, jedes auslaufende Schiff darauf zu untersuchen, ob es geprüfte Steuerleute und Maschinisten an Bord habe, so wenig ist es die Absicht des vorliegenden Entwurfs, eine regelmäßige Inspektion aller auslaufenden Schiffe zum Zweck der Kontrolirung der Ausführung dieses Gesetzes einzuführen. Was die Polizei in den einzelnen Seehäfen thun wird, um die Ausführung des Gesetzes zu überwachen, wie weit sie damit gehen kann, welche Befugniß sie hat, das ist Sache der Landesgesetzgebung, — das Reichsgesetz will aber in dieser Beziehung keine Aenderung herbeiführen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Mosle hat das Wort.

Abgeordneter **Mosle**: Meine Herren, obgleich nach den Ausführungen des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts ich mehrere der Bedenken meines Kollegen Rickert widerlegt glaube, kann ich doch nicht unterlassen, hier zu erklären, daß, wenn auch ich für die Kommission stimme, die der Herr Abgeordnete Rickert beantragt hat, dies aus ganz entgegengesetzten Gründen geschieht, wie diejenigen, welche der geehrte Herr Abgeordnete vorgebracht hat. Ich bin nämlich der Ueberzeugung, daß die Bedürfnißfrage vorliegt und nachgewiesen ist; ich bin ferner der Ueberzeugung, daß eine unstatthafte, den Verkehr störende und belästigende Kontrole infolge dieses Gesetzes nicht stattfinden wird, und ich bin endlich der Ueberzeugung, daß es für den Reichstag besser ist, wenn er dergleichen Verordnungen, wie sie hier beabsichtigt sind, dem Bundesrath überläßt und nicht ein Gesetz daraus macht, allein schon aus dem einfachen Grund, weil ein von dem Reichstag votirtes Gesetz viel schwieriger abzuändern ist, als eine Verordnung des Bundesraths.

Wenn ich trotzdem für die Kommission stimmen werde, so geschieht dies, weil ich weiß, daß es sehr schwierig ist, gegen den Strom zu schwimmen und den Reichstag durch lange Auseinandersetzungen mitzuschleppen, nachdem derselbe in so beredter Weise, wie dies von dem Kollegen Rickert geschehen ist, in die entgegenlaufende Strömung geleitet worden ist. Ich bin aber auch deshalb für eine Kommissionsberathung, weil ich allerdings die Prinzipienfrage für sehr

wichtig halte, und ich halte die Hoffnung aufrecht, daß die Kommission, welche der Reichstag niedersetzen wird, diese Prinzipienfrage in meinem Sinn entscheiden wird, nämlich in dem Sinn, daß es richtiger ist, derartige Verordnungen dem Bundesrath zu überlassen und sie nicht durch den Reichstag als Gesetz feststellen zu lassen.

Sehr einverstanden bin ich mit der letzten Aeußerung des Herrn Abgeordneten Rickert, daß eine strenge Bestrafung pflichtwidriger Rheder stattfindet; aber er hat selbst hervorgehoben, daß dieses Gesetz nicht eine so große Anzahl Boote vorschreibt, wie jeder pflichtbewußte Rheder seinen Schiffen mitgibt. Es beweist dieser Umstand, daß dieses Gesetz nicht den Zweck hat, eine größere Anzahl von Booten auf die Schiffe zu bringen, sondern es verfolgt lediglich den Zweck, für den Fall, daß wirklich eine solche Pflichtwidrigkeit vorkommt, wie sie auf der Ostsee vorgekommen ist, daß nämlich nicht hinreichend Boote dagewesen sind, daß dann das Gericht einschreiten und bestrafen kann. Das, meine Herren, ist der alleinige Zweck dieses Gesetzes.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Rickert (Danzig) hat das Wort.

Abgeordneter **Rickert** (Danzig): Meine Herren, ich bin dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts sehr dankbar dafür, daß er mich gegen meinen verehrten Freund Wolffson vertheidigt hat; ich habe allerdings das ausgeführt, was der Herr Minister Hofmann gesagt hat, und nicht das, was der Herr Kollege Wolffson angegeben hat. Auch ich will eine scharfe Bestrafung derjenigen Rheder, welche die Schiffe mit zu wenig Booten und mit schlecht ausgerüsteten Booten in See laufen lassen, das habe ich vorhin ausdrücklich erklärt; ich bin bereit, zum Erlaß einer Strafbestimmung in dieser Beziehung mitzuwirken; aber Präventivmaßregeln wollen wir nicht. Es ist ja beruhigend, wenn der Herr Minister Hofmann erklärt hat, es sei nicht die Absicht des Gesetzes, derartige Kontrol- und Präventivmaßregeln einzuführen. Aus den früheren Berathungen ging das nicht hervor; im Gegentheil, wir mußten die Besorgniß schöpfen, daß man wo möglich Reichsschifffahrtsinspektoren einführen wolle, die jedes Schiff untersuchen, ehe es ausläuft, daß vielleicht sogar das Auslaufen von einem Attest des Revisors abhängig gemacht würde.

Wenn der Herr Abgeordnete Mosle meint, daß derartige Bestimmungen der Verordnung anheimzugeben sind und nicht durch Reichsgesetz geordnet werden sollen, so weise ich ihn zunächst auf England hin. England, auf das man sich allein beruft, hat die Sache auf dem Wege der Gesetzgebung geregelt. Meine Herren, vom Jahr 1874 bis 1878, von dem Zeitpunkt, in welchem die beiden genannten Dampfer an einander gerathen sind, hat man die Zeit gebraucht, um diesen einen Paragraphen auszuarbeiten — also vier Jahre. Da geht es denn doch also nicht so schnell, und man kann wohl schlimmstenfalls bei etwa nöthigen Aenderungen ein Jahr warten, daß der Reichstag bei denselben mitarbeiten kann. Die Sache ist wirklich nicht so dringlich. Ferner — wir haben im Reichstag viel geringere Gegenstände durch Gesetz erledigt. Ich könnte Ihnen eine Blumenlese in dieser Beziehung geben. Ich weise z. B. nur — es ist das schon in der freien Kommission hervorgehoben — auf das Servisklassengesetz, bei welchem es sich darum handelt, ob eine Stadt mit 2000 oder 3000 Einwohnern in diese oder jene Servisklasse gesetzt werden soll; das hat der Reichstag durch Gesetz mit dem Bundesrath zu entscheiden.

Meine Herren, es liegt eine wichtige Prinzipienfrage in diesem Gesetz. Ich kann leider Ihre Zeit nicht mehr in Anspruch nehmen, weil ich weiß, daß die große Majorität — ich hoffe, Ihnen damit nicht zu nahe zu treten — für die Sache vorläufig noch nicht ein so erhebliches Interesse hat; sie wird es aber vielleicht bekommen nach der Kommissionsberathung; — sonst würde ich Ihnen zeigen können, daß in England die Gesetzgebung auf dem Wege, den die Vorlage beschreiten will, nicht glücklich operirt hat. In England existirt ebenfalls ein solches Gesetz, aber, wie die Sachverständigen sagen, nur auf dem Papier; es ist in Wirklichkeit niemals durchgeführt. Wir hören im Lande immer den Ruf: macht doch nicht so viele Gesetze, sondern nur da, wo sie unbedingt nöthig sind! Meine Herren, hier ist wieder ein solcher Fall. Wir danken für Gesetze, deren Nothwendigkeit nicht nachgewiesen ist. Offizielle Mittheilungen über vorgekommene Unglücksfälle sind uns in der Vorlage der verbündeten Regierungen nicht geworden, wir kennen sie nicht, und wenn der Herr Präsident des Reichskanzleramts selber sagt, daß in einem Fall, welcher neuerdings vorgekommen ist, „wahrscheinlich" die Schiffe nicht mit Booten genügend ausgerüstet waren, so halte ich mich vorläufig an dieses „wahrscheinlich"; auch darüber wissen wir noch nichts authentisches.

Was die Thätigkeit der kaiserlichen Reichsschifffahrtskommission betrifft, so hoffe ich, die Kommission wird aufklären, ob wirklich die Bedürfnißfrage in derselben erörtert ist. Ich verneine dies nach den Erkundigungen, die ich eingezogen habe. Ich weiß wenigstens positiv, daß mehrere Mitglieder der Reichsschifffahrtskommission der Meinung gewesen und bestärkt worden sind in dieser Meinung durch die Ausführung des Herrn Regierungskommissars, daß sie nicht zu votiren hätten über die Bedürfnißfrage, da diese bereits durch den Bundesrath festgestellt wäre, sondern daß sie nur über die Modalitäten, unter welchen eine kaiserliche Verordnung festzustellen wäre, ihr Votum abzugeben hätten. Das Votum wäre wahrscheinlich ganz anders ausgefallen, wenn man gefragt hätte, ob ein Bedürfniß zu einer solchen kaiserlichen Verordnung vorliege.

Ich will die Herren nicht weiter behelligen. Beschließen Sie die Kommission, und ich bin überzeugt, Sie werden nachher auf Grund des Berichts der Kommission besser als heut in der Lage sein, diese Frage zu erledigen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Ich werde zuvörderst fragen, ob das Gesetz zur weiteren Berathung an eine Kommission von 14 Mitgliedern verwiesen werden soll. Wird diese Frage verneint, so bringe ich den Text des Gesetzes zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Gesetzentwurf, betreffend die Ausrüstung der deutschen Kauffahrteischiffe mit Booten, zur ferneren Berathung einer Kommission von 14 Mitgliedern überweisen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Verweisung an eine Kommission ist beschlossen.

Wir gehen über zum vierten Gegenstand der Tagesordnung:

> dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote, auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 162 der Drucksachen.

Ich eröffne diese dritte Berathung, demnach zuvörderst die Generaldiskussion über dieses Gesetz.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Richter (Hagen).

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Angesichts der großen Wichtigkeit dieses Gesetzes und von dem Wunsch beseelt, daß die Entscheidung über dieses Gesetz von einem möglichst besetzten Hause getroffen wird, fühle ich mich doch veranlaßt, den Zweifel aufzuwerfen, ob der Reichstag wirklich beschlußfähig ist.

Präsident: Der § 54 der Geschäftsordnung bestimmt:

Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage zu verlesen.

Ist vor einer Abstimmung infolge einer darüber gemachten Bemerkung der Präsident oder einer der fungirenden Schriftführer zweifelhaft, ob eine beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern anwesend sei, so erfolgt der Namensaufruf.

Erklärt dagegen auf die erhobene Bemerkung oder den von einem Mitglied gestellten Antrag auf Auszählung des Hauses der Präsident, daß kein Mitglied des Büreaus über die Anwesenheit der beschlußfähigen Anzahl zweifelhaft sei, so sind damit Bemerkung und Antrag erledigt.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Ich beantrage, diesen Gegenstand von der Tagesordnung für heute abzusetzen.

(Sehr gut! — Heiterkeit.)

Präsident: Meine Herren, wenn ich streng nach der Geschäftsordnung verfahren wollte, so müßte zuerst, ehe wir die Absetzung von der Tagesordnung beschließen, der Antrag des Herrn Abgeordneten Richter (Hagen) erledigt werden. Aber ich glaube, der Herr Abgeordnete Richter wird sich vielleicht mit der Absetzung von der Tagesordnung einverstanden erklären, — und es wird unter diesen Verhältnissen vielleicht auch gegen den Antrag auf Absetzung von der Tagesordnung überhaupt ein Widerspruch nicht erhoben, sodaß ich also als Beschluß des Hauses proklamiren darf, daß der vierte Gegenstand von der heutigen Tagesordnung abgesetzt ist. — Das ist hiermit Beschluß des Hauses.

Es bleibt mir daher nur übrig, Tag und Stunde der nächsten Plenarsitzung vorzuschlagen.

Ich würde vorschlagen, meine Herren, die nächste Plenarsitzung morgen Vormittag um 11 Uhr abzuhalten, und proponire als Tagesordnung für diese morgige Sitzung:

1. dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote, auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 162 der Drucksachen;
2. Interpellation des Abgeordneten Holthof, betreffend die Verunreinigung der Flußläufe (Nr. 175 der Drucksachen);
3. Berathung der Zusammenstellung der von den betheiligten Regierungen und Verwaltungen fernerweit aufgestellten Liquidationen über die aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu ersetzenden Beträge (Nr. 170 der Drucksachen);
4. Berathung der Denkschrift über die Ausführung der Gesetze, betreffend die Aufnahme von Anleihen (Nr. 122 der Drucksachen)

— es sind die Anleihen unter a bis f aufgeführt. — Bei diesen beiden letzteren Gegenständen, die ich auf die Tagesordnung gebracht habe, nehme ich an, daß die verbündeten Regierungen damit einverstanden sind, daß dieselben nur einer einmaligen, nicht einer dreimaligen Berathung unterzogen werden; ich habe deshalb bloß die einmalige Berathung auf die Tagesordnung gesetzt.

5. Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gewerbegerichte, auf Grund des Berichts der IX. Kommission (Nr. 110 der Drucksachen),

und

6. zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, auf Grund des Berichts der IX. Kommission (Nr. 177 der Drucksachen).

Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Dr. Lasker das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Inbetreff der Interpellation sehe ich, daß der Herr Interpellant heut noch nicht hier ist; indessen darüber würde ich nicht eine weitere Bemerkung machen. Wenn aber die heutige Anregung nicht morgen die Sitzung wieder verhindern soll, scheint es rathsamer, daß der Herr Präsident den ersten Gegenstand der Tagesordnung lieber zuletzt setzte; ich fürchte, daß wir morgen um 11 Uhr nicht weiter sein werden als heut.

(Rufe: Nein!)

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Windthorst das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, inbetracht aller hier vorliegenden Verhältnisse, die Sitzung morgen auf 12 oder 1 Uhr zu setzen; ich glaube, dann werden die Eisenbahnzüge das Haus füllen.

(Heiterkeit.)

Präsident: Meine Herren, ich möchte Ihnen vorschlagen, einen Mittelweg zu gehen und die Sitzung morgen um $12\frac{1}{2}$ Uhr beginnen zu lassen; dann wird vielleicht auch das Bedenken des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker sich erledigen.

(Zustimmung.)

Meine Herren, ich halte mich verpflichtet, anzukündigen, daß ich noch für die Tagesordnung einer Plenarsitzung im Lauf dieser Woche und zwar in der zweiten Hälfte derselben vorschlagen werde:

erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend statistische Erhebungen über die Tabakfabrikation und den Tabakhandel und die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Jahr 1878/79.

Gegen die Tagesordnung für die morgige Plenarsitzung wird Widerspruch nicht mehr erhoben; es findet also mit der angegebenen Tagesordnung die nächste Plenarsitzung morgen Mittag um $12\frac{1}{2}$ Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 30 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

37. Sitzung

am Mittwoch, den 1. Mai 1878.

Die Sitzung wird um 1 Uhr 5 Minuten durch den Präsidenten Dr. von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Ich habe Urlaub ertheilt: dem Herrn Abgeordneten von Hölder auf acht Tage wegen landständischer Geschäfte und Familienangelegenheiten, — dem Herrn Abgeordneten Bernards auf acht Tage wegen dringender Geschäfte in Familienangelegenheiten, — dem Herrn Abgeordneten Heinrich auf acht Tage wegen dringender Amtsgeschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Bracke auf acht Tage wegen Unwohlseins, — dem Herrn Abgeordneten Müller (Sangerhausen) für drei Tage wegen Familienangelegenheiten.

Entschuldigt ist für heute der Herr Abgeordnete Molinari wegen dringender Geschäfte; — es ist ferner für die nächsten acht Tage entschuldigt der Herr Abgeordnete Dr. Braun wegen Krankheit, — und es ist ferner entschuldigt wegen dringender Geschäfte für heute der Herr Abgeordnete Dr. Hammacher.

Es ist eine neue Vorlage eingegangen:

> Zusammenstellung der Ergebnisse der über die Wanderlager und Waarenauktionen angestellten Erhebungen.

Der auf drei Wochen beurlaubte Herr Abgeordnete Dr. Hänel bittet, sein Mandat als Mitglied der Budgetkommission niederlegen zu dürfen. — Es wird ein Widerspruch nicht erhoben; die Mandatsniederlegung als Mitglied der Budgetkommission ist daher genehmigt. Der Herr Abgeordnete Dr. Hänel war von der 3. Abtheilung gewählt worden, die daher die Neuwahl eines Mitglieds für die Budgetkommission zu vollziehen hat.

Der ebenfalls beurlaubte Herr Abgeordnete Dr. Erhard bittet sein Mandat als Mitglied der XIII. Kommission, der Kommission zur Berathung des Gesetzes über den Verkehr mit Nahrungmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, niederlegen zu dürfen und zwar mit Rücksicht auf den ihm ertheilten Urlaub. — Auch hier wird ein Einwand nicht erhoben; die Niederlegung des Mandats als Mitglied der Kommission ist daher genehmigt, und es hat die 6. Abtheilung an Stelle des Herrn Abgeordneten Dr. Erhard ein Mitglied in die Kommission zu wählen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Erhard ist ferner Mitglied der Wahlprüfungskommission. Auch diese Mitgliedschaft bittet er niederlegen zu dürfen mit Rücksicht auf den ihm ertheilten Urlaub. — Auch hier wird ein Widerspruch nicht erhoben; es hat daher die 5. Abtheilung ein Mitglied für die Wahlprüfungskommission zu wählen.

Der ebenfalls beurlaubte Herr Abgeordnete Graf von Fugger-Kirchberg bittet um Genehmigung, daß er aus der Kommission für den Reichshaushaltsetat und aus der Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, austritt. Motiv ist der ihm ertheilte Urlaub. — Auch diesem Gesuch widerspricht der Reichstag nicht, und es hat daher die 4. Abtheilung ein Mitglied in die Kommission zur Berathung des Reichshaushaltsetats, und die 7. Abtheilung ein Mitglied in die Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c., zu wählen.

Als Kommissarien des Bundesraths werden der heutigen Sitzung beiwohnen, und zwar

> bei der Berathung der Denkschrift über die Ausführung der Anleihegesetze:
> > der Direktor im Reichskanzleramt Herr Dr. Michaelis und
> > der kaiserliche Geheime Regierungsrath Herr Lieber;
>
> bei der Berathung der dem Reichstag vorliegenden Zusammenstellung der von den betheiligten Regierungen und Verwaltungen fernerweit aufgestellten Liquidationen über die auf Grund des Art. V Ziffer 1 bis 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872 aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu ersetzenden Beträge:
> > der kaiserliche Geheime Regierungsrath Herr Schultz.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand ist:

> **dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote**, auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 162 der Drucksachen.

Ich eröffne die dritte Berathung und demnach zuerst die Generaldiskussion über das Gesetz und ertheile das Wort dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts Staatsminister Hofmann.

Präsident des Reichskanzleramts Staatsminister **Hofmann**: Meine Herren, ich bitte um die Erlaubniß, Ihnen bei Beginn der dritten Berathung Mittheilung über die Stellung machen zu dürfen, welche die verbündeten Regierungen zu den Beschlüssen der zweiten Berathung des hohen Hauses einnehmen. Die verbündeten Regierungen sind, als sie das Gesetz Ihnen vorlegten, von der durch die Erfahrung begründeten Ueberzeugung ausgegangen, daß es nothwendig sei, für die hier in Rede stehenden Vergehen Strafen anzudrohen, welche durch ihre Strenge eine abschreckende Wirkung zu üben geeignet sind. Dabei waren sich die verbündeten Regierungen wohl bewußt, daß der Zweck der Abschreckung keineswegs allein bestimmend sein darf bei Bemessung der im Gesetz anzudrohenden Strafe, daß vielmehr bei dieser Bemessung auf die Schwere der Verschuldung Rücksicht genommen werden muß und daß das Strafmaß nicht das richtige Verhältniß zu dieser Verschuldung überschreiten darf. Aber, meine Herren, auf der anderen Seite konnten sich auch die verbündeten Regierungen nicht verhehlen, daß der Gesetzgeber unter keinen Umständen auf die abschreckende Natur der Strafe und auf die damit verbundene Präventivwirkung vollständig verzichten kann. Sie waren der Meinung, daß auch diese Wirkung der Strafe bei der Ausmessung des anzudrohenden Strafmaßes mit in Berücksichtigung kommen muß, und zwar dann umsomehr, wenn es sich darum handelt, solche Vergehen

mit Strafe zu bedrohen, die bei einem Theil der Bevölkerung kaum noch als Vergehen angesehen, die gewohnheitsmäßig und gewerbsmäßig betrieben werden. Es kommt hinzu, daß es sich um Verbrechen handelt, mit welchen außerordentliche Schädigungen des Nationalwohlstands verbunden sind, und daß auch die Schwere der Verschuldung im Zusammenhang steht mit der Schwere des Schadens, der an die strafbare Handlung sich knüpft. Aus diesen Gründen waren die verbündeten Regierungen der Meinung, daß es sich rechtfertige, für die in Rede stehenden Zuwiderhandlungen allein die Zuchthausstrafe anzudrohen. Ich werde heut nicht zurückgehen auf die bei der zweiten Berathung bereits in so ausführlicher und beredter Weise von sachkundiger Seite Ihnen geschilderten Mißstände, um deren Bekämpfung es sich handelt. Wie tief eingewurzelt das Uebel ist, dem wir entgegentreten wollen, wie groß der Schaden für den Nationalwohlstand, der durch den Viehschmuggel herbeigeführt wird, das, meine Herren, wird Ihnen aus der zweiten Berathung noch lebhaft in Erinnerung sein. Jene Mißstände sind auch von den Gegnern des Entwurfs nicht verkannt worden, man hat nur geglaubt, daß die Strenge der Strafe mit den sonstigen Grundsätzen, mit dem System unseres Strafgesetzbuches nicht in Uebereinstimmung sei. In dieser Beziehung, meine Herren, war schon in den Motiven des Entwurfs darauf hingewiesen, wie im Strafgesetzbuch bei analogen Vergehen und Verbrechen die Zuchthausstrafe allein angedroht sei, und es wurde bei der zweiten Berathung von diesem Tisch aus durch den Herrn Regierungskommissar noch speziell nachgewiesen, wie unser Strafgesetzbuch in manchen Fällen, die eine vollständige Analogie mit den in Rede stehenden Zuwiderhandlungen darbieten, absolut Zuchthausstrafe androht. Die absolute Androhung der Zuchthausstrafe würde auch in diesem Gesetz am meisten geeignet sein, der Energie des verbrecherischen Willens, wie sie bei den hier in Rede stehenden Zuwiderhandlungen vorhanden zu sein pflegt, den vollen Ernst und die Energie des gesetzgeberischen Willens entgegenzustellen. Auch das möchte ich noch hinzufügen, daß selbst vom Standpunkt der Humanität aus eine strenge, allerdings im Verhältniß zur Verschuldung stehende Strafe den Vorzug verdient vor einer allzu milden Strafe, die nicht mehr abschreckend wirkt und dadurch zu zahlreichen Uebertretungen des Strafgesetzes führt. Aus diesen Gründen glaubten die Regierungen und glauben es noch, daß die in der Vorlage enthaltene Strafbestimmung vollständig begründet und gerechtfertigt war. Aus denselben Gründen sind die Regierungen der Meinung, daß wenn die Beschlüsse der zweiten Berathung vom hohen Hause definitiv angenommen werden sollten, das Gesetz in seiner Wirksamkeit in einer Weise abgeschwächt werden würde, daß es zweifelhaft erscheine, ob das Gesetz den von den Regierungen beabsichtigten Zweck erfüllen könnte. Meine Herren, mindestens aber wünschen die verbündeten Regierungen, und dahin geht das Ersuchen, welches ich in ihrem Namen an den hohen Reichstag zu stellen die Ehre habe: daß Sie, dem Antrag, welcher jetzt von den Herren Abgeordneten Beseler und von Schwartze gestellt ist, entsprechend, statt Gefängnißstrafe von drei Monaten, wie bei der zweiten Berathung beschlossen ist, Gefängniß nicht unter sechs Monaten, beziehentlich nicht unter einem Jahr alternativ mit der Zuchthausstrafe in das Gesetz aufnehmen. Die Regierungen haben den dringenden Wunsch, daß so beschlossen werden möchte, damit das Gesetz die heilsamen Folgen wirklich nach sich ziehe, die die Regierungen sich davon versprochen haben, und so einem tief eingewurzelten den Nationalwohlstand schwer schädigenden Uebelstand ein Ende gemacht werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Günther hat das Wort.

Abgeordneter **Günther**: Meine Bemerkungen beziehen sich auf § 2 und auf den Antrag der Herren Abgeordneten Beseler und von Schwartze. Ich weiß nicht, ob ich sie in diesem Augenblick vorbringen kann, sonst würde ich bei § 2 ums Wort bitten.

Präsident: Ich ersuche den Herrn Redner, in seiner Rede fortzufahren; es wird sich ja herausstellen, ob er überhaupt zur Generaldiskussion spricht.

Abgeordneter **Günther**: Meine Herren, die Unterzeichner des Antrags, der Ihnen heut vorliegt, bürgen schon durch ihre Namen dafür, daß die juristischen Bedenken, welche gegen den früheren Struckmannschen, heut wieder eingebrachten Antrag geltend gemacht worden sind, keine berechtigten sind, ganz abgesehen davon, daß ja auch die Regierung denselben Standpunkt vertritt. Ich glaube aber, es sind garnicht allein juristische Bedenken gewesen, welche bei der zweiten Lesung die Majorität des Hauses veranlaßt haben, dem strafmildernden Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker beizustimmen, sondern, meine Herren, es hat mir scheinen wollen, als wenn außerdem auch die Meinung bei einem Theil des Hauses vorwaltend gewesen wäre, daß es sich hier vorzugsweise oder ausschließlich um rein landwirthschaftliche Interessen handle, daß man weiter nichts wolle, als der Landwirthschaft Vortheile zu verschaffen, an denen die Allgemeinheit gar kein Interesse habe. Ich komme zu dieser Vermuthung durch die Erklärung des Herrn Abgeordneten Baer (Offenburg), der in der zweiten Lesung sagte:

> Ich verkenne die Interessen der Landwirthschaft in keiner Weise und ich bin stets gewillt, diesen Interessen sowie überhaupt allen berechtigten Interessen zu entsprechen. Aber, meine Herren, höher als der Geldbeutel steht mir Freiheit und Ehre, und um diese zwei hohen Güter handelt es sich hier.

Diese Aeußerung, meine Herren, erinnert mich einigermaßen an die des Herrn Abgeordneten Richter (Hagen), der vor einiger Zeit bei Berathung der Spiritusfrage der rechten Seite des Hauses, auf welcher sich eine größere Anzahl von Landwirthen befindet, zurief: „Meine Herren, Sie haben nichts weiter im Kopf, als Sprit und immer wieder Sprit."

(Zuruf links und Heiterkeit.)

Ebenso, meine Herren, glaube ich, hat auch ein Theil des Hauses geglaubt, daß die Landwirthe jetzt nichts weiter im Kopfe hätten als die Vortheile, die sie sich durch das Rinderpestgesetz verschaffen können. Meine Herren, selbst angenommen, daß es sich um rein landwirthschaftliche Interessen handelt — ich sage angenommen, denn ich kann das durchaus nicht zugeben — würden diese Interessen keine vereinzelten sein. Der Herr Abgeordnete Graf von Holstein hat Ihnen bei der zweiten Lesung mitgetheilt, welch außerordentlich großen Theil des Nationalvermögens in der Provinz Schleswig-Holstein der Viehstand repräsentirt, und ähnliche Mittheilungen stehen Ihnen zur Seite durch die statistischen Tabellen aus allen Theilen Deutschlands. Ich möchte denn doch glauben, daß es von einiger Bedeutung sei, diesen Nationalwohlstand zu schützen; gerade in diesem Augenblick, meine Herren, wo der Gewerbebetrieb, wie wir von allen Seiten hören, tief darniederliegt, wo man sich um Mittel bemüht, demselben zu helfen, glaube ich, hat man doch gewiß keine Veranlassung, den Landwirthschaftsbetrieb zu schädigen. Die Landwirthschaft ist in Deutschland durch die Gesetzgebung wahrhaftig nicht übertrieben begünstigt, sie hat mit einer Konkurrenz zu kämpfen, wie kaum andere Gewerbe, wenigstens existirt kaum bei einem anderen Gewerbe die Einrichtung, daß man die auswärtige Konkurrenz auch noch durch Einfuhrprämien unterstützt, wie das bei der Landwirthschaft in Form der Differenzialfrachten der Fall ist. Wenn aber die Landwirthschaft diese ihr nicht sehr günstige Gesetzgebung gleichwohl ertragen muß, dann darf sie aber doch wohl in allererster Linie verlangen, daß ihr wenigstens Schutz wird für das

Material, mit dem sie arbeiten muß, aus dem alle Erträge, die sie hat, überhaupt geschöpft werden, und das, meine Herren, ist der Viehstand, und ich glaube, daß auch die Strafgesetzgebung vor allen Dingen dahin zu wirken hat, den Schutz des Eigenthums, des Materials, mit dem die Landwirthschaft arbeitet, herbeizuführen. Es hat das die Staatsregierung auch erkannt, und ich finde mit großer Freude in den Verhandlungen der zweiten Lesung die Bemerkungen des Herrn Staatsministers Dr. Friedenthal, der damals sagte:

> Das Reichsstrafgesetz, die Gesetze sind da um der Menschen willen, um Hilfe zu schaffen, um Schutz zu geben gegen Unrecht, Gesetzlosigkeit und Ruchlosigkeit, wie sie hier in ein vollständiges System gebracht worden sind. Das ist der erste maßgebende Gesichtspunkt für die Gesetzgebung: sie soll suchen das Recht, auch das Strafrecht in Einklang zu bringen mit den Forderungen des Lebens!

Meine Herren, diese Anschauungen sind, glaube ich, so unbestreitbar richtig, daß ich überrascht gewesen bin, daß sie doch auf eine Opposition gestoßen sind und zwar auf die des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker, welcher damals sagte:

> Die allgemeinen Sätze: nachdem ich die Verwerflichkeit der Handlung dargestellt habe, muß die Handlung unterdrückt werden, und dabei ist das Strafgesetzbuch nicht mehr anwendbar; das Volk will die Unterdrückung der Sache und kümmert sich wenig um die Harmonie des Strafgesetzbuchs, — diese allgemeinen Sätze sollte man in gesetzgeberischen Räumen als Argument nicht anführen; denn es muß jedes Interesse ohne Unterschied, auch das der juristischen Empfindung, zu seiner vollen Geltung kommen.

Ich glaube, daß in diesen Sätzen einfach die Behauptung enthalten ist: vor allen Dingen kommt erst die juristische Doktrin, vor allen Dingen die Harmonie des Strafgesetzbuchs, —

(sehr richtig! rechts)

was dann folgt, steht in zweiter Linie. Nicht um Beseitigung der großen Uebelstände, nicht um Herstellung des Schutzes für das Eigenthum handelt es sich zunächst, sondern lediglich um die juristische Doktrin! Ich aber möchte denn doch glauben, daß vor allen Dingen der Schutz des Eigenthums in Frage kommt, und ich möchte ferner glauben, daß auch der feinfühlendste Jurist doch einigermaßen der Anschauung des Laien beistimmen muß, daß die Größe eines Vergehens der Maßstab der Strafe sein muß und daß die Größe des Vergehens namentlich auch dadurch mitbestimmt wird, ob dieses Vergehen eine große Gemeinschädlichkeit in sich schließt. Wenn man sich aber auf diesen Standpunkt stellt, dann, meine Herren, kann man recht wohl auch für strengere Strafen für Kontraventionen beim Viehschmuggel stimmen; denn keine andere Art von Kontraventionen wird so leicht gleiche Gemeinschädlichkeit haben. Die Harmonie des Strafgesetzbuchs aber glaube ich als Laie doch nicht dahin verstehen zu dürfen, daß lediglich schablonenhaft für alle Kontraventionen überhaupt gleichmäßige Strafen festgestellt werden, sondern, daß auch die Bestrafung der Kontraventionen den Lebensverhältnissen der Menschen und der Größe der Gefahr, die durch die Kontravention entsteht, entspricht. Ich glaube deshalb allerdings, daß die Landwirthschaft nicht allein ein wesentliches Interesse daran hat, sondern auch ganz von rechtswegen verlangen darf, daß ihr der nöthige Schutz für ihren Viehstand gewährt werde. Aber, meine Herren, es handelt sich ja garnicht allein um landwirthschaftliche, es handelt sich vielmehr um allgemein staatliche Interessen und weiter um diejenigen verschiedener Gewerbeklassen und ganzer Theile der Bevölkerung. Meine Herren, Sie finden in der Denkschrift den Nachweis, daß die Rinderpest in den letzten Jahren bereits mehrere Millionen dem Reich gekostet hat. Meine Herren, diese Millionen sind vom Reich, von allen Klassen der Bevölkerung gezahlt worden. Es handelt sich also schon deshalb hier nicht um die Landwirthschaft allein.

Weiter aber, meine Herren, finden Sie ja auch in der uns behändigten Denkschrift Mittheilungen über die umfassenden Maßregeln, die zur Verhütung und Unterdrückung der Rinderpest getroffen worden sind, über den ganz ungeheuren Apparat, der für die Handhabung dieses Gesetzes den Behörden nothwendig ist. Meine Herren, wer in einem Distrikt gelebt hat, in welchem die Rinderpest herrschte, wird wissen, welcher Aufwand von Fleiß und Umsicht den Beamten zur Ueberwachung der Krankheit nothwendig ist, ganz abgesehen von dem militärischen Schutz, der in Anspruch genommen werden muß. Ich sollte doch meinen, daß es auch von diesem Gesichtspunkt aus nothwendig wäre, die Behörden wie das finanzielle Interesse des Reichs zu schützen gegen die Böswilligkeit oder Leichtfertigkeit einzelner Schmuggler, Fälscher und Betrüger.

Aber, meine Herren, ich mache ferner darauf aufmerksam, daß auch die materiellen Interessen und die persönliche Freiheit jedes einzelnen im Reich aufs äußerste gefährdet werden, sobald die Rinderpest zu einiger Verbreitung kommt. Meine Herren, in denjenigen Orten, wo eine Absperrung, eine Zernirung stattfinden mußte, — um die Weiterverbreitung zu verhindern, was Gott sei Dank, meistens geglückt ist — da, meine Herren, befindet sich die Bewohnerschaft ungefähr in demselben Zustand, wie diejenigen in einer belagerten Festung: es hörte jede Art von Verkehr, auch die meisten Arten des Gewerbes auf, und es ist bekannt, daß durch die entstehende Brotlosigkeit in solchen Orten die heftigste Unzufriedenheit erregt worden ist, namentlich wenn Fabriken stehen bleiben mußten. Es entstand auch die schwierige Frage der Versorgung mit Proviant u. s. w., u. s. w. Auf diese Weise sind weitere Millionen verloren gegangen außer denen, die das Reich aufgebracht hat, und das alles, meine Herren, bloß, weil es bei der mangelhaften Gesetzgebung, die bis jetzt herrscht, nicht möglich gewesen ist, so energisch dem Viehschmuggel entgegenzutreten, als das unbedingt nothwendig erscheint.

Wenn zu den Zeiten, wo in einer Gemeinde die Rinderpest ausgebrochen war, z. B. in Geisenheim der Herr Abgeordnete Lasker anwesend gewesen wäre, so bin ich fest überzeugt, man würde ihm damals auch in Geisenheim, wo seine parlamentarischen Verdienste gewiß ebenso anerkannt werden wie überall, doch erklärt haben, für den vorliegenden Fall passe seine Deduktion nicht, es handelt sich doch in Wirklichkeit um die Unterdrückung der Sache, nicht um die Harmonie im Strafgesetzbuch, und man hätte dem Herrn Abgeordneten Dr. Lasker wahrscheinlich gesagt, daß er doch nicht der praktische Mann sei, für den er sich bei der vorigen Lesung dieses Gesetzes erklärt hat.

Der Herr Abgeordnete Baer (Offenburg) sagt, es handele sich vor allen Dingen um die Ehre und Freiheit der Person. Ja, meine Herren, um wessen Ehre und Freiheit handelt es sich denn hier? Um die Ehre und Freiheit von Schmugglern und Betrügern. Und deshalb, meine Herren, um diese sogenannte Ehre und Freiheit zu wahren, deshalb setzt man das ganze Publikum den größten Gefahren aus, deshalb zahlt man Millionen Entschädigung, deshalb muthet man anderen, die höchst unschuldig sind, Verluste zu, gefährdet auch die persönliche Freiheit von tausenden. Ich sollte meinen, meine Herren, daß die persönliche Freiheit dieser und das Wohl und Wehe der unschuldigen Beschädigten denn doch von höherer Bedeutung sind als die sogenannte Ehre und Freiheit der Schmuggler und Betrüger.

Nun ist ferner gesagt worden, es sei in dem Antrag das System der Abschreckung enthalten und dieses System habe sich durchaus nicht bewährt, sei vollständig überwunden. Ja, meine Herren, es handelt sich aber in erster Linie garnicht um Abschreckung, sondern darum, daß ein

Vergehen mit dem Strafmaß getroffen wird, das seiner Verwerflichkeit angemessen ist und daß dabei vor allen Dingen der allgemeine Schaden zu beachten ist, den dieses Vergehen hervorbringt. Von diesem Gesichtspunkt aus aber erscheint die hier angedrohte Strafe wahrhaftig nicht übertrieben groß. Nun werden Sie vielleicht einwenden, ob als Minimum sechs oder drei Monat Gefängniß eingeführt werden, wird die Gefahr nicht wesentlich verändern. Ich gebe das bis zu einem gewissen Grad zu, aber, meine Herren, für mich folgt daraus nur, daß die Regierung ursprünglich recht hatte, wenn sie überhaupt keine Gefängnißstrafe wollte, sondern wenn sie ganz der Sachlage angemessen für Kontraventionen dieser Art lediglich Zuchthausstrafe in Aussicht nahm.

Wenn nun aber, meine Herren, die freie Kommission, der ich anzugehören die Ehre gehabt habe, um den, wie ich glaube, übergroßen Bedenken der Herren Juristen zu genügen, sich zu einem Vergleich dahin verstanden hat, daß man eine sechsmonatliche Gefängnißstrafe als Minimum annahm, welches Interesse kann denn nun das hohe Haus daran haben, auch diese sechs Monat noch weiter herabzumindern und dadurch, wie uns der Herr Regierungskommissar noch heut ganz richtig wiederholt hat, das ganze Gesetz beinahe illusorisch zu machen? Ich bitte Sie deshalb, stimmen Sie den Anträgen der Herren Abgeordneten Beseler und von Schwarze bei, die genau dem früheren Struckmannschen Antrag entsprechen; Sie werden Ihre juristischen Gewissen damit nicht beschweren, wohl aber nicht allein die Landwirthschaft, sondern auch den wirthschaftlichen Interessen des ganzen Vaterlands einen großen Dienst erweisen.

(Lebhaftes Bravo rechts.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, der Herr Vorredner hat den Beschluß, der in zweiter Berathung gefaßt ist, und die Motive derjenigen, welche für diesen Beschluß gestimmt haben, in einer so scharfen Weise kritisirt, daß es zur Selbstvertheidigung nothwendig ist, ihm einige Worte zu erwidern. Ich gehöre zu denen, die für den Beschluß in zweiter Berathung gestimmt haben, und ich habe das mit vollem Bewußtsein gethan, nicht weil ich meinte, daß es sich hier überhaupt lediglich um den Schutz der Landwirthschaft handelte, wie der geehrte Herr irrig annimmt, sondern hauptsächlich, ich kann eigentlich sagen allein, weil ich allerdings anerkenne, daß hier ein schweres gemeingefährliches Verbrechen vorliegt, welches mit angemessener Strafe zu bedrohen durchaus geboten ist. Die Frage kann nur sein, welche Strafe die angemessene ist, um sie zur Drohung hinzustellen. Der Beschluß zweiter Berathung hat, abweichend von der Vorlage der Regierung, gesagt, daß nicht absolut Zuchthausstrafe anzudrohen sei, sondern daß auch Gefängnißstrafe zulässig sein solle. Das ist der wesentlichste Inhalt des Beschlusses. Gegen diesen wesentlichsten Inhalt des Beschlusses zweiter Berathung hat sich der geehrte Herr eigentlich garnicht erklärt. Er hat garnicht deduzirt, daß man die Regierungsvorlage herstellen müßte, er hat zugegeben, daß alternativ auch die Gefängnißstrafe anzudrohen sei. Er hat sich nur gewandt gegen den Satz, daß der Richter nicht unter drei Monaten erkennen solle, er hat das Limitum für den Richter vielmehr auf sechs Monat stellen wollen. Nun wird es dem verehrten Herrn nicht gelingen, mit absoluten Gründen zu beweisen, daß sechs Monat dies richtige Limitum sind, und ebensowenig werde ich versuchen, einen absoluten Beweis zu sichern, daß drei Monat richtig sind. Es liegt hier eben etwas Arbiträres vor, und der Beschluß zweiter Berathung hatte den Sinn, daß man den Richtern Deutschlands zutraute, innerhalb der festgesetzten Grenze das richtige Maß der Strafe für den konkreten Fall zu bestimmen. Ich habe zu den Richtern das Vertrauen, daß sie das richtige Maß auch dann finden würden, wenn wir das Limitum der 3 Monat garnicht hineingesetzt, sondern einfach gesagt hätten: Zuchthaus oder Gefängniß. Dieses Limitum aber will ich als Konzession für den verehrten Herrn stehen lassen. Nun sind aber die Reate, die hier vorkommen können, so außerordentlich verschieden, daß sie in abstracto vorher richtig zu treffen gar nicht möglich ist, daß vielmehr nur der Richter im Einzelfall mit voller Kenntniß und voller Richtigkeit ausmessen kann, welche Strafe die richtige ist, und ich mache darauf aufmerksam, daß der Richter vollkommen in der Lage ist, bei recht schweren Fällen selbst die Zuchthausstrafe zu erkennen, daß also bei Fällen der Art, wie sie das vorige Mal der Herr Abgeordnete Dr. Friedenthal uns vorgelegt hat, allerdings die Zuchthausstrafe möglich ist, daß aber in anderen milderen Fällen, wie man sie leicht konstruiren könnte, der Richter allerdings in der Lage ist, auf Gefängnißstrafe zu erkennen. Und damit selbst in kleinen Fällen mit der nöthigen Strenge vorgegangen wird, ist hinzugesetzt, daß mindestens 3 Monate erkannt werden sollen. Drei Monate Gefängnißstrafe ist aber keine kleine Strafe.

Sodann muß ich den verehrten Herrn doch darauf aufmerksam machen, daß ich sehr gut begreife, wie eine gewisse naive Auffassung des Strafrechts gar leicht dahin kommt, durch eine recht große Strafe eine Handlung beseitigen zu wollen. Diese Auffassung hatte in den Gesetzbüchern der Vergangenheit einen Ausdruck, am entsprechendsten in der Karolina. Und wenn das deutsche Strafgesetzbuch eine andere Richtung eingeschlagen, ein anderes System von Strafmessung eingeführt hat, so ist das darin begründet, daß das deutsche Strafgesetzbuch entschieden mit der Abschreckungstheorie brechen wollte, welcher auch noch Feuerbach und die noch von Feuerbach herstammenden, entweder von ihm selbst redigirten oder nach ihm redigirten Strafgesetzbücher Ausdruck geben, und wenn in der vorigen Berathung gesagt worden ist, daß eine neue Hervorsuchung dieser Abschreckungstheorie einen Riß in das System des deutschen Strafgesetzbuchs bringe, so ist das darin begründet und in nichts anderem.

Ich glaube, daß, nachdem dem Richter die volle Freiheit gelassen ist, zwischen Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten und zwischen Zuchthaus zu wählen, das richtige getroffen ist, und daß wir ruhig dem richtigen Ermessen der Richter vertrauen können.

Wenn dann behauptet wird, es seien bloß doktrinäre Anschauungen vertheidigt, so ist damit allerdings ein jetzt recht beliebt werdendes Wort gebraucht. Mit dem Vorwurf des Doktrinarismus will man jetzt wesentliche Prinzipien beseitigen und denkt nicht daran, daß, indem man den einen Doktrinarismus bekämpft, man vielfach selbst einen neuen aufstellt. Ich glaube, es ist gut, daß wir von vornherein aus unserer Diskussion derartige Ausdrücke und Schlagworte entfernen und lediglich das wirklich Materielle der Sache ergreifen und untersuchen, wo hier das Recht und das Unrecht liegt. Mit dem Vorwurf des Doktrinarismus ist hier nichts gewonnen. Ich wiederhole, es handelt sich einfach um die Frage: haben wir das Vertrauen, daß der Richter innerhalb dieses weit gegriffenen Rahmens das richtige Maß der Strafe finden wird, oder haben wir das Vertrauen nicht? Haben wir das Vertrauen, so votiren wir wie das vorige Mal, haben wir es nicht, dann genügt auch die vorgeschlagene Bestimmung lange nicht; dann werden wir vielmehr in die Nothwendigkeit gesetzt sein, noch weiter zu exemplifiziren und den Richter weiter zu binden. Ich bin für dieses Binden nicht und will einstweilen dem Richter vertrauen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Beseler hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Beseler**: Meine Herren, es ist nicht

meine Absicht, auf eine nähere Erörterung über die Abschreckungstheorie einzugehen, ich glaube, sie hat bisher hier im Hause noch keine Vertretung gefunden; ich wenigstens gehöre nicht zu ihren Anhängern, aber nichtsdestoweniger muß ich dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts Recht geben. Die Abschreckung an sich ist unentbehrlich, wo es sich um Herstellung eines gerechten Strafmaßes handelt, als Moment, meine Herren, um dasjenige zu treffen, was eben durch das Strafgesetzbuch geahndet und beziehungsweise zurückgewiesen werden soll. Ich gehe auch nicht näher ein auf die wirthschaftliche Seite der Frage, die uns jetzt beschäftigt, auf die Schwere der Gefahr, welche mit Gesetzesverletzungen, mit denen wir es hier zu thun haben, für die öffentliche Wohlfahrt herbeigeführt wird; nur eins, meine Herren, wünsche ich noch besonders zu betonen, daß eine Seite des wirthschaftlichen Interesses, wie ich glaube, eine der wichtigsten, hier nicht berührt ist, nämlich die, daß durch den Ausbruch der Rinderpest, durch die Dezimirung des Viehstands das nothwendigste Nahrungsmittel des Volks nicht bloß vertheuert, sondern unter Umständen ganz und gar dem Volk entzogen werden kann.

Was mich hauptsächlich bestimmt hat, bei der Verhandlung über diese Gesetzesvorlage mich zu betheiligen und jetzt noch in der dritten Lesung den früher verworfenen Abänderungsantrag der freien Kommission, welcher unter dem Namen meines Freundes Struckmann geht, wieder aufzunehmen, ist namentlich dieses, daß ich hier einen Fall des frevelhaften Eigennutzes finde, der zurückgewiesen werden soll im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt, und daß ich meine, gerade hier ist Strenge und der volle Ernst der Gesetzgebung unabweisbar. Meine Herren, auch das Strafgesetzbuch hat es ja anerkannt, daß die Rechtsverletzungen, mit denen wir es hier zu thun haben, eine schwere Ahndung erfordern, indem es dieselben gestellt hat unter den Titel von den gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen. Darüber aber, glaube ich, ist im Hause kaum noch ein Zweifel, daß die Strafbestimmungen, welche in § 328 sich finden, nicht entsprechende sind der Schwere des Delikts, wenigstens dann nicht, wenn es sich nicht allgemein handelt um die Abwendung von Viehseuchen, sondern ganz speziell um den schwersten Fall, um die Abwehr der Rinderpest. In Anerkennung dieser Natur des Delikts haben nun die verbündeten Regierungen auch dieses gemeingefährliche Verbrechen unter die härteste Strafe, nämlich unter eine Zuchthausstrafe stellen wollen. Ich bin der Ansicht, daß die freie Kommission recht daran gethan hat, hier eine Milderung eintreten zu lassen, daß sie alternativ auch die Gefängnißstrafe hinzugefügt hat, aber ich meine, weiter hätte man nicht gehen sollen und das Strafminimum, welches die freie Kommission bei der Gefängnißstrafe vorschlug, hätte man beibehalten sollen. Ich meine, in dieser Beziehung ist das hohe Haus bei der Beschlußfassung der zweiten Lesung zu weit gegangen, und ich werde mir erlauben, diese meine Ansicht wesentlich vom juristischen Standpunkt aus zu begründen.

Nur eins, meine Herren, gestatten Sie mir vorher zu bemerken. Der Angriff gegen die Unbefangenheit und die Unparteilichkeit der freien Kommission, der in der zweiten Lesung hier erhoben worden, ist, wie ich meine, mit gutem Erfolg zurückgewiesen. Nun bin ich allerdings nicht der Meinung, daß eine freie Kommission irgend eine formelle Autorität für sich in Anspruch nehmen kann, aber ich sollte doch denken: das wird niemand in Abrede stellen, wenn 17 sachkundige Mitglieder dieses hohen Hauses zusammentreten und in eingehender Berathung sich zu bestimmten Anträgen vereinigen, so ist das ein Moment von sehr großer Bedeutung, welches die volle Beachtung des Hauses in Anspruch nehmen kann.

Herr von Schwarze und ich, welche wir den jetzt vorliegenden Antrag gestellt haben, haben beide dieser freien Kommission nicht angehört, sind aber beide überzeugt, daß inbezug auf das Strafmaß von der Kommission das richtige getroffen ist, und zwar auch, wenn man das Strafmaß vom juristischen Standpunkt aus beurtheilt. Allerdings ist hiergegen angeführt worden, es werde dadurch die Harmonie des Strafgesetzbuchs verletzt. Meine Herren, wenn das der Fall wäre, so würde ich nicht so leichthin diesen Einwand zurückweisen, wie das vorher geschehen ist; denn ich bin Jurist genug, um davon überzeugt zu sein, daß von dem Geist eines großen Gesetzes nicht abgewichen werden darf, wenigstens nicht ohne ganz entscheidende Gründe, die die volle Berechtigung einer Ausnahmegesetzgebung mit sich führen.

Aber, meine Herren, es ist meine Ansicht, daß in dieser Beziehung die Harmonie des Strafgesetzbuchs garnicht gebrochen ist. Der Herr Abgeordnete Baer (Offenburg) hat aus diesem Grunde eine Abänderung, eine Milderung beantragt, welche von dem Hause schon bei der zweiten Lesung zurückgewiesen ist. Auf diese Abänderung und auf diese Verwendung des Grundes von der Harmonie des Strafgesetzbuchs gehe ich nicht weiter ein, aber ich meine, auch das geringste Strafmaß von sechs Monaten im Fall des § 2, und von einem Jahr im Fall des § 4, ist durchaus gerechtfertigt auch nach den Grundbestimmungen des Strafgesetzbuchs. Ich will dabei gar nicht besonderen Werth darauf legen, daß, wie ich meine, gerade die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über das Strafmaß in mancher Beziehung außerordentlich milde sind, so daß in der Novelle vom 26. Februar 1876 sehr erhebliche Verschärfungen eingetreten sind.

Meine Herren, ich stelle mich ganz auf den Standpunkt des Strafgesetzbuchs, und nun erlauben Sie mir, daß ich Ihnen einige Fälle vorlege, welche, wie ich glaube, doch von erheblicher Bedeutung für die Beurtheilung des gegenwärtigen sind. Ich mache zunächst darauf aufmerksam, daß bei den Verbrechen des Hoch- und Landesverraths, der Majestätsbeleidigungen sich Strafminima finden, selbst wenn mildernde Umstände festgestellt worden sind, von sechs Monaten, von einem Jahr, von fünf Jahren und von zehn Jahren Festungshaft, daß also die geringste Strafe doch erheblich hoch gefaßt werden muß. Ich mache Sie ferner darauf aufmerksam, daß bei der schweren Körperverletzung, ferner beim Rückfall wegen schweren Diebstahls und beim Raub das Strafminimum auf ein Jahr Gefängniß festgestellt ist, daß also das Strafgesetzbuch selbst hier dasselbe Minimum, wie wir es als das höchste vorschlagen, angenommen hat, und endlich, was auch schon wiederholt betont ist, daß die gemeingefährlichen Verbrechen der vorsätzlichen Brandstiftung, der Ueberschwemmung und der Zerstörung der Feuerzeichen eben mit der absoluten Strafe des Zuchthauses belegt sind, und zwar ohne mildernde Umstände und ohne eine alternative Gefängnißstrafe.

Nun ist freilich eingewendet worden, daß das vorliegende Delikt nicht unbedingt so schwer anzusehen und zu bestrafen sei, wie die vorgenannten gemeingefährlichen Verbrechen. Meine Herren, so absolut möchte ich das nicht behaupten, aber ich gebe zu, daß doch hier eine größere Mannigfaltigkeit der rechtswidrigen Verübung vorliegen kann, wie bei den genannten gemeingefährlichen Verbrechen, und ich glaube daher, daß mit Recht die Gefängnißstrafe alternativ aufgelegt worden ist, aber, meine Herren, ich meine, die Gefängnißstrafe mit einem Minimum, wie die freie Kommission es bemessen hat. Wenn Sie von diesem Minimum auf die Hälfte heruntergehen, auf 3 Monate und beziehungsweise 6 Monate, so glaube ich nicht, daß man der Schwere des Delikts und der Größe der Gefahr, welche damit verbunden ist, die gerechte Würdigung angedeihen läßt. Gestatten Sie mir, meine Herren, daß ich auf eine Bestimmung des Strafgesetzbuchs hier besonders aufmerksam mache, welche freilich nicht in unmittelbarer Beziehung auf den gegenwärtigen Fall sich befindet, welche aber, wie ich glaube, doch eine sehr beachtenswerthe Analogie darbietet. Nach § 142 des Strafgesetzbuchs ist auf die vorsätzliche Verstümmelung, um sich für die Ableistung der

Wehrpflicht untauglich zu machen, ein Minimum der Strafe von einem Jahr Gefängniß gesetzt. Das, meine Herren, ist vorgeschrieben im Interesse unserer Heeresordnung. Nun aber frage ich Sie: glauben Sie denn, daß die Verletzung von Maßregeln zur Abwehr der Rinderpest in dem einzelnen Fall der Verübung ein geringeres öffentliches Interesse gefährdet, als gerade die Verstümmelung, um sich zur Ableistung der Wehrpflicht untauglich zu machen? Ich glaube, die Schwere des Delikts überwiegt in jenem Falle, und das Minimum von einem Jahr wäre hier mindestens ebensogut in den Fällen des § 2 gerechtfertigt, und nicht bloß in denen des § 4, wie nach § 142 des Strafgesetzbuchs.

Nun hat man freilich hervorgehoben, es wäre ja möglich, daß das Vergehen, welches zu bestrafen sei, von nur geringer Bedeutung sei. Der Herr Abgeordnete Windthorst hat diese Verschiedenheit der Reate, wie er es nannte, besonders betont, und mir ist außerdem noch speziell entgegengehalten worden, man solle doch bedenken, was es denn heiße, wenn der arme Dienstbote und Tagelöhner im Interesse seines Brodherrn sich veranlaßt finde, solche Rechtsverletzungen zu begehen; das sei doch ein Delikt, welches keine so scharfe Strafe, wie sechs Monate und ein Jahr Gefängniß, nach sich ziehen könne. Meine Herren, ich meine doch, daß man auch in diesem Fall die Sache sehr ernst ansehen muß, denn der strafbare Eigennutz liegt auch in diesem sogenannten geringeren Fall vor; und, meine Herren, wenn Sie überhaupt nicht auch das Gesinde, die Tagelöhner durch energische Strafen abschrecken von der Betheiligung an diesem Delikt, so, glaube ich, werden Sie den Schmuggel und namentlich den gewerbsmäßigen Schmuggel nicht leicht zurückdrängen können.

Dann aber, meine Herren, wenn Sie nun so eingehen wollen auf die geringeren Fälle, dann lassen Sie sich auch den § 142 wieder zitiren. In dem § 142 ist bei dieser Verstümmelung kein solcher spezieller Milderungsgrund angenommen worden, und ich meine doch, will man auf solche ganz besonderen Fälle Rücksicht nehmen, dann würde die Verstümmelung, um sich vielleicht als Ernährer einer Familie zu erhalten, noch eher milde zu beurtheilen sein, als die Betheiligung an einem frevelhaften Schmuggelgeschäft.

Meine Herren, erlauben Sie mir hier eine allgemeine Bemerkung. Wenn man bei der Feststellung eines Strafmaßes nur besondere Verhältnisse, die ganz ausnahmsweise vorkommen, kasuistisch konstruiren und danach die Rechtsregel formuliren will, dann kommt man nicht zu einer gerechten und wirksamen Strafgesetzgebung. Dann huldigt man dem Subjektivismus, indem man das Mitleid gegen Einzelne höher anschlägt, als die objektiven Anforderungen des Staats und der Gesellschaft; man erschüttert die Rechtsordnung, indem man ein Moment in das Gesetz hineinlegt, welches nur geltend gemacht werden kann durch die Ausübung des Begnadigungsrechts.

Es ist nun gesagt worden — und der Einwand liegt ja nicht fern —: man kann doch diese Frage, ob sechs Monate oder drei Monate, ob ein Jahr oder sechs Monate, nicht zu einer Prinzipienfrage aufbauschen. Das soll man auch nicht, aber eine Frage von schwerwiegender Bedeutung ist dies doch immer. Wir haben es hier zu thun mit einem sehr schweren, sehr gemeingefährlichen Delikt, und es ist von den verschiedensten Seiten, aus den weitesten Kreisen der dringende Nothruf an die Reichsgesetzgebung gelangt, man solle gegen dasselbe durch energische Repression eingreifen. Meine Herren, anstatt auf andere Zeugnisse mich zu berufen, will ich bloß die Denkschrift des deutschen Landwirthschaftsraths vom 20. März dieses Jahres anführen. Nun gut, meine Herren, die verbündeten Regierungen schlagen Ihnen vor Zuchthausstrafe; die freie Kommission mildert das und schlägt alternativ Gefängnißstrafe vor mit dem bekannten Minimum. Wenn Sie nun bei dem Beschluß der zweiten Lesung beharren und in dem Strafminimum noch weiter heruntergehen, dann, meine Herren, fürchte ich, daß das Volk, das nicht juristische Volk Sie nicht versteht, daß man nicht begreifen kann, wie bei dieser Kalamität, bei dieser Gefahr, bei diesem öffentlichen Interesse ein solches Heruntergehen überhaupt nur gerechtfertigt sein soll.

Meine Herren, es kommt aber noch ein anderes Moment in Betracht, und zwar mit Rücksicht auf die Praxis der Gerichtshöfe, wenigstens, soviel ich sie kenne, der preußischen Gerichtshöfe. Sie geben, wenn Sie jetzt wiederum auch noch das Strafminimum herunterdrücken, den Gerichten eine Direktive für eine möglichst milde Anwendung der Strafe. Es ist keine Vertrauensfrage, meine Herren, wie der Herr Abgeordnete Windthorst sie gestellt hat, wie ich denn überhaupt glaube, daß der Obertribunalsrath, jetzige Oberverwaltungsgerichtsrath Struckmann immerhin seinen Stand genau genug kennt, um zu wissen, ob es sich hier um Vertrauen oder Mißtrauen handelt. Meines Erachtens ist das Strafminimum von entscheidender Bedeutung für die Strafbemessung überhaupt; es befaßt nicht bloß die geringsten Fälle, die überhaupt in Betracht kommen können, sondern es gibt den Maßstab ab für die Strafskala, die man anwendet. Ich glaube sicher behaupten zu können, wenn Sie bei demselben Verbrechen oder Vergehen dasselbe Strafmaß ansetzen, in dem einen Fall aber ein Strafminimum von 6 Monaten, in dem anderen von 3 Monaten, dann wird die Sache sich so stellen, daß dieselbe That in dem einen Fall vielleicht mit 2 Jahren, in dem anderen Fall mit der Hälfte, mit 1 Jahr bedroht wird. Sie drücken die Repression herunter, meine Herren, und, wie ich meine, werden Sie dadurch allerdings der Wirksamkeit des Gesetzes, welches ja wohl fast alle wollen, eine erhebliche Schranke entgegenstellen.

Meine Herren, nach meiner Ueberzeugung ist das Strafmaß, welches die freie Kommission Ihnen vorgeschlagen hat, nach der Natur des Verbrechens und nach dem Geist des Strafgesetzbuchs vollkommen begründet, und ich bitte Sie daher, diesen Antrag der Kommission, wie wir ihn jetzt wiederholt haben, anzunehmen.

(Bravo!)

Präsident: Es ist der Schluß der Generaldiskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, stehen zu bleiben respektive sich zu erheben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Generaldiskussion ist geschlossen.

Zur persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Richter (Hagen).

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Es ist mir nicht im Traum eingefallen, wie dies der Herr Abgeordnete Günther von mir zitirt hat, zu sagen, die Landwirthe dächten nur an Sprit und nichts als Sprit. Ich habe eine derartige Aeußerung niemals hier gethan.

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Günther.

Abgeordneter **Günther**: Ich kann den Wortlaut der Aeußerung heut nicht mehr vertreten, weil er mir nicht mehr vollständig im Gedächtniß ist; aber ich glaube allerdings, daß der Herr Abgeordnete Richter bei der Debatte über den Spiritus und die Denaturirungsfrage dem Sinn nach äußerte, daß wir Landwirthe vorzugsweise oder ausschließlich nur an Sprit und immer wieder an Sprit dächten.

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Richter (Hagen).

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Ich kann nur dabei stehen bleiben, daß ich von den Landwirthen niemals derartig gesprochen. Ich habe nur einmal behauptet, daß der Herr Abgeordnete Kardorff, der für mich durchaus nicht identisch erscheint mit den Landwirthen überhaupt, an einem Tag nur die Rücksichten auf die Spritindustrie hier bei einer Debatte in den Vordergrund gestellt hat. Das steht also mit dem, was mir von dem Herrn Abgeordneten Günther vorgehalten wurde, nicht entfernt im Zusammenhang.

Präsident: Ich eröffne die Spezialdiskussion über § 1. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Spezialdiskussion über § 1. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 1 — dessen Verlesung uns wohl erlassen wird — annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit; der § 1 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 2 und über das zu demselben vorliegende Amendement der Herren Abgeordneten Dr. Beseler und Dr. von Schwarze (Nr. 171 der Drucksachen) und ertheile zuvörderst das Wort dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts.

Präsident des Reichskanzleramts Staatsminister **Hofmann**: Meine Herren, es ist nur meine Absicht, eine Aeußerung des Herrn Abgeordneten Windthorst etwas näher zu beleuchten, die man dahin deuten könnte, als ob die verbündeten Regierungen aus Mißtrauen gegen den deutschen Richterstand es für nöthig gehalten hätten, eine absolute Zuchthausstrafe in das Gesetz aufzunehmen. Der Herr Abgeordnete Windthorst hat gesagt, es handle sich bei der bevorstehenden Beschlußfassung darum, ob man dem deutschen Richterstand das Vertrauen schenken wolle, daß er die Strafe richtig abmessen könne, oder nicht. Das Vertrauen des Herrn Abgeordneten Windthorst zu dem deutschen Richterstand ist nicht größer, als dasjenige der verbündeten Regierungen. Auch der Herr Abgeordnete Windthorst will eine Beschränkung des richterlichen Ermessens durch Festsetzung eines Strafminimums von 3 Monaten zulassen. Hätte er konsequent sein wollen, so müßte er gegen jedes Minimum stimmen. Ich will nur die verbündeten Regierungen dagegen verwahren, als ob sie aus Mißtrauen gegen die Urtheilsfähigkeit des deutschen Richterstands auf strenge Bestimmungen im Strafgesetzbuch Werth legten. Es sind im deutschen Strafgesetzbuch in einer ganzen Reihe von Fällen, die mit den hier in Rede stehenden Aehnlichkeit haben, Strafminima bestimmt, die nicht auf Mißtrauen beruhen, sondern auf der Nothwendigkeit, im Interesse der Uebereinstimmung der Strafrechtspflege dem richterlichen Ermessen gewisse Schranken zu setzen.

Ich erlaube mir, außer den schon erwähnten Fällen, nur noch einen Fall anzuführen, der, wie ich glaube, für die vorliegende Frage ganz prägnant ist. In § 265 des Strafgesetzbuchs heißt es:

> Wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt oder ein Schiff, welches — — versichert ist, sinken oder stranden macht, wird

— ohne daß es etwa darauf ankommt, ob Menschenleben in Gefahr gebracht sind —

> mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von 150 bis zu 6000 Mark bestraft.
>
> Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu 3000 Mark erkannt werden kann.

Hielt man es in diesem Fall bei Erlaß des Strafgesetzbuchs für nöthig, ein Strafminimum von sechs Monaten festzusetzen, so ist es gewiß nicht inkonsequent und noch weniger ein Beweis von Mangel an Vertrauen gegen den Richterstand, wenn auch in § 2 des vorliegenden Entwurfs das Minimum der Gefängnißstrafe auf sechs Monate festgesetzt wird.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Löwe**: Meine Herren, die Debatte hat sich zusammengedrängt auf den einen Punkt, drei Monate oder sechs Monate Gefängniß als Strafminimum. Schon die allgemeine Diskussion hat es erwiesen, daß das Haus im allgemeinen mit den Bestimmungen dieses Gesetzes einverstanden ist, und die fast einstimmige Annahme des § 1 hat den Beweis noch mehr geliefert. Ich bin für das höhere Strafmaß, für die sechs Monate, und würde Sie auch nicht mehr mit meiner Ausführung darüber belästigen, wenn ich nicht das Unglück hätte, mit den Aeußerungen und Ausführungen eines Theils derjenigen Herren, die eben die sechs Monate vertheidigt haben, mich nicht in voller Uebereinstimmung zu befinden, und dann, weil ich auch noch einen Grund habe für die strengere Bestimmung, der gerade für meine Entscheidung für mich von besonderer Wichtigkeit ist, der bisher noch nicht angeführt ist. Ich will mich als Nichtjurist in die Feinheiten der Diskussion über den Werth der Abschreckungstheorie nicht einlassen; ich muß sogar bekennen, daß ich es nicht für einen besonders glücklichen Griff des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts gehalten habe, die Abschreckungstheorie bei der Vertheidigung der sechs Monate als Strafminimum in den Vordergrund zu stellen. Er hat nun auch die Last der Diskussion dafür zu tragen bekommen, denn diese hat sich vorzugsweise nicht mit den sechs Monaten, sondern mit der Abschreckungstheorie beschäftigt. Nun bin ich der Meinung und habe die Vorlage auch immer so aufgefaßt, daß das Hauptmotiv für das höhere Strafmaß nicht ausschließlich, ja nicht einmal vorzugsweise der Gedanke der Abschreckung gewesen ist, die dadurch bewirkt werden soll, sondern weil wir in der peinlichen Lage sind, durch die wirthschaftliche Entwickelung unseres Landes und unserer Verkehrswege und Mittel, in unsere Gesetzgebung ein neu entstandenes Vergehen aufnehmen zu müssen, das bis dahin nicht allein nicht in unserem Gesetzbuch gewesen, sondern auch noch gar nicht in dem sittlichen Gefühl der betreffenden Menschen als ein Vergehen existirt hat, müssen wir für dieses neue Vergehen nun eine Strafe bestimmen, und nun meine ich, müssen wir sie so bestimmen, daß auch der Unaufmerksame, der Gleichgiltige, der über solche Dinge leicht fortgeht, der bei einem Glase Branntwein den Werbungen des Unternehmers, der den Schmuggel betreiben will, ausgesetzt ist, — denn nur um solche angeworbenen Leute wird es sich bei der Bestimmung niedrigerer Strafen handeln — diesen Werbungen leichter widerstehen kann, indem er sagt: mein Gott, aber doch sechs Monate! Drei Monate sind nach meinem Gefühl in der That nicht ausreichend dafür, denn drei Monate können leicht die Ideenassoziation einer bloßen Polizeiübertretung und dergleichen erwecken. Das Strafmaß muß also so genommen sein, daß er sich sagen muß: hier handelt es sich um etwas ernstes, für eine Kleinigkeit wird man eine so hohe Strafe nicht einsetzen.

In der Diskussion über das Strafmaß hat man sich bisher lediglich darauf beschränkt, zu sagen, hier handelt es sich um Geld, es ist das Interesse der Viehzucht, das rücksichtslos sich geltend macht. Seitens der Vertheidiger des höheren Strafmaßes ist man insofern selbst darauf eingegangen, als man das Interesse der Viehzucht, welches ja in der That recht bedeutend ist, in seiner ganzen Größe darzustellen sich bemüht hat. Ja, meine Herren, es ist ja wahr, es stehen große materielle Interessen auf dem Spiele. Das Reich hat Millionen dafür als Entschädigung bezahlt,

Millionen und abermals Millionen hat es gekostet, um diese Maßregel in Wirksamkeit zu setzen, das Militär aufzubieten; die wirthschaftliche Störung hat wiederum Millionen gekostet. Aber, meine Herren, das ist doch immer noch das geringste Gewicht, das wir in die Wagschale werfen müssen, wenn wir uns mit der Strafmaßfestsetzung hier beschäftigen. Das Hauptgewicht bilden die Bestimmungen des Rinderpestgesetzes, welches vorschreibt: wenn eine Ortschaft das Unglück hat, daß die Rinderpest in ihr ausgebrochen ist, so wird die ganze Bevölkerung dieser Ortschaft zu Gefangenen erklärt, Militär umgiebt sie, und derjenige Mensch, der von seinen natürlichen Menschenrechten Gebrauch machen und das Gehöft oder das Dorf verlassen will, um auf sein Feld zu gehen, wird niedergeschossen von dem Wachtposten, wenn er nicht hört oder, weil er taub ist, nicht hören kann. Und diese Gefangenschaft kann unter Umständen wochenlang, ja Monate dauern. Meine Herren, wenn das Gesetz ein solches Unglück über eine Ortschaft verhängt, dann haben wir nach meiner Meinung die Pflicht, soviel als möglich Vorsorge zu treffen, daß dieses Unglück so selten als möglich eintritt, und so leicht als möglich überwunden werden kann.

Das ist für mich der entscheidende Grund, daß, nachdem wir es nothwendig gefunden haben, gegen die Verbreitung der Rinderpest solche harten Bestimmungen zu treffen, wir in natürlicher Konsequenz nicht mit der leichtesten Strafe diejenigen bedrohen dürfen, die uns in die Nothwendigkeit versetzen, diese harten Bestimmungen des ersten Gesetzes zur Anwendung bringen zu müssen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. von Grävenitz hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **von Grävenitz**: Meine geehrten Herren, es kommt mir in erster Linie darauf an, einen gegen den vorliegenden Gesetzentwurf erhobenen Vorwurf zu entfernen, der demselben in den früheren Stadien der Berathung gemacht worden ist, nämlich den Vorwurf, daß das Gesetz von den richtigen allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts abweiche, daß es das System des Strafgesetzbuchs verlasse und ein neues System von Strafen einführe. Ich halte diesen Vorwurf für unbegründet und doch für so ernst, daß er einer Widerlegung bedarf, wenn es auch nur wäre für die künftige Beurtheilung und Auslegung des Gesetzes.

Meine Herren, das vorliegende Gesetz beabsichtigt eine Schärfung der bisherigen Strafbestimmungen gegen die Vergehen, auf deren Gebiet wir uns befinden, und zwar nicht aus allgemeinen, nicht aus Gründen, die aus veränderten Anschauungen über Strafe und Strafmittel hervorgegangen wären, sondern aus Gründen, die lediglich auf dem Gebiete dieses Gesetzes liegen. Daß die Tendenz der Strafschärfung an sich gerechtfertigt ist, mit Rücksicht auf die unberechenbaren Nachtheile für den Nationalwohlstand, die das Vergehen mit sich führt, mit Rücksicht auf die unzureichende Wirkung der bisherigen Gesetzgebung, darüber war wohl Einigkeit vorhanden. Ich möchte aber ein Moment hinzufügen, welches vor allem die beabsichtigte Strafschärfung rechtfertigt, den Umstand nämlich, daß die Bedeutung, die Gefahr, die sittliche Verwerflichkeit gerade dieses Vergehens, noch nicht so, wie bei anderen gemeingefährlichen Vergehen, in allen Schichten der Bevölkerung allgemein anerkannt, noch nicht in gleicher Weise zum allgemeinen Bewußtsein durchgedrungen ist. Meine Herren, eine wirkliche Differenz in den Auffassungen hat sich nur bei dem § 2 des Gesetzes herausgestellt, nach welchem für den Fall der Verübung des Vergehens in gewinnsüchtiger Absicht Zuchthausstrafe angedroht ist. In dieser Beziehung ist, und das ist der Kern der Sache, gegen die ich mich wende, angeführt worden, daß der § 2 es an einem richtig präzisirten strafrechtlichen Thatbestand fehlen lasse, daß § 2 eine Zuwiderhandlung oder Uebertretung gegen ein polizeiliches Verbot mit einem Vergehen oder Verbrechen wirklich strafrechtlichen Inhalts vermische und beide in einen Thatbestand so zusammengefaßte Handlungen mit Zuchthausstrafe bedrohe. Ich glaube, meine Herren, dieser vorzugsweise von dem Herrn Abgeordneten Baer erhobene, aber auch von dem Herrn Abgeordneten Lasker als richtig bezeichnete Vorwurf ist doch unbegründet. Die Sache liegt doch so, der Begriff der gemeingefährlichen Vergehen, deren Charakteristikum darin beruht, daß sie eine allgemeine, ihrem Umfang nach unberechenbare Gefahr für Menschen und Güter, für die öffentliche Ordnung und Sicherheit herbeiführen und daher mit Rücksicht auf die gefährdeten Interessen der Gemeinschaft lediglich um dieser Gefahr willen, ohne Rücksicht auf deren Verwirklichung, mit schwerer Strafe belegt werden, hat eine bestimmte Abgrenzung und systematische Entwicklung erst in der neueren Gesetzgebung gefunden. Nun liegt es in der Natur der Sache, daß mit der riesenhaften Ausdehnung des Weltverkehrs, mit den veränderten Bedürfnissen des Lebens, mit der Anhäufung von Menschenmassen in bestimmten Landestheilen der Kreis der gemeingefährlichen Vergehen sich vermehrt. Wieweit der Kreis solcher Vergehen zu ziehen, wie ihr Thatbestand zu fixiren, ob die objektive Gemeingefährlichkeit als Thatbestandsmoment zu erweisen ist oder bei der als strafbar angenommenen Handlung vorausgesetzt wird, das ist Aufgabe des Gesetzgebers.

Das hier in Rede stehende Vergehen aber, meine Herren, hat bereits seinem wesentlichen Thatbestand nach Aufnahme in das Reichsstrafgesetzbuch gefunden. Daß der Thatbestand desselben nicht unmittelbar in die Verbreitung von Seuchen gesetzt ist und nicht darin gesetzt werden konnte, sondern gesetzt werden mußte in die Uebertretung der Einfuhrverbote, das ändert nichts in der Natur des gemeingefährlichen Vergehens als solchen. Es ist auch niemals gegen eine solche Formulirung des Thatbestands im Strafgesetzbuch ein Bedenken erhoben. Das gegenwärtige Gesetz bezweckt nur die Ausfüllung einer Lücke in einer bestimmten Richtung, in Beziehung auf die angedrohten Strafen. Was aber die strafbare Willensrichtung des Thäters betrifft, so muß der Gesetzgeber, wenn einmal eine bestimmte Handlung als den Thatbestand eines gemeingefährlichen Vergehens bildend in das Strafgesetz aufgenommen ist, davon ausgehen, daß die objektive Gefährlichkeit jedem bekannt sei, er muß die Anforderung an den Zurechnungsfähigen stellen, daß er die Gefährlichkeit seines Handelns, die bei dem vorliegenden Vergehen überdies durch das Verbot der Einfuhr deutlich erkennbar gemacht wird, kenne. Darin liegt also keine Abweichung von richtigen strafrechtlichen Grundsätzen, daß jede derartige Handlung unter die Strafe des gemeingefährlichen Vergehens gestellt wird. Die wissentlich begangene, bewußte Handlung wird bestraft, gleichviel in welchen Abstufungen sich der Dolus des Thäters darstellt, ob ihm die Gefahr seines Handelns mehr oder weniger klar ist, ob er den gefährlichen Erfolg bestimmter oder unbestimmter im Auge hat, ob er ihn sogar will. Gewiß darf auch schon der Gesetzgeber solche Abstufungen des Dolus berücksichtigen. Aber eine Verpflichtung liegt ihm dabei ob: er hat die Verpflichtung, in dem angedrohten Strafübel den Charakter des gemeingefährlichen Vergehens als solchen erkennbar hervortreten zu lassen, diesen Charakter nicht zu verwischen durch eine zu milde Strafe. Das angedrohte Strafübel muß im Einklang stehen mit der Schwere des Angriffs gegen die Rechtsordnung. Ist dieser Einklang nicht vorhanden, dann, meine Herren, wird die Wirksamkeit des Gesetzes gelähmt, und hier liegt der Hauptgrund, aus welchem die bisherige Gesetzgebung ihre Wirkung vielfach verfehlt hat. Nach diesen Gesichtspunkten nun, meine Herren, rechtfertigt sich die in § 2 angedrohte Zuchthausstrafe. Sie erscheint hier als das richtig gewählte Strafmittel, weil dabei der Gemeingefährlichkeit der Handlung nach die ehrlose, die eigennützige Gesinnung des-

jenigen hinzutritt, der um seines eigenen Vortheils willen Land und Leute in unabsehbare und unberechenbare Gefahr stürzt. Wir haben hier den Vorgang des Reichsstrafgesetzbuchs, welches eine Reihe anderer, in nicht höherem Grad verwerflicher gemeingefährlicher Handlungen mit Zuchthaus bedroht. Also auch in der Zuchthausstrafe liegt keine Abweichung von richtigen strafrechtlichen Grundsätzen, von dem bisherigen System der Strafen. Eine Milderung des Gesetzentwurfs durch Zulassung milderer Strafen erschien gewiß auch hier zulässig; sie ist durch das Struckmannsche Amendement erreicht. Ich hätte nur gewünscht, daß sie in einer Weise erfolgt wäre, die zugleich den Charakter der Vergehen stärker hätte hervortreten lassen, in der Weise, daß mildernde Umstände in einzelnen Fällen besonders festzustellen gewesen wären. Ich gelange zu dem Schluß, daß das Gesetz namentlich auch in § 2 von richtigen Grundsätzen ausgeht und sich an die bisherige Reichsgesetzgebung richtig anschließt, und wende mich nach diesen Bemerkungen mit kurzen Worten zu dem von mir zu befürwortenden Abänderungsantrag, welcher in Bezug auf das Strafmaß zu §§ 2 und 4 gestellt worden ist. Es handelt sich dabei allerdings nur um eine Erhöhung des beschlossenen Strafminimums, aber ich möchte Sie doch bitten, diesen Unterschied nicht gering anzuschlagen.

Der Einwand, daß es dem Richter überlassen sei, trotz des niedrigen Strafminimums ein höheres Strafmaß zur Anwendung zu bringen, greift zu weit, weil es dann überhaupt der Androhung eines Strafminimums nicht bedurft haben würde. Auch wird man den Antragstellern nicht den Vorwurf machen können, daß sie um eines geringen Erfolgs willen eine neue Erörterung herbeiführen. Die Antragsteller nehmen an, daß die milderen Gesichtspunkte bei dem Gesetz bereits eine genügende Berücksichtigung gefunden haben; sie sind der Ansicht, daß es nicht gerathen sei, gegenüber den berechtigten Intentionen der Regierung noch weiter hinter diese Intentionen zurückzugehen. Sie sind aber vor allem der Ansicht, daß es vermieden werden muß, die Wirksamkeit des Gesetzes herabzudrücken. Ich glaube, meine Herren, daß das der Erfolg sein würde, wenn nach langen Verhandlungen ohne innere Nothwendigkeit ein niedrigeres Strafminimum gewählt würde, als dies in dem Struckmannschen Amendement vorgeschlagen war. Ein solcher Beschluß würde auf die richterliche Praxis nicht ohne Einfluß sein. Von mangelndem Vertrauen zum Richter ist in einem solchen Fall nicht die Rede; über das volle Vertrauen zur richterlichen Würdigung sind wir alle einig. Aber der Richter bedarf, und zwar zumal bei einem Vergehen, dessen Gefahr und Bedeutung erst durch die neuerdings gemachten Erfahrungen hervorgetreten ist, einer Leitung durch den Gesetzgeber. Der Richter erkennt die höhere Macht des Gesetzgebers und wünscht selbst eine solche Leitung. Er folgt bei der Judikatur den in den legislatorischen Verhandlungen hervorgetretenen Intentionen des Gesetzgebers. Ich fürchte, eine weitere Abminderung des Strafminimums würde den Erfolg haben, daß in den meisten Fällen eben nur auf dieses geringste Maß des Vergehens erkannt werden wird. Die Absicht der Antragsteller geht mit Recht dahin, durch die Feststellung eines angemessenen Strafminimums einmal das öffentliche, das Interesse der Gemeinschaft zu wahren, aber auch das Interesse derjenigen, die in Gefahr kommen, dieser Strafe zu verfallen. Ernste Strafen haben eine reinigende Kraft, zu milde Strafen dagegen führen eine gewisse Härte, führen Gefahren mit sich für diejenigen, die nach ihren Lebensverhältnissen, nach ihrer Umgebung der besonderen Versuchung unterliegen, gegen ein bestimmtes Strafgesetz zu verstoßen. Es muß uns darauf ankommen, durch den Ernst der angedrohten Strafe auch vor diesem Kontagium, vor der Ansteckung dieses Verbrechens zu bewahren. Ich bitte Sie, den Abänderungsantrag anzunehmen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, wenn ich den Kampf, der jetzt hier geführt wird, ansehe, so sieht es gerade aus, als ob man die drei Monate als Regelstrafe aufgestellt hätte für alle Fälle der Uebertretungen, die hier gedacht werden können. Das ist aber gar nicht der Fall, es ist die Strafandrohung von Zuchthaus bis auf drei Monate Gefängniß, und innerhalb dieser ganzen weiten Grenze kann der Richter nach Gelegenheit des einzelnen Falls die Strafe hoch und niedrig bemessen. Könnten wir die einzelnen Fälle hier vor uns haben und selbst das Erkenntniß machen, so würde ja vielleicht unseren Intentionen mehr entsprechend erkannt werden, als es von den Richtern geschehen wird. Das ist aber absolut nicht möglich. Bei jeder Strafandrohung ist das wirklich richtige Ermessen vorauszusetzen, sonst könnten wir überhaupt kein Strafgesetz haben. Nun habe ich gesagt, ich vertraue, daß die Richter innerhalb des aufgestellten Rahmens das Richtige treffen. Der Herr Präsident des Bundeskanzleramts hat mir erwidert, daß auch die Bundesregierungen dasselbe Vertrauen zu den Richtern haben. Letzteres habe ich durchaus nicht bezweifelt, am wenigsten verneint, ich habe aber auch ganz die Konsequenz gezogen, die der verehrte Herr als nothwendig bezeichnet hat. Ich habe ausdrücklich gesagt, ich würde dieses Strafminimum zu bestimmen nicht nöthig erachten, ich würde es vielmehr genug finden, wenn man sagte: neben dem Zuchthaus könne auch auf Gefängniß erkannt werden. Ich habe also genau das gethan, was der verehrte Herr als aus meinen Deduktionen folgend hingestellt hat. Wenn ich dieses Limitum stehen lasse, so geschieht das, weil es das vorige Mal beschlossen ist und manche bedenkliche Gemüther beruhigt.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche dem Antrag ihre Unterstützung geben wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Ich schlage vor, abzustimmen über das Amendement der Herren Abgeordneten Dr. Beseler, Dr. von Schwarze sub a:

statt „nicht unter drei Monaten“ zu setzen: „nicht unter sechs Monaten“,

sodann über § 2 der zweiten Lesung, wie er sich nach dieser Vorabstimmung herausstellen wird.

Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben; es wird also so, wie ich vorgeschlagen habe, abgestimmt.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement Dr. Beseler, Dr. von Schwarze sub a zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Eysoldt**:

Der Reichstag wolle beschließen:

zu § 2 statt „nicht unter drei Monaten“ zu setzen: „nicht unter sechs Monaten“.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist zweifelhaft, meine Herren; ich bitte um die Gegenprobe. Diejenigen, welche das Amendement nicht annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Meine Herren, das Büreau bleibt zweifelhaft;

(Bewegung)

wir müssen zählen.

Ich ersuche die Herren Mitglieder, den Saal zu verlassen, und diejenigen Herren, welche das Amendement annehmen wollen, durch die Thür rechts von mir, durch die Thür „Ja“, wieder in den Saal zu treten, — und diejenigen Herren, welche das Amendement nicht annehmen wollen, durch die Thür links von mir, durch die Thür „Nein“, wieder in den Saal zu treten.

Ich ersuche die Herren Schriftführer Graf Kleist und Wölfel, die Zählung an der Thür „Ja“, — die Herren Schriftführer Eysoldt und Freiherr von Soden, an der Thür „Nein“ zu übernehmen.

(Die Abgeordneten verlassen den Saal.)

Die Thüren des Saales mit Ausnahme der beiden Abstimmungsthüren sind zu schließen.

(Geschieht. Auf das Zeichen der Glocke des Präsidenten treten die Abgeordneten durch die Abstimmungsthüren wieder in den Saal ein. Die Zählung erfolgt.)

Die Abstimmung ist geschlossen. Die Thüren des Saals sind wieder zu öffnen.

(Geschieht.)

Ich ersuche das Büreau, abzustimmen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**: Nein!

Schriftführer Abgeordneter **Eysoldt**: Nein!

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**: Ja!

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist-Schmenzin**: Ja!

Präsident: Nein!

(Pause.)

Meine Herren, das Resultat der Abstimmung hat ergeben, daß der Reichstag nicht in beschlußfähiger Anzahl versammelt ist; es hat sich nämlich herausgestellt, daß nur 197 Mitglieder bei der Abstimmung sich betheiligt haben. Ich erwähne, daß von denselben mit Ja 107 und mit Nein 90 Mitglieder gestimmt haben.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Freiherr von Schorlemer-Alst.

Abgeordneter Freiherr **von Schorlemer-Alst**: Ich wollte den Herrn Präsidenten fragen, ob nun nicht die Voraussetzung zutrifft, daß die dritte Lesung wiederholt und wieder in der dritten Lesung debattirt wird, da der Reichstag nicht beschlußfähig gewesen ist.

Präsident: Ich muß die Präsumtion, daß der Reichstag in beschlußfähiger Zahl versammelt ist, aufrecht erhalten bis zu dem Augenblick, daß die Auszählung ergibt, daß der Reichstag nicht in beschlußfähiger Anzahl versammelt ist. Der Reichstag hat die Diskussion über § 2 geschlossen, und dieser Beschluß des Reichstags bleibt meiner Ansicht nach bestehen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete von Kardorff.

Abgeordneter von **Kardorff**: Herr Präsident, ich glaube es ist doch denkbar, daß sich Abgeordnete der Abstimmung enthalten haben,

(sehr richtig!)

und aus diesem Grund möchte ich den Antrag stellen, jetzt den Namensaufruf vorzunehmen, um zu sehen, ob das Haus beschlußfähig ist.

(Lebhafte Zustimmung.)

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, ich glaube, das Prinzip, welches durch die Anregung des Herrn Kollegen von Kardorff hingestellt werden soll, würde doch recht bedenklicher Natur sein. Soll die von ihm beantragte Auszählung bloß pro futuro wirken, dann habe ich dagegen garnichts einzuwenden; soll sie aber auch pro praeterito gelten und irgend eine Einwirkung haben auf den eben gefaßten Beschluß oder richtiger die oben stattgehabte Abstimmung, dann würde ich dagegen entschieden protestiren.

Ist nur die erste Alternative in Frage, so hat die Sache wesentlich die Bedeutung, die Abwesenden zu signalisiren,

(sehr richtig!)

und dagegen kann ich mich meinestheils nicht erklären.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Grumbrecht.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, ich halte die Vornahme des Namensaufrufs für absolut nothwendig, denn die Abstimmung kann nicht konstatiren, ob wir beschlußfähig sind oder nicht; es können sich 10 oder 20 Mitglieder der Abstimmung enthalten haben, darüber haben wir gar keine Kontrole, denn wer draußen bleibt, wird natürlich nicht mitgezählt. Ich bitte daher den Namensaufruf vorzunehmen.

Präsident: Meine Herren, erlauben Sie, daß ich meine Meinung in dieser Angelegenheit ausspreche.

Als Richtschnur für meine Geschäftsführung dienen die Geschäftsordnung, die Verfassung und die Vorgänge im Hause. Wie die Zählung im Hause geschehen soll, ist ausdrücklich in der Geschäftsordnung vorgeschrieben, und nach diesen Worten der Geschäftsordnung habe ich mich in diesem Fall gerichtet, wie ich sie auch bei allen übrigen Präzedentien beobachtet habe. Es ist niemals besonders dazu aufgefordert worden, daß diejenigen Mitglieder, welche sich der Abstimmung enthalten wollen, sich hier beim Präsidenten melden; es ist das aber meiner Ansicht nach eine ganz stillschweigende Voraussetzung, daß, wenn jemand bei einer Zählung sich der Abstimmung enthalten will, er sich dann bei dem Präsidenten meldet. Die Praxis ist ferner bisher immer die gewesen — und es sind in dieser Beziehung viele Fälle vorgekommen, daß, wenn die Zählung nicht die Anwesenheit einer beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern ergibt, dann ohne weiteres angenommen wird, das Haus sei nicht in beschlußfähiger Anzahl versammelt, und ich möchte deshalb das Haus bitten, von diesen Vorgängen im vorliegenden Fall nicht abzuweichen.

Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Dr. Lasker das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Zu meinem großen Bedauern hat dieses Gesetz, welches ein getheiltes Haus hat, schon zweimal in unserer Geschäftsbehandlung uns aufgehalten. Ich würde an den Herrn Präsidenten die Bitte richten, ob er nicht vielleicht, da das Haus beschlußunfähig ist, die Güte haben wolle, heute eine Abendsitzung anzuberaumen, damit der Reichstag nicht noch mehr in seiner Geschäftsführung aufgehalten werde.

Präsident: Ja, meine Herren, ich nehme nach allen Vorgängen im Reichstag an, daß das Haus augenblicklich

nicht in beschlußfähiger Anzahl versammelt ist, und ich entscheide ferner auf Grund der Vorgänge im Reichstag und auf Grund der Geschäftsordnung dahin, daß ein Namensaufruf nicht zulässig ist oder nicht nothwendig unter den vorliegenden Verhältnissen. Da das Haus nicht in beschlußfähiger Anzahl versammelt ist, kann, selbst wenn Widerspruch gegen meine Meinung erhoben wird, im Augenblick ein Beschluß des Reichstags nicht herbeigeführt werden.

(Sehr richtig!)

Ich bin ferner der Ansicht, daß nach der ganzen Lage der Dinge wir auch heut Abend noch nicht in beschlußfähiger Anzahl versammelt sein werden,

(sehr richtig!)

und ich schlage daher vor — oder stelle vielmehr fest, daß die nächste Plenarsitzung morgen früh um 11 Uhr abgehalten wird und zwar mit der Tagesordnung, die wir heut nicht erledigt haben.

Ich werde aber Veranlassung nehmen, morgen gleich beim Beginn der Sitzung die Frage der Beschlußfähigkeit selbst aufzuwerfen;

(sehr gut! sehr richtig!)

es steht mir das nach den Vorschriften der Geschäftsordnung frei. Ich werde daher morgen die Sitzung mit dem Namensaufruf beginnen, um die Beschlußfähigkeit des Hauses zu konstatiren.

(Sehr gut! Bravo!)

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 45 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

38. Sitzung

am Donnerstag, den 2. Mai 1878.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 25 Minuten durch den Präsidenten Dr. von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Ich habe Urlaub ertheilt: dem Herrn Abgeordneten Morstadt für drei Tage und dem Herrn Abgeordneten von Heim bis Ende dieser Woche wegen Unwohlseins, — dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Unruhe-Bomst bis zum 8. d. M. zur Wahrnehmung der Geschäfte als Landtagsmarschall des Provinziallandtags der Provinz Posen, — dem Herrn Abgeordneten Gerwig auf acht Tage wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Knapp bis zum 6. Mai wegen dringender Amtsgeschäfte.

Entschuldigt sind für die heutige Sitzung: der Herr Abgeordnete Dr. Kraaz wegen Krankheit, — der Herr Abgeordnete Brüning wegen dringender Geschäfte, — der Herr Abgeordnete Dr. Völk für die erste Zeit der heutigen Sitzung, — der Herr Abgeordnete Dr. Hinschius für die erstere Stunden der heutigen Sitzung, — der Herr Abgeordnete Dr. Weigel wegen Unwohlseins, — der Herr Abgeordnete Graf von Waldburg-Zeil wegen dringender Geschäfte, — der Herr Abgeordnete Bieler wegen Krankheit in der Familie.

Von der zweiten Abtheilung ist die Wahl des Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig für den 3. Wahlkreis des Regierungsbezirks Kassel geprüft und für giltig erklärt worden.

Als neue Vorlage ist eingegangen:

> Rechnung der Kasse der Oberrechnungskammer bezüglich desjenigen Theils, welcher die Reichsverwaltung für das Jahr 1876 und für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877 betrifft.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, wird nach § 54 der Geschäftsordnung der bereits gestern angekündigte Namensaufruf erfolgen. Ich ersuche die Herren Schriftführer, denselben vorzunehmen, und ersuche die anwesenden Mitglieder, beim Aufruf ihres Namens mit hier zu antworten.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben D.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Anwesend sind:

Ackermann. von Adelebsen. Albrecht (Osterode). Allnoch. Freiherr von Aretin (Ingolstadt). Freiherr von Aretin (Illertissen). Graf von Arnim-Boytzenburg. Dr. Bamberger. von Batocki. Bauer. Dr. Baumgarten. von Behr-Schmoldow. von Benda. Berger. Bergmann. Bernhardi. Graf von Bernstorff. von Bernuth. Dr. Beseler. von Bethmann-Hollweg. Graf Bethusy-Huc. von Biegeleben. Dr. Graf von Bissingen-Nippenburg. Dr. Blum. Dr. Bock. von Bockum-Dolffs. Bode. Bolza. von Bonin. Dr. Brockhaus. Büchner. von Bühler (Oehringen). Bürgers. Bürten. Dr. Buhl. Dr. von Bunsen (Waldeck). von Busse. Carl Fürst zu Carolath. Clauswitz. von Colmar. Dr. von Cuny. Demmler. Dernburg. Dickert. Dietze. Graf zu Dohna-Finckenstein. Dr. Dohrn. Freiherr von Dücker. Freiherr von Ende. Dr. Ernst. Graf zu Eulenburg. Eysoldt. Dr. Falk. Flügge. von Forcade de Biaix. Dr. von Forckenbeck. Forckel. Freiherr zu Franckenstein. Dr. Franz. Dr. Friedenthal. Fritzsche. Frühauf. Freiherr von Fürth. Dr. Gensel. Dr. Gerhard. von Gerlach. Dr. Gneist. Götting. von Gordon. Grad. Dr. von Grävenitz. Grumbrecht. Guenther. Freiherr von Hafenbrädl. Hall. Hamm. Dr. Hammacher. Dr. Harnier. Fürst von Hatzfeld-Trachenberg. Hauck. Hausburg. Hebting. von Helldorff. Hermes. Dr. Freiherr von Hertling. Her:. Heyl. Dr. Hirsch. Hoffmann. Fürst von Hohenlohe-Langenburg. Holthof. Graf von Holstein. Holtzmann. Dr. Hopf. Horn. von Huber. Jacobs. von Jagow. Jordan. Kapell. Dr. Kapp. von Kardorff. Dr. Karsten. Katz. von Kehler. Kette. Kiefer. Kiepert. von Kleist-Retzow. Graf von Kleist-Schmenzin. Klotz. Dr. Klügmann. Kochann. Kolbe. Kreutz. Krieger (Weimar). Kuntzen. Freiherr von Landsberg-Steinfurt. Laporte. Dr. Lasker. Lehr. von Levetzow. Dr. Lingens. Dr. Löwe. Dr. Lucius. von Lüderitz. Graf von Luxburg. Magdzinski. Dr. Majunke. Freiherr von Maltzahn-Gültz. Freiherr von Manteuffel. Marcard. Dr. Marquardsen. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Mendel. Meusel. Dr. Meyer (Schleswig). Moeller. Möring. Molinari. Graf von Moltke. Morstadt. Mosle. Motteler. von Müller (Osnabrück). Müller (Pleß). Dr. Nieper. Pabst. Pannek. Penzig. Dr. Perger. Dr. Peterssen. Pfähler. Freiherr von Pfetten. Pflüger. Fürst von Pleß. Pogge (Strelitz). Precht. Prell. von Puttkamer (Fraustadt). von Puttkamer (Lübben). Quoos. Prinz Radziwill (Beuthen). Herzog von Ratibor. von Ravenstein. von Reden. Reich. Dr. Reichensperger (Krefeld). Reichensperger (Olpe). Reinecke. Richter (Hagen). Richter (Meißen). Rickert (Danzig). Rittinghausen. Römer. Rohland. Dr. Rudolphi. von Saucken-Julienfelde. von Schalscha. Dr. von Schauß. Schlomka. Schmidt (Stettin). Schneegans. Graf von Schönborn-Wiesentheid. von Schöning. Freiherr von Schorlemer-Alst. Schröder (Lippstadt). Dr. Schulze-Delitzsch. Dr. von Schwarze. Scipio. Senestrey. von Seydewitz. Graf von Sierakowski. Dr. Slevogt. Freiherr von Soden. Sombart. Spielberg. Staudy. Freiherr Schenk von Stauffenberg. Dr. Stephani. Stötzel. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode. Strecker. Struckmann. Struve. Stumm. Dr. Techow. Thilo. Traeger. Dr. von Treitschke. Uhden. von Vahl. Valentin. von Waldow-Reitzenstein. Walter. von Wedell-Malchow. Wehr. Dr. Wehrenpfennig. Wichmann. Dr. Wiggers (Güstrow). Wiggers (Parchim). Windthorst. von Winter. von Woedtke. Wölfel. Dr. Wolffson. Wulfshein.

Dr. Zimmermann. Dr. Zinn. Dr. von Zóltowski (Buk). Graf von Zóltowski (Wreschen). Freiherr von Zu-Rhein.

Krank sind:

Bracke. Dr. Braun. Dr. von Bunsen (Hirschberg). Fernow. Graf von Fugger-Kirchberg. Gleim. Grütering. von Heim. Dr. Kraaz. Michaelis. Graf von Nayhauß-Cormons. Dr. Oetker. von Unruh (Magdeburg). Dr. Weigel.

Beurlaubt sind:

Albrecht (Danzig). Bernards. Dr. von Beughem. von Brand. Dr. Erhard. Frankenburger. Gerwig. Dr. Hänel. Hausmann. Heinrich. Hillmann. von Hölder. Dr. Jörg. von Knapp. Liebknecht. Dr. Müller (Sangerhausen). Pogge (Schwerin). von Puttkamer (Sorau). Dr. Rückert (Meiningen). von Saucken-Tarputschen. Dr. Sommer. Staelin. Freiherr von Tettau. Dr. Thilenius. Freiherr von Unruhe-Bomst. Dr. Wagner. Dr. Westermayer. Witte.

Entschuldigt sind:

Dr. Bähr (Kassel). Bebel. von Bennigsen. Bieler (Frankenhain). Dr. Brüning. Haanen. Dr. Hinschius. Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. Leonhard. Otto Graf zu Stolberg-Wernigerode. Dr. Völk. Graf von Waldburg-Zeil.

Ohne Entschuldigung fehlen:

Dr. Abel. Arbinger. Auer. Baer (Offenburg). von Bärensprung. Graf Ballestrem. Bezanson. Blos. Freiherr von Bodmann. Borowski. von der Brelie. Freiherr von und zu Brenken. Brückl. Dr. Brüel. Graf von Chamaré. von Czarlinski. Fürst von Czartoryski. Dahl. Dieden. Diefenbach. Dollfus. ten Doornkaat-Koolman. Edler. Feustel. Francke. Dr. Frank. Graf von Frankenberg. Franssen. Graf von Galen. Germain. von Grand-Ry. Dr. Groß. Dr. Grothe. Guerber. Freiherr von Habermann. Hasenclever. Heckmann-Stintzy. Freiherr von Heereman. Heilig. Herrlein. Hilf. Graf von Hompesch. Freiherr von Horneck-Weinheim. Jaunez. von Kesseler. Koch. Dr. von Komierowski. Dr. Kraetzer. Krüger (Hadersleben). von Kurnatowski. Graf von Kwilecki. Dr. Freiherr von Landsberg-Velen. Lang. Lender. von Lenthe. Lentz. Dr. Lieber. Dr. Lindner. von Ludwig. Dr. Maier (Hohenzollern). Martin. Menken. Dr. Merkle. von Miller (Weilheim). Most. Müllner. Nessel. North. Dr. Oechsner. Freiherr von Ow. Payer. Pfafferott. Dr. Pfeiffer. Dr. Pohlmann. Graf von Praschma. Graf von Preysing. Freiherr Nordeck zur Rabenau. Dr. Rack. Fürst Radziwill (Adelnau). Dr. Ratzinger. Retter. von Rogalinski. Rußwurm. Schenk. von Schmid (Württemberg). Schmidt (Zweibrücken). Dr. Schröder (Friedberg). Dr. von Schulte. Schwarz. Dr. Simonis. Graf von Skorzewski. Dr. Stöckl. Graf zu Stolberg-Stolberg (Neustadt). Graf zu Stolberg-Stolberg (Neuwied). Freiherr von Thimus. Triller. von Turno. Freiherr von Varnbüler. Dr. Wachs. Wadsack. von Wallhoffen. Wehmeyer. Freiherr von Wendt. Winterer. Wirth.

Präsident: Der Namensaufruf hat ergeben, daß 232 Mitglieder anwesend sind; der Reichstag ist daher in beschlußfähiger Anzahl versammelt.

Wir gehen jetzt über zu Nr. 1 der Tagesordnung:

Fortsetzung der dritten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote, auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 162 der Drucksachen.

Die Verhandlung wurde gestern abgebrochen, als sich bei der Abstimmung über das Amendement Dr. Beseler, Dr. von Schwarze (Nr. 171 der Drucksachen Lit. a) ergab, daß der Reichstag nicht in beschlußfähiger Anzahl versammelt sei. Wir müssen daher jetzt diese Abstimmung wiederholen.

Ich rekapitulire die Fragestellung. Es wird abgestimmt über das Amendement Dr. Beseler, Dr. von Schwarze Lit. a, und dann über den § 2 des Gesetzes, wie er sich nach dieser Vorabstimmung herausstellt. Die Fragestellung war bereits gestern festgestellt.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, nochmals das Amendement 171 a zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:
Der Reichstag wolle beschließen:
zu § 2 statt „nicht unter drei Monaten" zu setzen: „nicht unter sechs Monaten".

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist nicht einig; wir bitten um die Gegenproben. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche das Amendement **nicht** annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig, daß jetzt die Minderheit steht; das Amendement ist angenommen.

Es kommt nun die Abstimmung über § 2, wie er jetzt lautet. Ich bitte den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:
§ 2.
Wird die Zuwiderhandlung in der Absicht begangen, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren oder Gefängniß nicht unter sechs Monaten ein.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen § 2 nunmehr annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist eine sehr erhebliche Majorität; der Paragraph ist angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 3. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion. Eine Abstimmung wird nicht verlangt, — auch im Augenblick nicht; ich konstatire die Annahme des § 3 nach den Beschlüssen zweiter Lesung.

Ich eröffne die Diskussion über § 4 und über das dazu gestellte Amendement der Herren Abgeordneten Dr. Beseler und Dr. von Schwarze, Nr. 171 b. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion und schlage vor, abzustimmen über das Amendement Dr. Beseler und Dr. von Schwarze, sodann über den § 4 der Beschlüsse zweiter Lesung, wie er sich nach der Vorabstimmung über das Amendement herausgestellt haben wird. — Die Fragestellung wird nicht angefochten; sie ist festgestellt.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement Dr. Beseler und Dr. von Schwarze 171b zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:
Der Reichstag wolle beschließen:
zu § 4 Absatz 3 statt „nicht unter sechs Monaten" zu setzen: „nicht unter einem Jahr".

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß die Mehrheit steht; das Amendement ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr den § 4 mit dem Amendement zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

§ 4.

Ist in Folge der Zuwiderhandlung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so ist
in dem Fall des § 1 auf Gefängniß nicht unter drei Monaten,
in dem Fall des § 2 auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängniß nicht unter einem Jahr,
in dem Fall des § 3 auf Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder auf Gefängniß bis einem Jahr
zu erkennen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den eben verlesenen § 4 nunmehr annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 4 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Auch hier wird das Wort nicht gewünscht; die Diskussion ist geschlossen. Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes sind, wie ich hiermit konstatire, angenommen.

Meine Herren, das Gesetz ist mit zwei Abänderungen angenommen, die aber gedruckt vorliegen; es sind das die Abänderungsanträge der Herren Abgeordneten Dr. von Beseler und Dr. von Schwarze, a und b. Wir müßten nach der Geschäftsordnung jetzt noch eine neue Zusammenstellung veranlassen und erst in der nächsten Sitzung die Abstimmung über das Gesammte des Gesetzes vornehmen. Vielleicht verzichtet aber der Reichstag, wie das schon so vielfach vorgekommen ist, auf die Anfertigung dieser Zusammenstellung.

(Zustimmung.)

Es wird dem nicht widersprochen, von keiner Seite widersprochen; wir können also sofort über das Ganze des Gesetzes abstimmen.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche das Gesetz, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote, wie es vorhin im einzelnen angenommen ist, nunmehr definitiv und im ganzen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist eine sehr erhebliche Majorität; das Gesetz ist angenommen und damit der erste Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

Berathung der Zusammenstellung der von den betheiligten Regierungen und Verwaltungen fernerweit aufgestellten Liquidationen über die auf Grund des Artikel V Ziffer 1 bis 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872 aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu ersetzenden Beträge (Nr. 170 der Drucksachen).

Ich eröffne diese Berathung hiermit.

In früheren Sessionen sind ähnliche Vorlagen der Budgetkommission überwiesen worden; es würde sich vielleicht empfehlen, diese Vorlage der Rechnungskommission zu überweisen.

Der Herr Abgeordnete Rickert (Danzig) hat das Wort.

Abgeordneter **Rickert** (Danzig): Ich würde den Herrn Präsidenten und das Haus bitten, die Vorlage der Rechnungskommission zu überweisen, die sich in früheren Jahren auch schon damit beschäftigt hat.

Präsident: Ich schließe die Diskussion. Dem Vorschlag, die Vorlage zur weiteren Berathung der Rechnungskommission zu überweisen, ist nicht widersprochen; das Haus hat so beschlossen. Die Vorlage geht an die Rechnungskommission.

Wir gehen über zum dritten Gegenstand der Tagesordnung:

Berathung der Denkschrift über die Ausführung der Gesetze, betreffend die Aufnahme von Anleihen,

die auf der Tagesordnung mit a bis f bezeichnet sind (Nr. 122 der Drucksachen). Auch hier ist die Berathung nur eine einmalige.

Ich eröffne die Diskussion. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion. Ein Antrag ist nicht erhoben; ich konstatire daher, daß durch die Vorlage der Bestimmung des Gesetzes genügt ist, wie das auch in früheren Jahren ausgesprochen ist.

Wir gehen über zu Nr. 4 der Tagesordnung:

zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gewerbegerichte, auf Grund des Berichts der IX. Kommission (Nr. 110 der Drucksachen).

Ich eröffne die zweite Berathung und ersuche den Herrn Berichterstatter, den Platz des Referenten einzunehmen.

Ich eröffne die Diskussion über § 1 und über das Amendement der Herren Abgeordneten Bürgers, Dr. Hirsch und Hermes Nr. 185 sub 1, den § 1 anders zu fassen und dann einen § 2a folgen zu lassen.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Gensel**: Ich habe nur zu berichten, daß noch einige auf dieses Gesetz bezügliche Petitionen eingegangen sind. Zu § 1 speziell wird verlangt, daß die Vorschrift, wonach die Zentralbehörde die Einsetzung von Gewerbegerichten auch gegen den Willen der Gemeinden vorschreiben könne, durch Streichung der Worte „auf Antrag betheiligter Gewerbtreibender" noch verstärkt werde. Es ist dies speziell verlangt von dem mittelrheinischen Fabrikantenverein. Derselbe spricht aber an einer anderen Stelle der Petition die Ueberzeugung aus, daß überall da Gewerbegerichte eingesetzt werden müssen, wo die Mehrheit, sowohl der Arbeitgeber als der Arbeitnehmer, dies verlangt. Nun, diese Forderung bleibt hinter derjenigen, welche die Kommission gestellt hat, noch zurück; ich glaube also, daß wir keine Veranlassung haben, weiter auf diese Petition hier Rücksicht zu nehmen. Ueber den Antrag der Herren Abgeordneten Bürgers und Genossen will ich mich jetzt nicht aussprechen, bis derselbe begründet ist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Bürgers hat das Wort.

Abgeordneter **Bürgers**: Meine Herren, zur Begründung des Amendements, welches von mir und meinen politischen Freunden eingebracht worden ist, bitte ich um die Erlaubniß, den ersten Abschnitt des Gesetzes etwas im Zusammenhang ins Auge zu fassen; er handelt ja von der Einsetzung der Gewerbegerichte. Was die einzelnen Arten von Gewerbegerichten anbetrifft, so können nach dem § 1 Gewerbegerichte eingesetzt werden für eine Gemeinde, Gewerbegerichte für mehrere Gemeinden und Gewerbegerichte für Gemeinden, die einen Kommunalverband bilden. Nähere Bestimmungen über die Art und Weise, wie die Gewerbegerichte eingesetzt werden, sind nur in der Weise getroffen, daß durch Ortsstatut

die Einsetzung beschlossen werden soll. Für eine Gemeinde ist das selbstverständlich, und es ist in dem zweiten Alinea auf § 142 der Gewerbeordnung hingewiesen. Es folgt in dem nächsten Alinea die Einsetzung für mehrere Gemeinden. Dabei ist nicht angegeben, ob die Gemeinden in einer besonderen Verbindung stehen. Darauf folgen die Gemeinden, die einen Kommunalverband untereinander bilden. Es sind also drei Arten von Gewerbegerichten möglich. Was die dritte Art anbelangt, so ist nicht gesagt, wie weit sich der Kommunalverband erstrecken kann. Bei der Berathung in der Kommission ist von Seiten der Herren Vertreter der Bundesregierungen darauf hingewiesen worden, daß man unter Gemeinden, die einen Kommunalverband bilden, oder unter einem solchen Kommunalverband nur Gemeinden verstehen könne, die eine Sammtgemeinde bilden. Für jede Art von Gewerbegerichten der bezeichneten Art ist nun zugestanden nach dem Gesetz, daß die Landeszentralbehörde eintreten könne, wenn auf ihre Aufforderung das Gewerbegericht in dem Sinn, wie sie es wünscht, also entweder für eine, für mehrere Gemeinden, für Gemeinden, die einen Kommunalverband bilden, nicht eingesetzt wird. Es scheint mir, meine Herren, daß damit gerade der umgekehrte Weg eingeschlagen wird, der entgegengesetzte Weg von demjenigen, der der natürliche wäre. Die Voraussetzung für das ganze Gesetz ist doch die, daß dem Bedürfniß entsprechend aus den Gemeinden heraus Gewerbegerichte als kommunale Institute eingesetzt werden. Die ersten also sind die Gemeinden, die zu befragen sind, respektive hat die Bevölkerung in den Gemeinden sich zu fragen: ist nach Lage der gewerblichen Verhältnisse in unserer Gemeinde ein Bedürfniß zur Einrichtung eines Gewerbegerichts vorhanden? Stellt sich dies heraus, so werden alsbald Betheiligte sich an den Gemeindevorstand wenden, wenn dieser nicht von selber die Initiative ergreift zur Einsetzung eines Gewerbegerichts auf Grundlage des gegenwärtigen Gesetzes. Stellt sich dabei heraus, daß die Gemeindebehörde — wir wollen zunächst einmal das Gewerbegericht für **eine** Gemeinde annehmen — nicht willens ist, ein solches Gewerbegericht herzustellen, so wird natürlich ein Widerstreit sich erheben zwischen den Betheiligten und der Gemeindebehörde. Von Seiten der letzteren kann eingewendet werden: unsere Gemeinde ist zu klein, um ein Gewerbegericht mit Nutzen einführen zu können; es ist erforderlich, daß wir uns mit benachbarten Gemeinden vereinen, mit Gemeinden, mit denen wir einen Kommunalverband bilden, oder mit Gemeinden, zu denen wir sonst in keiner anderen Verbindung stehen. Das wird also Gegenstand der Ueberlegung sein, und darüber können die verschiedenartigsten Meinungen sich geltend machen. Es kann lange Zeit dauern, bis ein Resultat herbeigeführt wird. Bestehen aber diejenigen, die bei der Einsetzung des Gewerbegerichts interessirt sind, auf Einsetzung des Gewerbegerichts, so muß natürlicherweise zwischen denjenigen, die fordern, und der Gemeinde, die verweigert, eine Instanz geschaffen werden, die die Entscheidung trifft. Daß das nicht die Landeszentralbehörde sein kann, das, meine Herren, scheint doch ziemlich klar zu sein. Wie in allen anderen Fällen, wo ein solcher Konflikt innerhalb der Gemeinde entsteht, mag die zunächst vorgesetzte Regierungsbehörde die Entscheidung treffen. Geschieht das und entscheidet die vorgesetzte Behörde in dem Sinne, daß das Bedürfniß zur Einsetzung eines Gewerbegerichts vorhanden ist, dann hat die Kommune, nachdem ein ordnungsmäßiges Streitverfahren vorhergegangen und eine Entscheidung erfolgt ist, der Aufforderung Folge zu leisten, daß ein Gewerbegericht eingesetzt werden soll, und nur dann erst, wenn die Aufforderung erfolglos bleibt, kann das Recht der Behörde eintreten, einer Gemeinde ein Gewerbegericht zu oktroyiren. Das, meine Herren, ist der naturgemäße Gang der Dinge. Das ist aber in der Gesetzesvorlage vollständig umgekehrt; man weiß nicht, wann die Landeszentralbehörde veranlaßt sein soll gegenüber den verschiedenen Möglichkeiten, ein Gewerbegericht für eine oder mehrere Gemeinden einzusetzen, man weiß nicht, wann sie einschreiten soll und unter welchen Umständen. Nehmen Sie hinzu, meine Herren, daß Sie im § 1 der Landeszentralbehörde die ganz außerordentliche Befugniß ertheilen, über die Gemeinden in fast souveräner Weise Entscheidung zu treffen, kurz die ganze Einrichtung von Gewerbegerichten in die Hand zu nehmen, und stellen Sie dem gegenüber, daß im § 5 gleichwohl die Gemeinden verpflichtet werden, die Kosten der Einrichtung und der Unterhaltung des Gerichts zu tragen, so ist das ein Widerspruch, der wohl schwer zu lösen sein wird. Daher kam es auch, meine Herren, daß in der Kommissionsberathung mit Rücksicht auf die Befugnisse, die der Landeszentralbehörde im § 1 ertheilt sind, der Gedanke aufkam: wenn eine **solche** Vollmacht der einzelnen Regierung gegeben wird, dann ist am Ende die Thätigkeit, welche die Gemeinde ausüben kann für die Einsetzung eines Gewerbegerichts, nur eine dekorative, die Regierung hat thatsächlich die Einsetzung in der Hand, und da mag sie dieselbe auch so besorgen, daß sie die Kosten der Einrichtung trägt.

Diejenigen indessen, welche der Meinung waren, daß es hier wirklich wünschenswerth sei, zunächst mit einer kommunalen Institution vorzugehen, — und ich glaube, meine Herren, daß Sie wohl sich auch für diesen Gesichtspunkt zu entscheiden geneigt sein werden, — die mußten auch darauf bestehen, daß den Gemeinden das gebührende Maß von Selbstständigkeit bei der Einrichtung von Gewerbegerichten gewahrt werde, und das geschieht durch das Amendement, das wir zu stellen uns erlaubt haben. Wenn Sie das Amendement einen Augenblick ins Auge fassen wollen — es ist dasselbe zunächst gestellt für den Absatz 3 des § 1 — wir haben uns hier erlaubt, eine Umkehrung zu machen in der Aufeinanderfolge. Wir stellen voran die Gemeinden, die einen kommunalen Verband haben. Das ist die natürliche Voraussetzung, daß in solchen Gemeinden daran gedacht wird, ein gemeinschaftliches Gewerbegericht herzustellen; die Art und Weise, wie das geschehen soll, ist übereinstimmend mit der Regierungsvorlage gefaßt, also nach Maßgabe der Vorschriften, nach welchen gemeinsame Angelegenheiten des Verbands geregelt werden.

Für mehrere Gemeinden aber, die einen Kommunalverband nicht bilden, heißt es in der Regierungsvorlage:

> das Ortsstatut wird für jede dieser Gemeinden abgefaßt.

Man muß sich hier unwillkürlich fragen: wer ist es denn, der hier das Ortsstatut für jede dieser Gemeinden abfaßt? Man kommt eben zu der Konsequenz, daß hier schon in der Fassung der Vorlage daran gedacht ist, daß eine höhere Instanz die Abfassung übernimmt, wie denn auch im folgenden Absatz in der That die Landeszentralbehörde damit betraut wird. Wir haben daher, wie es den Verhältnissen entsprechend ist, gesagt:

> Für mehrere Gemeinden, welche einen Kommunalverband nicht bilden, kann die Einsetzung eines gemeinschaftlichen Gewerbegerichts durch Vereinbarung der Gemeindebehörden erfolgen.

Das wird doch wohl erforderlich sein, eine solche Vereinbarung muß schon stattfinden, um sich über den Sitz des künftigen Gewerbegerichts zu verständigen, und es werden auch andere Vereinbarungen getroffen werden müssen inbezug auf die Betheiligung an den Kosten.

Wir wünschen sodann, daß der Absatz 5, der von der Kommission aufgenommen worden ist, sofort folgen gelassen werde. Dieser Absatz 5 lautet:

> Vor der Einsetzung sind sowohl Arbeitgeber als Arbeiter der hauptsächlichen Gewerbzweige und Fabrikbetriebe in entsprechender Anzahl zu hören.

Tritt nun der Fall des Absatzes 4 ein, so schlagen wir in Uebereinstimmung mit dem, was ich vorhin mir erlaubt habe Ihnen auszuführen, einen neuen § 1a vor; — ich mache hier auf einen Druckfehler aufmerksam; es ist nämlich in den ge-

druckten Anträgen § 2a gesagt, während es selbstverständlich § 1a heißen muß. Wir sagen also:

Wird durch Beschluß der Gemeinde oder des Kommunalverbands der Antrag betheiligter Gewerbetreibender oder einer betheiligten Gemeinde auf Einsetzung eines Gewerbegerichts zurückgewiesen, so steht den Antragstellern die Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde zu.

Hier sind alle Fälle ins Auge gefaßt, in welchen die Einrichtung eines Gewerbegerichts erfolgen kann. Als Konsequenz folgt daraus:

Die vorgesetzte Behörde beschließt über das Bedürfniß des Gewerbegerichts und stellt eintretenden Falls das Ortsstatut fest, falls innerhalb der Frist, welche durch den auf die Beschwerde ergangenen Beschluß zu bestimmen ist, die Einsetzung auf dem im § 1 vorgeschriebenen Weg nicht erfolgt.

Mit der gleichen Maßgabe kann auch ein Gewerbegericht eingesetzt werden

auf Antrag betheiligter Gewerbetreibender oder einer betheiligten Gemeinde für mehrere Gemeinden, welche einen gemeinschaftlichen Kommunalverband nicht bilden.

Das einzige Erforderniß, welches durch diese Einrichtung herbeigeführt wird, ist, daß die zuständige Behörde und das Verfahren durch die Landesgesetze bestimmt werden muß; ich meine aber, meine Herren, dieser Appell an die Landesgesetzgebung zur Ausführung so wichtiger Bestimmungen kann wohl nicht abhalten, das System, welches wir Ihnen vorschlagen, aufzunehmen. Um es kurz zusammenzufassen: wir wünschen so viel als möglich die kommunale Freiheit zu wahren, wir glauben, daß sie gewahrt sei durch die Fassung, welche wir Ihnen vorschlagen, wir glauben, daß dadurch die Einsetzung von Gewerbegerichten, die ja in jeder Beziehung wünschenswerth ist da, wo ein Bedürfniß vorhanden ist, nicht nur nicht gehindert, sondern gefördert wird, und wir bitten Sie darum um Annahme unseres Amendements.

Gestatten Sie mir nur noch eine Bemerkung, die sich auf den § 3 bezieht — ich behalte mir vor, hierüber später das Nähere noch zu sagen. Hier handelt es sich darum, ob die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte und die örtliche Zuständigkeit beschränkt werden kann; ferner ist die Bestimmung getroffen, daß

die Landeszentralbehörde die örtliche Zuständigkeit eines von ihr eingesetzten Gewerbegerichts ausdehnen kann.

Da wir überhaupt dagegen sind, daß die Landeszentralbehörde in dieser Weise, wie es das Gesetz normirt hat, eingreife, so sind wir selbstverständlich auch namentlich gegen die Bestimmung, daß die örtliche Zuständigkeit eines Gewerbegerichts noch ausgedehnt werden soll. Wie gesagt, ich behalte mir vor, bei § 3 noch des näheren auf diesen Gesichtspunkt einzugehen.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths kaiserlicher Geheimer Regierungsrath **Nieberding**: Meine Herren, von den beiden Anträgen der Herren Bürgers und Genossen bezweckt der erstere im wesentlichen eine Klarstellung des auch der Regierungsvorlage zu Grunde liegenden Gedankens. Würde diese Klarstellung durch den Antrag in wünschenswerther Weise erreicht, so würde kein Anlaß sein, von dieser Stelle Einsprache gegen die Annahme zu erheben; nach der Ansicht der Regierung ist das aber nicht der Fall. Im Gegentheil, die Sache wird nur weniger klar gestaltet, als der Gedanke in der Vorlage zum Ausdruck gebracht ist. Ich muß dies zunächst behaupten in Ansehung des ersten Satzes des Antrags. Die Herren Antragsteller haben, wie ich annehme, nicht ohne Absicht, das Wort „ortsstatutarisch“, welches die Vorlage hier enthält, weggelassen. Die Vorlage sagt, daß die Organisation erfolgen soll nach Maßgabe derjenigen Vorschriften, nach welchen die Angelegenheiten der Kommunalverbände statutarisch geordnet werden; der Antrag läßt das Wort „statutarisch“ fort. Es gibt nun aber Kommunalverbände, in denen die Angelegenheiten theilweise auf dem Weg der Gesetzgebung und theilweise auf dem Weg des Statuts geregelt werden, und wenn man das Wort „statutarisch“ fortläßt, so entsteht sofort ein Zweifel, ob in einem vorliegenden Fall für die Organisation des Gerichts die Form des Gesetzes oder die des Statuts gewählt werden soll. Die Vorlage ist der Meinung, es soll hier stets der Weg des Statuts gewählt werden; es kann auch nicht wohl ein anderer Weg gewählt werden, wenn man den praktischen Bedürfnissen Rechnung tragen will, und die Vorlage hat deshalb den Zusatz ausdrücklich gemacht. Er erschien nothwendig, wenn Mißverständnisse ausgeschlossen werden sollen. — Was sodann den zweiten Satz des ersten Antrags betrifft, so treffen die Herren Antragsteller mit der Vorlage darin ganz zusammen, daß ein Gewerbegericht für mehrere Gemeinden ohne Intervention der Zentralbehörde nur errichtet werden kann auf dem Weg der Verständigung. Die Verständigung wird zunächst zu bewerkstelligen sein von den die Verwaltung leitenden Gemeindeorganen. Diese selbstverständliche Voraussetzung hat die Vorlage nicht ausgesprochen, weil sie eben selbstverständlich ist. Diese selbstverständliche Voraussetzung ist aber von den Herren Antragstellern zum Ausdruck gebracht worden, nach der Auffassung der Regierungen unnöthigerweise. Dagegen, meine Herren, was nicht selbstverständlich ist, die rechtliche Form, in welcher die Ergebnisse der Verständigung nachher festgestellt werden, die nothwendig in einer bestimmten Rechtsform festgestellt werden müssen, wenn über ihren Inhalt nicht Mißverständnisse und Zweifel sich ergeben sollen, diese rechtliche Form wird in dem Vorschlag der Herr Antragsteller gar nicht berührt. Diese rechtliche Form wird aber geordnet durch die Regierungsvorlage, welche sagt, daß die Ergebnisse der Verständigung zwischen den verschiedenen Gemeinden niedergelegt werden sollen in einem Ortsstatut, und da nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung ein Ortsstatut nur für eine Gemeinde errichtet werden kann, so ist die Folge, daß eben für jede Gemeinde die Form eines Ortsstatuts zu wählen ist, um die getroffene Vereinbarung festzustellen. Wenn ich also die Differenz zwischen dem Antrag der Herren Abgeordneten Bürgers und Genossen und der Vorlage bezeichnen soll, so ist es die: die Herrn Antragsteller drücken aus, was selbstverständlich ist, und unterlassen auszudrücken, was nothwendig ist, während die Regierungsvorlage ausdrückt, was nothwendig, und unterläßt auszudrücken, was selbstverständlich ist. Was den zweiten Antrag des Herrn Abgeordneten betrifft, so hat er allerdings einen weiter gehenden Zweck wie der erstere. Er bezweckt, erhöhte Garantien dafür zu schaffen, daß die Staatsverwaltung nicht unnöthig eingreife in die Freiheit der Gemeindeverwaltung, und er will dies dadurch erreichen, daß er ein geordnetes Verfahren für die Intervention der Staatsverwaltung vorsieht. Auch in diesem Punkt, meine Herren, könnte die Regierung der Tendenz des Antrags zustimmen, dem Antrag zustimmen kann sie aber nicht, weil die Modalitäten, mit welcher jene Tendenz verfolgt wird, eben unannehmbare Dinge enthält. Ich beschränke mich in dieser Beziehung, zwei Punkte hervorzuheben, um die Aufmerksamkeit des hohen Hauses nicht zu ermüden.

Die Herren Antragsteller schlagen zunächst vor, daß die Entscheidung darüber, ob gegen den Willen einer Gemeinde ein Gewerbegericht eingesetzt werden soll, der der Gemeinde vorgesetzten Behörde zustehen soll. Die Regierungsvorlage behält die Entschließung darüber vor der Zentralbehörde. Nun, meine Herren, glaube ich doch, daß, wenn wir hier eine Bestimmung formuliren wollen, in gebührender Achtung vor

der Freiheit der Gemeinde und vor den immerhin erwogenen Entschließungen der Gemeindeorgane, es richtiger ist, wir überlassen den Eingriff in die Freiheit der Gemeinde, wenn es nun einmal so heißen soll, der Zentralverwaltung und legen die Befugniß dazu nicht in die Hand der vorgesetzten Behörde, die, um beispielsweise auf preußische Verhältnisse zu rekurriren, unter Umständen auch der Landrath sein kann.

In einem zweiten Punkte schlagen die Herren Antragsteller vor, daß das Verfahren, in welchem die Rechte der Gemeinde gegenüber der beabsichtigten Intervention der Staatsverwaltung gewahrt werden sollen, durch die Landesgesetzgebung zu regeln sei; das heißt aber doch nichts anderes, als die Anwendbarkeit der ganzen Bestimmung des **Reichsgesetzes** abhängig machen von der Mitwirkung der Landesgesetzgebung.

(Sehr richtig! rechts.)

Ja, meine Herren, da ist es einfacher und klarer, wir überlassen es überhaupt der Landesgesetzgebung, den Gedanken, welchen der Absatz 3 des § 1 zum Ausdruck bringt, ihrerseits auszusprechen. Ich glaube nun freilich nicht, daß das hohe Haus hierzu geneigt sein wird, ebensowenig, wie es für die Regierung möglich war, und ich hoffe schon aus diesem Grund, daß das hohe Haus den Antrag ablehnen wird.

Ich möchte überhaupt den Ausführungen des Herrn Vorredners, die dahin gehen, als wenn durch § 1 der Zentralverwaltung eine ungemein große Einwirkung auf die Verhältnisse der Gemeinden eingeräumt werde, entgegentreten. Schon ganz im allgemeinen wird die Staatsverwaltung ja sehr selten geneigt sein, die Ausübung der Rechtspflege, die in den Händen von Staatsorganen liegt, ihrerseits diesen Staatsorganen zu entziehen und Gemeindeorganen zu übertragen. Wenn die Regierung in dieser Weise sich selbst der Ausübung eines Theils ihrer Hoheitsrechte entäußert, wird sie es gewiß nur in Ausnahmefällen und aus sehr gewichtigen Gründen thun, und es steht nicht zu befürchten, daß das unnöthigerweise geschehen werde. — Wenn dann, meine Herren, der Herr Antragsteller weiter sagt, die Regierung bekäme auf diese Weise die Befugniß, wie souverän in die Gemeindeverwaltung einzugreifen, so möchte ich darauf aufmerksam machen, welche Vorbehalte schon die Regierungsvorlage und mehr noch die Vorlage der Kommission enthält als Bedingung und Voraussetzung des staatlichen Einschreitens. Zunächst muß abgewartet werden ein Antrag der betheiligten Gewerbetreibenden, zweitens muß ergehen eine Aufforderung an die betheiligten Gemeinden, und diese Aufforderung muß an eine Frist geknüpft werden, innerhalb welcher die Gemeinde noch freie Entschließung hat, ob sie selbst an die Organisation des Gewerbegerichts gehen, oder ob sie dieselbe dem Staate überlassen will. Sie kann in dieser Frist durch ihre Entschließung jede Intervention der Zentralbehörde abschneiden. Endlich, wenn sie das nicht thut und damit zu erkennen gibt, daß sie vorzieht, die Organisation des Gewerbegerichts in die Hände der Staatsverwaltung zu legen, ist die Staatsverwaltung noch genöthigt, die betheiligten Gewerbetreibenden über die Organisation selbst zu vernehmen. Mit diesen Bestimmungen ist doch das Einschreiten der Zentralverwaltung, wie ich glaube, in einer Weise vinkulirt, daß genügende Bürgschaften dafür gegeben sind, es werde die Gemeindeverwaltung nicht unnöthigerweise durch Maßnahmen von seiten der Staatsbehörden berührt werden.

Aus allen diesen Gründen muß ich bitten, die beiden Anträge der Herren Abgeordneten Bürgers und Genossen abzulehnen und es bei der Regierungsvorlage zu belassen.

Gestatten Sie mir, meine Herren, diese Gelegenheit zu benutzen, um auch noch eine Bemerkung zu machen zu den Beschlüssen Ihrer Kommission. In dem ersten Satz des § 1 hat Ihre Kommission einen kleinen Zusatz gemacht, der anscheinend eine sehr geringe Bedeutung hat, aber auch nur *anscheinend* diese geringe Bedeutung hat, während er für die Interpretation und damit für die praktische Handhabung dieses Gesetzes nicht nur, sondern auch der Hauptnovelle zur Gewerbeordnung sehr wichtig werden kann. Ihre Kommission hat nämlich zu den Worten „ihren Arbeitgebern" hinzugefügt „oder Lehrherren", und hat damit Arbeitgeber und Lehrherren nebeneinander gestellt. Nun ist die Diktion sowohl dieses Gesetzentwurfs über die Gewerbegerichte als auch der größeren Novelle zur Gewerbeordnung von der Regierung dahin gewählt worden, daß in allen denjenigen Fällen, in denen es sich um die Gesammtheit der Arbeitgeber, der selbstständigen Gewerbetreibenden handelt, diese Gesammtheit bezeichnet wird durch das Wort „Arbeitgeber", und in allen Fällen, in denen die Gesammtheit der verschiedenartig zu charakterisirenden Arbeitsverhältnisse zur Sprache kommt, diese unter das allgemeine Wort „Arbeitsverhältnisse" gebracht werden. Darunter fällt das Verhältniß der Fabrikarbeiter sowohl wie das der Gesellen, wie das der Lehrlinge; und ebenso fällt unter den Begriff des Arbeitgebers nicht bloß der Fabrikherr, sondern auch der Kleinmeister, der Kleinindustrielle, der Lehrherr. Wenn wir nun an dieser Stelle unnöthigerweise neben das Wort „Arbeitgeber" das Wort „Lehrherr" setzen, so drücken wir damit aus, daß unter dem Wort „Arbeitgeber" der Lehrherr nicht inbegriffen ist. Die nothwendige Konsequenz ist, daß auch in der Hauptnovelle, wo das Wort Arbeitgeber gebraucht wird, der Lehrherr ausgeschlossen ist, weil er nicht ausdrücklich genannt ist, wie hier. Wenn wir diesem Mißverhältniß, das eine sehr große praktische Bedeutung hat, vorbeugen wollen, so gibt es nur zwei Dinge: entweder wir verfolgen den Gedanken Ihrer Kommission und sprechen nicht bloß an dieser Stelle, sondern überhaupt überall von Arbeitgebern und Lehrherren — das ist aber unmöglich, weil es eine sehr große Schwerfälligkeit in das Gesetz bringen würde —, oder aber wir lassen es bei der Regierungsvorlage und sprechen nur von Arbeitgebern. Letzteren Weg hat ihre Kommission selbst in dem zweiten Entwurf eingeschlagen; und ich glaube, es ist nothwendig, daß beide Entwürfe dieselbe Methode wählen. Ich glaube auch, Ihre Kommission würde nicht zu ihrem Beschluß gekommen sein, wenn sie nicht in die Diskussion der gegenwärtigen Vorlage vor der Berathung der Hauptnovelle eingetreten wäre. Wenn sie sich über die Diktion, die in beiden Regierungsvorlagen gewählt ist, von vornherein hätte klar werden können, so hätte sie diesen Zusatz wohl nicht gemacht, wie sie ihn in der zweiten Vorlage auch in der That nicht gemacht hat. Ich würde also das hohe Haus bitten, daß, wenn es die Anträge Ihrer Kommission zu § 1 annimmt, es dann die beiden Worte „oder Lehrherren" im ersten Satz ausscheide, eine Bitte, die allerdings nur zur Ausführung kommen könnte, wenn ein Mitglied des hohen Hauses geneigt sein sollte, eine getrennte Abstimmung in Ansehung dieser beiden Wörter zu befürworten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Rickert (Danzig) hat das Wort.

Abgeordneter **Rickert** (Danzig): Meine Herren, ich kann nach den Ausführungen des Herrn Regierungskommissars sehr kurz sein. Ich glaube, die Herren werden mir darin zustimmen, daß das, was der Herr Regierungskommissar in Bezug auf den letzten Punkt gesagt hat, durchaus richtig ist. Ich möchte Sie daher bitten, den Zusatz der Kommission nicht aufrecht zu erhalten. Die Beibehaltung der Worte „oder Lehrherren" würde in der That zu großen Mißverständnissen und Unzuträglichkeiten aus den von dem Herrn Regierungskommisssar mit Recht hervorgehobenen Gründen führen. Ich stelle also den Antrag und richte die Bitte an den Herrn Präsidenten, daß er die Güte haben wolle, über die Worte „oder Lehrherren" eine besondere Abstimmung vornehmen zu lassen.

Meine Herren, auch in dem kann ich dem Herrn Regierungskommissar beitreten, was er über den Antrag der Herren Bürgers, Dr. Hirsch und Hermes zu Absatz 3 der Kommissionsvorlage gesagt hat sowohl wie über den § 1a, den die Herren vorschlagen. Ich will das nicht nochmals wiederholen. Ich bin der Meinung, daß, wenn man überhaupt den Weg gehen will, wider Willen der Gemeindebehörden Gewerbegerichte einrichten zu lassen, man nur den Modus annehmen kann, den die Kommissionsvorlage und die Regierungsvorlage einschlagen, und nicht den der Herren Abgeordneten Bürgers und Dr. Hirsch. Ich muß anerkennen, daß die Kommission hierbei mehrere Verklausulirungen und Sicherheiten noch geschaffen hat für die Gemeindebehörden. Indessen kann ich doch nicht anders, als im Plenum denselben Standpunkt zu vertreten, den ich in der Kommission eingenommen habe. Ich bin überhaupt gegen die Einrichtung von Gewerbegerichten gegen den Willen der Gemeindebehörden. Ich bin der Ueberzeugung, daß derartige Institute nur fruchtbringend wirken können, wenn sie unter Zustimmung derjenigen Behörden eingerichtet werden, die das lebhafteste Interesse an denselben haben. Man darf doch wohl annehmen, daß die Gemeidebehörden heutzutage in der That über die Interessen der Gewerbetreibenden unterrichtet sein müssen, und daß die Fälle, — wie der Herr Regierungskommissar ja auch zugibt, — in denen ein Gewerbegericht gegen den Willen der Gemeindebehörden eingerichtet werden würde durch die Zentralbehörde, sehr selten sein würde; ich glaube, er wird überhaupt nicht vorkommen. Es soll die Bestimmung vielleicht nur als ein kleines Schreckmittel dienen, um die Gemeindebehörden, wenn ein Antrag von Gewerbetreibenden vorliegt, dazu zu nöthigen, dem Antrag stattzugeben.

Ich würde den Herrn Präsidenten bitten, daß er auch über den Absatz 4 und 5 eine gesonderte Abstimmung vornehmen lasse.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Bürgers hat das Wort.

Abgeordneter **Bürgers**: Meine Herren, gestatten Sie mir zunächst ein paar Worte der Erwiderung auf die Einwendungen, welche der Herr Regierungskommissar gegen unsere Fassung des Absatzes 3 gemacht hat.

Er hat gemeint, die Art, wie wir die Sache fassen, sei so, daß das überflüssige von uns gesagt und das nothwendige nicht gesagt sei. Nun bitte ich Sie, meine Herren, sich den Absatz 2 anzusehen. Da heißt es:

> Die Einsetzung erfolgt durch Ortsstatut nach Maßgabe des § 142 der Gewerbeordnung.

Die allgemeine Voraussetzung für die Einsetzung von Gewerbegerichten ist also doch die statutarische Feststellung, denn wenn das nicht der Fall sein soll, dann hat der Satz in seiner Allgemeinheit keinen Sinn. Wir brauchen also im folgenden Satz, der von der Bildung eines Gewerbegerichts handelt, für mehrere Gemeinden, die einen Kommunalverband bilden, nicht zu sagen, daß die Sache statutarisch geregelt werde; das ist selbstverständlich. Ebenso wenig brauchen wir den Ausdruck zu wiederholen für den folgenden Satz, wo von mehreren Gemeinden die Rede ist, welche einen Kommunalverband nicht bilden. „Es kann,“ sagen wir, „die Einsetzung eines gemeinschaftlichen Gewerbegerichts durch Vereinbarung der Gemeindebehörden erfolgen.“ Das allereinfachste Verständniß ist doch hier, daß sich die Gemeindebehörden über ein Statut einigen. Also, meine Herren, sehe ich nicht, daß hier irgend etwas fehlt, was die Regierungsvorlage hätte. Vorangestellt ist eben die Forderung: es muß ein Statut gemacht werden. Allerdings hält die Ausdrucksweise der Regierungsvorlage noch nicht einmal hieran fest, sondern spricht von einer „Anordnung“. Es wäre doch zu sagen gewesen: „eine statutarische Anordnung,“ wenn die Konsequenz richtig sein sollte, die uns entgegengehalten worden ist.

Nun, meine Herren, was den von uns vorgeschlagenen § 1a anbelangt, so haben Sie die Wahl: wollen Sie in dieser Weise büreaukratisch von oben herab die Regelung von Gewerbegerichten durch das ganze deutsche Reich platzgreifen lassen, dann stimmen Sie der Regierungsvorlage zu; wollen Sie das aber nicht, wollen Sie, daß der umgekehrte Weg gegangen werde, daß das Bedürfniß festgestellt werde aus dem Leben der Gemeinden heraus, dann, meine ich, wären Sie veranlaßt, den von uns vorgeschlagenen Weg zu wählen. Das ist der natürliche Weg, ein Weg, der nicht gewiesen wird durch irgend eine Rücksichtnahme auf, wie soll ich sagen, eine besondere politische Parteirichtung, sondern der geboten ist durch die einfachen Thatsachen des täglichen Lebens.

Der Herr Regierungskommissar hat uns entgegengehalten, die vorgesetzte Behörde, die wir an die Stelle der Landeszentralbehörde setzen, könne in Preußen möglicherweise der Landrath sein. Wenn aber die Landeszentralbehörde von oben herab dekretiren soll, wer, glauben Sie denn, daß hier der eigentliche Faktor ist? Das wird gerade der Herr Landrath sein, auf büreaukratischem Wege wird an die Zentralbehörde berichtet werden: hier ist ein Gewerbegericht nothwendig, die Leute verlangen es dringend, also dekretire du, Zentralbehörde, von oben herunter. Das ist der verkehrte Weg, den wir nicht wollen, Sie cachiren damit eben nur das Naturgemäße, durch einfache Auseinandersetzung innerhalb der Gemeinde das Bedürfniß feststellen zu lassen.

Nun sagt der Herr Kollege Rickert, er wolle überhaupt nicht, daß eine Gemeindebehörde veranlaßt werde, ein Gewerbegericht einzusetzen, wenn sie nicht der Meinung sei, daß ein Bedürfniß vorhanden sei. Ja, meine Herren, so weit haben wir nicht gehen wollen, denn das schien in der ganzen Absicht des Gesetzes nicht zu liegen. Es ist vielfach hervorgehoben worden in der Kommission, namentlich auch von Seiten des Herrn Regierungskommissarius, daß viele Gemeinden sich bisher renitent gehalten hätten, obgleich ein gewisses Bedürfniß vorhanden war. Wenn nun die Sache angeregt werden soll, dann ist es doch viel natürlicher, auf dem Weg, den wir Ihnen vorschlagen, vorzugehen und den Gemeindebehörden vorzustellen: seht, wenn ihr nicht freiwillig das Bedürfniß untersucht und demgemäß handelt, so werdet ihr von euren Wählern angefaßt werden und ihr werdet mit ihnen einen Streit zu bestehen haben. Wenn die Regierung von oben herunter kommt, so ist es den Gemeindebehörden leicht, einen Theil der Gemeindebürger auf ihre Seite zu ziehen und sich über den Druck zu beklagen, der von oben herunter stattfindet. Schlagen Sie aber den von uns vorgeschlagenen naturgemäßen Weg ein, dann wird sich alles in der leichtesten und glattesten Weise ergeben. Wo der Eingriff einer höheren Behörde, gar einer Landeszentralbehörde, nicht nöthig ist, da soll man ihre Autorität nicht unnützerweise in die Sache hineinziehen. Man kann ja mit der Anschauungsweise des Abgeordneten Rickert einverstanden sein, man kann sagen, wir wünschen überhaupt nicht, daß ein Zwang auf Gemeinden ausgeübt werde; aber dann fällt ja die wesentlichste Absicht des Gesetzes zusammen. Sie würden dann, meine Herren, doch, wenn Sie nicht diesen so viel weitergehenden Antrag annehmen wollen, jedenfalls für unseren Antrag stimmen dürfen, ehe Sie zu dem Beschluß der Kommission übergehen, der alle diese Schwierigkeiten enthält. Nochmals also, meine Herren, bitte ich Sie, unseren Antrag anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hirsch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hirsch**: Meine Herren, ich beziehe mich wegen des von mir gemeinsam mit dem Kollegen Bürgers gestellten Antrags vollständig auf dessen Begründung. Ich wollte nur mit Rücksicht auf die soeben von dem Kollegen

Rickert gestellten Anträge, die dahin gehen, für den Fall der Annahme der Kommissionsvorlage im vorletzten Absatz die Worte zu streichen „auf Antrag der betheiligten Gewerbetreibenden" und den Absatz 5 vollständig zu streichen, — dringend bitten, diesen Anträgen nicht stattzugeben. Wenn das Gewerbegericht überhaupt seine Aufgabe erfüllen soll, so muß dasselbe ein volksthümliches, ein durch das Vertrauen der betheiligten Kreise getragenes und aus dem Bedürfniß der betheiligten Kreise hervorgegangenes Institut sein. Wenn nun hier statuirt wird, daß gegen die Absicht der Gemeindebehörden von oben herab ein solches Gericht eingesetzt werden kann, so ist doch das mindeste, was man zu verlangen berechtigt ist, daß der Antrag der betheiligten Kreise abgewartet wird, ehe die Landeszentralbehörde sich zum Eingreifen entschließt.

Noch bedeutungsvoller aber ist der 5. Absatz:

> Vor der Einsetzung sind sowohl Arbeitgeber als Arbeiter der hauptsächlichsten Gewerbzweige und Fabrikbetriebe in entsprechender Anzahl zu hören.

Meine Herren, diese Vorschrift bezieht sich ja nicht allein auf die Frage, ob überhaupt ein Gewerbegericht eingesetzt werden soll, sondern vor allen Dingen darauf, wie es eingesetzt werden soll, mit welchem Wahlrecht, in welcher Ausdehnung u. s. w. Ich glaube, um eine wirklich volksthümliche Institution, die den Bedürfnissen entspricht, zu schaffen, muß den Betheiligten die Möglichkeit gewährt werden, sich auszusprechen über das, was sie bezüglich der Gewerbegerichte wünschen und verlangen. Ich nehme auch an, daß der Herr Kollege Rickert jedenfalls diesem Gedanken nicht widersprechen wollte, er dürfte vielmehr darauf hinweisen, daß bereits in dem Paragraphen der Gewerbeordnung über die Ortsstatuten das Anhören von Betheiligten vorgeschrieben ist. Die Kommission aber war mit großer Mehrheit der Ansicht, daß jener Paragraph für den vorliegenden Fall nicht ausreicht, daß es hier ganz besonders wünschenswerth sei, die verschiedenen Kategorien der Betheiligten anzuhören.

Der Herr Abgeordnete Rickert bemerkt mir eben, ich habe ihn mißverstanden. Ich glaube aber gehört zu haben, und das Haus wird es bestätigen, daß Herr Rickert beantragt hat, diesen Absatz zu streichen. Ist das nicht der Fall, so habe ich mich allerdings geirrt. Immerhin war es nicht überflüssig, den Absatz zu begründen und ich meine, daß es für die Sache richtig ist, ihn stehen zu lassen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Franz hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Franz**: Meine Herren, ich habe den Herrn Kollegen Rickert dahin verstanden, daß er nur über den 4. Absatz eine gesonderte Abstimmung verlangt, in welchem die Einsetzung der Gewerbegerichte durch die Landeszentralbehörde festgesetzt wird. Herr Kollege Rickert ist der Ansicht, daß eine solche Einsetzung von oben herab durchaus nicht nothwendig sei, und darum in dem Gesetz gar nicht vorgesehen werden solle. Ich gehöre gewiß nicht zu denjenigen, welche das Gemeindeleben beschränkt wissen wollen von Maßnahmen der höheren Verwaltungsbehörden; indessen kann ich mich doch der Ansicht von der Nothwendigkeit, hierin eine Ausnahme zu statuiren, nicht verschließen. Die Erfahrungen auf dem betreffenden Gebiet sprechen auch für meine Anschauung. Nach der Gewerbeordnung stand den Gemeindebehörden die Einsetzung von Schiedsgerichten zu, und es ist leider bekannt genug, wie wenig die Gemeindebehörden die Einsetzung solcher Schiedsgerichte sich haben angelegen sein lassen. Ja auch die Gewerbegerichte, welche schon früher instituirt werden konnten, sind nur sehr sporadisch eingerichtet worden, weil ein Kompelle von oben fehlte. Meine Herren, es ist das auch ziemlich natürlich. Die Gemeindebehörden, die Magistrate gehören fast durchweg, namentlich in Preußen infolge des Dreiklassenwahlsystems, einer sozialen Richtung an, die ja leider jetzt mit der anderen in Konflikt steht, während umgekehrt diese zweite wieder in demselben Verhältniß zu jener sich befindet. Man fürchtet, daß man, wenn kein Kompelle von oben herab drückt, sehr leicht von einseitigen Parteiinteressen aus ganz unberechtigte und unbegründete Befürchtungen und Bedenken hegen könnte, die die Einsetzung der Gewerbegerichte hindern können; und lediglich aus diesem Grund, um dergleichen einseitigen Parteiinterressen vorzubeugen und die unparteiischere Landesbehörde entscheiden zu lassen über das, was noth thut, erkläre ich mich für den Antrag der Kommission.

Was den Antrag der Abgeordneten Dr. Hirsch und Hermes betrifft, so würde ich dafür stimmen, wenn die Befürchtungen und die Einwendungen des Herrn Regierungskommissars, die meines Erachtens zum großen Theil berechtigt sind, eine genügende Widerlegung gefunden hätten. Ich glaube, daß materiell allerdings manches in dem Antrag steht, was man begrüßen und den Kommissionsvorschlägen vorziehen könnte, aber die Anträge leiden meines Erachtens an formellen Mängeln und Bedenklichkeiten, die bis jetzt noch nicht weggeschafft worden sind. Ich kann daher nur bitten, die Kommissionsbeschlüsse anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Rickert (Danzig) hat das Wort.

Abgeordneter **Rickert** (Danzig): Meine Herren, ich habe zunächst zu konstatiren, daß der Herr Abgeordnete Dr. Hirsch mich vollständig mißverstanden hat. Ich habe beantragt, den ganzen Absatz 4 zu streichen; es ist mir nicht in den Sinn gekommen, die fett gedruckten, von der Kommission hinzugefügten Worte „auf Antrag der betheiligten Gewerbetreibenden" zu beseitigen. Wenn der Absatz 4 einmal beliebt wird, wenn Sie also das Prinzip annehmen, gegen den Willen der Gemeindebehörden Gewerbegerichte zu errichten, dann bin ich selbstverständlich mit dem Abgeordneten Hirsch für den Kommissionsantrag, die Worte „auf Antrag der betheiligten Gewerbetreibenden" stehen zu lassen. Ich glaube, der Herr Präsident wird auch meinen Antrag nicht so aufgefaßt haben, wie der Herr Abgeordnete Hirsch.

Nach dem, was der Herr Abgeordnete Franz über die Magistrate und Gemeindebehörden gesagt hat, bin ich erst recht entschlossen, für die Streichung des Absatzes 4 zu stimmen. Ich meine, der Herr Dr. Franz thut denn doch den Gemeindebehörden schreiendes Unrecht, wenn er hier im Reichstag behauptet, daß die Mitglieder der Magistrate nur einer sozialen Richtung angehören und daß daher die Gefahr vorliege, daß einseitige Parteiinteressen berücksichtigt und wahrgenommen werden. Meine Herren, dieser Vorwurf ist in der That ebenso überraschend neu wie unbegründet. Ich habe noch nie gehört, daß die Magistrate — ich nehme an, daß Herr Kollege Franz mit seiner Ausführung dies gemeint hat, — die Arbeiterinteressen nicht würden berücksichtigen wollen; ich möchte doch bitten, wenn man einen solchen Vorwurf ins Land schleudert, irgend eine Thatsache hierfür anzuführen. Wo ist denn die Gemeindebehörde, welche die Interessen der besitzenden Klassen, der Arbeitgeber, begünstigt hat gegenüber denjenigen der Arbeiter? Ich kenne eine solche Gemeindebehörde nicht. Ich glaube, sämmtliche Gemeindebehörden haben ein Interesse daran, den Frieden zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern zu erhalten, und dieses Interesse werden Sie in der Regel am besten wahrnehmen durch die Einsetzung solcher Gerichte.

Nun sagt Herr Kollege Franz: ja, die Thatsachen sprechen aber gegen die Gemeindebehörden; wir haben den § 108 der Gewerbeordnung und nur wenige Gerichte. Ja, weiß denn Herr Kollege Franz nicht, daß bisher die Ausführungsbestimmungen zu § 108 gefehlt haben und daß die Ge=

meindebehörden daher in der That sehr viel Schwierigkeiten hatten, derartige Gerichte einzurichten? Das ist ja wiederholt hier im Hause ohne Widerspruch geäußert worden. Dieses Gesetz soll nun die Grundlage geben für die richtige Einrichtung der Gewerbegerichte. Wenn nach Erlaß des Gesetzes ein paar Jahre ins Land gehen und die Gemeinden dann noch nicht ihre Schuldigkeit gethan haben, dann kann der Herr Kollege Franz, zwar nicht aus den Gründen, die er hier angeführt hat, aber aus anderen Gründen einen Vorwurf erheben gegen die Gemeindebehörden.

Meine Herren, ich glaube auch, daß im ganzen die Bedürfnißfrage in Betreff der Einrichtung solcher Gewerbegerichte überschätzt wird. Ich habe mich seit mehreren Jahren mit dieser Frage eingehender beschäftigt, habe mir auch Nachrichten von einer Anzahl von Magistraten erbeten und dabei gefunden, daß in einer großen Anzahl von Städten in der That ein Bedürfniß bisher nicht vorgelegen hat. Wenn in einem Jahr überhaupt nur 5 bis 10 Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vorkommen — dieses Gesetz dehnt freilich die Kompetenz der Gewerbegerichte aus und dadurch wird die Sache anders gestellt — ich sage, wenn in einem Jahr nur 5 oder 10 Streitigkeiten vorliegen, sollen die Gemeindebehörden wegen derselben den ganzen Apparat in Szene setzen? Ich meine, man kann den Gemeindebehörden Recht geben, wenn sie vorläufig Abstand davon nehmen. Mir sind eine große Anzahl von Fällen bekannt, in welchen lediglich aus diesem und keinem anderen Grund die Gemeindebehörden die Bildung von Gewerbegerichten unterlassen haben.

Ich würde also die Herren bitten, — die Motivirung des Herrn Kollegen Franz wird, wie ich hoffe, nicht die Motivirung der Majorität des Reichstags sein auch bei etwaiger Annahme des Kommissionsantrags, — den Absatz 4, weil ein Bedürfniß dazu nicht vorliegt, ganz zu streichen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Franz hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Franz**: Meine Herren, nach den Aeußerungen des Herrn Kollegen Rickert könnte es scheinen, als hätte ich ein furchtbares Verbrechen begangen. Das ist nun gar nicht der Fall. Ich habe meine Abstimmung motivirt, und zwar motivirt mit Erwägungen über die thatsächliche Lage der Parteiverhältnisse im sozialen Leben. Ich habe gar nicht behauptet, daß einzelne Magistrate, einzelne Gemeindebehörden aus sozialen Parteirücksichten das thun oder gethan haben, sondern ich habe behauptet: die Befürchtung liegt bei den gegenwärtigen sozialen Wirren so nahe, daß aus einseitigen Parteirücksichten etwas unterlassen werden könnte, was man sonst vielleicht gethan hätte, und zwar unterlassen werden könnte aus unbegründeter Furcht vor der Wirksamkeit eines Instituts, von dem man sich ganz falsche Vorstellungen macht. Ich habe also nicht die Vorwürfe im allgemeinen erhoben, die Herr Kollege Rickert mir unterstellt hat, — der stenographische Bericht wird das ausweisen. Im übrigen habe ich keine Veranlassung, etwas zurückzunehmen von dem, was ich vorhin gesagt habe.

(Der Abgeordnete Dr. Hirsch bittet ums Wort.)

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Gensel**: Meine Herren, ich bedaure zunächst im Gegensatz zu dem, was der Herr Regierungskommissar und was der Herr Vorsitzende unserer Kommission Ihnen gesagt hat, Sie bitten zu müssen, die Worte im Absatz 1 des § 1 „oder Lehrherren“ stehen zu lassen. Der Herr Regierungskommissar hat Ihnen gesagt, wenn diese Worte stehen bleiben, könnten Zweifel entstehen in Bezug auf die Auslegung des anderen Gesetzes über die Abänderung der Gewerbeordnung. Nun, meine Herren, wie steht die Sache? Wenn Sie das Gesetz über die Abänderung der Gewerbeordnung ansehen, so lautet die Ueberschrift des Tit. VII so: „Gewerbliche Arbeiter“ und dann in Parenthese „Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter“. Damit ist unzweifelhaft angedeutet, daß, wo von gewerblichen Arbeitern im allgemeinen die Rede ist, die Lehrlinge darunter mitbegriffen sind; ebenso werden, wo von Arbeitgebern im allgemeinen die Rede ist, diese auch in ihrer Eigenschaft als Lehrherren mitgemeint seien. Aber, meine Herren, wenn Sie das Wort Lehrherren hier streichen wollen, müssen Sie konsequenterweise auch das Wort Lehrlinge streichen, denn das Gesetz über die Abänderung der Gewerbeordnung rechnet, wie gesagt, wo es von gewerblichen Arbeitern im allgemeinen redet, die Lehrlinge mit darunter, und folglich brauchten wir die hier auch nicht besonders zu nennen. Wo aber dieses Gesetz über das Verhältniß zwischen Lehrlingen und ihren Arbeitgebern oder Lehrherren spricht, da hat es überall ausdrücklich die Bezeichnung „Lehrherren“. Sie finden diesen Ausdruck in den §§ 125, 126, 127 und so in allen folgenden Paragraphen, die überhaupt von dem Lehrlingsverhältniß sprechen.

Also wenn Sie überhaupt streichen wollten, dann müßten Sie auch das Wort „Lehrlinge“ streichen; ich bitte Sie aber, beide Worte stehen zu lassen, weil das jedenfalls für das Verständniß zweckmäßiger ist und Mißverständnisse in Bezug auf das andere Gesetz durchaus nicht entstehen können.

Nun wende ich mich zu dem Antrag des Herrn Abgeordneten Bürgers und Genossen.

Was den ersten Antrag anlangt, den Absatz 3 anders zu fassen, so kann ich die Bedenken des Herrn Regierungskommissars nicht vollständig theilen. Ich bin auch der Meinung, daß es sich von selbst versteht, da der Absatz 2 vorausgeht, welcher ausdrücklich sagt, die Regelung erfolgt durch Ortsstatut, daß das auch für den hier vorgeschlagenen dritten Absatz gelten würde. Indessen einen großen Werth würde ich auch nicht auf diese Abänderung legen, weil die Vorlage zu ernsten Mißverständnissen keinenfalls Veranlassung gibt.

Was den zweiten Antrag anlangt, so verfolgt er die sehr löbliche Tendenz, aus dem Dilemma, welches in der Kommission hervorgetreten ist, einen Ausweg zu finden. Es wurde in der Kommission anerkannt, daß unter Umständen ein Bedürfniß vorliegen könne, gegen den Willen der Gemeindebehörde die Einsetzung eines Gewerbegerichts herbeizuführen. Es wurde geltend gemacht, daß die Gemeindebehörden auch da, wo ein Bedürfniß vorliegt, doch vielleicht mitunter lässig sein könnten, und daß dagegen ein Mittel geschaffen werden müsse. Eine große Minorität in der Kommission war der Meinung, daß in einem solchen Fall schon die Gemeindevertretung, wenn auch nicht sogleich, so doch im Lauf der Jahre dafür sorgen werde, daß dem Bedürfniß Rechnung getragen werde. Die Majorität dagegen hielt eine ausdrückliche Vorschrift für nothwendig, wie sie auch die Vorlage will, wonach die Zentralbehörde eintreten könne. Es wurde aber gewünscht, gegen Willkür der Landeszentralbehörde eine Abhilfe zu schaffen, und da sind ja von der Kommission einige Zusätze in dieser Richtung schon getroffen. Ein Theil der

Kommission hielt aber das noch nicht für genügend; es wurde darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn durch Anordnung der Landeszentralbehörde gegen den Willen der Gemeindebehörde die Errichtung von Gewerbegerichten erfolgen sollte, daß da schwere Konflikte entstehen könnten, daß da Anordnungen getroffen werden müßten, die ohne den guten Willen der Gemeindebehörden gar nicht gut sich treffen ließen: es müsse da für ein Lokal gesorgt werden, es müsse der Vorsitzende ernannt werden u. s. w., und wenn die Gemeindebehörde einmal renitent sei, könnten unerträgliche Zustände entstehen. Mit Rücksicht hierauf wurde von einer bedeutenden Minorität die Streichung des Absatzes 4 empfohlen. Nun war von einer Seite in der Kommission der Vermittelungsvorschlag gemacht, einen geordneten Instanzenweg zu schaffen, und ich möchte fast glauben, daß, wenn der Vorschlag in der Fassung vorgelegen hätte, wie es hier der Fall ist, daß vielleicht mit einigen redaktionellen Aenderungen die Kommission sich dafür entschieden haben würde, weil eben jene Bedenken auch von der Majorität bis zu einem gewissen Grad anerkannt werden mußten. — Nun sagt der Herr Regierungskommissar, durch diese Fassung des § 1a wird die ganze Sache der Landesgesetzgebung anheimgestellt. Das kann ich nicht zugeben. Was der Landesgesetzgebung anheimgestellt wird, ist lediglich die Ordnung des Verfahrens, die Bestimmung des Instanzenzuges. Wir können ja bei der Reichsgesetzgebung in diese Verhältnisse nicht eingreifen, weil sie außerhalb unserer Kompetenz liegen. Ich verstehe den Antrag so, daß er den nach der Landesgesetzgebung für derartige Verwaltungsstreitigkeiten überhaupt gebotenen Weg beschreiten will, und ich muß anerkennen, daß diese Tendenz vollständig gerechtfertigt ist. Ich glaube, wie gesagt, die Majorität würde sich, wenn der Antrag so vorgelegen hätte, ebenfalls dafür entschieden haben. Ich habe Ihnen anheimzugeben, in welcher Richtung Sie sich entscheiden wollen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung, meine Herren.

Ich schlage vor, in folgender Art abzustimmen: zuvörderst — um dem Antrag des Herrn Abgeordneten Rickert gerecht zu werden, nach welchem im Absatz 1 die Worte „oder Lehrherren" gestrichen werden sollen — die Frage zu stellen: sollen für den Fall der Annahme des Kommissionsantrags § 1 die Worte „oder Lehrherren" in demselben beibehalten werden? Nachdem diese Abstimmung erledigt ist, gehe ich über zu dem Antrag Bürgers, Dr. Hirsch, Hermes, Nr. 185 der Drucksachen, der sich bezieht auf Alinea 3 und Alinea 4. Der Antrag ist formell als ein einheitlicher eingebracht worden, er hängt auch materiell zusammen, indem der vorgeschlagene § 1a meiner Ueberzeugung nach erst dann angenommen werden kann, wenn der Absatz 3 so gefaßt worden ist, wie die Herren vorschlagen. Ich würde daher diesen Antrag dann zusammen zur Abstimmung bringen; nur würden bei der Abstimmung über diesen Antrag, weil ich über den Absatz 5 noch besonders abstimmen lassen muß, die Worte „hierauf Absatz 5 folgen zu lassen" fortgelassen werden. Wird der Antrag Bürgers, Dr. Hirsch, Hermes angenommen, so ist dadurch Alinea 3 und Alinea 4 des § 1 beseitigt; wird der Antrag abgelehnt, so lasse ich, um dem Antrag des Herrn Abgeordneten Rickert gerecht zu werden, besonders abstimmen über Alinea 4, wie es die Kommission vorschlägt, sodann ferner besonders abstimmen über Alinea 5, wie es die Kommission vorschlägt. Nach diesen Vorabstimmungen würde die Abstimmung über den § 1 der Kommission, wie er sich dann gestaltet hat, — und für den Fall der Annahme des Antrags Bürgers, Dr. Hirsch, Hermes zugleich auch über den § 1a — erfolgen. Würde der § 1 der Kommission dann abgelehnt, so würde ich auf die Vorlage der verbündeten Regierungen zurückgehen müssen und diese in dem § 1 dann zur Abstimmung bringen.

Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben; wir stimmen also so, wie ich vorgeschlagen habe, ab.

Ich ersuche demnach zuvörderst diejenigen Herren, welche — entgegen dem Antrag des Herrn Abgeordneten Rickert auf Streichung — für den Fall der Annahme des Kommissionsantrags § 1 im ersten Alinea desselben die Worte „oder Lehrherren" beibehalten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Worte sind gestrichen.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Schriftführer, den ganzen Antrag der Herren Abgeordneten Bürgers, Dr. Hirsch, Hermes zu verlesen.

(Widerspruch.)

Meine Herren, es bleiben also aus dem Antrag die Worte „hierauf Absatz 5 folgen zu lassen" fort; ich werde über Absatz 5 noch besonders abstimmen lassen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit dieser Modifikation den Antrag Bürgers, Dr. Hirsch, Hermes, Nr. 185 der Drucksachen sub 1, annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen jetzt zur besonderen Abstimmung über den Absatz 4. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

> Die Einsetzung von Gewerbegerichten kann auf Antrag betheiligter Gewerbetreibenden durch Anordnung der Landeszentralbehörde erfolgen, wenn einer an die betheiligten Gemeinden oder Kommunalverbände ergangenen Aufforderung ungeachtet innerhalb der gesetzten Frist die Einsetzung auf dem in Absatz 2 und 3 vorgesehenen Wege nicht erfolgt ist.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des § 1 der Kommissionsanträge auch dieses Alinea des § 1 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; das Alinea ist angenommen.

Wir kommen jetzt zur besonderen Abstimmung über Alinea 5. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

> Vor der Einsetzung sind sowohl Arbeitgeber als Arbeiter der hauptsächlichen Gewerbzweige und Fabrikbetriebe in entsprechender Anzahl zu hören.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des § 1 der Kommissionsvorschläge auch dieses Alinea 5 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit; auch dieses Alinea 5 ist eventualiter angenommen.

Meine Herren, es liegt jetzt also der § 1 der Kommissionsvorlage zur Abstimmung vor, nur daß durch die Abstimmung über den Antrag Rickert die Worte „oder Lehrherren" in demselben gestrichen sind. In dieser Gestalt bringe ich jetzt den § 1 der Kommissionsvorlage zur Abstimmung. Es wird mir wohl die Verlesung des § 1 erspart.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche nunmehr den § 1 der Kommissionsvorlage annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Paragraph ist also in dieser Art angenommen.

Wir gehen über zu § 2.

Ich eröffne die Diskussion über § 2 und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Gensel**: Ich habe hier nur zu bemerken, daß in Konsequenz des zu § 1 gefaßten Beschlusses, die Worte „oder Lehrherren" zu streichen, hier auch die Worte „oder Lehr-" (nämlich -verhältnisses) gestrichen werden müssen. Es muß also die Fassung der Regierungsvorlage in dieser Beziehung wieder hergestellt werden.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Meine Herren, nach der Bemerkung des Herrn Berichterstatters kann ich wohl annehmen, und zwar vermöge des vorhin bei § 1 gefaßten Beschlusses und als Konsequenz desselben, daß die Kommissionsvorlage jetzt lautet — ich bitte den Herrn Berichterstatter, aufzupassen —:

> Die Gewerbegerichte sind, ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes, für
> 1. Streitigkeiten, welche auf den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, auf die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses sich beziehen;
> 2. Streitigkeiten über Leistungen oder Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältniß
>
> ausschließlich zuständig.

So lautet jetzt die Kommissionsvorlage.

Ich bringe also den § 2 in dieser Gestalt zur Abstimmung. Sollte er abgelehnt werden, so folgt die Abstimmung über die Vorlage der verbündeten Regierungen in § 2.

Gegen die Fragestellung wird ein Widerspruch nicht erhoben.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den § 2 zu verlesen, — oder vielleicht erläßt das hohe Haus uns die nochmalige Verlesung, weil ich den Paragraphen eben verlesen habe. —

(Zustimmung.)

Das ist der Fall.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 2 nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 2 ist nach den Beschlüssen der Kommission angenommen und dadurch der § 2 der Vorlage der verbündeten Regierungen beseitigt.

Ich eröffne die Diskussion über § 3.

Der Herr Abgeordnete Bürgers hat das Wort.

Abgeordneter **Bürgers**: Meine Herren, ich habe bereits vorher darauf hingewiesen, daß von unserer Seite die Beibehaltung des § 3 erheblichen Bedenken unterliegt. Es ist darin bestimmt, daß die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte auf bestimmte Gewerbzweige oder Fabrikbetriebe beschränkt werden kann, ebenso die örtliche Zuständigkeit auf bestimmte Theile des Gemeindebezirks. Das ist in Alinea 1 gesagt. Nach § 5 aber sollen die Kosten der Einrichtung und der Unterhaltung des Gerichts der Gemeinde im ganzen zur Last fallen. Es heißt darin:

> „Die Kosten der Einrichtung und der Unterhaltung des Gerichts sind, soweit sie in dessen Einnahmen ihre Deckung nicht finden, von der Gemeinde oder von dem Kommunalverbande zu tragen."

Nun, meine ich, meine Herren, wenn Sie ein Gewerbegericht auf bestimmte Gewerbzweige oder Fabrikbetriebe beschränken wollen, so ist es doch auch natürlich, daß die Kosten eines solchen Gerichts nicht von der Gemeinde im ganzen, sondern eben von den bestimmten Gewerbzweigen oder Fabrikbetrieben getragen werden. Andererseits, wenn nur ein Theil eines Gemeindebezirks für sich ein Gewerbegericht haben soll, so paßt das auch nicht zu der Bestimmung, daß die ganze Gemeinde die Kosten tragen soll.

Es scheint uns aber auch nicht ein Bedürfniß vorhanden zu sein, vielmehr, wenn Sie den § 3 so annehmen, so werden Inkongruenzen bedenklicher Art herbeigeführt werden. Lassen Sie zu, daß die sachliche Zuständigkeit auf bestimmte Gewerbzweige oder Fabrikbetriebe beschränkt werden kann, so haben Sie also für den einen oder anderen Betrieb ein ordentliches Gewerbegericht, für die übrigen vorhandenen Betriebe, namentlich handwerksmäßiger Art, haben Sie kein Gewerbegericht, und Sie werden dann dazu übergehen müssen, für einen Theil der Betriebe den § 19 in Anwendung zu bringen, wonach die Streitigkeiten vom Gemeindevorsteher entschieden werden, während auch dieser Paragraph in seiner Fassung keineswegs unbedenklich ist. Soll einmal für eine Gemeinde und zwar unter dem Gesichtspunkt, daß die Gewerbegerichte kommunale Anstalten sind, ein Gewerbegericht eingesetzt werden, dann ist doch nicht abzusehen, warum es nicht auch für den ganzen Umfang der Gemeinde in Geltung treten soll.

Man hat nun, als die Sache in der Kommission zur Sprache kam, von Seiten der Regierung gesagt: durch diesen Paragraphen würde die Möglichkeit geschaffen, für sehr große Städte statt eines Gewerbegerichts mehrere einzurichten. Nun, meine ich, könnte das sich höchstens auf eine Stadt wie Berlin beziehen. Es mag vorläufig dahin gestellt bleiben, ob nicht vielleicht für Berlin zwei oder drei Gewerbegerichte zweckmäßig wären, man kann darüber sehr verschiedener Meinung sein; wenn aber einmal für einzelne Städte, namentlich für die Hauptstadt, besondere Bestimmungen getroffen werden sollen, so kann das ja einer spätern gesetzlichen Regelung vorbehalten werden, für alle anderen Städte aber werden Sie schwerlich finden, daß die Einrichtung von mehreren Gewerbegerichten ein Bedürfniß wäre.

Es ist nun auch wohl der Gesichtspunkt hervorgehoben worden, daß es besser sei, für bestimmte Gewerbzweige oder Fabrikbetriebe Gewerbegerichte einzuführen, weil dann die Beisitzer des Gerichts aus den Reihen derer genommen werden könnten, die eben den betreffenden Gewerbzweigen oder Fabrikbetrieben angehören. Meine Herren, das ist aber nur eine Verwechselung mit den Fachgerichten, und ich bin der Meinung, daß den Fachgerichten nicht Vorschub geleistet werden soll. Durch die Gewerbegerichte sollen diejenigen, welche überhaupt im Gewerbeleben thätig sind, ganz ohne Unterschied der Spezialität des Gewerbes herangezogen werden können, um in der Weise von Geschwornen oder Schöffen ihr Urtheil abzugeben. Es ist meines Erachtens viel besser, daß nicht gerade aus demselben Gewerbzweige die Beisitzer herangezogen werden, sondern eben aus verschiedenen. Denken Sie auch an die Natur der Streitigkeiten; wenn es sich darum handelt, spezielle Fragen zu untersuchen, so wird man ja immer auf Sachverständige angewiesen sein, im wesentlichen aber wird es doch besser sein, daß diejenigen, welche überhaupt dem Gewerbeleben angehören, ohne Unterschied ihres besonderen Gewerbzweigs zu dem Gericht berufen werden.

Was die örtliche Beschränkung auf bestimmte Theile des Gemeindebezirks anlangt, so kann dieselbe vollends nur dann eintreten, wenn man eine sehr große Lokalität hat, in der mehrere Gewerbegerichte eingeführt werden sollen. Es ist freilich in der Kommission auch darauf hingewiesen worden, man könne in der Weise zu Werke gehen, daß man, wenn zwei oder drei Gemeinden vorhanden wären, in welchen theilweis übereinstimmende Fabrikbetriebe geführt werden, für die zusammengehörigen oder verwandten Fabrikbetriebe die beiden Gemeinden ad hoc zusammenlegte, auf der

anderen Seite wieder zwei andere Gemeinden für andere Fabrikbetriebe, die übereinstimmten oder mit einander verwandt wären. Ich meine aber, meine Herren, wenn dieser Gesichtspunkt verfolgt werden sollte, daß dies für die Wirksamkeit der Gewerbegerichte nicht vortheilhaft sein würde. Es ist hingewiesen worden — Sie gestatten mir das Beispiel anzuführen — auf das Bergische in der Rheinprovinz, auf den Kreis Solingen-Lennep, den ich im Landtag mitzuvertreten die Ehre habe, und man hat gemeint, es könne da wohl für Solingen und Remscheid ein Gewerbegericht für die Kleineisenindustrie, und auf der anderen Seite für Lennep, wo die Tuchindustrie vorherrscht, und einem benachbarten Theil nach Solingen hin ein Gewerbegericht für die Tuchindustrie eingeführt werden.

Meine Herren, ich glaube, daß dadurch die Schwierigkeiten für die Begründung von Gewerbegerichten nur gehäuft würden. Wir können uns nicht einen Vortheil versprechen von der Durchführung der Bestimmungen dieses Paragraphen. Was den zweiten Abschnitt anlangt, so sind wir dagegen aus denselben Gründen, aus welchen wir zu § 1 den Antrag gestellt haben, der freilich die Billigung der Majorität nicht gefunden hat.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Franz hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Franz**: Meine Herren, ich wollte mir nur erlauben, den Herrn Regierungskommissar aufzufordern, die Antwort, die er in der Kommission auf meine Anfrage zu geben die Güte hatte, zu wiederholen. § 21 der Regierungsvorlage hat die Klausel, daß der Kompetenz der Gewerbegerichte die staatlichen Gewerbebetriebe entzogen sind. Die Klausel ist gestrichen worden, und da in der Kommission, wie auch der Bericht ergibt, darauf hingewiesen wurde, daß eine solche Ausscheidung aus der Kompetenz auf Grund von § 3 ermöglicht sei, hatte ich mir erlaubt, die Anfrage zu stellen, ob die Regierung der Ansicht sei, daß § 3 diese Vollmacht involvire. Darauf ist geantwortet worden: nein, — und ich wünsche, daß der Herr Regierungskommissar diese Antwort wiederhole, um bei unserer Erörterung zu konstatiren, daß die verbündeten Regierungen nicht gesonnen seien, aus § 3 die Vollmacht zu schöpfen, solche Gewerbebetriebe der Kompetenz der Gewerbegerichte zu entziehen.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths kaiserlicher Geheimer Regierungsrath **Nieberding**: Meine Herren, ich wurde in den Kommissionsberathungen, wie der Herr Vorredner bereits angeführt hat, darüber interpellirt, welche Bedeutung § 3 der Regierungsvorlage habe in dem Punkt der Zuständigkeit der Gerichte für die öffentlichen Verwaltungen und der Möglichkeit, diese Zuständigkeit auszuschließen im Weg der Versagung der Genehmigung zu dem Ortsstatut. Ich habe darauf erklärt, die Regierungsvorlage habe folgende Voraussetzung: sie gehe davon aus, daß aus dem Grund, weil das Statut für ein Gewerbegericht sich erstrecke nur auf gewisse Gewerbezweige und Industrien, oder sich nicht darauf erstrecke, die Genehmigung zu dem Statut seitens der höheren Verwaltungsbehörde nicht zu versagen sei, daß aber die Regierungsvorlage ferner, was die öffentlichen Werke und die Zuständigkeit des Gewerbegerichts für diese Werke betrifft, keinen Anlaß zu einem Zweifel biete, weil nach § 21 die Zuständigkeit der Gerichte für derartige Werke ganz allgemein ausgeschlossen werden sollte. Was aber die Beschlüsse Ihrer Kommission zu § 3 und § 21 betrifft, so habe ich zu diesen in der Kommission keine Erklärung abgegeben, wie ich denn auch nicht veranlaßt war, die Beschlüsse Ihrer Kommission meinerseits zu interpretiren.

Ich möchte nur noch einige Bemerkungen mir gestatten gegen das, was der Herr Abgeordnete Bürgers gesagt hat. Im Gegensatz zu der von ihm vertretenen Auffassung steht die Regierungsvorlage auf dem Standpunkt, daß sie in den Bestimmungen des § 3 gerade für die praktische Handhabung und die Wirksamkeit des Gesetzes sehr wichtige Unterlagen erblickt. Im Gegensatz zu der Auffassung des Herrn Abgeordneten Bürgers ist sie der Ansicht, daß es unter Umständen allerdings im Interesse der Sache und der Wirksamkeit der Gerichte liegt, wenn die Gerichte auf bestimmte Betriebszweige beschränkt werden. Ich will beispielsweise nur erinnern an Orte, in denen neben der Tuchindustrie die Eisenindustrie blüht. Es wird keiner bestreiten können, daß es richtiger ist in solchen Fällen, für diese, in den Arbeitsverhältnissen und in der Technik durchaus nicht verwandten Industriezweige verschiedene Gewerbegerichte einzusetzen, welche mit kompetenten, mit der Technik und den Arbeitsverhältnissen der betheiligten Fabrikationszweige vertrauten Leuten besetzt sind, als für beide durchaus verschiedene Industrien ein einziges Gericht zu bilden und damit die Gefahr heraufzubeschwören, daß in Fällen, wo die Kenntniß der internen Technik des Betriebs zur Urtheilsfällung unbedingt nöthig ist, Leute mit Urtheilen, die von dieser Technik gar nichts verstehen. Im Gegensatz ferner zum Herrn Abgeordneten Bürgers ist die Regierungsvorlage davon ausgegangen, daß unter Umständen es wichtig für die Sache und nützlich für die Gewerbtreibenden ist, wenn die örtliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte nur auf Theile von Ortschaften erstreckt wird; auch hat diese Frage nicht bloß für Berlin ihre praktische Bedeutung, sondern kann sie auch für andere größere Städte, deren Komplexe z. B. durch einen Strom geschieden sind, haben, sie kann ferner nicht bloß Bedeutung haben für große Städte, sondern auch für das flache Land, namentlich für Gebirgsgegenden, wo die Gemeindebezirke sich über große Distrikte erstrecken; hier werden einzelne Theile der Gemeinden sehr oft schon durch die Kommunikationsverhältnisse hingewiesen sein, in Ansehung der Zugehörigkeit zu einem Gewerbegerichte sich anderen Gemeinden anzuschließen. Derartigen Bedürfnissen würde man nicht gerecht werden, wenn man die Bestimmungen des gegenwärtig zur Diskussion stehenden Paragraphen streichen wollte.

Nun hat der Herr Abgeordnete Bürgers für die Streichung dieses Paragraphen eigentlich auch nur angeführt, daß es nach seiner Meinung überhaupt besser sei, allgemeine Gewerbegerichte, die unbedingt für das gesammte Gewerbe zuständig sind, einzusetzen. Ich kann mich beschränken, hiergegen auf die schon jetzt vorliegenden Erfahrungen hinzuweisen, insofern nämlich die bestehenden gewerblichen Schiedsgerichte zum Theil selbst ihre Kompetenz beschränkt haben auf gewisse Gebiete des Gewerbebetriebs, so namentlich auf das Handwerk. Wenn die Gemeinden selbst bei der Organisation eines solchen Gerichts eingesehen haben und in Zukunft einsehen werden, daß es richtiger ist, die Kompetenz des Gerichts zu beschränken, daß es richtiger ist, für gewisse Betriebszweige die ordentlichen Gerichte zuständig bleiben zu lassen, so glaube ich, hat die Gesetzgebung keine Veranlassung, der Geltendmachung einer solchen Meinung, der wohlerwogenen Selbstbeschränkung der Gemeinde selbst entgegenzutreten.

Ein zweiter Grund, den der Herr Abgeordnete Bürgers angeführt hat, ist der, daß er sagt: wenn man derartige Gerichte auf Theile des Gemeindebezirks oder auf einzelne Industrien in den Gemeinden beschränkt, so ist es unrecht, daß die Kosten der Gerichte von der ganzen Gemeinde getragen werden. Ja, meine Herren, die Regierung ist davon ausgegangen, daß, wenn eine Gemeinde sich entschließt, für einzelne Industrien oder Theile des Gemeindebezirks derartige Gerichte ins Leben zu rufen, sie es nicht thut im Standesinteresse des Betheiligten, sondern im Interesse der Gemeinde

überhaupt, und wenn der Herr Abgeordnete Bürgers folgert, daß in einem solchen Fall die Kosten nicht von der ganzen Gemeinde getragen werden dürfen, dann würde er konsequenterweise weiter folgern müssen, daß überhaupt die Kosten der Gewerbegerichte nicht von den Gemeinden getragen werden dürfen, sondern von den betreffenden Gewerbtreibenden, denn in seinem Sinn dienen die Gerichte nur diesen, nicht der Gemeinde.

Ich bitte, die Vorschläge der Regierung, sowie es die Kommission gethan hat, auch Ihrerseits anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Franz hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Franz**: Meine Herren, die Erklärung des Herrn Regierungskommissars hat mich einigermaßen überrascht und einige Zweifel an meinem sonst guten Gedächtniß erregt. Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich die Erklärung des Herrn Kommissarius in der Kommission mit Recht so verstanden habe, wie ich vorhin auseinandersetzte. Indessen will ich darüber nicht streiten, ich kann mich ja geirrt haben. Von großer Bedeutung aber ist es, in dieser Sache vollständig Klarheit zu erlangen. Der § 21 hat in der Regierungsvorlage, wie ich mir vorhin schon zu bemerken erlaubt habe, die Klausel:

> Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung:
>
> 2. auf Streitigkeiten der Vorstände der unter öffentlicher Verwaltung stehenden Betriebsanlagen mit den in den letzteren beschäftigten Arbeitern.

Die Regierung wollte also alle in staatlichen gewerblichen Anstalten beschäftigten Arbeiter von der Wohlthat der Gewerbegerichte ausschließen. Es wurde die Streichung dieser Klausel in der Kommission beantragt und damals die Bemerkung gemacht, dieselbe sei auch garnicht nöthig; § 3 gestatte die Beschränkung oder Ausdehnung der Zuständigkeit in örtlicher und sachlicher Hinsicht, gebe also schon das Recht, den staatlichen Betrieb auszuscheiden. Auf diese Bemerkung hin habe ich mir die Anfrage erlaubt: gedenkt die Regierung aus § 3 eine solche Vollmacht herzuleiten? Denn dann müßte man bei § 21 oder sonst in dem Gesetz die Klausel hinzufügen, daß damit nicht gesagt werden soll, daß die Regierung den staatlichen Betrieb aus der Kompetenz der Gewerbegerichte trennen könnte. Diese Anfrage wurde in der Kommission, wie ich gehört zu haben glaube, verneint, und daraufhin ist § 3 wenigstens meinerseits ohne Anstand votirt worden. Wenn nun der Herr Regierungskommissar jetzt einen gewissen Vorbehalt macht, — er kann ihn auch schon in der Kommission gemacht haben, ich habe ihn nur überhört, — so wird mich dies veranlassen, vor der dritten Lesung einen Modus aufzusuchen, der die etwa beabsichtigte Trennung des staatlichen Betriebs aus der Kompetenz der Gewerbegerichte verhindert.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths kaiserlicher Geheimer Regierungsrath **Nieberding**: Meine Herren, wenn ich bei meiner heutigen Erklärung einen Vorbehalt gemacht habe, den ich nicht gemacht habe bei Gelegenheit der Erklärung, die ich die Ehre hatte in der Kommission abzugeben, so beruht das darin, daß bei Gelegenheit der Erklärung, die ich in der Kommission abgab, über die definitive Beibehaltung oder Ablehnung des § 21 zu Nr. 2 von Ihrer Kommission noch nicht Entscheidung getroffen war. Die Erklärung wurde von mir in zweiter Lesung bei Diskussion des § 3 gefordert, und ich durfte annehmen und hatte selbstverständlich bei meiner Erklärung die Erwartung, daß Nr. 2 des § 21 aufrecht erhalten bleiben würde. Gegenwärtig liegt die Sache anders. Nachdem die Erklärung abgegeben war, hat Ihre Kommission die gedachte Bestimmung gestrichen und zwar mit dem Motiv gestrichen, daß der § 3 eine bestimmte Auslegung, die er in der Regierungsvorlage nicht hatte, nunmehr gestatte, eine Auslegung, die allerdings der Herr Abgeordnete Dr. Franz nicht angenommen zu sehen wünschte und wünscht.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordneter **von Kleist-Retzow**: Meine Herren, ich glaube, daß der Herr Dr. Franz keine Ursache hat zur Besorgniß, — ich nehme an gegen die Erklärung, wie gegenwärtig der Herr Regierungskommissarius sie auszuführen suchte, mir wenigstens zu suchen schien — daß nach der Fassung des § 3, wenn § 21 im zweiten Absatz gestrichen ist, es der Regierung ganz unmöglich wird, eine derartige Ausscheidung vorzunehmen. Die Scheidungen, die § 3 zuläßt, sind sachliche Scheidungen oder Theile der Gemeinde, wenn sie örtlich sind. Das, was im § 21 Nr. 2 abgelehnt worden ist, das sind persönliche Rücksichten, Rücksichten auf die Verwaltung als solche für ihre Institute oder für eine betreffende Person, die diese Etablissements hat. Man kann letzteres doch nicht unter dem Wort verstehen „Theile des Gemeindebezirks“; es würde unzweifelhaft den Worten des § 3 widersprechen und es würde namentlich entgegenstehen der Annahme des Reichstags, wenn die Nr. 2 des § 21 wirklich gestrichen wird. Es würde solche Anwendung nach meiner Ueberzeugung gegen das Gesetz und illegal, und ebenso nicht loyal sein, und darum glaube ich, können wir ganz unbesorgt sein, den § 3, wie er jetzt lautet, anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Stumm hat das Wort.

Abgeordneter **Stumm**: Ja, meine Herren, ich verstehe das Mißverständniß, welches der Herr Abgeordnete Dr. Franz eben angeregt hat, — und ich kann es nur als ein Mißverständniß ansehen — deshalb nicht, weil schon auf Seite 16 des Kommissionsberichts die eben von dem Herrn Regierungskommissar ausgeführte Erklärung ausdrücklich konstatirt worden ist. Also ich glaube, daß der Herr Abgeordnete Dr. Franz sich mit weit mehr Recht gegen den Kommissionsbericht hätte wenden müssen, was er aber nicht gethan hat, als gegen den Herrn Regierungskommissar. Ich habe, soviel ich mich erinnere, selbst den Antrag auf Streichung des zweiten Theils des § 21 gestellt und habe deshalb ein ganz besonderes Interesse an der Sache. Ich erinnere mich also sehr genau an die Vorgänge in der Kommission und muß deshalb gestehen, daß wir, die Majorität der Kommission, die den zweiten Theil des § 2 gestrichen hat, uns darüber vollständig klar waren, daß formell der Regierung allerdings aus den §§ 3 und 4 ein Recht zustehe, und theilweise waren wir sogar der Ansicht, zustehen müsse, um ihrerseits Gefahren, die aus der Unterstellung von einzelnen Staatsgewerben unter die Gewerbegerichte entstehen könnten, zu beseitigen.

Meine Herren, die Mitglieder der Kommission werden sich erinnern, daß ausdrücklich beantragt worden war, daß beispielsweise Staatsdruckereien, Fabriken, die unter der Militärverwaltung stehen u. s. w., daß alle diese Fabriken in § 21 stehen bleiben, d. h., von der Kompetenz der Gewerbegerichte ausgenommen werden müßten, weil da unter Umständen Staatsgeheimnisse an die Oeffentlichkeit kommen könnten, was vermieden werden müsse; demgegenüber ist darauf hingewiesen worden, daß allerdings in § 3 und 4 unter Umständen der Regierung die Möglichkeit gegeben sei, gegen solche Mißstände anzukämpfen. Nun, meine Herren, das steht allerdings nicht ganz im Einklange mit dem, was mein Herr Vorredner ausgeführt hat, aber nichtsdestoweniger, meine Herren, stehe ich doch insofern mit ihm auf demselben Standpunkt, da auch ich der Ansicht bin, daß der Staat,

die Staatsbehörden chikanöserweise die §§ 3 und 4 nicht gebrauchen können, um Staatsgewerbe den Gewerbegerichten zu entziehen. Denn, meine Herren, die Staatsbehörde kann sehr wohl — das wird sich mit ihrer Würde und Stellung vollkommen vereinigen lassen — prinzipiell in der Vorlage aussprechen: die Staatsgewerbe sollen den Gewerbegerichten nicht unterworfen werden. Nachdem sie aber ihre Zustimmung gegeben hat, daß gesetzlich die Ausnahme nicht statuirt wird, sondern daß die Staatsgewerbe materiell und prinzipiell den Gewerbegerichten unterworfen werden, kann sie absolut nicht hingehen und das Gesetz dadurch umgehen, daß sie im einzelnen Fall im Verwaltungswege nicht die Genehmigung zur Errichtung von Gewerbegerichten gibt, wenn Staatsgewerbe subsumirt werden. Das scheint mir unmöglich und es ist faktisch nur denkbar, daß die Regierung in einzelnen Fällen von diesem Recht Gebrauch macht, wo die Unterstellung von Gewerbebetrieben unter die Gewerbegerichte wegen der damit verbundenen Offenlegung ihrer Verhältnisse mit öffentlichen Gefahren verbunden sein würde, daß da allerdings vielleicht auf Grund der § 3 und 4 ein gewisser Einfluß auf die betreffenden Gemeindebehörden stattfindet.

Jedenfalls, meine Herren, Sie mögen die Sache auffassen, wie Sie wollen — in der Kommission sind darüber auch ganz verschiedene Ansichten geltend gemacht worden — das muß ich wenigstens bestätigen, daß die Auffassung des Herrn Abgeordneten Franz über die Tragweite dessen, was der Herr Regierungskommissar in der Kommission gesagt hat, eine irrthümliche ist, und daß die Sache genau so steht, wie sie auf Seite 16 des Kommissionsberichts niedergelegt worden ist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hirsch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hirsch**: Meine Herren, bei der großen Wichtigkeit der Frage will ich nur konstatiren, daß von mir und meinen Parteigenossen in der Kommission die Sache nicht so aufgefaßt wurde, wie es hier im Kommissionsbericht ausgeführt ist. Der Antrag auf Streichung des zweiten Absatzes des § 21 ist von unserer Seite aus gestellt worden, und ich habe den Antrag in der Kommission dadurch motivirt, daß unter keinen Umständen die im Staats- und Kommunalbetrieb beschäftigten Arbeiter von der Betheiligung an den Gewerbegerichten ausgeschlossen werden dürfen, und es ist mir nicht eingefallen, zu erklären, wie es in dem Kommissionsbericht ausgesprochen ist: ich stützte mich auf die Fassung des § 3 und 4, da dieselben die Möglichkeit gewähren, das Staatsgewerbe von den Gewerbegerichten auszuschließen. Ich muß das entschieden verneinen, wenigstens was mich und meine Freunde betrifft.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Gensel**: Meine Herren, Sie finden nicht nur auf Seite 16, sondern auch auf Seite 5 des Berichts den Konflikt, der hier wieder erhoben worden ist, bereits angedeutet. Die Sache liegt einfach so, daß über die Auslegung des § 3 verschiedene Meinungen herrschten, bei dem Herrn Regierungskommissar und bei der Mehrheit der Kommission. Der Herr Regierungskommissar plaidirte für Aufrechterhaltung der Bestimmung im § 21 unter 2 und erklärte, die Bestimmung des § 3 reiche nicht aus,

(hört, hört!)

um den Zweck, die Staatsbetriebe nach Bedürfniß auszuschließen, zu erreichen. Von einem Mitglied der Kommission wurde der Antrag, § 21, 2 zu streichen, damit begründet, daß wirklich ein sachliches Bedürfniß vorliege, die Staatsbetriebe, wie z. B. die Staatsdruckerei, von der Kompetenz der Gewerbegerichte auszuschließen, der § 3 diese Möglichkeit gewähre. Also es waren verschiedene Ansichten darüber. Die Majorität der Kommission hat sich für den soeben erwähnten Antrag entschieden, die Herren Regierungskommissare haben ihre frühere Auffassung nicht zurückgenommen, und sonach würde es der künftigen Anwendung des Gesetzes überlassen bleiben, die richtige Interpretation zu finden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Es kann unmöglich die Absicht des Gesetzgebers sein, — selbst wenn eine Anzahl von Mitgliedern der Kommission sich dahin verständigt haben sollte, — einmal den Staatsbetrieb dem Privatbetrieb vollständig gleich zu stellen und dann aus den Bestimmungen der §§ 3 und 4, wonach aus sachlichen Rücksichten das Gericht örtlich oder sachlich beschränkt werden kann, stillschweigend anzunehmen, daß bei der Bestätigung des Statuts die vorgesetzte Behörde erklären könne, sie wolle den Staatsbetrieb ausschließen; das wäre ein subterfugium, das wäre keine Gesetzgebung. Herr von Kleist-Retzow hat ganz richtig hervorgehoben, daß dann gegen die Absicht des Gesetzes verstoßen sein würde, und die Heilung könnte nicht durch eine Bemerkung herbeigeführt werden, die in den Motiven zu dem Kommissionsbericht gemacht ist. Ich verstehe überhaupt die Stellung, welche die Staatsbehörde bei der Bestätigung des Statuts einnimmt, nur dahin, daß sie zu entscheiden hat, nicht ob ein Bedürfniß für ein solches Gewerbegericht vorliegt, sondern ob dieses Statut den gesetzlichen Ansprüchen genügt. Sonst würde ja der Gemeinde vollständig die Entscheidung entzogen werden, und Sie würden dann folgendes Gesetz machen: wenn die Gemeinde ein Gewerbegericht einsetzen will, so darf sie dies mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde thun; wenn die Gemeinde ein Gewerbegericht nicht einsetzen will, so darf dies die Aufsichtsbehörde gegen den Willen der Gemeinde thun. Wollen wir denn wirklich ein solches Gesetz machen? Der Sinn des Gesetzes ist vielmehr: wenn die Kommunalverwaltung beschließt, hier liegt das Bedürfniß vor, ein Gewerbegericht einzusetzen, so ist das Bedürfniß selbst durch diesen Beschluß festgestellt. Das Ortsstatut muß aber genehmigt werden, damit die Zentralbehörden sehen, ob nicht da etwas gesetzwidriges vorkomme oder etwas, was zwar nicht ausdrücklich gegen das Gesetz sein mag, aber gegen den Geist des Gesetzes verstoßen mag. Aber niemals wird die Staatsbehörde berechtigt sein, zu erklären: wir bestätigen zwar das Statut, aber nur für einen bestimmten Theil der Gemeinde oder nur für gewisse Gewerbebetriebe. Mir scheint, wenn die Regierung wirklich den Staatsbetrieb ausschließen will, daß sie dies thun muß, ohne mit dem Geist des Gesetzes später in Widerspruch zu gerathen.

Die Erklärung des Herrn Abgeordneten Stumm aber, weshalb nothwendigerweise der Staatsbetrieb ausgeschlossen werden müsse, ist nicht entfernt zutreffend. Er sagt, es gebe Gewerbebetriebe, bei denen möglicherweise Staatsgeheimnisse gewahrt werden müssen. Erstens wäre es dann aber besser, den Staatsbetrieb nicht allgemein auszuschließen, sondern diejenigen Betriebe zu nennen, welche ausgeschlossen werden können, wie etwa die Staatsdruckerei; ob auch bei den Staatsbergwerken Staatsgeheimnisse gewahrt werden müssen, ist mir nicht klar. Zweitens, wie denkt sich Herr Abgeordneter Stumm die Sache für den Fall, daß sie nicht ans Gewerbegericht geht? Dann gibt es zwei Möglichkeiten. Entweder der Rechtsweg wird durch den Dienstvertrag ausgeschlossen, — dann kann er auch den Gewerbegerichten gegenüber ausgeschlossen werden — oder, wenn nicht, so geht der Streit gleichfalls zur öffentlichen Verhandlung an die gewöhnlichen Gerichte. Für Ausnahmefälle aber hat auch dieses Gesetz geheime Verhandlung bei den Gewerbegerichten zugelassen. Wenn also nicht bessere Gründe angeführt werden, so kann dieser Grund nicht durchschlagend sein. Ich verstehe als einen Grund, daß der

Staat als Arbeitgeber eine solche Autorität beanspruchen will, daß er nicht an das Gewerbegericht als Partei gehen will. Dies ist also ein Grund des Staatsansehens, den die Kommission nicht gut geheißen hat, und wenn nun der Reichstag ihn gleichfalls nicht gut heißt, so darf die Verwaltung nicht mißbräuchlicherweise von ihrem Aufsichtsrecht in dem Sinn Gebrauch machen, daß sie das Statut nicht genehmigt, obschon das Bedürfniß von der Gemeinde konstatirt ist.

Nach alledem werde ich für den Paragraphen wohl stimmen können, indem die Staatsbehörde niemals von ihrem Aufsichtsrecht wird Mißbrauch machen können, um dadurch gewisse Vortheile durchzusetzen, welche sie im Weg der Gesetzgebung durchzusetzen nicht im Stande war, und es kann mich darin auch der Satz nicht irre machen, der in den Kommissionsbericht aufgenommen ist, weil das die Absicht der Mehrheit der Kommissionsmitglieder gewesen sein mag, der Reichstag aber diese Ansicht nicht genehmigen kann.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Franz hat das Wort.

(Zugleich meldet sich der Präsident des Reichskanzleramts Staatsminister Hofmann zum Wort.)

Ich hatte bereits dem Herrn Abgeordneten Dr. Franz das Wort ertheilt; wenn derselbe aber vielleicht augenblicklich verzichtet, —

(Zustimmung desselben)

so ertheile ich das Wort dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts.

Präsident des Reichskanzleramts Staatsminister **Hofmann**: Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Franz die Güte hat, das Wort mir abzutreten, so wird er vielleicht durch meine Erklärung schon befriedigt werden. Die Sache liegt meiner Ansicht nach so: es handelt sich um die Frage, welche Befugniß wird die Regierung durch die §§ 3 und 4 erhalten und welchen Gebrauch wird sie davon machen können, falls im § 21 die Position 2 des Entwurfs nach Maßgabe der Kommissionsvorlage gestrichen wird. Die Frage hat für jetzt nur eine eventuelle Bedeutung. Denn sie wird nur in dem Fall praktisch, wenn der Kommissionsantrag zu § 21 angenommen wird. Nun stehe ich garnicht an, meine Herren, zu erklären: wenn das Haus demnächst in § 21, dem Kommissionsantrag gemäß, die Position 2 streicht, so würde es von Seiten der Regierung nicht bona fide gehandelt sein,

(hört!)

es würde geradezu gegen den von dem Reichstag durch ausdrücklichen Beschluß in das Gesetz hineingelegten Sinn sein, wenn die Regierung allgemein bei den Betriebsanlagen, die unter öffentlicher Verwaltung stehen, aus diesem Grund die Zuständigkeit der Gewerbegerichte vermöge des § 3 ausschließen wollte. Hierin stimme ich mit den Herren von Kleist-Retzow und Dr. Lasker überein: die Regierung kann nicht, wenn sie in gutem Glauben handeln will, in dem § 3 durch eine Hinterthür das wieder einführen, was der Reichstag eventuell im § 21 beseitigt hat. Nicht ausgeschlossen aber wird es sein, daß, wenn in der Art eines Gewerbebetriebs — nicht darin, daß derselbe unter öffentlicher Verwaltung steht — ein Grund liegt, denselben von der Zuständigkeit der Gewerbegerichte auszunehmen, dann von dem § 3 Gebrauch gemacht werde. Insofern wird also immerhin ein großer Unterschied darin liegen, ob der Reichstag den § 21 nach Maßgabe der Regiernngsvorlage annimmt oder nicht. Denn im ersteren Fall werden alle unter öffentlicher Verwaltung stehenden Gewerbebetriebe ohne weiteres schon deswegen, weil sie unter öffentlicher Verwaltung stehen, ausscheiden, während es im zweiten Fall von besonderen sachlichen Gründen abhängen wird, ob von dem § 3 in Beziehung auf einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Betrieb Gebrauch gemacht werden soll. Daß derartige Gründe vorhanden sein können, hat der Kommissionsbericht auf Seite 16 zugegeben und der Herr Abgeordnete Stumm mit vollem Recht bestätigt. Auf Bergwerke würden allerdings die Gründe, die von dem Herrn Abgeordneten Stumm angeführt sind, keine Anwendung finden, denn von Staatsgeheimnissen ist bei dem Bergwerksbetrieb wohl nicht die Rede. Es ist aber auch garnicht die Meinung des vorliegenden Entwurfs, daß der Bergbau unter diejenigen Gewerbe falle, welche nach diesem Gesetz hinsichtlich der vorkommenden Streitigkeiten behandelt werden sollen. Der Betrieb der Bergwerke ist nur in einzelnen bestimmten Beziehungen den Vorschriften der Gewerbeordnung unterworfen, und zu diesen Vorschriften gehört der § 108 der Gewerbeordnung, an dessen Stelle der gegenwärtige Entwurf treten soll, nicht. Meiner Auffassung nach wird daher der Betrieb der Bergwerke überhaupt nicht unter dieses Gesetz für die Gewerbegerichte zu subsumiren sein.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Franz hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Franz**: Ja, meine Herren, wenn der erste Theil der Erklärung des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts mit Recht allgemeinen Beifall erntete, so war ich wenigstens erstaunt, als das „Aber" kam. Denn das Kriterium, auf Grund dessen eine Ausscheidung nach der Aeußerung des Herrn Präsidenten erfolgen könnte, ist ein so sehr weites, ein so laxes, daß man auf Grund desselben ganz dasselbe erreichen könnte, wie mit der Klausel des § 21.

(Sehr richtig!)

Ich kann deshalb, wie ich vorhin schon ausgesprochen habe, auch nach dieser Erklärung den § 3 nur unter dem Vorbehalt einer genaueren Präzisirung und Beschränkung heute votiren. Wenn der Herr Präsident erklärt, die Bergwerke würden überhaupt nicht unter dieses Kriterium fallen, so wäre es doch sehr erwünscht, wenn die Regierung sich bis zur dritten Lesung schlüssig darüber machte, was darunter fallen könnte und was nach ihrer Meinung nothwendig von der Kompetenz der Gewerbegerichte ausgeschlossen werden müßte. Ich kann mir überhaupt nicht denken, daß es sich dabei um große Geheimnisse handeln könnte, und kann nur darauf hinweisen, was der Abgeordnete Dr. Lasker ganz treffend eben angeführt hat, daß, wenn man die Gewerbegerichte nicht zulasse, die Geheimhaltung viel weniger gesichert sei. Denn die anderen Fora, vor welche die Streitigkeiten gebracht werden können, garantiren die Geheimhaltung weniger als die Gewerbegerichte, bei welchen ja auch die Verhandlung immer geheim sein kann, bei welchen Leute beschäftigt sind, die wohl wissen, von welcher großen Wichtigkeit es ist, daß die Verhandlung geheim gehalten wird. Ich kann demnach nur erklären, daß ich die Paragraphen votire unter Vorbehalt der künftigen Modifikation unter Berücksichtigung der Erklärungen der Regierung.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Helldorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Helldorff**: Meine Herren, da ich in der Kommission war, will ich nur konstatiren, daß meiner Ansicht nach der Bericht allerdings einem gewissen Mißverständniß Raum gibt, und ich will das aussprechen, was ich als Mitglied der Majorität, die in dem Bericht auf Seite 16 zu § 21 gemeint ist, mir damals gedacht habe, und ich glaube, die meisten der Herren der Kommission werden mir darin zustimmen. Wir gingen von der Ansicht aus, daß kein Grund vorliege, die Staatsanstalten als solche grundsätzlich auszunehmen, wir nahmen aber an, daß doch einzelne Fälle vor-

kommen können, wo ein Interesse vorliegt, eine Staatsanstalt derart nicht der Kompetenz des Gewerbegerichts zu unterwerfen. Wir dachten dabei nicht an Wahrung von Gewerbegeheimnissen oder dergleichen, sondern an Anstalten, in denen weniger das Kontraktsverhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, als ein Disziplinarverhältniß in den Vordergrund tritt, welches aus der Beamtenstellung, aus der militärischen Subordination u. s. w. hervorgeht, wo die Anwendung der Wahl, die Unterstellung unter ein aus Wahlen hervorgegangenes Gericht nicht passend erscheint. Es gibt ja Gewerbebetriebe dieser Art, wenn auch vielleicht im ganzen Reich nur sehr wenig. Wir haben angenommen, daß da geholfen werden könne dadurch, daß die Regierung die Befugniß hat, die Bestätigung zu ertheilen, und daß einestheils sie die Bestätigung eines Statuts versagen kann, welches nach irgend einer Richtung hin gegen ein öffentliches Interesse, also auch gegenüber einer solchen Anstalt verstößt, und anderntheils, daß diese Versagung möglich gemacht wird, weil die Zulässigkeit einer sachlich und örtlich beschränkten Zuständigkeit durch die §§ 3 und 4 überhaupt statuirt ist. Ich glaube daher, daß die Sachlage auch durch die Erklärung des Herrn Staatsministers Hofmann vollkommen klar gestellt ist. Es ist nicht beabsichtigt und kann seitens der Regierung nicht beabsichtigt sein, den Grundsatz, den wir im Gesetz aussprechen, daß die Staatsanstalten in der Regel den anderen gleich behandelt werden sollen, zu umgehen, aber wohl soll die Möglichkeit gegeben sein, für einzelne Ausnahmefälle dem wirklichen praktischen Bedürfniß Rechnung zu tragen.

Präsident: Den Schluß der Diskussion beantragt der Herr Abgeordnete Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Diskussion ist geschlossen.
Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Gensel**: Meine Herren, ich muß noch mit ein paar Worten auf den Meinungskonflikt wegen der Auslegung des § 3 zurückkommen.

Ich habe mich zunächst gegen die Bemerkung des Herrn von Helldorff zu wenden, wenn er sagt, der Bericht gebe einem Mißverständniß Raum. Ja, meine Herren, der Bericht hat weiter nichts thun können als konstatiren, wie die Sache in der Kommission gelegen hat. Es war eben eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung zwischen dem Herrn Regierungskommissar und zwischen dem einen Mitglied, welches den Antrag auf Streichung der Nummer 2 des § 21 begründete; ich habe nur konstatirt, daß die Majorität der Kommission die Streichung dieser Bestimmung in § 21 angenommen hat, aber ich bin weit entfernt gewesen, behaupten zu wollen, daß die Auslegung, die eben nur von einer Seite der Kommission der Bestimmung im § 3 gegeben ist, maßgebend sein müsse, das müßte lediglich der künftigen Interpretation des Gesetzes überlassen bleiben. Ich bin aber der Meinung, daß, nachdem dieser Konflikt jetzt noch schärfer als früher hervorgetreten ist, es nothwendig sein wird, bei der dritten Lesung eine ausdrückliche Bestimmung zu treffen, welche die Sache endlich klarstellt.

Ich habe mich noch zu wenden gegen den Antrag des Herrn Kollegen Bürgers auf Streichung des § 3, die er damit begründet hat, daß er nicht Fachgerichte wolle. Ja, meine Herren, die Bedeutung der Gewerbegerichte liegt doch eben darin, daß sachverständige Personen zur Entscheidung dieser Streitigkeiten, welche eine besondere Sachkenntniß verlangen, herangezogen werden sollen. Wenn Sie also gegen Fachgerichte sich überhaupt principiell verwahren wollen, dann müssen Sie die ganze Gesetzesvorlage ablehnen.

Der Herr Antragsteller hat weiter gesagt, wenn ein Bedürfniß vorliege, eine Gemeinde zu theilen inbezug auf die Zuständigkeit des Gewerbegerichts, so könne das ja durch spätere gesetzliche Regelung erfolgen. Nun, meine Herren, sollen wir darauf warten, daß noch später eine Novelle zu diesem Gesetz gemacht werden muß? Ich glaube, daß es praktischer ist, diese Bestimmung jetzt gleich zu treffen. Der Herr Regierungskommissar hat Ihnen ja mit Recht angeführt, daß diese ganze Bestimmung des § 3 lediglich durch praktische Rücksichten geboten ist, und die Mehrheit der Kommission hat diese Auffassung getheilt. Ich bitte Sie, den § 3 anzunehmen.

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung mit Bezug auf die Rede des Herrn Berichterstatters hat der Herr Abgeordnete Bürgers das Wort.

Abgeordneter **Bürgers**: Der Herr Berichterstatter hat die Meinung ausgesprochen, daß ich gegen den Paragraphen hauptsächlich meinen Widerwillen gegen die Einführung von Fachgerichten eingewandt habe. Ja, meine Herren, die Erklärung glaube ich deutlich genug gegeben zu haben: ich habe Gewerbegerichte im allgemeinen für alle Gewerbtreibenden haben wollen, aber nicht eine Unterscheidung nach den einzelnen Zweigen des Gewerbes.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Es wird mir wohl die Verlesung des § 3, identisch nach der Vorlage der Regierung und den Beschlüssen der Kommission, erlassen.

(Zustimmung.)

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche den § 3 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist eine große Mehrheit; der § 3 ist angenommen.
Ich eröffne die Diskussion über § 4 und frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort wünscht.

(Wird verneint.)

Der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordneter **von Kleist-Retzow**: Meine Herren, § 4 weist zurück auf § 3. Darum gestatten Sie mir darüber noch ein Wort. Es kommt nicht an auf den Kommissionsbericht, es kommt nicht darauf an, was einzelne Mitglieder der Kommission sich dabei gedacht haben; es kommt allein auf das Gesetz an. Das Gesetz ist vollkommen klar und sagt ganz bestimmt, es können Scheidungen nur gemacht werden nach den gewerblichen Zweigen, nicht nach der Person, nicht nach dem Besitzer eines Hauses, sondern nach Theilen der ganzen Gemeinde. Aber ich möchte doch gegen die Ansicht des verehrten Herrn Abgeordneten Franz, daß die Erklärung des Regierungskommissars so ungenau sei, daß man noch im Gesetz Veränderungen vornehmen müsse, mich bei dieser Klarheit des Gesetzes so aussprechen: ich glaube, man soll einem geschlagenen Feinde goldene Brücken bauen. Der Herr Präsident hielt in seinen Worten allerdings anscheinend etwas von dem fest, was er in dem ersten Theil bereits aufgegeben hatte. Wenn wir es aber genauer ansehen, wird er doch zugeben, daß es nur so ausgelegt und nachher so angewandt werden kann, wie wir es auffassen. Er kann, auch wenn sonst bestimmte Gründe da sein mögen, nicht ein einzelnes Etablissement der Regierung ausnehmen, sondern es müssen dann gleichzeitig alle ähnlichen Etablissements, alle diejenigen, die in dem Ort denselben Gewerbzweig haben

ausgenommen werden. Nach den Gewerbzweigen kann die Verschiedenheit nur genommen werden, also wenn neben der Regierung andere denselben Gewerbzweig treiben, ist es nur möglich, alle, bei welchen dies statthat, aber niemals die Regierungsanstalt für sich allein auszunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Franz hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Franz**: Ich bedauere, meine Herren, daß ich der Interpretation des verehrten Herrn von Kleist-Retzow durchaus nicht zustimmen kann, sie liegt nicht in dem Wortlaut der §§ 3 und 4, nicht in der Erklärung des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts. Er hat einfach vorher die Natur eines Betriebs als Kriterium für die Ausscheidung von der Kompetenz des Gewerbegerichts angeführt. Die Natur des Betriebs hat aber zu beurtheilen die staatliche Behörde; sie kann erklären, die Natur eines Betriebs der Staatsverwaltung ist eine wesentlich andere, wie die Natur des Betriebs in einer anderen Verwaltung; die Behörde hat übrigens gar nicht das Recht, Privatbetriebe auszuschließen. Ich glaube also doch, daß mein Vorbehalt ein ganz begründeter und berechtigter war.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordneter **von Kleist-Retzow**: Die Natur des Betriebs bedeutet den Gewerbzweig.

(Heiterkeit.)

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion und frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort zu nehmen wünscht.

(Wird verneint.)

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort. Wir kommen zur Abstimmung über den § 4, — dessen Verlesung mir wohl erlassen wird.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 4 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der § 4 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 5.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Gensel**: ich habe nur zu erwähnen, daß noch zwei Petitionen eingegangen sind, einmal von dem pfälzischen Gewerbevereinsvorstande und sodann von dem Verein für Handel und Industrie zu Bockenheim, welche beantragen, daß die Kosten der Gewerbegerichte nicht den Gemeinden zur Last gelegt, sondern auf den Staat übernommen werden. Sie begründen das damit, daß die Rechtspflege überhaupt Sache des Staats sei, und folglich auch hier der Staat die Kosten tragen müsse. Die Mehrheit der Kommission ist mit der Regierung von der entgegengesetzten Auffassung ausgegangen, daß die Gewerbegerichte wesentlich eine kommunale Einrichtung seien, und daß es mithin auch diesem Charakter der Gewerbegerichte entspreche, daß die Kosten von der Gemeinde getragen werden.

Präsident: Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Auch hier nehme ich an, daß mir die Verlesung des § 5, identisch nach der Kommissionsvorlage und nach der Vorlage der verbündeten Regierungen, erlassen wird. — Das ist der Fall.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 5 **nicht** annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der § 5 ist angenommen.

Meine Herren, ich kann wohl konstatiren, daß die Ueberschrift des ersten Abschnittes „Einsetzung von Gewerbegerichten", die nicht angefochten worden ist, genehmigt ist.

Wir gehen über zum § 6. Ich eröffne die Diskussion.

Der Herr Abgeordnete Dr. Franz hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Franz**: Ich will mir erlauben, bei dem ersten Absatz des § 6 eine Anfrage zu stellen. Der Absatz 1 lautet:

> Die Gewerbegerichte bestehen aus einem Vorsitzenden und mehreren Beisitzern; die Zahl der letzteren soll mindestens vier betragen.

Ich bin erst bei der Lektüre des Gesetzes in den letzten Tagen darauf aufmerksam geworden, daß dem Gerichte ein Vertreter des Vorsitzenden fehlt, und habe geglaubt, daß das auch ausdrücklich in dem Gesetz stehen müsse. Es steht hier: die Gerichte bestehen aus einem Vorsitzenden u. s. w. Nun ist mir gesagt worden, es verstehe sich eigentlich ganz von selbst, daß dem Vorsitzenden ein Stellvertreter entsprechen müsse, damit die Gerichte überhaupt in Funktion treten können; denn bei dieser Art von Gerichten ist es unmöglich, daß das älteste Mitglied unter den Beisitzern Vorsitzender sein kann, weil dasselbe nicht die Qualitäten besitzt, die dazu nöthig sind. Ich stelle daher anheim, ob es nicht angemessen wäre, zu sagen: sie bestehen aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter u. s. w. Hält der Reichstag das für selbstverständlich, dann würde ich mich gern bescheiden, ich glaube aber, es ist nicht überflüssig zu erklären, daß dieses selbstverständliche auch von dem Reichstag als solches angesehen wird.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths kaiserlicher Geheimer Regierungsrath **Nieberding**: Meine Herren, dahin, wie der Herr Abgeordnete Dr. Franz in seiner Bemerkung andeutete, wird die Vorlage nicht verstanden werden können, nämlich dahin, daß die Gewerbegerichte aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und mehreren Beisitzern bestehen, denn die Folge wäre, daß der Stellvertreter des Vorsitzenden regelmäßig an den Sitzungen des Gerichts theilnehmen müßte. Die Absicht des Herrn Abgeordneten Dr. Franz ist die, daß auf dem statutarischen Wege neben dem regelmäßigen Vorsitzenden jemand berufen werden kann, der an Stelle des regelmäßigen Vorsitzenden die Leitung der Verhandlungen übernimmt, wenn ersterer verhindert ist. Das ist auch die Absicht der Vorlage, und ich glaube nicht, daß es einer ausdrücklichen Bestimmung in dieser Beziehung bedarf. Der § 6 will nur generell, begriffsmäßig sagen, daß unter allen Umständen in dem Gericht ein Vorsitzender sich befinden muß, ohne zu beschränken, durch wieviele verschiedene Personen der Vorsitzende, je nach den Verhältnissen, repräsentirt wird, nur daß es immer nur einer sein darf. Auch in den weiteren Bestimmungen spricht die Vorlage nur darüber, wie der Vorsitzende gewählt werden soll, gleichwie, ob seine Funktionen von einer oder abwechselnd mehreren Personen wahrgenommen werden. Sie schließt also nicht aus, daß eventuell ein Gewerbegericht auch mehrere Vorsitzende hat, nur dürfen sie nicht gleichzeitig an den Geschäften des Gerichts theilnehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, so unbedenk-

lich und klar, wie der Herr Vertreter der Regierungen es gemacht hat, liegt die Sache doch nicht. Man hat in der That in dem Gesetzentwurf dieses Stellvertreters nicht erwähnt, ist sich auch nicht bewußt gewesen nach meiner Ueberzeugung, daß ein solcher Stellvertreter nothwendig wäre, denn sonst hätte man wohl bei der Bestätigungsklausel, auf die wir bei § 8 kommen werden, auch der Bestätigung des Stellvertreters gedacht; es ist keineswegs unter dem Vorsitzenden immer der Stellvertreter mit zu verstehen. Ich erkenne an, ich habe dieselben Bedenken gehabt, die der Herr Abgeordnete Dr. Franz gehabt hat, ich habe mich aber beruhigen zu dürfen geglaubt, wenn ausdrücklich anerkannt wurde, daß in den Ortsstatuten die betreffenden Bestimmungen aufgenommen würden. Der § 6 gibt aber nach seiner Fassung zu dem Bedenken umsomehr Anlaß, als er nicht allein das Gericht konstituirt, sondern auch zu gleicher Zeit noch andere Bestimmungen enthält. Nämlich hieße es darin: das Gewerbegericht solle bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern, und damit schlösse der Satz, so wäre wahrscheinlich bei diesem Paragraphen der Herr Abgeordnete Dr. Franz nicht geneigt gewesen, das Bedenken zur Sprache zu bringen. Nun folgt aber noch, daß die Zahl der letzteren mindestens vier betragen soll. Es wird also hier nicht allein das einzelne Gericht, wie es in Funktion treten soll, zusammengesetzt, sondern es wird von den Gerichten im allgemeinen gesprochen, und so kann man allerdings darauf kommen, hier bei § 6 schon zu erwägen, ob man überhaupt von Stellvertretern in dem Gesetz sprechen wolle. Ich halte es trotzdem nicht für zweckmäßig, dies bei § 6 zu thun, und möchte nur der Regierung anheimgeben, zu erwägen, ob es sich nicht empfehlen möchte, bei § 8 sich inbezug auf die Wahl von Stellvertretern generell auszusprechen oder irgend welche erläuternde Bestimmungen hinzuzufügen. Ich will selbst der Regierung keine Fassung vorschlagen. Ich bemerke nur, daß man auch nach einer anderen Seite hin die Stellvertretung nicht genügend berücksichtigt hat, indem man im § 19 den Gemeindevorsteher — ich werde zu § 19 beantragen, daß das Wort im Gemeindevorstand geändert wird, denn einen Gemeindevorsteher gibt es nicht überall, so z. B. nicht in den hannoverschen Städten —, indem man also im § 19 den Gemeindevorsteher ermächtigt, einen Stellvertreter für das Gericht sich zu ernennen. Damit schließen Sie den Gemeindevorsteher als Vorsitzenden des Gerichts vollständig aus; er müßte aber nun die Befugniß haben, nicht einen, sondern mehrere Stellvertreter zu ernennen, denn da die Präsidenten der Gewerbegerichte wie alle anderen Menschen Menschlichkeiten ausgesetzt sind, krank werden, sterben können, so muß unter allen Umständen eine dauernde Stellvertretung vorgesehen werden, man muß entweder sich an juristische Personen halten, die ewig sind, oder man muß den physischen Personen andere an die Seite setzen, die sie vertreten können. Ich glaube darum, daß es zweckmäßig ist, bei der dritten Berathung darauf zurückzukommen, wenn nicht von allen Seiten die Erklärung des Regierungsvertreters, daß in den Ortsstatuten eine Bestimmung getroffen werden müsse, für genügend erachtet wird.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Rickert (Danzig) hat das Wort.

Abgeordneter **Rickert** (Danzig): Meine Herren, ich glaube wohl behaupten zu können, daß die Mehrheit der Kommission den Stellvertreter nicht ausgeschlossen gesehen hat durch § 6, der nur von der Zusammensetzung des Gerichts spricht. Ich halte es aber doch für bedenklich, die Sache mit Stillschweigen zu übergehen, nachdem hier einmal der Zweifel erhoben ist. Ich würde daher den Herrn Abgeordneten Grumbrecht bitten, sich mit uns zu vereinen, daß wir — es ist ja durch ein paar Worte zu machen — in der dritten Lesung für den Stellvertreter ausdrücklich Sorge tragen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung, — wenn nicht der Herr Berichterstatter noch das Wort wünscht.

(Wird verneint.)

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort; wir kommen also zur Abstimmung.

Ich schlage vor, abzustimmen über den § 6 der Vorlage der Kommission; sollte derselbe verworfen werden, über § 6 der Vorlage der verbündeten Regierungen. — Widerspruch gegen die Fragestellung wird nicht erhoben; wir stimmen also so, wie ich vorgeschlagen habe, ab.

Es wird mir wohl die Verlesung des § 6 der Vorlage der Kommission erlassen.

(Zustimmung.)

Das ist der Fall.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 6 nach der Vorlage der Kommission annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der § 6 ist angenommen.

Wir gehen jetzt über zu § 7. Zu § 7 liegt vor das gedruckte Amendement Fritzsche und Genossen Nr. 135 sub 1 und 2, es liegt ferner vor das Amendement Dr. Franz und Genossen Nr. 117 Ziffer 1, uns ist ferner ein Antrag von dem Herrn Abgeordneten Grumbrecht eingereicht worden, der bis jetzt erst schriftlich vorliegt. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

Der Reichstag wolle beschließen:

den zweiten Satz des vierten und letzten Alinea zu streichen und also darüber besonders abstimmen zu lassen.

Präsident: Alle diese Amendements stehen mit zur Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Gensel**: Ich will mich über die vorliegenden Amendements jetzt noch nicht aussprechen, dagegen habe ich mitzutheilen, daß noch mehrere Petitionen eingegangen sind, welche auf die Frage der Diäten sich beziehen, und zwar verlangen einige dieser Petitionen, daß obligatorisch Tagegelder für die Beisitzer des Gewerbegerichts gewährt werden. Eine davon beruft sich darauf, daß der Reichstag ja auch schon mehrfach für seine eigenen Mitglieder Diäten gefordert habe. Nun, das ist jedenfalls ein Verhältniß, welches mit diesem nicht in Vergleich gestellt werden kann. Eine andere Petition verlangt ausdrücklich—und zwar ist das eine Petition, die aus einer Vereinigung von Gewerbekammern hervorgegangen ist, — daß in der Weise, wie hier von der Kommission beschlossen ist, die Regelung der Frage dem Ortsstatut überlassen werde, und, meine Herren, ich glaube, daß die Kommission damit auch das Richtige getroffen hat. Nach den vorliegenden Erfahrungen hat sich in manchen Orten das Bedürfniß herausgestellt, den Beisitzern Taggelder zu gewähren, in anderen dagegen nicht. Die Verhältnisse liegen in den einzelnen Orten verschieden. Wo das Gewerbegericht selten zusammentritt, also das Opfer der Zeitversäumniß nur selten an die Beisitzer gestellt wird, wo die Sitzungen vielleicht in den Abendstunden stattfinden und wenig Zeit in Anspruch nehmen, da werden wahrscheinlich die Gemeindebehörden sich in den meisten Fällen, wenn wir ihnen die Freiheit lassen, dafür entscheiden, keine Taggelder zu gewähren, weil sie in der That nicht nothwendig sind. In anderen Orten mögen dagegen die Verhältnisse anders liegen, da würde das Opfer, welches den Arbeitern angesonnen würde, wenn sie unentgeltlich den Sitzungen beiwohnen sollten,

zu groß werden, und deshalb scheint es angemessen, es der Regelung durch das Statut zu überlassen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Helldorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Helldorff:** Meine Herren, ich wollte mich nur gegen die Anträge erklären, die zu § 7 gestellt worden sind. Sie gehen einestheils darauf hinaus, das Alter für die Wahlfähigkeit von 30 auf 25 Jahre zurückzusetzen, und es sprechen meines Erachtens für die Aufrechterhaltung der Kommissionsbeschlüsse zunächst die analogen Bestimmungen, die für die Schöffengerichte überhaupt getroffen worden sind, und von denen man nicht ohne Noth abweichen soll. Es ist als Grund für die Abänderung geltend gemacht worden, daß 25 Jahre das Alter für die Wahlfähigkeit zum Reichstag sei; es ist das ja richtig, aber die Verhältnisse sind denn doch durchaus nicht analog. Der Kreis, aus dem der Reichstagsabgeordnete gewählt wird, ist ein ungleich größerer als derjenige, aus welchem die Vertreter der Gewerbegerichte zu wählen sind, und es ist auch die Durchschnittsbildung oder wenigstens die Bildungsgeschichte des Reichstagskandidaten in der Regel eine andere. Während hier das Schwergewicht mehr in der wissenschaftlichen Bildung liegt, werden wir bei dem Vertreter der Arbeiter im Gewerbegericht mehr auf die Bildung des Charakters sehen müssen, die doch wesentlich durch höheres Alter garantirt wird. Es ist darauf hingewiesen worden, daß es möglicherweise schwer werden könnte, dreißigjährige gleichzeitig geeignete und seßhafte Personen zu finden. Ich glaube, der Grund ist nicht ganz zutreffend, denn in der Wirklichkeit nimmt mit zunehmendem Alter die Seßhaftigkeit des Arbeiters zu. Wir haben auch gewiß kein Interesse, die, ich möchte sagen, vagirenden Elemente des Arbeiterstands gerade in den Gewerbegerichten wesentlich vertreten zu sehen. Wir alle halten es für wünschenswerth, wenn gerade die seßhaften Elemente des Arbeiterstands hier ihre Vertretung finden.

Nun komme ich zu den Anträgen, die sich auf die Armenunterstützung beziehen. Warum wünscht man solche, die Armenunterstützung genossen haben, auszuschließen? meines Erachtens doch nur aus dem Grund, weil man Personen derart diejenige Selbstständigkeit und Unabhängigkeit nicht zutraut, die wünschenswerth ist, und ich wundere mich eigentlich, daß gerade die Vertreter der Interessen der Arbeiter in der Sache, daß die nicht selbst den größten Werth darauf legen, für die Vertreter ihrer Seite eine möglichst starke Garantie der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit zu suchen. Der wesentliche Grund für diese Anträge liegt darin, daß hin und wieder eine — ich möchte sagen — chikanöse Auslegung stattgefunden, daß man als Armenunterstützung bezeichnet und angesehen hat, was in Wirklichkeit Armenunterstützung nicht war. Aber einer solchen verkehrten Auslegung wird durch bloßes Weglassen der Worte „oder ihrer Familien" nicht vorgebeugt. Voll selbstständig ist nur der, der nicht nur für sich, sondern auch für seine Familie zu sorgen wirklich im Stande ist. Zwischen der Armenunterstützung, die für den Familienvater gewährt ist, und der Armenunterstützung, die für seine Familienglieder gewährt wird, kann in Wirklichkeit rechtlich nicht unterschieden werden. Der wirkliche Unterschied liegt in der Natur der Gabe selbst. Es handelt sich darum, daß die Gaben, von denen die Rede gewesen ist, Gewährung freier Schulmittel, Gewährung freier Schule und dergleichen, in Wirklichkeit nicht solche sind, die dem individuellen Bedürfniß abhelfen sollen, daß diese Gaben nicht deshalb gewährt wurden, weil die Kraft des Empfängers zur Erhaltung seiner Person oder seiner Familie nicht vorhanden war, sondern daß dies Aufwendungen sind, die für ganze Klassen bestimmt sind, so z. B. für alle diejenigen Familienväter, die eine größere Anzahl, z. B. mehr als 2 oder 3 Kinder in die Schule schicken, oder Gaben, durch die man nicht einem Armenbedürfniß abhelfen will, sondern mit denen man einen andern Zweck verfolgt, z. B. Gewährung freier Schulmittel als Prämie für Fleiß und dergleichen. Meine Herren, meines Erachtens wird durch die Abänderungen, die hier bezüglich der Armenunterstützung vorgeschlagen werden, nichts gebessert. Es wird genügen, wenn hier ausdrücklich im Reichstag konstatirt wird, daß wir diese falsche Auslegung mißbilligen, daß wir solche Gaben als Armenunterstützung im Sinn dieses Gesetzes nicht ansehen. Eine vernünftige Praxis wird, wie ich glaube, dann die Sache ins Reine bringen. Ich bitte Sie alle Anträge, die zu § 7 gestellt sind, abzulehnen und den Kommissionsvorschlag anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Hasenclever hat das Wort.

Abgeordneter **Hasenclever:** Meine Herren, der Herr Vorredner hat besonders hervorgehoben, daß, wenn wir in unserem Antrag die Worte „oder ihre Familie" gestrichen zu sehen wünschen, dadurch eigentlich nicht eine Vorbeugung geschaffen würde für diejenige Anschauung der Polizeibehörde und sonstiger Verwaltungsbehörden, welche die Unterstützung, die die Kinder an Schulmitteln erhalten, mit in die Armenunterstützung hineinziehen. Ich mache darauf aufmerksam, daß nicht allein die Arbeiter unter einer solchen schiefen Auffassung leiden, und daß wir die Streichung dieses Absatzes nicht allein der Arbeiter wegen beantragt haben, obwohl der geehrte Herr Vorredner uns besonders als Vertreter der Arbeiter hingestellt hat, sondern daß auch alle Klassen der Bevölkerung, sofern einzelne Personen dieser Klasse nicht allzureich sind, indem auch deren Kinder oftmals Unterstützung auf dem Gymnasium und den Universitäten erhalten, durch derlei Erleichterungen, die ihren Kindern einer höheren Schulbildung halber gewährt wird, in die Lage kommen können, eine öffentliche Unterstützung von staats- oder gemeindewegen zu erhalten. Dann müßte also ein jeder einzelne Arbeitgeber, dessen Sohn irgend eine Unterstützung auf der Universität oder dem Gymnasium erhält, von dem Recht, einem Gewerbegericht anzugehören, ausgeschlossen werden.

(Widerspruch.)

Der Fall ist nämlich thatsächlich vorgekommen und zwar in Altona — Sie kennen ihn jedenfalls nur nicht —, daß einzelne Arbeiter aus der Wahlliste entfernt geblieben sind, weil ihre Kinder in der Schule freie Lehrmittel erhielten. Man hat den betreffenden Paragraphen des Wahlgesetzes derart ausgelegt und aus den freien Lehrmitteln eine Armenunterstützung gemacht. Wir haben oft genug schon im Reichstag konstatirt, daß die Behörden in solcher Weise falsch urtheilen, ich habe aber niemals gehört, daß die Behörden sich nach solchem konstatiren hier im Reichstag späterhin gerichtet hätten, und deshalb meine ich, so gut die Absicht des Herrn Vorredners auch war, daß das einfache konstatiren hier im Reichstag sehr wenig nützt. In dieser Beziehung scheinen die Behörden unendlich viel Watte in den Ohren zu haben, und die Worte, die hier im Reichstag gesprochen werden, verhallen ohne jegliche Wirkung.

Meine Herren, daß wir zur Wahlberechtigung anstatt des dreißigsten Lebensjahrs das fünfundzwanzigste beantragt haben, ist nicht allein deshalb geschehen, weil man mit dem fünfundzwanzigsten Jahre ein Vertreter im Reichstag sein kann, wir haben uns vielmehr gesagt, daß gerade Arbeiter und auch Arbeitgeber in den Jahren von 25 bis 30, im kräftigsten Mannesalter, moralisch sowohl als geschäftlich genügend vorbereitet sein können, um ihre eigenen Verhältnisse zu erkennen und gerecht zu richten. Ich bin anderer Meinung als der Herr Vorredner, ich glaube, daß einem Reichstagsvertreter eine bedeutende allgemeine Bildung

zu Gebote stehen muß, während bei der Rechtsprechung in Gewerbesachen die nöthige Fachbildung jedenfalls viel leichter zu erlangen ist. Ich glaube, daß auch die Anschauung der Kommission, daß dadurch das Auslegen der Wahllisten erleichtert würde, weil man die sogenannte Schöffenliste dazu auch gebrauchen könnte, deshalb eine verkehrte ist, weil die Kommission schon im § 8 die Gleichheit mit der Schöffenliste durchlöchert hat dadurch, daß sie vorschlägt, daß ein einjähriger Aufenthalt bei der Wahl zum Gewerbegericht genüge, während doch die Wahl zum Schöffengericht von einer dreijährigen Ortsangehörigkeit abhängt. Die Liste muß von den Behörden demnach so wie so verändert werden, und infolgedessen ist auch dieser Grund meines Erachtens nicht stichhaltig.

Meine Herren, daß überhaupt die Anschauung, daß die Armenunterstützung von der Wahl ausschließen soll, sehr berechtigte Bedenken erregt, will ich Ihnen an einem Fall klar machen. Es existirt hier in Berlin eine Krankenkasse der Zigarrenarbeiter, und als zwei Mitglieder derselben in der hiesigen Charité untergebracht wurden, da sagte die Verwaltung der Charité, als die Kasse der Zigarrenarbeiter mit der Zahlung eintreten wollte: „Wir haben keine Lust, uns mit diesem sozialdemokratischen Institute zu befassen.“ Die Berliner Armenverwaltung mußte für diese beiden Zigarrenarbeiter eintreten. Die eigene Korporation durfte also nicht eintreten, weil es der Charitéverwaltung nicht gefiel. Diese beiden Arbeiter wären nun thatsächlich von der Wahl zu Gewerberichtern ausgeschlossen worden. Sie sehen daraus, wie unangenehm manchmal derartige unverschuldete Unterstützungen sind, und daß sie eintreten können, selbst wenn die Arbeiter den besten Willen haben, durch Koalition denselben vorzubeugen. Nachher hat allerdings die Armenverwaltung von Berlin die Summe zurückgefordert; darauf ist natürlich die Verwaltung der Krankenkasse nicht eingegangen in der berechtigten Meinung, daß nun doch die beiden Leute Armenunterstützung bekommen hätten, und danach bei den Wahlen behandelt würden. Obwohl die früher einmal ausgesprochene Ansicht des Herrn Abgeordneten Lasker in solchen Fällen, wenn sie zum Gesetz erhoben, sehr gut wäre, so ist ein dahin zielender Antrag von uns aus Versehen nicht aufgenommen worden. Dieser Antrag würde dahin gehen, daß, wenn eine Rückerstattung der Armenunterstützung stattfände, der Bann gelöst werde, und die betreffende Person gewählt werden könne. Herr Lasker hat diesen Antrag auch nicht aufgenommen; es wäre vielleicht gut gewesen, vielleicht hätte derselbe die nöthige Unterstützung empfangen.

Meine Herren, ich habe nun noch einen Punkt zu vertheidigen. Wir haben die Worte „fortlaufende Unterstützung“ beantragt. Es kommt ja bei Krisen und solchen Zeitläuften, wie wir sie jetzt haben, doch allzu leicht vor, daß ein Familienvater eine geringe Unterstützung aus Armenmitteln erhält in der höchsten Nothlage. Also diese einmalige Unterstützung soll für ganze drei Jahr ihn von der Wahl zu den Gewerbegerichten ausschließen. Diese Bestimmung ist unendlich hart. Wenn Sie nun aber trotzdem die Worte „fortlaufende Unterstützung“ nicht annehmen wollen, obwohl ich Ihnen diese Aenderung ganz besonders empfehle, so setzen Sie denn doch mindestens an Stelle der drei Jahre ein Jahr, denn bei einmaliger Unterstützung innerhalb drei Jahren kann man es doch kaum verantworten, den also durch eine momentane Nothlage betroffenen Arbeiter in der Ausübung solcher besonderen Pflichten und Rechte zu hindern. Daran möchte ich Sie erinnern im Interesse der Arbeiter sowohl als der kleinen Handwerker, und bitte Sie, in diesem Sinne zu beschließen.

Dem Absatz 2 des § 7 wollen wir folgende Fassung geben:

> Die Beisitzer erhalten eine für Arbeitgeber und Arbeiter gleiche Vergütung der Reisekosten und Zeitversäumniß.

Es heißt nach dem Kommissionsbeschluß: „Beisitzer erhalten Vergütung der Reisekosten, außerdem kann ihnen eine für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleiche Vergütung für Zeitversäumniß zugebilligt werden“.

Wir sagen fast dasselbe, nur wollen wir auch die Diäten obligatorisch einführen. Die Beisitzer sollen eine Vergütung erhalten; diese Vergütung soll nicht bloß zugebilligt werden können. Auch diesen unsern Antrag bitte ich anzunehmen. Ich betone aber nochmals, daß wir ein ganz besonderes Gewicht auf das „25. Lebensjahr“ und die Aenderung der Unterstützung in „forlaufende Unterstützung“ legen.

Präsident: Es ist noch ein schriftlicher Antrag eingereicht worden von dem Herrn Abgeordneten Dr. Hirsch,

> zu § 7 Absatz 1 hinzuzufügen:
>
> Die Gewährung unentgeltlichen Schulunterrichts gilt nicht als Armenunterstützung.

Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths kaiserlicher Geheimer Regierungsrath **Nieberding**: Meine Herren, den Anträgen der Herren Abgeordneten Fritzsche und Dr. Franz liegt, nur in verschiedenem Umfange, die Tendenz zu Grunde, die Bedingungen zum Eintritt in die Gewerbegerichte zu erleichtern, das Gewerbegericht auf eine breitere Basis zu stellen. Nun kann man sich ja mit dieser Tendenz im allgemeinen vollständig einverstanden erklären, insofern, bei sonst gleich bleibenden Verhältnissen, hier auch das Vertrauen, das derartige Gerichte genießen, gesteigert wird, je breiter die Volksschichten sind, aus denen das Gericht seine Kräfte zieht. Es fragt sich nur, wo die Grenze für diese Tendenz zu ziehen ist, und wo Rücksichten eintreten, die von anderen Gesichtspunkten aus die Gefahr erzeugen, daß mit einer weiteren Ausdehnung des Bodens, auf dem die Gerichte ruhen, das Ansehen und die Wirksamkeit der Gerichte erschüttert wird. Wenn die Gefahr entsteht, daß so junge Mitglieder in den Gerichtshof kommen, daß darunter unmittelbar das Ansehen der Gerichte leidet; wenn die Gefahr entsteht, daß die Mitglieder der Gerichte für manche der zu ihrer Beurtheilung gelangenden Dinge noch nicht die genügende Charakterreife haben, oder wenn die Möglichkeit eintritt, daß die Mitglieder des Gerichts mit den örtlichen Verhältnissen des Gerichtsbezirks, mit den Verhältnissen der Personen, deren Streitsache zu beurtheilen sie berufen werden, nicht mehr hinreichend genau vertraut erscheinen: dann, glaube ich, ist es vom Gesetzgeber richtig, mit jener Tendenz abzuschneiden, und aus diesen Erwägungen hat die Vorlage ihre Grenzen gezogen. Nun kann man ja darüber streiten, wie über Zahlen sich immer streiten läßt, ob die eine oder die andere der hier in Betracht kommenden Zahlen, so wie sie in der Vorlage gewählt wurde, richtig ist. Wenn man aber in dieser Beziehung nicht anderweit ausschlaggebende, zweifelsfreie Gründe anführen kann, dann, hat der Entwurf gemeint, ist es das richtigste, sich anzuschließen an dasjenige, was schon bestehende Gesetze bestimmen. Ein hierauf bezügliches Gesetz haben wir in dem Gerichtsverfassungsgesetz, insofern dieses die Anforderung an die Qualifikation der Schöffen formulirt. Die Schöffen sind ebenfalls in richterlicher Stellung thätig. Man wird nicht die Absicht haben, die Mitglieder der Gewerbegerichte in irgend welcher Beziehung mit größerer Gleichgiltigkeit oder laxer zu behandeln, als die Schöffen. So lange man keinen zwingenden Grund hat, von den wohlerwogenen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Anwendung auf die Mitglieder der Gewerbegerichte abzugehen, glaube ich, würde es ein Fehler sein, wenn wir in der Normirung der Anforderungen an die Qualität der Mitglieder einen Schritt weiter thun würden, als das Gerichtsverfassungsgesetz gethan. Deshalb würde ich Sie bitten, es einfach bei der Vorlage zu lassen; — und ebenso bitten, das eben eingelaufene Amen-

dement des Abgeordneten Dr. Hirsch abzulehnen. Das Amendement enthält die Interpretation eines gesetzlichen Begriffs, von der man, wenn dasselbe angenommen ist, alsbald nicht weiß: gehört sie nur zu den Bestimmungen dieses Begriffs, oder sollen in entsprechendem Sinn auch die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes oder anderer Gesetze, welche den nämlichen Begriff enthalten, interpretirt werden? Ich glaube in der That nicht, daß Schwierigkeiten, wie sie von einigen der Redner befürchtet werden, in der praktischen Anwendung des Gesetzes entstehen werden, wenn wir es einfach bei der Vorlage lassen.

Nun, meine Herren, habe ich noch einige Worte zu sagen zu dem Antrag Ihrer Kommission am Schluß dieses Paragraphen. Nach der Vorlage sollten die Beisitzer nur auf eine Vergütung der Reisekosten Anspruch haben. Nach den Beschlüssen Ihrer Kommission soll außerdem durch das Ortsstatut ihnen zugebilligt werden können eine Vergütung für Zeitversäumniß. Auch in diesem Punkt hatte sich der Entwurf auf den Standpunkt gestellt, die Mitglieder der Gewerbegerichte vollständig gleich zu behandeln mit den Schöffen. Ich glaube in der That, eine Gleichstellung in der Gesetzgebung ist schon deshalb nöthig, damit nicht in die Volksmeinung sich die Anschauung einschleiche, als wenn die einen weniger seien, tiefer ständen, als die anderen. Es muß gerade den Mitgliedern der Gewerbegerichte gegenüber eine besondere Vorsicht in dieser Beziehung beobachtet werden. Wir dürften also auch hier von demjenigen Grundsatz, dem für die ähnlichen Verhältnisse der Schöffen die Gesetzgebung schon Anwendung gegeben hat, nur dann abweichen, wenn ein dringendes Bedürfniß dafür vorhanden wäre. Nun werden wir wohl alle darin einig sein, daß in Ansehung der Mitglieder der Gewerbegerichte aus dem Arbeitgeberstand ein derartiges Bedürfniß nicht vorliegt; und wenn die Beschlüsse Ihrer Kommission sagen, auch diese Arbeitgeber sollen eine Vergütung der Zeitversäumniß erhalten, so liegt darin, ohne den Beschlüssen zu nahe treten zu wollen, doch eine gewisse Unwahrheit insofern, als das, was dem Arbeitgeber zugebilligt werden soll, in der That eine Vergütung für die Zeitversäumniß nicht ist; dasjenige, was die Arbeitgeber versäumen, indem sie an den Gewerbegerichten theilnehmen, wenn sie überhaupt etwas versäumen, wird jedenfalls nicht ausgeglichen durch die Vergütung, die ihnen gleich den Arbeitern zugesprochen werden soll. Auf der anderen Seite liegt es doch nicht im Interesse der Arbeiter, daß sich die Anschauung Bahn bricht, als ob in Wirklichkeit einzig doch nur sie eine Vergütung für die Theilnahme an den Gewerbegerichten empfangen, nicht dagegen die Arbeitgeber, und bei einer gleichen Bemessung der Vergütung, für beide Theile wird diese Anschauung sicherlich platzgreifen. Es liegt aber auch kein Bedürfniß vor, den Arbeitern die Versäumniß zu vergüten. Meine Herren, denken Sie sich die Thätigkeit der Gewerbegerichte doch nicht so, als wenn die Gerichte Tag für Tag in längeren Sitzungen Streitsachen zu behandeln haben würden! Selbst die sehr beschäftigten Gewerbegerichte am Rhein, die eine größere Arbeitslast zu bewältigen haben nach den dortigen Verhältnissen, als voraussichtlich die meisten auf Grund unserer Vorlage zu schaffenden Gewerbegerichte zu bewältigen haben werden, — selbst diese Gerichte sind keineswegs in dem Umfang in Anspruch genommen, daß sie so häufig Sitzungen zu halten hätten. Im Jahr 1875 ist von den verbündeten Regierungen dem Reichstag eine Zusammenstellung über die Thätigkeit der Gewerbegerichte und Gewerbeschiedsgerichte vorgelegt worden, in der für eine längere Reihe von Jahren die Zahlen der Streitfälle aufgeführt sind, welche die rheinischen Gewerbegerichte zu verhandeln hatten. Meine Herren, wenn Sie diese Zahlen durchsehen, Zahlen für sehr beschäftigte Gewerbegerichte, für Gewerbegerichte, die in sehr blühenden Industriegegenden liegen, dann werden Sie finden, daß hier keine Thätigkeit verlangt wird, für welche der Gesetzgeber nöthig hat eine Vergütung für Zeitversäumniß in Rücksicht zu nehmen. Das Gewerbegericht in Lennep hat jährlich in den gedachten Jahren Streitsachen verhandelt theils 88, theils 104, bald 91, höchstens 138. Meine Herren, 138 Streitsachen erledigen sich in einer verhältnißmäßig geringen Zahl von Sitzungen, und wenn man in Aussicht nehmen wollte, daß durchschnittlich alle 14 Tage eine Sitzung der neuen Gerichte stattfindet, so, glaube ich, würde man schon über das wahrscheinliche Maß der Geschäfte hinausgehen. Es wird aber auch nicht nöthig sein, diese Sitzungen in den Stunden abzuhalten, in welchen die Arbeiter für den Erwerb thätig sind; es wird sehr wohl möglich sein und es ist in der Praxis, z. B. auch in Frankreich üblich, daß derartige Sitzungen in den Abendstunden abgehalten werden. Meine Herren, wir sehen auch jetzt, daß die Arbeiter wohl Zeit haben, den allgemeinen Interessen ihres Standes Abendsstunden zu widmen, ohne in ihrem Erwerbe benachtheiligt zu sein; sie werden für die verhältnißmäßig seltenen Fälle, wo sie an den Gewerbegerichtssitzungen theilnehmen, das gleiche können und thun.

Ich habe endlich zu konstatiren, daß in den rheinischen Gewerbegerichten weder Arbeiter noch Arbeitgeber eine Vergütung für ihre Thätigkeit erhalten, und bitte, den Grundsatz, der in diesen Gerichten geltend ist, für dessen Abänderung ein Bedürfniß nicht hervorgetreten ist, auch beizubehalten in den neuen Gerichten und demzufolge den Schlußsatz der Kommissionsvorlage in § 7 nicht anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Franz hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Franz**: Meine Herren, der Herr Regierungskommissarius hat vorhin ausgeführt, daß die verbündeten Regierungen sich bei der Erwägung über die Qualifikation der Beisitzer der Gewerbegerichte an die Bestimmungen über die Schöffengerichte gehalten haben. Ich gebe ja zu, daß unter gleichen Verhältnissen ein Anschluß an ähnliche Gesetze ganz zweckmäßig ist, ich behaupte aber, daß in diesem Fall die Gleichmäßigkeit nicht vorliegt. Wir haben es bei der Hälfte der Beisitzer mit einer Klasse von Mitbürgern zu thun, welche sozial durchschnittlich in sehr mißlichen Verhältnissen leben. Es sind also alle diejenigen Rücksichten zu nehmen, welche für Leute dieser Klasse für gewöhnlich bei Bemessung von Rechten, bei Zugeständnissen genommen zu werden pflegen. Diese Erwägung hat meine Freunde und mich veranlaßt, den Antrag zu stellen, den Sie an erster Stelle unter Nr. 117 sehen. Es handelt sich um die Armenunterstützung. Nun ist vorhin mehrfach gesagt worden, daß die Unterstützung der Familie und der Person des Familienvaters sich nicht gut auseinander halten lassen könne. Ist das der Fall, so sehe ich gar nicht ein, weshalb man beides getrennt hinstellt; es muß also doch mit den Worten „für ihre Familien" eine besondere Bewandtniß haben. Vorhin wurde ausgeführt, daß der Begriff der Armenunterstützung in einer unzulässigen Weise ausgedehnt wird, und es ist nicht bestritten, daß das vielfach geschehe. In der Kommission hat der Herr Regierungskommissar — ich glaube, es war der juristische Vertreter der Regierungen — gesagt: eine Definition dessen, was Armenunterstützung sei, könne nicht genau gegeben werden. Kann diese nicht genau gegeben werden, so liegt doch meines Erachtens die Erwägung dringend nahe, ob man nicht die Klausel möglichst beschränkt, und das habe ich hier thun wollen. Meine Herren, die Beschränkung von drei Jahren auf zwei Jahre ist in der That doch eine sehr mäßige Forderung, die man doch wohl zu stellen berechtigt ist. Ich hätte sie gern auf ein Jahr beschränkt, aber ich habe gehofft, zwei Jahre wenigstens durchzusetzen, und das möglichste zu erreichen gesucht; ich bitte daher doch, diese kleine Milderung annehmen zu wollen. Ich will noch be-

merken, daß in vorübergehenden Nothständen gerade Arbeiter aus solchen Branchen, die ohnedies gewöhnlich schlecht gestellt sind, in der That Gefahr laufen, permanent ausgeschlossen zu werden von dem Amt als Beisitzer bei den Gewerbegerichten.

Meine Herren, von den Herren Fritzsche und Genossen ist ein Antrag gestellt, dem ich nicht durchweg meine Zustimmung ertheilen kann. Was das 25. Lebensjahr anbetrifft, so glaube ich, hätten die Herren auch gar keine Veranlassung, darauf zu bestehen. Es liegt gar kein Grund, gar kein Interesse vor, weshalb die Männer nicht das 30. Jahr erreicht haben müssen, ehe sie als Beisitzer zugezogen werden können.

Wenn der Antrag Fritzsche und Genossen eine „fortlaufende" Unterstützung als Grund zur Ausschließung fordert, so wäre doch zu bedenken, daß der Begriff „fortlaufende Unterstützung" ein schwer definirbarer ist. Soll es eine zweimalige, dreimalige, fünfmalige, oder soll es eine für eine bestimmte Zeit von vornherein garantirte sein? Das ist in dem Antrag nicht gesagt.

Was nun den Diätenantrag betrifft, so stehe ich allerdings zunächst auf der Seite der Herren Fritzsche und Genossen. Der Kommissionsbeschluß hat die Diätenbewilligung in die Fakultät des Ortsstatuts gesetzt und dadurch dem Ortsstatut selbst vielleicht manche Schwierigkeiten für sein Zustandekommen geschaffen. Es war mir interessant, daß die Petition der mittelrheinischen Fabrikanten sich gegen die fakultative Bewilligung von Diäten ausspricht. In der Petition heißt es:

> Der in der Vorlage stipulirte Ersatz der Reisekosten an die Beisitzer erscheint nicht genügend, und auch der Kommissionsbeschluß hat mit seiner fakultativen Einführung von Diäten hier keine genügende Abhilfe geschaffen. Den Mitgliedern eines Kollegs, in welchem Arbeiter sitzen, die von ihrer Hände Arbeit, von Hand zu Mund leben, muß voller Ersatz für die versäumte Zeit gewährt werden. Wir würden es für einen großen Fehler halten, wenn der Reichstag, der sich für Gewährung von Diäten an seine Mitglieder vielfach ausgesprochen hat, solche den Beisitzern des Gewerbegerichts nicht unbedingt zusprechen würde.

Ich lasse dahingestellt, ob die Parallele mit den Mitgliedern des Reichstags zutreffend ist oder nicht; gewiß aber ist es, daß wir besser thun, die Diäten gesetzlich zu bewilligen, als sie in das Belieben des Statuts zu stellen. Der Herr Regierungskommissarius hat ausgeführt, es kämen so wenig Fälle vor, es würden so wenig Gerichtssitzungen gehalten werden. Ja, meine Herren, das spricht doch wahrlich nicht gegen die Bewilligung von Diäten, das spricht dafür, daß man sich keine Sorge machen solle wegen der großen Kosten, die dazu aufgebracht werden müssen; aber gegen die Diätenbewilligung an sich ist daraus doch kein Grund zu entnehmen. Ich bemerke auch, daß die Reisekostenbewilligung nothwendig die Diätenbewilligung in sich schließt. Muß ein Mitglied des Gewerbegerichts eine weite Strecke zurücklegen, so würden mit der Zurücklegung dieser Strecke nicht bloß Reisekosten verbunden sein, sondern auch Kosten für einen längeren Aufenthalt an dem Ort, wo das Gericht tagt. Ich kann daher nur empfehlen, in Bezug auf die Diäten dem Antrag des Abgeordneten Fritzsche zuzustimmen, eventuell aber wenigstens dem Kommissionsbeschluß Ihre Zustimmung nicht zu versagen.

Was nun, meine Herren, die in Aussicht genommene Rückerstattung der Armenunterstützung — ich muß darauf nochmals zurückkommen — betrifft, so habe ich doch erhebliche Bedenken dagegen. Eine Zurückerstattung würde unbedingt überall da, wo die Arbeiter es irgend erschwingen können, sofort erfolgen, nicht von dem Manne selbst, der in mißliche Verhältnisse gekommen ist, sondern von dem Verbande, dem er angehört oder an den er sich zunächst wendet, von denjenigen, die ein Interesse daran haben, daß er als Beisitzer Mitglied des Gewerbegerichts wird. Das einzige Mittel, meine ich, um die Härten, die sich aus den Folgen der Armenunterstützung ergeben, zu beseitigen, ist eine möglichste Beschränkung der Zeitdauer der Folgen und eine möglichste Beschränkung des Kreises derjenigen Wohlthaten, die den Arbeitern zukommen können. Das sind die Absichten, von denen geleitet wir die beiden Anträge zu diesem Paragraphen, die ich anzunehmen bitte, gestellt haben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hirsch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hirsch**: Meine Herren, meine Freunde und ich werden für den Antrag Dr. Franz und Genossen zu diesem Paragraphen stimmen. Ich möchte, abgesehen von den bereits angeführten Gründen, bemerken, daß wir sicherlich so sehr wie irgend jemand darauf halten, daß die Beisitzer der Gewerbegerichte mit voller Ehre und Autorität ausgerüstet seien; wir meinen aber, daß in den Kreisen der Arbeiter es ohne jedes Verschulden, ohne jeden moralischen Makel, zumal in der Zeit unserer jetzigen Geschäftskrisis vorkommen kann, daß eine Armenunterstützung gewährt werden muß. Wir halten deshalb den Zeitraum von zwei Jahren für vollkommen ausreichen; wir meinen, daß es eine große Härte ist, wenn jemand, durch die Noth der Verhältnisse gezwungen, vor drei Jahren einmal eine kleine Unterstützung hat annehmen müssen, daß ihm die Berechtigung genommen werden soll, sei es von der Gemeindevertretung, von dem Magistrat oder von seinen Kameraden als Beisitzer des Gewerbegerichts gewählt zu werden. Es ist sicherlich nicht gut, wenn sonst tüchtige Männer, welche das Vertrauen ihrer Genossen oder der Gemeindebehörde genießen, ausgeschlossen werden müssen, weil sie in den vergangenen drei Jahren für sich oder gar für ihre Familie Armenunterstützung erhalten haben. — Was nun, meine Herren, den Zusatz „für ihre Familien" betrifft, so ist derselbe entweder überflüssig, wenn es wahr ist, daß das Familienhaupt so wie so zur Unterstützung der Familie verpflichtet ist, so daß eine Unterstützung der Familie auch ihm gegenüber als Armenunterstützung gilt — oder aber, und das dürfte wohl das richtige sein, es ist damit die bestimmte Absicht verbunden, auch solche Unterstützung der Familie zu treffen, zu deren Leistung das Familienhaupt gesetzlich nicht verpflichtet ist, und für diesen Fall ist es nothwendig, den Zusatz zu streichen. Um aber weiter dem schweren Uebelstand, daß der Begriff der Armenunterstützung von den Behörden zu weit ausgedehnt wird, vorzubeugen, haben wir den Antrag gestellt, zu erklären, daß die Gewährung unentgeltlichen Schulunterrichts nicht als Armenunterstützung angesehen werden soll. Daß bei den Behörden vielfach die entgegengesetzte Auffassung herrscht, ist von der Kommission von verschiedenen Seiten ausdrücklich konstatirt worden, wenn ich nicht irre, auch von Seiten des Herrn Regierungskommissars. Ich meine aber, daß diese Konstatirung gegenüber der Praxis nicht genügt, daß in diesem Fall, wo es sich um Sicherung eines bedeutenden Ehrenrechts handelt und zugleich um eine möglichst gute Zusammensetzung der Gewerbegerichte, daß da eine ausdrückliche Erklärung im Gesetz erforderlich ist.

Ich möchte also bitten, beide Amendements, sowohl das des Herrn Abgeordneten Dr. Franz als das von mir gestellte anzunehmen; es wird dadurch in keiner Weise die Zusammensetzung der Gewerbegerichte geschädigt, sondern im Gegentheil wesentlich gefördert.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Rickert (Danzig) hat das Wort.

Abgeordneter **Rickert** (Danzig): Ich möchte mich nur

mit ein paar Worten über die Frage der Armenunterstützung äußern.

Meine Herren, ich bitte Sie dringend, den Antrag des Herrn Kollegen Hirsch nicht anzunehmen, und zwar deshalb, weil ich fürchte, daß, wenn er hier angenommen wird, in Betreff anderer Gesetze, in welchen etwa dieser Zusatz nicht steht, daraus folgen könnte, daß nun auch eine Auslegung, wie sie der Herr Dr. Hirsch hier aus „vielen" Fällen mittheilt — ich kenne die Fälle nicht —, zulässig sei. Meine Herren, nach meiner Auffassung — und der steht das Gesetz zur Seite — wäre die Ausdehnung des Begriffs der Armenunterstützung auf den freien Schulunterricht durchaus unzulässig, es folgt das aus allen Bestimmungen der Armengesetze, sowohl des Bundesgesetzes als der Spezialgesetze. Ich frage Herrn Dr. Hirsch, ab er der Meinung ist, daß wenn ein Armenverband gegen einen anderen Armenverband einen gewährten freien Schulunterricht einklagen würde, jener von diesem die Kosten für den gewährten freien Schulunterricht zurückbekommen würde? Ich glaube nicht.

Das Bundesgesetz sagt:

> Die Landesgesetze bestimmen über die Art und das Maß der im Fall der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung.

Was sagt nun hierüber beispielsweise das preußische Ausführungsgesetz vom 13. März 1871:

> Jedem hilfsbedürftigen Deutschen ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniß zu gewähren, —

weiter nichts. Davon steht also gar nichts drin, daß der Armenverband verpflichtet ist, jemand freien Schulunterricht zu geben, — wenn dies nicht aus anderen gesetzlichen Bestimmungen folgen sollte. Von Sachsen z. B. sagt mir mein verehrter Nachbar, daß in dem dortigen Ausführungsgesetz zu dem Bundesunterstützungswohnsitzgesetz die Gewährung freien Schulunterrichs ausdrücklich ausgeschlossen ist; das ist in Preußen zwar nicht der Fall, das versteht sich aber nach dem, was ich eben verlesen habe, ganz von selbst. Ich möchte also bitten, den Antrag Hirsch abzulehnen.

Ferner würde ich Sie bitten, auch den Antrag Franz abzulehnen. Meiner Meinung nach ist es unmöglich, daß Sie die Worte „oder ihre Familien" streichen. Wenn Sie etwas streichen wollen, dann streichen Sie die Worte „für sich oder ihre Familien", denn die beiden Theile stehen vollständig im Zusammenhang. Wenn Sie sagen „für sich oder ihre Familien", so ist das dasselbe, als wenn Sie die Worte ganz auslassen; denn bekommt er die Unterstützung, dann bekommt er es für sich und seine Familie, und bekommt seine Frau die Unterstützung, dann bekommt er es auch für sich und seine Familie, denn er ist der gesetzliche Repräsentant der Familie. Es würde demnach keinen Sinn haben, wenn Sie die Worte „oder seine Familie" streichen.

Schließlich noch eins. Es ist hier viel von Besorgnissen gesprochen, daß, wenn Sie die Sache so stehen lassen, wie die Kommission es vorschlägt, Mißbrauch mit der Bestimmung getrieben werden könne. Der Herr Abgeordnete Hasenclever hat sogar einen Fall erwähnt, in welchem die hiesige Charité von einer angeblich sozialdemokratischen Kasse die Krankengelder für Verpflegung eines Kranken zurückgewiesen hat. Ich kann mir absolut nicht denken, daß die Sache so liegt, wie der Herr Abgeordnete Hasenclever sie geschildert hat, es muß irgendwo ein Irrthum untergelaufen sein, entweder ihm oder demjenigen, der ihm die Sache mitgetheilt hat. Wenn die Krankenkasse übrigens ihr Geld loswerden will, dann will ich ihr einen einfachen Rath geben. Der Magistrat zu Berlin hat, wie hier mitgetheilt ist, das Geld bezahlt; nun versuchen Sie einmal, dem Magistrat zu sagen: du hast für den Kranken bezahlt, wir wünschen dir das verauslagte Geld zurückzuerstatten. Ich glaube nicht, daß der Magistrat Bedenken tragen wird, das Geld anzunehmen; im Gegentheil, wenn er weiß, daß ein leistungsfähiger Verband hinter dem Kranken steht, der verpflichtet ist, für denselben einzutreten, dann wird er das Geld sogar im Weg der Klage eintreiben. Der Magistrat von Berlin war offenbar nicht informirt darüber, daß die Krankenkasse bezahlen könnte und müßte. Dergleichen Fälle können uns nicht dazu führen, solche außergewöhnlichen Experimente zu machen. Ich würde es für sehr bedenklich halten, wenn Sie auch nur die Möglichkeit zulassen, daß man den freien Schulunterricht als Armenunterstützung betrachten solle. Ich bitte daher um Ablehnung beider Anträge.

Präsident: Es ist ein schriftlicher Antrag eingereicht worden:

> Der Reichstag wolle beschließen:
>
> im § 7, Absatz 1, hinter den Worten „nicht empfangen" einzuschalten:
>
> „oder die innerhalb dieses Zeitraums empfangene Unterstützung erstattet".
>
> Dr. Lasker.

Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Was das erzählte Verfahren der Verwaltung der Charité anlangt, so kann ich mir leicht denken, wie es vollständig richtig und korrekt verlaufen ist. Die Herren werden nämlich die Einbringung ihres Kranken verlangt haben, ohne die erforderliche Kaution zu stellen oder sich zu verpflichten, diejenigen Kosten zu bezahlen, die für die zahlungsfähigen Kranken gezahlt werden müssen; daher ist der Armenverband von Berlin eingetreten. So, wie das Verfahren mitgetheilt worden, ist es absolut unmöglich.

Was die Bedenken des Herrn Dr. Hirsch in Bezug auf den Zusatz „für ihre Familien" anlangt, so hat schon der Herr Abgeordnete Rickert mit Recht gesagt, daß man unmöglich „für ihre Familien" streichen kann; man müsse dann auch das „für sich" streichen. Wenn Sie beides streichen, dann bin ich zufrieden, dann wird dasselbe gesagt, was die Worte jetzt sagen, denn niemand wird bestreiten, daß ein Vater eine Unterstützung bekommt, wenn sein Sohn eine solche erhält. Also in dieser Beziehung ist die Sache durchaus nicht bedenklich. Ich halte nun, aufrichtig gesagt, von meinem praktischen Standpunkt den ganzen Streit über den Ausschluß der aus Armenmitteln Unterstützten für nicht vieler Worte werth, denn es ist in der That unwahrscheinlich, daß von den tausend oder zehntausend Beisitzern je einer gewählt wird, der überhaupt eine Armenunterstützung erhalten hat. Solche Fälle, wo wirklich tüchtige Leute Armenunterstützungen erhalten, überhaupt solche, die bei ihren Genossen großes Ansehen haben oder überhaupt in Verhältnissen leben, die ein günstiges Zeugniß für sie ablegen, sind außerordentlich selten; ich habe lange genug Armenpflege geübt, um das zu wissen. Mögen Sie also die Worte stehen lassen oder nicht, es wird nicht ein einziger Fall vorkommen, in dem ein Beisitzer gewählt wird, der nur während seines Lebens überhaupt eine Unterstützung bekommen hat, geschweige denn in den letzten Jahren. Ich würde meinetwegen darum loosen, ob man ein, zwei oder drei Jahre sagen will, mir ist das ganz gleichgiltig, selbst wenn man die ganze Beschränkung beseitigte; dieselbe ist nur eines gewissen äußeren Eindrucks wegen von Bedeutung.

Noch weniger begründet sind die Einwendungen gegen das dreißigjährige Alter. Ich würde gern noch ein höheres Alter nehmen. Es ist zwar nicht immer gesagt, daß die älteren Leute auch klüger sind als die jüngeren, oft ist es umgekehrt, das sehe ich an mir selbst, allein objektiver und ruhiger ist meist das Alter; wenn ich daher eine richterliche Funktion zu übertragen habe, so übertrage ich dieselbe lieber

dem älteren als dem jüngeren Mann. Darum halte ich es für berechtigt, hier das dreißigjährige Alter zu nehmen.

Wir lassen in den Reichstag allerdings Männer zu, die noch nicht 30 Jahr alt sind, aber ein einzelnes Mitglied im Reichstag kann nicht das Unheil anrichten,

(Heiterkeit)

was jemand in einem so wichtigen aus 3 Personen bestehenden richterlichen Amt anrichten kann. Einzelne Mitglieder können in einer so großen Versammlung manche Verkehrtheiten begehen. Solche kommen nicht selten vor und werden dann leicht wieder vergessen, daraus entsteht für das Reich und auch für uns gar kein Schaden. Wenn Sie aber einen Gewerberichter haben, der parteiisch und nicht objektiv ist, dann liegt die Sache ganz anders.

So viel über diese Bestimmung. Dann kommt die Hauptbestimmung, deren Streichung ich in meinem Antrag verlangt, und da, meine Herren, möchte ich Sie bitten, diesen Zusatz der Kommission abzulehnen, den ich für eine absolute Verschlechterung der Regierungsvorlage halte. Ich tröste mich nicht damit, daß es heißt, es kann die Gemeinde in ihrem Ortsstatut das thun, denn ich bin mir vollkommen bewußt, daß die Gemeinden das, was sie können, hier auch werden thun müssen. Ich halte nur die Zahlung von Diäten für außerordentlich mißlich, ich will gar nicht von der Ausgabe sprechen, welche die Gemeinden treffen würde, obgleich das auch keine Kleinigkeit ist; ich fürchte nur, daß, wenn diese Diäten bezahlt werden sollen, die Gemeinden viel weniger geneigt sein werden, Gewerbegerichte zu errichten, sie werden sich viel schwerer dazu entschließen, wenn sie sich sagen, daß das so und so viel kostet. Noch bedenklicher ist mir aber die Gleichheit der Entschädigung für Zeitversäumniß. Wollen sie denn mit einem mal hier sozialdemokratische Grundsätze anwenden? Wenn man die Herren entschädigen will, die an den Gewerbegerichten theilnehmen, so muß man wirklich entschädigen nach dem, was sie verlieren.

(Oh, oh!)

Sie werden mir einräumen, meine Herren, der gewöhnliche Tagelohn ist selbst für eine Menge von Arbeitnehmern von geringer Bedeutung, und wenn Sie erwägen wollen, daß die Arbeitgeber, oder die besser Situirten sagen, wir verzichten auf die paar Groschen oder auf die Mark, die wir bekommen, und die anderen sollen nun die Mark nehmen, so ist das ein Zustand, der für die Mitglieder des Gewerbegerichts nicht angenehm ist. Wenn ich zur sozialdemokratischen Partei gehörte, so würde ich unbedingt gegen die Diäten stimmen, denn es setzt die Mitglieder herab, die als Richter fungiren sollen. Und ist das eine Last für die Mitglieder des Gewerbegerichts, wenn sie alle Jahre zehn oder zwölf Mal berufen werden? Sie haben nicht zwei Beisitzer, sondern in größeren Städten 40 bis 50, ja noch mehre, die Sie nach bestimmten Grundsätzen heranziehen können. Ist es denn wahrscheinlich, daß ein solcher Beisitzer in gewöhnlichen Städten mehr als zwei bis dreimal im Jahr herangezogen wird? Glauben Sie denn ferner, daß der Arbeitgeber für eine solche Entfernung des Arbeitnehmers einen Abzug am Tagelohn machen werde? Gewiß nicht! Es ist also die Diätenzahlung unzweckmäßig, und ich bitte Sie daher, die Regierungsvorlage wieder herzustellen. Denn wenn jemand nach dem Gesetz die Möglichkeit hat, Geld zu bekommen, dann ist es mir nicht zweifelhaft, daß das Geld gefordert wird.

Ich bitte Sie daher aus den praktischen Gründen, die ich angeführt habe, sowohl die Bestimmung der Regierungsvorlage beizubehalten, wie die Bestimmung, die die Kommission hinzugesetzt hat, zu beseitigen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Ich bin in allen Punkten fast der entgegengesetzten Ansicht wie der Herr Vorredner. Wenn Sie den Satz streichen wollen wegen der Diäten, so müssen Sie auch in dem dritten Absatz die Verpflichtung zur Annahme des Mandats streichen, — den zweiten Satz des dritten Absatzes, — denn ich weiß in der That nicht, mit welchem Recht Sie dann einen Arbeiter verpflichten, ein bestimmtes Mandat annehmen zu müssen. Er muß seine Tagearbeit versäumen und er bekommt dafür keine Entschädigung. Wenn Sie solchen Personen, die von ihrer Tagearbeit leben, müssen, auferlegen, eine Tagearbeit zu versäumen, so hat dies zur Voraussetzung, daß Sie ihnen für ihre nothwendigsten Lebensbedürfnisse das aufbringen müssen, was sie durch die Erfüllung der auferlegten Pflicht an Zeit und Verdienst einbüßen. Nun sagt der Herr Abgeordnete Grumbrecht, es sei höchstens zehnmal, und später sagte er, es würde höchstens etwa zweimal des Jahres vorkommen. Bei der weiten Kompetenz, die Sie den Gerichten zuertheilt haben, kann ich jedoch die Bürgschaft des Herrn Abgeordneten Grumbrecht nicht anerkennen; auf die Vermuthung hin kann man aber eine unbestimmte Last nicht auferlegen. Ich werde sogar für den Antrag stimmen, der von den Herren Abgeordneten Fritzsche und Genossen eingebracht ist, sofern Sie nicht die obligatorische Pflicht zur Annahme entfernen. Sie sind verpflichtet, wenn Sie aus dem Kreis der Arbeiter die Personen entnehmen, ihnen auch eine Entschädigung zu geben; Sie dürfen keine Verpflichtung auferlegen, wonach jemand sich von seinen nothwendigsten Lebensbedürfnissen etwas absparen muß, um eine öffentliche Pflicht zu erfüllen. Es kann ja so im Statut gefaßt werden, daß die Berufung einer Person zu einer Zeit erfolge, in welcher sie nichts versäumt, und daß dann auch nichts erstattet werden soll, aber Sie können niemand eine Verpflichtung auferlegen, die nicht getragen werden kann.

Nun sagt der Herr Abgeordnete Grumbrecht, es sei ein sozialdemokratisches Prinzip, wenn man allen Personen eine gleiche Entschädigung gebe. Ich habe vor dem „sozialdemokratisch“ nicht Angst, wenn es als Beiwort gebraucht wird. Denselben sozialdemokratischen Grundsatz haben wir in allen öffentlichen Lebensverhältnissen, auch im preußischen Abgeordnetenhause werden die Diäten gleichmäßig gezahlt, obschon die Zeitversäumnisse sehr verschieden sind, ja auch bei Zeugengebühren ist im öffentlichen Recht Grundsatz, daß die Zeugen die gleiche Gebühr bekommen ohne Rücksicht auf den Beruf der Personen. Ebenso ist es bei den Reisekosten für Geschworene. Kurz, Sie haben sehr viele solche Institutionen bereits, bei denen die Entschädigung in dem Sinne gegeben wird.

Ebensowenig bin ich der Ansicht des Herrn Abgeordneten Grumbrecht, daß die ganze Frage der Armenangelegenheit gleichgiltig sei. Ich glaube, der Herr Abgeordnete Grumbrecht trägt da, obschon er sonst auf die Praxis sehr häufig sich beruft, doch den praktischen Vorkommnissen im Leben nicht Rechnung. Es liegt für den Arbeiter, wie überhaupt für jede Person, die sich mit ihren Händen ernähren muß, außerordentlich nahe, daß sie der Armenunterstützung verfallen kann. Ich will Ihnen ein Beispiel aus den jüngsten Tagen geben, das in meiner eigenen Wohnung geschehen ist. Ein sehr kräftiger Arbeiter ist krank geworden und mußte nach dem Hospital gebracht werden; wenn aber nicht mildthätige Personen da sind, die für ihn bezahlen, und er nicht aus einer Krankenkasse unterstützt wird, kann er nur unter dem Titel der Armenpflege in das Hospital gebracht werden. Alle Fälle dieser Art fallen der Armenunterstützung anheim, und man wird doch zugeben, daß der Arbeiter der plötzlichen Erkrankung ebenso gut ausgesetzt ist wie andere. Nun kann man zwei verschiedene Prinzipien verfolgen. Man kann sagen: die Armenunterstützung soll überhaupt kein Hinderniß sein. Wäre das aber ein wirthschaftlich richtiger Grundsatz? Ich bestreite es. Abgesehen davon, daß wir dann unser ganzes

öffentliches Recht umarbeiten müßten, so haben die Vertreter keines Interesses ein Interesse daran, daß die Armenunterstützung für gleichgiltig erklärt werde. Selbst diejenigen, die bestrebt sind, daß im Tagelohn der wahre Ersatz der geleisteten Arbeit zum Ausdruck kommen soll, müssen vor allem dafür auftreten, daß die Krankenkassen allgemein werden, und müssen dahin kommen, daß wir zur Invalidenunterstützung gelangen, damit in Wahrheit — und es geschieht zum Theil und die Gesetzgebung begünstigt diese Richtung — jeder inne werde, daß das, was er für den Augenblick bekommt, nicht die Zahlung ist für die Arbeit des heutigen Tages, sondern zugleich eine Reserve für außerordentliche Fälle. Der Mensch, der kein Vermögen hat, muß für diese Fälle in seiner Arbeit eine Reserve haben. Am besten wird dies erreicht durch Vereinigungen und Versicherungen, wie wir dies durch Kassen verschiedener Art anstreben. Machen Sie nun den Arbeiter gleichgiltig gegen die Armenunterstützung, so fühlt er diese Pflicht nicht. Je mehr aber gerade durch die heutige soziale Bewegung das Gefühl des Arbeiters für seine Theilnahme an den öffentlichen Rechten und Ehrenlasten gestärkt wird, um so mehr wird er bestrebt sein, nicht ein Verhalten sich zu Schulden kommen zu lassen, welches ihn von diesen Ehrenrechten und Pflichten ausschließt. Wenn Sie also hineinsetzen, daß die Armenunterstützung ein Ausschließungsgrund sei, so wird der Arbeiter den Kassen beitreten oder sonst wirthschaftlich zu leben suchen, um nicht der Armenunterstützung zu verfallen. Aber trotz aller Vorsicht ist die unbedingte Sicherheit, daß man nicht der Armenunterstützung verfällt, für den Arbeiter durchaus nicht zu geben, und deshalb sollen wir allerdings beginnen, den Weg zu betreten, wonach die einmal genossene Unterstützung nicht unwiderruflich 3 Jahre hindurch nachwirken muß. Gleichviel ob Sie „3 Jahr" beschließen wollen oder „2 Jahr": wenn derjenige, der zeitlich gezwungen gewesen ist, aus der öffentlichen Kasse eine Unterstützung zu verlangen, nun so betriebsam sich zeigt, daß er aus seinen Mitteln — oder auch aus fremden Mitteln — sich das nöthige beschafft, um die Armenunterstützung wieder zu erstatten, so ist kein Grund mehr, weshalb diese einmalige Thatsache wie ein Verbrechen nachwirken soll. Daß wir die Armenunterstützung als einen Behinderungsgrund bezeichnen, ist weit mehr eine wirthschaftliche Regel, als daß eine Fehlerhaftigkeit in der Person dadurch zum Vorschein kommt. Beim Verbrechen finde ich es natürlich, daß die einmal begangene Handlung ihre Wirkung hat, die nicht anders aufgehoben werden kann als durch die Zeit, oder wie das Gesetz sonst es vorschreibt, aber die Armenunterstützung fällt nicht in diese Kategorie.

Was das Beispiel, welches der Herr Abgeordnete Hasenclever angeführt hat, anbetrifft, so ist es möglich, daß wirklich die Verwaltungsbehörde eines zur Armenaufnahme bestimmten Hospitals, um sich äußerlich keine Schwierigkeiten zu machen, an eine Form anknüpft und das angebotene Geld zurückweist. Wenn ein solcher Akt als Armenunterstützung dann drei Jahre hindernd nachwirkt, so ist die Heilung nicht mehr möglich. Wenn Sie aber den Vorschlag annehmen, den ich gemacht habe, so wird sie einfach geheilt dadurch, daß aus der Kasse oder durch die Person selbst Rückzahlung geleistet wird. Was kann mir eingewendet werden? Allenfalls daß diese Bestimmung abweiche von der Bestimmung für die Schöffengerichte. Aber, meine Herren, ich bitte Sie doch, den Unterschied zu erwägen zwischen den Gewerbegerichten und den Schöffengerichten. Bei den Schöffengerichten ist durch das Gesetz genügend gesorgt, daß im wesentlichen die Schöffen aus den Kreisen derjenigen Personen entnommen werden sollen, welche ihren Vermögensverhältnissen nach dies tragen können; deshalb ist dort auch die Erstattung für Versäumnisse nicht nothwendig, und deshalb kann es dort auch mit der Armenunterstützung leichter genommen werden, weil der Fall der Auswahl von Personen, welche Armenunterstützung genossen haben, nicht leicht vorkommen wird. Aber hier greifen wir in dem Gesetze obligatorisch auf einen Berufskreis zurück, der sich der Regel nach mit seinen Händen ernähren muß, und der also immer vor der Linie der Armenunterstützung steht. Der Herr Abgeordnete Grumbrecht meint zwar, es werde niemals vorkommen, daß jemand gewählt wird, der einmal Armenunterstützung genossen hat. Ganz und gar nicht glaube ich das. Es kann dem tüchtigsten Menschen vorkommen, daß er im Fall einer plötzlichen Erkrankung nicht anders untergebracht werden kann als in einem öffentlichen Hospital, und daß man das als Armenunterstützung auffaßt, und ich sehe nicht ein, warum ein gesunder Mann, von dem man sonst keine Kenntniß hat, daß er eine Armenunterstützung erlangt hat, und der sich durch Tüchtigkeit auszeichnet, später nicht gewählt werden kann, weil er das Unglück gehabt hat, zu der Zeit, als er erkrankte, nicht im Besitz von Vermögen oder vermögenden Freunden gewesen zu sein. Gerade für diesen Fall werden Sie allein Heilung verschaffen können durch das Amendement, welches ich vorgeschlagen habe, und welche Bestimmungen Sie sonst noch fassen, so werden Sie durch dieses Amendement vollständig alle Interessen sicher stellen. Diejenigen aber, die überhaupt auf Gleichmäßigkeit der Gesetzgebung ausgehen, die mögen hier den Anfang machen mit einem praktischen Antrag, der darin besteht, daß die Thatsache der Armenunterstützung durch Erstattung geheilt werden kann, und wenn wir später andere Organisationsgesetze zu machen haben, so werden wir uns diesen Antrag zum Beispiel nehmen, sofern Sie mit mir das Beispiel oder den Vorschlag für richtig halten. Ich empfehle Ihnen die Annahme meines Antrags.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Gensel**: Meine Herren, ich habe über die vorliegenden Anträge nach der ausführlichen Diskussion nur noch wenig zu sagen. Wie Sie auf Seite 8 des Berichts ersehen, sind die sämmtlichen Anträge, die hier vorliegen, auch schon in der Kommission berathen worden. Was den Antrag des Herrn Dr. Franz und Genossen unter Ziffer 1 wegen der Armenunterstützung anlangt, so geht derselbe im wesentlichen darauf hinaus, eine fehlerhafte Auslegung der bestehenden Gesetze wegen Armenunterstützung zu verbessern. Ja, meine Herren, hier ist doch nicht der Ort, um die Grundsätze der Armenpflege zu verbessern; das müßte an einer anderen Stelle geschehen. Was die Herabsetzung des Alters auf 25 Jahre anlangt, so hätte das vielleicht manches für sich, allein, meine Herren, ich muß hier wiederholt betonen, für die Mehrheit Ihrer Kommission ist in dieser Beziehung der Gesichtspunkt maßgebend gewesen, eine Uebereinstimmung herzustellen mit der Schöffenliste. Aus demselben Grunde ist auch der Antrag, der soeben wieder von dem Herrn Abgeordneten Lasker eingebracht ist, in der Kommission verworfen worden, obgleich anerkannt wurde, daß er an sich manches für sich habe.

Was nun die Gleichstellung mit der Schöffenliste anlangt, so hat Ihnen der Herr Abgeordnete Hasenclever mit einem sehr schmeichelhaften Ausdruck für die Kommission gesagt, diese Bezugnahme sei „verkehrt"; denn, fügte er hinzu, in dem folgenden Paragraphen hätten wir ja auch auf die Schöffenliste keine Rücksicht genommen. Nun, meine Herren, ich will ihm

den Ausdruck nicht zurückgeben, aber diese Argumentation beruht auf einem völligen Mißverständniß; bei der Schöffenliste ist von einem aktiven Wahlrecht, wie hier in § 8, überhaupt nicht die Rede, also bei § 8 konnte an eine Gleichstellung mit der Schöffenliste nicht gedacht werden. Dagegen liegt hier bei § 7 die Sache anders, und dieser Gesichtspunkt ist in der That von großer praktischer Bedeutung.

Was nun weiter den Schlußsatz anlangt wegen der Diäten, so stehen ja die vorliegenden Anträge miteinander im Widerspruch, und ich glaube, daß das richtige hier in der Mitte liegt; ich habe hierüber nur noch einige wenige Bemerkungen hinzuzufügen. Der Herr Kommissar hat Sie darauf verwiesen, daß die Last, welche durch die Theilnahme an den Sitzungen der Gewerbegerichte entsteht, eine außerordentlich geringe sei, daß es deshalb nicht nothwendig sei, Diäten zu gewähren; er hat beispielsweise Lennep angeführt, wo nicht einmal hundert Fälle jährlich von dem Gewerbegerichte entschieden worden sind. Ja, meine Herren, aus derselben Liste, aus welcher der Herr Kommissar Ihnen das mitgetheilt hat, kann ich doch ganz entgegengesetzte Beispiele Ihnen mittheilen; in Krefeld sind in einem Jahre 975 Sachen entschieden worden, in Gladbach 941, in Elberfeld 751, in Barmen 779. Das beweist wiederum, was ich bereits zum Eingang der Debatte gesagt habe: die Verhältnisse liegen in den verschiedenen Gemeinden außerordentlich verschieden, und wenn Sie dieser Verschiedenheit der Bedürfnisse in den verschiedenen Gemeinden Rechnung tragen wollen, so müssen Sie annehmen, was die Kommission Ihnen vorschlägt, Sie müssen die Diätenfrage der örtlichen Regelung je nach dem Bedürfniß überlassen.

Ich bitte Sie also, die sämmtlichen vorliegenden Anträge abzulehnen und einfach den Paragraphen so anzunehmen, wie die Kommission es vorschlägt.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich würde Ihnen vorschlagen, abzustimmen zuvörderst über das Amendement Fritzsche und Genossen, Ziffer 1 — das Amendement will statt des ersten Absatzes einen anders gefaßten Absatz setzen. Wird es angenommen, so fallen die Amendements, welche zu dem Absatz 1 der Kommissionsvorlage gestellt worden sind von den Herren Abgeordneten Dr. Franz, Dr. Lasker und Dr. Hirsch, und es bleibt dann nur noch zu erledigen der letzte Absatz und die dazu gestellten Anträge, auf die ich sogleich zurückkommen werde; — wird das Amendement Fritzsche abgelehnt, so kommen nach der Reihe, ohne daß das eine Amendement das andere ausschließt, das Amendement Dr. Franz Nr. 1 in positiver Form, das Amendement Dr. Franz Nr. 2, jedesmal in getrennter Abstimmung, der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker, der nicht gedruckt vorliegt und, wenn er angenommen werden sollte, nochmals einer Abstimmung unterzogen werden muß, und der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hirsch, der ebenfalls nicht gedruckt vorliegt und ebenfalls einer nochmaligen Abstimmung unterzogen werden müßte, falls er angenommen werden sollte. Dann gehe ich, nachdem diese Vorabstimmungen erledigt sind, über zu dem letzten Absatz des § 7. Zu demselben liegt vor das Amendement des Herrn Abgeordneten Fritzsche Nr. 2; ich bringe dasselbe zuerst zur Abstimmung. Wird es abgelehnt, so werde ich, dem Antrag des Herrn Abgeordneten Grumbrecht gemäß, fragen, ob für den Fall der Annahme des § 7 nach dem Vorschlag der Kommission die Worte:

> Außerdem kann eine für Arbeitsgeber und Arbeiter gleiche Vergütung für Zeitversäumniß bewilligt werden —

beibehalten werden sollen. Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat eine gesonderte Abstimmung darüber beantragt. Nach allen diesen Vorabstimmungen kommt die Abstimmung über § 7 der Kommissionsvorlage, wie er sich nach den Vorabstimmungen gestaltet haben wird; falls § 7 der Kommissionsvorlage dann verworfen werden sollte, folgt die Abstimmung über § 7 der ursprünglichen Vorlage der verbündeten Regierungen.

Widerspruch gegen die Fragestellung wird nicht erhoben; wir stimmen so ab.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, zuvörderst das Amendement Fritzsche Nr. 1 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

> Der Reichstag wolle beschließen:
>
> in § 7 den ersten Absatz wie folgt zu fassen:
>
> Zum Mitglied des Gewerbegerichts sollen nur solche Deutsche berufen werden, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, für sich eine fortlaufende Unterstützung aus öffentlichen Mitteln in dem letzten Jahr nicht empfangen haben und in dem Bezirk des Gewerbegerichts seit mindestens einem Jahr wohnen oder beschäftigt sind.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche, entgegen dem Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Franz auf Streichung der in § 7 Zeile 2 und 3 enthaltenen Worte „oder ihre Familien", diese Worte beibehalten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß das die Mehrheit ist; die Worte sind beibehalten und damit das Amendement Nr. 1 abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Schriftführer, das zweite Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Franz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

> Der Reichstag wolle beschließen:
>
> in § 7 im Absatz 1 Zeile 3 statt „den letzten drei Jahren" zu setzen: „den letzten zwei Jahren".

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche dieses Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau ist zweifelhaft, meine Herren; wir bitten um die Gegenprobe. Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche das Amendement nicht annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau bleibt zweifelhaft, meine Herren; wir müssen zählen.

(Bewegung.)

Ich ersuche die Herren, den Saal zu verlassen, und diejenigen Herren, welche das Amendement annehmen wollen, durch die Thür rechts von mir, die „Ja"-Thür, — diejenigen Herren, welche es nicht annehmen wollen, durch die Thür „Nein", die Thür links von mir, wieder in den Saal zu treten. Diejenigen Herren, welche sich der Abstimmung enthalten wollen, ersuche ich, sich hier beim Präsidium zu melden.

Ich ersuche die Herren Schriftführer Wölfel und Graf Kleist, an der Thür „Ja", — die Herren Schriftführer Freiherr von Soden und Eysoldt, an der Thür „Nein" die Zählung zu übernehmen.

(Die Abgeordneten verlassen den Saal.)

Die Thüren des Saals mit Ausnahme der beiden Abstimmungsthüren sind zu schließen.

(Geschieht. — Auf das Zeichen der Glocke des Präsidenten treten die Abgeordneten durch die Abstimmungsthüren wieder in den Saal ein. Die Zählung erfolgt.)

Die Abstimmung ist geschlossen. Die Thüren des Saals sind wiederum zu öffnen.

(Geschieht.)

Ich ersuche nunmehr das Büreau, abzustimmen.

Schriftführer Abgeordneter **Eysoldt**: Ja!

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**: Ja!

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist-Schmenzin**: Ja!

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**: Nein!

Präsident: Nein!

(Pause.)

Meine Herren, das Resultat der Zählung hat leider wiederum ergeben, daß der Reichstag nicht beschlußfähig ist.

(Lebhafte Bewegung.)

Es haben an der Abstimmung sich betheiligt 194 Mitglieder; von denen haben 99 mit Ja und 95 mit Nein gestimmt; der Abstimmung enthalten hat sich niemand. Es ist also wiederum konstatirt, daß der Reichstag augenblicklich nicht mehr in beschlußfähiger Zahl versammelt ist, und es bleibt mir daher nur übrig, die nächste Sitzung vorzuschlagen.

Meine Herren, ich glaube, wir haben dringende Veranlassung, unsere Zeit zu benutzen, und aus diesem Grund erlaube ich mir den Vorschlag, die morgige Sitzung nicht um 11 Uhr, sondern um 10 Uhr zu beginnen.

(sehr richtig!)

und setze auf die Tagesordnung:

1. Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gewerbegerichte, auf Grund des Berichts der IX. Kommission (Nr. 110 der Drucksachen);
2. zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, auf Grund des Berichts der IX. Kommission (Nr. 177 der Drucksachen).

Widerspruch gegen die Tagesordnung kann nicht erhoben werden.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Ich hoffe, daß der Herr Präsident mir gestattet, zur Geschäftsordnung die Hoffnung auszusprechen, daß wenigstens die in Berlin anwesenden Kollegen so viel Rücksicht nehmen, daß sie hier aushalten, damit wir endlich unsere Geschäfte erledigen können.

(Bravo! sehr gut!)

Präsident: Ich kann mich dem Wunsch, der eben ausgesprochen ist, meinerseits nur anschließen und den dringenden Wunsch in dieser Beziehung aussprechen.

Es bleibt also bei der Sitzung morgen früh 10 Uhr mit der von mir angegebenen Tagesordnung.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 55 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

39. Sitzung

am Freitag, den 3. Mai 1878.

Die Sitzung wird um 10 Uhr 35 Minuten durch den Präsidenten Dr. von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Urlaub habe ich ertheilt dem Herrn Abgeordneten Hausmann auf acht Tage, — dem Herrn Abgeordneten Dr. Kraaz auf acht Tage wegen Krankheit.

Entschuldigt sind: der Herr Abgeordnete von Bonin für heute und der Herr Abgeordnete Staudy für heute und morgen wegen dringender Geschäfte; — ferner für heute: der Herr Abgeordnete Fernow wegen Krankheit, — der Herr Abgeordnete Dr. von Treitschke wegen dringender Amtsgeschäfte, — der Herr Abgeordnete Schmidt (Zweibrücken) wegen Unwohlseins, — der Herr Abgeordnete von Wedell-Malchow wegen dringender Geschäfte, — der Herr Abgeordnete Dr. Gneist wegen dringender Geschäfte.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Resultat der Kommissionswahlen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist**: In die Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Ausrüstung der deutschen Kauffahrteischiffe mit Booten, sind gewählt:

von der 1. Abtheilung die Herren Abgeordneten Rickert (Danzig), Möring;
von der 2. Abtheilung die Herren Abgeordneten Mosle, Dr. Dohrn;
von der 3. Abtheilung die Herren Abgeordneten von Reden, Schmidt (Stettin);
von der 4. Abtheilung die Herren Abgeordneten Graf von Holstein, von Batocki;
von der 5. Abtheilung die Herren Abgeordneten Dr. Nieper, von Schalscha;
von der 6. Abtheilung die Herren Abgeordneten Freiherr von Soden, Dr. Freiherr von Landsberg-Velen;
von der 7. Abtheilung die Herren Abgeordneten Schlomka, Dr. Karsten.

Die Kommission hat sich konstituirt und gewählt:
zum Vorsitzenden den Herrn Abgeordneten Dr. Karsten;
zum Stellvertreter desselben den Herrn Abgeordneten Dr. Nieper;
zum Schriftführer den Herrn Abgeordneten von Reden;
zum Stellvertreter desselben den Herrn Abgeordneten Dr. Dohrn.

Präsident: Es sind ferner gewählt worden: zu Mitgliedern der Kommission für den Reichshaushaltsetat:
von der 3. Abtheilung der Herr Abgeordnete Hermes, an Stelle des Herrn Abgeordneten Dr. Hänel,
von der 4. Abtheilung der Herr Abgeordnete Graf von Ballestrem, an Stelle des Herrn Abgeordneten Grafen von Fugger-Kirchberg;
zum Mitglied der Wahlprüfungskommission:
von der 5. Abtheilung der Herr Abgeordnete Herz, an Stelle des Herrn Abgeordneten Dr. Erhard;
zu Mitgliedern der Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen:
von der 6. Abtheilung der Herr Abgeordnete Dr. Karsten, an Stelle des Herrn Abgeordneten Dr. Erhard,
von der 7. Abtheilung der Herr Abgeordnete Freiherr von Aretin (Illertissen), an Stelle des Herrn Abgeordneten Grafen von Fugger-Kirchberg.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gewerbegerichte, auf Grund des Berichts der IX. Kommission (Nr. 110 der Drucksachen).

Die Diskussion war gestern über § 7 geschlossen worden; wir befanden uns in der Abstimmung, und zwar war das Amendement des Herrn Abgeordneten Fritzsche und Genossen, Nr. 135 1, verworfen worden; es war ferner verworfen worden das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Franz:

die Worte „oder ihre Familien" zu streichen,

und wir befanden uns in der Abstimmung über den zweiten Theil des Amendements:

Zeile 3 statt „den letzten drei Jahren" zu setzen: „den letzten zwei Jahren".

Es stellte sich die Unbeschlußfähigkeit des Hauses heraus.

Ich rekapitulire, daß nach Erledigung des Amendements noch zur Abstimmung zu bringen sind: das Amendement Dr. Hirsch, Nr. 193 II, das Amendement Dr. Lasker zu § 7, Nr. 193 I — ich bemerke, daß diese beiden Amendements jetzt gedruckt vorliegen, während sie gestern nur schriftlich vorlagen —; daß sodann zur Erledigung zu bringen ist in Bezug auf den letzten Absatz des Amendements Fritzsche,

dem letzten Absatz desselben Paragraphen folgende Fassung zu geben:

Die Beisitzer erhalten eine für Arbeitgeber und Arbeiter gleiche Vergütung der Reisekosten und Zeitversäumniß;

daß sodann zu erledigen ist das Amendement des Herrn Abgeordneten Grumbrecht:

den zweiten Satz des vierten und letzten Alinea zu streichen und also darüber besonders abstimmen zu lassen;

daß sodann die Abstimmung über § 7 der Kommissionsvorlage, wie er sich dann gestaltet haben wird, folgt, und, sollte derselbe verworfen werden, die Abstimmung über die Vorlage der verbündeten Regierungen.

Da gestern die Unbeschlußfähigkeit bei der Abstimmung über das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Franz Nr. 117 und zwar über das zweite hervorgetreten ist, so wiederholen wir jetzt die Abstimmung. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das zweite Amendement Dr. Franz und Genossen Nr. 117, 1 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist-Schmenzin**:
Der Reichstag wolle beschließen:
in § 7 im Absatz 1 Zeile 3 statt „den letzten drei Jahren" zu setzen: „den letzten zwei Jahren".

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß die Minderheit steht; das Amendement ist abgelehnt.

Es kommt jetzt das Amendement Dr. Hirsch Nr. 193 II. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist-Schmenzin**:
Der Reichstag wolle beschließen:
zu § 7 Absatz 1:
Die Gewährung unentgeltlichen Schulunterrichts gilt nicht als Armenunterstützung.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über das Amendement Dr. Lasker Nr. 193 I; ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist-Schmenzin**:
Der Reichstag wolle beschließen:
zu § 7 Absatz 1 hinter den Worten „nicht empfangen" einzuschalten:
„oder die innerhalb dieses Zeitraums empfangene Unterstützung erstattet".

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche dieses Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist nicht einig; wir bitten um die Gegenprobe. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche das Amendement **nicht** annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist also angenommen.

Wir kommen jetzt zu dem zweiten Amendement der Herren Abgeordneten Fritzsche und Genossen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist-Schmenzin**:
Der Reichstag wolle beschließen:
dem letzten Absatz desselben Paragraphen folgende Fassung zu geben:
Die Beisitzer erhalten eine für Arbeitgeber und Arbeiter gleiche Vergütung der Reisekosten und Zeitversäumniß.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Meine Herren, das Büreau ist zweifelhaft. Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Amendement **nicht** annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Meine Herren, das Büreau bleibt zweifelhaft; wir müssen zählen.

Ich bitte die Herren, den Saal zu verlassen und diejenigen, welche das Amendement annehmen wollen, durch die Thür rechts von mir, durch die Thür „**Ja**", in den Saal zu treten, — diejenigen Herren, welche das Amendement nicht annehmen wollen, durch die Thür links von mir, durch die Thür „**Nein**", wieder in den Saal zu treten.

Meine Herren, ich setze voraus, daß diejenigen Herren, welche sich der Abstimmung enthalten wollen, sich hier beim Präsidium melden.

Ich ersuche die Herren Schriftführer von Vahl und Eysoldt, an der Thür „**Ja**", — und die Herren Schriftführer Graf von Kleist und Freiherr von Soden, an der Thür „**Nein**" zu zählen.

(Die Abgeordneten verlassen den Saal.)

Die Thüren des Saals mit Ausnahme der beiden Abstimmungsthüren sind zu schließen.

(Geschieht. — Auf das Zeichen der Glocke des Präsidenten treten die Abgeordneten durch die Abstimmungsthüren wieder in den Saal ein. Die Zählung erfolgt.)

Die Abstimmung ist geschlossen. Die Thüren des Saales sind wiederum zu öffnen.

(Geschieht.)

Ich ersuche das Büreau, abzustimmen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**: Ja!

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist-Schmenzin**: Nein!

Schriftführer Abgeordneter **von Vahl**: Ja!

Schriftführer Abgeordneter **Eysoldt**: Ja!

Präsident: Ja!

(Pause.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes. Bei der Abstimmung haben sich 231 Mitglieder betheiligt; es ist nicht gemeldet worden, daß ein Mitglied sich der Abstimmung enthalten habe. Es haben mit **Ja** gestimmt 119, mit **Nein** 112. Es ist das Amendement also angenommen und dadurch die Abstimmung über das Amendement Grumbrecht beseitigt, welches den letzten Absatz dieses Paragraphen streichen will.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den § 7 der Kommissionsvorlage, wie er sich nach diesen Vorabstimmungen gestaltet hat. Ich ersuche den hohen Reichstag, bei der Vorlesung aufzumerken, ob richtig verlesen wird.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist-Schmenzin**:

§ 7.

Zum Mitglied des Gewerbegerichts sollen nur solche Deutsche berufen werden, welche das dreißigste Lebensjahr vollendet haben, für sich oder ihre Familien Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln in den letzten drei Jahren nicht empfangen oder die innerhalb dieses Zeitraums empfangene Unterstützung erstattet haben und in dem Bezirk des Gerichts seit mindestens zwei Jahren wohnen oder beschäftigt sind.

Unfähig zu dem Amt sind alle Personen, welche sich in einem der durch § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Fälle befinden.

Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Die Uebernahme desselben kann nur aus den Gründen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamts berechtigen.

Die Beisitzer erhalten eine für Arbeitgeber und Arbeiter gleiche Vergütung der Reisekosten und Zeitversäumniß.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen § 7 der Kommissionsvorlage annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist eine erhebliche Majorität; der § 7 ist angenommen und damit die Abstimmung über § 7 der Vorlage der verbündeten Regierungen beseitigt.

Wir gehen über zu § 8. Zu demselben liegen folgende Amendements vor: die Amendements Fritzsche und Genossen Nr. 135 sub 3, 4 und 5; das Amendement Ackermann, von Helldorff Nr. 147 Ia bis d; das Amendement Ackermann, von Helldorff Nr. 193 III; das Amendement Dr. Franz und Genossen Nr. 117, 2; das Amendement Dr. Hirsch Nr. 191 II; das Amendement Grumbrecht Nr. 191 I 2; das Amendement Stumm, Diefenbach Nr. 147 II. Alle diese Amendements stehen mit zur Diskussion, die ich hiermit eröffne.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Gensel**: Meine Herren, Sie haben eben vernommen, welche Anzahl von Anträgen zu dem vorliegenden § 8 gestellt sind. Es liegt vielleicht im Interesse der Abkürzung der Diskussion, wenn ich mir erlaube, Ihnen zunächst eine Uebersicht über das Verhältniß dieser Anträge zu einander und über die Stellung der Mehrheit der Kommission zu diesen Anträgen, die ja fast sämmtlich nicht neu sind, zu geben.

Zu Absatz 1 liegt zunächst der Antrag Ackermann und Genossen unter Nr. 147 Ia vor, statt „drei Jahr" zu setzen „fünf Jahr", den Absatz also zu fassen:

Die Berufung der Mitglieder erfolgt auf mindestens ein Jahr und auf höchstens fünf Jahr.

Die Kommission hat die fünf Jahr, welche die Vorlage gesetzt hatte, auf drei Jahr abgekürzt aus dem Grund, weil sämmtliche ihr bekannte Statuten bestehender Gewerbegerichte höchstens eine dreijährige Wahlperiode wenigstens für die Beisitzer enthielten. Ich füge hinzu, daß auch die Handelsrichter nur auf drei Jahr gewählt werden.

Ferner liegt zum ersten Absatz der Antrag vor, den zweiten Satz „eine wiederholte Ernennung ist nicht ausgeschlossen" zu streichen, eventuell statt des Worts „Ernennung" das Wort „Berufung" einzusetzen.

Dieser Satz ist von der Kommission hinzugefügt worden in Analogie von § 112 des Gerichtsverfassungsgesetzes, wo es bezüglich der Handelsrichter heißt: eine wiederholte Ernennung ist nicht ausgeschlossen. Würden wir hier einen solchen Satz nicht aufnehmen, so könnte der Zweifel entstehen, ob eine wiederholte Berufung zulässig sei oder nicht. Bezüglich des Wortes „Ernennung" muß ich zugeben, daß dasselbe nicht richtig gewählt ist; ich würde Ihnen also empfehlen, an Stelle desselben das Wort „Berufung" dem Antrag gemäß zu setzen, mit dieser Abänderung aber den Satz stehen zu lassen.

Ich komme zu den Absätzen 2 und 3, welche die Hauptgrundsätze enthalten. Die Vorlage hat das System, daß alternativ die Wahlen der Beisitzer vollzogen werden können von den Organen der Gemeindeverwaltung, sei es nun Magistrat oder Gemeindevertretung, oder überlassen werden können den betheiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Diesem System, welches den bestehenden Zuständen entspricht, insofern auch jetzt bei manchen Gewerbegerichten die Wahl durch die Gemeindeorgane, bei anderen durch die betheiligten Gewerbtreibenden und Arbeiter erfolgt, stehen direkt entgegen die Anträge 117 2 von Franz und Genossen, und 135 3 von Fritzsche und Genossen, welche unter allen Umständen die Wahlen nur durch die Arbeitgeber und Arbeitnehmer vornehmen lassen wollen.

Die beiden Anträge unterscheiden sich untereinander, soviel ich übersehen kann, wesentlich nur in dem einen Punkt, daß nach dem Antrag Franz und Genossen das Wahlrecht begründet werden soll durch einen Aufenthalt in der betreffenden Gemeinde von einem Jahr, dagegen nach dem Antrag von Fritzsche und Genossen schon nach einem Aufenthalt von drei Monaten; im übrigen sind hier nur redaktionelle Verschiedenheiten. Ich habe hinzuzufügen, daß eine neuere Petition eingegangen ist von dem Verband pfälzischer Gewerbevereine, welcher gleichfalls verlangt, daß in allen Fällen die Wahl den Betheiligten übertragen werde.

Nun steht aber ferner im Gegensatz zur Regierungsvorlage der Antrag Grumbrecht unter Nr. 191, und zwar nach der anderen Seite hin. Dieser Antrag will den dritten Absatz gestrichen wissen, d. h., es sollen in allen Fällen nur die Gemeindeorgane die Wahlen vornehmen, sie sollen nicht den Arbeitgebern und Arbeitnehmern übertragen werden können.

Die Kommission hat über diese Fragen sehr eingehende Debatten gehabt, die Sie ja auch in dem Bericht angedeutet finden. Von einer Seite wurde prinzipiell die Wahl der Vorsitzer durch die Arbeitgeber und Arbeiter vorgezogen und das hauptsächlich damit begründet, daß man sagte, diese Gerichte können nur dann eine segensreiche Wirksamkeit entfalten, wenn sie von dem Vertrauen der betheiligten Kreise getragen sind, und dieses Vertrauen wird ihnen nur dann gesichert sein, wenn sie aus der Wahl der Betheiligten selbst hervorgehen. Von einer anderen Seite wurde dem entgegnet, daß es sich hier nicht um politische Rechte handele, sondern lediglich um Auswahl von praktisch gebildeten, unparteiischen Leuten; diese Wahlen werden zweckmäßiger in einem Kollegium vorgenommen werden können, als wenn die Arbeitgeber und Arbeiter in ihrer Gesammtheit dazu berufen und die Parteistreitigkeiten in dieselben hineingemischt würden. Von einer anderen Seite wurde zwar prinzipiell die Berechtigung des Standpunkts, den ich zuerst gekennzeichnet habe, anerkannt, es wurde aber darauf aufmerksam gemacht, daß gegenwärtig in vielen Gewerbegerichten die Wahl von den Gemeindeorganen vorgenommen werde, daß sich das durchaus bewährt habe und daß kein durchschlagender Grund vorliege, um an dem bestehenden Zustand etwas zu ändern.

Das waren die Anträge, welche prinzipiell dem System der Regierungsvorlage, wie es auch von der Kommission angenommen worden ist, entgegenstehen. Nun liegen aber noch verschiedene Anträge vor, welche nur in einzelnen Punkten die Vorlage geändert wissen wollen, und da habe ich zunächst den wichtigsten zu erwähnen, den unter 191 II von Dr. Hirsch und Genossen. Dieser will für den Fall der Ablehnung des Antrags Dr. Franz und Genossen auf obligatorische Wahl durch die Betheiligten, daß in erster Linie nicht der Magistrat, sondern die Gemeindevertretung die Wahl vornehmen soll.

Ferner liegt vor der Antrag Nr. 147 1b von Ackermann und Genossen, welcher will, daß außer der Möglichkeit, daß die Wahl den betheiligten selbst überlassen bleibe, auch noch eingefügt werde die Möglichkeit, sie den zur Vertretung des Gewerbestandes berufenen Organen — ich darf wohl kurz dafür einsetzen die Bezeichnung „Gewerbekammern" — übertragen werde. Dieser Antrag ist schon in der Kommission gestellt, aber abgelehnt worden, und zwar theils mit Rücksicht darauf, weil solche Organe nicht überall gleichmäßig bestehen, und weil man ein immerhin wichtiges Recht nicht glaubte Organen übertragen zu können, über deren Organisation man nicht genau unterrichtet wäre. Ich habe hinzuzufügen, daß eine Petition von Gewerbekammern selbst vorliegt, welche ein derartiges Verlangen, daß ihnen die Wahl übertragen werde, nicht enthält.

Ferner liegen vor die Anträge Nr. 147 Ic und 147 II von Stumm und Genossen, welche übereinstimmend fordern,

daß statt des einen Jahrs Aufenthalt, welches nach dem Beschuß der Kommission für die Wahlberechtigung genügen soll, wieder eingefügt werde „zwei Jahr", wie es die Regierungsvorlage enthielt. Ich habe hier nochmals daran zu erinnern, daß nach der anderen Seite hin der Antrag Fritzsche und Genossen sich von dem Kommissionsbeschlusse entfernt, insofern er schon einen dreimonatlichen Aufenthalt für genügend erachtet. Uebrigens habe ich hier noch darauf aufmerksam zu machen, daß das eine Jahr, welches von ihr eingefügt worden ist, nur das Minimum bedeutet; es bleibt den Statuten überlassen, auch eine längere Frist des Aufenthalts als Erforderniß für die Gleichberechtigung einzustellen.

Nun, meine Herren, komme ich zum Schluß zu Absatz 4 und 5, welcher von der Konkurrenz der obern Behörden bei der Organisation der Gewerbegerichte handelt. Und zwar hat erstens die Kommission beschlossen, den Satz der Vorlage, wonach die Wahl des Vorsitzenden der Bestätigung durch die obere Verwaltungsbehörde unterliegen soll, zu streichen. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, daß gegenwärtig die Wahl der Stadträthe, der Mitglieder der Magistrate, in vielen deutschen Ländern nicht mehr der Bestätigung bedarf, in einzelnen Ländern selbst die Wahl der Bürgermeister vorgenommen wird, ohne daß die obere Behörde sie zu bestätigen hat, und daß diese Einrichtungen eingeführt sind nach den schlimmen Erfahrungen, welche man mit dem Bestätigungsrecht in der Reaktionsperiode gemacht hat. Es ist von den Herren Ackermann und Genossen und Stumm und Genossen unter 147 I d und 147 II die Wiederherstellung des Bestätigungsrechts der obern Verwaltungsbehörde gefordert; ich kann Sie namens der Mehrheit der Kommission nur ersuchen, diese Anträge abzulehnen.

Dann handelt es sich weiter noch in dem letzten Absatz darum, was geschehen soll; wenn Wahlen nicht zustande gekommen oder die Wahlen wiederholt für ungiltig erklärt worden sind. Die Vorlage sagt hier, daß die höhere Verwaltungsbehörde solchenfalls die Mitglieder ernennen soll. Die Kommission hat ein gemischtes System angenommen, wonach, wenn die Wahl den Betheiligten übertragen war und nicht zustande gekommen ist, dann die Gemeindeorgane eintreten sollen, wo dagegen die Wahl durch die Gemeindeorgane vorgenommen worden war, eventuell die höhere Behörde eintreten soll. Der Antrag unter 135 IV von Fritzsche und Genossen beseitigt diese beiden Systeme und will in dem Fall, daß Wahlen für ungiltig erklärt sind, nur eine unverzügliche Anordnung von Neuwahlen. Ich habe zu erwarten, wie dieser Antrag — der einzige, der in der Kommission nicht in dieser Weise vorgekommen ist — begründet wird, und behalte mir vor, eventuell darauf einzugehen.

Meine Herren, ich rekapitulire nur, daß die wichtigsten Punkte sind: einmal das System, welches in Absatz 2 und 3 ausgesprochen ist, nämlich entweder alternativ, wie es die Kommission Ihnen vorschlägt, Wahl durch die Gemeindeorgane, oder daß sie übertragen werden **kann** den betheiligten Kreisen, oder auf der andern Seite **nur** Wahlen durch die Betheiligten, oder, wie der Antrag Grumbrecht will, **nur** Wahlen durch die Gemeindeorgane; ich empfehle Ihnen wiederholt das gemischte System. Der zweite wichtigste Punkt ist die Frage, ob der Vorsitzende bestätigt werden soll von der obern Verwaltungsbehörde oder nicht.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ackermann hat das Wort.

Abgeordneter **Ackermann**: Sie haben, meine Herren, gehört, welche Mengen von Anträgen zum § 8 eingebracht sind. Weitaus die wichtigsten sind jedenfalls diejenigen der Herren Fritzsche und Genossen und der Herren Dr. Franz und Genossen bezüglich des Wahlverfahrens, welchen der Antrag des Herrn Abgeordneten Grumbrecht schnurstracks gegenübersteht. Es wollen die Herren Fritzsche und Genossen und die Herren Dr. Franz und Genossen ein für allemal bestimmt haben, daß die Beisitzer des Gewerbegerichts hervorgehen aus freier Wahl der Arbeitgeber und der Arbeiter, die Wahl des Vorsitzenden aber nicht dem Magistrat, sondern der Gemeindevertretung übertragen werde, während andererseits der Herr Abgeordnete Grumbrecht die freie Wahl völlig ausgeschlossen wissen und unter allen Umständen den Gemeindeorganen die Wahl des Vorsitzenden wie der Beisitzer übertragen wissen will. An sich muß man sagen, daß es überhaupt eine Ausnahme ist, Mitglieder eines Gerichts, die mit richterlichen Funktionen bekleidet werden, aus der freien Wahl derjenigen hervorgehen zu lassen, über welche Recht gesprochen werden soll. Es handelt sich hier nicht um die Einsetzung eines Berufs-, eines Standesgerichts, es handelt sich nicht um Entscheidungen in Standesinteressen, ich will z. B. sagen in Ehrensachen, sondern es handelt sich um Entscheidungen über Mein und Dein, um die Anwendung der Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. In solchem Fall ist es in Deutschland Regel, daß die Richter ernannt und nicht gewählt werden, am wenigsten gewählt werden von den Gerichtsbefohlenen selbst. Nun haben aber die Regierungen und mit ihnen die Kommission die Möglichkeit offen gelassen, auch solche freie Wahl in dem oder jenem Bezirk vorzunehmen; sie übertragen die Entscheidung hierüber der Autonomie der Gemeinden, sie glauben, daß da, wo Ruhe und Frieden in den gewerblichen Verhältnissen vorliegen, wo die Befürchtung ausgeschlossen ist, daß bei den Wahlen sich Parteiumtriebe geltend machen, man vertrauensvoll, wenn die Gemeindeorgane solches für richtig und angemessen erachten, die freie Wahl eintreten lassen kann, daß aber in anderen Bezirken, wo solche günstige Verhältnisse nicht vorliegen, wo zu fürchten steht, daß vom Parteistandpunkt aus die Wahlen vollzogen werden, die Gemeinden in ihrem eigenen Interesse solche freie Wahlen ortsstatutarisch ausschließen werden, daß sie die Wahlen in solchen Fällen durch den Magistrat oder die Gemeindevertretung oder den Kommunalverband vollziehen lassen werden. Mir will scheinen, daß dies auch der richtige Grundsatz ist, den die Regierungen aufgestellt haben, und der von der Kommission adoptirt worden ist. Die Verhältnisse können in diesen Fragen sehr verschieden liegen, und wer ein warmer Freund der Autonomie der Gemeinden ist, wie ich es bin, der hat auch das Vertrauen, daß die Gemeinden überall das Richtige treffen werden. Sie mögen durch Ortsstatut bestimmen, welches Machtverfahren in ihren Grenzen einzuschlagen ist. Die kleinen Verschiedenheiten, ob man die Wahl des Vorsitzenden besser dem Magistrat oder der Gemeindevertretung überläßt, soll man, meinen wir, auch der Selbstbestimmung der Gemeinden anheim stellen. In den meisten Fällen wird der Vorsitzende ja wohl gewählt werden aus den Magistratspersonen selbst oder aus den Beamten des Magistrats. Ueber die Befähigung, über den Takt eines solchen Mannes kann in erster Linie wohl der Magistrat besser urtheilen als die Gemeindevertretung. Es kann aber die Sache auch anders geordnet werden; es sind alle Möglichkeiten offen gehalten nach der Vorlage, und das ist, wie gesagt, das allein Richtige.

Meine Freunde und ich haben nun zum ersten Absatz des Paragraphen zunächst die Wiederherstellung der Regierungsvorlage inbetreff der Zeit, auf welche die Mitglieder des Gewerbegerichts berufen werden können, beantragt.

Wir sind der Meinung, daß man es den Gemeinden überlassen muß, in das Ortsstatut auch einen längeren Zeitraum einzusetzen, für welchen die Wahl vollzogen werden kann, also die Wahl auf mindestens 1 Jahr und auf höchstens 5 Jahre vornehmen zu lassen, nicht aber die Maximalgrenze zu fixiren auf 3 Jahre. Es bestimmen uns dazu folgende Gründe: einmal ist es nicht gut gethan, einen öftern Wechsel eintreten zu lassen; diejenigen Mitglieder, die sich eingelebt haben in ihr Amt, und dazu gehört eine längere

Zeit, die sich bewährt haben, die soll man behalten, die soll man nicht abhängig machen von den ungewissen Chancen der Wiederwahl. Sodann glauben wir, daß man jede Gelegenheit benutzen muß, um die ewige Wählerei, die nachgerade zur Quälerei wird, zu mindern. Was haben wir nicht alles zu wählen auf dem Gebiet des Reichs, des Staats, der Provinz, des Bezirks, der Gemeinde, der Kirche, der Vereine und Gesellschaften, welchen der einzelne angehört? Halten es die Gemeinden für rathsam, einen längeren Termin einzusetzen und dadurch die schnellere Wiederholung der Wahlen zu mindern, so darf man sie daran nicht hindern; unser Streben muß überhaupt dahin gehen, die vielen Wiederholungen der Wahlen zu vermeiden.

Der zweite Satz im ersten Absatz: „Eine wiederholte Ernennung ist nicht ausgeschlossen" scheint uns zunächst überflüssig zu sein; es herrscht vollständiges Einverständniß darüber, daß die Wiederwahl zulässig ist, allein wenn in einem Gesetz die Zulässigkeit der Wiederwahl nicht ausgesprochen ist, so ist sie darum nicht verboten. Der Herr Referent hat allerdings darauf aufmerksam gemacht, daß in dem Gesetz über die Handelsrichter ausdrücklich diese Zulässigkeit hervorgehoben werde, es gibt aber auch andere Gesetze, wo das nicht vorgeschrieben ist und wo niemand zweifelt, daß die Wiederwahl zulässig ist. Hält man aber für nöthig, deshalb eine besondere Bestimmung zu treffen, so würde, wie der Herr Referent selbst anerkannt hat, in keinem Fall das Wort „Ernennung" richtig sein; das Wort „Ernennung" kommt im letzten Absatz dieses Paragraphen vor, wo es sich um die Einsetzung eines Mitglieds des Gewerbegerichts durch die höhere Verwaltungsbehörde handelt; diese Behörde ernennt, aber im Absatz 2 und 3 ist die Rede von der Vollziehung einer Wahl, sei es durch die Gemeindeorgane, sei es durch die Arbeitgeber und Arbeiter, da kann man nicht von Ernennung sprechen, und es ist wohl bloß ein Uebersehen der Kommission — ich habe selbst daran theilgenommen — wenn das Wort „Ernennung" hier gebraucht worden ist; es wird besser zu vertauschen sein mit „Berufung".

Wir haben ferner zum dritten Absatz beantragt, die Möglichkeit offen zu halten, daß die Wahl der Beisitzer auch übertragen werden kann „den zur Vertretung des Gewerbestands berufenen Organen". Wir haben allerdings in erster Linie an die Handels- und Gewerbekammern gedacht, wir wissen, daß die von solchen Organen vollzogenen Wahlen in den einzelnen Staaten, vorzugsweise in Lübeck und Hamburg, sich vollauf bewährt hat, und daß es dort sehr übel verspürt werden würde, wenn eine solche Möglichkeit künftighin durch das Gesetz ausgeschlossen wäre. Auch hier können ja die Gemeinden frei in ihrem Bestimmungsrecht belassen werden; wenn sie glauben, daß solche Organe gut zu verwenden sind, so mögen sie die Wahl denselben übertragen. Wir haben auch in zweiter Linie an die Innungen gedacht. Unser Streben geht, wie wir wohl bei einer anderen Veranlassung des weiteren ausführen werden, dahin, die Innungen zu kräftigen, zu stärken, mehr und mehr Veranlassung zu geben zur Neubildung von Innungen. Das kann man aber nur mit Erfolg unternehmen, wenn man ihre Kompetenzen erweitert, wenn man ihnen die Möglichkeit gibt, Selbstverwaltung auszuüben, und ob nicht da und dort jetzt schon solche Innungen zu gebrauchen sind, um Wahlen für das Gewerbegericht zu vollziehen, oder ob in späterer Zeit, wenn unsere Gedanken betreffs des Innungswesens, wie wir hoffen, zur Ausführung gekommen sind, nicht diese Innungen brauchbare Organe werden, bleibe dahingestellt; in keinem Falle sollte man die Möglichkeit der Uebertragung der Wahl an diese Organe durch Gesetz ausschließen, sie vielmehr offen halten. Das ist der Zweck unseres Antrags.

Wir wollen ferner in diesem Absatz die Regierungsvorlage wieder hergestellt wissen inbetreff der Bestimmung der Zeit, welche derjenige, welcher zu der Wahl aktiv berechtigt ist, am Ort sich aufgehalten haben oder beschäftigt gewesen sein muß. Wir glauben, daß es besser gethan ist, zwei Jahre einzusetzen als ein Jahr, weil unser Streben dahin geht, eine größere Stabilität in die Sache zu bringen, weil Personen, die oft ihren Aufenthalt wechseln, nicht geeignet sind, die rechten Personen herauszufinden, diejenigen zu wählen, die am brauchbarsten sind zur Ausübung der hier in Frage stehenden Funktionen. Es ist unter allen Umständen auf eine Bevorzugung der seßhaften Arbeitsgeber und Arbeiter Bedacht zu nehmen. Selbstverständlich kann man sich aber in zwei Jahren besser als in einem Jahr vertraut machen mit den einschlagenden persönlichen und örtlichen Verhältnissen. Wir wollen darum, wie die Regierung auch gethan, die Ausübung des Wahlrechts an einen zweijährigen Aufenthalt gebunden wissen.

Endlich haben wir beantragt, im letzten Absatz die Regierungsvorlage auch bezüglich der Bestätigung des Vorsitzenden wiederherzustellen. Die Frage hätte ja sehr nahe gelegen, ob man nicht gesetzlich vorschreiben solle, daß der Vorsitzende ein Rechtsgelehrter sein müsse, daß er vertraut sein müsse mit der Rechtswissenschaft und mit den Gesetzen. Man hat diesen Gedanken nicht weiter verfolgt, man hat die Möglichkeit offengehalten, auch Nichtjuristen das Amt des Vorsitzenden zu übertragen. Wir glauben aber, daß nun um so mehr dafür gesorgt werden müsse, daß nicht Fehler bei solchen wichtigen Wahlen unterlaufen. Vergegenwärtigen wir uns doch, daß dem Vorsitzenden das Recht übertragen ist, sofort zu entscheiden, daß er eine große Objektivität besitzen muß, seinen Takt, richtigen Blick, logisches Denken, daß er mit einem Wort ein sehr tüchtiger Mann sein muß, wenn er gedeihlich wirken soll. Für diese an und für sich gar nicht so einfachen Verhältnisse ist der rechte Mann nicht so leicht aufzufinden. Wenn man nun auch die ganz freie Wahl bezüglich des Vorsitzenden von keiner Seite befürwortet, sie vielmehr übertragen wissen will entweder dem Magistrat oder der Gemeindevertretung, so können doch bei diesen Korporationen hier Fehler unterlaufen, und eine nochmalige Prüfung der einschlagenden Verhältnisse seitens der Oberbehörde gibt eine neue Garantie mehr, daß wirklich das Amt in die rechten Hände kommt. Man hat, um uns zu widerlegen, auf die volle Freiheit der Wahl auf kommunalem Gebiete, auf die Stadträthe und Bürgermeister Bezug genommen. Nun, mit dem Stadtrath ist der Vorsitzende an sich nicht zu vergleichen, denn er ist nicht Mitglied des Gerichts, wie der Stadtrath Mitglied des Magistrats, sondern er übt eben den Vorsitz aus, und es ist in seine Hände oft die alleinige Entscheidung des Rechtsfalls gelegt, wenigstens die Möglichkeit, allein zu entscheiden, gegeben. Die Wahlen der Bürgermeister aber werden, wohl in den meisten Staaten, zur Zeit noch abhängen von der Bestätigung der Regierung, und meine Freunde würden, wenn sie überhaupt berufen wären, hierüber in diesem hohen Hause zu erkennen, ganz gewiß nicht darauf kommen, das Bestätigungsrecht von den Bürgermeisterwahlen wegzunehmen. Sie haben also auch keine Veranlassung, aus diesem Hinweise sich zu der Entscheidung drängen zu lassen, daß das Bestätigungsrecht bezüglich des Vorsitzenden des Gewerbegerichts, wie es die Regierungsvorlage haben will, versagt werde. Es gibt im übrigen aber die Bestätigung durch die vorgesetzte Regierung dem Vorsitzenden auch eine größere Autorität, es erhöht ihn in seiner Stellung, und auch das ist wesentlich, denn es unterstützt ihn in der gedeihlichen Ausübung seines Amts.

Das werden die Gründe sein, die meine Freunde bestimmt haben, die Anträge, welche Ihnen vorliegen, zu stellen; wir empfehlen Ihnen deren Berücksichtigung.

(Beifall rechts.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fritzsche hat das Wort.

Abgeordneter **Fritzsche:** Meine Herren, mit einer allge-

meinen prinzipiellen Begründung des ersten Theils unseres Antrags will ich Sie nicht behelligen; Sie kennen ja unsere Grundsätze in dieser Beziehung, Sie wissen, daß wir das Wahlrecht im weitesten Maß ausgedehnt wissen wollen, nicht nur inbezug auf die gesetzgebenden Behörden des Reichs, sondern auch auf die Einzelstaaten und Gemeinden, und daß dasselbe Wahlrecht geltend sein soll für die Gerichte überhaupt. Etwas anderes ist es, wenn ich mich über einen speziellen Punkt dieses Antrags aussprechen soll, welcher allerdings prinzipieller Natur für uns ist, hier halte ich ein näheres Eingehen für geboten.

Es soll nach der Regierungsvorlage sowohl, als auch nach den in der Kommission gefaßten Beschlüssen die Wahl der Beisitzer nicht obligatorisch, sondern in das Belieben der Gemeindebehörden gelegt werden. Wir sind nun der Meinung, daß, wenn an einem Ort sich eine kollegiale Rechtsprechung nöthig macht, an diesem Ort wohl auch soviel Arbeiter und Arbeitgeber vorhanden sein werden, daß eine Wahl der Beisitzer durch die beiden Faktoren vorgenommen werden könne. Wenn man nun trotz alledem es in das Belieben der Gemeindebehörde legen will, ob sie solche Wahlen vornehmen lassen, oder ob sie selbst diese Beisitzer ernennen will, so scheint mir denn doch dadurch der Willkür der einzelnen Gemeindebehörde zu sehr Rechnung getragen zu sein. Das aber wollen wir nicht, denn wir wissen ja, daß die Gemeindebehörden in dem weitaus größten Theil Deutschlands nicht aus allgemeinen und gleichen Wahlen hervorgehen, sondern daß infolge von Klassenwahlgesetzen eine Interessenvertretung in den meisten Gemeindevertretungskörpern stattfindet. Das ist für uns das entscheidende Moment, meine Herren; Sie würden es uns vollständig unmöglich machen, für das Gesetz zu stimmen, wenn Sie die Wahlen zu den Gewerbegerichten nur fakultativ eingeführt wissen wollten, wenn Sie dieselben nicht obligatorisch einführen wollten; wir würden in diesem Fall gezwungen sein, gegen die ganze Vorlage zu stimmen, was uns wirklich leid thun würde, weil wir anerkennen, daß doch manches Gute in dem Gesetzentwurf enthalten ist. Wir möchten gern dafür stimmen; aber in dem Fall, daß Sie die Wahlen der Beisitzer nicht obligatorisch machen, sind wir wahrlich mit dem besten Willen nicht in der Lage, dafür stimmen zu können.

Es ist in diesem Theil unsers Antrags weiter von uns beantragt worden, daß auch schon solche wählbar sein sollen, welche sich erst drei Monat an dem Ort beziehentlich in dem Bezirk aufhalten, wo das Gewerbegericht errichtet werden soll. Die Gründe dafür sind ja schon vielfach erörtert worden, deshalb erwähne ich nur kurz, daß wir meinen, wenn jemand drei Monat an einem Ort ist, er die Verhältnisse dort am Ort wohl genau genug kennen gelernt haben kann, um auf Grund derselben gerecht urtheilen zu können. Die Gewerbeverhältnisse unterscheiden sich an den verschiedenen Orten nicht derart, daß es eines jahrelangen Studiums bedürfte, um sich in sie einzuweihen. Wir wünschen also, Sie möchten unserm Antrag gemäß beschließen, daß schon ein dreimonatlicher Aufenthalt vollständig genügt, um das aktive Wahlrecht zu diesen Körperschaften zu erlangen. Es ist gegen unsere Wünsche vornehmlich die Einrede gemacht worden (von einem Theil der Herren, welche an der Kommission Theil genommen haben), daß die Erfüllung derselben eine Aenderung der Listen herbeiführen werde, welche für die Schöffengerichte angefertigt seien. Wie gesagt, das war der vorzüglichste Einwand, den man dagegen machte. Meine Herren, ich sehe aber nicht ein, daß nicht unter allen Umständen diese Listen abgeändert werden müßten, weil in den Schöffenlisten eine große Anzahl von Personen mit eingetragen sind, die dem Gewerbestand überhaupt nicht angehören. Schon aus diesem Grund also müßten unbedingt neue Listen angefertigt werden. Damit fällt aber auch dieser Einwand gegen unsern Antrag von vornherein schon weg, und Sie können nach meiner Ansicht getrost auch hier mit uns stimmen.

Nun möchte ich auf den zweiten Theil unseres Antrags zu diesem Paragraphen eingehen. Es steht allerdings in dem diesbezüglichen Absatze des Gesetzentwurfs, zu dem wir einen Zusatz beantragt haben:

> Die Wahlen unterliegen der Prüfung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Dieselbe hat Wahlen, welche gegen das Gesetz oder gegen die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstoßen, für ungiltig zu erklären.

Es steht aber nicht darin, daß nun an Stelle dieser ungiltig erklärten Wahlen auch Neuwahlen und zwar sofort vorgenommen werden müßten. In dem Wahlgesetz zum Reichstag ist solch eine Bestimmung enthalten. Ich sehe nicht ein, warum es also nicht auch hier stehen sollte; ich halte das für einen Fehler, der allerdings nicht absichtlich gemacht ist, sondern aus einem Uebersehen resultirt. Es ist den anderen Herren Kommissionsmitgliedern akkurat so gegangen, wie mir auch; ich habe mich auch erst nachträglich besonnen, daß in Bezug hierauf der Gesetzentwurf nichts enthält. Derselbe enthält aber auch keine Bestimmung darüber, was geschehen soll, wenn im Laufe der Periode, für welche die Beisitzer gewählt sind, einige oder mehrere von den Beisitzern ausscheiden durch Tod, Verzug u. s. w. Ob da nun auch Neuwahlen angeordnet werden sollen oder ob die Zahl der Beisitzer in solchen Fällen so unvollständig bleiben soll, wie sie durch das Ausscheiden geworden ist oder ob sie durch Ernennung durch die Gemeindebehörde vollzählig gemacht werden soll, davon steht auch nichts in dem Entwurf. Ich müßte es mir vorbehalten für die dritte Lesung, oder noch heute während der Verhandlung einen Antrag in dieser Beziehung einzubringen. Ich meine, daß gegen diesen Theil unseres Antrags wohl keinerlei Bedenken vorliegen könnten, daß Sie also auch für diesen Theil unseres Antrags stimmen könnten.

Es ist sodann die Streichung des letzten Theils des § 4 von uns beantragt worden, welcher besagt, daß, wenn Wahlen überhaupt nicht zu Stande kommen, oder wenn solche mehrere Mal für ungültig erklärt worden sind, die Gemeindebehörde oder aber die höhere Verwaltungsbehörde die Beisitzer zu ernennen habe. Warum hat man denn nicht einen ähnlichen Passus im Wahlgesetz für den Reichstag aufgenommen? Wie ich schon vorhin geäußert habe, an einem Ort, wo sich das Bedürfniß herausstellt, daß eine kollegiale Rechtsprechung stattfindet, dort werden auch stets genügend Arbeiter und Arbeitgeber vorhanden sein, um Neu- beziehungsweise Ergänzungswahlen vornehmen zu können. Ja, ich würde selbst dafür sein, daß, wenn die Wahlen einige Male ungiltig erklärt worden wären oder infolge der Nichtbetheiligung der Arbeiter nicht hätten stattfinden können, daß man von Seiten der Behörden anordnete: ihr habt es verschuldet, daß keine Wahlen zustande kommen, jetzt tragt ihr auch, die ihr verpflichtet seid zu den Wahlen in eurer Gesammtheit, die Kosten der neuen Wahlen. Meine Herren, daß die Behörde die Ernennung der Beisitzer übernehmen soll, daß es der Behörde in die Hand gelegt wird, den Vormund der Arbeiter und Arbeitgeber in dieser Beziehung zu machen, dagegen möchte ich doch die Arbeiter sowohl wie die Arbeitgeber gewahrt wissen.

Ich bitte sie also, unseren Anträgen beizustimmen. Bevor ich aber schließe, möchte ich bitten, daß auch der Antrag getrennt zur Abstimmung gebracht werde, daß über den ersten Theil des Antrags — ich weiß nicht, ob es nach der Geschäftsordnung zuläßig ist — besonders abgestimmt werde und folgerichtig alsdann über den unter 4 und 5 von uns gestellten Antrag auch besonders abgestimmt werde.

Ich bitte Sie also, meine Herren, nochmals, unsere Anträge berücksichtigen zu wollen und sie anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Franz hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Franz**: Meine Herren, der § 8 ge-

hört unzweifelhaft zu den wichtigsten der Vorlage. Wir haben eben gehört, daß die Herren auf der äußersten Linken von diesem Paragraphen, von der Annahme des Antrags die Zustimmnng zum Gesetz abhängig machen; und wenn die Herren auch in geringer Zahl hier vertreten sind, so haben sie doch eine große Partei hinter sich, welche bei dem Gesetz ganz besonders betheiligt ist, und von der wir hoffen wollen, daß sie in dem Gesetz auch eine Versöhnung für oft widerstreitenden Interessen findet.

Ich verstehe in der That nicht, meine Herren, wie man so stark gegen den Wahlmodus bezüglich der Beisitzer für die Gewerbegerichte polemisiren kann. Bei den Gewerbegerichten der französischen Gesetzgebung findet ein Wahlmodus statt, die Kommission vom Jahr 1874 hat einfach beschlossen:

> die Beisitzer werden jährlich durch die Arbeitgeber und Arbeitnehmer getrennt gewählt.

Also der Vorschlag, den meine Freunde und ich Ihnen machen, und der mit geringen Modifikationen auch von Herrn Fritzsche und Genossen gemacht ist, ist wesentlich derselbe, wie die Kommissionsbeschlüsse von 1874. Er enthält garnicht etwas so exorbitantes, daß man eine soziale Umwälzung von der Annahme dieses Paragraphen befürchten könnte. Ich glaube sogar, daß durch die Verwerfung dieses unseres Antrags die segensreiche Wirksamkeit und die versöhnende Wirksamkeit des Gesetzes sehr viele Gefahren läuft.

Man sagt allerdings: es ist ja dem Magistrat oder den Gemeindevertretungen gestattet, den Wahlmodus einzuführen, — gewiß, es ist aber doch eine ganz bedenkliche Vollmacht, die man den Magistraten respektive Gemeindevertretungen gibt; sie sollen darnach auf ein unbedingt recht wichtiges Recht, das unter Umständen von größter Bedeutung sein kann, verzichten. Man wird auch die Unbequemlichkeiten der Wahlen, abgesehen von allen anderen Interessen, scheuen, und wird sich gern begnügen, das einfache Mittel der Ernennung oder Berufung des Vorsitzenden wie der Beisitzer zu wählen. Ich glaube also doch wohl, daß die Neigung der Gemeindebehörden immer auf die Seite der Ernennung der Beisitzer fallen wird.

Nun, meine Herren, hat man gesagt: die Wahlen werden Parteikämpfe provoziren. Mit diesem Argument will ich gegen jede Wahl kämpfen und das Wahlrecht als ein Verderben der menschlichen Gesellschaft hinstellen. Man sagt ferner: die ewigen Wahlen bekommen die Leute müde. Ja, meine Herren, wenn irgendwo Wahlen am Platz sind, so ist es da, wo die Interessenten sie wollen. Ein Theil der Interessenten besteht eben aus Arbeitern, welche der Ansicht sind, daß ihre Interessen in Gewerbegerichten am besten vertreten sind, wenn die Beisitzer zur Hälfte durch das Vertrauen der Arbeiter erwählt werden. Ich kann mir wohl denken, daß in den Arbeiterkreisen Gewerbegerichten, welche durch die Berufung oder Ernennung der Gemeindebehörden zusammengesetzt sind, ein vollständiges Mißtrauen entgegengebracht wird, und es gehört in der That eine sehr geringe Agitation dazu, um dieses Mißtrauen, wenn es vielleicht latent wäre, zum offnen Ausdruck kommen zu lassen.

Meine Herren, ich kann auch nicht umhin, einige Bemerkungen zu machen, mit denen ich keineswegs irgend jemanden zu nahe treten will. Vor einigen Wochen ging durch die Zeitungen ein Beschluß des Verbandes westfälischer Industrieller, welcher Mitglieder des westfälischen Bergwerkarbeitervereins, seien es Sozialdemokraten oder Christlichsoziale, ohne weiteres von der Arbeit ausschließt. Diese Herren, welche sozial zu den gut situirten Klassen gehören, also durchweg bei der Zusammensetzung der Magistrats- und Gemeindebehörden hervorragend mitwirken und den Ausschlag geben, diese Herren — so ist die Stimmung augenblicklich in den rheinisch-westfälischen Arbeiterkreisen — würden unbedingt doch, wie sie dergleichen Arbeiter aus ihren Werken selbst ausschließen, solche nicht in die Gewerbegerichte berufen. Dann würde man den Gerichten das Vertrauen bei der Klasse, rauben, für die sie am meisten geschaffen sind, Auch der kleine Handwerkerstand hat das lebhafteste Interesse, daß die Berufung der Beisitzer durch Wahl geschieht; er kann dadurch Leute seiner sozialen Stellung, die mit den Verhältnissen des Handwerkerstandes am besten vertraut sind, am leichtesten hineinbringen. Ich habe das erwähnt, ohne ein Mißtrauen gegen bestimmte Magistrate aussprechen zu wollen, aber es sind dies Erwägungen, die hervorgehen aus unserer allgemeinen sozialen Lage, und unzweifelhalft berechtigt, ohne daß man nach der einen oder nach der anderen Seite schwarz zu sehen braucht. Auch in den industriellen Kreisen, in vielen wenigstens, herrscht gar kein Zweifel darüber, daß eine Ernennung der Beisitzer durch die Magistrate nicht den Wünschen der Industriellen Rechnung trägt. Die Petition der Fabrikanten vom Mittelrhein, aus Mainz datirt, spricht das ausdrücklich aus; es heißt darin:

> Wir billigen die Wahl des Vorsitzenden durch ein Organ der Kommunalverwaltung, —

das wollen wir ja auch in unserem Antrag —

> aber wir müssen wünschen, daß die Beisitzer in allen Fällen durch die Wahl derjenigen berufen werden, deren Streitigkeiten sie zu entscheiden haben; nur dann wird das Gewerbegericht allseitiges und lebhaftes Vertrauen, insbesondere auch von Seiten der Arbeiter, finden. Daß ihm aber das entgegengebracht werde, erscheint uns zu einer segensreichen Entfaltung seiner Thätigkeit, insbesondere als Schiedsgericht, unerläßlich.

Eine bessere Autorität könnte ich wohl kaum anführen; es sind das Herren, die ebenso wie die Arbeiter das lebhafteste Interesse haben, daß die vielen Streitigkeiten durch ein Gericht, das allseitiges Vertrauen genießt, entschieden werden.

Ebenso ist Ihnen vielleicht vor längerer Zeit eine kleine Broschüre zugegangen von einem Herren, der sich viel mit den Gewerbegerichten befaßt, dem Herrn Dr. Ferrié von Barmen. In jüngster Zeit hat derselbe auch in dem neuen Düsseldorfer Gewerbblatt entwickelt, daß er die Wahl für das Richtige halte; er knüpft allerdings — ich verhehle auch die Gründe dagegen nicht — die Bemerkung daran, es können sich leicht sozialdemokratische Agitationen dabei geltend machen, und man würde vielleicht, — allerdings nach meiner Meinung etwas ganz unthunliches, — einen Zensus für die Wähler einführen müssen.

Was nun die einzelnen Anträge betrifft, so werde ich mich nicht ablehnend dagegen verhalten, daß man die Berufung oder die Wahl auf 5 Jahre ausdehnt. Den Antrag des Abgeordneten Grumbrecht, der auch das geringe, die fakultative Wahl ausschließen will, bitte ich zu verwerfen. Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Ackermann und Genossen betrifft, welcher die Wahl unter Umständen den Organen anvertrauen will, so hege ich allerdings dasselbe Bedenken, welches der Herr Referent ausgesprochen hat, daß man nämlich über die Zusammensetzung der Organe und darüber, welche Organe damit befaßt werden sollen, näheren Aufschluß nicht hat. Was die Bestätigungsfrage betrifft, so stehe ich auf den Beschlüssen der Kommission. Die Kommission hat mit großer Majorität die Bestätigung des Vorsitzenden nicht für nothwendig erklärt, und die Gründe, die der Herr Kollege Ackermann vorgebracht hat, haben mich nicht überzeugen können. In vielen Staaten, wie der Kommissionsbericht ausführlich darlegt, werden die Bürgermeister, Stadträthe gar nicht bestätigt, und sie haben oft doch recht weitgehende staatliche und polizeiliche Funktionen. Wenn wir den Magistraten, den Gemeindevertretungen nicht einmal soviel Vertrauen schenken, daß sie zum Vorsitzenden eines solchen Gerichts nur einen Mann wählen, der die Eigenschaften hat, die zur Führung dieses Amts nothwendig sind, so sollte man allerdings lieber die Ernennung den Verwaltungsorganen überlassen.

(Sehr richtig!)

Ich muß bekennen, die Motive der Regierungsvorlage machen einen sehr anheimelnden Eindruck, den Eindruck, als ob in den Kreisen, von wo die Bestätigung ausgeht, allein der Sinn für Takt, für feines Verständniß, und der Herr Ackermann hat sogar behauptet, — der Sinn für logisches Denken vorhanden sei. Das kann ich nun aber durchaus nicht finden; die Nichtbestätigungen, die wir in Preußen zu beklagen haben, zeigen leider mitunter gerade das Gegentheil von dem, was Herr Ackermann gerühmt hat.

(Heiterkeit.)

Ich kann mit Herrn Ackermann nicht finden, daß die Bestätigung des Vorsitzenden des Gerichts demselben eine größere Autorität gebe; man kann dann mit demselben Recht auch behaupten, daß die Bestätigung auch die dem Vorsitzenden fehlenden Fähigkeiten gibt. Demnach kann ich auch nur bitten, die Bestätigungsfrage in dem Sinn der Kommissionsvorschläge zu behandeln.

Ich habe noch eine Bemerkung zu machen, welche durch eine Aeußerung des Referenten provozirt ist. Die Voraussetzung der aktiven Wahlfähigkeit bildet der einjährige Aufenthalt, sowohl nach dem Kommissionsvorschlag als auch nach dem Antrag, den ich zu stellen mir die Ehre gegeben habe; in beiden Fassungen ist das Wörtchen „mindestens" stehen geblieben:

> Die zur Wahl berufenen Arbeitsgeber und Arbeiter müssen volljährig und seit mindestens einem Jahr in dem Bezirk des Gewerbegerichts wohnhaft oder beschäftigt sein.

Ich habe diesen Passus nur so verstanden, daß zur Wählbarkeit ein Aufenthalt von einem Jahr nothwendig sei; daß das Ortsstatut aber einen längeren Aufenthalt festsetzen können soll, das halte ich für vollständig ausgeschlossen. Ich habe nicht geglaubt, daß durch Ortsstatut festgesetzt werden könne, es sei zur Wählbarkeit der Aufenthalt von 2 oder 3 Jahren nothwendig. Der Herr Referent hat das aber mindestens in Frage gestellt, deshalb möchte ich bitten, sowohl in meinem Antrag als auch in der Kommissionsvorlage des Wörtchen „mindestens" zu streichen. Denn einen Zweifel über diesen Punkt darf man nicht aufkommen lassen, sonst geben wir dem Ortsstatut die Befugniß, einer großen Anzahl von Wählern, den wir durch das Gesetz die Wahl sichern wollen, ohne weiteres dies Wahlrecht zu nehmen. Das kann doch nicht die Absicht des Reichstags sein.

Was dann den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hirsch anlangt, so werde ich mich, wenn mein Antrag, was ich sehr bedauern würde, abgelehnt würde, demselben anschließen, da er die Gemeindevertretung, also die breitere Vertretung der Gemeinde an die Stelle des Magistrats gesetzt wissen will.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Klügmann hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Klügmann**: Meine Herren, die Bestimmung über die Art, in welcher die Mitglieder des Gewerbegerichts zu berufen sind, steht im Verhältniß enger Abhängigkeit zu dem Grundgedanken, den man mit der Institution verbindet. Nach dem Eingange der Motive zu der Vorlage soll durch die Gewerbegerichte eine in besonderem Maße des Vertrauens der betheiligten Kreise versicherte und besonders schleunige Rechtspflege geschaffen werden. Ich glaube, meine Herren, wir thun gut, bei dieser Zweckbestimmung der Gerichte stehen zu bleiben und ihre Einrichtung nicht mit irgend welchen politischen Motiven zu verbinden. Das Zutrauen, welches den Gewerbegerichten beiwohnen soll, kann man sich begründet denken einmal auf das äußerliche formale Moment, daß die Mitglieder des Gerichts hervorgehen aus der Wahl der Betheiligten, oder aber auf den inneren Grund, daß mit Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit und Beweglichkeit der den Gewerbegerichten vorliegenden Rechtsstreitigkeiten für eine besondere Sachkunde Sorge getragen wird. Das erste Moment würde meines Erachtens nicht zu Gewerbegerichten nach der Vorlage führen können, sondern zu Schiedsrichtern, die für die Entscheidung jedes einzelnen Falls von den Parteien ernannt werden. Dazu würde es aber allerdings einer besonderen Gesetzesvorlage garnicht bedürfen, weil ja nach dem gemeinen Recht die Entscheidung von Streitsachen durch Schiedsrichter jedem freisteht, und auch die neue Zivilprozeßordnung genaue und eingehende Bestimmungen über das Verfahren der Schiedsrichter und die Exekution schiedsrichterlicher Urtheile enthält, woran es bisher gefehlt hat. Die Wahl ständiger Beisitzer durch Parteigruppen unter einem anderweitig bestellten Vorsitzenden kann offenbar dem Zweck nicht entsprechen, selbst dann nicht, wenn man die Einstimmigkeit der Wahl zur Bedingung machen wollte, eine Modalität, die sich aus praktischen Gründen verbietet. Majoritätswahlen aber konstatiren ja eben den Mangel des Vertrauens der Minorität zu dem gewählten Richter in einem viel stringenteren Maß, als es bei jeder anderen Form der Ernennung der Richter geschehen kann. Denkt man sich die Parteigruppen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als erfüllt von dem Bewußtsein des Gegensatzes ihrer Interessen, so versteht es sich, daß aus allgemeinen Parteiwahlen diejenigen Elemente hervorgehen, bei denen dieses Bewußtsein im stärksten Maß sich äußert. Was ist dann die Folge? Der Vorsitzende des Gerichts hat nicht nur zu entscheiden über die Streitigkeiten der Parteien, sondern auch über den prinzipiellen Widerstreit bei seinen beisitzenden Richtern, ihm fällt also in der That die alleinige Entscheidung zu. Bestimmt sich hiernach die Richtung des Verhaltens des Gerichts im wesentlichen nach den Anschauungen des Vorsitzenden, so kompliziren sie sich doch wieder durch die psychologische Einwirkung der Wahl auf die Beisitzer des Gerichts. Der eine mag sich stets fühlen als Vertreter der Majorität, die ihn gewählt hat und als unter ihrer Kontrole stehend, während der andere durch seinen Charakter vielleicht dazu geführt wird, seine persönliche Unabhängigkeit auch seinen Wählern gegenüber zu wahren. Dabei laufen noch mögliche Rücksichten unter auf eine vielleicht wachsende oder gefürchtete Minorität. Genug, um erkennen zu lassen, wie wenig geeignet aus inneren Gründen die Bestellung von Richtern durch allgemeine Wahlen ist. Dazu kommen nun die äußeren Gründe, welche auch in den Motiven erwähnt sind: die Schwierigkeiten in der Zusammensetzung der Wahlkörper, namentlich in großen Städten; die Ueberhäufung der Bevölkerung mit einer übermäßigen und deshalb erschlaffenden Inanspruchnahme ihrer Wahlthätigkeit.

Vor allem wollen wir doch nicht vergessen, daß wir erst kürzlich alle Standesgerichte abgeschafft haben, um die Gleichmäßigkeit der Unterstellung aller Staatsbürger unter den ordentlichen Richter zur Wahrheit zu machen. Auch die Kammern für die Handelssachen haben wir nicht zugelassen als Standesgerichte für die Kaufleute, sondern in der Erwägung, daß die Vielgestaltigkeit und Flüssigkeit der im Handelsverkehr zur Entscheidung gelangenden Rechtsnormen es zweckmäßig erscheinen lassen, daß den juristischen Technikern im Gericht zwei kaufmännische Sachverständige als Kollegen beigesellt werden, anstatt daß in jedem einzelnen Fall die Ergänzung der richterlichen Sachkunde auf dem immer schwierigen und kostspieligen Wege des Sachverständigenverfahrens erfolgt.

Dieselbe Rücksicht nur kann meines Erachtens dahin führen, besondere Gewerbegerichte einzuführen. Es läßt sich ja nicht leugnen, daß von der Rechtswissenschaft das Gebiet des Gewerberechts in der That wenig ausgebildet ist, daß überhaupt auf diesem Gebiet noch wenig allgemeine Rechtsgrundsätze Anerkennung gefunden haben. Es ist möglich, daß dies auch in Zukunft nur in gewissem beschränkten Umfange

geschieht, weil so vieles abhängt von besonderen lokalen Verhältnissen und von Besonderheiten der technischen Betriebsarten. Wenn die Gewerbegerichte dazu beitragen, daß das Gewerberecht unserer Zeit wirklich gefunden und in das Bewußtsein der Gewerbetreibenden eingeführt wird, so wäre das der größte Vortheil, den wir uns von der Einführung der Gewerbegerichte versprechen können. Dazu bedarf es aber eben sachverständiger Richter, und diese Sachkunde wird durch allgemeine Wahlen nicht garantirt. Die Gewinnung sachverständiger Kräfte wird viel besser gesichert durch eine sorgfältige Auswahl von Seiten besonders berufener und persönlich verantwortlicher Organe der Gemeinde oder auch des Gewerbestandes, wie der Antrag Ackermann Ihnen vorgeschlagen hat, dem ich meinerseits beistimme. Die beengenden und beschränkenden Anträge der Abgeordneten Franz und Fritzsche bitte ich aber abzulehnen. Wenn ich der durch den Entwurf gewährten Möglichkeit einer Bestellung der Beisitzer durch Wahlen aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeiter nicht unbedingt entgegentrete, so geschieht es nur deshalb, weil in bestimmten Bezirken diese Form bereits besteht, und weil ich sie auf diesen Weg für den Fall nicht verschränkt wissen will, daß durch besonders geartete Verhältnisse ein Gewerbegericht sonst überhaupt nicht zustande kommt oder keine Sympathien in den örtlichen Kreisen findet. Gewähren Sie doch für die so vielfach verschieden gestalteten Verhältnisse die Möglichkeit einer entsprechenden Befriedigung; dann mag die fernere Entwicklung erweisen, ob überhaupt einer einzigen Form und welcher Form dann die Zukunft gehört.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Stumm hat das Wort.

Abgeordneter **Stumm:** Meine Herren, der Herr Abgeordnete Fritzsche sowohl wie der Herr Abgeordnete Franz gehen bei ihrer Vertheidigung der obligatorischen Wahl der Beisitzer der Gewerbegerichte von der Grundanschauung aus, daß es sich um zwei große, im Gegensatz zu einander befindliche Parteien, d. h. der Arbeitgeber und Arbeiter handelt, die in einem unlösbaren Konflikt stehen, und daß deshalb, wenn einer Gemeindebehörde in die Hand gegeben wird, die Beisitzer zu ernennen, die eine Partei ihr Vertrauen dem Gericht entziehen müßte, weil auf diese Weise der anderen der beiden Parteien ein Uebergewicht gegeben werde. Die Herren argumentiren so, daß der Arbeitgeber fast unter allen Umständen in der Gemeindevertretung das Uebergewicht in dem Maß haben werde, daß es in seiner Hand liege, die Arbeiter für die eine Hälfte der Beisitzer ganz nach seinem Wunsch auszuwählen. Die Herren gehen sogar so weit, zu behaupten, daß für die Arbeiter die ganzen Gewerbegerichte gar keinen Werth mehr haben würden, wenn das Prinzip, das die Kommission bereits angenommen hat, von dem Hause seinerseits sanktionirt wird. Ich halte diese Argumentation nicht für richtig und vor allen Dingen für absolut unlogisch; denn wenn das in der That der Fall sein würde und die Herren ihrerseits die Ernennung des Vorsitzenden doch selbst der Gemeindebehörde vindiziren wollen, so würde dadurch, daß die Gemeindebehörde den Vorsitzenden ernennt und die Arbeitgeber nach ihrem Vorschlag den einen Beisitzer wählen, ohnehin eine Majorität für die Arbeitgeber gegen die Arbeiter stattfinden. Wenn Ihre Argumentation richtig wäre, so würden Sie auch den Vorsitzenden wählen lassen müssen und ihn nicht auf die Ernennung seitens der Gemeindebehörde basiren dürfen. Ich halte nun diese ganze Theorie von den beiden feindlichen Parteien für unrichtig, möchte aber nicht darauf eingehen, heute weitläufig auseinanderzusetzen, weshalb ich sie nicht für richtig halte, doch muß ich mich dagegen verwahren, daß für diejenigen Gegenden und Fabrikationszweige, wo in der That jener Gegensatz weder in dem Bewußtsein der Arbeiter noch der Arbeitgeber liegt, eine Bestimmung getroffen werde, die eine unnöthige Besteuerung hauptsächlich des Arbeiters hervorruft. Wenn Sie überall da, wo einmüthig Arbeiter und Arbeitgeber der Ansicht sind, daß sie eine unnöthige Wahl in diesem Fall sparen können, daß sie der Auswahl der Beisitzer durch die Gemeindevertretung vertrauensvoll entgegensehen können, die Arbeiter zwingen, auf Grund des Wahlprinzips eine volle Schicht zu versäumen — so heißt das einfach, im Durchschnitt dem Arbeiter eine Steuer von drei Mark auferlegen, und da die Herren noch das geheime und direkte Wahlrecht einführen wollen, so entspräche das sogar unter Umständen einer Steuer von sechs Mark, weil die dadurch oft nothwendige Ballotage nicht an demselben Tag vollzogen werden kann, und somit die Arbeiter gezwungen werden, noch eine zweite Schicht ganz gegen ihren Wunsch zu verfeiern. Sobald Arbeiter und Arbeitgeber einmüthig die Wahl verlangen, so steht ganz außer Frage, daß, nachdem wir in das Gesetz aufgenommen haben, daß bei Renitenz der Gemeindebehörde die obere Verwaltungsbehörde das Gewerbegericht einsetzen kann und die Statuten festsetzt, daß dann die Leute zu ihrem Recht kommen; ich glaube nicht, daß der Fall praktisch denkbar ist, daß bei einmüthigem Willen der Arbeiter und Arbeitgeber inbezug auf das Wahlprinzip ihrem Wunsch nicht entsprochen werden könnte. Nun ist allerdings ein dritter Fall denkbar, daß ein Theil der Arbeiter für das Wahlrecht ist, ein anderer dagegen; aber auch dafür trifft gewiß die Regierungsvorlage respektive die Kommission das Richtige. Wenn alle Arbeiter dafür, alle Arbeitgeber dagegen sein würden, dann würde ich allerdings der Meinung sein, daß das Wahlprinzip zugestanden werden soll, aber der Fall wird viel häufiger so liegen, daß ein Theil der Arbeiter für die Wahl und ein anderer dagegen ist und daß der eine Theil mit dem anderen sich lebhaft bekämpft, daß die eine Partei nach lebhaftem Wahlkampf mit wenigen Stimmen Majorität ihre ganze Liste durchsetzt und daß die Gewählten allerdings die Vertrauensmänner der Mehrheit, aber umsoweniger die Vertrauensmänner derjenigen Partei sind, die unterliegt. Es kommt hinzu, daß es oft sehr schwierig sein wird, in einzelnen Fällen überhaupt das Wahlprinzip praktisch durchzuführen. Denken Sie sich den Fall, daß an einem Ort ein Fabrikant vorhanden ist, der 5000 Arbeiter beschäftigt, und ein Dutzend Handwerker, die deren zusammen nur 100 beschäftigen: wie wollen Sie, daß dann das Gremium der Wahlkörper konstituirt werde. Nach der Fassung des Antrags Fritzsche und Dr. Franz soll überhaupt nur ein Wahlkörper für die Arbeiter und ein Wahlkörper für die Arbeitgeber gemacht werden; es werden also die 12 Handwerker mit ihren 100 Arbeitern den Fabrikanten überstimmen, und umgekehrt werden die 5000 Fabrikarbeiter die 100 Handwerkergehilfen majorisiren. Nun könnte man erwidern: der Wortlaut der Anträge schließt nicht aus, daß die Wähler in einzelne Wahlkörper getheilt werden. Aber auch da scheint es mir sehr bedenklich, den einzelnen Fabrikanten nun dahin zu führen, nicht eigentlich zu wählen, sondern persönlich direkt eine Anzahl Leute zu Beisitzern zu ernennen; das scheint mir mit dem Wahlprinzip nicht vereinbar, wäre aber das einzige Mittel, ihn zu seinem Recht zu verhelfen. In einer solchen Lage erscheint es weit zweckmäßiger, wenn die Gemeindebehörde, die die Interessen des Fabrikanten wie des Handwerkers in gleicher Weise wahrzunehmen hat, die Ernennung vornimmt, und die direkte Wahl der Betheiligten vermieden wird.

Der Antrag Grumbrecht geht nun meiner Ueberzeugung nach zu weit; ich glaube nicht, daß da, wo Arbeiter und Arbeitgeber beide übereinstimmend der Ansicht sind, daß die Wahl das Richtige ist, daß wir dem entgegentreten dürfen, ich bin deshalb der Ansicht, daß die Regierungsvorlage in ganz richtiger Weise es den örtlichen Verhältnissen, dem Ortsstatut möglichst überläßt, für die speziellen Verhältnisse das Richtige zu treffen, und wenn ich auch darin mit dem Abgeordneten Grumbrecht übereinstimme, daß in den meisten Fällen das Ernennungsprinzip richtiger ist als das Wahlprinzip, so glaube ich doch, daß die Argumente, die

von verschiedenen Seiten für letzteres angeführt worden sind, volle Berücksichtigung verdienen und in unseren Beschlüssen nicht ignorirt werden dürfen.

Ich komme nun zu den beiden Amendements, die ich selbst gestellt habe. Was zunächst das erste Amendement anlangt, das aktive Wahlrecht an einen zweijährigen Aufenthalt zu knüpfen, so kann ich dem Herrn Referenten in keiner Weise in Bezug auf die Tragweite, die er dem Wort „mindestens" gegeben hat, beitreten; ich bin der Ansicht, daß „mindestens" einfach bedeutet, daß der Betreffende beispielsweise nicht elf, sondern dreizehn Monate an dem Ort gewohnt haben muß, also mehr als ein Jahr, daß aber die Gemeindevertretung nicht berechtigt ist, aus dem „mindestens" zu folgern, daß sie dafür 5 oder 6 Jahr ansetzen kann. Ich bin nicht Jurist und sind mir deshalb Exempla nicht gegenwärtig, aber ich sollte meinen, daß die allgemeine Ausdrucksweise der Gesetze die von mir angeführte Interpretation durchaus bestätigt. Wenn ich die Auffassung des Herrn Referenten theilen könnte, so würde ich mein Amendement einfach zurückziehen; da ich mich derselben aber nicht anschließen kann, so glaube ich dasselbe aufrecht erhalten und daran erinnern zu müssen, wie gefährlich und nachtheilig es ist, wenn eine fluktuirende Bevölkerung, die etwa nur ein Jahr an dem betreffenden Ort gewohnt hat, in der Lage ist, die ganze seßhafte Bevölkerung zu überstimmen. Es kommt häufig vor, namentlich da, wo es sich um staatlichen Gewerbebetrieb handelt, daß ein bestimmter Erwerbszweig ganz plötzlich in so lebhafter Weise betrieben wird, daß hunderte von Fabrikarbeitern in die Gegend gezogen werden, die vielleicht ein bis zwei Jahr dort bleiben, aber später wieder verschwinden; die würden also in der Lage sein, über alle angesessenen Arbeiter hinweg die Gewerberichter einsetzen zu können.

Der zweite Punkt betrifft die Bestätigungsfrage. Ich bin der Ansicht, daß hier mit Unrecht die Reaktionsperiode, und ich weiß nicht, was alles für politische Dinge in die Debatte gezogen worden sind. Wenn wir der Regierung das Bestätigungsrecht einräumen, so kann die Regierung jedenfalls nur aus praktischen Gründen davon Gebrauch machen; wie sie da politische Momente in die Gewerbegerichte hineinbringen sollte, ist mir vollständig unerfindlich. Nun bin ich zwar der Ansicht, daß, wenn wir den Gemeindebehörden überhaupt die Macht geben wollen, die Gewerbegerichte einzusetzen, wir auch das Zutrauen zu ihnen haben müssen, daß sie im großen und ganzen wohl befähigt sind, die richtigen Leute zu Vorsitzenden zu ernennen. Aber ebensowenig kann verkannt werden, daß Ausnahmen möglich sind. Es kann eine Gemeindevertretung einen so kolossalen Mißgriff begehen, daß nicht bloß für den einzelnen Ort große praktische Mißstände entstehen, sondern die Autorität der Gewerbegerichte überhaupt dadurch gefährdet wird, und da muß die Regierung durch ein Veto das Recht haben, einzuschreiten. Von politischen Schwierigkeiten scheint mir da nicht die Rede zu sein. Ueberhaupt möchte ich Sie warnen, in eine so einfache praktische Frage, wie die Konstituirung der Gewerbegerichte, große politische Prinzipienfragen hineinzutragen, und ich möchte Sie bitten, die Warnung nicht bloß in Bezug auf das, was ich eben gesagt habe, sondern auch auf das Prinzip des Wahlrechts anzuwenden. Es handelt sich hier um konkrete praktische Dinge, darum, daß wir uns Alle dahin verständigen, die Autorität der Gewerbgerichte möglichst fest zu begründen, um ihre Wirksamkeit so ersprießlich als möglich für das Wohl der Arbeiter und Arbeitgeber zu gestalten. Deshalb lassen Sie hier alle politischen Theorien fort und vereinigen Sie sich mit mir zu praktischen Gesichtspunkten. Wollen Sie dies aber, so können Sie dem, was ich eben ausgeführt habe, die Berechtigung nicht versagen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hirsch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hirsch**: Meine Herren, wir werden in erster Linie für das Amendement Dr. Franz und Genossen stimmen, umsomehr, als dasselbe wörtlich mit demjenigen übereinstimmt, das wir bei der zweiten Lesung der Kommission selbst gestellt haben. Es ist das direkte Wahlrecht der Betheiligten mit allerlei Gründen angegriffen worden, man hat zu demonstriren versucht, daß die Wahl mit hundert Unzuträglichkeiten und Schäden behaftet sei, während die Erfahrung, auf welche sich jene Herren doch besonders gern stützen, das gerade Gegentheil beweist. Wir stehen nicht vor einem neuen Experiment, sondern gerade die ältesten und bewährtesten Gewerbegerichte, die französischen conseils des prudhommes, bei uns in der Rheinprovinz bekanntlich ebenfalls seit vielen Jahren eingeführt, kennen ausschließlich nur das Wahlrecht der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, und es wird von keinem der Herren versucht werden, nachzuweisen, daß die behaupteten Mißstände sich bei diesen Gewerbegerichten herausgestellt haben. Nicht allein die Arbeiter, sondern auch die Arbeitgeber und die Unbetheiligten sind voll des Lobes über die Wirkung diese conseils des prudhommes. Es ist niemals ein Antrag auf Abänderung des Wahlmodus gestellt worden. Es ist auch klar, meine Herren, daß das Naturgemäße gerade für diese Art Gewerbegerichte darin besteht, daß die Beisitzer — nicht der Vorsitzende — von den Betheiligten selbst gewählt werden. Man hat darauf hingewiesen, daß die Mitglieder der anderen Gerichte nicht gewählt werden. Aber, meine Herren, die Gewerbegerichte unterscheiden sich wesentlich von anderen Gerichten, denn bei keinem anderen ist vorgeschrieben, daß die Beisitzer aus zwei bestimmten Klassen der Bevölkerung zu gleichen Theilen hervorgehen müssen. Hier ist es vorgeschrieben und zwar aus dem Grund, daß die Streitigkeiten, für welche das Gewerbegericht zuständig ist, ausschließlich zwischen diesen beiden Klassen der bürgerlichen Gesellschaft stattfinden, und daß, wenn für möglichste Unparteilichkeit gesorgt werden soll, von beiden Seiten wirkliche Vertrauensmänner als Beisitzer fungiren müssen. Wer aber das Vertrauen besitzt, meine Herren, das wird offenbar am allersichersten durch die direkte Wahl ausgedrückt.

Der Herr Abgeordnete Klügmann hat dagegen bemerkt, jede Wahl, wenn sie nicht einstimmig erfolge, beweise, daß ein Theil der Wähler nicht das Vertrauen zu dem Gewählten besitzt. Das ist wenigstens insoweit richtig, daß die Minorität der Betheiligten ein geringeres Vertrauen zu dem Gewählten habe, als zu einem anderen; aber, meine Herren, bei der Berufung durch die Gemeindebehörde ist es sehr leicht möglich, daß die Gesammtheit der Betheiligten kein Vertrauen zu den Beisitzern hat, indem die berufene Köperschaft dasselbe irrthümlich supponirt.

In den Motiven ist als wesentliche Aufgabe dieser Gerichte hervorgehoben worden, daß dieselben in besonderem Maß das Vertrauen der betheiligten Kreise besitzen sollen. Und hier, meine Herren, haben wir von Vertretern, die in der That eine sehr große Anzahl von Arbeitern hinter sich haben, gehört, und ich glaube dasselbe aussprechen zu können im Namen einer großen Zahl von Arbeitern einer anderen Richtung, daß von vornherein jedes Vertrauen fehlen würde zu solchen Gewerbegerichten, welche auf eine andere Art eingesetzt sind als durch die Wahl der Betheiligten.

Meine Herren, sind denn die Gemeindebehörden geeignet, die richtige Auswahl zu treffen, nicht allein rücksichtlich des Ansehens, sondern auch der Sachkunde, welche den Beisitzern innewohnen soll? Meine Herren, ich muß das bestreiten. Gerade was man verhüten will: daß das politische Parteiwesen die Zusammensetzung des Gewerbegerichts beeinflusse, wird durch die Berufung seitens der Gemeindebehörden gerade befördert. Denn in der That wirken schon jetzt in einem großen Theil der Gemeinden die politischen Tendenzen sehr stark auf die Kommunalwahlen ein, und diejenigen, die die Majorität erlangen — und zwar in der Regel nicht durch

das allgemeine Wahlrecht, sondern durch das Klassenwahlrecht, — bestimmen wieder nach ihrem Gutdünken die Beisitzer der Gewerbegerichte. Vermöge der bestehenden Wahlsysteme sind es in der Regel die Beisitzenden, die Arbeitgeber, welche die Gemeindebehörden hauptsächlich wählen und welche in denselben allein oder doch sehr überwiegend vertreten sind.

Meine Herren, ich will in keiner Weise die Absichten der Gemeindebehörden angreifen, aber wenn nun die Mitglieder vorwiegend einer bestimmten Klasse angehören, wenn sie in derselben ihre Verwandten und Freunde, ihren Umgang und ihre Interessen haben, so ist naturgemäß die herrschende Anschauung dieser Klasse maßgebend auch für die betreffende Behörde, und darauf kommt es gerade wesentlich an. In den Gewerbegerichten soll allmählich ein Gewohnheitsrecht ausgebildet werden; es handelt sich vielfach um Streitfragen, die nicht allein nach dem Buchstaben des Gesetzes, sondern nach der Auffassung von dem Verhältniß zwischen beiden Theilen zu entscheiden sind. Hier liegt nun die Gefahr vor. Ich will nur an eins erinnern. Zu denjenigen, welche als Arbeiter im Sinn des Gesetzes erachtet werden, gehören auch die Werkführer, und das kann nicht anders sein. Wenn nun die Gemeindebehörden als Beisitzer von der Arbeiterseite vorzugsweise Werkführer berufen — was ja sehr wahrscheinlich ist, da diese die den Behörden bekanntesten sind und man von ihnen annimmt, daß sie am meisten Kenntniß von gewerblichen Dingen haben — so sind die Arbeiter im wesentlichen nicht vertreten, da die Werkführer meist die Anschauungen der Arbeitgeber theilen, und es ist dann nicht anders, als wenn das Gewerbegericht überwiegend oder ausschließlich aus Vertretern der Arbeitgeber bestände. Dann aber ist selbstverständlich nicht zu erwarten, daß das Gewerbegericht bei den Arbeitern Vertrauen erwecke und daß es beruhigend zu wirken vermöge auf den Streit zwischen Arbeitgeber und Arbeiter

Meine Herren, es ist noch gegen die direkte Wahl gesagt worden, hierdurch würden die Parteiumtriebe nur gestärkt werden; ich behaupte nicht nur aus der Theorie, sondern aus der Erfahrung das gerade Gegentheil. Nichts kann mehr dazu beitragen, extreme Richtungen und Spaltungen zu beseitigen, als wenn die Standes- und Gewerksgenossen zusammen berufen werden, um durch einen gemeinsamen Akt die Wahl unparteiischer Richter vorzunehmen. Die Gewählten aber, auch wenn sie zunächst aus Parteirücksichten in das Gewerbegericht kommen, werden in demselben die beste Gelegenheit finden, um sich von ihrer einseitigen Ansicht zu bekehren. Ich zweifle keinen Augenblick, meine Herren, daß nicht selten schon sozialdemokratische Führer in den Gewerbegerichten eingesehen haben, daß ihr Vorurtheil gegen die Arbeitgeber großentheils unbegründet ist und daß sie zu anderen, besseren Ideen bezüglich des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeiter gelangt sind. Darum können wir auch von unserm Standpunkt aus das Amendement Dr. Franz nur empfehlen.

Wenn dieser Antrag aber abgelehnt werden sollte, so beantragen wir, daß nicht der Magistrat, sondern die Gemeindevertretung in erster Reihe mit der Berufung der Beisitzer betraut werde. Es ist gesagt worden, daß der Entwurf und die Kommissionsvorlage hierin eine freie Alternative gewähren, allein dies trifft nicht vollständig zu; vielmehr ist die Berufung durch den Magistrat als Regel aufgestellt, und diese Regel wird für die zu errichtenden Ortsstatute in den meisten Fällen maßgebend sein. Uns scheint aber, daß der Magistrat, als vorwiegende Ausführungsbehörde, als erst hervorgegangen aus der Wahl der Gemeindevertreter, nicht geeignet ist, die Wahl der Beisitzer vorzunehmen, jedenfalls nicht in dem Grad wie die Gemeindevertreter.

Gestatten Sie mir, meine Herren, noch auf einen Punkt zurückzukommen. In den meisten Fällen, wie ich ausführte, gehören jetzt die Gemeindebehörden der besitzenden Klasse, den Arbeitgebern an. Sie wissen aber wohl, daß die extreme Richtung jetzt die bedeutendsten Anstrengungen macht, um bei den Kommunalwahlen einen maßgebenden Einfluß zu erlangen, wie es in einzelnen Kommunen schon jetzt der Fall ist. Darum ist es sehr ins Auge zu fassen, daß der Spieß sich auch umkehren kann, daß, wie wir jetzt fürchten müssen, durch die Berufung seitens der Gemeindebehörden die Arbeiter zu verletzen, später in demselben Maß die Arbeitsgeber beeinträchtigt werden.

Was endlich das Bestätigungsrecht betrifft, so habe ich den dagegen angeführten Gründen wohl wenig hinzuzufügen. Die Erfahrungen liegen auch in dieser Beziehung klar und deutlich vor. Wenn der Herr Abgeordnete Stumm meinte, es könnte doch hierbei, wo es sich nicht um politische Dinge handle, von einer Beeinflussung seitens der Regierung, von einem politischen Standpunkt nicht die Rede sein, so, meine Herren, sind doch auch die kommunalen Angelegenheiten nicht eigentlich politischer Natur; wir haben es aber doch erlebt, in welchem Maß das politische Moment Einfluß übte. Gerade wenn man, wie der Abgeordnete Stumm, beabsichtigt, daß das Politische von den Gewerbegerichten ferngehalten werden soll, was auch unsere Ansicht ist, so muß man das Bestätigungsrecht verwerfen.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths kaiserlicher Geheimer Regierungsrath **Nieberding**: Meine Herren, ich bitte um die Nachsicht des hohen Hauses, daß ich noch in diesem späten Zeitpunkt der Diskussion das Wort ergreife, um den Standpunkt der Regierung darzulegen; es schien mir aber erwünscht, daß, bevor dies geschieht, zunächst die Herren Antragsteller selbst in die Lage kommen, ihre Amendements näher zu begründen. Ich werde mich um so kürzer fassen können und nur diejenigen Amendements berühren, die mir von größerer Wichtigkeit zu sein scheinen, und bezüglich derer der Standpunkt der Regierung aus der Vorlage oder aus dem Kommissionsbericht nicht ohne weiteres erhellt. Ich werde mich dem Verfahren des Herrn Berichterstatters dabei anschließen und die Amendements berühren in der Reihenfolge der Absätze des § 8. Ich komme da zunächst zu dem Amendement der Herren Ackermann und von Helldorff, die Worte der Kommissionsbeschlüsse, wonach die Berufung der Mitglieder auf höchstens drei Jahre erfolgen soll, zu ersetzen durch die Worte der Regierungsvorlage, wonach diese Berufung erfolgen kann auf höchstens fünf Jahre. Von dem Herrn Berichterstatter ist als Motiv für die in der Kommission angenommene Abänderung der Vorlage angeführt worden, daß auch bei den bestehenden gewerblichen Schiedsgerichten die Zeitdauer für die Amtsthätigkeit der Mitglieder am höchsten bemessen sei auf drei Jahre. Nun, glaube ich, ist doch dem Herrn Berichterstatter ein Irrthum untergelaufen. Seine Anführung ist nur für diejenigen Gerichte zutreffend, bei denen die Mitglieder zu einer ständigen und unausgesetzten Funktion in das Gericht berufen werden, nicht aber für diejenigen Gerichte, bei denen die Mitglieder abwechselnd aus einer Liste berufen werden, für Gerichte — ich will einmal sagen — von 10 bis 12 Mitgliedern, aus welchen der Vorsitzende je nach seinem Ermessen und nach der Lage des Falls zwei oder mehr Mitglieder, verschiedene Personen für verschiedene Fälle, zuzieht. Bei diesen Gerichten, meine Herren, und dies sind gerade diejenigen, die den Gewerbegerichten der Vorlage am meisten entsprechen, trifft das vom Herrn Berichterstatter angeführte Motiv nicht zu, denn, wenn Sie die Güte haben wollen, die schon gestern erwähnte Zusammenstellung über die Organisation der Gewerbeschiedsgerichte nachzusehen, werden Sie finden, daß eine sehr große Anzahl derartiger Gerichte eine Vorschrift haben, wonach die Liste der Beisitzer gebildet wird ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeitdauer, daß dabei eine Abänderung

oder vielmehr eine Ergänzung der Liste nur eintritt, wenn Personen, die sich in der Liste befinden, ausscheiden, — so daß also die auf praktischen Erfahrungen, auf den Wünschen der Betheiligten beruhenden Einrichtungen der Gewerbeschiedsgerichte noch weniger als die Regierungsvorlage das Ermessen der Gemeindebehörde begrenzen. Sie lassen eine unbemessene Dauer der Funktion als Mitglied der Gerichte zu, während die Vorlage der Regierung diese Dauer auf fünf Jahre beschränkt. Ich kann nun in der That nicht einsehen, weshalb die Kommission in diesem Punkt dem freien Ermessen der Gemeinde eine Schranke ziehen will, weshalb, wenn die Gemeinde es zweckmäßig findet, die Dauer der Thätigkeit der Gerichtsmitglieder auf fünf Jahre zu bestimmen, das Gesetz die Gemeinde zwingen soll, diese Dauer auf drei Jahre herabzusetzen und nach drei Jahren schon eine Neuwahl der Mitglieder vornehmen zu lassen. Ich meine, auch vom praktischen Standpunkt aus angesehen, hat Staat und Gemeinde unter den Wahloperationen der mannigfaltigsten Art jetzt schon so zu — „leiden", darf man beinahe sagen, — daß, wo nicht ein dringendes Bedürfniß ist, die Wahlakten in ihrer Zahl noch zu vermehren, die Gesetzgebung vor derartigen Vermehrungen sich hüten soll; und mir scheint, daß am allerwenigsten die Gesetzgebung Veranlassung hat, eine Gemeinde zu zwingen, eine Wahl zu wiederholen, wenn die Gemeinde selbst nicht wünscht, die Wahl bereits vorzunehmen. Deshalb scheint mir das auf die Wiederherstellung der Regierungsvorlage gerichtete Amendement durchaus den praktischen Interessen zu entsprechen, und ich glaube, Sie handeln zum Vortheil der neu in Aussicht genommenen Institutionen, wenn Sie es annehmen.

Ich komme dann zum Absatz 2 und zu dem Antrag, der von dem Herrn Abgeordneten Dr. Hirsch, allerdings nur eventuell, gestellt ist. Ich will nur ein paar Worte dazu sagen. Inhaltlich ist der Antrag identisch mit der Regierungsvorlage, er will nichts anderes, als diese, er will es nur in anderer Form. Hätte diese Form von vornherein bei der Konzeption des Entwurfs vorgelegen, so hätte sie vielleicht keinen Anstand gefunden. Wenn sie aber gegenwärtig in diesem Stadium der Sache gegenüber der von der Regierung vorgeschlagenen und von Ihrer Kommission akzeptirten Fassung vorgeschlagen wird, so scheint mir darin eine gewisse Tendenz zu liegen, welche die Regierung nicht zugeben und von der sie auch nicht wünschen kann, daß das hohe Haus durch die Annahme des Antrags sie approbirt. Der Herr Antragsteller hat zur Begründung seines Amendements gesagt, daß die Regierungsvorlage, indem sie theils den Magistrat theils die Gemeindevertretung zur Wahl der Mitglieder des Gerichts beruft, nicht gleichmäßig gegen beide Organe der Gemeinde handle, sondern den Magistrat in den Vordergrund schiebe. Das ist nur ganz äußerlich richtig, insofern in einem Satze, in dem die eventuelle Befugniß beider Organe der Gemeinde behandelt wird, der Magistrat in erster Reihe, die Gemeindevertretung in zweiter Reihe genannt wird, und es liegt diese Folgeordnung in dem natürlichen Verhalt der Dinge; die Regierung hat sich nichts besonderes dabei gedacht.

(Ruf links: Motive!)

Anders der Herr Antragsteller. Er wendet nicht etwa bloß den ersten Satz der Regierungsvorlage um, so daß also die Gemeindevertretung vor dem Magistrat figurirt, wogegen wenig zu sagen wäre, sondern er scheidet den Magistrat hier ganz aus. Er behandelt zunächst die Sache als Ordinarium in der Art, daß die Gemeindevertretung vor allem und selbstverständlich zu den Wahlen berufen ist. Ganz am Schluß des Absatzes kommt der Magistrat noch nachgehinkt.

Ich glaube nicht, daß es nöthig ist, in der Weise unter den Organen der Gemeinde einen Unterschied zu machen. Wir können die Wahl zwischen dem einen und anderen Verfahren mit gutem Vertrauen der Gemeinde selbst überlassen, und ich denke nicht, daß irgend eine Gemeinde, wenn sie geneigt ist, die Gemeindevertretung zur Wahl zu berufen, in der Fassung der Regierungsvorlage ein Hinderniß finden wird, diesen Wunsch auszuführen. Ich möchte also bitten, dieses Amendement abzulehnen.

Ich komme dann zu Absatz 3 und zu den dort gestellten Amendements der Herren Abgeordneten von Helldorff und Ackermann und zu dem damit übereinstimmenden Amendement Stumm-Diefenbach, wonach die Worte „mindestens ein Jahr" zu ersetzen sein würden durch die Worte „mindestens zwei Jahre". Die Regierungsvorlage bestimmt, daß die Arbeitgeber und die Arbeiter, die eventuell zur Wahl berufen werden, volljährig sein und mindestens zwei Jahre in der Gemeinde ansässig und beschäftigt gewesen sein müssen; die Kommission hat die zwei Jahre in ein Jahr geändert. Die Anträge beabsichtigen die Vorlage wieder herzustellen. Ich ergreife zunächst diese Gelegenheit, um auf die Anfrage des Herrn Abgeordneten Franz zu antworten und den Zweifel klarzustellen, der aus Anlaß der Bemerkungen des Herrn Berichterstatters entstanden ist, über die Tragweite des Satzes, und da habe ich zu erklären, daß die Regierung sich der von dem Herrn Berichterstatter vertretenen Auslegung dieser Bestimmung nicht anschließen kann. Die Regierung ist der Ansicht, daß die Bestimmung dem Ortsstatut nicht die Freiheit läßt, noch weiter verschärfende Ausführungsvorschriften zu treffen, daß unter allen Umständen jeder Arbeiter und Arbeitgeber, der die Volljährigkeit erreicht hat und der die vorgeschriebene Zeit in der Gemeinde thätig oder angesessen ist, seien dies zwei Jahre oder ein Jahr, wie das Gesetz es vorschreiben wird, unter allen Umständen wahlberechtigt ist und darin nicht beschränkt werden kann. Wenn auf diese Weise die Regierungsvorlage interpretirt wird in der freieren, auch von den Herren Abgeordneten Stumm und Dr. Franz vertretenen Fassung, so habe ich um so mehr Veranlassung, Sie zu bitten, die von Ihrer Kommission beliebte Modifikation wieder zu streichen und die Zeitdauer zu erweitern auf zwei Jahre. Ich kann ja zugeben, daß in kleinen Gemeinden, in Ortschaften, in denen eben nur einige wenige Fabriken vorhanden sind, es genügen würde, wenn die wahlberechtigten Arbeiter und Arbeitgeber, namentlich aber die Arbeiter, ein Jahr dort thätig oder angesessen gewesen sind; denn in kleinen Gemeinden wird ein Jahr hinreichen, damit die Wahlberechtigten sich über die Verhältnisse und die Persönlichkeiten nach ihrer Vertrauenswürdigkeit unterrichten und bei der Wahl mitwirken nach ihrer freien Ueberzeugung ohne Beeinflussung von anderer Seite. Aber anders liegt die Sache in großen Orten. Stellen Sie sich z. B. eine Stadt wie Berlin vor, nehmen Sie an, daß hier in Berlin durch einen Wahlakt der betheiligten Arbeiter und Arbeitgeber das Gewerbegericht gebildet würde, und nehmen Sie einen Arbeiter, der erst ein Jahr in Berlin wohnt, der vielleicht in ganz verschiedenen Stadtvierteln beschäftigt gewesen ist, so werden Sie nicht anders als sagen können, daß für derartige Verhältnisse und Orte der Zeitraum von einem Jahr zu gering ist, um der Gesetzgebung gegenüber zu garantiren, daß der einzelne wahlberechtigte Arbeiter wirklich bereits die persönliche Kenntniß, die zur Beurtheilung der Dinge nöthig ist, besitzt. Ist er aber nicht in der Lage, aus dieser seiner persönlichen Ueberzeugung an den Wahlen theilzunehmen, dann tritt die unvermeidliche Folge ein: er fällt der Einwirkung der Agitation schutzlos anheim; und ich glaube, keiner von uns wird wünschen wollen, daß Agitationen irgend welcher Art auf die Konstituirung der Gewerbegerichte einwirken. Aus diesem, wie mir scheint, sehr praktischen Gesichtspunkt bitte ich dringend, die Amendements Ackermann, von Helldorff respektive Stumm und Diefenbach anzunehmen.

Ich möchte noch erwähnen das Amendement des Herrn Abgeordneten Fritzsche unter Nr. 4 seines Antrags, wonach vorgeschlagen wird, daß in dem Falle, daß Wahlen für ungiltig erklärt werden, sofort von Seiten der Behörde Neu-

wahlen angeordnet werden sollen. Ich glaube doch, daß bei diesem Vorschlag der Herr Abgeordnete von einem Mißverständniß ausgegangen ist, daß die Annahme des vorgeschlagenen Amendements gerade zum Gegentheil dessen führen könnte, was er selbst wünscht. Er geht nämlich von der Voraussetzung aus, wenigstens läßt sich sein Vorschlag nur von solcher Voraussetzung aus motiviren, daß überhaupt die Wahlen, die zur Konstituirung des Gewerbegerichts vorgenommen werden müßten, nur vorgenommen werden können von der Gemeinde oder den betheiligten Arbeitern und Arbeitgebern auf Grund der Anordnung einer höheren Instanz, wie das ja beim Reichstag, auf den er exemplifizirt hat, allerdings der Fall ist; das trifft hier aber nicht zu. Die Gemeinde tritt an die Wahlen heran aus ihrer freien Initiative; und es bedarf keines besonderen Anordnungsaktes höherer Behörden, um die Wahl einzuleiten. Wenn das Gesetz aber bei dieser Bestimmung nach dem Vorschlag Fritzsche vorschreibt, daß im Fall der Nichtbestätigung einer Wahl die Behörde die Neuwahlen erst anordnen muß, dann kommt man zu der weiteren Folgerung, daß die Behörde auch zunächst interveniren muß behufs Verwirklichung jeder Wahl überhaupt, ohne Rücksicht darauf, ob eine Nichtbestätigung vorhergegangen ist. Das ist aber nicht die Absicht des Entwurfs. Daß die Gemeinde zur rechten Zeit an die Wahlen herantreten werde, das liegt in der Natur der Sache; der zwingende Anlaß für sie ist darin gegeben, daß, wenn sie nicht wählen würde, die höhere Behörde von ihrer Befugniß Gebrauch machen müßte und an Stelle der Gemeinde die Berufung der zu Wählenden vornimmt.

Ich möchte daher glauben, daß der Herr Antragsteller auf dieses sein Amendement verzichten kann; ich bitte Sie jedenfalls, es abzulehnen.

Nun, meine Herren, habe ich noch zwei, in den Augen der Regierung allerdings sehr wichtige Punkte zu berühren.

Der eine betrifft die Vorschläge, die daraufhin gerichtet sind, an der Stelle des eventuellen Wahlrechts der Arbeiter und Arbeitgeber dieses Wahlrecht unbedingt in die Vorlage einzuführen. Vorschläge dieser Art sind gemacht von den Herren Abgeordneten Fritzsche und Genossen und von dem Herrn Abgeordneten Dr. Franz. Sie zeigen einige Verschiedenheiten, aber gegenüber dem wichtigen Prinzip, das darin zum Ausdruck kommt, sind die Verschiedenheiten, für die Regierung wenigstens, von so untergeordneter Bedeutung, daß ich darüber hinweggehe und beide Anträge zusammen bespreche.

Ich brauche nicht zu sagen, daß ich Sie dringend bitten muß, die Anträge abzulehnen, es geht das schon aus der Haltung der Regierung in der Kommission und aus dem Kommissionsbericht hervor. Nur einige Worte möchte ich mir zur Rechtfertigung des Standpunkts der Regierung noch gestatten.

Meine Herren, ich glaube, die Regierung ist dadurch, daß die Vorlage dem Ermessen der Gemeinde die Freiheit gewährt, die Wahlen zu den Gewerbegerichten durch die Arbeiter und Arbeitgeber selbst vornehmen zu lassen, in sehr erheblicher Weise den Anschauungen entgegengekommen, die von den genannten Herrn Antragstellern vertreten sind. Wenn sie nicht weiter gegangen ist, so hat sie es nicht gethan, durchdrungen von der Ueberzeugung, daß es weder im Interesse des sozialen Friedens, noch im Interesse der Wirksamkeit in diesen Gerichten liegen würde. Die Regierung ist allerdings der Ansicht, daß es unter manchen Verhältnissen segensreich oder doch nützlich sein wird, wenn die Arbeiter und Arbeitgeber an den Wahlen zu den Gewerbegerichten sich unmittelbar betheiligen. Sie steht hier nicht auf dem Standpunkt des Herrn Abgeordneten Grumbrecht, der diesen betreffenden Passus zu streichen beantragt, sie ist aber andererseits der Ansicht, — und keiner, glaube ich, wird ihr darin Unrecht geben können, der objektiv die Verhältnisse des wirklichen Lebens beurtheilt, — daß es doch auch Umstände gibt, unter denen eine derartige Wahl durch die Arbeiter und Arbeitgeber, entweder, wie die Dinge sich gestaltet haben, nicht möglich ist, weil die Gruppirung der Gewerbtreibenden zu einander nach der Art ihres Betriebs es ausschließt, — der Herr Abgeordnete Stumm hat schon in seiner Rede auf solche Zustände hingewiesen — oder auch nicht geeignet ist, den Frieden in der Gemeinde zu wahren und das Ansehen des Gerichts zu fördern. Die Gesetzgebung kann unmöglich bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Verhältnisse in der einen oder in der anderen Art liegen. Wäre das möglich, so würden vielleicht in das Gesetz selbst die Kautelen aufzunehmen sein und vorzuschreiben, in dem einen Fall soll durch die Gemeindeorgane, in anderen Fällen durch die Arbeiter und Arbeitgeber die Wahl vorgenommen werden. Da die Gesetzgebung das nicht kann, blieb nur ein doppelter Weg übrig: entweder man überläßt der Staatsverwaltung, wann der eine oder andere Modus der Wahl eintreten soll, oder aber man überläßt es dem Ermessen der Gemeinde. Die Vorlage hat den letzteren Weg gewählt, sie ist davon ausgegangen, daß es immerhin schon ein sehr verantwortlicher Akt ist, wenn die Gesetzgebung in der vorgeschlagenen Weise die Ausübung der Rechtspflege, und zwar nicht lediglich in unwichtigen Dingen — denn die Kompetenz der Gewerbegerichte ist eine sehr bedeutende — Organen, die nicht Staatsorgane sind, die der unmittelbaren Gestaltung durch die leitende Verwaltung des Staats entzogen sind, überläßt. Sie sind der Meinung, daß es zu einem wohlthätigen Wirken dieser Organe sehr wesentlich ist, wenn die Gemeinden selbst der Verantwortlichkeit, die in der Uebertragung dieser Rechtspflege auf ihre Initiative beruht, sich bewußt werden. Das ist aber nur in der Weise möglich, daß die Gemeinden ausdrücklich durch das Gesetz berufen werden, in voller Freiheit zu entscheiden, wie die Konstituirung der Gerichte geschehen soll. Würde einer der Anträge, die ich hier im Auge habe, von der Gesetzgebung aufgenommen, so würde die Alternative in der Zukunft sich so stellen: entweder die Gemeindebehörden sind sorglos genug, und lassen auch dort, wo nach ihrer Ueberzeugung die Verhältnisse des Orts für die Uebertragung der Wahlen an die Arbeiter und Arbeitgeber sich nicht eignen, dennoch, weil sie an und für sich die Einsetzung von Gewerbegerichten wünschen, die Wahlen durch die betheiligten Kreise vornehmen, die Arme verschränkend und sagend: uns trifft nicht die Schuld, daß hier üble Zustände entstehen, die Gesetzgebung ist daran schuld; — oder aber die Gemeindeverwaltung ist sorgender und ernster und sagt: ich trage die Verantwortlichkeit für die richtige Funktionirung der neuen Institutionen, ich kann sie aber diesen Bestimmungen der Gesetzgebung gegenüber nicht übernehmen, ich ziehe vor, auf ein Gewerbegericht zu verzichten, als es einzurichten auf Grund der Voraussetzungen, die das Gesetz bestimmt. Weder das hohe Haus noch die Regierung wird wünschen, daß einer dieser beiden Fälle eintritt, und da bleibt denn nichts anderes übrig, als der Gemeinde die Fakultät zu geben, frei über die Grundlagen der gewerbegerichtlichen Organisation zu entscheiden. Es tritt selten der Fall ein, daß die Regierung sich in der Lage befindet, die Rechte und Freiheit der Gemeinde zu vertreten und zu vertheidigen gegen einen zu sehr eingreifenden Akt der Gesetzgebung; hier ist es so, wenn die Regierung wünscht, daß die Gemeinde nach ihrem eigenen Ermessen entscheiden solle, während die Antragsteller wünschen, daß das Gesetz die Gemeinden auch dort, wo es nach deren eigener Ansicht nicht im Interesse des Gemeindewohls und des Ansehens und Wirkens der Gerichte liegt, zwingen soll, einen bestimmten Weg zu gehen. Ich glaube nicht daran zweifeln zu dürfen, in welcher Richtung die Entscheidung des hohen Hauses erfolgen wird.

Ich komme zum letzten Punkt meines Vortrags; es betrifft das die Frage der Bestätigung der Vorsitzenden der Gewerbegerichte und die Anträge der Herren Ackermann und von Helldorff, Stumm und Dieffenbach, die beide die Wiederherstellung der Regierungsvorlage wünschen. Die Regierungs=

vorlage hat die Bestätigung vorgesehen, in der Erwägung, daß die Thätigkeit der Gewerbegerichte eine sehr ausgebreitete und wichtige ist. Es sind keine Bagatellgerichte, um die es sich handelt, sondern die Gewerbegerichte haben eine unbegrenzte Kompetenz, und ihre Entscheidungen können in die Existenz der betheiligten Parteien in empfindlichster Weise einschneiden. Es kam für die Vorlage ferner in Betracht, daß in diesen Gerichten kein gelehrter Richter an der Entscheidung theilnehmen solle, und daß deshalb unter Umständen eine richtige Beeigenschaftung des Vorsitzenden von der größten Wichtigkeit werden kann. Nun hat Ihre Kommission die Bestimmung der Vorlage gestrichen und zwar, wie der Herr Berichterstatter angegeben hat, aus dem Motiv heraus, daß in sehr vielen Theilen Deutschlands die Bestätigung auch der Gemeindeorgane nicht mehr Rechtens sei. Ja, dies Motiv greift aber doch nicht durch, denn, wenn es nicht in allen Theilen Deutschlands Rechtens ist, daß die Gemeindevorstände bestätigt werden, so ist es doch in einigen Theilen der Fall; man kann aus einem Motiv, welches nach der Ansicht der Kommission für einen Theil des Reichs platzgreifen mag, nichts schließen für eine Vorschrift, die für das ganze Reich Anwendung finden soll. Dann ist es aber auch in der That ein Unterschied, ob von einem Gemeindevorstand oder von dem Vorsitzenden eines Gewerbegerichts die Rede ist. Ich habe, im Gegensatz zu der Ausführung des Herrn Referenten, aus den Kommissionsverhandlungen den Eindruck gewonnen, daß viel weniger das angegebene Motiv maßgebend gewesen ist für die Ablehnung des betreffenden Passus der Vorlage als vielmehr der allgemeine Eindruck, daß es mit dem Bestätigungsrecht der Staatsbehörden überhaupt eine eigene, heikle Sache sei, und daß es besser sei, auf ein solches Bestätigungsrecht zu verzichten, wo es nicht dringend und unabweislich sei. Nun kann die Regierung sich ganz auf den Boden dieser Anschauung stellen; wo sie ein Recht der Bestätigung sich nicht nothwendig vorzubehalten braucht, hat sie gewiß nicht den Wunsch, es zu thun. Aber wenn wir vor einem Akt stehen, ich muß das hier wiederholen, wo wir einen Theil der staatlichen Pflichten den Organen des Staats abnehmen und auf Gemeindeorgane übertragen, dann hat der Staat immerhin noch verantwortlich dafür einzustehen, daß jene Pflichten in sachentsprechender Weise erfüllt werden, und eine Einwirkung sich vorzubehalten, daß die Thätigkeit der berufenen Gemeindeorgane nicht dem Sinn einer wohlgeordneten Pflege des Rechts zuwider geht, und der Staat kann eine maßvollere Einwirkung sich doch kaum vorbehalten, als es geschieht, wenn er die Bestätigung des Vorsitzenden des Gewerbegerichts in Anspruch nimmt. Wenn wir bedenken, mit welchen Garantien die Ausübung der ordentlichen Rechtspflege umkleidet ist in dem großen staatlichen Organismus der Rechtsverwaltung, welcher nach allen Seiten hin der Thätigkeit der Gerichte ihre Schranken setzt und ihre Direktive gibt, dann, meine ich, muß es auf den unbefangenen Beobachter einen seltsamen Eindruck machen, wenn hier bei den wenig ausgebildeten Institutionen der Gewerbegerichte von keiner Schranke und von keiner Kautel die Rede sein soll. Bedenken Sie, meine Herren, daß es sich hier nicht darum handelt, nur solche Parteien in die Gewerbegerichte zu ziehen, die unter allen Umständen bereit sind, sich der Entscheidung derselben zu unterwerfen, die von vornherein volles Vertrauen zu diesen Gerichten haben. Der Herr Abgeordnete Klügmann hat vorhin schon mit vollem Recht darauf hingedeutet, daß es sich hier um Schiedsgerichte nicht handelt, im Gegentheil, es werden manche Fälle eintreten, wo ein Interessent sich durch das Gesetz gezwungen sieht, seine Sache vor den Gewerbegerichten auszufechten, obwohl er es vorziehen würde, seine Sache vor einem ordentlichen Gericht zum Austrag zu bringen. Wenn das Gesetz ihn trotzdem der ordentlichen Gerichtsbarkeit entzieht aus maßgebenden Gründen des öffentlichen Wohls, ihn nöthigt, gegen seinen Wunsch seine Sache vor diesen besonderen Gerichten zu führen, so ist doch wohl der geringste Anspruch, den die Partei von ihrer Seite erheben kann, der, daß der Staat dafür sorge, soweit er es vermag, daß die Beurtheilung seines Streits hier nach allen Seiten hin eine unbefangene, verständige und sachgemäße sei.

Aus diesen Gründen, meine Herren, hat die Regierung das allergrößte Gewicht darauf gelegt, daß die Bestimmung der Vorlage wieder hergestellt wird, und ich muß Sie bitten, die darauf gerichteten Anträge anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, Sie müssen mir angesichts des Umstandes, daß von den meisten Rednern gerade auf meine Ansicht als eine zu weit gehende provozirt worden ist, gestatten, einige Worte zu meiner Rechtfertigung zu sagen. Ich bin durchaus nicht verwundert darüber gewesen, daß die Herren Abgeordneten Fritzsche und Genossen den Antrag gestellt haben, der hier vorliegt, denn sie sind Anhänger der Wahl aller Richter, und als solche mußten sie den Antrag hier stellen; wie aber die Herren Dr. Franz, Windthorst und Genossen den gleichen Antrag haben stellen können, ist mir nicht begreiflich. Ich muß gestehen, für mich gibt es keinen schlechteren Grundsatz, als Richter *wählen* zu lassen und namentlich Richter durch *Parteien* wählen zu lassen. Das halte ich in diesem Fall für ebenso bedenklich, wie in jedem anderen. Ich kann nicht leugnen, es ist schon die Zusammensetzung dieses Gerichts so, daß sie die Objektivität der Rechtsprechung unbedingt gefährdet. Es ist in der That etwas auffallendes, wenn bei einem Gericht von den beiden gegenüberstehenden Betheiligten je eine gleiche Zahl Richter berufen werden; dadurch bringen sie in das Gericht, welches objektiv und unparteiisch entscheiden soll, den Klassengegensatz hinein. Ich glaube freilich, daß es leider nothwendig gewesen ist, diesen Klassengegensatz hier zu berücksichtigen. Wenn Sie aber nun noch obenein aus den einzelnen Kreisen der Betheiligten selbst wählen lassen, so machen Sie dadurch den Gegensatz noch schärfer, als er schon vorhanden ist. Meine Herren, ich würde es noch viel gerechtfertigter finden, wenn man bei der Einrichtung dieses Gerichts im Ortsstatut bestimmte, daß die Beisitzer von den Arbeitgebern aus der Klasse der Arbeitnehmer und umgekehrt von den Arbeitnehmern aus der Klasse der Arbeitgeber gewählt würden. Es ließe sich dafür manches sagen. Ich bin aber überhaupt gegen die Wahl, einmal deswegen, weil ich nicht glaube, daß daraus gute Beisitzer hervorgehen, — indessen das ist der geringste Grund, aus dem ich gegen die Wahl bin; der entscheidendste ist der, daß durch die Wahl der Betheiligten den Beisitzern zum Bewußtsein kommt, daß sie die *Vertreter* einer gewissen Richtung sind. Sollten Sie, meine Herren, einige Kenntniß haben von diesen Verhältnissen, so werden Sie zugeben, wie schwer es ist, einem gewählten Sachverständigen begreiflich zu machen, daß er nicht auf seine Wähler zu sehen, sondern objektiv sich auszusprechen habe. Haben wir nicht in Bezug auf die Sachverständigen bei Expropriationen, wo wir doch zum Theil noch viel gebildetere Leute haben, die betreffenden Bestimmungen ausdrücklich abändern müssen? Oder haben die Herren, die derartige Verhandlungen geleitet haben, es nicht erfahren, daß ein solcher Sachverständiger sich von den Gedanken nicht losmachen kann, wenn er von der Partei gewählt ist, er sei Vertreter der Partei? Und so werden sich viele Gewerbegerichtsbeisitzer, die von den Arbeitgebern gewählt werden, und noch mehr solche, die von den Arbeitnehmern gewählt werden, als Parteivertreter ansehen, und dadurch wird eine gerechte Entscheidung der Gewerbegerichte erschwert. Wollen Sie die Gefahr, die schon in der Einrichtung des Gerichts liegt, beseitigen, dann lassen Sie durch die Gemeinden oder deren

Vertretungen wählen, welche sicher die zweckmäßigsten Wahlen treffen werden. Sie werden gewiß nicht so unverständig sein und Personen wählen, die das Vertrauen ihrer Genossen nicht haben. Auch die Betheiligten, die vor solchem Gericht Recht zu nehmen haben, erhalten das Gefühl, wirkliche Richter, nicht Vertreter ihrer Genossen oder respektive Gegner zu haben.

Ich bitte Sie deshalb — was sich nach meinem Vortrag von selbst versteht —, die Anträge Dr. Franz und Fritzsche abzulehnen, aber auch den dritten Absatz der Kommissionsvorlage zu beseitigen, weil ich glaube, daß den Gemeindebehörden selbst die Möglichkeit nicht gewährt werden soll, durch Wahlen der betreffenden Parteien das Schiedsgericht bilden zu lassen. Ich habe natürlich gegen diese Möglichkeit nicht dieselbe große Abneigung, obgleich ich mir nicht verhehle, daß, wenn einmal dieses Recht auch nur indirekt den Betheiligten gewährt wird, viele Gemeinden dann nicht die Kraft haben dürften, der Gewährung dieses Rechts in dem Ortsstatut zu widerstreben; daß in der That von vielen Betheiligten gewünscht wird, so zu verfahren, das scheint mir sehr natürlich, da die Herren Sozialdemokraten hier auch mitreden und ihrer ganzen Auffassung nach auch dafür eintreten müssen. Daß aber solche Stimmungen nicht immer das Rechte treffen, habe ich in meinem langen Leben oft genug erfahren. Ich bitte Sie also, zu erwägen, wie die Sachen in der That gehen, und bitte namentlich dringend, lehnen Sie unbedingt die Anträge der Herren Dr. Franz und Fritzsche ab.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, ich würde Sie nicht belästigen, wenn der Kollege Grumbrecht es nicht für gut befunden hätte, meine Stellung zur Sache anzugreifen, ehe er meine Ansicht kennt. Ich will ihm meine Ansicht jetzt klar machen. Wenn ich es zu bestimmen hätte, würden wir von der hier proponirten Konstruktion absehen und würden ganz einfach den Amtsrichter beauftragen unter Zuziehung gewerblicher Elemente. Die Zuziehung gewerblicher Elemente würde näher zu normiren sein. In solcher Weise erlangten wir ein verständiges Gericht, womit alle Parteien zufrieden sein können; alsdann hätten wir ein festes Gericht, welches jetzt, selbst bei Annahme der Regierungsvorlage, nicht erreicht werden würde. Der Kollege Grumbrecht hat mit Recht herausgefühlt, daß die Gemeindebehörden sehr leicht nicht stark genug sein könnten, die Freiheit der Entschließung zu bewahren, welche von der Regierung ihnen zugetraut worden ist. In der That, wenn man die Argumente des Kollegen Grumbrecht weiter verfolgt, muß man sich entschließen, die Gemeindebehörden einfach aus dieser Angelegenheit hinauszuwerfen und, wenn man die Staatsbehörden stark genug findet, diese allein mit demjenigen beauftragen, was hier den Gemeindebehörden aufgetragen werden soll.

Indessen will ich auf die letzte Eventualität heut nicht eingehen; ich bleibe vielmehr bei dem Satz stehen: die einzig vernünftige Bildung des Gewerbegerichts ist der Amtsrichter unter Zuziehung gewerblicher Elemente, und ich glaube, daß man auf diese Idee schließlich wird zurückkommen müssen, da alle anderen Experimente sich als nicht durchführbar zeigen werden. Wenn man aber einmal diese nach meiner Ansicht allein richtige Idee nicht durchführen will, dann bin ich der Meinung, daß die Gewerbegerichte, die man hier vor Augen hat, keinerlei Effekt haben, keinerlei Vertrauen finden werden, wenn man nicht die Beisitzer wählen läßt. Ich halte den jetzt in Frage befindlichen Paragraphen für den entscheidenden, und je nachdem er gebildet wird, wird das Gesetz wirksam sein oder nicht.

Ich bin allerdings der Meinung, daß wir nicht wohl thun, vielerlei Wahlen zu haben. Man wählt heutzutage für alle Verhältnisse viel zu viel, und es würde meinen Anschauungen sehr viel mehr entsprechen, wenn die Konstruktion solcher Behörden autoritativ geschehe. Inzwischen, wenn man zur Ausübung dieser Autorität hier die Gemeindebehörden hinstellt, dann sage ich, daß mir die Gemeindebehörden absolut nicht die Organe zu sein scheinen, welche mit Verstand die ihnen zugedachte Aufgabe lösen werden. Der Kollege Grumbrecht, selbst ein Oberbürgermeister, hat geahnt, daß die Magistrate dem Andringen in den Gemeinden und in den betreffenden Kreisen nicht würden Stand halten können. Das ist ein sehr ernstes Moment.

Dann habe ich aber auch noch nach einer anderen Seite sehr erhebliche Bedenken. Im Königreich Preußen, welches auch zu Deutschland gehört,

(Heiterkeit)

werden die Gemeindebehörden so einseitig, so gewaltsam konstruirt, daß sie zum guten Theil reine Parteibehörden sind.

(Oho! — Sehr wahr!)

Ich will hier die einzelnen Beispiele, welche diese Behauptung rechtfertigen, nicht vorführen, obwohl ich sie in prômptu habe, weil dies zu partikularistisch wäre.

(Zuruf: Nennen Sie doch!)

— Privatim stehe ich Ihnen zu Gebot. —

(Zuruf: Bitte, führen Sie doch an!)

— Nun, dann will ich Sie zunächst nach Aachen verweisen in der neuesten Konstruktion und auf die neuesten Versuche daselbst gegen die Wahlen der Stadtverordneten, die glücklich zurückgewiesen sind. Ich verweise Sie auf die Städte in der Rheinprovinz, wo gewählte Bürgermeister zurückgewiesen werden, wo man einen Bürgermeister nicht bestätigt hat, weil er erklärte, ich will die Gesetze ausführen, aber nicht gern. Das geschah dem Oberbürgermeister Kaufmann in Bonn, der zweimal die ganze Wahlperiode mit Erfolg durchgemacht hat, der einstimmig wiedergewählt und nicht bestätigt wurde, weil er die sogenannten Maigesetze nicht gern ausführen wollte. — Ich weiß nicht, ob der verehrte Herr noch mehr hören will. —

Ich bleibe also bei meinem Satz stehen: die Gemeindebehörden in dem deutschen Staat Preußen werden nach meinen Erfahrungen fast gewaltsam und im Interesse einer einzelnen Partei gebildet, und aus diesem Grunde kann ich denselben mit Vertrauen eine derartige Funktion, wie sie dieser Gesetzentwurf enthält, nicht geben.

Sodann möchte ich aber dem geehrten Herrn Abgeordneten Grumbrecht zu Gemüth führen, daß allerdings viele Gerichte durch Wahl konstruirt werden. Zunächst waren in früheren Zeiten sogar die höchsten Gerichte des Landes vielfach, wenigstens zum Theil aus Wahlen hervorgegangen. Dann aber muß dem Kollegen ganz entgangen sein, daß das Schiedsgericht durch das Kompromiß der Parteien gebildet zu werden pflegt, und hier handelt es sich wesentlich um Gerichte schiedsrichterlicher Natur. Es ist also nichts natürlicher, als daß, wenn man ein solches schiedsrichterliches Amt hinstellen will, die betreffenden Parteien wählen. Ich meine also, daß das nicht etwas unerhörtes ist und daß der verehrte Herr nun vielleicht begreift, warum auch der Abgeordnete Windthorst den Antrag Franz unterstützt, da er seinen Gedanken, die Sache den Amtsgerichten zu überweisen, schwerlich würde durchbringen können bei den Anschauungen, wie sie sich hier geltend gemacht haben. Es bleibt das Ganze ein Versuch. Davon habe ich unter allen Umständen die Ueberzeugung: bilden Sie den Paragraphen, wie die Regierung und selbst wie die Kommission ihn vorgeschlagen hat, so wird bei der Arbeiterbevölkerung dieses Gericht Vertrauen niemals finden.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist hinreichend unterstützt. Ich bitte nun diejenigen Herren, welche die Diskussion schließen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses; die Diskussion ist geschlossen.

Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Gensel**: Nach dieser langen und erschöpfenden Debatte erbitte ich mir nur für einige wenige Bemerkungen Ihre Aufmerksamkeit.

Ich habe zuerst zu dem Amendement, welches in dem ersten Absatz die Frist von 3 Jahren auf 5 Jahre erhöht wissen will, einige Worte zu sagen. Der Herr Regierungskommissar hat Ihnen gegenüber meiner Bemerkung, daß in den bisher bekannten Statuten eine längere als dreijährige Wahlperiode nicht vorgesehen sei, angeführt, daß in manchen Orten die Wahl der Beisitzer auf unbestimmte Zeit erfolge. Ja, meine Herren, das ist aber doch keine Widerlegung dessen, was ich gesagt habe; sofern eine Wahlperiode eingeführt ist, ist sie nicht länger als drei Jahre. In dem Fall nun, wo die Liste auf unbestimmte Zeit zusammengesetzt wird, da tritt überall eine alsbaldige Ergänzung der Lücken ein, während da, wo eine Wahlperiode festgesetzt ist, das nicht wohl möglich ist. Gerade bei den Arbeitern aber, die als Beisitzer theilnehmen sollen, werden sehr häufig Lücken eintreten, wenn Sie die Frist auch noch länger als drei Jahre festsetzen.

Ferner habe ich in Bezug auf die Auslegung des letzten Satzes von Absatz 3 einiges hinzuzufügen. Der Herr Abgeordnete Dr. Franz hat zunächst meine Auslegung bemängelt, wenn ich gesagt habe, es sei hiernach dem Statut überlassen, strengere Anforderungen zu stellen. Nun, meine Herren, ich habe meine Auffassung der Sache nicht als maßgebend hinstellen wollen, und nachdem von Seiten des Herrn Regierungskommissars erklärt ist, daß die Regierung es auch nicht so verstanden habe, so habe ich um so weniger Grund, meine Auffassung aufrecht zu erhalten; aber für die Berechtigung dieser meiner Ansicht lagen wohl Gründe vor. Ich habe sie übrigens nicht, wie der Herr Abgeordnete Stumm meint, aus dem Wort „mindestens" hergeleitet, und wenn Sie das Wort „mindestens" streichen wollten, so würde dadurch nichts geändert werden. Ich habe meine Auslegung aus der ganzen Fassung des Satzes hergenommen. In der Vorlage ist gesagt, es steht den Gemeinden frei, die Wahl den Betheiligten zu übertragen; dann heißt es: die zur Wahl berufenen — d. h. die durch das Statut zu berufenden — Arbeiter müssen die und die Erfordernisse erfüllen. Die Motive sagen dazu: der Initiative der Betheiligten einen gewissen Spielraum zu lassen, erscheint nach keiner Seite bedenklich, sofern nur Sorge getragen wird, daß die und die Garantien gegeben sind. Also meine Auffassung war jedenfalls nicht so unberechtigt.

Nun, meine Herren, komme ich zu dem Hauptpunkt, zu der Frage, ob obligatorisch die Wahlen den Betheiligten übertragen werden sollen. Der Herr Abgeordnete Dr. Franz, der neben einigen Herren von der linken Seite des Hauses diese Ansicht vertritt, hat auf die versöhnende Wirksamkeit der Gewerbegerichte hingewiesen und gemeint, daß eine solche nur möglich sei, wenn die Gerichte aus solchen allgemeinen Wahlen hervorgehen; er hat aber als anderes Moment, weshalb dies nothwendig sei, angeführt, es handle sich hier um eine Interessenvertretung. Ja, meine Herren, wenn Sie den Gewerbegerichten eine versöhnende Wirksamkeit garantiren wollen, dann halten Sie nur vor allen Dingen den Gedanken der Interessenpolitik fern; denn sobald die Gewählten die Meinung haben, sie hätten Interessen zu vertreten, so ist ein Parteikampf ganz unvermeidlich. Meiner Ansicht nach haben die Wähler kein anderes Interesse dabei, als daß unparteiliche, einsichtige, sachkundige Männer gewählt werden. Und auf welche Weise dies am besten geschieht, meine Herren, ich glaube, das wird am besten der Einsicht der örtlichen Verwaltung zu überlassen sein. Ich kann darauf verweisen, daß die jetzigen Gewerbegerichte meistens aus der Wahl der Gemeindekörperschaften hervorgegangen sind, und diese Gewerbegerichte fungiren, soweit mir wenigstens bekannt ist, sämmtlich segensreich und genießen das Vertrauen der Betheiligten.

Nun hat der Herr Abgeordnete Dr. Hirsch Sie noch hingewiesen auf die rheinischen Gewerbegerichte, die auch aus der Wahl der Betheiligten hervorgehen. Meine Herren, ich hätte nicht geglaubt, daß gerade Herr Dr. Hirsch sich auf diese beziehen würde, denn in anderer Beziehung sind diese rheinischen und französischen Gewerbegerichte doch gewiß nicht nach seinem Sinn. Da wählen einmal die Werkstattsvorsteher und Aufseher mit unter den Arbeitern; ferner ist zur Wahlfähigkeit erforderlich erstens das 25. Lebensjahr, zweitens eine fünfjährige Berufszeit, drittens ein dreijähriger Aufenthalt im Bezirk, und endlich ist der Vorsitzende des französischen Gewerbegerichts ein Arbeitgeber. Also die sind gewiß nicht nach seinem Sinn.

Meine Herren, der Herr Regierungskommissar hat meines Erachtens mit vollem Recht darauf hingewiesen, daß es zweckmäßig sei, hier den Grundsatz der Selbstverwaltung auszuführen, wonach in erster Linie den Gemeindeorganen die Bestimmung über die Organisation der Gewerbegerichte zu überlassen ist. Diese Selbstverwaltung der Gemeinden halte ich auch aufrecht gegenüber den Bemerkungen des letzten Herrn Redners, und ich meine, daß, was er über die Zustände in Preußen gesagt hat, worauf ich keinen Beruf habe weiter einzugehen, durchaus nicht gegen das Prinzip der Selbstverwaltung spricht, sondern im Gegentheil gegen das Prinzip der Bestätigung von Seiten der oberen Behörden.

Eben aus diesem Grundsatz der Selbstverwaltung heraus bitte ich Sie, auch den Antrag der Kommission aufrecht zu erhalten, wonach das Bestätigungsrecht der oberen Behörde gestrichen werden soll. Meine Herren, bei den bisher bestehenden Gewerbegerichten, die, wie gesagt, soweit mir bekannt, segensreich funktionirt haben, ist ein Bestätigungsrecht nicht dagewesen. Der Herr Abgeordnete Ackermann hat Sie auf den Unterschied hingewiesen zwischen der Bestätigung der Stadträthe und Bürgermeister auf der einen Seite und den Vorsitzenden der Gewerbegerichte auf der anderen Seite; es handle sich hier um ganz verschiedene Funktionen. Das ist ja bis zu einem gewissen Grade richtig, aber ich erinnere Sie andererseits daran, daß in der Regel der Vorsitzende des Gewerbegerichts ein Mitglied des Magistrats gewesen ist, und so wird es auch in Zukunft sein. Es handelt sich also ganz um dieselben Personen in dem einen wie in dem anderen Fall.

Schließlich noch ein Wort über den Antrag Fritzsche und Genossen zu Absatz 4 und 5. Ich konstatire, daß derselbe von keiner Seite angefochten ist. Ich kann im Namen der Kommission ein Urtheil darüber nicht abgeben; mir würde dieser letztere Antrag unbedenklich sein.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Meine Herren, wir kommen nunmehr zur Abstimmung, und ich werde mir erlauben, jetzt dem hohen Hause das Schema der proponirten Abstimmungen vorzutragen und zwar nach den einzelnen Absätzen des § 8.

Zum ersten Absatz des § 8 kommt zur Abstimmung zuerst das Amendement des Herrn Abgeordneten Ackermann

Nr. 147 Ia — ich werde mir erlauben, die Amendements auch gleich dem Inhalte nach zu bezeichnen, damit kein Irrthum entsteht —:

statt der Worte „auf höchstens drei Jahre" zu setzen: „auf höchstens fünf Jahre";

hierauf eventuell das Amendement der Herren Abgeordneten Ackermann und von Helldorff Nr. 193 III:

im ersten Absatz des § 8 die Worte „Eine wiederholte Ernennung ist nicht ausgeschlossen", zu streichen; eventuell statt des Wortes „Ernennung" zu setzen: „Berufung".

Hier, meine Herren, muß der eventuelle Antrag vor dem primären zur Abstimmung kommen. Der primäre Antrag ist überhaupt nur ein Antrag auf Streichung, dem man dadurch gerecht wird, daß diejenigen Herren, welche das wollen, gegen den Satz stimmen.

Nach diesen Vorabstimmungen kommt dann die Abstimmung über Absatz 1 der Kommissionsvorlage, eventualiter über Absatz 1 der Regierungsvorlage.

Zu Absatz 2 und 3 liegt zunächst vor und kommt zur Abstimmung das Amendement der Herren Abgeordneten Fritzsche und Genossen, Nr. 135 Ziffer 3. Dieses Amendement setzt an die Stelle des Systems der Absätze 2 und 3 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse ein ganz neues System, und wenn dieses Amendement der Herren Abgeordneten Fritzsche und Genossen angenommen würde, würden die sämmtlichen anderen Amendements, die zu Absatz 2 und 3 gestellt sind, hinfällig werden und nicht mehr zur Abstimmung kommen, ebenso wie der Kommissionsantrag und die Regierungsvorlage. — Würde der Antrag der Herren Abgeordneten Fritzsche und Genossen abgelehnt werden, so würde zur Abstimmung kommen der Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Franz und Genossen, Nr. 117 der Drucksachen Ziffer 2, weil auch der ein anderes System an die Stelle der Regierungsvorlage setzt. — Ich nehme an, daß im Einverständniß mit dem Herrn Antragsteller das Wort „mindestens" aus dem Antrag wegfällt und nicht mit zur Abstimmung kommt.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Franz.

Abgeordneter Dr. **Franz**: Nach den Erklärungen, die vorhin von Seiten des Herrn Regierungskommissars und des Herrn Referenten gegeben worden sind, ziehe ich den Antrag zurück, den ich vorhin gestellt habe. Das Wort „mindestens" soll demnach ebenso in der Kommissionsvorlage wie in meinem Antrag stehen bleiben.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Würde der Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Franz und Genossen angenommen werden, so würden auch mit dessen Annahme sämmtliche Amendements, die zu den Absätzen 2 und 3 gestellt sind, wegfallen, ebenso wie der Kommissionsantrag und wie die Regierungsvorlage. Würde aber der Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Franz und Genossen abgelehnt, so würden wir auf die Absätze 2 und 3 weiter eingehen und dann die Amendements, die zu den Absätzen 2 und 3 gestellt sind, eventualiter vorher zur Abstimmung bringen.

Ich werde soeben aufmerksam gemacht, daß ich den Herrn Abgeordneten Dr. Franz nicht recht verstanden habe, ich werde das aber nachher ordnen, und die Herren werden mir erlauben, daß ich zunächst die Art der Abstimmung weiter entwickle.

Wenn der Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Franz und Genossen abgelehnt würde, so würde zunächst zur Abstimmung in eventueller Weise kommen der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hirsch, den § 8 Absatz 2 in der Weise zu fassen, wie er in dem Antrag Nr. 191 der Drucksachen sub II niedergelegt ist.

Würde der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hirsch abgelehnt werden, so würde ich abstimmen lassen zunächst über den Absatz 2 in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse, eventuell über den Absatz 2 in der Fassung der Regierungsvorlage.

Zum Absatz 3 des § 8 kommt zunächst in Betracht das Amendement der Herren Abgeordneten Ackermann und von Helldorff Nr. 147 I b:

in Absatz 3 nach den Worten „die Wahl der Beisitzer kann" die Worte „den zur Vertretung des Gewerbestandes berufenen Organen oder auch" einzuschalten.

Nach dieser Abstimmung und unabhängig von derselben würde eventualiter der Antrag der Herren Abgeordneten Ackermann und von Helldorff sub Lit. c auf derselben Nummer der Drucksachen zur Abstimmung kommen:

in demselben Absatz nach der Vorlage statt der Worte „seit mindestens einem Jahre" zu setzen: „seit mindestens zwei Jahren".

Der Antrag Stumm und Diefenbach Nr. 147 II der Drucksachen:

in Absatz 3 Zeile 4 statt „einem Jahre" zu setzen: „zwei Jahren",

ist, wie ich ihn auffasse, identisch mit dem Antrag Ackermann und von Helldorff, und wird eine gesonderte Abstimmung über denselben nicht mehr nothwendig sein.

Zu demselben Absatz, meine Herren, liegt nun der Antrag des Herrn Abgeordneten Grumbrecht Nr. 191 I 2 vor, der aber in seiner Lit. a dahin geht:

den dritten Absatz zu streichen.

Dem würden wir dadurch gerecht werden, daß, wie es selbstverständlich ist, über den dritten Absatz gesondert abgestimmt wird.

Würde der dritte Absatz nach der Fassung, wie sie sich jetzt nach den eventuellen Abstimmungen gestaltet, abgelehnt werden, so würde auf die Regierungsvorlage zurückzugehen sein.

Wir kommen alsdann zum vierten Absatz, und hier wird zunächst abzustimmen sein über den Antrag Ackermann und von Helldorff Nr. 147 I d der Drucksachen:

dem Absatz 4 nach der Vorlage die Worte anzufügen: „Die Wahl des Vorsitzenden bedarf ihrer Bestätigung."

Identisch scheint mir dieser Antrag zu sein mit dem, welchen die Herren Abgeordneten Stumm und Diefenbach unter Nr. 147 II gestellt haben, und wenn sich kein Widerspruch erhebt, werde ich annehmen, daß mit der Annahme respektive Ablehnung des Antrags Ackermann und von Helldorff der Antrag Stumm-Diefenbach ebenfalls erledigt ist.

Ferner liegt zu Absatz 4 noch der Antrag der Herren Abgeordneten Fritzsche und Genossen Nr. 135 Ziffer 4 der Drucksachen vor, der dahin geht:

dem vierten Absatz dieses Paragraphen anzufügen: „und unverzüglich Neuwahlen anzuordnen."

Dieser Antrag würde demnächst zur Abstimmung kommen, und alsdann Absatz 4 der Kommissionsvorlage, wie er sich nach den beiden Vorabstimmungen gestaltet hat, eventualiter Absatz 4 der Regierungsvorlage.

Zum Absatz 5 liegt der Antrag der Herren Abgeordneten Fritzsche vor:

den fünften Absatz desselben Paragraphen zu streichen.

Diesem Antrag würde ich dadurch gerecht werden, daß wir, wie aus der ganzen Disposition hervorgeht, über den fünften Absatz gesondert abstimmen.

Zu demselben Absatz liegt aber der Antrag des Herrn Abgeordneten Grumbrecht vor, Nr. 191 I Ziffer 2 Lit. b, der dahin geht:

im Fall der Streichung des dritten Absatzes statt des fünften Absatzes des § 8 der Beschlüsse der Kommission den fünften Absatz der Vorlage anzunehmen.

Auch diesem Antrag, meine Herren, würde dadurch entsprochen werden, daß zuerst über die Kommissionsbeschlüsse und dann eventuell über die Regierungsvorlage abgestimmt wird.

Nach Vornahme aller dieser eventuellen Abstimmungen würde über den gesammten § 8, wie er sich danach gestaltet hat, abzustimmen sein.

Ich komme nun zurück auf den Antrag Dr. Franz und Genossen. Wie mir eben gesagt worden ist, habe ich den Herrn Abgeordneten wahrscheinlich mißverstanden; er wünscht das Wort „mindestens" aufrecht zu erhalten, —

(wird bestätigt)

also wird der Antrag mit dem Worte „mindestens" zur Abstimmung kommen.

Nun möchte ich mich vor allem vergewissern, ob gegen die Fragestellung eine Erinnerung besteht. — Das ist nicht der Fall, und wir stimmen also so ab.

Ich bitte zuerst den Antrag der Herren Abgeordneten Ackermann und von Helldorff Nr. 147 I Lit. a zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr von **Soden**:
Der Reichstag wolle beschließen:
Absatz 1 statt der Worte „auf höchstens drei Jahre" in Gemäßheit der Vorlage die Worte „auf höchstens fünf Jahre" zu setzen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Antrag zustimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einstimmig, daß die Mehrheit steht; der Antrag der Herren Abgeordneten von Helldorff und Ackermann ist also angenommen.

Wir kommen nunmehr, meine Herren, zu dem eventuellen Antrag der Herren Ackermann und von Helldorff:

statt des Wortes „Ernennung" zu setzen „Berufung".

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem eventuellen Antrag der Herren Abgeordneten Ackermann und von Helldorff entsprechend, eventuell — für den Fall der Annahme des betreffenden Satzes — statt des Wortes „Ernennung" setzen wollen „Berufung", sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch dies ist die Majorität; der Antrag der Herren Abgeordneten Ackermann und von Helldorff ist eventualiter angenommen. Wir müssen nun über den letzten Satz nach dem primären Antrag der Herren Abgeordneten Ackermann und von Helldorff noch abgesondert abstimmen, und ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche, entgegen dem Antrag der Herren Abgeordneten Ackermann und von Helldorff im ersten Absatz die Worte:

Eine wiederholte Berufung ist nicht ausgeschlossen —

aufrecht erhalten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren, das Büreau ist darüber einig, daß die Majorität steht; die Worte sind also aufrecht erhalten.

Nun bitte ich den Absatz 1 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:
Die Berufung der Mitglieder erfolgt auf mindestens ein Jahr und auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Berufung ist nicht ausgeschlossen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Absatz in dieser Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit des Hauses; Absatz 1 ist angenommen.

Wir kommen nun, meine Herren, zu den systematischen Amendements, welche das System der Absätze 2 und 3 ausschließen, und zwar zunächst zu dem Amendement Fritzsche und Genossen, Nr. 135 Ziffer 3. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:
Der Reichstag wolle beschließen:
an Stelle des zweiten und dritten Absatzes in § 8 zu setzen:

Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt durch die Gemeindevertretung, in Kommunalverbänden durch die Vertretung des Verbands.

Die Beisitzer werden zur Hälfte von den Arbeitgebern, zur Hälfte von den Arbeitern gewählt und zwar die Arbeitgeber von den Arbeitgebern, die Arbeiter von den Arbeitern.

An der Wahl können alle Gewerbetreibende mit gleichem Recht theilnehmen, welche volljährig und seit mindestens drei Monaten in dem Bezirke des Gewerbegerichts wohnhaft oder beschäftigt sind.

Die Wahl ist unmittelbar, die Abstimmung geheim.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement eventuell annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Wir gehen nun über zu dem Amendement der Herren Abgeordneten Dr. Franz und Genossen, Nr. 117 der Drucksachen Ziffer 2. Ich bitte denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:
Der Reichstag wolle beschließen:
§ 8 statt Absatz 2 und 3 zu setzen:

Der Vorsitzende wird von der Gemeindevertretung, in Kommunalverbänden von der Vertretung des Verbandes gewählt.

Die Beisitzer werden zu gleichen Theilen von den Arbeitgebern und Arbeitern in getrennten Wahlkörpern gewählt. Wahlberechtigt sind alle volljährigen Arbeitgeber und Arbeiter, welche seit mindestens einem Jahr im Bezirk des Gerichts wohnhaft oder beschäftigt sind. Die Abstimmung geschieht direkt und geheim.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wir gehen nun über auf Absatz 2 des § 8, und hier haben wir zunächst eventualiter abzustimmen über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hirsch Nr. 191 II. Ich bitte denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:
Der Reichstag wolle beschließen:
§ 8 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

Die Berufung erfolgt durch Wahl der Gemeindevertretung, in Kommunalverbänden durch Wahl der Vertretung des Verbandes. Die Wahl kann in allen Fällen der Vertretung eines kommunalen Verbandes übertragen werden. Wo eine

Gemeindevertretung nicht vorhanden ist, oder wo das Statut oder die Anordnung der Landeszentralbehörde dies bestimmt, erfolgt die Berufung durch Wahl des Magistrats.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Hirsch ist also abgelehnt, und wir stimmen nun ab über den unveränderten Absatz 2 nach den Vorschlägen der Kommission. Ich weiß nicht, ob eine Verlesung gewünscht wird.

(Nein!)

Das ist nicht der Fall.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche den Absatz 2 des § 8 nach dem Vorschlag der Kommission annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Absatz 2 ist angenommen.

Wir kommen nunmehr, meine Herren, zum Absatz 3 und in der eventuellen Abstimmung zunächst zum Amendement der Herren Abgeordneten Ackermann und von Helldorff Nr. 147 Ib. Ich bitte dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

Der Reichstag wolle beschließen,

im Absatz 3 nach den Worten „die Wahl der Beisitzer kann" die Worte „den zur Vertretung des Gewerbestandes berufenen Organen oder auch" einzuschalten.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte diejenigen Herren, welche eventuell diesem Amendement der Herren Abgeordneten Ackermann und von Helldorff beistimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Wir gehen nunmehr über zur Abstimmung über das Amendement der Herren Abgeordneten Ackermann und von Helldorff sub c, welches zusammenfällt mit dem ersten Amendement Stumm-Diefenbach in Nr. 147 II. Ich bitte dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

Der Reichstag wolle beschließen:

in Absatz 3 der Vorlage statt der Worte „seit mindestens einem Jahre" zu setzen: „seit mindestens zwei Jahren".

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Antrag beistimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren, das Büreau ist nicht ganz einig, und wir bitten um die Gegenprobe. Ich bitte also diejenigen Herren, welche diesem Antrag der Herren Abgeordneten Ackermann und von Helldorff nicht beitreten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Jetzt steht unzweifelhaft die Minderheit; der Antrag der Herren Abgeordneten Ackermann und von Helldorff ist also angenommen.

Meine Herren, wir stimmen nun ab über Absatz 3, wie er sich nach dieser eventuellen Abstimmung gestaltet hat, und ich bitte denselben nunmehr zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

Die Wahl der Beisitzer kann den Arbeitgebern und Arbeitern zu gleichen Theilen unter möglichster Berücksichtigung der hauptsächlichen Gewerbzweige und Fabrikbetriebe übertragen werden. Die zur Wahl berufenen Arbeitgeber und Arbeiter müssen volljährig und seit mindestens zwei Jahren in dem Bezirk des Gewerbegerichts wohnhaft oder beschäftigt sein.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche den Absatz 3, entgegen dem Antrag des Herrn Abgeordneten Grumbrecht, annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit des Hauses; der Absatz 3 ist also angenommen.

Wir kommen nunmehr zum Absatz 4 und zwar hier zunächst in der Abstimmung zu dem Antrag der Herren Abgeordneten Ackermann und von Helldorff Nr. 147 Id. Ich bitte denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

Der Reichstag wolle beschließen:

dem Absatz 4 nach der Vorlage die Worte anzufügen: „Die Wahl des Vorsitzenden bedarf ihrer Bestätigung."

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Antrag zustimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; dieser Antrag ist also abgelehnt und hiermit auch der entsprechende Antrag Stumm-Diefenbach.

Nun, meine Herren, kommen wir zur Abstimmung über den Antrag der Herren Abgeordneten Fritzsche und Genossen, Nr. 135 der Drucksachen Ziffer 4. Ich bitte denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

Der Reichstag wolle beschließen:

dem vierten Absatz dieses Paragraphen anzufügen: „und unverzüglich Neuwahlen anzuordnen."

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist also abgelehnt.

Meine Herren, wir stimmen nunmehr über den Absatz 4 ab nach der Fassung der Kommissionsbeschlüsse. Eine Abänderung ist durch die eventuellen Beschlüsse nicht herbeigeführt worden, und die Herren werden mir daher die Verlesung erlassen.

(Zustimmung.)

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche den Absatz 4 in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Absatz 4 ist also angenommen worden.

Zu Absatz 5 liegt nur das Amendement des Herrn Abgeordneten Fritzsche auf Streichung vor, welches aber dadurch erledigt wird, daß wir gesondert abstimmen lassen. — Das Amendement Grumbrecht ist durch die vorhergehende Abstimmung erledigt. — Die Verlesung des Absatzes 5 wird

nicht verlangt, und ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche den Absatz 5 des § 8 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; Absatz 5 ist angenommen worden.

Wir stimmen nunmehr über den ganzen § 8 ab, wie er nach der eventuellen Abstimmung sich gestaltet hat. Ich weiß nicht, ob die Herren eine Verlesung verlangen —

(nein! nein!)

und ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche § 8, wie er nach den eventuellen Abstimmungen sich gestaltet hat, annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 8 ist also angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 9. — Es nimmt niemand das Wort; ich schließe die Diskussion, und wir kommen zur Abstimmung. Die Verlesung des § 9 wird uns erlassen. Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche § 9 nach der Fassung der Kommissionsbeschlüsse annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 9 ist angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion zu § 10 und dem zu demselben gestellten Amendement des Herrn Abgeordneten Fritzsche und Genossen, Nr. 135 der Drucksachen Ziffer 6.

Es nimmt niemand das Wort; ich kann also die Diskussion schließen.

Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Gensel**: Meine Herren, da der Antrag nicht begründet ist, so habe ich keine Ursache, eingehender über denselben zu sprechen. Die Herren wollen die Disziplinargewalt über die Mitglieder des Gewerbegerichts anstatt dem Vorsitzenden dem Gericht übertragen. Ich habe dem gegenüber darauf aufmerksam zu machen, daß das Gewerbegericht kein ständiger Organismus ist, daß bei jeder einzelnen Sitzung verschiedene Mitglieder zugezogen werden und es deshalb wohl kaum zweckmäßig ist, in die Hände eines so organisirten Körpers eine Disziplinargewalt zu legen. Der Fall, der am häufigsten vorkommen wird, wird der sein, daß ein Mitglied wegen Ausbleibens aus den Sitzungen gestraft werden muß; und wenn aus diesem Grund das Gericht nicht beschlußfähig ist, dann ist doch jedenfalls das zweckmäßigste, daß der Vorsitzende ohne weiteres die Strafe dekretirt. Ich bitte Sie also, den Antrag Fritzsche abzulehnen und den Paragraphen unverändert anzunehnen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Meine Herren, wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte das Amendement der Herren Fritzsche und Genossen Nr. 135 Ziffer 6 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**:

Der Reichstag wolle beschließen:

in § 10 zweiten Absatz dritte Zeile, hinter dem Wort „sind“ einzuschalten: „von dem Gewerbegericht“, und Zeile 5 und 6 den Satz „die Verurtheilung wird durch den Vorsitzenden ausgesprochen“ zu streichen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Amendement beistimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist also abgelehnt, und wir stimmen über den § 10 in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse, eventuell in der Fassung der Regierungsvorlage, ab.

Die Verlesung wird nicht verlangt; ich bitte diejenigen Herren, welche § 10 in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; § 10 ist angenommen.

Zu § 11 liegen vor: das Amendement der Herren Abgeordneten Fritzsche und Genossen, Nr. 135 7, — das Amendement des Herrn Abgeordneten von Cuny, Nr. 187 I 1, ist zurückgezogen — und das Amendement des Herrn Abgeordneten Rickert (Danzig), Nr. 187 II.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Rickert (Danzig).

Abgeordneter **Rickert** (Danzig): Meine Herren, ich bitte um die Erlaubniß, mit wenigen Worten meinen Antrag begründen zu dürfen.

Der Antrag hat den Zweck, den Gemeindebehörden zu gestatten, in dem Statut besondere Bestimmungen aufzunehmen, welche die Grundsätze enthalten, nach denen der Vorsitzende die Beisitzer einzuberufen hat. Meine Herren, die Praxis hat ergeben, daß insbesondere ein Modus ein sehr empfehlenswerther ist und daß er dazu beigetragen hat, den interessirten Kreisen das Vertrauen zu den Gewerbegerichten einzuflößen, nämlich der Modus, daß die Parteien selbst den Beisitzer bei der Einreichung der Klageschrift und Klagebeantwortung wählen. So ist es beispielsweise in Görlitz der Fall. Der dortige Vorsitzende der Gemeindebehörde hat in einem Privatschreiben an Mitglieder der Kommission mitgetheilt, daß gerade diese Bestimmung sich bewährt habe, und daß wesentlich ihr zuzuschreiben sei das große Vertrauen, welches dem Gewerbegericht dort entgegengebracht wird. Wie ich weiß, ist auch bei anderen Gewerbegerichten ein ähnliches Verfahren mit großem Erfolg eingeführt. Nun könnte man ja allerdings der Meinung sein, daß der Wortlaut der Regierungsvorlage das nicht ausschließt; wenigstens, glaube ich, wird man berechtigt sein, eine solche Interpretation zuzulassen. Ich muß aber andererseits zugeben, und meine politischen Freunde sind auch der Meinung, daß eine derartige Interpretation doch immerhin etwas künstliches hätte. Ich erlaube mir daher vorzuschlagen, daß ausdrücklich der von mir beantragte Zusatz gemacht wird.

Ich bin übrigens der Meinung, daß der Antrag sich vollkommen in dem Rahmen des Gesetzes bewegt, und zweifle nicht daran, daß die Bundesregierungen demselben werden zustimmen können. Es würde mir angenehm sein, wenn vielleicht einer der Herren Vertreter der Bundesregierungen in der Lage wäre, sich heut schon zustimmend über den Antrag zu erklären.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Kommissarius des Bundesraths.

Kommissarius des Bundesraths kaiserlicher Geheimer Regierungsrath **Nieberding**: Meine Herren, der Antrag Rickert, sowie ich ihn nach der Erläuterung, die der Herr Antragsteller gegeben hat, auffassen zu müssen glaube, gibt dasjenige wieder, was die Regierungsvorlage ebenfalls, nur nicht förmlich ausgedrückt, enthält. Er unterscheidet sich nur darin von der Regierungsvorlage, daß er einen dort auch enthaltenen, vielleicht aber nicht zweifelsfreien Gedanken ausdrücklich formulirt, und von diesem Gesichtspunkt aus glaube ich vom Standpunkt der verbündeten Regierungen aus gegen den Antrag Bedenken nicht erheben zu können.

Anders liegt es, wenn ich dies noch hinzufügen darf, mit dem Antrag Fritzsche, der die Art der Zuziehung der Beisitzer in einer Weise beschränken würde, die weder im Interesse des Gerichts selbst, noch im Interesse der Parteien liegen würde. Diesen Antrag würde ich daher bitten, abzulehnen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Franz.

Abgeordneter Dr. **Franz**: Meine Herren, ich kann Ihnen den Antrag des Herrn Kollegen Rickert nur dringend empfehlen, muß Sie dagegen bitten, den Antrag des Herrn Kollegen Fritzsche abzulehnen.

Abgesehen von den Schwierigkeiten, die schon angedeutet wurden, ist es geradezu unmöglich, nach diesem Antrag ein Gewerbegericht für jeden einzelnen Fall zutreffend zu besetzen. Wenn z. B. bei einem Gewerbegericht ein Streit in einer bestimmten Branche ausgetragen werden soll, für welchen der Vorsitzende einen Arbeitgeber und einen Arbeitnehmer aus dieser Branche heranziehen würde und sollte, ist ihm dies ganz unmöglich, wenn in der vorher aufgestellten Reihenfolge nun Arbeitgeber und Arbeitnehmer anderer Branchen kommen. Es ist also im allgemeinen Interesse wünschenswerth, daß der Antrag Rickert, der dem Ortsstatut eine gewisse Latitüde, aber auch das Recht gibt, angemessene Bestimmungen zu treffen, angenommen wird.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es ist niemand weiter zum Wort gemeldet; ich kann die Diskussion schließen.

Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Gensel**: Ich habe hier noch einer Petition zu gedenken, die dahin geht, daß in der Regel nur der Vorsitzende des Gewerbegerichts entscheiden soll und daß dann nur in der Appellationsinstanz die Beisitzer zugezogen werden sollen. Es ist das eine so vollständige Abweichung von dem System der ganzen Vorlage, daß ich wohl nichts darüber zu sagen brauche. Ich halte es für selbstverständlich, daß dieser Wunsch nicht berücksichtigt werden kann.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Wir kommen nun zur Abstimmung, und ich würde vorschlagen, abzustimmen zunächst eventualiter über den Antrag Fritzsche, Nr. 135 7 der Drucksachen, und dann eventualiter über den Antrag Rickert. Meinem Dafürhalten nach schließen sich die beiden Anträge nicht aus, und es würde auch im Fall der Annahme des Antrags Fritzsche noch über den Antrag Rickert abzustimmen sein. Dann werden wir über den § 11 in der Gestalt des Kommissionsvorschlags, wie er sich durch die eventuellen Abstimmungen gestaltet hat, und endlich eventualiter über den § 11 in der Gestalt der Regierungsvorlage abzustimmen haben. — Gegen diese Art der Fragestellung erhebt sich eine Erinnerung nicht.

Ich bitte nunmehr den Antrag Fritzsche zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**:

Der Reichstag wolle beschließen:

in § 11 erste Zeile hinter dem Worte „Beisitzer" einzufügen: „der Reihenfolge nach".

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist jedenfalls die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wir stimmen eventuell über den Antrag Rickert ab. Ich bitte denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**:

Der Reichstag wolle beschließen:

im § 11 der Kommissionsvorlage in der 3. Zeile zwischen den Worten „kann bestimmt werden" und den Worten „für welche Streitigkeiten" einzuschalten die Worte:

„nach welchen Grundsätzen der Vorsitzende die Beisitzer zuzuziehen hat und".

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Ich bitte nun den § 11 zu verlesen, wie er sich nach dieser eventuellen Abstimmung gestaltet.

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**:

§ 11.

In jedem Streitfall sind von dem Vorsitzenden zwei Beisitzer zuzuziehen. Durch Ortsstatut beziehungsweise Anordnung der Landeszentralbehörde kann bestimmt werden, nach welchen Grundsätzen der Vorsitzende die Beisitzer zuzuziehen hat, und für welche Streitigkeiten eine größere Zahl von Beisitzern zugezogen werden soll. An den Verhandlungen muß stets eine gleiche Zahl von Arbeitgebern und Arbeitern theilnehmen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte diejenigen Herren, welche den § 11 in dieser Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der § 11 ist angenommen.

(Der Abgeordnete Fritzsche bittet um das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.)

Eine persönliche Bemerkung ist jetzt nach der Abstimmung nicht mehr gestattet, sondern sie ist nur am Schluß einer Diskussion gestattet; nachdem aber jetzt die Abstimmung stattgefunden hat, ist sie nicht mehr zulässig.

(Abgeordnete Fritzsche bittet ums Wort zur Geschäftsordnung.)

Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Fritzsche das Wort.

Abgeordneter **Fritzsche**: Ich hatte den Antrag zurückgezogen und weiß nun nicht, wie es kommt, daß über den Antrag abgestimmt worden ist.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Eine schriftliche Anzeige der Zurückziehung ist nicht erfolgt, und deshalb ist die Abstimmung über den Antrag vorgenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 12. — Es meldet sich niemand zum Wort; ich kann also die Diskussion schließen. Eine Verlesung des § 12 wird uns erlassen. Ich bitte diejenigen Herren, welche den § 12 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 12 ist angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 13 und die zu demselben gestellten Anträge.

Es wird hier vielleicht zweckmäßig sein, wenn wir die einzelnen Nummern des § 13 zur Diskussion stellen —

(Widerspruch)

es meint der Herr Referent, daß das nicht angeht, wir würden also die Diskussion über den ganzen Paragraphen stattfinden lassen.

Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Gensel**: Ich habe

nicht die Theilung für nicht angängig, sondern nur für nicht nothwendig gehalten, weil nur zu zwei Nummern Amendements vorliegen, im übrigen also die Sache sich ziemlich einfach erledigen lassen wird.

Zuerst liegt zu Nr. 5, welche von der Oeffentlichkeit handelt, der Antrag des Herrn Abgeordneten Fritzsche vor, Nr. 135 8, die Worte „der öffentlichen Ordnung oder" zu streichen. Ich habe nur darauf aufmerksam zu machen, daß diese Fassung genau entspricht dem § 173 des Gerichtsverfassungsgesetzes und daß es wohl zweckmäßig sein dürfte, hier keine Aenderung eintreten zu lassen.

Ferner liegt vor der Antrag Nr. 187 III zu Ziffer 7, wonach der erste Absatz dieser Nummer so gefaßt werden soll:

> Das Gewerbegericht hat vor Schluß der Verhandlung einen Sühneversuch anzustellen. Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so ist das Urtheil in der Regel am Schluß der Verhandlung, und zwar in jedem Fall öffentlich, zu verkünden. Kann die Verkündung am Schluß der Verhandlung nicht erfolgen, so ist das Urtheil spätestens innerhalb zwei Tagen den Parteien von Amtswegen zuzustellen.

Ich fasse den Antrag so auf, daß er lediglich redaktionell ist, daß er eine klarere Fassung der Vorlage will. Schon in der Kommission ist gegen diese Fassung der Vorlage Bedenken erhoben worden; wir haben uns schließlich bei der Erläuterung seitens des Herrn Regierungskommissars beruhigt; ich halte es aber doch für zweckmäßig, daß diese Fassung, wie sie der Antrag Rickert enthält, die jedenfalls klarer ist, an Stelle der Regierungsvorlage gesetzt wird, und ich empfehle daher dieses Amendement.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Fritzsche.

Abgeordneter **Fritzsche**: Meine Herren, eine merkwürdigere Motivirung als die des Herrn Berichterstatters ist mir wirklich noch nicht vorgekommen. Er sagt, weil es dort steht, deshalb kann es auch hier stehen. Wenn das der Grund ist, so könnte man aus demselben Grund alles mögliche noch in das Gewerbegerichtsgesetz hineinsetzen. Ich möchte bitten, daß der Herr Berichterstatter mir darauf Antwort gebe, nach welcher Seite die öffentliche Ordnung denn gefährdet werden kann, wenn ein Arbeitgeber und ein Arbeitnehmer sich einander vor dem Gewerbegericht vielleicht wegen des Arbeitlohnes klagend gegenüberstehen. Ich finde gar nicht, daß die öffentliche Ordnung dadurch gestört werden könnte. Es ist dies also ein Hinterhalt, den man gelegt hat, um die Oeffentlichkeit unter allen Umständen ausschließen zu können.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Rickert (Danzig).

Abgeordnter **Rickert** (Danzig): Meine Herren, ich wollte nur ein Wort noch sagen zur Empfehlung meines Antrags. Ich kann bestätigen, was der Herr Referent gesagt hat, daß der Antrag lediglich redaktioneller Natur ist, und daß er Mißverständnisse, die aus der Fassung des § 13 in dem Alinea 7 entstehen könnten, beseitigen will. Ich nehme an, daß von Seiten der verbündeten Regierungen ein Einwand gegen denselben nicht wird erhoben werden.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Kommissarius des Bundesraths Geheimer Oberregierungsrath Dr. Meyer.

Kommissarius des Bundesraths kaiserlicher Geheimer Oberregierungsrath Dr. **Meyer**: Der Herr Abgeordnete Fritzsche hat für seinen Antrag angeführt, es sei nicht recht abzusehen, wie durch eine Verhandlung vor dem Gewerbegericht die öffentliche Ordnung könne gestört werden. Diese Möglichkeit ist bei den Zivilprozessen, welche vor den Gewerbegerichten werden verhandelt werden, ebenso gut möglich, wie in allen übrigen Zivilprozessen. Die Vorschriften des Zivilprozesses und des Gerichtsverfassungsgesetzes sollen auch für das Verfahren vor den Gewerbegerichten maßgebend sein, insoweit der § 13 nicht abweichende Bestimmungen enthält. Hier in Nr. 5 ist nichts weiter enthalten als dasjenige, was für jedes gerichtliche Verfahren in § 173 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgeschrieben ist, und wenn wir hier etwas anderes bestimmen wollten, dann müßte ein Grund dafür erfindlich sein. Nicht die Kommission hat zu begründen, warum sie einen Grundsatz, der überall in unserem Verfahren gilt, auch hier gelten lassen will, sondern der Herr Antragsteller, der die Abänderung beantragt, hätte zu motiviren gehabt, warum hier andere Grundsätze maßgebend sein sollten, als im gerichtlichen Verfahren im allgemeinen. Das, glaube ich, hat er nicht gethan; ich bitte daher, seinen Antrag abzulehnen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich kann also die Diskussion schließen.

Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Gensel**: Im Anschluß an das eben Gehörte habe ich nur noch darauf hinzuweisen, daß es sich hier überhaupt im wesentlichen um einen Auszug aus der Prozeßordnung handelt, und ich habe zu erwarten, ob Sie es auch wie der Herr Abgeordnete Fritzsche merkwürdig finden werden, wenn die Kommission Ihnen empfiehlt, nichts zu ändern, wo kein Grund zur Aenderung vorliegt.

(Zustimmung.)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

Wir haben eventuell abzustimmen zunächst über den Antrag des Herrn Abgeordneten Fritzsche und Genossen zu § 13 in Nr. 135 Ziffer 8, dann über das Amendement des Herrn Abgeordneten Rickert zu § 13 Nr. 7 Absatz 1 in Nr. 187 III, und dann über den § 13 der Kommissionsvorschläge, wie er sich nach diesen eventuellen Abstimmungen gestaltet haben wird, eventuell über die Regierungsvorlage. — Gegen die von mir proponirte Abstimmung erhebt sich Widerspruch nicht; sie ist genehmigt.

Das Amendement der Herren Abgeordneten Fritzsche und Genossen geht dahin,

> in § 13 Alinea 5 Zeile 4 die Worte „der öffentlichen Ordnung oder" zu streichen.

Ich werde diesem Amendement dadurch gerecht werden, daß ich diejenigen Herren, welche, entgegen dem Antrag der Herren Abgeordneten Fritzsche und Genossen, in § 13 Alinea 5 Zeile 4 die Worte „der öffentlichen Ordnung oder" aufrecht erhalten wollen, bitte, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Worte sind also aufrecht erhalten.

Ich bitte jetzt das Amendement des Herrn Abgeordneten Rickert zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**:

> Der Reichstag wolle beschließen:
>
> § 13 Nr. 7 Absatz 1 so zu fassen:
>
> Das Gewerbegericht hat vor Schluß der Verhandlung einen Sühneversuch anzustellen. Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so ist das Urtheil in der Regel am Schluß der Verhandlung, und zwar in jedem Fall öffentlich, zu verkünden. Kann die Verkündung am Schluß der Verhand-

lung nicht erfolgen, so ist das Urtheil spätestens innerhalb zwei Tagen den Parteien von Amtswegen zuzustellen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte diejenigen Herren, welche eventuell das eben verlesene Amendement des Herrn Abgeordneten Rickert annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; das Amendement ist angenommen.

Nunmehr, meine Herren, kommen wir zur Abstimmung über den § 13, wie er sich nach dieser eventuellen Abstimmung gestaltet hat.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Beseler.

Abgeordneter Dr. **Beseler**: Ich wollte nur bemerken, daß im § 13 Nr. 1 statt „aus dem Arbeits- oder Lehrverhältniß" stehen muß „aus dem Arbeitsverhältniß."

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Meine Herren, es wird eben darauf aufmerksam gemacht, daß noch die Worte „oder Lehrverhältniß" in der Nr. 1 des § 13 stehen. Es ist selbstverständlich, daß in Konsequenz der Beschlüsse zu § 1 diese Worte gestrichen werden müssen, und ich konstatire, wenn kein Widerspruch von irgend einer Seite erfolgt, als selbstverständlich, daß die Streichung dieser Worte erfolgt ist. — Widerspruch erfolgt nicht; die Worte sind gestrichen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Rickert (Danzig).

Abgeordneter **Rickert** (Danzig): Ich kann im Augenblick nicht übersehen, ob nicht auch an anderen Stellen dasselbe hätte geschehen müssen. Für diesen Fall möchte ich konstatiren, daß bei der Berathung des § 1 ausdrücklich festgestellt ist, daß die betreffenden Worte auch in allen übrigen Paragraphen ohne weiteres fortfallen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Wir werden das bei den späteren Paragraphen konstatiren; ich kann es im Augenblick auch nicht übersehen, wie das bei den jetzt beschlossenen Paragraphen der Fall ist. Eventualiter wird es bei der dritten Lesung möglich sein, diese Ungleichheiten zu beseitigen.

Verlangen die Herren, daß § 13 noch einmal verlesen wird? — Das ist nicht der Fall. Ich bitte also diejenigen Herren, welche den § 13, wie er sich nach Annahme des Amendements des Herrn Abgeordneten Rickert, sonst aber nach den Beschlüssen der Kommission gestaltet hat, annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der § 13 ist also angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über die §§ 14, 15 und 16, denn es wird wohl zweckmäßig sein, diese drei Paragraphen in der Diskussion zusammenzunehmen.

Zu denselben liegen Amendements vor: des Herrn Abgeordneten Grumbrecht Nr. 191 I 4, der Herren Abgeordneten Dr. Franz und Genossen Nr. 117 3, und zum § 16 ein Amendement der Herren Abgeordneten Dr. Franz und Genossen Nr. 117 4.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Franz.

Abgeordneter Dr. **Franz**: Meine Herren, nachdem der Reichstag zu § 8 den von meinen Freunden und mir vorgeschlagenen Wahlmodus verworfen hat, habe ich nicht dasjenige Vertrauen zu den Gewerbegerichten, das mich veranlassen könnte, den Antrag noch aufrecht zu erhalten, der die Nichtappellabilität bei Werthobjekten bis 300 Mark festhalten will. Ich ziehe daher aus diesem Grunde und nur aus diesem Grunde meinen Antrag zurück.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Grumbrecht.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, ich habe beantragt, über die letzten beiden Sätze im § 14 gesondert abzustimmen, um damit die Ueberzeugung zur Geltung zu bringen, daß die Erkenntnisse des Vorsitzenden und des Gewerbegerichts selbst nicht verschieden behandelt werden dürfen. Nach den anderen Bestimmungen werden die Erkenntnisse des Gewerbegerichts angegriffen durch Berufung; hier nach dem § 14 soll es aber, wenn der Vorsitzende entschieden hat, auf Verlangen möglich sein, daß das Gewerbegericht selbst entscheidet. Ich halte das für eine die Vorsitzenden geradezu verletzende, ihrer unwürdige Unterscheidung, ich kann es nicht anders nennen. Der Vorsitzende kann sich unmöglich in die Lage versetzen lassen, wenn er die vorliegende Frage entschieden hat, daß dann der Verurtheilte einfach sagt: du hast allerdings entschieden, aber ich verlange, daß das Gewerbegericht noch einmal entscheidet! Das scheint mir eine Stellung, die im Interesse des Vorsitzenden dieses Gerichts durchaus nicht angenommen werden kann. Entweder wird hierdurch erreicht, daß der Vorsitzende gar nicht entscheidet und immerfort die Schöffen und Beisitzer zuzieht, und das würde ich unzweckmäßig finden, oder es wird erreicht, daß der Vorsitzende sich in der üblen Lage befinden kann, daß nachher das Gewerbegericht — ich sage nicht durch eine Majorität gegen ihn entscheidet, das halte ich für ganz unwahrscheinlich, — sondern nach seiner Zusammensetzung mit der einen oder den zwei Stimmen der Arbeitgeber und respektive Arbeitnehmer durch Majorität seinen Beschluß aufrecht erhält. Beides halte ich für höchst beklagenswerth, und da ich in dieser Beziehung alles thun will, um die Entscheidung des Gewerbegerichts möglichst objektiv, möglichst losgelöst von allen Klasseninteressen erscheinen zu lassen, so bitte ich die Erkenntnisse des Gewerbegerichts ganz gleich zu behandeln, mag der Vorsitzende sie allein erlassen, oder das ganze Gericht die Entscheidung getroffen haben. Ich bekenne, daß ich meinerseits keinen stichhaltigen Grund einsehe, anders zu verfahren, denn daß man Einzelrichter in der ersten Instanz hat, zeigt ja unsere ganze Gerichtsverfassung. Wenn man über bedeutende Interessen von dem einzelnen Amtsrichter entscheiden läßt, so kann man doch hier die selbstständige Entscheidung dem Vorsitzenden überlassen, der nur in dem Fall so verfahren wird, wo es zweckmäßig ist. Handelt es sich um die wirklich nützliche Theilnahme von der Sache Kundigen, von Betheiligten, so wird der Vorsitzende unbedingt seine Beisitzer zuziehen, und nur, wenn dies nicht nöthig ist, so wird er allein entscheiden. Dann aber sein Erkenntniß minderwerthig zu machen, als das des vollbesetzten Gerichts, das ist eine Stellung, die des Vorsitzenden unwürdig ist, und ich bitte Sie, Ihre Ansicht dahin auszusprechen, daß die beiden letzten Absätze des § 14 gestrichen werden.

Es wird dann in § 15 infolge davon zugesetzt werden müssen „und des Vorsitzenden derselben", weil dann dieselbe Berufung gegen dessen Erkenntniß stattfindet, wie gegen die Entscheidungen des Gewerbegerichts.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich setze voraus, daß der Herr Redner die letzten Sätze meint; das Amendement spricht von Absätzen, der § 14 hat aber nur einen Absatz.

(Zustimmung.)

Das Wort hat der Herr Kommissarius des Bundesraths.

Kommissarius des Bundesraths kaiserlicher Geheimer Oberregierungsrath Dr. **Meyer**: Meine Herren, ich bitte Sie, den Antrag des Herrn Abgeordneten Grumbrecht abzulehnen. Er findet ein Bedenken darin, daß, nachdem der Vorsitzende zuerst allein entschieden hat, nun von den Betheiligten die Entscheidung des Gewerbegerichts angerufen werden könnte. Das kann man bis zu einem gewissen Punkt zugeben. Allein der Antrag hat eine bedenkliche Konsequenz nach einer anderen Seite hin. Wenn Sie die beiden letzten Sätze streichen, liegt es ganz in der Hand des Vorsitzenden, ob überhaupt die Beisitzer zugezogen werden sollen, d. h. der Vorsitzende hat es allein in der Hand, aus dem Gewerbegericht das Gegentheil zu machen.

(Sehr richtig!)

Wenn man es für bedenklich halten wollte, daß eine doppelte Entscheidung zuerst durch den Vorsitzenden und dann durch das Gewerbegericht im ganzen erfolgt, so würde meines Erachtens die richtige Konsequenz die sein, daß man den ganzen § 14 streicht, aber nicht die beiden letzten Sätze allein. Nun ist aber bei der Aufstellung des Entwurfs von der Erwägung ausgegangen worden, daß es eine Anzahl von Fällen gibt, in welchen der Vorsitzende der Mühe überhoben werden kann, noch die Beisitzer hinzuziehen, und in welchen die Entscheidung des Vorsitzenden in der That alles das bietet, was die Betheiligten verlangen. Diese einfachen Fälle will der § 14 auch der denkbar einfachsten Regelung entgegenführen, und ich würde Sie daher bitten, den § 14 unverändert anzunehmen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow.

Abgeordneter **von Kleist-Retzow**: Meine verehrten Herren, ich hatte zunächst mir das Wort erbeten, um gegen den Antrag des Abgeordneten Dr. Franz zu sprechen, das ist aber gegenstandslos geworden, weil er ihn zurückgezogen hat, obgleich ich aus anderen Gründen dagegen sprechen wollte. Da ich aber das Wort habe, so will ich doch gegen den Antrag des Abgeordneten Grumbrecht bemerken, daß der völlig radikal ist, indem er durch Wegstreichung dieser beiden Sätze eigentlich alles über den Haufen wirft, was wir bis jetzt beschlossen haben. Nur noch ein Beispiel, daß derartige Fälle, wie sie hier vorgesehen sind, in unserer gegenwärtigen Gesetzgebung schon bestehen. Wir haben dasselbe bei den Kreisausschüssen und den Bezirksverwaltungsgerichten, bei letzteren entscheiden die beiden stehenden Mitglieder vorläufig, können wenigstens zunächst über Anträge ihrerseits sofort entscheiden, und wenn der Betheiligte sich dabei beruhigt, so hat das die Kraft, als ob das ganze Verwaltungsgericht entschieden hat, wenn aber der Betheiligte provozirt auf die Enlscheidung des Gerichts, so erfolgt dieselbe. Es ist das also in der That nichts neues und ganz zweckmäßig.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Walter.

Abgeordneter **Walter**: Meine Herren, schon bei der ersten Lesung habe ich über den § 15 meine Bedenken geäußert bezüglich der Vorlage der Regierung, und ich bin zu einer anderen Ansicht während der Zeit nicht gelangt, weil ich gerade in der Ferienzeit mich viel mit den betheiligten Kreisen dieserhalb ins Vernehmen gesetzt habe, ja ich kann sogar behaupten, daß die bis jetzt bestehenden Gewerbegerichte fast alle der Meinung sind, daß weitere Rechtsmittel nicht mehr statthaft sein sollen, sondern daß die Entscheidungen der Gewerbegerichte endgiltig sein müssen. Auch bei uns in Dresden, wo der Vorsitzende ein juristisch gebildeter Mann ist, ging dieser von der Ansicht aus und hat mich geradezu aufgefordert, in dieser Beziehung meine Meinung wie das erste Mal aussprechen zu wollen. Meine Herren, die ganze vorliegende Gesetzesvorlage ist ein ganz eigenthümliches Verhältniß. Wenn der Reichstag sonst Gesetze macht, so beginnen mit einem gewissen Tage die Gesetze in Kraft zu treten. Bei dieser Gesetzesvorlage wird es erst dann zum Gesetz erhoben, wenn die betheiligten Kreise wünschen, ein derartiges Gericht überhaupt zu haben. Nun muß man doch fragen, ob denn überhaupt die Betheiligten, welche Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind, wünschen, daß die Entscheidung bei den Gewerbegerichten endgiltig sein sollte, das heißt, ob die ganze Prozedur der Differenzen und der dadurch entstehenden Prozesse rasch und sofort entschieden werden sollen. Ich bin der festen Ansicht, daß diese Ueberzeugung allgemein herrscht. Es würde deshalb jedenfalls von den Betheiligten kein Wunsch dahin gehen, diese Gewerbegerichte einzusetzen, wenn nicht gerade das rasche Verfahren bei denselben sie dazu veranlaßte zumal durch den Umstand, daß sie, wie eben beschlossen ist, auch noch den betreffenden Beisitzern Diäten geben müssen, wodurch jedenfalls — meine Herren, verzeihen Sie mir den vielleicht etwas trivialen Ausdruck — die Brühe theurer werden kann, als der ganze Braten. Wenn solche Ausgaben mit der Errichtung der Gewerbegerichte verbunden sind, so werden vielleicht viele Gemeinden, die sonst ein Gewerbegericht haben wollen, davon absehen. Die Erfahrung wird jedenfalls mir hierin nicht Unrecht geben. Nun würde man dennoch die Kosten vielleicht gern tragen, wenn man mit den Prinzipien und Anschauungen der ganzen Gewerbegesetzgebung einverstanden wäre. Das ist, wie ich schon erwähnt habe, aber meistentheils nicht der Fall. Und worin besteht denn das Wesen und der Charakter der Gewerbegerichte? Es sollen ja gerade die kleineren Differenzen rasch entschieden werden, um nicht das Laufen nach den Gerichten, um nicht die ungeheuer vielen Scherereien zu haben, kurz, um mit einem Mal die Differenzen rasch zu erledigen. Mancher hat seine Forderung schon gar nicht auf gerichtlichem Weg geltend gemacht, weil ihm der dabei vorkommenden Unannehmlichkeiten zu viele gewesen sind und er viel lieber Unrecht erlitten hat, als sein Recht zu suchen. Es ist doch eine eigenthümliche Anschauung, wenn die Gewerbegerichte, die aus solchen Leuten bestehen, welche die Verhältnisse und Usancen der einzelnen Berufsklassen genau kennen, aburtheilen und endgiltig entscheiden, wenn dann jemand kommt und protestirt und nimmt die zweite Instanz in Anspruch, und diese zweite Instanz besteht aber aus juristisch gebildeten Richtern, welche nicht immer dieselben Anschauungen, wie die ersten, besitzen, und es liegt, wie gesagt, nicht im Wesen der Gewerbegerichte, wenn man nun in zweiter Instanz ganz anders gebildeten Richtern die betreffende Differenzfrage nochmals zu Entscheidung gibt. Ich gebe zu, daß die zweite und dritte Instanz stets nur die Kritik der vorhergehenden ist, aber immerhin macht es einen eigenthümlichen Eindruck, wenn, nachdem das erste Gericht, bestehend aus Laien, nach seiner objektiven Auffassung entschieden hat, nun noch von einem juristischen Richter oder Kollegium anders entschieden werden kann. Es liegt auch im § 14 schon eine gewisse erste Instanz, und es wird namentlich bei den kleinen Gewerbegerichten unendlich oft vorkommen, daß der Vorsitzende die Differenzen applanirt ohne Beiziehung der Beisitzer und öffentliche Verhandlung, und es wird, sollte ihm das nicht gelingen, immer noch dem Verurtheilten das Recht zustehen, die zweite Instanz, das eigentliche Gewerbeschiedsgericht, anzurufen. Ich sollte meinen, in dieser Weise hätten wir schon zwei Instanzen, welche durch Leute, die mit den Verhältnissen vertraut sind, abgeurtheilt werden.

Wenn nun auch gesagt worden ist, daß die rasche Vollstreckung des Urtheils manches Bedenken wegnehmen würde, welches man gegen die Anrufung eines weiteren Rechtsmittels hätte, so mache ich nur auf folgendes aufmerksam. Ich will annehmen, daß der Arbeitgeber verurtheilt ist, einem Arbeiter

eine von demselben geltend gemachte Forderung zu bezahlen, und zwar die Summe, ich will annehmen, der Gegenstand sei 100 Mark. Derselbe muß die Summe natürlich deponiren. Ja, meine Herren, was denn nun? Der Arbeiter hat keine Arbeit, denn sonst wären keine Differenzen vorgekommen, der Meister hat ihn entlassen, von den 100 Mark will und muß er leben, der Arbeitgeber gibt sie ihm aber nicht und appellirt. Da kann nun der Arbeiter lauern und hungern, bis der Arbeitgeber in zweiter Instanz verurtheilt wird, die rückständigen Löhne und Forderungen zu bezahlen.

Meine Herren, ich halte diese zweite Instanz entschieden für einen Nachtheil der Arbeiter, weil der Arbeiter lange nicht so im Stande ist, die möglichen Chikanen auszuhalten, wie der Arbeitgeber, und es liegt daher nicht im Interesse der Arbeiter, wenn noch diese zweite Instanz eingerichtet werden soll.

Meine Herren, wenn Sie ferner annehmen, daß das Amt der Beisitzer dieser Gerichte immerhin ein Ehrenamt ist, denn wenn auch die Reisekosten und Zeitversäumnisse vergütet werden, so wird das doch natürlich nicht in dem Maß sein können, daß irgend ein Geschäftsmann oder Arbeiter, der viel verdient, nur annähernd das ersetzt erhalten kann, was er durch die Zeit 2c. verloren hat; es bleibt also immerhin ein Ehrenamt. Ja, meine Herren, es geht so weit, daß wir die Annahme des Ehrenamts als unbedingt hinstellen, er muß es annehmen, wenn er einmal gewählt ist, ja er wird im § 10 mit großen Strafen bedroht, wenn er einmal, nicht käme, d. h. unentschuldigt wegbliebe. Ja, meine Herren, alle diese Ehrenämter werden, wie das nicht anders zu sagen ist, bei uns in Deutschland von den Leuten sehr gern übernommen, aber bei den Ehrenämtern gehört etwas dazu, wenn man es mit Freuden und mit Liebe übernehmen soll, nämlich daß dieselben eine gewisse Bedeutung haben; wenn das nicht der Fall, wenn ihnen das nicht zur Seite steht, wenn die Leute wissen, daß die große Summe Zeit, die es kostet, nutzlos ist, meine Herren, dann muß ich doch sagen: wo sollen wir die Leute mit der Zeit herbringen, die dieses Ehrenamt mit Freuden verwalten! Es wird also möglicherweise dahin kommen, daß alle diejenigen, welche können, sich um das Amt herumdrücken, daß sie es nicht mit Freuden übernehmen, und dann ist entschieden das ganze Wesen der Gewerbegerichte illusorisch, und daher möchte ich aus allen diesen Gründen wünschen, daß wir nicht ein Institut schaffen, was in der praktischen Ausführung weder leben noch sterben kann.

Ich hätte mich nun sehr gefreut, wenn der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Franz nicht zurückgezogen worden wäre. Ich weiß wirklich die Gründe, die er angegeben hat, nicht recht zu würdigen. Ich meine, daß die Gefahr wegen einer willkürlichen oder vielmehr einseitigen Spruchentscheidung bei der jetzigen Zusammensetzung der Gewerbegerichte nicht stattfinden wird. Sei dem aber, wie ihm wolle, der Herr hat ihn zurückgezogen, ich fühle mich aber veranlaßt, den Antrag wieder aufzunehmen, und ich bitte, denselben wieder als von mir ausgehend anzusehen. Noch einmal bitte ich, wollen Sie das Institut lebensfähig machen, wollen Sie es überhaupt so machen, daß es überall eingeführt wird, so lassen Sie uns auch dafür sorgen, daß wir das Institut so schaffen, wie es in den betheiligten Kreisen gewünscht wird; denn davon seien Sie überzeugt, daß in Deutschland nicht etwa sofort 500 oder mehr Gewerbegerichte gebildet werden, im Gegentheil es wird damit sehr langsam vorwärts gehen, und je schwerer wir es machen, je weniger populär, um so weniger wird schließlich das doch an und für sich so segensreiche Institut zur Geltung kommen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Stumm.

Abgeordneter **Stumm**: Ja, meine Herren, ich halte es nach dem Beschluß, den Sie soeben gefaßt haben, nachdem nämlich die Bestätigung des Vorsitzenden des Gewerbegerichts durch die höhere Verwaltungsbehörde gestrichen worden ist, für vollständig unthunlich, jetzt die Berufung selbst für die allerkleinsten Bagatellstreitigkeiten zu entbehren. Meine Herren, wenn Sie bedenken, daß bei den Amtsgerichten die Berufung gegen die Urtheile rechtsgelehrter Richter zugelassen ist für jeden Gegenstand, so können wir hier doch nicht so weit gehen, daß speziell für gewerbliche Streitigkeiten praktische Leute, die ein Gemeinderath eingesetzt hat, die aber vielleicht von der formellen Jurisprudenz so viel wie gar nichts verstehen, berufen sein sollen, bis zum Betrag von 300 Mark in letzter Instanz selbstständig zu entscheiden. Es erscheint das als eine so vollständige Anomalie, als eine so vollständige Verkennung der Grundsätze, aus welchen man bei den Amtsgerichten die Berufung zugelassen hat, daß es mir beinahe überflüssig erscheint, dem Hause darüber eine längere Ausführung vorzutragen. Aber, meine Herren, da ich von verschiedenen Seiten Kopfschütteln erblicke, so bin ich in der Nothwendigkeit, doch noch für einige Minuten Ihre Geduld in Anspruch zu nehmen.

Meine Herren, es sind von verschiedenen Seiten Petitionen eingelaufen, und es ist wesentlich darauf Bezug genommen worden, in welchen gerade von Seiten der Vertreter der Gewerbegerichte, wie sie jetzt bestehen, und von Seiten der betreffenden Interessenkreise um die Inappellabilität der Urtheile der Gewerbegerichte gebeten wird. Meine Herren, dem gegenüber habe ich zu bemerken, daß erstens die Interessenten in solchen Dingen nicht ganz unbefangen zu sein pflegen, und ich rechne zu diesen Kategorien nicht bloß die materiellen Interessenten, sondern auch die moralischen, d. h. die Leute, die in den Gewerbegerichten sitzen und lieber die Vorsehung spielen möchten, statt das Bewußtsein zu bekommen, wirkliche Richter über sich zu haben. Dann kommt aber hinzu, daß in den Orten, wo die gewerblichen Schiedsgerichte jetzt bestehen, meistens großstädtische Verhältnisse herrschen, daß es also da leichter ist, wenn nicht juristische, so doch wenigstens allgemein wissenschaftlich gebildete Personen als Vorsitzende zu bekommen, daß man also eher in der Lage ist, ohne erhebliche Gefahr auf eine Berufung zu verzichten, während wir doch die Gewerbegerichte jedenfalls viel genereller einführen wollen, als wo sie jetzt bestehen, also auch Zustände im Auge behalten müssen, wo es nicht möglich ist, Vorsitzende von dieser Bildung heranzuziehen.

Nun sagt man: 300 Mark ist ein solches Minimum, daß es darauf nicht ankommen kann, wenn einmal die Praxis bei einem einzelnen Gewerbegericht eine verkehrte Richtung einschlägt. Ja, meine Herren, die 300 Mark berühren den Arbeitgeber vielleicht sehr wenig, für den Arbeiter aber sind sie sehr viel, sie bedeuten oft sein ganzes Vermögen und da muß ich sagen, daß, wenn ich entschieden der Ansicht entgegengetreten bin, daß man die Arbeiter und Arbeitgeber in große gegensätzige Parteien trennen und behaupten will, jede Partei werde die andere möglichst ungünstig behandeln, — wenn ich das, wie gesagt, entschieden bestreite, so muß ich doch anerkennen, daß man den Arbeiter nicht in die Lage versetzen darf, daß ein Gericht inappellabel über sein ganzes Vermögen entscheiden kann, welches in den meisten Fällen in der Majorität aus Vertretern der Arbeitgeber besteht. Meine Herren, das würde nach meiner Auffassung einer Agitation von jener Seite eine Unterlage geben, für die ich mich nicht verantwortlich machen möchte, obwohl ich sonst nicht sehr zarte Nerven solchen Agitationen gegenüber zu haben pflege.

Nun hat aber die Sache auch gar keine Gefahr; der Herr Vorredner hat selbst anerkannt, daß ein wesentlicher Vorzug der Gewerbegerichte darin bestehe, daß sie schnell und billig entscheiden. Ja, meine Herren, das thun die Gewerbegerichte auch trotz der Berufung. Ihre Kommission hat den § 16 der Regierungsvorlage, der die Vollstreckbarkeit der Urtheile nur beschränken wollte auf das eigentliche Arbeits-

verhältniß, ausdrücklich auf die Entschädigungsaussprüche ausgedehnt, insofern sie 300 Mark nicht übersteigen. Damit hat sie einem sehr dringenden praktischen Bedürfniß abgeholfen; denn das muß von den Gewerbegerichten verlangt werden, daß die Vollstreckbarkeit ihrer Urtheile möglichst gesichert werde; aber etwas weiteres liegt nicht im besonderen Interesse der Gewerbetreibenden. Nachdem die Vollstreckbarkeit, sowohl in sachlicher wie in persönlicher Hinsicht sicher gestellt ist, kommt es nicht darauf an, hier wenigstens nicht mehr wie in allen anderen Rechtsfällen, daß über die endgiltige Entscheidung noch eine Zwischenzeit vergeht. Ich bin ferner der Ansicht, daß, so sehr ich fürchte, daß bei dem Wegfall der Berufung die einzelnen Gewerbegerichte eine Menge von Urtheilen sprechen werden, die sich gerade diametral gegenüberstehen und vor der öffentlichen Meinung, vor der juristischen wenigstens, nicht bestehen können, so zuversichtlich darauf zu rechnen ist, daß das Damoklesschwert der Berufung für die Gewerbegerichte den Vorzug haben wird, sie genau an den richtigen juristischen Prinzipien festzuhalten und das Bestreben hervorzurufen, daß ihre Urtheile in einer gewissen Kontinuität stehen und an Rechtsgrundsätze sich anschmiegen, die von höheren Gerichten in dem vorliegenden oder einem ähnlichen Falle proklamirt sind. Dann wird die Berufung thatsächlich fast niemals vorzukommen brauchen, weil die Gewerbegerichte es als Ehrensache ansehen werden, dieselben zu vermeiden, und auf der anderen Seite der Richter in der höheren Instanz gewiß nicht wegen einer Kleinigkeit die Urtheile reformiren wird; die Richter werden ebenso vernünftig sein wie wir, sie werden die Autorität der Gewerbegerichte möglichst aufrecht erhalten und nur in den dringendsten Fällen eine Remedur eintreten lassen.

Ich glaube, daß also faktisch wesentliche Nachtheile durch die Berufung nicht entstehen können. Ich kann mich nur dahin resümiren: lehnen Sie den Antrag Walter, wie er jetzt heißt, die Berufung von Streitigkeiten im Betrag von weniger als 300 Mark abzuschneiden, ab, und Sie werden dadurch die Autorität der Gewerbegerichte prinzipiell und praktisch auf den richtigen Grund bauen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow.

Abgeordneter **von Kleist-Retzow**: Meine geehrten Herren, da der Antrag wieder aufgenommen worden ist, den der Herr Abgeordnete Dr. Franz zurückgezogen hat, so werden Sie mir gestatten, daß ich darüber noch einige Worte verliere, weil ich ihn für ganz außerordentlich wichtig halte, und es in der That für ein Unglück ansehen würde, wenn sich der Reichstag dazu entschlösse, die Berufung von dem Gericht der ersten Instanz abzulehnen. Es sind die hier eingesetzten Gerichte allerdings Gerichte für bestimmte Thätigkeiten, sonst aber wirklich volle ordentliche Gerichte. Es handelt sich nicht darum, daß die Betheiligten Schiedsrichter beiderseits zu diesem Zweck bestimmt haben, die entscheiden sollen. Wenn von allen anderen Gerichten eine Berufung stattfindet, wie kommt man darauf, sie hier ausschließen zu wollen? Man sagt, alle Petitionen sprächen dafür. Ja, meine Herren, die Petitionen der Meister sprechen etwa dafür, — haben Sie aber auch die Arbeiter gefragt? haben Sie die Gesellen gefragt? Das glaube ich nicht. Es sind diese Gewerbegerichte, und darum liebe ich sie so, ein Zuchtmittel in unseren aufgelösten gewerblichen Verhältnissen. Wenn ein Geselle peccirt, ist er, wenn das an die gewöhnlichen Gerichte geht, nicht rechtzeitig zur Rechenschaft zu ziehen. Das hat seine große Bedeutung, allein das will ich doch sagen, daß ich selbst dieses Zuchtmittel in diesen dissoluten Verhältnissen nicht so hoch schätze, wie die Gerechtigkeit. Die geht allem voraus. Um einer schnelleren Erledigung willen wird man doch der Gerechtigkeit keinen Abbruch thun wollen. Was hat man für Gründe dafür? Der eine Grund ist: es handle sich um Lappalien. Nun, meine Herren, der Geheimrath Stumm hat diesen Grund bereits widerlegt. Für den Meister mögen 300 Mark eine Lappalie sein, dagegen für den Gesellen, der nichts hat, wie sein Handwerkszeug, seine Arbeitskraft und seine paar Mobilien im Hause, für den ist es nicht bloß ein großer Theil seines Vermögens, sondern mehr wie sein Vermögen, er wird fast immer zur Haft gebracht werden müssen. Man hat also vor allem ins Auge zu fassen, daß es sich für ihn um alles handelt, was er hat. Zweitens hat man wohl gesagt, es würden dadurch die Vergleiche sehr gefördert. Das ist der Hauptgrund, weswegen ich dagegen bin; Vergleiche sind gut, wenn sie freiwillig abgeschlossen werden, — sind sie aber gezwungene, dann können sie ebenso schwer sein, wie eine ungerechte Entscheidung. Denken Sie sich, wenn der erste Richter absolut die Entscheidung hat und an den Gesellen oder an den Meister herantritt und sagt: wenn du dich nicht zu dem vorgeschlagenen Vergleich verstehst, so entscheide ich noch ungünstiger! dann muß er es thun, weil er weiß, er bekommt Unrecht. Das ist der Grund, weshalb ich in dem bloßen Herbeiführen von Vergleichen keinen Vortheil sehe, sondern im Gegentheil ist es geboten, um einen guten gerechten freiwilligen Vergleich herbeizuführen, den Richter in erster Instanz nicht endgiltig entscheiden zu lassen.

Dann hat der Herr Vorredner gesagt, es sind sachverständige Leute, die in erster Instanz entscheiden, in zweiter Instanz entscheiden andere, die kein Sachverständniß besitzen. Ein solches wegwerfendes Urtheil über die Gerichte habe ich kaum gehört. Die Wissenschaft und die Thätigkeit des Juristen besteht darin, daß er durch seine ganze Uebung im Leben im Stande ist, alles zu beurtheilen vom Standpunkt des Rechts aus; und wenn die Juristen alle andern Sachen, die wichtigsten, alle Lebensverhältnisse zu entscheiden haben, wie sollen sie nicht auch in diesen Dingen entscheiden und vom Standpunkt des Rechts das Richtige treffen können, nachdem noch dazu in erster Instanz die Sachverständigen die Sache schon vorbereitet haben!

Man sagt, es sind Ehrenämter, und über Ehrenämter kann kein anderer entscheiden. Ja, meine Herren, wenn sie nicht diese Aufopferung haben, bloß in erster Instanz entscheiden zu wollen, so mögen sie wegbleiben, sie sind dieses Ehrenamts nicht werth. Im Kreisausschuß ist es ebenso: man muß sich gefallen lassen, daß man in der höheren Instanz eine andere Entscheidung bekommt; wer aber aus Liebe zur Sache und zum Nächsten es thut, wird nicht aus solchen Gründen Anlaß finden, eine solche Wahl abzulehnen. Nun erinnern Sie sich, wer eigentlich die Entscheidung in erster Instanz in den Händen hat. Beide Beisitzer sind ja zunächst weder juristisch gebildet noch geschäftskundig. Geschäftskundig ist der Vorsitzende, juristisch gebildet ist er in der Regel auch nicht. Die Leute finden sich nach und nach hinein, wie sie sich in die sonstigen Thätigkeiten der jetzigen Selbstverwaltung hineingefunden haben, das sehe ich als Amtsvorsteher wie im Kreisausschusse. Die Leute haben eine außerordentliche Gabe, sie haben Liebe zur Sache und die Gabe, sich nach und nach hineinzufinden durch Uebung, — aber lange Uebung. Zunächst werden beide Beisitzer von dem Vorsitzenden völlig abhängig sein. Und wer ist nun der Vorsitzende in kleinen Städten? Der Bürgermeister, wohl geschäftlich, aber nicht juristisch gebildet. Es können aber auch die Sachen an die Gemeindevorsteher gebracht werden, an unsere Schulzen. Meinen Sie, meine Herren, daß diese inappellable Entscheidungen über diese für die Gesellen so außerordentlich wichtigen Fragen treffen können? Es ist unmöglich; es gibt in den Sachen oft große juristische Schwierigkeiten, Schwierigkeiten, die nur mit juristischem Verstand zu erledigen sind, z. B. die Kompetenz. Laien sind gar sehr geneigt, über solche juristische Schwierigkeiten leicht sich hinwegzusetzen; die Frauen freilich sind noch mehr dazu geneigt,

(große Heiterkeit)

und doch müssen sie gelöst werden, wenn es sich um Recht und Gerechtigkeit handelt. Lassen Sie mich Ihnen einen Fall vorführen aus meiner eigenen Praxis, und ich glaube, jeder von Ihnen wird sagen, es ist unmöglich, in solchen Fällen einen Abschluß zu machen mit der ersten Instanz.

Es verklagte ein Maurermeister zwei Gesellen bei einem derartigen Gericht in der Stadt, wo der Maurermeister wohnte. Die Gesellen wohnten in meinem Amtsbezirk, zwei Meilen von der Stadt; das Gericht war durchaus nicht kompetent, denn sie waren eingeladen durch einen Brief, an einem dritten Ort sich einzufinden, da sollten sie ein Gebäude bauen helfen. Das forum contractus war also nicht in der Stadt. Der Bürgermeister lud die Gesellen vor, sie erschienen nicht und wurden in contumaciam verurtheilt. Es war nichts zu machen. Ich bin an das Ministerium gegangen für sie, der Minister sagte: „inappellabel, sie müssen 14 Tage in der Arbeit aushalten". Das gefiel dem Meister. Nachdem sie ihre 14 Tage abgearbeitet hatten, kam der Maurermeister und verlangte und erhielt zugesprochen bedeutende Entschädigungsgelder für die ganze Zeit, die die Sache durch die Beschwerde hingehalten war. Sie gingen wieder an den Minister, da dauerten sie ihn, und er ließ sich die Akten kommen. Was fand er da? Daß jemand als Arbeiter zugezogen war, der als Arbeiter nicht anzuerkennen war. Er entschied: das sei eine so krasse Verletzung der Urprinzipien der Bildung des Gerichts, daß er nunmehr die Entscheidung für nichtig erkläre. Ob das sachlich ganz genau war, meine Herren, will ich dahingestellt sein lassen.

(Heiterkeit.)

Solche Fälle sind alle Tage wieder möglich, und da sollten wir trotzdem nicht eine zweite juristische Instanz beschließen? Ich bitte Sie dringend, derartige Beschlüsse vom Reichstag fern zu halten.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Ich habe mein großes Bedauern darüber auszusprechen, daß Herr von Kleist nicht hier war, als wir bei den Kriminalsachen die Berufung behandelten. Meine Herren, ich habe damals auch die Berufung in Kriminalsachen als eine durchaus nothwendige erachtet, weil ich meinte, man dürfe nicht alles auf einen Wurf stellen. Nichtsdestoweniger ist die Berufung ausgeschlossen, weil man behauptete, es genüge, wenn ein ordentlich komponirtes Gericht erster Instanz die Sache prüfe und dann entscheide. So wichtige Dinge, wie im Kriminalverfahren vorliegen, liegen hier jedenfalls nicht vor, und es würde mithin der Reichstag nichts inkonsequentes thun, wenn er in diesen Dingen die Appellation ausschlösse. Daß daraus in einzelnen Fällen Unzuträglichkeiten entstehen können, ist allerdings nicht zu leugnen. Diese Unzuträglichkeiten werden aber auch eintreten können, wenn die zweite Instanz erkennt; denn es ist nirgend geschrieben, daß die zweite Instanz nicht manchmal auch sehr arge Fehler macht.

(Heiterkeit.)

Ob in Fällen solcher arger Fehler ein Justizminister oder sonstiger Minister sich finden wird, eine Remedur zu schaffen, wie Herr von Kleist sie wollte, weiß ich nicht, jedenfalls ist die Mittheilung des Herrn von Kleist im höchsten Grade interessant; denn ich muß gestehen, daß ich gar nicht begreife, wie es möglich gewesen ist, eine solche Verfügung zu treffen.

Ich werde übrigens heute für den Antrag, die Appellation auszuschließen, nicht stimmen und werde nicht dafür stimmen, weil das Gericht, welches in erster Instanz erkennen soll, nicht also komponirt ist, wie ich glaube, daß es komponirt werden muß, weil ich dafür halte, daß es kein solches Gericht ist, welches das Vertrauen der Betheiligten finden wird. Könnte ich aber ein solches Gericht errichten, dann würde ich allerdings in den hier fraglichen Sachen die Appellation ausschließen, und zwar deshalb, weil ich dafür halte, daß in diesen Sachen nur eine rasche und endgiltige Entscheidung für beide Theile von Nutzen ist, nicht allein für die Meister, sondern noch vielmehr für die Arbeiter, wie das der Herr Abgeordnete Walter sehr deutlich vorgetragen hat. Schon allein der Umstand, daß die weitaus größte Zahl der Arbeiter gar nicht die Mittel hat, einen solchen Rekurs geltend zu machen, würde für mich bestimmend sein, weil ich glaube, daß in der That die Zulassung der Appellation wesentlich nur den Arbeitgebern zu Nutzen kommen könnte. Es ist freilich unzweifelhaft, wenn man ideal die Dinge auffaßt, richtig, zu sagen, im Interesse der Geltendmachung des Rechts solle man keine Appellation ausschließen, man solle auch Vergleiche nicht machen, und ich habe Männer von Bedeutung gekannt, welche es prinzipwidrig fanden, sich zu vergleichen, damit die Gerichte Gelegenheit hätten, das Recht zu finden und das Bewußtsein des Rechts im Volk zu stärken. Es hat diese Anschauung viel für sich, und ich bin allerdings der Meinung, daß es recht an der Zeit wäre, wenn wir Mittel erfinden könnten, das Rechtsbewußtsein bei Regierenden und Regierten zu stärken. Aber dazu ist die Appellation in diesen Dingen doch ein richtiges Mittel nicht.

Ich habe mich übrigens wesentlich nur zum Wort gemeldet, um zu sagen: wenn es gelingt, in erster Instanz ein ordentliches tüchtiges Gericht herzustellen, dann schließt man am richtigsten in dieser Art Sachen die Apellation aus, und ich bin überzeugt, daß die Arbeitgeber, wie die Arbeitnehmer in ihrer großen Majorität dies billigen würden.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Der für mich befriedigendste Theil der Rede des Herrn Abgeordneten Windthorst war, daß er seinen Gründen nicht folgen, sondern für die Appellation dieses Mal stimmen werde. Seine Gründe aber gegen die Appellation kann ich in keiner Weise anerkennen.

Zunächst muß ich den Herrn Abgeordneten von Kleist in Schutz nehmen. Er hat keineswegs in abstracto davon gesprochen, der Vergleich sei verwerflich, und es sei im Interesse der Rechtspflege immer besser, die Sache durch Erkenntniß zum Austrag zu bringen, sondern er hat es nur für zweckmäßig erklärt, daß die Berufung ausgeschlossen wird, damit dies als ein Zwang für den Vergleich diene. — Er will den Zwangsvergleich nicht, die freiwilligen Vergleiche aber hat er nicht angegriffen. Wie kann man aber sagen, diese Streitigkeiten verlangten ihrer Natur nach erstens, daß sie schleunig erledigt werden, und zweitens, daß sie — gegen die gewöhnliche Regel — endgiltig erledigt werden! Wichtig bei diesen Sachen ist eine schleunige Erledigung, damit derjenige, der zu irgend etwas kommen will, schleunig dazu komme, aber es ist nicht das geringste Interesse vorhanden, sondern es verstößt gegen das öffentliche Recht, ein Verfahren einzurichten, bei welchem nach unserer allgemeinen Anschauung möglicherweise Unrecht statt Recht gesprochen werden könnte. Welchen Werth würde es für die Gewerbesachen haben, da nicht eine Kontrole eintreten zu lassen, sondern alle diejenigen Nachtheile, die durch die Inappellabilität entstehen würden und allgemein anerkannt sind, hier eintreten zu lassen? Ich habe von allen Gewerbeparteien nur das Eine gehört, daß das schleunige Erlangen des Rechts im dringendsten Interesse des Gewerbes sei. Haben wir einmal die Vollstreckbarkeit des Urtheils erreicht, so bleibt das allgemeine Justizinteresse gewahrt; soweit wir im Stande sind, eine Kontrole gegen mögliche Irrthümer zu geben und diese ausüben zu lassen, müssen wir

dies thun und überdies für Gleichheit des Rechts sorgen, wenigstens in den großen Gebieten.

Wenn der Herr Abgeordnete Windthorst hier nur den Beschluß des Reichstags und der gesetzgebenden Organe in Beziehung auf die Kriminaljustiz angeführt hat, so hat er diese Materie sehr einseitig behandelt. Wir haben deswegen bei der Kriminaljustiz die Appellation ausgeschlossen, weil man angenommen hat, daß die Materie an sich so einfach sei, daß sie in der ersten Instanz durchsichtig behandelt werden könne, und daß eine gründliche Wiederholung in der zweiten Instanz nicht möglich sei, und endlich haben wir das Recht der nochmaligen Aufnahme des Prozesses gegeben, wenn ein Irrthum in facto stattgefunden hat und ein neues Beweismittel beigebracht worden ist. Im Zivilprozeß können wir unmöglich eine derartige Restitution gegen ein erstinstanzliches Erkenntniß geben, und ich meine, daß wir ganz zu Unrecht und ohne jeden Grund von der allgemeinen Regel abweichen würden, wenn wir hier die Berufung ausschlössen, welche wir in der Rechtspflege auch bei Bagatellsachen zulassen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin; aber da sich ohnedem niemand mehr zum Wort meldet, kann ich die Diskussion schließen.

Das Wort zu einer persönlichen Bemerkung hat der Herr Abgeordnete Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Ich wollte dem Herrn Abgeordneten Lasker bemerken, daß für ihn gar keine Veranlassung war, Herrn von Kleist in Schutz zu nehmen. Einmal vertheidigt sich der verehrte Herr gern selbst,

(Heiterkeit)

dann aber bin ich gar nicht in dem Fall gewesen, von den Anschauungen des Herrn Abgeordneten von Kleist in Beziehung auf die Vergleiche zu sprechen, sondern ich habe nur gesagt, daß mir Männer bekannt geworden seien, welche im Interesse der Stärkung des Rechtsbewußtseins Vergleiche mißbilligten; zu diesen hat der Herr Abgeordnete von Kleist sich bis jetzt wenigstens nicht bekannt.

Uebrigens kann ich auf die Sache jetzt nicht weiter eingehen, weil die Diskussion geschlossen ist.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Referent.

(Unruhe.)

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Gensel**: Meine Herren, die Sache ist so wichtig, daß Sie mir doch einige Worte zum Schluß gestatten müssen.

Ich bitte Sie zunächst, den Antrag des Herrn Abgeordneten Grumbrecht abzulehnen, und beziehe mich zur Begründung auf dasjenige, was der Herr Regierungskommissar und Herr von Kleist ausgeführt haben.

Ferner muß ich Sie bitten, den Antrag Dr. Franz und Genossen, der vom Herrn Abgeordneten Walter wieder aufgenommen ist, ebenfalls abzulehnen.

Meine Herren, ich habe zunächst einen Zweifel anzuregen in Bezug auf die Auslegung dieses Antrags. Die Vorlage unterscheidet in § 2 zwei Kategorien von Streitigkeiten: einmal solche, die auf den Antritt, die Fortsetzung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses, auf die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuchs oder Zeugnisses sich beziehen, und auf der anderen Seite Streitigkeiten über Leistungen oder Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältniß. Nun geht der Antrag dahin, daß die Appellation ausgeschlossen sein soll, wenn der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von 300 Mark nicht übersteigt. Gegen die übrigen Entscheidungen, heißt es weiter, soll die Appellation zulässig sein. Ja, nach dieser Wortfassung muß ich annehmen, daß in den Fällen des § 2 unter 1 die Appellation auch nach dem Antrag zulässig sein würde. Das sind aber gerade diejenigen Sachen, die in den meisten Fällen eine schleunige Entscheidung erfordern, viel mehr, als diejenigen, wo es sich um Entschädigungsansprüche handelt. Und wenn der Antrag weiter dahin geht, die vorläufige Vollstreckung, die wir im § 16 weiter ausgedehnt haben, als die Regierungsvorlage es thut, ganz zu streichen, dann glaube ich doch, daß der Antrag, falls ich ihn richtig ausgelegt habe, vollständig gegen die Absicht der Antragsteller geht.

Der Herr Abgeordnete Walter hat Ihnen wieder die Momente angeführt, die auch schon von anderer Seite zu Gunsten der Streichung der Appellation angeführt sind: es würde kein Vergleich geschlossen werden, und die Erkenntnisse würden immer angefochten werden. Nun, meine Herren, die Erfahrung spricht durchaus gegen diese Befürchtungen. Sie finden statistische Nachweisungen bereits in dem Bericht niedergelegt. Ich habe weiter anzuführen, daß auch bei den rheinischen Gerichten, wo die Appellation wenigstens bei Sachen über 80 Mark zugelassen ist, die große Mehrzahl aller Sachen durch Vergleich geschlichtet wird, und daß eine Anfechtung der Entscheidung sehr selten vorkommt.

Nun hat weiter der Herr Abgeordnete Walter gesagt, alle in Deutschland bestehenden Gewerbegerichte hätten keine Appellation, und die Vorsitzenden der Gewerbegerichte hätten sich dafür ausgesprochen, man dürfe die Appellation nicht zulassen. Meine Herren, das widerspricht nun vollständig den Thatsachen. Von den sämmtlichen Gewerbegerichten, welche bis zum Jahr 1875 bestanden, ist bei 36 die Berufung auf den Rechtsweg zulässig, also noch ein viel stärkeres Rechtsmittel, als wir es hier zulassen wollen. Ferner bei zweien sind die gewöhnlichen Rechtsmittel zulässig, bei zweien ist nur die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig, und nur bei drei Gerichten, darunter das zu Dresden, welches wohl Herr Walter in erster Linie im Auge gehabt hat, ist kein Rechtsmittel zulässig. Das Gericht zu Dresden hat aber noch die besondere Eigenthümlichkeit, daß die Richter von den Parteien selbst gewählt werden, so daß der Charakter des Schiedsgerichts hier um so mehr hervortritt. Und die Rechtsmittel, die gegen Schiedssprüche sonst zulässig sind, gestattet auch das Dresdener Gewerbegericht.

Was ferner die Erfahrungen der Vorsitzenden und die Aeußerungen von Vorsitzenden der Gewerbegerichte betrifft, so will ich Ihnen nur ein paar Zeilen aus einem sehr interessanten Briefe vorlesen, den der Vorsitzende des Gewerbegerichts zu Posen mir geschrieben hat, wo auch die Berufung auf den Rechtsweg zulässig ist —:

> Eine Bemerkung möchte ich hinzufügen. Das Bewußtsein, daß der ordentliche Richter irgendwie noch mit der Sache befaßt werden kann, ist das sicherste Korrektiv gegen die so natürliche Neigung der Schiedsrichter, statt des Gesetzes manchmal die vermeintliche Billigkeit walten zu lassen.

Das spricht durchaus für dasjenige, was Herr von Kleist Ihnen angeführt hat.

Was nun der Herr Abgeordnete Walter noch weiter gesagt hat von dem Lauern auf die Entscheidung, bis der Instanzenzug durchgemacht sei, widerlegt sich einfach durch die vorläufige Vollstreckung, die wir zugelassen haben, die aber Herr Walter, wenn ich seinen Antrag richtig verstanden habe, nicht zulassen will.

Ich kann Sie also nur bitten, durchaus nach dem Vorschlag der Kommission die §§ 14 bis 16 unverändert anzunehmen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung, meine Herren.

Zum § 14 liegt der Antrag Grumbrecht vor bezüglich

der beiden letzten Sätze, dem ich dadurch gerecht werde, daß ich über die Aufrechterhaltung der beiden letzten Sätze abstimmen lasse.

Zum § 15 liegt dann der Antrag des Herrn Abgeordneten Walter, früher des Herrn Abgeordneten Dr. Franz, Nr. 117 3, vor, über den ich eventuell abstimmen lassen werde und ebenso über den Antrag Grumbrecht zu § 15. Nun ist allerdings, wenn der Antrag Walter angenommen würde, der Antrag Grumbrecht jedenfalls wegfallend, denn neben dem Antrag Walter würde er in keiner Weise passen.

Zum § 16 würde ich dem Antrag Walter dadurch gerecht werden, daß ich über die betreffenden Absätze des § 16 besonders abstimmen lasse.

Ich werde also über die einzelnen Abänderungsvorschläge in der eben angegebenen Weise abstimmen lassen und dann über die einzelnen Paragraphen, wie sie sich nach diesen Abstimmungen herausgestellt haben werden.

Gegen diese Fragestellung findet ein Widerspruch nicht statt; sie ist genehmigt, und ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche in dem § 14 die beiden letzten Sätze, beginnend mit den Worten: „die Entscheidung geht in Rechtskraft über", entgegen dem Antrage des Abgeordneten Grumbrecht, aufrecht erhalten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die beiden letzten Sätze sind aufrecht erhalten.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche den § 14 nach der Fassung der Kommissionsbeschlüsse annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist ebenfalls die Mehrheit; der § 14 ist angenommen.

Ich bitte nunmehr zum § 15 das Amendement Walter zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**:

Der Reichstag wolle beschließen:

den § 15 Satz 1 zu ändern, wie folgt:

Die Entscheidungen der Gewerbegerichte über Ansprüche, bei welchen der Streitgegenstand an Geld und Geldeswerth die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt, sind endgiltig. Gegen die übrigen Entscheidungen derselben finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte diejenigen Herren, welche den § 15 in dieser eben verlesenen Fassung des Abgeordneten Walter annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag Walter ist abgelehnt.

Wir stimmen nun ab über den § 15 der Fassung der Regierungsvorlage. Die Verlesung wird uns erlassen, und bitte ich diejenigen Herren, welche den § 15 in der Fassung der Regierungsvorlage unverändert annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 15 ist angenommen.

Der Antrag Walter zu § 16, wird nun, glaube ich, wohl hinfällig sein und eine besondere Abstimmung wird darüber nicht mehr stattfinden müssen.

(Zustimmung.)

Eine Verlesung des § 16 wird nicht verlangt, und ich bitte diejenigen Herren, welche den § 16 in der Fassung der Kommission annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Fassung der Kommission ist angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 17. — Hier nimmt niemand das Wort; ich schließe die Diskussion. Eine besondere Abstimmung über den § 17 wird von keiner Seite verlangt; ich nehme an, daß das hohe Haus den § 17 in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen hat.

§ 18. — Auch hier nimmt niemand das Wort; ich bitte diejenigen Herren, welche den § 18 in der von der Kommission proponirten Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 18 ist angenommen.

Nunmehr möchte ich konstatiren, meine Herren, daß gegen die Ueberschrift des zweiten Abschnitts vom hohen Hause eine Erinnerung nicht erhoben ist; sie gilt als genehmigt.

Wir gehen über zum § 19 und zu den verschiedenen zu demselben vorliegenden Amendements: Bürgers-Hirsch-Hermes Nr. 185, von Cuny 187 I 2 und Grumbrecht Nr. 191 I 4.

Ich eröffne die Diskussion über § 19 und gebe das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. von Cuny.

Abgeordneter Dr. **von Cuny**: Der § 19 handelt von dem Verfahren vor dem Gemeindevorsteher. Nach den Motiven der Regierungsvorlage geht die Absicht dahin, die Bedeutung des Vorverfahrens vor dem Gemeindevorsteher einzuschränken, thatsächlich wird aber das entgegengesetzte Ergebniß erzielt, wenn Sie den Paragraphen in dieser Fassung annehmen. Nach der Gewerbeordnung, die bereits ein solches Verfahren hat, ist die Beschreitung des Rechtswegs binnen 10 Tagen zugelassen. Nun hat die Regierungsvorlage diese zehntägige Frist verkürzt auf drei Tage und hat dadurch die Beschreitung des Rechtswegs für die große Mehrzahl der Fälle an eine unerfüllbare Bedingung geknüpft; denn nach der neuen Zivilprozeßordnung ist es in der großen Mehrzahl der Fälle reinweg unmöglich, in diesen drei Tagen die Zustellung zu bewirken. Bekanntlich wird ja auch im Prozeß vor dem Amtsgericht die Klage erhoben durch Zustellung der Klageschrift. Dieser Zustellung gehen aber verschiedene Handlungen vorher, die nicht innerhalb dreier Tage sämmtlich vorgenommen werden können. Ich darf daran erinnern, daß zunächst ein Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt werden muß und die Bestimmung des Termins von dem Kläger dadurch nachgesucht werden muß, daß er sich an den Gerichtsschreiber wendet, dieser veranlaßt den Amtsrichter, den Termin anzusetzen, und jetzt erst kann dem Gerichtsvollzieher der Auftrag zur Ladung gegeben werden; ob aber der Gerichtsvollzieher gleich zur Stelle ist und die Ladung bewirken kann, ist auch noch eine Frage. In der Regel wird binnen drei Tagen die Zustellung nicht bewirkt werden können. Der Rechtsweg ist also thatsächlich abgeschnitten.

Ich glaube, meine Herren, wenn Sie dieses unerwünschte und durchaus unmotivirte Resultat nicht herbeiführen wollen, daß Sie die drei Tage Frist, die die Regierungsvorlage vorschlägt, beseitigen und die zehntägige Frist, die die Gewerbeordnung in dieser Beziehung enthält, annehmen müssen. Ich habe einen dahingehenden Antrag gestellt.

Einen anderen Antrag, meine Herren, habe ich gestellt in Hinsicht auf rheinische Verhältnisse. Der erste Absatz des § 19 will das Vorverfahren zulassen, wenn an dem betreffenden Ort kein Gewerbegericht nach Maßgabe dieses Gesetzes besteht. Man hat dabei übersehen, daß es in Zukunft zwei verschiedene Kategorien von Gewerbegerichten geben wird, nämlich außer den Gewerbegerichten, die auf Grund dieses Gesetzes und nach Maßgabe desselben gebildet werden, solche Gewerbegerichte, die auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen bereits errichtet sind oder in Zukunft noch er-

richtet werden. Die letzteren bestehen namentlich am Rhein und auch in Hamburg, wo ja auch die Institution der Gewerbegerichte auf landesgesetzlichen Bestimmungen beruht. Es versteht sich ganz von selbst, und das muß nothwendig auch die Intention der Regierung sein, daß dieses Vorverfahren ausgeschlossen wird, mag nun die eine oder andere Art von Gewerbegerichten existiren. Nehmen Sie aber den § 19 mit den Worten „nach Maßgabe dieses Gesetzes" an, so ist die Folge, daß ein Vorverfahren vor dem Gemeindevorsteher auch dann stattfinden kann, wenn an dem betreffenden Ort in den Rheinlanden ein Gewerbegericht besteht. Dieses Ergebniß, welches Sie keinesfalls wollen, werden Sie nur dadurch vermeiden, wenn Sie die Worte „nach Maßgabe dieses Gesetzes" streichen. Ich beantrage daher, über diese Worte besonders abzustimmen und dieselben fallen zu lassen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Grumbrecht.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, mein Antrag betrifft eigentlich nur die Aenderung eines Worts. Es ist nämlich in § 19 von Gemeindevorstehern die Rede, indem man vorausgesetzt hat, daß es überall Gemeindevorsteher gäbe. Solche gibt es aber als physische Personen in den Städten der Provinz Hannover nicht, ja auch nicht in den Städten der sechs altpreußischen Provinzen; hier gibt es nur kollegiale Gemeindevorstände, aber keineswegs Gemeindevorsteher. Nun hat man nach den Motiven der Regierungsvorlage den früher in § 108 der Gewerbeordnung ganz richtig gewählten Ausdruck „Gemeindebehörden" hier mit einem Male in „Gemeindevorsteher" geändert. Ich kann den Grund dafür nicht recht verstehen, denn da der Ausdruck Gemeindebehörde durchaus zu keinen Schwierigkeiten Anlaß gegeben hat, so hätte man hier ebenso gut Gemeindebehörde sagen können, obgleich ich zugebe, daß Gemeindevorstand noch richtiger ist, da man nicht immer die Gemeindeverwaltung eine Behörde nennen kann.

Indessen, meine Herren, die Sache liegt auch noch anders. Es wird in den Motiven behauptet, daß der § 108 der Gewerbeordnung eigentlich ohne Resultat geblieben sei. Das ist in Bezug auf die Provinz Hannover, die ich kenne, ganz falsch. Dort sind Gewerbegerichte, die nach § 108 freilich in einem wenig zutreffenden Umfang gemacht werden konnten, nicht errichtet, weil man eben mit dem § 108 genügend auskommen konnte. In allen Städten sind diese Streitigkeiten durch die Magistrate entschieden, natürlich nicht durch den ganzen Magistrat, sondern durch ein dazu geeignetes Mitglied desselben, wie es in einer kollegialischen Behörde immer vorhanden ist. Ich begreife daher gar nicht, wie man darin hat Schwierigkeiten finden und hier Gemeindevorsteher statt Gemeindevorstand sagen können. Lassen Sie den Ausdruck Gemeindevorstand weg, so existirt für Hannover und die sechs altpreußischen Provinzen in den Städten absolut niemand, der als Gemeindevorsteher in Anspruch genommen werden kann. Die Bürgermeister sind keine Gemeindevorsteher, man hat sie wahrscheinlich als solche angesehen, sie sind aber nur die Vorsitzenden des Magistrats und haben als solche auch nicht mehr zu sagen wie jedes andere Mitglied; nur den einzigen Vorzug haben sie, daß bei Stimmengleichheit ihre Stimme entscheidet.

Ich bitte Sie daher, meinen Antrag anzunehmen, „Gemeindevorstand" zu sagen, zumal ich nicht zugeben kann, daß irgendwie die Uebertragung auf eine kollegialische Behörde, wo sie einmal besteht, die geringsten Schwierigkeiten macht; bei uns haben wenigstens solche Schwierigkeiten sich gar nicht gezeigt, und ich sehe nicht ein, weshalb man dieselben präsumiren will, wenn erfahrungsmäßig solche Schwierigkeiten nicht hervorgetreten sind.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Bürgers.

Abgeordneter **Bürgers**: Meine Herren, gestatten Sie mir, kurz unseren Antrag zu motiviren, der dahin geht, den ganzen Paragraphen zu streichen. Ich erlaube mir zunächst auf § 108 der Gewerbeordnung Bezug zu nehmen. Danach ist die Entscheidung da, wo besondere Behörden, also Gewerbegerichte nicht bestehen, direkt der Gemeindebehörde übertragen. Hier im § 19 aber heißt es: es kann, wo Gewerbegerichte nicht bestehen, Klage vor dem Gemeindevorsteher erhoben werden.

Daraus ist also zu schließen, daß auch sofort Klage vor dem ordentlichen Gericht erhoben werden kann. Dann kommen wir zu zwei Instanzen, die mit einander kollidiren, und es ist sehr eigenthümlich, daß dem Kläger die Wahl gegeben ist, entweder an den Gemeindevorsteher oder an das ordentliche Gericht zu gehen, der Beklagte aber sich auf die Klage einlassen muß, wie es im zweiten Satz heißt.

Es scheint mir, daß hier die Vorlage keine Verbesserung enthält gegen den früheren § 108, daß, wenn man überhaupt eine solche Vorentscheidung eintreten lassen will, man sie nicht fakultativ, sondern obligatorisch machen muß. Meine Herren, Sie könnten nun glauben, daß dem Uebelstand abgeholfen würde, wenn, wie es früher in der Gewerbeordnung hieß, gesagt würde: wo Gewerbegerichte nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde. Da sind wir aber auf das Bedenken gekommen, daß wir dem Gemeindevorsteher überhaupt nicht eine solche Befugniß übertragen können. In den Berathungen, die Sie heute über diese Vorlage gepflogen haben, sind der Bedenken so viele darüber laut geworden, daß dem einzelnen Gemeindevorsteher vermöge der Stellung, die er einnehmen kann zu seiner Umgebung, zu seinen Wählern, zu der ganzen Gemeinde, das nothwendige Maß von Unabhängigkeit nicht zuerkannt werden kann, um in diesen Streitigkeiten zu entscheiden. Erinnern Sie sich, meine Herren, um was es sich hier handelt, das sind keine kleine Sachen; es ist zwar nur ein Theil der Angelegenheiten, die den Gewerbegerichten übertragen sind, den Gemeindevorstehern überlassen, aber das sind z. B. alle Streitigkeiten, die sich auf das Lehrverhältniß beziehen, und wenn Sie es für nöthig gehalten haben, gerade zu diesem Zweck Beisitzer zu nehmen und zwar recht unparteiische Beisitzer, — Sie haben ja sehr darüber gestritten, in welcher Weise es am zweckmäßigsten herbeizuführen sei, ganz unparteiische Beisitzer zu finden — wenn Sie das Alles für erforderlich halten, um über diese Streitigkeiten richtig zu entscheiden — und mit Recht muß das erforderlich sein — wie wollen Sie dann hier, weil es eine kleinere unbedeutende Gemeinde ist, dem Gemeindevorsteher die Befugniß zur Entscheidung übertragen? Wir hätten eine dringende Veranlassung, zu wünschen, daß allerorten, wo die Voraussetzungen irgendwie dazu vorhanden sind, Gewerbegerichte eingeführt würden. Wir sind freilich, wenn wir das Gesetz, wie es anscheinend hier zu Stande kommen soll, ins Auge fassen, etwas abgeschreckt in Bezug auf die Heilsamkeit der Wirkung, die es ausüben wird, aber immerhin — und das liegt ja in den Verhältnissen, wie wir sie in Deutschland haben — immerhin wollen wir uns begnügen mit einem Anfang, und wollen dann immer noch, wie auch das Gesetz schließlich ausfallen mag, uns mit der Hoffnung trösten, daß es sich verbessern läßt. Darum scheint es uns, daß der Gesichtspunkt der Durchführung der Gewerbegerichte festgehalten werden muß, wenn auch das Gesetz uns mangelhaft erscheint. Diesem Gesichtspunkt wirkt aber entgegen die Möglichkeit, daß es auch den einzelnen Gemeindevorsteher entscheiden läßt. Meine Herren, Sie haben durch den § 1 der Regierung die unseres Erachtens exorbitante Befugniß zugestanden, oktroyirend vorzugehen nach den verschiedenen Richtungen hin, in welchen ein Gewerbegericht hergestellt werden kann. Sie haben damit ausgesprochen, daß Sie sehr interessirt sind,

Gewerbegerichte da, wo sie irgend angebracht sind, zur Einführung zu bringen. Nun, dieser § 19 wirkt direkt der Absicht entgegen; Sie werden in den meisten Fällen finden, daß da, wo eine Gemeinde vorhanden ist, die keine Lust hat, oder wo ein Gemeindevorstand vorhanden ist, der sich weigert, aus irgendwelchem Grund ein ordentliches Gewerbegericht einzusetzen, daß man sagt: wir können uns einstweilen mit dem § 19 begnügen. Solche halben Einrichtungen verderben nur den Gang der Entwicklung, und darum bitten wir Sie, streichen Sie den ganzen Paragraphen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Kommissarius des Bundesraths Geheimer Oberregierungsrath Dr. Meyer.

Kommissarius des Bundesraths kaiserlicher Geheimer Oberregierungsrath Dr. **Meyer**: Meine Herren, der § 19 sieht eine Entscheidung durch Organe der Gemeinde vor, wenn Gewerbegerichte „nach Maßgabe dieses Gesetzes" nicht bestehen. Der Herr Abgeordnete von Cuny hat beantragt, die Worte „nach Maßgabe des Gesetzes" zu streichen, und vom Standpunkt der Regierungen will ich gegen diesen Antrag nichts erinnern; ich will anerkennen, daß es mit dem Prinzip des § 22 übereinstimmt, die Gewerbegerichte da, wo sie, sei es auf Grund des Reichsgesetzes, sei es auf Grund der Landesgesetze, existiren, zu schützen. Die Entscheidung, welche nun hier gegeben werden soll, soll nach der Vorlage erfolgen durch den Gemeindevorsteher, und die Vorlage bestimmt, der Gemeindevorsteher könne die Wahrnehmung der ihm obliegenden Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einem Stellvertreter übertragen. Der Herr Abgeordnete Grumbrecht will das Wort „Gemeindevorsteher" ersetzen durch „Gemeindevorstand." Die Gewerbeordnung sprach von der Entscheidung durch die Gemeindebehörde, und da konnte der Zweifel entstehen und ist entstanden, ob darunter nicht die Entscheidung durch das Kollegium zu verstehen wäre da, wo die Verfassung des Gemeindevorstands eine kollegiale ist. Deswegen hat die Vorlage wohlerwogen statt der Gemeindebehörde den Gemeindevorsteher, also die einzelne Person, gewählt. Wenn Sie das Wort „Gemeindevorstand" hineinsetzen, so würde daraus folgen, daß wiederum das Kollegium als solches zu entscheiden hätte. Der Herr Abgeordnete Grumbrecht sagt zwar, es sei, wenn man auch Gemeindevorstand sage, ja garnicht ausgeschlossen, daß ein Mitglied dieses Gemeindevorstands die Entscheidung treffe. Das möchte ich ihm aber doch nicht zugeben, das würde ich für äußerst bedenklich halten, ganz abgesehen davon, daß man sich kein richtiges Bild davon machen könnte, wie der Gemeindevorstand, das Kollegium, sich nach dem 4. Absatz einen Stellvertreter bestellen soll. Ich kann dem Herrn Abgeordneten Grumbrecht ferner nicht zugeben, daß, wenn wir das Wort „Gemeindevorsteher" beibehalten, dann in gewissen Gebieten des deutschen Reichs, z. B. in den altpreußischen Provinzen, das Gesetz gar nicht ausführbar wäre, weil es keine Gemeindevorsteher gäbe. Ich glaube, die natürliche Auslegung des Worts führt dahin, daß auch, wo die Verfassung des Gemeindevorstands eine kollegiale ist, unter dem Gemeindevorsteher der Vorsitzende dieser Behörde zu verstehen ist, und anders ist es auch in der Vorlage niemals gemeint. Ich würde Sie darum bitten, es bei dem Gemeindevorsteher zu belassen.

Der Herr Abgeordnete von Cuny hat eine fernere Erinnerung gegen den dritten Absatz der Vorlage gezogen, indem er die Frist von 3 Tagen für zu kurz bemessen hält; er beantragt, sie durch die Frist von 10 Tagen zu ersetzen, wie sie in der Gewerbeordnung besteht. Nun will ich zugeben, daß unter Umständen die Frist von 3 Tagen den Betheiligten eine gewisse Schwierigkeit auferlegen kann. Daß sie jedoch generell zu kurz ist, möchte ich auch mit Rücksicht auf die Vorschriften der neuen Zivilprozeßordnung nicht zugeben. Die Hauptsache ist aber immer die, daß nach einer kurzen Frist die Betheiligten wissen, ob die Entscheidung definitiv ist oder nicht, und da ist es mir nicht zweifelhaft, daß eine Frist von zehn Tagen viel zu lang ist und daß der ganze Vorzug dieses Verfahrens verloren gehen würde, wenn Sie, dem Antrag von Cuny folgend, die Frist von zehn Tagen in das Gesetz hineinbringen.

Ich komme schließlich zu dem Antrag Bürgers, der dem § 19 prinzipiell entgegen ist; er will den § 19 überhaupt nicht, und zwar, wie mir scheint, nicht deswegen, weil er etwa der Meinung ist, es sei das Bedürfniß nicht vorhanden, eine schnelle Entscheidung da möglich zu machen, wo ein Gewerbegericht nicht existirt; er will ihn, wenn ich recht verstanden habe, nur deswegen streichen, weil das Beschreiten dieses Verfahrens von dem Gemeindevorsteher nicht durch das Gesetz in allen Fällen obligatorisch gemacht, sondern in das Belieben desjenigen gestellt ist, der sein Recht vor den Gemeindebehörden sucht; das ist der Grund, warum er gegen den § 19 sich ausspricht. Nun muß ich anerkennen, daß nach der Gewerbeordnung das Beschreiten dieses Wegs für die Betheiligten obligatorisch ist; allein schon die Motive der Vorlage machen darauf aufmerksam, es empfehle sich, die Frage, ob dieser Weg zu beschreiten sei, eben in das Ermessen desjenigen zu stellen, der sein Recht sucht. Ich kann mir denken, daß der Betheiligte sich sagt, der Fall sei nicht so geartet, daß vom Gemeindevorsteher eine entsprechende Entscheidung in kurzer Zeit zu gewärtigen sei, oder, der Fall sei zu verwickelt oder rechtlich zu zweifelhaft, als daß die Entscheidung Aussicht hätte, unangefochten zu bleiben. Dann soll es in seiner Macht liegen, sofort an den ordentlichen Richter sich zu wenden. Andererseits gibt es eine große Zahl von Fällen, namentlich von solchen, die unter § 2 Nr. 1 fallen, in welchen der Betheiligte nach der Natur der Sache, vielleicht auch nach seinen Erfahrungen, nach dem Vertrauen, welches der betreffende Beamte durch frühere Entscheidungen sich errungen hat, sicher ist, vor dem Gemeindevorsteher in kurzer Zeit die Sache entschieden zu sehen, da wird er sich eben an den Gemeindevorsteher wenden. Es ist ja nicht zu verkennen, daß hier nur eine Aushilfe für diejenigen Orte geschaffen wird, an denen Gewerbegerichte nicht bestehen; es wird aber eine große Anzahl von solchen Orten geben, wo Gewerbegerichte nicht errichtet werden können, namentlich weil es an dem betreffenden Material dafür fehlt. Wollen Sie nun an allen diesen Orten die Betheiligten zu dem ordentlichen Rechtsweg zwingen, so würde das für viele Orte und für viele Betheiligte eine entschiedene Verschlechterung des Zustands enthalten, welcher gegenwärtig nach der Gewerbeordnung § 108 besteht. Ich glaube daher, daß der Weg, welchen der Entwurf einschlägt, nämlich die Betheiligten selbst entscheiden zu lassen, ob die Gemeindebehörde ein Organ ist, zu dem sie Vertrauen haben können, in der That eine Verbesserung der Gewerbeordnung enthält. Ich würde Sie darum bitten, dem Antrag des Herrn Abgeordneten Bürgers auf Streichung des Paragraphen keine Folge zu geben.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow.

Abgeordneter **von Kleist-Retzow**: Ich möchte nur eine kurze Bemerkung machen. Der Herr Regierungskommissarius hat selbst zugegeben, daß die drei Tage in gewissen Fällen zu kurz sein können. Können sie auch nur in einem Fall zu kurz sein, so können wir sie in der That nicht in das Gesetz aufnehmen. Die Verhältnisse fordern hier unbedingt eine längere Frist. Vorher handelte es sich um einen bloßen Rekurs, eine bloße Beschwerde an das Gericht; jetzt soll erst Klage erhoben werden von demjenigen, der Unrecht bekommen hat in erster Instanz. Bedenken Sie doch die Leute, es sind unerfahrene Leute; der Meister hat seinen Gesellen verklagt, der kommt hin, er hat sich zu verantworten, er wird verurtheilt. Will er sein Recht weiter suchen, so hat er nun eine voll-

ständige Klage anzubringen, dazu muß er Rath und Hilfe suchen bei anderen, beim Rechtsanwalt oder bei jemand, der ihm sonst wohl will. Das alles kann er in drei Tagen nicht machen. Der Sitz des Schiedsgerichts und Amtsgerichts liegen vielleicht Meilen auseinander. Ich bin zufrieden, wenn Sie eine andere Tagesfrist festsetzen wollen wie zehn, aber drei Tage sind zu kurz. Es hat mir nur etwas unsympathisches, vorzuschlagen, statt zehn Tage etwa fünf zu nehmen, aber ich möchte doch die Meinung im Reichstag hervorrufen, daß wir die Nothwendigkeit haben, keinesfalls es bei den drei Tagen zu belassen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Kommissarius des Bundesraths.

Kommissarius des Bundesraths kaiserlicher Geheimer Oberregierungsrath Dr. **Meyer**: Daß die Frist von drei Tagen zu kurz ist, habe ich nicht gesagt. Ich habe nur gesagt, daß die Frist von drei Tagen den Betheiligten unter Umständen Schwierigkeiten bereiten kann. Indessen drei Tage sind immer ausreichend, um eine Behändigung der Klage herbeizuführen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist hinreichend unterstützt. Ich bitte diejenigen Herren, welche die Diskussion schließen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit des Hauses; die Diskussion ist geschlossen.

Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Gensel**: Meine Herren, ich kann im Anschluß an dasjenige, was der Herr Regierungskommissar ausgeführt hat, Sie nur bitten, den ersten Antrag des Herrn Abgeordneten von Cuny anzunehmen, dagegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Grumbrecht und ebenso den Antrag Bürgers und Genossen auf Streichung des gesammten Paragraphen, abzulehnen. Was aber den zweiten Antrag des Herrn Abgeordneten von Cuny anlangt, so schließe ich mich der Meinung des Herrn Abgeordneten von Kleist an. Wenn zugegeben ist, daß in gewissen Fällen Schwierigkeiten für die Parteien entstehen können, ihr Recht zu verfolgen, so haben wir doch gewiß Grund, zu erwägen, ob wir nicht die Frist verlängern können. Nun scheint mir gegen die Verlängerung der Frist um so weniger ein Bedenken vorzuliegen, als wir ja auch für die Entscheidung des Gemeindevorstehers die vorläufige Vollstreckung gewährt haben. Zum Beweis, daß die Frist in der That oft zu kurz sein kann, erlauben Sie mir nur noch zwei Bemerkungen. Daß überhaupt die Entscheidung zunächst bei dem Gemeindevorsteher gesucht wird, wird erst in den Fällen vorkommen, wo das Amtsgericht entfernt liegt.

Nun muß, um die Klage zu erheben, der betreffende Theil an das Amtsgericht gehen, muß dort die Klage meist anbringen, dann muß er zum Gerichtsvollzieher gehen, damit dieser die Klage zustelle, und erst nach der Zustellung ist die „Erhebung" der Klage im Sinn des Gesetzes erfolgt. Diese Handlungen aber können, zumal wenn das Amtsgericht entfernt ist, kaum in drei Tagen sicher vorgenommen werden. In der Kommission ist dieses Bedenken nicht erhoben worden, aber nachdem dasselbe einmal erhoben ist, glaube ich im Sinn der Kommission die Annahme dieses Antrags empfehlen zu dürfen, wenigstens für meine Person muß ich mich dafür erklären.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Grumbrecht.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Ich ziehe für diese Berathung meinen Antrag zurück und werde mich mit dem Herrn Regierungsvertreter über eine allen Wünschen und Anforderungen entsprechende Fassung für die dritte Lesung einigen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich schlage vor, meine Herren, abzustimmen zuerst in eventueller Weise über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. von Cuny Nr. 187 I Ziffer 2:

> im § 19 Absatz 1 die Worte „nach Maßgabe dieses Gesetzes" zu streichen,

in der Weise, daß ich in positiver Form über die Aufrechterhaltung abstimmen lasse; alsdann abzustimmen über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. von Cuny Nr. 187 I Ziffer 3:

> im Absatz 3 statt „binnen drei Tagen" zu setzen: „binnen zehn Tagen".

Dem Antrag der Herren Abgeordneten Bürgers, Dr. Hirsch und Hermes werde ich dadurch gerecht werden, daß ich hernach den § 19 zur Abstimmung bringe und diejenigen Herren, welche für diesen Antrag sind, gegen den § 19 stimmen. — Gegen die Fragestellung erhebt sich eine Erinnerung nicht, und wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Herren, welche, entgegen dem Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. von Cuny, in § 19 Absatz 1 die Worte „nach Maßgabe dieses Gesetzes" aufrecht erhalten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es erhebt sich anscheinend niemand; die Worte sind also gestrichen, und wir kommen zur Abstimmung über den zweiten Antrag:

> im § 19 Absatz 3 statt „binnen drei Tagen" zu setzen: „binnen zehn Tagen".

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrag zustimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. von Cuny ist angenommen.

Meine Herren, ehe wir über den § 19, wie er sich durch die eventuelle Abstimmung gestaltet hat, abstimmen, möchte ich bemerken, daß auch in dem zweiten Absatz des § 19 die Worte „oder Lehr-" wegzufallen haben, so daß es heißt:

> Zuständig ist der Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirk die streitige Verpflichtung aus dem Arbeitsverhältniß zu erfüllen ist.

Gegen diese Konstatirung erhebt sich ein Widerspruch nicht, und ich bitte nunmehr den § 19, wie er sich nach den eventuellen Abstimmungen gestaltet hat, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**:

§ 19.

> Wo Gewerbegerichte nicht bestehen, kann in Streitigkeiten der in § 2 unter 1 bezeichneten Art Klage vor dem Gemeindevorsteher erhoben werden. Die Gegenpartei hat sich auf die Klage einzulassen.
>
> Zuständig ist der Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirk die streitige Verpflichtung aus dem Arbeitsverhältniß zu erfüllen ist.
>
> Der Gemeindevorsteher hat das Verfahren nach den in gleichen Rechtsstreiten für den Vorsitzenden des Gewerbegerichts maßgebenden Bestimmungen zu leiten. Seine Entscheidung geht in Rechtskraft über,

wenn nicht von einer der Parteien binnen zehn Tagen nach der Zustellung oder der in Gegenwart der Parteien erfolgten Verkündung Klage bei dem zuständigen Gericht erhoben ist. Die Entscheidung ist nach Maßgabe des § 16 vollstreckbar.

Der Gemeindevorsteher kann die Wahrnehmung der ihm hiernach obliegenden Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einem Stellvertreter übertragen. Derselbe muß aus der Mitte der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung und auf mindestens ein Jahr berufen werden. Die Berufung ist bekannt zu machen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte diejenigen Herren, welche den § 19 in der eben verlesenen Fassung, entgegen dem Antrage der Herren Abgeordneten Bürgers, Dr. Hirsch und Hermes, annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 19 ist angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 20. — Es nimmt niemand das Wort; ich schließe die Diskussion. Eine besondere Abstimmung wird von keiner Seite verlangt; der § 20 ist in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 21.

In derselben hat das Wort der Herr Abgeordnete Stumm.

Abgeordneter **Stumm**: Meine Herren, ich habe gestern bei Berathung des § 3 eine Interpretation der Tragweite des Kommissionsbeschlusses zu § 21 gegeben, welche von anderer Seite Widerspruch gefunden hat. Das würde nun an sich nichts zu sagen haben, aber es ist namentlich von dem Herrn Abgeordneten Lasker indirekt unterstellt worden, als ob ich die Staatsbergwerke von den Gewerbegerichten ausdrücklich ausnehmen wollte, und die Presse ist sogar so weit gegangen, in den gestrigen Abendzeitungen mir direkt in den Mund zu legen, daß ich es für nothwendig gehalten hätte, im Interesse der Wahrung von Staatsgeheimnissen die Arbeiter der Staatsbergwerke nicht den Gewerbegerichten zu unterstellen. Dem gegenüber muß ich doch bemerken, da es sich nicht bloß um meine Person handelt, sondern da aus den Vorgange gefolgert werden könnte, daß die Bergwerke den Gewerbsgerichten durch die Vorlage unterstellt werden sollten, daß dies letztere eine vollständig irrthümliche Auffassung sein würde. Die Bergwerke gehören, soweit ich es auffasse, unter die Kompetenz der Gewerbegerichte überhaupt nicht, ich konnte also auch nicht an die Staatsbergwerke denken bei den Ausnahmen, die ich mit Rücksicht auf § 3 und 4 im Auge hatte. Ebensowenig habe ich sonst eine eigne Ansicht über die Materie geäußert, ich habe lediglich die faktischen Vorgänge angeführt, die bei Berathung der §§ 3 und 4 sowohl wie des § 21 in der Kommission stattgefunden haben. Eine feste Ansicht über die einzuführenden Ausnahmen habe ich nicht geäußert, hätte ich es gethan, so würde ich keinen Zweifel darüber gelassen haben, daß die Arbeiter in Staatsbergwerken, wenn sie überhaupt den Gewerbegerichten nach der ganzen Oekonomie des Gesetzes unterworfen sein könnten, dies meines Erachtens ebenso sein müßten, wie die Arbeiter aller Privatbergwerke.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Hammacher.

Abgeordneter Dr. **Hammacher**: Ich möchte zu einer, wie ich glaube, sehr wesentlichen Aufklärung Anlaß bieten. Es hat sich nämlich im Verlauf der gestrigen Verhandlung eine tiefgreifende Meinungsverschiedenheit bezüglich der Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes zwischen dem Abgeordneten Herrn Lasker und dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts herausgestellt. Während ersterer von der Ansicht ausging, daß auch die Bergarbeiter unter das gegenwärtige Gesetz fallen, vertrat letzterer den Standpunkt, daß das nicht zutreffend sei. In dem letzteren Sinn hat sich eben der Herr Abgeordnete Stumm ausgesprochen. Auch ich bin der Meinung, daß der Herr Präsident des Reichskanzleramts Recht hat in seiner Auffassung; allein es ist, wie ich glaube, bei der dermaligen Fassung des Gesetzes immerhin die Annahme nicht ausgeschlossen, die der Herr Abgeordnete Lasker gestern hier im Hause vertrat. Ich gehe von folgenden Voraussetzungen aus: der Zweck des gegenwärtigen Gesetzes ist, an Stelle des § 108 der Gewerbeordnung ein anderes Verfahren für die Erledigung von Streitigkeiten zwischen den Arbeitsgebern auf der einen und den Gesellen und Lehrlingen auf der anderen Seite herzustellen. An dem Umfang, an dem Geltungsbereich der Gewerbeordnung soll durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert werden. Wenn es nun im § 6 der Gewerbeordnung heißt: „Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf das Bergwesen u. s. w., auf Eisenbahnunternehmungen u. s. w., so schließe ich daraus, daß auch das gegenwärtige Gesetz nicht die Absicht verfolgt, andere Arbeiterverhältnisse als diejenigen, auf die sich die Gewerbeordnung erstreckt, zu erfassen. Aber bei der großen Bedeutung, die die Frage für die zukünftige Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes hat, bei den großen materiellen Schwierigkeiten, die mit Rücksicht auf die Frage selbst entstehen können, halte ich es für bedeutsam, ja geradezu für nothwendig, daß von Seiten des Regierungstischs namens der verbündeten Regierungen eine klare und sicherstellende Erklärung abgegeben wird und zwar in bestimmterer Weise, als es seitens des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts gestern geschah, ob die eine oder andere Ansicht der Auffassung der verbündeten Regierungen entspricht. Sollte eine solche Erklärung nicht abgegeben werden können, so würde ich mir meinestheils vorbehalten, bei der dritten Lesung durch ein Amendement zum gegenwärtigen Gesetz außer jeden Zweifel zu stellen, daß alle Gewerbe, die durch den von mir zitirten § 6 der Gewerbeordnung berührt werden, nicht unter den Geltungsbereich des gegenwärtigen Gesetzentwurfs fallen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Franz.

Abgeordneter Dr. **Franz**: Es thut mir sehr leid, daß der Herr Präsident des Reichskanzleramts nicht nach der Aufforderung des Herrn Dr. Hammacher sofort zu antworten bereit ist, da er mir jedenfalls dadurch das Wort erspart oder erleichtert hätte. Ich würde dringend wünschen, wenn bis zur dritten Lesung in ganz klarer und präziser Weise im § 21 ausgedrückt würde, welche Betriebe unter das vorliegende Gesetz nicht fallen. Ich theile die Ansicht des Herrn Dr. Hammacher, daß das Gesetz lediglich an die Stelle des § 108 der Gewerbeordnung getreten sei, nicht. Es ist ein selbstständiges Gesetz, das sich in keinem Paragraphen als Ergänzung der Gewerbeordnung kennzeichnet. Ich kann mich deshalb der Ansicht nicht anschließen, die Herr Kollege Dr. Hammacher ausgesprochen hat. Indessen halte ich es für unumgänglich nothwendig, daß Klarheit geschaffen werde; ich glaube nicht, daß die Sache augenblicklich hinlänglich vorbereitet ist, und möchte daher die Mitglieder, welche lebhaftes Interesse, juristisches Verständniß und legislatorische Uebung haben, ersuchen, eine Fassung zu finden, welche die Sache klar stellt.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Kommissarius des Bundesrath Geheimer Regierungsrath Nieberding.

Kommissarius des Bundesraths kaiserlicher Geheimer Regierungsrath **Nieberding**: Meine Herren, nach Ansicht der verbündeten Regierungen ist der Zweifel, dem die letzten Herren Redner Ausdruck gegeben haben, sowohl nach der Entstehung der Vorlage, als nach der Fassung des Entwurfs selbst ausgeschlossen. Einmal nach der Entstehung der Vorlage, insofern, als sie allerdings an Stelle des § 108 der Gewerbeordnung tritt.

(Hört, hört!)

Dieser wird eben aufgehoben, um der Vorlage Raum zu machen, und wenn das Verhältniß der Bestimmungen des geltenden Rechts und des neuen Entwurfs zu einander nicht so klar hervortritt, so beruht das darin, daß die Aufhebung des § 108 aus äußeren Gründen ausgesprochen ist in der Hauptnovelle zur Gewerbeordnung. Der § 108 hat nun zweifellos sich auf Bergwerksarbeiten und alle diejenigen, welche der Herr Abgeordnete Hammacher erwähnt hat, nicht bezogen.

Aber auch durch die Fassung der Gesetzesvorlage ist der Besorgniß kein Raum mehr gelassen, insofern als in dem ersten Paragraphen der Vorlage ausdrücklich gesagt ist, das Gesetz soll nur Anwendung finden auf Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter und als nach der Diktion der Gewerbeordnung, die für die Auslegung dieser Worte maßgebend ist, unter Fabrikarbeiter im allgemeinen diejenigen Arbeiter, welche eben bezeichnet wurden, insbesondere die Bergarbeiter nicht verstanden werden können. Es geht solches schon daraus hervor, daß in denjenigen Punkten, in denen die Gleichstellung der Bergwerksarbeiter und der Fabrikarbeiter nach Absicht des Gesetzes eintreten soll, dies ausdrücklich im Gesetz bestimmt wird. Es ist das der Fall in Ansehung der Vorschriften über das Trucksystem und die Kinderarbeit. Wo eine solche Bestimmung nicht getroffen ist, macht das Gesetz eben einen Unterschied zwischen dem Bergarbeiter und dem Fabrikarbeiter, und wo die ersteren nicht ausdrücklich erwähnt werden, kommen sie eben auch im Sinn des Gesetzes nicht in Betracht. Deshalb möchte ich glauben, es sei die Lage der Sache so klar, daß es an einer besonderen Bestimmung in der fraglichen Beziehung, namentlich nach dieser Konstatirung im Hause, nicht bedarf.

Meine Herren, um Ihre Zeit nicht später noch in Anspruch zu nehmen, möchte ich mir eine andere Bemerkung gestatten, obwohl sie mit dem Gegenstand, der eben diskutirt wird, nicht zusammenhängt. Sie betrifft die Nr. 2 der Regierungsvorlage, die von Ihrer Kommission abgestrichen worden ist. Diese Nr. 2 ist zwar bereits bei Gelegenheit der Diskussion über § 3 der Kommissionsbeschlüsse berührt worden, und die Regierung hatte bei dieser Gelegenheit schon Anlaß, sich über die Frage, die durch Nr. 2 entschieden werden sollte, zu äußern, aber nicht so vollständig, daß nicht der Zweifel entstehen könnte, wenn sie sich nicht weiter äußern würde, ob sie etwa mit der beschlossenen Streichung der Nr. 2 durch die Kommission einverstanden sei. Diesem Zweifel bin ich verpflichtet vorzubeugen. In der Streichung, die von Seiten der Kommission vorgenommen worden ist, sieht die Regierung eine bedenkliche Verschlechterung des Gesetzentwurfs, und ich habe nur zu bedauern, daß nicht ein Antrag aus der Mitte des hohen Hauses mir die Gelegenheit bietet, die Vorlage der Regierungen in diesem Punkt eingehender zu vertreten. Ich glaube, daß Ihre Kommission bei der Diskussion dieser Nr. 2 sich aller der Eventualitäten nicht vollständig bewußt gewesen ist, die sich an die Ablehnung knüpfen. Ich gebe nun das eine vollständig zu, daß diese Nr. 2 etwas allgemein gefaßt gewesen ist, daß die verbündeten Regierungen vielleicht in einer günstigeren Lage sich befänden, wenn die Vorschrift eingeschränkter gehalten worden wäre. Ich kann auch ferner einräumen, ohne dem Sinn und der Absicht der Vorlage zu nahe zu treten, daß es nicht nöthig gewesen wäre, diese allgemeine Fassung zu wählen. Sie ist gewählt worden, weil es eben schwierig erschien, eine Grenze für das Nothwendige zu finden. Die Grenze zwischen den verschiedenen Anlagen, für die hier eine besondere Exemtion geschaffen werden muß, und denjenigen Anlagen, für die das Bedürfniß einer solchen Exemtion nicht hervortritt, ist redaktionell nicht so leicht zu ziehen, wie es vielleicht den Anschein haben möchte, und es schien richtiger, den Entwurf so zu fassen, daß Anlagen, die füglich unter seine Bestimmungen gestellt werden können, davon ausgeschlossen werden, als umgekehrt, Anlagen, deren Unterstellung unter den Entwurf unzulässig ist, ihm gleichwohl zu unterstellen. Ich kann beispielsweise erwähnen, daß es im Sinn der Vorlage zuträglich sein würde, Anlagen der Gemeindeverwaltung unter die Kompetenz der Gewerbegerichte zu bringen, daß ebenso manche Staatsanlagen, die dem Gebiet der staatlichen Hoheitsrechte und der daraus entfließenden Verwaltung eigentlich fern liegen, mit denselben Unbedenklichkeiten unter diese Kompetenz gestellt werden könnten. Auch vom Standpunkt der Regierung aus würden erhebliche Bedenken nicht vorhanden sein, wollte man z. B. eine Porzellanfabrik oder eine Gasanstalt, eine Wasserleitung, die der Staat betreibt, und zwar wesentlich zu gewerblichen Zwecken, für Konsumenten außerhalb seiner Verwaltung betreibt, unter die Kompetenz der Gewerbegerichte stellen. Aber, meine Herren, bedenken Sie doch, daß nicht alle Staatsunternehmungen auf demselben Gebiet liegen, und daß wir eine ganze Anzahl von Unternehmungen dieser Art haben, die den industriellen Charakter so gut wie abgestreift haben, die der Staat im wesentlichen betreibt, um den Pflichten, welche die Staatsverwaltung auferlegt, gerecht zu werden, nicht für Erwerbszwecke, sondern nur um denjenigen Bedarf zu befriedigen, der im Rahmen seiner eigenen Verwaltung ruht. Ich brauche in dieser Beziehung nur an die Militäretablissements zu erinnern, an die Etablissements der Marine. Welche Folge wird sich nun ergeben, wenn Sie auch derartige Anstalten unter die Vorlage bringen? Ich will nur auf zwei Eventualitäten aufmerksam machen, die von besonderer Tragweite sind. Zunächst stehen die Arbeiter derartiger Etablissements nach der ganzen Organisation der Anstalten, nach einer Organisation, die eben verschieden ist von derjenigen der übrigen gewerblichen Unternehmungen, weil der Zweck ein anderer ist, — der Regel nach unter besonderen Disziplinarverordnungen, die natürlich ihren Einfluß äußern auch auf das privatrechtliche Arbeitsverhältniß. Kündigung, Entlassung, die daraus sich ergebenden Ansprüche u. s. w., sind von dieser Disziplinarordnung beeinflußt. Wenn Sie nun solche Fragen, der Entlassung, der Rechtsansprüche dieser Arbeiter, unter die Bestimmungen des Entwurfs stellen, so haben die Gewerbegerichte zu urtheilen über die Anwendung der Disziplinargesetze, die in diesen Staatsanstalten bestehen, — Gerichte, von einer, wie wohl nicht bestritten werden wird, Zusammensetzung, die sie unfähig erscheinen läßt, über die Anwendung derartiger Bestimmungen ausgiebig zu urtheilen.

Zweitens, meine Herren, die Anstalten, die ich hier im Auge habe, sind wesentlich mit Arbeitern besetzt, die neben den Charakter als Arbeiter auch den Charakter der Staatsdiener haben. Wenn die Vorlage, wie sie hier liegt, stehen bleibt, so würden zweifelsohne die Ausflüsse dieses Verhältnisses ebenfalls unter dem Entwurf fallen. Damit würden Fragen, die sich an den Charakter der Arbeiter als Staatsdiener knüpfen, die nach den Bestimmungen des Staatsdienerrechts zu beurtheilen sind, unter die Kompetenz und das Urtheil der Gewerbegerichte gestellt sein. Meine Herren, ich brauche hier auf die große Tragweite eines derartigen Schritts nicht aufmerksam zu machen, es ergibt sich das von selbst, es ist unmöglich, bis dahin vorzugehen. Nun könnte man ja allerdings vielleicht

sagen: nur diejenigen Arbeiter, die nicht Staatsdienerqualität haben, sollen unter die Kompetenz der Gewerbegerichte gestellt werden, diejenigen dagegen, die diese Qualität haben, nicht. Da ergibt sich aber die große Schwierigkeit, daß diese Grenze bei den verschiedenen Instituten sehr verschieden liegt, und daß es auch in sehr vielen Fällen außerordentlich schwer ist, zu sagen, wo die Grenze genau liegt; die Dinge liegen hier keineswegs überall klar und unbestritten. Zweitens würde dann ein nahezu unerträgliches Verhältniß entstehen, insofern ein Theil der Leute, die in diesen Etablissements beschäftigt sind, unter eine andere gerichtliche Kompetenz gestellt sein würden wie die übrigen.

Ich möchte nur auf diese beiden Gesichtspunkte aufmerksam machen, um hervorzuheben, von welcher großen Tragweite der Verzicht auf die Nr. 2 sein würde, und vielleicht nimmt doch das eine oder andere Mitglied des hohen Hauses Veranlassung, die Frage nochmals für die dritte Lesung des Entwurfs in Betracht zu ziehen. Ich glaube, es liegt auch im Interesse derjenigen Herren, die in § 3 des Entwurfs einen möglichst klaren Gedanken bringen wollten, hier zum Ausdruck zu bringen, wieweit die Exemtion der in Frage stehenden Anstalten reichen soll. Sobald hier nur gesagt wird, welche Anstalten des Staats oder Reichs ausgeschieden sind von der Kompetenz der Gewerbegerichte, werden die anstößigen Zweifel, die bei der Diskussion des § 3 sich ergeben haben, mit einem Mal beseitigt sein.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, die Regierung kann daraus, daß sich nicht ein einziges Mitglied gefunden hat, um den formellen Antrag einzubringen, die Regierungsvorlage herzustellen, ersehen, daß, so wie die Nr. 2 formulirt ist, sie absolut unannehmbar ist. Nun mag es einzelne Institute geben, welche begrifflich unter dieses Gesetz fallen würden, aber im öffentlichen Interesse nicht unter dasselbe fallen sollen. Aber dann muß die Regierung mit ihrer Kenntniß diese einzelnen Institute namhaft machen. Dies ist keine leichte Arbeit und kann namentlich nicht von einem Mitglied des Hauses gethan werden. Es wird also in der dritten Lesung darauf ankommen, ob uns solche Institute genannt werden, bei denen wir uns überzeugen, daß das Staatsinteresse und die Natur nicht gestatten, sie vor die Gewerbegerichte zu bringen. Wir werden daher den § 21 außer der Nr. 1 entweder gänzlich wegstreichen oder ganz anders fassen müssen. Wie ich glaube, sind die Mitglieder der Kommission zum Theil durch die geschichtliche Entwickelung, in der der Gesetzentwurf vorbereitet worden ist, und zum Theil durch den Absatz 2 des § 1 verleitet worden, anzunehmen, daß dieses Gesetz ein Theil der Gewerbeordnung sei. Aber wenn Sie das ganze Gesetz durchlesen, so werden Sie sehen, es ist ein völlig selbstständiges Gesetz und es hat sich von der Gewerbeordnung ganz abgelöst, zitirt nur an einer Stelle die Gewerbeordnung, und diese eine Stelle entscheidet nicht über die Kompetenz.

Wenn nun angenommen würde, daß dieser Gesetzentwurf nur ein Theil der Gewerbeordnung sei, so war es ganz überflüssig, im § 21 die Kaufleute und Apotheker zu erwähnen, denn von dem zufälligen Umstand, daß deren Beschäftigten auch Gehilfen und Lehrlinge heißen, würde die Kompetenz nicht abhängen. Es würde dann mehr auf philologische Worte abgesehen, als auf das, was das Gesetz gesetzgeberisch sagt. Nun kann man sagen, daß durch die Definition des § 1 gewisse Gewerbebetriebe ausgenommen sind, weil sie nicht unter diese Definition fallen, aber, meine Herren, da kommen Sie sofort zu neuem Streit: wir können den Begriff der Fabrik gar nicht definiren, und es wird dann, wenn ein solches Gewerbegericht errichtet wird, fraglich sein, ob man nach dem gewöhnlichen Wortlaut im Leben oder nach der Art und Natur des Betriebs urtheilen wird, ob Bergwerke u. s. w. auch darunter zu bringen sind. Sie wollen doch sehr wahrscheinlich die Kompetenz auch auf die Hüttenwerke nicht ausdehnen; daß aber ein Hüttenwerk eine Fabrik ist, liegt auf der Hand, wenn auch sonst der Name anders für diese Art der Fabrikation sein mag. Deshalb glaube ich, es wird nur der Weg zu befolgen sein, welchen der Herr Abgeordnete Dr. Franz angedeutet hat, man wird den § 6 der Gewerbeordnung sich vornehmen müssen und danach entscheiden, was von dem § 6 auch unter der Ausnahme gegen dieses Gesetz stehen soll. Was mein verehrter Freund Hammacher wollte, eine Konstatirung durch die Erklärung der Regierung, hilft uns keinen Schritt weiter. Wenn das Gesetz klar ist, so sind weder die Motive noch die Erklärungen der Regierungen entscheidend. Deshalb können wir den § 21 überhaupt nur provisorisch annehmen in der Nr. 1, indem wir uns überlegen müssen, ob wir noch mehr von der Kompetenz abnehmen wollen, und ablehnen in der Nr. 2, indem wir abwarten, ob es der Regierung gelingen wird, bis zur dritten Lesung solche Institute namhaft zu machen, wo dies zutrifft. In der zweiten Lesung werden wir nicht anders können, als einen formell gerechtfertigten Paragraphen provisorisch anzunehmen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, welche die Diskussion schließen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Eine Verlesung des § 21 wird uns erlassen. Wir stimmen zuerst ab über den § 21 in der Fassung der Kommission und dann eventuell über die Regierungsvorlage.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den § 21 in der Fassung der Kommission annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 21 ist angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 22. — Es meldet sich niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion und wir kommen zur Abstimmung. Eine Verlesung des § 22 wird mir erlassen. Ich bitte diejenigen Herren, welche den § 22 in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 22 ist nach dem Vorschlag der Kommission angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 23 und das zu demselben vorliegende Amendement Dr. von Cuny, Nr. 187 I 4.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. von Cuny.

Abgeordneter Dr. **von Cuny**: Meine Herren, mein Amendement bezweckt, die Frage zur Entscheidung zu bringen, ob dieses Gesetz in Elsaß-Lothringen gelten soll oder nicht. Es besteht einige Unklarheit in Bezug auf diese Frage.

Was das andere Gesetz betrifft, so ist es ja unzweifelhaft, daß es in Elsaß-Lothringen nicht gelten wird, denn das andere Gesetz gibt sich auch formell als Abänderung der Gewerbeordnung und bekanntlich ist die Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen nicht eingeführt. Was dagegen dieses Gesetz betrifft, so gibt es sich formell als selbstständiges Gesetz. Ich darf daran erinnern, daß noch vor wenigen Minuten die Herren Abgeordneten Dr. Lasker und Dr. Franz

genau dasselbe gesagt haben: dies Gesetz ist formell nicht eine Abänderung der Gewerbeordnung, sondern ein selbstständiges Gesetz. Es folgt daraus, daß nach allgemeinen Grundsätzen anzunehmen ist, dies Gesetz solle auch in Elsaß-Lothringen gelten. Die Absicht der Regierung scheint es eigentlich nicht zu sein, ich entnehme das aus den Motiven der Regierungsvorlage; ich möchte aber jedenfalls darüber noch um eine Aufklärung des Herrn Regierungskommissars bitten.

Die Frage nun, um die es sich hier handelt, soll das Gesetz in Elsaß-Lothringen eingeführt werden oder nicht, möchte ich für meine Person verneinend beantworten und zwar deswegen: einen einheitlichen Rechtszustand für das ganze deutsche Reich würden wir doch nicht schaffen, auch wenn wir dieses Gesetz in Elsaß-Lothringen einführen, weil eben diejenige Materie, aus welcher sachlich dieses Gesetz ein Stück herausgreift, nämlich das Gewerberecht, nicht einheitlich für ganz Deutschland geregelt ist. Die Gewerbeordnung und verschiedene damit zusammenhängende Gesetze sind eben in Elsaß-Lothringen nicht eingeführt.

Das ist der eine sachliche Grund, mit welchem ich mich von vornherein gegen den Vorwurf des Partikularismus vertheidigen wollte, in einem Fall, wo es sich um die Rechtseinheit handelt, diese Rechtseinheit erschweren zu wollen. Der andere sachliche Grund für meinen Antrag ist der: die Verhältnisse, um die es sich hier handelt, sind in Elsaß-Lothringen bereits in sehr befriedigender Weise geordnet. Es bestehen bekanntlich in Elsaß-Lothringen Gewerbegerichte auf Grund der französischen Gesetze, es bestehen dort Gewerbegerichte, mit denen man allgemein zufrieden ist. Daß diese Zufriedenheit auch von Seiten der deutschen Regierung in Elsaß-Lothringen getheilt wird, dafür habe ich hier einen entscheidenden Beweis; es ist dies eine Verordnung der deutschen Regierung vom 7. Dezember 1874, wonach ein neues Gewerbegericht dieser Art für Kolmar errichtet werden soll. Meine Herren, gegenüber diesem allgemein befriedigenden Rechtszustand haben wir gar kein Interesse, nun ein neues Gesetz in Elsaß-Lothringen hinein zu bringen und den dortigen leider sehr mosaikartigen Rechtszustand noch buntscheckiger zu machen, als er es jetzt schon ist. Ich möchte Sie daher bitten, meinem Antrag entsprechend auszudrücken, daß der Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Elsaß-Lothringen nicht ausgedehnt werden soll.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Kommissarius des Bundesraths.

Kommissarius des Bundesraths kaiserlicher Geheimer Regierungsrath **Nieberding**: Meine Herren, wenn die Ansicht richtig wäre, daß die Vorlage auf Elsaß-Lothringen Anwendung findet, so würde doch die Folge, die der Herr Vorredner schließlich befürchtet hat, nicht eintreten können, daß nämlich die bestehende Rechtsorganisation auf diesem Gebiet in Elsaß-Lothringen beeinträchtigt oder beseitigt werden könnte, und zwar deshalb nicht, weil in dieser Beziehung der § 22 Vorsorge getroffen hat. Der § 22 hält die auf Grund der Landesgesetzgebung bestehenden Gerichte aufrecht und ebenso wie auf Grund dieses Paragraphen die z. B. in der preußischen Rheinprovinz bestehenden Gewerbegerichte erhalten bleiben, obgleich das Gesetz dort in Geltung treten wird, würden auch in Elsaß-Lothringen die entsprechenden Gewerbegerichte ihren Bestand erhalten, wenn das Gesetz dort in Anwendung kommen sollte. Nach der Ansicht der Regierung ist aber gemäß der ganzen Konstruktion des Gesetzentwurfs die letztere Annahme ausgeschlossen; einmal, und ich muß das wiederholen den Ausführungen mehrerer der letzten Herren Redner gegenüber, einmal tritt der vorliegende Entwurf an die Stelle des § 108 der Gewerbeordnung, wie ja ausdrücklich die Motive diesem, für den Entwurf leitenden Gedanken Ausdruck geben, sodann aber können die Gerichte, wie sie dieser Entwurf vorsieht, nach ausdrücklicher Bestimmung nur auf zwei Wegen eingerichtet werden, einmal durch einen Beschluß nach Maßgabe des § 142 der Gewerbeordnung und zweitens durch eine Anordnung der Zentralbehörden, die indeß erst eintreten kann, nachdem eine Aufforderung zur Errichtung des Gerichts nach Maßgabe des § 142 der Gewerbeordnung vorangegangen ist. Nun aber besteht der § 142 der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen nicht zu Recht, infolge dessen ist dem Entwurf für Elsaß-Lothringen die ganze Grundlage entzogen. Aus dieser Rücksicht hat die Regierung bei der Redaktion des Entwurfs eine ausdrückliche Bestimmung in der hier fraglichen Beziehung für überflüssig angesehen und ist auch jetzt noch der Ansicht, daß eine solche Bestimmung entbehrt werden kann.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. **von Cuny**.

Abgeordneter Dr. **von Cuny**: Ich muß doch der Auffassung des Herrn Regierungskommissars widersprechen. Durch den § 22 wird die Frage nicht entschieden. Ich habe gar nicht behauptet, wie der Herr Regierungskommissar es mir unterlegt, daß die bestehenden Gerichte durch dieses Gesetz aufgehoben würden. Meine Herren, wenn das Gesetz in Elsaß-Lothringen in Kraft träte, würde zwar jedes Gewerbegericht, welches auf Grund der französischen Gesetzgebung besteht, bestehen bleiben und es würden noch neue errichtet werden können. Allein dieses Gesetz würde gleichwohl rechtliche Wirkungen haben. Ich erinnere nur an den § 19, den der Herr Regierungskommissar ganz und gar vergessen zu haben scheint; es würde ein Vorverfahren vor dem Gemeindevorsteher, wie es bis jetzt in Elsaß-Lothringen nicht besteht, durch den § 19 in Elsaß-Lothringen eingeführt werden. Ich habe aber von Kollegen aus Elsaß-Lothringen gehört, daß sie keineswegs den Wunsch nach Einführung eines solchen Instituts hegen. Ich freue mich zu hören, daß materiell die verbündeten Regierungen mit meinen Ansichten übereinstimmen und dieses Gesetz nicht in Elsaß-Lothringen einführen wollen; ich glaube nur, daß das nicht so selbstverständlich ist, es geht nicht aus der Fassung hervor. Es mag ja sein, daß die verbündeten Regierungen das Gesetz nur als eine Ausführung des § 108 auffassen, formell aber haben sie es nicht gethan, und für die Interpretationsfrage des Geltungsgebiets entscheidet doch der formelle Gesichtspunkt.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Kommissarius des Bundesraths.

Kommissarius des Bundesraths kaiserlicher Geheimer Regierungsrath **Nieberding**: Ich möchte nur einem Irrthum vorbeugen, der entstehen könnte, wenn ich einer Bemerkung des Herrn Vorredners nicht entgegentreten würde.

Der Herr Vorredner legt den § 22 des Gesetzentwurfs so aus, als wenn dadurch nur die auf Grund der landesgesetzlichen Bestimmungen bestehenden Gerichte konservirt werden sollen. Die Absicht des § 22 geht aber noch weiter. Auf Grund dieses Paragraphen bleiben nicht nur die nach Maßgabe der Landesgesetze errichteten Gerichte bestehen, sondern es können auf Grund der Landesgesetze auch noch weitere Gerichte errichtet werden.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow.

Abgeordneter **von Kleist-Retzow**: Meine Herren, ich glaube, die Schwierigkeiten, die sich schon bei § 21 und auch hier gezeigt haben, beruhen darauf, daß die verbündeten Regierungen angenommen haben, durch die Aufhebung des § 108 der Gewerbeordnung in dem Gewerbegesetz wäre ohne weiteres festgestellt, daß dieses Gesetz nur eine Ausführung oder eine andere Gestaltung des § 108 der Gewerbeordnung

enthält, was in der That nicht zutrifft, und darum, glaube ich, würden die Schwierigkeiten dadurch beseitigt, wenn in dieses Gesetz bei der dritten Lesung eine Bestimmung dahin aufgenommen würde: „Dieses Gesetz tritt an die Stelle des § 108 der Gewerbeordnung".

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Rickert (Danzig).

Abgeordneter **Rickert** (Danzig): Meine Herren, ich bin doch der Ansicht, daß das, was der Herr Abgeordneter von Kleist-Retzow bestreitet, nicht ganz zutrifft, und zwar weil im § 1 ausdrücklich steht: „Die Einsetzung erfolgt durch Ortsstatut nach Maßgabe des § 142 der Gewerbeordnung." Man hat es in der Kommission als selbstverständlich angenommen, daß dieses Gesetz sich nur auf diejenigen Bezirke bezieht, in denen die Gewerbeordnung gilt.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es nimmt niemand weiter das Wort; ich kann also die Diskussion schließen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde zunächst abstimmen lassen eventualiter über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. von Cuny, Nr. 187 I 4 der Drucksachen, dann über den § 23, wie er sich nach der Ablehnung oder Annahme des Amendements gestaltet hat. — Gegen die Fragestellung findet eine Erinnerung nicht statt.

Ich bitte das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. von Cuny zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**:

Der Reichstag wolle beschließen:

im § 23 nach den Worten „in Kraft" einzuschalten:

Dasselbe findet auf Elsaß-Lothringen keine Anwendung.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem eben verlesenen Amendement zustimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Wir stimmen nun über den § 23 ab. Die Verlesung wird uns erlassen, und ich bitte diejenigen Herren, welche § 23 in der Fassung der Regierungsvorlage annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 23 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 24, — schließe sie, da niemand das Wort ergreift. Wenn eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, — was nicht der Fall ist, — nehme ich an, daß das hohe Haus dem § 24 in der Fassung der Regierungsvorlage zustimmt.

Dasselbe nehme ich an bezüglich der Ueberschrift des dritten Abschnitts, wenn eine Erinnerung nicht erhoben wird. — Ich konstatire das auch bezüglich der Ueberschrift und Einleitungsworte des Gesetzes.

Es ist mir jetzt ein Antrag auf Vertagung der Sitzung von dem Herrn Abgeordneten Dr. Dohrn überreicht. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag auf Vertagung unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist hinreichend unterstützt. Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen, welche die Sitzung vertagen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Sitzung ist vertagt.

Ich habe nunmehr die Tagesordnung der nächsten Sitzung vorzuschlagen.

Ich proponire, die nächste Sitzung morgen zu halten, sie um 11 Uhr beginnen zu lassen und auf die Tagesordnung zu setzen:

zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, auf Grund des Berichts der IX. Kommission (Nr. 177 der Drucksachen).

Widerspruch erhebt sich nicht; die Tagesordnung gilt als festgesetzt.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 55 Minuten.)

Berichtigung

zum stenographischen Bericht der 37. Sitzung.

Seite 962, Mitte der ersten Spalte, ist zu lesen:

Schriftführer Abgeordneter Wölfel: **Nein**! (statt „**Ja**!")

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

40. Sitzung

am Sonnabend, den 4. Mai 1878.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 35 Minuten durch den Präsidenten Dr. von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Ich habe Urlaub ertheilt: dem Herrn Abgeordneten Marcard bis zum 6. dieses Monats, dem Herrn Abgeordneten Uhden ebenfalls bis zum 6. dieses Monats, beiden Herren wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten von der Brelie auf acht Tage wegen Unwohlseins, — dem Herrn Abgeordneten Flügge auf drei Tage wegen dringender Geschäfte.

Bis zum 31. dieses Monats sucht Urlaub nach der Herr Abgeordnete Dr. Kapp zum Gebrauche einer Badekur. — Es wird nicht widersprochen; das Urlaubsgesuch ist bewilligt.

Entschuldigt ist für die ersten Stunden der heutigen Sitzung der Herr Abgeordnete Lasker wegen dringender Geschäfte; — ferner für die heutige Sitzung entschuldigt der Herr Abgeordnete Reich, — ferner der Herr Abgeordnete Dr. von Schwarze, — endlich der Herr Abgeordnete Berger.

Wir treten in die Tagesordnung ein:

> **zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung**, auf Grund des Berichts der IX. Kommission (Nr. 177 der Drucksachen). —

Ich eröffne zunächst die Diskussion über Art. I Tit. VII § 105 der Vorlage, §§ 105 und 105a der Kommission und die zu diesen Paragraphen vorliegenden Abänderungsanträge. Dieselben sind: der Antrag des Herrn Abgeordneten Allnoch und Genossen Nr. 196 I 1, welcher dahin geht,

> im § 105 die Regierungsvorlage wiederherzustellen und demgemäß den § 105a zu streichen.

Dieser Antrag wird durch die Art der Abstimmung erledigt werden. Desgleichen der Antrag Dr. Blum und Dr. Klügmann Nr. 202 1,

> den § 105a abzulehnen und dagegen den § 105 der Regierungsvorlage wiederherzustellen.

Dann der Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Freiherr von Hertling, Dr. Franz und Stötzel Nr. 195 I 1; der Antrag Stumm Nr. 188 I; der Antrag Kapell Nr. 198 I 1; der Antrag von Kleist-Retzow Nr. 192 I 1; der Antrag Dr. Löwe Nr. 194, der Antrag von Kleist-Retzow Nr. 192 I 2 in Bezug auf Alinea 4, der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Freiherrn von Hertling Nr. 195 I in Bezug auf Alinea 5.

Außerdem, meine Herren, liegt noch der Antrag Most und Genossen vor Nr. 199 1 und 2:

> den §§ 105a mit 105b zu bezeichnen und vor demselben folgenden neuen § 105a einzuschalten 2c.

Ich halte es für zweckmäßig, diesen Antrag besonders zu diskutiren, und werde ihn nach Erledigung der Diskussion über § 105 der Vorlage der verbündeten Regierungen, §§ 105 und 105a der Vorlage der Kommission zu einer besonderen Diskussion respektive Abstimmung stellen. — Es wird gegen diese Anordnung nicht Widerspruch erhoben; es wird also so verfahren.

Es ist demnach die Diskussion eröffnet über § 105 der Vorlage der verbündeten Regierungen, §§ 105 und 105a der Vorlage der Kommission und die dazu gestellten Amendements.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow.

Abgeordneter **von Kleist-Retzow**: Meine Herren, wir hatten bereits vor einigen Wochen hier in diesem Hause eine Verhandlung über Sonntagsarbeit. Es war mir damals sehr schwer, daß ich meinerseits nicht zum Wort kam, weil mich die Art und Weise, wie die Verhandlung vom Regierungstisch aus geführt wurde, betrübte. Wenn einmal Macauley von England sagt, dem gewerbereichsten Volk der Erde, daß ein großer Theil des Segens, der in dieser Beziehung auf ihm ruht, von seiner ernsten Sonntagsfeier herrührt, was vermag dagegen die subjektive Auffassung vorübergehender Erfahrung eines, wenn auch noch so genialen Touristen. Wir haben seit einer Reihe von Jahren von Seiten der kirchlichen Organe, und auch von Seiten der Vereine für die sogenannte innere Mission die lebhaftesten Bestrebungen für die Wiederherstellung oder Besserstellung des Sonntags für unser Volk. Lange Jahre hindurch haben sie fast wie in einer Wüste gepredigt, und erst gegenwärtig hat man ein Ohr dafür, nachdem die Sozialdemokratie sich der Sache angenommen hat. Das ist freilich schmerzlich, aber dennoch ist es ein Glück. Es gibt in der That keine tiefer gehende Freiheit für die Arbeiter als diejenige, daß nach der sauren sechstägigen Arbeit und zur Kräftigung und Stärkung für die wieder folgende saure sechstägige Arbeit in der Mitte ein Ruhetag besteht.

(Sehr wahr!)

Das ist über alles menschliche Sinnen, und es ist auch in keines Menschen Verstand entstanden, wir haben kein Volk, ohne daß es dem Volk durch Offenbarung zu Theil geworden ist, Gott selbst hat es unmittelbar bei der Schöpfung eingesetzt für alles Volk, es ist das wirkliche Grundrecht, welches die Arbeiter haben, und sie dürfen es sich nicht nehmen lassen, und wir wollen es ihnen nicht nehmen lassen. Es ist der Materialisms, welcher daran zu rütteln sucht in einer doppelten Gestalt, in der Gewinnsucht des Arbeitgebers, der sich nicht erklären kann, daß es nicht auf die Ausdehnung der Arbeit, sondern auf die intensive Arbeit ankommt, und der kein Bewußtsein davon hat, daß beim Menschen die intensive Arbeit wesentlich abhängt von der Frische, mit der der Arbeiter in die Arbeit hineintritt, der nichts davon weiß, daß vor allen Dingen das Gelingen der Arbeit von dem Segen abhängt, der auf der Arbeit ruht. In zweiter Gestalt findet sich dieser Materialismus in der Lüsternheit der Arbeiter selbst, welche am Sonntag Vormittag gern das erwerben wollen, was sie Sonntag Nachmittags ihren Leidenschaften opfern. Bei der staatlichen Erwägung der Sache handelt es sich nicht um die kirchliche Feier des Sonntags. Ebenso ist mit völligem Unrecht in den Verhandlungen der Kommission hervorgehoben worden, erst sollte dafür gesorgt werden, daß für den Arbeiter in seinen freien Stunden am Sonntag eine würdige Erholung stattfindet. Das ist alles Sache der

Kirche, Sache der Vereine, Sache des Einzelnen; der Staat hat nur die Grundlage zu geben, die Möglichkeit dadurch herbeizuführen, daß er die Hemmungen fortschafft, daß er Ordnungen trifft, wonach eine solche allgemeine Ruhe für das ganze Land hergestellt wird, welche das zuläßt. Es handelt sich nicht um Bevormundung des einzelnen; der einzelne ist aber nach der Verkettung der Verhältnisse im öffentlichen Leben der staatlichen Gemeinschaft gar nicht im Stande, für sich allein den Sonntag zu genießen, wenn nicht die Gemeinschaft in ihrer Ordnung die Möglichkeit dazu gegeben hat. Es darf die Freiheit, die der Staat dem Einzelnen gewährt, nicht dahin führen, daß er die Freiheit der Gesammtheit, die sich nur in einer gemeinschaftlichen Ordnung geltend macht, schädigt, daß er die Rücksichten vernachlässigt, welche sein Nebenmensch ebenfalls bedarf, um seine Freiheit zu genießen.

Daß unser modernes Staatswesen es so vielfach versäumt hat, in dem Augenblick, wo es Freiheiten gab, zugleich Maßregeln zum Schutz der anderen zu treffen gegen diejenigen, die vermöge ihrer Machtvollkommenheit im Stande waren, den weniger mächtigen zu unterdrücken, ihn im Gebrauch seiner Freiheit zu hindern, das ist die wesentlichste Ursache des Entstehens der Sozialdemokratie, die ihren utopischen Staat an die Stelle der jetzigen konkreten Staatsbildung zu setzen sucht, weil sie dem Arbeiter nicht die genügende Garantie und Sicherheit für sein Bedürfniß und sein Recht gegeben hat. Fangen Sie an, in dieser Richtung diese Freiheit dem Arbeiter wieder zu geben, so werden Sie eine Quelle des Entstehens der Sozialdemokratie wesentlich verstopft haben.

Es verdient alle Anerkennung, daß Ihre Kommission in § 105 wesentliche Fortschritte zur Verbesserung dieses Zustandes gemacht hat, allein es sind doch noch einzelne Bestimmungen, wo ich etwas anderes wünsche. Eine Bestimmung scheint mir eine wesentliche Verschlechterung des gegenwärtigen Zustands zu sein.

Was der Einzelne in seinem Hause treibt, darum hat sich der Staat als solcher nicht zu bekümmern, thut es auch nicht; sowie aber die Arbeit in Räumen des Arbeitgebers stattfindet, liegt die Gefahr nahe, daß die Autorität desselben gemißbraucht und unter dem Deckmantel der Freiheit es eine Zwangsarbeit wird. Daher ist mir der Zusatz „der Werkstätten" neben den Fabriken, wie der Herr Abgeordnete Stumm beantragt hat, und wie es im Antrag des Zentrums vorkommt, sehr erwünscht und nach meiner Ueberzeugung nothwendig. Es ist unrichtig, wenn man meint, daß dadurch — so heißt es in der Kommission — ein ungehöriges Eindringen der Polizei in diese Verhältnisse, eine Polizeischikane herbeigeführt werden würde. Die Polizei bekümmert sich um den stillen, nicht an die Oeffentlichkeit tretenden häuslichen Verkehr gar nicht. Allein darauf kommt es an, daß der Abeitgeber das Bewußtsein hat, daß er ein Unrecht thut, wenn er seine Arbeiter so beschäftigt, und daß der Arbeiter wieder die Möglichkeit hat, Klage zu führen, wenn er auf diese Weise zur Arbeit herangezogen wird, ohne es seinerseits frei zu wollen. Meine Ueberzeugung ist die, daß umgekehrt, wenn Sie die Werkstätten fortlassen, Kollisionen mit der Polizei entstehen werden. Zunächst frage ich, wie unterscheiden sich von einander Fabriken und Werkstätten? Der Uebergang ist begrifflich nicht zu fassen, sachlich auch nicht begründet. Es gibt ja Werkstätten, durch welche die Sonntagsruhe mehr gestört wird, wie z. B. bei Schmiede-, Böttcherwerkstätten u. dergl. Wenn Sie nun bloß in das Gesetz hineinnehmen „bei Fabriken und Bauten", so entsteht sehr leicht die Interpretation, es wären die Werkstätten freigegeben. Ich will hierbei einen Grundsatz aussprechen, den ich für die spätere Interpretation des Gesetzes von großer Bedeutung halte, daß es sich hier nur handelt um die Feststellung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, daß dadurch nicht berührt wird das Verhältniß des Staats überhaupt zur Arbeit am Sonntag. Die Polizeiverordnungen können einen anderen, weitergehenden Standpunkt einnehmen und werden unbedingt die laute Arbeit am Sonntag verbieten, aber, meine Herren, vergegenwärtigen wir uns, wie schwierig es ist bei solcher Gesetzgebung; es werden Jahre vergehen, in welchen die Polizeibehörden annehmen, daß durch die Gesetzesbestimmung die Arbeit in den Werkstätten freigegeben worden sei. Sie können keine Besorgniß haben, daß in einer unzulässigen schikanösen Weise in den stillen Werkstätten eine nothwendige Sonntagsarbeit dadurch gehindert werden würde, einmal deswegen, weil in dem vierten Satz des Paragraphen alle Arbeit in Dringlichkeitsfällen gestattet ist, und noch vielmehr, wenn Sie sich dazu entschließen, den Antrag, den ich in dieser Beziehung gestellt habe, anzunehmen, daß nämlich an Stelle der polizeilichen Erlaubniß die Erlaubniß der Innungsvorstände treten soll. Lassen Sie sich das mit einem Wort des näheren darlegen. Unsere gegenwärtigen Zustände für die Handwerker sind von oben her durch den Großbetrieb und von unten her durch Zügellosigkeit der Gesellen und Lehrlinge in der That schwer geschädigt. Wie kann man helfen? — Freiheit wollen Sie bei Herstellung derartiger Verhältnisse —; nur dadurch, daß Sie Gemeinschaften der Handwerker mit korporativen Rechten bilden, daß Sie diesen Gemeinschaften so wie denen, die jetzt schon bestehen, eine wirkliche Selbstverwaltung geben, daß Sie diese Selbstverwaltung in sozialer Beziehung ganz analog ausbilden — denn die Verhältnisse sind wirklich analog, die politischen und sozialen — der Selbstverwaltung in politischer Beziehung. Der Staat hat das größte Interesse dabei, daß sich derartige Handwerkerkorporationen bilden, und hat darum die Pflicht, ihnen niedrige polizeiliche Rechte ganz ähnlich wie bei der politisch-kommunalen Selbstverwaltung zu geben. Sie, (nach links gewendet) die Sie überhaupt gegen Polizeieinwirkung sind, müssen ja gewiß ein Herz dafür haben, daß Organe der Selbstverwaltung an ihre Stelle treten. Ich weiß, was ich mit dem Antrag thue, ich weiß, daß der Sonntag darunter zunächst leiden wird, allein, meine Herren, es ist etwas ganz anderes: der einzelne Handwerker, oder wenn er herausgehoben ist zu einer obrigkeitlichen Stellung. Der Vorstand der Innung, der solche Pflicht hat, handelt nicht mehr wie der einzelne Meister. Geben Sie ihm derartige Berechtigungen, so habe ich die volle Ueberzeugung, daß er sehr bald auch hier das rechte treffen wird. Fangen Sie nur an, den Korporationen der Handwerker derartige Berechtigungen zu geben, und bald werden wir die Zeit erleben, wo wir darauf rechnen können, daß sie auch den Sonntag ihrerseits hochhalten, wie in früherer Zeit.

Außer den beiden Beziehungen, dem Amendement Stumm und diesem meinem Antrag wegen des Vorstands der Innungen habe ich noch einen Wunsch zur Veränderung des Entwurfs, der Beseitigung des Eingangs des zweiten Absatzes des Paragraphen. Ich weiß, daß ich dabei auf manches Hinderniß stoße; das liegt aber nicht in mir, sondern in den Herren, sie werden kaptivirt dadurch, daß da steht Reparaturen, wo es sich um Fortsetzung des Betriebs handelt, und verstehen darunter etwa dasselbe, was gleich folgt, wenn es sich handelt um ein Gewerbe, was nicht unterbrochen werden kann. Es ist aber völlig etwas anderes. Die Sonntagsfeier läßt zu und bedingt nach zwei Seiten hin Ausnahmen, die allgemein gelten und auch von Ihrer Kommission in das Gesetz aufgenommen worden sind; einmal da, wo der Fabrikbetrieb überhaupt keine Unterbrechung zuläßt, das ist im großen und ganzen bei denjenigen Gewerben der Fall, die dauerndes Feuer haben müssen, also Hohöfen, bei denen es ganz unmöglich ist, sie auszublasen, ebenso wie hie und da bei Ziegeleien, und ebenso sind Ausnahmen allgemein zulässig in Fällen der Noth, in Dringlichkeitsfällen. — Wenn Sie nun unabhängig davon und daneben auch Reparaturen hinstellen, von denen der Fortgang des Betriebs abhängt, so heißt das also, auch wenn keine Dringlichkeit da ist, denn

dafür haben wir schon die Nr. 4, und auch, wenn das Gewerbe wohl unterbrochen werden kann, denn dafür haben Sie schon den zweiten Satz in Nr. 2. Also ganz allgemein können Reparaturen, wenn davon die Fortsetzung des Betriebs abhängt, am Sonntag vorgenommen werden. Nun, meine Herren, wenn die Reparatur am Donnerstag oder Mittwoch nöthig wird, setzen Sie den Betrieb so lange aus, es kostet etwas mehr. Es handelt sich also bloß darum, daß ähnlich der Betrieb am Montag früh etwa eine Stunde unterbrochen wird. Es ist das also eine rein finanzielle Frage, und es wird dadurch die Wichtigkeit des Sonntags, die Ruhe für den Arbeiter am Sonntag geringer erachtet, wie der kleine Schade, der von der Reparatur etwa am Montag früh den Arbeitgeber trifft. Wenn Sie sich einmal auf diesen Standpunkt stellen, ist denn ein Unterschied zwischen Reparatur und Neubau? Wenn jemand anfängt, eine Fabrik zu bauen, muß er monatelang vom Kapital Zinsen entbehren; kann man nicht ebenso sagen, der Betrieb kann soviel früher nicht anfangen, wenn nicht am Sonntag gearbeitet wird? Z. B. für jeden Landwirth würden die Wagen u. s. w. am Sonntag vom Stellmacher und Schmidt reparirt werden können, denn von Wagen, Eggen und Pflug hängt die Fortsetzung des Betriebs ab; der jetzige gesetzliche Zustand erlaubt das nicht, und Sie führen dadurch eine Laxheit ein, deren Ausdehnung in der That kaum zu übersehen ist. Wo hört die Reparatur auf und wo fängt die neue Konstruktion an? Sie kennen die alte Streitfrage der römischen Juristen: wo hört die Reparatur eines Schiffs auf und wo fängt der Neubau desselben an? Da wird der Kiel als das entscheidende genommen. Deshalb bitte ich, daß Sie diesen Zusatz streichen durch getrennte Abstimmung.

Der Herr Abgeordnete Dr. Löwe hat den Vorschlag gemacht, daß, wenn jemand in Dringlichkeitsfällen arbeiten läßt, er dafür an die Armenkasse zahlt. Ich bin von dem Wohlwollen eines derartigen Vorschlags überzeugt, aber ich bin ebenso der Meinung, daß eine derartige Einrichtung für unsere deutsche Auffassung nicht paßt. Ist es dringlich, dann soll es der Betheiligte umsonst thun dürfen, ist es nicht dringlich, so darf er es auch für Geld nicht thun. Meine Besorgniß ist, daß sehr leicht die dringlichen Fälle weniger ernst genommen werden werden, wenn ein geringer Betrag an die Armenkasse gezahlt wird.

Ich will nun noch eine Bemerkung mir erlauben, die auch mit dem Gesetz zusammenhängt, und auf die ich gekommen bin durch Klagen und Fragen hier im Reichstag von einem Freunde. Meine Standesgenossen, diejenigen, die in der Nothwendigkeit sind, zur gedeihlichen Ausbeutung ihres Grundbesitzes Spiritusfabriken zu halten, sind durch den Betrieb derselben, so wie er sich bei den gewöhnlichen Maßregeln der Regierung gestaltet, beim besten Willen nicht im Stande, Sonntag zu halten, weil der Betrieb namentlich wegen der Erzeugung der Hefe so regelmäßig stattfinden muß, daß es nicht geht, 24 Stunden auszusetzen. Es geht aber, wenn der Betrieb nicht nothwendig am Tage stattfinden muß, sondern wenn er in der Nacht vom Sonnabend zum Sonntag und vom Sonntag zum Montag stattfindet. Das ist der Grund gewesen, weshalb ein mir befreundeter Besitzer in meiner Nachbarschaft vor einer Reihe von Jahren seinerseits beim damaligen Finanzminister erwirkt hat, daß der Betrieb für den Fall, daß jemand am Sonntag nicht brennen will, in der Nacht vom Sonnabend zu Sonntag und vom Sonntag zu Montag stattfinden kann, und es geschieht noch gegenwärtig bei ihm in dieser Weise. Also alle meine Standesgenossen, die sich darin beschwert fühlen, daß dieser Betrieb am Sonntag stattfindet, weise ich auf diesen Ausweg, da sie auf diese Weise sich dieses Drucks entledigen können.

Vorher habe ich gehört, lassen Sie uns ein allgemeines Gesetz machen über die Sonntagsruhe für alle Verhältnisse im ganzen Land. Meine Herren, das war schon der Einwand, der uns bei der die Postbeamten betreffenden Verhandlung entgegengehalten wurde. Irgendwo muß man aber anfangen, und es ist unsere Pflicht, da anzufangen, wo durch die Lage der Geschäfte oder durch Petitionen die Sache an uns kommt. Wir haben kein Recht, sie zurückzuweisen. Jenes Verlangen ist ein Mittel, die ganze Sache von sich zu weisen. Es macht sich viel leichter konkret, in jedem speziellen Verhältnisse. Lassen Sie mich ein Beispiel anführen. Vor einigen Jahren machte der früher landwirthschaftliche Minister einen Anlauf, die Kreditverbände, die Forsten und Domänen und gleichzeitig die Bergwerkspartie mit dem landwirthschaftlichen Ministerium zu verbinden. Alle Minister waren einig dagegen. Nach und nach wird der jetzige Minister der Landwirschaft es erreichen. Die Kreditvereine hat er schon, die Domänen wird er nächstens bekommen, aus dem Gewerbebetrieb der Bergwerke macht er sich wohl nicht viel. Es kommt darauf an, eines nach dem anderen für sich zu nehmen und nicht alles auf einmal.

Meine Herren, der Beschluß, den Sie fassen, ist von größter Bedeutung zunächst für den ganzen Arbeiterstand. Wollen Sie ihm eine Wohlthat erweisen, wollen Sie ihm sein Recht geben, so behandeln Sie die Sache fest und energisch den Kommissionsanträgen entsprechend und noch weitergehend, wie meine Vorschläge es darlegen. Der Beschluß betrifft aber nicht allein den Arbeiterstand, er betrifft ebenso den Stand der Arbeitgeber, er betrifft das ganze Volk, weil der Segen ruhen wird auf der Arbeit, wenn wir von einem solchen Standpunkt ausgehen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths kaiserlicher Geheimer Regierungsrath **Nieberding:** Den Ausführungen des Herrn Redners gegenüber, der eben gesprochen, habe ich eine Bemerkung zu machen, die sich mir bereits bei Gelegenheit der Ausführungen aufdrängte, die von dem ganz entsprechenden Standpunkt aus in Ihrer Kommission bei der Vertretung derjenigen Anträge gemacht worden sind, welche gegenwärtig den Inhalt der Kommissionsvorlage bilden. Man kann sich nämlich, auch vom Standpunkt der verbündeten Regierungen aus, mit einem großen Theil der Erwägungen, die auf die Förderung des Volkswohls überhaupt und auf die Ruhe von der Arbeit an Sonntagen insbesondere hinzielen, einverstanden erklären, ohne doch zu denselben Folgerungen für die Gesetzgebung zu kommen, und wenn ich hier berufen bin, die Vorlage der verbündeten Regierungen nicht nur gegenüber weitergehenden Anträgen, die gegenwärtig dem hohen Hause vorliegen, sondern auch gegenüber den Beschlüssen Ihrer Kommission zu vertreten, so liegt darin gerade eine besondere Schwierigkeit für meine Aufgabe, daß ich genöthigt bin, anscheinend einer Strömung der öffentlichen Meinung entgegenzutreten, die nur Wohlwollen für die Interessen der arbeitenden Bevölkerung ausdrückt, deren Berechtigung an und für sich auch die Regierungen anerkennen müssen, und die getragen wird von den Sympathien breiter Schichten der Bevölkerung, auch von den Sympathien dieses hohen Hauses. Ich muß daher zur Einleitung meiner Bedenken gegen die Beschlüsse Ihrer Kommission ausdrücklich betonen, daß niemand hier in diesem Hause wärmer für die von dem Herrn Vorredner vertretenen Interessen fühlt als die verbündeten Regierungen auch, und daß die Bundesregierungen in der Hochhaltung und Feier des Sonntags ein sehr wesentliches, eines der wichtigsten Momente erblicken für die Auffrischung, Sittigung und Veredlung des Volkslebens, daß auch sie nur wünschen, es möge die Feier des Sonntags in würdigerer Weise im Volk zur Anerkennung gelangen, als dies die gegenwärtigen, wie nicht zu verkennen ist, zum Theil traurigen Verhältnisse kund thun.

Aber wenn man vom Standpunkt des Philanthropen und

Sozialpolitikers derartige Forderungen stellen darf, wie der Herr Vorredner sie gestellt hat, Forderungen, die, so wünschenswerth sie sind, zum Theil in traurigem Kontrast zur Wirklichkeiten stehen — ich erkenne das an —, so kann doch, wenn der Gesetzgeber an die Frage herankommt, dieser derartige Forderungen nicht sofort in Paragraphen des Gesetzes umwandeln, sondern er hat zu fragen: wie weit ist es die Aufgabe der staatlichen Gesetzgebung, wie weit ist es überhaupt möglich, durch das Gesetz derartige Dinge praktisch für das Leben zu gestalten? und hier liegt die Grenze, über welche hinaus die Regierung den Anschauungen, welche in der Kommission die Majorität erhalten haben, zu folgen nicht vermag. Meine Herren, welches ist der Gesichtspunkt der Regierungsvorlage? Die Frage der Sonntagsruhe hat für die Gesetzgebung eine doppelte Seite: die Seite der Sorge für die allgemeine äußere Ruhe und Ordnung, welche geboten sind durch die Achtung vor den für die Mitmenschen überhaupt an den Sonntag sich knüpfenden Interessen, und eine andere Seite privatrechtlicher Natur, wonach der Einzelne, der das Bedürfniß hat, den Sonntag in seiner Art ruhig und frei von der alltäglichen Arbeit zu verbringen, nicht durch Vertrag genöthigt sein soll, dieses für ihn wesentliche und vom Standpunkt des Staats und der Gesellschaft wohlthätige Bedürfniß zu unterdrücken im Interesse der wirthschaftlichen Unternehmungen des seine Arbeit in Anspruch nehmenden Kontrahenten. Die Vorlage beschränkt sich darauf, auf dem Gebiet der Gewerbsamkeit die letztere Seite zu regeln, wie auch die Gewerbeordnung, wohl erwogen, dies gethan hat. Wenn der Staat auf die andere Seite der Sache eingehen will, so ist das nur möglich, entweder indem man ein allgemeines Gesetz als Grundlage aufstellt, das sich darauf beschränkt, die Prinzipien zu regeln, und alles übrige dem Verordnungsrecht der mehr oder weniger lokalen Behörden überläßt, oder indem man überhaupt nur letzteres thut und die ganze Frage der Regelung durch örtliche Polizeiverordnungen preisgibt. Denn wir würden die faktischen Verhältnisse vollständig mißkennen, wenn wir nicht zugeben wollten, daß Anschauungen und Interessen einzelner Bevölkerungskreise, daß die Anschauungen und Sitten des Volks überhaupt, daß örtliche Verhältnisse und endlich zeitliche, wie die verschiedenen Jahreszeiten, einen sehr erheblichen Einfluß auf Art und Umfang der Feier des Sonntags ausüben und unvermeidlich ausüben müssen. Hier die ganze Sache durch einige wenige Paragraphen oder gar nur durch einen Paragraphen, wie die Kommission vorschlägt, zu erledigen, ist eben, wie die Dinge praktisch liegen, unmöglich.

Nun, wenn ich mir die Vorschläge der Kommission ansehe, so, muß ich sagen, macht es den Eindruck, als wäre dabei die Anschauung maßgebend gewesen, daß das gewerbliche Leben im Lande in sich abgeschlossen, von allen übrigen Gebieten des Verkehrs und der Arbeitsthätigkeit geschieden sei wie mit einer chinesischen Mauer, so daß man auf diesem Gebiet des wirthschaftlichen Lebens für einige Zeit einfach die Maschine stille stellen könnte, ohne daß dies Einfluß übt auf das übrige Räderwerk des Verkehrs. Darin, meine Herren, liegt der Fehler in der Auffassung Ihrer Kommission, und wir dürfen uns keiner Illusion hingeben in Ansehung der Folgen, wenn ein Paragraph wie der vorgeschlagene Gesetz werden sollte: er würde nicht nur für die Betriebe, die er ausdrücklich nennt, nicht nur für das übrige gewerbliche Leben, das neben diesen Betrieben sich bewegt, Einfluß gewinnen, er würde vielmehr störend einwirken auf den gesammten Bereich des wirthschaftlichen Verkehrs. Ich glaube sagen zu dürfen, daß in der in sich abschließenden Art, wie es Ihre Kommmission thut, lediglich und ausschließlich für einzelne Gebiete der nationalen Arbeit ohne Rücksicht auf den übrigen Verkehr kein Land in der Welt, selbst England nicht, die Sonntagsruhe geregelt hat. Wie und wo auch die Gesetzgebung eingetreten ist, hat sie es in der Erkenntniß gethan, daß es nicht möglich, diese Frage ausschließlich für einzelne Gewerbzweige zu ordnen, daß man sie ordnen müsse unter Berücksichtigung sämmtlicher an dem Verkehrsleben betheiligten Interessen.

Wenn ich mich nun auch frage: wie ist Ihre Kommission zu solchen Beschlüssen gekommen, hat sich im praktischen Leben das Bedürfniß herausgestellt, so einschneidende Bestimmungen zu treffen? — so ist es möglich, daß, wie der Herr Vorredner es gethan hat, einzelne Beispiele für die Art der Verwendung des Sonntags vorgeführt werden, von denen ich nicht anstehen kann, zuzugeben, daß dabei Mißbräuche vorliegen, welche abzustellen von allen Seiten gewünscht werden muß. Aber, meine Herren, derartige einzelne Mißbräuche können unmöglich zu Bestimmungen von solch prinzipieller Bedeutung Anlaß geben. Die Grundlage der gegenwärtigen Gesetzesvorlage bilden die Erhebungen über die gewerblichen Verhältnisse, die von Seiten der verbündeten Regierungen angestellt wurden aus Anlaß eines Beschlusses des hohen Hauses, namentlich über die Arbeit der Frauen und Kinder in den Fabriken und ganz besonders in Bezug auf die Verwendung ihrer Arbeit an Sonn- und Festtagen. Wenn irgendwie schreiende Mißstände auf diesem Gebiet vorlägen, so würden sie in diesen Erhebungen hervorgetreten sein; denn welche Einwendungen und Vorwürfe man auch gegen die Art und Weise und die Ergebnisse der Erhebungen machen möge, das wird man nicht behaupten können, daß Mißbräuche, die vorhanden sind, die einen gewissen Umfang erreicht haben, nicht in diesen Erhebungen zum Ausdruck gelangt seien.

Nun, meine Herren, provozire ich auf das Urtheil derjenigen Mitglieder des Hauses, die sich mit dem Inhalte der betreffenden Schrift näher befaßt haben, daß sie keine Bemerkungen enthält, die uns Anlaß geben könnten, Bestimmungen zu treffen, die so weit, wie die Kommissionsvorschläge thun, über das geltende Recht hinausgehen, und doch sollte man in die Bestimmungen der geltenden Gesetzgebung nicht eingreifen, ohne dringenden Anlaß zu haben, selbst nicht mit milderen Maßregeln, am allerwenigsten mit Maßregeln von so einschneidender Bedeutung wie die Anträge der Kommission und die weiter greifenden Anträge anderer Mitglieder des Hauses. Meine Herren, ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich erkläre, daß die Vorschriften, welche von der Kommission vorgeschlagen werden, im praktischen Leben unausführbar sind. Sie sind unausführbar, weil sie nicht bloß das Gebiet der hier zunächst betroffenen Gewerbe größeren Umfangs berühren, sondern sie werden allwöchentlich auch den kleinen Betrieb still legen für vierundzwanzig Stunden, auch wenn er dies nicht verträgt, sie werden ihre Rückwirkung äußern auf den landwirthschaftlichen Betrieb, auf die Transportgewerke, nicht minder auf den Handel. Wir mögen hier aber Gesetze machen, welche die allerbeste Intention haben — wird den Anforderungen des praktischen Lebens nicht darin Rechnung getragen, so wird die Macht der Thatsachen größer sein und über die Bestimmungen hinweggehen. — Was speziell den Fabrikbetrieb betrifft, den die Beschlüsse Ihrer Kommission zunächst ins Auge gefaßt haben, so gestatten Sie mir nur auf einige Verhältnisse aufmerksam zu machen, die für unsere Großindustrie von sehr erheblicher Bedeutung sind, und die, wie mir scheint, nicht genügende Berücksichtigung gefunden haben in den Kommissionsvorschlägen. Meine Herren, der Betrieb in einem großen Theile unserer Großindustrie ist nicht mehr derart geregelt, daß er jahraus jahrein in gleichförmiger Weise vor sich geht, er bewegt sich vielmehr wellenförmig auf und ab. Je nach den Konjunkturen, die der im Jahre wechselnde Konsum erzeugt, ist bald die Nachfrage nach Arbeitskräften sehr erheblich, bald beschränkt, bald können die Fabriken sogar einen Theil des Betriebs gänzlich ruhen lassen. Wenn das Frühjahr kommt, und sobald im Sommer die Ernte vorüber ist, nehmen die Transportgewerbe einen gewaltsamen und plötzlichen Aufschwung und mit ihnen alle diejenigen kleinen Gewerbe, von welchen der große Transportverkehr abhängig ist, oder welche er nährt. Vergegenwärtigen Sie sich beispielsweise die Bekleidungsindustrie. Sie beruht in ihrem Betrieb

wesentlich auf den rasch wechselnden Bedürfnissen der Mode, ist aber nichtsdestoweniger von nicht zu unterschätzender Bedeutung für den Nationalwohlstand. Meine Herren, Industrien, wie diese, sind jedes Jahr, wenn die Zeit des wechselnden Konsums eintritt, abhängig von den augenblicklich den Weltmarkt beherrschenden Geschmacksrichtungen in Mustern, Modellen u. dgl. Die Aufträge, die an die Industrie kommen, können nicht eher ausgeführt werden, als bis die Industrie orientirt ist, welche Richtungen nach den gedachten Rücksichten auf dem internationalen Markt herrschen. Die Nachrichten hierüber und die Unterlagen für die Fabrikation gehen an die Fabriken häufig erst in der letzten Stunde vor dem Augenblick ein, wo das Publikum die Waare für seinen Konsum verlangt. Hier heißt es jede Stunde ausnutzen, um dem Bedarf gerecht zu werden. Was würde aber die Folge sein von einer Gesetzgebung, wie sie intendirt wird? Unsere Industrie kann unmöglich in der Lage bleiben, den Bedürfnissen der Bevölkerung entgegenzukommen. Man wird mir vielleicht entgegenhalten, ja, dann kann unsere Industrie sich selbst und rechtzeitig mit Mustern versorgen, sie mag nach eigenen Mustern arbeiten. Aber, meine Herren, vergessen Sie nicht, daß wir hier unvermeidlich mit internationalen Verhältnissen zu thun haben. Das Publikum wird sich nicht auf solchem Wege befriedigen lassen, es wird seinen Konsum von ausländischen Quellen her, die nicht so beschränkt sind, zu befriedigen suchen, und wenn auf diese Weise vielleicht ein Stück von nationalem Sonntag gewonnen wird, wie die Herren ihn ja wünschen, so wird sicherlich dafür ein gutes Stück nationaler Arbeit dem Lande verloren gegangen sein.

Nun hat man in der Kommission allerdings eingesehen, daß es nicht möglich ist, das aufgestellte Prinzip in voller Schärfe durchzuführen, und man hat sich aus der Verlegenheit damit geholfen, daß man die schwere Aufgabe, zwischen dem praktischen Leben und dem theoretischen Wünschen eine Vermittlung zu suchen, dem Bundesrath übertragen hat. Meine Herren, die verbündeten Regierungen kommen selten in die Lage, wenn aus der Mitte des Parlaments heraus die Befugnisse der Exekutive erweitert werden sollen, diese Erweiterung abzulehnen; in diesem Falle muß ich aber erklären, daß ich nicht glaube, daß der Bundesrath in der Lage sein würde, von der Befugniß, die ihm übertragen werden soll, in dem Sinn Gebrauch zu machen, wie solches Ihre Kommission wünscht.

(Hört!)

Meine Herren, vergegenwärtigen Sie sich doch, wie die Dinge im Lande liegen. Wir haben, was die Sonntagsfeier betrifft, doch nicht tabula rasa uns gegenüber. Wir haben, man darf sagen, tausende von Verordnungen, die nach allen Beziehungen auf das genaueste die Feier des Sonntags regeln. Sie wollen sich beispielsweise die ausführlichen Verordnungen vergegenwärtigen, welche für die Sonntagsfeier in der Stadt Berlin bestehen, und Sie werden sehen, daß, wenn der Sonntag nicht in dem Maß gefeiert wird, wie es in den Wünschen des hohen Hauses und auch der verbündeten Regierungen liegt, dies wahrlich nicht daran liegt, daß keine Bestimmungen über die Feier bestehen, sondern daran, daß die bestehenden nicht gehalten werden; und wenn Sie die Vorschriften über den Sonntag noch über das Maß des bestehenden Rechts hinaus erweitern, werden Sie die Verletzungen des Gesetzes wohl vermehren, aber nicht verhüten.

Was soll nun dem bestehenden Sonntagsrecht gegenüber, wie es in Deutschland gegenwärtig gestaltet ist, der Bundesrath thun? Soll er all das verschiedene Recht, das besteht, zunächst aufheben oder — wenn ich vielleicht sogar annehmen muß, daß die Beschlüsse Ihrer Kommission zu der Auslegung zwingen, daß, wenn sie in Wirksamkeit getreten sind, durch sie selbst auf diesem Gebiet zunächst tabula rasa gemacht wird, soll der Bundesrath dann genöthigt sein und an die Aufgabe gehen, sofort mit neuen Verordnungen aufzutreten? Ja, meine Herren, der Bundesrath ist trotz der Mittel, die ihm zur Verfügung stehen, um sich über die Verhältnisse des Landes zu informiren, absolut außer Stande, diese Verhältnisse in kurzer Zeit so weit zu übersehen, um Verordnungen zu erlassen, die in befriedigender Weise hier die Dinge regeln. Würde er zu einem raschen Vorgehen genöthigt sein, so würde er, um dem Sinn des Gesetzes gerecht zu werden, in Ausnahmebestimmungen möglichst zurückhaltend bleiben und damit das gewerbliche Leben in empfindlichster Weise berühren, oder er würde die Ausnahmebestimmungen sehr weit fassen müssen, die dann freilich durchaus nicht in dem Sinn erlassen wären, wie es die Beschlüsse der Kommission in Aussicht nehmen, und so würde der Bundesrath mit dem Sinn des Gesetzes in Widerspruch treten. Meine Herren, weder die eine noch die andere dieser Aufgaben können Sie den verbündeten Regierungen zumuthen.

Der Herr Vorredner hat bereits darauf aufmerksam gemacht, daß bei Gelegenheit der Etatberathung von einem anderen Standpunkt aus die Frage der Sonntagsarbeit hier zur Diskussion gekommen ist; aus Anlaß dieser Diskussion hat das Haus anerkannt, daß in Ansehung der Staatsgewerbe, die damals zur Frage standen, es unmöglich sei, weiter in den Beschränkungen des Betriebs zu gehen, als das bestehende Recht sie mit sich bringe. Meine Herren, wenn Sie für den Staat, der doch mehr als irgend einer Macht und Mittel in der Hand hat, den Bedürfnissen des Lebens und Verkehrs, soweit es eben geht, auch ohne die Hilfe der Sonntagsarbeit gerecht zu werden, anerkennen müssen, daß es unmöglich ist, im Interesse der Sonntagsruhe an seine Betriebsverhältnisse weitere Forderungen zu stellen, dann werden Sie der Industrie dieselbe Rücksicht nicht versagen wollen, und ich möchte bitten, daß Sie es nicht dahin bringen, daß Arbeiter nicht minder wie auch Unternehmer, obwohl die Verhältnisse beider unter Umständen darauf hinweisen, den Sonntag zur Arbeit zu benutzen — ich sage nicht auszunutzen, aber doch zu benutzen — daß diese Leute, durch das Gesetz verhindert, mit der Arbeit den Anforderungen ihrer Verhältnisse nachzugehen, dann hinweisen auf den Staat, der in seinen gewerbeähnlichen Betrieben ungestört an den durch das Gesetz für sie erzwungenen Feiertagen fortfährt, in einer nach Meinung der Betheiligten dann gewiß nicht gleichberechtigten Weise.

Es gibt bloß einen Standpunkt, von dem aus sich dasjenige, was in dem Kommissionsbeschluß hier enthalten ist, logisch auch für die Gesetzgebung vertheidigen läßt, und das ist der Standpunkt der Anträge der Herren Abgeordneten Fritzsche oder vielmehr Most und Genossen. Denn hiermit wird ein erster Schritt gemacht zu dem **Normalarbeitstag** hin. Ich glaube, die Herren thun von ihrem Standpunkt aus ganz recht darin, daß sie auf diesem Gebiet zunächst einmal bei dem Sonntag anfangen. Wenn sie in gewissem Umfang damit bereits einen Normalarbeitstag begründen, indem sie den Sonntag frei von Arbeit lassen und die Zahl der Arbeitsstunden, die auf die Woche fallen können, damit durch Gesetz an eine höchste Grenze binden und so die Gesammtwochenarbeit verringern, so ist auch von Ihnen, meine Herren, der erste Schritt gethan, um in dieser Tendenz, in dieser Richtung später weiter zu gehen.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, ich möchte doch warnen, in dieser Beziehung vielleicht unbewußt einem Prinzip Konzessionen zu machen, von denen Sie später nicht leicht würden zurücktreten können.

Schließlich meine ich aber, daß, was auch die Gesetzgebung hier beschließen wird, davon die Folgen nicht darin bestehen werden, daß der Sonntag mehr als bisher geheiligt wird, sondern darin, daß die Macht des Lebens über das Gesetz hinweg geht, und Sie werden diese Erfahrung erkaufen zum Nachtheil der Interessen, die Sie hier schützen wollen,

und auf Kosten der Autorität des Staats und des Gesetzes. Deshalb bitte ich Sie, die gestellten Anträge einschließlich der Untervorschläge der Kommission abzulehnen zu Gunsten der ursprünglichen Vorlage der Regierungen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Freiherr von Hertling hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Freiherr **von Hertling**: Meine Herren, es ist nicht meine Absicht, in die prinzipielle Diskussion über die Bedeutung und Nothwendigkeit schärferer Bestimungen über die Sonntagsheiligung einzutreten. Ich sehe meine Aufgabe zunächst nur darin, die Vorschläge, welche in dieser Richtung von meinen politischen Freunden und mir Ihnen unterbreitet worden sind, sowie auch die Vorschläge Ihrer Kommission zu rechtfertigen. Meine Herren, diese Vorschläge, welche die Sonntagsarbeit beschränken wollen, charakterisiren sich als Einschränkungen des sogenannten freien Arbeitsvertrags. Wir halten aber diese Einschränkungen aus zwei Gesichtspunkten für berechtigt. Es steht uns hier in erster Linie — und ich kann mich zum Theil auf dasjenige beziehen, was zuvor der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow in dieser Beziehung bemerkte — es steht uns in erster Linie das Recht des einzelnen Arbeiters auf Sonntagsfeier und Sonntagsruhe. Ob für die Anerkennung dieses Rechts das religiös-sittliche Moment oder das sanitätliche und wirthschaftliche Moment zunächst ins Gewicht fällt, kann dabei völlig auf sich beruhen. Wenn für uns allerdings das sittlich-religiöse Moment das erste ist, so wissen wir zugleich, daß das kirchliche Gebot der Sonntagsfeier nur dasjenige, was bereits in der physischen Natur angelegt ist, bestätigt, erhöht und heiligt.

(Sehr richtig! im Zentrum.)

Besteht aber ein solches Recht des einzelnen Arbeiters auf Sonntagsruhe oder Sonntagsheiligung, so ist es allerdings unsere Ansicht, daß die Gesetzgebung die Pflicht habe, dieses Recht in wirksamer Weise zu schützen.

Wenn unsere Erwägungen nach dieser Richtung hin richtig sind, — und auch der Herr Regierungskommissar hat im allgemeinen wenigstens anerkannt, daß sie begründet seien, — so genügt es nicht, Kundgebungen der Sympathie auszusprechen. Wir sind der Meinung, daß dann diejenigen gesetzgeberischen Maßregeln getroffen werden müssen, um diese Anerkennung rechtlich zu fixiren;

(sehr richtig! im Zentrum)

und ich fürchte auch nicht das, was der Herr Regierungskommissar uns zu bedenken gegeben hat, daß die Fixirung dieses Rechts an dieser Stelle zu unabsehbaren Konsequenzen auf anderen Gebieten führen würde. Wenn dies der Fall ist, wenn die Regelung der Sonntagsfeier an dieser Stelle die Regelung der Sonntagsfeier nach anderen Seiten hin nach sich ziehen würde, so würde ich das nur sehr freudig begrüßen.

(Sehr richtig! im Zentrum.)

Ich würde es ganz besonders freudig begrüßen, wenn die Regelung der Sonntagsfeier an diesem Punkt auch den Staat veranlassen würde, seinen Beamten gegenüber in der Regelung der Sonntagsfeier ernstliche Maßregeln zu ergreifen.

Aus diesem Gesichtspunkt halten wir die Ausdrucksweise der Regierungsvorlage an diesem Punkt nicht für genügend. Es genügt nicht, zu sagen: die Gewerbeunternehmer dürfen die Arbeiter zur Arbeit nicht verpflichten; — es genügt dies darum nicht, weil diese Bestimmung in vielen Fällen durch sogenannte freie Vereinbarungen illusorisch gemacht werden wird; — sogenannte freie Vereinbarungen sage ich, weil die Freiheit in den meisten dieser Fälle lediglich auf Seite der Unternehmer liegen wird. Der Unternehmer ist im Stande, sich die Arbeiter auszusuchen, die bereit sind, am Sonntag zu arbeiten. Der Arbeiter muß die Arbeit da nehmen, wo er sie bekommt; der Arbeitgeber wird in vielen Fällen sagen können: ich kann dich nicht zur Arbeit am Sonntag verpflichten; aber wenn du nicht am Sonntag arbeiten willst, kannst du bei mir, in meinem Etablissement keine Arbeit finden. Deshalb sind wir der Meinung, daß die Fassung sein müsse: es soll den Arbeitgebern nicht gestattet sein, die Arbeiter am Sonntag zu beschäftigen.

Es kommt aber, meine Herren, noch ein anderes hinzu. Die Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung wurzelt tief in der Sitte und tief auch noch in der religiösen Ueberzeugung der breiteren Massen unseres Volks. Die Störung der Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung wird in weiten Kreisen unseres Volks noch immer schmerzlich empfunden. Wir halten dies Gefühl für ein berechtigtes und wünschen, daß dies Gefühl geschützt wird. Es soll darum der Einzelne nicht befugt sein, auf sein Recht zur Sonntagsfeier dann freiwillig zu verzichten, wenn durch diesen Verzicht das Gefühl der Gesammtheit verletzt wird.

Aus diesen beiden Erwägungen geht der Abänderungsvorschlag hervor, den wir uns Ihnen zu machen erlaubt haben. Wir sagen: „An Sonn- und Festtagen dürfen die Gewerbeunternehmer die Arbeiter nicht beschäftigen und ihnen die Arbeit in ihren Werkstätten nicht gestatten." Wir sagen nicht einfach: die Sonntagsarbeit ist verboten, weil auch wir, meine Herren, ganz ebenso wie Sie, jede mißbräuchliche Ueberschreitung der Gesetzgebung, jedem Eingriff der staatlichen Autorität in das Gebiet der individuellen Freiheit vorbeugen wollen. Wir sagen aber: es soll am Sonntag nicht gearbeitet werden dürfen, wo die Sonntagsarbeit für den Arbeiter, der sich ihr nicht entziehen kann, auf Grund der faktischen Verhältnisse eine Verkümmerung seines Rechts involvirt, es soll nicht gearbeitet werden dürfen am Sonntag überall da, wo solche Arbeit eine Verletzung des allgemeinen Gefühls des Volks involviren würde. Der einzelne Meister aber, meine Herren, der zu Hause bei sich in seiner Werkstatt, in seinem Interesse, vielleicht lediglich im Interesse seines eigenen Hauswesens arbeitet, der soll das mit seinem Urtheil, mit seinem Gewissen abmachen.

Wenn wir aber in dieser Weise Verschärfungen der bestehenden Gesetzgebung wünschen, Verschärfungen, die allerdings noch über das hinausgehen, was bereits Ihre Kommission Ihnen vorschlägt, so sind wir eben darum auch bereit, den Ausnahmen zuzustimmen, die gleichfalls in den Beschlüssen der Kommission Ihnen vorgelegt sind. Diese Ausnahmen sind zweifacher Art; es sind zunächst Ausnahmen, die ganz allgemein durch das Gesetz fixirt werden, und in dieser Beziehung möchte ich doch dem entgegentreten, was zuvor der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow geltend gemacht hat. Ich glaube, daß die Schwierigkeiten nicht bestehen, die er entwickelte, und ich glaube, daß es zu weit gehen würde, den einen Satz, der sich auf die Reparaturen bezieht, zu streichen, wie er dies wünscht. Die Sache liegt ja doch so, daß diese Bestimmungen keineswegs nur das Interesse der Unternehmer schützen sollen, sondern ebenso sehr, ja noch viel mehr, das Interesse der Arbeiter, das Interesse der Arbeiter, die am Montag die Arbeit nicht wieder aufnehmen können, wenn nicht zuvor diejenigen Reparaturen vorgenommen sind, wie sie der Großbetrieb, der Maschinenbetrieb fortwährend nöthig macht. Wir wünschen aber allerdings, daß auch in diesen Fällen dafür Sorge getragen wird, daß auf Grund solcher Ausnahmen nicht eine faktische Verkümmerung des Rechts auf Sonntagsheiligung für einzelne sich herausstelle. Es wird ja sehr häufig der Fall eintreten, daß gerade, was diese Frage der Reparaturen betrifft, es immer einzelne bestimmte Arbeiter sind, denen auf Grund ihrer größeren Fähigkeit die Reparatur übertragen wird. Wir wünschen, daß dafür Sorge getragen wird, daß auch in diesen Fällen thunlichst wenigstens das Recht des einzelnen geschützt werden

soll, daß wenigstens immer der zweite Sonntag dem Arbeiter in solchen Fällen frei bleibe.

Die Vorschläge der Kommission enthalten sodann noch die Möglichkeit von Ausnahmen nach anderer Richtung hin, und ganz besonders gegen diese Bestimmung hat sich zuvor wieder, wie auch früher in der Kommission, der Herr Regierungskommissar gewendet. Ich muß sagen, daß mich auch heute, ebenso wenig wie damals, seine Ausführungen nicht überzeugt haben. Ich kann nicht finden, daß dem Bundesrath hier eine Aufgabe zugemuthet würde, der er sich nicht würde unterziehen können; ich kann diese Ansicht nicht hegen, wenn ich das vorliegende Gesetz selbst mit ansehe; denn der § 138, meine Herren, legt dem Bundesrath eine ähnliche Aufgabe nach anderer Richtung hin auf, die ich für eine leichtere nicht ansehen kann, und die doch die verbündeten Regierungen selbst in ihrem Entwurf dem Bundesrath auf die Schultern legen wollen. Ich kann diese Ansicht nicht gewinnen auf Grund dessen, was der Herr Regierungskommissar uns heut mitgetheilt hat. Gerade der Bundesrath auf Grund seiner zentralen Stellung, wenn ich so sagen darf, wird ja am besten in der Lage sein, sich eine vollkommene Uebersicht über die nach dieser Richtung hin bereits bestehenden einzelnen landesgesetzlichen Bestimmungen zu bilden und auf Grund dieser einzelnen landesgesetzlichen Bestimmungen seine Vorschriften zu erlassen. Ich kann ferner auch darum diese Meinung nicht theilen, weil ja der Herr Regierungskommissar uns selbst in seinem Vortrag den Beweis geliefert hat, wie vollkommen er von seinem Standpunkt aus die Verhältnisse der einzelnen Gewerbe gerade nach dieser Richtung hin schon ins Auge gefaßt hat. Nur möchte ich freilich wünschen, daß der Bundesrath, wenn ihm diese Befugniß zukommt, diese Befugniß auch mit Strenge und Zurückhaltung ausübt, und namentlich nicht, daß zu den Industriezweigen, zu deren Gunsten Ausnahmen konstatirt werden, die Modegeschäfte gehören sollten, von denen der Herr Regierungskommissar vorher gesprochen hat. Ich kann ein Bedürfniß in dieser Beziehung nicht anerkennen; die vermehrten Arbeiten der Modegeschäfte sind lediglich bedingt durch das besondere Interesse der besitzenden Klassen. Ich kann nicht finden, daß das Interesse der besitzenden Klassen, jederzeit auf der Höhe der Mode zu stehen, das Interesse des Arbeiters an der Sonntagsheiligung nothleiden lassen sollte.

Wir haben Ihnen dann noch an einer anderen Stelle einen Abänderungsantrag unterbreitet. Wenn die Gesetzesvorlage bestimmt, daß die Landesregierungen darüber entscheiden, welche Tage als Festtage gelten sollen, so möchten wir wünschen, daß in das Gesetz auch noch die weitere Bestimmung aufgenommen würde, daß die Landesgesetzgebungen hierbei gebunden sein sollen an die Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse. Wir glauben nicht, daß sich dies von selbst versteht. Wir fürchten allerdings, daß namentlich in weit ausgedehnten Staaten, in deren Provinzen verschiedene Sitten und Gebräuche, verschiedene konfessionelle Verhältnisse bestehen, die Regierung, vom Zentrum aus, wohl möglicherweise nicht in der Lage sein würde, den vorhandenen Bedürfnissen nach dieser Richtung hin aus sich selbst, aus eigener Initiative, aus alleinigem Urtheil vollkommen gerecht zu werden.

Wir wünschen, daß die Regierungen durch das Gesetz genöthigt werden, sich in ihren Anordnungen an die örtlichen und konfessionellen Verhältnisse anzuschließen. Nun kann es freilich nicht ausbleiben, daß auch da, wo eine Regierung mit gutem Willen diese örtlichen und konfessionellen Verhältnisse berücksichtigt, der Kreis der von ihr fixirten Festtage sich noch nicht vollkommen deckt mit den Festtagen, wie sie in einzelnen Provinzen in der Sitte und in der Gewohnheit wurzelnd sich aufrecht erhalten haben. Für diese einzelnen Festtage einzelner Konfessionen besonderer Gemeinden verlangen wir nicht den gleichen Schutz, den wir für die Sonntagsfeier im allgemeinen beanspruchen, aber wir wünschen auch, daß in diesen Fällen der einzelne, der nicht arbeiten will, weil er seiner Sitte und Ueberzeugung, seiner Konfession getreu den einzelnen Tag als Feiertag heilig halten will, nicht soll zur Arbeit gezwungen werden können.

Meine Herren, ich resümire mich dahin. Ich habe Ihnen zuerst vorzuschlagen die Annahme der von meinen politischen Freunden und mir gestellten Abänderungsanträge. Ich würde, falls diese Ihre Zustimmung nicht finden, Ihnen weiter zu empfehlen haben die Annahme des Antrags des Herrn Abgeordneten Stumm. Sollten Sie aber auch dem nicht zustimmen, so möchte ich Sie doch dringend bitten, wenigstens dem Vorschlag der Kommission zuzustimmen und nicht, wie dies bereits zu meinem großen Bedauern von verschiedenen Seiten beantragt ist, den § 105a zu streichen und die Regierungsvorlage herzustellen. Wir fürchten nicht, daß die berechtigte Freiheit nothleide, wenn die Sonntagsheiligung schärfer bestimmt wird, und wir fürchten auch nicht, daß die berechtigten Interessen der Industrie nothleiden, wir glauben vielmehr, daß der alte Satz sich bewahrheiten werde, daß, je ernster die Sonntagsheiligung gehalten wird, desto erfolgreicher auch die Arbeit in der Woche sich gestalten wird.

(Bravo! rechts und im Zentrum.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Rickert (Danzig) hat das Wort.

Abgeordneter **Rickert** (Danzig): Meine Herren, ich kann mich nach den Ausführungen des Herrn Regierungskommissarius, mit dem ich zu meiner Freude in allen Punkten übereinstimme, sehr kurz fassen. Ich stimme in den Vordersätzen auch Herrn von Kleist-Retzow durchaus bei.

Erstens sind wir einig darin, daß es sich hier nicht darum handelt, eine religiöse Frage zu entscheiden; die Sonntagsfeier durchzuführen, wird Sache der religiösen Korporationen sein und derjenigen, die in diesen wirken. Unbedingt richtig.

Zweitens: es handelt sich hier nur darum, in dem Gesetz zu regeln das Verhältniß zwischen dem Arbeiter und Arbeitgeber. Durchaus richtig.

Der Staat hat die Unterlage für diese Regelung zu schaffen. Wie schafft sie nun der Abgeordnete von Kleist-Retzow und wie schafft sie die Regierungsvorlage? Man kann doch die Grundlage klarer und fester nicht schaffen, als daß man bestimmt und energisch, wie Herr von Kleist-Retzow will, festsetzt: kein Arbeiter ist verpflichtet, am Sonntag zu arbeiten. Mehr kann auch Herr von Kleist-Retzow nicht wollen, mehr will die Regierung nicht, mehr wollen wir auch nicht; ein Mehr ist vom Uebel. Wie aber schützen die Herren nun den Arbeiter, den sie doch schützen wollen, besser? Schon an sich war es mir sehr eigenthümlich, gerade den Herrn Abgeordneten von Kleist-Retzow als Schützer der Arbeiter gegen die Arbeitgeber auftreten zu sehen. Ich glaube, wir schützen die Interessen der Arbeiter mehr dadurch, wenn wir ihnen eine Fessel nicht anlegen, deren sie nicht bedürfen. Wir wollen es in ihr freies Ermessen stellen, ob sie an dem Sonntag arbeiten wollen in Ausnahmefällen oder nicht. Wem will Herr von Kleist-Retzow die Entscheidung geben? Erstens dem Bundesrath. Meine Herren, der ganze Kommissionsparagraph und die Anträge jener Herren sind ja mit Ausnahmen gespickt. Zuerst also soll der Bundesrath entscheiden, wann und wo Sonntagsarbeit zulässig ist, und dann zweitens die allein selig machende Polizei. In einem jeden einzelnen Fall, in welchem es der Polizei gefällt, dem Arbeitgeber und dem Arbeiter die Ermächtigung zu geben, haben Sie die Ausnahme, und alle Bestrebungen des Herrn Abgeordneten von Kleist-Retzow sind dann in der That ohne jeden sichern Halt, den er doch der Sache geben will. Ich glaube, meine Herren, wir dürfen

gerade in diesem Fall den altpreußischen und glücklicherweise auch altdeutschen Grundsatz nicht aufgeben, daß wir nicht eingreifen in die freie Willensentscheidung mit einem Gesetzesparagraphen, dessen Tragweite wir nicht übersehen können. Sind Sie denn so ganz sicher, wen Sie damit treffen, sind Sie denn sicher, ob Sie namentlich heute unter den schweren Verhältnissen, unter denen das Gewerbe und die Industrie arbeitet, nicht unmöglich machen oder sehr erschweren, daß nothwendige Dinge ausgeführt werden? Ueber alles das wollen Sie der Ortspolizei die Entscheidung überlassen? Nein, meine Herren, den Weg gehen wir nicht mit Ihnen mit. Sie sollen uns auch nicht sagen, daß der Paragraph, den die Kommission gibt, eine energische Handhabe für die Durchführung dieser Idee sei.

Ich habe noch heute früh die Auseinandersetzung des evangelischen Oberkirchenraths gelesen über die Sonntagsfrage — ich habe sie schon früher einmal gelesen, heute aber nochmals, um sie mit Bezug auf die vorliegenden Anträge zu prüfen —, und ich finde auch nicht einen Punkt in der Auseinandersetzung der obersten evangelischen Kirchenbehörde, welcher für dieses Gesetz spricht. Alles geht dort darauf hinaus — und darauf muß man sich konzentriren —, daß in dieser Sache die Religion die berufenen Wirker und die Sitte entscheidet. Die Sitte muß hier vorzugsweise wirken. Ich stimme darin Herrn von Kleist-Retzow und von Hertling vollkommen bei, daß dem Volk der siebente Tag als Ruhetag bleiben muß, und daß alle diejenigen, denen daran liegt, im Volk die Energie, die Arbeitskraft und die Arbeitslust, denen daran liegt, den religiösen Sinn des Volks zu erhalten, mit leuchtendem Beispiel vorangehen müssen in der Sonntagsfrage. Aber durch einen solchen papiernen Paragraphen werden Sie das nicht erreichen.

Sehen Sie doch auf Großbritannien. In Schottland würde der Mensch, der es wagt, am Sonntag zu arbeiten, der würde — ich hätte beinahe gesagt — gesteinigt werden, wenigstens moralisch, der würde unter der Verachtung der öffentlichen Meinung stehen; dort wird in den Gasthäusern selbst jede nicht unbedingt nöthige Thätigkeit unterlassen wegen der Sonntagsheiligung. Weshalb? Etwa deshalb, weil das Gesetz es bestimmt? Nein, meine Herren, weil es eine tief in dem religiösen Bewußtsein eingewurzelte Sitte ist. Vielleicht erinnern sich die Herren des interessanten Prozesses, der vor einigen Jahren dort stattfand. Da fand eine Bibelgesellschaft plötzlich eine Bestimmung, die gegeben ist, ich glaube, unter Georg III., in der bestimmt war, daß derjenige, der am Sonntag gewisse Arbeiten vornimmt, zu einer schweren Strafe, zu Gefängniß verurtheilt werden solle. Dies Gesetz war in der That da, und der Richter, der gerufen wurde, mußte danach urtheilen, aber von diesem Gesetz wußte bis dahin kein Mensch mehr etwas. Hätte die Bibelgesellschaft dasselbe nicht wieder hervorgeholt durch ihre eifrigen Nachforschungen, so würde der Richter in Verlegenheit gewesen sein. Ich habe selbst im Osten von London gesehen, im sogenannten Armenviertel, wie der Polizeman gravitätisch einherschritt und sah, daß die Leute arbeiteten. Er ignorirte die Sache. Das ist ja überhaupt der charakteristische Unterschied zwischen hier und dort. Bei uns wird der Polizeimann, wenn Sie einen Paragraphen haben, herumsuchen, wo er jemand findet, der gegen denselben verstößt; der englische Polizeimann greift nur da ein, wenn ihm ein Paragraph zur Seite steht, wo ihm eine Gefahr für die öffentliche Ordnung vorzuliegen oder das Interesse des Einzelnen oder der Gesammtheit verletzt erscheint. Im übrigen greift er nicht ein.

Wo haben Sie sonst noch ähnliche Bestimmungen? Ich glaube, daß die Italiener doch nach Ihren Wünschen (zum Zentrum gewendet) religiös genug sind.

(Widerspruch im Zentrum! Heiterkeit.)

— Nicht, meine Herren? Das habe ich freilich nicht gewußt; also dann können die Italiener in dieser Beziehung vielleicht etwas von uns lernen. Ich glaubte, daß man in Rom oder in Florenz Religiosität im Sinn jener Herren anerkennen möchte. Dann würde das Beispiel von Italien allerdings für Sie nicht beweisen. Italien hat, wie Sie wissen, überhaupt kein Gesetz in dieser Beziehung, und was die Volkssitte anbetrifft — meine Herren Sie werden alle wissen, wie es in Italien damit aussieht, wie in Belgien, wenn Sie einmal durch die Länder gereist sind.

Herr von Hertling sagt, er wünsche dringend, daß der Bundesrath, wenn es zum Erlaß einer solchen Bestimmung, wie sie die Kommission vorschlägt, kommt, mit möglichster Strenge diese Bestimmung handhabe. Ja, meine Herren, Sie appelliren an denselben Regierungstisch, von dem aus Ihnen heut die bündige Erklärung abgegeben worden ist: wenn Sie den Paragraphen annehmen, sind wir nicht in der Lage, davon Gebrauch zu machen. Das ist doch ein eigenthümliches Verfahren! Der Bundesrath sagt: ich fühle mich außer Stande, das zu machen, ich bin gar nicht im Besitz des Materials, um eine solche Anordnung, wie sie ihm zugemuthet wird, zu treffen, und Sie wollen gleichwohl eine solche Bestimmung in das Gesetz aufnehmen? Das ist keine rationelle Politik.

Ich glaube, daß die Regierungsvorlage alles trifft, was überhaupt getroffen werden soll. Wir sind ja alle einverstanden damit, daß die Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung bei uns Gewohnheit werde. Deshalb suchen wir aufklärend zu wirken, und mögen namentlich die religiösen Korporationen in dieser Beziehung ihre Wirksamkeit auf die Gemüther üben. Sie werden aber niemals mit Gesetz und Gewalt eine solche Gewohnheit erreichen. Was Sie erreichen, ist das: Sie statuiren die polizeiliche Willkür. Da, wo man der Polizei klar machen wird, daß sie Ausnahmen gestatten muß, wird sie sie machen, und wo das nicht der Fall ist, wird sie sie nicht erlauben. Abhilfe ist nur zu erwarten von der allgemeinen Volkssitte. Diese Paragraphen helfen nichts. Ich bitte Sie also, alle Amendements abzulehnen und die Regierungsvorlage wiederherzustellen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Stumm hat das Wort.

Abgeordneter **Stumm**: Meine Herren, ich bin in der glücklichen Lage, konstatiren zu können, daß eine prinzipielle Meinungsverschiedenheit über die Bedeutung des Sonntags und über die Nothwendigkeit, die Sonntagsfeier dem Volk immer mehr als ein nützliches und segensreiches Gut zuzuführen, zwischen uns überhaupt nicht besteht. Der Herr Regierungskommissar hat in dieser Beziehung die Ansichten des Bundesraths mit solcher Wärme vorgetragen, und der Herr Abgeordnete Rickert hat sich dem so vollständig angeschlossen, daß, wie gesagt, eine Meinungsverschiedenheit über die Sache selbst nicht bestehen kann. Der Unterschied liegt nur darin, daß wir, d. h. die Mehrheit der Kommission, nun auch wirklich die Sonntagsarbeit wirksam unterdrücken wollen, während die anderen Herren und mit ihnen der Bundesrath auf dem Standpunkt stehen: wasch mir den Pelz und mach mich nicht naß.

(Sehr gut!)

Diese Herren beschränken sich einfach auf fromme Wünsche. Was soll das heißen, wenn Sie sagen: wir streben danach, englische, sogar schottische Verhältnisse einzuführen,

(Widerspruch)

— nach denen ich wahrhaftig nicht strebe, — aber wir müssen es lediglich der Sitte überlassen, darauf hinauszukommen? Ja, meine Herren, wenn bei uns eine solche Sitte herrschte, dann hätten wir nicht nöthig, die Sonntagsfeier zu schützen, im Gegentheil, dann würde ich vorschlagen, diese etwas zu starke Sonntagsheiligung eher abzuschwächen. Ich glaube aber,

wenn die Sitte bei uns nicht so ist, wie wir es alle wünschen, — und nach den Ausführungen des Herrn Vorredners wünscht er ja auch, daß die Sonntagsfeier mehr zur Gewohnheit wird, — dann müssen wir durch bessere Gesetze nachhelfen. Ich bin überzeugt, wenn dem Arbeiter die Sicherheit gegeben wird, an jedem Sonntag Morgen zur Kirche gehen oder auf andere Weise seinen höheren geistigen Interessen nachkommen zu können und sich Nachmittags zu erholen, daß dann die Sitte gebessert wird und wir vielleicht dahin kommen, daß wir solche Gesetze dereinst nicht mehr brauchen. Das würde auch für mich das wünschenswertheste sein.

Nun sagt uns der Herr Vorredner: in der Regierungsvorlage steht ja alles drinn, was Sie verlangen. Der Arbeiter darf ja nicht verpflichtet werden, Sonntags zu arbeiten. Meine Herren, das ist vom praktischen Gesichtspunkt aus wirklich eine reine Redensart. Wo in aller Welt ist der Arbeiter im Stande, dem Arbeitgeber gegenüber, der ihn beschäftigen will, zu sagen: ich will auf Grund des § 105 der Gewerbeordnung am Sonntag nicht arbeiten! Dann wird der Arbeitgeber ganz einfach von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen und nach 14 Tagen wird der Mann auf die Straße gesetzt. Wenn der Arbeiter umgekehrt die Macht hat, gegen den Willen des Arbeitgebers die Sonntagsruhe durchzusetzen, dann brauchen Sie den § 105 überhaupt nicht, dann werden die Arbeiter auch ohne diesen Paragraphen zusammentreten und erklären: wir arbeiten nicht, wenn wir unseren Sonntag nicht frei bekommen. Ist aber der Arbeitgeber mächtiger, so wird die Regierungsvorlage den Arbeiter in keiner Weise schützen.

Ich darf Ihnen ein persönliches Beispiel anführen. Ich gebe mir die größte Mühe, in meinen Werken die Sonntagsarbeit soviel wie möglich zu beschränken. Da ich Eisenhütten betreibe, so ist das bekanntlich nicht absolut möglich, und ich kann Ihnen gar nicht sagen, wie schwierig es mir ist, zu verhindern, daß einzelne Ingenieure oder Betriebsbeamte Leute Sonntags in Fällen beschäftigen, die nach meiner Ansicht gar nicht so dringlich sind. Ich finde in dieser Beziehung die größten Schwierigkeiten und bin überzeugt, daß jetzt, wo ich in Berlin bin, noch häufiger Sonntagsarbeiten vorgenommen werden, die füglich auf Montag verschoben werden könnten.

Nun, meine Herren, so entschieden ich also dem Arbeiter den Sonntag zu schützen suche, so entschieden befolge ich den Grundsatz, daß, wenn der einzelne Arbeiter seinem Vorgesetzten erklärte, ich halte die Arbeit nicht für dringlich und komme deshalb nicht am Sonntag auf Grund des § 105, ich keinen Anstand nehmen würde, den Mann zu entlassen. Ich kann dem Arbeiter durchaus nicht zugeben im Interesse des Ganzen und der Disziplin, daß er sich zum Herrn respektive Richter darüber macht, ob die Arbeit, die der Vorgesetzte ihm als dringlich bezeichnet, auch wirklich eine dringliche sei.

Ganz anders steht die Sache, sobald der Richter darüber zu entscheiden hat. Wenn der Arbeiter, oder besser gesagt, der Fabrikinspektor oder die Ortspolizei Uebertretungen gegen die gesetzliche Sonntagsruhe anzeigt, und der Richter den Arbeitgeber verurtheilt, wird der Beamte, der in seinen Diensten steht, gezwungen sein, sich nach dem Urtheil zu richten, und sehr bald einen klaren Begriff bekommen von dem, was dringlich und nicht dringlich ist, was in die Ausnahmen des § 105 fällt oder nicht.

Nun meint der Herr Abgeordnete Rickert, die von der Kommission vorgeschlagene Bestimmung werde dadurch unwirksam gemacht, daß es der Polizei anheimgegeben sei, Ausnahmen in beliebiger Zahl einzuführen. Das ist aber total unrichtig, die Ortspolizei hat nach § 105a das Recht, lediglich in einzelnen dringenden Fällen Ausnahmen zu statuiren. Ganz dasselbe ist später in dem § 137 inbezug auf die jugendlichen Arbeiter widerspruchslos eingeführt. Sie würden mit demselben Recht daraus folgern, die Ortspolizei habe in letzter Instanz zu entscheiden, wann und wie jugendliche Arbeiter beschäftigt werden sollen. Sie müssen zugeben, daß wenn man solche Befugnisse der Ortspolizei gibt, dieselbe davon einen vernünftigen Gebrauch machen wird, sonst müßten Sie in den späteren Paragraphen, wo die Ortspolizei inbezug auf die jugendlichen Arbeiter Ausnahmen zuläßt, dieselben Bedenken geltend machen, und das haben Sie nicht gethan.

Das ernsthafteste Bedenken scheint mir von Seiten des Herrn Regierungskommissars, und ich muß anerkennen, in äußerst geschickter Weise geltend gemacht worden zu sein. Das ist die Schwierigkeit für den Bundesrath, die zahlreichen Ausnahmefälle, welche hier in Frage kommen können, zu untersuchen und bis zum 1. Januar 1879 im Verordnungsweg zur Ausführung zu bringen. Meine Herren, das sind aber lediglich technische Schwierigkeiten, und bei der außerordentlichen Wichtigkeit des ganzen Gegenstands meine ich, daß wir über die Frage, ob einige Hilfsarbeiter mehr von den Ausschüssen des Bundesraths herangezogen werden — denn um etwas anderes handelt es sich wirklich nicht — hinwegsehen müssen und auf solche rein technische Schwierigkeiten hin uns nicht entschließen dürfen, ein an sich wünschenswerthes Prinzip zu unterlassen. Ich möchte den Herrn Regierungskommissar übrigens darauf hinweisen, daß der Bundesrath sich selbst im § 138 ein ganz ähnliches Recht inbezug auf die Nachtarbeit und die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter überhaupt vindizirt. Wenn er dort die Ausnahme einführen kann bis zum 1. Januar 1879, kann er es umsomehr hier, wo es sich um keine neue Materie handelt. Der Herr Bundeskommissar hat selbst angeführt, daß beispielsweise in Berlin ein großes Material von diesbezüglichen Polizeiverordnungen vorliegt; ich hoffe zwar nicht, daß dasselbe den Bundesrath dahin führen wird, materiell denselben Weg zu betreten, wie diese Polizeiverordnungen, sondern daß er sich in Einklang setzen wird mit dem Beschluß, den wir heute fassen. Jedenfalls aber geht daraus hervor, daß technisches Material in so reichem Maß vorhanden ist, wie es gewiß bei dem § 138 nicht zutrifft. Der Herr Bundeskommissar hat in der Kommission erklärt, daß nur für die Glasindustrie die Erhebungen abgeschlossen seien, daß für alle übrigen Industrien aber zur Ausführung des § 138 vollständig neue Ermittelungen nothwendig sein würden. Es scheint mir also, daß hier für den Sonntag die Ausnahmen technisch sehr viel leichter zu bestimmen sind als dort, für die jugendlichen Arbeiter.

Wenn der Herr Bundeskommissar ferner die Besorgniß ausgesprochen hat, daß ein hier in dem Fall angenommenes Prinzip den Reichstag sehr viel weiter führe und zwinge, auch für Post, Eisenbahn und dergleichen Dinge ähnliche Bestimmungen zu treffen, so kann ich das nicht zugeben. Wir alle sind der Ansicht, daß wir die Sonntagsheiligung so viel wie möglich schützen wollen, wir können nur differiren über die Anwendung in einzelnem Fall, und wenn wir dieselbe heute in Beziehung auf die Gewerbeordnung in die Praxis einführen, so beweisen wir gerade durch die Art und Weise, wie wir es thun, daß wir uns hier nicht auf allgemeine Prinzipienreiterei einlassen, sondern daß wir die Regelung der Sonntagsruhe von den konkreten Verhältnissen abhängig machen wollen. Die Tendenz, das gebe ich zu, die liegt in der Annahme der Kommissionsbeschlüsse, daß wir, so weit es möglich ist, den Sonntag heiligen wollen; wir werden uns auch später von diesem Grundsatz um so weniger entfernen dürfen, als wir über das Prinzip ja alle einig sind, aber daß wir uns dadurch zu bestimmten Beschlüssen im voraus irgendwie gebunden hätten, kann ich nicht zugeben.

Nun, meine Herren, komme ich zu den einzelnen Amendements. Ich möchte Sie zunächst bitten, mein Amendement, nach dem Wort „Fabriken" einzuschalten „Werkstätten", anzunehmen, und zwar aus dem Grunde, weil ich glaube, daß gerade in den Werkstätten, d. h. bei dem Handwerk, die Sonntagsheiligung sehr viel häufiger und in schärferem Maß verletzt wird als in den Fabriken, wo im großen und ganzen Sonntags nicht gearbeitet wird. Ich glaube also, wenn Sie eine wirksame Sonntagsheiligung für den gewerblichen Betrieb wollen,

so müssen Sie dieselbe auf das Handwerk ausdehnen, aber nicht in der Ausdehnung, wie sie Herr von Hertling vorschlägt, daß nun auch verboten wird, daß der Arbeitgeber seine Arbeiter in seiner Wohnstube beschäftigt, also in Räumen, wo die Polizei nichts zu suchen hat, außer etwa in Kriminalfällen; ich halte es vielmehr für genügend, wenn bestimmt wird, daß in allen denjenigen Räumen, die speziell zur Arbeit bestimmt sind, Sonntagsruhe eintreten muß. Und vor der Schwierigkeit schrecken Sie nicht zurück, daß der Begriff „Werkstätte" nicht zu fixiren sei, juristisch mag es vielleicht schwer sein, praktisch gar nicht. Viel schwieriger wie der Ausdruck „Werkstätte" von dem Ausdruck „Wohnstube" zu unterscheiden, ist die Trennung des Begriffs „Werkstatt" von dem Ausdruck „Fabrik". Aber wenn Sie auch mein Amendement ablehnen, so würde doch nicht die Schwierigkeit daraus entstehen, welche der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow annimmt wegen der Definition des Begriffs „Fabrik" überhaupt. Ich erinnere den Herrn Abgeordneten von Kleist-Retzow daran, daß in dem § 154 ganz deutlich gesagt ist, welche Arbeitsstätten unter dem Ausdruck „Fabriken" im Sinn des § 105a fallen sollen; überhaupt bleibt für mich die Hauptsache bestehen, wenn Sie auch mein Amendement ablehnen, d. h. daß wir den Sonntag für die Arbeit in Fabriken und bei Bauten heiligen. Wenn wir uns dann später überzeugen, daß dies auf der einen Seite nicht die Uebelstände hervorgerufen haben wird, welche jene Herren befürchten, und auf der anderen Seite die segensreichsten Folgen für die Fabrikarbeiter und Bauhandwerker daraus entstanden sind, dann werden wir uns um so leichter entschließen, den Schutz der Sonntagsruhe auch auf das Handwerk auszudehnen.

Dagegen möchte ich Sie dringend warnen, das Amendement von Kleist anzunehmen, welches die Reparaturen gestrichen wissen will. Ich glaube, er befindet sich bei diesem Antrag in einem technischen Irrthum. Allerdings wird dadurch, daß die Ortspolizeibehörde in einzelnen dringenden Fällen Ausnahmen gestatten darf, ein Theil der Reparaturen getroffen, diejenigen nämlich, die spontan eintreten, ohne daß man sie vorhersehen konnte. Bei Fabriken steht die Sache aber so, wie der Herr Abgeordnete von Hertling es ganz richtig ausgeführt hat, es bildet die Regel, daß tausende von Arbeitern an den Wochentagen nur dadurch ihre regelmäßige Arbeit behalten können, daß vielleicht ein Dutzend Leute am Sonntag Reparaturen machen. Nun muß ich doch sagen, daß man schon nach dem Wort: daß man den Ochsen, der Sonntags in den Brunnen gefallen ist, herausziehen soll, doch wahrlich die Arbeit am Montag den tausenden nicht entziehen darf, bloß deshalb, weil man es verhindern will, daß etwa ein Dutzend Leute regelmäßig Sonntags an den Maschinen Reparaturen vornehmen. Ich glaube, daß die in dieser Beziehung auf ein Amendement von Hertling begründete Kommissionsfassung, wonach der zweite Sonntag freigegeben werden muß, eine genügende Sicherheit gibt. Die Annahme des Amendements von Kleist würde für mich und ich glaube für alle Freunde der Kommissionsvorlage, die auf praktischem Boden stehen, die Kommissionsvorlage unannehmbar machen, und wir würden zu unserem Bedauern gegen die Sonntagsheiligung überhaupt stimmen müssen. Ich bitte Sie, dieses Amendement nicht anzunehmen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Löwe wird ja wohl selbst in der Lage sein, sein Amendement zu vertheidigen. Ich möchte nur kurz bemerken, daß ich gegen dasselbe stimmen werde, und zwar weil wir nicht den Schein erwecken wollen, als ob wir dem wohlhabenden Arbeitgeber eine Prämie bewilligen wollen, da es diesem natürlich leichter sein wird, die Abgabe von 50 Pfennig zu zahlen, als dem ärmeren. Ich glaube, daß dies Grund genug sein wird, dieses Amendement abzulehnen, umsomehr als es ohnehin nicht von wesentlich praktischer Tragweite sein wird.

Nun, meine Herren, ist ja der Haupteinwand bei alledem bestehen geblieben, daß der Bundesrath seinerseits erklärt: ich bin nicht in der Lage, überhaupt die mir im § 105a gegebenen Vollmachten auszuüben, ich nehme das Gesetz in der Weise nicht an. Meine Herren, ich als Mitglied der Kommission würde mich bereit erklären, wenn der Bundesrath es verlangte, den Sommer über hier in Berlin zu bleiben, und wenn der Kommission genügende Vollmachten, um die nöthigen Erhebungen anzustellen, gegeben werden, mich anheischig zu machen, mit der Kommission eine brauchbare Verordnung über die Ausnahmebestimmungen bis zum 1. Januar 1879 auszuarbeiten. Ich halte das nicht für so schwierig, und Sie kennen mich wohl genügend als praktischen Mann, um zu wissen, daß ich damit keine Redensarten mache. Ich glaube, es geht, und bin der Ansicht, daß die Industrie keine erheblichen Nachtheile davon haben würde, wenn ich auch zugebe, daß in einzelnen Fällen, beispielsweise für die Modewaarenindustrie, tief einschneidende Bestimmungen dadurch getroffen werden; das will ich aber ebensowenig vermeiden, wie der Herr Abgeordnete von Hertling.

Ich bin der Ueberzeugung, daß, wenn dieses Haus mit erheblicher Majorität sich auf den Standpunkt der Beschlüsse der Kommission stellt, der Bundesrath auch seinerseits der Sache nicht widerstreben und im Geist dieses Beschlusses die Ausnahmen statuiren wird. Deswegen bitte ich Sie, lassen Sie sich nicht irre machen, stellen Sie den Grundsatz der Sonntagsheiligung an die Spitze der Gewerbeordnung; es wird ihr das wahrlich nicht zur Unehre gereichen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Baumgarten hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Baumgarten**: Meine Herren, ich habe mir zu dem Ende das Wort erbeten, um einer möglichen und wahrscheinlichen Mißdeutung der Abstimmungen über die vorliegenden Gegenstände vorzubeugen. Ich fürchte nämlich, daß, je nachdem die Abstimmungen fallen werden, eine Art kirchlicher Zensur über den Reichstag ergehen wird, daß man nämlich denjenigen, welche für die Regierungsvorlage im Gegensatz zu den Anträgen für die Verschärfung der Sonntagsarbeit stimmen werden, einen gewissen Makel der Unkirchlichkeit anheften wird. Dagegen muß ich meinerseits protestiren; ich erkläre nämlich, daß ich für die Regierungsvorlage stimmen werde, und zwar wie ich hoffe, Ihnen beweisen zu können, nicht aus Gründen der Unkirchlichkeit, sondern aus dem Grunde einer wahrhaft kirchlichen Gesinnung.

Die Sonntagsfrage, meine Herren, ist in den letzten Jahren in weiten Kreisen auf der Tagesordnung und wird mit großem Ernst, mit heiligem Ernst und Eifer verhandelt. Der Impuls zu dieser Bewegung geht aus von kirchlicher Seite und ist begründet durch eine Thatsache, die im höchsten Grad traurig und beklagenswerth ist. Der Verfall des Sonntags, der Verfall der öffentlichen Religion, das ist die Thatsache, die vorliegt, und die Männer, die dieses beklagen, die sind es vorzugsweise, welche die Sonntagsfrage in Anregung gebracht haben und die sie mit Ernst vertreten. Nun glaube ich auch, daß diejenigen Herren, welche unter uns für eine Verschärfung des Verbots der Sonntagsarbeit aufgetreten sind und ihre Anträge gestellt haben, mehr oder weniger von diesem Gesichtspunkt ausgehen und der Meinung sind, daß sie durch ihre Anträge diesem sehr beklagenswerthen Nothstand aufhelfen können. In der That ist es ein Nothstand, meine Herren, der uns allen nicht gleichgiltig sein darf, denn ich meine, unsere Verhandlungen führen uns sehr oft auf die Wahrnehmung, daß wir für das öffentliche Leben und für das Gedeihen des deutschen Reichs brauchen einen großen Vorrath, einen großen Schatz von moralischen Kräften, von moralischen Persönlichkeiten und Charakteren, und ich meine, wir werden sehr oft darauf geführt, daß wir daran Mangel haben, und das ist ein sehr schlimmes Defizit, ein Defizit, das wir nicht so leicht decken können, wie das

finanzielle Defizit. Und da entsteht für uns die ernste Frage: woher nehmen wir jenen Schatz, den wir nicht in vollem Maße haben? und da ist es meine Ueberzeugung, daß es nur eine Quelle gibt, aus der dieser Schatz, aus der diese Kraft zu erheben ist, das ist die wahre Religion. In dem himmlischen Feuer der Religion muß die Volksmoral geläutert und geheiligt werden. Ich berufe mich dafür auf eine Autorität, die Sie alle anerkennen werden. Der Präsident George Washington hat in seinem Testament an die Amerikaner gesagt: „das ist mir nicht ausgemacht, ob nicht ein einzelner Mensch moralisch sein kann ohne Religion, aber das steht fest, das ist gewiß, ein Volk kann niemals moralisch sein ohne Religion."

Ist also die Religion im Verfall, dann leidet das Volk und das Reich an einem sehr schlimmen Defizit, und ich glaube, daß die Herren, welche die Sonntagsfeier durch ihre Anträge befördern wollen, meistentheils von dieser Wahrnehmung ausgehen und von dieser Ueberzeugung durchdrungen sind. Ich stimme mit ihnen überein, daß ein religiöser Nothstand vorliegt, ich gebe ihnen auch zu, daß sie einen redlichen und ernsten Willen haben, diesem Nothstand abzuhelfen, und ich kann das nur loben; aber ich glaube, daß die Herren ein verkehrtes Mittel anwenden. Im ganzen wird sich die Sache so darstellen, daß man in der öffentlichen Meinung anzunehmen geneigt ist, daß diejenigen, welche einen gewissen Zwang ausüben wollen zur Verhinderung der Sonntagsarbeit, dieses aus kirchlichem Interesse thun. Allein von allen wird das nicht gelten, denn in den vorliegenden Anträgen zeigt sich mir ein ganz merkwürdiges Symptom, worauf ich glaube aufmerksam machen zu müssen. Nämlich die allerstärkste Verschärfung nach der angegebenen Richtung hin ist von einer ganz anderen Seite ausgegangen, als von der zu meiner Rechten, nämlich von der ganz entgegengesetzten Seite. Das Schärfste nämlich, was uns vorgelegt ist, ist der Antrag Most und Genossen. Hier haben wir in der That sogar einen Rückfall in das Judenthum, die Herren wollen nämlich sogar den Vorfeiertag gewahrt wissen. Es ist ja bekannt, daß die Juden den Sabbath und jedes Fest beginnen mit dem vorhergehenden Abend. Darin stimmen die Herren mit den Juden überein, freilich das beste, was das Judenthum in dieser Beziehung hat, das haben sie sich nicht angeeignet; das beste nämlich ist dies, daß die jüdische Feier nicht beruht auf Zwangsgesetzen, sondern auf der Sitte. Jene aber wollen durch den Zwang dieses Stück Judenthum erzeugen. Nun aber wird man jedenfalls nicht sagen, daß das aus einem kirchlichen Gesichtspunkt hervorgegangen ist, denn unser Kollege Most — wir wissen das ja alle — hat sich nicht bloß als Führer der Unkirchlichkeit gezeigt in der letzten Zeit, sondern sogar als Apostel der Widerkirchlichkeit. Also nicht allen die Regierungsvorlage verschärfenden Anträgen wird man ein kirchliches Motiv beimessen können, aber ich fürchte, die negative Richtung wird man doch in weiten Kreisen verfolgen, daß man nämlich sagt: ja, diejenigen, welche gegen diese Anträge sind, gegen die Verschärfung des Verbots der Sonntagsarbeit, die werden das thun aus einem unkirchlichen Gesichtspunkt. Nun, dagegen muß ich mich verwahren, denn ich werde, wie gesagt, für die Regierungsvorlage und gegen alle jene Anträge stimmen und zwar deshalb, weil ich glaube, daß alle diese vorgeschlagenen Mittel den eigentlichen Nothstand verdecken und vertuschen, und daß damit das einzige wahre Heilmittel verschoben und vertagt wird.

Es ist auf England Bezug genommen, und gesagt worden von dem Herrn Abgeordneten Rickert, es beruhe die Sonntagsfeier in England und Schottland auf der Sitte; das ist vollkommen richtig; nicht auf dem Gesetz, nicht auf dem Polizeizwang beruht die englische Sonntagsruhe. Nun, wie ist aber diese Sitte entstanden? Ja, darüber ist gar kein Zweifel; diese Sitte ist dadurch entstanden, daß die Kanzel in jener großen Zeit, in der die gegenwärtige englische Verfassung gegründet ist, eine öffentliche Macht war, eine moralische, das ganze Volk ergreifende und bewegende Macht.

(Sehr richtig!)

Das hat jene Sitte begründet, und das ist auch für uns das einzige Mittel, das uns aus dieser schrecklichen Noth der Verwüstung und Profanirung des Sonntags retten kann.

(Bravo!)

Seitdem die Predigt, — ich spreche zunächst von der protestantischen Kirche, in welcher die Noth, das muß ich zugeben, am größten ist, — seitdem die Predigt die Macht verloren hat, die Volksseele zu erfassen und zu erheben, zu begeistern und zu heiligen, seitdem ist der Sonntag in Verfall. Es gibt kein anderes gründliches Mittel zu helfen, als dadurch, daß die Predigt wieder eingesetzt wird in diese Macht, und in ihre wahrhaft göttliche Würde und eben weil ich dieses einzige Heilmittel will, eben deshalb will ich keine Quacksalberei.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Krefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld): Meine Herren, auch ich bin weit entfernt davon, über die Vorzüge der Sonntagsheiligung sprechen zu wollen. Es ist schon öfter bemerkt worden, daß darüber kein Zweifel in diesem hohen Hause obwaltet, wie wünschenswerth es sei, daß an einem Tag der Woche und namentlich am Sonntag die Arbeit nach Möglichkeit ruhe. Ich habe mich auch bloß zum Wort gemeldet, um einige Bemerkungen an bisher gehörtes anzuknüpfen. Der Herr Abgeordnete Rickert hat uns auf die Sitte verwiesen und soeben sind wir auf die Kanzel verwiesen worden. Diese sollen wieder den Weg zum Rechten hin ebnen, bewirken, daß dasjenige eintritt, was wir, wie gesagt, alle wünschen. Meine Herren, auch ich bin vollkommen damit einverstanden, daß nicht bloß durch Gesetze geholfen werden soll und kann, sondern auch durch andere Mittel, insbesondere auch durch die angedeuteten; aber, meine Herren, wenn zugegeben werden muß, und es wird ja von allen Seiten, auch vom Regierungstisch aus zugegeben, daß die Sitte und die Kanzel nicht mehr ausreichen, um dem immer mehr um sich greifenden Unfug der Sonntagsentheiligung entgegenzuwirken, — wenn dies zugegeben wird, dann meine ich doch, thäte es noth, daß die Gesetzgebung eintritt, um dasjenige, was sie von ihrem Standpunkt aus vermag, vorzukehren. Wenn der Herr Abgeordnete Rickert uns namentlich nach England hinverweist, wenn er meint, daß dort die Sitte allmächtig sei, daß nur auf Grund der Sitte dort der Sonntag geheiligt werde, so glaube ich ihm erwidern zu dürfen, daß die Sitte in England nicht bloß durch die Kanzel, sondern auch durch die frühere Gesetzgebung eine solche geworden ist.

(Sehr richtig!)

Bekanntlich hatte das kanonische Recht, welches die Sonntagsheiligung vorschreibt, volle Giltigkeit; ich glaube aber auch behaupten zu dürfen, daß auch jetzt noch in England positive Gesetze bestehen, welche die Sonntagsheiligung vorschreiben. Hat uns doch der Herr Abgeordnete Rickert selbst gesagt, daß der Konstabler in England, der ja doch nur auf Grund gesetzlicher Vorschriften vorgehen kann und vorgehen wird, dann und wann die Augen zu schließen wisse. Was das nun betrifft, meine Herren, so erkenne ich vollkommen an, daß die englische Staatsweisheit sich bis auf den Konstabler mehr oder weniger herab erstreckt; ich wünschte, daß es bei uns ebenso der Fall wäre. Unsere Staatsweisheit besteht leider darin, daß man die Gesetze stramm-militärisch durchführt, mögen sie auch als noch so nachtheilig für das Gemeinwohl erkannt, von der öffentlichen Meinung reprobirt worden sein. Insofern können wir

uns England zum Muster nehmen. Wenn, wie gesagt, der Konstabler angewiesen ist, im allgemeinen über die Heiligung des Sonntags zu wachen, so wird man mir doch nicht bestreiten können, daß er auf Grund gesetzlicher oder obrigkeitlicher Vorschriften so handelt, nicht aus eignem Antrieb. Sodann, meine Herren, sollte ich doch glauben, daß die Herren, die in diesen Tagen noch eine Gesetzesvorlage über das Branntweinschänken erhalten haben, zugleich mit den Repräsentanten der Bundesregierung, von welcher die Vorlage ausgegangen ist, solche Argumente nicht geltend machen dürfen, wie wir sie hier von der Gegenseite gehört haben. Meine Herren, es hat sich nun einmal ergeben, daß der übermäßige Branntweingenuß dem Volkswohl und den Individuen in hohem Grade nachtheilig ist. Verweist man uns denn da einfach auf die Sitte und die Kanzel? Nein, die Gesetzgebung tritt ein und sucht Remedur zu schaffen. Verhält es sich nicht ganz ähnlich mit der Nachtschwärmerei? Sind nicht allerwärts Polizeistunden geboten? Tritt nicht auch die Gesetzgebung ein, damit die Nachtschwärmerei nicht überhand nimmt und andere nicht gestört werden in ihrer Nachtruhe? Sind das etwa nicht ganz analoge Fälle? Demnach weiß ich nicht, wie Sie etwas exorbitantes darin finden können, daß die Gesetzgebung in so maßhaltender Weise, wie unser Antrag es proponirt, dahin wirkt, daß das, was wir alle als wünschenswerth anerkennen, wieder im Leben allmählich Wurzel schlägt. Wir haben soeben gehört, die Kanzel sollte helfen. Meine Herren, Sie werden alle leider nicht bestreiten können, daß in großen, weiten Schichten der kirchliche Sinn sehr abgenommen hat und immer mehr im Abnehmen begriffen ist. Das hat der geehrte Herr Kollege, der soeben sprach, ja zugegeben und tief beklagt — ich beklage es mit ihm. Meine Herren, wir haben nun aber doch kein Mittel, und wollen Sie es auch eben so wenig wie ich, ein gesetzliches, um die Leute zu den Füßen der Prediger hinzutreiben, sie um die Kanzel zu versammeln. Sollen wir das etwa thun, oder sollen wir, wenn wir nicht alles ins weite und breite treiben lassen, die Schiffe verbrennen und alles kommen lassen wie es eben kommen will? Das meine Herren, werden Sie doch auch nicht wollen. Ich glaube daher, daß Ihre eigenen Argumente geeignet sind, Ihre Folgesätze zu widerlegen. So wenig ich, wie gesagt, haben will, daß das Volk durch gesetzlichen Zwang angehalten werde, kirchliche Pflichten zu erfüllen, so sehr, glaube ich, daß wir unsererseits alle Mittel nachweisen müssen, um wenigstens Surrogate für solchen Zwang zu schaffen. Meine Herren, wir haben so oft und in dieser Debatte schon wieder gehört, daß in England die Sonntagsheiligung vielfach nur eine scheinbare sei, daß sie zu Heuchelei führe, daß insgeheim vielfach dagegen gehandelt werde. Ich glaube auch einigermaßen über England sprechen zu können, wenigstens habe ich mich mit englischen Verhältnissen in England selbst möglichst vertraut zu machen gesucht; ich meinerseits behaupte nun das Gegentheil. Ich behaupte, daß, im großen und ganzen genommen, nicht bloß äußerlich sondern auch innerlich im Inneren der Häuser der Sonntag wirklich in England gefeiert wird. Wenn Heuchelei hier und dort obwalten mag, so ist diese doch immer besser, als Schamlosigkeit.

(Oh, oh! links.)

— Nun, meine Herren, die Heuchelei ist eine Huldigung, welche das Laster der Tugend darbringt.

(Sehr richtig!)

Nur noch ein Wort, meine Herren, über den Opferstock des Herrn Kollegen Dr. Löwe. Die Absicht des Herrn ist gewiß eine sehr anzuerkennende. Aber ich muß gestehen, daß es mir scheint, als ob wir schon etwas zu sehr auf dem Wege wären, unsere christlichen Pflichten durch baares Geld abzukaufen.

(Sehr richtig!)

Wird doch schon die Pflicht der christlichen Barmherzigkeit in großen Städten dadurch abgekauft, daß man für ein paar Thaler ein Porzellanschildchen akquirirt und an seine Thüre heftet, indem man sich sagt: „damit habe ich nun alle Pflichten, welche die christliche Barmherzigkeit auferlegt, erfüllt.“ Ich kann nicht sagen, daß derartiges mich sonderlich erbaut, und ich möchte nicht, daß wir auf solchen Wegen weiter fortschreiten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Löwe**: Meine Herren, es geht ein ganz eigenthümlicher Gegensatz durch diese Debatte, den ich feststellen möchte vor allem anderen, weil ich glaube, damit mehr Klarheit in die Sache zu bringen oder vielmehr die Frage zu vereinfachen. Einmal wird gesagt: wir sind alle übereinstimmend in der Anerkennung der Wichtigkeit der Sonntagsruhe, und dann wieder: die Sitte ist bei uns so durchbrochen, daß wir sie durch Gesetz nicht wieder herstellen können, das muß die allgemeine Bildung oder das religiöse Leben thun. Und dann kommt man zu dem Resultat, es kann gar nicht die Aufgabe der Gesetzgebung sein, die Sitte wieder einführen zu wollen. Meine Herren, ich glaube, darin liegt zu einem großen Theil ein Spiel mit Worten. Indem wir hier aus allen Theilen des Hauses unter allgemeiner Zustimmung hören, daß man die Aufrechterhaltung der Sonntagsruhe wünsche, daß man sie für ein Bedürfniß der Gesellschaft halte, sind wir denn da aus der Sitte herausgetreten? Ist nicht vielmehr mit diesem Ausspruch die Anerkennung der Sitte gegeben? Nein, mein Herren, die Sitte besteht noch, und die Aufgabe und nach meiner Auffassung die Pflicht der Gesetzgebung ist nur die, das, was wir als Sitte anerkannt haben, legislatorisch zu fixiren. Wir haben in diesem Fall die besondere Aufgabe, die uns überkommene gute Sitte in der Zeit des Individualismus, wo jeder einzelne die Sitte kritisirt und sich das Recht zuspricht, sich davon frei zu machen, diese Sitte im Interesse der Gesellschaft festzustellen durch ein Gesetz. Nicht die Sitte hat sich also geändert, sondern wir sind in eine schlechte Gewohnheit hineingekommen, die uns in Gefahr bringt, unsere gute Sitte zu verderben. Das Gesetz soll dahin wirken, die uns überkommene und, wie die hier gehörten Erklärungen lauten, noch lebendige gute Sitte zu erhalten. Das thut der Vorschlag der Kommission besser als die Regierungsvorlage.

Meine Herren, verlangt denn nun Ihre Kommission das außerordentliche? Verlangt sie nicht vielmehr gerade nur das, was von allen Seiten als das bezeichnet wird, was zu wünschen ist in unserem Geschäftsbetrieb, was von der guten Sitte erhalten bleiben sollte? Die Kommission gesteht mit Rücksicht auf den Geschäftsbetrieb eine Reihe von Ausnahmen zu. Diese Ausnahmen festzustellen, ist theils in die Befugniß der Bundesbehörden, theils in die Befugniß der Gemeinden gelegt. Nun sagte der Herr Vertreter des Bundesraths, derselbe könne die ihm damit übertragene Aufgabe nicht übernehmen. Ja, meine Herren, wenn die Bundesbehörden nur sagen, sie seien nicht im Stande, in der bezeichneten Zeit das Material für eine gute Entscheidung beizubringen, so würde man ja die Sache ihrer weiteren Ueberlegung überlassen können. Daß das aber ein Grund sein könnte, ihnen das überhaupt nicht zuzumuthen, kann ich nicht einsehen. Soll es aber heißen, der Bundesrath sei überhaupt nicht für die Erfüllung solcher Aufgaben befähigt, so ist das freilich viel ernster. Wir haben ihm ja bis jetzt sehr wenig in solchen Dingen zugemuthet, und ich selbst bin auch gar nicht geneigt, seine Arbeitslast übermäßig zu vermehren. Aber wenn diese Korporation sagt: „Wir können das nicht leisten“, dann stehen wir an einer wichtigen Verfassungsfrage, und so wenig ich Pessimist bin, so würde ich doch nicht ohne eine gewisse Genugthuung sehen, daß diese

Korporation, die wir Bundesrath nennen, die aus den ausgezeichnetsten Beamten der einzelnen Staaten zusammengesetzt ist,

(hört! hört! im Zentrum)

die für die Erfüllung einer solchen Aufgabe mehr geistige und materielle Mittel besitzt, als jede Einzelregierung, geschweige denn als der einzelne Mann, daß die sich inkompetent erklärt; denn wenn sie die Inkompetenz ausspricht, dann ist es wahrlich nicht die Schwere des Werks, sondern muß es ein Mangel in unserer Verfassung sein, der verhindert, daß diese ausgezeichneten Kräfte nicht zur Wahrnehmung solcher Aufgaben kommen können. Vorläufig stört mich also eine solche Erklärung gar nicht.

Was die Sache selbst betrifft, so habe ich vorgeschlagen, dem Wort „Dringlichkeit" noch eine Nebenbestimmung zu geben, durch welche die Dringlichkeit einigermaßen gemessen werden kann, das ist die Geldzahlung, die Geldstrafe, wenn Sie so wollen, die ich damit verbunden habe. Dies hat nun wenig Gunst gefunden, und ganz entgegengesetzte Einwendungen sind dagegen gemacht. Der eine Einwurf ist der, daß der Reiche dadurch begünstigt würde; denn der würde diese Kleinigkeit sehr leicht zahlen, dabei wird natürlich vorausgesetzt, daß ihm die Arbeit einen ganz außerordentlichen Gewinn bringt, was doch wohl nicht immer zutreffen möchte. Auf der andern Seite habe ich vielfach von den Kollegen vernehmen müssen: aber der Arme kann ja das gar nicht aufbringen. Dann ist ihm also die Arbeit derjenigen, die er beschäftigt, nicht einmal diese kleine Summe werth. Meine Herren, ich sage einfach, derjenige, der die Dringlichkeit nachweisen will, soll sich, ehe er an die Obrigkeit geht, an die Ortsbehörde, erst überlegen, ob denn die Sache wirklich so dringlich ist, um ein Opfer dafür zu bringen. Für den reichen Besitzer ist es eine größere Summe, weil er mehr Arbeiter beschäftigt. Für den Armen ist es eine kleine Summe, weil er ja natürlich nur wenige beschäftigt. Für beide aber ist es ein Gegenstand der geschäftlichen Prüfung und Erwägung. Es liegt aber noch etwas anderes in meinem Vorschlag; es liegt darin, daß die Entscheidung an jedem Sonntag und an jedem Festtag von neuem bestimmt getroffen werden muß, daß der Arbeitgeber nicht mit der Gemeinebehörde ein Generalabkommen treffen kann und sagen: meine Geschäfte sind nun einmal derart, daß es nicht möglich ist, sie den Sonntag zu unterbrechen, da würde ich außerordentlich leiden, die Arbeiter würden leiden u. s. w., u. s. w., also gebt mir diese Erlaubniß ein für alle Mal, oder doch für die nächsten Monate! Nein, meine Herren, das Geschäft soll so eingerichtet werden, mit guter Ueberlegung und guter Geschäftserfahrung, daß es in sechs Tagen in der Woche immer besorgt werden kann. Wer sich das nicht einzurichten versteht, für den existirt keine Dringlichkeit im Sinne des Gesetzes. Wenn aber außerordentliche, ganz unvorhergesehene Umstände hinzukommen, daß der Arbeitgeber in Gefahr ist, einen besonderen Verlust entweder zu erleiden, oder daß er die Möglichkeit einer großen Entwicklung seines Geschäfts damit verliert, dann soll er die Möglichkeit haben, nachdem er der Ortsbehörde das nachgewiesen hat, die Arbeit auch an einem Sonntag vollziehen lassen zu können.

Mein Vorschlag enthält also weder eine Begünstigung des Reichen, noch eine Bedrückung des Armen, noch ist es eine Beschränkung in der Befugniß der Gemeindebehörden, die etwa dadurch nur zum Steuerempfänger herabgedrückt werden soll. Nein, sie muß die Dringlichkeit prüfen und feststellen, ehe sie die Erlaubniß gibt, für die dann gezahlt wird. Für den Arbeitgeber soll es die Anregung zur ernsten geschäftlichen Ueberlegung sein, ob die Arbeit am nächsten Sonntag nothwendig ist. Wenn Sie dafür einen Beweis haben wollen, wie nothwendig eine solche Anregung ist und wie erfolgreich sie häufig sein wird, so erinnern Sie sich an das, was der Herr Kollege Stumm Ihnen gesagt hat. Er als der Besitzer ist im Prinzip gegen die Sonntagsarbeit, er gibt die allgemeine Instruktion an die Ingenieure u. s. w., die Sonntagsarbeit so wenig als möglich stattfinden zu lassen, und doch klagt er, daß, sobald er den Rücken gewendet hat, sobald er es den Geschäftsführern selbst überläßt, so fänden sie es im gewöhnlichen Geschäftsgang so bequemer, die Arbeit immer weitergehen zu lassen ohne Sonntagsunterbrechung; die Leistung, die der Geschäftsführer aufweisen zu können glaubt, stellt sich um soviel besser, so daß er immer wieder dazu kommt, am Sonntag arbeiten zu lassen. Einen durchschlagenderen Beweis für die Nothwendigkeit der ernsten Prüfung der Dringlichkeit seitens des Arbeitgebers kann es wohl kaum geben.

Meine Herren, ich spreche nicht gern von den Erfahrungen, die ich persönlich gemacht habe, aber wenn es sich um das Kapitel „Sonntagsarbeit" handelt, dann muß ich doch sagen, daß ich vielleicht mehr Erfahrungen darin gesammelt habe, als die meisten Herren hier. Ich habe einmal an mir selbst die Erfahrung gemacht, daß ich in dem schweren Beruf als Arzt den Mangel des Sonntags, der damit verbunden ist, immer als den schwersten Theil des Berufs empfunden habe.

(Sehr richtig!)

Selbst in den Zeiten, als ich, jung und kräftig, einer sehr großen Praxis vorstand, und meine Nachtglocke nicht allzuselten gezogen wurde, habe ich das Aufstehen des Nachts, im Wagen oder Schlitten weit fahren, viel geringer geachtet, als daß ich gar keinen Sonntag hatte, daß ich die ganzen sieben Tage der Woche in demselben regelmäßigen Getriebe, in demselben Gedankengang, derselben Gemüthsstimmung, in derselben Anstrengung derselben Organe verleben mußte! Glauben Sie denn, daß diese furchtbare, ununterbrochene Gleichmäßigkeit von den Klassen der Menschen, die mehr mit ihren Muskeln, mit ihren Händen arbeiten, als mit ihrem Gehirn, nicht eben so als eine Härte, als ein Druck ihres Geschicks empfunden wird? Gewiß wird sie das, aber ihre Wirkung ist noch viel verderblicher. Wenn Sie die Leute ansehen, die ausschließlich oder doch vorzugsweise körperlich arbeiten, so werden Sie finden, daß das Alter, die äußere Erscheinung des Alters, die Stimmung des Alters, das Gemüth des Alters um ein Jahrzehnt wenigstens früher eintritt, als bei den Leuten, die an der geistigen Arbeit mehr theilnehmen. Denn es ist das Gehirn, das Gehirn und nicht bloß die gute Verdauung und nicht bloß der starke Muskel, der dem Menschen die volle Lebensdauer gibt, d. h. den höchsten Genuß in der Lebensdauer. Wie wollen Sie aber dem Arbeiter, der sechs Tage in der Woche hart arbeitet, die Möglichkeit der belebenden Gehirnthätigkeit geben, daß er ein neues Leben mit jedem neuen Abschnitt der Zeit, mit jeder Woche beginnt, daß er in sich einkehrt, um zu wissen, wie er zu Gott, zu der Welt und zu den Menschen steht, daß er an den Freuden der Familie Theil nimmt, oder vielmehr, sie erst sich und den Seinigen möglich macht, daß er einem andern Gedankengang folgt, daß er in eine andere Gemüthsstimmung kommt, als wenn Sie ihm die Sonntagsruhe lassen, d. h. nach der Aufgabe, die uns heute beschäftigt, wenn Sie ihm dieselbe so gut als möglich sichern? Mit der Sonntagsruhe nimmt man ihm die Freudigkeit des Lebens, besonders aber das Glück des Alters, denn die Möglichkeit dafür verliert er, wenn er sein Gehirn verdorren und sein Herz verkümmern läßt.

Meine Herren, nun werden Sie sich vielleicht doch sehr darüber wundern, daß ich Ihnen eine Geldabgabe vorschlage als eine Art Aequivalent, die an die Armenkasse gezahlt werden soll. Meine Herren, das ist nur ein Abonnement für spätere Zeiten, welches der Mann bei der Armenkasse erhält, wenn für ihn die 50 Pfennige eingezahlt werden, weil er bei der ganz ununterbrochenen Arbeit ihr bald anheim fallen wird. Denn neunmal unter zehnmal wird er bei der ersten Gelegenheit, wo ihn selbst oder seine Familie Krank-

heit oder sonst etwas trifft, wenn er immer in seinem Dusel fortgearbeitet hat, der Armenkasse anheimfallen, und sicherlich in seinem Alter. Ich will Ihnen darüber meine Erfahrungen sagen. Ich habe das Vertrauen und die Ehre, seit 17 Jahren jetzt hier bei der deutschen Lebensversicherung, welche die größte Zahl der Versicherten hat, als Vertrauensarzt beschäftigt zu sein. Da mich die sozialen Zustände dieser Stadt immer interessirt haben und die Untersuchung der Aufzunehmenden in ihrer Wohnung im Interesse der Gesellschaft gemacht werden müssen, um die Lebensweise, den Zustand, die Einrichtung der Menschen kennen zu lernen, die versichert werden sollen, so habe ich, da es ja sonst gleich ist, die kleineren Versicherungen, d. h. also, die aus den Arbeiterkreisen gern genommen. Ich habe hier in diesen 17 Jahren doch wenigstens acht bis neuntausend Arbeiter in ihren Wohnungen und weil sie am Sonntag am sichersten noch zu treffen sind, am Sonntag untersucht. Sie werden mir zugestehen, daß das ein stattliches statistisches Material ist, das ich, wie ich sagen kann, von Anfang an mit Aufmerksamkeit gesammelt habe, ein Material, aus dem man wohl gewisse Schlüsse mit einiger Sicherheit ziehen kann.

Ich habe dabei gefunden, daß die Sonntagsarbeit in Berlin in den Fabriken und Werkstätten, aber mehr noch in den großen Werkstätten, die man wohl Fabriken nennen kann, zum Beispiel in den großen Tischlerwerkstätten, in einem viel größeren Maße getrieben wird, als man es vermuthen sollte. Ich habe bei der Erkundigung gleichzeitig festgestellt, daß in den meisten Fällen von einer eigentlichen Dringlichkeit gar nicht die Rede ist, daß zumal in den Tischlerwerkstätten die Sachen ebensogut in den anderen Tagen hätten gemacht werden können, als am Sonntag, daß es nur entweder die Freude an der höheren Verwerthung des Arbeiters ist, oder sehr häufig nur eine sittliche Gleichgiltigkeit des Arbeitgebers, der sagt: „meinetwegen, wenn du noch arbeiten willst, so arbeite, die Werkstätte ist hier für dich da; denn ich muß hier sogleich bemerken, daß die krankhafte Ausdehnung der Sonntagsarbeit eben so sehr vom Arbeiter verschuldet wird, als vom Arbeitgeber, aber fast immer ein übles Zeichen des sittlichen Zustands des Arbeiters ist. Ich habe aber weiter festgestellt, daß das Wohnzimmer der Familie, wo der Mann sich entweder noch auf Sonntagsarbeit befand oder eben von der Sonntagsarbeit zurückgekommen war, nicht gereinigt, am wenigsten sonntäglich geschmückt war, daß nicht bloß der Mann schmutzig, sondern auch die Frau schlampig, im elendsten Schmutz da war, nicht ordentlich angekleidet, die Kinder nicht gewaschen, das Zimmer nicht aufgewaschen, und ganz besonders keine Einrichtungen getroffen für eine Sonntagsmittagsmahlzeit. Denn der Mann, wenn er Sonntags Mittags von der Arbeit kommt, belohnt sich neunmal unter zehnmal für sein übermäßiges Arbeiten in der Kneipe und vertrinkt und verspielt dort mehr, als er irgend mit der Sonntagsarbeit zu verdienen vermocht hat. Ich habe auch dabei festgestellt, daß gerade die kleinen Hazardspiele in den Kellern in der Oranienburger Vorstadt gerade am Sonntag Mittag am stärksten getrieben werden. Wenn der Mann aus der Fabrik kommt, dann geht er am Sonntag, wie gesagt, sehr selten unmittelbar nach Hause, und wenn es ihn nicht selbst in die Kneipe zieht, so warten schon die Schlepper auf ihn, um ihn einzufangen. Er ist also, wenn er nach Hause kommt, entweder geradezu unfähig, irgend etwas vorzunehmen, oder er wirft sich ermüdet aufs Bett und schläft. Von einer gemeinsamen Mahlzeit, geschweige von einem gemeinsamen Vergnügen mit der Frau und den Kindern, oder daß er sich an seinen Kindern freut, mit ihnen spielt, daß er mit seiner Frau und den Kindern ausgeht in die frische Luft, von dem allen ist gar nicht die Rede. Die Frau ist verdrießlich, ja zornig über das Leben, schmäht und schimpft den Mann vor den Kindern aus, so daß der letzte Rest von Freude und Behaglichkeit aus der Wohnung verschwindet. — Das ist das Bild der Früchte der Sonntagsarbeit, wie ich sie hundert und hundert Mal gesehen habe.

Glauben Sie nun, daß der, der den Sonntag so verbringt, jemals am Alltag zu dem ernsten Gedanken oder nur zu dem Vorsatz kommen wird, sich und die Familie behaglich einzurichten, sich ein Sopha anzuschaffen oder einen neuen Tisch, oder der Frau Leinzeug, neue Bettwäsche, Tischtücher oder irgend etwas anzuschaffen, was zur angenehmen Behaglichkeit des Lebens gehört, was ihm das Haus angenehm macht, was ihn abziehen kann von der Kneipe, was ihn zur Sparsamkeit ermuthigen kann? Nein! Er hat schwer gearbeitet, er rackert sich nicht 6 sondern 7 Tage in der Woche ab, da kann er doch wohl seinen Branntwein und sein Bier trinken, und die Frau, die ihm Vorwürfe macht, das ist eine alte Megäre, die ihn nach so schwerer Arbeit nicht einmal zufrieden läßt. Meine Herren, die Zerstörung des Familienlebens, und damit die Entsittlichung und die Rohheit schreiten unaufhaltsam vorwärts, wenn nicht der Rest unserer guten Sitte für die Sonntagsruhe aufrecht erhalten und dem Arbeiter die Sonntagsruhe gesichert wird.

(Sehr wahr!)

Das thut die Kommissionsvorlage besser, als die Regierungsvorlage. Wenn ich Ihnen nun vorschlage, die Geldstrafe hinzuzufügen, so weiß ich ja sehr wohl, daß das nur ein untergeordnetes Hilfsmittel ist. Aber helfen wird es immer, wenn der Arbeitgeber die Sache nicht umsonst haben kann. Er wird sich überlegen, ob denn seine Dringlichkeit so groß ist, daß er diese Ausgabe, d. h. diese Vertheuerung seiner Arbeit vornehmen kann, und was den Arbeiter betrifft, so wiederhole ich Ihnen, das Geld ist das Abonnement bei der Armenkasse; der Mann, für den es bezahlt wird, neun mal unter zehn mal wird er es von der Armenkasse und mehr als das zurückerhalten.

Wie Sie aber auch darüber beschließen mögen, meine Herren, scheuen Sie sich nicht, den Rest guter Sitte, den wir noch haben, in dem Gesetz zu fixiren, das Gesetz stärker auftreten zu lassen, als es die Regierungen vorschlagen, scheuen Sie sich nicht, das zu thun, was alle guten Gesetzgeber aller Zeiten gethan haben, welche die Gesetze ihres Volks seinen Sitten und Bedürfnissen angepaßt haben. Wenn wir heute in dem krankhaften Individualismus nicht mehr erkennen können, daß die Gesellschaft das Recht hat, sich zu schützen, indem sie die Freiheit des einzelnen beschränkt, so lernen wir es von den Gesetzgebern der alten Zeiten. Immer hat die Gesellschaft ein Recht, erhalten zu werden, und der Staat ist für sie dasjenige Organ, das diese Aufgabe zu erfüllen hat.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths kaiserlicher Geheimer Regierungsrath **Nieberding**: Meine Herren, gestatten Sie mir hier eine Bemerkung, um einer Mißdeutung vorzubeugen, welche vielleicht aus den Ausführungen des Herrn Vorredners hervorgehen könnte. Alle die Zustände, die der Herr Vorredner in so schwarzen Farben uns hier geschildert hat, müßten, wenn man seine Worte so, wie er sie gesprochen hat, nimmt, die Folge der bestehenden Gesetzgebung sein und demzufolge auch in Zukunft sich ergeben als Folge aus den Bestimmungen der gegenwärtigen Vorlage.

(Sehr richtig!)

Nun, meine Herren, ich bitte doch, das geltende Gesetz ebensowohl wie die Vorlage daraufhin näher anzusehen. Die Vorlage hat ja eben den Zweck, dem Arbeiter frei zu stellen

von irgend einem Abhängigkeitsverhältniß, welches ein Unternehmer gegen ihn auszunutzen geneigt sein könnte; der Arbeiter soll einem jeden Ansinnen auf Uebernahme von Arbeiten an Sonn- und Festtagen, welches ohne Rücksicht auf seine persönlichen Wünsche und Interessen von dem Arbeitgeber an ihn gestellt werden könnte, gegenüber so gestellt werden, daß er vollständig frei seine Haltung bestimmen kann. Das ist die Absicht der Vorlage, das ist allerdings auch die Absicht der Gewerbeordnung in der gegenwärtigen Gestalt. Weil aber in den Bestimmungen des Gesetzes diese Absicht nicht so klar zum Ausdruck kommt, wie die verbündeten Regierungen im Interesse der Durchführung des Gesetzes es wünschen, haben sie vorgeschlagen, die Bestimmungen präzise so zu fassen, wie die gegenwärtige Vorlage sie enthält, und wenn die Arbeiter von dem neuen Gesetz den Gebrauch machen, welchen der Entwurf gestattet und von welchem die Regierungen wünschten, daß sie ihn machen mögen, dann werden die Zustände, die der Herr Abgeordnete Löwe hier geschildert hat, jedenfalls nicht eintreten können.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Kapell hat das Wort.

Abgeordneter **Kapell**: Meine Herren, wir Sozialdemokraten haben speziell den Punkt über die Beseitigung der Sonntagsarbeit mit in unser Programm aufgenommen, aber nicht deshalb, daß dadurch die heut so vielfach ausgedrückte „Sitte" festgehalten und daß der Sonntag aus religiösem Gefühl geheiligt werde; die Gründe, die wir anzuführen haben, sind vielmehr darin enthalten, daß wir es für unumgänglich nothwendig halten, daß, wenn der Mensch sechs Tage hinter einander seine physische Arbeitskraft hergegeben hat, er dann unbedingt am siebenten Tag ruhen muß, um neue Kräfte zu sammeln. Die gegenwärtige Art und Weise aber, wie die Arbeit betrieben wird, zeigt uns, daß man im großen und ganzen in der Produktionsthätigkeit sehr wenig Rücksicht auf die Sonntagsruhe nimmt; es wird heutzutage gerade vom Arbeitgeber gar kein Unterschied mehr zwischen Sonn- und Werktag gemacht. Man läßt heute nur arbeiten aus dem Grund, seinen bestimmten Vortheil von den Arbeitern zu erreichen, und wir halten es deshalb für vollständig nothwendig, daß wenigstens am siebenten Tag der Woche der Arbeiter seiner Familie wiedergegeben wird, daß er im Kreise seiner Familie sich wieder als Mensch fühlen kann. Auf der anderen Seite aber wollen wir nicht bloß, daß die physische Körperkraft neu hergestellt wird, sondern wir wünschen auch, daß dem Arbeiter, der ja wegen seiner materiellen Lebensstellung in der Ausbildung sehr vernachlässigt worden ist, an diesem Tage Gelegenheit gegeben wird, sich weiter ausbilden zu können. Worin die Bildung nun besteht, darüber läßt sich ja im allgemeinen streiten. Der Herr Abgeordnete Baumgarten sagte, man müßte die Predigt wieder in ihre Rechte einsetzen. Meine Herren, ich muß darauf bemerken, daß die Predigt ja überhaupt noch gar nicht abgesetzt ist und es jedem frei steht, in die Kirche zu gehen, um sich nach solchem Begriff geistig bilden und stärken zu können.

Es ist auch im Lauf der Diskussion bemerkt worden, daß die Sozialdemokratie und speziell der Herr Abgeordnete Most in dieser Beziehung die Richtung eingeschlagen haben, die Leute vom Kirchengehen abzuhalten. Meine Herren, worauf der Abgeordnete Baumgarten anspielt, war keine Agitation, die durch die Sozialdemokraten entstanden ist, sondern ich muß das hier im Namen meiner Parteigenossen erklären, es wurden die Sozialdemokraten zu dieser Handlungsweise provozirt, provozirt durch eine „christlich-soziale Partei", welche sich plötzlich anmaßte, in ökonomischen und sozialen Fragen zu machen.

(Oh, oh! links. Unruhe.)

Ja wohl, meine Herren, das ist die Partei Stöcker und Kompagnie!

(Ruf: § 105!)

Wir werden also für die Fassung der Kommission stimmen, und wenn wir auch wieder verdächtigt werden sollten dahin, daß, wie schon oft von dieser Seite des Hauses (links) betont worden ist, eine Verwandtschaft zwischen der rechten Seite und der äußersten Linken des Hauses bestehe, so kann uns das vollständig gleichgiltig sein. Die sogenannte Freiheit, die man heute dem Arbeiter geben will, daß er des Sonntags arbeiten *kann*, ist nicht weit her, das ist gerade so eine Phrase geworden, wie überhaupt die ganze freie Konkurrenz heute eine Phrase ist.

(Ruf links: So?)

Jawohl, die freie Konkurrenz ist heute vollständig eine Phrase, das betone ich ausdrücklich, und wer mir das nicht glaubt, mag einfach als armer Arbeiter oder Handwerker mit einem Kapitalisten konkurriren unter der Devise: freie Konkurrenz.

(Lachen links.)

Meine Herren, Sie lachen darüber. Nun lachen Sie nur weiter, das Land hört es ja draußen.

Was nun den Antrag des Herrn Abgeordneten Löwe betrifft, 50 Pfennig an die Armenkasse bei Sonntagsarbeit zahlen zu lassen, so kann ich mich keineswegs für diesen Antrag erklären, und zwar aus dem Grunde, weil die 50 Pfennig überhaupt gar kein Objekt sind gegenüber der Sonntagsarbeit. Derjenige Arbeitgeber, der Sonntags arbeiten läßt, wird ganz bestimmt an dieser Arbeit mehr verdienen als 50 Pfennig, und wenn der Arbeitgeber vielleicht 20 Arbeiter beschäftigt an einem Sonntag, dann kommt es ihm auf die 50 Pfennig gar nicht an, diese 50 Pfennig werden doch bald aus den Schultern der Arbeiter herausgeklopft. Im allgemeinen weiß man ja, daß die Vertheilung des Arbeitsertrags darin gipfelt, daß die Arbeiter, obwohl sie alle Werthe schaffen und somit ihre Arbeit die Quelle alles Reichthums und aller Kultur ist, lediglich durch den Lohn, also nur durch einen möglichst geringen Theil des Gesammtertrags abgespeist werden. Also würde es sich ereignen, daß dasjenige, was der Arbeitgeber an die betreffende Armenkasse zu zahlen hätte, indirekt durch die Arbeiter wieder aufgebracht werden müßte. Aus diesem Grunde können wir uns doch keineswegs für den Antrag Löwe erklären.

Ich betone nochmals, meine Herren, die Sonntagsruhe wollen wir deshalb haben, um den Arbeiter an einem Tage in der Woche seiner Familie zurückzugeben, damit er sich physisch, sittlich und moralisch, überhaupt ausbildet.

Nun ist von dem Herrn Abgeordneten Dr. Löwe gesagt worden, daß er gerade gefunden hätte, daß, wenn die Leute den halben Sonntag gearbeitet hätten, sie dann an der anderen Hälfte des Sonntags den Verdienst draufgehen ließen in Getränken u. s. w. Ich muß annehmen, daß das wohl nur eine allgemeine Redensart ist. Derjenige Arbeiter, der Frau und Kinder zu Hause hat, wird wohl nicht gleich in die nächste erste beste Wirthschaft gehen, um den Verdienst zu vertrinken. Denn so unsittlich ist unser Arbeiterstand doch nicht, daß man solche Handlungsweise als Norm hinstellen kann.

Nun ist von der Fortschrittspartei durch den Herrn Abgeordneten Allnoch und Genossen ein Antrag eingebracht, der die Regierungsvorlage wieder hergestellt haben will. Der Unterschied zwischen dem Kommissionsantrag und der Regierungsvorlage besteht hauptsächlich darin, daß die Regierungsvorlage sagt: die Arbeiter *können* nicht gezwungen werden, und die Kommissionsvorlage: sie *dürfen* wenigstens in Fabriken und bei Bauten nicht an Sonn- und Festtagen beschäftigt werden: also das wirkliche, wenn auch nur theilweise Verbot der Sonntagsarbeit. Was versteht man nun unter

beschäftigt werden „können"? Nach der heutigen Gewerbeordnung kann überhaupt kein Arbeiter „gezwungen" werden, wenn die Bedingungen des § 110 durch freie Vereinbarung in Betreff der Kündigungsfrist aufgehoben werden. Ich muß hierbei konstatiren, daß es mir eigenthümlich vorkommt, daß gerade von der Fortschrittspartei derartige Anträge gestellt werden. Weshalb hat man seitens dieser Partei eine so besondere Sympathie für die Arbeitgeber? Darin erblicke ich — das sage ich Ihnen gerade heraus —, daß unter den Arbeitgebern, besonders unter den liberalen und fortschrittlichen, die Entsittlichung viel größer vorhanden sein muß, als unter den Arbeitern selbst, denn sonst müßte man doch, wenn man das „Christenthum„ und die „gute Sitte" aufrecht erhalten will, unbedingt das Verbot ausdrücklich stellen und nicht die Hinterthür offen lassen, in dem Wort „können".

(Ruf: Das steht nicht drin!)

— Ganz gewiß, das steht in der Regierungsvorlage, und der Antrag der Fortschrittspartei geht dahin, diese wiederherzustellen.

Ich sage also, meine Herren, dem Arbeitgeber muß direkt der Riegel vor die Thür gesteckt werden, wenn das deutsche Volk in sittlicher und moralischer Beziehung vorwärts kommen soll.

Was die Frage anbetrifft, auf die ich noch ganz kurz eingehen will, daß der Kirchenbesuch ein Motiv für Beseitigung der Sonntagsarbeit sein soll, so bemerke ich, wenn man dabei indirekte Angriffe auf die Sozialdemokratie macht, daß diejenigen Menschen, welche in die Kirche gehen, von uns als die gefährlichsten nicht betrachtet zu werden brauchen; es sind das immer noch Leute, die darauf halten, mit ihrer Familie zu verkehren. Aber diejenigen Leute, die theilweise von dem Herrn Abgeordneten Löwe bezeichnet sind, die ohne jedes Bedenken des Sonntags arbeiten, die gewissermaßen gar nichts mehr auf sich als Menschen geben, mit einem Wort, das sogenannte Lumpenproletariat, das sind für uns die allergefährlichsten Menschen, und deshalb sprechen wir uns auch für das Verbot der Sonntagsarbeit aus.

Weiter habe ich nichts mehr hinzuzufügen; wir werden für die Kommissionsvorlage stimmen, selbst unter dem Verdacht, eine „nahe Verwandtschaft" mit der konservativen Seite des Hauses zu haben.

(Sehr gut!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Bürgers hat das Wort.

Abgeordneter **Bürgers**: Meine Herren, es ist in der That ein eigenthümliches Zusammentreffen, daß von der Partei des Herrn Redners, welcher zuletzt gesprochen hat, dasselbe Amendement gestellt wird, das auch von dieser Seite (rechts) durch den Herrn Abgeordneten Stumm gestellt worden ist. Die Regierungsvorlage, die wir für besser halten als das, was die Kommission geleistet hat, geht davon aus, daß Arbeiter zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen nicht verpflichtet werden können. Es ist also der Ausgangspunkt der, daß allerdings wohl früher unter anderen gesetzlichen Voraussetzungen solch ein Zwang von Seiten der Gewerbetreibenden auf die Arbeiter ausgeübt worden ist. Nun hat ganz merkwürdigerweise der Herr Abgeordnete Stumm als Großindustrieller — ich darf das ja wohl anführen, weil er sich auf seine Erfahrungen in dieser Stellung bezogen hat, — uns gesagt, diese Bestimmung sei ganz wirkungslos, damit könne sich das Gesetz nicht begnügen, keine Verpflichtung eintreten zu lassen für die Arbeiter, denn das werde umgangen werden. Ja, meine Herren, der Herr Abgeordnete Stumm kann damit ein sehr richtiges Wort gesprochen haben, wenn er nämlich Arbeiter vor Augen hat, die sich in einer solchen Abhängigkeit befinden, daß der einzelne Industrielle ihm das Gesetz diktiren kann. Merkwürdigerweise wird aber auch von der entgegengesetzten Seite, von der sozialistischen behauptet, die Arbeiter seien nicht in der Lage, sich dem Gebot des Arbeitgebers widersetzen zu können, darum müßten wir das Gesetz haben, damit die Arbeitgeber gezwungen werden, sie nicht mehr zu beschäftigen. Aber, meine Herren, der ganze Kampf, der von dieser Seite geführt wird — und bis zu einem gewissen Grad will ich ja die Berechtigung dazu keinem Arbeiter absprechen — der aber mit ganz spezifischer Parteibetonung geführt wird, ist doch der, die Selbstständigkeit des Arbeiters geltend zu machen, nicht an das Gesetz zu appelliren, an das Gesetz, das ja dieser Partei für schlecht und verwerflich gilt, an das Gesetz, das gerade von ihr so aufgefaßt wird, als ob es im ganzen und großen dazu gemacht sei, die Interessen und die Klassen, die sie vertreten, zu unterdrücken. Ist es nicht die beständige Operation, die nach außen hin den Arbeitern gegenüber gemacht wird, zu sagen: „die ganze Gesetzgebung der heutigen Gesellschaft ist eine Bourgeoisgesetzgebung, die Arbeiter werden darin unterdrückt, und darum ist es eine Nothwendigkeit, dahin zu wirken, daß diese ganze Gesetzgebung bei Seite geschafft werde, daß **wir** an die Stelle kommen als ausschließlich maßgebende Klasse, um in der Gesellschaft endlich einmal Ordnung herzustellen?" Meine Herren, das ist doch wahrhaftig keine Uebertreibung, das haben wir doch alle Tage gehört. Nun frage ich, wenn wir einen Augenblick den Gedankengang, der von dem Herrn Abgeordneten Stumm geltend gemacht worden ist, verfolgen: zu welcher Konsequenz kommen wir? Er sagt, das Verbot, wie es die Kommission eingeführt hat, ist darum eine Nothwendigkeit, weil die ausgesprochene allgemeine Verpflichtung doch nicht inne gehalten wird. Hiernach wäre also der erste Satz, den auch die Kommissionsfassung beibehalten hat, vollständig überflüssig, er könnte ebensogut gestrichen werden. Was aber würde damit gesagt sein? Man würde das Urtheil fällen, daß die Arbeiter als freie selbstständige Männer heut nicht mehr im Stande sind, ihre Freiheit aufrecht erhalten zu können. Anstatt zu appelliren an die Selbstständigkeit der Arbeiter, an das Recht der Koalition, das ihnen gegeben ist, wird hier appellirt an ein Zwangsgesetz! Verwunderlich ist es allerdings auf das alleräußerste, daß gerade von sozialdemokratischer Seite ein solches Zwangsgesetz gefordert wird, während sonst immer die Macht der Koalition voran gestellt wird, und mit Recht. Wenn nun aber die Gesetzgebung in einem anderen Sinn zu Werke gehen wollte, wenn man aus Besorgniß vor jenen Agitationen — eine Besorgniß, die wir wahrhaftig nicht theilen — nun auch Verbotgesetze gegen die Arbeiterkoalitionen erlassen sollte, was würden dann die Herren sagen von einer solchen Gesetzgebung? Dann würden sie natürlich wieder die alten Worte von der Unterdrückung der Freiheit wiederholen.

Also, meine Herren, es ist nach unserer Ueberzeugung vor allen Dingen an der Bedeutung des ersten Satzes streng festzuhalten, und die Bedeutung liegt darin, daß es dem erwachsenen und selbstständigen Arbeiter überlassen bleibe, sich gegen die Ausübung eines Zwangs von Seiten der Arbeitgeber durch die Vereinigung sicher zu stellen. Die Kommission hat nun aber hinzugefügt: die Gewerbtreibenden dürfen an Sonn- und Festtagen die Arbeiter nicht beschäftigen in Fabriken und bei Bauten. Dazu ist von beiden Seiten das Amendement gestellt: sie dürfen sie auch nicht beschäftigen in „Werkstätten". Ja, meine Herren, wenn die Arbeiter sich nicht beschäftigen lassen wollen, so werden sie es nicht thun, in Werkstätten ebensowenig wie in Fabriken und bei Bauten; das ist wesentlich ihre Angelegenheit. Wenn aber, und das ist allerdings wohl ins Auge zu fassen, sich unter den Arbeitern ein Theil findet, der da am Sonntag arbeiten will, dann soll man sie nicht mit dem Herrn

Abgeordneten Kapell unter das Lumpenproletariat heruntersetzen. Die Herren dort (nach den Sozialdemokraten hin) wie Sie sehen, unterscheiden in ihren eigenen Reihen zwei Klassen von Arbeitern: diejenigen, die ihrer Parteirichtung sind, das sind die wahren, braven, vortrefflichen Arbeiter, die aber nicht zu ihrer Partei gehören, das sind die Lumpenproletarier!

(Sehr wahr! — Unruhe.)

Nun ist, und zwar — ich darf mir das anzuführen erlauben — auf den Antrag des Herrn Abgeordneten Stumm von der Kommission der Satz aufgenommen worden: für diejenigen Gewerbeunternehmungen, bei welchen regelmäßig Nachtarbeit stattfindet, gilt das Verbot nur für die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Was bedeutet das im Sinn des Herrn Abgeordneten Stumm? Er hat uns gesagt, der erste Satz, daß die Gewerbtreibenden die Arbeiter nicht verpflichten können, ist eine Redensart, das Verbot muß da sein. Aber das Verbot wird nun durch den folgenden Satz zumtheil wieder aufgehoben. Merken Sie, welch eine Bedeutung darin liegt? Jetzt kann also der Arbeiter wieder durch den Arbeitgeber verpflichtet werden, vom Sonntag Abend 6 Uhr an zu arbeiten. Der Herr Großunternehmer sagt uns: ich habe das in den Händen, wir werden das schon fertig bringen. Was hat also diese Kommissionsfassung für eine praktische Bedeutung? Nicht, daß Sie den Arbeiter von der Sonntagsarbeit befreien, sondern ihn tiefer in die Sonntagsarbeit hineinziehen. Die Arbeiter in den großen Fabriken mit Nachtarbeit werden von nun an stets genöthigt sein, Sonntags von Abends 6 Uhr an zu arbeiten.

Nun sollte ich aber meinen, daß man sich hiergegen in der vollsten Weise verwahren müsse, und namentlich möchte ich die Herren vom Zentrum auf eine solche Gefahr aufmerksam machen. Sie werden haben wollen, daß der Arbeiter volle 24 Stunden unbeschäftigt sei, daß er seinen religiösen Pflichten, den Pflichten der Erziehung seiner Kinder, den Pflichten, die er sonst als Familienvater hat, sich hingeben kann. Im Prinzip sind wir sicher so sehr damit einverstanden, wie irgend jemand, aber wir wollen das der Sitte überlassen, die sich aus der bürgerlichen Gesellschaft herausgestalten, immer neu entwickeln und auf natürlichem Weg befestigen muß. Wir halten dafür, daß das heutige Geschlecht nicht so sehr verdorben ist, um polizeilicher Beschränkung, polizeilichen Verboten unterworfen werden zu müssen, wir glauben, daß vielmehr die heutige bürgerliche Gesellschaft an materiellen und geistigen Mitteln gegen die Gesellschaft am Anfang dieses Jahrhunderts ganz unvergleichlich gewonnen hat, und daß auch der einzelne gewachsen ist an der Fähigkeit, sich als Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft zu bethätigen. Welche Mängel, welche Schäden sich herausgestellt haben mögen im Lauf der Zeiten durch die Gegensätze, die in den Anschauungen sich erhalten haben, — durch die Gegensätze zwischen der Anschauung derer, die an der früheren Zeit, wenn auch in idealisirbarer Form, festgehalten haben, und der Anschauung derer, welche glaubten, es sei nothwendig, die bürgerliche Gesellschaft und damit auch die staatliche Ordnung auf neuen Grundlagen zu errichten, — was, sage ich, durch diese Kämpfe gelockert worden ist in den sittlichen Beziehungen, dies soll eben wiederhergestellt werden durch die unleugbaren Fortschritte, die die heutige Kultur gemacht hat. Das ist ja auch an höchster kirchlicher Stelle jüngst anerkannt worden, — ich bemerke das den Herren vom Zentrum gegenüber, — und zwar geschah es in sehr prägnanter Weise gegenüber der früheren Auffassung, als ob man sich mit der modernen Zivilisation in keiner Weise versöhnen könne. — Herr Präsident ruft mir zu, daß ich von der Sache einigermaßen abweiche. Ich habe mir nur erlaubt, diesen Gesichtspunkt hervorzuheben, weil ich glaube, daß die Urtheile, die von dieser Seite (rechts) namentlich gefällt worden sind, die Urtheile über die erschreckliche Auflösung, die in der heutigen Gesellschaft bestehen soll, wirklich übertrieben und ungerechtfertigt sind gegenüber den Thatsachen, wie sie unzweifelhaft vorliegen.

(Sehr richtig!)

Also wir wollen es nicht, daß hier durch das Gesetz die Möglichkeit eingeführt werde, daß ein Verbot in dieser Weise verwandt werde, damit nun die Arbeiter von Sonntag Abend an zur Arbeit gezwungen werden.

Was die übrigen Punkte anbelangt, so ist ja von Seiten des Herrn Regierungskommissars erklärt worden, daß Arbeiten zur Ausführung von Reparaturen als selbstverständlich angesehen werden, und wir sind auch der Ansicht, daß in dieser Beziehung es nicht erforderlich ist, eine besondere Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen.

Was dagegen einen Punkt betrifft, der möglicherweise zu einer verschiedenartigen Auffassung hinführen könnte, so hat auch die Kommission ihn nicht klarer gestellt, das ist nämlich der Punkt, daß Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebs einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, nicht unter die vorstehende Bestimmung fallen. Man kann aber fragen: was ist zu verstehen unter der Natur des Gewerbebetriebs? wer hat darüber zu entscheiden? Und man könnte versucht sein, zu sagen: wenn keine Instanz hierfür besteht, so soll man auch hier dem Bundesrath anheimgeben, zu bestimmen, welche Gewerbebetriebe diese Natur an sich haben. Die Frage ist auch in der Kommission zur Sprache gekommen, und ich gestehe für meine Person recht gern, daß ich nicht klar darüber war; aber hinterher habe ich auch gern Belehrung darüber angenommen, daß gerade hier die richterliche Instanz zu entscheiden haben soll. Tritt also der Fall ein, daß vom Gewerbtreibenden verlangt wird, daß der Arbeiter arbeiten soll, und er weigert sich dessen, so kann geltend gemacht werden von dem Arbeitgeber: ja, es liegt in der Natur des Gewerbebetriebs, daß ich den Arbeiter verpflichten kann, am Sonntag zu arbeiten; auf der anderen Seite ist es dem Arbeiter freigegeben, zu sagen: nein, es liegt nicht in der Natur des Gewerbebetriebs. Um beiläufig noch das zu bemerken, man hat gesagt — es ist das auch namentlich von dem Herrn Abgeordneten Stumm hervorgehoben worden: der Unternehmer kann zu den Arbeitern sagen, wenn ihr am Sonntag nicht arbeiten wollt, verpflichten kann ich euch nicht dazu, dann werde ich euch aber auch nicht engagiren. Ja, meine Herren, wenn die Dinge so einfach lägen, wenn jeder Unternehmer es jeden Augenblick in der Hand hätte, über seine Arbeiter zu verfügen, sie zu haben oder nicht zu haben, dann wäre das wohl ein stichhaltiger Einwand, aber darum handelt es sich gerade in den praktischen Verhältnissen, daß einmal der Unternehmer, und dann wieder der Arbeiter das Uebergewicht hat, und darauf beruht der hin- und herwogende Kampf über die Feststellung des Lohns, über die Betheiligung der beiden Theile an dem, was als Ertrag der Arbeit sich ergeben soll. Also, meine Herren, was die Natur des Gewerbebetriebs anbelangt, so wird das Gegenstand der weiteren praktischen Durcharbeitung sein, insofern die Aktion der Gerichte angerufen wird. Im folgenden Satze ist vorgesehen, daß für bestimmte Gewerbe weitere Ausnahmen durch Beschluß des Bundesraths zugelassen werden. Es ist hier vom Bundesrath recht vortreffliches gesagt worden, ich will ja auch nicht leugnen, daß ganz ausgezeichnete Männer im Bundesrath sind; aber der Bundesrath als Institution, der ist uns eine äußerst bedenkliche Behörde, wenn ihm anheimgegeben werden soll, in einem gewissen Grad durch polizeiliche Vorschriften einzugreifen. So eine Art Reichsoberpolizeibehörde wollen wir nicht haben, dann wollen wir es viel lieber den einzelnen Landesbehörden überlassen, daß sie für bestimmte konkrete Fälle polizeiliche Bestimmungen treffen. Der Einwand, daß der Bundesrath auch im § 138 mit gewissen Dingen beauftragt sei, gilt

wenigstens für uns nicht, denn wir wünschen, daß hier die Reichsgesetzgebung an die Stelle des Bundesraths trete. Was die Ortspolizeibehörde anbelangt, die in dringenden Fällen die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen gestatten kann, so meine ich, wird es sich hier in der Praxis herausstellen, daß, wenn es sich um ein großes Etablissement handelt, von dieser Befugniß nur in seltenen Fällen Gebrauch gemacht werden kann, und das werden eben solche Fälle sein, wo irgend ein Zufall es nothwendig gemacht hat, plötzlich, um größeren Schaden zu verhüten, in gewissem Maße die Sonntagsarbeit eintreten zu lassen.

Meine Herren, ich glaube Ihnen ausgeführt zu haben, daß durch die Fassung der Kommission die Regierungsvorlage in keiner Weise verbessert ist, auch nicht nach den verschiedenen Richtungen hin, die sich hier geltend gemacht haben, wofern der Gesichtspunkt der persönlichen Freiheit aufrecht erhalten wird. Die Gesetze, unter welchen wir leben sollen, haben wesentlich den Zweck, nicht die persönliche Freiheit zu beschränken, sondern es möglich zu machen, daß sie nicht zum Schaden anderer, also zum Wohle aller angewendet werden kann. Hier ist nicht abzusehen, daß es nothwendig wäre, über dasjenige hinauszugehen, was die Regierungsvorlage festgestellt hat; darum ersuchen wir Sie, meine Herren, bleiben Sie dabei, im Interesse der bürgerlichen Freiheit!

(Bravo!)

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, stehen zu bleiben respektive sich zu erheben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Zu einer persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten von Kleist-Retzow.

Abgeordneter **von Kleist-Retzow**: Ich habe nur weniges zur Geschäftsordnung und zu einer persönlichen Bemerkung zu sagen.

Zur Geschäftsordnung in der Weise: es haben mich freilich weder die Ausführungen des Freiherrn von Hertling noch die des Abgeordneten Stumm überzeugt, daß der erste Satz des zweiten Abschnitts des § 105 nicht schwere Bedenken habe für die Sonntagsruhe; dennoch, da man nicht alles erreichen kann, wie man es wünscht, und um die Sache der Kommissionsvorschläge nicht zu gefährden, will ich meinen Antrag zurückziehen.

Persönlich lege ich dagegen Verwahrung ein, daß der Herr Abgeordnete Rickert uns, die wir für die Kommission sind, und mir speziell Liebe zur Polizeiwillkür vorgeworfen hat, und daß er nicht bedacht hat, daß der gegenwärtige Zustand,

(Ruf: persönlich!)

wofür er sich ausgesprochen hat, solche Polizeieinwirkung bedingt, und daß er umgekehrt nicht beachtet hat, daß mein Vorschlag grade eine Milderung dieser Polizeiwillkür herbeiführen soll.

Präsident: Ich muß den Herrn Redner unterbrechen. Das sind Deduktionen zur Sache, das ist aber keine persönliche Bemerkung.

Abgeordneter **von Kleist-Retzow**: Ich weise darauf hin, um mich zu rechtfertigen, da gerade mein Vorschlag eine Milderung des Standpunkts des Herrn Rickert ist.

Präsident: Der Herr Redner wird verzeihen, es ist eine Vertheidigung des Herrn in der Sache, in Bezug auf das, was der Herr zur Sache ausgeführt hat, nicht aber eine persönliche Bemerkung.

Abgeordneter **von Kleist-Retzow**: Ich bin auch mit dieser Bemerkung fertig. Wenn aber weiter Herr Rickert sich verwundert, daß ich meine mit der strengen Handhabung der Ruhe am Sonntag, die Arbeiter zu vertreten, so werden die Arbeiter selbst darüber entscheiden.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Baumgarten.

Abgeordneter Dr. **Baumgarten**: Der Herr Abgeordnete Kapell hat in seiner Rede von mir zweimal behauptet, ich hätte gesagt, die Predigt solle wieder eingesetzt werden. Ich begreife nicht, wie der Herr dazu kommt, mir einen solchen Unsinn zu imputiren. Ich habe gesagt, die Predigt solle wieder eingesetzt werden in ihre wahre Macht und Würde.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Rickert (Danzig).

Abgeordneter **Rickert** (Danzig): Meine Herren, dem Herrn Abgeordneten von Kleist-Retzow gegenüber habe ich nur zu erklären, daß die Worte, daß seine Partei eine Vorliebe für Polizeiwillkür an den Tag gelegt habe, mir nicht in den Sinn gekommen sind, und daß ich sie auch nicht ausgesprochen habe. Ich habe nichts weiter gesagt, als daß diejenigen Herren, welche mit so großer Wärme für die Interessen der Arbeiter Partei nehmen, mit Annahme der Kommissionsvorschläge die Entscheidung darüber, ob die Arbeiter arbeiten dürfen oder nicht, lediglich in die Hände der Polizei legen. Das ist eine Thatsache.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Blum.

Abgeordneter Dr. **Blum**: Ich ersuche den Herrn Präsidenten, über die beiden Sätze des ersten Absatzes getrennt abstimmen zu lassen, indem ich gegen den zweiten Satz stimmen werde.

Präsident: Das ist der Satz:

> Für diejenigen Gewerbeunternehmungen, bei welchen regelmäßige Nachtarbeit stattfindet, gilt das Verbot nur für die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.

Ich wollte schon die getrennte Abstimmung vorschlagen, da sie bereits von anderer Seite schriftlich beantragt worden ist.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Gensel**: Meine Herren, der Standpunkt der Mehrheit der Kommission sowohl, wie der Standpunkt der Vorlage ist in der Debatte von verschiedenen Kommissionsmitgliedern und von anderen Seiten des Hauses in so beredter Weise vertreten worden, daß ich über diesen Gegensatz glaube vollständig mit Stillschweigen hinweggehen zu können. Nur eine mißverständliche Aeußerung des Herrn Abgeordneten Bürgers möchte ich mir erlauben zu berichtigen. Er hat bezüglich der Bestimmung, wonach das Verbot der Sonntagsarbeit für diejenigen gewerblichen Unternehmungen, bei welchen regelmäßig Nachtarbeit stattfindet, nur für die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends gelten soll, deduzirt, daß dann möglicherweise die Arbeiter in größerem Umfang genöthigt sein würden, die Arbeit Abends 6 Uhr wieder zu beginnen.

Meine Herren, der Grund, weshalb diese Bestimmung

in die Vorschläge der Kommission aufgenommen worden ist, war lediglich der, daß bei den Unternehmungen, welche nach der Natur ihres Betriebs genöthigt sind, regelmäßig die Nacht hindurch zu arbeiten, die Schichten gerade zur Mitternacht würden beginnen müssen, wenn nicht eine derartige Vorschrift getroffen wäre.

Ich beschränke mich nunmehr darauf, zu den speziellen Anträgen noch ein paar Worte zu sagen, die im Lauf der Diskussion, ich möchte fast sagen, außer Acht gelassen worden sind; die Diskussion hat sich fast immer auf der Höhe der Prinzipien bewegt.

Zunächst zum Antrag Stumm, das Wort „Werkstätte" wieder einzufügen. Der Herr Antragsteller hat Ihnen gesagt, es möge schwer sein, den Begriff des Worts „Werkstätte" festzustellen, im einzelnen Fall aber würde es sehr leicht sein, zu unterscheiden, wo die „Werkstatt" anfängt und wo die „Wohnung" aufhört. Ich möchte glauben, meine Herren, daß gerade das Gegentheil stattfindet. Es wird sehr leicht sein, den Begriff „Werkstätte" so zu definiren, daß kein erheblicher Einwand dagegen gemacht werden kann; aber gehen Sie einmal in die Wohnungen der Mehrzahl unserer Handwerker und sagen Sie dann, wo die „Werkstätte" anfängt und wo die „Wohnung" aufhört! Die Wohnstube liegt neben der Werkstätte, es ragen die häuslichen Verrichtungen so in die Werkstätte hinein, daß es absolut unmöglich ist, eine Scheidung zu treffen. Wenn Sie nun die Werkstätten mit in das Gesetz aufnehmen, so führen Sie die Polizeikontrole in die Wohnungen der Gewerbetreibenden unvermeidlich hier ein und Sie werden dadurch einen Druck ausüben, der geradezu unerträglich sein müßte.

Meine Herren, Herr von Kleist-Retzow hat bei dem alten Testament angefangen um dann seinen Antrag wegen der Reparaturen und Innungen zu begründen und nebenbei auf die Spiritusindustrie einzugehen. Was er vom alten Testament gesagt hat, das ist, wie ich hier konstatiren möchte, nicht der christliche Standpunkt, den er sonst immer vertritt.

(Ruf rechts: Doch!)

Das alte Testament —

(Glocke des Präsidenten)

— Doch ich will darauf hier nicht näher eingehen.

Den Antrag wegen der Reparaturen hat Herr von Kleist-Retzow fallen lassen, also komme ich nicht darauf zurück. In Betreff der Innungen aber empfiehlt er Ihnen, denselben die Polizeigewalt wegen der Sonntagsfeier über ihre Mitglieder zuzugestehen. Ich verstehe das so, daß, wo die Innung eintreten zu wollen erklärt, da die Gewalt der Polizei aufhören soll. Nun, meine Herren, diese Befugniß würde man den Innungen vielleicht zugestehen können, wenn sie so wären, wie sie in der Idee des Herrn von Kleist sind oder vielmehr für die Zukunft — denn er hat selbst gesagt, gegenwärtig zeigen sich große Mängel — sich gestalten möchten. Aber den Innungen, wie sie jetzt sind, eine derartige Befugniß zugestehen zu wollen, würde gegen alle Grundsätze der Gesetzgebung sein.

Ich komme endlich noch zu dem Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Löwe. Derselbe hat den menschlich-sittlichen Standpunkt in der Sonntagsfrage in so beredter Weise vertreten, daß mir sein Antrag, ich kann nicht anders sagen, einigermaßen im Gegensatz zu stehen scheint zu dem, was er gesagt hat. Ja, meine Herren, wenn wir wirklich eine Geldstrafe — denn darauf kommt es doch heraus — von 50 Pfennigen für jeden Arbeiter, der am Sonntag beschäftigt würde, einführen wollten, dann verschieben oder vielmehr verdunkeln wir gerade den menschlich-sittlichen Standpunkt, dann machen wir die Sache der Dringlichkeit zu einer Sache des Schachers, und ich glaube, daß gerade von dem Standpunkt aus, den der Herr Abgeordnete Dr. Löwe so beredt vertreten hat, man gegen den Antrag stimmen muß.

Ich bitte also, die genannten Anträge abzulehnen, ebenso den des Herrn Abgeordneten Dr. Freiherr von Hertling, über den ich nach dem, was in dem Bericht gesagt ist, nichts weiter zu bemerken habe.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Zur Geschäftsordnung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten von Kardorff.

Abgeordneter Freiherr **von Kardorff**: Ich bitte, in dem Absatz 2 über beide Sätze getrennte Abstimmung vornehmen zu lassen.

Präsident: Es wird also gesonderte Abstimmung über den Satz:

> In diesen Fällen muß für jeden Arbeiter der zweite Sonntag frei bleiben —

verlangt.

Meine Herren, dann würde ich — indem ich bemerke, daß die Anträge Dr. Blum, Dr. Klügmann und Allnoch und Genossen auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage bei der Abstimmung sich von selbst erledigen — vorschlagen, zuerst abzustimmen über das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Freiherrn von Hertling, Nr. 195 I 1:

> den ersten Satz des § 105a Alinea 1 so zu fassen 2c.

Wird das Amendement angenommen, so werden durch dieses Amendement beseitigt die beiden gleichlautenden Amendements Stumm und Kapell, das erstere Nr. 188 1, das letztere Nr. 198 I 1.

Wird das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Freiherrn von Hertling abgelehnt, so wird abgestimmt über das Amendement Stumm respektive Kapell:

> hinter „Fabriken" einzuschalten „Werkstätten".

Sodann kommt die Abstimmung über den zweiten Theil des ersten Alinea, für welchen gesonderte Abstimmung beantragt ist:

> Für diejenigen Gewerbeunternehmungen, bei welchen regelmäßige Nachtarbeit stattfindet, gilt das Verbot nur für die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.

Ich würde fragen, ob dieser Satz für den Fall der Annahme des § 105a respektive 105 der Kommissionsvorlage beibehalten werden soll.

Das Amendement des Herrn Abgeordneten von Kleist-Retzow auf getrennte Abstimmung in Alinea 2 über die Worte im Anfang ist zurückgezogen und tritt daher bei der Abstimmung nicht mehr hervor.

Es kommt dann die gesonderte Abstimmung über den zweiten Satz des Alinea 2:

> In diesen Fällen muß für jeden Arbeiter der zweite Sonntag frei bleiben.

Ich werde fragen, ob für den Fall der Annahme des § 105a respektive 105 auch dieser Satz beibehalten werden soll.

Nachdem diese Abstimmung erledigt ist, kommt die Abstimmung über das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Löwe. Wird es angenommen, so ist nach meiner Ueberzeugung das Amendement von Kleist-Retzow Nr. 192 I 2 beseitigt, da das Amendement Löwe nach seiner ganzen Fassung das Amendement von Kleist-Retzow nicht mehr zuläßt.

Wird das Amendement Dr. Löwe abgelehnt, so kommt die Abstimmung über das Amendement von Kleist-Retzow Nr. 192 I 2:

> Alinea 4 hinzuzufügen 2c.

Sodann kommt die Abstimmung über das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Freiherrn von Hertling, der den

Absatz 5 anders fassen will, als wie er in der Kommissionsvorlage angegeben ist.

Nachdem durch diese Vorabstimmungen die Kommissionsvorlage für die definitive Abstimmung gestaltet worden ist, schlage ich vor, abzustimmen über die §§ 105 und 105 a der Kommissionsvorlage. Werden dieselben verworfen, so wird abgestimmt über § 105 der Regierungsvorlage.

Widerspruch gegen die Fragestellung wird nicht erhoben; es wird also so, wie ich vorgeschlagen, abgestimmt werden.

Ich ersuche demnach den Herrn Schriftführer, zuvörderst das Amendement der Herren Abgeordneten Dr. Freiherr von Hertling, Dr. Franz, Stötzel Nr. 195 I 1 zu Absatz 1 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**:
Der Reichstag wolle beschließen:
den ersten Satz des § 105a Alinea 1 so zu fassen:
An Sonn- und Festtagen dürfen die Gewerbeunternehmer die Arbeiter nicht beschäftigen und ihnen die Arbeit in ihren Werkstätten nicht gestatten.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Es kommt jetzt die Abstimmung über die beiden gleichlautenden Amendements Stumm und Kapell. Ich ersuche das Amendement zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**:
Der Reichstag wolle beschließen:
im § 105a, dritte Zeile, hinter „Fabriken" einzuschalten: „Werkstätten".

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einstimmig in der Ueberzeugung, daß die Minderheit steht; das Amendement ist abgelehnt.

Es kommt jetzt die gesonderte Abstimmung über den zweiten Satz des ersten Absatzes des § 105a. Ich ersuche diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme der Kommissionsvorlage § 105 und § 105a auch den Satz in derselben:

Für diejenigen Gewerbeunternehmungen, bei welchen regelmäßige Nachtarbeit stattfindet, gilt das Verbot nur für die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, —

beibehalten respektive annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist nach der einstimmigen Meinung des Büreaus die Minderheit; der Satz ist also gestrichen.

Es kommt jetzt die Abstimmung über den zweiten Satz des Alinea 2, welcher lautet:

In diesen Fällen muß für jeden Arbeiter der zweite Sonntag frei bleiben.

Ich ersuche die Herren, welche für den Fall der Annahme der §§ 105 und 105a der Kommissionsvorlage auch diesen Satz:

In diesen Fällen muß für jeden Arbeiter der zweite Sonntag frei bleiben, —

annehmen respektive beibehalten wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist zweifelhaft; ich ersuche diejenigen Herren, welche den Satz nicht annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Büreau kann sich nicht einigen, meine Herren;

(Bewegung)

es muß daher gezählt werden.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Satz beibehalten wollen:

In diesen Fällen muß für jeden Arbeiter der zweite Sonntag frei bleiben,

— indem ich die Herren ersuche, den Saal zu verlassen — durch die Thür rechts von mir, durch die Thür „Ja", wieder in den Saal hereinzutreten; und ich ersuche diejenigen Herren, welche den Satz nicht beibehalten wollen, welche ihn streichen wollen, durch die Thür „Nein" wiederum in den Saal zu treten.

Ich setze voraus, daß diejenigen Herren, welche sich der Abstimmung enthalten wollen, sich hier beim Präsidium melden.

Ich ersuche die Herren Schriftführer Freiherr von Soden und von Vahl, an der Thür „Ja", — die Herren Schriftführer Dr. Weigel und Wölfel, an der Thür „Nein" die Zählung zu übernehmen.

(Die Abgeordneten verlassen den Saal.)

Die Thüren des Saals mit Ausnahme der beiden Abstimmungsthüren sind zu schließen.

(Geschieht. — Auf das Zeichen der Glocke des Präsidenten treten die Abgeordneten durch die Abstimmungsthüren wieder in den Saal ein. Die Zählung erfolgt.)

Die Abstimmung ist geschlossen. Die Thüren des Saals sind wiederum zu öffnen.

(Geschieht.)

Ich ersuche die Herren Schriftführer, zu stimmen.

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**: Nein!

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**: Nein!

Schriftführer Abgeordneter Freiher **von Soden**: Ja!

Schriftführer Abgeordneter **von Vahl**: Ja!

Präsident: Ja!

(Pause.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes. Bei der Abstimmung haben sich betheiligt 236 Mitglieder; der Abstimmung hat sich kein Mitglied enthalten. Mit Ja haben 141 Mitglieder gestimmt, mit Nein 95 Mitglieder;

(lebhafte Bewegung)

es ist also der letzte Satz des Alinea 2 beibehalten worden.

Es kommt jetzt die Abstimmung über das Amendement Dr. Löwe, Nr. 194. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**:
Der Reichstag wolle beschließen:
an Stelle des Absatzes 4 des § 105 der Kommissionsvorlage oder als Zusatz zu dem § 105 a der Regierungsvorlage zu setzen:
In dringenden Fällen kann die Ortsbehörde die Arbeit an einem Sonntag oder Festtag gestatten, wenn der Arbeitgeber für jeden von ihm an diesem Tage beschäftigten Arbeiter fünfzig Pfennig an die Ortsarmenkasse entrichtet.

Präsident: Meine Herren, die Abstimmung bezieht sich sowohl auf die Kommissionsvorlage, als auch eventuell auf die Regierungsvorlage.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über das Amendement von Kleist-Retzow zu § 105 a, Nr. 192 I 2. Ich bitte dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**:
Der Reichstag wolle beschlißen:
dem Alinea 4 hinzuzufügen:
Durch die Innungsstatuten kann diese Befugniß rücksichtlich der Mitglieder der Innung dem Innungsvorstande beigelegt werden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Wir gehen jetzt über zur Abstimmung über das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Freiherrn von Hertling, Nr. 195 I 1 zu Absatz 5. Ich bitte den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**:
Der Reichstag wolle beschließen:
den Absatz 5 des § 105a folgendermaßen abzuändern:
Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse die Landesregierungen. An den besonderen Festtagen seiner Konfession kann kein Arbeiter zur Arbeit verpflichtet werden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Meine Herren, wir kommen jetzt zur Abstimmung über die §§ 105 und 105a der Kommissionsvorlage. Ich bemerke, daß durch die Vorabstimmungen nur eine Aenderung in der Kommissionsvorlage erfolgt ist: es ist der zweite Satz des ersten Alinea des § 105a gestrichen worden.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, die beiden Paragraphen zu verlesen, wie sie jetzt lauten.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**:

§ 105.

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.

§ 105a.

Die Gewerbetreibenden können die Arbeiter zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen nicht verpflichten; sie dürfen dieselben an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigen in Fabriken und bei Bauten.

Arbeiten zur Ausführung von Reparaturen, durch welche der regelmäßige Fortgang des Betriebs bedingt ist, sowie Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebs einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehenden Bestimmungen nicht. In diesen Fällen muß für jeden Arbeiter der zweite Sonntag frei bleiben.

Für bestimmte Gewerbe können weitere Ausnahmen durch Beschluß des Bundesraths zugelassen werden.

In dringenden Fällen kann die Ortspolizeibehörde die Beschäftigung an Sonn- und Festtagen gestatten.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche die eben verlesenen beiden Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren, wir sind zweifelhaft; wir bitten um die Gegenprobe. Diejenigen Herren, welche die beiden Paragraphen nicht annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Büreau kann sich nicht einigen; wir müssen wiederum zählen.

Ich ersuche die Herren, den Saal zu verlassen, und diejenigen Herren, welche sich der Abstimmung enthalten, sich hier auf dem Büreau zu melden. Dann ersuche ich diejenigen Herren, welche die eben verlesenen beiden Paragraphen annehmen wollen, durch die Thür „Ja", rechts von mir, — und diejenigen Herren, welche die beiden Paragraphen nicht annehmen wollen, durch die Thür „Nein", links von mir, wieder in den Saal zu treten.

Ich ersuche die Herren Schriftführer, in derselben Art, wie ich sie vorhin designirte, die Zählung an den Abstimmungsthüren zu übernehmen.

(Die Mitglieder verlassen den Saal.)

Sämmtliche Thüren des Saals mit Ausnahme der beiden Abstimmungsthüren sind zu schließen.

(Geschieht. — Auf das Zeichen der Glocke des Präsidenten treten die Abgeordneten durch die Abstimmungsthüren wieder in den Saal ein. Die Zählung erfolgt.)

Die Abstimmung ist geschlossen. Die Thüren des Saals sind wieder zu öffnen.

(Geschieht.)

Ich ersuche die Herren Schriftführer, abzustimmen.

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**: Nein!

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**: Nein!

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**: Ja!

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**: Nein!

Präsident: Nein!

(Pause.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes. An der Abstimmung haben sich betheiligt 240 Mitglieder; der Abstimmung hat sich kein Mitglied enthalten. Mit Ja haben gestimmt 123, mit Nein 117 Mitglieder; die beiden Paragraphen sind daher angenommen, und damit ist der § 105 der Regierungsvorlage erledigt.

Ich eröffne die Diskussion über den Antrag 199 II; es ist das der Antrag des Herrn Abgeordneten Most.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Most das Wort.

Abgeordneter **Most**: Meine Herren, die eben gefaßten Beschlüsse ermuthigen meine politischen Freunde und mich, den Antrag, den wir eingebracht haben, nicht ohne Aussicht auf einigen Erfolg zu begründen. Alles das, was Sie bis jetzt gehört haben zu Gunsten des Verbots der Sonntagsarbeit, spricht auch für das Verbot einer übermäßig langen Arbeitszeit an Wochentagen. Es ist übrigens schon so

viel geschrieben und gesprochen worden über die Einführung eines Normalarbeitstags, daß es wahrlich Streusand nach Berlin tragen hieße, wollte ich mich da auf Einzelheiten einlassen. Aber gleichwohl kann man die Bemerkung machen, daß immer noch die alten Einwände gegen die Feststellung einer Maximalarbeitszeit von den Gegnern derselben gemacht werden, und darum glaube ich, ist es immerhin nicht überflüssig, daß ich auf die hauptsächlichsten Gegengründe, respektive auf die Richtigkeit derselben zu sprechen komme. Es ist jetzt kein Geheimniß mehr, daß wir in Deutschland so gut wie in anderen sogenannten Kulturstaaten eine soziale Frage haben, und es macht nachgerade, während man noch vor 10 Jahren sie zu läugnen versucht hat, fast jedermann in sozialer Frage; alle Parteien beschäftigen sich damit und geben auch vor, ein Wunderkräutlein gefunden zu haben, vermittelst welchem man dieselbe aus der Welt schaffen könne. Man muß aber gestehen, daß unter den Vorschlägen, die zur Lösung der sozialen Frage gemacht werden, sehr viele sind, die, bei Licht besehen, sich als Phrasen und Flausen charakterisiren.

(Ironisch: Sehr wahr!)

Ja, ganz bestimmt! Wenn man aber Volkswirthschaft treibt oder Medizin oder überhaupt eine Wissenschaft, welche eingreift in das menschliche Gesellschaftsleben nach irgend einer Richtung hin, so wird man zu der Ueberzeugung gelangen müssen, daß es auf wirthschaftlichem Gebiet nicht mehr lange so fortgehen kann, wie es bis jetzt ging; die sozialdemokratische Partei will einfach einen Kaiserschnitt gemacht wissen, sie will eine radikale Umgestaltung der Dinge herbeigeführt sehen, weil sie überzeugt ist, daß man mit Kleinigkeiten doch nur auf eine sehr kurze Zeit wird dies oder jenes zu verbessern, oder aber Verschlechterungen aufzuhalten vermögen. Dessenungeachtet ist aber die sozialdemokratische Partei sich bewußt, daß diese gründliche Umgestaltungsprozeß erst im Lauf diverser Jahrzehnte von statten gehen wird und gehen kann, sie will aber nicht inzwischen die Hände in den Schooß legen, sie will nicht haben, daß man den Dingen zusieht, bis sie sich einmal auf das äußerste zugespitzt haben. Die Sozialdemokratie ist daher auch das, was man praktisch im landläufigen Sinne des Wortes nennt, und macht Vorschläge, die, wenn man nur will, auf der Stelle durchgeführt werden können. So schlägt sie beispielsweise heute Ihnen vor, daß gesetzlich festgestellt werden möge, wie lange höchstens in Fabriken und Werkstätten in Deutschland gearbeitet werden solle. Wenn die Sozialdemokraten dieses vorschlagen, so thun sie es allerdings mit dem Bewußtsein, daß damit die soziale Frage nicht aus der Welt geschafft werden könne, wohl aber, weil sie andererseits überzeugt sind, daß wenigstens in etwas die Lage des Volkes gebessert werden kann, wenn der Ausbeuterei einigermaßen die Flügel gestutzt werden. Sie thut es im Interesse der Gesundheit, der Bildung und der Wohlfahrt des gesammten Volks. Und, meine Herren, wenn Sie die Denkschrift, welche das Reichsgesundheitsamt vor nicht langer Zeit Ihnen hat zugehen lassen, aufmerksam durchgelesen haben, werden Sie gefunden haben, daß die Beamten dieser Behörde auch zu der Ansicht gekommen sind, daß in Bezug auf die sozialen Verhältnisse des Volks in letzterer Zeit sehr wesentliche Verschlechterungen eingetreten sind, und daß da im großen und ganzen viel zu thun sei. Es schlägt das Reichsgesundheitsamt vor, daß man möge die Kindersterblichkeit ins Auge fassen, daß man statistisch feststellen lasse, wie es um dieselbe in den verschiedenen Distrikten Deutschlands steht, daß man die Sterblichkeit der einzelnen Arbeitergruppen, der Angehörigen der einzelnen Berufszweige, feststellt. Und so wird von diesem Amt noch verschiedenes andere vorgeschlagen; lauter Dinge, welche darauf hinauslaufen, statistisch die Misere, an der wir kranken, festzustellen. Es ist selbstverständlich der eigentliche Sinn dieser Vorschläge der, daß dann der gesetzgeberische Körper aus den Ergebnissen solcher Untersuchungen die geeigneten Schlüsse ziehen, respektive dem entsprechende Gesetze in Vorschlag bringen möge. Hätten wir bereits Gesundheitskommissionen oder ein Fabriksinspektorat von der Art, wie man in England eins besitzt, dann würden wir wahrscheinlich jetzt schon massenhaftes Material vorliegen haben, und man könnte dann beispielsweise ziffernmäßig nachweisen, daß in denjenigen Distrikten, wo längere Arbeitszeit herrscht — andere Uebelstände mögen ja auch mit nebenher laufen — ganz entschieden der Gesundheitszustand des Volks ein schlechterer ist, als in solchen Gegenden, wo eine kürzere Arbeitszeit üblich ist. Es ist ja in England, wo man derartige Untersuchungen angestellt hat, in der That ziffernmäßig festgestellt worden, daß die übermäßig lange Arbeitszeit am allermeisten die Arbeiter körperlich und geistig verkrüppelt. Und bei uns würden gleiche Enqueten zu den gleichen Resultaten führen. Es sagt zum Beispiel Karl Marx in seinem großen Werke „das Kapital" in der Vorrede zur ersten Auflage sehr richtig, indem er hinblickt auf diese englischen Kommissionen und auf das Nichtvorhandensein solcher Institute in Deutschland:

> Im Vergleich zur englischen ist die soziale Statistik Deutschlands und des übrigen kontinentalen Westeuropas elend. Dennoch lüftet sie den Schleier gerade genug, um hinter demselben ein Medusenhaupt ahnen zu lassen. Wir würden vor unseren eigenen Zuständen erschrecken, wenn unsere Regierungen und Parlamente, wie in England, periodische Untersuchungskommissionen über die ökonomischen Verhältnisse bestellten, wenn diese Kommissionen mit derselben Machtvollkommenheit, wie in England, zur Erforschung der Wahrheit ausgerüstet würden, wenn es gelänge, zu diesem Behuf ebenso sachverständige, unparteiische und rücksichtslose Männer zu finden, wie die Fabrikinspektoren Englands sind, seine ärztlichen Berichterstatter über „Public Health" (öffentliche Gesundheit), seine Untersuchungskommissäre über die Exploitation der Weiber und Kinder, über Wohnungs- und Nahrungszustände und so weiter. Perseus brauchte eine Nebelkappe zur Verfolgung von Ungeheuern. Wir ziehen die Nebelkappe tief über Aug' und Ohr, um die Existenz des Ungeheuers wegleugnen zu können.

Und Ungeheuer sind es in der That, die bei uns in Gestalt der sozialen Uebelstände hausen, die namentlich jeder aufmerksame Arzt — und wir haben ja heute schon eine ärztliche Stimme hier vernommen — die jeder aufmerksame Arzt wird konstatiren können, wenn er sich die Mühe dazu nimmt. Was der Herr Abgeordnete Löwe in Bezug auf die Sonntagsarbeit angeführt hat, was er sagte von den traurigen Zuständen, die eingerissen sind in den Arbeiterwohnungen und in den Arbeiterfamilien, weil die Arbeiter zu lange und auch an Sonntagen arbeiten müssen; dasselbe könnte konstatirt werden in denjenigen Arbeiterkreisen, welche an den Wochentagen zu lange ausgebeutet werden, weil keine Norm besteht, nach welcher nur bis zu einer gewissen Stunde gearbeitet werden darf.

Was das Bildungswesen anlangt, so haben selbst unsere preußischen Fabrikinspektoren bereits in ihren letzten Berichten konstatirt, daß in denjenigen Fabrikdistrikten, wo die Ausbeuterei am schamlosesten betrieben wird, die Verwilderung der Volksmassen in erschreckendem Maß überhandnimmt. Es liegt den Herren Fabrikanten, die daselbst ihr Schäflein scheeren, nichts daran, wenn sie im Verein mit dem gesammten Volk andererseits zur Unterhaltung derjenigen, die da total verwildert sind, in den Zuchthäusern, Gefängnissen und Asylen für Verwahrloste etwas beitragen müßten, wenn sie nur momentan Tag um Tag möglichst viel Profit aus den Arbeitern herausschlagen können. An der Thatsache ändert dies aber nichts, und mit schönen Redensarten und Fabrikinspektoratsberichten allein wird auch

nichts gedient sein, obgleich man anerkennend hervorheben muß, daß durch derartige Berichte immerhin auf solche Schäden in einer sehr lobenswerthen Weise aufmerksam gemacht wird.

Ferner ist konstatirt worden von vielen Humanisten und auch selbst von einzelnen humanen Arbeitgebern, daß die Arbeiter, je kürzer ihre Arbeitszeit ist, desto mehr Gesittung an den Tag legen. Es ist nicht wahr, daß die Arbeiter, wenn sie viel freie Zeit haben, viel im Wirthshaus leben, sondern es ist so, wie der Herr Abgeordnete Löwe betont hat, der Arbeiter, der ausgebeutet wird ohne Ende, bis in die späte Nacht hinein und selbst an Sonntagen, sucht sich Trost hinter der Schnapsflasche, der geht in die Kneipe, der kennt kein Familienleben, der hat überhaupt keine edleren Bedürfnisse; er verthiert nach und nach immer mehr. Aber der Arbeiter, dem Zeit gegönnt ist, daß er auch an Wochentagen einen sogenannten Feierabend hat, der wird eher zu einem Buche greifen und sich zu belehren suchen und ein gesitteter Mensch zu werden suchen, so weit es irgendwie seine Zeit und die sonstigen Verhältnisse zulassen.

Was dann die Wohlfahrt anlangt, je nun, meine Herren, da sieht es zwar aus, — das ist nämlich so die gewöhnliche landläufige Folgerung — als ob ein Mensch, je länger er arbeitet, auch ein desto höheres Einkommen haben müsse; das ist jedoch vollkommen unrichtig. Denn je länger der einzelne Arbeiter arbeitet, desto mehr muß das gesammte Arbeiterthum dem Pauperismus entgegengeführt werden. Wer in volkswirthschaftlichen Dingen beschlagen ist, kann sich das eigentlich an den fünf Fingern herzählen. Je mehr eben die einzelnen Individuen arbeiten, desto weniger Arbeitskräfte sind zur Erzeugung einer bestimmten Waarenmenge nothwendig, desto mehr werden, so zu sagen, als „überzählig" aus dem Produktionsprozesse hinausgeschleudert, und sind solche Ueberzählige gezwungen, den in Arbeit stehenden Konkurrenz zu machen. Die Thatsachen lehren, daß es so ist, ja es ist bekannt, daß selbst der allgemeine technologische Entwickelungsprozeß schon etwas ähnliches bewerkstelligt, indem er ja dahin geht, daß immer neue, vollkommenere Maschinen erzeugt werden, daß also eine immer entschiedenere Ueberflüssigmachung der menschlichen Arbeitskraft stattfindet, d. h. daß zur Produktion eines bestimmten Waarenquantums immer weniger Arbeitskräfte gebraucht werden, und wenn dann keine Erleichterung hinsichtlich der Ausdehnung des Arbeitstags, respektive keine Verkürzung desselben eintritt, wenn nach wie vor gleich lang gearbeitet wird, so müssen immer mehr Arbeiter entlassen werden und diese drücken den Lohnmarkt, machen den Beschäftigten Konkurrenz und bringen es dahin, daß selbst bei längerer Arbeitszeitszeit Lohnverkürzungen stattfinden. Diese aber ermöglichen es, daß den Arbeitern weiß gemacht werden kann, sie verdienten, wenn sie noch länger arbeiteten, wieder etwas mehr. So findet abermals eine Verlängerung der Arbeitszeit und in weiterer Linie noch einmal eine Verkürzung der Arbeitslöhne statt, weil das Angebot von Arbeitskräften stetig zunimmt und deren Preis demgemäß sinkt.

Nun möchte ich aber wissen, wer denn alle erzeugten Waaren unter solchen Umständen konsumiren soll. Wenn bei einer solchen Entwickelung der Dinge eine stetige Verschlechterung der Lage der arbeitenden Volksmasse eintritt, besitzt ja das Volk keine Kaufkraft mehr. Die besitzenden Klassen allein sind nicht im Stande, den größten Theil der Waarenmenge, die erzeugt wird, zu verzehren. Heute stehen daher die meisten Industriestaaten vor der Frage: was fangen wir mit unsern Produkten an? Alles spekulirt auf den Absatz nach außen, es soll exportirt werden; das ist zwar eine Zeitlang gegangen, aber auf die Dauer geht es nicht. So lange ein Industriestaat dem andern um etliche Pferdelängen voraus war, hat man die Waaren von einem Staat in den andern hineingeschleudert, jetzt aber bemüht man sich, die Thür sich gegenseitig abzuschließen, und wird höchstens noch bedacht sein können auf den überseeischen Absatz. Aber, meine Herren, wir sehen, daß die halbkultivirten Staaten nach und nach auch eine eigene Industrie bekommen, und so wird man schließlich eines schönen Tags auf den Export nicht mehr zu rechnen haben, man wird auf den Verkauf der Waaren im Inlande vornehmlich zählen müssen, und wenn inzwischen die Volksmasse so kauf- und konsumtionsunfähig gemacht ist, daß dieselbe sich nur das allernothdürftigste zum Lebensunterhalt verschaffen kann, so ist klar, daß auch die Industrie als solche ganz bedenklich durch solche Zustände geschädigt werden, ja zu Grunde gehen, gleichsam im eigenen Fette ersticken muß. Statt dies nun einzusehen, hört man fortwährend, wenn Besserungsvorschläge gemacht werden, und wenn beispielsweise von irgend einer Seite die Einführung eines möglichst kurzen Normalarbeitstags, die Festsetzung einer Maximalarbeitszeit, verlangt wird, daß dadurch die Industrie geschädigt wird. Meine Herren, das hat man in England früher auch gehört, namentlich zu der Zeit, als die Fabrikgesetzgebung sich dort selbst einzubürgern begann. Man hat bekanntlich in England die Ausbeutung des Volks bis zu einer verhältnißmäßig sehr späten Zeit schrankenlos betreiben können, bis endlich die Arbeiter, erst ohne behördliche Erlaubniß in geheimen Gesellschaften, und später gesetzmäßig danach getrachtet hatten, daß dieses Verhältniß sich ändere. Erst nachdem die Arbeiter auf ihre Fahne geschrieben hatten: Verkürzung der Arbeitszeit, Lohnerhöhung und dergleichen, ist es besser geworden. Schutz der Frauen, Schutz der Kinder, Schutz gegen gefährliche Maschinerien und ähnliches wurde eingeführt. Es ist dies eine lange und lehrreiche Geschichte. Schrittweise ist dabei vorgegangen worden und jeder Schritt nach vorwärts wurde von den Arbeitern dem englischen Parlament abgerungen. Dieses Parlament ist bekanntlich ein reines Kapitalistenparlament, und es müssen also die Dinge sehr kraß gelegen haben, bis man in demselben zu der besseren Einsicht gelangte, daß etwas geschehen müsse. Thatsache ist, daß das Fabrikantenparlament, trotz des Geschreis einzelner Fabrikanten, daß die Industrie durch Arbeiterschutzgesetze geschädigt werde, einfach erklärten, es müsse in Bezug auf die Feststellung des Arbeitstags und dergleichen, wenn das Gemeinwohl nicht dauernd geschädigt werden solle, etwas geschehen. So oft nun das Parlament erklärte, es müsse eine Verkürzung der Arbeitszeit für diese oder jene Arbeiterkategorie durchgeführt werden, haben die Kapitalisten Zeter und Mordio geschrien. Ganze Systeme behufs Umgehung der betreffenden Gesetze sind erfunden worden, und das Parlament hat immer nachbessern, neue Gesetze geben müssen, aber noch niemals hat man gehört, daß die englische Industrie durch diese Gesetzgebung wirklich geschädigt worden wäre, im Gegentheil hat sich gerade, was die Länge der Arbeitstage betrifft, herausgestellt, daß der Arbeiter bei kurzen Arbeitstagen viel leistungsfähiger ist als bei langen. Es hat sich ferner gezeigt, daß die Arbeiter, je kürzere Zeit hindurch sie an einem Tag zu arbeiten haben, desto frischer an die Arbeit gehen, und daß im allgemeinen keineswegs weniger Waaren produzirt worden sind. Einzelne Mitglieder dieses Hauses könnten Ihnen übrigens darüber auch Aufschluß geben. Ich glaube, wenn Sie vielleicht den Herrn Abgeordneten Dollfus fragen würden, würde er Ihnen sagen, daß von dem Zeitpunkt ab, wo er in seinem Etablissement eine kürzere Arbeitszeit und andere Reformen eingeführt hat, er nicht weniger Waaren aus den Händen seiner Arbeiter hervorgehen sah; er würde Ihnen wohl mittheilen können, daß seine Arbeiter seit jener Zeit mit viel mehr Lust an die Arbeit gehen. Ein anderes Mitglied dieses Hauses, das ich nicht nennen will, das im Maingau eine chemische Produktenfabrik hat, führte daselbst sogar eine neunundeinhalbstündige Arbeitszeit ein und war stets, wenn man darüber sprach, gern bereit, zu konstatiren, daß er nicht allein

eine materielle Schädigung seinerseits nicht erlebt habe, sondern daß diese Einrichtung bei den Arbeitern einen sittigendern Einfluß ausüben. Die Zigarrenarbeiter und =Fabrikanten können auch ein Lied von dieser Sache singen. Es ist früher, wenn Geschäftsstockung eintrat, üblich gewesen, daß man den Zigarrenarbeitern aufgab, vielleicht um 3/4 Tag oder ein paar Stunden weniger zu arbeiten als gewöhnlich. Da hat sich nun herausgestellt, daß die Leute fast ebensoviel Zigarren erzeugten, als zuvor, und heut schon sucht man dem vorzubeugen, wenn man nämlich nicht viel produziren will, indem man zu dem Auskunftsmittel greift, nicht zu bestimmen, es soll nur so und so lange gearbeitet werden, sondern indem man besagt, es soll nur die und die Menge Zigarren erzeugt werden, weil man sonst voraussetzen darf, daß doch die gleiche oder eine annähernd gleiche Anzahl von Zigarren geliefert würde, als zur gewöhnlichen Zeit. Ist somit auch der vorgedachte Einwand als hinfällig erklärt, ist der Nachweis geliefert, und lehrt die Erfahrung, wie gesagt, daß die Industrie durch Verkürzung der Arbeitszeit oder durch Normirung derselben, d. h. durch Abschaffung der Anarchie keineswegs geschädigt wird, so kommt man uns vielleicht wieder mit der „polizeilichen Einmischung“. Es ist sehr zu verwundern, daß man gerade auf der linken Seite des Hauses so sehr geneigt ist, über alles zu zetern, was ihrer Ansicht nach nach polizeilicher Einmischung riecht. Was ist denn aber polizeiliche Einmischung? An und für sich wahrlich nichts verwerfliches. Würde die Polizei überall am Posten sein, wo sie es sein soll, wo sie helfen und schützen kann, es würde kein Mensch über sie zu klagen haben; aber die Polizei macht sich leider in mancher Hinsicht sehr gehässig bemerkbar, und darum gibt es allerdings sehr viele Menschen, welche auf sie nicht gut zu sprechen sind. Man muß aber das Kind nicht mit dem Bade ausschütten, man muß vielmehr die Polizei so organisiren und ihr solche Befugnisse zuweisen, daß Uebergriffe nicht möglich sind, und daß ihr Eingreifen in die öffentlichen Dinge zum Gesammtwohl ausschlägt. Entweder greifen wir zu dem idealen Bourgeoisstaat und organisiren die Polizei als eine Aktiengesellschaft, oder Sie thun es nicht und organisiren die Polizei vernunftgemäß, weisen ihr gemeinnützige Befugnisse an und geben ihr Aufgaben, die erfüllt werden müssen, wenn das Gesammtwohl nicht leiden soll. Darüber sagen die Herren wohl nichts, das kommt ihnen wohl weniger als lästig vor, daß man in Deutschland bei Versammlungen, welche deutsche Bürger abhalten, einen höheren Polizisten neben den Redner setzt, damit derselbe gleichsam mit dem Strick um den Hals, der jeden Augenblick zugezogen werden kann, seine „Meinung frei äußere“. Das sind allerdings gehässige Einmischungen der Polizei, die man je eher, je besser abschaffen sollte, und da wäre es an Ihnen gelegen, diesbezügliche Anträge zu stellen. Sie haben dazu schon öfters Gelegenheit gehabt, Sie haben es aber nicht gethan, ja, Sie haben sogar vor nicht allzulanger Zeit ein Vereins- und Versammlungsgesetz eingebracht, das ebenso reaktionär wie das preußische ist.

(Unruhe.)

So könnte man Ihnen noch vieles vorhalten, wenn es zur Sache gehörte — obwohl, meine Herren, vorhin auch manches gesprochen wurde, was nicht zur Sache gehörte.

Ich möchte nur noch darauf aufmerksam machen, daß gerade unter den jetzt in Deutschland tonangebenden Parteien sehr viele Leute sich befinden, die vor der Polizei eine ziemlich überflüssige Hochachtung an den Tag legen, wie das sehr blühende Denunziantenthum mehr als zur Genüge beweisen dürfte.

Endlich kommt man mit der „persönlichen Freiheit“, die beeinträchtigt werden soll, wenn der Behörde die Befugniß zugestanden wird, die Fabriklokalitäten nach der Seite zu beaufsichtigen, daß nur so und so lange gearbeitet wird. Mit dieser persönlichen Freiheit, meine Herren, wird sehr viel Humbug getrieben. Als es sich in Frankreich darum handelte, ob „freie“ Unterrichtsanstalten errichtet werden sollen, da waren es die Ultramontanen, welche die lautesten Liedlein zu Gunsten der persönlichen Freiheit gesungen haben, welche es als eine schreckliche Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit ansahen, daß man die Kinder nicht in solche freie Schulen geben lassen wollte, wie sie seither von den Klerikalen errichtet wurden. Auch bei uns sind viele der frommen Herren noch der Ueberzeugung, daß es besser wäre, wenn man Privatschulen errichten könnte so nach ihrem Geschmack; sie sehen jedenfalls den Staatszwang, wonach alle Kinder eine Volksschule besuchen müssen, als starke Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit an. Man hat es vor nicht langer Zeit hier im Hause erlebt, daß man eine Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit der Giftmischer und Waarenfälscher darin sah, daß dieselben ihre verfälschten und verderbten Würste und Fleisch und Bier alle untersuchen lassen sollen. Es wird, wie gesagt, viel Humbug mit dieser Art „Freiheit“ getrieben, und als die Ultramontanen einmal einen solchen verübten, sagten die Liberalen, das seien jesuitische Kniffe gewesen. Ja, meine Herren, andere Leute treiben auch so manchmal, was man jesuitische Spitzfindigkeit nennt, und es wird wohl nicht nöthig sein, daß man weitere Beispiele dafür anführt. Der Arbeiter habe aber gar keine persönliche Freiheit. Meinen Sie denn wirklich, daß der Arbeiter eine ungeheure Lust habe, an Sonntagen oder bis in die späte Nacht hinein zu arbeiten? Wenn Sie da Untersuchungen anstellen wollten, dann würden Sie herausfinden, daß ein derartiges Vergnügen in der Arbeiterwelt nicht obwaltet. Es wird jeder Arbeiter, überhaupt jeder Mensch froh sein, wenn er eine bestimmte Menge von Arbeit geleistet hat, dann sich auch seines Lebens freuen zu können. Aber es wird ja dem entgegengehalten, es beruht jedes Arbeitsverhältniß auf freiem Uebereinkommen. Ja, das ist sehr schön und auf dem Lohnmarkt erscheinen allerdings zunächst beide Parteien einander ebenbürtig, aber nur scheinbar. Der Arbeiter ist ein freier, gleicher Mann, er ist kein Sklave oder Leibeigener, ebenso erscheint auch der Kapitalist als freier Mann, und beide treten sich ganz gleichmäßig gegenüber. Wenn aber der Arbeiter seine Arbeitskraft verkauft hat, wenn er engagirt ist, dann tritt ein, was Marx recht drastisch in seinem Werk anführt, indem er sagt: es geht der eine sehr vergnügt schmunzelnd, mit bedeutsamer Miene von dannen; der andere aber scheuen Blicks, widerstrebsam, gerade so, wie jemand, der seine Haut zu Markte getragen hat und nun nichts mehr erwarten darf, als die Gerberei: das ist auch eine „persönliche Freiheit“, die den Arbeiter zwingt, seine Arbeitskraft um jeden Preis und unter allen Umständen zu verkaufen. Derselbe hat ja nichts als seine Arbeitskraft, und wenn er sie unter besseren Bedingungen nicht losschlagen kann, dann muß er sie unter schlechten veräußern. Wenn er sie bei kurzer Arbeitszeit nicht anbringen kann, dann muß er sich dazu herbeilassen, muß er, sage ich, sich dazu herbeilassen, auf eine längere Arbeitszeit einzugehen. Das wissen unsere Herren Fabrikanten sehr genau. Sie wissen, daß sich, wie ich schon vorhin gesagt habe, allmählich eine Reservearmee ausbildet, und daß das Angebot der Arbeitskräfte immer stärker wird, ganz abgesehen von den Krisen, wo ja die Arbeiter doppelt und dreifach über das Ohr gehauen werden. Sie wissen, daß sie in Folge dessen den Arbeitern immer ungünstigere Bedingungen stellen können, sie wissen endlich, daß dieselben darauf eingehen müssen, ob sie wollen oder nicht; wenn sie nämlich nicht Lust haben sollten, Hungers zu sterben.

Wenn man keine Lust hat, solchen Mißverhältnissen entgegen zu wirken und gerade durch Feststellung eines Maximal-

arbeitstags einen passenden Anfang zu machen, dann zeitigt man allerdings das, wovon vorhin die Rede war, das Lumpenproletariat. Dann tritt der Pauperismus ein; es werden hunderte, tausende von wackeren, fähigen, braven Menschen hinabgeschleudert auf die unterste Stufe, sie werden zu Spitzbuben gemacht, zu Bettlern und Vagabonden; das ist das Lumpenproletariat; das ist jene schreckliche Erscheinung, die unsere Gesellschaft so furchtbar brandmarkt und anklagt, und welche in England sogar zu der sogenannten „guten Zeit" millionenköpfig auf dem Plan erscheint und die Gesellschaft herausfordert. Auch bei uns gibt es bereits ein Lumpenproletariat und zwar nicht nur jetzt und in dieser arbeitslosen Zeit, sondern stets und ständig, ein Lumpenproletariat, geschaffen dadurch, daß immer mehr Arbeiter „überzählig" gemacht worden sind, daß man immer mehr hinausgedrängt aus dem Produktionsprozeß, und daß einzelne Gruppen davon immer mehr verkommen müssen. Wir verwahren uns aber dagegen, wenn wir von Lumpenproletariat sprechen, einen Theil jener Klasse beleidigen zu wollen, die nach ihrer und auch nach unserer Ansicht die Basis abgibt, auf welcher unsere Partei aufgebaut ist. Diese Lumpenproletarier können ja nichts dafür, daß sie dies sind. Die heutige Gesellschaft hat sie dazu gemacht. Sie haben ein Recht, den Guerillakrieg gegen die Gesellschaft zu führen!

(Große Unruhe. Rufe: Nein!)

Sie sind ausgestoßen aus der Gesellschaft.

(Widerspruch.)

Ja, meine Herren, selbst der Wurm hat das Recht, sich zu krümmen. Was will denn ein total existenzloser Mensch schließlich machen? Wenn wir daher, wie der Abgeordnete Kapell gethan, betonen, daß das Lumpenproletariat ein gefährliches Element ist, dann wollen wir nicht damit auch gesagt haben, daß man Ursache habe, es zu beschimpfen. Wir sehen diese Unglücklichen als ein Produkt unserer Zeit, als ein Produkt der heutigen Gesellschaft an. Wenn die Gesellschaft will, daß solche Elemente nicht mehr existiren, so muß sie einfach die entsprechenden Maßregeln ergreifen; dann werden später keine Lumpenproletarier mehr auf der Erde herumzulaufen brauchen.

Wenn alle sonstigen Gründe, die man gegen die Einführung des Maximalarbeitstags ins Treffen zu führen pflegt, nicht durchschlagen, dann werden wir wiederum verwiesen auf den Weg der freien Uebereinkunft. Da sagen gar viele: ja wohl, wir sind auch dafür, daß — und dies habe ich schon aus dem Munde der Angehörigen verschiedener Parteien entnommen — wir sind auch dafür, daß allmählich eine kürzere Arbeitszeit eingeführt werde; wir wollen, daß es so komme, wie ein englischer König einst gesagt hat: acht Stunden Arbeit, acht Stunden Schlaf und acht Stunden Muße; aber derartige Dinge können nicht auf dem Wege der Gesetzgebung durchgeführt, können nicht gesetzgeberisch diktirt werden; es müssen sich dieselben die arbeitenden Klassen selbst erwerben, erobern, und dazu haben wir ja in Deutschland ein Koalitionsrecht. Wenn auch die einzelnen Arbeiter nicht in der Lage sind, eine Verbesserung ihrer Lage herbeizuführen, die Verkürzung der Arbeitszeit mit Erfolg anzustreben, so können sie dies auf dem Wege der Vereinigung, der Koalition.

Das klingt heutzutage uns gegenüber wie Hohn. Erstens frage ich Sie: wenn wirklich die Koalitionsfreiheit bei uns existiren würde — ich werde Ihnen aber gleich sagen, daß sie nicht existirt — wenn sie bei uns existiren würde im englischen Sinne, was wäre damit erreicht? Man würde zur sogenannten guten Geschäftszeit großartige Arbeitseinstellungen eintreten sehen, man würde wahrnehmen, wie die Arbeiter Verkürzungen der Arbeitszeit, Lohnerhöhungen und dergleichen durchsetzen, und sobald eine Geschäftsstockung einträte, würde man andererseits die Bemerkung machen können, daß die Arbeitgeber sich koaliren und Aussperrungen vornehmen, kurzum, daß der soziale kleine Krieg nicht ausgeht. Ich meine, in Ihrem Interesse liegt es wahrlich nicht, diesen sozialen Krieg zu einer stehenden Institution zu machen und uns auf denselben geradezu anzuweisen. Aber, meine Herren, die Sachen liegen viel schlimmer, so zwar, daß wir in Deutschland gar nicht von einem Koalitionsrecht sprechen können. Wenn wir Gewerkschaften in Deutschland gründen, gewerbliche Vereinigungen zum Zweck der Lohnerhöhung, der Arbeitzeitverkürzung, ja selbst zu Unterstützungszwecken anderer Art, dann kommt jeden Augenblick die Polizei, deren Einmischung uns in dieser Beziehung allerdings nicht erwünscht ist, weil wir sie für vollständig unberechtigt halten, und zerstört unsere gewerblichen Organisationen, sie löst sie unter irgend einem nichtigen Vorwande auf. Hier in Berlin ist beispielsweise über ganze Arbeitergruppen seit Jahren geradezu der Belagerungszustand verhängt: die Sattler, die Zimmerleute, die Maurer, verschiedene andere Arbeiterarten dürfen nicht einmal freie Versammlungen abhalten. Die Berliner Polizeibehörde leidet das einfach nicht. Wie kann denn da noch von einer Koalition die Rede sein. Die Berliner Polizeibehörde sagt zum Beispiel einfach: „jede Bauhandwerkerversammlung fasse ich auf als die Fortsetzung der Vereinsthätigkeit eines vor Jahren bestandenen und gerichtlich geschlossenen Bauhandwerkervereins." Es ist haarsträubend! Herr Tessendorf setzt seinen Stempel dazu, und wenn man appellirt bis zu den höchsten Instanzen, bis zum Ministerium des Innern, so wird ein solches Verfahren allenthalben gut geheißen, und der preußische Landtag hat dasselbe anläßlich der Berathung einer diesbezüglichen Petition gleichfalls gebilligt und so geradezu zu einer ähnlichen polizeilichen Thätigkeit in ganz Preußen herausgefordert. Es soll mich gar nicht wundern, wenn die Polizeibehörden Preußens und Deutschlands — nämlich in anderen deutschen Staaten, in Bayern beispielsweise, ist ja bereits ähnliches vorgekommen — wenn die Polizisten in ganz Deutschland zu dieser Praxis kommen, überall da gewerkliche Vereinigungen zu zerstören, aufzulösen, wo man sie eben nicht mehr für genehm hält, und man hält Arbeitervereinigungen von dem Augenblick an überhaupt nicht für genehm, wo sie selbstständig sind, und wo sie nicht mehr im Schlepptau irgend einer mehr oder weniger reaktionären Partei hängen.

(Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.)

Ja, meine Herren, so schlimm steht es um diese Dinge. Wir haben es da leider in Deutschland schon mit einzelnen Personen zu thun — ich nenne sie geradezu: Tessendorf und Madai in Berlin als typische Gestalten —

(Glocke des Präsidenten.)

mit Personen, welche das Koalitionsrecht uns unmöglich gemacht haben, welche den Mißbrauch der Amtsgewalt gewerbmäßig betreiben.

(Lebhafte Unruhe. Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Ich muß den Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam machen, daß es meiner Ueberzeugung nach nicht gestattet ist, in der Art außerhalb des Parlaments stehende Personen anzugreifen. Wenn der Herr Redner im Interesse der Sache — und hier gehört es nicht zum Interesse der Sache — Angriffe der Art vorbringen will, so, glaube ich, erfordert es die Würde der Tribüne, daß sie dann gleich auch mit speziellen Thatsachen belegt werden.

Abgeordneter **Most**: Ich habe die Thatsachen schon angegeben und könnte allerdings, wenn das nicht zu weit führen würde, da eine ganze Unmasse von Fakten mittheilen.

Präsident: Ich muß den Herrn Redner unterbrechen; er erkennt selbst an, daß seine Ausführungen ihn zu weit führen, und ich ersuche ihn deshalb zur Sache zu sprechen.

Abgeordneter **Most**: Zur Sache gehört dies ja,

(Widerspruch.)

weil nämlich

(Zuruf: wir sprechen von der Arbeitszeit!)

wir in der Regel dem Einwand begegnen, wir hätten ja das Koalitionsrecht und könnten uns da eine kürzere Arbeitszeit recht wohl auf dem Weg der freien Vereinigung respektive auf dem der Uebereinkunft erwerben. Das, was ich hier gesagt habe, speziell von einzelnen Leuten, sprach ich auch schon außerhalb des Parlaments aus und lieferte durch Wort und Schrift systematisch den Beweis dafür, ohne widerlegt worden zu sein. Ich bemerke aber hier nur noch generell, daß unter solchen Verhältnissen nur eine allgemeine Erbitterung unter den Arbeitern platzgreifen muß, wenn man sie einerseits auf das Koalitionsrecht verweist, während sie in Wirklichkeit keines haben, und wenn andererseits auch der Gesetzgebungskörper nichts thun will, was nach der Richtung hinführt, die eingeschlagen werden muß, ja die sich als absolut nothwendig und unentbehrlich herausgestellt hat, wenn nicht heillose Wirren entstehen sollen. Meine Herren, es ist noch nicht zehn Jahre her, seitdem die alte Gewerbeordnung gemacht worden ist. Zu welchen unliebsamen Dingen hat es aber geführt, daß sie so mangelhaft ausfiel? Wollen wir heute, wo wir die Feile an das alte Gesetz zu legen haben, wieder verschiedenartige Knorren und Kanten stehen lassen? Wollen wir wieder eine Arbeit liefern, die sich bald als unbrauchbar und ungenügend herausstellt? Ich glaube, wir sollten es uns doch doppelt überlegen, ehe wir dieses neue Gesetz wieder mangelhaft aus der Hand geben. Wir sollten doch den Wünschen des Volks so weit entgegenzukommen suchen, als es momentan möglich ist. Und daß es möglich ist, derartige Einrichtungen zu treffen, wie sie von den Sozialdemokraten beantragt wurden, das beweist uns ja die Praxis, das beweisen uns jene einzelnen Kapitalisten, die freiwillig solche Institutionen in ihren Etablissements eingeführt haben, das beweisen uns auch einige Länder, in denen solche Gesetze bestehen, und das beweisen endlich diverse Arbeitergruppen, welche allerdings im Laufe einer sehr langen Zeit und im Gebrauch eines guten ungestörten Koalitionsrechts derartiges durchgesetzt haben. Wir haben solche Rechte nicht und können uns daher nicht selber helfen; darum möchte ich dringend bitten, daß Sie unseren vorliegenden Antrag annehmen, daß Sie den § 105a, wie er hier vorgeschlagen ist, in das Gesetz einzuschieben suchen. Der Reichstag hat hunderte von Petitionen mit vielen tausenden von Unterschriften alle Jahre bekommen, Petitionen, die darauf hinausliefen, daß ein Normalarbeitstag in Deutschland eingeführt werden möge. Jetzt blicken die Arbeiter ganz Deutschlands auf Sie; die deutschen Arbeiter erwarten aber auch von Ihnen, daß endlich eine Maximalarbeitszeit festgestellt werde, weil sie der Meinung sind, daß nun, wo die Gewerbeordnung reformirt werden soll, doch nicht wiederum etwas halbes aus der Gesetzgebungsstube hervorgehen werde. Daß weder die Regierung noch die Kommission einen desbezüglichen Vorschlag gemacht hat, halte ich allerdings für sehr schlimm, aber ich denke, es ist immer noch an der Zeit, die nöthigen Zusätze in das Gesetz einzubeziehen. Es ist sonderbar, daß es gerade die Sozialdemokraten, die man als die Revolutionäre kennt, sind, welche Ihnen hier den Weg der Reform so dringend ans Herz legen. Sie thun dies eben deshalb, weil sie überzeugt sind, daß bei den obwaltenden sozialen Mißständen nur zwei Wege offen sind, die zum Ziel führen können, der Weg der Reform und der der Revolution, und wir wünschen nicht, daß der letztere beschritten wird, denn wir halten ihn für einen sehr bedenklichen, für einen Weg, unter dem das Vaterland, die Gesammtheit und also auch die Arbeiterschaft leicht ganz entschieden zu leiden haben könnte. Daher verlangen wir aber auch ganz energisch, daß der Weg der Reform rechtzeitig eingeschlagen werde, weil wir allerdings andererseits auch der Ueberzeugung sind, daß sonst die Revolution nicht ausbleiben wird.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Stumm hat das Wort.

Abgeordneter **Stumm**: Meine Herren, der eben gehörte Vortrag hat bei mir und gewiß bei vielen von Ihnen den Eindruck bestätigt, den wir beim ersten Durchlesen des Antrags des Herrn Abgeordneten Most schon bekommen hatten, d. h. daß es den Herrn bei der Stellung dieses Antrags weniger darauf ankam, wirklich auf praktischem Boden den Normalarbeitstag zu diskutiren, als überhaupt uns eine Rede über die allgemeinen Prinzipien der Sozialdemokratie zu halten. Nun, meine Herren, bin ich der Ansicht, daß bei der Arbeitslast, unter der das Haus gegenwärtig wahrhaft seufzt, es doch einem einzelnen Mitglied nicht zustehen dürfte, oder daß wenigstens die übrigen Redner ihm darin nicht folgen sollten, ganz beliebige Dinge in die Diskussion hineinzubringen, die mit dem vorliegenden Antrag in keinem Zusammenhang stehen. Der Antrag selbst ist um so weniger ernsthaft aufzufassen, als der Herr Vorredner zugeben wird, daß die Durchführung seines Antrags, wie er dasteht, absolut unmöglich ist, und ich bin wirklich neugierig, zu sehen, ob die Herren ihrerseits nach den paar Worten, die ich sagen werde, noch für ihren Antrag stimmen können.

Meine Herren, ich glaube, daß, wenn man eine so viel diskutirte und weittragende Frage hier in das Haus bringt, wie der Normalarbeitstag, man sich wenigstens die Mühe geben muß, die Formulirung so zu fassen, daß sie einigermaßen durchführbar ist. Um dies zu erreichen, mußten die Herren schon in formeller Hinsicht nothwendig bei dem § 105 anknüpfen, wo es heißt:

> Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen dem selbstständig Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist — vorbehaltlich 2c. — Gegenstand freier Uebereinkunft.

Sie hätten da schon beantragen müssen, die Fassung so zu verändern:

> Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist Sache des Staats und wird durch die Polizei überwacht.

Dann aber, meine Herren, was sagen die Herren sachlich? Sie wollen, daß überhaupt für alle Gewerbetreibenden die Nachtarbeit verboten wird, daß also die gesammte metallurgische Industrie, die Glasindustrie, alle diejenigen Industrien, die mit ununterbrochenem Feuer arbeiten, einfach ihre Arbeit einstellen sollen, daß also die, ich glaube etwa auf 1 100 000 Köpfe sich belaufende Arbeiterbevölkerung geradzu dem Hungertod überliefert werden soll. Ich kann mir wirklich nicht denken, daß Leute, die sich Arbeitervertreter nennen, eine so wirklich absurde Konsequenz gewollt haben, ich glaube vielmehr, daß sie sich die Konsequenz ihres Antrags überhaupt nicht klar gemacht haben, weil sie ihn selbst nicht als ernsthaft auffaßten. Wenn die Herren mir etwa entgegnen: ja das kommt später, wir haben die Ausnahmen auch im Sinn gehabt, — so muß ich doch erwidern, die gewollten Ausnahmen müssen, wenn ein Antrag ernsthaft diskutirt werden soll, von vorn herein vorliegen. Denn wenn die Herren die Ausnahme etwa in dem Umfang eintreten lassen wollen, daß überall da, wo im Interesse des betreffenden Fabrikationszweigs die Nachtarbeit liegt, dieselbe auch zuzulassen ist, daß überall da, wo 10 Arbeitsstunden füglich nicht ausreichen, auch 11 und 12 Stunden gearbeitet werden darf, so könnte ich dem kaum widersprechen; dann ist aber der Antrag, wie er hier steht,

gegenstandslos geworden und hat sich in sein Gegentheil verwandelt.

Aus diesen einfachen Gründen, meine Herren, glaube ich meinerseits auf eine nähere Bedründung des Antrags selbst, den ich für absolut unausführbar halte, noch weniger aber auf das allgemeine Gebiet eingehen zu sollen, welches der Herr Vorredner betreten hat, und ich möchte diejenigen Herren, welche aus meiner Abstimmung zum § 105a, wie er vom Hause angenommen ist, auf eine innige Beziehung zwischen mir und der Sozialdemokratie geschlossen haben, daran erinnern, daß sie bei dieser Gelegenheit sehen können, daß sie in ihrer Befürchtung doch etwas zu weit gegangen sind.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hirsch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hirsch**: Meine Herren, wenn ich das Wort zu dieser späten Stunde nehme, so geschieht es nicht, weil ich fürchte, daß der Antrag Most eine erhebliche Anzahl Stimmen im Hause erhalten könnte, sondern weil ich für angezeigt halte, nach solchen Ausführungen der Oeffentlichkeit gegenüber zu konstatiren, daß man sich sehr wohl für einen durch die freie Vereinbarung, durch die allgemeine Sitte festzusetzenden Normalarbeitstag erwärmen kann, ohne im geringsten diesem oder einem ähnlichen Antrag zuzustimmen. Ich nehme das Wort auch deshalb, weil der Herr Abgeordnete Most in gewohnter Weise — es ist ja bekannt die „eine Rede der Sozialdemokraten", die er in wirklich meisterhafter Weise wiederholte, — nicht verschmäht hat, auch bei dieser Gelegenheit eine Reihe von Angriffen zu erheben, die wohl nicht ohne Widerlegung bleiben dürfen.

Herr Most hat damit den Ausspruch begonnen, daß seine Partei einen Kaiserschnitt machen wolle. Der Kaiserschnitt ist leider zuweilen nothwendig, aber er ist sehr gefährlich und unter hundert Fällen mißglücken neunundneunzig, und ich meine, das deutsche Reich ist nicht in der Lage, sich einer so gefährlichen Operation zu unterziehen, so lange es noch die Mittel einer organischen Abhilfe besitzt — und diese Mittel sind meiner Ueberzeugung nach vorhanden.

Der Herr Abgeordnete Most hat dann mit den heftigsten Ausdrücken die übermäßige Arbeitszeit gebrandmarkt. Meine Herren, abgesehen von den üblichen Uebertreibungen ist ja das, was er gesagt hat, durchaus nichts neues oder im mindesten an die Sozialdemokratie gebundenes. Dieser Standpunkt, daß eine allzu lange Arbeitszeit für den Arbeiter und infolge dessen für die ganze Gesellschaft physisch, intellektuell und sittlich schädlich ist, meine Herren, ist schon lange, ehe es eine Sozialdemokratie überhaupt gab, von der Wissenschaft und Humanität eingenommen worden; hat doch der Herr Abgeordnete Most selbst darauf hingewiesen, daß man in England, wo notorisch eine eigentliche Sozialdemokratie nicht existirt, in dieser Beziehung sehr bedeutende Fortschritte gemacht hat. Also darin, meine Herren, daß eine Verkürzung der Arbeitszeit dringend wünschenswerth ist, stimmen wir überein, keineswegs aber in den Folgerungen, die daraus gezogen werden. Ehe ich auf diese eingehe, möchte ich noch konstatiren, daß wohl selten eine an sich richtige Ansicht so fehlerhaft begründet worden ist, wie von Herrn Most. Er verurtheilt die mehr als zehnstündige Arbeitszeit hauptsächlich als die Ursache der Verarmung des arbeitenden Volks, des Versinkens in das Lumpenproletariat, und motivirt dies mit dem klassischen volkswirthschaftlichen Paradoxon, daß, je mehr produzirt wird, desto weniger das Volk zu verzehren hat, desto größer das Elend sein muß. Meine Herren, wenn es noch eine Arithmetik gibt, so ist dies als direkter Widersinn zu bezeichnen. Der Herr Abgeordnete Most hat auch sich selbst vollständig widersprochen, denn an einer anderen Stelle seines Vortrags hat er Ihnen weitläufig ausgeführt, daß doch die Verkürzung der Arbeitszeit keineswegs eine Verringerung der Produktion herbeiführe, sondern daß die Erfahrungen in Mülhausen in den chemischen Fabriken, im Maingau u. s. w. — was ich nur bestätigen kann — bewiesen haben, daß bei einer beschränkten Arbeitszeit ebenso viel, ja sogar mehr produzirt wird, als bei der verlängerten. Wenn also der Satz richtig wäre, den Herr Most, wahrscheinlich als Gründer einer neuen Sozialökonomie, hier ausgesprochen hat, daß, je mehr produzirt wird, desto trauriger es mit dem Arbeiter stände, — so müßte er gerade gegen den Normalarbeitstag sprechen, er müßte überhaupt zu dem Resultat kommen, daß die höchste Weisheit darin besteht, im Land möglichst wenig zu produziren; dann wäre ja die übermäßige Konkurrenz sofort beseitigt. Davon, daß die Produktionen sich gegenseitig ausgleichen, daß überhaupt im ganzen niemals zu viel produzirt werden kann, wenn nur das richtige Gleichgewicht unter den verschiedenen Erzeugnissen herrscht, wenn vor allen Dingen die landwirthschaftliche Produktion mit der industriellen gleichen Schritt hält, — davon scheint Herr Most keine Ahnung zu haben.

Es kommt also darauf an, meine Herren, die Produktion nicht zu verringern, sondern unter Schonung der Kräfte der Arbeiter dieselbe zu regeln. Das kann aber, wie längst nachgewiesen ist, nun und nimmermehr geschehen von oben herab durch die sogenannte planmäßige Produktion, die von Staatswegen alles anordnen und kontroliren läßt, sondern dadurch, daß der Handel sich immer mehr ausbildet und mit demselben die Selbstbeschränkung der Unternehmer, indem sie genau beobachten, wo die Grenze zwischen Produktion und Ueberproduktion ist, was in der That mit der vorliegenden Frage nur mittelbar zu thun hat. Noch eins möchte ich hervorheben, meine Herren! Hier in Berlin, wo Herr Most sich ja seit einigen Jahren aufhält, ist meines Wissens eine mehr als zehnstündige Arbeitszeit in den Fabriken etwas sehr seltenes; trotzdem wird auch Herr Most jedenfalls anerkennen, daß hier recht viel Elend existirt. Also diesen engen Zusammenhang zwischen längerer Arbeitszeit und Arbeiterelend kann ich in keiner Weise einräumen.

Der Normalarbeitstag ist ferner von dem Herrn Abgeordneten Most, wie auch der Herr Vorredner bemerkt hat, in ganz unbeschränkter und rücksichtsloser Weise hingestellt worden. Ich möchte dem gegenüber doch einmal fragen, wie Herr Most es mit solchen Industriezweigen gehalten wissen will, die, sei es durch natürliche oder gesellschaftliche Verhältnisse, wie zum Beispiel durch Versagen der Wasserkraft, durch Veränderungen der Mode, durch Rückgang oder Zunahme des auswärtigen Absatzes, nur in einer beschränkten Zeit des Jahres überhaupt produziren können? Soll auf diese sehr bedeutenden Industriezweige, die wir doch für den Unterhalt der Bevölkerung nicht entbehren können, keine Rücksicht genommen werden? Soll, nachdem in Folge der Ueberspekulation Jahre hindurch der Arbeiter nicht im Stande war, regelmäßig und für auskömmlichen Lohn zu arbeiten, — soll denn, wenn endlich eine Wiederbelebung der Industrie eintritt, wenn vielleicht nur für ein paar Monate große und dringende Aufträge einlaufen, das Gesetz dem Arbeiter verbieten, in solcher Zeit ein paar Stunden länger zu arbeiten, um seine verpfändeten Sachen aus dem Leihhause zurückholen, seine Familie in Nahrung, in Kleidung, in Wohnung, in Erziehung besser stellen zu können?

Meine Herren, wenn man den Normalarbeitstag einführen will, muß man auch den Normallohn einführen und garantiren, daß für diejenige Zeit, die der Arbeiter in Folge des gesetzlichen Verbots nicht arbeiten darf, ihm der entsprechende Lohnbetrag gezahlt werde. So weit dürfte selbst Herr Most nicht gehen, daß er glaubte, dies einfach dekretiren zu können.

Der Herr Abgeordnete Most hat zu Gunsten seines Antrags besonders auf England und dessen „Fabrikanten-

parlament" hingewiesen — ein Parlament, dessen Fabrikgesetze merkwürdigerweise Gnade vor den Augen des Herrn Abgeordneten gefunden haben. Er hat es so dargestellt, als ob in England der gesetzliche Normalarbeitstag längst gang und gäbe wäre. Dies ist aber bekanntlich eine Unwahrheit. Bis zum heutigen Tag ist der Normalarbeitstag gesetzlich nicht eingeführt, und ich kann versichern, daß die große Mehrzahl der englischen Arbeiter sich für ein solches Gesetz bedanken würde. In England ist der Normalarbeitstag bis zum heutigen Tage auf dasjenige Geschlecht und diejenigen Altersklassen beschränkt, von denen man annimmt, daß sie sich selbst nicht helfen können, und deren Vormund infolgedessen der Staat ist. Für diese Altersklassen besteht nicht bloß in England, sondern, worauf ich den Herrn Abgeordneten aufmerksam machen möchte, auch in Preußen und Deutschland längst ein Normalarbeitstag, der sogar für die Kinder von 12 bis 14 Jahren auf sechs Stunden beschränkt ist.

In England haben es aber die Arbeiter verstanden, das Ziel auf einem anderen Wege zu erreichen, allerdings unter einer etwas freieren Gesetzgebung, vermöge ihres Koalitionsrechts, vermöge ihrer Einigkeit und vor allem vermöge des praktischen Denkens und Handelns — nicht in eine nebelgraue Zukunft zu streben, sondern dasjenige, was für die nächste Zeit in ihrem Interesse liegt, mit voller Energie in Angriff zu nehmen. Hierdurch haben sie es dahin gebracht, daß der Normalarbeitstag, den unsere Sozialdemokraten seit einem Jahrzehnt vergeblich vom Staat begehren, in England für die große Mehrzahl der Arbeiter ohne gesetzlichen Zwang durchgeführt ist, und ich glaube, es ist für die sittliche Haltung der Arbeiter von ganz besonderem Werth, wenn sie sich sagen können: dieses Recht und diesen Schutz haben wir unserer freien Vereinbarung zu verdanken, nicht irgend einem Zwange!

Aber auch die deutschen Arbeiter sind keineswegs alle, wie Herr Most soeben verkündet hat, der Ansicht, daß ein gesetzlicher Normalarbeitstag eingeführt werden müsse. Glücklicherweise gibt es auch bei uns noch sehr viele Arbeiter, die etwas mehr Werth legen auf die persönliche Freiheit, als der Herr Abgeordnete Most es thut, — die, wenn man von „Polizeieingriffen" spricht, nicht bloß daran denken, daß der Polizist kommt und einen beim Kragen kriegt, sondern auch jede Gesetzesvorschrift, die über das nothwendige Maß hinaus in die persönliche Selbstbestimmung eingreift, als eine Polizeimaßregel betrachten, — die sehr wohl wissen, daß jedes derartige beschränkende Gesetz nothwendig üble Folgen haben muß, und daher nur in dem äußersten Nothfall, wenn erwiesen ist, daß die Existenz der Nation oder einer Klasse derselben davon abhängt, gerechtfertigt werden kann. So weit sind wir aber noch nicht.

Ich beklage es mit dem Herrn Abgeordneten Most, daß das Koalitionsrecht in Deutschland durch die Auslegung der Gesetze stark beeinträchtigt ist, und ich kann nicht umhin, bei dieser Gelegenheit den dringendsten Wunsch auszusprechen, daß eine andere Auffassung platzgreifen möge, denn es wirkt sicher nicht zu Gunsten der Selbsthilfe, daß, wenn hier und da Mißbräuche stattgefunden haben, das Koalitionsrecht für einen großen Theil der Arbeiter illusorisch gemacht wird. Wenn der Herr Abgeordnete Most und seine Freunde Anträge zu § 152 der Gewerbeordnung stellen würden, um das gesetzliche Koalitionsrecht gegen solche Uebergriffe zu schützen, so, glaube ich, würden sie allgemein ein günstiges Gehör finden. Aber nun zu sagen, weil seit ein paar Jahren diese Maßregelungen stattfinden, so verzichten wir auf die Wirksamkeit des Koalitionsrechts und wenden uns an die Zwangsgesetzgebung, — darin liegt keine Logik.

Ich muß hier noch kurz bemerken: wenn der Herr Abgeordnete Most sagte, man gönne nur denjenigen Gewerkvereinen die Existenz, die sich im Schlepptau einer mehr oder weniger reaktionären Partei befinden, so wissen Sie wohl alle, meine Herren, daß damit diejenigen Gewerkvereine gemeint sind, die ich die Ehre habe speziell zu vertreten. Ueber den läufigen Ausdruck „im Schlepptau einer Partei" will ich mich hier nicht näher äußern, vielmehr die Behauptung einfach als unwahr zurückweisen. Wenn Herr Most die Fortschrittspartei als eine reaktionäre bezeichnet, so rathe ich dem geehrten Herrn, sich über die Richtigkeit dieser Ansicht bei der preußischen Regierungspresse zu erkundigen.

Meine Herren, wenn der vorliegende Antrag auch, wie sicher zu erwarten, die Zustimmung des Hauses nicht findet, so hoffe ich doch, daß die Diskussion keine vergebliche gewesen sein wird; ich rechne besonders auf die Wirkung nach außen. Es wird in der That durch übermäßige Arbeitszeit bei uns noch sehr stark gesündigt und die traurigen Folgen sind nicht ausgeblieben; in manchen Gegenden ist die Verwahrlosung des sittlichen Familienlebens, das Darniederliegen der Bildungsbestrebungen, ja die Verkümmerung eines Theils der Bevölkerung nicht hinwegzuleugnen. Solchen schweren Mißständen gegenüber halte ich es für eine der edelsten Pflichten des Reichstags, seine Stimme zu erheben und die öffentliche Meinung dringend zur Abhilfe zu mahnen. Gerade indem der Herr Abgeordnete Most darauf hinwies, daß ohne jeden gesetzlichen Zwang durch die Einsicht der Arbeitgeber, verbunden mit der Einsicht der Arbeiter, eine Verkürzung der übermäßigen Arbeitszeit eintreten kann, hat er gezeigt, daß wir derartige Zwangsvorschriften, die unbekümmert um die wirthschaftlichen Interessen über das Land hinwegfegen, nicht bedürfen. Nachdem schon jetzt eine Anzahl Arbeitgeber eingesehen hat, daß sie nicht allein aus Humanität und Patriotismus ihre Arbeiter schonen müssen, sondern auch in ihrem eigenen Interesse, indem sie bei verminderten Produktionskosten dasselbe, ja ein qualitativ besseres Produkt erzielen, so verzweifle ich wenigstens nicht daran, daß, wenn solche Thatsachen von dieser Stelle aus und durch alle anderen Mittel der Oeffentlichkeit verbreitet werden, wir einen Normalarbeitstag erlangen auf dem Wege der Freiheit!

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich bitte nun diejenigen Herren, aufzustehen, die den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht. — Abgeordneter Windthorst bittet ums Wort.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung, — wenn der Herr Berichterstatter nicht das Wort verlangt.

(Derselbe verzichtet.)

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen, — der Antrag liegt aber gedruckt vor, vielleicht verzichtet das Haus auf die Verlesung, wie bei den übrigen Anträgen.

(Zustimmung.)

Es wird auf die Verlesung verzichtet.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag Most und Genossen, den § 105a mit § 105b zu bezeichnen und folgenden neuen Paragraphen einzuschalten — nun folgt der Paragraph — annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Paragraph ist abgelehnt.

Es wird mir jetzt ein Antrag auf Vertagung überreicht von den Herren Abgeordneten Schneegans und Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, welche die Vertagung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Vertagung ist beschlossen.

Ich würde vorschlagen, die nächste Plenarsitzung Montag Vormittag 11 Uhr anzusetzen, und proponire als Tagesordnung:

1. Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, auf Grund des Berichts der IX. Kommission (Nr. 177 der Drucksachen);
2. erste und zweite Berathung des Auslieferungsvertrags zwischen dem deutschen Reich und Schweden und Norwegen (Nr. 181 der Drucksachen);
3. erste und zweite Berathung der Handelskonvention zwischen dem deutschen Reich und Rumänien (Nr. 176 der Drucksachen);
4. erste und zweite Berathung des Nachtragsetats zu dem den Bau und Betrieb der Gotthardeisenbahn betreffenden Vertrage vom 15. Oktober 1869 (Nr. 180 der Drucksachen).

Sollte die Tagesordnung am Montag nicht erledigt werden, was ich vielleicht voraussetzen kann, so würde ich die Fortsetzung der Tagesordnung für den Dienstag vorschlagen, so daß wir erst am Mittwoch oder Donnerstag zur ersten Berathung des Gesetzes über die Veranstaltung einer Tabaksenquete kommen.

Gegen die Tagesordnung wird Widerspruch nicht erhoben; mit dieser Tagesordnung findet die nächste Plenarsitzung Montag Morgen um 11 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

41. Sitzung

41. Sitzung

am Montag, den 6. Mai 1878.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 30 Minuten durch den Präsidenten Dr. von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Urlaub ist von mir ertheilt: dem Herrn Abgeordneten Dr. Brüning auf acht Tage wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Wölfel auf drei Tage wegen dringender Amtsgeschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Ow auf acht Tage wegen eines Trauerfalls in der Familie, — dem Herrn Abgeordneten Liebknecht auf zwei Tage wegen dringender Geschäfte.

Es suchen Urlaub nach: der Herr Abgeordnete Lentz bis Ende dieses Monats wegen Krankheit; — der Herr Abgeordnete Dr. von Beughem auf vier Wochen wegen andauernder Krankheit; — der Herr Abgeordnete Dr. von Bunsen (Hirschberg) auf fernere vier Wochen zur Fortsetzung einer angefangenen Kur; — der Herr Abgeordnete von Wallhoffen auf drei Wochen wegen Krankheit. — Die Bewilligung der Urlaubsgesuche wird nicht angefochten; dieselben sind bewilligt.

Es sind entschuldigt: der Herr Abgeordnete Dr. Lucius für heute wegen dringender Geschäfte; — der Herr Abgeordnete Bauer für heute und morgen wegen dringender Geschäfte; — der Herr Abgeordnete von Kesseler ebenfalls wegen dringender Geschäfte; — der Herr Abgeordnete Forkel für heute, um einer Anwaltskammersitzung in Gotha beiwohnen zu können; — der Herr Abgeordnete von Schöning für heute und die nächsten beiden Tage behufs Beiwohnung der Sitzungen des Kreistags; — der Herr Abgeordnete Kolbe ebenfalls für drei Tage wegen dringender Familienangelegenheiten; — der Herr Abgeordnete Molinari für heute wegen eines dringenden Geschäfts; — der Herr Abgeordnete Dr. Thilenius und der Herr Abgeordnete Graf von Kleist-Schmenzin für heute wegen dringender Geschäfte.

An Vorlagen sind ferner eingegangen:

1. Gesetzentwurf, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheers;
2. Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsetat des deutschen Reichs für das Jahr 1878/79 (Matrikularbeiträge).

Als Kommissarien des Bundesraths werden der heutigen Sitzung beiwohnen:

bei der Berathung der Handelskonvention zwischen dem deutschen Reich und Rumänien:
der kaiserliche Geheime Oberregierungsrath Herr Huber, und
der kaiserliche Geheime Legationsrath Herr Reichardt;

bei der Berathung des Nachtragsvertrags zu dem Vertrag über den Bau und Betrieb der Gotthardeisenbahn:
der kaiserliche Geheime Legationsrath Herr Reichardt;

bei der Berathung des Auslieferungsvertrags zwischen dem deutschen Reich und Schweden und Norwegen:
der kaiserliche Geheime Legationsrath Herr Wilke.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, auf Grund des Berichts der IX. Kommission (Nr. 177 der Drucksachen).

Die Berathung war gekommen bis zu § 106.

Ich eröffne die Diskussion über § 106, identisch nach der Vorlage der verbündeten Regierungen und nach der Kommissionsvorlage. — Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort, es wünscht auch sonst niemand das Wort; ich schließe die Diskussion. Da eine Abstimmung nicht verlangt worden ist — und auch im Augenblick nicht verlangt wird, so erkläre ich den § 106 der Vorlage für angenommen. — Er ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 107.

Zu demselben liegen vor: das Amendement Ackermann, von Helldorff, Nr. 184 1, das Amendement Stumm, Nr. 188 2, und das Amendement Dr. Blum, Dr. Klügmann, Nr. 202 2.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Gensel**: Meine Herren bei § 107 handelt es sich um zwei der wichtigsten Fragen in diesem Gesetz, die im wesentlichen von einander unabhängig sind, einmal um die Frage der Beschäftigung von Kindern in der Hausindustrie, und sodann um die Frage der Arbeitsbücher.

Was die Frage der Beschäftigung von Kindern in der Hausindustrie anlangt, so habe ich mich auf eine kurze Erklärung zu beschränken. Die beiden Anträge, die Sie auf Seite 10 des Berichts finden, und welche mit einander in engem Zusammenhang stehen, der eine auf eine Resolution, der andere auf einen Zusatz zu § 107 selbst gerichtet, rühren von mir her. Den Antrag auf eine Resolution hat die Kommission angenommen, der andere ist von dem Herrn Abgeordneten Dr. Blum unter Nr. 202 der Drucksachen wieder eingebracht. Um mit meiner Stellung als Referent nicht in Kollision zu kommen, werde ich über diese Frage überhaupt nicht sprechen; ich habe Ihnen als Referent nur noch mitzutheilen, daß eine Petition eingegangen ist von einer Vereinigung deutscher Gewerbekammern, die dringend bittet, daß doch ja das Handwerk und die Hausindustrie bezüglich der Beschäftigung von Kindern nicht ungünstiger gestellt werden möchte, als die Fabrikindustrie.

Was ferner die Frage der Arbeitsbücher anlangt, so liegt hier der Antrag von den Herren Ackermann und Genossen vor unter 184 1, wonach die Arbeitsbücher auf alle erwachsenen Arbeiter ausgedehnt werden sollen. Zugleich liegen mehrere neuere Petitionen vor, die den gleichen Zweck verfolgen, unter anderen die eben genannte deutscher Gewerbekammern, sodann eine von dem pfälzischen Gewerbevereinsverband und von dem Zentralverein deutscher Wollwaarenfabrikanten. Letztere beiden beantragen eventuell, die Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuchs mindestens bis zum zwanzigsten oder einundzwanzigsten Jahr auszudehnen.

Die ganze Frage der Arbeitsbücher ist im Bericht so

ausführlich behandelt, daß ich jetzt darauf nicht eingehen will. Nur das möchte ich noch hervorheben, daß es keineswegs bloß ein theoretischer Grund, eine bloße Abneigung gegen Beschränkung der persönlichen Freiheit der Arbeiter gewesen ist, was die Kommission bestimmt hat, die Arbeitsbücher für erwachsene Arbeiter abzulehnen, sondern es wesentlich praktische Gesichtspunkte gewesen; auf der einen Seite die Schwierigkeit, in der Fabrikindustrie die Einrichtung der Arbeitsbücher wirklich durchzuführen, auf der anderen die Unmöglichkeit, für die Fabrikindustrie andere Bestimmungen einzuführen als für das Handwerk.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ackermann hat das Wort.

Abgeordneter **Ackermann:** Meine Herren, unsere Anträge unter 1 bis 5 bezwecken die Einführung der obligatorischen Arbeitsbücher; wir haben über dieses Thema wiederholt uns in diesem hohen Hause unterhalten, vornehmlich bei Begründung des Antrags von Seydewitz und Genossen in der vorigen Session und bei der Generaldebatte über den jetzt vorliegenden Entwurf in dieser Session, ich kann darum davon absehen, die Gründe, welche für diese Institution sprechen, des weiteren nochmals auszuführen.

Ich habe kaum nöthig, nochmals hinzuweisen auf die Erfahrungen, die man mit den Arbeitsbüchern in Frankreich, in Belgien und in Oesterreich gemacht hat. Ich will nicht besonders darthun, daß die Regierungen, wenn sie, wie sie in den Motiven gethan, die Institution für eine richtige, für eine zweckmäßige erachten, nach unserer Auffassung auch veranlaßt waren, dieselbe gesetzlich zu sanktioniren. Ich will nicht von neuem ausführen, daß wir in dem Arbeitsbuch den Schutz der redlichen Arbeit finden, daß wir keine Veranlassung haben, die Sonderinteressen derjenigen zu schützen, welche Art und Dauer der Beschäftigung verheimlichen oder gar wahrheitswidrig darstellen wollen, daß uns das Arbeitsbuch ein brauchbares Mittel gegen den Schlendrian, gegen die Wortbrüchigkeit, gegen die Gefahren der Agitation ist, und daß mit dem Arbeitsbuch auf die einfachste Weise die schwierige Kontraktbruchsfrage gelöst wird. Ich will nicht hervorheben die große Zahl der Petitionen, welche für die obligatorischen Arbeitsbücher eingegangen sind, und welchen nur gegenüberstehen die Resolution der Volksversammlung in Lechhausen, ein paar Petitionen von Gewerbevereinen und die Petition des Vereins Industrieller in Bockenheim. Die Behauptung aber, die in der Generaldebatte aufgestellt worden ist, daß die Arbeitgeber über den Werth des Arbeitsbuchs getheilter Meinung seien, und daß die Arbeiter in ihrer Gesammtheit sich gegen das obligatorische Arbeitsbuch erklärt hätten, bedarf einer Berichtigung. Ich verweise auf die Ergebnisse der Enquete, wie wir sie aus den uns mitgetheilten Druckschriften kennen gelernt haben. Es ist dort konstatirt, daß die übergroße Mehrzahl der Arbeitgeber für das obligatorische Arbeitsbuch sich erklärt hat, und daß auch in den Kreisen der Arbeiter Stimmen für dieses Arbeitsbuch laut geworden sind, daß aber überall da, wo die Agitation mächtig ist und wo die Gewerkvereine herrschen, die Arbeiter gegen das Arbeitsbuch eingenommen sind.

Ich denke, es wird meine heutige Aufgabe die sein, die Einwendungen kurz zu widerlegen, welche gegen das Arbeitsbuch in dem Bericht angeführt und welche uns sonst bekannt geworden sind. Der Bericht nimmt Bezug auf die Erfahrungen, die mit dem Arbeitsbuch in Sachsen gemacht worden sind. Insoweit das Urtheil, daß diese Erfahrungen ungünstige seien, auf eine Behauptung hinausläuft, hat, wie ich annehmen darf, diese Behauptung nicht mehr und nicht weniger Werth als meine gegentheilige Behauptung, daß die Arbeitsbücher in Sachsen sich bewährt haben, ich hätte wenigstens der Behauptung zunächst das Verlangen nach Beibringung der Beweismittel entgegen zu stellen. Wenn aber gesagt wird, die Arbeitsbücher in Sachsen hätten sich nicht bewährt, weil die Einrichtung insbesondere bei den ungelernten Arbeitern nicht durchführbar gewesen sei, so wolle man doch nicht vergessen, daß beim Handwerk, und auf dieses kommt es hier vorzugsweise an, die ungelernten Arbeiter die verschwindende Ausnahme bilden, daß den ungelernten Arbeitern im Handwerk überhaupt nur unwichtige Arbeiten übertragen werden, und daß, wenn man daraus den Schluß ziehen will, das Arbeitsbuch passe auch nicht für gelernte Arbeiter, damit der gelernte Arbeiter auf das Niveau des ungelernten herabgedrückt wird.

Es ist weiter im Bericht die Behauptung aufgestellt, daß die sächsische Bestimmung, nach welcher die Arbeiter von der Verpflichtung, ein Arbeitsbuch zu führen, befreit gewesen seien, welche nur vorübergehend und tageweise Beschäftigung finden, die Sache schwankend, unsicher gemacht habe. Nun, was unter dieser Bestimmung zu verstehen ist, das, denke ich, ist nicht schwer festzustellen; man hat damit die Tagelöhner gemeint, und im gegebenen Falle würde es für die Judikatur keine Schwierigkeiten bereiten, zu bestimmen, wer ein Tagelöhner und wer ein gewerblicher Arbeiter sei. Im übrigen beweist dieser Einwand viel zu viel, denn er würde mit demselben Recht oder Unrecht auch Anwendung finden können auf alle anderen Bestimmungen, welche in diesem Entwurf überhaupt über Arbeiter getroffen sind. Der Entwurf spricht aus, daß das ganze Gesetz nur auf gewerbliche Arbeiter Anwendung leidet, und gibt keine Definition, was unter gewerbliche Arbeiter zu verstehen sei. Es würde also, wenn die sächsische Bestimmung fehlerhaft gewesen, derselbe Vorwurf dem ganzen hier vorliegenden Gesetz zu machen sein.

Es wird ferner gesagt: in Sachsen hätte man auf die Arbeitsbücher keinen Werth gelegt, wenn Mangel an Arbeitern eingetreten sei. Nun, ich denke, meine Herren, wenn der Teufel in der Noth Fliegen frißt, so folgt daraus nicht, daß er nicht auch bessere Kost verträgt. Aber wo gibt es denn überhaupt ein Gesetz, das man nicht zu umgehen versucht hätte. Wenn eine Sache gut und recht ist, so kann man sie durch das Gesetz einführen; wenn das Interesse der Allgemeinheit diese Einführung verlangt, da darf man vor der Möglichkeit, daß das Gesetz doch umgangen werde, nicht zurückschrecken, es gilt hier wie überall der alte Rechtsgrundsatz: abusus non tollit usum.

Der Herr Referent nimmt im Bericht Bezug auf die Ergebnisse, welche eine von der Handelskammer zu Leipzig veranstaltete Enquete geliefert habe; da habe die Mehrzahl der Arbeitgeber die Frage, ob die frühere sächsische Einrichtung sich bewährt hätte, verneint. Trotz der genauen Sachkenntniß des Herrn Referenten über diesen Vorgang und der nahen Beziehungen des Herrn Referenten zu der Handelskammer in Leipzig sei mir doch gestattet, auch hier eine kleine Berichtigung eintreten zu lassen. Nach den mir zugegangenen Mittheilungen sind von der Handelskammer in Leipzig, — die im übrigen nur Vertreterin des Handels und der Großindustrie ist, der Großindustrie, für welche die Frage, ob Arbeitsbücher einzuführen seien, durchaus nicht so brennend ist wie für die Kleinindustrie, — bei dieser Enquete 19 Firmen gefragt worden; davon haben sich sieben gegen die Arbeitsbücher, sechs für die Arbeitsbücher erklärt, und die letzten sechs Firmen haben Erklärungen abgegeben, die bei der Entscheidung der Hauptfrage gar nicht zu verwenden sind. Der eine Theil dieser sechs hat gesagt, es gingen ihm alle Erfahrungen in Betreff der Arbeitsbücher ab, der andere Theil ist von ganz irrthümlichen Voraussetzungen ausgegangen, z. B. von der, daß die Arbeitsbücher in Sachsen noch obligatorisch beständen; es ist also das ganze Ergebniß der Handelskammer in Leipzig in der Hauptsache das gewesen, daß eine Majorität von sieben gegen sechs für die Ansicht des Herrn Referenten gewonnen worden ist. Aber warum bringt denn der Herr Referent nicht noch einen weiteren Beleg aus seiner Heimatstadt Leipzig, warum er-

wähnt er denn nicht das überraschende Resultat, das die **Gewerbekammer zu Leipzig** geliefert hat? Die Gewerbekammer zu Leipzig, die Vertreterin des Handwerkerthums, der Kleinindustrie, die dort bekanntlich von der Handelskammer losgelöst ist, hat in ihrem Bericht vom Jahr 1873 erklärt, „Staatshilfe sei abzulehnen, alles müsse der Selbsthilfe der Handwerksmeister überlassen werden, man dürfe sich nicht zurückversetzen in unliebsame mit vieler Mühe überwundene Zustände, das sei ganz reaktionär." Die Gewerbekammer zu Leipzig hat im darauf folgenden Jahresbericht vom Jahr 1873/74 erklärt, „das Zurückgreifen auf frühere polizeiliche Maßregeln sei bedenklich und unpraktisch, von Arbeitsbüchern müsse man wenigstens zur Zeit absehen." Dieselbe Gewerbekammer hat in ihrem Jahresbericht von 1874/75 gesagt, „man verspreche sich keine praktischen Erfolge von den Arbeitsbüchern; so wünschenswerth und für die Gehilfen selbst vortheilhaft dieselben sein möchten, so lasse sich doch kein Zwang rechtfertigen." Nun kommt die Sitzung der Gewerbekammer zu Leipzig vom 12. April 1877. Da tritt der Umschwung ab. Da beschließt die Kammer eine Petition an den Reichstag, in welcher um die obligatorischen Arbeitsbücher gebeten wird. Die Petition schließt sich, wie es in ihr heißt, in der Hauptsache „derjenigen Resolution an, welche von der Fraktion der nationalliberalen Partei im Reichstag beschlossen worden war", betont aber ausdrücklich, daß noch nothwendig sei, daß die in jener Resolution nicht miterwähnten obligatorischen Arbeitsbücher eingeführt würden." Und jetzt hat die Gewerbekammer zu Leipzig in einer Sitzung vom 11. April 1878 sich sogar der Petition des Vereins selbstständiger Handwerker und Fabrikanten angeschlossen, deren Tendenz sie im Jahr 1873 noch als reaktionär mit Entrüstung zurückwies. Sie sehen, die Verhältnisse sind mächtiger als die Menschen, sie spitzen sich so zu, daß eine Korporation, die im Anfang sich entschieden geweigert hat, die Arbeitsbücher anzunehmen, sich im Lauf der Zeit gedrungen fühlt, einen ganz gegentheiligen Standpunkt einzunehmen und jetzt für diese Arbeitsbücher ins Feld zu ziehen.

Aehnlich ist die Wandelung der im Bericht angeführten Handels- und Gewerbekammer zu Plauen. Nach den Mittheilungen, die ich über diese Handels- und Gewerbekammer habe, ist jetzt die Majorität derselben für Arbeitsbücher außer Zweifel gestellt.

Die sächsische Ausführungsverordnung, habe ich einmal in einem sächsischen Blatte gelesen, sei zu weit gegangen, da habe der Arbeitgeber die Verpflichtung gehabt, einen Arbeiter nicht anzunehmen, der nicht ein Arbeitsbuch mit einer ordnungsmäßigen eingetragenen Austrittsbescheinigung produziren könne; die Austrittsbescheinigung habe aber der Arbeitgeber verweigern dürfen, wenn seitens des Arbeiters die Kündigung nicht innegehalten oder eine im Gedinge übertragene Arbeit nicht vollendet sei, oder Kassenverpflegungsgelder im Rückstand geblieben, oder Vorschüsse des Arbeitgebers nicht getilgt seien. Das laufe aber auf eine wirthschaftliche und juristische Ungeheuerlichkeit hinaus, wenn man den Arbeitgeber, noch ehe er eine Klage angestellt hat, die Exekutionsbefugniß, den Arrestschlag, und noch dazu an einem Objekt einräume, das dem Arbeiter zur Erhaltung seiner Erwerbsfähigkeit unbedingt nothwendig sei. Ja, meine Herren, ist in unserm Antrag von alledem die Rede? Man kann darüber diskutiren, ob diese sächsische Bestimmung richtig oder unrichtig war. Wir beantragen aber ja nur, daß der Anfang und das Ende der Arbeit und wenn eine Veränderung in der Beschäftigung eingetreten ist, diese bescheinigt werde. Wenn nun der Arbeitsgeber auch diese Arbeitsbescheinigung in dieser knappen Form mit Unrecht verweigert — und ich gebe zu, daß auch die Arbeitgeber nicht alle Engel sind, es kann ein Arbeitgeber auch solche Austrittsbescheinigung zu geben widerrechtlich sich weigern — was dann? Dann wird der Arbeitgeber nach unserm Entwurf strafbar, er bekommt eine Geld- oder Freiheitsstrafe und muß im übrigen dem Arbeiter vollen Ersatz leisten. Zu diesem Ersatz kommt der Arbeiter in dem kurzen und schnellen Verfahren, das der Entwurf für die Gewerbegerichte vorschreibt. Umgekehrt ist jetzt der Arbeitgeber dem Arbeiter gegenüber ohne allen Schutz und ohne alles Recht, und es sind bereits die größten Täuschungen untergelaufen. Ein Arbeiter tritt bei einem Meister ein, nennt sich Schulze und heißt Müller, gibt sich für einen Fleischer aus und ist ein Schneider, und wenn er dem Arbeitgeber großen Schaden zugefügt hat, läuft er davon, der Arbeitgeber kann ihn nicht wieder auffinden, er hat das Nachsehen, und wenn er ihn wirklich ausfindig machen sollte, so hat er auch nicht viel gewonnen, denn die Exekution gegen den Arbeiter ist in der Regel wirkungslos.

Die Arbeitsbücher sind auch in der knappen Form, wie wir sie obligatorisch einführen wollen, doch nicht so werthlos, wie uns eingewendet wird; der Arbeitgeber sieht zunächst, bei welchen Arbeitgebern der Arbeiter gearbeitet hat, er erkennt schon aus dem Namen seiner Vorgänger, welchen Kredit die Beschäftigung verdient, die der Arbeiter in früheren Werkstätten oder Fabriken gefunden hat, er weiß, wie lange der Arbeiter an jedem einzelnen Ort, an jeder einzelnen Stelle, sich aufgehalten hat, und was die Hauptsache ist, der Arbeitgeber gewinnt die Möglichkeit, persönlich weitere Erkundigungen über den Arbeiter einzuziehen, er kann nachfragen. Jetzt ist es nicht möglich, jetzt weiß der Arbeitgeber von alledem nichts.

Es ist in der Generaldebatte von dem Herrn Abgeordneten Dr. Hirsch die Behauptung aufgestellt worden, in Sachsen sei die Sozialdemokratie so groß und mächtig geworden wegen der Arbeitsbücher und wegen unserer Vorliebe für die Arbeitsbücher. Ja, weiß denn der Herr Abgeordnete Hirsch nicht, daß wir in Sachsen bis zum Jahr 1869 mit und ohne Gewerbefreiheit Arbeitsbücher gehabt und daß wir Zeiten durchlebt haben, wo wir trotz unserer Arbeitsbücher von der Sozialdemokratie nicht das geringste wußten, seit dem Jahre 1869 aber haben wir mehr als uns lieb ist, Gelegenheit gehabt, die Sozialdemokratie, ihre Lehren und ihre Führer kennen zu lernen, und seit 1869 sind in Sachsen durch Reichsgesetz die Arbeitsbücher verboten.

Es wird in dem Bericht weiter hingewiesen auf die Gesindezeugnißbücher und auf die üblen Erfahrungen, die mit den letzteren gemacht worden sind. Ich weise von Hause aus die Analogie zwischen den Gesindezeugnißbüchern und den Arbeitsbüchern entschieden zurück; nach der Gesetzgebung der meisten Staaten wird für die Gesindezeugnißbücher Eintragung über Leistung, Befähigung und Führung verlangt, das wollen wir aber für die Arbeitsbücher nicht haben, und wenn man mit den Gesindezeugnißbüchern üble Erfahrungen gemacht hat, so liegt das darin, daß sich in ungerechtfertigter Milde und Humanität die Herrschaften immer scheuen, schlechten Dienstboten die Wahrheit in das Gesindezeugnißbuch einzutragen; aber trotz alledem will in den Staaten, wo die Gesindezeugnißbücher eingeführt sind, niemand dieselben abschaffen, und wenn die Gesetzgebung die völlige Beseitigung der Gesindezeugnißbücher dekretiren wollte, so würde sich ein ganz gewaltiger Sturm dagegen erheben.

Es sollen, darauf wies der Herr Referent auch hin, die größeren Etablissements, die Fabriken durch unsere Vorschläge zu sehr belästigt werden. Ja, ich will ganz gern zugeben, daß der Bequemlichkeit ein gewisses Opfer angesonnen wird, aber bei polizeilichen Bestimmungen ist das nicht anders, das ist überall so und wenn eine polizeiliche Bestimmung gut und nothwendig ist, wenn sie gefordert wird von Rücksichten auf die Allgemeinheit, so muß man eben dieses Opfer bringen. Ich bin auch fest überzeugt, daß die Fabrikbesitzer sehr gern das Opfer bringen, denn sie werden sich bald überzeugen, daß sie auf der anderen Seite ganz immensen Nutzen daraus ziehen.

Es soll Alles, sagt man weiter, auf dem Wege freier Vereinbarung gemacht werden; aber wie ist das möglich, wenn der Arbeiter heut von der Fabrik zum Handwerk und morgen vom Handwerk zur Fabrik geht? es ist eine freie

Vereinbarung nicht einmal denkbar oder hat mindestens keinen durchgreifenden Erfolg, wenn sie stattfindet auf dem Gebiet einer einzelnen Gewerbebranche. So lange Zwangsinnungen nicht eingeführt sind, so lange nicht jedem vorgeschrieben ist, Mitglied der Innung zu sein, und diesen Innungen nun das Recht zugesprochen ist, für alle ihre Mitglieder die Einforderung obligatorischer Arbeitsbücher vorzuschreiben, wird im Wege der freien Vereinbarung die ganze Maßregel immer eine halbe bleiben und nicht die Erfolge erzielen, die im Interesse der Sache zu wünschen sind.

Wir wollen, meine Herren, mit unserm Antrag das ehrliche Handwerk unterstützen, es bedarf dieser Unterstützung im wirthschaftlichen und im staatlichen Interesse. Wir sind aber weit entfernt davon, die Interessen der Arbeiter schädigen zu wollen, wir geben nicht zu, daß die Arbeiter durch Einführung der Arbeitsbücher verletzt werden, daß das Selbstbewußtsein der Arbeiter damit nicht gekränkt wird. Es ist mir jüngst von einer sächsischen Stadt geschrieben worden, daß heute noch die Einrichtung dort existirt, daß Handwerksgesellen, die sich legitimiren können, von der Stadt ein Ortsgeschenk bekommen, und es hat sich dabei herausgestellt, daß immer noch sehr viele die nicht mehr gesetzlich geforderten Arbeitsbücher führen und das Geschenk sich holen. Sie sehen also, wenn der Arbeiter sich überzeugt, daß er von dem Besitz des Arbeitsbuchs Nutzen hat, da wird durch das Arbeitsbuch das Selbstbewußtsein des Arbeiters nicht gekränkt, da wird nicht von Knechtschaft, von Sklaverei, wie jüngst bei der Generaldebatte, gesprochen, da heißt es nicht, man greife mit dem Arbeitsbuch in die Urrechte des Menschen ein. Wie kann überhaupt von einem solchen Eingriff die Rede sein, wenn man es verlangt, daß der Arbeiter, bevor er in den Dienstkontrakt eintritt, sich ausweisen muß über seine Person und seine Antezedentien? Wo die Arbeiter in ihrem Recht sind, da dürfen sie auf uns rechnen, wir werden sie unterstützen, wir haben so gut wie andere Herz und Sinn für die Arbeiter, wir haben aber keine Veranlassung, den braven Arbeiter leiden zu lassen unter den vermeintlichen Vortheilen, die der schlechtere Arbeiter, wenn von ihm kein Arbeitsbuch gefordert wird, genießt. Wo jede Legitimation ausgeschlossen ist, wo die Möglichkeit ausgeschlossen ist, sich über die Befähigung, über die Leistungen, über die Führung des Arbeiters zu erkundigen, da wird verhältnißmäßig der schlechteste Arbeiter am besten und der beste Arbeiter am schlechtesten wegkommen; wo aber die Schlechtigkeit größeren Nutzen bringt, als die Güte, da ist, wie nun einmal die Menschen sind, zu erwarten, daß im allgemeinen die Qualität der Menschen sich verschlechtert, und dagegen machen wir Front, und wenn der Reichstag, wie ja möglich ist, heute uns noch nicht zustimmen will, ich bin der festen Ueberzeugung, es geht dem Reichstag wie der Leipziger Gewerbekammer. Die Zeit wird kommen, wo der Reichstag von den Regierungen die Einführung obligatorischer Arbeitsbücher dringend verlangt.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hirsch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hirsch:** Meine Herren, der geehrte Herr Vorredner hat, wie ja zu erwarten war, den in der Kommission abgelehnten Antrag auf obligatorische Einführung der Arbeitsbücher auch für erwachsene Arbeiter wieder aufgenommen. Es wird einem Nachredner schwer, auf die vorgebrachten Gründe irgend eingehend zu erwidern, weil dieselben absolut nichts neues gebracht haben. Alle diese Gründe sind schon seit Jahren, so lange die Agitation für obligatorische Arbeitsbücher besteht, stets in derselben Weise dargelegt worden. Sehr merkwürdig ist es, wenn Herr Abgeordnete Ackermann mit Nachdruck behauptet, die Arbeiter hätten sich nur da gegen obligatorische Arbeitsbücher ausgesprochen, wo die Agitation der Gewerkvereine gewirkt hat. Gerade das angeführte Beispiel der Leipziger Gewerbekammer beweist von neuem, was auch sonst schon hinlänglich bekannt war, daß, wenn hüben Agitation stattgefunden, dieselbe jedenfalls auch drüben nicht gefehlt hat. Ich möchte wirklich wissen, meine Herren, wer mehr in der Frage der Arbeitsbücher agitirt hat, die Arbeitgeber oder die Arbeiter, die offensive Seite oder die defensive Seite; denn der bestehende Rechtszustand ist bekanntlich auch in Sachsen seit lange der, daß obligatorische Arbeitsbücher nicht existiren. Dem gegenüber haben jene Herren mit einer Energie, die einer besseren Sache würdig gewesen wäre, an allen Orten und unabläßig für die obligatorische Einführung der Arbeitsbücher geredet und gewirkt. Wenn nun das Verhalten der Leipziger Gewerbekammer von dem Herrn Vorredner als Beweis für seine Ansicht angeführt wird, so möchte ich das Umgekehrte daraus schließen. Als die Mitglieder der Gewerbekammer noch unbefangen den Thatsachen gegenüberstanden, als noch keine Parteiumtriebe stattgefunden hatten, hat diese Gewerbekammer, obgleich ausschließlich aus Arbeitgebern bestehend, sich mit aller Entschiedenheit gegen die Einführung obligatorischer Arbeitsbücher ausgesprochen. Erst nachdem in dieser Beziehung fort und fort agitirt worden, hat die Kammer sich schließlich der allgemeinen Stimmung der Standesgenossen in Sachsen angeschlossen.

Der Herr Vorredner hat weiter gemeint, es handle sich in keiner Weise darum, die Arbeiter zu drücken und zu schädigen, sondern es solle nur dafür gesorgt werden, daß es überhaupt möglich sei, sich nach ihren Leistungen und ihrer Führung bei den früheren Arbeitgebern zu erkundigen. Das klingt gerade so, meine Herren, als ob diese Möglichkeit ohne die obligatorischen Arbeitsbücher gar nicht existirte. Allein bei dem freien Arbeitsvertrag, welcher doch sicher für den Arbeitgeber eine Wahrheit ist, braucht doch niemand einen Arbeiter einzustellen, als bis er sich nach ihm erkundigt hat. Selbst in dem wahrlich nicht als Regel zu bezeichnenden Fall, daß der Arbeiter einen falschen Namen angegeben hat, — was schon an sich strafbar ist — würde die Erkundigung das Faktum ergeben und bewirken, daß der Arbeiter erst recht nicht engagirt wird, also die üble Folge, von der der Herr Vorredner sprach, nicht eintreten kann. In England, wo niemals obligatorische Arbeitsbücher bestanden haben oder von den Arbeitgebern verlangt worden sind, ist es trotzdem Regel, daß die Arbeitgeber sich vor der Annahme gelernter Arbeiter ganz genau bei dem Vorgänger erkundigen, so besonders im Maschinenbau, also einem der hauptsächlichsten Gewerke, wie aus den amtlichen Enqueten hervorgeht. Ich sollte meinen, die deutschen Arbeitgeber, die Fabrikbesitzer sowohl als die Handwerksmeister könnten denselben Weg beschreiten. Statt dessen wendet man sich an die Gesetzgebung, welche die Existenz und Wohlfahrt des Handwerks zu schützen habe. Die Vorfahren der deutschen Handwerker haben es anders gehalten, sie haben, um ihre Interessen und Rechte zu schützen, an ihre eigene Kraft und Einigkeit appellirt. So haben sie dasjenige, was sie für nothwendig hielten, mit dem bekannten Erfolg durchgeführt, und man sollte erwarten, daß die heutigen Handwerksmeister mit ihrer Intelligenz nicht zurückstehen hinter denen des Mittelalters.

Weiter hat der Herr Vorredner einen inneren Zusammenhang zwischen den Arbeitsbüchern und der Sozialdemokratie angeführt. In Sachsen grassire gegenwärtig die Sozialdemokratie, — eine Thatsache, die ja, meine Herren, unbestritten ist — und gleichzeitig seien dort die obligatorischen Arbeitsbücher abgeschafft worden. Thatsächlich datirt aber Ursprung und Wachsthum der Sozialdemokratie im Königreich Sachsen nicht erst von dem Jahr 1869, sondern bedeutend früher, als die Arbeitsbücher noch in Kraft waren. Andererseits, meine Herren, wissen Sie, daß kein Land so lange schon und so allgemein die Arbeitsbücher besitzt, als Frankreich, und doch ist Frankreich sicherlich die

eigentliche Heimat des Sozialismus, wo derselbe die höchste Stufe erklommen hat — eine Stufe, von der er jetzt glücklicherweise bedeutend herabgesunken ist. Diese Thatsachen liefern also den klarsten Beweis, daß die obligatorischen Arbeitsbücher nichts weniger als einen Schutz gegen die Sozialdemokratie bilden. Vielmehr werden durch die ungleiche gesetzliche Behandlung von Arbeitgebern und Arbeitern die letzteren fortwährend gereizt und erbittert, und hierin liegt der Grund, warum die Arbeiter mit aller Macht gegen die obligatorischen Arbeitsbücher sind. Sie wollen keine Ausnahmebestimmungen; sie wollen, da die allgemeine Legitimationspflicht nicht mehr besteht, auch nicht, daß für sie ausschließlich die Pflicht des polizeilichen Ausweises aufrecht erhalten, ja sogar neu eingeführt werde. Sie sind der Ansicht, daß genügende Mittel existiren, um eine Legitimation auf freiwilligem Wege herbeizuführen, und sie halten die Annahme für beleidigend, daß die Mehrzahl oder doch ein großer Theil von ihnen ihre Namen und andere Angaben fälschen. Meine Herren, auch heute noch kann der bei weitem größte Theil der deutschen Arbeiter darauf Anspruch machen, wahrheitsliebende und redliche Männer zu sein, und man hat nicht das Recht, sie für Lumpen zu halten, bis durch ein polizeilich ausgestelltes Papier das Gegentheil bewiesen ist.

Noch das Eine, was von dem Herrn Vorredner berührt worden ist bezüglich des Inhalts dieser Arbeitsbücher! Es ist darauf kurz zu erwidern, daß, wenn auch im Arbeitsbuch nichts enthalten ist, als Art und Dauer der Beschäftigung und bei wem dieselbe stattgefunden, trotzdem dadurch Anhalt genug gegeben ist, mit den bekannten Zeichen und Merkmalen den Arbeiter als einen solchen zu kennzeichnen, vor dessen Annahme die Arbeitgeber gewarnt werden. Meine Freunde und ich sind entschiedene Freunde der Zeugnisse; wir wollen aber nicht, daß auf Grund eines Arbeitsbuchs der Arbeiter ausschließlich dem Ermessen des Arbeitgebers überantwortet werde; wir wollen, daß gemeinsame Instanzen geschaffen werden zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, — nennen Sie sie Einigungsämter, neue Innungen oder sonst wie, — bei denen das Zeugniß auf unparteiische Weise ausgestellt werden kann. Ein solches Zeugniß würde wirklichen Werth und nicht die Folge haben, daß beispielsweise auf den Arbeiter, der das Unglück gehabt, öfters hintereinander durch irgendwelche Zufälle nur kurze Zeit in Beschäftigung zu stehen, auf Grund des Arbeitsbuchs der Makel fällt, daß er ein untüchtiger und unzuverlässiger Arbeiter sei. Meine Herren, hier handelt es sich um die ganze Existenz, um die Zukunft des Arbeiters. Sie hängt vom Arbeitsbuch ab, sobald es obligatorisch gemacht wird; sie hängt also ab von den einseitigen Eintragungen der Arbeitgeber, und infolgedessen können wir nicht nur vom Standpunkt der Arbeiter, sondern auch vom Standpunkt des allgemeinen Rechtsbewußtseins uns nimmermehr für die obligatorischen Arbeitsbücher erklären.

Meine Herren, ich hätte gewünscht, daß, ehe ich das Wort bekommen, Herr Dr. Blum seinen Antrag bezüglich des § 107 motivirt hätte, ich bin aber genöthigt, als zunächst einziger Redner von dieser Seite, auf den Antrag mit einigen Worten einzugehen.

Das Amendement Dr. Blum bezweckt, die Kinderarbeit in der Hausindustrie, beziehungsweise im Handwerk vollständig freizugeben. Es sollen danach auf Kinder, welche zum Besuch der Volksschulen verpflichtet sind, die Bestimmungen des § 107 keine Anwendung finden, wonach Personen unter 18 Jahren nur beschäftigt werden können, wenn sie mit einem Arbeitsbuch versehen sind. Das Arbeitsbuch für jugendliche Arbeiter ist ja von uns als zweckmäßig zugestanden worden, hier soll nun bei Kindern eine Ausnahme gemacht werden.

Zunächst ist dagegen zu bemerken, daß es sonderbar erscheint, wenn das Arbeitsbuch gerade zur Kontrole der jugendlichen Arbeiter dienen soll, daß man eine große Zahl von Kindern ganz ohne solche Kontrole beschäftigen lassen will. Der Zweck des Antrags ist aber, wie ja schon aus dem Kommissionsbericht hervorgeht, der, das darin indirekt liegende Verbot der Kinderarbeit der Hausindustrie zu beseitigen, indem keine bestimmten Vorschriften bestehen, wie es mit den Kindern zwischen zwölf bis vierzehn Jahren in der Hausindustrie und im Handwerk zu halten ist. In der That wird das durch den jetzigen § 107 ausgesprochen. Meine Herren, wenn hier ein Antrag vorläge, dahin gehend, daß die Kinderarbeit in der Hausindustrie auf gleichem Fuß behandelt werden sollte wie in den Fabriken, so würde sich darüber reden lassen, es würde zu untersuchen sein, ob der Antrag annehmbar, besonders ob er durchführbar wäre. Ein solcher Antrag liegt aber nicht vor, sondern was die Herren Dr. Blum und Klügmann verlangen, ist, daß jede Schranke wegfalle, daß also die in der Hausindustrie beschäftigten Kinder weder, wie in den Fabriken, nur sechs Stunden arbeiten dürfen, noch mindestens drei Stunden Schulunterricht täglich erhalten müssen, noch für sie bestimmte Pausen vorgeschrieben, noch die Nachtarbeit verboten werde.

Meine Herren, auf Grund dieser Tendenz muß sich jeder gegen den Antrag erklären, der der Ansicht ist, daß die Verhältnisse der Hausindustrie keineswegs derartige sind, um jede Befürchtung wegen Mißbrauchs der Kinderarbeit zu beseitigen. Allerdings wurde in der Kommission hervorgehoben, es bestehe über die Hausindustrie noch nicht die volle Information, um daraufhin Bestimmungen treffen zu können. Es ist in der That zu beklagen, meine Herren, daß die bisherigen Enqueten sich noch wenig um die Hausindustrie bekümmert haben, doch die Schlußfolgerung kann ich nicht zugeben. Denn die Hausindustie ist so verbreitet, ihre Verhältnisse sind im gewöhnlichen Leben so bekannt, sind auch in statistischen Veröffentlichungen und angesehenen Schriften bereits so viele Daten über die Zustände der Hausindustrie enthalten, daß darüber kein Zweifel bleiben kann, daß in der Hausindustrie nicht nur dieselben, sondern zum Theil weit größere Mißbräuche bezüglich der Kinderarbeit bestehen, wie in den Fabriken. Meine Herren, die Jahresberichte der preußischen Fabrikeninspektoren, die Verhandlungen des deutschen Vereins für Gesundheitspflege und alle einschlägigen Schriften sind voll von den Beweisen für das eben Angeführte. Es ist vor allem notorische Thatsache, daß der häusliche Betrieb der Tabakindustrie die Gesundheit wie die Sittlichkeit der Kinder im höchsten Grade gefährdet. Aehnliches ist, wenn auch nicht in dem Grade, bekannt von der Textilindustrie, und ich bin überzeugt, daß das traurige Loos der deutschen Hausweberei, die Thatsache, daß ein großer Theil der Weber bei uns in wirthschaftlicher und sozialer Beziehung zum Theil so tief heruntergekommen sind, gerade darauf mit beruht, daß das Kind vom zartesten Alter her beim Webstuhl des Vaters beschäftigt wurde und so niemals die körperliche Kraft und die geistige Elastizität erlangte, um später ein anderes lohnenderes Gewerbe ergreifen zu können. Meine Herren, auf Grund dieser anerkannten Thatsache begrüße ich es als eine der wenigen bedeutenden Fortschritte der Gewerbenovelle, daß die Kinderarbeit in der Hausindustrie durch den Passus des § 107 verboten ist. Ich würde nichts dagegen haben, wenn später auf Grund von eingehenden Erhebungen eine Modifikation einträte, wenn es durchführbar wäre, die Bestimmungen des Fabrikschutzes für Kinder von 12 bis 14 Jahren mit einigen Modifikationen auf die Hausindustrie auszudehnen. Bis das aber geschehen ist, meine Herren, möchte ich dringend bitten, die vortrefflichen Intentionen der Reichsregierung bezüglich des Schutzes auch auf die Hausindustrie auszudehnen. Meine Herren, dieser Schutz, daß das Kind von 12 bis 14 Jahren seiner Schulpflicht in vollem Maße genüge, daß es sich körperlich und geistig

entwickeln könne, das ist ein Grundrecht der deutschen Nation, und ich hoffe bestimmt, daß der Reichstag nicht dazu schreiten wird, dieses Grundrecht zu beseitigen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Stumm hat das Wort.

Abgeordneter **Stumm:** Meine Herren, der Herr Vorredner hat in Beziehung auf die Arbeitsbücher — und damit will ich mich zunächst beschäftigen — eine ganze Menge von Wahrheiten gesagt, die an sich ja unbestreitbar sind und gewiß auch von niemand in diesem hohen Hause bestritten werden, die aber eine Argumentation zu seinen Gunsten respektive eine Widerlegung des Hern Kollegen Ackermann in keiner Weise enthalten. Der Herr Abgeordnete Dr. Hirsch hat gesagt, daß die große Mehrzahl der deutschen Arbeiter redliche Leute wären; das unterschreiben wir gewiß alle, aber die Arbeitsbücher richten sich nicht gegen die redlichen, sondern gegen die Minorität unredlicher Leute. Die redlichen haben kein Interesse, sich der Einführung der Arbeitsbücher entgegenzustellen, die ihnen ja im wesentlichen nur zum Nutzen gereicht und die Konkurrenz der unredlichen erschwert.

Der Herr Vorredner hat ferner gesagt, daß es dem Interesse der Arbeiter widerstrebe, im Wege des Zwangs Zeugnisse einzuführen. Auch darüber sind wir alle einig; Herr Kollege Ackermann will ja nicht Zeugnisse zwangsweise einführen, sondern Arbeitsbücher, also einfache Legitimationen.

Endlich hat Herr Dr. Hirsch erklärt, daß, wenn alle Arbeitgeber einmüthig zusammentreten, dann die Einführung obligatorischer Arbeitsbücher nicht nothwendig sei. Auch dem wird gewiß niemand entgegentreten, aber denjenigen Arbeitgebern, ob Majorität oder Minorität, die aus eigener Initiative die Arbeitsbücher einführen und dadurch der Verwilderung der Arbeiter entgegentreten möchten, wird die Sache unmöglich gemacht durch die anderen Arbeitgeber, welche kein Interesse daran zeigen. Und wenn ein ganzer Stand, wie der der Arbeitgeber, der so weit verzweigt ist und aus Elementen besteht, die kaum eine soziale Verbindung miteinander haben, nicht einmüthig zusammentritt, so können Sie diesen Stand doch deshalb nicht verantlich dafür machen, daß das Gewerbe allgemein geschädigt wird. Selbst wenn Sie es wollen, würde damit aber noch lange nicht die Frage erledigt sein, was aus den Arbeitern wird. Für mich, als Mitglied der gesetzgebenden Körperschaft, steht das spezielle Interesse der Arbeitgeber ganz im Hintergrunde, ich will die Arbeiter bessern, ich will die Erziehung der Arbeiter in wirksamer Weise in die Hand nehmen, das ist der Hauptgrund, weshalb ich für die Einführung der obligatorischen Arbeitsbücher bin. Ich glaube also, daß die Argumente des Herrn Abgeordneten Dr. Hirsch sämmtlich mit der Entscheidung der vorliegenden Frage kaum in einem direkten Zusammenhang stehen.

Die übrigen Punkte, die er uns vorgeführt hat, sind mehr theoretischer Natur, sie ergehen sich in eine Meinungsverschiedenheit mit Herrn Abgeordneten Ackermann darüber, ob die obligatorische Einführung der Arbeitsbücher, wie sie früher in Sachsen bestand, der Sozialdemokratie Vorschub geleistet habe oder nicht, ob das Ehrgefühl der Arbeiter durch die Arbeitsbücher leiden würde oder nicht. Es sind das für mich mehr theoretische Erörterungen, und ich wundere mich nur, daß der Herr Abgeordnete Hirsch sich nicht die Mühe gegeben hat, einfach die Thatsachen, wie sie in Deutschland bestehen, zu untersuchen und an der Hand dieser Thatsachen seine Argumentationen zu führen.

Meine Herren, für die Bergleute in Preußen, es ist das eine Zahl von über 200 000 Mann, die sich für ganz Deutschland wohl auf 300 000 beziffert, besteht das Wesen des obligatorischen Arbeitsbuchs bereits durch Gesetz, durch das Berggesetz vom Jahr 1865, das seitdem nicht aufgehoben worden ist und sogar in den letzten Jahren seinen Weg durch alle bergbautreibenden Staaten Deutschlands gemacht hat, so daß man wohl sagen kann, daß die Bestimmungen desselben deutsches Bergrecht geworden sind. Meine Herren, zunächst im § 84 heißt es:

> Der Bergwerksbesitzer oder dessen Vertreter ist verpflichtet, dem abkehrenden Bergmann ein Zeugniß über die Art und Dauer seiner Beschäftigung und auf Verlangen auch über seine Führung auszustellen, dessen Unterschrift die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen hat.
>
> Wird die Ausstellung des Zeugnisses verweigert, so fertigt die Ortspolizeibehörde dasselbe auf Kosten des Verpflichteten aus.
>
> Werden dem abkehrenden Bergmann in dem Zeugniß Beschuldigungen zur Last gelegt, welche seine fernere Beschäftigung hindern würden, so kann er auf Untersuchung bei der Ortspolizeibehörde beantragen, welche, wenn die Beschuldigung unbegründet befunden wird, unter dem Zeugniß den Befund ihrer Untersuchung zu vermerken hat.

Dann heißt es ferner im § 85:

> Bergwerksbesitzer oder deren Stellvertreter dürfen Arbeiter, von denen ihnen bekannt ist, daß sie schon früher beim Bergbau beschäftigt waren, nicht eher zur Bergarbeit annehmen, bis ihnen von denselben das Zeugniß des Bergwerksbesitzers oder Stellvertreters, bei dem sie zuletzt in Arbeit gestanden, beziehungsweise das Zeugniß der Ortspolizeibehörde (§ 84) vorgelegt ist.

Es heißt endlich in § 91:

> Zuwiderhandlungen gegen die §§ 86 und 87 werden mit einer Geldbuße bis zu 500 Thalern und im Unvermögensfall mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft. Im Wiederholungsfall wird die Strafe verdoppelt.
>
> Jede rechtskräftige Verurtheilung wird auf Kosten des Verurtheilten durch das Amtsblatt und andere öffentliche Blätter derjenigen Kreise, in welchen derselbe und der betheiligte Bergmann ihren Wohnsitz haben, bekannt gemacht.

Nun, meine Herren, wenn also in einem so zahlreichen Gewerbe, wie der deutsche Bergbau es ist, wenn in einer so zahlreichen Bergbevölkerung, wie die deutschen Bergleute sie repräsentiren, solche Bestimmungen widerspruchslos in Geltung sind, wie kann man da von einer Gefahr bei der obligatorischen Einführung der Arbeitsbücher in anderen Arbeiterkreisen reden, wie das hier geschehen ist? Meine Herren, es gibt gar keinen Stand von Arbeitern, behaupte ich, der mehr auf Standesehre hält, dessen Ehrgefühl mehr ausgebildet ist, als dies gerade bei den Bergleuten der Fall ist; und wenn auch einzelne, die ich zu den weniger redlichen rechnen möchte, sich vielleicht sträuben gegen diese Bestimmung, weil sie eine Gefahr darin sehen, so ist doch niemals gewagt worden, weder im preußischen Landtag, noch diesem hohen Hause gegenüber, mit Petitionen um Remedur in dieser Sache hervorzutreten. Man könnte allenfalls einwenden, dieses Haus wäre nicht kompetent, solche Petitionen anzunehmen; da wir aber hier eine ganze Menge von Bestimmungen der Gewerbeordnung ausdrücklich auf den Bergbau anwenden, so würde dieser Einwand nicht berechtigt sein, und ich behaupte, wenn der Zeugnißzwang einen Druck hervorgerufen hätte, so würden aus den bergbautreibenden Kreisen Petitionen massenhaft an das Haus gerichtet worden sein, worin man uns vorschlägt, diesen Zwang zu beseitigen. Ganz ähnlich liegt die Sache in Bezug auf die Seeleute. Auch für die Matrosen ist eine ganz ähnliche Bestimmung getroffen worden. Es heißt in dem § 5 der Seemannsordnung vom Jahre 1873:

> Niemand darf im Bundesgebiet als Schiffsmann in Dienst treten, bevor er sich über Namen und Alter vor einem Seemannsamte ausgewiesen und

von demselben ein Seefahrtsbuch ausgefertigt erhalten hat.

Auch von dieser Seite sind Beschwerden nicht ergangen, und namentlich hat sich gegen die Einführung der verlesenen Bestimmung in diesem Hause seiner Zeit kein Mensch erhoben. Auch von den Seeleuten wird man zugeben müssen, daß es sich dabei um einen Stand handelt, der ganz besonders auf Zuverlässigkeit und Ehrenhaftigkeit hält. Wenn der also durch eine solche Bestimmung sich in seinem Ehrgefühl nicht verletzt fühlt, so, meine ich, kann man dasselbe auch von anderen Arbeitern voraussetzen. Nun könnte man allerdings sagen, bei den Seeleuten ist gerade die Bedingung der Zuverlässigkeit eine so hohe, daß man hier eine Beschränkung zulassen kann, aber nicht so liegt die Sache bei den Bergleuten. Der Bergmannstand ist allerdings ein solcher, der großen Gefahren unterworfen ist, aber die Gefahren werden, abgesehen von der Vorsicht, die der einzelne anzuwenden hat, nicht wie bei den Seeleuten, in der Regel durch die Thätigkeit einzelner Matrosen beseitigt, sondern das übernehmen die Beamten, welche die Aufsicht führen. Der einzelne Bergmann braucht wesentlich nicht geschulter, klüger oder zuverlässiger zu sein, als jeder andere Arbeiter. Jenes Argument wäre also hier nicht zutreffend.

Nun bin ich wirklich neugierig, wie die Herren, die nach mir kommen werden, trotz der Thatsachen, die ich eben vorgetragen habe, den Schluß ziehen wollen, als ob die Anwendung der für die Bergleute und die Seeleute bestehenden Bestimmungen auf die übrige Bevölkerung in der That die Nachtheile haben könnte, die davon befürchtet werden. Das Argument, das der Herr Referent angeführt hat, daß es eine große Belästigung sein würde, wenn alle Arbeiter sich plötzlich an einem Tag mit Arbeitsbüchern versehen müßten, ließe sich leicht dadurch beseitigen, daß man den Antrag Ackermann etwas anders faßte, etwa dahin, daß nur die Neueintretenden mit Arbeitsbüchern versehen sein müßten, während die jetzt in Arbeit befindlichen davon dispensirt werden. Ich glaube, damit werden die Herren Antragsteller einverstanden sein, denn es würde damit der einzige praktische Einwand, der bis jetzt gegen den Antrag erhoben ist, hinfällig werden.

Nun, meine Herren, habe ich genügende Erfahrungen gemacht, um zu fürchten, daß die Theorie, die bei uns in Deutschland überhaupt eine so große Rolle spielt, auch in diesem Hause mächtig genug sein wird, um den Antrag Ackermann schließlich dennoch in die Minorität zu versetzen. Dem gegenüber möchte ich subsidiär und in zweiter Linie die Annahme eines Amendements empfehlen. Meine Herren, es ist von keiner Seite gegen das Prinzip der Regierungsvorlage angekämpft worden, wonach das Arbeitsbuch bis zum 18. Lebensjahr obligatorisch sein soll. Ich meine aber, daß die Herren, welche auf diesem Standpunkt stehen, auch ohne jedes Bedenken für die Ausdehnung von 18 auf 21 Jahre stimmen können. Ich finde, daß dieses Herausgreifen des 18. Jahrs vollkommen willkürlich ist, daß ein Alter von 18 Jahren in keiner Weise eine Grenze der Art und Lebensstellung des Arbeiters involvirt. Die einzige Analogie für das 18. Lebensjahr liegt darin, daß der § 119 bestimmt, es soll dem Arbeiter, der eine Fortbildungsschule besucht, die Zeit dazu gegeben werden. Ja, meine Herren, was das für einen Zusammenhang mit dem Arbeitsbuch haben soll, ist mir vollständig unerfindlich. Für das Handwerk könnte man sagen, es fällt zusammen mit dem Ende der Lehrzeit, in der Regel wenigstens, aber für Fabrikarbeiter fällt dieses Argument gänzlich weg; während das 21. Lebensjahr der Anfang der Mündigkeit ist und man also nicht sagen könnte, der Zwang des Arbeitsbuchs verwandle den mündigen Arbeiter in einen unmündigen. Es ist die Zeit ungefähr, während deren er seiner Militärpflicht genügt, nach deren Beendigung er zurückkehrt, sich in der Regel einen eigenen Hausstand gründet und dadurch seßhafter wird.

Ich behaupte, daß die Beschränkung des obligatorischen Arbeitsbuchs auf die Arbeiter von 14 bis 18 Jahren überhaupt von keiner großen Wirksamkeit sein kann. Sind die Arbeiter Lehrlinge, so sind sie durch die nächstfolgenden Paragraphen an sich schon derartig vinkulirt, daß sie nicht leicht auch ohne Arbeitsbuch ihren Verpflichtungen ungestraft sich werden entziehen können; die Fabrikarbeiter befinden sich in diesem Alter noch in der Regel im väterlichen Hause, sodaß man annehmen kann, daß sie ohne Einwilligung der Eltern von einem Kontraktbruch nicht werden Gebrauch machen können. In der Zeit dagegen vom 18. bis 21. Jahr oder bis zu dem Alter, wo der Betreffende seiner Militärpflicht genügt, ist die Neigung am allergrößten, ein vagabundirendes Leben zu führen und infolge dessen auch über den Kontraktbruch sich hinwegzusetzen; kommen die Leute aber vom Militär zurück, so haben sie durch die strenge Schule und Disziplin, die sie dort durchzumachen hatten, sich so weit in ihrer Erziehung vervollkommnet, daß sie wenigstens nicht leichtfertig, fast unbewußt einen Kontraktbruch begehen werden.

Meine Herren, ich bin der Ueberzeugung, daß durch Annahme meines Amendements insofern ein Kompromiß zwischen den widerstrebenden Ansichten herbeigeführt werden könnte, als dadurch für alle, von welchem Standpunkt wir auch bei dieser Frage ausgehen, wenigstens für die nächsten Jahre die Sache könnte beruhen bleiben. Ich glaube, die Hauptübelstände sind dadurch gedeckt, und wir können das andere ruhig der Erfahrung überlassen, während, wenn Sie es bei der Regierungsvorlage belassen — und die Regierungsvorlage bedeutet in diesem Fall überhaupt nur das Arbeitsbuch bis zum 18. Jahre, denn, soviel ich weiß, ist kein Antrag gestellt auf Wiedereinführung der fakultativen Arbeitsbücher, ich brauche also diese Frage nicht zu diskutiren — die Sache in jedem Jahre wieder neu angeregt werden wird. Die Frage steht so: soll bis zum 18. Jahre das Arbeitsbuch gelten und dann die ganze Sache aufhören, oder soll ein späteres Alter dafür eingeführt werden, oder endlich soll für jedes Alter das Arbeitsbuch obligatorisch sein? Ich bekenne Ihnen ganz offen, meine Herren, daß die ganze Frage des Kontraktbruchs, die doch hier hauptsächlich erledigt werden soll, und der damit zusammenhängenden Verwilderung eines Theiles des heutigen Arbeiterstandes nach meiner Ansicht am besten dadurch erledigt worden wäre, wenn Sie das im Jahr 1873 eingebrachte Gesetz über die kriminelle Bestrafung des Kontraktbruchs angenommen hätten. Ich werde auch für die Zukunft an diesem Standpunkt festhalten und bin der Ansicht, daß, wenn heute eine Remedur in keiner Weise stattfindet — denn die Annahme des 18. Jahres ist keine Remedur —, dann die kriminelle Bestrafung des Kontraktbruchs, je schlimmer die Zustände werden, ein um so sichereres Auskunftsmittel sein und sich als nothwendige Maßregel darstellen wird. Jedenfalls, glaube ich, daß die Ansicht des Herrn Abgeordneten Ackermann richtig ist, daß die Frage der obligatorischen Arbeitsbücher, mag das Haus heute stimmen wie es will, nicht lange mehr verneint werden kann.

Aus diesen Gründen glaube ich, daß gerade die Herren, die eine allzu scharfe Maßregel gegen die Arbeiter vermeiden wollen, mein Amendement annehmen sollten als einen Vermittelungsvorschlag, der uns nach allen Richtungen hin, wenigstens auf Jahre hinaus, Ruhe sichert, während sonst alle Jahre durch Petitionen und Anträge die Frage zur Diskussion kommen wird, und die Herren werden schließlich sehen, zu ihrem Nachtheil.

Nun noch ein paar Worte über das Amendement des Herrn Abgeordneten Blum. Meine Herren, ich selbst habe gegen dieses Amendement in der Kommission gestimmt, und zwar, weil nach meiner Ueberzeugung gerade die Uebelstände der Beschäftigung von Kindern in der Hausindustrie so stark sind wie in keinem anderen Gewerbe, viel stärker als in der Fabrikindustrie. Es ist mir gesagt worden, daß Kinder bis zum 5. Jahre herab außerhalb des Hauses ihrer Eltern in der Hausindustrie beschäftigt würden, und daß deren Gesundheit dadurch erheblich geschädigt werde. Also

materiell bin ich entschieden gegen die Bestimmung, daß die Kinder, die im schulpflichtigen Alter sind, dem Gesetz, wie es hier vorliegt, nicht unterworfen werden. Aber, meine Herren, auf der anderen Seite muß ich anerkennen, daß es doch sehr schwierig ist, ohne ganz genaue Kenntniß der Sache in so einschneidender Weise die Uebelstände zu beseitigen, wie es uns die Regierungsvorlage respektive die Kommission vorschlägt. Bis jetzt bestanden eben über die Hausindustrie keine beschränkenden Bestimmungen, und es haben sich in vielen Fällen Zustände entwickelt, die man nicht mit einem Schlage beseitigen darf, ohne sich in seinem Gewissen sagen zu können: ich kenne die Zustände so genau, daß ich über die Tragweite der betreffenden Bestimmung vollkommen klar bin. Nach den Ausführungen des Regierungskommissars in der Kommission bin ich nicht so klar geworden, wenigstens habe ich mir nachträglich überlegt, daß man nicht so weit gehen könnte, es zu verantworten, daß mit einem Gesammtstrich diese Hausindustrie beseitigt wird, und da empfiehlt sich die von der Kommission am Ende der Berathung vorgeschlagene Resolution, wonach eine Enquete über die Verhältnisse der Kinder und jugendlichen Arbeiter in der Hausindustrie vorgenommen werden soll. Wir können uns heute bei dieser Enquete beruhigen und im nächsten Jahr auf die Frage zurückkommen und uns vorbehalten, dann materiell die Uebelstände in der Hausindustrie ebenso zu beseitigen, wie die Gesetzgebung es bereits in der Fabrikindustrie gethan hat, und jetzt auch für das Handwerk noch weiter thun will. Mit diesem Vorbehalt würde ich mich für mein Theil entschließen können, heute für das Amendement Blum zu stimmen, und ich bitte Sie, das gleiche zu thun.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Freiherr von Hertling hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Freiherr **von Hertling**: Meine Herren, meine Freunde und ich haben uns in der Kommission gegen die Einführung obligatorischer Arbeitsbücher für erwachsene Arbeiter ausgesprochen; ich muß mich auch heut gegen den Antrag der Herren Ackermann und Helldorff aussprechen, wenn auch vielleicht nicht ohne ein gewisses Bedauern. Ich muß mich dagegen aussprechen, weil ich die Bedenken, die sich mir entgegenstellen, nicht besiegen kann, Bedenken, die vielleicht in den Augen des Herrn Abgeordneten Stumm lediglich theoretischer Art sind. Es versteht sich ja von selbst, daß wir jeder Maßregel, die wir als wirksame und berechtigte ansehen könnten, zustimmen würden, um gewissen auflehnenden Bestrebungen und Schädigungen unseres gewerblichen Lebens entgegenzutreten. Ich kann in der Einführung der obligatorischen Arbeitsbücher für erwachsene Arbeiter eine solche Maßregel zur Zeit, bei der gegenwärtigen Lage der gesammten Gesetzgebung, bei der gegenwärtigen Entwicklung unserer Industrie nicht anerkennen. Ich kann das obligatorische Arbeitsbuch nicht für eine wirksame Maßregel ansehen. Wenn das Arbeitsbuch nur das ist, was gesetzlich fixirt werden soll, so ist es lediglich ein Ausweis des Inhabers über die Identität seiner Person und kein Zeugniß. Alsdann aber sehe ich nicht, wie darin eine Garantie für die Zuverlässigkeit des Inhabers liegen kann. Soll es aber noch etwas mehr sein, soll es ein Ausweis über die Zuverlässigkeit der Person werden, so steht dem gegenüber das wohlbegründete Mißtrauen der Arbeiterkreise, daß es dadurch zu einer vollkommen ungerechtfertigten und dazu ihrer Kognition vollkommen entzogenen Kontrole werde. Es tritt aber an dieser Stelle etwas hervor, worin ich einen der größten Mängel dieser Vorlage überhaupt erblicken muß: wir sollen — und es zeigt sich dies an dieser Stelle ganz besonders deutlich — wir sollen durch gleichartige Maßregeln vollkommen disparate Verhältnisse treffen. In den Kreisen der Großindustrie steht man, so viel ich wenigstens weiß, der Einführung dieser Arbeitsbücher großentheils ziemlich indifferent gegenüber, weil man andere Mittel besitzt, um sich gegen die Unzuverlässigkeit der Arbeiter zu schützen. Die Agitation für die Arbeitsbücher beschränkt sich wesentlich auf die Kreise des sogenannten eigentlichen Handwerks, aber auch hier wird doch diese Agitation vorzugsweise, wenn nicht ausschließlich, getragen von den Meistern, und ich könnte dabei eine Frage hier wiederholen, die der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow bei einer anderen Gelegenheit aufgeworfen hat. Wenn man sich berief auf das Interesse der Gewerbetreibenden an der Einführung der Arbeitsbücher, so frage ich: hat man denn auch die Arbeiter in dieser Beziehung gefragt, ob sie für die Einführung dieser Arbeitsbücher sind, für welche allerdings die Meister ein großes Interesse an den Tag legen? Ich kann aber die Einführung zur Zeit auch nicht für eine berechtigte Maßregel ansehen. Wie die gegenwärtige Gesetzgebung das Arbeitsverhältniß auffaßt, würde ich in der Einführung solcher Arbeitsbücher lediglich erblicken können eine einseitige polizeiliche Beschränkung zu Ungunsten des einen Theils der Kontrahenten, des Arbeiterstandes. Die Verhältnisse würden anders liegen und mein Votum würde anders ausfallen, wenn unser gewerbtreibender Stand organisatorisch gegliedert wäre. Wenn wir Korporationen hätten, Organe und Gruppen, in denen zunächst die verschiedenen Interessen sich deutlich sonderten, dann würden wir in der Lage sein, derjenigen Gruppe, die ein großes Interesse an der Einführung des Arbeitsbuchs hat, dieses Arbeitsbuch zu bewilligen. Wenn unser gewerbtreibender Stand organisatorisch gegliedert wäre, so würden wir ferner im Stande sein, von den obligatorischen Arbeitsbüchern das hinwegzunehmen, was ihnen den gehässigen Charakter in den Augen der Arbeiter aufdrückt. Wenn die Aufsicht über den gewerbtreibenden Stand, gesondert nach einzelnen Zweigen, auf das übertragen würde, was ich die Innung der Zukunft nennen will, so würde ich nichts dagegen haben, wenn eine solche Innung in dem Arbeitsbuch ein wirksames Mittel zur Beförderung und Regelung des gewerblichen Lebens erblickte, dann dem Innungsvorstand das Recht zu geben, die Einführung des Arbeitsbuchs obligatorisch zu machen. In dieser Ansicht bin ich bestärkt worden durch das, was der Herr Abgeordnete Stumm gesagt hat. Wenn in den Kreisen der Bergarbeiter zur Zeit die Arbeitsbücher bestehen, wenn sie dort nicht als eine Schädigung des Standes und nicht als eine Fessel empfunden werden, so liegt das vielleicht darin, daß wir bei den Bergarbeitern noch gewisse letzte Reste korporativen Lebens erhalten sehen. Wie aber die allgemeinen Verhältnisse der Industrie und des Gewerbstandes jetzt liegen, bin ich nicht in der Lage für die obligatorischen Arbeitsbücher mich erklären zu können. Dagegen bin ich allerdings bereit, für die Einführung der Arbeitsbücher bis zu der Altersgrenze von 21 Jahren mich zu erklären.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Blum hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Blum**: Meine Herren, ich will mich nicht über die Frage der Arbeitsbücher hier aussprechen, denn ich stehe mit einer Minderzahl meiner Freunde auf den Standpunkt der Regierungsvorlage, welche fakultativ Arbeitsbücher für die Erwachsenen einführen will; da nun aber diese Position hier eine verlorene ist, so will ich die Gründe, die dafür sprechen, nicht weiter ausführen, um die Verhandlungen nicht aufzuhalten. Ich beschränke mich deshalb lediglich auf die Vertheidigung des Amendements, welches ich und mein Freund Dr. Klügmann zu § 107 vorgeschlagen haben und welches den Zweck hat, die Bestimmungen dieses Paragraphen vorläufig nicht auf die Hausindustrie und das Handwerk auszudehnen. Der Herr Abgeordnete Dr. Hirsch hat bereits

dieses Amendement bekämpft, und wenn auch nicht absichtlich, so hat doch vielleicht unabsichtlich seine Rede auf mich den Eindruck gemacht, als wenn ich etwas neues verlangte und er die Aufrechthaltung bestehender Bestimmungen verlangte. Es ist gerade umgekehrt, meine Herren, und das hat auch schon der Herr Abgeordnete Stumm ausgeführt; die Gewerbeordnung hat bis jetzt über die Hausindustrie nicht die mindeste Bestimmung, sie läßt sie vollkommen frei von den übrigen Bestimmungen über die Beschäftigung der Kinder. Nun soll auf einmal von diesem Zustand absoluten Mangels einer Regelung übergegangen werden zum absoluten Verbot der Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern in der Hausindustrie. — Meine Herren, Sie haben gehört, daß nur eine Petition gegen diese Bestimmung eingegangen ist. Es könnte den Anschein haben, als wenn die Bevölkerung sich für diese Frage nicht interessirte. So liegt es aber nicht, denn das Verbot der Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern in der Hausindustrie haben sogar viele im Reichstag in der ersten Zeit überhaupt nicht aus dem Gesetz herausgelesen. Dieses ganze Verbot ist nur implizite daraus zu erklären, und auf den ersten Blick findet man es gar nicht. Da dies wenigstens außerhalb des Hauses auch vielfach noch unklar ist, wo denn dieses Verbot steht, so gestatten Sie mir, mit ein paar Worten darauf zurückzukommen.

Der § 107 führt für alljugendlichen Arbeiter unter 18 Jahren inklusive der Kinder das Arbeitsbuch ein, soweit nicht reichsgesetzlich eine Ausnahme gemacht ist, und der § 108 bestimmt, daß dieses Arbeitsbuch nur dann ertheilt werden darf, wenn nachgewiesen ist, daß die Kinder ihrer Pflicht in der Volksschule genügt hätten. Es ist also klar, daß ein solches Arbeitsbuch nicht ertheilt werden kann nach diesen beiden Paragraphen denjenigen Kindern, welche noch schulpflichtig sind. Nun kommt in einem weiteren Paragraphen für die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken eine reichsgesetzliche Ausnahme; diese sagt: Kinder können hier schon von dem zwölften Jahr an beschäftigt werden unter gewissen Bedingungen, und setzt diese Bedingungen fest, ohne Rücksicht darauf, ob sie volksschulpflichtig sind oder nicht. Sie macht also von der allgemeinen Bestimmung eine Ausnahme zu Gunsten der Fabriken. Was ist die Folge? Sie verbieten alle anderen gewerblichen Beschäftigungen für schulpflichtige Kinder und treiben dieselben damit in die Fabriken. Ich sehe gar nicht ein, wie man zu einer solchen außerordentlichen Bestimmung kommen kann. Es ist allerdings dafür angeführt worden, daß in den Fabriken die Beaufsichtigung der Kinder leichter sei. Dagegen gestatten Sie mir eine Bemerkung zu machen: daß die englische Gesetzgebung, die uns doch vielfach als Muster gilt, wie ich aus dem Werke des Herrn Geheimrath Lohmann über die Fabrikgesetzgebung entnehme, milder ist in Bezug auf die Beschäftigung der Kinder in der Hausindustrie als in Fabriken; es gestattet die Beschäftigung von Kindern in Fabriken vom 10. Jahre, in Werkstätten dagegen bereits vom 8. Jahre an. Nun will ich nicht, daß es bei dem gegenwärtigen Zustand bleibe, wonach über die Hausindustrie gar nichts bestimmt ist in der Gewerbeordnung, sondern ich will Beschränkungen einführen, aber ich sage zur Zeit über diesen Gegenstand: non liquet; deshalb wünsche ich den alten Zustand vorläufig erhalten zu sehen und deshalb habe ich den Antrag, wie er vorliegt und wie ihn der Herr Referent bereits in der Kommission gestellt hat, aufgenommen.

Was ist nun der Unterschied zwischen meinem Antrag und dem Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hirsch? Gestatten Sie mir ein Bild. Der Herr Abgeordnete Dr. Hirsch wünscht die Beschränkung einzuführen und darnach die Ausnahme zu gestatten, und ich wünsche, die Sache erst zu regeln, wenn ich weiß, welche Ausnahmen von der allgemeinen Regel gestattet werden sollen. Er wünscht also, daß die Kinder in der Hausindustrie, um mich recht populär auszudrücken, erst in den Brunnen fallen, und dann erst soll die Schutzmaßregel des Zudeckens getroffen werden. Ich wünsche überhaupt nicht daran zu rühren, bis man die Sache richtig kennt. Ich bin mit dem Herrn Abgeordneten Stumm einverstanden, daß man die Sache regeln muß, und gerade deshalb haben wir die Resolution vorgeschlagen, welche auch die Enquete über die Beschäftigung der Kinder in der Hausindustrie aufnimmt.

Meine Herren, eins will ich noch bemerken: die Herren Regierungskommissare haben ausdrücklich in der Kommission erklärt, daß sich die ganze Frage durchaus nicht bezieht auf die Beschäftigung der Kinder bei ihren Eltern; also so weit die Hausindustrie die Kinder beschäftigt im Hause selber bei den Eltern, ist nichts bestimmt, weil dazu Arbeitsbücher nicht erforderlich sind; der § 107 gilt nur für diejenigen Kinder, welche außerhalb des elterlichen Hauses anderweitig beschäftigt sind. Mein Amendement bezieht sich auch auf das Handwerk, allein, meine Herren, hier hat es gar keine Wirkung. Ich behaupte — und ich glaube nicht, daß mir widersprochen wird —, daß die Beschäftigung von Lehrlingen im Handwerk, ehe sie aus der Schule entlassen sind, überhaupt nicht vorkommt; wenn also ein Aufschub von einigen Jahren, bis uns die verlangte Enquete vorliegt, in der Regelung der Hausindustrie erfolgt, so wird deshalb doch eine Verwendung von schulpflichtigen Lehrlingen im Handwerk in keiner Weise stattfinden. Das ganze Amendement ist nur praktisch für die Hausindustrie im engeren Sinn. Ich gebe gern zu, daß große Uebelstände in dieser Beziehung bestehen, und ich bin selber in der Lage, solche zu konstatiren bei der Zigarrenindustrie, welche ich in meiner Heimat kennen gelernt habe. Allein die Sache bezieht sich nicht nur auf die Zigarrenindustrie, sondern namentlich auch auf die Weberei, wo die Kinder zum Spulen verwendet werden, ferner, wie wir von den Herren aus Sachsen gehört haben, auf die Spitzenfabrikation und die Spielwaarenfabrikation. Was speziell die Spielwaaren betrifft, so werden die Kinder damit beschäftigt, daß sie den Pinsel in die Hand nehmen und die Spielwaaren mit Farben anstreichen. Die Beschränkung ist aber deswegen so bedenklich, weil auf die Beschäftigung der Kinder in der Hausindustrie eben der Lebensunterhalt so vieler Familien begründet ist. Ja, meine Herren, wenn Sie Beschränkungen einführen, dann müssen Sie auch den Familien die Wege und Mittel eröffnen, sich den Lebensunterhalt auf andere Weise zu verdienen, und wir müssen ganz genau wissen, welch schlimme Folgen solche Beschränkungen haben können. Ferner bedenken Sie, daß es doch nicht Ihr Wunsch sein kann, gesetzliche Bestimmungen zu treffen, welche gar nicht oder nur sehr schwer ausgeführt werden können. Nun bedenken Sie, wie Sie in die Räume der einzelnen Familien eindringen müssen, um etwaige häusliche Beschäftigungen der Kinder festzustellen und bestrafen zu können. Sie fassen also vorläufig, bei der mangelhaften Aufsicht, die in unserem Gewerbebetrieb überhaupt stattfindet, einen Beschluß, der nicht durchführbar ist. Es ist zwar darauf hingewiesen worden, daß man deshalb um so eher einen Beschluß fassen könnte, weil derselbe vorläufig noch nicht praktisch wird. Zu diesem Grundsatz kann ich mich absolut nicht bekennen. Ich wünsche deshalb, daß der Gegenstand später näher erörtert wird, und dann würde ich gern bereit sein, in einem späteren Stadium diejenigen Beschränkungen mitbeschließen zu helfen, welche aus einer genauen Erörterung sich ergeben.

Ja selbst die Herren Kommissare der Regierung haben unseren Bedenken gegenüber sich zustimmend erklärt und einer Befreiung der Hausindustrie von dem Verbot des § 108 nicht widersprechen können; sie haben dagegen das Bedenken gehabt wegen der Festsetzung einer Enquete, daß sie glaubten, daß eine solche sehr schwer zu bewirken sein werde, allein dem Antrag selber haben sie, so viel ich verstanden habe, nicht widersprochen. Ich bitte Sie deshalb, nehmen

Sie mein Amendement an und verschieben Sie die Regelung einer so schwierigen Angelegenheit bis zu dem Zeitpunkt, wo wir in voller Sachkenntniß der Verhältnisse entscheiden können.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths kaiserlicher Geheimer Regierungsrath **Nieberding**: Meine Herren, ich werde die Zeit des Hauses zu Ausführungen über die Frage der allgemeinen Einführung obligatorischer Arbeitsbücher nicht in Anspruch nehmen, nachdem die Regierung bereits in der ersten Lesung Gelegenheit gehabt hat, ihren Standpunkt zu dieser Frage erschöpfend darzulegen; meine Bemerkungen gelten nur den beiden Anträgen des Herrn Abgeordneten Stumm einerseits und der Herren Abgeordneten Dr. Blum und Dr. Klügmann andererseits.

Was zunächst den Antrag des Herrn Stumm betrifft, so würde ich vielleicht, wenn die Regierungsvorlage in Ansehung der Arbeitsbücher unbeanstandet die Lesung der Kommission passirt hätte, eine andere Stellung zu demselben einnehmen können als jetzt, indem ich erklären könnte, daß nach der Auffassung der verbündeten Regierungen dieses Amendement nicht nöthig sei, weil auch mit Hilfe der Bestimmungen in der Vorlage die Arbeitsbücher in den Kreisen sich Eingang verschafft haben würden, in welchen das Amendement des Herrn Abgeordneten Stumm ihnen Eingang verschaffen will.

Nun hat die Kommission die Bestimmungen der Regierungsvorlage über die fakultativen Arbeitsbücher verworfen und hat, nach Ansicht der Regierungen wenigstens, die ganze Institution der Arbeitsbücher damit auf einen anderen Boden gestellt, ihr einen anderen Charakter gegeben. Gegenwärtig glaube ich daher die Meinung der verbündeten Regierungen dahin ausdrücken zu dürfen, daß sie dieses Amendement als einen gewissen Ersatz für dasjenige, was die Regierungsvorlage in Ansehung der fakultativen Arbeitsbücher vorgeschlagen hatte und Ihre Kommission abgelehnt hat, willkommen heißen und als Verbesserung der Kommissionsvorschläge ansehen. Ich kann allerdings die Gelegenheit nicht vorüber gehen lassen, ohne das Bedauern auszusprechen, daß Ihre Kommission die Vorschläge der Regierung in Ansehung der fakultativen Arbeitsbücher nicht angenommen hat; die Regierung ist jetzt noch der Ueberzeugung, daß diese Einrichtung mit der Zeit sich als eine segensreiche für unseren Arbeiterstand und für unser ganzes wirthschaftliche und soziale Leben erwiesen haben würde; sie theilt die in der ersten Lesung und im Schoße der Kommission zu Tage getretene Meinung, als würden die fakultativen Arbeitsbücher sich Eingang in den Arbeiterkreisen nicht verschafft haben, auch jetzt noch nicht. Wenn erst auf dem Wege des obligatorischen Arbeitsbuchs für die Jugend das Vorurtheil mehr und mehr geschwunden sein würde, das sich augenblicklich, wo der Arbeiterstand das Arbeitsbuch eben nicht hat, an diese Einrichtung knüpft, wenn dann allmählich mehr und mehr Arbeiter dieses Arbeitsbuch angenommen haben würden, wenn sie die Vortheile, die darin liegen, daß dasselbe gegen Mißbräuche geschützt ist durch die Bestimmungen des Gesetzes, und bedacht ist mit einer gewissen Achtung und Auszeichnung durch das Gesetz, wenn sie alle die Vortheile, die darin für ihr eigenes Fortkommen, für ihre wirthschaftliche Stellung überhaupt liegen, allmählich erkannt haben würden, dann würde auch schon mit Einführung der fakultativen Arbeitsbücher segensreiches erreicht worden sein. Aber, meine Herren, die Kommission hat die Bestimmung gestrichen, und wie die Lage ist, kann die Regierung sich der Erwartung kaum hingeben, daß das hohe Haus die Bestimmung wieder aufnehmen werde. Man wird sich mit dieser Lage abfinden müssen, und da muß ich sagen, wenn die verbündeten Regierungen hoffen, daß die von ihnen vorgeschlagene Bestimmung allmählich und auf freiwilligem Wege das Arbeitsbuch in weitere Kreise eingeführt haben würde, so bietet der Antrag des Herrn Abgeordneten Stumm die Aussicht, daß alsbald, wenigstens für einige Altersklassen der Bevölkerung, mehr, als es der Kommissionsvorschlag ermöglicht, das Arbeitsbuch sich Eingang verschaffen wird, und in diesem Sinne kann ich Ihnen den Vorschlag des Herrn Abgeordneten Stumm empfehlen.

Was nun den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Blum betrifft, so ist bei der Redaktion der Regierungsvorlage nicht verkannt worden, daß gewisse Unbequemlichkeiten, oder sagen Sie auch Härten, mit der Ausführung desselben verbunden sein würden. Die Regierung hat die sich daraus ergebenden Folgen für die Praxis nicht so hoch angeschlagen, um deshalb einen Einbruch in das Prinzip des Entwurfs thun zu müssen. Ich muß aber allerdings gegenüber den Ausführungen, die sowohl im Hause als in der Kommission gemacht worden sind, zugeben, daß eine nähere thatsächliche Erörterung der wirthschaftlichen Verhältnisse, die dabei berührt werden, vor der Feststellung der Regierungsvorlage nicht stattgefunden hat,

(hört!)

und insofern bin ich nicht in der Lage, mit thatsächlichen Darlegungen den Besorgnissen entgegenzutreten, welche namentlich der Herr Abgeordnete Dr. Blum hier entwickelt hat. Von diesem Standpunkt aus, meine Herren, wenn hier im Hause Besorgnisse laut werden, die ich nicht völlig abweisen kann, glaube ich die Meinung der verbündeten Regierungen dahin aussprechen zu können, daß sie es lieber sehen werden, wenn die Regierungsvorlage mit der vom Herrn Abgeordneten Dr. Blum vorgeschlagenen Beschränkung angenommen würde, als unbeschränkt, aber begleitet von den Besorgnissen, die hier ausgesprochen sind. Ich glaube, daß um so weniger ein Bedenken sich daran knüpfen dürfte, als die Wirkung der vorgeschlagenen Beschränkung sich nur in wenigen hausindustriellen Distrikten des Landes äußern wird, sie kommt zu gute einer Industrie, die ihrer Natur nach nur eine dürftige Existenz führt, und Kreisen einer Arbeiterbevölkerung, die auf diese Industrie als Nahrungsquelle, vorläufig wenigstens, mit Nothwendigkeit hingewiesen sind. Von diesem Standpunkt aus, werden, wie ich annehme, die Regierungen mit dem Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Blum sich einverstanden erklären.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Schulze-Delitzsch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schulze-Delitzsch**: In Bezug auf die zuletzt debattirte Frage, die durch das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Blum in die Versammlung geworfen worden ist, habe ich nur eine kurze Bemerkung zu machen. Wenn ich auf der einen Seite nicht verkennen will, daß das 21. Lebensjahr von einem gewissen Standpunkt aus etwas für sich hat, weil es mit der Mündigkeit zusammenhängt, so werden Sie mir doch auch zugestehen müssen, daß von der anderen Seite in der fachmäßigen Ausbildung und in dem Erwerb, dem jemand selbstständig sich zuwendet, wenn er mit der fachmäßigen Ausbildung fertig ist, auch das achtzehnte Lebensjahr recht viel für sich hat. Es ist für den jungen Mann gewöhnlich die Beendigung der Lehrzeit, der Abschluß der vollständigen, fachmäßigen und wirthschaftlichen, Ausbildung und somit der Zeitpunkt des Eintritts in den selbstständigen Unterhalt. Das möchte ich kurz bemerken.

Sonst habe ich mich mehr in der Form einer Frage, möchte ich sagen, an den Herrn Abgeordneten Ackermann und die Steller des Amendements zu § 107 zu wenden. Ich glaube, daß sie in einem Punkt eine Konsequenz ihres Amendements sich wohl nicht recht klar gemacht haben, und es könnte auch vielen der übrigen geehrten Herren noch nicht klar geworden

sein; deswegen erwähne ich es sehr kurz. Meine Herren, es ist hier gesagt, unter Feststellung der obligatorischen Arbeitsbücher für alle gewerblichen Arbeiter, was damit werden soll bei Arbeitern unter 18 Jahren; nämlich der Arbeitgeber ist verpflichtet nach Alinea 3, das Arbeitsbuch zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nur nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen. Nun frage ich Sie, was werden soll, wenn nun nicht rechtmäßig das Arbeitsverhältniß von einem solchen Arbeiter gelöst ist. Dann bekommt der Arbeiter das Arbeitsbuch nicht wieder und hernach kann er überhaupt nicht als gewerblicher Arbeiter mehr beschäftigt werden. Das ist im Anfang, Alinea 1, gesagt. Das ist doch wirklich nicht eine Folge, die man so leicht hinwerfen kann. Ich will gar nicht bestreiten, ein solcher junger Arbeiter kann einen Fehltritt begangen haben, er hat nicht gesetzmäßig das Arbeitsverhältniß gelöst. Wollen Sie ihm dann das Grundrecht aller Menschen nehmen, daß ein jeder durch seine Arbeit sein Brod erwerben kann? Was soll werden mit den Leuten? Und das wird ausgesprochen ganz klar: gewerbliche Arbeiter dürfen nur, wenn sie ein Arbeitsbuch haben, überhaupt angenommen werden; sie verlieren also, wenn sie das Arbeitsbuch nicht haben, — wie nach dem Amendement der Fall ist, wenn sie nicht rechtmäßig das Arbeitsverhältniß gelöst haben, — das Recht, als gewerbliche Arbeiter wieder eine Anstellung zu finden. Das steht in dem Amendement, wenn Sie dasselbe nicht modifiziren. Darum halte ich dasselbe in seiner jetzigen Form für absolut unannehmbar. Dabei mache ich noch darauf aufmerksam: ja mein Gott, es kann sehr streitig sein, meine Herren, ob rechtmäßig ein Arbeitsverhältniß gelöst ist. Sie kennen die Fälle, wo Arbeiter wie Arbeitsgeber sofort den Kontrakt lösen können, das steht in der Gewerbeordnung, das hängt von thatsächlichen Umständen ab. Diese Thatsachen können aber zweifelhaft sein, es kann eine gerichtliche Entscheidung verlangt werden. Es kann aber jemand hierbei bona fide geglaubt haben, er habe das Recht, sein Arbeitsverhältniß zu lösen, und es wird dann für Unrecht befunden: alle diese Dinge, meine Herren, können vorkommen, und da möge man mir dann sagen, was man mit den Leuten anfangen soll, wenn man ihnen das Recht, sich als gewerbliche Arbeiter wieder beschäftigen zu lassen, schon in der Jugend nehmen will. Für mich ist der Grund allein ausreichend, um das Amendement in seiner jetzigen Fassung abzulehnen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Franz hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Franz:** Meine Herren, ich habe in der Kommission gegen den uns damals schon vorgelegten Antrag der Herren Dr. Blum und Klügmann gestimmt und zwar aus den Gründen, welche auch im Kommissionsbericht enthalten sind. Ich gestehe, daß ich durch bessere Information bewogen bin, heut für den Antrag zu stimmen, und ich denke, auch meine politischen Freunde werden dasselbe thun. Wenn ich das thue, so geschieht es in der sicheren Erwartung, daß nicht bloß mit der Enquete möglichst rasch vorgegangen, sondern daß auch möglichst schnell dem Hause ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, welcher die Hausindustrie regelt. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die allermißlichsten und traurigsten Verhältnisse in der Hausindustrie vorkommen. Die Enquete, welche uns im vorigen Jahr über die Lage der Fabrikarbeiter vorgelegt wurde, enthält darüber ganz erstaunliche Dinge. Es sind Kinder von sechs Jahren in der Hausindustrie beschäftigt, allerdings in der Spielwaarenindustrie; es ist dies eine Arbeit, welche zwar vielleicht nicht übermäßige physische Anstrengung erfordert, aber doch jedenfalls gesundheitsschädliche Wirkungen hat. Die Hausindustrie ist darum so gefährlich und verführerisch für viele, weil der Begriff von Hausindustrie und Fabrikbetrieb bei manchen Gewerben sich nicht gut feststellen läßt. Wo fängt zum Beispiel bei der Zigarrenindustrie der Haus- und wo der Fabrikbetrieb an? Wie zutreffend das ist, was ich eben gesagt habe, geht auch aus der Enquete hervor. Die Fabrikbesitzer beschweren sich, namentlich in Sachsen, darüber, daß man die Kinderarbeit in den Fabriken beschränke und in der Hausindustrie freilasse; die Folge davon sei aber — so berichtet die Enquete —, daß eine Anzahl von Fabrikbesitzern Arbeiten, die in der Fabrik betrieben wurden, an die Hausindustrie abgeben, zum Beispiel in der Stickindustrie das sogenannte „Fädeln", eine Beschäftigung, die nun im Hause besorgt wird. Die Lehrer in Sachsen, namentlich im Erzgebirge, erklären, daß die Hausindustrie dem Unterrichtszweck der Schule viel nachtheiliger sei, als die Beschäftigungen der Kinder in den Fabriken, weil hier bestimmte Normen vorhanden seien. Das sollte, meine Herren, die verbündeten Regierungen veranlassen, mit aller Energie dahin zu streben, im nächsten Jahr schon eine Vorlage darüber zu machen. In meiner Heimat ist die Weberindustrie die vorherrschende; ich habe früher genugsam erfahren, wie Kinder im zartesten Alter im Nachbarhause oder bei den Eltern zum Spulen angehalten wurden, eine Beschäftigung, die in der That sehr anstrengend ist, und namentlich durch die gekrümmte Haltung des Körpers für die Gesundheit Nachtheile bringt. Indessen lassen sich diese Beschäftigungen absolut gar nicht verbieten, es würde für manche Familien ein Ruin sein; denn das Kind verdient doch täglich unter guten Verhältnissen und bei anständiger Löhnung immerhin 1 bis 2 Groschen den Tag, wenn es fleißig arbeitet.

Meine Herren, unter diesen Verhältnissen möchte ich nochmals die Bitte an die verbündeten Regierungen richten, recht schnell die Enquete zu fördern und im nächsten Jahre eine Vorlage zu machen. Unter dieser Voraussetzung nur bin ich in der Lage, für den Antrag des Kollegen Dr. Blum zu stimmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Helldorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Helldorff:** Meine Herren, ich erlaube mir nur wenige kurze Worte über die Arbeitsbücher. Von Seiten des Herrn Berichterstatters wurde ausdrücklich hervorgehoben: die Einführung der obligatorischen Arbeitsbücher ist unmöglich, weil es praktisch nicht thunlich, nicht durchführbar ist, sie für die Fabrikarbeiter einzuführen. Es ist dagegen schon gesagt worden, daß vielleicht eine Schwierigkeit darin läge, daß man mit einem Male die gesammten Fabrikarbeiter nöthigen wolle, Arbeitsbücher anzuschaffen. Es ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß diese Schwierigkeiten durch eine Modifikation unserer Anträge leicht zu beseitigen sei, indem nur für neuangenommene Arbeiter die Verpflichtung zur Anschaffung von Arbeitsbüchern festgestellt werde. Wir würden mit einer Aenderung in dieser Art einverstanden sein. Von keiner Seite wird die Möglichkeit einer Durchführung der Arbeitsbücher für den Gewerbebetrieb der Handwerker bestritten. Aber Sie, meine Herren, haben gesagt, wir können unmöglich verschiedene Bestimmungen für die Fabriken und das Handwerk treffen. Im ganzen Handwerkerstand ist die Einführung einer solchen Legitimation ein dringendes Bedürfniß, darüber ist gar kein Zweifel im ganzen Lande vorhanden; — und Sie, meine Herren, kommen hier mit dem theoretischen Bedenken: wir können nichts machen, weil wir dieselben Bestimmungen für die Fabriken machen müßten. Nun dann haben Sie doch einfach den Muth, die Fabriken auszuschließen! Die Gesetzgebung spricht ja an vielen Stellen von Fabriken, ohne den Begriff näher zu definiren; das wird auch hier möglich

sein. Vergessen Sie doch nicht zu helfen dem Handwerk, welches zwei Drittel des deutschen Gewerbestands ausmacht! Der Herr Abgeordnete Hertling meint, wir suchten im Arbeitsbuch Garantie für die Zuverlässigkeit der Personen. Nicht für die Zuverlässigkeit der Personen suchen wir Garantien, sondern für die nothwendige Ordnung unseres Erwerbslebens — die nothwendigste Grundlage für diese Ordnung. Nur wenn wir die haben, werden wir die Innung der Zukunft aufbauen, von der der Herr Abgeordnete Hertling sprach, die er haben will, welche die Arbeitsbücher durchführen soll. Sie drehen sich hier im Kreise herum, anstatt den praktischen Forderungen direkt auf den Leib zu gehen. Ich sehe so große praktische Schwierigkeiten nicht. Ich schließe mich der Prophezeiung an, die vorhin ausgesprochen worden ist. Weisen sie heute noch die Arbeitsbücher ab, — in ein paar Jahren müssen Sie sie einführen!

(Bravo! rechts.)

Dann, meine Herren, gestatte ich mir noch eine kurze Bemerkung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Blum in Bezug auf die Hausindustrie. Ich habe, veranlaßt durch eine Bemerkung des Herrn Abgeordneten Dr. Hirsch, ausdrücklich zu konstatiren, daß wir nicht minder, wie auf allen anderen Seiten des Hauses die schweren Uebelstände, die durch die Beschäftigung der schulpflichtigen Kinder in der Hausindustrie hervortreten, beseitigt wissen wollen; aber nicht jetzt in einem Moment, in dem wir die Sachlage noch nicht vollständig übersehen. Wir werden dem Antrag zustimmen und gleichzeitig der Resolution, weil wir glauben, daß wir in Zukunft, besser informirt, praktischere Bestimmungen treffen werden.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Penzig hat das Wort.

Abgeordneter **Penzig**: Meine Herren, wenn jemand, der zum ersten Mal in diesem Hause spricht, in dieser Frage eine bestimmte Meinung äußert und seinerseits einstmals einem Stand angehört hat, der zu den von dieser Frage berührt werdenden Gewerbetreibenden in einiger Beziehung steht, so kann derselbe leicht in den Verdacht kommen, als ließe er sich vielleicht durch unbekannte Gründe zu einem nicht ganz objektiven Urtheil in dieser Frage hinreißen. Erlauben Sie, um allen solchen möglicherweise auftauchenden Meinungen vorzubeugen, Ihnen zu erklären, daß ich niemals eine Fabrik gehabt habe, in keiner materiellen Beziehung zu Fabrikanten stehe und überhaupt seit mehren Jahren gar nicht mehr in den Geschäften bin. Wohl aber habe ich Jahrzehnte lang unter der Arbeiterbevölkerung gelebt, durch meine frühere Handelsstellung die Zustände in verschiedenen Ländern kennen gelernt und habe gelernt abwägen gegen einander und forschen nach den Ursachen, warum in dem einen Land manchmal etwas nicht geht, was in dem anderen Land sehr gut geht u. s. w. Ich bitte also zu glauben, daß meine Ausführungen durch kein Interesse irgend welcher Art, nach der einen oder anderen Seite hin, beeinflußt sind.

Was nun die Arbeitsbuchfrage anlangt, so kann ich die Ansicht meines verehrten Landsmanns, des Herrn Abgeordneten Ackermann, durchaus nicht theilen. Ich wünsche durchaus nicht die Arbeitsbücher zwangsweise für das ganze Leben des Arbeiters eingeführt, weil ich der Ueberzeugung bin, daß, wenn der Arbeiter erst verheirathet ist, er ein gewisses Bindungsmittel hat, was ihn an den Ort fesselt, daß dann das häufige Herumschwirren aufhört, was jetzt bei der jüngeren Bevölkerung sehr im Gange ist, und der Begriff „Familienvater“ und „Arbeitsbuchzwang“ mir als Widersprüche erscheinen. Ich finde es aber gerecht, daß wir die Dauer der Arbeitsbücher bis zum 21. Jahre, an welches sich die an Ordnung und strenge Pflichterfüllung gewöhnenden Militärjahre anschließen, ausdehnen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil Sie außer dem Handwerk fast keinen Stand haben, wo die jungen Leute nicht bis zum 21. Jahre, ja in den gebildeteren oder wohlhabenderen Ständen oft sogar bis zum 25., 26. Jahre, unter der Anleitung, der Obhut der Eltern und der pekuniären Abhängigkeit von dem Vater stehen, während das alles bei dem Arbeiterstand sofort aufhört, sobald der junge Mann im Stande ist, sich sein Brot zu verdienen. Er tritt mit dem 16., 17. Lebensjahre daher bereits in das Leben ein, ohne eigne Erfahrung, auch häufig ohne ferneren Beirath Erfahrener, schrankenlos frei, und oft ohne Anhalt an die Familie, während ein anderer erst mit dem 24. bis 25. Lebensjahr, wenn er studirt, und nur wenige Jahre früher in dem Handelsstand und dem höheren Gewerbe, sich selbst ganz allein überlassen bleibt.

Das sind die Gründe, die mich bewegen, für das 21. Lebensjahr zu stimmen, also für den Antrag Stumm, weil ich recht gut weiß, daß die Versuchungen, die zum Beispiel in unserem Lande, an den jungen Arbeiter durch die Masse der gebotenen Vergnügungen, wie Sie sie in den Ortsblättern der Fabrikbezirke alltäglich in allerhand Formen, als Tänze, Feste aller Art, angekündigt finden, geboten wird, groß, und für einen jungen Menschen es schwer ist, ihr zu widerstehen, und sich nicht zu einem unregelmäßigen Leben verleiten zu lassen. Ich halte für ihn die Buchführung ohne Zeugniß für nothwendig, damit er wenigstens eine Anleitung hat, seine Lebensnachweise in Ordnung zu halten, und gewissermaßen an deren Hand einen chronologischen Ueberblick seiner bisherigen Laufbahn; und einen moralischen Halt bekommt.

Das aber, meine Herren, ist es nicht, was mich allein warm bewegt; das ist noch mehr die heute ebenfalls in Frage kommende Kinderarbeit. Bereits hat Ihnen der Herr Abgeordnete Dr. Blum gesagt, daß man den § 107 mit dem § 108 vergleichen und aus beiden das Resultat herausziehen muß, um dann erst daraus den Schluß folgern zu können, daß die Arbeit der Kinder unter 14 Jahren in der Hausindustrie in Zukunft ganz verboten sein soll. Ob das die richtige Art ist, meine Herren, wie Gesetze abgefaßt sein sollen, die für das Volk bestimmt sind, die jeder Arbeitgeber leicht lesen und verstehen können muß, wenn er nicht straffällig werden soll, das muß ich dahingestellt sein lassen, meine Herren. Richtiger, glaube ich, wäre es gewesen, man hätte gesagt, direkt verständlich für jedermann: „die Arbeit von Kindern unter 14 Jahren ist in der Hausindustrie verboten.“ Die Folge von der jetzigen Fassung des Gesetzes, wenn es in dieser Form angenommen werden würde, ist entschieden, daß eine Unmenge Straffälle aus Unwissenheit vorkommen werden, aus Unverständniß dessen, was nur zwischen den Zeilen herausgelesen werden kann, und was, wie mir selbst widerfahren ist, selbst Juristen, die hier im Hause sind, nicht herausgelesen haben beim ersten Blick. Unmöglich aber kann man von Laien mehr verlangen in dem Verständniß der Gesetze, als von Juristen. Der Gesetzgeber hat aber in den Motiven ganz ausdrücklich erklärt, daß allerdings dieser Entwurf beabsichtige, die Kinder von der Hausarbeit und Indielehretreten vor vollendetem 14. Lebensjahr auszuschließen. Dadurch kommen Sie zu dem merkwürdigen Resultat, daß Kinder, welche in den Fabriken nach § 133 von 12 bis 14 Jahren täglich 6 Stunden beschäftigt werden dürfen, es dagegen nicht dürfen in der Hausindustrie. Wo bleibt da die Gleichheit und Gerechtigkeit? Und ich bin in der einen Beziehung nur noch froh, daß hier erklärt worden ist, daß dieses Verbot sich wenigstens nicht auf das Verhältniß vom Vater zu den eigenen Kindern erstrecken soll, denn sonst würden wir allerdings dahin kommen, daß wir immer vor jedem Hause einen bestimmten Aufsichtsbeamten stehen haben müßten.

Nun aber, meine Herren, wirkt dennoch dieses Gesetz so tief eingreifend in die wirthschaftlichen Zustände eines Landes,

wie z. B. meines Heimatslandes Sachsen, daß ich befürchte, daß, wenn dieses Gesetz ohne jede Abänderung durchgehen sollte, dort die allerschwierigsten und allerverwickeltsten Zustände, und drückende Noth entstehen zu sehen. Wie Sie sämmtlich wissen, haben wir in Sachsen in dem Erzgebirge einen rauhen Landestheil, in dessen höheren Lagen öfters nicht einmal der Hafer reif wird. Sie wissen, daß wir in noch nicht lange hinter uns liegenden Zeiten im Winter, zur Erhaltung des ärmeren Theils dieser Gebirgsbewohner, von staatswegen Unterstützungen in Form von allerlei Nahrungsmitteln, Kartoffeln, Erbsen u. s. w. hinaufsenden mußten. Jahrzehnte langer Anstrengungen, hat es bedurft, um durch Erbauung von Eisenbahnen, durch Anlegung von Schulen aller Art, durch Einführung neuer Industriezweige u. s. w. endlich die armen Bewohner dieser höheren Gebirgstheile dahin zu bringen, daß sie sich selbst zu ernähren im Stande ist, — spärlich, ärmlich zwar, aber sie ernähren sich doch jetzt. Und nun, meine Herren, kommt auf einmal ein Gesetzentwurf wie dieser, der mit rauher Faust in diese mühsam, durch jahrzehntelange Bestrebungen entwickelten Resultate zersetzend hineingreift, und wovon ich befürchte, daß er so tief zerstörend wirken wird, daß wir allerdings dort oben abermals Nothstände der ärgsten Art bekommen werden.

Worin besteht denn aber dort die so verfolgte Beschäftigung der Kinder? Wir haben in einem Theil des Gebirges z. B. die Gardinen- und Weißwaarenbranche. Sie wissen alle, die Sie Gardinen in den Stuben haben, daß deren Bogen ausgeschnitten werden müssen. In einem anderen Gebirgstheil haben wir die Posamentenbranche. Meine Herren, wenn Sie jetzt Damen auf den Straßen gehen sehen mit besetzten Kleidern, Ueberwürfen, Hüten, in schwarzblauer Farbe, wissen Sie vielleicht nicht, daß diese Perlenbesätze im Erzgebirge gemacht werden und daß das Einfädeln der Perlen, die Vorarbeit für die reiferen Arbeiter, die die Besätze zusammennähen, die Beschäftigung der armen Kinder in den Gebirgsdörfern ist, wo die Faktoren wohnen, die die Arbeit fertig in die Stadt liefern. Die Spielwaarenfabrikation, die im Gebirge jetzt bei uns so sehr zu Hause ist, so daß es gelungen ist, darin einen bedeutenden Export zu erzielen, — worauf beruht die Billigkeit und dadurch Exportfähigkeit dieser Waaren? Hauptsächlich mit auf der Verwendung der Kinder darin. Schneiden Sie die Verwendung der Kinder ab, die ja eine so leichte Beschäftigung dabei haben, daß sie nicht, wie Herr Dr. Franz sagte, an der Gesundheit Schaden leiden, so schneiden Sie indirekt den Leuten die Nahrungsmittel theilweise ab, und dann wird Ihr Werk nicht eine Wohlthat sein, die Sie den Leuten erweisen, sondern ein wahrer Druck, der auf sie ausgeübt wird.

Es läßt sich von denjenigen, die in Ländern mit dünner Bevölkerung leben, nicht erwarten, daß sie diese Umstände so genau kennen wie jemand, der wie ich in dem Lande lebt, welches in ganz Europa am allerstärksten bevölkert ist. Während nach der Zählung 1873 in Baden nur 5256 Einwohner auf die Quadratmeile kamen, in Württemberg 5133, in Bayern gar nur 3528, in Preußen nur 3934, haben wir in Sachsen im Jahre 1873 schon 9593 Einwohner durchschnittlich auf die Quadratmeile gehabt, also immer noch mehr als Belgien mit 9318, Frankreich mit 3756, England mit 5521, und die Schweiz mit 3548 Einwohnern per Quadratmeile. Wir befinden uns aber nicht in einer so günstigen Lage, wie viele dieser fruchtbaren Länder. Wir haben eben in dem Erzgebirge einen großen und vielfach rauhen und unfruchtbaren Landestheil, wo die Leute nur mit Noth und Mühe ihr Brot erwerben können und wo die Natur nur sehr wenig ihrerseits dazu beiträgt.

Wenn wir nun jetzt glücklich so weit sind, meine Herren, daß es uns gelungen ist, diese Leute so weit zu bringen, daß sie sich selbst mit ihren Familien ernähren, und wenn jemand, wie ich meinerseits, ernstlich will, daß die Bevölkerung seines Heimatslandes das deutsche Reich aufrichtig liebe und dessen Institutionen in treuer Ausführung der Reichsgesetze zugethan sei, dann, meine Herren, muß ihm allerdings bange werden, wenn er ein Gesetz heranwachsen sieht, wodurch ein großer Theil seiner ärmeren Landsleute wieder in die größte Noth gebracht werden kann, und wovon er persönlich überzeugt ist, daß es diese unmittelbare Folge haben wird.

Meine Herren, ich stehe mit dieser Ansicht nicht allein, denn wer die Motive zu dem Bericht der Kommission gelesen hat, wird gesehen haben, daß die gleiche Ansicht, wie wir jetzt erfahren haben, durch den Herrn Referenten selbst auch in der Kommission vertreten worden ist, daß er diesen Antrag, der jetzt durch den Dr. Blum wieder eingebracht worden, schon dort gestellt hatte, und daß dieser Antrag damals leider in der Kommission abgeschmissen worden ist. Meine Herren, aber da die Sache so anzufangen, wie ja Herr Dr. Hirsch meinte, das halte ich nicht für richtig, denn der Herr Abgeordnete Dr. Blum hat ganz recht, wenn er sagt, das heißt: erst die Leute halb verhungern lassen und dann retten. Das scheint auch mir der verkehrte Weg zu sein. Ich glaube, daß in der Gesetzgebung und ganz besonders in der volkswirthschaftlichen Gesetzgebung, welche die Ernährung der Armenbevölkerung betrifft, um einen vulgären Ausdruck zu gebrauchen, man nicht die Kuh beim Schwanz anpacken darf. Würden die §§ 107 und 108 in ihrer Verbindung ohne Abänderung oder ohne Ergänzung durchgehen, so würde ich nach meiner Ueberzeugung allerdings leider gezwungen sein, gegen das ganze Gesetz zu stimmen. Dagegen theile ich die Ansicht des Herrn Dr. Hertling, der aussprach, wir könnten nicht durch generale Bestimmung hier alles unter einen Hut zwängen wollen, wir müßten dahin streben, zu spezialisiren, um zu sehen, wie auf den einzelnen Fall eine zutreffende Gesetzgebung zu machen ist nach dem Muster, wie wir es in England auch schon vor uns sehen. Dann wird, wenn wir auf das Spezialisiren übergehen, auch die Möglichkeit zu Maßregeln sich finden, die richtig, dem Zweck entsprechend und angemessen sind zur Beseitigung etwa vorhandener Ungehörigkeiten.

Ich, meine Herren, empfehle Ihnen also den Antrag Blum, in der Ueberzeugung, daß Sie damit vorläufig das richtige treffen und nicht störend ohne dringende Noth in gegebene Verhältnisse eingreifen, noch dazu in Zeiten, die an und für sich schon so höchst schwierig für die Ernährung der Bevölkerung sind, und ohne daß Sie vorher durch die von der Kommission beantragte Enquete sich eine begründete Uebersicht durch die genaue Detailkenntniß der Lage in den einzelnen Branchen, in denen ja hier und da vielleicht ein Uebelstand sein kann, sich verschafft haben.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Valentin beantragt den Schluß der Diskussion. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Gensel:** Meine Herren, ich werde mich auf einige Bemerkungen beschränken, zu denen die Herren Abgeordneten Ackermann und von Helldorff mir Anlaß gegeben haben. Der Herr Abgeordnete Ackermann hat wiederholt von dem „Referenten“ und dessen Ausführungen, und von meiner Stellung als Handelskammersekretär gesprochen. Ja, meine Herren, ich habe in dem Bericht und

in meinen mündlichen Aeußerungen vorhin, die ja sehr kurz waren, nichts weiter ausgeführt, als was in der Mitte der Kommission ausgeführt worden war; meine Stellung als Handelskammersekretär habe ich, meiner Meinung nach, vollständig ferngehalten, und ich hätte gewünscht, daß auch der Herr Abgeordnete Ackermann sie ferngehalten hätte. Was in dem Bericht niedergelegt ist, war, wie gesagt, zuvor in der Kommission ausgeführt.

Ich will auf die Sache selbst nicht noch einmal speziell eingehen; im wesentlichen handelt es sich darum, daß die Herren den Unterschied vergessen zwischen Handwerk und Großindustrie. In der Großindustrie — das muß ich aufrecht erhalten — hat in Sachsen die Institution der Arbeitsbücher niemals wirklich durchgeführt werden können, und man kann daher auch nicht sagen, daß sie sich da bewährt hätte. Für das Handwerk gebe ich zu, daß bis zu einem gewissen Grad die Einrichtung nützlich gewirkt hat. Nun sagt Ihnen Herr von Helldorff: ja, warum scheiden Sie denn nicht zwischen Handwerk und Großindustrie, das ist ja ein rein theoretisches Bedenken! Ich gestehe, daß mich dieser Ausdruck sehr gewundert hat, denn dieses Bedenken ist so praktisch, wie nur eines sein kann. Ein Schlosser z. B. arbeitet heut bei einem Handwerksmeister, bei einem Schlosser, und morgen arbeitet er in der Fabrik; nun kommt er später wieder zu einem Schlosser zurück, derselbe fragt ihn nach seinem Arbeitsbuch, und er erwidert ihm: ich habe in der Fabrik gearbeitet, da ist es nicht nöthig, Arbeitsbücher zu führen, folglich brauche ich keins. Ja, was will ihm der Handwerksmeister antworten? Wenn Sie die Einrichtung nur für das Handwerk treffen wollen, dann würde sie für die meisten Industriezweige vollständig in der Luft schweben.

Der Herr Abgeordnete Ackermann hat ferner die Analogie mit den Gesindezeugnißbüchern abgelehnt, aber die Herren empfehlen unter Nr. 4 ihres Antrags, daß der Arbeiter soll verlangen können, daß ihm ein Zeugniß in das Arbeitsbuch eingetragen werde. Dieser Antrag dient wesentlich zur Charakterisirung dessen, was die Herren wollen. Wenn Sie aber eine solche Bestimmung treffen, dann wird jeder Arbeiter, der ein Arbeitsbuch hat, in dem kein Zeugniß steht, die Präsumtion gegen sich haben, daß er ein gutes Zeugniß nicht verdient habe, und insofern tritt die Analogie mit den Gesindezeugnißbüchern erst recht ein.

Endlich hat der Herr Abgeordnete Stumm noch von den Bergarbeitern gesagt, da sei die Einrichtung durchgeführt, allein er hat im weiteren selbst zugegeben, daß dies nicht Arbeitsbücher seien, sondern Zeugnisse. Also diese Analogie trifft hier nicht zu.

Ich kann Sie nur bitten, die Anträge Ackermann, von Helldorff abzulehnen.

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Hirsch und bemerke, daß der Herr Abgeordnete schon vor dem Schluß der Diskussion das Wort zur persönlichen Bemerkung erbeten hatte.

Abgeordneter Dr. **Hirsch:** Dem Herrn Abgeordneten Blum gegenüber erkläre ich, daß ich weder absichtlich noch unabsichtlich ausgesprochen habe, daß der Antrag Blum gegen den bestehenden Zustand sei. Ich habe vielmehr ausdrücklich die Vorlage als einen Fortschritt gegenüber dem bestehenden Gesetz begrüßt.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung in Bezug auf die Rede des Herrn Berichterstatters ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Ackermann.

Abgeordneter **Ackermann:** Dem Herrn Berichterstatter gegenüber muß ich bemerken, daß ich von dem Herrn Handelskammersekretär von Leipzig nicht gesprochen habe, sondern von demjenigen, auf dessen Veranlassung der Passus in den Bericht gekommen ist, der die Enquete der Handelskammer zu Leipzig betrifft. Wenn dieser der Herr Referent ist, so hatte ich freilich das Recht, von dem Herrn Referenten zu sprechen.

Wenn ich im übrigen gesagt habe, daß trotz der Erfahrungen, die der Herr Referent in diesem Fall zu machen Gelegenheit gehabt, ich doch in der Lage sei, ihm zu widersprechen, so habe ich mich rein an das gehalten, was zu sagen nothwendig war.

Präsident: Meine Herren, ich schlage Ihnen vor, abzustimmen zuvörderst über das Amendement Ackermann, von Helldorff, Nr. 184 1; wird es angenommen, so ist die Vorlage der Kommission respektive der verbündeten Regierungen und das dazu gestellte Amendement Stumm beseitigt, und es bleibt nur die Abstimmung über das Amendement Dr. Blum und Dr. Klügmann. Wird das Amendement Ackermann, von Helldorff abgelehnt, so schlage ich vor, abzustimmen über das Amendement Stumm, demnächst über das Amendement Dr. Blum, Dr. Klügmann, und sodann über die Vorlage der Kommission respektive der verbündeten Regierungen, wie sie sich nach diesen Vorabstimmungen herausgestellt haben wird.

Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben; wir stimmen also so ab.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement Ackermann, von Helldorff zu verlesen.

Schriftführer Abgeordnete Dr. **Weigel:**

Der Reichstag wolle beschließen:

den § 107 dahin abzuändern:

Als gewerbliche Arbeiter dürfen nur solche Personen beschäftigt werden, welche mit einem Arbeitsbuche versehen sind.

Bei der Annahme des Arbeiters hat der Arbeitgeber die Vorzeigung des Arbeitsbuches zu fordern.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, das Arbeitsbuch der Lehrlinge und der Arbeiter unter 18 Jahren zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen.

Arbeiter über 18 Jahre sind nicht verpflichtet, das Arbeitsbuch in Verwahrung des Arbeitsgebers zu belassen, und können das von ihnen ausgehändigte Buch jeder Zeit zurückfordern.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendment ist abgelehnt.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über das Amendement Nr. 188 2; ich ersuche den Herrn Schriftführer, es zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel:**

Der Reichstag wolle beschließen:

im § 107, erste Zeile, statt „achtzehn Jahren“ zu setzen: „einundzwanzig Jahren“.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; das Amendement ist angenommen.

Wir kommen jetzt zum Amendement Dr. Blum und Dr. Klügmann; ich ersuche dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**:
Der Reichstag wolle beschließen:
dem § 107 am Ende folgenden Satz beizufügen:
Auf Kinder, welche zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Auch das ist eine erhebliche Majorität; auch dieses Amendement ist angenommen.

Ich ersuche nun, § 107, wie er sich nach der Annahme beider Amendements herausgestellt hat, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**:
§ 107.
Personen unter einundzwanzig Jahren dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuch versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen.
Auf Kinder, welche zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen § 107 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität; § 107 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 108.

Zu demselben liegt vor das Amendement der Herren Abgeordneten Ackermann und von Helldorff. Ich nehme an, daß dasselbe erledigt ist durch die Abstimmung, welche bei § 107 stattgefunden hat, und daß die Herren dasselbe auch formell zurückziehen.

Der Herr Abgeordnete Ackermann hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Ackermann**: Ich darf wohl gleich hier erklären, daß nach der vorausgegangenen Abstimmung unsere Anträge unter 2, 3, 4 und 5 sich erledigt haben, so daß ich in Uebereinstimmung mit Herrn von Helldorff diese Anträge nunmehr zurückziehe.

Präsident: Außerdem liegt noch vor das Amendement der Herren Abgeordneten Allnoch und Genossen, Nr. 196 I 2.

Die Diskussion ist eröffnet.

Der Herr Abgeordnete Bürgers hat das Wort.

Abgeordneter **Bürgers**: Meine Herren, es ist hier durch die Kommission die Bestimmung eingefügt worden, daß, wo die Erklärung des Vaters für die Ertheilung des Arbeitsbuchs nicht zu erlangen ist, die Behörde diese Erklärung ergänzen soll. Es ist nicht näher bestimmt, welche Behörde diese Ergänzung vornehmen soll. In dem ersten Satz ist allerdings im allgemeinen gesagt, daß die Polizeibehörde das Arbeitsbuch auszustellen hat. Nun, diese Funktion kann man ihr überlassen, aber die Aufgabe, eine Erklärung zu ergänzen, scheint uns nicht Sache der Polizei zu sein; wenn die Meinung der Majorität dahin gehen sollte, so würde es wohl, um Zweideutigkeiten zu vermeiden, erforderlich sein, daß auch hier statt einfach „Behörde" gesagt wird „Polizeibehörde". Wir sind aber dafür, daß diese Aufgabe besser der Gemeindebehörde überlassen werde, die ja auch da, wo Gewerbegerichte nicht bestehen, Funktionen zur Entscheidung von Streitigkeiten zu übernehmen hat. Sie haben ja in dem Gesetz über die Gewerbegerichte den Paragraphen aufrecht erhalten, wonach der Gemeindevorsteher die kleineren Streitigkeiten unter den Gewerbetreibenden entscheiden kann. Hier ist eine Angelegenheit, die leicht zu Streitigkeiten hinführen kann, und so halten wir es für zweckmäßig und ganz konsequent, wenn Sie hier statt „Behörde" „Gemeindebehörde" sagen. Das ist es, was ich zur Begründung des Antrags zu sagen habe.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter genommen; ich schließe die Diskussion. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Wir haben nun abzustimmen über das Amendement des Herrn Abgeordneten Allnoch Nr. 196 I 2, sodann über den § 108 der Kommission, wie er sich nach dieser Vorabstimmung gestaltet haben wird; sollte er fallen, über den § 108 der Vorlage der verbündeten Regierungen. — Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben; es wird so abgestimmt, wie ich vorgeschlagen habe.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement Allnoch und Genossen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**:
Der Reichstag wolle beschließen:
in § 108 zweiter Satz statt „Behörde" zu setzen: „Gemeindebehörde".

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; das Amendement ist angenommen.

Sie erlassen mir wohl die Verlesung des § 108 der Kommissionsvorlage, wie er jetzt lautet.

(Zustimmung.)

Ich bringe denselben jetzt mit dem angenommenen Amendement zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche den § 108 mit dem eben angenommenen Amendement Allnoch und Genossen nunmehr annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der § 108 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 109. — Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort, — es verlangt auch sonst niemand das Wort; ich schließe die Diskussion und schlage vor, abzustimmen über den § 109 nach der Vorlage der Kommission, eventuell über § 109 der Vorlage der verbündeten Regierungen.

Die Verlesung des § 109 nach der Vorlage der Kommission wird uns wohl erlassen.

(Zustimmung.)

Es ist dies der Fall.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 109 nach der Vorlage der Kommission annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der § 109 ist nach der Vorlage der Kommission angenommen und dadurch § 109 der Vorlage der verbündeten Regierungen beseitigt.

Meine Herren, ich würde Ihnen jetzt vorschlagen, an dieser Stelle den § 110 der Vorlage der verbündeten Regierungen und den damit korrespondirenden § 113a der Vorlage der Kommission zu diskutiren, weil die Frage je nach ihrer Entscheidung Rückwirkung auf die folgenden Paragraphen haben kann. — Widerspruch wird dagegen

nicht erhoben; ich eröffne also die Diskussion über § 110 der Vorlage der verbündeten Regierungen und über § 113a der Vorlage der Kommission. Zu den letzterem liegt vor das Amendement der Herren Abgeordneten Wölfel und Dr. Buhl unter Nr. 197 I 1 b.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Gensel**: Meine Herren, ich will auf die Frage der freiwilligen Arbeitsbücher, wie sie nach der Regierungsvorlage beabsichtigt waren, nicht weiter eingehen; ich erlaube mir bloß zu Ihrer Kenntnißnahme hier ein freiwilliges Arbeitsbuch auf den Tisch des Hauses niederzulegen, wie es auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen von dem deutschen Fleischerverband für seine Gehilfen eingeführt worden ist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Buhl hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Buhl**: Meine Herren, der Antrag, den ich mit dem Herrn Kollegen Wölfel Ihnen vorzulegen mir erlaube, ist zum Theil redaktioneller Natur, insofern als er den letzten Absatz des § 112 mit dem § 113a vereinigen will, da in beiden Fällen von stempelfreien Ausfertigungen, in dem einem Fall von Zeugnissen, in dem anderen Fall von Arbeitsbüchern, die Rede ist. Außerdem, meine Herren, hat der Antrag den Zweck, und darin hat er eine materielle Bedeutung, daß an Stelle „der Betheiligten" „auf Antrag des Arbeiters" gesetzt werden soll. Es scheint das deshalb zweckmäßig zu sein, weil der Arbeiter an der Ausstellung und an der Beglaubigung des Arbeitsbuchs das wesentlichste Interesse hat, und weil durch Aufnahme der Worte „der Betheiligten" das Mißverständniß möglich wäre, daß die Behörden vielleicht verlangen, daß Arbeitgeber und Arbeiter gemeinschaftlich die Beglaubigung beantragen müssen, und dadurch eine wesentliche Erschwerung eintreten würde.

Eine weitere materielle Grundlage hat der Antrag, indem er verlangt, daß die Worte: „wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet," gestrichen werden; diese Worte finden sich auch nicht in der Regierungsvorlage, wo von der Beglaubigung der Arbeitsbücher und der Zeugnisse die Rede ist, und es scheint auch nothwendig, daß diese Worte gestrichen werden, denn die betreffende Beglaubigung wird in der Regel nur eine formelle sein können, eine Beglaubigung der Unterschrift; eine Prüfung des Inhalts des Arbeitsbuchs durch die Behörde würde auf große Schwierigkeiten stoßen, insbesondere in großen Städten wäre sie gar nicht durchführbar. Wenn aber die Worte stehen bleiben, so wird die Beglaubigung der Behörde den Schein erwecken, als ob die Behörde auch den Inhalt des Arbeitsbuchs beglaubigen würde; es würde damit eine Untersuchung des Inhalts nothwendig sein, die, wie ich Ihnen gesagt habe, häufig nicht möglich ist.

So weit also unser Antrag nicht rein redaktioneller Natur ist, führt er Sie auf die ursprünglichen Vorschläge der Regierungsvorlage zurück, und ich glaube Ihnen die Annahme desselben empfehlen zu können.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter genommen; ich schließe die Diskussion.

Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Gensel**: Ich halte den Antrag, der soeben von dem Herrn Abgeordneten Dr. Buhl begründet worden ist, für unbedenklich; namens der Kommission kann ich natürlich mich darüber nicht äußern, da er der Kommission nicht vorgelegen hat. Er ist wesentlich redaktionell, und nur die Streichung der Worte, auf welche der Herr Antragsteller zuletzt Sie hingewiesen hat: „und wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet," enthält eine materielle Aenderung gegen das von der Kommission vorgeschlagene. Diese Worte sind nun lediglich herübergenommen aus § 113 der jetzigen Gewerbeordnung; ich glaube aber annehmen zu können, daß dasjenige Mitglied der Kommission, welches die Wiederaufnahme des § 113 der Gewerbeordnung als § 113a in die jetzige Vorlage beantragte, ein Gewicht auf diese Worte nicht gelegt hat, und daß sie nicht würden eingefügt worden sein, wenn sie nicht dort gestanden hätten. Ich glaube, daß es ganz unbedenklich ist, das Amendement anzunehmen. Soweit es nur redaktionell ist, ist es jedenfalls eine Verbesserung. Es wird aber meines Erachtens erst später darüber abgestimmt werden können, da die Punkte a bis c in nothwendigem Zusammenhang stehen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Meine Herren, ich würde vorschlagen, über das Amendement der Herren Abgeordneten Wölfel und Dr. Buhl Nr. 197 I zuvörderst hier bei diesem Paragraphen abzustimmen und zwar in positiver Form. Wird es angenommen, so werden bei den übrigen Paragraphen, wenn wir auf dieselben zurückkommen, nämlich bei § 112 und bei dem beantragten § 113b, die Konsequenzen von selbst gezogen werden. — Nach dieser Vorabstimmung würde ich abstimmen lassen über den § 113a, wie er alsdann lautet. Sollte der § 113a fallen, so kommt die Abstimmung über den § 110 der Vorlage der verbündeten Regierungen.

Ein Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fragestellung wird nicht erhoben; es wird also so, wie ich vorgeschlagen habe, abgestimmt.

Ich ersuche demnach zuvörderst diejenigen Herren, welche, entgegen dem Antrag der Herren Abgeordneten Wölfel und Dr. Buhl auf Streichung, im Fall der Annahme des § 113a der Kommission in demselben die Worte:

> welches auf Antrag der Betheiligten, und wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist,

beibehalten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es erhebt sich niemand — wenigstens nur die Minorität; die Worte sind also hier gestrichen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den § 113a zu verlesen, wie er jetzt lautet.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**:

§ 113a.

> Beim Abgang können die Arbeiter ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.
>
> Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung auszudehnen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 113a, wie er nunmehr verlesen worden ist, annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der § 113a ist angenommen. Es ist durch diese Abstimmung der § 110 der Vorlage der verbündeten Regierungen beseitigt.

Ich eröffne die Diskussion über § 111.

Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den § 111 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**:

§ 111.

> Das Arbeitsbuch (§ 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, sowie seine Unterschrift enthalten. Die Ausstellung erfolgt

unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichniß zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen § 111 nach der Vorlage der Kommission annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Paragraph ist angenommen und dadurch der § 111 der Vorlage der verbündeten Regierungen beseitigt.

Ich eröffne die Diskussion über § 112. Dazu liegt vor das Amendement Kapell und Genossen Nr. 198 I 2; das Amendement der Herren Ackermann und von Helldorff Nr. 184 4 ist zurückgezogen; es liegt ferner vor das Amendement der Herren Abgeordneten Wölfel und Dr. Buhl Nr. 197 I 1a und das Amendement Allnoch und Genossen Nr. 196 I 3.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Hirsch.

Abgeordneter Dr. **Hirsch**: Ich bin ermächtigt, das Amendement Allnoch zu diesem Paragraphen zurückzuziehen, weil der Zweck desselben bereits erreicht ist durch die Annahme des Amendements des Herrn Abgeordneten Wölfel zu §§ 113a und 113b.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Kapell hat das Wort.

Abgeordneter **Kapell**: Meine Herren, ich wollte um dieses Wortes willen, welches ich vor dem Wort „Dinte" einzuschalten beantragt habe, eigentlich nicht längere Ausführungen machen. Da aber soeben die Abstimmung ergab, daß die Verpflichtung zum Halten von Arbeitsbüchern vom 18. auf das 21. Jahr erhöht worden ist, so muß ich doch zu meinem Antrag einiges hinzufügen.

Es hat sich nämlich gezeigt, daß unter den Arbeitgebern Verbindungen entstanden sind, welche speziell mit farbigen Entlassungsscheinen oder mit farbiger Dinte sogenannte besondere Merkmale für diesen oder jenen mißliebigen Arbeiter herstellen. Es existirt eine Verbindung der Bau-, Maurer- und Zimmermeister, welche unter sich die Vereinbarung getroffen hat, nur solche Arbeiter anzunehmen, welche von verbündeten Arbeitgebern ausgestellte ordnungmäßige Arbeitsscheine besitzen. Es gibt nun bei dieser Verbindung dreierlei Entlassungsscheine. Der eine Entlassungsschein ist von weißer Farbe, er bezeugt, daß der Annahme des Arbeiters nichts entgegensteht, ein anderer Entlassungsschein ist von gelber Farbe, und bezeugt, daß der Arbeiter im großen und ganzen nicht gerade zu den bessern gehört; ein dritter Entlassungsschein ist von blauer Farbe und er bekundet nach den Bestimmungen dieser Verbindung der Arbeitgeber, daß sich der Mann, der einen solchen blauen Entlassungsschein besitzt, bereits einmal an einer Arbeitseinstellung, an einem Strike betheiligt hat. Nach den statutarischen Bestimmungen der Baugewerkmeisterverbindung ist ein Baugewerkmeister verpflichtet, einen solchen Arbeiter, der einen blauen Entlassungsschein besitzt, sechs Monate lang nicht mehr in Arbeit zu nehmen; wer diese Abmachung übertritt, hat eine Geldstrafe zu bezahlen, welche eingezogen wird durch einen Solasichtwechsel, den die betreffenden verbündeten Arbeitgeber schon im voraus hinterlegen.

Wenn wir bedenken, meine Herren, daß ebenso wie diese Bestimmungen sich heute auf farbiges Papier beziehen, dieselben später auf farbige Dinte übertragen und dadurch die Vorbeugungsbestimmungen des Paragraphen hinfällig werden könnten, indem anstatt schwarzer blaue, rothe oder grüne Dinte genommen wird, wenn der Arbeitgeber den Abgang des Arbeiters in das Arbeitsbuch einträgt, so wird es klar, daß dadurch leicht eine Verfolgung des betreffenden Arbeiters herbeigeführt werden kann. Der Paragraph bestimmt nun, daß die Eintragungen der Arbeitgeber

> nicht mit einem Merkmal versehen sein dürfen, welches den Inhaber des Arbeitsbuchs günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt.

Wenn es nun aber dem Arbeitgeber freisteht, eine x-beliebige Farbe der Dinte zu verwenden, so wird diese Bestimmung hinfällig sein, denn farbige Dinte wird immerhin auch ein Kennzeichen sein können. Ich bitte Sie also, meine Herren, nehmen Sie mein Amendement an; wenn Sie dasselbe nicht annehmen würden, so würden Sie der Möglichkeit der Maßregelung der Arbeiter seitens der verbündeten Arbeitgeber Thür und Thor öffnen. Mein Antrag entspricht ganz und gar dem Geist des Paragraphen und wird derselbe verhindern helfen, daß durch die Koalition der verbündeten Arbeitgeber das Koalitionsrecht der Arbeiter nicht überhaupt zu Grabe gebracht wird.

Ich bitte Sie also, mein Amendement anzunehmen und das von mir beantragte Wort einzuschalten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Brockhaus hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Brockhaus**: Meine Herren, ich beabsichtige nicht, über das Amendement, das eben begründet wurde, zu sprechen; ich halte es für unbedenklich und zur Deutlichkeit und zur Vermeidung von Mißbräuchen, die mir allerdings nicht bekannt sind, für ganz richtig. Allein ich habe vor, über etwas ganz anderes zu sprechen.

Der Herr Regierungskommissarius hat vorhin sein Bedauern darüber ausgesprochen, daß in diesem Paragraph die fakultativen Arbeitsbücher von der Kommission im Stich gelassen worden wären; ich theile dieses Bedauern, wenn auch in etwas anderem Sinn. Ich bin ein Anhänger der obligatorischen Arbeitsbücher, was ich mich durchaus nicht scheue, offen zu bekennen, weil ich die Arbeitsbücher für eine Institution halte, die ebenso im Interesse der Arbeitsgeber als der Arbeitsnehmer ist, die durchaus den wahren und richtig verstandenen Interessen auch der Arbeiter entspricht. Ich will darüber hier nicht weiter mich aussprechen, die Frage ist vorhin entschieden; allein, ich wollte mein Bedauern auch darüber ausdrücken, daß die verbündeten Regierungen nicht bei diesen Arbeitsbüchern einen ganz andern Weg eingeschlagen haben, als es geschehen ist. Sie dürfen sich nicht wundern darüber, daß die falkultativen Arbeitsbücher keinen Beifall in der Kommission gefunden haben und voraussichtlich auch im Hause nicht finden werden. Ich habe deshalb auch meinerseits den Antrag nicht aufgenommen. Die verbündeten Regierungen haben uns gesagt, daß sie die Arbeitsbücher auch für eine zweckmäßige Institution halten, ja, durch Einführung der fakultativen Arbeitsbücher sie mehr und mehr einbürgern zu können hoffen. Diese Hoffnung wird nicht getheilt von den meisten, welche die Arbeitsbücher auch für zweckmäßig halten, und dadurch ist es geschehen, daß die Bestimmung, die uns vorgeschlagen wurde in der Vorlage der Regierung, eben keinen Beifall gefunden hat. Ich habe vorher ausgesprochen, daß ich für die obligatorischen Arbeitsbücher bin, ich sage mir aber, daß, nachdem sie zur Zeit vom Reichstag, von der deutschen Gesetzgebung abgelehnt worden sind, ich mich allerdings auch der Ansicht anschließe, daß es nur eine Frage der Zeit ist, und daß, wie man durch die jetzige Novelle bereits einen, wenn ich es so nennen darf, Rückschritt begangen hat, indem man vom sechszehnten erst auf das achtzehnte und jetzt durch den heutigen Beschluß auf das einundzwanzigste Jahr für die obligatorischen Arbeitsbücher gekommen ist, die Zeit nicht fern sein wird, wo man in dieser Beziehung weitere Schritte thun und die

Arbeitsbücher überhaupt für die Arbeiter als obligatorisch betrachten wird. Allein, meine Herren, für den Uebergang bin ich der Ansicht, daß diejenigen, die die Institution der Arbeitsbücher für wohlthätig halten, wohl überlegen sollten, ob es nicht besser sei, zunächst die fakultativen Arbeitsbücher doch wieder herzustellen, und ich möchte den Herren anheimgeben, sich dies wenigstens für die dritten Lesung zu vergegenwärtigen. Die Gründe, die in der Kommission und im Bericht dagegen aufgeführt sind, sind allerdings von Gewicht, ich finde aber doch, daß sie nicht ausschlaggebend sind. Ich bin ebenfalls der Ueberzeugung, die von Seiten der Regierung ausgesprochen worden ist, daß durch fakultative Einführung der Arbeitsbücher mehr und mehr die arbeitende Bevölkerung sich mit denselben befreunden wird, und daß auf diese Weise die Arbeitsbücher, wenn auch nicht obligatorisch, doch faktisch nach und nach in die deutsche Industrie wieder eingeführt werden. Deswegen, wie gesagt, behalte ich mir vor, mit anderen Gesinnungsgenossen bei der dritten Lesung eventuell die Herstellung der Regierungsvorlage in Betreff der fakultativen Arbeitsbücher zu beantragen, für die zweite Lesung aber, glaube ich, darauf verzichten zn müssen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Franz hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Franz**: Meine Herren, auf die Frage von den fakultativen Arbeitsbüchern einzugehen, ist hier nicht am Ort; dagegen wollte ich mir eine Bemerkung erlauben in Bezug auf den Antrag des Herrn Kollegen Kapell, betreffend die Dinte. § 111 gibt dem Reichskanzler die Befugniß, die Einrichtung der Arbeitsbücher zu bestimmen. Ich bin der Ansicht, daß bei Ausführung der Bestimmungen alle möglichen Schutzmaßregeln getroffen werden müssen, welche einen Mißbrauch der Arbeitsbücher seitens der Arbeitgeber und ihrer Organe ermöglichen. Wenn wir hier den Antrag Kapell annehmen, das Wort „schwarz“ einzusetzen, so müßte der Reichstag von vornherein eine „Normaldinte“

(Heiterkeit.)

für die Arbeitsbücher einführen, denn bei der leider so sehr schlechten Beschaffenheit der heutigen Dinte

(Heiterkeit)

wäre es sehr leicht möglich, daß nach kurzer Zeit, nach einigen Stunden oder Tagen die Dinte nicht mehr schwarz wäre, verblaßte, oder eine von den vielen Färbungen annehme, die möglich sind. Ich kann deshalb nur empfehlen, den Antrag abzulehnen. Auch aus dem Grunde möchte ich Sie bitten, ihn abzulehnen, weil man, wenn wir in dem Gesetz ein Merkmal der Eintragung in dieser Weise festsetzen, von uns unbedingt verlangen würde, auch noch weitergehende Bestimmungen zu treffen. Es kann nicht Aufgabe des Reichstags sein, in dieser Beziehung administrative Bestimmungen zu treffen. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, den Antrag abzulehnen, ich stimme aber vollständig dem Herrn Abgeordneten Kapell darin bei, daß in deutlichster unzweideutiger Weise Mißbräuchen auf gesetzlichem und administrativem Wege vorgebeugt werden müsse.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Gensel**: Ueber den Antrag Kapell und Genossen habe ich mich in demselben Sinn zu erklären, wie Herr Abgeordnete Dr. Franz soeben gethan hat. Ich halte die Tendenz, die der Antrag verfolgt, für vollständig richtig, ich glaube aber, daß wir davon absehen sollten, derartige Spezialbestimmungen hier in das Gesetz aufzunehmen. Die Bestimmung in Satz 2 des Absatzes 2, daß Zeugnisse nicht mit einem Merkmal versehen sein dürfen, reicht vollständig aus. Ich will beispielsweise nur noch anführen, daß in einem Gewerk die Arbeitgeber sich verständigt hatten, schlechte Zeugnisse dadurch zu bezeichnen, daß hinter einem gewissen Wort ein Komma gesetzt wurde, bei guten dagegen ein Punkt. Auf solche Spezialitäten würden wir kommen, wenn wir uns einmal auf die Ausführung im Einzelnen einlassen wollten.

Präsident: Meine Herren, ich habe bereits verkündet, daß das Amendement der Herren Abgeordneten Ackermann und von Helldorff, Nr. 184 4, zurückgezogen ist infolge der früheren Abstimmungen.

Ich kann wohl annehmen vermöge der Abstimmung bei § 113a, daß nach dem Antrag der Herren Abgeordneten Wölfel und Dr. Buhl der vierte Absatz der Kommissionsvorlage hier in § 112 gestrichen werden soll; es würde sich dann allerdings von selbst verstehen, wie ich es auch schon als selbstverständlich angenommen habe, daß nach § 113a der von den Herren Abgeordneten Dr. Buhl und Wölfel vorgeschlagene § 113b ohne weiteres eingerückt würde.

Das Amendement Allnoch und Genossen, das zu diesem Paragraphen vorlag, ist ebenfalls zurückgezogen; es bleibt also nur die Abstimmung über das Amendement Nr. 198 I 2 und sodann die Abstimmung über die Vorlage der Kommission, wie sie sich nach dieser Vorabstimmung gestaltet hat.

Das Haus ist mit dieser Fragestellung einverstanden.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement Kapell und Genossen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**:

Der Reichstag wolle beschließen:

im § 112 Absatz 2, erste Zeile, vor „Dinte“ zu setzen das Wort „schwarzer“.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den § 112 der Kommissionsvorlage, der unverändert ist, nur der vierte Absatz soll nach dem Amendement Wölfel und Dr. Buhl fortgelassen werden.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 112 nach dem Vorschlag der Kommission in dieser Gestalt annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der § 112 ist nach dem Vorschlag der Kommission angenommen.

Meine Herren, jetzt kann ich wohl ohne weiteres annehmen, daß hinter dem § 113a der Kommissionsvorlage das von den Herren Abgeordneten Wölfel und Dr. Buhl vorgeschlagene Amendement als § 113b angenommen ist. — Es wird nicht widersprochen; ich konstatire daher die Annahme des § 113b.

Ich eröffne demnach die Diskussion über § 114.

Zu § 114 liegt vor das Amendement Allnoch und Genossen Nr. 196 I 4 und das Amendement Kapell und Genossen Nr. 198 I 3.

Der Herr Abgeordnete Dr. Hirsch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hirsch**: Meine Herren, der § 114 entspricht nach der Regierungsvorlage wörtlich dem § 134 der geltenden Gewerbeordnung über das Trucksystem. Die Kommission hat in zweiter Lesung für gut befunden, einen Zusatz anzunehmen, wonach die Verabfolgung von Lebensmitteln, die bisher verboten war, gestattet ist in Anrechnung

auf den Lohn, „sofern sie zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt". Meinen Freunden und mir scheint es bedenklich, in diese durch langjährige Erfahrung bewährten Vorschriften gegen das Trucksystem eine Aenderung hineinzubringen. Die für die Aenderung angegebenen Gründe erscheinen uns keineswegs so stichhaltig, um uns zur gegentheiligen Ansicht bestimmen zu lassen. Solche Nothzeiten, wo es geradezu erforderlich ist, daß der Arbeitgeber Lebensmittel für den Arbeiter verschafft, sind jetzt noch bei weitem weniger zu befürchten, als es zur Zeit der Annahme der bestehenden Gewerbeordnung der Fall war. Mit jedem Jahr entwickeln sich ja die Verkehrsmittel, entwickelt sich der Handel mit Lebensmitteln immer weiter; die Konsumvereine gewinnen immer mehr an Ausdehnung, und es ist daher nur als ein sehr seltener Ausnahmefall zu betrachten, wenn der Arbeitgeber in die Lage kommt, als Anschaffer von Lebensmitteln für die Arbeiter zu dienen. Wegen so seltener Ausnahmefälle Bestimmungen, die sich bewährt haben, zu ändern, erscheint nicht zweckmäßig.

Es würde aber mit einer solchen Aenderung auf der anderen Seite auch dem Mißbrauch, der in solchen Dingen leicht eintreten kann, Thür und Thor geöffnet werden. Ich möchte nur darauf hinweisen, meine Herren, daß der Begriff „Anschaffungskosten" ein sehr dehnbarer ist. Kein Kaufmann wird, wenigstens ohne sehr langes Besinnen, im Stande sein, darauf zu antworten: welches sind die Anschaffungskosten von Lebensmitteln? Man muß vom kaufmännischen Standpunkt aus beispielsweise auch die Zinsen des Kapitals mit in Rechnung ziehen, — man kann möglicherweise auch einen gewissen üblichen Gewinn mit hineinziehen; kurz, die Sache ist nach verschiedener Richtung zweifelhaft. Und wenn wir uns also vergegenwärtigen, daß diese Fälle außerordentlich seltene, für Nothfälle dagegen anderweitig Hilfsmittel wohl zu finden sind, und endlich der humane Arbeitgeber in solchem Ausnahmefall sehr wohl die Beschaffung betreiben kann, ohne mit der bisherigen Bestimmung des Gesetzes in Konflikt zu kommen, so, glaube ich, muß das dahin führen, die Veränderung abzulehnen und den Regierungsentwurf wieder herzustellen. Ich bitte darum.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Kapell hat das Wort.

Abgeordneter **Kapell:** Meine Herren, wir haben beantragt, bei diesem Paragraphen im ersten Absatz anzuhängen, daß das Innebehalten verdienter Arbeitslöhne verboten sei. Die Motive für dieses Amendement sind, daß es sehr häufig vorkommt, daß die Arbeitgeber einen Theil vom Arbeitslohn einbehalten, um dann, wenn vielleicht der Arbeiter den Kontrakt bricht, sich entschädigen zu können. Anderentheils ist es sehr häufig vorgekommen, daß man den Arbeitern vorspiegelt, sie könnten am Geschäftsgewinn mit partiren, und da die Arbeiter auf der anderen Seite wieder gar keine Einsicht haben in die innere Geschäftsführung, so ist es ja auch schon sehr häufig vorgekommen, daß bei irgend welchem Fall, den das Geschäft erlitten hatte, dann auch diese einbehaltenen Arbeitslöhne selbst mit untergegangen sind.

Dann haben wir beantragt, im zweiten Absatz in der zweiten Zeile das Wörtchen „nachweislich" einzuschalten. Meine Herren, dieser Nachweis ist deshalb zweckmäßig, weil ja sonst der Arbeitgeber dem Arbeiter einen x-beliebigen Preis für die verabfolgten Lebensmittel ansetzen kann. Es kommt ja häufig vor, daß Gesellen und Handwerksarbeiter Lebensmittel 2c. von ihren Arbeitgebern erhalten und daß denselben dafür ein viel höherer Preis angerechnet wird, als wie die Waare thatsächlich werth ist, und deshalb ist es nothwendig, daß das Wort „nachweislich" in dem Paragraphen aufgenommen wird.

Dann haben wir noch beantragt, daß derartige Anrechnungen bei Lohnzahlungen nur mit Zustimmung der Arbeiter selbst erfolgen können. Dies wollen wir deshalb haben, daß nicht einseitig von Seiten der Arbeitgeber dem Arbeiter oktroyirt wird, er soll diese und jene Konsumtibilien u. s. w. mit in Zahlung nehmen, damit also die Freiheit des Arbeiters gewahrt bleibt.

Wenn wir endlich beantragt haben, daß bei Akkordarbeiten, welche nicht allwöchentlich zum Abschluß gebracht werden können, die Regelung der Zahlungsverhältnisse so erfolgen muß, daß allwöchentlich ein bestimmter Lohnsatz ausgezahlt wird, bis nach Beendigung des Akkords, so geschieht es deshalb, damit der Arbeitgeber nicht sagen kann: ich bezahle erst, wenn die Arbeit ganz und gar fertig ist.

Meine Herren, wenige von Ihnen, die Sie hier in diesem Hause sitzen, haben in diesen Sachen praktische Erfahrungen; mir stehen dieselben zur Seite. Diese Amendements, die ich gestellt habe, sind lediglich aus dem Grund gestellt, weil es mir und mit mir hundert und tausend anderen Arbeitern schon wiederholt passirt ist, daß wir in den vorerwähnten Fällen schlimme Erfahrungen gemacht haben. Wenn wir die von mir beantragten Bestimmungen nicht in das Gesetz hineinbringen, öffnet sich dem Arbeitgeber zur Chikane Thür und Thor, er kann immer züchtigen und loslassen, je nachdem es ihm beliebt. Ich habe meine Anträge also gestellt aus dem Grund, weil ich in meinem praktischen Leben schon sehr häufig erfahren habe, wie nothwendig derartige gesetzliche Bestimmungen wären, und um fernerhin Mißbräuche dieser Art zu verhindern, bitte ich, meine Amendements anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Stumm hat das Wort.

Abgeordneter **Stumm:** Meine Herren, ich möchte doch zunächst die eigenthümliche Erscheinung konstatiren, daß von Seiten des Herrn Allnoch und Genossen es hier dem Arbeitgeber verwehrt werden soll, Wohlthaten zu Gunsten seiner Arbeiter einzuführen, während selber die Herren Sozialdemokraten ihrerseits in einem solchen Recht kein Bedenken sehen. Meine Herren, das ist auch ein Symptom der Zeit! Denn was soll es anders heißen, wenn die Herren dieses Amendement, welches in der Kommission in zweiter Lesung widerspruchslos angenommen worden ist, auch ohne Widerspruch der Herren, die es heute streichen wollen, — sie habe vielleicht dagegen gestimmt, aber kein Wort dagegen gesagt, die Diskussion darüber hat sich nur in der ersten Lesung bewegt, wo ein sehr viel weiter gehendes Amendement gestellt worden war — was soll es anderes heißen, wenn die Herren, dies jetzt streichen wollen? Der Herr Abgeordnete Dr. Hirsch hat das damit motivirt, die bisherige Gesetzgebung habe sich durch lange Erfahrung bewährt. Es ist aber von verschiedenen Seiten in der Kommission behauptet worden und ohne jede Widerlegung geblieben, daß in zahlreichen Fällen, wo der Arbeitgeber in der Lage war, seinem Arbeiter durch Umgehung dieses Gesetzes eine Wohlthat zu erweisen, er die Bestimmungen umgangen hat. Es ist konstatirt worden, daß in den Fabriken unter den Augen der Fabrikinspektoren gegen diese Bestimmungen gesündigt worden ist, daß die Fabrikinspektoren es nicht gewagt haben, es mit ihrem Gewissen nicht verantworten konnten, dagegen aufzutreten. Wie kann man von langen Erfahrungen sprechen, nachdem man in der Kommission die von mir angeführten Behauptungen nicht einmal versucht hat, zu widerlegen?

Dann sagt der Herr Abgeordnete Dr. Hirsch, es ist unmöglich, den Selbstkostenpreis, oder wie es hier heißt, den Anschaffungskostenpreis nachzuweisen. Ja, meine Herren, das ist mir unerfindlich, der einzige Unterschied würde allerdings in den Zinsen liegen. Meine Herren, wenn ich heutzutage für 1000 Thaler Mehl anschaffe und das 14 Tage später unter die Arbeiter vertheile, so wird es wahrlich gleichgiltig sein,

ob ich darauf Zinsen schlage oder nicht; eine andere Schwierigkeit kann doch unmöglich gefunden werden.

Meine Herren, daß die Konsumvereine einigermaßen durch die Annahme des Kommissionsantrags tangirt werden, gebe ich zu; nun bin ich durchaus kein prinzipieller Gegner von Konsumvereinen, sondern meine, daß es Gegenden gibt, wo sie durchaus nöthig sind, überall da zum Beispiel, wo sich Kolonien bilden, wo plötzlich ein massenhafter Zuzug von Arbeitern stattfindet, ohne daß die Gewerbetreibenden des Orts in der Lage sind, dem Bedürfniß in genügender Weise abzuhelfen. Ebensogut kann es vorkommen, daß an einzelnen Orten, wo kleine Gewerbtreibende in geringer Zahl vorhanden sind, diese die Lage mißbrauchen, um zu unmäßig theuren Preisen ihre Waare anzubringen; da sind die Konsumvereine oft sehr nützlich und ich bin selbst in der Lage gewesen, mich dafür zu interessiren.

Dagegen bin ich der Ansicht, daß die Konsumvereine auch schon viel Unheil angerichtet haben. Ihre Tendenz geht ja dahin, die Mittelklassen ganz verschwinden zu lassen und den Gegensatz zwischen Armen und Reichen dadurch noch zu verschärfen. Es wäre also jedenfalls nicht gesund, wenn die Gesetzgebung dahin streben wollte, die Konsumvereine auch da hervorzurufen, wo sie in der Natur der Sache keine Begründuug haben. Das thut aber dieser Paragraph in der bisherigen Fassung. Was der Arbeitgeber, der in der Nothlage seinen Arbeitern entgegenkommen will, thun kann, kann er allerdings auch durch den Konsumverein thun; er wird also den Konsumverein nur dem Schein nach ins Leben rufen können, um dasjenige, was er direkt nicht geben darf, durch Konsumvereine liefern zu lassen. Während er bei direktem Eintreten aber in der Lage ist, nachdem der Nothstand beseitigt ist, dem kleinen Gewerbetreibenden sofort das Feld wieder zu überlassen, ist der Konsumverein nicht so leicht aus der Welt zu schaffen; er will blühen und sich ausdehnen, er will Stiefel, Kleider u. s. w. verkaufen und so nicht bloß den kleinen Händler, sondern auch den kleinen Gewerbetreibenden todt machen. Das will ich nicht, meine Herren.

Nun, meine Herren, komme ich zu dem Amendement des Herrn Abgeordneten Kapell. Ich erkenne an, daß, wenn überhaupt der Wortlaut der Kommission als ungenügend angesehen wird, das Wort „nachweislich" nichts anderes bedeutet, als was die Kommission ihrerseits gewollt hat. Ich stelle also anheim, der Deutlichkeit wegen das aufzunehmen. Was aber seine übrigen Vorschläge anlangt, so sind sie wirklich im Plenum nicht füglich zu diskutiren. Sie gehen so innig in die Materie selbst ein, sie betreffen so verwickelte Rechtsfragen, daß ich glaube, der Antragsteller hätte seinen Freund Fritzsche veranlassen müssen, sie in der Kommission zu stellen; da konnte man die Fragen nach allen Richtungen ventiliren. Ich halte es aber für ganz unmöglich, so einschneidende Bestimmungen hier im Hause zu diskutiren; ich wenigstens erkläre, obwohl ich diesen Dingen nicht ganz fremd bin, daß ich ganz unfähig dazu wäre.

Ich möchte zur Illustration nur auf einige Punkte aufmerksam machen. Wenn der Herr Abgeordnete beantragt: das Innebehalten von verdientem Arbeitslohn ist verboten, so könnte auch darunter verstanden werden, daß die Steuern oder die Knappschaftsbeiträge nicht abgezogen werden könnten. Ich bin mir nicht ganz klar darüber, aber das könnte subsumirt werden. Wenn ferner in dem zweiten Satz gesagt ist:

> Bei Akkordarbeit, welche nicht allwöchentlich zum Abschluß gebracht werden kann, werden Zahlungsverhältnisse zwischen den Betheiligten bis zur Vollendung des Akkordes ihrer gegenseitigen Vereinbarung überlassen —

so erscheint mir das in der That selbstverständlich zu sein, und der Herr Abgeordnete hat eigentlich nichts vorgebracht, was eine Begründung dieses Satzes enthält.

Endlich der letzte Theil des Amendements, der besagt:

> Derartige Anrechnungen bei der Lohnzahlung können nur mit Zustimmung der Arbeiter erfolgen, —

versteht sich insofern von selbst, als der Arbeitgeber nicht in der Lage ist, dem Arbeiter Lebensmittel 2c. aufzuzwingen. Wenn aber der Herr Abgeordnete damit meint, daß der Arbeiter, nachdem er mit seiner Zustimmung gewisse Nutzungen seitens des Arbeitgebers erhalten hat, sich nachher Abzüge vom Lohn nicht gefallen zu lassen braucht, so kann ich das nicht als richtig zugeben. Sie sehen also, meine Herren, daß das Schwierigkeiten sind, die hier nicht so en passant erledigt werden können, und ich glaube, da die betreffenden Anträge nicht in der Kommission gestellt worden sind, so haben wir auch nicht nöthig, uns heute damit eingehend zu beschäftigen.

Ich möchte Sie also bitten, unter Anheimgabe, ob Sie die Einschaltung des Worts „nachweisbar", wie der Herr Abgeordnete Kapell beantragt, annehmen wollen, einfach die Kommissionsvorlage anzunehmen. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Kommissionsvorlage, wie sie hier steht, ein wesentlicher Theil des ganzen Gebäudes ist, welches die Kommission überhaupt aufgerichtet hat, d. h. der Durchführung des Grundsatzes, die Gewerbeordnung in solcher Weise zu gestalten, daß sie wirklich, was sie jetzt nicht ist, faktisch durchführbar wird, und das Gebäude damit zu krönen, daß in dem § 139 die Fabrikinspektoren obligatorisch eingeführt werden. Dieses ganze Gebäude wird zerstört, es fällt zusammen, wenn Sie aus dem § 114 ein wesentliches Prinzip herausreißen und dadurch den alten oft gehörten Vorwurf bestehen lassen, daß in der Gewerbeordnung Bestimmungen enthalten sind, die nach dem Urtheil aller Sachverständigen, aller Parteien und aller Erfahrungen vollständig undurchführbar sind.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fritzsche hat das Wort.

Abgeordneter **Fritzsche:** Meine Herren, wenn der Herr Vorredner uns einen Vorwurf daraus gemacht hat, daß wir in der Kommissionssitzung bei der zweiten Lesung keine diesbezüglichen Anträge eingebracht haben, so meine ich, daß dieser Vorwurf unbegründet sei. Ich bin der Meinung, daß jedes Mitglied dieses Hauses das Recht hat, wenn die Vorlage der Kommission im Hause zur Verhandlung kommt, besondere Anträge zu stellen, und daß niemand an das gebunden ist, was die Kommission vorschlägt.

Ich bin diesmal in der Lage, für die Vorlage der Regierung mich hier aussprechen zu können.

Mein Freund Kapell hat seinen Antrag, soweit er bezweckt, das Wort „nachweisbar" in den Paragraphen aufzunehmen, nur deshalb gestellt, weil er der Meinung gewesen ist, die Kommissionsvorlage könnte im Hause angenommen werden; es ist also eigentlich nur ein eventueller Antrag, im Grunde genommen aber ist er und sind wir für die Regierungsvorlage und zwar aus folgenden Gründen.

Es wird sich niemals nachweisen lassen, ob die Lebensmittel, welche der Arbeitgeber zum Verkauf an seine Arbeiter besorgt hat, zu einem ursprünglichen Engrospreis angeschafft sind. Er wird Gelegenheit in großer Anzahl haben, diese Lebensmittel von Leuten anzukaufen, mit denen er ein besonderes Geschäftchen noch nebenbei abmacht, und in der That das findet sich häufig, z. B. auch hier in Berlin. Es ist hier durch sogenannte Polirer, durch Aufseher bei den Bauten vorgekommen, daß diese Aufsichtspersonen mit solchen kleinen Händlern, mit Butikern, ein Uebereinkommen getroffen haben, wonach die Arbeiter Marken von ihnen zu entnehmen haben, gegen welche sie nun von den Butikern Waaren zu Selbstkostenpreisen, natürlich nicht denen der Butiker, sondern solchen, welche auch der Polirer offiziell zahlen

muß, zu kaufen haben. Ja, es ist vorgekommen, daß Arbeiter, die nicht wöchentlich mindestens einen Thaler auf solche Weise vom Butiker konsumirten, aus der Arbeit entlassen worden sind, und andere, wenn sie auch mangelhafter befähigt waren, dennoch bloß deshalb angenommen wurden, weil sie für ein Thaler zu konsumiren versprachen und nun dem Werkführer eine Mark wöchentlich als Provision vom Butiker für diesen Mann verabreicht wurde. Ebenso ist es aber auch möglich, daß die Arbeitgeber selbst, wenn sie Lebensmittel an ihre Arbeiter verkaufen können, diese zu einem hohen Preis kaufen und sich nachträglich eine Provision zahlen lassen, und diese wird in den meisten Fällen auch gar nicht so sehr gering sein. Der Arbeitgeber kann jeden Augenblick nachweisen, daß z. B. die Kartoffeln pro Scheffel einen Thaler gekostet und er kann nachher sogar beschwören, daß er bei dem Verkauf an seine Arbeiter keinen Profit gemacht hat. Es ist das dann ja nicht nachweisbar.

Aus diesem Grund bin ich dafür, daß die Regierungsvorlage angenommen werde und der Kommissionsvorschlag abgelehnt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hirsch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hirsch**: Meine Herren, der letzte Herr Vorredner hat wohl schon gezeigt, daß die merkwürdige Signatur der Zeit, die der Herr Abgeordnete Stumm unserem Antrag entgegenhielt, nicht ganz zutreffend ist. Uebrigens würde es uns niemals einschüchtern und abhalten, bei Anträgen, die wir für berechtigt halten, selbst weiter zu gehen als die Herren Sozialdemokraten.

Was den Antrag selbst betrifft, die Regierungsvorlage wieder herzustellen, so habe ich dem zuletzt Gesagten nur weniges beizufügen.

Der Herr Abgeordnete Stumm ist uns den Nachweis schuldig geblieben, daß irgend dauernde, erhebliche Gründe für die Aenderung vorliegen, und er hat sich berufen auf die Debatten in der Kommission, denen ich zu meinem Bedauern gerade bei diesem Punkt wegen einer dringlichen Abhaltung nicht beiwohnen konnte — es war dies vielleicht der einzige Fall, wo das geschehen ist. Welche Aeußerungen da gefallen sind, weiß ich nicht, aber hier ist nichts bewiesen worden; im Gegentheil, der Herr Abgeordnete Stumm hat nur bestätigt, daß es sich um ganz seltene Ausnahmefälle handelt.

Der Herr Vorredner hat dann weiter gegen die Konsumvereine gesprochen. Meine Herren, ich meine, daß er dabei doch, abgesehen von den materiellen Vortheilen, den moralischen Vortheil aus den Augen verloren hat. Es handelt sich darum, daß die Konsumvereine auch für außergewöhnliche Verhältnisse die Selbsthülfe der Arbeiter darstellen und fördern, und ich glaube, wenn es mit Hilfe der Gesetzgebung dazu kommt, daß die Arbeiter für Nothfälle sich nicht auf die Arbeitgeber verlassen, so ist das ein wesentlicher Vorzug, und jedenfalls liegt es in dem ganzen Sinn unserer Gesetzgebung. Die Mißbräuche der Konsumvereine sind jedenfalls von dem Herrn Abgeordneten stark übertrieben worden. Mir ist nicht bewußt, daß die Konsumvereine, die wir hier im Auge haben, die aus der freien Selbstbestimmung der Arbeiter hervorgehen, darauf abzielen, den selbstständigen Handwerkern die Nahrung zu nehmen. Daß aber Mißstände im Kleinhandel durch die Konsumvereine beseitigt werden, das, meine Herren, ist festgestellt, und das ist ein großer Segen. Und wenn die Frage dahin geht, was vorzuziehen ist, dem Arbeitgeber für den Nothfall, wie der Herr Abgeordnete Stumm es will, die Anschaffung von Lebensmitteln für seine Arbeiter und die Vertheilung unter dieselben unter Anrechnung auf die Lohnzahlung als Wohlthat zu überlassen, oder aber zu den Arbeitern zu sagen: thut euch bei Zeiten zusammen, um auch für Nothfälle gesichert zu sein, — ja, meine Herren, so kann die Wahl wohl nicht zweifelhaft sein.

Das Amendement Kapell hat gerade bewiesen, daß die Formulirung des Kommissionsantrags doch nicht so unzweifelhaft ist, — und der Herr Abgeordnete Stumm hat ja selbst erklärt, er habe aus diesem Grund nichts gegen die Annahme des Amendements. Es sind bereits verschiedene Bedenken angeführt worden; ich will nur noch eins erwähnen. Was geschieht, wenn die Lebensmittel eintrocknen oder theilweis verderben? Sind das Anschaffungskosten? Man kann sagen: ja; man kann sagen: nein. Es wird — mit einem Wort — Streit und Haber hineingeworfen, es werden Verdächtigungen kommen, und das, was der Herr Abgeordnete Stumm mit mir zusammen beabsichtigt, ein gutes, klares Verhältniß zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern, das wird gerade durch eine solche Handhabung beseitigt werden.

Meine Herren, die ganzen Paragraphen gegen das Trucksystem beruhen doch auf der Auffassung: die Regel ist, daß der Lohn in baarem Geld, in Reichswährung gezahlt wird. Diese gesetzliche Vorschrift hat die Erfahrung für sich, daß vielfach versucht worden ist, nicht bloß bei uns in Deutschland, durch Zahlung in Waaren u. s. w. den Arbeiter zu schädigen. Das sind Thatsachen, die in keiner Weise weggeleugnet werden können. Dem gegenüber hat die preußische und deutsche Gesetzgebung seit Jahrzehnten bestimmte Vorsichtsmaßregeln ergriffen. Wenn es sich nun jetzt darum handelt, in Bezug auf bestimmte Ausnahmefälle den Schutz zu vermindern, so glaube ich mit Recht verlangen zu können, daß erst nachgewiesen werde, daß hier ein großer Nothstand vorliegt, daß zwingende Ursachen vorhanden sind. Das ist nicht geschehen. Der Herr Abgeordnete Stumm selbst hat angeführt, daß er in der Kommission noch bedeutend weiter gehende Anträge gestellt hat; das macht mich — lassen Sie mich den Ausdruck ganz objektiv gebrauchen — mißtrauisch, natürlich nicht gegen die Person des Herrn Abgeordneten Stumm, aber gegen die ganze Tendenz und den Gebrauch, der von einer solchen Aenderung gemacht werden kann. Beispielsweise ist auch mir bekannt, daß trotz der Bestimmungen gegen das Trucksystem auch jetzt noch bedeutende Mißbräuche bestehen, zum Beispiel, daß im Thüringer Wald in den Porzellanfabriken den Porzellanmalern das Gold, das sie zum Malen brauchen, bei der Lohnzahlung und zwar zu wesentlich höheren Preisen angerechnet wird, als es faktisch den Fabrikanten kostet. Angesichts dieser Dinge ist es nothwendig, bei der klaren Fassung der Regierungsvorlage zu beharren.

Was die Anträge des Herrn Kapell betrifft, so will ich mich darüber nicht weiter aussprechen, sondern nur bemerken, daß ich den Absatz, der lautet: „bei Akkordarbeit, welche nicht allwöchentlich zum Abschluß gebracht werden kann u. s. w." für absolut selbstverständlich halte; denn wenn nach dem obersten Grundsatz dieses Gesetzes alle Arbeitsverhältnisse, wo nicht ausdrücklich das Gegentheil festgestellt ist, durch freie Uebereinkunft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geregelt werden, so hat sich das sicherlich auch auf die Bezahlung bei Akkordarbeit zu beziehen.

Ich ersuche Sie also, die Regierungsvorlage pure wiederherzustellen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Freiherrr von Hertling hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Freiherr **von Hertling**: Meine Herren, wir haben in der Kommission für den Zusatz gestimmt, dessen Streichung jetzt von einigen Seiten beantragt ist. Wir werden auch heut für Beibehaltung dieses Zusatzes stimmen und bitten Sie, an dieser Stelle den Kommissionsbeschluß zu bestätigen. Maßgebend waren wesentlich die Gründe, die bereits von dem Herrn Abgeordneten Stumm geltend gemacht worden sind. Ich möchte aber noch daran erinnern, daß in der Kommission namentlich darauf

hingewiesen wurde, daß doch für Nothfälle die Möglichkeit gegeben werden müsse, den Bedürfnissen der Arbeiter in einer entsprechenden Weise Rechnung zu tragen. Wenn die Aufgabe der Fabrikgesetzgebung wesentlich sein muß, den Arbeiter gegen mögliche Ausbeutung von Seiten des Unternehmers zu schützen, gegen Mißbräuche, welche die Macht des Kapitals ermöglicht, so bin ich doch andererseits der Meinung, daß die Gesetzgebung nicht so weit gehen dürfe, gewisse patriarchalische Reste, wo sie noch bestehen, absolut unmöglich zu machen. Sollte aber in der Zusatzbestimmung auch jetzt noch eine Gefahr des Mißbrauchs gesehen werden — ich erkenne sie nicht darin — dann würde ich, um dem vorzubeugen, bereit sein, dem von dem Herrn Abgeordneten Kapell vorgeschlagenen Antrag beizustimmen, wonach die Entnahme von Lebensbedürfnissen nur mit Zustimmung der Arbeiter denselben angerechnet werden kann, unter dem Vorbehalt freilich, daß nicht die Auslegung dieses Zusatzes Platz greifen kann, die vorhin von dem Herrn Abgeordneten Stumm angedeutet wurde.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Schluß der Diskussion ist abgelehnt.

Der Herr Abgeordnete Stumm hat das Wort.

Abgeordneter **Stumm**: Ja, meine Herren, wenn Gold ein Lebensmittel ist, dann hat der Herr Abgeordnete Hirsch vielleicht recht. Aber ich möchte doch ernsthaft fragen: steht der Uebelstand im Thüringer Walde im entferntesten Zusammenhang mit der Frage, ob Lebensmittel unter dem Anschaffungspreise den Arbeitern vorschußweise abgegeben werden können? Ich konstatire, daß der Herr Abgeordnete Hirsch nur das eine Beispiel hat anführen können, wo seiner Ansicht nach ein Uebelstand durch eine derartige Einrichtung stattfindet, und das eine Beispiel trifft nicht einmal zu! Nun verlangt er von mir, ich soll ihm nachweisen, daß der Nothstand durch die jetzige Regierungsbestimmung so groß sei, daß eine Remedur eintreten müsse. Meine Herren, ich habe in der Kommission wie im Hause widerspruchslos angeführt, daß in einer großen Zahl von Fällen diese Bestimmung umgangen wird. Ich könnte hinzufügen, daß ich sie selbst umgangen habe, und wenn ein Nothstand eintritt, keinen Anstand nehmen werde, sie auch heut wieder zu umgehen, ich könnte Ihnen hunderte von Leuten nennen, die es täglich thun. Ich bin zwar der Meinung, daß, wenn ein Gesetz irgendwie gehalten werden kann, daß der Arbeitgeber moralisch verpflichtet ist, seinen Arbeitern mit gutem Beispiel in der Achtung vor den Gesetzen voranzugehen, aber es gibt Fälle, wo es absolut nicht gehalten werden kann ohne die erheblichsten Nachtheile, und da würde auch ich keinen Anstand nehmen, mich der Bestrafung eventuell zu unterziehen. Sie können doch nicht von mir verlangen die Namen derer zu nennen, bei denen die Umgehung des § 114 heute die Regel ist, sonst bringe ich die Leute einfach vor den Strafrichter. Denn der Fabrikinspektor kann solche Dinge in guter Absicht übersehen; wenn aber Namen hier vor dem Land öffentlich genannt werden, so muß der Strafrichter dafür eintreten; daß ich diesem die Leute denunziren soll, das können Sie wirklich nicht von mir verlangen.

Soeben ist mir von jemand bemerkt worden, daß das Abgeben von Lebensmitteln seitens des Arbeitgebers an die Arbeiter an sich nicht durch § 114 verboten sei, sondern nur das sogenannte Pumpen. Demgegenüber habe ich zu erklären, daß ich es nicht für nöthig hielt, noch besonders auseinanderzusetzen, weshalb hier die Baarzahlung ihren Zweck nicht erfüllt, denn in großen Nothständen ist der Arbeiter nicht in der Lage, so viel Geld zu haben, um das Mehl oder Brod, was der Arbeitgeber in großen Massen kommen läßt und dann vertheilt, baar zu bezahlen, die Baarzahlung kann in solchen Fällen gar nichts helfen, sondern da ist die Abgabe nur vorschußweise nützlich. Ich kann darauf hinweisen, daß bei dem Nothstand in Ostpreußen seitens des Staats wesentlich durch Vorschüsse geholfen worden ist; wenn man damals die Lebensmittel angeschafft und den Nothleidenden gesagt hätte, Ihr müßt alle baar bezahlen, so hätte das gar nichts geholfen. Halten Sie dafür, meine Herren, daß die Praxis sich mit dem Gesetz in Einklang setzen kann, dann dürfen Sie also nicht Fälle ausschließen, in denen die Hergabe von Lebensmitteln vorschußweise geschieht.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Heyl hat das Wort.

Abgeordneter **Heyl**: Meine Herren, ich muß mir erlauben, den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Hirsch, welche sich wesentlich auf zwei Punkte stützen, zu widersprechen. Er hat nämlich behauptet, daß die Fassung der Kommission deshalb abzulehnen sei, weil dergleichen segensreiche Einrichtungen, wie sie der Herr Abgeordnete Stumm angeführt hat, nur einen Zweck hätten in Fällen äußerster Noth, und dann, daß die Fassung der Kommission deshalb abzulehnen wäre, weil sie die Annahme der Vorschüsse auch unter den angeführten Umständen noch als einen Gnadenakt könnte erscheinen lassen. Meine Herren, es handelt sich hier nicht nur darum, daß man Lebensmittel anschafft, um für den Fall der Noth auszuhelfen, sondern auch darum, daß man die Arbeiter aus den Händen von solchen Menschen herausnehmen muß, die sie an das Borgsystem gewöhnen könnten. Gerade nach dieser Seite hin werden diese Bestimmungen wesentliche Vortheile bringen. Und dann muß ich dem Herrn Abgeordneten Hirsch ganz entschieden widersprechen, wenn er sagt, daß durch derartige Beihilfe der Trieb der Selbsthilfe unter den Arbeitern zerstört werden könnte. Mir sind Fälle bekannt, in welchen durch derartige Bestimmungen die Selbsthilfe erst angeregt worden ist; es sind mir Fabriken bekannt, in welchen die Arbeiter einen Vorstand gewählt haben für den Ankauf von Lebensmitteln, welcher mit dem Arbeitgeber in Verbindung getreten ist und für deren Zwecke der Arbeitgeber eigentlich nur der Banquier war. Die Arbeiter sind durch solche Vorgänge zur Selbsthilfe thatsächlich angeregt worden. Ich kann Sie nur bitten, aus diesen Gründen die Fassung der Kommission beizubehalten oder aber Sie werden, wenn Sie die Regierungsvorlage wiederherstellen wollen, solche segensreiche Einrichtung zerstören.

Präsident: Es sind zwei Schlußanträge eingereicht von dem Herrn Abgeordneten von Waldow und von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Diskussion ist geschlossen.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Hirsch.

Abgeordneter Dr. **Hirsch**: Meine Herren, ich habe nur zu erklären, daß ich selbstverständlich das Gold nicht zu den Lebensmitteln rechne, sondern die betreffende Thatsache nur angeführt habe als Beweis, daß das Trucksystem, auch abgesehen von der neuen Bestimmung, noch jetzt im Schwange ist.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Gensel**: Meine Herren, gegenüber der letzten Bemerkung möchte ich darauf aufmerksam machen, daß Werkzeuge und Stoffe zu den den Arbeitern übertragenen Arbeiten — und dahin würde das Gold zu rechnen sein, von dem der Herr Abgeordnete Hirsch gesprochen hat, — schon durch das bisherige Gesetz von dem Truckverbot ausgenommen sind, sodaß in dem fraglichen Fall nicht eine Verletzung des Gesetzes stattgefunden hat, sondern eine erlaubte Handlung; wenn diese verhindert werden sollte, dann hätte der Herr Abgeordnete Hirsch eine Aenderung der Regierungsvorlage beantragen müssen. Ich kann meinerseits Sie nur bitten, der Vorlage, wie Sie Ihnen von der Kommission gegeben ist, unverändert beizutreten.

Meine Herren, gegenüber dem Antrag der Herren Abgeordneten Allnoch und Genossen beziehe ich mich im wesentlichen auf das, was die Herren Abgeordneten Stumm und Dr. von Hertling ausgeführt haben, ohne dadurch meinerseits alle dem beitreten zu wollen, was bezüglich der Konsumvereine gesagt worden ist. Wenn in der Kommission ursprünglich ein weitergehender Antrag gestellt war, und der Herr Abgeordnete Hirsch daraus herleiten will, Sie müßten nun auch gegen den neuen Antrag mißtrauisch sein, so meine ich, gerade aus dieser Thatsache das Gegentheil schließen zu dürfen. Erst war ein Antrag gestellt, der allerdings gewissen Mißbräuchen noch Raum gelassen hätte, und erst in der zweiten Lesung ist es gelungen, eine Fassung zu finden, welche diese ausschließt. Die Fassung ist auf Grund der Erfahrungen, die in der Zwischenzeit seit dem Jahr 1869 gemacht sind, getroffen.

Was nun weiter die Anträge der Herren Kapell und Genossen anlangt, so beziehe ich mich wegen des zweiten und dritten ebenfalls auf das in der Debatte schon ausgeführte; ich halte diese Zusätze für vollständig überflüssig, weil selbstverständlich. Nur dem Herrn Abgeordneten Fritzsche muß ich noch ein Wort erwidern. Er sagt, der Arbeitgeber würde allemal, wenigstens scheinbar, den Nachweis führen können, daß er die Lebensmittel nicht zu einem niedrigeren Preise angekauft hätte. Ja, meine Herren, wenn das der Fall wäre, wenn Mißbräuche in dieser Richtung zu befürchten ständen, dann würde das Wort „nachweislich" offenbar nicht dagegen helfen.

Nun sind weiter gegen den ersten Antrag der Herren Abgeordneten Kapell und Genossen zwar einige Bemerkungen im Lauf der Debatte gemacht, die aber zur Widerlegung noch nicht ausreichen. Zunächst habe ich zu bemerken, daß ich es keineswegs „komisch" finde, wenn solche Anträge gestellt werden, ich bin sehr gern bereit, jeden sachlichen Antrag zu diskutiren, nur hätte ich mit Herrn Abgeordneten Stumm gewünscht, daß ein Antrag von solcher Tragweite in der Kommission schon gestellt worden wäre, und wenn wirklich Uebelstände vorhanden wären, welche zu derartigen Anträgen nöthigten, so würde in der Kommission gewiß nicht versäumt worden sein, sie zu stellen. Meine Herren, das schweizerische Fabrikgesetz, auf das ja die Gesinnungsgenossen des Herrn Kapell öfters Bezug genommen haben, enthält eine Bestimmung, an welche mich der vorliegende Antrag erinnert. Aber diese Bestimmung ist ungleich vorsichtiger gefaßt und so, daß wir sie vielleicht annehmen könnten, daß sich wenigstens darüber disktiren ließe. Da heißt es: „Am Zahltage darf n i c h t m e h r a l s d e r l e t z t e Wochenlohn ausstehen bleiben." Wie gesagt, wenn etwas derartiges beantragt wäre, so würde sich dies mit den praktischen Verhältnissen vielleicht vereinigen lassen, aber so, wie der Antrag hier liegt, daß das Innehalten von Lohn absolut ausgeschlossen ist, ist er viel zu weit gehend, und ich kann Ihnen nur anrathen, diesen Antrag ebenfalls abzulehnen.

Präsident: Meine Herren, ich schlage vor, zuvörderst abzustimmen über den Antrag Kapell und Genossen und zwar getrennt in 3 Absätzen. Zuerst werde ich zur Abstimmung bringen — ich verlese den Antrag —:

> in § 114 zweite Zeile anzuhängen:
>
> Das Innebehalten verdienter Arbeitslöhne ist verboten.
>
> Bei Akkordarbeit, welche nicht allwöchentlich zum Abschluß gebracht werden kann, werden Zahlungsverhältnisse zwischen den Betheiligten bis zur Vollendung des Akkords ihrer gegenseitigen Vereinbarung überlassen.

Dann würde ich zur Abstimmung bringen:

> ferner: in Absatz 2 zweite Zeile hinter dem Wort „sie" einzuschalten: „nachweislich";

und dann würde die dritte Abstimmung kommen:

> endlich: demselben Paragraphen folgenden Zusatz zu geben:
>
> Derartige Anrechnungen bei der Lohnzahlung können nur mit Zustimmung der Arbeiter erfolgen.

Nachdem diese drei Vorabstimmungen vorüber sind, würde ich vorschlagen, abzustimmen über § 114 der Kommission, wie er sich nach den Vorabstimmungen gestaltet haben wird. Wird der § 114 der Kommission abgelehnt, so kommt die Abstimmung über den § 114 der Vorlage der verbündeten Regierungen, und durch diese Fragestellung wird auch genügt dem Antrag des Herrn Abgeordneten Allnoch, der besonders gestellt worden ist,

> in § 114 die Regierungsvorlage wieder herzustellen.

Widerspruch gegen diese Fragestellung wird nicht erhoben; wir stimmen also so, wie vorgeschlagen, ab.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den ersten Theil des Antrags Kapell zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**:

> Der Reichstag wolle beschließen:
>
> in § 114 zweite Zeile anzuhängen:
>
> Das Innebehalten verdienter Arbeitslöhne ist verboten.
>
> Bei Akkordarbeit, welche nicht allwöchentlich zum Abschluß gebracht werden kann, werden Zahlungsverhältnisse zwischen den Betheiligten bis zur Vollendung des Akkords ihrer gegenseitigen Vereinbarung überlassen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr den zweiten Theil des Antrags zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**:

> Der Reichstag wolle beschließen:
>
> in Absatz 2 zweite Zeile hinter dem Worte „sie" einzuschalten „nachweislich".

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; auch dieser Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, nunmehr den dritten Theil des Antrags zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**:
Der Reichstag wolle beschließen:
demselben Paragraphen folgenden Zusatz zu geben:
Derartige Anrechnungen bei der Lohnzahlung können nur mit Zustimmung der Arbeiter erfolgen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist auch die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Es bleibt also der Kommissionsbeschluß § 114 zur Abstimmung unverändert.

Es wird uns wohl jetzt die Verlesung der Kommissionsvorlage erlassen.

(Zustimmung.)

Das ist der Fall.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 114 nach dem Vorschlag der Kommission annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der § 114 der Kommissionsvorlage ist angenommen und dadurch der § 114 der Vorlage der verbündeten Regierungen beseitigt.

Meine Herren, ehe wir weiter gehen, muß ich noch anzeigen, daß ich übersehen habe, den § 113 besonders aufzurufen. Die §§ 113a und 113b sind aufgerufen und angenommen, der § 113 selbst ist aber nicht aufgerufen worden. Es liegen zu demselben keine Amendements vor, es hat sich auch niemand zum Wort gemeldet, — ich schließe die Diskussion zu § 113, und da demselben nicht widersprochen ist, so konstatire ich, daß der § 113, identisch nach dem Beschluß der Kommission und nach dem Vorschlag der verbündeten Regierungen, angenommen worden ist.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 115. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion. Der Herr Berichterstatter verzichtet ebenfalls auf das Wort. Da eine Abstimmung nicht verlangt ist, ein Widerspruch nicht verlautet, so konstatire ich die Annahme des § 115, identisch nach dem Beschluß der Kommission und nach der Vorlage der verbündeten Regierungen.

Ich eröffne die Diskussion über § 116. Es liegt zu demselben vor das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Klügmann Nr. 202 3.

Ich ertheile das Wort, indem ich die Diskussion eröffne, dem Herrn Abgeordneten Dr. Klügmann.

Abgeordneter Dr. **Klügmann**: Meine Herren, die Bestimmungen gegen das Trucksystem beschränken sich in den §§ 134 bis 139 der geltenden Gewerbeordnung auf die Fabrikinhaber und diejenigen, welche mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel treiben. Sie sollen jetzt Anwendung finden auf alle Gewerbtreibenden, folglich werden sie auch für das Verhältniß zwischen Lehrherrn und Lehrling in Zukunft maßgebend sein.

Ich darf nun als bekannt voraussetzen, daß zwischen Lehrherrn und Lehrlingen Verabredungen stattfinden, wonach der Verdienst, oder ein Theil des Verdienstes der Lehrlinge, von dem Lehrherrn in allgemeinen Sparkassen für die Lehrlinge belegt und ihnen erst später ausgeliefert wird. Derartige Verträge unmöglich zu machen, hat die Gesetzgebung kein Interesse. Nach der Bestimmung im zweiten Absatz des § 116 sind aber Verträge

über Verwendung des Verdienstes der Arbeiter zu einem anderen Zweck als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien

nichtig. Es unterliegt nun wohl keinem Zweifel, daß eine verständige Auslegung, wenn ihr ein absolutes Hinderniß nicht entgegensteht, in den Fällen der gedachten Art die Verwendung des Verdienstes zur Hinterlegung in allgemeine Sparkassen als unter den § 116 nicht fallend annehmen wird. Dem steht aber die Verweisung auf den § 114 am Schluß des § 116 entgegen. Dieses Allegat ist zur richtigen Bestimmung der Fälle, welche hier in Betracht zu ziehen sind, nicht nöthig, es ist aber ein Hinderniß für eine richtige und verständige Auslegung in solchen Fällen, wie ich sie Ihnen vorgeführt habe.

Ich bitte Sie deshalb, dem in Nr. 202 der Drucksachen Ihnen vorliegenden Antrage auf Beseitigung des Allegats „(§ 114)“ in § 116 Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. — Ich frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort verlangt.

(Wird verneint.)

Der Herr Berichterstatter verlangt das Wort nicht.

Ich schlage vor, abzustimmen über das Amendement Dr. Klügmann in positiver Form und sodann über § 116, wie er sich nach dieser Vorabstimmung gestaltet haben wird.

Ich ersuche die Herren, welche, entgegen dem Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Klügmann auf Streichung des Allegats „(§ 114)“ im § 116, dasselbe beibehalten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Allegat „(§ 114)“ ist gestrichen.

Wir kommen zur Abstimmung über § 116 mit der Aenderung, daß das Allegat „(§ 114)“ wegfällt. — Die Verlesung wird mir erlassen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 116 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Paragraph ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 117, — über § 118. — Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort, — das Wort wird auch anderweitig nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion, und da Widerspruch nicht erhoben worden ist und eine Abstimmung nicht verlangt wird, konstatire ich, daß § 117 und § 118 angenommen worden sind.

Ich eröffne die Diskussion über § 119.

Zu demselben liegen vor: das Amendement des Herrn Abgeordneten Stumm Nr. 188 3 und das Amendement Allnoch und Genossen Nr. 196 I 5.

Ich frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort wünscht?

(Wird bejaht.)

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Gensel**: Ich habe hier nur einer Petition zu gedenken, welche verlangt, daß der Fortbildungsunterricht wie bisher den Charakter der Freiwilligkeit an sich trage, und jeder gesetzliche Zwang ausgeschlossen sei; die Petition geht aus vom Zentralverein deutscher Wollwaarenfabrikanten. Das ist thatsächlich nicht ganz richtig, sofern schon jetzt die Gewerbeordnung in § 106 eine Bestimmung enthält, wonach der Fortbildungsunterricht obligatorisch gemacht werden kann. Ich habe jetzt nichts weiter zu bemerken.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Stumm hat das Wort.

Abgeordneter Stumm: Meine Herren, ich glaube in der That, daß diejenigen Herren, durch deren Anträge die jetzige Kommissionsfassung entstanden ist, selbst zugeben werden, daß die Fassung in der Weise, wie sie dasteht, nicht stehen bleiben kann. Nach dem zweiten Alinea des § 119 haben die Arbeitgeber ihren Arbeitern unter 18 Jahren, welche eine Fortbildungsschule besuchen, die erforderliche Zeit dazu zu gewähren. Ja, meine Herren, was heißt das? Der Arbeitgeber hat mit seinem Lehrling einen Vertrag geschlossen. Dem Lehrling oder den Eltern desselben paßt das Vertragsverhältniß nicht mehr. Auf Grund des Lehrvertrags und des Gesetzes, welches denselben schützt, werden sie aber an dem Vertrag festhalten, und nun soll der Lehrling in eine beliebige Fortbildungsschule oder zu einem Lehrer, der unter dem Namen einer Fortbildungsschule, vielleicht nur dem Schein nach, eine Schule hält, geschickt werden dürfen, um den Lehrherrn zu zwingen, seinerseits den Vertrag aufzulösen respektive seine Zustimmung zur Auflösung zu geben. Ich glaube, daß eine so allgemein, so vag gehaltene Bestimmung wie Alinea 2 der Kommissionsfassung jederzeit dem Lehrling es in die Hand gibt, den Vertrag zu brechen respektive den Lehrherrn zu veranlassen, den Vertrag zu lösen. Aber, meine Herren, selbst wenn dies nicht der Fall wäre, wenn ich annehmen könnte, daß der Arbeiter wirklich stets bona fide von dem Recht Gebrauch machte, geht es mir doch viel zu weit. Ich bin der Ansicht, daß man das freie Arbeitsverhältniß nicht insoweit unterdrücken darf, daß man unter allen Umständen verhindert, daß der Lohnherr dem Lehrling den Besuch eine Fortbildungsschule untersagt. Meine Herren, wenn der Vater des Lehrlings, so wie der Lehrling selbst mit dem Lehrherrn ursprünglich darüber einverstanden waren, daß die Art und Weise der Beschäftigung in dem betreffenden Gewerbe es weder nothwendig macht, noch vom Standpunkt des Lehrherrn überhaupt es zugänglich erscheinen läßt, daß ein regelmäßiger Fortbildungsschulunterricht stattfindet, daß man regelmäßig an gewissen Tagen einzelne Stunden dem Gewerbe entziehen kann, so können wir dem doch nicht entgegentreten. Ich kann nicht einsehen, wie der Gesetzgeber dazu kommen kann, zu bestimmen, daß derartige Vertragsbestimmungen ungiltig seien, und der Lehrling jederzeit den Arbeitgeber veranlassen darf, ihn während einer Zeit, die für das Gewerbe unthunlich erscheint, aus der Arbeit zu beurlauben. In Bezug auf die Fabrikarbeit möchte ich den Herren gegenüber, die wie der Herr Dr. Hirsch vielleicht Mißtrauen zeigen gegen das, was von mir ausgeht, weil es von einem Großindustriellen kommt, bemerken, daß in der Großindustrie überhaupt der Fall, den ich im Auge habe, kaum vorkommen wird. Beim Großindustriebetriebe findet ein eigentliches Lehrverhältniß nur selten statt. Die Arbeiter, welche dort als Schlosser, Schmiede, Schreiner angelernt werden, sind nicht als Lehrlinge, sondern als jugendliche Arbeiter angestellt, und sie können mit vierzehntägiger Kündigung entlassen werden. Wenn also jugendliche Arbeiter den Fabrikanten Schwierigkeiten auf Grund von Alinea 2 des § 119 machen wollten, so würde von der Kündigung Gebrauch gemacht werden und damit die Sache erledigt sein. Es handelt sich hier nur um die Handwerker, wo ein schriftlicher, auf mehrere Jahre abgeschlossener Lehrvertrag auf diese Weise umgangen werden kann. Meine Herren, glauben Sie nicht, daß ich an und für sich keine Sympathien für die Fortbildungsschule hätte. Ich habe selber eine obligatorische Fortbildungsschule für meine Arbeiter eingerichtet, die von fast 200 Jungen täglich besucht wird und also viel weiter geht, als die meisten öffentlichen Fortbildungsschulen. Die Einrichtung erstreckt sich allerdings nur auf das Alter vom 14. bis 16. Jahr, und ist so geregelt, daß die Jungen anderthalb Stunden am Vormittag die Schule besuchen, und dann sieben und eine halbe Stunde im Gewerbe arbeiten oder sieben und eine halbe Stunde Vormittags im Gewerbe arbeiten und dann Nachmittags anderthalb Stunden die Schule besuchen, in Summa also neun Stunden beschäftigt sind. Meine Herren, ich betrachte diese Fortbildungsschule als eine ganz nützliche Einrichtung, die ich mit großer Liebe pflege, und mit der ich gute Resultate erzielt zu haben glaube, aber nur nach der Richtung hin, daß die jungen Leute in einem gewissen geistigen Zusammenhang mit dem, was sie in der Volksschule gelernt haben, bleiben, daß sie die Hüttenbibliothek stärker benutzen und das Lesen, Schreiben und Rechnen länger treiben, als wenn sie mit dem 14. Jahr gänzlich aus der Schule entlassen werden; aber davon bin ich seit Jahren abgekommen, in der Fortbildungsschule höhere Wissenschaften zu treiben und den jungen Leuten eine Halbbildung aufzuzwingen, die ihnen öfter mehr schädlich sein würde als nützlich. Meine Herren, wenn nun nach der Regierungsvorlage die Ortsbehörde in der Lage ist, ihrerseits einen Zwang für die Fortbildungsschule aussprechen zu können, so muß ich es allerdings dieser Behörde überlassen, ob sie eine nützliche oder schädliche Art der Fortbildungsschule einrichten will. Ich habe aber so viel Vertrauen zu den Ortsbehörden, daß sie die schädlichen vermeiden, und nur dann einen Zwang ausüben werden, wann und wie konkrete Verhältnisse dies rechtfertigen. Wenigstens sind mir erhebliche Klagen über Gemeinden, die Fortbildungsschulen zwangsweise eingeführt haben und dadurch Nachtheile für die gewerblichen Interessen hervorgerufen hätten, nicht bekannt geworden. Wenn die Kommission es aber dem Arbeiter selbst überlassen will, zu wählen, welche Fortbildungsschule und wie lange er sie besuchen will, so wird er ebenso gut eine nachtheilige, wie eine vortheilhafte wählen und er wird, abgesehen davon, daß er den Lehrvertrag umgeht, gleichzeitig dem Arbeitgeber den größten Nachtheil zufügen können, ganz abgesehen davon, daß die Jungen häufig die Schule schwänzen werden und während dieser Zeit weder in der Schule lernen, noch arbeiten, sondern sich lungernd herumtreiben. Ich bin deshalb der Ansicht, daß die Regierungsvorlage schlimmsten Falls hier unverändert stehen bleiben müsse. Ich habe keinen Antrag gestellt, die Regierungsvorlage zu amendiren in dem Sinn, den ich im Auge habe, weil ich glaube, daß bis jetzt keine Uebelstände eingetreten sind. Andernfalls würde ich vorschlagen, entweder die obligatorische Fortbildungsschule bloß auf das sechszehnte Jahr auszudehnen oder Vorsichtsmaßregeln dahin zu treffen, daß die einzelnen Fortbildungsschulen nur im Einklang mit den Arbeitgebern errichtet werden, weil ich der Ansicht bin, daß überall da, wo der Arbeitgeber ein prinzipieller Gegner der Fortbildungsschule ist, überhaupt nichts dabei herauskommt. Jedenfalls bitte ich, den Kommissionsvorschlag zu streichen und die Regierungsvorlage wieder herzustellen.

Nun ist zu § 119 außerdem noch ein Amendement von Herrn Abgeordneten Fritzsche gestellt, das heißt, die polizeiliche Genehmigung der Fabrikordnungen obligatorisch zu machen und eine Reihe von Bestimmungen einzuführen, die dem Arbeitgeber vorgeschrieben werden sollen. Der Antrag ist in der Kommission schon mit allen gegen eine Stimme abgelehnt worden, und ich würde, um ihn anzugreifen, zunächst die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Fritzsche abwarten müssen, auch würde ich fürchten, das Haus zu ermüden, wenn ich den außerordentlich langen Antrag — —

Präsident: Ich erlaube mir den Herrn Redner zu unterbrechen. Ich habe den § 119a noch gar nicht zur Diskussion gestellt.

Abgeordneter Stumm: Dann bemerke ich nur noch, daß das Amendement Allnoch mir zwar insofern zweckmäßig erscheint, als ich selbst in der Kommission dagegen gestimmt habe, daß die beiden letzten Sätze aufgenommen werden. Ich sehe aber auch gar keinen Uebelstand darin, die beiden Sätze stehen zu lassen, und deshalb werde ich schon aus Courtoisie gegen die

Kommission in diesem Fall für die Aufrechthaltung ihrer Fassung stimmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig:** Meine Herren, die Aenderung, welche die Kommission bei § 119 an der Regierungsvorlage vorgenommen hat, ist meiner Meinung nach eine derjenigen Verbesserungen, die von ganz besonderem Werth sind, und auf welche ich bitten möchte, Ihre Aufmerksamkeit zu richten. Nach der Regierungsvorlage würde der Arbeitgeber nur verpflichtet sein, seinen Lehrlingen oder jungen Arbeitern den Besuch einer Fortbildungsschule dann zu gewähren, wenn dieselbe eine obligatorische ist, wenn also alle jungen Leute des Orts genöthigt sind, diese Fortbildungsschule zu besuchen, dagegen würde er volle Freiheit haben, den Besuch der Fortbildungsschule den Lehrlingen dann zu verbieten, wenn sie nicht obligatorisch ist, sondern auf Freiwilligkeit beruht. Nun, meine Herren, gibt es in Deutschland obligatorische Fortbildungsschulen in dem Sinn, wie die Regierungsvorlage sie hier meint, überhaupt verhältnißmäßig nur wenige; in dem ganzen Süden von Deutschland, auch in Württemberg, wo das Fortbildungsschulwesen speziell sehr entwickelt ist, ist die gewerbliche Fortbildungsschule nicht obligatorisch, sondern es sind nur diejenigen Fortbildungsschulen obligatorisch, die auch der Herr Abgeordnete Stumm uns soeben bezeichnet hat, die Sonntagsschulen nämlich, welche das Lesen und Schreiben, die Gegenstände der Volksschule im Gedächtniß zu erhalten und weiter zu bilden bezwecken. Was Preußen betrifft, so hat der § 106 unserer Gewerbeordnung zwar die Folge gehabt, daß von einzelnen Kommunen obligatorische Fortbildungsschulen errichtet worden sind, und dieses Bestreben ist dadurch unterstützt, daß meines Wissens der preußische Staat aus der sehr bescheidenen Summe, die er zu Unterstützungen solcher Bestrebungen im Kultusministerium hat, vorzugsweise nur dann Beiträge an die Kommunen gibt, wenn dieselben beschließen, die Fortbildungsschulen obligotorisch zu machen. Aber die weitaus größte Zahl unserer Städte hat nicht solche Beschlüsse gefaßt und sich keine obligatorischen Fortbildungsschulen geschaffen.

Meine Herren, wenn Sie angesichts solcher Zustände gleichwohl den § 119 nach der Regierungsvorlage annehmen, so heißt das mit anderen Worten, daß Sie mindestens vier Fünfteln der deutschen Arbeitgeber und Meister es gestatten, je nach ihrem Belieben dem jungen Menschen zu verbieten, in die Fortbildungsschule zu gehen. Ich wünsche nicht, meine Herren, daß durch eine gesetzliche Bestimmung der Egoismus der Meister und Arbeitgeber in dieser Weise angereizt werde, angereizt werde weit mehr, als wenn der § 119 Alinea 2 gar nicht in der Vorlage stände,

(sehr richtig! links)

denn durch diesen Paragraphen Alinea 2 wird der Meister gleichsam moralisch berechtigt, in dem Fall die jungen Menschen nicht in der Fortbildungsschule zu lassen, wenn sie nicht den obligatorischen Charakter hat. Ich will nun gern gestehen, meine Herren, daß ich die obligatorische Natur der Fortbildungsschule, wenn man nämlich darunter eine gewerbliche versteht, überhaupt für einen Irrthum halte, von dem wir mehr und mehr zurückkommen müssen und werden. Man kann ja freilich die jungen Leute nach dem vierzehnten Jahr zwingen, noch einige Jahr hindurch ihren mangelhaften Volksunterricht zu verbessern, wenn sie nämlich Lesen, Schreiben und Rechnen nicht recht gelernt haben. Man kann aber von staatswegen unmöglich einzelne Kategorien von Lehrlingen zwingen, in diesem oder jenem speziellen Gewerbe sich fortzubilden durch Zeichnen, Modelliren u. s. w., was es sei. Das ist eine Thätigkeit, die nur freiwillig sein kann und darf und in der ganzen Welt außer in einzelnen Fällen bei uns nur freiwillig ist. Das ist eine Thätigkeit, die nie durch Massenunterricht gefördert werden kann, — da gebe ich dem Herrn Abgeordneten Stumm vollständig Recht. Was die höheren Wissenschaften betrifft, so würde ich allerdings bedauern, wenn es Leute gäbe, die wünschen, daß in den Fortbildungsschulen höhere Wissenschaften getrieben werden. Es soll vielmehr die manuelle Fertigkeit, die Anwendung des Gelernten auf das Gewerbe getrieben werden. Massenunterricht in gewerblichen Dingen ist nicht möglich, fördert nicht. Man kann nicht Hunderte von Lehrlingen im Zeichnen und Modelliren gleichzeitig unterrichten. Wollten wir z. B. in Berlin obligatorische gewerbliche Fortbildungsschulen einrichten, so würde es nöthig sein, 30, 40, 50,000 junge Leute massenweise in gewerblichen Dingen zu unterrichten, was natürlich nicht angeht.

Meine Herren, die Regierungsvorlage gibt nichts für denjenigen gewerblichen Fortbildungsunterricht, auf den allein es uns ankommen kann, und gibt nur etwas für denjenigen Unterricht, auf den uns weniger ankommen kann und der thatsächlich immer weniger in Betracht kommt.

Nun sagt der Herr Abgeordnete Stumm, es wäre doch bedenklich, wenn der junge Mensch den Besuch der Schule zum Vorwand benutzt, um seinen Lehrvertrag zu brechen, um den Meister zu zwingen, daß er ihn schließlich wegjage. Wenn der Lehrling sich so unangenehm dem Meister machen will, daß der Meister ihn schließlich wegjagt, so wird er schwerlich das Mittel benutzen, daß er auf dem Besuch der Fortbildungsschule besteht; es gibt ja so viele andere drastische Mittel, die rascher wirken, auf die er wahrscheinlich auch verfallen wird.

Ferner sagt der Herr Abgeordnete Stumm: es ist unmöglich, daß der junge Mensch soll entscheiden können, ob er in die Schule gehen will oder nicht, das muß der Lehrherr entscheiden. Ja, ich gebe Ihnen das zu, der Lehrherr mit dem Vater oder mit dem Vormund soll berathen, wenn der Junge erst 15, 16 Jahr alt ist, welche Fortbildungsschule für ihn recht ist, welche nicht, und ich glaube nicht, daß es der Sinn des Gesetzes ist, daß der fünfzehnjährige Junge wider seinen Vater und wider den Vormund

(Unterbrechung)

— oh bewahre! das ist ja gar nicht denkbar, daß das die Meinung des Gesetzes ist, — sondern wenn der Vater dem Lehrherrn sagt: ich will nicht, daß der Junge in jene Schule geht, so ist es klar, daß nach dem Sinn des Gesetzes der Lehrherr das Recht hat, ihm den Besuch dieser Schule zu untersagen.

Wenn endlich der Herr Abgeordnete meint, es gebe Gewerbe, die sich nicht vertrügen mit solchem Besuch der Schule, so will ich das zugeben. Beispielsweise wenn beim Bäcker Abends 9 oder 10 Uhr der Lehrling den Ofen heizen muß, so kann er an diesem Abend die Fortbildungsschule nicht besuchen; oder wenn Schichtarbeit in irgend einem Gewerbe ist und die Schicht fängt Abends an und der junge Mensch, über 16 Jahre alt, würde dabei mitarbeiten müssen, so kann er nicht die Fortbildungsschule besuchen. Ich gebe zu, daß hier vielleicht ein Mangel der jetzigen Form des Paragraphen ist, ich würde meinerseits nichts dagegen haben, wenn der Herr Abgeordnete bei der dritten Lesung eben den Vorschlag der Kommission hinzufügen wollte, „so weit die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs eine solche Gewährung zuläßt", dann würde man das ausschließen, daß der Lehrling aus Rankünе gerade zu einer Zeit die Schule besuchen will, die sich nicht mit dem Gewerbe verträgt.

Meine Herren, ich bin weit entfernt, zu glauben, daß der Herr Abgeordnete Stumm weniger als wir anderen dafür Sorge tragen will, daß unsere Arbeiter mehr und mehr zu qualifizirten Arbeitern gemacht werden, ein Theil von ihnen

wenigstens über die gewöhnlichste Mittelmäßigkeit hinaus gehoben wird. Ich glaube, daß wir in Bezug auf den Begriff der Fortbildungsschule uns nur noch gegenwärtig nicht recht verstehen. Ich meinerseits, meine Herren, kenne kein anderes Mittel, unsere Arbeiter aus dem heutigen Zustand, theilweis wenigstens, auf ein höheres Niveau zu erheben, als die nicht obligatorische gewerbliche Fortbildungsschule. Alle die übrigen Anträge: größere Befestigung des Lehrlingsvertrags, Arbeitsbücher und dergleichen sind nichts, so lange Sie es nicht möglich machen, die heutige höchst mangelhafte Unterweisung, wie sie der Lehrling meist vom Meister empfängt, durch gut geleitete, mit tüchtigen Kräften versehene gewerbliche Fortbildungsschulen zu ergänzen. Dazu, meine Herren, gewähren Sie den jungen Leuten die Zeit und den Raum!

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts Staatsminister **Hofmann:** Meine Herren, im Gegensatz zum Herrn Vorredner möchte ich Sie bitten, den Kommissionsvorschlag nicht anzunehmen, sondern die Regierungsvorlage. Es geht gerade aus den Worten des Herrn Vorredners hervor, wie verschieden die Verhältnisse der Fortbildungsschulen in Deutschland sind, wie verschieden sogar der Begriff der Fortbildungsschulen aufgefaßt werden kann. Ich glaube, daß wenn der Kommissionsantrag angenommen werden sollte, die Konsequenz nothwendig dahin führen würde, eine Definition von Fortbildungsschule in das Gesetz aufzunehmen, denn man könnte es unmöglich der Willkür der jugendlichen Arbeiter überlassen, sich irgend eine Schule unter dem Namen „Fortbildungsschule" auszusuchen, um durch den Besuch dieser Schule die Arbeit versäumen zu können. Es sind ja auch Privatschulen dieser Art denkbar, die sich den Namen „Fortbildungsschule" beilegen. Wenn, wie der Herr Vorredner bemerkt hat, in verschiedenen Staaten von Deutschland, namentlich in Württemberg, wo das Fortbildungsschulwesen ausgebildet ist, die Regierung gleichwohl Anstand genommen hat, die Fortbildungsschulen obligatorisch zu machen, so liegt darin gerade, wie mir scheint, ein Grund, nur die Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungsschule als genügenden Anlaß zur Versäumniß der Arbeit hinzustellen. Wäre die württembergische Regierung, um bei diesem Beispiel stehen zu bleiben, der Meinung gewesen, daß es wünschenswerth sei, die jungen Leute besuchen die Fortbildungsschule, anstatt zur Arbeit zu gehen, so würde sie die Fortbildungsschule obligatorisch machen, und es scheint mir ein Widerspruch zu sein, in den man durch das Gesetz gerathen würde, wenn man dem jugendlichen Arbeiter den Arbeitgebern gegenüber ein Recht auf Besuch der Fortbildungsschule geben wollte, ohne sie gleichzeitig zum Besuch zu verpflichten.

Ich möchte aus diesen Gründen die hohe Versammlung bitten, es bei der Regierungsvorlage zu belassen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Krefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld): Meine Herren, ich gehe meinestheils noch einen Schritt weiter als der verehrte Herr, der soeben vom Bundesrathstisch gesprochen hat, ich möchte nämlich nicht nur die Streichung des Kommissionsantrags im Absatz 2, sondern auch die Streichung der Regierungsvorlage im Absatz 2 herbeiwünschen. Ich bin nämlich der Ansicht, daß das Umsichgreifen der sogenannten Fortbildungsschulen auf dem gewerblichen Gebiet dem Gewerbe in seinem Aufblühen zu immer größerem Nachtheil gereichen wird. Ich weiß sehr wohl, daß die Fortbildungsschulen zur Zeit ein Modeartikel sind und daß man als eine Art von Erzketzer auf dem Bildungsgebiet angesehen wird, wenn man sich gegen die Fortbildungschulen erklärt. Indeß glaube ich es dennoch thun zu müssen, und erlaube mir, meine Ansicht mit einigen Gründen zu belegen.

Ich glaube also, um auf ein Wort des Herrn Abgeordneten Wehrenpfennig zurückzukommen, daß nicht der Egoismus der Meister die Lehrlinge nicht selten veranlaßt, eine Fortbildungsschule nicht zu besuchen, sondern lediglich der Grund, weil die Meister ihr betreffendes Handwerk besser verstehen, als es der Herr Abgeordnete Wehrenpfennig verstehen wird.

(Heiterkeit.)

Oder glaubt etwa der Herr Abgeordnete Wehrenpfennig, der, wie ich sehe, so erstaunt thut, daß er die verschiedenen Handwerke oder Kunsthandwerke beherrsche?

Wir haben in allen Zeitungen gelesen, daß z. B. auf der neulichen, vielbesprochenen Ausstellung von Produkten des Kunsthandwerks in München die etwa an 2000 Nummern im Katalog zählenden Gegenstände, die unter der Rubrik „Werke unserer Väter" figurirten, bei weitem alles moderne geschlagen haben, was dort zur Ausstellung gekommen ist. Daraus sollte man nun doch herleiten, glaube ich, daß es angemessen wäre, sich einmal zu fragen, auf welchem Wege denn unsere Altvorderen dazu gekommen sind, auf den verschiedensten Gebieten des Gewerbes und insbesondere des Kunstgewerbes so ausgezeichnetes zu schaffen. Ich weiß nicht ob man sich danach umgethan hat; ich habe sehr wenig Spuren davon gefunden; so viel weiß ich aber, daß, weit entfernt, die Wege jener alten Meister wieder aufzusuchen und zu verfolgen, man sogar vielfach bemüht ist, den gerade entgegengesetzten Weg einzuschlagen. Meine Herren, ich glaube, es kann nicht bestritten werden, daß die alte Kunst, die damals noch nicht vom Handwerk getrennt war, sondern überall als Kunsthandwerk auftrat, — ja, es gab im Mittelalter, in der großen Zeit, aus welcher jene Werke stammten, noch keine Trennung von Kunst und Handwerk, sondern, wie gesagt, nur ein Kunsthandwerk — keineswegs aus den Hörsälen, auch nicht einmal aus den Zeichenschulen, noch weniger aus Fortbildungsschulen hervorgegangen, sondern lediglich aus den Werkstätten und aus den Bauhütten. Umgekehrt verhält es sich jetzt; man legt vor allem auf möglichst viel Wissen Gewicht, darauf zielt alles ab, namentlich auch das Fortbildungsschulwesen. Es ist das nicht bloß auf demjenigen Gebiet der Fall, welches man gewöhnlich das des Kunsthandwerks nennt, sondern auch noch weiter hinauf. Ich bin z. B. überzeugt, daß, wenn die Erbauer von Venedig und Amsterdam, von allen den kunstherrlichen Gebäuden aus früheren Zeiten, die wir alle bewundern, heute ein Bauführerexamen machen sollten, sie sammt und sonders durchfallen würden, und ich bin weiter überzeugt, daß dieselben Männer, wenn sie heute lebten und keine Fortbildungsschulen besucht hätten, nichts destoweniger ganz dasselbe wieder bauen könnten.

Ich glaube, meine Herren, daß man derartiges, wenn man es nicht bestreiten kann oder will, sich doch einigermaßen zu Herzen nehmen müßte. Ich bin der Ansicht, daß auf allen empirischen Gebieten es auf die Endresultate ankommt, auf dasjenige, was wirklich geleistet wird, was am Ende als thatsächliches Produkt herauskommt, und, meine Herren, bei allen Gewerben, und ganz besonders bei allen Kunstgewerben, kommt es vor allem darauf an, daß man das Material, woran man arbeitet, daß man das Handwerkzeug, womit man arbeitet, durch und durch kennt; es kommt alles darauf an, daß eine geschickte Handhabung, die nur durch lange Uebung gewonnen werden kann, sowohl des Materials, als des Handwerkzeugs, stattfindet. Ich will zum Beweis dessen nur das Beispiel anführen, daß, um eine Unterhölung eines Festons aus Holz gehörig anzufertigen, wie ich aus den Werkstätten weiß, etwa 20 verschiedene Werkzeuge gebraucht werden müssen, wovon ein jedes

eine verschiedene Handhabung erfordert. So ist es fast auf allen Gebieten; ähnlich wenigstens verhält es sich mit dem Stein, so verhält es sich mit den Farben und allen sonstigen Stoffen. Das alles aber können Sie nicht in einer Fortbildungsschule, auch nicht in einer gewerblichen Fortbildungsschule lernen, sondern nur bei Meistern in einer Meisterschule, wie sie früher bestanden haben. Mit dem Untergang des alten Kunsthandwerks sind dieselben zugleich untergegangen.

Meine Herren, zuvor ist von dem Herrn Abgeordneten Stumm gesagt worden, er sei gegen alle Halbbildung, gegen alle Vielwisserei, und wenn ich recht behalten habe, hat der Herr Abgeordnete Wehrenpfennig dem zugestimmt. In dieser Beziehung stehe ich mit den Herren auf gleichem Boden, aber leider lehrt uns die tägliche Erfahrung, daß in den verschiedenen Schulen, die Fortbildungsschulen nicht ausgeschlossen, durchweg gerade das Halbwissen, die Vielwisserei gehegt und gepflegt wird.

(Sehr richtig!)

Es ist das in unseren Elementarschulen, die sogenannten Töchterschulen nicht ausgenommen, in unseren Gymnasien der Fall; eine Uebersättigung bringt man dort zuwege, zufolge einer Ueberfütterung mit allen möglichen Dingen, welche die Schüler meist nicht verdauen können. Ich weiß nicht, meine Herren, ob Sie auch schon gehört haben, wie man sogar schon angefangen hat, in Töchter- und Elementarschulen Astronomie und Anatomie zu treiben.

(Widerspruch.)

Ja, meine Herren, ich meinestheils weiß es, wissen Sie es noch nicht, so bitte ich es von mir hinzunehmen; es findet dies noch nicht allgemein statt, aber es wird so immer allgemeiner werden.

(Widerspruch.)

Ja! Ich werde Herrn Dr. Löwe privatim darüber nähere Auskunft geben.

Wenn ich hier weitläufig werden dürfte, so könnte ich Ihnen eine Menge der pikantesten Dinge gerade aus diesem Gebiet erzählen; es ist mitunter kaum glaublich, wohin die moderne Schulmeisterei es treibt. Deshalb, meine Herren, wünsche ich, daß der sehr drohenden Gefahr der Wisserei und Halbbildung entgegengetreten werde. Meines Erachtens muß in gewerblicher Beziehung das Wissen auf das Können gepfropft werden, nicht umgekehrt. Ich verweise Sie in dieser Beziehung nur auf die Autodidakten, die auch bei uns zu Lande Großes, Vorzügliches geleistet haben; um mit Adolph Borsig anzufangen, so glaube ich nicht, daß derselbe in einer Fortbildungsschule sich herausgebildet hat.

(Zuruf: Gewerbeakademie!)

Nun, dann gebe ich Ihnen Herrn Borsig preis; ich könnte aber sehr viel andere nennen, wenn Sie von ihm nichts wissen wollen. Ich kenne bedeutende Künstler und Kunsthandwerker, die nicht orthographisch schreiben konnten, als sie schon bedeutendes leisteten. Meine Herren, Sie wollen also von hier keine Beispiele vernehmen; dann verweise ich Sie auf — Japan. Weswegen sind die japanischen wie die chinesischen Waaren in ihrer Art so ausgezeichnet und zugleich so wohlfeil? Weil dort das betreffende Gewerbe traditionell nur in der Werkstätte geübt wird, und zwar sogar in solcher Weise, daß die Arbeiter, wie Sie hierneben im Gewerbemuseum sehen können, mit den allereinfachsten Instrumenten etwas leisten, was wir mit dem raffinirtesten Werkzeug ihnen nicht nachmachen können.

So, meine Herren, kommt es denn hauptsächlich darauf an, daß in den Werkstätten möglichst anhaltend und sorgsam gearbeitet wird. Ich weiß sehr wohl, daß wir mit unserer Gewerbeordnung das nicht zuwege bringen können; dazu werden noch ganz andere Vorkehrungen zu treffen sein; namentlich wird das Innungs- und Zunftwesen, welches viel zu leichtfertig über Bord geworfen ist, in gar manchen Beziehungen wieder hergestellt, neubelebt werden müssen.

Meine Herren, dieser Gegenstand könnte mich bewegen, nach den verschiedensten Richtungen hin dasjenige näher zu begründen, was ich eben nur in kurzen Zügen angedeutet habe; ich hoffe indeß, das von mir Gesagte wird wenigstens genügen, um mein negatives Votum gegenüber dem Absatz 2 der Kommissionsvorlage sowohl wie der Gesetzesvorlage zu rechtfertigen.

(Beifall.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Der verehrte Herr Vorredner steht auf einem Standpunkt, der weder dem der Regierungsvorlage entspricht, noch dem des Kommissionsvorschlages, er will überhaupt keine Fortbildung in der Schule, sondern er glaubt, es werde die gute alte Zeit am besten wiederhergestellt werden, wenn das Handwerk allein an der Ausübung des Handwerks sich bilde. Diesen Standpunkt grundsätzlich zu bekämpfen, würde den Rahmen der jetzigen Diskussion bei weitem übersteigen.

Ich gehe von dem Gesichtspunkt aus, welchen die Regierung selbst anerkannt hat, wonach die Fortbildungsschulen zum Vortheil derjenigen gereichen, welche sie besuchen, und von diesem Standpunkt aus will ich darthun, daß die Kommission vielleicht in der Fassung ihres Beschlusses sich vergriffen haben mag, daß aber der erweiternde Gedanke über die Regierungsvorlage hinaus durchaus berechtigt ist. Es handelt sich hier nämlich darum, unter den allgemeinen Bestimmungen, welche auch für die Handwerkslehrlinge und Fabriklehrlinge Geltung haben, allgemein giltig zu reguliren, inwieweit der Lehrmeister und auch der Fabriklehrherr als Arbeitgeber verpflichtet sein sollen, dem jungen Mann eine Zeit frei zu geben, während welcher er die Schule besuchen soll. Erläuternd setze ich voraus, daß nur von einer solchen Zeit die Rede sein kann, die nicht störend in das Arbeitsverhältniß eingreift; wäre das nicht der vorausgesetzte Sinn der Vorschriften, so müßte auch die Regierungsvorlage noch eine nähere Definition erhalten, denn auch dieser gegenüber will ich keineswegs die Verpflichtung konstatiren, daß etwa eine Gemeinde, welche obligatorisch Fortbildungsschulen einführen will, diese verlegt in eine Zeit, in welcher von seiten des Gewerbes oder des Fabrikbetriebs dem Arbeiter nicht die freie Zeit gegeben werden kann ohne die äußerste Schädigung. Also die Voraussetzung ist, daß dieser Paragraph im wesentlichen sich damit beschäftigt, welche erziehliche Kraft der Lehr- oder der Fabrikherr über denjenigen Arbeiter haben soll, der sonst verpflichtet ist, sich den Anordnungen des Arbeitgebers zu fügen; ob der Meister oder der Arbeitgeber, selbst wenn es ihm nicht recht scheint, dem jungen Mann gestatten muß, die sonst verfügbare Zeit für die Fortbildungsschule zu benutzen. Ich habe eine andere Definition weder in der Regierungsvorlage gefunden noch den Beschluß der Kommission in einem anderen Sinne verstanden. Ist hierin gefehlt worden, so wäre es rathsam und möglich, in der dritten Lesung durch eine ergänzende Bestimmung nachzuhelfen.

Noch in einer zweiten Hinsicht scheint mir eine Erläuterung angemessen. Die Vorschrift darf nicht so allgemein stehen bleiben, daß dem Schüler Gelegenheit gegeben werden müsse, jede Fortbildungsschule zu besuchen, sondern die Fortbildungsschule ist an ein sicherndes Merkmal zu knüpfen, daß sie in irgend einer Weise, vom Schulinspektor, von der Gemeindebehörde, oder von einer anderen Behörde oder Korporation, als eine solche Schule anerkannt sei, in der nützliche Dinge gelehrt werden, und daß nicht etwa unter dem Namen der Fortbildungsschule ein Konventikel sich bilde,

welches eher den Schüler zu verderben, als gut zu erziehen geeignet ist.

Alles dies will ich als Voraussetzungen zugeben. Die Frage ist dann klargestellt, ob, wenn diese Voraussetzungen zutreffen, der Lehrherr verpflichtet sein soll, die Zeit frei zu geben. Das will ich unbedingt. Wenn wir die Bestimmung auf die obligatorische Fortbildungsschule beschränken, so würde dieser Paragraph eine geringe Bedeutung haben, denn es gibt bis jetzt sehr wenige obligatorische Fortbildungsschulen. Oder Sie würden die Gemeinden auf den Weg drängen, der heute noch nicht praktisch wäre, nämlich obligatorische Fortbildungsschulen einzurichten. Zögen wir nur die Fortbildungsschulen in Betracht, welche den Elementarunterricht ergänzen sollen, so müßte doch untersucht werden, ob dem jungen Menschen zwischen 14 und 18 Jahren der Elementarunterricht geläufig ist; wir können doch nicht zwingen, daß ein junger Mensch die Fortbildungsschule besuche, der bereits die Kenntnisse besitzt, die in der Schule gelehrt werden, und eine bloße Repetirübung soll die Zwangsschule nicht sein.

Also eine allgemeine obligatorische Schule für Zwecke des Elementarunterrichts läßt sich nicht einrichten. Aber im erweiterten Begriff der Fortbildungsschule, die sogenannte Gewerbefortbildungsschule, die sich mit Zeichnen und anderen Fertigkeiten beschäftigt, sind die Begriffe heutzutage noch nicht so weit geklärt, daß eine Gemeinde es wagen könnte, bestimmte Unterrichtszweige dieser Art obligatorisch für alle jugendlichen Arbeiter zu machen. Auf dem Wege der Regierungsvorlage aber drängen Sie dahin, daß jede Gemeinde, welche die Lehrlinge von dem hindernden Einfluß der Meister befreien will, ihre Zuflucht dazu nehmen müßte, die obligatorische Fortbildungsschule einzurichten.

Nun frage ich, meine Herren: welches Recht soll der Lehrherr haben, daß er in erziehlichem Sinne seinen Lehrling oder den jungen Arbeiter, den er beschäftigt, verhindern sollte, die Schule zu besuchen? Den Nachweis dieses Rechts müßten Sie führen. Er selbst soll in keiner Weise gekränkt werden in der Ausnutzung derjenigen Arbeitskraft, welche ihm in dem jungen Arbeiter zu Gebot steht. Das Gesetz sorgt dafür, daß der Schüler nicht länger beschäftigt werden soll, als ihm noch Kraft und Zeit übrig bleibt, um in der Fortbildungsschule sich weiter fortbilden zu können. Wenn nun der junge Mann die Lust hat, eine solche Schule zu besuchen, und ihm nicht etwa der Vater oder der Vormund dies untersagt, wozu derselbe berechtigt wäre, so dürfen Sie immer überzeugt sein, daß erstens ein tüchtiges Stück Lerntrieb in dem Jungen steckt, und zweitens, daß die Schule diesen Trieb befriedigt; lediglich zum Spaß oder zur Zerstreuung entschließt sich schwerlich ein junger Mann, nachdem die Tagesarbeit vollbracht ist, noch die Schule zu besuchen. Ich habe Erfahrung darin, denn ich habe jahrelang an der Spitze einer sehr umfangreichen Fortbildungsschule gestanden, als lange die öffentliche Aufmerksamkeit noch nicht darauf gerichtet war, in welcher hunderte von Schülern täglich unterrichtet worden sind. Aus der Schule des hiesigen Handwerkervereins, welche unter meiner Aufsicht gestanden, sind tausende von Schülern, wie ich bezeugen kann, mit viel besserem Wissen ausgerüstet, hinausgegangen, als sie hineingekommen waren, und zwar wurde, außer Elementarkenntnissen, auch das Zeichnen gelehrt, aus welchem später der Zeichenunterricht an dem Gewerbemuseum hervorgegangen ist. Wenn Sie einmal an einem Abend die fünf großen Zimmer, in denen der Unterricht ertheilt wurde, besucht und gesehen hätten, mit welcher Lernbegierde die jungen Leute den Unterricht in den Abendstunden zwischen 8 und 10 Uhr besucht haben, theilweise um die Vernachlässigungen der Elementarschule gut zu machen, theilweise um Zeichnen und andere Fertigkeiten zu lernen, — auch eine Bauhandwerkschule war jahrelang damit verbunden und ich habe auch diese durch Inspektion mit geleitet, — dann würden Sie nicht eingreifen, um diese Verhältnisse zu zerstören und von den Anschauungen des Lehrherrn es abhängig zu machen, ob der junge Mann innerhalb seiner Lehrzeit bis zum 18. Jahre seine Kraft gut ausnützen und sich fortbilden soll. Es könnte ein junger Mann einen sehr intelligenten Lehrherrn haben, so intelligent, wie der Herr Abgeordnete Reichensperger, der aber nun einmal die Ueberzeugung wissenschaftlich oder allgemein geschichtlich gewonnen hat, daß die Fortbildungsschulen im allgemeinen schädlich wären. Es ist dies, Gott sei Dank, keine weit verbreitete Meinung, und ich nehme an, daß der praktische Sinn der Handwerker sich nicht davon wird leiten lassen; aber es wäre doch möglich, es stände ein Handwerker auf der Höhe der Bildung des Herrn Abgeordneten Reichensperger, und er würde nach seiner eigenen Entscheidung den jungen Mann abhalten,

(Stimme im Zentrum: selbst wenn Herr Lasker es leitet!)

— ja wohl, selbst wenn ich die Schule leitete, — weil er das Lernen in der Schule für einen Uebelstand hielte. Denn ich glaube in der That, der Herr Abgeordnete Reichensperger hält das Lernen, soweit es nicht unmittelbar auf das Handwerk angewendet werden soll, für einen Uebelstand; dies ist seine offen ausgesprochene Ansicht, und ich respektire sie, weil sie nicht von ihm leichtfertig oder gegen besseres Wissen hingeworfen ist, sondern auf einer wirklichen Ueberzeugung beruht. Aber in solchen Fällen müßte das Gesetz für den freien Willen des Vaters und des Lehrlings bestehen gegen die vereinzelte oder wenigstens nicht zahlreich verbreitete Anschauung des Herrn Reichensperger. Dies allein ist der Sinn des § 114.

Wir würden nicht gut thun, dem Herrn Abgeordneten Reichensperger zu folgen in diejenigen Betrachtungen, welche er aus vergangenen Jahrhunderten anstellt. Aus den vergangenen Jahrhunderten kommen bloß die Ueberreste ganz bevorzugter Menschen auf uns, das liegt ja auf der Hand.

(Sehr gut!)

Von der Literatur, von dem Handwerk geht unbeachtet zu Grunde, was lediglich den großen Durchschnitt gebildet hat; was aber von der späteren Nachwelt ausgestellt wird in Kunstsammlungen, die aufbewahrten Kunstwerke, Bauten und Denkmäler, sind eben die Produkte ganz besonders bevorzugter Geister, und daß diese von dem gewöhnlichen Bildungsgang unabhängig sein können und dennoch großes leisten, darüber sind wir ja alle einig. Es handelt sich doch aber hier, wie überall, darum, das Gesetz für den mittleren Durchschnitt der Menschen einzurichten, und dies hat der Herr Abgeordnete Reichensperger gänzlich übersehen. Keiner von uns leugnet, daß die frühere Zeit in einzelnen Produktionen der Kunstfertigkeit mehr geleistet hat, als die Gegenwart. Der Herr Abgeordnete Reichensperger braucht nicht einmal auf die von ihm geliebten Jahrhunderte sich einzuschränken: — lange vor den Zeitaltern der Gothik, schon in der Heidenzeit ist vollkommenes geleistet worden, wie wir es heut gar nicht im Stande sind,

(Stimme im Zentrum: nicht durch Fortbildungsschulen!)

— allerdings nicht durch Fortbildungsschulen — aber ich will nicht mit bloßen Witzworten spielen.

Worin die heutige Kultur sich unterscheidet von der früheren, das ist, in der allgemeinen Hebung des Durchschnitts; dies ist der demokratische Zug der modernen Zeit gegen die alte Zeit und das Mittelalter. Darum kann es uns in keiner Weise befriedigen, wenn man uns sagt: die frühere Zeit sei so gut gewesen, weil eine Anzahl Menschen eine höhere Phase der Vollkommenheit erreicht habe, als heute erreicht wird. Alle Geschichtsforscher stimmen wohl darin überein, daß mit den größten Mitteln der Forschung ein noch so scharfsichtiger Mensch nicht im Stande ist, in vergangene Jahrhunderte derart einzudringen, daß er den Gesammtzustand der damaligen Zeit vollständig erkennen und darüber ein richtiges Urtheil

abgeben könnte, um das große breite Leben der damaligen Zeit mit dem heutigen zu vergleichen. So viel vom Alterthum und Mittelalter gerühmt wird, niemand wird mir sagen, daß die Verhältnisse der Menschen so geordnet waren, daß auch die große breite Masse des Volks sich erheblicher in ihren Anschauungen und besser befunden hätte, als in der modernen Zeit. Es mögen die hervorragenden Menschen viel bedeutender gewesen sein, die Thürme höher als heute, aber von dem gewöhnlichen Durchschnitt nehme ich an, daß unser Fortschritt ein wirklich wahrer ist, und zwar gerade weil Bildung und Wohlstand des Durchschnitts höher und größer ist, als vordem, deshalb sind die Fortbildungsschulen jetzt nothwendig, und sie müssen allgemein zugänglich gemacht werden, weil die heutige Zeit sich nicht mehr damit befriedigt, wenn große Kirchen von besonders hervorragenden Künstlern erbaut werden, im Innern des Hauses aber bei den meisten, die nicht ganz wohlhabend sind, es so aussehen mag, wie es vor Jahrhunderten ausgesehen hat. Wir dagegen sind bestrebt, die Wohlthaten einerseits in der Veredelung der Bedürfnisse der Menge, andererseits in der Befriedigung dieser Bedürfnisse, bis in die letzte Hütte hineinzutragen und auf diesem Wege eine allgemeine Hebung zu bewirken, sowohl im Geschmack, wie in der Befriedigung. Diesem Zuge folgen wir und wollen nicht bloß für eine Anzahl bevorzugter Menschen diese Wohlthaten erfüllt sehen. Die Kapazität des Durchschnitts und die Empfänglichkeit der Menge für die wahren Vorzüge des Lebens läßt sich nur erweitern, indem jedem die Möglichkeit gegeben wird, seine Fähigkeiten zu entwickeln nach dem Maß seiner Kräfte. Lassen Sie uns auf der einen Seite, wenn wir jetzt die Normen für eine gute Fortbildungsschule noch nicht gefunden haben, diese Normen ermitteln, andererseits möge das Gesetz jedem freie Gelegenheit geben und in erster Linie dem jungen Arbeiter, der noch so viel idealen Sinn behält, daß er nach der Arbeit des Tages noch ein paar seiner Arbeitsstunden dazu verwenden will, seine geistigen Kräfte und Fähigkeiten zu heben, die Gelegenheit dazu geben, damit nicht die Schnurre des Arbeitsherrn oder eine Anschauung, die nicht verdient aufgedrängt zu werden, ihn verhindere, seine Kräfte auszubilden. Aber finden Sie dieses Bestreben nicht ab mit der Abschlagszahlung, daß nur da, wo es möglich gewesen ist, obligatorische Fortbildungsschulen einzurichten, dem jungen Mann der Besuch gestattet werden müsse, an anderen Stellen aber nicht. Sie drängen die ganze Angelegenheit in eine verkehrte Richtung, wenn Sie die Gesetze so einrichten, daß entweder dem jungen Mann das Fortstudium versagt wird, oder daß Sie die Gemeinden zwingen, obligatorische Fortbildungsschulen einzurichten, während die Zeit dazu nicht reif ist.

Hat die Kommission in ihrer Vorlage sich versehen und nicht überall gehörige Kautelen beigebracht: nehmen wir das Prinzip an, und zwischen der zweiten und dritten Lesung können wir unsere Aufmerksamkeit darauf verwenden, das etwa fehlende nachzuholen. Aber streichen Sie den Grundsatz nicht fort, Sie schädigen die jungen Leute und geben sie fremden Anschauungen preis, welche nicht berechtigt sind, sie in ihrem Bildungsgang zu stören.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Bürgers hat das Wort.

Abgeordneter **Bürgers**: Meine Herren, die Zeit ist allerdings schon sehr vorgeschritten, um auf den Gegenstand, der bis jetzt diskutirt worden ist, und der gewiß einer der wichtigsten ist, die der heutigen Gesellschaft zur Erwägung gestellt sind, noch näher einzugehen; ich kann mich darum nur auf einige wenige Bemerkungen darüber beschränken. Meine Herren, ich bitte Sie, einen Augenblick Ihr Augenmerk auf den Staat Preußen als den bedeutendsten Bestandtheil des deutschen Reichs hinzulenken. Wir haben im Jahr 1849 in Preußen eine Gesetzgebung bekommen, die wesentlich den Zweck hatte, frühere Zustände, wie sie in den Gewerben bestanden hatten, wieder herzustellen, die Handwerke gegen einander abzugrenzen, die den einzelnen Handwerken Angehörigen wieder in Innungen zu sammeln und diese Innungen langsam wieder die Tendenzen der alten Zünfte annehmen zu lassen. Was ist aus dieser ganzen Gesetzgebung geworden? Der Herr Abgeordnete Lasker, der soeben gesprochen, hat mit Recht im vorigen Jahr, als es sich um die Gewerbeordnung handelte, gesagt: diese Gesetzgebung ist ein Narrenwerk gewesen, und er hat es mit vollkommener Zustimmung der Mehrheit dieses hohen Hauses sagen dürfen. Nun kommt man heut angesichts der Uebelstände, die im Handwerk unleugbar vorhanden sind, auf eine solche Art der Gesetzgebung wieder zurück. Man sagt, anstatt daß die Bildungsmittel, die allgemein zur Verfügung gestellt werden sollen in den Fortbildungsschulen, angewendet werden, kehre man zurück zur Herstellung von Meisterschulen, die etwa aus den Innungen sich wieder heraus gestalten sollen. Ja, meine Herren, wenn Sie so etwas thun wollen, so müssen Sie zuerst wieder dazu zurückkehren, daß Sie die verschiedenen Gewerbe gegen einander abgrenzen, daß Sie also die in Preußen verworfene Gesetzgebung wieder herstellen. Auf dem Wege des Zwanges wird das dem Herrn Abgeordneten Reichensperger und denjenigen, welche seiner Ueberzeugung sind, schwerlich gelingen. Wir appelliren auch hiefür an die Freiwilligkeit; mögen die Herren, die der Anschauung sind, daß Fortbildungsschulen vom Uebel sind, an die Errichtung ihrer Meisterschulen herangehen, mögen sie auch, wenn sie glauben, daß eine Hilfe der Gemeinden ihnen dabei gewährt werden kann, mit ihren Anträgen an die Gemeinden kommen; die Gemeinden mögen dann darüber entscheiden, ob es besser ist, Fortbildungsschulen in unserem Sinn oder aber Meister- und Zunftschulen der alten Art wiederherzustellen. Die beiden Parteien können ja hier ganz schön konkurriren. In der einen Gemeinde herrscht vielleicht die eine Anschauung vor, in der anderen die entgegengesetzte, und da, meine ich, wird sich aus der Konkurrenz das beste herausstellen. Es ist wahrlich eine eigenthümliche Art, bei jeder Gelegenheit über die Wirkung von Fortbildungsschulen ein so abfälliges Urtheil zu fällen, während gerade diese Schulen durch alle Thatsachen, die in den heutigen gewerblichen Verhältnissen gegeben sind, eine Nothwendigkeit geworden sind. Die Abtrennung der verschiedenen Handwerke und der sonstigen industriellen Thätigkeiten gegen einander ist heut nicht mehr aufrecht zu erhalten, im Gegentheil ist eine beständige Bewegung von Zerlegung und Wiedervereinigung vorhanden. Das liegt in den praktischen Verhältnissen. Diejenigen, die namentlich da, wo die Anwendung von Maschinenkräften eingetreten, wo die Aneignung von technischen Kenntnissen erforderlich ist, in die Gewerkthätigkeit eintreten wollen, die können das nicht mehr in der Werkstätte erlernen, dafür müssen besondere Schulen vorhanden sein, in welchen sie die nothwendigen, allgemeinen Kenntnisse erwerben.

Indessen, ich will in diesem Augenblick die Angelegenheit, so viel sich auch darüber sagen ließe, nicht weiter verfolgen und zu dem übergehen, wozu ich eigentlich zum Wort mich gemeldet habe. Es betrifft das die Zusätze, welche von der Kommission zum dritten Alinea des § 119 gemacht worden sind. Hier ist die Regierungsvorlage in Uebereinstimmung mit der früheren Bestimmung der Gewerbeordnung; es ist allgemein gesagt:

> Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind.

Die Kommission hat nun die beiden folgenden Sätze hinzugefügt:

> Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluß des Bundesraths Vorschriften erlassen werden. Soweit solche nicht erlassen sind, bleibt es den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden überlassen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Meine Herren, wenn wir Sie ersuchen, diese beiden von der Kommission hinzugefügten Sätze zu streichen, so bestimmt uns dazu die Erwägung, daß wir es nicht für angethan halten, dem Bundesrath eine solche Aufgabe zu stellen. Von dem Vertreter des Bundesraths in der Kommission ist auch entschiedener Widerspruch dagegen erhoben worden, daß man dem Bundesrath eine solche Befugniß übertrage, und ich bin der Meinung, es kann das auch ordentlicherweise nicht geschehen. Ich habe bereits neulich darauf hingewiesen, daß der Bundesrath eine solche Behörde nicht ist, um in gewerblichen Angelegenheiten spezielle Feststellungen zu treffen. Wenn es erforderlich ist, bestimmte Einrichtungen allgemein herzustellen, wie hier gesagt ist, so glauben wir, daß das die Aufgabe der **Gesetzgebung** ist, und daß nicht auf dem Weg der Verordnung solche Bestimmungen getroffen werden dürfen, die möglicherweise sehr tief in den Gewerbebetrieb hineingreifen.

Was den zweiten Satz betrifft, so ist es eine sehr zweifelhafte Frage, wie weit die Behörden nach den Landesgesetzen zuständig sind; z. B. in Preußen ist gegen polizeiliche Verordnungen, die von einem einzelnen Regierungsbezirk getroffen worden sind, Widerspruch gegen ihre Zulässigkeit erhoben worden. In Preußen hat sich darum ein Zustand eingestellt, wonach in dem einen Regierungsbezirk ziemlich strenge polizeiliche Verordnungen für den Fabrikbetrieb bestehen, dagegen in dem anderen Regierungsbezirk gar keine oder wenig strenge. Kurz diese Materie, wie weit die polizeiliche Befugniß reicht, um dem Fabrikbetrieb gegenüber Verordnungen zu erlassen, ist noch ganz und gar nicht geordnet. Wir wünschen, daß auch in dieser Beziehung nicht vorgegriffen werde. Wir sind also mit dem Zweck der Bestimmung, wie sie allgemein gefaßt ist, durchaus einverstanden, aber der Bundesrath scheint uns, ich kann das nur wiederholen, nicht die geeignete Behörde zu sein, um die nöthigen Feststellungen zu treffen, das ist Sache des Gesetzes. Es wird eine lange Aufgabe für die künftige Gesetzgebung sein, allmählich fortschreitend in der Weise, wie man es in England gemacht hat, für die einzelnen Gewerbe besondere Vorschriften zur Sicherheit und Erhaltung der Gesundheit der Arbeiter zu erlassen; wir können uns dieser Mühe nicht entziehen. Mit allgemeinen Vorschriften dagegen werden wir zu nichts kommen, und es werden diejenigen, für welche sie in minderem Maße zutreffen, beständig Beschwerde darüber führen. Hier ist in der That eine vollständige Spezialgesetzgebung durchzuführen. Ueberlassen Sie es dem Bundesrath dagegen, allgemeine Verordnungen zu erlassen, — selbst wenn der Reichstag die Befugniß hätte, solche Verordnungen hinterher wieder aufzuheben, — so, glaube ich, würden Sie eine geordnete und stetige Gesetzgebung in dieser Richtung nicht fördern, sondern hemmen. Darum also, aus dem Hauptgesichtspunkt, daß eine Verordnungsgewalt des Bundesraths nicht zweckmäßig ist, und aus dem weiteren Gesichtspunkt, daß die Befugniß der Lokalpolizeibehörden zum Erlaß von Verordnungen nicht klar gestellt ist, bitten wir Sie, diese beiden Sätze, welche die Kommission hinzugefügt hat, zu streichen.

Präsident: Der Schluß der Diskussion ist beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, sich zu erheben, respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Gensel**: Meine Herren, im Gegensatz zu den eben gehörten Ausführungen habe ich Sie im Namen der Majorität der Kommission zu bitten, auch die beiden letzten Sätze des dritten Absatzes aufrecht zu erhalten. Die Kommission ist davon ausgegangen, daß es ein Fortschritt der gegenwärtigen Vorlage sei, daß sie eine spezielle Gesetzgebung auf diesem Gebiet anbahnt, und sie hat gemeint, daß ebenso wie bei § 138, auch hier bei § 119 ein Feld sei, auf welchem zweckmäßig zunächst durch Verordnungen des Bundesraths vorgegangen werden könne.

Was aber weiter den zweiten Absatz anlangt, meine Herren, so muß ich mich für meine Person zur Minderheit der Kommission bekennen, welche für die Regierungsvorlage gestimmt hat. Ich werde deshalb auf die Materie nicht weiter eingehen, wohl aber habe ich zu konstatiren, erstens, daß unter dem Wort Fortbildungsschule nicht dasjenige gemeint ist, was die Herren Dr. Wehrenpfennig und Dr. Lasker darunter verstanden haben. Das geht aus der Vorlage hervor, das geht auch noch weiter aus einem Umstand hervor, den ich sogleich anführen werde: Auf Seite 24 der Motive finden Sie folgendes:

> „Unter dem Fortbildungsunterricht ist **nicht die technische Ausbildung für bestimmte Gewerbszweige** verstanden; die Fortbildungsschule hat im Sinn des Entwurfs vornehmlich den Zweck, die Schüler in den in der **Volksschule erworbenen elementaren Kenntnissen** und Fertigkeiten in der durch die Bedürfnisse des praktischen Lebens gewiesenen Richtung weiter zu führen."

Weiter habe ich anzuführen, daß in der Kommission der Antrag gestellt war, die Worte „oder gewerblichen Fachschule" einzufügen. Es wurde von Seiten des Herrn Regierungskommissars dem widersprochen, weil das zu weit führen würde, und infolge dessen ist dieser Antrag fallen gelassen worden. Ich glaube weiter im Namen der Kommission erklären zu können, daß, wenn hier gesagt ist, es sollen die Arbeitgeber die zum Besuch der Fortbildungsschule erforderliche Zeit gewähren, damit im Gegensatz zu dem, was Herr Dr. Lasker ausgeführt hat, gemeint ist: auch dann, wenn dieser Fortbildungsunterricht ganz oder theilweise in die Arbeitszeit hineinfällt. Im wesentlichen enthält die Vorlage ja nur eine Wiederholung dessen, was im § 106 in Verbindung mit § 127 der Gewerbeordnung bereits bestimmt ist. Auf Grund dieser Bestimmungen sind in verschiedenen Ländern und an verschiedenen Orten obligatorische Fortbildungsschulen eingeführt; gerade daraus sind aber vielfach Streitigkeiten entstanden, daß die Fortbildungsschule sehr häufig in das gewerbliche Leben eingreift. Ich beschränke mich, wie gesagt, auf diese Konstatirung des Sinnes, in welchem die Kommission beziehentlich der Vorlage die Sache verstanden hat. Auf diese Sache selbst gehe ich bei meiner Stellung nicht weiter ein.

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Ich kann nicht eingehen auf eine Widerlegung dessen, was der Herr Referent in Anknüpfung an das, was ich gesagt habe, gegen den Kommissionsbeschluß ausgeführt hat. Aber ich habe in meiner Ausführung ausdrücklich erklärt, daß das Fortbildungsschulwesen zweierlei umfaßt, sowohl die gewerbliche Vorbereitung, wie auch die elementare Fortbildung.

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung in Bezug auf die Rede des Herrn Berichterstatters hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Ich muß ebenfalls außerordentlich bedauern, daß ich nicht in der Lage bin, die Mißdeutungen des Herrn Referenten über das, was ich gesagt habe, jetzt zu widerlegen; ich bemerke nur dies, daß ich nicht über die Motive zur Regierungsvorlage, sondern über Paragraphen abstimme.

Präsident: Meine Herren, wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage Ihnen vor, zuerst abzustimmen über das Amendement Stumm Nr. 188 3, sodann über Alinea 2 des § 119, wie er sich nach dieser Vorabstimmung gestaltet haben wird, — der Herr Abgeordnete Reichensperger hat getheilte Abstimmung über dieses Alinea beantragt —, alsdann über die letzten Sätze des § 119, welche die Herren Abgeordneten Allnoch und Genossen gestrichen haben wollen. Dann folgt die Abstimmung über § 119 der Kommissionsvorlage, wie er sich nach diesen Vorabstimmungen herausgestellt hat; sollte derselbe abgelehnt werden, über § 119 der Vorlage der verbündeten Regierungen.

Ich ersuche zuvörderst den Antrag des Herrn Abgeordneten Stumm zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Thilo**:

Der Reichstag wolle beschließen:

im § 119, zweites Alinea, den ersten Satz zu streichen und unter Wiederherstellung der Fassung der Vorlage folgendes zu setzen:

Sie haben denjenigen Arbeitern, welche zum Besuch einer Fortbildungsschule verpflichtet sind, die für den Besuch erforderliche Zeit zu gewähren.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des Kommissionsvorschlags § 119 eventuell auch das zweite Alinea desselben, welches lautet:

Sie haben ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine Fortbildungsschule besuchen, die dazu erforderliche Zeit zu gewähren. Für Arbeiter unter achtzehn Jahren kann die Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule, soweit die Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, durch Ortsstatut (§ 142) begründet werden, —

annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau ist nicht einig, meine Herren; wir bitten um die Gegenprobe. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag nicht annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren, das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß jetzt die Minderheit steht; der Absatz ist also angenommen.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über die beiden letzten Sätze des § 119. Sie lauten:

Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluß des Bundesraths Vorschriften erlassen werden. Soweit solche nicht erlassen sind, bleibt es den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden überlassen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche eventuell auch diese beiden letzten Sätze des § 119 der Kommissionsvorlage annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß die Mehrheit steht; die beiden Sätze sind eventualiter angenommen.

§ 119 der Kommissionsvorlage ist also durch die Vorabstimmungen nicht geändert worden. Es wird mir wohl jetzt die Verlesung des ganzen § 119 erlassen, — und ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 119 der Kommissionsvorlage annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 119 der Kommissionsvorlage ist angenommen und § 119 der Vorlage der verbündeten Regierungen dadurch beseitigt.

Es wird mir jetzt ein Antrag auf Vertagung der Sitzung überreicht. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen, — und zwar rührt der Vertagungsantrag von dem Herrn Abgeordneten Dr. Dohrn her, — sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, sich zu erheben, welche die Vertagung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Vertagung ist beschlossen.

Meine Herren, ich würde vorschlagen, die nächste Plenarsitzung morgen und zwar Vormittag 10 Uhr abzuhalten; ich werde namentlich dadurch, daß ich die Berathungen der Gewerbeordnungsnovelle auf kürzere Zeit unterbrechen muß, dazu veranlaßt, Ihnen vorzuschlagen, schon morgen Vormittag 10 Uhr die Sitzung abzuhalten.

Ich würde vorschlagen als Tagesordnung:

1. Interpellation des Abgeordneten Holthof, betreffend die Verunreinigung der Flußläufe (Nr. 175 der Drucksachen).

Die Interpellation ist schon lange eingebracht, sie hätte nach der Geschäftsordnung vielleicht schon auf die Tagesordnung einer früheren Sitzung gebracht werden müssen, und aus diesem Grunde glaube ich sie jetzt erledigen zu müssen.

Dann, meine Herren, ist der Gesetzentwurf eingebracht, betreffend die Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Orte, Nr. 183 der Drucksachen. Er ist jetzt unter die Mitglieder bereits gedruckt vertheilt. In dem Gesetz selbst von 1868 ist im § 2 eine fünfjährige Revision dieses Tarifs und der Klasseneintheilung vorgesehen worden. Das Gesetz wird von vielen Seiten im Reiche außerordentlich urgirt, obgleich es nach dem Vorschlag der verbündeten Regierungen erst am 1. April 1879 in Kraft treten soll. Es wird ja unbedingt nothwendig sein, daß dieses Gesetz einer Kommissionsvorberathung unterzogen wird, und aus diesem Grunde möchte ich Ihnen vorschlagen, morgen, damit diese Kommissionsvorberathung ermöglicht und durch dieselbe die Probe darauf gemacht wird, ob wir das Gesetz überhaupt noch in der gegenwärtigen Session zu erledigen im Stande sind, als zweiten Gegenstand für die Tagesordnung zu akzeptiren:

2. erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Orte (Nr. 183 der Drucksachen).

Sodann würde ich auf die Tagesordnung setzen den Rest der heutigen Tagesordnung, also die Fortsetzung der Debatte über die Gewerbenovelle und die übrigen Gegenstände, welche auf der Tagesordnung stehen.

Widerspruch gegen die Tagesordnung wird nicht erhoben; es findet mit dieser Tagesordnung die nächste Plenarsitzung morgen Vormittag 10 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 15 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

42. Sitzung

am Dienstag, den 7. Mai 1878.

Die Sitzung wird um 10 Uhr 35 Minuten durch den Präsidenten Dr. von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Urlaub ist von mir ertheilt worden: dem Herrn Abgeordneten Dr. Lingens auf acht Tage wegen dringlicher Angelegenheiten, — dem Herrn Abgeordneten Krieger (Weimar) für fünf Tage desgleichen, — dem Herrn Abgeordneten von Puttkamer (Sorau) bis zum 10. d. M. wegen einer schweren Erkrankung in der Familie, — dem Herrn Abgeordneten von Kardorff für drei Tage wegen dringender Amtsgeschäfte.

Der Herr Abgeordnete von der Brelie sucht Urlaub auf vier Wochen nach zum Gebrauch einer Brunnenkur. — Vom Hause wird nicht widersprochen; der Urlaub ist bewilligt.

Als Kommissarien des Bundesraths werden der heutigen Sitzung beiwohnen:

bei der Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Orte:

der kaiserliche Geheime Oberregierungsrath Herr Starke und

der königlich preußische Geheime Kriegsrath Herr Bierfreund;

bei der Berathung über den Nachtragsvertrag zu dem Vertrage vom 15. Oktober 1869 über den Bau und den Betrieb der Gotthardeisenbahn u. s. w. — außer den bereits gestern genannten Kommissarien:

der kaiserliche Geheime Oberregierungsrath Herr Kinel und

der kaiserliche Geheime Regierungsrath Herr Lieber.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

Interpellation des Abgeordneten Holthof, betreffend die Verhinderung der Verunreinigung der Flußläufe (Nr. 175 der Drucksachen).

Die Interpellation liegt gedruckt vor; es wird mir wohl die Verlesung derselben erlassen.

(Zustimmung.)

Das ist der Fall.

Ich richte an den Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts die Frage, ob und wann die Interpellation beantwortet werden soll.

Präsident des Reichskanzleramts Staatsminister **Hofmann**: Ich bin bereit, die Interpellation heute zu beantworten.

Präsident: Dann ertheile ich zur Begründung der Interpellation das Wort dem Herrn Abgeordneten Holthof.

Abgeordneter **Holthof**: Meine Herren, ich habe zunächst denjenigen Mitgliedern des Hauses meinen Dank auszusprechen, die es überhaupt möglich gemacht haben, daß ich in der Lage war, die gedruckt vorliegende Anfrage an die Reichsregierung zu stellen. Dieser Dank muß um so wärmer sein, je schwieriger es denjenigen ist, die, wie ich absolut wild, außerhalb allen Fraktionsverbandes stehen, zu derartigen Anfragen „zum Worte verstattet zu werden," wie der klassische Ausdruck unserer Geschäftsordnung lautet.

Meine Herren, meine Anfrage bezieht sich auf die Stellung, welche die preußische Regierung der Frage der Flußverunreinigung gegenüber eingenommen hat im Gegensatz zu der, welche die Reichsregierung dieser Angelegenheit gegenüber einnimmt. Die oberste Reichsgesundheitsbehörde ist sofort nach ihrem Entstehen mit dieser Frage befaßt gewesen; es war im Oktober des Jahres 1876, als sie auf Veranlassung des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege dieser Frage näher zu treten gezwungen war. Es richtete nämlich damals der genannte Verein an das Reichskanzleramt die Bitte, eine systematische Untersuchung der Flußläufe eintreten zu lassen, um danach in jedem einzelnen Fall zu bestimmen, ob die Einleitung der Kanalwasser der Städte zu gestatten sei oder nicht. Es antwortete auf diese Eingabe unter dem 18. Januar 1877 das kaiserliche Gesundheitsamt und zwar, daß es die Eingabe des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege mit eingehender Begutachtung und den wärmsten Empfehlungen dem Reichskanzleramt vorgelegt habe, und nach privatim eingezogenen Erkundigungen von dieser Stelle ein so lebhaftes Interesse für diesen Gegenstand gezeigt werde, daß wohl zu hoffen sei, er werde nach hergestelltem Einvernehmen sämmtlicher Bundesregierungen über denselben einer Regelung auf dem Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.

Meine Herren, diese privaten Informationen des Chefs des Gesundheitsamts haben sich als absolut unrichtig erwiesen, denn bekanntlich hat der Herr Reichskanzler in der Sitzung vom 14. März 1876 erklärt, daß er nicht, wie der Chef des Reichsgesundheitsamts das erwartete, zunächst diese Frage behandeln lassen werde, sondern die Frage der Lebensmittelverfälschung. Meine Herren, aus dem hohen Hause sind damals dem Herrn Reichskanzler zustimmende Rufe geworden, als er meinte, die Frage der Lebensmittelverfälschung sei eine wichtigere als die der Flußverunreinigungen. Man rief: „sehr richtig". Der geehrte Herr Zwischenredner, der damals dieses „sehr richtig" gerufen hatte, hatte aber sehr unrecht, denn dadurch, daß damals von Seiten des Reichskanzleramts nicht die bestimmte Erklärung abgegeben wurde, man werde der systematischen Untersuchung über die Flußverunreinigung näher treten, ist es möglich geworden, daß sich in dem größten deutschen Staate Dinge entwickelt haben, die geradezu unerhört sind. In der Denkschrift, welche im Lauf dieser Session vom Reichsgesundheitsamt dem Reichstag unterbreitet wurde, ist nun wiederum ausdrücklich auf diese Frage, auf die Frage der Flußverunreinigung Bezug genommen, und es ist da ausdrücklich konstatirt auf Seite 9, daß sie überhaupt nur ihre Lösung

finden könne von reichswegen, daß sie nicht gelöst werden könne in den Grenzen des einzelnen Partikularstaats. Ich verweise ausdrücklich, meine Herren, auf diese Stelle, aus der ganz entschieden zu schließen ist, daß das Reich — meine Herren, es ist das eine offizielle Denkschrift, die uns mitgetheilt worden ist — die Frage der Flußverunreinigung als eine offene betrachte, als eine, die im Augenblick noch nicht entschieden sei, die erst ihrer Lösung entgegengeführt werden könne nach einer umfangreichen Enquete.

Meine Herren, ganz im Gegensatz zu dieser Anschauung hat bekanntlich die preußische Regierung in vielen Fällen, die in den letzten Jahren ihr zur Entscheidung vorgelegt worden sind, die Frage der Flußverunreinigung als eine ganz bestimmt gelöste erklärt, sie hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß jedes Kanalwasser von den Flüssen ferngehalten werden müsse, sie hat auf dem Weg eines geradezu unerhörten Zwangs einzelne Gemeinwesen angehalten, die Vorkehrungen zu treffen, die aus dem Standpunkt folgen, den sie eingenommen hat.

Meine Herren, man kann nun verschiedener Meinung darüber sein, was die Mittheilung, die in einer offiziellen Denkschrift des Reichsgesundheitsamts erfolgt ist, für eine Bedeutung hat, jedenfalls aber ist die Frage derart beschaffen, daß sie der Kompetenz des Reichs untersteht, der Kompetenz des Reichs in Bezug auf die Oberaufsicht, die das Reich nach § 4 Nr. 15 der Verfassung über diese Angelegenheiten zu üben hat. Ich will zugeben, meine Herren, daß die Frage, ob das Reich kompetent sei, selbst dann dem Einzelstaat gegenüber zu einem Einschreiten zu gelangen, wenn es von dem Gesetzgebungsrecht, was ihm die Verfassung in diesem § 4 gibt, noch nicht Gebrauch machte, eine sehr bestrittene ist. Ich, meine Herren, bejahe die Frage aber in der allerentschiedensten Weise, und zwar gestützt auf sämmtliche Autoritäten, die bis jetzt sich staatsrechtlich mit der Reichsverfassung beschäftigt haben. Meine Herren, in diesem § 4 der Reichsverfassung steht das Wort „Beaufsichtigung" ausdrücklich vor dem Wort „Gesetzgebung", und es folgt daraus eine doppelte Kompetenz des Reichs, eine dopppelte Kompetenz für die in diesem Paragraphen genannten Gegenstände, einestheils die Kompetenz, eine Oberaufsicht zu üben, und anderntheils die Kompetenz, diese Angelegenheiten im Wege der Reichsgesetzgebung zu ordnen. Nun stimmen sämmtliche Rechtslehrer, die sich mit dieser Materie befaßt haben — ich nenne Rönne, Thudichum, Seiler — entschieden darin überein, daß dieses Oberaufsichtsrecht auch dann vorhanden sei, wenn von dem Gesetzgebungsrecht noch kein Gebrauch gemacht worden sei, und ich will mir gestatten, die betreffende Stelle mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten Ihnen zu verlesen.

Rönne sagt in seinem Staatsrecht des deutschen Reichs:

> Zunächst ist hiebei hervorzuheben, daß daraus, daß der Eingangssatz des Artikel 4 das Wort „Beaufsichtigung" vor das Wort „Gesetzgebung" stellt, das Aufsichtsrecht des Reichs auch alsdann eintritt, wenn das Reich von seinem Gesetzgebungsrecht bezüglich der im Artikel 4 aufgeführten Angelegenheiten noch keinen Gebrauch gemacht hat, also in denjenigen im Artikel 4 bezeichneten Angelegenheiten, bezüglich deren das Reich sich noch nicht, oder doch nicht im vollen Umfang mit der gesetzlichen Regelung befaßt hat, wo also noch eine konkurrirende Gesetzgebungskompetenz des Reichs und der Einzelstaaten besteht.

Meine Herren, Rönne ist ebenso präzis auch in der Definition des Inhalts, den dieses Oberaufsichtsrecht des Reichs hat, denn er sagt — und ich werde auch diese Stelle mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten verlesen —:

> Insoweit dem Reiche verfassungsmäßig das Aufsichtsrecht gebührt, umfaßt dasselbe das Recht und die Pflicht der Reichsregierung zu fortwährender Aufmerksamkeit auf alles, was auf die zu beaufsichtigenden Angelegenheiten des Reichs Einfluß haben kann. Es hat daher das Reich die Befugniß, von allem Kenntniß zu nehmen, was im Reichsgebiete in solchen Angelegenheiten, die zu seiner Kompetenz gehören, vorgeht und die betreffenden Rechte, Pflichten und Interessen berührt, sowie alles dasjenige zu veranlassen,

— meine Herren, es ist das eine **Thätigkeit**, die das Reich üben soll —

> was unmittelbar oder mittelbar zur Erreichung der betreffenden Zwecke dienen kann.

Meine Herren, danach scheint es mir in der That vollständig klar, daß das Oberaufsichtsrecht des Reichs sich auch erstrecke über die Gegenstände der Medizinal- und Veterinärpolizei nach Nr. 15 des Art. 4; als eine Maßregel der Medizinalpolizei erscheint unzweifelhaft dasjenige, was die preußische Regierung in der Flußverunreinigungsfrage entschieden hat. Es braucht nun von mir nur noch nachgewiesen zu werden, daß in der That die Maßregel, welche die preußische Regierung ergriffen hat, die Stellung, welche die preußische Regierung in der Flußverunreinigungsfrage eingenommen hat, eine schädigende Wirkung übt, eine Wirkung hat, die der möglicherweise eintretenden künftigen Gesetzgebung des Reichs präjudizirt, um meine Frage an die Reichsregierung, wie sie sich zu den Maßnahmen der preußischen Regierung verhält, vollständig berechtigt erscheinen zu lassen.

Meine Herren, ich als Laie bin in einer sehr unangenehmen Situation gegenüber den Autoritäten, den „unantastbaren Autoritäten", — ich glaube, so heißt es in der Denkschrift des Reichsgesundheitsamts — die sich diesmal aber in Preußen befinden. Ich habe wohl kaum das Recht, da eine Kritik zu üben, und muß mich daher auf dasjenige verlassen, was über die Wirkung dieser Maßregel in Fachzeitschriften veröffentlicht worden ist. Ich nenne als eine solche Fachzeitung die deutsche medizinische Wochenschrift, hier in Berlin erscheinend, die sagt, — ich will vorher bemerken, in Preußen ist die Frage der Flußverunreinigung gelegentlich einzelner Fälle von drei Ressortministern entschieden worden; es ist das Gutachten der wissenschaftlichen Deputation, das in Bezug auf die betreffenden Verhältnisse der Stadt Köln ergangen ist, sämmtlichen Oberpräsidenten und Landdrosteien mit der Bestimmung mitgetheilt worden, daß die Frage künftighin jedesmal an das preußische Staatsministerium zu bringen sei und daß, wo eine Entscheidung trotzdem nothwendig werde, diese zu erfolgen habe nach Maßgabe der betreffenden Gutachten der wissenschaftlichen Deputation. In der Sache selbst sagt diese Zeitschrift, die ich vorhin genannt habe: „wir haben unseren Standpunkt in der Frage dem Gutachten der preußischen wissenschaftlichen Deputation und der darauf begründeten Verfügung der drei Minister gegenüber oft und eingehend entwickelt, inzwischen keine Veranlassung gefunden, von dem abzugehen. Durch die letzteren werden die sanitären Zustände eine Reihe von größeren Städten (Köln, Stettin, Posen, bald vielleicht auch Breslau) auf das empfindlichste geschädigt. Die thatsächliche Folge der prinzipiellen ministeriellen Entscheidung in Preußen ist, daß die unglaublichste Infektion des Bodens der Städte mit aller Konsequenz fortbesteht, weil die wissenschaftliche Deputation künftigen Gefahren vorbeugen zu müssen glaubte. Nicht den Schatten eines Beweises bringt das Gutachten, daß eine solche Gefahr bei uns beobachtet worden sei. Es bringt völlig unhaltbare Angaben mit einer Statistik, die an Kühnheit nichts, wohl aber an Kenntniß des vorhandenen quellenmäßigen Materials recht sehr viel vermissen läßt. Es mag das Gutachten zu allem anderen dienen, nur nicht zur wissenschaftlichen Grundlage einer so tief einschneidenden allgemeinen Verfügung. Meine Herren, wenn das gegründet ist, was hier ausgeführt wird, dann glaube ich, ist es durchaus gerechtfertigt, wenn die Reichs-

regierung von dem Oberaufsichtsrecht, was ihr zusteht, Gebrauch macht, obwohl ich nicht leugne, daß es etwas sonderbares hat, Preußen bei der Reichsregierung zu verklagen. Es erinnert mich das an ein bekanntes Sprichwort. Nichtsdestoweniger aber glaube ich, daß man entschieden dazu übergehen muß, denn es wird eben das künftige Gesetzgebungsrecht des Reichs in der allerentschiedensten Weise dadurch präjudizirt, daß man auf dem Wege des administrativen Zwangs und zwar eines administrativen Zwangs, den ich Ihnen nachher noch etwas genauer charakterisiren muß, dazu übergeht, einzelne Gemeinwesen zu veranlassen, Veranstaltungen zu treffen, wie sie sich als Konsequenz aus der Anschauung der preußischen Regierung ergeben, das heißt Rieselfelder unter allen Umständen zu erstellen. Wenn Rieselfelder erst von den einzelnen Städten und Gemeinwesen erstellt, wenn diese kolossalen Ausgaben gemacht sind und die systematischen Untersuchungen der einzelnen Flüsse, die uns doch halbwegs wenigstens in der Denkschrift des Reichskanzleramts in Aussicht gestellt sind, ergeben, daß in den betreffenden Städten Rieselfelder nicht nothwendig sind, so sind gewiß die betreffenden Gemeinwesen in der aller energischesten Weise geschädigt, und zwar geht diese Schädigung so weit, meine Herren, daß namentlich in der gegenwärtigen Zeit, die ohnehin so bedeutende Ansprüche an die kommunalen Finanzen macht, Bedenken getragen werden soll, derartige Dinge auf dem Wege des administrativen Zwangs in einer Angelegenheit, die so steht wie die Flußverunreinigungsangelegenheit, herbeizuführen. Meine Herren, die Mittel, deren man sich bedient hat, um zu zwingen, sind in der That derart, daß man kaum einen parlamentarischen Ausdruck findet, um sie zu bezeichnen. Ich will nur auf eines hinweisen: in Frankfurt kam diese Frage gelegentlich der Vollendung des Kanalnetzes in einem Stadttheil, der von 10,000 Menschen bewohnt wird, in Anregung. Die Regierung, die schon früher auf Grundlage von Gutachten entschieden hatte, die noch über das hinausgehen, was für Köln erlassen worden ist, — die Regierung zwingt die Stadt Frankfurt dadurch, Rieselfelder herzustellen, daß sie ihr den Einfluß der Kanäle in den Main versagt, d. h. dadurch, daß sie sanitäre Nachtheile hervorrief, wenigstens hervorrufen konnte. Meine Herren, wenn man, um jemanden zu zwingen, sich impfen zu lassen, ihn vorher in das Bett eines Pockenkranken legt, so ist doch das ein Mittel, was in der That zu den sonderbarsten gehört, die wohl gedacht werden können. Jede Gemeinde steht dem Standpunkt gegenüber, den die preußische Regierung eingenommen hat, vollständig schutz- und wehrlos da, wenn man den Versuch macht, sie zu zwingen zu Dingen, die nach dem gegenwärtigen Stand dieser Frage absolut nicht nothwendig erscheinen. Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß auch die wissenschaftliche Deputation von dem Standpunkt ausgeht, daß Kanalwässer in ihrer schädlichen Wirkung sich vollständig gleichstehen, mögen nun Fäcalien eingeleitet werden, oder nicht. Das ist der Grundsatz, den die wissenschaftliche Deputation ausdrücklich aussprach. Es ist infolge dessen nicht allein jede Stadt, die kanalisirt hat, sondern überhaupt jede Stadt, aus der Abwässer in ein Flußbett gerathen können und wirklich gerathen, in der Gefahr, daß die preußische Regierung sie zwingt, die allerruinösesten Einrichtungen zu treffen, um der eingebildeten Gefahr vorzubeugen, die aus dem Einlassen dieser Wässer in die Flüsse entstehen kann. Es ist da eben der administrativen Willkür ein Spielraum eröffnet, der absolut unzulässig ist und zwar auf Grundlage von Ausführungen, meine Herren, von denen ich Ihnen nur zwei Beispiele geben will. Im sogenannten wissenschaftlichen Gutachten der wissenschaftlichen Deputation, was erlassen wurde, als die Stadt Frankfurt in die Lage kam, sich in dieser Angelegenheit an die Staatsregierung zu wenden, ist z. B. behauptet, Frankfurt besäße eine ungenügende Wasserversorgung, Frankfurt habe notorisch einen schlechten Gesundheitszustand, englische Erfahrungen, die gemacht worden sind, seien so trüber Art, daß es absolut nicht möglich sei, derartiges in Deutschland aufkommen zu lassen. Man bezog sich auf das Gutachten eines Kreisphysikus, was entschieden und zwar von den Behörden, die aus eigner Anschauung Kenntniß von den Verhältnissen hatten, — ich will nennen den Polizeipräsidenten, den Regierungspräsidenten und den Oberpräsidenten, — als veraltet und unzutreffend bezeichnet worden ist. Auf Grund eines derartig beschaffenen Gutachtens ging man dazu über, eine so schwer wiegende Maßregel zu treffen, wie die, die ich geschildert habe. Meine Herren, die wissenschaftliche Deputation behauptete, Frankfurt besäße nur hunderttausend Kubikfuß Wasser zur Füllung seiner Kanäle. In Wirklichkeit besaß Frankfurt achthunderttausend Kubikfuß Wasser. Die wissenschaftliche Deputation behauptete, Frankfurt sei notorisch eine der ungesundesten Städte. Meine Herren, es wurde nachgewiesen, daß es überhaupt nur zwei Städte in Europa gibt, die in dieser Beziehung Frankfurt voranstehen, Genf und Christiania. Es wurde überhaupt jeder einzelne Satz, jede einzelne Behauptung des Gutachtens als unzutreffend nachgewiesen, und trotzdem blieben die vereinigten Ministerien bei ihrer Entscheidung; trotzdem gingen sie nicht davon ab, eine Maßregel zu treffen, die dazu führen mußte, einen bis dahin gesunden Stadttheil ganz einfach in einen Sumpf zu verwandeln.

Meine Herren, das alles sind Dinge, die in der That dazu führen müssen, daß man an die Reichsregierung die Aufforderung stellt, sich über diese Dinge klar auszusprechen — es kann freilich die Frage ja ganz einfach umgangen werden, indem eine andere Anschauung von der Kompetenz des Reichs Platz greift, als ich sie habe — daß sie wenigstens eine bestimmte Erklärung darüber abgibt, ob und wann der systematischen Untersuchung über die Verunreinigung der Flüsse, die uns in Aussicht gestellt worden ist, von reichswegen näher getreten werde.

Präsident: Zur Beantwortung der Interpellation ertheile ich das Wort dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts.

Präsident des Reichskanzleramts Staatsminister **Hofmann**: Meine Herren, was den ersten Punkt der Interpellation betrifft, nämlich die Frage, ob dem Herrn Reichskanzler bekannt sei, daß in Preußen die Angelegenheit der Flußverunreinigung als vollkommen entschieden angesehen und diese Entscheidung zur Grundlage administrativer Verbote und Zwangsverfahren gemacht werde, so ist dem Herrn Reichskanzler allerdings amtlich bekannt, daß die königlich preußische Regierung auf Grund des vom Herrn Vorredner erwähnten Gutachtens der wissenschaftlichen Deputation für Medizinalwesen von der Ansicht ausgeht, daß die Ableitung sämmtlicher unreiner Kanalwasser der Städte in die Flüsse mit sanitätlichen Gefahren verbunden sei, und daß die preußische Regierung infolge davon nicht nur eine allgemeine Anordnung erlassen hat, wonach alle königlichen Regierungen und Landdrosteien angewiesen worden sind, vor Genehmigung derartiger städtischer Anlagen die Entscheidung der betheiligten Ressortminister einzuholen, sondern daß auch jene Anschauung in einzelnen Fällen gegenüber einzelnen Gemeinden, namentlich Frankfurt, Köln, Stettin zur Geltung gekommen ist. Der Herr Reichskanzler hat nicht geglaubt, daß in diesem Vorgehen der königlich preußischen Regierung ein Anlaß für ihn liege, gegen die von letzterer getroffenen Maßregeln einzuschreiten,

(sehr richtig!)

weil er der Ansicht war, daß, so lange die Reichsregierung von dem verfassungsmäßig ihr zustehenden Recht der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung bezüglich der Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei in einer bestimmten Materie noch keinen Gebrauch gemacht hat, es den einzelnen Landes-

regierungen unbenommen sei, ihre Zuständigkeit auszuüben. Die entgegengesetzte Auffassung, wonach seit Erlaß der Reichsverfassung keine Landesregierung mehr befugt wäre, Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei für ihr Gebiet zu treffen, müßte Zustände herbeiführen, die ganz unerträglich sein würden.

(Sehr richtig!)

Auch der materielle Gehalt der von der königlich preußischen Regierung getroffenen Anordnung konnte für die Reichsregierung kein Anlaß sein, etwa im Interesse der allgemeinen Gesundheitspolizei einzuschreiten. Denn die Maßregeln, welche die preußische Regierung getroffen hat, um die Verunreinigung der Flüsse zu verhindern, sind eben gerade im sanitätspolizeilichen Interesse getroffen, und wenn es dadurch manchen Städten schwerer wird, sich der Abfallstoffe zu entledigen, so ist das für diese Städte ja gewiß ein Nachtheil. Weil man ihnen nicht mehr gestattet, den Fluß, der bei ihnen vorbeiströmt, als Schwämmkanal zu benutzen, so wird für sie die Abfuhr oder die anderweitige Kanalisation kostspieliger. Aber, meine Herren, hier handelt es sich denn doch zuletzt um ein finanzielles Interesse der Kommunen, für welches das Reich nicht gegenüber der preußischen Landesregierung einzutreten hat.

(Sehr richtig! links.)

Die Stellung der Reichsregierung zu der ganzen Angelegenheit ist die: Auf den Antrag des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege vom Jahre 1876 hatte das Reichsgesundheitsamt den Antrag gestellt, dessen der Herr Vorredner erwähnt hat. Das Reichsgesundheitsamt wünschte, in Uebereinstimmung mit dem Antrag des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege, eine systematische Untersuchung der deutschen Flüsse anzustellen, um darüber Gewißheit zu erlangen, inwieweit durch die Einführung von verunreinigenden Stoffen Gefahren für die Gesundheitsverhältnisse entstehen. Der Herr Reichskanzler war damals — wie er ja auch im Reichstag hier erklärt hat — der Meinung, daß das Reichsgesundheitsamt zunächst dringendere Aufgaben habe; daß es sich insbesondere zuvor mit der Untersuchung von Nahrungsmitteln beschäftigen solle. Es ist daher dem damaligen Antrag des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege keine weitere Folge gegeben worden.

Die preußische Regierung war deshalb vollständig in der Lage, ihrerseits vorzugehen, ohne dadurch in einen Gegensatz zur Reichsregierung zu gerathen, wie der Herr Vorredner es darstellte.

Neuerdings sind nun von verschiedenen Seiten und in verschiedenem Sinne Eingaben bei dem Reichskanzleramt eingegangen, die sich zum größeren Theil gegen den von dem Herrn Vorredner vertretenen Standpunkt aussprachen. Es ist das Interesse an der Reinerhaltung der Flüsse, welches in diesen Eingaben vorzüglich vertreten wird. Ich erwähne insbesondere eine Eingabe des deutschen Landwirthschaftsraths und eine Petition des „internationalen Vereins", wie er sich nennt, „gegen Verunreinigung der Flüsse, des Bodens und der Luft." Der „deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege" hat in seiner vorjährigen Generalversammlung sich abermals mit der Sache beschäftigt, und eine Eingabe beschlossen, welche der Hauptsache nach wiederum dahin geht, daß systematische Untersuchungen veranstaltet werden möchten zu dem Zweck, um ein gewisses Normalmaß der Verunreinigung festzustellen, welches ohne Gefahr für die öffentliche Gesundheit stattfinden dürfe. Meine Herren, ob es möglich sein wird, für ganz Deutschland, für alle Städte, für alle Flüsse ein solches Normalmaß zu bestimmen, möchte doch sehr zu bezweifeln sein. Denn die Frage, ob durch Verunreinigung eines Flusses Gefahr für die öffentliche Gesundheit entsteht, hängt wesentlich von örtlichen Verhältnissen, von der Wassermenge des Flusses, von der Stärke der Strömung, von der Art und Weise, wie die Gegend bewohnt ist, ab. Ich kann nicht in Aussicht stellen, daß binnen einer überhaupt absehbaren Zeit die Reichsregierung in der Lage sein werde, ein Gesetz über die zulässige Verunreinigung der Flüsse vorzulegen, und ich glaube deshalb, daß auch, wie die Sachen jetzt stehen, für die Reichsregierung kein Anlaß gegeben ist, gegen die Maßregeln der preußischen Regierung einzuschreiten.

Präsident: Es wird hier der Antrag gestellt, eine Besprechung der Interpellation eintreten zu lassen, — von dem Herrn Abgeordneten Hausburg. Der Antrag bedarf der Unterstützung von 50 Mitgliedern. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das sind nicht 50 Mitglieder; die Unterstützung reicht nicht aus.

Wir treten in den zweiten Gegenstand der Tagesordnung ein:

> **erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Orte** (Nr. 183 der Drucksachen).

Ich eröffne die erste Berathung und ertheile das Wort dem Herrn Kommissarius des Bundesraths Geheimrath Starke.

Kommissarius des Bundesraths kaiserlicher Geheimer Oberregierungsrath **Starke**: Meine Herren, die Vorlage, in deren Berathung Sie eintreten, ist aus langwierigen und schwierigen Verhandlungen hervorgegangen, und es ist von dieser Stelle wiederholt dem Bedauern Ausdruck gegeben, daß es nicht möglich gewesen ist, die Angelegenheit früher zum Abschluß zu bringen. In diesen vorangegangenen Erklärungen, sowie in den Motiven der Vorlage sind auch die Gründe dargelegt, welche die Verzögerung zur Folge gehabt haben, und ich will diese Gründe nicht nochmals wiederholen.

Meine Herren, die Aufgabe, welche nach § 3 des Quartierleistungsgesetzes vom 25. Juni 1868 zu lösen ist, ist eine doppelte. Es handelt sich einmal um die Revision des Servistarifs und sodann um die Revision der Klasseneintheilung der Orte. Die erste dieser Aufgaben ist verhältnißmäßig wenig komplizirt; der Schwerpunkt liegt hier in der finanziellen Seite; es handelt sich lediglich um eine Finanzfrage, deren Lösung mehr oder weniger leicht ist, je nach dem Grad der Möglichkeit, die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. In dieser Beziehung war bereits in den Motiven der Gesetzesvorlage, welche dem Reichstag des norddeutschen Bundes im Jahr 1868 betreffs der Quartierleistungen gemacht wurde, gesagt:

> Die für die einzelne Servisklasse zu gewährende Entschädigung ist als eine den thatsächlichen Verhältnissen vollkommen entsprechende allerdings noch immer nicht zu betrachten, für ihre Normirung hat die Rücksicht auf die vorhandenen Mittel maßgebend sein müssen, die es indessen doch möglich gemacht haben, eine durchschnittliche Erhöhung von 50 bis 100 Prozent der bisherigen Servissätze eintreten zu lassen und damit immerhin schon eine wesentliche Verbesserung zu gewähren,

und der Reichstag des norddeutschen Bundes faßte bei Annahme des Gesetzes eine Resolution, welche dahin ging:

> den Bundeskanzler zu ersuchen, die in dem Etat der Militärverwaltung des norddeutschen Bundes für Servisentschädigungen ausgeworfene Summe derart zu erhöhen, daß der Servistarif bis zu einem einer vollständigen Entschädigung für die Quartierlast gleichkommenden Betrag erhöht werden kann.

Meine Herren, die Vorlage sucht diese erste Aufgabe in der Hauptsache dadurch zu lösen, daß sie vorschlägt, alle

Sätze des Tarifs für Quartierleistungen an Mannschaften vom Feldwebel abwärts um mindestens 33⅓ Prozent zu erhöhen. Es hat dies gerade bezüglich der am meisten ins Gewicht fallenden Leistungen thatsächlich denselben Effekt, als wenn sämmtliche Ortschaften der gegenwärtigen Klasseneintheilung um ein bis zwei Klassen höher lozirt würden, als sie gegenwärtig stehen.

Was nun die zweite zu lösende Aufgabe betrifft, die Revision der Klasseneintheilung, so ist gewiß der Weg, den die verbündeten Regierungen hierbei zuerst betreten haben, theoretisch der richtige; ich meine den Weg der Ermittelung und Feststellung der thatsächlichen Zustände, welche die Klasseneintheilung bedingen, durch Lokalkommissionen. Die Betretung dieses Weges hat aber leider zu Ergebnissen geführt, welche praktisch nicht verwerthbar gewesen sind, und es ist die zwingende Nothwendigkeit hervorgetreten, den Hauptanhalt für die ganze Regelung in dem immerhin unvollkommenen Maßstabe der Bevölkerungsziffern zu suchen und andere Faktoren dabei nur unterstützend heranzuziehen. Daß indessen die Bevölkerungsziffern nicht ausschließlich als entscheidend angenommen sind, mögen Sie schon daraus ersehen, daß nach der Skala, welche in den Motiven angegeben ist, überhaupt nur solche Orte, welche mehr als 5000 Einwohner haben, in höhere Klassen als in die Klasse V zu setzen gewesen wären. Nun gibt es aber nach der Zählung von 1875 im deutschen Reich überhaupt nur 691 Orte, welche mehr als 5000 Einwohner haben, während nach der Vorlage 1675 Orte in höhere Klassen als in die Klasse V lozirt werden sollen; es ergibt dies ein Mehr von über 140 Prozent. Die einzelnen Veränderungen gegen die bisherige Klasseneintheilung belaufen sich auf die Zahl von ungefähr 400. Dabei sind Orte Bayerns und Württembergs nicht betheiligt, weil hier die Klassifikation erst im Jahr 1875 bei Gelegenheit der Einführung des Quartierleistungsgesetzes vorgenommen worden ist. Die meisten Abänderungen fallen auf Preußen, dessen Orte bisher überhaupt am ungünstigsten gestellt gewesen sind; demnächst kommt Sachsen, namentlich infolge der höheren Lozirung der Orte des Dresdener Villenrayons, ferner Baden und Elsaß-Lothringen, in denen die Klassifikation bisher fast ausschließlich auf den Maßstab der Bevölkerungsziffern beruhte.

Meine Herren, eine Detailmotivirung für die einzelnen Aenderungen ist in der Vorlage nicht gegeben, ebenso wie dies in den gleichartigen Vorlagen der Jahre 1868 und 1875 auch nicht geschehen war. Sollte die Vorlage durch das Haus einer Kommission überwiesen werden, so wird in der gedachten Beziehung selbstverständlich jede etwa noch gewünschte Auskunft nach Möglichkeit gegeben werden.

Gestatten Sie mir noch einen Gesichtspunkt mit besonderem Nachdruck zu betonen. Die Beantwortung der Frage, ob ein Ort richtig klassifizirt ist, hängt nicht von dem Umstand ab, ob die Sätze, welche nach dem Tarif für diesen Ort gewährt werden, thatsächlich ausreichend sind, sondern lediglich von dem Umstand, ob der Ort im Verhältniß zu den übrigen Orten in der Klasseneintheilung die richtige Stelle einnimmt. Ist letzteres der Fall und sind die gewährten Tarifsätze dennoch nicht ausreichend, so ist die Abhilfe nur in einer weiteren Abänderung des Servistarifs zu suchen. In dieser Beziehung haben aber die verbündeten Regierungen geglaubt, im allgemeinen über den Vorschlag der Erhöhung um 33⅓ Prozent zur Zeit nicht hinausgehen zu können.

Meine Herren, ich glaube mich zur Zeit auf diese Bemerkungen beschränken zu dürfen und empfehle die Vorlage Ihrer Annahme.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Rickert (Danzig) hat das Wort.

Abgeordneter Rickert (Danzig): Meine Herren, wir befinden uns der Vorlage gegenüber in einer eigenthümlichen Zwangslage. Die Vorlage fordert zu einer eingehenden Prüfung heraus, eingehender, als wir sie bei der Lage der Geschäfte im gegenwärtigen Moment vorzunehmen im Stande sind, und doch sind wir gezwungen und geradezu verpflichtet, dieses Gesetz, wenn irgend möglich, in dieser Session noch zu Stande zu bringen, denn eine große Reihe von Kommunen hat einen gesetzlichen Anspruch darauf. Schon sechs Jahre über den Termin hinaus hat man mit der Fertigstellung der durch das Gesetz vorgeschriebenen Revision gewartet, und daher müssen wir an unserem Theil alles thun, um das Gesetz fertig zu stellen.

Meine Herren, man möchte vielleicht daraus folgern, daß man das Gesetz en bloc, wie es liegt, annehmen müsse; nach eingehender Erwägung aber, glaube ich, werden Sie selbst diese Frage verneinen müssen. Es sind eine solche Menge von Details, die doch wenigstens diskutirt werden müssen, darin, daß wir unmöglich die Plenarberathung damit beschweren können. Es wird ferner der § 3 einer eingehenderen Erwägung bedürfen. Soweit ich die Sache jetzt übersehen kann, möchte ich mich für die Ablehnung dieses § 3 entscheiden, und zwar nachdem ich aus der Durchlesung des Gesetzes die Ueberzeugung gewonnen habe, daß man vielen berechtigten Ansprüchen durch dieses Gesetz noch nicht Genüge gethan hat. Die verbündeten Regierungen sagen zwar in den Motiven, man könnte das späterer Zeit vorbehalten. Wenn wir aber den § 3 annehmen, dann ist die Sache uns aus der Hand genommen, und wir haben nicht mehr mitzuwirken. Ich sehe auch eine Nothwendigkeit, den § 3 schon jetzt anzunehmen, nicht ein.

Ich würde nun der Meinung sein — und zwar namentlich im Interesse des Gegenstands, der nachher folgt — daß wir heute nicht in eine Berathung aller der Fragen, die mit dem Gesetz im Zusammenhang stehen, eingehen — ich würde es für zweckmäßig halten, wenn wir die Vorlage einer Kommission, wie ich wünsche, von 14 Mitgliedern überweisen, und zwar, wie ich ausdrücklich ausspreche, mit dem dringenden Wunsch, daß die Kommission nach einigen Sitzungen, nachdem sie möglichst eingehend über den Gegenstand verhandelt hat, den Antrag stellen möge, das Gesetz im großen und ganzen anzunehmen.

Meine Herren, ich weiß wohl, daß eine Reihe von Wünschen vorhanden sind, die eine Erwägung und Berücksichtigung verdienen, aber eins steht fest, und das wollen Sie sich gegenwärtig halten: alle Kommunen gewinnen bei diesem Gesetz, sie werden in eine erheblich bessere Position gebracht. Der Effekt des Gesetzes, wie dies in den Motiven ganz richtig ausgeführt ist, ist derselbe, als ob die Kommunen um eine oder zwei Klassen höher gesetzt werden. Ich glaube daher, daß die Kommunen und auch die anderen Betheiligten dankbar sein werden, wenn wir das Gesetz in dieser Session zu Stande bringen; sie werden dann immerhin erhebliche Vortheile mehr gesichert haben, als wenn wir die Sache auf die lange Bank schieben und dann nicht einmal die Sicherheit haben, daß die verbündeten Regierungen sofort beim Eingang der nächsten Session das Gesetz wieder vorlegen.

Ich beantrage also die Ueberweisung der Vorlage an eine Kommission von 14 Mitgliedern, wie schon gesagt, mit dem ausdrücklichen Wunsch, daß sie recht bald uns Bericht erstatten möge.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Maltzahn-Gültz hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Maltzahn-Gültz:** Meine Herren, ich kann mich dem Wunsch des Herrn Vorredners nur anschließen, daß, wenn es irgend möglich ist, wir dieses Gesetz in dieser Session zu Stande bringen. Ob das möglich sein wird, wenn wir es an eine Kommission verweisen, ist mir allerdings zweifelhaft. Ich bin, und meine Freunde sind ebenfalls mit

dem Gedanken der Vorlage einverstanden, daß die Hauptremedur des jetzigen Zustandes gesucht werden soll durch eine Erhöhung der jetzigen Entschädigungssätze des Servistarifs und daß neben dieser Veränderung der Versetzung der Orte aus einer Klasse in die andere nur eine sekundäre Bedeutung beigemessen worden ist. Ich glaube indeß in den Worten, mit welchen vom Bundesrathstisch die Vorlage eingeleitet wurde, doch die Bedeutung der Klassifikation der einzelnen Orte etwas weniger scharf hervorgehoben ist, als sie in Wirklichkeit eintreten wird. Wir müssen einmal in Gedanken behalten, daß die Klassifikation der Orte auch auf die Gestaltung der Wohnungsgeldzuschüsse der sämmtlichen Beamten von Einfluß ist, und wenn man dies im Auge hat, ist allerdings der Frage, in welche der fünf Klassen dieser oder jener Ort gesetzt werden soll, eine sehr große Bedeutung beizumessen.

Ich wünsche aber dringend, daß wir, vielleicht von einzelnen ganz exorbitanten Fällen abgesehen, uns nicht darauf einlassen mögen, im Reichstag durch das Gewicht unserer Stimmen den Ausschlag dafür zu geben, daß ein einzelner Ort in diese oder jene Klasse gesetzt werden möge. Diese Frage, in welche Klasse ein einzelner Ort zu setzen ist, ohne andere gleichstehende Orte in ihrem Interesse zu verletzen, ist nur nach sehr genauer Kenntniß eines sehr umfassenden Materials, durch lange Erwägungen mit einiger Billigkeit und Gerechtigkeit, mit absoluter Gerechtigkeit auch dann nicht zu entscheiden.

Wenn wir derartige Spezialfragen in die Debatten unseres Hauses hineinziehen, so glaube ich, werden wir ein größeres Maß von Billigkeit und Gerechtigkeit dadurch nie erreichen, als wenn derartige Fragen im regelmäßigen ordentlichen Geschäftsgang der Staatsbehörden entschieden und von uns, wenn wir nicht ganz augenfällige Irrthümer sehen, einfach gut geheißen werden. Wir sind nicht in der Lage, alle einschlagenden Verhältnisse prüfen zu können, wie die Behörden es thun können; es wird hier vielmehr der Umstand den Ausschlag geben, ob der eine und andere Wahlkreis — denn darauf wird es doch hinauskommen, daß jeder die Verhältnisse seines Wahlkreises am besten kennt — durch einen schlagfertigeren Abgeordneten vertreten ist. Deshalb wünsche ich, daß der Reichstag im großen und ganzen der Klassifikation der Orte zustimmen möge, welche die Reichsverwaltung, wie Sie alle mit mir annehmen werden, auf Grund eingehender und sachlicher Prüfung aller einschlagenden Umstände uns vorgeschlagen hat.

Ich fürchte nun, daß wir dieses Resultat gefährden, wenn wir die Vorlage an eine Kommission verweisen, denn dann ist eine Prüfung der einzelnen Fragen a limine nicht mehr abzuweisen, und ich fürchte, daß die Kommission in diesem Frühjahr nicht mehr fertig wird. Darin würde ich nun ein besonderes Uebel nicht erblicken; da die Gesetzeskraft dieses Tarifs erst für das nächste Frühjahr in Aussicht genommen ist, wird meiner Meinung nach kein besonderer Nachtheil eintreten, wenn die Berathung wirklich in dieser Session nicht abgeschlossen werden sollte.

Ich möchte aber auch meinerseits die Kommission — der ich mich nicht widersetzen will, denn wenn in solchen Fragen eine Kommission einmal vorgeschlagen ist, ist es meiner Ansicht nach nicht richtig, durch Abweisung derselben den Gedanken zu erwecken, als wolle man einer eingehenden Prüfung entgegentreten, — ich würde also dieser Kommission, ebenso wie der Herr Vorredner, auch meinerseits die Bitte aussprechen, daß sie bei der Umänderung der Klassifikationsskala der einzelnen Orte sich die möglichste Beschränkung auferlegt. Kann sie uns dann ihren Bericht in dieser Session noch erstatten, dann werde ich mich sehr darüber freuen, sonst würden ihre Arbeiten die Erledigung der Vorlage im nächsten Jahr vorbereiten.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Schröder (Friedberg) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schröder** (Friedberg): Meine Herren, es ist wohl, wie ich denke, im Hause kein Zweifel darüber, daß der Gegenstand unmöglich im Plenum verhandelt werden kann, daß er also einer Kommission zur Berathung überwiesen werden muß. Ich trete den beiden Herren Vorrednern darin völlig bei. Es scheint mir aber auch absolut unmöglich, selbst dort in die Details der Frage einzugehen, sofern wir überhaupt in dieser Session das Gesetz zu Stande bringen wollen. War es der Regierung nicht möglich, den Gegenstand früher einzubringen, so ist das Zustandekommen des Gesetzes allein dadurch gesichert, daß man sich im großen und ganzen den Vorschlägen bezüglich des Klassen- und Servistarifs der Vorlage anschließt. Mit Dank ist anzuerkennen, daß man von Seiten der verbündeten Regierungen dadurch vielfach ausgesprochenen Wünschen und Bedenken gerecht wird, indem man den Tarif um 33 Prozent künftig höher veranschlagen will für die Soldaten und um 75 Prozent für die Pferde, Stallungen u. s. w. Ich glaube, es hätte sich auch empfohlen, diese Tariferhöhung auszudehnen auf die Leistungen für die Offiziersquartiere.

Ein anderer Punkt, den ich der Kommission zu erwägen gebe, möchte der sein, daß, wie die Motive zur Vorlage selbst ergeben, doch kein Anlaß dazu da ist, dauernd die fünfte Klasse des Tarifs beizubehalten. Es wird anerkannt, daß in diesem Falle die Mehrbelastung des Reichsetats eine äußerst geringe wäre und es sich wesentlich nur handele um die Mehrbelastung des Landesetats, vorzugsweise des preußischen Etats. Meine Herren, die 226 000 Mark, welche uns dafür als Abschreibung vorgerechnet werden, sollten den Reichstag nicht abhalten, über die vielleicht zu große Aengstlichkeit der preußischen Finanzverwaltung und des Bundesraths dabei hinwegzugehen. Denn, abgesehen von dem Betrage, welchen die Militärwaltung dann mehr bedürfte, circa 22 000 Mark jährlich, sind es meistens doch nur minutiöse Erhöhungen, die den betreffenden Wohnungsgeldzuschußberechtigten sehr wohl zu gönnen sind. Wenn in den Motiven weiter ausgeführt wird, die Reichsetatsverhältnisse der Zukunft könnten nur entscheiden, ob die heute vorgeschlagenen Sätze die richtigen wären, so, glaube ich, hat der Reichstag bei diesem Gesetz doch auch andere Gesichtspunkte als bloß finanzielle zu beachten, er hat daran zu denken, daß die Quartierleistungen nur Ausgleiche sind gegenüber den besonderen Belastungen, welche die Quartierträger in manchen Theilen Deutschlands häufig zu tragen haben, daß es also nur ein Ausgleich ist, den die Reichskasse leistet an die belasteten Bürger. Denn notorisch kehren die Manöver aus geographischen und strategischen Gesichtspunkt häufig in denselben Landschaften wieder, bestimmte Gebietstheile Deutschlands haben die Freude und die Last häufig zum Manövrirfeld zu dienen. Ich möchte daher der Kommission anheimgeben, zunächst die Tariferweiterungen, welche vorgeschlagen sind von Seiten der verbündeten Regierungen, unbedingt anzunehmen, aber auch darauf zu sehen, daß, wenn auch die Wohnungsgeldzuschußfrage dabei theilweise mit normirt wird, noch andere Gesichtspunkte wie diejenigen der Motive dafür entscheidend sind, in welche Tarifklasse ein Ort zu stellen ist. Ich habe z. B. bemerkt, daß Frankfurt, Hamburg und Bremen in die Klasse A gesetzt sind, während andere gleich große Städte nicht die gleiche Rücksicht erfahren. Ich will mich indessen auf keine Detailirung der Vorschläge einlassen und gebe der Kommission schließlich zu bedenken, daß man Gesichtspunkte wie die von mir angedeuteten nicht außer Acht lasse. Angeben will ich, daß beispielsweise ein preußischer Badeort (Langenschwalbach), wie ich glaube, mit Recht, wenn er auch nicht groß ist, in die zweite Tarifklasse versetzt wurde, während andere in der Nähe gelegene Badeorte, ich nenne das Bad Nauheim, nicht ebenso berücksichtigt, also mit ungleichem Maß behandelt worden sind.

Also die Gesichtspunkte: womöglich die fünfte Klasse

fallen zu lassen und die Erwägung, ob eine Reihe von Städten außer Berlin wirklich in die Klasse A zu setzen sind, und die Erwägung, ob in einzelnen Fällen wenigstens nicht noch Aenderungen eintreten können, — sind es, welche ich in Form einer Bitte der Kommission anheimgeben möchte.

Präsident: Es ist ein Schlußantrag eingereicht von dem Herrn Abgeordneten Valentin, — es wird aber auch das Wort nicht mehr gewünscht; ich schließe die Diskussion und richte an das hohe Haus die Frage, ob die Vorlage zur weiteren Vorberathung an eine Kommission verwiesen werden soll. Wird die Kommission beschlossen, so nehme ich, da ein anderer Vorschlag nicht gemacht worden ist, an, daß sie aus 14 Mitgliedern bestehen soll.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Vorlage zur weiteren Vorberathung an eine Kommission verweisen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Verweisung an eine Kommission ist beschlossen. Es ist daher von den Abtheilungen eine Kommission von 14 Mitgliedern zur weiteren Vorberathung des Gesetzes zu wählen.

Damit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir gehen über zum dritten Gegenstand der Tagesordnung:

Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, auf Grund des Berichts der IX. Kommission (Nr. 177 der Drucksachen).

Die zweite Berathung war gestern gekommen bis zum § 119a, den die Herren Abgeordneten Fritzsche und Genossen beantragt haben.

Ich eröffne die Diskussion über den Antrag des Herrn Abgeordneten Fritzsche Nr. 198 II und frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort wünscht.

(Wird verneint.)

Derselbe verzichtet vorläufig auf das Wort.

Der Herr Abgeordnete Fritzsche hat das Wort.

Abgeordneter Fritzsche: Meine Herren, es ist mir von einzelnen Seiten dieses Hauses die Frage entgegengehalten worden, ob es sich denn als nothwendig erweise, die zu erlassenden Fabrikordnungen einer Behörde zur Genehmigung zu unterbreiten. Man ist der Meinung gewesen, daß es im Interesse der persönlichen Freiheit nicht dienlich sei, der Polizei immer mehr Eingriffe in das Fabrik- und Industriewesen zu gestatten. Man war ferner der Meinung, daß sich diese Fabrikordnungen ganz von selbst mit der Zeit werden den Anforderungen der Humanität anpassen müssen. Die Erfahrungen aber, die wir gemacht haben, beweisen uns, daß das nicht der Fall ist.

Um Ihnen die Nothwendigkeit klarzulegen, daß diese Fabrikordnungen irgend einer Behörde zur Genehmigung unterbreitet werden müssen, werde ich mir erlauben, Ihnen zunächst eine kleine Aehrenlese aus bestehenden Fabrikordnungen mitzutheilen, aus denen Sie wohl erkennen werden, daß wirklich ein Bedürfniß der Art, wie es in unserem Antrag vorgesehen ist, vorliegt. Hören Sie; in der Fabrikordnung einer Chemnitzer Aktienspinnerei heißt es z. B.:

> Die regelmäßige Arbeitszeit ist 76 Stunden wöchentlich.

Es ist hierbei nicht gesagt, daß in diesen 76 Stunden auch die Mittagspausen einbegriffen seien; wohl aber heißt es in demselben Paragraphen:

> Eine Unterbrechung der Arbeit während des Frühstücks- und Vesperzeit findet nicht statt.

Dann heißt es in demselben Paragraphen weiter:

> Einer zeitweiligen, durch Zeitverhältnisse oder sonstige Ursachen gebotenen Vermehrung oder Verminderung der Arbeitszeit hat das Personal sich zu fügen.

76 Stunden Arbeitszeit, weder Vesperzeit noch Frühstückszeit, nicht gesagt, daß innerhalb dieser 76 Stunden die Mittagspausen mit liegen, — meine Herren, ich meine denn doch, daß, wenn man solche Verhältnisse vor Augen gehalten bekommt, man sich auch sagen müsse, ob es denn nicht endlich Zeit sei, einmal einen Menschenschutzverein zu gründen, da man doch schon Vereine zum Schutz der Thiere hat. Sie werden aber weiter aus diesen Fabrikordnungen hören, in welcher Art und Weise man mit den Menschen, die leider nur Arbeiter sind, umzugehen pflegt. Es heißt da:

> Zu spät kommenden wird eine Stunde am Lohn abgezogen.

Gleichviel, ob die Leute nur zwei, drei, vier oder fünf Minuten zu spät kommen, das geringste Zuspätkommen wird mit einer ganzen Stunde Wochenlohn bestraft. Man hat, damit ein Zuspätkommen überhaupt nicht stattfinde dadurch vorgebeugt, daß man angeordnet hat, die „Arbeiter müssen sich vor Beginn der Arbeitszeit in einem Raum ansammeln und dürfen nur auf ein gegebenes Zeichen an ihre Arbeit gehen."

Wenn man sich nun vorstellt, daß sich unter diesen Arbeitern Mädchen von 14 bis 16 Jahren befinden, die noch in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung begriffen sind, und nun bedenkt, daß diese Personen täglich 13 bis 14 Stunden lang beschäftigt werden, daß sie keine Frühstücks- und Vesperzeit haben, ja daß sie möglicherweise eine halbe oder dreiviertel Stunde, vielleicht gar eine ganze Stunde weit nach der Fabrik und aus der Fabrik wieder nach Hause zu gehen haben, so kommen zirka 16 Stunden zusammen, welche diese armen Geschöpfe des Tages der Arbeit widmen müssen. Welche Zeit bleibt da eigentlich für die Erholung übrig? frage ich Sie.

Es ist zwar nicht gesagt, daß die Leute auch Sonntags arbeiten müssen; aber da sie sich der Anordnung des Aufsichtspersonals wegen Verlängerung der Arbeitszeit nicht widersetzen dürfen, so kommt es häufig vor, daß sie trotzdem Sonntags arbeiten müssen. Jetzt werden Sie wohl begreifen, meine Herren, weshalb wir Schutz gerade zumeist für die Frauen und Kinder haben wollen und auch die männlichen Arbeiter wenigstens einigermaßen durch das Gesetz geschützt wissen wollen.

In einem anderen Paragraphen dieser Fabrikordnung heißt es:

> Die Meister und Meistergehilfen haben die Verpflichtung, die Arbeiter zur sorgfältigen Verrichtung ihrer Arbeit und gehörigen Instandhaltung der Maschinen anzuhalten und etwa zu verhängende Ordnungsstrafen, Ersatzleistungen oder Entlassungen nach Vorschrift des technischen Dirigenten der Fabrik anzuordnen.

Meine Herren, dagegen würde nicht viel einzuwenden sein; um die Ordnung in einer großen Fabrik aufrecht zu erhalten, geben wir selbst zu, daß irgend welche Machtvollkommniß in die Hände des Aufsichtspersonals gelegt sein muß.

Es heißt aber weiter in diesem Paragraphen:

> Es finden am Lohn zu kürzende Ordnungsstrafen im Betrag von 5 Pfennig bis zu 10 Neugroschen beziehungsweise sofortige Entlassung oder Kündigung statt:
>
> 1. bei unehrerbietigem Betragen gegen die Vorgesetzten.

Was alles als „unehrbietiges Betragen gegen die Vorgesetzten" bezeichnet werden kann, davon macht man sich kaum einen Begriff, wenn man es nicht selbst erlebt hat.

Dann heißt es weiter in Alinea 3:

> Bei mangelhafter Arbeit und Materialverwüstung;

das sieht nun allerdings gar nicht so schlimm aus; wenn man aber auch hier sich vergegenwärtigt, daß mitunter bei

einem mißliebigen Arbeiter auch der geringste Fehler schon als „mangelhafte Arbeit" betrachtet wird, der bei einem anderen besser angeschriebenen Arbeiter zehnmal durchläuft, so wird man finden, daß diese Bestimmung so recht geeignet ist, gerade die Arbeiter aus der Arbeit zu entlassen, welche man entgegen der Gewerbeordnung mir und dir nichts aus der Arbeit auf das Straßenpflaster setzen möchte, so wird man auch hieran wiederum erkennen, daß es wohl nothwendig ist, derartige Fabrikordnungen einer Revision durch eine bestimmte Behörde zu unterziehen.

In Alinea 4 heißt es:

> Bei Störung anderer Arbeiter —

— meine Herren, Störung anderer Arbeiter ist ein Begriff, der gar nicht näher definirbar ist, denn was kann nicht alles als „Störung anderer Arbeiter" bezeichnet werden?

> bei Verspätung und Versäumnissen —

Sie hören, daß also die Arbeiter nicht nur Strafe zahlen sollen, wenn sie zu spät kommen, sondern sie können auch nach diesem Paragraphen schon bei einmaligem Zuspätkommen „ohne jede Kündigung sofort entlassen" werden.

Meine Herren, dann heißt es:

> Die eingehenden Ordnungsstrafen werden zum Besten der Arbeiter, und zwar „nach Anordnung des Direktoriums" zu Unterstützungen wie zur Beihilfe der Krankenkasse verwendet.

Also nach Anordnung des Direktoriums — die Arbeiter, welche die Strafen haben zahlen müssen, haben kein Wort mit darein zu reden, was aus den Geldern werden soll, ja man wird in den meisten Fällen die Unterstützungen gerade denen zu Theil werden lassen, die es vielleicht in moralischer Beziehung am wenigsten verdienen, bloß weil sie sich recht unterwürfig zeigen.

Meine Herren, das war eine Aehrenlese aus nur einer solchen Fabrikordnung; ich will Ihnen nun noch eine zweite ebenfalls vorführen, aus der Sie noch ganz andere Dinge hören werden. Es heißt da:

> Die Arbeiter sind gebunden, wenn unaufschiebbare Arbeiten vorliegen, auf Verlangen des Vorgesetzten auch außer der im § 7 festgesetzten Arbeitszeit zu arbeiten; volle Ueberstunden werden vergütet nach den den betreffenden Arbeitern verwilligten ordentlichen Lohnsätzen.

Also nur volle Arbeitsstunden! Wenn es dem Werkmeister oder Arbeitgeber einfällt, die Arbeiter täglich auch noch $^3/_4$ Stunden vor Beginn und $^3/_4$ Stunden nach Beendigung der regelmäßigen Arbeitszeit, also $1^1/_2$ Stunden täglich länger arbeiten zu lassen, so haben sie dennoch keinerlei Anspruch auf Vergütung für diese Arbeit, wohl aber steht der Fabrikordnung zufolge dem Prinzipal das Recht zu, daß, wenn sie auch nur ein paar Minuten zu spät kommen, ihnen eine ganze Stunde Wochenlohn abzuziehen, und daß sie noch extra dafür in Strafe genommen werden können. Dann heißt es im § 11:

> Der nächste Vorgesetzte des Arbeiters ist der Werkmeister der betreffenden Branche oder dessen Vertreter in Behinderungsfällen; der Arbeiter hat deshalb zunächst den Anordnungen des Werkmeisters in allen Fällen unweigerlich Gehorsam zu leisten.

Ja, meine Herren, fällt Ihnen da nicht unser Militärstrafgesetzbuch ein: in allen Fällen hat er den Vorgesetzten unweigerlich Gehorsam zu leisten! Der Werkmeister kann eben befehlen, was er will, der Arbeiter muß gehorchen, oder aber er liegt im Augenblick draußen auf der Straße und weiß nicht, wo er für den anderen Tag für sich und die Seinen Brod hernehmen soll.

Ferner heißt es hier:

> Unterläßt ein Arbeiter eine Anzeige zu machen, daß etwas fehlt, so wird er mit 1 Thaler bestraft.

Dann heißt es aber weiter:

> Ist der fehlende Gegenstand erwiesenermaßen während der Zeit, daß Arbeiter sich in den Fabriklokalitäten überhaupt aufgehalten haben, entwendet worden, und kann der Dieb nicht ermittelt werden, so haften sämmtliche Arbeiter des betreffenden Fabriksaales für den Ersatz.

Meine Herren, wiederum möchte ich fragen, ob Sie sich da nicht an den Kriegszustand erinnern, wo, wenn in einem Dorfe vielleicht jemand auf durchziehende Truppen geschossen hat, der zehnte Mann der Einwohner füsilirt wird; hier ist es aber noch schlimmer, denn hiernach werden alle zusammen in Strafen genommen, gleichviel, ob der einzelne den Dieb gekannt oder nicht, oder ob er den Diebstahl verhindern konnte oder nicht. Nun, solches summarische Verfahren wird nicht allein angewendet, wenn es sich um entwendete Gegenstände handelt, sondern auch, wenn unglücklicherweise etwas zerbrochen wurde, oder sonst wie ein Fehler vorgekommen ist. Denn es heißt wiederum, daß

> sämmtliche Arbeiter haftbar für den Schaden sind, der in einem bestimmten Saale vorgekommen ist.

Ja, jeder Nachtheil oder Schaden, welcher der Fabrik durch Fahrlässigkeit oder Bosheit eines Arbeiters oder Werkführers zugefügt wird, ist von den Arbeitern aus eigenen Mitteln zu ersetzen, und zieht unbeschadet der gesetzlichen Folgen eine Strafe von fünfzehn Neugroschen bis zu einem Thaler nach sich. Der bezügliche Passus des betreffenden Paragraphen lautet:

> Ist der Schaden während der Zeit, daß die Arbeiter sich in den Fabriklokalitäten überhaupt aufgehalten haben, zugefügt worden, und es kann der Thäter nicht ermittelt werden, so sind sämmtliche Arbeiter des Saales, in welchem der Schaden bemerkt worden ist, zum Ersatz verpflichtet.

Ja, meine Herren, ich glaube, je mehr ich in diesem famosen Büchelchen blättere und Ihnen daraus bekannt gebe, umsomehr werden Sie zu der Ueberzeugung kommen, daß wohl die Fabrikordnungen irgend einer Behörde zur Genehmigung unterbreitet werden müssen. § 34 der gegenwärtigen lautet zum Beispiel:

> kein Arbeiter darf den ihm angewiesenen Platz, wo er arbeitet, verlassen, oder andere Lokale durchgehen, oder mit anderen sprechen.

Ja, meine Herren, wenn solch eine — Ordnung — in einem Zuchthause eingeführt ist, so läßt sich das erklärlich finden, wenn man aber trotzdem im Zuchthause selbst nicht einmal immer so streng sein kann, den Sträflingen das Sprechen mit anderen vollständig zu verbieten, bei den sogenannten freien Arbeitern jedoch eine solche Zuchthausstrafmaßregel eingeführt hat, und die Leute damit bedroht, daß jeder schon entlassen werden könne, wenn er nur einmal mit einem andern ein Wort spricht, das dem Werkmeister nicht angenehm ist, so frage ich Sie: sind das Zustände, von denen wir wünschen können, daß dieselben auf ewig bei uns konservirt werden? Ganz bestimmt nicht. Wir müssen vielmehr Maßregeln treffen, daß solche Bestimmungen in Zukunft nicht mehr in die sogenannten Fabrikordnungen aufgenommen werden können. — Es ist eine ganz renommirte Fabrik in Chemnitz, von Konstantin Pfaff, welche diese — Ordnung — erlassen hat, und Sie dürfen nicht denken, daß diese Fabrik in dieser Beziehung allein stehe. In der Fabrik von Richard Hartmann in Chemnitz ist ganz dasselbe Musterordnungsstatut eingeführt. Die großartigsten Etablissements also haben derartige drakonische Bestimmungen in ihren Fabrikordnungen aufgenommen, ja es sind sogar mehr als drakonische Bestimmungen, weil sie die Arbeiter zu entwürdigen im Stande sind. Nach alledem, was ich Ihnen hier vorgeführt habe, und was ich ins Unendliche vermehren könnte aus andern Fabrikordnungen, nicht bloß von Aktiengesellschaften, sondern auch aus den Statuten solcher Fabriken, wo einzelne Unternehmer Geschäftsinhaber sind, könnte ich Ihnen auch nachweisen, daß ein großer Theil der in den Fabriken geltenden Fabrikordnungen

nicht nur dazu da ist, die Ordnung in der Fabrik aufrecht zu erhalten, sondern daß ein großer Theil derselben auch gleichsam den Arbeitsvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeiter darstellt. In solchen Fabrikordnungen kommen auch merkwürdige Sachen vor. Da heißt es z. B. in einer Fabrikordnung:

> Der Arbeiter kann jederzeit entlassen werden; wenn aber der Arbeiter aus der Arbeit treten will, muß er vier Wochen vorher kündigen.

Ferner:

> Der Arbeiter, wenn er die Fabrik verläßt, darf ein Jahr lang im Umkreise von 20 Stunden nicht in Arbeit treten.

Viele derartige Bestimmungen kommen noch vor, welche im Stande sind, einen Arbeiter vollständig zu ruiniren, eine Familie an den Rand des Verderbens zu treiben. Sollte man da nicht einsehen, daß Vorsichtsmaßregeln getroffen werden müssen, damit solche Dinge in Zukunft nicht mehr vorkommen.

Meine Herren, ich erkenne allerdings an, daß es nicht immer gut ist, wenn man der Polizei das Recht gibt, sich überall hineinzumengen. Der Gemeindebehörde würde ich darum erst in zweiter Linie anvertrauen mögen, sich in dieser Weise in Fabrikeinrichtungen hineinzumischen. Wir hatten erst die Absicht, Ihnen vorzuschlagen, da, wo Gewerbegerichte existiren, es diesen zu übertragen, die Fabrikordnungen zu genehmigen. In solchen Körperschaften sitzen Arbeiter und Arbeitsgeber, die zusammen wohl ein richtiges Urtheil darüber sprechen können, ob die ihnen unterbreitete Fabrikordnung gerecht ist oder nicht. Man hat mir aber in der Kommission auf einen diesbezüglichen Antrag geantwortet, die Gewerbegerichte seien nur da, um Recht in Streitigkeiten zu sprechen, nicht aber, um Urkunden zu beglaubigen. So viel ich jedoch weiß, hat das Stadtgericht zu Berlin aber auch das Recht, Urkunden zu beglaubigen; es würde also das gar keine Kompetenzüberschreitung sein, wenigstens nach meiner unmaßgeblichen Meinung — ich bin ja nicht Jurist — meine Herren, wenn man den Gewerbegerichten es in die Hand gäbe, Fabrikordnungen zu genehmigen oder nicht; etwas muß nach meiner Ansicht in dieser Beziehung geschehen. Wir wollen den Arbeitern, zumal den Arbeiterinnen, die nicht vermögen, ihr eigenes Wohl und Wehe so genau zu erwägen, Schutz bieten, Schutz bieten durch ein Gesetz vor übermäßiger Ausbeutung. Und nichts anderes ist es, als das, was wir von Ihnen fordern, wünschen, was wir Sie bitten, in das Gesetz aufzunehmen. Wir wollen ja nicht die Fabrikordnung obligatorisch eingeführt wissen, wir wollen nur, daß, wo das Bedürfniß nach solchen sich herausstellt, wo der Arbeitgeber eine Fabrikordnung erlassen will, diese der Behörde zur Genehmigung unterbreitet werden soll, damit nicht solche haarsträubenden Dinge in die Fabrikordnungen hineinkommen. Die Form, in der wir den Antrag gestellt haben, kann ja mangelhaft sein, ich habe schon bemerkt, daß ich nicht Jurist bin und als Laie ist man nicht im Stande, Gesetzesanträge so genau zu formuliren, wie sie gefaßt werden müssen. Wir waren auch der Meinung, es seien Rechtsverständige genug im Hause, die, wenn die Form der Anträge eine mangelhafte wäre, ihnen die rechte Form geben könnten. Wir haben in unserm Antrag auch einige Normativbestimmungen aufgeführt, die im Gesetz enthalten sein sollten. Wir meinen nämlich, daß es gut sei, wenn in den Fabrikordnungen zu gleicher Zeit diejenigen Bestimmungen der Gewerbeordnung aufgeführt seien, welche zum Schutz der Arbeit in der Gewerbeordnung vorgesehen sind. Wir meinen ferner, daß Anfang und Ende der Arbeitszeit angegeben werden müssen, so auch die nöthigen Pausen. Wir meinen ferner, daß die Zeit und Art der Lohnzahlung angegeben sein müsse, denn, meine Herren, es kommt häufiger der Fall vor, als Sie denken, daß der Herr Arbeitgeber am Sonnabend sagt: „heute beliebt es mir nicht, den Lohn auszuzahlen", oder er läßt sich überhaupt in der Fabrik am Lohntage gar nicht sehen, und es bekommen die Arbeiter erst am Montag oder Dienstag oder vielleicht gar erst nach 14 Tagen ihren fälligen verdienten Lohn ausbezahlt, und die Arbeiter haben nicht einmal Anspruch darauf, wie ich auch hier durch Fabrikordnungen nachweisen kann, daß die Zeit der Lohnzahlung eingehalten werde, weil sie nach dem Statut kein derartiges Recht haben. Wir wollten ferner, daß die Dauer der gegenseitigen Kündigungsfrist und die Art der Kündigung in die Fabrikordnung aufgenommen werden müsse.

Der nächste Punkt, welcher davon handelt, daß

> körperliche und Freiheitsstrafen, Geldbußen, sowie alle das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzenden Ahndungen in die Fabrik-, Werkstatt-, beziehungsweise Werkplatzordnungen aufzunehmen,

verboten sein solle, liegt uns nicht so nahe, als uns das andere liegt. Wir geben gern zu, daß es überflüssig ist, hier zu sagen, daß körperliche und Freiheitsstrafen in den Fabrikordnungen nicht angedroht werden dürfen, weil sie ja durch das Strafgesetzbuch schon verboten sind. Das kann also wegbleiben. Ich weiß auch, daß die große Mehrheit des Hauses, ja wohl alle, außer uns Sozialdemokraten, der Meinung sind, daß es ohne Geldbußen nicht abgehen könne. Wenn Ihnen also in dieser Beziehung unser Antrag nicht behagt, so können Sie ja denselben durch einen Unterantrag abändern. Das ist Ihre Sache. Wir aber meinen, daß, wenn der Arbeitgeber im Stande ist, überhaupt in seiner Fabrik zu regieren, wenn er die gehörige Autorität sich zu verschaffen weiß und wenn er mit richtigem Blick es versteht, die rechten Männer herauszufinden, die Arbeit an seiner Stelle zu leiten, Geldbußen nicht nothwendig sind. In Fabriken solcher Arbeitgeber werden die Arbeiter ihre Pflicht erfüllen und zwar mit Freuden und sich nicht erst durch Bußen zwingen lassen, ihre Pflicht treu zu erfüllen in den Fabriken.

Meine Herren, das sind die Gründe, welche uns dazu bewogen haben, diesen Antrag zu stellen, und ich gebe mich der freudigen Hoffnung hin, daß, wenn er auch nicht in der Form, wie wir ihn eingebracht haben, durchgeht, daß doch aus der Initiative des Hauses eine Bestimmung in die Gewerbeordnungsnovelle aufgenommen wird, die unseren Wünschen entspricht, die zum Schutz der Arbeiter gegen maßlose Ausbeutung sein wird.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Fritzsche hat hier Thatsachen aus seiner Kenntniß mitgetheilt, von denen ich wohl sagen kann, daß sie von der großen Mehrheit oder mindestens von einer großen Anzahl in diesem Hause gemißbilligt werden. Es sind Bestimmungen aus Fabrikordnungen mitgetheilt worden, von denen viele, so weit ich sie beurtheilen kann, nach preußischem Recht rechtsungiltig sein würden.

(Sehr wahr! links.)

Ich nehme auch an, daß diese Fabrikordnungen nicht aus Preußen kommen werden, sondern wahrscheinlich aus jenen Gegenden, welche gerade mit ganz besonderer Virtuosität die Bewegung der Sozialdemokratie befördern

(sehr richtig!)

und die Sozialdemokraten in dieses Haus hineinbringen; wo die Arbeitgeber mit solchen Fabrikordnungen vorgehen, da ist es ganz natürlich, daß die Arbeiter als im Kriegszustand mit ihnen sich betrachten,

(sehr richtig!)

und deswegen sind wir nicht allein im Interesse der Arbeiter, sondern im Interesse des gesellschaftlichen Friedens verpflichtet, soweit nur immer möglich, solchen Mißständen vor-

zubeugen. Meinerseits bin ich der Meinung, daß sehr vielen Dingen solcher Art im preußischen Recht schon dadurch vorgebeugt ist, daß ihnen eine Rechtswirksamkeit wenigstens nach alten preußischen Grundsätzen nicht zustehen würde.

Der Herr Abgeordnete Fritzsche hat aber mit seinen Genossen das Ziel, das er erreichen will, auf einem vollständig unrichtigen und unzuläſſigen Weg zu erreichen gesucht; er will nichts anderes, als daß die Fabrikordnungen, soweit sie einen Vertrag zwischen Arbeitgebern und Nehmern darstellen, ihrem Inhalt nach abhängig gemacht werden sollen von der Bestätigung, sei es der Polizeibehörde, sei es der Gemeindebehörde, sei es der Fabrikinspektoren, wie ich hinzusetzen will, weil diese vielleicht das geeignetste Organ sein würden. Auf diesem Wege können wir Ihnen unmöglich folgen. Es würde dies in der That der Anfang einer Ordnung sein, welche unsere gegenwärtige Rechtsordnung gänzlich umstoßen und die idealste Seite unserer Entwickelung des Rechtslebens entfernen würde. Die Parteigenossen des Herrn Fritzsche — und ich will das nicht als einen Vorwurf sagen — glauben die richtigen Wege zu wandeln, wenn sie unseren streng ausgebildeten Rechtssätzen eine sehr weitgehende Polizeimacht entgegensetzen, die am letzten Ende doch mit Willkür in das Verkehrsleben eingreifen muß, — wie sie hoffen; mit Willkür zu Gunsten der Arbeiterinteressen, die sie vertreten wollen, wie wir aber glauben mit einer Willkür, die nach beiden Seiten, sowohl die Arbeitgeber wie die -Nehmer, mit Ruthen züchtigen würden. Wenn die Herren nur erst nach der Verwirklichung ihrer Ideale eine solche allgemeine Polizeiaufsicht und Polizeiberechtigung über die Vertragsschlüsse zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hergestellt haben werden, so werden sie bald das Bittere dieser Frucht kosten, deren Schale ihnen schmackhaft sein mag, wenn in Wahrheit später ein Eingriff geschehen wird, — sie würden vielleicht einige Vortheile erreichen, aber Arbeitgeber und -Nehmer würden gleichmäßig unzufrieden sein. Der Hauptfehler dieser Bestrebungen, soweit sie aus der Entwicklung unseres Rechtslebens sich ausscheiden, besteht immer darin, daß die Herren nicht genügend den geschichtlichen Entwicklungsgang beachten und meinen, einen völlig neuen Weg einzuschlagen, während dies in der That nur der Weg ist zurück zu dem Punkt, von welchem wir hergekommen sind und aus dessen Unbehaglichkeit wir uns gerettet haben. Wir haben die allmächtige Polizei schon ganz genügend durchgekostet, und in den geschichtlichen Denkmälern und Berichten können Sie dies vollständig verzeichnet finden, daß es eine Zeit gegeben, in der alle diese Ideale im höchsten Grade erfüllt waren, da eben jedem einzelnen die volle Freiheit geraubt war und nirgends eine Befriedigung herrschte. Ich halte den Satz für ganz unannehmbar, daß ein Arbeitsvertrag lediglich nach dem Urtheil der Polizei oder einer anderen Behörde gegen den Willen der Parteien geordnet werde. Denn so müßte es geschehen, weil weder der Arbeitgeber noch der Arbeiter geachtet wird; wie der einzelne Fabrikinspektor die Polizei- oder Gemeindebehörde nach ihrer eigenen Ansicht es für beide Parteien vortheilhaft hält, so gerade würden sie die Fabrikordnung einrichten und würden nicht eher eine Fabrikordnung genehmigen, als bis sie ihren Anschauungen entsprechend sein würde. Das halte ich, wie gesagt, für völlig undurchführbar, und es ist ein wahres Glück, auch für die Agitation, daß es nicht durchführbar ist, denn nach kurzer Zeit der Verwirklichung würde eine solche Anarchie entstehen, daß ein allgemeiner Streit zur Rückkehr zu unseren jetzigen Zuständen sich erheben würde. Ich halte nur eins für möglich und eine Methode, der ich unter Umständen gern folgen möchte, wenn mir der Beweis erbracht würde, daß der Mißbrauch soweit geht, wie der Herr Abgeordnete Fritzsche hier geschildert hat; nämlich nur das Eine könnte angeordnet werden — und das ist ein Gedanke, der werth ist, zwischen der zweiten und dritten Lesung Erwägung zu finden, ob ihm nicht sehr große Hindernisse entgegenstehen — daß jede Fabrikordnung zur Kenntnißnahme einer bestimmten Behörde gebracht werden muß, und daß dieser Behörde dann obliegt, darüber zu wachen, daß in dieser Fabrikordnung nichts enthalten sei, was gegen die Gesetze oder gegen die guten Sitten verstößt. Wir haben dies auf anderen Gebieten, und wenn dies dem Fabrikinspektor übertragen würde, so hätte es nicht entfernt die Bedeutung einer Genehmigung. Das ist der große Unterschied, den der Herr Abgeordnete Fritzsche in seiner Entwickelung gar nicht beachtet hat, nämlich der Unterschied zwischen Genehmigung und Beglaubigung. Wenn er davon gesprochen hat, daß bei dem hiesigen Stadtgericht gewisse Kontrakte beglaubigt werden, so ist demselben niemals eingefallen, das Vertragsrecht so einzuschränken, daß das Gericht über den Inhalt des Vertrags ein Urtheil abgeben will, in dem ein Fall den Vertrag verwirft, in dem anderen Fall den Vertrag bestätigt. Wir haben solche gerichtliche Bestätigung gehabt, haben sie aber nach und nach abgeschafft und haben sie nur noch für ganz spezielle Angelegenheiten.

Meine Herren, ich habe aus der Bewegung einzelner Herren ersehen, daß selbst, was ich zur Erwägung gestellt habe, schon Mißfallen und Widerspruch gefunden hat. Mit Unrecht wird so kurzer Hand darüber geurtheilt, denn dies ist allerdings richtig: wird die Fabrik als öffentliche Stätte behandelt und wird gefordert, daß in der Fabrik die Fabrikordnung für eine ganze Menge von Menschen Gesetz sein soll, das beachtet wird, selbst wenn es ihrer Verabredung nicht unterworfen ist, so liegt allerdings ein Interesse vor, daß nicht Vorschriften darin enthalten seien, die gegen die guten Sitten oder gegen Gesetze verstoßen. Es würde dann nichts weniger daraus folgen, als daß auf irgend eine Weise, wenn Widerspruch gegen die Zulässigkeit einer solchen Ordnung erhoben wird, weil ein Polizeiverstoß darin liegt, für die Untersuchung der Rechtsweg gegeben werde, ob mit Recht der Vorwurf gegen die betreffende Fabrikordnung erhoben worden ist oder nicht.

Ja, meine Herren, ich bin heute schon der Meinung: wenn eine Fabrikordnung in einer Fabrik ausgehängt ist, welche etwas enthält, was gegen die guten Sitten verstößt, so kann nach allgemeinen Polizeigesetzen heute der Fabrikinspektor die Gewalt haben und darauf dringen, daß solche Fabrikordnung entfernt werde, und es wird dann derjenige Rechtsweg offen stehen, welchen die einzelnen Landesgesetze gegen ihre Polizeiverfügungen offen geben.

Deshalb ist der Gedanke in dieser Beschränkung nicht zu verwerfen, aber unmöglich ist es, eine Vorschrift einführen zu wollen, wie sie der Antrag des Herrn Abgeordneten Fritzsche fordert, wonach der Vertrag selbst zwar geregelt werden soll, die Gemeindebehörde aber die Genehmigung dieses Vertrags gibt: auch die Erlaubniß zur Aushängung einer solchen Fabrikordnung würde schon diesen Effekt haben.

Meine Herren, das dürfen wir nicht verkennen, in einem so großen Ansammlungsort, wie eine Fabrik, namentlich eine große Fabrik es ist, bedingt es das öffentliche Interesse, daß alles genau bekannt sei und auch gehandhabt werde, wonach die öffentliche Ordnung innerhalb dieses Arbeitsraumes hergestellt wird. Es ist vollständig richtig, daß allgemeine Normen an die Hand gegeben werden, nach denen der einzelne Arbeiter sich zu richten weiß, weil dadurch viele Streitigkeiten abgekürzt werden. Ob durch das Aushängen einer solchen Fabrikordnung ein bindendes Recht zwischen den Parteien hergestellt werden kann, will ich gar nicht entscheiden. Sehr häufig vertritt die bloße Kenntnißnahme nicht die Stelle des Rechts, und ich würde nach preußischem Recht nicht zweifelhaft sein zu entscheiden, daß, wenn in der Fabrikordnung steht, daß der Fabrikherr 14 Tage vorher kündigen könne, der Arbeiter aber längere Zeit vorher kündigen müsse, das Gesetz nicht außer Kraft tritt, sondern daß die gesetzliche Kündigungsfrist fortbestehen bleibt, weil die bloße Kenntnißnahme einer solchen Fabrikordnung nicht die Kraft eines Vertrags haben kann. In wie weit

das Unterschreiben einer Fabrikordnung einen Vertrag darstellt, ist eine ganz andere Frage, denn dafür kann der Gesetzgeber nicht sorgen, daß die Vertragsfreiheit der einzelnen Parteien aufgehoben werde, wenn nicht im öffentlichen Interesse die Aufhebung geboten ist. Es ist nur möglich, daß das Gesetz ausscheidet, was es selbst regulirt und wovon es eine Abweichung nicht gestattet, und in der That haben wir ja Bestimmungen in der Gewerbeordnung und in anderen Gesetzen, wo wir sagen: dies ist die Vorschrift, und eine Abänderung, wie z. B. der Ausschluß der Haftpflicht, ist nicht gestattet. Wo aber dies das Gesetz nicht sagt, muß offenbar die Vertragsfreiheit bestehen bleiben, und es darf nicht so regulirt werden, daß man solche Vertragsbestimmungen der Polizei überläßt, unter welchen Namen Sie auch die Polizei einsetzen mögen, denn da ist es vollkommen gleichgiltig, ob Sie sie Gemeindebehörden oder Fabrikinspektoren nennen.

So sehr wir auch den Wunsch haben, solchem Unfug abzuhelfen oder vorzubeugen, wie ihn der Herr Abgeordnete Fritzsche in mehreren Bestimmungen der von ihm vorgelesenen Fabrikordnung dargelegt hat, das Gesetz kann nichts anderes thun, als daß es solche Bestimmungen, von denen es glaubt, daß sie der Vertragsfreiheit nicht zuträglich sind, selbstständig behandelt, im übrigen aber die volle Vertragsfreiheit festhält. Das äußerste Maß, wofür allerdings noch Erwägungen eintreten müssen, würde höchstens darin bestehen, daß eine Kontrole eingeführt würde, damit in den Fabrikordnungen nicht stehe, was gegen die Gesetze oder die guten Sitten verstößt. Wenn wir übrigens die Fabrikinspektoren zu einer Wahrheit machen, so würde auch schon jetzt eine Kontrole möglich sein und eine Vorhereinreichung der Fabrikordnungen nicht nothwendig sein.

Ich gebe also anheim, ob wirklich ein Bedürfniß nach der Richtung vorliegt; ich erkenne gern an, daß es nützlich war, die vorhandenen Mißstände durch eine solche Diskussion anzuregen, die Meinungen hier in diesem Hause hervorzurufen, da ein solcher Unfug keineswegs im Interesse der öffentlichen Ordnung liegt und auch nicht das Interesse der Einzelnen fördert. Aber wir sind völlig außer Stande, einem Weg zu folgen, der nicht allein die allgemeine bürgerliche Freiheit, sondern auch die Vertragsfreiheit vernichten würde und nach meiner innigsten Ueberzeugung zum größten volkswirthschaftlichen Schaden für die Nation zuletzt gereichen würde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Franz hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Franz**: Meine Herren, ich kann mich nach den Ausführungen des Herrn Vorredners sehr kurz fassen. Er hat im wesentlichen den Standpunkt ausgesprochen, den ich auch theile. Ich habe von vornherein gar nicht geglaubt, daß der Antrag des Kollegen Fritzsche eine so weite Ausdehnung haben könnte. Ich konnte mir gar nicht denken, daß die Herren Antragsteller beabsichtigen, die einzelnen Bestimmungen des Arbeitsvertrags von der Genehmigung der Polizei- oder der Gemeindebehörden abhängig zu machen. Ich habe geglaubt, daß es sich lediglich nur um die Prüfung der Gesetzlichkeit der Fabrikordnung handeln könne, und von diesem Standpunkt aus würde ich allerdings die Aufnahme einer Bestimmung in unsere Gewerbeordnung wünschen. Die Mißstände, welche sich vielfach in den Fabrikordnungen herausgestellt haben, sind von dem Herrn Kollegen Fritzsche geschildert worden. Die Enquete, welche uns im vorigen Jahr vorgelegt worden ist, bezeugt auch eine große Zahl von Mißständen, welche von Seiten der öffentlichen Behörden beklagt werden. Die Frage nun, wie sich diese Mißstände beseitigen lassen, ist eine überaus schwierige; ich glaube aber, daß auf dem Weg, den der Herr Kollege Lasker angedeutet hat, ein Schritt vorwärts gegangen werden kann. Bestimmungen z. B., wie der Kollege Fritzsche sie eben kritisirt hat, welche die Pausen für jugendliche Arbeiter ausfallen lassen, werden nach meiner Meinung überhaupt in der Fabrikordnung nicht mehr stehen können.

Meine Herren, es ist die Frage wohl zu erwägen, ob man die Fabrikordnung obligatorisch machen soll, ob man nicht bestimmen soll, daß in jeder Fabrik — der Begriff einer Fabrik müßte allerdings erst gesetzlich definirt werden — eine Ordnung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeiter festgestellt werde, damit nicht unter dem Druck der mannigfachen Verhältnisse die Verpflichtung der Arbeiter und die Berechtigung der Arbeitgeber verletzt oder überschritten werden. Preußische Fabrikinspektoren, die Inspektoren von Berlin, Frankfurt an der Oder, in der Provinz Preußen sprechen sich durchgängig für obligatorische Einführung der Fabrikordnung aus. Zu meinem Bedauern fehlen in vielen Frabriken einzelner Provinzen, auch in den größeren Etablissements, Fabrikordnungen. Das ist jedenfalls ein Mißstand. Der Arbeiter ist den Velleitäten nicht des Besitzers, sondern hauptsächlich dessen Untergebenen, dem Werkführer und anderen vollständig unterworfen, und andererseits ist auch der Arbeitgeber minder gesichert und ohne richtige und erwünschte Norm für die Behandlung der Arbeiter. Ich hatte gehofft, daß die verbündeten Regierungen in der gegenwärtigen Gesetzgebung Vorschläge über Fabrikordnungen machen würden; sie haben es nicht gethan und ich leugne nicht, daß es sehr schwierig ist, ohne genaue Uebersicht über und Einsicht in die Verhältnisse einen derartigen Paragraphen bei der dritten Lesung in die Novelle aufzunehmen. Der Antrag, den der Herr Kollege Fritzsche gestellt hat, wird auch, wie ich glaube, die Beschwerden, die speziell vorgebracht worden sind, nicht beseitigen, ich wüßte in der That nicht, auf Grund welcher Bestimmung einzelnen dieser Beschwerden abgeholfen werden sollte. Wenn ich nicht irre, steht der Antrag fast wörtlich, nur mit Ausnahme einiger Absätze, in der schweizerischen Fabrikordnung, aber ich glaube, auch da nicht in der Ausdehnung, wie der Herr Abgeordnete Fritzsche es will. Auch in der schweizerischen Fabrikordnung hat meines Erachtens die Behörde lediglich die Gesetzlichkeit zu prüfen. Wenn Bestimmungen in der Fabrikordnung stehen, welche den Gesetzen widersprechen, so sind sie als nicht verbindlich zu betrachten, ja sie dürfen gar nicht mehr darin stehen, sie müssen ausgemerzt werden.

Was nun die einzelnen Bestimmungen des Antrags anlangt, so wird der Herr Abgeordnete Fritzsche sich überzeugen müssen, daß man auch beim besten Willen nicht in der Lage ist, für seinen Antrag zu stimmen. Ich möchte den Herren von der äußersten Linken überhaupt den Rath geben, doch die Anträge so vorzubereiten, daß es möglich ist, sie wenigstens mit geringer Amendirung anzunehmen. Fast alle Anträge, die hier von Ihnen proponirt werden, leiden in so erheblicher Weise an formalen Mängeln, daß es absolut nicht möglich ist, auch den guten Gedanken und Vorschlägen zuzustimmen, welche von dort ausgehen.

Die erste Bestimmung, welche der Herr Kollege Fritzsche in die Fabrikordnung aufgenommen wissen will, betrifft die Aufnahme von Bestimmungen, welche auf Grund des Gesetzes durch die kompetenten Behörden erlassen werden. Das ist eine Forderung, die auch von Seiten der Fabrikinspektoren gestellt wird; ich glaube aber nicht, daß wir in der Lage sind, in dieser Form diese Bestimmung anzunehmen; denn die Fabrikordnung müßte, wenn eine derartige gesetzliche Bestimmung vorliegt, jedesmal geändert werden, sobald eine Anordnung von den Fabrikinspektoren oder den vorgesetzten Behörden erlassen wird. Wünschenswerth bleibt es immerhin, daß alle Vorschriften für die Sicherung des Lebens und den Schutz der Arbeiter der Fabrikordnung eingefügt werden. Was die Nr. 2, 3 und 4 betrifft, so steht der Annahme gar kein Bedenken meinerseits im Wege.

Der Absatz „körperliche Freiheitsstrafen u. s. w." wird

von Herrn Fritzsche selbst zum Theil preisgegeben. Körperliche Freiheitsstrafen darf ohnedies niemand verhängen. Was aber die Geldbußen betrifft, so kann ich zu meinem Bedauern in dem Umfang dem Herrn Kollegen Fritzsche nicht beistimmen. Irre ich nicht, so haben wir in den preußischen Verwaltungsbehörden, in den Instruktionen und Regulativen für die Beamten recht erhebliche Geldstrafen. Die Herren Antragsteller mögen doch nicht vergessen, daß es sich häufig bei groben Vernachlässigungen im Gewerbebetrieb um oft recht erhebliche Schädigungen handelt, und daß durch Geldbußen doch ein Antrieb zur Pflichttreue und zur Wahrnehmung der Funktionen gegeben wird, die dem Arbeiter obliegen. Darin stimme ich überein, daß die Geldstrafen nicht so maßlos sein dürfen, wie die Enquete hie und da festgestellt hat. Geldstrafen, die einen großen Theil des täglichen Arbeitslohns absorbiren, halte ich für vollständig unzuläßig. Es würde sich da also ein Maß finden lassen müssen, welches auf der einen Seite die Interessen der Arbeiter, auf der anderen Seite die Interessen des Betriebs, die ja schließlich auch die Interessen der Arbeiter sind, schützt.

Was nun den Passus anbetrifft, daß alle das „Ehrgefühl" verletzenden Ahndungen in die Ordnungen nicht aufgenommen werden dürfen, so stimme ich dem bei; aber es wird schwer halten, in ein Gesetz einen Begriff wie die Verletzung des Ehrgefühls aufzunehmen. Es läßt sich wohl allenfalls der Begriff Verletzung der guten Sitte von Seiten der Behörden feststellen, aber nicht definiren, was das Ehrgefühl verletzt.

Nach alledem bin ich zu meinem Bedauern nicht im Stande, dem wohlgemeinten Antrag meine Zustimmung zu geben. Ich gebe mich aber der Hoffnung hin, daß die Herren Antragsteller nach sorgfältiger Berücksichtigung alles dessen, was heute hier gesagt worden ist, einen annehmbareren Antrag zur dritten Lesung einbringen, und es wird gewiß auch eine Majorität im Hause zu finden sein, welche berechtigten Forderungen nachgibt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Rittinghausen hat das Wort.

Abgeordneter **Rittinghausen**: Meine Herren, ich habe das Wort verlangt, nur um einen Irrthum zu begegnen, der sehr häufig in den verschiedenen Diskussionen dieses Hauses ausgesprochen worden ist, und soeben noch von unserem Kollegen Herrn Lasker. Es wird nämlich behauptet, wir Sozialdemokraten neigten sehr stark zu polizeilichen Maßregeln hin,

(sehr wahr! links)

wir suchten durch das Rüstzeug des alten Staats das zu erlangen, was uns vortheilhaft für den Arbeiterstand scheint. Meine Herren, es ist das ein vollständiger Irrthum; Sie haben in der Sozialdemokratie zweierlei zu unterscheiden: zuerst unsere sozialistischen Bestrebungen, die auf dem Grundsatz beruhen, daß die jetzige Organisation der Gesellschaft durchaus mangelhaft, fehlerhaft ist, auf einer ungerechten Basis beruht, daß sie vollständig geordnet worden ist im Interesse des Bürgerstandes. Wir sind der Ansicht, daß diese gesellschaftliche Ordnung sehr stark modifizirt werden muß, modifizirt werden muß zum Theil in ihren Grundlagen, und diese Umänderung der jetzigen Organisation der Gesellschaft wollen wir zu Stande bringen durch die Aufklärung, die wir verbreiten in den Kreisen, welche hauptsächlich an dieser Umwandlung interessirt sind. Wir suchen diese Umwandlung zu bewirken auf dem legalen Wege durch die Gesetzgebung. — Aber, meine Herren, außer diesen Bestrebungen, die, wie schon gesagt, den Hauptinhalt der sozialdemokratischen Bewegung bilden, stehen wir in der jetzigen Gesellschaft sehr vielen Maßnahmen gegenüber, die den einzelnen unterdrücken, und wir finden es vollständig angemessen, gegen solche Unterdrückungen, gegen eine zu starke Unterordnung der arbeitenden Klassen auch mit den Mitteln des jetzigen Staats zu kämpfen, und daher sehen Sie uns zum Theil solche Maßregeln befürworten, wie es von uns jetzt geschehen ist. Meine Herren, wir folgen in Bezug auf diesen Gesichtspunkt nur dem Beispiel, das von jeder Gesellschaft, von jeder Partei uns gegeben wird. So z. B., meine Herren, sind Sie für den Rechtsstaat, Sie sind für die Ordnung der Dinge zwischen den verschiedenen Nationen durch Verträge und nicht durch das blutige Spiel des Kriegs. Aber, meine Herren, in der jetzigen Gesellschaft, wo Sie kein internationales Schiedsgericht haben, greifen Sie da nicht auch zum Rüstzeug der alten Gesellschaft, d. h. zur Waffengewalt, um Streitfragen zwischen Nationen zur Entscheidung zu bringen? Nur in dieser Weise wollen wir die Mittel, die der heutige Staat uns zum Theil an die Hand gibt, auch benutzen, um die Sache des Arbeiters einigermaßen zu fördern. Ich begnüge mich mit diesen wenigen Worten.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin.

(Abgeordneter Richter (Hagen) bittet ums Wort.)

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Schlußantrag ist abgelehnt.

Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Meine Herren, reden hilft nichts, Thatsachen beweisen. Wir sehen die Herren Sozialdemokraten überall auf Seite der Verschärfung der polizeilichen Einmischung und Kontrolmaßregeln, mit Ausnahme, wenn es sich um diejenigen Kreise handelt, für welche sie vorgeben, hier hauptsächlich das Wort zu führen; alsdann sind sie sehr empfindlich gegen jede polizeiliche Einmischung. Wenn von irgend einer Seite, sei es von der konservativen, sei es von Seite des Zentrums oder von einer andern Partei, eine Maßregel vorgeschlagen wird, welche die Polizei in die Ordnung der gewerblichen Verhältnisse hineinzieht, flugs sehen wir die Herren auftreten und sie unterstützen. Sie haben auf Seite derjenigen gekämpft, welche in der Konkurrenz zwischen den einheimischen Gewerbetreibenden und den auswärtigen Konkurrenten die Wanderlager durch polizeiliche Mittel beschränken wollten, Sie haben für die gesetzliche Einmischung in die Konkurrenzverhältnisse zwischen Inland und Ausland gestimmt, Sie haben sich der großen Mehrheit nach für die Schutzzollpolitik ausgesprochen. Als hier das Lebensmittelgesetz vorgebracht wurde, haben wir die sozialistischen Redner auftreten sehen für die möglichste Beschränkung der Produktion durch polizeiliche Maßregeln und Verordnungen; als hier das Gesetz über die Regelung des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren vorgebracht wurde, sahen wir auch die sozialistischen Redner auf der Seite derjenigen stehen, welche möglichst polizeiliche Regelung in dieser Hinsicht wollten, und denen die Vorschrift der Regierung noch nicht weit genug ging.

Man kann für jede dieser Maßregeln für sich sein, ohne darum mit der Sozialdemokratie etwas zu thun zu haben. Wenn aber die Herren Sozialisten bei all diesen Gesetzen, wo es sich wesentlich um staatliche, polizeiliche Einmischung in den freien Gewerbebetrieb handelt, überall auf Seite derjenigen stehen, welche die schönste polizeiliche Einmischung wünschen, so liegt darin ein System. Meine Herren, Sie stehen darin mit sich gar nicht im Widerspruch, Sie brauchen sich darum nicht zu entschuldigen. Ihr System ist eben

weiter nichts wie die äußerste staatliche Bevormundung, wie die äußerste Beschränkung des freien Gewerbes, des Privateigenthums und der Industrie durch den Staat. Ihr ganzes System beruht darauf, daß Sie glauben, durch die Staatsmacht, das heißt durch Zwangsmittel, durch die zwangsweise Organisation des Staats die bürgerliche Gesellschaft auf ein besseres Stadium führen zu können, und in Konsequenz dieses Systems müssen Sie überall für Verstärkung der staatlichen Gewalt eintreten, Sie müssen überall solche Mittel befürworten, welche an Stelle der freien Konkurrenz, an Stelle des Selbstinteresses der einzelnen Unternehmer, an Stelle der wirthschaftlichen Freiheit staatliche und polizeiliche Anordnung stellen. Das führt aber nicht zum Fortschritt der bürgerlichen Gesellschaft und zur Entwickelung derselben, nein, das führt auf der einen Seite zum Rückschritt, indem das persönliche Interesse, die Freiheit und Konkurrenz, diese wichtigen Faktoren des wirthschaftlichen Aufschwungs, vernichtet werden, und es führt zweitens zur Vernichtung der persönlichen und politischen Freiheit. Darin liegt keine Konsequenz, überall die Polizei anzurufen, wenn es andere angeht als sich selbst, und zu glauben, man könne auf der anderen Seite Freiheit gegen die Polizei nach allen Richtungen hin bewahren, man könne in dieser Beziehung die persönliche und politische Freiheit aufrecht erhalten. Nein, meine Herren, das System ist ein einheitliches: wer in dieser Weise sich einläßt auf Polizeimaßregeln, darf sich gar nicht beklagen, wenn dieselbe Polizeimacht sich auch gegen ihn kehrt, und wenn sie das thut, was wir zu verhindern suchen, die bürgerliche und politische Freiheit der Arbeiter unterdrückt. Die Arbeiter werden sich dann an Ihre Adresse zu wenden haben, die Sie wesentlich dazu beitragen, so etwas zu fördern.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Rittinghausen hat das Wort.

Abgeordneter **Rittinghausen**: Ich habe das Wort nur verlangt, um eine kurze Bemerkung zu machen. Der Herr Abgeordnete Richter hat sich wesentlich zur Aufgabe gestellt, über die Prinzipien der Sozialdemokratie allerlei Ansichten auszusprechen und zu verbreiten, die mit diesen Prinzipien im Grunde genommen sehr wenig gemein haben. Der Herr Abgeordnete Richter würde ein sehr einfaches Mittel haben, sich genauer über das zu informiren, was wir eigentlich wollen, und dieses Mittel wäre, mit seinem Einfluß dahin zu streben, daß hier im Hause bei irgend einer Debatte uns einmal Gelegenheit gegeben würde, uns klar und deutlich über unsere Prinzipien auszusprechen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Krefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld): Ich habe meinerseits nur eine noch kürzere Bemerkung zu machen, als der Herr Abgeordnete Rittinghausen. Ich wünschte nämlich, daß der Herr Abgeordnete Richter dasjenige, was er uns hier so schön und treffend gesagt hat, auch auf dem kirchenpolitischen Gebiet ins Auge fassen und unter seinen Freunden möglichst Propaganda dafür machen möge. Bis jetzt haben wir von der Seite des Herrn leider das Gegentheil erfahren müssen von demjenigen, was er uns soeben als seine Theorie vorgetragen hat.

(Bravo!)

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Dr. Zinn. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß die Mehrheit steht; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Gensel**: Meine Herren, Sie sehen schon aus dem Bericht, daß in der Kommission der Gedanke, Fabrikordnungen gesetzlich einzuführen, gar nicht solchen Widerspruch gefunden hat, nur die Art und Weise, wie es von jener Seite beantragt wurde. Wenn man eine Fabrikordnung durch das Gesetz vorschreiben will, dann muß man mit Vorsicht vorgehen, wie es z. B. das erwähnte schweizerische Gesetz thut. Dort ist die Genehmigung durch die Regierungsbehörde vorgeschrieben; die Genehmigung, heißt es, wird nur ertheilt werden, wenn die Fabrikordnung nichts enthält, was gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstößt. Das ist das, was der Herr Abgeorenete Lasker gewollt hat. Eine ähnliche Bestimmung fand sich in dem sächsischen Gewerbegesetz. Aber, meine Herren, ich halte es auch ohne gesetzliche Vorschriften über Fabrikordnungen für ganz selbstverständlich, nicht bloß nach preußischem Recht, sondern nach dem allgemeinen Recht, daß derartige Vorschriften, welche gegen die guten Sitten verstoßen, von dem Richter nicht anerkannt werden können.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage Ihnen vor, abzustimmen über den Antrag Fritzsche, und zwar, wenn eine Theilung nicht beantragt wird, ungetrennt. — Die Theilung wird nicht beantragt.

Sie erlassen mir wohl die Verlesung des Antrags.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag Fritzsche und Genossen Nr. 198 II, nach § 119 einen neuen § 119a einzuschalten — dann folgt der Text dieses Paragraphen — annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wir gehen über zu § 120.

Ich eröffne die Diskussion.

Es liegt der Antrag des Abgeordneten Kapell vor, § 120 der Regierungsvorlage wiederherzustellen, Nr. 198 I 4.

Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde vorschlagen, zuvörderst abzustimmen über den § 120 nach den Beschlüssen der Kommission, eventuell über § 120 der verbündeten Regierungen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 120 nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 120 ist nach den Beschlüssen der Kommission angenommen und dadurch die Abstimmung über § 120 der Vorlage der verbündeten Regierungen beseitigt.

Ich eröffne die Diskussion über § 121, — schließe sie. Da eine Abstimmung nicht verlangt ist und Widerspruch nicht erhoben wird, konstatire ich die Annahme des § 121.

Ich eröffne die Diskussion über § 122. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion über § 122 und schlage vor, abzustimmen über § 122 nach den Beschlüssen der Kommission, eventualiter über § 122 nach der Vorlage der verbündeten Regierungen. — Widerspruch gegen die Fragestellung wird nicht erhoben.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 122 nach

den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 122 ist nach den Beschlüssen der Kommission angenommen und damit § 122 der Regierungsvorlage beseitigt.

Ich eröffne die Diskussion über § 123.

Zu § 123 liegt das Amendement des Herrn Abgeordneten Hasenclever Nr. 198 III vor; dasselbe steht mit zur Diskussion.

Ich frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort wünscht.

(Wird verneint.)

Derselbe verzichtet.

Der Herr Abgeordnete Hasenclever hat das Wort.

Abgeordneter **Hasenclever**: Meine Herren, in dem eben angenommenen § 122 befindet sich unter Nr. 2 der Satz, daß Arbeiter ohne Kündigung entlassen werden können, „wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betrugs oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen." Die anderen Nummern, die der § 122 enthält, decken sich mit den Nummern des § 123, der die Bestimmungen enthält, unter welchen ein Arbeiter ohne Kündigung die Arbeit verlassen kann. Nur diese eine Nummer, die gewissermaßen eine die Ehre schändende Bestimmung enthält, ist in den § 122 hineingesetzt, während im § 123 dieselbe nicht enthalten ist. Dabei muß man doch die Frage aufwerfen, wo da denn die Gleichheit vor dem Gesetz eigentlich bleibt? Wir beantragen nun, um die Gleichheit vor dem Gesetz herzustellen, daß auch im § 123 als Nummer 1a einzuschalten ist: „wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter eines Diebstahls, einer Unterschlagung, eines Betrugs oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen," dann können unter den gleichen Verhältnissen die Arbeiter auch ohne Kündigungsfrist die Arbeit verlassen, unter denen sie ohne Kündigung entlassen werden dürfen.

Sie werden nun vielleicht sagen, daß obige Bestimmungen bei den Arbeitgebern nicht in dem Maß zutreffen, wie bei den Arbeitern. Wenn im § 122 Nr. 2 stände, daß die Entwendung, der Diebstahl, die Unterschlagung immer gegen den Arbeitgeber gerichtet oder bei dem Arbeitgeber begangen sein müsse, dann würden Sie allerdings recht haben; aber in der Allgemeinheit, wie der betreffende Absatz nämlich, daß ein Arbeiter entlassen werden kann, wenn er einen Diebstahl auch bei einer anderen Person als bei seinem Arbeitgeber verübt, sich einer Unterschlagung auch bei einem anderen schuldig macht, treffen diese Vergehen auch bei dem Arbeitgeber eben so gut zu. Sie werden mir doch nicht bestreiten können, daß sich die Arbeitgeber im allgemeinen nicht noch häufiger zum Beispiel des Betrugs schuldig machen, als die Arbeiter. Die ersteren haben ja mehr Gelegenheit zum Betrug in ihrem geschäftlichen Leben. Lediglich also, um Gleichheit vor dem Gesetz in dieser Richtung herzustellen, haben wir diesen Antrag gestellt.

Ich will Ihnen aber auch an Beispielen klar machen, daß es wirklich oft genug vorkommt, daß Arbeitgeber den Arbeitern gegenüber sich der Entwendung, des Betrugs, der Unterschlagung, ja geradezu des Diebstahls schuldig machen und schuldig gemacht haben; doch nicht an speziellen Beispielen allein, sondern auch an allgemeinen Beispielen. Einer meiner Kollegen — wir sind ja in der glücklichen Lage, daß wir in unserer Fraktion eine Anzahl von Personen besitzen, welche längere Jahre als Arbeiter gearbeitet haben, und die die Verhältnisse also aus eigenen Anschauungen genau kennen — einer meiner Kollegen also weiß ganz genau — ich kann ja den Namen nennen: es ist der Abgeordnete Fritzsche, — daß es in der Zigarrenfabrikation vielfach vorkommt und ihm selbst schon passirt ist, daß bei der Austheilung des Tabaks, bei welcher es Gebrauch ist, denselben den Arbeitern zuzuwiegen, daß beispielsweise von 16 Pfund Tabak 1000 Zigarren gemacht und abgeliefert werden müssen, die Entwendung seitens der Arbeitgeber eine große Rolle spielt. Nachdem also die 16 Pfund Tabak von dem Arbeitgeber den Arbeitern zugewogen worden und die Arbeiter zum Mittagstisch gegangen sind, haben Arbeitgeber oder ihre Vertreter während der Mittagspause den Arbeitern von dem zugewogenen Tabak wieder etwas fortgenommen. Unter diesen Umständen liegt doch der Betrug, die Entwendung auf der Hand, und da sollen die Arbeiter noch gezwungen werden, bei diesem Arbeitgeber zu bleiben, respektive eine 14tägige Kündigung erst zu beantragen.

Aber, meine Herren, noch schlimmer stellt sich die Sache in der Textilindustrie heraus. Es wird — und da kommt gerade das Königreich Sachsen besonders in Belang, — es wird den Arbeitern dort das Garn zugewogen, und vielfach vorher im Keller gefeuchtet, daß es mehr Gewicht erhält. Die Arbeiter müssen nun das fertige Gespinnst in demselben Gewichte zurückbringen. Das ist nun selbstverständlich eine Unmöglichkeit, weil während des Spinnens und Webens das Garn austrocknet. Wenn nun der Arbeiter, der durch diesen Betrug des Arbeitgebers oder dessen Stellvertreters benachtheiligt ist, denselben Betrug auch ausüben will — und es ist bei dem Arbeiter in solchem Falle das kaum ein Betrug zu nennen — und er feuchtet das fertige Gespinnst an, dann kommt sein Arbeitgeber und sagt: Du hast mich betrogen. Der Arbeiter aber hatte doch nur infolge des Betrugs des Arbeitgebers dem Arbeiter gegenüber, diesen sogenannten Betrug verübt. Der Arbeiter wird sofort entlassen, ja er wird sogar angeklagt und ins Gefängniß geworfen. Sehen Sie, daß sind die Konsequenzen, welche aus der Ungleichheit dieser beiden Paragraphen hervorgehen. Sie können sich nicht damit entschuldigen, wenn Sie gegen unsern Antrag stimmen, daß derselbe nicht korrekt genug sei, er deckt sich genau mit dem angenommenen Satze, der dieselbe Materie berührt und der im § 122 enthalten ist.

Aber auch der direkte Diebstahl kommt bei den Arbeitgebern vor gegenüber den Arbeitern. Auch wieder einer meiner speziellen Kollegen kann ein Beispiel mittheilen, daß ein Arbeitgeber ihm direkt Geld gestohlen hat. Also alles das, was Sie veranlaßt hat, gegenüber den Arbeitern eine derartige scharfe Bestimmung im § 122 aufzunehmen, das alles trifft auch bei § 123, bei den Arbeitgebern, zu.

Meine Herren, wenn nun dies zutrifft, dann könnten Sie vielleicht noch einwenden: wenn der Arbeiter stiehlt oder betrügt, so wirkt das besonders demoralisirend auf seine Nebenarbeiter. Gewiß, böse Beispiele verderben gute Sitten, aber wenn böse Beispiele von oben kommen, dann wirken sie noch viel stärker und demoralisirender. Und wenn gar ein Arbeitgeber die Person ist, welche sich des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs schuldig gemacht hat, so wirkt das noch viel ungünstiger auf die Arbeiter, welche in dem Arbeitsverhältniß bleiben müssen, als wenn es ein Kollege war, der sich des Diebstahls oder des Betrugs schuldig gemacht hat. Ebenso ist es mit dem liederlichen Lebenswandel. Was heißt denn eigentlich liederlicher Lebenswandel? Das ist eine Bestimmung, die so dehnbar ist wie Gummi. Wenn Sie aber den liederlichen Lebenswandel bei dem Arbeiter stehen lassen wollen, warum wollen sie ihn nicht bei dem Arbeitgeber aufnehmen? Glauben Sie denn, meine Herren, daß die Meister, Fabrikherren und Werkmeister alle in dieser Beziehung Engel seien? Nein! gerade bei einzelnen Gewerken wie bei dem Bau-, Maurer- und Zimmergewerke, wo die Meister so vielfach auf der Straße sich bewegen müssen, finden Sie, daß gerade die Meister sich — ich mag den Ausdruck nicht gern anwenden, aber hier nach dem vorliegenden Gesetz geht es nicht anders — eines liederlichen Lebenswandels vielfach schuldig machen.

Meine Herren, soll dann der Arbeiter nicht ebenso das

Recht haben, ohne Kündigung die Arbeit zu verlassen, wenn er nicht Lust hat, bei einem Meister, der sich eines „liederlichen Lebenswandels" schuldig macht, zu arbeiten, wie der Arbeitgeber das Recht hat, ohne Kündigung einen Arbeiter zu entlassen, der sich desselben „Vergehens" schuldig macht. Ich halte überhaupt diesen Ausdruck „liederlichen Lebenswandel" für einen unglücklich gewählten.

Nun werden Sie mir vielleicht entgegnen können: warum haben Sie denn nicht beantragt, die Nr. 2 aus dem § 122 einfach zu streichen. Ja, meine Herren, vor solchem Antrag werden wir uns wohl hüten. Hätten wir den Antrag gestellt, den Absatz 2 aus dem § 122 zu streichen, der die Entlassung ohne Kündigung des Arbeiters bezweckt, wenn er sich eines Diebstahls, einer Unterschlagung, eines Betrugs oder eines liederlichen Lebenswandels schuldig macht, hätten wir das beantragt, dann würde man ganz bestimmt uns entgegnen: da seht einmal die Sozialdemokraten, sie sind die Gegner der guten Ordnung und der guten Sitte. Wie oft werden wir ja bekanntlich in dieser Weise verdächtigt. Deshalb haben wir uns vor solchem Antrag gehütet. Weil wir aber Zucht und Ordnung und gute Sitte überall haben wollen, deshalb wollen wir diese Zucht, Ordnung und gute Sitte auch auf die Arbeitgeber ausgedehnt wissen; und dabei, meine Herren, glaube ich, können Sie sehr gut uns unterstützen und für meinen Antrag stimmen.

Ich will mir zum Schluß nur noch eine Bemerkung erlauben. Der Herr Abgeordnete Bürgers hat vor einigen Tagen hier von der Tribüne herab gesagt, daß wir in Volksversammlungen fortwährend die heutige Gesetzgebung eine Klassengesetzgebung nennen. Nun, meine Herren, ich bin der Meinung, daß wir dann erst recht mit solchem Ausdruck Recht haben, wenn Sie unser Amendement nicht annehmen. Und wenn der Herr Abgeordnete Bürgers sich gerade besonders gegen uns echauffirt und uns so derb und heftig angegriffen hat, so ist das für mich nicht verwunderlich; der Abgeordnete Bürgers war ja früher auch Sozialdemokrat und Kommunist,

(Glocke des Präsidenten)

und Sie kennen ja die Heftigkeit, mit welcher die Leute, die früher einer Partei angehörten, später, nachdem sie derselben den Rücken gekehrt haben, diese ihre frühere Partei angreifen, das ist eben die Manier des Renegatenthums.

Meine Herren, ich ersuche Sie nun unser Amendement anzunehmen, denn sonst werden Sie uns ja erst recht Gelegenheit geben, — —

Präsident: Ich muß den Herrn Redner unterbrechen. Ich muß doch die Meinung aussprechen, daß das Wort „Renegatenthum", auf Mitglieder des Hauses angewendet, die parlamentarische Grenze überschreitet.

Abgeordneter **Hasenclever**: Sie haben also die Wahl, meine Herren, durch die Annahme unseres Amendements unsere Ansicht, daß die heutige Gesetzgebung in den Kulturstaaten eine Klassengesetzgebung sei, wenigstens in diesem einen Punkt zu entkräften oder aber durch Ablehnung unseres Amendements die Richtigkeit dieser Ansicht erst recht zu bestätigen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hammacher hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hammacher**: Meine Herren, einige von dem Herrn Vorredner angeführte Daten haben sicher auf uns alle den Eindruck gemacht, es sei wünschenswerth, daß bei solchen Vorkommnissen der Arbeiter auch das Recht hätte, ohne vorausgegangene Kündigung das Arbeitsverhältniß zu verlassen. Wenn der Arbeitgeber den Arbeiter „betrügt" oder „bestiehlt", so müßte nach meiner Ueberzeugung diesem dasselbe Recht geradeso zur Seite stehen, wie dem Arbeitgeber, wenn diesen der Arbeiter bestiehlt oder betrügt. Ich will nun die Richtigkeit oder Wahrscheinlichkeit der von dem Vorredner behaupteten Thatsachen in dieser Beziehung nicht untersuchen; ich glaube aber, ohne begründetem Widerspruch zu begegnen, die Behauptung aufstellen zu dürfen, daß es höchst seltene Fälle sind, in denen solche Thatsachen konstatirt werden können.

Ich stimme also dem Herrn Vorredner darin bei, daß das gegenwärtige Gesetz insofern einen Mangel enthält, als es nicht ausdrücklich ausspricht, daß, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer bestiehlt oder betrügt, der letztere das Recht hat, sofort sein Arbeitsverhältniß zu verlassen. Trotzdem bleibt es gerechtfertigt, daß wir in dem voraufgegangenen Paragraphen dem Arbeitgeber das Recht der Entlassung des Arbeiters für Fälle gegeben haben, in denen wir dem Arbeitnehmer die Befugniß zum sofortigen Verlassen der Arbeit nicht einräumen; vor allem bin ich der Meinung, daß alle Vergehen gegen das Privateigenthum, die in dem vorigen Paragraphen in Frage kommen, wenn der Arbeiter sie verübt hat, dem Arbeitgeber das Recht geben müssen, den Arbeiter ohne voraufgegangene Kündigung zu entlassen, weil alle diese Vergehen wesentlich im Zusammenhang stehen mit der Natur des Arbeitsverhältnisses, zumal überhaupt diese Vergehen nur in Frage kommen können, wenn sie gegen das Interesse des Arbeitgebers verübt sind. Das Verhältniß von Arbeitgeber und Arbeitnehmer, meine Herren, ist seiner Natur nach jedenfalls insofern ein sittliches und auf Vertrauen beruhendes, als die innere Kohärenz die Beachtung der Grundsätze des Eigenthumsrechts auf Seiten des Arbeitnehmers dem Arbeitgeber gegenüber verlangt. Wenn der Arbeiter diese sittliche und technische Grundlage verläßt durch Diebstahl oder Betrug gegen den Arbeitgeber, so ist es nicht mehr als in der Ordnung, daß der letztere unbedingt das Recht hat, den Arbeiter ohne voraufgegangene Kündigung aus der Arbeitsstellung zu entlassen. Was aber den Punkt betrifft, daß wegen „liederlichen Lebenswandels" nach dem vorher gefaßten Beschluß der Arbeiter sofort aus der Arbeit entlassen werden kann und daß, wie Herr Hasenclever wünscht, auch dem Arbeiter das Recht eingeräumt werden soll, seine Arbeit ohne Kündigung zu verlassen, wenn der Arbeitsgeber eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig macht, so nehme ich keinen Anstand, zu sagen, meine Herren, daß diese Bestimmung auch in dem voraufgegangenen Paragraphen füglich hätte weggelassen werden können. Ich habe nur mit Widerstreben meine Zustimmung dazu gegeben. Darüber scheint kein Zweifel, daß es weit über das Ziel desjenigen hinausginge, was man vom Standpunkt der Bedürfnisse des Arbeiters, sowie vom Standpunkt der Gerechtigkeit und Billigkeit aus verlangen kann, wenn man dem Arbeiter das Recht einräumen wollte, in den Fällen sogenannten liederlichen Lebenswandels des Arbeitgebers oder gar dessen Stellvertreters die Arbeit ohne Kündigung zu verlassen. Meine Herren, ich verstehe es vollkommen, daß der Arbeiter auch aus sittlichen Gründen und aus Rücksicht auf die wirthschaftliche und gesellschaftliche Stellung des Arbeitgebers seine Entschließung darüber faßt, ob er bei der bestimmten Arbeit verbleiben will oder nicht; allein, meine Herren, das Mittel der Kündigung ist dem Arbeiter ja jederzeit offen gelassen, und wir haben uns wohl zu vergegenwärtigen, daß wir nicht unnöthigerweise dem Arbeitnehmer das Recht einräumen sollten, ohne alle Kündigung den Arbeitsvertrag aufzulösen. Handelt es sich um „liederlichen Lebenswandel" des Arbeitgebers, — nun, meine Herren, eine derartige Erscheinung tritt doch nicht binnen 24 Stunden zu Tage, und es ist jedenfalls für den Arbeiter, der bei einem solchen Mann in den Dienst tritt, leicht und keine schwere Zumuthung, noch 14 Tage auszuhalten und erst nach Verlauf der Kündigungsfrist die Arbeit zu verlassen.

Ich würde Sie also bitten, daß Sie den Antrag des Herrn Abgeordneten Hasenclever ablehnen, und daß wir uns vorbehalten, bei der dritten Lesung vielleicht einen Zusatz zu dem Gesetz zu machen, der es ermöglicht, das, was nach Sitte und Recht erreicht werden muß, gemäß den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Hasenclever auch im Interesse der Arbeiter zum Ausdruck zu bringen.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths kaiserlicher Geheimer Regierungsrath **Nieberding:** Meine Herren, ich möchte den Worten des Herrn Abgeordneten Dr. Hammacher einiges hinzufügen, weil ich glaube, daß er eine Bestimmung des Entwurfs bei seinen Ausführungen übersehen hat, die dasjenige schon deckt, was er durch nachträgliche Ergänzung gedeckt wissen will. Wenn Sie die Güte haben, Nr. 4 dieses Paragraphen anzusehen, so werden Sie finden, daß dort den Arbeitern ausdrücklich das Recht gegeben ist, die Arbeit ohne Aufkündigung zu verlassen, wenn der Arbeitgeber sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen die Arbeiter schuldig macht. Dieser Passus trifft zu für alle Beispiele, die von dem Herrn Hasenclever vorher angeführt worden sind als Fälle, in denen nach seiner Meinung der Entwurf dem Arbeiter nicht das Recht gebe, aus der Arbeit ohne weiteres auszutreten. Ich glaube also, daß billigen Anforderungen hinsichtlich der Gleichstellung von Arbeitern und Arbeitgebern in diesem Punkt bereits durch den Entwurf Rechnung getragen ist.

Im übrigen erlaube ich mir nur noch eins zu bemerken. Wenn zwischen Arbeitern und Arbeitgebern ein Unterschied gemacht worden ist in Ansehung der Nr. 2 des § 122, so beruht derselbe darin, daß der Arbeiter sich verpflichtet, dem Arbeitgeber gegenüber persönliche Leistungen zu übernehmen. Diese persönlichen Leistungen können sehr erheblich beeinflußt werden durch die moralische Haltung des Arbeiters und namentlich durch Vergehen, wie sie die Nr. 2 des § 122 des Entwurfs vorsieht. Der Arbeitgeber verpflichtet sich zu derartigen persönlichen Leistungen nicht, sondern nur dazu, dem Arbeiter Arbeit zu geben und Lohn für die Arbeit zu zahlen, und die Erfüllung dieser Verpflichtung kann durch etwaige, die sittliche Haltung des Arbeitgebers beeinträchtigende Thatsachen an und für sich nicht beeinflußt werden. In dieser Erwägung beruht der Unterschied der Behandlung beider Theile, und ich glaube, daß aus dieser Erwägung die ungleiche Behandlung eine völlig berechtigte ist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Hasenclever hat das Wort.

Abgeordneter **Hasenclever:** Ich will nur kurz darauf hinweisen, daß die Nr. 4 des § 122, in welcher allerdings steht: „oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen die Arbeiter schuldig macht," durchaus nicht den Diebstahl deckt, wie der Herr Bundeskommissarius meint. Vor allen Dingen aber möchte ich darauf hinweisen, daß dann auch nur die Uebervortheilungen in Nr. 2 des § 122 hineinzustellen wären, um die Gleichheit des Gesetzes den Arbeitern und Arbeitgebern gegenüber herzustellen. Außerdem habe ich schon vorhin betont, daß es sich nicht darum handelt, ob der Arbeitnehmer gegen den Arbeitgeber des Diebstahls oder der Unterschlagung rc. sich schuldig macht. Die Nr. 2 des § 122 handelt überhaupt vom Diebstahl, vom Betrug rc. rc. auch gegen andere Personen, das hat jedenfalls der Herr Bundeskommissarius übersehen. Und so kann auch gegen andere Personen der Arbeitgeber sich des Diebstahls und der Unterschlagung schuldig machen, gleichwie der Arbeiter; letzterer kann dann ohne Kündigung entlassen werden, während er an den betrügerischen Arbeitgeber noch mindestens 14 Tage gebunden ist. Ich möchte Sie deshalb nochmals bitten, mein Amendement anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Diesmal hat nach meiner Meinung der Herr Abgeordnete Hasenclever ausnahmsweise recht,

(Heiterkeit)

und er möge aus unserer Zustimmung erkennen, daß, wenn er wirklich einmal ein Körnchen Wahrheit und Verbesserung zu einem Gesetz beiträgt, wir sehr gern bereit sind, es anzuerkennen, auch wenn er sich nicht enthalten kann, derartige Ausführungen mit persönlichen, nicht zur Sache gehörigen Invektiven zu begleiten, wie es geschehen ist.

Meine Herren, die Erklärung dieser Bestimmungen ist für mich folgende. Diese Formulirung hat bestanden in der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 in Preußen; sie sind ziemlich kritiklos in die Reichsgewerbeordnung von 1869 übernommen worden. Die Kommission scheint sich auch nicht eingehend mit der Prüfung dieser verschiedenen Fälle beschäftigt zu haben; Sie finden über diesen Paragraphen kaum ein Wort. Auch der Kollege des Herrn Hasenclever, Herr Fritzsche, hat wenigstens nach dem Kommissionsbericht, soweit ich denselben im Augenblick nachsehen konnte, keine Veranlassung genommen, in der Kommission ein solches Amendement zu stellen. Man ist also auf die Sache bis jetzt noch nicht aufmerksam geworden. Nachdem, was ich dankend anerkenne, Herr Hasenclever unsere Aufmerksamkeit auf diesen Punkt gelenkt, muß ich sagen, ist es nöthig, hier das gleiche Verhältniß herzustellen. Die frühere Regelung des Vertragsverhältnisses stand noch unter dem Eindruck der Anschauungen eines gewissen Herrschaftsverhältnisses der Arbeitgeber über die Arbeitnehmer; man nahm in den früheren Zeiten die Analogien für die rechtliche Gestaltung mehr oder weniger aus dem Gesindeverhältniß. Eine derartige Konstituirung des Arbeitsverhältnisses wollen wir nicht fortsetzen, wir wollen den Arbeiter rechtlich vollkommen gleichstellen; und wenn man auf der einen Seite Diebstahl, Entwendung, liederlicher Lebenswandel als Entlassungsgrund geltend gemacht, muß man es auch auf der anderen Seite thun. Meine Herren, das Verhältniß der Arbeitgeber den Arbeitnehmern gegenüber drückt sich doch nicht bloß darin aus, daß er ihm Lohn zahlt, sondern er muß auch eine gewisse Autorität beanspruchen; er muß das Geschäft leiten. Der Arbeitnehmer muß den Weisungen des Mannes folgen in vielen persönlichen nahegehenden Beziehungen während der Arbeit. Offenbar wird das ganze Verhältniß zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ein anderes, wenn nun der Arbeitgeber sich Handlungen schuldig macht, die ihn im Ansehen des Arbeiters nicht nur, sondern auch im Ansehen der Gesellschaft herabsetzen. Der Ausdruck „liederliche Lebensweise" ist sehr wenig juristisch präzis, aber wenn man ihn darum für sehr wenig geeignet hält, Gegenstand der Vertragsregelung zu werden, mag man ihn in dritter Lesung auf beiden Seiten beseitigen. Dann läßt sich ja die Sache regeln; aber nachdem man ihn nach der einen Seite angenommen, auf der anderen Seite den Antrag abzulehnen, das halte ich, nachdem man die Aufmerksamkeit auf diesen Punkt gelenkt, für durchaus unrecht.

Im Namen meiner Freunde habe ich zu erklären, daß wir für das Amendement Hasenclever stimmen werden.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths kaiserlicher Geheimer Regierungsrath **Nieberding:** Meine Herren, gegen das, was der Herr Abgeordnete Richter uns eben angeführt hat,

will ich nur folgendes bemerken. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung, wie sie gegenwärtig nach dem betreffenden Paragraphen bestehen, rühren keineswegs unverändert aus der alten preußischen Gewerbeordnung von 1845 her, in der Art wie der Herr Abgeordnete Richter sagte, daß sie im Jahre 1869 von der Regierung ziemlich kritiklos herübergenommen worden seien. Die Bestimmungen der preußischen Gewerbeordnung lauteten wesentlich anders. So wie die entsprechenden Bestimmungen des geltenden Rechts gegenwärtig lauten, und wie sie wesentlich auch herübergenommen sind in den vorliegenden Entwurf, beruhen sie auf den Beschlüssen des Hauses in dem Jahr 1869 nach ziemlich eingehenden Debatten. Die Regierung hat ihrerseits geglaubt, daß sie, nachdem das Haus damals näher mit der Sache sich befaßt hatte und mehrere der Nummern dieser Paragraphen sogar vollständig umgearbeitet hatte gegenüber der damaligen Regierungsvorlage, — ich sage, die Regierung hat geglaubt, daß sie nicht herantreten solle an eine weitgehende Abänderung dieser Bestimmungen, da ein Bedürfniß dazu nicht erkennbar geworden war, und weil überhaupt der Entwurf auf dem Standpunkt steht, das bestehende Recht nur dort zu ändern, wo praktische Erfahrungen ein Bedürfniß nach Aenderung ergeben haben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Büchner hat das Wort.

Abgeordneter **Büchner**: Meine Herren, ich definire die Ausdrücke, die als liederlicher Lebenswandel angeführt sind, doch etwas anders. Unter liederlichem Lebenswandel braucht man nicht bloß immer die moralische Seite zu verstehen, sondern auch die bei den Arbeitern, wie vielleicht auch bei den Arbeitgebern vorkommende Trunkenheit, und glaube ich, daß vorzugsweise die Gesetzgebung dies dabei im Auge gehabt hat. Es bleibt sich nicht gleich, ob der Arbeitgeber vielleicht ein Trunkenbold ist, oder ob der Arbeiter innerhalb seiner Arbeit sich wiederholt der Trunkenheit schuldig machte. Wir wissen, daß die Arbeitgeber für die Schäden, die vorkommen, verpflichtet sind, den Arbeiter schadlos zu halten und ist es nicht immer nachweisbar, ob der Arbeiter wirklich betrunken war, als ihn eine Beschädigung traf, oder nicht.

Ich halte durchaus für nothwendig, daß, wenn unter den angenommenen Worten die Trunkenheit nicht inbegriffen ist, diese Worte in der Weise definirt werden müssen, daß die Arbeiter, die sich durch Trunkenheit wiederholt in der Fabrik bemerkbar machten, jedenfalls unter diesen Paragraphen fallen, mithin auch entlassen werden können.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Helldorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Helldorff**: Ich möchte den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Richter gegenüber denn doch hervorheben, daß es ganz in der Natur der Sache liegt, die Verhältnisse hier verschieden zu behandeln. Aus der Fiktion heraus, daß Arbeiter und Arbeitgeber einander als gleichberechtigte Kontrahenten gegenüberstehen, folgt noch nicht, daß der Inhalt des Vertragsverhältnisses, um das es sich handelt, für beide Theile gleich ist. Die Verschiedenheit liegt hier in der Natur der Sache und ist eine nothwendige. Der Arbeitgeber muß dem Arbeiter einen Theil seines Eigenthums anvertrauen, und der Arbeiter verpflichtet sich ihm gegenüber, ihm seine Arbeitskraft zur Disposition zu stellen. Für den Arbeitgeber ist es von höchstem Interesse, daß der Arbeiter nicht durch Liederlichkeit oder durch ein vertrauensunwürdiges Benehmen den Zweck des ganzen Vertrags unmöglich macht. Auf der anderen Seite liegt es anders. Ob der Arbeiter liederlich ist oder nicht, das hat möglicherweise für den Arbeiter an und für sich kein Interesse. Es ist also naturgemäß und richtig, daß einerseits nur Vergehen gegenüber dem Arbeiter, auf der anderen Seite aber Vergehen der Art ohne Beschränkung zum Rücktritt berechtigen.

Ich glaube, meine Herren, wir müssen uns hüten, wirkliche natürliche Verschiedenheiten zu verleugnen, denn wir kommen sonst zu durchaus unlogischen Konsequenzen.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Zur persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Bürgers.

Abgeordneter **Bürgers**: Meine Herren, auf die meines Erachtens sachlichen Ausführungen, die ich neulich dem Hause vorzutragen hatte, ist von dem Herrn Abgeordneten Hasenclever mit einer persönlichen Invektive gegen mich geantwortet worden, die bereits von dem Herrn Präsidenten gerügt worden ist. Es kann Ihnen, meine Herren, vielleicht auffallen, daß ein Kollege als Abgeordneter in einer solchen Weise gegen einen anderen auftritt und der Art und Weise, wie er vor Ihnen erscheint und seine Pflicht erfüllt, solche Motive unterlegt; das charakterisirt den Angreifer, nicht die Person, die angegriffen wird. Indessen, was den Herrn Hasenclever und manche seiner Parteigenossen anbelangt, so bin ich seit langer Zeit daran gewöhnt, solchen Invektiven zu unterliegen.

(Glocke des Präsidenten.)

Ich habe aber darauf zu erwidern, daß ich niemals zur Partei dieser Herren gehört habe, daß ich vielmehr diese Partei von ihrem ersten Auftreten an bekämpft habe. Daher die Vorwürfe, die sie mir machen für eine Zeit, die weit hinter ihrer Partei zurückliegt.

Präsident: Ich frage, ob der Herr Berichterstatter das das Wort wünscht.

(Wird bejaht.)

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Gensel**: Ich habe nur unter Bezugnahme auf das in der Debatte namentlich vom Herrn Abgeordneten Dr. Hammacher und vom Herrn Regierungskommissar gesagte Sie zu bitten, den Abänderungsantrag abzulehnen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, abzustimmen über das Amendement der Herren Abgeordneten Hasenclever und Genossen, sodann über § 123, wie er sich nach dieser Vorabstimmung herausstellt.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag des Herrn Abgeordneten Hasenclever zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist-Schmenzin**:

Der Reichstag wolle beschließen:

in § 123 folgende Bestimmung als Nr. 1a einzuschalten:

1a) wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter eines Diebstahls, einer Unterschlagung, eines Betrugs oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Jetzt kommt § 123 zur Abstimmung. Die Verlesung wird uns wohl erlassen.

(Zustimmung.)

Das ist der Fall.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche § 123 nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 123 ist angenommen.

Es kommt jetzt der Antrag Dr. Wolffson, nach § 123 einen § 123a einzuschalten. Ich würde Ihnen vorschlagen, diesen Antrag mit dem § 124 zusammen zu diskutiren und zusammen mit den zum § 124 vorliegenden Anträgen Dr. Hammacher und Wölfel, Nr. 197 II, und Most und Genossen, Nr. 199 III. — Es wird dagegen Widerspruch nicht erhoben; ich eröffne also über den § 123a, den der Herr Abgeordnete Dr. Wolffson vorschlägt, über § 124 und die Anträge, welche dazu vorliegen, die Diskussion.

Ich frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort wünscht.

(Wird verneint.)

Der Herr Berichterstatter verzichtet.

Der Herr Abgeordnete Dr. Hammacher hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hammacher**: Meine Herren, der vorliegende Gesetzentwurf sieht glücklicherweise von dem Gedanken einer kriminalrechtlichen Bestrafung des Kontraktbruchs ab; er ist vielmehr bemüht, den bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Arbeitskontraktsbruchs hervorgetretenen Schäden einigermaßen abzuhelfen, indem er im § 124 den Satz aufstellt, daß sich der Arbeitgeber, gegen den der Arbeiter den Arbeitsvertragsbruch begangen hat, an demjenigen Arbeitgeber erholen kann, der, obschon er von dem Arbeitsvertragsbruch Kenntniß hatte, den Arbeiter doch in Arbeit genommen, beziehungsweise den Arbeiter zu dem Vertragsbruch selbst verleitet hat. Insofern, meine Herren, glaube ich, müssen wir in Uebereinstimmung mit der Kommission in der Vorlage der verbündeten Regierungen einen wesentlichen Fortschritt erkennen. Allein, meine Herren, ein anderer Grund, aus dem die Schadenersatzansprüche wegen Arbeitsvertragsbruchs in der Praxis meistentheils als unwirksam sich erwiesen, lag darin, daß es unendlich schwierig, ja in den meisten Fällen unmöglich war, dem Richter gegenüber den Schadenersatzanspruch in einer bestimmten Höhe nachzuweisen. Jeder, meine Herren, der in gewerblichen Verhältnissen thätig war oder sich mit Personen, die in gewerblichen Verhältnissen thätig sind, darüber unterhalten hat, mit Handwerkern wie mit größeren Arbeitgebern, wird wissen, daß, so oft ein Arbeiter die Arbeit widerrechtlich verläßt, zwar theoretisch oder vielmehr im Prinzip die Verurtheilung desselben zum Schadenersatz mit Leichtigkeit herbeigeführt werden kann, daß aber, abgesehen von der Nichtexigibilität des Arbeiters namentlich nach gesetzlicher Aufhebung der Lohnbeschlagnahme, die Geltendmachung des Anspruchs dennoch scheitert, weil man den angerichteten Schaden nicht in einer bestimmten Höhe nachzuweisen im Stande ist. Es hat nun die Zivilprozeßordnung bekanntlich durch den § 260 die für die Anwendbarkeit auf Schadenersatzfälle sehr zweckmäßige Vorschrift getroffen, daß der Richter bei der Feststellung des Schadens „unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung" entscheiden kann. Aber auch in den Fällen der vorliegenden Art wird schwerlich die „freie Ueberzeugung" des Richters ausreichen, um den angerichteten Schaden in einer bestimmten Höhe zu fixiren. Der Richter wird auf Sachverständige zurückgreifen müssen, und diese Sachverständigen werden sich in derselben Lage befinden, wie heute; sie werden in den meisten Fällen erklären müssen, daß es ihnen nicht möglich ist, die Höhe des Schadens sachkundig festzustellen.

In Gemeinschaft mit vielen meiner politischen Freunde und namentlich mit meinem verehrten Freund Wolffson bin ich deshalb bemüht gewesen, einen Gedanken in die Gesetzgebung hineinzubringen, der über diese Schwierigkeiten hinweghilft. Wir sind nämlich der Ansicht, daß unter Beebnung der großen Schwierigkeiten und Ungerechtigkeiten, die bei der jetzigen Rechtslage bestehen, in möglichst praktischer Weise, selbstverständlich aber innerhalb der Grenzen des Rechts und der Billigkeit, den durch den Arbeitsvertragsbruch geschädigten, sowohl den Arbeitnehmern als den Arbeitgebern, zu ihrem Recht und zur Geltendmachung ihrer Interessen verholfen werden muß. Ich glaube, wir sind dabei auf einen richtigen Weg getreten, indem wir uns verständigten, vorzuschlagen, daß mindestens der Betrag des von dem Arbeiter binnen der Kündigungsfrist und bis zum Ablaufe derselben zu verdienenden Lohns als Höhe des Schadenersatzes festgestellt werden solle. Ich habe bei der Einbringung meines Antrags zum § 124 für die Interpretation der mißverständlichen Auffassung Raum gegeben, als ob ich die Anwendung dieses Grundsatzes nur demjenigen Arbeitgeber gegenüber verlange, der nach der Bestimmung des § 124 selbstschuldnerisch neben dem direkt Schadenersatzpflichtigen für den Schadenersatz haftet. Das ist meine Absicht nicht gewesen, und insofern gebe ich also dem Antrag des Herrn Abgeordneten Wolffson den Vorzug. Es empfiehlt sich auch, unseren gemeinsamen Gedanken im Zusammenhang mit den §§ 123 und 124 zur Erledigung zu bringen, weil das Prinzip gleichmäßig gelten muß gegen den Primär- und Sekundär-, das heißt den Solidarverhafteten. Ich bin weiter der Meinung, daß der Grundsatz nicht minder dem Arbeiter gegenüber zur Geltung gebracht werden muß, und gebe ich deshalb auch in dieser Richtung dem Antrag meines Freundes Wolffson den Vorzug.

Es läßt sich nun gegen den von uns gemachten Vorschlag vielerlei einwenden. Es gibt Fälle, in denen, wenn unser Antrag angenommen wird, die Verurtheilung des Arbeitgebers und des Arbeiters zur Zahlung des vierzehntägigen Lohns, beziehungsweise, wenn während des Laufs der Kündigungsfrist der Vertragsbruch erfolgt, des Lohns für diejenigen Tage, während deren der Arbeiter bei der Arbeit zu bleiben, beziehungsweise der Arbeitgeber den Arbeiter dabei zu erhalten gehabt hätte, einen größeren Betrag repräsentirt, als der wirkliche Schaden ausmacht. Aber, meine Herren, für diese Eventualität, glaube ich, ist es doch gerechtfertigt, selbst auf die Gefahr hin unseren Satz anzunehmen, daß dieser dadurch gewissermaßen den Charakter einer Strafe annimmt, einer Art von „Konventionalstrafe", die immerhin himmelweit verschieden ist von der kriminalrechtlichen Bestrafung des Kontraktbruchs, von der ich schon vorhin sagte, daß sie glücklicherweise in diesem Gesetz keinen Ausdruck gefunden hat. Wir haben nicht gesagt, daß der von dem Arbeiter zu verdienende Lohn in der von uns vorgeschlagenen Höhe das höchste Maß sein müsse, innerhalb dessen die richterliche Entscheidung sich zu bewegen hätte; wir verlangen nur, daß die Höhe des Lohns das Minimum des Schadenersatzes sein soll, welchen der Richter dem Beschädigten zuzuerkennen hat. Würde also ein größerer Schaden, als der auf diesem Weg ermittelte, dem Richter zur Ueberzeugung gebracht werden können, so hätte der Richter die Verpflichtung, auch auf diesen höheren Schadenersatz zu erkennen.

Nach diesen Anführungen, meine Herren, glaube ich, indem ich meinen Antrag zu Gunsten des Antrags Wolffson zurückziehe, Ihnen den letzteren zur Annahme empfehlen zu können.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths kaiserlicher Geheimer Regierungsrath **Nieberding:** Meine Herren, die Frage, welche durch den befürworteten Antrag des Herrn Abgeordneten Wolffson zur legislatorischen Entscheidung gebracht werden soll, ist auch bei den Vorarbeiten für den vorliegenden Entwurf Gegenstand der Erwägungen im Schoße der verbündeten Regierungen gewesen. Es ist ein ganz ähnlicher Gedanke, wie er hier von dem Herrn Abgeordneten Wolffson in Vorschlag gebracht wird, auch damals schon Gegenstand der Prüfung gewesen. Man hat sich aber von den großen Schwierigkeiten, die mit der Ausführung eines solchen Gedankens in der Praxis verbunden sind, überzeugt und gleichzeitig die Ansicht gewonnen, daß die Vortheile, die damit verbunden sind, verhältnißmäßig gering sind, und hat es deshalb vorgezogen, eine derartige Bestimmung in den Gesetzentwurf nicht aufzunehmen. Ich möchte auch bezweifeln, ob dasjenige, was die Herren Antragsteller beabsichtigen, in glücklicher Weise erreicht wird durch den Antrag, wie er formulirt ist. In dieser Beziehung erlaube ich mir, nur auf einige Punkte aufmerksam zu machen.

Zunächst läßt der Antrag — und das ist in meinen Augen schon ein großer Vorwurf — vollständig unklar, ob er nur die Absicht hat, die Beweisfrage darüber zu beseitigen, wie hoch der Schaden ist, der im Fall der unbefugten Entlassung des Arbeiters oder seines unbefugten Austretens entstanden ist, oder ob die Beweisfrage auch in der Richtung beseitigt werden soll, ob überhaupt ein Schaden entstanden ist. Würde die Sache in letzterer Weise gedacht, dann würde der Paragraph praktisch die Konsequenz haben, daß in den Fällen — und die sind im Leben durchaus nicht so selten —, wo dem Arbeitgeber oder Arbeiter in der That gar kein Schaden entstanden ist, doch auf Grund dieser Bestimmung ein Schadensanspruch zuerkannt werden müßte. Das würde gegen alle Billigkeit gehen; und wenn der Herr Abgeordnete Dr. Hammacher, wie es mir schien, diesen Satz damit rechtfertigen wollte, daß er sagt: es ist angezeigt, gegen den kontraktbrüchigen Theil hier eine Strafe festzusetzen, — so setzen Sie doch eine solche Bestimmung in das Strafgesetzbuch, machen Sie aber nicht das Zivilrecht und den Zivilprozeß zum Mittel, unter der Form eines Entschädigungsanspruchs eine Strafe gegen den verklagten Theil festzusetzen.

Wenn aber zweitens der Antrag diese Bedeutung nicht haben soll, dann will er nur sagen, es braucht kein Beweis erhoben zu werden über die Höhe des Schadens, sondern der Beweis wird nur darüber erhoben, ob überhaupt ein Schaden entstanden ist oder nicht. Wollen Sie aber in letzterer Beziehung die Beweisfrage ausschließen, dann bleiben folgende zwei Fälle. In denjenigen Streitsachen, in denen der Schaden größer ist als der Minimalnormalsatz, den die Antragsteller vorschlagen, soll der Richter das Recht haben, den Schaden höher zu normiren, als der Normalsatz ist; in denjenigen Fällen, in denen der Schaden geringer ist als der Normalsatz, — und diese Fälle sind auch nicht selten — soll der Richter den Normalsatz zur Anwendung bringen, obwohl der Schaden diesen Satz gar nicht erreicht. Das ist doch in der That eine Unbilligkeit. — Weiter aber, meine Herren. Die beiden Fälle, welche die Antragsteller gleichgestellt haben, die Konsequenzen, die sich aus ihnen ergeben für den Arbeiter daraus, daß er unbefugterweise entlassen wird, und für den Arbeitgeber, daß der Arbeiter die Arbeit verläßt, sind keineswegs so gleichartig, daß wir denselben Normalsatz der Entschädigung annehmen können; in den meisten Fällen, in vielen Fällen wenigstens, wird der Schaden aus der Verletzung des Vertrags für den Arbeiter ein ganz anderer sein als für den Arbeitgeber. Das Gesetz würde die thatsächlichen und natürlichen Unterlagen verkennen, wenn es hier eine gleiche Normalentschädigung hinstellen wollte.

Endlich aber, was für die Praxis sehr in Betracht kommt, ist diese Bestimmung vielleicht anwendbar, von Billigkeitsrücksichten abgesehen, für diejenigen Fälle, wo der Arbeiter im Tagelohn steht, für diejenigen Fälle dagegen, wo der Arbeiter im Akkord steht, ist sie nicht anzuwenden. Denn zu ermessen, welche Akkordarbeiten in den nächsten 14 Tagen dem Arbeiter übertragen worden wären, in welchem Umfange er sie in dieser Zeit zu Ende geführt haben würde, und welchen Lohn er demzufolge für seine Arbeit bezogen haben würde, das ist für den Richter unmöglich; und da die Akkordarbeit in der Fabrikation eine große Rolle spielt und eine immer größere Rolle spielen wird, so würde die Bestimmung von vorn herein nur in beschränktem Umfang anwendbar sein, würde aber in der Praxis immer mehr von ihrer Anwendbarkeit verlieren. Deshalb kann ich Sie nur bitten, den Antrag nicht anzunehmen.

Präsident: Ich zeige an, daß der Herr Abgeordnete Dr. Wolffson seinen Antrag modifizirt hat in folgender Art:

> In meinem Antrag Nr. 207 I bitte ich die Worte „des Arbeiters" in der ersten Zeile durch die Worte „des Gesellen und Gehilfen" zu ersetzen.
>
> Dr. Wolffson.

Der Herr Abgeordnete Dr. Wolffson hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wolffson:** Ich habe die vom Herrn Präsidenten eben vorgetragene Veränderung deshalb beantragt, um den § 123a, den ich Ihnen vorgeschlagen habe, mehr der Stelle anzupassen, zu der er beantragt ist. Hier handelt es sich nur um Gehilfen und Gesellen, während die Erweiterung, die Anwendung der Prinzipien, welche hier für Gehilfen und Gesellen ausgesprochen sind, auch für Fabrikarbeiter im § 132 ihren Platz findet. Das nur zur Fassung, es hat auf das Inhaltliche des Vorschlags keinen weiteren Einfluß.

Mein Antrag unterscheidet sich von dem zurückgezogenen Antrag des Kollegen Hammacher dadurch, daß er erstens nicht bloß den Bürgen, sondern auch den Prinzipalschuldner betrifft, zweitens daß er beide Seiten, sowohl den Arbeitgeber wie den Arbeiter, nach gleichem Maß behandelt, — wobei ich übrigens nicht verkenne, daß die Schadenspflicht des Arbeitgebers sich leichter bemessen läßt, als die des Arbeiters, weil dieselbe meistens in Bezahlung des Lohnes liegt. Ferner unterscheidet er sich darin von dem Antrag Hammacher, daß der präsumtive Schaden nach meinem Vorschlage nicht ins Unbegrenzte der etwa verabredeten Kündigungsfrist, sondern auf das Maximum von 14 Tagen beschränkt werden soll, daß also zwar die Geltendmachung eines Schadensanspruches von größerem Betrage als bis zum Tage der Kündigung nicht ausgeschlossen ist, daß aber ohne weitere Erörterung der einzelnen thatsächlichen Vorgänge der Richter auf einen 14tägigen Schaden erkennen muß, wenn überhaupt keine Kündigung stattgefunden hat, auf einen geringeren Satz aber, wenn etwa nach eingetretener Kündigung oder bei geringerer Kündigungsfrist der Vertrag gebrochen wäre. Es ist nur die Zeit zu berücksichtigen vom Tage des Fortschickens oder Fortgehens des Arbeiters bis zu dem Tage, an dem er gesetzlich berechtigt wäre, die Arbeit zu verlassen, respektive entlassen zu werden, und dieser Schaden soll bis zur Höhe des 14tägigen Lohnes der präsumtiv zu ersetzende sein.

Nun hat der geehrte Kollege Hammacher bereits die Gründe auseinandergesetzt, die uns veranlaßt haben, einen derartigen Vorschlag zu machen, den man immerhin unter gewissen Eventualitäten selbst als eine zivilrechtliche Bestrafung des Kontraktbruchs betrachten kann. Wenn es den Herrn Regierungsvertreter beunruhigt, daß eine solche Strafbestimmung nicht im Strafgesetzbuch, sondern in einem Zivilgesetz stehen soll, so

könnte er diesen präsumtiven Schadensersatz ja als Konventionalstrafe betrachten. Er soll keine kriminelle Bestrafung enthalten, er soll vielmehr an Stelle des Ersatzes treten, wogegen Sie nichts einzuwenden haben werden, wenn er auch wirklich dem einzelnen Kontraktbrüchigen gegenüber die Wirkung einer Strafe hat.

Der Vortheil des Vorschlags ist nicht bloß der, daß er weitläufige Beweisverhandlungen, die vielleicht zu keinem Resultat führen, aus der Welt bringt, sondern daß er auch die Fälle beseitigt, in denen möglicherweise die Verurtheilung ohne irgend einen praktischen Effekt ist. Das sind diejenigen Fälle, meine Herren, die das Rechtsgefühl mit am meisten verletzen. Es wird jemand verurtheilt und ausgesprochen: du hast unrecht gethan, die Arbeit zu verlassen respektive den Arbeiter wegzuschicken; und wenn es sich um die Konsequenz dieses Unrechts handelt, stehen wir vor einem Vakuum, weil ein Schaden im einzelnen Fall nicht nachgewiesen werden kann.

Nun ist von dem Herrn Regierungskommissar bemerkt worden, es sei unklar, ob unser Antrag bezwecke, nur über das Quantum des Schadens oder auch über die quaestio an sich, ob überhaupt ein Schaden bezahlt werden soll, zu entscheiden. Das, meine Herren, scheint mir nach Maßgabe der Fassung ebenso wenig wie nach dem Gedanken, der uns zur Stellung dieses Antrags bewogen hat, irgendwie zweifelhaft zu sein. Derjenige, der seinen Kontrakt bricht, ist in thesi schadensersatzpflichtig; die Frage ist nur: wie groß ist dieser Schaden? Er kann ein Minimum, oder mehr, er kann auch gar nichts sein; die Schadenspflicht ist eine, die für den Kontraktsbruch sich von selbst versteht, und wenn der Ausdruck gebraucht ist: „für unbefugte Entlassung zu leistende Entschädigung“, so sind auch diejenigen Fälle eingeschlossen, in denen das Vorhandensein eines Schadens gar nicht nachgewiesen werden kann, so daß also das, was hier vorgeschlagen ist, in allen Fällen des Kontraktbruchs eintritt. Sie gewinnen damit die Sicherheit, daß in keinem Falle ein Kontraktbruch ohne wirklich nachtheilige Folgen für den Kontraktbrechenden erfolgt; Sie gewinnen die Sicherheit, daß bei Beschädigungen auch da, wo die Klarlegung des Schadens schwerer wird, ein bestimmter Ersatz eintritt; Sie haben vor allem den Vortheil, Weiterungen zu ersparen, die durch den Beweis des Schadens eintreten müssen, denn in den meisten Fällen wird derjenige, der solche Schadensansprüche hat, sich mit diesem Minimalsatze begnügen, um nicht die Weiterungen des Nachweises zu haben; Sie verhindern aber auch dadurch, daß Sie den präsumtiven Schaden auf das Maximum eines vierzehntägigen Lohnes beschränken, den Betrag nicht ohne weiteres, namentlich zum Nachtheil des Arbeiters, auf zu große Beträge anschwellen zu lassen. Ich kann Ihnen den Antrag, wie er gestellt ist, nur empfehlen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Most hat das Wort.

Abgeordneter **Most**: Meine Herren, als vor vier Jahren ungefähr die kriminelle Bestrafung des Kontraktbruchs der Arbeiter in unsere Gesetzgebung eingeführt werden sollte, da ging ein Schrei der Entrüstung durch die ganze deutsche Arbeiterwelt. Es ist indessen glücklicherweise damals der betreffende Entwurf in einer Kommissionsmappe stecken geblieben. Wie es scheint, will man nun, nicht gerade die kriminelle, aber doch die immerhin sehr empfindliche Bestrafung des Kontraktbruchs der Arbeiter gleichsam durch ein Hinterpförtchen in die Gewerbeordnung einführen. Denn wenn wir den § 124, dessen Streichung die sozialdemokratischen Abgeordneten beantragt haben, genau ansehen, so kann zwar zugestanden werden, daß scheinbar die Spitze desselben sich gegen die Arbeitgeber richtet, es ist aber andererseits dennoch hervorzuheben, daß in Wirklichkeit die Arbeiter, die allenfalls kontraktbrüchig werden sollten, durch denselben ganz empfindlich getroffen werden müssen. Ich möchte sagen, daß man nunmehr die Gefängnißstrafe für den Kontraktbruch der Arbeiter aufgelassen hat, dafür aber „Stockprügel auf den Magen,“ wie sich einmal ein geistreicher Schriftsteller ausgedrückt hat, einführen möchte; und dagegen muß man sich, wenn man die Interessen der Arbeiter wahrnehmen will, doch verwahren. Es ist mithin meine Pflicht, den Antrag, welchen wir gestellt haben, kurz zu begründen, selbst auf die Gefahr hin, daß mir von einer Seite aus wieder, wie kürzlich, gesagt wird, man möchte bei der gegenwärtigen Geschäftslage des Hauses nicht durch voraussichtlich unannehmbare Anträge die Debatte zu verlängern suchen. Erstens ist es mir nicht von vornherein geläufig, welche Anträge Sie für annehmbar, und welche Sie für unannehmbar halten, und zweitens habe ich als Volksvertreter nicht die Aufgabe, mich um die jeweilige Geschäftslage des Hauses zu kümmern, sondern die Interessen meiner Mandatgeber zu wahren, und das thue ich eben. Andererseits wird mir vielleicht auf das, was ich sage, wieder einmal die *eine* Rede, welche gewisse Leute für die Sozialdemokraten in Bereitschaft haben, gehalten; aber ich kann dem betreffenden, der das zu thun gedenkt, nur sagen, daß die Sozialdemokratie derartige Reden zu den anderen zu legen pflegt.

Der § 124, den wir gestrichen wissen wollen, bedeutet nichts anderes als eine Ausnahmebestimmung gegen die Arbeiter. Es ist, so zu sagen, das Bannrecht, das man ja im allgemeinen hat fallen lassen, durch welches diverse Gruppen der Bevölkerung ganz besonders hart an irgend eine Sache entweder gefesselt oder sonstwie betroffen worden sind, das man jetzt zum Theil durch Einführung dieser Bestimmung wieder in Kraft setzen möchte; und ich glaube, gegen derartige reaktionäre Gelüste muß man sich doch, wenn man auch nur *liberal* sein will, ganz entschieden verwahren. Es ist dieser Paragraph, selbst vom juristischen Standpunkt aus betrachtet, *ein Unding*, ein Monstrum. Meine Herren, was ist denn ein Kontrakt? doch ein rein zivilrechtliches Verhältniß, und ein Kontraktbruch ist wieder ein solches; man verfolge also einen Kontraktbruch auf *zivilrechtlichem* Gebiet und nicht auf solch hinterlistige Weise, wie es geschehen würde, wenn man die Bestimmungen des § 124 in Anwendung brächte.

Wenn auch hier die Arbeitgeber vornehmlich verantwortlich gemacht werden für die Kontraktbrüche, welche solche Arbeiter begangen haben, die sie einzustellen gedenken, so ist doch ohne Zweifel vorauszusehen, daß kein Arbeitgeber einen Arbeiter mehr annehmen wird, der ihm nicht systematisch den Nachweis liefert, daß er *nicht* einen Kontraktbruch begangen hat.

Es ist durch die bisher akzeptirten Paragraphen ja bestimmt worden, daß das Arbeitsbuch für Arbeiter bis zum einundzwanzigsten Jahr wiederum obligatorisch eingeführt werden soll; es ist ferner bestimmt worden, daß Entlaßscheine gegeben werden können und zwar unentgeltlich, und daß auch auf die Führung der Arbeiter bei der Ausstellung dieser Erlaßscheine Bezug genommen werden kann. Nun, meine Herren, was wird denn nun, wenn auch noch der § 124 angenommen wird, die Folge sein? Es werden die Arbeitgeber *darauf drängen*, daß *alle* Arbeiter, soweit sie nicht ohnehin durch ihre Minderjährigkeit gezwungen sind, Arbeitsbücher zu führen, Entlaßscheine beibringen. Damit haben wir eben das Arbeitsbuch in anderer Form geradezu obligatorisch gemacht für alle; und es ist das, was da, scheinbar dem entgegen, sonst noch bestimmt worden ist, sehr hinfälliger Natur.

Ist wirklich ein Arbeiter einmal kontraktbrüchig geworden — und wenn man die Kontrakte, die die Arbeiter abzuschließen mitunter *gezwungen* sind, betrachtet, so kann man zur Ueberzeugung gelangen, daß sie mitunter sehr leicht gebrochen werden können — ist ein solcher Kontraktbruch einmal eingetreten, dann wird der Arbeiter gleichsam *vogel*=

frei, in Acht und Bann gethan sein, nirgends mehr Arbeit erhalten können. Die Arbeitgeberverbände haben dies bis jetzt schon praktisch erprobt, ohne daß ihnen direkt gesetzmäßig ein Recht dazu zugestanden worden wäre; sie haben einfach unter sich ausgemacht, daß sie keinen Arbeiter einstellen, der nicht einen Entlaßschein beibringt, und auf diesen Entlaßscheinen war einfach durch Einschiebung eines Worts, wie hier schon besprochen worden ist, durch Komma oder Punkte, durch blaue, rothe, grüne Dinte angedeutet worden, ob ein Arbeiter kontraktbrüchig war, oder ob er sich vielleicht an sozialdemokratischen Verbindungen betheiligt hat oder nicht; ja, es sind sogar schwarze Listen geführt worden (es ist mir mehr als eine davon in die Hände gefallen), und die krassesten Verhältnisse sind daraus entsprungen. Ich will Ihnen nur einen Fall anführen der in Chemnitz passirte. Ein Arbeiter wurde kontraktbrüchig, weil er außer Stande war, den Anforderungen länger nachzukommen, zu denen er eigentlich seinem höchst sonderbar abgefaßten Kontrakt nach verpflichtet gewesen wäre. Er bekam nirgends Arbeit. Monatelang mußte der Mann brodlos umherirren; und was hat er zuletzt gethan in seiner Noth und Verzweiflung? Er hat seine Frau und Kinder umgebracht, ist zum Gericht gegangen, hat sich freiwillig gestellt und zuletzt sich im Gefängniß aufgehängt. Es ist also der Kontraktbruch recht eigentlich die Ursache gewesen, daß der Mann zum Mord und zum Selbstmord gekommen ist. Wird nun auch noch die Aushungerung Kontraktbrüchiger gesetzmäßig verallgemeinert, dann werden wir häufig sehen, daß Arbeiter in der Verzweiflung gezwungen sind, zu ähnlichen Schritten ihre Zuflucht zu nehmen.

Der vorhin angeführte Fall steht übrigens ohnehin nicht vereinzelt da; es ist zwar nicht gerade immer zum Mord und Selbstmord gekommen, aber doch zu sehr schlimmen Dingen, und in wie vielen Fällen es zum Diebstahl kam, läßt sich jedenfalls nicht im entferntesten feststellen. Frage ich nun aber: ist es denn überhaupt wahr, daß die Arbeiter so sehr häufig den Kontrakt zu brechen pflegen, so häufig, daß man jetzt gesetzgeberisch gezwungen ist, ihnen gleichsam den Daumen auf das Auge zu drücken? so bestreite ich das ganz entschieden. Vor der Gründerzeit und nach derselben sind Kontraktbrüche der Arbeiter höchst selten vorgekommen, und sie kommen auch heute höchst selten vor; aber Thatsache ist es, das gerade heutzutage Kontraktbrüche der Arbeitgeber sehr häufig an der Tagesordnung sind, Kontraktbrüche der Arbeitgeber, die auch nicht so einfach zu ahnden sind, wie man gewöhnlich zu glauben scheint. Es kann zwar der Arbeiter den Arbeitgeber, wenn derselbe kontraktbrüchig war, verklagen und zwar nach der bisherigen Gewerbeordnung in der Regel auf vierzehntägigen Lohn; allein solche Arbeiter, die entlassen worden, sind nicht immer in der Lage, sich noch wochen- und monatelang in irgend einer Stadt aufzuhalten, sie müssen ihre Bündel schnüren und zum Thor hinaus, und sie lassen infolgedessen den Prozeß Prozeß sein, sie klagen nicht, sondern sind gezwungen, sich in ihr Mißgeschick hineinzufügen. Zur Zeit der Gründerperiode haben allerdings verschiedene Arbeitgeber Ursache gehabt, sich die besten Arbeiter da und dort herzuholen, ihnen größere Versprechungen zu machen, höhere Löhne auszusetzen; da sind Kontraktbrüche passirt, sehr häufig passirt, und es war auch den Arbeitern im allgemeinen nicht zu verübeln, daß sie, wenn sie vielleicht zuerst in der Uebereilung einen schlechten Kontrakt eingegangen hatten, dann besseren Bedingungen nachgegangen sind, und ich glaube, wir haben unsererseits keinen Beruf, etwaigen Gründern der Zukunft zu Liebe gesetzliche Bestimmungen zu machen, die sie leichter in die Lage setzen, die Arbeiter an sich zu ketten.

Nach alledem glaube ich, daß der § 124, wenn Sie einigermaßen den Arbeitern gerecht werden wollen, von Ihnen nicht akzeptirt werden sollte. Ich rathe Ihnen dringend an, daß Sie ihn streichen. Würde er von Ihnen angenommen werden, so würde dieses sehr böses Blut in der Arbeiterwelt machen, und ich bin beauftragt, Ihnen mitzutheilen, daß nach dem, was bis jetzt in Bezug auf die Gewerbeordnungsnovelle geschehen, das Maß für die Sozialdemokratie voll sein wird, — daß, wenn auch dieser Paragraph noch akzeptirt werden sollte, wir Sozialdemokraten die Gewerbeordnungsnovelle mit diesem Paragraphen — wenn wir auch nicht leugnen wollen, daß einige geringfügige Verbesserungen darin stecken — nicht annehmen können.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker:** Meine Herren, der Vorredner hat vielleicht sich selbst, sicher aber dem hohen Hause den Beweis gegeben, wohin Uebertreibungen führen. Er ist in einen Ton der Diskussion verfallen, der seit einigen Monaten selbst von seinen Parteigenossen bereits verlassen war, während er, frisch in das Haus hineinkommend und selten uns mit seiner Anwesenheit beehrend, diese seine Stellung mit einer Agitationsstellung zu verwechseln scheint und darnach die Weise seiner Reden einrichtet. Das Ende der Rede war eine Drohung mit der Entziehung der Gunst — wahrscheinlich des Herrn Redners zunächst — ich bin nicht der Meinung, daß er im Namen der sämmtlichen Sozialdemokraten zu sprechen berechtigt war, — verbunden mit der Drohung, es würde das Maß für die Arbeiter voll sein. Und er hat dieses an einer Stelle gethan, die für seine Agitationszwecke die allerungünstigste war, nämlich an derjenigen Stelle, an der mit vollständiger Gleichheit und Gerechtigkeit für beide Seiten ein zivilrechtliches Verhältniß zivilrechtlich gelöst werden soll, bei welcher sämmtliche redliche Menschen sich befriedigen können,

(sehr wahr!)

und nur die unredlichen können dagegen Widerspruch erheben, in deren Namen doch sicher der Herr Abgeordnete Most nicht hat sprechen wollen. Ich nehme an, daß er sich in einer juristischen Täuschung befunden hat und demgemäß Personen helfen will, die diese Hilfe gar nicht verdienen. Er hat im Verlauf seiner Rede auch auf den juristischen Standpunkt sich berufen, und ich will auf diesem Wege folgen. Die Verzierungen, die er angefügt hat, lasse ich einstweilen bei Seite. Es ist in der That für eine Versammlung wie diese doch kein Hilfsgrund, wenn Herr Most erzählt: Ein armer Arbeiter hatte den Kontrakt gebrochen und konnte deshalb eine andere Beschäftigung nicht bekommen; denn nach dem Gesetz hätte der Arbeiter noch eine Anzahl Tage bei dem frühern Arbeitgeber, dem Vertrage gemäß, arbeiten müssen. Da aber der Arbeiter, nach der Angabe des Herrn Most, sich nicht veranlaßt gefühlt hat, sein Wort zu halten, was that er? Er hat Frau und Kinder ermordet, hat sich selbst erst beim Gericht denunzirt und dann im Gefängniß erhängt. Wenn der Arbeiter den Gedankengang durchgemacht hat, welchen der Herr Redner entwickelte, so behaupte ich, er hat aus Wahnsinn gehandelt.

(Sehr richtig!)

Solche Dinge wirken vielleicht in einer Versammlung, in welcher die Hörer ohnehin erhitzt sind und vom Redner dahin geführt werden, wohin er will; aber hier sind sie natürlich ohne jeden Eindruck.

Was das Gesetz will, ist ganz einfach. Der Arbeiter soll sein Wort so in Ehren halten, wie der Arbeitgeber. Meine Herren, das ist eine sittliche Anforderung des Gesetzgebers, und wer namens der Arbeitnehmer dagegen protestirt, der drückt den sittlichen Standpunkt der Arbeiter herunter.

(Sehr richtig!)

Wenn man nicht in wilde Agitation eintritt, sondern sich ein Muster nimmt an denjenigen Ländern, in denen nur die verständigen Agitatoren die Herrschaft über die Arbeiter erhalten, so überzeugt man sich, daß dort das ganze Bestreben dahin gerichtet ist, den Arbeiter auf diesen Standpunkt zu bringen und zu diesem Zwecke ihm gesetzlich die Mittel zu verschaffen, daß er als gleichberechtigt dem Arbeitgeber gegenüberstehe und befähigt werde, sein Recht zu behaupten. Allein von dieser sittlichen Basis aus ist das Streben der Gewerkvereine und anderer gleichartiger Vereine berechtigt, welches den Arbeiter mit der Macht ausstatten will, daß er auch thatsächlich den Arbeitgeber zwinge, ihn wie einen gleichberechtigten zu behandeln.

Was ordnet nun der Gesetzgeber hier an? Wenn ein Vertrag gebrochen wird, so soll der Vertragbrecher angehalten werden, den Vertrag zu erfüllen; ist das ein Zwang oder eine Anordnung, die getadelt werden kann, gleichviel ob sie dem Arbeitgeber oder dem Arbeiter gegenüber angewendet wird? Der Zwang wird erst verwerflich, wenn die Mittel, durch welche gezwungen wird, den Vertrag zu halten, verwerflicher Natur sind. Als nun vor einigen Jahren davon die Rede war, daß ein solches Mittel geboten werden sollte, daß für den Bruch eines zivilrechtlichen Vertrags der Arbeiter und auch der Arbeitgeber, wie es damals hieß, kriminalrechtlich bestraft werden sollte, war ich der eifrigste Gegner dieses Vorschlags auch hier im Reichstag; ich hielt es für kein zulässiges Mittel, mit strafrechtlicher Verfolgung zum Halten eines zivilrechtlichen Vertrags zu zwingen. Nun hat die Regierung selbst diese Absicht aufgegeben und ist auf den Standpunkt eingetreten, daß nur mit zivilrechtlichen Mitteln gezwungen werden dürfe, den Vertrag zu erfüllen; damit ist jede Spur von Verwerflichkeit entfernt, und was nun der Herr Most ein „Hinterthürchen" nennt, durch welches die Gesetzgebung sich einschleiche, ist in Wahrheit etwas absolut anderes, und der Gegensatz ist klar für jeden, nicht allein der genügendes Verständniß hat für juristische Begriffe, sondern der auch mit gewöhnlichem Verstand ein strafrechtliches Mittel von einem zivilrechtlichen zu unterscheiden vermag.

Nun frage ich: wird etwa exorbitantes als zivilrechtliches Zwangsmittel dem Vertragsbrecher auferlegt? Die Regierung schlägt vor, daß einfach derjenige, der durch den Vertragsbruch mit Schaden betroffen worden ist, für diesen Schaden entschädigt werden soll. Wie ist es auch nur möglich, die Sprache zu mißbrauchen und zu sagen, es werde Gewalt angethan, wenn der Gesetzgeber nichts weiter fordert, als daß für den zugefügten Schaden Entschädigung geleistet werde? Aber der Herr Redner war in anderer Weise erfinderisch: dieses Gesetz sei zwar gleichmäßig für Arbeiter und Arbeitgeber gegeben, aber in Wahrheit solle nur der Arbeiter davon getroffen werden und nicht der Arbeitgeber. Hätte nun der Herr Redner sonst nichts hinzugefügt, so hätte ich erwidert: es ist Phantasie; er hat sich aber selbst widerlegt, um noch einen zweiten Vorwurf machen zu können. Wozu ist denn das Gesetz nothwendig, rief er aus; die Arbeiter brechen selten den Vertrag, das ist nur zur Gründerzeit geschehen; wer den Vertrag häufig bricht, das ist der Arbeitgeber. Diesen Worten nach träfe das Gesetz viel schärfer den Arbeitgeber, als den Arbeiter; denn nach der Darstellung des Vorredners würde gegen die Arbeiter das Gesetz nur selten Anwendung finden, gegen den Arbeitgeber häufig. Sie sehen, zu welchem Widerspruch man kommt, wenn man an der einen Stelle einen Vorwurf macht und just das Gegentheil an einer andern Stelle zu einem zweiten Vorwurf benutzt; auch nur anzuwenden in einer Versammlung von Hörern, deren Gedächtniß so kurz ist, daß keiner den Faden der Rede bis zu Ende in der Hand behält.

Meine Herren, ich halte diesen Antrag der Regierung für einen der wichtigsten in der ganzen Gesetzesvorlage, und zwar nach doppelter Richtung wichtig: einmal weil dem verkehrten Streben, den Vertragsbruch mit Kriminalstrafen zu belegen, ein für alle Mal ein Ende gemacht wird; auf der anderen Seite auch, weil eine wirksame Handhabe gegeben wird, um Vertragsbruch zu verhüten und wirklich auch den Arbeiter zu zwingen, daß er wie jeder Ehrenmann handle und, was jeder Ehrenmann als Gesetz für sich fordern muß, auch wenn er einen schlechten Vertrag eingegangen ist, diesen Vertrag als solchen halte, als wofür er sich verpflichtet hat. Es gibt gewisse Bestimmungen, die so schlechter und verwerflicher Natur sind, daß sie durch keinen Vertrag verabredet werden sollen und trotz des geschlossenen Vertrags nicht gehalten zu werden brauchen. Ueber viele Bestimmungen dieser Art haben wir gesetzliche Regelung getroffen. Auch dieses Gesetz schließt eine Anzahl Vertragsverhältnisse als ungestattet aus, wie beispielsweise das Kreditiren von Nahrungsmitteln, die längere Beschäftigung jugendlicher Arbeiter u. s. w. Dagegen gibt es andere Bestimmungen, denen gegenüber das Gesetz und die öffentliche Ordnung gleichgiltig sind, deren Regelung aber den Parteien bald schädlich bald nützlich sein kann. Ueber diese haben die Vertragsschließer die Herrschaft. Wohin gerathen wir, wenn wir einrichten wollten, daß nicht allein der Arbeiter, sondern auch der Arbeitgeber, überhaupt jeder Mensch Verträge, die er abgeschlossen hat, wenn sie ihm peinlich und unbehaglich werden, ohne jede Ersatzpflicht aufheben könnte! Dann haben wir die ganze Rechtsordnung aufgehoben. Ob die Zukunft des Herrn Most dabei bestehen kann, weiß ich nicht; aber menschlich, sittlich kann die Ordnung nicht sein, sobald wir solche Verhältnisse, die der Vertragsfreiheit unterliegen, welche das Gesetz nicht für ungestattet erklärt hat, nicht unter den Schutz des einmal geschlossenen Vertrags stellen, wenn jeden Augenblick jedermann sein durch Vertrag befestigtes Wort zurücknehmen darf. Aber Herr Most sagt, und er gibt vor namens der Arbeiter Deutschlands so zu sprechen: es sei ganz hart und unbillig, wenn man dem Arbeiter, der einen zu harten Vertrag abgeschlossen, nicht gestatten wolle, von dem Vertrag zurückzutreten; es sei unbillig, seinen Schadensersatz gegen ihn geltend zu machen. Nun behaupte ich, und ich werde keinen Widerspruch erfahren, daß die größte Mehrheit der denkenden Arbeiter und wahrscheinlich die Mehrzahl aller Arbeiter, denen der Gegensatz zwischen mir und dem Herrn Most klar gemacht wird, unbedingt auf meine Seite treten und die Bevormundung zurückweisen werden, welche die Arbeiter unter das Niveau des sittlichen Menschen herunterdrücken würde.

(Sehr richtig!)

Oder läge die Verwerflichkeit der Vorschrift etwa in der Art, wie der Schadenersatz verfolgt werden soll? Um das Gesetz praktisch zu gestalten, liegt es auf der Hand, daß wir Mittel wählen, welche praktische Folgen in Aussicht stellen. Der Regel nach wird gegen den Arbeiter die Entschädigung ungemein schwer geltend zu machen sein, denn eine große, wenn nicht die größte Zahl von Arbeitern ist lediglich auf ihre Handarbeit angewiesen, und keine gestattete Exekutionsart wird die Entschädigung von ihnen beitreiben können. Nun bin ich der Meinung, daß die Arbeitgeber ohnehin außerhalb des Gesetzes Mittel gegen das zu weite Umsichgreifen des Vertragsbruchs hätten finden sollen, und es wäre ein loyales Mittel, wenn sie sich verbänden, Arbeiter nicht in den Dienst zu nehmen, welche ohne einen rechtfertigenden Grund ihren Vertrag gebrochen haben und ihn weder erfüllen noch Ersatz leisten wollen. Was wird von den Arbeitern verlangt; sollen sie denn etwa für einen großen Theil des Lebens in widerwilligem Dienst gehalten werden oder in unduldbaren Verhältnissen? Sie sollen höchstens noch 8, 10 bis 14 Tage thun, wozu sie sich verpflichtet haben. Ist denn der Arbeiter so sensualistisch und so baar jeder sittlichen Forderung, daß er nicht einmal der Unbequemlichkeit von wenigen, höchstens 14 Tagen, sich unterwerfen und thun will, wozu er sich verpflichtet hat? Ist er allein in der Gesell-

schaft so schwach an Kräften, ein solcher moralischer Schwächling, daß er nicht in dem Verhältniß für kurze Zeit noch aushalten kann, wozu ihn sein sittliches Bewußtsein zwingt? Ich sage, der deutsche Arbeiter, wenn er versteht, was man in seinem Namen hier geltend macht, wird die Wortführer weit von sich zurückweisen.

(Sehr richtig!)

Unwürdiges wird dem Arbeiter so wenig wie dem Arbeitgeber zugemuthet. Wenn der Arbeiter aus Trotz die 14 Tage nicht weiter arbeiten will, oder weil ihm dieses oder jenes nicht behagt, so soll er dafür einstehen, indem er einen Theil des Gewinns abgibt, um Entschädigung zu leisten dafür, wozu er sich verpflichtet hat. Wenn der Arbeiter dies nicht thut und wenn der Arbeitgeber auch nicht genug sittliche Kraft in sich hat, um solche Arbeiter, welche gezeigt haben, daß sie nicht zuverlässig sind und kein Vertrauen verdienen, nicht in Arbeit zu nehmen, so muß der Gesetzgeber für das Band der Vertragstreue eintreten. Es ist keine erfreuliche Erscheinung, daß Arbeitgeber, welche die Gesetzgebung und die Polizei um Hilfe anrufen, nicht für sich allein die Kraft haben, um sich mit den Mitteln zu helfen, welche ganz in ihren Händen liegen; sobald der Eigennutz ins Spiel kommt, begünstigen sie den Vertragsbruch der Arbeiter; sie tadeln den Vertragsbruch, aber sie eignen sich die Folgen desselben an, indem sie den Vertragsbrecher in den Dienst nehmen und dem früheren Arbeitgeber jeden Ersatz entziehen helfen. Hiergegen gerichtet ist die vorgeschlagene Bestimmung, welche dem Arbeitgeber sagt: wenn du aus Eigennutz solche Arbeiter in den Dienst nimmst, so mußt du für die Entschädigung aufkommen und du bist mit dem vertragbrechenden Arbeiter solidarisch verantwortlich. Nichts leichter, als den Arbeiter von den Folgen des geschlossenen Vertrags zu befreien. Entweder der Arbeiter selbst erspart von seinem Tagelohn, oder der neue Arbeitgeber bezahlt für ihn, was nothwendig ist zur Entschädigung für eine Handlung, welche der Arbeiter freiwillig übernommen hat, und für welche er als sittliches Wesen verantwortlich sein muß nach Maßgabe seiner Kräfte.

So will der § 124, und zwar vollständig gleichmäßig, die Angelegenheit ordnen für Arbeitgeber und Arbeiter, und ich hoffe, daß diese Bestimmung die wohlthätige Folge haben wird, sowohl den Arbeitern wie den Arbeitgebern das sittliche Gefühl zu schärfen für die Nothwendigkeit, Verträge, die einmal geschlossen sind, zu halten. Deshalb hat der § 124 nach meiner Meinung nicht nur eine eminent praktische, sondern auch eine eminent sittliche Bedeutung, welche die wahren Wortführer der Arbeiter, wie die übrigen Bürger des deutschen Reichs, mit Freuden anerkennen und nicht bekämpfen sollten.

(Lebhafter Beifall.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lieber hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Lieber: Meine Herren, hinsichtlich des § 124 selbst freue ich mich mit dem geehrten Herrn Vorredner in denjenigen Ausführungen, mit welchen er die Beibehaltung dieses Paragraphen Ihnen empfohlen hat, überall vollständig übereinstimmen zu können. Auch wir unsererseits, so entschiedene Feinde der kriminellen Ahndung des Vertragsbruchs wir sind, ebenso entschieden halten wir darauf, daß der Arbeiter so gut wie jeder andere zivilrechtlich Verpflichtete gehalten sei, den Vertrag zu erfüllen, welchen er freiwillig geschlossen hat, oder aber den durch die Nichterfüllung entstandenen Schaden voll und ganz zu ersetzen. Wir halten dies für im Interesse der gemeinen Rechtsordnung nicht nur, sondern weit mehr noch im Interesse des Arbeiters selbst, von dem Herr Abgeordneter Dr. Lasker mit vollem Recht sagt, daß es eine capitis deminutio für denselben sein würde, wenn wir ihn allein für unfähig und durch das Gesetz nicht verbindlich erklären wollten, Verträge zu halten, wie jeder Ehrenmann sie halten muß und kann. Wir sind also durchaus mit dem geehrten Herrn Vorredner entschlossen, dem Antrag des Herrn Abgeordneten Most auf die Streichung dieses Paragraphen keine Folge zu geben; und auch wir bitten Sie, diesen Paragraphen in das Gesetz aufzunehmen, um so mehr, da wir sehr wohl anerkennen, daß mit diesem Paragraphen auch einer unredlichen Konkurrenz der Arbeitgeber untereinander ein längst vermißter, kräftiger Riegel vorgeschoben wird. Der einzelne Arbeitgeber leidet sehr häufig und meist in den kritischsten Momenten unter der Ausspannung seiner Arbeiter durch einen im ehrlichen Wettlauf ihm nicht immer gleichkommenden Konkurrenten; in Folge übernommener bestimmter Lieferungspflicht unterliegt er dann meist einer schweren Konventionalstrafe, und sein Konkurrent lacht sich ins Fäustchen. Wir wollen also die Arbeiter wirksam angehalten wissen, den eingegangenen Vertrag zu halten, oder für den durch die Nichteinhaltung verursachten Schaden aufzukommen, und wir wollen die unehrliche Konkurrenz sehr vieler Arbeitgeber gegen ihre Gewerbsgenossen beseitigen mit dem für alle zivilrechtlichen Verhältnisse der Art im Zivilrecht selbst gegebenen Mittel.

Anders, meine Herren, stehen wir zu dem Zusatz, welchen der Herr Abgeordnete Dr. Wolffson als § 123a hier einzufügen vorschlägt. Ich für meinen Theil kann die Gründe, welche der Herr Regierungskommissar gegen diesen Antrag geltend gemacht hat, im wesentlichen nur theilen. Zunächst glaube auch ich, daß es sehr schwierig sein wird, die Strafausmessung, wie sie hier vorgeschlagen ist, auf Stücklohnarbeit, auf Akkordarbeit zweckmäßig auszudehnen. Der Herr Antragsteller sagt zwar, dies wird berechnet nach dem seitherigen Stücklohn. Ich weiß nicht, ob dieser Anhalt von dem Gewerbegericht demnächst für begründet erachtet werden, ob nicht das Gewerbegericht vielmehr sagen wird, man berechnet die Entschädigung nach dem Stücklohn, welchen der Arbeiter in dem neuen Akkord erworben hat. Lediglich, um den Arbeitgeber, den er verlassen hat, zu chikaniren, könnte aber der vertragsbrüchige Arbeiter im neuen Akkord zu einem Bagatelllohn arbeiten, und dann wäre der Schadensersatz, welchen der frühere Arbeitgeber wirklich erhielt, möglicherweise doch ein sehr erbärmlicher. Jedenfalls aber würde auf diese Weise der Kognition des Gewerbegerichts ein ebenso oder doch fast ebenso ausgedehnter Spielraum gelassen, als wenn wir darüber gar nichts bestimmen. — Aber auch, was die Anwendung dieses Antrags auf den Tagelohn angeht, so muß ich doch mich dagegen erklären, daß man die gesetzliche Zubilligung einer solchen Entschädigung im Minimum, wie sie hier beantragt ist, als Konventionalstrafe — was ausdrücklich geschehen — befürwortet. Ich muß sagen: überlassen wir die Festsetzung der Höhe, in welcher Entschädigung zu leisten ist, ganz und gar dem Gewerbegericht; lassen wir den Namen und das Wesen der Strafe, ob Kriminal- oder Konventionalstrafe, vollständig aus der Ordnung dieses Verhältnisses heraus; betrachten und verordnen wir die Entschädigung ausschließlich als das, was sie juristisch ist, als Ersatz für schuldige, aber nicht erfüllte Leistungen, wie ihn das Zivilrecht, um überhaupt Exekution gewähren zu können, überall in Bereitschaft halten muß; mischen wir ihr aber nicht den Charakter einer Strafe bei! Auch aus diesem Grunde — und es sind die beiden Hauptgründe, während ich Sie mit anderen zur Zeit nicht behelligen will — möchte ich Sie dringend bitten, den Antrag Wolffson abzulehnen, den § 124 aber so, wie er vorgelegt und auch von der Kommission unverändert empfohlen ist, anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Valentin beantragt den Schluß der Diskussion. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, welche die Diskussion schließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Gensel**: Meine Herren, was den § 124 selbst betrifft, so kann ich Sie nur bitten, denselben unverändert anzunehmen. Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Wolffson anlangt, so glaube ich auch meinerseits, daß die Bedenken, welche der Herr Regierungskommissar dagegen geltend gemacht hat, nicht unterschätzt werden dürfen. Ich möchte nur noch auf einen Punkt aufmerksam machen. Es ist hier, indem die Entschädigung immer auf die Höhe des Arbeitslohns festgesetzt wird, gewissermaßen die Präsumtion ausgedrückt, daß der Arbeitgeber immer so viel Gewinn habe über den Arbeitslohn hinaus, wie der Arbeitslohn selbst beträgt, und es kann diese Präsumtion für den Arbeitgeber unter Umständen sehr hart werden, während andererseits der Arbeiter gegenüber dem Arbeitgeber eine viel leichtere Stellung schon nach den jetzigen Bestimmungen hat, da er einfach nur auf den Arbeitslohn zu klagen braucht. Es enthält die Bestimmung jedenfalls, wie auch von den Herrn Antragstellern selbst anerkannt ist, eine zivilrechtliche Strafe, die über die Entschädigung hinausgeht. Ich habe Ihnen zu überlassen, wie Sie sich entscheiden. Jedenfalls bin ich nicht in der Lage, den Antrag zu empfehlen.

Präsident: Meine Herren, ich schlage vor, abzustimmen zuvörderst über § 123a, wie der Herr Abgeordnete Dr. Wolffson ihn beantragt hat, und zwar in der Fassung, welche er selbst dem Antrag in der schriftlichen Abänderung gegeben hat, — sodann über § 124, identisch nach der Vorlage der Kommission und der Vorlage der Regierungen, wobei ich bemerke, daß der Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Hammacher und Wölfel zu diesem Paragraphen zurückgezogen ist.

Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, zuvörderst das Amendement Wolffson zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist-Schmenzin**:

Der Reichstag wolle beschließen:

nach § 123 folgenden § 123a einzufügen:

Die für unbefugte Entlassung des Gesellen und Gehilfen sowie für unbefugtes Verlassen der Arbeit zu leistende Entschädigung ist mindestens auf den Betrag des Lohns festzusetzen, welchen der Geselle oder Gehilfe innerhalb der auf den Tag des Vertragsbruchs folgenden vierzehn Tage, oder, wenn das Arbeitsverhältniß früher als nach vierzehn Tagen gelöst werden kann, von dem auf den Tag des Vertragsbruchs folgenden Tag an bis zur rechtmäßigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Grund desselben verdient hätte.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist zweifelhaft, meine Herren; wir bitten um die Gegenprobe. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Antrag nicht annehmen wollen.

(Geschieht.)

Meine Herren, die Abstimmung bleibt zweifelhaft; es muß also gezählt werden.

Ich ersuche die Herren, den Saal zu verlassen; ich bitte jedoch, daß diejenigen Herren, die sich der Abstimmung enthalten wollen, sich beim Präsidenten zuvor melden. Ich ersuche dann diejenigen Herren, welche den Antrag Wolffson annehmen wollen, durch die Thür rechts von mir, durch die Thür „Ja“, — und diejenigen Herren, welche den Antrag nicht annehmen wollen, durch die Thür links von mir, durch die Thür „Nein“, wiederum in den Saal zu treten.

Ich ersuche die Herren Schriftführer Eysoldt und Freiherr von Soden, die Zählung an der Thür „Ja“, — die Herren Schriftführer Graf von Kleist und Dr. Weigel, die Zählung an der Thür „Nein“ zu übernehmen.

(Die Abgeordneten verlassen den Saal.)

Die Thüren des Saals mit Ausnahme der beiden Abstimmungsthüren sind zu schließen.

(Geschieht. — Auf das Zeichen der Glocke des Präsidenten treten die Abgeordneten durch die Abstimmungsthüren wieder in den Saal ein. Die Zählung erfolgt.)

Die Abstimmung ist geschlossen. Die Thüren des Saals sind wieder zu öffnen.

(Geschieht.)

Ich ersuche die Herren Schriftführer, zu stimmen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**: Nein!

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist-Schmenzin**: Ja!

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**: Nein!

Schriftführer Abgeordneter **Eysoldt**: Nein!

Präsident: Ja!

(Pause.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes. Bei der Beschlußfassung waren anwesend 246 Mitglieder; davon haben sich 3 der Abstimmung enthalten; mit Ja haben gestimmt 106, mit Nein 137 Mitglieder. Der Antrag ist also verworfen.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über § 124, der allein vorliegt, da das Amendement Dr. Hammacher und Wölfel zurückgezogen ist.

Es wird mir wohl die Verlesung des Paragraphen erlassen. — Das ist der Fall.

Ich ersuche, diejenigen Herren, welche den § 124 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit; der § 124 ist angenommen.

Wir gehen jetzt über zu dem Antrag der Herren Abgeordneten Ackermann und von Helldorff, vor dem § 125 einen neuen Paragraphen einzuschalten, Nr. 184 6.

Ich eröffne über den Antrag die Diskussion und ertheile dem Herrn Abgeordneten von Helldorff das Wort.

Abgeordneter **von Helldorff**: Meine Herren, wir haben den Antrag gestellt, vor dem § 125, als Einleitung des Abschnitts, der von dem Lehrlingswesen handelt, eine Bestimmung einzufügen dahin:

Vom 1. Januar 1882 ab muß derjenige, welcher als Lehrherr Lehrlinge ausbilden will, in seinem oder einem verwandten Gewerbe mindestens drei Jahre lang als Geselle oder Gehilfe gearbeitet haben.

Ich muß zunächst darauf hinweisen, daß in dem vorliegenden Gesetz die Unterweisung jugendlicher Arbeiter an zwei verschiedenen Stellen vorkommt. Es gibt einmal eine Unterweisung jugendlicher Arbeiter, von denen der § 106 handelt, und dann gibt es ein Lehrlingsverhältniß, von dem

der vorliegende Abschnitt handelt. Es sind das zwei verschiedene Verhältnisse, von denen das erstere im wesentlichen der Fabrik angehört, das zweite dem Handwerk. Das eigentliche Lehrlingsverhältniß wird in der großen Mehrzahl der Fälle dadurch charakterisirt, daß der Lehrling in der Regel in die Häuslichkeit des Lehrherrn aufgenommen wird, es ist recht eigentlich der Gruppe des Gewerbebetriebs charakteristisch, die wir unter dem Namen „Handwerk" zusammenfassen. In dem Lehrlingsvertrag konstituiren wir nicht bloß einen Vertrag über eine Arbeitsleistung, sondern wir konstituiren ein Autoritätsverhältniß. Wir räumen dem Lehrherrn ausdrücklich das Recht der väterlichen Züchtigung ein. Es erscheint mir eine nothwendige Konsequenz dieser Qualität des Vertrags, daß wir für den Lehrherrn eine gewisse Qualität fordern. Es ist ein Autoritätsverhältniß; deshalb müssen wir danach streben, der Seite, welche die Autorität üben soll, die Vorbedingungen der Autorität zu sichern. Aus der Praxis, in einer großen Reihe von Petitionen, die uns schon seit Jahren zugehen, von vielen Seiten, wo man dieses Bedürfniß gefühlt hat, werden Meisterprüfungen gefordert. Wir wollen diesen Weg nicht mitgehen, wir wollen die Meisterprüfung lediglich aus der Freiwilligkeit, hervorgegangen aus der Initiative der Innungen, der gewerblichen Körperschaften. Wir wollen als Qualifikation des Lehrherrn nur den Nachweis einer gewissen Bildungszeit. Wer lehren soll, muß gelernt haben; wer befehlen will, muß gehorchen gelernt und damit den rechten Grund zu seiner Ausbildung gelegt haben! Wir sind uns sehr wohl bewußt, daß wir durch diese Bestimmung gewissermaßen den Meisterbegriff, den die Gewerbeordnung nicht mehr kennt, wiederherstellen. Wir sind uns dessen bewußt, daß diese Einrichtung eine sehr erhebliche praktische Bedeutung hat. Ein großer Theil des Handwerks bedarf faktisch des Haltens der Lehrlinge. Durch unseren Antrag wird für einen Theil der Gewerbetreibenden die Zeit, mit der sie ihr Gewerbe selbstständig betreiben können, hinausgeschoben. Wenn Sie rechnen, daß im Durchschnitt das Lehrlingsverhältniß drei Jahre währt, daß fernere drei Jahre hinzukommen, dann wird die Zeit vom 14. bis zum 20. Jahr ausgefüllt. Es wird damit faktisch der Beginn des selbstständigen Gewerbebetriebs bis nach Ablauf der Militärzeit verlegt werden und dadurch gleichzeitig bis nach der inzwischen eingetretenen Majorennität. Es ist eine Maßregel von großer praktischer Bedeutung, aber, wie wohl nicht verkannt werden wird, eine Maßregel, die mit der Natur der Dinge, mit den Verhältnissen, wie sie heute im wirklichen Leben bestehen, in Einklang steht.

Wir haben an der Spitze unseres Antrags gesagt, daß die Bestimmung erst vom Januar 1882 ab in Kraft treten soll. Der Grund wird aus dem ganzen Zusammenhang unserer Anträge verständlich. Wir haben unsere Anträge zur Gewerbeordnung bei der diesjährigen Geschäftslage nicht bloß zu dieser Novelle stellen können, sondern zum Theil besonders einbringen müssen, — sie stehen aber in einem nothwendigen Zusammenhang. Einmal verlangen wir die schärfere Präzisirung des Lehrlingsverhältnisses durch den schriftlichen Lehrlingskontrakt, wir verlangen Arbeitsbücher, die Sie ja inzwischen theilweise zugestanden haben, wir verlangen gesetzliche Bestimmungen, die das Innungswesen wieder kräftigen und fördern sollen. Das alles hängt nothwendig zusammen, es ist die Tendenz, die Organisation des Gewerbelebens wieder zu fördern, und wir brauchen als nothwendigen Grundstein dazu den Meister, und den Begriff des Meisters wollen wir mit diesem unserem Antrag hier wiederherstellen. Wir haben die Zeitbestimmung hinzugefügt, weil uns schon in der Kommission der Einwand gemacht wurde, daß wir etwas verlangten, was die Leute nicht nachweisen können. In Wirklichkeit, glaube ich, beseitigen wir jetzt diesen Einwurf, denn mit dem schriftlichen Lehrkontrakt und dem Arbeitsbuch wird jetzt der Nachweis der Befugniß zur Haltung von Lehrlingen vollständig geführt werden können.

Nun, meine Herren, weiß ich sehr wohl, daß uns entgegengehalten werden wird: ihr seid im Begriff, die Grundprinzipien der Gewerbeordnung, das Prinzip der Gewerbefreiheit in diesem Antrage zu durchbrechen. Ja, meine Herren, daß für die Erwerbsthätigkeit des Einzelnen die Freiheit die Regel bleiben soll, damit sind wir vollkommen einverstanden; wir wollen nur, und auch Sie alle gestehen das bis zu einem gewissen Grad zu, die Freiheit da beschränken, wo ein überwiegend öffentliches Interesse die Beschränkung fordert, und den Nachweis eines solchen öffentlichen Interesses für unsere Forderung bin ich Ihnen schuldig.

Ich weiß, daß gegenüber unseren Anträgen man in der Presse und auch hier in der Debatte so gethan hat, als ob wir die Herstellung alter Zwangsinnungen erstrebten. Das ist eine vollständige Entstellung; es ist nichts derartiges in unseren Anträgen enthalten. Wir wollen nicht die Zwangsinnungen, davon ist bei uns mit keinem Wort die Rede; die Innungen sollen freiwillig sein. Wir wollen keine künstliche Regelung des Angebots gewerblicher Arbeit, wie sie früher in den geschlossenen Innungen bestand; wir wollen keine künstliche Abschließung der einzelnen Handwerke in feste unverrückbare Grenzen; wir wollen nicht, daß die nothwendigen Schranken und Ordnungen gemißbraucht werden als nutzbare Privilegien für die zeitigen Inhaber; wir wollen die gesunde Konkurrenz in keiner Weise ausschließen. Aber eins wollen wir ausschließen: die Konkurrenz der Pfuscherei! Daß diese ausgeschlossen wird, daran hat die Gesammtheit ein großes Interesse. Wenn auf irgend einem Gebiet das Prinzip des absoluten laisser faire bankerott macht, so ist es gegenüber der Konkurrenz der Unsolidität. Jedermann, der im praktischen Leben steht, wird mir zugeben müssen, daß die Konkurrenz gegenüber der Unsolidität im Handwerk machtlos ist; sie beseitigt die Unsolidität hier so wenig wie im Handel. Die umgekehrte Wirkung tritt ein: dem soliden Mann wird die Existenz erschwert, und allmählich wird auch er zur Unsolidität gezwungen. Wir alle empfinden das, wir konstatiren das in der ganzen Gesetzgebung; ich erinnere nur an die Vorlage über Lebensmittelverfälschung. Es ist eben überall derselbe Kampf gegen den entfesselten Egoismus.

Nun, meine Herren, liegt aber der Gewerbeordnung nicht bloß das Prinzip zu Grunde, daß die Freiheit für die gewerbliche Arbeit als Regel gelten soll, sondern auch ein anderes Prinzip, dem ich nicht feindlich gegenüberstehe. Es ist dies die Anschauung, welche das Verhältniß zwischen Arbeiter und Arbeitgeber überall aus dem Gesichtspunkt des Privatrechts beurtheilt. Das ist aber in Wahrheit kein Verhältniß des Privatrechts, sondern das gehört in das öffentliche Recht, die Gesammtheit hat ein Interesse daran, und den falschen Folgerungen, die aus dieser Anschauung hervorgehen, müssen wir entgegentreten und sie zu beseitigen suchen; diese Anschauungen sind zerstörend gewesen für die Organisation des Handwerks, deren Reste wir hätten pflegen sollen, anstatt sie zu vernichten durch die gesetzgeberischen Maßregeln der letzten Generation; denn ich meine, nicht nur diese Gewerbeordnung hat darauf hingewirkt, sondern auch vieles andere.

Meine Herren, es ist wiederholt heute der Sozialdemokratie gedacht worden. Gewiß ein Symptom mancher bösen Zustände und, darüber sind Sie in der großen Mehrzahl einig, möglicherweise eine große Gefahr für unser Staatsleben! Polizeiliche Maßregeln werden gegen das Anwachsen der Sozialdemokratie wahrhaftig nicht helfen; wir sollen an erster Stelle daran denken, wo sie ein Symptom bestehender Uebelstände ist, diese zu beseitigen. Wir sind im Begriff, mit dieser Novelle zur Gewerbeordnung vieles tüchtige in dieser Richtung zu leisten, und wir thun es gern. Aber, meine Herren, das wesentliche der Gefahr liegt in der Stimmung, in welche die Sozialdemokratie einen großen Theil unserer arbeitenden Klassen versetzt, in der Stimmung des

Hasses, der Isolirung gegenüber den übrigen Schichten der Bevölkerung.

Dem können wir nur entgegentreten, wenn wir an Stelle der Auffassung, die die Arbeit ansieht als das Sklavenjoch der Noth, die Auffassung kräftigen, daß die Arbeit ein sittlicher Beruf, eine von Gott gewollte Aufgabe ist für alle Klassen, für jeden Menschen, gleichviel auf welcher Stelle er steht. In der Hauptsache, meine Herren, kann diese Aufgabe nur die Religion und die Kirche lösen, aber viel können auch wir beitragen, wenn wir dem Arbeiter wieder die Arbeitsehre und die Arbeitsfreudigkeit möglich machen, und die wird er nie und nimmer wo anders fühlen als in der Berufsgenossenschaft. Die müssen wir wiederherstellen, und ich sage, das wesentlichste Mittel zur Bekämpfung der Sozialdemokratie, das ist die Wiederherstellung der Organisation unseres Gewerbslebens, und auf diesem Wege bitten wir Sie, uns zu unterstützen.

Nun wird uns noch ein anderer Einwurf gemacht werden; es wird uns gesagt werden: ihr übersehen, daß zwischen Fabrik und Handwerk eine scharfe Scheidung nicht existirt, und dadurch werden eure Maßregeln unwirksam oder sie sind unausführbar.

Nun, meine Herren, in der Praxis ist die Scheidung zwischen Kleinbetrieb, zwischen Handwerk und Fabrikbetrieb wirklich vorhanden. Ich gebe zu, es gibt hin und wieder Uebergangsverbindungen, aber sie treten wirklich nur bei einzelnen Gewerbezweigen und in einzelnen großen Städten hervor. Halten Sie fest, meine Herren, daß ein Handwerksbetrieb noch nicht ein fabrikmäßiger Betrieb wird, weil dabei diese oder jene Maschine benutzt wird, daß er noch nicht fabrikmäßig wird, weil etwa neben dem gelernten handwerksmäßigen Arbeiter noch ein paar Handarbeiter verwendet werden. Wenn Sie festhalten, daß der wesentliche Unterschied darin besteht, daß in dem handwerksmäßigen Betrieb nur der handwerksmäßig ausgebildete Arbeiter die Arbeit trägt, so müssen Sie zugeben; es schrumpft die Zahl der Betriebe, bei denen es zweifelhaft ist, wohin sie gehören, auf ein Minimum zusammen, mindestens ist sie durchaus unbedeutend gegenüber der großen breiten Masse, für die es vollständig feststeht, wohin sie gehört.

Nun, meine Herren, werden Sie weiter zugeben, daß unser Vorschlag praktisch durchaus durchführbar ist, wenn Sie sich erinnern, daß zwischen dem Lehrling der Fabrik und dem Lehrling des Handwerks ein ganz scharfer Unterschied sich findet; für den einen existirt der Lehrlingsvertrag, von dem wir verlangen, daß er schriftlich abgeschlossen werden muß, für den anderen das Arbeitsbuch. Es wird also eine irgend erhebliche praktische Schwierigkeit der Ausführung nicht eintreten. Nun scheint mir doch, daß nur deshalb, weil möglicherweise für diesen oder jenen Fall eine Bestimmung nicht ganz verwendbar erscheint, — daß wir nur deshalb nicht unterlassen dürfen, für die große Masse Bestimmungen zu treffen, die sie dringend fordern müssen, die für sie eine Lebensbedingung sind. Das gilt für alles, was wir in diesen Tagen berathen haben, für die Arbeitsbücher und dergleichen mehr. Ich glaube überhaupt, wir haben einen falschen Schritt der Gesetzgebung gethan, als wir die ganze Grundlage des Gewerbslebens in einem Gesetz von einigen hundert Paragraphen ordnen wollten. Wir werden später dahin kommen, durch einzelne Spezialgesetze diese Verhältnisse zu regeln, ein wirkliches Gewerbe- und Arbeiterrecht zu schaffen.

Wenn man die Verhandlungen hier gehört hat, so möchte man eigentlich glauben, es sei in der Hauptsache nur noch von der Großindustrie und von der Fabrik die Rede, und doch weist uns die Statistik über die Zahl der im Kleingewerbe beschäftigten Arbeiter in Deutschland gegenüber der Zahl der Arbeiter in der Großindustrie, für erstere zwei Drittel, für letztere nur etwa ein Drittel nach. Wir werden den Werth einer Gewerbsgruppe mit Recht nach der Summe von Menschen schätzen, denen sie Unterhalt gewährt; wir werden aber in zweiter Linie auch die Bedeutung dieser Gruppe für die gesammte Gesellschaft in Rechnung ziehen. Und da muß ich sagen, wenn Sie erwägen, daß der deutsche Handwerkerstand den besten Theil des Bürgerthums, die rechte breite Masse des Bürgerthums in den Städten bildet, daß die ganze Bevölkerung an der Tüchtigkeit des Handwerks in allen Gegenden und Ständen doch das höchste Interesse hat, so müssen Sie zugeben, an erster Stelle müssen wir in der Gesetzgebung für das Handwerk sorgen. Nun kommt noch ein anderes hinzu: unsere Großindustrie kann ohne das Handwerk absolut nicht bestehen, die Großindustrie braucht die handwerksmäßig ausgebildeten Kräfte, das wird jeder zugestehen, der irgend einen Fabrikationszweig kennt, und sie kann diese Kräfte nicht ausbilden, sie ist in der Ausbildung absolut auf das Handwerk angewiesen; deshalb hat die Großindustrie das größte Interesse daran, die Ausbildung der Handwerkslehrlinge zu fördern.

Meine Herren, es ist in diesen Tagen viel die Rede gewesen von Fortbildungs- und von Fachschulen und von den günstigen Wirkungen, die man von ihnen erwartet. Ich möchte bei dieser Gelegenheit nicht versäumen, eine Bemerkung gegen das zu machen, was gestern der Herr Abgeordnete Lasker ausgesprochen hat. Er hat gesagt, daß wir in unserem Urtheil über die Leistung des Handwerks in der Vergangenheit uns täuschen, weil wir meistens nur solche Produkte der Vorzeit kennen, die von ganz bevorzugten Geistern herrühren, und sie überkommen haben. Die Folgerung, die er daraus zog, daß schließlich doch die Durchschnittsleistung eine gewachsene, gehobene sei, diese Folgerung würde ich ihm zugeben, wenn er sie auf ein anderes, ein allgemeines Gebiet anwendete, wenn er behauptete, daß im Durchschnitt der menschliche Zustand jedes einzelnen jetzt ein besserer, gehobenerer sei als früher. Das ist richtig, es lebt jetzt der arme Mann besser als in früheren Zeiten der reiche; es ist auch richtig, daß wir eine Menge Produkte jetzt billiger als früher herstellen, aber wesentlich nur infolge der Maschinen, des fabrikmäßigen Betriebes. Wenn ich aber die Leistungen des Handwerks nach zwei Gesichtspunkten, nämlich nach dem der Solidität und nach dem des Geschmacks, ansehe, so steht, nicht etwa nach einzelnen hervorragenden Leistungen, sondern nach der ganzen breiten Masse der Leistungen des Handwerks fest, — und ich glaube, jeder wirkliche Kenner wird mir das bestätigen —, daß unser Handwerk gegen die früheren Zeiten nicht vorwärts, sondern rückwärts gegangen ist.

Meine Herren, ich komme also zu dem Schluß: ein großes öffentliches Interesse zwingt uns, uns des Lehrlingswesens, der Ausbildung der Handwerker anzunehmen; die Schule allein kann das, was wir wollen, nicht leisten; die Schule kann Kenntnisse mittheilen, vielleicht auch Fertigkeiten lehren, aber das, was noch weiter nothwendig ist, Zucht und Ordnung, Bürgertugend, alles dies, was nicht minder die Leistungen des Handwerks bedingt, kann die Schule allein nicht geben, das können wir nur erreichen, wenn andere Institutionen mithelfen. Und diese Institutionen, das sind die Innung, die überwachende, die Ausbildung fördernde Innung, es ist das Haus und die Familie und es ist der Meister, und ohne den letztern ist keine der anderen denkbar, und deshalb bitte ich Sie, unsern Antrag anzunehmen.

(Bravo!)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Grumbrecht.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Ja, meine Herren, es ist wahrhaftig nicht die Zeit, die allgemeinen Ausführungen eigentlich zu widerlegen, die der Herr Abgeordnete von Helldorff hier vorgebracht hat. Er hat ein ganzes System für die Ordnung der jetzigen Gewerbeverhältnisse gegeben nach den verschiedensten Seiten hin; er hat dabei manches wahre

gesagt, aber meiner Ueberzeugung nach noch viel mehr falsches. Noch schlimmer aber sind seine Folgerungen, die er aus wahren Thatsachen gezogen hat. Ich stehe den Herren sonst in der Auffassung der Folgen der Gewerbeordnung gar nicht so fern; ich habe z. B. für den Antrag Ackermann in Bezug auf die obligatorischen Arbeitsbücher gestimmt; aber, meine Herren, in dem, was der Herr Abgeordnete von Helldorff heute gesagt hat, bin ich weit ab von ihm, ganz außerordentlich weit ab. Die Herren machen sich gar nicht klar, daß man hier durchaus ein „entweder oder" hat, wovon nicht abzukommen ist. Mir hat es in dem Jahr 1869 wahrhaftig keine geringe Schwierigkeit gemacht, mich für das Prinzip der Gewerbeordnung zu erklären und wenn die Herren sich der damaligen Verhandlungen erinnern, werden sie zugeben, daß vielleicht keiner den sehr weit gehenden Bestimmungen sich mehr widersetzt hat als ich, so daß man mich in meinem Kreise fast für einen Reaktionär verschrieen hat. Ich habe jetzt die Satisfaktion, daß die meisten meiner damaligen Befürchtungen eingetroffen sind, leider — sage ich — eingetroffen sind, und daß man auf manchem Gebiet jetzt wieder rückwärts zu gehen sucht.

Indessen ich will mich dadurch nicht verleiten lassen, auf die allgemeinen Ausführungen weiter einzugehen; ich will nur ganz positiv erklären: entweder, meine Herren, nimmt man die Gewerbefreiheit mit den Konsequenzen, die daraus folgen, oder man nimmt die Gewerbeordnung, d. h. Gewerbebeschränkung, Wiederherstellung der Zünfte und Innungen. Alles, was man dazwischen fordert, kann man für ein einzelnes Gewerbe als besondere Bestimmung treffen, aber im allgemeinen für die Gewerbe kann man nur sagen: entweder Freiheit oder Beschränkung des Gewerbes. Das machen Sie sich klar; mir ist es zweifellos. Dagegen kann man sagen: das Prinzip der Gewerbefreiheit ist für das eine oder andere Gewerbe nicht anwendbar, wie ich es z. B. in Bezug auf die Apotheken vom Jahre 1869 behauptet habe; ebenso halte ich es für einen Fehler, wie ich damals schon erklärt, daß man die ärztliche Praxis preisgegeben hat. Ich glaube kaum, daß sich in diesem Augenblick noch eine Majorität im Reichstag dafür finden würde. Das sind eben Strömungen, aber solche Strömungen können mich nicht bewegen, Prinzipien zu verlassen. Hier handelt es sich aber um einen Grundsatz, nämlich darum: wollen wir für die meisten Gebiete des Gewerbes Freiheit geben oder Beschränkung? Diese können wir nun nicht anders schaffen, als auf gesetzlichem Wege. Bevor Sie das Meisterrecht, das Gesellen- und Lehrlingsrecht nicht haben, können Sie mit allen Ihren vorgeschlagenen Vorschriften nichts erreichen, und wenn Sie z. B. auf schriftlichen Lehrverträgen bestehen wollen, dann will ich Ihnen im voraus bemerken, daß Sie damit viel mehr Unheil anrichten, als Nutzen. Meine Herren, bedenken Sie, wenn Sie einen schriftlichen Lehrvertrag fordern und alle anderen Verträge für nichtig erklären, so machen Sie alle nicht schriftlichen Lehrverträge zu Arbeitsverträgen. Etwas anderes erreichen Sie nicht, denn der junge Mann braucht ja gar nicht Lehrling zu sein, er kann ja auch einfacher Arbeiter sein und nur eine gewisse Zeit zum Lernen in dem Verhältniß bleiben, ohne daß er sich Lehrling zu nennen braucht. Das ist das Verhältniß, das Sie schaffen, wenn Sie den Lehrvertrag schriftlich machen wollen und alle anderen Verträge für ungiltig erklären. In ähnlicher Weise geht es Ihnen mit dem Antrag wegen der Lehrlingsausbildung. Ich theile Ihre Wünsche, daß der Lehrherr immer ein sehr befähigter Mensch sein möge; ich wünsche, daß er möglichst alles gelernt hat, was nöthig ist, um dem Lehrling das wiederum beizubringen. Aber, meine Herren, was ist das schon für eine Bestimmung, die Sie treffen wollen, daß Sie von verwandten Gewerben sprechen? Glauben Sie, daß ein Zimmermann das Tischlerhandwerk lehren kann? obgleich das doch sehr nahe verwandte Berufsgewerbe sind! Das kann nichts helfen. Wenn man einmal geschickte Gewerbtreibende haben will, so muß der Lehrherr gerade das Gewerbe kennen, was er lehren will.

Nun, was ist das Resultat? Ich nehme an, Ihre Bestimmung würde angenommen; sie soll ja erst vom 1. Januar 1882 ab gelten. Das ist an sich schon bedenklich, so weit hinaus gesetzliche Bestimmungen zu treffen; man kann nicht wissen, wie die Sache bis dahin liegt, wie sich bis dahin das ganze gewerbliche Leben gestaltet. Das ist aber zweifellos, wenn Sie diese Bestimmung treffen, so erreichen Sie damit nur, daß diejenigen, welche nicht drei Jahre Gesellen oder Gehilfen gewesen sind und ein Gewerbe treiben, die Lehrlinge nur als gewöhnliche Arbeiter nehmen können. Das einzige also ist: diese Gewerbtreibende nehmen Arbeiter, die bei ihnen lernen, die aber nicht Lehrlinge heißen. Etwas weiteres können Sie nicht erreichen. Also Ihr Zweck ist ganz unerreichbar in allen Beziehungen, wenn Sie nicht geradezu aussprechen: wir wollen wieder gewerbliche Zünfte und Innungen und den Gewerbebetrieb auf diejenigen beschränken, die in diesen Zünften sich befinden. Anders kann man es nicht machen, alles übrige ist vergeblich. Ich bin mir vollkommen bewußt der Gefahr der Konkurrenz, ich habe nie verkannt, daß sie die größten Nachtheile hervorruft, und trotzdem ist unser ganzes gewöhnliches Leben darauf basirt. Alle Mängel, welche der Herr Abgeordnete von Helldorff angeführt hat, sind begründet; aber im menschlichen Leben gibt es keinen vollkommenen Zustand, jeder menschliche Zustand hat seine Nachtheile und Vortheile, und hier ist die Frage bloß die, welcher Zustand ist für unsere gewerblichen Verhältnisse, für unser gewerbliches Leben nothwendig, und da sage ich, die allgemeine Gewerbefreiheit. Auf einem anderen Wege können wir nichts machen, und wenn Sie einen Handwerker, der in den größten Vorurtheilen befangen ist, fragen und ihn recht ordentlich ausfragen, so kommt er doch am Ende darauf hinaus, mit den alten Zünften und Innungen geht es nicht mehr, wir müssen freie Bewegungen haben. Kurz und gut, von allen allgemeinen Betrachtungen — die ich, wenn die Herren Lust hätten, sie anzuhören, noch stundenlang fortsetzen könnte,

(Heiterkeit.)

ich werde mich aber wohl hüten,

(Heiterkeit)

— abgesehen, ist der fragliche Antrag ganz ungeeignet, den Zweck zu erreichen, den Sie wollen, und deshalb allein schon stimme ich dagegen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Freiherr von Hertling.

Abgeordneter Dr. Freiherr **von Hertling**: Meine Herren, ich bin in der eigenthümlichen Lage, für den Grundgedanken des Antrags des Herrn Abgeordneten von Helldorff meine volle Sympathie aussprechen zu müssen, ebenso meine vollkommene Uebereinstimmung mit dem größten Theile dessen, was er vorhin ausgeführt hat, und trotzdem gegen den vorliegenden Antrag stimmen zu müssen.

Ich bin mit ihm vollkommen davon durchdrungen, daß es ein erstrebenswerthes Ziel sein müsse, den alten guten Meister wieder einzuführen; ich bin mit ihm davon vollkommen durchdrungen, daß es überaus wünschenswerth wäre, das kleinere Handwerk so zu schützen, daß der gelernte Meister, der es betreibt, nicht von dem ersten besten kapitalbesitzenden Unternehmer daraus verdrängt werden kann; aber trotzdem glaube ich nicht, daß wir bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung für diesen Antrag stimmen können. Ich will nicht die Fassung des Antrags bemängeln, sondern mich nur zur Motivirung meiner Abstimmung berufen auf das, was ich gestern bei einer anderen Gelegenheit bereits ausgeführt habe. Der Herr Abgeordnete von Helldorff hat selbst vorher

ausgesprochen, daß das richtige Mittel zur endgiltigen Regulirung unserer gewerblichen Verhältnisse das sein würde, daß wir den Weg der Spezialgesetzgebung beschreiten; aber zur Zeit, bei der gesetzgeberischen Thätigkeit, mit der wir uns gegenwärtig beschäftigen, sind wir nicht auf diesem Wege begriffen, zur Zeit sollen wir gesetzgeberische Vorschriften machen, die ganz allgemein die verschiedenen Gebiete des Gewerbelebens treffen, und ich muß sagen, daß ich aus diesem Grunde nicht für den vorliegenden Antrag stimmen kann. Der vorliegende Antrag paßt, so weit ich ihn übersehe, nicht für die Verhältnisse des großen Betriebs. Den großen Betrieben wird es für die meisten Fälle nicht möglich sein, den Bestimmungen gerecht zu werden, welche der Herr Abgeordnete von Helldorff getroffen zu sehen wünscht; es wird nicht möglich sein, wo der Unternehmer und der Lehrherr vollkommen getrennte Personen sind, dafür Sorge zu tragen, daß die Lehrlinge in dem bestimmten Industriezweig nur von einem solchen unterrichtet werden, der drei Jahre in dem entsprechenden Gewerbe gelernt hat. Es wird schon die Theilung der Arbeit dahin führen, daß der betreffende Lehrling von verschiedenen Personen in den einzelnen Hantirungen des Gewerbes wird unterrichtet werden müssen. Außerdem aber bin ich der Meinung, daß all diese einzelnen Vorschläge, die hier gemacht werden, um uns in frühere Verhältnisse hineinzuführen, so wie sie jetzt gemacht werden, haltlos und ohne Basis sind; die Voraussetzung für den alten guten Meister, die Voraussetzung für den Gesellen im alten Sinn des Worts und auch die Voraussetzung auch für den Lehrling im alten Sinn des Worts würde eben der Bestand der Innung sein, und ich kann daher nur wiederholen, was ich bereits bei Gelegenheit der Diskussion des Antrags in der Kommission gesagt habe: wenn die Antragsteller daran gehen wollen, den Titel VI der Gewerbeordnung, der von den Innungen handelt, zu revidiren und in ihrem Sinn zu gestalten, würden sie uns gern bereit finden, sie hierbei zu unterstützen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es nimmt niemand weiter das Wort; ich kann die Diskussion schließen, und wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte den Antrag der Herren Abgeordneten Ackermann und von Helldorff zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**:

Der Reichstag wolle beschließen:

Vor § 125 ist ein neuer Paragraph folgenden Inhalts einzuschalten:

Vom 1. Januar 1882 ab muß derjenige, welcher als Lehrherr Lehrlinge ausbilden will, in seinem oder einem verwandten Gewerbe mindestens drei Jahre lang als Geselle oder Gehilfe gearbeitet haben.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich eröffne die Diskussion über § 125.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Gensel**: Meine Herren, ich habe hier nur eine kurze Bemerkung zu machen, zu der die vorhin gehörte Ausführung des Herrn von Helldorff mich nöthigt: er macht eine Scheidung zwischen Handwerkslehrling und Fabriklehrling und sagte, für den Fabriklehrling gilt das Arbeitsbuch, für den Handwerkslehrling der schriftliche Vertrag. Das ist aber durchaus nicht zutreffend; das Arbeitsbuch gilt für den Lehrling im Handwerk wie in der Fabrik, und die Bestimmungen, die wir hier in den folgenden Paragraphen zu treffen im Begriff sind, gelten ebenso für den Fabriklehrling, wie für den Handwerkslehrling. Ich glaube Herr von Helldorff hat ganz übersehen, daß durch § 132 die Bestimmungen der §§ 125 bis 131 auch auf die Fabriklehrlinge ausgedehnt sind.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es nimmt niemand weiter das Wort; ich schließe also die Diskussion über § 125. Wir kommen zur Abstimmung, und zwar würde ich zuerst über den Kommissionsvorschlag, dann eventuell über die Regierungsvorlage abstimmen lassen.

Die Verlesung wird mir wohl erlassen.

(Zustimmung.)

Das ist der Fall.

Ich bitte nun die Herren, welche den § 125 in der Fassung des Kommissionsbeschlusses annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; § 125 ist in dieser Fassung angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 126. — Es nimmt niemand das Wort; die Diskussion ist geschlossen. Eine gesonderte Abstimmung über § 126 wird von keiner Seite verlangt; ich nehme an, daß das hohe Haus § 126 in der Fassung der Regierungsvorlage genehmigt.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über den Antrag der Herren Abgeordneten Ackermann und von Helldorff Nr. 184 Ziffer 7:

nach § 126 einen neuen Paragraphen — 126a — einzuschalten.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow.

Abgeordneter **von Kleist-Retzow**: Meine Herren, als im vorigen Jahr von den verschiedensten Seiten des Hauses Anträge auf Abänderung der Gewerbeordnung eingebracht wurden, welche Veranlassung gegeben haben zu der jetzt uns vorliegenden Novelle, da ward von der schräg gegenübersitzenden Partei ein Antrag auf eine Resolution eingebracht, unterschrieben von den Abgeordneten Rickert und Wehrenpfennig und noch einer großen Anzahl der gedachten Herren. Sie lautete unter Nr. 1:

Alle Lehrlingsverträge sowie die auf dieselben bezüglichen Ergänzungen oder Abänderungen bedürfen zu ihrer Giltigkeit der schriftlichen Abfassung.

Ich habe nun die Zuversicht, daß die geehrten Herren, welche damals mit uns einen Theil des Weges gemeinschaftlich gingen und gerade in dieser grundlegenden Beziehung mit uns übereinstimmten, auch heute uns zustimmen werden, wenn wir diesen Antrag erneuern. Die Gesetzgebung verlangt schriftliche Verträge, wo der Inhalt des Vertrags von besonderer Bedeutung für die Betheiligten ist, um sie im Augenblick des Vertragsabschlusses sich der ganzen Bedeutung und der Folgen des Vertrags bewußt werden zu lassen. Das sollte also doch gewiß in dem hier fraglichen Verhältniß der Fall sein, und schon darum würden wir veranlaßt sein, für den schriftlichen Vertrag uns zu erklären. Das sind auch die Gründe gewesen, weshalb die größte Zahl der Meister nach den Enqueten, die angestellt worden sind, dringend die schriftliche Abfassung des Vertrags verlangten, und weshalb gegenwärtig, wo die Vereinigung gewerbtreibender Handwerker überhaupt Macht über die Betheiligten hat, was nach der Zuchtlosigkeit in den betreffenden Verhältnissen leider nicht immer der Fall ist, die schriftliche Form durchgesetzt wird. Hier habe ich ein Zeitungsblatt vor mir, wonach in einer Delegirtenversammlung von Bauhandwerksmeistern in Erfurt mitgetheilt ward, daß zu der Vereinigung breitausend gehören, und daß sie es durchgesetzt haben bei ihren Handwerksgenossen, daß ein schriftlicher Lehrvertrag bei allen Mitgliedern eingeführt

ist. Wenn nun eine solche Sitte da stattfindet, wo man von Seiten der Meister im Stande ist, es durchzusetzen, so hat die Gesetzgebung gewiß das Recht und die Pflicht, dieser Sitte sich anzuschließen, durch ihre Ordnung auch die Fälle zu treffen, wo die Bedingungen nicht so günstig sind, daß die Sitte ausreicht. Es wird erwähnt in den Motiven und in den Verhandlungen der Kommission, es wäre selbst da, wo die schriftliche Abfassung des Vertrags wieder eingeführt worden, keinesfalls der Erfolg ein so günstiger gewesen, wie man nach diesen Anführungen denken sollte. Nun, meine Herren, das ist ja klar, daß bei den Verhältnissen, wie sie jetzt liegen im Handwerk, bei der Zuchtlosigkeit, welche zum Theil die ganze Zeit mit sich bringt, und welche die betreffende Gesetzgebung wesentlich begünstigte, die bloße formelle Bestimmung des schriftlichen Vertrags nicht eine Aenderung herbeiführen kann; das kann in hauptsächlicher Weise nur durch materielle Mittel herbeigeführt werden, welche wir denn auch, freilich noch nicht ausreichend genug, in diesem Gesetz und durch das Gesetz über die Gewerbegerichte geben wollen. Allein diese Zuchtlosigkeit beruht auf dem Willen, und es ist doch für dessen Gewinnung ein großes Hilfsmittel, welches ohne Anwendung von materiellem Zwang wirksam wird, wenn den Betheiligten in dem Augenblick, wo sie das Vertragsverhältniß eingehen wollen, noch zum Bewußtsein gebracht wird, welche Bedeutung und welche wichtige Folgen für sie daraus hervorgehen. Warum sollte man jetzt zugleich mit den materiellen Mitteln nicht auch dieses wichtige und erfolgreiche Mittel anwenden? Wir behaupten nun, daß eigentlich die verbündeten Regierungen von derselben Ansicht ausgegangen sind, denn sie haben die wichtigsten Folgen, die aus dem Vertrag hervorgehen, an die schriftliche Form gebunden, die Zurückführung des Lehrlings, die Entschädigung des Meisters. Es scheint mir zunächst juristisch völlig unzulässig, daß man einmal sagt, der Vertrag ist giltig, und hinterher einen so großen Theil von der Schriftlichkeit des Vertrags abhängig macht. Dabei liegt die Sache so: man macht den Vertrag ungiltig für den Meister und giltig für den Lehrling; denn alles was der Lehrling fordern kann aus dem Vertrag, daß er ununterrichtet wird, daß der Meister ihn drei Jahre behält u. s. w., bleibt auch bei mündlichem Vertrage bestehen; wenn aber der Meister kommt und will den entlaufenen Lehrling zurück holen oder will entschädigt sein, so heißt es: nein, das ist etwas ganz anderes. Ist das nicht eine wahre Ungleichmäßigkeit der Behandlung und eine Ungerechtigkeit? Dazu verführen Sie durch eine solche Bestimmung denjenigen Theil, der nicht weitsichtig genug ist, zu glauben, der Vertrag sei auch giltig, wenn nicht unbedingt die schriftliche Form festgehalten sei; sie glauben gesichert zu sein, und hinterher, wenn sie ihre Forderungen geltend machen wollen aus dem Vertrage, sagt man: nein, so ist die Sache nicht gemeint. Schon aus diesem Grunde sollte man eine deratige Theilung, was aus dem Vertrage giltig ist und was nicht, nicht machen, sondern den Vertrag allgemein für den einen und den anderen Theil schriftlich abgefaßt fordern. Was ist die Folge, wenn der Vertrag nicht schriftlich abgefaßt wird? so fragen die Motive, das müsse dann festgestellt werden. Doch nicht! Wenn nicht besondere Unterschiede gesetzlich fixirt werden, versteht es sich von selbst, er ist dann überhaupt nicht klagbar; beide Theile können den Vertrag erfüllen, wenn es aber der eine Theil nicht will, kann der andere nicht klagen, sobald das Gesetz eine schriftliche Form verlangt. In den Motiven ist mit Recht gesagt, es müßten dann die weiteren Normen angegeben werden, die absolut nothwendig seien zu dem Vertrag. Das haben Sie in dem Antrag der Herren Abgeordneten von Helldorff und Ackermann, wie ich glaube, in genügender Weise, so daß auch dieses Bedenken beseitigt ist. Es handelt sich um die Grundlage des ganzen Verhältnisses, und bei den schwierigen Verhältnissen, in welchen der Handwerkerstand ist, und bei dem guten Willen, den wir haben, ihm zu helfen, ist es nicht ohne Bedeutung, diese Grundlage in der Fassung zu wählen, wodurch die Aufmerksamkeit und der Wille der Betheiligten ernstlich auf seine Bedeutung und Folgen gerichtet wird. Ich habe auch die gewisse Ueberzeugung, welche die Herren mit Recht ausgesprochen haben, als sie die Arbeitsbücher vertheidigten: bewilligen Sie den Antrag heute noch nicht, so müssen Sie es morgen thun. Geschehen wird es, aber es wird besser sein, wenn es jetzt geschieht. Darum bitte ich Sie, den Antrag anzunehmen.

(Bravo! rechts.)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Rickert (Danzig).

Abgeordneter **Rickert** (Danzig): Ich bedaure, daß ich dem Herrn Abgeordneten von Kleist-Retzow den Gefallen nicht thun kann, mit ihm zu stimmen, obwohl es ja richtig ist, daß, wie er hervorgehoben hat, meine politischen Freunde im vergangenen Jahr den Antrag eingebracht hatten, der in Form einer Resolution sagt: der Lehrlingsvertrag sowie auf das Lehrverhältniß bezügliche Ergänzungen oder Abänderungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Giltigkeit der schriftlichen Abfassung. Meine Herren, ich scheue mich gar nicht zu sagen, daß die Gründe, die die Bundesregierungen für ihre Vorlage gebracht haben, uns eines besseren belehrt haben, und das können Sie uns nicht übelnehmen. Sie lassen sich ja so oft von den Bundesregierungen überzeugen, daß sie recht haben; wenn wir nun auch einmal in die Lage kommen, durch bessere Gründe belehrt zu werden, so ist das am Ende kein Fehler.

Meine Herren, die Sache liegt auch für uns so, daß all das wesentliche, was wir wollten, wir erreicht haben durch die Regierungsvorlage, wie schon Herr von Kleist bereits ausgeführt hat. Es ist völlige Sicherheit dadurch gegeben, daß alle die wesentlichen Vortheile, welche für die Lehrherren zu erreichen, nur erreicht werden können, wenn der Vertrag schriftlich abgefaßt wird. § 125 sagt, daß eine zwangsweise Zurückführung nur in diesem Fall zulässig sei und § 130, daß eine Entschädigungsklage nur dann möglich sei. Das ist ein hinreichender Grund für die Betheiligten, daß sie von selbst zur schriftlichen Abfassung des Vertrags sich verstehen werden. Dagegen wird der Herr Abgeordnete von Kleist doch zugeben, — er hat es wenigstens nicht widerlegt, — daß die Bedenken, die die Bundesregierungen aus der unbedingten Schriftlichkeit herleiten, begründet sind. Die Bundesregierungen haben nach meiner Meinung erstens recht, wenn sie sagen, es müßte mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit der Herstellung eines einheitlichen Rechtszustandes dann jedenfalls noch außerdem eine Reihe von Vorschriften gegeben werden über die privatrechtlichen Wirkungen des nicht schriftlich abgefaßten Vertrags. Das wäre nothwendig. In Ihrem Antrage, meine Herren, sind diese Bestimmungen nicht getroffen; es wäre also eine Lücke. Zweitens — und das Bedenken war für mich ausschlaggebend — die Bundesregierungen haben recht, wenn sie sagen, es wäre damit der Weg gegeben, daß diejenigen, welche das Gesetz umgehen wollen, sich einfach der Erfüllung der Verpflichtungen dadurch entziehen, daß sie schriftliche Verträge abzuschließen unterlassen. Meine Herren, dies Bedenken ist begründet. Weil wir nun in der Hauptsache alles dasjenige erreichen, was wir gewollt haben, deshalb werden wir uns dem anschließen, was die Bundesregierungen uns vorschlagen. — Schließlich möchte ich Sie bitten, daß Sie die Abfassung und Einbringung einer Resolution für etwas anderes ansehen, als die Einbringung eines formulirten Gesetzesparagraphen. Wir haben mit jener Resolution lediglich einen Grundsatz aussprechen wollen. Die Erfüllung des Prinzips, das in jener Resolation liegt, sehen wir in der Regierungsvorlage, und

deshalb werden wir heute nicht mit Ihnen, sondern für die Regierungsvorlage stimmen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Franz.

Abgeordneter Dr. **Franz**: Meine Herren, wie mir von mehreren Seiten mitgetheilt worden ist, verhält es sich mit dem Wunsch der Gewerbetreibenden bezüglich des schriftlichen Lehrvertrags doch nicht ganz so, wie Herr von Kleist-Retzow behauptete. In manchen Gewerben ist der Lehrvertrag usancemäßig, üblich; und diese Gewerbetreibenden wünschen, daß er obligatorisch werden soll. In anderen Gewerben kennt man ihn nicht als Usance, und hier hat man nicht den Wunsch, die Schriftlichkeit gesetzlich zu fordern. Ich glaube, mit dem, was die Regierungsvorlage bietet, kann man sich vollkommen befriedigen. Die Vorschläge der Kommission knüpfen ganz bedeutende Berechtigungen an die schriftliche Abfassung des Vertrags, und wenn von Seiten der Gewerbetreibenden Gewicht gelegt wird auf die Berechtigungen, welche das Gesetz gibt, so soll man den Vertrag schriftlich abfassen. Aber, meine Herren, was thun wir, wenn wir die Schriftlichkeit des Vertrages obligatorisch machen? Wir zwingen bis ins kleinste Wörtlein hinein den kleinen Gewerbtreibenden, etwa den Schuhmacher, der den Sohn eines guten Freundes und Nachbars in die Lehre nimmt, einen schriftlichen Vertrag gegen den bisherigen Gebrauch, gegen die ortsübliche Sitte einzuführen; und das halte ich doch gewiß nicht für einen besonderen Vorzug. Ich fürchte auch ferner, meine Herren, daß die schriftlichen Verträge, vielfach gedruckte Formulare sein werden, Formulare, die häufig große Bedenken gegen sich haben. Die Väter und Vormünder werden dann häufig namentlich im Großbetrieb Verträge unterschreiben, durch welche es den Lehrherren möglich gemacht wird, aus jedem beliebigen Grunde willkürlich den Lehrvertrag als gebrochen zu erklären. Wir haben ja ähnliche Fälle bei den schriftlichen Verträgen bezüglich der Hausmiethe. Wer in größeren Städten lebt, kennt Verträge, die unterschrieben werden, weil ein anderer sie auch unterschrieben hat, wie es heißt, und die manchen Miether ohne jede Schuld aus der Wohnung herausbringen. Auch von diesem Gesichtspunkt aus möchte ich bitten, dem Antrage des Herrn von Helldorff nicht stattzugeben. Ich glaube, mit der fakultativen Schriftlichkeit erreichen wir dasjenige, was die Herren Antragsteller wollen, und wir haben nicht nöthig, bis ins kleinste Verhältniß hinaus einen Zwang zu üben, der dort nicht gewünscht wird.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Zu meinem Bedauern kann ich mit meinen Fraktionsgenossen in diesem Punkt nicht übereinstimmen.

(Hört! hört! rechts.)

Ich bin der Ansicht, daß der Abschluß eines schriftlichen Vertrages wesentlich dazu beiträgt, von vornherein das Verhältniß zwischen dem Meister und dem Lehrling klar zu stellen und in beider Bewußtsein dieses Verhältniß recht fest zu setzen, so wie der schriftliche Vertrag auch dazu beiträgt, daß dasselbe besser gehalten wird.

Ich bin in solchen Dingen sehr geneigt, da man theoretisch hin- und herschreiben kann, mich auf Anschauungen zu stützen, die von praktischen Männern aufgestellt werden. Ich habe hier vor mir ein Statut der Schuhmacherinnung zu Osnabrück, welches dort zu Stande gekommen ist unter der Einwirkung unseres früheren Kollegen, des Oberbürgermeister Miquel. Dieses Statut konstituirt, allerdings freiwillig, unter dem jetzt bestehenden Gewerbegesetz die Innung von neuem oder regelt sie in dem Bestande, der noch geblieben war. In diesem Statut ist für die Lehrlinge festgesetzt worden, daß der Meister unter Angabe der wesentlichsten Bestimmungen des Lehrvertrags den Lehrling einzuschreiben habe. Auch enthält das betreffende Statut Bestimmungen über den wesentlichen Inhalt, den jeder dieser Verträge haben müsse. Ich weiß, daß meine Osnabrücker Landsleute in diesen Dingen sehr praktische Männer sind, und das liegt zum guten Theil darin, daß sie in diesen Dingen sehr lange gestanden haben unter der Leitung des früheren Bürgermeisters und nachherigen Ministers Stübel. Weil ich bei dieser Autorität den Gedanken wiederfinde, der dem Antrag zum Grunde liegt, so werde ich für den Antrag stimmen.

Es steht freilich nicht ausdrücklich hier, daß der Lehrvertrag schriftlich

(ah!)

abgeschlossen werden solle, aber die Bestimmung setzt den schriftlichen Vertrag voraus, und es ist jedenfalls ganz dasselbe, wenn es heißt, daß bei der Einschreibung des Lehrlings in das Innungsbuch der wesentliche Inhalt des Vertrags angegeben werden soll. Ich setze, wie ich dem mir entgegentretenden Widerspruch gegenüber wiederhole, voraus, daß man bei dem Statut wirklich nur einen schriftlichen Vertrag vor Augen gehabt hat; jedenfalls geht man, wenn man vorschreibt, daß der wesentliche Inhalt in einem öffentlichen Buch dokumentirt werden soll, noch weiter, als die Vorschrift einer einfachen schriftlichen Abfassung. Die Einschreibung in ein Innungsbuch können wir in diesem Gesetz leider nicht herbeiführen, weil es wesentlich mit dem Innungswesen zusammenhängt. Uebrigens habe ich aus diesen Mittheilungen, die ich auch sonst bestätigt bekomme, die neue Erfahrung gemacht, daß die Bewegung auf Herstellung der Innungen, wenn auch allerdings reformirt im Sinn der jetzigen Zeit, bereits eingetreten ist und zum Erfolg führen wird.

Darum wiederhole ich, werde ich zur Festsetzung des Lohnverhältnisses einen schriftlichen Vertrag befürworten und für den Antrag stimmen.

Ich gebe zu, daß durch gedruckte Exemplare möglicherweise hie und da eine Schwierigkeit entstehen kann, indeß ist das doch ein Argument, entnommen daraus, daß die betreffenden Leute bei Ordnung ihrer Angelegenheit nicht die gehörige Aufmerksamkeit haben, wie das ja auch bei den Miethsverträgen, die man angezogen hat, manchmal der Fall ist. Für Leute, die nicht Acht geben, kann ich überhaupt keine Gesetze machen.

(Oho! links.)

— Es wird hiergegen „Oho" gerufen, die Herren nehmen also an, und das ist mir sehr interessant zu vernehmen, daß man das Volk bevormunden muß,

(oh!)

— das folgt aus dem „Oho". Sie merken jetzt die Konsequenz und ziehen nun zurück.

(Heiterkeit.)

Hiernach wiederhole ich: aus allgemeinen Gründen und aus den Erfahrungen, die ich hier von erfahrenen Männern bezeugt finde, werde ich mich für den Antrag erklären.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hirsch.

Abgeordneter Dr. **Hirsch**: Meine Herren, ich vermisse in den Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners die Eigenschaft, die ihn sonst auszeichnet, die strenge Logik,

(oho! im Zentrum)

vollständig. Wenn er auf das „Oho", das vorhin von unserer Seite ertönte, erwiderte: Sie wollen also Bevormundung, — so

ist ja gerade das Gegentheil der Fall. Weil wir eben nicht, wie der Abgeordnete Windthorst, die Bevormundung durch gesetzliche Feststellung eines schriftlichen Lehrvertrags wollen, darum opponirten wir durch jenen Ausruf. Aber auch die Thatsachen, die der geehrte Herr Vorredner sowohl wie Herr von Kleist-Retzow als Argument für ihre Ansicht vorgebracht haben, sprechen geradezu für das Gegentheil. Wenn die deutschen Baugewerksmeister in ihren Vereinigungen die schriftlichen Lehrverträge eingeführt haben, so beweist dies, daß sie es konnten ohne gesetzliche Vorschrift, und dasselbe gilt von dem Vorgang in Osnabrück. Wenn also ohne gesetzliche Verpflichtung sich das Ziel auf dem Wege der Berufsverbände erreichen läßt, so ist der Zwang überflüssig, mithin schädlich.

Uebrigens wundere ich mich, daß gerade von jener Seite so ausschließlich Partei genommen wird für die schriftliche, d. h. doch die moderne Art der Vertragschließung. Man ist doch sonst dort geneigt, das Althergebrachte, das Patriarchalische in Schutz zu nehmen; um so weniger sollte man hier ohne Grund eine Neuerung erzwingen. Da, wo noch das Wort „ein Wort ein Mann" gilt, wo es noch üblich, das Lehrlingswesen gewohnheitsrechtlich zu regeln, wo der ganze Bildungsgang noch nicht dazu vorgeschritten ist, solche genaue Formen zu wählen — da sollte man die Leute nicht nöthigen, die Lehrlingsverträge schriftlich abzuschließen.

Meine Herren, es sind, wie schon von anderer Seite hervorgehoben ist, gerade im Handwerk die erwähnten Verhältnisse keineswegs selten. Man würde daher durch die beantragte Vorschrift vielfach von dem Eingehen eines Lehrlingsvertrags überhaupt abschrecken, und das wäre eine sehr bedauerliche Folge. Die Klage ist ja jetzt schon häufig und begründet, daß es den Meistern schwer wird, Lehrlinge zu bekommen, daß die jungen Leute mehr und mehr der Fabrikindustrie zugewiesen werden, weil dort außer anderem Vortheil eine leichtere Form des Vertrags besteht. Wenn Sie also durch das strenge Gebot schriftlicher Abfassung dieses Hinderniß noch erhöhen, so werden Sie sich nicht wundern dürfen, wenn der Zulauf der jugendlichen Arbeiter zur Fabrikindustrie immer stärker wird. Jene Bestimmung liegt also sicherlich nicht im Interesse des Handwerks.

Endlich, meine Herren, möchte ich doch davor warnen, gerade bezüglich des Lehrlingsverhältnisses zu viel von den bloßen Formen zu erwarten. Wir sind ja nicht gegen den schriftlichen Lehrvertrag, wie wir auch schon im vorigen Jahre ausgesprochen haben; aber man soll nicht glauben, daß durch die bloße Formel: der Lehrvertrag muß schriftlich sein und muß die und die Punkte enthalten, — ein normales Lehrlingsverhältniß eintreten werde. Solche Anschauung führt zur Aufstellung gewisser rein formeller Forderungen und bewirkt, daß man das, worauf es wesentlich ankommt, eine gewissenhafte Erfüllung besonders auch der Pflichten des Meisters gegen den Lehrling, die vollständige Unterweisung in dem Gewerbe und die Ermöglichung einer allgemeinen Ausbildung außer Acht läßt. Ich bitte um Ablehnung des Antrags Ackermann und von Helldorff.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich bitte diejenigen Herren, welche die Diskussion schließen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Das Wort zu einer persönlichen Bemerkung hat der Herr Abgeordnete Dr. Franz.

Abgeordneter Dr. **Franz**: Ich bedauere, daß der geehrte Herr Kollege Windthorst mich ganz mißverstanden hat; ich habe die gesetzliche Forderung eines schriftlichen Lehrvertrags bekämpft, nicht aber die Forderung, welche eine Korporation stellt. Die Ausführungen des Herrn Windthorst treffen das letztere, nicht das erstere.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

Meine Herren, ich weiß nicht, ob Sie eine nochmalige Verlesung des in Ihren Händen gedruckt befindlichen Antrags wünschen.

(Wird verneint.)

Das ist nicht der Fall.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche den Antrag der Herren Abgeordneten Ackermann und von Helldorff, Nr. 184 7 der Drucksachen:

> nach § 126 einen neuen Paragraphen — 126a — einzuschalten

annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über den § 127. — Es ergreift niemand das Wort; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung. Ich werde zuerst abstimmen lassen über die Fassung der Kommission, eventuell über die Fassung der Regierungsvorlage. Die Verlesung wird wohl nicht verlangt.

(Wird verneint.)

Ich bitte also diejenigen Herren, welche den § 127 in der Fassung der Kommission annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit des Hauses; die Fassung der Kommission ist angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 127a und die zu demselben gestellten Anträge der Herren Abgeordneten Dr. Reichensperger (Krefeld) und Demmler.

Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Krefeld).

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld): Mein Antrag reiht sich an das letzte Alinea des § 127a an, wo es heißt, daß an Stelle der Zeugnisse dort, wo Innungen und andere Vertretungen von Gewerbtreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe treten können. Ich wünsche nun, daß hinzugefügt werde:

> Ebenso kann in diesen Fällen durch Statut die Anfertigung eines Probestücks, Gesellenstücks, vorgeschrieben werden.

Ich habe mir nun keineswegs verhehlt, meine Herren, daß dieser Antrag etwas nach dem alten Zunftwesen schmeckt; aber dies hat mich nicht abgehalten, ihn zu stellen. Ich bin nämlich der Ansicht gewesen, mit nicht wenigen hier anwesenden Herren, denke ich, daß man das alte Zunftwesen, statt seine Zöpfe und Auswüchse abzuschneiden und es den Bedürfnissen späterer Zeiten anzupassen, mit Unrecht en bloc über Bord geworfen hat, und daß es sich darum handelt, dasselbe neu zu gestalten und wieder zu beleben. Allerdings muß letzteres erst geschehen, bevor wir darauf abzielende Einzelanträge hier stellen. Weil eben die Zünfte noch nicht gehörig nach den neueren Verhältnissen und Bedürfnissen abgegrenzt und gestaltet sind, darum, und nur aus diesem Grunde habe ich meinerseits mit meinen Freunden gegen den Antrag des Herrn von Helldorff gestimmt. Der vorliegende Antrag aber setzt dies keineswegs voraus, wie ich Ihnen hernach mit kurzen Worten zeigen werde.

Meine Herren, wenn Sie die Sammlungen von Kunstwerken durchgehen, so werden Sie in fast allen solchen Sammlungen Meisterstücken oder Gesellenstücken begegnen, welche die allgemeine Bewunderung oder doch Anerkennung finden. Herr Lasker wird mir zwar freilich wieder sagen, nur das Beste aus den früheren Jahrhunderten sei übrig geblieben. Ich antworte ihm, daß er darin thatsächlich sehr stark irrt und möchte ihn bitten, die alten Kirchen und Kapellen, die Zunft- und Rathhäuser, ja sogar die alten Bauernhäuser in einzelnen Gegenden zu durchwandern. Er wird finden, daß alles, was aus dem 13. bis sogar zum 17. Jahrhundert stammt, den Stempel der Kunst an sich trägt, mit sehr wenigen Ausnahmen; — den der Pfuscherei fast nie. Schon ein Blick in das Germanische Museum wird ihn vielleicht davon überzeugen können. Der Grund dieser Erscheinung die sich übrigens auch in dem alten Griechenthum und dem Römerthum — ich verweise ihn z. B. nach Pompeji — findet, ja in allen wahrhaft klassischen Kunstperioden, liegt einfach darin, daß damals aus festen Prinzipien herausgearbeitet wurde, während wir heutzutage mit dem traurigen Eklektizismus, oder zu deutsch, mit der Stilmengerei behaftet sind, die ihre Hauptsitze in unseren polytechnischen Schulen, Akademien und Fortbildungsanstalten hat. So verhält es sich damit. Aber, wenn ich auch für richtig annehmen könnte, was Herr Lasker gestern gesagt hat, daß nämlich nur das beste Alte übrig geblieben sei, so bewiese dies nichts gegen mich. Stellen wir doch auch unser bestes dem besten Alten gegenüber, überall aber, wo diese Gegenüberstellung stattfindet, und das war namentlich in der von mir gestern zitirten Münchener großen Ausstellung der Fall, muß das Neue entschieden vor dem Alten die Segel streichen. So viel über diesen Punkt.

Was nun die Gesellenstücke insbesondere anbetrifft, meine Herren, an welche sich nachher auch wieder Meisterstücke reihen müßten — es ist hier nur nicht der Ort, um darauf Anträge zu stellen — was die Gesellenstücke betrifft, so hat sich schon an vielen Orten die Erkenntniß geregt und bekundet, daß mit den Prüfungen, Lehrbriefen und Zeugnissen sehr wenig geholfen ist. Die Prüfungen laufen da, wie auf anderen Gebieten, in der Regel auf oberflächliche Wisserei hinaus, womit die herrschende Halbbildung in Verbindung steht. Da kann nicht bekundet werden, was die Faust, die Hand des jungen Mannes zu leisten vermag. Ueber die Zeugnisse ist schon sehr viel gesagt worden. Wer will es mit einem Böswilligen verderben, sich dessen Rache zuziehen? Man ist oft froh, wenn man Einen nur eben los wird; oft werden solche Leute sogar fortgelobt. Ein Zeugniß ist also ein sehr unzuverlässiges Merkmal. Dahingegen ein Gesellenstück, welches ein Lehrling gemacht haben muß, natürlich unter fremder Kontrole, nicht bei seinem Meister, welches nachher wieder kontrolirt wird von anderen Meistern, das zeigt, was die Hand vermag, das zeigt, wie weit der Mann es im wirklichen Können, mit einem Worte, in seinem Handwerk gebracht hat, es zeigt dies wenigstens nach gewissen, nach den wesentlichsten Richtungen hin. Ich habe schon bemerkt, daß man vielfach das Bedürfniß oder doch die Nützlichkeit einer solchen Einrichtung erkannt hat. Ein Surrogat dafür hat sich uns mehrfach in den Ausstellungen der Lehrlingsarbeiten dargestellt. Vor kurzem noch hat eine solche zum Beispiel in Köln stattgefunden; ich habe dieselbe mehrfach besucht. Meine Herren, diese Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten haben viel Bedenkliches, namentlich bieten sie keine Garantie dafür, — in diesem Sinne haben sich in Köln umsichtige Männer mir gegenüber geäußert — daß die Lehrlinge die Stücke vollständig selbst angefertigt haben. Gewisse Meister prunken wohl mit den Arbeiten ihrer Lehrlinge, die ausgestellt sind. Zweitens aber wird dadurch die Eitelkeit geweckt und genährt; es wird in den Zeitungen darüber gesprochen, die Namen werden genannt, das mag sein Gutes haben; aber auch Schlimmes ergibt sich daraus, und dieses ist, meines Erachtens, nicht zu unterschätzen. Die Eitelkeit auf dem Gebiet des Handwerks, des Kunsthandwerks insbesondere, spielt heutzutage schon eine viel zu große Rolle. Wenn man einen Handwerker „Meister" nennt, nicht „Herr", dann fühlt er sich einigermaßen beleidigt, durchweg mindestens. Der Standesstolz, auf den es so wesentlich ankommt und der in früheren Jahrhunderten eine so große Rolle gespielt hat, ist allzusehr abhanden gekommen; dieser Stolz muß wieder belebt werden. Ein Peter Vischer, einer der größten alten Meister, hat sich in seinem Schurzfell den kommenden Jahrhunderten präsentirt, wie sie dies in Nürnberg sehen können. Ich möchte den heutigen Bildhauer von dieser Bedeutung sehen, der als einfacher Kunsthandwerker in seinem Schurzfell so vor unsere Generation hintreten wollte. Alles also, was die Eitelkeit nähren kann, was auf den Weg dahin führen kann, sollte man vermeiden. Weil, wie gesagt, in den gedachten Ausstellungen keinerlei feste Garantie dafür gegeben ist, daß der Lehrjunge selbst das betreffende Stück Arbeit gemacht hat, daß er es ganz gemacht hat, — am allerwenigsten schon darum und weil sie überdies einen bedeutenden Apparat erfordern, entsprechen sie dem Zweck nicht.

Meine Herren, auch schon im Großen hat man gefunden, daß es ermuthigend und förderlich sei, wenn man die Gesellenstücke wieder einführt. Ich will, um Sie nicht zu lange mit meiner Rede aufzuhalten, nur darauf hinweisen, daß z. B. in Barmen die Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahn, die eine sehr große Werkstätte unter sich hat, die Gesellenstücke in derselben wieder eingeführt hat und, wie ich vernehme, mit gutem Erfolg.

(Ruf links: Freiwillig!)

Es wird mir gesagt „freiwillig". Hier in unserem Paragraphen heißt es, ein Ortsstatut könne es vorschreiben; also bis zu einem gewissen Punkt hin bleibt es ja auch noch freiwillig. Wenn sich an einem Ort allgemein das Bedürfniß kundgibt oder die Nützlichkeit erkannt wird, dann glaube ich, kann man nicht sagen, daß damit dem einzelnen ein sonderlicher Zwang angethan sei; vorläufig wenigstens möchte ich noch keine allgemeine landesgesetzliche Vorschrift zu dem in Rede stehenden Zweck erlassen sehen.

Das, meine Herren, sind im wesentlichen die Momente, von welchen ich glaube, daß sie zureichende Veranlassung geben könnten, dem von mir gestellten und an und für sich ja ziemlich harmlosen Antrag zuzustimmen. Derselbe hat, wenn ich das noch hinzufügen darf, auch gewissermaßen noch eine symbolische Bedeutung, und Symbole sind nicht gering anzuschlagen. Ich brauche nur auf die Fahne hinzuweisen, die ja auch nur ein Symbol ist. Es wird dadurch den Leuten gezeigt, nach welcher Richtung hin wieder seitens des Handwerks gegangen werden muß, nämlich nach der Richtung des tüchtigen ausdauernden Arbeitens mit der Hand, nach der Richtung des Könnens, statt nach der Richtung des Wissens hin.

Meine Herren, aus dieser meiner Aeußerung könnte leicht wieder gefolgert werden, wie es das vorige Mal seitens des Herrn Abgeordneten Lasker geschehen ist, daß ich unsere moderne Wissenschaft, daß ich die Errungenschaften unserer Zeit gering anschlüge, namentlich im Verhältniß zu demjenigen, was das Mittelalter uns zeigt und lehrt. Darin irrt Herr Lasker und irren diejenigen, welche allenfalls seiner Meinung sein könnten. Ich weiß sehr wohl, daß unsere Zeit viel großes auf den verschiedensten Gebieten geleistet hat, darunter großes, welchem nichts aus dem Mittelalter entgegengestellt werden kann; so auf dem Gebiet der exakten Wissenschaften, auf dem Gebiet der Naturwissenschaft, kurz in Bezug auf alles, was gemessen, gezählt und gewogen wird; ich bin der letzte, der das irgendwie gering anschlagen möchte. Aber ich glaube, meine Herren, das schließt nicht aus, daß wir uns auch das wieder an-

eignen, was die vergangenen Jahrhunderte großes und herrliches geschaffen haben. Beides kann füglich Hand in Hand gehen; es handelt sich nur darum, daß man vorurtheilsfrei auch die Vergangenheit ins Auge faßt; man hat so lange von der „Finsterniß" des Mittelalters und von „verrottetem" altem Wesen gesprochen, daß eine ganze Masse von Menschen, wenn man nur vom Mittelalter und dessen Schöpfungen redet, schon sagte: das kann unmöglich für unsere Zeit etwas Angemessenes sein, Werth für uns haben, und es ohne weiteres verurtheilt. Seien wir von unserer Zeit, aber schätzen wir die Vergangenheit und suchen wir aus ihr uns anzueignen, was uns zur Ehre gereichen kann, und zwar namentlich auf dem Gebiet des Zunft- und des Handwerkerwesens. Ich bitte Sie, meinem Antrag Ihre Zustimmung zu geben.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Nach den Ausführungen des Herrn Vorredners muß ich annehmen, daß sein Antrag zu Absatz 2 gestellt ist.

(Zustimmung.)

Nach dem gedruckten Antrag ist er zu Absatz 1 gestellt. Ich nehme an, daß das in dieser Weise rektifizirt ist.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Ackermann.

Abgeordneter **Ackermann**: Ich stimme alledem zu, was der geehrte Herr Vorredner in Betreff der Zweckmäßigkeit, Probestücke einzuführen, gesagt hat; es muß den Innungen die Möglichkeit offen gehalten werden, solche Probestücke wieder einzuführen und in dieser Weise mit hinzuwirken auf die Tüchtigkeit des Gewerbes. Ganz dasselbe ist von meinen Freunden und mir bereits beantragt worden, nur unter anderer Form und an einem anderen Ort in dem Antrag, der vor vielen Wochen schon zur Vertheilung gekommen ist und der sich über verschiedene Parteien der Gewerbeordnung verbreitet. Wir haben dort an der Stelle, wo wir das ganze Kapitel der Innungen behandeln, dem Gedanken Ausdruck gegeben, daß den Innungen die Möglichkeit offen gehalten werden müsse, die Gesellen- und Meisterprüfung wieder einzuführen; also wir verfolgen dasselbe Ziel, was der Herr Abgeordnete Reichensperger gezeichnet hat, wir glauben aber allerdings, daß hier nicht der rechte Ort ist, wo man die Sache zum Abschluß bringen kann. Wir haben es in diesem Paragraphen zu thun mit Schaffung eines Dokuments über den Schluß des Lehrverhältnisses; da ist nun in Uebereinstimmung mit dem in der vorigen Session von meiner Partei eingebrachten Antrag der alte Lehrbrief wieder zu Ehren gebracht worden, indem die Kommission vorgeschrieben wissen will, daß der Lehrherr seinem Lehrling, wenn er ihn entläßt, ein schriftliches Zeugniß ausstellen muß. Dann bestimmt der zweite Absatz, daß an die Stelle dieses von dem Lehrherrn auszustellenden Lehrbriefes auch das Zeugniß der Innung treten könne. Jetzt will nun der Herr Abgeordnete Reichensperger noch hinzufügen: ebenso kann in diesen Fällen durch das Statut die Anfertigung eines Probestücks vorgeschrieben werden. Ja, das gehört aber doch zu den Befugnissen der Innungen, das handelt nicht speziell von der Dokumentirung des Abschlusses des Lehrverhältnisses, sondern das ist ein Essentiale, was in dem Innungsleben gefordert werden kann. Mir scheint aber auch, wenn wir das hier aussprechen und in dieser Form aussprechen, so machen wir ein anderes unmöglich; wie wollen es aber doch der Autonomie der Innungen überlassen, ob sie Probestücke oder Prüfungen fordern wollen; es ist auch sehr denkbar, die eine oder andere Innung hält nicht ein Probestück, sondern eine Prüfung, die das Probestück ersetzt, für nöthig, es ist möglich, daß die Prüfung unter Umständen viel werthvoller ist, als das Probestück. Nehmen Sie den Antrag Reichensperger an, so beschränken Sie im voraus die Autonomie der Innungen, die wir doch zu stärken bereit sind.

Und dann möchte ich überhaupt jetzt schon angeregt haben, daß über alle diese Fragen, wenn nicht in dieser Session, so doch in der nächsten Session diejenigen, die Freunde des Gewerbes sind, bessere Fühlung unter einander nehmen möchten, als das in dieser Session der Fall war. Ich höre da immer, der Gedanke ist ganz richtig, aber er muß anders ausgedrückt werden; anderswo sagt man wieder, ja der Antrag ist sehr schön, aber ihr hättet erst das Innungswesen reguliren sollen, wir können über Arbeitsbücher jetzt noch nicht sprechen, ihr müßt erst die korporativen Rechte dem Gewerbe wiedergeben, und dergleichen mehr. — So werden wir freilich nicht weiter kommen, wir suchen, obschon wir in der Hauptsache einig sind, uns tagtäglich zu bekämpfen, und was wir für nothwendig halten, kommt nicht zur Ausführung. So kann das nicht weiter fortgehen; ich denke, in der nächsten Session greifen wir alle die Sachen, die in dieser Session nicht durchzuführen waren, von neuem an und führen sie praktisch durch.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Bürgers.

Abgeordnete **Bürgers**: Meine Herren, es ist von zwei Seiten jetzt wieder auf die Nothwendigkeit hingewiesen worden, bestimmte Ordnungen einzuführen, und stets wird dabei an das Gesetz appellirt, das die Ordnungen einführen soll. Wir gestehen unsererseits jede Freiheit zur Einführung von solchen Ordnungen zu, wir wollen aber nicht, daß diejenigen, die nicht Freunde dieser Veranstaltungen sind, durch das Gesetz gezwungen werden, und wir glauben dabei — das erlaube ich mir dem Herrn Abgeordneten Ackermann zu bemerken — wirkliche Freunde des Gewerbes zu sein, freilich des Gewerbes, wie es durch die heutige Zeit geworden ist, nach den Bedürfnissen, welche die heutige Zeit bedingt. Wir sind darum auch — ich darf das im Namen meiner politischen Freunde erklären — gegen den ganzen § 127a und werden dagegen stimmen, weil wir uns davon ganz und gar keinen praktischen Vortheil versprechen können.

Die ganze Materie, um die es sich hier handelt, will lediglich unter dem Gesichtspunkt des praktischen Nutzens aufgefaßt sein, und wir glauben, wenn einem Andrängen aus den Reihen der Gewerbtreibenden selber hier bis zu einem gewissen Grade nachgegeben worden ist, daß das lediglich ein Experiment ist, welches sich später zu Gunsten der Freiheit herausstellen wird, nachdem man sich davon überzeugt hat, daß die Beschränkung zu nichts geholfen hat. Meine Herren, sind wir denn nicht soeben aus der Zeit herausgekommen, wo die Gewerbebeschränkungen bestanden? Der Herr Abgeordnete Reichensperger spricht von neuem von der Nothwendigkeit oder der Zweckmäßigkeit der Einführung einer Gesellenprüfung; er verspricht sich davon ganz außerordentliche Folgen — ich bitte um Verzeihung — er verspricht sich davon ganz gesunde Folgen für die Hebung des Gewerbes in dem Sinne, den er vorzugsweise und mit vollem Recht verfolgt, in dem Sinne der Wiederhebung des Kunstgewerbes. Aber, meine Herren, haben wir nicht in Preußen von dem Jahre 1849 an infolge der bekannten Verordnung des Herrn von der Heydt gerade die Handwerkerprüfungen wieder gehabt? Was haben denn die Gesellenprüfungen mit dem Meisterstück in der alten Form, was haben sie geleistet? Ist dadurch in irgend welcher Weise etwas erzielt worden? Auch wohl in dem Sinne des Herrn Ackermann, der ja immer davon spricht, man müsse die einzelnen Gewerbe korporativ konstituiren. Wie soll das denn gemacht werden? Dann müssen doch die einzelnen Gewerbe gegen einander in einer bestimmten Weise abgegrenzt werden, während gleichwohl eine solche Abgrenzung immer willkürlich sein muß. Sie (nach rechts) müßten deswegen schon vorher dazu übergehen, daß

Sie für die Ausübung der Meisterschaft eine Arbeit auch in einem verwandten Gewerbe gelten lassen wollten. Diese innungsmäßige Abgrenzung der Gewerbe ist aber bei dem heutigen Zustand der Gewerbe eine absolute Unmöglichkeit.

Ich sollte meinen, diejenigen Herren, welche die Erfahrungen vor Augen haben, die gerade seit dem Jahre 1849 bis zum Jahre 1869 in unserem Gewerbeleben gemacht worden sind, die müssen doch davon überzeugt sein, daß alle diese Veranstaltungen völlig nutzlos gewesen sind, und daß, wenn man geglaubt hat, durch die Abgrenzung der Gewerbe, durch die Beförderung der Innungen die Gewerbe selbstständiger zu erhalten, dieser Glaube durch die thatsächliche Entwicklung völlig zu Schanden geworden ist. Hat denn in dieser Zeit sich die Entwicklung der einzelnen Werkstätten zum manufakturmäßigen Betrieb, der Uebergang zur Fabrikation, der durch die Gesetzgebung verhindert werden sollte, in irgend einer Weise verlangsamt? Bringen Sie uns doch irgend welchen Beweis dafür, daß seit dem Jahre 1869 in dieser Entwicklung eine Aenderung eingetreten wäre gegen die 20 Jahre, die vorher gegangen sind. Ich weiß nichts davon, und alles, was mir bekannt geworden ist, spricht nur für die völlige Nutzlosigkeit dieser Art von Restauration, die Sie jetzt wieder erstreben. Meine Herren, wir müssen ein für alle Mal uns klar werden über die gegebenen Verhältnisse. Wir sind ja — und das liegt im Bedürfniß der heutigen Gewerbe — in jeder Weise für freie Vereinigung, wie wir auch für Bestrebungen, die uns in sozialer Beziehung nicht zusagen, die völlig gleiche Freiheit der Vereinigung zu diesen Bestrebungen lassen. Warum wollen also diejenigen, die eine gewisse Vorliebe haben für die Zustände älterer Zeiten, — ich habe das gestern schon dem Herrn Abgeordneten Reichensperger zu bedenken gegeben — warum wollen sie nicht in eine freie Konkurrenz eintreten, warum nicht ihre Anschauungen auf dem Wege der freien Vereinigung durchzuführen suchen, in derselben Weise, wie wir von unserm Standpunkt die freie Vereinigung betonen; denn das ist ein Bedürfniß der heutigen Gesellschaft, über das Sie nie mehr hinauskommen werden. An die Gesetzgebung hier zu appelliren, das wird immer nur dieselbe Folge haben, daß man nach einer gewissen Zeit die Gesetzgebung wieder über den Haufen werfen muß, denn das Leben geht unaufhaltsam weiter. Die Entwicklung im gewerblichen Leben ist nicht gebunden an Gesetze, die Sie erlassen, sondern Sie hängt ab von der inneren Entwicklung und Ordnung der Gewerbe. Heute wird ein Gewerbe zerlegt in zwei oder drei Theile, und morgen kommen wieder verwandte Thätigkeiten zusammen und gestalten sich zu einem neuen Gewerbe. In diesen beständigen Bewegungen, die im gewerblichen Leben bestehen, wie wollen Sie da künstliche Grenzen machen und sagen: jetzt soll für alle Zeit diese Thätigkeit innerhalb dieser Grenze, innerhalb dieses Bereichs abgegrenzt sein? Also, meine Herren, (nach rechts) wenn mit den allgemeinen Anschauungen, die Ihren Bestrebungen zu Grunde zu legen sind, für die heutigen Bedürfnisse des gewerblichen Lebens nichts zu erreichen ist, so dürfen Sie auch nicht hoffen, daß wir die Konsequenzen, die Sie ziehen, irgendwie anzunehmen geneigt seien. Wir haben durchaus nichts dagegen, daß der Lehrling, nachdem er die Lehre überstanden hat, sich von dem Meister ein Zeugniß ausstellen läßt. Er ist dazu berechtigt. Aber daß ihm das Zeugniß ausgestellt werden muß, ich meine, das ist eine Bestimmung, die hatte die frühere Gewerbeordnung nicht, und sie scheint uns völlig überflüssig zu sein. Lassen wir es doch bei der bisherigen Bestimmung. Wenn der Lehrling seine Lehre ordentlich bestanden hat, so wird der Meister ihm gewiß auch gerne ein gutes Zeugniß geben. Hat der Lehrling mit seinem Meister irgend welchen Konflikt gehabt, hinterher also Ursache, am Schluß der Lehre sich zu sagen: nun, das Zeugniß wird vielleicht nicht sehr gut ausfallen, ich kann darauf Verzicht leisten, — warum wollen Sie bei einem gereizten Verhältniß zwischen den beiden Theilen es dazu kommen lassen, daß der Meister ein ungünstiges Zeugniß ausstellt? Dieses Zeugniß soll den jungen Menschen — es ist ja möglich, daß er in der Lehre sich vergangen hat — sein ganzes Leben lang auf dem Rücken geklebt sein. Tritt er als Geselle ein und wird er gefragt: wo ist Dein Lehrbrief? — so soll im Sinn des Gesetzes, wenn der Lehrbrief ungünstig lautet, das dagegen sprechen, daß er in Arbeit genommen werde. Aber wie oft ist Ihnen nicht im Leben begegnet, daß ein Junge, der in der Schule nicht viel werth war, oder ein Lehrling, der bei seinem Meister manchmal Konflikte zu bestehen hatte, daß daraus hinterher ganz vortreffliche Menschen geworden sind? Was beweist überhaupt das, was ein Lehrling lernt, für die Fähigkeit, hinterher etwas zu leisten? Vom Lehrling gilt doch in viel höherem Maße, was man gewöhnlich vom Studenten sagt: wenn er die Universität verlassen hat, so weiß er erst, wie er studiren soll. Der Lehrling ist ein stümperhafter Anfänger, wenn er aus der Lehre entlassen ist. Um selbstständig zu werden soll, er ins Leben eintreten, sich frei bewegen, nicht von den Einschränkungen dieser oder jener Innung abhängig sein, nicht jeden Augenblick gegängelt werden. In den alten Zeiten waren diese Verhältnisse ganz anders, aber nur darum, weil die Unsicherheit des Lebens draußen eine so große war, und in der Beschränkung der Städte sich eben kleine Verhältnisse herausgestalten mußten. Und doch sind auch die Zünfte ursprünglich auf dem Wege der freiwilligen Vereinbarung zu Stande gekommen, und ihre Begründer haben es durchaus nicht nöthig gehabt, an die Gesetze, an die Macht des Staats zu appelliren. So scheint es mir denn, daß wir am besten thun, es auch hier bei der früheren Bestimmung der Gewerbeordnung zu belassen. Noch viel weniger kann ich mich damit einverstanden erklären, hier die Innungen wieder in das Gesetz einzuführen; Sie haben in der Gewerbeordnung einen besonderen Abschnitt über die Innungen, worin denselben jede Art von Freiheit gegeben ist; sie können für sich Einrichtungen treffen, welche sie wollen, sie können für die Aufnahme eines Mitgliedes in die Innung, wie im § 84 vorgesehen ist, eine bestimmte Prüfung vorschreiben, sie können die Mitglieder nach Lehrlingen, Gesellen, Meistern eintheilen, in welcher Weise sie wollen. Benutzen Sie doch, die Sie Freunde dieser Bestrebungen sind, benutzen Sie Ihren Einfluß auf die Kreise, in denen Sie leben, daß sie sich wirksam zusammenthun, und wir hoffen unsererseits, indem wir auf die Kreise zu wirken suchen, auf die wir einigen Einfluß haben, daß wir ebenso wie die angeblichen ausschließlichen Freunde des Gewerbes dazu beitragen werden, die Entwicklung unseres Gewerbewesens zu fördern.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, ich sehe nicht ein, wie wir bei den Gewerben so außerordentlich ängstlich sein können, eine Prüfung eintreten und Zeugnisse hierüber ausstellen zu lassen. Auf anderen Schulen, auf den Gymnasien muß man die Maturitätsprüfung machen, bekommt darüber ein Zeugniß, und davon hängt ungeheuer viel ab; die Lehrer können die jungen Leute ebenso peinigen, wie hier angenommen wird, daß die Meister es möglicherweise thun können. Ich sehe also nicht ein, wie, wenn man die Maturitätsprüfung für ganz selbstgegeben ansieht, hier von einer ganz ungeheuren Einschränkung der Freiheit die Rede sein kann. Es handelt sich hier um die Erziehung junger Leute; bei jeder Erziehung ist eine gewisse Autorität nothwendig, und diese Autorität wird gestärkt dadurch, daß der Meister demnächst Zeugnisse ausstellt und der junge Mann weiß, wenn du mit der Lehrzeit zu Ende bist, mußt du ein Lehrstück zeigen, du mußt zeigen, daß du etwas

gelernt hast. Das ist so natürlich, daß ich gar nicht begreife, wie man dagegen ankämpfen kann, und ich freue mich, auch hier meine Osnabrücker Landsleute anführen zu können, welche dies als etwas ganz selbstverständliches in ihr Statut aufgenommen haben.

Nun sagen die Herren: suchen Sie doch Ihre Ideen in freier Vereinbarung herbeizuführen. Ich würde glauben, daß, wenn wir überhaupt erst anfingen, die menschliche Gesellschaft zu organisiren, man wohl thäte, die hier fragliche Organisation zunächst in freier Vereinbarung zu versuchen. Nachdem man aber durch die Gesetzgebung alle Schranken niedergerissen hat und die jungen Leute zuchtlos gemacht hat, so kann es nicht anders geschehen, als daß man sie mit Hilfe des Gesetzes wieder zur Zucht und Sitte zurückführt. Das ist bei den Lehrlingen absolut nothwendig und geboten und deshalb stimme ich für die Anträge und auch für den Antrag des Herrn Kollegen Reichensperger.

Wenn dann vorhin der Kollege Ackermann gesagt hat, es wäre zweckmäßig gewesen, Fühlung mit anderen Parteien zu nehmen, weil man dann vielleicht etwas erreicht hätte, was jetzt durch das Hinundherreden nicht erreicht werde, so ist es mir sehr angenehm, daß der verehrte Herr zu dieser Ueberzeugung gelangt ist. Bisher haben wir in unserer Fraktion es erlebt, daß Herr Kollege Ackermann und seine Genossen sehr häufig Fühlung mit den Liberalen genommen, allerlei Vereinbarungen getroffen, dabei aber sorgfältig uns alles verheimlicht haben und so unerwartet in das Haus kamen. So hat man uns konsequent ignorirt. Charmant, daß man endlich sieht, man könne uns nicht ignoriren. Und seien Sie versichert, wir werden Ihnen das noch mehr beweisen.

(Heiterkeit.)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin.

(Die Abgeordneten von Helldorff und Dr. Reichensperger (Krefeld) melden sich zum Wort.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist hinreichend. Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, welche die Diskussion schließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist nicht die Mehrheit; der Antrag ist abgelehnt.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Helldorff.

Abgeordneter **von Helldorff**: Meine Herren, nur gegenüber der letzten Bemerkung des Herrn Vorredners ein paar kurze Worte! Wir haben nach der Haltung der Partei des Herrn Vorredners im Vorjahr geglaubt, daß wir in unserem Bestreben in Bezug auf die Reform der Gewerbeordnung in diesen Herren auch in diesem Jahr Verbündete haben würden. Wir haben uns aber zu unserm großen Bedauern sehr enttäuscht gefunden.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Bürgers.

Abgeordneter **Bürgers**: Ich verzichte vorläufig auf das Wort; der Herr Abgeordnete Demmler ist nicht zum Wort gelassen worden.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Demmler.

Abgeordneter **Demmler**: Meine Herren, ich gehe nicht so weit wie der Abgeordnete Bürgers und seine Partei, der diesen ganzen Paragraph gestrichen haben will. Ich will nur den zweiten Absatz streichen. Im Gegensatz zu den Herren auf der linken Seite will ich sogar anerkennen, daß, wenn die Kommission uns den Vorschlag gemacht hat, einen solchen Paragraphen der Gewerbeordnung hinzuzufügen, derselbe nach meiner Ansicht ein sehr löblicher ist, da er von den Gesichtspunkten ausgeht einmal, jeden Lehrling thunlichst anzuhalten, seine Lehrjahre auszunutzen, was Tüchtiges zu lernen, seinem Lehrherrn gehorsam zu sein, und sich eines sittlichen Lebenswandels zu befleißigen. Dann aber auch, meine Herren, liegt darin die Rücksicht, ihm auf seinem weiteren Lebensgange, wenn er auf die Wanderschaft geht, nützlich zu sein dadurch, daß er vielleicht ein gutes Zeugniß aufweisen kann und eine vortheilhafte Arbeitsstelle erhält. Meine Herren, wenn wir aber diesen humanen Zweck vor Augen haben, dann müssen wir nach meiner Ansicht jedenfalls den zweiten Absatz streichen. Ich will Ihnen meine Gründe dafür angeben. Meine Herren, alle diejenigen Gewerbtreibenden, die sich zu einer Innung halten, werden jedenfalls dem ausgelernten Lehrling ein Zeugniß verweigern, ihn vielmehr an den Vorstand der Innung verweisen, um von ihm einen Lehrbrief sich ausfertigen zu lassen. Die Meister — ich brauche noch das Wort Meister, weil es sich einmal noch in vielen Petitionen findet, sonst hat dasselbe jetzt keine Berechtigung und Bedeutung mehr bei der jetzigen Gewerbefreiheit, — also die Meister, die zu keiner Innung gehören und, meine Herren, das sind nicht die schlechtesten, das sind oft sehr intelligente Meister, stellen natürlicherweise dem Lehrling nach seiner Qualifikation, nach seiner Aufführung ein gewissenhaftes Zeugniß aus. Einen Lehrbrief natürlicherweise wird er nicht bekommen, weil sie nicht zur Innung gehören. Geht der Lehrling nun auf die Wanderschaft und kommt er in eine fremde Stadt, so weiß er noch nicht, wer von den Gewerbtreibenden dort zu irgend einer Innung oder wer nicht dazu gehört. Es wird ihm empfohlen, wo Arbeit ist. Er geht zu dem hin, der fragt ihn: wie stehts mit den Zeugnissen, wo bist du her u. s. w., und er examinirt ihn darüber. Gehört der Meister zu einer Innung, so ist es notorisch gewiß, und der Korporationsgeist wird es schon verlangen, daß solche Gewerbtreibende einer Innung mehr auf die Lehrbriefe sehen werden, als auf das Zeugniß eines Meisters, der nicht zur Innung gehört, und so wird es auch umgekehrt der Fall sein. Meine Herren, wen schädigen wir damit? wir schädigen nur den jungen Handwerker, der bekommt vielleicht gar keine Arbeit, weil er nicht weiß, zu welchem Meister er sich wenden soll; daher ist der zweite Absatz nach meiner Meinung, so dankbar ich den ganzen neuen Paragraphen anerkenne in Bezug auf die Humanität für die Lehrlinge, was auch die Zentrumspartei hervorgehoben hat, nicht brauchbar. Durch diesen zweiten Absatz geben wir wieder auf, was wir durch den ersten Absatz haben erreichen wollen. Und dann, meine Herren, lassen Sie noch zu meinen Gunsten sprechen: der sogenannte norddeutsche Baugewerkverein hat in seinem Statut sogar vorgeschrieben, daß die Lehrbriefe alle durchaus eine und dieselbe Wortfassung haben sollen. Meine Herren, wenn das der Fall sein soll, kommen wir ganz in die alten Lehrbriefe hinein, wo weiter nichts stand, als daß der Lehrling so und so viel Jahre gelernt habe. Eine weitere Bescheinigung über seine Qualifikation und was er gelernt, war nicht darin enthalten. Ich bitte also, meine Herren, auch die von der linken Seite des Hauses, auf dieses verlassene Prinzip der Ausstellung von Lehrbriefen nicht mehr zurückzukommen. Der Herr Abgeordnete Bürgers hat freilich gesagt: die Lehrlinge wären berechtigt, ein Zeugniß zu fordern. Ja, meine Herren, wenn aber irgendwo eine Berechtigung da ist, muß er es auch verlangen können, und dazu ist eine gesetzliche Bestimmung nöthig.

(Zustimmung links.)

wenn wir also nicht vorschreiben, daß jeder Lehrherr verpflichtet sei, seinem Lehrburschen nach vollendeter Lehrzeit ein Zeugniß auszustellen, mag es ein gutes oder schlechtes sein, dann kann man nicht von Berechtigung sprechen. Lehrbrief vom Vorstand einer Innung und Zeugniß von einem Lehrherrn, das ist ein himmelweiter Unterschied, und so bitte ich Sie, meine Herren, behalten Sie sonst den ganzen Paragraphen bei, lehnen Sie aber ganz entschieden den zweiten Absatz ab. Meine Herren, ich glaube, mich dieser Hoffnung hingeben zu können, indem ich es als eine gute Vorbedeutung betrachtet habe, daß der Herr Präsident die Güte gehabt hat, den Antrag von der rechten Seite des Hauses, den Antrag des Herrn Kollegen von Kleist-Retzow, mit dem meinigen auf ein und dieselbe Nummer der Drucksachen in freund-nachbarlicher Zusammengehörigkeit vereinigen zu lassen,

(große Heiterkeit)

und deshalb, meine Herren von der rechten Seite des Hauses, nehmen Sie auf dies zufällige Ereigniß einige Rücksicht und stimmen Sie mit für meinen Antrag.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es ist nunmehr der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Dr. Dohrn. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche den Schlußantrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Gensel**: Meine Herren, ich bedauere sehr, daß ich Sie zu so später Stunde noch bitten muß, mir einige Minuten Aufmerksamkeit zu schenken. Ich hätte nicht geglaubt, daß der ganze § 127a von einem Mitglied der Kommission würde angegriffen werden. Nachdem das aber geschehen ist, muß ich denselben doch in Schutz nehmen. Ich habe nur darauf aufmerksam zu machen, daß er im wesentlichen dem § 124 der Gewerbeordnung, auf den auch der Herr Abgeordnete Bürgers Bezug genommen, entspricht, nur daß da die Ausstellung des Lehrzeugnisses nur dann erfolgt, wenn der Lehrling es ausdrücklich verlangt. Dieser Paragraph wird aber aufgehoben und wir müssen dann jedenfalls etwas an die Stelle setzen, und die Kommission ist der Meinung gewesen, daß es zweckmäßiger sei, es nicht in die Willkür des Lehrlings, der noch ein unreifes Urtheil hat, zu stellen.

Was nun der Antrag des Herrn Abgeordneten Reichensperger anbelangt, so will ich auf das materielle selbst gar nicht weiter eingehen. Ich stehe in formeller Beziehung auf dem Standpunkt des Herrn Abgeordneten Ackermann insofern er meint, daß dieser Antrag nicht wohl hierher paßt, sondern im Zusammenhang mit den Innungsverhältnissen überhaupt, über die ich freilich meinerseits anderer Ansicht bin, als der Herr Abgeordnete Ackermann, behandelt werden müßte.

Nun hat der Herr Abgeordnete Reichensperger aber noch seinen Antrag dahin erläutert, daß das Statut, von dem er spricht, das Ortsstatut sein soll; — man könnte sich allenfalls noch den Antrag als einigermaßen ungefährlich gefallen lassen, wenn es sich um Innungsstatuten handelte; aber hier sagt er ausdrücklich, daß das Ortsstatut gemeint sei, und daraus entstehen dann die allererheblichsten Zweifel über die Tragweite des Antrags, und umsomehr muß ich Sie bitten, denselben abzulehnen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Meine Herren, wir kommen jetzt zur Abstimmung.

Ich werde, um dem Antrag des Herrn Abgeordneten Demmler gerecht zu werden, über die beiden Absätze getrennt abstimmen lassen, zuerst über den ersten Absatz und dann bezüglich des zweiten Absatzes zuerst über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Reichensperger (Krefeld), Nr. 195 2 der Drucksachen, demnächst über den Absatz selbst, wie er sich nach dieser eventuellen Abstimmung gestaltet hat.

Gegen diese vorgeschlagene Art der Abstimmung erhebt sich eine Erinnerung nicht; sie gilt für genehmigt, und wir werden so abstimmen.

Das hohe Haus erläßt mir wohl die Verlesung des ersten Absatzes des § 127a.

(Zustimmung.)

Nun bitte ich diejenigen Herren, welche den ersten Absatz des § 127a nach den Vorschlägen der Kommission annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit des Hauses; der erste Absatz ist angenommen.

Wir kommen nun zu dem Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Reichensperger, und bitte ich diejenigen Herren, welche dem § 127a Absatz 2 nachfolgenden Satz beifügen wollen:

> Ebenso kann in diesen Fällen durch Statut die Anfertigung eines Probestücks (Gesellenstücks) vorgeschrieben werden, —

sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wir stimmen nun über den Absatz 2 ab und zwar in positiver Weise. — Die Verlesung des zweiten Absatzes wird vom Hause auch nicht gefordert.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche, entgegen dem Antrag des Herrn Abgeordneten Demmler, den zweiten Absatz des § 127a annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; auch der zweite Absatz des § 127a ist angenommen.

Es wird mir nunmehr ein Antrag auf Vertagung der Sitzung von dem Herrn Abgeordneten Dr. Dohrn überreicht. Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist hinreichend unterstützt. Ich bitte diejenigen Herren, welche die Sitzung vertagen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag auf Vertagung ist angenommen.

(Präsident Dr. von Forckenbeck übernimmt den Vorsitz.)

Präsident: Meine Herren, ich schlage vor, die nächste Plenarsitzung morgen früh um 10 Uhr abzuhalten, und proponire als Tagesordnung:

> erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsetats des deutschen Reichs für das Jahr 1878/79 (Nr. 209 der Drucksachen),

sodann:

> den Rest der heutigen Tagesordnung.

Widerspruch wird nicht erhoben; es findet die nächste Plenarsitzung morgen Vormittag um 10 Uhr mit der angegebenen Tagesordnung statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 10 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

43. Sitzung

am Mittwoch, den 8. Mai 1878.

Die Sitzung wird um 10 Uhr 40 Minuten durch den Präsidenten Dr. von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Seit der letzten Plenarsitzung sind in das Haus eingetreten und zugelooft:

der 2. Abtheilung der Herr Abgeordnete Dr. Lindner,
der 3. Abtheilung der Herr Abgeordnete von Kalkstein.

Ich habe Urlaub ertheilt: dem Herrn Abgeordneten Rickert (Danzig) bis zum 10. d. M. behufs Uebergabe der Geschäfte der kommissarischen Provinzialverwaltung, — dem Herrn Abgeordneten Dr. Hopf auf acht Tage wegen eines schweren Erkrankungsfalls in der Familie.

Entschuldigt ist für heut und morgen der Herr Abgeordnete Kiepert wegen dringender Geschäfte.

Der Herr Abgeordnete Dr. Merkle sucht auf vier Wochen um Urlaub nach wegen dringender Berufsgeschäfte. — Gegen das Urlaubsgesuch wird ein Widerspruch nicht erhoben; es ist bewilligt.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsetat des deutschen Reichs für das Jahr 1878/79 (Nr. 209 der Drucksachen).

Ich eröffne hiermit die erste Berathung. Das Wort wird nicht genommen; ich schließe die erste Berathung und richte an das Haus die Frage, ob die Vorlage zur weiteren Vorberathung einer Kommission überwiesen werden soll.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Vorlage an eine Kommission verweisen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Verweisung an eine Kommission ist abgelehnt. Wir treten sofort in die zweite Berathung ein.

Ich eröffne die Diskussion über den Text des Gesetzes. — Das Wort wird nicht genommen; ich schließe die Diskussion. Da gegen den Text des Gesetzes Widerspruch nicht erhoben, auch eine Abstimmung über denselben nicht verlangt wird, so erkläre ich den Text des Gesetzes für in zweiter Berathung angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Auch hier wird das Wort nicht genommen; ich schließe die Diskussion und erkläre Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes, da eine Abstimmung nicht verlangt und Widerspruch nicht erhoben worden ist, in zweiter Berathung für genehmigt.

Es ist damit der erste Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, auf Grund des Berichts der IX. Kommission (Nr. 177 der Drucksachen).

Die Berathung ist gekommen bis § 128.

Ich eröffne die Diskussion über § 128. — Zu demselben liegen vor: das Amendement des Abgeordneten Dr. Wolffson Nr. 196 II, das Amendement Ackermann und von Helldorff Nr. 184 8 zum ersten Satz, das Amendement Wölfel und Dr. Buhl Nr. 197 I 2, das Amendement Allnoch Nr. 196 I 6, das Zusatzamendement Ackermann und von Helldorf Nr. 184 8. Alle diese Amendements stehen mit zur Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Gensel**: Meine Herren, ich habe hier mit der Erklärung zu beginnen, daß der Antrag, welchen Sie auf Seite 31 des Berichts finden und welcher dahin geht, die Zurückführung des Lehrlings, im Falle des kontraktwidrigen Verlassens der Lehre, nicht in die Hände der Polizeibehörde, sondern in die Hände des Gewerbegerichts zu legen, von mir herrührt. Derselbe stimmt seiner Tendenz nach überein mit dem neuerdings vom Kollegen Wolffson eingebrachten Antrag. Ich werde auf den Gegenstand nicht eingehen, ich habe nur noch zu erwähnen, daß eine Petition vorliegt vom Verband pfälzischer Gewerbvereine, welche dahin geht, daß die Zurückführung des Lehrlings überhaupt ausgeschlossen werde, weil sie zu nichts gutem führen könnte.

Ich werde mir nun erlauben, mich zu erklären über die vorliegenden Anträge, um den Herren Antragstellern Gelegenheit zu geben, die Bedenken, die ich geltend zu machen habe, im Laufe der Diskussion zu widerlegen.

Was den Antrag von Allnoch und Genossen anlangt, so nehme ich an, daß er nur beabsichtigt, die Fassung, wie sie von der Kommission vorgeschlagen ist, klar zu stellen. Ich hätte meinerseits gegen diesen Antrag insoweit nichts erhebliches einzuwenden.

Was die beiden Anträge der Herren Ackermann und Genossen anlangt, so muß der erste derselben wohl eine Aenderung erfahren, nachdem der frühere Antrag wegen der Schriftlichkeit abgelehnt worden ist. Die Herren verlangen weiter einzusetzen die Worte „oder durch Vertrag". Diese Worte halte ich für überflüssig, weil selbstverständlich. Wichtiger dagegen ist der zweite Antrag der Herren Ackermann und Genossen. Danach soll als zweites Alinea eingefügt werden: „Ein Lehrling, welcher in den vorstehend erwähnten Fällen ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre verläßt, darf von einem anderen Arbeitgeber in die Lehre nicht angenommen werden". Ich möchte zunächst glauben, daß dieser Antrag logisch nicht hierher paßt, sondern an eine spätere Stelle des Entwurfs. Ich werde mir erlauben, dies zu begründen.

Es ist dem Lehrherrn, wenn der Lehrling die Lehre widerrechtlich verlassen hat, freigestellt, entweder die Fortsetzung des Lehrvertrags zu verlangen oder aber den Lehr=

vertrag als aufgehoben zu betrachten und auf Entschädigung zu klagen. Letzterer Fall wird in § 131 behandelt, und ich glaube, daß der hier vorliegende Antrag, welcher doch den Fall im Auge hat, wo der Lehrvertrag nicht fortgesetzt, sondern aufgehoben wird, logisch sich besser an § 131 anschließen würde. Die Herren sprechen von „dem vorstehend erwähnten Fall", also dem im Absatz 1 des § 128 erwähnten Fall. In diesem Absatz aber sind sehr verschiedene Fälle erwähnt. Im allgemeinen, wie gesagt, geht der Paragraph von der Voraussetzung aus, daß der Lehrherr die Fortsetzung des Lehrvertrags verlangt. Nun wendet er sich also an die Polizeibehörde, um ihn zurückzuführen, und der erste Fall würde also der sein, daß der Lehrling zurückgeführt wird und sich dabei beruhigt. Ja, meine Herren, dann ist doch der Lehrherr befriedigt, dann hat er keinen Anlaß, noch weitere Ansprüche geltend zu machen. Der zweite Fall ist der: der Lehrling wird zurückgeführt oder durch Strafauflage angehalten, zurückzukehren, er kehrt zurück, klagt aber nunmehr bei dem Gewerbegericht auf Aufhebung des Lehrvertrags und das Gericht erkennt an, daß er berechtigt gewesen ist, die Lehre zu verlassen, daß die Schuld auf Seiten des Meisters liegt. Ja, meine Herren, dann können Sie doch unmöglich den Lehrling verhindern wollen, nun in ein neues Lehrlings- oder Arbeitsverhältniß einzutreten. Er hat ja eben von dem Gericht Recht bekommen. Dann ist aber der dritte Fall der: die Polizeibehörde hält es nicht für angemessen, den Lehrling durch körperlichen Zwang zurückzuführen, sondern hält ihn nur durch Strafauflage an, — das Gesetz gestattet ja 50 Mark Strafe oder Haft bis zu 5 Tagen anzudrohen; der Lehrling läßt aber die Strafe über sich ergehen und kehrt nicht in die Lehre zurück. Das wäre der einzige Fall, wo möglicherweise der Antrag Platz greifen könnte. Nun scheint mir doch, daß, wenn der Lehrling eine fünftägige Haftstrafe hat über sich ergehen lassen, die Sache ähnlich zu betrachten ist, wie bei einem Ehescheidungsprozeß; dann ist das Vergehen gesühnt, das betreffende Verhältniß ist dann meines Erachtens rechtmäßig aufgehoben.

Nach § 131 kann in diesem Fall der Lehrherr immer noch auf Entschädigung klagen. Wenn Sie nun aber außerdem noch hinzufügen wollen, daß er auch nicht soll in ein neues Arbeitsverhältniß eintreten können, wenn Sie das durch Strafbestimmungen verhindern wollen, dann muß ich sagen, das ist mit doppelten Ruthen gepeitscht. Sie verhindern dann dem Lehrling überhaupt, einen geordneten Lebenswandel fortzusetzen; ich weiß nicht, was dann aus dem jungen Mann werden soll. Ich kann daher bis auf bessere Erläuterung nur bitten, den Antrag abzulehnen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordneter **von Kleist-Retzow**: Meine Herren, zunächst ziehe ich im Namen der Parteigenossen die Nr. 8 des Amendements Ackermann und von Helldorff im ersten Theil zurück, ebenso die Nr. 10. Das waren Konsequenzen des vorhergehenden Antrags über Erfordern eines schriftlichen Vertrags. Da der Antrag abgeworfen, versteht es sich von selbst, daß diejenigen Veränderungen, die mit Rücksicht darauf von uns vorgeschlagen waren, ebenfalls fortfallen. Zweitens möchte ich mich vorweg erklären über diejenigen Anträge, welche den zweiten Satz betreffen: „der Vorsitzende des Gewerbegerichts oder die Polizeibehörde." Ich kann nur annehmen, daß eine Neigung dafür besteht, wie die Kommission vorgeschlagen hat, den Vorsitzenden des Gewerbegerichts, wo ein solches existirt, an die Stelle der Polizeibehörde zu setzen, das Gewerbegericht hat ja mit diesen selben Sachen zu thun. Wir haben ja überhaupt lieber eine Behörde, die aus Betheiligten genommen, die mit der betreffenden Sache sich zu befassen hat, als die Polizeibehörde; es hat auch den Zweck, zu vermeiden, daß, wenn die Polizeibehörde etwa zurückführte, nachher das Gewerbegericht erklärt, daß es nicht gerechtfertigt war. Wenn das dieselbe Person ist, so wird eine solche Duplizität nicht stattfinden. Wenn nun die Fassung so lautet: „der Vorsitzende des Gewerbegerichts **oder** die Polizeibehörde", so ist das allerdings unglücklich. Man könnte meinen, es sei damit elektiv gestattet, den einen oder anderen anzugehen. Das ist offenbar nicht gemeint, und darum ist die Fassung, wie der Antrag Allnoch sie vorgeschlagen hat, besser und wird dem Hause von mir empfohlen.

Was nun den Paragraphen selbst betrifft, die vorgesehene Zurückführung, und das damit in Verbindung gesetzte weitere Amendement der Abgeordneten Ackermann und Allnoch, so muß ich zur Begründung des Paragraphen und zur Begründung dieses Amendements umsomehr übergehen, als der Herr Referent dasselbe gar nicht verstanden zu haben scheint, und als ja auch in diesem Hause Bedenken überhaupt gegen die in diesem Paragraph angewandten Zuchtmittel gegen die Lehrlinge existiren. Es sprach gestern der Herr Abgeordnete Demmler seine Freude darüber aus, daß eine günstige Fügung einen seiner Anträge und einen der meinigen auf dasselbe Blatt gebracht habe.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, ich werde mich nicht scheuen, wo ich in Uebereinstimmung bin mit einem Antrag, auch selbst mit den Sozialdemokraten zusammen zu stimmen, wie sich das ja bei der Sonntagsruhe gezeigt hat. Allein ich habe freilich die Besorgniß, daß nur die Ausgangspunkte etwa gleicher Art unter uns sein können, die Vereinigung also nur im großen und ganzen eine in der That immerhin so oberflächliche sein wird, wie bei dem Abdruck der verschiedenen Anträge auf demselben Blatt, weil die Ziele von uns so ganz verschieden sind nach oben und unten, nach rechts und links, und weil darum auch der Weg ein so ganz und gar differenter zwischen uns beiden ist. Das wirklich schwerste Uebel, was unsere jetzigen gewerblichen Verhältnisse so leidend macht, ist und bleibt die Zuchtlosigkeit in diesen Verhältnissen. Lesen Sie die Petitionen, hören Sie die Meister, gehen Sie Abends auf die Straßen, so können Sie das sehen und hören. Die Petition des Zentralvereins der Gewerkgenossen aus Schlesien klagt in beweglicher Weise darüber zunächst nach oben. Gedrückt vom Großbetrieb, käme es dem Handwerk vor allen Dingen darauf an, daß im Handwerk um so tüchtiger gearbeitet werde, um etwas gutes zu leisten; und doch dazu so wenig Material infolge dieser Zuchtlosigkeit bei Gesellen und Lehrburschen!

Wenn gestern von jener Seite der Herr Abgeordnete Bürgers ganz entgegengesetzt sprach, ja, meine Herren, so habe ich den Eindruck, als ob er aus einer anderen Welt käme oder etwa 10 Jahre unter dem Siebengebirge geschlafen hätte.

(Heiterkeit.)

Die Verhältnisse sind so offen, und glaube ich, daß darüber gar kein Zweifel sein kann. Die jugendlichen Leute, die in die Lehre kommen, sind wie Wachs; — sie kommen ja auch aus dem elterlichen Haus meistens ohne Zucht heraus; entweder gedeihen sie unter der väterlichen Zucht des Meisters, oder aber sie gerathen in die Hände ihrer Genossen und werden liederlich von Anfang an.

Die Freiheit, welche man mit Recht zu geben sucht in Beseitigung der unnützen Hemmungen zum Gebrauch der eigenen Kraft, ist doch zunächst eine Ungebundenheit und verlangt ja gleichzeitig eine Erwägung in der Gesetzgebung: wie gestalten wir die Dinge, damit sie zur wirklichen innerlichen Freiheit werden können? Wenn gestern der Herr Abgeordnete Grumbrecht sagte: entweder alles frei oder allenthalben Schranken, so betrachtet er die Gesetzgebung für ein Rechenexempel, es kommt nach ihm nur auf den Ansatz an, entweder liberal oder konservativ, darnach alles fort, oder lauter Schranken. So ist die Gesetzgebung nicht, sie ist eine

Kunst, sie soll erwägen, welche Schranken aufgehoben werden, inwiefern es nothwendig ist, für die Freiheit der ganzen Gemeinschaft oder die Freiheit des anderen durch Hilfsmaßregeln gegen den Mißbrauch dieser Freiheit zu sichern.

In Verhältnissen, wo zwei Personen an einander gebunden sind, wird niemals ein glückliches und geordnetes Verhältniß entstehen, wenn nicht die Fürsorge getroffen wird, daß dem Eigenwillen das Ziel, möglicherweise bald in ein anderes Verhältniß der Art einzutreten, genommen wird. Vorher erscheint alles rosig, wenn man in ein solches Verhältniß eintreten will; sehr bald reiben sich die betreffenden Willen, und der Gedanke entsteht bald, das Verhältniß aufzulösen und in ein anderes neues einzutreten. Nur wenn Sie das unmöglich machen, wird der Wille lernen, seinerseits sich zu fügen. Wir haben dasselbe bei Ehen. Sie werden leicht zerrüttet, wenn die Ehegatten die Möglichkeit sehen, in ein anderes Verhältniß der Art zu treten. Deswegen ist hier für das Lehrlingsverhältniß die Bedingung nothwendig, daß wir vor allen Dingen es dem Lehrling unmöglich machen, daß er Aussicht hat, nach seinem eigenen Willen in ein anderes Verhältniß neu einzutreten.

Was gibt nun das Gesetz für Mittel, diesen Eigenwillen des Lehrllings zu brechen? Strafen wollen Sie nicht; Entschädigungen? Er selbst hat nichts, sein Vater gewöhnlich auch nichts; der Lehrling macht sich auch nichts daraus, was sein Vater etwa zu entschädigen hat. Die Zurückführung also ist vollkommen gerechtfertigt, aber sie hat auch ihre Grenzen weil es die Verhältnisse des Meisters nicht gestatten, sie oft wiederholt vorzunehmen; ein-, zweimal, dann ist die Sache beendet, und ein durchtriebener Lehrling kann also leicht denken: du läßt dich ein paar Mal zurückführen, dann kommst du doch zu einem anderen Meister. In dem anderen Falle des Uebertritts zu einem anderen Gewerbe haben Sie dies dadurch verhindert, daß Sie es ihm 9 Monate lang unmöglich machen. Hier scheint es so, und der Herr Referent sah es selbst so an, als ob wir hier die Freiheit gestatteten, daß der Lehrling ohne weiteres in ein anderes Gewerbe eintreten könne. Unser Antrag war darauf gerichtet, es zum Bewußtsein zu bringen, daß das nicht geschehen kann, wenn Sie überhaupt geordnete Verhältnisse und Zucht und Ordnung wiederherstellen wollen. Allein, meine Herren, der § 128 bestimmt das nicht, was der Herr Referent gemeint hat. Dieser Paragraph und noch mehr der Paragraph über die Arbeitsbücher begründen das Gegentheil, unserem Antrag entsprechend, nur tritt das nicht gleich verständlich hervor. Es ist nämlich in § 131 wegen der Entschädigung gesagt: die Entschädigung muß auch von dem neuen Meister gewährt werden, wenn der den entlaufenen Lehrling in Arbeit nahm, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Wenn nun der Lehrling vorn nach § 128 an den Vertrag gebunden ist, nach Inhalt und Dauer desselben, so ist damit, daß die Zurückführung durch die Polizei nach § 128 aufhört, wenn sie in acht Tagen nicht geltend gemacht wird, das Lehrverhältniß als solches noch nicht beendigt und der neue Meister hat nach § 131 kein Anrecht, ihn aufzunehmen, trotzdem daß der Meister die Zurückführung als solche nicht weiter verlangt. Die Entschädigung würde also von dem neuen Meister gefordert werden können die ganze Lehrzeit hindurch, soweit nicht im Gesetz selbst gewisse Beschränkungen enthalten sind.

Zweitens: Sie haben Arbeitsbücher eingeführt und zwar bis zum 21. Jahr — bei der Beschränkung bis zum 18. Jahr konnte die Lehre dadurch vielleicht nicht voll geschützt sein —; nachdem die Arbeitsbücher bis zum 21. Jahre eingeführt sind, dauern sie durch das Lehrverhältniß durch. Der neue Lehrmeister darf den Lehrling nun nicht aufnehmen ohne Arbeitsbuch, und wenn der Meister, so lange der Lehrling ihm verpflichtet ist, das Arbeitsbuch zurückbehält, so ist er gesichert, und das ganze Verhältniß bekommt den Charakter, daß der Lehrling weiß, du kommst nicht in eine andere Lehre, wenn du nicht anfängst, deinen Eigensinn zu brechen und dich gefügig der Zucht deines Meisters zu unterwerfen.

Meine Herren, es kam uns darauf an, diesen Gesichtspunkt geltend zu machen, und nachdem wir das gethan haben, glaube ich in Uebereinstimmung mit meinen Fraktionsgenossen zu handeln, wenn ich auch den zweiten Antrag unsererseits zurückziehe.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Wolffson hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wolffson:** Meine Herren, gestatten Sie mir im Interesse der Abkürzung der Diskussion, mich darauf zu beschränken, Ihnen meinen Antrag zu motiviren. Die eben gehörte Rede gibt wohl um so weniger Veranlassung, noch weiter auf die Besprechung des in ihr besprochenen Antrags einzugehen, als der Herr Vorredner ja den Antrag in seinem und im Namen seiner Mitantragsteller zurückgezogen hat.

Was mich, meine Herren, bewogen hat, den § 128 in einer andern Formulirung vorzulegen, ist kein prinzipieller Widerstand gegen die Ansichten, die von der Kommission ausgesprochen sind, im Gegentheil, ich stelle mich auf denselben Standpunkt. Ich bin mit der Kommission der Meinung, daß in den Fällen der gegebenen Art die Zurückführung des ungehorsamen, seinen Kontrakt brechenden Lehrlings in die Lehre, respektive die Anwendung von Zwangsmitteln, um ihn zur Innehaltung seines Kontrakts zu veranlassen, richtig und angemessen ist. Ich glaube aber, daß die Fassung des § 128 sowohl so, wie er von den Regierungen vorgelegt worden ist, als wie ihn die Kommission uns vorgelegt hat, zu Zweifeln und Mißverständnissen Veranlassung gibt. Es ist mir persönlich mindestens nicht gelungen, den bestimmten Gedanken, der dieser Fassung zu Grunde liegt, zu ermitteln; ich fürchte, es wird anderen auch bei der Anwendung ebenso gehen. Es sind nämlich bei dieser Zurückführung und überhaupt bei den Zwangsmaßregeln zwei Standpunkte denkbar; der eine Standpunkt ist der, daß die Maßregel der Zurückführung respektive der Haft den Charakter eines Provisoriums hat, wie es in den Motiven von der Kommission bezeichnet worden ist, das Verhältniß des Possessoriums zu dem Petitorium, d. h. also den Zustand interimistisch wiederherzustellen, vorbehaltlich der definitiven Regelung durch späteres gerichtliches Verfahren. Darauf scheinen die Worte hinzudeuten:

> Der Vorsitzende des Gewerbegerichts oder die Polizeibehörde kann in diesem Fall auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urtheil das Lehrverhältniß nicht für aufgelöst erklärt ist.

Es kann also der Lehrling zurückgeführt werden vorbehaltlich des gerichtlichen Verfahrens, welches nachher erklärt: der Lehrling hat mit dem Verlassen seiner Lehre Recht gehabt. Andererseits aber, meine Herren, kann die Sache auch so aufgefaßt werden, daß es erst einer richtigen Entscheidung bedarf, daß der Lehrling unbefugter Weise die Lehre verlassen hat, ehe Zwangsmaßregeln eintreten dürfen, und dafür sprechen andererseits die Eingangsworte des Paragraphen:

> Verläßt der Lehrling in einem durch dies Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist.

Es setzt also diese Bestimmung voraus, daß der Lehrling unbefugter Weise die Lehre verlassen hat. Hier ist also eine wirkliche Prüfung des Sachverhältnisses und auf Grundlage dieser Prüfung eine Entscheidung der Polizeibehörde oder des Vorsitzenden des Gewerbegerichts angedeutet, während später ein Verfahren angedeutet ist, daß erst nach Erledigung des

Vorverfahrens eine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Verlassens der Lehre ergehen soll. Darin scheint mir eine Unklarheit zu liegen; der Gedanke einer erst vorläufigen Entscheidung vorbehaltlich der definitiven Entscheidung ist in keiner Weise klar ausgedrückt. Ich sehe aber auch keine Veranlassung, ein solches Provisorium vor der Entscheidung einzuführen. Das wäre angemessen, wenn schon in der Abänderung des bestehenden Verhältnisses an sich ein formales Unrecht läge, wie es z. B. bei der gewaltsamen Entsetzung eines Menschen aus dem Besitz der Fall ist. Dann wird zunächst die Besitzfrage zur Entscheidung kommen, um vor allem den Zustand wiederherzustellen, der ursprünglich da war, und dann nach der Entscheidung dieser Besitzfrage über das Rechtsverhältniß selbst zu entscheiden. Eine Anwendung dieser Analogie auf den gegebenen Fall scheint mir aber in keiner Weise gerechtfertigt zu sein. Es liegt, und der Entwurf deutet es in keiner Weise an, kein Unrecht seitens des Lehrlings darin, den Dienst ohne gerichtliche Entscheidung zu verlassen, wenn einer der Gründe vorhanden ist, die nach dem Gesetz den Lehrling berechtigen, die Lehre zu verlassen. Sehen Sie zunächst einmal zurück auf die verschiedenen Fälle, in denen der Lehrling zur Auflösung des Dienstverhältnisses berechtigt ist. Da heißt es z. B. im § 123 Nr. 3:

> wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen.

Denken Sie ferner an die Fälle, in denen der Lehrling eine Behandlung erfährt, die seiner Gesundheit schädlich ist, ja vielleicht sogar sein Leben gefährdet. Wollen Sie da verlangen, daß der Lehrling inzwischen in der Lehre bleibt, um abzuwarten, bis das Gericht entschieden hat. Wenn Sie ihm sagen: so lange mußt du alles ertragen, so lange mußt du dich zu ungerechten Handlungen verleiten lassen und dich zum Objekt der Ungerechtigkeiten hergeben, — dazu ist keine Veranlassung vorhanden; das Gesetz deutet auch nichts derartiges an, und wenn der Lehrling da, wo einer der Gründe vorliegt, die ihn zur Auflösung des bisherigen Verhältnisses berechtigen, von diesem Recht Gebrauch macht, so begeht er auch kein Unrecht. Wenn also an sich ein solches Verlassen der Lehre kein formales Unrecht ist, sondern nur ein materielles Unrecht sein wird, wenn kein genügender Grund vorhanden ist, so liegt auch keine Veranlassung vor, einzuschreiten und irgend eine Behörde, sei es welche es wolle, mit einer Art interimistischer vorläufiger Entscheidung, für die gar keine Instruktion gegeben ist, mit der Befugniß auszurüsten, dem Lehrling einstweilen wieder in die Lehre zurückzuführen, um nachher entscheiden zu lassen, ob er recht gehandelt hat oder nicht. Es ist viel einfacher und richtiger, die Sache sofort zur Entscheidung vorzulegen und, wenn dann die gerichtliche Entscheidung dahin ausfällt, daß der Lehrling zu seinem Lehrherrn zurückzukehren verpflichtet ist, dann die Zwangsmittel anzuwenden, die das Gesetz an die Hand gibt; nicht also für eine provisorische Wiederherstellung der Zustands, sondern für den Fall des Definitivums. So, meine Herren, habe ich mir erlaubt, in meinem Antrag die Sache zu ordnen, und habe mich thunlichst in der Fassung angeschlossen an den § 774 der Zivilprozeßordnung. Die Sache wird also nach meinem Vorschlag so verlaufen, daß erst das Gewerbegericht und da, wo ein solches nicht existirt, der kompetente Richter, das heißt der Amtsrichter, die Entscheidung abzugeben hat, eine Entscheidung, die gerade nach der Einrichtung dieses Gesetzes da, wo Gewerbegerichte sind, aber auch nach der Anordnung der Zivilprozeßordnung da, wo keine Gewerbegerichte sind, nicht etwa wochen- oder monatelang auf sich warten lassen wird, sondern bündig und rasch eintreten kann, und erst wenn durch gerichtliches Erkenntniß der Ausspruch gegeben ist, der Lehrling ist im Unrecht gewesen, die Lehre zu verlassen, daß dann erst und zwar im theilweisen Anschluß an die Art, wie es bei der zivilprozessualischen executio ad faciendum geschieht, Zwangsmaßregeln anzuordnen sind; das Gericht erster Instanz, das heißt also das Gewerbegericht, oder wo ein solches nicht vorhanden ist, der Amtsrichter den Lehrling zurückführen läßt und im Fall der Weigerung der Rückkehr oder, wo die Rückführung nicht angemessen oder nicht ausführbar erscheint, Haft androht bis zu sechs Tagen respektive eine Geldstrafe gegen ihn eintreten läßt. Gelingt die Zurückführung ohne weiteres oder mittels Androhung oder Ausführung von Haft oder Geldstrafe, dann kommt der Kontrakt zur Ausführung, gelingt sie nicht, dann ist der Kontrakt als von Seiten des Lehrlings unrechtmäßig aufgehoben zu betrachten, und dann wird der § 134 mit seinen Schadenansprüchen zur Anwendung kommen.

Ich freue mich, aus dem Vortrag des Herrn Referenten ersehen zu haben, daß ich in Bezug auf das Wesentliche des Antrags mit seiner persönlichen Ansicht übereinstimme. Allerdings ist der auf Pagina 31 des Kommissionsberichts erwähnte Antrag im wesentlichen demjenigen entsprechend, was ich Ihnen vorgeschlagen habe, bis auf kleinere Abweichungen, namentlich in Bezug auf die Frage, ob die Maßregel der Zurückführung auf Lehrlinge unter 18 Jahren zu beschränken sei oder nicht.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths kaiserlicher Geheimer Regierungsrath **Nieberding**: Meine Herren, ich werde Ihre Aufmerksamkeit nicht lange in Anspruch nehmen.

Ich könnte dem Herrn Vorredner vielleicht darin recht geben, daß der Eingang dieses Paragraphen nicht ganz glücklich gefaßt ist und Zweifel über seine Auslegung zuläßt, es würde auch kaum schwierig sein, sich über eine andere Fassung zu verständigen, da, wie ich glaube, was diesen Satz betrifft, die Intentionen der Vorlage und des Kommissionsbeschlusses im wesentlichen übereinstimmen. Anerkennen kann ich allerdings nicht, daß die Fassung, die der Herr Antragsteller wünscht, die Sache besser erledigt, als die Vorlage es gethan hat. Ich kann dieser Fassung deshalb nicht zustimmen, ich glaube, es wird nichts dadurch geholfen.

Was dagegen die übrigen Ausführungen des Herrn Antragstellers betrifft über das Wesentliche seines Antrags, so bin ich, sofern ich ihn im Eingang seiner Bemerkungen recht verstanden habe, doch überrascht gewesen, als er glaubte ausführen zu können, er stehe mit seinem Antrag im wesentlichen auf dem Boden der Kommissionsbeschlüsse. Ich möchte im Gegentheil behaupten, die Kommissionsbeschlüsse stehen im wesentlichen auf dem Boden der Regierungsvorlage. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Wolffson ist davon himmelweit verschieden. Nach der Auffassung der Regierung wird durch den Antrag die praktische Bedeutung dieses Paragraphen so alterirt, daß die Regierung von ihrem Standpunkt aus nach seiner Annahme keinen Werth mehr auf die Aufrechthaltung des Paragraphen zu legen hätte. Nach der Ansicht der Regierung würde dasjenige, was von dem Paragraphen übrig bleibt, lediglich eine Dekoration sein, die dem Gewerbtreibenden scheinbar eine gesetzliche Hilfe gegen anerkannte Mißstände bietet, während in der That nach der wirklichen Gestalt der Verhältnisse eine solche Hilfe in dem Paragraphen nicht gegeben sein würde. Der Kommissionsbericht hat den Gedanken der Vorlage ganz richtig ausgedrückt damit, daß mittelst der polizeilichen Intervention, die durch die Beschlüsse der Kommission ebenso zugelassen sein soll, wie durch die Regierungsvorlage, ein Possessorium eingeleitet werde. Ich kann dem Herrn Abgeordneten Dr. Wolffson nicht zugeben, daß dadurch etwas unbilliges gegen den Lehrling begangen werde. Es wird Ihnen vorgeschlagen, durch das Gesetz zu erklären, daß der junge Mensch, der bei einem Meister sich befindet,

so lange in diesem Verhältniß bleiben soll und dasselbe nicht eigenmächtig soll verlassen dürfen, bis der Richter darüber erkannt hat, was in der Sache Rechtens ist. Die Gesetzgebung soll auf diesem Gebiet, wo thatsächlich eine Gleichstellung zwischen Meister und Lehrling nicht vorhanden ist und im Interesse der Erziehung des jungen Menschen nicht vorhanden sein kann, nicht durch ihre Fassung in den Kreisen der jungen Leute den Schein erwecken, als seien sie gleichberechtigt und befugt, jeden Augenblick über den Kontrakt, unter dem sie stehen, nach Ermessen zu urtheilen und dies Urtheil sofort in die That zu übersetzen. Der Lehrling soll das nicht, er hat sich mit seinem Vater, mit seinem Vormund zu berathen. Eventuell wird er dann die Hilfe des Richters in Anspruch nehmen. Zunächst aber wollen wir eine Behörde haben, welche über den Fall vorläufig und objektiv urtheilt und Bestimmung trifft, damit ein angemessenes Verhältniß hergestellt wird. Das ist nach der Regierungsvorlage die Polizeibehörde. Was schlägt nun der Herr Antragsteller vor? Denken Sie sich den Fall auf dem Lande, an einem Ort, wo kein Gericht besteht; einem Meister läuft der Lehrling fort, er geht meinetwegen in das elterliche Haus zurück, was der Arbeitsstätte des Meisters gegenüber an der Straße liegt, — wir müssen die Verhältnisse uns doch vorstellen, wie sie im Leben liegen, — was soll der Meister thun? Während der junge Mensch offen unter seinen Augen, ihm gegenüber, arbeitslos die Zeit verbringt, kann er in die Stadt zum Amtsrichter gehen, kann Klage erheben, der Prozeß muß ausgetragen werden, und wenn dann entschieden ist, wenn rechtskräftig entschieden ist, soll der Meister sagen: ich verlange die Exekution, auf daß der Lehrling zu mir zurückkomme! Sie können sicher sein, meine Herren, wenn Sie diesen Weg den Gewerbtreibenden vorschlagen, niemand wird ihn betreten; jeder wird sagen: ich lasse den Lehrling laufen, wie dies bisher geschehen ist, statt daß ich mir diese Mühe mache, um den Lehrling zu einer Zeit zurückzubekommen, wo ich ihn nach den Bedürfnissen und Verhältnissen meines Gewerbes nicht mehr brauchen kann.

Meine Herren, bei den Kautelen der Vorlage, welche nicht unter allen Umständen die Zurückführung des Lehrlings eintreten läßt, sondern das Ermessen der Polizei erst eintreten läßt, ob der Meister die Zurückführung des Lehrlings zu verlangen berechtigt erscheint, ist die Stellung des Lehrlings in einer Weise geschützt und gesichert, daß wir nicht zu fürchten haben, es werde seinem Interesse zu nahe getreten werden. Wenn der Herr Abgeordnete Wolffson sagt, es könnte der Fall eintreten, wo der Lehrling vom Meister gemißhandelt wird, und dann fragt, ob er verpflichtet sein soll, auch hier bei dem Meister zu bleiben, so erwidere ich, in einem solchen Fall wird es einer vernünftigen Behörde nicht einfallen, den Lehrling zum Bleiben zu zwingen. Es können aber viele Fälle vorliegen, und nach den Erfahrungen ist es die Mehrzahl, wo das umgekehrte Verhältniß besteht, wo der Lehrling leichtsinniger Weise ohne Grund die Arbeit verläßt, und da liegt es im Interesse der Disziplin, in dem pädagogischen Verhältniß, in dem sich der Lehrling zum Meister befindet, begründet, daß die Behörde eintritt und ihn zwingt, so lange zu bleiben, bis rechtskräftig erkannt ist, daß er die Stelle aufgeben darf.

Nachdem im vorigen Jahr von einem ansehnlichen Theil des hohen Hauses das Bedürfniß, auf diesem Gebiet die Bestimmungen in einer Weise zu ändern, die dem praktischen Verhältniß entspricht, anerkannt worden, nachdem auch von derjenigen Partei, welcher der Herr Abgeordnete Wolffson angehört, damals anerkannt war, daß nicht unter allen Umständen die Intervention des Richters hier genügen könne, nachdem ferner die Ergebnisse der Enquete festgestellt haben, daß auf diesem Gebiet die Wünsche der Gewerbetreibenden, fast einstimmig könnte man sagen, auf eine Vorschrift gerichtet sind, wie sie hier vorgeschlagen wird, nachdem Ihre Kommission diesen Vorschlag gebilligt und Ihnen unterbreitet hat, glaube ich nicht befürchten zu müssen, daß das Haus von diesem Wege abgehen wird. Ich bitte Sie, den Antrag des Herrn Abgeordneten Wolffson abzulehnen.

Ich habe Sie aber ebenfalls zu bitten, den Antrag des Herrn Abgeordneten Allnoch abzulehnen, obwohl dieser nicht ganz so weit geht wie der vorerwähnte Antrag. Nach dem Antrag des Herrn Abgeordneten Allnoch soll die Intervention der Polizeibehörde nur dort eintreten, wo ein Gewerbegericht nicht besteht. Ich könnte mich eventuell vielleicht zu diesem Antrag zustimmend erklären, wenn das Wörtchen „wo" bedeuten sollte: an dem Orte, wo das Gewerbegericht besteht, denn dort brauchen wir keine zwei besondere Organe für denselben Zweck. Aber bedenken Sie doch, daß ein Gewerbegericht oft kompetent ist für eine größere Zahl von Orten, daß der Gewerberichter nicht immer an dem Orte sich befindet, wo der Lehrling aus der Arbeit geht; hier kann der Richter unmöglich schnell einschreiten, und was wir erreichen wollen, das ist doch eben: auf rasche Weise durch ein an Ort und Stelle befindliches Organ darüber bestimmen zu lassen, ob das Ausscheiden des Lehrlings vorläufig gestattet werden soll, weil es durch die Sachlage gerechtfertigt erscheint oder nicht. In solchen Fällen, wo der Bezirk des Gewerbegerichts ein größerer ist, ist das Amendement des Herrn Abgeordneten Allnoch thatsächlich von ganz derselben Wirkung wie das Amendement Wolffson. Ich bitte Sie, beide Anträge abzulehnen und die Beschlüsse der Kommission anzunehmen, zunächst allerdings mit Ausnahme derjenigen Worte, wonach der Vorsitzende des Gewerbegerichts nach Wahl der Partei neben der Polizeibehörde soll fungiren können. Der Herr Abgeordnete Wölfel hat Ihnen bereits vorgeschlagen, die Worte zu streichen; ich glaube, wenn Sie dieselben streichen, handeln Sie durchaus im wahren Interesse der Sache.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Buhl hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Buhl**: Meine Herren, nach den Ausführungen des Herrn Regierungskommissars, die wir für unseren Antrag vollständig akzeptiren können, will ich Sie nur ganz kurz darauf aufmerksam machen, daß der Antrag hauptsächlich von dem Gedanken ausgegangen ist, in einer praktischen Weise die Absichten, die der Paragraph hat, möglichst gut zur Durchführung zu bringen. Dieser Paragraph hat, wie ja die meisten Bestimmungen über das Lehrlingswesen, einen hauptsächlich pädagogischen Zweck, und wir akzeptiren für unseren Antrag den Grundsatz, der in den Motiven auch aufgeführt ist, daß es sich bei derartigen Maßregeln darum handelt, einen Akt der Autorität und der Disziplin aufzustellen. Sie werden mir zugeben, daß für einen derartigen Akt die rasche Exekution von einer ganz wesentlichen Bedeutung ist. Sie haben von dem Herrn Regierungskommissar gehört, wie der Antrag Allnoch, der ja auf den ersten Blick sehr viel für sich zu haben scheint, doch in einer Reihe von Fällen unzweckmäßig sein wird. Ich mache darauf aufmerksam, daß über die Art der Exekution der betreffenden Verordnung des Vorstandes des Gewerbegerichts durch unseren Antrag keine Aenderung in der Art der Rückführung herbeigeführt wird. Im § 16 der Bestimmungen über die Gewerbegerichte ist angeführt: auf Ersuchen des Vorsitzenden findet die Zwangsvollstreckung durch die Gemeinde- oder Polizeibehörde statt. Es geht also aus diesem Paragraphen hervor, daß der Vorsitzende des Gewerbegerichts eine exekutive Gewalt hat; er läßt aber diese Gewalt durch die Polizeibehörde ausführen. Die Art der Rückführung wird also nach unserem Vorschlag und nach dem Vorschlag des Abgeordneten Allnoch dieselbe sein, eine größere Härte wird durch unseren Antrag nach dieser Richtung hin nicht zu befürchten sein. Sie sehen aber aus diesen Worten, daß, wenn der Vorstand des Gewerbegerichts in diese Sache mit hinein=

gezogen wird, eine Zwischeninstanz geschaffen wird, wodurch die Maßregel verlangsamt und hinausgeschoben wird. Da es sich in der ganzen Sache nur um ein Provisorium handelt, was in verhältnißmäßig kurzer Zeit beseitigt werden kann, da die Maßregel nur wirksam wird, wenn sie rasch in Exekution gesetzt werden kann, da wir annehmen können und müssen, daß, wenn die Polizeibehörde in einem Fall, wo ihre Intervention angerufen wird, sich von dem Unrecht des Meisters überzeugt, sie sich durch das Wort „kann" nicht verpflichtet fühlen wird, zu Gunsten des Lehrherrn zu handeln; aus allen diesen Gründen bitte ich Sie, unseren Antrag anzunehmen, der die Maßregel, wie schon gesagt, praktisch und wirksam zur Durchführung bringt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Bürgers hat das Wort.

Abgeordneter **Bürgers**: Meine Herren, unser Amendement hat zunächst nur eine eventuelle Bedeutung, und Sie wollen mir gestatten, eine kleine Verbesserung darin vorzunehmen, die von Anfang an beabsichtigt war. Wir wünschen nämlich, daß es in dem betreffenden Satz heiße: „der Vorsitzende des Gewerbegerichts, oder wo ein Gewerbegericht nicht vorhanden ist, die Gemeindebehörde", nicht die Polizeibehörde. Meine Herren, ich habe gesagt, unser Antrag ist ein eventueller. Wir stehen — und ich habe wiederholt Gelegenheit gehabt, das vor dem Hause auszuführen — nicht auf dem Boden dieses Paragraphen so wenig wie der anderen, bei welchen es darauf ankommt, durch polizeiliche Zwangsmittel unleugbar vorhandene Uebelstände im Gewerbewesen gut zu machen. Wir sind vielmehr der Meinung, daß die Heilung dieser Uebelstände nur aus der freien Thätigkeit der Betheiligten herbeigeführt werden kann.

Der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow hat mir vorhin vorgehalten, ja, wie soll ich sagen, mir das Kompliment gemacht, mich gewissermaßen unter die Siebenschläfer in gewerblichen Angelegenheiten zu versetzen. Meine Herren, erlauben Sie mir, dem gegenüber zu bemerken, daß ich von Jugend auf in der Lage gewesen bin, die Zustände im Handwerk genau zu beobachten. Ich bin im Handwerk jung gewesen, in der Werkstatt aufgewachsen, der Werkstatt des Vaters wie des Großvaters, und habe Zeiten erlebt, wo völlige Gewerbefreiheit bestand in meiner Heimat am Rhein. Ich habe damals wie heute dieselben Klagen gehört über die Schwierigkeit, ordentliche Lehrlinge zu bekommen, die Schwierigkeit, Lehrlinge ordentlich in der Lehre zu behalten, Klagen über die Gesellen. Diese Klagen sind ja so lange geltend gemacht worden, bis nach dem Jahr 1848, als man wiederum glaubte, die eingetretene Unordnung in der Gesellschaft auf dem Wege polizeilicher Vorschriften beseitigen zu können, — ich sage, bis dahin, wo eben die Beschränkungen in der Gewerbeordnung eintraten. Zwanzig Jahre lang hat in Preußen diese Gewerbeordnung bestanden. Was aber ist das Resultat der Beschränkungen gewesen, die sie einführte? Heute sagen Sie: es ist Unordnung und Zuchtlosigkeit im Gewerbe eingerissen, und daran ist allein die Aufhebung der früheren Gewerbeordnung Schuld. Ja, ich frage den Herrn von Kleist: wer ist denn in erster Linie verantwortlich zu machen, wenn Zuchtlosigkeit im Gewerbe eintritt? Sind das nicht die Meister, und sind diese Leute nicht zum größten Theil gebildet unter den Beschränkungen, die heute die Herren verlangen? Liegt also darin nicht der klare Beweis, daß solche gesetzliche Beschränkungen nicht den mindesten Vortheil gewähren? Ein Gesetz aber, von dem man von vornherein nur sagen muß: es ist wirkungslos, soll nicht erlassen werden.

Das ist die erste Rücksicht, die uns bestimmt, gegen diesen Paragraphen zu sprechen. Wir sind wahrlich Freunde des Gewerbes, und darum wollen wir nicht, daß das Handwerk im Unterschied von jeder anderen gewerblichen Thätigkeit heruntergesetzt und einer polizeilichen Aufsicht unterworfen werde, deren es nicht bedarf. Wir wollen nicht, daß die jungen Leute, die später als ehrliche Handwerksmeister ihr Brod verdienen, die in der Gesellschaft mit jedem anderen gleichgestellt sein sollen, daß die sich sagen müssen: bis zum 21. Jahr war ich gezwungen, unter Polizeiaufsicht zu stehen, und wenn ich meinem Meister gegenüber mir etwas zu Schulden kommen ließ, dann war es nicht freundlicher Zuspruch, nicht ernsthafte Züchtigung, die mir von demjenigen zukommen konnte, der gesetzlich dazu verpflichtet war, nein, die Polizei wurde gegen mich angerufen, als ob ich mich in einem Zustande der Verwilderung befände, der nur meiner Klasse und keiner anderen angehörte. Wir wollen einen solchen Ausnahmezustand nicht, der eine ganze ehrenwerthe Klasse der Gesellschaft treffen soll, dagegen verwahren wir uns. Wenn also in erster Linie die Wirkungslosigkeit einer solchen gesetzlichen Bestimmung von uns geltend gemacht wird, so in zweiter Linie der Umstand, daß es eine entehrende Wirkung ausüben muß, wenn in dieser Weise eine Klasse der Gesellschaft vor den übrigen Klassen zurückgesetzt werden kann.

Meine Herren, ich erwarte den Einwand, der auch gestern schon vom dem Herrn Abgeordneten Windthorst gegen unseren Standpunkt erhoben worden ist. Er sagte: wenn Sie nicht Prüfungen in gesetzlicher Feststellung haben wollen, wozu haben Sie denn Prüfungen auf den Gymnasien, auf den Universitäten! Aber, meine Herren, ist das denn dasselbe? Im Handwerksverhältnisse haben Sie ein freies Vertragsverhältniß zwischen dem Lehrling und dem Meister, respektive — und das ist ja das Maßgebende — zwischen den Eltern des Lehrlings und dem Meister, denn der Lehrling als solcher kommt wenig in Betracht. Dieses durch einen Vertrag festzustellende Lehrverhältniß kann doch nicht gleichgestellt werden einem öffentlichen Verhältnisse, wie es in unsern Schulen besteht. Der Zweck der öffentlichen Schulen, der Zweck der Universitätsbildung ist doch ein ganz anderer, seiner Natur nach genau bestimmter und kann doch nicht untergeschoben werden dem allgemeinen Zweck, den eine gewerbliche Ausbildung hat. So, meine Herren, werden Sie vielleicht auch jetzt wieder mit dem Einwand kommen: warum soll der Lehrling nicht zwangsweise zurückgeführt werden, wenn doch eine solche zwangsweise Zurückführung für die Schule stattfindet? Aber auch hier ist ein öffentliches Verhältniß vorhanden, hier hat der Staat das Recht, eine Pflicht, zum Schulbesuch geltend zu machen, die allgemein gesetzlicher Art ist. In dem Lehrlingsverhältniß hat der Staat ganz und gar keine unmittelbare Intervention. Nun bitte ich Sie aber auch einen Augenblick — und ich möchte namentlich den Herrn von Kleist ersuchen, mir einige Aufmerksamkeit zu schenken, — die praktischen Verhältnisse ins Auge zu fassen. Sie haben also einen Lehrling, der widerwillig geworden ist aus irgend einem Grunde. Die Ursachen können sehr häufig ebenso sehr auf Seiten des Meisters und seiner Familie liegen, wie etwa auf Seiten einer Verleitung, auf Seiten eines schlimmen Einflusses, der aus der eigenen Familie des Lehrlings hervorgeht. Nehmen Sie an, daß der Lehrling mißhandelt wird in einer Weise, die ja vorkommt, ohne daß man deswegen schon das Gesetz in Anspruch nehmen kann. Hier und da eine Ohrfeige ist vielleicht nicht allzu schädlich; aber es stellt sich ein, daß der Junge widerwärtig wird, daß er nach Hause geht und sagt: ich gehe nicht mehr in die Lehre. Was ist das nächste? Der Vater wird sagen: du Junge gehst wohl in die Lehre, was hast du für eine Ursache, dich zu weigern? Es entstehen Auseinandersetzungen, der Junge sagt schließlich: ich will nicht. Der Vater, wenn er einigermaßen verständig ist, wird zum Lehrherrn gehen und fragen, wie steht die Sache, läßt sich das nicht ausgleichen? In den meisten Fällen wird sich das einfach machen, wenn aber der Vater des Lehrlings sagt: ja, Junge, du hast recht, bleib von der Lehre weg, ich will es darauf ankommen lassen, — dann wollen Sie gegenüber einer solchen Renitenz die Polizeibehörde eintreten lassen, damit die den Jungen zurückführt, während die Familie des Jungen auf seiner Seite

steht. Was wird die Folge sein? Der Junge wird zurückgeführt, er wird widerspenstig sein und unfolgsam in noch höherem Grade, er läßt sich die Prügel und die Ohrfeigen für den Tag gefallen; am Abend geht er nach Haus, am andern Tag kommt er wieder nicht, es ist abermals die Polizei zu requiriren, am dritten Tag ebenso, und in dem Maße, wie Ihre vortreffliche Maßregel sich wiederholt, in demselben Maße wird sie mehr und mehr Renitenz finden. Nun frage ich Sie, meine Herren, trauen Sie einem Handwerksmeister zu, daß er so thöricht sein soll, sich mit einem unnützen Jungen weiter zu beschäftigen, als daß er bei solcher Renitenz ihn beim Wickel nimmt und vor die Thür setzt? In den meisten Fällen wird das doch eintreten. Diese Möglichkeit also, die Sie dem Lehrherrn geben, den Lehrling polizeilich zurückführen zu lassen, die wird wohl von verständigen Lehrherrn schwerlich angewendet werden. Der Herr Vertreter der Bundesregierung hat freilich auch von verständigen Polizeibehörden gesprochen, er hat es für nothwendig gehalten, daß die Polizeibehörde verständig sei, um nicht in jedem Fall, wo ein unverständiger Lehrherr sie angeht, sofort dessen Wunsch zu befriedigen. Ja, meine Herren, damit kommen Sie schon auf das höchst ungewisse Gebiet, daß Sie dem Befinden eines Polizeikommissars eine Handlung überlassen, die in sehr verschiedenartiger Weise ausgeübt werden kann, daß Sie eine Ungleichmäßigkeit in die ganze Praxis einführen. Wenn Sie sich aber etwas davon versprechen wollen, daß hier eine Intervention der Behörde stattfinden kann, dann ist doch jedenfalls das Amendement des Herrn Abgeordneten Wolffson vorzuziehen, welches die Intervention des ordentlichen Gerichts in Anspruch nimmt. Es ist von Seiten des Herrn Regierungskommissars dagegen eingewendet worden, es würde dadurch das Verfahren der Zurückführung illusorisch werden. Ich bin keineswegs dieser Meinung. Das Amendement Wolffson spricht von dem zuständigen Gericht erster Instanz; das Gericht erster Instanz ist da, wo ein Gewerbegericht besteht, das Gewerbegericht. Der Herr Regierungskommissar hat den Ausdruck, den wir wählen: „wo ein Gewerbegericht nicht besteht“, unklar gefunden und gemeint, es müsse heißen: „in dem Bezirk, wo ein Gewerbegericht nicht besteht“. Ich denke, das wäre doch wohl selbstverständlich, daß nach unserem Amendement der ganze Bezirk gemeint ist, auf den das Gewerbegericht sich erstreckt. Wenn aber ein Gewerbegericht nicht vorhanden ist, wer hat dann die Streitigkeiten zwischen Lehrherrn und Lehrling zu entscheiden? Die richterliche Instanz kann alsdann der Gemeindevorsteher sein. Nach § 19 des Gesetzes über die Gewerbegerichte haben Sie ja, freilich gegen unsern Widerspruch, den Gemeindevorsteher kompetent gemacht, eventuell als Gewerberichter niederer Ordnnng über solche Streitigkeiten zu entscheiden. Hier haben Sie also die natürliche Instanz, man braucht auf dem Land nicht zum Amtsvorsteher zu gehen, der die Polizeigerichtsbarkeit hat, man wendet sich direkt an dem Gemeindevorsteher, wenn man überhaupt zu einer solchen Maßregel greifen will. Das Amendement empfiehlt sich also für diejenigen, welche das Experiment machen wollen, auf dem Weg obrigkeitlicher Intervention eine Besserung in den Lehrlingsverhältnissen herbeizuführen, durchaus. Wir verkennen nun nicht, meine Herren, daß eine im Augenblick starke Strömung vorhanden ist, eine Strömung, der leider in diesem Hause weniger Widerstand geleistet wird, als wir wünschen, eine Strömung, die eben dahin geht, in solcher Weise eine Besserung in den Zuständen des Handwerks herbeizuführen. Wir werden es als Minorität über uns ergehen lassen müssen, aber wir wollen hier konstatirt haben, daß, wenn das Gesetz heute von der Majorität so beschlossen wird, die Zeit nicht fern sein wird, wo man sich darüber klar geworden ist, daß dieses Mittel nichts geholfen hat, und daß nur die Selbsthilfe, die aus dem Kreise des Handwerks hervorgeht, die sich neue und haltbare Ordnungen schafft, nachhaltig und heilsam wirken kann. Uebrigens gestatten Sie mir, noch eine Bemerkung hinzuzufügen. Es ist hier so häufig auf die Wünsche der Betheiligten hingewiesen worden. Auch ich habe mich hier in der Hauptstadt Berlin in den verschiedensten Kreisen umgesehen, in sehr vielen Versammlungen auf Wunsch der Betreffenden Vorträge gehalten, und zwar auch gerade über diesen Paragraphen, und ich habe noch niemals von einer ansehnlichen Majorität in einer Versammlung eine Meinung gehört, die gegen meine Auffassung gerichtet gewesen wäre, schließlich hat man stets gesagt, wir sehen es wohl ein, wir müssen uns selbst helfen. Selbsthilfe kann allein von nachhaltiger Wirksamkeit sein!

(Bravo!)

Präsident: Es ist ein schriftlicher Antrag eingereicht worden. Es wird beantragt:

> Streichung der Worte in der ersten Zeile des § 128:
>
> „in einem durch dieses Gesetz nicht vorgesehenen Falle“,
>
> und gesonderte Abstimmung darüber.
>
> Grumbrecht.

Es ist also der Antrag erhoben worden, die Worte „in einem durch dieses Gesetz nicht vorgesehenen Falle“ zu streichen.

Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, ich erkenne mit dem Herrn Vorredner vollkommen an, daß wir nutzlos die schönsten Gesetze machen können, wenn die Betheiligten uns nicht entgegenkommen; wenn sie nicht den rechten Gebrauch davon machen, so wird kein guter Erfolg daraus entstehen. Aber, meine Herren, alles der Selbstverwaltung zu überlassen, daraus würde man folgern müssen, daß man überhaupt keine Gesetze zu machen brauche. Man soll aber durch die Gesetzgebung den Bestrebungen der Selbstverwaltung entgegenkommen, man soll durch das Gesetz die Betheiligten befähigen, die Verhältnisse so zu gestalten, wie es im allgemeinen Interesse liegt. Nun will ich auf die allgemeinen Deduktionen des Abgeordneten Bürgers über diese Verhältnisse mich nicht näher einlassen, ich will nur eins bemerken: wir werden uns nie einigen, weil wir eben das Lehrverhältniß anders auffassen wie die Herren. Wir sind der Meinung, daß das Lehrverhältniß auch ein Familienverhältniß sein soll, und wenn die Herren gegen § 126, der besagt: „der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen“, nicht gestimmt haben, so müssen sie in Konsequenz dessen diesen Paragraphen in irgend einer Form annehmen, sie müssen dem Lehrherrn die Mittel geben, seine väterliche Gewalt geltend zu machen. Wollen wir nicht gestatten, dies gewaltsam zu thun, so müssen wir dem Lehrherrn gestatten, die Exekutive der Behörde anzurufen, um seiner Gewalt Folge zu schaffen. So liegt in der That die Sache, und, meine Herren, von diesem Standpunkt aus habe ich mich vollkommen überzeugt, daß der Herr Regierungsvertreter mit seiner Behauptung recht hat, daß der Herr Dr. Wolffson den betreffenden Paragraphen vollständig mißverstanden habe. Ich selbst gebe zu, daß ich eine Zeit lang über den Sinn zweifelhaft gewesen bin, und das hat mich veranlaßt, den Antrag auf Streichung der betreffenden Worte in der ersten Zeile zu stellen. Meine Herren, es soll hier gar nichts weiter bestimmt werden, als es soll der Lehrherr in seiner Gewalt gestärkt werden, er soll die Möglichkeit haben, den Lehrling gegen seinen Willen in die väterliche Zucht zurückzuführen, wenn die betreffende Behörde solches genehmigt hat. Ich gebe zu, man kann die betreffenden Worte, die ich gestrichen haben will, beibehalten, es wird dasselbe Resultat sein, denn durch den nachfolgenden Satz, nach welchem die Polizeibehörde nicht verpflichtet ist, auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling zurückzuführen, sondern dies nur kann, wird gezeigt, daß die Polizeibehörde, wenn der Fall so liegt, daß der Lehrling nach § 127 berechtigt war, die Lehre zu verlassen, nicht auf

die Zurückführung eingehen wird. Durch den Zusatz der Kommission

„der Vorsitzende des Gewerbegerichts oder",

— der jedenfalls die Ergänzung haben müßte, die der Abgeordnete Allnoch beantragt,

„oder, wenn kein Gewerbegericht besteht, der Polizeibehörde", —

wird die ganze Bedeutung des Paragraphen verdunkelt, denn er bringt eine quasi gerichtliche Kognition in das Verfahren hinein, welches nur eine Exekutive für den Lehrherrn schaffen soll. Die Polizeibehörde soll nur dem Lehrherrn helfen, die väterliche Gewalt geltend zu machen, und dazu gehört es auch, den Lehrling zurückzuführen, wenn er weggelaufen ist. So aufgefaßt, meine Herren, werden Sie meinen Antrag begreiflich finden; trotzdem will ich, nachdem ich die Richtung desselben angedeutet habe, für die gegenwärtige Berathung auf eine besondere Abstimmung über diese Worte nicht bestehen. Denn nach meiner Erläuterung ist es genügend, daß die Bestimmung richtig verstanden wird. Man kann dann bei der dritten Berathung diese Worte streichen oder stehen lassen, wenn man sie so versteht, wie ich es will, und der Herr Regierungskommissarius die Güte hat, dies zu bestätigen. Aber ich will, daß klargestellt werde, daß es sich überall hier im § 128 um keine eigentliche richterliche Entscheidung, sondern lediglich um die Unterstützung des Lehrherrn durch die Polizeibehörde handelt. Nimmt man das an, streicht man, wie der Herr Abgeordnete Dr. Buhl will, die Worte: „der Vorsitzende des Gewerbegerichtes oder", so wird alles klargestellt; die Sache aber klarzustellen bitte ich und zugleich den Antrag Dr. Wolffson als unzweckmäßig und auch als vollständig überflüssig abzulehnen. Denn, meine Herren, den Antrag auf Zurückführung an das Gericht kann jetzt schon der Lehrherr stellen, damit aber wird seine Gewalt nicht bestärkt. Darum bitte ich, alle Anträge bis auf den des Abgeordneten Dr. Buhl abzulehnen, dann erhält der Paragraph wieder die Fassung und den Sinn, den er nach der Regierungsvorlage hat und nach deren Absicht haben soll; er erhält dann die Bedeutung, die ich ihm vindizire.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Blum hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Blum**: Gestatten Sie mir, meine Herren, nur eine Bemerkung gegenüber dem Abgeordneten Bürgers. Er hat gemeint, wenn wir den Antrag Wolffson, den er ja eventuell empfahl, annehmen würden, so würde mit den Worten des zweiten Absatzes: „Das zuständige Gericht erster Instanz kann den Lehrling u. s. w. anhalten" auch die Gemeindebehörde respektive das Gemeindegericht kompetent sein, darüber zu enscheiden. Dem muß ich entschieden widersprechen. Die Gemeindebehörde, wenn sie in Gewerbesachen entscheidet, oder in Baden und Württemberg das Gemeindegericht, ist keine richterliche Behörde, sondern gibt bloß die Vorentscheidung, von welcher die Sache in die richterliche Instanz gebracht werden kann durch eine Art Berufung. Es würde also für das gesammte Land, wenn der Antrag Wolffson angenommen würde, vollständig der § 19, die Gewerbegerichte betreffend, ausgeschlossen werden, und würde lediglich für die Landbevölkerung der Amtsrichter kompetent werden. Sie würden damit eine von Ihnen bereits angenommene Bestimmung über die Gewerbegerichte wieder in einem wesentlichen Punkt abändern. Und dies allein scheint mir genügend, um den Wolffsonschen Antrag in meinen Augen als unmöglich erscheinen zu lassen.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin, — es wird aber auch das Wort nicht weiter gewünscht; ich schließe daher die Diskussion und frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort wünscht.

(Wird verneint.)

Der Herr Berichterstatter verlangt das Wort nicht. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Ich rekapitulire behufs derselben die vorliegenden Anträge und ich bitte die Herren Antragsteller, mich zu kontroliren.

Der Antrag Grumbrecht auf Theilung in der ersten Zeile ist zurückgezogen; der Antrag Wolffson besteht noch; der Antrag Ackermann und von Helldorff Nr. 184 8 ist in seinen beiden Theilen zurückgezogen; der Antrag Wölfel, Dr. Buhl besteht noch; der Antrag Allnoch und Genossen besteht ebenfalls noch.

Es liegt also zur Abstimmung vor erstens: der Antrag Wolffson. Ich schlage vor, über diesen Antrag zuerst abzustimmen. Wird er angenommen, so fallen alle übrigen Abstimmungen. Wird der Antrag Wolffson abgelehnt, so kommt der Antrag Wölfel, Dr. Buhl zur Abstimmung. Derselbe lautet:

die Worte in dem zweiten und vierten Satze „der Vorsitzende des Gewerbegerichts oder" zu streichen.

Ich werde den Antrag in positiver Form zur Abstimmung bringen. Wird er angenommen, so ist der Antrag Allnoch Nr. 196 I 6:

in § 128 Zeile 4 und 9 hinter „der Vorsitzende des Gewerbegerichts oder" einzuschalten: „wo ein Gewerbegericht nicht vorhanden ist",

beseitigt. Wird der Antrag Wölfel, Dr. Buhl dagegen nicht angenommen, so kommen wir zur Abstimmung über den Antrag Allnoch und Genossen.

Nach diesen Vorabstimmungen folgt die Abstimmung über § 128 nach der Vorlage der Kommission, wie er sich dann zur Abstimmung herausstellt; wird § 128 der Kommission abgelehnt, so stimmen wir ab über § 128 der Vorlage der verbündeten Regierungen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Bürgers.

Abgeordneter **Bürgers**: Ich habe bei meinen Ausführungen darauf hingewiesen, daß wir wünschen, statt „Polizeibehörde" „Gemeindebehörde" zu sagen. Ich gebe dem Herrn Präsidenten anheim, — ich habe in dem Augenblick den Antrag nicht schriftlich eingebracht, — ob er jetzt noch denselben für zuläßig hält. Ich habe den Antrag motivirt, und es ist also nur der Fehler begangen worden, daß ich nicht in dem Augenblick ihn schriftlich eingereicht habe.

Präsident: Ja, meine Herren, mit Rücksicht darauf, daß wir noch eine dritte Berathung haben, und mit Rücksicht darauf, daß die Form für die zweite Berathung schon eine außerordentlich freie ist, kann ich Ihnen nicht vorschlagen, über diese so freie Form noch hinauszugehen und hier einen Antrag zur Abstimmung zuzulassen, der vor Schluß der Diskussion nicht schriftlich eingebracht ist.

(Sehr richtig!)

Das Haus scheint mit mir einverstanden zu sein; es genügt ja auch schon der Widerspruch eines Mitglieds, und ich kann daher dem geehrten Herrn nur anheimstellen, den Antrag zur dritten Lesung zu bringen.

Gegen die Fragestellung ist sonst Widerspruch nicht mehr erhoben worden; wir stimmen so, wie ich vorgeschlagen habe, ab.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den ersten Antrag, den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Wolffson, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**:

Der Reichstag wolle beschließen:

den § 128 folgendermaßen zu fassen:

Verläßt der Lehrling unbefugter Weise die Lehre, so kann der Lehrherr den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur dann geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist und der Antrag binnen einer Woche nach dem Austritt des Lehrlings gestellt ist. Das zuständige Gericht erster Instanz kann den zur Rückkehr verurtheilten Lehrling durch Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von fünfzig Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr anhalten oder zwangsweise zurückführen lassen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Abänderungsantrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Antrag Wölfel, Dr. Buhl:

die Worte in dem zweiten und dritten Satze „der Vorsitzende des Gewerbegerichts oder" zu streichen.

Ich werde die Frage positiv stellen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche, entgegen dem Antrag der Herren Abgeordneten Wölfel und Dr. Buhl auf Streichung, in § 128 für den Fall der Annahme dieses Paragraphen die Worte im zweiten und vierten Satze „der Vorsitzende des Gewerbegerichts oder" beibehalten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß sich die Minderheit erhoben hat; die Worte sind also gestrichen, und, meine Herren, durch die Streichung dieser Worte ist das Amendement Allnoch und Genossen Nr. 196 I 6, wie ich vorhin verkündet habe, von selbst gefallen.

Wir stimmen nunmehr ab über § 128, so wie er jetzt lautet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**:

§ 128.

Verläßt der Lehrling in einem durch dieses Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Fall auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urtheil das Lehrverhältniß nicht für aufgelöst erklärt ist. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritt des Lehrlings gestellt ist. Im Fall der Weigerung kann die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen lassen, oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr ihn anhalten.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist eine erhebliche Majorität; § 128 ist angenommen in der Fassung, sowie er eben verlesen ist, und damit der § 128 der Vorlage der verbündeten Regierungen beseitigt.

Ich eröffne die Diskussion über § 129 und das Amendement Ackermann und von Helldorff Nr. 184 9, was noch besteht.

Ich frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort wünscht.

(Wird verneint.)

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Der Herr Abgeordnete von Helldorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Helldorff**: Meine Herren, die Festsetzung, daß der Lehrvertrag wegen der Absicht des Berufswechsels einseitig aufgehoben werden kann, ist eigentlich eine Ausnahme von den sonst für Verträge geltenden Prinzipien. Man kann den Rücktritt vom Vertrage vorbehalten für den Fall, daß irgend eine äußere Thatsache eintritt; hier aber handelt es sich um einen Vorbehalt, der rein von der Willkür eines der Kontrahenten abhängig ist, nicht von einer äußeren Thatsache, nämlich von der Absicht, einen anderen Beruf zu ergreifen.

Es ist in der Praxis vielfach Beschwerde darüber geführt worden, daß diese Befugniß bisher gemißbraucht worden ist, und es sind daher auch schon im vorigen Jahr Anträge in der Richtung gestellt worden, wie wir sie hier wiederholen, nämlich den Rücktritt wegen beabsichtigten Berufswechsels abhängig zu machen von der Zustimmung der zuständigen Behörde. In der Regierungsvorlage ist diese Bestimmung nicht aufgenommen worden. Dies wird zunächst damit motivirt, daß man jetzt die Zustimmung des Vaters und Vormunds ausdrücklich erfordert habe. Das war meines Erachtens schon vorher nothwendig, das ist nichts neues, das ist aber meines Erachtens auch ziemlich unwirksam, denn wenn Sie sich die Verhältnisse ansehen, wie sie in der Praxis sich gestalten, so werden Sie finden, daß die Zustimmung des Vaters und des Vormunds gegenüber einem wirklich unwilligen Lehrling so sehr schwer nicht ins Gewicht fällt. Wer die Verhältnisse kennt, wie sie draußen liegen, weiß, daß die väterliche Autorität gegenüber diesem Alter und in diesen Ständen eine verhältnißmäßig sehr mäßige ist.

Es ist ferner von der Regierung eine Aenderung dahin getroffen worden, daß eine schriftliche Erklärung gefordert wird. Meiner Meinung nach ist ein großer Unterschied zwischen der Forderung des schriftlichen Vertrags gegenüber einem bloß mündlich geschlossenen, und der Forderung einer schriftlichen Erklärung. Die Schriftlichkeit hat bei einem Vertrag eine sehr wesentliche Bedeutung; sie zwingt nämlich, das, was mündlich nur sehr ungenau abgemacht werden kann, formulirt festzusetzen, während bei einer Erklärung, über deren Bedeutung kein Zweifel sein kann, die Schriftlichkeit wirklich ohne irgend erheblichen Einfluß ist. Wollen wir wirklich den Mißbrauch dieser Bestimmungen abschneiden, so müssen wir den Rücktritt knüpfen an eine gewisse Kognition, an die Kognition der zuständigen Behörde. Wenn Sie sich vergegenwärtigen, was diese Behörde erklären soll, so werden Sie, glaube ich, doch die Sache nicht so bedenklich finden. Die Behörde soll ja nicht etwa prüfen, ob der Entschluß, den Beruf zu wechseln, für den Lehrling zweckmäßig und richtig ist; sie soll nur prüfen, ob die Absicht, einen anderen Beruf zu ergreifen, wirklich vorliegt, nicht nur ein frivoler Vorwand ist, um das Lehrverhältniß zu lösen. Praktisch wird die Sache sich einfach so machen, daß die zuständige Behörde den Vater oder den Vormund zitirt; die persönlichen Verhältnisse werden meist bekannt sein oder sie können wenigstens leicht ermittelt werden, und es wird alsdann einfach die Erklärung abgegeben werden: „es ist gegen den Berufswechsel nichts zu erinnern," oder umgekehrt. Ich gestehe, daß ich einen Satz, der in den Motiven der Regierung gesagt ist:

Ueberhaupt aber sind die Behörden außer Stande, die persönlichen Interessen, welche in Fällen dieser Art in Frage stehen, erschöpfend und zutreffend zu würdigen, —

nicht begreife. Der Polizeibehörde gibt man die Befugniß, über ganz komplizirte Gesindestreitigkeiten und dergleichen zu erkennen, und sie soll nicht in der Lage sein, zu ermitteln,

ob hier lediglich ein frivoler Vorwand vorliegt oder wirklich die Absicht, einen Berufswechsel eintreten zu lassen! Ich zweifle nicht, daß die Sache praktisch durchführbar ist. Zudem haben im vorigen Jahr die Herren Abgeordneten Rickert und Genossen dieselbe Bestimmung beantragt, und ich gebe mich doch der Hoffnung hin, daß sie diese Bestimmung jetzt nicht für so unausführbar halten und annehmen werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Freiherr von Hertling hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Freiherr **von Hertling**: Meine Herren, ich werde auch an dieser Stelle gegen den Antrag von Helldorff stimmen, und die Motivirung dieses meines Votums fällt für mich zusammen mit der Antwort, die ich dem verehrten Herrn Antragsteller noch schuldig bin auf den Vorwurf, den er gestern uns, das heißt wohl zunächst den Mitliedern des Zentrums, gemacht hat, die an den Kommissionsberathungen theilgenommen haben. Wenn durch diesen Vorwurf ein Ton der Verwunderung hindurchklang, so kann ich meinestheils diese Verwunderung weder theilen noch begreifen. Ich bin auf Grund sowohl meiner theoretischen Studien wie der Erfahrungen des letzten Dezenniums und darüber hinaus mir vollkommen klar bewußt des tiefen prinzipiellen Zwiespalts, welcher die Herren auf der rechten Seite des Hauses von uns trennt. Ich bin mit dem vollen Bewußtsein dieses Zwiespalts in die kommissarische Berathung eingetreten. Wenn man kein Recht kennt als im Staat und durch den Staat, dann wird es immer schwer werden, die scharfe Grenzlinie festzuhalten, über die hinaus ein Eingreifen der Staatsgewalt nicht zulässig ist, über die hinaus ein solches Eingreifen den Charakter polizeilicher Willkürmaßregeln gewinnt; dann wird man vielleicht das Wort vom christlichen Staat im Munde führen und dennoch Maßregeln seine Zustimmung geben, die die älteste Manifestation des Christenhums, die katholische Kirche, in Fesseln schlagen.

(Sehr gut! im Zentrum.)

Wir unsererseits verstehen die Aufgabe der Staatsgewalt dahin, daß sie die vorhandenen Rechte überall zu schützen hat. Wir sehen die Aufgabe der Gesetzgebung darin, daß sie die Rechte, die Gott selbst in die Brust des einzelnen gelegt hat, die Rechte, die sich knüpfen an die fundamentalen Institutionen der Gesellschaft, die Rechtsverhältnisse, die aus der fortwährenden Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens hervorgehen, mit der festen Schale der äußeren Rechtssicherung umkleide. Von diesem Gesichtspunkt aus haben wir theilgenommen an der Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfs, und wir beklagen es, wenn wir uns auch nicht darüber verwundern, daß wir von Seiten des Herrn Abgeordneten von Helldorff und seiner Freunde in dieser Beziehung keine Unterstützung gefunden haben. Wir haben diese Unterstützung schmerzlich vermißt, wenn wir uns auch nicht darüber gewundert haben, wo es sich darum gehandelt hat, zu schützen das Recht des Kindes auf unverkümmerte Entfaltung seiner geistigen und physischen Anlagen. Wir haben die Unterstützung nicht gefunden, als es sich darum handelte, die Familie an der zartesten Stelle zu schützen, an welcher dies vor allen Dingen noth thut. Ich darf wohl, ohne eine Indiskretion zu begehen, den Herrn Abgeordneten von Helldorff daran erinnern, daß er in der Kommission, als es sich um den Schutz der Wöchnerinnen handelte, gestimmt hat für das, was ein sachverständiges Mitglied der Kommission als das physiologische Minimum bezeichnet hat.

Hiernach dürfte sich vielleicht in Zukunft der verehrte Herr nicht mehr wundern, wenn unsere Wege vielfach nicht zusammengehen. Auch da, wo unsere Vorschläge sich gleichsam in ihrem Umkreise berühren, werden doch stets die Standpunkte, von denen aus diese Vorschläge gemacht werden, sich nicht decken. Wir werden darum auch noch häufig das Schauspiel hier zu gewärtigen haben, welches gestern der Herr Abgeordnete Ackermann beklagte, um sich sogleich selbst daran zu betheiligen, das Schauspiel, daß wir gegenseitig einander für die ausgesprochenen Gedanken eine gewisse Sympathie kundgeben, um uns dann gegen die formulirten Anträge zu erklären. Zu einer Alliance auf dem Boden einseitiger polizeilicher Reaktion wird man uns niemals bereit finden.

(Bravo! im Zentrum.)

Der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow hat vorhin Bezug genommen auf die wachsende Zuchtlosigkeit, und er hat geglaubt in den vorgeschlagenen polizeilichen Maßregeln die wirksamen Mittel dagegen zu finden. Ich theile diese Meinung nicht. Wenn die Zuchtlosigkeit gewachsen ist, so ist es wesentlich deshalb geschehen, weil man, und vielfach auf gesetzgeberischem Wege, die Formen zerschlagen hat, in welchen Zucht und Sitte bisher gehegt und gefördert wurden.

(Sehr gut! im Zentrum.)

Wenn die Zuchtlosigkeit zugenommen hat, so ist es geschehen, weil man die sittigenden Elemente in Fesseln gelegt hat, die recht eigentlich bestimmt waren, Zucht und Sitte aufrecht zu erhalten. Will man der Zuchtlosigkeit steuern, so gebe man vor allen Dingen diesen Elementen die Freiheit zurück.

(Bravo! im Zentrum.)

Wir werden demnach an keiner Stelle stimmen für einseitige polizeiliche Maßregeln. Eine derartige Maßregel sehe ich in eminentem Maße in dem hier gemachten Vorschlag. In solcher Weise die Autorität der Polizei über die Autorität des Vaters und des Vormunds zu setzen, das würde eine Maßregel sein, welche niemals auf die Zustimmung von unserer Seite rechnen kann. Ich bitte Sie, stimmen Sie gegen den Antrag.

(Lebhaftes Bravo im Zentrum.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Rittinghausen hat das Wort.

Abgeordneter **Rittinghausen**: Meine Herren, ich möchte Sie ebenfalls ersuchen, gegen die vorgeschlagene Abänderung zu stimmen. Der Herr Abgeordnete von Helldorff hat soeben gesagt, daß im verflossenen Jahre die Sozialdemokratie den Antrag eingebracht habe, daß, wenn ein Lehrling zu einem anderen Gewerbe übergehen wolle, dies nur dann gestattet werden dürfe, wenn das Gewerbegericht anerkenne, daß dieser Uebergang im Interesse des Lehrlings liege. Meine Herren, ich habe damals in der Fraktion der Sozialdemokratie gegen diesen Antrag gestimmt, und mit mir haben dasselbe einige andere Sozialdemokraten gethan. Ich bereue nicht, daß ich damals gegen diesen Antrag war, und erkläre mich auch heute noch zu der Ansicht, die ich damals abgab.

Es ist nun von dem Herrn Abgeordneten von Helldorff gesagt worden, es solle die Behörde nicht darüber erkennen, ob es im Interesse des Lehrlings liege, zu einem anderen Gewerbe überzugehen, sondern nur darüber, ob er auch wirklich die Absicht habe, das zu thun. Aber, meine Herren, wie wird es der Polizei möglich sein in den meisten Fällen, sich genaue Auskunft hierüber zu verschaffen, zu wissen, ob man wirklich beabsichtigt ein anderes Gewerbe zu ergreifen, oder ob man nur die Absicht hat, irgend einer Verpflichtung auszuweichen? Ein anderer Fall wäre der, wo wirklich die Polizeibehörde oder irgend eine andere Behörde darüber zu entscheiden haben soll, ob es im Interesse des Lehrlings liege, in ein anderes Gewerbe überzugehen; aber bei diesem Punkt möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, daß die Behörden gewöhnlich in höchst

leichtsinniger Weise darüber bestimmen werden, was im Interesse des Lehrlings liegt oder nicht. Ich könnte Ihnen z. B. einen frappanten Fall anführen, der sich in einer großen Stadt ereignet hat. In dieser Stadt wurde vom Vorstand des Waisenhauses ein Kind in die Lehre gegeben, und zwar zu einem Sargfabrikanten. Ich muß vorausschicken, daß der Lehrling späterhin bei seiner Großjährigkeit in den Besitz eines gewissen Vermögens kommen sollte, daß es also wohl in seinem Interesse gelegen hätte, ein Gewerbe zu wählen, welches auf der einen Seite ihm bessere Aussichten eröffnete, auf der anderen Seite aber nicht so abstoßend oder so wenig poetisch wie das Gewerbe eines Sargfabrikanten war. Was geschah? Der talentvolle junge Mann, der, wenn der Vorstand des Waisenhauses eine richtige Ansicht von dem gehabt hätte, wozu er paßte, höchst wahrscheinlich ein tüchtiger Handwerker geworden wäre, befand sich nach Ablauf seiner Lehrzeit nur im Besitz der Kenntnisse, die dazu nothwendig sind, ganz gewöhnliche Särge zu verfertigen, und die Folge davon war, daß er bei seiner Großjährigkeit auf der Stelle dieses Gewerbe verließ, um irgend etwas anderes anzufangen, von dem er kaum die ersten Anfangskenntnisse besaß. Ich glaube, meine Herren, daß ähnliche Dinge meistens vorkommen würden. Es wird eine Behörde nicht im Stande sein, darüber zu entscheiden, ob es zum Wohle des Lehrlings gereicht, bei einem Handwerk zu bleiben, welches er anfangs gewählt hat, oder ob er zu einem anderen übergehen sollte. Ich ersuche Sie deshalb nochmals, meine Herren, den Vorschlag des Herrn Abgeordneten von Helldorff abzulehnen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Helldorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Helldorff**: Meine Herren, Sie müssen mir gestatten, auf den unerwarteten Angriff, der von dieser Seite (auf das Zentrum deutend) gegen uns erhoben worden ist, zu antworten, wenn der Gegenstand auch ein wenig von dem Amendement zu § 129, der uns eigentlich beschäftigt, abschweift. Ich muß erklären, wenn die Herren glauben, daß wir weniger Werth als sie auf die Kirche legen für unser ganzes Volksleben und für den Staat, so ist das ein Irrthum. Aber unsere Anschauung in dieser Beziehung ist vielleicht etwas anders als die Ihrige, für hierarchische Herrschaft und dergleichen interessiren wir uns nicht.

Meine Herren, ich muß ebenso dagegen protestiren, daß wir weniger als Sie bei unserer Haltung in diesen Gewerbeordnungssachen auf die sittlichen Elemente Rücksicht nehmen wollen. Wie ich speziell gestimmt habe in Bezug auf den Antrag, den der Herr Abgeordnete von Hertling erwähnte, — ich gestehe, bei der Flut von Anträgen, die damals in der Kommission gestellt sind, weiß ich das nicht mehr. Aber wir haben den Grundsatz festgehalten: daß wir Anträgen gegenüber, die höchst populär scheinen, uns immer fragen: welchen Einfluß üben sie auf die gesammte Lage unserer Wirthschaft, unserer Industrie? und daß wir Anträgen nicht leichtsinnig zustimmen, deren Tragweite wir nicht ohne weiteres übersehen können.

(Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren, wir haben vor allen Dingen — und ich weiß nicht, wie man die Stirn haben kann, das zu leugnen — uns nicht gestützt auf polizeiliche Maßregeln, unsere Hoffnung nicht auf diese gesetzt, sondern überall in den Vordergrund gestellt die Nothwendigkeit der Organisation des Gewerbslebens, durch die allein eben wirkliche Selbsthilfe, eine wirkliche Besserung von unten herauf, ermöglicht wird. Wie können Sie das bestreiten? Aber der Unterschied ist der, daß wir praktisch diese Frage anfassen, wirkliche Maßregeln vorschlagen, und Sie (zum Zentrum) reden nur davon, Sie sprechen von Prinzipien, die Sie billigen, aber Sie thun nichts.

(Lachen im Zentrum.)

Meine Herren, wenn ich gestern gesagt habe, wir hätten die Hoffnung gehabt, daß die Herren uns in unseren Gewerbeordnungsangelegenheiten unterstützen würden, so stützte sich diese Hoffnung auf ganz positive Dinge. Von Seiten der Herren im Zentrum sind früher Anträge auf Einführung der Arbeitsbücher gestellt worden, von Seiten dieser Herren sind Reden gehalten worden, nach denen wir glaubten, daß Sie mit uns an die praktische Arbeit gehen würden. Was erleben wir jetzt? Nichts von dem allen wissen Sie jetzt. Ich gestehe, ich habe nur eine Erklärung dafür: Sie kokettiren mit der Sozialdemokratie.

(Lachen im Zentrum.)

Meine Herren, ich gestehe, für Ihre Haltung in allen diesen einzelnen Fragen und auch in vielen anderen, in Ihrer ganzen widerspruchsvollen Opposition finde ich nur einen Faden, den ich hier im Hause nicht aussprechen will, weil ich fürchte, daß ich einen Ordnungsruf bekäme.

Präsident: Der Herr Abgeordnet Dr. Lieber hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lieber**: Meine Herren, wenn der Herr Abgeordnete von Helldorff die Ausführungen meines Kollegen und Freundes, des Herrn Abgeordneten Dr. von Hertling, einen Angriff nennt, so ist schon dies nicht richtig. Das Haus ist Zeuge, daß es der Herr Abgeordnete von Helldorff gewesen, der gestern einen Angriff auf uns abgegeben hat, und die Erwiderung auf einen derartigen Angriff nennt man unter anderen Verhältnissen, als in denen sich Herr von Helldorff zu bewegen scheint, eine Vertheidigung. Um so unberechtigter ist dann aber die Bezeichnung dieses angeblichen Angriffs als unerwartet, da er wohl nicht voraussetzen durfte noch im Ernst vorausgesetzt hat, daß wir wie stumme Hunde hier sitzen, die nicht bellen können,

(Heiterkeit, Rufe: beißen!)

— meinetwegen auch beißen.

(Erneute Heiterkeit.)

— Meine Herren, Sie dürfen sich nicht wundern, wenn ich mich mit dem ehrenwerthen Champion des sogenannten christlichen Staats in apostolischen Ausdrücken auseinandersetze.

Die nächste Vernehmenlassung des Herrn Abgeordneten von Helldorff war die, daß die Herren nicht weniger Werth auf die Bedeutung der Kirche legten als wir, daß das Gegentheil eine ganz unberechtigte Insinuation des Herrn Abgeordneten von Hertling gewesen sei, daß er aber freilich für hierarchische Uebergriffe in keiner Weise mit uns einzutreten gesonnen sei. Nun, meine Herren, das Interesse, welches die Vertreter des „christlichen Staats“ bis jetzt mit für die Kirche an den Tag gelegt haben, scheint sich lediglich auf die schwarze Polizei zu reduziren. Sie lieben den sittigenden Einfluß der Kirche, insoweit er ihnen die unbequemen Elemente vom Leibe hält; sobald aber die Kirche darüber hinaus ihren Anspruch auf freie Entfaltung ihrer gottgegebenen Aufgabe und Thätigkeit auch dem Staate gegenüber erhebt, da sind die Herren nicht gewillt, von ihrem exklusiv staatlichen Standpunkt aus der Kirche irgendwelche Konzession zu machen.

(Bravo! im Zentrum.)

Auf die Ausdrücke „populär scheinende Anträge“ und „leichtsinniges Zustimmen“ zu solchen Anträgen will ich unterlassen, in dem Ton zu antworten, den der Herr Abgeordnete von Helldorff angeschlagen hat; ich will dies unterlassen, weil ich kein Hehl daraus mache, daß ich eine Fort-

setzung dieses Tones für unter meiner Würde nicht nur, sondern unter der Würde des Reichstags halte.

(Sehr richtig! Bravo! im Zentrum.)

Und wenn der Herr Abgeordnete von Helldorff . . . .

Präsident: Ich glaube, der Herr Redner hat doch eben eine Kritik der Worte des Herrn Abgeordneten von Helldorff ausgesprochen, die ihm nicht zusteht, und ich kann in dieser Beziehung nur erklären, daß ich das nicht für parlamentarisch zulässig halte.

Abgeordneter Dr. **Lieber**: Herr Präsident, Sie gestatten mir, meinen Ausdruck zu rechtfertigen. Wenn man hier einem Abgeordneten vorwirft, daß er Anträge stellt, welche nur populär *scheinen*, wenn man ihm vorwirft, daß er seinerseits Anträgen, die populär scheinen, *leichtsinnig zustimmt*, wenn man den Ausdruck von ihm gebraucht, daß er „die Stirn hat" . . . .

Präsident: Ich muß den Herrn Redner unterbrechen. Sind die Ausdrücke gebraucht worden, so habe ich sie überhört; ich hätte auch diese Ausdrücke für nicht parlamentarisch zulässig erklärt.

(Bravo! im Zentrum.)

Ich glaube, daß ich durch diese nachträgliche Erklärung meinerseits, — der ich noch beifüge, daß ich grundsätzlich da nicht korrigire, wenn der Reichstag eine Aeußerung mit Heiterkeit aufnimmt, — ich glaube, daß durch diese Erklärung ich dazu beitragen werde, daß die Debatte nicht in diesem scharfen Ton fortgeführt wird.

(Bravo!)

Abgeordneter Dr. **Lieber**: Ich bin vollständig gedeckt durch das, was der Herr Präsident soeben gesagt hat, und verzichte natürlich meinerseits auf jede weitere Auseinandersetzung in dieser Beziehung mit dem Herrn Abgeordneten von Helldorff. Ich habe mich aber noch mit ihm darüber auseinanderzusetzen, daß er uns den ferneren Vorwurf gemacht hat: während die geehrten Herren überaus thätig seien in der Lösung der sozialen Frage, wüßten *wir* unsererseits nur davon zu reden, aber nichts dafür zu thun. Ich dürfte dem Herrn Abgeordneten von Helldorff die allerangestrengtesten Bemühungen im einzelnen aufzählen, welche in unseren Kreisen seit langen Jahren schon aufgeboten sind, zur Lösung der sozialen Frage *zunächst in den betheiligten Kreisen* dasjenige zu thun und anzuregen, was gethan werden kann mit Aufbietung aller Kräfte; ich will aber nur daran erinnern, daß das Zentrum im vorigen Jahre das Schicksal gehabt hat, mit seinem redlichen Bemühen, auch hier in der Gesetzgebung in dieser Richtung etwas zu thun, von allen Parteien des Reichstages im Stiche gelassen zu sein, auf die Seite geschoben zu sein, a limine von den Verhandlungen abgewiesen worden zu sein. Wenn man eine derartige Erfahrung gemacht, so verdient man gewiß nicht den Vorwurf obendrein, nichts gethan zu haben. Außerdem glaube ich aber, daß wir diesen Vorwurf in diesem Jahre um so weniger verdienen, als wir, *nachdem* dies geschehen, und trotzdem daß es uns so ergangen, uns gleichwohl unbedenklich haben bereit finden lassen, mit allem Fleiß, mit aller Sorgfalt, mit allem Wohlwollen uns an den Berathungen und dem Zustandebringen der Vorlage, wie sie jetzt eingebracht ist, zu betheiligen; dies wird der Herr Abgeordnete von Helldorff im Rückblick auf unsere gemeinschaftliche Thätigkeit in der Kommission zu leugnen nicht im Stande sein.

Wenn er uns aber in dieser unserer Thätigkeit das Motiv des Kokettirens mit der Sozialdemokratie neuerdings unterschiebt, so ist ja die Phrase von der „Verbrüderung der schwarzen und rothen Internationale" eine *längst abgedroschene*; sie ist, wenn sie hier erneuert wird, offenbar nur *Verlegenheitsbehelf* und ganz sicher auch ohne jede Erwiderung ein Schlag ins Wasser; und schließlich stehe ich auch nicht an zu erklären: wenn ich die Wahl treffen *müßte*, ob mit dem Herrn Abgeordneten Most kokettiren oder mit dem Herrn Abgeordneten von Helldorff, ich entschiede mich immer noch lieber für das erste als für das letzte.

(Große Heiterkeit. Bravo! im Zentrum.)

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Gensel**: Meine Herren, nach dieser Debatte habe ich Sie nur darauf aufmerksam zu machen, daß es sich hier um einen außerordentlich einfachen und schlichten Gegenstand handelt, der meines Erachtens auf Seite 32 des Berichts vollkommen erschöpfend behandelt ist. Ich habe Sie lediglich zu bitten, den Antrag des Herrn Abgeordneten von Helldorff und Genossen abzulehnen.

Abgeordneter **von Kleist-Retzow**: Ich bitte ums Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Präsident: Mit Bezug auf die Rede des Herrn Berichterstatters?

Abgeordneter **von Kleist-Retzow**: Nein!

Präsident: Dann bedaure ich das Wort nicht mehr ertheilen zu können. Ich habe die Diskussion geschlossen, es mußte mit Bezug auf den Inhalt der Diskussion das Wort zur persönlichen Bemerkung vor dem Schlußwort des Herrn Referenten erbeten werden, dann konnte ich es ertheilen; jetzt hat aber der Herr Berichterstatter schon gesprochen, ich kann also nicht das Wort in Bezug auf die stattgefundene Diskussion ertheilen.

Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, abzustimmen über das Amendement Ackermann und von Helldorff Nr. 184 9, sodann über den § 129, wie er sich nach dieser Vorabstimmung gestaltet hat. Sollte der Vorschlag der Kommission in § 129 abgelehnt werden, so stimmen wir ab über die Vorlage der verbündeten Regierungen in § 129.

Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement Ackermann und von Helldorff zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**:

> Der Reichstag wolle beschließen:
> im § 129 nach den Worten „übergehen werde" die Worte einzuschalten:
> und wird solcher Uebergang durch Entscheidung der zuständigen Behörde als gerechtfertigt anerkannt.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Es kommt jetzt die Abstimmung über den § 129 nach der Vorlage der Kommission. Die Verlesung wird uns wohl erlassen, da der Paragraph unverändert geblieben ist.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 129 nach

den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 129 ist nach den Beschlüssen der Kommission angenommen und damit die Abstimmung über § 129 der Vorlage der verbündeten Regierungen beseitigt.

Ich eröffne die Diskussion über § 130. das Amendement Ackermann, von Helldorff 184 10 ist zurückgezogen nach der Erklärung, die der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow bei einer früheren Diskussion abgegeben hat. Es bleibt nur noch bestehen das Amendement Dr. Hammacher Nr. 207 II 1.

Ich frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort wünscht.

(Wird verneint.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Hammacher hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hammacher**: Meine Herren, nach dem zweiten Satz dieses Paragraphen soll der Anspruch auf Entschädigung erlöschen, wenn er nicht innerhalb 4 Wochen „nach Auflösung des Lehrverhältnisses" im Weg der Klage oder Einrede geltend gemacht ist. Ich halte diese Bestimmung für eine durchaus nützliche, weil es im Interesse der Betheiligten liegt, daß Streitigkeiten über das Lehrverhältniß so rasch als möglich zum Austrag gebracht werden. Ich gehe aber von der Voraussetzung aus, daß Sie, weil Sie bereits den analogen § 124 bezüglich der Gesellen angenommen haben, auch den § 131 annehmen werden. Ist diese Voraussetzung zutreffend, so werden Sie, meine Herren, also auch bezüglich des Schadens, der aus dem Bruch des Lehrlingsverhältnisses entsteht, denjenigen Arbeitgeber haftbar machen, der mit Bewußtsein des stattgehabten Kontraktbruchs den Lehrling in Arbeit nimmt, beziehungsweise den Lehrling zum Verlassen der Arbeit, zum Bruch des Lehrlingsvertrags verführt hat. Bleibt dann der Satz bezüglich der Verjährung im § 130 bestehen, dann, meine Herren, machen Sie die ganze Bestimmung des § 131 unwirksam. Stellen wir uns den Fall vor: ein Lehrling, der bereits mehrere Jahre auf Grund des Lehrkontrakts thätig war, bildet sich ein, bereits die nöthige Geschicklichkeit und Erfahrung sich angeeignet zu haben, um als Geselle in den Arbeitsdienst bei einem anderen Handwerker treten zu können, es liegt in seinen begehrlichen Wünschen, mehr zu verdienen, er bricht den Lehrlingsvertrag und tritt bei einem anderen Handwerker als Geselle ein; dieser neue Arbeitgeber hat möglicherweise dazu mitgewirkt, daß der Lehrling den Lehrvertrag brach. Der neue Arbeitgeber, der theoretisch haftbar sein soll für den dadurch angerichteten, im § 131 näher gekennzeichneten Schaden, braucht nur den vertragsbrüchigen Lehrling vier Wochen lang außer Thätigkeit zu lassen, und er kann ihn dann in Arbeit nehmen, ohne im geringsten zum Schadenersatz angehalten werden zu können. Das liegt unmöglich in der Absicht des Gesetzes, und ich kann es nur als ein bloßes Uebersehen seitens der verbündeten Regierungen und der Kommission ansehen, wenn sie nicht bemüht gewesen sind, den eben von mir konstruirten Fall zu decken.

Ich habe nun in meinem Antrag den Gedanken ausgesprochen, daß die vierwöchentliche Verjährungsfrist dem Arbeitgeber gegenüber, der doloser Weise einen Lehrling zum Bruch des Lehrverhältnisses bewogen oder mit dem Bewußtsein des stattgehabten Lehrvertragsbruchs denselben in Arbeit genommen hat, erst von dem Tage an laufen soll, wo er den Lehrling in die Arbeit genommen hat, beziehungsweise es zur Kenntniß des Beschädigten gekommen ist, daß der neue Arbeitgeber den Lehrling zum Vertragsbruch verleitete. Das ist im wesentlichen der Inhalt des von mir gestellten Amendements, von dem ich glaube, daß es sich der Zustimmung der großen Majorität des Reichstags zu erfreuen haben dürfte, weil durch dasselbe einer wirklichen Lücke in den uns vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen abgeholfen wird.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Gensel**: Meine Herren, ich kann doch nicht zugeben, daß hier ein Uebersehen von Seiten der Kommission vorliege. Ich wenigstens fasse die Sache so auf: es handelt sich hier um eine zwar solidarische, aber doch subsidiäre Verpflichtung des Arbeitgebers, welcher den Lehrling, nachdem er die Lehre verlassen hat, in Arbeit oder Lehre nimmt, und ich nehme an, daß, wenn nach der Bestimmung im § 130 Absatz 2 der Lehrherr innerhalb vier Wochen die Klage gegen den Lehrling oder dessen Vater oder Vormund angestellt hat, damit die Verjährung überhaupt nicht bloß bezüglich der prinzipalen, sondern auch der subsidiären Verpflichtung unterbrochen ist, und ich glaube nicht, daß es noch nothwendig ist, eine derartige Bestimmung, wie sie vom Herrn Dr. Hammacher vorgeschlagen wird, anzufügen. Sollte eine solche doch für nothwendig gehalten werden, so würde ich glauben, daß sie nicht hierher gehört, sondern nach § 131 einzufügen wäre, wo sie sich logisch besser anschließen würde; aber, wie gesagt, ich halte sie für überflüssig.

Präsident: Ich schlage vor, abzustimmen über den Antrag Dr. Hammacher, sodann über den § 130 der Kommission, wie er sich nach dieser Vorabstimmung herausstellt; fällt derselbe, über § 130 der Regierungsvorlage.

Ein Widerspruch gegen die Fragestellung wird nicht erhoben.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag Dr. Hammacher zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**:

Der Reichstag wolle beschließen:

in § 130 den zweiten Absatz wie folgt zu fassen:

Der Anspruch auf Entschädigung gegen den Lehrherrn und Lehrling sowie den Vater des letzteren (§ 131) erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend getend gemacht ist.

Gegen den als Selbstschuldner mitverhafteten Arbeitgeber (§ 131) läuft diese Frist jedoch erst von dem Tage an, wo derselbe den Lehrling in Arbeit genommen, beziehungsweise der zu entschädigende Lehrherr von der Verleitung des Lehrlings zum Vertragsbruche seitens des als Selbstschuldner Verhafteten Kenntniß erhalten hat.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Ich bringe jetzt den § 130 der Kommission mit dem eben angenommenen Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hammacher zur Abstimmung. Die Verlesung wird uns wohl erlassen, da beide Anträge gedruckt vorliegen und dadurch das Abstimmungsobjekt sich von selbst ergiebt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 130 der Kommissionsvorlage mit dem Amendement Dr. Hammacher annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der § 130 der Kommission mit dem Amendement Dr. Hammacher ist angenommen und dadurch der § 130 der Regierungsvorlage beseitigt.

Ich eröffne die Diskussion über § 131. — Der Herr Berichterstatter wünscht das Wort nicht, — es wird auch sonst das Wort nicht genommen; ich schließe die Diskussion. Da eine Abstimmung nicht verlangt, ein Widerspruch nicht erhoben ist, so konstatire ich die Annahme des § 131.

Wir gehen über zu § 132. Hier liegt vor ein handschriftliches Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Hammacher. Ich ersuche, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**:

Der Reichstag wolle beschließen:
in § 132 hinter „Fabrikarbeiter" zu setzen: „und Fabrikbesitzer". Dr. Hammacher.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hammacher hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hammacher**: Meine Herren, mein Antrag bezweckt nur, den Sinn des Paragraphen deutlicher zu stellen. Ich bezweifle nicht, daß auch die verbündeten Regierungen und die Kommission der Meinung sind, es beziehen sich die durch diesen Paragraphen für anwendbar erachteten Bestimmungen auch auf die Fabrikbesitzer, d. h. die Arbeitgeber. Daß es aber nöthig ist, hier neben den Fabrikarbeitern auch von Fabrikbesitzern zu reden, das, meine Herren, geht deutlich daraus hervor, daß wir in § 131 und § 124 Rechtsverhältnisse festgestellt haben, bei welchen wesentlich die Rechte und Pflichten der Arbeitgeber, und zwar einseitig, zum Ausdruck gelangen. Lassen wir den Paragraphen, wie er hier steht, unverändert bestehen, dann kann, meine Herren, bei einer strengen Wortinterpretation der Deutung Raum gegeben werden, als ob sich alle hier für anwendbar erklärten und in früheren Paragraphen festgestellten Bestimmungen lediglich auf die Fabrikarbeiter und nicht auf die Fabrikbesitzer bezögen. Dem Sinn des Gewerbegesetzes würde das durchaus nicht entsprechen; jedenfalls ist mein Amendement im Interesse größerer Deutlichkeit und Klarstellung nothwendig.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths kaiserlicher Geheimer Regierungsrath **Nieberding**: Meine Herren, sachlich ist zwischen demjenigen, was der Herr Abgeordnete Dr. Hammacher vorschlägt, und dem, was in den Kommissionsbeschlüssen steht, kein Unterschied. Wenn sich die Kommissionsbeschlüsse in Uebereinstimmung mit der Vorlage darauf beschränken, hier die Fabrikarbeiter zu nennen, so beruht das darin, daß die Paragraphen, welche auf die Fabrikarbeiter Anwendung finden sollen, den Ausdruck „Geselle", „Gehilfe" respektive „Lehrling" gebrauchen und daß nach der Diktion des Gesetzentwurfs die Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge den Fabrikarbeitern nicht ohne weiteres gleichstehen. Wenn die Vorlage dagegen die Fabrikbesitzer nicht erwähnt, so beruht das darin, daß in den betreffenden Bestimmungen eine beschränkte Bezeichnung für gewisse Klassen der Arbeitgeber nicht gegeben ist. Es ist dort immer nur die Rede von Arbeitgebern und Lehrherren, und nach der ganzen Fassung des Entwurfs versteht es sich von selbst, daß unter die Arbeitgeber und Lehrherren auch der Fabrikbesitzer fällt. Wenn wir hier die Fabrikbesitzer ausdrücklich erwähnen wollten, so würde man nicht das, was der Herr Abgeordnete Dr. Hammacher wünscht, eine größere Klarheit, hineinbringen, sondern es würde nur eine Unklarheit darüber entstehen, was im allgemeinen unter Arbeitgeber oder Lehrherr gedacht ist. Deshalb möchte ich Sie bitten, das Amendement nicht anzunehmen, um so mehr als auch das Wort Fabrikbesitzer einer vielfachen Deutung fähig ist. Ich glaube, nach der Konstatirung hier in diesem Hause kann kein Zweifel mehr bestehen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hammacher hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hammacher**: Ich muß dem Herrn Regierungskommissarius zugeben, daß in dem von ihm hervorgehobenen Sinne durch die Annahme meines Amendements eine gewisse Undeutlichkeit entstehen könnte. Da auf der anderen Seite seitens des Herrn Regierungkommissarius anerkannt worden ist, daß die sämmtlichen hier angezogenen Paragraphen nicht bloß auf den Arbeiter, sondern auch auf den Arbeitgeber in dem von mir bezeichneten Umfang Anwendung finden sollen, kann ich mein Amendement zurückziehen, von der Ueberzeugung ausgehend, daß in Zukunft bei der Anwendung des Gesetzes nicht bloß der Arbeiter, sondern auch der Arbeitgeber von der Wirkung der hier für anwendbar erachteten und gemachten Paragraphen getroffen wird.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; die Diskussion ist geschlossen. Das Amendement Hammacher ist zurückgezogen, ein Widerspruch gegen den Paragraphen ist weiter nicht erhoben worden, und ich kann daher wohl ohne besondere Abstimmung konstatiren, daß der § 132 in zweiter Berathung angenommen ist. — Ich konstatire das hiermit.

Ich eröffne die Diskussion über § 133.

Zu § 133 liegen vor: das Amendement Motteler Nr. 205 1, das Amendement Dr. Freiherr von Hertling Nr. 195 I 2, das Amendement Wölfel, Dr. Buhl Nr. 197 I 3, das Amendement Penzig Nr. 204 I 1 und 2 und die Unteramendements des Herrn Abgeordneten Penzig zu dem Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Freiherr von Hertling und zu dem Antrag der Herren Abgeordneten Wölfel und Dr. Buhl, Nr. 204 V und VI. Alle diese Amendements stehen mit zur Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Gensel**: Meine Herren, ich habe hier zuerst zu erwähnen, daß eine Petition vorliegt von einem Verein von Gewerbekammern in Form einer Resolution. Sie ist ganz kurz, sie lautet:

> Die Vorschriften über die Beschäftigung von Frauen, jugendlichen Arbeitern und Kindern sind so zu gestalten, daß sowohl den berechtigten Interessen der arbeitenden Bevölkerung als auch den Erfordernissen der Industrie genügt wird.

Das ist der Standpunkt, den wir wohl alle zu den Fragen einnehmen, deren Lösung uns hier vorliegt. Die große Schwierigkeit besteht nur darin, die rechte Grenze zu finden, indem man die beiderseitigen Interessen gegeneinander abwägt. Bis zu einem gewissen Grade sind dieselben ja identisch, und jedenfalls würde, wenn wir so weit gehen wollten in der Beschränkung der Verwendung von Frauen und jugendlichen Arbeitern, die Industrie dadurch konkurrenzunfähig und vernichtet. Dies würde zugleich zur größten Schädigung der Interessen der arbeitenden Bevölkerung führen. Ich muß bekennen, daß der Antrag, der unter Nr. 205 vorliegt, von Motteler und Genossen, nach meiner Ansicht diese Wirkung haben würde, und ich muß mich daher von vornherein gegen denselben erklären.

Ich selbst habe in Bezug auf den dritten Absatz des § 133 eine Minderheitsstellung in der Kommission eingenommen; der Antrag, den Sie auf Seite 35 und folgende des Berichts begründet finden, die Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter von 14 bis 16 Jahren im Maximum nicht auf 10, sondern auf 11 Stunden zu setzen, rührt von mir her. Ich werde deshalb, getreu meinem Grundsatz, um mit meiner Stellung als Referent nicht in Kollision zu kommen, über diese Frage mich überhaupt nicht auslassen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Wiggers (Parchim) hat das Wort.

Abgeordneter **Wiggers** (Parchim): Meine Herren, ich beabsichtige im Namen meiner Fraktion, die Stellung, welche wir im allgemeinen dem Inhalt des § 133 gegenüber einnehmen, mit kurzen Worten zu präzisiren.

Wir gehen davon aus, daß Schutzbestimmungen für Kinder und jugendliche Arbeiter nach dem jetzigen Stande der Kultur noch nicht zu entbehren sind, daß aber mit der Zeit und mit der fortschreitenden Kultur und der fortschreitenden Entwicklung des allgemeinen Wohlstands von selbst geschehen wird, was jetzt noch der Staat erzwingen muß. Wir sind daher im wesentlichen mit dem Inhalt des § 133 einverstanden und glauben, daß wir uns zu hüten haben, weiter zu gehen, als durchaus nothwendig ist, weil ein Weitergehen mehr oder weniger ein Eingriff in die persönliche Freiheit ist. Namentlich aber wollen wir keine generellen Bestimmungen zum Schutz der erwachsenen Frauen. Wir glauben, daß dies insbesondere ein ungerechtfertigter Eingriff in die Rechte der Frauen und eine ungerechtfertigte Beschränkung derselben ist. Was haben wir denn am Ende für ein Recht, in die freie Verfügung über die Arbeitskraft einer vollständig gesunden erwachsenen Frau einzugreifen? Und, meine Herren, wenn wir mit solchen humanen Bestimmungen weitergehen, wohin kommen wir dann? Wir müssen dann auch die schwachen erwachsenen Arbeiter schützen, denen unter Umständen der Schutz doch viel nothwendiger sein kann als der Schutz für eine erwachsene Frau. Wir dürfen aber auch dabei nicht stehen bleiben. Warum werden nur für Fabrikarbeiter Schutzbestimmungen erlassen? Wir müßten konsequenterweise unsere humanen Bestrebungen noch weiter treiben und auf alle übrigen Arbeiter ausdehnen. Warum wollen wir nicht z. B. den armen Bäcker schützen, der die ganze Nacht am Backtrog stehen muß, um uns am anderen Tag das nöthige Brod zu liefern? Warum, meine Herren, wollen wir nicht etwa auch den Redakteur einer Zeitung schützen, der die Nächte dazu verwenden muß, um der Bevölkerung am anderen Tag geistige Nahrung zu bringen? Meine Herren, wenn wir so weit mit den humanen Bestrebungen gehen wollen, kommen wir schließlich dazu, daß wir die schwachen Leute oder die schwindsüchtigen Frauen von Staatswegen nach Kairo oder Madeira schicken, um ihre Gesundheit wieder herzustellen.

Diese humanen Bestrebungen sind übrigens auch außerordentlich billig. Es geschieht doch meistens im Interesse des Staats, daß Sie die Frauen und die Jugend schützen wollen. Wenn Sie nun den Arbeiter in dieser Weise schützen, wohin kommen Sie zuletzt? Daß Sie zugeben müssen, daß Sie die Arbeiter, da es im Interesse des Staates geschieht, auch entschädigen müssen. Denn, meine Herren, was ist für ein rechtlicher Unterschied zwischen der Expropriation des beweglichen oder unbeweglichen Eigenthums und der Expropriation der Arbeitskraft? Wenn Sie aber im Interesse des Staats expropriiren, so müßten Sie konsequenterweise dahin kommen, daß Sie diejenigen, die Sie in ihrer Arbeitskraft beschränken, auch entschädigen. Das, meine Herren, folgt meiner Meinung nach mit Nothwendigkeit. — Vielleicht wird Herr F r i t z s c h e mir auch etwas zuhören, da ich in Bezug auf die Sozialdemokratie noch etwas zu sagen habe.

Ich wundere mich nämlich, daß die Herren Sozialdemokraten nicht auf den Gedanken gekommen sind, wenn sie die Arbeiter doch schützen wollen, das Amendement einzubringen, daß dieselben auch Entschädigung erhalten. Ja, meine Herren, es ist ja außerordentlich human, die Arbeiter zu schützen, aber man benachtheiligt sie auch zu gleicher Zeit, wenn sie ihre Arbeitskraft nicht in vollem Maß zur Anwendung bringen können. Mein Kollege Richter hat gestern schon auseinandergesetzt, wie weit die Herren Sozialdemokraten geneigt sind, in die persönliche Freiheit einzugreifen und die Arbeiter zu bevormunden; wir haben es ja auch erlebt in Bezug auf die Sonntagsarbeit, daß die Sozialdemokraten in die Freiheit des Arbeiters eingegriffen haben. Aber dann müssen sie konsequent sein und nicht zu gleicher Zeit den Arbeitern Schaden zufügen. Also ich meine, daß es eine Konsequenz der Sozialdemokratie wäre, insbesondere dahin zu streben, daß diejenigen, welche in ihrer Arbeitskraft behindert werden, auch entschädigt werden.

Nun, meine Herren, kommt noch ein Punkt in Betracht, warum man den Schutz nicht weiter ausdehnen darf, als nur umgänglich nothwendig ist. Die Industrie und der Wohlstand wird entgegengesetztenfalls in vielen Fällen erheblich geschädigt. Ehe man das aber thut, muß man doch sehen, ob auch ein solcher Schutz wirklich nothwendig ist. Freilich, die Herren Sozialdemokraten stehen auf einem ganz anderen Standpunkt. So haben wir neulich gehört, was Herr Most gesagt hat, daß nämlich möglichst wenig produzirt werden müßte. Es hängt dies ja mit den kulturwidrigen Anschauungen der Sozialdemokraten zusammen, daß der Arbeiter möglichst faul sein müsse und dadurch mehr verdienen. Die Herren Sozialdemokraten gehen davon aus, daß, wenn wenig gearbeitet wird, viel Arbeit übrig bleibt für diejenigen, welche etwa noch nicht beschäftigt sind. Sie stehen auch auf dem Standpunkt, daß sie eine Konkurrenz annehmen, die sich die männlichen und die weiblichen Arbeiter machen. Wir wissen ja daher sehr gut, daß die Herren Sozialdemokraten überhaupt weibliche Arbeiter nicht wollen. Nun, meine Herren (Redner wendet sich zu den Sozialdemokraten), ich glaube nicht, daß Ihre Anhängerinnen, die Sie ja haben, wenn dieselben wüßten, daß die Arbeiterinnen nichts verdienen sollen, und daß Sie dazu gewissermaßen einen egoistischen Grund haben, weil Sie glauben, daß die Arbeiter dann mehr verdienen würden, — ich glaube nicht, daß Sie so viele Anhängerinnen behalten würden. Im übrigen ist ja meiner Meinung nach diese Ansicht über die Beschränkung der Arbeitskraft und in Bezug auf die Frauenkonkurrenz volkswirthschaftlich vollständig verkehrt, denn Sie würden am Ende dahin kommen, daß Sie sagten: wenn nur an e i n e m Tage gearbeitet wird, dann verdient der Arbeiter desto mehr oder wenigstens ebenso viel, als wenn er sechs Tage gearbeitet hat. Meiner Meinung nach lassen die Herren Sozialdemokraten vollständig außer Acht, daß, wenn Beschränkungen der Arbeitskraft auferlegt werden, die Produktion und der Wohlstand sich mindern. Wenn aber die Beschränkungen nicht sind und die Frauen arbeiten, und wenn nicht den übrigen Arbeitern Beschränkungen in der Verwendung ihrer Arbeitskraft auferlegt werden, dann, meine Herren, ist ja die Produktion eine größere. Und die Produktion schafft das Kapital; das Kapital gibt sich aber wieder in Arbeitslohn aus: folglich haben bei vollständiger Anspannung der Arbeitskraft der Nation die Herren Sozialdemokraten und überhaupt die Arbeiter ein größeres Quantum von Kapital als Arbeitslohn zur Verfügung. Sie dürfen doch, meine Herren, die praktischen Erfahrungen, die in der neuesten Zeit gemacht sind, nicht außer Acht lassen. Haben wir denn nicht gesehen, als wir die großen Kapitalien aus Frankreich empfingen, als infolge davon die große Produktion stattfand, die ja übertrieben gewesen, wie ich bereitwillig zugebe, in welchem Grade der Arbeitslohn gestiegen ist? Ist es hier nicht im Reichstag selbst erzählt, daß in diesen Jahren der Steinträger 5 Thaler pro Tag verdient hat?

(Rufe: 6 Thaler! 7 Thaler!)

— Es wurde jene Summe im Reichstage angegeben, und es ist nachher dem nicht widersprochen worden; es mögen auch 6 Thaler gewesen sein, 5 Thaler ist aber doch auch schon ein horrender Tagelohn. Die Herren Sozialdemokraten müssen doch zugeben, daß in den Zeiten, wo das Kapital größer ist oder zunimmt, auch der Arbeitslohn steigt. Die Probe können Sie machen im gegenwärtigen Augenblick, wo das Kapital abgenommen hat. Sehen Sie denn nicht, Sie können mit all Ihren Anstrengungen nichts machen? Sie kommen jetzt nicht einmal auf Strikes und dergleichen mehr. Das Tagelohn muß mit Naturnothwendigkeit herabgehen; und ich glaube, Sie hoffen auch, daß das Kapital wieder anwachsen

wird, und sind vielleicht jetzt schon darauf aus, sich für diesen Fall höheren Tagelohn zu verschaffen, was Ihnen dann auch allerdings ohne Strikes gelingen wird. Ich hoffe daher, daß dies auch von den Herren Sozialdemokraten mehr und mehr begriffen wird, und daß sie noch einmal das Unrecht, was sie dem Kapital zugefügt haben, demselben abbitten werden und in Erfahrung bringen, daß das Kapital der beste Freund des Arbeiters ist.

Meine Herren, wenn wir auch im übrigen gegen eine unnöthige Beschränkung der Arbeitskraft sind, so stehen wir doch nicht so, daß wir unbedingt ausschließen sollen, daß nicht die Bestimmungen im § 133 noch erweitert werden und daß noch größere Beschränkungen eingeführt werden. Wir sagen aber, es liegt noch nicht vor, ob das wirklich in dem einzenen Falle nothwendig ist. Wir haben darum zu § 138 unser Amendement eingebracht, wo wir anerkennen, daß für gewisse Fabrikationszweige, wenn eine besondere Gefahr für die Sittlichkeit und Gesundheit für die Arbeiter damit verbunden ist, noch größere Beschränkungen eingeführt werden können. Wir wollen erst die statistischen Dokumente haben, ehe wir uns dazu entschließen, weitere Beschränkungen der Arbeitskraft zuzulassen. Ich werde also bei § 138 noch Gelegenheit haben, das Amendement, welches wir dazu eingebracht haben, zu vertheidigen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Stötzel hat das Wort.

Abgeordneter **Stötzel**: Meine Herren, dieser § 138 ist unbedingt einer der wichtigsten des Gesetzes. Es hat dieser Paragraph in der Kommission eine ganz eingehende Diskussion hervorgerufen. Meine Freunde und ich, wir hatten in der Kommission schon beantragt, die Arbeitszeit für die jugendlichen Arbeiter zu beschränken, und wir haben diesen Antrag wieder hier im Hause eingebracht, und zwar aus dem Grunde, weil wir der Meinung sind, daß das geistige und das körperliche Wohl der Kinder, welche in Fabriken arbeiten, nur gefördert werden kann, wenn wir die Kinderarbeit in den Fabriken beschränken. Wir haben diesen Antrag eingebracht, meine Herren, trotzdem man uns sagt: es ist eine polizeiliche Beschränkung, es ist ein Eingriff der Staatsgewalt in die Freiheit des Einzelnen. Wir sind der Meinung, der Staat habe nicht bloß das Recht, sondern habe auch die strenge Pflicht, die Unmündigen und Schwachen zu stützen. Das möchte ich ganz besonders dem Herrn Vorredner gegenüber bemerken. Meine Herren, vergegenwärtigen wir uns doch einmal, wie die Verhältnisse liegen, und nicht, wie man sie ausmalt. Gehe man doch einmal unter eine solche Fabrikbevölkerung und man wird sich überzeugen, daß es dringend nothwendig ist, daß gesetzliche Schutzmaßregeln getroffen werden.

Der Herr Vorredner hat eben schon geäußert: ja, wohin werden wir dann kommen, wenn wir so weit gehen wollen! dann werden wir ja zuletzt soweit kommen, daß wir auch den erwachsenen Arbeiter schützen müssen! Nun, darauf ist dem Herrn Vorredner zu erwidern: natürlich, wenn der erwachsene Arbeiter des Schutzes bedarf, so dürfen wir ihm denselben durchaus nicht verweigern.

Meine Herren, wenn ein Kind zu früh aus der Familie herausgerissen wird, indem man es so früh auf die Fabrik hinschickt, so wirkt das unbedingt schädlich auf die geistige und körperliche Entwicklung des Kindes. Solche Kinder erhalten gewöhnlich einen dürftigen Unterricht in der Schule. Gehe man doch in solche Schulen, wo solche Kinder unterrichtet werden, welche auf der Fabrik beschäftigt werden, hinein, und man wird solche Kinder bald herausfinden; wenn auch die Arbeit in der Fabrik, welche dieselben verrichten, nicht schwer ist, die Gesichtsfarbe solcher Kinder ist meist eine kränkliche. Die Arbeit in den Fabriken ist gewöhnlich derart, daß sie den Körper wie Geist des Kindes ermüdet; sie wirkt nicht anregend.

Nun hat man allerdings den Einwurf gemacht: ja, warum wenden Sie es denn nun gerade auf die Fabrikarbeiter an, warum nicht auch auf die Hausindustrie? Nun, meine Herren, bei der Hausindustrie werden wir es auch nicht so belassen können, wie es jetzt ist, das wird noch nachgeholt werden müssen; aber wenn man immer den Einwurf macht: warum bloß bei den Fabriken? warum nicht bei der Hausindustrie? und uns immer verweist von diesem auf jenes, dann bewegen wir uns fortwährend im Kreise und kommen niemals vorwärts. Es ist eine Thatsache, die Erfahrung hat es gelehrt, daß auf die Kinder die Fabrikarbeit meistens in sittlicher Beziehung ganz besonders schädlich einwirkt; die Fabriksäle, das wollen wir uns doch vergegenwärtigen, sind eben keine Betsäle, und wenn ein solches Kind zwischen erwachsene Arbeiter kommt, so ist es eben der sorgsamen Hand der Eltern entzogen und das Kind lernt öfters Dinge, daß es später ganz und gar verdorben ist. Unter der Fabrikbevölkerung, darauf können Sie sich verlassen, sind unter denjenigen, die ohne jedweden Schutz als unerfahrenes Kind in die Fabrik hineingeschleudert worden sind, in der Regel später verkommene Subjekte. Wer sich unter der Fabrikbevölkerung bewegt und die Sache gründlich beobachtet hat, wird mir das zugeben.

Weiter wird der Einwurf gemacht, die Freiheit würde verletzt. Aber mit dem Argument kann man überhaupt eine jede Gesetzesvorlage bekämpfen, denn wie viele Gesetze haben wir, die nicht Eingriffe machen in die Freiheit des Einzelnen? Ich meine aber, wir haben die Pflicht, hier einzuschreiten und ich halte das nicht als einen Eingriff in die Freiheit des Einzelnen. Komme man wenigstens mit diesem Einwand nicht, wenn es sich um die Beschränkung der Kinderarbeit handelt! Ich bin der Meinung, wenn Eltern ihre Kinder zu ihrem geistigen und körperlichen Schaden in einem so zarten Alter in die Fabrik schicken, dann ist es unsere heilige Pflicht, solche Kinder auch nöthigenfalls gegen ihre Eltern zu schützen.

Weiter kommt man mit dem Einwand: das Wohl der arbeitenden Klassen wird durch solche Bestimmungen gefährdet. Ja, was wird unter diesem Wohl nicht alles bei griffen. Da heißt es: was sollen die Arbeiter denn anfangen? wie sollen die denn leben, wenn wir ihnen diese zwei Jahre vom 12. bis zum 14. Lebensjahr, oder, wie wir vorgeschlagen haben, bis die Kinder nicht mehr schulpflichtig sind, die Fabrikarbeit verbieten? Wenn das richtig wäre, daß die Kinderarbeit den Arbeiterfamilien von großem Nutzen sei, dann würde auch das andere richtig sein, daß eben in den Gegenden unseres Vaterlands, wo vorzüglich die Kinderarbeit Sitte ist, auch unter der arbeitenden Bevölkerung gewissermaßen Wohlstand herrsche. Aber was zeigt sich uns für ein Bild? wo leidet gerade die arbeitende Bevölkerung den größten Mangel, wo bricht am ersten der Hunger aus, wenn nur auf kurze Zeit die Arbeit unterbrochen wird? Gerade in denjenigen Distrikten, wo die Kinderarbeit vorherrschend ist, da ist in solchen Zeiten der Hunger in Permanenz.

Dann aber führt man unsere Industrie vor. Meine Herren, darauf richte ich die Frage an Sie: wird denn unsere Industrie dadurch geschädigt? Der Herr Vorredner hat gesagt, wir können solchen Bestimmungen nicht zustimmen, es muß erst durch die Statistik festgestellt werden, ob die Industrie dies vertragen kann, und darauf antwortete ich: nach meiner Ueberzeugung wird unsere Industrie dadurch durchaus nicht geschädigt. Wenn wir uns vergegenwärtigen, wie viel Kinder in den Fabriken arbeiten in unserm Vaterlande, dann finden wir Kinder von 12 bis zu 14 Jahren in Preußen etwas über 7000, im Königreich Sachsen etwas über 8000, im Königreich Bayern sind bloß etwas über 1000, in Baden sind etwas über 2000. Die Zahlen in den übrigen Staaten kommen weniger in Betracht. Ist das denn eine solche große Zahl, daß die Industrie dadurch zu Grunde gehen würde? Man hat ähnliche Ein-

würfe vorgeführt, als man in England die Arbeitszeit beschränkte; auch dort hieß es, die Industrie würde zu Grunde gehen, — und was ist die Folge gewesen? Die englische Industrie hat seit jener Zeit die größten Fortschritte zu verzeichnen. Dann aber meine ich, wenn man von der einen Seite die Industriellen hört, welche von solchen Beschränkungen nichts wissen wollen, so soll man sie auch von der anderen Seite hören. Ein Großindustrieller am Rhein — und ich glaube, der Mann wird doch auch sein eigenes Interesse wahren — hat mir folgendes versichert: ich stelle absolut kein Kind in meine Fabrik ein, welches noch nicht 14 Jahre alt ist, und ich thue es deshalb nicht, weil ich durch langjährige Erfahrung die Ueberzeugung gewonnen habe, daß das Kind vor dem vierzehnten Jahr weder körperlich noch geistig so weit entwickelt ist, daß man es in einer Fabrik beschäftigen soll; die Folge davon ist, daß ich mich dabei sehr gut stehe, diese Arbeiter leisten dann später um so mehr. Der Herr erklärte ferner: Ich habe die Arbeitszeit überhaupt beschränkt, und die Arbeiter verdienen in meiner Fabrik trotzdem mehr Lohn — in einer Arbeitszeit, die fast eine Stunde kürzer ist, als in den anderen Fabriken, — wie die Arbeiter in den anderen Fabriken; ich bezahle für das betreffende Stück nicht so viel wie die anderen Fabrikanten und bekomme noch eine viel bessere Arbeit geliefert. Dieser Herr hat sich absolut dafür erklärt, daß die Arbeitszeit besonders für die jugendlichen Arbeiter beschränkt werden soll und daß die Kinder nicht vor dem vierzehnten Jahr zur Fabrik zugelassen werden sollen.

Meine Herren, solche Stimmen sollte man doch auch hören, und dann meine ich, es liegt, ganz entgegengesetzt der Ansicht des Herrn Vorredners, im Interesse der Industrie, gerade die Kinderarbeit zu beschränken. Wird die momentane Ausnützung der Arbeitskräfte, die wirklich so weit geht, daß das Volk später nicht mehr produktionsfähig bleibt, der Industrie von Nutzen sein? Wird man denn in späteren Jahren noch im Stande sein, gegen die immer intensiver werdende Konkurrenz des Auslands es aushalten zu können? Ich glaube, nein! Sorge man doch wenigstens dafür, daß ein ordentlicher und ein kräftiger Arbeiterstand bleibt! Bis dahin war man allerdings noch in der glücklichen Lage, die Landbevölkerung heranziehen zu können; die Zeit wird auch einmal aufhören, daß man frische Arbeiter vom Lande zu der Industrie heranziehen kann, und in Anbetracht dessen sollte man doch dafür sorgen, daß die Jugend nicht so körperlich und geistig verkümmert.

Dann, meine Herren, verweist man uns auf das Ausland; da sagt man immer: ja, solche Fragen sind nur international zu regeln. Wenn wir aber darauf warten wollen, bis diese Frage international geregelt wird, da werden wir noch lange warten können. Uebrigens halte ich dafür, daß wir die Gewohnheit ablegen, etwas nicht gutes beizubehalten, gerade weil das Ausland es beibehält; gehen wir hier mit einem guten Beispiel voran. Indessen auch im Ausland werden von Jahr zu Jahr die Bestrebungen in dieser Beziehung immer stärker, und man wird auch dort endlich einlenken müssen auf eine andere Bahn.

Dann, meine Herren, noch ein anderes. Was glaubt man wohl, was aus den Mädchen wird, wenn man die so früh zur Fabrik hinschickt? Solche Kinder, meine ich, können doch zu Hause weit nützlicher beschäftigt werden, als wie in der Fabrik. Für ein solches Kind ist es doch zuallererst vonnöthen, daß es einmal lernt einen Strumpf stricken und stopfen. Was wird denn aus der weiblichen Bevölkerung, die in die Fabrik geht? Was wird aus diesen jungen Mädchen? Sie lernen nichts im Haushalt, und diejenigen Arbeiter, die später ein solches Mädchen heiraten, sind gewöhnlich geschlagene Menschen für ihr ganzes Leben; sie erhalten eine Frau, die weder kochen noch waschen, weder flicken noch stricken kann. Der Mann, wenn er von der Arbeit nach Hause kommt, findet dort alles unrein, es wird ihm das Haus verleidet, und es ist allerdings nicht zu billigen, aber wohl zu erklären, daß mancher Mann, weil er solche Unordnung in seinem Heim findet, ins Wirthshaus eilt, allgemach zu einem Trinker wird und verkömmt. Solche traurige Früchte zeitigt das jetzige System!

Deshalb, meine Herren, kann ich Sie nur bitten, stimmen Sie unserem Antrag zu; er ist im Interesse der Arbeiter, aber auch im Interesse unserer Industrie, und noch einmal betone ich es: wir haben die strenge Pflicht, die Schwachen und Unmündigen zu schützen, und Sie können dies nach meiner Ueberzeugung thun, indem Sie unseren Antrag annehmen.

(Bravo! im Zentrum.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Motteler hat das Wort.

Abgeordneter **Motteler:** Meine Herren, dieselben Gesichtspunkte, die der Herr Referent als diejenigen bezeichnet hat, von denen die Kommission ausgegangen sei, sind es auch, die wir strikte befolgt haben, als wir unsere Anträge beriethen. Leider war es uns früher nicht möglich, mit diesen Anträgen so zu Fach zu kommen, daß wir dieselben unserem Vertreter in der Kommission in die Hand hätten legen können, und so kommt es, daß wir erst in der zweiten Lesung mit denselben vorzukommen im Stande sind. Die berechtigten Interessen der Arbeiterbevölkerung sowohl, wie die Verhältnisse der Industrie sind es, die uns geleitet haben beim Aufsuchen der richtigen Grenze für die Feststellung der Arbeitszeit der Kinder, der jugendlichen Arbeiter und der Frauen; selbstverständlich ist es auch die Konkurrenzfähigkeit der Industrie, die wir in Betracht gezogen haben, denn wir wissen gar wohl, daß mit dieser Konkurrenzfähigkeit der Industrie eng zusammenhängen die Erwerbsverhältnisse der Arbeiter. Ich glaube, daß es mir gelingen wird — und ich werde mich bemühen, das zu thun, — Ihnen die Berechtigung unserer Anträge weitergehend zu beweisen, als Sie vielleicht voraussetzen. Bevor ich dies indeß thue, bin ich veranlaßt, den Darlegungen des Herrn Abgeordneten Wiggers gegenüber einiges allgemeinere zu bemerken, und nachdem der Herr Vorredner Abgeordneter Stötzel das allgemeinere ja zu dieser vorliegenden Frage berührt hat, werde ich dann mehr in die Details eingehen, um Ihnen kurz mit Zahlen zu beweisen, daß unsere Forderungen denn doch nicht ganz so abenteuerlich gestellt sind, wie sie vielleicht erscheinen dürften.

Es war mir ganz besonders angenehm, die Darlegungen des Herrn Abgeordneten Wiggers entgegennehmen zu können, denn wir haben so selten Gelegenheit, uns in Gemüthsruhe mit den Herren vom Fortschritt über volkswirthschaftliche Fragen auszusprechen. Ich kann natürlich nicht darauf eingehen, gegenüber Herrn Wiggers Ausführungen volkswirthschaftliche Prinzipien im allgemeinen zu der vorliegenden Frage hier zu diskutiren, aber es wird mir wohl gestattet sein, daß ich wenigstens das allgemeinere, was ich mir in einigen Punkten notirt habe, kurz berühre.

Der Herr Abgeordnete Wiggers sagt, die Fortschrittspartei nehme den Standpunkt ein, daß sie die Kinderarbeit, die Arbeit der jugendlichen Arbeiter und der Frauen bei dem „jetzigen Stande der Kultur“ und „der Industrie“ noch nicht für entbehrlich halte. Auch wir nehmen den Standpunkt dieser Erkenntnisse ein, denn das wissen wir ja wohl. — Er nennt aber jede Beschränkung des bisher Bestehenden, jedes Weitergehen in dieser Beschränkung einen „Eingriff in die persönliche Freiheit derer, die davon betroffen werden“. Ja, meine Herren, welche Auffassung die Sozialisten den Fortschrittlichen gegenüber von der persönlichen Freiheit haben, hat schon vorgestern unser Parteigenosse, der Abgeordnete Most, dargelegt und ich habe nicht die Absicht, wiederum mit weiteren Klarlegungen dahingehend zu dienen. Eins möchte ich nur

betonen: was nämlich die heutige persönliche Freiheit ganz speziell, — ich möchte sagen, in ökonomischer Hinsicht betrifft, so charakterisirt sich diese Freiheit für die Arbeiter am besten mit den Worten: die Arbeiterschaft ist so frei, daß sie gezwungen ist, fortwährend gezwungen ist, unter den eigenthümlichsten Verhältnissen gezwungen ist, ihre Arbeitskraft zu verkaufen oder feilzubieten. Bei diesem Verkaufen und Feilbieten sind die geschäftlichen Verhältnisse maßgebend, also unter Umständen Verhältnisse, zu deren Abänderung der Arbeiter gar nichts thun kann, von denen er ohne Gnade abhängt, mit anderen Worten total unfreie. Wenn der Herr Abgeordnete Wiggers ferner meint, daß die Beschränkung der Arbeitszeit der Kinder, jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen das Gleiche für die erwachsene Arbeiterschaft zur Konsequenz haben werden, so stimme ich damit überein; ich verheimliche gar nicht, daß wir dies wollen, das hat der Abgeordnete Most ausgesprochen bei Begründung unseres Antrags auf den zehnstündigen Normalarbeitstag für die Erwachsenen, und das spreche auch ich wiederum aus. Wir wollen nicht bloß die Beschränkung der Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter und Frauen, wir wollen sie für alle Arbeiter überhaupt. Wir wollen damit die deutsche Produktionsmethode zunächst reguliren, denn wir wissen ganz wohl, daß wir aus der alten heraus in die neue nicht mit einem Saltomortale hineinkommen, das wäre uns auch viel zu halsbrecherisch. Wir wissen, daß es gilt, Brücken zu schlagen zum Uebergang, und wenn man unter Umständen, um mit dem Herrn Abgeordneten Lasker zu reden, eine etwas „wildere" Auffassung von unseren Absichten hat, so ist das nicht unsere Schuld. Die „wilden Agitationen", von der der Herr Abgeordnete gestern sprach, hängt eng zusammen mit der harten Aufgabe und mit dem wilden Widerstand, der dieser Agitation entgegengestellt wird.

Eine weitere Konsequenz der gesetzlichen Frauenschutzmaximen sollte nach dem Herrn Abgeordneten Wiggers die sein, daß wir schließlich auch schwindsüchtige Frauen auf öffentliche Kosten nach Kairo schicken müßten; ich wäre dafür und betone, daß in der heutigen Gesellschaft, der man gewiß allzu große Schwachmüthigkeit nicht beimessen kann, schon Fälle vorliegen, wo ja ähnliches geschieht. Unser Schutzantrag sollte nun füglich noch nach Herrn Wiggers Ansicht, zu gesetzlichen Bestimmungen behufs Entschädigungen für diejenigen führen können, die infolge des Gesetzes nur kürzere Zeit arbeiten könnten. Nun, meine Herren, haben wir eine kürzere gesetzliche Arbeitszeit, so sind selbstverständlich diejenigen, die kürzer arbeiten, damit entschädigt, daß sie in kürzerer Zeit, d. h. bei dem Aufgebot von weniger Arbeitskraft so viel verdienen, daß sie immer genug haben, um die verausgabte Arbeitskraft entsprechend ersetzen zu können, eventuell etwas übrig zu behalten. Dann bitte ich aber den Herrn Abgeordneten Wiggers, der verneinend mit dem Kopf schüttelt, doch dabei auch das Gesetz von Angebot und Nachfrage im Auge zu behalten. In dem Augenblick, wo Schutzmaßregeln hinsichtlich der Arbeitszeit getroffen werden, wird eine totale Verschiebung der unteren, jüngeren Arbeiterschichten vor sich gehen, und zwar von unten nach oben hin in der Weise, daß die unreife Arbeitskraft an Zahl abnimmt, infolge dessen die reife Arbeitskraft mehr gesucht und die mehr gesuchte reife Arbeitskraft besser, ihren Bedürfnissen entsprechend, bezahlt wird. Von einer Schädigung der Industrie und des Wohlstands kann in diesem Fall durchaus nicht die Rede sein. Und, meine Herren, was heißt denn „Industrie" und was heißt „Wohlstand"? Diese Worte werden so vielfach bei dieser Debatte noch gebraucht werden, daß ich unseren Standpunkt diesen Worten gegenüber nur kurz charakterisire. Man denkt sich die „Industrie" immer als etwas für sich selbst und durch sich selbst seiendes, über uns schwebendes, vielleicht gar vom Himmel durch höhere Hilfe auf uns herabgekommenes. Was ist aber die Industrie? Die Industrie ist in der gegenwärtigen Gesellschaft nichts anderes, als die herrschende Organisation behufs Regelung der Produktion, Handhabung der Distribution und endlich Regelung der Konsumtion. Die Distribution, die „Vertheilung" lasse ich hier der Konsumtion absichtlich vorausgehen, weil von der Vertheilung des Industrieertrags der Verdienst, die Portionen abhängen. Genau so ist unter dem gangbaren Wort „Wohlstand" natürlich der „Industriewohlstand" in erster Reihe zu denken.

Nun hat der Herr Abgeordnete Wiggers auch erwähnt, daß der Abgeordnete Most neulich gesagt habe, es solle möglichst wenig produzirt werden, und er hat, wenn ich recht verstanden habe, dann die weitere Betrachtung daran geknüpft, Most wolle demnach wohl gesagt haben: wenn von einzelnen weniger gearbeitet würde, sei für diese Arbeitenden mehr, längere Zeit hin, zu thun. Unter diesem „mehr zu thun" verstehen wir, daß bei kürzerer Arbeitszeit des einzelnen zur Herstellung einer gewissen Produktenmenge längere Zeit derart zu thun ist, daß eine größere Zahl von jetzt arbeitslosen Mannschaften mitbeschäftigt werden müßte. Most hat übrigens nicht im dem Sinne diese Aeußerung gethan, den ihr der Herr Abgeordnete Wiggers zu unterstellen schien; er hat auf die Ueberproduktion, die heute fortwährend stattfindet, hingewiesen, und die Gefahren und Uebel, die dieser Ueberproduktion an der Seite laufen, sind ja allen Parteien des Hauses zur Genüge bekannt. Daß eine kürzere Arbeitszeit eine intensivere Arbeit möglich macht, ist klar.

Der Herr Abgeordnete Wiggers richtete auch die Frage an uns Sozialdemokraten: wir seien doch wohl überhaupt gegen Frauenarbeit? Ganz richtig, wir unterschreiben das, wir sind total gegen jede industrielle Frauenarbeit, aber ich erlaube mir noch die Worte hinzuzufügen: „in der Großindustrie ganz besonders und außerhalb desjenigen Wirkungskreises, der dem Weibe von Natur aus geziemt". Wir sind zwar, wie man behauptet, die unerbitlichen Gegner der Familie und eines geordneten und gesitteten Familienlebens, — Sie werden indeß aus meinen Darlegungen sowie unseren Anträgen herausfühlen können, daß dies nicht der Fall ist. Wir wollen das Weib zurückgegeben haben ihrer eigenlichen Bestimmung und deshalb fordern wir ihre Befreiung von dem moralischen und physischen Joch der Fabrikarbeit, von den Gefahren, die damit verknüpft sind.

Nun, meine Herren, wenn der Arbeit Beschränkungen auferlegt werden, sagt der Herr Abgeordnete weiter, so würde die Produktion sich mindern. Ich erlaube mir, nicht bloß persönlich anderer Meinung zu sein, sondern ausdrücklich auf eine Zeugenschaft hinzuweisen, die ganz gewiß als unparteiisch erachtet werden wird; ich verweise auf Berichte der Leipziger Handels- und Gewerbekammer, die ich gelesen habe, und in denen, wenn ich mich nicht täusche, in Betreff der Eisenindustrie nachgewiesen ist, daß in dieser Branche in den letzten Jahren, von denen der Bericht handelt, ein ganz bedeutender Rückgang der Produktion stattgefunden hat, d. h. zugleich auch eine größere Zahl von Arbeitern entlassen wurde. Aber in demselben Bericht ist konstatirt, daß die verminderte Arbeiterzahl verhältnißmäßig zu ihrer Kopfzahl nach Zentnern mehr produzirt hat, als zuvor die größere Arbeiterzahl nach Zentnern per Kopf produzirt hatte. Wie reimt sich nun das gegenüber der Auffassung des Herrn Abgeordneten Dr. Wiggers? Weniger Arbeiter und verhältnißmäßig mehr Produktion auf die Kopfzahl. Man wird sagen, es sind fleißigere, geschicktere Arbeiter gewesen; aber, meine Herren, das gibt sich nicht so ganz von selbst, es ist noch ein gewisser Druck dahinter, die Verhältnisse drücken, die Industrie hat in kritischen Perioden ein Interesse daran, so wenig als möglich, wie man zu sagen pflegt, zu Schaden zu kommen, und so spannt man die Arbeiter einfach mehr an.

Kommt eine Zunahme des Kapitals, sagt der Herr Abgeordnete Wiggers, so steigt der Arbeitslohn. Das ist sehr richtig, aber er hat unterlassen — und ich bedaure, daß ich

Ihre Zeit noch in Anspruch nehmen muß, um das näher darzulegen — zu bedenken, daß gleichzeitig mit der Zunahme des Kapitals der Werth des Geldes zu sinken pflegt. Das hat Marx ausführlich wissenschaftlich dargelegt und andere Nichtsozialisten haben es bestätigt, daß der Werth „Arbeitslohn“ dann auch sinkt, also der möglicherweise gestiegene Arbeitslohn dadurch falle, weil dagegen alle Dinge im Preise sich vertheuern und alle Werthe sich demgemäß weiter verschieben müssen. Da uns der Herr Abgeordnete Wiggers in Aussicht gestellt hat, wenn wir seinen Darlegungen Gehör geben wollten, wir die besten Freunde des Kapitals werden und ihm angethanes Unrecht abbitten; da er weiter angefügt hat, das Kapital sei der beste Freund der Arbeiter, so will ich diese Möglichkeit durchaus nicht bestreiten. Ich will sogar jedem Kapitalisten, der das sagt, glauben, daß er wirklich der beste Freund der Arbeiter sei; hinzufügen will ich aber nur, daß der Kapitalist auch alle Ursache dazu hat.

Was nun den Antrag der Fortschrittspartei betrifft, so muß ich gestehen, habe ich mich vergeblich bemüht, ihm eine interessantere Seite abzugewinnen. Ich war nicht in der Lage, erkennen zu können, daß mit diesem Antrag überhaupt Besseres erreicht werden soll, als was die Kommission beantragt, die doch füglich Positives bringt, die Kommissionsvorlage, der man anmerkt, daß sie vorwärts möchte; daß sie es allerdings unter der Gewalt, unter der Last der Petenten und des Interessenwiderstreites hinter ihr und in ihr nicht weiter vorwärts gebracht hat, ist eine andere Sache.

Meine Herren, der Antrag des Fortschritts beabsichtigt nach meinem Dafürhalten nichts anderes, als den Reichstag zu dem Beschlusse zu führen, es solle eine Arznei verschrieben werden für die verschiedenen Patienten, sobald sich herausstellen wird, daß diese Patienten noch kränker geworden.

Meine Herren, speziell zu unserem Antrag will ich mich bemühen, kurz gedrängt diejenigen Zahlen und Daten zu geben, die mir von Wichtigkeit für die Beurtheilung desselben erscheinen. Man hat uns im Verlauf der vorausgegangenen Debatte vielfach den Vorwurf gemacht, daß wir Anträge gestellt haben, ohne nach allen Seiten hin erwogen und ermessen zu haben, in wie weit sie sich in die gegebene Vorlage einfügen lassen u. s. w. Ich gebe zu, daß das der Fall ist, allein woran liegt das? Liegt das an uns allein, oder sind nicht auch die Vorlagen schuld? Von den Vorlagen als solchen kann man aber in diesem Falle weniger sprechen, es handelt sich bei der Aufgabe, die wir zu lösen unternommen haben, zwei natürliche Gegensätze bis zu einer bestimmten Linie sich näher zu bringen. Der Sozialismus bestrebt eine vollständige Ablösung der heutigen Produktionsweise. Die heutige Produktionsweise ist aber gesetzlich geregelt, sowie speziell in den gesetzgebenden Körperschaften vertreten, ich möchte sagen, ausschließlich herrschend; andererseits suchen selbstverständlich die Anhänger der modernen Produktion die Ablösung derselben zu verhindern, die Produktion in ihrem Sinne gesetzlich zu „verbessern“. Hier widerstreiten sich also selbstverständlich die Interessen auf das allerschärfste, und so kommt es, daß unsere Anträge viel ungefügiger erscheinen, als sie ihrer Natur nach sind. Sie sind ungefügig im Prinzip, infolge dessen erscheinen sie Ihnen auch als ungefügig in der Form.

Schon im Jahr 1869 bei Berathung der Gewerbeordnung im norddeutschen Reichstag ist von Seiten der damaligen Vertreter der Sozialdemokratie, den Herren Abgeordneten Hasenclever, Fritzsche, Bebel und speziell von dem Herrn Abgeordneten von Schweitzer bei Berathung der Paragraphen, welche die Kinderarbeitszeit betrafen, darauf hingewiesen worden, daß wenn diese Bestimmungen ernst gemeint sein sollen — so drückte sich der Abgeordnete von Schweitzer aus — „wenn diese Bestimmungen ernst gemeint sein sollen“, doch im Strafparagraphen ganz Bedeutendes geleistet werden müsse. Er sagte: die Androhung von Geldstrafen im Fall der Uebertretung wird die entsprechende Sicherheit nicht gewähren, daß nicht übertreten wird; es muß Gefängnißstrafe in das Gesetz aufgenommen werden, dann wird der Fabrikant sich eher bedenken, das Gesetz zu übertreten. Sie wissen, meine Herren, wir haben wiederholt bei Abstimmungen bewiesen, daß wir gegen die Abschreckungstheorie sind, aber es gibt Fälle, wo alle möglichen Auseinandersetzungen nichts helfen, wo ein bischen Abschreckungstheorie ja nichts schaden kann.

Nun, die Fabrikanten —

sagt Herr von Schweitzer —

> werden sich gewissermaßen dem Gesetze gegenüber anstellen, als gelte es, möglichst geschickt ein Rechenexempel zu lösen; sie werden etwa so rechnen: Gesetzesübertretung viel Gewinn, Gesetzeseinhaltung wenig Gewinn, was wählst Du? — Immer das erstere, wird jeder Fabrikant sich antworten und die Geldstrafe gern erlegen.

So definirte Herr von Schweitzer, und er hat in der That Recht gehabt, die Enqueteberichte weisen es aus, die Berichte der Fabrikinspektoren bestätigen es, daß man es Seitens der Unternehmer thatsächlich sehr häufig hat „darauf ankommen lassen.“

Herr von Schweitzer aber sagte damals ferner, als die Paragraphen, betreffend die Kinderarbeit und die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken, bei der Gewerbeordnung mit in Berathung kamen:

> Wir bekennen indessen nicht bloß den Normalarbeitstag für jugendliche Arbeiter, wir fordern ihn selbstverständlich und in erster Linie für die Erwachsenen, wir fordern Erhebungen über die Lage der arbeitenden Klassen und zwar auch der Landbevölkerung, über die wir klar sein müssen, um aus diesen Erhebungen schließen zu können, inwieweit die Gesetzgebung weiter wird gehen müssen, um das Interesse der arbeitenden Klassen ganz und voll zu wahren.

Meine Herren, diese Forderungen sind von uns konsequent fortgesetzt worden in der Presse und in den Versammlungen, und unsere heutige Vorlage ist nichts anderes, als die weitere Fortsetzung dieser bis heute stattgehabten Fortsetzungen. Wir haben uns bemüht, im Anschluß an etwas bestehendes etwas wirklich haltbares zu schaffen — gelingt es uns, gut, gelingt es uns nicht, dann, meine Herren, ist es für uns Sozialisten auch kein Unglück. Man wird ja im Reichstag wieder zusammenkommen, die Verhältnisse werden sich dann vielleicht in einer Weise fortentwickelt haben, daß man dann klarer sieht als heute, und es wird sich schließlich finden, ob man nicht auf verschiedenes wird zurückkommen müssen, was wir möglicherweise vergebens heute zur Geltung zu bringen suchen.

Wir haben den Versuch gemacht, die Arbeiterschutzgesetzvorlage, die in der vorigen Session von uns eingebracht wurde, als ein zusammenhängendes ganzes in dieser Session wieder zur Vorlage zu bringen; nicht, meine Herren, weil wir etwas besonderes auf alle Fälle wollen, sondern weil wir das für die geschickteste und geeignetste Form hielten, dem Reichstag diese Arbeit zu erleichtern und uns mit. Es liegt uns daran, auch etwas richtiges fertig zu bringen und nicht hier zu sein ohne Zweck und Sinn. Meine Herren, es ist uns aber nicht möglich geworden, unseren ganzen Antrag einzubringen, es fehlten uns an der zur Einreichung des Antrags geschäftsordnungsmäßig erforderlichen Anzahl von 15 Unterschriften noch 4 Stimmen. Ich konstatire das ausdrücklich hier, weil es charakteristisch ist und zur öffentlichen Kennzeichnung unserer Stellung im Hause hier beiträgt. Wir haben nicht 4 Stimmen im ganzen deutschen Reichstag zusammen zu bringen vermocht, um unsere Vorlage abermals zur Berathung vor das Haus zu bringen! —

Wäre diese ganze Vorlage, meine Herren, vor das Haus

gekommen, so wären wir selbstverständlich der mehrfach getadelten Anträge enthoben worden. In einer Frage, wo die Interessengegensätze sich so schroff gegenüberstehen, wie hier, ist es angezeigt, volle Leidenschaftslosigkeit zu bewahren, und wir bewahren dieselbe, indem wir erklären, daß wir nicht unglücklich sind, daß die Vorlage nicht eingebracht werden konnte.

Wir haben nun den Versuch gemacht, mit unseren Anträgen, statt mit der vorjährigen Vorlage, Stellung zu nehmen, wenn auch nicht mit Ihnen, so doch Ihnen gegenüber, als offene und ehrliche Feinde; lassen Sie diese offene und ehrliche Feindschaft uns so gut als möglich ertragen, an uns soll es gewiß nicht liegen, trotz unserer Feindschaft und ohne Preisgebung unseres Prinzips etwas gedeihliches erreichen zu helfen. Wir hätten vielleicht Ursache gehabt, unsere Anträge, statt sie hier weiter zu vertheidigen, mißvergnügt fallen zu lassen; denn, meine Herren, der Normalarbeitstag für die Erwachsenen wurde abgewiesen, ich möchte sagen, in pompöser Weise, die Arbeitsbücher wurden angenommen, das Alter der Legitimationspflichtigen von 16 bis auf 21 Jahr erhöht, eine nach unserer Ansicht entschieden reaktionäre Maßregel, die durchaus zu Ungunsten der Arbeiter getroffen worden ist, so sehr wir uns auch dagegen gewehrt haben. Die 16- bis 21jährigen sind verpflichtet, Arbeitsbücher zu führen, man unterstellt Leute von 18—21 Jahren gleichwie die jugendlichen Arbeiter einer „industriepolizeilichen" Kontrole der bedenklichsten Art, weil sie durch die Arbeitgeber geübt wird. Nun, da glaube ich, sind unsere Forderungen gewiß nicht zu weitgehend für die 16- bis 20jährigen. Wohlan, so erklären Sie, daß diese auch zu den geschützten Arbeiterkategorien gehören sollen; wir fordern, daß der gesetzliche Schutz nach der Seite der Beschränkung der Arbeitszeit hin auf diese Arbeitergruppe ausgedehnt werde. Bei derartigen Forderungen, meine Herren, wird uns gewöhnlich von dieser Seite des Hauses (links) entgegengehalten — und zwar mit großer Ostentation, — wir riefen nach der Polizei! Es wird uns von fortschrittlicher Seite geradezu immer wiederholt, daß jede gesetzliche Schutzmaßregel, die wir für die Arbeiter von unserm Standpunkt aus verlangen, nichts anderes sei, als ein Hilferuf nach der Polizei. Nun, wir sind nicht so schwachnervig, wenn wir mit dem Polizeiwauwau des Herrn Abgeordneten Richter bedroht werden, uns leichthin abschrecken zu lassen. Wir wissen wohl zu unterscheiden zwischen Polizei und Gesetz. Die Polizei in dem Sinne, wie sie hier zitirt wird, wollen wir selbstverständlich nicht. Wir wollen eine Polizei, die auf Grund fester Gesetze einzuschreiten berechtigt ist und ihre Funktionen in gebührender Weise ausübt. Darüber bin ich mir klar, meine Herren, daß die Fortschrittspartei als Regierungspartei es sicher nicht ungern sehen würde, wenn wir nach Polizeihilfe riefen, wenn wir ihr damit das Heft in die Hand drückten, um ihr beliebte Dispositionen zu treffen. Bei dieser Gelegenheit darf ich wohl auch einer Ausführung des Ageordneten Richter gedenken, und uns im voraus dagegen verwahren, daß man uns mit unseren Anträgen in dem Sinne reaktionär nennt, wie es bei Verhandlung einer Zollvorlage geschehen ist. Wir haben damals nur zu Gunsten einer besonders bedrängten Eisenbranche für einen Schutzzollparagraphen gestimmt und nicht für „Schutzzölle" im Prinzip. Wir stimmen in der Frage: „ob Schutzzoll oder Freihandel" — einfach von Fall zu Fall.

Meine Herren, im Kommissionsbericht wird erwähnt, daß in der Vorlage eine Abschlagszahlung auf die verschiedensten Forderungen geboten sein solle und daß man diese Abschlagszahlung annehmen möge, — das ist damit gesagt, — um nicht das Zustandekommen des ganzen Gesetzes in Frage zu stellen. Wir halten nun aber diesen Standpunkt nicht für richtig, denn, wenn man einmal von Abschlagszahlungen spricht, muß man, ehe man sich zu entscheiden vermag, erkannt haben, ob diese Abschlagszahlung genügend ist. Mit dieser Abschlagszahlung, meine Herren, läuft man sonst neue Gefahr, hüben und drüben. Die Arbeiter wie die Industrie selbst sind fortgesetzt der bisherigen Gefahr ausgesetzt, und ich glaube, daß in dieser Hinsicht der Herr Präsident des Reichskanzleramts Hofmann bei Einführung des Gesetzes das allein richtige Wort ausgesprochen hat. Er hat nämlich gesagt: „Die deutsche Arbeit ist ein viel zu kostbares Gut, als daß sie zum Gegenstand von Experimenten gemacht werden dürfte." — Dafür halten wir auch! Die „deutsche Arbeit" sie soll nicht zum Gegenstand von Experimenten gemacht werden; wir meinen aber, daß die bisherige Organisation der Industrie und der Produktion nichts anderes gewesen sei, als ein fortgesetztes Experimentiren mit der „deutschen Arbeit", d. h. der Arbeiterschaft, ein fortgesetztes Gegenüberstellen und Unterstellen der Arbeiterinteressen denen der Arbeitgeber. Daß auf Kosten der Arbeiter die Arbeitgeber die Früchte des Experimentirens genossen haben, den Beweis dafür haben wir deutlich vor uns. Wir haben sie aber auch in den Handels- und Geschäftskrisen, in den Arbeitsstockungen, in der Unsicherheit des geschäftlichen Verkehrs, im schwindelhaften Wachsthum der Industrie gleichzeitig mit der Verarmung der Massen kennen gelernt, diese Früchte. Wir kehren uns jedoch gegen solche Zustände nicht erst seit kurzem. Schon 1867 auf dem Arbeitertage in Gera haben die Vertreter der deutschen Arbeiterbildungsvereine 2c. die Frauen- und Kinderarbeitsfrage eingehend ventilirt und zu dieser Frage öffentlich Stellung genommen. Sie haben sich erklärt gegen die Kinderarbeit in den Fabriken. Auch die Schulfrage stand damals in Verhandlung. In der Presse wie in den Versammlungen wurde fortgesetzt in gleichem Sinne gewirkt. Ich selbst war zur Zeit Berichterstatter für die Angelegenheit, meine Herren, und nur eines Moments will ich Erwähnung thun, welcher beweist, wie erfolglos seither all unser Bemühen war. Es waren zu jener Zeit in einer ganz speziell bedeutenden Industriestadt Sachsens 1300 bis 1500 Kinder in Fabriken beschäftigt vom sechsten Lebensjahre an — wir hatten ja die Gewerbeordnung noch nicht. Die Zahl der Kinder hat sich aber derart erhöht, daß bis heute laut Enquete in dem bezüglichen Bezirke (Zwickau) nahezu 8000 Kinder beschäftigt sind, trotzdem die Altersgrenze für die Kinder auf zwölf Jahre gesetzlich festgestellt worden ist.

Wir haben damals nun die Schulfrage eingehend ventilirt. Damals wurde hervorgehoben, wie bedenklich die Kinderarbeit auf die Schulverhältnisse und Schüler einwirke, wie in moralischer und physischer Hinsicht das heranwachsende Arbeitergeschlecht zu Grunde gehen müsse, wenn dieses System nicht abgeändert werde; es hat sich aber nicht bloß in Sachsen, sondern, wie die Enquete zeigt, in dieser Richtung überall verschlimmert.

Nur in einem Punkt findet sich eine Besserung, und ich betone, daß dieselbe eine thatsächliche Folge der seit 1869 bestandenen gesetzlichen Beschränkung der Kinderarbeit in den Fabriken ist. Meine Herren, ich kann mich im Augenblick des betreffenden preußischen Fabrikinspektors und Bezirks nicht entsinnen, aber Sie haben ja wohl alle, soweit Sie sich für die Frage interessiren, die Mittheilung der Thatsache im Bericht gelesen, welche konstatirt, daß die Großindustrie neuerdings die Neigung hat, 12- bis 14jährige Arbeiter, also Kinder möglichst wenig oder gar nicht zu beschäftigen, dagegen sich an die Altersklasse von 14 bis 16 Jahren zu halten. Die genaue Zahl der beschäftigten Kinder habe ich nicht zur Hand, aber sie ist so verschwindend klein, — in dem betreffenden Revier wohl kaum 200 — daß es thatsächlich klar liegt, daß dort die gesetzliche Vorschrift eine segensreiche Wirkung nach dieser Richtung hin gehabt hat. Wir fragen nun mit Bezug hierauf: soll und kann ein weiterer Schritt in dieser Richtung gethan werden? Bei dieser Frage aber ist auch der Umstand zu beachten, daß durch Beschränkung der Arbeit für die 12- bis 14jährigen eine spätere Alterskategorie von der Industrie mit Vorliebe herangezogen wurde. So wäre nun freilich das, was auf der

einen Seite momentan gut gethan erschien, nach der andern Seite hin dadurch verschlimmert, daß jetzt thatsächlich ein ganz nachhaltiger „Raubzug" — möchte ich sagen — an 14- bis 16jährigen beiderlei Geschlechts verübt wird. Unsere Anträge beabsichtigen nun, auch diese 14- bis 16jährigen, so wie früher die 12- bis 14jährigen, unter den Schutz des Gesetzes zu bringen. Gleichzeitig würden wir, wenn unsere Absicht in Gesetzeskraft übertragen werden sollte, den Vortheil für die Arbeiter erlangen können, daß nun naturgemäß die Unternehmerschaft sich vorwiegend an das Kontingent der 16- bis 18jährigen und darüber zu halten bestrebte. Nun, meine Herren, Wappäus — so zitirt Kolb — sagt hinsichtlich der Entwicklungsverhältnisse der verschiedenen Altersklassen in der Bevölkerung überhaupt, — ich verlese diese Zahlen, weil ich nicht gern aus dem Kopf zitire, wenn ich ganz korrekt zitiren möchte —, daß die gesammte Bevölkerung sich folgendermaßen zur Arbeit qualifizirbar entwickle: 33 Prozent der Gesammtbevölkerung repräsentiren bei uns die bis zu 15jährigen; diese bis zu 15jährigen sind nach den gemachten Erfahrungen die sogenannten Kompensationsunfähigen beim Erwerbe; 10 Prozent repräsentirt das Kontingent der 15- bis 20jährigen, diese nennt Wappäus die in Ausbildung begriffene Arbeitskraft; beide Kontingente zusammen repräsentiren die stattliche Ziffer von 43 Prozent. Volle Arbeitskraft sind erst die 20- bis 60jährigen, dieselben repräsentiren 48 Prozent. Abnehmende Arbeitskraft 60- bis 70jährige 5 Prozent; Invalide, Kranke, Hilflose, über 70 Jahre alte 3 Prozent.

Meine Herren, wir haben gerade bei den Kategorien, für welche wir gesetzlichen Schutz anrufen, die in der Entwicklung begriffene und kompensationsunfähige, sowie die in der Ausbildung begriffene, zusammen 43 Prozent zählende, zwölf- bis zwanzigjährige Arbeitskraft in unseren Anträgen im Auge. Die Gesichtspunkte der sämmtlichen Vorlagen sind in drei Hauptkategorien zu bringen. Von der einen Seite strebt man in etwas verschämter Weise, es beim Alten zu belassen, daneben ist gefordert ein weiteres Zurückgehen hinter das bestehende Alte, insofern in § 128 der alten Gewerbeordnung vorgesehen ist, daß die Arbeitszeit der vierzehn- bis sechszehnjährigen Kinder von acht auf sechs Stunden beschränkt werden kann, dafern Schulverhältnisse solches bedingen sollten.

In zweiter Linie erstrebt man einen weiteren Vorstoß mit Schutzmaßregeln. Die dahingehenden Anträge, die vom Zentrum gestellt und von dem Herrn Abgeordneten Stötzel vertreten worden sind, bezwecken einen Schutz für die Arbeiterinnen, Beseitigung der Kinderarbeit. Man läßt aber Modifikationen zu.

Von der dritten, von unserer Seite erstrebt man ein definitives Aufrücken der schutzberechtigten Kategorien derart, daß nach vollständigem Verbot der Fabrikarbeit für Kinder unter 14 Jahren, ein Normalarbeitstag für die Frauen, alles in allem also Gleichstellung derselben in ihren Schutzrechten den jugendlichen Arbeitern erreicht würde.

Nun, meine Herren, die Zahlen, auf die wir uns stützen, sind kurz folgende. —

(Ruf: Schluß!)

Ich werde sehr wenige vorführen; sie dienen aber ganz entschieden als Maßstab für die Richtigkeit unserer Berechnungen, und ich glaube doch wohl das Recht zu haben, diesen Maßstab hier zur Kenntniß des hohen Hauses zu bringen.

24 Prozent sind 12- bis 14jährige in den Fabriken beschäftigt und 76 Prozent 14- bis 16jährige, ein Beweis, daß das Kontingent der 14- bis 16jährigen sehr stark ist. Von beiden Kategorien sind, wie aus der Enquete bekannt ist, 60 Prozent Knaben und 40 Prozent Mädchen. Dann folgen die 16- bis 18jährigen mit 24 Prozent, die 18- bis 25jährigen mit 42 Prozent, zusammen 66 Prozent der Gesammtarbeiterschaft in Betrieben, die zehn und mehr Personen beschäftigen. — Menschen im besten Alter, die neben den Arbeitskindern ausschließlich und allein nur die Träger der industriellen Arbeit sein sollen, die man dazu am meisten und fortgesetztesten heranholt, sie am raschesten ausnützt. Die frühzeitige Ausnutzung dieser Arbeiterkategorie hat aber ganz besonders materiell und moralisch bedenkliche Folgen, und indem ich Ihnen kurz nur die allgemeinen Nachtheile der übermäßigen Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter und Frauen in anderen Konkurrenzstaaten charakterisire, will ich gleichzeitig Hinweisungen auf die deutsche Enquete geben, um damit zu erreichen, daß Sie sich unseren Anträgen doch etwas geneigter zeigen mögen.

Meine Herren, die Berichte der englischen Fabrikinspektoren über die Lage der arbeitenden Klassen Englands schon in den dreißiger Jahren sind so krasser Natur gewesen, daß das englische Parlament sich gezwungen gesehen hat, Schutzmaßregeln der energischesten Art zu treffen. Dort, meine Herren, ist festgestellt worden, daß durch die unnatürliche Frauen- und Kinderarbeit beim Fabrikbetrieb die ökonomische, physische und moralische Degeneration der gesammten Arbeiterschaft in unerhörtem Umfang stattfindet. Man muß auch bei uns diese 12- bis 14jährigen Arbeitskinder bei der Arbeit, vor und nach derselben, in der Schule und daheim gesehen und beobachtet haben, man muß, wie wir, in den Industrievereinen Gelegenheit gehabt haben, zu erfahren, wie Kinder Morgens früh, um rechtzeitig in die Fabrik zu kommen, von den Müttern selbst aus dem Bett gerissen, auf der Straße gezüchtigt wurden, wenn sie schlaftrunkend und widerstrebend nur sich auf den Weg machten. Nach der Ursache dieses harten Vorgehens gefragt, erklärten einfach die Frauen, der Junge muß arbeiten; ich die Frau bin arbeitslos, der Mann ist arbeitslos oder krank. Man muß die Verstümmelungen gesehen haben, von authentischer, von ärztlicher Seite gehört haben, welchen Einfluß die Fabrikarbeit auf die ganze körperliche Entwicklung der 12- bis 14jährigen Kinder macht. Die Früchte der Fabrikarbeit sind am charakteristischsten gekennzeichnet in dem Buch „über die Lage der arbeitenden Klassen in England," das unser Parteigenosse Friedrich Engels schon 1844 geschrieben hat, und, meine Herren, im Verhältniß zur Entwicklung der englischen Industrie der 1844er Jahre ist die deutsche Industrie heute, was die Entwickelung der Kinder- und Frauenarbeit betrifft, auf derselben Höhe. Nach der Enquete wird uns zwar auseinandergesetzt, daß Deutschland am wenigsten Kinder, am wenigsten jugendliche Arbeiter, am wenigsten Frauen beschäftigt habe. Das ist ganz richtig, aber die Frage steht doch für uns nicht bloß so, sondern es wird von den Produzenten, um auf alle Fälle nach innen und außen konkurriren zu können, der Schwerpunkt der Frage dahin gelegt, daß füglich nur durch Mehrbeschäftigung und Heranziehung, also Mehrung der jugendlichen Arbeiter und der Frauen, der Industrie die Konkurrenzfähigkeit erhalten werden könne. Es liegt also nach meinem Dafürhalten für uns die Frage am klarsten: wie machen wir es, daß wir eine weitere Verschlimmerung mit der Kinder- und Frauenarbeit verhüten, und wir haben ja heute Gelegenheit, in dieser Hinsicht entschieden und energisch zu handeln.

Meine Herren, wenn von dem Herrn Abgeordneten Wiggers vorhin hervorgehoben wurde, daß wir gegen die Frauenarbeit überhaupt seien, so ist es selbstverständlich, daß wir ein ganz besonderes Gewicht auf die Festsetzung des Normalarbeitstags für die Arbeiterinnen legen, und wenn wir auch dafür halten, daß es sehr gut wäre, für die jugendlichen Arbeiter und für die Kinder die vorgeschlagenen Schutzbestimmungen unbedingt zu treffen, so erscheint uns dabei doch die Festsetzung eines Normalarbeitstags für die Arbeiterinnen als eins der wichtigsten Momente, für welches wir in erster Linie einspringen müssen.

Man sagt uns hinsichtlich der frühen Verwendung der

Jugend zur Arbeit: sie müsse so früh herangezogen werden, um einen tüchtigen Arbeiterstamm abzugeben, um berufstüchtig zu werden. Man sagt uns andererseits wieder: die jugendliche Arbeit ist eine sehr leichte. Wie es sich damit verhält, meine Herren, das läßt sich sehr kurz kennzeichnen. Die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in der Textilindustrie, der entschieden größten, die am meisten Kinder ꝛc. beschäftigt, ist eine äußerst monotone, eine körperlich wie geistig gewaltig abspannende. Ein Anlernen im Sinne des Handwerks ist das nicht, und unter Umständen stellt man bei uns auch einen erwachsenen Mann, der nicht als Andreher oder Anleger von unten herauf „Spinner" studirt hat, zum Spinnen an. In wenigen Wochen erreicht er die mechanische Fertigkeit zu seinem Beruf, und mit der Zeit wird er dann in diesem oder jenem noch fester, so daß er bestehen kann mit der Leistung. Das Umsatteln bei der Textilindustrie ist ja infolge ihrer totalen Unstätigkeit an der Tagesordnung. Wenn man sich aber darauf beruft, daß es von ganz besonderer Wichtigkeit sei, um der Industrie willen die lange Fabrikarbeit zu erhalten, so heben wir hervor: sobald neue Maschinen erfunden sind, welche die Fabrikarbeit der Kinder überflüssig machen, so wird sich niemand darum kümmern, wie figura schon heute bei den erwachsenen Arbeitern zeigt, was dann aus diesen Kindern werden wird. Jede Verbesserung der Maschinen aber, meine Herren, hat zur Folge eine Außerarbeitsetzung erwachsener Arbeiter, ein Nachrücken der Frauen, der jugendlichen Arbeiterschaft, eine bedeutende Mehrung der Kinderarbeit. Man braucht mit jeder Maschinenvervollkommnung — es ist dies eine bekannte Thatsache — man braucht nicht mehr Arbeiter, die den Menschengeist in die Maschine hineinlegen, sondern man braucht sie dann nur noch, um Maschinen zu überwachen. Dazu sind Frauen, dazu sind Kinder ja auch gut. Nun, meine Herren,

(Zuruf: Schluß!)

ich will die von industrieller Seite an uns ergangenen Memorandums, Resolutionen und Aufforderungen nicht im Detail berühren, obschon ich ein Recht nicht bloß, sondern die Pflicht dazu hätte. Gerade unsere Partei ist ja in dieser Frage bis dato andauernd im Kreuzfeuer ihrer Gegner gewesen, und es gibt thatsächlich für uns keine bessere Gelegenheit, für die Inhumanität der heutigen Gesellschaft den Beweis zu führen, als indem man in die Details ihrer eigenen Behauptungen eingeht, ihre Angaben mit ihrem eigenen Material widerlegt und somit hinfällig macht. Auf diesem Wege dürfte gewiß der sozialistischen Auffassung von der Gemeinschädlichkeit der heutigen Produktion am besten gedient sein.

Wenn ein Verein uns eine Resolution schickt, in welcher gesagt ist, die deutsche Industrie — es ist dies „der Zentralverband deutscher Industrieller zur Beförderung und Wahrung der nationalen Arbeit" — in der also gesagt ist, die „deutsche Industrie" sei bestrebt, der „ethischen" Auffassung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Rechnung zu tragen, wenn von der Ethik und Sittlichkeit des Geldbeutels mit so viel Pathos die Rede ist, meine Herren, so widerlegt sich das in dem Verfolge der Resolution einfach mit deren eigenen Worten, die da lauten: „für uns in Deutschland, — zur Rettung der deutschen Industrie sozusagen — der gefährlichen englischen Konkurrenz gegenüber gibt es nur ein Mittel: niedrigere Löhne und längere Arbeitszeit!"

Eines Umstands in dieser Resolution muß ich noch mit wenigen Worten gedenken: daß man uns Zahlen darin vorführt, die für die Richtigkeit des von uns Angestrebten sprechen. Daß die auf Seite 8 des Aktenstücks gegebene Statistik unrichtige Zahlen — Rechenfehler — in der Prozentuirung der Arbeiterkategorien von 1850 enthält, will ich nicht speziell er ausführen.

(Unruhe.)

Es ist indeß — Seite 7 — erwiesen, daß die Zahl der Fabrikanten in 25 Jahren um 723 gewachsen ist, ...

(Unruhe.)

Präsident: Ich möchte doch den Herrn Redner auffordern, zu prüfen, ob diese Ausführungen hier zur Sache, zur Diskussion des § 133, gehören.

Abgeordneter **Motteler:** Ich zitire diese Zahlen, weil dadurch erwiesen wird, daß die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter, besonders von 13 bis 15 Jahren, desto nothwendiger war, jemehr die Zahl der Maschinen zugenommen hatte. Es ist hier aber auch thatsächlich nachgewiesen worden, daß die Beschäftigung der Kinder unter 13 Jahren von 1850 bis 1875, also binnen 25 Jahren, um $9\frac{1}{2}$ Prozent zugenommen hat, daß die Frauen und Mädchen über 13 Jahre in der Zahl sich annähernd gleich geblieben sind, daß die Zahl der Arbeiter von 13 bis 18 Jahren um 2 Prozent gesunken ist, daß die Zahl der beschäftigten Männer über 18 Jahre um über $3\frac{1}{2}$ Prozent der Gesammtarbeiter betreffender Branche ebenfalls gesunken ist. Stellt man dem, wie hier geschieht, gegenüber, daß die Spindelzahl der Baumwollmanufaktur gewachsen ist um $78\frac{4}{7}$ Prozent, die Zahl der Webstühle gewachsen um $85\frac{1}{2}$ Prozent, die Zahl der Kinder aber gewachsen ist um $346\frac{2}{7}$ Prozent, während die Zahl der beschäftigten Arbeiter dieser Branche gesunken ist in den 25 Jahren bei den Personen von 13 bis 18 Jahren um $6\frac{1}{2}$ Prozent, bei den Personen von 18 bis 25 Jahren um $21\frac{1}{2}$ Prozent der Gesammtarbeiter, so resultirt hieraus, daß meine Erörterungen zu Gunsten unserer Anträge thatsächlich bestätigt sind.

Alles in allem, meine Herren, wissen wir sehr wohl, daß wir auch mit der Annahme unseres Antrags durch den Reichstag die Lösung der sozialen Frage noch nicht entfernt in der Weise gefördert hätten, wie wir sie gern fördern möchten. Wir haben aber zunächst nur die Absicht, den industriellen Krieg zu humanisiren. Man hält internationale Konferenzen zur Humanisirung des Kriegs; nun, und wir haben zur Humanisirung des Kriegs auf industriellem Gebiet unsere Anträge gestellt und vertreten. Wir wissen, daß das gegebene Problem nur gelöst sein wird, wenn überhaupt die Arbeitskraft, ob männlich oder weiblich, aufgehört haben wird, käuflich zu sein, wenn die Frage der sogenannten Lohnzahlung endgiltig entschieden ist. Daß bis dahin noch ein weiter Weg sein wird, davon sind wir überzeugt, wir haben uns trotzdem wiederholt die Mühe nicht verdrießen lassen, den Versuch anzustellen, ob man nicht von gesetzeswegen etwas zur Ebnung, zur Bequemermachung dieses Wegs erreichen kann. Sie haben es nun in der Hand, unseren Auffassungen, unseren Anträgen gegenüber Stellung zu nehmen und damit gleichzeitig die Antwort zu geben, die wir entschieden mit Spannung erwarten, weil wir der deutschen Arbeiterschaft je nach dem Ausfall dieser Antwort weiteren Bescheid zu bringen die Absicht haben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Buhl hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Buhl:** Meine Herren, der Herr Vorredner hat vorhin ausdrücklich anerkannt, daß unsere deutsche Industrie die Möglichkeit haben müsse, mit der Industrie anderer Länder konkurrenzfähig zu sein. Wenn Sie nun die Anträge dieser Herren betrachten und sie vergleichen mit den gesetzlichen Bestimmungen, die in anderen Ländern bestehen, so werden Sie sehen, daß von dieser vorausgesetzten Konkurrenzfähigkeit unter den Bedingungen, die uns der Herr Abgeordnete Motteler vorschlägt, nicht mehr die Rede sein kann. Meine Herren, Sie haben in Frankreich eine Bestimmung, daß die Kinder über 12 Jahre 12 Stunden täglich beschäftigt werden können. Sie haben in England die Bestimmung, daß

in der Textilindustrie Kinder von 10 Jahren ab schon beschäftigt werden können, in sonstigen Industrien Kinder von 8 Jahren. Sie haben in England die weitergehende Bestimmung, daß bei den geschützten Arbeitern von 14 Jahren in der Textilindustrie eine zehnstündige Arbeitszeit gestattet ist, in der sonstigen Industrie eine $10\frac{1}{2}$stündige Arbeitszeit. Ich mache besonders darauf aufmerksam, daß in der Schweiz, die ja in der letzten Zeit einen von radikaler Seite beantragten Normalarbeitstag eingeführt hat, für die Erwachsenen und für die jugendlichen Arbeiter gemeinschaftlich, der Arbeitstag auf 11 Stunden festgesetzt worden ist, also auch für die jugendlichen Arbeiter von 14 Jahren an die elfstündige Arbeitszeit besteht.

Meine Herren, der Herr Vorredner hat außerdem behauptet, daß durch die Verminderung der Arbeitszeit eine erhöhte Produktion erfahrungsmäßig herbeigeführt wird. Dieser Satz ist aber doch nur mit ganz wesentlichen Beschränkungen anzunehmen. Es ist ja nachgewiesen, daß in einzelnen Industriegebieten derartige Fakta hervorgetreten sind, ich mache aber auf andere Industriezweige aufmerksam, die wesentlich mit Maschinenbetrieb in Verbindung stehen, z. B. auf die Textilindustrie. Sie haben da eine bestimmte Grenze der Schnelligkeit, mit der die Maschine läuft, und über diese Grenze kann man nicht hinausgehen; in dieser Branche also ist eine ganz beschränkte und bestimmt bemessene Leistungsfähigkeit als Maximum für eine gegebene Zeit vorhanden. Sie sehen also, daß jene Anführung nur unter gewissen Verhältnissen richtig ist.

Nun, meine Herren, mache ich noch ganz besonders darauf aufmerksam, daß der Antrag Motteler und Genossen besonders gefährlich für unsere Produktionsfähigkeit deshalb ist, weil zwischen der Arbeit der jugendlichen und erwachsenen Arbeiter ein ganz nothwendiger Zusammenhang besteht. Die betreffenden Schichten müssen zusammenarbeiten. Wenn z. B. in der Textilindustrie der Vorspinner bei seinem Selfaktor jugendliche Arbeiter mitbeschäftigt, so ist seine Arbeitszeit an die seiner Mitgehilfen gebunden. Wenn Sie also die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter wesentlich reduziren, so reduziren Sie damit die Arbeitszeit vieler der wichtigsten Industrien zu gleicher Zeit. Sie sehen also, meine Herren, daß, wenn Sie den Antrag des Herrn Motteler annehmen, von der Konkurrenzfähigkeit unserer Industrie nicht mehr die Rede sein kann.

Meine Herren, mit den Anträgen des Herrn Abgeordneten von Hertling, die vorhin von dem Herrn Abgeordneten Stötzel unterstützt worden sind, habe ich, soweit sie die Befreiung der schulpflichtigen Kinder betreffen, in ihrer Tendenz eine sehr lebhafte Sympathie. Ich glaube, meine Herren, daß dies übrigens eine Frage ist, die vielmehr vom Standpunkt der Arbeiter selbst, als von dem der Arbeitgeber betrachtet werden muß. Ich habe mich in meiner Heimat bei größeren Arbeitgebern, namentlich bei Spinnern, erkundigt über die Frage der Freilassung der schulpflichtigen Kinder von der Fabrikbeschäftigung, und habe da die Antwort erhalten, daß sie die Beschäftigung der schulpflichtigen Kinder in der Fabrik für verwerflich halten, wie sich die Herren ausgedrückt haben, und daß sie es nicht für berechtigt halten, daß man den Kindern gleichzeitig den Schulbesuch und die Fabrikarbeit zumuthet. Aber gleichwohl kann ich mich für einen positiven Antrag in dieser Richtung nicht aussprechen und ebenso wenig für den Wechsel, der auf eine unbestimmte Zukunft, auf das Jahr 1882 gezogen wird, und gerade gegen diese letzte Form muß ich mich absolut ablehnend wenden. Wir können heute nicht beurtheilen, welchen Verhältnissen wir im Jahr 1882 gegenüberstehen, wir können nicht beurtheilen, welche Tragweite ein solcher Beschluß, wenn wir ihn heute fassen, unter veränderten Umständen haben wird. Meine Herren, ich halte es für eine Pflicht des Reichstags, daß, wenn er in einer tief einschneidenden, volkswirthschaftlichen Frage reformatorische Maßregeln ergreifen will, er die Reichsregierung in Form der Resolution auffordern soll, die Frage zuerst sorgfältig zu studiren. Ich halte es für eine Pflicht, daß wir an die Erledigung tief einschneidender, volkswirthschaftlicher Fragen nicht dilettantisch herantreten, sondern daß wir die Reichsregierung auffordern, die Frage zu prüfen und dann mit ihrer vollen Verantwortlichkeit aus dieser Prüfung heraus die Vorschläge uns zu machen, die sie für zweckmäßig und für durchführbar hält. Wenn Sie eine derartige Resolution gestellt hätten und die Reichsregierung uns in einer späteren Zeit genau Daten und Details über die Bedeutung der Kinderarbeit für die Arbeiterbevölkerung selber gegeben hätte, dann wäre die Situation eine ganz andere gewesen; nach einer solchen Antwort hätten Sie mich wahrscheinlich auch auf der Seite Ihres Antrags gefunden.

Meine Herren, der Abgeordnete Stötzel hat vorhin darauf hingewiesen, daß die Kinderarbeit sich am häufigsten gerade in den ärmsten Distrikten findet, und er hat den Schluß gezogen, daß die Verarmung der Distrikte eine Folge der Kinderarbeit sei. Ich meine aber, daß man die Schlußfolgerung umdrehen muß: deshalb, weil die Distrikte so arm sind, weil die Produktionsverhältnisse so ungünstig sind, daß der Verdienst der Eltern zur Ernährung der Familie nicht ausreicht, deshalb werden die Kinder mit zum Erwerb herangezogen, und da, meine Herren, ist es mir allerdings sehr bedenklich, und ganz besonders im Interesse der Arbeiter, ob wir, wenn solche Verhältnisse existiren, auf einen Paragraphen eingehen können, dessen Konsequenzen für heute und für in 5 Jahren wir nicht übersehen können. Ich sehe darin die Gefahr dieses Antrags.

Meine Herren, wir haben in dem Antrag, den ich mit dem Kollegen Wölfel gemeinschaftlich gestellt habe, die Gedanken der Vorlage im allgemeinen akzepirt, wir haben nur eine wesentliche Aenderung hineingebracht, wie wir glauben, eine wesentliche Verbesserung, die allerdings für Süddeutschland, speziell für Bayern, eine hervorragende Bedeutung hat, die aber auch für Norddeutschland wohl nothwendig sein wird. Es wird in der Vorlage die Beschäftigung von 12 bis 14 Jahr alten Kindern an die Bedingung geknüpft, daß dieselben bis zur Vollendung des 14. Jahrs noch eine Schule besuchen müssen. Nun ist in Bayern die Schulpflicht ausgedehnt bis zum vollendeten 13. Jahr. Die schon bisher bestehende Gesetzesbestimmung wurde bei uns dahin interpretirt, daß, wenn die Kinder, die aus der Volksschule entlassen werden, die also durchschnittlich $13\frac{1}{2}$ Jahr alt sind, in Fabriken beschäftigt werden sollen, sie noch einen Unterricht genießen müssen; die Kinder wurden in die Volksschule zurückgebracht, dort aber zurückgewiesen, und die Fabrikanten wären gezwungen gewesen, für diese Kinder eigene Fabrikschulen einzurichten. Das war unausführbar, und die Konsequenz war, daß anstatt der Kinder infolge dieser Zurückweisung die Mutter in den Fabriken arbeiten mußte und die Kinder in der Zwischenzeit die Haushaltung besorgt haben. Jedenfalls sind das Zustände, die von keiner Seite des Hauses gewünscht und befürwortet werden können.

Meine Herren, unser Antrag ist aber auch für das übrige Deutschland nicht bedeutungslos, denn auch in Preußen ist ja die Vollendung des schulpflichtigen Alters nicht an das vollendete 14. Jahr gebunden, es entsteht da auch ein freier Raum von mehreren Monaten und auch da wird durch unseren Antrag die Schwierigkeit, die sich finden möchte, beseitigt.

Meine Herren, ich glaube mich deshalb berechtigt, Ihnen empfehlen zu dürfen, unseren Antrag anzunehmen und damit die Verbesserungen, die wir in die Kommissionsvorlage hineingebracht haben, zu akzeptiren und zugleich durch die Annahme unserer Fassung die übrigen weitergehenden Anträge zu beseitigen.

Meine Herren, einen Punkt muß ich noch berühren.

Es ist von einer Seite beantragt worden, anstatt der 10 stündigen Arbeitszeit für die jugendlichen Arbeiter eine 11 stündige Arbeitszeit festzusetzen und in diesem Paragraphen die Verlängerung der Arbeitszeit ganz generell auszusprechen. Ich muß im voraus bemerken, daß wohl in einem großen Theil von Deutschland die bisherige Bestimmung der Gewerbeordnung, daß jugendliche Arbeiter zwischen 14 und 16 Jahren nur 10 Stunden beschäftigt werden dürfen, nicht ausgeführt ist. Ich glaube deshalb, daß, wenn die Bestimmung jetzt wieder aufgenommen wird, und durch die gleichzeitige Einführung der Fabrikinspektoren, die eine gleichartige Ausführung des Gesetzes auch in dieser Beziehung herbeiführen sollen, überall zur Durchführung kommt, allerdings gegen den jetzigen Zustand eine Schwächung der Produktion herbeigeführt wird. Trotzdem, meine Herren, glaube ich, daß wir nicht in der Lage sein werden, in der Allgemeinheit, wie hier der Antrag gestellt wird, demselben zustimmen zu können; es wird sich vielleicht bei späteren Paragraphen Gelegenheit finden, unter den Ausnahmebestimmungen, die den Bundesrath zur Würdigung überlassen werden, auch diese Bestimmung mit aufzunehmen, denn ich wenigstens möchte bloß für die allerdringendsten Bedürfnisse der Arbeitgeber und der Arbeiter selbst zugeben, daß die jungen Leute zwischen 14 und 16 Jahren länger beschäftigt werden, als nach unserer bisherigen gesetzlichen Bestimmung zulässig war. Aber auch dieser meiner Ansicht werden Sie gerecht, wenn Sie den § 133 in der von uns vorgeschlagenen Fassung annehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Penzig hat das Wort.

Abgeordneter **Penzig**: Meine Herren, nachdem der Herr Abgeordnete Buhl schon einen Theil dessen berührt hat, was ich so frei sein wollte, Ihnen vorzutragen, kann ich mich etwas kürzer fassen. Bei dem Anblick dieser Bestimmung eines ganz eigenthümlichen Zeitmaßes von zehn Arbeitsstunden für jugendliche Arbeiter bereits in dem alten Gesetz ist es ein natürlicher Gedankengang gewesen, zu fragen: wie ist denn überhaupt der Gesetzgeber auf diese zehn Stunden gekommen, die für einen Theil der Gewerbe absolut nicht in die gegebenen Arbeitsverhältnisse hineinpassen? Ich habe mir daher die Mühe gemacht, die Verhandlungen des norddeutschen Reichstags nachzulesen, und habe darin gefunden, daß von Anfang an diese zehn Stunden in der Regierungsvorlage gestanden haben und in den Motiven dazu einfach damit begründet sind, daß dieses ganze Gesetz den bisherigen preußischen Einrichtungen nachgebildet wäre, die sich im allgemeinen bewährt hätten. Bei den Verhandlungen darüber hat man sich dann von einer Seite für zwölf Stunden ausgesprochen, von einer anderen nur für acht, es ist aber bei den zehn Stunden geblieben, und jetzt geht diese zehnstündige Arbeitszeit für vierzehn- bis sechszehnjährige junge Leute auch in das neue Gesetz, gewissermaßen mechanisch, über.

Nun aber, meine Herren, wenn dazumal die Regierung gesagt hat, die Bestimmungen über die jugendlichen Arbeiter haben sich bewährt, wie ist sie denn eigentlich auf diese Behauptung gekommen, nachdem wir jetzt ihre eigenen Beamten dem widersprechen sehen? Wenn Sie sich, meine Herren, die Mühe nehmen wollen, in dem Kommissionsbericht auf Pagina 39 nachzulesen, da werden Sie die Berichte der preußischen Fabrikinspektoren der Provinzen Pommern und und Westfalen finden. Daselbst sagt der Inspektor für Pommern ganz ausdrücklich:

> Die Zeittheilung, die sich vielleicht durch langjährige Erfahrung als praktisch und vortheilhaft für Arbeiter und Fabrikanten herausgestellt hat, paßt nicht mit derjenigen, welche die Gewerbeordnung für junge Leute fordert.

Wenn Sie ferner auf Seite 39 nachlesen, so finden Sie, daß der Inspektor für Westfalen in gleicher Weise sich äußert bei der Besprechung der Bielefelder Wäschefabriken, in denen 700 junge Mädchen beschäftigt werden. Es heißt da:

> Es bietet keine großen Schwierigkeiten, bei dieser Industrie ganz zur Hausarbeit zurückzukehren, welche sich der Beaufsichtigung gänzlich entziehen würde. Während nun in den jetzigen, meist gut eingerichteten Arbeitsräumen für Licht und Luft hinreichend gesorgt ist, würden die Arbeiterinnen in ihren meist engen und niedrigen Wohnungen noch ungünstiger situirt sein, ganz abgesehen davon, daß bei dem dieser Klasse eigenthümlichen Fleiß und Erwerbstrieb eine noch weitere Ausdehnung der Arbeitszeit sicher in Aussicht steht. Die Stellung des Fabrikinspektors gegenüber dieser Sachlage ist eine schwierige.

Sie finden auf derselben Seite weiter die Petition der Leinenindustriellen, und finden weiter in dem Bericht angezogen, daß diese Bestimmung von 10 Stunden vollständig bis jetzt ungehandhabt geblieben, daß sie faktisch niemals ausgeführt worden ist. Der Herr Abgeordnete Buhl hat schon ganz mit Recht gesagt, daß, wenn der § 133 durchgeht, und diese zehnstündige Arbeitszeit, welche bisher nur auf dem Papiere gestanden hat, vermittelst der verschärften Kontrolvorschriften des neuen Gesetzes, durch Einführung von speziellen Fabrikinspektoren, wirklich zur faktischen Geltung gelangt, daß dann, zwar nicht gegen den bislang todten Buchstaben des Gesetzes, aber wohl gegen die bis auf den heutigen Tag stattgehabten Verhältnisse, eine große Verschärfung eintritt.

Nun, meine Herren, könnte man ja aber mit Recht fragen: sind denn diese 11 Stunden wirklich nicht zu viel, müssen wir weniger für die jugendlichen Arbeiter haben? Ich meinerseits würde mit großer Freude geneigt sein, selbst auf ein geringeres Maß herunterzugehen, wenn ich die Ueberzeugung hätte, daß es die Gesundheit derselben absolut erfordert, und daß wir diesen jungen Leuten eine Wohlthat mit diesem Herabgehen erweisen und ihnen damit nicht etwa eine Last anstatt einer Wohlthat auferlegen. Ich fürchte aber, in der Absicht, für ihre Gesundheit zu sorgen, versetzen wir sie gleichzeitig anderseitig in eine Noth. Zu diesem Behufe lassen Sie uns doch einmal die Bestimmungen in anderen Ländern nachsehen.

Zum Theil hat Ihnen der Herr Abgeordnete Buhl das bereits berichtet, aber er hat meiner Meinung nach nicht genug hervorgehoben, daß in Frankreich, wo eine zwölfstündige Arbeitszeit existirt, dort die ganze Textilindustrie von der Beschränkung ausgenommen ist. Warum thun denn das die Franzosen mit dieser speziellen Branche? Desgleichen haben die Franzosen noch ausgenommen von aller Beschränkung die Papierfabriken, und noch eine andere Branche. So hat Belgien auch eine zwölfstündige Arbeitszeit, und unser Elsaß, was zirka 1,600,000 Spindeln für Baumwolle besitzt, während wir in den alten Landen zirka 2,700,000 Spindeln dafür ungefähr haben, hat auch noch eine zwölfstündige Arbeitszeit, während Sie hier in den alten Landen nur eine elfstündige Arbeitszeit haben. Dasselbe haben Sie in der Schweiz, wo ebenfalls eine elfstündige Arbeitszeit besteht, allerdings inklusive des Unterrichts, den die jugendlichen Arbeiter hier und da in einigen Kantonen noch nach dem vierzehnten Jahr genießen. In den Kantonen aber, wo kein Unterricht mehr nach dem vierzehnten Lebensjahr ertheilt wird, haben Sie also auch einen eilfstündigen Arbeitstag für die vierzehn- bis sechszehnjährigen Arbeiter, gleich wie jetzt faktisch in Deutschland. Ich habe mit meinem Antrag also nichts gewollt, als die Bestimmung der demokratischen Schweiz auch bei uns gesetzlich einzuführen. Bei allen den Arbeitsbestimmungen fremder Länder müssen wir doch auch sehr berücksichtigen, ob überhaupt und wie die Art und Weise der Kontrole über die Ausführung dieser Bestimmungen in den einzelnen Ländern gehandhabt wird. Nun, meine Herren,

ich habe darüber ein Beispiel aus unserem eigenen Reich angeführt, bestätigt durch die schriftlichen Zeugnisse unserer eigenen Regierungsbeamten, woran Sie ersehen haben, wie gewisse Bestimmungen unserer Gewerbeordnung, die hier einschlagen, bei uns in Deutschland selbst, wo wir doch an eine strenge Handhabung der Gesetze gewöhnt sind, nicht durchgeführt worden sind. Glauben Sie denn nun, meine Herren, daß in Staaten, wie Frankreich oder England, oder in der Schweiz, die Kontrole über Durchführung schwieriger Punkte noch pünktlicher geschieht als bei uns? Kommt Ihnen da nicht der Gedanke, daß dort ebenso gut wie bei uns, viele von diesen nur sehr schwer zur Geltung zu bringenden gesetzlichen Vorschriften, besonders wenn sie eine Verschärfung der bisherigen Zustände bezweckten, ebenfalls bloß auf dem Papier stehen geblieben sind, vielleicht mehr noch als bei uns? Meine Herren, ich kann Ihnen dafür sogar klassische Zeugen aus diesem Hause selbst vorführen. Wir haben auf dieser Seite (rechts) einen Herrn aus dem Elsaß, der im Auftrag dortiger Industriellen Frankreich und die Schweiz bereist hat, und er wird Ihnen bestätigen, daß er in den Vogesen Etablissements gefunden hat, wo die Leute noch 14 bis 15 Stunden arbeiten, und daß in der Schweiz die Kontrole durchaus keine so durchgreifende ist, wie man vielleicht meint. Wenn aber dort solche Zustände existiren, die ich nach den Aussagen dieses Herrn für wahr halten muß, dann muß man nicht maschinenmäßig sagen: was in den Ländern mit leichter Kontrole vorgeschrieben, ist auch das Richtige für unser Land. Es kommen auch noch ganz andere Rücksichten mit in Frage, wie der Charakter der Bevölkerung, ihre natürliche Anlage und Befähigung, größere anerzogene Geschicklichkeit, Lebens- und Ernährungsweise, Klima u. s. w. Sie werden mir zugestehen, daß in dem temperirten Klima von England der Arbeiter mehr zu leisten im Stand ist in 10 Stunden, als bei uns bei schwüler Gewitterluft im Sommer, oder scharfer Kälte im Winter. Das sind so wesentlich einwirkende und mitsprechende Dinge, daß man nicht sagen kann, 10 Stunden in England sind so viel wie 10 Stunden in Deutschland, und 10 Stunden im Hochgebirge sind hinsichtlich der Leistungskraft des Arbeiters genau so viel wie 10 Stunden im flachen Land. Das muß auch ins Auge gefaßt werden, wenn man die Vorschriften anderer Länder im Verhältniß zu uns betrachten und eine gleichmäßige Behandlung unserer Bevölkerung darauf begründen will.

Es hat Ihnen nun der Herr Abgeordnete Buhl ferner gesagt, daß er für die 10 Stunden Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter sei; er hat zwar zugegeben, daß in diesen 10 Stunden, wenn sie nun wirklich gehandhabt würden, eine bedeutende Verschärfung der jetzigen faktischen Zustände liege, er sei aber doch für 10 Stunden. Ich weiß auch, meine Herren, daß in seiner heimatlichen Gegend eine oder zwei benachbarte Spinnereien existiren, welche die Behauptung aufstellen, daß sie mit 10 Stunden Arbeit täglich für die jugendlichen Arbeiter recht gut durchkämen, und ich muß Ihnen gestehen, ich bin über diese Behauptung förmlich überrascht gewesen, weil sie unter allen Spinnereien in Deutschland und Elsaß die einzigen sind, die diese Behauptung aufstellen. Ich habe aus der Zahl der jugendlichen Arbeiter, die sie beschäftigen, ersehen, daß deren Zahl nicht groß ist, und ich bin hierdurch und aus noch einem Grund unwillkürlich auf den Gedanken gekommen: sollte denn hier nicht bei dieser merkwürdigen, einzigen Ausnahme gegenüber den entgegengesetzten Zuständen und Behauptungen anderer in Elsaß und Deutschland befindlichen großen Anzahl von Spinnereien, gegenüber den 11 Arbeitsstunden in der Schweiz und den 12 Stunden in Belgien und Frankreich, — sollten hier nicht ganz besondere örtliche Verhältnisse vorliegen, die diese Etablissements vielleicht zwingen, mit 10 Stunden für junge Arbeiter zufrieden zu sein? sei es, daß sie vielleicht nicht genug vierzehn- bis sechszehnjährige Arbeiter bei mehr Arbeitszeit bekommen können, weil dieselben in anderen Branchen bei 10 Stunden angenehmere Beschäftigung finden, oder irgendwelcher örtliche Grund? Ehe solche Fragen nicht näher untersucht sind, möchte ich doch auf eine solche ausnahmsweise andere Ansicht kein großes Gewicht legen. Ist doch der Gedanke bei einem Industriellen unter vielleicht schwierigeren Arbeiterverhältnissen sehr natürlich, daß er sagt: mir wäre es lieb, die Konkurrenten wären auch nicht in einer besseren Lage wie ich, wenn eben seine örtlichen Verhältnisse etwa nachtheiligere sind. Also auf solche ausnahmsweise vorkommenden abweichenden Meinungen muß man nicht so großen Werth legen, ohne sich vorher ganz speziell über die Gründe vergewissert zu haben, die dort zu dieser eigenthümlichen Ausnahme geführt haben.

Es ist gesagt worden, meine Herren, es komme gar nicht darauf an, ob die Produktion durch diese in Zukunft zu exerzirenden erschwerenden Bedingungen, insbesondere für die Spinnereien, überhaupt etwas theurer würde oder nicht; man möchte durch Schutzzölle das ausgleichen. Ja, meine Herren, so leicht ist das auch nicht gemacht, besonders wenn man in niedrigen Nummern baumwollene Garne vielleicht schon etwas mehr spinnt, als das eigene Land braucht, und exportiren muß. Ich kann Ihnen versichern, daß wenn Sie heut in die Baumwollindustriegegenden gehen, werden Sie wahrlich da sehr wenig Freude erleben. Hier und da gibt es ein großes Etablissement, vielleicht billig erbaut oder erworben, oder dessen Gebäude und Maschinen bereits abgeschrieben sind, mit in glücklicheren Zeiten gebildeten starken Reservefonds oder billiger Betriebskraft u. s. w., was noch ziemlich gut oder doch halbwegs rentirt, bei einer vorzüglichen geschickten Direktion; aber die mittleren und kleineren Spinnereien ohne große Mittel sind nach meiner Ansicht unrettbar dem Tode geweiht, wenn es noch lange so fort geht, wie jetzt. Die größeren können, vermöge ihres größeren Kapitals, ihrer besonderen Hilfsmittel und Absatzquellen sich lange helfen, aber die mittleren und kleineren Etablissements werden große Noth haben, wenn sie durchkommen sollen. Wenn Sie nun noch schwerere Bedingungen für die Produktion zu der Noth der Zeit hinzufügen, dann entsteht doch die Frage, ob Sie ihnen nicht hierdurch so bedeutende Nachtheile zufügen, wenn auch ohne Absicht, daß das Absterben unaufhaltbar wird. Ich verweise Sie hinsichtlich der Geschäftslage einfach auf die Zustände, wie sie jetzt in England herrschen. Sie lesen in den Zeitungen, daß die Baumwollenspinner in Lancaster Strike machen wegen Lohnherabsetzung. Ich kann versichern, daß ich durch Freunde gehört habe, da ich selbst ja ganz außer allen Geschäften stehe, wie traurig die Zustände dort sind, wie die ältesten Baumwollenspinnereienbesitzer, hundert Jahr alte renommirte Häuser, zu Grunde gehen, weil sie sich gegenseitig so ungeheure Konkurrenz, nur um Arbeit zu haben, machen, nachdem ihnen die Absatzgebiete nach Amerika und Ostindien und anderwärts durch Zollschranken, Errichtung eigener Etablissements u. s. w. immer mehr abgeschnitten werden, so daß sie in der gegenseitigen Konkurrenz ersticken und sich gegenseitig nicht mehr den Nutzen lassen, den sie zur Existenz brauchen. Die Rücksicht, die man hinsichtlich der Waarenpreisstellung auf die auswärtige Konkurrenz nehmen muß, meine Herren, die kann man, besonders in einem Lande mit niedrigen Zöllen, doch nicht ganz wegleugnen. Wenn wir unsere Leute durch gesetzliche Vorschriften zwingen, theurer zu produziren als die anderen Nachbarstaaten, wenn wir dabei das Elsaß im Genuß von Ausnahmsfreiheiten lassen und dagegen der altländischen Industrie durch die Verschärfung der Bestimmungen gegen bisher vermittelst schärferer Handhabung der bisher nur auf dem Papier gestandenen Bedingungen der Arbeitszeiten die Produktionsbedingungen erschweren, dann ist doch unzweifelhaft, daß wir damit weiter störend eingreifen in ein Gewerbe, welches ohnehin Noth und Mühe hat, den Kopf über dem Wasser zu erhalten. Ich mache nur aufmerksam, ob Sie jemals gehört haben, daß während der ganzen großen Gründerzeit auch

nur eine einzige Baumwollenspinnerei mehr gegründet worden ist? Wir in Sachsen haben nichts davon gehört; daran hat sich kein Gründer gewagt. Aber zurückgegangen ist zum Beispiel in Sachsen die Spindelzahl der Baumwollenspinnerei bereits um hunderttausende. Ich sollte meinen, das ermahnte doch zu einiger Vorsicht, und ich möchte bitten, es sich doch zu überlegen, ob wir jetzt recht thun, eine faktische Verschärfung durch das jetzige Gesetz eintreten zu lassen, und in Betracht zu ziehen, ob es nicht rathsamer wäre im allgemeinen Interesse, den faktisch bestehenden Zustand von 11 Stunden Arbeitszeit der vierzehn- bis sechszehnjährigen Arbeiter als Handlanger, Zureicher für die Erwachsenen, die die schwere Arbeit besorgen, auch noch in Zukunft fortbestehen zu lassen, indem Sie einen meiner Anträge anzunehmen die Güte haben. Die Folge, wenn Sie die jungen Leute von 14 bis 16 Jahren zwingen, nur 10 Stunden zu arbeiten, ist ganz entschieden die, daß, weil der erwachsene Arbeiter, der an der langen Maschine steht, wobei er zwei bis drei unterstützende Hilfsarbeiter zur Anknüpfung der Fäden und anderen Hilfsleistungen gebraucht — (in der ganzen deutschen Textilindustrie ist von früh 6 Uhr bis Abend 7 Uhr mit Abzug von 2 Stunden Pausen, Mittags eine Stunde, Vormittags eine halbe und Nachmittags eine halbe Stunde, also 11 Stunden reguläre Arbeitszeit) — die Folge also ist, wenn Sie dem Mann in der elften Stunde seine drei Zureicher und Beihelfer wegnehmen, daß Sie den großen Mann auch zwingen, früher aufzuhören, und Sie kommen daher indirekt auch für die erwachsenen Arbeiter auf einen zehnstündigen Arbeitstag. Häufig sind es selbst dessen eigene Kinder, die Sie so zur Ursache eines geringeren Verdienstes des Vaters machen. Denn Sie können sich doch denken, meine Herren, daß bei der jetzigen gedrückten Lage der Industrie der Fabrikbesitzer sagen wird: ja, lieber Freund, wenn du mir nur zehn anstatt elf Stunden dienst, kann ich dir auch die elfte Stunde nicht ferner bezahlen. Oder der Fabrikbesitzer sagt: gut, ich will 11 Stunden wie bisher fortarbeiten, da aber deine drei Hilfsarbeiter nicht über 16 Jahr alt sind, so müssen sie aus der Fabrik heraus, und ich muß welche nehmen, die über 16 Jahr sind. Was wird dann erreicht? Drei arbeitsame Kinder, die ihren Eltern etwas mit verdienen helfen, werden entlassen und können nur noch halbe Schichttage, also 6 Stunden arbeiten, wie die 12jährigen arbeiten, was natürlich auch weniger lohnt. Es ist für Spinnereien ganz einerlei, ob Sie sagen, Kinder von 14 bis 16 Jahren dürfen nur noch 10 Stunden arbeiten, oder wenn Sie einfach sagen, die 14- bis 16jährigen dürfen auch nur 6 Stunden arbeiten, denn 7 und 8 Stunden, 9 oder 10 Stunden, passen nirgendwo in der Spinnerei in die gegebenen Verhältnisse, und dreitheilige Tagesschichten zu 8 Stunden einzuführen, wie im Bergbau, das geht in der Textilindustrie nicht.

Meine Herren, der Antrag, den ich gestellt habe, ist auch bereits in der Kommission gestellt und verhandelt worden. Wenn Sie die Güte haben auf pagina 37 des Kommissionsberichts nachsehen zu wollen, so werden Sie finden, wie eingehend schon dort über die Sache verhandelt worden ist. Das betreffende Kommissionsmitglied hat ebenfalls behauptet, diese Zeit von 10 Stunden sei zur Zeit mit den thatsächlichen Verhältnissen verschiedener Industriezweige unvereinbar, und ist ebenfalls auf die 11 Stunden zugekommen. Wenn Sie ferner dann auf Seite 38 und 39 die bereits angezogene Behauptung der königlich preußischen Fabrikinspektoren in Betracht ziehen, und die Angst der Gewerbsinteressenten vor der beabsichtigten faktischen Neuerung in diesem Paket Depeschen, welche an verschiedene unserer Kollegen hier im Hause gerichtet wurden, sich ausdrücken sehen, und in welchen sie behaupten, „es geht uns ans Leben“, wenn Ihnen ganz außerhalb aller Interessen stehende Kollegen, auf Grund früherer langjähriger eigener Erfahrungen, ähnliches versichern, so dürfen Sie schon glauben, daß an der Sache doch etwas wahres ist, und daß nicht bloße egoistische und einseitige Herzlosigkeit und Sonderinteressen dazu drängen. Der Gegenstand ist wichtig und der Mühe wohl werth, zu überlegen, ob die Sache sich wirklich so verhält, und wenn man dann zur Erkenntniß gelangt, daß in der früheren Gesetzgebung aus nicht genügender Orientirung in der Angelegenheit seinerzeit ein Fehler gemacht wurde, dann, meine Herren, thut man noch besser, man reparirt den Fehler, als daß man eine Fiktion in dem Gesetz fortbestehen läßt und die Leute zwingt, die Bestimmungen des Gesetzes fortwährend zu umgehen, oder sich Entbehrungen aufzuerlegen. Das wird nach meiner Meinung entschieden die Folge sein, wenn wir nicht Abhilfe schaffen. Es ist zu klar, daß die Interessen der Eltern wie der Kinder sich vereinigen, um den Fabrikherrn, der das Gesetz ausführen soll, zu zwingen, daß er nachgibt und sie 11 Stunden fortbeschäftigt, wie es jetzt allgemein Sitte und Gebrauch ist. Gibt dieser, sei es aus Gutmüthigkeit, sei es aus Interesse, nach, dann haben Sie die Strafe oder den Betrug des Fabrikinspektors, und wie gesagt, wie in Frankreich ist es auch schon anderwärts geschehen, daß man die Kinder versteckte, wenn der Fabrikinspektor sich zeigte, und das Gesetz bleibt wie bisher Papier. Wir kommen, meine Herren, nicht mehr aus, mit bloßen generalen Bestimmungen eingreifend in das gewerbliche Leben. Wir müssen anfangen, zu spezialisiren nach dem Beispiel der praktischen Engländer, denn wie der Schuhmacher nicht alle Stiefel über denselben Leisten machen kann, können wir auch nicht alle Industriezweige mit denselben generellen Bestimmungen gleichmäßig bedenken.

Nun, meine Herren, wende ich mich noch zu den gestellten Anträgen. Wenn ich sicher wäre der Annahme einer der Anträge zu § 137 oder § 138 — denn ich weiß ja, daß mein Antrag für 11 Stunden, den ich zunächst im allgemeinen gestellt habe, weil ich die Gesammtindustrie nicht genau übersehen kann, nicht populär ist —, so könnte ich meine Anträge zu diesem Paragraphen zurückziehen. So aber muß ich es darauf ankommen lassen.

Mein Antrag, 11 Stunden im allgemeinen statt 10 Stunden zu setzen, hat keinen anderen Zweck, als den jetzigen faktischen Bestand fortzuerhalten, und wenn Sie ihn annehmen sollten, würde nach § 137 immer dem Reichskanzler die Ermächtigung bleiben, wo etwa Mißbräuche zu beseitigen wären, es auf Antrag anders zu ordnen. Würden Sie diesen Antrag aber abwerfen wollen, so zielt mein zweiter Antrag darauf, wenigstens den Spinnereien den jetzigen Zustand, vorbehaltlich etwaiger Korrektur nach § 137, zu konserviren, denn ich kann aus auf eigener Lebenserfahrung basirten Ueberzeugung versichern, daß er für die Spinnereien speziell zur Zeit als eine absolute Nothwendigkeit erscheint. Ich verweise dabei auf das Buch des Herrn Geheimrath Lohmann, worin in verdienstvoller Weise die Uebersicht über die ähnlichen gesetzlichen Zustände in den einzelnen Ländern gegeben sind. Würden Sie aber auch das nicht anzunehmen für gut finden, dann würde ich Sie bitten, wenigstens einen der Anträge, die zu § 137 oder 138 gestellt sind, anzunehmen, wodurch dem Reichskanzler oder dem Bundesrath die Ermächtigung gegeben würde, auf Antrag Ausnahmen zu gestatten. Es wird dann wenigstens auf umgedrehtem Weg das erreicht werden können, was mein erster Antrag auf 11 Stunden im allgemeinen verfolgt. Wollen Sie meine ersten Anträge fallen lassen, — denn ich habe sie nicht gestellt um des Ruhmes wegen, einen Antrag durchzubringen, sondern um der Sache willen, — so bin ich also ganz einverstanden, wenn Sie dafür wenigstens, sei es den Bergmannschen zu § 137 oder den Antrag Völk oder meinen eignen zu § 138 anzunehmen gewillt wären. Gedenken Sie des Beispiels Englands, was im Spezialisiren bereits von jeher vorgegangen und ja in so vieler Beziehung für uns ein Muster ist, und zugleich noch der Regierungsmotive auf Seite 19 des Entwurfs, wo ganz ausdrücklich gesagt ist, wenn auch nicht in Bezug auf diesen Paragraphen, aber doch auch hier anwendbar:

> Bei den Arbeitgebern würde die Bestimmung vielfach auf Gleichgiltigkeit, bei den Arbeitern auf Abneigung und Widerstand stoßen. Gegen solche Hindernisse vermag die Gesetzgebung wenig.

Gleich wie die Regierung an anderer Stelle vorsichtig und einsichtig sagt:

> Ein Einschreiten gegen die Arbeitgeber, wodurch diese gezwungen würden, die das Gesetz nicht beachtenden Arbeiter zu entlassen, würde der Industrie selbst schädlich und namentlich in deren gegenwärtiger Lage ohne große Härten nicht durchführbar sein.

Diese Worte der Regierung passen auf den Fall hier, meine Herren, so gut und so genau, daß ich mich auf sie als einer Empfehlung für meine Anträge berufen darf.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths kaiserlicher Geheimer Oberregierungsrath **Lohmann**: Meine Herren, von den vorliegenden Anträgen kann ich nur denjenigen des Herrn Abgeordneten Wölfel als einen solchen bezeichnen, mit dem die verbündeten Regierungen sich einverstanden erklären könnten. Er weicht von der Vorlage nur in einem unwesentlichen Punkt ab, indem er die Forderung des Unterrichts für diejenigen Kinder ablehnt, welche nach der Landesgesetzgebung nicht mehr schulpflichtig sind. Nun ist es überhaupt nicht Aufgabe der Reichsgesetzgebung, das Schulwesen zu regeln, und sie hat deshalb auch in diesem Gesetz nicht die Aufgabe, das Ziel des Schulunterrichts höher zu bemessen, als die Landesgesetzgebung es gethan hat; sie hat nur die Aufgabe, Vorsorge zu treffen, daß die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken nicht dasjenige stört, was die Landesgesetzgebung erreicht wissen will. Unter diesem Gesichtspunkt scheint die Annahme des Antrags Wölfel unbedenklich und auch im Sinn der Vorlage zu liegen. Die übrigen Anträge dagegen, meine Herren, die sehr wesentlich über das hinausgehen, was die Vorlage und die Beschlüsse der Kommission wollen, und zwar nach entgegengesetzten Richtungen, möchte ich Sie bitten sämmtlich abzulehnen.

Was zunächst den soeben vertheidigten Antrag betrifft, so würde er einen Rückgang bezeichnen hinter denjenigen Zustand, der für Deutschland seit 1869 und für einzelne Bundesstaaten seit längerer Zeit, für Preußen namentlich bereits seit 1839, rechtens ist.

(Sehr richtig!)

Es würden sehr erhebliche Gründe dazu gehören, um die Bundesregierungen geneigt zu machen, ohne weiteres diesen Rückschritt zu thun. Nun ist allerdings angeführt worden, die Konkurrenz, welche der deutschen Industrie von der auswärtigen gemacht werde, nöthige dazu, einen solchen Rückschritt zu machen. Aus den eventuellen Anträgen des Herrn Antragstellers geht hervor, daß es hauptsächlich seine Absicht ist, die Textilindustrie zu schützen und namentlich die Spinnerei. Es fragt sich also, wie es in dieser Beziehung mit der Konkurrenz steht.

Da ist nun das richtig, daß in Frankreich und Belgien die Textilindustrie in dieser Beziehung günstiger gestellt ist, als in Deutschland; dagegen in England besteht nicht nur die Beschränkung der jungen Leute auf zehn Stunden täglicher Arbeitszeit, sondern es ist darüber noch hinausgegangen, indem am Sonnabend nur 6½ Stunden erlaubt sind, sodaß also die wöchentliche Arbeitszeit 56½ Stunden beträgt, während sie in Deutschland 60 Stunden betragen soll. Bemerkenswerth ist es aber, daß in der englischen Gesetzgebung die Arbeitszeit für die Textilindustrie nicht länger, als für die übrigen Industriezweige, sondern kürzer bestimmt ist; denn für die übrigen Industriezweige gewährt die englische Gesetzgebung 60 Stunden.

Nun wird ferner behauptet, es müsse für die jungen Leute in der Textilindustrie der elfstündige Arbeitstag deshalb gefordert werden, weil es durchaus nothwendig sei, für jugendliche und erwachsene Arbeiter einen gleichen Arbeitstag zu haben. Ja, meine Herren, dieses Argument beweist zu viel. Wir haben nämlich in Deutschland in der Textilindustrie nicht bloß einen elfstündigen Arbeitstag, wir haben in vielleicht noch mehr Etablissements einen zwölfstündigen Arbeitstag. Wenn Sie das Ergebniß der Enquete über Frauen- und Kinderarbeit auf Seite 66 und folgende ansehen wollen, so werden Sie finden, daß die Maximalarbeitszeit in sehr vielen Bezirken gerade in der Textilindustrie vorkommt, und daß diese Maximalarbeitszeit 11¼, 11½, 12¼, ja 13 Stunden beträgt. Was würde nun die Folge der Annahme dieses Antrags sein? Diejenigen Etablissements der Textilindustrie, welche jetzt einen elfstündigen Arbeitstag haben, würden sehr günstig wegkommen, denn sie könnten ohne weiteres jugendliche Arbeiter in den gewöhnlichen Betrieb einstellen; dagegen diejenigen Etablissements, welche einen längeren Arbeitstag haben, würden auch dann noch in der Lage sein, ihren Arbeitstag abkürzen zu müssen. Nun, meine Herren, die Sache steht nicht so, daß es für diejenigen Etablissements, die zwölf Stunden arbeiten, leichter wäre, auf elf Stunden herabzugehen, als für jene, welche elf Stunden haben, auf zehn Stunden herabzugehen. Wer die allmähliche Entwicklung der Industrie beachtet, wird wissen, daß eine solche allgemeine Herabsetzung des Arbeitstags nicht Sache eines Beschlusses ist, welcher bis zu einer gewissen Stundenzahl von allen Etablissements gleich leicht ausgeführt werden könnte, sondern daß es sich hierbei um relative Verhältnisse handelt. Eine solche Abkürzunng läßt sich immer nur allmählich erreichen, und deshalb würden jene Etablissements der Textilindustrie, welche bis jetzt über elf Stunden arbeiten, auch dann nicht befriedigt sein, wenn Sie für die jugendlichen Arbeiter den elfstündigen Arbeitstag einführen wollten. Uebrigens ist zu bezweifeln, ob die Behauptung ganz richtig ist, es sei überhaupt nicht möglich, in Spinnereien die jungen Leute zu beschäftigen, wenn sie nicht einen gleichen Arbeitstag mit den Erwachsenen haben. Was ich von der Textilindustrie gesehen habe, spricht nicht dafür; ich habe selbst junge Leute an den Spindeln gesehen, selbstständig arbeitend und nicht zur Hilfeleistung für die Erwachsenen.

Es ist nun ferner angeführt worden, selbst preußische Fabrikinspektoren hätten bezeugt, daß der zehnstündige Arbeitstag für junge Leute nicht durchgeführt sei und auch nicht wohl durchgeführt werden könne. Meine Herren, das ist richtig für zwei Bezirke, in denen seit kurzer Zeit Fabrikinspektoren bestellt sind. Dagegen kann ich konstatiren, daß in verschiedenen anderen Bezirken Preußens, namentlich da, wo schon seit Jahren Fabrikinspektoren fungiren, diese Bestimmung allerdings durchgeführt ist, daß da allerdings die jugendlichen Arbeiter nur 10 Stunden arbeiten. Es ist das der Fall in Berlin, im Bezirk Arnsberg, im Bezirk Aachen. Unter diesen Umständen kann ich Ihnen nicht in Aussicht stellen, daß die verbündeten Regierungen die in dem Antrag Penzig geforderte Milderung der bisherigen Bestimmungen annehmen werden.

Ebensowenig würden dieselben aber geneigt sein, eine Erschwerung für die Industrie durch Verschärfungen eintreten zu lassen, wie sie die Anträge der Herren von Hertling und Motteler in Aussicht nehmen. Die verbündeten Regierungen müssen sich gegen die Gleichstellung der Frauen mit den jugendlichen Arbeitern erklären, wie sie in beiden Anträgen vorgesehen ist. Der Schutz der in Fabriken arbeitenden Frauen ist bis jetzt, streng genommen, nur in England eingeführt; nur in England hat man die Frauen den jugendlichen Arbeitern gleichgestellt. Der Schutz

in Frankreich kommt bei dieser Bestimmung überhaupt nicht in Betracht und ist im ganzen ein außerordentlich geringer; er bezieht sich nur auf Mädchen unter 21 Jahren und verbietet für diese lediglich die Nachtarbeit, und das noch nicht einmal in allen Industriezweigen; eine Beschränkung der täglichen Arbeitszeit für Arbeiterinnen kennt die französische Fabrikgesetzgebung nicht. Nun, glaube ich, haben wir keine Ursache, ohne weiteres England in dieser Beziehung uns zum Muster zu nehmen; denn die Verhältnisse, welche in England zu solchen Bestimmungen geführt haben, sind bis jetzt in Deutschland, Gott sei Dank! noch nicht vorgekommen. Meine Herren, wenn Sie die Berichte lesen, die der Einführung dieser Bestimmung in die englische Gesetzgebung vorausgegangen sind, ja, wenn Sie in den Berichten der englischen Fabrikinspektoren lesen, was selbst jetzt noch trotz dieser Bestimmungen in England in Beziehung auf die Frauenarbeit vorkommt, so werden Sie sagen, so etwas ist in Deutschland doch nicht möglich. Wenn in der Frauenbeschäftigung in Deutschland überhaupt schwere Mißstände vorkommen, so liegen sie viel mehr auf dem Gebiet der Hausindustrie, als auf dem der Fabrikindustrie; und wenn auf dem Gebiet der letzteren einzelne derartige Mißstände vorkommen mögen, so ist es richtiger, denen im Wege von Ausnahmebestimmungen zu begegnen, als hier eine allgemeine Bestimmung zu treffen, von deren Tragweite man überhaupt keine Vorstellung hat.

Meine Herren, daß die verbündeten Regierungen dem Antrag des Herrn Abgeordneten Motteler widersprechen, werden Sie als selbstverständlich ansehen. Ich habe auch in den Ausführungen des Herrn Antragstellers keine Gründe für die von ihm beantragten Bestimmungen gehört, welche ich Veranlassung hätte eingehend zu widerlegen. Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß der Antrag sehr viel weiter geht als alles, was bisher auf dem Gebiet der Fabrikgesetzgebung irgendwo besteht. Er will Kinder unter 14 Jahren ganz ausschließen; er will 14- bis 16jährige nur 6 Stunden beschäftigen, wobei man fragen kann, was sie die übrige Zeit des Tages anfangen sollen; er will ferner die 16- bis 18jährigen nur 8 Stunden beschäftigen, während doch selbst in der Schweiz für junge Leute von 14 Jahren ab 11 Stunden Arbeitszeit gestattet sind, abzüglich derjenigen Stunden, die etwa noch auf die Schule zu verwenden sind.

Endlich, meine Herren, müssen die verbündeten Regierungen sich auch gegen den Antrag des Herrn von Hertling erklären. Derselbe geht nicht so weit, wie der des Herrn Abgeordneten Motteler; er hat hauptsächlich die Interessen der Schule im Auge und will alle schulpflichtigen Kinder von den Fabriken ausgeschlossen haben. Nun, meine Herren, ist bei diesem Antrag doch wohl nicht vollständig der Schutz gewürdigt, welchen die Vorlage der Schulbildung zu Theil werden läßt. Nach der Vorlage ist für die schulpflichtigen Kinder, welche in Fabriken arbeiten wollen, nur zweierlei möglich: entweder sie müssen in besondere Fabrikschulen geschickt werden, — und wenn das geschieht, so sind diese Kinder, was ihre Schulbildung anlangt, vielleicht besser daran, als diejenigen, welche die gewöhnliche Volksschule besuchen; ich kann wenigstens konstatiren, daß die preußische Regierung gerade mit den besonderen Fabrikschulen recht günstige Erfahrungen gemacht hat, daß auch von einigen Fabrikinspektoren hervorgehoben ist, daß in diesen Schulen die Kinder zum Theil besser aufgehoben seien, als in den gewöhnlichen Volksschulen; — wo aber solche Fabrikschulen nicht vorhanden, da müssen die Kinder die Volksschulen besuchen, und zwar nach einem von der Schulbehörde zu genehmigenden Lehrplan.

Meine Herren, man wird nun unseren deutschen Schulbehörden im allgemeinen gewiß nicht den Vorwurf machen, daß sie zu lax seien in der Handhabung der Schulpflicht. Man wird von ihnen deshalb auch nicht voraussetzen dürfen, daß sie die Anforderungen hinsichtlich dieses Lehrplans, den sie zu genehmigen haben, zu niedrig stellen; und wenn diesen Anforderungen im einzelnen Fall nicht genügt werden kann, so wird die Folge sein, daß die Kinder in den Fabriken nicht beschäftigt werden dürfen. Wo sie also beschäftigt werden, wird man annehmen dürfen, daß die Schulbehörden die Ueberzeugung gewonnen haben: bei dem Besuch der gewöhnlichen Volksschule nach diesem Lehrplan können auch diese Kinder das Ziel der Volksschule erreichen.

Nun, meine Herren, muß ich Sie ferner noch darauf aufmerksam machen, daß die Wirkung derjenigen Bestimmung, welche vom Herrn Abgeordneten Freiherrn von Hertling beantragt ist, eine solche sein würde, wie sie vielleicht der Antragsteller selbst nicht wünscht und selbst nicht erwartet.

Zunächst würde die Folge sein eine große Ungleichheit in den verschiedenen deutschen Staaten; denn wie schon bei dem Antrag Wölfel zur Sprache gekommen, wird die Schulpflicht in allen deutschen Staaten nicht zu gleicher Zeit beendigt. Die Wirkung der beantragten Bestimmung würde also für diejenigen Staaten, welche die Schulpflicht erst in einem späteren Alter enden lassen, eine ganz andere sein, als für diejenigen, welche die Schulpflicht schon in einem früheren Alter enden lassen. Diese Ungleichmäßigkeit würde aber noch verschärft werden dadurch, daß die Fassung der Bestimmung auch eine Alterirung des Begriffes „junge Leute" involvirt. Jetzt gehören zu den „jungen Leuten" alle diejenigen, welche zwischen dem vierzehnten und sechszehnten Lebensjahre stehen; nach dem Antrag des Herrn von Hertling würden in Zukunft zu den „jungen Leuten" alle diejenigen unter sechszehn Jahren gehören, die nicht mehr schulpflichtig sind. Es würden also in denjenigen Staaten, wo die Schulpflicht nur bis zum dreizehnten Jahr reicht, von dem dreizehnten Jahr ab alle Kinder zu den „jungen Leuten" gehören und als solche 10 Stunden in den Fabriken beschäftigt werden können, während dies in denjenigen Staaten, wo die Schulpflicht bis zum vierzehnten Jahr reicht, erst von vierzehn Jahren an zulässig sein würde.

Meine Herren, wo sich Bedenken gegen die Beschäftigung der Kinder in Fabriken herausgestellt haben, da beziehen sich dieselben auf ganz einzelne Industriezweige, ganz bestimmte Beschäftigungen. Wir können im ganzen und großen nicht sagen, daß die Beschäftigung der Kinder in Deutschland zu sehr erheblichen Mißständen geführt haben, und wo solche einzelne Mißstände sich herausgestellt haben, da bietet der § 138 in seinem ersten Satz die Handhabe, diesen Uebelständen entgegenzutreten.

Meine Herren, die Herren Antragsteller haben auch selbst nicht gewagt, die von ihnen vorgeschlagene Bestimmung sofort in Geltung treten zu lassen; sie haben Ihnen vorgeschlagen, damit noch bis zum Jahr 1882 zu warten. Es ist schon vorhin darauf aufmerksam gemacht worden, welche Bedenken eine solche Gesetzgebung für die Zukunft hat. Die Herren Antragsteller haben ferner konzedirt, daß doch möglicherweise auch Ausnahmen erforderlich sein könnten; sie haben deshalb in ihren Antrag eine Bestimmung aufgenommen, welche Ausnahmen möglich machen soll. Nun ist das eine eigene Sache; die Beschäftigung der Kinder hat in Deutschland, wie auch bereits hervorgehoben, keinen sehr großen Umfang, aber in den Gegenden und in den Industriezweigen, wo sie überhaupt noch vorkommt, hat sie auch noch eine große Bedeutung, und zwar nicht sowohl für die Industrie wie für die wirthschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung, und es würde ein sehr starker Eingriff in die letztere sein, wenn ohne weiteres die Möglichkeit der Beschäftigung abgeschnitten würde. Wenn man nun überhaupt Ausnahmen gestattet, so würden sie gerade für diese Gegenden und für diese Industriezweige getroffen werden müssen, und es würden auf diese Weise die Ausnahmen zur Regel werden. Meine Herren, das scheint mir kein richtiges Vorgehen der Gesetzgebung zu sein. Das richtige ist, daß man das, was der Natur nach Regel ist, Regel sein läßt und nur da Ausnahmen eintreten läßt, wo

besondere Verhältnisse sie fordern. Meine Herren, im allgemeinen ist das durchaus richtig, was schon vorhin angeführt ist, daß nämlich infolge der gegenwärtigen erschwerenden Bestimmungen die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken abgenommen hat, wenigstens in einer ganzen Reihe von Bezirken, und sie ist in einer Reihe von Bezirken auch jetzt noch in steter Abnahme begriffen. Die gegenwärtigen Bestimmungen legen den Industriellen schon solche Beschränkungen und Unbequemlichkeiten auf, daß sie, wo sie eben können, darauf verzichten, die Kinder überhaupt noch zu beschäftigen. Warten wir ruhig ab, es wird sich dieser Prozeß bis zu seinem Ende entwickeln; ohne daß wir diese Bestimmung zu verschärfen nöthig hätten, werden wir es erleben, daß über kurz oder lang die Kinder unter vierzehn Jahren überhaupt aus den Fabriken verschwinden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Valentin beantragt den Schluß der Diskussion. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Meine Herren, zuvörderst zeige ich an, daß in dem Antrag Wölfel, Dr. Buhl in dem vierten Alinea:

> Schulpflichtige Kinder unter vierzehn Jahren dürfen in Fabriken nur dann beschäftigt werden u. s. w.,

von den Antragstellern selbst die Worte „unter vierzehn Jahren" zurückgezogen sind; sie fallen also selbstverständlich fort.

Sodann schlage ich vor, zuerst abzustimmen über den Antrag Motteler und Genossen. Die Annahme des Antrags schließt alle anderen Anträge und Vorlagen aus; wird er angenommen, so ist eine weitere Abstimmung nicht erforderlich. Sollte der Antrag Motteler abgelehnt werden, so schlage ich vor, abzustimmen über das Unteramendement Penzig Nr. 204 V zu dem Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Freiherrn von Hertling Nr. 195 I 2, sodann über den Antrag von Hertling; die Annahme dieses Antrags schließt wiederum die weitere Abstimmung aus. Wird er abgelehnt, so schlage ich vor, abzustimmen über das Unteramendement Penzig Nr. 204 VI zu dem Antrag Wölfel, Dr. Buhl Nr. 197 I 3, dann über den Antrag Wölfel, Dr. Buhl, wie er sich nach der Vorabstimmung über das Amendement Penzig herausgestellt hat. Die Annahme des Antrags Wölfel, Dr. Buhl würde wiederum die weitere Abstimmung ausschließen. Wird er abgelehnt, so würde ich vorschlagen, abzustimmen über das Amendement Penzig Nr. 204 I zu dem § 133 selbst und zwar über Ziffer 1 des Amendements; wird dies abgelehnt, über das Amendement Nr. 2, welches eventuell gestellt ist; und sodann über den § 133, wie er sich nach diesen Vorabstimmungen herausstellt; sollte der § 133 der Kommission verworfen werden, so schließlich über den § 133 der Vorlage der verbündeten Regierungen.

Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben; es wird also so abgestimmt.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag Motteler zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**:

> Der Reichstag wolle beschließen:
>
> dem § 133 folgende Fassung zu geben:
>
> § 133.
>
> Für Kinder unter vierzehn Jahren ist jede Beschäftigung in Fabriken verboten.
>
> Vor vollendetem sechszehnten Lebensjahr dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter in Fabriken nicht länger als sechs Stunden täglich — ausschließlich der Pausen (§ 134) — beschäftigt werden.
>
> Junge Leute zwischen sechszehn und achtzehn Jahren, sowie Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, dürfen in Fabriken nicht länger als acht Stunden täglich — ausschließlich der Pausen (§ 134) — beschäftigt werden.
>
> An den Tagen vor Sonn- und Festtagen sind die vorbenannten Arbeitszeiten um je eine Stunde abzukürzen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Es kommt nunmehr die Abstimmung über den Antrag Penzig Nr. 204 V zu dem Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Freiherrn von Hertling. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**:

> Der Reichstag wolle beschließen:
>
> im Absatz 4 anstatt „zehn Stunden" „elf Stunden" zu setzen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr den Antrag Hertling zu verlesen, Nr. 195 I 2.

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**:

> Der Reichstag wolle beschließen:
>
> § 133 folgendermaßen zu fassen:
>
> Kinder dürfen vor ihrer Entlassung aus der Schule in Fabriken nicht beschäftigt werden.
>
> Diese Bestimmung tritt am 1. Januar 1882 in Kraft.
>
> Ausnahmen von dem Verbot, welche zu Gunsten einzelner Industriezweige die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder nach vollendetem zwölften Jahr in Fabriken zulassen, bestimmt der Bundesrath. Die Beschäftigung ist nur zulässig, wenn die Kinder in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplan einen regelmäßigen Unterricht von mindestens drei Stunden täglich genießen. Die Beschäftigung darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.
>
> Junge Leute unter sechszehn Jahren, sowie Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig, daß die Minderheit steht; der Antrag ist abgelehnt.

Es kommt jetzt die Abstimmung über das Unteramendement Penzig zu dem Antrag Wölfel, Dr. Buhl, Nr. 204 VI — wenn der Herr Abgeordnete Penzig noch auf der Abstimmung beharrt.

(Abgeordneter Penzig: Ich verzichte darauf.)

Der Antrag wird ohne Widerspruch zurückgezogen, es erübrigt also die Abstimmung, und wir gehen über zu dem Antrag Wölfel, Dr. Buhl Nr. 197 I 3. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**:

Der Reichstag wolle beschließen:

§ 133 in folgender Fassung anzunehmen:

§ 133.

Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Schulpflichtige Kinder dürfen in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplan einen regelmäßigen Unterricht von mindestens drei Stunden täglich genießen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß die Mehrheit steht; der Antrag ist angenommen. Es fallen daher die übrigen Abstimmungen fort.

Wir gehen über zum § 134. Ich eröffne die Diskussion über denselben und die Abänderungsanträge Motteler und und Genossen Nr. 205 2, Freiherr von Hertling und Genossen Nr. 195 I 3 und von Reden 204 II 1, — und zeige an, daß der Antrag Dr. Blum, Dr. Klügmann zu diesem Paragraphen zurückgezogen worden ist.

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Der Herr Abgeordnete Stumm hat das Wort.

Abgeordneter **Stumm**: Meine Herren, ich möchte mich wenden gegen die beiden Amendements, die von Seiten des Herrn Abgeordneten Motteler wie von Seiten des Herrn von Hertling zu diesem Paragraphen gestellt sind, und zwar bezüglich der Nachtarbeit der Frauen.

Was das Amendement des Herrn Abgeordneten Motteler anbelangt, so glaube ich nicht nothwendig zu haben, hier in eine nähere Widerlegung desselben einzugehen. Ernsthafter ist das Amendement des Herrn Abgeordneten von Hertling, um so mehr als es in der Kommission in erster Lesung die Majorität gefunden hatte und ich es deshalb nicht für unmöglich halte, daß es auch hier im Hause heute eine Majorität finden könnte. Da nun gerade ich auf die Frage der Nachtarbeit der Frauen einen ganz besonders großen Werth lege und dieselbe hier im Hause zuerst und zwar schon im vorigen Jahr angeregt habe, so glaube ich Ihre Geduld noch auf einige Augenblicke in Anspruch nehmen zu müssen, trotzdem der Gegenstand theilweise schon in der Debatte zu § 133 berührt worden ist.

Meine Herren, ich habe nicht bloß im vorigen Jahr bei Gelegenheit der Besprechung über die Glasindustrie Ihnen die Gefahren theoretisch auseinandergesetzt, welche die Feuerarbeit der Frauen Nachts für die Sittlichkeit hat, sondern ich habe auch in der Kommission praktisch den Antrag gestellt, im § 138 dem Bundesrath die Ermächtigung zu geben, die Frauenarbeit in einzelnen Fabrikationszweigen von gewissen Bedingungen abhängig zu machen, respektive sie ganz zu verbieten, und wenn wir an § 138 kommen, so darf ich ja wohl schon jetzt die dringende Bitte an das Haus richten, der diesbezüglichen Kommissionsfassung Ihre Zustimmung zu geben, weil Sie in der That dadurch erhebliche Gefahren für die Gesundheit und Sittlichkeit des weiblichen Geschlechts aus der Welt schaffen werden. Aber, meine Herren, das an sich richtige Prinzip wird meiner Ansicht nach durch das Amendement des Herrn von Hertling derartig auf die Spitze getrieben, daß ich sagen möchte, das Kind wird dadurch vollständig mit dem Bade ausgeschüttet. Denn überall da, wo auch keine besondere Gefahr für die Sittlichkeit und Gesundheit des weiblichen Geschlechts vorliegt, will der Herr Abgeordnete von Hertling die Nachtarbeit für Frauen verbieten.

Meine Herren, zunächst bin ich der Ansicht, daß darin eine Bevormundung des weiblichen Geschlechts liegt, wie ich sie mit meiner Ueberzeugung nicht vereinigen kann, wenn man die Frauen herabdrückt auf den Standpunkt des jugendlichen Arbeiters unter 16 Jahren, wenn man mit einem Wort Frauen jedes Alters durch die Gewerbeordnung für unmündig erklärt. Meine Herren, das steht im diametralen Widerspruch mit den vielfachen philanthropischen Bestrebungen der neueren Zeit, welche die selbstständige Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geschlechts mit Recht ausdehnen wollen.

Nun ist in der Kommission gesagt worden und wird mir wahrscheinlich auch hier erwidert werden, der weibliche Organismus sei so eigenthümlicher Natur, daß die Nachtarbeit für ihn ganz besonders schädlich sei. Meine Herren, denken Sie doch daran, daß auch die barmherzigen Schwestern ihre segensreiche Thätigkeit gerade vorzugsweise während der Nachtzeit ausüben und viel erheblicheren Gefahren für ihre Gesundheit dabei ausgesetzt sind als die Frauen, die eine gewöhnliche gewerbliche Arbeit während der Nacht verrichten! Denken Sie daran, daß Sie die Konsequenz Ihrer Vorschläge dahin richten müßten, auch die Krankenpflege der Frauen bei Nacht gleichfalls zu verbieten!

(Nein!)

— Sie würden allerdings zu dieser Konsequenz kommen müssen.

(Widerspruch.)

Ja, meine Herren, denken Sie daran, das Tanzen des weiblichen Geschlechts bei Nacht zu verbieten, das doch ganz gewiß die Frauen der Nachtluft ebenso gut aussetzt, als die Nachtarbeit?

(Ruf: Vergnügen!)

— Nun, meine Herren, wenn Sie mir da einwerfen: es sind das Fälle, die einerseits Vergnügungen betreffen, damit haben wir uns nicht zu beschäftigen, und andererseits Beschäftigungen, die so nützlich sind, so große Vortheile und gute Folgen haben, daß wir daran nicht rütteln dürfen, — so behaupte ich, daß die Frage, ob eine Frau Entbehrungen, dem Hunger oder vielleicht schlimmeren Gefahren anheim fällt, eine ebenso wichtige ist als die Frage der Krankenpflege, daß wir also hier nicht so einfach hinweggehen können über die Analogien, die sich nothwendig an Ihren Antrag knüpfen. Ich bin der Ansicht, das wir überall da, wo für die Frauen eine besondere Gefahr nicht vorliegt, ebensowenig in ihre persönlichen Menschenrechte einzugreifen haben wie bei dem Mann; daß, wenn wir beispielsweise ruhig darüber hinweggehen, daß Gymnasiasten in Sekunda oder Prima mit für die Gesundheit oft schädlicheren Arbeiten ihre Nächte verbringen, mit viel angreifenderen geistigen Arbeiten, als es die gewerblichen sind, wir dann ebensowenig für die Frauen obligatorische Repressivmaßregeln treffen dürfen.

Es wird mir vielleicht erwidert werden — es ist dies auch in der Kommission geschehen —, die Gesundheit der Frauen müsse ganz besonders geschützt werden, damit die künftige Generation intakt und gesund erhalten werde. Ich brauche Ihnen kaum näher auszuführen, daß auch in dieser Beziehung beim männlichen Geschlecht die Gefahren weit

größer sind, welche durch Studien, durch Nachtarbeiten auf theoretischen und sonstigen Gebieten, hervorgerufen werden, — ich will von schlimmeren Dingen nicht reden; jedenfalls ist die Gefahr, welche aus den männlichen Gewohnheiten für die künftige Generation entsteht, viel größer, als wenn die Frau in einem gesunden Gewerbe Nachts arbeitet.

Nun, meine Herren, ist von dem Herrn Abgeordneten Stötzel vorhin behauptet worden, daß die Nothwendigkeit der Nachtarbeit der Frauen keine so große sei, daß nur eine verhältnißmäßig geringe Zahl von Frauen Nachts beschäftigt wird, und daß die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie durch das Verbot nicht erheblich beeinträchtigt werden würde. Dem kann ich bis zu einem gewissen Grade zustimmen; auch ich glaube nicht, daß die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie dadurch im großen und ganzen beeinträchtigt werden würde. Aber ich bin überhaupt nicht der Ansicht, daß die Frage lediglich vom Standpunkt des Arbeitgebers beurtheilt werden darf, sondern sie muß an erster Stelle beantwortet werden vom Standpunkt der Arbeiterinnen selbst, und da kann es vollkommen gleichgiltig sein, ob 2 oder 3 oder 100 000 oder noch weniger Frauen im deutschen Gewerbe arbeiten. Es handelt sich allein darum, ob an dem Ort, wo eine Industrie besteht, die nur durch die Nachtarbeit den Frauen ihre Existenz ermöglicht, sich eine so große Anzahl Frauen findet, daß, wenn sie in der Industrie nicht beschäftigt werden dürften, sie anderswo lohnende Beschäftigung finden.

Ich bin noch vor ganz kurzem in einer Weißblechfabrik gewesen. Diese Fabrikation ist, wie Sie wissen, im wesentlichen eine Feuerarbeit; sie besteht darin, daß das Eisenblech im warmen Wege verzinnt wird, d. h. einen Zinnüberzug erhält. Diese eigentliche Arbeit wird durch Männer ausgeübt und geschieht im geschlossenen Raum; neben demselben befindet sich ein ebenfalls geschlossener Raum, in dem nur Frauen arbeiten, abgesehen natürlich von dem männlichen Aufseher. Die verzinnten Bleche werden in den letztgenannten Raum hinübergegeben, dort von Frauen durch Kleien gezogen, dann mit Bürsten glatt gemacht und schließlich in Kisten gepackt. Das ist eine Arbeit, die so leicht ist, wie nur eine geeignete Frauenarbeit gedacht werden kann; sie muß Nachts ebensowohl wie am Tage gemacht werden, weil es sich um Weißblech handelt, welches durch den perpetuirlichen Betrieb der Feuerarbeit erzeugt wird. Wenn Sie nun in diesem Fall die Nachtarbeit streichen, so wird nothwendigerweise diese Arbeit durch jugendliche Arbeiter gemacht werden müssen, und es wird den Frauen in diesem Fall ihr Erwerb genommen.

Sie können nicht einmal behaupten, daß dadurch das betreffende Familienleben allgemein geschädigt wird, denn Sie vergessen ganz, daß es sich bei der Beschäftigung der Frauen nicht bloß handelt um verheiratete, sondern vorzugsweise um Mädchen oder sogenannte alte Jungfern, d. h. unverheiratete Frauen jedes Alters. Diese Mädchen werden aber dem Familienleben gerade dadurch erhalten, daß sie an demselben Ort, in dem sich ihre Familie befindet, arbeiten können und nicht gezwungen sind, in die Fremde zu gehen, um dort einen Dienst zu suchen und auf diese Weise ihrer Familie entfremdet zu werden. Diese Frauen, ich habe sie in der Weißblechfabrik selbst gesehen — einzelne sehen wie Dragoner aus, gegen welche die von der Feuerarbeit angegriffenen schmächtigen jungen Leute theilweise wunderbar abfallen, leiden an ihrer Gesundheit wahrlich nicht. Meine Herren, welche Gefahr Ihr Verbot, abgesehen von dem Herausreißen aus dem Familienlen, dessen Stütze die Frau in vielen Fällen auch dadurch ist, daß sie zum Erwerb beiträgt, — welche Gefahr Ihr Verbot für die Frau außerdem noch herbeiführen kann, wenn sie ihren Unterhalt auf ehrlichem Wege nicht mehr finden kann, brauche ich nicht näher auseinanderzusetzen; ich denke, daß die Herren, die mich hören, wissen werden, was ich andeuten will.

Gegenüber dem Einwurf, es solle ja die Arbeit am Tage erlaubt sein, nur nicht des Nachts, habe ich darauf hingewiesen, daß es eine ganze Menge von Industriezweigen gibt, welche die Frauen auch am Tage ausschließen müssen, wenn sie sie nicht des Nachts beschäftigen dürfen; die Frau muß da arbeiten, wo sie Arbeit findet, oder sie muß die Arbeit ganz unterlassen. Ebenso wenig kann ich mich damit einverstanden erklären, daß durch die auf Grund des § 138 zuzulassenden Ausnahmen eine genügende Abhilfe gewährt werden könnte. Der Herr Bundeskommissar hat eben schon sehr triftige Gründe dafür angeführt; es hat sich das allerdings mehr auf die jugendlichen Arbeiter bezogen, es trifft aber auch für die Frauen zu, und ich brauche deshalb auf diesen Punkt nicht näher einzugehen. Nur noch eine Bemerkung möchte ich machen gegenüber dem, was der Herr Abgeordnete Stötzel vorgetragen hat. Er hat gesagt, daß da, wo Frauen- und Kinderarbeit üblich sei, in schlechten Zeiten der Hunger ganz besonders heftig auftrete. Ich glaube, er hat recht, aber er knüpft eine ganz falsche Konsequenz daran. Die Sache steht nämlich so: da, wo der Verdienst des Mannes ausreicht, um die Familie in genügender Weise zu ernähren, da tritt in der Regel lediglich die Arbeit des Mannes ein, die Frauenarbeit wird so viel wie möglich unterdrückt, und das Familienleben findet in der auch von mir gewünschten normalen Weise statt; während umgekehrt, wo die Konjunktur und die ganzen Verhältnisse des betreffenden Erwerbszweigs nicht genügen, um den Unterhalt der gesammten Familie aus dem Verdienst des Mannes zu befriedigen, da wird die Frauenarbeit üblich, sie wird dann aber auch nothwendig. Daraus können Sie also sehen, daß, wenn Sie die Frauenarbeit des Nachts verbieten, und der Verdienst des Mannes nicht ausreicht, allerdings der Hunger eintreten wird, den der Herr Abgeordnete Stötzel in Aussicht gestellt hat überall da, wo jetzt die Frauen Nachts arbeiten.

Nun möchte ich damit schließen: ich stehe insofern ganz auf Ihrem Standpunkt, daß es viele Fälle gibt, in denen die Nachtarbeit der Frauen verboten werden muß; ich kann mich aber nicht entschließen, dieses Verbot in einer Weise auszudehnen, daß ein wesentlicher Theil der fleißigen weiblichen Arbeiterbevölkerung dadurch in die Lage versetzt wird, zwischen der Armenunterstützung, dem Hunger oder der Prostitution wählen zu müssen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Lieber.

Abgeordneter Dr. **Lieber**: Meine Herren, der geehrte Herr Vorredner hat sich fast in dem ganzen Verlauf seiner Rede gegen die Anträge gewendet, welche wir Ihnen zu diesem § 134 unter Ziffer 3 der Nr. 195 der Drucksachen vorschlagen und zwar wiederum gegen den ersten Antrag hauptsächlich, welcher nämlich auch hier die Arbeiterinnen den jugendlichen Arbeitern gleich gestellt wissen will. Ich bedaure zunächst, daß es mir nicht vergönnt war, schon bei dem vorigen Paragraphen unsere Stellung zu der Frauenfrage in Bezug auf gewerbliche Verhältnisse allgemein und ein für allemal darzulegen. Obgleich Sie denselben nicht nach unseren Vorschlägen angenommen haben, muß ich mir verstatten, nun hier, wo es sich um den Ausschluß der Beschäftigung weiblicher Arbeiter bei Nacht handelt, diesen unseren Standpunkt mit einigen Worten grundsätzlich und generell zu präzisiren.

Wir nehmen die Anträge, welche wir in dieser Beziehung in der Kommission gestellt haben und welche, wie der Herr Vorredner in Uebereinstimmung mit dem gedruckten Bericht bereits berichtet hat, in der ersten Lesung der Kommissionsbeschlüsse auch zur Annahme gekommen waren, hier überall wieder auf, und der Kommissionsbericht sagt Ihnen auf Seite 33 ganz ausführlich, womit wir dieselben dort überall begründet haben. Wir haben uns berufen auf das Interesse

der Familie und der weiblichen Sitte; es ist von anderen Mitgliedern und auch von uns gelegentlich auch auf die englische und schweizerische Fabrikgesetzgebung und auf in Deutschland zu Tage getretene Wünsche hingewiesen worden, und die beiden Gegenerwägungen, welche die Beschlüsse der ersten Lesung in der zweiten zu Fall brachten, waren, wie der Kommissionsbericht ebenwohl zutreffend und erschöpfend mittheilt, zunächst die Rücksicht, daß die deutsche Industrie angesichts des Standes der Gesetzgebung in den hauptsächlichen Konkurrenzländern dadurch in eine äußerst mißliche Lage würde versetzt werden, und sodann die Rücksicht, daß dadurch der Erwerb von Tausenden von Familien in einer bei der jetzigen Geschäftsstockung besonders empfindlichen Weise würde geschmälert werden.

Nun, meine Herren, erlauben Sie mir, gleich im Eingang zu erklären, daß ich durch die erste der genannten Rücksichten mich nie und in keiner Weise werde abhalten lassen, auch gesetzgeberisch zu gebieten, soweit das in meinen Kräften steht, was ich als sittlich, gesundheitlich und wirthschaftlich geboten erkenne, und daß, wenn ich eine Konsequenz aus diesem Einwand ziehe, es nur die sein kann — ich spreche das ganz offen aus —: auf alle diejenigen Produkte, welche bei einer derartigen gesetzlichen Regelung durch die Konkurrenz des Auslands geschädigt werden könnten, so lange einen wirksamen Schutzzoll zu legen, bis das Ausland sich herbeiläßt, mit uns die Forderungen der Sittlichkeit, die Forderungen der Gesundheit und die Forderungen einer vernünftigen Wirthschaft in seine Gesetze zu schreiben.

(Sehr richtig! Sehr gut!)

Ich muß nun zu meiner Freude konstatiren, daß der Herr Abgeordnete Stumm auch auf diesen Einwand nicht appuyirt hat. Er hat zugegeben, daß, wenigstens was unseren Antrag zu diesem Paragraphen angeht, er eine schädliche Konkurrenz des Auslands für den Fall der Annahme nicht fürchtet. Dagegen hat er namentlich den zweiten Einwand hier wiederholt, daß nämlich der Erwerb von tausenden von Familien durch Annahme unseres Antrags in einer das materielle Familieninteresse tief schädigenden Weise würde geschmälert werden. Meine Herren, auch dieser Einwand ist ja schon lange und reichlich genug öffentlich erörtert, um an dieser Stelle nur ganz kurz auf einige Entgegnungen hinweisen zu können. Ich greife die jüngste, die mir bekannt ist, den Aufsatz von Herrn Professor Laspeyres, „die Emanzipation der Mutter und Ehefrau von der Fabrikarbeit", in der deutschen Revue im Märzheft dieses Jahres. Herr Laspeyres stellt fest, daß nach den Untersuchungen, die von Engel (in Berlin) angestellt worden sind, von allem Arbeitsverdienst derjenige der Frau im Durchschnitt 10 Prozent, und zwar ohne Unterschied zwischen Im- und Außerhausarbeit, ausmacht, daß er in französischen Arbeiterfamilien nach den vorliegenden Budgets von 40 Familien 16, in schlesischen aber, also wieder in einer deutschen hochindustriellen Provinz, der Prozentsatz und zwar bei 245 verglichenen Budgets nur 8 beträgt, während der Verdienst des Mannes hier 81, der Verdienst der Kinder 11 Prozent des ganzen Familienverdienstes darstellt. Ich muß nun sagen, daß bei einem so niedrigen Prozentsatz, bei einem verhältnißmäßig so geringfügigen Verdienst der Frau doch wohl nicht von einer grundstürzenden Schädigung der Einnahme der Arbeiterfamilien kann gesprochen werden, namentlich nicht, wenn man dagegen stellt, daß durch die Thätigkeit der Frau als solcher im Hause, durch vernünftige selbstthätige Führung der Wirthschaft, Ausbesserung der Wäsche u. s. w., eine ganz wesentliche Ersparung erzielt wird, die gar nicht möglich ist, sobald die Frau genöthigt ist, dem Hauswesen den Rücken zu kehren, und wenn man ferner erwägt, daß die Frau, wenn sie auch nicht in der Fabrik oder Werkstätte thätig sein kann, doch immer noch eine Anzahl von anderen Beschäftigungen, als Waschen, Plätten, Feldarbeit findet, die einen kleinen Ersatz des Ausfalls zu bieten im Stande sein werden, ohne sie nur annähernd in gleichem Maße von ihrem Hauswesen abzuziehen. Ich glaube also, daß auch dieser Grund für einen durchschlagenden nicht kann gehalten werden. Und nun, meine Herren, lassen Sie mich in aller Kürze die Stellung, die wir zur Frauenfrage in gewerblichen Dingen überhaupt einnehmen, dahin präzisiren: wir wünschen ausgeschlossen die verheirathete Frau ganz und gar aus aller Fabrik- und Werkstätteindustrie, und zwar wünschen wir dies wegen der großen, wegen der geradezu heiligen Bedeutung der Frau als Ehefrau, als Genossin des Mannes und als Mutter, zunächst als Gebärerin, vor allen Dingen aber als Erzieherin des künftigen Geschlechts. Meine Herren, was soll aus dem deutschen Hauswesen, was aus der deutschen Familie werden, wenn in dem Maße, in welchem es in Deutschland allerdings im Augenblick zum Glück noch nicht der Fall ist, aber indem es bei fernerer Entwicklung der Industrie auch hier ebenso gut naturnothwendig kommen muß, wie es in England bereits geschehen ist, die Frau der Besorgung des ihr naturgemäß zustehenden gesammten Hauswesens entzogen wird; was aber soll namentlich werden aus der Erziehung der Kinder? Ich hege die innigste Ueberzeugung, wer überhaupt noch die Ehe der alten Gesellschaftsordnung, — ich will gar nicht einmal sprechen von der christlichen Ehe, — wer aber überhaupt noch die Ehe der alten Gesellschaftsordnung will, der wird mit uns anerkennen müssen, daß ihre wesentliche Bedeutung, der tiefste Grund ihrer Nothwendigkeit, ihr erster und oberster Zweck auf sittlichem Gebiet die Erziehung der Kinder ist, und daß dieselbe in eben den Jahren, in welchen keine andere Potenz sie zu ersetzen vermag, in erster Linie die Aufgabe der Mutter ist. Und, meine Herren, gerade diese Erziehung der Kinder wird der Frau unmöglich gemacht, sobald Sie sie in die Fabrik oder in die Werkstätte führen. Auch die überaus geringe Schonung der Schwangeren und Entbundenen, also die physische Rücksicht auf die zukünftige Generation, ist für uns wichtig genug, um hier mit in Betracht gezogen zu werden; aber ich wiederhole, das durchschlagendste Motiv ist das ethische, ist die Bedeutung der Frau als Erzieherin.

Nun, meine Herren, inwieweit wir das jetzt erreichen können, darüber können ja die Ansichten auseinandergehen; wir haben selbst uns beschieden, einstweilen Ihnen nur vorzuschlagen, den zehnstündigen Normalarbeitstag für die Frauen in das Gesetz zu schreiben, die Nachtarbeit der Frauen auszuschließen und die Schonung der Wöchnerinnen von 3 auf 6 Wochen auszudehnen. Daß das etwas so ganz Exorbitantes sei, kann ich doch nicht zugeben, meine Herren, und werden auch Sie nicht zugeben, wenn Sie sich vergegenwärtigen, daß es sich alles in allem um 50 000 Frauen in ganz Deutschland handelt, sage und schreibe noch nicht 1 Prozent, sondern nur $^{7}/_{10}$ Prozent aller verheiratheten Frauen in Deutschland; wenn Sie ferner bedenken, daß unter einem solchen Verbot des Ausschlusses der verheiratheten Frauen, wenn überhaupt, zunächst nur leiden würden diejenigen Branchen der Textilindustrie, welche Luxusgewebe produziren. Ja, meine Herren, ich sehe nicht ein, warum nicht die reicheren, die vermögenderen Frauen ihren Sammt und ihre Seide etwas theurer sollten bezahlen können, anstatt ihn billiger einzukaufen nur um den Preis des Hinausdrängens ihrer Berufsgenossinnen, der armen verheiratheten Frauen aus der Familie, aus dem schönen und natürlichen Kreise dieses ihres eigentlichen Berufes als Gattinnen und Mütter.

Dann, meine Herren, wollen wir die ganze weibliche Bevölkerung ausgeschlossen wissen aus einer Reihe besonderer Industrien, welche der Natur des Weibes und der weiblichen Sitte ganz besonders widerstreben, aus der Hütten-, der Bergwerks-, der Zündwaarenindustrie, aus den Ziegeleien und von der Beschäftigung bei Hochbauten. Auch hier handelt es sich nur um etwa 12 000 Arbeiterinnen, eine ver-

schwindende Zahl, meine Herren, und ich sehe wirklich nicht ein, wenn man diese Zahlen sich vergegenwärtigt, wie man da noch im Ernst von einer tiefen Schädigung bald der nationalen Industrie, bald davon sprechen kann, daß die Arbeiterfamilien eine wesentliche und ihren Wohlstand schwer schädigende, wenn nicht gar vernichtende Einbuße erlitten, falls die Frauenarbeit in dieser Weise gesetzlich eingeschränkt würde. Der Herr Regierungskommissarius Geheimer Oberregierungsrath Lohmann hat uns eine überaus dankenswerthe Arbeit geliefert mit der Veröffentlichung der Fabrikgesetzgebungen der Staaten des europäischen Kontinents, aus welcher der Nachweis zu führen ist, und auch von ihm selbst in einer vorausgeschickten kurzen, aber sehr verdienstlichen Uebersicht geführt wird, wie außer England und zum Theil wenigstens Frankreich auch namentlich in letzterer Zeit die Schweiz in dieser Beziehung rücksichtslos vorgegangen ist in dem gesetzlichen Schutz der Frauen gegen die Ausbeutung der Industrie. Und, meine Herren, ich füge zur Erklärung ausdrücklich hinzu, daß ich unter Ausbeutung seitens der Industrie nicht nur diejenige des Kapitals, der Unternehmer verstehe, sondern daß ich darunter auch verstehe die Ausbeutung der Frau sehr häufig durch ihren Ehemann, unverheirateten Arbeiterinnen durch ihre Eltern und Vormünder mittelst deren Beschäftigung in der Industrie.

Wenn wir überhaupt, um mit Professor Schmoller zu reden, das nobile officium des Schutzes der Unmündigen, der Schwachen, der nicht ganz Sachverständigen für eine der wichtigsten und schönsten Aufgaben der Gesetzgebung halten (und auch der Herr Regierungskommissar Lohmann hat dies in seiner Einleitung zu dem von mir bezogenen Werk als Zweck und Bedeutung aller Fabrikgesetzgebung anerkannt), — dann, meine Herren, sehe ich nicht ein, warum wir nicht auch wollen die Frau als schwach gegenüber der Ausbeutungsgefahr nicht nur durch den herzlosen Unternehmer, sondern auch durch den unverständigen oder gewissenlosen Mann, Vater und Vormund, diesen unserem Schutz unterstellen. Wenn das Männer, wie der Direktor der Berlin-Neuendorfer Aktienspinnerei, Herr Lohren, „Gemüthlichkeitssozialismus" nennen, wenn sie uns deshalb „Empfindungssozialisten" schelten, nun, meine Herren, dann werden wir, berufen, die Gesetzgebung für Deutschland zu schreiben, uns dadurch doch wahrhaftig nicht abhalten lassen, hinter den Gesetzgebungen so industriell entwickelter Völker, wie das englische und schweizerische, gerade in diesem Punkt zurückzubleiben. Zu meiner Befriedigung brauche ich aber nicht von dem Ausland allein die Aufmunterung herzunehmen, in dieser Richtung vorzugehen. Ich kann mich berufen auf den Gesetzentwurf, welchen ebenfalls Herr Lohren — den ich im übrigen als „Manchestermann in Wuth" bezeichnen könnte gegenüber allen Verbesserungsvorschlägen, die nicht nur von uns, sondern auch von anderen Seiten gemacht worden sind, — in seiner Schrift „Entwurf eines Fabrik- und Werkstättengesetzes zum Schutz der Frauen- und Kinderarbeit" mitzutheilen die Güte gehabt hat, den er freilich auch als ideal-sozialistisch bezeichnet, den Entwurf betreffend verschiedener Abänderungen der Gewerbeordnung, welchen infolge der bekannten Enquete das preußische Handelsministerium ausgearbeitet hat. Dieser Entwurf trägt das Bedenken nicht, auch die Frauenarbeit bei dieser Gelegenheit in den Kreis der gesetzlichen Regelung zu ziehen, und ich möchte wünschen, daß der Bundesrath, der sich doch sonst so gefügig zu zeigen pflegt für preußische Vorschläge, diese Gefügigkeit auch hier hätte walten lassen und sich lieber anderwärts als hier zu einem Widerspruch ermannt hätte, den ich voraussetzen muß, nachdem in der Vorlage der verbündeten Regierungen von diesem löblichen Anlauf des preußischen Handelsministeriums keine Spur mehr zu finden ist. Die betreffende Bestimmung im preußischen Entwurf lautet, — ich muß dies gegen den Herrn Kommissar ausdrücklich hervorheben — was die Gleichstellung der weiblichen mit den jugendlichen Arbeitern hier angeht, genau wie unser Antrag; sie macht in Bezug auf die Tagesarbeit derselben zwar in in den Anfangs- und Endstunden einen Unterschied gegen uns, aber nicht in der vollständigen Gleichstellung derer, auf welche dieselben angewendet werden sollen.

Nun, meine Herren, sagt der Herr Regierungskommissar, die Mißstände seien in Deutschland viel mehr auf dem Gebiet der Hausindustrie, als auf demjenigen der Fabrikindustrie bis jetzt zu Tage getreten, und was in letzterer bemerkbar geworden, sei besser durch Ausnahmebestimmungen zu treffen, als durch Vorschriften, deren Tragweite man nicht übersehen könne. Ich komme dadurch zunächst wieder auf das ceterum censeo, welches bereits von verschiedenen Seiten und ganz besonders auch aus unserer Mitte bis diesen Berathungen wiederholt ausgesprochen ist. Besser wäre es, wir ordneten, wie in England, diese Verhältnisse kasuistisch, als wie in Deutschland Sitte, generell und systematisch; wir gäben getrennte Gesetzgebungen für die Großindustrie und für das Kleingewerbe, und sähen uns in beiden vor, daß wir nicht mit Bestimmungen, die für den einen Zweig zutreffend sind, dem anderen schaden oder ihn gar nicht treffen. So lange dies aber nicht geschieht, kann ich mit dem Ausweg des § 138, den der Herr Regierungskommissar mit den empfohlenen „Ausnahmebestimmungen" wohl gemeint haben wird und den auch der Herr Abgeordnete Stumm als Expediens so warm befürwortet hat, mich nicht einverstanden erklären. Ich muß vielmehr sagen, was ich als vollständig klares und unbestreitbares Bedürfniß erkenne, das schreibe ich in das Gesetz, gebe es aber nicht in die Willkür des anderen Gesetzgebungsfaktors allein oder gar der Ausführungsbehörde.

Gestatten Sie mir noch, mit wenigem gegen einige Aeußerungen des Herrn Abgeordneten Stumm mich zu wenden, von denen er die erste gewiß nur darum gethan, weil er mißverstanden hat, was unsererseits vorgeschlagen werden will, und warum dies geschieht. Ich glaube von dem Herrn Abgeordneten Stumm nicht, daß er, nachdem wir in der Kommission und hier wiederholt erklärt haben, daß wir nur darum und nur insoweit einen Schutz für die Frau verlangen, weil und inwieweit wir sie für schutzbedürftig, insoweit wir ihren Schutz für ein nobile officium der Gesetzgebung erachten, uns ernsthaft imputiren wollte, wir beabsichtigten, sie zu bevormunden und herabzudrücken. Bei der Loyalität und durchaus chevaleresken Art zu kämpfen, die wir dort und hier an ihm erfahren, kann es nur Vergeßlichkeit gewesen sein, die ihm diesen Vorwurf ungebührlicher Bevormundung und Herabdrückung in den Mund gegeben hat. Und wenn er dann die barmherzige Schwester uns entgegengehalten hat, so muß ich doch erwidern: auch dieser Vergleich ist nur zu erklären aus einem, ich will nicht sagen, Nichtkennen, ganz gewiß aber einem vollständigen Außerachtlassen der unberechenbaren und unbezähmbaren übernatürlichen Kraft christlicher Opferliebe und Opferfähigkeit.

(Sehr richtig! im Zentrum.)

Meine Herren, wenn die barmherzige Schwester auch ihre Nachtstunden freiwillig dahingibt, um ihren leidenden Mitmenschen Hilfe zu bringen in bitterster Noth; wenn sie nicht bloß ihre Nachtstunden, sondern vollbewußt in Konsequenz dieser Opfer auch ihr Leben selbst in die Schanze schlägt, wenn sie das thut aus einer Liebe zu Gott, für welche jeder natürliche Maßstab versagt: dann, meine Herren, kann man doch gewiß nicht diese Opfer, diese erhabene Thätigkeit in irgend einen Vergleich bringen mit der allein auf irdischen Erwerb gerichteten, häufig durch den unberechtigtesten Druck herbeigeführten Beschäftigung der Arbeiterin in Fabrik und Werkstatt.

(Sehr richtig! im Zentrum.)

Und dann ist weiter wohl auch vergessen, daß neben der übermenschlichen Opferfähigkeit und opferwilligsten Begeisterung der christlichen Klosterfrau steht die weise Fürsorge ihrer Vorgesetzten, welche ein Uebermaß freudigster Aufreibung, die dringendsten Nothfälle ausgenommen, stets zur rechten Zeit und in rechter Weise zu rektifiziren da ist, welche die Schwester, die sich überangestrengt hat, auch eine genügende Zeit zu schonen weiß und für ihre Pflicht erachtet, während die zur Nacharbeit verurtheilte Arbeiterin keinen solchen Schutz zu finden vermag, im Gegentheil das lieb- und erbarmungsloseste „drauf und drauf, je mehr verdient desto lieber!" ihr im Ohre gellt. Und schließlich, meine Herren, ist die barmherzige Schwester auch darum kein zutreffender Vergleich, weil sie die freiwillige Jungfrauschaft für ihr ganzes Leben auf sich genommen hat, eben um diesem Berufe sich widmen zu können, eine Zumuthung, die Sie der Arbeiterin in der Welt, dem Mädchen, nicht stellen dürfen, und die, sobald sie Frau ist, von selbst wegfällt. Ja, die verheiratete Frau ist auf diesem Gebiet mit der barmherzigen Schwester nicht nur nicht zu vergleichen, sie ist ihr vollendeter Gegensatz. Wenn ein anderer Vergleich, der uns schlagen soll, von den nachtarbeitenden Gymnasiasten hergenommen ist, so fehlt mir hierauf fast die ernstliche Erwiderung. Ich weiß nicht, wie man die Thätigkeit des fleißigen Schülers, selbst wenn sie so erschöpfend sein sollte, was ich nicht glaube und erfahrungsgemäß nicht annehme, in irgend welche Parallele stellen kann mit der fortgesetzten, nächtlichen Beschäftigung der weiblichen Fabrikbevölkerung. Noch nie habe ich gehört, daß der Gymnasiast, wenn er auch einmal tief in die Nacht hineinstudirt hat und ein andermal früh vor Tage aufgestanden ist, die ganze Nacht hindurch und das einen Tag um den andern, Jahr aus, Jahr ein, mit seinem Studium sich beschäftigt hat.

Nun, meine Herren, ich glaube, daß diese Vergleiche nicht treffen, daß das, was damit hat geschlagen werden sollen, nicht geschlagen ist, daß unsere Forderung vollständig aufrecht bestehen bleibt, die Frauen ebenso aus der Nachtarbeit auszuschließen, wie die Vorlage die Kinder ausschließen will.

Ich habe nun über den letzten von uns gestellten Antrag noch einige Worte zu sagen, welche für die Wöchnerinnen den auch in der Kommission von uns beantragten sechswöchentlichen Schutz an Stelle des dreiwöchentlichen verlangt. Sie werden es begreiflich finden, meine Herren, daß ich auf der Tribüne des Plenums Angesichts der dem Publikum zugänglichen Zuhörerräume in die eigene Detailbegründung dieser unserer Forderung nicht eintrete, daß ich statt derselben Sie nur verweise auf den Vorgang der Schweiz, welche die schwangere Frau schon zwei Wochen vor der Niederkunft und dann die Wöchnerin 6 Wochen schützt. Um so dringender muß ich Sie bitten, meine Herren, die natürliche Forderung der 6 wöchentlichen Schonung der eben Entbundenen nicht auf die Hälfte zu reduziren. Ich bitte Sie umsomehr darum, als, wenn ich den Antrag der Herren Dr. Blum und Klügmann richtig verstanden habe, Sie hier sogar den dreiwöchentlichen Schutz, wie die Kommission ihn vorgeschlagen, wieder beseitigen wollen. Der Herr Referent bemerkt mir soeben, daß ich dieses mißverstanden habe, daß der Antrag Dr. Blum und Klügmann, „im § 134 am Ende den letzten Absatz der Regierungsvorlage wiederherzustellen", diesen Sinn nicht habe. Ich muß abwarten, wie die Herren das bewahrheiten und erläutern. Im Augenblick verstehe ich dann den Sinn dieses Antrags wirklich nicht.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich muß den Herrn Redner unterbrechen. Ich möchte bemerken, der Antrag ist von den beiden Antragstellern zurückgezogen.

Abgordneter Dr. **Lieber**: Dann bitte ich um Entschuldigung.

Genug, meine Herren, der Hinweis auf die Schweiz, den ich in Bezug auf die Wöchnerinnen gemacht, und die naheliegenden Erwägungen, deren ich mich enthalte, dürften genügen, Sie zu bestimmen, unserem Antrag beizutreten. Und ich resümire, meine Herren, lassen wir uns durch die Abmahnungen vom Bundesrathstisch, lassen wir uns durch die Warnungen des Herrn Stumm nicht abhalten, die Forderungen, welche unbestreitbar bestehen, welche auch in Deutschland bereits den mächtigsten Widerhall gefunden, die ja auch an die Thüren des Reichstags sehr vernehmlich pochten, in das Gesetz aufzunehmen. Nehmen wir sie hier auf, nehmen wir sie bei den folgenden Paragraphen auf, schützen wir die Frau da, wo sie geschützt werden muß, ebenso wie wir uns nun bereit finden lassen, das Kind und den jugendlichen Arbeiter zu schützen, und geben wir, unbekümmert um die Nachrede des Gemüthlichkeitssozialismus bei dieser Gelegenheit in der That dem Wort eines unserer größten Dichter und eines der edelsten Söhne Deutschlands einen kräftigen und praktischen Ausdruck: „Ehret die Frauen!"

(Bravo!)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hirsch.

Abgeordneter Dr. **Hirsch**: Meine Herren, so viel ich in dieser wichtigen Angelegenheit zu sagen hätte, so werde ich mich aus Rücksicht auf die Erschöpfung des Hauses und meine eigene sehr kurz fassen.

Ich habe zunächst gegenüber Mißdeutungen den Standpunkt meiner Fraktion dahin zu präzisiren, daß wir weit entfernt sind, den Schutz der Unmündigen durch die Fabrikgesetzgebung irgendwie zu bestreiten oder zu vermindern; im Gegentheil sind wir tief durchdrungen von der Nothwendigkeit eines solchen Schutzes, und mein geehrter Herr Fraktionsgenosse hat in dieser Beziehung auch sicherlich nicht das Gegentheil ausgesprochen. Wenn er sagte, daß wir unter den gegenwärtigen Kulturverhältnissen diesen Schutz noch nöthig haben, so hat er damit gemeint, daß hoffentlich eine Weiterentwickelung kommen wird, wo das, was jetzt durch die Gesetzgebung geboten wird, durch die freie Uebung als selbstverständlich geschehen wird.

Dagegen ist nun, meine Herren, sowohl von Herrn Stötzel als von Herrn Motteler die Sache so dargestellt worden, als ob die Fortschrittspartei auch solchen Schutz der Kinder und der jugendlichen Arbeiter, wie er bereits besteht und in der Vorlage enthalten ist, irgendwie bekämpfe. Meine Herren, ganz im Gegentheil, wir sind vollständig überzeugt von dem Zusammenhange zwischen diesen Schutzbestimmungen und der allgemeinen Schulpflicht und der allgemeinen Wehrpflicht — ein Moment, das bei Anziehung der englischen und anderer Gesetzgebungen vielfach übersehen ist.

Meine Herren, hier nun bei § 139 handelt es sich hauptsächlich um die Frauenarbeit, und zwar um die Nachtarbeit. Ich selbst gehörte in der Kommission zu den Antragstellern, welche bezüglich der letzteren die Frauen den jugendlichen Arbeitern gleichstellen wollten, und ich verleugne die Gefühle und Grundsätze keineswegs, die mich dazu führten. Sie stimmten wesentlich überein mit den Gründen, die bereits von den beiden Vorrednern aufgeführt sind, besonders von Herrn Dr. Lieber, daß in der That für eine große Kategorie von Arbeiterinnen die Nachtarbeit als eine ungeziemende und als eine schädliche zu betrachten ist. Auch ich und meine Freunde, wir ehren die Frauen in ihrer ethischen Stellung als Mütter und Erzieherinnen des künftigen Geschlechts; aber, meine Herren, auf der anderen Seite verkennen wir auch nicht das Recht der Frau auf ihre Selbstbestimmung. Wir können das in keiner Weise verkennen, daß diejenige Frau insbesondere, welche keine Familie hat, ebensowohl die freie Verfügung über ihre Arbeitskraft haben muß, wie der Mann.

Wenn der letzte Herr Vorredner darauf hingewiesen hat, daß die Ansprüche auf den Schutz der Frauenarbeit mächtig an die Thore des Reichstags pochen, so glaube ich, ebenso mächtig pochen an die Pforten der Gesetzgebung die gesunden Emanzipationsbestrebungen des weiblichen Geschlechts, welches nicht nur stets und allein darauf verwiesen werden soll, sich durch die Heirat die Existenz zu verschaffen.

Meine Herren, einer der edelsten Philanthropen und bedeutendsten Nationalökonomen, John Stuart Mill, war bekanntlich ein Hauptvorkämpfer dieses Standpunktes, daß es der Frau ermöglicht werden müsse, auch außerhalb der Familie ihre Existenz in ehrenvoller Weise zu begründen, da es unter den jetzigen Umständen ja nicht in der Möglichkeit liegt, daß jedes Mädchen auch als Ehefrau in die Familie hineintritt.

Meine Herren, das ist, wie ich hervorheben will, der Hauptgrund gewesen, der mich jetzt zu einer Modifikation meiner Anträge nach praktischer Richtung gebracht hat. Meine Herren, ich würde bereit sein, für Amendements zu stimmen, dahingehend, daß in bestimmten Klassen von Fabrikbetrieben und für bestimmte Kategorien von Frauen die Nachtarbeit verboten würde. Das erstere ist ja auch enthalten in dem von uns gestellten Amendement zu § 138. Meine Herren, es liegt aber kein Grund vor, weshalb besonders ältere Jungfrauen von 25 bis 50 Jahren

(Heiterkeit)

durch die Gesetzgebung ausgeschlossen werden sollen von der Arbeit, die sie ehrenvoll nährt. Wenn der Herr Vorredner darauf hingewiesen hat, daß die Zahl der bei Nacht arbeitenden Frauen eine verschwindend kleine ist, so ist das um so mehr ein Grund, uns gegen Bestimmungen zu verwahren, die ganz allgemein und ganz radikal vorgehen, ohne die bestehenden Verhältnisse zu berücksichtigen. Handelte es sich um ein großes allgemeines Uebel, das die Zustände von Hunderttausenden, das den ganzen Volkswohlstand und die moralische Entwickelung der Nation bedroht, dann müßten solche Rücksichten schweigen. Da es sich aber nur um eine Minderzahl handelt, so ist vor allem danach zu fragen, ob es möglich sein wird, dieser Minderzahl binnen kurzem einen anderen ehrlichen Erwerb zu verschaffen.

Meine Herren, vom wirthschaftlichen Standpunkt sowohl wie vom sittlichen, vor allen Dingen gerade vom Standpunkt der Würde der Frauen ist hierauf ganz vorzugsweise Bezug zu nehmen. Die Herren Sozialdemokraten haben hier durch einige Redner ausgesprochen, sie seien prinzipiell entschieden gegen jede gewerbliche Frauenarbeit, und damit sich zu verwahren gesucht gegen den Vorwurf, als ob sie die Familie zerstören wollten. Meine Herren, ich sehe darin keine Abwehr, sondern nur den Beweis eines tiefen inneren Widerspruchs unter den Sozialdemokraten, denn es ist schriftlich niedergelegt unter anderm in der bekannten Broschüre des Herrn Most, daß die Absicht vorliegt, die Familie in der bisherigen Weise nicht weiter bestehen zu lassen, und daß vor allen Dingen von den Frauen die vollste Betheiligung an der gewerblichen Arbeit verlangt wird. Die Frauen werden den Männern gleichgestellt, umsomehr als nach dem jetzt allgemein bekannten Beispiel betreffs des häuslichen Kochens, Scheuerns u. s. w. nachgewiesen worden ist, daß darin eine sehr große Vergeudung der Arbeitskraft liege. Wenn man also jetzt ausspricht: wir wollen gar keine gewerbliche Frauenarbeit, so ist es klar, daß unter den Herren sehr bedeutende Meinungsdifferenzen bestehen. Für uns kann das nicht maßgebend sein; wir handeln nach dem, was wir für zuträglich halten nach den jetzigen Zuständen der Gesellschaft, und da erkläre ich schließlich, daß auch wir der Ansicht sind: die Frauenarbeit sowohl für verheiratete Frauen wie für junge Mädchen ist im großen ganzen nicht zuträglich, die produktivste Arbeit der Frau ist unbedingt die häusliche. Jeder Zustand, wo die Frau darauf angewiesen ist, den Unterhalt theilweise oder gänzlich für die Familie zu erwerben an Stelle des Mannes, ist ungesund, und wir werden uns bemühen müssen, andere Zustände herbeizuführen. Wir sind deshalb bereit, in der künftigen Gesetzgebung, wie wir zu § 138 beantragen, überall da einzuschreiten auch durch Einschränkungen, wo eine besondere Gefährdung der Gesundheit oder der Sittlichkeit des weiblichen Geschlechts durch die Fabrikarbeit zu befürchten ist; wo das aber nicht der Fall ist, meine Herren, da ist uns maßgebend der Grundsatz, daß der Frau die Verfügung über ihre Arbeitskraft zusteht, daß der Grundsatz der freien Arbeit auch für das weibliche Geschlecht gelten muß.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Motteler.

Abgeordneter **Motteler**: Meine Herren, das hauptsächlichste, betreffend die vorliegenden Anträge, ist ja bereits erledigt worden, und ich habe demzufolge nur noch auf einen einzelnen Punkt aufmerksam zu machen, der Ihre Entscheidung über die Anträge des Herrn Abgeordneten von Hertling und die unsrigen beeinflussen könnte. Der Herr Abgeordnete Stumm hat bei seiner Exemplifikation gegen das Verbot der Nachtarbeit neben anderen Beispielen, und als Beweis, daß ein Verbot der Nachtarbeit nicht nöthig sei, auch erwähnt, daß er in einer Weißblechfabrik sehr gut genährte Frauengestalten gesehen habe, die die Nachtarbeit haben besorgen müssen. Dem entgegen habe ich zu konstatiren, daß in der Textilindustrie geradezu das Unwesen der Beschäftigung der Frauen bei Nacht grassirt, daß es Fabriken gibt, in denen thatsächlich der Gewinn nur dadurch erzielt wird, daß man Tag und Nacht arbeitet und deswegen, weil man mit Rücksicht auf das Gesetz weder die Kinder noch die jugendlichen Arbeiter mit Erfolg für die Nachtarbeit heranholen kann, stellt man die Frauen ein.

Nun meint Herr Dr. Hirsch, es gäbe noch ein „freies Selbstbestimmungsrecht" und zwar ein derartiges für die Arbeiterinnen, daß sie sich entscheiden könnten, Nachts zu arbeiten oder nicht. Die Sache liegt aber anders, die Frauen, die zur Nachtarbeit herangezogen werden, arbeiten nicht Tag für Tag oder vielmehr Nacht für Nacht hinter einander. Es bestehen sogenannte Relais, und die Arbeiter in der Fabrik sind gehalten, den Dienst mitzumachen. Ich könnte mit Namen dienen aus großen sächsischen Industriestädten; dort existirt thatsächlich für solche Arbeitsstätten im Volksmunde die Bezeichnung, das sind die „schmutzigen Todtenbuden" für die Arbeiter, weil die Frauen unbedingt diesen Nachtdienst mitmachen müssen, denn es heißt einfach, wer die Nachtarbeit nicht abwechselnd mitmachen will, mit dem geht es überhaupt nicht, der kann auch die Tagearbeit nicht haben, und diesem Gebot fügen sich natürlich dann die Frauen, gezwungen durch die Konkurrenz unter einander. Wir stellen also der wohlgenährten Arbeiterin aus der Weißblechbranche, von der der Herr Abgeordnete Stumm sich launiger Weise ausdrückte, daß sie so gesund aussah, wie ein „Dragoner", unsern buchstäblichen lebendigen „Leichen aus den schmutzigen Todtenbuden" auf dem Gebiet der Textilindustrie gegenüber, bei welcher die zwangsweise Nachtarbeit Regel ist.

Die Arbeiterinnen werden sich bei uns einem Nachtarbeitverbot sehr gern fügen, ebenso wie in England die männliche und die weibliche Arbeiterschaft sich mit Vergnügen gefügt hat, auch wenn eine Lohnreduktion mit einem derartigen Verbot verbunden war, denn sie wußten wohl, daß später der Vortheil einer solchen Bestimmung für sie nicht werde ausbleiben können.

Und nun, meine Herren, habe ich noch zu dem von uns gestellten Antrag eine kurze Bemerkung zu machen in Betreff des Schlußsatzes zu § 134, der da lautet: „Eine Kündigung oder Entlassung solcher Arbeiterinnen, welche entbunden sind,

darf während dieser Zeit nicht stattfinden, d. h. nach dem von dem Herrn Abgeordneten von Hertling und Genossen und dem von uns gestellten Antrag während der Zeit von sechs Wochen nach der Entbindung. Wir haben diesen Antrag gestellt, weil wir aus der Praxis wissen, daß sehr häufig Arbeiterinnen, die aus dem Grunde der Entbindung von der Arbeit wegbleiben, längere oder kürzere Zeit hernach entlassen wurden. Es gibt auch Ausnahmen. Wir haben bei vielen Buchdruckereien die Institution, daß die Arbeiterinnen Ersatzarbeiterinnen auf die Zeit ihrer Abwesenheit stellen und nachher wieder eintreten, das ist eben die Ausnahme; die Regel ist, daß man sich solche Arbeiterinnen im allgemeinen möglichst vom Halse schafft und sagt, wir wollen keinen fortwährenden Wechsel des Personals, und demzufolge entlassen wir lieber die Arbeiterinnen in diesem Fall ganz.

Ich glaube, meine Herren, der Umstand, daß wir mit unserem Antrag neben dem Zentrum hinsichtlich der besseren Stellung der Frauen in ihren Arbeitsverhältnissen marschiren und daß wiederum das Zentrum mit seinem Antrag neben uns marschirt, wird Sie nicht abhalten, meine Herren, der Ausnutzung der Arbeiterinnen durch Nachtarbeit gesetzlich entgegenzutreten. Man wird es dem Reichstag, dessen bin ich wenigstens versichert, seitens der männlichen sowohl als der weiblichen Bevölkerung thatsächlich danken. In solchen Fragen handelt es sich ja nicht um die politische Färbung der Partei, nicht um das soziale Glaubensbekenntniß, sondern um die Menschlichkeit.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Meine Herren, es ist mir soeben von dem Herrn Abgeordneten von Reden angezeigt worden, daß er seinen Antrag unter Nr. 204 der Drucksachen zurückzieht.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Heyl.

Abgeordneter **Heyl**: Meine Herren, ich habe nur einige kurze Bemerkungen zu machen auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Lieber. Herr Dr. Lieber hat seinen Antrag wesentlich dahin motivirt, daß er betonte, man könne das generelle Verbot der Nachtarbeit der Frau deshalb schon heute einführen, weil man die Folgen dieses Verbots schon jetzt übersehen könne. Ich muß doch dieser Auffassung ganz entschieden widersprechen. Wir haben in der Kommission Mittheilung bekommen von Seiten des Geheimen Oberregierungsraths Lohmann, die mich veranlaßt haben, von der Absicht, ursprünglich für einen ähnlichen Antrag zu stimmen, abzugehen, und zwar, weil, wie von dem Herrn Regierungskommissar angeführt wurde, die Frauenarbeit in einzelnen Industriezweigen nicht zu entbehren wäre, diese Industriezweige auch infolge dieses allgemeinen Verbots nicht bestehen könnten. Ich habe mich deshalb veranlaßt gesehen, in der Kommission zu dem Antrag Stumm zu § 138 einen erweiterten Antrag zu stellen. Dieser Paragraph will die Nachtarbeit verbieten und dem Bundesrath das Recht geben, für gewisse Fabrikationszweige die Nachtarbeit gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen. Ich möchte von dieser Seite des Hauses doch gern konstatiren, daß man mit gutem Gewissen für die Kommissionsvorlage nur dann stimmen kann, wenn der Bundesrath thatsächlich erklärt, daß er auch von dieser Befugniß Gebrauch machen wird, und ich möchte diese Ansicht damit begründen, daß ich zustimme den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Lieber, und auch den von anderen Seiten gemachten Ausführungen beipflichte, daß die Nachtarbeit der Frauen bei uns in Deutschland thatsächlich in vielen Richtungen mißbräuchlich in Anspruch genommen wird, und zwar in Industriezweigen, für welche die Nachtarbeit thatsächlich zu entbehren ist; beispielsweise wird in einer Pappfabrik in Berlin zwangsweise des Nachts gearbeitet, und in anderen Fabriken, z. B. in einer Trottoirsteinfabrik in Bayern, werden gewisse Arbeiten von Frauen ausgeführt, die sich für dieselben gar nicht eignen.

Ueber die Frage selbst glaube ich mich nicht näher aussprechen zu sollen. Ich möchte zu dem bereits ausgeführten nur hinzufügen, daß nach den Untersuchungen eines belgischen Volkswirths festgestellt ist, daß die mittlere Hebekraft der Hände der Frauen zu der mittleren Hebekraft der Hände der Männer sich so wesentlich unterscheidet, so daß allerdings die Schonung der Frauen in den Fabriken sehr zu empfehlen ist. Das Verhältniß stellt sich so, daß in den zwanziger Jahren die Hebekraft der Frauen, wenn man die Hebekraft der Männer mit 80 annimmt, 46 ist, bei 23 Jahren ist das Verhältniß 83 zu 50. Meine Herren, es ist ferner bekannt, daß die Kindersterblichkeit in den Weberdistrikten im Elsaß eine so außerordentliche ist, daß kaum 2 Prozent der Kinder in den industriellen Kreisen aufkommen.

Das Verbot der Nachtarbeit der Frauen, glaube ich, wird gewiß von allen Seiten des Hauses gebilligt werden, aber nur soweit, als man thatsächlich das Verbot übersehen kann. Ich möchte deshalb mit dem Wunsch schließen, den der Herr Abgeordnete Lieber in seinem Vortrag angeführt hat, nur nicht in der Vollständigkeit, wie ich es meinerseits gewünscht hätte, daß wir in der vorsichtigen Weise, welche der englischen Gesetzgebung eigen ist, auch auf diesem Gebiet vorgehen, und ich hoffe, daß die verbündeten Regierungen diese Frage ernsthaft studiren werden, daß eine Spezialgesetzgebung sich in Bezug auf diese Frage entwickeln wird, die den Bedürfnissen der Industrie wie der Arbeiter nützlich ist, und daß durch dieselbe dem Uebermaß der Nachtarbeit und der ungerechtfertigten Ausnutzung der weiblichen Arbeitskraft gleichfalls gesteuert werden wird.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Das Wort zu einer persönlichen Bemerkung hat der Herr Abgeordnete Stumm.

Abgeordneter **Stumm**: Ich möchte dem Herrn Abgeordneten Dr. Lieber bemerken, daß ich nicht behauptet habe, oder wenigstens nicht behaupten wollte, daß er und seine politischen Freunde durch ihren Antrag das weibliche Geschlecht herabdrücken wollten, sondern ich habe mich lediglich bemüht, auszuführen, daß das der thatsächliche Erfolg ihres Antrags sein wird.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Wir kommen zur Abstimmung.

Nachdem die Anträge der Herren Abgeordneten von Reden und Dr. Blum, Dr. Klügmann zurückgezogen sind, nachdem der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Freiherrn von Hertling und Genossen Nr. 195 I 3 in Betreff des ersten Absatzes Zeile 4 und 5 nach dem Resultat der bisherigen Abstimmung als weggefallen zu betrachten ist, bleiben nur übrig der Antrag des Herrn Abgeordneten Motteler und die beiden anderen Anträge des Herrn Abgeordneten Dr. Freiherrn von Hertling.

Ich schlage vor, zunächst abzustimmen über den Antrag des Herrn Abgeordneten Motteler Nr. 205 2, der an Stelle des § 134 einen anders redigirten Paragraphen setzen will. Würde dieser Antrag angenommen werden, so würden die sämmtlichen anderen Anträge hinfällig werden; wird er

nicht angenommen, so würde ich in eventueller Weise die Abstimmung vorschlagen zuerst über das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Freiherrn von Hertling und Genossen Nr. 195 I 3,

in Absatz 1 Zeile 1 nach „Arbeiter (§ 133)" zu setzen: „und der Arbeiterinnen";

sodann über den Antrag desselben Herrn Abgeordneten,

in Absatz 4 Zeile 1 statt „drei" zu setzen „sechs",

eventuell dann über die Kommissions- und Regierungsvorlage.

Zur Fragestellung hat das Wort der Herr Abgeordnete Rohland.

Abgeordneter **Rohland**: Ich wollte den Herrn Präsidenten bitten, über den Antrag der Herren Abgeordneten Motteler und Konsorten getrennt abstimmen zu lassen in der Weise, daß es ermöglicht wird, für den letzten Satz zu stimmen und ihn als Schlußsatz zu § 134 der Kommission anzufügen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Nach der Geschäftsordnung kann über den Antrag Motteler getrennt abgestimmt werden, sobald die Herren Antragsteller sich damit einverstanden erklären.

Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Motteler.

Abgeordneter **Motteler**: Wir sind ganz damit einverstanden, wenn über diesen Schlußpassus getrennt abgestimmt wird.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Wenn die Absicht des Herrn Abgeordneten Rohland, wie er sie ausdrückt, erreicht werden soll, daß der letzte Absatz des Antrags Motteler entweder in die Kommissionsvorlage oder in die Regierungsvorlage hinzugefügt wird, so müssen wir in einer etwas anderen Weise abstimmen.

(Pause.)

Meine Herren, es geht doch nicht; ich werde getrennt abstimmen lassen über den Antrag Motteler, aber ein anderes System der Abstimmung ist wirklich nicht möglich vorzuschlagen. Wenn nun Dinge entstehen, die nicht mit einander zusammenpassen, so werden die Herren bei der dritten Lesung eventuell ihre Abänderungsanträge stellen müssen, denn in der Fragestellung ein derartiges eventuelles Ineinanderschachteln der Anträge vorzunehmen, wird sich als ganz unmöglich erweisen.

Also wir stimmen ab, da ein weiterer Widerspruch nicht erhoben wird, zunächst über das Amendement des Herrn Abgeordneten Motteler, und zwar zunächst über die beiden ersten Absätze desselben; ich bitte dieselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**:

Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen (§ 133) dürfen nicht vor 6 Uhr Morgens beginnen und nicht über 8 Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstag regelmäßige Pausen gewährt werden. Dieselben müssen Mittags eine Stunde, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbe Stunde mindestens betragen.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern und den Arbeiterinnen eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebs, in welchen sie beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte diejenigen Herren, welche diese beiden ersten Absätze des Antrags des Herrn Abgeordneten Motteler und Genossen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; dieser Antrag ist nicht angenommen.

Nun bitte ich den dritten Absatz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**:

Wöchnerinnen dürfen während sechs Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden. Eine Kündigung oder Entlassung solcher Arbeiterinnen darf während dieser Zeit nicht stattfinden.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte diejenigen Herren, die diesen dritten Absatz des Antrags des Herrn Abgeordneten Motteler und Genossen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; auch dieser Theil des Antrags ist abgelehnt.

Wir stimmen nunmehr ab über die Anträge des Herrn Abgeordneten Dr. Freiherrn von Hertling; ich bitte den ersten derselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**:

Der Reichstag wolle beschließen:

in § 134 Absatz 1 Zeile 1 nach „Arbeiter (§ 133)" zu setzen: „und der Arbeiterinnen".

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen eben verlesenen Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Freiherrn von Hertling und Genossen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Nunmehr bitte ich den zweiten Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**:

Der Reichstag wolle beschließen:

in Absatz 4 Zeile 1 statt „drei" zu setzen „sechs".

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist ebenfalls die Minderheit; auch dieser Antrag ist abgelehnt, und wir stimmen nunmehr über § 134 in der Fassung der Kommissionsvorschläge ab.

Die Verlesung wird uns wohl erlassen, — und bitte ich daher diejenigen Herren, welche den § 134 in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der § 134 ist angenommen.

Es wird mir eben ein Antrag auf Vertagung der Sitzung von dem Herrn Abgeordneten Dr. Dohrn überreicht. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag auf Vertagung unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist hinreichend unterstützt. Ich bitte diejenigen Herren, welche die Vertagung beschließen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses; die Vertagung ist ausgesprochen.

(Präsident Dr. von Forckenbeck übernimmt den Vorsitz.)

Präsident: Ich würde die nächste Plenarsitzung für morgen Vormittag 11 Uhr vorschlagen und als Tagesordnung für die Plenarsitzung proponiren:

den Rest der heutigen Tagesordnung,

also die Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung und dann die Nummern 3, 4 und 5 der heutigen Tagesordnung.

Widerspruch gegen die Tagesordnung wird nicht erhoben; es findet mit der angegebenen Tagesordnung die nächste Plenarsitzung morgen Vormittag 11 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 25 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

44. Sitzung

am Donnerstag, den 9. Mai 1878.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 35 Minuten durch den Präsidenten Dr. von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Ich habe Urlaub ertheilt: dem Herrn Abgeordneten Römer bis zum 11. dieses Monats und dem Herrn Abgeordneten Dr. Freiherrn von Hertling auf acht Tage wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten von Behr-Schmoldow auf fünf Tage wegen Familienangelegenheiten, — dem Herrn Abgeordneten Precht auf sechs Tage wegen Unwohlseins, — dem Herrn Abgeordneten Dr. Oetker auf weitere acht Tage wegen Unwohlseins.

Entschuldigt für die heutige Sitzung sind die Herren Abgeordneten Dr. von Grävenitz und Dr. Techow, beide wegen dringender Amtsgeschäfte; — die Herren Abgeordneten Holzmann und Horn wegen Unwohlseins.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

> **Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung**, auf Grund des Berichts der IX. Kommission (Nr. 177 der Drucksachen).

Die Berathung beginnt mit dem § 135.

Zu § 135 liegen vor: der Antrag Motteler auf Streichung des Paragraphen Nr. 205 3 — er erledigt sich durch die Abstimmung über den Paragraphen selbst —, der Antrag Allnoch und Genossen, statt „Behörde" zu setzen „Gemeindebehörde", Nr. 196 I 7. Der Antrag Freiherr von Hertling und Genossen Nr. 195 I 4 ist zurückgezogen.

Das Amendement Allnoch steht also mit zur Diskussion, die ich hiermit eröffne.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Gensel**: Meine Herren, mir scheint, daß die Annahme des Antrags Allnoch und Genossen, statt „Behörde" zu setzen „Gemeindebehörde", einfach eine Konsequenz unseres zu § 108 gefaßten Beschlusses sein wird. Ich empfehle Ihnen also die Annahme.

Präsident: Das Wort wird nicht genommen; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, abzustimmen über das Amendement Allnoch und Genossen und sodann über § 135 der Kommissionsvorschläge, wie er sich nach der Vorabstimmung über das Amendement Allnoch herausstellt; fällt der, über den § 135 nach der Vorlage der verbündeten Regierungen. — Die Fragestellung ist genehmigt.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement Allnoch und Genossen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

> Der Reichstag wolle beschließen:
> in § 135 2. Absatz statt „Behörde" zu setzen: „Gemeindebehörde".

Präsident: Ich ersuche die Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; das Amendement ist angenommen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über § 135 nach den Beschlüssen der Kommission mit dem Amendement Allnoch. Ich ersuche diejenigen Herren, welche § 135 mit dem eben angenommenen Amendement Allnoch nach den Vorschlägen der Kommission annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 135 ist mit dem Amendement Allnoch, im übrigen nach dem Vorschlag der Kommission angenommen, und damit der § 135 nach der Vorlage der verbündeten Regierungen beseitigt.

Ich eröffne die Diskussion über § 136. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion. Der Herr Berichterstatter verzichtet ebenfalls auf das Wort.

Ich schlage vor, abzustimmen über § 136 nach den Beschlüssen der Kommission, eventuell über § 136 nach den Vorschlägen der verbündeten Regierungen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 136 nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 136 ist nach den Beschlüssen der Kommission angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 137. Das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Freiherrn von Hertling und Genossen Nr. 195 I 5 ist zurückgezogen; es besteht noch das Amendement Ackermann und von Helldorff Nr. 184 11, das Amendement Meusel Nr. 200, das Amendement Bergmann Nr. 204 III, — ich bemerke, daß Absatz 3 auch in dem neuangenommenen § 133 (es wurde da das Amendement Dr. Buhl angenommen) identisch ist mit dem früheren Absatz, das Amendement bleibt also bestehen, — und endlich das Amendement Motteler und Genossen Nr. 205 4.

Alle diese Amendements stehen mit zur Diskussion.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Ackermann.

Abgeordneten **Ackermann**: Da durch den Antrag des Herrn Abgeordneten Meusel dasjenige getroffen wird, was wir zu erreichen suchen, und da wir zugeben, daß die Form eine passendere ist, so ziehen Herr von Helldorff und ich unseren Antrag zurück.

Präsident: Das Amendement ist also zurückgezogen und scheidet aus; die übrigen Amendements stehen mit zur Diskussion.

Ich frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort wünscht.

(Wird verneint.)

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Der Herr Abgeordnete Dr. Völk hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Völk**: Ich habe Ihnen, meine Herren,

das Amendement des Herrn Abgeordneten Bergmann zur Annahme zu empfehlen. Der Inhalt dieses Amendements besteht darin, von der Arbeitszeit für junge Leute von vierzehn bis sechszehn Jahren in Beziehung auf die zehn Stunden in einzelnen Fällen eine Ausnahme zuzulassen. Die Frage ist nun die, ob in § 137 oder § 138 diese Ausnahme zu machen sei. Der § 137 stellt es für die einzelnen Etablissements in das Ermessen des Reichskanzlers, eine derartige Ausnahme zu gestatten. Der § 138 greift aber die Sache mehr prinzipiell und stellt es in das Ermessen des Bundesraths, mit allgemeinen Bestimmungen hier nachzuhelfen.

Sie haben durch die Verwerfung des Amendements Penzig nicht gutheißen wollen, wie man es geheißen hat, einen Rückschritt hinter die bestehende Gesetzgebung in Beziehung auf die Arbeitsdauer bei jungen Leuten von vierzehn bis sechszehn Jahren. Es hat aber Herr Dr. Buhl, welcher sich gegen das Amendement Penzig ausgesprochen hat, selbst zugeben müssen, daß Umstände eintreten können, in welchen die Organe der Regierung Ausnahmen zuzulassen der Lage unserer Industrie gegenüber nicht umhin werden können.

Diese Ausnahmen gesetzlich zu fixiren, ist der Zweck des Antrags, welcher von dem Herrn Abgeordneten Bergmann zu § 137, und der Zweck eines weiteren Antrags, welcher von mir zu § 138 gestellt worden ist. Es hängt die Materie beider ganz eng zusammen, und es wird deshalb nothwendig sein, bei Entwicklung der Gründe für das Amendement Bergmann zugleich auch die Gründe in Rücksicht zu ziehen, welche für den von mir zu § 138 zu machenden Vorschlag sprechen; es wird das umsomehr thunlich sein, als ich bei Begründung des Abänderungsvorschlags Bergmann auch hauptsächlich einen Industriezweig, namentlich die Textilindustrie und speziell die Spinnereien, im Auge behalte und zur Motivirung anführen werde.

Was nun die Gründe anlangt, welche für diese Abänderungen sprechen, so ist einmal wiederholt geltend zu machen, daß zwar die bestehende Gewerbeordnung an den zehn Stunden festhält, und der Beschluß des hohen Hauses geht auch dahin. Es ist aber in den Motiven des Regierungsentwurfs Seite 33 anerkannt, daß, wie es dort wirklich heißt,

> die Verwaltung, wie die Ergebnisse der Erhebungen über die Verhältnisse der Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken bekunden, bisher nicht im Stande gewesen ist, auch nur diejenigen Beschränkungen zur vollen Anerkennung zu bringen, welche das geltende Gesetz dem Fabrikbetrieb auferlegt.

Ich glaube, daß dieselben Schwierigkeiten auch in Zukunft vorwalten werden, da wir nicht sagen können, daß sich die Lage der Textilindustrie und der Spinnereien diesen Verhältnissen gegenüber gebessert haben, sondern man wohl wird sagen müssen, daß eine Verschlechterung eingetreten ist. Wenn also nur die bisherige Uebung erhalten werden will, so ist eine Ausnahme zulässig, damit die Praxis auf dem Boden des Gesetzes und nicht auf dem Boden der Nachsicht oder des Uebersehens, wie es bisher der Fall war, gestellt wird.

Speziell von den Spinnereien zu sprechen, so ist hier wiederum geltend zu machen, daß Sie gerade bei den Spinnereien, wenn Sie die Arbeit der jungen Leute von 14 bis 16 Jahren auf 10 Stunden beschränken, damit nicht nur diese Arbeitszeit einschränken, sondern auch den Arbeitstag in den Spinnereien überhaupt realiter in seinen Wirkungen auf 10 Stunden herabsetzen. Auch das, meine Herren, ist in den Motiven des Regierungsentwurfs Seite 39 anerkannt, woselbst es heißt:

> In den Spinnereien, wo die Arbeitskraft jugendlicher Arbeiter unentbehrlich und durch ältere Personen nicht zu ersetzen ist, infolge des Verlusts der Befugniß, jugendliche Arbeiter zu beschäftigen, wären sie genöthigt, den Betrieb der Fabrik einzustellen.

Wenn Sie also streng durchführen wollen, daß die jungen Leute nur 10 Stunden arbeiten, so reduziren Sie damit thatsächlich die Arbeit in den Spinnereien überhaupt auf 10 Stunden. Denn das ist ja das eigenthümliche bei den Spinnereien, daß eine gleichzeitige Beschäftigung der jungen Leute mit den älteren Arbeitern stattfinden muß. Die jungen sind an den Stühlen die Assistenten der älteren, der erwachsenen, und wenn Sie die drei oder wieviel jugendlichen Hilfsarbeiter hinwegnehmen, so muß der Stuhl eben stehen. Es ist auch bei der einen Stunde eine Abschichtung ohne die größten Unebenheiten nicht wohl zulässig, schon aus dem Grunde, weil bestimmte Personen meistens zusammenarbeiten, z. B. ein Vater und zwei Kinder, welche nach dem Stück bezahlt werden und bezüglich deren es zu großen Unebenheiten führt, wenn eine Abschichtung, wenn ein Wechsel in diesen Personen einträte. Ich glaube aber, man wird zugeben müssen, daß ein Herabdrücken der Arbeitszeit bei den Spinnereien bei den jetzigen Konkurrenzverhältnissen nicht thunlich sein wird.

Es ist schon gestern von den Herren Penzig, Buhl und anderen angeführt worden, daß in Belgien, Frankreich und der Schweiz eine längere Arbeitszeit besteht in Bezug auf diese jungen Leute. Der Herr Regierungskommissar hat angeführt, daß das in England nicht der Fall sei, er hat aber hinwiederum selbst gestern zugeben müssen, daß in Beziehung auf die Frauenarbeit die englischen Verhältnisse andere als die unserigen seien, und daß die dortigen Verhältnisse nicht hierher verpflanzt werden können. Ich glaube, in Beziehung auf die Arbeiter, junge Leute von vierzehn bis sechszehn Jahren, wird es sich wohl ähnlich verhalten. Aber, meine Herren, ein Grund, den ich besonders betonen möchte, ist der: es handelt sich nicht nur um die Konkurrenz, welche unsere Spinnereien mit dem Auslande auszuhalten haben, sondern es handelt sich um die Konkurrenz, welche sie im eigenen Lande, in Deutschland selbst auszuhalten haben.

Bekanntlich finden unsere gewerbepolizeilichen, gewerbegesetzlichen Bestimmungen auf Elsaß-Lothringen keine Anwendung, in Elsaß-Lothringen werden die Spinnereien also nach wie vor eine längere Arbeitszeit in Beziehung auf die jungen Leute von vierzehn bis sechszehn Jahren haben. Ich halte es nun, nachdem ohnehin durch die hinzutretende Konkurrenz unsere diesrheinischen Etablissements hinreichend in Mitleidenschaft gezogen sind, nicht für zulässig und für gerecht, noch eine weitere Konkurrenz und einen weiteren Nachtheil für sie darin zu schaffen, daß Sie innerhalb desselben Zollgebiets eine längere Arbeitszeit für die jungen Leute von vierzehn bis sechszehn Jahren geben, nämlich da, wo die Spinnerei am meisten entwickelt ist wie Elsaß-Lothringen, und das den Spinnereien des diesrheinischen Deutschlands versagen.

Meine Herren, es hat das auch Herr Bergmann selbst anerkannt und er hat den Antrag gestellt mit dem vollen Bewußtsein und mit der Anerkennung der Berechtigung, daß in Beziehung auf die Arbeit der jungen Leute Gleichheit zwischen Elsaß-Lothringen und dem übrigen Deutschland einzutreten habe. Nun fragt sich, meine Herren, sind denn so besondere Gründe vorhanden, welche ein striktes Festhalten an dieser Arbeitszeit von 10 Stunden bei den jungen Leuten von 14 bis 16 Jahren fordern? Ich kann wohl behaupten, daß ich in Beziehung auf das Streben nach Erleichterung der Fabrikarbeit rücksichtlich der Kinder, der jungen Leute und Frauen hinter keinem von denen, welche in dem Hause gesprochen haben, zurückstehe. Ich theile die Sympathie, welche von den Herren in dieser Beziehung für die Kinder und Frauen ausgesprochen worden sind, vollständig und ich würde recht gern bereit sein, auf diejenigen Punkte, welche von Herrn von Hertling, Herrn Dr. Lieber und Herrn Motteler angeregt worden sind, einzugehen, wenn ich nicht glauben würde, daß dadurch die Verhältnisse derjenigen selbst, um welche es sich handelt, geschädigt würden. Ich

habe bei den Anträgen, welche ich formulirt habe, — ich will das geradeweg gestehen — eigentlich weniger die Fabriken selbst als das Interesse der jungen Leute im Auge gehabt. Ich könnte darauf hinweisen, daß ich schon vor mehr als 20 Jahren als Mitglied der bayerischen Abgeordnetenkammer diesem Gegenstand meine Aufmerksamkeit gewidmet habe, daß ich schon jenes Mal gesetzliche Bestimmungen hervorzurufen trachtete, welche gerade die Kinder- und Frauenarbeit erleichtern sollten, zu einer Zeit also, zu welcher die Herren Dr. Lieber, von Hertling und Motteler selbst noch in die Kategorie dieser jungen Leute gehört haben. Ich weiß mich also vollständig von irgend einem Vorwurf frei, als ob ich dem das Wort reden wollte, daß junge Leute, Kinder und Frauen durch die Fabrikanten ausgebeutet würden. Aber, meine Herren, eins ist richtig: wenn man den Normalarbeitstag von 10 Stunden einführen will, wenn man die Frauenarbeit beschränken oder verbieten will, so muß man durch anderweite Bestimmungen unsere Industrie erst in die Lage setzen, in welcher sie mit dem Ausland konkurrenzfähig ist. Aber das eine thun und das andere nicht lassen, das heißt den Leuten ihre Arbeit überhaupt nehmen, und wenn Sie den Wunsch hätten, die Industrie überhaupt zu zerstören oder die Fabriken lieber eingehen zu lassen, so würden Sie auch hiermit wiederum den Leuten nicht helfen. Ich glaube aber, daß es gerade im Interesse der betreffenden Leute und Familien liegt, daß hier Ausnahmen gestattet werden. Was wird der Erfolg sein, wenn Sie die Arbeit der vierzehn- bis sechszehnjährigen strikte auf 10 Stunden beschränken? Die Fabrikanten werden solche jungen Leute nicht mehr in ihre Dienste nehmen können, und es werden die jungen Leute von 14 bis 16 Jahren dann eine regelmäßige Beschäftigung nicht haben. Es ist mir aber viel lieber, wenn sie sich die Fertigkeiten, welche sie später brauchen, in der Fabrik aneignen, wenn sie mit zum Unterhalt der Familie beitragen, als wenn sie andere Dinge treiben, wenn sie auch nicht gerade stehlen. Aber, meine Herren, am allergefährlichsten ist es, wenn junge Leute von 14 bis 16 Jahren beschäftigungslos sich herumtreiben; es liegt also gerade im eignen Interesse dieser Leute, wenn sie Beschäftigung haben und mit zum Unterhalt der Familie beitragen.

Aber ein anderer Punkt, meine Herren, auf den ich Sie hauptsächlich hinweisen möchte, ist der: die fraglichen Arbeiten, welche von den jungen Leuten ausgeführt werden, verlangen eine bestimmte Beweglichkeit, sie verlangen, daß jüngere agilere Leute diese Arbeiten vornehmen, zum Beispiel das Herunterkriechen unter die Webstühle und so weiter. Es werden die Fabrikanten, wenn Sie ihnen die jungen Buben von 14 bis 16 Jahren nehmen, junge Mädchen von 16 Jahren und nicht viel darüber nehmen, und ich frage Sie, ob es im Interesse der jungen Mädchen, im Interesse der Sittlichkeit und des Anstands nicht viel besser ist, wenn die jungen Buben unter die Webstühle hinunterkriechen, als die jungen Mädchen, abgesehen von der Gefahr, welche schon die verschiedene Kleidung mit sich bringt. Es ist also recht eigentlich im Interesse dieser jugendlichen und weiblichen Arbeiter, wenn Sie eine derartige Ausnahme gestatten. Daß mit einer solchen Ausnahme Mißbrauch getrieben werden kann, nehme ich nicht an, da von Seiten des Herrn Reichskanzlers, wenn Sie den § 137, wie ich empfehle, nach dem Vorschlage des Herrn Abgeordneten Bergmann abändern. Ich verkenne dabei nicht, daß es einige Schwierigkeiten mit sich bringt, wenn für die einzelnen Fabrikanten die Erlaubniß des Reichskanzlers zu geben wäre, ich glaube aber doch, daß das in den Rahmen des Gesetzes paßt. Würden Sie aber annehmen, daß prinzipiell die Abhilfe für die fraglichen Uebelstände, die Zulassung einer Ausnahme für die Spinnereien, für die Textilindustrie nicht in dem § 137 in den einzelnen Fällen dem Reichskanzler zuzuweisen sei, so würde ich Sie wenigstens bitten, sie in den § 138 aufzunehmen, dahingehend, daß diese Ausnahme in die Verordnung des Bundesraths gesetzt werde, entweder für die Fabrikanten der Textilindustrie überhaupt oder wenigstens für die Spinnereien. Freilich müßten in dem Fall in dem Schlußsatz nicht 60, sondern 66 Stunden stehen, denn, wenn Sie die 60 Stunden bestehen ließen, so hätten Sie wieder die 10 Arbeitsstunden und das würde mit den vorgeschlagenen Intentionen sich nicht vertragen, wie Abhilfe geschaffen werden soll.

Ich bitte Sie also, den einen oder den anderen dieser Anträge anzunehmen und dadurch zu bewirken, daß nicht eine weitere Konkurrenzunfähigkeit unserer Spinnereien eintrete und das um so weniger in der jetzigen Zeit, als ja, wie Sie wissen, eine Enquete über die Verhältnisse der Baumwollenindustrie überhaupt beschlossen worden ist. Man hat durch die Beschließung dieser Enquete beantragt, daß man Aufklärungen über den Zustand der Baumwollenfabrikation überhaupt haben wolle. Nun aber, wenn auch nicht rechtlich, so doch thatsächlich in diesen Verhältnissen eine so tief eingreifende Veränderung hervorzurufen, wie die strikte Herabsetzung der fraglichen Arbeitszeit auf 10 Stunden wäre, und eine solche noch vor der Enquete einzuführen, dazu, glaube ich, ist in keiner Weise ein Bedürfniß vorhanden.

Wenn Sie die Etablissements selbst so stellen, daß sie bessere Erträgnisse liefern können, so werden Sie dadurch gerade den Arbeitern und den jungen Leuten am allermeisten Wohlthaten erweisen, wie das wohl in vielen Spinnereien der Fall ist. In einer Fabrik, in einer Spinnerei, welche sich nur hart über Wasser hält, kann man Einrichtungen, welche gerade für die jungen Leute am aller vortheilhaftesten sind, ihrer Kosten wegen am wenigsten anbringen; dagegen, wenn die Fabriken gut situirt sind, so sind die Eigner viel eher geneigt und geeignet, Einrichtungen zu treffen, die gerade wiederum für die jungen Leute von Vortheil sind. Es ist Ihnen ein Memorandum vorgelegt, unterzeichnet Theodor Haßler. Wenn Sie nach Augsburg kommen, so würde ich Sie einladen, in der Nähe der Stadtbachfabrik die dortige Arbeitervorstadt zu besichtigen und namentlich von den ganz vortrefflichen Schuleinrichtungen Kenntniß zu nehmen, welche der genannte Herr als Direktor dieser Fabrik eingeführt hat. Das wäre alles nicht möglich, wenn Sie lediglich die Fabriken so stellen, daß sie kaum mit ihren Erträgnissen durchkommen.

Ich glaube also, und das ist es, weshalb ich das Wort ergriffen habe, gerade recht im Interesse der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen und im Interesse der Arbeiter selbst zu sprechen, wenn ich Ihnen empfehle, entweder den Antrag Bergmann oder meinen später noch zur Verhandlung kommenden Antrag anzunehmen.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths kaiserlicher Geheimer Oberregierungsrath **Lohmann:** Meine Herren, ich will mich nur auf die kurze Bemerkung beschränken, daß, wenn dem Gedanken, den dieser Antrag verfolgt, Ausdruck gegeben werden soll, dies nur in § 138 geschehen kann; in § 137 paßt er durchaus nicht hinein, weil der § 137 nur die besonderen Bedürfnisse einzelner industrieller Etablissements zu befriedigen bestimmt ist, und es sich nicht empfiehlt, in diesen Paragraphen eine Bestimmung hineinzubringen, die auf eine ganze Branche von Etablissements berechnet ist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Meusel hat das Wort.

Abgeordneter **Meusel:** Meine Herren, in § 137 ist bestimmt, daß für einzelne Fabriken unter besonderen Umständen von den § 133 Absatz 2 und 3 und § 134 hinsichtlich der jugendlichen Arbeiter getroffenen Bestimmungen Ausnahmen gestattet werden können und zwar auf die Dauer

von vier Wochen, oder für Abweichungen hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Reichskanzler. Der von mir eingebrachte Antrag schlägt Ihnen eine Abänderung insofern vor, als der Reichskanzler diese Dispensation nur soll ertheilen können „in Uebereinstimmung mit der Landeszentralbehörde." Nach der jetzigen Fassung der Vorlage braucht die Landeszentralbehörde nicht gefragt zu werden, es kann die Dispensationsertheilung über den Kopf der Landeszentralbehörde hinweg stattfinden. Ich glaube mich nicht zu irren in der Annahme, daß ein derartiges Verfahren niemand in dem hohen Hause wünschen würde.

Nun werden Sie mir vielleicht einhalten: es versteht sich ja von selbst, daß der Reichskanzler nicht die Dispensation ertheilen wird ohne vorgängige Erörterung der Verhältnisse durch die betreffende Landesbehörde und auch nicht, ohne das Gutachten der betreffenden Landeszentralbehörde vernommen zu haben, und ich will auch meinerseits durchaus nicht die Befürchtung aussprechen, als ob man geflissentlich die Landesbehörden umgehen werde. Allein, meine Herren, ich meine, wenn wir ein Gesetz feststellen, so müssen wir uns die nöthigen Garantien dafür verschaffen, daß das Gesetz so, wie wir uns dies denken, gehandhabt wird. Es reicht aber ferner die bloße Begutachtung der Landeszentralbehörde nicht aus, sondern es ist nothwendig, die Dispensationsertheilung davon abhängig zu machen, daß die Landeszentralbehörde ausdrücklich das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Dispensationsertheilung anerkennt. Es spricht dafür die praktische Rücksicht, das die Landeszentralbehörde der Sache näher steht und die Sache besser beurtheilen wird. Es erscheint aber auch vom prinzipiellen Standpunkt aus nothwendig, daß da, wo besondere Verhältnisse in den einzelnen Bundesstaaten in Frage sind, die Landeszentralbehörde darüber befindet. Es könnte unter diesen Umständen in Frage kommen, ob man nicht einfach an Stelle des Reichskanzlers die Landeszentralbehörde zu setzen habe, wie das der Antrag, der soeben zurückgezogen ist, der Herren Ackermann und von Helldorff, wollte. Aber ich gebe zu — und meine politischen Freunde stimmen mir darin bei —, daß es nicht erwünscht sein kann, wenn bei derartigen Dispensationsertheilungen innerhalb der verschiedenen Bundesstaaten von verschiedenen Grundsätzen ausgegangen wird, und ich halte es deshalb für zweckmäßiger, die Sache so zu reguliren, daß die Dispensationsertheilung in die Hände des Reichskanzlers gelegt wird, und er dabei gebunden ist an die Zustimmung der betreffenden Landeszentralbehörde. Für eine derartige Bestimmung haben wir einen ganz unmittelbaren Vorgang in der kürzlich vom Bundesrath festgestellten Prüfungsordnung für die Thierärzte, die durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 27. März d. J. publizirt worden ist. Da heißt es im § 25:

> Der Reichskanzler ist ermächtigt, in Ausnahmefällen in Uebereinstimmung mit der zuständigen Bundesregierung von einzelnen der Bedingungen für die Zulassung zu den Prüfungen Dispensation zu ertheilen.

Ich meine, meine Herren, dieselben Rücksichten, die für die Fassung dieser Bestimmung maßgebend gewesen sind, schlagen auch im vorliegenden Fall ein, und ich bitte Sie, das von mir eingebrachte Amendement anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hirsch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hirsch**: Meine Herren, ich kann in dem Antrag des Herrn Abgeordneten Bergmann zu § 137 nichts anderes erblicken, als den Versuch der Wiederherstellung des bereits verworfenen Amendements Penzig zu § 133, und ich hatte geglaubt, daß mindestens bei Vertheidigung eines solchen Amendements, das einen eben gefaßten Beschluß wieder aufheben will, der Herr Vertreter desselben einigermaßen Rücksicht genommen hätte auf die durchschlagenden Gründe, die besonders seitens des Herrn Regierungskommissars geltend gemacht sind, und welche die große Majorität des hohen Hauses dahin geführt haben, den Antrag Penzig zu verwerfen. Zu meinem Erstaunen habe ich in dem Vortrag des Herrn Abgeordneten Völk auch nicht den leisesten Versuch herausfinden können, die Argumente des Herrn Regierungskommissars Geheimrath Lohmann im geringsten zu widerlegen. Derselbe hat nachgewiesen, daß die Gestattung einer elfstündigen Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter in Fabriken überhaupt oder auch nur in Spinnereien in keiner Weise begründet werden kann, am wenigstens durch das hauptsächlich angeführte Argument, daß durch die Beschränkung der jugendlichen Arbeiter auf 10 Stunden der zehnstündige Normalarbeitstag für alle Arbeiter eo ipso eingeführt werde. Herr Geheimrath Lohmann hat ausdrücklich aus eigener Erfahrung und unter Hinweis auf die Erfahrungen vieler Anderer konstatirt, daß es sehr wohl möglich ist, in Fabriken und gerade auch in Spinnereien länger als 11 Stunden zu arbeiten, während die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter auf 10 Stunden beschränkt ist. Er hat aber auch ausdrücklich hervorgehoben, daß die Gegner zu viel beweisen, da thatsächlich die elfstündige Abeitszeit in Spinnereien und anderen Fabriken keineswegs die höchste ist, sondern daß in sehr vielen die Arbeitszeit 12 und selbst 13 Stunden beträgt, daß also mit der Annahme dieses Antrags für diese sehr zahlreichen Fabriken nicht anderes geschieht, als ihnen die Konkurrenz noch mehr zu erschweren.

Das alles ist in keiner Weise vom Herrn Abgeordneten Völk widerlegt worden. Auch hat der Herr Regierungskommissar soeben seinen Widerspruch aufrecht erhalten, indem er mit vollstem Recht erklärte, daß der Antrag Bergmann nicht in den § 137 gehört, da er sich auf eine ganze Kategorie von Fabriken ausdehnt. Ich gehe noch weiter, meine Herren, ich wiederhole, daß der Antrag Bergmann die Erklärung des Reichstags bezweckt: Spinnereien sollen von der gesetzlichen Beschränkung der zehnstündigen Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter vollständig ausgenommen sein; einen andern Sinn kann der Antrag nicht haben. Allerdings hat sich der Herr Abgeordnete Völk bemüht, das Haus über die Gefahren für die jugendlichen Arbeiter selbst zu beruhigen. Er hat sogar behauptet, daß es im besonderen Interesse dieser jugendlichen Arbeiter liege, wenn ihnen die Möglichkeit einer längeren Arbeitszeit gewährt wird.

Wir dürfen doch aber, meine Herren, nicht ganz und gar dasjenige übersehen, was die Wissenschaft der Physiologie und Medizin in objektivster Weise festgestellt hat, und was selbst unter den denkenden Arbeitgebern mehr und mehr anerkannt wird — die Thatsache nämlich, daß eine mehr als zehnstündige Arbeitszeit bei dem jetzigen intensiven Fabrikbetrieb sogar bei erwachsenen Arbeitern die physische und geistige Kraft dauernd schädigt, dieselbe umsomehr für die jugendlichen Arbeiter von 14 bis 16 Jahren, die nach unseren klimatischen Verhältnissen eigentlich noch Kinder sind, geradezu als Ruin zu bezeichnen ist.

Meine Herren, es mag ja Ausnahmen geben, bei besonders kräftiger Konstitution ꝛc. kann es möglich sein, daß jugendliche Arbeiter auch bei längerer Arbeitszeit keinen dauernden Schaden leiden, aber die Regel ist das nun und nimmermehr. In der alten guten preußischen Fabrikgesetzgebung, auf welche wir uns immer noch stützen, war es gerade die Rücksicht auf die allgemeine Wehrpflicht, auf die Wehrhaftigkeit des Volks, welche dahin führte, die jugendliche Arbeit in den Fabriken zu beschränken. Noch jetzt ist innerhalb der Fabrikbevölkerung ein bedeutend kleinerer Prozentsatz der jungen Männer im Stande, ihrer Wehrpflicht für das Vaterland zu genügen; wenn Sie nun die bisherige Schutzbestimmung aufheben, so wird mit der

militärischen auch die noch bedeutungsvollere Wehrhaftigkeit für die eigene Existenz und für die der Familie im höchsten Grade geschädigt. Das wird geschehen, wenn Sie die Kräfte in der Zeit jugendlicher Entwicklung ausschließlich für die Fabrikarbeit ausbeuten und übermäßig anstrengen, Sie lähmen dadurch auf das ganze Leben hinaus die Entfaltung dieser Kraft, wo sie vor allen Dingen nöthig sein wird.

Meine Herren, was das Physische betrifft, so habe ich mich mit vollstem Grund auf die einmüthige Ueberzeugung aller Sachverständigen bezogen, und der Herr Abgeordnete Völk ist nicht in der Lage, dem zu widersprechen. Ich weise aber ferner hin auf die sittlichen und intellektuellen Momente, die dabei in Betracht kommen. Die jetzige Zeit, das wird niemand bestreiten, macht wesentlich höhere Anforderungen an den Arbeiter, als die früheren Perioden, in politischer wie in wirthschaftlich-sozialer Beziehung. Ist es nun möglich, daß ein junger Mensch in den Jahren, wo der Geist sich am meisten entwickelt, Tag für Tag elf Stunden — wozu dann gerade in der Textilindustrie sehr häufig weite Wege zu und von der Arbeitsstätte kommen, also die wirkliche Arbeit auf 13 Stunden wächst — ist es bei solcher Arbeitszeit möglich, daß der junge Mensch im allgemeinen wie in seinem speziellen Beruf sich fortbildet? Wer sich in den Zustand eines solchen Kindes versetzt, der wird einräumen, daß schon nach zehnstündiger Arbeitszeit es schwer sein wird, sich die körperliche Kraft und geistige Frische zu erhalten, um noch für etwas anderes Sinn und Verständniß zu behalten, um noch im Stande zu sein, sich Wissen anzueignen und für die großen Fragen der Zeit vorzubereiten. Wenn Sie aber über diese Grenzen sogar noch hinausgehen, wie können Sie dann erwarten, daß wir bekommen, was Grundlage des nationalen Gedeihens bildet: einen intelligenten und sittlichen Arbeiterstand? Sie machen es unmöglich, wenn Sie den hauptsächlichen Schutzwall für die Entwicklung hinwegräumen.

Ich komme auf das auch jetzt wieder ins Gefecht geführte Argument, daß thatsächlich in den Spinnereien wie in vielen anderen Fabriken die gesetzliche Vorschrift nicht befolgt worden ist. Meine Herren, ich muß es offen aussprechen, es ist das kein Ruhm weder für unsere deutschen Arbeitgeber, noch für unsere deutschen Behörden, daß man jetzt täglich offen verkündet: was seit 1839 im Gesetz steht, es wird nicht aufrecht erhalten. Meine Herren, Sie verlangen von dem ungebildeten Arbeiter, daß jeder einzelne Buchstabe des Gesetzes streng innegehalten wird, und die Arbeitgeber, die vermöge ihrer Intelligenz und Umsicht weit mehr dazu berufen sein sollten, von denen wird von der Tribüne herab festgestellt, daß sie die Gesetze mißachten. Aber auf keinen Fall ist es berechtigt, auf die widergesetzlich bestehenden Mißbräuche eine Sanktionirung desselben begründen zu wollen. Der Herr Regierungskommissar hat mit vollem Recht darauf hingewiesen, daß da, wo die Behörden ihre Schuldigkeit gethan haben, die Arbeitgeber auch sehr bald dazu gekommen sind, das Gesetz zu erfüllen, wie es ihre Pflicht ist, und daß erhebliche Nachtheile für die Industrie nicht dadurch entstanden sind. Hieraus schließe ich, daß, wenn wir jetzt Ernst machen mit der in jeder Beziehung gerechtfertigten Bestimmung der zehnstündigen Arbeitszeit für die jugendlichen Arbeiter, dieselbe auch bei uns allgemein sich Bahn brechen wird.

Der Herr Abgeordnete Völk hat ferner die übliche Verbindung dieser Frage mit der Schutzzollfrage in die Debatte geworfen, und es könnte vielleicht so aufgefaßt werden, als ob hier nur ein Hebel mehr angesetzt werden soll, um die Mehrheit des Reichstags für die Schutzzollexperimente zu gewinnen. Ich meine, daß ein solcher Zusammenhang nicht existirt, daß auch ohne die Erhöhung der Schutzzölle — denn gerade die Spinnerei ist schon jetzt geschützt — man von den Fabrikbesitzern verlangen kann, daß sie sich dem allgemeinen Landesrecht ebenso unterwerfen, wie andere Leute. Die Existenz- und Konkurrenzfähigkeit von Industrien hängt von sehr vielen anderen Dingen ab, als von der einen Stunde Mehrarbeit der paar jugendlichen Arbeiter, die darin beschäftigt sind, ich sage, der paar jugendlichen Arbeiter im Verhältniß zu der großen Masse der Arbeiter. Wie schon mehrfach ohne Widerspruch dargelegt worden ist, hat die Einführung der zehnstündigen Arbeit sogar für alle Arbeiter in den betreffenden Fabriken die Produktion in Quantität und Qualität sogar gesteigert, auch im Elsaß,

(Zuruf)

— dort, wie ich glaube, handelt es sich um Verminderung der Arbeitszeit von zwölf auf elf Stunden, was aber nur ein Uebergang zu der weiteren Beschränkung ist — und es haben in England und in anderen Ländern die Experimente nach Aussage der Arbeitgeber dahin geführt, daß man dreist aussprechen kann: die zehnstündige Arbeitszeit ist bei intensiver Arbeit diejenige, welche den höchsten Grad von Produktivität in den Fabriken besitzt. Ich kann also durchaus nicht einräumen, daß die wirkliche oder angebliche Konkurrenzunfähigkeit unserer Spinnereien einen Grund abgibt, gegen die gesetzliche Schutzbestimmung aufzutreten, sondern rufe den Fabrikanten zu im Namen der Humanität: mögen sie es versuchen mit der Durchführung der Vorschriften, die in Preußen seit 1839 Gesetz sind, und sie werden erkennen, daß so gut wie in den alten preußischen Provinzen auch in den anderen Theilen Deutschlands diese Durchführung möglich ist, ohne ihre Interessen zu schädigen.

Endlich, meine Herren, hat der Abgeordnete Dr. Völk, in etwas gezwungener Weise, wie mir scheint, darauf hingewiesen: man erweise den jugendlichen Arbeitern einen Gefallen, wenn man den Fabrikanten ermögliche, einen Profit zu machen, denn dieser Profit befähige die Fabrikanten, Wohlfahrtseinrichtungen, Schulanstalten für die jugendlichen Arbeiter zu gründen. Nun, meine Herren, das scheint mir denn doch ein merkwürdiger Umweg zu sein, um das Ziel zu erreichen. Warum verlangen wir denn in der Gesetzgebung seit lange die zehnstündige Arbeitszeit? Um den jugendlichen Arbeiter zur Entwickelung seiner Intelligenz zu befähigen. Nun soll ihm das, was die Wissenschaft als hierzu nothwendig erwiesen hat, genommen werden, um zu den mehr oder weniger überflüssigen, wenn auch, wie ich gerne zugestehe, wünschenswerthen Anstalten, die Mittel zu gewähren, d. h. meine Herren, mit anderen Worten, Sie entziehen dem jugendlichen Arbeiter seine Kraft, seine Elastizität, überhaupt sich fortbilden zu können, und Sie pflanzen dahin mit einem Theil des dadurch gemachten Profits — wenn ich diese Annahme überhaupt gestatten will — eine Reihe von Anstalten hin, die sich von außen ganz gut ausnehmen, von deren Wirkung aber bezüglich dessen, was der Arbeiter als Mensch und Staatsbürger erreichen soll, nur wenig bekannt ist.

Ich schließe, meine Herren, mit einer allgemeinen Betrachtung. Wir alle beklagen die Zustände, wie sie in unserer Industrie und bei einem Theil der arbeitenden Klassen, besonders der Fabrikbevölkerung herrschen. Auch ich, der ich die Ehre habe, Vertreter großer Arbeitervereinigungen zu sein, auch ich habe mich dem nie verschlossen, daß unter den Arbeitern selbst große Mißstände obwalten und daß man Unrecht thut, wenn man die Schuld ausschließlich auf die Arbeitgeber oder die allgemeinen gesellschaftlichen Verhältnisse wälzen will. Aber, meine Herren, wenn wir eine sittliche und intellektuelle Hebung der arbeitenden Klassen verlangen, wenn wir sie für nothwendig erachten, nun so wenden wir doch unsere Blicke dahin, wo der Keim der künftigen Entwickelung ist, auf die Zeit der Kindheit und der Jugend. Wenn wir in dieser Zeit nichts dafür thun, um eine Hebung und Besserung zu ermöglichen, wenn wir vor allen Dingen dem strebsamen jugendlichen Arbeiter nicht die Zeit gewähren, sich im Gebiete des Wissens umzusehen, Antheil zu nehmen an dem Schönen

und Guten, was in der Welt vorgeht, wenn wir ihn, wie das Vieh — ich kann einen anderen Ausdruck nicht finden — vom frühesten Morgen bis in die späte Nacht an die Fabrik fesseln, dann, meine Herren, kann man sich nicht wundern, wenn die Gleichgiltigkeit, die Erbitterung unter den Arbeitern immer mehr zunimmt und wenn aus den jungen Arbeitern erwachsene Arbeiter werden, welche sich als Feinde der bürgerlichen Gesellschaft und des Vaterlandes erheben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Valentin beantragt den Schluß der Diskussion.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Bergmann.

Abgeordneter **Bergmann**: Nachdem meine Intention erreicht wird durch die Annahme des § 138 nach dem Antrag des Herrn Penzig oder Dr. Völk, so ziehe ich zu Gunsten derselben den meinigen zurück.

Präsident: Es ist also der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen respektive stehen zu bleiben, welche den Schlußantrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Meine Herren, es ist zurückgezogen das Amendement der Herren Abgeordneten Ackermann und von Helldorff Nr. 184 II; es ist ferner soeben zurückgezogen worden das Amendement Bergmann Nr. 204 III; und nach einer handschriftlichen Anzeige ist zurückgezogen das Amendement Motteler Nr. 205 4. Es bleibt daher nur ein einziges Amendement zur Abstimmung übrig, das Amendement des Herrn Abgeordneten Meusel, Nr. 200.

Ich schage vor, abzustimmen über das Amendement Meusel und nach dieser Vorabstimmung über den § 137, wie er sich nach derselben gestaltet; wenn § 137 nach der Kommissionsvorlage abgelehnt wird, über die Vorlage der verbündeten Regierungen.

Widerspruch gegen die Fragestellung wird nicht erhoben.

Ich ersuche, das Amendement Meusel zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

Der Reichstag wolle beschließen:

im § 137 Absatz 1 und 2 den Worten „durch den Reichskanzler" die Worte „in Uebereinstimmung mit der Landeszentralbehörde" hinzuzufügen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement Meusel annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau ist zweifelhaft, meine Herren; wir bitten um die Gegenprobe. Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Amendement nicht annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren, das Büreau bleibt zweifelhaft; es muß also gezählt werden.

Ich ersuche die Herren, den Saal zu verlassen, und ersuche diejenigen Herren, welche sich der Abstimmung enthalten wollen, sich hier beim Präsidium zu melden. Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Amendement annehmen wollen, durch die Thür rechts von mir, durch die Thür „Ja", wieder in den Saal zu treten, — und ersuche diejenigen Herren, welche das Amendement Meusel nicht annehmen wollen, durch die Thür links von mir, durch die Thür „Nein", wiederum in den Saal zu treten.

Ich ersuche die Herren Schriftführer von Bahl und Freiherr von Soden, an der Thür „Nein", — die Herren Schriftführer Graf von Kleist und Dr. Weigel, an der Thür „Ja" die Zählung zu übernehmen.

(Die Abgeordneten verlassen den Saal.)

Die Thüren des Saals mit Ausnahme der beiden Abstimmungsthüren sind zu schließen.

(Geschieht. — Auf das Zeichen der Glocke des Präsidenten treten die Abgeordneten durch die Abstimmnngsthüren wieder in den Saal ein. Die Zählung erfolgt.)

Die Abstimmung ist geschlossen. Die Thüren des Saales sind wiederum zu öffnen.

(Geschieht.)

Ich ersuche die Herrn Schriftführer, abzustimmen.

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**: Nein!

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**: Ja!

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist-Schmenzin**: Ja!

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**: Nein!

Präsident: Nein!

(Pause).

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes. Bei der Abstimmung waren 246 Mitglieder anwesend; es hat sich niemand der Abstimmung enthalten, und es haben mit Ja gestimmt 123 und mit Nein 123.

(Heiterkeit.)

Es ist also der Antrag abgelehnt.

Meine Herren, es liegt also § 137 der Kommission unverändert zur Abstimmung vor. Ich ersuche — indem ich annehme, daß mir die Verlesung erlassen wird — diejenigen Herren, welche § 137 nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist eine erhebliche Majorität; § 137 ist nach den Beschlüssen der Kommission angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über 138. Zu demselben liegen vor die Amendements: Allnoch Nr. 196 I 8, Penzig Nr. 204 I 3, Dr. Völk Nr. 204 IV. Die Amendents Freiherr von Hertling Nr. 195 I 6 und Motteler Nr. 205 5 sind zurückgezogen. Die aufrecht erhalten gebliebenen stehen mit zur Diskussion.

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Der Herr Abgeordnete Dr. Lieber hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lieber**: Meine Herren, ich glaube nicht, daß der Herr Abgeordnete Dr. Völk in seinen Ausführungen zum vorigen Paragraphen mir aus meiner Jugend im Vergleich mit ihm einen Vorwurf hat machen wollen.

(Ruf: Nein, im Gegentheil!)

Sollte dies gleichwohl der Fall sein, so ist das wenigstens ein Fehler, der zuverläsig jeden Tag gebessert wird. Ich hoffe aber, er wird mit der Rache zufrieden sein, die ich für diesen kleinen Stich an ihm nehme, indem ich er-

kläre, daß wir bereit sind, seinen Antrag zu § 138 anzunehmen, und zwar in folgendem Sinne: nicht, weil wir ohne denselben die Textilindustrie, speziell die Baumwollspinnerei in Deutschland für konkurrenzunfähig erachten; wir glauben vielmehr, daß die einzige Folge der Unterwerfung derselben unter die Vorschriften der §§ 133 und 134 ohne Zulassung der Ausnahme des Absatzes 2 im § 138 für sie die wäre, daß man für die betreffenden jugendlichen Arbeiter eine doppelte Schicht einführte und daß dann dieselben in der sechsstündigen Schicht 40 Prozent weniger verdienten, als im zehnstündigen Arbeitstag. Wir sind aber gleichwohl der Meinung, die Ausnahme auch für die Spinnereien, entsprechend seinem Antrag, einmal zuzulassen, nachdem der § 138 die Sympathien der großen Mehrheit des Reichstags zu haben scheint, und wir nicht absehen, warum das Experiment, welches nach demselben mit den übrigen dort bezeichneten Fabriken gemacht werden soll, nicht auch einmal mit den Spinnereien könnte gemacht werden, und nachdem der letzte Absatz den Bundesrath ja verpflichtet, alle in Ausführung der ihm durch § 138 zugewiesenen Vollmacht von ihm erlassenen Bestimmungen dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen. Wir behalten uns also vor, dem beantragten Versuch auch mit den Spinnereien einmal zuzusehen und von der Befugniß, die der letzte Satz dem Reichstag gibt, zu verlangen, daß diejenige dieser Bestimmungen, welche von ihm nicht für zutreffend erachtet werden, sofort wieder außer Kraft gesetzt werden, jedesmal dann Gebrauch zu machen, wenn wir uns sollten überzeugen müssen, daß wir eine zu weit gehende Konzession gemacht hätten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Völk hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Völk:** Ich habe vor allem zu erklären, meine verehrten Herren, daß, wenn ich vorhin von dem jugendlichen Alter einiger Herren gesprochen habe, dieses für mich lediglich ein Gegenstand des Neides ist,

(Heiterkeit)

da ich leider aus Erfahrung weiß, wie sehr bald diese Eigenschaft sich abhebt und immer geringer wird.

Was die Sache selbst anlangt, so habe ich nur ein paar kurze Bemerkungen dem Herrn Kollegen Dr. Hirsch gegenüber zu machen. Ich habe nicht gehört, daß der Herr Regierungskommissarius ausgeführt hätte, daß die zehnstündige Arbeitszeit, wenn sie in den Spinnereien neben einer längeren Arbeitszeit durchgeführt werden soll, nicht zu Unebenheiten führe. Im Gegentheil habe ich aus den Motiven des Regierungsentwurfs, Seite 39 angeführt, daß die Reduktion in den Arbeitszeiten — es ist ja auch natürlich, wenn Sie das ganze procedere sich vorstellen — zu einer Herabsetzung der Arbeitszeit überhaupt führen werde. Der Herr Kollege Hirsch hat mich aber ganz entschieden mißverstanden, wenn er behauptet hat, daß schutzzöllnerische Anwandlungen mich zu meinem Antrag bestimmt hätten. Ich habe, meine Herren, nie geleugnet und leugne auch heute nicht, daß ich manchmal derartige schutzzöllnerische Anwandlungen habe, die ich mir bis jetzt nicht habe abgewöhnen können, und, wie ich glaube, mir auch nicht abgewöhnen werde. Deswegen bin ich aber doch nicht Schutzzöllner in dem Sinn, wie hier die Sache angesehen wird. Ich habe davon gesprochen, daß dann ein Normalarbeitstag oder das Abweisen von längerer Arbeitszeit für die Kinder und jungen Leute auch meine vollständige Sympathie und meine Unterstützung hätten, wenn die Konkurrenzfähigkeit hergestellt sei; aber, meine Herren, eine solche Konkurrenzfähigkeit der diesseitigen Spinnereien oder Fabriken beispielsweise mit denen von Elsaß-Lothringen haben wir nicht, wenn wir den jugendlichen Arbeitern in Elsaß-Lothringen erlauben, 11 und 12 und mehr Stunden zu arbeiten und es den diesrheinischen verbieten. Wenn man nun davon spricht, daß man das auch in Elsaß-Lothringen noch anders machen werde, so sage ich: warten Sie wenigstens dann mit dem Verbot so lange, bis der gleiche Zustand auch in Elsaß-Lothringen eingeführt ist. Aber jetzt schon das zu thun und eine Ungleichheit in den Konkurrenzverhältnissen einzuführen, hart vor einer Enquete, das halte ich nicht für richtig.

(Sehr richtig! rechts.)

Geben Sie wenigstens dem Bundesrath die Befugniß, derartige Ausnahmen zu machen; ist denn das gar so etwas gefährliches, wenn Sie dem Bundesrath eine derartige Befugniß geben, deren Ergebniß Sie aufheben können, wenn der Reichstag wieder zusammentritt?

Ich gehe auf andere Erörterungen des Kollegen Hirsch nicht ein; ich meine aber, daß er sich in starken Uebertreibungen bewegt hat. Dadurch, daß der jugendliche Arbeiter, der 14- bis 16jährige Bub, eine Stunde länger in der Fabrik arbeitet, wird er nicht zum „Vieh hergerichtet.“ Wenn Sie annehmen wollten, daß im Unterschied einer Arbeitsstunde eine derartige Herrichtung läge, so müßten Sie die Sache ganz anders machen, als Sie vorgeschlagen. Der Vorwurf also, daß ich durch einen solchen Antrag Anlaß gegeben hätte, die Kinder gleichsam unter die — ich will nicht sagen Bestien — aber doch unter die Klasse, die Herr Hirsch genannt hat, zu rechnen, der Vorwurf trifft mich ganz gewiß nicht und kann mich nicht treffen. Ich versichere Sie, ich habe in der besten Intention gerade für diese jungen Leute selbst gearbeitet; denn ich wiederhole es, es ist für die 14- bis 16jährigen besser, eine Stunde länger zu arbeiten, als herumzustreichen, nichts zu thun oder gar zu stehlen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Wiggers (Parchim) hat das Wort.

Abgeordneter **Wiggers** (Parchim): Meine Herren, ich kann nur wiederholen, was ich gestern schon bei der Verhandlung über den § 133 bemerkt habe, daß meine Fraktion keineswegs unbedingt dagegen ist, daß die Schutzbestimmungen, wie sie für die jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen in der Vorlage erlassen sind, ausgedehnt werden. Wir verlangen nur, daß in jedem speziellen Falle der Nachweis geführt wird, daß eine erweiterte Schutzbestimmung nothwendig ist. Wir stimmen daher auch insofern mit dem Inhalt des § 138 überein, als wir der Ansicht sind, daß für gewisse Fabrikzweige, welche mit besonderen Gefahren für die Sittlichkeit und Gesundheit verbunden sind, die Verwendung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen gänzlich untersagt oder von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht werden kann. Wir sind nur damit nicht einverstanden, daß die Regelung dieser Angelegenheit dem Bundesrath allein überwiesen werden soll. Wir haben erfahren, daß im Gesetz über den Verkehr mit Nahrungsmitteln der Bundesrath sich auf einen solchen Weg begeben hat, indem er verlangt hat, daß gewisse gesetzliche Bestimmungen zum Schutz der Gesundheit allein vom Bundesrath erlassen werden sollen. Wir sind der Ansicht, daß dies dem konstitutionellen Prinzip zuwider ist, und daß wir am Ende dahin kommen, dem Bundesrath überhaupt eine Blankovollmacht zum Erlaß von Verordnungen und Gesetzen zu geben. Hier heißt es also, principiis obsta. Wir sehen auch nicht den geringsten Grund dafür ein, warum diese Angelegenheit nicht der Regelung durch die Reichsgesetzgebung überlassen werden soll. Eine Gefahr im Verzug kann in keiner Weise vorhanden sein, da ja immer eine Reihe statistischer Erhebungen dazu erforderlich ist, um sich über die Weiterentwickelung dieser Angelegenheiten schlüssig zu machen.

Ueberdies ist ja auch der Bundesrath nicht zu jeder Zeit hier versammelt, kann also auch nicht zu jeder Zeit Beschluß fassen. Ich empfehle Ihnen daher das Amendement, das wir gestellt haben.

Schließlich will ich noch bemerken, daß nach meiner Ansicht dadurch nicht genügend geholfen wird, daß auf Verlangen des Reichstags eine in dieser Angelegenheit vom Bundesrath getroffene Bestimmung wieder außer Kraft gesetzt werden kann. Denn wenn der Bundesrath sich einmal für bestimmte Beschränkungen erklärt hat, dann sind wir gewissermaßen kaptivirt und stehen nicht mehr frei da, um diese einmal eingeführten Beschränkungen aufzuheben.

Ich denke, es können also alle verschiedenen Parteien, die hier mit Rücksicht auf diese Angelegenheit existiren, mit diesem Antrag übereinstimmen, indem er ja auch denjenigen, die weitere Schlußbestimmungen wünschen, die Möglichkeit und die Hoffnung gibt, wenn deren Nothwendigkeit durch statistische Ermittelungen erwiesen wird, daß ihre Ansicht zum Durchbruch kommt.

Ich empfehle Ihnen daher die Annahme unseres Amendements.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths kaiserlicher Geheimer Oberregierungsrath **Lohmann**: Ich habe zu erklären, daß, wenn das hohe Haus es nothwendig oder zweckmäßig finden sollte, eine Ausnahme für die Spinnereien hinsichtlich des Arbeitstags der jungen Leute vorzusehen, die verbündeten Regierungen ihrerseits dem keinen Widerstand entgegensetzen werden.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, stehen zu bleiben respektive sich zu erheben, welche den Schlußantrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Gensel**: Meine Herren, nur ein paar Worte möchte ich mir erlauben zu dem Antrag unter Nr. 196, wonach die ganzen Bestimmungen, welche § 138 enthält, um es mit kurzen Worten zu sagen, aufgehoben werden sollen. Es soll einfach statt dessen eingesetzt werden ein Vorbehalt für die künftige Gesetzgebung. Ja, meine Herren, ich verstehe das nicht, denn der Vorbehalt, daß wir künftig Gesetze geben können, versteht sich ganz von selbst, den brauchen wir nicht in das Gesetz hineinzusetzen.

Sie haben bereits bei § 105a und bei § 119 das Prinzip anerkannt, daß dem Bundesrath die Vollmacht ertheilt werde, gewisse Ausnahmen, welche sich als nothwendig herausstellen, einstweilen zu treffen und auf diese Weise eine Spezialgesetzgebung anzubahnen. Dieses Prinzip ist in § 138 weiter ausgedehnt, und ich glaube, daß gerade hierin ein Vorzug der ganzen Gesetzesvorlage besteht. Ich bitte Sie also, in dieser Beziehung den § 138 unverändert anzunehmen.

Was die Anträge wegen der Textilindustrie anlangt, so habe ich meine Minderheitsstellung schon bei § 133 angedeutet, ich komme darauf nicht weiter zurück.

Präsident: Meine Herren, ich schlage vor, abzustimmen über das Amendement Allnoch und Genossen Nr. 196 I 8, sodann über das Amendement Penzig Nr. 204 I 3; — wird das Amendement Penzig angenommen, so fällt das Amendement Dr. Völk Nr. 204 IV; wird das Amendement Penzig dagegen abgelehnt, so schlage ich vor, abzustimmen über das Amendement Völk, sodann über § 138, wie es sich nach dieser Vorabstimmung herausstellt; sollte er fallen, über § 138 der Vorlage der verbündeten Regierungen. Die Anträge Motteler und Genossen Nr. 205 5 und Freiherr von Hertling Nr. 195 I 6 sind zurückgezogen. — Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben; wir stimmen also so ab.

Ich ersuche zuvörderst das Amendement Allnoch zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

Der Reichstag wolle beschließen:

§ 138 wie folgt zu fassen:

Der Reichsgesetzgebung bleibt vorbehalten, die Verwendung von jugendlichen Arbeitern u. s. w. gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen, insbesondere für gewisse Fabrikationszweige die Nachtarbeit der Arbeiterinnen zu untersagen.

Der Reichsgesetzgebung bleibt gleichfalls vorbehalten, für Fabriken u. s. w.

letzten Absatz zu streichen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über das Amendement Penzig. Ich ersuche dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

Der Reichstag wolle beschließen:

in dem § 138 Absatz 2 Zeile 6 hinter den Worten „auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist", einzuschalten:

„ingleichen für die Fabriken der Textilindustrie",

und dagegen in Absatz 2 vorletzte Zeile die Worte:

„und für junge Leute die Dauer von sechszig Stunden",

zu streichen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über das Amendement Völk. Ich ersuche dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

Der Reichstag wolle beschließen:

in § 138 Absatz 2 in der ersten Zeile vor dem Wort „Fabriken" zu setzen:

„Spinnereien",

und in Absatz 2 in der letzten Zeile nach dem Wort „sechszig" zu setzen:

„in Spinnereien von sechs und sechszig".

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über § 138, bei dem nur das Amendement Dr. Völk angenommen ist. Es wird uns wohl die Verlesung des § 138 erlassen.

(Zustimmung.)

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche den § 138 mit dem eben angenommenen Amendement Dr. Völk, im übrigen nach der Fassung der Kommission, annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 138 ist in dieser Fassung angenommen und dadurch der § 138 der Vorlage der verbündeten Regierungen beseitigt.

Ich eröffne die Diskussion über § 139 und über das Amendement Stumm Nr. 190 1.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Gensel**: Meine Herren, wir kommen jetzt zu einem der wichtigsten Paragraphen der ganzen Vorlage. Sie haben aus dem Bericht ersehen, daß Ihre Kommission ein besonderes Gewicht darauf gelegt hat, für bessere Ausführung der Bestimmungen der Fabrikgesetzgebung zu sorgen. Wenn Sie die Ergebnisse der Enquete durchsehen, so finden Sie fast auf jeder Seite die traurige Bemerkung, daß die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in äußerst mangelhafter Weise ausgeführt werden. Als ein geeignetes Organ, um die Bestimmungen wirklich durchzuführen und ins Leben zu setzen, haben sich nun in den verschiedenen Ländern die Fabrikinspektoren bewährt. Von der Regierung ist in § 139 das Institut der Fabrikinspektoren schon erwähnt, aber in so dürftiger Weise, möchte ich sagen, daß die Kommission das nicht für genügend hielt.

Gegen den Vorschlag der Kommission sind nun von Seiten der Herren Regierungskommissare vielfache Bedenken erhoben, die sich auf Seite 49 des Berichts in der von dem Herrn Kommissar selbst niedergeschriebenen Fassung ausführlich wiedergegeben finden.

Dieselben gipfeln einmal in der Bemerkung, daß gegenwärtig noch nicht genügende Erfahrungen vorliegen, um das Institut der Fabrikinspektoren gesetzlich zu regeln, sodann aber darin, daß, wenn man zu einer gesetzlichen Regelung dieses Instituts gelange, es sich fragen werde, ob nicht dasselbe der Reichsgesetzgebung in der Ausdehnung zu überlassen sei, daß die betreffenden Beamten Reichsbeamte werden. Nun, meine Herren, ich selbst habe im Anfang mit einem Theile der Kommission diesem Bedenken Rechnung tragen zu müssen geglaubt; ich bin es gewesen, welcher den Vorschlag machte, diese Angelegenheit doch einer künftigen Gesetzgebung zu überlassen. Ich habe mich aber, nachdem in der zweiten Lesung der Antrag, wie er jetzt als Vorschlag der Kommission vorliegt, eingebracht war, mit demselben mehr und mehr befreundet; und, meine Herren, wenn etwas mich bestimmt hat, an diesem Vorschlag festzuhalten, so ist es eine Denkschrift der preußischen Regierung über die Reorganisation der allgemeinen Landesverwaltung des preußischen Staats, welche abgedruckt ist in der Einleitung zu den Jahresberichten der Fabrikinspektoren für Berlin und die Provinz Schlesien für das Jahr 1874. Dort ist genau das, was die Kommission Ihnen vorschlägt als der künftige Gang der Gesetzgebung vorgesehen. Es heißt da:

> Ueber eine definitive Regelung der Fabrikinspektion wird zwar erst Beschluß gefaßt werden können, wenn die in Aussicht genommene Ergänzung der betreffenden reichsgesetzlichen Bestimmungen eingetreten sein wird — —

also schon damals hatte man eine reichsgesetzliche Regelung in Aussicht genommen, schon vor einer Reihe von Jahren, und ich kann daher dem gegenüber die Bedenken, daß jetzt noch nicht genügende Erfahrungen vorliegen, nicht gerechtfertigt finden.

> Wenn aber,

— heißt es dann weiter —

> was anzunehmen sein dürfte, durch Reichsgesetz der Wirkungskreis der Fabrikinspektoren auf das ganze Gebiet der sogenannten Fabrikgesetzgebung ausgedehnt wird, und wenn, was gleichfalls anzunehmen, die Organisation der Fabrikinspektion im wesentlichen den Einzelstaaten überlassen bleibt, so wird dieser Dienstzweig für Preußen auch in den ordentlichen Organismus der Verwaltungsbehörden eingegliedert u. s. w.

Also schon damals hat die preußische Regierung ebenfalls die Ueberzeugung gehabt, das es zweckmäßig sei, die spezielle Organisatition des Instituts der Einzelgesetzgebung zu überlassen, und daß die Beamten nicht Reichsbeamte werden, sondern Landesbeamte bleiben sollen. Wenn Ihnen jetzt also ganz in dem Sinn, wie es in jener Denkschrift vor einer Reihe von Jahren ausgeführt ist, die Kommission ihre Vorschläge macht, so glaube ich, daß begründete Bedenken dagegen kaum gemacht werden können, und ich empfehle Ihnen die Annahme der Beschlüsse der Kommission.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths kaiserlicher Geheimer Regierungsrath **Nieberding**: Meine Heren, die Thatsache, daß der Herr Berichterstatter es für nöthig gehalten hat, beim Eintritt in die Diskussion über diesen Paragraphen den Standpunkt der Kommission ausführlich darzulegen, zeigt Ihnen schon, daß wir es hier mit einer wichtigen Bestimmung des Entwurfs zu thun haben. Auch nach der Auffassung der verbündeten Regierungen ist diese Bestimmung in der Fassung sowohl, wie die Regierungsvorlage sie bringt, und noch mehr in der Fassung der Kommissionsvorlage eine der wichtigsten Bestimmungen des Entwurfs. Nicht nach der prinzipiellen Seite hin; aber indem nach dem Kommissionsvorschlage die Ausführung des Gesetzes in sehr wichtigen Beziehungen und für einen sehr großen Bereich des Gewerbebetriebs übertragen werden soll an besondere Beamte, an Beamte außerdem von besonderer technischer Vorbildung, vermöge deren sie ihre Thätigkeit einer Beurtheilung oder Beeinflussung von Seiten der allgemeinen Staatsorgane mehr oder weniger entziehen, wird die Bedeutung, die dieses Gesetz für die Industrie bekommt, der Einfluß, den es auf die Fabrikation üben wird, die Verpflichtungen, die es den Fabrikanten auferlegen, und die Vortheile, die es für die Arbeiter bringen wird, wesentlich bestimmt werden durch die Art und die Thätigkeit der hier vorgesehenen Beamten.

Der Vorschlag Ihrer Kommission geht darauf hinaus, den Bundesregierungen und der Reichsregierung, — ich nenne ausdrücklich auch die letztere, weil ich bleiben muß bei den Erklärungen, die ich in der Kommission abzugeben die Ehre hatte, daß nämlich, wenn die Vorschläge der Kommission angenommen werden, es eine offene Frage wird, inwieweit es möglich ist, auf dem Wege der Landesorganisation denjenigen Intentionen gerecht zu werden, denen Ihre Kommission Rechnung tragen will, oder inwieweit die Organisation der Fabrikinspektion übertragen werden müßte auf das Reich, — ich sage, die Vorschläge Ihrer Kommission gehen darauf hinaus, die Bundesregierungen und eventuell die Reichsregierung zu bedenken mit dem Recht der Organisation einer neuen, recht umfangreichen Beamtenschaft, einer Beamtenschaft, die ihre Thätigkeit erstrecken wird auf einflußreiche Kreise der Bevölkerung. Insofern die Fabrikinspektoren in einer Art Vermittlerrolle stehen werden zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiter, wird ihre moralische Bedeutung eine sehr große sein, und insofern ihr Urtheil wesentlich einwirken wird auf das Maß der Anforderungen, die zu stellen sind an die Einrichtung und den Betrieb der Fabriken, werden sie nach der materiellen Seite hin einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf die Kreise der gewerblichen Unternehmer gewinnen.

Nun, meine Herren, eine solche mit großem Einfluß ausgestattete Beamtenschaft, die diesen Einfluß zum Theil wieder

auf sehr angesehene Kreise des Volks verwendet, kann im allgemeinen jeder Regierung nur eine angenehme Gabe sein, und wenn ausnahmsweise, wie ich glaube hier namens der verbündeten Regierungen sagen zu sollen, eine Regierung in die Lage käme, eine derartige Gabe abzulehnen, so müssen doch wichtige Erwägungen dabei zu Grunde liegen, Erwägungen, die auch nach der ausführlichen Erörterung der Sache in der Kommission die Aufmerksamkeit des hohen Hauses wohl in Anspruch nehmen dürfen. Ich möchte deshalb bitten, ohne den gründlichen Erwägungen, die in der Kommission stattgefunden haben, zu nahe zu treten, daß Sie sich doch von den Kommissionsbeschlüssen in diesem Fall nicht zu sehr bestimmen lassen, von ihren Erwägungen frei machen wollen, um noch einmal objektiv die Gründe zu prüfen, die ich die Ehre habe Ihnen vorzutragen.

Um kurz die Rücksichten zu akzentuiren, die für die Regierungen maßgebend sind, so sind es diese. Nach Ansicht der verbündeten Regierungen ist das Urtheil darüber, in welchem Umfang und in welcher Art besondere Inspektionen für den Industriebetrieb eingerichtet werden sollen, zur Zeit noch nicht abgeschlossen. Es würde nach ihrer Ansicht ein Fehler sein, im gegenwärtigen Stadium der Sache durch die Gesetzgebung eine Frage abzuschließen und festzulegen, die durch die praktischen Erfahrungen noch nicht abgeschlossen ist. Wenn aber die Regierungen überhaupt an eine abschließende gesetzliche Regelung der Frage gehen wollten, dann würde es nur von folgenden Gesichtspunkten aus geschehen können: einmal, daß der Gesammtheit der deutschen Industrie durch das Gesetz die Garantie gegeben würde, daß die Inspektion im ganzen Lande, in allen Theilen des Reichs in gleichmäßiger Weise gehandhabt wird, und zweitens, daß im Interesse des einzelnen Industriellen Vorkehrungen durch das Gesetz gefunden würden, welche dem einzelnen das Bewußtsein geben, daß gegen ihn gerecht verfahren wird, und ihm die Möglichkeit lassen, in den Fällen, wo die Aktion des Beamten, seine Anforderungen von dieser Anerkennung des Unternehmers nicht begleitet sind, einen Weg der wirksamen Beschwerde zu beschreiten. Die verbündeten Regierungen wollen nicht, daß, wenn eine Fabrikinspektion obligatorisch organisirt wird, sie in dem einen Theile des Landes hart, in dem einen Theile milder gehandhabt werde, daß die eine Bundesregierung, von ihrem Standpunkt aus gewiß nicht ohne Erwägung, einzelne wenige Fabrikinspektoren anstellt, während die andere Bundesregierung solche Inspektoren in großer Zahl beruft, daß die eine Beamte anstellt von besonderer technischer Vorbildung derart, daß die Beamten in der Lage sind, nach allen Seiten hin mit voller Kenntniß der Fabrikation in den Betrieb der industriellen Anlagen einzugreifen, während die andere vielleicht nur Beamte aus der allgemeinen polizeilichen Verwaltung beruft, die nach ihrer ganzen Ausbildung nur oberflächlich die Sache zu streifen vermögen. Das würde eine Ungleichheit sein, vermöge welcher auch gerechte Bestimmungen des Gesetzes und eine gerechte Handhabung desselben zu einem Druck für die Industrie ausarten können, und die Gefahr, daß die Industrie einen solchen Druck vorfindet, wollen die verbündeten Regierungen nicht.

Zweitens würden sie auch wollen, daß, wenn gegen einen einzelnen Unternehmer durch einen Inspektionsbeamten eingeschritten wird, dieser Unternehmer durch das Gesetz vollständig darüber sicher gestellt wird, wie er die Ansprüche und Vorbehalte, die er gegenüber den Anforderungen des Beamten erheben zu dürfen glaubt, zu verfolgen hat.

Man kann mir hier nicht entgegenhalten, daß durch die Beschlüsse Ihrer Kommission den Beamten nur das Recht der Kontrole gegeben werde. Formell ist das richtig; das Schwergewicht der praktischen Verhältnisse wird die Sache aber anders wenden. Die Kontrole wird eben durch technische Beamte ausgeübt, die durch das Urtheil, welches sich an das Ergebniß ihrer Kontrole knüpft, für die Verwaltungsbehörden und Gerichte maßgebend werden, weil andere technische Organe nicht über ihnen stehen. Wenn der einzelne Unternehmer die Anforderungen, die auf Grund des technischen Gutachtens der Fabrikinspektoren an ihn gestellt werden, anfechten will, so fehlt für ihn das höhere Organ, welches das Urtheil des Fabrikinspektors auch vom technischen Standpunkt aus prüfen und würdigen kann; er wird sich auf das Urtheil eines Privattechnikers berufen müssen, das selten durchdringen wird gegenüber dem Urtheil des technischen Staatsorgans. Liegt aber die Sache so, dann müssen wir im Interesse des Privatmanns eine Organisation vornehmen, die ihn nach dieser Seite hin deckt, auf daß berechtigte Ansprüche von seiner Seite nicht unterdrückt werden. Thun wir das nicht, so wird auch bei der gerechtesten Handhabung des Gesetzes der einzelne sich leicht verletzt fühlen, es wird sich allmählich unter den Fabrikanten, auf deren wohlwollende Mitwirkung bei der Durchführung des Gesetzes wir vor allem rechnen müssen, ein Gefühl der Opposition gegen den Einfluß der Fabrikinspektoren entwickeln, und die Bestimmungen, die Sie im Interesse der Vervollkommnung unserer Fabrikeinrichtungen gegeben haben, werden sich in der Praxis mit ihrer Spitze gerade gegen diese Tendenz wenden.

Meine Herren, wenn die verbündeten Regierungen dieser Ansicht sind, dann stehen sie, wie ich meine, auf dem Standpunkt der Ordnung des Rechtsstaats und des Schutzes der Interessen der bürgerlichen Freiheit des einzelnen, die auch der wohlmeinendsten Einwirkung der Verwaltungsaktion gegenüber einen Schutz beanspruchen können.

Was will Ihre Kommission hier geben? Ich muß diese Frage ausdrücklich hervorheben, weil auch eine nähere Vergleichung des Kommissionsvorschlags mit der Vorlage der Regierung den tiefgreifenden Unterschied zwischen dem bestehenden Recht und dem, was die Kommission schaffen will, wohl zu übersehen gestattet. Meine Herren, die Fabrikinspektoren, die Ihre Kommission vorschlägt, sind nicht die Fabrikinspektoren der Gewerbeordnung. Nach dem bestehenden Gesetz haben sich die Fabrikinspektoren auf die Kontrole zu beschränken, daß Kinder in den Fabriken nicht länger und nicht anders beschäftigt werden, als das Gesetz gestattet. Bei den Fabrikinspektoren dagegen, die in der Kommissionsvorlage empfohlen werden, tritt diese Aufgabe ganz in den Hintergrund. Hier wird es ihre Aufgabe, die gesammte Technik des Betriebs der industriellen Anlagen und die Modalitäten des Betriebs selbst in ihre Kontrole zu ziehen. Wenn Sie bedenken, welchen Umfang die Fabrikanlagen bei uns erreicht haben, wenn Sie erwägen, daß in den späteren Bestimmungen der Vorlage, zu deren Diskussion wir noch gelangen, der Begriff der Fabrikanlagen noch in sehr erheblicher Weise erweitert wird, wenn Sie überdies die Erweiterungen in Betracht ziehen, die von Seiten des Herrn Abgeordneten Hammacher beantragt worden sind, von denen ich allerdings nicht hoffe, daß sie Billigung finden werden, dann sage ich, wird den neuen Fabrikinspektoren, ihrem maßgebenden Urtheil das gesammte innere Wesen des größeren industriellen Betriebs unterstellt werden.

Welche Mißstände zwingen Ihre Kommission zu diesem weitgehenden Schritt? Der Herr Berichterstatter hat Ihnen angeführt, es seien in den bekannten Enqueten vielfach Uebelstände hervorgetreten. Ich bin weit entfernt, diese Uebelstände leugnen zu wollen; es ist auch richtig, daß in den Berichten der preußischen Fabrikinspektoren, auf die hier vielfach Bezug genommen ist, gerade nach dieser Seite hin vielfache Andeutungen über die Schattenseiten unseres Industriebetriebs gegeben sind; aber, meine Herren, wir dürfen diese Berichte und die Enqueten nach dieser Richtung nicht überschätzen. Beide haben doch gerade die Aufgabe, die Uebelstände und Mißbräuche des gewerblichen Betriebs an den Tag zu bringen; sie kehren ganz besonders dasjenige hervor, was Gegenstand des Tadels in der Industrie sein muß;

dasjenige, was gut und befriedigend eingerichtet ist, tritt dabei weniger hervor: es ist weder zu erkennen, wie es früher in der Industrie bei uns beschaffen war und wie es darin allmählich von selbst schon besser geworden ist, noch tritt auch hervor, wie die Dinge in der Industrie der übrigen Länder liegen und wie in diesem Vergleich unsere Industrie sich ausnimmt. Für Fabrikinspektoren ist es Recht und Pflicht, in den Berichten nach Maßgabe ihrer Wahrnehmungen und ohne Kritik die obwaltenden Uebelstände aufzudecken; wir dürfen aber die Uebelstände nicht nach dem absoluten Maßstab messen, wie er in den Berichten sich gibt, sondern als Gesetzgeber haben wir uns zu fragen: in welchem Verhältniß stehen diese Uebelstände zu dem Gesammtwesen unserer Industrie? Da muß ich denn doch behaupten, daß die Uebelstände keineswegs so groß sind, um in der vorgeschlagenen Art in diesem Augenblick abschließend eine Frage zu regeln, die nach Ansicht der verbündeten Regierungen für die Regelung augenblicklich noch nicht reif ist.

Der Herr Berichterstatter hat sich allerdings auf die Erfahrungen der preußischen Regierung berufen, er hat eine Bemerkung vorgelesen aus einer Denkschrift, die bereits im Jahre 1874 dem preußischen Landtage vorgelegt worden ist. Meine Herren, die Fabrikinspektoren haben die Aufmerksamkeit der deutschen Regierungen eigentlich erst seit wenigen Jahren in größerem Maße in Anspruch genommen, auch in Preußen erst in den letzten Jahren; die Denkschrift, die der Herr Berichterstatter zitirt hat, ist allerdings an den Landtag gelangt, aber sie rührt aus einer früheren Zeit her, und die Bemerkungen, welche darin über die Organisation der Fabrikinspektion enthalten sind, nehmen in denselben nicht eine so hervorragende Stelle ein, um sie als mehr denn gelegentliche Bemerkungen zu betrachten. Ich glaube sagen zu dürfen, daß man auch im Schoße der preußischen Regierung nicht so abschließend über die Sache denkt, wie es für eine frühere Zeit in jener Denkschrift angedeutet ist. Soviel mir bekannt ist, wird auch von der preußischen Regierung die Frage der Fabrikinspektoren durch die bisherigen Erfahrungen noch nicht als abgeschlossen angesehen, von Seiten der preußischen Regierung nicht und, darf ich wohl behaupten, noch viel weniger von Seiten vieler der übrigen deutschen Regierungen.

Wenn die Sache so liegt, meine Herren, daß die deutschen Regierungen selbst sich darüber noch nicht klar geworden sind, in welcher Weise die Sache geregelt werden soll, auf welcher Grundlage können Sie dann dazu kommen, die Regierungen zu nöthigen, hier eine bestimmte Organisation der Fabrikinspektion einzuführen? Es könnte das etwa nur geschehen auf Grund der Erfahrungen, die mit einer solchen Organisation im Ausland gemacht sind. In dieser Beziehung könnten wir nur in Betracht ziehen die englischen Einrichtungen und da muß ich sagen: die Einrichtungen der Fabrikinspektion, die in England bestehen, sind nach ihrer Voraussetzung und nach ihrer ganzen Gestalt von dem, was hier vorgeschlagen wird, durchaus verschieden, und wenn Sie einem englischen Industriellen die Bestimmung, die Ihre Kommission vorschlägt, vorlegen wollten, und wenn er sehen würde, wie er so gewissermaßen mit einem Federstrich unter die maßgebende Einwirkung eines einzelnen technischen Beamten gestellt werden sollte, — er würde entschieden gegen eine derartige Kontrole protestiren. Wenn Sie die Bestimmungen des englischen Rechts ansehen, werden Sie finden, daß die Organisation der Fabrikinspektion sehr eingehend durch das Gesetz geregelt ist, die Möglichkeit ihrer Aktion, das Maß ihrer Befugniß und die Art und Weise ihres Einschreitens; und ich meine, wenn wir dies Gebiet reguliren, dann entspricht es unseren gesammten staatlichen Einrichtungen, und der gerechten Rücksicht auf die Industrie sind wir es schuldig, dem einzelnen nicht geringeres Recht und weniger Schutz zu geben gegenüber den Organen der Staatsverwaltung als dort.

Meine Herren, es kann seltsam erscheinen, daß ich von diesem Tisch aus es nöthig habe, in derartige Erörterungen gegenüber der Vertretung des Landes einzutreten. Aber wenn eine Einrichtung, wie die der Fabrikinspektoren, augenblicklich — ich will es nicht leugnen — getragen von einem gewissen Hauche der Popularität, so bereitwillig von Seiten der Landesvertretung der Regierung entgegengebracht wird, so wird eine vorsichtige Politik sich doch immer fragen: wie lange wird das Moment dauern, was jetzt für sie bestimmend ist, um für die Einrichtung sich zu erwärmen, wie lange kann die Regierung auf diese populäre Strömung rechnen? Da meine ich, in unserer leichtbewegten Zeit ist die Frage, wie lange die Fabrikinspektoren, namentlich wenn sie in der gestrengen Weise erst in Wirksamkeit getreten sind, wie Ihre Kommission es wünscht, von der Popularität getragen sein werden, eine noch offene; und die Regierung hat sich zu sagen, daß, wenn vielleicht nach einigen Jahren diese Popularität geschwunden ist, dann von der ganzen Gabe, die ihr hier entgegengebracht wird, nichts übrig bleibt als die Verantwortlichkeit, für die richtige Wirksamkeit einer Institution Sorge zu tragen, der sie, in dieser Gestalt wenigstens, ihren Beifall von vornherein nicht hat geben können, und die, nachdem sie die anfänglichen Sympathien verloren hat, um so mehr in Gefahr geräth, diskreditirt zu werden. Meine Herren, bevor die Regierungen wünschen können, daß eine Einrichtung, von von der sie durchaus nicht von vornherein sagen wollen, daß sie eine unnöthige oder wirkungslose ist, in Gefahr geräth, diskreditirt zu werden, indem ihr eine umfassende Anwendung gegeben wird, müssen sie doch wünschen, daß dieselbe nur in beschränktem Umfang zunächst zur Ausführung gebracht werde. Ich glaube, Sie brauchen weder unserer Industrie den Vorwurf zu machen, daß sie noch nicht genügend in der Richtung, die hier vorgesehen wird, selber für die Verbesserung ihrer Einrichtungen Sorge getragen habe, noch auch haben Sie von den Regierungen zu befürchten, daß sie die Befassung mit dieser Frage überhaupt abweisen wollen. Wenn wir vergleichen, wie bei uns jetzt in Deutschland die Einrichtungen der Fabriken beschaffen sind und wie sie früher beschaffen waren, wie die gleichen Dinge in anderen Staaten liegen, selbst in England, obwohl dort die Fabrikinspektoren seit vielen Jahren bestehen; wenn wir den Inhalt der Berichte der deutschen Fabrikinspektoren vergleichen mit den Berichten der englischen und die Schattenseiten unseres industriellen Betriebs mit den Schattenseiten, die dort auch jetzt noch hervortreten: — dann muß ich sagen: Ehre, dem Ehre gebührt; die deutsche Industrie steht noch lange nicht in der letzten Reihe derjenigen nationalen Industrien, die bemüht sind, für die Verbesserung ihrer eigenen Zustände und für das Wohl der Arbeiter zu sorgen; wir haben keine Veranlassung, hier ein Mißtrauensvotum ihr zu geben. Wenn Sie ferner bedenken, wie die Regierungen und namentlich die preußische Regierung, die in dieser Frage jedenfalls maßgebend ist, weil in ihrem Gebiete die Großindustrie vornehmlich sich konzentrirt, für das Institut der Fabrikinspektoren in den letzten Jahren sich interessirt haben, dann haben Sie auch nicht zu befürchten, daß die ganze Frage unter die Bank geschoben wird. Sicherlich wird diese Frage, auch wenn wir sie heute nicht in der Weise, wie Ihre Kommission es vorschlägt, abschließend zur Erledigung bringen, auf der Tagesordnung bleiben; sie wird die Verwaltung, sie wird die öffentliche Meinung wie auch die Landesvertretungen beschäftigen. Wenn sie aber später von neuem auch an Sie herantreten wird, werden Sie in der Lage sein, über das Ganze in einer reiferen Gestalt zu urtheilen und, wie ich glaube, mit einem sichereren Urtheil als heute, und ich bitte Sie, diesem späteren Urtheil nicht zu präjudiziren durch die Annahme der Anträge der Kommission; ich bitte Sie, lehnen Sie diese Anträge ab.

Präsident: Ich zeige zuvörderst an, daß ein schriftlicher Antrag eingereicht worden ist. Derselbe lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

den § 139 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der landesgesetzlichen Regelung vorbehalten.

Dr. Lasker.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Stumm.

Abgeordneter **Stumm**: Meine Herren, ich werde wohl nicht in den Verdacht kommen, daß ich aus Popularitätshascherei die Interessen der Fabrikanten schädigen will. Ich denke, daß meine ganze Haltung gegenüber der Gewerbeordnung, die wir bis jetzt so weit durchberathen haben, das Gegentheil beweist. Der Herr Regierungskommissar, dessen Geschicklichkeit ich auch jetzt wieder volle Gelegenheit hatte anzuerkennen, hat aber meines Erachtens in dem Angriffe auf die Kommissionsbeschlüsse das eine zu beweisen vergessen, und darauf, glaube ich, kommt es hier überhaupt nur an: sind die Bestimmungen der Gewerbeordnung, wie sie bis jetzt bestanden haben, und wie wir sie mit einzelnen Modifikationen neu bestätigt haben, überhaupt durchführbar ohne Fabrikinspektoren? Meine Herren, so weitläufig der Herr Regierungskommissar sich auch über verschiedene Nebenpunkte verbreitet hat, über diesen Hauptpunkt hat er unterlassen uns Auskunft zu geben, und ich glaube, daß bei der großen Sachkenntniß, die ihm innewohnt, er mit gutem Gewissen eine bejahende Antwort nicht hätte geben können.

Was die einzelnen Punkte seiner Ausführung betrifft, so will ich sie hintereinander kurz berühren. Er hat gesagt, die Regierung weise ein Geschenk zurück, das wir ihr machen wollen durch die Anstellung einflußreicher Polizeibeamten, die ja in ihrer Hand eine sehr beachtenswerthe und angenehme Macht bilden würden. Meine Herren, ich glaube nicht, daß die Regierung das Geschenk in der That zurückweist, denn nach der Regierungsvorlage will sie da, wo sie es für nothwendig hält, die Fabrikinspektoren selbst einführen. Ich glaube also, daß sie das Geschenk nicht eigentlich zurückweist, sondern nur da, wo sie es in ihrem Sinne für nützlich hält, davon Gebrauch machen will. — Dann hat der Herr Regierungskommissar gesagt, daß es bedenklich sei, jetzt, wo die Frage noch nicht definitiv abgeschlossen werden könne, eine derartige Bestimmung zu treffen. Aber, wo sagt denn die Kommission, daß hier etwas definitiv abgeschlossen werden soll? Es soll dem Bundesrathe überlassen werden, die Bezirke so einzurichten, wie er es für nützlich hält, ja sogar Ausnahmen ohne den Reichstag festzustellen, soweit ihm dies angemessen erscheint. Selbstverständlich wird er in der Lage sein, wenn die Verhältnisse sich ändern, die Bezirke der Fabrikinspektoren auch wieder zu ändern, Ausnahmen einzuführen, wo er es für nothwendig erachtet und andere Ausnahmen wieder aufzuheben, wo sie nicht mehr erforderlich sind. Ich glaube also, daß von einem Präjudiz künftiger Erfahrungen gegenüber nach der Kommissionsfassung nicht die Rede sein kann. — Ferner sagt der Herr Regierungskommissar, die Regierung ist deswegen gegen die Einführung obligatorischer Fabrikinspektoren, weil sie nach der Kommissionsvorlage kein Recht hat, die einzelnen Instruktionen einzuschreiben oder zu rektifiziren, und es deswegen passiren könnte, daß in einem Landestheile die Fabrikinspektoren zu hart auftreten und in einem anderen zu milde. Was will aber die Regierung? Sie will, daß die Fabrikinspektoren in einem Landestheile hart auftreten und in einem anderen gar nicht. Das letztere meine ich, ist jedenfalls ein größerer Uebelstand, als wenn die Fabrikinspektoren zu milde auftreten. — Der Herr Regierungskommissar behauptet endlich, daß wir in der Kommission etwas ganz anderes aus den Fabrikinspektoren gemacht, als dies in der bisherigen Gewerbeordnung der Fall war, auf Grund deren sie in Preußen und in Sachsen eingeführt sind. Meine Herren, formell mag das richtig sein, da wir allerdings den § 119 Absatz 3 ausdrücklich zur Kognition der Fabrikinspektoren bringen wollen. Aber das ist nur ein formeller Unterschied, der sich dadurch erledigen ließe, daß wir die Anmerkung auf § 119 Absatz 3 aus dem Kommissionsbeschlusse ausstreichen. Ich glaube, wenn dies die Majorität des Hauses wollte, daß man schließlich immer noch für die Aufrechterhaltung der Kommissionsbeschlüsse stimmen könnte. Ich halte dies aber durchaus nicht für nöthig, denn der Herr Regierungskommissar wird zugeben, daß durch ihre sonstigen Instruktionen die preußischen Fabrikinspektoren faktisch angewiesen sind, auch über die jugendlichen Arbeiter hinaus ihre Aufsicht auf die Fabriken auszudehnen, und ich glaube daher, daß ein praktischer Unterschied nicht besteht. Jene Berichte, welche der Herr Regierungskommissar angeführt hat, beweisen, daß sich die Fabrikinspektoren noch mit ganz anderen Dingen befassen, das heißt mit der polizeilichen Ueberwachung der Fabriken zur Vermeidung von Nachtheilen für die Gesundheit der Arbeiter, mit der Sicherheit der Arbeiter und so weiter; also diese Berichte bilden den deutlichsten Beweis, daß faktisch die preußischen Fabrikinspektoren durchaus so konstruirt sind, wie wir es selbst wollen, nur mit dem Unterschied, daß bei den preußischen Fabrikinspektoren die Instruktionen auf Verordnungen basirt sind, während wir sie in ihren Funktionen auch durch das Gesetz schützen und dadurch eine bessere Unterlage für ihre Wirksamkeit geben wollen.

Nun, meine Herren, gebe ich zu, daß manches in den Berichten der Fabrikinspektoren steht, was auch mir nicht gefällt und was auch nach meiner Auffassung auf Uebertreibung beruht; im großen Ganzen aber muß ich anerkennen, daß diese Herren ihre Funktion in sachlicher, würdiger und objektiver Weise ausgeführt haben, und daß diese Beweise ein sehr wichtiges und nützliches Material zur Beurtheilung der dahin einschlagenden Theile der sozialen Frage bilden. Ja, meine Herren, ich gehe noch viel weiter: ich behaupte, daß die Fabrikinspektoren mit ganz wenigen einzelnen Ausnahmen, wo allerdings Taktlosigkeiten vorgekommen sind, weit davon entfernt waren, ihre Stellung zu Nörgeleien, kleinen Chikanen und dergleichen zu mißbrauchen, sondern daß sie im Gegentheil mit Erfolg bemüht waren, durch Ueberredung die Arbeitgeber zu nützlichen Einrichtungen zu vermögen, an die sie vielleicht gar nicht gedacht hatten, und die sie mit großem Vergnügen einführten, sobald die Anregung dazu von dem Fabrikinspektor gegeben war. Ja der ganze § 138, den ich als eine außerordentlich wichtige Ergänzung und einen großen Fortschritt in unserer Gewerbeordnung betrachte, wäre niemals zu Stande gekommen, wenn nicht die Fabrikinspektoren in ihren Berichten darauf hingewiesen hätten, daß die alte Gewerbeordnung nicht streng durchgeführt werden könne. Die Glasindustriellen und noch andere Industrielle haben vergeblich darauf hingewiesen und wiederholt petitionirt, und ich selbst habe im Jahr 1869 verschiedene Reden ohne jeden Erfolg gehalten, um zu beweisen, daß die Uebelstände, welche die Fabrikinspektioren jetzt konstatiren, wirklich vorhanden wären. — Ich sehe es ja ein, daß man den Behauptungen der Interessenten nicht den Werth beilegt, wie den Berichten von Beamten, welche unparteiisch sind. Erst durch die Berichte der Fabrikinspektoren ist das Material gesichtet worden, sodaß heute das Prinzip widerspruchslos — ich sehe ab von dem Antrage der Fortschrittspartei zu § 138, der eben mehr prinzipieller Natur war — angenommen worden ist, wonach gewisse Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 133 und 134 eingeführt werden müssen. Meine Herren, ich selbst habe mich im Jahr 1868 oder 1869, ich weiß es nicht mehr genau, entschieden gegen die Einführung der obligatorischen Fabrikinspektoren gewehrt, erstens, weil ich fürchtete, daß unnöthige Belästigungen der Fabrikanten stattfinden würden ohne jeden Vortheil, und zweitens, weil ich damals behauptete, die Gewerbeordnung ist nicht so geworden, daß sie überhaupt praktisch durchführbar ist, ich will also auch keine strenge Beaufsichtigung darüber. Heute liegen die

beiden Fälle aber anders; im ersten Punkt gestehe ich offen, daß ich mich geirrt habe, und im zweiten haben wir solche Aenderungen in der Gewerbeordnung vorgenommen, daß ich vom praktischen Standpunkt aus erklären kann, ich halte sie jetzt für ausführbar, und da ich sie für ausführbar halte, will ich auch, daß sie ausgeführt werde, und daß sie nicht in einem einzelnen Fall, in einem einzelnen Landestheil als todter Buchstabe erscheine, um den sich kein Mensch bekümmert. Aber, meine Herren, auch vom Standpunkt der Konkurrenzfähigkeit aus halte ich es für nothwendig, daß diese Garantien eintreten, denn es ist durchaus nicht gleichgiltig, ob der einzelne Landestheil seine Kinder unbeschränkt beschäftigt und der andere sich den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterwirft. Das gemeinschaftliche deutsche Wirthschaftsgebiet bringt es mit sich, daß auch die Gewerbeordnung überall einheitlich wirksam sein soll; daß das aber bisher nicht der Fall war, haben Sie aus den Aeußerungen der Herren aus Bayern gehört, von denen gesagt wurde, daß die Spinnereien bisher nicht daran gedacht hätten, sich den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu unterwerfen. Machen Sie also heute, wo wir den Herren wiederholt entgegengekommen sind, die Fabrikinspektoren nicht obligatorisch, so steht zu erwarten, daß in Bayern die Fabrikinspektoren auch jetzt nicht eingeführt werden und wir werden in zehn Jahren wieder hören, daß dort die Gewerbeordnung thatsächlich nicht in allen Punkten besteht. Ich mache übrigens in keiner Weise der bayerischen Regierung einen Vorwurf daraus, wenn sie auf einem anderen Standpunkt in dieser Beziehung steht, als ihn die Majorität des Reichstags und des Bundesraths für nützlich hält, und kann ich das um so weniger, als ich selbst anerkannt habe, daß auch in Preußen mehrfache Bestimmungen, namentlich über das Trucksystem, nicht ausgeführt worden sind.

Nun ist von dem Herrn Bundeskommissar gesagt worden, daß er besonders Bedenken dagegen habe, daß Landesbeamte mit einer Reichsfunktion betraut werden sollen. Meine Herren, ich habe zuerst in der Kommission den Antrag gestellt, daß die Fabrikinspektoren als Reichsbeamte eingeführt werden sollen, und bin auch heute noch der Ansicht, daß das das richtige wäre; aber, meine Herren, ich kann nicht verkennen, daß es denn doch verschiedene Kompetenzbedenken hat, wenn wir Reichspolizeibeamte, die unter der Landesbehörde der einzelnen Staaten stehen, einführen wollten, und wenn wir auch über dieses Bedenken hier hinwegkommen sollten, so glaube ich nicht, daß auch der Bundesrath darüber hinwegkommt, und glaube deshalb, daß bei der heutigen Lage die Einsetzung von Reichspolizeibehörden an dem Widerstande des Bundesraths scheitern würde. Deshalb habe ich meinen ursprünglichen Antrag zurückgezogen und mich dem Antrag derjenigen Herren angeschlossen, welche die Einsetzung der Fabrikinspektoren den einzelnen Landesregierungen überlassen wollen. Ich glaube, daß die nothwendige Einheitlichkeit, die der Bundesrath von der Einrichtung fordern kann, dadurch garantirt wird, daß die Fabrikinspektoren amtliche Berichte an den Reichstag oder an den Bundesrath, wie ich es vorziehe, jährlich einsenden und publiziren; dadurch wird genügende Gelegenheit gegeben sein, etwaige Ungleichmäßigkeiten auszugleichen. Ich ziehe deshalb den Bundesrath vor und habe deshalb mein Amendement gestellt, weil ich der Ansicht bin, daß es etwas ganz ungewöhnliches ist, daß der Reichstag sich Verwaltungsberichte von irgend welchen Behörden vorlegen lasse. Ich glaube, daß ein solches Vorgehen auf diesem Gebiet von großen Bedenken begleitet sein würde, ganz abgesehen von der Zeit, die der Reichstag bei der großen Fülle von Arbeiten, die ihm ohnehin obliegen, unnöthig opfern würde, wenn in einzelnen Jahren die Fabrikinspektoren keine besonders interessanten Mittheilungen vorzubringen haben; hat aber der Bundesrath Veränderungen auf Grund des § 138 vorzuschlagen, so wird er die Berichte, welche an ihn gelangt sind, als Material dem Reichstag ohnehin mittheilen. Ich halte es dagegen nicht für nothwendig, daß der Reichstag in jedem Jahr mit diesem Material, ich möchte sagen, belästigt wird, wenn keine Dinge in den Berichten stehen, die eine Remedur nothwendig machen. Ich bitte Sie also, nehmen Sie meinen Antrag an. Selbst wenn Sie den Ausdruck „Reichstag" stehen lassen, würde dies übrigens meinerseits kein Grund sein, gegen den ganzen § 139 zu stimmen.

Noch eins, meine Herren! Sie haben § 138 angenommen, Sie haben damit anerkannt, daß die Fabrikgesetzgebung in Bezug auf die jugendlichen und die weiblichen Arbeiter heute noch nicht abgeschlossen ist, sondern daß sie jedes Jahr wieder zur Kognition des Reichstags kommen kann und wahrscheinlich kommen wird, und daß wir damit wahrscheinlich zu ähnlichen Verhältnissen gelangen werden, wenn auch auf dem umgekehrten Wege, wie sie in England bestehen. In England hat man damit angefangen, spezielle Gesetze zu machen, und dann erst generalisirt; bei uns hat man zuerst alles verboten und kommt nun zu den Ausnahmen. Nun, meine Herren, will man auf Grund dieses Prinzips praktisch und mit Sachkenntniß vorgehen, so muß man eine Basis haben, die sachverständig und unparteiisch ist. Ohne obligatorische Fabrikinspektoren bekommen wir diese Basis nicht, und ohne diese Einrichtung scheint mir § 138 unausführbar und würde uns später in die größten Verlegenheiten bringen wegen des Materials, auf das wir uns zu beziehen haben. Ich glaube, daß der Kommissionsvorschlag nach allen Richtungen ein geeignetes Kompromiß ist zwischen den Anforderungen, welche das Gesetz an die Fabrikbesitzer zu stellen hat, und den Garantien, welche sie gegen etwaige Indiskretionen der Fabrikinspektoren verlangen können. Ich glaube auch, daß ohne Nachtheil für die einheitliche Gestaltung der Sache die Rechte der einzelnen Staaten in so erheblicher Weise geschützt sind, daß von diesem Standpunkt aus in keiner Weise von einem Eingriff die Rede sein kann. Ich bitte Sie also, aus allen diesen Gründen, die Kommissionsvorlage als eine durchaus zweckmäßige Verbesserung anzunehmen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Ich stimme in der Hauptsache vollständig überein mit dem, was der Herr Abgeordnete Stumm soeben entwickelt hat; ich habe es schon in früherer Zeit vertreten, und es ist auch jetzt noch meine Meinung. Wenn Sie eine Gewerbeordnung mit solchen Bestimmungen machen, wie sie in der alten und mehr noch in der neuen Gewerbeordnung enthalten sind, so haben Sie ein Instrument ohne Handhabe gegeben. Wenn Sie nicht gleichzeitig Fabrikinspektoren schaffen und zwingen, daß überall Fabrikinspektoren eingesetzt werden, so gehören diese Bestimmungen zu der großen Zahl der Bestimmungen, welche wegen Mangel an Aufsicht ein Buchstabe bleiben und nicht ins Leben hinein dringen.

Ich habe mich aber nach einer anderen Richtung hin zu vertheidigen. Es wäre mir viel lieber, wenn wir jetzt schon zu einer gesetzlichen Regelung hätten kommen können, daß die Fabrikinspektoren von Reichswegen eingesetzt werden sollen; so aber wünsche ich, daß das Reich fördernd und nicht hindernd eintreten möchte und nicht dazu seine Kompetenz anwende, daß nun wiederum Jahre in die Welt hineingehen und in einzelnen Theilen des deutschen Reichs die Gewerbeordnung und alle Bestimmungen, die wir gegenwärtig geben, wegen mangelnder Kontrole nicht zur Wirksamkeit kommen. Es wird dem Reich vorbehalten sein, zu jeder Zeit auf diese Frage zurückzukommen, wenn die Fabrikinspektoren der einzelnen Länder sich nicht wirksam erweisen, oder wenn sie nicht einheitliche Verhältnisse innerhalb Deutschlands herstellen, und die obligatorischen Fabrikinspektoren in Reichsinspektoren zu verwandeln. Aber vor allem wünsche ich, daß überhaupt erst der Versuch gemacht wird, und daß

die einzelnen Regierungen gezwungen werden, eine wirksame Kontrole durch wirksame Organe ausüben zu lassen.

Ich habe mir schon erlaubt, in der Generaldiskussion zu diesem Gesetze hervorzuheben, daß sehr viele Bestimmungen desselben, gehandhabt durch die ordentliche Polizei, geradezu zum Unsegen ausschlagen können, weil die ordentliche Polizei überhaupt nur örtlich hergestellt zu sein pflegt; die örtliche Polizei ist ja allein wirksam. Es würde nichts helfen, wenn Sie etwa einem Kreis, dem Landrath, die Polizei in dieser Hinsicht übertragen wollten, weil die Polizeiobrigkeit nur an Ort und Stelle diejenige Information erhalten kann, auf Grund deren sie richtig handelt. Deshalb müssen Sie Personen haben, welche ganz ausschließlich mit den gewerblichen Verhältnissen betraut sind, zugleich Sachverständige, die durch Augenschein und Herumreisen überall von den thatsächlichen Zuständen Kenntniß nehmen sollen. Versäumen Sie das eine oder das andere, so werden sehr viele Bestimmungen zum Theil unausgeführt bleiben, zum Theil werden sie so ausgeführt werden, daß das Gegentheil von dem bewirkt wird, was der Gesetzgeber beabsichtigt. Gerade weil diese Bestimmung so außerordentlich wesentlich sind und es namentlich auf die Abgrenzung der Kompetenzbefugnisse zwischen den ordentlichen Polizeibehörden und den Fabrikinspektoren ankommt, darf die Abgrenzung dieser Kompetenz nicht den Landesregierungen anheimgegeben werden, sondern muß in den einzelnen Staaten gesetzlich geregelt werden. Von der glücklichen Grenzscheidung zwischen den Funktionen dieser beiden Behörden hängt es ab, ob Sie Fabrikinspektoren mit wirksamem Inhalt oder bloß dem Namen nach eingesetzt haben. Ich kann mir eine Abgrenzung denken, wonach zwar Titularbeamte vorhanden sind, das wesentliche ihrer Funktionen aber den Ortspolizeibehörden überlassen bleibt.

Ueberhaupt, meine Herren, muß ich Sie auf eine sehr wichtige Frage des Verfassungsrechts aufmerksam machen, die weit über die gegenwärtige Bestimmung hinausgeht, und mit welcher wir bei Gelegenheit der Justizgesetze eine sehr unliebsame Erfahrung gemacht haben. Es ist nämlich in den Justizgesetzen mit ähnlichen Klauseln geregelt worden, daß die Einsetzung von detachirten Strafkammern, auch noch manche andere Dinge den Landesjustizverwaltungen überlassen werden soll. Und als wir in Preußen im Interesse einer gewissen Kontrole und des Budgetrechts für diese Angelegenheit eine Mitwirkung des Landtags — nur eine budgetmäßige Mitwirkung — in Anspruch nehmen wollten, da wurde von dem preußischen Justizminister der Einwand geltend gemacht, es sei dies reichsgesetzlich verboten: denn wenn ein Reichsgesetz den Ausdruck „Landesregierung" oder „Landesjustizverwaltung" gebrauche und dieser Behörde eine Kompetenz übertrage, so habe dies nicht die Bedeutung, daß dann in dem einzelnen Lande die eine oder andere Methode eingeschlagen werden könne, sondern selbst wenn alle Faktoren der Gesetzgebung im einzelnen Lande übereinstimmen, durch Gesetz die Angelegenheit zu regeln, gelte dies als reichsgesetzlich verboten. Als ich zum ersten Mal diese Ausführung hörte, schien sie mir ganz exorbitant; aber da wir gewohnt sind in den einzelnen Staaten, und namentlich in Preußen, überall zurückzutreten, wo auch nur der Anschein einer Verletzung der reichsgesetzlichen Autorität hervorgerufen werden könnte, so ließen wir die sehr wichtige Streitfrage fallen und überließen es der Regierung, frei zu entscheiden, — gegen unsere Meinung in der Sache, aber um einer Verletzung des Reichsgesetzes meilenweit aus dem Wege zu gehen. Deshalb, meine Herren, mache ich alle aufmerksam, die Sie in den Kommissionen arbeiten, wie auch das Plenum des Reichstags, mit allen derartigen Klauseln vorsichtig umzugehen. Ich bin überzeugt, daß die meisten von Ihnen nicht daran gedacht haben, als Sie solche Worte hingesetzt, daß Sie damit das Verfassungsrecht der einzelnen Staaten abgeändert und die Grenzen der Gesetzgebung dort regulirt haben, wo Sie sie nicht haben reguliren wollen. Es kommen mehrere Male schon solche Anordnungen vor, und ich fürchte, daß wir durch die Kontrole im Plenum nicht im Stande sind, derartige Redaktionsfehler der Kommissionen wieder gut zu machen. Wohin aber sollen die Einzelstaaten kommen, wie z. B. Preußen, wenn in ihren Organisationsangelegenheiten und in den sehr schwierigen Fragen der Regelung der Behördenkompetenzen das Reichsgesetz ohne Kenntniß der Verhältnisse in den Einzelstaaten gewissermaßen zwischenarbeitet! Beispielsweise schon hier, wenn Sie eine Bestimmung haben, die Landesregierung hat über das eine oder das andere zu entscheiden, und es entsteht dann die Frage, ob über solche Entscheidung diejenige Kontrole gegeben werden soll, welche wir in Preußen für die eigenen polizeilichen Akte durch das Verwaltungsgerichtswesen geben. So legen wir uns zuweilen durch den Wortlaut der Reichsgesetze lahm, indem wir nach den Auslegungen, die die preußische Regierung derartigen Bestimmungen gegeben hat, nicht mehr im Stande sind, irgend eine Aenderung hier eintreten zu lassen.

Aber auch sachlich ist die Abgrenzung der Befugnisse zwischen der Polizei und den Fabrikinspektoren so wichtiger Natur und so entscheidend für die Wirksamkeit der Fabrikinspektoren, daß Sie nur landesgesetzlich diese Feststellungen machen können. Sollten Sie Bedenken haben irgend welcher Art, so würde ich Ihnen eventuell vorschlagen, die Fassung zu wählen: „Die Regelung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt nach Maßgabe des Landesrechts der Landesgesetzgebung oder den Landesregierungen vorbehalten." Damit werden Sie wenigstens das verfassungsmäßige Recht der Einzelstaaten gewahrt und nicht ohne Ihren Willen den Eingriff in dieses Landesrecht gemacht haben. Ich halte aber inhaltlich meinen Prinzipalantrag für einen berechtigten.

Endlich, meine Herren, in Beziehung auf die Streitfrage, wem die Berichte vorzulegen sind, glaube ich, daß weder die Kommission noch der Herr Abgeordnete Stumm das richtige getroffen haben. Diese Berichte sind nicht entweder dem Bundesrath oder dem Reichstag vorzulegen, sondern sie sind dem Bundesrath und dem Reichstag vorzulegen, damit sowohl die Verwaltungsorgane wie auch der Reichstag Gelegenheit finden mögen, aus diesen Berichten zu entnehmen, ob in der That die Gewerbeordnung ihrem Sinn und Geist nach gehandhabt wird, oder ob eine Initiative zur Abänderung der Gewerbeordnung nothwendig ist; denn das gerade wollen wir, selbst nach der Ausführung des Herrn Abgeordneten Stumm, durch die Einsetzung der Fabrikinspektoren erreichen, daß wir an der Hand von Thatsachen das Urtheil darüber gewinnen, welche Bestimmung sich im Leben praktisch bewährt hat, und welche einer Abänderung bedarf.

Meine Herren, bringen Sie dieses Gesetz nicht zum Abschluß, ohne ihm diejenigen lebendigen Organe gleich zur Seite zu geben, welche allen diesen Vorschriften erst wirkliches Leben geben; und dies besteht eben darin, daß Sie für diejenigen Vorschriften, die Sie gemacht haben, gleichfalls Kontrolorgane geben und zwar Organe, die geeignet sind, diese Kontrole wahrzunehmen. Wer aber den Zustand unserer Ortspolizei kennt, wie er auch nothwendigerweise sich überall gestalten muß, wird mir zugestehen, daß sie im höchsten Grad ungeeignet ist, die Funktionen zu übernehmen, welche dieses gegenwärtige Gesetz von der Gewerbepolizei fordert, und ich habe deshalb den Beschluß der Kommission auf das freudigste begrüßt, — wie ich zugleich hinzusetze, mit dem Vorbehalt für die Zukunft, daß, wenn diese Einsetzung der Fabrikinspektion in den einzelnen Bundesstaaten Verkehrsverschiedenheiten hervorrufen und der Beweis später erbracht werden sollte, daß die Gewerbeordnung in der einen Weise in dem einen Landestheil und in ganz anderer Weise in dem anderen Landestheil wirkt, daß dann das Reich aus Noth diejenigen Funktionen in die

Hand nehme, welche wir gegenwärtig lieber den Einzelstaaten anvertrauen wollen, als lediglich der Anarchie überlassen; denn Anarchie bleibt es, wenn Sie für die wichtigsten Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht einen sachverständigen Beamten bestellen, der dieselben wahrnehmen kann.

Präsident: Es sind noch mehrere schriftliche Anträge eingereicht worden. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dieselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

Antrag.

Der Reichstag wolle beschließen:

zu § 139 Absatz 3 vor die Worte „dem Reichstage" zu setzen:

„dem Bundesrathe und".

Dr. Lasker.

Antrag.

Der Reichstag wolle beschließen:

dem Absatz 5 am Schluß zuzusetzen:

„bezüglich der Bestimmungen des § 119 Absatz 3 aber nur bei Tage".

Büchner.

Eventueller Antrag.

Der Reichstag wolle beschließen:

den zweiten Absatz des § 139 eventuell wie folgt zu fassen:

Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt nach Maßgabe des Landesrechts der Landesgesetzgebung oder den Landesregierungen vorbehalten.

Dr. Lasker.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Franz hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Franz**: Meine Herren, ich bitte Sie dringend, den Vorschlag der Kommission anzunehmen. Die einzelnen Abänderungen, welche beantragt sind, werde ich mir erlauben kurz zu kritisiren.

Wenn Sie, meine Herren, das Institut der Fabrikinspektoren nicht annehmen, dann kassiren Sie durch Ihr Votum die gesammte Vorlage.

(Sehr richtig!)

Die Erfahrungen, welche bisher gemacht worden sind, sowohl in Preußen wie in anderen deutschen Landestheilen, sind die allerschlimmsten, und Sie werden andere Erfahrungen nicht machen, wenn Sie die Fabrikinspektoren nicht obligatorisch einführen.

Es kommt, meine Herren, gar nicht darauf an, ob das Institut jetzt oder später populär oder nicht populär ist, es kommt nur darauf an, ob es nützlich, ob es zweckmäßig und nothwendig ist, und ich glaube, das ist hinlänglich erwiesen und auch durch die Ausführungen des Herrn Regierungskommissarius nicht widerlegt worden.

Wenn der Herr Regierungskommissarius ausführt, daß sich infolge der Einführung der Fabrikinspektoren eine Verschiedenheit in der Anwendung und Durchführung des Gesetzes ergeben werde, so begreife ich gar nicht, wie diese Verschiedenheit vermieden werden soll, wenn der alte Zustand fortbesteht. Der Zustand ist in der That ein so mannigfaltiger, daß an dem einen Ort eine Fabrik existirt, die in oft wirklich unanständiger Weise die Bestimmungen der Gewerbeordnung übertritt, während an dem anderen Ort, vielleicht im Nachbarort, die Polizei viel energischer auf die Durchführung der bisherigen Bestimmungen der Gewerbeordnung hält.

Wenn der Herr Regierungskommissarius auf England verweist und bemerkt, daß die englischen Verhältnisse ganz anders liegen als die Verhältnisse bei uns, daß namentlich die englischen Industriellen sich Bestimmungen, wie die Gewerbeordnung sie vorschreibe, nicht ohne weiteres gefallen lassen würden, so mache ich doch darauf aufmerksam, daß in der englischen Fabrikgesetzgebung Bestimmungen stehen, welche weit über das hinausgehen, was wir wollen. Der Herr Regierungskommissarius wird sich davon überzeugen, wenn er einen Blick in das vom Herrn Kollegen Dr. Lieber gestern mit Recht gelobte Buch des Herrn Geheimrath Lohmann thun will. Der Fabrikinspektor hat in England die weitgehendsten Befugnisse, Befugnisse, von denen ich zweifle, ob sie in dieser Ausdehnung auch bei der Regelung der Kompetenz unserer Fabrikinspektoren gegeben werden. — Meine Herren, wir haben aber nicht bloß in England die Fabrikinspektoren, wir haben sie in Frankreich seit der neuesten Gesetzgebung; und wenn man behauptet, daß die englische Selbstverwaltung die Einführung der Inspektoren nothwendig mache, so trifft das für Frankreich nicht zu, da in Frankreich die ordentlichen Polizeibehörden früher damit befaßt waren, die bestehenden Fabrikgesetze durchzuführen. Aber auch in Frankreich hat sich die ordentliche Polizeibehörde als nicht fähig bewiesen, als nicht geeignet, sie durchzuführen, und dasselbe ist auch bei uns der Fall.

Das genannte Buch konstatirt, daß wir, während unsere Bestimmungen über die Arbeit der Kinder, über Schutz der Arbeiter in vielen Beziehungen humaner sind als in anderen Ländern, in Beziehung auf die Durchführung derselben hinter Frankreich und England zurückstehen, und es ist doch wohl das wichtigste, daß wir Organe schaffen, welche die guten und humanen Bestimmungen unserer Gewerbeordnung durchführen.

Meine Herren, wenn Sie den Vorschlag der Kommission ablehnen, so geben Sie Veranlassung, daß wir in Preußen vielleicht einen Rückschritt machen. Nach den Ausführungen des Herrn Regierungskommissars sind die Fabrikinspektoren in Preußen keineswegs so gesichert, wie man glauben sollte; es machen sich Strömungen gegen dieselben geltend, und wenn der Reichstag den Paragraphen nicht annehmen würde, so würde er mit seinem Votum den Bestrebungen, welche sich gegen die Fabrikinspektoren jetzt schon geltend machen, gewissermaßen einen Sukkurs leisten, — und das können wir unbedingt nicht wollen.

Es ist auch nicht richtig, wenn der Herr Regierungskommissar behauptet, das Institut bedeute ein Mißtrauensvotum gegen die Arbeitgeber, daran denkt niemand im Hause,

(Zuruf: Stumm!)

— auch Herr Stumm nicht, und ganz besonders Herr Stumm nicht. Ich darf wohl bemerken, daß die Ausführung des Herrn Kollegen Stumm sowohl in der Kommission wie hier im Hause, jedermann die Ueberzeugung aufdrängen müssen, daß ein Mißtrauen von Seiten der Arbeitgeber gegen die Fabrikinspektoren nicht herrscht und, wo es herrscht, sicherlich aus Motiven hervorgeht, die der Reichstag zu billigen wahrlich keine Veranlassung hat.

Was nun die Amendements anbetrifft, so möchte ich den Herrn Kollegen Stumm bitten, auf sein Amendement großes Gewicht nicht zu legen. Ich theile mit ihm die Ueberzeugung, daß die bisherigen Berichte in Preußen nicht allen Anforderungen an Takt und Verständniß so entsprechen, wie man wünschen möchte. Ich wünsche z. B. nicht, daß die Fabrikinspektoren große Sozialpolitik treiben, wie der Fabrikinspektor in Düsseldorf z. B. gethan hat, der den Vorschlag macht, man solle, um der Unsittlichkeit bei den Arbeitern zu steuern, den Ehebruch unter Arbeitern auch ohne Antrag verfolgen können. Dergleichen Dinge dürfen in den Berichten nicht stehen. Wenn die Fabrikinspektoren sich wesentlich an das halten, was ihr Amt ihnen auferlegt, und wenn namentlich die Regierung sie anweist, bei den offiziellen Berichten ganz sachgemäß lediglich

nur das zu erörtern, was nach ihrer Erfahrung zur Beseitigung von Uebelständen innerhalb ihres Wirkungskreises geboten ist, so wird gewiß niemand gegen die Publikation der Berichte und gegen die Vorlegung derselben im Reichstag etwas einwenden können. Wenn Taktlosigkeiten in dem Bericht vorkommen, so steht es den Landesbehörden zu, das auszumerzen, ehe man sie der Oeffentlichkeit übergibt, ohne daß die Sache Schaden leidet.

Was dann den Antrag anbetrifft, der sich auf den § 119 Absatz 3 bezieht — ich weiß nicht, ob darnach dies Allegat gestrichen werden soll —, so möchte ich doch die Aufrechthaltung befürworten, denn gerade für die Sicherung des Lebens der Arbeiter ist die Thätigkeit der Fabrikinspektoren sehr wichtig und wird noch bedeutsamer sein, da von Seiten des Bundesraths Vorschriften erlassen werden können, wie in den einzelnen Gewerben Sicherungsmaßregeln getroffen werden sollen.

Meine Herren, was den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker betrifft, so bin ich nach seinen Ausführungen damit einverstanden. Ich habe die Tragweite der Kommissionsbeschlüsse sowohl in der Kommission wie hier im Hause bisher nicht übersehen können.

Den letzten Antrag, der das letzte Alinea verändern will, kann ich nach der Bedeutung, die ich ihm geben kann, nicht befürworten. Es ist nothwendig, daß die Fabrikinspektoren sowohl bei Tag als bei Nacht in der Lage sind, den Betrieb zu inspiziren und namentlich hinsichtlich der Lebensgefährlichkeit zu beobachten.

Nach alle dem kann ich nur bitten, den Paragraphen nach dem Vorschlag der Kommission zu votiren. Der Reichstag erwirbt sich dadurch um die deutsche Arbeit, um die Arbeitgeber und um die Arbeiter ein großes Verdienst, und er wird damit einer Gesetzgebung das Siegel aufdrücken, von der ich hoffe, daß sie segensreich für die deutsche Nation sein wird.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths kaiserlicher Geheimer Regierungsrath **Nieberding**: Meine Herren, gestatten Sie mir einige Bemerkungen zu den eventuell gestellten Verbesserungsvorschlägen. Ich möchte da zunächst betreffs des Antrags Stumm bemerken, daß er den betreffenden Passus der Kommissionsvorlage, wie ich glaube, in zweckmäßiger Weise abzuändern wünscht, daß, wenn aber der Passus ohne dies angenommen wird, das richtig sein würde, den Bundesrath und den Reichstag neben einander zu erwähnen, wie der Abgeordnete Lasker es vorgeschlagen hat. Abgesehen hiervon aber würde, ob nun ein solcher Passus in dem Gesetz steht oder nicht, und ob die Fabrikinspektoren obligatorisch eingerichtet würden oder nicht, die Regierung doch unter allen Umständen der Verpflichtung sich bewußt sein, die ihr zugegangenen inhaltreicheren Berichte der Fabrikinspektoren dem Hause zugänglich zu machen, schon deshalb, weil durch die Bestimmung des § 135 das Haus in die Lage gesetzt wird, einer fortwährenden Einsicht in die Verhältnisse des Betriebs und in die Wirksamkeit des Gesetzes zu bedürfen.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker betrifft, in dem zweiten Absatz das Wort „Landesregierung“ zu ersetzen durch das Wort „Landesgesetzgebung“, so glaube ich doch, daß diesem Antrag erhebliche Bedenken entgegenstehen. Der Herr Abgeordnete hat mit vollem Recht hervorgehoben, daß auf eine glückliche Grenzscheide zwischen den Befugnissen der örtlichen Polizeibehörde und den Funktionen der Fabrikinspektoren ganz besonderes Gewicht zu legen sei, und daß eine erfolgreiche Wirksamkeit der Fabrikinspektoren wesentlich davon abhänge, wo die Grenzen zwischen ihren Befugnissen und den Befugnissen der Polizeibehörden liegen. Nun glaube ich aber gerade, daß Sie, indem Sie die Ziehung dieser Grenze in die Hand der Landesgesetzgebung legen, eine glückliche Lösung dieser Aufgabe nicht erleichtern, sondern erschweren. Denn zugestanden, daß in Ausführung des Gesetzes von Landeswegen nähere Einrichtungen in den einzelnen Staaten getroffen werden sollen, so wächst die Schwierigkeit, das Gesetz zur Ausführung zu bringen, je mehr Faktoren dabei mitzuwirken haben. Es wird ja für die Landesregierungen keine große Mühe sein, durch Vermittelung des Bundesraths über die Grenzen der Befugnisse sich zu verständigen, die hier gezogen werden sollen; Schwierigkeiten werden erst entstehen, wenn die Landesgesetzgebung mit hineingezogen wird. Ich möchte nicht glauben, daß dies richtig sein würde, ganz abgesehen von dem weiteren Gesichtspunkt, der doch auch mit in Betracht gezogen werden muß, daß, wenn Sie in der von Herrn Lasker vorgeschlagenen Weise durch die Voraussetzung eines vorhergehenden Aktes der Landesgesetzgebung die Thätigkeit der Fabrikinspektoren überhaupt abhängig machen von der Mitwirkung der Landesgesetzgebung, Sie damit die Durchführung des Reichsgesetzes und der vom Bundesrath gefaßten Beschlüsse abhängig machen von der Landesgesetzgebung in der Art, daß in dem einzelnen Fall das Reichsgesetz und der Bundesrath zwar verlangen mögen, es sollen Fabrikinspektoren eingesetzt werden, daß die Einsetzung aber gleichwohl nicht erfolgen kann, weil eine Verständigung zwischen der Regierung und der Landesvertretung nicht zu Stande kommen will. Ich meine, auch von diesem Gesichtspunkt aus ist es besser, es eventuell bei der Vorlage der Kommission zu lassen. Nun hat der Herr Abgeordnete Dr. Lasker gesagt: ja, vorläufig wollen wir versuchen, wie es die Landesgesetzgebung macht, wir behalten uns aber vor, in demjenigen Augenblick auf die Reichsgesetzgebung zurückzugreifen, wo wir mit der Art und Weise, wie die Bestimmungen durch die Landesgesetzgebung ausgeführt werden, nicht zufrieden sind. Es scheint mir das aber nicht der richtige Weg zu sein, wenn man zunächst durch Reichsgesetz die Landesgesetzgebung veranlaßt hat, bestimmte Einrichtungen zu treffen, und dann, obwohl diese Einrichtungen in einzelnen Staaten vielleicht in durchaus sachgemäßer und befriedigender Weise getroffen worden sind, weil in anderen Staaten dies weniger der Fall ist, nun nachträglich durch die Reichsgesetzgebung wieder eingreift und nicht bloß in dem einen Lande, sondern überall die bestehenden Einrichtungen niederreißt; dadurch wird eine große Unruhe in die betreffende Organisation hineingetragen, die, wie ich glaube, der wohlthätigen Wirksamkeit derselben nicht nützlich ist. Das habe ich hier zu bemerken.

Ich hätte auch im allgemeinen gegen die Einwendungen, die von verschiedenen Seiten des Hauses an meine Bemerkungen geknüpft worden sind, noch manches anzuführen, ich will aber die Geduld des Hauses nicht zu sehr in Anspruch nehmen, die Zeit ist ja kostbar. Nur einen Punkt muß ich hervorheben.

Der Herr Abgeordnete Lasker hat mir entgegengehalten, und in verschiedenen Tonarten haben sich andere Herren dem angeschlossen, es sei nicht Aufgabe der Reichsgesetzgebung, wenn in der hier fraglichen oder in anderer Beziehung etwas wohlthätiges geschehen solle, hindernd in den Weg zu treten, das Reich solle fördernd und nicht hindernd sein. Meine Herren, ich glaube, die Ausführungen, die ich vorhin zu machen die Ehre hatte, sind vollständig mißverstanden, wenn man sie dahin auffaßt, als ob es die Absicht der verbündeten Regierungen sei, gegen die Organisation der Fabrikinspektion hindernd einzutreten; im Gegentheil, was ich gesagt habe, ging dahin, daß, wenn Sie in diesem Augenblick durch eine abschließende Gesetzgebung — und dem Herrn Abgeordneten Stumm gegenüber behaupte ich auch jetzt noch, daß der Vorschlag der Kommission zu einer abschließenden Gesetzgebung führt und nach vielen Richtungen

hin verhindert, mit wohlthätigen Modifikationen in der Organisation Versuche zu machen — wenn Sie in dieser Weise, wie es hier vorgeschlagen wird, die Frage entscheiden, daß Sie dann die Regierung hindern, Erfahrungen zu sammeln und später auf Grund dieser Erfahrungen einen Weg zu wählen, der die Frage einer zweckmäßigen Lösung entgegenführt. Das ist nicht die Hinderung, sondern die Förderung der Sache, wenn die Regierung nur vorsichtig vorwärts gehen will. Es ist auch keineswegs die Absicht der Regierung, wie der Herr Abgeordnete Franz angedeutet hat, die Sache ganz beim alten zu belassen. Ich habe ausdrücklich hervorgehoben, daß die Regierung die Sache im Auge behalten wird, ich habe hervorgehoben die Eventualtät, daß die Frage noch einmal an Sie herantritt, und habe gebeten, vorläufig noch zu warten, um nicht jetzt — wenigstens nach der Meinung der verbündeten Regierungen — vorschnell über die Sache abzuurtheilen, und ich kann bei dieser Bitte nur stehen bleiben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Beseler hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Beseler**: Meine Herren, ich werde für den Antrag der Kommission stimmen trotz der Einwendungen, die wir von dem Tisch der verbündeten Regierungen gehört haben. Ich meine, wenn mit einer solchen Mäßigung, wie von der Kommission geschehen ist, eine Institution, die doch im nothwendigsten Zusammenhang mit der Gesetzesnovelle steht, vorgeschlagen wird, daß dann die verbündeten Regierungen unbedenklich dem entgegenkommen können, und ich sehe nicht ein, wie sie dadurch in irgend einer Weise in eine Zwangslage versetzt werden.

Die Gründe für die Kommissionsanträge sind schon so eingehend erörtert worden, daß ich nicht darauf zurückkomme. Ich habe mir nur das Wort erbeten, um einige Bedenken zu erheben gegen die beiden Anträge des Herrn Abgeordneten Lasker, welche sich auf den zweiten Absatz beziehen.

Der Herr Abgeordnete Lasker hat zunächst vorgeschlagen, die Regulirung dieser Kompetenzfragen der Landesgesetzgebung zu überlassen, und eventuell: nach Maßgabe des Landesrechts entweder der Gesetzgebung oder den Verordnungswege. Meine Herren, ich glaube nun nicht, daß man in irgend einer Weise sagen kann: die Frage, wie die Organisation von Verwaltungsbehörden durchgeführt werden kann, ist der Gesetzgebung schlechthin zu überlassen oder schlechthin der Verordnung. Ich glaube, das ist eine Frage, die man je nach der Wichtigkeit des Gegenstandes verschieden beantworten kann, mit einem Wort, eine Frage der politischen Zweckmäßigkeit und nicht der staatsrechtlichen Nöthigung. Nun behaupte ich aber, daß, soweit ich die Sache übersehe, nach dem Landesrecht weniger deutscher Staaten sich bestimmt wird sagen lassen, ob durch Gesetz oder Verordnung im gegebenen Fall die Kompetenzregulirung geschehen soll; und wenn dies der Fall ist, meine Herren, dann, glaube ich, ist der eventuelle Antrag des Herrn Abgeordneten Lasker unannehmbar, denn derselbe setzt voraus, daß stets ein bestimmtes Landesrecht sich darstellt zur Entscheidung. Nach Maßgabe des Landesrechts soll entweder Gesetz oder Verordnung eintreten; wenn nun das Landesrecht keine Maßgabe darbietet, dann, meine Herren, sind wir doch in dieser Beziehung ohne entscheidende Norm gelassen. Ich glaube also, man kann, wenn überhaupt, nur den Hauptantrag annehmen.

Ich habe aber schon gesagt, es ist dies eine Frage der politischen Zweckmäßigkeit, und, wie ich glaube, sprechen hier überwiegende Gründe für die Wahl einer Verordnung. Einmal muß ich bemerken: das Finanzrecht der Landtage scheint mir hier gar nicht in Frage zu kommen. Denn es versteht sich von selbst, wenn Fabrikinspektoren überhaupt ernannt werden sollen, dann muß doch jeder Landtag dazu die entsprechende budgetmäßige Genehmigung geben, und er hat bei der Gelegenheit es in der Hand, in bestimmter Weise sein Recht geltend zu machen, wie bei jeder anderen budgetmäßigen Bewilligung. Der Herr Abgeordnete Lasker hat freilich gesagt, wir hätten üble Erfahrungen im preußischen Landtag gemacht mit Rücksicht auf die detachirten Strafkammern; aber soweit ich diese spezielle Frage verfolgt habe in den Verhandlungen des preußischen Landtags und speziell des Abgeordnetenhauses, kann ich doch nicht finden, daß die Sache eine solche Tragweite gehabt hat, wie sie ihr vorhin gegeben ist. Es handelte sich meines Erinnerns nur darum, wie die Remuneration der Richter für die Strafkammern bestimmt werden sollen. Was der preußische Herr Justizminister bei dieser Gelegenheit gesprochen hat, dessen erinnere ich mich nicht; aber daß ein Finanzrecht des preußischen Landtags durch die Bestimmungen des Reichsgesetzes in irgend einer Weise nicht in Gefahr gesetzt ist, davon habe ich mich wenigstens damals überzeugt. Ueberhaupt aber, meine Herren, ist denn immer eine größere Garantie in dem Gesetz gegeben? und steht es unzweifelhaft fest, daß eine Regulirung der Kompetenzverhältnisse stets besser, praktischer, richtiger gemacht wird durch Gesetz als durch Verordnung? So ohne weiteres läßt sich das nicht behaupten; es sind dies Verhältnisse, bei denen die Einsicht in die Verwaltung das entscheidende Moment ist, daß unter gegebenen Voraussetzungen eine vorsichtige und umsichtige Regierung vieles besser machen kann als eine parlamentarische Versammlung, die in diesen bestimmten Beziehungen nicht die sichere Einsicht, nicht das richtige Verständniß hat.

Indessen, meine Herren, das ist eine Frage für sich; es handelt sich nicht darum, wer im gegebenen Fall die Sache besser ordnen wird, sondern hier handelt es sich hauptsächlich darum, wie diese Sache am besten gefördert wird, und da fürchte ich, meine Herren, sehr, daß, wenn wir sie der Landesgesetzgebung überweisen, wir den Erlaß der betreffenden Gesetze erheblich verzögern werden. Bedenken Sie, wie die verschiedenen Landesgesetzgebungen überlastet sind, und daß man nicht die Garantie übernehmen kann, daß in einer absehbar kurzen Zeit ein Gesetz über die Kompetenzverhältnisse der Fabrikinspektoren und der Polizeibehörden wirklich ihre definitive gesetzliche Abschließung finden wird. Wir wissen ja alle, die wir dem preußischen Landtag angehören, nicht, wie wir in der nächsten Session nur mit den Arbeiten fertig werden sollen, die nothwendig sind, um die Reichsjustizgesetze für den angenommenen Zeitpunkt durchführbar zu machen. Alles, was nun noch zur Belastung der Landesgesetzgebung hinzugefügt wird — und ich denke, in den anderen Staaten wird es sich ähnlich verhalten — alles, was ohne dringende Noth hinzugefügt wird, das erschwert die Hauptaufgabe und, wie ich fürchte, verzögert solche — Sie verstehen, was ich meine — solche Nebenaufgaben, die der Landesgesetzgebung noch zugewiesen werden.

Rein aus praktischen Gründen, meine Herren, weil ich wünsche das nothwendige Gesetz über die Fabrikinspektoren möglichst bald ins Leben gerufen zu sehen, möchte ich Ihnen rathen, daß Sie nicht die Landesgesetzgebung, sondern die Landesregierung mit der Aufgabe zum Erlaß der entsprechenden Ausführungsbestimmungen betrauen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Büchner hat das Wort.

Abgeordneter **Büchner**: Als Fabrikbesitzer und auch als Vertreter eines bedeutenden industriellen Kreises darf ich wohl ein Urtheil haben, ob Fabrikinspektoren zum Schutz der Arbeiter nothwendig sind oder nicht. Ich stehe auf dem Standpunkt, die Nothwendigkeit derselben als gegeben anzusehen. Aber, meine Herren, die Befugnisse, die man dem Fabrikinspektor gibt, sie müssen natürlich auch nicht weiter gehen, als unbedingt nöthig ist, und ich finde deshalb, daß in dem § 130 seitens der Kommission ein Vorschlag ge-

macht ist, der mir nicht gut annehmbar erscheint. Wenn der § 119 Abs. 3 bestimmt, daß bestimmte Einrichtungen für die Fabriken nothwendig sind, und auch diese gesetzlich geordnet werden sollen, so bestimmt der § 139 Pos. 5, daß die Revision in Betreff der weiblichen und jugendlichen Arbeiter laut §§ 133 bis 138 des Nachts in den Fabriken stattfinden sollen, daß das aber zu gleicher Zeit ausgedehnt wird auf § 119 Abs. 3. Meine Herren, so nothwendig die Revision in solchen Fabriken, wo jugendliche und weibliche Arbeiter des Nachts beschäftigt werden, ist, so unstatthaft betrachte ich es, bei solchen Fabriken, welche Nachts wohl arbeiten, aber eine Beschäftigung solcher Individuen während der Nacht nach Lage ihrer Fabrikation überhaupt nicht aufweisen; solche können bei Tage revidirt werden; und wenn man die Selbstständigkeit eines Fabrikanten durch eine solche technische Revision allzu stark in Anspruch nimmt, so kann ich das nicht billigen. Es wird sich kein Fabrikant einer Revision des Nachts unterziehen lassen, ohne daß er persönlich dazu gerufen wird. Wir haben es nicht bloß mit den Fabrikinspektoren zu thun, sondern auch mit den Gemeindebehörden, und es ist leicht möglich, daß Mißbräuche eintreten. Ich habe dabei noch hervorzuheben, daß, so sehr ich ein Freund der Fabrikinspektoren bin, ich es doch für nothwendig erachte, daß bei der Wahl der Fabrikinspektoren auch auf die Fähigkeit Rücksicht genommen wird und nicht die zivilversorgungsberechtigten Militärs in den Vordergrund geschoben werden. Ich möchte mich gegen eine solche Einrichtung verwahren, indem wir dann in die Hände von Personen gegeben sind, die ihre Ansichten zu vertreten suchen gegen den Fabrikanten, ohne die nöthige Sachkenntniß zu haben.

Was meinen Antrag betrifft, so ist dem Absatz 5 des § 139 nur hinzuzusetzen: „bezüglich der Bestimmungen des § 119 Absatz 3 aber nur bei Tage." Ich will die Revision nicht gehemmt wissen, ich will sie aber des Nachts nur da eintreten lassen, wo des Nachts jugendliche und weibliche Arbeiter beschäftigt sind, und bitte Sie deshalb meinen Antrag anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker:** Ich will zunächst ankündigen, daß ich meinen eventuellen Antrag redaktionell dahin abgeändert habe, daß es heißen soll: „bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Staaten vorbehalten." Diese Fassung ist besser und leichter übersichtlich, und ich will auch den Herrn Abgeordneten Beseler darüber beruhigen, daß, wenn einmal in den einzelnen Staaten es zulässig ist, daß die Regierung allein eine derartige Abgrenzung macht, sie nun durch den eventuellen Antrag nicht behindert wird. Die Furcht, die der Herr Abgeordnete Beseler hegt, es werde das Landesrecht vielleicht nicht klar sein und man werde nicht wissen, auf welchem Wege dies geschehen soll, hat gar keinen Boden, weil nämlich in allen anderen Gegenständen, die regulirt werden sollen, auch die Regierung und die übrigen Gesetzgebungsfaktoren sich darüber klar werden müssen, welcher Theil der Organisation im Wege der Verordnung geschehen kann und welcher Theil im Wege der Gesetzgebung. Ich will nicht darauf zurückkommen, weshalb ich diesen Gegenstand für so wichtig halte, daß ich ihn lieber der Gesetzgebung übertrage, als der Regierung. Sowohl der Herr Regierungskommissar, als der Herr Abgeordnete Beseler gehen von dem Standpunkt aus, daß die Regierung besser dies zu ordnen wisse, als es durch die Gesetzgebung geschehen könne. Der Herr Regierungskommissar hat sogar ausdrücklich erklärt, daß durch die Theilnahme der Gesetzgebung sehr viele Schwierigkeiten und Verschlechterungen herbeigeführt werden können. Es ist das eine Anschauung, die im großen und ganzen zwischen absoluten und Verfassungsregierungen auszutragen ist; aber ich denke, wir nehmen in einem Verfassungsstaate Vortheil und Nachtheil zusammen, und die Gesetzgebung schließt dies in sich, daß sowohl die Weisheit der Regierung wie auch die Weisheit der Landesvertretung bei der Regelung der Gesetze benutzt werden kann, und dann kann jedenfalls das bessere herauskommen. In meinem eventuellen Antrag will ich diese Frage unentschieden lassen.

Ich habe nur bei dieser Gelegenheit an die Herren nochmals die dringende Bitte zu richten, daß Sie nicht eine Gesetzgebung einführen mögen, die uns in unserem Landesverfassungsrecht wahrhafte Verwüstungen stiftet, weil sie verbietet, eine landesrechtlich-verfassungsmäßige Ordnung und Gesetzgebung auf diesem Gebiet statthaben zu lassen, wie dies der Fall ist, wenn das Reichsgesetz nicht Vorschriften macht.

Der Herr Abgeordnete Beseler hat den Vorgängen in Preußen, namentlich den Verhandlungen, die im preußischen Abgeordnetenhause stattgefunden haben, nicht volle Aufmerksamkeit geschenkt, wenn er der Meinung gewesen ist, daß die budgetmäßige Regelung in jedem Fall vorbehalten bleibt. Gerade gegen den Satz, wonach durch das Budget bestimmt werden soll, wo die detachirten Kammern eingesetzt werden sollen, als wir die Bestimmung machten, daß ein budgetmäßiger Posten für diese Bestimmung nothwendig sein soll, — hat der preußische Justizminister Widerspruch erhoben und den Einwand aus den Reichsgesetzen gemacht, den wir auch in jedem einzelnen Fall respektirt haben. Ich will aber hinzufügen, daß ich nicht etwa meine, daß die Ansicht des preußischen Justizministers die richtige gewesen sei; aber ich denke, daß für die Zukunft wir uns in Acht zu nehmen und nicht solche Wortfassung zu wählen haben, die in unser verfassungsmäßiges Landesrecht derart eingreift.

Der Herr Abgeordnete Büchner hat, wie ich glaube, nicht gegen die Fabrikinspektoren gesprochen, sondern nur davon, daß eine gewisse Bestimmung ihnen nicht übertragen werden soll. Ich glaube aber, es liegt dies in Absatz 5 schon ausgedrückt, denn der Absatz 5 gestattet dem Sinne nach die Inspektion zur Nachtzeit nur für solche Gegenstände, welche allein in der Nacht regulirt und beaufsichtigt werden können. Wenn also z. B. in der Nacht gearbeitet wird und das Verbot jugendlicher Arbeiter für die Nachtzeit besteht und der Fabrikinspektor sich durch den Augenschein überzeugen will, ob dort zur Nachtzeit mit jugendlichen Arbeitern gearbeitet wird, so kann er nicht anders als zu dieser Zeit die Fabrik besuchen. Dagegen würde allerdings auch ohne Annahme des Antrags Büchner gegen dieses Gesetz gehandelt sein, wenn er zur Nachtzeit sich in die Fabriken begeben würde, um den Zustand der Maschinen zu prüfen, es würde das auch schon gegen das frühere Gesetz gehandelt sein.

Aber ich habe in den Worten des Herrn Abgeordneten Büchner eine Aeußerung gefunden, die für die Nothwendigkeit dieser Fabrikinspektoren in vollem Maße spricht. Der Herr Abgeordnete Büchner als Fabrikant erklärt, diese Kontrolrechte könnten auch den Gemeinden übertragen werden, und dann wäre Mißbrauch davon zu befürchten, sogar unter Umständen nicht abzuwehren. Eine bessere Bestätigung dafür, als sie der Herr Abgeordnete Büchner eben gegeben hat, daß die Fabrikanten mehr Zutrauen zu den Fabrikinspektoren haben, als zur gewöhnlichen Ortspolizei, braucht nicht mehr gegeben zu werden, und wir stehen hier vor einer Forderung an die Gesetzgebung, von der Arbeitgeber und Arbeitnehmer den gleichen Vortheil erwarten, und zu der sie gleiches Zutrauen haben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat Wort.

Abgeordneter **Windthorst:** Meine Herren, ich werde mich für den eventuellen Antrag des Herrn Kollegen Lasker erklären, um in diesem Gesetz jeden Zweifel zu beseitigen,

auch um anzudeuten, wie für alle folgenden Gesetze es zweckmäßig sein mag, in analogen Fällen zu verfahren. Damit will ich aber nicht anerkennen, daß, wenn in früheren Gesetzen des Reichs den Landesregierungen irgend etwas überlassen ist, damit gesagt sei, die Landesregierungen können allein handeln. Ich habe unter diesem Ausdruck zu jeder Zeit verstanden, daß die Landesregierungen dasjenige, was ihnen überlassen ist, nach Maßgabe der Verfassung ihres Landes auszuführen haben, und durch die Annahme des Laskerschen Antrags will ich dieser allein zutreffenden Interpretation der alten bereits erlassenen Gesetze in keiner Art entgegentreten, halte vielmehr noch jetzt dafür, daß die Landesregierungen immer nur nach Maßgabe der Verfassung ihres Landes handeln können, und ich bin auch der Ansicht, daß der preußische Justizminister in der Frage, die erwähnt worden ist, absolut unrichtig geurtheilt hat.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, sich zu erheben respektive stehen zu bleiben, welche den Schlußantrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß die Mehrheit steht; die Diskussion ist geschlossen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Stumm.

Abgeordneter **Stumm**: Nachdem der Herr Bundeskommissar auf meinen Antrag, „Bundesrath" statt „Reichstag" zu setzen, kein besonderes Gewicht gelegt hat, ziehe ich denselben zurück zu Gunsten des betreffenden Antrags des Herrn Abgeordneten Lasker.

Präsident: Ich frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort wünscht.

(Wird bejaht.)

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Gensel**: Meine Herren, ich halte es doch für nothwendig, mich mit einigen Worten noch über die neuen Anträge zu erklären.

Was zunächst den Antrag des Herrn Abgeordneten Lasker zu Absatz 2 anlangt, so habe ich die Fassung, wie sie von der Kommission vorgeschlagen ist, so verstanden, daß die Kommission nicht beabsichtigt hat, in das Landesrecht irgend wie einzugreifen; und wenn diese Auffassung richtig ist, dann würde der Antrag des Herrn Abgeordneten Lasker nur eine redaktionelle Verbesserung des Kommissionsvorschlages sein.

(Sehr richtig!)

Was den Antrag zu Absatz 3 anlangt, daß die Berichte sowohl dem Reichstag als dem Bundesrath vorgelegt werden sollen, so halte ich das für zweckmäßig; ich brauche darüber wohl nichts weiter zu sagen.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Büchner zu Absatz 5 anlangt, so glaube ich, hat er wohl übersehen, daß hier schon gesagt ist, die Fabrikinspektoren sollen die Revisionen nur vornehmen können zur Nachtzeit, während die Fabriken im Betriebe sind; das ist ja die allgemeine Voraussetzung. Ich glaube aber, so lange eine Fabrik im Betriebe ist, muß auch bei denjenigen Fabriken, wo Kinder und Frauen in der Nacht nicht beschäftigt werden, der Fabrikinspektor doch das Recht haben, zur Nachtzeit zu inspiziren, denn es giebt Einrichtungen zu Gunsten der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeiter, die nur zur Nachtzeit wirksam werden; ich erinnere nur an die Beleuchtungseinrichtungen. Wenn der Inspektor hier nicht bei Nacht soll besichtigen können, so kann er überhaupt eine wirksame Inspektion nicht ausüben. Natürlich wird er nicht ohne Noth zur Nachtzeit kommen; ich glaube, so viel Vertrauen können wir diesen Beamten schon schenken.

Meine Herren, gegenüber dem Herrn Regierungskommissar habe ich noch ein paar Bemerkungen zu machen. Er hat zunächst gesagt, die Kommission habe sich von einer populären Strömung leiten lassen, indem sie diesen Vorschlag gemacht hat. Ich glaube, die Kommission hat durch ihr ganzes Verhalten bewiesen, daß sie diesen Vorwurf nicht verdient hat; sie hat sich lediglich leiten lassen durch die thatsächlich bestätigte Nothwendigkeit, Fürsorge zu treffen, daß die Bestimmungen der Gewerbeordnung wirklich ausgeführt werden.

Der Herr Kommissar nennt die Bestimmungen abschließende. Aber, meine Herren, es ist ja nach Absatz 2 eigentlich fast die ganze Sache der Landesgesetzgebung überlassen. Es ist weiter nichts gesagt, als es sollen überall, wo es nothwendig ist, Fabrikinspektoren eingesetzt werden. Im Gegensatz zu jener Aeußerung kann ich mit dem Herrn Abgeordneten Beseler die Vorschläge nur als sehr bescheidene bezeichnen. Was dem Regierungsvorschlage neu hinzugesetzt ist, ist einmal die Ausdehnung auf § 119 und dann die Vorschrift wegen der Geheimhaltung. Nun, die beiden Vorschriften finden sich ganz ähnlich in der preußischen Instruktion, und ich glaube, sie sind in jeder Instruktion für Fabrikinspektoren unentbehrlich; von großer Tragweite ist das neu hinzugefügte durchaus nicht.

Ein Mißtrauensvotum gegen die Industriellen hat der Herr Regierungskommissar schließlich die Vorschläge genannt. Meine Herren, gerade in den Kreisen der Industriellen wird das Institut der Fabrikinspektoren sehr gewünscht, sie ziehen diese sachverständigen Beamten weitaus den gewöhnlichen Polizeibeamten vor; die Fabrikinspektoren haben, wo sie ihre Stellung richtig verstehen, überall sich als Vertrauensmänner zwischen den Fabrikanten, den Behörden und den Arbeitern erwiesen, und diese Stellung ist ihnen auch z. B. durch die preußische Instruktion ausdrücklich zugewiesen; sie sind nicht bloß Polizeiorgane, sondern sie sind zugleich das Organ, durch welches die Fabrikanten ihre Wünsche und Beschwerden auf die zweckmäßigste Weise zur Kenntniß der Regierung bringen können. Ein solches Organ zu schaffen, ist gerade mit Rücksicht auf die Bestimmungen, die wir in den §§ 137 und 138 getroffen haben, besonders nothwendig. Ich empfehle Ihnen also dringend die Annahme der Vorschläge der Kommission, eventuell mit den Abänderungen, die durch den Antrag Lasker herbeigeführt werden.

Präsident: Ich schlage vor, abzustimmen, meine Herren, zuerst über den prinzipalen Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker zu Absatz 2; fällt der, über den eventuellen Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker zu Absatz 2; sodann über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker zu Absatz 3, und endlich über den Antrag des Herrn Abgeordneten Büchner; sodann über die Kommissionsvorlage, wie sie sich nach diesen Vorabstimmungen herausstellt; sollte die Kommissionsvorlage nicht angenommen werden, über die Vorlage der verbündeten Regierungen.

Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Dr. Lasker das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Ich bitte den Herrn Präsidenten, mir zu gestatten, den prinzipalen Antrag zu Absatz 2 zurückzuziehen und allein den eventuellen Antrag bestehen zu lassen.

Präsident: Es wird der Zurückziehung nicht widersprochen; ich kann sie daher wohl zulassen. Es fällt also aus

der Abstimmung der prinzipale Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker fort, und wir stimmen gleich über den eventuellen Antrag zu Absatz 2 ab; im übrigen bleibt die Fragestellung unverändert.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den eventuellen Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

Der Reichstag wolle beschließen:

den zweiten Absatz des § 139 wie folgt zu fassen:

Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Staaten vorbehalten.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Antrag ist angenommen und damit der Absatz 2 der Vorlage der Kommission beseitigt.

Wir gehen über zur Abstimmung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker zu Absatz 3. Ich bitte denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

Der Reichstag wolle beschließen:

in § 139 Absatz 3 vor den Worten „dem Reichstage" zu setzen:

„dem Bundesrathe und".

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; auch dieses Amendement ist angenommen.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über das Amendement des Herrn Abgeordneten Büchner. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

Der Reichstag wolle beschließen:

§ 139 Absatz 5 am Schluß zuzusetzen:

„bezüglich der Bestimmung des § 119 Absatz 3 aber nur bei Tage".

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Kommissionsantrag; derselbe ist mit Ausnahme der beiden Anträge des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker, die angenommen sind, in der gedruckten Vorlage enthalten. Das Haus erläßt uns wohl die Verlesung.

(Zustimmung.)

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche den § 139 mit den beiden angenommenen Amendements Lasker nunmehr annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist eine sehr erhebliche Mehrheit; § 139 ist in dieser Fassung angenommen, und ist dadurch der § 139 der Vorlage der verbündeten Regierungen beseitigt.

Wir gehen jetzt über zu Art. 2, Ziffer 1.

Zu Art. 2 Ziffer 1 liegen vor: die Amendements des Herrn Abgeordneten Dr. Freiherrn von Hertling und Genossen Nr. 195 I 7 und 8, das Amendement Dr. Blum, Dr. Klügmann Nr. 202 5, und das Amendement Dr. Hammacher Nr. 207 II 2. Sie stehen mit zur Diskussion.

Ich eröffne die Diskussion und frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort wünscht.

(Wird bejaht.)

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Gensel**: Ich will nur bemerken, daß ich den Antrag unter 195 8 als eine Folge der früheren Beschlüsse betrachte. Wenigstens scheint es mir zur Ergänzung dieser Beschlüsse nothwendig, daß wir auch die Strafbestimmungen ausdehnen auf die Arbeiterinnen, nachdem wir mehrere materielle Bestimmungen bezüglich der Arbeiterinnen angenommen haben. Ich möchte also die Annahme dieses Amendements empfehlen. Dagegen muß ich bezüglich des Antrags 195 I 7, auf den Bericht verweisend, bitten, denselben abzulehnen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lieber hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lieber**: Meine Herren, ich wollte Sie bitten, unseren Antrag, betreffend die Wiederherstellung der Vorlage in der ersten Zeile, Ziffer 1, anzunehmen. Dort war die Verhängung der Geld- oder Gefängnißstrafe elektiv in das Arbitrium des Richters gestellt, und wir glauben, mit vollem Recht angesichts der Zuwiderhandlungen, welche hier mit Strafe bedroht sind. Einmal handelt es sich nämlich um Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften, welche das Trucksystem betreffen, und dann um Zuwiderhandlungen gegen diejenigen Vorschriften und Verfügungen, welche die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter angehen. Wir meinen, daß es sich hier um so wichtige Bestimmungen der nunmehr zu Stande gebrachten Novelle handelt, daß es in der That dem freien Ermessen eines verständigen Richters überlassen bleiben kann nicht nur, sondern überlassen werden muß, je nach der Schwere des Falls auch außer dem Unvermögensfalle des Inkulpaten sofort auf Gefängniß zu erkennen.

In der Kommission ist der Regierungsvorlage entgegengehalten worden, daß das nothwendige Prestige, die nothwendige Autorität des Unternehmers gegenüber den Arbeitern in seiner Fabrik Schaden leiden würde, wenn derselbe vom Richter mit Gefängniß bestraft würde, auch dann, wenn er, was ja immer der Fall sein wird, vermögend genug wäre, bloß eine Geldstrafe zu erlegen. Ich bin zunächst der Ansicht, daß die Autorität des Industriellen in seinem Etablissement schwerer nicht geschädigt werden kann, als durch seine eigene Zuwiderhandlung gegen solche Vorschriften, welche an und für sich mit Gefängniß geahndet zu werden verdienen, und auf welche das Gesetz auch Gefängniß setzt. Der Industrielle selbst würde meines Ermessens sein, wie ich zugebe, nothwendiges Prestige gegenüber den von ihm beschäftigten Arbeitern durch eine derartige Zuwiderhandlung unvergleichlich viel schwerer schädigen, als sie der Richter mit Verhängung der Gefängnißstrafe hinterher irgend schädigen könnte. Wenn das aber der Fall ist, wenn sie einmal so geschädigt ist durch ein derartiges Vergehen des Industriellen selbst, so sehe ich nicht ein, warum nicht auch die verdiente Gefängnißstrafe dem Vergehen auf dem Fuße folgen soll. Allerdings erzählt Ihnen auch der Kommissionsbericht, es habe die Petition des Zentralverbandes deutscher Industrieller sich mit einer Entschiedenheit gegen diese elektive Fakultät des Richters gewendet, die, wie Sie aus dem mitgetheilten Wortlaut selbst sich überzeugen können, gar nichts zu wünschen übrig läßt. Die Herren tragen vor: die fragliche Bestimmung der Vorlage habe in ihren Kreisen „einen wahren Sturm der Entrüstung hervorgerufen"; sie sagen weiter, und das ist sehr interessant, meine Herren, wenn man den Blick nebenbei auch

auf andere Gebiete der Gesetzgebung gerichtet hält: „der Gesetzgeber erläßt Bestimmungen, welche, weil sie ganz der Natur der Sache und dem Charakter des Gewerbebetriebes zuwiderlaufen, auch von den besten Bürgern übertreten werden **müssen**" — hören Sie, meine Herren, ich bitte — „übertreten werden **müssen**, und hinterdrein versucht er, da bisher erfahrungsmäßig alle Mittel zur Befolgung dieser Vorschriften sich als nutzlos erwiesen, durch **drakonische** und **unerhörte** Strafen einen Zwang herbeizuführen. Es verstößt dieses gegen die **obersten** Grundsätze der Strafrechtspflege, wonach Vergehen und Strafe in einem richtigen Verhältniß zu einander stehen müssen." Ich empfehle wiederholt diese Ausführungen des Zentralverbandes deutscher Industrieller Ihrer geneigten Beachtung auch in Bezug auf **andere** Gegenstände der Gesetzgebung, will aber hier nur bemerken, daß es nach der Regierungsvorlage ja dem Ermessen des Richters, den wir doch immer als einen vernünftigen und ruhigen Mann voraussetzen, anheimgegeben bleibt, hinsichtlich der Gesetzesübertretungen, um die es hier sich handelt, Vergehen und Strafe in das richtige Verhältniß zu stellen. Wenn er also erkennt, daß das Vergehen genügend gesühnt sei mit der Geldstrafe, so wird er als vernünftiger und gemessener Richter zu der Gefängnißstrafe nicht greifen; wenn er aber erkennt, daß die Gefängnißstrafe allein die in richtigem Verhältniß stehende Sühnung sei, so müssen wir ihm meines Ermessens die Befugniß frei lassen, auch diese in richtigem Verhältniß stehende Strafe zu verhängen, ohne Rücksicht darauf, ob derjenige, welcher das Vergehen sich hat zu Schulden kommen lassen, vermögend ist oder nicht. — Dann aber will ich auch noch das nicht unausgesprochen lassen, daß die neuere Gesetzgebung die Schonung der nothwendigen Autorität noch auf ganz anderen Gebieten nicht hat maßgebend sein lassen bei Verhängung von Strafbestimmungen härtester Art, und ich muß sagen: so lange man mit Gefängniß, mit Internirung, mit Verweisung außer Landes die Uebertretung von Bestimmungen ahndet, hinsichtlich deren die betheiligten Kreise vorausgesagt haben, daß sie dieselben von Gewissenswegen absolut nicht befolgen **können**; so lange man, sage ich, dies thut gegenüber Männern, auf deren nothwendige Autorität wir unsererseits und viele Millionen in deutschen Landen allen Grund haben das denkbar größte Gewicht zu legen; so lange man unsere römisch-katholischen Priester und Bischöfe wegen Uebertretung der sogenannten Maigesetze

(Unruhe links)

mit Gefängniß bestraft: so lange habe ich, gegenüber den Wünschen des Zentralverbands deutscher Industrieller und hinsichtlich auch ihrer werthen Personen, nur das eine Wort: vogue la galère!

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hammacher hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hammacher**: Meine Herren, ich bedaure lebhaft, daß der Herr Vorredner die Gesetzgebung auf dem politisch kirchlichen Gebiet mit dem gegenwärtigen Gesetz in Zusammenhang gebracht hat. Eins muß ich aber sagen: wenn wir die gegnerischen Gründe gegen die sogenannte Maigesetzgebung in ihrem strafrechtlichen Theil würdigten, so hat auf mich stets der Gesichtspunkt den tiefsten Eindruck gemacht, daß die Geistlichen in der pflichtmäßigen Lage seien, jene Vorschriften der Maigesetzgebung nicht beachten zu **können**, auf die wir drakonische Strafen setzen sollten. Vielleicht ist der Herr Vorredner geneigt, zuzugestehen, daß er unwillkürlich jetzt in eine Deduktion hineingerathen ist und den Industriellen Vorwürfe macht, die er bei seiner Stellung zu den Maigesetzen nicht gelten ließ.

In der Sache selbst bin ich im Gegensatz zum Herrn Vorredner der Meinung, daß die Vorlage der verbündeten Regierungen — weniger im Sinn der Industriellen, auf deren Petition der Herr Kollege Lieber Bezug nahm, als vom allgemeinen rechtlichen Standpunkt aus — als eine ganz ungewöhnlich drakonische bezeichnet zu werden verdient.

Zunächst gestatten Sie mir übrigens, eins thatsächlich zu berichtigen. Auch ich habe die Petition des Zentralvereins der Industriellen sorgfältig gelesen, ebenso wie ich aus dem Bericht der Kommission Kenntniß erhalten habe von einer denselben Gegenstand betreffenden Petition der Handelskammer zu Osnabrück. In beiden Schriftstücken richtet sich das sittliche Verwerfungsurtheil über die Vorlage der verbündeten Regierungen weit weniger gegen die Bestimmung rücksichtlich der zu verhängenden Strafen, als gegen die Vorschrift, daß jedes Verurtheilungserkenntniß publizirt werden soll; und da appellire ich an das Gerechtigkeits- und sittliche Gefühl des Herrn Vorredners, ob nicht auch er das mit Bezug darauf geäußerte Urtheil, wie es in der von ihm zitirten Stelle der Petition der Industriellen enthalten ist, vollkommen gerechtfertigt finden muß. Es ist doch der Fall sehr wohl denkbar, ja jeder, der mit den praktischen Gewerbsverhältnisse bekannt ist, wird mir bestätigen müssen, daß es sich in den bei weitem meisten Fällen der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter, über die Sonntagsarbeit u. s. w., weit mehr um Versehen und Unachtsamkeiten handelt, als um wirklich absichtliche und böswillige Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz und um die Verhöhnung desselben. Ich kann insofern auch den Motiven, die die Regierung zur Begründung dieser strafgesetzlichen Vorschriften anführt, nicht beistimmen, als es darin heißt, daß die Fälle sich stets als gesetzwidrige „Ausbeutung der Arbeiter" darstellen. Nein, meine Herren, ich greife frisch aus dem Leben heraus, indem ich im Reichstag die Behauptung aufstelle, daß in den bei weitem meisten Fällen, wo gegen das Gesetz jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, dies den Wünschen der jugendlichen Arbeiter beziehungsweise ihrer Eltern und Vormünder entspricht. Jeder Industrielle, jeder Arbeitgeber, der in solcher Lage war, weiß, daß er weit weniger Neigung und Interesse gehabt hat, jugendliche Arbeiter auch über das Maß des gesetzlich Zulässigen hinaus in seinem Betriebe und seinen Werkstätten beschäftigen zu lassen, als es dem Angebote der Arbeiter und ihrer Eltern oder Vormünder entsprach. Ist das aber so, meine Herren, dann sollen wir in Wirklichkeit solche Kontraventionsfälle objektiv nehmen. Indem ich das thue, behaupte ich, daß eine gesetzliche Strafbestimmung, wonach in Fällen der vorliegenden Art der Richter alternativ auf Geld- oder Gefängnißstrafe erkennen kann, allen Grundsätzen widerspricht, die wir analog in unserem Strafgesetzbuch haben. Das ist für mich der leitende Gesichtspunkt, der es mir als eine Verbesserung der Vorlage der verbündeten Regierungen erscheinen läßt, daß die Kommission die alternative Berechtigung des Richters beseitigt wissen will; und ich trete um so mehr auf den Standpunkt der Vorschläge der Kommission, als wir ja in der bereits bestehenden Gewerbegesetzgebung dieselben Vorschriften, ich meine prinzipiell dieselben Strafvorschriften, haben in Geltung treten lassen, welche uns jetzt von der Kommission vorgeschlagen werden. Nach § 150 und § 146 der bestehenden Gewerbeordnung sind dieselben Zuwiderhandlungen, die hier in Frage kommen, bereits unter Strafe gestellt. Die strafgesetzlichen Bestimmungen sind nach den Anträgen der Kommission nur ungleich härter und weitergehend, als die der Gewerbeordnung. In keinem Fall hat aber die bestehende Gewerbeordnung in ihrem strafgesetzlichen Theil den Gedanken des Herrn Vorredners zur Ausführung gebracht und im Fall der Zuwiderhandlung den Richter ermächtigt, sofort und unmittelbar auf Gefängnißstrafe zu erkennen.

Nun möchte ich fragen: hat denn die Praxis, haben die Erfahrungen, die der Bundesrath, die verbündeten Regierungen, die Regierungen der Einzelstaaten bis jetzt in der Anwendung der Gewerbeordnung gemacht haben, vielleicht dazu Veranlassung gegeben, haben diese Erfahrungen zwingende Veranlassung gegeben, diese Strafbestimmungen nicht bloß in der Höhe der zu verhängenden Geldstrafe und der eventuellen Gefängnißstrafe, sondern auch im Prinzip so abzuändern, wie der Herr Vorredner vorschlägt! Nein, meine Herren, seien wir ehrlich! Ich glaube, daß jeder von uns, der sich mit den thatsächlichen Verhältnissen bekannt gemacht hat, solche Erfahrungen hier vor dem Lande nicht bezeugen kann.

Ich kann dem Herrn Vorredner in dem Ausdruck eines entrüsteten Gefühls darüber folgen, daß es Fabrikanten im deutschen Reiche gibt, die jugendliche Arbeiter beschäftigen, die sie nicht beschäftigen sollen. Ja, ich könnte aus meiner eigenen Wahrnehmung davon Zeugniß ablegen, daß in einzelnen Fabriken für die Herstellung von Phosphorstreichhölzchen, also in Fabriken, die im höchsten Maße gesundheitsgefährlich, ja gesundheitsschädlicher sind als schwerlich ein anderer Gewerbszweig im deutschen Land, Kinder widergesetzlich beschäftigt werden. Und wenn ich lediglich meinem sittlichen Gefühl folgte, so würde ich dem Herrn Vorredner völlig beistimmen, daß in einem solchen Fall die Verhängung einer Gefängnißstrafe vollauf gerechtfertigt wäre. Aber, meine Herren, in allen Fällen der Art, die mir bekannt geworden sind, liegt es lediglich an dem Mangel der nöthigen Aufsicht seitens der Partikularstaatsregierung, daß solche Zustände haben vorkommen können, und ist mir von den Arbeitgebern gesagt worden, sie lassen es geschehen, es sei gegen ihr eigenes Gefühl, sie lassen es geschehen, weil die Eltern es so wollten. Den Nachweis einer ehrlosen Gesinnung, die es allein rechtfertigen würde, auf Gefängnißstrafe zu erkennen, würde man aber selbst in einem solchen Fall nicht finden können.

Nun komme ich auf meinen Aenderungsvorschlag. Ich bin nämlich mit den Anträgen der Kommission einverstanden, bitte Sie aber, Zuwiderhandlungen gegen den § 105a von der Wirkung des gegenwärtigen Strafparagraphen zu trennen und loszulösen. Wie Sie aus den Kommissionsbeschlüssen zu § 150 ersehen, soll die Beschäftigung von Arbeitern im Widerspruch mit § 105a, also die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Feiertagen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, unter Strafe gestellt werden, und zwar unter die gewöhnliche Strafe von 20 Mark beziehungsweise drei Tage Haft im Unvermögensfalle. Nun müssen es doch besondere Gründe sein, die es rechtfertigen, wenn wir im gegenwärtigen Paragraphen die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter am Sonntag unter eine höhere Strafe, unter die Strafe „bis zu 2000 Mark" stellen wollten. Ich vermöchte in der That einen solchen Grund nicht einzusehen. Es scheint auch selbst bei den Herren, die den Antrag, den der Herr Kollege Lieber soeben begründete, einbrachten, eine solche Erwägung gemangelt zu haben, denn sonst hätten die Herren nicht den Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage in diesem Punkt gestellt.

Ich freue mich, darin mit dem Kollegen Lieber einverstanden zu sein, bitte also mit ihm, die Regierungsvorlage unter Nr. 2 vollständig wieder herzustellen, also die Anziehung des § 105a zu eliminiren, aber in Widerspruch mit ihm, nicht in das Gesetz einzuführen, daß dem Richter das Recht zusteht, in erster Linie entweder auf Geld- oder auf Gefängnißstrafe zu erkennen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Stumm hat das Wort.

Abgeordneter **Stumm**: Was die letzte Ausführung des Herrn Abgeordneten Hammacher anbetrifft, so kann ich mich damit nicht einverstanden erklären. Meiner Ueberzeugung nach steht der § 105a ganz genau da, wo er stehen muß, weil, wie ich glaube, die Mehrheit der Kommission wenigstens stimmt darin mit mir überein, eine Kontravention in Bezug auf die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter am Sonntag ganz ebenso bestraft werden muß, als wenn sie hinsichtlich der Stundenzahl oder Nachtarbeit stattfindet; was die erwachsenen Arbeiter anbelangt, so hat das hiermit gar nichts zu thun. Ich bitte Sie deshalb ausdrücklich, in Bezug auf den Antrag Hammacher es bei der Kommissionsvorlage bewenden zu lassen.

Was die übrigen Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Hammacher anlangt, die er gegen den Herrn Abgeordneten Dr. Lieber gerichtet hat, so kann ich denen im wesentlichen beitreten und möchte nur um die Erlaubniß bitten, einige Bemerkungen hinzuzufügen. Ich bedaure zunächst, daß, nachdem die Sache in zweiter Lesung in der Kommission unbeanstandet durchgegangen war, hier wieder eine große Debatte über dieselbe angeregt wird. Ich hatte in der That gehofft, daß die Gründe, die von den verschiedensten Seiten in der Kommission für ihre Fassung geltend gemacht wurden, auch die Herren vom Zentrum überzeugt hätten, daß es im Interesse des Prestiges, wie Herr Dr. Lieber sich ausgedrückt hat, des Arbeitgebers allerdings nothwendig sei, daß hier eine so drakonische Spezialbestimmung in die Gesetzgebung nicht eingeführt werde. Der Herr Abgeordnete Dr. Lieber hat bei seinen Ausführungen ganz übersehen, daß solche Kontraventionen ja vorkommen können ohne Wissen des Arbeitgebers, der gestraft werden soll, daß sie vielmehr in den meisten Fällen durch die Nachlässigkeit seiner Beamten entstehen. Ich selbst habe ja aus eigener Erfahrung solche Fälle vorgeführt. Da werden Sie doch nicht sagen können, wenn auf Grund der Nachlässigkeit eines Betriebsbeamten der Arbeitgeber zu einer Geldstrafe verurtheilt wird, so schadet das seinem Prestige ebenso, als wenn er 6 Monat Gefängniß bekommt, — das kann doch Herr Dr. Lieber im Ernst nicht behaupten wollen. Nun sagt er ferner: der Richter ist doch so vernünftig, daß er nur in den alleräußersten Fällen Gefängnißstrafe eintreten lassen wird, nur wenn die schauderhaftesten Fälle, Wiederholungskontravention u. s. w., vorliegen. Wer sagt Ihnen denn, daß der Richter sich nicht auch einmal auf den Standpunkt stellt: hier handelt es sich um einen reichen Arbeitgeber, den kann ich durch Geldstrafen überhaupt nicht fassen; ob ich dem 2000 Mark Strafe auflege, ist ihm vollständig gleichgiltig, — und selbst in dem Fall, wo er selbst persönlich nicht schuldig ist, werde ich ihn vier Wochen einsperren und dadurch dahin bringen, seine Beamten strenger zu überwachen und dafür zu sorgen, daß dieselben ihn nicht wieder in die Lage bringen! Ich glaube auch, daß die Aussicht, daß in der zweiten Instanz solche Fälle Remedur finden, keine ganz sichere ist. Es würde dadurch, daß der Arbeitgeber wegen solcher Kleinigkeiten zu längerer Gefängnißstrafe verurtheilt wird der Eindruck der Gefängnißstrafe in den Augen der Arbeiter sehr heruntergesetzt, und es würden die allergrößten Bedenken daraus entstehen für die Befolgung der Gesetze durch die Arbeiter selbst.

Nun hat der Herr Abgeordnete Dr. Hammacher bereits darauf hingewiesen, ich glaube mit vollem Recht, daß das Bedürfniß einer Verwandlung der bisherigen Geldstrafe in Gefängnißstrafe in keiner Weise nachgewiesen ist. Ich selbst habe ja zugegeben, daß die Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht überall durchgeführt werden, aber nicht deshalb, weil die Geldstrafen nicht hingereicht haben, sondern nur deshalb, weil die nöthigen Aufsichtsbeamten fehlten, oder weil sie sich überzeugt haben, die Ausführung der Gesetze ist unthunlich. Also der Beweis, daß da, wo die Geldstrafen wirksam angewendet wurden, den Gesetzen nicht genügt wäre, ist nicht geführt worden und kann nicht geführt werden. Sollte er später geführt werden, dann würde ich mit Ihnen für die Gefängnißstrafe stimmen; so lange das aber nicht

der Fall ist, werden Sie es von mir nicht verlangen können. — Dann wird noch ein Uebelstand, der für mich der entscheidendste ist, durch den Antrag Hertling hervorgerufen, wie er jetzt heißt, — denn die Regierung hat ihrerseits nicht den Versuch gemacht, ihren Standpunkt in der Kommission aufrecht zu erhalten und wird es auch heute hoffentlich nicht thun, es bleibt dies also lediglich der Antrag der Herren vom Zentrum. Haben denn die Herren dabei übersehen, daß sie damit sagen: wenn ein Arbeitgeber die Bestimmungen der Paragraphen so und so verletzt, so sollen dafür die Arbeiter bestraft werden? Meine Herren, wenn Sie dem Arbeitgeber Gefängnißstrafe auferlegen und er während der Zeit seinem Fabrikbetrieb nicht vorstehen kann, so kann sehr leicht der Fall eintreten, daß die Fabrik deshalb stillsteht, und es werden so die unschuldigen Arbeiter bestraft statt des Arbeitgebers. Wenn Sie das nicht wollen, so können Sie auch Ihren Antrag nicht aufrecht erhalten. Ich bitte Sie also dringend, meine Herren, um Ablehnung des Antrags. Ich glaube wirklich, es ist nicht zweckmäßig, nachdem wir uns bis jetzt über die verschiedenen Bestimmungen der Gewerbeordnung, wie ich glaube, im großen und ganzen in Harmonie verständigt haben, daß jetzt hier ein Antrag angenommen wird, der meiner festen Ueberzeugung nach einen Fleck auf die Standesehre der Fabrikanten wirft. Daß Sie das nicht ausdrücklich wollen, gebe ich zu, um mir nachher eine persönliche Bemerkung zu ersparen; daß es aber die nothwendige Folge haben würde, wird niemand bestreiten können.

(Bravo! rechts.)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Klügmann.

Abgeordneter Dr. **Klügmann**: Meine Herren, Sie finden in Nr. 202 der Drucksachen von meinem verehrten Freund Dr. Blum und mir einen Antrag zu Nr. 2, in dem vorliegenden Paragraphen die Anziehung § 105 a zu streichen. Es bewegen uns dazu verschiedene Gründe allgemeiner und besonderer Art. Die allgemeinen Rücksichten vermag ich natürlich nicht in der Ausführlichkeit jetzt vorzubringen, wie ich es wohl wünschte; da wir aber gegenwärtig vor der Strafbestimmung, die gegen die Sonntagsarbeit gerichtet werden soll, stehen, so erlauben Sie mir vielleicht noch einen Gesichtspunkt hier anzuführen.

Die Aufrechthaltung der allgemeinen Sonntagsruhe ist uns dermaßen wichtig und bedeutungsvoll, daß wir das vorliegende Gewerbegesetz nicht für den geeigneten Ort halten, um darüber Bestimmungen zu treffen. Wir vermögen in der That mit unseren rechtlichen Anschauungen über die nothwendige Gleichheit aller vor dem bestehenden Recht und namentlich vor dem bestehenden Strafrecht nicht in Uebereinstimmung zu bringen, daß nicht etwa alle Gewerbetreibenden, sondern nur einige Arten von Gewerbetreibenden, bestimmte Betriebsformen: nur die Fabrikanten und diejenigen, welche auf Bauplätzen arbeiten und arbeiten lassen, unter strafgesetzliche Bestimmungen gestellt werden, unter welche alle übrigen Gewerbetreibenden, die Arbeitgeber und Arbeiter aller übrigen Erwerbsarten überhaupt nicht fallen. Die Bestimmung des § 105 a ist ja nach Analogie des schweizerischen Gesetzes gebildet. Das schweizerische Gesetz beschränkt aber seine verbietenden Bestimmungen auf den Fabrikbetrieb. Dies hat seine Veranlassung darin, daß das Gesetz überhaupt nur die Arbeit in den Fabriken betrifft. Für unser Gesetz, welches den gesammten Gewerbebetrieb umfaßt, bedürfte es einer überzeugenden Begründung dafür, daß es nothwendig sei, diese Bestimmung zu beschränken auf den Fabrikbetrieb und auf den Gewerbebetrieb auf Bauplätzen. Eine solche Motivirung aber vermisse ich durchaus sowohl in der Kommissionsberathung als auch in der Diskussion in unserem Hause.

Ich schließe mich dem Herrn Abgeordneten Stumm vollständig an in der Voraussetzung und in der Ueberzeugung, daß der Bundesrath, wenn er diesem Gesetz zustimmt, es mit aller Strenge in Ausführung bringen und namentlich auch diejenigen Ausnahmen nicht gelten lassen wird, welche der Reichstag ausdrücklich abgelehnt hat. Eine reichspolizeiliche und reichsstrafrechtliche Bestimmung, wie die vorliegende, ist in der That doch nicht dazu da, um allgemeinen Wünschen und Gedankenrichtungen einen Ausdruck zu geben, sondern um die Strafgewalt des Staats in ihrer Thätigket zu bestimmen.

Am wenigsten vermag ich der Verweisung auf die englischen Constables mich anzuschließen, von denen uns berichtet wird, daß sie gelegentlich ein Auge zuzudrücken pflegen, wenn ihnen die Anwendung eines Strafgesetzes nicht zweckmäßig erscheint. Es ist schwer zu begreifen, wie man in anderen Fällen den Bundesrath die Berechtigurg zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen versagen, dagegen aber mit dem Herrn Abgeordneten Reichensperger die Entscheidung darüber, ob in einem einzelnen Fall der vorliegenden Art ein Strafgesetz anzuwenden ist oder nicht, einem Konstabler überlassen will. Eben die Unmöglichkeit auf einem solchen Weg einzugehen, hat bisher die Landesgesetzgebung oder die Ortspolizeigewalt dazu geführt, in ausführlicher eingehender Weise Bestimmungen zu treffen, wie die Sonntagsfeier dem Bedürfniß des Lebens möglichst entsprechend sich auszubilden hat. Es wird nicht bestritten werden, daß hierbei immer mehr und mehr in der Tendenz verfolgt wird, die Sonntagsfeier allgemein zu machen. Man möge doch nicht diesen Weg der allmählichen Heranziehung und Herangewöhnung dadurch durchkreuzen, daß man allgemeine Bestimmungen erläßt, die nach der einen Seite zu viel, nach der anderen zu wenig besagen.

Das sind die allgemeinen Gründe, die uns bestimmt haben, hier den Antrag zu stellen, das Allegat „§ 105 a" zu streichen. Die besonderen Gründe, welche den Antrag in Bezug auf den vorliegenden Paragraphen rechtfertigen, sind namentlich vom Herrn Abgeordneten Dr. Hammacher in einer Weise entwickelt worden, daß ich mich enthalten kann, näher darauf einzugehen. Ich bitte, wenigstens in diesem Paragraphen die Anziehung des § 105 a zu streichen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt worden von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist hinreichend unterstützt. Nunmehr bitte ich diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Lieber.

Abgeordneter Dr. **Lieber**: Meine Herren, nachdem ich die Befriedigung gehabt, von den geehrten Herren Dr. Hammacher und Stumm, namentlich aber dem letzteren, in so klarer, entschiedener und beredter Weise, wie ich selbst zu reden nicht im Stande gewesen wäre, Argumente zu extrahiren gegen die nach jeder Richtung hin und in jeder Beziehung ungerechten, drakonischen und unerhörten Strafbestimmungen der Maigesetze, und nachdem auch der Bundesrath — —

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das würde wohl kaum zur Geschäftsordnung gehören.

Abgeordneter Dr. **Lieber**: Ich darf doch meine Bemerkung zur Geschäftsordnung kurz begründen — — und

nachdem auch der Bundesrath sein Kind im Stiche läßt, wie's scheint, weil er inzwischen dieselbe Ueberzeugung geschöpft hat, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich möchte den Herrn Redner jetzt zur Geschäftsordnung fragen, welchen Antrag er zurückzieht.

Abgeordneter Dr. **Lieber**: Den Antrag Nr. 7.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Der Antrag Nr. 8 ist also aufrecht erhalten.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete von Bühler (Oehringen).

Abgeordneter **von Bühler** (Oehringen): Meine Herren, ich weiß mir in der That keine andere Hilfe, als daß ich gegen dieses Wortabschneiden protestire.

(Unruhe.)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das ist offenbar keine Bemerkung zur Geschäftsordnung.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

Es liegen zur Abstimmung nur zwei Amendements vor, das Amendement der Herren Abgeordneten Dr. Freiherr von Hertling und Genossen Nr. 195 I 8, und das Amendement Dr. Blum und Dr. Klügmann Nr. 202 5, welches zusammenfällt mit dem Amendement Dr. Hammacher Nr. 207 II 2, sodaß ich nur das eine zur Abstimmung zu bringen habe.

Ich werde zuerst eventuell abstimmen lassen über das Amendement Dr. Blum, Dr. Klügmann, dann eventuell über das Amendement Dr. Freiherr von Hertling und Genossen, und dann über den Kommissionsvorschlag, wie er sich nach diesen Vorabstimmungen gestaltet haben wird, — eventuell über die Regierungsvorlage. — Gegen diese Abstimmung findet eine Erinnerung nicht statt; sie gilt also als genehmigt.

Nunmehr bitte ich zuerst das Amendement Dr. Blum, Dr. Klügmann zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

Der Reichstag wolle beschließen:

in Artikel 2 § 146 2 die Ziffer 105a zu streichen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Wir stimmen in positiver Weise ab; ich bitte diejenigen Herren, welche, *entgegen* dem Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Blum und Dr. Klügmann, die Ziffer 105a *aufrecht erhalten* wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Wir bitten um die Gegenprobe; wir bitten diejenigen Herren, welche die Worte *streichen* wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig, daß nunmehr die Mehrheit steht; die Worte sind gestrichen.

Wir kommen nunmehr zu dem Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Freiherrn von Hertling und Genossen. Ich bitte den Antrag zu verlesen:

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

Der Reichstag wolle beschließen:

in Artikel 2 Nr. 1 Ziffer 2 Zeile 3 nach dem Worte: „Arbeitern" zu setzen:

„oder Arbeiterinnen".

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt, und wir stimmen nunmehr ab über Art. 2 Ziffer 1, wie sie sich nach dieser eventuellen Abstimmung gestaltet hat.

Ich möchte konstatiren, wenn kein Widerspruch besteht, daß gegen die Einleitungsworte des Art. 2, welche vor der Ziffer 1 stehen, vom hohen Hause eine Erinnerung nicht erhoben wird.

Ich weiß nicht, ob das Haus eine Verlesung der Ziffer 1 verlangt? — Das ist nicht der Fall. Nun bitte ich diejenigen Herren, welche den § 146, wie er sich eben durch die eventuelle Abstimmung gestaltet hat, sonst aber nach der Fassung der Kommissionsbeschlüsse, annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; er ist angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über Ziffer 2. — Es nimmt niemand das Wort; ich schließe die Diskussion und wir kommen zur Abstimmung.

Ein Verlesen der Anträge der Kommission wird erlassen, und bitte ich diejenigen Herren, welche die Ziffer 2 in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Ziffer 2 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über Ziffer 3. — Auch hier wird eine Diskussion nicht gewünscht, eine besondere Abstimmung nicht beantragt; die Ziffer 3 gilt als genehmigt.

Ziffer 4. — Der Antrag der Herren Abgeordneten Ackermann und von Helldorff zu dieser Ziffer ist, glaube ich, weggefallen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Ackermann.

Abgeordneter **Ackermann**: Der Antrag hat sich erledigt und wird zurückgezogen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es nimmt niemand weiter das Wort; ich kann die Diskussion schließen und bitte diejenigen Herren, welche die Ziffer 4 nach dem Vorschlag der Kommission annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Ziffer 4 ist angenommen.

Ziffer 5, — Ziffer 6. — Zu diesen beiden Ziffern wird das Wort nicht gewünscht; eine Abstimmung nicht verlangt; ich nehme an, daß das hohe Haus die beiden Ziffern in der Fassung der Regierungsvorlage, der auch die Kommission beistimmt, annimmt.

Wir kommen nun zu Ziffer 7. Hierzu liegt ein Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Blum und Dr. Klügmann vor, von dem ich im Augenblick nicht übersehen kann, ob er nicht bereits durch die gefaßten Beschlüsse erledigt ist.

Ich eröffne hierüber die Diskussion.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Klügmann.

Abgeordneter Dr. **Klügmann**: Ich verzichte.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Also der Antrag wird zurückgezogen?

(Pause.)

Meine Frage ging dahin, ob der Antrag zu § 150 noch aufrecht erhalten wird.

Abgeordneter Dr. **Klügmann**: Ja!

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich schließe die Diskussion, da niemand das Wort ergreift.

Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Gensel**: Nur zu einer redaktionellen Bemerkung, auf die ich soeben aufmerksam gemacht wurde. In Nr. 1 heißt es: „wer den Bestimmungen im § 105a zuwider Beschäftigung gibt oder nimmt," während es sonst immer heißt „Bestimmungen des Paragraphen." Das wird wohl ohne weiteres geändert werden können.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Meine Herren, wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde eventuell abstimmen lassen über den Antrag Dr. Blum, Dr. Klügmann, und zwar in positiver Form: über die Nr. 1 der Kommissionsbeschlüsse. Wird nach dem Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Blum und Dr. Klügmann die Ziffer 1 gestrichen, so werde ich als selbstverständlich annehmen, daß die Numerirung der anderen Ziffern entsprechend geändert wird, und werde in der Zusammenstellung die anderweitige Numerirung vornehmen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche, entgegen dem Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Blum und Dr. Klügmann, die Nr. 1 des § 150 aufrecht erhalten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren, wir bitten um die Gegenprobe und ersuchen diejenigen Herren, welche die Nr. 1 streichen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren, das Büreau ist einstimmig der Meinung, daß jetzt die Minderheit steht; die Nr. 1 ist also aufrecht erhalten.

Wir stimmen nun über die ganze Nr. 7 ab. Ich möchte fragen, ob eine Verlesung derselben gewünscht wird.

(Wird verneint.)

Das ist nicht der Fall.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche die Nr. 7 zu § 150 nach der Fassung der Kommissionsvorschläge annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; sie ist angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 154 und über die zu demselben gestellten Amendements der Herren Abgeordneten Dr. Blum und Dr. Klügmann Nr. 202 7, des Herrn Abgeordneten Kapell Nr. 210 und des Herrn Abgeordneten Dr. Hammacher Nr. 207 II 3.

Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Gensel**: Meine Herren, ich habe nur zu dem Antrag der Herren Abgeordneten Kapell und Genossen darauf aufmerksam zu machen, daß derselbe in dieser Fassung jedenfalls nicht angenommen werden kann, es würde sonst heißen: „dürfen in Anlagen dieser Art nicht unter Tage und bei Hochbauten beschäftigt werden." Das ist jedenfalls nicht gemeint. Bezüglich des materiellen Inhalts habe ich nur auf S. 53 des Berichts zu verweisen und Sie zu bitten, den Antrag abzulehnen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Meine Herren, ich möchte anzeigen, daß von Seiten des Herrn Abgeordneten Stumm ein handschriftliches Amendement eingegangen ist, welches lautet:

> Der Reichstag wolle beschließen:
> in den § 154 im dritten Absatz hinter dem Wort „Bergwerken" einzuschalten:
> „Salinen".

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Stumm.

Abgeordneter **Stumm**: Meine Herren, ich möchte mich aussprechen gegen die gestellten Amendements und für die Aufrechthaltung der Kommissionsvorlage, namentlich scheint mir das das Alinea 2 betreffende, das heißt der erste Theil des Antrags des Abgeordneten Dr. Hammacher, sehr bedenklich zu sein. Derselbe will eine andere Formulirung der Regierungsvorlage, indem er, statt die Anwendung der Bestimmungen über Fabriken auf die Arbeiter und Arbeitgeber in gewissen Werkstätten zu stipuliren, vorzieht zu sagen: „im Sinn des Gesetzes gelten als Fabriken und so weiter". Es ist das anscheinend allerdings nur eine geringe Differenz, aber ich bin nicht in der Lage, obwohl ich mich mit diesen Dingen ziemlich viel beschäftigt habe, und ich glaube, mehr als manche andere Herren im Hause, — ich bin nicht im Stande zu übersehen, ob nach dem Ausdruck: „als Fabriken im Sinn dieses Gesetzes gelten auch Hüttenwerke und andere Werkstätten", noch andere und welche Bestimmungen über Fabriken bestehen, die auf die letztgenannten Kategorien Anwendung finden können, ohne daß dadurch Unzuträglichkeiten entstehen. So lange ich aber dazu nicht im Stande bin, kann ich auch nicht dies als redaktionelle Verbesserung sich einführende Amendement annehmen.

Viel wichtiger aber ist die Ausdehnung, die der Antrag gibt, daß statt Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung der Dampfkraft stattfindet, gesetzt werden soll: solche, „die mit einer Krafterzeugungsmaschine arbeiten". Zunächst bitte ich den Herrn Abgeordneten Dr. Hammacher, mir zu sagen, was eine Krafterzeugungsmaschine ist. Von meinem Standpunkt aus als Techniker ist diese Frage nicht zu beantworten und ich glaube, daß, wenn wir selbst eine Kommission aus der Gewerbeakademie dafür einsetzen, die Herren sich nicht darüber erklären könnten. Versteht der Herr Abgeordnete Dr. Hammacher darunter zum Beispiel ein Wasserrad? Für mich ist ein Wasserrad ebensowohl eine Krafterzeugungsmaschine wie es eine Dampfmaschine ist. Wollen Sie also die Fabrikinspektoren, wollen Sie den ganzen Apparat unserer Fabrikgesetzgebung in den Schwarzwald hineintragen bis auf die höchsten Höhen, wo ein einsames Wasserrad klappert? Das kann ich mir kaum denken. Wollen Sie das aber nicht, verstehen Sie darunter zum Beispiel Gasmotore, so könnte ich allenfalls mit Ihnen gehen, aber ich glaube, daß der Ausdruck „Krafterzeugungsmaschine" sehr viel weitergehend ist, der überhaupt nichts bedeutet, denn die Maschine erzeugt niemals selbst Kraft, es kann sich nur bei Maschinen darum handeln, die anderweitig erzeugte Kraft weiter zu leiten, um sie für bestimmte Zwecke auszunutzen.

Was nun das Alinea 3 anlangt, was der Herr Abgeordnete Dr. Hammacher abgeändert zu sehen wünscht, so glaube ich, daß er eigentlich nichts anderes bezweckt, als was die Kommission mit der Regierung ihrerseits auch im Auge hat, nur in anderer Fassung, und ich könnte zugeben, daß ich sogar der Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Hammacher den Vorzug gebe. Die Regierung verlangt, daß in Bezug auf die Pausen die Bergwerke unter die allgemeinen Bestimmungen des § 134 fallen sollen, wo gesagt ist, daß die jugendlichen Arbeiter nicht in demselben Raum während der Pausen verbleiben dürften, wo überhaupt jugendliche Arbeit stattfindet, während der Herr Abgeordnete Dr. Hammacher ausdrücklich erklärt, daß diese Bestimmungen auf den Grubenbetrieb keine Anwendung finden. Ich glaube, daß nach der Regierungsfassung angenommen werden muß, daß die Grube nicht als ein einheitlicher Raum anzusehen ist, daß es also den jugendlichen Arbeitern nur verboten sein kann, während der Pausen da nicht zu bleiben, wo am Ort jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, es ist ihnen aber in keiner Weise der Aufenthalt da verwehrt, wo dies nicht der Fall ist. Glauben Sie, daß der Antrag Hammacher zur Klarstellung nothwendig ist, so stelle ich anheim, ihn anzunehmen,

ich glaube aber nicht, daß er erforderlich ist. — Ebensowenig glaube ich, daß es nothwendig ist, daß wir ausdrücklich erklären, daß die Bergwerke den Fabrikinspektoren mit unterworfen werden sollen. Auch das ist nur eine redaktionelle Aenderung, denn ich meine, daß es nach der Regierungsvorlage unbenommen sein wird, die Berggeschworenen, die die Aufsicht über die Bergwerke üben, einfach zu Fabrikinspektoren seitens der Landesregierung zu ernennen; dann sind eben besondere Fabrikinspektoren für die Bergwerke nicht nothwendig, und es bleibt alles beim alten. Ich glaube also, daß die unerhebliche Veränderung der Regierungsvorlage durch den Antrag des Herrn Abgeordneten Hammacher nur insoweit gefährlich werden kann, als er außer Dampfmaschinen auch andere Krafterzeugungsmaschinen erwähnt. In dieser Beziehung ist er schädlich, in der andern vielleicht nützlich, ich halte ihn aber nicht für nothwendig.

Ich habe nur noch den Antrag zu begründen, wonach im dritten Alinea der Regierungsvorlage der Ausdruck „Salinen" eingeschaltet werden soll. Ich bin zwar der Ansicht, daß wenn von Bergwerken und Aufbereitungsanstalten gesprochen wird, die Salinen mitbegriffen sind. Ist man aber zweifelhaft, so mag man dies durch die Aufnahme derselben beseitigen, dadurch ist im dritten Alinea alles enthalten, was vom praktischen Standpunkt aus nothwendig ist.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hammacher.

Abgeordneter Dr. **Hammacher**: Um mit dem letzten Punkt, den der Herr Abgeordnete Stumm erwähnt hat, zu beginnen, gestatten Sie mir wohl, Ihre Aufmerksamkeit darauf hinzulenken, daß auch ich in meinem Antrag die Erstreckung auf die „Salinen" als Zusatz zur Regierungsvorlage verlangt habe.

Was den weiteren Inhalt meiner Anträge betrifft, so will es mir scheinen, daß weder die verbündeten Regierungen noch die Kommission bei der Redaktion des § 139, also des Paragraphen, der die Einrichtung der obligatorischen Fabrikinspektionen betrifft, an die bestehenden gesetzlichen Aufsichtsverhältnisse des „Bergbaues" gedacht haben. Hätte die Kommission oder hätten die verbündeten Regierungen daran gedacht, so würden sie schwerlich dem § 139 eine so unglückliche Fassung gegeben haben, wie sie uns hier vorliegt. Ich habe nicht mit einem, sondern mit Dutzenden von Kollegen darüber gesprochen, wie man den § 139 in seiner Anwendung auf den Bergbau aufzufassen hätte, und ich bin bei allen prima facie der Anschauung begegnet, daß, wenn wir nicht eine besondere Bestimmung bezüglich des Bergbaues treffen, derselbe selbstverständlich unter den § 139 falle, daß wir also neben der auf gesetzlicher Grundlage geordneten Thätigkeit der „Bergrevierbeamten" in Zukunft auch noch die „Fabrikinspektoren" als Aufsichtsbeamte über den Bergbau haben würden. Es ist zweifellos niemand mehr mit mir einverstanden als gerade der Herr Vorredner, daß dies nicht nur etwas durchaus nutzloses, sondern geradezu schädliches wäre. In sämmtlichen deutschen Partikularstaaten bestehen, was die Beaufsichtigung über den Betrieb der Bergwerke, die Verhältnisse der Arbeiter u. s. w. betrifft, wohlgeordnete Rechtszustände, die geradezu als mustergiltig gelten können für die Wahrung der öffentlichen Interessen auf anderen Gewerbsgebieten. Es liegt deshalb nicht das mindeste Bedürfniß vor, beim Bergbau in Bezug auf die Aufsichtsverhältnisse etwas zu ändern.

Ferner meint der Herr Vorredner, es sei überflüssig, eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, wonach, was die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter beim unterirdischen Bergwerksbetrieb betrifft, rücksichtlich der Einstellug des Betriebes während der Pausen, die den jugendlichen Arbeitern zu bewilligen sind, die Eigenthümlichkeit des Bergbaues Berücksichtigung findet. Wenn Sie sich indessen die Ausnahmsparagraphen 137 und 138 ansehen, so werden Sie finden, daß die Bestimmung des § 134, wonach die jugendlichen Arbeiter während der Pausen in Räumen untergebracht werden müssen, in denen kein Betrieb umgeht, nur auf Grund des § 138, also auf Beschluß des Bundesraths geändert werden kann. Diesen schwierigen Weg will ich für den Bergbau nicht. Das liegt weder im Interesse der in Betracht kommenden Personen, noch läßt es sich überhaupt in die Bedürfnisse des unterirdischen Bergbaubetriebs zweckmäßig einführen. Ich glaube, es ist vollkommen sicherstellend und ein berechtigtes Verlangen des Bergbaues und der bei ihm betheiligten Personen, daß man die Entscheidung der Frage, ob während der Pause die Arbeiter an einem Ort sein müssen, wo der Betrieb eingestellt ist, lediglich abhängig macht von der Genehmigung der Bergpolizeibehörde. Denken Sie sich, meine Herren, Räume, wie sie in den großen Salzbergwerken zu Leopoldshall, Erfurt, Staßfurt und Wimpfen bestehen, unterirdische Räume, die so groß sind wie dieser Saal, in denen eine eben so gute Luft und Ventilation ist, wie in diesem Saal, — liegt da ein verständiger Grund vor, die Bergwerksarbeiter zwischen vierzehn und sechszehn Jahren nicht zuzulassen? Wenn Sie diese Frage, wie ich nicht zweifle, verneinen, so müssen Sie die Beschäftigung auch nicht unnöthigerweise erschweren. Es soll aber, wie gesagt, nach der Vorschrift des § 134 im Interesse der jugendlichen Arbeiter während der Pause, die spätestens nach 6 Stunden eintreten muß, der Betrieb eingestellt oder die jugendlichen Arbeiter in Räume geschafft werden, wo kein Betrieb stattfindet. Das ist unmöglich, meine Herren. Der unterirdische Betrieb eines jeden Bergwerks, mag es sich um ein Salz-, um ein Eisen- oder Kohlenbergwerk handeln, bildet in sich eine Totalität, was Wasserhaltung, Ventilation, das Gewinnen und Fortschaffen oder Fördern der Mineralien betrifft. Ein strenger Polizeimann, eine strenge Regierung würde deshalb immer berechtigt sein, den § 134, wenn er stehen bleibt, so zu interpretiren, daß bei dem unterirdischen Bergwerksbetrieb jugendliche Arbeiter überhaupt nicht beschäftigt werden können, weil der Betrieb nicht alle sechs Stunden unterbrochen werden kann. Ich für meinen Theil befürworte durchaus nicht, daß man die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei unterirdischen Bergwerksbetrieben befördere. Glücklicherweise haben sich auch die thatsächlichen Verhältnisse in dieser Richtung günstig entwickelt, indem beispielsweise bei sämmtlichen Bergwerken Preußens von zirka 250 000 Arbeitern, nur zirka 3 Prozent aus jugendlichen Arbeitern bestehen, und von diesen wahrscheinlich nur zirka 5 Prozent unterirdisch beschäftigt sind. Von einem umfangreichen Bedürfniß kann also nicht die Rede sein. Ich will überhaupt nicht, daß man die Verwendung jugendlicher Arbeiter in den Gruben an und für sich befördere, allein da, wo, wie in den von mir vorgeführten Fällen, keine verständige Veranlassung vorliegt, die jugendlichen Arbeiter auszuschließen, da soll man es doch durch das Gesetz nicht thun, oder die Beschäftigung unnöthigerweise erschweren. Ich muß Sie darauf aufmerksam machen, wohin bereits das Bedürfniß im größten deutschen Partikularstaat geführt hat. In Preußen besteht gegen das Gesetz dermal die Erlaubniß sowohl für das fiskalische Steinbergwerk zu Staßfurt, als auch für die Mannsfelder Kupfergruben, jugendliche Arbeiter zu beschäftigen, obschon es, wie die Gesetzgebung jetzt liegt, unmöglich wäre, bei strenger Beachtung der Vorschriften diese Beschäftigung zu gestatten. Bei dem Mannsfelder Kupferschiefer-, und wenn ich nicht irre, auch bei dem Kamsdorfer Bergbau, hat man die Erlaubniß geben zu müssen geglaubt, weil die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern einmal den Wünschen und Interessen der Bergleute, sodann auch der Erwägung entspricht, daß, wenn die jungen Leute nicht frühzeitig an die Beschäftigung in den sehr nie-

drigen und engen Räumen gewöhnt werden, sie sich später nicht mehr zu den bergbaulichen Arbeiten daselbst qualifiziren. Ich verweise auf diese Thatsache, meine Herren, um Ihnen zu zeigen, daß diejenige Regierung, welche die meisten Stimmen im Bundesrath vertritt, bereits die Nothwendigkeit erkannt hat, wenn man nicht die Interessen der Arbeiter wie der Arbeitgeber verletzen will, für ein Ventil zu sorgen, dessen Oeffnung es gestattet, einem aus der strengen Vorschrift des § 134 hervorgehenden Uebelstand abzuhelfen. Ich glaube deshalb, es ist geradezu unerläßlich, den Antrag, den ich an Stelle des Alinea 3 vorgeschlagen habe, anzunehmen, wenn wir nicht in unnöthiger Weise die wirthschaftlichen Verhältnisse des Bergbaus in unserm Lande schädigen wollen.

Der Herr Abgeordnete Stumm fragte, ob ich auch noch sonstige materielle Bestimmungen im Gegensatz zur Vorlage der verbündeten Regierungen und zu dem Kommissionsantrag in mein Amendement aufgenommen hätte. Die Frage bejahe ich, ich habe mit vollem Bewußtsein vorgeschlagen, daß wir auch den § 124 des gegenwärtigen Gesetzes auf die Verhältnisse beim Bergbau, also auf die bergbaulichen Arbeiter und Arbeitgeber, für anwendbar erklären. Der § 124 bestimmt bekanntlich, daß für den durch den Kontraktbruch angerichteten Schaden neben dem Kontraktbrüchigen auch derjenige Arbeitgeber haftbar sein soll, der den Arbeiter zum Kontraktbruch veranlaßt, oder mit dem Bewußtsein, daß ein Kontraktbruch vorliegt, in Arbeit genommen hat. Ich halte es, und darin rechne ich wiederum auf die Zustimmung des Herrn Abgeordneten Stumm, für wichtig, daß auf die Aufbereitungsanstalten, die unterirdischen Betriebe aller Art, namentlich den Bergbau, diese Bestimmung Geltung und Anwendung findet. Wenn ich nun schließlich darauf hinweise, daß das, was ich bezüglich der Beibehaltung der Aufsichtsbehörden gesagt habe, auch nach den Aeußerungen des Herrn Vorredners in keinem Fall etwas Schädliches, höchstens eine überflüssige Klarstellung des § 139 enthält, so glaube ich nach allen Richtungen auf die Annahme der von mir vorgeschlagenen Fassung des Alinea 3 durch die Majorität des hohen Reichstags rechnen zu können.

Ich komme nun dann auf meine Vorschläge zu Alinea 2, rücksichtlich deren auch der Herr Abgeordnete Stumm eine materielle Abweichung von der Regierungsvorlage vermißt. Ich glaube, meine Herren, diese ist in klar ersichtlicher Weise vorliegend. Nach der Regierungsvorlage sollen bloß § 105a, sowie die §§ 133 bis 139, auch auf die bei Hütten, gewissen Werkstätten, bei Werften und auf Bauhöfen beschäftigten Arbeiter und die Arbeitgeber Anwendung finden. Das ist meiner Meinung nach nicht weitgehend genug; es ist vielmehr dringendes Bedürfniß, daß auch § 132 im vollen Umfang bei allen Arbeitern, die hier in Rede kommen, zur Anwendung gelange. Nach § 132 des gegenwärtigen Gesetzes sind bekanntlich die §§ 120 bis 131 auch auf die Fabrikarbeiter für anwendbar erklärt, also alle Bestimmungen über die thatsächlichen Verhältnisse, bei deren Vorhandensein Arbeiter und Arbeitgeber den Vertrag als aufgehoben betrachten können, alle Bestimmungen über Schadenersatz im Falle widerrechtlichen Vertragsbruchs, über die haftbaren Personen u. s. w. Ich wünsche lebhaft, meine Herren, daß diese Bestimmungen gerade auf die Verhältnisse bei den hier berührten Betrieben und Arbeiterkategorien zur Anwendung gelangen können. Das ist die erste materielle Abweichung meines Antrags von den Beschlüssen der Kommission. Ich schlage weiter im Gegensatz zu den Ausführungen des Herrn Vorredners vor, an die Stelle der Worte „Werkstätten in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet" zu sagen: „Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampf- oder ähnlichen Krafterzeunzungsmaschinen stattfindet." Meine Herren, ich bin auf den Vorschlag, den ich verlesen habe, gekommen nicht aus dem Bedürfniß heraus, eine Definition für Fabriken zu geben. Das, erkenne ich an, wird nicht möglich sein; — am allerwenigsten möglich, wenn man an objektiven Merkmalen einen zutreffenden Begriff der Fabrik konstruiren will. Wohl aber, meine Herren, habe ich mir sagen müssen, und zweifellos haben wir alle uns gesagt, daß auch das bloße Vorhandensein und die Benutzung einer Dampfmaschine, die zum regelmäßigen Betrieb der Werkstatt dient, keineswegs ausreicht, um eine richtige Begrenzung der Werkstätten, die unter das Fabrikgesetz fallen sollen, zu liefern. Die Charakterisirung ist entweder zu eng oder zu weit. Jedenfalls muß man doch zugestehen, daß es eine Menge von kleinen Werkstätten gibt, die ihrer Natur nach nicht unter das Gesetz fallen sollen, in denen aber doch Dampfmaschinen zur Anwendung kommen. Ich erinnere beispielsweise an kleine Drechslerwerkstätten, in denen Dampfmaschinenkraft arbeitet. Ja, seit der Erfindung der kalorischen, der Liliputmaschinen, lassen sich in den kleinsten Verhältnissen Dampfkräfte zur Anwendung bringen. Wenn nun die Anerkennung des hier von der Kommission beantragten Grundsatzes zur Folge hat, daß alle mit Dampfkraft betriebenen Werkstätten unter das Fabrikgesetz fallen, auf der andern Seite aber ebenso große oder vielleicht noch größere Werkstätten, die nicht mit Dampfkraft betrieben werden, von der Wirkung des Fabrikgesetzes ausgeschlossen sind, dann, meine Herren, muß pflichtmäßig mein Bestreben das sein, entweder die ganze Charakterisirung nach dem Betriebe mittelst Dampfmaschinen aus dem Gesetze herauszubringen, oder dieselbe zu erweitern. Der Herr Abgeordnete Stumm kommt mir hier zu Hilfe, indem er auf Gasmotoren, auf Wasserkräfte hinweist. Ich habe gerade an solche Maschinen gedacht und bin der Meinung, daß mit demselben Rechte, wie überhaupt jede Werkstätte, deren Betrieb durch Dampfmaschinen geschieht, auch alle diejenigen Werkstätten hereingezogen werden müssen, die in ähnlicher Weise, namentlich durch Wasserkräfte die Betriebskraft erlangen.

Man wird mir nicht entgegnen können, meine Herren, daß ich mit meinem Antrag auch Nähmaschinen oder jene mechanischen Betriebskräfte meine, denen wir in Frisirstuben u. s. w. begegnen. Das ist eben der Gegensatz von dem, was ich mit dem Worte „Krafterzeugungsmaschine", sagen will. Ich verstehe nämlich darunter diejenigen Maschinen, die die nöthige Kraft zum Betriebe bereits vorhandener Werkzeuge liefern, im Gegensatz zu jenen, deren Hauptzweck nicht in der Lieferung von Kraft besteht, sondern in der Herstellung bestimmter Formen, beziehungsweise in dem Ersatz bestimmter Manipulationen, die sonst durch Handbetrieb besorgt werden. Im Ganzen glaube ich aber, kann durch die Hinzufügung der Worte: „oder ähnlichen Krafterzeugungsmaschinen" jedes Mißverständniß als beseitigt angesehen werden. Ich glaube, nach allen diesen Ausführungen Ihnen die Ueberzeugung beigebracht zu haben, daß in der That, wenn auch nichts vollkommenes, so doch jedenfalls etwas minder mangelhaftes durch die Annahme meines Antrags hergestellt würde, als es nach den Kommissionsvorschlägen der Fall ist. Ich empfehle Ihnen deshalb auch diesen Antrag zur Annahme.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Kommissarius des Bundesraths kaiserlicher Geheimer Regierungsrath Nieberding.

Kommissarius des Bundesraths kaiserlicher Geheimer Regierungsrath **Nieberding**: Meine Herren, der Antrag des Herrn Abgeordneten Stumm, im zweiten Absatz der Kommissionsbeschlüsse das Wort „Saline" einzusetzen, wird auf Seite der Regierung Bedenken nicht finden.

Was die Anträge des Herrn Abgeordneten Dr. Hammacher betrifft, so erlaube ich mir einige Bemerkungen zu machen zu jedem der Absätze, zu denen diese Anträge gestellt sind. Das erste Alinea 2 ist in der Form, wie es Herr Dr. Hammacher gestellt hat, — ich glaube das bestimmt erklären zu können, — für die verbündeten Regierungen nicht annehmbar, wesentlich

aus den Gründen, die auch von dem Herrn Abgeordneten Stumm angeführt worden sind. Ich kann nicht zugeben, daß durch das Wort „ähnliche" der Begriff der Maschinen, die den Dampfmaschinen gleichgestellt werden sollen, in einer Weise bezeichnet werde, daß eine willkürliche Interpretation damit ausgeschlossen sein würde. Man kann zu einer Interpretation gelangen, nach welcher nur so wenige Maschinen unter diese Bestimmung gebracht werden, daß dieselbe praktischen Werth überhaupt nicht behält, oder aber die Interpretation ist soweit, daß durch die Zahl der damit unter das Gesetz gelangenden Maschinen die Wirksamkeit des Gesetzes ein ganz unabsehbares Feld erlangt. Ich möchte deshalb bitten, den Antrag abzulehnen. Ich bemerke allerdings, daß ein Gedanke des Herrn Abgeordneten Dr. Hammacher, der diesem Alinea zum Theil zu Grunde liegt, nämlich in Absatz 2 auch § 132 einzufügen, so daß auf Arbeiter in den hier gedachten Werkstätten sowie in Hüttenwerken auch die Bestimmungen dieses Paragraphen anwendbar werden, soviel ich im Augenblick übersehen kann, ein berechtigter ist. Ich möchte aber dem Herrn Antragsteller anheimgeben, den Gedanken in dieser Form nicht weiter zu verfolgen, weil es in der That nicht möglich ist. Es wird möglich sein, bei der dritten Lesung den Irrthum, der, wie ich in diesem Augenblick zugeben möchte, in der Fassung der Regierungsvorlage ebenso wie in dem Beschluß der Kommission vorhanden ist, durch die Einschaltung des § 132 an dieser Stelle wieder gut zu machen.

Was das Alinea 3 betrifft, so erlaube ich mir folgendes zu bemerken: Der erste Theil der Vorschläge des Herrn Abgeordneten Dr. Hammacher bezweckt, Zweifel darüber auszuschließen, ob die Bergrevierbeamten unter die Fabrikinspektoren oder vielmehr Aufsichtsbeamten des § 139 fallen. Er hat angenommen, daß es der Regierung und der Kommission nicht ganz bewußt gewesen sei, inwieweit zufolge der Bestimmung des § 139 ein Uebergreifen der Fabrikinspektion in das Gebiet der Bergwerksverwaltung eintreten könnte. Was die Regierung betrifft, so ist die Voraussetzung nicht richtig. Die Regierung hat sich die Frage, in welcher Beziehung die entsprechende Bestimmung der geltenden Gewerbeordnung bezüglich der Fabrikinspektoren zu den Aufsichtsbeamten der Bergverwaltung steht, bereits früher beantworten müssen und zwar so beantwortet, wie der Herr Abgeordnete Dr. Hammacher bei Gelegenheit dieser Vorlage ausdrücklich festgestellt wissen will. Der gleiche Gedanke ist auch maßgebend gewesen bei der Redaktion des vorliegenden Gesetzentwurfs. Im Sinne der Regierungsvorlage ist ein Revierbeamter auch ein Fabrikinspektor oder vielmehr ein Aufsichtsbeamter nach Maßgabe des § 139. Auf Grund des § 139 ist die Regierung befugt, Bergrevierbeamte neben oder an Stelle der ordentlichen Polizeibehörden für die Aufsicht über die Bergwerke zu berufen und auf diese Weise die Kompetenz zwischen diesen beiden Beamtenklassen abzugrenzen; Unklarheit in den Kompetenzgrenzen kann nicht entstehen.

Der zweite Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hammacher geht dahin, die Möglichkeit zu bieten, daß auf Grund der bergpolizeilichen Erlaubniß jugendliche Arbeiter in Bergwerken beschäftigt werden. Meine Herren, in diesem Punkt wird die Regierung die §§ 137, 138 in Verbindung mit diesem Paragraphen dahin auslegen, daß das Gesetz dem Bundesrath, beziehungsweise dem Reichskanzler die Befugniß gibt, zu erlauben, daß unter gewissen Bedingungen jugendliche Arbeiter in Bergwerken beschäftigt werden. Vom Standpunkt dieser Auslegung bedarf es einer besonderen Bestimmung nicht. Eine Bestimmung, wie sie der Herr Abgeordnete Dr. Hammacher vorschlägt, wonach diese Erlaubnißertheilung übertragen werden soll auf Bergbehörden, d. h. auf Provinzialbehörden innerhalb der einzelnen Bundesstaaten, würde im Widerspruch stehen mit dem Prinzip, das den §§ 137, 138 der Vorlage zu Grunde liegt. Die fragliche Lizenz soll nach diesen Paragraphen nur ertheilt werden durch die Reichszentralorgane, und es liegt keine Veranlassung vor, in Ansehung der Bergverwaltung eine Ausnahme von dem Prinzip zu machen und andere Organe entscheiden zu lassen als die Organe des Reichs. Ich würde Sie also bitten, die Anträge des Herrn Abgeordneten Dr. Hammacher zu dieser Alinea 3 abzulehnen theils als entbehrliche, theils als zuweitgehende.

Ich brauche schließlich nicht zu sagen, meine Herren, daß das gleiche gilt von den Anträgen der Herren Abgeordneten Motteler und Kapell, ich möchte nur zu letzterem Antrag bemerken, daß der Antrag etwas unter die Gewerbeordnung bringen will, was gar nicht in dieselbe hineingehört; Arbeiterinnen bei Hochbauten gehören nicht in die Gewerbeordnung, die Gewerbeordnung spricht nur von Gehilfen, Gesellen, Lehrlingen, Fabrikarbeitern. Arbeiterinnen, die bei Bauten beschäftigt sind, sind unter diese Kategorien nicht zu bringen. Also auch abgesehen von denjenigen Gründen, die der Herr Berichterstatter in zutreffender Weise gegen den Antrag angeführt, ist Werth darauf zu legen, daß der Antrag abgelehnt werde.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Motteler.

Abgeordneter **Motteler**: Meine Herren, nach der soeben abgegebenen Erklärung des Herrn Regierungskommissars unterlasse ich es, den Antrag Kapell richtig zu stellen, weil mir sehr wohl einleuchtet, daß unter bewandten Umständen eine Vertretung dieses Antrags zu der Gewerbegesetznovelle vollständig zwecklos wäre. Die Gründe, die uns zur Stellung des Antrags bestimmt haben, brauche ich auch deshalb wohl nicht weiter hervorzuheben.

Wir haben zu dem vorliegenden Paragraphen den Antrag gestellt, hinter das Wort „Arbeiterinnen" einzuschalten: „und jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren."

Wir wünschen den Schutz, der den Arbeiterinnen gewährt werden soll gegen die Arbeit „unter Tag", ausgedehnt zu wissen auf die jugendlichen Arbeiter unter 16 Jahren, und dazu bestimmt uns ganz besonders der Umstand, daß bekannt ist, wie thatsächlich die Arbeit, die diesen jungen Arbeitern obliegt, eine eben so gesundheitsschädliche wie gefährliche ist. Wenn sie auch gemeinhin eine leichte genannt zu werden pflegt, so schließt doch eben die Leichtigkeit dieser Arbeit die Gefahren, mit denen sie verbunden ist, durchaus nicht aus. Wir haben uns wohl gefragt, ist es möglich, ohne Nachtheil für den Bergbau und die Arbeiter einen geeigneten Ersatz für diese jungen Mannschaften zu schaffen? Und wir haben uns da die Antwort ruhig geben können, mit Rücksicht auf die Verhältnisse, die wir denn doch in den Vereinen kennen zu lernen gesucht haben, daß ganz wohl in den älteren Mannschaften ein entsprechender Ersatz für die junge Mannschaft und bessere Arbeit für diese gefunden werden dürfte.

Man hebt ohne Zweifel hervor, es sei von Wichtigkeit, auch den Bergmannsstand dadurch zu einem besonders geschickten zu machen, daß man ihn einer frühzeitigen Lehre unterstellt. Meine Herren, die Thätigkeit der unter 16jährigen kleinen Bergarbeiter, um die es sich handelt, ist eine sehr einseitige und kann durchaus nicht als eine Thätigkeit im Sinne der Lehrverhältnisse der Handwerkslehrlinge aufgefaßt werden.

Was sind denn das für Arbeiten, die der kleine Bergarbeiter zu bewältigen hat? Er dient als Bremser, öffnet die Wetterthüren, wird als Anknebler und Pferdeknecht verwendet 2c. Das Anknebeln und Oeffnen der Wetterthüren gilt zwar an und für sich für leichte Arbeit, aber eine ganz verantwortungsreiche und deshalb schwere Arbeit ist das Bremsen, wie das Pferdeknechtsein eine Energie und Kraft fordernde Arbeit ist. Bei letzterer Funktion kann es sehr oft treffen, das schwere Lasten, die entgleist sind, wieder in das Geleis gehoben werden müssen. Um aber

alles rasch gangbar zu machen, dazu gehört Kraft, und gerade daß dies obendrein noch sehr gefährlich ist, das ist es, was uns ausdrücklich dazu veranlaßt hat, den Absatz zum § 154 auch mit Rücksicht auf diese Funktion zu beantragen. Besonders verhängnißvoll ist, die Funktion des Bremsens in die Hände von 16jährigen jungen Leuten zu legen. Schon im Jahr 1875 ist darum aus den verschiedensten Bergmannsvereinen Deutschlands an uns das Verlangen gerichtet worden, wir möchten in dieser Hinsicht doch endlich gesetzlichen Wandel zu schaffen suchen. Zum Bremsen gehören, — erklärte man uns — keine jungen Burschen von 16, 18 Jahren, dazu gehören gediente, sichere, alte Bergleute, weil, wenn die Signale verpaßt werden, infolge der raschen Ermüdung, welche naturgemäß sehr leicht bei jungen Leuten unter Tag eintritt, leicht Unglück geschehen kann. Da kommen Zusammenstöße vor, Entgleisungen u. s. w., und es hängt von der Bremserarbeit nicht bloß ab, daß die Wagen richtig hin- und herbefördert werden, es hängt noch wichtigeres gleichzeitig davon ab, und das sind Menschenleben, das Leben und die geraden Glieder der Menschen, die mitarbeiten und getroffen werden können, wenn ein schwerbeladener Wagen infolge zu frühzeitigen Oeffnens der Vorrichtungen oder unrichtigen Schließens derselben in Lauf kommt und auf diese Weise die erwähnten Unregelmäßigkeiten oder Schlimmeres herbeiführt.

Meine Herren, ich bin überzeugt, daß bei dem heutigen Vorrath an erwachsenen männlichen Arbeitskräften die Bergindustrie und das Aufziehen eines tüchtigen Bergmannsstandes nicht im entferntesten beeinträchtigt wird, wenn Sie unseren Antrag annehmen und die jugendlichen Mannschaften bis zu sechszehn Jahren von der Bergarbeit — „unter Tag" — ausschließen, denn es werden schon längst Lerner zur Bergarbeit oftmals erst mit achtzehn und zwanzig Jahren eingestellt. Es kommt nämlich bei dieser Arbeit keineswegs in erster Linie darauf an, daß man eine bestimmte berufliche Fertigkeit im engeren Sinne los hat, sondern vielmehr darauf, daß man zunächst kräftig genug ist, um einer bestimmten Funktion obzuliegen und sie dabei gründlich zu erlernen. Selbstverständlich muß ja nach seiner Funktion der Bergarbeiter, d. h. derjenige, der etwas Spezielles leisten will, das, was er leisten will, gehörig gelernt haben, ehe er etwas entsprechendes zu leisten und zu verdienen im Stande ist.

Der letzte Absatz, den wir eingebracht haben, besagt,

> daß in den genannten Anstalten jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren zum Bedienen von Maschinen und sonstigen mechanischen Verrichtungen zum Ein- und Ausfahren nicht verwendet werden sollen;

er ist dem englischen Berggesetz entnommen und stützt sich auf die Erfahrung, daß auch in der deutschen Bergindustrie eine derartige Bestimmung nothwendig geworden ist. Die Bergarbeiter — man mag sie hören, wo man will — sind einstimmig der Meinung, daß zur Bewältigung und Bewachung der Maschinen zur Aus- und Einfahrt auch ein bestimmter Grad von, ich möchte sagen, geistiger Reife erforderlich ist und daß man solche Posten nicht in die Hände von unter achtzehnjährigen Mannschaften legen soll.

Wenn ich nun auch sonst die Meinung haben konnte, daß die von uns gestellten Anträge trotz aller möglichen Darlegungen nicht Annahme finden würden von dem hohen Hause, so bin ich es hinsichtlich der von mir jetzt vertretenen Anträge allerdings nicht; ich bin vielmehr der Ueberzeugung, daß, wenn überhaupt gestellte Anträge annehmbar waren, es diese hier sind; daß, wenn überhaupt von Anträgen einleuchten mußte, daß sie verdienen Gesetzeskraft zu erlangen, es bei dem für sich selbst sprechenden Inhalt dieser Anträge der Fall sein müßte.

Es liegt ein großes Menschenmaterial auf der Straße, das Betteltum, die Vagabondage, wie es heißt, belästigt die Polizeibehörden stündlich. Also, meine Herren, hier gibt es Gelegenheit, wieder eine Art von Aufrücken zum Erwerb für Erwachsene zu bewirken. Was aus den Untersechszehnjährigen und Unterachtzehnjährigen werden wird, wenn sie nicht mehr in den bisherigen Funktionen ihr Brod haben können, diese Frage zu beantworten dürfte kaum schwierig sein. Ich verweise einfach auf die Equete. Aus dieser ersehen Sie das 102 14-jährige und etwas über 900 14- bis 16-jährige Arbeiterinnen in Deutschland verwendet werden bei Berg- und Hüttenwerken. Sie wissen gleichzeitig, daß eine allerdings höhere Zahl von 12- bis 16jährigen jugendlichen Arbeitern dort beschäftigt ist in den von mir angezogenen Funktionen. Es sind 1602 männliche Arbeiter von 12 bis 14 Jahren aufgezählt, diese und die 14- bis 16jährigen stellen selbstverständlich ein den Bedürfnissen entsprechendes Kontingent zu jenen Funktionen. Nun ist aber durchaus nicht gesagt, daß die Bergarbeiter ausschließlich aus Liebe zum Beruf sich zu diesen Funktionen melden. Gibt es eben keine derartige Arbeit für die Leute beim Bergbau mehr, so tritt für sie der Fall ein, der heutzutage für jeden Arbeiter eintritt, der nach anderer Arbeit gehen muß, wenn er arbeitslos geworden ist. Der unter Tag Ausgeschlossene wird sich nach andere Arbeit umsehen, über Tag statt unter Tag eintreten können, da ja nur oben die erwachsenen Bergarbeiter fehlen. Die Bergarbeiter sind übrigens häufig gezwungen, ihre Kinder, die mit auf Arbeit gehen, die gefährlichen Posten beziehen zu lassen. Wir kennen Fälle, wo Bergwerksbesitzer und Beamte erklärt haben: wenn ihr eure Burschen in dem und dem Alter nicht herschickt, um die Wetterthüren, Bremsen u. s. w. zu versehen, dann könnt ihr auch sehen, wo ihr selber unterkommt. Ist nun aber gesetzlich vorgesehen, daß die beiden Gruppen, die sechszehnjährigen nicht unter Tag und die unterachtzehnjährigen nicht bei Maschinen und Fahrzeug 2c. verwendet werden dürfen, so sind solche Fälle der „Pressung" unter Tag überhaupt ganz unmöglich. Es geschieht ebenso im Interesse der Bergarbeiterschaft, als der Werksbesitzer, sobald die beantragte Vorschrift in Kraft tritt, denn wenn es zum Treffen kommt, müssen die Werksbesitzer doch haftpflichtgesetzmäßig und vor allen Dingen moralisch dafür eintreten, wenn Menschenleben in ihren Diensten zu Grunde gehen.

Ich bitte nur noch diejenigen Herren im Hause, die in Beziehungen zu dem christlich-sozialen Bergarbeiterverbande stehen, sich dessen Programms ganz besonders zu erinnern, in welchem neben anderen Schutz für Bergleute auch ein achtstündiger Normalarbeitstag gefordert ist, den wir zu fordern unterlassen haben, um nicht mit allzu vielen Spezialforderungen zu kommen. Diese Herren wollen also erwägen, ob es nicht wohlgethan wäre, für die von uns gestellten Anträge mit einzutreten, und zwar, sei es durch das Wort, dafern Sie voraussetzen, daß noch dies oder jenes zu erwägen wäre, sei es durch eine geschlossene Abstimmung zu Gunsten der Annahme unserer Anträge.

Meine Herren, wir haben alle Ursache, nicht bloß für die einzelnen Berufsarten das heranwachsende Geschlecht zu sichern, — wir haben vor allen Dingen Ursache, dem herangewachsenen Geschlecht, wenn man ihm sein Leben von Jugend auf gesichert hat, ein möglichst gutes, leibliches Dasein zu schaffen. Daß der Achtzehnjährige, der, um sein tägliches Brod zu haben, auf einen gefährlichen Posten zieht, sicherlich kein angenehmes Dasein hat, ist klar, und Sie erweisen in moralischer und materieller Hinsicht den Trägern der Produktion und dieser selbst einen ganz wesentlichen Dienst damit, wenn sie Besserung schaffen.

Ich glaube, meine Herren, daß dieses letzte Wort, das von uns zu dem letzten Paragraphen der Vorlage gesprochen wird, im Namen der Unmündigen in diesem Falle bei Ihnen Gehör finden dürfte und daß Sie, ich betone das, wie ich es gestern bereits erwähnt habe, nicht die Farben ansehen und nicht die Partei derjenigen in Betracht ziehen, welche die

Anträge stellen oder vertreten, sondern daß Sie im Auge behalten, daß es geradezu Tausende von Menschenleben gilt! — Und nun noch Eins: Mit dem dreißigsten Jahre wird der Bergarbeiter körperlich hinfällig, „bergfertig," wie der technische Ausdruck lautet, und von einer Belegschaft von 16 000 Mann weisen unsere Krankenlisten durchschnittlich eine jährliche Krankenzahl von vollen 12 000 Mann auf!

Nun, meine Herren, das sind beredte Zahlen und je später der Bergmann zur Grube fährt, desto eher wird seine Widerstandsfähigkeit zum Beruf gesichert, desto eher wird er im Stande sein, seine schwere Lehrzeit und Arbeit gut zu bestehen. Sorgen Sie gesetzlich dafür, daß er im jungen Leben nicht allzu früh in die Grube fährt, dann wird er auch, wenn sein Leben dem Ende näher liegt, nicht allzu früh zur Grube fahren müssen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Klügmann.

Abgeordneter Dr. **Klügmann**: Ich habe mir nur das Wort erbeten, um darauf hinzuweisen, daß durch die Annahme des Kommissionsvorschlags zu § 154 die Tragweite des Beschlusses über das Verbot der Sonntagsarbeit, welcher kürzlich vom Reichstag gefaßt worden ist, weit über seine damals in Aussicht genommene Bedeutung hinaus ausgedehnt werden würde und daß alle diejenigen landes- oder ortspolizeilichen Bestimmungen, welche die Sonntagsfeier in Bezug auf die hier in Rede stehenden Betriebsarten jetzt schon beschränken, durch Annahme dieser Paragraphen aufgehoben werden. Es läßt sich verstehen, warum die Bestimmungen der §§ 133 bis 139 auf die in dem zweiten Absatz genannten Betriebsarten ausgedehnt werden müssen, es läßt sich ebenso auch verstehen, weshalb die in den §§ 133 bis 139 und in den §§ 114 bis 118 getroffenen Bestimmungen auf die im Absatz 3 genannten Betriebsarten Anwendung finden müssen. Es ist aber in der That kein Grund ersichtlich, weshalb die Bestimmung über die Sonntagsfeier auf diese Betriebsarten beschränkt werden soll, weshalb sie nicht auch über diese Arten von Gewerbebetrieben hinaus ausgedehnt werden soll; die Grenze ist in der That eine völlig schwankende und eine prinzipiell in keiner Weise gerechtfertigte. Ich habe deshalb auch den vom Abgeordneten Dr. Blum und mir gestellten Antrag, die Anziehung des § 105a im zweiten und dritten Absatz des § 154 zu streichen, nicht zurückgezogen; vielmehr muß ich bitten, diesen Antrag auch als zu dem Amendement Dr. Hammacher gestellt betrachten zu wollen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es wird mir eben ein handschriftlicher Antrag überreicht von dem Herrn Abgeordneten Dr. Hammacher, der dahin geht:

> Der Reichstag wolle beschließen:
> in § 154 Alinea 2 Zeile 1 hinter „§ 105a" zu setzen:
> „§ 132".

Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Dr. Hammacher.

Abgeordneter Dr. **Hammacher**: Ich ziehe meinen Antrag zu Alinea 2 hiermit zurück; — es ist das der erste der von mir zu diesem Paragraph gestellten Anträge.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es ist das der Antrag auf Nr. 207 zu Alinea 2.

(Wird bestätigt.)

Es nimmt niemand weiter das Wort; ich kann also die Diskussion schließen.

Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Gensel**: Ich habe sehr zu bedauern, daß in diesem Augenblick nicht jemand an dieser Stelle steht, welcher mit den Verhältnissen des Bergbaus genauer vertraut ist, als ich es von mir sagen darf.

Bezüglich der Anträge, die von dem Herrn Abgeordneten Dr. Hammacher eingebracht sind und von denen noch die zu Alinea 3 und 4 stehen geblieben sind, habe ich mich im allgemeinen auf die Ausführungen des Herrn Regierungskommissars zu beziehen. Ich glaube, daß die Bedenken, welche Kollege Hammacher gegen die jetzigen Vorschläge, sei es der Regierungsvorlage oder der Kommission, gemacht hat, im wesentlichen von dem Herrn Regierungskommissar widerlegt worden sind. Nur bezüglich eines Punktes schien der Herr Kommissar eine Ausnahme zu machen, nämlich bezüglich des § 139, wo sich ja allerdings die Beschlüsse des hohen Hauses von der Regierungsvorlage entfernen. Er beschränkte da seine Ausführungen ausdrücklich auf die Vorlage, die eine solche Kollision, wie sie der Herr Abgeordnete Dr. Hammacher fürchtet, durchaus nicht herbeiführen könne. Ich habe aber dasselbe in Bezug auf Ihre Beschlüsse zu § 139 zu sagen. Meine Herren, das Bedenken des Herrn Abgeordneten Dr. Hammacher bezüglich der Fabrikinspektoren würde berechtigt sein, wenn in dem Gesetz von Fabrikinspektoren die Rede wäre; das ist aber nicht der Fall. Sehen Sie doch den § 139 an: so viel wir hier den Ausdruck gebraucht haben, in dem Paragraphen selbst finden Sie ihn nicht, sondern nur den Ausdruck „besondere Beamte zur Aufsicht", und diese Bestimmung hindert meines Erachtens durchaus nicht, daß für Bergwerke, wie bisher, besondere Beamte, verschieden von den Fabrikinspektoren, zur Aufsicht eingesetzt werden.

Was weiter den Antrag des Herrn Abgeordneten Motteler anlangt, so haben Sie ganz gewiß alle das Gefühl, daß es nothwendig ist, die Uebelstände, welche er geschildert hat, zu beseitigen, nur glaube ich, daß der Antrag, wie er hier vorliegt, über dieses Ziel hinausschießt. Es wird Ihnen vorgeschlagen, jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren überhaupt nicht mehr unter Tage im Bergwerk beschäftigen zu lassen. Ja, meine Herren, so viel ich weiß, ist überall, wo der Bergbau betrieben wird, die Beschäftigung der Bergleute, so zu sagen, eine erbliche, es werden die jungen Leute schon früh zu der Arbeit herangezogen, so weit das Gesetz es überhaupt zuläßt. Es ist dies nothwendig, nicht bloß im Interesse des Lernens, sondern auch im Interesse der Gewöhnung der besonderen Lebensweise der Bergleute, und ich habe nicht gehört, daß jemand mit dem achzehnten oder zwanzigsten Jahr erst Bergmann geworden wäre. Wie gesagt, ich kenne die Verhältnisse nicht so genau, aber ich glaube, daß die Herren, welche sie näher kennen, das Gesagte bestätigen werden. Also der Antrag, die jugendlichen Arbeiter unter 16 Jahren überhaupt auszuschließen, würde viel zu weit gehen. So weit aber ein Bedürfniß vorliegt, sie von Beschäftigungen auszuschließen, bei denen eine besondere Gefahr für Leben und Gesundheit stattfindet, da, meine ich, gibt der § 138, wie auch schon der Herr Regierungskommissar ausgeführt hat, die Füglichkeit, den Uebelständen abzuhelfen.

Dasselbe, glaube ich, gilt auch in Bezug auf den Antrag, einen besonderen Absatz 4 einzufügen, wiewohl ich anerkennen kann, daß mir gegen diesen Antrag viel weniger Bedenken beigehen würden. Ich habe Ihnen zu überlassen, ob sie diesen als Absatz 4 einzufügenden Satz annehmen wollen oder nicht.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Meine Herren, wir kommen nunmehr zur Fragestellung.

Zuerst werde ich abstimmen lassen über den Absatz 1 der Nr. 8, zu welchem Anträge überhaupt nicht vorliegen. Dann kommen wir bezüglich der Absätze 2, 3 und 4 zunächst zu dem Amendement Dr. Hammacher, dessen erstes Alinea zwar zurückgezogen ist, dessen beiden anderen Alineas aber noch aufrecht erhalten sind. Dieser Antrag, der ein

ganz anderes System an die Stelle der Vorlage setzt, würde zunächst zur Abstimmung kommen. Vor demselben wird aber in eventueller Weise der Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Blum und Dr. Klügmann zur Abstimmung kommen, welcher auch in dem Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hammacher die Allegirung des § 105 a beseitigt zu sehen wünscht. Ist der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hammacher angenommen, mit oder ohne Amendement Dr. Blum, Dr. Klügmann, dann würden die sämmtlichen Abstimmungen über die Absätze 2, 3 und 4 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse wegfallen. Ist dieses nicht der Fall, so würden wir abstimmen in eventueller Weise zunächst nochmals über das Amendement der Herren Abgeordneten Dr. Blum und Dr. Klügmann, in Absatz 2 und 3 der Kommissionsvorschläge die Allegirung des § 105 a zu streichen; dann eventuell über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hammacher, hinter „§ 105 a" im zweiten Absatz — und ich supponire, daß dieser Antrag aufrecht erhalten bleibt, auch wenn eventuell „§ 105 a" gestrichen ist — zu allegiren „§ 132". Wir kämen dann zum dritten Absatz, zur eventuellen Abstimmung über das handschriftliche Amendement des Herrn Abgeordneten Stumm, der hinter „Bergwerken" eingeschaltet wissen will „Salinen"; hierauf zu dem Amendement der Herren Abgeordneten Motteler und Genossen Nr. 205 6 und zwar zum ersten Theil desselben; das Amendement will im Art. 2 hinter dem Wort „Arbeiterinnen" einschalten „und jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren"; dann kämen wir zu dem Amendement des Herrn Abgeordneten Kapell Nr. 210, der im Absatz 3 Zeile 4 hinter dem Wort „Tage" eingeschaltet wissen will „und bei Hochbauten"; dann endlich zum zweiten Theil des Amendements Motteler, der nach Absatz 3 als Absatz 4 folgen lassen will:

> Ebenso dürfen in diesen Anlagen Arbeiterinnen überhaupt und jugendliche Arbeiter unter achtzehn Jahren zum Bedienen von Maschinen oder sonstigen mechanischen Vorrichtungen zum Aus- und Einfahren nicht verwendet werden.

Nach Schluß dieser Abstimmungen würden wir über den letzten Absatz der Kommissionsbeschlüsse abstimmen und dann über die ganze Ziffer 8, wie sie sich nach diesen eventuellen Abstimmungen gestaltet, und nach deren eventuellen Ablehnung über die Ziffer 8 in der Fassung der Regierungsvorlage.

Zur Fragestellung hat das Wort der Herr Abgeordnete Motteler.

Abgeordneter **Motteler**: Nach den Darlegungen des Herrn Präsidenten entsinne ich mich, vorhin unterlassen zu haben, zu erklären, daß ich nach den Auseinandersetzungen des Herrn Regierungskommissärs, sowie des Herrn Referenten namens des Herrn Abgeordneten Kapell den Antrag Kapell zurückziehe.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich habe das vielleicht überhört; dann gilt also der Antrag als zurückgezogen und kommt nicht mit zur Abstimmung.

Ich möchte nun vor allem, meine Herren, mich vergewissern, ob gegen die proponirte Fragestellung eine Erinnerung erhoben wird. — Das ist nicht der Fall.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, — eine Verlesung wird wohl erlassen

(Zustimmung)

— welche den ersten Absatz der Ziffer 8 nach den Vorschlägen der Kommission annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der erste Absatz ist angenommen.

Wir kommen jetzt zu den eventuellen Abstimmungen, und bitte ich zunächst diejenigen Herren, welche, entgegen dem Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Blum und Dr. Klügmann, in dem eventuellen Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hammacher Nr. 207 die Worte „des § 105a sowie" aufrecht erhalten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren, wir bitten um die Gegenprobe und ersuchen diejenigen Herren, welche nach dem Antrag Hammacher die Worte streichen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren, das Büreau ist einig, daß die Minderheit jetzt steht; die Worte sind also aufrecht erhalten.

Meine Herren, wir kommen nun zur Abstimmung über das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Hammacher Nr. 207 II 3: an die Stelle der Alinea 2, 3 und 4 der Kommissionsbeschlüsse folgendes zu setzen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

> Der Reichstag wolle beschließen:
>
> den § 154 Alinea 2, 3 und 4 wie folgt zu fassen:
>
> Alinea 2.
>
> Die Bestimmungen des § 105a, § 132, sowie der §§ 133 bis 139 finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, sowie in Hüttenwerken, in Bauhöfen und Werften entsprechende Anwendung.
>
> Alinea 3.
>
> Die Bestimmungen des § 105a, sowie der §§ 114 bis 118, 124 und 133 bis 139 finden entsprechende Anwendung auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben, jedoch mit der Maßgabe, daß es bezüglich der Aufsicht über die Ausführung der §§ 119 Absatz 3 und 133 bis 138 bei den bestehenden berggesetzlichen Einrichtungen verbleibt, und daß Arbeiter von 14 bis 16 Jahren bei dem unterirdischen Betriebe von Bergwerken und Gruben auf Grund besonderer Erlaubniß der Bergpolizeibehörde beschäftigt werden können, ohne daß während der zu gewährenden Pausen der Betrieb, bei welchem sie beschäftigt sind, eingestellt zu werden braucht.
>
> Alinea 4.
>
> Arbeiterinnen dürfen in Anlagen dieser Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung unterliegen der Strafbestimmung des § 146.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Hammacher annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zu den eventuellen Abstimmungen über die Anträge zu den Fassungen nach den Vorschlägen der Kommission, und zwar werden wir zunächst noch einmal abstimmen über das Amendement der Herren Abgeordneten Blum und Klügmann Nr. 202 7, welches lautet:

> Der Reichstag wolle beschließen:
>
> in § 154 Absatz 2 und 3 die Worte „des § 105a sowie" zu streichen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche, entgegen dem Antrag der Herren Abgeordneten Blum und Klügmann im Absatz 2 und 3 die Worte „des § 105a sowie" aufrecht erhalten wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Worte sind also aufrecht erhalten.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den handschriftlichen Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hammacher, der dahin geht:

> Der Reichstag wolle beschließen:
> in Alinea 2 hinter der Allegation „§ 105a" zu setzen:
> „§ 132".

Ich bitte diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hammacher zustimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den handschriftlichen Antrag des Herrn Abgeordneten Stumm, der dahin geht:

> Der Reichstag wolle beschließen:
> im § 154 Absatz 3 hinter dem Wort „Bergwerken" einzuschalten:
> „Salinen".

Ich bitte diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Antrag des Herrn Abgeordneten Stumm beitreten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Antrag ist angenommen.

Wir kommen nun zur eventuellen Abstimmung über die Anträge der Herren Abgeordneten Motteler und Genossen Nr. 205 6. Der erste Antrag geht dahin:

> Der Reichstag wolle beschließen:
> in Artikel 2 Nr. 8 Absatz 3 Zeile 4 hinter dem Wort „Arbeiterinnen" einzuschalten:
> „und jugendliche Arbeiter unter sechszehn Jahren".

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement Motteler und Genossen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Ich bitte das zweite Amendement des Herrn Abgeordneten Motteler zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

> Der Reichstag wolle beschließen:
> als Absatz 4 folgen zu lassen:
> Ebenso dürfen in diesen Anlagen Arbeiterinnen überhaupt und jugendliche Arbeiter unter achtzehn Jahren zum Bedienen von Maschinen oder sonstigen mechanischen Vorrichtungen zum Aus- und Einfahren nicht verwendet werden.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag des Herrn Abgeordneten Motteler und Genossen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Nunmehr, meine Herren, hätten wir über die Absätze 2 und 3 wie sie sich aus den jetzigen eventuellen Abstimmungen ergeben haben, abzustimmen. Die einzige Abänderung, die durch die Abstimmungen des Hauses eingetreten ist, ist, daß in dem dritten Absatz hinter „Bergwerken" einzuschalten ist: „Salinen".

Eine Verlesung der Absätze 2 und 3 wird uns wohl erlassen, — und bitte ich diejenigen Herren, welche die Absätze 2 und 3 in der durch die eventuelle Abstimmung festgesetzten Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Absätze 2 und 3 sind angenommen.

Nun bitte ich diejenigen Herren, welche den letzten Absatz in Ziffer 8 in der von der Kommission festgesetzten Weise annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; es ist auch der letzte Absatz und somit die ganze Nr. 8 in ihren einzelnen Theilen angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über Art. 3. — Es meldet sich niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion und bitte diejenigen Herren, welche den Art. 3 des Gesetzes nach den Vorschlägen der Kommission annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Art. 3 ist angenommen.

Nachträglich möchte ich noch konstatiren, daß gegen die Einleitung und gegen die Ueberschrift des Gesetzes, sowie gegen die Ueberschriften der einzelnen Hauptstücke eine Erinnerung im Hause nicht erhoben wird und daß dieselben ebenso als in zweiter Lesung festgestellt gelten. — Das ist der Fall.

Wir kommen nunmehr zur Diskussion über die weiteren Anträge der Kommission, welche auf Seite 54 des gedruckten Kommissionsberichts enthalten sind, und zwar zunächst zu dem Antrag unter 2 bezüglich der zu diesem Gesetzentwurf eingelaufenen Petitionen.

Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Gensel**: Ich habe nur noch zu erwähnen, daß der Antrag jedenfalls auch auf die neuerdings eingegangenen Petitionen, die ich im Verlauf der Debatte erwähnt habe, zu erstrecken sein wird.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es nimmt niemand weiter das Wort; ich kann die Diskussion schließen und kann annehmen, daß, da kein Widerspruch erfolgt, der gedruckte Antrag der Kommission als in dem von dem Herrn Referenten eben angedeuteten Sinn modifizirt gilt, und bitte diejenigen Herren, welche die Petitionen zu diesem Gesetzentwurf durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt erklären wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; dem Antrag der Kommission ist beigetreten.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über die von der Kommission unter Ziffer 3 beantragte Resolution. — Es nimmt niemand das Wort; ich schließe also die Diskussion.

Ich bitte, die Resolution zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

> Der Reichstag wolle beschließen:
> den Reichskanzler zu ersuchen, daß er über die Beschäftigung von Kindern und von jungen Leuten zwischen 14 und 16 Jahren in der sogenannten Hausindustrie, sowie über die geeigneten Mittel, den dabei vorkommenden Unzuträglichkeiten abzuhelfen, Erörterungen anstellen und dem Reichstag eine Vorlage darüber zugehen lasse.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte diejenigen Herren, welche die eben verlesene Resolution annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Resolution ist angenommen.

Wir kommen nunmehr, meine Herren, zu der von dem Herrn Abgeordneten Stumm beantragten Resolution, Nr. 190 2 der Drucksachen.

Ich eröffne hierüber die Diskussion.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Stumm.

Abgeordneter **Stumm**: Meine Herren, nachdem vielfach im Laufe der Debatte darauf hingewiesen worden ist, wie verschieden die Verhältnisse für die Arbeiter in Elsaß-Lothringen liegen gegenüber dem übrigen Deutschland, so glaube ich wohl auf eine nähere Exemplifikation dessen, was ich mit meinem Antrag eigentlich beabsichtige, verzichten zu können. Ich darf nur konstatiren, daß in Elsaß-Lothringen eine Fabrikgesetzgebung für jugendliche Arbeiter und Frauen im Sinne aller modernen Kulturstaaten überhaupt nicht besteht, da die letzte französische Gesetzgebung auf diesem Gebiet, die sich der unsrigen in den meisten Punkten ziemlich nähert, ja, was das weibliche Geschlecht angeht, noch über unsere Beschlüsse hinausgeht, in Elsaß-Lothringen nicht eingeführt ist. Das Reichsland ist also in der Lage, daß es zwischen zwei Stühlen sitzt, es hat überhaupt keine genügende Fabrikgesetzgebung in dieser Beziehung. Nun gebe ich zu, daß vielfach ein Bedürfniß dazu nicht vorhanden ist. In Mülhausen sind die meisten Fabriken aus eigenem Antrieb damit vorgegangen, solche Einrichtungen zu treffen, die für das Wohl ihrer Arbeiter besser sorgen, als viele Fabriken bei uns in Deutschland. Aber eben so muß anerkannt werden, daß es andere Fabriken gibt, welche sich hinwegsetzen über derartige humane Bestrebungen, die die Kinder bis in das jüngste Alter herab beschäftigen, und daß namentlich die Glasindustrie gegenüber Deutschland infolge dessen eine Konkurrenz übt, die bei uns in ganz erheblicher Weise empfunden wird und die daher mit Recht den Anspruch hervorruft, daß Licht und Sonne in gleicher Weise vertheilt werde.

Meine Herren, ich glaube, daß über die Frage, daß in früherer oder späterer Zeit unsere Fabrikgesetzgebung in Elsaß-Lothringen eingeführt werden muß, überhaupt ein Zweifel nicht besteht, es wird sich bloß darum handeln, wie lange soll es noch dauern, daß wir zuwarten, und da ist von dem Herrn Regierungskommissar in der Kommission ausgeführt worden, daß es erst sieben Jahre seien, seitdem Elsaß-Lothringen sich daran gewöhnt hat, unsern Markt aufzusuchen, und daß diese kurze Zeit ihm die Konkurrenz in Deutschland so erschwert, daß jetzt die Zeit noch nicht gekommen sei, mit den Beschränkungen der Gewerbeordnung vorzugehen. Meine Herren, ich kann diesem Argument nicht beipflichten. Ich finde, sieben Jahre sind eine lange Zeit, und wenn Sie bedenken, daß bei der Annexion der neuen Provinzen im Jahr 1866 und bei der Ausdehnung der Reichsverfassung im Jahr 1871 auf die süddeutschen Staaten in demselben Moment, wo die Ausdehnung stattfand, ohne jeden Uebergang unsere scharfe Fabrikgesetzgebung Norddeutschlands auch dort angewendet wurde, so werden Sie zugeben, daß die Zeit von sieben Jahren eine recht reichliche Uebergangszeit für das Reichsland gewesen ist.

Nun, meine Herren, glauben sie nicht, daß ich lediglich vom Konkurrenzstandpunkt ausgehe und etwa sage, Elsaß-Lothringen muß ebenso schlimm behandelt werden wie das übrige Deutschland, oder daß ich gewissermaßen meinen dortigen Nachbarn böses wünsche. Ich stehe nicht auf diesem Standpunkt und kann es nicht, weil ich mit der großen Mehrheit dieses Hauses der Meinung bin, daß die Fabrikgesetzgebung, wie wir sie jetzt zum Abschluß bringen, ein werthvoller Theil unserer Gesetzgebung ist, und nicht zu dem bösen gehört, das ich den Herren im Reichsland gewiß nicht wünsche; ich glaube vielmehr, daß sie viel gutes und werthvolles enthält, sowohl für die Arbeiter wie für die Arbeitgeber, und daß Elsaß-Lothringen sich gratuliren kann, wenn es theilnimmt an der Gesetzgebung, wie sie sich jetzt gestaltet hat.

Trotz dieser Gründe habe ich zwar Abstand genommen, dem hohen Hause den Antrag, den ich bereits in der Kommission gestellt hatte, zu reproduziren, nämlich daß der Titel VII in der Gewerbeordnung ohne weiteres Anwendung auf Elsaß-Lothringen finden soll, aber ich glaube, daß das Haus um so unbedenklicher der Resolution zustimmen wird, daß die Regierung aufgefordert werde, bald thunlichst in Elsaß-Lothringen den Titel VII der Gewerbeordnung einzuführen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath Unterstaatssekretär Herzog.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Unterstaatssekretär im Reichskanzleramt für Elsaß-Lothringen **Herzog**: Es ist zunächst thatsächlich nicht richtig, was der Herr Antragsteller behauptet, daß zur Zeit in Elsaß-Lothringen eine Fabrikgesetzgebung, welche der deutschen mehr oder minder sich nähert, nicht besteht; in Elsaß-Lothringen gilt das Gesetz vom März 1841, welches in Betreff der jugendlichen Arbeiter eine Reihe sehr detaillirter Vorschriften enthält. Es bestimmt die Altersgrenze, unter der Kinder nicht beschäftigt werden dürfen, es enthält Bestimmungen über die Zeitdauer dieser Beschäftigung, es schließt aus, daß Kinder unter 13 Jahren Nachtarbeit leisten dürfen, es bestimmt ferner, daß Kinder im Alter bis 16 Jahre nur in außergewöhnlichen Fällen zur Nacht beschäftigt werden dürfen; es unterstellt endlich die gesammte Kinderarbeit strenger Aufsicht, die von Fabrikinspektoren gehandhabt wird. Ein Unterschied besteht — soweit ist dem Herrn Antragsteller zuzugeben, was er gesprochen hat — darin, daß die Beschränkungen nicht soweit gehen, wie sie die deutsche Gewerbeordnung vorgesehen hat und wie sie die Bestimmungen enthalten, die von Ihnen in den letzten Tagen beschlossen worden sind. Die französische Gesetzgebung hat im Jahr 1874 ebenfalls einige Beschränkungen eintreten lassen, die weiter gehen als das Gesetz vom Jahr 1841, Beschränkungen, die nachahmungswerth sein mögen, die aber keineswegs erst die ganze Materie in Frankreich neu geordnet haben. Soweit also trifft die Unterlage des Antrags nicht zu.

Ich stimme dem Herrn Antragsteller dagegen insofern bereitwillig zu, als ich anerkenne, daß es nicht bloß wünschenswerth, sondern nothwendig ist, daß die in Rede stehende Materie innerhalb des deutschen Reichs nach möglichst gleichmäßigen Vorschriften geordnet sei; ich halte dies für grundsätzlich richtig, im Interesse der Gerechtigkeit sowohl gegenüber den jugendlichen Arbeitern, die auf gleichen Schutz Anspruch haben, als auch gegenüber den Arbeitgebern, welche innerhalb desselben staatlichen und wirthschaftlichen Betriebs nicht von verschiedenen Gesetzen beherrscht werden dürfen, deren Bestimmungen auf die Einträglichkeiten des Geschäfts, auf die Konkurrenz immerhin von maßgebendem Einflusse sind.

Ich kann Ihnen gleichwohl nicht empfehlen, den Antrag des Herrn Abgeordneten Stumm anzunehmen, zunächst aus formellen Gründen. Der Antrag, den Abschnitt VII der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen einzuführen, würde in der vorgeschlagenen Form nicht angenommen werden können, weil in diesem Abschnitt Bestimmungen sich finden, die Bezug nehmen auf andere Bestimmungen der Gewerbeordnung, die durch den vorliegenden Abschnitt VII nicht getroffen werden, und auch sonst in Elsaß-Lothringen nicht bestehen; er ist ferner formell insofern unvollständig, als ohne gleichzeitige Einführung des Abschnitts X, der die Strafbestimmungen enthält, der Abschnitt VII ein Messer ohne Klinge sein würde. Ich habe Sie aber auch aus sachlichen Gründen zu bitten, daß Sie dem Antrag nicht zustimmen. Ihre Kommission hat die weitergehenden Anträge, die dort von dem Herrn Antragsteller gestellt wurden, mit großer Mehrheit abgelehnt, sowohl aus konstitutionellen Gründen mit Rücksicht auf den Landesausschuß als auch aus sachlichen Gründen, indem sie anerkannte, daß die sofortige Anwendung der jetzt beschlossenen Bestimmungen der Gewerbeordnung für die Gewerbtreibenden in Elsaß-Lothringen bei der schweren Zeit, in der sie leben, eine sehr tiefe Schädigung enthalten würde, die nicht wohl verantwortet werden könnte. Diese Gründe treffen auch

gegen den jetzt vorliegenden Antrag zu, wenn er auch in mehr schonender und milderer Form die Einführung des Abschnitts VII bezweckt, als es in dem der Kommission vorgeschlagenen Antrage der Fall gewesen ist. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß eine Industrie von solcher Ausdehnung und Bedeutung, wie die Industrie in Elsaß-Lothringen aufweist, auf das eingreifendste beeinträchtigt wird von einer Beschränkung in der Verwendbarkeit der Arbeitskräfte, wie das vorliegende Gesetz sie enthält; das kann nicht plötzlich geändert werden, nicht im Handumdrehen. Dies ist die im Reichslande allgemein und auf das entschiedenste ausgesprochene Meinung und zwar nicht bloß der betheiligten Industriellen, sondern auch der Verwaltungsbehörden, welche mit der Frage sich seit Jahren beschäftigen. Ist das aber richtig, so wird man dem Wunsche dieser Industriellen und Behörden nicht entgegentreten können, welcher dahin geht, daß zunächst die Verhältnisse, wie sie sachlich liegen, durch eine Enquete in gleicher Weise klar gestellt werden möchten, wie es in den übrigen Theilen des Reichs auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom Jahre 1873 geschehen ist; das Ergebniß dieser Enquete wird das Urtheil bestimmen, ob es möglich sein wird, die Bestimmungen des Abschnitts VII der Gewerbeordnung, wie sie sich jetzt nach Ihren Beschlüssen stellen, in Elsaß-Lothringen alsbald in ihrem ganzen Umfang oder nur mit gewissen, den Uebergang erleichternden Modifikationen einzuführen. Es wird gerathen sein, den Erfolg dieser Untersuchung, die sofort in Angriff genommen werden soll, abzuwarten, ehe über die Einführung des Gesetzes in Elsaß-Lothringen Beschluß gefaßt wird. Ernste Mißstände sind aus der gegenwärtigen Sachlage in Elsaß-Lothringen nach der Versicherung der Verwaltungsbehörden nicht hervorgetreten, und auch insofern besteht kein zwingender Grund, die Regierung mehr zu drängen, als sie sonst nach Lage der Verhältnisse es geboten erachtet und sich gegenüber den für das Reich bestehenden Grundsätzen verpflichtet findet. Ich bitte Sie, nach diesen Darlegungen den Antrag nicht anzunehmen, sondern denselben abzulehnen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Grad.

Abgeordneter **Grad**: Meine Herren, Sie gestatten mir, Sie zu bitten, in Erwägung der Sonderverhältnisse unserer elsässischen Industrie die revidirte deutsche Gewerbeordnung ohne weiteres im Reichslande nicht einzuführen. Einerseits sind die wesentlichsten Vorschriften über die Arbeit in den Fabriken schon längst bei uns aus eigener Initiative in Ausführung gekommen, bevor sie in die Gesetzgebung übergingen. Andererseits aber knüpfen sich auch an die ganze Gewerbeordnung, so wie sie jetzt gefaßt ist, für den industriellen Betrieb Schwierigkeiten und Nachtheile, welche durch dringende Maßregeln zur Wahrung der reichsländischen und der ganzen deutschen Industrie im allgemeinen ausgeglichen werden sollen. Jedenfalls finde ich zweckmäßig, an der im Elsaß bestehenden Gewerbegesetzgebung nichts zu ändern, ohne zuvor an Ort und Stelle zu prüfen, wie dieselbe in den einzelnen Etablissements gehandhabt wird.

Nach den Gründen, welche der Herr Unterstaatssekretär Herzog soeben vorgetragen hat, enthalte ich mich, weiter auf die Sache einzugehen, und schließe mit der Bitte, die revidirte deutsche Gewerbeordnung ohne eine vorläufige Enquete über unsere Arbeitsverhältnisse im Elsaß nicht einzuführen und sie jedenfalls mit der Annahme von Maßregeln verbinden, welche die Existenz unserer Industrie sichern.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Bergmann.

Abgeordneter **Bergmann**: Bei der vorgerückten Zeit will ich Sie nicht lange aufhalten. Ich kann nur dem Kollegen Grad beistimmen und Sie bitten, den Antrag Stumm vor der Hand abzulehnen, wenn er sich nicht entschließt, ihn selbst zurückzuziehen. Die Umstände in Elsaß-Lothringen sind derart, daß bei dem Nothstande und dem Niedergange der Geschäfte es wirklich eine eingreifende Maßregel wäre in unsere Verhältnisse. Das hohe Haus weiß, daß unsere Zustände noch sehr wenig geregelt sind. Es sind auch politische Rücksichten dabei in Erwägung zu ziehen, ich bitte Sie daher, den Antrag abzulehnen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist hinreichend unterstützt. Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den Antrag auf Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Stumm.

Abgeordneter **Stumm**: Ich habe dem Herrn Regierungskommissar zu erwidern, daß ich nicht behauptet habe, daß Elsaß-Lothringen keine Fabrikgesetzgebung besäße, sondern ich habe gesagt, es besäße keine Fabrikgesetzgebung, die derjenigen der modernen Kulturstaaten an die Seite gestellt werden könnte, und bei der Behauptung bleibe ich stehen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Meine Herren, wir kommen zur Abstimmung.

Der Antrag Stumm Nr. 190 2 lautet:

> Der Reichstag wolle beschließen:
> den Reichskanzler zu ersuchen, eine auf die Einführung des Titel VII der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen gerichtete Vorlage dem Reichstag baldthunlichst zugehen zu lassen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag Stumm annehmen wollen, sich zu erheben,

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag Stumm ist also abgelehnt.

Es wird mir soeben ein Antrag auf Vertagung von dem Herrn Abgeordneten Dr. Dohrn übergeben. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag auf Vertagung unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist hinreichend unterstützt. Ich bitte diejenigen Herren, welche die Vertagung beschließen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es steht die Majorität; die Vertagung ist ausgesprochen.

(Präsident Dr. von Forckenbeck übernimmt den Vorsitz.)

Präsident: Meine Herren, ich schlage Ihnen vor, die nächste Plenarsitzung morgen Vormittag 11 Uhr abzuhalten, und schlage als Tagesordnung für dieselbe vor:

1. erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die statistischen Erhebungen über die Tabakfabrikation und den Tabakhandel und die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Etatjahr 1878/79 (Nr. 159 der Drucksachen).

Voraussichtlich wird diese erste Berathung den ganzen Zeitraum der Sitzung in Anspruch nehmen; man kann ja aber vorher nie wissen, wie die Sache verläuft, und mit

Rücksicht hierauf erlaube ich mir Ihnen als fernere Nummern in Vorschlag zu bringen:

2. erste und zweite Berathung der Handelskonvention zwischen dem deutschen Reich und Rumänien (Nr. 176 der Drucksachen);
3. erste und zweite Berathung des Auslieferungsvertrags zwischen dem deutschen Reich und Schweden und Norwegen (Nr. 181 der Drucksachen);

endlich:

4. erste und zweite Berathung des Nachtragsvertrags zu dem Vertrag vom 15. Oktober 1869 über den Bau und Betrieb der Gotthardeisenbahn nebst Protokoll über die Vollzugsverhandlung (Nr. 180 der Drucksachen).

Widerspruch gegen diese Tagesordnung wird nicht erhoben; es findet also mit dieser Tagesordnung die nächste Plenarsitzung morgen Vormittag 11 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 40 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

45. Sitzung

am Freitag, den 10. Mai 1878.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 35 Minuten durch den Präsidenten Dr. von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Ich habe Urlaub ertheilt: dem Herrn Abgeordneten Fürsten von Hohenlohe-Langenburg auf acht Tage wegen Unwohlseins, — dem Herrn Abgeordneten Richter (Meißen) für acht Tage wegen Krankheit.

Entschuldigt sind für die heutige Sitzung: der Herr Abgeordnete Pogge (Schwerin) wegen dringender Geschäfte, — der Herr Abgeordnete Freiherr von Dücker ebenfalls wegen dringender Geschäfte, — der Herr Abgeordnete Horn für heute und morgen wegen Unwohlseins.

Der Herr Abgeordnete Krieger (Weimar) sucht Urlaub nach für vierzehn Tage wegen seiner Ernennung zum Rath bei dem gemeinschaftlichen Appellationsgericht zu Eisenach und sofortiger Uebernahme seiner Amtsgeschäfte. — Widerspruch gegen das Urlaubsgesuch erhebt sich nicht; der Urlaub ist also bewilligt.

Der Herr Abgeordnete Krieger (Weimar) spricht in dem Urlaubsgesuch zugleich die Meinung aus, daß sein Mandat als Reichstagsabgeordneter infolge dieser Ernennung noch nicht erloschen sei, da er erst vom 1. Juli ab in das neue Amt eintrete. Ich schlage vor, diese Frage zur Vorberathung und Berichterstattung an die Kommission für die Geschäftsordnung zu überweisen. — Auch hier wird nicht widersprochen; das Schreiben geht in dieser Beziehung an die Kommission für die Geschäftsordnung.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Resultat der Wahl der Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Orte, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Eysoldt**: In die Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Orte, sind gewählt:

von der 1. Abtheilung die Herren Albrecht (Danzig), Dr. Blum;
von der 2. Abtheilung die Herren Götting, Kiepert;
von der 3. Abtheilung die Herren Dr. Schröder (Friedberg), Dr. Weigel;
von der 4. Abtheilung die Herren von Lüderitz, von Gordon;
von der 5. Abtheilung die Herren von Bethmann-Hollweg, Richter (Hagen);
von der 6. Abtheilung die Herren Freiherr von Aretin (Ingolstadt), Dr. Rudolphi;
von der 7. Abtheilung die Herren Freiherr von Wendt, Dr. Nieper.

Die Kommission hat sich konstituirt und gewählt:
zum Vorsitzenden den Herrn Dr. Weigel,
zum Stellvertreter desselben den Herrn Freiherrn von Aretin (Ingolstadt),
zum Schriftführer den Herrn von Bethmann-Hollweg,
zum Stellvertreter desselben den Herrn Götting.

Präsident: Von der 3. Abtheilung ist die Wahl des Herrn Abgeordneten von Kurnatowski für den 4. Wahlkreis des Regierungsbezirks Bromberg, und von der 4. Abtheilung die Wahl des Herrn Abgeordneten Bürten für den Wahlkreis Lippe-Detmold geprüft und für giltig erklärt worden.

Als Kommissarien des Bundesraths werden der heutigen Sitzung beiwohnen:

bei der Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend statistische Erhebungen über die Tabakfabrikation und den Tabakhandel und die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Jahr 1878/79:
der königlich preußische Regierungsrath Herr Burchard, und
der königlich preußische Geheime Oberfinanzrath Herr Schomer.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend statistische Erhebungen über die Tabakfabrikation und den Tabakhandel, und die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Jahr 1878/79 (Nr. 159 der Drucksachen).

Ich eröffne diese erste Berathung hiermit und ertheile das Wort dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts Staatsminister Hofmann.

Präsident des Reichskanzleramts Staatsminister **Hofmann**: Meine Herren, nach allem, was über die Stellung der Parteien zu dem vorliegenden Gesetzentwurf bekannt geworden ist, läßt sich erwarten, daß die Vorlage der verbündeten Regierungen auf lebhaften Widerspruch im Hause stoßen wird. Die Bedenken, die gegen den Entwurf laut geworden sind, richten sich indessen zum großen Theil nicht gegen den Inhalt der Vorlage selbst, sondern gegen eine Bedeutung und Tragweite, die man ihr, veranlaßt durch frühere Verhandlungen, beimißt. Es wird daher, wenn ich mir gestatte, die Vorlage der verbündeten Regierungen namens derselben bei Ihnen einzuführen, meine Aufgabe sein, die Bedeutung darzulegen, welche die verbündeten Regierungen selbst dem Gesetzentwurf beilegen. Ich hoffe, daß es mir dadurch gelingen wird, Mißverständnisse über die Tragweite der Vorlage zu beseitigen und die Schwierigkeiten einer Verständigung zu vermindern.

Um Ihnen aber nachzuweisen, welche Bedeutung der Entwurf in den Augen der verbündeten Regierungen selbst besitzt, muß ich an diejenige Vorlage anknüpfen, die dem hohen Hause wegen höherer Besteuerung des Tabaks vor einigen Wochen gemacht worden ist und in diesem hohen Hause zu ausführlichen Verhandlungen Anlaß gegeben hat.

Meine Herren, bei der Tabaksteuervorlage waren die verbündeten Regierungen hauptsächlich von zwei Gesichtspunkten geleitet. Einmal waren sie der Meinung, daß es die Aufgabe der Finanzpolitik des Reichs sei, die eigenen Einnahmen des Reichs in beträchtlichem Maße zu vermehren und zwar nicht bloß zu dem Zweck, um die Matrikularbeiträge zu beseitigen oder zu vermindern, sondern zu dem Zweck, um

eine Steuerreform, welche auch die Steuersysteme der einzelnen deutschen Staaten umfaßt, anzubahnen. Die verbündeten Regierungen gingen von der Ueberzeugung aus, daß der jetzige Zustand des Besteuerungssystems in Deutschland einen wesentlichen Mangel insofern zeigt, als ein zu großer Theil der Bedürfnisse der Staaten und der Kommunen durch direkte Steuern gedeckt wird, während es einer gesunden Finanzpolitik entspricht, einen größeren Theil dieser Lasten auf indirekte Steuern zu legen. Meine Herren, daß wir in Deutschland in der Entwicklung der indirekten Steuern hinter anderen Nationen zurückgeblieben sind, ist eine Thatsache, die sich leicht erklärt aus dem bisherigen politischen Entwickelungsgang Deutschlands, aus der früheren politischen Zerrissenheit Deutschlands, die selbstverständlich auch auf die Entwickelung des Finanzsystems in Deutschland einwirken mußte. Indirekte Steuern können ihrer Natur nach zu ihrer vollen Entwickelungsfähigkeit nur gelangen, wenn sie in einem großen, als wirthschaftliche Einheit sich darstellenden Verkehrsgebiet erhoben werden. Ein solches Verkehrgebiet bestand schon früher in Deutschland im Zollverein, aber der Zollverein hatte nicht das Bedürfniß, eigene Ausgaben durch Einnahmen zu decken, es fehlte ihm das Ausgabebudget und damit die eigentliche Triebfeder für eine ausgiebige Benutzung der Steuerquellen, welche ihm zu Gebote standen. Der frühere deutsche Bund, meine Herren, hatte als ein völkerrechtlicher Verein der souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands kein eigenes Steuerrecht und war somit nothwendig seiner Natur nach darauf angewiesen, seine übrigens sehr geringe Ausgaben durch Matrikularumlagen zu decken. Den einzelnen Staaten, auf deren Budgets die gesammten Ausgaben lasteten, blieb nichts übrig, als die ihnen zu Gebote stehenden, das heißt wesentlich die direkten Steuern dazu heranzuziehen. So ist es denn gekommen, daß die direkten Steuern in Deutschland einen viel größeren Beitrag zu der Gesammtlast liefern, die auf den Steuerzahlenden ruht, als in den anderen größeren Staaten. Es ist in den Motiven der Tabaksteuervorlage darauf hingewiesen, wie ungünstig das Verhältniß in dieser Beziehung in Deutschland steht.

Nun ist bei der Verhandlung über jene Vorlage von allen Seiten des Hauses, wie ich glaube, ausnahmslos anerkannt, daß die direkten Steuern, Staatssteuern sowohl als Kommunalsteuern, in den meisten deutschen Ländern bereits eine Höhe erreicht haben, welche eine Vermehrung der direkten Steuern für weitere Bedürfnisse des Reichs, der Staaten oder der Kommunen nicht mehr zuläßt. Unter diesen Umständen tritt an das Reich nach der Ueberzeugung der verbündeten Regierungen die Pflicht heran, die ihm zu Gebote stehenden Einnahmequellen zu benutzen, nicht bloß um seinen eigenen Bedarf zu decken, sondern auch um den Einzelstaaten zu Hilfe zu kommen und eine Reform des Gesammtsteuerwesens in Deutschland möglich zu machen. Es ist das, meine Herren, das Programm einer wirklich nationalen Finanzpolitik, die nicht bloß vom reichsfiskalischen Standpunkt ausgeht, sondern die deutschen Finanzen als ein Ganzes ins Auge faßt.

Das war der *eine* Hauptgesichtspunkt, von welchem die verbündeten Regierungen sich leiten ließen. — Der *zweite* war der, daß, wenn eine beträchtliche Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reichs geboten sei, sich in erster Linie der Verbrauch von Tabak dazu eigne. Meine Herren, wenn man die Einnahmen betrachtet, die andere Staaten aus dem Tabak ziehen, und die in den Motiven der Tabaksteuervorlage ziffermäßig nachgewiesen sind, wenn man sieht, wie Oesterreich, England, Amerika zwischen 4 und 5 Mark pro Kopf der Bevölkerung von dem Tabak beziehen, wie Frankreich einen Bruttoertrag von nahe 7 Franken pro Kopf hat, so machen die 35 Pfennige pro Kopf, die Deutschland bei einem sehr starken Tabakkonsum hat, einen fast komischen Eindruck. Es wird keine Regierung, die die Finanzen des Reichs zu leiten hat, daran denken können, es bei diesem Minimalertrage des Tabaks zu belassen; jede Reform unseres Steuersystems muß, das ist die Ansicht der verbündeten Regierungen, zunächst bei dem Tabak einsetzen und aus dem Tabak die Erträgnisse ziehen, die sich eben in zweckmäßiger und rationeller Weise davon erzielen lassen. Deshalb, meine Herren, haben die verbündeten Regierungen Ihnen vorgeschlagen, die Tabakbesteuerung auf der Grundlage des jetzigen Steuersystems nur mit der Umwandlung der Flächensteuer in die Gewichtssteuer zu erhöhen. Sie haben dabei nicht verhehlt, es ist das vielmehr in den Motiven der mehr erwähnten Vorlage ganz deutlich ausgesprochen, daß für sie mit der damals gemachten Tabaksteuervorlage und mit dem daraus zu erwartenden Ertrage die Tabaksteuerfrage nicht abgeschlossen sei, daß sie vielmehr entschlossen seien, demnächst zu einer noch höheren Besteuerung des Tabaks überzugehen, und es sind damals auch schon die verschiedenen Systeme, die sich hierbei darbieten, zur Erörterung gekommen. Die verbündeten Regierungen haben sich heute noch für keines dieser Systeme entschieden; sie wünschen durch die Vorlage, welche sie Ihnen jetzt machen, die Mittel zu erhalten, um auf Grundlage einer vollständigen, umfassenden, mit gesetzlicher Autorität veranstalteten Untersuchung der Verhältnisse die Ueberzeugung sich bilden zu können, welches der verschiedenen denkbaren Systeme für Deutschland das richtige sei, um diejenigen Tabaksteuererträge zu gewinnen, die, wenn man von einem Steuerreformsystem überhaupt sprechen will, dem Tabak abgewonnen werden müssen.

Ich möchte also dem Mißverständniß entgegentreten, als ob durch die Vorlage die Regierungen sich bereits für ein bestimmtes System der Tabakbesteuerung entschieden hätten, oder als ob das hohe Haus, wenn es die Vorlage annimmt, bereits sein Votum für ein bestimmtes System der Besteuerung abgäbe. Meine Herren, das ist — ich wiederhole es — nicht die Absicht der verbündeten Regierungen; sie wollen eben zunächst das Material erst erfassen, sie wollen die Ermittelungen erst anstellen, deren Ergebnisse sie in den Stand setzen sollen und werden, Ihnen demnächst eine Vorlage zu machen über die Art und Weise, wie der Tabak in Deutschland definitiv besteuert werden soll.

Die Bedeutung der Vorlage und Ihres Beschlusses darüber würde also die sein: wenn Sie die Vorlage annehmen, so verpflichten Sie sich nicht, diese oder jene Form der Besteuerung, welche Ihnen demnächst von Seiten der verbündeten Regierungen etwa vorgelegt wird, gut zu heißen; Sie gewähren aber der Regierung die Mittel, um eine sichere Grundlage für die weitere Erörterung der Frage zu gewinnen. Lehnen Sie die Vorlage ab, meine Herren, dann treten Sie den verbündeten Regierungen bei dem ersten Schritt, den dieselben auf der von mir bezeichneten Bahn der Steuerreform machen wollen, entgegen.

Meine Herren, wenn ich mich zu dem Gesetzentwurf selbst wende, so glaube ich nicht, daß es Sache der Generaldebatte sein wird, die einzelnen Bestimmungen der Vorlage gegen Einwendungen in Schutz zu nehmen, die etwa dagegen erhoben werden können. Ich möchte nur den Einwand, der sich auf das Gesetz im allgemeinen bezieht, von vorn herein beseitigen, als ob es einer gesetzlichen Maßnahme zur Veranstaltung der von der Regierung gewünschten Ermittelungen überhaupt nicht bedürfe. Meine Herren, die Statistik liefert uns allerdings bereits umfassendes Material zur Beurtheilung der Interessen, die bei einer höheren Besteuerung des Tabaks auf dem Spiel stehen und Berücksichtigung verdienen, aber dieses Material reicht nicht aus. Wir haben allerdings eine genaue Statistik über den in Deutschland erzeugten Rohtabak seiner Menge nach, der Werth des im Inland erzeugten Rohtabaks wird zwar auch in den statistischen Mittheilungen angegeben, es beruht aber diese Angabe auf Berechnungen, auf Schätzungen, nicht auf Angaben der Interessenten selbst. Für den Handel mit Tabak haben wir für die

Einfuhr des Tabaks die Zollstatistik, die die Mengen angibt, bezüglich des Werths aber auch nur auf Berechnungen, auf Schätzungen hinweist. Bezüglich der Ausfuhr von Tabak sind wir von der Statistik in einer Weise im Stich gelassen, wie das überhaupt bei dem jetzigen Zustande unserer Ausfuhrstatistik nicht anders sein kann, es sind keine zuverlässigen Angaben weder über die Menge, noch weniger über den Werth der Ausfuhr durch die jetzige Statistik zu erlangen. Auch die Gewerbestatistik gibt nicht die Mittel an die Hand, um sich ein wirkliches Bild von dem Umfang der Tabakindustrie in Deutschland zu machen, um eine Ueberzeugung zu gewinnen von dem Umfange der Interessen, die bei der Tabakbesteuerung in Frage kommen. Wir haben in der Gewerbestatistik wohl Angaben über die Zahl der Geschäfte und der Gehilfen, die darin beschäftigt sind, aber über den Umfang des Geschäfts, selbst über die Menge und den Preis der Waaren, die darin fabrizirt werden, gibt uns die Gewerbestatistik keinen Aufschluß.

Nun, meine Herren, könnte man vielleicht sagen, daß all das Material, dessen wir bedürfen, durch die freiwillige Vernehmung von Sachverständigen geliefert werden könne. Meine Herren, es ist ja gewiß, daß wir bei einer Enquete, die auf die Freiwilligkeit der Interessenten beruhte, auch recht schätzbares Material gewinnen könnten, aber mit der Vollständigkeit und Zuverlässigkeit, wie es möglich ist, wenn das Gesetz den Interessenten die Verpflichtung auferlegt, Auskunft zu geben, würden wir niemals bei einer freiwilligen Vernehmung von sachverständigen Interessenten zum Ziele gelangen. Wenn Sie deshalb, meine Herren, der Regierung darin beistimmen, daß aus dem Tabak ein höherer Betrag gewonnen werden muß, als wir ihn jetzt haben, ein höherer Ertrag, als er durch das Ihnen noch vorliegende Gesetz über die Besteuerung des Tabaks zu erzielen sein wird, — wenn Sie dieser Meinung sind, meine Herren, und wenn Sie mir gleichzeitig darin beistimmen müssen, daß die weitere Entschließung nur auf Grundlage eines sehr umfassenden und vollständig zuverlässigen Materials getroffen werden kann, dann bitte ich Sie, die Vorlage der verbündeten Regierungen anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Schorlemer-Alst hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Schorlemer-Alst**: Meine Herren, gestatten Sie mir eine kurze Vorbemerkung. Ich bin der Meinung, daß, so wichtig auch im Leben eines Volks die Fragen der Finanzen und der Steuern sind, doch weder eine Regierung noch eine Majorität der Volksvertretung sich lediglich und vorzugsweise auf ein rein wirthschaftliches Programm stützen kann und darf, und das um so weniger, wenn, wie bei uns, Fragen von der eminentesten politischen Bedeutung betreffs der inneren Organisation der Lösung harren, wenn in einem großen Theil unseres Vaterlands der innere Friede so sehr gestört ist und Millionen Reichsbürger in ihren heiligsten Gefühlen und Rechten stets neu gekränkt und verletzt werden —

(oho! Unruhe)

— ja wohl, meine Herren, wenn der Kulturkampf in einer so brüsken und rücksichtslosen Weise geführt wird, daß wir darin selbst von der Schweiz nicht mehr übertroffen werden. Unter dem Schein des Konstitutionalismus entwickelt sich bei uns ein autokratisches Regiment, welches nach unten immer mehr den Charakter des Absolutismus, nach oben den des Majordomus annimmt. Ich glaube sagen zu dürfen, auch gerade mit Rücksicht auf diese Vorlage, daß der Verfassungsstaat jetzt weniger Hoffnung auf Verwirklichung hat, als vor dem Jahr 1848; denn damals konnte die Nation noch hoffen, mit einer Verfassung eine konstitutionelle Regierung zu bekommen; heute haben wir die Erfahrung gemacht, daß man wohl eine Verfassung haben kann, aber noch lange nicht konstitutionell regiert wird.

Wenn ich mich nun der Gesetzesvorlage direkt zuwende, so hat der Herr Präsident des Reichskanzleramts gesagt, die Bedenken gegen dieselbe wären nicht so sehr gegen den Inhalt, als vielmehr gegen die Tragweite derselben gerichtet. Da befindet sich der verehrte Herr doch in einem großen Irrthum, denn ich glaube, daß sich im ganzen Hause sehr wesentliche Bedenken gerade gegen den Inhalt dieser Gesetzesvorlage erheben; und wenn er hinzufügte, die verbündeten Regierungen haben sich bisher noch für keins der Systeme entschieden, die in Aussicht genommen sind, so glaube ich ebenfalls nicht, daß das die Meinung dieses hohen Hauses sein wird. Nach den Erklärungen, die wir hier von dem Herrn Reichskanzler gehört haben, und nach alledem, was sonst von daher zu uns gedrungen ist, besteht darüber kein Zweifel, daß, wenn man die Frage stellt: was bedeutet diese Gesetzesvorlage und was ist damit beabsichtigt? nur die eine Antwort darauf erfolgen kann: das Tabakmonopol.

Ich weiß allerdings sehr wohl, daß in der Vorlage auch auf die Fabrikatsteuer hingewiesen ist. Nun, die wäre zuletzt vielleicht noch schlimmer, namentlich, wenn ein ebenso hoher Ertrag hierbei in Aussicht genommen ist, wie solchen das Monopol ergibt. Die Fabrikatsteuer würde unsere Zigarrenindustrie und namentlich die Hausarbeit vernichten und die Produktion in einzelne größere fabrikatorische Betriebe zusammendrängen, die dann um so leichter nachher für die Zwecke des Tabakmonopols expropriirt werden könnten, und wir würden auch auf diese Weise doch zuletzt nur zum Monopol kommen. Ich möchte sagen, wenn man das Monopol bezeichnet hat als la mort sans phrase für die Tabakindustrie, so könnte man sagen, daß die Fabrikatsteuer das Vorgehen jenes herzensguten Mannes ist, der es nicht über sich gewinnen konnte, seinem Schoßhündchen die Ohren und den Schweif mit einem Male abzuschneiden, sondern diese Operation in ein Dutzend zerlegte.

(Oho! rechts.)

— Ja, meine Herren, daß Sie auf dieser Seite des Hauses oho dazu sagen würden, habe ich erwartet; wir wissen, daß Sie fest entschlossen sind, Alles anzunehmen, wie es ist.

Meine Herren, die uns gemachte Vorlage ist nun eine Enquete in dem Sinne nicht, wie andere Nationen solche Enqueten machen können, und was sie unter einer Enquete verstehen. Ich habe bisher nicht die Erfahrung gemacht, daß wir, unter Anleitung der Regierungen, hätten brauchbare Enqueten zu Stande bringen können. Ich kann in dieser Vorlage nur die Ermittelung der Kosten erkennen, welche die Einführung des Monopols mit sich bringen werde, und da muß ich nun allerdings sagen — die Herren mögen mir das nicht verübeln —, daß die Beschlüsse der nationalliberalen Partei, soweit sie uns bis jetzt durch die öffentlichen Blätter und durch ihre Organe bekannt geworden sind, mich frappirt haben; denn die Herren haben allerdings ausgesprochen: wir wollen weder das Monopol noch eine Fabrikatsteuer mit einem ähnlichen Ertrag, aber wir sind nicht abgeneigt, die Mittel für eine modifizirte Enquete zu bewilligen; das heißt: den Zweck wollen wir nicht, aber die Mittel wollen wir bewilligen. Und, meine Herren, nun bitte ich, sich klar zu machen, daß, wenn man die Mittel will, dann muß man auch den Zweck wollen; das ließe sich aus vielen schlagenden Beispielen klar machen.

Nun wird darauf hingewiesen — und das hat auch der Herr Präsident des Reichskanzleramts gethan —, daß es nothwendig sei, die eigenen Einnahmen des Reichs zu vermehren, da die Lasten stiegen, und daß von vielen Seiten schon bemerkt sei, das Steigen der Matrikularbeiträge sei drückend und unerträglich. Das ist es nun gewiß um so mehr, wenn, wie früher hervorgehoben, die Vertheilung

der Matrikularbeiträge eine unzutreffende ist. Ich lasse dahingestellt, ob es nicht möglich wäre, die Matrikularbeiträge in gerechterer Weise zu vertheilen, als bisher; aber wissen wir denn sicher, daß, wenn das Monopol oder die Fabrikatsteuer zu Stande kommt, die Matrikularbeiträge wegfallen werden? Ich glaube, irgend welche Zusicherung in dieser Beziehung haben wir nicht; wir haben einige Worte darüber gehört, aber ich leugne nicht, mir fehlt der Glaube. Und, meine Herren, wenn nun auch wirklich die Matrikularbeiträge fortfielen unter Einführung des Monopols, was würden wir dann erreicht haben? Dann würde das einzige effektive konstitutionelle Recht, welches der Reichstag hat, geopfert sein, ohne jede Kompensation.

Nun leugne ich allerdings nicht, daß die Lasten gestiegen sind, aber das muß man doch auch sagen, es ist flott bewilligt worden; hat doch der Herr Abgeordnete von Bernuth noch bei der dritten Lesung des Etats gesagt, es war am 12. April, wo es sich um Einstellung einer Position handelt, es war die fünfte, die in der zweiten Lesung abgesetzt war, und die wieder hergestellt werden sollte, als er die Aufforderung an das Haus richtete, auch diese Position wieder einzustellen. „Ende gut, Alles gut"; aber, meine Herren, das Ende ist nicht gut, denn es führt zu einem Defizit.

Wir haben die Botschaftergehälter erhöht, wir bauen den Herren schöne Palais, wir haben auch eine Reihe von Reichsämtern mit steigenden Kosten eingeführt; und da möchte ich doch um offenes Visir bitten, ich möchte, daß man uns einmal offen sagte: wir wollen den Einheitsstaat oder den Bundesstaat. Will man den Einheitsstaat — und ich glaube, man will ihn —, nun dann kommen wir an dem Tabakmonopol nicht vorbei; will man aber den Bundesstaat, dann, glaube ich, können wir eine ganze Anzahl von Zentralverwaltungsstellen entbehren, die wir jetzt schon bewilligt haben, und die noch ferner in Aussicht stehen. Ich weiß ja wohl, und es wird auch darauf hingewiesen, daß es noch andere Lasten gibt, und namentlich wird auf den steigenden Militäretat hingewiesen, und da gestatten Sie mir eine ganz kurze Ausführung, um auch von diesem Standpunkt aus zu dem richtigen Schluß in Bezug auf die Vorlage zu kommen.

Es ist dem deutschen Volk mit dem Militäretat ähnlich ergangen, wie einst mit der Proklamation von Kalisch, die der General Kutusoff namens der Fürsten im Jahre 1813 erließ, und worin dem deutschen Volk die Wiederherstellung des alten ehrwürdigen deutschen Reichs aus dem ureigenen Geist der deutschen Nation verheißen wurde. Nun, das deutsche Reich war der selige deutsche Bundestag, und der ureigene deutsche Geist war der französische Minister Talleyrand, der die deutschen Staaten nach Belieben zusammensetzte. Aehnlich jetzt, — bei dem Militäretat. Vor 1866 hieß es, der Leib ist zu klein und die Rüstung zu groß, und wir wissen ja, daß der Leib größer wurde, die Rüstung aber auch. Mit den Ereignissen des Jahres 1870/71 wurde dem deutschen Volk die Aussicht eröffnet, daß nun mit dem neuen deutschen Reich, mit der geeinigten Reichsarmee unter einem Bundesfeldherrn, alle deutschen Armeen umfassend, eine neue Aera, wie des Glanzes und der Macht, so auch des Friedens, des Wohlstands, der verminderten Lasten und namentlich auch der verminderten Militärlasten eröffnet würde. Und was haben wir erhalten? Wir haben steigende Lasten trotz der glänzenden Siege, wir haben viel Armut und Elend trotz der Milliarden, die uns bezahlt sind; Handel und Gewerbe liegen darnieder, trotz unseres politischen Prestige. Für das Reichsheer aber haben wir die Bewilligung auf sieben Jahr, bis Ende 1881, einer Friedenspräsenzstärke von 401 650 Mann mit den Kosten und es ist damit auch das konstitutionelle Bewilligungsrecht für diese Zeit aufgegeben. Aber noch erhebliche Mehrbewilligungen für das Heer sind gemacht, wie Vermehrung der Offizierstellen, Erhöhung der Präsenzstärke einiger Truppentheile 2c. Darüber dürfen wir uns nicht täuschen, wenn es in dieser Weise weiter geht, zehrt der Militarismus, dem wir verfallen sind, das Mark der Nation auf.

(Sehr wahr!)

Nun sage ich, wenn die Mittel nicht reichen, so wird jeder vernünftige Hausvater erstens die Ausgaben des Luxus und des Glanzes einschränken, und zweitens dann Ersparnisse auch da eintreten lassen, wo solche zulässig und wirksam sind und das ist nach meiner Ueberzeugung für uns gerade beim Militäretat der Fall. Ich darf Sie daran erinnern, daß im Jahr 1872, nach unseren großen Siegen, der Militäretat inklusive Marineetat 253 Millionen Mark erforderte und im Jahr 1878/79 gestiegen ist auf 347 Millionen, also 94 Millionen Mark mehr. Die Matrikularbeiträge, die 1875 noch 69 Millionen Mark betrugen, stiegen in diesem Etatsjahr auf 87 Millionen. Kehrten wir nun zu dem Militäretat von 1872 oder auch 1873 zurück, so brauchten wir Matrikularbeiträge gar nicht mehr, wir könnten wenigstens mit einer sehr geringen Quote derselben auskommen, und es brauchte von neuen Steuern gar nicht die Rede zu sein. Und da kann ich nun die Ueberzeugung nicht unterdrücken, daß, meines Erachtens, diese Vorlage, das heißt das damit in Aussicht genommene Monopol oder die Fabrikatsteuer wesentlich dem Zweck dienen werde, daß vom Jahr 1882 an, wo das sogenannte Septennat für die Armee aufhört, damit die Mittel geschaffen sind, um den Militäretat in seiner jetzigen Höhe, vielleicht noch höher, zu decken und zwar in einer gewissen Unabhängigkeit seitens der Reichsregierung von Bewilligungen des Reichstags. Und schon das muß mich wesentlich bestimmen, gegen diese Vorlage zu sein.

Ich halte also neue Einahmequellen des Reichs jetzt nicht für nothwendig. Ich will dabei aber aussprechen, daß, wenn sie eröffnet werden müssen, ich nicht dagegen, namentlich nicht gegen das System der indirekten Steuern bin, daß ich dem sogar den Vorzug gebe, und daß ich auch namentlich den Tabak und viele andere Dinge für sehr wohl besteuerungsfähig halte. Aber, meine Herren, wenn uns von Seiten des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts gesagt worden ist, wir wären betreffs der indirekten Steuern zurückgeblieben und hier hätten wir ein Programm einer nationalen Finanzpolitik, so muß ich gestehen, das kann ich darin nicht erkennen. Die Vorlage, eine Erhebung, die den Zweck hat, Tabakmonopol oder Fabrikatsteuer einzuführen, ist doch wahrlich kein Programm einer Steuer- und Finanzpolitik, und ich meine, ehe wir irgend nach dieser Richtung hin, selbst wenn es nothwendig wäre, etwas bewilligen können, müssen wir einmal ein klares Programm der Steuer- und Finanzpolitik der Reichsregierung haben; wir müssen dann vor allem die konstitutionellen Garantien erhalten, ohne die wir weitere Einnahmen an Stelle der Matrikularbeiträge gar nicht bewilligen können, und wir müssen drittens nach meiner Ueberzeugung die Sicherheit, und zwar die gesetzliche Sicherheit haben, daß, wenn wir auf der einen Seite neue Lasten einführen, auf der anderen Seite auch Erleichterungen eintreten und zwar nicht bloß für die einzelnen Bundesstaaten, sondern für die Steuerzahler selbst.

(Sehr wahr!)

Nun bin ich der Meinung, daß vor allem uns noththut, Handel, Gewerbe, Industrie und den Verdienst zu heben, und wenn auch die Nothlage, in der wir uns jetzt befinden, nicht allein davon abhängig ist, so glaube ich doch, daß durch eine bessere Zoll- und Handelspolitik nach der Seite sehr viel geholfen werden könnte. Wenn die Reichsregierung das thun will, so bin ich gern bereit, ihr die Hand zu bieten. Aber allerdings müssen wir dann klar und bestimmt wissen, was die Reichsregierung in dieser

Beziehung vor hat. Bisher haben wir darüber keine klare Anschauung gewinnen können.

Ich sagte nun, es kann diese Vorlage nur derjenige bewilligen, der das Tabakmonopol will; denn darauf läuft es zuletzt hinaus; und da muß ich fragen: können wir das wollen? meine Antwort lautet: nein; denn ich sage erstens, die Lage unserer Tabakindustrie und des Tabakhandels ist eine ganz andere, als sie in denjenigen Staaten, die das Tabakmonopol eingeführt haben, zu der Zeit war, als sie dasselbe einführten.

Zweitens muß ich sagen, ich verstehe es sehr wohl, wenn eine Nation nach einer schweren Katastrophe, nach Niederlagen, nach Verlust von Landestheilen, in der finanziellen Noth auch zu solchen Mitteln greift, um die Finanzen wieder in die Höhe zu bringen. Aber, meine Herren, nach den unerhörten Siegen, die wir erfochten haben, nach den Milliarden, die uns zugeflossen sind, zu kommen und zu sagen: es muß eine so hohe neue Last auferlegt werden, — das versteht das Volk nun und nimmermehr.

(Sehr wahr!)

Dann sage ich drittens: es fehlen uns die Vorbedingungen dafür, daß staatlicherseits eine so große und bedeutende Industrie übernommen werde; die Vorbedingungen fehlen uns sowohl in Betreff der Personen als auch der Kenntnisse. Ich glaube meinerseits, die einzigen, die bisher hinreichend vorbereitet sind, wenn das Monopol eingeführt wird, werden die Schmuggler und Defraudanten sein.

(Heiterkeit.)

Viertens glaube ich, daß wir mit der Einführung des Tabakmonopols eine Anzahl von Sinekuren schaffen würden, die die Reichsregierung nach ihrem Belieben an Günstlinge vertheilt; hören Sie doch, was man uns darüber aus Frankreich berichtet. Und, meine Herren, daß der „Militäranwärter" beim Tabakmonopol auch wieder eine Hauptrolle spielen würde, darüber wird niemand in Zweifel sein. Wir haben ihn bei der Post, bei der Telegraphenverwaltung, bei der Eisenbahn und im Kommunaldienst, wir werden ihn auch beim Tabakmonopol haben; und die Hunderttausende von Arbeitern in der Tabakindustrie, die werden dann ebenso viele, auf Kommando wählende Reichswähler für die Regierung sein.

Ich glaube fünftens auch, daß, in den ersten Jahren ganz sicher, das so hoch gepriesene Tabakmonopol uns nicht die Reinerträge bringen würde, die man erwartet, wohl aber werden wir zunächst bedeutende Vorschüsse zu leisten und Kosten aufzubringen haben, und insofern eine Erleichterung der Lasten und Vermehrung der disponibeln Mittel nicht eintreten.

Endlich, meine Herren, erblicke ich in der Einführung des Tabakmonopols ein gefährliches Präzedens, denn ich sehe nicht ein, warum der Staat nicht, wie er heute die Hand auf den Tabak legt, morgen den Zucker, übermorgen den Sprit und die Bergwerke an sich nimmt. Der Spiritus ist ja eigentlich schon von Seiten des Staats monopolisirt, insofern, als nach dem Urtheil der offiziellen Presse jeder ein Dummkopf ist, der nicht unbedingt mit der Reichsregierung geht.

(Rufe: au! — Heiterkeit.)

In diesem Vorgehen aber, also in dieser Okkupation des Tabaks, sehe ich die allmähliche Annäherung an den sozialdemokratischen Arbeiterstaat. Ich glaube, es läßt sich nicht leugnen, daß wir, so vorgehend, uns allmählich der sogenannten dritten Weltperiode nähern — Rodbertus nannte sie die imaginäre —, in der alles nur Staatseigenthum ist mit dem Rechte des einzelnen auf Lohn für die von ihm geleistete Arbeit.

Gestatten Sie mir zuletzt noch einige Worte über die Art der Vorlage. Ich muß sagen, als ich die zehn Paragraphen durchgelesen habe — allerdings nicht ohne einiges Uebelbefinden — habe ich mir sagen müssen, das hätte sich ganz gut in einem Paragraphen fassen lassen. Hätte man in einem Paragraphen gesagt: „der Reichskanzler — denn der ist doch bei uns der Bundesrath —

(Heiterkeit)

läßt eine Enquete machen behufs Einführung des Tabakmonopols; die Art der Ausführung wird seinem weisen Ermessen anheim gestellt mit dem Recht, Geldstrafen bis zu 500 Mark und entsprechende Freiheitsstrafen zu verhängen,

(Heiterkeit)

— das wäre ganz dasselbe, was in den zehn Paragraphen steht. Und wenn Sie Pag. 5 der Motive unten lesen wollen, so finden Sie dort: „die Aufgabe dieser Vorlage sei, den Tabakindustriellen klar zu machen, was sie sich alles müssen gefallen lassen. Meine Herren, das ist in der That das Charakteristische dieser Vorlage und das bemerke ich vor allem dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts, er meinte, der **Inhalt** der Vorlage hätte nichts zu erinnern gegeben. **Diese Vorlage ist der unerhörteste Eingriff** in die wirthschaftliche Freiheit und Sicherheit, der mir noch vorgekommen ist.

(Sehr wahr!)

Wie immer und von wem dieses Gesetz ausgeführt wird, darüber kann kein Zweifel sein, daß schon diese Erhebungen, bei der jetzigen wirthschaftlichen Lage eine große Anzahl Konkurse in den Reihen der Tabakfabrikanten und Händler zur Folge haben wird.

Ich weiß nicht, ob es den Herren allen bekannt ist, sonst darf ich es erwähnen, daß im vorigen Jahrhundert, als eine bedeutende Steuer auf dem Kaffee gelegt war, eine Anzahl Beamten angestellt wurden, mit der Aufgabe, darüber zu wachen, daß nicht Kaffee, der nicht verzollt war, konsumirt respektive gebrannt wurde, und die namentlich den aufsteigenden Rauch zu beobachten und mit ihren Geruchsorganen zu ermitteln hatten, ob er nicht vom Kaffee herrühre, die alsdann in Häuser eindrangen und nachforschten. Man nannte diese Beamten allgemein **Kaffeeschnüffler**. Nun, diese alte Kaffeeschnüfflerei war aber ein Kinderspiel gegen die **Tabakschnüffler**, die diese Enquete ins Leben riefe. Alles ist nach diesem Gesetz in die Hand der Behörden gegeben, und mit dem § 6 in der Hand können Sie jeden zu Grunde richten, und es war recht überflüssig, in § 9 noch ausdrücklich den Behörden das Recht und die Pflicht aufzuerlegen, sich gegenseitig in Verbindung zu setzen und zu unterstützen. Wir kennen darin unsere Behörden, dazu sind sie immer geneigt, wenn eine solche edle Aufgabe an sie herantritt. Welchen Chikanen die Tabakindustriellen mit der Vorlage ihrer Bücher ausgesetzt sein würden, das brauche ich nur zu erwähnen; aber ich frage: wie viel Beamte haben wir denn, die im Stande sind, kaufmännisch geführte Bücher zu revidiren und danach zu kontroliren? Das ist nicht so leicht, und ich glaube, wir würden auch nach der Seite auf die allergrößten Ungehörigkeiten und Chikanen bei Ausführung dieses Gesetzes stoßen. Was endlich die Kosten betrifft, so sind sie in der Vorlage auf 200 000 Mark beziffert und die Motive begründen dies, indem sie sagen, das würde wohl nicht zu hoch gegriffen sein. Nein, meine Herren, gewiß nicht; wenn dies Gesetz, wie es ist, zur Ausführung kommt, werden Sie am Schlusse der Erhebung sehen, daß, wenn man auch **2 Millionen Mark** angesetzt hätte, das nicht zu hoch gewesen wäre.

Ich komme nach alle diesem zu dem Schlusse, daß die

Vorlage rundweg zu verwerfen ist, auch deshalb, damit endlich einmal die Unruhe aufhört, die durch alle diese Projekte in die ganze Tabakindustrie gekommen ist und schon Millionen Verluste zur Folge hatte. Meine Herren, verwerfen Sie die Vorlage und bewilligen Sie auch nicht eine modifizirte Enquete, denn eine solche modifizirte Enquete; was würde sie anders sein, als was man im Jahr 1870/71 „leise überplündern" oder „moderirt verwüsten" nannte. Ich sage, verwerfen Sie die Vorlage, denn es kommt darauf an: principiis obsta!

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Bennigsen hat das Wort.

Abgeordneter **von Bennigsen**: Meine Herren, auf die Frage des Kulturkampfs und des Einheitsstaats oder Bundesstaats, welche der Herr Vorredner in seinem Eingang berührt hat, werde ich in diesem Augenblick mit Ihrer Erlaubniß nicht eingehen. Dagegen gestatten Sie mir zu einer anderen Aeußerung des Herrn Vorredners im Eingang seiner Rede, ehe ich auf die Vorlage selbst komme, einige Worte der Aufklärung und Abwehr zu sprechen, um so mehr, als der Beschluß der nationalliberalen Partei, von welchem der Herr von Schorlemer sprach, auch sonst, namentlich auf Seiten der Organe der Regierung, in sehr mißverständlicher Weise aufgefaßt und zu politischen Angriffen gegen meine Freunde und meine Partei benutzt worden ist.

Meine Herren, ich behaupte in voller Uebereinstimmung mit meinen politischen Freunden, daß trotz der Beschlüsse, welche wir angesichts dieser Vorlage über das Tabakmonopol oder eine den gleichen Ertrag gebende hohe Tabaksteuer gefaßt haben, wir zur Steuerfrage, zu der Tabaksteuerfrage, zu den konstitutionellen Fragen, welche mit dieser Steuer zusammenhängen, noch genau prinzipiell und praktisch so stehen, wie bei den Verhandlungen im Februar angesichts der damals uns vorgelegten Steuervorlage. Meine Herren, meine Freunde und ich sind noch heute der Meinung, daß eine Steuerreform im Reich und in den Einzelstaaten auf Grundlage einer ganz bedeutend höheren Heranziehung der indirekten Steuern erforderlich ist nach der Finanzlage im Reich, in mehreren der größeren Einzelstaaten und in den Kommunen. Wir sind der Meinung, daß die direkten Steuern, um ein solches Mehr, wie es nöthig ist, zu erreichen, nicht benutzt werden können, im Gegentheil hinsichtlich der direkten Steuern eine Erleichterung der einzelnen, eine Uebertragung von Steuern an Kommunen im ganzen oder theilweise von Seiten des Staatsfiskus wünschenswerth ist. Wir sind namentlich, was die indirekten Steuern anlangt und ihr Verhältniß zu den Reichseinnahmen, der Ansicht, daß es politisch und finanziell dringend wünschenswerth erscheint, das Reich auf eigene Füße zu stellen und die Matrikularumlagen vollständig zu beseitigen, daß die indirekten Steuerquellen dazu benutzt werden sollen, dieses Ziel zu erreichen, und daß der Tabak ein wesentlicher Bestandtheil der Steuerreform sein muß.

(Sehr richtig!)

In dieser Hinsicht hat sich also durchaus nichts geändert. Es kommt nur darauf an, daß es einer festen, vertrauenswürdigen Reichsfinanzverwaltung gelingt, sich mit der Mehrheit des Reichstags über die Steuerreformpläne und die Heranziehung der indirekten Steuern in höherem Maß zu verständigen.

Meine Herren, was dann die andere politische Frage anlangt, die auch von Zeit zu Zeit immer wieder mit unserer Parteistellung zu der Steuerfrage in Verbindung gebracht wird, so habe ich schon bei einer früheren Gelegenheit ausgesprochen, daß hinsichtlich dieser sogenannten konstitutionellen Garantien, wenn die Matrikularbeiträge wegfallen, der Reichstag selbst dafür Fürsorge treffen wird, daß die Rechte, die er aufgibt hinsichtlich der Bewilligung der Matrikularbeiträge angesichts der neuen Steuerquelle, in anderer Form geboten werden. Darüber sind nicht viel Worte zu verlieren, die Regierung wird selbst es als nothwendig erkennen, die Majorität wird es verlangen, und es wird eine geeignete Form gefunden werden. Die Angriffe gegen meine Freunde, die in dieser Hinsicht hervorgetreten sind, stützen sich vielmehr auf die von uns erhobene Forderung der sogenannten konstitutionellen Garantien in Preußen. Meine Herren, es ist ja eigentlich kaum nöthig das Mißverständniß zurückzuweisen, daß der Reichstag über diese Verhältnisse in Preußen nicht beschließen kann und nicht beschließen wird, denn das ist nicht seine Aufgabe. Diese Verhältnisse werden in Preußen geregelt werden. Man wird sich in Preußen die Frage vorlegen müssen, was in der Hinsicht erforderlich ist. Wenn wir in Preußen durch die im Reiche mehr fließenden Mittel erleichtert werden, werden wir uns fragen, was ist erforderlich in Bezug auf Erleichterung an den direkten Steuern oder an Uebertragung einzelner Steuern an Kommunen, was ist bei der Einkommen- und Klassensteuer jährlich erforderlich. Hier steht die liberale Partei keineswegs allein, sondern sie erfreut sich der Zustimmung und Unterstützung der freikonservativen Partei. Herr von Kardorff hat es auf die präziseste Weise bei der Steuerverhandlung im Februar wiederholt, es sind konstitutionelle Garantien in Preußen erforderlich, sobald man derartig indirekte Einnahmequellen im Reiche zugesteht. Aehnlich haben sich die Freunde des Herrn von Kardorff wiederholentlich geäußert im preußischen Abgeordnetenhause, und in der letzten Woche ist durch die Presse der Partei kein Zweifel gelassen worden, daß man es für selbstverständlich nnd nothwendig hält, solche Garantien zu finden.

Was die Frage im einzelnen anlangt, so will ich mich hiermit in diesem Augenblick nicht beschäftigen. Damit wird sich das preußische Abgeordnetenhaus zu befassen haben. Es wird derjenige einflußreiche preußische Minister, welcher demnächst bei der Durchführung der preußischen Finanzreform eine Rolle zu spielen hat, sich mit dieser Frage zu beschäftigen und die darauf bezüglichen vollständig ausreichenden Erklärungen im Reichstag abzugeben haben. Ich will nur ein, um es gelinde auszudrücken, immer wieder aufs neue auftauchendes Mißverständniß beseitigen, als ob wir die Abschaffung des Artikels 109 der preußischen Verfassung verlangten. Dieser Artikel 109, meine Herren, kann mit allen seinen Buchstaben bestehen bleiben, wir wollen ihn nicht angerührt wissen. Worum es sich handelt, sind spezielle Vorschriften in dem Gesetz über die preußische Einkommen- und Klassensteuer, Vorschriften, um es präzise auszudrücken, dahin gehend, daß der preußische Landtag in die Lage gebracht wird, die Einkommen- und Klassensteuer nach Quoten zu bewilligen, so daß es also von der Entschließung des preußischen Landtags abhängt, — speziell des preußischen Abgeordnetenhauses bei den dortigen finanzrechtlichen Bestimmungen, — ob in einzelnen Jahren von den monatlichen Simplen einige erlassen werden. Wird diese Frage nur einmal positiv und praktisch untersucht, will man seitens der Regierung und der Reichstagsmehrheit, respektive des preußischen Landtags, sich nur erst verstehen, so wird man sich auch über diese Frage sicherlich verständigen.

Ich komme jetzt, meine Herren, zu dem Vorwurf des Herrn Abgeordneten von Schorlemer-Alst, unser Beschluß sei inkonsequent, unsere Fraktion weise das Monopol zurück angesichts dieser Vorlage, auch eine Fabrikatsteuer, welche einen gleichen Erttrag wie das Monopol verspreche, und doch wären wir nicht grundsätzlich gegen die Vorlage, soweit eine Enquete angestellt werden solle. Meine Herren, Herr von Schorlemer-Alst — und im wesentlichen nimmt auch die Fortschrittspartei einen ähnlichen Standpunkt zu der Frage ein — also Zentrum und Fortschrittspartei wollen aus diesen oder jenen Gründen, dieselben mögen für beide Parteien sehr verschieden sein, in der Hauptsache überhaupt gar keine

Steuern bewilligen, sie wollen, wenn sie auch vom Mißverhältniß der direkten und indirekten Steuern im deutschen Reiche sprechen, doch ein Mehr an Steuern überall nicht zugestehen. Das Gefühl der Nothwendigkeit also, daß überhaupt mehr Steuern beschafft werden müssen, damit Erleichterungen in den einzelnen Staaten eintreten können und das Reich auf eigene Füße gestellt wird, wird von beiden Parteien nicht anerkannt. Wir stehen in dieser Beziehung auf ganz anderem Boden. Wir wollen allerdings ein bedeutendes Plus an indirekten Steuern bewilligen unter gewissen Voraussetzungen, wie ich angeführt habe, gegenüber einer wirklich vertrauenswürdigen Reichsfinanzverwaltung und zur Erleichterung der einzelnen Staaten. Weil wir das wollen, und weil wir annehmen, daß aus dem Tabak ein bedeutendes Plus sehr wohl zu erheben ist, selbst in einer erheblich höheren Summe, als in der Steuervorlage vom 6. Februar in Aussicht genommen war, halten wir es für nützlich, daß über die Frage der Tabakverhältnisse, über Bau, Fabrikation, Handel, über die Form der Besteuerung des Tabaks in den verschiedenen Ländern, über die Kontrole, die dabei erforderlich ist, über das finanzielle Ergebniß und über die volkswirthschaftliche Wirkung der verschiedenen Steuerformen, eine unbefangene und gründliche Untersuchung angestellt werde, damit sich dann ergibt, welche Steuerform angesichts der thatsächlich in Deutschland bestehenden Verhältnisse überhaupt zulässig ist, in welchem Umfang und in welchen Grenzen eine Steuererhöhung erträglich ist, ohne gewichtige Interessen zu zerstören, und welches finanzielle Ergebniß daraus zu erhoffen ist.

Meine Herren, wir allein können diese Vorlage nicht ändern angesichts der Haltung, welche Zentrum und Fortschrittspartei zu derselben einnehmen, welche grundsätzlich sie ablehnen wollen. Wir können die Umänderung der Vorlage im Sinn einer allgemeinen Enquete mit der Bewilligung der geforderten 200 000 Mark unter Beseitigung aller einzelnen vexatorischen Bestimmungen, auf welche ich gleich noch näher eingehen werde, — wir können eine solche andere Vorlage nicht herstellen. Das wird davon abhängen, ob die Regierung Werth darauf legt, daß eine so veränderte Vorlage wirklich aus der Mehrheit des Hauses hervorgeht, ob die Regierung mit den konservativen Parteien zusammen sich mit uns über die nach unserer Meinung erforderliche Aenderung verständigt. Wir wollen abwarten, welche Haltung die Regierung, und welche Haltung die konservativen Parteien demnächst im einzelnen einnehmen, nachdem ihnen im allgemeinen klar geworden sein wird, was wir bei dieser Vorlage verwerfen und was wir in Betreff einer unbefangenen Untersuchung des ganzen Tabakgeschäfts und der Form der Tabaksteuer für zulässig halten.

Meine Herren, was nun die Vorlage im einzelnen angeht, so sind verschiedene Bedenken von dem Herrn von Schorlemer bereits hervorgehoben, auch gegenüber den beschwichtigenden und erläuternden Ausführungen, welche der Herr Präsident des Reichskanzleramts über Sinn und Tendenz der Vorlage gemacht hat. Ich will zunächst bemerken, ich bin wirklich nicht in der Lage, die Ausführungen des Herrn Staatsministers Hofmann in Uebereinstimmung zu bringen, weder mit dem Inhalt der Vorlage, noch mit den Motiven, namentlich den beiden Schlußsätzen der Motive,

(hört! hört! links)

noch endlich mit den Ausführungen des früheren Finanzministers Camphausen und des Reichskanzlers Fürst von Bismarck in der Sitzung vom 22. Februar.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, lassen Sie uns doch in diesen Sachen offen und klar sein!

(Sehr gut!)

Wir wollen die Sachen behandeln, wie sie wirklich aufgefaßt werden müssen und uns nicht etwa im Nebel bewegen ganz ziel- und steuerlos. Und da muß ich sagen, die nöthige Klarheit über diese Vorlage, die uns allerdings so und so viele Wochen nach der Verhandlung vom 22. Februar gemacht ist, im April dieses Jahres, — die nöthige Klarheit über Inhalt, Bedeutung und Tendenz dieser Vorlage haben ja die damaligen Reden des Herrn Ministers Camphausen und des Reichskanzlers ganz offenbar schon gewährt. Der Herr Reichskanzler hat gar kein Hehl daraus gemacht, daß er sich hinsichtlich der Besteuerung des Tabaks für das Monopol entscheide, er hat dieses als sein Ideal bezeichnet, und näher ausgeführt, weshalb grade diese Form der Besteuerung respektive Heranziehung des Tabaks die einzig richtige sei und das größte finanzielle Resultat ergebe. Er hat am Schluß seiner Rede damals als dringend wünschenswerth hingestellt, daß noch dieser Reichstag Gelegenheit haben möge, sich bei den Verhandlungen im Plenum oder in der Kommission darüber auszusprechen, welche Stellung er zu diesem seinem Ideal, zu dem Monopol, einnehme. Er hat das hingestellt gewissermaßen als eine Verpflichtung der Mehrheit des Reichstags gegenüber der Reichsregierung, damit diese sich nicht, von anderen Ansichten ausgehend, auf Irrwege verleiten lasse, damit sie im voraus schon wisse, welche Steuervorlage im nächsten Jahr oder in den nächsten Jahren die Aussicht auf die Mehrheit im Reichstag habe. Wenn die Herren die Güte haben wollen, die Rede des Herrn Reichskanzlers von damals nachzulesen, so ist über den Sinn dieser seiner Aeußerungen gar kein Zweifel.

Was nun den Herrn Minister Camphausen angeht, so hat derselbe sich schon damals ganz speziell mit dieser Vorlage in seiner Rede beschäftigt. So viel ich weiß, ist ja auch diese Vorlage im preußischen Finanzministerium schon längst ausgearbeitet gewesen; vielleicht ist sie schon ausgearbeitet gewesen am 22. Februar, als die Verhandlungen über die Tabaksteuervorlage geführt wurden,

(große Heiterkeit)

— was ich übrigens persönlich nicht weiß. Aber sehr eingehend mit der Frage und dieser Art der Behandlung der Frage auch solcher statistischen Untersuchungen hat sich der Herr Minister Camphausen schon beschäftigt, indem er damals in seiner Rede sagte, man möchte gar nicht glauben, daß die Regierung so unvorbereitet auf diesem Gebiet sei; nein, wenn der Reichstag und die Regierung sich für die Tabakregie entschieden, wie er näher ausführte, so wäre es vor allen Dingen nothwendig — und in dieser Richtung ist also die Unvorbereitetheit von ihm gerade in Abrede genommen — wäre es vor allen Dingen nothwendig, daß eine solche Vorlage, wie sie nun heute uns beschäftigt, eingebracht werde,

(hört! hört!)

um festzustellen, einmal, was an Entschädigung nothwendig sei für die Tabakindustrie, und zweitens, was an Betriebskapital 2c., an Einrichtungen nöthig sei, für die Tabakregie. Meine Herren, also dasjenige, was diese Vorlage bedeutet, was hier beabsichtigt, was ihr wirklicher Inhalt ist, das ist hiernach ganz zweifellos schon nach diesen Reden und Vorgängen. Diese Vorlage ist bestimmt, die nöthigen Ermittelungen für die Einführung des Monopols herbeizuführen, sowohl was eine etwaige Entschädigung der Industriellen anlangt, als auch was die Frage betrifft, welche Einrichtungskosten der Staat für die Regie nöthig hat.

Meine Herren, wenn also meine Freunde in ihrer ganz überwiegenden Mehrzahl schon heute sagen: das Monopol paßt für unsere deutschen Verhältnisse, namentlich wie die wirthschaftlichen Dinge sich bei uns entwickelt haben, so wenig, daß es unverantwortlich ist, dasselbe einzuführen, es mag einen noch so hohen Steuerertrag geben, — meine Herren, wenn das die Ansicht einer ganz überwiegenden Mehrheit meiner Partei ist, der nur

ganz vereinzelte Stimmen gegenüberstehen in unserer Fraktion, welche direkt für das Monopol sind, und soweit ich übersehen kann, auch nur eine geringe Zahl von Personen, welche sagen, wir sind noch nicht ganz schlüssig über die Frage, während überwiegend die große Mehrheit sagt: die Verhältnisse in Deutschland, die eintretenden Wirkungen bei der Einführung des Monopols sind uns schon jetzt so klar, daß wir uns schon jetzt gegen das Monopol entscheiden, — meine Herren, wenn die Lage so ist und die Stimmverhältnisse hier im Reichstag derart, daß nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil, 20 bis 30 von meinen politischen Freunden, nöthig sind, um eine Mehrheit gegen das Monopol herbeizuführen, falls uns ein Gesetz über das Tabakmonopol im nächsten Winter oder später vorgelegt werden sollte, meine Herren, haben wir dann nicht die Verpflichtung, der Reichsregierung, unsern Wählern, dem ganzen Lande gegenüber uns hierüber schon jetzt deutlich auszusprechen? kann die Regierung, namentlich nachdem der Reichskanzler Fürst Bismarck die bestimmte Forderung aufgestellt hat: hier sollte durch die Verhandlungen ein Leuchtthurm aufgerichtet werden, damit die Regierung sehen könne, wohin sie steuern dürfe und welche Klippe sie vermeiden müsse, — sind wir nicht verpflichtet, der Regierung zu sagen: so ist das Verhältniß, wenn du nächsten Winter mit einer Monopolvorlage kommst und die ganze Vorbereitung wesentlich nur darauf eingerichtet ist, so wird die Vorlage scheitern und auf dieser Grundlage das Tabaksteuergesetz wie die beabsichtigte Steuerreform überhaupt nicht durchgeführt werden können?

Meine Herren, in der Hinsicht verdienen wir, meiner Meinung nach, keine Vorwürfe, sondern wir thun das, was die Regierung nicht bloß nach der Natur der Sache verlangen kann, sondern was der Reichskanzler ausdrücklich gefordert hat, indem wir Stellung zu der Frage des Monopols jetzt schon nehmen, wo es Zeit ist.

Meine Herren, man hat uns vorgeworfen, wir hätten uns auch erklärt gegen eine Fabrikatsteuer, welche einen gleichen Ertrag liefern solle als das Monopol. Meine Herren, das haben wir allerdings gethan, und auch diesen Beschluß kann man in jeder Weise verantworten. Es läßt sich ja sagen: bis zu einem gewissen Grad ist das Quantum, welches durch das Monopol erreicht werden soll, welches man davon erwartet, ein anonymer Begriff, und insofern ist also auch die Verwahrung gegen ein gleiches Ergebniß einer Fabrikatsteuer keine ganz feste greifbare Größe. Ja, meine Herren, im einzelnen und ganz speziell genommen, mag das richtig sein, im großen und ganzen weiß man aber sehr gut, worum es sich handelt. Es ist ein öffentliches Geheimniß, daß der Reichskanzler und die Reichsregierung mehrere hundert Millionen Mark aus der Tabakbesteuerung, speziell also aus dem Monopol, eventuell aus der Fabrikatsteuer, erwartete. Es ist in der bekannten Schrift von Mohl darauf hingewiesen, daß, weil der Tabakverbrauch in Deutschland mehr als doppelt so groß ist wie in Frankreich, auch mehr als ein doppelt so großes Resultat von dem Monopol demnächst bei uns würde zu erwarten sein. Es sind daran die weitgehendsten Hoffnungen für unsere wirthschaftlichen und finanziellen Verhältnisse geknüpft. Bekanntlich hat in Frankreich das Monopol im letzten Jahr 322 Millionen Franks brutto aufgebracht, — netto, wenn man die ganzen Kosten der Regieverwaltung abrechnet, auch selbst wenn man noch, was in der französischen Verwaltung nicht geschieht, noch die Zinsen vom Betriebskapital und Amortisation abrechnet, immerhin ein Betrag von mehr als 200 Millionen Mark. Das Monopol in Frankreich, wo die Erfahrung die am längsten dauernde, die dortige Verwaltung auch bei weitem die beste, überhaupt die Monopolverhältnisse am meisten bekannt sind, bestätigt auch vollständig diejenigen Zahlen, die man sonst gehört hat über dasjenige, was die Regierung erwartet, daß es sich also um mehrere hundert Millionen handelt. Meine Herren, ich bin der Ansicht, daß eine Fabrikatsteuer, die sich ein solches Ziel setzte, ähnlich verderblich wirken müßte für die Tabakindustrie und alles, was damit zusammenhängt, wie das Monopol. Ja, ich möchte glauben, und so weit schließe ich mich an das an, was Herr von Schorlemer gesagt hat, bis zu einem gewissen Grad wirkt sie noch verderblicher.

(Sehr richtig!)

Wenn man eine so hohe Fabrikatsteuer erhebt, so wird von den zehntausend selbstständigen Tabakbetrieben in Deutschland, von denen doch sehr viele nur kleinere und mittlere sind, nur ein geringer Theil in der Lage sein, sein Betriebskapital so zu vermehren, so viel Kredit zu erlangen, daß er gegenüber so hohen Fabrikatsteuern sein Geschäft fortführen könnte. Die Folge würde sein in einigen Jahren, daß die Tabakfabrikation sich auf wenige große Betriebe konzentrirte, in den Händen von Aktiengesellschaften oder einzelnen sehr wohlhabenden Leuten, die so bedeutende Kapitale an ein Geschäft wagen können. Was würde man dann haben? Dann würde man in Folge der Gesetzgebung zwar kein Monopol des Staates, keine Regie haben, man würde aber eine Monopolisirung des Tabakgeschäfts in den Händen weniger wohlhabenden Leute herbeigeführt haben

(sehr richtig!)

zum Schaden aller derer, die sich jetzt als Unternehmer, Fabrikanten, Angestellte und Arbeiter mit dieser Branche befassen. Da sage ich, wenn man so hohe Fabrikatsteuern auferlegt, welche gleiche Erträge geben, wie das Monopol, dann ist es besser, daß der Staat das Geschäft in die Hand nimmt und daß er den Vortheil, den sonst doch nur wenig Geschäftsunternehmer haben könnten, für sich im Interesse des Ganzen beansprucht, dann ist es besser, er expropriirt auf anständige Weise dieses ganze Geschäft, als daß er von den zehntausend einige wenige hundert Betriebe in Deutschland bestehen läßt.

Meine Herren, ich komme nun zu der Vorlage im einzelnen, und da sage ich, selbst wenn ich für das Monopol wäre, so würde ich diese Vorlage mit ihren einzelnen Bestimmungen doch nicht bewilligen, und dann gerade am wenigsten. Meine Herren, sehen Sie sich doch einmal diese vexatorischen Vorschriften an in den §§ 2 ff. In einer Vorlage, welche, beiläufig bemerkt, sich gar nicht als eine Enquetevorlage ankündigt — von Enquete ist hier immer viel die Rede, auch der Herr Reichskanzleramtspräsident hat von einer Untersuchung des ganzen Gebiets gesprochen, — diese Vorlage ist aber gar keine Enquetevorlage, sie ist auch so bescheiden und so richtig bezeichnend in ihren Ausdrücken, daß sie nur davon spricht, daß statistische Erhebungen vorgenommen werden sollen. Nun, meine Herren, was sind das nun für statistische Erhebungen? abgesehen davon, daß ein Theil sich darauf richtet, zu ermitteln, was der Staat demnächst wohl an Betriebskapital, an Räumen, Maschinen u. s. w. gebraucht. Die einzelnen Fabrikanten und die einzelnen Handeltreibenden sollen unter Strafe aussagen über ihre intimsten Geschäftsverhältnisse. Meine Herren, nun ist das ja ganz schön, wenn ich das Monopol vorbereiten und mir klar werden will über die Entschädigung, die für die einzelnen Geschäfte zu zahlen ist; da ist es ganz angenehm, wenn ich die Geschäftsinhaber selbst benutzen kann zwangsweise dadurch, daß sie mir Angaben über ihre Geschäftslage machen. Das kann recht wirksam sein, insofern nützlich; ob es aber zu verantworten ist, ist doch eine ganz andere Frage. Sie geben also in der Vorlage nicht bloß eventuell die Befugniß, sämmtliche Bücher einzusehen, sämmtliche Geschäftsräume zu betreten, Maschinen und alle Utensilien anzusehen und zu untersuchen. Sie verlangen, daß die Interessenten aussagen nicht bloß über den Umfang ihres Geschäfts, sondern auch über die Art und die Preise des Rohmaterials und des Fabrikats. Nun, meine Herren, bitte ich doch mal die besondere Art dieser Industrie zu berücksichtigen. Wir wissen

ja, welche ungeheure Mannigfaltigkeit in den Bedürfnissen der Raucher vorhanden ist und welche unerhörte Verschiedenartigkeit der Fabrikate zum Vorschein kommt aus den einzelnen Fabriken. Die Art und Weise gerade, wie diese Fabrikate zusammengesetzt sind aus inländischem und ausländischem Tabak, und den verschiedenen Sorten derselben — ich will von den Surrogaten gar nicht einmal sprechen — also die Art und Weise oder Zusammensetzung ist bis zu einem gewissen Grad der Vortheil der einzelnen Fabrikanten, darin liegt den Konkurrenten gegenüber der Verdienst, darin liegt in hohem Maß das Geschäftsgeheimniß der einzelnen Fabrikanten, in der Art und Weise der Verwendung und Vermischung der verschiedenen Sorten, namentlich bei der Zigarrenfabrikation. Darüber soll nun der Fabrikant seinen Konkurrenten gegenüber, das würde doch schließlich die Folge sein, Aussage machen, also über die intimsten Verhältnisse seines Geschäftsbetriebs. Weiter, er soll auch aussagen und zwar unter Strafandrohung über den Preis des Rohmaterials und der Fabrikate. Meine Herren, was heißt das? Er soll also dem Staat seine ganze Geschäftsgebahrung offenlegen, und das soll er thun in einer Zeit, wo wir wissen, daß die Geschäftswelt unter einem starken Druck lebt, in einer Zeit, wo mehr als zu jeder anderen der Kredit der einzelnen, der Kredit ganzer Geschäftsbranchen durch solche Enthüllungen gefährdet ist.

Meine Herren, ich sage, wenn die Regierung, und ich ihr zustimmend, das Monopol einführen wollte, diese Verpflichtung, diese Strafbestimmung würde ich in ein solches Enquetegesetz doch nicht hineinbringen lassen. Meine Herren, bei einer gründlichen unbefangenen Untersuchung dieser Verhältnisse handelt es sich gerade um ganz andere Dinge. Diese Sachen mögen ja ganz wichtig sein, wie ich glaube gezeigt zu haben, aber nur für das Monopol. Will man aber unbefangen prüfen, welche Möglichkeiten der Besteuerung in Deutschland vorhanden sind, wie die ganzen Verhältnisse in dieser Industriebranche liegen, will man zugleich unbefangen prüfen und benutzen die Erfahrungen anderer Länder, so muß man diesen Untersuchungen eine viel weitere Ausdehnung geben. Meine Herren, legt die Regierung Werth auf eine allgemeine Tabakenquete und stellt eine Mehrheit dieses Hauses sich dafür heraus durch die Betheiligung der Konservativen, so würden meine Freunde und ich wahrscheinlich gar nichts dagegen zu erinnern haben, daß wir für eine solche unbefangene Untersuchung des ganzen Tabakgeschäftes von dem Bau, durch die Fabrikation, durch den Handel hin bis zum Konsum mit allem, was damit zusammenhängt, und für eine ebenso genaue und sorgfältige Prüfung der Formen und der Resultate und der nothwendigen Kontrolmaßregeln in anderen Ländern in allen ihren volkswirthschaftlichen und finanziellen Wirkungen die geforderten Geldmittel bewilligen, indem wir aber gleichzeitig darüber keinen Zweifel lassen, daß das Monopol demnächst im Reichstag keine Mehrheit finden wird. Wenn ich das Monopol ausscheide, so bleiben noch die verschiedenen Formen, wie sie jetzt bestehen oder früher versucht worden sind in einzelnen Ländern, die verschiedenen Formen der Fabrikatsteuer, der Gewichtsteuer, der Werthsteuer, die Frage von den Zöllen und ihrem Verhältniß zur inneren Besteuerung, sodaß Sie da nicht bloß ein weites Feld der Untersuchung haben, sondern auch in verschiedenen Formen die Anwendung finden können für unsere deutschen Verhältnisse zum Zweck einer höheren Besteuerung des Tabaks.

Meine Herren, in dieser Hinsicht möchte ich wohl aufmerksam machen, und ich glaube, daß jeder, der sich mit dieser Frage näher beschäftigt, sich dafür interessiren würde, auf die umfassenden Enqueten, welche in Frankreich in den Jahren 1835 bis 1837 angestellt ist, die Enqueten für den Tabak. Bekanntlich ist auch jetzt vor wenigen Jahren, 1872 bis 1876, eine Tabakenquete in Frankreich vorgenommen. Diese Enquete hatte aber einen verhältnißmäßig geringeren Umfang, weil nach dem französisch-deutschen Krieg und nach den außerordentlich gesteigerten Anforderungen an die französischen Finanzen die französische Regierung und die französische Vertretung gar nicht daran denken konnte, das Tabakmonopol etwa wieder abzuschaffen. Die letzte Enquete, so interessant sie auch ist, — in der Bibliothek ist ein Exemplar vorhanden — so beschäftigt sie sich doch im wesentlichen nur mit der Verbesserung der Administration in der Regie, mit der Verbesserung der Produkte dieser Regie und mit der Verbesserung des Tabakbaues in Frankreich, während die Enquete, die in den dreißiger Jahren angestellt wurde, einen viel allgemeineren Charakter hatte. Bekanntlich hatte man in Frankreich das Monopol, als man es im Jahr 1810 einzuführen beschloß, nur für eine bestimmte Zeitdauer, zuerst nur für je fünf Jahre, später für je zehn Jahre, beschlossen, unter dem Vorbehalt, es auch wieder abzuschaffen. Der Beschluß, welcher durch die Kammer der Deputirten im Jahr 1835 gefaßt wurde, ist in dieser Hinsicht ein ganz allgemeiner, würde also im wesentlichen der Aufgabe entsprechen, welche wir uns jetzt in Deutschland stellen wollen, von der Zuläſſigkeit einer bestimmten Steuerreform. Der Beschluß von 1835 in Frankreich lautete:

> Il sera nommé immédiatement au scrutin par la chambre des Députés une commission d'enquête de neuf membres, chargée de recueillir tous les faits et documents concernant la culture, la fabrication, et la vente du tabac dans leur rapport avec les intérêts du Trésor, de l'agriculture, et du commerce.

Die neun Mitglieder, die damals gewählt worden sind, haben sich nun dieser Aufgabe mit großem Geschick unterzogen, sie haben dieselbe, wenn man will, noch erweitert, indem sie genaue Ermittelungen angestellt und Rapport niedergelegt haben über die Steuerverhältnisse anderer Länder; sie haben genaue Untersuchungen angestellt über den Bau, die Fabrikation, den Handel, über die wirthschaftlichen und finanziellen Verhältnisse, wie es in der Resolution beschlossen war. Dieser Bericht ist in einem starken Bande niedergelegt, und merkwürdig ist darin das große Gewicht, welches die Kommission und die Kammer der Deputirten in Frankreich auf etwas gelegt hat, was man hier nach dieser Vorlage anscheinend für ganz überflüssig hält, nämlich die Abhörung von wirklichen Sachverständigen. In Frankreich hat man damals, wie es auch nach der Vorlage hier beabsichtigt wird, einen Fragebogen gemacht, man hat aber diesen Fragebogen nicht bloß einzelnen Geschäftsleuten, sondern auch einer großen Menge von Personen zugeschickt, namentlich aber auch einer großen Anzahl von landwirthschaftlichen Vereinen und Handelskammern. Außer dem hat man aber auch eine große Zahl von sachverständigen Personen abgehört aus den verschiedensten Lebenskreisen, Beamte, Gelehrte, frühere Konsuln von Ländern, in denen eine große Tabakindustrie und Tabakbau vorhanden ist, Geschäftsleute aus allen Kreisen, die sich irgendwie mit der Tabakfabrikation, dem Tabakbau und Tabakhandel beschäftigten. Und nun ist bedeutungsvoll, aus der Einleitung zu dem Bericht zu sehen, daß die Kommission darin sagt, daß dasjenige, was man hier für ganz überflüssig zu halten scheint, die mündliche Abhörung von Personen über dieses Verhältniß — daß die Kommission sagt: die statistischen Aufnahmen und Zusammenstellungen der Antworten auf ihr questionaire wären in einer sehr interessanten Weise vervollständigt und zum Abschluß gebracht durch die mündlichen Aussagen der Sachverständigen aus den verschiedensten Lebensstellungen, weshalb auch gerade diese Aussagen nachher in vollständigster Weise der Kammer mitgetheilt sind.

Wenn man also jetzt eine Enquete veranlassen will in dem Sinn, wie wir es für nützlich und nöthig halten, dann wäre es nach meiner Meinung nothwendig, daß man auch Sachverständige aus dem Interessentenkreis vor die Enquete-

kommission forderte und dort durch ein Kreuzverhör die Verhältnisse klarstellen ließe. Es müßte doch merkwürdig sein, wenn auf solche Weise — vorausgesetzt, daß die Kommission richtig zusammengesetzt ist, im einzelnen, vielleicht auch schon nach Abhörung von Sachverständigen, die richtige Zahl von Fragen gestellt hat und dann eine geeignete Wahl von abzuhörenden Personen trifft — wenn dann nicht ein Ergebniß herauskommen sollte, viel werthvoller auch für die Verhältnisse, als jetzt von der Regierung beabsichtigt wird. Meine Herren, das ist ja ganz klar, in einem so großen Gewerbe sind konkurrirende Interessen, ganze Branchen haben hier ja erheblich von einander abweichende Interessen. Der Tabakbau, der Handel, die Fabrikation verfolgen keineswegs bei dem Geschäftsgewinn, den sie suchen, gleiche Interessen, und daher ist es auch erklärlich, daß jetzt, wo es sich um eine Steuerreform handelt, die Handelsstädte gar nichts dagegen haben, wenn eine hohe Fabrikatsteuer eingeführt wird, daß dagegen die Fabrikanten sagen: nur keine hohe Fabrikatsteuer, — sich dagegen einverstanden erklären mit einer höheren Gewichtsteuer oder einem höheren Zoll, und daß endlich die Tabakbauern sagen: wir können unter allen Umständen keine hohe Steuer tragen, die wir selbst zu bezahlen haben, da mag man die anderen Kreise heranziehen. Meine Herren, auf diesem Weg ist es möglich, zu einem vollständig unbefangenen Ergebniß zu kommen, und ich könnte der Regierung nur gratuliren, wenn sie ähnlich werthvolle Resultate, wie die Enquete damals in Frankreich ergeben hat, uns würde vorlegen können.

Meine Herren, was nun das Verhältniß speziell des Monopols anlangt, so müssen meine politischen Freunde, wie ich mir schon erlaubt habe anzuführen, in ihrer großen Mehrheit in der Fraktion des Hauses schon jetzt sagen: für die deutschen Verhältnisse ist das Monopol nicht passend, vielmehr verderblich. Sie gestatten mir noch mit einigen Worten darauf hinzuweisen, weshalb wir glauben schon jetzt zu einem solchen Entschluß kommen zu müssen, und uns verpflichtet halten, nachdem wir so entschlossen sind, das auch öffentlich zu Ihrer Kenntniß zu bringen.

Als in Frankreich im Jahr 1810 das Monopol eingeführt wurde, war die Tabakindustrie gegenüber demjenigen, was wir jetzt in Deutschland haben, verhältnißmäßig so gering entwickelt, daß der Kaiser Napoleon sogar es für zulässig hielt, daß die Tabakindustriellen absolut keine Entschädigung bekommen. Wie ist das nun in Deutschland? Meine Herren, in Deutschland — und das muß doch die Regierung auch erwägen, wenn sie eine so große Industrie einfach abschlachten, d. h. also, die Tabakfabrikation und den Handel der Privaten beseitigen und in eigene Regie nehmen will — in Deutschland ist durch die geringe Besteuerung des Tabaks, geringer als in den anderen größeren Ländern, und durch das Verhältniß der Eingangszölle zur Morgensteuer die Tabakindustrie, man kann sagen, künstlich groß gezogen; sie hat einen Umfang gewonnen nicht bloß für den Konsum in Deutschland, sondern auch für den Export, also für den Konsum anderer Länder, daß wir es mit einem der größten Geschäftszweige in Deutschland zu thun haben. Wenn man solchen Industriezweig aus der Hand der Privaten nehmen will in eigene Regie, muß man sich doch auch diese Verhältnisse klar machen.

Wie bedeutend der Umfang der Geschäfte ist, ist in dieser Zeit durch die Mittheilungen der Regierung, durch die verschiedenen Broschüren und Verhandlungen der Interessenten wohl den meisten von uns klar geworden. Es handelt sich um etwa 10 000 Fabrikationsbetriebe, größere und kleinere, um eine kolossale Zahl von Großhandels- und Kleinhandelsgeschäften; es handelt sich um eine nach der Statistik von 1875 näher ermittelte sehr große Zahl von Angestellten und Arbeitern. In der offiziellen Statistik von 1875 ist die Zahl der Arbeiter in der Tabakindustrie auf etwa 110 000 angegeben.

Meine Herren, nun ist es ja sehr wohl möglich, daß, auch wenn Sie das Monopol einführen und ähnliche Preise haben werden als in Frankreich, doch noch ein bedeutender Tabakkonsum übrig bleibt. Zurückgehen wird aber zunächst der Konsum und die Fabrikation, das räumt die Regierung selbst ein, namentlich die Fabrikation, weil die ganze Arbeit für den Export bei der Regie aufhört. Es ist also gewiß nicht zu viel gerechnet, wenn man annimmt, daß von den jetzt in dieser Branche beschäftigten Arbeitern die Hälfte anderen Beschäftigungen sich zuwenden muß. In den gewerblichen Zuständen, in denen wir uns jetzt befinden, muß der Entschluß doch sehr schwer sein, so tief einzugreifen in die wirthschaftliche Existenz von so viel tausend Arbeitern, — von Beamten und Unternehmern will ich nicht einmal sprechen.

Meine Herren, die Regierung macht sich anscheinend darüber, was etwa demnächst als Entschädigung gefordert werden würde, sehr geringe Vorstellungen. In einer bekannten Broschüre ist davon gesprochen, daß ein Fabrikant durchschnittlich 800 Thaler bekommen würde, von den anderen Personen, Händlern, Beamten und Arbeitern ist gar nicht die Rede; die Ansprüche würden wahrscheinlich auch seitens dieser Kreise nicht unbedeutend sein. Die durchschnittliche Entschädigung von 800 Thalern für den einzelnen Fabrikanten würde man wahrscheinlich in den Kreisen der Industriellen für zu gering halten. Es handelt sich also im ganzen um sehr bedeutende, ja, wenn die Entschädigung vollkommen ausreichend sein soll, um kolossale Summen. Das bringt die Einnahme, die man erwartet, für längere Zeit herunter, selbst wenn nur eine mäßige Amortisation neben der Verzinsung einer Tabakanleihe stattfindet.

Wie ist es überhaupt mit den Einnahmen, die man davon erwartet? Ich muß sagen, es ist mir unbegreiflich, welchen Goldstrom man vom Monopol ohne weiteres für Deutschland hereinzuführen glaubt. Als ich heute noch die Einleitung zu der Enquete von 1835 zu 37 und das Schlußergebniß derselben wieder durchsah, habe ich mich darüber gewundert, wie verhältnißmäßig gering gegenüber der jetzigen Summe damals in Frankreich nach fünfundzwanzigjährigem Bestehen der Regie die Resultate waren. Die Kommission berichtet, daß 53 Millionen Franks eingenommen sind jährlich, und erwartet für die nächsten Jahre 60 Millionen, und weil diese Summe schon damals hoch erschien, so kam sie zu der Konklusion, daß sie eine andere Besteuerung nicht einführen wolle. Aber was ist das jetzt für eine Summe in Frankreich: 322 Millionen! Und mit diesen Summen rechnet die Regierung. Hohe Beträge sind in Frankreich erreicht erst nach 40 bis 50 Jahren, und in Frankreich besteht das Monopol jetzt fast 70 Jahr. Wie können wir erwarten, daß in den ersten Jahren auch nur annähernd sich solche Summen ergeben werden wie in Frankreich in 60 bis 70 Jahren! In der bekannten Schrift des Staatsministers Delbrück von 1857, der sich aus verschiedenen Gründen, namentlich auch aus den Verhältnissen des damaligen Zollvereins, gegen die Einführung des Tabakmonopols erklärt hat, ist auch hinsichtlich dieses Bedenkens darauf aufmerksam gemacht, daß die Lehr- und Probejahre, die unsere Regie mit ihrer Administration durchmachen müßte, eine ganze Zollvereinsperiode, also 12 Jahre dauern würden. Also eine so lange Reihe von Jahren muß man erst über die ersten Erfahrungen hinweg sein, und so lange und länger hat es auch in Frankreich gedauert.

Nun, meine Herren, was die Verhältnisse im einzelnen anlangt, so weiß ich nicht, ob die Regierung sich so eingehend mit den Monopolverhältnissen beschäftigt hat, welche auch in Frankreich noch immer als Uebelstände empfunden werden. In Frankreich ist es immer noch für nothwendig gehalten, daß man die größten Unterschiede in Folge des Monopols für die Bevölkerung aufrecht erhält, um so hohe Erträgnisse zu sichern. Nun frage ich: wie wollen Sie das in Deutschland verantworten? In Frankreich hat man den Einheitsstaat,

man hat immer eine sehr feste zentrale Administration gekannt und ertragen, man hat sich auch an die Willkür einer solchen Administration mehr gewöhnt als andere Nationen, man erträgt es, wenn die Minister in den Kammern sagen, ohne Willkür ist ein Monopol nicht möglich. Nun bitte ich, meine Herren, zu bedenken, wie soll das in Deutschland werden, wo wir keinen Einheitsstaat, sondern verschiedene Staaten haben, und wo solche Unterschiede viel stärkere Bedenken hervorrufen und viel schwerer empfunden werden, wie sie bei dem Monopol durchaus nöthig sind. Dem Tabakbauern wird die Sache ungemein plausibel gemacht in der Schrift von Mohl und in anderen Veröffentlichungen: sie würden später einen ausgezeichneten soliden Käufer haben, sie haben nichts zu thun mit den Zwischenhändlern und der Absatz sei von vornherein gesichert u. s. w. Ja, meine Herren, das ist sehr schön für denjenigen Einzelnen, dem die Regie wirklich sein Produkt abkauft, wer ist denn aber dieser Einzelne? Dieser Einzelne in bestimmten Departements wird durch die Regie konzessionirt, nur ein unverhältnißmäßig kleiner Theil der Departements ist vorhanden, wo Tabak gebaut werden darf, für jedes Departement wird durch die Verwaltung bestimmt, so und soviel Tabak soll gebaut werden. Meine Herren, Sie wissen, wie in Deutschland der Tabakbau zerstreut ist, machen Sie einmal ein Experiment, welcher Verwaltung wollen Sie es übertragen, welches Maß von Unzufriedenheit, von berechtigten und unberechtigten Beschwerden wird entstehen! Und eine andere Ungleichheit ist in ihrer Art noch viel schlimmer, — die Tabakpreise bilden den Gewinn des Monopols, also die Form der Steuer; weil nun das Resultat ein sehr großes ist, ist die Gefahr des Schmuggels auch sehr erheblich; man hat also in Frankreich noch heut ein System von Zonen einrichten müssen, welches um ganz Frankreich herumläuft, die den siebenten bis zehnten Theil des ganzen französischen Gebiets ausgemacht haben. In diesen Zonen wird dem Schmuggel entgegengearbeitet, durch billigere Preise des Tabak in drei bis vier auf einander folgenden Zonen ist der Preis des Tabak verschieden, aber immer nicht so theuer wie der eigentliche Regiepreis in Frankreich. Wie wollen Sie das in einem Bundesstaat verantworten, wenn Sie den zehnten oder auch nur den zwanzigsten Theil von Deutschland so bevorzugen. Sowie die Regie vollständig eingerichtet ist in Deutschland, muß man, wenn man Resultate haben will, den Betrieb konzentriren. In Frankreich hat man sehr wenig Manufakturen, 12 bis 16 — ich weiß nicht genau, wieviel es im Augenblick sind —;

(Ruf: 16!)

in Deutschland, wo der Konsum stärker ist als in Frankreich, würde man doppelt oder dreimal so viel Manufakturen gebrauchen. Eine solche Manufaktur ist immer eine große Vergünstigung für eine gewisse Gegend, für die Arbeiterverhältnisse der Gegenden, wo dieselbe eingerichtet wird, also eine Wohlthat wieder, die nur einzelnen Gebieten durch die Verwaltung in Deutschland zugewiesen werden kann. Und, meine Herren, was endlich die Vortheile anlangt, den der Tabakbau in den Gegenden hat, so hätte nicht blos der Bauer vor andern deutschen Berufsgenossen etwas voraus, sondern es ist notorisch nachgewiesen auch aus den letzten Enqueten, daß in den Gegenden Frankreichs, in denen der Tabak gebaut wird, ein großer Theil Tabak unversteuert verzehrt wird, weil eine durchgreifende Kontrole nicht möglich ist.

Meine Herren, ich will hierüber nicht weiter sprechen. Wenn Sie alle diese Verhältnisse zusammennehmen, und Sie wollen sich dann vor die Frage stellen, daß Sie mit diesen Ungleichheiten in den deutschen Verhältnissen eine so große Industrie einfach beseitigen, so wird auch noch die Regierung selbst im letzten Augenblick zurückscheuen und um so mehr sich jetzt darauf einrichten, daß sie das Monopol nicht ausführen kann, wenn sie sieht, daß die Mehrheit des Reichstags ganz entschieden dagegen ist.

Was die Frage weiter anlangt, ob wir nun im nächsten Jahr zu einer Vorlage einer Steuerreform kommen, wobei in angemessener Weise der Tabak auch zu einem ganz bedeutend höheren Ertrag herangezogen wird, so hängt das von manchen anderen Dingen ab, auf die ich in diesem Augenblick nicht näher eingehen will. Im wesentlichen wird es davon abhängen, daß eine wirklich ernsthaft verantwortliche Reichsfinanzverwaltung bis dahin eingerichtet ist und auch die nöthige Verbindung der Reichsfinanzverwaltung mit der preußischen Verwaltung. Ich will annehmen, daß das bis dahin möglich ist. Eine der nothwendigsten Voraussetzungen ist dann meiner Ansicht nach die Verpflichtung der Regierung, zu versuchen, sich schon für das nächste Jahr mit dem Reichstag zu verständigen über eine angemessene Form und ein angemessenes Maß der Besteuerung des Tabaks. Meine Herren, wir wissen nicht bloß von Tabakinteressenten, sondern die Regierung hat dies selbst nicht verkannt, daß die ewige Unsicherheit, in der sich die Frage der Tabakbesteuerung befindet, seit Jahren zu großen Verlusten im Tabakgeschäft geführt hat, nicht bloß zu Spekulationsverlusten, sondern auch bei der absolut nothwendigen Vorsorge des einen und des anderen Fabrikanten zur Beschaffung des Rohmaterials im Verhältniß zu seinen Konkurrenten. Meine Herren, die Regierung hat also, nachdem sie diese Frage aufgenommen hat und erklärt, der Tabak solle höher besteuert werden, die dringende Verpflichtung, sich mit dem Reichstag, wenn irgend möglich während der Dauer der der nächsten Session, zu verständigen.

Ich möchte in dieser Frage aber doch auch die Tabakinteressenten und diejenigen, die etwa glauben, aus ihrem Wahlbezirk auf die Tabakinteressen große Rücksichten zu nehmen, darauf aufmerksam machen, daß es wirklich ein dringendes Interesse ist, auch für die Tabakindustrie, den Tabakbau und Handel selbst, daß man sich bald über eine solche angemessene Steuerform verständigt. Wenn diese Frage jahraus jahrein immer wieder hinausgeschoben wird, die Verständigung immer wieder mißlingt, ja, dann muß ich mir sagen, dann wird schließlich der Gedanke doch näher rücken, wenn man gar keine andere Steuerreform finden kann, daß man übergeht zu derjenigen Form der Heranziehung des Tabaks, die, wie in Frankreich, so außerordentlich große Erträge gibt. Wenn irgend eine Gefahr vorhanden ist, daß man in Deutschland jemals zum Monopol und zur Regie kommt, so ist es dieses ewige Verschleppen und Scheitern der Frage in den einzelnen Entwürfen eine Gefahr, die auch die Tabakindustriellen nicht verkennen können. Das heutige Ergebniß der Tabakbesteuerung ist ein unmöglicher Zustand. Wenn wir erhebliche Finanzbedürfnisse in Deutschland haben, und wir können sie nur befriedigen aus den indirekten Steuerquellen, dann können wir unmöglich ein solches Verhältniß bestehen lassen, wie es bei dem Tabak heut vorhanden ist, wo bei uns jährlich pro Kopf der Tabak $^1/_3$ Mark ergibt, während die anderen großen Länder $4^1/_2$ bis 7 Mark erzielen. Es ist dann doch widersinnig, wo bei uns auch die anderen Konsumtionsartikel zwar noch nicht sehr hoch herangezogen sind, der Zucker und Branntwein $1^1/_3$ und $1^1/_2$ Mark pro Kopf ergeben, daß wie gesagt, der Tabak nur $^1/_3$ Mark pro Kopf abwirft, obwohl der Konsum von Tabak größer ist in Deutschland als in irgend einem anderen Land der Welt. Wenn man eine solche Liste durchsieht, wie das Pfund Tabak belastet ist in den einzelnen Ländern, Amerika, Frankreich, England, dann kommt man zu Erträgen, die in zweien dieser Länder über 30 mal so groß sind als die Belastung des Pfundes Tabak in Deutschland. Das ist doch ein Zustand, der auf die Dauer unerträglich ist, und deshalb möchte ich auch bitten, daß namentlich auch diejenigen Herren von uns, welche in ihrer Heimat auf die Tabakindustrie Rücksicht zu nehmen haben, das nicht aus dem Auge verlieren,

daß hier endlich einmal eine Remedur geschaffen werden muß.

Meine Herren, was die Nothwendigkeit anbetrifft, daß die Regierung sich baldigst mit uns und auch wir uns mit der Regierung verständigen — und ich glaube, wir sollten in diesen Dingen ein gemeinsames Interesse anerkennen, — so ist das meiner Meinung nach zur Evidenz klar geworden aus den Ausführungen des Herrn Abgeordneten von Schorlemer. Er hat daran erinnert, daß in der nächsten Legislaturperiode das Septennat über die militärische Friedensstärke abläuft. Schon bei den nächsten Wahlen und in der ersten Session, spätestens aber in der zweiten Session der nächsten Legislaturperiode müssen wir diese Frage wiederum entscheiden, wie die Wehrkraft Deutschlands gesichert sein soll in einer Weise, die zugleich für die Finanzen erträglich ist. Meine Herren, da möchte doch die Regierung eine sehr große Verantwortlichkeit tragen, und es könnte wirklich für den Fortbestand eines gesunden Verhältnisses des Reichstags zur Regierung sehr verhängnißvoll werden, wenn in einer solchen Zeit, wo wir uns über die Sicherung der deutschen Wehrkraft entscheiden sollen, wir in einer so knappen Finanzfrage uns befinden, daß das Finanzinteresse eine unbefangene Beurtheilung selbst solcher Lebensinteressen der Nation nur zu leicht überwuchern könnte.

(Sehr richtig! — Hört!)

Meine Herren, wir wollen die Regierung loyal unterstützen, ich und meine Freunde, in jedem ernsthaft gemeinten ausführbaren Versuch, aus den indirekten Steuern ein größeres Maß von Einnahmen zu ziehen, speziell aus dem Tabak. Wir wissen sehr wohl, daß der neue deutsche Staat der Schwierigkeiten und Gegner genug hat innerhalb Deutschlands und außerhalb Deutschlands. Lassen wir, was uns bislang erspart blieb, finanzielle Fragen nicht zu einer neuen Schwierigkeit und Gefahr heranwachsen und thun Sie, meine Herren, auf Seiten der Regierung das Ihrige, daß wir schon im nächsten Jahr uns verständigen können über die Grundlagen einer Steuerreform.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lucius hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lucius**: Meine Herren, die beredten Worte des Herrn Abgeordneten von Bennigsen waren gewiß ein glänzendes Plaidoyer für die Nothwendigkeit, Positives jetzt überhaupt zu Stande zu bringen. Herr von Bennigsen hat zugegeben die Nothwendigkeit einer großen Steuerreform, er hat zugeben, daß in erster Linie der Tabak ein sehr dazu geeigneter Gegenstand ist, dieselbe durch Gewinnung erheblicher Erträge zu ermöglichen. Er hat aber die Frage offen gelassen, in welcher Weise diese Erträge zu gewinnen sind. Er hat nur eine Zahl genannt, er hat nur gesagt, daß ein Ertrag von 30 bis 40 Millionen Mark mehr sehr wohl auch bei einem anderen System zu gewinnen sei, er hat aber zugleich auch diesen Betrag als einen noch nicht genügenden bezeichnet. In seinen weiteren Ausführungen aber hat er die beiden Systeme, die allein geeignet sind, um hohe Erträge, die sich auf etwa rund 200 Millionen belaufen, zu gewähren, diese beiden hat er als für uns unmöglich bezeichnet. Er hat in positiver Weise das amerikanische System verurtheilt gegenüber dem Monopol und er hat nach seinen Ausführungen eigentlich nur das Monopol als das bestehen lassen, was in Deutschland allerdings auch mit großen Opfern durchfürbar ist, aber immerhin dasjenige allein sein könnte, was die höchsten Erträge gewähren könnte.

Meine Herren, die Regierungsvorlage spricht sowohl in dem Texte der Vorlage als in den beigefügten Motiven dieselbe Tendenz aus, die der Herr Abgeordnete von Bennigsen auch begründet hat, die Nothwendigkeit, die eigenen Einnahmen des Reichs zu steigern, und es hat demgemäß die Diskussion sowohl von Seiten des hohen Hauses als wie die einführenden Worte des Herrn Staatsministers Hofmann dazu geführt, überhaupt die Nothwendigkeit einer Steuerreform im großen Stil zu erörtern.

Es wird deshalb auch mir gestattet sein, zunächst diesen Gesichtspunkt so kurz wie möglich zu erörtern, ich glaube mich um so mehr dazu berechtigt, als ich darin auch die Meinung der Mehrzahl meiner politischen Freunde ausspreche. Auch wir sehen das nächste Motiv für eine Steuerreform in der Nothwendigkeit, eine Steigerung der eigenen Einnahmen des Reichs zu bewirken, welche es ermöglicht, die Matrikularbeiträge ganz zu beseitigen oder wenigstens auf ein sehr niedriges wenig schwankendes Niveau zurückzuführen, wenn man das aus konstitutionellen Gründen für nöthig halten sollte, ohne daß eine erhebliche Unsicherheit für die Finanzzustände der Einzelstaaten entstehen würde. In den letzten 11 Jahren haben die Matrikularbeiträge geschwankt zwischen 59 Millionen Mark und 94 Millionen Mark, sie haben den niedrigsten Stand gehabt im Jahr 1870 mit 59 Millionen, den höchsten im Jahr 1872; in der laufenden Etatsperiode betragen die Matrikularbeiträge 87 Millionen Mark. Meine Herren, das ist eine Schwankung und eine Steigerung, die eigentlich keine besonders hohe ist; diese Steigerung erklärt sich zum Theil durch den Eintritt der süddeutschen Staaten in das Reich, die ja den Etat im ganzen erhöht haben. Wir dürfen dabei aber nicht vergessen, daß die Balancirung des Etats seit dem Jahr 1870 wesentlich dadurch möglich geworden ist, daß wir durch einen glücklichen Krieg bedeutende Fonds gewonnen hatten, wodurch eine Menge Ausgaben hat bestritten werden können, die sonst nothwendig zu einer Steigerung der Matrikularbeiträge geführt haben würden. Der verhältnißmäßig niedrige Stand der Matrikularbeiträge gibt also durchaus kein Gegenargument dafür, daß wir eine Steuerreform jetzt nicht nothwendig hätten: zur Begründung dessen brauche ich bloß hinzuweisen auf die Zahlen des Etats selbst. Der Etat ist seit dem Jahr 1869, wo er 75 Millionen Thaler oder 225 Millionen Mark betrug, im Jahr 1878/79 auf 546 Millionen Mark gestiegen; die absolute Steigerung der Ausgaben seit dem Jahr 1872 beträgt in runder Zahl also in fünf Jahren 100 Millionen Mark. Meine Herren, daß diese Steigerung der Ausgaben außer Verhältniß steht zur Steigerung der eigenen Einnahmen des Reichs, das ergibt der Einblick in jedes statistische Handbuch; Sie finden die näheren Zahlen auch in den Motiven zur Regierungsvorlage über die Tabaksteuer, Seite 18 und 19, die uns im Februar beschäftigt hat. Nun ist ja natürlich der nächstliegende Gedanke, wenn wir diese Steigerung der Ausgaben sehen, auf die Möglichkeit von Ersparnissen hinzuweisen, wie der Herr Abgeordnete von Schorlemer-Alst gethan hat, aber dazu gehört doch vor allem der Nachweis der Möglichkeit dieser Ersparnisse. Wenn man mit solchen Worten, wie steigender Militarismus, dagegen Argumente zu bringen sucht, so macht man sich das außerordentlich leicht; es liegt doch nicht in unseren eigenen Entschlüssen, in unserem eignen Willen etwa, den Militäretat erheblich herabzusetzen. Es ist doch unbestreitbar, daß diese Ausgdbe sich richten muß darnach, um das Land in wehrfähigem Zustand zu erhalten gegenüber den Rüstungen, welche die uns umgebenden Nachbarstaaten machen; wir leben nicht auf einer Insel, sondern auf dem Festland mit lauter offenen Grenzen. Der Militäretat ist seit dem Jahr 1868 von 199 Millionen Mark auf 322 Millionen Mark gestiegen — darin sind allerdings auch wieder die durchlaufenden Posten, also durch diese Zahlen werden die vorher angeführten nicht alterirt. Die Ausgaben für die Marine sind von 17 auf 34 Millionen Mark gestiegen; es ist also gerade eine Verdoppelung dieser Ausgaben eingetreten. Ich glaube, die Etatsberathungen der letzten Jahre haben sowohl in der Kommission als im Hause dargethan, daß der Wunsch, auf verschiedenen Gebieten Ersparnisse

zu machen, ja wohl ein sehr lebhafter gewesen ist, aber die Möglichkeit eine sehr geringe. Von den elf Hauptetats, die ich durchgesehen habe, finden wir nur in vier Etats überhaupt eine Verminderung der Ausgaben; also das Bestreben, eine Verminderung herbeizuführen durch berechtigte Ersparnisse, ist bis jetzt gescheitert, und wir dürfen also annehmen, daß wir auch in Zukunft nicht erwarten dürfen, hier wesentliche Ersparnisse herbeizuführen. Daß nun aber gerade der jetzige Moment der richtige ist, um in eine Reform, die die Matrikularbeiträge beseitigt, einzutreten, das hat Herr von Bennigsen gegen Ende seiner Ausführungen auf das schlagendste hervorgehoben. Mir scheint für eine Steuerreform der Moment der günstigste, wo wir rein nach wirthschaftlichen steuerlichen Rücksichten diese Frage regeln können, aber nicht in Zeiten, wo eine allgemeine Nothlage herrscht, wo außerdem diese Frage komplizirt wird mit Fragen, die auf anderen Gebieten liegen. Dann allerdings wird man die Befürchtung hegen, daß dann das Streben vorwiegen kann, hie und da eine Konzession zu erlangen, die möglicherweise die Autorität der Regierung oder vielleicht die Schlagfertigkeit der deutschen Armee schädigt. Also meine Freunde und ich, wir sehen einfach in der Existenz der Matrikularbeiträge schon ein Motiv für die Nothwendigkeit einer Steuerreform. Es ist ja auch schon früher hingewiesen worden auf Artikel 70 der Verfassung, der ausdrücklich die Matrikularbeiträge nur als einen Nothbehelf bezeichnet, die nur insoweit und insolange, als sie nothwendig sind, zur Deckung der Bedürfnisse des Reichs heranzuziehen sind.

Das zweite Moment für die Nothwendigkeit einer Steuerreform liegt auch für uns in dem Mißverhältniß, welches sich in Deutschland und besonders auch in Preußen in dem System der direkten und indirekten Steuern entwickelt hat. Ich will Sie nicht mit Zahlen ermüden, die Zahlen sind ja für jeden leicht zu finden, der sich für diesen Gegenstand interessirt; das aber wird man sagen können, wenn bei uns in Preußen es eingetreten ist, daß in manchen Kommunen ein Siebentel, ja bis ein Fünftel des Nettoeinkommens des Steuerpflichtigen absorbirt wird für kommunale und staatliche Zwecke, daß dann das Maximum der persönlichen Besteuerung erreicht ist, ja, daß eine weitere Steigerung nicht möglich ist. Wir brauchen nur die Nachweisungen durchzusehen, die dem preußischen Abgeordnetenhause über die Erträgnisse der Klassen- und Einkommensteuer jährlich vorgelegt werden, um ohne Schwierigkeit nachweisen zu können, daß hier eine weitere Steigerung schon aus dem Grunde nicht möglich ist, weil sie überhaupt kein großes Ergebniß mehr haben würde. Die unteren Klassen, alle diejenigen, die eine übersehbare bestimmte Einnahme haben, und es ist dies bei uns natürlich weitaus die Majorität der Steuerpflichtigen, sind sicherlich bis zur Grenze ihrer Leistungsfähigkeit herangezogen. Nach der letzten Uebersicht hatten wir in Preußen überhaupt nur 162 589 einkommensteuerpflichtige Personen. Von diesen gehören 93 000, also fast zwei Drittel, den drei untersten Klassen an, die ein Einkommen bis zu 4200 Mark besitzen, es sind also an höher besteuerten kaum etwas über ein Drittheil, und wenn man auf diese die Möglichkeit einer höheren Aufbringung abwälzen wollte, so, glaube ich, würde das Resultat nicht im Verhältniß zu dem stehen, was man erreichen müßte. Also die Hoffnung hinzustellen, daß durch eine genauere Einschätzung eine weitere Steigerung der direkten Steuern um Erträgnisse zu schaffen, halte ich für rein illusorisch. Ich halte es aber auch für unrichtig und für eine Entstellung der wirklichen Thatsachen, wenn man sagen wollte, daß gerade die indirekten Steuern nur die wenig besitzenden Klassen belasten und ihnen zufallen. Bis zu einem gewissen Grade richten sich Arbeitslöhne und Gehälter doch allerdings nach den Preisen der Lebensbedürfnisse, und der besitzende Arbeitgeber bezahlt in Gestalt der Arbeitslöhne ganz sicher einen erheblichen Theil der indirekten Steuern auch mit, ganz abgesehen davon, daß er Konsument ist in demselben und höheren Grade als die weniger Besitzenden. Ich glaube also, daß wir die indirekten Steuern zu entwickeln haben, das ist eine offenkundige Thatsache; und ferner daß, wenn wir diesen Satz zugeben, es auch keinen Gegenstand gibt, der mehr der Besteuerung fähig wäre, wie der Tabak, das ist mir ebenso zweifellos. Wenn wir, meine Herren, genöthigt sind, jetzt noch einem so nothwendigen Lebensbedürfniß, wie das Salz ist,

(hört, hört! links)

33 Millionen Mark jährlich abzugewinnen, wenn Spiritus, Bier, Kaffee, Zucker in so hohem Maß besteuert sind, wie das bereits der Fall ist, da ist es ein zweifelloses Mißverhältniß, daß ein Genußmittel, wie der Tabak, keinen höheren Ertrag gewährt, als etwa 14 bis 15 Millionen Mark. Darüber also, daß dieser Gegenstand zur höheren Besteuerung herangezogen werden soll, ist, glaube ich, kein Zweifel, und wir werden auch den betreffenden Interessenten im Lande einen Dienst thun, wenn wir keinen Zweifel darüber lassen und in der heutigen Berathung konstatiren, daß wir über das System vielleicht auseinandergehen, jedenfalls aber in dem Gedanken einig sind, daß der Tabak als solcher einer höheren Besteuerung fähig sei und sicher höhere Erträge hergeben muß, als bisher.

Meine Herren, ich wende mich nun zu der Vorlage selbst. Es ist derselben vorgeworfen worden, daß sie einerseits zu viel enthält, andererseits zu wenig. Meine Freunde und ich stehen auf dem Standpunkt, daß wir geneigt sind, diejenigen Bestimmungen aus der Vorlage zu entfernen, die man als vexatorischer Natur bezeichnet hat; wir sind aber nicht geneigt, die Vorlage in einer Weise zu amendiren, die sie zuletzt vollkommen wirkungslos machen würde.

(Hört, hört! links.)

Die Formulirung dieser Vorschläge behalten wir für die zweite Lesung vor, und mein verehrter Fraktionsgenosse Herr von Schmid hat, wie ich glaube, einige ganz richtige Amendements für die Regierungsvorlage vorbereitet. — Wir haben an der Regierungsvorlage zunächst auszusetzen, daß irgend welche Bestimmungen fehlen über die Zusammensetzung der Kommissionen, über die Organe, welche diese Ermittelungen anstellen sollen. Es wird sich gewiß als zweckmäßig empfehlen, daß man gleich hier hineinbringt, daß Sachverständige mit hinzuzuziehen sind zu diesen ersten vorzunehmenden Erhebungen. Es ist mir von sachkundiger Seite versichert worden, und Herr von Bennigsen hat es des weiteren ausgeführt, daß § 2 sowohl wie §§ 3 und 4 überflüssige Detaillirungen fordern über Angaben, die theilweise von den betreffenden Fabrikanten gar nicht zu machen sind, wenigstens nicht zu machen ohne eine außerordentlich peinliche Offenlegung ihrer Verhältnisse. Also auch hier würde es möglich sein einige Aenderungen eintreten zu lassen. — Es sind ferner hervorzuheben die z. B. in Nr. 4 des § 3 enthaltenen Bemerkungen der Menge, Art und Preise des in den drei letzten Jahren verarbeiteten Tabaks und der daraus hergestellten Fabrikate. Bei der Rauch- und Schnupftabakfabrikation ist überhaupt eine solche Angabe kaum möglich, weil sich die Bereitung dieser Fabrikate nicht nur durch drei Jahre, sondern durch eine viel längere Reihe von Jahren erstreckt und schon daher solche genaue Angaben kaum möglich sind. Wir werden uns in dieser Beziehung wahrscheinlich beschränken müssen auf summarische Angaben des etwa angekauften Rohmaterials und wiederum auf summarische Angabe der daraus hergestellten Fabrikate, beziehungsweise des summarischen Erlöses. In ähnlicher Weise würde wahrscheinlich § 3 zu ändern sein. — § 4 enthält die Berechtigung der Behörden zur Einsicht in die Geschäftsbücher. Ich glaube, diese Bestimmung, die ein außerordentlich lästiges Eindringen voraussetzt, dürfte in jedem Fall entweder ganz

zu beseitigen sein oder sie würde darauf zu beschränken sein, daß nur da, wo man Grund hat, dolus anzunehmen, man etwa eine ähnliche Bestimmung hineinbringen würde. Ob es möglich ist, alle Strafbestimmungen aus dem Gesetzentwurf herauszulassen, dies ist eine Frage, die bei der späteren Berathung wohl zu erörtern sein wird.

Wir sehen also im Enquetegesetz das Bestreben, uns und die Regierung in den Besitz eines vollständigen Materials zu setzen, darüber, wie die verschiedenen Systeme der Tabakbesteuerung wirthschaftlich und finanziell wirken werden.

Wenn wir also der Tendenz der Vorlage im allgemeinen zustimmen, so engagiren wir uns noch keineswegs für das Monopol oder für das amerikanische System. Diese Frage, welches System zu wählen ist, hängt ja überhaupt wesentlich davon ab, welche Erträge man zu gewinnen wünscht; also wie diese Vorfrage gestellt ist, davon hängt auch die Antwort ab. Deshalb halte ich es auch für verfrüht, heute schon in die verschiedenen Licht- und Schattenseiten der verschiedenen Systeme überhaupt einzugehen. Ich würde es aber auch für unrichtig halten, wenn man schon heute erklärt, daß absolut dieses oder jenes System ausgeschlossen ist für die künftige Verwerthung bei der Steuerreform. Es wird ja ganz darauf ankommen, wie dieses Finanzprogramm, was die Regierung ja ohne Zweifel bei der Gestaltung der künftigen positiven Vorlage selbst bringen wird, ausfällt. Ich halte es allerdings nicht für unsere Aufgabe, wie überhaupt nicht für die Aufgabe des Parlaments, der Regierung mit Steuervorschlägen gewissermaßen entgegenzukommen. Ich enthalte mich daher auch ganz ausdrücklich, auch nur irgend einen anderen Artikel zu nennen, der bei einer Steuerreform auch in Frage kommen könnte. Ich halte es nicht für zweckmäßig und wünschenswerth, daß bei unseren Diskussionen alljährlich große Berufskreise beunruhigt werden; aber ich halte es auch für ebenso wenig zweckmäßig, schon jetzt absolut sich ablehnend zu verhalten gegen dieses oder jenes System; wir werden das aber erst entscheiden können in dem Moment, wo uns das Finanzprogramm der Regierung entwickelt wird und wo wir sehen, welche Stelle dabei der Tabak finden wird.

Nun ist von verschiedenen Seiten die Frage der konstitutionellen Garantien auch heute angeregt worden. Meines Erachtens ist eigentlich keine Seite der Frage leichter zu lösen, bei gegenseitigem guten Willen, zu einem Einverständniß zu gelangen, als gerade diese Frage der konstitutionellen Garantien, und ich meine, keine Frage ist mehr künstlich aufgebauscht worden, als gerade diese Frage. Abgesehen davon, daß ihre Lösung ja viel wesentlicher eine preußische ist, als wie eine deutsche. Ich sehe doch in der That gar keine Schwierigkeit darin, daß man bei beiderseitigem guten Willen hier zu einer Verständigung kommen sollte. Es ist ja der Fall keineswegs ohne Präzedens, daß wir im Reichsgesetz eine Klausel angebracht haben, wodurch das Inkrafttreten eines Reichsgesetzes abhängig gemacht worden ist von vorhergehendem Zustandekommen eines Landesgesetzes. Ich sehe gar keine Schwierigkeit darin, daß man auch das Erträgniß, welches man aus der künftigen Tabaksteuer erwartet, auf ein oder mehrere Jahre fixirt; daß man sagt, die Erträgnisse, welche einen bestimmten Ertrag übersteigen, werden nach dem Maßstab der Matrikularbeiträge an die Einzelstaaten vertheilt, insoweit nicht durch Reichsgesetz darüber verfügt wird. Wir haben eine fernere Garantie für die Wahrnehmung unserer konstitutionellen Rechte ja in Preußen doch zweifellos in dem vollen Ausgabebewilligungsrecht. Wir haben eine fernere Sicherheit dafür, daß wir unsere Zustimmung zu neuen Steuern nicht ohne entsprechende Garantie geben, doch in der That auch in den amtlichen Erklärungen der Vertreter der Regierungen.

Ich meine, wenn der Herr Reichskanzler am 22. Februar erklärt hat, daß die Erträge, welche gewonnen werden aus einer neuen Steuer, benutzt werden zur Beseitigung der Matrikularbeiträge, und daß hinwiederum diese Beträge, die sich auf 50 Millionen Mark für den Staat Preußen belaufen, nur von einem geisteskranken Ministerium zu etwas anderem bestimmt werden könnten, als zum Nachlaß an direkten Steuern oder zur Uebertragung von Steuerbeträgen an Kommunen, so, meine ich, liegt in solchen Versicherungen doch auch eine gewisse Garantie, und ich habe die Meinung, es ist unmöglich, sich einfach ungläubig dagegen zu verhalten, wenn ein Minister mit der Genehmigung seines Souveräns hier derartige Erklärungen abgibt. Es ist doch in der That nicht möglich, daß der preußische Ministerpräsident im preußischen Abgeordnetenhause das desavouiren wollte, was er hier als Reichskanzler erklärt hat.

Aus allen diesen Gründen meine ich, es ist keine Schwierigkeit, bei beiderseits gutem Willen hier zu einem Einverständniß zu kommen, und dieser gute Wille sollte in der That in einer Frage, wo die Interessen der Regierung und der Reichsvertretung durchaus identisch sind, nicht fehlen. Weder die Regierung, noch wir können es richtig finden, daß in dem Reich eine Politik getrieben wird, eine wirthschaftliche, eine Finanzpolitik, welche die Existenz der Einzelstaaten gefährdet und verkümmert. Wir können nicht wünschen, daß eine gegensätzliche Tendenz zwischen dem Reich und den Einzelstaaten platzgreife.

Aus allen diesen Gründen, meine ich, ist eine Steuerreform zur Zeit die wichtigste und die am nothwendigsten zu lösende Frage. Der Moment dafür ist kein ungünstiger, und ich meine, alle die Parteien, die bisher sich begegnet sind in dem Bestreben, die Interessen des Reichs zu fördern und zu konsolidiren, dürfen sich auch solchen Vorlagen, wie dieser, gegenüber nicht ablehnend verhalten. Sie müssen vielmehr ohne Voreingenommenheit an dieselbe herantreten, und mit dem ernsten Willen, Positives zu Stande zu bringen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Meine Herren, der Herr Minister Hofmann wird sich inzwischen schon überzeugt haben, daß nicht bloß die Tragweite der Vorlage, sondern die Vorlage selbst hier entschiedenen Widerspruch findet. Wenn aber auch die Tragweite mehr Widerspruch findet als die Vorlage selbst, so kann mich das auch nicht wundern, denn die Vorlage ist ja nicht Selbstzweck, sie ist Mittel zum Zweck, sie erreicht erst überhaupt ihre Bedeutung durch den Zweck, dem sie zustrebt. Nun, meine Herren, man kann nur gemeinsame Mittel ergreifen, wenn man einen gemeinsamen Zweck verfolgt, und einen solchen mit der Regierung gemeinsamen Zweck vermögen wir in der Steuerpolitik nicht zu erkennen. Ich würde es für eine überflüssige Tapferkeit halten, heute noch gegen das Monopol zu kämpfen. Ich kam bei der ersten Berathung des Tabaksteuergesetzes unmittelbar nach dem Herrn Reichskanzler, der das Monopol als sein letztes Ideal erklärt hatte, am folgenden Tage zum Wort und hielt mich verpflichtet, weitere Ausführungen dagegen zu machen — Ausführungen, die sich in sehr vielen Punkten mit denen des Herrn von Bennigsen heute in Bezug auf das Monopol decken, weil ich bei verschiedenen Gelegenheiten die Erfahrung gemacht habe, daß, wenn der Herr Reichskanzler sich für irgend etwas bestimmt ausspricht, die Bedeutung dieser Persönlichkeit in Deutschland eine so große und gewaltige ist, daß eine große Zahl Personen sofort diesem Gedanken zufallen, schwache Gemüther sich sogar einbilden, sie hätten immer nichts anderes gewollt,

(Heiterkeit)

andere den Widerstand aufgeben von vornherein, weil sie

meinen, es nütze doch nichts, gegen das, was der Reichskanzler entschieden wolle, anzukämpfen. Das hat sich nun diesmal nicht bewahrheitet; das Monopol ist gründlich durchgefallen beim Volk, hat ein Fiasko gemacht, wie ich es noch vor einigen Wochen gar nicht für möglich hielt. Gerade das Bezeichnen des Monopols als letztes Ideal hat das Vertrauen in den Reichskanzler auf wirthschaftlichem Gebiet in weiten Kreisen des Volks erschüttert und in weiteren Kreisen wird der Gedanke immer lebendiger, daß es doch besser sei, anstatt alles in Deutschland auf die zwei Augen des kranken Kanzlers zu stellen, daran zu denken, die Entwicklung Deutschlands mehr als bisher auf Institutionen zu gründen und durch solche zu befestigen.

Meine Herren, heute halte ich es auch nicht mehr für angezeigt, gegen die Fabrikatsteuer zu sprechen; auch dies Projekt ist ungefährlich geworden. Damals konnte es so scheinen, als ob eine gewisse Vorliebe für die amerikanische Fabrikatsteuer vorhanden sei, indessen doch nur bei oberflächlicher Betrachtung. Manche schoben den Gedanken der Fabrikatsteuer anscheinend in den Vordergrund, um zunächst dem Monopol eine Konkurrenz zu schaffen. Nachdem nun das Monopol gefallen ist, hat die Fabrikatsteuer diesen ihren negativen Vorzug, daß sie nicht das Monopol ist, auch eingebüßt. Andere haben seitdem Gelegenheit gehabt, sich mit der amerikanischen Fabrikatsteuer näher zu beschäftigen. Mir scheint dies auch unter unseren Nachbarn seine Wirkung nicht verfehlt zu haben, indem sie die Fabrikatsteuer einem näheren Studium unterzogen haben. Ich muß in der That sagen, die Amerikaner haben nicht die Fabrikatsteuer als eine ideale Steuer eingeführt, sondern als eins der Mittel, daß sie so schnell wie möglich ihre Milliardenschuld aus dem letzten Kriege los werden. Ja, es hat der Zufall eigenthümlich gefügt, daß in dem Augenblick, wenn ich recht berichtet bin, wo auf Kosten des Dispositionsfonds im auswärtigen Ministerium deutsche Kommissare in Amerika ans Land stiegen, um die Fabrikatsteuer zu studiren, die Amerikaner sich mit dem Gedanken vertraut gemacht haben, die Fabrikatsteuer herabzusetzen. Das kann auch nicht zweifelhaft sein, daß die Fabrikatsteuer bei uns viel größere Schwierigkeiten mit sich bringen würde unseres zerstreuten Tabakbaus halber, die Benachtheiligung der Hausindustrie, die Benachtheiligung in anderer Richtung. Die Verschiedenheit, die darin liegt, daß hier wesentlich Zigarren, dort Kautabak konsumirt werden, brauche ich nicht mehr hervorzuheben, es ist das schon hervorgehoben worden. Das ist mir auch klar, daß die Fabrikatsteuer Amerikas bei wesentlich geringen Sätzen noch weniger zu vertheidigen ist als bei höheren Sätzen, weil dieselben Beschränkungen auch bei geringeren Sätzen durchgeführt werden müßten, also das todte Gewicht der Steuerlast, um mich so auszudrücken, verhältnißmäßig größer ist. Wenn aber dieses Monopol und die Fabrikatsteuer ernstlich nicht mehr in Deutschland in Frage steht und für die dritte Möglichkeit, an 100 bis 200 Millionen aus der Tabaksteuer zu erlangen nach der englischen Methode, also unter Verbot des Tabakbaus im Inland, noch niemand gesprochen hat, so stellt sich die ganze Frage für uns wesentlich anders. Ich vermag einen Widerspruch in der Erklärung der Regierungen von heute und den Erklärungen des Reichskanzlers durchaus nicht zu erkennen. Ich finde die Motive auch nicht im Widerspruch mit dem, was der Herr Minister Hofmann heute uns gesagt hat. Das ist mir von vornherein niemals zweifelhaft gewesen, daß der Reichskanzler ein so praktischer Politiker ist, daß es ihm viel weniger auf die Form der Besteuerung, als auf den Ertrag der Besteuerung angekommen ist. Nicht ein bestimmter Geldbeutel ist das letzte Ideal des Herrn Reichskanzlers, sondern recht viel Geld darin zu bekommen aus dem Tabak, so habe ich ihn immer verstanden. Daß er in Bezug auf die Form des Geldbeutels mit sich handeln ließe, wenn ihm nur das Geld bewilligt würde, daran habe ich nie gezweifelt und darum darin auch keine Konzession oder ein Kompromiß von vornherein erkennen zu dürfen geglaubt. In den Motiven steht, man will einen dem Monopol annähernden Betrag; ja, wenn man heute sagt, daß es überhaupt auf das System, auf die Form der Besteuerung noch gar nicht ankomme, so finde ich darin auch keine Konzession, ich bin der Meinung von vornherein, die Regierung nimmt, so viel sie kriegen kann, und wenn sie die 100 oder 200 Millionen nicht kriegen kann, so nimmt sie weniger und zwar immer unter dem Vorbehalt, späterhin mehr zu nehmen; auch mit den 45 Millionen der Vorlage des Herrn Camphausen wäre man ja zufrieden gewesen. Wenn also die Frage sich so stellt, daß ein höherer Ertrag, ein Ertrag von 100 bis 200 Millionen Mark keine Aussicht hat, die Billigung der Majorität zu finden, ja dann kann man auch keine Enquete bewilligen, die darauf hinauszielt, einen solchen Ertrag zu schaffen, deren Anstalten ganz darauf getroffen sind, einen so hohen Ertrag aus der Tabakbesteuerung herauszubringen, und zwar nicht nur, um sich zu informiren, sondern auch eine solche Gesetzgebung vorzubereiten der Art, daß, wenn eine Majorität sich findet, man das gleich ausnutzen und flugs eine so hohe Besteuerung einführen kann. Darin hat aber der Herr Abgeordnete Lucius vollständig recht, das kann man nicht stark genug ins Auge fassen: das System der Besteuerung hängt ab von dem Ertrag der Besteuerung, den man erzielen will. Daraus folgere ich aber auch, daß, wenn man noch nicht weiß und darüber noch nicht einig ist, wie viel man aus dem Tabak an Steuer im Maximum herausbringen will und darf, man auch für eine Enquete noch keine bestimmte Grundlage hat. Man läuft sonst Gefahr, daß die Enquete eine Richtung nimmt über das gewollte Maximum hinaus. Meine Herren, nun sagt der Herr Minister Hofmann, der Tabak soll bringen, was er bringen muß. Ja, meine Herren, damit ist gar nichts gesagt, es ist eben so wenig damit etwas gesagt, als damit: der Tabak soll so viel bringen, daß er den Tabakbau, den Tabakhandel und die Tabakindustrie nicht zerstört; bei jeder Besteuerungsmethode wird immer etwas von dem Tabakbau und der Industrie übrig bleiben und eben so wird bei jeder Methode der Erhöhung etwas von dem Tabakbau und der Industrie zerstört werden. Nach der Camphausenschen Vorlage war berechnet von Seiten der Regierung, daß die Konsumtion des inländischen Tabaks um 20 Prozent und des ausländischen um 15 Prozent sinken würde. Nun trifft die Abnahme nicht prozentual auf Handel und Industrie und Bau gleichmäßig, sondern die Abnahme trifft immer die schwächeren Elemente im Tabakbau, in der Industrie und im Tabakhandel, und diese werden die Erhöhung immer als eine Zerstörung ihrer Industrie empfinden, wenn auch die Industrie im ganzen nur prozentual abnimmt. Wenn Sie von vornherein alle Formen ausschließen wollen, die zu einer so hohen Besteuerung führen, und dahin das Gesetz amendiren wollen, so sage ich: was bleibt dann überhaupt übrig von dem Gesetz. Ich bin, nicht politisch, aber technisch sehr neugierig, wie man dies Gesetz überhaupt amendiren kann, ohne der Regierung Handhaben und Mittel zur Herbeiführung von Besteuerungsmethoden zu geben, die die Majorität selbst nicht will; was aber übrig bleibt, wenn Sie wirklich alles beseitigen, was zu Zwecken führen kann, die man prinzipiell nicht will, — dazu bedarf es überhaupt gar keines Gesetzes, das werden einige sehr harmlose Sätze sein. Machen wir doch die ganze Volkszählung, auch eine Enquete, die viele wirthschaftliche und politische Konsequenzen in ihren Ergebnissen nach sich zieht, ohne die Unterlage eines Gesetzes! Ich begreife selbst nicht, wie man auch nur die Ziffer annehmen kann, ohne ein Präjudiz zu schaffen. Die Kreditbewilligung von 200 000 Mark basirt doch auf einer Berechnung, die die Durchführung des Paragraphen voraussetzt!

Es wird die Schätzung der einzelnen Geschäfte in der Menge der Produkte und der Preise als Faktor angeführt, wodurch man zu einer verhältnißmäßig so hohen Summe kommt in der Kreditbewilligung. Wenn man diese Kreditbewilligung kleiner bemißt, ja, meine Herren, dann kann man auch wiederum fragen: wozu überhaupt eine solche Kreditbewilligung? Wir haben allgemeine Dispositionsfonds, wir sehen, daß in diesem Augenblick anscheinend aus solchem Dispositionsfonds die Regierung auf eigene Verantwortung und ohne uns zu engagiren, eine Enquete über die Eisen- und Baumwollenwaarenindustrie vornehmen will. Solche allgemeine Dispositionsfonds ohne bestimmten Zweck kann man ja einer Regierung bewilligen, wenn man nicht gerade im offenen Konflikt sich befindet, aber der Unterschied ist immer der, daß es sich hier um eine Bewilligung für einen speziellen Zweck handelt, namentlich auf dem verfänglichen Gebiet der Steuergesetzgebung, zur Erhöhung der Steuerlast. Meine Herren, das kann man meines Erachtens nur dann, wenn man überhaupt eine gewisse gemeinsame Grundlage mit der Steuerpolitik der Regierung schon hat, oder wenn man glaubt, hofft, die Präsumtion hat, daß man nach dem Ergebniß einer Enquete zu einer solchen Uebereinstimmung kommt.

Nun hat Herr von Bennigsen kurzweg den Standpunkt meiner Freunde, der Fortschrittspartei, sowie den Standpunkt der Zentrumspartei dahin dargelegt, daß, wenn diese Parteien auch aus verschiedenartigen Motiven stimmten, doch die ablehnende Haltung sich daraus motivire, daß wir dieser Regierung oder unter den gegenwärtigen deutschen Verhältnissen — so habe ich mir die Worte notirt — in Steuersachen nicht zustimmen können. So ganz einfach ist unsere Motivirung doch nicht. Ich muß den Gedankengang, der uns zur Ablehnung bringt, etwas ausführlicher auseinandersetzen, Herr von Bennigsen wird daraus erkennen, daß die Gründe, die uns zur Ablehnung im ganzen führen, zum Theil mit ihm gemeinsam sind, wenn wir sie vielleicht auch etwas schärfer präzisiren, zum Theil mit seinen Freunden bis vor etwa zwei Jahren gemeinsam waren — ich glaube, bis dahin war in Bezug auf Steuerfragen kaum ein erheblicher Unterschied hervorgetreten —, zum Theil die Konsequenz sind, die wir aus dem Standpunkt ziehen zu müssen glauben, der uns mit ihnen gemeinsam ist.

Daß der Tabak ein zur Besteuerung geeignetes Objekt ist, meine Herren, darüber braucht man gar nicht zu streiten, das steht, soviel ich weiß, in allen Lehrbüchern der Finanzwissenschaft. Damit aber kommt man in dieser Sache auch keinen Schritt weiter. Ich könnte ebenso andere Gegenstände namhaft machen, die dem Tabak in dieser Beziehung ebenbürtig sind. Wenn der Herr Abgeordnete Lucius mit einer gewissen Entrüstung sagt: das Salz ist so hoch besteuert, warum soll der Tabak so niedrig besteuert werden? — ja, meine Herren, so personifizirt er gewissermaßen das Salz, als ob es Empfindung dafür habe, daß es zu hoch besteuert sei, während der Tabak so niedrig besteuert sei.

(Oh, oh! links.)

Ja, meine Herren, so liegt die Sache, nicht wie etwa bei einer Einschätzungskommission, daß man sagt: A ist so niedrig besteuert und B so hoch, nun wollen wir A erhöhen im Namen der Gerechtigkeit. Nein, meine Herren, diese Steuern müssen von denselben Leuten bezahlt werden, und ich kann wohl zu der Schlußfolgerung kommen, daß, weil das Salz so hoch besteuert ist und der Tabak so niedrig, man dann, wenn man den Tabak höher besteuert, das Salz ermäßigt und so für die Steuerzahlung eine Ausgleichung herbeiführt, aber nicht zu der Schlußfolgerung, daß man darum, weil das Salz so hoch besteuert ist, nun auch noch den Tabak in die Höhe schrauben muß.

Auch ist der Gesichtspunkt für mich nicht maßgebend, der weniger, glaube ich, in diesem Hause, als in den Interessentenkreisen geäußert wird: der Tabak muß höher besteuert werden, damit wir endlich einmal zum Abschluß kommen, damit wir endlich einmal Ruhe erhalten. Nun, meine Herren, wenn im Jahr 1869 die Erhöhung des Tabakzolls von 4 Thaler auf 6 Thaler vom Reichstag genehmigt worden wäre, glauben Sie, daß dann das Projekt unterblieben wäre, im Jahr 1873 den Tabakzoll auf 12 Thaler zu erhöhen unter Wegfall der Salzsteuer? Und wenn damals das Projekt zur Durchführung gekommen wäre, sind wir da sicher, daß nun nicht das Monopolprojekt oder ein anderes unter den heutigen Finanzverhältnissen auch aufgetaucht wäre? Nein, meine Herren, bei solchen Sachen kommt der Appetit mit dem Essen. Die Frage einer Steuererhöhung hängt von den Zeitverhältnissen ab; diese wechseln, und ein Abschluß kann mit einer gewissen Garantie nicht gegeben werden, wenn man auch jetzt, wie dies von einer Seite gesagt wird, zu einer mäßigen Gewichtssteuer kommen sollte. Im Gegentheil, wenn das Moment der Beruhigung maßgebend wäre, so wäre das ein sehr bedenkliches Präjudiz. Die Regierung brauchte dann bloß später einen anderen Artikel einige Jahre konsequent zu beunruhigen, und wir müßten uns mit der Steuererhöhung abkaufen, bloß um dem Artikel Ruhe zu verschaffen. Liegt dann, meine Herren, überhaupt diese Unruhe etwa in einer großen Veränderlichkeit und Neuerungssucht der Gesetzgebung? Diese fortwährende Beunruhigung der Tabakindustrie hat darin ihren Grund, daß man solche Steuerprojekte macht ohne jede Fühlung mit einer parlamentarischen Majorität,

(sehr wahr! links)

daß man sich Steuerideale ausdenkt, als wenn überhaupt die Volksvertretung gar nicht vorhanden wäre; es werden dann darauf hinaus Projekte vorbereitet, es werden Spekulationen begründet, und wenn aus der Sache nichts wird, zieht man auch daraus keine Lehre, sondern kommt nach einigen Jahren wieder, unbekümmert um die Industrie und was sie darunter leidet. Der tiefere Grund dieses Schadens ist also der Mangel eines parlamentarischen Regierungssystems und des Bewußtseins einer Verantwortlichkeit vor der Majorität des Parlaments.

Wenn die Tabakinteressenten — einzelne haben es wirklich in einer gewissen Naivetät zu mir gesagt — zu mir kommen und sagen: wir möchten einmal Ruhe haben, dann habe ich ihnen diesen wahren Grund ihrer Beunruhigung angegeben, und den guten Rath hinzugefügt, sie und manche anderen Industriellen müßten sich künftig etwas mehr um Politik bekümmern, als bisher, nicht bloß, wenn die Schutzzollbettelei im Gang ist, oder, wenn es ihnen an Haut und Kragen geht, sondern auch für die allgemeinen Interessen. Das gilt nicht allen Industriellen, aber vielen, die nur zu sehr anderen Berufsklassen, wie Landwirthen und Juristen die Vertretung der allgemeinen Interessen im Reichstag überlassen, und dabei viel zu sehr allein an ihr Geschäft denken, als an die allgemeinen Interessen, obwohl die letzteren auch wieder auf das Geschäft zurückwirken. Das merken die Herren jetzt gerade bei dieser Frage.

Meine Herren, wenn ich diese Enquete auch nur in der bescheidensten Form bewillige, dann setze ich die Beunruhigung mehr fort, als wenn sie abgelehnt ist, wenn ich nicht glaube, daß im nächsten Jahr die Sache zum Abschluß kommt. Ich habe aber die Ueberzeugung, auch wenn die Enquete bewilligt wird in einer Form, wie sie vielleicht manchem der Herren noch vorschwebt, in einer bescheidenen Form, daß denn doch nach den ganzen Konstellationen, nach unsern ganzen Verhältnissen auch im nächsten Jahr ein praktisches Resultat aus der Frage nicht hervorgehen wird, — habe ich die Ueberzeugung, dann darf ich auch nicht nutzlos die Enquete veranstalten lassen. Die 200 000 Mark sind es ja nicht, sondern die Beunruhigung, die durch die Fortsetzung der Enquete dadurch, daß nun jedem einzelnen Industriellen von den Beamten, die in Sachen der Enquetekommission kommen,

die Gefahr vor Augen geführt wird, — ich sage diese Beunruhigung, die durch die Gefahr für die Industrie entsteht, wirkt am nachtheiligsten. Meine Herren, eine Steuer — und darin sind wir doch alle übereinstimmend — ist nicht Selbstzweck, eine Steuererhöhung ist immer Mittel zum Zweck; es muß also ein Zweck vorhanden sein, in dem man übereinstimmt, um das Mittel zu ergreifen. Nun kann ja die Absicht dahin gehen, überhaupt einem Staatswesen mehr Einnahmen zuzuführen. Der Herr Abgeordnete Dr. Lucius hält dies für unzweifelhaft nöthig, wir halten es nicht für nöthig, wir halten die Knappheit, die jetzt herrscht, für vorübergehend, sie wird beim Eintreten von normalen Verhältnissen verschwinden, und wir halten eine gewisse Knappheit nach der Milliardenperiode zur Erzielung von Wirthschaftlichkeit in der Verwaltung für ganz nützlich und wohlthuend. Zweitens kann die Sache so liegen, daß man eine neue Steuer einführt, um eine andere Steuer dagegen zu vertauschen. Nach der Seite sehe ich auch keine Uebereinstimmung, obwohl wir uns natürlich nicht ablehnend gegen Vertauschung von Steuern auch unter der gegenwärtigen Regierung verhalten. Von Aufhebung der Salzsteuer ist beispielsweise gar nicht die Rede; eine Abschaffung anderer indirekter Steuern wird nicht angedeutet; es wird gesagt in der Vorlage, die Matrikularbeiträge sollen abgeschafft werden, Herr von Bennigsen sagt abgeschafft, Herr von Stauffenberg sagte neulich wesentlich verringert. Meine Herren, es ist mit Recht gesagt worden: Abschaffung der Matrikularbeiträge ist keine Steuererleichterung, es ist etwas, was fortgesetzt zur Steuererleichterung führen kann, sie aber an und für sich nicht mit sich bringt. Es ist gesagt worden, die indirekten Steuern müssen vermehrt werden, die direkten vermindert. Ja, meine Herren, so allgemein läßt sich über die Sache gar nicht streiten, ohne akademisch zu werden, es kommt immer in Betracht, daß die indirekte Steuer — eine andere Form ist auch beim Tabak noch nicht gefunden, — unverhältnißmäßig auf den unteren Klassen lastet, und daß bei den direkten Steuern ein Anpassen an die größere Steuerfähigkeit, an die größere Wohlhabenheit in höherem Maß der Fall ist. Es kommt zweitens in Betracht, daß die indirekten Steuern große Beschränkungen der Industrie bei der Erhebung mit sich führen und die Steuerlast an und für sich noch vermehren, während das bei den direkten Steuern nicht in dem Maß der Fall ist. Man kann also immer nur ganz bestimmte Punkte einander gegenüberstellen. Auf die Ueberwälzung auf das Arbeitslohn sich zu verlassen, — ja, meine Herren, mit der Ueberwälzungstheorie kann das ungerechteste Steuersystem gerechtfertigt werden; warum soll man denn nicht die direkten Steuern auch überwälzen können, wenn man das einmal geltend machen will? Es ist gesagt worden, die indirekten Steuern seien in anderen Staaten größer; ja, meine Herren, die Schulden der anderen Staaten sind auch erheblich größer. Ich bin keinen Augenblick darüber zweifelhaft, daß, so lange wir eine so große stehende Armee haben und haben müssen, wir auch indirekte Steuern haben müssen, und wenn wir jemals in die unglückliche Lage kämen, Milliarden bezahlen zu müssen, dann würden alle diese Steuerprojekte vor mir in einem ganz anderen Licht erscheinen als heute. Man muß nach den gegebenen Staatsverhältnissen urtheilen, und wir sollten uns freuen, daß wir es nicht so nöthig haben wie andere Staaten, des relativ schlechteren Auskunftsmittels der indirekten Steuern uns in dem Maße zu bemächtigen. Es ist gesagt worden, unsere Entwicklung, unsere nationale Zerfahrenheit habe die geringere Entwicklung der indirekten Steuern mit sich gebracht, — dann hat sie wenigstens etwas Gutes nach einer Seite mitgebracht, daß sie uns vor diesem System, wie es in Frankreich ist und wie es in anderen Staaten ist, in gewisser Weise behütet. Es ist auch nicht richtig, daß die nationale Zerfahrenheit es mit sich gebracht hat.

Nein, meine Herren, es sind denkende, große Staatsminister und Finanzminister gewesen, die von vornherein seit 1808 — lesen wir doch die altpreußische Regierungsinstruktion darüber nach — es für richtig, rationell und gerecht gehalten haben, dieses direkte Steuersystem zu einer größeren Ausdehnung zu bringen, als in anderen Staaten der Fall ist. Und dann, meine Herren, wenn man nicht Deutschland zum Einheitsstaat machen will, dann kann man doch überhaupt von reichswegen dieses Verhältniß zwischen direkte und indirekte Steuern nicht herstellen, wie es in anderen Staaten hergestellt werden konnte. Noch weniger kann man hier auf den Kommunalhaushalt von reichswegen regulirend einwirken. Meine Herren, das ist alles Täuschung. Das mag manchen auch als Köder dienen, die Entlastung der Kommunen. Aber wenn Sie nur die eine Ziffer festhalten: wenn Sie Grund- und Gebäudesteuer in Preußen den Städten überweisen, die gesammten Städte in Preußen 15 Millionen Mark Entlastung haben würden, während sie 36 Millionen Mark indirekte Steuern mehr aufbringen müßten — so liegt doch auf der Hand, was das nach der Seite, wo man gerade die Kommunen besonders entlasten will, zu bedeuten hat.

Es ist wieder gesprochen worden von den Kommunen, in denen $^1/_7$ des Einkommens, also etwa 500 Prozent Zuschlag zur Einkommensteuer als Kommunalsteuer erhoben wird; wenn Sie aber den Kommunen die Gebäudesteuer geben in Preußen, würden Sie denselben nicht einmal $^1/_{15}$ von den 500 Prozent Zuschlag überweisen. So wenig deckt sich dies alles, so wenig steht das im Verhältniß zu einander.

Der Herr Minister Hofmann hat von einem nationalen Programm gesprochen, von einer nationalen Finanzpolitik. Ja, meine Herren, was soll ich mir dabei denken? Oft nennt man das national, wozu man sonst keinen rechten Grund anzugeben weiß.

(Heiterkeit.)

Und in demselben Athemzug hat der Herr Minister Hofmann erklärt, wir müßten anderen Staaten nacheifern, die in dieser Beziehung zu ganz anderen Steuersystemen gekommen sind. Da scheint mir doch gerade unser jetziges System, wodurch wir uns von den anderen Staaten unterscheiden, das nationale zu sein,

(sehr wahr! — Heiterkeit)

aber dasjenige, was andere Staaten haben, sich anzueignen und dann von besonderer nationaler Politik Deutschlands zu sprechen, das scheint mir mindestens nicht zutreffend zu sein.

(Sehr gut! Heiterkeit.)

Meine Herren, nun kommt es ja immer in Betracht, daß wir hier nicht die Finanzen der Einzelstaaten, der Kommunen zu reguliren haben, sondern in der Uebertragung dessen, was wir hier beschließen, kann erst der Zweck erreicht werden, den man überhaupt hier bei einer Bewilligung neuer Steuern sich vor Augen stellt, den Einzelstaaten oder Kommunen etwas zu gute kommen zu lassen. Darum ist das, wenn man von konstitutionellen Garantien spricht, nicht etwas willkürliches, keine äußere Zuthat, das ist etwas im Wesen der Sache begründetes, ohne das ist überhaupt der Zweck gar nicht zu erreichen, den man sich finanziell vorstellt. Wie es schon an und für sich einen Werth hat, auf konstitutionelle Garantien zu sinnen, dann müssen doch die Aeußerungen des Herrn von Bennigsen in Bezug auf die Militärfrage uns doppelt vorsichtig machen. Herr von Bennigsen hat sich über die Sache mit einigen Worten geäußert, ich würde sonst diese schwerwiegende Frage an diese schwierige Frage nicht gerade anhängen. Ich möchte aber doch zunächst dies klar stellen, daß es sich um eine Garantie für die deutsche Wehrkraft, für die Wehrkraft Deutschlands überhaupt bei diesen Fragen, soweit sie Streitfragen gewesen sind, nie gehandelt hat. Es gibt meines Wissens mindestens keine

ansehnliche Partei im Hause, die die Wehrkraft Deutschlands nach außen überhaupt in Frage stellen will. Meine Herren, bei der Wehrkraft handelt es sich für uns auch darum, wirthschaftliche Interessen neben den militärischen zur Geltung zu bringen, weil wir der Meinung sind, daß die wirthschaftlichen Interessen auch ein Theil der Wehrkraft sind,

(sehr richtig!)

und es handelt sich für uns dabei um die Abmessung der militärischen gegen die wirthschaftlichen Interessen, darum, daß diejenigen mitzusprechen haben, die als Vertreter des Volks hierher geschickt sind. Denn das Volk ist es doch zuletzt, das Gut und Blut in Bezug auf die Wehrkraft und die Vertheidigung nach außen einzusetzen hat. Bei der letzten Berathung war der materielle Unterschied in der Präsenzstärke weniger der Mittelpunkt des Kampfes, als das Recht des Reichstags, in diesen Verhältnissen konstitutionell mitzuwirken. Ich kann nicht annehmen, daß, wenn das Septenat abläuft, sich der Herr Abgeordnete von Bennigsen schon heute für ein neues Septenat oder eine ähnliche Einrichtung erklären wird. Ich kann das um so weniger, als ich weiß, daß viele seiner Freunde lebhaft mit uns dagegen gekämpft haben, daß mit der Aufrichtung eines siebenjährigen Septenats das Budgetrecht des hohen Hauses beschränkt werden solle und daß sie sich nur höchst ungern in die Sache geschickt haben, um nicht noch etwas schlimmeres, nämlich eine dauernde Festsetzung der Präsenzstärke zu bekommen. Ich habe wenigstens immer geglaubt, daß nach dieser Richtung mit einem Theil der Herren zwischen uns eine gemeinsame Auffassung bestehe, und wenn Sie auch damals schließlich zu einem anderen Resultat der Abstimmung gekommen sind, so habe ich doch bei jeder Gelegenheit, öffentlich hier und bei anderen Gelegenheiten, das hervorgehoben, daß wir anerkennen, daß viele unserer Herren Nachbarn bis zuletzt sich dagegen gewehrt haben, daß überhaupt eine längere Bewilligung des Präsenzstands als über ein Jahr hinaus Platz greifen soll. Meine Herren, die Regierung steht, wie es scheint, heute noch nicht auf dem Standpunkt, daß sie in dieser Hinsicht Vertrauen zum Reichstag hat. In der That ist die Sache nichts anderes als eine Vertrauensfrage zur Majorität des Reichstags. Wenn sie heute noch nicht auf diesem Standpunkt steht, dann haben wir alle Ursache, an konstitutionellen Rechten das festzuhalten, was wir haben, und thatsächlich uns nichts abbrechen zu lassen, und meine Herren, wir haben wirklich, wenn die Militärfrage der Beweggrund sein sollte zur Vermehrung der Einnahmen, und von der Regierung beabsichtigt würde, etwa die Präsenzstärke noch zu erhöhen, etwa in einem künftigen Septenat noch größere Ausgaben als bisher für das Militär zu fordern, dann haben wir, wenn wir den Standpunkt der Prüfung wahren wollen, jetzt alles Interesse, daß nicht höhere Einnahmen geschaffen werden, als die gegenwärtigen Ausgaben erheischen. Und zwar aus derselben Konsequenz der Anschauung des Herrn Abgeordneten von Bennigsen über konstitutionelle Garantien überhaupt, glaube auch hier keinen Widerspruch zu erfahren, wenn ich sage, es dürfen nicht die Einnahmen eher beschafft werden, als die Bewilligung der Ausgaben geschieht. Es hat mir aber nothwendig geschienen, das, um eine Mißdeutung nach außen zu vermeiden, bei dieser Gelegenheit vollkommen klar zu stellen.

Nun habe ich bedauert, daß Herr von Bennigsen heute bei den konstitutionellen Garantien, vielleicht nur mit einigen Bemerkungen, die ich überhört habe, aber jedenfalls nicht besonders eingehend auf die Frage gekommen ist, wie er sich den Ersatz der Matrikularbeiträge im Reich als konstitutionelles Mittel denkt. Herr von Stauffenberg hat ausdrücklich damals erklärt, daß ein solcher Ersatz durchaus nothwendig sei.

(Stimme: Herr von Bennigsen auch!)

Ich hatte den Eindruck nicht, und der Herr Abgeordnete Dr. von Lucius hat offenbar diesen Eindruck auch nicht gehabt, denn er ist auf diese Frage nicht zurückgekommen, die ich für ebenso wichtig halte, als die anderen. Der Herr Abgeordnete von Lucius muß also nicht meinen, daß man in Bezug auf den Ersatz der Matrikularbeiträge einen größeren Werth lege, als er selbst. Nach der Seite, meine Herren, stehen wir, also auch die nationalliberale Partei, wie ich wohl jetzt sagen darf, der Regierung in vollständig verschiedener Meinung gegenüber.

Der Fürst Bismarck sagt einfach, das Ausgabebewilligungsrecht muß Euch reichen, das Einnahmebewilligungsrecht hat keine Bedeutung. Wir sagen, das Einnahmebewilligungsrecht hat für uns eine hohe Bedeutung, politisch und finanziell. Was würde es überhaupt für einen Sinn haben, um ein Einnahmebewilligungsrecht in Preußen zu kämpfen und es im Reich aufzunehmen; dann halten wir es doch lieber hier fest und verzichten auf ein größeres Einnahmebewilligungsrecht in Preußen, denn das hier ist thatsächlich wichtiger und bedeutungsvoller als das in Preußen. Ja, meine Herren, was das Einnahmebewilligungsrecht in Preußen betrifft, so sagt Herr Kollege Dr. Lucius: laßt Euch doch bei den Worten des Herrn Reichskanzlers genügen, er hat ausdrücklich ausgesprochen, ein Ministerium ist geisteskrank, wenn es nicht die entsprechende Steuererleichterung in Preußen schafft. Nun erinnere ich mich, daß am 25. Februar hier der Herr Reichskanzler ausgesprochen hat, daß er es für das Normale hielte, daß sein Stellvertreter im Reiche zugleich der preußische Finanzminister sein müsse; er hat in dieser Richtung den Gedanken akzeptirt, der von nationalliberaler Seite ausging. Am 5. März hat der Herr Reichskanzler gerade das Gegentheil davon gesagt, er hat gesagt: darauf kommt es nicht an, ich will blos einen Unterstaatssekretär für die Finanzverwaltung des Reichs schaffen, den ich dem preußischen Finanzminister unterordne, das muß euch genügen. Darauf hat der Herr Abgeordnete Lasker verschiedene Mal gesagt: das ist nicht das, was wir wollen, es ist sogar das Entgegengesetzte. Dann hat der Herr Reichskanzler im preußischen Abgeordnetenhaus am 27. März 1878 gesagt, er begriffe nicht, wie man ihm Widerspruch vorhalten könne, wie man ein Recht habe, einem Minister vorzuhalten, daß er später etwas anderes sagt, als er früher gesagt hat. Er sagte:

> Ich möchte dabei ein für alle Mal die Bemerkung machen, es nützt ja in der Sache nichts, einem Minister Widersprüche in seiner Behauptung nachzuweisen; das ändert in der Sache gar nichts, der Minister ist nie ein anderer und kann die größte Albernheit vielleicht reden, wenn er gerade nicht in guter Stimmung ist, um klar zu urtheilen. Aber selbst wenn das der Fall ist, so ändert das in der Sache nichts.

(Heiterkeit.)

Da soll man nun auf das Wort etwas geben, um sich damit abspeisen lassen, eine große Steuerreform durchzuführen; nachher sagte er, es sei eine Albernheit von ihm gewesen, der Minister hat sich einfach geirrt.

(Heiterkeit.)

Nun, meine Herren, was die konstitutionellen Garantien in Preußen betrifft, so hat der Herr Abgeordnete von Stauffenberg damals gesagt:

> Ob man sich, meine Herren, damit begnügen kann, daß wie der preußische Herr Finanzminister sagte: „dort ist der Ort, wo diese Dinge entschieden werden," ob man in „hingeworfenen Gedanken" schon hinreichende Garantien findet, scheint mir denn doch zweifelhaft zu sein. Was aber dort geschieht —

— sagte er weiter —

das liegt immer noch in nebelgrauer Ferne, und es fällt mir das zwar ganz triviale, aber in diesem Fall wahre Sprichwort ein von den zehn Spatzen auf dem Dach und dem Spatzen in der Hand.

Meine Herren, ich habe das wenigstens so verstanden und habe damals, an die Worte des Herrn von Stauffenberg anknüpfend, gesagt, es muß durch ein Reichsgesetz selbst eine Klausel gegeben werden, die allen Staaten ein solches Einnahmebewilligungsrecht sichert; meines Wissens handelt es sich nicht bloß um Preußen, sondern auch um Mecklenburg. Also die Frage nur auf Preußen zuzuspitzen, scheint mir doch etwas partikularistisch. Wenn dagegen Herr von Bennigsen so zu verstehen ist: in den einzelnen Landtagen sollen vorher die Garantien geschaffen werden, ehe hier im Reichstag eine Bewilligung eintritt, so ist dies allerdings im Stande, eine gewisse Sicherheit zu geben. Ich befinde mich auch in der Beziehung mit dem Herrn Abgeordneten Benningsen im Einklang, daß ich auf den Artikel 109 der preußischen Verfassung formell den entscheidenden Werth nicht lege. Es kommt nur darauf an, dem Artikel 109 thatsächlich seinen Inhalt zu nehmen, indem man die Steuern beseitigt, die von selbst forterhoben werden, an Stelle derselben jährlich einer Erneuerung bedürftige Gesetze setzt. In der formellen Verfassungsfrage stehe ich so, wie die Herren Konservativen in Bezug auf die Matrikularbeiträge im Reich. Die Herren Konservativen sagen: „wir wollen ja keine Verfassungsänderungen im Reich." Es ist ganz richtig, der Artikel der Verfassung zu den Matrikularbeiträgen bleibt fortbestehen, nur die Matrikularbeiträge fallen fort. Sie wollen aus dem Artikel seinen Inhalt herausnehmen und ihn dann stehen lassen. Das ist in der That dasselbe, als ob Sie den Artikel abschaffen. Ebenso steht die Sache umgekehrt mit Preußen. Es kann genügen, daß der Artikel stehen bleibt, wenn nur thatsächlich eine gesetzliche Handhabe gegeben ist, die Steuern von Jahr zu Jahr zu bewilligen. Dieses Verlangen ist auch gar kein Einfall erst von heute. Meine Herren, 1865, als die beiden liberalen Parteien in der Konfliktszeit ein gemeinsames Finanzprogramm machten, meines Erachtens war hauptsächlich Herr Michaelis der Verfasser und Vertheidiger,

(Heiterkeit)

da finden Sie den Satz, welchen ich Ihnen hier vorlege, von der Nothwendigkeit der Einführung einer quotisirten von Jahr zu Jahr von der Bewilligung des Landtags abhängigen Steuer. Dann später, als Preußen sich erweitert hatte, als der norddeutsche Bund entstanden war, im Jahr 1869, lag die Frage ebenso. Ich könnte Ihnen die Rede des Herrn von Bennigsen von damals verlesen, in welcher er ausdrücklich sagte, das Einnahmebewilligungsrecht dazu muß geschaffen werden, ausdrücklich die Frage der Quotisirung, nicht etwa bloß, wie man sich einmal ergebende Ueberschüsse unterbringt in Preußen. Um letzteres handelte es sich, wenn ich den Herrn richtig verstanden, nicht, und ich glaube das aus der ganzen Vergangenheit und aus den früheren Reden erklären zu müssen, so weit es überhaupt nöthig ist. Es ist also der jetzige Standpunkt genau derselbe Standpunkt von früher. Darin gebe ich dem Abgeordneten Bennigsen Recht, ich habe die Stelle noch nicht gefunden, aber es war mir erinnerlich, daß in der Schrift des Herrn von Kardorff derselbe Standpunkt vertreten ist. Im einzelnen kann es sich nun freilich fragen, ob, wenn man eine bewegliche Steuer einführt, man bloß bei der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer stehen bleiben kann. Ich glaube, daß die Herren, welche sich für eine Verminderung der Grund- und Gebäudesteuer vorzugsweise interessiren, die Beweglichkeit der Steuer auch nach dieser Seite einführen wollen, damit ein größerer Spielraum gegeben werde, ob man mehr nach der einen oder anderen Seite die Steuerraten ermäßigen wolle. Ich zweifle nicht, man wird natürlich viel eher geneigt sein, einen Nachlaß bei der Klassen- und Einkommensteuer eintreten zu lassen, weil dieser Nachlaß viel weiteren Kreisen Vortheil bringen würde. Meine Herren, täuschen wir uns darüber nicht, nach dieser Richtung besteht gar keine Einigkeit zwischen dieser Seite und der Regierung. Der Fürst Bismarck hat es so deutlich und klar abgelehnt, wie man es deutlicher gar nicht verlangen kann, nach dieser Richtung eine Konzession eintreten zu lassen. Nun begreife ich nicht, wo denn überhaupt das Gemeinsame in der Steuerpolitik ist mit der Regierung. Der Herr Minister Hofmann hat gesagt, diese Vorlage sei der erste praktische Schritt zu einer großen Steuerreform. Wenn ich nicht sehr irre, hat Camphausen dasselbe neulich gesagt, diese neuliche Steuervorlage sei der erste praktische Schritt zu einer großen Steuerreform. Ja, meine Herren, das weiß ich sicher, daß der Reichskanzler selbst im Jahre 1875, als es sich um Erhöhung der Biersteuer handelte, gesagt hat, dies sei der erste Schritt zu einer großen Steuerreform.

(Heiterkeit.)

Ich muß annehmen, daß der Herr Minister Hofmann heute zu der Ansicht gekommen ist, daß es damals kein praktischer Schritt gewesen sei, ebensowenig der vor zehn Wochen versuchte Schritt. Vielleicht kommt er in einiger Zeit zu der Ansicht, daß auch die heutige Vorlage noch nicht der erste praktische Schritt zu einer großen Steuerreform ist, daß es sich nicht um eine nationale Finanzpolitik, sondern um eine wirklich nur fiskalische Finanzpolitik handelt, mit der wir ganz und gar nichts zu thun haben wollen. Nun hat Herr von Bennigsen in Konsequenz aller früheren Reden auch heute mit einigen Worten hervorgehoben, daß ein selbstständiges verantwortliches Reichsfinanzministerium die nothwendige Vorbedingung sei zu einer systematischen Steuerreform. Herr von Bennigsen hat es unter dem Beifall meiner Freunde schon hervorgehoben in seiner bekannten Rede zu dem Urlaub des Reichskanzlers vom vorigen Jahre. Herr von Bennigsen hat denselben Gedanken dann am 5. März ausgeführt in der Stellvertretungsdebatte. Nun frage ich Sie aber, sind wir der Erfüllung dieser Vorbedingung irgend näher gekommen? Das Gegentheil ist der Fall. ich habe schon hervorgehoben, wie wir jetzt gerade auf dem entgegengesetzten Weg sind. Viele haben das Stellvertretungsgesetz so angesehen, als ob es eine gewisse Möglichkeit, wenigstens nach dieser Richtung, gebe, ein wirklich selbstständiges und verantwortliches Finanzministerium, das mit dem preußischen zusammenfällt, zu schaffen. Aber die Rede des Herrn Reichskanzlers nach acht Tagen am 5. März hat das vollständig zerstört. Er hat ein ganz anderes Projekt entwickelt und nachher im Abgeordnetenhaus die Bemerkung gemacht, die ich vorgelesen habe, daß, wenn ein Minister einmal anders sage, das ja eine Albernheit gewesen sein könne. Wenn man aber einmal auf dem Wege ist, eine solche Garantie zu schaffen, wenn die Möglichkeit jetzt rechtlich dazu gegeben ist und man doch nichts thut, sondern das Gegentheil, da bin ich der Meinung, ist man eigentlich weiter entfernt von der Erfüllung dieser Vorbedingungen, als man je gewesen ist. Also auch nach dieser Richtung fehlt die konstitutionelle Garantie und zwar eine solche, die zwar nicht ganz unmittelbar, wie die übrigen verlangten Garantien mit dem Steuerprojekt zusammenhängt, die ich aber für sehr wesentlich und für durchaus unerläßlich halte.

Nun hat man wohl hier mitunter gesagt: wenn die Organisation des Reichs auch nicht so vortrefflich ist, wenn auch nichts dafür geschehen ist, die Personen können die Organisation ersetzen, es kann ein Mann durch seine persönliche Bedeutung dasjenige ersetzen, was dem Amt fehlt in seiner Organisation. Der Herr Abgeordnete Lasker hat in seiner bekannten Rede, nach der wir den Minister Camphausen zum letzten Mal hier gesehen haben, dies speziell dahin präzisirt,

daß er verlangte, daß thatsächlich in ihrem Handeln selbstständige Staatsmänner an die Seite des Reichskanzlers treten, welche mit eigener Kraft und Genialität im Stande sind, diejenige Initiative zu ergreifen, von welcher der Reichskanzler selbst gesagt hat, daß er sie thatsächlich nicht zu leisten vermag. Meine Herren, sind wir nun einer solchen auch nur indirekten Erfüllung des Programms näher gekommen? Ich möchte das bezweifeln; ich bin im Gegentheil der Meinung, daß die Vorfälle der letzten Monate, die Art, wie der Reichskanzler Minister vor der Front der Volksvertretung hier oder im Landtage behandelt, wie er über Minister, mit denen er Jahre lang, wie wir glaubten, im besten Einvernehmen gestanden hat, nach deren Austritt aus dem Amte urtheilt, daß all dies nothwendig bewirken muß, daß der Kreis selbstständiger, selbstbewußter, genialer, zur Initiative geeigneter Männer, die unter ihm Minister werden oder es unter ihm als Minister aushalten wollen,

(Heiterkeit)

viel kleiner geworden ist.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, das führt mich auf die persönlichen Garantien. Als im November zuerst über ein Steuerreformprogramm im preußischen Abgeordnetenhause diskutirt wurde, da erklärte der Herr Abgeordnete Miquel im Namen seiner politischen Freunde, daß sie bereit seien zu einer Steuerreform unter gewissen materiellen und persönlichen Vorbedingungen, und Herr von Bennigsen hat dies, wenn auch nur mit einem Worte, heute aufrecht erhalten, indem er von der vertrauenswürdigen Leitung der Finanzverwaltung sprach. Nun, meine Herren, es schien ja einen Augenblick, als ob eine solche persönliche Garantie der ausschlaggebenden Partei in diesem Hause gegeben werden sollte, wie sie sie besser nicht verlangen konnte. Ich meinerseits habe mir erlaubt, bereits Ende Oktober im Abgeordnetenhause die Ansicht auszusprechen, daß es bei allen diesen Dingen dem Fürsten Bismarck wohl nur darauf ankomme, einen nationalliberalen Steuerminister zu bekommen, der ihm die Kastanien aus dem Feuer holt und mehr Steuern einbringt, als konservative Minister oder selbst Herr Camphausen sie zu besorgen im Stande sind. Ich habe gleichzeitig daran geknüpft, und es war nur das meine vollständige Ueberzeugung, daß ich zu dem Sinn und zu der Staatsweisheit der nationalliberalen Partei das reelle Vertrauen hege, daß sie sich auf solche Dinge nicht einlassen wird. Ich habe die Meinung auch heute noch, und ich bin persönlich der Ansicht, — über die Gründe, die zum Scheitern nach der Richtung führten, im einzelnen mag man sich streiten, wie man will, in der Hauptsache trifft das, was ich gesagt habe, die Sache, — es ist auf weiter nichts angekommen, als einen Steuerminister zu erhalten für neue Steuern. Diese Illusion ist zerstört; also nach der Richtung ist eine persönliche Garantie zur Durchführung der Steuerreform, wie sie von unseren Nachbarn nothwendig erachtet worden ist und auch noch heut für nothwendig erachtet wird, auch nicht in Sicht.

Was haben Sie nun sonst für Persönlichkeiten? Herr Hobrecht ist Finanzminister geworden; ja, sollte ich Herrn Hobrecht hier angreifen, meine Herren, ich würde es für sehr unrecht halten; — unter den heutigen Verhältnissen glaubte ich Herrn Hobrecht unrecht zu thun, — ich werde abwarten, ob und wie weit er überhaupt eine selbstständige politische Bedeutung in der gegenwärtigen Situation in Anspruch nimmt und danach erst mein Verhalten einrichten.

(Heiterkeit.)

Er müßte erst eine Fiktion hervorbringen, daß wir uns in einem anderen Regierungssystem befänden, als in dem eines vollständig persönlichen autokratischen Regiments des Fürsten Reichskanzlers. Meine Herren, wir haben Gesetze gemacht, es haben Personenwechsel stattgefunden, angeblich um den Fürsten Bismarck zu erleichtern, den Kreis seiner Arbeitslast zu verringern, anderen Personen größere Selbstständigkeit und Verantwortlichkeit zu geben; aber in der That muß man doch sagen, hat die persönliche Verwaltung des Fürsten Reichskanzlers immer mehr zugenommen. Er hat augenblicklich eine derartig in alle Details, die ihn überhaupt interessiren, eingreifende Verwaltung, wie sie in Preußen niemals, selbst in den absolutistischsten Zeiten irgend eine Person im Staat gehabt hat.

(Sehr richtig! im Zentrum.)

Darüber kann man sich durchaus keinen Illusionen hingeben. Ich weiß nicht, ob sich die Herren Minister so verwaist vorkommen heute, wie sie auf mich einen so verwaisten Eindruck machen.

(Große Heiterkeit.)

Meine Herren, wir werfen hier Speere, aber gewissermaßen haben doch diese Verhandlungen einen akademischen Charakter, wir befinden uns gewissermaßen nur in einem Redetournier. Wir werfen die Speere, aber wir müssen uns doch sagen, daß die Köpfe, nach denen wir werfen, wohl ein gewisses Ziel markiren, eine Richtung, daß sie aber eigentlich nicht diejenigen sind, die wir hier angreifen. Es hängt in dieser Frage alles ab von der Entscheidung des Reichskanzlers selbst, von seinen persönlichen Auffassungen. Man könnte ja sonst, wenn man anderer Anschauung wäre, sich darüber aufhalten, wie es kommt, daß, während damals die Steuervorlage durch den preußischen Finanzminister vertreten wurde, heute der Präsident des Reichskanzleramts sie vertritt. Damals hat der Reichskanzler ausdrücklich gesagt, im Reichskanzleramt sei gar nicht die Sachkenntniß vorhanden, um solche Vorlagen zu vertreten.

(Große Heiterkeit.)

Das könne nur der preußische Finanzminister; es sei unrecht, ihm die Verantwortlichkeit zuzuschieben. Einen bloß formalen Grund kann doch der Personenwechsel in der Vertretung nicht haben. Denn ich muß annehmen, daß für eine solche Vorlage der neue preußische Finanzminister, wenn er einmal das Amt übernommen hat, und nichts dazu gethan, um die Vorlage zurückzuziehen oder sonst zu verändern, er auch die volle Verantwortlichkeit für die Vorlage übernimmt. Es ist mir ja auch vollständig gleichgiltig, wer von den geehrten Herren die Vorlage vertritt, weil ich ganz der Ueberzeugung bin, daß alle die Herren sich in der Persönlichkeit des Fürsten Bismarck vollständig einig finden und selbst, wenn hier Differenzen zwischen den Herren zur Erscheinung kämen, wäre ich fest überzeugt, daß der Herr Reichskanzler es für seine Interessen entsprechend hielt, daß solche Differenzen zur Erscheinung kommen. Alles kommt in dieser Beziehung auf den persönlichen Willen des Fürsten Bismarck an. Meine Herren, wenn ich nach meinem Gefühl ginge, so möchte ich eher den Vorschlag machen, da doch derjenige, der für diese Sachen allein verantwortlich zu machen ist, nicht hier ist und nicht hier sein kann zu meinem Bedauern, daß man überhaupt solche Vorlagen nicht diskutiren kann. Wenn das aber geschieht, dann kann man es auch uns andererseits nicht verübeln, daß wir diejenige Persönlichkeit, von der unsere ganze politische Situation abhängt, auch in die Debatte hineinziehen. Man müßte wirklich sonst seine Gedanken verschweigen in dieser Sache.

Meine Herren, wie ist denn nun die Stellung des Fürsten Bismarck uns gegenüber? Können wir darüber einen Zweifel haben, wenn wir die letzten Jahre uns vergegenwärtigen, seit dem Jahr 1875, daß er sich in einen lebhaften Kampf gegen die Majorität des Reichstags oder gegen die liberalen Parteien verwickelte? vergegenwärtigen wir uns alle die Stadien, die

Strafgesetznovelle, die Sistirung der Selbstverwaltungsreform in Preußen, das Scheitern der Städteordnung, das Einbringen von Eisenzöllen, nachdem sie vorher unter seiner Initiative abgeschafft wurden, das Aufwerfen des Reichseisenbahnprojekts, das Aufwerfen des Tabakmonopolprojekts, sein letztes Auftreten im preußischen Landtag, — was ist es anders, als ein fortgesetzter Kampf bald gegen die Majorität, bald gegen die liberalen Parteien. Er hat uns das auch in aller Offenheit immer gesagt, was seine Zielpunkte sind. Es ist merkwürdig, daß dieser große Staatsmann immer in der Art seiner Offenheit noch nicht diejenige Anerkennung, denjenigen Glauben erwecken konnte, den er wirklich verdient.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, ich habe es nie für eine besondere Tapferkeit gehalten, hier gegen die sogenannten kleinen Minister anzustürmen, ich habe dies auch bei der ersten Berathung des Tabaksteuergesetzes ausgeführt, denn in der That ist der Reichskanzler die in dieser Beziehung verantwortliche Persönlichkeit, und kann man von seiner Seite offener den Kampf ansagen, als wie es im preußischen Abgeordnetenhaus geschehen ist? Er sagt, es sei nicht leicht für ihn, einen Finanzminister zu finden; zu einem solchen Posten gehöre Muth, großer Muth bei der Stellung, die die Majorität des Reichstags eingenommen habe zu der Steuerreform, die er für nöthig halte. Er hat zu gleicher Zeit angekündigt, daß er eine ganz andere Steuerfinanzpolitik jetzt für nöthig halte, als wie sie bisher in Deutschland betrieben worden sei, da wir hinter den anderen Kulturstaaten so überaus zurückgeblieben sind. Indem er uns also als Führer im Kampf den neuen Finanzminster von vornherein vorstellt, und zwar an demselben Tag, wo er die Vereinbarung mit dem jetzigen Minister getroffen hatte, ankündigte, ja, da fordert er uns doch unmittelbar zum gleichen Kampf auf, und haben wir nicht in den Osterferien gesehen, daß dies nicht bloß eine gelegentliche Aeußerung war? Was ist denn im Land passirt? Man kann doch diese Sache, wenn man einmal auf die politische Situation zu sprechen kommt, nicht verschweigen. Hat nicht die Provinzialkorrespondenz den Ton angegeben, und ist nicht die ganze Reptilienpresse damals losgefahren gegen die nationalliberale Partei, als wenn es ganz gewöhnliche Reichsfeinde wären?

(Anhaltend große Heiterkeit.)

Meine Herren, uns ist das sehr oft schon widerfahren, es läßt uns ja sehr kalt, aber Sie haben es am wenigsten verdient,

(Heiterkeit)

und namentlich, wenn ich noch denke an die Frage des Reptilienfonds, wenn ich so denke, wie zart Sie im letzten Winter diese Fonds behandelt haben, obwohl Sie in den von uns aufgeworfenen Fragen doch dem Gegenstande nach mit uns übereinstimmten. Ich betrachte das nicht bloß als meine eigene Sache, sondern ich halte das für viel schlimmer, als wenn man uns angreift, und Sie sind die ausschlaggebende Partei, und indem man die Mittel des Staats, des Reichs sogar gegen die ausschlaggebende Partei verwendet, kehrte man sie doch in letzter Linie gegen die Majorität des Reichstags. Kann man antiparlamentarischer, feindlicher gegen den Parlamentarismus verfahren, als wie es hier geschehen ist? Wenn man den Reichstag angreifen will, so mag man ihn auflösen. Gewiß, dazu hat man das Recht, aber die Autorität des Reichstags herabsetzen, indem man seine Majorität von regierungswegen mit Regierungsmitteln angreift, das ist nicht mehr bloß Parteipolitik, das greift an die Wurzel der staatlichen Institutionen.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, wir wollen uns doch nicht sagen lassen, daß das irgend ein Versehen gewesen ist, weil einer der Wächter für die Meute die Thüren offen gelassen hat,

(Heiterkeit)

und die nun eine falsche Richtung in ihrem Lauf eingeschlagen hat. Nein, meine Herren, das wissen wir ja doch alle, dafür gibt ja der Fürst Reichskanzler selbst die Stichworte aus; er selbst pfeift auch zurück,

(Heiterkeit)

wenn die Meute von dem Gegenstand, den sie verfolgt, wieder ablassen soll. Meine Herren, ich habe ja nichts dagegen, wenn Sie fortfahren, in ihn ein gewisses Vertrauen zu haben, Hoffnungen aufzupflanzen, — es ist ja das eine Eigenthümlichkeit der deutschen Nation. Aber den guten Rath möchte ich Ihnen doch, einschließlich des Herrn von Bennigsen, geben: halten Sie nebenbei auch Ihr Pulver möglichst trocken.

(Sehr gut!)

Meine Herren, eine solche politische Situation ist meines Erachtens nicht dazu geeignet, ein Votum, eine positive Zustimmung auf einem so verfänglichen Gebiet abzugeben, wie doch die Steuerfragen ihrer Natur nach sind. Im günstigsten Fall können Sie sagen, daß ein solches Votum nichts schadet, daß es Ihnen Ihre spätere taktische Stellung nicht erschwert, — zur Klärung trägt es jedenfalls nicht bei.

Ich kann ja formal vollständig begreifen, daß man irgend einen Mittelweg einschlägt, gleichgiltig in welcher Form, daß man nicht alles rundweg ablehnt, daß man, soviel irgend möglich, einem heftigen Anprall ausweicht. Unter Umständen könnte das vollständig richtig sein, aber unter Umständen könnte es auch gerade zum Gegentheil führen, zum Konflikt. Wir haben in Preußen solche Erfahrungen gemacht, daß solche Nachgiebigkeiten, ein gewisses Hinhalten von der anderen Seite mißverstanden und als Schwäche aufgefaßt wurde und dann erst recht zum Konflikt führte in den späteren Stadien. Wenn man erst einviertel ja sagt und doch nachher dazu kommen muß, wie ich von Ihnen nach der ganzen Lage voraussetzen muß, nein zu sagen, dann kann dies nein zu einem größeren Konflikt führen, als wenn von vorn herein klar ein nein ausgesprochen wird. So vieles wir in der übrigen politischen Stellung mit Ihnen gemeinsam haben, — wir können bei der jetzigen politischen Situation nicht anders, gleichviel in welcher Gestalt die Vorlage amendirt wird, doch nur nein zu sagen.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath königlich preußischer Finanzminister Hobrecht hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen Staats- und Finanzminister **Hobrecht:** Meine Herren, gestatten Sie mir ein paar Worte der Erwiderung. Der letzte Herr Redner hat eine Aeußerung des Fürsten Reichskanzlers angeführt, es sei unrichttg, von jemand zu fordern, daß er bei der Meinung, die er ausgesprochen habe, stehen bleibe. Ich erinnere mich der Worte nicht genau, wohl möglich, daß er etwas ähnliches gesagt hat; sicher aber hat er nicht gesagt, daß es nicht nöthig oder überflüssig sei, ein Versprechen zu halten.

Der letzte Herr Redner sagte: ich würde es nicht für angemessen halten und will es auch nicht, den preußischen Finanzminister, der hier sitzt, anzugreifen, ich halte das bei der jetzigen Lage nicht für richtig. Nichtsdestoweniger hat er seine Angriffe, Sie werden mir zugeben, in einer persönlich möglichst verletzenden Weise fortgesetzt und zwar in einer Weise, die doppelt schwer eine Beantwortung möglich macht, weil sie verflochten war mit Angriffen gegen den leider abwesenden Reichskanzler.

Meine Herren, ich will nur das Eine auf seine Andeu-

tungen erklären: ich stehe dem Reichstag gegenüber ja nicht mit der individuellen Freiheit da, wie als preußischer Minister dem preußischen Landtag, aber ich bin nicht gesonnen, der Verantwortung, der vollen persönlichen Verantwortung für meinen Antheil an der Leitung und Förderung der Reichsangelegenheiten vor Ihnen jemals auszuweichen.

(Bravo!)

Meine Herren, ich habe an der Vorbereitung der Vorlage, die Sie heute beschäftigt, persönlich keinen Antheil gehabt und sehe mich daher selbstverständlich außer Stande, sie in ihren einzelnen Bestimmungen und hinsichtlich ihrer Motive mit Sicherheit vor Ihnen zu vertheidigen. Ich weiß nur das eine, daß, obwohl es hier bestritten worden ist, der Herr Präsident des Reichskanzleramts vollkommen Recht hat, wenn er erklärte, die verbündeten Regierungen erblicken in der Annahme dieser Vorlage keineswegs eine Zustimmung und wollen darin auch keine Zustimmung erlangen zu irgend einer bestimmten Methode der Heranziehung des Tabaks. Sie wollen in der That nichts haben als die Mittel zu einer möglichst unbefangenen, möglichst sicheren und zuverlässigen Uebersicht und Darlegung der wirthschaftlichen Lage derjenigen Zweige des Handels und der Industrie, auf die es hier ankommt, um mit voller Freiheit über die Methode der Besteuerung dann sich entscheiden zu können. Ich habe die Meinung, daß es auch im Interesse des Reichstags nicht liegt, von vornherein eine Reihe von Möglichkeiten auszuschließen, und ich bin ebenso der Meinung, daß es im allerhöchsten Maße im Interesse auch der Betheiligten liegt, eine solche Untersuchung und zwar in der Weise, wie sie hier vorgeschlagen ist, mit Zwangsverpflichtung zur Deklaration, möglichst bald durchgeführt zu sehen. Denn so wenig man auch versprechen kann, daß mit einer einmaligen Veränderung der Besteuerung nun ein Ende erreicht sei, so kann man doch sagen, daß die Beunruhigung, unter der gegenwärtig die Interessenten leiden, nie zu Ende geführt werden kann, wenn nicht endlich einmal eine klare feste Darlegung ihrer Verhältnisse, ein sicheres Urtheil über die am zweckmäßigsten einzuschlagenden Maßregeln gewonnen wird, eine Darlegung, die dann nicht immer wieder von neuem bei eintretendem Bedürfniß nach Mehreinnahmen angefochten werden kann. So sicher ich bin, daß die verbündeten Regierungen bei ihrer Vorlage nicht verlangt haben eine Entscheidung über eine bestimmte Methode der Besteuerung, so glaube ich, soweit mir der Gang der Verhandlungen bekannt ist, sie eben so gern die Hand bieten werden zu Modifikationen im einzelnen, durch die etwa Bestimmungen beseitigt werden, die möglicher Weise einen Mißbrauch dieser Untersuchung herbeiführen können oder zur Aufnahme von Bestimmungen, die einem solchen Mißbrauch vorbeugen. Das ist das, was ich zur Sache beiläufig anführen will.

Was meine persönliche Stellung, da ich persönlich berührt worden bin, betrifft, so weiß ich wohl und es braucht mir nicht erst gesagt zu werden, daß auch ich nicht im Stande sein werde, das geringste in dieser Sache zu fördern ohne eine ganz entschiedene Hilfe und Unterstützung der Vertretung. Ich weiß zwar, daß die Aufgabe, an der ich mitarbeite, eine hohe und wichtige ist, nach meiner Ueberzeugung eine wahrhaft volksthümliche, ich weiß, daß die Arbeit, die ich daran setzen werde, nicht verloren sein wird, gleichviel, ob es mir oder ob es erst einem geschickteren und glücklicheren Nachfolger gelingt, sie praktisch zu verwerthen; aber ich gehe doch mit der Hoffnung an diese Arbeit, daß die Majorität dieses Reichstags, deren sachlicher Mitwirkung beim Ausbau der Reichsgesetzgebung schon die Ueberwindung so großer Schwierigkeiten gelungen ist, auch in diesem Falle den verbündeten Regierungen ihre Hilfe nicht versagen wird.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordneter **von Kleist-Retzow**: Meine Herren, ich hatte gehofft, daß die Verhandlungen an dem heutige Tage wesentlich dadurch vereinfacht werden würden, daß alle finanzpolitischen Erwägungen der Rechte des Reichstags oder der Landesvertretungen ausscheiden, weil es sich ja in der That nicht um ein Finanzgesetz, sondern nur um die Vorbereitungen zu einem solchen handelt, und soviel ich weiß, es ein ganz allgemeiner Grundsatz in Deutschland ist, daß man keinen Dieb hängt, ehe man ihn gegriffen hat. Ich will mich darum auch im großen und ganzen auf die deshalb dennoch vorgekommenen Betrachtungen nicht einlassen, sondern mir nur zwei Bemerkungen erlauben.

Herr von Bennigsen wolle verzeihen; wenn eine Gesetzgebung statthätte, welche feststellte, daß zwar der Art. 109 der preußischen Verfassungsurkunde nicht aufgehoben würde, daß aber dennoch durch ein Gesetz, welches jährlich eine Quote von persönlichen direkten Steuern einer neuen gesetzlichen Vereinbarung überläßt, — das hat der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) ganz richtig herausgefühlt, — dann bliebe der Art. 109 dem Schein nach bestehen, es wäre aber eine Entleerung desselben, und der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat seinerseits bereits während des Redens den Appetit bekommen, nicht nur die persönlichen direkten Steuern, sondern alle direkten Steuern in der Weise behandeln zu sehen.

Dann, meine Herren, halte ich es für unrichtig, wenn der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) die desfallsigen Verhältnisse in Parallele stellt mit den Matrikularbeiträgen. In Preußen sind die Verhältnisse so, daß in Folge des Art. 109 die Steuern fortfließen ohne eine neue Bewilligung und daß in Folge dessen allerdings der Landtag die Ausgaben für den Staat in etwa nach den vorhandenen Einnahmen bestimmt. Es hat seine Schwierigkeit, weniger zu bestimmen, wenn die Einnahmen da sind. Anders ist es bei den Matrikularbeiträgen und den Verhältnissen des Reichs, sie gehen aus von den Ausgaben. Die Matrikularbeiträge sind ja als solche gar nicht vorhanden, sie fließen nicht dauernd in bestimmter Höhe. Der Reichstag bestimmt zunächst die Ausgaben, und wenn er die Ausgaben beschlossen hat, will ich doch einmal den sehen, der nachher nicht die zu ihrer Deckung nöthigen Matrikularbeiträge bewilligt; sie müssen einfach bewilligt werden. Es ist geradezu eine Zwangslage, es ist das gerade Gegentheil von dem, was wir im preußischen Landtag haben, und darum ist, wie mir scheint, das Verhältniß der Matrikularbeiträge nicht von dem konstitutionellen Gewicht, welches ihm gewöhnlich gegeben wird.

Ich habe weiter gehofft, daß uns die Zustimmung zu diesem Gesetz dadurch besonders erleichtert werden würde, daß es sich bei ihm nicht um die Zustimmung zu einem Finanzgesetz handelt, sondern nur um die Vorbereitung, und daß es mir ganz unzweifelhaft ist, daß wir durch die Genehmigung derartiger Vorarbeiten in keiner Weise gebunden werden, sei es für eine Fabrikatsteuer, sei es für das Monopol zu stimmen. Richtig ist es, daß die Regierung in den Motiven ihrerseits erklärt hat, daß sie von einem solchen Standpunkt ausgeht, daß muß sie ja auch; das hat aber keine Gesetzeskraft, was in den Motiven steht, und der Reichstag und die einzelnen Mitglieder des Reichstags sind dadurch in keiner Weise gebunden.

Noch viel weniger hat das in der Rücksicht eine entscheidende Bedeutung, wenn der Herr Reichskanzler gesagt hat, daß er im ganzen für das Monopol sei und dasselbe lieber als die Fabrikatsteuer wolle. Er hat ausdrücklich erklärt, er wünsche, daß der Reichstag ihm eine Erklärung abgebe, was er eigentlich wolle, dann würden die verbündeten Regierungen ihrerseits dazu Stellung nehmen und demjenigen Antrag, den der Reichstag stellt, Folge geben. Aber

auch, wenn er erklärt hätte, er wolle das Monopol, so kann es doch nicht zu Stande kommen, wenn der Reichstag es nicht genehmigt. Was für Angst also können wir haben, der Regierung die Mittel zu geben, für sich, für ihre Information eine Untersuchung eintreten zu lassen.

Nun, meine Herren, hat der Herr Abgeordnete von Schorlemer-Alst ganz mit Recht gesagt, wir bedürfen gar keiner neuen Einnahmen, es kommt nur darauf an, daß wir bei der Feststellung des Etats unnütze Ausgaben abschneiden, dann werden die Verhältnisse in Ordnung kommen. So sehr ich damit übereinstimme, daß eine gewissenhafte Finanzpolitik alle unnützen Ausgaben zu vermeiden suchen muß, so muß ich doch erklären, daß die Stellung, welche die konservativen Parteien und zugleich die nationalliberale Fraktion zu diesen Fragen gemeinschaftlich genommen haben, die unbedingt richtige ist. Es kommt nicht darauf an, meine Herren, hier im einzelnen zu untersuchen, was bei dem Etat etwa zu ersparen ist, sondern es kommt darauf an, sich zu vergegenwärtigen, wie die gesammten Verhältnisse der Nation sind, inwiefern sie, die ja doch das normgebende sind für die demnächstige Gestaltung des Etats, der Einnahmen und Ausgaben, mit Nothwendigkeit für die Zukunft dauernd eine erhöhte Belastung des Budgets herbeiführen werden.

Wir haben seit einer Reihe von Jahren die Wiederherstellung des deutschen Reichs. Ich weiß ja, wie mannigfach Klagen sind über dies oder jenes, aber, meine Herren, Hand aufs Herz: ich glaube mit ganzer Sicherheit sagen zu können, daß im Reichstag keiner ist, der, ernstlich genommen, daran denkt, das Reich wieder in seine Glieder aufzulösen. Das macht seine Bedeutung für das Gesammtvaterland. Das Reich hat seine Aufgaben und mit diesen seine nothwendigen Bedürfnisse. Die nächste Aufgabe ist die: in das Herz und in die Mitte von Europa gestellt, umgeben von einer Anzahl von Ländern, die es bei seinem Entstehen wesentlich geschädigt hat, daß es auf lange Zeit sich in einer Wehrhaftigkeit erhalten muß, die es möglich macht, jedem Feind siegreich entgegentreten zu können. Wer kann in den gegenwärtigen Verhältnissen, wo plötzlich ein Krieg ausbricht, ehe man sich versieht, wissen, in welche Mitleidenschaft wir unsererseits dabei versetzt werden? Wenn der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) erklärt hat, der Reichstag werde ja die Wehrhaftigkeit des Landes nicht schädigen, ja, meine Herren, nach der sonstigen Stellung des Herrn Abgeordneten Richter — ich erkenne ja an, daß er gegenwärtig auch für das Militär geneigter ist — ist mir das ganz gewiß, wenn die Zeit herbeikommt, wo die Festlegung des Militäretats aufhört, und wir dann rücksichtlich unserer Ausgaben und Einnahmen nicht ausgeglichen sind, welche Bedenken das haben wird, welche Forderungen von seiner Seite gemacht werden, Veränderungen in dem Zustand unserer Armee herbeizuführen. Ist es nicht für uns Deutsche eine außerordentliche Auszeichnung, daß jetzt bei dem ersten Wetterleuchten eines derartigen Krieges in Europa gerade die deutsche Regierung von allen Betheiligten aufgefordert wird, die Vermittlerrolle zu übernehmen, und wenn der Leiter unserer Politik erklärt hat, er treibe es nur wie ein Makler? Diese Maklerschaft hat darum ihre Bedeutung, daß die ganze Welt weiß, Deutschland ist so gerüstet, daß es, wenn es seinerseits es in seinem Interesse für nothwendig hält, auch die Macht hat, seinen Worten Nachdruck zu geben.

Man hat angedeutet, es käme darauf an, das Tabakmonopol oder überhaupt eine höhere Besteuerung des Tabaks sich für große Kalamitäten vorzubehalten, etwa wie in Südamerika nach dem Krieg des Südens gegen den Norden. Nun, meine Herren, in Bezug auf die wirthschaftlichen Verhältnisse ist die Kalamität schon groß genug; man kann also doch, wie es scheint, nur politische Kalamitäten meinen. Was heißt das? Das heißt, unglückliche Kriege. Nun, meine verehrten Herren, dann, meine ich doch, haben wir umgekehrt die Pflicht, vorher dafür zu sorgen, daß wir in dem Zustand bleiben, einen unglücklichen Krieg nicht fürchten zu dürfen, sondern daß der Krieg mit Gottes Hilfe zum neuen Sieg für uns wird.

Was das innere Leben unseres deutschen Reichs betrifft, so treiben wir eine ausgiebige, ich möchte sagen, eine überspannte Kulturpolitik, wirthschaftlich meine ich.

(Ruf: Auch sonst!)

O ja! Auch sonst, in kirchlicher Rücksicht, ich stimme mit Ihren desfalsigen Klagen überein, das wissen Sie auch, aber Sie sollten es mehr anerkennen, daß Sie das wissen. Hier aber meine ich nur die wirthschaftliche Kulturpolitik.

Meine Herren, Sie sehen England, Sie sehen Frankreich in einem wirthschaftlich fortgeschritten Zustand, beide haben schon seit Jahrhunderten ein einheitliches Staatswesen. Sie haben fruchtbareren Boden, als wir, Frankreich namentlich eine wärmere Sonne, beide ausgedehnten Handel durch ihre Kolonien, festbegründete Industrie; ja, wenn wir ihnen gleich sein wollen, ihnen nachkommen in Sprüngen, wie ist es anders möglich, als daß große Mittel dazu erforderlich werden, und darum können Sie über die Beschaffung solcher Mittel nicht markten, die Wege nicht bemäkeln, welche die Regierung dazu für nothwendig hält, um sie zu erlangen. Die Einheit Deutschlands ist verbunden gleichzeitig mit der Gliederung in einzelne Staaten, ganz anders wie in anderen Staaten, seiner Geschichte, seinen wirklichen Lebensverhältnissen entsprechend. Es wäre ein Frevel, wäre die Ursache eines wahren Elends in Deutschland, wenn daran irgend gerüttelt werden sollte. Soll das aber nicht sein, so müssen die beiden Organe, die Einheit und die Glieder, bei aller Gemeinsamkeit des Lebens doch ihre finanzielle Selbstständigkeit haben, nicht das eine von dem andern abhängen. Es ist wiederholt hervorgehoben worden, wenn das Reich von den einzelnen Staaten die fruchtbarsten Finanzquellen gewonnen hat, so ist das in dem Vertrauen geschehen, daß das Reich sie auch nutzbar macht, und hat das Reich die Aufgabe, zunächst eine einheitliche Finanzwirthschaft zu haben, die es noch nicht hat, sich finanziell selbstständig zu stellen und vor allen Dingen die Matrikularbeiträge abzuschaffen, wodurch es die einzelnen Staaten seinerseits drückt und belastet. Es ist mir der Gedanke ganz unerfindlich, den man ausgesprochen hat, daß man dadurch eine Zentralisation hervorrufe, welche die Einzelstaaten schädige. Das ganze geht ja doch umgekehrt dahin, den Einzelstaaten die Lebensluft wieder zu geben gegen die jetzige Beschränkung und den jetzigen Druck der Matrikularbeiträge. Bleibt nicht die jetzige Organisation des Bundesraths, haben die Staaten nicht in ihm die Macht, durch ihre Stimmen zu entscheiden ohne irgend welche Gefährdung für ihre eigene Stellung? Nein, meine Herren, das Reich hat in dem Tabak das Mittel zu einer solchen fruchtbringenden ausgiebigen Besteuerung, wie sie von unserer Seite und von Seiten der Regierung gewünscht wird. Der Unterschied der Bestimmung des Tabaks in den einzelnen Ländern geht von $1/3$ Mark bei uns bis zu 6 Mark auf den Kopf der Besteuerung. Das ist ein Zeichen, daß er bei uns nicht entsprechend besteuert wird, und es bleibt richtig, daß, wenn ein Steuerobjekt seinen Verhältnissen entsprechend nicht besteuert ist, daß dann die anderen um so schwerer belastet werden müssen, und daß die Gerechtigkeit es erfordert, daß eine Ausgleichung und eine Verbesserung dieses Zustands herbeigeführt wird. Es ist ja wahr, wenn Herr Abgeordneter Richter sagt, das ganze Volk hat doch jede Steuer zu tragen, aber die einzelnen in verschiedener Weise. Gerecht wird es nur, wenn die verschiedenen Objekte nach ihrer Natur getroffen werden, sonst könnten wir eine einzige Steuer einführen wie bei den französischen Physiokraten. Man weist mit Recht dahin, daß das Salz gegen den Tabak zu hoch besteuert ist. Wenn das Salz mit einer Mark pro Kopf besteuert ist und

der Tabak mit 1/3 Mark pro Kopf, so ist das eine Ungerechtigkeit, die bei Seite geschafft werden muß. Das Salz ist ein Nahrungsmittel, der Tabak ist nur ein Genußmittel. Meine Herren, der Tabak ist ein Genußmittel, das seine Bedeutung darin hat, daß es durch das in ihm liegende Nikotin (Opiat) ein Reizmittel für die Nerven ist und insofern den Spiritus völlig gleich steht; nicht dem Umfang nach, aber prinzipiell. Das Tabakrauchen ist in der That ein geringes Opiumtrinken. Daher ist es völlig inkonsequent, wenn Herr Abgeordneter Richter (Hagen) den Spiritus immer von neuem höher besteuert wissen will, und das mit Recht, wenn es nicht in der jetzigen Form geschehen soll, sondern durch Auflage auf den Ausschank desselben, dagegen aber sich gegen jede höhere Steuer auf den Tabak sträubt. Mit der Tabaksteuer t ifft man überdies nur Raucher, mit der Spiritussteuer eine Masse von Industrien, welche dadurch weniger konkurrenzfähig mit dem Auslande werden. Darum hat denn auch die Majorität des Reichstags bei den früheren Verhandlungen rücksichtlich des Tabakgesetzes und sonst eine Stellung eingenommen, nach welcher eine so hohe Belastung des Tabaks für die Reichsfinanzen eintreten soll, daß darauf eine großartige Finanzreform gestützt werden kann, zunächst durch die Befreiung von den Matrikularbeiträgen. Daraus folgt ja dann aber von selbst, wenn die Matrikularbeiträge aufgehoben werden, daß die Summen, die die Matrikularbeiträge betragen, nunmehr in anderer Weise verwendbar sind, sei es zum Erlaß drückender Steuern, — und es ist unrichtig, wenn gesagt ist, es sei auf das Salz noch nicht hingewiesen; der Herr Finanzminister Camphausen hat seinerseits ausdrücklich bei der Einreichung des vorigen Gesetzentwurfs darauf hingewiesen, daß dadurch eine Erleichterung rücksichtlich des Salzes möglich sei, — sondern auch zur Erleichterung anderer Lasten und Leistungen, die dieselben Reichseingesessenen den Einzelstaaten gegenüber oder den Kommunen gegenüber haben. Bei der Gelegenheit wurde nun von Seiten der Reichsregierung, aber auch vielfach von Mitgliedern dieses Hauses hervorgehoben, wie nothwendig es sei, vorher, ehe man auf eine solche Steuer einginge, Untersuchungen eintreten zu lassen, welche die materiellen Verhältnisse uns allen klarer legten, und es wurde dabei kein Unterschied zwischen dem Fall der Einführung einer Fabrikatsteuer oder des Monopols gemacht, sondern ausdrücklich ausgesprochen, daß das Monopol als solches mit in die Konkurrenz trete. Darum ist nicht zu leugnen, daß, wenn gegenwärtig von jener Seite die bestimmte Stellung gegen das Monopol genommen ist, daß das, ich will nicht sagen, ein Widerspruch gegen die damalige Stellung, aber entschieden eine Entwicklung der damaligen Stellung ist. Damals war der Grundsatz: unter keinen Umständen eine Initiative von Seiten des Reichs! Es wurde von dem Herrn von Stauffenberg mit der größten Sorgfalt auch nur eine Andeutung darüber vermieden: ob Monopol, ob Fabriksteuer; es wurde dem Herrn Reichskanzler vorgeworfen, daß er seinerseits verlange, der Reichstag solle irgend eine Entscheidung treffen, ob dieses oder jenes. Umgekehrt heißt es jetzt mit aller Bestimmtheit: nicht Monopol, sondern Steuer. Wir auf der rechten Seite sind auch gerade keine Schwärmer für das Monopol, wir sind weder für das eine noch für das andere engagirt, wir kennen die Schwierigkeiten des einen und des anderen. Allein Sie werden mir gestatten, meine Herren, im Einklang mit den Herren, die schon gesprochen haben, demnächst auszuführen, wie eine sehr hohe Steuer außerordentliche Gefahren, und geradezu größere Bedenken hat, wie das Monopol. Und wenn wir nun durch die Enquete dahin kämen, uns zu überzeugen, daß eine derartig hohe Steuer von der Höhe, wie wir beabsichtigen, unzulässig ist, viel größeren Schaden enthält, als das Monopol, — sollen wir dann wieder von neuem anfangen zu untersuchen? Darum können Sie nicht von vornherein das Monopol bei der Untersuchung ausschließen, wenn die Möglichkeit da ist, daß der Ertrag, welchen Sie sich denken und wir, durch eine bloße Steuer nicht zu erreichen ist. Es ist das nicht bloß ein Ergreifen der Initiative von Seiten des Reichstags, sondern es heißt das sogar ein Eingreifen in die Initiative der Regierung. Die Regierung will sich die Initiative vorbehalten, die Regierung will durch uns bevollmächtigt sein in dieser Vorlage, nach dem Resultat derselben das eine oder das andere uns vorzulegen, und der Reichstag soll sagen, nein, das wollen wir nicht, wir wollen eben kein Monopol, sondern nur eine Steuer. Meine Herren, wir machen uns verantwortlich, die Regierung wird dann die Maßregel auf unseren Kopf schieben, während wir doch dafür nicht verantwortlich sein wollen. Wir müssen es der Regierung überlassen, dürfen ihr keine Weisung geben in Bezug auf die Untersuchung, nur so oder so zu handeln.

Der Herr Abgeordnete von Bennigsen hat wiederholt hervorgehoben, wie bei dieser Frage das Vertrauen in die künftige Stellung der Finanzverwaltung überhaupt mit entscheidend sei. Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das so aufgefaßt, daß er den verehrten Herren vorwarf, wie sie noch Vertrauen haben könnten, da sie das, was sie in Bezug auf die Reichsfinanzverwaltung erstrebt, nicht bekommen hätten. Ich glaube, der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) täuscht sich hier, nicht nur uns. Formell scheint es so, als wenn in der Rücksicht etwas ganz anderes gewährt ist, als wir uns dachten. Ich habe derzeit die Ueberzeugung gewonnen, daß die Gestaltung formell nicht anders möglich war, sachlich glaube ich, ist geschehen und wird geschehen, was die Absicht bei der ganzen Gesetzgebung damals war und was wir wünschten. Man könnte meinen, daß die Herren damit hätten sagen wollen, es komme darauf an, welches Vertrauen sie zur persönlichen Leitung des Ministeriums haben, während sie sonst so oft umgekehrt die Personen als Nebensache bezeichnen; sie seien bereit, allein auf die Maßregeln zu sehen und die nach ihrem Werth zu prüfen. Aber sie geben uns ja Gründe an, warum sie ihrerseits gegenwärtig die Untersuchung nur geleitet haben wollen auf die Einführung erhöhter Steuer im Gegensatz zum Monopol, und darum aus der Untersuchung alles das abgewiesen haben wollen, was zum Monopol führen könnte. Dagegen lassen Sie mich zwei Bemerkungen machen. Man beklagt sich mit Unrecht, wenn man sagt, eine derartige Enquete, wie sie hier vorgeschlagen ist, ein derartiges Eindringen in die Privatverhältnisse, wo kommt das vor bei irgend einer anderen Gesetzgebung? Verehrte Herren, das Tabakmonopol, und ich will Ihnen auch gleich nachweisen, ebenso eine hohe Tabaksteuer ist nur möglich entweder nach einer derartigen Untersuchung, wie sie die Regierung verlangt, oder daß vorher ein Gesetz gegeben wird, welches schon den Tabak in die Hand der Regierung bringt. Sie erinnern sich, daß der Generalsteuerdirektor Burghart bei Vertheidigung der Steuervorlage diese damit rechtfertigte: man müsse den Tabak unter die Hand der Regierung geben. Hätten Sie jenes Gesetz genehmigt, so hätte die Regierung die Enquete nicht gebraucht. In Frankreich hat man eine derartige Enquete nicht gebraucht, weil Frankreich eine ähnliche Steuergesetzgebung schon hatte. Haben wir aber ein derartiges Steuergesetz noch nicht, wodurch wir die Verhältnisse zu durchdringen und klar zu legen im Stande sind, so müssen wir eine solche Untersuchung haben, weshalb? Sie selbst erkennen an, daß es bei Monopol nothwendig ist um der Entschädigung willen, aber es ist auch nothwendig bei der Fabrikatsteuer oder einer anderen hohen Steuer. Jede Tabaksteuer hat ihre Grenzen, ihre Grenzen in Bezug auf die Produktion und hat ihre Grenzen in Bezug auf die Fabrikation. Es kann kein Produkt, kein Naturprodukt, ohne daß eine Fabrikation dazwischen tritt, so hoch besteuert werden, daß der Werth der Steuer dem Werth des Produktes gleichkommt oder gar ein vielfaches davon ist, sonst ist das Risiko dabei zu groß, und man unterdrückt die Produktion. Es kann die Fabrikation

mit hoher Besteuerung nur betrieben werden von sehr großem Vermögen, sie muß die Steuer vorschießen, und hat dabei ebenfalls ein großes Risiko, und oft Verluste. Das ist die nothwendige Folge, und daher ist die weitere Folge einer bedeutenden Erhöhung der Steuer, daß erst die kleineren und dann mittlere Fabriken zu Grunde gehen. In Frankreich bei jener Steuer blieben von 1500 Fabriken 300 übrig. Wenn Sie von den Bundesregierungen verlangen oder wähnen, daß ihnen das gleichgiltig ist, daß sie sich um solche Dinge nicht kümmern, dann gut, wenn aber die Regierungen mit der Fabrikation rücksichtsvoll umgehen wollen, so können sie zwar nicht eine Enschädigung geben wie beim Monopol, aber sie dürfen die Steuer nur so hoch auferlegen, daß sie mit Bestimmtheit wissen, wie hoch das Fabrikat dieselbe tragen kann, und deshalb müssen wir auch dann eine genaue Untersuchung der einzelnen Fabrikate und ihrer Gesammtverhältnisse haben, um genau sagen zu können: so hoch können wir mit den beabsichtigten Steuer gehen. Wollen Sie also Ihrerseits eine höhere Steuer, und diese wollen wir mit Ihnen am liebsten, so weit es irgend möglich ist, so ist die allergenaueste thatsächliche Ermittlung durchaus nothwendig.

Das der eine Grund. Der zweite Grund ist folgender: Sie machten geltend, es ist eine allgemeine Unruhe in der Fabrikation, es sind dadurch schon Millionen verloren — es ist das etwas hoch gerechnet — wir müssen der Unruhe ein Ende machen. Wir wünschen dasselbe, wie die Herren, wir wollen und müssen schon um der Fabrikanten willen der Sache so schnell als möglich ein Ende machen. Glauben Sie mir aber, daß das möglich ist durch Ihre bloße heutige Erklärung, wir wollen kein Tabakmonopol! Herr Reichensperger hat völlig richtig gesagt: „wenn einmal das Monopol auf die Tagesordnung gebracht ist, dann wird das Ende vom Liede sein, das Monopol, daher so schnell als möglich in dasselbe hinein." Das waren ungefähr die Worte. Gerade wenn ich nun nicht so stehe, wenn ich der Regierung wünsche, daß sie die Freiheit der Wahl behält — mit den bloßen Reden allein kommt die Sache nicht von der Tagesordnung, sie kommt nur von der Tagesordnung, wenn man die Thatsachen durch eine gründliche Untersuchung genau feststellt und auf Grund derselben dann findet, es geht nicht mit dem Monopol, sondern nur mit einer Steuer. Weil wir auch die Sache beendigt wissen wollen und das nicht anders geschehen wird, so bitte ich, geben Sie der Regierung alles, was sie zur desfallsigen Prüfung für nöthig hält, dann allein haben wir ein Recht zu verlangen, daß die Sache im nächsten Jahre ihr Ende erreicht.

Herr von Bennigsen hat sich seinerseits darüber gewundert, daß in dem Gesetz nicht die Rede davon ist, daß die Regierung ihrerseits Sachverständige hören solle; ja, meine Herren, das versteht sich doch von selbst, die Regierung kann sie hören und wird sie hören. Es handelt sich bei der Regierungsvorlage darum, einen wirklichen Eingriff machen zu können in die Verhältnisse des Privatmanns durch die Mittel, die in den §§ 1 bis 3 ihr gegeben sind, nur soweit verlangt sie eine gesetzliche Bewilligung, das andere wird sie von selbst machen, dazu verlangt sie mit Recht nicht unsere Erlaubniß. Ich möchte aber daran erinnern, daß, was sie fordert, uns nicht so exorbitant erscheinen sollte in dem Augenblick, wo wir bereit sind, in ganz analoger — ich gebe zu, wenn nicht in so starker — aber in ganz analoger Weise in Privatverhältnisse einzudringen, wo es sich darum handelt, die Verfälschung von Lebens- und Genußmitteln zu verhindern. Nun, meine Herren, wenn Sie eine hohe Tabaksteuer einführen, was heißt das anders, als einführen die größte Verfälschung des Tabak? Jede höhere Steuer bewirkt eine höhere Verfälschung, das Monopol aber verhindert das, das Monopol gibt den reinen Tabak, wie er aus Gottes Erde hervorwächst, ohne daß fremde Blätter hineinkommen, dagegen jede Steuer, und je höher sie kommt, desto mehr, verleitet zur Verfälschung des Tabaks. Daher könnte man wohl dahin kommen: lieber einmal diese Untersuchung, wenn sie auch vielleicht zum Monopol führt, als nachher infolge gerade unserer Steuer immer erneute Eingriffe der Untersuchung wegen Verfälschung.

Was die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes betrifft, so erkennen wir unsererseits an, daß in demselben in zwei Beziehungen Hilfe nothwendig ist; die eine Hilfe ist die: es erscheint uns ganz unnöthig, daß überhaupt eine Gefängnißstrafe dekretirt wird. Es ist allerdings die Folge einer jeden Geldstrafe, wenn sie nicht bezahlt wird, die Gefängnißstrafe. Zunächst könnte man meinen, wenigstens die bloße Haft an die Stelle des Gefängnisses zu setzen, ich glaube aber, wir können auch die Haft entbehren. Die Betreffenden, um die es sich handelt, sind im allgemeinen zahlungsfähige Personen, sie werden eventuell die Geldstrafen erlegen; bleiben dann noch einige kleinere Fabrikanten übrig, so wird das nicht der Rede werth sein. Es ist rücksichtsvoller, jene Eventualität des Gefängnisses oder der Haft ganz zu beseitigen. Eine zweite nothwendige Veränderung und Sichtung für die Fabrikanten ist, daß sie sicher sind, daß das, was bei dieser Gelegenheit in ihren Fabriken ermittelt wird, nicht zu ihrem Schaden gebraucht wird. Der Herr Abgeordnete von Bennigsen hat ganz mit Recht hervorgehoben, es stehe jetzt die Fabrikation schlecht, und es könnten, da manche Fabriken schon im Eingehen begriffen seien, auch sonstige Geheimnisse der Fabrikation, vielleicht der Verfälschung entdeckt werden. Es ist trotzdem jene Untersuchung ohne alle Gefahr, wenn die Bestimmung getroffen wird, daß die Beamten auf Grund ihres Amtseides verpflichtet und die Kommissarien, die zugezogen werden sollen, vereidigt, daß das Ergebniß der Untersuchung geheim gehalten werden muß, soweit es nicht für Zwecke dieses Gesetzes verwerthet wird. Jene Kommissarien neben den Beamten sind Sachverständige, Gewerbgenossen der Fabrikanten, und da besorgen sie mit Recht, daß sie in anderen Fabriken erzählen, was sie wahrgenommen haben, sie vielleicht auch zur höheren Besteuerung bringen. Wenn diese beiden Punkte berücksichtigt werden, dann meine ich, daß die schwersten Bedenken dieses Entwurfs beseitigt sind; andererseits aber ist es in der That nothwendig, wenn die Verhältnisse genau und wahrheitsgetreu ermittelt werden sollen, daß auch die Einsicht der Bücher gestattet wird.

Eine Bemerkung noch, warum ich glaube, daß es wünschenswerth ist, die Enquete so einzurichten, daß sie gleichzeitig auf das Monopol und auf hohe Steuer geht. Es ist nicht zu verkennen, daß bei dieser Enquete die Betheiligten ein verschiedenes Interesse haben, je nach dem, was daraus wird. Ich denke nicht daran, daß sie absichtlich etwas falsches sagen werden, aber wir wissen ja, wie das eigene Interesse leicht eine bestimmte Anschauung von der Sache gibt. Nun ist das Interesse der Fabrikanten gerade bei der Steuer das entgegengesetzte von ihrem Interesse bei dem Monopol. Wenn sie wissen, sie werden untersucht auf eine Steuer, werden sie die Dinge gering angeben, leichter nehmen, wenn man untersucht, auf das Monopol werden sie sie höher angeben. Darum ist es sehr erwünscht, wenn die Untersuchung sich nach beiden Seiten richtet. Sie ziehen eine Diagonale zwischen beiden Punkten. Die Wahrheit, welche in der Mitte liegt, wird so am leichtesten gefunden.

Meine Herren, ich habe schon erklärt, daß wir unsererseits nicht das Monopol befürworten und geltend machen wollen. Ich möchte, wenn ich jetzt dazu übergehe, die relativ guten Seiten von ihm einer hohen Steuer gegenüber hervorzuheben, dies ganz ausdrücklich von neuem wiederholen, weil ich weiß, wie die Auffassung sehr leicht, wenn ich auch nur im Gegensatze zu der Steuer das Monopol hervorhebe, die sein wird: ich sei für das Monopol. Ich halte es für Pflicht, auf die andere Seite des Schwungbrettes zu treten, weil man vorhin übertrieben gegen das Monopol aufgetreten ist. Ich

fürchte schwere Folgen für die Zukunft, Steuern, aus denen dann nach Jahren doch das Monopol folgt und damit der Untergang vieler Fabriken ohne Entschädigung.

Es ist zunächst nicht richtig, — ich weiß nicht, ob Herr Richter (Hagen) noch anwesend ist — wenn auf Grund von dessen Mittheilung beim Tabakgesetz etwa die Meinung entstanden ist, daß der verehrte Herr Minister Delbrück ein absoluter Gegner des Tabakmonopols sei. Die Schrift, die bekanntlich von ihm 1857 veröffentlicht worden ist, und welche Herr Richter zitirte, sagt das Gegentheil. Es handelte sich darum, daß Anträge eingekommen waren, das Tabakmonopol im Zollverein einzuführen. Delbrück hatte die Ansicht, es sei unmöglich. Er schrieb diese Schrift mit der Idee, es zu verhindern, und sachlich objektiv stellte er der Reihe nach die Schwierigkeiten dar, die das Monopol bietet. Er stellte aber ebenso am Ende jeder derartigen Erwägung in sachlicher Weise dar, wie die Schwierigkeit beseitigt oder vermindert werden könne. Am Schluß sagt er: das Monopol verlangt, wie Herr von Bennigsen heute auch mit Recht angegeben hat, eine Zentralisation in drei Beziehungen, im Ankauf, in der Fabrikation und im Vertrieb von Tabak in einer Hand. Diese sei im Zollverein nach seiner ganzen Organisation unmöglich, darum könne nach seiner Meinung im Zollverein vom Monopol nicht die Rede sein. Seine wahre Meinung theilt er Seite 24 mit, und der verehrte Herr Präsident wird es mir gestatten, daß ich diese Stelle verlese. „Es ist ein wahrer Fortschritt in der Erkenntniß staatswirthschaftlicher Verhältnisse, daß man sich in der Würdigung so eminent praktischer Erfolge durch die Mißgunst nicht hat irre machen lassen, welche dem Namen des Monopols anklebt. Man kann alle Einwendungen der Wissenschaft gegen das Monopol zugeben, denn es wird durch diese Einwendungen allein noch nichts bewiesen. Ob diese Form der indirekten Besteuerung Nachtheile, selbst recht ernstliche Nachtheile zur Folge hat, entscheidet die Frage keineswegs. Es kommt allein darauf an, ob die Zollvereinsstaaten, sei es zur Bestreitung gestiegener Staatsbedürfnisse, sei es zum Erlaß oder zur Ermäßigung drückender Abgaben, einer neuen Haupteinnahmequelle bedürfen, dann ist das Monopol angezeigt.“ Man kann also doch gewiß nicht sagen, daß er gegen das Monopol absolut ist. Das sagt er von Deutschland im Jahre 1857. Ich glaube keine Indiskretion zu begehen, wenn ich mittheile, wie ich mich noch einer Unterredung mit dem verehrten Herrn erinnere, kurz vor seinem Eintritt in das Reichskanzleramt, worin er dieselbe Ansicht ausgesprochen hat, er sei nicht ein absoluter Gegner des Monopols; aber er sei der Meinung, daß es nicht einzuführen, ohne vorher eine sehr scharfe Besteuerung des Tabaks einzuführen. Die Herren wissen ja doch, daß die Minister Delbrück und Camphausen genaue Freunde waren. Ich wundere mich, daß man noch nicht auf den Gedanken gekommen ist, daß vor dem bewußten Tabaksteuergesetz Camphausen mit Delbrück Rücksprache genommen hat; er wollte in diesem Gesetz eine derartige Einleitung zum Monopol treffen.

Meine Herren, wir haben das Monopol in Oesterreich-Ungarn und wir haben es in Frankreich. Kein Mensch will dort das Monopol trotz der Schwierigkeiten abgeschafft wissen. Bei einer früheren Debatte hat der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) gesagt, das sei eben nicht in Deutschland, wir Deutschen würden es nicht tragen können. Aber, meine Herren, in Frankreich ist Deutsch-Elsaß. Der französische Minister, welcher mit der größten Energie das Monopol in Frankreich vertheidigte, war ein Elsasser. Wir haben in Oesterreich-Ungarn deutsche Kronländer, hören Sie von dort aus Beschwerden über das Monopol? Keineswegs. In Ungarn ist es 1851 eingeführt. Die Ungarn sind Raucher trotz den Deutschen. Ungarn baut Tabak so ausgedehnt, als wir ihn bauen. Die Fabrikation freilich war nicht so stark. Dennoch ist in Oesterreich-Ungarn das Monopol vollkommen erwünscht. Wir haben statt des Monopols hohe Steuern in England. Es hat den Tabakbau im Innern unterdrückt und schützt die Grenzen durch Meer. Darauf gehe ich nicht ein. Wir haben hohe Tabaksteuern in Rußland mit so drückenden Kontrolen wie beim Monopol, darauf gehe ich auch nicht ein.

Aber man sagt: eine Fabrikatsteuer oder etwas ähnliches wie in Nordamerika. Sie haben gehört vom Bundesrathstisch aus, wie der Herr Generalsteuerdirektor auseinandersetzte, es sei ein System der Defraudation und Denunziation. Wie lange besteht es in Amerika? Warten wir noch eine Zeit, und wir werden noch dahin kommen, daß sie erklären: wir danken für die Steuer — sie haben das jetzt schon unseren Kommissaren erklärt, wie ich höre — wir lieben sie nicht, und die Folge wird sein: das Tabakmonopol. Ich habe mit Sachverständigen darüber gesprochen und diese sagen: eine so hohe Steuer, wie Ihr vom Tabak gegenwärtig beansprucht, also Ersatz der Matrikularbeiträge, kann der Tabak nicht tragen, ohne daß, wie ich vorhin schon sagte, der Tabakbau ruinirt wird und ohne daß die Fabrikation in ein System fortgesetzter und unerträglicher Fälschungen geräth.

Weiter: sobald eine derartige hohe Steuer auf die Fabrikation gelegt wird, wird aus den Gründen, die ich schon angab, von den Fabriken die eine nach der andern zerstört werden, und es geräth die ganze Fabrikation in die Hände einiger weniger, wie Herr von Bennigsen bereits zutreffend gesagt wird. Es wird ein Monopol weniger reicher Fabrikanten, drückender als das des Staats. Das hängt aber mit der Höhe der Steuer zusammen, nicht mit der Fabrikatsteuer, der Name ist gleichgiltig. Wenn die Steuer so hoch gegriffen würde, so würde dadurch ja thatsächlich durch uns eingeführt auf unsere Verantwortung, was Sie dem Gesetz des Finanzministers vorwerfen, der doch nur 30 Millionen haben wollte, es würde dadurch die Tabakindustrie bedrückt, um nachher das Monopol um so leichter einzuführen. Würde denn dasselbe nicht noch mehr eintreten, wenn Sie statt 30 Millionen 80 Millionen oder 100 Millionen nehmen? Dann werden nach und nach eine ganze Masse von Existenzen zerstört und viele Millionen von Vermögen verloren gehen ohne irgend welche Entschädigung. Und das alles ohne das glänzende Resultat, das sie beim Monopol haben, weil der Schmuggel bei einer bloßen Steuer trotz aller Kontrolmaßregeln nicht so verhindert werden kann, wie beim Monopol, — und dann noch mit dem Erfolg, daß sie den Konsumenten schlechte Zigarren liefern, während das Monopol gute bringt.

Nun noch einiges von den Vorzügen des Monopols, immer nur relativ gegen eine hohe Steuer. Zunächst in finanzieller Beziehung. Das Monopol besteuert im Augenblick des Konsums, die beste Besteuerungsart, die man sich denken kann. Die anderen Steuern fressen das Objekt bei seiner Entstehung oder im Lauf seiner Entwickelung, und auf dem Wege bis die Steuer bezahlt ist, bedingt das mannigfache Verluste und großes Risiko. — Der Tabakbauer befindet sich wohl gegenüber einem sichern Abnehmer bei hohen Preisen.

Dann in Bezug auf die Arbeiter. Man sagt und es ist auch vorher angeführt worden: es werden im Augenblick, wo das Monopol eingeführt wird, eine Masse von Fabriken eingehen, Arbeiter werden nicht beschäftigt, weil die ganze Industrie auf ein paar Fabriken zentralisirt wird. Meine Herren, das kommt darauf an, in welcher Weise das Monopol eingerichtet wird. Das hat Ihnen damals — es wird bei seinem schwachen Organ Ihnen entgangen sein — Herr von Varnbühler auf das überzeugendste dargelegt. Es steht das Resultat des Monopols im umgekehrten Verhältniß zu dem Wohlwollen, mit welchem es ausgeführt wird, zu der Rücksicht, welche man gelten läßt, damit das Land es leicht trägt. Sie brauchen daher den Tabakbau durchaus nicht so einschränken, wie Frankreich. Herr Abgeordneter Richter machte neulich

meinem Freunde, Herrn von Wedell-Malchow mit Unrecht Sorge, es würde der Tabakbau dann in Vierraden nicht stattfinden. Wenn die Einführung mit Milde erfolgt, wird er dort wohl stattfinden. Die Regie hat etwas weniger Einnahmen, aber das Land findet sich wohl. Ebenso wird die richtige Behandlung der Sache allenthalben, wo wir gegenwärtig Fabriken haben, diese belassen, sie ankaufen. Wir brauchen sie nicht auf 16 wie in Frankreich zu beschränken, so daß die Arbeiter ziemlich wie jetzt ihre Beschäftigung finden. Die Regie hat infolgedessen eine geringere Einnahme, aber die Leute behalten ihre Arbeit.

Was mir am meisten am Herzen liegt und für mich eines der schwersten Bedenken beim Monopol ist, wäre der Untergang der Hausindustrie, indem jetzt die alten Leute, Frauen, Kinder durch die Zigarrenarbeit eine gute Einnahme in ihren Häusern haben; aber, meine Herren, möglich ist es wohl, daß sie erhalten wird, indem eine derartige Anordnung getroffen wird, sie einem bestimmten Bezirk zu belassen,

(Widerspruch links)

unter der Bedingung, daß dieser Bezirk selbst dafür verantwortlich gemacht wird, so daß, wenn es sich herausstellte, daß der Betrug zu groß wird, man sie dem ganzen Bezirk entzieht und dadurch die Bewohner des ganzen Bezirks ins Interesse zieht. Der Arbeiter kann besser bezahlt werden, nur die Steuer und der Arbeiter kommen bei dem Preis in Betracht, nicht noch außerdem der Unternehmergewinn des Fabrikanten. Der Konsument hat den größten Vortheil; er bekommt ein reines Fabrikat, er bekommt eine billigere Waare. Meine Herren, der Fabrikant muß wegen der vorgeschossenen Steuer und des damit verbundenen Risikos, er muß wegen der um der Konkurrenz willen gegenwärtig besonders viel Kosten verursachenden geschmackvollen Darstellung einen Zuschlag zur Steuer machen, der bei dem Monopol fortfällt. Sie können daher in der That bei dem Monopol das Produkt billiger herstellen. Endlich können Sie das theurere Fabrikat für den Reichen höher besteuern. Bei den vorigen Verhandlungen führte der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) eine Stelle aus demselben Buch des Herrn Delbrück vor, wonach gerade in den unteren billigeren Tabakklassen ein relativ höherer Prozentsatz aufgeschlagen wird, wie bei den theureren. Ja, meine Herren, das ist ja richtig, aber keine Folge des Monopols; denken Sie, daß es bei einer Steuer anders sein wird? Muß da nicht auch die Masse es bringen? Aber bei dem Monopol besteht wenigstens die Möglichkeit, ein besseres Produkt höher zu besteuern. Ist dasselbe nicht bei jedem Gewerbebetrieb der Fall? Ueberall zahlt der, welcher weniger kauft, verhältnißmäßig mehr, und erst recht, wenn eine Werthabstufung stattfindet. Ueberall muß die Masse das Geld bringen; der Prozentsatz zum wirklichen Werth ist ungeheuer. Legen Sie einen Silbergroschen auf den Werth von einem Silbergroschen und einen Silbergroschen auf einen Thaler, so macht das 300 Prozent Plus für jenen. Endlich der Vortheil des Fabrikanten! Ich habe schon wiederholt hervorgehoben, es geht bei einer hohen Steuer eine Fabrik nach der anderen ein, und zwar ohne Entschädigung, welche beim Monopol zum Beginn eines anderen Gewerbs gegeben wird. Was aber bei einer sehr hohen Steuer ganz besonders in der Beziehung leiden wird, das ist die bei uns so ausgedehnte erfolgreiche Zigarrenindustrie. Sowie der Tabak sehr vertheuert wird, so geht eine ganze Anzahl von Rauchern, die das Geld nicht übrig haben, auf den billigeren Genuß des Rauchtabaks zurück, auf die Pfeife. Ueberdies wird die Zigarre höher versteuert. Das Verhältniß vom Verbrauch der Zigarren zum Rauchtabak stellt sich jetzt in Frankreich wie $^1/_6$ zu $^5/_6$, bei uns wie $^1/_2$ zu $^1/_2$. Wenn dasselbe einträte bei einer hohen Besteuerung, würden $^2/_3$ des jetzigen Konsums der Zigarrenindustrie verloren gehen, und schon darum die Fabrikation der Zigarren den schwersten Rückgang erleiden, in dem Verhältniß beschränkt werden müssen.

Nun, meine Herren, damit genug über das Verhältniß von Fabrikatsteuern oder überhaupt hoher Steuer und Tabakmonopol! Ich wiederhole, daß ich damit nicht beabsichtigt habe, letzteres zu empfehlen, sondern nur warnen will, es voreilig ohne genaueste Untersuchung so viel nachtheiliger als hohe Steuern zu halten. Ich glaube, alle diejenigen, denen eine gesunde, wohlwollende, einheitliche Behandlung der Staatsangelegenheiten von Regierung und Vertretung, sei es im Reichstag, sei es im Landtag erwünscht und lieb und werth ist, denen ist es ein dringendes Bedürfniß, wenn unsere Finanzen sich so gestalten, daß bei Gelegenheit der Budgets die schweren Reibungen zwischen den Staatsgewalten aufhören. Es gibt eine Partei im Lande, welche es mit Bedenken sehen würde, wenn einmal die Zeit kommt, wo wir nicht mehr solchen aufreibenden kleinen Krieg führen bei Gelegenheit der Feststellung des Budgets. Wir werden diese Zeit segnen. Wenn der Zollverein während der Zeit, wo er bestanden, den Tabak nicht besser als Steuerobjekt verwerthete, es wäre der größte finanzielle Fehler gewesen, den man hätte machen können, wenn nicht die Organisation des Zollvereins es gehemmt hätte. Gegenwärtig findet diese Hinderung nicht statt. Bei der Organisation des Reichs ist es ausführbar. Die Verantwortung würde jetzt die Reichsregierung tragen, wenn sie es versäumte. Es würde aber die Verantwortung von ihr auf uns, auf den Reichstag übergehen, wenn der seinerseits nicht das gewährte, was die Bundesregierungen verlangen, um sich über desfallsige Vorlagen schlüssig zu machen. Darum bitte ich Sie, genehmigen Sie den Antrag der Bundesregierungen.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts Staatsminister **Hofmann**: Meine Herren, es ist nicht meine Absicht, die einzelnen Gründe zu widerlegen, mit denen die Vorlage von den Herren Abgeordneten Schorlemer und Richter bekämpft worden ist. Ich möchte das hohe Haus nur darauf aufmerksam machen, wie die Opposition, die von diesen beiden Seiten der Vorlage gemacht wird, im Ganzen wirken muß.

Man verlangt von der Regierung, daß sie mit einem bestimmten Steuerreformprogramm vor das hohe Haus trete, aber man verweigert ihr die Mittel, welche sie für nöthig hält, um über die Hauptpunkte des Programms sich selbst eine Ansicht zu bilden. Man verlangt, daß der Industrie Ruhe und Sicherheit verschafft werde. Aber man verweigert die Mittel, um es der Regierung möglich zu machen, durch Fassung definitiver Beschlüsse eben diese Sicherheit zu schaffen.

Wenn der Herr Abgeordnete Richter bei der nächsten Etatsberathung sich der Frage wieder gegenübersehen wird, wie die Ausgaben des Reichs gedeckt werden sollen, wie es möglich sein wird, eine Erhöhung der Matrikularbeiträge zu vermeiden, so wird er sich vermuthlich in großer Verlegenheit befinden, denn es läßt sich nicht annehmen, daß beim nächsten Budget wiederum derartige außerordentliche Mittel zu Gebote stehen werden, wie sie bei der letzten Verabschiedung des Etats zu Gebote standen und wie sie benutzt wurden, um die Vermehrung der Matrikularbeiträge um einen höheren Betrag als 6 Millionen Mark zu verhindern. Es wird aller Wahrscheinlichkeit nach an den nächsten Reichstag abermals die Frage herantreten, ob eine weitere Erhöhung der Matrikularbeiträge oder eine Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reichs stattfinden soll. Diese Frage wird nicht zu vermeiden sein, und wenn wir nicht zur rechten Zeit dafür sorgen, daß bis dahin ein fertiges Steuerreformprogramm vorgelegt werden kann, so stehen wir dann der Frage eben wieder mit derselben Unentschiedenheit

gegenüber, und es wird jedenfalls Beunruhigung und Unsicherheit für Handel und Industrie immer wieder von neuem, bei jeder Etatberathung, hervorgerufen, während die Regierung und, wie ich glaube, die Mehrheit des hohen Hauses wünscht, daß wir endlich einmal mit einem bestimmten Programm den Bedürfnissen des Reichs, der Einzelstaaten und der Kommunen gerecht werden können.

Wenn der Herr Abgeordnete Richter meinen Ausdruck, es sei eine „nationale" Finanzpolitik, die die Regierung befolge, bemängelt hat, so habe ich diesen Ausdruck, wie ich glaube, hinreichend erläutert, indem ich sagte: es sei Aufgabe der Finanzpolitik des Reichs, nicht allein die Bedürfnisse des Reichs ins Auge zu fassen, sondern die deutschen Finanzen als ein ganzes aufzufassen und die Einnahmequellen des Reichs so auszunützen, daß auch die Bedürfnisse der Einzelstaaten dabei in Betracht gezogen werden.

Ich möchte nur noch den Ausführungen des Herrn Abgeordneten von Bennigsen gegenüber meine Befriedigung darüber aussprechen, daß die Partei, die der geehrte Herr Redner vertritt, bezüglich der wesentlichen Grundlage des Reformprogramms mit der Regierung übereinstimmt.

(Sehr gut! Heiterkeit.)

Ich glaube, meine Herren, daß es zweckmäßig ist, die Punkte, in denen sich eine Uebereinstimmung der Ansichten zwischen dem hohen Hause und der Regierung, sowie zwischen den Parteien innerhalb des Hauses findet, vorzugsweise zu betonen, und nicht immer die Punkte, die uns trennen, in den Vordergrund zu stellen und zu prinzipiellen Streitfragen zu erweitern.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete von Bennigsen hat erklärt, seine Partei sei damit einverstanden, daß höhere Einnahmen aus den dem Reich zu Gebote stehenden Einnahmequellen gezogen werden, und daß unter den Gegenständen, die hiernach höher zu besteuern seien, der Tabak in erster Linie stünde. Er hat auch, — wie ich glaube, mit vollem Recht — die Frage der konstitutionellen Garantien aus der heutigen Debatte entfernt.

(Widerspruch.)

Er hat ganz richtig bemerkt, daß die Frage, wie die Verminderung des Einflusses des **Reichstags** auf die Gestaltung der Reichsfinanzen, welche durch den Wegfall der Matrikularbeiträge entstehen würde, ein Ersatz zu schaffen sei, erst dann zur Erledigung kommen könne, wenn es sich darum handele, durch Gesetz eine Vermehrung der Reichseinnahmen wirklich herbeizuführen, daß es also erst bei Berathung eines Gesetzes über eine höhere Tabakbesteuerung, welche die Beseitigung der Matrikularbeiträge zur Folge haben würde, zur Erwägung kommen müsse, in welcher Art und Weise das Gesetz zu gestalten sei, damit die Rechte des Reichstags in finanzieller Beziehung nicht geschmälert werden.

Herr von Bennigsen hat ferner erklärt, daß die Frage, wie in den einzelnen Staaten das Recht der Landesvertretung in der gedachten Beziehung zu wahren sei, und was in dieser Hinsicht namentlich in Preußen zu geschehen habe, nicht vor das Forum des Reichstags gehöre, nicht durch die Reichsgesetzgebung zu regeln sei. Der Herr Abgeordnete von Bennigsen hat damit die Rechte der Einzelstaaten, die verfassungsmäßige Stellung der Einzelstaaten besser beachtet, als dasjenige Mitglied des Zentrums, welches in der Sitzung vom 22. Februar erklärte, durch **Reichsgesetz** müsse der Artikel 109 der preußischen Verfassung aufgehoben oder modifizirt werden.

Meine Herren, wenn nun die nationalliberale Partei mit der Regierung darin einverstanden ist, daß die eigenen Reichseinnahmen vermehrt werden sollen, wenn sie ferner mit der Regierung der Meinung ist, daß der Tabak dabei in erster Linie ins Auge zu fassen sei, wenn sie weiter erklärt hat, konstitutionelle Bedenken stehen einer lediglich vorbereitenden Maßregel nicht entgegen, so bezieht sich die Differenz zwischen der heutigen Vorlage der verbündeten Regierungen und der Meinung der nationalliberalen Partei nur noch darauf, **wie** die sachliche Untersuchung stattfinden soll, welche von der Regierung als vorbereitende Maßregel gewünscht wird. Nun kann ich erklären, daß eine ausgedehntere Untersuchung, eine Enquete, die auch Sachverständige herbeizieht, welche nicht gerade zu den Interessenten gehören, durch das vorliegende Gesetz keineswegs ausgeschlossen ist. Die Motive weisen schon darauf hin, daß es die Absicht der Regierung sei, Komissarien nach Amerika zu schicken, um dort die Verhältnisse der Fabrikatsteuer zu studiren. Es ist keineswegs ausgeschlossen, daß wir auch Sachverständige in Deutschland hören.

Wenn Herr von Bennigsen einen Widerspruch zwischen meiner Erklärung über die Bedeutung des Gesetzes und den Erklärungen des Herrn Reichskanzlers in den Februarsitzungen gefunden hat, so ist bereits von verschiedenen Rednern des Hauses darauf aufmerksam gemacht, daß ein solcher Widerspruch nicht besteht. Es ist aber auch in den Motiven des Gesetzentwurfs ganz ausdrücklich ausgesprochen, daß die Regierung die Frage: ob Monopol, Fabrikatsteuer oder eine andere Steuerform? noch keineswegs als entschieden betrachte. Die Regierung hätte diese Vorlage Ihnen gar nicht machen können, wenn sie diese Frage bereits als abgeschlossen angesehen hätte. Es ist — das wiederhole ich — nur die Absicht, die Materialien in sicherer, vollständiger Weise zu erhalten, um demnächst Entscheidung treffen zu können, und ich hoffe, daß auch die nationalliberale Partei diesem Bestreben der Regierung, sich ausreichendes Material zu verschaffen, wird anschließen können; der Unterschied zwischen jener Seite und der Regierung liegt darin, daß Sie bereits die Frage, ob Monopol oder sonstige höhere Besteuerung zum Nachtheil des Monopols, als entschieden ansehen, die Regierungen nicht. Sie haben sich bereits genügend informirt, um sagen zu können; wir wollen auf keinen Fall das Monopol. Die Regierungen sind noch nicht so weit, sie wünschen erst das nöthige Material zu haben, um sich entscheiden zu können.

Wenn endlich noch über die Art und Weise der Enquete und über die einzelnen Bestimmungen Meinungsverschiedenheiten vorhanden sind, so werden die Regierungen selbstverständlich zu einer Verständigung darüber sehr gern die Hand bieten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr Schenk von Stauffenberg hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Wenn man, meine Herren, der Diskussion des Hauses sehr aufmerksam gefolgt ist, so drängt sich ganz unwiderstehlich der Zweifel auf, ob der Gesetzentwurf selbst und die Motive desselben überall die richtige Würdigung gefunden haben. Wir hören aber von Seiten des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts, daß in den Motiven dieses Gesetzentwurfs die Frage über die Art der Besteuerung **vollständig** offen gehalten sei, und daß er in dieser Beziehung sich vollständig auf demselben Standpunkt befinde, respektive kein Widerspruch bestehe zwischen seinen Ausführungen und denen des Herrn Reichskanzlers bei der ersten Berathung der Tabaksteuervorlage.

Nebenbei, damit ich es nicht vergesse, will ich jetzt doch auf die höchst eigenthümliche Situation aufmerksam machen, daß die Tabaksteuervorlage bis zu diesem Augenblick noch nicht zurückgezogen ist und noch in der Verhandlung des Hauses ist, während gleichzeitig die Regierung uns eben mittheilt, daß sie über die Verhältnisse des Tabakbaues noch nicht unterrichtet ist und erst noch weiteres Material braucht.

(Sehr gut!)

Nun, meine Herren, ist das aber nicht richtig, was der

Herr Präsident des Reichskanzleramts sagt; die Motive lassen die Wahl zwischen verschiedenen Besteuerungsformen nicht. Die Motive haben ausdrücklich nur zwei Eventualitäten; entweder das Tabakmonopol oder eine hohe Fabrikatsteuer, und die Erforschung der Fabrikatsteuer in Amerika ist in den Motiven ganz ausdrücklich aus dem Rahmen dieses Gesetzes hinausgewiesen. Es ist da gesagt, mit den 200 000 Mark, die wir verlangen, werden wir die amerikanische Fabrikatsteuer nicht untersuchen lassen, sondern das wird mit anderen Mitteln geschehen. Also, meine Herren, diese Dinge sollte man nicht in die Betrachtung des Gesetzes hineinziehen. Man hat sich gewöhnt — es ist das schon mehrfach hervorgehoben worden, aber es kann nicht deutlich und nicht oft genug wiederholt werden —, das vorliegende Gesetz das Enquetegesetz zu nennen; auch vom Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts ist dies geschehen. Dieses Gesetz ist aber das absolute Gegentheil eines Enquetegesetzes, dieses Gesetz ist nichts, als wie es in seinen Einleitungsworten sagt, ein Gesetz über statistische Erhebungen über die Tabakfabrikation und über den Tabakhandel. Wenn der Herr Präsident des Reichskanzleramts sagt, daß auf Grund dieses Gesetzes eine Enquete veranstaltet werden könnte, so ist so viel richtig, daß die Regierung auch ohne dieses Gesetz eine Enquete veranstalten kann und dieses Gesetz nicht dazu braucht; allein wenn sie eine gesetzliche Ermächtigung nothwendig hätte, so würde sie auf Grund dieses Gesetzes die Ermächtigung nicht erhalten können. In den Motiven, meine Herren, steht ausdrücklich, daß die §§ 2 und 3 die Punkte bestimmen, welche das für gesetzgeberische Erwägungen wesentliche Material enthalten; mit anderen Worten, die ursprüngliche Tendenz der Vorlage war: unter allen möglichen Garantien richtige statistische Aufzeichnungen zu erhalten über die Betriebs- und Lagerräume, über das beschäftigte Hilfs- und Arbeiterpersonal, über die Menge, Art und Preise der vorhandenen Tabake und Tabakfabrikate und über die Menge, Art und Preise des in den letzten drei Jahren verarbeiteten Tabaks und der daraus hergestellten Fabrikate. Ich will, meine Herren, die einzelnen Stellen der Motive nicht verlesen, aber gleich in dem dritten Absatz wird als Beispiel gesagt: hinsichtlich des Tabakbaues liege das statistische Material vor; dasselbe statistische Material brauchen wir für die Tabakfabrikation und für den Tabakhandel. Was das statistische Material für den Tabakbau ist, wissen wir sehr genau; wir kennen die Größe der Flächen, die in Deutschland mit Tabak bebaut sind, wir kennen die Anzahl derjenigen, welche Tabak bauen, und wir wissen auch, was im Durchschnitt auf den einzelnen Flächen erzeugt wird; kurz und gut, diese Dinge, die durch die Statistik erhoben werden können, kennen wir. Dasselbe in derselben Weise will man für die Tabakfabrikation und den Tabakhandel. Damit, meine Herren, hat man ganz gewiß ein unter Umständen werthvolles statistisches Material gewonnen; allein nach meiner festen Ueberzeugung wird dieses statistische Material nicht zu den Zwecken ausreichen, welche die Regierung damit beabsichtigt.

Die Gefahr ist aber noch eine ganz andere, und hier muß ich wieder darauf zurückkommen, was Herr von Bennigsen bereits in seinen einleitenden Worten erwähnte, und was in der Debatte eine kleine Verdunkelung erfahren hat; die Absicht, meine Herren, mit diesem Gesetz, welches, ich möchte fast sagen, sowohl in seinem Tenor, als in seinen Motiven, gewissermassen ab irato gemacht zu sein scheint, die Tendenz, die mit diesem Gesetz verbunden war, ist in der ersten Lesung der Steuergesetze mit einer Deutlichkeit ausgesprochen worden, daß darüber kein Zweifel sein kann. Der damalige preußische Finanzminister, der Staatsminister Camphausen, hat wörtlich gesagt:

> Ist der Reichstag dazu (nämlich zum Monopol) entschlossen, was würde dann zunächst geschehen? Meine Herren, glauben Sie nicht, daß uns diese Gedanken fremd geblieben sind, ich glaube, daß Sie in manchen Beziehungen uns allzu wenig zutrauen. Das erste würde meines Erachtens sein der Erlaß eines Gesetzes, das die Regierungen berechtigte, eine statistische Aufnahme der vorhandenen Fabrikationsanstalten vorzunehmen, Wenn vorhin so mit einem gewissen Spotte angeführt wurde, es sieht nur so aus, — sagte der betreffende Redner, — als wenn noch gar keine Vorbereitungen getroffen wären, — ja, meine Herren, das hat bis zu einem gewissen Grade einen außerordentlich guten Grund; zur Beantwortung dieser strengen Frage, die wir aufwerfen müssen und auf deren exakte Behandlung wir halten müssen, können wir das Publikum nicht nöthigen, wenn wir nicht kraft eines Gesetzes berechtigt werden, in diese Verhältnisse einzudringen. — Meine Herren, es würde sich an diese durch gesetzliche Vollmacht zu erstrebende statistische Aufnahme

— der Herr Minister Camphausen hat ganz genau gewußt, daß es sich um eine statistische Aufnahme handelt —

> sofort die Frage anreihen müssen u. s. w. u. s. w.

Meine Herren, haben sie in Deutschland je erlebt, daß man ein Enquetegesetz oder ein Gesetz für statistische Aufnahmen gemacht hat (von dem jetzt dem Reichstag vorliegenden, das wir noch nicht berathen haben, spreche ich nicht), Strafen festgesetzt hat wie in diesem Gesetz? Diese strengen Strafen sind, wie Herr Minister Camphausen damals ganz richtig und unwidersprechlich gesagt hat und wie schon aus der Aufzählung der vier Punkte hervorgeht, deswegen erforderlich, weil man, ich möchte fast sagen, die juristische Grundlage gewinnen wollte, um für das Monopol die Entschädigungssätze festzustellen. Der Herr Reichskanzler hat damals ganz ausdrücklich gesagt, er wünsche und verlange vom Reichstag ein ganz bestimmtes Votum über diese Frage; der Herr Minister Camphausen hat ganz ausdrücklich an einer anderen Stelle bemerkt, er werde durch eine Vorlage den Reichstag zu zwingen wissen, über diese Frage eine ganz bestimmte Stellung einzunehmen, — und nun, meine Herren, bekommen wir dieses selbe Gesetz, welches nur dadurch verändert worden ist, daß ihm im Bundesrath eine ganz exorbitante Bestimmung, nämlich die Einsicht der Geschäftsbücher, angefügt worden ist, — bekommen wir dieses selbe Gesetz — ich kann es nicht sagen, aber ich vermuthe es — im wesentlichen mit dem großen Theil der alten Motive, in welche die Fabrikationssteuer äußerlich hineingefügt worden ist, und nun, meine Herren, sollen wir glauben, daß mit diesem Gesetz etwas anderes beabsichtigt sei, daß es unter den Händen sich vollständig verändert habe und daß es ein ganz unschädliches Enquetegesetz sei, ein Enquetegesetz, von dessen Eigenschaften es auch nicht die leiseste Spur trägt?

Meine Herren, die Bestimmungen dieses Gesetzes zu erfüllen, ist nach allem, was ich von diesem Dinge verstehe, einfach unmöglich. Herr von Kleist-Retzow hat vorhin gesagt, es würde vielleicht genügen, sich nur mit den größeren Fabriken zu beschäftigen und die Aufnahmen, welche der § 2 enthält, nur in den hauptsächlichsten Fabriken zu machen und die kleinen Fabriken und die Hausindustrie aus diesen Aufnahmen heraus zu lassen

(Widerspruch)

— ich habe das wenigstens so verstanden. Ja, meine Herren, wenn er das gesagt hat, und wenn ein anderer vielleicht dasselbe glaubt, dann befindet er sich in einer Beziehung im Irrthum. Eine vollständige, auch nur annäherungsweise vollständige Statistik bekommen Sie dann nicht, denn die Bedeutung dieser kleinen Fabriken und der Hausindustrie ist bei uns so groß, daß sie die Bedeutung der großen Fabriken gewiß erreicht, eher noch übertrifft. Nun wird mir aber von allen Sachverständigen — und ich habe

mich in dieser Beziehung bemüht, unmittelbar Informationen einzuholen — auf das bestimmteste gesagt, daß es vollständig unmöglich sei, von einem großen Theil dieser kleinen Fabrikanten durch Fragebogen, wie in diesem Gesetz ja vorausgesetzt ist, — denn statistische Erhebungen werden bei uns unzweifelhaft durch Fragebogen und nur durch Fragebogen gemacht, — Auskunft über diese Dinge zu erhalten und zwar aus dem einfachen Grunde, weil ein großer Theil dieser kleinen Fabrikanten gar kein Buch führt und über die Verhältnisse, über die sie nach dem Gesetzentwurf unter strengen StrafenAufschluß geben sollen,überhaupt gar keinen zuverlässigen Aufschluß geben können. Wenn Sie, meine Herren, bei uns den Bauern fragen, wie viel er in seiner Landwirthschaft verdient, so werden Sie in sehr vielen Theilen Deutschlands eine höchst sonderbare Antwort bekommen; in der Regel werden sie das nicht wissen, weil sie keine Buchführung haben und nicht in der Lage sind, sich darüber Rechenschaft zu geben. Das ist eben der Faktor der Ignoranz, der in der theoretischen Nationalökonomie stets außer Acht gelassen wird und doch so wesentlich auf die Entschlüsse der Menschen einwirkt.

Nun aber, meine Herren, wenn auch alle die in Nr. 2 und 3 angeführten Dinge beantwortet sind, was wissen Sie dann? Sie wissen, wie viel Tabak da ist, wie viel der Tabak gekostet hat, wie viel die Tabakvorräthe werth sind; daraus können Sie Schlüsse ziehen auf die Entschädigungspflicht beim Monopol, aber auf die anderen Besteuerungsformen absolut nicht. Was will man denn durch eine derartige Enquete erhalten? Meine Herren, ich will durch eine solche nicht allein statistische Mittheilungen haben, soweit sie absolut nothwendig sind, sondern ich will, wie schon Herr von Bennigsen ausführte, auf das genaueste den ganzen Gang der Fabrikation, des Handels wenigstens in seinen großen Grundzügen, nicht statistisch, kennen lernen; ich will, mit einem Wort, untersuchen, wenn ich eine Steuer anlegen muß, an welcher Stelle sie am besten angelegt werden kann, ohne die Produktion, den Handel, die Fabrikation zu vernichten; ich will untersucht haben, welche volkswirthschaftlichen Wirkungen die Anlegung der Steuer an dieser Stelle, und welche volkswirthschaftlichen Wirkungen sie an jener anderen Stelle hat.

Meine Herren, über alle diese volkswirthschaftlichen Wirkungen ist die Regierung bis jetzt vollständig ununterrichtet; in steuertechnischer Beziehung können die Herren so viel wissen, als sie nur irgend wollen, aber in der eigentlichen Frage der volkswirthschaftlichen Wirkung des Steuersystems nicht. Nach dem, was wir in der heutigen Sitzung gehört haben, ist die Regierung nicht unterrichtet, und nach dieser Richtung braucht sie Information. Das, meine Herren, führt mich zu der Stellung, welche wir diesem Gesetzentwurf, respektive dem gegenüber einnehmen, was wir an dessen Stelle setzen wollen. Wir wollen an die Stelle dieses Gesetzentwurfs, der statistische Erhebungen machen will, einen einfachen Gesetzentwurf setzen, welcher der Regierung die Mittel an die Hand gibt, eine Enquete zu machen über die Verhältnisse des Tabakbaus, der Tabakfabrikation und des Tabakhandels. Ich könnte das nicht besser formuliren, als wie seiner Zeit die französische Kammer diesen Enquetebeschluß formulirt hat. Das, meine Herren, würde natürlich impliziren, daß wir alle jene Bestimmungen aus dem Gesetzentwurf herausstreichen, welche die Aussagen unter Strafe stellen, und in dieser Beziehung erlauben Sie mir noch einige kleine Bemerkungen. Daß die Einsicht in die Geschäftsbücher und diese Dinge von der Regierung wirklich nicht aufrecht erhalten werden könnte, auch im allerschlimmsten Fall, ist ja so selbstverständlich, daß ich darüber kein Wort verliere. Wir haben in dieser Richtung in Deutschland noch gar keinen Versuch gemacht. Wir zwingen unbescholtene Geschäftsmänner, uns über ihren ganzen Geschäftsbetrieb, ihre Preise, über den Geschäftsgewinn, den sie machen, unter Umständen auch über die Art und Weise ihrer Fabrikation Angaben zu machen; in den späteren Paragraphen sollen diese Angaben, wenn sie unwahr sind, unter Strafe gestellt werden. Wodurch, meine Herren, sollen wir denn überhaupt herausbringen, daß diese Angaben unwahr sind? Dies ist nur möglich durch ein System, ich möchte sagen, der Spionage, durch ein System des Vernehmens des Geschäftspersonals, mit anderen Worten, durch ein Hineinlangen des Untersuchungsrichters in den unbescholtenen Geschäftsbetrieb in einem Umfang, von dem wir bis jetzt in Deutschland noch keine Ahnung haben.

(Sehr wahr!)

Wenn man mir entgegenhalten wird, daß wir in verschiedenen Staaten bezüglich der Steuerveranlagung ähnliche Einrichtungen haben, so möchte ich darauf antworten, daß da die Verhältnisse vollständig andere sind; es ist da ein vollständiger Kontrolapparat in jenen Staaten geschaffen, es ist ein Gremium gewissermaßen von Geschworenen da, welches über diese Dinge urtheilt, und die Sache liegt auch ganz anders, wenn es sich darum handelt, jemand einer geschehenen Defraudation zu überführen, als wenn es sich darum handelt, zu erfahren, ob er unrichtige Angaben über seinen Geschäftsbetrieb gemacht hat, die bloß im statistischen Interesse verlangt werden, um später in größerem Umfang eine Steuer auflegen zu können; das ist ein himmelweiter Unterschied. Und wenn von einem der Herren Vorredner wegen des Eindringens in die Räumlichkeiten gesagt worden ist, daß das auch gesetzlich bezüglich der Fälschung der Nahrungsmittel der Polizei gestattet sei, so möchte ich behaupten, daß das ein großer Unterschied ist. Einmal ist der Reichstag ganz sicher nicht gewillt, dies in dem Umfang zu thun, in dem die Regierungsvorlage es thun will, die Kommission hat etwas ganz anderes an die Stelle gesetzt, es wird nach dem Beschluß der Kommission eine gewisse Bescholtenheit vorausgesetzt; aber hier handelt es sich um unbescholtene Geschäftsleute, denen in einer Weise in ihre Geschäftsverhältnisse hineingegriffen werden soll, für die ich keinen Ausdruck habe.

Nun könnte man uns sagen: wenn ihr dieser Meinung seid, weshalb wollt ihr denn überhaupt noch eine derartige Gesetzgebung. Ich komme da auf etwas zurück, was der Herr Minister Hofmann in seinen letzten Worten gesagt hat; er sagte, er wisse sich mit dem Herrn Abgeordneten von Bennigsen vollständig über die Ziele einig. Ja, meine Herren, das ist in einem gewissen Sinn vollständig richtig; wir wollen alle miteinander zum Beispiel das Beste des Reichs, — in dieser Beziehung sind wir alle miteinander über unser Ziel einig; wir wollen entstehende Finanzbedürfnisse decken, wir können sie im Reich durch direkte Steuern nicht decken, wir müssen sie durch indirekte Steuern decken, — in dieser Beziehung sind wir abermals einig; wir finden — und das ist ja auch eine begründete Volksmeinung — daß der Tabak ein eminent besteuerungsfähiger Gegenstand ist, — in dieser Beziehung sind wir auch einig; wir verlangen bestimmte konstitutionelle Garantien — das ist ein Punkt, in dem wir nicht ganz einig sind;

(Heiterkeit)

wenn wir aber auf die bestimmte Steuerform eingehen, dann weiß ich nicht, wie ich die Einigkeit oder Uneinigkeit konstatiren kann, — die Regierung weiß nicht, in welcher Form sie die Steuer erheben soll, wir wissen auch nicht, wie wir den Tabak besteuern sollen, — darin sind wir eigentlich wieder einig;

(Heiterkeit)

ich will aber, daß das nach dem Resultat einer Enquete bestimmt wird, obwohl wir der letzgenannten Einigkeit durch die Enquete vielleicht ein Ende machen.

Ich habe schon auf die Gefahr hingedeutet, daß über die volkswirthschaftliche Bedeutung einer derartigen Steuer alle unsere bisherigen Finanzprojekte —

und die Tabaksteuer hat eine so lange Geschichte, auf die ich nicht zurückkommen will — uns kein Bild geben. Wenn Sie die verschiedenen Motive durchlesen, so werden Sie finden, daß sie in dieser Beziehung am allerlückenhaftesten sind, und daß in dieser Beziehung das Material eigentlich vollständig fehlt. Ich habe daher in Interessentenkreisen Umschau gehalten, und mir ist auf das bestimmteste versichert worden, daß noch niemals ein Sachverständiger der Tabakbranche zu den betreffenden Berathungen zugezogen sei; die Dinge werden alle miteinander lediglich am grünen Tisch gemacht.

(Hört, hört!)

Es ist allerdings ganz richtig, wir haben einmal eine Kommission des Bundesraths gehabt — dieselbe, welche das jetzt vorliegende Tabaksteuergesetz ausgearbeitet hat —, in der war ein Vertreter Bremens anwesend, der mit dem Tabakhandel, aber nicht mit der Tabakfabrikation unmittelbar vertraut war, und der in seinen Schriften, die uns mitgetheilt worden, über die auswärtigen Besteuerungsformen damals ebenso wie die Kommission nur eine sehr fragmentarische Kenntniß gehabt hat; trotzdem werden die Ausführungen dieser Kommission, wenn man sie gegen eine Steuerreform braucht, auch von den Interessenten als eine Art biblischer Ausspruch zitirt. Nun scheint mir absolut nothwendig zu sein, daß man die Regierung in die Lage setzt, sich mit den Sachverständigen über die verschiedenen Punkte in das Einvernehmen zu setzen. Wenn der Herr Präsident des Reichskanzleramts sagt, es ist nicht ausgeschlossen, daß wir Sachverständige vernehmen, so sage ich, das kann richtig sein; aber ich wünsche nicht bloß das nicht ausgeschlossen zu sehen, sondern ich wünsche die Regierung ganz bestimmt durch das Gesetz dazu zu veranlassen. Thun wir das nicht und erklärt sich die Regierung nicht einverstanden damit, so sehe ich gar keine Möglichkeit, wie die Sachverständigen auch nur von der Regierung, von diesem hohen Hause gehört werden. Denn das werden Sie mir doch zugestehen, daß das doch keine Information geben kann, wenn wir unmittelbar vor einer derartigen Verhandlung in einer wenn auch mehrstündigen Unterredung mit Sachverständigen uns über diese Punkte Aufklärung zu verschaffen suchen. Auf diese Weise erfährt man Stückwerk und auch nicht immer das richtige. Die Sachverständigen haben das allereigenste Interesse, daß sie von der Regierung gehört werden, daß sie gehört werden müssen, daß die Regierung nicht ohne ihre Zustimmung und sachverständigen Rath in diesen Dingen vorgeht.

Das, meine Herren, hat zu der Erwägung geführt, ob es nicht möglich sei, den Gesetzentwurf so zu gestalten, daß man diejenigen Punkte, auf die man hauptsächlich die Aufmerksamkeit hinlenken wollte, in den Gesetzentwurf aufnehmen sollte und andererseits in negativer Weise bestimmte, über welche Punkte niemand befragt werden dürfe. Aber der Versuch, diese Dinge zu formuliren, hat doch gezeigt, daß es außerordentlich schwierig ist, und daß der ganze Zweck, welchen wir erreichen wollen, auch damit erreicht werden kann, daß wir der Regierung eine möglichst allgemein gehaltene Enquete bewilligen. Mit dieser Bewilligung der Enquete ist es eine ganz eigenthümliche Sache; sie ist von verschiedenen Rednern gewissermaßen als eine Art Vertrauenssache dargestellt worden, zu der wir unter keinen Umständen berufen seien, da wir uns doch über die wesentlichen Punkt in dem eigentlichen Steuerziel nicht in Uebereinstimmung mit der Regierung befänden. Allein eine derartige Vertrauenssache ist es nicht und soll es nicht sein; ich will nicht sagen, das Gegentheil davon, aber es ist doch eine Art Aufforderung an die Regierung: höre die Sachverständigen, verschaffe dir die Information, die du nicht hast, von der du selbst sagst, daß du sie nicht hast, von der wir sagen, daß du sie eigentlich haben solltest.

(Heiterkeit.)

Es wird gewissermaßen versüßt durch die Bewilligung einer Summe von 200 000 Mark oder weniger. Eine derartige Enquete scheint mir aber nothwendig zu sein, ehe wir mit Vortheil über diese Dinge weiter berathen können.

Wenn man glaubt, daß diese Tabaksteuerfrage ohnedies zur Ruhe kommt, so irrt man sich nach meiner Ueberzeugung vollständig; sie wird nicht zur Ruhe kommen, meine Herren. Ich will jetzt keine weitläufige Diskussion über unsere finanziellen Bedürfnisse halten, meine Herren, allein so viel wissen wir, daß uns im Reich jetzt und später vielleicht noch mehr der Schuh sehr stark drückt. Ich habe in Beziehung auf das, was in den einzelnen Staaten desiderirt wird, dem, was ich bei Gelegenheit der ersten Lesung des Steuergesetzes gesagt habe, absolut nichts hinzuzusetzen. Das Bedürfniß besteht, und die allgemeine Ueberzeugung, daß mit der Besteuerung des Tabaks diesem Bedürfniß zum Theil genügt werden muß, besteht ebenfalls, und die öffentliche Meinung wird in dieser Richtung nicht zur Ruhe kommen, bis etwas geschehen ist. Es wird also die betreffende Industrie ebenfalls nicht zur Ruhe kommen, sie wird fortdauernd geschädigt werden, und es ist absolut nothwendig, daß man in dieser Beziehung etwas thut, und daß man sich vor allem das Material schafft, um diese Frage zu einem endgiltigen Austrag zu bringen. Ich sage nicht, in welcher Richtung dieser endgiltige Austrag stattfinden soll, ich sage auch nicht, nach welcher Richtung die Enquete gemacht werden soll. Es ist viel darüber gesprochen und gescholten werden, vor allem in der offiziösen Presse, als ob wir den Beschluß gefaßt hätten, die Enquete überallhin zu gestatten, nur nicht nach der Richtung des Monopols. Ich muß sagen, wer einer solchen Meinung ist, erfreut sich doch einer recht stark dilettantischen Beschäftigung mit diesen Dingen; dem Monopol liegen volkswirthschaftlich gar keine anderen Substrate zu Grunde, als sie der Fabrikatsteuer und den andern Besteuerungsformen zu Grunde liegen. Ich will die Verhältnisse des Tabakbaus, ich will die Verhältnisse des Tabakhandels, ich will die Verhältnisse der Tabakindustrie untersucht haben, aber, meine Herren, ich will kein Gesetz haben, durch welches das Monopol jetzt schon eingeführt würde, und das ist dieses Gesetz. Und noch etwas weiteres: wir wollen der Regierung sagen: die anderen Formen der Tabakbesterung untersuche wie du willst, wir entscheiden uns im gegenwärtigen Augenblick gegen keine, aber auch für keine. Daß ich eine Fabrikatbesteuerung, die dieselbe Einnahme wie das Monopol bringt, für einen einfachen Nonsens halte, dafür kann ich mich auf keine größere Autorität berufen als auf den Herrn Reichskanzler, der bei der ersten Lesung das mit dürren Worten gesagt hat, und wenn ich noch eine zweite Autorität nennen darf, so berufe ich mich auf Herrn Mohl, der in seinem neuesten Buch das klar nachgewiesen hat. Das ist vollkommen außer Frage; aber wir sind der Meinung, meine Herren, daß es unsere Verpflichtung ist, schon jetzt der Regierung zu sagen, welchen Weg sie nicht gehen soll, weil sie auf diesem Weg zu einem gedeihlichen Resultat absolut nicht kommen kann. Wir erfüllen ganz einfach damit das Desiderium, welches der Herr Reichskanzler an uns bei der ersten Lesung der Steuervorlage gestellt hat. Er hat gesagt, er verlange von uns, vom Reichstag, entweder eine Art Leuchtthurm, nach welchem er segeln könne, oder eine Bezeichnung der Klippen, die er bei der Steuerfrage vermeiden müsse. Diese Klippen, meine Herren, bezeichnen wir. Diese Klippe ist das Monopol. Das Monopol wird, wie die Dinge liegen, auf unsere Zustimmung nicht zählen können, es wird auch auf die Majorität des Reichstags nicht rechnen können, und wenn die Verhältnisse richtig dargestellt werden, wird es auch auf die Majorität des deutschen Volks nicht zählen können. Daß jetzt noch unendliche Verwirrung herrscht, ist selbstverständlich; diese Frage ist noch in ihrer Kindheit. Die Anhänger des Monopols haben bis jetzt eigentlich das große Wort; sie haben das Glück gehabt, in dem größten, ver-

breitetsten Organe Süddeutschlands ausschließlich zur Sprache zu kommen, und daß die Meinung der gebildeten Stände Süddeutschlands dadurch wesentlich beeinflußt worden ist, das ist ganz zweifellos. Ich möchte Sie daher alle miteinander sehr vor der Täuschung des Herrn Abgeordneten Richter warnen, als ob das Monopol gewissermaßen schon todt sei, und man schon einen Freudentanz um seine Leiche aufführen und die Fabrikatsteuer jetzt daneben begraben könne. Das, meine Herren, ist absolut nicht der Fall, das Monopol ist noch nicht todt, und wir werden uns, glaube ich, auf die Hinterfüße stellen müssen, wenn wir es seinerzeit vereint todtschlagen wollen.

Nun, meine Herren, wäre ich eigentlich noch veranlaßt, über das Monopol selbst zu sprechen. Allein wenn ich nach der Uhr sehe, bemerke ich, daß es doch kaum mehr möglich sei. Ich erlaube mir daher nur noch ein paar Punkte hervorzuheben. — Für uns, meine Herren, ist es schon an und für sich ausschlaggebend gewesen, daß wir in Deutschland eine blühende und ausgebreitete Industrie im Tabak haben, eine Industrie von einer Größe und von einer Auszeichnung, wie sie von keiner anderen Nation in dieser Weise besessen wird, und daß also die außerordentlichsten Gründe, Gründe, die wir im gegenwärtigen Augenblick nicht erkennen können, vorliegen müßten, um diese Industrie mit einem Federstrich zu beseitigen und den Staatsbetrieb, der für uns das zweifelhafte, im gegenwärtigen Augenblick noch ganz unfaßbare und unerkennbare ist, an die Stelle zu setzen. Meine Herren, um die Größe und die Bedeutung dieser Industrie zu kennen, brauchen wir, weiß Gott, keine statistischen Aufnahmen; das, meine Herren, sagt uns die Gewerbezählung, das sagt uns der Besuch der ersten besten Fabrik, das sagt uns die Lektüre der Berichte über die Ausstellungen, die zuletzt in Philadelphia und in Wien stattgefunden haben. Allein auf einen Punkt erlauben Sie mir doch, daß ich Sie noch inzidenter aufmerksam mache. Man spricht immer von der Tabakindustrie, als ob sie eine isolirte Industrie sei, und in den Artikeln der „Allgemeinen Zeitung" ist sie insbesondere deshalb als ein günstiges Monopolobjekt bezeichnet worden, weil sie gewissermaßen räumlich aus dem ganzen industriellen Verbande herausgehoben werden könne, ohne irgend eine Hilfsindustrie zu schädigen. Das, meine Herren, ist ein kleiner Irrthum; ich habe hier eine statistische Aufnahme, die von der Hanauer Handelskammer gemacht ist und nur eine einzige Hilfsindustrie und nur aus der einzigen Stadt Hanau, nämlich die Industrie der Zigarrenkistenfabrikation, betrifft. Meine Herren, in Hanau befinden sich 15 Fabriken, die Zigarrenkisten machen, sie haben angestellt als Komtoirpersonal 41 Personen, haben 629 Arbeiter, zahlen jährlich einen Arbeitslohn von 439 600 Mark, haben ein Betriebskapital von 2 903 000 Mark, die Fabrikanlagen sind werth 1 485 000 Mark, das Rohmaterial hat einen Werth von 1 657 000 Mark, und das Fabrikat hat einen Werth von 2 534 000 Mark. Meine Herren, das ist eine einzige kleine Hilfsindustrie aus einer einzigen Stadt Deutschlands, die, wie ich allerdings hinzusetzen will, einen sehr großen Theil dieser Zigarrenkistenindustrie in sich birgt, — es kann vielleicht interessant sein zu hören, daß die Zahl der gefertigten Kisten 13 Millionen übersteigt, von denen nur ein kleiner Theil ins Ausland geht. Meine Herren, diese Erwägung und die Erwägung weiter, daß, wenn einmal die Bahn des Monopols beschritten ist, es keinen Rückschritt mehr gibt, diese Erwägungen mußten uns allein schon zu dem Beschluß bestimmen.

Es ist wohl möglich, daß wir nach den sorgfältigsten Erwägungen unter Umständen zu einer Form der Tabakbesteuerung kommen, welche sich in der Praxis nicht bewährt. Ein derartiges Gesetz kann sehr viel Unheil anrichten, aber es kann mit einem Federstrich wieder zurückgenommen werden. Anders ist es bei dem Monopol, meine Herren! Wer würde mit absoluter Sicherheit sagen können, daß das Monopol sich nicht bewährt? allein, meine Herren, wer würde mit absoluter Sicherheit sagen können, daß es sich bewährt? Wer, meine Herren, würde uns garantiren, daß wir die Erfahrungen, zu denen Frankreich nahezu 30 Jahre gebraucht hat, schon in wenigen Jahren machen würden? Sind wir denn in anderen Staatsbetrieben, die wir machen, so ganz außerordentlich geschickt, daß wir mit einem gewissen fröhlichen Leichtsinn in diese ganz unbekannte Art und Weise der Fakation hineingehen können, daß man diese ungeheure Verantwortung auf sich nehmen kann? Wenn die Sache sich nicht bewährt, wenn es sich zeigt, daß die Unzufriedenheit im Publikum maßlos wird über die schlechten Fabrikate, wenn es sich zeigt, daß das Personal nicht genügt, wenn es sich zeigt, daß allgemeine Enttäuschung eingetreten ist, meine Herren, dann gibt es keine Hilfe, wir haben die Fabriken auf dem Halse, haben die Anlagen auf dem Halse, haben die Arbeiter großentheils brodlos gemacht — wir müssen aber in der betretenen Bahn immer weiter fortgehen. In dieser Beziehung, meine Herren, hat, ich erlaube mir das privatim von meinem Standpunkt aus zu sagen, das Tabakmonopol verhängnißvolle Aehnlichkeit mit dem Reichseisenbahnprojekt.

Nun, meine Herren, ein paar Worte zum Schluß, die an das anknüpfen, was ich vorhin gesagt habe, daß die Gefahr des Monopols noch nicht, wie der Herr Abgeordnete Richter meinte, vollständig beseitigt sei. Ich habe heute von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Schorlemer-Alst ein Wort gehört, das ich mit großer Freude begrüßt habe; er hat sich nämlich ausdrücklich gegen die Bildung von wirthschaftlichen Parteien in diesem Hause erklärt. Meine Herren, die Bildung von wirthschaftlichen Parteien scheint von gewissen Seiten als die Signatur der Zukunft betrachtet zu werden. Was das heißt, das hat jetzt schon die gegenwärtige Entwicklung gezeigt, es heißt der Kampf Aller gegen Alle, die lediglicher Betonung des Interesses: der eine verkauft den anderen, und schließlich wird die politische Freiheit auch mit verkauft.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, ich rede das nicht in den Nebel hinein. Die jetzige schutzzöllnerische Bewegung hat ja in sehr vielen Punkten ganz begründete Interessen zur Grundlage; wenn ich aber höre, daß man an dem und dem Ort damit umgeht, das Tabakmonopol zu empfehlen, — das heißt mit anderen Worten, sagt: schütze mir meine Interessen, so kannst du die ganze Tabakindustrie mit Haut und Haaren fressen, — ich höre, daß dies in der letzten Zeit in einer Versammlung von Eisenindustriellen geschehen ist,

(hört!)

wenn die Zeitungen nicht falsch berichtet haben, ich setze hinzu, ich folge lediglich einer Zeitungsnotiz — dann, meine Herren, muß ich sagen, würden wir einer Herrschaft des allerschlimmsten Egoismus und der politischen Charakterlosigkeit anheimfallen,

(sehr wahr!)

und es scheint die Pflicht eines jeden, der es mit dem Vaterland und dem Reich wohl meint, auf diese Gefahr ernsthaft aufmerksam zu machen. Wenn diese Phantasmagorien, wie sie uns offiziös vorgegaukelt werden, Phantasmagorien, welche nicht greifbar sind und die ungemessensten Hoffnungen nach nach allen Seiten hin erwecken, welche nicht zu erfüllen sind, noch eine Zeitlang fortdauern, meine Herren, dann werden Sie die ganze deutsche Nation in einen Zustand der Verwirrung gestürzt haben, vor dem mir graut, und vor dem der Regierung seiner Zeit auch grauen wird, — sie haben dann diese Geister gerufen und werden sie nicht mehr los werden. Und in dieser Richtung, meine Herren, ist es einmal

Zeit, daß auch an dieser Stelle und ernsthaft gesagt werde: caveant consules!

(Lebhafter Beifall.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Reichensperger (Olpe) hat das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger** (Olpe): Meine Herren, nach dem Inhalt und dem Gang der Debatte werde ich nur wagen, einige zusätzliche Bemerkungen zu machen. Ich schließe mich im allgemeinen den Ausführungen an, die mein verehrter Freund von Schorlemer hier vorgetragen hat; ich halte mich aber verpflichtet, einige Vorbehalte zu machen hinsichtlich der, wie ich meine, etwas zu kategorischen Verwerfung jedes künftigen Tabakmonopols und jeder Tabakfabrikatsteuer. Ich erlaube mir dies als eine offene Frage für mich wenigstens zu bezeichnen. Ich werde mich über das Tabakmonopols selbst hier und heute ebensowenig aussprechen, wie Herr von Stauffenberg für gut erachtet hat, heut sich für seine ohnlängst empfohlene amerikanische Fabrikatsteuer auszusprechen. Ich glaube, das sind Fragen, die am besten der künftigen Entwicklung vorbehalten werden. Ich habe mich auch früher nicht pure in dem Sinn, wie Herr von Kleist-Retzow meinte, dafür ausgesprochen, sondern unter Voraussetzungen und Bedingungen, die Herr von Kleist-Retzow am wenigsten geneigt sein wird zu erfüllen. Ich mache zur Sache darauf aufmerksam, daß alle Redner ohne Ausnahme bisheran die Ueberzeugung konstatirt haben, daß eine hohe Besteuerung des Tabaks nothwendig sei; allein ich vergegenwärtige Ihnen zugleich das Resultat unserer Berathungen bei dem ohnlängst uns vorgelegten einfachen Tabaksteuergesetz, wo es sich um die bloße Steuererhöhung handelte. Da hieß es, es sei das nichts anderes, als die bestehende Tabakindustrie vorab todt zu machen, um hernach das Tabakmonopol um so wohlfeiler einführen zu können. Was soll denn nun noch geschehen, wenn alle Mitglieder dieses hohen Hauses eine hohe Tabaksteuer für nothwendig erachten, aber weder eine direkte Erhöhung der Zölle und Steuern noch eine Fabrikatsteuer noch das Monopol wollen und als zulässig erachten? — Ich werde aber, wie gesagt, mich über die eine oder andere Möglichkeit heute nicht aussprechen. Ich halte dafür, daß im wesentlichen der Reichstag und vielleicht auch der Bundesrath aus der gegenwärtigen Debatte die Ueberzeugung gewonnen hat, daß es in der That an der Zeit wäre, das Schuhdrücken, von welchem Herr von Stauffenberg mit Recht gesprochen hat, recht ernstlich in Erwägung zu ziehen und die Sparsamkeitsrathschläge meiner Freunde einer ernstlichen Berücksichtigung zu unterziehen und nicht immer mit Ausgabebewilligungen voranzugehen, wie der Herr Abgeordnete Lucius es als selbstverständlich behandeln zu wollen scheint. Die heutige Debatte empfiehlt, das respice finem scharf im Auge zu behalten. Wir werden, wenn wir nicht den bezeichneten Weg des guten Hausvaters betreten, sondern alles ablagern auf die Matrikularbeiträge und den Einzelstaaten sagen: seht, wie ihr thut, — dann, sage ich, werden wir zu extremen Maßregeln nothwendig kommen müssen. Wer das aber vermeiden will, wird gut thun, künftig bei dem Reichshaushalt diesen Gesichtspunkt mehr, als bisheran geschehen, zur Geltung zu bringen. Ob alsdann noch von einer so stark eingreifenden Maßregel, wie das Monopol oder die Fabrikatsteuer ist, die Rede sein müsse, das ist eben eine offene Frage, die ich mir vorbehalte. Hinsichtlich dieser Bedürfnißfrage muß ich aber gestehen, daß ich am allerwenigsten erwartet hätte, bei dieser Gelegenheit aus dem Mund des Herrn von Kleist uns auf den vielleicht über unseren Köpfen schwebenden großen Krieg verweisen zu hören. Ich bin der Meinung, daß es viel besser gewesen wäre, uns diese Betrachtung zu ersparen. Denn es ist doch das demüthigendste, was überhaupt für einen großen politischen Körper, wie der Reichstag ist, hingestellt werden kann, daß er auf die bezeichnete Kriegseventualität gar keinen Einfluß hat. In keinem anderen Lande der Welt muß eine Reichsvertretung sich das sagen, was bei uns leider wahr ist, daß wir gar keine offizielle Kenntniß und gar keinen Einfluß auf diese wichtigste Frage des Gemeinwohls haben und ausüben.

(Sehr wahr! im Zentrum.)

Nun wollte ich mir noch eine Bemerkung erlauben in Bezug auf die konstitutionellen Bedenken, die hier ja mit Nothwendigkeit erörtert worden, aber meiner Anschauung nach von den Herren von Bennigsen und von Stauffenberg nicht hinreichend gewürdigt und klargestellt worden sind. Herr von Bennigsen hat allerdings nicht, wie der Herr Präsident des Reichskanzleramts gemeint hat, diese Frage als ausgeschlossen behandelt von der gegenwärtigen Angelegenheit, — er hat sie wirklich berührt, aber nur zu erledigen für nothwendig erachtet in Bezug auf die Rechtsstellung, auf das konstitutionelle Recht dieses Reichstags, — dagegen gemeint, die Frage, welche Rückwirkung eine eventuelle höhere Besteuerung des Tabaks und eine Herabminderung oder Beseitigung der Matrikularbeiträge auf das Budgetrecht der Bundesstaaten ausübe, den Einzellandtagen überlassen zu dürfen. Dagegen muß ich mich auf das allerentschiedenste aussprechen; das scheint mir eine dem Reichstag niemals zuzumuthende Verletzung der uns gleich heiligen konstitutionellen Interessen der Einzelstaaten zu involviren. Herr von Benningsen hat gemeint, die Frage wegen Art. 109 der preußischen Verfassungsurkunde könne hier nicht erledigt werden, — die Folgen, die sich aus dem minderen Bedürfnisse des preußischen Staates zur Deckung der Matrikularbeiträge ergeben werden, müßten, so meinte er, dem Landtage vorbehalten werden. Das weise ich aber mit Entschiedenheit ab; es würde das ein Weggehen über die Grundlagen unseres reichs- und landesverfassungsmäßigen Rechtes sein. Wir dürfen nicht übersehen, daß die Matrikularbeiträge an das Reich mit Nothwendigkeit bezahlt und von den einzelnen Landtagen aufgebracht werden mußten. In den Einzellandtagen ist der Art. 109 auch nur zu Stande gekommen mit Rücksicht auf die Thatsache, daß die in Preußen bestehenden Steuern und Abgaben darum forterhoben werden sollten und mußten, weil bei der Revision der Verfassungsurkunde kein Mensch hat den Gedanken haben können, daß jemals noch durch das Reich solche neue Einnahmen eingeführt werden könnten, die einen großen Theil von bestehenden Steuereinnahmen unnöthig machen würden. Das war gar nicht ins Auge zu fassen. Wenn wir nun als höhere Volksvertretung im Reichstag solche neue Mittel beschaffen, welche die Matrikularbeiträge nicht mehr in dem früheren Maß nöthig machen, so müssen wir durch eine reichsgesetzliche Bestimmung dafür Sorge tragen, daß die Landesvertretung der Einzelstaaten auch das entsprechende naturgemäße Einnahmebewilligungsrecht erhält. Da darf man uns nicht damit vertrösten, daß das desfallsige Interesse in den Einzellandtagen selber zum Austrag gebracht werden müsse. Denn da sind eben beim vollen Fortbestand des Art. 109 der Verfassungsurkunde drei Faktoren nöthig, um eine bestehende Steuereinnahme aufzuheben oder zu ermäßigen; nur durch die Uebereinstimmung der drei Faktoren der Kammern und der Regierung kann dann festgestellt werden, ob und welche Steuer ganz oder theilweise fernerhin soll erhoben werden, oder ob und welche Einnahmen den Kommunen überwiesen werden sollen. Dazu gehören nach Artikel 109 in Preußen drei Willen; das preußische Abgeordnetenhaus wird hierdurch annullirt nicht bloß durch das Herrenhaus, sondern durch das einfache Veto der Regierung. Darauf kann und darf man sich doch nicht einlassen. Wenn also einmal reichsgesetzlich solche Einnahmen geschaffen werden, die nach ihrem klaren Erfolge die preußischen Finanzen entlasten, dann muß reichsgesetzlich festgestellt werden, daß für den ganzen Betrag der bisherigen Matrikularbeiträge, die durch unsere preußischen Steuern aufgebracht werden,

aber nicht mehr nöthig sind, das budgetmäßige Einnahmebewilligungsrecht des Landtags Platz greift. Das fordere ich als conditio sine qua non. Wenn nun aber gar der Herr Abgeordnete Lucius uns zur Beruhigung darauf verwiesen hat, daß wir ja in Preußen das Ausgabebewilligungsrecht hätten, nun dann nenne ich nur das eine Wort „Konfliktszeit", um diese Frage als vollständig erledigt betrachten zu können.

In Beziehung auf die Detailbestimmungen der Vorlage sage ich nach den zutreffenden Darlegungen des Herrn von Bennigsen und anderer Redner, daß die Frage wegen Vorlegung der Handelsbücher noch eine Seite hat, die bisher nicht hervorgehoben worden ist. Vergegenwärtigen wir uns doch, meine Herren, daß diese Einsicht der Handelsbücher in zahlreichen Fällen die materiell vorhandene Insolvenz von Fabrikbesitzern herausstellen kann, und daß diese materielle Insolvenz also zur Kenntniß der Kommissarien gelangt. Ein Fabrikbesitzer, der in dieser Lage sich befindet, wird damit ipso jure et de facto den Bankerottstrafen ausgesetzt, wenn er sein Geschäft nicht sofort einstellt. Denn das Geheimhalten der Kommissare, wozu das Gesetz sie verpflichtet, schließt bekanntermaßen nicht die Zeugnißpflicht aus; es würde also durch dieses Gesetz eine Selbstdenunziation geschaffen werden, welche meines Erachtens mit der Existenz des Fabrikstandes überhaupt unerträglich ist.

(Bravo! im Zentrum.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Valentin beantragt den Schluß der ersten Berathung. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, stehen zu bleiben, respektive sich zu erheben, welche den Schluß der ersten Berathung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die erste Berathung ist geschlossen.

Ich habe nunmehr an das Haus die Frage zu richten, ob der Gesetzentwurf zur weiteren Vorberathung an eine Kommission gehen soll. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Gesetzentwurf zur weiteren Vorberathung an eine Kommission verweisen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Verweisung an eine Kommission ist abgelehnt. Wir treten daher ohne eine solche an einem der nächsten Tage in die zweite Berathung des Gesetzentwurfs ein.

Damit wäre der erste Gegenstand erledigt, und wir gehen über —

(allgemeiner Widerspruch.)

Meine Herren, ich glaube aus der Bewegung im Hause die Meinung entnehmen zu müssen, daß es sich empfehlen dürfte, jetzt die Sitzung zu vertagen, und wohl auf diese formlose Weise den Beschluß des Reichstags konstatiren zu dürfen, daß er sich vertagen will.

(Zustimmung.)

Dann würde ich vorschlagen, die nächste Plenarsitzung morgen Vormittag um 10 Uhr abzuhalten, und proponire als einzigen Gegenstand der Tagesordnung:

zweite Berathung des Entwurfs einer Rechtsanwaltsordnung, auf Grund des Berichts der VI. Kommission (Nr. 173 der Drucksachen).

Widerspruch gegen die Tagesordnung wird nicht erhoben; es findet also mit dieser Tagesordnung . . . .

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort zur Tagesordnung.

Abgeordneter **Windthorst**: Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Sitzung nicht auf 10, sondern auf 11 Uhr anzusetzen. Ich habe den sehr wichtigen Grund, daß wir in dieser Woche sehr ernste und viele Berathungen gehabt haben, so daß es nicht möglich gewesen ist, sich im voraus auf alle Gegenstände vorzubereiten; und wenn nun urplötzlich die Rechtsanwaltsordnung herankommt, so wünsche ich doch, daß man sich rekolligiren könne.

Präsident: Mit Rücksicht auf das Motiv, welches der Herr Abgeordnete Windthorst angegeben hat, halte ich es für gerechtfertigt, wenn ich meinen Vorschlag, die Sitzung um 10 Uhr beginnen zu lassen, zurückziehe und Ihnen vorschlage, die Sitzung um 11 Uhr zu beginnen. Es ist gerade die Nothwendigkeit, sich morgen noch zu informiren, bei den vielen Sitzungen, die wir in der Woche gehabt haben, als Motiv für diesen Antrag angegeben worden.

Meine Herren, ich nehme an, daß Sie mit meinem Vorschlage, die Sitzung um 11 Uhr beginnen zu lassen, einverstanden sind. Es findet also mit der angeführten Tagesordnung die nächste Plenarsitzung morgen um 11 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 35 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

46. Sitzung

am Sonnabend, den 11. Mai 1878.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 40 Minuten durch den Präsidenten Dr. von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Ich habe Urlaub ertheilt dem Herrn Abgeordneten Dr. Schulze-Delitzsch für drei Tage, dem Herrn Abgeordneten Grafen von Holstein für vier Tage und dem Herrn Abgeordneten Pogge (Strelitz) vom 13. bis 19. dieses Monats wegen dringender Geschäfte.

Es suchen Urlaub nach für längere Zeit: der Herr Abgeordnete Dr. Thilenius auf vierzehn Tage und der Herr Abgeordnete von Seydewitz vom 13. dieses Monats an auf vierzehn Tage, beide wegen dringender Geschäfte. — Widerspruch gegen die Urlaubsgesuche erhebt sich nicht; beide Urlaubsgesuche sind bewilligt.

Entschuldigt ist für heute der Herr Abgeordnete Dr. von Grävenitz wegen eines Trauerfalls, — der Herr Abgeordnete Grumbrecht für heute und für Montag bis 1 Uhr wegen Familienangelegenheiten, — der Herr Abgeordnete Dr. Franz wegen dringender Geschäfte, — der Herr Abgeordnete Götting für heute und für Montag ebenfalls wegen dringender Geschäfte.

Der Herr Abgeordnete von Reden zeigt an, daß er vom Obergerichtsassessor zum Obergerichtsrath ernannt worden ist. Es handelt sich hier, wie der Herr Abgeordnete in seinem Schreiben ausführt, lediglich um die Verleihung eines höheren Titels und nicht um die Verleihung eines neuen Amts; er glaubt daher, daß sein Mandat zum Reichstag nicht erloschen sei. Ich schlage vor, meine Herren, das Schreiben der Geschäftsordnungskommission zur Vorberathung und Berichterstattung zu überweisen. — Widerspruch dagegen wird nicht erhoben; das Schreiben geht zur Vorberathung und Berichterstattung an die Kommission für die Geschäftsordnung.

Wir treten in die Tagesordnung ein:

> **zweite Berathung des Entwurfs einer Rechtsanwaltsordnung**, auf Grund des Berichts der VI. Kommission (Nr. 173 der Drucksachen).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Herrn Abgeordneten Dr. Wolffson, den Platz des Berichterstatters einzunehmen.

(Geschieht.)

Ich eröffne die zweite Berathung und demnach zuvörderst die Spezialdiskussion über den ersten Abschnitt: Zulassung zur Rechtsanwaltschaft — die Ueberschrift wird nicht angefochten; — über § 1, — über § 2, — über § 3. — Das Wort wird nicht gewünscht, und da eine Abstimmung nicht verlangt ist, so konstatire ich, daß die §§ 1, 2 und 3 der Vorlage in zweiter Berathung genehmigt sind.

§ 4 der Vorlage ist von der Kommission als § 5a eingestellt worden; ich werde daher später nach § 5 auf diesen Paragraphen zurückkommen.

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat sich zum Wort gemeldet, — ich möchte wissen, zu welchem Paragraphen.

Abgeordneter **Windthorst**: Zu § 5a.

Präsident: Dann rufe ich also zuvörderst § 5 auf. Ich frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort wünscht.

(Wird verneint.)

Auch sonst wird das Wort nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, abzustimmen über den § 5 der Kommission, eventualiter über den § 5 der Vorlage der verbündeten Regierungen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 5 der Kommission annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 5 ist angenommen und dadurch die Abstimmung über § 5 der Vorlage beseitigt.

Ich eröffne die Diskussion über § 5a, korrespondirend mit § 4 der ursprünglichen Vorlage, und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, dieser Paragraph gibt mir Anlaß zu der allgemeinen Bemerkung, daß die Kommission sich um den Gesetzentwurf sehr verdient gemacht hat und daß ich geneigt sein würde, die Vorschläge der Kommission ohne weitere Diskussion anzunehmen, mit Ausnahme des § 106a, den ich unter keinen Umständen annehmen kann. Inzwischen ist eine Reihe von Anträgen eingebracht worden, die so sehr in das Wesen der ganzen Vorlage eingreifen, daß ich zu meinem Bedauern jetzt auch auf die Bedenken kommen muß, welche mir selbst noch bei den Kommissionsanträgen geblieben sind und die ich nur im Interesse des Ganzen hätte aufgeben können.

Nach § 5a muß jedem Antragsteller die Zulassung versagt werden, der infolge strafgerichtlichen Urtheils die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter dauernd verloren hat, — das ist eine ganz selbstverständige Sache, — außerdem aber auch dem, welcher dieselbe zur Zeit nicht besitzt. In der Hinsicht könnte man an sich schon zweifelhafter sein; inzwischen verstehe ich diese Bestimmung so, daß, wenn die fragliche Fähigkeit wieder eingetreten ist, der Betreffende seinen Antrag erneuern kann und daß er dann unter die allgemeinen Grundsätze des Gesetzes über die Zulassung fällt, und insofern erhebe ich auch gegen diese Bestimmung einen Widerspruch nicht.

Sub 3 ist dann gesagt, daß der Antragsteller zurückgewiesen werden kann,

> wenn der Antragsteller infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Dieser Satz ist durch die Kommission erst aufgenommen worden. Ich habe aus den Kommissionsmotiven gesehen, daß es sich hier handelt um die Interdizirung bei Konkursen und bei der Entmündigung, und ich muß zugeben, daß in beiden Fällen die Verhältnisse so liegen können, daß die Zulassung des betreffenden Inderdizirten unzuträglich für die Anwaltschaft sein würde. Ich kann aber nicht zugeben, daß das in

allen Fällen und unbedingt der Fall ist. Ich kann mir sehr lebhaft denken, daß ein Mann, und gerade einer der jüngeren Leute — da wir nach meiner Ansicht das Unglück haben, das 21. Jahr schon als Großjährigkeitstermin zu besitzen — sein Vermögen jemanden in Verwaltung gibt, den er für ganz sicher und zuverlässig erachtet hat. Dieser dritte macht Konkurs und infolge dessen trifft auch ihn dasselbe Schicksal. Soll dieser Mann nun warten bis zur Beendigung seines Konkurses, vielleicht auch des Konkurses desjenigen, durch dessen Schuld er Konkurs gemacht hat, ehe er zugelassen werden kann, soll er so lange warten müssen, etwas zu verdienen für sich und zur Befriedigung seiner Gläubiger?

Das scheint mir zu weit zu gehen; und ich meine, daß hier sowohl wie bei der Interdizirung infolge der Entmündigung, bei der auch Fälle denkbar sind, die eine Härte mit sich führen, nicht gesagt werden sollte: er muß zurückgewiesen werden, sondern er kann zurückgewiesen werden, weil nur im einzelnen Fall entschieden werden kann, ob in der That die Sachen so liegen, daß eine Zurückweisung des Mannes im Interesse der Advokatur absolut erforderlich ist. Ich würde deswegen meinestheils wünschen und beantragen, daß über diesen Satz im § 5 Nr. 3 so abgestimmt würde, daß er hier gestrichen, dagegen in den § 5b aufgenommen würde. In Beziehung auf diesen letzten Antrag werde ich mir die schriftliche Formulirung dann gestatten, wenn die Beseitigung des Satzes aus dem § 5a beschlossen ist.

Ich habe bei der ersten Berathung Bedenken geäußert in Beziehung auf die Nummern 4, 5 und 6 des § 5a. Diese Bedenken sind in sich auch nicht gehoben, denn es läßt sich nicht leugnen, daß die fraglichen Bestimmungen ziemlich vage und arbiträr sind.

Inzwischen hat, glaube ich, die Kommission, da es schwer sein würde, diese Sätze vollkommen fest und sicher zu formuliren, einen glücklichen Ausweg darin gefunden, daß der Betreffende einen Entscheid im Disziplinarweg extrahiren kann. Ich werde infolge dessen die damals erhobenen Bedenken in Bezug auf Nr. 4, 5 und 6 jetzt fallen lassen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wolffson:** Wenn ich den geehrten Herrn Vorredner recht verstanden habe, so hat er in Bezug auf § 5a 1 zunächst die Frage gestellt, ob derjenige, der zur Zeit die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter nicht besitzt, nach Ablauf dieses Zeitpunkts zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden soll. Diese Frage kann ich dahin beantworten, daß er zwar nicht ein unbedingtes Recht auf Zulassung hat, daß er aber nach Maßgabe der Umstände zugelassen werden kann. Es ergibt sich das aus § 5b Nr. 2. Was den Satz 3 betrifft, so ist derselbe ein Zusatz der Kommission. Die Regierungsvorlage hat eine ähnliche Bestimmung nicht, sondern sie hatte nur in Bezug auf die Wahl in den Vorstand der Anwaltskammer die Beschränkung, daß jemand, der infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist, nicht zur Wahl zugelassen werden soll. Die Kommission hat geglaubt, weiter gehen zu müssen. Zur Erläuterung, meine Herren, muß ich zunächst bemerken, daß es nicht heißt „beschränkt worden ist“ sondern „beschränkt ist“. Der Fall 3 tritt also nur dann ein, wenn die Beschränkung noch fortdauert, während mit der Beendigung des Konkursverfahrens der Grund dieser Anordnung aufhört. Nun hat die Kommission in § 18a eine Bestimmung folgenden Inhalts getroffen:

> Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn der Rechtsanwalt infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Sie will also in dem Fall, daß ein in praktischer Thätigkeit befindlicher Rechtsanwalt, der bereits zugelassen ist, sei es in Konkurs geräth oder sonst aus anderen Gründen nicht mehr über sein Vermögen verfügen kann, nicht bestimmen, daß ihm die Anwaltschaft entzogen werden muß, sondern überläßt bestenfalls die Entscheidung der Justizverwaltung, sie hält es aber nicht für recht, jemandem, der sich in diesem Zustand befindet, zur Rechtsanwaltschaft während der Dauer dieses Zustands zuzulassen, und ich glaube gewiß, daß Sie das gerechtfertigt finden werden. Es handelt sich beim Rechtsanwalt vielleicht um Anvertrauung großer Vermögensinteressen, bei denen sich Beschränkungen schwer einführen lassen, und es wird schwer sein, im einzelnen Fall das Publikum auf die erforderliche Vorsicht einem solchen Anwalte gegenüber aufmerksam zu machen. Eine Persönlichkeit, die selbst ihre eigenen Angelegenheiten nicht zu verwalten im Stande ist, wird man deshalb so lange nicht zulassen können, bis die Dispositionsfähigkeit nach der Konkursbeendigung wieder hergestellt ist. Ich glaube, Ihnen die Annahme des Kommissionsvorschlags empfehlen zu können.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich würde vorschlagen, abzustimmen zuvörderst über die Frage, ob die Nr. 3 des § 5a beibehalten werden soll — der Herr Abgeordnete Windthorst hat die Streichung der Nr. 3 beantragt —, und sodann über § 5a, wie er sich nach dieser Vorabstimmung herausstellt; fällt er, so stimmen wir ab über die Vorlage der verbündeten Regierungen.

Gegen die Fragestellung erhebt sich kein Widerspruch.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des § 5a die Nr. 3 desselben:

> wenn der Antragsteller infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,

beibehalten respektive auch annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; es ist also eventuell die Nr. 3 beibehalten.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche den § 5a der Kommision, welcher demnach unverändert ist, annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 5a ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 5b. — Das Wort wird nicht begehrt; der Herr Berichterstatter verzichtet ebenfalls auf das Wort. Ich schließe die Diskussion. Eine Abstimmung ist nicht verlangt; ich konstatire — —

Abgeordneter **Windthorst:** Ich bitte ums Wort zu § 5b!

Präsident: Ich hatte allerdings die Diskussion schon geschlossen; das Haus wird aber wohl zulassen, da der Schluß überhört worden ist, daß ich dem Herrn Abgeordneten Windthorst noch das Wort ertheile. Wenn Widerspruch erhoben wird, könnte ich das nicht. — Das ist nicht der Fall.

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst:** Im § 5b Nr. 1 heißt es:

> Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Antragsteller, nachdem er die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft erlangt hatte, während eines Zeitraums von drei Jahren weder als Rechtsanwalt zugelassen ist, noch ein Reichs-, Staats- oder Gemeindebeamt bekleidet hat, noch im Justizdienst oder als öffentlicher Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität thätig gewesen ist.

Mir ist vorgekommen, als ob diese Bestimmung eine ge-

wisse Dunkelheit enthält, die auch durch die Motive an sich nicht gehoben wird. Anlaß zu der Bestimmung ist zunächst gegeben worden durch die Bestimmung der Regierung, welche verlangte, daß in Jahresfrist nach dem Examen der Betreffende sich entscheiden solle, ob er zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden wolle. Darauf beruhen auch und beschränken sich wesentlich die Motive der Kommission, und es kann da Zweifel erhoben werden, ob die eben allegirte Bestimmung bloß zu beziehen ist auf den Fall, daß jemand nach bestandenem Examen in drei Jahren sich nicht entscheidet, Anwalt zu werden oder ein anderes Amt im Staats- oder Gemeindewesen zu übernehmen, oder aber, ob auch auf den Fall, wenn er bereits eine Reihe von Jahren Anwalt gewesen ist, nun aus irgend welcher Rücksicht, z. B. um sich mit mehr Erfolg dem parlamentarischen Leben zu widmen, sein Amt niederlegt, und, nachdem er das parlamentarische Leben müde geworden, wieder zur Advokatur zurücktreten will; behält er dann das Recht, was er ursprünglich gehabt hat, oder kann auch in einem solchen Falle der Justizminister sagen: ich lasse dich nicht wieder zu? — wozu ja mancher Justizminister, dem ein solcher Mann im Parlamente wiederholt entgegenzutreten Veranlassung gehabt haben könnte, eine gewisse Neigung besitzen könnte. Ich glaube, daß die Kommission der Absicht gewesen ist, auch solche Antragsteller zu treffen, welche, nachdem sie längere Zeit Advokat waren, niederlegen und nun nach drei Jahren zurückkehren, um wieder die Advokatur aufzunehmen. Ich halte eine solche Intention der Kommission im höchsten Grade bedenklich und unzuläßig. Ich würde vielleicht auf diesen Fall gar nicht gekommen sein, aber ich habe an mich selbst gedacht;

(Heiterkeit)

ich bin nämlich ganz genau in dem Falle, der hier vorliegt. Ich war befähigt, Advokat zu werden auch nach diesem Gesetze. Ich bin es lange Jahre zu meiner großen Befriedigung gewesen — und könnte wünschen es immer geblieben zu sein.

(Große Heiterkeit.)

Nun bin ich seit länger als drei Jahren in dem Falle, der hier vorliegt, und da würde es denn von der Gunst des Ministers abhängen, mich, wenn ich darum einkäme, als Anwalt zuzulassen. Vielleicht könnte mich übrigens eine Bestimmung in dem Uebergangsparagraphen retten. Wir werden darüber demnächst noch zu sprechen haben. Ich habe auf mich exemplifizirt, um die Dinge klarzulegen und jedenfalls zu veranlassen, daß der Herr Berichterstatter sich über den Sinn der betreffenden Bestimmungen näher erkläre, und ich werde je nach den Erklärungen überlegen, ob ich bei der dritten Berathung weitergehende Anträge in dieser Hinsicht stellen werde.

Schon jetzt aber muß ich auf eine Bestimmung aufmerksam machen, von der ich glaube, daß sie so nicht füglich stehen bleiben kann. Es heißt nämlich: „noch im Justizdienst oder als öffentlicher Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität thätig gewesen ist." Ich setze voraus, daß man auch die als öffentliche Lehrer ansieht, welche noch nicht wirkliche Professoren geworden sind. Wenn das der Fall ist und der Herr Berichterstatter das bestätigt, dann bin ich allerdings in der Lage, mich zu beruhigen, weil ich glaube, daß namentlich die Privatdozenten ganz besonders befähigt für diese Situation sind, und daß insbesondere die Privatdozenten in Leipzig eine ganz nahe liegende Klasse von Männern ist, aus denen das Reichsgericht demnächst seine Anwälte entnehmen kann.

(Zustimmung.)

Ich will also mich jetzt, da ich eine Bestätigung meiner Anschauung aus dem Hause erfahre, auch hier für heute eines Antrags enthalten, wenn der Herr Berichterstatter die Güte hat, meine Auffassung auch seinerseits als die richtige zu bezeichnen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Beseler hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Beseler**: Meine Herren, ich möchte mir nur erlauben, eine Thatsache festzustellen. Nach den deutschen Universitätseinrichtungen ist der Privatdozent, der bloß von der Fakultät die Lizenz hat, zu lesen, kein öffentlicher Lehrer.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Dann beantrage ich jetzt, das Wort „öffentlicher" zu streichen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wolffson**: Meine Herren, um gleich mit dem letzten Gegenstande anzufangen, so bemerke ich Ihnen, daß sich die Rechtsanwaltskommission im wesentlichen an die Unterscheidung des Gerichtsverfassungsgesetzes angeschlossen hat. In § 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes heißt es:

> Zum Richteramt befähigt ist ferner jeder ordentliche öffentliche Lehrer des Rechts, welcher an einer deutschen Universität thätig ist.

Sie hat nur darin eine Unterscheidung gemacht, daß das Wort „ordentliche" hier fehlt, es ist nur der öffentliche Lehrer; sie hat allerdings die Privatdozenten nicht eingeschlossen.

Was den ersten Punkt betrifft, den der geehrte Herr Vorredner angeregt hat, so hat allerdings die Kommission die Sache so aufgefaßt, daß es sich um die letzten drei Jahre handelt, daß man nicht dadurch, daß man sich zur Rechtsanwaltschaft zulassen läßt, sie vielleicht ohne weiteres aufgibt und dann bis ins Unbestimmte hinein anderen Thätigkeiten obliegt, sich das Recht auf Zulassung konserviren kann. Das würde die Folge sein, wenn man den Andeutungen des geehrten Herrn Vorredners folgen würde. Ich mache Sie übrigens darauf aufmerksam, daß dieser Passus seinen Ursprung nicht in der Vorlage der Regierungen hat, sondern in den Beschlüssen der Justizkommission, welche eine ähnliche Bestimmung und zwar mit der Ausdehnung auf fünf Jahre hat. Die Vorlage der Regierung unterscheidet sich sehr wesentlich in ihrem Gedankengang von dem, was die Kommission vorschlägt.

Die verbündeten Regierungen hatten die Absicht durch die von ihnen vorgeschlagene Beschränkung, denjenigen, der sich einmal dem Staatsdienst gewidmet hat, dem Staatsdienst zu erhalten, ihn unfrei zu machen in Bezug auf den Uebertritt zur Rechtsanwaltschaft. Jede Erinnerung an diese Auffassung hat die Rechtsanwaltskommission gestrichen, sie hat diese Beschränkung nur insoweit aufgenommen, als sie durch die Bedingung einer fortgesetzten, oder doch nicht zu lange unterbrochenen Thätigkeit des Betreffenden im Justizdienst das sichern wollte, daß derselbe der Wissenschaft und Praxis des Rechts nicht allzusehr entfremdet ist. Das war ihr Gedanke und aus diesem Gedanken folgt, daß es sich eben um die letzten drei Jahre handelt.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat beantragt, das Wort „öffentlicher" in Ziffer 1 zu streichen; ich werde die Frage positiv stellen und werde also fragen, ob für den Fall der Annahme des § 5b in Nr. 1 desselben das Wort „öffentlicher" beibehalten werden soll. Dann folgt die Abstimmung über § 5b, wie er sich nach dieser Vorabstimmung gestaltet haben wird.

Gegen die Fragestellung wird nichts eingewendet.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des § 5b, entgegen dem Antrage des Herrn Abgeordneten Windthorst auf Streichung, in Nr. 1 das Wort „öffentlicher" beibehalten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Wort „öffentlicher" ist daher gestrichen.

Ich bringe nunmehr den § 5b mit dieser Modifikation, nachdem das Wort „öffentlicher" gestrichen worden ist, zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 5b in dieser Weise nunmehr annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 5b ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 6. — Das Wort wird nicht gewünscht; die Diskussion ist geschlossen. Da eine Abstimmung nicht verlangt wird und ein Widerspruch nicht erhoben ist, so konstatire ich, daß § 6 nach den Vorschlägen der Kommission angenommen ist.

Meine Herren, wir kommen jetzt zu § 7.

Ich würde vorschlagen, den § 7 und die dazu gestellten Amendements, dann aber auch § 16 und die zu demselben vorliegenden Amendements und § 16b zusammen zu diskutiren, aber in der Diskussion von einander getrennt zu halten diejenigen Anträge und Verhältnisse, welche sich auf die Zulassung bei den Amtsgerichten und Landgerichten respektive den Wohnsitz dabei beziehen, und diejenigen, welche sich auf den vierten Absatz, die Zulassung bei den Oberlandesgerichten beziehen, namentlich das Amendement Dr. Klügmann, Forkel.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wolffson**: Meine Herren, wir sind hier bei einem der wichtigsten, schwierigsten und bestrittensten Punkte der ganzen Rechtsanwaltsordnung angekommen, und ich werde mir erlauben müssen, ein paar einleitende Worte zur Orientirung über die Verschiedenheit des Standpunkts der verbündeten Regierungen und der Kommission zu sagen.

Ich muß zunächst, meine Herren, darauf aufmerksam machen, daß in der prozessualischen Thätigkeit sich zwei Gattungen unterscheiden lassen, die formell geschäftliche und die rein juristische. Die formell geschäftliche betrifft den Verkehr der Partei mit dem Gericht, entweder direkt zwischen Partei und Gericht, oder durch Vermittlung eines Prozeßbevollmächtigten. Es handelt sich dabei also um die Einbringung der Sache bei dem Gericht, um Annahme und Abgabe von Zustellungen, Vorlegung des Rechtsstreits in seinen faktischen Beziehungen, die Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen, Zugeständnissen, Verzichtleistungen, Vergleiche und so weiter. Die andere Seite der Thätigkeit ist die juristische Ausführung, welche die Regierungspartei in § 23 „Rechtsvertheidigung", die Kommission „Rechtsausführung" genannt hat. Beide Thätigkeiten lassen sich unterscheiden als anwaltliche und als advokatorische Thätigkeit. Die Verschiedenheit dieser Thätigkeiten hat in manchen Ländern, namentlich in den Ländern des französischen Rechts, dahin geführt, beide Funktionen zu trennen in den Personen, Anwälte neben Advokaten zuzulassen. Wir sind in der Vorlage der Regierung und nach den Beschlüssen der Kommission in eine solche Trennung nicht eingetreten, sondern man hat sich an die Gewohnheiten in den meisten deutschen Staaten anschließend im Interesse der Zweckmäßigkeit es für richtig befunden, Anwaltschaft und Advokatur in einer und derselben Person zu vereinigen. Aber die Thätigkeiten, meine Herren, sind von einander nichtsdestoweniger zu unterscheiden.

Was die Advokatur betrifft, meine Herren, so umfaßt sie also das Plaidoyer in allen Zivilsachen, sie umfaßt die Vertheidigung in Strafsachen. Man kann nicht genug darauf hinweisen, daß der Entwurf, wie er jetzt vorliegt, und wie ihn die Regierungen vorgelegt haben, nach dieser Richtung einen außerordentlichen Fortschritt gegen den jetzigen Zustand enthält, indem er den in irgend einem deutschen Staat zugelassenen Anwälten das Recht der Advokatur bei allen deutschen Gerichten gibt, eine außerordentliche Erweiterung der Rechtsbefugnisse der Anwälte, aber auch der Befugnisse der Parteien in Bezug auf die Auswahl ihrer Vertreter. Eine Lokalisirung, irgend eine Beschränkung in Bezug auf die Advokatur findet nach dieser Vorlage für das ganze deutsche Reich nicht statt.

Was dagegen die Anwaltschaft betrifft, meine Herren, so sind auch hier zwei verschiedene Momente zu unterscheiden. Die Zivilprozeßordnung enthält im § 74 die Bestimmung: „Vor den Landesgerichten und allen höheren Instanzen müssen sich die Parteien durch einen beim Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen". Es herrscht also bei den Landgerichten, bei den Oberlandesgerichten und beim Reichsgericht ein sogenannter Anwaltszwang. Weder kann die Partei selbst noch durch einen anderen Prozeßbevollmächtigten als durch einen Rechtsanwalt auftreten. Ferner sagt § 75: „Insoweit die Vertretung durch einen Anwalt nicht geboten ist, können die Parteien den Rechtsstreit selbst oder durch jede prozeßfähige Person als Bevollmächtigten führen." Während also § 74 für Kollegialgerichte zugelassene Anwälte als Prozeßbevollmächtigte fordert, findet in Bezug auf das anwaltsgerichtliche Verfahren eine Beschränkung überhaupt nicht statt, sondern es ist gestattet, jeden als Prozeßbevollmächtigten auftreten zu lassen. Daraus entwickelt sich auch in Bezug auf die Anwaltschaft die Möglichkeit, daß jeder deutsche bei irgend einem Gericht zugelassene Rechtsanwalt die Anwaltschaft vor jedem deutschen Amtsgericht ausüben kann; die Beschränkung, die man als Lokalisirung bezeichnet, bezieht sich also nur auf das Verhältniß der Anwälte zu Kollegialgerichten, und der Begriff der Lokalisirung ist in der Vorlage so aufgefaßt worden, daß durch die Zulassung bei einem einzelnen Kollegialgerichte und durch den Wohnsitz des Zugelassenen am Orte dieses Gerichts die Ausübung der Anwaltschaft bei demselben bedingt ist.

Wenn Sie sich nun an die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung erinnern, die ich Ihnen eben vorgelesen habe, werden Sie sehen, daß die Amtsgerichte einen Anwaltszwang nicht kennen, also auch aus dem Gesichtspunkt des Anwaltszwanges und der sich daraus ergebenden Pflicht des Staats, für eine genügende Zahl von Anwälten zu sorgen, eine Anwaltschaft bei dem Amtsgericht an sich gar nicht erforderlich wird. Aber es sind andere Interessen, meine Herren, die es wünschenswerth und nothwendig machen, daß die Anwaltschaft auch bei den Amtsgerichten stattfindet. Ich erinnere Sie daran, meine Herren, daß unsere Landgerichtsbezirke, also zunächst einmal in Preußen, einen sehr großen Umfang, sowohl in Bezug auf die Personenzahl der Justizialen als auf das Gebiet, haben. Es handelt sich in theilweise spärlich bevölkerten Gegenden um Gebiete, die eine Bevölkerung von 250- bis 300 000 Menschen haben und darüber. In diesen Landgerichtsbezirken wird es eine Reihe gewerbreicher und verkehrsreicher Städte geben, in denen kein Landgericht besteht. Beschränken wir nun die Anwaltschaft auf die Zulassung und Wohnung bei Land- und Oberlandesgerichten, so wird allen diesen Orten die Anwaltschaft entzogen, wenigstens wird sie nur auf weite Distanzen zu erreichen sein und wir haben den doppelten Nachtheil, einestheils, daß beim Amtsgericht die anwaltliche Thätigkeit absolut ausgeschlossen ist und Publikum und Richter selbst schließlich auf Winkeladvokaten angewiesen sind, weil doch in amtsgerichtlichen Prozessen die Vermittlung eines Sachverständigeren bei den Gerichten oft erforderlich ist, und daß diesem Theil der Bevölkerung für die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für seine Privatgeschäfte die Unterstützung der Anwälte fehlt. Es muß also — und darüber war man allerseits einverstanden — Sorge dafür getroffen werden, daß auch in anderen Plätzen als an Landgerichtssitzen Anwälte vorhanden

sein können. — Die Vorlage der Regierung geht nun dahin, daß auch beim Amtsgericht die Zulassung von Anwälten stattfinden soll. Diese Anwälte haben zunächst nur das Recht der Anwaltschaft bei dem Amtsgericht. Dagegen soll unter besonderen Voraussetzungen, namentlich in dem Fall, wenn bei Kondominatslandgerichten, bei einem zum Landgerichtsbezirk gehörenden Amtsgericht ein anderes Recht gilt, als am Ort des Landgerichts, der Justizverwaltung das Recht zustehen, den Amtsgerichtsanwälten auch die Zulassung bei dem Landgericht zu gewähren, also, unbeschadet ihrer Verpflichtung, ihren Wohnsitz bei dem Amtsgericht oder in dem Bezirk desselben beizubehalten, ihre Thätigkeit auch auf das entferntere Landgericht auszudehnen. In der Rechtsanwaltskommission hat sich gegen diesen Vorschlag eine sehr starke Strömung gezeigt. Man ist von der Ueberzeugung ausgegangen daß die ausschließliche Anwaltschaft bei Amtsgerichten zu einer Anwaltschaft „zweiter Klasse" gegenüber den Anwälten bei den Kollegialgerichten führe, und zwar nicht deshalb, meine Herren, weil diese Anwälte bei einem Gericht mit geringerer Kompetenz thätig sind, sondern deshalb, weil der Kreis der Befugnisse ein so außerordentlich verschiedener ist. Der Amtsgerichtsanwalt, der nur Amtsgerichtsanwalt ist, würde nach den Vorschlägen der Regierung keine Befugniß haben, die nicht auch jeder Land- und Oberlandesgerichtsanwalt haben würde, dagegen wird er keine der exklusiven Befugnisse haben, die den Landgerichtsanwälten zustehen. Dieser könnte als Anwalt bei Land- und Amtsgerichten auftreten, dagegen der Amtsgerichtsanwalt ausschließlich beim Amtsgericht. Diese Herabdrückung der Befugnisse der Rechtsanwälte würde bei den Amtsgerichten nach Ansicht der Kommission dahin führen, daß strebsamere Männer, die also einen weiteren Kreis ihrer Thätigkeit haben wollen, sich nicht beim Amtsgericht niederlassen würden; es würde das Publikum bei den Amtsgerichten sich mit minderwerthigen Kräften aushelfen müssen, wenn sich überhaupt Anwälte finden würden, und, was gleichfalls in Betracht käme, der geschäftliche Verkehr der Amtsrichter mit ihren Anwälten würde einen weniger belebenden, erfrischenden und fördernden Einfluß ausüben bei dieser geringwerthigen Klasse von Anwälten, als wenn sie von Anwälten umgeben sind, die auch einen weiteren Wirkungskreis haben.

Es ist dadurch in der Mitte der Kommission zunächst der Gedanke aufgetreten, den Rechtsanwälten bei dem Amtsgericht nicht bloß die Möglichkeit, sondern auch das Recht auf Zulassung bei dem Landgericht zuzugestehen, wenn sie solch ein Recht in Anspruch nehmen, so daß es im letzten Absatz der Regierungsvorlage nicht heißen würde, „der bei dem Amtsgericht zugelassene Rechtsanwalt kann zugleich bei dem Landgericht zugelassen werden", sondern „muß zugleich beim Landgericht zugelassen werden". Zustimmend diesem Gedanken hat die Majorität aber geglaubt, daß unter diesen Umständen überhaupt ein Interesse an der Konservirung eines speziellen Stands der Rechtsanwälte bei dem Amtsgericht gar nicht vorhanden ist, sondern ist von dem Gedanken ausgegangen, daß es dann vollständig genügen würde nur Landgerichtsanwälte statt der Land- und Amtsgerichtsanwälte zu haben; diesen Landgerichtsanwälten aber, um ihnen die Möglichkeit zu geben, auch die Lücken auszufüllen, die die Amtsgerichtsanwälte ausfüllen sollten, die Befugniß zu geben, nicht bloß am Sitz des Landgerichts, sondern im ganzen Bezirk des Landgerichts zu wohnen. Und das ist die Einrichtung, die von der Kommission Ihnen vorgeschlagen ist und ihren Ausdruck findet einmal in der Veränderung des ersten Satzes: „die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Gericht" in den Satz „die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Kollegialgericht", und zweitens im § 16, in dem es heißt, daß der Landgerichtsanwalt im ganzen Bezirk des Landgerichts wohnen kann. Um nun aber der Gefahr vorzubeugen, daß sämmtliche Landgerichtsanwälte den Sitz des Landgerichts verlassen, oder daß am Landgerichtssitz keine genügende Anzahl von Landgerichtsanwälten bleibt, sondern daß dieselben sich im ganzen Bezirk des Landgerichts zerstreuen, ist in § 16 b eine Art Sperrparagraph hinzugefügt worden, in dem ausgesprochen ist, daß in dem Fall, wo Bedürfniß dazu vorhanden, die Landesjustizverwaltung auf Grund eines gemeinschaftlichen Gutachtens des Landgerichts und der Anwaltskammer bestimmen kann, daß die Landgerichtsanwälte, welche neuerdings ihre Zulassung verlangten, die Pflicht haben, ihren Wohnsitz am Sitz des Landgerichts zu nehmen.

Das sind die wesentlichsten Momente, in denen sich der Vorschlag der verbündeten Regierungen von den Vorschlägen der Kommission unterscheidet, und ich habe es für erforderlich gehalten, zur Einleitung der Diskussion diese Verschiedenheiten hier besonders hervorzuheben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker:** Bei diesem Paragraphen ist vielleicht die einzige bedeutende Prinzipienfrage zu entscheiden; die zweite, aber nicht an gleiche Wichtigkeit heranragend, wird erst bei den Uebergangsbestimmungen vorkommen. Im übrigen aber scheint mir alles, was nach den Abänderungsvorschlägen in Betracht kommt, mehr Detailfragen.

Ich erlaube mir nur vor allem über die Anträge, an deren Spitze mein Name steht, Auskunft zu geben, wie sie entstanden sind, damit Sie ersehen, daß diejenigen, die die Anträge unterschrieben haben, sich durchweg eine gewisse Freiheit vorbehalten haben.

Nachdem die Regierungsvorlage das eine Prinzip in Betreff der Lokalisirung hergestellt hatte und außerdem Anforderungen wegen der Sicherheit für die Zwischenzeit, damit weder Richter- noch Rechtsanwaltsmangel eintreten kann, und nachdem die Kommission zum Theil diese Wünsche befriedigt, bei der Lokalisirung aber ein entgegengesetztes Prinzip aufgestellt hatte, kam es darauf an, zwischen solchen, die der Meinung sind, daß die Rechtsanwaltsordnung in jedem Fall in dieser Session vereinbart werden muß, und daß es rathsam ist, sie so zu vereinbaren, daß die auseinandergehenden Wünsche möglichst sich vereinigen, festzustellen, wie dies geschehen könnte. Was wir von den Vertretern der Regierungen gehört haben, hat uns zu der Meinung veranlaßt, daß die Regierungen selbst mit den Beschlüssen der Kommission bei den §§ 7 und 16 sich einverstanden zu erklären nicht in der Lage sein würden — ich kann zwar nicht sagen, daß die Regierungen etwa dann zu dem Beschlusse kommen würden, daß sie die Rechtsanwaltsordnung unter dieser Bedingung nicht annehmen könnten, aber die Meinung der Regierungen wurde gegen einzelne von uns und auch in öffentlichen Verhandlungen zum Ausdruck gebracht, daß sie die Verantwortung für das gute Wirken der Zivilprozeßordnung nicht übernehmen können, wenn die Lokalisirung der Rechtsanwälte thatsächlich so bei Seite geschoben wird, wie die Kommission es gethan hat. Aber, meine Herren, ich würde bei dieser Frage mich vielleicht sehr leicht mit der Regierung identifiziren können, weil ich nach meiner persönlichen Ansicht auch der Meinung bin, vielleicht noch viel strenger als die Regierungen, daß hier ein Experiment gemacht wird, bei welchem die ganze Zivilprozeßordnung Schiffbruch erleiden kann, daß eine glückliche Lösung des Anwaltsprozesses nur herbeigeführt werden kann, wenn man im wesentlichen darauf Acht hat, daß die Rechtsanwälte in genügender Zahl bei denjenigen Gerichten vertreten sind, bei denen der Anwaltsprozeß obligatorisch ist, und zwar nicht bloß anwesend in einem transcendentalen Sinne, indem sie als Rechtsanwälte bei den Gerichten eingeschrieben sind, sondern auch anwesend mit ihrer Verantwortlichkeit und mit ihrer Persönlichkeit, d. h. domizilirt bei diesem Gericht.

Was man auch dafür sagen mag, daß es bei den guten Verbindungsmitteln sehr leicht sei, wenn nur der Anwalt in

dem Gerichtsbezirk wohne, doch immer zu den nöthigen Geschäften am Ort des Gerichts sich zusammenzufinden, so weiß doch jeder von uns aus der praktischen Erfahrung, wie viel Hindernisse selbst die kleinste Entfernung oft bereitet. Wir in Berlin wissen bereits, obschon die Kommunikationsmittel hier die Vereinbarung nicht so schwer machen, wie von Ort zu Ort auf dem Lande, wieviel davon abhängt, in welchem Stadttheil man wohnt und an welchem Ort man ein Geschäft wahrzunehmen hat. Hier am Ort aber lassen sich die Schwierigkeiten überwinden; von einem Ort zum anderen, wo die Fahrgelegenheit benutzt werden muß und wo man es nicht in der Hand hat, zur selbstgewollten Zeit wieder zurückzukehren, da ist die allerkleinste Entfernung von so großem Einfluß, daß eine Störung des Geschäftsgangs unvermeidlich ist, wenn der Anwalt nicht an dem Ort sich befindet, wo er seine Geschäfte wahrzunehmen hat. Wenn die Entwicklung des Eisenbahnwesens in neuester Zeit als eine Milderung angeführt wird, so liegt andererseits für Geschäfte dieser Art gerade in dem strengen Fahrplan und darin, daß neben der Eisenbahn die Fahrgelegenheiten thatsächlich fast ausgeschlossen sind, noch ein verschärfendes Moment in Beziehung auf die Hindernisse, welche durch das Wohnen an einem fremden Ort bereitet werden; bei der allerkleinsten Entfernung kann ein ganzer Tag darauf gehen, wenn man nach einem anderen Ort und wieder zurück gehen will. Und daß der Anwalt, wenn er die Praxis an einem anderen Ort ausübt, nicht jeden Augenblick bereit sein kann, nun auch die Geschäfte bei dem Landgericht auszuüben, liegt klar auf der Hand und wird durch die Anwälte selbst bekundet; wären sie es im Stande, so würden sie keinen Einwand erheben, beim Landgericht zu wohnen und die Geschäfte an dem Anwaltsort wahrzunehmen. Daß sie sich bei dem Amtsgericht domiziliren und doch bei dem Landgericht zugelassen sein wollen, hat selbstverständlich darin seinen Grund, daß das Hauptgeschäft an das Amtsgericht fällt, und daß die Anwesenheit dort viel dringlicher ist, als bei dem Landgericht. So kommen wir zu dem eigenen Fall der Rechtspflege gegenüber, daß der Anwalt dort anwesend und immer zu treffen ist, wo kein Anwaltszwang vorhanden ist, und daß er nur ab und zu anwesend ist, wo der Anwaltszwang vorhanden ist, daß er aber an beiden Stellen in gleicher Weise praktiziren will.

Wir sind nun aber auch nicht blind gegen die Anforderungen, die von der anderen Seite gestellt werden. Es ist nämlich aus der Mitte des Landes dagegen der Einwand erhoben, dies sei alles recht und gut für die Bedürfnisse der Rechtspflege, wie die Zivilprozeßordnung sie fordere, aber neben diesem Bedürfniß der eigentlichen Justizpflege bestehe noch ein anderes: es wünsche nämlich der auf dem Lande wohnende, der nicht am Ort des Landgerichts sitzt, einen Rechtsfreund zu haben, der in der Nähe zugänglich sei. Wir können diese Forderung nicht zurückweisen und erkennen an, daß darin nicht allein eine geschäftsmäßige Wahrheit liegt, sondern wir befreunden uns mit dem Gedanken, daß der Rechtsanwalt den Geschäftsleuten innerhalb des Landes eine so liebe und werthe Person ist, daß sie neben der Polizei auch einen Rechtsanwalt in der Nähe zu haben wünschen. Aus diesem Gedanken entspringt nun von vornherein unsere Konzession entgegen den strengen Forderungen der Theoretiker, welche den Satz aufstellen, daß beim Amtsgericht überhaupt Rechtsanwälte nicht zugelassen werden sollen. In der Justizkommission hat diese Theorie Anhänger gefunden und ist stark vertheidigt worden, insbesondere mit der Ausführung, der Rechtsanwalt sei nothwendig am Orte des Landgerichts, und es sei für sein geistiges Leben und seine Entwicklung gut, daß er im steten Kontakt bleibe mit einer Anzahl von Gerichtspersonen und Rechtsanwälten. Aber wir haben, so richtig dieser Satz theoretisch konstruirt ist, dennoch von vornherein erklärt, daß hier offenbar die Theorie der berechtigten Forderungen des Lebens weichen muß, und wir sind deshalb prinzipiell für die Zulassung von Rechtsanwälten bei den Amtsgerichten. Ist dies wahr, was als Stimme des Landes uns verkündet wird, daß ein sehr lebhafter Wunsch besteht, einen Rechtsfreund in der Nähe zu haben, so wird die Folge sein, daß der Rechtsanwalt auch bei dem Amtsgericht durch die Personen, welche ihn angehen, seine Subsistenz finden wird. — Wir sind übrigens für einen Theil Deutschlands der Meinung, daß mit einer solchen Rechtsanwaltschaft füglich auch das Notariat wird verbunden werden können, um eine weitere Sicherung der Existenz zu geben. — Sollte sich aber an einzelnen Stellen zeigen, daß in der That diese lebhafte Beziehung mit den Rechtsanwälten nicht vorhanden ist und daß das Publikum sich beschränkt, den Rechtsanwalt nur da anzugehen, wo das Gesetz es zwingt, so werden an jenen Amtsgerichten Rechtsanwälte sich nicht niederlassen, oder sie werden ihr Domizil an ein Landgericht verlegen. Deshalb haben wir kein Bedenken, das zuzulassen, während an vielen Stellen Deutschlands ein dringendes Bedürfniß sich geltend machen wird, und wir lassen die entgegengesetzte Theorie nicht gelten.

Wie hat aber nun die Kommission verfahren? Die Kommission spricht in dem § 7 einen Grundsatz aus, der, wenn er für sich allein bestände, die allerstärkste Lokalisirung und eine Intoleranz gegen die Amtsgerichte aussprechen würde: es soll nämlich jeder Rechtsanwalt sich nur bei dem Landgericht niederlassen dürfen. Aber es kommt dann der § 16, welcher diese Wirkung in Beziehung auf die Lokalisirung gänzlich aufhebt, indem der Rechtsanwalt nicht beim Landgericht zu wohnen braucht, sondern seinen Sitz an jedes Amtsgericht innerhalb des Bezirks verlegen kann. Damit kommt man eigentlich nur auf einem Umweg dahin, wohin man direkt gekommen wäre, wenn jeder Rechtsanwalt bei jedem Gericht sich niederlassen und immer bei dem Landgerichte praktiziren dürfe, zu welchem dieses Gericht gehört. Ich weiß nicht, wozu dieser Umweg nöthig war, man konnte denselben Zweck so ganz direkt erreichen.

Da ist dann gesagt worden, daß außerhalb des Reichstags dieser Einwand einen sehr bedeutenden Anklang gefunden hat, — übrigens auch einen sehr lebhaften Vertreter innerhalb der Kommission, — man wolle vermeiden, daß nicht Rechtsanwälte erster und zweiter Klasse sich bilden, und zwar deswegen, weil man den einen Rechtsanwalt Landgerichtsanwalt, den anderen Amtsgerichtsanwalt nennen wird. Ich gestehe, daß meine Empfindung für Titulaturen nicht sehr stark ausgebildet ist.

(Oh!)

— Meine Herren, ich gestehe das, ohne daß ich einen Vorwurf deswegen verdiene, aber in diesem Falle gibt es nicht einmal eine Verschiedenheit in der Titulatur, sondern sie heißen beide Anwälte, und wenn man wirklich der Ansicht wäre, daß gefolgert werden könne, der eine Anwalt sei mehr als der andere, so bleibt ja dieser Uebelstand auch für die Rechtsanwälte bestehen, die beim Oberlandesgericht eingeschrieben sind, — um die Anwälte beim Reichsgericht ganz fortzulassen. Wer auf Titulaturen etwas gibt, läßt sich Oberlandesgerichtsanwalt nennen, damit er ein vornehmerer Mann scheinen möchte als der Landgerichtsanwalt; in Wahrheit aber kann man damit nur Leute, die die Dinge nicht verstehen, täuschen. Ich habe so unter anderen gesehen, daß Leute auf ihre Karten „Hofgerichtsadvokat" gesetzt haben, und daß Leute, die die Sitte des Landes nicht kannten, geglaubt haben, dieser Mann sei wirklich etwas mehr als ein anderer Anwalt; in Wirklichkeit ist es aber nicht der Fall. Hier wird sich die Sache thatsächlich so herausstellen: wenn ein Unterschied sich findet, so wird er darin liegen, ob der Anwalt ein tüchtiger renommirter Mann ist, oder ob er diese Eigenschaften in geringerem Grade besitzt. Wenn ein tüchtiger Anwalt beim Amtsgericht sich niederläßt, so wird er eine bedeutende Praxis nicht bloß beim

Amtsgericht, sondern auch beim Landgericht an sich bringen, in höherem Grade als einer, der nur beim Landgericht allein amtirt. Die Praxis wird die Probe sein für das Recht suchende Publikum, welches ihm seine Sachen anvertraut. Dabei will ich für möglich halten, daß ein Anwalt, der bei einem Amtsgericht angesessen ist und dort in einer beschränkten Thätigkeit bleibt, mit der Zeit an Ansehen einbüßen kann, dann wird es ihm aber nichts helfen, wenn er sagt, ich bin auch thätig beim Landesgericht. Deshalb ist die Frage, von der Titulatur abgesehen, als wirkliches Prinzip hervortretend: soll jeder Anwalt beim Amtsgericht innerhalb des Bezirks auch beim Landgericht praktiziren dürfen? Dagegen sind wir aus den Gründen, die wir entwickelt haben, weil nämlich wesentlich der Prozeß beim Landgericht auf den Anwaltszwang gestellt ist und der Anwaltszwang auch die Anwesenheit der Person für die Wahrnehmung dieser Geschäfte voraussetzt, nach dem Zeugniß der überwiegenden Zahl der Rechtsbeflissenen aus den Ländern, in denen der Anwaltszwang herrscht, obwohl ich zugeben muß, daß aus anderen Ländern andere Berichte gegeben werden. Aber, meine Herren, wir, die wir auf dem strengen Prinzip der Lokalisirung stehen, zu dem auch ich mich bekenne, verschließen uns nicht der Möglichkeit von Ausnahmen, in denen nämlich die Rechtsfrage selbst zu Schaden kommen kann, wenn nur Anwälte beim Landgericht zugelassen werden und nicht noch andere Rechtsanwälte, und um eben diesen Ausnahmefall wirklich ins Leben treten lassen zu können, soll das Gesetz die Freiheit geben, daß die Landesjustizverwaltung ganz allein, wenn sie es im Interesse der Rechtspflege erachtet, daß zu den Landgerichten auch Rechtsanwälte, die beim Amtsgericht sind, zugelassen werden sollen, dies thun kann. Damit aber die Landesjustizverwaltung nicht gegen das Interesse der Rechtspflege des größeren Prinzips wegen überall sich ablehnend verhalte, haben wir hier festgestellt, daß da, wo das Oberlandesgericht und die Anwaltskammer — das heißt also die Repräsentation der Rechtspflege des Bezirks und die Repräsentation des Rechtsbeistands für das Publikum — erklären, es sei förderlich für die Rechtspflege, daß die Anwälte beim Landesgericht zugelassen werden, — daß da auch die Zulassung für jeden Anwalt ohne Unterschied stattfinden muß, weil da, wo das Bedürfniß konstatirt ist, das Recht jedes einzelnen begründet ist, zugelassen zu werden.

Demgemäß wird sich die Angelegenheit wie folgt gestalten. Wenn wir diese beiden Bestimmungen so annehmen, wie die Anträge sie Ihnen unterbreiten, so wird die Regierung in jedem Fall und bei jedem Landgericht sich bekümmern, ob hier ein Bedürfniß vorhanden sei, die beim Amtsgericht domizilirenden Anwälte auf ihren Antrag auch bei dem Landgericht zuzulassen, und sie wird entweder von dem Vorstande der Anwaltskammer und von dem Gericht eine verneinende Antwort erhalten — dann wird sie demgemäß die Aufnahme nicht gestatten, — oder sie erhält von beiden die gleichmäßige Antwort, es sei ein Bedürfniß vorhanden, es sei förderlich für die Gerichtspflege, — dann müssen alle Anwälte zugelassen werden, — oder die beiden Gutachten werden auseinandergehen, und dann wird die Regierung in der Lage sein, nach dem Gewicht der in beiden Gutachten entwickelten Gründe zu entscheiden, ob sie auf die eine oder andere Seite tritt.

Ich bin der Meinung, meine Herren, daß in den Ihnen unterbreiteten Anträgen in völlig glücklicher Weise die Erfordernisse der Rechtspflege mit den aus dem Leben selbst geltend gemachten Stimmen zu einer Vereinigung gelangt sind, wie überhaupt die Ihnen unterbreiteten Anträge, an die nicht etwa jeder einzelne Antragsteller bei jedem einzelnen Punkt gebunden ist, obwohl sie alle im Hauptprinzip völlig einverstanden sind — und jetzt verhandeln wir über das Hauptprinzip —, derjenigen Schwierigkeit Rechnung tragen, welche bei allen Einheitsgesetzen sich herausstellt. Aus verschiedenen Ländern werden nämlich verschiedene Bedürfnisse berichtet, und es wird mit großer Lebhaftigkeit die in den einzelnen Ländern gewohnte Institution von den Vertretern vertheidigt. Wir sind aber verpflichtet, die Rechtsanwaltsordnung zu Stande zu bringen, um die Justizgesetze ins Leben zu führen; sowohl auf Seiten der Regierung als auf Seiten des Reichstags herrscht ein moralischer Zwang, sie zur Vereinbarung zu bringen, und ich meine, es ist deshalb auf jeder Seite doppelt Pflicht, nicht den einseitig vertretenen Standpunkt zur Geltung bringen zu wollen, sondern von diesem Zwangsmittel keinen Gebrauch zu machen, außer da, wo die Verantwortlichkeit nicht mehr getragen werden kann für das, was zur Vereinbarung kommen soll. Mit unseren Anträgen, glauben wir, kann sowohl der Reichstag — und zwar in denjenigen Bestandtheilen, welche die strengere Lokalisirung mehr betonen, wie auch in denjenigen Bestandtheilen, welche das Angehen des Rechtsfreundes so nahe wie möglich an den Lokalort stellen wollen — wie auch die Regierung im ganzen sich begnügen, wenn uns auch noch nicht zur Kenntniß gekommen ist, daß die Regierung mit diesen Anträgen sich wird einverstanden erklären. Wir haben in dem jetzigen Stadium der Berathung das größere Gewicht darauf gelegt, daß wir, die wir die verschiedenen Ansichten im Reichstag vertreten, zur Verständigung kommen wollen, und das Ergebniß dieser unserer Zwischenverhandlung erlauben wir uns Ihnen in unseren Anträgen vorzulegen, um deren Annahme wir Sie bitten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Schmid (Württemberg) hat das Wort.

Abgeordneter **von Schmid** (Württemberg): Meine Herren, wenn ich das Wort gegen den Antrag Dr. Lasker ergreife, so bin ich keinen Moment darüber in Zweifel, daß dieser Antrag durch die Bekämpfung wohl nicht fallen wird, denn derselbe beruht, wie man prima vista, möchte ich sagen, seinem Inhalt und seiner Formulirung ansieht, auf einem entschiedenen mehrseitigen Kompromiß. Ich bin aber doch der Meinung, daß der Antrag der Kommission sowohl dem Prinzip der Zivilprozeßordnung korrekter entspricht, als auch schließlich dem wirklichen Bedürfniß des Publikums.

Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat bemerkt, die Zivilprozeßordnung würde wohl Schiffbruch leiden können, wenn das Prinzip der Lokalisirung nicht strenger durchgeführt würde, als es im Sinne der Kommissionsanträge gelegen ist. Meine Herren, diese Meinung, glaube ich, ist nicht so zureichend substanziirt und bescheinigt, daß sie mit solcher Bestimmtheit ausgesprochen werden konnte. Wir haben zum Beispiel in Württemberg seit dem Jahre 1868 im wesentlichen wenigstens dasselbe Verfahren, welches die neue deutsche Zivilprozeßordnung festsetzt. Wir haben allerdings ex lege bei den Landgerichten den Anwaltszwang bis jetzt nicht gehabt, aber wir haben ihn thatsächlich gehabt, denn es war einfach unmöglich, daß in einem irgendwie erheblichen Prozeß eine Partei vor dem Landgericht ohne Anwalt verhandeln konnte. In hundert Fällen kam das nicht einmal vor. Nun liegt aber die Sache so, daß ein erheblicher Theil der Rechtsanwälte nicht gerade am Sitz des betreffenden Landgerichts wohnt, wo prozessirt wird, sondern innerhalb und außerhalb des Landgerichtssprengels sind die Anwälte thätig, und ein Mißstand, meine Herren, hat sich hierin im wesentlichen nicht ergeben.

Das ist nun eine Thatsache, welche wegzudisputiren wohl schwer sein wird und kaum gelingen dürfte.

Wie es sich in anderen deutschen Ländern verhält, darüber sind bis jetzt nähere thatsächlich fundirte Beispiele nicht angeführt worden. Meine Herren, ich gebe zu, daß gewisse Kollisionen eintreten können, aber die schließliche Frage, welche auch der Herr Abgeordnete Dr. Lasker richtig aufgeworfen hat, ist: welches ist das höhere Interesse, worin liegt der schwerere Konflikt der Prinzipien und Interessen, in der schablonenmäßigen Durchführung der Lokalisirungsidee oder

aber in dem Schaden, welchen das Publikum durch diese Durchführung schließlich erleidet?

(Ruf: Sehr richtig!)

Meine Herren, in diesem Punkt will ich die Bedenken, welche schon in der Generaldebatte in einer sehr eingehenden und sinnigen Weise von verschiedenen Seiten kundgegeben wurden, der Kürze halber nicht reproduziren, aber die Thatsache mußte konstatirt werden, und nur zu diesem Behuf und um Zeugniß in diesem Sinn abzulegen, habe ich das Wort zu dieser Frage noch ergriffen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Es sind noch mehrere Anträge eingereicht worden. Zunächst ein Antrag des Herrn Abgeordneten Windthorst zu I 2 Absatz 2 der Anträge der Herren Abgeordneten Dr. Lasker und Genossen.

Der Reichstag wolle beschließen:
in Absatz 2 der Anträge der Abgeordneten Dr. Lasker und Genossen I 2 zu setzen an Stelle der Worte „die Landesjustizverwaltung":
„das Plenum des Oberlandesgerichts";

dann ein Antrag der Herren Abgeordneten Dr. von Cuny und Forkel zu § 16:

Der Reichstag wolle beschließen:
in dem neu nach Absatz 4 folgenden Absatz im Falle der Annahme desselben nach den Worten „im Falle des § 7c am Orte des Landgerichts" einzuschalten:
„beim Zusammentreffen beider Fälle am Ort des Amtsgerichts".

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, ich bin mit dem Kollegen Lasker darin einverstanden, daß es unsere Pflicht ist, alles aufzubieten, um die Rechtsanwaltsordnung zu Stande zu bringen. Diese Pflicht schreibt aber nicht vor, daß ich wesentliche Prinzipien aufgebe, und meinestheils würde ich ein wesentliches Prinzip aufgeben, wenn ich den Vorschlägen der Regierung oder den Vorschlägen des Kollegen Lasker zustimmen wollte. Ich finde jegliche Vermittlung, die zwischen den entgegenstehenden Ansichten über Nichtlokalisirung und Lokalisirung der Anwälte gemacht werden kann, in den Vorschlägen der Kommission, und ich werde mich deshalb pure für dieselben entscheiden, obwohl ich meinestheils die Advokatur noch viel freier stellen würde. Ich persönlich wäre der Meinung, daß, wenn dem betreffenden Rechtsanwalt die Pflicht auferlegt wird, an dem Sitz des Kollegialgerichts einen Mann zu haben, der die Insinuationen empfängt, einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen, er muß wohnen können wo er will. Inzwischen ich weiß, daß ich mit dieser weitgehenden Ansicht nicht durchkomme, besonders da im Hause die Herren aus Preußen leicht die Majorität haben und die Herren in Preußen so sehr an das Prinzip der geschlossenen Zahl der Anwaltschaft gewöhnt sind, daß sie sich an diese freie Bewegung gar nicht gewöhnen können.

(Ruf: Hannover!)

In Hannover haben wir einen ganz anderen Standpunkt, in Hannover haben wir die Anwaltschaft von der Advokatur getrennt, das stellt die Sache durchaus verschieden, und weil das so verschieden ist, haben auch die Anträge der Anwälte aus Hannover, von denen im Kommissionsbericht die Rede ist, für mich gar nichts zu bedeuten, zumal es auf die Ansichten nicht, sondern auf die Begründung ankommt.

Zunächst nun möchte ich den Versuch machen, klar zu legen, wie sich nach den von mir empfohlenen Kommissionsanträgen die Sache stellt; danach muß jeder, der Anwalt werden will, sich für ein Landgericht entscheiden, und er wird unter den gegebenen Voraussetzungen zum Anwalt bei diesem Landgericht zugelassen. Ist er das, so kann er beim Landgericht, bei dem er zugelassen ist, arbeiten, aber außerdem auch bei allen Amtsgerichten. Er kann nach den Beschlüssen der Kommission seinen Wohnsitz am Sitz des Landgerichts, aber auch am Sitz eines Amtsgerichts nehmen, muß im letzteren Fall aber am Sitz des Landgerichts einen Zustellungsbevollmächtigten stellen, und kann die Mehrkosten, welche ihm das Hin- und Herreisen verursacht, der gegnerischen Partei niemals zur Last schreiben. Der Kollege Lasker meint, damit sei es nicht möglich, den Anwaltsprozeß durchzuführen. Den Beweis für diese Behauptung hat er aber in keiner Art erbracht.

(Sehr richtig!)

Die Kommission aber ist ihm sehr weit entgegengekommen, denn sie hat in dem § 16b ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen:

> Wird durch das übereinstimmende Gutachten des Landgerichts und des Vorstandes der Anwaltskammer festgestellt, daß die bei dem ersteren zugelassenen, am Sitze desselben wohnhaften Rechtsanwälte zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse nicht ausreichen, so kann denjenigen, welche ihre Zulassung bei dem Landgerichte beantragen, bei der Zulassung die Verpflichtung auferlegt werden, ihren Wohnsitz am Orte des Landgerichts zu nehmen.

Also, meine Herren, der beim Landgericht zugelassene Anwalt kann der Regel nach auch bei jedem Amtsgericht des Bezirks wohnen; wenn aber das Gericht und der Vorstand der Anwaltskammer der Meinung sein sollten, die der Herr Kollege Lasker so sehr betont, daß die Rechtspflege bei einem Landgericht dadurch gefährdet würde, so kann demjenigen, welcher seine Zulassung bei dem Landgericht beantragt, gesagt werden: du wirst zugelassen, aber sollst am Sitz des Landerichts wohnen. Diese Bestimmung des § 16b sollte nach meinem Dafürhalten die Furchtsamsten beruhigen.

Wenn Sie diesen Gang der Kommission verlassen, dann habe ich die feste Ueberzeugung, daß Sie für die Amtsgerichte keine Anwälte haben werden.

Meine Herren, ich leugne Ihnen nicht, daß ich meinestheils an sich recht sehr gewünscht hätte, wir hätten die ganzen Verhältnisse so ordnen können, daß bei den Amtsgerichten überhaupt keine Advokaten nöthig wären. Ich denke mir den wirksamen Amtsrichter als den Rechtspatriarchen seines Bezirks, der ausgleichend und vermittelnd die Dinge ordnen soll, und der auch im Stande ist, durch diese seine vermittelnde Stellung das Vorhandensein von Advokaten bei den Amtsgerichten überflüssig zu machen, und ich habe jeder Zeit ungern, als ich dazu noch in der Lage war, einen Advokaten bei den Amtsgerichten zugelassen.

Inzwischen dieser mein Lieblingswunsch kann leider nicht erfüllt werden. Nach den Bestimmungen der Reichsgerichtsverfassung ist die Kompetenz der Amtsgerichte so ausgiebig bemessen, daß viele der dort zu verhandelnden Sachen ohne Advokaten nicht gut erledigt werden können.

Die Landgerichte sind ferner in einem Umfange konstruirt worden, daß viele Eingesessene des Landgerichtsbezirks ganze Tagereisen zu machen haben werden, um zu dem Sitz des Landgerichts zu kommen, und wird es deshalb für das rechtsuchende Publikum von der äußersten Wichtigkeit sein, einen Anwalt in der Nähe bei dem Amtsgerichte zu haben.

Ein ferneres Interesse des rechtsuchenden Publikums ist es, daß der Anwalt beim Amtsgericht, dieser Mann seines Vertrauens, der seine Verhältnisse kennt und seinen Rechtsstreit beim Amtsgericht führt, im Stande ist, denselben auch in der ferneren Instanz zu behalten und durchzuführen. Dadurch werden auch die Kosten wesentlich vermindert, denn der Anwalt, der mehr unter den Augen seiner Partei arbeitet

und dem Zugang der Partei täglich mehr ausgesetzt ist, wird, davon habe ich aus eigener Erfahrung die Ueberzeugung, viel aufmerksamer sein als derjenige, der alles im Weg der Korrespondenz abmacht und abmachen muß.

Ist sonach das Interesse bei den nun einmal vorhandenen Grundsätzen der Gerichtsverfassung, Anwälte beim Amtsgericht zu haben, klar, so müssen wir auch hier dafür sorgen, daß Anwälte bereit sind, an die Amtsgerichte zu gehen.

Nun aber ist es eine bekannte Sache, daß im allgemeinen alle Gewerbe ohne Ausnahme — ich will einmal augenblicklich die Advokatur als ein Gewerbe bezeichnen, obwohl der Ausdruck nicht vollkommen zutreffend ist — sich nach den Städten, nach den Hauptzentren, ziehen, und nach der Erfahrung, die ich selbst gemacht habe, und die ohne Zweifel auch andere gemacht haben, drängt sich auch die ganze Advokatur sehr gern in die Städte schon der Annehmlichkeiten wegen, die da geboten sind, insbesondere aber auch wegen der Unterrichtsstätten, die da vorhanden sind, der Bildungsstätten für den Anwalt selber und für seine Nachkommen, so daß wir ja erlebt haben, daß der Justizminister Preußens auf das äußerste hier geklagt hat, daß er die Assessoren aus Berlin gar nicht hinaustreiben könne, und daß besondere Maßregeln haben getroffen werden müssen, um die Herren zu vermögen, in die Provinz zu gehen. — Es war das eine sehr glückliche Maßregel des Herrn Justizministers. — Also an sich liegt der Drang, an den Sitzen der Landgerichte zu sein, vor, und die Erfahrung zeigt, daß alles dahin drängt. Ich bin also bei den Bestimmungen, welche die Kommission vorgeschlagen hat, gar nicht besorgt, daß nicht die genügende Zahl von Anwälten an dem Sitz des Landgerichts sich finden wird. Wäre der Fall dennoch denkbar, dann hat ja in dem von mir wörtlich verlesenen Paragraphen 16b die Kommission klar gestellt, wie geholfen werden könnte, um die Anwälte am Sitz des Landgerichts festzuhalten. Diese Mittel werden aber, davon habe ich die Ueberzeugung, niemals gebraucht werden.

Dagegen frage ich, welche Stellung bekommt nach den Vorschlägen der Regierungen und Laskers der Anwalt beim Amtsgericht. Er ist an die Scholle gleichsam gebunden. Der Anwalt beim Landgericht, der Anwalt beim Oberlandesgericht kann jeden Tag in einer wichtigen Sache an sein Amtsgericht kommen, dort die Sache verhandeln und ihm die besten Theile der Praxis wegnehmen; er dagegen kann beim Landgericht und Oberlandesgericht gar nichts machen, er muß bei seinem Amtsgericht bleiben. Er ist auch kaum im Stande, regelmäßig zu den Nachbaramtsgerichten zu gehen, theils, weil dort andere Anwälte sind, er mithin nicht gerufen wird, theils, weil ihn die Geschäfte seines Amtsgerichts wohl schwer in die Lage kommen lassen, regelmäßig dahin zu gehen, während, im Fall er beim Landgericht seine Sachen wahrnehmen darf, nicht dieselbe Schwierigkeit eintritt, da die Zahl der Fälle, die er beim Landgericht hat, nicht sehr groß ist, er bei diesem auch leicht einen Stellvertreter findet. Ein Mann in dieser Stellung muß sich dadurch nothwendig gedrückt fühlen, und der Herr Kollege Lasker mag über Titel denken, was er will, alle sind nicht Puritaner, wie er, und ich kann aus meiner Erfahrung sagen, daß, als die Anwälte in Hannover bestellt waren, sie selbst sehr rasch bei der Hand waren, sich die Titel zu geben; sie machten sich ohne weiteres zu „Obergerichtsanwälten"; ich habe damals allerdings meine Freude gehabt an dieser sich von selbst machenden Ausbildung von Einrichtungen, wofür ich keine Nothwendigkeit gesehen hatte, und habe die Herren auch ohne weiteres Obergerichtsanwälte genannt. Diesen Titel führen und können natürlich die Advokaten beim Amtsgericht nicht führen, und dadurch ist es allerdings gegeben, daß die in der Sache und im Titel bevorzugten Anwälte bei den Kollegialgerichten gleichsam als Advokaten erster Klasse erscheinen, und der Gedanke, der ausgesprochen worden ist nach der Mittheilung des Herrn Kollegen Lasker, daß die Anwälte bei den Amtsgerichten Advokaten zweiter Klasse sein würden, ist unzweifelhaft richtig.

(Ruf: dritter Klasse!)

— Wollen Sie die Anwälte bei den Amtsgerichten Anwälte dritter Klasse nennen, so habe ich auch nichts dagegen, denn die Oberlandesgerichtsanwälte stehen noch eine Stufe höher, und vielleicht kann man gar noch eine vierte Klasse konstruiren, wenn man an die Anwälte des Reichsgerichts denkt.

Die Stellung, in welche der Antrag Lasker die Amtsgerichtsanwälte bringt, ist mithin nicht geeignet, einen tüchtigen Mann an das Amtsgericht zu verlocken, und kann ich dieselbe unmöglich konzediren.

Nun sagt man: wenn die Anwälte nicht am Ort des Gerichts wohnen, so kann der Verkehr vom Anwalt zum Anwalt nicht stattfinden; ich erwidere, es muß ja ein Zustellungsbevollmächtigter bestellt werden. Die Kommission hat vorgeschlagen, daß alles, was vom mittheilen von Anwalt zu Anwalt vorgeschrieben ist, auch für die Zustellungsbevollmächtigten gilt; der Anwalt beim Amtsgericht wird also in der Lage sein, dafür zu sorgen, daß er so rasch und expedit von seinem bestellten Mandatar bedient wird, daß er den Anforderungen der Prozeßordnung genügen kann. Endlich sagt man, es werden dadurch nothwendig die Uebelstände vermehrt, daß die Termine ausgesetzt werden, daß man sich nicht für instruirt erklärt. Ich sage Ihnen, meine Herren, dagegen: die Aussetzung der Termine, über welche insbesondere auch in meiner engeren Heimat vielfach geklagt wird, geht nicht aus von solchen, die etwa auswärts sind, sondern sie geht aus von den zu viel beschäftigten Anwälten; die Anwälte, die Sie als so privilegirt hinstellen wollen, werden — wenigstens die tüchtigen — so sehr mit Geschäften überladen, daß sie dieselben nicht gleichmäßig wahrnehmen können, und daher rührt die fortwährende Aussetzung der Termine.

Sodann, wenn z. B. in Hannover ein Mann bei dem Obergericht, das nächstens Landgericht heißen wird, Anwalt ist, so hat er das Recht, bei dem Amtsgericht in Hannover auch zu arbeiten. Dies Recht werden die Landgerichtsanwälte in Hannover nächstens auch haben. Sollte nach der Anschauung des Herrn Kollegen Lasker in Hannover sich ein Amtsgerichtsanwalt niederlassen, so würden die Landgerichtsanwälte jeden Augenblick an das Amtsgericht gehen können, dagegen die Amtsgerichtsanwälte könnten nicht auf das Landgericht gehen.

Das sind Zustände, die ich in jeder Weise für unzulässig halten muß. Ich habe aus allen diesen Gründen die Ueberzeugung, daß, wenn Sie abweichend von den Kommissionsvorschlägen die Vorlage der Regierung oder die Vorschläge des Herrn Kollegen Lasker annehmen, Sie auf keine Weise dem Bedürfniß der Landbevölkerung genügen, und daß dann die Amtsgerichte ohne Advokaten bleiben werden.

Was das bedeuten wird bei der Entfernung vieler Amtsgerichtsorte vom Sitze des Landgerichts, brauche ich nicht weiter auszumalen.

Wenn Sie aber bei den Anschauungen der Regierungen oder Laskers durchaus verharren wollen, dann müßte doch z. B. ein solches Verhältniß, wie ich es hervorgehoben habe, auf jeden Fall beseitigt werden, daß nämlich in einer Stadt, wo ein Landgericht und ein Amtsgericht ist, die Landgerichtsadvokaten den Amtsgerichtsadvokaten das Brod nehmen dürfen und können, die Amtsgerichtsadvokaten aber nicht ans Landgericht kommen können, müßte beseitigt werden. Die Landgerichtsanwalte müßten dann generell auf die Sachen des Landgerichts beschränkt werden. Es würde so ein Zustand eintreten, der sicher keinen Beifall im Publikum fände. Ich weiß, daß man in Preußen Anwälte hat für das Obertribunal, daß man sie gleichmäßig hat für das Kammergericht, daß man sie für das Stadtgericht hat. Die Möglichkeit eines solchen Verhältnisses hängt aber nothwendig zusammen mit der Beschränkung der Zahl, die bemessen wird nach dem

Bedürfniß. In diesem Verhältniß ist einem jeden sein Pensum und sein Brod zugetheilt. In Zukunft aber liegt die Sache durchaus anders. Eine Beschränkung der Zahl der Anwalte nach dem Bedürfniß tritt nicht mehr ein, und doch wollen Sie die Anwalte in ihrem Wirkungskreise in einer Weise einschränken, in welcher sie ihre Existenz nicht finden. Das geht nach meiner innigsten Ueberzeugung nicht. Ich begreife nicht, wie die königliche Regierung oder die Staatsregierung, der wir gegenüberstehen, hat sagen können, daß durch die Kommissionsanträge für die Landgerichte nicht das nöthige vorgesehen werde, während sie bei ihren oder Laskers Vorschlägen an die Amtsgerichte, auf die doch ein Hauptgewicht gelegt werden muß, anscheinend gar nicht denkt. Deshalb bitte ich Sie dringend, nehmen Sie die Kommissionsanträge an, die glücklich alles vermittelt haben, was man vermitteln kann; dieselben gehen mir, wie ich wiederhole, in Gestattung freierer Bewegung der Anwalte freilich nicht weit genug, aber ein jeder kann seine Privatansicht nicht durchsetzen, und ich will glücklich sein, wenn wenigstens dies erreicht wird, was durch die Kommissionsanträge erreicht ist.

Nun sind zu den Kommissionsanträgen, wie auch zu den Anträgen des Kollegen Lasker noch verschiedene Unteramendements gestellt worden, und es ist einigermaßen mißlich, wenn man sich schon jetzt auch über diese äußern muß, da die Diskussion gar leicht dann auf diese Nebendinge kommt, und die Hauptfrage verdunkelt. Indessen weiß ich nicht, ob die Geschäftsordnung dem Herrn Präsidenten die Möglichkeit gewährt, dieses Hauptprinzip erst diskutiren zu lassen und dann erst auf die Nebenpunkte zu kommen.

(Ist ja geschehen!)

Ich höre, Herr Präsident, daß das geschehen ist.

Präsident: Ich habe schon gesagt, daß die speziellen Amendements, die in Bezug auf die Obergerichtsanwälte gestellt worden sind, später besonders diskutirt werden.

Abgeordneter **Windthorst:** Dann bin ich sehr dankbar und schließe meinen Vortrag mit der wiederholten Bitte, die Anträge der Kommission unverändert anzunehmen, damit auch den Landbewohnern ihr Recht werde.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath Staatssekretär Dr. Friedberg hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Staatssekretär im Reichsjustizamt Dr. **Friedberg:** Nach den beredten und eingehenden Ausführungen des Herrn Vorredners, die damit schlossen, daß man die Anträge der Kommission annehmen und die Amendements verwerfen möge, halte ich es für Pflicht, von dieser Stelle diesen Anträgen gegenüber zu erklären, daß, wenn auch der Bundesrath noch nicht in der Lage gewesen ist, über diese Anträge, die heute gestellt worden sind, Beschlüsse zu fassen, ich doch glaube mit Zuversicht voraussagen zu können, daß, wenn die Kommissionsbeschlüsse pure angenommen würden, der Bundesrath voraussichtlich nicht in der Lage sein würde, dem Gesetze seine Zustimmung zu geben, weil fortwährend übereinstimmend die Auffassung bisher maßgebend gewesen ist, daß der Anwaltsprozeß, den Sie einmal durch die neue Gesetzgebung eingeführt haben, mit einer solchen Bestimmung nicht würde förderlich gehandhabt werden können. Vollkommen zutreffend ist es, daß es eine berechtigte Anforderung ist, nicht bloß bei der Regelung der Anwaltschaft die Art und Weise, in der der Prozeß geführt wird, als die einzig entscheidende Norm anzunehmen, sondern daß der Anspruch: in dem Rechtsanwalt seinem Rechtsfreund in der Nähe zu haben, der hier gleich in der ersten Lesung in sehr zutreffender Weise hervorgehoben worden ist, daß dieser Anspruch meine ich, eine vollkommen sittliche Berechtigung hat, und daß es eigentlich das erfreulichste Zeugniß ist, das man der Rechtsanwaltschaft hat geben können, daß dieser Anspruch erhoben worden ist. Wenn nun aber zwischen der Anforderung, die der Prozeß stellt, und der sittlichen Anforderung des Lebens eine Vermittelung gefunden werden muß, so glaube ich, daß diese Vermittelung durch das Amendement, wie es unter Nr. 222 uns vorliegt, gegeben ist, und eine glückliche Lösung möglich machen kann. Eine Zusage, wie der Bundesrath sich zu dieser Lösung demnächst stellen wird, vermag ich aus den eben angegebenen Gründen nicht zu geben; das aber darf ich als meine persönliche Meinung wohl hier aussprechen, daß ich allerdings hoffe, daß auf der Grundlage des Amendements eine Vereinbarung mit den Beschlüssen des Hauses wird herbeigeführt werden können.

Ueber das Detail der großen Frage: ob Lokalisirung und in welchem Maße, will ich mich nicht weiter verbreiten, weil ich wirklich glaube, daß auch die Minuten bei unserer Geschäftslage gespart werden sollen,

(Zustimmung)

und weil ich nicht eitel genug bin, zu glauben, daß ich durch meine Ausführung die Meinungen, die sich über diese Frage gebildet haben, nach der einen oder anderen Seite hin würde abwendig machen können.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Struckmann hat das Wort.

Abgeordneter **Struckmann:** Meine Herren, der Herr Abgeordnete von Schmid hat mit Recht unsere Anträge als Kompromißanträge bezeichnet; wie er aber zugleich diesen Anträgen dann den Vorwurf machen kann, daß sie eine schablonenhafte Durchführung der Lokalisirungsidee enthielten, vermag ich nicht einzusehen. Im Gegentheil kann diesen Anträgen, glaube ich, mit viel mehr Recht der Vorwurf der Buntscheckigkeit gemacht werden; das liegt eben darin, weil wir auf die Bedürfnisse, welche von den verschiedenen Seiten her aus den Kreisen der Landbevölkerung und aus den verschiedenen Gegenden und Staaten Deutschlands an die Anwaltsordnung gestellt worden sind, möglichst Rücksicht nehmen wollten. Das hat dahin geführt, daß verschiedene Ausdrücke gebraucht und verschiedene einzelne Fälle in Berücksichtigung gezogen worden sind; das ist aber meines Erachtens ganz das Gegentheil von Schablonisirung. Der früheren Justizkommission des Reichstags hätte man möglicherweise den Vorwurf machen können, indem sie das Prinzip der Lokalisirung schroff hinstellte; ich glaube aber, dieser Vorwurf trifft keineswegs uns. — Der Herr Vorredner hat behauptet, die Vorschläge der Kommission enthielten eine Vermittlung in Bezug auf das Prinzip der Lokalisirung. Auch dem vermag ich nicht beizutreten. Meines Erachtens stellen vielmehr die Vorschläge der Kommission die Nichtlokalisirung in Bezug auf das Verhältniß der Amtsgerichte zu den Landgerichten in schroffster Weise hin, und gerade unsere Vorschläge enthalten eine Vermittlung zwischen dieser schroffen Hinstellung und dem Prinzip der Lokalisirung, wie es in den Vorschlägen des Entwurfs aufgestellt worden ist. Der Herr Vorredner ist nun der Ansicht, der Kollege Lasker sei den Beweis schuldig geblieben, daß die Lokalisirung nothwendig sei für den mündlichen Prozeß, für den Anwaltsprozeß, wie ihn die Zivilprozeßordnung geschaffen hat. Meine Herren, dieser Beweis ist meines Erachtens am besten zu erbringen durch die Erfahrungen, die man in solchen Staaten gemacht hat, in denen bis dahin allerdings nicht dasselbe, aber ein ähnliches mündliches mit Anwaltszwang zur Durchführung gelangt ist, wie in der Reichszivilprozeßordnung. Das ist vor allem die Rheinprovinz und zwar nicht bloß die preußische, sondern ebenso die bayrische, das ist seit einiger Zeit ganz Bayern, die Provinz Hannover und Elsaß-Lothringen, und außerhalb Deutschlands nenne ich nur Frankreich. In

allen diesen Staaten hat man es nicht für vereinbar gehalten, den mündlichen Prozeß von einem beliebigen Orte aus durch Anwälte betreiben zu lassen, die nicht zugleich ihren Wohnsitz am Sitze des Kollegialgerichts haben. Der Herr Abgeordnete Windthorst hat zwar bemerkt, die Verhältnisse in Hannover könnten nicht maßgebend sein, weil dort eine Trennung der Anwaltschaft von der Advokatur bestehe, und aus diesem Grunde könne er auf das Gutachten der dortigen Anwälte kein Gewicht legen. Wie nun die Trennung der Advokatur von der Anwaltschaft einen Einfluß üben soll in Bezug auf das Prinzip der Lokalisirung, vermag ich nicht recht einzusehen. Im Gegentheil, wo diese Trennung zwischen Advokatur und Anwaltschaft stattfindet, da ist das Prinzip der Lokalisirung ja noch schroffer durchgeführt worden, indem dort sogar diejenigen, die nicht am Sitz der Kollegialgerichte wohnen, gar nicht einmal dieselben Qualitäten besitzen, wie diejenigen, die an dem Sitz der Kollegialgerichte wohnen und die Anwaltschaft betreiben. Außerdem muß ich aber, was namentlich die Gutachten der hannoverschen Advokaten und Anwälte anlangt, bemerken, daß nicht bloß die Anwälte diese Ansicht theilen, sondern daß die Advokaten, also die außerhalb des Sitzes der Obergerichte wohnenden Rechtsbeistände ganz dieselben Ansichten theilen, wie ihre Kollegen, die eigentlichen Anwälte. Daß nun aber in der That das Prinzip der Lokalisirung erforderlich ist für den mündlichen Prozeß, liegt meines Erachtens in der Natur des Verfahrens. Bei dem mündlichen Verfahren müssen eben Anwalt und Richter sich leicht erreichen können. Es treten sonst Schwierigkeiten ein bei der Ansetzung der Termine, bei der Durchführung der Termine, bei der Wiedereröffnung der Verhandlung, die gerade bei dem mündlichen Verfahren sehr leicht eintreten kann. Ein Zustellungsbevollmächtigter allein vermag gar nicht zu helfen und deckt das Bedürfniß nicht. Es treten da immer wieder zwei Personen als Vermittler zwischen denjenigen hinzu, die eigentlich den Prozeß führen, und das führt zu Weiterungen und Störungen. Es ist nun von dem Herrn Vorredner gesagt worden, die Verlegung der Termine, die allerdings hauptsächlich infolge der Nichtlokalisirung befürchtet wird, trete schon jetzt in Hannover infolge davon ein, daß einzelne Anwälte zuviel beschäftigt sind. Ich gebe zu, daß das auch ein Grund ist, weshalb die Termine viel mehr als erwünscht ausgesetzt werden. Wenn aber zudem noch die Anwälte von außen kommen sollten, liegt es in der Natur der Sache, daß sie sehr häufig Vertagungsanträge stellen werden, weil sie an demselben Tage am Sitze ihres Amtsgerichts Termine wahrzunehmen haben, und dann leidet auf Kosten des Interesses der einzelnen Advokaten das Interesse des Publikums, für welches es von größtem Werth ist, daß eine rasche Rechtspflege geübt wird. Wir wollen durch das neue Verfahren eine raschere Rechtspflege herbeiführen. Wenn wir es aber so gestalten, daß sehr häufig Termine ausgesetzt werden, wird gerade das Gegentheil herbeigeführt werden, und wir werden dann den Gegnern der neuen Zivilprozeßordnung nur die Waffe in die Hand geben für die Behauptung, daß mit einer solchen Zivilprozeßordnung überhaupt nicht zu marschiren sei.

Der Herr Kollege Windthorst hat nun als ein Korrektiv gegen die Befürchtungen, die man gegen die Nichtdurchführung des Prinzips der Lokalisirung hegt, angeführt den § 16b der Kommissionsvorschläge. Ich gebe zu, daß dieser § 16b ein Korrektiv bildet nach der einen Richtung hin, nämlich dagegen, daß nicht am Sitz der Landgerichte Mangel an Anwälten herrsche. Er bietet aber in keiner Beziehung ein Korrektiv nach der anderen Richtung hin, welches auch zu beachten ist, nämlich in der Richtung, daß von den Sitzungen der Amtsgerichte auch in einer den Prozeß verschleppenden Weise die Anwaltschaft bei dem Landgericht hingetrieben wird. In der Beziehung kommt § 16b gar nicht in Betracht.

Mit dem Herrn Vorredner bin ich nun darin vollständig einverstanden, daß ich den Wunsch hege, daß auch auf dem Land an den Sitzen der Amtsgerichte Anwälte sich niederlassen oder, soweit sie jetzt dort vorhanden sind, Anwälte dort verbleiben mögen. Denn ich muß ein Bedürfniß, wenigstens für viele dieser Orte, anerkennen, für größere Orte, namentlich für die dicht bevölkerten Gegenden, aber insbesondere auch für die Orte, die weit abgelegen sind von dem Sitz der Landgerichte, daß dort Advokaten vorhanden sind, und zwar halte ich das für um so nöthiger, als ja die Kompetenz der Amtsgerichte durch unser neues Gerichtsverfassungsgesetz den bestehenden Einrichtungen gegenüber außerordentlich erweitert worden ist. Ich glaube nun aber, eben weil diese sehr erweiterte Kompetenz eingetreten ist, so wird die Natur der Dinge dafür sorgen, daß sich dort auch Anwälte niederlassen, wo sie ein Bedürfniß sind. Dagegen werden die künstlichen Mittel, wie sie der § 7 der Kommissionsvorschläge anwenden will, um dorthin die Anwälte zu locken, meines Erachtens nicht verschlagen. Die Möglichkeit, beim Landgericht Prozesse zu führen, haben sie in beschränkter Weise ja auch nach den Vorschlägen des Regierungsentwurfs, sie können dort plaidiren, sie können dort überhaupt in der einzelnen mündlichen Verhandlung als Vertreter auftreten, sie können nur nicht den ganzen Prozeß von da leiten.

Ferner glaube ich, daß die Zahl derjenigen Prozesse, welche auf den einzelnen Anwalt fallen, die sich beim Amtsgericht niederlassen werden, in der Regel eine so geringe sein wird, daß dieser Umstand kein irgend erheblicher Sporn sein wird, beim Amtsgericht sich niederzulassen, sofern er nicht andere Ursachen hat, dort sein Domizil zu nehmen, die in der übrigen Thätigkeit des Anwalts beruhen.

Der Herr Kollege Windthorst hat auch selbst schon angegeben, daß die Gründe, weshalb die Advokaten nach den größeren Städten drängten, in der Natur der Verhältnisse lägen, und hat selbst solche Gründe angeführt; ich glaube, gegen diese anderen Gründe wird nur ein sehr erhebliches Gegengewicht durch die Möglichkeit gegeben, daß sie auch vom Sitze des Amtsgerichts aus Anwaltschaft bei den Landgerichten treiben können.

Es ist schließlich noch vom Herrn Kollegen Windthorst bemerkt worden, zu welchen merkwürdigen Resultaten unsere Vorschläge führen würden in Bezug auf die Anwälte an denjenigen Orten, wo ein Landgericht und ein Amtsgericht zugleich ihren Sitz hätten, welchen eigenthümlichen Eindruck es machen würde, wenn nun an diesen Orten die beim Landgerichte zugelassenen Anwälte bei dem Amtsgericht die Anwaltschaft ausüben könnten, aber nicht umgekehrt. Ich glaube, meine Herren, diese Frage löst sich sehr einfach. Es hat ja jeder von diesen Anwälten in der Hand, zu bewirken, daß er beim Landgericht praktiziren kann, er braucht sich ja nur einschreiben zu lassen beim Landgericht,

(hört, hört!)

dann hat er auch das Recht, bei dem Amtsgericht zu praktiziren, und wenn er einen Gebrauch von diesem Recht macht, ist das seine Sache. Ich glaube, es werden in allen diesen Fällen die Anwälte, um dieses Recht zu haben, bei den Landgerichten sich einschreiben lassen, und höchstens einer, der sich gar nicht einmal die Fähigkeit zutraut, bei dem Landgericht zu praktiziren, wird vielleicht, um bei dem Amtsgericht eine kleine Praxis auszuüben, es vorziehen, sich lediglich beim Amtsgericht um Zulassung zu bewerben. Aber ich glaube, das werden sehr vereinzelte Ausnahmen sein.

Schließlich hat der Herr Abgeordnete Windthorst auch noch bemerkt, die Amtsgerichte würden so beschäftigt sein, daß die Anwälte gar nicht bei den benachbarten Amtsgerichten die Praxis würden ausüben können, selbst wenn sie auch das Recht dazu hätten. Aber wenn die Praxis die Anwälte bei den Amtsgerichten so an ihren Wohnsitz fesselt, wie ist es dann möglich, ihnen nun noch unbeschränkt das Recht zu geben, auch zugleich die Anwaltschaft beim Landgericht auszuüben! Wenn sie so beschäftigt sind, so muß doch die

eine oder die andere, entweder die Praxis bei den Amtsgerichten oder die Praxis und der ganze Geschäftsgang bei dem Landgericht darunter leiden.

Aus allen diesen Gründen, meine Herren, möchte ich Ihnen unsere Vorschläge empfehlen. Ich glaube, sie entsprechen nach allen Richtungen hin denjenigen Bedürfnissen, welche in den einzelnen deutschen Staaten hervorgetreten sind. Wir werden es danach vielleicht nicht erreichen, daß die Anwaltschaft vollständig unifizirt werde, in dem einen deutschen Staat wird die Lokalisirung strenger durchgeführt werden als in anderen deutschen Staaten. Das ist aber meines Erachtens auch gar kein Nachtheil. Ich glaube, das wahre Interesse der Justizpflege, wie es sich gestalten wird in den einzelnen deutschen Staaten und Gegenden, wird nur gefördert werden, wenn Sie unsere Anträge annehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Kiefer hat das Wort.

Abgeordneter **Kiefer**: Meine Herren, es ist vorher von einem Württemberger Ihnen gesagt worden, welche Wahrnehmungen er bis jetzt in diesen Fragen in seinem Heimatland gemacht habe. Gestatten Sie mir auch hinsichtlich Badens Ihnen die Wahrnehmungen vorzutragen, zu denen ich schon aus dem Grunde ganz berechtigt bin, weil ich nicht nur als Beamter, sondern mehrere Jahre auch als Anwalt, und zwar während der Geltung der heute noch maßgebenden Gesetzgebung in Baden thätig war. Ich muß entschieden erklären, es ist mir vollständig unbegreiflich, daß der Bundesrath, wie vorhin geschehen ist, aus dieser Frage, von der wir jetzt hier verhandeln, gleichsam eine Existenzfrage für das ganze Anwaltsgesetz machen kann!

(Sehr richtig!)

Ich muß auch entschieden erklären, daß die Befürchtungen, welche mein Herr Nachbar zur Linken (Abgeordneter Struckmann) ausgesprochen hat, nach unseren badischen Erfahrungen schlechthin unbegründet sind.

(Hört!)

Gestatten Sie mir, damit Sie vollständig in der Lage sind, Ihre Aufmerksamkeit auf diesen konkreten Gegenstand der badischen Gesetzgebung zu lenken, daß ich Ihnen zwei Sätze des badischen Gesetzes vorlese. Es heißt da in den §§ 6 und 7 des Anwaltsgesetzes, welches seit 1864 in Geltung ist:

> Die Anwälte können an den Orten, an welchen sich ein Kollegialgericht befindet, ihren Wohnsitz frei wählen und nach Belieben ändern.
>
> Jeder Anwalt kann bei allen Gerichten des Landes unmittelbar Schriftsätze einreichen und mündlich verhandeln, nachdem er an dem Sitz des auswärtigen Gerichts, wenn es ein Kollegialgericht ist, zur Empfangnahme aller an ihn gerichteten Beschlüsse einen Gewalthaber aufgestellt hat.

Meine Herren, mein Nachbar, Herr Struckmann hat vorhin erwähnt, die Existenz dieses Gewalthabers würde für das Geschäftsbedürfniß nicht genügen, es würden damit dritte Personen sich dazwischen schieben, und dieses werde eine gewisse Schwerfälligkeit des ganzen Verfahrens herbeiführen. Das ist nach meiner Ueberzeugung und nach den Erfahrungen meines Heimatlandes durchaus nicht der Fall. Es ist jene Einrichtung vollständig genügend, um diejenige Leichtigkeit des Verkehrs zwischen den Gerichten und den betreffenden Anwälten zu erzielen, welche überhaupt nach den Geschäftsbedürfnissen nothwendig ist. Dagegen möchte ich Sie aufmerksam machen, daß es doch, wenn irgend ein Land, gerade Baden ist, welches nach seiner geographischen Lage hier ganz besondere Schwierigkeiten darbietet. Werfen Sie nur einen Blick auf die Karte des Landes mit seiner langgestreckten Grenze und den großen Längenentfernungen. Nichtsdestoweniger kann ich versichern, daß in dieser Beziehung durch eine vollkommen freie Anwaltsgesetzgebung nicht eine einzige der nachtheiligen Erfahrungen herbeigeführt worden, von denen Herr Lasker und Herr Struckmann gesprochen haben.

Ich will hierbei noch eine andere badische Gesetzesbestimmung erwähnen, von der ich glaube, daß gerade sie es allmählich verdient hat, eine Antiquität genannt zu werden. Wir haben nämlich in demselben Gesetz eine Bestimmung, wonach bei dem obersten Gericht des Landes, also bei dem Oberhofgericht, in Zivilsachen nur solche Anwälte auftreten dürfen, die mindestens 5 Jahr lang ihre Anwaltsthätigkeit im Lande durchgeführt haben. Meine Herren, es ist dies eine Gesetzesbestimmung von einer gewissen Enge und Aengstlichkeit. Aber jeder, der aus praktischen Erfahrungen sein Urtheil über sie und ihren Erfolg schöpft, wird sagen, daß diese Bestimmung eigentlich in Wahrheit den beabsichtigten sachlichen Geschäftszweck doch nicht verwirklicht hat. Ich erachte sie als eine aus büreaukratischer Vorsicht hervorgegangene, oder aus übermäßiger Verehrung für die höchste Instanz entstandene Bestimmung ohne höheren Werth; sie hat öfters eine gewisse Künstlichkeit der Vertretung herbeigeführt. Gerade die am obersten Gerichtshof seit Jahren praktisch thätigen Anwälte werden nicht immer das Höchste leisten in dem, was für die Gerichtspraxis werthvoll ist, und es kann als ein Kuriosum erscheinen, wenn Leute von ganz hervorragender, ausgezeichneter Rechtsbildung und Rechtskenntniß und Berufstüchtigkeit während mehrerer Jahre dieses Quinquenniums noch immer ausgeschlossen werden von den obersten Gerichtshöfen, während sie doch schon die Prozesse in den unteren Instanzen vortrefflich geführt haben, daß sie dann in oberster Instanz dieselben Sachen in die Hand irgend eines alten Herrn legen müssen, der am Oberhofgerichtssitz wohnt und schließlich doch nur der Sprecher des inspirirenden Anwalts der früheren Instanzen ist. Es ist fast ein Kuriosum zu nennen, daß man diesen Vorsichtsgrundsatz nur für Zivilsachen in Anwendung bringt und für Strafsachen nicht. Aber gerade im Gebiet der Strafsachen, in dem ich hierüber Wahrnehmungen persönlich machen konnte, da ich als Oberstaatsanwalt an dem obersten Gerichtshof seit sieben Jahren bei deren Verhandlungen mitwirkte, hat sich gezeigt, daß die vortrefflichsten jüngeren Kräfte oft von entlegenen Gerichtssitzen herbeikommen und daß sie vollkommen in der Lage waren, vor dem Gerichtshof in einer der Würde der obersten Instanz durchaus genügenden Weise ihre Aufgabe zu erfüllen.

Meine Herren, es ist für einen Nichtpreußen außerordentlich schwierig, über derartige Versicherungen und Ausführungen, wie sie von Seiten des Herrn Lasker und des Herrn Vertreters des Bundesraths vorhin an uns gerichtet wurden, sich sofort in eine sichere Kompetenz der Beurtheilung zu versetzen, aber das sage ich: soweit ich ähnliche Dinge hier anführte als Erfahrungen aus Baden, sind jene Behauptungen grundlos und bewegen sich in Illusionen, welche nach den Thatsachen und nach den Mitteln der Kritik, die ich aus den Wahrnehmungen meines eignen Heimatslandes schöpfen kann, der faktischen Grundlage entbehren. Ich glaube aber, wir haben durchaus nicht nöthig, in diesem neuen Gesetz, gegeben für ganz Deutschland, Befürchtungen und Eigenartigkeiten, die aus preußischen Traditionen gebildet sind, so ganz ohne Noth aufzunehmen. Ich möchte Sie vielmehr bitten: halten Sie fest am Widerspruch, und ich glaube, man sollte dem Bundesrath seine Verantwortlichkeit nicht allzusehr erleichtern, die er trägt, ebenso gut wie jedes Mitglied dieses Hauses, dahin zu wirken, daß dieses Gesetz zu Stande komme. Sich heute schon in der ersten Stunde ein endgiltiges Urtheil über die Möglichkeit des Zustandekommens dieses Gesetzes zu bilden, halte ich nicht für geboten. Lassen Sie doch die einzelnen über die Einzelfragen sich aussprechen, und dann erst möge jeder sich entscheiden, ob die Annahme dieses oder jenes Beschlusses für

ihn einen Ablehnungsgrund oder einen Annahmegrund für das ganze bildet.

(Sehr richtig!)

Ich gestehe offen, daß es mir einen peinlichen Eindruck hervorruft, wenn von der Regierungsbank, wie dies vorhin hier geschehen ist, erklärt wird: „Sobald Sie das nicht thun, was ich will, so ist es unmöglich, mit Ihnen weiterhin in dieser Gesetzesaufgabe zusammenzugehen!" Ich halte das gegenüber der Volksvertretung, und vor allem einer großen Volksvertretung, wie sie hier tagt, welche aus vielfachen Wahrnehmungen und Erfahrungen urtheilt, für ein Verfahren, das zu eilfertig ist, um eine glückliche Wirkung innerhalb des Reichstags zu üben!

(Bravo!)

Ich möchte Sie deshalb bitten, fragen Sie nicht nach einer derartigen Aussicht, die Herren werden sich doch wohl entschließen, wenn Sie, meine Herren, Standhaftigkeit üben, vielleicht noch im letzten Moment ein maßvolleres Urtheil über die Sachen zu fällen, als wir heute gehört haben.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths kaiserlicher Geheimer Oberregierungsrath Dr. **Meyer**: Nach den Ausführungen des Herrn Vorredners könnte man annehmen, daß vorhin von diesem Tische aus eine Erklärung des Inhalts gegeben sei, daß das Gesetz nur unter diesen oder jenen Bedingungen zu Stande kommen könne. Ich konstatire, daß dies von diesem Tisch aus in keiner Weise geschehen ist.

(Doch! links.)

Es ist nur dem Gedanken Ausdruck gegeben, daß eine Verständigung auf der Grundlage der von dem Herrn Abgeordneten Dr. Lasker und Genossen eingebrachten Antrage absehbar ist, während sich nicht übersehen lasse, daß es dem Bundesrath möglich sein würde, auf Grundlage der Kommissionsbeschlüsse eine Verständigung herbeizuführen. Dies und nicht mehr ist gesagt worden, und dasjenige, was der Herr Vorredner daraus weiter gefolgert hat, wird er zu vertreten haben.

Meine Herren, was der Herr Vorredner ausgeführt hat, trifft, wie mir scheint, gar nicht die Frage, ob die Kommissionsbeschlüsse oder die Anträge Lasker und Genossen vorzuziehen seien; er greift eigentlich auch die Kommissionsbeschlüsse an, denn auch die Kommissionsbeschlüsse haben eine gewisse Lokalisirung in Aussicht genommen, und der Herr Vorredner sprach gegen jede Lokalisirung. Der Standpunkt des Herrn Vorredners würde meines Erachtens ihn gar nicht einmal der Mühe überheben, sich die Frage vorzulegen, ob, wenn für seinen Standpunkt auf die Mehrheit des Hauses nicht zu rechnen war, er sich für das eine oder andere entscheidet.

Die Lokalisirung ist eine äußerst alte Frage, sie ist aufs gründlichste ventilirt worden. Es ist schon von verschiedenen Rednern, ich glaube auch, von dem Herrn Abgeordneten von Schmid verlangt worden, man möge doch endlich einmal mit einigen Beweisen dafür kommen, daß es ohne diese Lokalisirung nicht geht. Ich will noch ein wenig eingehender, wie es der Herr Abgeordnete Struckmann bereits gethan hat, auf die Thatsache hinweisen, daß in dem Gebiet des rheinpreußischen Rechts und auch im Gebiet des hannoverschen Rechts sämmtliche Anwaltskammern auf Erfordern sich gutachtlich über die Frage haben äußern müssen, ob es möglich sei, den dort bestehenden Prozeß, der ja mit unserer neuen Prozeßordnung wesentliche Aehnlichkeit hat, — ob es möglich sei, diesen Prozeß mit Erfolg zu führen, wenn der Anwalt nicht an dem Ort des Gerichts wohnhaft ist, bei welchem der Prozeß schwebt, und da haben alle Anwaltskammern einstimmig, und einige Anwaltskammern wieder in sich einstimmig, gesagt, das sei nicht möglich, es sei völlig undenkbar, den Prozeß zu führen, wenn die Anwälte nicht an dem Ort wohnen, wo das Gericht seinen Sitz hat. Ich glaube, daß müßte auch auf den Herrn Abgeordneten Windthorst Eindruck machen, da er ja das Verfahren in Hannover sicher so gut kennt wie irgend jemand. Erwägen Sie aber, daß das nicht Gutachten der Gerichte, sondern Gutachten der Anwaltskammern sind, und darauf lege ich einen sehr großen Werth, das heißt, es sind Gutachten derjenigen Personen, bei denen man vielleicht ein Interesse annehmen könnte, in der Wahl ihres Wohnsitzes möglichst wenig beschränkt zu sein, und selbst die Anwälte sind dagegen.

Nun räume ich dem Herrn Vorredner ein, daß in Baden Bestimmungen existiren — §§ 6 und 7 der dortigen Anwaltsordnung sind ja eben verlesen worden — die davon abweichen. Baden ist die einzige Ausnahme, aber ich will den Herrn Vorredner eins sagen. Auch in Baden verhält man sich gegenüber der Frage, ob die Thätigkeit eines Anwalts sich soll theilen dürfen zwischen Landgericht und Amtsgericht, völlig indifferent. Das wesentliche in Baden ist, das jeder Landgerichtsanwalt — ich will einmal mit den neuen Nomenklaturen sprechen — in Baden an jedem Landgericht Badens praktiziren kann. Nun erwägen Sie das Resultat, welches sich ergeben würde, wenn wir die badischen Bestimmungen für das deutsche Reich übernehmen würden. Das Resultat würde sein, daß ein Anwalt aus Königsberg an dem Landgericht in Mannheim einen Prozeß führen könnte. Ja, meine Herren, wenn jene Bestimmung innerhalb der Grenzen eines Landes wie Baden Geltung hat, so ist damit noch auszukommen, wenn Sie aber diese Bestimmung hierher annehmen, so frage ich, ob das überhaupt noch möglich ist.

Ich wiederhole, meine Herren, in allen Ländern, in welchen ein unserem neuen Verfahren ähnliches besteht, kennt man die Lokalisirung. Es ist völlig unrichtig, daß das eine preußische Einrichtung ist, oder daß das preußische Recht die Quelle dieser Anschauung sei. Nehmen Sie Frankreich, nehmen Sie alle Gebiete des französischen Rechts, ja, meine Herren, nehmen Sie sogar Württemberg!

Damit erlauben Sie mir auf ein paar Bemerkungen einzugehen, welche der Herr Abgeordnete von Schmid vorhin ausgesprochen hat. Er sagt, man habe in Württemberg ebenfalls ein ganz ähnliches Verfahren; indessen eine Verschiedenheit hat er thatsächlich anerkannt, nämlich die Verschiedenheit, daß dort kein Anwaltszwang besteht, daß also dort die Möglichkeit gegeben ist, daß der Prozeß, auch wenn die Partei allein erscheint, seinen Fortgang nimmt, was beim Anwaltsprozeß nicht möglich ist. Aber ein verehrtes Mitglied der Kommission, welches demselben Bundesstaate angehört wie der Herr Abgeordnete von Schmid, hat zugegeben, daß allerdings Frustrationen in Württemberg recht häufig vorkämen, und er hat die eigenthümliche Erfahrung mitgetheilt, daß die Anwälte, die von auswärts kommen, immer pünktlich sind, aber die Anwälte, die am Ort wohnen, die Termine frustriren.

Zu dieser Thatsache wurde in der Kommission die Erklärung zu geben gesucht, es sei das natürlich, denn die Anwälte, die am Ort wohnten und im Termin abwesend wären, wären an einen andern Ort hingereist. Diese Verhandlungen würden dem Herrn Abgeordneten von Schmid bekannt sein, wenn er der Kommission angehört hätte.

Das beweist, meine Herren, daß, wenn das Zureisen nicht möglich wäre, wenn weder der Anwalt vom Ort A nach B, noch von B nach A reisen könnte, sie wahrscheinlich alle an dem Ort anwesend sein würden, wo sie wohnen.

Die Lokalisirung macht es möglich, daß nicht aus dem Verfahren der neuen Prozeßordnung eine Kalamität für das

rechtsuchende Publikum wird. Es ist eine Kalamität, wenn der Prozeß länger dauert, als er seiner Natur nach dauern muß, denn, meine Herren, jeder Prozeß wird nach seiner Natur ganz gewiß eine gewisse Zeit erfordern, während er durch die Frustration des Termins, die lediglich im Interesse der Anwälte liegt, nur verzögert wird.

Wenn ich mich nun wende zu dem Unterschied, der zwischen der Kommission und den Anträgen der Herren Abgeordneten Lasker und Genossen besteht, so darf ich wiederholen und hier besonders betonen, was schon die Motive sagen. Der Entwurf steht durchaus nicht auf dem Standpunkt, daß er das Vorhandensein von Anwälten an denjenigen Gerichten, bei denen es einen Anwaltprozeß nicht gibt, für entbehrlich hält. Nicht bloß da, wo das Gesetz den Anwaltszwang einführt, ist der Anwalt nöthig. Wäre dieser Satz richtig, meine Herren, so würde der Anwalt in dem in Altpreußen geltenden Verfahren nahezu überflüssig sein. Alle Altpreußen werden mir zugeben, daß unser ganzer erstinstanzlicher Prozeß des Anwalts gar nicht bedarf. Der Entwurf steht auf dem Boden, daß der Anwalt auch da für das Publikum nöthig ist, wo das Gesetz den sogenannten eigentlichen Anwaltszwang nicht kennt.

Nun fragt es sich: auf welchem Weg bietet sich die Möglichkeit besser dar, daß der Anwalt wirklich beim Amtsgericht zu finden ist? und da, meine Herren, steht die Regierung auf dem Standpunkt, daß die Anträge des Herrn Dr. Lasker und Genossen, die dem Entwurf so ziemlich nahe stehen, diese Möglichkeit besser gewähren. Lassen Sie den Anwalt nur beim Kollegialgericht zu, so wird der Anwalt in der Wahl seines Wohnsitzes zwar nicht beschränkt sein, aber weniger Interesse haben, sich auf einen bestimmten Bezirk in seiner Thätigkeit einzuschränken. Der Amtsgerichtsanwalt, der junge Jurist, der eine Praxis am Gericht sucht, bei welchem die Praxis noch nicht durch andere Anwälte völlig besetzt ist, wird ganz natürlich zu dem Entschluß kommen, sich beim Amtsgericht niederzulassen. Das wird, wenn ich mich so ausdrücken darf, der natürliche Anfang der Anwaltspraxis sein.

Der Herr Abgeordnete Lasker hat einen Einwurf widerlegt, der zwar aus dem Hause nicht erhoben war, es gäbe dann Anwälte zweier verschiedener Klassen; er hat das so treffend widerlegt, daß ich dem nichts hinzufügen und nur den einen Gedanken hervorheben will, daß ja jeder Anwalt, der beim Amtsgericht zugelassen ist, die Möglichkeit hat, seine Zulassung bei einem Landgericht zu beantragen. Das wird eben die natürliche Entwickelung der Dinge sein, daß der junge Jurist beim Amtsgericht anfängt, wie der junge Jurist, der sich dem Staatsdienst widmet, in der Regel auch mit dem Amtsgericht anfängt. Jedenfalls wird die Beschränkung auf das Amtsgericht die wirkliche Basis für eine ersprießliche Thätigkeit des Anwalts bleiben.

Ich glaube daher, meine Herren, Sie dringend bitten zu müssen, den Anträgen des Herrn Abgeordneten Lasker Ihre Zustimmung zu geben. Die Anträge der Kommission entfernen sich so weit von der Vorlage der Regierung, daß eine Zustimmung zu diesen von Seiten der verbündeten Regierungen mindestens im höchsten Grade zweifelhaft und nicht absehbar ist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Völk hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Völk:** Es sind, meine verehrten Herren, Erfahrungen aus verschiedenen Ländern geltend gemacht worden, man hat Preußen, man hat Hannover, man hat Baden und Württemberg für die eine oder die andere Auffassung ins Feld geführt, es wird also nicht unbescheiden sein, wenn ich auch einen Blick auf die bayerischen Verhältnisse werfe, und zwar um so mehr, als wir in Bayern seit 7 Jahren, seit dem Jahr 1870, von dem schriftlichen Verfahren zu dem Verfahren übergegangen sind, welches im ganzen den französischen Prozeß enthält, zu dem mündlich-öffentlichen Verfahren. Ich glaube mich um so mehr berufen, in diesem Fall — nicht eine lange Rede zu halten, sondern einige Bemerkungen zu machen, als ich seit 23 Jahren Anwalt in Bayern bin, diese beiden Prozesse durchgemacht habe, in Beziehung auf meine Anschauung bezüglich der Lokalisirung oder Nichtlokalisirung ebenfalls erhebliche Wandlungen — ich gestehe das — durchzumachen hatte, und als ich Ihnen in Bezug auf die Erfahrungen, welche man mit der Lokalisirung gemacht hat, einiges mittheilen kann.

Als man in Bayern daran ging, von dem schriftlichen Verfahren zu dem mündlich-öffentlichen, zu dem Prozeß überzugehen, welcher in Bayern bereits bekannt war und welcher in der Pfalz eingeführt war, kam die Lokalisirungsfrage mit eben derselben Heftigkeit an die Justizkommission heran als heute, und ich gestehe, wenn ich nun die betreffenden Herren sprechen höre, welche gegen die Lokalisirung sind, und welche es für vortrefflich halten, wenn die Anwälte auf dem Lande zerstreut sind und hereinkommen und ex currendo die Geschäfte versehen, — ich meine fast, ich höre dann mich selbst sprechen. Diejenigen aber, meine Herren, welche Erfahrungen in dem Punkt hatten, — und dies waren unsere pfälzischen Kollegen — und wir selbst hatten uns nach und nach überzeugt, daß mit der Entlokalisirung der Prozeß vermöge seines Mechanismus eben nicht gehen könne. Ich blieb mit dem Referenten, einem sehr angesehenen Juristen, dem jetzigen Präsidenten des bayerischen obersten Gerichtshofes, anfangs in der Minderheit. Es wurde lokalisirt und der Prozeß eingeführt. Was war der Erfolg, meine Herren? Es sind die sämmtlichen Amtsgerichts- oder, wie man sie bei uns hieß, Landgerichtsadvokaten bis auf 3 oder 4 in Bayern verschwunden,

(hört, hört!)

es sind die sämmtlichen Anwälte an den Sitzen der Bezirks- und Appellationsgerichte lokalisirt,

(hört, hört!)

und wir, meine Herren, sind mit diesem Zustande vollständig zufrieden, und ich und meine Kollegen, wenigstens der größten Mehrzahl nach, glauben, daß wir einen mächtigen Rückschritt thun würden in Beziehung auf die Gestaltung, den Gang und die förderliche Durchführung des Prozesses, wenn wir die Entlokalisirung wieder vornehmen würden, weil wir glauben, daß der Prozeß nicht gehen kann in der Weise, wie er gehen soll, wenn die Anwälte nicht am Sitze des Gerichts sich befinden. Wir haben das sogenannte „Hinterlegungsverfahren" in Bayern, nämlich es versammeln sich an einem oder zwei Wochentagen die Anwälte, und in Verbindung mit dem Gericht werden die Termine bestimmt. Ich beklage, daß dieses Hinterlegungsverfahren keinen Eingang in den neuen Prozeß gewonnen hat, und es wird sich wirklich zeigen, daß man damit einen Fehler gemacht hat. Dieses Hinterlegungsverfahren hatte den Vortheil, daß sofort im Hinterlegungstermine die Tagfahrten fixirt werden konnten, daß die Zeit ausgefallener Termine berücksichtigt werden konnte, und daß für Richter und Anwälte eine Masse Zeit dadurch erspart wurde, daß die Zeit in Bezug auf Sachen, welche verglichen worden waren oder sonst nicht vorkommen konnten, sofort durch andere Sachen ausgefüllt werden konnten. Das wird alles nicht mehr der Fall sein können, wenn man das Terminfixirungsverfahrung durch den Richter anwendet. Es ist also in dieser Beziehung, wenn ich den bayerischen Prozeß mit dem Reichsprozeß vergleiche, beim Reichsprozeß, weil das Hinterlegungsverfahren mit der Verständigung wegfällt, noch ein Stück nothwendiger, daß die Anwälte am Sitze des Gerichts sich befinden.

Ein weiterer Grund, meine Herren, — und das ist der erste und eigentlich vorzüglichste Grund, warum ich Sie

bitte, nicht auf die Anträge der Kommission einzugehen — ist der: wir haben in fraglichem Punkt eigentlich im Zivilprozeß schon geltendes Recht geschaffen, und wenn Sie die Anträge der Kommission, ja selbst wenn Sie die Laskerschen Anträge annehmen, so haben Sie schon einen festgedachten Satz unseres Zivilprozesses aufgehoben. In unserem Zivilprozeß heißt es, daß der Anwalt zuzulassen ist, zu fungiren hat bei einem bestimmten Gericht. Ich frage die Herren der Justizkommission, ob einer bei der Feststellung dieses Satzes daran gedacht hat, daß man einen Nachsatz hinzufügen dürfte: er hat sich zu habilitiren und ist zuzulassen am Sitz des Zivilgerichts, aber wohnen kann er, wo er mag. Kein Mensch hat daran gedacht, und im Zivilprozeß steht ausdrücklich die Lokalisirung vorgeschrieben,

(Widerspruch)

— vorgeschrieben im Zivilprozeß! — und wenn Sie jetzt zurückgehen, so heben Sie im Zivilprozeß eine der wichtigsten und fundamentalsten Bestimmungen, auf welche die ganze Technik des Gesetzes gebaut worden ist, auf, und ich begreife vollständig, daß die Regierungen sich der Verantwortlichkeit dafür auszusetzen nicht geneigt sind.

In die Details gehe ich nicht ein, ich habe aber noch einige einzelne Bemerkungen in Bezug auf die Anwälte zu machen. Herrn Kiefer gebe ich darin Recht, daß es meiner Ansicht nach nicht nothwendig ist, daß bei dem obersten Gerichtshof lokalisirt wird. Wir haben in Bayern trotz der strikten Lokalisirung die Lokalisirung beim obersten Gerichtshof auch nicht, und es geht ganz gut. Die Fälle am obersten Gerichtshof gehören zu den Seltenheiten. Meistens vertritt ein Anwalt in München ohnehin die Sachen am obersten Gerichtshof, und in wichtigen Sachen ist es von Werth, daß derjenige, welcher in früheren Instanzen die Vertretung übernommen hat, die Rechtsfrage auch in oberster Instanz plädirt. Also das, was in Bezug auf das Mannheimer Oberhofgericht bemerkt worden ist, das berührt meine Anschauung und Auffassung nicht.

Nun, meine Herren, ist es für einen Anwalt außerordentlich schmeichelhaft zu hören, wie nothwendig dies Geschlecht sei.

(Heiterkeit.)

Wir müssen sonst gar viel hören, wie überflüssig und verderblich wir seien, und es ist eine wahre Labsal, wenn man uns jetzt auseinandersetzt, daß die Bauern, Bürger und Ritter ohne einen, ich möchte sagen, Burgadvokaten kaum zu leben vermögen.

(Heiterkeit.)

Aber lassen Sie sich nicht irre machen. Es ist nicht wahr, daß die Advokaten auf dem Lande und an den einzelneren Orten so nothwendig sind, als man gemeinhin annimmt. Ich kann Sie nur versichern, daß ich mit Angst und Bangen der Institution, welche Sie vielleicht anzunehmen im Begriff sind, mit der Bildung der Amtsgerichtsanwälte entgegensehe und fürchte, daß durch diese Institution der auf den einzelnen Orten dereinst einsam sitzenden Amtsgerichtsanwälte der ganze Anwaltstand einen Makel erhalten wird, nicht durch die einzelnen Personen an sich, nein, meine Herren, die Sachen sind viel mächtiger als die Personen, und es wird vielfach die Noth dazu treiben, wenn Leute sich hinaussetzen auf einzelne Orte. Man hat ja, meine Herren, gegen meinen Rath angenommen, daß, wenn einer das zweite Examen gemacht hat, er sogleich Anwalt werden und auch heiraten kann — natürlich, deswegen wird er es ja. — Es ist also eine abkühlende und ernüchternde Vorbereitungspraxis nicht vorhanden. Wenn nun der Mann findet, daß er fehlgegriffen hat und an einem Landgericht nicht fortkommt, so wird er hinausgehen und sich an einem kleinen Orte niederlassen. Die Anwaltspraxis wird ihn wohl nicht nähren, da wird er Kommissionär oder sonst noch mehr. Ich möchte die Herren aus Sachsen und Württemberg fragen, ob die Zerstreuung der Anwälte gerade außerordentlich förderlich zur Aufrechthaltung des Ansehens des Anwaltstandes im allgemeinen gewesen ist. Daß man aber die Anwälte draußen auf dem Lande entbehren kann, das zeigt wiederum deutlich das Beispiel von Bayern. Sie meinen, man müsse einen rechtsgelehrten Berather auch draußen auf dem Lande haben. Nun, wenn es einmal in Preußen auch dazu kommen wird, das (nach meiner Ansicht) richtige zu thun, nämlich die Anwaltschaft vom Notariat zu trennen, so werden Sie den Notar als den natürlichen Berather auf dem Lande haben, und Sie werden keinen Anwalt brauchen. In der Pfalz hat man seit 50 bis 60 Jahren dieselben Erfahrungen gemacht, und hier kann ich mich nicht enthalten, Ihnen eine Thatsache mitzutheilen, welche diejenigen, welche so umstößlich von der Nothwendigkeit der Advokaten überzeugt sind, beinahe kaum glauben werden. In der Pfalz existirt in der Kreishauptstadt, die nahezu 20000 Einwohner hat, seit 70 Jahren kein Anwalt, und ich weiß nicht, ob man eine Sehnsucht nach einem Anwalt in der Kreishauptstadt Speyer je gehabt hat. Sehen Sie, so entbehrlich sind die Advokaten, daß man in der Kreishauptstadt in 70 Jahren nicht einmal nach einem ruft und sagt: „wir brauchen auch einen Advokaten und können ohne denselben nicht mehr leben".

Es kommt also alles nur auf die Gewohnheit an, und es ist vielfach gut, wenn man nicht gleich den Anwalt in der Nähe hat. Man erspart manchmal ordentlich Geld, wenn man nicht gleich zum Arzt gehen kann; manchmal mit Unrecht. Meist erspart man viel Geld, wenn man den Advokaten nicht so nahe, sondern erst eine erkleckliche Reise zu demselben zu machen hat.

(Heiterkeit.)

Ja, meine Herren, es ist nicht gut daran gethan, ich weiß das aus Erfahrung, es ist nicht gut, den Leuten das Prozeßführen so sehr zu erleichtern dadurch, daß man ihnen die Anwälte auf die Nase setzt,

(Heiterkeit)

und sie dieselben so in der Nähe haben. Es ist das in der That nicht gut, und es ist viel besser, wenn derjenige, welcher einen Prozeß anfangen will, anstatt daß er in der ersten Hitze zum Anwalt geht, vielleicht schon 15 bis 30 Mark auf der Eisenbahn verreisen muß, ehe er einen Anwalt zu Gesicht bekommt; der Mann besinnt sich, und in vielen Fällen ist es besser, wenn er gar nicht in die Gerichtsstadt reist und den Advokaten nicht sieht.

Wir stehen nun, meine Herren, vor der entscheidenden Frage; mir scheint, es ist die entscheidende Frage. Meine Ansicht will ich Ihnen nun offen sagen. Ich füge mich, weil die Reichsregierung erklärt hat, daß auf Grundlage der Laskerschen Anträge die Sache vielleicht gemacht werden könne, diesen Anträgen; ich füge mich, aber ich liebe sie nicht. Ich würde viel lieber gesehen haben, wenn die Regierungsvorlage pure angenommen würde, und für mich und für meine Anschauung und Auffassung ist schon die Regierungsvorlage eine Konzession dem Prozesse gegenüber, und ich würde wieder lieber auf den Prozeß selbst und dessen Wortlaut zurückgehen. Allein darüber will ich keine Weiterungen machen. Ich stimme also den Anträgen, wie sie von Herrn Lasker Ihnen gemacht worden sind, bei und ich mache nur einen Vorbehalt: ich kann nämlich dem Antrage, welcher von dem Anwalt handelt, welcher zugleich bei mehreren Kollegialgerichten zuzulassen sei, nicht beistimmen.

(Zuruf! Das steht noch nicht zur Diskussion!)

— Ich möchte nicht gern noch einmal das Wort ergreifen. — Ich kann hier nur sagen, daß ich einen Unterschied zwischen den Anwälten nicht gern habe, ich will nicht einen

Amts-, Obergerichts- u. s. w. Anwalt. Aber der fragliche Paragraph schafft Ungleichheit, der schafft advocatos simplices und duplices, nämlich mit einfacher und zweifacher Berechtigung nach Auswahl der Justizverwaltung. Solche möchte ich gar nicht haben. Ich würde mich aber dann auf den Antrag des Herrn Abgeordneten Frankenburger zurückziehen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Hölder hat das Wort.

Abgeordneter **von Hölder**: Nachdem der Herr Kollege Kiefer die freie Advokatur auch in der Richtung, daß der Anwalt überall, wo er es für angemessen findet, Prozesse führen kann, vertreten hat, so kann ich mich enthalten in dieser Beziehung noch viel weiteres beizufügen. Er hat einen weiteren Beitrag dafür gegeben — was ich nach der Württembergischen Erfahrung bestätigen kann —, daß diese freie Bewegung der Advokatur, die Sie jetzt mit allen möglichen Bestimmungen hemmen wollen, bis jetzt zu keinem praktischen Nachtheil geführt hat. Der Herr Regierungskommissar hat zwar dagegen erinnert, daß ein Mitglied aus Württemberg in der Kommission eine etwas entgegengesetzte Anführung gemacht habe; ich habe mit demselben Rücksprache genommen und kann widersprechen, daß diese Aeußerung, welche hier zitirt wurde, angeführt werden kann gegen die württembergische Einrichtung. Der Herr Regierungskommissar hat übrigens selbst angeführt, daß nach dieser Aeußerung gerade die Anwälte, welche nicht am Sitz des Landgerichts wohnen, am pünktlichsten zu den Terminen kommen. Ja, meine Herren, damit haben Sie ja den Beweis, daß der mangelnde Wohnsitz am Ort des Gerichts kein Hinderniß ist für die prompte Führung der Prozesse von Seiten auswärtiger Advokaten. Wenn aber gesagt wurde, daß gerade die Anwälte, welche am Sitz des Gerichts wohnen, am meisten fehlen, — frustriren, wenn ich das Wort recht verstanden habe, — und wenn das wirklich der Fall ist, so wird es auch künftig der Fall sein, weil diese Anwälte zum Plädiren bei auswärtigen Gerichten auch fernerhin berechtigt sind. Wenn es an der Gewissenhaftigkeit dessen, der am Ort wohnt, fehlt, um zum Termin zu kommen, so werden Sie auch bei der Lokalisirung nach den Bestimmungen der Anwaltsordnung die Sache nicht ändern können.

Meine Herren, es wurde gegen die Ausführung meines Kollegen Kiefer weiter eingewendet, daß er eigentlich auch gegen den Kommissionsantrag spreche. Das, meine Herren, ist ganz richtig, daß wir aus Württemberg und Baden es nicht begreifen können, warum es nothwendig sein soll, eine so weitgehende Bevormundung, eine so enge Reglementirung der ganzen Thätigkeit der Advokatur eintreten zu lassen. Ich glaube, die Herren sind viel zu ängstlich, und diese Aengstlichkeit, diese Bevormundung ist so weit gegangen, daß der Herr Kollege Struckmann vorhin die Befürchtung ausgesprochen hat, wenn ein Anwalt überall Prozesse führen dürfe, so könnte er am Ende zu viel Geschäfte bekommen und dieselben nicht mehr bewältigen können. Hier sorgt die Natur der Sache, die Praxis, das Bedürfniß; der Anwalt wird, wenn er gewissenhaft ist, nicht mehr Prozesse übernehmen, als er führen kann; die Sache gleicht sich aus, ebenso wie nach meiner Ansicht die Befürchtung unbegründet ist, als ob am Sitz des Landgerichts sich nicht die nöthige Zahl von Advokaten niederlassen würde. Ja, meine Herren, es ist ganz richtig, daß unsere Anschauung auch gegen den Antrag der Kommission gerichtet ist; aber ich betrachte den Antrag der Kommission als das geringste Zugeständniß, welches Sie unseren Zuständen machen können. Dieser Antrag der Kommission schneidet wenigstens einen großen Uebelstand, der tief empfunden werden würde, ab, daß nämlich den Städten und den Landestheilen, welche nicht Sitz eines Landgerichts oder in der Nähe eines solchen sind, die Advokaten nicht entzogen werden. Es wurde gesagt, es gäbe auch Amtsgerichtsanwälte, es würden sich auch Anwälte finden, die sich dort niederlassen würden; aber, meine Herren, mein Freund Völk hat soeben Ihnen als Thatsache angeführt, daß in Bayern die Anwälte sich sämmtlich allmählich von den Amtsgerichten hereingezogen haben an die Sitze der Landgerichte. Meine Herren, diese Folge wird um so gewisser eintreten, wenn Sie den Anwälten, die draußen an den Amtsgerichten sich niederlassen, das Recht entziehen, bei dem Landgericht ihres Bezirks als Anwälte zu funktioniren. Ich finde es psychologisch vollkommen begreiflich, daß es einem Anwalt ein unangenehmes Gefühl verursachen wird, wenn er sich sagen muß, er dürfe an den Gerichten allerdings praktiziren, wo jeder Schuhmacher und Schneider als Parteibevollmächtigter Prozesse führen könne, daß ihm aber da, wo die wichtigeren Prozesse bei höheren Gerichten geführt werden, die Praxis verwehrt sei. Wenn also der Antrag des Abgeordneten Lasker angenommen werden sollte, und nicht der Kommissionsentwurf, so würde das einen sehr starken Antrieb mit sich bringen, daß die Anwälte sich an den Sitz der Landgerichte ziehen und die Orte, wo Amtsgerichte sind, allmählich verlassen, von den Anwälten entvölkert würden. — Mein Freund Völk hat nun gesagt, es sei ganz gut und zweckmäßig, wenn das Publikum nicht so leicht zum Anwalt springen könne, und ihm dadurch manche Kosten erspart werden würden. Meine Herren, ich habe doch eine andere Ansicht von der Aufgabe und der Wirksamkeit eines gewissenhaften Rechtsanwals. Ich bin überzeugt, und die Erfahrungen unseres Landes sprechen dafür, daß es für das Publikum vom höchsten Werth ist, in der Nähe einen tüchtigen Rechtsanwalt zu finden, um sich über schwierige Rechtsfälle und Fragen bei ihm Rath zu holen; nicht in dem Sinn, daß sofort ein Prozeß angefangen wird, sondern in dem, daß der Betreffende für sein Verhalten eine angemessene Belehrung bekommt. Ich könnte Ihnen aus Württemberg mehrere größere Fabrik- und Handelsstädte nennen, die nicht Sitze von Landgerichten sein werden, für die es sehr empfindlich sein würde, wenn durch eine solche Bestimmung, wie sie beantragt worden, tüchtige Rechtsanwälte vertrieben und sie in Zukunft ohne tüchtige Rechtsberathung sein müßten.

Es wurde für den Regierungsstandpunkt und für den Antrag Lasker und Genossen weiter geltend gemacht, die Förderung der Prozeßführung erfordere es, daß die Anwälte am Ort des Gerichts wohnen. Meine Herren, wenn Sie nach dem Antrag der Kommission gestatten, daß auch nur in diesem engen Kreis der Landgerichtsbezirke jeder Anwalt wo er will advoziren kann, daß ihm insbesondere die Uebernahme von Vertretungen beim Landgericht ohne Rücksicht auf seinen Wohnsitz gestattet wird, so wird gewiß diese Gefahr nicht eintreten, und ich meine wenigstens, so viel dürften wir den Erfahrungen, die man in Württemberg und Baden gemacht hat, vertrauen, daß daraus kein erheblicher Mißstand sich ergeben wird. Ich bin deswegen aus vollster Ueberzeugung wenigstens für diese Erleichterung. Ich bin auch überzeugt, im Sinne mancher Städte unseres Landes, im Sinne der Anwälte von Württemberg zu sprechen; es wird, nachdem man einmal von hannöverschen Anwälten, von den hannöverschen Anwaltskammern gesprochen hat, gestattet sein, auch die Ansicht des württembergischen Anwaltsstandes für diese Ansicht geltend zu machen. Ich bitte Sie, mindestens den Kommissionsantrag als eine Abschlagszahlung für die Forderung anzunehmen, welche von unserem Lande zu Gunsten der freien Advokatur, auch betreffs der freien Ausübung der Praxis gestellt wird.

Wenn ich noch ein paar Worte beifügen darf, so erlaube ich mir, mit zwei Worten Sie zu bitten, den Antrag, welchen der Herr Abgeordnete Windthorst zu dem Antrag Lasker und Genossen gestellt hat, abzulehnen. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Lasker ist wenigstens eine gewisse Hilfe für Länder, welche einmal gewohnt sind, nicht dieses strenge Lokalisirungsprinzip bei sich in Geltung zu sehen. Er

gestattet wenigstens der Landesjustizverwaltung, den Anwälten eine freiere Bewegung zu gewähren. Ich denke mir, es wird von diesem Rechte allerdings bei uns in sehr ausgedehntem Maße Gebrauch gemacht werden, um die Wirksamkeit dieses Gesetzes in etwas abzuschwächen, soweit es gegen unsere bisherigen Gewohnheiten und Bedürfnisse verstößt. Würde aber an Stelle der Landesjustizverwaltung das Oberlandesgericht gesetzt, und ihm mit Ausschluß der Justizverwaltung das Recht eingeräumt, den Anwälten die Praxis bei den höheren Gerichten zu gestatten, so würde das, was in dem Antrage Lasker noch zugestanden wird, abgeschwächt werden. Das oberste Landesgericht wird, wie es in der Natur der Sache liegt, nur nach gründlicher Prüfung der Sache, nach dem Beweise des Bedürfnisses im eminenten und strengsten Sinne des Worts sich herbeilassen, da und dort eine Konzession zu machen; während ich wünsche, daß die Landesjustizverwaltung nicht gehemmt ist, den Bedürfnissen in freiester Weise zu entsprechen. Ein Kollegium wird nach der ganzen Natur seiner sonstigen Aufgabe und Stellung darauf verwiesen sein, nur in beschränkter Weise von einem derartigen Rechte Gebrauch zu machen. Sie würden eine wirklich verantwortliche Behörde verlieren, da ein Kollegium für Ausübung eines solchen Rechts nicht dieselbe wirkungsvolle Verantwortlichkeit zu gewähren vermag wie der Justizminister. Der Justizminister hätte, wenn er nicht in geeigneter Weise von seinem Rechte Gebrauch machte, Rede und Antwort zu stehen der Landesvertretung, was bei dem Oberlandesgericht nicht der Fall sein kann. Ich würde daher unter allen Umständen den Justizminister für ein viel geeigneteres Organ halten, welchem wir ein solches Recht anvertrauen können.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths königlich preußischer Geheimer Oberjustizrath **Kurlbaum** II.: Meine Herren, es ist von dem geehrten Herrn Vorredner soeben nochmals auf württembergische Verhältnisse Bezug genommen worden. Ich möchte mir doch gestatten, in dieser Beziehung etwas näher einzugehen auf das, was mein Herr Kollege vorhin nur angedeutet hat, nämlich auf die völlige Verschiedenheit des Verfahrens. Während nach der Reichszivilprozeßordnung der Prozeß überhaupt nicht weiteren Fortgang nehmen kann, wenn der Anwalt nicht anwesend ist, ist es nach der württembergischen Prozeßordnung anders, wie man mir zugeben wird.

(Widerspruch.)

Der württembergische Anwalt kommt grade deshalb zu dem Termin regelmäßig zugereist, und er muß kommen, weil er weiß, daß auch, wenn er nicht erscheint, doch in der Sache erkannt werden kann.

(Rufe: Nein, nein!)

Da kein Anwaltszwang besteht, meine Herren, genügt es jedenfalls, wenn die Parteien selbst da sind, so daß die Anwälte etwas versäumen, wenn sie nicht erscheinen, während nach der Reichszivilprozeßordnung, wenn die Anwälte nicht erscheinen, die Sache eben nicht weiter geht, und so sind nach dem neuen Verfahren die Anwälte im Stande, die Sache hinauszuziehen. Ebenso glaube ich, liegt es auch für Baden derart, daß die dortigen Verhältnisse durchaus nicht maßgebend sein können für das ganze Reich. Es sind einmal sehr viel kleinere Verhältnisse und Verhältnisse, in denen eine ganz außerordentlich leichtere Kommunikation stattfindet. Würden den Herren aus Baden die Verhältnisse in unseren östlichen Provinzen, die dortigen Kommunikationsverhältnisse bekannt sein, so würden sie nicht sagen, daß unter allen Umständen ein Anwalt an verschiedenen Gerichten praktiziren und alle Termine mit gleicher Gewissenhaftigkeit wahrnehmen kann. Ich gebe zu, daß diese Umstände gerade es den östlichen Provinzen Preußens besonders wünschenswerth erscheinen lassen, Anwälte an den Amtsgerichtsbezirken behalten zu dürfen, weil für die Gerichtseingesessenen natürlich der Zugang zu dem Landgericht erschwert ist. Ich glaube aber, daß diesen Interessen, die seitens der Regierung vollständig anerkannt werden, doch die Nothwendigkeit, für den Fortgang des Zivilprozeßverfahrens Sorge zu tragen, vorgehen muß; die preußische Regierung ist nach den Erfahrungen, die ihr aus den einzelnen Landestheilen zu Gebote stehen, in der Lage, daß sie glaubt, das Zivilprozeßverfahren nach der Zivilprozeßordnung ist nicht zu handhaben, wenn nicht die Lokalisirung durchgeführt wird. Ich glaube in der That auch, die preußische Regierung ist in diesem Fall am geeignetsten, nach den Erfahrungen in den verschiedenen Landestheilen zu urtheilen. Diese Erfahrungen werden, glaube ich, auch am besten beurtheilt von dem jetzigen Chef der preußischen Justizverwaltung, der selbst in der Lage gewesen, auch seinerseits alle diese Erfahrungen bestätigt zu finden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Frankenburger hat das Wort.

Abgeordneter **Frankenburger**: Meine Herren, meine politischen Freunde und ich betrachten die Lokalisirung nicht als die Hauptfrage bei der Anwaltsordnung, sondern wir betrachten die Freigabe der Advokatur als die eigentlich politische Frage für die Hauptsache. Da nun die Anwaltsordnung nach den Kommissionsbeschlüssen in der Hauptsache wenigstens die Anforderungen erfüllt, welche in der bezeichneten Richtung von meinen Freunden an dieselbe gestellt wurden, so bleibt die Frage der Lokalisirung uns nur als eine technische zu prüfen, wie sie überhaupt nur als solche aufgefaßt werden kann. Man darf nicht meinen, daß die Freigabe der Advokatur alle möglichen Freiheiten gewähren müsse, und daß die Lokalisirung eine freiheitliche Frage sei; die Freigabe der Advokatur muß doch auch den Beschränkungen Raum geben, welche von der Prozeßordnung selbst erfordert werden; und, meine Herren, die Frage ist einzig und allein die: erfordert unsere Prozeßordnung die Lokalisirung, oder erfordert sie dieselbe nicht? Ich sympathisire mit allen jenen Herren, welche gegen die Lokalisirung kämpfen. Habe ich doch vor ungefähr acht oder neun Jahren denselben Kampf an der Seite einer Reihe von Freunden ganz in derselben Art und ganz mit denselben Gründen geführt! Allein ich muß mit dem Herrn Kollegen Völk bekennen, daß die Erfahrungen, welche wir in Bayern in Bezug auf die Lokalisirung gemacht haben, die Furcht, die wir davor hatten, nicht als begründet erkennen ließen. Ich bin in der That der Meinung, daß sowohl in Bezug auf die Schwärmerei für die Lokalisirung als bezüglich der Feindseligkeit gegen die Lokalisirung allzusehr übertrieben wird.

(Sehr richtig! Hört, hört!)

Meine Herren, wir wären bereit gewesen, den Anträgen der Kommission zuzustimmen, wenn wir glauben könnten, daß mit diesen Anträgen die Anwaltsordnung zu Stande kommt. Wir gehen dabei von der Ueberzeugung aus, daß die Lokalisirung der Anwaltschaft ein in der Prozeßordnung selbst liegendes Bedürfniß ist; und wir glauben, dies Bedürfniß wird sich geltend machen und wird zur Geltung kommen, Sie mögen in Bezug auf die Lokalisirung hier die Bestimmungen treffen, welche Sie immer wollen. Der Herr Abgeordnete Hölder irrt um deswillen, wenn er meint — ich glaube, der Herr Abgeordnete Hölder hat das gesagt — daß mit den Kommissionsvorschlägen zwar noch nicht, aber mit dem Antrage des Herrn Dr. Lasker Amtsgerichtsadvokaten zu erhalten wären. Nein, meine Herren, glauben Sie das nicht! Die Prozeßordnung wird die nothwendige Folge mit sich bringen, daß Sie an den Amtsgerichten, Sie mögen die einen oder anderen Anträge annehmen, die Anwälte allmählich

werden verschwinden sehen. Es wird überhaupt nicht viele Anwälte mehr an den Amtsgerichten geben, mögen Sie nun Gelegenheit geben, an den Landgerichten Praxis auszuüben oder mögen Sie dieselbe versagen. Wenn Sie Anwälte an den Amtsgerichten erhalten wollen, und zwar durch Zulassung an den Landgerichten, dann wäre es das erste Erforderniß gewesen, daß Sie auch die Bestimmung beseitigt hätten, wonach die Reisekosten dieser Anwälte nicht ersetzt werden. Täuschen wir uns nicht darüber: für die weitaus große Mehrzahl von Parteien ist es von großer hoher Bedeutung, ob sie auch im Falle des Obsiegens die Reisekosten selbst bezahlen müssen, oder ob dieselben von dem Gegner ersetzt werden müssen. Wenn auch vielleicht einer einmal ein Vergnügen daran gefunden hat, sich einen Anwalt zu bestellen, der die Reise an das Landgericht macht, und nach dem Obsiegen im Prozeß werden ihm die Kosten nicht ersetzt — ich glaube, zum zweiten Mal verzichtet er auf dieses Vergnügen, denn wenn er mit seinem Prozeß zum Landgericht gekommen ist, so findet er, daß die Sache von den dortigen Anwälten ebenso gut besorgt wird, als wie sie von dem aus seiner eigenen Tasche, zum Theil wenigstens von ihm honorirten Anwalt besorgt wurde. Die Beseitigung der Bestimmung wegen der Reisekosten wäre deshalb die zu erfüllende erste Bedingung, wenn Sie überhaupt den Zweck erreichen wollten.

Ich befürchte, daß es in der That in der Sache liegt, daß an den Amtsgerichten Anwälte sich nicht befinden werden, und ich will dabei hier mit den kleinen, aus den Verkehrsmitteln der Eisenbahn und des Fuhrwerks entnommenen Gründen gar nicht rechten. Diese Prozeßordnung bestimmt so kurze Fristen und verlangt in so kurzer Zeit Prozeßhandlungen, daß es kaum mehr thunlich sein wird, durch den Zustellungsbevollmächtigten an den Anwalt so zeitig die Akten zu bringen, daß er noch rechtzeitig dasjenige zu thun im Stande wäre, was zu geschehen hat. Wir haben in Bayern hinlänglich diese Erfahrung gemacht, und wie leicht hat sich da seit dem Jahr 1870 das vollzogen, was hier bekämpft und als gefahrvoll bezeichnet wird! Wir hatten an allen damaligen Amtsgerichten auch Anwälte, und sie sind bereits alle weggegangen und weggestorben bis auf einen einzigen. Wir haben nur noch einen einzigen Amtsgerichtsanwalt an einem bayerischen Amtsgericht, wenigstens im diesrheinischen Bayern, und der bleibt auch nicht, weil er die Praxis an den Amtsgerichten für die zuträglichere hält — am Landgericht darf er ja überdies eine Praxis überhaupt nicht ausüben —, sondern weil es ihm seine Verhältnisse nicht gestatten, den Ort zu verlassen.

Ich glaube demnach, daß das nicht richtig und nicht begründet ist, was alles als Wirkung der Bestimmungen über die Lokalisirung vorgetragen wird. Wie ich bereits bemerkt habe, es werden dieselben Wirkungen, es wird die Lokalisirung auch dann eintreten, wenn Sie das, was Herr Lasker beantragt, nicht in das Gesetz schreiben; es wird dies alles von selbst kommen. Aber ich kann um deswillen — das bemerke ich auch — das Verhalten der Regierung gegenüber den Kommissionsbeschlüssen nicht begreifen. Die Regierung, welche recht gut wissen kann und es wohl auch weiß, daß die Lokalisirung sich auch vollziehen wird ohne solche strikten Vorschriften, hätte keine Veranlassung, den Kommissionsvorschlägen das absolute Veto entgegenzustellen und zu erklären, daß die Antwaltsordnung ohne diese unannehmbar ist. Mit den Kommissionsvorschlägen ist nach meinem Dafürhalten die Regierung ebenso gut zu hausen im Stande, als sie das mit den Anträgen Lasker sein wird. Wenn jedoch die Regierung uns erklärt, wie das heut doch geschehen ist, es erfordere die Prozeßordnung eine Lokalisirung im Sinn der Anträge Lasker unabweislich, und sie müsse deshalb darauf bestehen, dann kann für uns, die wir ohnedies nicht Feinde der Lokalisirung sind, und die wir glauben, sie wird sich von selber vollziehen, kein Grund bestehen, den Anträgen Lasker zu widersprechen. Ich bemerke dabei dem Herrn Abgeordneten Kiefer gegenüber, was wir schon öfter bewiesen haben, daß wir vor den Erklärungen, die vom Regierungstisch herkommen, nicht zu erschrecken pflegen und uns durch diese an sich nicht bestimmen lassen, von den Beschlüssen der Kommission oder des Hauses zurückzutreten, sondern daß wir im gegebenen Fall von den Kommissionsbeschlüssen nur abgehen, weil wir überzeugt sind, es werde dadurch die technische Frage in einem Sinn gelöst, welche es möglich macht, die Anwaltsordnung zu Stande kommen zu lassen.

Es wird mir gestattet sein, zugleich auch den von mir gestellten Abänderungsantrag zu begründen.

Die Freigabe der Advokatur ist, wie ich bereits erwähnt habe, mit allen jenen Beschränkungen in Bezug auf die Lokalisirung vereinbar, welche nothwendig geboten sind und zur ordentlichen Führung der Prozesse nicht unterlassen werden können. Allein mit diesem Satz kann der § 7 Absatz 3 und entsprechend die Beschlüsse der Kommission für den Fall, daß es auf diese ankommt, nicht gerechtfertigt werden. Hier ist eine zu weitgehende Beschränkung statuirt. Die Lokalisirung besteht in ihrem ersten und Hauptgrund darin, daß der Anwalt an dem Ort des Gerichts wohnt, bei welchem er thätig ist. Man kann darüber streiten, ob eine weitergehende Lokalisirung überhaupt nothwendig ist, und wir haben in Bayern gerade die Erfahrung gemacht, daß die Thätigkeit eines Anwalts bei mehreren Gerichten desselben Orts absolut die Prozeßführung nicht stört, und der bayerische Prozeß beruht auf denselben Grundsätzen wie der einzuführende Reichsprozeß. Nun will ich eines zugeben. Im Reich befinden sich einzelne Städte, die einen so großen Umfang und eine so große Bevölkerung haben, daß bezüglich ihrer vielleicht die Wirkungen denkbar sind, welche sonst für den Fall der Entfernung des Wohnorts des Anwalts von dem Gerichtsitz befürchtet werden. Bezüglich dieser wenigen Orte allein würde man vielleicht zu einer Ausnahme von der Regel greifen; als Regel aber dürfte man, getreu dem Lokalisirungsprinzip, festhalten, daß jeder Anwalt bei sämmtlichen Gerichten des Ortes, an welchem er wohnt, zugelassen sein sollte, was ohne Störung der Prozeßführung möglich ist.

Nun hat man aber überhaupt als Regel hingestellt und zwar in der hier fraglichen Bestimmung, daß der Anwalt bei mehreren Kollegialgerichten, auch wenn sie sich an seinem Wohnort befinden, nicht zugelassen wird und die Zulassung nur gewährt werden muß, wenn das Oberlandesgericht in einem Gutachten erklärt, daß zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse die Zulassung eines weiteren Anwalts oder weiterer Anwälte nothwendig sei. Das widerspricht dem eigentlichen Grundsatz der Anwaltsordnung. Nach der Anwaltsordnung soll das Bedürfniß für die Zulassung nicht entscheiden, es soll nicht gefragt werden, ob bei dem Gericht noch Anwälte nöthig seien oder nicht, — Ausnahmen müssen auf das allerwenigste und nothwendigste beschränkt sein. Man kann von der Regel der Zulassung nur die Ausnahme machen, daß dieselbe zu versagen ist, wenn durch die Zulassung eines Anwalts bei mehreren Gerichten die Prozeßführung Schaden leidet; oder daß dieselbe nicht versagt werden kann, wenn kein Schaden zu befürchten ist. Aber das ist nicht identisch damit, daß die Zulassung durch die Begutachtung der Nothwendigkeit des Anwalts bedingt werde. Ich glaube sogar, daß der Gedanke, welcher zu dem fraglichen Beschluß der Kommission Veranlassung gegeben hat, derselbe war, den ich hier vertrete; man wollte das Lokalisirungsprinzip und die Prozeßführung nicht stören, nicht geschädigt wissen. Das wird aber schon erreicht, wenn man bestimmt, daß die Zulassung nur erfolgen müsse, wenn das Interesse der Rechtspflege nicht geschädigt wird. Ich will den Ausdruck „nicht geschädigt wird" nicht wählen und habe den Gedanken deshalb positiv gefaßt: „mit dem Interesse der Rechtspflege die Zulassung der Anwälte bei mehreren Gerichten vereinbar ist". Ich wurde aber darauf aufmerksam gemacht, daß die so verschiedenartige Ausdrucksweise in den auf-

einanderfolgenden Absätzen des § 7 nicht bloß nicht schön genannt werden kann, sondern zu Mißverständnissen Anlaß geben dürfte. Ich bin deshalb gar nicht abgeneigt, meinen Antrag dahin zu modifiziren, daß es heißt „dem Interesse der Rechtspflege förderlich erklärt“ statt „vereinbar mit den Interessen der Rechtspflege“. Damit finde ich aber zugleich einen weiteren Grund für mein Amendement. Wenn man für die größere und weiter gehende Durchbrechung des Lokalisirungsprinzips sich damit begnügt, daß vom Oberlandsgericht begutachtet wird, daß die weitere Zulassung bei anderen Gerichten dem Interesse der Rechtspflege förderlich ist, — nämlich da, wo der Amtsgerichtsadvokat beim Landgericht zugelassen wird, — kann man sich noch mehr mit dergleichen Voraussetzung da begnügen, wo es sich nur darum handelt, einen Anwalt bei sämmtlichen Gerichten seines Wohnorts zuzulassen. Man wird mir zugeben, daß das eine weit geringere Durchbrechung des Lokalisirungsprinzips ist, als das in den vorausgehenden Paragraphen geschieht.

Ich habe aber noch einen inneren Grund für diesen Antrag, und ich darf wohl behaupten, daß letzterer gerade deshalb als eine Verbesserung des Vorschlags der Kommission angesehen werden könnte. Wenn das Oberlandesgericht sich darüber auszusprechen hat, ob bei ihm noch weitere Anwälte zuzulassen seien, die bereits bei Kollegialgerichten zugelassen sind, so sollten für das Oberlandesgericht doch nicht bloß die Verhältnisse und die Lage der Geschäfte bei dem Oberlandesgericht selbst entscheiden, sondern es sollten für das Gutachten auch die Verhältnisse und die Lage der Gerichte, bei welchen der Anwalt bereits zugelassen ist, von Einfluß sein. Ich will also annehmen, es ist ein Anwalt beim Landgericht zugelassen und er will nun beim Oberlandesgericht zugelassen werden, da ist es für das Oberlandesgericht nicht ohne Bedeutung, die Frage zu prüfen, nicht bloß, ob man bei dem Oberlandesgericht noch einen Advokaten nöthig hat, sondern auch noch, ob den Geschäften und den Verhältnissen des Landgerichts nicht ein Nachtheil zugefügt wird, wenn man den dort zugelassenen Anwalt bei dem Oberlandesgericht zuläßt. Durch meinen Antrag ist demnach die Prüfung nach allen Richtungen hin gewährt, während nach dem Kommissionsbeschluß sie nur nach einer Richtung veranlaßt wird. Es will mir auch nicht passend erscheinen, daß nur dann ein Anwalt bei einem andern Gericht, als bei dem er bereits zugelassen ist, noch zugelassen werden soll, wenn das Oberlandesgericht erklärt, hier ist absolut noch ein Anwalt nothwendig; ich meine vielmehr, es müsse genügen, wenn das Oberlandesgericht erklärt, hier kann noch recht gut ein Anwalt sein, es schadet der Rechtspflege nichts, wenn hier noch ein Anwalt sich befindet. Aus diesen Gründen glaube ich Ihnen die Annahme meines Antrags empfehlen zu müssen.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Ich habe den Herrn Präsidenten beim Anfang dahin verstanden, daß er zunächst die Diskussion eröffnen wollte über die Frage der Amtsgerichte und Landgerichte, nicht aber, wie es mit den Oberlandesgerichten gehalten werden soll. Deshalb habe ich mich auch enthalten, eine Silbe über diesen Theil meiner Anträge zu sprechen, und die nachfolgenden Redner haben sich selbst unterbrochen, so wie sie auf die Oberlandesgerichte gekommen sind, um die Verhandlung nach dem Ausspruch des Herrn Präsidenten zu ermöglichen. Nun sehe ich aber, daß jetzt auch in die zweite Diskussion eingetreten wird, und es scheint mir doch, daß vorher die erste Diskussion abgeschlossen werden muß, da sonst ein jeder, der über ein Unteramendement zu sprechen hat, auch die prinzipielle Frage in der vollsten Ausdehnung behandeln kann, während ich nicht in der Lage bin, da ich mich der Geschäftsordnung füge, mich über die anderen von mir gestellten Anträge auszusprechen. Ich möchte an den Herrn Präsidenten mir die Frage erlauben, ob es nun seine Meinung ist, daß von der früheren Behandlungsweise abgegangen werden soll, um den ganzen Paragraphen zu behandeln. Auf meine Anfrage, ob denn schon der Schluß der Hauptdebatte herbeigeführt sei, ist mir dann geantwortet worden, daß ein solcher theilweiser Schluß nicht für zulässig gehalten werde, es müsse die Verhandlung über den ganzen Paragraphen zu Ende geführt werden. Wenn dies richtig ist, dann hat, wie ich glaube, das Haus in einem Mißverständniß gelebt darüber, wie die Debatte geführt werden soll.

Gegenüber der jetzigen Modifikation des Herrn Abgeordneten Frankenburger würde ich in der Lage sein, namens der Antragsteller eine bestimmte Erklärung abzugeben. Ich kann mich aber nicht äußern, so lange ich nicht weiß, welche Diskussion geführt wird.

Präsident: Zuvörderst will ich bemerken, daß der Herr Abgeordnete Dr. Lasker als „Antragsteller“ nicht in Betracht kommt; es liegen nur Amendements vor, und müssen die Amendements in der Reihenfolge der Redner gerechtfertigt werden, und ich kann nicht dem einen Amendementsteller nochmals das Wort geben als „Antragsteller“ über Abänderungsanträge, die zu seinem Amendement gestellt worden sind.

Im übrigen habe ich erklärt, daß ich die Diskussion eröffne über § 7, § 16 und § 16b, und habe dann ferner erklärt, ich würde die Diskussion zu trennen suchen, zuvörderst die Frage der Lokalisirung in Bezug auf die Amts- und Landgerichte diskutiren lassen und dann in der Reihenfolge der Redner dazu übergehen, die einzelnen Amendements, die speziell in Bezug auf die Frage der Zulassung bei den Oberlandesgerichten gestellt sind, rechtfertigen zu lassen. Ich habe daher jetzt absichtlich dem Herrn Abgeordneten Frankenburger das Wort ertheilt, damit er Gelegenheit finde, sein Amendement zu rechtfertigen, und wollte ebenso den übrigen Antragstellern und Amendementstellern noch das Wort geben, um ihre speziellen Amendements zu rechtfertigen, und dann abwarten, ob der Schluß der Diskussion herbeigeführt würde.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Ich glaube, das Haus hat mit mir verstanden, daß die Redner sich zu enthalten haben, auf denjenigen Gegenstand einzugehen, der sich auf die Oberlandesgerichte bezieht. Das war der Grund, weshalb wir uns über den Theil unserer Anträge, welcher die Oberlandesgerichte betrifft, bisher nicht ausgelassen haben. Dieses Hinderniß läßt sich nicht beseitigen, wenn wir nicht die erste Diskussion abschließen. Ich habe übrigens nicht als „Antragsteller“ das Wort gefordert, aber es ist von Interesse, daß wir uns über den ganzen Inhalt unserer Anträge äußern. So lange nicht feststeht, daß die Diskussion über den ersten Theil erschöpft ist, bin ich nicht in der Lage, in die Diskussion des zweiten Theils einzutreten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Windthorst**: Ich glaube, daß der Herr Präsident ganz recht hat, aber ich denke, wir erklären jetzt alle stillschweigend, über die Hauptfrage nicht weiter zu diskutiren, sondern lediglich noch die Nebenfragen zu erörtern, damit wir die Sache zu Ende bringen.

Präsident: Ich muß erwarten, daß ein Schlußantrag eingebracht wird.

Nunmehr ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Klügmann.

Abgeordneter Dr. **Klügmann**: Meine Herren, gestatten Sie mir nur eine kurze Begründung des von dem Herrn Kollegen Forkel und mir gestellten Amendements zu § 7 Absatz 4.

Wer die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Einrichtung und Besetzung der Oberlandesgerichte übersieht, wird darüber keinen Zweifel haben, daß nach dem Sinn des Gesetzes nur Oberlandesgerichte für größere Bezirke eingerichtet werden sollen, daß es insbesondere völlig unzulässig erscheint, etwa Oberlandesgerichte für einen Bezirk, welcher nur ein Landgericht umfaßt, einzurichten. Ich beschränke mich darauf, Bezug zu nehmen auf die Bestimmung des § 121 des Gerichtsverfassungsgesetzes über das Präsidium bei den Oberlandesgerichten, woraus hervorgeht, daß ein Oberlandesgericht stets eine größere Zahl von Mitgliedern voraussetzt. Es ist nun aber unterlassen worden, reichsgesetzlich darüber Anordnung zu treffen, auf welchem Wege in den kleineren Staaten. Die vielleicht nur für ein Landgericht und noch nicht einmal für ein solches Raum genug bieten, Oberlandesgerichte hergestellt werden sollen. Dies ist ohne Zweifel sehr bedauerlich. Die kleinen Staaten sind dadurch hingewiesen auf den Weg des Vertrags; mit welchen Schwierigkeiten ein solcher Weg aber verbunden ist, das leuchtet ohne weiteres ein. Ich darf im übrigen erinnern an die Verhandlungen des preußischen Landtags über die Sitze und Bezirke der neuen Gerichte. Da aber in den kleinen Staaten noch obendrein die äußere Nöthigung zu einer vertragsmäßigen Einigung fehlt, so liegt die Gefahr vor, daß wir hier noch viel eher unzweckmäßig kleine Oberlandesgerichte ins Leben treten sehen. Es liegt daher ein dringendes Interesse für den Reichstag vor, die Schwierigkeiten, die sich der Konstituirung angemessener Oberlandesgerichte in den kleineren Staaten entgegenstellen, möglichst zu beseitigen.

Eins der größten Hindernisse für das Zustandekommen angemessener Oberlandesgerichte in den verschiedenen kleinen Staaten liegt in dem Verhältniß der Anwälte zu dem gemeinsamen Gericht, und aus diesem organisationspolitischen Grunde ist der vierte Absatz in die Regierungsvorlage aufgenommen.

Die Kommission hat nun an die Stelle dieses Absatzes eine Bestimmung gesetzt, die dem Bedürfniß in der That nicht entsprechen kann, schon deshalb nicht, weil die betheiligten Staaten, die auf ein Oberlandesgericht in ihren Grenzen Verzicht leisten sollen, von den Beschlüssen eines Gerichtshofs abhängig gemacht werden, welcher außerhalb ihrer Landesgrenzen seinen Sitz hat.

Im übrigen beruht der Kommissionsantrag auf ganz anderen Gesichtspunkten, als die Vorlage der Regierung. Ich beziehe mich auf den Kommissionsbericht und will nur darauf hinweisen, daß auch die Fassung der Kommissionsvorlage in der Beschränkung des den Anwälten ertheilten Rechts auf gewisse Bezirke und auf eine unbestimmte Zeit unleugbar erhebliche praktische Bedenken erweckt.

Im übrigen nehme ich, um die Zeit nicht mehr, als mir gegenwärtig zukommt, in Anspruch zu nehmen, auf die Schlußäußerungen des verehrten Kollegen Hölder Bezug, und bitte Sie, meinem Antrag Ihre Genehmigung zu ertheilen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. von Cuny hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **von Cuny**: Meine Herren, von dem Herrn Abgeordneten Forkel und mir ist ein Unteramendement zu den Abänderungsanträgen des Herrn Abgeordneten Lasker und Genossen gestellt worden, welches die Ausfüllung einer Lücke bezweckt. Von dem Herrn Kollegen Lasker ist in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage eine doppelte Fakultät gelassen. Einmal kann ein Rechtsanwalt, welcher bei einem Amtsgericht zugelassen ist, zugleich bei einem Landgericht zugelassen werden; das ist die eine Fakultät. Die andere beschränkt sich auf die sogenannten Kondominatsoberlandesgerichte; wo ein solches ist, können die bei einem oder mehreren Landgerichten seines Bezirks zugelassenen Rechtsanwälte zugleich bei dem betreffenden Kondominatsoberlandesgericht zugelassen werden. Ich nehme ein Beispiel, — ich wähle eines, bei welchem in Beziehung auf die betreffenden Fragen schon jetzt die Organisation vorgezeichnet ist: ich nehme meinen eigenen Wahlkreis, Anhalt. Anhalt wird ein Landgericht in Dessau haben; Anhalt wird mit Preußen zusammen ein gemeinschaftliches Oberlandesgericht zu Naumburg haben. Nun bestimmt der § 16 Absatz 5, den der Kollege Lasker jetzt beantragt: wenn von der ersten Fakultät Gebrauch gemacht wird, soll der betreffende Rechtsanwalt am Ort des Amtsgerichts wohnen, beim Gebrauch der zweiten am Ort des Landgerichts. In diesem Antrag ist aber unberücksichtigt gelassen, daß beide Fakultäten sehr gut in einer und derselben Person vereinigt vorkommen können. Ich bleibe bei dem Beispiel, welches ich vorhin erwähnte, das mir persönlich sehr nahe liegt, weil es meinen eigenen Wahlkreis berührt. Setzen wir den Fall, ein Rechtsanwalt in Zerbst oder Bernburg oder Köthen, wo kein Landgericht sein wird, sondern ein Amtsgericht, wird beim Landgericht in Dessau zugelassen, — in manchen Fällen wird das vermuthlich geschehen; setzen wir den ferneren Fall, das Oberlandesgericht Naumburg erklärt, die bei dem Landgericht Dessau zugelassen Anwälte seien auch beim Oberlandesgericht Naumburg zuzulassen: dann wird durch diesen Paragraphen, wie der Kollege Lasker ihn beantragt, eine Lücke geschaffen; es entsteht der Zweifel: wo soll nun der betreffende Anwalt seinen Wohnsitz nehmen? Wird die Befugniß, die ihm gelassen war (bei Ertheilung der ersten Fakultät), in Zerbst wohnen zu bleiben, obwohl er in Dessau zugelassen ist, ihm nun dadurch entzogen, daß ihm zugleich auch die Befugniß ertheilt wird, beim Oberlandsgericht in Naumburg aufzutreten?

Diese Lücke füllen wir aus, und zwar ganz in dem Geist der Anträge des Kollegen Lasker. Mit dem Antrag, wie wir ihn gestellt haben, können sich auch die Anhänger des strengen Lokalisirungsprinzips, die Anhänger des Antrags des Kollegen Lasker, durchaus befreunden, denn in den betreffenden Fällen hat man ja ohnehin das strenge Lokalisirungsprinzip fallen gelassen, man hat die Rechtsanwälte, die nicht in Naumburg wohnen, zur Rechtsanwaltschaft in Naumburg zugelassen, und nur auf die Betreffenden bezieht sich ja mein Antrag. Es muß ja auch in den Augen der Anhänger der strengen Lokalisirung ganz gleichgiltig sein, ob der Betreffende in Dessau oder Zerbst wohnt; in Naumburg braucht er ohnehin, wenn von der Fakultät Gebrauch gemacht wird, nicht zu wohnen.

Ich bitte, meine Herren, jedenfalls mich darüber vergewissern zu wollen, wie die Intention der Herren Antragsteller, beziehungsweise die Intention der Regierung in Beziehung auf das in Frage stehende Verhältniß ist; das Verhältniß, von welchem ich rede, wird ja auch schon in der ursprünglichen Regierungsvorlage berührt.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths kaiserlicher Geheimer Oberregierungsrath Dr. **Meyer**: Dem Herrn Vorredner kann ich nicht zugeben, daß hier eine Lücke auszufüllen ist. Die Intention, von der ausgegangen ist, ist die (ich bleibe bei seinem Beispiel stehen): wenn der Zerbster Anwalt, der zugleich bei dem Landgericht zu Dessau zugelassen worden ist, außerdem bei einem Kondominatoberlandesgericht zugelassen ist, dann muß er eben in Dessau seinen Wohnsitz nehmen. Das ist die nothwendige Folge derjenigen Begünstigung, welche darin liegt, daß er bei dem Landgericht und dem

Oberlandesgericht zugelassen wird. Ich kann nicht zugeben, daß da eine Lücke ist.

Anlangend die Art und Weise, wie der Herr Vorredner diesen Fall entscheiden will, so möchte ich aber auch ferner nicht zugeben, daß die Begünstigung, die er dem Antragsteller zuwenden will, in Zerbst wohnen zu können und beim Landgericht in Dessau und beim Oberlandesgericht in Naumburg praktiziren zu können, gerechtfertigt ist; macht der Rechtsanwalt von der zweiten Begünstigung Gebrauch, dann muß er in Dessau wohnen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Wenn jetzt über die Kondominatgerichte und über die Simultanpraxis die Rede ist, so kann ich ganz kurz sein. Wesentliches will unser Antrag an dem Kommissionsbeschluß nicht ändern; nur für den einen Fall verlangt er auch Fürsorge zu treffen, wenn das Oberlandesgericht erklärt, daß eine bestimmte Anzahl von Anwälten nothwendig sei; in diesem Falle sollen nicht die Schleusen ganz geöffnet werden, damit nicht eine übergroße Anzahl hinzuströme. Erklärt das Oberlandesgericht, daß es bloß eine bestimmte Zahl braucht, so muß unter einer größeren Zahl von Bewerbern Auswahl getroffen werden, da jeder Antragsteller ein Recht auf Zulassung hat. Mit Rücksicht hierauf ist der Vorschlag gemacht, in unserem Antrage die Wahl durch die Landesjustizverwaltung treffen zu lassen. Ich halte die Sache nicht für sehr erheblich, aber irgend eine Bestimmung ist nöthig. Wenn der Herr Abgeordnete Windthorst dagegen beantragt, das Plenum des Oberlandesgerichts entscheiden zu lassen, so muß ich erklären, daß ich ein Plenum nicht für geeignet halte, in einem solchen Falle durch Majorität abzustimmen, welcher von den gemeldeten Anwälten der richtige sei. Man könnte das Präsidium des Oberlandesgerichts statt der Justizverwaltung bestimmen lassen, oder man könnte auch auf ein anderes System kommen, welches Erwägung verdiente, ob nicht die Anciennetät der Antragsteller den Ausschlag geben und dadurch jeder äußere Einfluß ausgeschlossen sein soll; aber der Vorschlag, das Plenum des Oberlandesgerichts entscheiden zu lassen, scheint mir am wenigsten angemessen.

Den Antrag des Herrn Abgeordneten Frankenburger, wie er jetzt gefaßt ist, verstehe ich, daß er statt der Worte „wenn im Interesse der Erledigung der Anwaltsprozesse es für nothwendig gehalten wird," den Wortlaut setzen will: „wenn es dem Interesse der Rechtspflege förderlich ist". Ich glaube alle Antragsteller, wenigstens diejenigen, mit denen ich darüber gesprochen habe, erklären sich mit dieser Aenderung einverstanden, und wenn kein Widerspruch aus dem Hause kommt, so würde die Modifikation des Antrags Frankenburger gleich als Wortlaut unseres Antrags betrachtet werden können.

Der zweite Antrag des Herrn Abgeordneten Frankenburger, der sich darauf bezieht, die Simultanpraxis zu sichern, — ich meine den zweiten Antrag, der jetzt auch zur Verhandlung steht —

(Ruf: gehört nicht hierher!)

— ja so, er betrifft die Uebergangsbestimmungen, ich brauche mich also über diesen Antrag gegenwärtig nicht zu erklären.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, ich werde mich für die Anträge des Herrn Abgeordneten Frankenburger, die hier zur Abstimmung kommen, erklären; sie sind eventuelle Anträge, um den Antrag des Herrn Kollegen Lasker zu verbessern, gegen den ich allerdings auch dann stimmen werde, wenn die Anträge Frankenburger angenommen werden. Ebenso werde ich mich für den Antrag des Herrn Abgeordneten von Cuny erklären können und zwar um so mehr, als dieser Antrag einen neuen Beweis dafür liefert, daß in der Zulassung der Amtsgerichtsanwälte zur Praxis bei den Landgerichten ein Widerspruch gegen die Prozeßordnung nicht vorliegt, was auch der Herr Kollege Lasker nicht annehmen kann, da er sonst überall keine Amtsadvokaten zulassen dürfte.

Schließlich habe ich nun noch den Antrag zu rechtfertigen, den ich schriftlich überreicht habe, und der ebenfalls die Absicht hat, den Antrag Lasker zu modifiziren,

(Zuruf)

— auch den der Regierung, wenn es darauf ankäme. — Es ist nämlich gesagt worden, daß, wenn ein Oberlandesgericht die Zulassung einer bestimmten Anzahl von Rechtsanwälten für erforderlich erachtet und innerhalb einer bekannt zu machenden vierwöchigen Frist eine größere Anzahl von Rechtsanwälten ihre Zulassung beantragt, unter den Antragstellern die Landesjustizverwaltung entscheiden solle. Wenn sich mehrere melden, so soll nach dem Antrag, welchen ich den geehrten Herren unterbreite, nicht die Landesjustizverwaltung, sondern das Plenum des Oberlandesgerichts entscheiden, damit eine unparteiischere Entscheidung nach allen Seiten hin gesichert ist. Es ist das ein Antrag, der im übrigen den Sinn des Laskerschen Antrages nicht verändert. Uebrigens würde ich meinestheils auch ganz zufrieden sein, wenn wir jede Entscheidung einer Behörde in einem solchen Fall beseitigen und gleich in dem Gesetz die Entscheidung träfen und zwar dahin, daß unter den mehreren Bewerbern die Anciennetät entscheide, daß nämlich derjenige Rechtsanwalt zugelassen werden muß, welcher von den Bewerbern am längsten Rechtsanwalt gewesen ist. Das wäre nach meiner Ansicht eine vielleicht noch bessere Lösung, und ich hätte sie vielleicht gleich vorgeschlagen, wenn ich nicht vorgezogen hätte, zunächst mal auch in der Hinsicht zu hören, was die übrigen Herren sagen. Heute bleibe ich einstweilen bei dem Antrag stehen, daß das Plenum des Oberlandesgerichts entscheiden möge.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths königlich preußischer Geheimer Oberjustizrath **Kurlbaum** II. Meine Herren, der Herr Abgeordnete Windthorst hat diesen Antrag, daß die Anwälte der Anciennetät nach eintreten, die ältesten zunächst die Zulassung erhalten sollten, nicht gestellt, und ich glaube, es würde sich das auch wenig rechtfertigen lassen, da ja bekanntlich die älteren nicht immer die besten sind und nach der geringeren Leistungsfähigkeit eine viel größere Anzahl erforderlich sein könnte.

Was nun aber den von ihm wirklich gestellten Antrag anlangt, an Stelle der Landesjustizverwaltung das Plenum des Oberlandesgerichts entscheiden zu lassen, so empfiehlt sich das bei der Konstruktion, die der Entwurf in den Händen Ihrer Kommission erhalten hat, durchaus nicht. Es ist ganz unvermeidlich, daß in einer großen Zahl von Fällen ein gewisses Ermessen stattfindet, und das hat Ihre Kommission der Landesjustizverwaltung belassen zu müssen geglaubt. Ich vermisse jeden Grund für die Behauptung des Herrn Abgeordneten Windthorst, daß die Entscheidung des Oberlandesgerichts, die er verlangt, eine unparteiischere sein würde als die der Landesjustizverwaltung, und ich bitte Sie, auch in diesem Fall, wie in einer großen Zahl anderer Fälle, die Entscheidung der Landesjustizverwaltung zu belassen.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche die-

jenigen Herren, sich zu erheben, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, sich zu erheben, welche die Diskussion schließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wolffson**: Ja, meine Herren, nicht um die Diskussion wieder frisch aufzunehmen, wozu ich um so weniger in der Lage wäre, als ich über den größten Theil der Anträge nicht die Meinung der Kommission sagen kann, auch nach Lage der Sache nicht einmal errathen kann, sondern nur, um auf die Verschiedenheit der Anträge mit ein paar Worten vor der Abstimmung aufmerksam zu machen, wodurch ich vielleicht der Versammlung ihren Entschluß erleichtern kann, habe ich mir das Wort erbeten.

Einleitend will ich nur das sagen, meine Herren, es haben einige Redner mit sehr scharfen Worten gegen die Lokalisirung gesprochen und zwar solche, welche sich für die Lokalisirung der Kommissionsvorschläge ausgesprochen haben. Ich kann namens der Kommission in ihrer großen Mehrheit diese Unterstützung in dieser Richtung nicht akzeptiren. Die Kommission stand allerdings prinzipiell in ihrer Mehrheit auf dem Standpunkt der Lokalisirung, und ich glaube, sie hat darin vollkommen recht gethan, denn wer sich mit dem Geist der Zivilprozeßordnung erfüllt, sich in dieses neue Werk versenkt hat, wird zu der Ueberzeugung gelangen, daß eine gedeihliche Anwendung dieses Prozesses ohne Lokalisirung unmöglich ist. Hat nun die Kommission die Lokalisirung als ein richtiges Moment im Interesse der geschäftlichen Erledigung der Prozesse anerkannt, so war sie doch auch schon in der Regierungsvorlage zur Geltung gekommenen Ansicht, daß dieses Interesse nicht als das alleinige in Betracht kommen dürfe, sondern daß man dem Interesse des Verkehrs, dem Interesse des rechtsuchenden Publikums gleichfalls gerecht werden müsse, und das war es, meine Herren, was die Kommission in einem weitergehenden Sinne noch, als die Regierung vorgeschlagen hat, zu einzelnen Abweichungen von dem Prinzip der Lokalisirung veranlaßt hat. Sie hat die Nachtheile, welche die Ausnahmen von der Lokalisirung für den Geschäftsverkehr der Gerichte mit sich führen, verglichen mit den Vortheilen, welche diese Ausnahmen für den Verkehr mit sich bringen, und wenn sie diese Vortheile für überwiegend gehalten hat, so hat sie geglaubt, nicht starr an dem Prinzip der Lokalisirung, an diesem formalen Prinzip, festhalten zu müssen, sondern darüber hinausgehen zu können. So hat denn die Kommission namentlich in Bezug auf das Verhältniß der Rechtsanwälte beim Landgericht und der Rechtsanwälte beim Amtsgericht entscheiden zu müssen geglaubt, sie hat dieses Resultat in der Weise erreichen zu können geglaubt, daß sie nur Rechtsanwälte beim Landgericht zulassen wollte mit der Befugniß, beim Amtsgericht ihren Wohnsitz zu haben, aber mit der Einschränkung, daß die neu zugelassenen Rechtsanwälte da, wo sich wirklich ein dringendes Bedürfniß zur Vermehrung der Zahl der Rechtsanwälte, die bei dem Landgericht wohnen, herausstellt, verpflichtet werden können, bei dem Landgericht zu wohnen.

Der Vorschlag des Herrn Kollegen Lasker und Konsorten unterscheidet sich dadurch von dem Vorschlag der Kommission, daß er die Amtsgerichtsanwaltschaft wieder herstellt in Bezug auf dieselbe Landesjustizverwaltung, so wie es die Regierungsvorlage thut, die Befugniß ertheilt, die Amtsgerichtsanwälte auch bei dem Landgericht zuzulassen, aber dem Gedanken der Kommission insofern näher tritt und namentlich durch die Fassung, die der Herr Kollege Frankenburger dem Antrag gegeben hat, noch näher getreten ist, daß sie mindestens in den Fällen, in denen ein Interesse der Rechtspflege anerkannt wird, die Zulassung der Amtsgerichtsanwälte auch bei dem Landgericht obligatorisch macht. Das, meine Herren, ist das Verhältniß des Laskerschen Antrags in Bezug auf die Amtsgerichte zu den Vorschlägen der Kommission in Bezug auf die Anwälte bei dem Amtsgericht.

Was den dritten und vierten Absatz der Kommissionsvorschläge betrifft, so war die Kommission mit der Vorlage der Regierung darin einverstanden, daß sie die Simultanzulassung bei verschiedenen Kollegialgerichten an demselben Ort, sowie die Simultanzulassung bei Kondominatsgerichten gestatten will an demselben Ort, weil zu fürchten ist, daß ohne eine Simultanzulassung bei verschiedenen Kollegialgerichten an demselben Ort sich, namentlich beim Oberlandesgericht, eine genügende Anzahl Anwälte sich nicht finden wird, und daß es deshalb erforderlich sein wird, eine Ausnahme der Lokalisirung zu machen; bei den Kondominatsgerichten, weil in dem Bezirk eines mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts verschiedene Landgerichtsbezirke mit verschiedenem Recht existiren können und unter dieser Voraussetzung das Recht, das in einem Landgerichtsbezirk existirt, am Oberlandesgericht nicht vertreten ist. Darin war, wie gesagt, prinzipiell die Kommission einverstanden mit der Regierung, sie unterschied sich nur von der Regierungsvorlage darin, daß die Regierungsvorlage die Entscheidung, ob eine solche Simultanzulassung gestattet werden soll oder nicht, der Landesjustizverwaltung allein überlassen wollte, während die Kommission der Meinung ist, daß es eines Ausspruchs des Oberlandesgerichts bedarf, um eine solche Simultanzulassung zu verfügen, und zwar hat sie in verschiedener Weise diesen Ausspruch des Oberlandesgerichts regulirt. In Bezug auf die an einzelnen Orten befindlichen mehreren Kollegialgerichte soll die Zulassung nicht kategorienweise stattfinden, sondern sich auf die erforderliche Personenzahl beschränken, und demgemäß auch das Oberlandesgericht sich nur über die in Betracht kommenden Personen oder über die erforderliche Zahl der bei beiden Gerichten zuzulassenden Anwälte aussprechen; bei dem Kondominatsgerichten dagegen solle das kategorienweise geschehen, soll das Oberlandesgericht nur aussprechen können, daß sämmtliche bei einem bestimmten Landgerichte vorhandenen Anwälte bei dem Oberlandesgerichte zulässig sind.

Die Anträge des Herrn Abgeordneten Lasker und Konsorten haben sich diesem Vorschlage angeschlossen, haben aber durch einen Zusatz für den Fall, daß das Oberlandesgericht nur eine beschränkte Anzahl gleichzeitig zulassen will, eine Regulirung des Verhältnisses zwischen den verschiedenen Bewerbern vorgeschlagen. Dagegen geht der Antrag des Herrn Kollegen Klügmann in Bezug auf die Kondominatsgerichte wieder zurück auf den Vorschlag der Regierung. Seiner Ansicht nach handelt es sich bei der Entscheidung über die Zulassung von Rechtsanwalten, die am Landgerichte angestellt, auch bei dem Kondominatsoberlandesgerichte nicht so sehr um rein juristische und gerichtliche, als um politische Interessen, und deshalb will der Herr Kollege Klügmann seinerseits nicht dem Oberlandesgericht die Entscheidung überlassen, wenn es sich um die Zulassung an den Kondominatsgericht handelt, sondern will sie mit der Regierungsvorlage, im Gegensatz zur Kommissionsvorlage, der Landesjustizverwaltung übertragen. Endlich liegt noch der Vorschlag des Herrn Abgeordneten Cuny vor, der ein Unteramendement zu den Anträgen Lasker enthält, das ich hier nicht ausführlicher besprechen will, indem ich mich mit dem, was von Seiten des Herrn Regierungsvertreters bereits gesagt worden ist, einverstanden erkläre. Ich glaube allerdings, daß es auch in dem System des Herrn Antragstellers nicht liegen würde, zu sagen, daß der Amtsgerichtsanwalt zugleich Landgerichtsanwalt und Oberlandesgerichtsanwalt sein kann, sondern daß nur Amtsgerichts- und Landgerichtsanwaltschaft oder Landgerichts- und Oberlandesgerichtsanwaltschaft miteinander vereinbar sein solle.

Präsident: Meine Herren, ich schlage Ihnen vor, abzustimmen zuvörderst über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker sub I Ziffer 1 und zwar ungetrennt, in den beiden Absätzen:

statt der Absätze 1 und 2 zu setzen:

— jetzt kommt der Antrag — und

als § 7a hinzuzufügen ꝛc.

— das erachte ich für einen Antrag und bringe die beiden Absätze zusammen zur Abstimmung. — Wird der Antrag angenommen, so sind meiner Ueberzeugung nach beseitigt Absatz 1 und Absatz 2 des § 7 der Kommissionsvorlage und § 16b; wird der Absatz 1 der Anträge Lasker nicht angenommen, so bringe ich zur Abstimmung den § 7 Absatz 1 und 2 der Kommissionsvorlage und in Verbindung damit auch § 16b, weil auf diese Weise das Prinzip zum Ausdruck kommt.

Wenn diese Abstimmungen vorbei sind, gehe ich über zu dem Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker sub 2 — und bemerke, meine Herren, daß, nachdem der Herr Abgeordnete Lasker sich mit dem Antrag des Herrn Abgeordneten Frankenburger einverstanden erklärt hat, der Antrag jetzt folgendermaßen lautet:

Der bei einem Kollegialgericht zugelassene Rechtsanwalt ist auf seinen Antrag zugleich bei einem anderen, an dem Ort seines Wohnsitzes befindlichen Kollegialgerichte zuzulassen, wenn das Oberlandesgericht durch Plenarbeschluß die Zulassung dem Interesse der Rechtspflege für förderlich erklärt.

Erklärt das Oberlandesgericht die Zulassung einer bestimmten Anzahl von Rechtsanwälten für förderlich, und beantragt innerhalb einer bekannt zu machenden vierwöchigen Frist eine größere Anzahl von Rechtsanwälten ihre Zulassung, so entscheidet unter den Antragstellern die Landesjustizverwaltung.

— Das ist jetzt der vereinigte Antrag Frankenburger und Lasker, und zu dem liegt vor das Amendement des Herrn Abgeordneten Windthorst, welches ich zuvor zur Abstimmung bringen muß:

im Absatz 2 der Anträge des Abgeordneten Dr. Lasker 1 und 2 zu setzen an Stelle des Wortes „die Landesjustizverwaltung“:

„das Plenum des Oberlandesgerichts“.

Es kommt also zuerst das Unteramendement Windthorst zur Abstimmung, alsdann der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker, wie ich ihn soeben verlesen habe, und wie er sich nach dieser Vorabstimmung herausstellt. Wird der Antrag Lasker — mit dem Amendement Windthorst oder ohne dasselbe — angenommen, so ist Absatz 3 der Kommission damit beseitigt; wird er abgelehnt, so müßte ich noch den Absatz 3 der Kommission zur Abstimmung bringen.

Ich gehe dann über zu Absatz 4, Nr. 3 der Anträge des Herrn Abgeordneten Lasker,

den Absatz 4 als besonderen § 7c anzunehmen.

Dem steht gegenüber das Amendement Klügmann:

zu § 7 unter Streichung des vierten Absatzes der Kommissionsvorschläge den vierten Absatz der Vorlage des Bundesraths wiederherzustellen.

Ich bringe daher das Amendement Klügmann zuvörderst zur Abstimmung. Wird der Antrag angenommen, so nehme ich an, daß dadurch der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker und Absatz 4 der Kommission beseitigt ist.

Das wäre die Fragestellung zu § 7.

Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Ich wollte nur auf ganz untergeordnetes aufmerksam machen. Ich glaube, daß der Herr Abgeordnete Klügmann auch einen besonderen Paragraphen wünscht, während wir keinen inhaltlichen Antrag gestellt, sondern nur eine Redaktionsänderung angeregt haben. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Klügmann steht dem Antrag der Kommission entgegen.

Präsident: Zur Fragestellung hat das Wort der Herr Abgeordnete Frankenburger.

Abgeordneter **Frankenburger**: Ich darf bemerken, daß mein Antrag auch zum Kommissionsantrag gestellt ist.

Präsident: Es versteht sich von selbst, wenn der Antrag Dr. Lasker nicht angenommen werden sollte, so wird das Amendement des Herrn Abgeordneter Frankenburger, ehe ich zum Absatz 3 der Kommissionsvorlage übergehe, zuvörderst auch für diesen Absatz zur Abstimmung gebracht werden.

Meine Herren, wir gehen, nachdem diese Abstimmungen erledigt sind, über zum § 16. Hiezu liegt vor ein Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker:

1. den Absatz 2 zu streichen —

ich werde ihn in positiver Form zur Abstimmung bringen;

2. in Absatz 3 statt „Vorschriften“ zu setzen „Vorschrift“ —

der Antrag kommt dann zur Abstimmung;

3. Absatz 3 der Regierungsvorlage als Absatz 4 wiederherzustellen —

ich bringe den Antrag zur Abstimmung;

4. nach diesem Absatz 4 folgenden Absatz einzuschalten ꝛc.

Zu diesem letzteren Antrag ist ein Antrag von den Herren Abgeordneten Dr. von Cuny und Forkel eingebracht, den ich als Unterantrag zuerst zur Abstimmung bringe, und dann Absatz 4, wie er von dem Herrn Aegeordneten Dr. Lasker beantragt ist, und wie er sich nach der Abstimmung über den Antrag Dr. von Cuny und Forkel herausstellt.

Ich bemerke endlich, meine Herren, daß der letzte Absatz des § 16 der Kommission:

Die Mehrkosten, welche bei der Vertretung einer Partei vor einem Kollegialgericht ꝛc.

auch bei dem Amendement Lasker stehen bleibt, und ich werde ihn schließlich noch zur Abstimmung bringen.

Das Haus ist mit der Fragestellung einverstanden; wir stimmen also so, wie ich vorgeschlagen habe, ab.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, zuvörderst den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker sub I 1 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**:

Der Reichstag wolle beschließen:

statt der Absätze 1 und 2 zu setzen:

Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Gericht.

Kammern für Handelssachen, welche ihren Sitz an einem andern Ort als an dem des Landgerichts haben, sind im Sinn dieses Gesetzes als besondere Gerichte anzusehen;

und als § 7a hinzuzufügen:

Der bei einem Amtsgericht zugelassene Rechtsanwalt kann auf seinen Antrag zugleich bei dem Landgericht, in dessen Bezirk das Amtsgericht seinen Sitz hat, sowie bei den im Bezirk des Landgerichts befindlichen Kammern für Handelssachen zugelassen werden. Die Zulassung muß erfolgen, wenn sie nach dem übereinstimmenden Gutachten des Oberlandesgerichts und des Vorstands der Anwaltskammer dem Interesse der Rechtspflege förderlich ist.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren, das Büreau ist nicht einig; wir bitten um die

Gegenprobe. Ich bitte also diejenigen Herren, welche den Antrag **nicht** annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau kann sich nicht einigen, meine Herren; wir müssen zählen.

Ich ersuche die Herren, den Saal zu verlassen, und ersuche diejenigen Herren, welche sich der Abstimmung enthalten wollen, sich beim Präsidium zu melden. Ich ersuche dann diejenigen Herren, welche den Antrag annehmen wollen, durch die Thür „Ja“, rechts von mir, — und diejenigen Herren, welche den Antrag nicht annehmen wollen, durch die Thür „Nein“, links von mir, wieder in den Saal zu treten.

Ich ersuche die Herren Schriftführer Dr. Weigel und Graf von Kleist, an der Thür „Ja“, — und die Herren Schriftführer Bernards und Eysoldt, an der Thür „Nein“ die Zählung zu übernehmen.

(Die Abgeordneten verlassen den Saal.)

Die Thüren des Saales mit Ausnahme der beiden Abstimmungsthüren sind zu schließen.

(Geschieht. — Auf das Zeichen der Glocke des Präsidenten treten die Abgeordneten durch die Abstimmungsthüren wieder in den Saal ein. Die Zählung erfolgt.)

Die Abstimmung ist geschlossen. Die Thüren des Saales sind wiederum zu öffnen.

(Geschieht.)

Ich bitte das Büreau, abzustimmen.

Schriftführer Abgeordneter **Eysoldt**: Ja!

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**: Nein!

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist-Schmenzin**: Nein!

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**: Ja!

Präsident: Ja!

(Pause.)

Meine Herren, bei der Abstimmung haben sich betheiligt 212 Mitglieder. Von denen hat sich eins der Abstimmung enthalten; mit Ja haben gestimmt 105 Mitglieder, mit Nein haben gestimmt 106 Mitglieder.

(Bewegung.)

Es ist also der Antrag verworfen.

Meine Herren, wir würden jetzt abstimmen über § 7 der Kommissionsvorlage in Absatz 1 und Absatz 2 und über § 16b. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, diese beiden Absätze des § 7 und den § 16b zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**:

§ 7 Absatz 1 und 2.

Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Kollegialgericht.

Die Zulassung bei einem Landgericht erstreckt sich zugleich auf die im Bezirk desselben an einem anderen Orte befindlichen Kammern für Handelssachen.

§ 16b.

Wird durch das übereinstimmende Gutachten des Landgerichts und des Vorstands der Anwaltskammer festgestellt, daß die bei dem ersteren zugelassenen, am Sitz desselben wohnhaften Rechtsanwälte zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse nicht ausreichen, so kann denjenigen, welche ihre Zulassung bei dem Landgericht beantragen, bei der Zulassung die Verpflichtung auferlegt werden, ihren Wohnsitz am Ort des Landsgerichts zu nehmen.

Diese Verpflichtung erlischt, sobald das Landgericht oder der Vorstand der Anwaltskammer das bezeichnete Bedürfniß als nicht mehr vorhanden erklärt.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche die eben verlesenen beiden Absätze des § 7 und den § 16b annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren, wir sind zweifelhaft; wir bitten um die Gegenprobe. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche die beiden Absätze des § 7 und § 16b **nicht** annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einstimmig der Ueberzeugung, daß jetzt die Minderheit steht; § 7 Absatz 1 und 2 und § 16b sind daher angenommen.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Antrag 2 des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker, und zwar vereint mit dem Antrag des Herrn Abgeordneten Frankenburger. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**:

Der Reichstag wolle beschließen:

statt des Absatzes 3 als § 7b zu setzen:

Der bei einem Kollegialgericht zugelassene Rechtsanwalt ist auf seinen Antrag zugleich bei einem anderen, an dem Ort seines Wohnsitzes befindlichen Kollegialgericht zuzulassen, wenn das Oberlandesgericht durch Plenarbeschluß die Zulassung dem Interesse der Rechtspflege für förderlich erklärt.

Erklärt das Oberlandesgericht . . . .

Präsident: Ich bitte sehr um Entschuldigung, ich habe einen Fehler gemacht; wir müssen zuvörderst noch das Unteramendement Windthorst zur Abstimmung bringen, wie ich das vorhin erklärt hatte. Ich ersuche daher den Herrn Schriftführer, das Amendement Windthorst zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**:

Der Reichstag wolle beschließen:

zu Absatz 2 der Anträge Dr. Lasker und Genossen I 2 zu setzen an Stelle der Worte „die Landesjustizverwaltung“:

„das Plenum des Oberlandesgerichts“.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker, der zum Theil schon verlesen ist. Ich bitte denselben nochmals zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**:

Der Reichstag wolle beschließen:

statt des Absatzes 3 als § 7b zu setzen:

Der bei einem Kollegialgericht zugelassene Rechtsanwalt ist auf seinen Antrag zugleich bei einem anderen, an dem Ort seines Wohnsitzes befindlichen Kollegialgericht zuzulassen, wenn das Oberlandesgericht durch Plenarbeschluß die Zulassung im Interesse der Rechtspflege für förderlich erklärt.

Erklärt das Oberlandesgericht die Zulassung einer bestimmten Anzahl von Rechtsanwälten für förderlich, und beantragt innerhalb einer bekannt zu machenden vierwöchigen Frist eine größere Anzahl von Rechtsanwälten ihre Zulassung, so entscheidet unter den Antragstellern die Landesjustizverwaltung.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen und damit die Abstimmung über den betreffenden Antrag, über den Absatz der Kommission beseitigt.

Wir kommen jetzt zu dem Antrag Klügmann. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**:
Der Reichstag wolle beschießen:
zu § 7 unter Streichung des vierten Absatzes der Kommissionsvorschläge den vierten Absatz der Vorlage des Bundesraths wiederherzustellen.

Präsident: Meine Herren, wenn das geschieht, so bekommt der Absatz eine besondere Nummer als Paragraph; — der Herr Antragsteller hat das ausdrücklich noch ausgesprochen.

Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist zweifelhaft; wir bitten um die Gegenprobe.

(Dieselbe erfolgt.)

Das Bürau ist einig in der Ueberzeugung, daß die Minderheit steht; der Antrag ist also angenommen.

Wir gehen jetzt über zu der Abstimmung über § 16. Es liegen zu demselben vor die Anträge des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker, — wenn dieselben nicht durch die Abstimmung erledigt sind.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Es sind Konsequenzen zu § 16 und § 16b. Es müßte noch abzustimmen sein, ob § 16b der Kommission angenommen werden soll.

Präsident: Das ist schon angenommen, und ich erachte daher die Anträge des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker zu dem § 16 für erledigt und ebenso auch den Unterantrag von Cuny zu dem Antrag Lasker zu § 16, und es bleibt meiner Ansicht nach nur noch die Abstimmung über § 16 der Kommission übrig. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**:
§ 16.
Der Rechtsanwalt muß an dem Ort des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen.

Ist er bei einem Landgericht zugelassen, so muß er seinen Wohnsitz innerhalb des Bezirks des Landgerichts an dem Ort desselben oder eines Amtsgerichts oder einer Kammer für Handelssachen nehmen. Die Landesjustizverwaltung kann ihm gestatten, auch an einem anderen Ort innerhalb des Landgerichtsbezirks seinen Wohnsitz zu nehmen.

Inwieweit benachbarte Orte im Sinn dieser Vorschriften als ein Ort anzusehen sind, bestimmt die Landesjustizverwaltung.

Die Mehrkosten, welche bei der Vertretung einer Partei vor einem Kollegialgericht durch einen bei demselben zugelassenen Rechtsanwalt dadurch entstehen, daß der letztere seinen Wohnsitz nicht am Ort des Gerichts hat, ist die Gegenpartei zu erstatten nicht verpflichtet.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren sich zu erheben, welche den eben verlesenen § 16 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit; der § 16 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 7a. Zu demselben liegt vor der Antrag Dr. Lasker. Der Antrag steht mit zur Diskussion.

Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Die Ausnahme dieses Paragraphen kann nur gerechtfertigt werden dadurch, daß man bei einem Landgericht die zum Rechtsanwaltprozeß nothwendigen Rechtsanwalte durch dieses außerordentliche Hilfsmittel beschaffen muß. Danach ist mit Recht geordnet, daß die Zulassung bei dem benachbarten Landgericht immer nur widerruflich sei. Aber es fehlt im Beschluß der Kommission die Feststellung, daß ein solcher Mangel festgestellt sein muß, und diese Lücke soll ausgefüllt werden durch den zum § 7a von uns beantragten Zusatz.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion und frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort wünscht.

(Wird bejaht.)

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wolffson**: Der Antrag verändert den Gedanken der Kommissionsbeschlüsse nicht; er hat der Kommission nicht vorgelegen, ich weiß also nicht, wie sie sich über denselben entscheiden würde. Ich kann aber nach der Analogie der Entscheidungen über andere Anträge annehmen, daß der Antrag, wenn er der Kommission vorgelegen hätte, bei ihr wohlgefällige Aufnahme gefunden haben würde.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Meine Herren, ich schlage Ihnen vor, abzustimmen zunächst über den Antrag Lasker zu § 7a und dann über den § 7a, wie er sich nach der Abstimmung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker gestaltet.

Widerspruch gegen diese Abstimmung wird nicht erhoben; ich werde so abstimmen lassen und ersuche den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**:
Der Reichstag wolle beschließen:
den § 7a als § 7d aufzunehmen und am Schlusse hinzufügen:
„wenn nach dem Gutachten des Oberlandesgerichts die Zulassung zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse erforderlich ist".

Präsident: Meine Herren, die Nummer des Paragraphen ändert sich nach dem vorher gefaßten Beschluß; es würde also bloß über den Inhalt des Paragraphen abgestimmt werden. Mit dieser Modifikation bringe ich den Antrag zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche denselben annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; derselbe ist angenommen.

Nunmehr ersuche ich den Herrn Schriftführer, den § 7a mit dem eben angenommenen Amendement zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**:

§ 7 a.

Auf Antrag eines Landgerichts können bei demselben Rechtsanwälte, welche bei einem benachbarten Landgerichte zugelassen sind, widerruflich zugelassen werden, wenn nach dem Gutachten des Oberlandesgerichts die Zulassung zur ordnungmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse erforderlich ist.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen § 7 a annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 7 a ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 8.

Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Es ist wohl besser, wenn ich hier gleich erkläre, daß sämmtliche Anträge unter I, also auch die zu §§ 34 und 36 und 103 erledigt sind durch die Hauptabstimmung.

Präsident: Zu § 8 nimmt niemand das Wort; ich schließe die Diskussion, und da eine Abstimmung nicht verlangt worden ist, so erkläre ich den § 8 für angenommen.

Die §§ 9, 10 und 11 der Vorlage der verbündeten Regierungen sind nach den früheren Abstimmungen über die Kommissionsvorlage zu streichen.

Ich eröffne die Diskussion über § 12. Es liegen zu demselben vor der Antrag des Herrn Abgeordneten Staudy und der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker; dieselben stehen beide mit zur Diskussion.

Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, den Antrag, der von uns eingebracht ist zum § 12, kann ich nicht mehr aufrecht erhalten, weil er die Konsequenz der früheren Anträge war. Ich weiß aber nicht, ob auch die anderen Antragsteller so denken, — ich nehme es an, aber ich kann den Antrag nicht förmlich zurückziehen. Indessen, der Antrag Staudy, daß der § 12 der Regierungsvorlage wieder hergestellt werden soll, gibt gleichfalls die Möglichkeit, über die Nr. 1 abzustimmen. Ich würde also an den Herrn Präsidenten die Bitte richten, eine getrennte Abstimmung über die beiden Nummern stattfinden zu lassen, dann braucht mein selbstständiger Antrag nicht mehr zur Abstimmung zu kommen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Staudy hat das Wort.

Abgeordneter **Staudy**: Ich halte nur meinen Antrag zu Nr. 2 der Regierungsvorlage aufrecht.

Präsident: Der Hern Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Diesen Antrag möchte ich gerade bekämpfen. Wir stehen hier wiederum vor einer der wichtigsten Bestimmungen, deren Bedeutung folgende ist. Wir suchen in dem ganzen Gesetz die Sicherung, wonach die Zulassung als ein Recht der befähigten Juristen betrachtet und die Abweisung an bestimmte Merkmale geknüpft wird. Die Nr. 2 des § 12 hebt diese Sicherung durch bestimmte Merkmale auf. Man will freilich den Vorstand der Anwaltskammer entscheiden lassen, aber es bleibt dem Inhalte nach eine polizeiliche Maßregel und sie wird nicht viel besser, wenn Sie die Instanz in die Anwaltskammer verlegen, als wenn Sie die Entscheidung einer anderen Instanz übertragen. Der Begriff der Willkür wird nicht aufgehoben, wenn Sie auch die Entscheidung einer Behörde anheimgeben, welche von den gewöhnlichen büreaukratischen Rücksichten sich freihält. Ich bitte um die Ablehnung dieser Bestimmung; wenn Sie sie annehmen, dann haben Sie das Beste, was Sie in dieser Bziehung in das Gesetz hereingebracht haben, selbst wieder vernichtet.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths kaiserlicher Geheimer Oberregierungsrath Dr. **Meyer**: Meine Herren, die Annahme, daß es sich hier um eine unzweifelhaft ungerechtfertigte Bestimmung handelt, würde nicht zutreffen. Ich kann die Thatsache konstatiren, daß bei den Berathungen in der Kommission diese Nr. 2 des § 12 mit Stimmengleichheit oder höchstens mit einer Stimme Majorität abgelehnt ist; so getheilt — das konstatire ich hiermit — war die Auffassung der Kommission. Die Nr. 2 des § 12 sieht eine Anzahl von Fällen vor, die sich in bestimmten Worten nicht qualifiziren lassen können. Die Erwägung, die dabei maßgebend war, ist folgende. Wenn man die Rechtsanwaltschaft frei gibt, wenn man das Recht auf Zulassung im wesentlichen allen dazu Befähigten beilegt, so muß man den Organen des Anwaltstands die Möglichkeit gewähren, den Stand durch eine strenge Disziplin in seiner Reinheit zu erhalten. Nun lassen sich Fälle denken, in welchen, wenn auch der betreffende Antragsteller unzweifelhaft zur Anwaltschaft im Sinn des § 1 fähig ist, doch die allergrößten Bedenken dagegen vorliegen können, daß er die Anwaltschaft gerade da, wo er es will, ausübt. Es sind eine Anzahl von Fällen in der Kommission erwähnt worden, es ist auf den Fall hingedeutet worden, daß der betreffende Antragsteller vielleicht eine andere Beschäftigung betrieben habe, die sich mit der Anwaltschaft nicht verträgt; es ist erwähnt, daß, wenn auch nicht der Antragsteller selbst, so doch eine ihm nahe stehende Person durch irgend welche Vorgänge, durch Ereignisse ihres Lebens, vielleicht durch eigne Schuld in einen solchen Ruf gekommen ist, daß mittelbar auch der Ruf des Anwalts darunter zu leiden im Stande ist. Nun würde es ja außerordentlich bedenklich sein, wenn man die Befugniß, darüber zu befinden, in das Belieben von Personen legte, die den thatsächlichen Verhältnissen nicht hinreichend nahe stehen. Aber, meine Herren, wenn Sie dem Vorstande der Anwaltskammer eine solche Befugniß und Macht geben, wie er sie nach diesem Entwurf haben soll, wenn er als erstinstanzliches Gericht in Disziplinarsachen sogar auf Entfernung aus der Anwaltschaft zu erkennen befugt sein soll, so werden Sie ihm doch gewiß das geringere Vertrauen schenken können, daß er in solchen einzelnen hervorragenden Fällen, wie sie bei § 12 in Frage stehen, seiner Meinung dahin Ausdruck geben darf, es entspreche die Zulassung des Antragstellers unter d i e s e n Verhältnissen, bei d i e s e m Gericht, der Würde des Standes nicht. Erwägen Sie ferner, daß an diesen harten Ausspruch des Vorstandes der Anwaltskammer die Landesjustizverwaltung nicht gebunden sein soll, d. h. also: der Vorstand der Anwaltskammer und die Landesjustizverwaltung müssen beide dahin einig sein, daß unter den gegebenen Verhältnissen die Zulassung des Antragstellers bei dem in Rede stehenden Gericht der Würde der Anwaltschaft nicht angemessen ist, und nur, wenn sie einig sind, kann der § 12 in Wirksamkeit treten.

Ich glaube, diese Erwägung läßt erkennen, daß ein Mißbrauch der vorgeschlagenen Bestimmung kaum zu besorgen ist, und ich würde daher glauben, daß der § 12 in der Beschränkung auf Nr. 2 von Ihnen angenommen zu werden

verdient. Was § 1 anlangt, so steht ja dieser Punkt nicht mehr in Frage.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, ich kann zugeben, daß es ganz außerordentliche Fälle geben kann, wo es wünschenswerth sein möchte, den Betreffenden nicht zuzulassen. Inzwischen habe ich die Ueberzeugung, daß in solchen Fällen diese betreffende Persönlichkeit vor dem Licht der Oeffentlichkeit sehr rasch verschwinden wird, und um solcher einzelnen Fälle wegen eine ganze Kategorie möglicherweise einer Intrigue — um einen milden Ausdruck zu gebrauchen — preiszugeben, das halte ich für unzulässig.

Dieser Satz muß nach meinem Dafürhalten unter allen Umständen aufgehoben werden, denn er würde eigentlich wieder alles beseitigen, was wir vorhin beschlossen haben.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter genommen; ich schließe die Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

(Abgeordneter Staudy: Ich hatte bereits um das Wort gebeten!)

Meine Herren, es wird mir eben gesagt, daß der Herr Abgeordnete Staudy sich zum Wort gemeldet hat, ehe ich den Schluß ausgesprochen hatte. Ich halte mich daher verpflichtet, dem Herr Abgeordneten Staudy noch das Wort zu ertheilen.

(Zustimmung.)

Der Herr Abgeordnete Staudy hat das Wort.

Abgeordneter **Staudy**: Meine Herren, ich will nur mit wenigen Worten die Geduld des Hauses in Anspruch nehmen.

Ich wollte Sie darauf aufmerksam machen, daß die Nummer 2 der Regierungsvorlage ebenso wie mein Antrag auf dem, wie ich meine, von uns allen nicht bestrittenen Satz beruhen, daß es Verhältnisse geben kann, unter denen jemand nicht mehr ersprießlich wirken kann, wenn er auch noch nicht formell dem Verdikt des Gesetzes verfallen ist. Meine Herren, es ist Ihnen von dieser Stelle bei der ersten Berathung des Gesetzes gesagt worden, daß wir lebhafte Bedenken gegen einzelne Prinzipien des Gesetzes haben, insbesondere gegen die Freigabe der Advokatur. Wir haben diese Prinzipien nicht verfochten, wenigstens insofern nicht, als wir besondere Anträge gestellt hätten oder etwa gesagt hätten, wir wollen gegen das Gesetz im ganzen stimmen. Wir haben das nicht gethan, weil wir zugaben, daß das Einbringen des Gesetzentwurfs nothwendig geschehen mußte, daß der Gesetzentwurf auf einem anderen Wege nicht zu erwarten war, daß bei einem anderen Gang des Gesetzes endlose Schwierigkeiten sich entgegengestellt hätten, ja vielleicht nicht möglich wäre, dasselbe durchzubringen.

Wenn wir nun aber auf das Verfechten unserer Prinzipien verzichtet haben, so haben wir doch geglaubt, mit Ihnen darin einig zu sein, Garantien dafür zu schaffen, daß ein ehrerwerther Rechtsanwaltstand geschaffen werde. Meine Herren, wir nehmen nach dem Gesetz, welches jetzt beschlossen werden soll, dem Rechtsanwalt die Qualität des Staatsdieners, ich sage, wir nehmen diese Qualität, weil in einem großen Theil des deutschen Reichs der Rechtsanwalt gegenwärtig nach gesetzlicher Bestimmung ein Staatsdiener ist; aber, meine Herren, zu gleicher Zeit geben Sie dem Rechtsanwalt Funktionen, welche ihn zu einem Organ der Justizhoheit machen, zu einem integrirenden Theil der Rechtspflege, Sie stellen ihn dem Beamten so ähnlich, daß es nach meiner Ansicht gar keinem Bedenken unterliegen kann, auf seine Anstellung denselben Grundsatz anzuwenden, den man ja ohne alles Bedenken und ganz konsequent für die Anstellung der Staats- und Selbstverwaltungsbeamten regelmäßig anwendet. Meine Herren, in unserem Vaterland hat sich wohl ganz überwiegend bisher das Verhältniß so ausgebildet, daß Richter und Rechtsanwälte in nahem persönlichen Verkehr, in stetiger amtlicher Wechselwirkung mit einander stehen, daß sie sich gewissermaßen gemeinsam zur Uebung der Rechtspflege berufen fühlen. Ich glaube, Sie dürften dieses Verhältniß als ein sehr erwünschtes und ersprießliches bezeichnen. Sie gefährden aber die Möglichkeit eines solchen Zusammenwirkens, wenn Sie die Nr. 2 der Regierungsvorlage streichen. Und, meine Herren, wie Sie einerseits die Zahl der Faktoren für eine ersprießliche Rechtspflege vermindern, so gefährden Sie direkt auch die Rechtspflege. Denn ein großer Theil unseres Publikums vermag einmal den Rechtsanwalt vom Gericht nicht zu trennen; Sie schädigen also unter Umständen das Ansehen der Justiz und damit auch die Rechtspflege selbst durch die Zulassung ungeeigneter Individuen. Der Rechtsanwalt wird außerdem immer auf seine Standesgenossen angewiesen sein, und es muß deshalb meiner Ansicht nach lähmend wirken auf die Geschäfte der Rechtsanwälte, wenn einem von ihnen nicht die nöthige Achtung entgegen gebracht wird. Es scheint ferner wichtig zu sein für den Geschäftsgang bei den Richtern, daß auch sie allen Anwälten mit Vertrauen begegnen können. Stellen Sie sich endlich folgenden Fall vor: In einem Ort, in dem sich nur ein Amtsrichter befindet, wird ein Rechtsanwalt angestellt, wie er eben durch die Bestimmung der Nr. 2 des § 12 ausgeschlossen werden soll; liegt nicht die Befürchtung vor, daß der Amtsrichter durch den Verkehr, zu dem er amtlich nothwendig gezwungen ist, den er persönlich vielleicht nicht meiden mag, weil die einzige gesellige Anregung ihm sonst genommen würde, allmählich auch unter dem Einfluß leiden kann? Oder, meine Herren, wenn Sie das nicht zugeben wollen, müssen Sie nicht zugeben, daß der Amtsrichter in seiner Thätigkeit behindert, daß die Rechtspflege ganz wesentlich erschwert wird?

Meine Herren, es ist uns auf dieser Seite des Hauses (rechts) nicht möglich, die Bedenken zu theilen, welche Sie gegen die Fassung der Nr. 2 haben, indem Sie dieselbe als zu vage bezeichnen. Wir sind der Ansicht, daß von einer Instanz, wie von dem Vorstand einer Anwaltskammer, ein anderes als völlig gerechtes Gutachten gegen die Zulassung nicht zu erwarten ist. Außerdem mache ich Sie auch aufmerksam auf das, was soeben von dem Regierungstisch aus so sehr betont worden ist, daß die Justizverwaltung nicht an die Aeußerung des Vorstands der Anwaltskammer gebunden ist; sie kann gleichwohl die Zulassung verfügen.

Meine Herren, wir halten es nicht für zulässig, von einer so weit gehenden Befürchtung sich leiten zu lassen, wie der, daß beide Instanzen das richtige nicht erkennen oder gar ungerecht handeln könnten. Wir glauben nicht, daß eine solche Befürchtung geeignet ist, eine Bestimmung zu unterlassen, die Sie an und für sich — meine Herren, ich habe in dieser Beziehung nichts von einem Widerspruch vernommen und keinen hier aussprechen gehört — vollständig gerechtfertigt erachten. Ich bitte Sie mit Rücksicht darauf, unseren Antrag anzunehmen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wolffson**: Meine Herren, die Sache liegt mit dem § 12 so, daß es sich nur noch um die Nr. 2 handelt. Die Ziffer 1 stand in einem sehr engen Zusammenhang mit der Zulassung von Anwälten bei Amtsgerichten. Die Kommission hat die Ziffer 1 gestrichen, weil sie keine Amtsgerichtsanwälte wollte. Nachdem der Antrag Lasker und Genossen, der die Amtsgerichtsanwälte wieder hergestellt hat, nicht angenommen worden ist, haben auch

diese Antragsteller kein Interesse mehr, den Antrag aufrecht zu erhalten, und haben ihn aus diesem Grund zurückgezogen. Ebenso hat der Herr Abgeordnete Staudy seinerseits den Antrag zurückgezogen, soweit er Nr. 1 betrifft. Der Paragraph wir also nach dem letzteren Antrag so lauten:

> Die Zulassung bei dem im Antrag bezeichneten Gericht kann versagt werden, wenn nach dem Gutachten des Vorstands der Anwaltskammer durch die Zulassung des Antragstellers die gedeihliche Ausübung der Rechtspflege würde gefährdet werden.

Meine Herren, ich kann Ihnen aber nur auf das dringendste rathen, sich an den Beschluß der Rechtsanwaltskommission zu halten und das Amendement Staudy nicht anzunehmen.

Das Interesse, eine reine Rechtsanwaltschaft zu haben, keine unlauteren Elemente in dieselbe aufzunehmen, war natürlich der Kommission auch nicht fremd, so wenig, wie ich meinerseits diesem Interesse gegenüber mich gleichgiltig verhalten kann. Aber es kommt nicht bloß das Interesse derjenigen in Betracht, die den Antragsteller aufnehmen wollen, sondern auch das Recht und die Interessen des Antragstellers. Wir haben in diesem Gesetz durchgehends den Gedanken festzuhalten gesucht, daß wir überall die Grundlage eines festen Rechts für den Antragsteller geben wollten, und wir wünschen auch, meine Herren, daß nicht hier, wo es sich möglicherweise um das Lebensschicksal des Antragstellers handelt, ein anderes Verfahren eingeführt werde und hier einer willkürlichen Entscheidung etwas überlassen wird. Daß ein Antragsteller, der sich durch sein früheres Verhalten als ein der Rechtsanwaltschaft unwürdiges Subjekt gezeigt hat, nicht zugelassen werden soll; das ist ja schon durch den § 5a Nr. 5 festgestellt. Das aber, meine Herren, ist auch die Grenze, weiter zu gehen ist rein unmöglich. Wenn nicht der Charakter des Antragstellers zu Bedenken Veranlassung gibt, sondern nur die Verhältnisse, die durch seine Zulassung an einem bestimmten Ort für ihn entstehen, so geben die ihm die Gelegenheit, zu zeigen, ob er Kraft und Energie hat, diesen erhöhten Schwierigkeiten zu begegnen. Aber lassen Sie ihn nicht von vornherein, ehe Sie ihm Gelegenheit gegeben haben, sich unter den selbstgewählten Verhältnissen zu erproben, unter äußeren Umständen leiden. Hat er diese Kraft nicht, dann wird er dem Schicksal der ehrengerichtlichen Ahndung verfallen. Ich bitte Sie dringend, auch die Nr. 2 abzulehnen.

Präsident: Meine Herren, ich nehme an, daß infolge des früher gefaßten Beschlusses die Nr. 1 des § 12 beseitigt ist, und daß auch ein Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker in Bezug auf § 12 nicht mehr existirt. Es bleibt daher nur noch der Antrag Staudy übrig, und ich würde daher nach diesem Antrag den § 12 in folgender Fassung zur Abstimmung bringen:

> Die Zulassung bei dem im Antrage bezeichneten Gericht kann versagt werden, wenn nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer durch die Zulassung des Antragstellers die gedeihliche Ausübung der Rechtspflege würde gefährdet werden.

Das Haus ist mit der Fragestellung einverstanden.

Ich ersuche diejenigen Herren, die den eben verlesenen § 12 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der § 12 ist abgelehnt.

Es wird mir jetzt ein Antrag auf Vertagung der Sitzung eingereicht von dem Herrn Abgeordneten Dr. Gerhard. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Nun ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen respektive stehen zu bleiben, welche die Vertagung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wir gehen weiter in der Berathung.

§ 13. — Das Wort wird nicht genommen; ich schließe die Diskussion. Ich konstatire, daß der § 13 nach der Fassung der Kommission angenommen ist.

§ 14. — Auch hier wird das Wort nicht genommen; ich schließe die Diskussion. Da eine Abstimmung nicht verlangt ist, so konstatire ich, daß § 14 nach den Beschlüssen der Kommission angenommen ist.

§ 15. — Auch hier wird das Wort nicht genommen; ich konstatire die Annahme.

§ 16 ist erledigt; § 16a aber noch nicht. — Auch zu diesem § 16a wird das Wort nicht genommen, eine Abstimmung nicht verlangt; ich konstatire die Annahme.

§ 16b ist erledigt.

§ 17. — Das Wort wird nicht verlangt; ich konstatire die Annahme.

§ 18 und Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker.

Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Struckmann.

Abgeordneter **Struckmann**: Meine Herren, gestatten Sie mir ein paar Worte zur Unterstützung des Antrags. Abgesehen von einer etwas anderen Fassung, die wir für eine bessere halten, enthält er die kleine sachliche Aenderung, daß er dem Rechtsanwalt, der außerhalb des Sitzes des Landgerichts wohnt und von diesem seinen Wohnsitz aus die landgerichtliche Praxis betreibt, die Verpflichtung auferlegt, einen Zustellungsbevollmächtigen zu bestellen, damit der Geschäftsgang in Ordnung bleibt. Nach den Kommissionsbeschlüssen braucht er dies nur innerhalb drei Monaten zu thun. Wir wollen ihm die Verpflichtung auferlegen, dies innerhalb eines Monats zu thun. Meines Erachtens liegt kein Grund vor, eine längere Frist zu ertheilen; denn der Geschäftsgang muß beständig in Ordnung sein, und dieser Verpflichtung kann er mit einer Kleinigkeit nachkommen; es ist für ihn keine schwierige Aufgabe, einen Mann zu finden, der das Geschäft eines Zustellungsbevollmächtigten wahrnimmt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, ich bin mit den Antragstellern darin einig, daß es wünschenswerth ist, die hier dem betreffenden Anwalt gemachte Auflage *baldigst* zur Ausführung zu bringen. Inzwischen kann ich mir doch auch recht wohl denken, besonders bei den Entfernungen, die wir jetzt vor Augen haben müssen, daß es in der That nicht möglich ist, in vier Wochen fertig zu werden. Es ist ja sogar möglich, daß der betreffende Anwalt z. B. von dem Tod seines Bevollmächtigten nicht rechtzeitig benachrichtigt wird. Bedenken Sie, meine Herren, daß hier das Präjudiz gestellt ist, daß ihm dann die Zulassung als Anwalt genommen wird. Wollen Sie ihm eine Geldstrafe androhen, dann würde ich kein Bedenken haben. Ein *solches Präjudiz bei so kurzer Frist* kann ich nicht konzediren, und aus diesem Grund muß ich einstweilen bis zu etwas besserem bei der Vorlage der Kommission stehen bleiben.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

(Derselbe verzichtet.)

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, abzustimmen über das Amendement Dr. Lasker und Genossen, dann über den § 18, wie er sich nach der Abstimmung über den Antrag Dr. Lasker herausstellen wird.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement Dr. Lasker zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**:
Der Reichstag wolle beschließen:
den Schluß des Absatz 3 dahin zu fassen:
„wenn der Rechtsanwalt einen Monat lang versäumt hat, einen dort wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen".

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; das Amendement ist angenommen.

Ich bringe nunmehr den § 18, wie er jetzt lautet, zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche den § 18 mit dem eben angenommenen Amendement Lasker nunmehr annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 18 ist in dieser Gestalt angenommen.

§ 18a. — Widerspruch wird nicht erhoben; § 18a ist angenommen.

§ 19. — Widerspruch wird nicht erhoben; § 19 ist nach den Beschlüssen der Kommission angenommen.

§ 20. — Widerspruch wird nicht erhoben; § 20 ist nach den Beschlüssen der Kommission angenommen.

§ 21, — Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker Nr. 222 II 3.

(Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg übernimmt den Vorsitz).

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es nimmt niemand das Wort; ich kann die Diskussion schließen, und wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte das Amendement Lasker, über das wir zuerst eventuell abzustimmen haben, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**:
Der Reichstag wolle beschließen:
am Schluß des Absatz 3 hinzuzufügen:
„oder wenn sie unter Beistand des Rechtsanwalts die Ausführung der Parteirechte übernehmen".

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; das Amendement ist angenommen.

Ich weiß nicht, ob das hohe Haus die Verlesung des § 21 mit diesem Amendement wünscht. —

(Wird verneint.)

Das ist nicht der Fall.

Nun bitte ich diejenigen Herren, welche den § 21, wie er sich nach dieser eventuellen Abstimmung gestaltet hat, annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit des Hauses; § 21 ist angenommen.

Ich möchte nunmehr konstatiren, daß gegen die Ueberschrift dieses Abschnitts eine Erinnerung nicht gemacht wird.

Ich eröffne die Diskussion über § 22. — Es nimmt niemand das Wort, eine gesonderte Abstimmung wird nicht verlangt; § 22 ist vom hohen Hause angenommen.

§ 23. — Ich eröffne über denselben und das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker Nr. 222 II 4 die Diskussion. — Es nimmt niemand das Wort; ich schließe also die Diskussion, und wir kommen zur Abstimmung.

Wir haben zunächst über das Amendement Dr. Lasker eventuell abzustimmen, und ich bitte dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**:
Der Reichstag wolle beschließen:
im Absatz 2 statt „Rechtsausführung" zu sagen:
„Ausführung der Parteirechte".

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; das Amendement ist angenommen.

Das hohe Haus erläßt mir wohl die Verlesung des § 23. —

(Zustimmung.)

Das ist der Fall.

Nunmehr bitte ich die Herren, welche den § 23, wie er sich nach dieser eventuellen Abstimmung gestaltet hat, annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 23 ist angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 24.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, ich glaube, daß, da bis zu dem Abschnitt, der von dem Reichsgericht handelt, bis jetzt gar keine Anträge eingebracht sind, wir unser Geschäft sehr abkürzen könnten, wenn wir diese Paragraphen ohne weitere Diskussion en bloc annehmen wollten.

(Bravo!)

Das schließt nicht aus, daß bei der dritten Berathung diese oder jene Bemerkung gemacht wird, aber für jetzt ist nach meiner Ansicht kein Stoff zur Diskussion in Beziehung auf die bezeichneten Abschnitte, und darum stelle ich den Antrag, a l s o zu handeln.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich würde doch den Herrn Abgeordneten bitten, daß er seinen Antrag nach der Zahl der Paragraphen bezeichnet.

Abgeordneter **Windthorst**: §§ 24 bis 94 exklusive.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es handelt sich also um die §§ 24 bis 93 einschließlich.

Meine Herren, Sie haben eben gehört, der Herr Abgeordnete Windthorst hat den Antrag gestellt, die §§ 24 bis 93 inklusive ohne weitere Diskussion en bloc anzunehmen. Ich möchte zunächst konstatiren, ob gegen diesen Vorschlag von einer Seite des Hauses Widerspruch erhoben wird. — Das ist nicht der Fall; das Haus billigt also die Abweichung von der Geschäftsordnung, und ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche diese Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Paragraphen sind vom Hause angenommen.

Es ist mir nun, meine Herren, ein Antrag auf Vertagung der Sitzung von den Herren Abgeordneten Dr. Zinn und Möring überreicht. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist hinreichend unterstützt. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag auf Vertagung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht. Pause.)

Das Büreau ist darin einig, daß jetzt die Mehrheit steht, der Vertagungsantrag ist angenommen.

(Präsident Dr. von Forckenbeck übernimmt den Vorsitz.)

Präsident: Meine Herren, ich würde vorschlagen, die nächste Plenarsitzung Montag 11 Uhr anzuberaumen, und stelle auf die Tagesordnung:

1. Interpellation des Abgeordneten Windthorst, betreffend das durch kaiserliche Verordnung erlassene Pferdeausfuhrverbot;
2. Interpellation des Abgeordneten Windthorst, betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen;
3. Antrag des Abgeordneten Fritzsche, betreffend die Einstellung des gegen den Abgeordneten Most eingeleiteten Strafverfahrens;
4. Berathung der Rechnung der Kasse der Oberrechnungskammer bezüglich der Rechnung für das Jahr 1876 und das erste Vierteljahr 1877;
5. erste und zweite Berathung der Handelskonvention zwischen dem deutschen Reich und Rumänien;
6. erste und zweite Berathung des Auslieferungsvertrags zwischen dem deutschen Reich und Schweden und Norwegen;
7. erste und zweite Berathung des Nachtragsvertrags zum Vertrag vom 15. Oktober 1869 über den Bau und Betrieb der Gotthardeisenbahn;
8. erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheers;
9. erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Uebernahme bisher aus Landesfonds bezahlter Pensionen auf das Reich.

Der Herr Abgeordnete von Helldorff hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **von Helldorff**: Ich möchte mir die Anfrage an den Herrn Präsidenten erlauben, ob ein Gesetzentwurf, der, wie es scheint, sich sehr kurz behandeln läßt, und in Bezug auf welchen von vielen Seelen des Hauses schon in früherer Zeit gleichem Wunsche Ausdruck gegeben worden ist, nämlich Nr. 182, betreffend die Abänderung der §§ 30 und 33 der Gewerbeordnung, noch Aussicht hat, auf die Tagesordnung der nächsten Zeit gesetzt zu werden.

Präsident: Meine Herren, ich kann darüber eine bestimmte Auskunft nicht geben. Ich glaube, daß wir Veranlassung haben, erst die soeben von mir aufgeführten Vorlagen zu erledigen, dann die Rechtsanwaltsordnung, dann das Gerichtskostengesetz, und dann wird es sich entscheiden, ob auch diese Vorlage noch auf die Tagesordnung gebracht werden kann. Es wird in dieser Beziehung noch eine Erwägung gepflogen werden müssen zwischen den verbündeten Regierungen und dem Präsidium in Bezug auf die Dauer des Zusammenseins des Reichstags.

Ich möchte, meine Herren, in der Tagesordnung noch eine Aenderung eintreten lassen; ich möchte auf die Tagesordnung für Montag auch die

Fortsetzung der zweiten Berathung der Rechtsanwaltsordnung,

und zwar an erster Stelle, setzen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort zur Tagesordnung.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Ich bin nun vollständig befriedigt. Die frühere Tagesordnung wäre eine Einladung zur Beschlußunfähigkeit gewesen, während ich den dringendsten Wunsch habe, und, wie ich glaube, es im Interesse unserer Geschäfte liegt, daß, während die Kieler Deputation abwesend und etwa eine Zahl von zwanzig Mitgliedern unseren Berathungen entzogen sein wird, dieses Haus nicht dem Zufall der Beschlußunfähigkeit ausgesetzt sei.

Präsident: Meine Herren, auch die zuerst vorgeschlagene Tagesordnung hat außerordentlich wichtige Gegenstände, sie umfaßt — um darauf aufmerksam zu machen — zum Beispiel den Handelsvertrag mit Rumänien und einzelne sehr wichtige Gesetze. Ich habe indessen von selbst schon die Tagesordnung vervollständigt, und wenn dagegen Widerspruch nicht erhoben wird . . . .

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort zur Tagesordnung.

Abgeordneter **Windthorst**: Ich meinerseits müßte wünschen, daß die Rechtsanwaltsordnung nicht auf die Tagesordnung gesetzt wird. Ich kann ja freilich nicht sagen, ob wir am Montag beschlußfähig sein werden oder nicht — ich halte dafür, daß jeder die Pflicht hat, auszuhalten, und daß es nicht zu rechtfertigen ist, wenn man ohne Noth fortgeht —; aber es ist in dem jetzigen Stadium der Geschäfte doch denkbar, daß wir am Montag beschlußunfähig sein werden. Heute sind wir z. B. in dem Falle gewesen, daß, wenn die zwanzig fehlten, die nach Kiel gehen werden, wir nicht beschlußfähig gewesen wären. Ich bin nun der Meinung, daß die nunmehr folgenden Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung von so außerordentlicher Wichtigkeit für die Zukunft einer großen Zahl von Richtern und einer noch größeren Zahl von Anwälten sind, daß ich nicht wünschen kann, daß wir in einem leicht beschlußunfähigen Hause über das Schicksal dieser Männer aburtheilen dürfen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort zur Tagesordnung.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Die Herren werden sich erinnern, daß der Reichstag, außer vielleicht noch anderen Gründen der Kourtoisie, im wesentlichen deswegen nicht in pleno die Einladung nach Kiel angenommen, weil er geglaubt hat, die Geschäftslage verbiete, daß wir wiederum zwei Tage Pause eintreten lassen. Mir scheint wirklich, daß jeder der Herren wohl in sich den Drang fühlen wird, endlich einmal eine Grenze zu setzen für die Zeit, in der wir hier verhandeln sollen. Nun bin ich aber der Ueberzeugung, daß, wenn wir nicht sehr wichtige Gegenstände für Montag auf die Tagesordnung setzen und zwar solche, die das Interesse der Mitglieder lebhaft fesseln, wie gerade nach Ansicht des Herrn Abgeordneten Windthorst die Rechtsanwaltsordnung in ihren Schlußparagraphen dazu geeignet ist, wir leicht dazu kommen würden, die beiden Tage zu verlieren, und um dieses zu verhüten, ist es durchaus rathsam, dem zweiten Vorschlag des Herrn Präsidenten Folge zu geben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort zur Tagesordnung.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, wenn ich mit dem Kollegen Lasker annehmen könnte, daß die Rechtsanwaltsordnung recht viel anziehendes für die Mitglieder des Reichstags hätte, würde ich ganz mit ihm einverstanden sein. Ich bin aber der Meinung, daß die Gegenstände, welche der Herr Präsident zuerst auf die Tagesordnung gesetzt hat, für eine große Zahl von Mitgliedern viel anziehender sind; denn darüber müssen wir Juristen uns nun einmal nicht täuschen, unsere juristischen Unterhaltungen hören unsere übrigen Kollegen nicht gerne.

(Rufe: O ja!)

Präsident: Meine Herren, es ist Widerspruch gegen die Tagesordnung erhoben worden, und wenn der Herr Abgeordnete Windthorst dabei beharrt, so muß ich den Widerspruch zur Entscheidung bringen.

Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort zur Tagesordnung.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Meine Herren, nach meiner Auffassung und nach den Erkundigungen, die ich in den Kreisen der Abgeordneten eingezogen habe, liegt die Sache so, daß für diejenigen Gesetze, die nicht bereits am Dienstag die zweite Lesung vollständig passirt haben, überhaupt keine Garantie ist, daß sie noch in einem beschlußfähigen Hause zur Erledigung kommen werden; wenigstens würden wir für eine weitere Verzögerung der Session unsererseits jede Verantwortung ablehnen. Von diesem Standpunkte aus müssen wir wünschen, daß die Rechtsanwaltsordnung am Montag nach dem Vorschlag des Herrn Präsidenten zum vollständigen Abschluß gelangt.

Präsident: Ja, meine Herren, der Widerspruch muß durch Abstimmung entschieden werden. Ich bitte die Herren, Platz zu nehmen.

(Geschieht.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den von mir vorgeschlagenen ersten Gegenstand der Tagesordnung, nämlich die Fortsetzung der zweiten Berathung der Rechtsanwaltsordnung, von dieser Tagesordnung absetzen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; es bleibt also bei der von mir vorgeschlagenen Tagesordnung.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 20 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

47. Sitzung

am Montag, den 13. Mai 1878.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 35 Minuten durch den Präsidenten Dr. von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Meine Herren, gleich nach der bestätigten Nachricht von der entsetzlichen That des Attentats auf Seine Majestät den Kaiser hat das Präsidium des Reichstags eine Audienz bei Seiner Majestät dem Kaiser nachgesucht. Seine Majestät haben Allergnädigst geruht, mir gestern Nachmittag diese Audienz huldvollst zu gewähren. Namens des Reichstags habe ich in derselben auszusprechen mir erlaubt, daß die am Schluß der vorgestrigen Sitzung des Reichstags erst in unbestimmten Gerüchten verlautende Nachricht von der ruchlosen That alle Gemüther im Reichstag auf das tiefste erschüttert habe, um so tiefer, um so schmerzlicher, um so furchtbarer, als wir, die Vertreter des deutschen Volks, wissen, mit welchem tiefen Dankgefühl, mit welcher innigen Liebe und Verehrung das deutsche Volk Seiner Majestät, seinem Kaiser ergeben ist,

(sehr gut!)

daß gleichzeitig aber unser aller Herzen von dem innigsten Dankgefühl gegen den allmächtigen Gott, der Seine Majestät wiederum so sichtbar geschützt habe, erfüllt seien. Ich habe sodann Seiner Majestät namens des Reichstags im Einklang mit dem ganzen deutschen Volke die ehrfurchtsvollsten und herzlichsten Glückwünsche zu der glücklichen Errettung aus Lebensgefahr ausgesprochen. Seine Majestät haben diese Worte huldvollst entgegenzunehmen geruht und mich ausdrücklich beauftragt, seinen herzlichsten Dank für diese Kundgebung der Theilnahme des Reichstags auszusprechen.

Ueberzeugt, meine Herren, daß ich in vollem Einklang mit dem Reichstag in dessen Vertretung gehandelt habe, ersuche ich Sie, sich von den Plätzen zu erheben und mit mir einzustimmen in den Ruf der Treue und der Ehrerbietung:

Seine Majestät der deutsche Kaiser, König Wilhelm von Preußen lebe hoch! — und nochmals hoch! — und zum dritten Male hoch!

(Der Reichstag erhebt sich und stimmt begeistert in den dreimaligen Hochruf des Präsidenten ein.)

Noch habe ich anzuführen, meine Herren: nach dem Beschluß des Reichstags sollte ich heut in Kiel anwesend sein; unter den obwaltenden Verhältnissen habe ich meinen Stellvertreter, den Herrn Vizepräsidenten Freiherrn Schenk von Stauffenberg ersucht, statt meiner an der Spitze der Deputation nach Kiel zu reisen.

(Bravo!)

Ich halte mich verpflichtet, dieses dem Reichstag anzuzeigen. — Der Herr Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg ist auf das bereitwilligste meinem Ersuchen nachgekommen und hat sich gestern an der Spitze der Deputation zunächst nach Lübeck und dann nach Kiel begeben.

Ich habe Urlaub ertheilt: dem Herrn Abgeordneten Grafen von Naihauß-Cormons bis zum 17. dieses Monats wegen unaufschiebbarer Familien- und Amtsgeschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Grafen von Praschma auf acht Tage wegen dringendster Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Hillmann auf fernere acht Tage wegen Unwohlseins.

Urlaub für längere Zeit suchen nach: der Herr Abgeordnete Dr. Schröder (Friedberg) bis zum 25. dieses Monats zur Beiwohnung der Sitzungen der zweiten Kammer des hessischen Landtags, deren Mitglied derselbe ist; — der Herr Abgeordnete Meusel bis Ende dieses Monats wegen dringender amtlicher Geschäfte; — der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow bis zum 31. dieses Monats zur Beiwohnung der Sitzungen der Provinzialsynode von Pommern als Vorstandsmitglied. — Gegen diese letzten Urlaubsgesuche wird Widerspruch nicht erhoben; sie sind bewilligt.

Entschuldigt sind für die heutige Sitzung: der Herr Abgeordnete Dr. Gensel für die ersten Stunden der heutigen Sitzung wegen dringender Geschäfte; — der Herr Abgeordnete Dr. Mendel zur Beiwohnung einer Kreistagssitzung; — der Herr Abgeordnete Dr. Brockhaus und der Herr Abgeordnete Wichmann für heute und morgen wegen dringender Geschäfte; — der Herr Abgeordnete Strecker desgleichen; — der Herr Abgeordnete Freiherr von Schorlemer-Alst und der Herr Abgeordnete von Wedell-Malchow wegen dringender Geschäfte.

Als Kommissarien des Bundesraths werden der heutigen Sitzung beiwohnen:

bei der Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheers:
- der kaiserliche Geheime Regierungsrath Herr Schultz und
- der königlich preußische Wirkliche Geheime Kriegsrath Herr Horion;

bei der Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Uebernahme bisher aus Landesfonds gezahlter Pensionen auf das Reich:
- der kaiserliche Geheime Regierungsrath Herr Schultz,
- der königlich preußische Geheime Finanzrath Herr Germar und
- der königlich preußische Geheime Kriegsrath Herr Pomme.

Wir treten in die Tagesordnung ein, und zwar in die

Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs einer Rechtsanwaltsordnung, auf Grund des Berichts der VI. Kommission (Nr. 173 der Drucksachen).

Die Berathung war gekommen bis zum § 93 inklusive.

Wir gehen über zum fünften Abschnitt: Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgericht.

§ 94. — Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort, — es wird auch sonst das Wort nicht genommen; ich schließe die Diskussion, und da eine Abstimmung nicht verlangt wird, so konstatire ich die Annahme des § 94.

Ich eröffne die Diskussion über § 95.

Zu demselben liegen vor die Amendements des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker Nr. 222 II 5, Thilo Nr. 223 II 1, Thilo 223 II 2. Auch diese Amendements stehen mit zur Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wolffson**: Ich will einleitend nur bemerken, daß es ersichtlich auf einem Irrthum beruht, wenn im § 39 von einem ordentlichen Rechtslehrer die Rede ist, während im § 5 Nr. 1 von einem öffentlichen Rechtslehrer die Rede war. Ich vermuthe, daß es in der Absicht des Reichstags liegt, den Satz so zu fassen, wie es im § 5 geschehen ist, erwarte aber, daß aus der Mitte der Versammlung die Anregung kommen wird; im übrigen behalte ich mir das Weitere bis zum Schluß der Diskussion vor.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. von Grävenitz hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **von Grävenitz**: Meine Herren, der Abänderungsantrag, welchen mein Freund Thilo gestellt hat, und den ich in seiner Abwesenheit zu befürworten übernehme, ist gegen die Bestimmung der Kommissionsvorlage in § 95 gerichtet, wonach bei der Zulassung von Rechtsanwälten beim Reichsgericht statt des Reichskanzlers die Entscheidung dem Präsidium des Reichsgerichts übertragen wird. Ich darf hierbei vorausschicken: nach den allgemeinen Bestimmungen und speziell nach § 3 der Rechtsanwaltsordnung soll die Entscheidung über die Zulassung der Rechtsanwälte der Landesjustizverwaltung zustehen. Gegen diese Bestimmung hat die Kommission keinen Widerspruch erhoben, obwohl auch damals schon der Antrag gestellt wurde, der Landesjustizverwaltung das Reichsgericht oder das Präsidium des Reichsgerichts zu substituiren, und obwohl auch die Befugniß der Landesjustizverwaltung in jenen analogen Fällen auf freien und zum Theil, wie im Fall des § 13, sogar auf einem völlig unabhängigen Ermessen beruht.

Was nun die Zulassung der Rechtsanwälte beim Reichsgericht betrifft, so enthält in dieser Beziehung der § 94 das Prinzip, wonach ausgesprochen worden ist, daß auf die Rechtsanwaltschaft beim Reichsgericht, „insoweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten sind, die Vorschriften der ersten vier Abschnitte dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung finden, daß an die Stelle der Landesjustizverwaltung der Reichskanzler und an die Stelle des Oberlandesgerichts das Reichsgericht tritt." Sie sehen also, meine Herren, daß der Kommissionsvorschlag bei § 95 eine Ausnahme statuirt, und wir werden mithin zu untersuchen haben, ob für diese anomale Bestimmung stichhaltige Gründe vorhanden sind. Meinerseits verneine ich das.

Zuvörderst, meine Herren, ist die Kommission darüber einig geworden, daß im vorliegenden Fall ein Rechtsanspruch der Rechtsanwälte auf Zulassung bei dem Reichsgericht ausgeschlossen sein soll, und daß also diejenige Instanz, welche über die Zulassung zu entscheiden hat, diese Entscheidung nach seinem Ermessen fällen muß. Es ist hinzuzufügen, daß dieses Ermessen in dem vorliegenden Fall ein weiteres, ein bedeutenderes ist, daß es sich bei der Einräumung dieses Ermessens um eine höhere Machtvollkommenheit der entscheidenden Instanz, und zwar gerade deshalb handelt, weil ein Rechtsanspruch der Anwälte auf Zulassung nicht verkannt ist und sonach freie Auswahl derselben in Frage steht. Aber, meine Herren, ich meine, daraus folgt nicht die Berechtigung des Kommissionsvorschlags, dem Reichskanzler, und ich will hinzufügen, sonach der Reichsjustizverwaltung in diesem Fall dieselbe Befugniß zu entziehen, welche in analogen Fällen der Landesjustizverwaltung übertragen ist. Es scheint mir, daß damit der höchsten Reichsbehörde eine nicht angemessene und entsprechende Stellung gegenüber den Landesjustizverwaltungen angewiesen ist, ich meine, daß es für uns bei der Berathung eines organischen Gesetzes, wie es hier vorliegt, nicht gerathen erscheint, eine Bestimmung zu treffen, welche in negativer Richtung die Bedeutung und Autorität der höchsten Reichsbehörde zu schmälern und zu beeinträchtigen scheint. Meine Herren, meines Erachtens tritt folgende Betrachtung in die erste Linie. Es handelt sich hier nicht um einen Akt richterlicher Thätigkeit, nicht um einen Akt der Jurisdiktion, sondern es handelt sich unzweifelhaft um einen Akt der Verwaltung. Wenn Sie nun bedenken, daß das freie Ermessen, nach welchem die Entscheidung getroffen wird, im Grunde doch das Resultat der Ernennung höherer Justizbeamten herbeiführt, also einer solchen Ernennung analog ist, so ergibt sich, daß es sich dabei um die Ausübung eines Hoheitsrechts, um die Ausübung eines Rechts, das man als einen Ausfluß der Justizhoheit betrachten muß, handelt. Nun, ein solche Funktion, meine Herren, muß meines Erachtens von allgemeinem Gesichtspunkte aus geübt werden, sie muß geübt werden von dem allgemeinen Standpunkt des Interesses und des Bedürfnisses des deutschen Reichs; sie muß geübt werden, wie ich hinzufüge, von dem Standpunkt des Interesses und Bedürfnisses der einzelnen Landesgebiete und Rechtsgebiete. Und ich meine im Gegensatz zu einer Bemerkung in dem Kommissionsbericht, daß eine genügende Grundlage für eine solche Prüfung gerade nur von der höchsten Reichsbehörde gewonnen werden könne.

Ich glaube aber ferner, meine Herren, daß es keine Instanz gibt, welche in einem solchen Falle volle Garantie für die Unparteilichkeit und Objektivität der Entscheidung in höherem Maße darböte. Diese Garantie liegt vor allem in der Würde und in der Ehre der höchsten Reichsbehörde und in der damit verbundenen Verantwortlichkeit dem deutschen Reich, dem ganzen Anwaltstand, dem ganzen Juristenstand gegenüber. Jene Garantie, meine Herren, liegt ferner darin, daß die Funktion der Entscheidung von der vorgängigen Einforderung eines Gutachtens einmal des Präsidiums des Reichsgerichts und zweitens des Vorstands der Anwaltskammer abhängig gemacht ist oder doch in der Regierungsvorlage und nach Absicht meines Freundes Thilo davon abhängig gemacht werden soll. Nun, meine Herren, ich meine, bei einer solchen Ausübung, bei solchen Bedingungen, an die diese Funktion geknüpft ist, da wird man — ich nehme auch hier auf eine Bemerkung des Kommissionsberichts Bezug — wohl schwerlich von einer möglichen Beeinflussung reden können und reden wollen. Meine Herren, ich meine doch, man wird haften wollen an dem etwa Subjektiven oder Persönlichen, welches mit dem Ausdruck „Reichskanzler" gegeben sein könnte. Es handelt sich hier nicht allein um den Reichskanzler, sondern es handelt sich um die deutsche Reichsjustizverwaltung. Der Landesjustizverwaltung steht die deutsche Reichsjustizverwaltung gegenüber, an deren Spitze der Reichskanzler steht, dieselbe Reichsjustizverwaltung, welche nach unserer Verfassung bereits mit wichtigeren Funktionen, als die hier in Frage stehende, bekleidet, deren Selbstständigkeit und Unabhängigkeit vor allem durch die Natur der Sache und den Charakter der Geschäfte verbürgt, zum Theil auch schon in bestimmter Form verfassungsmäßig — ich erinnere an das Stellvertretungsgesetz — gesichert ist.

Ich will nun fragen, ob dann dieselben Garantien oder ähnliche geboten sind durch den Vorschlag der Kommission? Da meine ich denn vor allem, meine Herren, daß die Entscheidung über die Zulassung durch das Präsidium des Reichsgerichts, also eines Kollegiums von Richtern, daß dann aus den schon früher angegebenen Gründen, weil es sich hier nicht um einen Akt richterlicher Jurisdiktion handelt, diese Entscheidung hinaustritt aus den Grenzen des Richteramts, aus den Grenzen des richterlichen Berufs. Wenn wir, meine Herren, voller

Berechtigung gerade in unserer Zeit die richterliche Thätigkeit und Machtvollkommenheit sehr hoch stellen, so ist es doch auf der anderen Seite auch geboten, daß wir der richterlichen Thätigkeit nicht Befugnisse einräumen, oder, besser gesagt, Pflichten auferlegen, welche außerhalb der Grenzen des Richterberufs liegen. Ferner, meine Herren, wie wird die in Rede stehende Funktion des Reichskanzlers geübt? Wenn der Vorstand der Anwaltskammer und das Präsidium des Reichsgerichts übereinstimmen, nun dann, meine Herren, das wird zuzugeben sein, dann wird die Entscheidung des Reichskanzlers in allen oder fast in allen Fällen gegeben sein; wenn beide Gutachten abweichen, meine Herren, dann tritt ausschlagend die Machtvollkommenheit der deutschen Reichsjustizverwaltung, des Reichskanzlers ein.

Sie sehen daraus, daß ich Recht hatte, wenn ich von der Ausübung einer der Ausübung eines Hoheitsrechts analogen Befugniß sprach. Die Entscheidung des Reichskanzlers ist der Sache nach in den meisten Fällen ein Ausfluß der Reichsaufsicht, die sich hier geltend macht, gegenüber zwei gewichtigen Gutachten, die meiner Auffassung nach mit Rücksicht auf die Stelle, von der sie ergehen, maßgebend sein werden, wenn sie übereinstimmen, die aber, wenn sie nicht übereinstimmen, der höheren Entscheidung weichen müssen.

Meine Herren, ich möchte nicht, daß dieses Gesetz eine Bestimmung enthielte, welche von einem gewissen Mißtrauen, ich will nicht sagen getragen wird, aber doch den Schein eines solchen Mißtrauens erregen könnte, eines Mißtrauens, das wohl hier und da in unserer Gesetzgebung Eingang gefunden hat, nämlich des Mißtrauens gegen jede andere staatliche Gewalt und Machtvollkommenheit außerhalb der richterlichen Gewalt, und im Gegensatz zu derselben.

Meine Herren, ich kann darin irren, aber mir scheint es so, wenn wir in diesem Falle, wo die Entscheidung am zweckmäßigsten auf sicherer Grundlage, mit den zuverlässigsten Garantien umgeben, durch den Reichskanzler innerhalb seiner natürlichen Kompetenz getroffen wird, nach der Regierungsvorlage getroffen werden soll, dem Reichskanzler, der Reichsjustizverwaltung diejenigen Befugnisse versagen, welche wir der Landesjustizverwaltung jedes einzelnen Staats auf analogem Gebiet einräumen. Meine Herren, auf mich würde das den Eindruck machen, als sagten wir dem Reiche ab, seinem wahren Interesse und seinem Bedürfniß, und die Verantwortung, wenn ich Recht habe, die könnten wir, wie ich glaube, weder hier noch nach außen hin übernehmen.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, das Amendement, wie es gestellt ist, anzunehmen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath Staatssekretär Dr. Friedberg hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Staatssekretär im Reichsjustizamt Dr. **Friedberg**: Das System, welches der Gesetzentwurf bei der Frage über die Berufung von Rechtsanwälten an das Reichsgericht eingeschlagen hat, ist schon von mir in der ersten Lesung als ein zweifelhaftes bezeichnet worden, und es hat auch Anfechtungen bei der ersten Lesung und in den Worten des Herrn Abgeordneten Windthorst sogar eine sehr schwere Verurtheilung erfahren. Es durfte darum nicht überraschen, daß auch in der Kommission diese Frage zu den erheblichsten Meinungsverschiedenheiten Anlaß gegeben hat, und daß erst bei der zweiten Lesung in der Kommission ein Beschluß herausgekommen ist, den ich wohl als einen Mittelweg zwischen dem, was die Regierungsvorlage gewollt, und dem, was von der Kommission als zulässig erachtet wurde, bezeichnen kann. Die Regierungsvorlage wollte das freie Ermessen des Reichskanzlers, aber gebunden durch die gutachtliche Aeußerung der Anwaltskammer und des Reichsgerichts, einführen; der Kommissionsbeschluß setzt an die Stelle des Reichskanzlers das Präsidium des Reichsgerichts.

Ich bin nun nicht gemeint, so weit zu gehen, daß ich in diesem Beschluß den Ausdruck eines Mißtrauens gegen den Reichskanzler erkennen möchte, sondern ich kann zugeben, daß man sehr gute Gründe hat, den Reichskanzler mit dieser Aufgabe nicht betrauen zu wollen; denn es hat diese freie Ernennung entschieden sehr viel mißliches, und nicht am wenigsten mißliches für den, dem man eine solche Machtvollkommenheit beilegt, und für diejenigen, welche ihn bei Ausübung dieser Machtvollkommenheit zu berathen die Pflicht haben. Darum würde ich, wenn ich bloß diesen Standpunkt einnehmen dürfte, es vielleicht ganz gern sehen, wenn diese Aufgabe dem Reichskanzler und damit auch der berathenden Stelle, dem Reichsjustizamt, erspart bliebe. Eine andere Frage ist es aber, ob durch die Neuerung, die Sie einführen wollen, durch Uebertragung dieser Berufung an das Präsidium, sachlich wirklich eine Besserung herbeigeführt wird, und das darf ich bezweifeln.

Was gegen das freie Ermessen des Reichskanzlers angeführt wird, besteht doch wesentlich darin: der Reichskanzler entbehre der Grundlage, die ihn zu einem Urtheil über einen bestimmten Kandidaten befähigen könne, weil er ja nicht in der Mitte der Justizverwaltung der einzelnen Staaten stehe. Diesen Einwand muß ich anerkennen, aber derselbe Einwand trifft auch das Präsidium; denn das Präsidium steht ebenso wenig in der Mitte der Justizverwaltung, das Präsidium hat wesentlich nur die Leitung des Reichsgerichts als erkennende Behörde, und es dünkt mich sogar eine Inkonsequenz, wenn entgegen der Strömung der Gesetzgebung, die im übrigen dahin geht, die Gerichte von nicht gerichtlichen Geschäften zu entbinden, hier in diesem Gesetz dem obersten Reichsgericht eine damit nicht zusammenhängende Aufgabe zugewiesen wird.

Bei dieser Sachlage hielt ich es für angebracht, das Reichsoberhandelsgericht selbst mit seiner Meinung zu hören, was es zu dem Plan, die Berufung in die Hände des Reichskanzlers zu legen, meine, oder ob es sich dafür erkläre, daß ein anderer Weg der bessere sei. Nun kann ich mittheilen, daß das Reichsobergericht selbst diese Befugniß nicht wünscht. Der Bericht desselben vom 25. März verbreitet sich zunächst über die Frage, ob man den Anwalt beim Reichsoberhandelsgericht überhaupt unter dieselben Bedingungen stellen könnte, wie alle andern Anwälte, und erklärt sich mit Entschiedenheit dagegen, weil es nothwendig sei, an die Anwälte des Reichsoberhandelsgerichts höhere Anforderungen zu stellen, wenn anders man eine Anwaltschaft dort schaffen wolle, die homogen mit dem Reichsoberhandelsgericht die erste Stelle in der Anwaltschaft einnehmen könnte. Dann kommt der Bericht zu der Frage über die Berufung, — ich bitte um die Erlaubniß, die einschlagenden Worte hier verlesen zu dürfen. Der Bericht des Reichsoberhandelsgerichts, der im Plenum berathen und gefaßt worden ist, sagt:

> Die Ernennung durch den Reichskanzler verleiht durch sich selber dieser Rechtsanwaltschaft eine vor den übrigen ausgezeichnete Stellung; sie vermag, indem sie das wohlerwogene Bedürfniß an Zahl und Kraft entscheiden läßt, durch Abhaltung hier bedenklicher Konkurrenz den Bewährten und Ausgezeichneten einen der Leistungskraft entsprechenden Erwerb zu sichern; sie vermag endlich durch sorgfältige Ansammlung angesehener Männer den berechtigten und wünschenswerthen Ehrgeiz heilsam zu fördern. Auf diese Weise erleichtert sie nicht nur gerade dem besonders tüchtigen Anwalt den schweren Entschluß, unter Aufgabe geachteter, wohlsituirter Stellung erneute Bewährung am Reichsgericht zu versuchen, sondern sie macht das Einrücken in die Rechtsanwaltschaft dieses Gerichts zu dem, was sie im Interesse der Rechtspflege sein soll, nämlich zu einer begehrungswerthen Ascension.

Nachdem der Bericht sich dann noch weiter über die bestehende Rechtsanwaltschaft ausgesprochen hat, was ich, da es

sich hier um mehr persönliches handelt, nicht erwähnen will, darf ich vielleicht noch den Schluß des Berichts anführen. Er lautet:

> Es erklärt sich sonach das Reichsoberhandelsgericht, sein Gutachten zusammenfassend, gegen das Recht auf Zulassung der Rechtsanwälte beim Reichsgericht im Sinn der ersten Kommissionsbeschlüsse des Reichstags, und für das im Entwurf vertretene Prinzip der freien Ernennung durch den Reichskanzler.

Es gewährt eine gewisse Genugthuung für die Regierung, von autoritativer Stelle ausgeführt zu sehen, daß die Bestimmung des Gesetzentwurfs zu billigen sei, und ich darf mir, gestützt auf eine solche Autorität, darum auch wohl den Antrag erlauben, Sie möchten, unter Verwerfung des Beschlusses der Kommission, den Antrag des Herrn Abgeordneten Thilo und Genossen annehmen und somit die Regierungsvorlage wiederherstellen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Schmid (Württemberg) hat das Wort.

Abgeordneter **von Schmid** (Württemberg): Meine Herren, ich erlaube mir zur Begründung des Antrags, welchen mein Kollege und Freund Thilo gestellt hat, noch folgendes näher auszuführen. So sehr die Neigung vorwalten könnte, diesen Antrag mehr auf die politische Seite zu legen, so bin ich doch weit entfernt davon, dieses Gebiet zu beschreiten; ich werde im Gegentheil rein sachliche Erwägungen und Gesichtspunkte vorstellen zur Begründung des Antrages.

Nachdem ich den Kommissionsbericht durchgelesen hatte, war ich etwas überrascht über die Motivirung des Kommissionsbeschlusses. Es will mir scheinen, meine Herren, als ob eine ganze Summe sehr maßgebender und gewichtiger Gründe gegen den Kommissionsantrag und für den Antrag Thilo sprechen würde. Zuvörderst habe ich in dieser Richtung hervorzuheben, daß es eine Inkonsequenz in sich schließt, wenn die Kommission diesen ihren Antrag stellt, und zwar nach einer doppelten Richtung.

Die Kommission hat zunächst in § 94 das Prinzip, wonach der Reichskanzler an die Stelle der Landesjustizverwaltung treten soll, unbedingt ausgesprochen, und bereits im § 95 derelinquirt sie in der Hauptsache sofort ihr eigenes Prinzip. Dann aber tritt die logische Nichtfolge dadurch ein, daß, während bei den Bundesstaaten allüberall die Landesjustizverwaltung eben die Frage der Zulassung zu entscheiden hat, hier gerade beim Reichsgerichte es nicht die Verwaltung, sondern eine oberste Richterbehörde, beziehungsweise deren Präsidium selbst sein soll. Meine Herren, wenn man dafür anführen will, daß eben ein Mangel an Kenntnissen über Personen und Sache dafür spricht, daß an die Stelle des Reichskanzlers hier das Präsidium des Reichsgerichts treten soll, da bin ich doch der Meinung, daß bis zu einem gewissen Betracht und namentlich in den größeren Bundesstaaten derselbe Grund auch gegen die Landesjustizverwaltung angeführt werden könnte. Denn die Thatsache steht doch fest, daß der Reichskanzler nicht isolirt hier dasteht, sondern unmittelbar das Reichsjustizamt ihm zur Seite steht. Ihr Antrag geht gewissermaßen davon aus, als ob das Reichsjustizamt gar nicht existirte. Mit diesem Gedanken aber fällt ein guter Theil der Gründe, welche dem Kommissionsantrag zur Seite stehen.

Demnächst aber bin ich der Ansicht, daß auch vom Standpunkt einer richtigen Gesetzgebungspolitik aus der Antrag der Kommission nicht recht fundirt ist. Meine Herren, Sie bringen eine eigenthümliche Friktion und Kollision herein in den Kreis der Personen, welche den Apparat des Reichsgerichts bilden. Auf der einen Seite steht die Anwaltskammer des Reichsgerichts, welche ihr Gutachten abzugeben hat, und auf der anderen Seite soll nun das Präsidium des Reichsgerichts gewissermaßen als souveräner Richter über dieser Anwaltskammer selbst stehen. Wenn Sie nun das Prestige dieser Anwaltskammer, welches sie nothwendig haben muß, wenn sie ihre hohe Aufgabe erfüllen soll, nicht gefährden wollen, so müssen Sie eine höhere Instanz einsetzen, um eben nicht dieser Anwaltskammer, ich möchte sagen, in ihrer Autorität das denkbar stärkste Dementi unter Umständen geben zu lassen.

Ein weiterer sehr wesentlicher Gesichtspunkt ist der, daß das Präsidium des Reichsgerichts in eine Funktion hineingeschoben wird, welche ihm eigentlich doch organisch nicht zukommen soll; denn das Präsidium des Reichsgerichts wird hier auf einmal umgestaltet zu einer reinen Verwaltungsbehörde; und dazu, meine Herren, ist doch eigentlich dies Präsidium nicht geeignet. Ich möchte der Meinung sein, daß gerade das Palladium der Justiz, welche von der Verwaltung fernzuhalten ist, durch die Befugnisse, welche Sie dem Präsidium des Reichsgerichts hier einräumen wollen, gewissermaßen nothwendig gefährdet wird. Das ist ein Gesichtspunkt, der meines Erachtens sehr schwer wiegen wird.

Dann aber, von weiteren politischen Erwägungen abgesehen, möchte ich der Meinung sein, daß Sie ja im Präsidium des Reichsgerichts gar keine verantwortliche Behörde haben. Meine Herren, für die Verfügungen, welche hier getroffen werden, haben Sie das verantwortliche Organ wohl im Reichskanzler, Sie sind aber nicht im Stande, den Präsidenten des Reichsgerichts — und um dessen Person wird es sich hauptsächlich handeln, — hier vor den Reichstag je zu zitiren und ihn verantwortlich zu erklären, wenn er den Kreis seiner Rechte und Pflichten überschreiten oder gar verletzen sollte. Meine Herren, das scheint mir doch eben ein Grund zu sein, welcher auch in die Wagschale der Entscheidung fallen dürfte.

Wenn man nun von diesen meines Erachtens sehr bedeutenden Gesichtspunkten ausgeht und demnächst mehr in die sachlichen Erwägungen der Kommission hereintritt, so möchte ich doch der Ansicht sein, daß die Kommission von einer Supposition ausgeht, welche thatsächlich nicht richtig sein dürfte. Die Kommission stellt sich vor das Präsidium des Reichsgerichts gewissermaßen als eine Art vizegöttliches Wesen, welches in Allwissenheit und Gerechtigkeit über allen Personen und Sachen steht; das scheint mir ein Ideal zu sein, welches sehr wünschenswerth wäre, aber in Wirklichkeit nicht existirt. Wenn Sie diesen Gedanken aber als einen berechtigten anerkennen müssen, so fällt eben damit eine wesentliche Voraussetzung, eine wesentliche Basis des ganzen Kommissionsantrags. Meine Herren, das scheint mir nicht recht angreifbar zu sein. — Der Herr Kollege Schwarze bestreitet das, aber ich bitte dann nur den Beweis des Gegentheils führen zu wollen.

Meine Herren, ich habe schon angeführt, wie die Behauptung, daß eben dem Reichskanzler das Wissen nicht zustehe, welches nöthig erscheint, um hier richtig zu handeln, dadurch schon ihre thatsächliche Widerlegung findet, daß die Organe im Reich vorhanden sind, um dieses Wissen des Reichskanzlers zu kompletiren und zu ergänzen. Wenn Sie aber der Meinung sein sollten, daß eben schließlich die Stellung, die Person, die Macht und vielleicht auch der Wille des Kanzlers es wäre, welcher die gesetzliche Schranke in diesen Dingen zu durchbrechen im Stande wäre, dann, meine Herren, glaube ich doch, daß man absehen sollte von einem solchen Gedanken schon mit Rücksicht darauf, daß die Institution, die wir schaffen, eben nicht eine wechselnde, sondern eine bleibende, für Generationen hoffentlich andauernde sein wird. Meine Herren, ich bitte dann auch sehr scharf ins Auge zu fassen, daß ja der Kanzler in seinen diesbezüglichen Entschließungen umgeben ist, wie Sie es zu thun lieben und wohl mit Recht zu thun lieben, von einem ganzen Kreise von Garantien, welche einen ausreichenden Schutz gewähren.

(Ruf: Keine einzige!)

— Die Garantien, Herr Kollege Windthorst, bestehen wohl darin, daß die Kommission selbst, sowohl was die Personen, um die es sich handeln kann, als was die Sache selbst anbetrifft, eben eine ganze Reihe von Garantien in das Gesetz hineingeschrieben hat und meines Erachtens mit Recht. Ich billige das vollständig.

(Ruf: Nach freiem Ermessen!)

— Nach dem freien Ermessen in dem Sinne und mit den Schranken, welche eben in dieser Beziehung der Vorschlag der Kommission selbst enthält. Ja, meine Herren, sind Sie denn der Ansicht, daß das freie Ermessen, welches Sie für das Präsidium des Reichsgerichts auch wollen, ein so ganz über alle menschlichen Eigenschaften erhabenes sei? Ich möchte der Meinung sein, daß das die größte aller Täuschungen wäre.

Wenn man sich die Frage vorlegt, ob hier Annäherungen möglich wären, meine Herren, so würde ich glauben, daß der Weg zum Kanzler vielleicht ein schwierigerer ist, als der zum Präsidenten des Reichsobergerichts. Ja, meine Herren, es will mir scheinen, als ob bei der Beurtheilung dieser Frage ein guter Theil der Zustände, welche vielleicht in Preußen zur Zeit herrschen, eingewirkt hat; aber wenn Sie dieses Motiv, welches ich als ein sachliches und richtiges nicht anerkennen kann, überhaupt wirksam erscheinen lassen wollen, dann mußten Sie auch die preußische Landesjustizverwaltung und überhaupt die preußische Justizverwaltung aus dem Gesetz beseitigen.

(Zuruf: Ist gar nicht Motiv!)

— Meine Herren, das ist eine Konsequenz und vor dieser Konsequenz dürfen und können Sie sich auch nie und nimmermehr verschließen. Liegt aber die Sache so, so möchte ich doch der Meinung sein, daß der stärkste Theil des Gewichts der Gründe, welche von Seiten der Kommission für ihre Anschauung angeführt sind, hinfällig wird.

Meine Herren, besonders ist sodann noch von der Kommission hervorgehoben worden, daß, wenn der Reichskanzler nicht beseitigt würde, die Gefahr eine dringliche wäre, daß § 8, wenn ich mich recht erinnere, der Rechtsanwaltsordnung eigentlich umgangen und ein numerus clausus eingeführt werden könnte. Ja, meine Herren, auch diese Ansicht, auch diese Aufstellung, scheint mir, entbehrt doch der näheren thatsächlichen Begründung. Ich will nicht sagen, daß diese Aufstellung in der Luft stehe, aber das glaube ich behaupten zu können, daß hierfür alle und jede nähere Begründung und Bescheinigung fehlt. Warum soll denn der Reichskanzler in dieser Beziehung sich nicht und sogar aus höheren Rücksichten mehr zu richten haben nach den diesbezüglichen Vorschlägen des Präsidiums des Reichsgerichts, der Anwaltskammer und — nach Umständen — nach den Vorschlägen des Reichsjustizamts? Ich glaube, daß eine gegentheilige Behandlung dieser Personenfrage bezüglich der Anwalte am Reichsgericht des Hasses nicht werth wären, welche eine solche Praxis, ein solches Interdikt über Personen in der Nation und wohl auch in diesem hohen Hause hervorrufen müßte. So klug, meine Herren, wird wohl stets der Mann sein, der an der Spitze der Reichsangelegenheiten steht.

Aus alledem komme ich nun zu dem Schlußresultat, meine Herren, daß der Vorschlag der Regierung, beziehungsweise der Antrag Thilo, welcher im wesentlichen mit diesem Vorschlag koinzidirt, der richtige ist, und ich bin der Ueberzeugung, daß, wenn Sie diesen Antrag nicht annehmen, ein großer Theil der Nation Ihren Beschluß gar nicht richtig verstehen wird.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Lasker: Der verehrte Herr Vorredner hat die Differenz zwischen der Kommission und dem Antrag Thilo etwas zu hoch gegriffen. Es liegt hier die sehr praktische Frage vor: ob die Berufung der Rechtsanwälte durch das Präsidium des Reichsgerichts geschehen soll oder durch den Reichskanzler. Verständigen wir uns darüber: unter „Reichskanzler“ ist in der faktischen Ausübung offenbar zu verstehen „der Präsident des Justizamts“. Nun, ich gestehe, daß ich, wenn die Vertrauensfrage aufgeworfen wird, im wesentlichen zu der einen Institution so viel Vertrauen habe wie zu der anderen, daß ich also von diesem Standpunkt aus gar nicht in der Lage wäre, mich für die eine oder andere Seite besonders zu erwärmen. Aber inhaltlich hat es allerdings einen Unterschied. Wenn Sie die Ernennung dem Reichsgerichtspräsidium übertragen, so hat dies im wesentlichen die Bedeutung, daß der Ernennung jeder Beigeschmack der Patronage entzogen werden soll, daß das Präsidium des Reichsgerichts, welches gewöhnt ist, lediglich nach dem Willen und Wortlaut eines strikt anweisenden Gesetzes sich zu richten, in jedem einzelnen Fall untersuchen soll, ob ungefähr der Durchschnitt der Anforderungen, die es an die Rechtsanwälte stellt, bei diesen Bewerbern vorliegt. Wenn Sie aber der Regierung die Ernennung überweisen, so ist dies nach der ganz allgemeinen Regel die Ausübung von Patronage, das heißt also von der freien Entscheidung, ob dieser zugelassen, jener nicht zugelassen werden soll. Sehr unrichtig ist deshalb auch die vom Herrn Vorredner als Grund für den Antrag Thilo angeführte Analogie dessen, was sonst in dem Gesetz bestimmt worden sei; weil nämlich die Justizverwaltung bei den übrigen Anwälten die Zulassung auszusprechen hat, so solle es die Reichsverwaltung beim Reichsgericht thun. Der Herr hat übersehen, daß bei den übrigen Anwälten es an gesetzliche Erfordernisse geknüpft ist, weshalb allein die Unterlassung versagt werden kann, und es ist deshalb ein reines Routinegeschäft, welches der Justizverwaltung anvertraut wird. Wenn Herr von Schmid den Verhandlungen der früheren Justizkommission volle Aufmerksamkeit bei diesem Punkt geschenkt hätte, so würde er gefunden haben, daß die Verhandlungen dort folgenden Fortgang genommen haben. Es war ursprünglich beantragt, daß über die Zulassung überhaupt das Gerichtspräsidium entscheiden sollte. Dagegen wurde aber geltend gemacht, da die Versagung an gesetzliche Kriterien geknüpft werde, so sei es keine Aufgabe mehr für das Präsidium, weil Arbitrationen damit gar nicht in Betracht kommen könnten, und infolge dessen wurde beschlossen, die Angelegenheit der Justizverwaltung zu übergeben. Da die Justizverwaltung dieselben Grundsätze beim Reichsgericht hat walten lassen wollen, so hat sie auch da beschlossen, daß die Sache der Reichsjustizverwaltung übergeben werden soll. Die Justizkommission hat aber einen guten Beschluß gefaßt, daß beim Reichsgericht auch eine persönliche Prüfung im einzelnen eintreten soll. Es liegt also die Analogie der früheren Beschlüsse nicht mehr vor, wie der Herr Vorredner objektiv zugestehen muß. Er kann ja behaupten: dennoch sei die Instanz des Reichskanzlers eine bessere, und ich würde viel Sympathie dafür haben; ich trage nur Bedenken, die Ernennung der Rechtsanwälte beim Reichsgericht zu einer Sache der Patronage machen zu lassen, und das wäre der Fall, was Sie auch dagegen sagen mögen. Wenn gesagt ist, der Reichskanzler sei doch der Reichsvertretung verantwortlich, — sind Sie wirklich der Meinung, daß Sie einen Minister zur Rede stellen können, weil er den einen Anwalt ernannt hat und nicht den anderen? Gehen diese Dinge nicht täglich vor, und würde sich nicht jeder lächerlich machen, der in einer Landesvertretung den Minister zur Rede stellen würde, warum er es unterlassen hat, den einen oder den anderen anzustellen? Das ist nicht mehr ein Akt der Vertretung, es wäre denn, daß aus der Gesammtübung des Reichskanzlers hervorginge, daß er Parteizwecke verfolge. Derartiges mißtrauen wir nicht, aber es ist von diesem Prinzip ein ganz gerechtfertigter Akt der Patronage, zwischen zwei Bewerbern für den einen zu entscheiden und nicht für den anderen:

dagegen ist gar kein Vorwurf zu erheben. Wenn z. B. aus der Mitte dieses Hauses zwei noch so beliebte Männer sich bewerben würden, und es wäre die Absicht der Reichsjustizverwaltung, nur einen zu ernennen, so würde sie ganz natürlich denjenigen aussuchen, für welchen sie irgend einen besonderen ausschlaggebenden Grund zu haben glaubt. Indessen, meine Herren, ich bitte bei der Entscheidung nicht mit so hochwichtigen nationalen oder Sicherheitsgründen für die eine oder andere Weise einzutreten; die Angelegenheit ist, wie ich glaube, so kühl zu beurtheilen, wie überhaupt eine Sache, bei welcher große Entscheidungen nicht in Frage stehen.

Der Herr Vorredner hat aber an die Ernennung durch den Reichskanzler eine Bedingung geknüpft — wenn ich die Ernennung um diesen Preis erkaufen müßte, so würde ich seinen Vorschlag geradezu für verwerflich halten —: nämlich die Aufrechterhaltung derjenigen Garantien, welche die Justizkommission wollte, daß nur derjenige zum Rechtsanwalt beim Reichsgericht ernannt sein soll, der fünf Jahre Richter gewesen oder Rechtsanwalt, — vergessen ist bei der Gelegenheit der Staatsanwalt, ich nehme aber an, daß man auch den jedenfalls einfügen würde. Daraus folgt lediglich, daß man von einer Voraussetzung büreaukratischer Thätigkeit später die Ernennung zum Rechtsanwalt abhängig macht. Sie fügen eine Klausel hinzu, die in vielen Fällen meiner Meinung nach schädlich wirken wird; Sie verlangen, es soll beim Reichsgericht nur derjenige angestellt werden können, der 5 Jahre lang bereits als Anwalt oder Richter angestellt gewesen ist und wenn ein noch so tüchtiger Mensch, bei dem dies nicht zutrifft, sich meldet, so soll der nicht zugelassen werden. Gestatten Sie mir ein Beispiel. Wenn ein kranker Rechtsanwalt sich bei einem Gericht durch einen Assessor vertreten läßt und dieser als sehr tüchtig sich erweist, so würde er doch bei dem Reichsgericht als Anwalt nicht zugelassen werden, obschon er sehr tüchtig ist und sich vortrefflich bewährt hat. Eine solche Forderung aufzustellen, hat keinen Sinn und keinen berechtigten Grund.

Ich habe den Antrag gestellt, daß Sie wenigstens die Schroffheit dahin mildern sollen: wer wenigstens fünf Jahre lang im Justizdienst beschäftigt oder als Rechtsanwalt thätig gewesen ist. Es ist also die Berufung nicht von einer vorhergehenden Ernennung abhängig gemacht oder davon, daß der Mann als Rechtsanwalt sich irgendwo gequält habe. Ich muß aber die Bitte an Sie richten, für diesen Antrag nur als einen eventuellen zu stimmen, — ich halte ihn für besser als den Kommissionsvorschlag; aber ich würde Ihnen rathen, dann, wenn Sie diesen Vorschlag gesichert haben, gegen meinen eigenen Antrag zu stimmen und jede Klausel wegzustreichen, indem Sie die Zulassung in das freie Ermessen einer Behörde, zu welcher Sie Zutrauen haben, stellen, gleichviel ob dies der Reichskanzler sein mag oder das Präsidium des Reichsgerichts; dann gebrauchen Sie wirklich andere Bedingungen nicht. Die Justizkommission wollte vollständige Freiheit zulassen und hat deshalb die Garantie in diesen Klauseln gesucht; aber nachdem wir eine personelle Prüfung durch eine Vertrauensbehörde eingesetzt haben, ist dies geradezu ein Hinderniß ohne irgend eine Berechtigung, eine Vertrauensbehörde zu fesseln und die Zulassung an Merkmale zu knüpfen, die, beiläufig gesagt, noch gar keine Garantie geben. Denn denken Sie sich einmal den fünfjährigen Rechtsanwalt;

(Heiterkeit)

hat er eine gute Praxis, so geht er nicht fort an das Reichsgericht; hat er aber eine schlechte Praxis, so geht er an das Reichsgericht, und nun haben Sie die Folge: entweder ganz andere Personen oder solche Anwälte, die sich anderweit nicht bewährt haben, werden an das Reichsgericht gehen. Mit dieser Garantie können Sie unter Umständen noch schlimmeres erreichen, und deshalb plädire ich mit größerem Nachdruck für die Annahme meines eventuellen Antrags; ich bin aber für die gänzliche Weglassung der Worte. Darauf lege ich das größere Gewicht. Und was die Frage betrifft, ob der Reichskanzler oder das Präsidium des Reichsgerichts die Entscheidung hat, so bitte ich Sie — indeß ganz kühl und durchaus nicht leidenschaftlich für das eine oder das andere gestimmt —, den Beschluß der Kommission beizubehalten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, in den Konklusionen stimme ich mit dem Herrn Abgeordneten Lasker überein. Meine eigentliche Ansicht würde aber dahin gehen, daß man beim Reichsgericht gar nichts anderes bestimmt, als man bei allen anderen Gerichten, bei den Oberlandesgerichten und Landgerichten, bestimmt hat, weil ich nun einmal von der Anschauung ausgehe, daß eine möglichst freie Konkurrenz das richtige zu Wege bringen wird. Nur bei einer freien Konkurrenz werden tüchtige Kräfte sich finden und wird sich dasjenige erreichen lassen, was man erreichen will, ein tüchtiger Anwaltsstand beim Reichsgericht. Ich habe die Ueberzeugung, daß die Männer, welche sich zur Anwaltschaft beim Reichsgericht melden, sich vorher wohl geprüft haben werden, ob sie sich vollkommen des Erfolgs sicher erachten können. Auch in der Hinsicht habe ich Erfahrungen genug gemacht. Als im Jahr 1852 die Organisation in Hannover eingerichtet und dort die Anwaltschaft regulirt wurde, kamen die Anwälte, welche sich nicht vollkommen sicher hielten in Beziehung auf ihre Leistungsfähigkeit beim Obergericht, und baten selbst, an das Amtsgericht versetzt zu werden, wo sie besser fertig werden zu können glaubten.

Inzwischen nach der Richtung, die in der Kommission vorhanden war, die die Reichsregierung verfolgt, die hier im Hause prävalirt, kann ich leider zu diesen freien Konsequenzen nicht kommen. Wir bedürfen eben nach der Anschauung der Majorität eines Regulators, der den Menschen den Verstand gibt, den sie nach Annahme der Majorität anscheinend nicht haben. Daher muß ich mich, sehr gegen meinen Wunsch freilich, für die Ideen erklären, welche in dem Kommissionsantrag liegen; für irgend welche weiter beschränkende Ideen könnte ich mich gar nicht erklären.

Wenn es sich nun darum handelt, welche Stelle am richtigsten beurtheilen kann, welcher Rechtsanwalt beim Reichsgericht zuzulassen, so bin ich der Meinung, daß kein Zweifel darüber sein kann, daß das Präsidium des Reichsgerichts unendlich viel mehr Gelegenheit hat, die tüchtigen Anwälte kennen zu lernen, als es der Reichskanzler kann. Ich weiß wirklich nicht, welche Erkenntnißquelle der Reichskanzler haben würde; ich würde viel eher glauben, daß, wollte man die Verwaltung mit der Auswahl betrauen, die einzelnen Landesjustizverwaltungsbehörden einzutreten hätten, und daß der Minister für Preußen das Quantum für Preußen und der Minister für Bayern das Quantum für Bayern zu stellen hätte. Die Zentralverwaltung des Reichs hat eine Gelegenheit, die Advokaten des Reichs kennen zu lernen, nicht, es wäre denn in einem Kreis von Thätigkeiten, die ich keineswegs als maßgebend für die Ernennung zum Rechtsanwalt bei dem Reichsgericht anerkennen würde. Ich hätte gewünscht, man könnte auch für die Zulassung bei den anderen Gerichten die Justizverwaltungen ganz herausbringen, denn es werden in der Hinsicht recht unbequeme Erfahrungen gemacht. Ich könnte aus Preußen Ihnen vorführen, wie in Trier einer der beschäftigtsten Advokaten deshalb nicht zur Anwaltschaft kommen kann, weil man ihn für ultramontan erachtet, und daß in Hannover einer der beschäftigtsten Advokaten nicht Anwalt werden kann, weil er welfischer Gesinnung verdächtig scheint — ich brauche das Wort verdächtig, obwohl ich selbst diesen Verdacht verdiene. — Nach solchen Erfahrungen hat man eine gewisse Sorge, Geschäfte dieser

Art in die Hände der Verwaltungsbehörden zu legen. Und nun vergegenwärtigen Sie sich außerdem: durch den Reichskanzler würden die Richter des Reichsgerichts bestimmt, durch den Reichskanzler werden die Staatsanwälte, die bei dem Reichsgericht fungiren, bestellt, nun sollen auch noch gar die Vertheidiger beim Reichsgericht vom Reichskanzler bestimmt werden! Das ist etwas, was ich für absolut unzulässig halten zu müssen glaube.

Nun hat der Herr Präsident des Reichsjustizamts uns einen Bericht des Oberhandelsgerichts vorgelesen. Ich mache darauf aufmerksam, daß dieser Bericht sich auf den jetzt vorliegenden Vorschlag der Kommission gar nicht bezieht, sondern auf den Beschluß erster Berathung, also insofern schon gar nicht hierher gehört. Dann aber mache ich aufmerksam, daß all die Gründe, welche der Bericht anführt, ebenfalls für die Auswahl durch das Präsidium des Reichsgerichts sprechen, denn es ist durch dieses alles das gesichert, was das Oberhandelsgericht gesichert wissen will. Darüber, ob man das Präsidium des Reichsgerichts überhaupt mit der Auswahl betrauen solle, hat das Oberhandelsgericht sich gar nicht geäußert, und es wäre ihm die Aeußerung darüber doch auch etwas schwer geworden; denn vom Oberhandelsgericht zu verlangen, daß es dem fragenden Reichskanzler gegenüber sagen sollte: ich oder das Präsidium von mir wird es besser machen als du, — wäre ein bischen viel verlangt. Ich meine deshalb, daß es auch auf diesen Bericht gar nicht ankommt, und ich freue mich, daß der Herr Präsident des Reichsjustizamts gesagt hat, er finde in den Vorschlägen der Kommission eine Vermittelung, die akzeptabel sei, und deshalb, meine Herren, lassen Sie uns dieselben akzeptiren.

Was nun die Frage betrifft, welche sich in dem Kommissionsantrag in der „Beschränkung" zum Ausdruck gebracht findet, so bin ich der Meinung, daß, nachdem wir dem Präsidium des Reichsgerichts die Auswahl übertragen haben, wir es demselben auch vollkommen überlassen können, das richtige zu treffen, und daß es gar keiner Beschränkung bedarf, weder der fünf Jahre noch der Frage, wie lange ein in Betracht kommender Lehrer an einer Universität gelehrt haben muß. Ich bin der Meinung, daß wir gewisse Schwierigkeiten haben werden, überhaupt Anwälte für das Reichsgericht zu gewinnen, namentlich in der ersten Zeit, wo niemand übersehen kann, wie stark dort die Beschäftigung sein wird, wie stark also auch die Einnahmen werden. Beschäftigte Anwälte werden sich daher schwerlich entschließen, in die Anwaltschaft beim Reichsgericht einzutreten. Ich habe Gelegenheit genommen, einige Männer zu fragen, die ich persönlich für ganz besonders geeignet halten würde, Anwälte beim Reichsgericht zu sein. Die meisten haben absolut verneint, sie haben gesagt: wir sind in einer Lage, in der wir unsere Existenz haben, wir wollen jetzt nicht einer ungewissen Zukunft entgegengehen; die andern haben gesagt: wir müssen uns die Dinge noch erst überlegen. Diese Erfahrungen müßten mich in meiner bereits im Eingange meines Vortrages geäußerten Meinung bestärken, es sei am zweckmäßigsten, daß jeder, der sein letztes Examen gemacht hat, unter den Voraussetzungen, die wir für die Zulassung bei den übrigen Gerichten getroffen, auch beim Reichsgericht zuzulassen wäre. Ich verhehle mir indeß nicht, daß ich mit dieser Meinung nicht durchdringen werde. Je mehr Beschränkungen wir aber machen, desto sicherer wird das nicht erreicht, was wir erreichen wollen und erreichen müssen, und so bin ich der Ansicht, daß wir einfach vor den Worten „und mit der Beschränkung und so weiter" schließen, daß wir die Beschränkung streichen, und ich bitte den Herrn Präsidenten, so abstimmen zu lassen, daß über die Beibehaltung der die Beschränkung aussprechenden Worte separat abgestimmt wird.

Sollte wider Erwarten diese ganze Beschränkung nicht fallen, dann würde ich jedenfalls bitten müssen, daß man dem Antrage Lasker zustimmt, der allerdings eine gewisse Richtung nach meinen Anschauungen hin hat, obwohl er sie keineswegs im ganzen zum Ausdruck bringt. Unter allen Umständen bitte ich aber, vor dem Wort „Rechtslehrer" das Wort „ordentlicher" zu streichen, aus den Gründen, die wir schon vorgestern erörtert haben. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß hier nun gar „ordentlicher" Rechtslehrer steht, während es im § 5b „öffentlicher" Rechtslehrer hieß, das würde die Sache noch mehr erschweren. Ich glaube, daß ein junger Rechtslehrer sich für diese Stellung noch sehr eignet; ob diejenigen, die vollständig in der Theorie aufgegangen sind, sich noch sehr dafür eignen, würde sehr dahingestellt sein. Bekanntlich wurde der berühmte Rechtslehrer Hugo, der Pandektist, als er einmal versuchte, bei dem Amt eine Schuldklage zu erheben, angebrachtermaßen abgewiesen, — das schlimmste Zeugniß, was einem Advokaten ausgestellt werden kann, — und deshalb glaube ich, daß es sich wohl empfiehlt, sich nicht bloß auf ordentliche Rechtslehrer zu beschränken, obwohl ich allerdings glaube, daß auch unter diesen noch sehr tüchtige Männer für die Praxis sein werden, namentlich für eine bestimmte Branche, nämlich das Privatfürstenrecht, das beim Reichsgericht besonders zur Verhandlung kommen wird, und daß bei dieser Materie besonders bei den ordentlichen Rechtslehrern die nöthige Hilfe zu finden sein wird.

Ich glaube, Herr Präsident, daß ich die Anträge genügend bezeichnet habe, ich würde sonst weiter noch sie darlegen müssen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Kiefer hat das Wort.

Abgeordneter **Kiefer**: Meine Herren, durch die sämmtlichen Reden, welche bis jetzt hier vorgebracht sind, geht wie ein rother Faden eine gewisse Unzufriedenheit mit sämmtlichen vorliegenden Anträgen hindurch; das heißt, es hat kein einziger der Herren Vorredner mit der bestimmten Erklärung begonnen, daß ihm einer der vorliegenden Anträge vollkommen genüge.

Was die Hauptfrage anlangt: die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erfolgt „durch den Reichskanzler nach freiem Ermessen", so kann man sich schwerlich dem Gefühl entziehen, daß hier allerdings eine ganz groteske, eigenartige, gleichsam monopolistische Feststellung verlangt ist gegenüber der Aufgabe des höchsten Reichsbeamten, die für den ganzen Zweck, der hier zu erreichen ist, kaum eine Verbindung findet. Ich meinerseits bin durchaus kein Freund von den Magistraturprivilegien, das heißt von der Ausstattung gewisser Reichskollegien mit anderen Vollmachten als denen, die sie für ihre eigene Richterthätigkeit bedürfen. Ich bin der Meinung, und jedermann, der sich mit der Sache praktisch oder durch Studien beschäftigt hat, wird sich der Meinung nicht entziehen können, daß eigentlich die Geschichte dieser Magistraturprivilegien durchaus nicht dahin geht, daß man mit dem wirklich frischen Zug des öffentlichen Bedürfnisses, gerade für die Rechtspflege, in fortwährendem Kontakt geblieben ist. Im Gegentheil, es ist, glaube ich, eine viel größere Zahl von Beispielen vorhanden, aus denen entnommen werden kann, daß sie einen gewissen — ich will den Ausdruck „konservativ" nicht brauchen — einen gewissen Widerstand geleistet haben, daß sie sich schwer zugänglich gemacht haben gerade für das, was als das vorwiegende Moment des öffentlichen Zeitbedürfnisses hervortritt, und daß diese Starrheit nicht dazu angethan war im großen und ganzen, bei denen, die das politische Element von der Rechtspflege fernhalten wollten, Beifall zu erwerben; daß sie vielmehr nicht selten große Unzufriedenheit dadurch hervorgerufen haben. Aus diesem Grunde gestehe ich ganz offen, daß, wenn wir in der Lage wären, den „Reichskanzler" mit seinem „freien Ermessen" zu beseitigen, und einfach das ausschließend verantwortliche Reichsjustizamt als selbstständigen verantwortlichen Körper, der nicht durch den Reichskanzler gleichsam wieder verschoben oder beseitigt werden kann, mit dieser Aufgabe zu betrauen, — ich entschieden der Meinung

sein würde, daß sich dies mehr dazu qualifiziren würde, die Vollmacht auszuüben, die hier in Frage steht, als die Gerichtsmagistratur, der wir im obersten Reichsgericht gegenüberstehen.

Die Hauptfrage liegt also vor in der Gestalt: sind wir der Meinung, daß, bis ein solches selbstständiges Reichsjustizamt vorhanden ist, die Magistratur dennoch als das bessere erscheint? Das ist die heutige Lage der Frage; und da muß ich sagen, daß ich meinerseits allerdings schließlich, nachdem ich soeben alle die Gründe pro und contra gehört habe, der Meinung bin, daß, wenn auch die Ordnung durch die Magistratur, hier das Präsidium des obersten Reichsgerichts, aus mehrfachen Gründen widerstrebt, ich dieselbe doch einer rein persönlichen Vollmacht, die der Entwurf dem Reichskanzler ertheilt, unter obigen Verhältnissen vorziehe, da sie immerhin mit den Gebieten der Rechtspraxis in einem vollständigen Kontakt bleibt.

Lassen Sie mich noch eins erwähnen, hinsichtlich der übrigen Bedingungen, von denen hier die Rede war, und namentlich in der Kommission. Ich habe neulich schon hervorgehoben, daß ich von dieser Jahresbegrenzung nichts halte. Ich bin überhaupt nicht der Meinung, daß man diesen obersten Gerichtshof wie ein Allerheiligstes betrachten sollte, in dem nur ganz hochgeweihte Priester Zutritt finden sollen. Das ist eine Uebertreibung, in der oft mehr Phantasie von der Unübertrefflichkeit höchster Gerichtsbehörden lebt, als nach sachlichen und persönlichen Geschäftserfahrungen als Wirklichkeit erscheint. Ich glaube also, auch eine so große, übermäßige Aengstlichkeit hinsichtlich der fünf Jahre würde hier nicht angebracht sein. Tüchtige Kräfte, die sich auch früher zeigen und bewähren, ehe die fünf Jahre hinter ihnen liegen, sollen uns willkommen sein, und deshalb bin ich der Meinung, die auch der Herr Abgeordnete Windthorst soeben ausgesprochen hat, daß man diese Jahresfrist streichen sollte.

Was im übrigen den Ausschluß der Staatsanwaltschaft hier aus dieser Bestimmung anbelangt, so glaube ich, daß dies wohl mehr ein Uebersehen in der Kommission als eine wirkliche Tendenz und Absicht ist. Ich möchte hervorheben: je mehr man in der That die Staatsanwaltschaft fernhalten würde aus der Thätigkeit der Rechtsanwaltschaft und aus den richterlichen Funktionen, in dem Maße würden Sie dieselbe zu einem Hilfsamt der Polizeigewalt erniedrigen, und das ist die schlimmste Art. Der beste Staatsanwalt wird nur der sein, der genau so denkt, wie der Richter denkt, und der sich allen Einflüssen und Insinuationen grundsätzlich entzieht, die anders lauten als die Erwägungen, denen der Richter folgt, wenn er als treuer Richter seiner Amtspflicht und nur dieser Folge leistet. Also in diesem Sinne lassen Sie den Staatsanwalt auch hier zu. Je mehr sie ihn in eine völlig korrekte Haltung mit den Gerichten bringen, um so mehr werden Sie ihm die naturgemäße, die einer höheren Auffassung seines Berufs entsprechende Stelle geben und ihn verwahren gegen alle die Gefahren, welche dieser Behörde vielleicht auch heute noch, und zwar nicht nur an einem Orte, in verschiedenen Beziehungen, drohen.

Ich kann daher nur meinen Rath dahin ertheilen: nehmen wir einstweilen, nicht als ein vollkommenes, aber als etwas, was einstweilen nicht besser zu machen ist, weil wir kein selbstständiges Reichsjustizamt haben, das Präsidium des Reichsgerichts an. Im übrigen wird es sich genau so verhalten hinsichtlich sehr vieler Prüfungen, denen diese Behörde, wenn sie nicht ganz willkürlich verfahren will, nachkommen muß, wie vorher gesagt wurde; nämlich das Präsidium des Reichsgerichts wird bei der Verwaltung des einzelnen Staats anfragen, was man über die Leistungen des Anwalts dort wahrgenommen hat, und diese Verwaltungsbehörde wird sich, wenn sie selbst eine wirklich sachgemäße Auskunft ertheilen will, an die Gerichte seiner bisherigen Wirksamkeit wenden und fragen, wie er sich dort bewährt habe. Sie sehen, wir haben hier mit innerer Nothwendigkeit ein Hereintreten mehrerer Faktoren, welche bei Erledigung der Sache das oberste Reichspräsidium mit den administrativen und richterlichen Kreisen in Verbindung bringen, die hier überhaupt sachlich von Werth und Bedeutung sind.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Weil ich sehe, daß meine Erklärung von Vielen im Hause nicht in meinem Sinn verstanden worden ist, bemerke ich: mein Antrag ging dahin, zu § 95 eventuell meinen Antrag zur Abstimmung zu bringen und, je nachdem er angenommen ist oder nicht, nachher die Worte: „mit der Beschränkung" bis zum Ende, zu streichen, so wie es der Herr Abgeordnete Windthorst ebenfalls beabsichtigt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Frankenburger hat das Wort.

Abgeordneter **Frankenburger**: Meine Herren, mit dem Herrn Vorredner bin ich darin vollkommen einverstanden, daß man nicht gut daran thut, die Gerichte und die Gerichtspräsidien allzuviel mit Magistraturgeschäften auszustatten. Ich glaube auch, daß dies ihre eigentliche Aufgabe nicht ist. Allein ich kann mit ihm nicht einverstanden sein, wenn er daraus folgert, es könnte dem Reichsjustizamt als selbstständiger verantwortlicher Behörde die Aufgabe überlassen werden, welche der Entwurf dem Reichskanzler überlassen will. Ich muß gestehen, so wenig gern ich den Gerichten diese Magistraturgeschäfte überhaupt übertrage, so überlasse ich dennoch, wenn kein anderer Ausweg übrig bleibt, lieber dem Gerichtspräsidium die Zulassung zur Advokatur, als dem selbstständigen Reichsjustizamt. Der Grund liegt darin, daß ich von der freien Advokatur ausgehe und eine Beschränkung der freien Advokatur nur dann und soweit zulasse, als diese sachlich geboten ist, und auch dann nur dieser Beschränkung in ihrem Umfang und in ihrer Wirksamkeit nicht über Bedürfniß Ausdehnung gestatte. In der Hauptsache stehe ich ganz auf dem Standpunkt des Herrn Abgeordneten Windthorst. Sachliche Gründe, die freie Advokatur beim Reichsgericht zu versagen, bestehen nicht. Meine Freunde in der Kommission haben um deswillen auch dort für die freie Advokatur am Reichsgericht sich ausgesprochen und entsprechende Anträge gestellt. Sie wollten für diesen Fall nur gewisse Normative festgestellt haben, welche eine Gewähr dafür geben sollten, daß die dort zugelassenen Anwälte ihre Aufgabe auch würdig erfüllen. Für diesen Fall waren diese Normative auch vollkommen berechtigt. Allein es ist dafür — das müssen wir uns doch sagen — keine Aussicht vorhanden, in diesem hohen Hause eine Mehrheit für die freie Advokatur beim Reichsgericht zu erlangen. Unter diesen Umständen bleibt uns nur übrig, den Weg zu wählen, der von der freien Advokatur am wenigsten abführt.

Am meisten weicht von der freien Advokatur ab, ja, das Gegentheil der freien Advokatur ist es, die Zulassung in das freie Ermessen der Regierung, des Kanzlers oder der Justizverwaltung zu stellen. Wo diese nach den Kommissionsbeschlüssen in die Hand der Justizverwaltung gelegt ist, sind immer gewisse Kautelen gegeben, welche sämmtlich wegfallen sollen in dem fraglichen Fall, in welchem dem Reichskanzler die Zulassung nach seinem Ermessen überlassen wird. Um deswillen sind diese Fälle auch ganz anders gelagert. Die übrigen Kommissionsbeschlüsse in dieser Richtung sind mit dem in Rede stehenden Paragraphen des Entwurfs und dem entsprechenden Kommissionsbeschluß absolut nicht zu vergleichen.

Unter diesen Umständen sind auch meine Freunde der Meinung, man habe, wenn ich so sagen darf, von den gebotenen Uebeln das geringste zu wählen und für das geringste erachten wir die Uebertragung des Rechts der Zu-

lassung auf das Präsidium des Reichsgerichts. Wir finden darin die geringste Abweichung von dem Grundgedanken, der freien Advokatur, welcher in der Anwaltsordnung liegt. Für diesen Fall aber, darin stimmen wir mit dem Herrn Abgeordneten Lasker überein, für diesen Fall bedürfen wir dann der Kautelen nicht, welche für den Fall der freien Advokatur nöthig befunden wurden. Für diesen Fall verzichten wir auf diese Kautelen, und wir werden dem Antrag des Herrn Abgeordneten Lasker gerade so, wie er ihn gestellt hat, zustimmen. Auch wir verlangen die Kautelen des fünfjährigen Justizdienstes, Richterdienstes, Staatsanwaltsdienstes u. s. w. für den Fall nicht, daß das Reichsgericht die Zulassung auszusprechen hat, denn wir nehmen an, daß das Reichsgerichtspräsidium auf alle maßgebenden Verhältnisse und Umstände Rücksicht nehmen wird.

Präsident: Der Schluß der Diskussion ist beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, stehen zu bleiben respektive sich zu erheben, welche den Schlußantrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wolffson**: Meine Herren, es ist von einem Redner der Kommission der Vorwurf gemacht worden, daß zwischen den §§ 94 und 95 ein Widerspruch besteht. Dieser Widerspruch wäre nur dann vorhanden, wenn mit Nothwendigkeit gefolgert werden könnte, daß derjenige, welcher die Befugniß der Landesjustizverwaltung im allgemeinen ausübt, auch das Zulassungsrecht in Bezug auf die Reichsgerichtsanwälte haben müsse. Das ist aber eine zweite Frage, eine Frage, die eben in anderer Weise bei dem Reichsgericht zu entscheiden ist, als sie nach Maßgabe unseres Entwurfs bei den Landesgerichten entschieden werden kann. Wir sind allerdings von dem Gedanken ausgegangen, daß, soweit überhaupt die Attribute der Landesjustizverwaltung den einzelnen Gerichten respektive den Anwälten bei den einzelnen Gerichten gegenüber in Betracht kommen, diese Attribute in Bezug auf die Anwaltschaft bei dem Reichsgericht auf den Reichskanzler zu übertragen sind. Aber eine andere Frage war es, und es ist bereits in der Diskussion nach allen Seiten erschöpfend hervorgehoben worden, wie die Sache in Bezug auf die Zulassung bei der Reichsgerichtsanwaltschaft besteht.

Meine Herren, von allen Seiten ist, sowohl in der Kommission, wie heute in der Diskussion, mit einer einzigen nur das Erforderniß etwas abschwächenden Ausnahme, zugegeben worden, daß die Qualifikation, die man für die gewöhnlichen Anwälte bei einem beliebigen Landgericht verlangt, nicht ausreichend ist für die Anwaltschaft beim Reichsgericht, sondern daß man hier ein höheres Erforderniß anzustreben hat. Diesem höheren Erforderniß, meine Herren, kann nicht allein auf dem Weg der reinen Konkurrenz genügt werden. Wir haben auch sonst nirgend gesagt, daß wir für solche Funktionen, die eine höhere Qualifikation erfordern, immer dem Bewerber selbst die Entscheidung darüber überlassen wollen, ob er diesem höheren Erforderniß zu genügen glaubt oder nicht, sondern haben auch in Bezug auf die Rechtsanwaltschaft bei den Landesgerichten verlangt, daß ein weiterer Nachweis der Befähigung in der Form eines Examens geliefert werden soll. Nun müßten wir, wenn wir dieses System fortsetzen wollten, noch ein drittes Examen für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim Reichsgericht verlangen. Die Gründe aber, meine Herren, weshalb das nicht geschehen ist, brauche ich Ihnen wohl nicht weiter auszuführen, aber der Grundgedanke, den wir gehabt haben, ist: wir wollen eine Garantie dafür haben, daß derjenige, der bei dem Reichsgericht zugelassen werden soll, auch eine für die Ansprüche an die Rechtsanwaltschaft beim Reichsgericht befähigte Persönlichkeit ist. Diese Ansprüche im allgemeinen objektiv zu bezeichnen, wird unmöglich sein, wir werden im allgemeinen höhere Befähigung der Bewerber verlangen müssen. In welchem Grade das geschieht, ob wir diesen Anspruch weiter ausdehnen oder herabmindern, das wird von der Zahl der Bewerber um die Rechtsanwaltschaft beim Reichsgericht abhängen. Wenn wir aber, meine Herren, eine Garantie dafür haben wollen, und nur dafür, daß derjenige, der am Reichsgericht zugelassen werden will, wirklich den höheren Anforderungen entspricht; wenn wir die Form eines Examens, wie wir es bei der Rechtsanwaltschaft in früheren Stadien zugelassen haben, hier nicht einführen wollen, so wollen wir für dieses höhere Erforderniß nichts weiter haben als eine Art Surrogat für das Examen, aber immer doch ein Zeugniß der größeren Befähigung, und dieses Zeugniß ist niemand mehr im Stande auszustellen, als das Präsidium des Reichsgerichts, das heißt der Vorsitzende des Gerichts, die Senatspräsidenten und die vier ältesten Mitglieder, die überhaupt das Geschäftliche des Reichsgerichts zu ordnen haben und die dadurch, daß fast alle bedeutenden Prozesse schließlich an das Reichsgericht kommen, die beste und alleinige Gelegenheit haben, eine Uebersicht über die ganze Anwaltschaft in Deutschland zu haben.

Ganz richtig, glaube ich, hat Herr Kollege Frankenburger das ausgeführt, daß wir im wesentlichen auch hier auf dem Boden der freien Advokatur stehen, daß wir jedem Befähigten die Möglichkeit der Zulassung gewähren wollen, daß wir nur eine Garantie für diese Befähigung suchen. Dieser Gedanke aber, meine Herren, drückt sich am besten dadurch aus, daß wir den Ausspruch über die Zulassung einer Instanz zuweisen, die keinerlei Veranlassung hat und keinerlei Berechtigung in ihrer Stellung finden wird, andere Kriterien zur Anwendung zu bringen als die genügende Vorbereitung, die Tüchtigkeit des Bewerbers. Jede andere Instanz, meine Herren, wird auf andere vielleicht sachliche, aber nicht hierher gehörige Rücksichten hingewiesen werden, das Reichsgericht wird nur die Frage der Befähigung in Aussicht zu nehmen haben, und eben deshalb, meine Herren, liegt hier keine Thätigkeit vor, die den sonstigen Thätigkeiten des Präsidiums des Reichsgerichts nicht durchaus adäquat wäre.

Nun, meine Herren, ist gegen die Vorschläge, so weit sie eine Beschränkung auf diejenigen enthalten, welche bereits fünf Jahr thätig gewesen sind, von verschiedenen Seiten monirt worden. Ich muß die Annahme der Kommissionsvorschläge Ihnen dringend empfehlen und Sie bitten, nicht von denselben abzuweichen. Meine Herren, es war uns gerade darum zu thun, nur solche Leute als Rechtsanwalte beim Reichsgericht zuzulassen, welche in irgend einer juristischen Thätigkeit sich bewährt haben, die man bereits an der Arbeit gesehen hat. Der junge Mann, der unmittelbar aus dem Examen hinaus sich zur Anwaltschaft beim Reichsgericht meldet, kann nicht auf etwas anderes als auf sein Examen hinweisen, auf keine Erfahrung im praktischen Leben oder auf Lehrthätigkeit, während wir gerade dadurch, daß wir ein solches Erforderniß stellen, dem Präsidium des Reichsgerichts Gelegenheit bieten wollten, sich ein sachlich begründetes Urtheil darüber zu bilden, daß der betreffende Mann wirklich geeignet für diese Thätigkeit ist. Uebersehen Sie auch nicht, daß es dabei auf eine ganz spezielle Fähigkeit ankommt. Nicht jeder Jurist, der etwas tüchtiges gelernt hat, wird auch für die hier in Rede stehende Stellung brauchbar sein. Es wird also nicht genügen, sich von den guten Kenntnissen des Bewerbers zu überzeugen, sondern er muß durch seine Thätigkeit und Arbeiten den Beweis geliefert haben, daß er gerade zu der betreffenden Funktion brauchbar ist, und diesen Beweis wird

er nur durch das führen können, was er in einer praktischen oder Lehrerfunktion geleistet hat.

Ich empfehle Ihnen also, meine Herren, die Beschränkung, die wir Ihnen vorgeschlagen haben, mindestens im allgemeinen beizubehalten. Ich gebe zu, daß die Fassung, die Kollege Lasker eventuell vorgeschlagen hat, dem Vorschlag der Kommission gegenüber, die bessere ist. Es ist entschieden mehr ein Uebersehen als Absicht gewesen, daß man die Staatsanwaltschaft ausgeschlossen hat. Es ist auch kein Grund vorhanden, Assessoren, die in fünfjähriger Thätigkeit oder theilweise innerhalb einer solchen Zeit sich bereits bewährt haben, auszuschließen. Ich glaube also, in Uebereinstimmung mit der Kommission, oder jedenfalls der großen Mehrheit derselben, sagen zu können, daß wir gegen diese Aenderung an sich nichts einzuwenden haben. Ich erkenne es weiter, wie bereits erwähnt, als eine Konsequenz der Ansicht an, die Sie in einem früheren Beschlusse ausgesprochen haben, wenn wir vor dem Worte „Rechtslehrer" das Wort „ordentliche" streichen. Im übrigen, meine Herren, empfehle ich Ihnen dringend die Annahme der Vorschläge der Kommission.

Präsident: Meine Herren, ich schlage vor, abzustimmen zuvörderst über das Amendement Thilo und zwar Nr. 1 und 2 desselben ungetrennt. Dann kommen eventuelle Abstimmungen. Ich schlage vor, dann über das Amendement Lasker Nr. 222 II 5 eventuell abzustimmen, ferner über die Beibehaltung des Worts „ordentlicher" vor „Rechtslehrer" in der vorletzten Zeile des § 95 der Kommissionsvorschläge, und dann zu fragen, ob der Satz: „und mit der Beschränkung" bis zu Ende des Paragraphen —, wie er nach der Vorabstimmung lautet, für den Fall der Annahme des § 95 beibehalten werden soll.

Nach diesen Vorabstimmungen kommen wir zur Abstimmung über § 95 nach dem Vorschlage der Kommission, wie er dann lautet; sollte § 95 der Kommission verworfen werden, dann stimmen wir ab über § 95 der Vorlage der verbündeten Regierungen.

Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben; wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche, das Amendement Thilo und zwar Nr. 1 und 2 desselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**:

Der Reichstag wolle beschließen:

im § 95

1. statt:

„durch das Präsidium des Reichsgerichts. Dasselbe"

zu sagen:

„durch den Reichskanzler. Derselbe";

2. und als zweiten Absatz hinzuzufügen:

Vor der Entscheidung über die Zulassung ist außer dem Vorstande der Anwaltskammer auch das Präsidium des Reichsgerichts gutachtlich zu hören.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Wir kommen jetzt zur eventuellen Abstimmung über das Amendement Dr. Lasker, Nr. 222 II 5. Ich ersuche dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**:

Der Reichstag wolle beschließen:

statt der Worte:

„das Amt eines Richters bekleidet oder die Rechtsanwaltschaft ausgeübt hat,"

zu setzen:

„nach erlangter Fähigkeit zum Richteramte im Justizdienst oder als Rechtsanwalt thätig gewesen ist".

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche eventuell dieses Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit; das Amendement ist eventuell angenommen.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche, entgegen dem Antrag des Herrn Abgeordneten Windthorst auf Streichung, im Fall der Annahme des letzten Satzes im § 95 der Kommission das Wort „ordentlicher" beibehalten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Wort „ordentlicher" ist gestrichen.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den letzten Satz des Absatzes. Ich ersuche denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**:

und mit der Beschränkung, daß nur derjenige zugelassen werden kann, welcher innerhalb des Reichs fünf Jahre nach erlangter Fähigkeit zum Richteramt im Justizdienst oder als Rechtsanwalt thätig gewesen ist oder fünf Jahre Rechtslehrer an einer deutschen Universität gewesen ist.

Präsident: Ich ersuche diejenige Herren, welche für den Fall der Annahme des Kommissionsantrags in § 95 die eben verlesenen Worte beibehalten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Worte sind gestrichen.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Schriftführer, den § 95 der Kommission, wie er jetzt lautet, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**:

§ 95.

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und die Zurücknahme der Zulassung bei dem Reichsgericht erfolgt durch das Präsidium des Reichsgerichts. Dasselbe entscheidet über den Antrag auf Zulassung nach freiem Ermessen, jedoch vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 1, 5a.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen § 95 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 95 der Kommission ist in dieser Fassung angenommen und damit § 95 der Vorlage der verbündeten Regierungen beseitigt.

Ich eröffne die Diskussion über § 96 und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: In der Diskussion über § 95 habe ich meine Befürchtung ausgesprochen, daß man namentlich für die erste Zeit eine genügende Zahl wahrhaft tüchtiger Anwälte für das Reichsgericht nicht gewinnen werde. Diese Furcht veranlaßt mich auch, die Herren zu bitten, das erste Alinea des § 96 in den Kommissionsvorschlägen zu streichen. Nach diesem Satz soll die Zulassung zur Anwaltschaft beim Reichsgericht mit der Zulassung bei anderen Gerichten unvereinbar sein. Eine gewisse Berechtigung dieses Gedankens würde ich bei dem angenommenen System zugestehen können, wenn ich sicher wäre, daß die genügende Zahl An-

wälte beim Reichsgericht sich finden würde. Da ich aber diese Anschauung nicht habe, da ich annehme, daß es daran fehlen könnte, so wünsche ich, daß das Präsidium des Reichstags, wenn es dies erforderlich erachtet, in die Lage gebracht wird, etwa tüchtige Leute vom Landgericht in Leipzig dauernd oder zeitweilig heranziehen zu können. Es kann sich hier nur um in Leipzig domizilirte Anwälte handeln. Ich habe mich bei einem Mitglied des Hauses, welches dort sehr bekannt ist, erkundigt, und es ist mir mitgetheilt, daß unzweifelhaft sehr tüchtige Anwälte bei dem Leipziger Landgericht vorhanden sein würden. Wenn wir den Satz beanstanden, so sagen wir damit nicht, daß die betreffenden Herren zugelassen werden sollen. Wir erklären das an sich nicht einmal für wünschenswerth, wir wollen nur das Präsidium des Reichsgerichts in die Lage versetzen, im Fall des Bedürfnisses diesen Herren die Praxis am Reichsgericht zu gestatten. Damit verletzen wir keine Interessen, da wir annehmen können, daß das Präsidium das Richtige zu treffen wissen wird. Meine Herren, das Präsidium des Reichsgerichts hat das allerdringenste und größte Interesse, nur ganz tüchtige Männer als Anwälte zuzulassen, aber diese auch in der gehörigen Anzahl; denn wenn das nicht geschehe, dann würde das Gericht und das Präsidium selbst den Nachtheil davon haben. Tüchtige Leute plaidiren gut, kurz und sachgemäß; untüchtige thun das nicht und können oft kein Ende finden. Darum schließe ich,

(Heiterkeit — sehr gut!)

und bitte ich die Herren, meinen Antrag anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Struckmann hat das Wort.

Abgeordneter **Struckmann**: Meine Herren, ich habe mich gefreut, bei § 95 mit den Konklusionen, wenn auch nicht mit allen geäußerten Ansichten des Herrn Vorredners vollständig einverstanden gewesen zu sein. Bei § 96 vermag ich ihm aber nicht zu folgen. Ich bezweifle keinen Augenblick, daß in Leipzig eine große Anzahl tüchtiger Anwälte vorhanden sind; trotzdem aber trage ich doch erhebliche Bedenken, sie dauernd oder gar zeitweise als Reichsgerichtsanwälte zuzulassen, während sie zugleich noch Anwälte bei dem Landesgericht zu Leipzig sind. Die Kommission hat meines Erachtens mit gutem Vorbedacht diesen Absatz 1, der sich in der Regierungsvorlage nicht befand, hineingesetzt. Sie ist davon ausgegangen, daß Kollisionen zwischen der Thätigkeit der Reichsgerichtsanwälte und der Anwälte bei den Landesgerichten unter allen Umständen zu vermeiden sind. Zu derartigen Kollisionen führt es aber nicht bloß, wenn die beim Reichsgericht zugelassenen Rechtsanwälte bei anderen Gerichten auftreten dürfen. Meines Erachtens können diese Kollisionen ebenso gut eintreten, wenn umgekehrt die landgerichtlichen Anwälte ausnahmsweise zugelassen werden sollen zur Praxis beim Reichsgericht. Es ist die Konsequenz in § 96 des Regierungsentwurfs, der ja nur aus einem Absatz bestand, daß man auch diesen Absatz 1 der Kommissionsvorschläge beigefügt hat.

Meines Erachtens wird durch die Billigkeit allein schon diese Sache gerechtfertigt, vor allem aber besorge ich, daß, wenn dasjenige eintritt, was der Herr Kollege Windthorst unter Umständen herbeigeführt sehen will, dann die Neigung auswärtiger Anwälte, darum nachzusuchen, als Reichsgerichtsanwälte zugelassen zu werden, sich außerordentlich vermindern wird, namentlich, wenn eine solche Zulassung zeitweise sollte geschehen können, wie der Herr Kollege Windthorst das auch in Aussicht gestellt hat. Ich stimme darin mit ihm vollständig überein, daß ein Anwalt, der bereits eine gute wohlfundirte Praxis an einem anderen Ort besitzt, sich schwer dazu entschließen wird, darum nachzusuchen, in Leipzig beim Reichsgericht als Reichsgerichtsanwalt zugelassen zu werden, er wird aber zu diesem Entschluß noch viel schwerer kommen, wenn er es jeden Augenblick für möglich oder für zulässig erachten muß, daß das Reichsgericht plötzlich einen oder mehrere aus der Zahl der Landgerichtsanwälte in Leipzig beim Reichsgericht zuläßt. Dann hat er ja jeden Augenblick eine Konkurrenz zu befürchten, die ihm sicherlich nicht den Entschluß erleichtern wird, nach Leipzig überzusiedeln. Ich glaube aber zudem, daß es zu einer der allerschlimmsten Arten der Patronage führt, die ja auch der Herr Vorredner vermieden sehen will, wenn es sich nicht handelt um die Auswahl im ganzen Gebiet des Reichs, sondern wenn das Reichsgericht soll in die Lage gesetzt werden können, aus der beschränkten Zahl der Anwälte in Leipzig sogar zeitweise den einen oder anderen zur Praxis beim Reichsgericht zuzulassen. Ich glaube, eine derartige Auswahl der Personen, selbst in die Hände eines vorzüglichen Kollegs gelegt, wie sicherlich das Reichsgerichtspräsidium sein wird, hat doch immer sehr große Gefahren.

Ich möchte aus allen diesen Gründen Sie dringend bitten, den Absatz 1 der Kommissionsbeschlüsse beizubehalten.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths königlich preußischer Geheimer Oberjustizrath **Kurlbaum** II.: Meine Herren, ich will mich darauf beschränken, namens der verbündeten Regierungen zu erklären, daß sie mit der Auffassung, wie sie soeben der Herr Abgeordnete Struckmann dargelegt hat, nach dem Entwurf durchaus einverstanden sind und es für sehr unzweckmäßig halten würden, wenn die Anwälte, die beim Reichsgericht zugelassen sind, gleichzeitig bei anderen Gerichten zugelassen werden.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt durch den Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Schlußantrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wolffson**: Meine Herren, ich begreife weder den Vorschlag des Herrn Antragstellers, noch sehe ich, wie er irgendwie den Gedanken hat, mit diesem Vorschlag das zu erreichen, was er erreichen will. Er müßte, um das zu erreichen, daß andere Anwälte widerruflich oder unwiderruflich beim Reichsgericht zugelassen werden können, ja nothwendigerweise den zweiten Satz des § 96 auch streichen; denn sonst sind diese Anwälte, die einstweilen beim Reichsgericht zugelassen werden, doch nicht in der Lage, etwa bei dem Stadtgericht in Leipzig zu praktiziren. Sie können dann eben so gut ihre Zulassung beim Stadtgericht aufgeben, um sie nachher wieder in Anspruch zu nehmen, wenn sie nicht mehr beim Reichsgericht thätig sind. Will er aber die Betreffenden bei zwei Gerichten zulassen, gleichzeitig beim Stadtgericht und beim Reichsgericht, dann muß er auch § 7 noch ändern, denn § 7 geht doch von dem Prinzip aus, daß die Zulassung in allen den Fällen, die nicht schon in § 7 oder § 7a ausgenommen sind, nur bei einem Kollegialgericht stattfinden könne. Ich begreife also gar nicht, wie er irgendwie diesen Zweck erreichen will durch das Mittel, das er vorschlägt.

Dabei halte ich in Uebereinstimmung mit den letzten Vorrednern diesen Zweck für durchaus nicht wünschenswerth und zu erstreben. Meine Herren, wir zerstören von vorn=

herein die Möglichkeit der Konstituirung einer guten Rechtsanwaltschaft beim Reichsgericht, wenn wir durch solche Aushilfsmittel diejenigen, die geneigt sind, unter anderen Umständen sich zu bewerben, zurückschrecken, und das thun wir, wenn wir dem Gedanken des Herrn Antragstellers folgen.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Ich sehe, daß ich den zweiten Absatz auch modifiziren muß, und ziehe deshalb meinen Antrag bis zur dritten Berathung zurück.

Präsident: Meine Herren, dann bleibt nur noch die Abstimmung über § 96 ungetrennt. Wird § 96 nach den Beschlüssen der Kommission abgelehnt, so kommt die Abstimmung über § 96 nach der Vorlage der verbündeten Regierungen.

Gegen die Fragestellung wird nichts eingewendet.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche § 96 nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 96 ist angenommen.

§ 97. — Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wolffson**: Es ist mir von einer Seite der Wunsch ausgesprochen, zu § 97 ein erläuterndes Wort zu sagen.

Meine Herren, ich bitte Sie, auf den § 23 zurückzugehen, in dem ausgesprochen ist, daß jeder bei einem Gericht zugelassene Anwalt auch bei einem anderen Gericht erstens plädiren, zweitens aber auch die Vertretung übernehmen kann, wenn ihm diese Vertretung von einem dort zugelassenen Anwalt übertragen wird. Die Vorlage der verbündeten Regierungen hat beide Befugnisse des § 23, sowohl des Plädirens als des Substituirtwerdens ausgeschlossen; der Vorschlag der Kommission geht nur dahin, die Befugniß des Substituirtwerdens auszuschließen, läßt es aber im übrigen nach Maßgabe der im Eingang des § 94 enthaltenen Vorschrift bei den allgemeinen Bestimmungen, gibt also jedem Rechtsanwalt, der an irgend einem deutschen Gericht zugelassen ist, das Recht des Plädirens beim Reichsgericht, wobei er dann nur von einem Anwalt, der beim Reichsgericht zugelassen ist, sistirt werden muß.

Präsident: Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Die Verlesung des Paragraphen wird uns wohl erlassen.

(Zustimmung.)

Ich bitte diejenigen Herren, welche den § 97 nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 97 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 98. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion. Eine Abstimmung ist nicht verlangt, — wird auch nicht verlangt; der § 98 ist nach den Beschlüssen der Kommission angenommen.

Sechster Abschnitt. Schluß- und Uebergangsbestimmungen. — Die Ueberschrift wird genehmigt.

§ 99. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich konstatire die Annahme des § 99 nach den Beschlüssen der Kommission.

§ 99a. — Indem ich die Diskussion eröffne, ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Ich bitte den Herrn Berichterstatter, zu erläutern, was das Wort „Oberstes Landesgericht“ hier heißen soll. Es wird in Bayern ein Obertribunal einstweilen wenigstens bleiben, in anderen Ländern, soviel ich weiß, nicht. Ist nun hier lediglich an Bayern gedacht oder hat man auch z. B. das Oberlandesgericht in Berlin gemeint? Das Oberlandesgericht in Berlin ist für Preußen das oberste Gericht im Lande und hat für eine große Zahl von Sachen gegen meinen dringendsten Wunsch Kompetenzen erhalten, die denen des Obertribunals gleichstehen, und ich würde dafür halten, daß man dieses kleine Berliner Obertribunal sehr füglich ein oberstes Landesgericht nennen könnte. Ich bin übrigens befriedigt, wenn die Erklärung des Berichterstatters ausspricht, daß hier solche Art von Gerichten nicht gemeint sei, und wenn dann von Seiten der Regierung einer solcher Erklärung des Herrn Berichterstatters nicht widersprochen wird; das würde ein genügendes Material für die demnächstige Interpretation sein.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wolffson**: Ich kann erläuternd nur folgendes bemerken. Der Ausdruck „oberstes Landesgericht“ findet sich im § 8 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz. Da heißt es:

> Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaats, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung und so weiter einem obersten Landesgerichte zugewiesen werden.

Das ist die technische Bedeutung der Bezeichnung „oberstes Landesgericht“; es sind also nur diejenigen obersten Landesgerichte gemeint, welche eine mit dem Reichsgericht konkurrirende Jurisdiktion haben, also nicht das berliner Oberlandesgericht.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths königlich preußischer Geheimer Oberjustizrath **Kurlbaum** II.: Meine Herren, ich ziehe es vor, nicht bloß durch Stillschweigen zu antworten, weil ich mich dadurch dem Schein aussetzen könnte, als ob ich das Kontumazialpräjudiz des Herrn Abgeordneten Windthorst anerkennte. Ich kann konstatiren, daß das oberste Landesgericht nur im Sinn des Gerichtsverfassungsgesetzes gemeint ist, aber keineswegs das Oberlandesgericht in Berlin. Das letztere um so weniger, als es entgegen den Anschauungen des Herrn Abgeordneten Windthorst keine höhere Stellung einnimmt, als jedes andere Oberlandesgericht, insbesondere keine Kompetenz hat über andere Oberlandesgerichte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

(Derselbe verzichtet.)

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Ich will darüber nicht richten, ob das Oberlandesgericht in Berlin nicht eine gewisse, mit dem Reichsgericht rivalisirende Stellung haben wird. Wir haben darüber im preußischen Abgeordnetenhause genügend geredet. Es ist unzweifelhaft, daß die Stellung wenigstens eine dubiöse ist. Die abgegebenen Erklärungen aber genügen mir. Ich will nur noch dem Herrn Regierungskommissar bemerken, daß ich ein Recht, Präjudize zu stellen, keineswegs in Anspruch nehme, daß ich aber glaube, gut zu thun, wenn ich die Regierungskommissäre nicht mehr als nöthig ist zum Sprechen veranlasse. Darum habe ich den Herren Regierungskommissaren hier die Leichtigkeit gewähren wollen, durch Schweigen das zu thun, was jetzt durch Rede geschehen ist.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Der Herr Berichterstatter nimmt nicht das Wort. Wir kommen zur Abstimmung über § 99a, dessen Verlesung mir wohl erlassen wird.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 99a nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 99a ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 100, — § 101. — Das Wort wird nicht gewünscht, — Widerspruch auch nicht verlautbart, — der Herr Berichterstatter verlangt nicht das Wort; ich konstatire die Genehmigung der §§ 100 und 101.

Wir kommen zu § 102. Es liegt hier vor ein Antrag des Herrn Abgeordneten Lasker; es ist dies der Antrag,

> hinter dem § 104 einen § 104a einzuschalten und in Konsequenz von § 104a im § 102 hinter „95" einzuschalten „104a" und den § 102 hinter § 106a zu stellen.

Ich weiß nicht, ob dieser Antrag erledigt ist; wie ich glaube, ist er nicht erledigt,

(Zustimmung)

und ich behalte daher die Frage, ob noch ein Allegat zu dem Paragraphen hinzugefügt werden soll, und welche Stellung der Paragraph eventuell erhalten soll, der späteren Diskussion bei Gelegenheit des Antrags § 104a des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker hier ausdrücklich vor. — Im übrigen konstatire ich die Annahme des § 102 nach dem Vorschlag der Kommission.

Ich eröffne die Diskussion über § 103.

Ich konstatire zunächst, daß die Anträge Lasker zu § 103, Ziffer 8 und 9 in Nr. 222 I, erledigt sind und nicht mehr existiren. — Der Herr Amendementsteller bestätigt mir das. — Dann liegt nur vor das Amendement des Herrn Abgeordneten Frankenburger Nr. 226 I 2; sodann ein Unterantrag zu diesem Antrag, der schriftlich eingereicht ist von dem Herrn Abgeordneten Struckmann, und von dem ich bitte, daß der Herr Schriftführer ihn verlese.

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**:

Unterantrag zu dem Antrag Frankenburger.

Der Reichstag wolle beschließen:

in § 103 den zweiten Satz dahin zu ändern:

> Durch landesherrliche Verordnung kann in diesem Fall für einzelne Orte die gleichzeitige Zulassung bei mehreren Kollegialgerichten ausgeschlossen werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Frankenburger hat das Wort.

Abgeordneter **Frankenburger**: Meine Herren, mein Antrag ist darauf gerichtet, als Absatz 4 zu § 103 den vorgeschlagenen Zusatz zu machen. Das ändert sich nun, jedoch nur redaktionell, nachdem der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker zu § 103 in Wegfall gekommen ist. Es handelt sich jetzt nicht mehr um einen Absatz 4, sondern nur um einen Absatz 3. Ich habe weiter zu bemerken, daß, wie mir von mancher Seite mitgetheilt worden ist, mein Antrag nicht vollständig richtig verstanden und gedeutet wird. Es soll nicht ganz klar aus demselben hervorgehen, welche Gerichte hiernach unter den darin erwähnten an die Stelle der bisherigen Kollegialgerichte tretenden Gerichte zu verstehen sind, und daß namentlich diese Gerichte, von welchen hier gesprochen wird, an demselben Ort sich befinden müssen, wo die ersten früheren Kollegialgerichte ihren Sitz hatten. Ich werde in dieser Beziehung mir noch erlauben, eine Einschaltung zu beantragen, wodurch eine mögliche Mißdeutung ausgeschlossen und Klarheit geschafft wird.

Mein Antrag ist nach seinem Inhalt meines Dafürhaltens eine bloße Konsequenz des § 103, wie er von der Kommission beschlossen wurde. Mit anderen Worten, es gebietet die Gerechtigkeit, welche eine gleiche Behandlung der sämmtlichen vorhandenen Anwälte in Bezug auf mögliche Schonung der erworbenen Rechte verlangt, auch meinem Antrag stattzugeben, wenn man es bei dem § 103 beläßt, oder wenn man sich auch nur auf den Standpunkt der bereits von Ihnen gefaßten Beschlüsse stellt. Nach diesen Beschlüssen, namentlich nach § 103, haben die zur Zeit des Inkrafttretens der Anwaltsordnung vorhandenen Rechtsanwälte, welche an Amtsgerichten sich befinden, Anspruch darauf, bei dem Landgericht des Bezirks, in welchem sie Anwälte sind, zugelassen zu werden, und dürfen ihren bisherigen Wohnsitz beibehalten. Daß dadurch das Lokalisirungsprinzip für einige Zeit durchbrochen wird, ist klar. Allein ich halte es für völlig gerechtfertigt, diese bestehenden Verhältnisse und Rechte zu respektiren; ich halte eine entgegengesetzte Maßnahme, die Hintansetzung der bestehenden Verhältnisse und einen Schritt, welcher schonungslos tabula rasa machen wollte, für einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff, den ich nicht für berechtigt ansehen könnte, weil er nicht nothwendig und keinesfalls unabweisbar geboten ist. Allerdings hat man in Bayern bei der Einführung einer gleichen Prozeßordnung die äußerste Strenge walten lassen und die bestehenden Verhältnisse nicht so weit gewahrt, als dies hier geschieht. Allein es bestanden auch nach der jetzigen Auffassung damals keine ausreichenden Gründe dafür, und es hätte sich das Gesetz auch ausführen lassen, ohne daß man in die bestehenden Rechte der vorhandenen Anwälte so tief einzugreifen gezwungen gewesen wäre; ja vielleicht hätte sogar das Interesse der Rechtspflege selbst etwas anderes erfordert. Ich glaube deswegen, daß der § 103 der Kommissionsbeschlüsse vollkommen berechtigt und sogar im Interesse der Rechtspflege geboten ist. Wenn man es aber für zulässig hält, von dem Lokalisirungsprinzip soweit abzuweichen, daß man den Amtsgerichtsanwälten die Beibehaltung ihres Wohnsitzes bei Zulassung beim Landgericht gestattet und zugleich bestimmt, daß sie auf Verlangen zugelassen werden müssen, all dies zur Schonung erworbener Rechte, so gilt das in erhöhtem Grade noch von denjenigen Anwälten, welche an einem Ort ihren Wohnsitz haben, wo mehrere ihrer Anwaltsthätigkeit offenstehende Kollegialgerichte sich befinden, an deren Stelle nun neue Kollegialgerichte an demselben Ort entstehen, und haben diese Anwälte gewiß noch mehr Anspruch auf Bewahrung ihrer bisherigen Rechte an den neuen Kollegialgerichten, die Anwaltschaft auszuüben. Darüber kann kein Zweifel sein, die ordnungsmäßige Erledigung der Anwaltsprozesse nach der neuen Prozeßordnung wird dadurch jedenfalls weniger gestört, daß ein Anwalt bei mehreren Gerichten desselben Ortes zugelassen ist, als wenn er in einem anderen Ort als dem des Gerichtssitzes wohnt und von diesem Wohnort aus seine Praxis als Anwalt bei dem entlegenen Gericht zu üben hat.

Ich habe nun, wie ich bereits gesagt habe, die Konsequenzen aus den im § 103 enthaltenen Beschlüssen gezogen und beantragt, es möge auch die Simultanpraxis bei mehreren Kollegialgerichten, wie sie bisher bestanden ist und wo sie bisher bestanden ist, dann gestattet werden, wenn an die Stelle der betreffenden Kollegialgerichte an demselben Orte, wo sie bisher waren, neue Gerichte treten. Ich glaube, der Antrag hat eine so einleuchtende und in die Augen fallende Berechtigung, daß es einer weiteren Rechtfertigung nicht bedarf. Es wird dadurch in das Lokalisirungsprinzip an sich um so weniger eingegriffen, als, wie ich bereits vorgestern zu erklären mir erlaubte, es überhaupt zweifelhaft ist, ob man die Lokalisirung soweit ausdehnen darf, daß die Anwälte in ihrer Thätigkeit nicht blos auf einen Ort, sondern sogar auf ein Gericht eines Ortes eingeschränkt werden. Es würde nach meiner Meinung, und es hat sich in Bayern dies auch praktisch bewährt, vollkommen genügen, zu bestimmen, daß

der Anwalt an dem Ort des Gerichts oder der Gerichte, an welchem er thätig ist, wohnt, und es wäre aus sachlichen Gründen nicht geboten, zu bestimmen, daß der Anwalt dann, wenn mehrere Kollegialgerichte an einem Ort sind, nur an einem dieser Gerichte als Anwalt thätig sein dürfe, und daß ihm die Zulassung bei den anderen Gerichten desselben Ortes versagt werden dürfe. Doch diese Frage wird mit meinem Antrag nicht entschieden, sondern es wird dadurch nur die Wahrung erworbener Rechte für die vorhandenen Anwälte, die Forterhaltung der jetzt bestehenden und als zulässig und unschädlich erachteten Simultanpraxis für die jetzigen Anwälte bezweckt. Ich empfehle Ihnen die Annahme meines Antrags.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths königlich preußischer Geheimer Oberjustizrath **Kurlbaum II.**: Meine Herren, ein Hauptbedenken, welches gegen den gestellten Antrag geltend zu machen war, hat der Herr Antragsteller selbst bereits durch die Ankündigung eines weiteren Antrags beseitigt, nämlich daß doch mindestens erforderlich sein müsse die Vereinigung derjenigen mehreren Kollegialgerichte, bei welchen die Zulassung gesucht wird, an einem und demselben Ort. Aber auch in anderen Beziehungen gibt der gestellte Antrag zu einer Reihe von Bedenken Anlaß, die ich mir vorzutragen erlauben will.

Es sollen also berechtigt sein alle diejenigen,

> welche bei den an ihrem Wohnsitze befindlichen mehreren Kollegialgerichten zu praktiziren berechtigt sind.

Es ist hier ein Ausdruck gebraucht, der sonst in der Rechtsanwaltsordnung nicht vorkommt, das Wort „praktiziren". Man wird sich also fragen müssen: was soll der hier bedeuten? Denn er kann gar vielerlei bedeuten. Im engeren Sinne wird darunter verstanden werden können dasselbe, was nach dem vorliegenden Entwurf bezeichnet wird als Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, so daß der betreffende Anwalt die Funktionen der Advokatur sowie der Prokuratur und zwar in allen Fällen bei den betreffenden Gerichten wahrnehmen kann. Es gibt hierin aber nach den bestehenden Verhältnissen verschiedene Einschränkungen; einmal in der Weise, daß die vorhandenen Anwälte nicht in allen Sachen bei mehreren Gerichten fungiren dürfen. So besteht z. B. in den alten Provinzen von Preußen die Einrichtung, daß die Anwälte diejenigen Sachen, die sie in den unteren Instanzen vertreten haben, auch in den höheren Instanzen vertreten können, aber keineswegs vollständige Praxis bei den höheren Gerichten haben. Andererseits sind in den verschiedenen Rechtsgebieten, in denen die Advokatur und Prokuratur von einander getrennt sind, die Advokaten zwar zur Praxis bei allen Gerichten des Orts berechtigt, keineswegs können sie aber die Prokuratur ausüben. Wollte man nun alle diese verschiedenen Abstufungen des Praktizirens bei den Gerichten unter die Vorschrift dieses Paragraphen bringen, so würden einmal alle diejenigen Anwälte, welche bis jetzt in Preußen eine Zulassung bei den oberen Gerichten nicht erlangt haben, nichtsdestoweniger im Sinne dieses Paragraphen das Recht zur Praxis geltend machen können; ferner würden in der Rheinprovinz im Bezirk des Appellationsgerichtshofs zu Köln, ebenso im Bezirke von Celle und in der Stadt Frankfurt am Main alle Advokaten, welche dort vorhanden sind, mit einem Mal das Recht erlangen, Anwalt zu sein, die Prokuratur auszuüben bei beiden am Orte befindlichen Gerichten, während sie bisher die Prokuratur an keinem einzigen ausüben konnten, sondern nur die Advokatur.

Bei der großen Zahl der Personen, die hierbei in Frage kommen, ist es doch, glaube ich, recht bedenklich, ohne weiteres allen die Zulassung bei beiden Gerichten zu geben, während Sie im Uebrigen so große Beschränkungen für die Simultanpraxis zugelassen haben. Ich will z. B. darauf hinweisen, daß in der Stadt Frankfurt am Main über 100 Advokaten sind, die nun die gleichzeitige Zulassung bei dem Landgericht und Oberlandesgericht verlangen können. Ich halte es keineswegs für so indifferent, wie es dargestellt ist, daß die gleichzeitige Zulassung wenn auch nur bei mehreren Gerichten an demselben Orte gestattet werden soll. Für kleinere Orte, insbesondere auch für kleinere Gerichte mag es keine großen Schwierigkeiten haben, wenn die vorhandenen mehreren Gerichte sich so einrichten können, daß die Sitzungen auf verschiedene Tage in der Woche fallen; bei größeren Gerichten werden, sobald mehrere Senate mit einander konkurriren, in der Abhaltung der Sitzungen schon bei einem und demselben Gericht ziemlich viel Inkonvenienzen entstehen können, umsomehr aber, wenn an größeren Orten verschiedene Gerichte sind, bei denen man nicht einmal so leicht von Ort zu Ort gelangen kann. Nehme ich zum Beispiel das Landgericht und das Oberlandesgericht in Berlin, so liegen die Gerichte räumlich so weit von einander, wie zwei Gerichte, die ganz verschiedenen Orten angehören. Ich glaube also, schon in dieser Beziehung empfiehlt sich eine so allgemeine Bestimmung nicht.

Es ist mir ferner bedenklich in dem Antrag das, was der Herr Abgeordnete Frankenburger ausgedrückt hat mit den Worten „bei den an die Stelle der bisherigen tretenden Kollegialgerichten." Es ist das eine Bezeichnung, die meines Erachtens wiederum gar keinen Anhalt in den Reichsgesetzen findet, denn reichsgesetzlich tritt kein einziges der neu zu errichtenden Gerichte an die Stelle der bisherigen gerade in denjenigen Sachen, auf die es hier ankommt, in den Zivilsachen; für die Strafsachen ist es allerdings bestimmt, aber für Zivilsachen nicht. Die Erledigung der anhängigen Zivilsachen ist der Landesgesetzgebung überlassen, und die Landesgesetzgebung allein kann bestimmen, in welcher Weise sie von den neu eingerichteten Gerichten erledigt werden sollen. Es ist also gar nicht zu sagen, dieses Gericht tritt an die Stelle des anderen, zumal wenn die Kompetenzen nicht ausschließlich auf das eine oder andere Gericht übergehen, sondern vertheilt werden. Es sind also diese Bestimmungen, glaube ich, nur dazu geeignet, um Differenzen zu erzeugen, die Behauptung zu provoziren, dieses Gericht ist an die Stelle des anderen getreten, und das alles, ohne daß ein Bedürfniß dazu vorliegt, und dieses letztere, daß in der That die ganze Bestimmung ohne jedes Bedürfniß zu sein scheint, das halte ich nach diesen Ausführungen über die Unklarheiten, an denen der Antrag leidet, für durchgreifend, um Sie zu bitten, den Antrag abzulehnen. Meine Herren, Sie haben in § 7 des Gesetzentwurfs die Bestimmung aufgenommen: daß ein Anwalt bei einem anderen, an dem Ort seines Wohnsitzes befindlichen Kollegialgerichte zuzulassen ist, wenn das Oberlandesgericht durch Plenarbeschluß die Zulassung dem Interesse der Rechtspflege für förderlich erklärt. Wenn Sie darüber hinausgehen wollen, dann sagen Sie meines Erachtens nichts anderes als: die Zulassung soll auch dann erfolgen, wenn sie dem Interesse der Rechtspflege nicht förderlich ist, und darin allein würde die Ausdehnung bestehen, die nach dem Antrag des Herrn Abgeordneten Frankenburger eintreten soll.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, über den Gegenstand, der eben verhandelt ist, will ich mich nicht weiter verbreiten. Einige der Bemerkungen des Herrn Regierungskommissars sind mir allerdings nicht unerheblich erschienen, und ich glaube, der Herr Abgeordnete Frankenburger wird wohlthun, die Sache noch einmal zu erwägen, oder doch wenigstens den Herrn Regierungskommissar zu widerlegen, wenn er nicht erleben will, daß sein Antrag fällt.

Ich wollte bei dieser Gelegenheit eine andere Sache zur Sprache bringen, die mir von den verschiedensten Seiten, insbesondere aus Preußen, nahe gelegt worden ist. Bekanntlich werden in Preußen die Rechtsanwälte, welche Notare sind, auf einen bestimmten Bezirk angewiesen. Man sagt, daß sie in dem Departement des Oberlandesgerichts oder Appellationsgerichts an einem bestimmten Ort domizilirt seien. Wenn die Organisation ausgeführt wird, und Rechtsanwälte, an deren bisherigem Wohnort ein Landgericht nicht errichtet wird, ihren Wohnsitz an den Sitz des Landgerichts verlegen wollen, so verlieren sie damit das Notariat. Ich finde das außerordentlich hart und zwar um so härter, als ich voraussehe, daß recht viele Anwälte bei der Uebergangszeit schwere Leiden zu tragen haben werden; ich würde deshalb außerordentlich gern eine Bestimmung treffen, welche diese Männer beruhigen kann. In der Kommission, wie die Motive das angeben, ist ein Antrag in dieser Richtung gestellt worden. Diesem Antrag würde ich meinestheils beizutreten kein Bedenken haben. Man hat dem Antrag entgegengehalten, es gehöre die Ordnung des Notariatswesens nicht in dieses Gesetz. Ich muß zugeben, daß an sich das Notariatswesen in dieses Gesetz nicht gehört, indeß steht es damit doch in engstem Zusammenhang, da es in Preußen, welches ich hier vor Augen habe, mit der Rechtsanwaltschaft verbunden ist, wenigstens in den alten Provinzen; in der Rheinprovinz ist die Sache ja anders. Die anderen Gründe, welche gegen den Antrag angeführt sind, kann ich gar nicht erheblich erachten.

Ich habe einstweilen einen Antrag in dieser Beziehung nicht gestellt. Ich habe mich bei dieser zweiten Berathung darauf beschränken wollen, zunächst einmal die Sache zur Sprache zu bringen, in der Hoffnung, daß sich vielleicht eine Diskussion an diese Anregung knüpft, die mir zeigt, ob es möglich ist, nach den Anschauungen im Hause mit irgend welchem Erfolg hier etwas zu thun. Brennend aber ist die Sache. Es ist eine ganze Reihe Familienväter in Folge dieses von mir hervorgehobenen Verhältnisses in einer schwierigen, sehr beunruhigenden Lage. Ich muß erwarten, ob meiner Anregung folgend noch einer oder der andere sich über die Sache aussprechen will. Allermindestens wäre es, glaube ich, angezeigt, daß der Reichstag in einer Resolution zu erkennen gäbe, wie er erwarte, daß mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten des Uebergangs die betreffende Landesjustizverwaltung den zur Verlegung ihres Wohnsitzes genöthigten Anwälten das Notariat wieder verliehe.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Marquardsen hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Marquardsen**: Meine Herren, bezüglich der Frage, die der Herr Abgeordnete Windthorst soeben angeregt hat, will ich nur erklären, daß es auch mir für die Zukunft unserer Gerichtsorganisation von dem größten Interesse zu sein scheint, in welcher Weise Notariat und Advokatur künftig zu einander gestellt werden. Ob in allen deutschen Ländern hier eine völlige Gleichartigkeit eingehalten werden kann, wenigstens zunächst, möchte ich bezweifeln. Der Gegenstand ist gleichwohl der weiteren Erwägung werth.

Was dann den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Frankenburger anbelangt, so bin ich mit dem Grundgedanken desselben durchaus einverstanden. Ich glaube, er enthält eine Forderung der Gerechtigkeit, und es werden die redaktionellen Bemängelungen, die vom Regierungstische dagegen erhoben worden sind, sich leicht beseitigen, respektive die nöthige Verbesserung herbeiführen lassen.

Ich habe zu diesem § 103 mir das Wort erbeten, um auf einen Gesichtspunkt hinzuweisen, unter welchem § 103 ganz besonders geeignet ist, die Gegensätze und Schmerzen zu heilen oder doch zu lindern, welche bezüglich des § 7 und des § 16a und 16b sich ergeben haben. Mir scheint, daß der lebhafte Streit, welcher um die Gestaltung der Lokalisirung dabei entstanden ist, wesentlich seine Schärfe vielleicht für eine ganze Generation verliert, wenn man sich vergegenwärtigt, daß auf Grund des § 103 die Dinge auf eine Reihe von Jahren, wenn die Leute nur wollen, so bleiben werden, wie sie sind. Wo das Interesse des rechtsuchenden Publikums und das Interesse der auf dem platten Lande wohnenden Rechtsanwälte sich darin vereinigt haben, daß es dem Anwaltstande und dem Publikum nicht übel ergangen ist, wird dieser Zustand eine lange Weile dauern. Wir werden aber, mögen wir Anhänger des strengen oder minder strengen Lokalisirungsprinzips sein, oder gar ein Unheil darin sehen, alle zusammen Erfahrungen sammeln können in dieser Uebergangszeit. Deshalb lege ich so großen Werth auf diesen § 103, daß er nicht bloß eine Uebergangsbestimmung ist, sondern zugleich eine Zeit der Prüfung und Erfahrung gewährt. Ich erkläre, daß ich nach den Erfahrungen, die wir auf Grund des § 103 gemacht haben werden, bereit bin, meine allerdings der strengeren Lokalisirung zugewandte Ueberzeugung zu ändern, wenn die Beweise für die Richtigkeit des Gegentheils mir durch die Hand der Erfahrung in der Zeit gegeben werden. Dies ist meines Erachtens ein Hauptwerth des § 103, und ich hoffe, meine Herren, wenn wir bei der dritten Lesung auf die Frage kommen, wie wir uns über den § 7 verständigen — und ich hoffe ganz gewiß, daß wir uns darüber verständigen, und daß eine deutsche Anwaltsordnung als Ergänzung der großen Gerichtsorganisationsgesetze zu Stande kommt, — daß dann gerade auch dieser § 103 der Boden sein wird, auf welchem wir die weitere Einigung fördern werden. Darauf beruht mir der eigentliche Werth des § 103, und ich bitte, bei der bevorstehenden dritten Lesung das nicht zu vergessen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Schmid (Württemberg) hat das Wort.

Abgeordneter **von Schmid** (Württemberg): Meine Herren, gestatten Sie mir zu der von dem Herrn Abgeordneten Windthorst angeregten Frage nur zwei Worte.

Soweit ich aus der Motivirung des Herrn Kollegen Windthorst entnehmen konnte, handelt es sich in der Limitation, in welcher er sich aussprach, vornehmlich um eine preußische Frage. Wenn man aber die Frage erweitern wollte, meine Herren, so würde man sofort auf eine derartige Disparität nicht bloß der Gesetzgebung, sondern auch der organischen Einrichtungen in den verschiedenen Bundesstaaten stoßen, daß wir sofort erkennen müssen, wie unendlich schwer dieses Problem vom Standpunkt der Reichsgesetzgebung zu lösen wäre. Ich erlaube mir daran zu erinnern und hiermit zu konstatiren, daß z. B. in Württemberg das ganze Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den Händen der Gemeindebehörden sich befindet, daß in Sachsen die freiwillige Gerichtsbarkeit ausgeübt wird von den Gerichten, und daß in anderen deutschen Bundesstaaten sie in sehr essentieller Verbindung mit der Advokatur steht. Hier haben wir nun bereits drei ganz verschiedene Rechtsgebiete in dieser Frage auch in Absicht auf die Organisation. Ja, meine Herren, wenn es nun so liegt, und das ist Thatsache, dann wäre ich doch der unmaßgeblichen Meinung, daß es Sache der Landesgesetzgebung sein und bleiben wird, eben diese so außerordentlich wichtige, auf das allertiefste nicht bloß in das Rechtsleben, sondern in alle Volksgewohnheiten einschneidende Frage zu regeln, und ich möchte Sie bitten, diese Frage nicht heute schon in dem Sinne für spruchreif zu erachten, um in irgend einer Richtung einen positiven Gedanken in dem hohen Hause hierüber auszusprechen.

(Sehr richtig!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Struckmann hat das Wort.

Abgeordneter **Struckmann**: Meine Herren, die Simultan=

praxis der Anwälte halte ich an und für sich für unerwünscht, da sie leicht zu Geschäftsstörungen führen kann; gleichwohl läßt sich nicht verkennen, daß, wenn bei dem Inkrafttreten des Gesetzes ein Anwalt zur Simultanpraxis an den Gerichten desselben Orts berechtigt ist, Billigkeitsrücksichten dafür sprechen, ihm die Praxis auch in dem Umfange, wie der Herr Kollege Frankenburger beantragt hat, zu belassen. Indeß muß ich mich in dieser Beziehung doch dem Bedenken theilweise anschließen, die der Herr Abgeordnete Windthorst hervorgehoben hat, und die vorher von dem Herrn Regierungskommissar geltend gemacht worden sind gegen die Fassung des Antrags; insbesondere möchte ich dem Herrn Antragsteller anheimgeben, das Wort „praktiziren" näher zu erläutern und durch ein anderes Wort zu ersetzen, welches dem Gedanken Ausdruck gibt, den er, glaube ich, auch gehabt hat, daß nur zur Simultanpraxis solche berechtigt sein sollen, die bis dahin auch berechtigt waren, als Prozeßbevollmächtigte, als eigentliche Vertreter der Parteien zu fungiren, nicht aber solche, die nur advokatorische Rechte wahrnehmen dürfen. Ich glaube indeß, durch eine bessere Redaktion läßt sich dieser Einwand, der meines Erachtens der Haupteinwand zu sein scheint, wohl heben.

Hauptsächlich habe ich mich zum Worte gemeldet, um meinen Antrag kurz zu begründen; derselbe geht im wesentlichen, abgesehen von einer kleinen redaktionellen Aenderung, dahin, an Stelle der Landesgesetzgebung die landesherrliche Verordnung treten zu lassen. Der Herr Antragsteller Frankenburger hat selbst nicht verkannt, daß die Regel, die er hier zu Gunsten der bestehenden Anwälte aufstellen will, nicht ausnahmslos durchzuführen ist, weil das an einzelnen Orten zu den größten Unzuträglichkeiten führen würde; ich erinnere in dieser Beziehung nur an Berlin, wo sicherlich bei dem mündlichen Verfahren es zu großen Schwierigkeiten im Geschäftsgange führen würde, wenn die Anwälte, die augenblicklich berechtigt sind, bei dem Stadtgericht und bei dem Kammergericht zugleich zu fungiren, später das Recht haben sollen, als Anwälte zugleich bei den künftigen Landgerichten der Stadt Berlin und bei dem Oberlandesgericht zugelassen zu werden; wegen der weiten Entfernung der beiden Gerichte würde die Praxis und der Geschäftsgang in den Landgerichten und im Oberlandesgericht wesentlich leiden. Es ist dann auch auf Frankfurt a. M. aufmerksam gemacht werden, wo, soweit ich die Verhältnisse kenne, eine derartige unbeschränkte Zulassung der Anwälte zur Simultanpraxis zu großen Unzukömmlichkeiten führen würde. Ausnahmen müssen daher gemacht werden. Der Herr Antragsteller will sie nun zugeben auf dem Wege der Landesgesetzgebung; das scheint aber die Sache außerordentlich zu erschweren, und die Landesgesetzgebungen, die ohnehin Mühe haben werden, die nöthigen Ergänzungen der Reichsgesetze im Lauf des nächsten Jahres durchzuführen, mit einer derartigen weitern Aufgabe zu belasten, scheint uns nicht zweckmäßig zu sein. Wir haben daher, um die Landesgesetzgebung nicht zu häufig in Bewegung zu setzen, bereits in der Rechtsanwaltsordnung an verschiedenen Stellen, bei Uebergangsbestimmungen zugelassen, daß derartige Ausnahmen durch landesherrliche Verordnung festgestellt werden; wir sind dabei dem Vorgang des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz gefolgt, wo kaiserliche Verordnung in derartigen Fällen mehrfach zugelassen ist. Ich glaube, es wird auch keine Gefahr haben, es hier zuzulassen, wo es sich um die Beurtheilung lokaler Verhältnisse handelt. Außerdem wird, wenn man diesen Weg ergreift, erleichtert, den Bedenken entgegen zu treten, die sonst gegen den Frankenburgerschen Antrag von verschiedenen Seiten gemacht worden sind. Im Wege der Landesgesetzgebung läßt sich dieser Zweifel nicht so leicht lösen, wie im Wege landesherrlicher Verordnung, Zweifel, die von verschiedenen Seiten hervorgehoben worden sind, und auf die ich nicht näher zurückkommen will.

Ich empfehle Ihnen, meine Herren, meinen Antrag.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Frankenburger hat das Wort.

Abgeordneter **Frankenburger**: Meine Herren, ich glaube, daß der Herr Regierungskommissär die Aussetzungen an meinem Antrag nicht für so gewichtig gehalten hat, als sie vom Herrn Abgeordneten Windthorst aufgefaßt worden zu sein scheinen. Diese Erinnerungen können theils vollständig widerlegt werden, und wie bereits angedeutet wurde, sind einzelne Bedenken durch eine veränderte Fassung, und zwar nur durch Aenderung einiger Worte leicht zu widerlegen.

Zunächst glaube ich, geht doch aus dem Antrag selbst vollständig klar hervor, und namentlich aus dem Antrag mit der Einschaltung, welche ich bei der ersten Begründung bereits zu beantragen erklärt habe, nämlich mit der Einschaltung „an demselben Ort" nach den Worten „an den" in Zeile 4, — es geht, sage ich, daraus klar hervor, daß hier nur jene Rechtsanwälte gemeint sind und sein können, welche an einem den Sitz mehrerer Kollegialgerichte bildenden Orte zur Zeit der Inkrafttretung dieses Gesetzes sich befinden, und welche die Anwaltschaft an diesen mehreren Kollegialgerichten versehen; ferner daß unter den an die Stelle tretenden Gerichten nur die Gerichte verstanden sind und sein können, welche an demselben Ort errichtet werden, wo die der Simultanpraxis offenen Kollegialgerichte auch bisher ihren Sitz hatten. Bei der Verlegung eines Gerichts an einen andern Ort wäre deshalb der Fall nicht gegeben, der mit meinem Antrag getroffen wird.

Mein Antrag beschränkt sich demnach einmal bezüglich der Personen, um die es sich handelt, auf jene Anwälte, welche zur Zeit der Inkrafttretung des Gesetzes an dem Sitz von mehreren Kollegialgerichten sich befinden, an welchen sie die Anwaltschaft ausüben dürfen, und auch nach Einführung der Anwaltsordnung an demselben Ort verbleiben werden, sodann bezüglich der Sache, auf den Fall, daß an dem Ort, wo bis zur Inkrafttretung der Anwaltsordnung wieder mehrere Kollegialgerichte waren, mehrere neue Kollegialgerichte entstehen, die an die Stelle der früheren treten. Darüber, was man unter dem letzteren Ausdruck versteht, kann man nicht leicht verschiedener Meinung sein oder zweifeln. An die Stelle der Kollegialgerichte erster Instanz, wie sie bisher bestanden, treten nunmehr die Landgerichte als Kollegialgerichte erster Instanz, und an die Stelle der Kollegialgerichte zweiter Instanz, welche in einzelnen Staaten Obergerichte, in anderen Appellationsgerichte oder anders heißen, treten die Oberlandesgerichte. Ich glaube, daß die desfallsigen Einwürfe des Herrn Regierungskommissars nur als ein Streit um Worte sich darstellen, daß die Behauptung, es bestände in dieser Richtung eine Unklarheit des Antrags, unbegründet ist, und daß jedermann wissen kann und wissen muß, welche Gerichte gemeint sind und gemeint sein müssen, wenn von den an die Stelle der bisherigen Kollegialgerichte tretenden Gerichten die Rede ist. Der Einwand der Unklarheit des Antrags insoweit bezüglich der Anwälte und Gerichte, um welche es sich in dem Antrag handelt, ist deshalb nicht berechtigt.

Nun hat der Ausdruck praktiziren noch Veranlassung zu einem Bedenken gegeben, und ich will zugeben, daß die Thätigkeit sowohl des Anwalts, des Avoué als des Advokaten praktiziren genannt werden kann. Ich werde nun, um alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen, zur Beseitigung auch dieses Bedenkens einen anderen Ausdruck an die Stelle zu setzen mir erlauben, nämlich „die Anwaltschaft auszuüben". Damit wäre das, was ich sagen will, nämlich die anwaltschaftliche Thätigkeit an den Gerichten vollständig gedeckt und zugleich das beseitigt, was vom Herrn Regierungskommissar in dieser Beziehung beanstandet worden ist. Sollte aber selbst gegen diesen Ausdruck noch irgend ein Bedenken erhoben werden, so befinden wir uns in derselben Lage, in welcher wir uns oft schon befunden haben, daß wir nämlich den Gedanken des Antrags als richtig anerkennen und nur noch Bedenken bezüglich der

Fassung haben. Wir werden deshalb berechtigt sein, wie in anderen Fällen auch hier den Gedanken zum Beschluß zu erheben, die etwaige Abänderung der Fassung aber der dritten Lesung zu überlassen. Es ist nicht das erste Mal, daß das geschehen würde, und ich glaube, daß wir auch im gegenwärtigen Fall volle Veranlassung hätten, dies zu thun. Es ist nicht leicht, den Gedanken, um den es sich hier handelt, in die Fassung zu bringen, welche als allen Wünschen entsprechend und alles treffend bezeichnet werden kann.

Endlich hat der Herr Regierungskommissar auch noch ein materielles Bedenken erhoben, indem er auf die Wirkung meines Antrags, falls er zum Beschluß erhoben würde, für einzelne Orte, wie z. B. für Frankfurt am Main, hingewiesen hat, wo sich infolge dessen eine zu große Menge von Anwälten ergeben würde, welche zu gleicher Zeit bei mehreren Kollegialgerichten zugelassen werden müßten. Allein dabei ist noch übersehen, daß auch dort nicht mehr Anwälte zugelassen werden können, als zur Zeit bei den Kollegialgerichten zugelassen sind. Wenn aber auch die Zahl etwas höher wäre, als man glaubt für die Zukunft für zulässig halten zu können, so ist dies auch kein Unglück. Mag der bisherige Zustand noch einige Zeit fortbestehen, zumal eine etwas größere Zahl von Anwälten der ordentlichen Durchführung der Prozeßordnung und der ordnungsgemäßen Sicherung der Anwaltsgerichte keinen Eintrag thut. Nachtheile könnten nur daraus entstehen, daß zu wenig Anwälte an einem Orte sich befänden. Abgesehen davon ist für alle Fälle durch den zweiten Satz meines Antrags Gelegenheit zur Abhilfe geboten. Hiernach soll der Landesgesetzgebung eine Ausschließung der im ersten Satze zugelassenen Simultanpraxis für einzelne Orte zustehen. Ich habe gar nichts dagegen, wenn an Stelle des Wortes „Landesgesetzgebung" gesetzt wird „landesherrliche Verordnung", wie vom Herrn Abgeordneten Struckmann beantragt ist. Damit fallen aber auch alle materiellen Bedenken hinweg, welche gegen meinen Antrag erhoben worden sind.

Ich habe endlich bereits für den Satz 2 eine andere Fassung zu beantragen mir erlaubt; ich werde nun, wegen der mehreren Aenderungen, die in der Redaktion des ersten Satzes von mir selbst beantragt werden, auch für diesen eine völlig neue Fassung vorzuschlagen mir erlauben, welche ich anmit übergebe.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths königlich preußischer Geheimer Oberjustizrath **Kurlbaum** II.: Meine Herren, auf mein Hauptbedenken, welches ich gegen den Antrag vorgebracht habe, ist seitens des Herrn Abgeordneten Frankenburger nicht eingegangen worden, und das war das, daß ja, soweit diese gleichzeitige Zulassung dem Interesse der Rechtspflege förderlich ist, die Bestimmung in § 7 bereits gegeben ist, daß Sie also in dem Sinn eine Erweiterung suchen, und nun auch die Zulassung dann bewilligen sollen, wenn sie dem Interesse der Rechtspflege nicht förderlich ist. Wenn nun also auch alle Bedenken, welche ich im übrigen gegen den Paragraphen vorgebracht habe, sich durch dessen Aenderung beseitigen ließen, und wenn ich auch sagen könnte, es genüge, nur vorläufig etwas anzunehmen, wenn es auch nicht ausdrückt, was man ausdrücken und zur Annahme empfehlen will, — ein Verfahren, welches ich in keinem Fall für wünschenswerth halten würde, — so glaube ich doch, daß aus jenem Hauptargument sich immer noch die Ablehnung rechtfertige. In jedem Fall würde ich bitten, die Regierungen nicht abzuspeisen mit einem Wechsel auf die Landesgesetzgebung, der möglicherweise im gegebenen Fall doch versagen könnte. Ich halte aber selbst die landesherrliche Verordnung, wenn sie zugestanden würde, nicht für geeignet, um die Mängel des Antrags selbst zu beseitigen. Diese würde den Antrag selbst nicht deklariren, sondern nur seine Anwendbarkeit ausschließen können.

Ich bin schließlich noch genöthigt, auf einige Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Marquardsen hinzuzufügen, daß nach meiner Auffassung der § 103 über die Lokalisirung garnichts enthält, abgesehen von dem Antrag Frankenburger. Wenn darin Bestimmungen enthalten wären, die irgendwie darauf deuteten, daß die Anwälte an einem anderen Ort wohnen könnten, als wo sie zugelassen sind, würde ich zu sehr weitgehenden anderen Bemerkungen Anlaß haben. Aber wie gesagt, ich glaube ihn nicht so verstehen zu können.

Präsident: Es ist der Antrag des Herrn Abgeordneten Frankenburger an mehreren Stellen redaktionell geändert worden; ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag, wie er jetzt lautet, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**:

> Der Reichstag wolle beschließen,
>
> zu § 103 folgenden Absatz als Absatz 3 beizufügen:
>
> Den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Rechtsanwälten, welche bei den an ihrem Wohnsitze befindlichen mehreren Kollegialgerichten die Anwaltschaft auszuüben berechtigt sind, kann die gleichzeitige Zulassung bei den an demselben Orte an die Stelle der bisherigen tretenden Kollegialgerichten nicht versagt werden, wenn sie dieselbe vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragen. Die Landesgesetzgebung kann jedoch für einzelne Orte diese gleichzeitige Zulassung bei mehreren Kollegialgerichten ausschließen.

Präsident: Es ist mir sodann ein Schlußantrag überreicht worden von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen respektive stehen zu bleiben, welche den Schlußantrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wolffson**: Meine Herren, was zunächst den § 103 betrifft, über dessen Sinn sich hier Streit erhoben zu haben scheint, so fasse ich denselben folgendermaßen auf und glaube, mich damit vollkommen im Einklang mit der Kommission zu befinden. Derjenige, der jetzt als Anwalt zugelassen ist, kann beim Gericht des Bezirks seines Wohnorts wieder zugelassen werden und zwar mit dem Recht, daß ihm in § 16 nach unserem Beschluß gegeben ist, an jedem Ort des Gerichtsbezirks seinen Wohnsitz zu behalten. Die Zwangsbestimmung des § 16b, der zufolge ein Landgerichtsanwalt unter Umständen gezwungen werden kann, seinen Wohnsitz am Ort des Landgerichts zu nehmen, findet aber auf die jetzt vorhandenen Rechtsanwälte nicht Anwendung. Ich finde also gegen das, was Kollege Marquardsen gesagt hat, kein Bedenken, insoweit es die Anwendung des hier in Rede stehenden § 6 betrifft.

Was den Vorschlag des Abgeordneten Frankenburger betrifft, so hat die Kommission sich, wie Sie aus pag. 51 der Motive ersehen, mit einem ähnlichen Vorschlag beschäftigt, der aber um ein erhebliches weiter geht, indem er nämlich nicht den Sitz der verschiedenen Gerichte an demselben Ort zur Voraussetzung der gleichzeitigen Zulassung macht, sondern jedem Anwalt, der jetzt bei zwei Gerichten zugleich praktiziren

kann, ohne Unterschied des Orts der beiden Gerichte, dieses Recht konserviren wollte. Dieser Antrag ist von der Kommission abgelehnt worden, weil er ihr eine zu starke Durchbrechung des Prinzips der Lokalisirung zu enthalten schien. Ein Antrag in der Beschränkung, wie Kollege Frankenburger ihn gestellt hat, hat der Kommission nicht vorgelegen, und da, meine Herren, hier wie bei allen dergleichen Uebergangsbestimmungen es sich um Konflikte zwischen den bestehenden Interessen oder den wohlerworbenen Rechten im weiteren Sinn des Worts und den durch das Gesetz zu erreichenden Zwecken handelt, so würde es verwegen von mir sein, irgendwie behaupten zu wollen, daß die Kommission bei dieser oder jener Modifikation so oder anders gestimmt haben würde. Meine Herren, allen Anträgen, welche wohlerworbene Rechte, wie gesagt im weiteren Sinn des Worts, schützen wollen, werden wir mit Sympathie entgegenkommen und werden ihnen soweit Rechnung tragen, wie die höheren Zwecke, die wir durch das Gesetz erreichen wollen, nicht gefährdet werden. Wie Sie die Grenze ziehen wollen, meine Herren, das läßt sich nach allgemeinen Prinzipien nicht bestimmen, sondern Sie werden das im einzelnen Fall zu erwägen haben. Meinerseits will ich mir nur erlauben, klar zu stellen, wie der Antrag des Herrn Kollegen Frankenburger sich im übrigen zu den gefaßten Beschlüssen verhält, wozu ich nur weniger Worte bedarf.

Wir haben die gleichzeitige Zulassung bei mehreren an demselben Ort befindlichen Kollegialgerichten nach unseren früheren Beschlüssen von dem Ausspruch des Oberlandesgerichts, daß diese gleichzeitige Zulassung im Interesse der Rechtspflege förderlich erklärt wird, abhängig gemacht. Es bedarf also dieser positiven Erklärung und es bedarf der Konstatirung eines wirklichen Bedürfnisses dazu, um die gleichzeitige Zulassung im allgemeinen zuzulassen. Der Abgeordnete Frankenburger will durch seinen Antrag diese Bedingung beseitigen, aber nicht in dem Grade, daß er auch da, wo diese gleichzeitige Zulassung dem Interesse der Rechtspflege schädlich ist, sie zulassen will, sondern um diejenigen Fälle zu decken, in dem eine solche Schädlichkeit eintreten kann, hat er seinen zweiten Vorschlag gemacht, nämlich daß die Zulassung dann durch landesherrliche Verordnung oder Landesgesetzgebung ausgeschlossen werden kann, wenn sie der Rechtspflege nachtheilig sein würde. Er will also den jetzt vorhandenen oder zur Zeit der Einführung des Gesetzes vorhandenen Rechtsanwälten überall das Recht gleichzeitiger Zulassung unter den von ihnen gestellten Voraussetzungen da gewähren, wo nicht wirklich ein Nachtheil für die Rechtspflege daraus entstehen würde, während ohne seinen Antrag diese gleichzeitige Zulassung nur dann statthaft wird, wenn das Interesse der Rechtspflege sie erfordert. Er beschränkt ferner — und darin, meine Herren, liegt vielleicht eine gewisse Willkür — diese ausnahmsweise Begünstigung auf folgende Fälle: es muß erstens einmal der Anwalt, der darum nachsucht, schon bei Inkraftreten des Gesetzes an dem Ort zweier Kollegialgerichte wohnen und bei beiden Kollegialgerichten die Anwaltschaft zu treiben befugt sein. Es müssen dann aber auch künftig diese beiden Kollegialgerichte an einem Ort vereinigt bleiben, sei es nun an dem ihres bisherigen Sitzes oder an einem anderen desselben Bezirks, und an demselben Ort sein, und an demselben Ort, an dem sich beide Gerichte befinden, muß auch der Anwalt auch ferner seinen Wohnsitz haben.

Das sind die Voraussetzungen, unter denen der Frankenburgersche Antrag die simultane Zulassung als Regel aussprechen will.

Die Anregungen, die der Herr Abgeordnete Windthorst gegeben hat, haben auch in der Kommission bereits ihren Ausdruck gefunden. Die Kommission hat auch diesen Anregungen gegenüber freilich ihre Sympathien nicht verleugnen können, weil es sich auch hier um sehr wichtige Interessen der betreffenden Persönlichkeiten handelt, aber sie hat es doch für einen sehr bedenklichen Schritt gehalten, von der Reichsgesetzgebung aus eingreifen zu wollen in Organisationen, die uns in ihren Bedingungen nicht genügend klar vorliegen. Es ist darüber im Bericht auch eine kurze Mittheilung gegeben worden. Wir werden hier die Aushilfe der Landesgesetzgebung überlassen.

Präsident: Meine Herren, ich schlage vor, abzustimmen zunächst über das Unteramendement des Herrn Abgeordneten Struckmann zum Antrag Frankenburger, sodann über den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Frankenburger, wie er nach der Abstimmung über das Amendement Struckmann lauten wird, sodann über § 103, wie er nach diesen Vorabstimmungen sich herausstellt, dann eventuell über § 103 der Vorlage der verbündeten Regierungen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag des Herrn Abgeordneten Struckmann zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**:

Der Reichstag wolle beschließen:

den zweiten Satz des Antrags Frankenburger dahin zu ändern:

Durch landesherrliche Verordnung kann in diesem Falle für einzelne Orte die gleichzeitige Zulassung bei mehreren Kollegialgerichten ausgeschlossen werden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag eventualiter annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Nunmehr ersuche ich den Herrn Schriftführer, den Antrag Frankenburger mit dem Unteramendement Struckmann, welches soeben angenommen ist, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**:

Der Reichstag wolle beschließen:

zu § 103 folgenden Absatz als Absatz 3 beizufügen:

Den zur Zeit des Inkraftretens dieses Gesetzes vorhandenen Rechtsanwälten, welche bei den an ihrem Wohnsitz befindlichen mehreren Kollegialgerichten die Anwaltschaft auszuüben berechtigt sind, kann die gleichzeitige Zulassung bei den an demselben Ort an die Stelle der bisherigen tretenden Kollegialgerichten nicht versagt werden, wenn sie dieselbe vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragen. Durch landesherrliche Verordnung kann in diesem Fall für einzelne Orte die gleichzeitige Zulassung bei mehreren Kollegialgerichten ausgeschlossen werden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; das Amendement ist angenommen.

Meine Herren, ich bringe jetzt § 103 der Kommission mit dem eben angenommenen Zusatzantrag zur Abstimmung. Es wird uns wohl die nochmalige Verlesung erlassen.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche § 103 der Kommission mit dem eben angenommenen Zusatzantrag nunmehr annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 103 der Kommission ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 103a. — Das Wort

wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion, und da eine Abstimmung nicht verlangt wird und Widerspruch nicht erhoben ist, konstatire ich, daß § 103a der Kommission angenommen ist.

Ich eröffne die Diskussion über § 104. — Auch hier wird das Wort nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion und konstatire die Annahme des § 104 nach den Beschlüssen der Kommission.

Ich eröffne die Diskussion über den Antrag des Herrn Abgeordneten Lasker, einen § 104a einzuschalten.

Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Der Herr Präsident wird wohl als Konsequenz der gefaßten Beschlüsse konstatiren können, daß die §§ 105 und 106 nun wirklich wegfallen, und es sind dann die §§ 104a und 106a räumlich aneinander gerückt; sie sind aber auch inhaltlich mit einander verwandt, wenigstens in Bezug auf die Gründe, die in der Diskussion für und gegen anzubringen sind, und ich erlaube mir deshalb an den Herrn Präsidenten die Bitte, daß die §§ 104a und 106a in der Diskussion vereinigt werden.

Präsident: Meine Herren, daß §§ 105 und 106 der Vorlage der verbündeten Regierungen nach Ihren Beschlüssen fortgefallen sind, kann ich wohl hiermit konstatiren.

Dann eröffne ich die Diskussion über § 104a (Amendement Lasker Nr. 222 II 6), über § 106a der Kommissionsvorschläge und über das zu § 106a vorliegende Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker Nr. 222 II 7.

Ich frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort wünscht.

(Wird verneint.)

Der Herr Berichterstatter wünscht nicht das Wort.

Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Es wird später ein nach den früher gefaßten Beschlüssen berichtigtes Exemplar des Antrags zu § 104a dem Büreau übergeben werden. Es sind da einige Worte zu streichen, jedoch so ersichtlich in Konsequenz der gefaßten Beschlüsse, — außerdem ist noch ein Druckfehler zu berichtigen, — daß ich glaube, ich brauche sie jetzt nicht hervorzuheben; die spätere Verlesung wird es rechtfertigen.

In den Bestimmungen des § 104a, die ich mit mehreren Freunden Ihnen vorgeschlagen habe, und in der Bestimmung des § 106a, welche die Kommission Ihnen vorschlägt, soll ein Ersatz geboten werden für den ursprünglichen Vorschlag der Regierungen, welcher unter dem Namen des Sperrparagraphen bekannt geworden ist, wo nach den Landesjustizverwaltungen die Möglichkeit gegeben werden sollte, dafür Sorge zu tragen, daß nicht bei einzelnen Landgerichten eine Anwaltsnoth eintrete. Ebenso wie die Anwaltsnoth bei einzelnen Regierungen Furcht hervorgerufen hat, — ich glaube, ganz besonders bei der preußischen Regierung, — ebenso ist auf der anderen Seite die Besorgniß vorhanden, daß es an Richtern fehlen könnte, und namentlich bei den Vertretern der preußischen Justizverwaltung — ich weiß nicht, ob es auch in anderen Staaten der Fall gewesen ist — hat vom ersten Beginn der Berathung unserer Justizgesetze bis zum letzten, namentlich auch, so oft man auf die Rechtsanwaltsordnung und die Frage der freien Advokatur kam, die Besorgniß immer vorgeherrscht, es könne eine völlige Wanderung von der Richterstelle zur Rechtsanwaltschaft eintreten, und innerhalb der Rechtsanwaltschaft eine Wanderung aus einzelnen unbeliebten Orten nach anderen, die sehr beliebt sind, so daß eine Ueberfüllung auf der einen Stelle und ein Mangel auf der anderen sich ergeben würde. Nun haben wir die Frage, ob Ueberfüllung schädlich werden könnte, durch den Wortlaut bereits ausdrücklich ausgeschlossen, indem wir erklärt haben, es liege als Vorbedingung in dem Begriff der freien Advokatur, daß wir annehmen, es werde sich voraussichtlich reguliren, und daß wir nicht Sorge zu tragen haben, es würde eine zu große Anzahl von Rechtsanwälten die Rechtsanwaltspraxis in ihrem Werth herunterdrücken. Die Besorgniß dagegen, daß die freie Advokatur die Personen aus dem Richterstande ziehen oder auch die Rechtsanwälte an einem Orte zusammenbringen, und daß dadurch ein Mangel an andern Orten entstehen könnte, müssen wir unter allen Umständen abwehren. In Beziehung auf die Voraussagungen der Zukunft sind wir von jeher und auch ich persönlich völlig entgegengesetzter Meinung gewesen zu der Ansicht, welche der preußische Justizminister immer vertreten hat. Ich bin der Meinung gewesen, daß jetzt schon die Zahl der Rechtsstudirenden eine genügende Aussicht darbietet, daß wir ausreichendes Material sowohl für Richter als für Rechtsanwälte haben werden. Ich bin auch ferner der Meinung, daß gerade die freie Advokatur, indem sie in sich selbst die Bedingung der Regulirung trägt, das fieberhafte Schwanken zwischen Ueberfüllung und großem Mangel beseitigen wird. Indessen es haben sich die Besorgnisse der Verwaltung einmal nicht beseitigen lassen, und wenn ein Vertreter eines so großen Staats wie Preußen erklärt, es werde der Verwaltung eine Aufgabe aufgebürdet, bei der sie den regelmäßigen und gedeihlichen Fortgang der Rechtspflege nicht mehr garantiren könne, so hilft es mir nichts, wenn ich statistisch glaube nachweisen zu können, daß nach meiner Vermuthung diese Besorgniß sich nicht erfüllen werde, sondern es ist der Vertreter einer solchen Justizverwaltung berechtigt, eine gewisse Forderung an den Gesetzgeber zu stellen.

Nun hat die Kommission schon in einem Punkt nachgegeben, indem sie eine Sperre gegen diejenigen eintreten ließ, welche gegenwärtig im Richteramt sich befinden, und dadurch will sie verhüten, daß nicht ein zu großer und plötzlicher Abfluß aus dem Richterstand in die Advokatur eintrete. Thatsächlich aber will ich erwähnen, daß mir heute ein Schriftstück von einem Rechtsanwalt zu Händen gekommen ist, der mich bittet, bei der Diskussion der Rechtsanwaltsordnung doch dafür Sorge zu tragen, daß den jetzigen Rechtsanwälten die Möglichkeit, in den Richterdienst wieder einzutreten, erleichtert werde, weil wahrscheinlich bei dem zukünftigen Prozeß und der Lage der freien Advokatur ein sehr starker Andrang aus der Rechtsanwaltschaft in den Richterstand eintreten werde. Der Mann hat also die entgegengesetzte Besorgniß, die der preußische Justizminister hat. Indessen in dem Konflikt über diese Ansichten bin ich doch der Meinung, daß der Justizminister ganz wohl daran gethan hat, auf eine bestimmte Zeit eine solche Möglichkeit der Fürsorge der Justizverwaltung in die Hand zu geben, damit sie in der That die Rechtspflege unter allen Umständen gesichert habe, zumal da hier nicht eine Verbotsbestimmung gegeben ist, sondern nach der Lage eines jeden einzelnen Landes, ja sogar nach der Lage eines jedes einzelnen Landestheils gemäß den dortigen Bedürfnissen wird verfahren werden können.

Auszusetzen habe ich nur daran, daß ein Zeitraum von fünf Jahren für diesen Zwischenzustand gewährt worden ist. Erstens ist fünf Jahre wirklich eine über das Bedürfniß hinausgehende und für das menschliche Leben sehr lange Zeit, indessen ich weiß, daß man bei Zahlen nicht viel Logik anwenden kann, ich habe aber einen anderen Grund. In allen Uebergangsgesetzen und in den betreffenden Bestimmungen, die wir für die Diskretion der Verwaltung gegeben haben, sind nämlich überall drei Jahre gewählt, und es ist kein Grund vorhanden, — namentlich auch für Preußen, wofür doch diese Bestimmung besonders berechnet ist — hiervon im vorliegenden Fall abzugehen. Wenn es aber nicht nöthig ist, soll man die Frist nicht zu verschiedenartig gestalten, und im ganzen genommen werden wir zugestehen müssen, daß innerhalb drei Jahren gewiß die ganze Organisation bewirkt sein wird. Wenn wirlich die Besorgniß in Erfüllung gehen sollte, welche

der derzeitige preußische Justizminister hat, so wird die Gesetzgebung immer noch in der Lage sein, auch für die Zukunft definitive Bestimmungen zu treffen. Ich bin aber der Meinung, daß innerhalb der ersten drei Jahre die entschiedensten Schwankungen vorüber sein werden, und dann wird der regelmäßig organisirte Verkehr eintreten können.

Was ich Ihnen nun als § 104a vorschlage, soll einen anderen Anspruch erfüllen, den die Justizverwaltung gestellt hat, und ich erkenne in diesem Fall unumwunden an, aus dem Geist des Regierungsbedürfnisses einen Antrag gestellt zu haben, nämlich um die Besorgniß auszuschließen, daß nicht diejenigen Anwälte, welche an dem Ort, an dem sie praktiziren, sich nicht besonders gefallen, anders wohin zuströmen werden. Hier ist die Bestimmung gleichfalls auf drei Jahre beschränkt, jedoch mit der Klausel: nur dann soll ihnen diese Freizügigkeit — wenn ich sie schlechtweg so nennen kann — versagt werden dürfen, wenn an den Gerichten, an welchen sie bisher praktizirt haben, nach ihrem Weggang nicht die genügende Anzahl zur Erledigung der Rechtsanwaltsprozesse übrig bleiben würde. Es ist dies ein Opfer, welches für die Dauer von drei Jahren von den jetzigen Rechtsanwälten gefordert wird, daß sie ihre Freizügigkeit sich ebenso sollen beschränken lassen, wie die Richter sich verschränken lassen, aber ein Opfer nur im Interesse der Rechtspflege und nur da, wo die Rechtspflege dies dringend erfordert. Obwohl ich persönlich der entgegengesetzten Meinung bin, daß eine Besorgniß wegen der zu starken Verschiebung der Kräfte nicht zu hegen ist, so würde ich, wenn ich die Verantwortlichkeit zu tragen hätte, daß die Rechtspflege auch ordnungsgemäß neben der Freiheit der Advokatur vor sich gehen könne, vielleicht auch die Besorgniß hegen, welche die Justizverwaltung empfindet. Da überdies die Klausel nur für drei Jahre gefordert wird, so bin ich der Meinung, daß die Forderung maßvoll ist, und daß es ebenso maßvoll von unserer Seite sein würde, diese Forderung zu erfüllen. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Justizkommission die Zeitdauer von fünf Jahren gewählt hatte, und ich kann überhaupt der Regierung die Vorhaltung nicht ersparen: wenn sie vor 2 oder $1\frac{1}{2}$ Jahren nicht gegen unseren Willen sich so heftig dagegen gestemmt hätte, die Bestimmungen über die Rechtsanwaltsordnung in die Justizgesetze aufzunehmen, so würde sie sich eine Anzahl von Kämpfen erspart haben und außerdem eine Anzahl — wie ich es bezeichnen mag und wie ich es vielleicht auch bezeichnen könnte, so lange noch nicht die Beschlüsse definitiv geworden sind — eine Anzahl von Verschlechterungen im Sinn beispielsweise der Lokalisirung; sie würde da mit vollen Händen bekommen haben, was sie jetzt zollweise sich erkämpfen muß, und ich möchte den Wunsch damit verbinden, daß in Zukunft und bei ähnlichen Gelegenheiten, wenn der Reichstag in der Lage sein wird, der Regierung Wohlthätigkeiten aufdrängen zu wollen, die Regierung nicht ebenso spröde thun möge, wie sie es namentlich bei dem Kapitel über die Rechtsanwaltsordnung gethan hat.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, ich kann mich für diese Anträge des Kollegen Lasker und Genossen nicht erklären, ich kann mich auch nicht für den Kommissionsvorschlag erklären. Ich will die Wohlthaten, die das Gesetz enthält, sofort eintreten lassen an dem Tage, an welchem das Gesetz in Wirksamkeit tritt, und ich will dieselben insbesondere eintreten lassen bei der Ausführung der Organisation, wo dies nach meinem Dafürhalten am wichtigsten ist. Nach dem Gesetz würde unter den allgemeinen Voraussetzungen ein Richter, der die Fahrnisse der neuen Organisation nicht laufen will, der Advokatur sich zuwenden können; nach dem Gesetz würden die Rechtsanwälte frei ihr eigenes Wohl und Wehe aus eigenem freien Beschlusse bestimmen können. Nach den Anträgen Lasker und Genossen würde für drei Jahre den Richtern der freie Entschluß völlig entzogen und es wäre danach auch möglich, daß den Anwälten Zwang angethan würde in der Selbstwahl ihrer Zukunft. Daß das insbesondere bei der Einführung der Justizgesetze von Wichtigkeit ist, brauche ich nicht zu sagen, da jedermann weiß, daß beim Eintritt dieser Gesetze das Schicksal aller Richter und auch das Schicksal der größten Zahl der Anwälte in Frage gestellt ist, und gerade für diese Zeit will ich den Richtern wie den Anwälten die freie Selbstbestimmung gestatten. Der Kollege Lasker weicht hierin an sich von meinen Anschauungen gar nicht ab, er sagt uns: die Regierungen finden, daß durch die Freigebung der Advokatur in der von der Kommission beschlossenen Weise sowohl die genügende Besetzung der Richterstellen als die erforderliche Vertheilung der Anwälte gefährdet sei, und um diese Furcht den Regierungen zu nehmen, habe er geglaubt, der Regierung entgegenkommen zu müssen und zu können auf drei Jahre.

Ich kann auf dies Kompromiß nicht eingehen. Nach drei Jahren, d. h. also drei Jahre nach dem 1. Oktober 1879, sind die Verhältnisse überall geordnet, und Richter, die dann austreten wollen, werden schwerlich den geeigneten oder für sie wünschenswerthen Platz als Rechtsanwälte noch finden. Kurz nach dem 1. Oktober 1879 werden alle Rechtsanwaltsstellen besetzt sein, und es würden diejenigen, die in dieser Zeit nicht haben frei wählen können, schwerlich in der Lage sein, später einen zusagenden Ort zu bekommen; nach Verlauf von drei Jahren werden übrigens auch die Fälle des Uebertritts vom Richteramt zur Anwaltschaft, sowie die Verlegung des Wohnsitzes seitens der Anwälte außerordentlich selten mehr vorkommen. Bewilligt man diese drei Jahre, so ist die ganze hier fragliche Bestimmung kaum mehr von erheblicher Bedeutung.

Nun weiß ich wohl, daß die preußische Justizverwaltung immer Schwierigkeiten in dieser Hinsicht erhoben hat, und es wäre mir interessant, zu wissen, ob noch irgend eine andere Bundesregierung ähnliche Schwierigkeiten erhoben hat. Ich glaube bis auf weiteres daran nicht. Auch hat die preußische Regierung bei diesen Berathungen, wie ich nach dem Kommissionsbericht annehmen muß, nicht auf ihr ganzes Land sich berufen, sondern hauptsächlich auf die Ostprovinzen und hat gemeint, da würde die Sache schwierig sein, man würde für diese Gegenden die Richter — diese bilden hier eigentlich immer die Hauptsache — nicht finden. Daß die preußischen Ostprovinzen hier allein in Frage stehen, geht auch daraus hervor, daß man rücksichtlich derer in der Kommission gewisse statistische Nachrichten gegeben hat.

Es ist also in der That hier eine wesentlich preußische Frage, die wir nicht im Reichstag austragen sollten, sondern in den Häusern des preußischen Landtags. Ich halte es für im höchsten Grade unangemessen, daß, wenn wir derartige Ausnahmsbestimmungen mit Rücksicht auf einzelne örtliche Verhältnisse in Preußen brauchen sollten, wir solche an sich unzweckmäßige Bestimmungen dem ganzen deutschen Reich aufzuhalsen versuchen. Für mich bin ich der Meinung, daß die preußische Justizverwaltung eine ganz unnöthige Angst hat; ich bin überzeugt, daß man bei gehöriger Besoldung der Richter in Preußen die nöthigen Richter finden wird, daß man sie insbesondere dann finden wird, wenn man den Richtern die soziale Stellung gewährt, welche durch die Gesetzgebung ihnen gewährt werden kann, wenn man sie nicht mehr so wie bisher gegen die Verwaltung vollständig zurücksetzt. So lange man den Richtern in Preußen nicht die rechte Stellung gewährt, wird man vielleicht Schwierigkeiten haben, hier und da eine Stelle zu besetzen, und wird diese Schwierigkeiten um so mehr bekommen, wenn erst infolge des neuen Verfahrens die Anwaltschaft die Stellung sich errungen haben wird, die sie nothwendig, wie das bei allen freien Völkern der Fall ist, erringen muß und

auch erringen wird. Wären aber die Verhältnisse in den Ostprovinzen wirklich noch betrübender, als ich annehme, dann würde es Sache der preußischen Verwaltung und Gesetzgebung sein, für diese außerordentlichen Lagen außerordentliche Maßregeln zu treffen, dann sollte man denjenigen, die in diesen Distrikten eine Anstellung nehmen, besondere Vortheile zuweisen an Gehalt oder an Aussicht auf Avancement. Man sollte dagegen nicht die Wohlthaten dieses Gesetzes auf drei Jahre suspendiren; denn, meine Herren, der Antrag Lasker bedeutet in der That zum guten Theil die Suspendirung der freien Advokatur auf drei Jahre. Dazu kann ich mich nicht verstehen, und ich muß deshalb zu meinem Bedauern hier mit dem Kollegen Lasker verschiedener Ansicht sein, obwohl ich ja sonst in den Grundauffassungen dieses Gesetzes so häufig mit diesem verehrten Kollegen habe harmoniren können. Ich bin aber auch gegen die Kommissionsvorschläge, welche gar auf fünf Jahre die Freiheit des Uebertritts aus der Magistratur zur Anwaltschaft suspendiren wollen. Nach fünf Jahren aber wird das aufhören dieser Suspension von wenig praktischer Bedeutung mehr sein. Ich wiederhole Ihnen, meine Herren, gerade in dem Zeitpunkt der Ausführung der Organisation sind diese Dinge für die Betreffenden von Wichtigkeit und Bedeutung, und nur wenn wir sie ihnen in diesem Zeitpunkt gewähren, ist ihnen die Erleichterung gegeben, die man ihnen schuldig ist bei der Umwälzung aller Verhältnisse.

Findet man in Preußen aber fortdauernd noch besondere Gründe, so zu verfahren, wie der Herr Kollege Lasker verfahren will, so mag die Regierung in der Hinsicht an den preußischen Landtag sich wenden, und ich habe deshalb für alle Fälle mir erlaubt, zu dem § 104 a, wie ihn der Herr Kollege Lasker vorschlägt, den Antrag zu stellen: zu sagen anstatt „durch landesherrliche Verordnung": „durch die Landesgesetzgebung". Wird dieser Antrag angenommen, dann kann die Regierung sich nicht allein die fragliche Befugniß beilegen, sondern ist auch im Abgeordnetenhause und im Herrenhause noch zu überlegen, ob man der Justizverwaltung diese exorbitante Befugniß geben will. Ich bitte Sie dringend, wenigstens diesen Antrag anzunehmen, denn die Hauptwohlthaten des Gesetzes werden durch die Annahme des Laskerschen Antrags beseitigt wenigstens auf drei Jahre.

Präsident: Meine Herren, es ist ein schriftlicher Abänderungsantrag von dem Herrn Abgeordneten Windthorst eingereicht worden, und die §§ 104a und 106a, respektive die Anträge des Herrn Abgeordneten Lasker haben eine redaktionelle Aenderung erfahren.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, zunächst den schriftlich eingereichten Unterantrag zu dem Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker, § 104 a, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**:

Der Reichstag wolle beschließen:

im Eingang des § 104a statt der Worte „durch landesherrliche Verordnung" zu setzen:

„durch die Landesgesetzgebung".

Windthorst.

Präsident: Nun die redaktionellen Aenderungen des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker.

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**:

Der Reichstag wolle beschließen:

hinter § 104 als § 104a einzuschalten:

§ 104a.

Durch landesherrliche Verordnung kann die Landesjustizverwaltung auf einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ermächtigt werden,

1. denjenigen, welche auf Grund dies Gesetzes zur Rechtsanwaltschaft zugelassen worden sind, die Zulassung bei einem anderen Gericht zu versagen, wenn bei dem Gericht, bei welchem sie zugelassen sind, Rechtsanwälte zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse nicht ausreichend vorhanden sind;
2. den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Rechtsanwälten (§ 103), sowie denjenigen, welche die Rechtsanwaltschaft vor dem bezeichneten Zeitpunkt aufgegeben haben, sofern dieselben auf Grund dieses Gesetzes noch nicht zugelassen sind, die Zulassung bei einem Gericht, in dessen Bezirke sie zuletzt ihren Wohnsitz nicht hatten, zu versagen, wenn bei dem Landgericht dieses Wohnsitzes Rechtsanwälte zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse nicht ausreichend vorhanden sind.

Die Landesjustizverwaltung hat, bevor sie den Ausspruch erläßt, daß bei einem Gericht die zugelassenen Rechtsanwälte nicht ausreichen, das Oberlandesgericht und den Vorstand der Anwaltskammer gutachtlich zu hören;

in Konsequenz von § 104a in § 102 hinter „95" einzuschalten „104a" und den § 102 hinter § 106a zu stellen.

Der Reichstag wolle beschließen:

zu § 106a in Zeile 2 statt „fünf" zu setzen „drei"; und zugleich den Schluß von den Worten an „als Richter u. s. w." dahin zu fassen:

— im Justizdienste sich befinden, sowie denjenigen, welche aus demselben ausgeschieden sind, ohne in einen anderen Zweig des Reichs- oder Staatsdienstes oder in den Gemeindedienst übergegangen oder zur Rechtsanwaltschaft zugelassen worden zu sein.

Auf Grund einer solchen Ermächtigung kann jedoch die Zulassung denjenigen nicht versagt werden, welche dieselbe binnen einem Jahre nach erlangter Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft beantragen und nicht bereits im Justizdienste angestellt worden sind. Für diejenigen, welche die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits erlangt hatten, läuft diese Frist noch mindestens drei Monate nach diesem Zeitpunkte.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Die Abänderung von § 104a habe ich bereits als Konsequenz der früheren Beschlüsse bezeichnet; sie ist nur redaktioneller Art. In § 106a sind mit Zustimmung aller Antragsteller die Worte: „oder in den Gemeindedienst" mit aufgenommen, und wir beantragen deshalb, den Antrag als Ganzes zu betrachten. Es ist dies eine Klausel zu Gunsten derjenigen, welche im Gemeindedienst sich befinden, daß auch sie nicht verschränkt werden können.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths königlich preußischer Geheimer Oberjustizrath **Kurlbaum II.**: Meine Herren, daß es sich in dem vorliegenden Fall vorwiegend um preußische

Interessen handelt, kann ich von vornherein zugeben, das ist gar kein Geheimniß. Die gegenwärtige Lage des preußischen Richterstandes und der Anwaltschaft, insbesondere in den alten Provinzen und unter diesen ganz besonders in den östlichen Provinzen, in Ost- und Westpreußen, ist derart, daß, wenn wir uns eine Fortsetzung dieses Zustandes dächten, wir einfach sagen müßten: die Zivilprozeßordnung ist nicht auszuführen. Ich habe mir erlaubt im Schoße Ihrer Kommission nähere statistische Data darüber zu geben, wie viele Monate hindurch einzelne Richterstellen durchaus nicht besetzt werden konnten. Ich glaube hier nicht näher darauf eingehen zu sollen, da ja diese Thatsache im ganzen Ihre Anerkennung gefunden hat in den Beschlüssen Ihrer Kommission. In diesen beiden Provinzen Ost- und Westpreußen, will ich mir nur erlauben anzuführen, steht es auch außer dem Richterpersonal mit der Anwaltschaft ganz außerordentlich dürftig. In dem Appellationsgerichtsbezirk Insterburg in Ostpreußen, der eine Einwohnerzahl von mehr als 740 000 Menschen hat, befinden sich im Jahr 1876 überhaupt nur 39 Anwälte. Wenn Sie das irgendwie vergleichen wollen mit den Zuständen namentlich in Süddeutschland, so werden Sie sagen: es ist unerhört, man begreift nicht, wie sich das überhaupt so lange hat halten können. Dem stehen die anderen Bezirke Ostpreußens, das ist der Appellationsgerichtsbezirk Königsberg, kaum nach. Dort sind auf eine Einwohnerzahl von über 1 Million nur 56 Anwälte im Jahr 1876, und in Westpreußen bei einer Einwohnerzahl von über 1 300 000 nur 70 Anwälte. Wenn ich Ihnen diese Zahlen sage, werden Sie begreifen können, daß die preußische Justizverwaltung die größte Sorge dafür hat, wie sie bei Einführung des Anwaltszwangs mit den vorhandenen Anwälten auskommen soll. Es ist jetzt nur dadurch möglich gewesen, die Rechtspflege weiter zu führen, weil der Anwaltszwang nicht bestand. Wenn nun noch, ganz entsprechend dem steigenden Abfluß des Richterstands aus diesen Provinzen, auch allen vorhandenen Anwälten freigestellt wird, ihren bisherigen Wohnsitz zu verlassen und bei irgend einem ihnen günstigeren Gericht die Anwaltschaft zu übernehmen, dann wird, denke ich, die Gefahr wirklich eine ganz außerordentlich nahe, daß in diesen Landestheilen die Zivilprozeßordnung nicht marschiren kann.

Nun kann ich es weiter als möglich und selbst als wahrscheinlich zugeben, daß im Lauf der Zeit und im Lauf regelmäßiger Zeiten und bei der zu erwartenden Vermehrung von solchen, die zur Rechtsanwaltschaft befähigt sind, sich das ausgleichen wird und sich auch dort das nöthige Personal von Anwälten einfinden wird. Von vornherein aber sagten sich die verbündeten Regierungen, sie könnten der preußischen Justizverwaltung nur Recht geben, wenn sie sich vorsehen wolle und eine solche Freizügigkeit der Advokatur nicht zugeben wolle, ebensowenig wie den freien Uebertritt der Richter in die Advokatur, wenn auch nur in einem Theil des Landes solche Zustände vorhanden sind, und man schlug deshalb diese Bestimmungen als dauernde vor, indem man annahm, daß ein solcher Mangel, wie er zur Zeit vorliegt, auch in Zukunft wieder eintreten könnte, ebenso wie er in der Vergangenheit auch mit einem Ueberfluß abgewechselt hat.

Ihre Kommission ist auf diesen weitergehenden Vorschlag nicht eingegangen und hat rücksichtlich des Uebergangs des Richterpersonals nur eine Uebergangsbestimmung von 5 Jahren bewilligt, und die verbündeten Regierungen werden es wohl darauf ankommen lassen können, ob diese Uebergangsbestimmung nicht ausreicht. Sie hat aber nur gewünscht, ebenso wie Sie für das Richterpersonal eine Uebergangsbestimmung gegeben haben, auch einen wenigstens vorübergehenden Schutz gegen die Abnahme der Anwaltschaft für diese gefährdeten Landestheile aufzunehmen. Diesem Wunsch ist der Herr Abgeordnete Lasker entgegengekommen, und die verbündeten Regierungen können für die Stellung dieses Antrags zu § 104a nur dankbar sein.

Seitens des Herrn Abgeordneten Windthorst sind allerdings Einwendungen dagegen erhoben worden, und es sind Rathschläge, möchte ich sagen, ertheilt worden, wie man auf anderen Wegen dem Mangel an Richtern und Anwälten abhelfen könnte. Ich glaube aber, daß keine dieser Anführungen uns irgend wie für die Uebergangszeit, um die es sich allein handelt, beruhigen könne. Einmal ist die vermehrte Zahl der Studirenden, die uns die Hoffnung hegen läßt, daß in Zukunft ein größerer Reichthum an befähigten Personen vorhanden ist, doch erst jetzt auf den Universitäten vorhanden, und es ist ganz sicher, daß bis zum 1. Oktober 1879 dieser Ueberfluß von Studenten uns noch kein Personal liefert, das zum Richterdienst oder zur Anwaltschaft geeignet oder auch nur gesetzlich befähigt wäre. Der Herr Abgeordnete Windthorst findet, wenn ich ihn recht verstanden habe, daß die Hauptschuld dieses Mangels an der schlechten Behandlung, wenn ich so sagen darf, liege, die in Preußen dem Richterstand zu Theil wird. Allerdings hat die Verwaltungslaufbahn in Preußen sehr viel mehr verlockendes, und es liegt darin einer der Hauptgründe, warum so viel persönliches Material der Justizverwaltung entzogen wird. Wir dürfen ja nicht übersehen, daß in Preußen nach dem gegenwärtigen Zustand das sämmtliche für die höheren Verwaltungsstellen geeignete Personal durch die Justiz seine Vorbildung erhält. Es gibt keine Regierungsreferendarien, sondern nur Justizreferendarien, und diese erlangen alle die Qualifikation zum Richteramt und zur Anwaltschaft, um dann zu einem sehr erheblichen Theil hinüberzugehen zur Verwaltung. Wenn ich nun frage, worin die großen Verlockungen liegen, so muß ich sagen, sie liegen wahrlich nicht in der größeren Ungunst, die von Seiten der Regierung den Justizbeamten entgegengetragen wird, sondern sie liegen vor allem in der Natur der Sache. Alle diese Verwaltungsämter, diese Verwaltungsbehörden, zu denen die mit Richterqualifikation versehenen Beamten übergehen, liegen an Orten, die ganz unvergleichlich sind, möchte ich sagen, mit den elenden Orten, an welche wir Justizbeamte mit Richterqualifikation schicken müssen. Eine Regierung befindet sich immer an einem großen Ort, der durch leichtere Kommunikation mit aller Welt verknüpft ist, und an welchem selbst der Beamte die Bildungsanstalten für seine Kinder findet. Der Aufenthalt ist ihm dort ein viel angenehmerer; die Richter aber müssen wir, besonders wenn wir den weitgehenden Wünschen im Interesse des Publikums nachkommen wollten, an Orte schicken, wo überhaupt kaum eine erträgliche Existenz zu beschaffen ist. Da finde ich es natürlich, daß derjenige, der nach so vielen Studien und nach langjähriger Vorbereitung die Befähigung zum Richteramte erlangt hat, dasjenige wählt, was ihm neben seinem Amte noch größere Annehmlichkeit gewährt. Das werden wir auch nie beseitigen können. Rücksichtlich der Gehälter stehen die Richter jetzt durchaus nicht schlechter als die Verwaltungsbeamten. Die Verwaltungsbeamten stehen in Preußen aber nur in soweit besser, als sie, weil die die Richterqualifikation erfordernden Verwaltungsämter alle höhere Aemter sind, auch größere Aussicht haben, in höhere Stellen zu avanciren, und das trägt dazu bei, der Justizverwaltung das Personal zu entziehen; in dieser Beziehung können wir also nichts thun.

Nun meinte der Herr Abgeordnete Windthorst, man müßte solche lokale Uebelstände auch durch lokale Heilmittel beseitigen, und hat davon gesprochen, den Richtern in den betreffenden Bezirken höhere Gehälter zu geben. Nun, ich möchte doch den Herrn Abgeordneten Windthorst daran erinnern, was er seinerseits selbst früher zu verschiedenen Zeiten ausgeführt hat über die Begünstigung einzelner richterlicher Beamten durch höhere Gehälter oder Gratifikationen; denn auf dieses System würde es hinauslaufen, wenn wir

an einzelne schlechte Orte die Richter dadurch verlocken wollen, daß wir ihnen höhere Gehälter geben; ich bin fest überzeugt, daß, sobald dies geschieht, der Vorwurf nicht ausbleibt, hier ist einzelnen Richtern eine besondere Gunst erwiesen. Ich füge hinzu, daß in der größten Mehrzahl dieser Orte eine Gehaltszulage gar nichts nützen würde, denn was nützt in einem Ort ein höheres Gehalt, wenn es gar nicht ausgegeben werden kann?

(Heiterkeit. Verschiedene Zurufe.)

— „Es müssen schreckliche Nester sein", wie der Herr Abgeordnete Windthorst eben sagte; ganz richtig! es sind eben Orte, wo man das Geld allerdings auf irgend eine Weise los werden kann, aber keineswegs sich irgend etwas von den Annehmlichkeiten verschaffen kann für mehr Geld, die man für billiges Geld an größeren Orten erlangt; ich kann den Widerspruch in der That nur zurückführen auf die völlige Unkenntniß der Verhältnisse in unsern östlichen Provinzen.

Der Herr Abgeordnete Windthorst ist ferner der Meinung, daß man solche lokale Bedürfnisse nicht zur Grundlage machen dürfe für gesetzliche Vorschriften für das ganze Reich. Auch dies kann ich nicht als begründet zugeben; denn wenn Sie diese Bestimmungen eben für das ganze Reich nicht geben wollen, dann stellen Sie die preußische Justizverwaltung eben erheblich schlechter; die preußische Justizverwaltung braucht das nothwendig und die anderen Regierungen sind, wenn sie es nicht brauchen, im Stande, davon keinen Gebrauch zu machen. Aus dieser Sachlage rechtfertigt es sich, glaube ich, vollständig diesen schlechtesten Zustand gerade als Regel für die Berechtigung, für den Zwang zur Zulassung zu Grunde zu legen.

Ich wende mich nun zu den Einzelheiten in den übrigen vorgeschlagenen Bestimmungen insbesondere bei § 106a. Es ist beim § 106a nach dem jetzt gegebenen Wortlaut und dem zuletzt gegebenen Zusatz, daß auch der Uebergang in den Gemeindedienst eine besondere Berücksichtigung erfahre, eine Aenderung eingetreten, die, wie ich glaube, diesen ganzen § 106a, wie er vorgeschlagen ist, für Preußen vollständig bedeutungslos macht. Wenn Sie dem Justizbeamten, der den Justizdienst verlassen hat, doch das Recht auf Zulassung ungeachtet des § 106a belassen wollen, sofern er in den Gemeindedienst übergegangen ist, dann können Sie die Beschränkung ganz streichen, denn unser Gemeindedienst hat durch die neuen Gesetze eine derartige Ausbildung erfahren, daß, wer ein Gemeindeamt haben will, deren eine ganze Menge bekommen kann. In sehr vielen Fällen ist bereits eine Kumulation derartiger Aemter eingetreten, die als eine große Belästigung empfunden wird. Von den vielen Gemeindeämtern, die in Frage sind, will ich nur die anständigeren berücksichtigen und von den geringeren absehen. Ich nenne beispielsweise das Amt eines Gemeindewaisenraths. Es wird nicht schwer sein, innerhalb drei Jahren das Amt eines Gemeindewaisenraths zu erlangen und damit dieses Gesetz zu umgehen. Es ist, wie gesagt, wenn Sie das hinzufügen, § 106a für Preußen ohne Werth, und zwar deshalb ohne Werth, weil es einem jeden auf dem leichtesten Wege gestattet ist, ein Gemeindeamt zu erlangen.

Der Schlußsatz des § 106a enthält ferner eine Bestimmung, welche für die preußische Justizverwaltung ein außerordentliches Erschwerniß herbeiführt. Der Schlußsatz nimmt einmal aus von der Vorschrift des § 106a alle diejenigen, welche innerhalb eines Jahres nach erlangter Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft ihre Zulassung beantragen und nicht bereits im Justizdienst angestellt worden sind. Nun fügt man aber noch hinzu: „Für diejenigen, welche die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits erlangt hatten, läuft diese Frist noch mindestens drei Monate nach diesem Zeitpunkt." Das heißt also einmal, alle diejenigen, welche in der Zeit vom 1. Oktober 1878 an ihre Prüfung bestanden haben, verlieren das unbedingte Recht auf Zulassung erst allmählich, so daß diejenigen, welche im September 1879 ihr Examen gemacht haben, ein volles Jahr frei haben, und diejenigen, welche am 1. Oktober 1879 ihr Examen machen, nur einen einzigen Tag frei haben. Nun können sie sich natürlich im Laufe des Jahres schon genügend besonnen haben. Wenn Sie darüber hinaus noch, wie hier vorgeschlagen wird, die Wahl für diejenigen, welche vor dem 1. Oktober 1878 ihre Prüfung bestanden haben, auch noch drei Monate lang freilassen wollen, um unbedingt die Zulassung zu beantragen, so entsteht für die preußische Verwaltung die große und wohlbegründete Besorgniß, daß am 1. Oktober 1879 eine genügende Zahl zur Besetzung der Richterstellen nicht vorhanden ist. Man hat ja, wie ich schon auszuführen mir erlaubt habe, jetzt schon die größte Mühe, alle Richterstellen überhaupt verwalten zu lassen, und eine Reihe von Richterstellen im Lande sind überhaupt nicht besetzt. Am 1. Oktober 1879 wird die Einsicht, unter welchen Verhältnissen sich die Anwaltschaft gestaltet, welche Aussichten ein junger Mann auf Erlangung hinreichender Praxis hat, noch nicht durchaus geklärt sein, und ein junger Mann, der an einen ihm sehr unliebsamen Ort geschickt wird, um eine Richterstelle vorerst zu verwalten, wird sehr der Versuchung ausgesetzt sein, lieber das Kommissorium abzulehnen und zur Advokatur überzugehen, weil er sich sagen muß, wenn alle in gleicher Lage sind und in gleicher Weise ablehnen, wird die Regierung sehr bald genöthigt sein, hinterher wieder aus der Anwaltschaft den Richterstand zu rekrutiren. Es ist also vielfach die Wahl nicht präjudizirlich.

Schon wegen dieses ersten Moments, meine Herren, ist die Gefahr in der That die größte, und wenn die Regierung sich bereit erklärt, für die spätere Zeit die Besorgniß fallen zu lassen, so kann sie das nicht für die erste Zeit. Für die erste Zeit muß sie die Besorgniß aufrecht erhalten, daß, wenn ihr dann im ersten Moment alles Material entzogen wird, sie nicht die Verantwortlichkeit übernehmen kann für den günstigen Fortgang der Reichsgesetze.

Zuletzt habe ich mich nun noch zu wenden gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Windthorst, der uns, wie ich mich des Ausdrucks vorhin schon bediente, abspeist mit einem Wechsel auf die Landesgesetzgebung. Meine Herren, ich bitte Sie dringend, was Sie auch sonst beschließen mögen, das uns nicht zu thun, denn es bewirkte dies nichts weiteres, als daß wir die Debatte, die hier geführt wird, erneuern müssen mit der möglichen Aussicht, daß wir das nicht erlangen, was nothwendig nach der Auffassung der Regierung erlangt werden muß.

Ich möchte Sie deshalb bitten, wenn Sie auch § 104a in der veränderten Fassung, wie der Herr Abgeordnete Dr. Lasker beantragt hat, annehmen wollen, so doch in § 106a sowohl das eventuell beantragte Wort „Gemeindedienst", als auch den letzten Satz, wonach für diejenigen, welche die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft bei dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits erlangt hatten, die Frist noch mindestens drei Monate nach diesem Zeitpunkt laufen soll, abzulehnen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath Oberappellationsgerichtsrath Kastner hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Bayern Oberappellationsgerichtsrath **Kastner**: Wenn ich den Herrn Abgeordneten Windthorst richtig verstanden habe, so äußerte er, daß wohl in keinem anderen Bundesstaat, als in Preußen allein, die Befürchtungen angedeuteter Art bestehen können. Was nun den Umstand anlangt, ob an dem einen oder anderen Kollegialgericht sich die hinreichende Anzahl von Anwälten zur förderlichen Abwicklung der Rechtsgeschäfte finden werde, so kann ich nicht verschweigen, weil ja sonst der gegentheilige und ungerechtfertigte Schluß gezogen würde, daß auch die bayerische Justizverwaltung sich nicht jeder Befürchtung überhoben glaubt, daß ebenso in Bayern

die Möglichkeit, das eine oder andere Kollegialgericht zu bekommen, an welchem sich vielleicht nicht die hinreichende Anzahl von Anwälten einfinden werde, bestehe. Es muß also auch Bayern Gewicht darauf legen, daß, um dieser Eventualität zu begegnen, in dem Gesetz Garantien, wie sie eben jetzt zur Sprache kommen, Aufnahme finden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, ich will nicht auf die Hauptfrage zurückkommen. Was auf der einen Seite und was auf der anderen an Besorgniß darüber gehegt werden mag, wie es sich in Zukunft gestalten wird, darüber sind die Ansichten schon vollständig auseinandergesetzt. Ich glaube auch, daß der Reichstag darin gewiß einstimmig sein wird, daß die Justizgesetzgebung nicht der Gefahr ausgesetzt werden dürfe, daß sie Schiffbruch leide an der Verschiebung des Justizpersonals. Man geht nur darin auseinander, was wohl die Zukunft bringen werde, und darüber läßt sich eine Verständigung weiter nicht herbeiführen.

Ich habe nur zwei Punkte, die der Herr Vertreter des Bundesraths hier erwähnt hat, noch zu begründen. Bei den Worten „oder in dem Gemeindedienst", die ich eingebracht habe in Uebereinstimmung mit anderen Mitantragstellern, habe ich wenigstens nur gedacht an ein besoldetes Gemeindeamt. Und wenn dies etwa beruhigt, so glaube ich, daß ich mit den Herren Mitantragstellern mich in Uebereinstimmung befinde, wenn ich die Worte dahin veränderе: „oder in ein besoldetes Gemeindeamt"; dann würde dieses Bedenken erledigt sein. Sollte Widerspruch nicht erhoben werden, so nehme ich an, daß der Antrag demgemäß so gestellt sein soll, und der Herr Präsident wird die Güte haben, davon Notiz zu nehmen.

In dem zweiten Punkt, bei welchem der Herr Vertreter des Bundesraths fordert, es solle der Satz beseitigt werden, wonach diejenigen, welche bereits länger als ein Jahr Assessoren gewesen sind, während das Gesetz in Kraft getreten ist, noch innerhalb dreier Monate sich entscheiden sollen, ob sie zur Rechtsanwaltschaft übergehen wollen oder nicht, bin ich leider nicht in der Lage, nachzugeben, weil wir da die allergrößte Ungerechtigkeit gegen gewisse Personen begehen würden. Im wesentlichen handelt es sich um die Assessoren, welche das Examen nach Erlaß des Gesetzes gemacht haben; diese würden innerhalb eines Jahres als Advokaten sich niederlassen können; hingegen diejenigen, die vorher schon das Examen gemacht haben und keine Anstellung als Richter und keine Besoldung bekommen, würden schlechter gestellt sein. Ich kann so weit gehen und bin auch so weit gegangen, daß die Entscheidungsfrist abgekürzt werden muß; sie müssen innerhalb dreier Monate sich entscheiden, während die anderen ein ganzes Jahr Ueberlegungsfrist haben, weil ich glaube, daß diese Assessoren nachdenken werden, wie sie ihr Geschick gestalten wollen, nachdem das Gesetz zu Stande gekommen ist. Aber sie offenbar schlechter zu stellen und ihnen die Möglichkeit nicht zu geben, welche die jüngeren Assessoren erlangen, widerspricht so dem Gerechtigkeitsgefühl, daß ich nicht in der Lage bin, einen solchen Antrag zu stellen oder anzunehmen.

Präsident: Es ist ein schriftlicher Unterantrag eingereicht worden:

Unterantrag zu dem Antrag Dr. Lasker zu § 104a und § 106:

Der Reichstag wolle beschließen,

in den Laskerschen Anträgen überall statt „drei Jahre" zu setzen „ein Jahr."

Windthorst.

Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths Geheimer Oberjustizrath **Kurlbaum** II.: Meine Herren, die Aenderung, die der Herr Abgeordnete Dr. Lasker rücksichtlich des Gemeindedienstes jetzt gemacht hat in seinem Antrag, ist ja ohne Zweifel sehr viel weniger ungünstig als der ursprüngliche Antrag. Ich glaube aber allerdings immer noch, daß darin große Gefahren verborgen liegen, weil die Gemeindeämter in beliebiger Zahl vermehrt werden können, und immerhin es sehr leicht fallen wird, solches Amt zu erlangen. Rücksichtlich der dreimonatigen Zeit für die freie Wahl der bereits vorhandenen Assessoren, für welche das Jahr bereits abgelaufen ist, glaube ich nicht umhin zu können, noch etwas nachzutragen.

Das Gesetz soll am 1. Oktober 1879 in Kraft treten. Zu dieser Zeit, meine Herren, beginnen, wie Ihnen Allen bekannt, die Sitzungen der Landtage und des Reichstags. Sobald der preußische Landtag zusammentritt, so bedarf die preußische Justizverwaltung einiger achtzig Assessoren zur Vertretung der Landtagsmitglieder,

(hört, hört! rechts)

welche, in ziemlicher Zahl dem Richterstande angehörig, keineswegs alle an günstigen Orten placirt sind. Wenn Sie dann allen denen, die an deren Stelle geschickt werden sollen, das Recht geben, die Anwaltschaft vorzuziehen und damit sich dem Kommissorium zu entziehen, dann ist in der That die Besorgniß sehr groß, daß gerade die Eröffnung des Landtags, und gerade in diesem Moment, am 1. Oktober 1879, uns in die allergrößte Gefahr bringt. Ich habe dieses Argument auch bei den mündlichen Besprechungen, die der Stellung dieser Anträge vorausgegangen sind, geltend gemacht, und man hat mich dagegen auch darauf verwiesen, daß durch die Reorganisation in Preußen eine große Anzahl von Richtern entbehrt werden würde, die man zu derartigen Kommissorien verwenden könnte. Meine Herren, ein solcher Ausweg ist meines Erachtens durchaus unzukömmlich. Wenn überhaupt an Richterpersonal demnächst in Preußen gespart wird, so werden entbehrlich ganz gewiß nicht die jüngeren Kräfte, sondern es werden abgehen diejenigen älteren Herren, welche sich nicht geneigt fühlen, sich in ihren alten Tagen noch einmal in ein neues Verfahren einzuarbeiten, und diese Personen werden es sein, die der Justizverwaltung zur Disposition stehen, um entstehende Lücken auszufüllen. Die Folge würde dann sein, daß wir diese älteren wohlverdienten Herren, die bisher durch ihre Anciennetät sich endlich einen glücklichen Platz, eine günstige Stadt errungen haben, hinausschicken sollten an Orte, an welche die jungen Assessoren nicht hinwollen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker findet allerdings eine große Ungerechtigkeit darin, daß man diese Assessoren, die nun schon über ein Jahr dem Justizdienst angehören, unbedingt dann auch zur Disposition des Justizministers halten will. Nun muß ich dagegen doch sagen, daß schon jetzt in einem großen Theil der Monarchie — in der Rheinprovinz, in der Provinz Hannover, in Frankfurt am Main — alle, die die Richterprüfung bestanden haben, berechtigt waren, sofort zur Advokatur überzugehen; also es stand lediglich in ihrem Willen bisher, ob sie dem Justizdienst angehören wollten oder nicht. Auch diese Personen geben sie mit einem Male frei. Ich glaube nicht, daß man darin eine Ungerechtigkeit finden kann. Ich gehe aber noch weiter: auch gegen diejenigen, die unter dem bisherigen Rechtszustand, wo sie mit der Richterqualifikation ein Recht auf die Anwaltschaft nicht erlangten, die Richterqualifikation erlangen, ist es durchaus nicht unbillig, daß man ihnen sagt, ihr nehmt an dem Vortheil eines neuen Gesetzes, welches denjenigen, die nunmehr das Examen machen, die Anwaltschaft freigibt, nicht theil. Ich kann darin in der That keine Ungerechtigkeit finden.

Ich möchte mich zugleich auch auf den Antrag des Herrn

Abgeordneten Windthorst erklären, welcher die Uebergangszeit auf ein Jahr abkürzen will.

Es läßt sich ja darüber streiten, ob drei oder fünf Jahre ausreichen sollen für Herstellung einer genügenden Klärung der Ansichten; ich glaube aber, daß eine Frist von einem Jahr unbedingt zu kurz ist. Denn im Laufe dieses ersten Jahres wird die Beschäftigung der Anwälte sowohl wie der Gerichte vorzugsweise aus der Abwickelung der bereits vorher anhängig gewesenen Prozesse bestehen; es läßt sich also mit Ablauf eines einzigen Jahres noch durchaus nicht übersehen, wie die Lage der Anwälte unter der Herrschaft der Zivilprozeßordnung sich gestalten wird, und deshalb bitte ich Sie, auch diesen Antrag der Verkürzung der Uebergangszeit auf ein Jahr überall abzulehnen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Träger hat das Wort.

Abgeordneter **Träger**: Meine Herren, ich persönlich theile überall die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Windthorst und stimme ihm überall bei. Ich theile namentlich nicht die Befürchtung, welche die preußische Justizverwaltung hegt, und deren etwas abgeschwächtes Echo wir jetzt auch aus Bayern vernommen haben. Die preußische Justizverwaltung könnte sich diese Befürchtung durch ihre eigenen Erfahrungen erspart haben, denn sie muß ja recht gut wissen, wie gering seit einer Reihe von Jahren der Zudrang aus dem Richterstand zum Anwaltstand geworden ist. Vor ungefähr zehn Jahren noch konnte in keiner einigermaßen hervorragenden Stadt eine Rechtsanwaltsstelle vakant werden, ohne daß nicht verhältnißmäßig sehr hohe Justizbeamte, Kreisdirektoren z. B., unter den darum ambirenden sich befanden. Seit man sich aber mit Aufbesserung der Richtergehälter beschäftigt hat, seit die frühere vexatorische Behandlung und namentlich die politische Maßregelung der preußischen Richter, wenn auch vielleicht nicht ganz aufgehört, so doch erheblich nachgelassen hat, seit endlich die Advokatur selbst ungewiß ist und die für viele Leute als ein Gespenst sich darstellende freie Advokatur aufgetaucht ist, seitdem hat der Andrang vom Richterstand zum Anwaltstand außerordentlich nachgelassen, und ich glaube kaum, daß irgend ein angestellter Richter, namentlich ein länger angestellter Richter, sich noch unter den Bewerbern um eine Anwaltstelle befinden wird. Dagegen, meine Herren, kann ich aus eigener Erfahrung bestätigen, daß unter den Anwälten eine große Besorgniß darüber herrscht, es möge der Uebertritt vom Anwaltstand zum Richterstand erschwert oder wenigstens nicht erleichtert werden, und ich glaube, daß in der Zukunft und mit der strengen Durchführung der fremden Advokatur das Büreau des Advokaten nicht mehr das Ziel des Richters, sondern der Stuhl des Richters der Ehrgeiz des Advokaten sein wird,

(sehr richtig! im Zentrum)

und daß wir endlich zu denjenigen Zuständen kommen werden, die überall da vorhanden sind, wo die freie Advokatur vorhanden ist, daß die Advokatur gewissermaßen die Vorstufe ist, auf welcher man sich das Vertrauen des Publikums und der Behörden erwirbt, und daß tüchtige und zuverlässige Anwalte bestimmte Aussicht haben, dereinst zu judiziren. Ich glaube, so wird es kommen, es wird aber dieser Zustand verspätet werden, wenn wir der freien Advokatur alle die Riegel vorschieben, wie wir jetzt zu thun im Begriff sind.

Nun könnte man der Regierung allerdings sagen, wenn sie in dieser Beziehung nach Seiten der Richter hin derartige Befürchtungen hegt, und wenn sie diese Befürchtungen noch nachweisen kann, so läge vielleicht ein gewisses Interesse vor, nach dieser Seite hin ihr hilfreich zur Seite zu stehen. Ich bin aber der Meinung, daß, wenn der Herr Regierungskommissar uns die statistischen Nachweise über den jetzigen Assessorenbestand, über den Referendarienbestand vorlegen wollte, wir auf die gedeihliche Zukunft des Juristen- und Richterstandes mit einer gewissen freudigen Hoffnung blicken können, während ich auf der anderen Seite seine Befürchtungen nicht theile, daß ein Assessor, um vielleicht ein zweimonatiges oder sechsmonatiges Kommissorium nicht annehmen zu müssen, leichtsinnigerweise über sein ganzes Lebensglück entscheiden wird dadurch, daß er Advokat wird. Ich glaube, das heißt etwas zu schwarz sehen. Mir scheint aber — und deswegen habe ich hauptsächlich das Wort ergriffen — es ganz unangemessen und ungerecht zu sein, die Freiheit der Advokatur damit zu beginnen, daß man die jetzt vorhandenen Advokaten festnagelt. Ich hoffe, daß beim § 104a über die einzelnen Ziffern getrennt abgestimmt werden wird, und daß jedenfalls mindestens die Nr. 2 verworfen wird. Man kann zwar sagen, es ist das nur eine Vorsichtsmaßregel und es wird von dieser Vorsichtsmaßregel vielleicht gar kein Gebrauch gemacht werden. Ich erlaube mir aber, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß in der Stunde, wo man sich darüber entscheiden soll, ob eine derartige Festnagelung stattfindet, noch niemand eine rechte Erfahrung hat, und also keine Garantie vorliegt, ob das, was man verhindern will, nicht eintritt, und dann kommt der starke konservative Sinn im Menschen dazu. Aber da werden sich alle Gerichtsvorstände sagen, wir wollen es doch einmal bei der jetzt bei uns befindlichen Anwaltszahl belassen; wenn wir einen fortlassen, würden wir später in Verlegenheit kommen. Mögen Sie die Richter lassen, mögen Sie diejenigen, die zur Advokatur neu hinzutreten, einige Zeit entfernt halten, dafür ließe sich vielleicht etwas anführen; aber jedes Billigkeitsgefühl spricht dagegen, daß man die jetzt bei Einführung der Advokatenordnung existirenden Anwälte gegen ihren Willen an den Ort festnagelt, wo sie sich befinden. Auf der anderen Seite theile ich die Befürchtungen der preußischen Verwaltung auch nicht. Ich bin nicht der Meinung, daß sofort nach Einführung der neuen Rechtsanwaltsordnung eine allgemeine Völkerwanderung der Advokaten entstehen wird nach den großen Zentren. Glauben Sie mir, meine Herren, unter den Advokaten herrscht bezüglich der freien Advokatur eine nicht geringe Besorgniß, die den Menschen vor jedem Ungewissen ergreift, und diese Besorgniß wird jedem, der sich an einem Orte wohlbefindet, wo er sich das Vertrauen erworben hat, von selbst festhalten und er wird nicht einer Chimäre zu Liebe ins Blaue wandern. Sie würden aber durch die Annahme des § 104a 2 vielleicht manchen berechtigten Anspruch in seiner Erfüllung verhindern. Nehmen Sie an, daß überall da, wo Advokatenfreizügigkeit ist, Sie auf drei Jahre diese Freizügigkeit aufheben, daß, wo wie in Preußen der Beamtencharakter der Advokaten überwiegt, innerhalb dreier Jahre mancher Advokat gerechtfertigte Aussicht hat, versetzt zu werden, — alle diese Aussichten schneiden Sie hiermit ab, und das halte ich nicht für nothwendig, nicht für nützlich und in jedem Fall für unbillig. Es kommt hinzu, daß diese Sperre vielleicht von selbst eintritt, nämlich durch die Verbindung der Anwaltschaft mit dem Notariat, und daß, wenn der betreffende Anwalt zugleich Notar ist, er durch diese Eigenschaft verhindert wird, überhaupt fortzugehen, und deshalb wäre es sehr wünschenswerth gewesen, wenn der Herr Regierungskommissar auf die Anregung des Herrn Abgeordneten Windthorst bezüglich des Notariats etwas erwidert haben würde. In der Kommission ist ein auf das Notariat bezüglicher Antrag gestellt worden, wenn ich nicht irre von dem Herrn Abgeordneten Wölfel, der auch nach dieser Beziehung hin eine gewisse Freizügigkeit sichern sollte, und ich bedauere ausdrücklich, daß dieser Antrag bei der zweiten Lesung nicht wiederholt wurde, — vielleicht begegnen wir ihm bei der dritten Lesung wieder.

Ich schließe damit, daß ich, wie gesagt, alle diese Sperrungsmaßregeln als nicht richtig und auch für unbillig

und sogar für gefährlich halte aus dem einfachen Grunde, weil wir die drei Jahre benutzen könnten, um das Gesetz in Fleisch und Blut übergehen zu lassen, während wir jetzt nach den drei Jahren erst da anfangen, wo wir heute schon anfangen sollten. Auf jeden Fall aber bitte ich, wenigstens in dem § 104a die Nr. 2 zu streichen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Ich bedaure, daß der Herr Vertreter des Bundesraths bei der gefährdeten Lage des von uns eingebrachten Antrages es für gut befunden hat, mit großer Kraft unseren Antrag zu bekämpfen und dabei noch auseinanderzusetzen, welches Unrecht einzelnen Personen damit geschehe. Es mag wohl dialektisch und logisch zutreffend sein; ob es aber ebenso wirksam war für die Annahme des Antrags, lasse ich dahingestellt.

Ich will mich jetzt zu dem wenden, was der Herr Abgeordnete Träger gesagt hat. Der § 104a bestimmt, daß den Anwälten die Freizügigkeit verschränkt werden soll, sobald mit ihrem Weggehen die ordnungsmäßige Führung der Rechtsanwaltsprozesse gefährdet würde, während sie in einen andern Bezirk gehen wollen als derjenige ist, in dem sie jetzt beschäftigt sind. Ist das von den Anwälten zu viel gefordert, daß die Wohlthaten der Freizügigkeit ihnen nicht eher gewährt werden könne, als bis für die Erledigung der Anwaltsprozesse gesorgt ist? Ich habe geglaubt, der § 106a der Kommissionsbeschlüsse würde Ihnen mehr Bedenken erregen, wo die Richter zurückgehalten werden können, ohne daß der Beweis erbracht ist. Nun aber sehe ich ein, daß man diesen Paragraphen noch eher konzediren möchte, aber für die Rechtsanwälte will, daß hier kein Riegel vorgeschoben werde, obschon auf der andern Seite das Interesse der Rechtspflege auf dem Spiel steht und jeder Anwalt die Wohlthat der freien Advokatur mit der alleinigen Ausnahme erhält, wenn auf Grund der vom Oberlandesgericht und von dem Vorstand der Rechtsanwaltschaft eingeholten Gutachten die Gefahr für die Rechtspflege vorhanden ist. Die Justizkommission hat für diesen Fall ganz allgemein die Sustention auf fünf Jahre angeboten und sie hat nur eine Ausnahme zu Gunsten derjenigen Rechtsanwälte gemacht, welche bereits fünf Jahre in der Rechtsanwaltschaft praktiziren. Aus diesem Grund scheint mir doch, daß alle Personen, sowohl die Richter als die Rechtsanwälte bei diesem neuen Versuch sich vereinigen müssen — ich möchte nicht gern das Wort Patriotismus gebrauchen, da wir diesen ja alle in gleichem Maß haben —

(sehr wahr!)

in dem Bestreben, wenn wirklich eine erhebliche Besorgniß vorhanden ist, das Interesse der Privatpersonen für eine kurze Zeit zurücktreten zu lassen, um die Rechtspflege zu schützen. Wir haben in dem preußischen Landtage im Wege der Gesetzgebung uns entschlossen, das Schicksal sämmtlicher preußischer Richter, mit Ausnahme der des Obertribunals, 3 Jahre unentschieden zu lassen, lediglich weil wir gesagt haben, die Richter werden diese Bestimmung, wenn auch nicht für ihre Person freudig, doch im Interesse der Rechtspflege wenigstens als eine Nothwendigkeit aufnehmen. Unter ganz bestimmten Bedingungen wird ein Gleiches von den Anwälten gefordert, und ich glaube, hierin ist ihnen nicht zuviel zugemuthet, und wenn Sie den § 106a, der gegen die Richter gerichtet ist, annehmen, so würden Sie ungleichmäßig handeln, wenn Sie gegenüber den Rechtsanwälten vor der Annahme des § 104a zurückschrecken würden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, zunächst muß ich den Herrn Regierungskommissar in Schutz nehmen gegen den Angriff, der ihm geworden ist. Ich bin der Meinung, daß es recht eigentlich die Aufgabe eines Regierungskommissars ist, ohne Rücksicht darauf, was etwa sein Vortrag der einen oder der anderen Seite nützen könnte, die Dinge so darzulegen, wie sie sind. Das hat der Herr Regierungskommissar seiner Auffassung entsprechend gethan, und daran hat er recht gethan.

Was den Kollegen Träger betrifft, so hat er ausdrücklich erklärt, daß er auch in Beziehung auf die Richter dasjenige verlange, was er für die Anwälte verlangt hat. Er ist in allen Punkten meinen Ausführungen beigetreten und hat nur eventuell gesagt: Wenn Ihr die verlangte Freiheit dem Richter nicht gewähren wollt, so gewährt sie wenigstens den Anwälten und es ist auch dies ein richtiger und konsequenter Gedanke.

Ich will übrigens auf die Hauptfrage nicht weiter eingehen, ich kann nur sagen, daß ich nicht begreife, wie man die Wohlthaten, die ein Gesetz gewähren soll, hinausschieben kann gerade über den Zeitpunkt hinaus, wo diese Wohlthaten besonders wirksam sein sollen. Das ist mir eine ganz neue Methode, ich verstehe sie nicht. Ich theile die Furcht der Regierung gar nicht und bin überzeugt, die Sachen werden sich ganz zweckmäßig machen. Will man aber nun absolut so ängstlich und so bange sein, so meine ich, unter allen Umständen müßte die Frist eines Jahres vollkommen genügen. Es handelt sich hier gar nicht darum, die Wirkung der Zivilprozeßordnung zu probiren, sondern darum, zu sehen, ob man am 1. Oktober 1879 an den verschiedenen Gerichten die nöthigen Arbeitskräfte hat, und wenn ich nun annehme, daß man am 1. Oktober das noch nicht vollständig übersehen kann, so kann man es mindestens in einem Jahr nachher, und ich bitte deshalb die Herren ganz dringend, wenn Sie die ganze Wohlthat hinausschieben wollen, dies nicht auf drei Jahre zu thun, sondern die Hinausschiebung auf ein Jahr zu beschränken, damit doch auch die gegenwärtige Generation der Richter und Anwälte noch einen Nutzen davon hat.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Valentin beantragt den Schluß der Diskussion. Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den Schlußantrag unterstützen wollen,

(geschieht ausreichend)

— und diejenigen Herren, welche den Schlußantrag annehmen wollen, stehen zu bleiben respektive sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wolffson**: Meine Herren, die Kommission schlägt Ihnen ausschließlich das vor, was in § 106a enthalten ist. Sie hat geglaubt, nachdem ihr namentlich die Besorgnisse der preußischen Regierung mitgetheilt sind, sich nicht dabei beruhigen zu können, daß es möglicherweise Mittel gebe, um diesen Besorgnissen auf andere Weise durch landesgesetzliche Bestimmung nachzukommen, sondern, wenn sie auch die preußische Regierung oder die preußische Landesgesetzgebung darauf hinweisen mußte, sich selbst für die Zukunft zu helfen, so hat sie doch geglaubt, bei den tief einschneidenden Wirkungen, welche die Einführung der neuen Justizgesetze herbeiführen würde, sich den ihr von so kompetenter Seite vorgetragenen Besorgnissen nicht verschließen zu können, und sie hat das Maß ihrer Abhilfe auf dasjenige beschränkt, was Sie in § 106a finden. Damit wird niemandem ein besonderes Recht entzogen. Es wird auch nicht bestimmt, daß, wie der Abgeordnete Träger es darstellt, die Vortheile, die dieses Gesetz dem einzelnen in

Aussicht stellt, ihnen definitiv auf eine Reihe von Jahren entzogen werden sollen, sondern es soll nur der Landesjustizverwaltung das Recht gegeben werden, unter Berücksichtigung der Umstände da, wo wirklich ein Nothstand vorliegt, einzelnen Betheiligten die Vortheile, die erst dieses Gesetz gewähren soll, sukzessive im Laufe von fünf Jahren zukommen zu lassen. Wird wirklich, wie das von verschiedenen Seiten ausgeführt ist, eine solche Strömung der Richter nach den großen Zentren des Verkehrs, um dort die Anwaltschaft zu betreiben, nicht eintreten, nun, meine Herren, dann wird einerseits die Landesjustizverwaltung keine Veranlassung haben, von dieser exzeptionellen Maßregel Gebrauch zu machen, und andererseits werden diejenigen, die ruhig an ihrem Platze bleiben wollen, durch diese Maßregel nicht in ihren Absichten beeinträchtigt; die Bestimmung wird nur diejenigen treffen, die von der neu gewonnenen Freiheit unter Umständen Gebrauch machen wollen, unter denen dieser Gebrauch der Rechtspflege zu wesentlichen Nachtheil gereichen könnte.

Wenn nun der Herr Abgeordnete Windthorst vorgeschlagen hat, an Stelle der „Landesjustizverwaltung“ die „Landesgesetzgebung“ zu setzen, so hat er, soweit ich ihm gefolgt bin, diesen Vorschlag nur in Bezug auf den Antrag Lasker gemacht, den zu vertreten ich keine Veranlassung und auch keine Berechtigung habe, nicht in Bezug auf den übrigens in der Sache selbst ziemlich gleichstehenden und ihm auch seinem Zweck nach sehr verwandten Vorschlag der Kommission zu § 106a. Aber ich will doch zur Erläuterung bemerken, meine Herren, daß die Kommission ihrerseits glaubt, der Landesjustizverwaltung und nicht der Landesgesetzgebung die Befugniß zu dieser exzeptionellen Maßregel geben zu müssen. Die Situation der Kommission war folgende. Ihr gegenüber stand eine Regierung, die sagte: ich kann mit diesem Gesetz, wenn ich nicht exzeptionelle Maßregeln für den einen oder anderen Fall ergreifen kann, nicht fertig werden. Diese Besorgniß kann man nicht damit beseitigen, daß man ihr einen Weg zeigt, auf dem sie sich helfen kann, wenn ihr die anderen Organe der Landesgesetzgebung ihre Zustimmung dazu geben wollen. Hat die Regierung erst einmal unserem Entwurf zugestimmt, so bleibt ihr allerdings noch die Möglichkeit, daß ihre Landesgesetzgebung die Wunde wieder heilt, die wir ihr geschlagen haben, sie steht aber auch vor der Möglichkeit, daß die Landesgesetzgebung die Heilung dieser Wunde verweigert, und dieser Eventualität werden sich die Regierungen nicht aussetzen wollen. Wir müssen also ihnen selbst die Möglichkeit geben, hier helfend eingreifen zu können, und darum haben wir den Vorschlag gemacht, der Landesjustizverwaltung diese Befugniß zu geben.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich würde vorschlagen, zuvörderst abzustimmen zu dem Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker, einen neuen § 104a einzuschalten, über das Amendement des Herrn Abgeordneten Windthorst, im Eingang des § 104a statt der Worte „durch landesherrliche Verordnung“ zu setzen „durch die Landesgesetzgebung“. Dann folgt die Abstimmung über das zweite Amendement des Herrn Abgeordneten Windthorst, im § 104a statt „drei Jahre“ zu setzen „ein Jahr“. Sodann ist die getrennte Abstimmung über Nr. 2 des § 104a beantragt; wird derselben nicht widersprochen, so würde ich dann die Nr. 2 zur Abstimmung bringen — ich würde fragen, ob sie für den Fall der Annahme des § 104a beibehalten werden soll. Nach allen diesen Vorabstimmungen kommt die Abstimmung über § 104a.

Ich gehe dann über zu § 106a, den die Kommission vorschlägt; auch da erfolgt zuvörderst die Abstimmung über das Amendement des Herrn Abgeordneten Windthorst, in dem Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker statt „drei Jahr“, zu setzen „ein Jahr“. Sodann folgt die Abstimmung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker, wie er nach dieser Vorabstimmung lautet und nachträglich modifizirt worden ist, ungetrennt. Darauf kommt die Abstimmung über § 106a der Kommission, wie er sich nach diesen Vorabstimmungen herausgestellt haben wird.

Widerspruch gegen die Fragestellung wird nicht erhoben. Ich ersuche daher den Herrn Schriftführer, zuvörderst den ersten Antrag des Herrn Abgeordneten Windthorst zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**:

Der Reichstag wolle beschließen:

im Eingang des § 104a statt der Worte „durch landesherrliche Verordnung“ zu setzen:

„durch die Landesgesetzgebung“.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr das zweite Amendement des Herrn Abgeordneten Windthorst zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**:

Der Reichstag wolle beschließen:

in den Laskerschen Anträgen überall statt „drei Jahre“ zu setzen „ein Jahr“.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag mit Bezug auf den § 104a, über den wir jetzt bloß abstimmen, annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; auch dieser Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen jetzt zur getrennten Abstimmung über die Nr. 2 des Antrags des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker im § 104a, die ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**:

2. den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Rechtsanwälten (§ 103), sowie denjenigen, welche die Rechtsanwaltschaft vor dem bezeichneten Zeitpunkte aufgegeben haben, sofern dieselben auf Grund dieses Gesetzes noch nicht zugelassen sind, die Zulassung bei einem Gerichte, in dessen Bezirke sie zuletzt ihren Wohnsitz nicht hatten, zu versagen, wenn bei dem Landgerichte dieses Wohnsitzes Rechtsanwälte zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse nicht ausreichend vorhanden sind.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des § 104a nach dem Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker auch die eben verlesenen Worte annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren, wir bitten um die Gegenprobe. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche nicht annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß jetzt die Minderheit steht; die Worte sind daher eventualiter angenommen.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Schriftführer, den § 104a, wie er jetzt lautet, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**:

Der Reichstag wolle beschließen:

hinter § 104 als § 104a einzuschalten:

§ 104a.

Durch landesherrliche Verordnung kann die Landesjustizverwaltung auf einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ermächtigt werden,

1. denjenigen, welche auf Grund dieses Gesetzes zur Rechtsanwaltschaft zugelassen worden sind, die Zulassung bei einem anderen Gerichte zu versagen, wenn bei dem Gericht, bei welchem sie zugelassen sind, Rechtsanwälte zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse nicht ausreichend vorhanden sind;
2. den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Rechtsanwälten (§ 103), sowie denjenigen, welche die Rechtsanwaltschaft vor dem bezeichneten Zeitpunkt aufgegeben haben, sofern dieselben auf Grund dieses Gesetzes noch nicht zugelassen sind, die Zulassung bei einem Gericht, in dessen Bezirk sie zuletzt ihren Wohnsitz nicht hatten, zu versagen, wenn bei dem Landgericht dieses Wohnsitzes Rechtsanwälte zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse nicht ausreichend vorhanden sind.

Die Landesjustizverwaltung hat, bevor sie den Ausspruch erläßt, daß bei einem Gericht die zugelassenen Rechtsanwälte nicht ausreichen, das Oberlandesgericht und den Vorstand der Anwaltskammer gutachtlich zu hören.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen § 104a annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß die Majorität steht; der Paragraph ist angenommen.

Ich komme jetzt zur Abstimmung über den § 106a.

Abgeordneter **Windthorst:** Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Präsident: Der Antrag des Herrn Abgeordneten Windthorst ist augenblicklich ohne Widerspruch aus dem Hause zurückgezogen; die Zurückziehung ist daher zuläſsig.

Ich ersuche nunmehr den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker ungetrennt zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel:**

Der Reichstag wolle beschließen:

§ 106a in Zeile 2 statt „fünf" zu setzen: „drei"; und zugleich den Schluß von den Worten an „als Richter u. s. w." dahin zu fassen:

— im Justizdienste sich befinden, sowie diejenigen, welche aus demselben ausgeschieden sind, ohne in einen anderen Zweig des Reichs- oder Staatsdienstes oder in ein besoldetes Gemeindeamt übergegangen oder zur Rechtsanwaltschaft zugelassen worden zu sein.

Auf Grund einer solchen Ermächtigung kann jedoch die Zulassung denjenigen nicht versagt werden, welche dieselben binnen einem Jahre nach erlangter Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft beantragen und nicht bereits im Justizdienst angestellt worden sind. Für diejenigen, welche die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits erlangt hatten, läuft diese Frist noch mindestens drei Monate nach diesem Zeitpunkt.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den eben verlesenen Abänderungsantrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Abänderungsantrag ist angenommen.

Meine Herren, ich bringe jetzt den § 106a mit dem eben verlesenen Abänderungsantrag zur Abstimmung. Es wird uns wohl die Verlesung jetzt erlassen.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 106a mit dem eben angenommenen Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker nunmehr annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Paragraph ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 106b. Zu demselben liegt vor ein Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker:

im Absatz 1 statt „in dieselben" zu sagen: „der in Gemäßheit des § 103 erfolgenden Zulassungen".

Dasselbe steht mit zur Diskussion.

Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker:** Meine Herren, ich glaube, daß die Kommission selbst wohl zugestimmt haben würde, wenn dieser Antrag ihr vorgelegen hätte. Es soll nämlich in diesem Paragraphen den Rechtsanwälten die Möglichkeit gegeben werden, noch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Liste einzutreten. Nun haben wir aber Bestimmungen angenommen, wonach die Zulassung der Rechtsanwälte unter den Bedingungen, die wir hier auseinandergesetzt haben, solle verhindert werden können. Ich glaube deshalb, daß kein praktischer Gebrauch von den Listen, außer bei denjenigen Rechtsanwälten wird gemacht werden können, welche unter allen Umständen ein Zulassungsrecht haben, und diese Beschränkung will unser Antrag ausdrücken.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wolffson:** Ich kann nur erklären, daß ich auch meinerseits die vorgeschlagene Aenderung als Konsequenz der früher gefaßten Beschlüsse ansehe.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, abzustimmen über das Amendement Lasker und dann über den § 106b, wie er sich nach dieser Vorabstimmung herausstellen wird. — Die Fragestellung wird nicht angefochten.

Es wird uns wohl die Verlesung des Amendements des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker Nr. 222 8 erlassen. — Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; das Amendement ist angenommen.

Ich bringe jetzt den § 106b mit dem angenommenen Amendement zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 106b mit dem eben angenommen Amendement Lasker nunmehr annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Paragraph ist in dieser Weise angenommen.

Meine Herren, in Konsequenz des angenommenen § 104a kann ich wohl die fernere Konsequenz als angenommen bezeichnen:

in Konsequenz von § 104 a in § 102 hinter „95“ einzuschalten „104 a“ und den § 102 hinter § 106 a zu stellen.

Es wird dem nicht widersprochen; es ist also auch diese Konsequenz angenommen.

Wir gehen über zu § 106c. — Das Wort wird nicht gewünscht. Ich frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort wünscht.

(Wird verneint.)

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort. Ich schließe die Diskussion.

Widerspruch gegen § 106c ist nicht erhoben worden, — eine Abstimmung wird nicht verlangt; ich konstatire daher, ohne eine solche zu veranlassen, die Annahme des § 106c in zweiter Berathung.

Es kommt der § 106d, dessen Annahme beantragt worden ist von den Herren Abgeordneten Dr. von Schwarze und Genossen, Nr. 223 III.

Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Bamberger.

Abgeordneter Dr. **Bamberger**: Meine Herren, Sie werden es wohl vermessen finden, wenn, nachdem heute und das vorige Mal nur vollbürtige Juristen von ausgezeichneter Qualifikation in der Debatte das Wort genommen haben, ein Mitglied, welches durchaus nicht beansprucht, sich noch zu dieser ehrenwerthen Zunft zu rechnen, Sie noch einen Augenblick aufhält. Allein der traurige Zufall, daß meine verehrten beiden Mitantragsteller Dr. von Schwarze und Struckmann durch Unpäßlichkeit verhindert sind, das Wort zu nehmen —

(Zuruf.)

— Ich bin förmlich beauftragt, namentlich durch den Herrn Abgeordneten Dr. von Schwarze, auszusprechen, daß er zu seinem Bedauern an dieser ganzen Diskussion sich nicht hat betheiligen können, weil sein Stimmorgan angegriffen ist, — und ebenso vom Herrn Abgeordneten Struckmann. Ich würde Sie sonst nicht behelligen mit einer Begründung dieses Antrags.

Es ist den Herren bekannt, daß es sich hier darum handelt, für eine Nothwendigkeit zu sorgen, die in den lokalen Verhältnissen begründet ist. Bis jetzt hatten die Anwälte der Provinz Rheinhessen das Recht, bei dem Gericht in Mainz, welches sowohl ein Gericht erster Instanz als den Appellhof ausmacht, ihre Prozesse zu führen. Voraussichtlich wird der Appellhof für das Großherzogthum Hessen eingehen und für die rechtsrheinische Provinz nach Darmstadt verlegt werden. Es treten hier dieselben Verhältnisse ein, für welche wir bereits im § 7 gesorgt haben, in welchem da, wo ein Kondominatsverhältniß für verschiedene ihrer Natur nach getrennte Rechtssysteme unter einem Oberlandesgericht besteht, den Anwälten das Recht gegeben ist, ihre Prozesse auch bei dem betreffenden Appellgericht zu führen. Derselbe Grund, der bei Alinea 3 des § 7 angeführt worden ist, die Erwägung, daß, wenn ein Oberlandesgericht verschiedenen Staaten angehört, in welchem verschiedenes Recht gilt, die Vertretung der Parteien durch einen Rechtsanwalt ermöglicht werden müsse, welcher das gerade in der vorliegenden Sache in Frage stehende Partikularrecht kennt, — dieselbe Erwägung spricht auch für den Fall, den ich hier in Aussicht genommen habe. Es kann möglicherweise nicht bloß Rheinhessen unter diese Kategorie fallen, sondern auch Rheinbayern. Es ist noch nicht entschieden, ob Rheinbayern ein selbstständiges Appellgericht erhalten wird oder nicht; sollte es ein selbstständiges Appellgericht erhalten, so würde da für das Bedürfniß gesorgt werden, — ein Grund mehr, auszuhelfen, wo, wie bei mir zu Hause, das nicht geschieht. In Rheinpreußen wird sicher abgeholfen, indem Rheinpreußen sicher ein Oberlandesgericht bekommt, wo die des betreffenden Rechtskundigen ihre Prozesse zu führen haben.

Meine Herren, die Sache ist auch in der Kommission bereits zur Sprache gekommen, und sie ist nur deshalb nicht zum völligen Austrag gekommen, weil man sich über die Fassung nicht einigen konnte. Man fürchtete damals die Konsequenzen, wenn die Sache zu allgemein aufgestellt würde, — Konsequenzen, die auch auf andere Theile Deutschlands Anwendung finden könnten. Ich sage das namentlich deshalb, weil auch unsere jetzige Fassung sich gerade nicht durch besondere Symmetrie und Schönheit empfiehlt; ich glaube aber, wenn es ein Trost ist, socios habuisse malorum, so werden wir in dieser Beziehung auch in dem übrigen Theil des Gesetzes noch einigen Trost finden. — Hauptsächlich kommt es darauf an, für das Bedürfniß der rechtsuchenden Parteien zu sorgen, welche, wenn sie auf Anwälte angewiesen sind, die ein von dem ihnen bekannten so sehr abweichendes Recht nicht vollständig beherrschen, nicht hinlänglich geschützt wären.

Man kann mir einwenden — und ich weiß, daß dies den Juristen des rheinischen Rechtes oft vorgehalten wird —, man möge sich nur nicht einbilden, daß es so schwer sei, sich das französische Gesetzbuch anzueignen; wenn man des gemeinen Rechtes kundig sei, so könne man sich auch leicht in das französische Recht hineinarbeiten. Ich will das einmal zugeben; es wird nur in dem betreffenden Fall nicht eintreten, weil kein Anwalt sich die Mühe geben wird, sich für die Uebergangsperiode, von welcher allein die Rede ist, noch in ein neues Recht hineinzustudiren. Es wird daraus die Konsequenz sich ergeben, daß die rechtsrheinischen, die darmstädtischen Anwälte ein Scheinverhältniß mit den Anwälten der Provinz Rheinhessen herstellen, daß sie nur pro forma im Prozesse figuriren würden, und daß daher ein Verhältniß eintreten würde, welches sowohl der Rechtspflege als auch des Standes der Anwälte an sich nicht würdig wäre, die Parteien mit Unkosten belastete und ein viel stärkeres Hin- und Herzerren der Rechtspflege in den betreffenden Landestheilen verursachen würde, als wenn Sie meinen Vorschag annehmen. Bei der Nähe der beiden Städte und bei der geringen Anzahl von Prozessen, die in dieser Weise zu schlichten sind, hat es gar keine Beschwerde, daß einmal oder zweimal in der Woche der betreffende Senat für das rheinische Recht in Darmstadt eine Sitzung hält, und daß der betreffende Anwalt bei sich zu Hause schon die Sachen nach der Reihe, wie sie kommen sollen, ordnet, und sich zur Erledigung derselben nach Darmstadt begibt.

Meine Herren, ich will Sie in so später Stunde nicht mehr mit weiterer Begründung aufhalten; ich könnte noch vieles anführen, ich habe aber von vielen Seiten bereits — und von sehr kompetenten Seiten in dem hohen Hause — nur zustimmende Erklärungen gehört und habe auch von Seiten der hessendarmstädtischen Regierung die Versicherung, daß ihr selbst sehr daran liegt, daß diese Bestimmungen durchgesetzt werden. Kautelen sind genug vorhanden, da sowohl für den Bundesrath als für die Landesregierung der Vorbehalt gemacht ist, daß nichts ohne ihre Uebereinstimmung geschehen kann, und so hoffe ich, daß Sie den Anwälten der Provinz Rheinhessen die Schwierigkeiten, die mit der Einführung der neuen Rechtsordnung verbunden sind, erleichtern, indem Sie unseren Antrag annehmen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath Wirklicher Geheimer Rath von Liebe hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Herzogthum Braunschweig-Lüneburg Ministerresident Wirklicher Geheimer Rath **von Liebe**: Meine Herren, ich habe die Aufgabe, mich auf das angelegentlichste für die Annahme des Antrags des Herrn Abgeordneten Dr. von Schwarze zu verwenden. Es ist im wesentlichen schon ausgeführt worden, was für die Annahme des Antrags spricht. Wir haben im § 7 eine Bestimmung, nach welcher, wenn in dem Bezirk eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts verschiedene Rechtssysteme

in Anwendung sind, Anwälten der verschiedenen Landgerichte die Praxis auch in der höheren Instanz gestattet werden kann. Die ratio legis ist die, daß man für nöthig gehalten hat, beim Vorhandensein verschiedener Rechtssysteme den Parteien in höherer Instanz die Vertretung durch einen des einzelnen Rechts kundigen Anwalt möglich zu machen. Derselbe Grund trifft nun in dem Fall, der hier vorliegt, entschieden zu. Es sind in einem und demselben Staat verschiedene Rechtssysteme in verschiedenen Provinzen in Geltung. Wir haben es nicht mit den verschiedenen Staaten zu thun, die ein gemeinschaftliches Oberlandesgericht einrichten, sondern mit einem Staat, der ein für verschiedene Provinzen gemeinschaftliches Gericht errichtet. Da würde es nun widersprechend sein, wenn man diesen Staat anders behandeln wollte, als eine Mehrheit von Staaten, die unter sich ein Kondominatsgericht einrichten würden. Hessen müßte sich, um den § 7 anwendbar zu machen und um zu seinem Zweck zu kommen, vielleicht in zwei oder drei Theile auflösen, und für diese Hälften müßte ein Kondominatsgericht errichtet werden. Davon kann aber im Ernste nicht die Rede sein, und Hessen wird wohl ebenso behandelt werden müssen, als eine zu einem Kondominatsgericht vereinigte Mehrheit von Staaten.

Die Rücksicht möchte ich aber doch noch geltend machen, daß die Verschiedenheit in den Rechten, die man bei einem gemeinschaftlichen Oberlandesgericht vorausgesetzt hat, in diesem Fall größer ist, weil bei den gemeinschaftlichen Oberlandesgerichten, die in der Mitte Deutschlands vorkommen werden, es sich immer um gemeines oder partikulares, aber immer um deutsches Recht handeln wird, also um einheimisches Recht, während hier der Fall vorliegt, daß neben dem einheimischen Recht das französische Recht gilt — bekanntlich gilt in Starkenburg und in Oberhessen gemeines Recht und in Rheinhessen französisches Recht.

Schließlich möchte ich noch die Rücksicht geltend machen, daß wir jetzt im Begriff sind, ein neues Gerichtsverfassungsgesetz und ziemlich umständliche judiziäre Institutionen in Deutschland neu einzuführen, und daß es bei diesem Uebergang wohl angezeigt ist, den Regierungen sowohl als den Einzelnen die Sache so viel als möglich zu erleichtern und kleine Schwierigkeiten, die sich in Menge finden, und die den Regierungen und den Einzelnen recht lästig werden können, nach Kräften zu beseitigen.

Mit dieser Rücksicht wird sich auch der letzte mögliche Einwand widerlegen, der daraus entnommen werden könnte, daß man nach einer bekannten Rechtsregel die Gesetze machen soll für die Mehrzahl der Fälle, nicht aber für den einen oder andern Fall; hier liegt allerdings ein solcher spezieller Fall vor, indeß durch die eben angeführte Rücksicht, daß man den Regierungen und den Einzelnen die Sache erleichtern muß, rechtfertigt sich ein solches spezielles Gesetz, es rechtfertigt sich aber auch noch dadurch, daß es sich nur um eine transitorische Bestimmung handelt, die nur so lange gilt, bis wir in Deutschland, was die Vorsehung uns bald zu Theil werden lassen möge, ein gemeinsames Zivilrecht haben werden.

Damit sei Ihnen der Antrag bestens empfohlen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Ich wollte mich nur mit dem Antrage einverstanden erklären.

(Heiterkeit.)

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion und frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort nehmen will.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wolffson**: Ich halte es für meine Pflicht, meine Herren, Ihnen mitzutheilen, daß verwandte Anträge bereits in der Kommission vorgekommen, aber gegen eine, wenn auch ziemlich große Minorität, abgelehnt worden sind. Aber diese Anträge unterscheiden sich allerdings dadurch von dem hier vorliegenden Antrag, daß sie als die Voraussetzung dieser Simultanzulassung ganz allgemein das Vorhandensein verschiedener Rechtssysteme bezeichneten. Genauer präzisirt war dieser Ausdruck nicht. Es herrschte deshalb die Besorgniß in der Kommission, daß unter den Titel verschiedener Rechtssysteme von der Landesgesetzgebung oder der sonst kompetenten Instanz jede partikularrechtliche Verschiedenheit, die zu einer solchen außerordentlichen Maßregel keine ausreichende Veranlassung gäbe, substituirt werden könnte. Ein Beispiel für die Gefahr einer solchen Ausdehnung gibt eine von dem nassauischen Anwaltsverein eingegangene Petition, die für das Oberlandesgericht in Frankfurt eine ähnliche Bestimmung haben will, und zwar mit Rücksicht darauf, daß in diesem Oberlandesgericht das Frankfurter Recht, das nassauische, das hessische, das großherzoglich hessische, das kurhessische und das hohernzollernsche Recht gilt. Ja, meine Herren, derartigen Verschiedenheiten, wie sie selbst innerhalb des Gebiets des gemeinen Rechts vorkommen, wollte die Kommission in keinem Fall eine solche Konzession machen, weil dies die Aufhebung der ganzen Lokalisirung herbeiführen würde. Der Vorschlag der Beschränkung auf das rein französische Recht mit der Kautel, daß der Bundesrath die Entscheidung hat, hat der Kommission nicht vorgelegen. Wie die Kommission dem gegenüber sich verhalten haben würde, bin ich nicht im Stande zu sagen.

Präsident: Meine Herren, wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, abzustimmen über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. von Schwarze, einen neuen § 106 d anzunehmen.

Die Verlesung des Paragraphen wird mir wohl erlassen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag der Herren Abgeordneten Dr. von Schwarze, Struckmann und Dr. Bamberger annehmen wollen, — einen neuen § 106 d, wie er gedruckt vorliegt, einzuschalten, — aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 107. — Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion und konstatire die Annahme des § 107.

Ich eröffne die Diskussion über § 108. — Auch hier wird das Wort nicht genommen; ich schließe die Diskussion und konstatire auch hier die Annahme des § 108.

Ich eröffne die Diskussion über Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Es wird denselben nicht widersprochen; sie sind in zweiter Berathung genehmigt.

Meine Herren, die Resolution, welche die Kommission beantragt, werde ich der dritten Berathung vorbehalten und heute nicht zur Diskussion stellen.

(Zustimmung.)

Damit wäre der erste Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Es wird mir ein Vertagungsantrag überreicht von den Herren Abgeordneten Richter (Hagen) und Windthorst. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche die Vertagung beschließen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Mehrheit; die Vertagung ist beschlossen.

Ich würde vorschlagen, die nächste Sitzung morgen Vormittag um 11 Uhr abzuhalten, und proponire als Tagesordnung für diese Sitzung:

den Rest der heutigen Tagesordnung,

also die Nummern 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 dieser Tagesordnung; in Betreff der Nr. 10 der heutigen Tagesordnung würde ich jedoch zugleich die erste und zweite Berathung vorschlagen.

Außerdem proponire ich als weitere Gegenstände für die morgige Tagesordnung:

zweite Berathung der Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen des deutschen Reichs für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877, auf Grund des Berichts der Rechnungskommission (Nr. 203 der Drucksachen);

zweite Berathung der Zusammenstellung der Liquidationen über die auf Grund des Artikels V Ziffer 1 bis 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872 aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu ersetzenden Beträge, auf Grund des Berichts der Rechnungskommission (Nr. 225 der Drucksachen),

und endlich

zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Spielkartenstempel, auf Grund des mündlichen Berichts der Kommission für den Reichshaushalt (Nr. 167 der Drucksachen).

Gegen die Tagesordnung wird Widerspruch nicht erhoben; es findet also mit dieser Tagesordnung die nächste Sitzung morgen früh 11 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 5 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

48. Sitzung

am Dienstag, den 14. Mai 1878.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 35 Minuten durch den Präsidenten Dr. von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Ich habe Urlaub ertheilt: dem Herrn Abgeordneten von Schalscha auf acht Tage wegen Familienangelegenheiten und dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Feustel vom 16. dieses Monats an auf acht Tage wegen dringender Geschäfte.

Es suchen Urlaub nach: der Herr Abgeordnete Freiherr von Maltzahn-Gültz bis Ende dieses Monats wegen dringender Geschäfte und zur Beiwohnung der Sitzungen der pommerschen Provinzialsynode; — der Herr Abgeordnete Kuntzen vom 16. dieses Monats an auf drei Wochen wegen dringender Amtsgeschäfte. — Widerspruch wird nicht erhoben; die Urlaube sind bewilligt.

Entschuldigt sind: der Herr Abgeordnete Reich für heute wegen dringender Geschäfte; — der Herr Abgeordnete Bieler desgleichen wegen Krankheit in der Familie; — der Herr Abgeordnete von Waldow-Reitzenstein bis zum 16. dieses Monats wegen dringender Geschäfte; — der Herr Abgeordnete Dr. von Schwarze für den 17. und 18. dieses Monats zu einer Reise in Familienangelegenheiten.

An Vorlagen sind ferner eingegangen:

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71;

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Etatsjahr 1877/78 und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

Interpellation der Abgeordneten Windthorst, Freiherr von Schorlemer-Alst, Freiherr von Fürth, betreffend das durch kaiserliche Verordnung angeordnete Pferdeausfuhrverbot (Nr. 213 der Drucksachen).

Die Interpellation liegt gedruckt vor.

Ich erlaube mir, an den Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts Staatsminister Hofmann die Anfrage zu richten, ob und wann die Interpellation beantwortet werden soll.

Präsident des Reichskanzleramts Staatsminister **Hofmann**: Ich bin bereit, die Interpellation heute zu beantworten.

Präsident: Dann ertheile ich zur Begründung der Interpellation das Wort dem Herrn Abgeordneten Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, das Pferdeausfuhrverbot vom Jahre 1875 war kurze Zeit nur aufgehoben, als bereits am 7. Juli 1877 ein neues Ausfuhrverbot nach Zustimmungen aller Bundesregierungen erlassen wurde. Dem Reichskanzleramt wurde in diesem Verbot die Ermächtigung ertheilt, Ausnahmen zu gestatten.

Diese Pferdeausfuhrverbote begründen sich nach meinem Dafürhalten auf das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869. Dieses Gesetz bestimmt im § 1:

> Alle Erzeugnisse der Natur wie des Kunst- und Gewerbfleißes dürfen im ganzen Umfang des Vereinsgebiets eingeführt, ausgeführt und durchgeführt werden, —

und in § 2:

> Ausnahmen hiervon können zeitweise für einzelne Gegenstände beim Eintritt außerordentlicher Umstände oder zur Abwehr gefährlicher, ansteckender Krankheiten oder aus sonstigen gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Rücksichten für den ganzen Umfang oder einem Theil des Vereinsgebiets angeordnet werden.

Ich lasse dahingestellt, ob der Wortlaut dieser Bestimmungen überhaupt geeignet ist, Pferdeausfuhrverbote in der Art, wie sie erlassen, zu rechtfertigen. Ich muß aber anerkennen, daß derartige Verbote in Uebung sind, ohne daß von irgend welcher Seite deren Verfassungsmäßigkeit beanstandet worden wäre. Ich muß auch ferner zugestehen, daß es bei drohendem Krieg oder während eines Kriegs nothwendig werden kann, solche Ausfuhrverbote zu haben. Mir scheint indeß, daß nur ein vorübergehender Gebrauch davon gemacht werden kann und auch nur dann, wenn wirklich eine dringende, ganz dringende Nothwendigkeit vorliegt. Ich bin ferner der Meinung, daß bei den sich sehr häufig wiederholenden Verboten dieser Art wir wohl Anlaß hätten, in ernste Erwägung zu ziehen, ob die Voraussetzungen, unter welchen ein solches Verbot erlassen werden kann, nicht näher zu präzisiren seien und ferner, ob nicht Bestimmungen dahin zu treffen, daß derartige Verbote, wenn sie erlassen, dem nach Erlaß des Verbots zunächst zusammentretenden Reichstag mitzutheilen und dessen Beurtheilung zu unterstellen seien wie jedes Nothgesetz. Es handelt sich bei einem solchen Verbot

um einen tiefernsten Eingriff in das Privatrecht, und mir will vorkommen, daß man solchen Eingriff mit besseren Kautelen zu umgeben hätte, als sie bis jetzt vorhanden gewesen sind.

Bereits im Abgeordnetenhause Preußens ist dieses jetzt vorliegende Pferdeausfuhrverbot Gegenstand der Erörterung gewesen. Es wurde dort geltend gemacht, daß bei einer solchen chronisch werdenden Verbotlust die Pferdezucht nothwendig leiden müsse, daß, wenn die Pferdezüchter keine Sicherheit haben, einen regelmäßigen Betrieb und einen regelmäßigen Absatz haben zu können, sie nothwendig Bedacht darauf nehmen müssen, diese Zucht einzuschränken, weil die Kapitalien, die sie darauf verwenden, gar leicht dem Verlust ausgesetzt sind.

Das Pferdeausfuhrverbot hat ein Interesse für Gesammtdeutschland, hat aber ein vorzugsweises Interesse für die Ostprovinzen Preußens, für Holstein, Hannover, für Oldenburg und ich kann aus meinem Heimatland anführen, daß dort eine große Mißstimmung unter den Pferdezüchtern rücksichtlich dieses Verbots existirt. — Die Verhandlungen im Abgeordnetenhause haben ergeben, daß in den Ostprovinzen die Sache sich gar nicht anders verhält. Dazu kommt, daß die dem Reichskanzler gegebene Ermächtigung nothwendig eine gewisse Willkürlichkeit in sich tragen muß in Bezug auf die Anwendung, die immer nur auf Antrag verfügt wird, und die Prinzipien, nach welchen die Genehmigung erfolgt, wenigstens nicht allgemein bekannt sind. Jetzt lese ich in öffentlichen Blättern, daß für den bevorstehenden Markt in Königsberg das Verbot generell aufgehoben ist, und ich verstehe das dahin, daß alle auf diesem Markt in Königsberg aufgestellten Pferde frei ausgeführt werden können. Ich freue mich für die Ostprovinzen, für den Markt von Königsberg, daß diese Ausnahme gestattet ist; ich dächte indeß, daß nunmehr es billig sein würde, auch für die anderen Märkte gleiches zu thun. Soll das aber geschehen, dann würde das ungefähr wie die Aufhebung eines Verbots im ganzen wirken. Wenn ich mir denke, daß Rußland einen Pferdemangel hätte, was ich nach den Mittheilungen des Herrn Abgeordneten Fränzel im Abgeordnetenhause, eines sehr sachkundigen Mannes, absolut bezweifle, so würde durch die Aufhebung des Verbots für den Markt in Königsberg für Rußland die Möglichkeit gegeben sein, eine beliebig große Zahl von Pferden dort zu kaufen und auszuführen. Es brauchte ja nur bei den Kontrakten, die es schließt, zu sagen, daß die Pferde vorher auf dem Markt zu Königsberg aufgestellt und dort noch einmal, wenn auch nur zum Schein, verkauft werden sollen. Ich nehme nicht an, daß diese Ausnahme gestattet ist zu Gunsten Rußlands, ich nehme an, daß sie gestattet ist zu Gunsten der Pferdezüchter in Ostpreußen; inzwischen wiederhole ich, daß nunmehr die ausgleichende Gerechtigkeit es verlangte, für alle Märkte um dieselbe Zeit dasselbe zu thun, da für die westlichen Provinzen andere Märkte von Bedeutung sind und für die westlichen Provinzen allerdings zumeist Käufer aus westlichen Ländern sich einzufinden pflegen.

Ich brauche nicht darzulegen, daß die Pferdezucht für Deutschland von dem allergrößten Interesse ist, ich brauche nicht darzulegen, daß die Wehrkraft Deutschlands selbst geschädigt wird, wenn eine Beschränkung, eine Verminderung der Pferdezucht eintritt, und ich für meine Person halte dafür, daß solche Verbote, welche offenbar doch die Absicht haben, unsere Wehrkraft zu stärken oder doch zu sichern, geradezu geeignet sind, die Wehrkraft zu vermindern.

Das sind im wesentlichen die Gesichtspunkte, welche mich wünschen lassen, daß das Verbot aufgehoben werde. Ich würde auch diesen Wunsch in die Form eines Antrags gekleidet haben, wenn nicht bei Lage der Geschäfte es sehr fraglich gewesen sein würde, ob ein solcher Antrag noch zur Verhandlung kommen konnte, während eine Interpellation diese Verhandlung herbeiführen muß. Dann eben ging ich von der Erwägung aus, daß eine Besprechung der Angelegenheit in Wirklichkeit denselben Erfolg haben müsse, wie ein Antrag ihn haben könnte. Ich hoffe, daß von Seiten des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts die Erklärung gegeben werden wird, es sei die Aufhebung dieses Verbots beschlossen.

Präsident: Zur Beantwortung der Interpellation ertheile ich das Wort dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts.

Präsident des Reichskanzleramts Staatsminister **Hofmann:** Meine Herren, im Juni vorigen Jahres erhielt die Militärverwaltung des Reichs Kenntniß davon, daß für ausländische Rechnung 20 bis 30 000 kriegstaugliche Pferde in Deutschland aufgekauft werden sollten. Die Militärverwaltung war der Meinung, daß ein solcher Eingriff in den Pferdebestand Deutschlands eine ernste Gefahr für die Möglichkeit der Mobilmachung des deutschen Heers mit sich bringen könnte, und es ist deshalb auf Antrag der Militärverwaltung — und zwar, weil dringende Eile noth that, auf Grund einer telegraphischen Verständigung mit den deutschen Regierungen — das Pferdeausfuhrverbot vom 7. Juli 1877 erlassen. In der betreffenden Verordnung, ebenso wie in der gleichartigen Verordnung vom 4. März 1875 war dem Reichskanzler die Befugniß ertheilt, Ausnahmen von dem Verbot zuzulassen. Von dieser Befugniß ist seither in der ausgiebigsten Weise Gebrauch gemacht worden. Als der Gegenstand im vorigen Herbst im preußischen Abgeordnetenhause zur Sprache kam, hat der Herr Kriegsminister die Anzahl der bis dahin auf Grund spezieller Erlaubniß ausgeführten Pferde auf 7000 angegeben. Diese Zahl hat sich bis jetzt, d. h. bis zum 4. Mai, an welchem zum letzten Mal die Summe festgestellt worden ist, verdoppelt. Es sind auf Grund spezieller Ermächtigung ausgeführt worden seit 7. Juli 1877 bis 4. Mai 1878 13 677 Pferde. Meine Herren, Sie sehen daraus, daß eine milde Praxis gehandhabt worden ist, und zwar beruht dies auf speziellen Weisungen des Herrn Reichskanzlers, welcher der Meinung ist, daß das Pferdeausfuhrverbot hauptsächlich nur als Kontrolmaßregel in der Richtung zu handhaben sei, daß die Regierung sofort Kenntniß davon erlangt, wenn etwa massenhafte Pferdeverkäufe für fremde Regierungen wieder versucht werden sollen.

Meine Herren, wir verkennen keineswegs, daß trotz dieser milden Handhabung des Ausfuhrverbots es große Nachtheile für die Pferdezucht Deutschlands, für den Wohlstand der dabei interessirten Provinzen, für Handel und Verkehr, der damit zusammenhängt, mit sich bringt. Deshalb ist auch neuerdings wieder in ernste und gewissenhafte Erwägung gezogen worden, ob die jetzigen Zeitverhältnisse dazu angethan seien, das Pferdeausfuhrverbot wieder aufzuheben. Man legte sich die Frage vor, ob, wenn es jetzt aufgehoben würde, nicht wieder die Gefahr vorhanden sei, daß durch den Ankauf von Pferden für ausländische Rechnung der Pferdestand in Deutschland in einem Maße vermindert werde, durch welches die Möglichkeit einer Mobilmachung geschmälert würde. Unter den jetzigen Zeitverhältnissen, bei der augenblicklichen Lage von Europa konnte man sich nicht verhehlen, daß die Aufhebung des Pferdeausfuhrverbots allerdings jene Gefahr wieder mit sich bringe, und es ist deshalb für jetzt davon Abstand genommen, das Verbot aufzuheben. Der Herr Vorredner hat angeführt, daß für den Königsberger Pferdemarkt eine allgemeine Ausnahme gestattet worden sei und daß eine ähnliche Ausnahme auch für andere Pferdemärkte nothwendig sei, wenn man nicht eben einzelne Theile von Deutschland gegen andere verhältnißmäßig ungünstig stellen wolle. Ich gebe dem Herrn Vorredner darin Recht, daß Unterschiede in dieser Beziehung nicht gemacht werden dürfen, und ich kann mittheilen, daß auch anderen Märkten, namentlich süddeutschen Pferdemärkten ähnliche Vergünstigungen gewährt

worden sind. Dabei handelt es sich indessen nicht um eine generelle Erlaubniß in der Art, daß es möglich sein würde, das Verbot in der Weise zu umgehen, wie der Herr Vorredner angedeutet hat. Es wurde nur in Aussicht gestellt, daß für diejenigen Pferde, welche auf den betreffenden Märkten gekauft seien, auf spezielles Nachsuchen die Erlaubniß nicht würde versagt werden. Es blieb darnach immer noch nöthig, daß die Erlaubniß nachgesucht und das Zollamt angegeben wurde, über welches die Ausfuhr erfolgen sollte. Demgemäß traten also alle Kontrolmaßregeln für die einzelnen Pferde ein, welche überhaupt, auch in den Fällen stattfinden, wo nur eine spezielle Erlaubniß ertheilt wird.

Wenn der Herr Vorredner im Eingang seiner Rede erwähnt hat, daß ganz kurze Zeit nach Aufhebung des Pferdeausfuhrverbots vom Jahr 1875 bereits wieder ein neues Verbot erlassen worden sei, so daß man das Verbot als einen chronischen Zustand betrachten müsse, so möchte ich darauf hinweisen, daß der erwähnte Zeitraum so sehr kurz doch nicht gewesen ist. Das frühere Verbot wurde am 4. März 1875 erlassen; es bestand bis zum 3. Februar 1876, also elf Mo- Monate, dann trat ein Zeitraum von anderthalb Jahren ein, in dem die Pferdeausfuhr frei war.

Zum Schluß, meine Herren, wiederhole ich die Versicherung, sobald die Regierung zu der Ueberzeugung gelangt, daß ohne Gefahr für die Wehrkraft Deutschlands das Verbot aufgehoben werden kann, wird sie selbstverständlich dazu schreiten, weil sie eben die schweren Nachtheile nicht verkennt, die das Verbot für die Pferdezucht Deutschlands und für vielfache damit verknüpfte Interessen mit sich bringt.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst:** Ich beantrage die Besprechung der Interpellation.

Präsident: Der Antrag bedarf einer Unterstützung von 50 Mitgliedern. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag auf Besprechung der Interpellation unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich eröffne die Besprechung.
Der Herr Abgeordnete Dr. Bamberger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bamberger**: Meine Herren, ich habe erwartet, daß einer der Herren Interpellanten, nachdem die Diskussion veranlaßt worden ist, zunächst auch die Sache unterstützen würde in dem Sinne, in welchem die Interpellation gestellt ist. Nachdem, wie es scheint, niemand dieser Herren sich zum Wort gemeldet hat, ist mir sehr viel daran gelegen, den Standpunkt, den ich und wie ich vermuthe, viele hier im Hause zur Frage einnehmen, zu präzisiren.

Um kein Mißverständniß aufkommen zu lassen, will ich von vornherein sagen, daß ich vom politischen Standpunkt aus heute jedenfalls nicht der Meinung bin, die Frage hier zur Entscheidung bringen zu sollen, ob im gegenwärtigen Augenblick das Ausfuhrverbot aufzuheben sei oder nicht. Denn selbst wenn man, wie ich es bin, der Ansicht ist, daß es ein Fehler war, das Ausfuhrverbot zu erlassen, so können doch noch Zweifel bleiben, ob es richtig wäre, es heute aufzuheben. Wir stehen heute in einem sehr kritischen Moment; entweder haben wir zu gewärtigen, daß demnächst eine friedliche Lösung der großen orientalischen Wirren, die im Augenblick die Welt im Athem halten, einträte: dann wird natürlich unmittelbar die Befreiung von dieser Fessel eintreten können und dann haben wir nicht nöthig, jetzt noch ausdrücklich sie zu lösen; oder aber wir gehen einer kriegerischen Eventualität in Bälde entgegen: dann würde es doch selbst im Sinne des Herrn Abgeordneten Windthorst nicht angezeigt sein, jetzt zu interveniren. Ich fürchte auch, daß, wenn jetzt das Ausfuhrverboot aufgehoben würde, man ihm in der Welt den politischen Sinn unterschieben könnte, der, wenn man mehr an Krieg als an Frieden glaubte, wie ein Heraustreten aus unserer Neutralität angesehen werden könnte.

Nachdem ich nun alle diejenigen, welche dem Ausfuhrverbot im Augenblick freundlich gesinnt sind, wohl über meine Stellung zur Sache beruhigt habe, glaube ich sagen zu müssen, daß ich es allerdings für einen Irrthum halte, dies Verbot im Juli vorigen Jahres erlassen zu haben, und zwar nicht etwa vom Standpunkt der Pferdezüchter, der Industrie, überhaupt des Gewerbes aus, sondern von dem Standpunkt, von dem allein es erlaubt ist, hier in dieser Sache zu sprechen, nämlich von dem der Wehrkraft unseres Landes. Ich stelle mich auch ganz auf den Standpunkt des Herrn Kriegsministers. Ich werde natürlich nicht die geringste Versuchung spüren, ihm etwas in den Weg zu legen, was den Interessen seiner speziellen Aufgabe widersprechen könnte; ich möchte ihn aber nur zu der Ansicht bekehrt wissen, daß es im Interesse der Beschaffung der nöthigen Anzahl von Pferden, die er Jahr aus Jahr ein nöthig hat und die er namentlich nöthig hat bei kriegerischen Eventualitäten, nicht richtig verfahren ist, wenn solche Ausfuhrverbote erlassen werden ohne die allerdringendste Noth; und ich glaube, der Beweis dieser dringendsten Noth war nicht geliefert.

Meine Herren, ich will mich heute nicht, wenigstens vorerst, auf das Feld allgemeiner Betrachtungen begeben, welche vom ökonomischen Standpunkt aus die Frage der Aus- und Einfuhrverbote beleuchten; ich will das um so weniger thun, als, wenn ich richtig berichtet bin, uns bei dem rumänischen Handelsvertrag schon ein Kampf der Wagen und Gesänge angezeigt ist, der auf diesem Gebiet spielen soll; ich bleibe ganz speziell auf dem Boden des Pferdehandels und nun frage ich: was ist die Folge dieses Verbots? Das Kriegsministerium beziehungsweise das Reichskanzleramt hat, wie aufs bereitwilligste zugestanden werden muß, mit der größten Liberalität dafür gesorgt, daß die Interessen der Pferdezüchter, des Pferdehandels nicht durch zu strenge Handhabung des Verbots geschädigt werden. Wo es immer möglich war, hat es die Ausfuhr erlaubt. Was war die Folge, meine Herren? Die Ausfuhr hat nicht abgenommen, aber die Einfuhr hat enorm abgenommen. Es sind die Ziffern, meine Herren, die hier belehrend sprechen. Es ist die Erfahrung aller Zeiten, daß Ausfuhrverbote am schädlichsten dadurch wirken, daß sie die nützliche Einfuhr hemmen. Das ist denen, die mit der Frage der Getreidepolitik, die ja so lange die erste Stelle in dem ganzen Kapitel der ökonomischen Untersuchungen eingenommen hat, bekannt, daß die schädlichste Seite der Ausfuhrverbote immer darin gefunden wurde, daß sie die Einfuhr verhinderten und deswegen gerade immer im entgegengesetzten Sinn wirkten, wie beabsichtigt war.

Meine Herren, die Ziffern, die ich mir zusammengestellt habe und die im ganzen mit den eben von dem Herrn Reichskanzleramtspräsidenten angegebenen stimmen, wenn sie auch in Kleinigkeiten davon abweichen, besagen merkwürdigerweise folgendes: die Ausfuhr von Pferden aus dem deutschen Reich war im Jahr 1875 32 000 und ein Bruch; darunter fällt, wie ich glaube, noch eine Zeit des Verbots; im Jahr 1876 51 500; — im Jahr 1877 38 982, also beinahe 39 000. Wie aber steht es mit den Einfuhrziffern? Im Jahr 1875 war die Einfuhr 73 000, im Jahr 1876 87,000 und im Jahr 1877 fiel sie auf 44,000. Das war, meine Herren, die Folge der Maßregel, welche den auswärtigen Handel abschreckte, Pferde nach Deutschland hereinzubringen, bei deren Wiederausfuhr er abhängig ist von der Einsicht und dem guten Willen der obersten Leitung des Reichs. Die Sache ist so einfach, daß sie keines Beweises bedarf. Sie wirkt aber nicht bloß schädlich im Sinn des

Handels, sondern für die Pferdezucht selbst. Denn was für die Einfuhr gilt, das gilt auch für die Aufzucht von Pferden. Wenn eine Reihe von Jahren lang Ausfuhrerlaubniß und -Verbot von Pferden mit einander abwechseln, wenn der, welcher sich mit Pferdezucht abgibt, nicht sicher ist, dasjenige, was er auf die Beine bringt, auch bei guten Konjunkturen gut verwenden zu können, so muß natürlich die Pferdezucht nachlassen. Es wird das um so mehr entmuthigend wirken, als ja gerade, wenn die vorgesehenen Konjunkturen eintreten, und wenn besondere Nachfrage eintritt, wenn der Moment kommt, wo der Pferdezüchter belohnt werden muß für seine jahrelange Arbeit, — also wenn wirklich durch die Zeitungen das Gerücht geht, es will ein fremder Staat eine Masse von Pferden ankaufen, so ist die natürliche Folge, daß die Preise steigen, und derjenige, der seine ganze Thätigkeit darauf gerichtet hat, von dieser Zucht zu leben, der muß in diesen Momenten diejenige Belohnung finden, die nöthig ist, damit er überhaupt den Durchschnittspreis seiner Mühen erzielt. Geschieht das nicht, muß er sicher sein, daß gerade in den Momenten, in denen die Nachfrage den Preis steigert, zu seinen Ungunsten gewirkt wird, daß ein Ausfuhrverbot erlassen wird, welches im Gegentheil den Preis herabdrückt in dem Lande, auf das er zunächst angewiesen ist, dann, meine Herren, dekouragirt man diese spezielle Industrie, die so ungeheuer wichtig ist für die ganze Ernährungsfähigkeit des Landes und speziell für seine Vertheidigungskraft. Die entmuthigt man auf das allernachtheiligste. Was wird auch die Folge sein, wenn, wie es hier der Fall war, man sich darauf beruft, daß die Maßregel ergehen mußte, weil bekannt wurde, daß ein fremder Staat plötzlich eine große Anzahl von Pferden anzukaufen befohlen habe? Man wird sich in Zukunft in Acht nehmen, man wird die Sache so heimlich als möglich zu machen suchen, und wir werden, sowohl was die allgemeine politische Konjunktur, als was die Spekulation auf unseren Pferdevorrath betrifft, viel mehr im Dunkeln handeln, als wenn die Sache öffentlich vorginge.

Ich glaube daher, daß eine weise Politik des Kriegsministeriums gerade in diesem Falle so richtig handeln muß, wie überhaupt eine weise ökonomische Handelspolitik, d. h. mit einem äußersten Grade von Schonung einzugreifen, wo es sich darum dreht, einzugreifen in die große Thätigkeit der Nation, die — man sage, was man wolle — zuletzt doch auf die Initiative des Individuums, auf die Sorge, die ein jeder für seine eigene Erhaltung und Ernährung zu tragen hat, angewiesen ist, und daß, wenn man sich abgewöhnt — wie es leider in der letzten Zeit in mehr als einem Dinge geschehen ist — mit größter Schonung nur einzugreifen in das allgemeine Getriebe, wenn man sich daran gewöhnt sogleich, wo irgend ein bedenklicher Punkt in die Augen springt, sofort eine allgemeine Formel zu finden und hereinzufahren mit allgemeinen Maßregeln, daß man auch alle diejenigen Gesammtinteressen schädigt, die man gerade zu schützen bestrebt ist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Saucken-Julienfelde hat das Wort.

Abgeordneter **von Saucken-Julienfelde**: Meine Herren, schon im vorigen Herbst bei den Verhandlungen über das Pferdeausfuhrverbot im preußischen Abgeordnetenhause hatte der Herr Kriegsminister für Preußen anerkannt, daß durch das Verbot die Pferdezucht bedeutend geschädigt worden ist und noch heute hat auch der Herr Präsident des Reichskanzleramts dasselbe Zugeständniß gemacht, daß zu seinem Bedauern die Pferdezucht geschädigt wird, wenn er auch meint, daß das Pferdeausfuhrverbot sehr mild behandelt worden ist und die reichen Ausnahmen, die davon gestattet worden sind, den Schaden sehr heruntergedrückt haben.

Nun, meine Herren, in unserer Provinz haben wir von dieser milden Praxis nichts gemerkt. Als im vorigen Sommer das königliche Hauptgestüt Trakehnen eine Auktion seiner Pferde ansetzte — fast alles volljährige Pferde — da wurde vorher bekannt gemacht, daß alle da gekauften Pferde über die Grenze frei ausgeführt werden könnten. Als sogar ein reicher Gutsbesitzer ein Gestüt nur zum Handel kaufte, wurde bekannt gemacht, die da gekauften Pferde dürften frei die Grenze passiren, — das war im September. Als aber ebenfalls im September die großen Füllenmärkte in Darkehmen, Gumbinnen und Tilsit stattfanden, wo der kleine Besitzer hauptsächlich die Pferde auf den Markt bringt, wurde nicht bekannt gemacht, daß diese vier bis sieben Monate alten Füllen ausgeführt werden dürften.

(Hört!)

Meine Herren, da mußte man doch fast die Schlußfolgerung ziehen: da die Pferde erst nach 4 Jahren militär- und kriegstüchtig würden, daß das Reichskanzleramt beabsichtigte, uns mindestens noch 4 Jahre mit dem Pferdeausfuhrverbot zu bedrohen und unsere Pferdezucht zu schädigen. Meine Herren, es wurde im vorigen Herbst im Abgeordnetenhause von Herrn Frentzel mit Zahlen nachgewiesen, daß, während im Jahre 1876 allein auf dem Markte Gumbinnen 220 Achsen mit Füllen exportirt worden waren, im vorigen Herbst nur 146 exportirt wurden; das ist genau $^2/_3$ des Vorjahrs. Von diesem einzigen Markte haben wir uns nur die Zahlen beschaffen können; in Tilsit und Darkehmen ist wahrscheinlich dasselbe Verhältniß gewesen, wenn nicht noch mehr zu Ungunsten der Züchter. Denn da nur wenig Füllen gekauft wurden, kamen die Käufer lieber nach Gumbinnen, denn das ist bekanntlich der Markt, wo die meisten guten Füllen erscheinen.

Wie gesagt, unsere Provinz fühlt den Schaden, den sie dadurch erleidet, in hohem Maße; namentlich erregt es auch ein bitteres Gefühl, wenn man sieht, daß für die Hebung anderer Industrien, die ja alle bekanntlich in der jetzigen Zeit darniederliegen, von der deutschen Regierung viel gethan wird. Man hört von Enqueten, die veranstaltet werden, von allen möglichen Maßnahmen, um die eine oder andere Industrie zu heben; haben wir doch selbst im preußischen Abgeordnetenhause aus dem Munde des Herrn Reichskanzlers gehört, daß er damit umgehe, die Differentialtarife zu ermäßigen, um den Besitzern großer Wälder mehr Einnahme zu verschaffen. Von Maßregeln aber, der Pferdezucht, die in unserer armen Provinz die einzige große Industrie ist, zu helfen, erfahren wir nicht nur nichts, sondern wir bekommen ein Pferdeausfuhrverbot nach dem andern. Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat uns allerdings gesagt, es läge ja eine lange Zeit zwischen dem vorigen Verbot und diesem, fast $1^1/_2$ Jahr. Vom März 1875, wo es erlassen wurde, bis jetzt sind es drei Jahre und zwei Monat, und seitdem hat das Pferdeverbot viel länger gedauert als die Ausfuhrerlaubniß; wir werden also dadurch immer wieder geschädigt.

Nun sagt man, unsere Armee muß zu jeder Zeit bereit sein, aber dies klingt doch gerade dann seltsam, wenn man den Schlußsatz der Thronrede liest, in der es heißt:

> Die Beziehungen Deutschlands zu allen europäischen Staaten sind nicht nur friedliche, sondern durchaus freundschaftliche geblieben, und werden es mit Gottes Hilfe auch bleiben.

Meine Herren, das mußte doch in jedem die Hoffnung erregen, daß, wenn die Beziehungen Deutschlands zu allen Staaten so eminent freundschaftliche sind, man das Pferdeausfuhrverbot aufheben würde. Alles andere Kriegsmaterial — Pulver, Geschütze, Gewehre, Eisenbahnschienen und Lokomotiven — wird ausgeführt, und bringt ihren Produzenten reichlichen Gewinn, während das Pferd das einzige Kriegsmaterial ist, welches nicht ausgeführt werden darf.

Und nun, meine Herren, ist denn wirklich ein so großer

Pferdemangel in den preußischen Landen, daß die deutsche Armee nicht genügend ausgerüstet werden könnte? Ich habe es bedauert, daß bei der Beantwortung der Interpellation uns nicht die Resultate der letzten Pferdezählung, die im Februar stattgefunden hat, mitgetheilt worden sind. Daß in unserer Provinz massenhaft Pferde gestellt worden sind, steht fest, wieviel notirt worden sind, ist noch nicht zur öffentlichen Kenntniß gekommen; das aber haben wir gemerkt an den verschiedenen Stationen, wo diese Konsignationen stattfanden, daß von den nach Ansicht der Landleute brauchbaren Pferden nur eine sehr geringe Zahl annotirt worden ist. Ich schiebe dies darauf, daß die Herren Kavallerieoffiziere, die damit betraut waren, in den letzten Jahren zu sehr durch gute Pferde verwöhnt worden sind und nur ausgezeichnet gute Thiere notirt haben, und eine große Anzahl nicht, die auch wohl noch brauchbar gewesen wären. Die Hauptmasse der im Kriege gebrauchten Pferde besteht doch nicht in Reitpferden für die Kavallerie, sondern die größte Zahl der Pferde wird gebraucht als Zugpferde für den Train, für die Munitions- und Proviantkolonnen. Dazu braucht man nicht elegante Pferde zu haben, sondern dazu können auch solche Pferde benutzt werden und gut ihren Dienst thun, die einzelne Mängel haben.

Wie gesagt, meine Herren, ein weiteres Fortbestehen dieser Pferdeausfuhrverbote macht in unserer Provinz einen sehr trüben Eindruck. Denn in allen Fällen, wenn man fühlt, daß man Schaden hat, fragt man sich doch unwillkürlich, wer hat nun wohl den Vortheil davon? Ja, meine Herren, Vortheil haben nur diejenigen davon, die in Deutschland Pferde gebrauchen, und das ist in erster Linie der Militärfiskus und in zweiter die Provinzen, die nicht so viel Pferde ziehen als sie brauchen. So haben auch hier wieder die Provinzen den Vortheil, für die auch in anderer Beziehung schon mehr gesorgt wird, als für unsere arme Provinz. Dann möchte ich mir noch eine Erwiderung erlauben auf die Aeußerung des Abgeordneten Bamberger, welcher erwähnte: wenn eine Industrie geschädigt wird, so geht sie allmählich zurück. Ja, meine Herren, der litthauische Bauer, welcher der Hauptpferdezüchter ist, hat eine durch Generationen vererbte Passion für die Pferdezucht. Indessen wird er durch die wiederholten Pferdeausfuhrverbote gezwungen, sich einmal eine Rechnung aufzustellen: wieviel Schaden hast du durch diese Verbote, wenn du die Pferdezucht fortsetzt? Meine Herren, in Folge dieser Erwägung nimmt die Rindviehzucht dort schon sehr zu, besonders da die Rindviehzucht jetzt so sehr florirt, weil die Einfuhr von Rindvieh wegen der möglichen Einschleppung der Rinderpest verboten ist. Der jetzige Pferdezüchter wird also auf die Rindviehzucht hingewiesen, wenn er nicht zu Grunde gehen will dadurch, daß er bei seiner Pferdezucht verbleibt. In der Zukunft wird das deutsche Militär in unserer Provinz nicht mehr so viel Pferde finden, wenn so weiter mit dem Pferdeausfuhrverbot forterperimentirt wird. Die Folgen dieser Maßregel werden freilich nicht in drei, vier Jahren schon, sondern erst in zwölf bis fünfzehn Jahren hervortreten.

Aus allen diesen Gründen hoffe und wünsche ich, daß die Bundesregierungen sich nochmals die Frage zur Prüfung vorlegen werden, ob wirklich ein Grund vorhanden sei, einen so bedeutenden Industriezweig, und zwar den einzigen Industriezweig unserer armen Provinz, so erheblich zu schädigen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Kriegsminister von Kameke hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen Staats- und Kriegsminister **von Kameke**: Meine Herren, die Militärverwaltung erkennt mit dem Reichskanzleramt vollkommen an, daß das Pferdeausfuhrverbot eine Belästigung eines außerordentlich wichtigen Industriezweigs im deutschen Reich bildet. Die Militärverwaltung hat mit allen Herren Pferdezüchtern genau dasselbe Interesse, nämlich daß der Pferdestand im Land vermehrt und verbessert werde. Daraus folgt natürlich, daß die Militärverwaltung nur mit dem allerschwersten Herzen sich entschließen kann, ein Pferdeausfuhrverbot zu beantragen. Die Sachen liegen aber so, daß der Zwang größer gewesen ist, als der gute Wille, es nicht zu thun. Die Herren wissen, daß wir im Besitz von statistischen Notizen sind, die alle 5 oder 6 Jahre erhoben werden, über die Zahl der im Lande überhaupt befindlichen Pferde und über diejenigen Pferde, die für gewisse Zwecke der Kriegsverwaltung brauchbar sind, sodaß wir die Leistungsfähigkeit unserer einzelnen Provinzen nach Art und Zahl der Pferde zu übersehen vermögen. Auf Grund dieser Bestandsnachweisungen macht die Militärverwaltung Repartitionen; das heißt: sie hilft sich so, daß sie, wenn die Truppen der einen Provinz in derselben ihren Pferdebedarf für den Krieg nicht decken können, sie sie für den Fall der Mobilmachung auf andere Provinzen verweist.

Wir wissen also ganz genau, soweit man überhaupt solche Sachen wissen kann, wie wir mit unseren Ansprüchen gegenüber der Leistungsfähigkeit des Landes stehen. Wenn nun Momente eintreten, wie ein solcher im vorigen Jahr war, wo zwei große Staaten in der Lage sind, eine große Zahl von Pferden kaufen zu müssen wegen ihrer Kriegszwecke, wenn zu gleicher Zeit mit dem Bedarf, der sich in diesen Staaten herausstellt, zwei große Staaten, in denen sonst bedeutende Pferdevorräthe sind, Pferdeausfuhrverbote erlassen, so ist es ganz natürlich, daß sich die Augen derjenigen Staaten, die Bedarf an Pferden haben, dahin wenden, wo noch Pferde zu haben sind, also auf Deutschland. Wenn dann der Militärverwaltung, nicht etwa durch zweifelhafte Andeutungen, sondern mit ziemlich zweifelloser Gewißheit in die Hand gegeben wird, daß eine Zahl Kontrakte im Lande geschlossen werden sollen wegen Lieferung einer Zahl von kriegsbrauchbaren tüchtigen Pferden an das Ausland, dann muß sie sich die Rechnung machen: wirst du selber keinen Mangel leiden, wenn du etwa in die Lage kommst, das deutsche Heer mobil zu machen? und die Militärverwaltung mußte dahin kommen, zu sagen: ich bin nicht im Stande, diese Ausfuhr zu gestatten, und muß deshalb ein Ausfuhrverbot beantragen. So ist der Verlauf der Sache gewesen, und dadurch ist das Ausfuhrverbot entstanden.

Nun wissen die Herren, daß seit jener Zeit die Ausfuhrverbote in den anderen Staaten nicht zurückgenommen sind. Die Anträge, welche die Herren, die heute die Interpellation stellen, im preußischen Abgeordnetenhause gestellt haben, und welche allerdings, so viel ich mich erinnere, zu keinem Beschluß geführt haben, haben natürlich die Regierung veranlaßt, nochmals zu prüfen, ob das Pferdeausfuhrverbot zurückgenommen werden könne. Indessen die Verhältnisse sind jetzt noch nicht so weit gediehen, und derjenige, der die Pflicht hat, dafür zu sorgen, daß erforderlichenfalls alles für den Krieg da ist, kann sich auf einen zweifelhaften Zustand nicht einlassen, er muß darauf dringen, daß das Ausfuhrverbot so lange aufrecht erhalten wird, bis der Friede gesichert ist.

Nun sagen die Herren, das Reichskanzleramt gibt in der largesten Weise die Erlaubniß, daß Pferde ausgeführt werden. Jawohl, meine Herren, und ganz mit Recht! Die Absicht ist durchaus nicht, die Zucht der jungen Pferde zu treffen, sondern es handelt sich einfach um die volljährigen kriegsbrauchbaren Pferde. Daß wir das Ausfuhrverbot nicht auf ewige Zeiten behalten werden, das versteht sich wohl von selbst. Es kann sich lediglich darum handeln, den Stand der augenblicklich kriegsbrauchbaren Pferde nicht zu vermindern.

Wenn Herr von Saucken — an den ich mich zunächst wende — sich darüber beschwert, daß sich die milde Praxis des Reichskanzleramts in Preußen wenig bemerklich gemacht

hat, so müßte ich mich sehr irren, wenn nicht sein Herr Vetter im Abgeordnetenhause erklärt hätte, er habe sie wohl bemerkt; und wenn gesagt worden ist, daß die sechs- und siebenmonatlichen Füllen nicht haben ausgeführt werden dürfen, so kann das nur daran liegen, daß deren Ausfuhr nicht beantragt worden ist, sonst glaube ich kaum, daß das Reichskanzleramt ein Bedenken gehabt haben würde, diese junge Zucht fortzulassen.

Wenn Herr von Saucken ferner sagt, daß aus Preußen alles andere Kriegsmaterial — als da sind Pulver, Geschütze, Gewehre — ausgeführt werden dürfe, und das Verbot sich nur auf die Pferde erstrecke, so liegt das eben daran, daß wir Pulver, Gewehre, Geschütze genug besitzen und ausführen lassen können, was unsere Industrie zu leisten im Stande ist, und wenn der Pferdebestand in Preußen größer wäre wie der eventuelle Mobilmachungsbedarf, würde auch nach dieser Seite kein Hinderniß gemacht werden.

Herr von Saucken vermißt dann die Mittheilung der Notizen der letzten Pferdeaufnahme. Ich kann dazu bemerken, daß diese noch nicht abgeschlossen ist, sonst würde es mir Freude machen, Ihnen darüber Mittheilungen zu geben. Die Sache liegt so, daß sie in den einzelnen Provinzen nicht gleichmäßig stattgefunden hat und noch im Gange ist. Wir schicken Sachverständige, also Offiziere, um zu prüfen, welche Pferde wir gebrauchen können, und das, was Herr von Saucken anführte, daß nämlich viele Pferde nur für Proviantkolonnen und zum Train erforderlich seien, und daß das nicht lauter elegante Pferde zu sein brauchten, ist den Herren in ihrer Instruktion ebenfalls gesagt. Sie wissen, wie viel Pferde wir ungefähr als Reitpferde, von denen ebenfalls nicht Eleganz, sondern nur Kriegsbrauchbarkeit verlangt wird, und wie viel andere Arten von Pferden wir gebrauchen.

Herr von Saucken hat ferner gesagt, an dem Verbot hätten nur solche Leute ein Interesse, die Pferde brauchen, also in erster Linie die Militärverwaltung für die Remonte. Meine Herren, wir kaufen für die Remonte drei- und vierjährige Pferde, und da möchte ich wohl wissen, ob die in so großer Zahl nicht haben ausgeführt werden dürfen; wir kaufen zur Remonte solche Pferde, die wir im Mobilmachungsfall nicht nehmen würden, weil wir sie eben nicht gebrauchen können; also können wir in dieser Beziehung vom Ausfuhrverbot keinen Vortheil haben. Außerdem glaube ich auch, daß die gezahlten Remontepreise, die den Herren aus der Budgetkommission bekannt sind, ergeben, daß dieselben nicht zurückgegangen sind, sondern daß wir alle Jahre etwas mehr bezahlen. Also das Verbot hat damit nichts zu thun.

Beiläufig würde ich es auch für eine ganz verkehrte Praxis halten, um eine geringe kleinliche Ersparniß zu erzielen, einen Zweig in seinen Lebensnerven zu schädigen, dessen Ausbildung für die Armee von der allerhöchsten Wichtigkeit ist. Ich glaube, daß man mit der vollständigsten Zuversicht darauf rechnen kann, daß die Militärverwaltung, sowie der schreiende Uebelstand nicht mehr besteht, aus eigener Initiative beantragen wird, das Pferdeausfuhrverbot aufzuheben.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts Staatsminister **Hofmann**: Ich habe nur eine kurze thatsächliche Bemerkung gegenüber einigen Anführungen des Herrn von Saucken zu machen. Er hat behauptet, daß das Reichskanzleramt verschieden verfahren sei gegenüber der Versteigerung des Trakehner Gestüts und gewisser Märkte, die von Privaten beschickt waren. Er hat die Behauptung dieser ungleichen Behandlung nicht etwa darauf gegründet, daß bei den letzteren Märkten das Verbot aufrecht erhalten worden sei, sondern lediglich darauf, daß eine Bekanntmachung der ertheilten Erlaubniß nicht in der Weise stattgefunden habe, wie bei dem Trakehner Gestüt. Nun ist von Seiten des Reichskanzleramts überhaupt keine Bekanntmachung dieser Art erfolgt. Eine Erlaubniß, die ertheilt worden ist, dem Publikum mitzutheilen, ist Sache der Interessenten, und es würde bei den vom Herrn Vorredner erwähnten Füllenmärkten nichts im Wege gestanden haben, ebenso zu verfahren, wie seitens der Verwaltung des Trakehner Gestüts verfahren worden ist. Ein Unterschied in der Behandlung der verschiedenen Interessenten ist vom Reichskanzleramt in keiner Weise gemacht worden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, was die Frage betrifft, ob zur Zeit Gründe vorhanden sind, das Verbot fortbestehen zu lassen, so können ja darüber verschiedene Ansichten sein. Der Herr Abgeordnete Bamberger schien geneigt, die Frage zu bejahen. Es ist ja denkbar, daß der Kollege Bamberger in die öffentlichen Verhältnisse mehr eingeweiht ist, als ich es bin. Wenn ich aber diejenigen Aeußerungen mir vergegenwärtige, die hier gemacht wurden, muß ich glauben, daß keinerlei Anlaß für uns vorhanden, ein Pferdeausfuhrverbot im gegenwärtigen Augenblick bestehen zu lassen. Der Herr Reichskanzler hat wiederholt erklärt, daß bei den jetzt sonst bestehenden Wirren Deutschland ein nahe liegendes Interesse nicht habe, und nach den Aeußerungen des Herrn Reichskanzlers kann ich nur annehmen, daß, mag geschehen was geschehen will, Deutschland in der Neutralität sich erhalten werde. Wenn das der Fall ist, so weiß ich nicht, warum wir den Pferdezüchtern die jetzt günstige Konjunktur, für lange Entbehrungen auch einmal einen Gewinn zu machen, entziehen wollen.

(Zuruf: Das Pulver trocken halten!)

— Damit, daß wir das Pulver trocken halten, bin ich ganz einverstanden, die Anwendung dieses Gedankens auf vorliegenden Fall würde aber sehr weitgehen, das würde, Herr von Bernuth, dahin führen, daß wir das Pferdeausfuhrverbot als eine stehende Maßregel einführen.

Nun entnehme ich aus den Aeußerungen der Herren Vertreter der Regierung, daß es sich bei dem Verbot nur um gewisse Kategorien von Pferden handelt, daß insbesondere die Füllen gar nicht in Frage seien. Wenn das so ist, warum hebt man denn nicht generell rücksichtlich der Kategorien, die man nicht treffen will, die Maßregel auf, läßt es vielmehr von Gunst und Gabe abhängig sein, ob die Maßregel angewendet werden soll oder nicht. Ich glaube wirklich, daß derartige Anschauungen zu weit gehen; denn darnach kommen wir wohl dahin, was der Herr Präsident des Reichskanzleramts als die Anschauung des Reichskanzlers aufgeführt hat, nämlich dahin, daß eigentlich die Maßregel dauernd sein müßte, um eine dauernde Kontrole in Beziehung auf den Pferdehandel zu haben. Wenn das der Fall ist, dann sind wir in der That in einer sehr mißlichen Lage und werden dann ja vielleicht auch dahin kommen, daß nächstens der Staat die Pferdezucht allein in die Hand nimmt, wie er ja den Tabak auch allein in die Hand nehmen will. Gerade dieser Gesichtspunkt, daß diese Maßregel als eine Kontrolmaßregel aufgefaßt wird, daß, wenn sie so aufgefaßt werden soll, nothwendig eine Fortdauer derselben erforderlich wird, scheint mir anzudeuten, daß wir die Voraussetzungen, unter denen eine solche Maßregel getroffen werden soll, näher zu präzisiren haben, als das bisher der Fall gewesen ist, daß wir außerdem Vorsorge treffen müssen, daß beim Zusammentritt des Reichstags darüber die nöthige Auskunft gegeben wird, wie das bei jedem Nothgesetz der Fall ist. Ich würde in dieser Richtung schon heute Anträge stellen, wenn nicht die Session so weit vorgerückt wäre, daß ich nicht erwarten kann, sie kommen noch zum Abschluß. So aber, wie

jetzt die Dinge liegen, wie sie namentlich nach diesen Erklärungen des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts liegen, können wir uns nicht beruhigen, denn dann ist eine Sicherheit in der Pferdezucht, eine Sicherheit im Pferdehandel absolut nicht mehr vorhanden, und wir hängen lediglich in dieser Hinsicht von der Willkür der Regierung ab. Das ist etwas unzulässiges und darf nicht fortdauern. Beim nächsten Zusammentritt des Reichstags werde ich die Sache von neuem in die Hand nehmen, heute bin ich befriedigt, zur Aufklärung der Dinge beigetragen zu haben, und ich hoffe, daß man wenigstens dahin kommt, diejenigen Kategorien der Pferde, welche man ausführen kann nach den eigenen Erklärungen des Herrn Kriegsministers, ohne weiteres generell zur Ausfuhr zu gestatten.

Präsident: Der Schluß der Besprechung ist beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den Schluß der Besprechung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Besprechung ist geschlossen.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

> **Interpellation des Abgeordneten Windthorst, betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen** (Nr. 214 der Drucksachen).

Die Interpellation liegt gedruckt vor.

Ich erlaube mir an den Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts die Anfrage zu richten, ob und wann die Interpellation beantwortet werden soll.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Staatssekretär im Reichsjustizamt Dr. **Friedberg**: Ich werde die Interpellation sogleich beantworten.

Präsident: Dann ertheile ich zur Begründung der Interpellation das Wort dem Herrn Abgeordneten Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, es wird wohl noch in Erinnerung sein, wie oft schon die Frage des Vollzugs der Freiheitsstrafen Gegenstand der Erörterung hier im Hause gewesen ist; es wird wohl noch in Erinnerung sein, welch schreiende Mißstände hinsichtlich des jetzt bestehenden Vollzugs von Freiheitsstrafen existiren. Diese Mißstände sind wesentlich darauf zurückzuführen, daß die wegen Preßvergehen und politischer Vergehen Verurtheilten grundsätzlich behandelt werden wie gemeine Verbrecher, daß z. B. gar keine Garantien dafür vorliegen, daß sie nicht zur Zwangsarbeit angehalten werden. Auch jetzt dauern, obwohl so oft hier im Reichstag darüber geklagt worden ist, diese Mißstände fort, und ich bin der Ansicht, daß der Reichstag die Pflicht hat, gegen solche Mißstände einzutreten.

Es ist bei früherer Gelegenheit beschlossen worden, eine damals eingereichte Petition in dieser Hinsicht dem Reichskanzler mit der Aufforderung zu überweisen,

> dahin zu wirken, daß in denjenigen Bundesstaaten, in welchen die Strafvollstreckung bislang nicht durch Gesetz geregelt ist, und insbesondere im Königreich Preußen, von den Bundesregierungen schleunigst das Strafvollzugs- und das Gefängnißwesen in einer Weise geordnet werde, daß dadurch der Vollzug der Strafe, namentlich der Gefängnißstrafe im Sinn des Strafgesetzbuchs, insbesondere des § 16 desselben, sicher gestellt wird, und den Herrn Reichskanzler ferner zu ersuchen, bei der königlich preußischen Regierung dahin zu wirken, daß der § 29 der Instruktion vom 24. Oktober 1837 und der Justizministerialerlaß vom 24. November 1851 und der § 37 der Hausordnung für das Strafgefängniß von Berlin als mit dem § 16 Alinea 2 des Strafgesetzbuchs im Widerspruch stehend beseitigt werden.

Dieser § 16 des Strafgesetzbuchs lautet im zweiten Absatz dahin:

> Die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten können in einer Gefangenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden. Auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen.

Also ist klar ausgesprochen, daß eine Zwangsarbeit nicht verlangt zu werden braucht, und die Selbstbeköstigung ist für die Kategorie der Gefangenen, die ich bezeichnet habe, nach meinem Dafürhalten ein Postulat der Billigkeit und des gesunden Menschenverstandes.

Es ist in den Erklärungen, die auf Antrag des Reichstags uns mitgetheilt wurden, erwidert worden, daß der Widerspruch, der in dem Antrag zwischen den Gefängnißinstruktionen in Preußen und dem § 16 vom Reichstag gefunden worden, vom Bundesrath nicht befunden sei. Eine nähere Erörterung darüber aber ist gar nicht vorgelegt, man hat sich einfach auf die bloße Verneinung gestellt. Ferner ist gesagt, es sei ein Entwurf zu einem Gesetze über den Strafvollzug aufgestellt. Wir haben den Entwurf bis dahin nicht erhalten.

Nun ist meine Beschwerde viel weniger darauf gerichtet, daß nicht dieses Gesetz bereits vorliegt, sie ist insbesondere darauf gerichtet, daß bis zum Erlaß dieses Gesetzes die Gefangenen, welche ich bezeichnet habe, nicht in so humaner Weise behandelt werden, wie dies bei allen zivilisirten Nationen zu geschehen pflegt. Neuerlich noch haben die öffentlichen Blätter verkündet, wie ein Mann, der Redakteur der neuen Steeler Zeitung, Friedrich Goitsch, in gewöhnliche Gefangenenkleider gesteckt, wie ihm die Haare kurz geschnitten, wie er in eine Isolirzelle gesperrt und mit Korbflechten beschäftigt worden ist. Man verlangte von ihm unter Androhung von Strafen die Fertigstellung einer bestimmten Zahl von Stuhlsitzen, die er jeden Tag abzuliefern hatte. Der Mann war verurtheilt wegen Preßvergehen, und eines der Vergehen, weswegen er verurtheilt worden ist, ist bei einem anderen Gerichte als nicht strafwürdig bezeichnet worden. Ich muß sagen, daß ich bei der Lektüre dieser Nachricht, die mir bestätigt worden ist, im äußersten Grade mich in meinem Rechtsgefühl verletzt gefunden habe, und daß darin für mich der nächste Anlaß zur Stellung dieser Interpellation lag. Ich habe kein Mittel, auf die preußische Regierung hier direkt einzuwirken. Es ist wiederholt im Abgeordnetenhause versucht worden. Sie beharrt bei ihrer Behandlung der Gefangenen, die ich gegen den Sinn der Gesetze und inhuman erkläre. Hier bleibt mir nichts übrig, als wegen solcher Vorkommnisse das Verlangen auszusprechen, daß mit aller Beschleunigung uns ein Gesetz vorgelegt wird, welches wir so schmerzlich vermissen, und welches geeignet ist, die preußische Regierung zu demjenigen anzuhalten, wovon ich glaube, daß sie von selbst sich dazu hätte verpflichtet fühlen sollen. Ich denke, daß die Besprechung dieser Angelegenheit in dem hohen Hause wenigstens bewirkt, daß sie zur Kenntniß der preußischen Regierung gelangt und so dazu beiträgt, die Dinge noch einmal zur Erwägung zu bringen, ob nicht bis zum Erlaß des betreffenden Gesetzes eine Remedur im Verwaltungswege zu erreichen sei.

Präsident: Zur Beantwortung der Interpellation ertheile ich das Wort dem Herrn Staatssekretär Dr. Friedberg.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Staatssekretär im Reichsjustizamt Dr. **Friedberg**: Ich würde die Grenzen meiner

Zuständigkeit überschreiten, wenn ich, über den Kreis der Beantwortung hinausgehend, mich auf die vorgetragene Begründung dieser Interpellation einließe. Ich habe nur die mir gestellte Frage zu beantworten, und thue es dahin, daß allerdings, nachdem einmal der Reichstag die reichsrechtliche Regelung des Strafvollzugs beschlossen hatte, die Reichsregierung an die gesetzgeberische Erledigung der Frage herangegangen ist. Schon früher waren in dem preußischen Justizministerium sehr dankenswerthe Vorarbeiten für diese Gesetzgebung geschaffen, und nachdem dieselben der Reichsregierung mitgetheilt worden waren, ist im Reichsjustizamt ein Gesetzentwurf über die Strafvollstreckung aufgestellt worden.

Diesen Gesetzentwurf beabsichtige ich jetzt sachverständigen Gefängnißbeamten von hervorragendem Namen in Deutschland vorzulegen, und ich habe diese Herren aus den größeren Staaten, wo eben größere Strafanstalten sich befinden, zum 3. Juli d. J. hieher einberufen. Welchen Fortgang nun demnächst der Gesetzentwurf haben wird, und wann ich in der Lage sein werde, den Gesetzentwurf so weit gefördert zu haben, daß seine Einbringung an den Reichstag ermöglicht werden kann, diese Frage vermag ich natürlich heut nicht zu beantworten, da dies nicht von mir abhängt, sondern von dem Gang, den die noch bevorstehenden Verhandlungen haben werden, und davon, wie weit es gelingen wird, im Kreis der verbündeten Regierungen zu übereinstimmenden Anschauungen in Bezug auf dieses Gesetz zu gelangen.

Der Herr Interpellant wird wohl mit dieser Erklärung die gestellte Interpellation als beantwortet ansehen dürfen, während ich — ich wiederhole das — auf die hier gegebene Kolorirung jener Interpellation nicht eingehen darf, weil mir dazu die Zuständigkeit fehlt.

Präsident: Wir gehen über zum dritten Gegenstand der Tagesordnung:

> **Antrag des Abgeordneten Fritzsche und Genossen, betreffend die Einstellung des gegen den Abgeordneten Most bei dem Stadtgericht zu Berlin wegen Beleidigung der evangelischen Geistlichkeit anhängigen Strafverfahrens** (Nr. 211 der Drucksachen.

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrags.

Abgeordneter **Fritzsche**: Meine Herren, ich würde Ihre Aufmerksamkeit nicht länger in Anspruch nehmen als dies gewöhnlich bei Stellung deartiger Anträge in diesem Hause bis jetzt der Fall gewesen ist, wenn nicht durch den Verfasser des Antrags die Form desselben eine solche geworden wäre, welche Sie veranlassen könnte, aus formellen Rücksichten gegen den Antrag zu stimmen. Ich möchte Ihnen deshalb mittheilen, daß wir uns entschlossen haben, dem Antrag folgende Fassung zu geben:

> Der Reichstag wolle beschließen:
> den Reichskanzler zu ersuchen, die Einstellung des gegen den Abgeordneten Most bei dem königlichen Stadtgericht zu Berlin wegen Beleidigung der evangelischen Geistlichkeit anhängigen Strafverfahrens für die Dauer der gegenwärtigen Sitzungsperiode zu veranlassen.

Dem noch etwas hinzuzufügen, meine Herren, glaube ich nicht nothwendig zu haben; es ist in diesem Hause ja immer Brauch gewesen, daß derartige Anträge ohne besondere Motivirung angenommen wurden. Ich füge dem, was ich gesagt, nur die Bitte hinzu, daß Sie unserem Antrag freundlichst zustimmen wollen.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Beseler.

Abgeordneter Dr. **Beseler**: Meine Herren, wenn es sich bei der Observanz, auf die der Herr Antragsteller sich eben berufen hat, um einen Rechtssatz handelte, so würde natürlich damit die Angelegenheit erledigt sein; indeß es handelt sich hier bloß um eine thatsächliche Uebung, daß auf Anträge dieser Art das Haus stets seine Genehmigung ertheilt und zwar ohne Eingehen in den einzelnen Fall. Nun gestehe ich Ihnen, daß ich immer diese Behandlung solcher Fragen nicht unbedenklich gefunden habe, indessen ich habe bisher mich nicht veranlaßt gesehen, das Wort gegen die Bewilligung eines solchen Antrags zu ergreifen, höchstens vielleicht mit wenig anderen dagegen zu stimmen; aber im vorliegenden Fall bin ich doch der Meinung, daß wir nicht in der früheren Weise verfahren sollen. Ich bin der Meinung, daß hier Gründe vorliegen, die Verhältnisse näher zu erwägen, eine wirkliche causae cognitio eintreten zu lassen.

Meine Herren, was zunächst die persönlichen Verhältnisse desjenigen, zu dessen Gunsten der Antrag gestellt ist, betrifft, so kann ich nicht finden, daß in irgend einer Weise durch die Einstellung des Verfahrens für ihn ein Vortheil erlangt wird. Wir wissen alle, daß in wenig Tagen die jetzige Sitzungsperiode zu Ende geht, und ob nun in zweiter Instanz früher oder später ein Termin angesetzt wird, ich weiß nicht, was für einen Einfluß es auf den betreffenden Herrn haben kann. Jedenfalls, meine Herren, ist aber die Sache, wie ich meine, nicht eine rein persönliche. Das Motiv der Verfassungsbestimmung, welche die Genehmigung des Hauses für die strafrechtliche Untersuchung gegen einen Abgeordneten verlangt, das Motiv dieser Vorschrift ist im Interesse der politischen Rechtsordnung gegeben, und nicht zur Bevorzugung einzelner Personen. Wir wollen keine persönlichen Privilegien.

Das Interesse der Rechtsordnung kann nun darin bestehen, daß entweder der Bestand des Hauses gefährdet wird durch die Untersuchungen gegen einzelne. Ob in diesem Fall der Grund zutreffend wäre, und der betheiligte Abgeordnete regelmäßig hier zugegen gewesen ist, will ich unerörtert lassen. Es kommt ferner noch ein anderes politisches Motiv für diese Vorschrift hinzu: die politische Unabhängigkeit eines Abgeordneten gegen jeden Eingriff zu schützen, bis der Richter definitiv gesprochen hat. Meine Herren, ein großer Gedanke, der in allen modernen Gesetzgebungen aufrecht erhalten wird. Aber es sind diese Motive nicht allein in Betracht zu ziehen, es kommt noch hinzu, daß doch auch die ganze politische Umgebung eines solchen Falles erwogen werden will. Und da, meine Herren, gestehe ich, daß ich gerade in dem vorliegenden Fall keinen Grund finde, daß wir absehen sollen von den Verhältnissen und Personen, daß wir nicht offen und frei den Dingen in die Augen schauen sollen. Es ist notorisch, daß der Abgeordnete, um den es sich hier handelt, seit längerer Zeit hier in Berlin eine agitatorische Thätigkeit entwickelt, eine agitatorische Thätigkeit, die kolorirt werden mag dadurch, daß man sagt, die milderen Wege sollen uns lieb sein, wenn sie uns zum Ziele führen, die aber doch den Zweck verfolgt, die bestehende Ordnung im Staat, in der Gesellschaft und in der Kirche zu zerstören. Meine Herren, wenn nun auf Grund einer solchen Thätigkeit eine Handlung vorliegt, die strafrechtlich verfolgt wird, sollen wir uns da veranlaßt sehen, in irgend einer Weise hemmend in die Strafrechtspflege einzugreifen? Ist hier nicht gerade doch auch wesentlich in Betracht zu ziehen, daß eine solche Thätigkeit, selbst über die Absicht des Betheiligten hinaus, Leidenschaften erregen, Handlungen hervorrufen kann, die zu den schrecklichsten Folgen Veranlassung bieten? — Meine Herren, ich mag von einem vielleicht nicht richtigen Gefühl beherrscht werden, aber dieses Gefühl sagt mir, bei der gegenwärtigen tiefen Bewegung, die das ganze deutsche Volk durchdringt, würde man es kaum verstehen, wenn im vorliegenden Fall der Reichstag einen Eingriff thäte, wenn auch einen verfassungsmäßig vollständig begründeten, in den stracken Gang der Gerechtigkeit. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker:** Ich freue mich, daß im wesentlichen der Herr Abgeordnete Beseler, der gegen Annahme des Antrags war, oder wenigstens eine Untersuchung der Sache forderte, dies, wie geschehen ist, mit objektiven Gründen gethan hat, denen wir auf allen Seiten des Hauses durchaus eine sympathische Seite abgewinnen können, und ich freue mich, daß dadurch der objektive Gang der Verhandlung nicht gestört worden ist, wie es sich leicht selbst ohne Schuld des Redners fügen könnte bei Verhandlung eines solchen Gegenstandes. Aber, meine Herren, ich glaube, daß der Reichstag bis jetzt mit Recht den Grundsatz beobachtet hat, wenn Anträge dieser Art an ihn ergangen sind, nur im großen und ganzen zu prüfen, ob die Zwecke der Rechtspflege so dringlicher Natur seien, daß ihr ungesäumte und ununterbrochene Folge gegeben werden müsse, oder ob dies nicht nöthig sei; daß namentlich der Reichstag sich gehütet hat, in die Prüfung einzelner Thatsachen einzutreten, weil sonst bei jedem Antrag dieser Art der Reichstag leicht sich verwandeln würde in eine, wie ich fürchte, von Leidenschaft ergriffene Parteiversammlung, welche Zwecke der Justizpflege und politische durcheinander werfen möchte. Ich würde einer Einschränkung des bisherigen Gebrauchs unbedingt zustimmen, wenn eine Handlung zur Verfolgung käme, die so den Charakter äußerster Gefährlichkeit und Verwerflichkeit an der Stirn trüge, daß gewissermaßen eine gemeinsame Meinung ohne weitere Besprechung sich im Hause fände, daß es nicht anständig sei, den Reichstag auch nur mit der Prüfung der Sache zu befassen; in einem solchen Fall würde ich zustimmen, daß wir von dem bisher beobachteten Gebrauch abgehen. Der gegenwärtige Fall ist aber — lassen wir die Person außer Betracht —, wie ich verstanden habe, so liegend, daß der wegen eines allerdings sehr schweren Vergehens Angeklagte in erster Instanz freigesprochen worden und verurtheilt worden ist wegen Beleidigung von Beamten,

(Zuruf: der Geistlichen!)

— oder der Geistlichen. Wir haben über die Verfolgung in solchen und in schwereren Fällen hier schon häufig Verhandlung gepflogen. Sie müssen das Urtheil erster Instanz zu Grunde legen, der Angeklagte hat ein Recht darauf. In Fällen gleicher und schwererer Art haben Sie unter gewöhnlichen Zeitläuften hier ohne weitere Besprechung gleichlautenden Anträgen bereits stattgegeben. Die That, um welche es sich hier handelt, ist nicht dazu angethan, eine Stimmung hervorzurufen, welche uns zwänge, von der Regel abzugehen. Nun gebe ich dem Herrn Vorredner zu, daß in jüngster Zeit ein Ereigniß stattgefunden hat, welches, wie ich glaube, kein Mitglied dieses Hauses unbewegt lassen kann, und daß wir subjektiv unter einem Eindruck stehen, der unter Umständen uns in eine gewisse Befangenheit bringen könnte, selbst wenn wir fernliegende Thatsachen zu prüfen oder solche Beschlüsse zu fassen haben. Ich würdige, selbst wenn ich sie mit dem Ausdruck Befangenheit bezeichne, dennoch diese Stimmung vollständig. Aber ich meine, daß wir dasselbe zu thun haben, was Richter in ähnlichen Fällen thun würden; wir als Politiker sind noch mehr gezwungen, dies zu thun, wir haben uns doppolt vorzusehen, nicht diese unsere Stimmung zu verwechseln mit dem objektiven Gegenstand, der uns unterbreitet wird.

(Sehr richtig! links.)

Es könnte gerade von einem politischen Faktor ein verhängnißvoller Fehler sein,

(sehr richtig! links.)

wenn in der öffentlichen Meinung und auch von denjenigen, die über Gesetzgebung und Verwaltung mit uns zu verhandeln haben, die Meinung gefaßt würde, daß die Volksvertretung unter dieser besonderen Stimmung geneigt sein würde, abzugehen von der gewohnten Regel, während wir doch unsere Besonnenheit beibehalten müssen und eine Zeit lang selbst ein berechtigtes Gefühl zurücktreten lassen müssen gegenüber einem Gegenstand, der dieses Gefühl hervorzurufen an sich nicht angethan war.

Meine Herren, ich lasse absichtlich auch diese Untersuchung weg, inwieweit ein Verhalten des Mannes, um dessen Verfolgung es sich hier handelt, in einem direkten, indirekten, ideellen oder anderen Zusammenhang stehe mit Ausschreitungen, die er vielleicht selbst und seine Parteigenossen mit am lebhaftesten bedauern mögen. Selbst diese Untersuchung unterdrücke ich für heute, weil sie zu diesem Gegenstand, der ja sogar in seiner Erzeugung lange vor dem Ereignisse liegt, nicht in unmittelbaren Zusammenhang steht.

Indem ich unter den heutigen Verhältnissen dasselbe thun werde, was wir bisher immer gethan haben, das heißt diesem Antrag beistimmen, erkläre ich hiermit, und die meisten Mitstimmenden werden wahrscheinlich von derselben Ansicht ausgehen, daß ich einen Hauptvorzug in unserem bisherigen Verfahren darin finde, daß wir in keinerlei Berührung treten mit dem, was den Gegenstand der richterlichen Untersuchung ausmacht. Gerade darin finde ich den Werth unserer jetzigen Gewohnheit. Es muß eben ein sehr stark hervortretender, weit erkennbarer Strich gemacht werden. Kommen solche Dinge an uns, bei denen es schmählich wäre, auch nur mit einem Antrag sie zu vertreten, wie die Herren an ein nahe liegendes Beispiel jetzt denken werden, dann darf der Reichstag in einer vollständig berechtigten sittlichen Entscheidung erklären: wir befassen uns mit diesen Dingen nicht, wir verhalten uns gegen einen solchen Antrag negativ in dem Sinn, daß wir ihm keine Folge geben. So lange aber der eingebrachte Antrag ein solcher ist, der nach den Gewohnheiten des Hauses nicht dieses zurückweisende Gefühl hervorzurufen pflegte, trete ich nicht in eine objektive Erörterung dieser Sache selbst ein, sondern sage: was wir bisher gethan, soll weiter geschehen; wir wollen die Rechtspflege nicht unterdrücken, — da aber das Interesse der Rechtspflege durch den Aufschub nicht gefährdet ist, so folgen wir dem, wozu die Verfassung uns im großen und ganzen die Anweisung gegeben, zumal da wir diese Verfassungsbestimmung bisher so ausgelegt haben, daß die Aussetzung des Verfahrens als Regel gelten soll, sofern nicht die Rechtspflege dringend die ungesäumte Fortsetzung verlangt. Daß aber an sich betrachtet die Beleidigung der Geistlichkeit nicht von der Beschaffenheit ist, daß Sie auf Grund der Verfassung von der bisher immer gleichmäßig beobachteten Regel abgehen müßten, das haben wir selbst durch viele Beschlüsse schon bestätigt. Lediglich aus diesem Grunde würde ich die Bitte an Sie richten, dem Antrag beizutreten.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst:** Meine Herren, die Gefühle, welchen der Herr Abgeordnete Beseler Ausdruck gegeben hat, theile ich; ich begreife auch, wie der Herr Abgeordnete Beseler zu seinen Konklusionen gekommen ist, obwohl ich zu diesen Konklusionen nicht kommen kann. Ich kann auch nicht verhehlen, daß, wenn die öffentlichen Nachrichten richtig berichtet haben, das Auftreten des Herrn, um den es sich hier handelt, während des Laufs des verflossenen Winters mich auf das äußerste schmerzlich berührt, und daß ich darum gar leicht versucht sein könnte, in irgend welcher Befangenheit zu urtheilen. Gerade deshalb aber, weil die Dinge so liegen, lege ich mir die besondere Pflicht auf, kühl nach allen Richtungen hin bloß *aus der Sache* zu urtheilen; und hier-

nach muß ich mit dem Abgeordneten Lasker zu der Anschauung gelangen, daß der hier vorliegende Fall, der Gegenstand der Untersuchung und die Lage des Prozesses ein Abgehen von dem bisherigen Brauch des Hauses nicht motiviren, daß wir darum wohl thun, bei dem bisherigen Brauch des Hauses zu beharren. Gerade in Momenten der Erregung müssen nach meinem Dafürhalten in Versammlungen, wie der Reichstag es ist, nur die allerstrengsten, kühlsten Erwägungen stattfinden, und ich bitte darum, daß wir, wie bisher, dem Antrag beitreten. Damit werden wir gewiß nicht irgend etwas thun, was dem sonstigen Vorgehen des Herrn, um den es sich hier handelt, namentlich dem Vorgehen desselben während dieses Winters, auch nur einen Schatten von Billigung gewährt.

(Beifall.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Valentin beantragt den Schluß der Diskussion. Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Die Abstimmung ist zweifelhaft; der Schlußantrag ist abgelehnt.

Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Meine Herren, niemand kann ein lebhafterer Gegner der sozialistischen Partei sein, als ich. Ich glaube gerade im Verlauf dieser Session dies bewiesen zu haben. Dem Herrn Abgeordneten Beseler begegne ich auf diesem Feld erst heute, wo meines Erachtens ein Angriff auf die sozialistische Partei so deplacirt ist, wie er deplacirter überhaupt gar nicht sein kann.

(Widerspruch.)

Meine Herren, worum handelt es sich denn? Um die Frage, ob ein Mitglied dieses Hauses zu einer Gerichtsverhandlung acht Tage früher oder später kommt; das ist die ganze Frage, die zur Entscheidung steht.

Herr Beseler sagt, er stehe unter einer tiefen Bewegung —

(Abgeordneter Dr. Beseler: Das Volk!)

das Volk stehe gegenwärtig unter einer tiefen Bewegung. Nun, meine Herren, ich stehe unter der Bewegung nicht minder, aber es heißt dieser Bewegung denn doch einen überaus kleinlichen Ausdruck geben, wenn man sie in dieser Form äußert, wobei ich ganz dahingestellt sein lasse, wie weit es richtig ist, jetzt irgend einen Zusammenhang zwischen den hier in Frage kommenden Persönlichkeiten und der Ursache der Bewegung anzudeuten.

Meine Herren, von meinem Parteistandpunkt aus kann ich lebhaft bedauern, daß überhaupt Sozialisten im Reichstag sind, ich werde das meinige dazu thun, es ihnen bei der nächsten Gelegenheit möglichst schwer zu machen, ich kann und muß auch wünschen, daß man das namentlich in Berlin ernsthafterer nimmt als bisher. Aber, meine Herren, so lange die Herren hier sind, muß für sie, abgesehen von allen materiellen Fragen, das gleiche Recht gelten wie für alle anderen Mitglieder des Hauses: entweder diese Anträge werden überhaupt künftig im einzelnen hier derartig debattirt, daß man auf den Prozeß selbst eingeht, daß man die Persönlichkeiten einer Kritik unterwirft, daß man die ganze Parteirichtung einer Kritik unterwirft, oder es bleibt bei dem bisherigen durchaus würdigen korrekten Verfahren, daß man die Sache ohne Ansehen der Personen nach allgemeinen Grundsätzen von dem Standpunkt behandelt, daß es sich um ein Mitglied des Hauses handelt. Von diesem Standpunkt aus werde ich jetzt, wie in allen übrigen Fällen, für die Sistirung des Strafverfahrens stimmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Rittinghausen hat das Wort.

Abgeordneter **Rittinghausen**: Meine Herren, ich will mich ganz klar aussprechen: die eigentliche Ursache der Rede des Herrn Beseler ist das verabscheuungswerthe Attentat, das vor einigen Tagen gegen den Kaiser begangen worden ist. Meine Herren, ich protestire aus allen Kräften dagegen, daß man versucht, dieses Attentat im allergeringsten mit den Bestrebungen der Sozialdemokratie in Verbindung zu bringen.

(Oho! rechts.)

Wenn man das versucht, meine Herren, so geschieht es hauptsächlich desfalls, weil die alten Parteien sich nicht ablösen können von der Idee, daß dergleichen Attentate für die Parteien, und es war das richtig für die alten Parteien, irgend ein günstiges Resultat hervorbringen können. Man begreift das bei den alten Parteien, bei denen es sich bloß darum handelte, immer eine Person zu ersetzen durch eine andere; man begreift, daß bei solchen Parteien man in die Verirrung hineinfallen konnte, nach dem Leben des einen oder des anderen Mächtigen zu trachten, um einen anderen an seine Stelle zu setzen. Aber, meine Herren, bedenken Sie doch, daß wir Sozialdemokraten von den Persönlichkeiten gar nichts erwarten. Die Verbesserungen, die wir anstreben, hängen nicht von den Persönlichkeiten ab; sie können auch nicht abhängen von irgend einer Versammlung, sie hängen ab von der Aufklärung, die wir in die Massen zu tragen haben, und dabei kann es nicht helfen, ob man hier oder da etwas ändert bei den Trägern der Gewalt. Vor allen Dingen wird es darauf ankommen, daß die Ueberzeugungen in die Massen eindringen....

(Rufe: Zur Sache!)

Präsident: Ich erlaube mir, den Herrn Redner zu unterbrechen; ich muß ihn jetzt bitten, zur Sache zu sprechen. Es handelt sich hier um den ganz speziellen Antrag. Die Beziehungen, welche in der Diskussion hervorgetreten sind, hat er in demselben Maße bisher erwähnt, wie sie von den übrigen Rednern erwähnt worden sind; ich glaube aber, er schreitet jetzt über die Sache hinaus.

Abgeordneter **Rittinghausen**: Meine Herren, ich habe geglaubt, es sei sehr wichtig, daß ein Mitglied der Sozialdemokratie sich frei über diesen Gegenstand aussprechen könne. Da aber gewünscht wird, daß ich hier abbreche — ich habe ja schon genug über diesen Gegenstand gesagt — so will ich mich einfach auf die Erklärung beschränken, daß ich es der liberalen Partei überlasse, die Würde des Parlaments in Bezug auf den vorliegenden Fall zu wahren.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Beseler hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Beseler**: Meine Herren, die letzte Rede soll mich nicht veranlassen, die Grenzen zu überschreiten, die ich mir von vorn herein gesetzt habe. Ich werde darauf nicht antworten, ich werde einfach bemerken, daß nach meiner Auffassung nicht, wie der Herr Abgeordnete Lasker sagt, der Zweck der Verfassungsbestimmung der ist, daß man sich fragen muß: wird durch eine Untersuchung gegen einen Abgeordneten irgendwie die Justiz gehemmt, wenn sie vom Reichstag unterbrochen wird? — sondern ich meine, es muß nach der Intention der Verfassung bestimmt festgesetzt werden, daß ein Grund zur Inhibirung vorliegt, wenn sie eintreten

soll. Meine Herren, ich gebe ja aber zu, daß bisher die Observanz des Hauses eine andere gewesen, und ich kann Ihnen sagen: nicht das ist der Grund gewesen, was vorhin gesagt wurde, daß ein abscheuliches Attentat begangen ist, welches mich zu meinem Antrag veranlaßt, sondern ich meinte, daß gerade unter den gegebenen Umständen Veranlassung für das hohe Haus vorliege, sich zu prüfen, ob die bisherige Observanz eine richtige gewesen ist, und ich hoffe, daß, wenn ich zögernd nach langem Bedenken das Wort ergriffen habe, wenigstens eine Prüfung dieser prinzipiellen Frage aus meinen Worten hervorgegangen ist.

Dem Herrn Abgeordneten Richter muß ich sagen, die Frage, ob mein Antrag tempestiv gewesen ist oder nicht, und ob er der Würde des Hauses entsprechend ist oder nicht, überlasse ich seinem Urtheil nicht.

(Sehr gut! rechts.)

Und wie mein ganzer Vortrag aufgefaßt wird, ob ich richtig gesprochen habe, indem ich auch das Gefühl einmal in die Politik gebracht, das, meine Herren, wird vielleicht das deutsche Volk beantworten.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Helldorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Helldorff**: Ich will nur mit wenigen Worten konstatiren, daß ich für den Antrag Fritzsche stimmen werde, und zwar aus denselben Erwägungen heraus, wie sie hier von Rednern verschiedener Parteien betont worden sind. Ich halte an der bisherigen Praxis des Hauses fest, weil ich gerade in einem solchen Moment Bedenken trage,

(sehr richtig!)

durch eine Abweichung von ihr irgend jemand zu verurtheilen.

(Bravo! links.)

Präsident: Zum Wort ist niemand weiter gemeldet; ich schließe die Diskussion und ertheile das Wort zur persönlichen Bemerkung dem Herrn Abgeordneten Dr. Beseler.

Abgeordneter Dr. **Beseler**: Und zwar auf die Worte des Herrn von Helldorff, meine Herren, wenn mein Antrag dem Abgeordneten Most ein positives Uebel bereiten würde oder vielmehr die Ablehnung ....

(Zuruf: Keine persönliche Bemerkung! — Glocke des Präsidenten.)

— Erlauben Sie, Herr Präsident, ich bitte zu erwarten, ob ich nicht ganz persönlich spreche. — Wenn dadurch, daß der Antrag Fritzsche abgelehnt würde, dem betheiligten Abgeordneten irgend ein Nachtheil zufügen würde, dann würde ich den Antrag wahrscheinlich unterstützt haben. Herr von Helldorff —

(Unruhe. Ruf: Nicht persönlich!)

— Ich komme schon dazu, warten Sie doch. — Herr von Helldorff hat aber gerade hervorgehoben, daß er es für nothwendig halte, einen solchen Nachtheil abzuwehren, und, meine Herren, dagegen vertheidige ich mich.

Präsident: Ich muß doch bei meiner Meinung bleiben, daß das ganze keine persönliche Bemerkung war.

Ich frage, ob der Herr Antragsteller das Wort ergreift.

(Wird bejaht.)

Der Herr Antragsteller hat das Wort.

Abgeordneter **Fritzsche**: Meine Herren, die Diskussion hat mich im höchsten Grade befriedigt und ich will Ihnen die Ursache angeben, weshalb. Wir wären vielleicht mit diesem Antrag nicht vor das hohe Haus getreten, wenn nicht außerhalb des Hauses, seitens eines Staatsbeamten, darauf provozirt wäre, um Material zur Anklage daraus schmieden zu können, wenn das hohe Haus sich herbeilasse, eine Art politischen Ketzergerichts abzugeben. — Ich hatte von vornherein die gute Meinung von diesem Hause, daß dies nicht der Fall sein, sondern daß es wie in allen anderen Fällen dieser Art entscheiden würde. Die Diskussion hat mich davon überzeugt, daß ich mich in dieser Voraussetzung nicht getäuscht, und ich habe mir darum auch nur das Wort erbeten, um Ihnen meinen Dank auszusprechen.

(Beifall.)

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist-Schmenzin**:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Reichskanzler zu ersuchen, die Einstellung des gegen den Abgeordneten Most beim königlichen Stadtgericht zu Berlin wegen Beleidigung der evanlischen Geistlichkeit anhängigen Strafverfahrens für die Dauer der gegenwärtigen Sitzungsperiode zu veranlassen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Wir gehen über zum vierten Gegenstand der Tagesordnung:

Berathung der Rechnung der Kasse der Oberrechnungskammer, bezüglich desjenigen Theils, welcher die Reichsverwaltung für das Jahr 1876 und das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877 betrifft (Nr. 189 der Drucksachen).

Ich eröffne die Berathung, die bloß eine einmalige ist.

Der Herr Abgeordnete Rickert (Danzig) hat das Wort.

Abgeordneter **Rickert** (Danzig): Meine Herren, wir haben in den letzten beiden Jahren diese Rechnungen der Rechnungskommission überweisen. Die Lage der Geschäfte wird es jedoch rechtfertigen, wenn ich mir, wie früher schon einmal, den Antrag erlaube, dieselben brevi manu heute durch einen Beschluß zu erledigen. Herr Kollege von Reden und ich, wir haben uns gestern mit der Prüfung dieser Rechnungen beschäftigt und haben nichts zu erinnern gefunden. Das Haus wird eine Garantie für die Richtigkeit der Rechnungslegung haben schon darin, daß sie geprüft ist erstens von beiden Häusern des preußischen Landtags, dann von dem Bundesrath und vorher schon von dem Präsidenten des Rechnungshofes.

Ich möchte mir daher erlauben, konform dem Verfahren in früheren Jahren den Antrag einzubringen im Namen des Abgeordneten von Reden und in meinem Namen:

Der Reichstag wolle beschließen:

Die Rechnungen der Kasse der Oberrechnungskammer für das Jahr 1876 und für das Vierteljahr vom 1. Januar bis zum 31. März 1877 werden, nachdem sie von dem Reichstag geprüft sind, bezüglich desjenigen Theils, welcher die Reichsverwaltung betrifft, dechargirt.

Präsident: Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag nochmals zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**:

Der Reichstag wolle beschließen:

Die Rechnungen der Kasse der Oberrechnungskammer für das Jahr 1876 und für das Vierteljahr vom 1. Januar bis zum 31. März 1877 werden, nachdem sie von dem Reichstage geprüft sind, bezüglich desjenigen Theils, welcher die Reichsverwaltung betrifft, dechargirt.

Präsident: Meine Herren, ich konstatire ausdrücklich, daß ich den Herrn Abgeordneten Rickert gebeten habe, die Rechnungen speziell durchzugehen und zu prüfen, und daß der Antrag aus dieser Prüfung der Rechnungen hervorgegangen ist. Ich glaube, unter diesen Umständen kann der Antrag, den ich übrigens noch zur Unterstützung stellen muß, auch heute hier verhandelt werden, und das Haus wird wohl auch davon abstrahiren, den Antrag erst drucken zu lassen.

Ich stelle also den Antrag zunächst zur Unterstützung und bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, welche ihn unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich frage, ob noch das Wort gewünscht wird. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Ich bringe den Antrag zur Abstimmung. Es bedarf wohl nicht einer nochmaligen, dritten Verlesung, — er ist bereits zweimal verlesen. — Das Haus abstrahirt von der Verlesung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Antrag ist angenommen.

Wir gehen über zum fünften Gegenstand der Tagesordnung:

erste und zweite Berathung der Handelskonvention zwischen dem deutschen Reich und Rumänien (Nr. 176 der Drucksachen).

Ich eröffne die erste Berathung hiermit und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Molinari.

Abgeordneter **Molinari**: Meine Herren, seitdem die Donaufürstenthümer mit uns durch direkte Schienenstraßen in eine engere Verbindung getreten sind, hat sich auch für unsere einheimische Industrie die Gelegenheit geboten, ihr Absatzgebiet auszudehnen in jene Länder, welche ich in der Hinsicht, daß man da noch selten einen Dampfschlot sieht, jungfräulichen Boden nennen möchte. Wir können es deshalb nur dankend anerkennen, wenn die Reichsregierung, anlehnend an die Handelsübereinkunft, welche Oesterreich-Ungarn mit den Donaufürstenthümern geschlossen hat, ebenfalls einen Handelsvertrag mit diesem Lande abgeschlossen hat, welcher uns alle diejenigen Vortheile sichert, welche den österreichischen Unterhändlern sich zu sichern gelang gegenüber dem Tarif général. Unter anderen ist eine der werthvollsten Konzessionen, wie sie uns in der Denkschrift Seite 30 bezeichnet sind, die Zollbefreiung der Nähmaschinen, welche Industrie heute bereits eine große Zahl Fabriken bei uns beschäftigt, sowie die Zollermäßigungen für wollene und baumwollene Strumpfwirkerwaaren aller Art, welche hauptsächlich die sächsische Industrie auszunutzen im Stande sein wird. Ich glaube, meine Herren, daß diese Konzessionen von hohem Werth sein werden für die Exportfähigkeit unserer Industrie.

Einen besonderen Werth aber lege ich bei dem Abschluß dieses Vertrags darauf, daß derselbe ebenfalls mit der Klausel der meistbegünstigten Nation abgeschlossen ist. Diese Klausel sichert uns für die Zukunft alle diejenigen Vortheile, welche andere mit Rumänien kontrahirende Staaten — wie aus der Denkschrift hervorgeht, sind England und Frankreich im Begriff, unserem Vorgang zu folgen — sich sichern.

Meine Herren, wenn ich mir gestatten darf, mit einigen Worten noch auf den Tarif selbst einzugehen, so kann ich nur meine Befriedigung darüber aussprechen und ich will es einen guten Ausblick nennen, wenn ich in Tarif A eine große Anzahl von Positionen finde, welche unsere Industrie zollfrei nach diesem Lande auszuführen Gelegenheit hat. Es ist das: Eisen und Stahl, Dampfmaschinen, landwirthschaftliche Maschinen, Maschinen aller Art, Färbestoffe und chemische Produkte. Alle diese Produkte sind im wohlverstandenen Interesse des Landes selbst — ich meine Rumänien — zollfrei belassen worden.

Nun gebe ich zu, daß in der Konkurrenz auf diesem Markt der nächstliegende Nachbar Oesterreich-Ungarn stets einen Vorsprung haben wird. Hier in diesem Fall werden aber die jetzt so häufig angegriffenen billigen Verbandstarife wesentlich helfen und uns den Verkehr mit diesem Lande erleichtern, denn heute schon stellt sich heraus, daß der obere Theil von Rumänien — ich will die Linie ziehen bis Jassy — mit seinen Bedürfnissen nach der nördlichen Hälfte von Europa gravitirt, und daß wir dort konkurrenzfähig sein können.

Außerdem dürfte sich vielleicht schon in nächster Zeit eine recht günstige Chance bieten für unsere ebenfalls heute unbeschäftigte Maschinen- und Eisenindustrie, weil die durch den orientalischen Krieg stark mitgenommenen rumänischen Bahnen ein Bedürfniß haben werden für Retablissement ihrer ganzen Materialien und ihres Fahrparks. Speziell aber, meine Herren, wird sich für unsere landwirthschaftliche Maschinenindustrie in diesem fruchtbaren, aber dünn bevölkerten Landstrich ein dauerndes und großes Absatzgebiet eröffnen. Bis jetzt hat allerdings England über den Kopf von Deutschland hinweg diesen Markt hauptsächlich beherrscht, und ich glaube, der Grund, daß es uns hierin einen starken Vorsprung abgewann, obgleich wir viel eher die Gelegenheit gehabt hätten, uns dort in dem Markt festzusetzen, liegt in der verschiedenen Fabrikationsmethode. Unsere Fabrikanten hängen noch dem älteren Prinzip an, wonach jede Fabrik beinahe jede Maschine liefern muß, während die größere Theilung der Arbeit, die speziell in England und auch in Amerika bereits stattgefunden hat, durch Beschränkung, durch Spezialisirung zu einer großen Vollkommenheit, zu einer Force und auch, wie ich glaube, zu einem rentableren Betrieb gelangt ist.

Ich möchte dieses Thema nicht verlassen, ohne ein Wort an unsere Industrie zu richten, daß nämlich ganz vorzüglich in Bezug auf die landwirthschaftlichen und Hilfsmaschinen, wenn sie dieselben nach dem Ausland versendet, oder welche auch bei uns verwendet werden, das Prinzip der solidesten Arbeit stets an die Spitze gestellt werden muß. Denn gerade der Ruf, das Renommee und das Vertrauen zur Marke des Fabrikanten macht das Geschäft in dieser Branche.

Meine Herren, ich erwähnte eingangs, daß ich einen hohen Werth darauf lege, daß dieser neueste Vertrag, den unser Reich abgeschlossen hat, mit der Klausel der meistbegünstigten Nation abgeschlossen ist. Es ist mir dies erfreulich, weil es mir eine beruhigende Gewähr dafür gibt, daß die Mißstimmung, die Abneigung gegen diese Art von Verträgen, welche sich jetzt und nicht vereinzelt bemerkbar macht, in unseren Regierungskreisen keinen Anklang gefunden hat. Diese Verträge scheinen jetzt als Prügelknabe zunächst dienen zu sollen für die so sehr beklagenswerthe allgemeine Misere und den Nothstand unserer Industrie. Meine Herren, man gibt diesen Verträgen, ich sage mit Unrecht, eine Mitschuld an der allgemeinen Niederlage unserer Geschäfte. Leider liegt aber der Grund dieser Kalamität viel tiefer als in Verträgen und Zollsystemen, denn sonst müßte unsere Niederlage, in welcher wir uns seit einigen Jahren befinden, eine partielle sein, welche uns nur ergriffen hätte, ich möchte sagen zur Strafe

für unser unbesonnenes Vorgehen, mit anderen Staaten zu kontrahiren. Diese Krisis hat aber ihren Weg durch die ganze Welt gemacht und alle Länder gleichmäßig ergriffen, solche, die sich abgeschlossen, und solche, welche den Verkehr viel freier gegeben haben als wir. Ich erinnere nur an die Vereinigten Staaten und England, welche als Pole gelten können in ihren Wirthschaftssystemen.

Der Grund dieser Kalamität liegt leider in der tiefgesunkenen Kaufkraft der Nation, in der kolossalen Einbuße an Nationalvermögen, in den schweren Verlusten, welche nicht bloß wir, sondern alle zivilisirten Nationen in den letzten Jahren gemacht haben durch Anleihen an bankerotte Staaten, durch nothleidende und bankerotte Eisenbahnen, und die es in der nächsten Zeit noch werden werden, und durch Verluste an schwindelhaften Bergwerks-, Industrie-, Fabrik- und Bankunternehmungen. Ich will diese traurige Liste nicht weiter ausführen, meine Herren, es ist aber eine Thatsache, daß diese kolossalen Kapitaleinbußen und Verluste am Gesammtvermögen auf den wirthschaftlichen Organismus ebenso wirken, wie ein starker Blutverlust auf den menschlichen Körper: sie hinterlassen einen lang anhaltenden trostlosen Schwächezustand und eine tiefe krankhafte Verstimmung. Und nun, meine Herren, glaube ich, daß diese tiefe Verstimmung auch hauptsächlich mit dazu beiträgt, uns die Verträge, welche wir einst gegeben haben, jetzt als lästige Fesseln empfinden zu lassen, weil wir uns in diesen Verträgen präjudizirten nach manchen Seiten, wo wir uns nicht präjudiziren wollten, weil wir uns die Hände zu lange binden, weil, wenn uns das System, in welchem wir bisher gelebt haben, nicht mehr paßt, wir es nicht rasch genug mit einem anderen probiren können.

Nun, meine Herren, mit dem Probiren und Herumtasten haben wir auf anderen Gebieten nicht gerade erfreuliche Erfahrungen gemacht, und ich möchte sehr davor warnen, daß wir unter dem betrübenden Einfluß des jetzigen Nothstandes an dem kranken Körper des wirthschaftlichen Lebens irgendwie Experimente und Versuche machen. Meine Herren, wir dürfen doch auch in der jetzigen Zeit nicht vergessen der blühenden Jahre, welche wir unter der Herrschaft dieser Verträge erlebt haben, und es sollte doch nicht bloß zufällig sein, daß gerade die Zeit des mächtigen Aufschwungs und Aufblühens nicht bloß in unserem Vaterlande, sondern in allen anderen Kulturstaaten zusammenfällt mit der Periode dieser Verträge. Diese Verträge verdanken ihren Ursprung dem eminenten Bedürfniß, welches die Staaten empfanden, für ihren vielseitig verschlungenen Verkehr eine feste sichere Basis auf Jahre hinaus zu schaffen, und ich möchte die Klausel der meistbegünstigten Nation als den richtig gefundenen Ausdruck für dieses gesteigerte Bedürfniß bezeichnen. Diese Klausel der meistbegünstigten Nation repräsentirt in der heutigen Zeit das Prinzip des fair play im Verkehr der Nationen mit einander. Man ging eben von dem früheren Prinzip ab und kam dadurch doch in eine bessere Lage, man gab es auf, in dem gegenseitigen Nachtheil seinen Vortheil zu suchen, und man fand seinen Vortheil eben in der möglichst großen Begünstigung bei dem Austausch der Güter aller Nationen.

Meine Herren, ich wünsche und möchte damit schließen, daß unsere Reichsregierung uns recht bald einen auf solcher Basis konstruirten Vertrag mit unseren Nachbarn in Oesterreich unterbreiten möge.

(Bravo!)

Meine Herren, ehe ich schließe, wollte ich mir noch erlauben, eine kurze Frage zu richten an die Herren Vertreter der Reichsregierung in Betreff eines Punkts, der diejenigen, welche mit Rumänien persönlich in Verkehr treten, besonders interessiren muß. Ich erlaube mir die Anfrage, ob die gesetzliche Bestimmung in Rumänien noch besteht, daß jeder in Rumänien eintretende Fremde eine bestimmte Summe Geldes — es wurden mir 5000 Piaster als solche genannt — im Besitz nachweisen mußte, anderenfalls aber des Landes verwiesen werden konnte, oder ob, wie im Artikel II des Schlußprotokolls des österreichisch-rumänischen Vertrags seitens des rumänischen Bevollmächtigten zugesichert wurde, dieses Reglement inzwischen aufgehoben ist. Art. III der uns vorliegenden Handelskonvention enthält allerdings in seinem letzten Absatz folgende Worte:

> Dem freien Verkehr der Reisenden wird kein Hinderniß in den Weg gelegt, und die auf die Reisedokumente bezüglichen administrativen Formalitäten werden beim Ueberschreiten der Grenze auf die unumgänglichen Anforderungen des öffentlichen Dienstes beschränkt werden.

Ich glaube aber doch, meine Herren, daß mit diesem Passus immer noch nicht die Sicherheit gegeben ist, und möchte wissen, ob nach dem Versprechen des rumänischen Bevollmächtigten diese Aufhebung bereits erfolgt ist.

Meine Herren, zum Schluß möchte ich noch auf einen Punkt aufmerksam machen, welcher für den Verkehr unseres Landes mit Rumänien ebenfalls von wesentlichem Interesse sein kann; es betrifft dies den Art. XIII des Vertrags, er lautet folgendermaßen:

> Wenn einer der beiden hohen vertragschließenden Theile für nothwendig erachtet, eine neue Akzise oder Verbrauchsabgabe oder einen Zuschlag zu einer solchen von einem in der gegenwärtigen Konvention erwähnten Artikel inländischer Produktion oder Fabrikation einzuführen, oder von Seite der Munizipal- oder sonstigen Behörden einführen zu lassen, so soll der gleichartige ausländische Artikel sofort bei der Einfuhr mit einer gleichen Abgabe belegt werden können.
>
> Demgemäß werden die aus dem Gebiete eines der beiden hohen vertragschließenden Theile eingeführten Waaren bei ihrem Uebertritt in das Gebiet des anderen keiner wie immer benannten Akzise oder Verbrauchsabgabe unterliegen, wenn gleichartige Waaren in diesem letzteren Lande weder produzirt noch fabrizirt werden.

Meine Herren, mit Rücksicht auf diesen Paragraphen hatte ich mir von befreundeter Seite, welche mit den rumänischen Verhältnissen genau vertraut ist, eine Auskauft erbeten, und die lautet folgendermaßen, — ich werde mir erlauben, sie zu verlesen:

> Dieser Artikel XIII verdient besondere Beachtung, weil danach die eingeführten Waaren noch mit anderen staatlichen und kommunalen Abgaben außer dem Grenzzoll belastet werden können, dafern nur die einheimischen Erzeugnisse in gleicher Weise behandelt werden. Bei der geringen Bedeutung der rumänischen Industrie ist nämlich diese letzte Beschränkung nahezu illusorisch. Nun genießen aber die rumänischen Gemeinden eines sehr ausgedehnten Besteuerungsrechts; wenn sie auch dabei an die Genehmigung des Distriktsraths und in gewissen Fällen an die der Kammer gebunden sind, so wird dies doch thatsächlich als eine leere Form behandelt. Es gibt Gemeinden, welche auf Manufakturwaaren im Oktroi von 5 Prozent erheben; die heimische Hausindustrie weiß derselben zu entgehen, der Handelsverkehr mit diesseitigen Erzeugnissen leidet aber erheblich darunter.

Es würde für die betheiligten von hohem Interesse sein, wenn von dem Regierungstisch darüber auch eine Auskunft ertheilt werden könnte, ob in dem Vertrag oder in dem Schlußprotokoll dieses Vertrags eine Vorsorge getroffen worden ist, um den Handel Deutschlands mit Rumänien vor solchen immerhin nicht berechenbaren und willkürlichen Abgaben der einzelnen Munizipien zu schützen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, ich sehe, daß — —

Präsident: Ich erlaube mir, den Herrn Redner zu unterbrechen. Der Herr Kommissarius des Bundesraths Geheimrath Huber hat ums Wort gebeten; Sie erlauben wohl, daß ich es demselben vorher ertheile.

(Zustimmung des Abgeordneten Dr. Lasker.)

Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths kaiserlicher Geheimer Oberregierungsrath **Huber**: Ich möchte mir erlauben, die beiden Anfragen, die an den Regierungstisch gestellt sind, zu beantworten.

Was zunächst die Beschränkungen betrifft, welchen Reisende bei Ueberschreitung der rumänischen Grenze unterworfen gewesen sind, so kann ich die Erklärung abgeben, daß dieselben seit etwa einem Jahr vollständig aufgehoben sind.

Was den zweiten Punkt betrifft, nämlich die Oktrois, welche von verschiedenen Gemeinden in Rumänien erhoben werden, so entsprechen die Art. XIII und XIV unserer Konvention genau den Art. XXI und XXII der österreichisch-rumänischen Konvention, sie sind überhaupt Artikel, welche sich sehr häufig in Handelsverträgen finden, z. B. im deutsch-französischen Handelsvertrag von 1862, Art. VII und VIII.

Die Garantie, welche wir haben, daß die Oktrois nicht allzusehr erhöht werden, ist in dem Art. XV gegeben, wonach die Gebühren in Rumänien den höchsten Satz der durch die gegenwärtig geltenden rumänischen Gesetze festgesetzten bezüglichen Abgaben nicht überschreiten dürfen. Wir haben also eine volle Garantie dafür, daß diejenigen Oktroisätze, welche momentan gesetzliche Geltung haben, nicht erhöht werden können. Die betreffenden rumänischen Gesetze sind aus den Jahren 1871 und 1875 und sind in der österreichisch-ungarisch-rumänischen Handelskonvention namentlich aufgeführt. Sie sind in unserer Konvention vermöge der Meistbegünstigungsklausel gedeckt. Es wäre überflüssig gewesen, sie nochmals anzuführen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, ich will die handelspolitische Erörterung, die durch den ersten Herrn Redner angekündigt ist und, wie es scheint, fortgesetzt werden soll, nur auf ganz kurze Zeit für einen Gegenstand unterbrechen, der, obschon er nicht in diese großen Fragen eintritt, doch, wie ich hoffe, die Sympathien dieses Hauses für sich haben wird.

Es herrscht nämlich die Meinung, als ob dieser Vertrag nicht allen Bürgern des deutschen Reichs die gleichen Rechte verschaffe, sondern einen Theil derselben der Rechte nicht theilhaftig werden lasse. Ich habe kaum geglaubt, daß die deutsche Regierung je einen solchen Vertrag abschließen würde, der offenbar dem verfassungsmäßigen Zustand des deutschen Reichs widerspräche. Ich habe deshalb mit der größten Sorgfalt den Vertrag von einem Ende bis zum andern durchgelesen und auch diejenigen Stellen geprüft, in welchen von den Bürgern die Rede ist und von den Rechten, die ihnen eingeräumt sind, und ich habe nirgends auch nur einen Anhaltspunkt dafür gefunden, daß ein solcher Unterschied gemacht worden wäre.

Nun, meine Herren, möchte ich zwar die Frage nicht zu sehr kompliziren, aber ich glaube, die deutsche Regierung ist im Stande, für sich selbst Auskunft zu geben, und deshalb beschränke ich meine Frage, indem ich von der Regierung mir Auskunft erbitte, wie sie den Vertrag auffaßt. Sollte sie anderer Meinung sein, als ich den Eindruck empfangen habe, so wird es durchaus nothwendig sein, dies dem Reichstag mitzutheilen, damit dieser in der Lage sei, zu beurtheilen, ob ein Vertrag dieser Art, selbst wenn er große Wohlthaten für die größte Mehrzahl der Bürger mit sich bringen würde, abzuschließen sei, sofern er solche Grundlagen hätte, die mit der Verfassung des deutschen Reichs nicht vereinbar wären.

Meine Frage geht also dahin: faßt die deutsche Regierung den hier vorliegenden Vertrag derart auf, daß er in allen seinen Theilen ohne Ausnahme irgend eines Artikels nach der Ansicht der deutschen Regierung dazu bestimmt ist, allen deutschen Bürgern die gleichen Rechte zu gewähren?

Eine zweite Frage knüpfe ich daran: würde für den Fall, wenn etwa aus dem hier angeregten Punkt ein Streit über die Bedeutung des Vertrags zwischen hier und dem anderen Kontrahenten sich ergeben möchte, die deutsche Regierung ihrerseits zurückweisen jede Entschuldigung oder Auslegung des Vertrags, welche darauf gestützt wäre, daß zwischen den Bürgern des deutschen Reichs in Hinsicht auf ihre Konfession ein Unterschied gemacht wird; denn wovon ich eben rede, das ist die hier und da gehörte Meinung, als ob dieser Vertrag einen Unterschied zwischen deutschen Bürgern christlichen Glaubens und deutschen Bürgern jüdischen Glaubens machen würde. Ich muß offen gestehen, daß ich niemals glauben würde, daß die deutsche Regierung einen derartigen Vertrag abschließen könnte, und wenn sie es thäte, so würde ich, vollkommen frei von jeder Beeinflussung durch irgend ein besonderes Interesse, einen solchen Vertrag zu genehmigen nicht im Stande sein. Da ich aber im Wortlaut des Vertrags nicht die äußerlich gemachte Mittheilung bestätigt gefunden habe, so wird es natürlich davon abhängen, ob die Auskunft der deutschen Regierung mir die entgegengesetzte Meinung beibringt, als diejenige, zu welcher ich auf Grund der Vorlage und des Wortlauts berechtigt bin.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath Staatsminister von Bülow hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Staatssekretär des auswärtigen Amts Staatsminister **von Bülow**: Meine Herren, der Herr Vorredner hat bei der eben gestellten Frage für deren Veranlassung und Zweck an die Sympathien des hohen Hauses appellirt. Ich stelle voran, daß die Sympathie der Reichsregierung sich vollständig auf demselben Felde bewegt und dasselbe Ziel vor Augen hat. Ich will so wenig wie der Herr Vorredner auf die handelspolitische Frage eingehen, die hier angeregt worden ist. Ich glaube, die näheren Erörterungen, die darüber stattfinden können, werden immerhin nachweisen und zwar noch mehr, wie schon zu meiner Befriedigung anerkannt worden ist, daß dies ein vortheilhafter, nützlicher und nothwendiger Vertrag ist. Ich muß aber auf die andere Frage, auf die, welche eben von dem Herrn Vorredner angeregt worden ist, etwas näher eingehen, um die Stellung der Regierung zu kennzeichnen, und ich hoffe, daß die Auseinandersetzungen im Stande sein werden, wenn etwas vollständiger gefaßt und rückhaltslos gegeben, den Herren Vorrednern zu überzeugen, daß zu der Annahme, als habe die Reichsregierung jenen Grundsatz, an den derselbe mit vollem Recht appellirt, in diesem Vertrag verletzt, beeinträchtigt, gefährdet, kein Grund vorhanden ist.

Der Vertrag, um den es sich heute handelt, ist schon längere Zeit verhandelt worden, er hat auch für unsere auswärtigen Verhältnisse eine große Bedeutung, die Ressorts, die sich mit handelspolitischen Fragen zu beschäftigen haben, wünschten ihn, das auswärtige Amt hat seinerseits die Verhandlung gern aufgenommen, und als vor vier

oder fünf Jahren die Frage angeregt wurde, ob ein solcher Vertrag abzuschließen sei, hauptsächlich den Gesichtspunkt im Auge gehabt, dem Fürstenthum Rumänien, dem das souveränen Staaten zustehende Vertragsrecht von der Pforte bestritten wurde, durch den Abschluß einer Handelskonvention eine Stütze zu geben; in diesem Sinn hat Deutschland gleichzeitig mit Rußland und Oesterreich Verhandlungen eingeleitet. Wir sind später, als die Verhältnisse sich weiter entwickelten, nur in dem Wunsch bestätigt und bestärkt worden, Rumänien entgegenzukommen und gleichzeitig unserm Ausfuhrhandel und unserer Industrie diejenige Sicherstellung zu geben, die bei den dort von anderen Seiten angeknüpften Verhandlungen, bei der großen Konkurrenz, bei dem dort beabsichtigten höheren autonomen Zolltarif immer nothwendiger wurde. Wir begegneten indeß bei der Einleitung der Verhandlungen einer großen Schwierigkeit; die rumänische Gesetzgebung und Verfassung, wie das dem Hause bekannt sein wird, hat vom Pariser Frieden her, der Rumänien, die damalige Moldau und Wallachei, gründete, gewisse Bestimmungen eingeführt und insofern sind sie verfassungsmäßig, wonach nur die eigentlichen Moldau-Wallachen als Staatsbürger im vollen Sinn des Worts betrachtet werden; die Rumänen israelitischer Konfession werden fortdauernd als Fremde betrachtet, haben also nicht die vollen staatsbürgerlichen Rechte, die die Rumänen nach der Verfassung haben. Daraus hat sich weiter ein Druck gegen die Israeliten entwickelt, in sogenannten Reglementirungen, Polizeiverordnungen über das Niederlassungsrecht und andere Beschränkungen, die, wie ich gehört habe, jetzt theilweise aufgehoben sind, indeß aber immer noch genügen, um zu Klagen Veranlassung zu geben. Als wir die Verhandlungen anfingen, war unsere erste und einfache Forderung die, welche vollständig dem Grundsatz entspricht, den der Herr Dr. Lasker voranstellt, daß alle diese Beschränkungen gegenüber den Deutschen aufgehoben würden; die Reichsregierung theilt vollkommen die Ansicht, daß der Deutsche im Ausland als solcher ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß die Rechte hat und in Anspruch nehmen kann, welche ihm durch die Reichsverfassung, durch deren Geist und Sinn, so wie durch spezielle Gesetze gewährleistet sind. Der Deutsche als solcher tritt auf und hat schon nach dem Schluß des dritten Artikels der Reichsverfassung vollständig gleichmäßigen Anspruch auf den Schutz des Reiches, wohlgemerkt je nach den Verhältnissen und je nach der Lage des Landes, mit dem wir zu thun haben; wir können nicht erwarten, sei es in Amerika, sei es in einzelnen Ländern Europas, daß vollständig diejenigen Grundsätze, diejenigen Gesetze und Garantien, die wir unsern Bürgern im ganzen Reiche geben und aufrecht halten als ein Palladium, daß diese überall unmittelbar vollständig zur Anwendung kommen. Wir sind Ueberlieferungen übler Art, Fanatismus, Gewohnheitsunrecht in verschiedenen Ländern, sei es gegen Protestanten, sei es gegen Israeliten, sei es gegen andere, begegnet, und können nur wünschen und hoffen unsererseits, solchen Zuständen gegenüber Schritt für Schritt weiter zu kommen. Daß das, was rechtlich zu wünschen wäre, nicht unbedingt und sogleich erreichbar sei, hat sich leider bei diesem Falle gezeigt; ein souveräner Staat hält jenen Standpunkt fest, aber wir haben doch mancherlei nützliche Verträge abgeschlossen auch mit Ländern, wo man nicht eine vollständige Gewährleistung erhalten kann; wir müssen eben die Dinge nehmen wie sie sind, und die Hauptsache im Auge behalten. Hier war nun das Ende, als wir den Vorschlag machten und festhielten, durch zwei Jahr hindurch uns die volle Bürgschaft der Gleichberechtigung aller Deutschen zu geben, solche dorrseits abgelehnt wurde, nicht mit Rücksicht auf die deutschen Israeliten, noch weniger aus allgemeinen Gründen, sondern mit Berufung auf die dortigen ganz speziellen Landesverhältnisse und Zustände. Es sind ungefähr 700 deutsche Israeliten in Rumänien, 36 000 galizischen Ursprungs; es sind außerdem im Lande, wenn ich recht berichtet bin, an 200 000 Eingeborene, die alle als Fremde dastehen. Man sagte uns: wir können euch das nicht einräumen, wir können es um so weniger, als es eine Wirkung haben würde, die sich unserer Macht, der Regierungsgewalt entziehen würde. Es wird uns nicht möglich sein, das zu thun, vielmehr verlangen wir von euch, daß ihr unsere Gesetzgebung als für Deutschland verbindlich anerkennt. Dabei stand die Sache zwei Jahr still, worauf man dann schließlich erklärte, unter diesen Umständen werde kein Vertrag möglich sein. Darauf sind wir dann im vorigen Sommer auf einen Ausgleich, auf ein Kompromiß gekommen, was Ihnen jetzt vorliegt im Vertrage, und namentlich in der Fassung des zweiten Artikels, und in welchem die Frage, ob das Glaubensbekenntniß des Fremden einen Unterschied macht hinsichtlich der Rechte, die er in Anspruch nehmen kann und soll, hinsichtlich des Schutzes, der ihm von dem Land zu Theil wird, in keiner Weise berührt worden ist. Diese Frage ist zur Zeit abgesetzt worden, wir haben nicht anerkannt, nicht begründet, nicht zugegeben, was unserem Standpunkt widerspräche, und haben einfach gesagt, wir schließen auf dem Standpunkt der meistbegünstigten Nationen ab. Diejenigen Rechte, die wir hatten, die andere erworben haben oder noch erwerben, werden auch wir haben. Dadurch haben wir nach unserer Ueberzeugung in dieser Konvention, indem wir mit Rumänien den Artikel 2 vereinbaren, in keiner Weise die Beurtheilung der Rechte der dort lebenden deutschen Staatsangehörigen von dem religiösen Bekenntniß abhängig gemacht, haben solches weder begründet noch unsererseits anerkannt. Insofern daher in der Anfrage, deren rücksichtsvolle Redaktion ich vollständig anerkenne, insofern in der Anfrage Bezug genommen wird auf die Wirkung, auf den Inhalt dieses Vertrags, auf die Folgerungen, die aus diesem Vertrage, auf dessen Wortlaut ich mich zu beziehen habe, abgeleitet werden können, würde ich keinen Anstand nehmen, dieselbe zu bejahen, vollständig und aufrichtig, wie ich gesagt habe, daß ich antworten würde. Ich muß aber freilich hinzufügen, daß ich damit nicht die Bürgschaft übernehmen kann, daß nicht von anderer Seite, weil die faktischen Zustände sind, wie sie sind, durch Reglementirungen und andere Umstände nicht einmal Schwierigkeiten entstehen könnten, ich kann aber mit derselben Offenheit und Bestimmtheit sagen, daß in dem Fall die deutsche Regierung ihrerseits sowohl die aus dem Vertrag gegebenen Rechte, als die vor dem Vertrag geltend gewesen sind, vollständig aufrecht erhalten und dafür eintreten wird.

Ich bin daher überzeugt, meine Herren, daß, wenn Sie diesen Vertrag genehmigen, für den großen Grundsatz, den ich vollständig anerkenne, und gegen den einen Vertrag zu schließen nach meiner Meinung die Reichsregierung weder berechtigt ist, noch je den Gedanken gefaßt hat, — ich bin überzeugt, wenn Sie diesen Vertrag annehmen, die Stellung unserer israelitischen Landsleute, soviel deren in Rumänien sind, nicht schlechter werden wird, wie vorher, sondern besser. Ich werde in diesem Vertrauen momentan auch dadurch bestärkt, daß unsere Verhältnisse, selbstlos und wohlwollend wie Deutschland Rumänien gegenüber steht, im wesentlichen durchaus gute gewesen sind, daß alle Interzessionen, die wir eingelegt, immer berücksichtigt worden sind, daß in den letzten sechs Jahren nur eine Reklamation zu Gunsten eines Israeliten dort erhoben worden ist und unserem Antrag gemäß vollständig erledigt wurde. Ich werde noch mehr in diesem Vertrauen bestärkt durch die Ueberzeugung, daß dieses Land, was nach jahrhundert langem Druck jetzt nach hartem und rühmlichen Kampf diejenige Selbstständigkeit errungen hat, die für die ganze staatliche und moralische Existenz eines Landes die Grundbedingung ist, daß dieses Land Schritt für Schritt, freilich nicht mit einem mal, und indem es in einem Vertrag seiner Selbstständigkeit in solchen Dingen etwas vergäbe, erkennen wird, daß, wenn ein Land eintreten will in die europäische Staatenfamilie in gleichberechtigter Selbstständig-

keit, es vor allen Dingen den Uebelständen ein Ende machen muß, welche diese Ebenbürtigkeit geradezu ausschließen müssen. Ich bin der Ansicht, daß es nicht möglich sei, daß das Land, dessen Bürger jetzt sämmtlich ohne Unterschied des Glaubens für ihre Unabhängigkeit gekämpft haben, nicht überlieferte Vorurtheile und Schwierigkeiten überwinden sollte, die wir an und für sich nicht zu beurtheilen berechtigt sind, die aber auch auf Fremde unter Umständen ihre Schatten und Schlimmeres werfen, und zwar überwinden durch eine verständige, rücksichtsvolle und vorurtheilsfreie Regelung dieser Verhältnisse. Ich bin um so mehr davon überzeugt, als einzelne für uns sehr erfreuliche Data schon vorliegen für die Möglichkeit, auf dem Wege vorwärts zu kommen. Ich will, was die Konvention angeht, einschieben, daß die österreichische Konvention, die bekanntlich anderweite Anerkennungen enthält, bereits den Vortheil gehabt hat, daß städtischer Grund und Boden im Werth gestiegen ist, aber weil alle Staatsbürger, Fremde in Rumänien jetzt Häuser kaufen können. Das sind erst kleine Zeichen; ich bin aber überzeugt, daß in Rumänien selbst man in einigen Jahren so weit sein wird, daß über die Rechte der Fremden kein Zweifel sein kann.

Endlich aber, um darauf zurückzukommen: ich bin überzeugt, daß die deutsche Reichsregierung die Pflicht hat und das Recht geltend machen will, für jenen großen Grundsatz, für die gesetzliche, verfassungsmäßige Regelung der Gleichberechtigung aller Glaubensbekenntnisse in jenen Ländern einzutreten, deren Ordnung jetzt die nächste Zukunft bringen kann und von Europa erwartet wird. Die Gelegenheit liegt ja jetzt nahe, sie wird bald kommen und wird von der Reichsregierung mit Ernst benutzt werden. Welche Grundsätze es in der Rücksicht sind, von denen wir geleitet werden, erlaube ich mir aus einer Antwort nachzuweisen, die am 28. Februar an den Vorstand der zahlreichen jüdischen Gemeinden erlassen ist, welche in gleicher Angelegenheit, nämlich wegen der bedauerlichen Lage ihrer Glaubensgenossen in verschiedenen, früher halb türkischen Ländern sich gewendet haben. Darauf ist im Auftrag des Reichskanzlers von mir geantwortet worden:

> Seine Durchlaucht haben von dem Inhalt mit Interesse Kenntniß genommen und mich beauftragt, darauf nachstehendes ergebenst zu erwidern: Der Herr Reichskanzler wird wie bisher, so auch künftig gern jede geeignete Gelegenheit benutzen, um Seine Theilnahme für die Erfüllung der in jenen Vorstellungen dargelegten Wünsche zu bethätigen. Der Zeitpunkt, zu welchem der Versuch einer solchen Einwirkung zu machen sein wird, läßt sich freilich mit Bestimmtheit nicht vorhersehen; sollten indessen die Verhandlungen der aus Anlaß der gegenwärtigen Friedensunterhandlungen in Anregung gebrachten Konferenz eine Möglichkeit dazu gewähren, so wird der deutsche Bevollmächtigte alle Bestrebungen unterstützen, welche dahin zielen, daß den Angehörigen jedweden Religionsbekenntnisses in den betreffenden Ländern dieselben Rechte und Freiheiten zu Theil werden, welche ihnen in Deutschland verfassungsmäßig gewährleistet sind.

Die Gelegenheit wird, wie gesagt, vermuthlich sehr bald kommen; der Weg, der der deutschen Reichsregierung dann vorgezeichnet ist, ist klar, sie wird die Gelegenheit mit Freude benützen und, sollten noch Schwierigkeiten in Rumänien entstehen, was ich, wie gesagt, nicht glaube, entstehen aus der unvollkommenen inneren Ordnung der dortigen Verhältnisse, aus der Frage, wie weit das Reglementirungsrecht u. s. w. geht, — sollte dieses gegen Deutsche geltend gemacht werden, so haben wir die doppelte Aufforderung, eine Pflicht zu erfüllen, die uns in jeder Rücksicht willkommen sein und hoffentlich zu gutem Ziel führen wird.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff:** Es ist mir sehr zweifelhaft, ob die Erklärung, die wir soeben aus dem Munde des Herrn Staatssekretärs von Bülow gehört haben, dem Wortlaut des Vertrags gegenüber den Glaubensgenossen des Herrn Lasker, deren Interessen er eben vertreten hat, diejenige Beruhigung geben werden, welche ich gewünscht hätte, daß sie erhielten. Ich mache darauf aufmerksam, daß der Artikel 1 des Vertrags ausdrücklich sagt, die Deutschen sollen in Rumänien „für ihre Person und ihr Vermögen denselben Schutz und dieselbe Sicherheit genießen wie die Inländer." Nun haben wir aus dem Munde des Herrn Ministers eben gehört, daß die Inländer dort doch eines sehr verschiedenen Rechtschutzes theilhaftig sind, nämlich die jüdischen Glaubensgenossen sehr viel geringeren Rechtschutz haben als die Rumäno-Wallachen. Ich glaube also, vorläufig werden unsere deutschen Israeliten, die dorthin gehen, sich denjenigen Bestimmungen zu unterwerfen haben, die die rumänischen Gesetze ihnen jetzt vorschreiben, und ich glaube, diese sind nicht sehr angenehm. Der Herr Minister hat darauf hingewiesen, daß diesem Zustand ein Ende gemacht werden könnte, wenn infolge des Artikels 2 weitere Konventionen mit anderen Staaten abgeschlossen würden, also mit England, Frankreich etwa, die ihrerseits auch dasselbe Ziel verfolgen würden, wie wir. Ja, da muß ich gestehen, würde ich es für richtig gehalten haben, wenn man mit dem Abschluß der Handelskonvention mit Rumänien überhaupt so lange gewartet hätte, bis wir unsererseits unsere deutschen Staatsangehörigen dort, mögen sie einen Glauben haben, welchen sie wollen, diejenigen Rechte zu sichern vermochten, welche der Deutsche im Auslande überhaupt zu beanspruchen hat, gleichviel welchen Glaubens er ist.

Ich muß gestehen, daß ich im übrigen dem Vertrage — nun komme ich auf die handelspolitische Seite — nicht so sanguinisch gegenüberstehe, wie der erste Herr Redner, der Herr Abgeordnete Molinari. Der Herr Abgeordnete Molinari hat uns ein Bild zu entwerfen gesucht von den wichtigen Interessen, die nun durch diesen Vertrag gefördert würden. Nun, meine Herren, setze ich voraus, daß Sie diesen berühmten Vertrag mit großer Aufmerksamkeit nebst der Denkschrift gelesen haben, welche ihm angefügt ist, und da werden Sie dann mit mir das Erstaunen theilen, um wie winzige, unbedeutende Interessen es sich hier in der That handelt. Der ganze Import deutscher Sachen nach Rumänien beträgt also 6 Millionen Mark, und worin bestehen diese Dinge? Sie sind auf Seite 29 aufgeführt, und Sie finden dort:

> Eisen- und Stahlwaaren, Maschinen, Möbel und musikalische Instrumente, Chemikalien, Apotheker-, Droguerie-, Parfümerie- und Farbwaaren, Heringe und andere gesalzene Fische, Kerzen und Porzellanwaaren.

Meine Herren, wenn Sie den rumänischen Zolltarif für derartige Dinge ansehen, werden Sie die Ueberzeugung gewinnen, daß der bei weitem größte Theil dieser Sachen überhaupt vom Zolle nicht getroffen wird, daß also auf diese etwaigen Zölle solch ein Vertrag gar keinen Einfluß hat. Der einzige Artikel, der irgendwie ins Gewicht fällt, sind Wollen- und Baumwollwaaren. Dieser Artikel fällt ins Gewicht, und hier haben unsere Kommissarien auch eine Herabsetzung des von den Rumänen bis dahin festgesetzten autonomen Zolls zu Wege gebracht, der natürlich den anderen meistbegünstigten Nationen zu gute kommen wird, von 150 auf 90 Franks. Wie gering ist nun aber doch dieses Interesse, wie winzig diese Zahlen, um welche es sich hier handelt! ich möchte Sie nur darauf aufmerksam machen, wie groß die Ziffer ist, welche für die Handelsunterbilanz Deutschlands in den letzten fünf Jahren von meinen protektionistischen Freunden zusammengerechnet wird; die beträgt nach dieser Rechnung unge-

fähr 1000 Millionen Mark jährlich. Was wollen da diese zwei oder drei Millionen Mark sagen für die Produkte, für die Sie hier ein günstigeres Absatzgebiet verschaffen! Ich will gar nicht auf die Frage eingehen, ob diese Handelsunterbilanz, deren ich erwähnt habe, zu hoch gegriffen ist, ob sie übertrieben ist; darüber mögen die Ansichten verschieden sein. Manche halten sie für übertrieben; ich glaube, daß sie hinter der Wirklichkeit zurückbleibt. Jedenfalls führe ich Ihnen nur die Ziffern an, um zu zeigen, wie gering die Interessen, welche hier in diesem Handelsvertrag wirklich zur Geltung kommen.

Wenn ich nun auf einige Spezialien des Vertrags noch weiter eingehe, so erbitte ich auch meinerseits einige Auskunft seitens der Staatsregierung über die Bedeutung der Art. XIII und namentlich XIV. Ich muß Sie damit behelligen, den Art. XIV hier nochmals vorzulesen:

> Die aus Deutschland herrührenden und nach Rumänien eingeführten, und die aus Rumänien herrührenden und nach Deutschland eingeführten Waaren aller Art sollen weder von den Staatsbehörden noch von den Munizipal- oder sonstigen Verwaltungen irgend welcher Akzise oder Verbrauchsabgabe von höherem Betrage als demjenigen, mit welchem die gleichartigen Waaren inländischer Erzeugung gegenwärtig oder in Zukunft belegt sind, unterzogen werden können.

Meine Herren, ich möchte an die Staatsregierung die Frage richten: Wenn das deutsche Reich dazu übergehen sollte — Sie müssen ja doch die Möglichkeit anerkennen, daß das geschehen könnte — einen geringen Getreidezoll festzusetzen, wird es nach den Bestimmungen dieses Vertrags möglich sein, einen solchen Getreidezoll auch gegen Rumänien aufrecht zu erhalten, oder würde Rumänien nach den Bestimmungen dieses Vertrags vom Getreidezoll eximirt sein?

Der Begriff „Akzise“, nach dem ich mich in den verschiedenen handels-politischen Lexiken umgesehen habe, ist ein sehr dunkler und würde meiner Meinung nach in Handelsverträgen überhaupt besser ganz und gar vermieden. In dem einen ist die Erklärung gegeben — die scheint mir noch die beste zu sein:

> Gegenwärtig pflegt man unter Akzise nur noch die auf die Verzehrung und den Verbrauch von Gegenständen, welche im Inland erzeugt werden, gelegten Steuern zu verstehen.

Ich frage also, meine Herren, wenn der Getreidezoll vielleicht nicht unter den Akzisenbegriff fällt, wie ist es mit dem Mehl, wenn wir Zoll auf Mehl legen, würden wir gezwungen sein, auch die inländische Verbrauchsabgabe auf das Mehl zu legen?

Eine weitere Frage ist die, ob nach dem Wortlaut des Art. XIV des Vertrags wir in der Lage sein würden, den Spirituszoll, wie ihn der Sprit jetzt bei uns genießt und der etwa 40 Prozent des Werths beträgt, aufrechtzuerhalten Rumänien gegenüber. Es ist mir nach dem Worlaut des Vertrags zweifelhaft, und ich glaube, daß wir gerade bezüglich des Sprits mit Rumänien einigermaßen vorsichtig sein müssen, weil Rumänien ein Land ist, welches sehr stark Mais baut und folglich auch sehr bedeutende Quantitäten Sprit produziren kann, die schließlich auf demselben Wege in den berühmten Freihafen Hamburg gelangen können, um dort verarbeitet zu werden, wie jetzt der russische Sprit.

Der Herr Abgeordnete Richter wird mir vielleicht wieder vorwerfen, daß ich nur Spritpolitik treibe. Ich möchte ihn aber doch meinerseits darauf aufmerksam machen, daß in der That die Spritfrage für unsere östlichen Provinzen eine Frage von ganz eminenter Wichtigkeit ist. Unsere Landwirthe in den östlichen Provinzen beschäftigen sich jetzt damit, lebhaft zu agitiren gegen die Einführung der Fabrikatsteuern, ohne zu ahnen, daß mit viel größerer Gewißheit der Untergang ihrer ganzen Industrie herbeigeführt wird durch das transportiren des russischen Sprits nach Hamburg, wie dies jetzt der Fall ist. Aehnlich liegt es mit dem Getreidezoll, meine Herren. Wir bedürfen meiner Ueberzeugung nach nothwendig eines Schutzes, nicht gegen das Andrängen des Getreides aus Rußland und Oesterreich, das wir ja zum Theil in unserer gegenwärtigen Lage bedürfen, aber wir bedürfen eines Schutzes gegen diejenigen Importprämien, welche unsere Eisenbahnen dauernd dem auswärtigen Getreide zahlen. Diese Zustände, wie sie jetzt in den östlichen Provinzen existiren, können in der That nicht fortbestehen. Sie finden jetzt die größten Mühlengeschäfte überall nur damit beschäftigt, russisches Getreide zu vermahlen. Die Landwirthe, wenn sie sich an diese Mühlengeschäfte wenden, an die sie jahrelang verkauft haben, wenn sie hinkommen und Weizen und Roggen anbieten, erhalten zur Antwort: wir danken sehr, wir vermahlen nur russisches Getreide. Infolge dessen werden die Marktpreise, welche in den Zeitungen stehen, vollständig imaginär, und noch heute trifft man eine Menge Landwirthe, die ihr Getreide nicht verkaufen konnten infolge des Einströmens des russischen Getreides. Und das ist nicht eine materielle, eine Interessenfrage, sondern eine hoch politische Frage. Es handelt sich darum, ob in den östlichen Provinzen, in welchen künstlich auf magerem Boden ein Ackerbau ins Leben gerufen ist und eine Spritindustrie durch das Maischsteuersystem — ob in diesen östlichen Provinzen, welche den Kern der Monarchie bilden, wie bisher 3000 Menschen auf der Quadratmeile sollen leben können oder nicht. Heute sind die Zustände schon so, daß die Bettler und Vagabonden in einem Maß überhand genommen haben, daß es alle Begriffe übersteigt. Wenn der Herr Abgeordnete Richter, wie ich, an der Landstraße wohnte, auf dem Land, so würde er sich dann überzeugen können, in welcher Weise das zugenommen hat, und wenn er weiter hinblickt auf die massenhaften Bankerotte nicht bloß in der Industrie, sondern auch in der Landwirthschaft in jeder Art von Besitz, im großen und kleinen Landwirthschaftsbesitz, so würde ihm doch die Erwägung nahe liegen, ob wir uns nicht heute auf demselben Wege befinden, auf dem sich einst Italien befand, als es auch nicht mehr bloß eigenes Getreide produzirte, sondern solches aus Egypten und anderen Ländern einführte; die Folge war die, daß große Latifundien entstanden, jene elende Wirthschaft, die zuletzt zum Bruch des römischen Reichs führte. Aehnlich liegt es jetzt in England. In England hat sich die Zahl der unabhängigen kleinen Grundeigenthümer zu solchem Minimum verringert, daß in kurzer Zeit abgesehen werden kann, daß deren kaum noch vorhanden sein werden. Dort ist die Wirthschaft der Latifundien im höchsten Maß schon vorhanden, eine Wirthschaft, die das mit sich führt, daß schließlich in einem solchen Staat nur noch ganz reiche und ganz arme Leute existiren; während umgekehrt diejenigen Staaten, die einen besseren Weg für ihre wirthschaftliche Gesetzgebung gegangen sind, wie Frankreich, sich das bewahrt haben, daß sich dort ein gesunder begüterter Mittelstand auch in der Landwirthschaft erhalten konnte. Meine Herren, wir sind auf dem besten Weg, bei unserer gegenwärtigen Handelspolitik diesen einzubüßen.

Ich will bei der Gelegenheit doch berichtigen, was mir neulich der Herr Abgeordnete Lasker einmal vorgeworfen hat. Er hat mir neulich gesagt, ich hätte diejenigen für Thoren erklärt, welche nicht für Getreidezölle wären. So war es doch nicht; ich glaube, meine angeborne Höflichkeit würde mich davor schützen, solchen Ausdruck zu gebrauchen, sondern ich habe damals nur das gesagt, daß ich diejenigen nicht für berechtigt hielte, gegen Getreidezölle zu protestiren, die in ihren eigenen Städten für die Aufrechterhaltung der Mahl- und Schlachtsteuer plaidirten. Und ich glaube, die Logik dieses Gedankens wird Herr Dr. Lasker selbst anerkennen müssen.

Meine Herren, wenn ich etwas bedauere bei dem Handelsvertrage, so ist es das, daß die ganze Sprache dieses Handels-

vertrags mir an einer gewissen Vieldeutigkeit und Dunkelheit zu leiden scheint, und diese Vieldeutigkeit und Dunkelheit finde ich allerdings in allen handelspolitischen Zuschriften, die wir neuerdings bekommen, in hohem Maße wieder. Um ein Beispiel für die Richtigkeit meiner Behauptung zu geben, will ich nur das eine anführen: in der Denkschrift über den österreichischen Handelsvertrag, über den ich mir sonst zu sprechen versagen muß, war es mir zweifelhaft, ob nach dem Wortlaut die deutsche Regierung befugt wäre, Eisenzölle überhaupt wieder einzuführen oder in welcher Höhe sie dieselben einführen könnte, ob in Höhe derjenigen, die 1873 aufgehoben sind, ob in Höhe der österreichischen Eisenzölle. Nun, meine Herren, ich legte diese Denkschrift Herren vor, deren handelspolitisches Urtheil Sie anerkennen werden, Herrn von Varnbüler unter anderen, und ich glaube, die anderen Herren waren Dr. Hammacher und Berger, — und jeder der Herren, dem ich diese Denkschrift vorlegte, gab mir eine andere Interpretation. Ich nenne das nicht Klarheit in einer Denkschrift, wenn Köpfe, die gewöhnt sind, handelspolitische Dinge zu behandeln, zu so verschiedenen Interpretationen einer Denkschrift kommen können. Aehnlich, glaube ich, verhält es sich mit diesem Handelsvertrag. Ich wenigstens vermöchte Ihnen aus dem Artikel XIV und auch XIII eine Reihe von Interpretationen anzuführen, die ganz gewiß nicht in der Absicht der Reichsregierung gelegen haben.

Meine Herren, endlich komme ich nun noch auf die Rede des Herrn Abgeordneten Molinari zurück, der mit großer Begeisterung ausgesprochen hat, daß in diesem Handelsvertrag das Recht der meistbegünstigten Nation zur Geltung gebracht werde, das würde uns auf die Bahn der Handelsfreiheit bringen, bei dem man vertrauensvoll bleiben müsse in Zukunft bei allen Handelsverträgen. Ich bin nun ganz entgegengesetzter Ansicht wie Herr Molinari und glaube, daß er in der That das Recht der meistbegünstigten Nation doch sehr einseitig auffaßt. Meine Herren, erstens erinnere ich ihn an die Entstehung dieses Rechts. Es ist ja bekannt, daß dieses Recht der meistbegünstigten Nation aus einer Art von Verlegenheit entstand, in der sich der Kaiser Napoleon Cobden gegenüber befand, als sie den betreffenden französisch-englischen Handelsvertrag abgeschlossen hatten. Der Kaiser Napoleon überlegte sich, daß es den anderen Ländern gegenüber doch auffallend erscheinen würde, wenn er England hier Konzessionen gemacht hätte in den Zollsätzen, deren die anderen Länder nicht theilhaftig wären, und Cobden seinerseits überlegte sich wiederum, wenn Frankreich neue Handelsverträge schließt, so wird es doch für unsere englischen Interessen günstig sein, wenn England die Vortheile daraus ebenso genießt. So ist man zu der Klausel gekommen und so hat sie sich später auf alle Verträge übertragen. Meine Herren, mit welchen Wirkungen nun? Ich bitte Sie wirklich, diese Wirkungen einmal objektiv zu betrachten. Zunächst möchte ich Sie an das eine erinnern: ein Land wie England, das den radikalen Freihandel auf seine Fahne schreibt, ganz abgesehen von den Schutzzöllen, die es ja für sich besitzt auf Spiritus und so weiter, — ein solches Land kann sich ja diese Klausel sehr gut gefallen lassen, es sagt sich, mir kann doch mit dieser Klausel nichts schlimmes begegnen, denn das ist doch das beste, was mir begegnen kann, daß ich bei jedem neuen Handelsvertrage noch etwas neues gewinnen kann. Umgekehrt ein Land, meine Herren, mit stark ausgeprägter protektionistischer Richtung, wie Frankreich, kann sich die Klausel sehr gut gefallen lassen, denn es hat die festen Grenzen in seinem Zollsystem, aus denen es nicht herausgeht, und weiß sehr gut, daß es mit demjenigen, was es auch einer anderen Nation zugesteht, niemals gegen die Interessen seiner eigenen nationalen Arbeit operiren wird. Aber ein Land, das, wie Deutschland, keinem der beiden Systeme ausschließlich anhängen kann, das durch seine geographischen Lage gezwungen ist, sowohl einem mäßigen Freihandel zu huldigen, um diejenigen Staaten für sich zu gewinnen, in die es seine Güter exportiren will, die noch jetzt die Hauptabsatzgebiete sind für unsere Fabrikate, nämlich unsere östlichen Nachbarn; auf der anderen Seite aber ein mäßiges Schutzzollsystem festhalten muß, um seine Industrie nicht rettungslos der Industrie von Frankreich, Belgien und England zum Opfer zu bringen, meine Herren, für ein solches Land ist auch die Klausel der meistbegünstigten Nation geradezu eine verderbliche Form, sie bindet ihm vollständig die Hände.

Gestatten Sie mir, meine Herren, einige wenige Beispiele dafür zu geben. Sie werden anerkennen, daß es unter Umständen im Interesse einiger unserer kleinen Nachbarstaaten, ich will einmal annehmen der Schweiz oder Belgiens oder Dänemarks liegen könne, mit uns eine Handels- und Zollkonvention dahin zu treffen, daß die eigenen Erzeugnisse der beiderseitigen Länder entweder vom Zoll befreit oder mit sehr bedeutenden Zollermäßigungen in das benachbarte Land übergingen — ich denke dabei nicht an eine vollständige Zollvereinigung, beide Länder könnten sich zum Beispiel die Zölle auf Kolonialwaaren noch vorbehalten — und Sie werden mir gewiß zugeben, daß ein solcher Schritt entschieden im Sinne der Handelsfreiheit sein würde, einer verständigen Handelsfreiheit, einer auf Gegenseitigkeit gegründeten Handelsfreiheit, ein Schritt, der unter Umständen auch in politischer Beziehung von sehr hohem Werth sein könnte. Nun, meine Herren, wir würden niemals dazu kommen können, einen solchen Vertrag zu schließen, so lange wir die Klausel „der meistbegünstigten Nation" besitzen, weil wir uns jedesmal sagen würden, alle die Vortheile, die wir in einem solchen Fall der Schweiz, Dänemark, Belgien überweisen wollen, gehen auf Oesterreich, Italien, Frankreich über, die das Recht der meist begünstigten Nation haben, und damit stoße ich überhaupt das ganze Handelssystem, welches ich bisher befolgt habe, über den Haufen.

Ich darf ein weiteres Beispiel geben. Sie wissen, daß in Rußland von allen Industrien am meisten entwickelt die Tuchindustrie ist. Es könnte sein, daß Rußland ein großes Interesse hätte, für seine Tuchindustrie den deutschen Markt zu eröffnen, und uns das Anerbieten machte: laßt uns Tuch zollfrei von Rußland nach Deutschland eingehen, wir können zwar nicht den gleichen Vortheil bieten; deutsches Tuch zollfrei nach Rußland eingehen zu lassen, aber wir wollen euch für Eisenindustrie, Erzeugnisse der chemischen Industrie, der Holzindustrie, nehmen Sie irgend welche andere Branchen der Industrie, so bedeutende Zollermäßigungen bieten, daß ihr zufrieden sein könnt. Nun, meine Herren, eine solche Konvention könnte außerordentlich in unserem Interesse liegen und es würde eine Konvention im Interesse des Fortschritts der Handelsfreiheit sein. Und wir würden nicht in der Lage sein, eine solche Konvention abzuschließen, weil wir uns sagen müssen, wenn wir diese russischen Tuche zollfrei einlassen, so müssen wir auch nach der Klausel der meistbegünstigten Nation die belgischen, englischen und französischen Tuche zollfrei einlassen, und dadurch würde mit einem Schlage unsere Tuchindustrie ruinirt sein.

Noch ein drittes Beispiel, meine Herren. Sie wünschen gewiß alle mit mir, daß wir in einen möglichst günstigen Handelsverkehr mit Oesterreich eintreten. Weshalb sollen wir nicht auf der ganzen Grenze zwischen Bregenz und Oderberg mit Oesterreich eine Konvention treffen: alle diese Grenze passirenden Waaren erhalten eine Zollermäßigung von 20 Prozent? — ganz unmöglich wiederum nach der Klausel der meistbegünstigten Nation! Sie sehen also, daß die Klausel der meistbegünstigten Nation nicht einen Fortschritt in dem System der Handelsfreiheit unter allen Umständen darstellt, sondern nur dann, wenn Sie sicher davon ausgehen, daß wir die Fahne des radikalen Freihandels jederzeit festhalten werden.

Ich glaube, Sie können diese Zuversicht selbst nicht haben. Wenn Sie aber der Ansicht wären, daß wir bei dem gemäßigten System, das die Grundlage des Zollvereins bildete, stehen bleiben müssen, dann ist die Klausel der meistbegünstigten Nation ein Hemmniß für die weitere Entwickelung im Sinn der Handelsfreiheit.

Meine Herren, ich weiß sehr wohl, daß man mir erwidern wird: wenn du die Klausel meistbegünstigter Nation anfichtst, dann geräthst du auf das Gebiet der Differentialzölle. Ich erkenne das an, ich verwerfe auch die Differentialzölle nicht an sich und mache nur auf ein sehr interessantes Beispiel aufmerksam, welches uns Spanien jetzt geliefert hat. Meine Herren, Spanien, sicher ein sehr unmächtigeres Land als Frankreich, hat lediglich durch einen hohen Differentialzoll die Franzosen gezwungen, mit ihm solche Handelsbeziehungen anzuknüpfen, wie sie im spanischen Interesse lagen. Das gleiche Verfahren schlägt Spanien England gegenüber ein, um die spanischen Weine auf den gleichen Zollfuß zu setzen, wie die französischen. Die spanischen Weine sind wegen ihres großen Spritgehalts in England sehr hoch besteuert, und ich möchte eine Wette eingehen, daß Spanien auch England gegenüber zum Ziel gelangen wird. Und ich frage, was bleibt uns schließlich Rußland gegenüber für eine andere Politik übrig als die, Rußland durch hohe Differentialzölle zu zwingen, mit uns diejenigen Handelsbeziehungen anzuknüpfen, die für uns nützlich sind?

Meine Herren, ich bin ja nicht unzugänglich für andere Meinungen, ich verstehe es, wenn seitens der Freihändler ein Werth auf die Klausel der meistbegünstigten Nation gelegt wird, aber eins müssen Sie mir doch einräumen: wenn ich einer Nation in einem Handelsvertrag eine solche Klausel zugestehe, dann müssen auch die Vortheile entsprechend sein, die unserem Markt geboten werden. Wo liegen hier aber die Vortheile? sind sie etwa in den $2\frac{1}{2}$ bis 3 Millionen Mark Produkten, die wir nach Rumänien exportiren, wogegen uns Rumänien vielleicht mit 50 bis 60 Millionen Mark an Getreidewerth überschüttet? Bekanntlich wurde das Getreide eine ganze Zeit lang billiger von Galatz nach Stettin gefahren als von Breslau nach Stettin. Das gehört zur Frage der Differentialtarife.

Meine Herren, wenn ich über all diese Bedenken, die ich bei diesem Handelsvertrag hervorgehoben habe, auch hinweggehen wollte, so müßte ich mich doch fragen, ob denn der gegenwärtige Moment der absolut geeignete ist, um mit Rumänien einen Handelsvertrag zu schließen. Im gegenwärtigen Moment sieht es ja wieder etwas friedlicher aus, aber Sie werden zugeben müssen, daß, wenn der russisch-englische Krieg entbrannt wäre, die ganze Existenz Rumäniens einigermaßen in Frage gestellt wäre; mindestens ist noch heute in Frage gestellt, in welchen Grenzen Rumänien bestehen wird. Und hätten wir nicht warten können, bis wir unsere Handelsbeziehungen mit Oesterreich geregelt haben? Das scheint mir doch eine Forderung zu sein, die man zuerst stellen konnte: wir wollen erst mit Oesterreich einen bestimmten Handelsvertrag schließen, dann mögen die anderen kommen. Meine Herren, ich begreife, daß man gerade im gegenwärtigen Augenblick vielleicht eine Art Sympathie mit den Rumänen haben kann, man hat ja das Gefühl, daß sie gegenüber der tapferen Hilfe, die sie Rußland geleistet haben, von demselben nicht entsprechend entschädigt werden. Aber auf der anderen Seite möchte ich doch daran erinnern, daß während des Krieges von 1870 die rumänischen Sympathien durchaus auf französischer Seite waren und daß sie dem hohenzollerschen Fürsten, den das Land zu besitzen das Glück hat, das Leben sauer genug gemacht haben. Trotz aller dieser Gründe würde ich, wenn seitens der Regierung bestimmt betont wird, daß sie einen hohen politischen Werth auf das Zustandekommen des Vertrags legt, dem Vertrag nicht widersprechen, denn an und für sich will ich zugestehen, daß ich dem Vertrag, ob wir die Klausel der meistbegünstigten Nation eingeräumt haben oder nicht, eine besondere Wichtigkeit für die Gestaltung der künftigen Handelspolitik nicht beilegen kann; ob diese im protektionistischen Sinn sich entwickeln wird oder im freihändlerischen Sinn, das wird nicht von dem rumänischen Handelsvertrag abhängen. Ob aber die Bedenken, die ich geäußert habe, wichtig genug sind, um Ihnen Bedenken gegen den Vertrag einzuflößen, das überlasse ich Ihrem Urtheil.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts Staatsminister **Hofmann**: Meine Herren, der Herr Vorredner hat die Nachtheile geschildert, welche die Klausel der Meistbegünstigung im Verkehr mit solchen Nationen zur Folge haben könnte, die eine hochentwickelte Industrie besitzen. Er hat jedesmal, wenn er von den Nachtheilen der Meistbegünstigungsklausel sprach, auf England, Belgien und Frankreich exemplifizirt, und hat dann gefragt: welche Vortheile bietet nun die gegenwärtige Konvention, die geeignet wären, um die Nachtheile der Meistbegünstigungsklausel aufzuwiegen?

Die Frage würde nur dann berechtigt sein, wenn die Klausel der Meistbegünstigung in diesem Vertrage die Bedeutung hätte, daß wir damit auch anderen Nationen das Recht der meistbegünstigten einräumten, also namentlich England, Belgien und Frankreich. Da wir aber im vorliegenden Vertrage nicht diesen Staaten, sondern allein Rumänien die Rechte der meistbegünstigten Nation einräumen, so treffen die von dem Herrn Vorredner geschilderten Nachtheile bei der vorliegenden Konvention durchaus nicht zu.

Ich gebe übrigens dem Herrn Vorredner darin Recht, daß es unter Umständen bedenklich sein kann, einem gewissen Staate die Klausel der Meistbegünstigung einzuräumen, daß man also bei Abschluß neuer Handelsverträge mit solchen Staaten, denen gegenüber diese Klausel gefährlich werden könnte, vorsichtig zu Werke gehen muß und sie nur dann einräumen darf, wenn wirklich entsprechende Vortheile gegenüberstehen. Aber man kann nicht im allgemeinen sagen, daß die Meistbegünstigungsklausel unter allen Umständen nachtheilig sei.

Der vorliegende Vertrag, meine Herren, präjudizirt in keiner Weise der Handelspolitik Deutschlands. Wir sind durch die vorliegende Konvention nicht gehindert, unseren Zolltarif so zu gestalten, wie wir es mit Rücksicht auf die einheimische Produktion für richtig halten. Deshalb war es auch nicht erforderlich, mit dem Abschluß dieser Konvention zu warten, bis etwa der österreichisch-ungarische Handelsvertrag erneuert sei. Eine solche Erneuerung wäre allerdings für die weitere Entwickelung unserer Handelspolitik präjudiziell, und wenn der Herr Abgeordnete von Kardorff bei Gelegenheit einer Besprechung des österreichisch-ungarischen Vertrags von der Meistbegünstigungsklausel in dem Sinne gesprochen hätte, wie bei dem heutigen Gegenstand der Tagesordnung, dann würde freilich auch auf die Frage näher einzugehen sein, ob und unter welchen Voraussetzungen wir Oesterreich gegenüber die Meistbegünstigungsklausel wieder vertragsmäßig feststellen können.

Der Herr Abgeordnete von Kardorff hat getadelt, daß in der Denkschrift über den österreichisch-ungarischen Vertrag Dunkelheiten enthalten seien. Ich bedaure, daß der Herr Abgeordnete nicht die Güte gehabt hat, sich bei der Regierung über die angeblich dunklen Punkte Aufschluß zu verschaffen. Das Verhältniß bezüglich des Eisenzolls war Oesterreich gegenüber so vollständig klar, daß ich mir die Zweifel nicht zu erklären vermag, die darüber entstehen können. Wir wollten Oesterreich ein Recht auf diejenigen Ermäßigungen, die wir bei dem Eisenzoll autonom eingeführt hatten, vertragsmäßig nur dann einräumen, wenn die österreichisch-ungarische Regierung uns schwerwiegende Gegenkonzessionen

machen würde. Das, meine Herren, ist in der Denkschrift, soviel ich mich erinnere, mit ganz klaren Worten ausgesprochen worden.

Die Bedenken, die der Herr Abgeordnete von Kardorff gegen einzelne Bestimmungen der Konvention geltend gemacht hat, sind deshalb nicht begründet, weil Deutschland durch die Konvention im wesentlichen nichts gethan hat, als Rumänien die Rechte der meistbegünstigten Nation einzuräumen, wie das ohne alle Gefahr für die Interessen der deutschen Produktion geschehen konnte.

In den Artikeln XIII und XIV hat eine Verpflichtung nicht übernommen werden sollen und sie ist nicht übernommen, welche Deutschland hindern würde, irgend eine allgemeine Zollmaßregel zu ergreifen, die es in seinem eigenen Interesse für zweckmäßig erachten könnte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Bamberger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bamberger**: Meine Herren, ich werde dem geehrten Herrn Abgeordneten von Kardorff in seinem guten Beispiel folgen, bei Gelegenheit dieses geringfügigen Vertrags alle die Fragen, die sich in entfernterem Zusammenhang daran anknüpfen lassen, nicht zu hoch aufzubauschen.

Was den Vertrag selbst betrifft, so muß ich zunächst die höhere politische Frage ausscheiden, mit der sich mein Freund Lasker, wenn ich recht unterrichtet bin, weiter befassen wird, insofern eine Erwiderung auf die Erklärung des Herrn Vertreters des auswärtigen Amts nothwendig wird. Ich begnüge mich damit, die handelspolitische Seite der Sache noch einen Augenblick in Betracht zu ziehen.

Meine Herren, wir haben hier einen Vertrag nach dem Vorgang Oesterreichs geschlossen wesentlich auf der Grundlage desselben und können uns, was die Bonität der Sache betrifft, allerdings darauf berufen, daß in Oesterreich sehr heftig gekämpft wurde über die Frage, ob man diesen Vertrag auch bloß vom handelspolitischen Standpunkt aus annehmen solle oder nicht, und daß das so nahegelegene Oesterreich, welches ein viel direkteres Interesse an dem Vertrag hatte als wir, sich schließlich in seinem Abgeordnetenhause damit einverstanden erklärte, daß der Vertrag angenommen werde; ja wir haben, wie aus unserer Denkschrift zu ersehen ist, noch einige Vortheile nebenher erlangt. Auf der anderen Seite dürfen wir uns nicht allzusehr Glück wünschen, daß uns einige Konzessionen gemacht worden sind, denn, wie der Herr Staatssekretär für das auswärtige Amt schon erklärt hat, wir haben Rumänien, indem wir diesen Vertrag mit ihm abschlossen, allerdings politisch eine recht bedeutende Morgengabe entgegen gebracht. Es war nach den bestehenden Kapitulationen und nach dem ganzen internationalen Verhältniß im höchsten Grade fraglich, ob Rumänien berechtigt sei, einen solchen Vertrag abzuschließen, oder nicht. Die Pforte bestritt es, England bestritt es seiner Zeit auch auf das lebhafteste, und daß wir selbst die Zweifel noch nicht so ganz überwunden haben, das können Sie daraus ermessen, daß wir nicht einen Handelsvertrag abgeschlossen haben, sondern eine Handelskonvention, welches zwar an und für sich keinen wesentlichen Unterschied ausmacht, aber doch eine Schattirung bezeichnet gerade in der Stellung, die wir gegenüber der staatlichen Selbstständigkeit Rumäniens einnehmen. Immerhin haben wir Rumänien damit einen großen politischen Dienst geleistet, daß wir gerade, wir, das deutsche Reich, zu einem großen Theil sein Recht, eine solche Handelskonvention abzuschließen, anerkannt haben, und ich glaube deshalb, daß wir nicht übermäßig belohnt worden sind in den Konzessionen, die uns auf dem handelspolitischen Gebiet hier gemacht worden sind. Ich muß dabei auf etwas aufmerksam machen, was in dem ganzen Vertrag eine große Rolle spielt: Rumänien hat sich nämlich auf den Standpunkt gestellt, zu sagen: wer keinen Handelsvertrag mit mir abschließt, wird in Zukunft nach einem Tarif behandelt werden, der ihn viel ungünstiger stellt als die zu erwartende Konvention. Früher hat dieser so zu nennende autonome Tarif darin bestanden, daß ein Zoll, in der Hauptsache 7 Prozent ad valorem, angenommen wurde; den sollte nun Rumänien, als es den Vertrag mit Oesterreich abschloß, verabredetermaßen, weil, wie man behauptete, viele Chikanen bei der Erhebung der Zölle vorgekommen waren, in einem spezifischen Tarif abhelfen. Der spezifische Tarif ist auch gemacht worden, und es wurde erklärt, er sollte im Oktober vorigen Jahres in Kraft treten, und diejenigen, welche sich herbeilassen wollten, eine Handelskonvention abzuschließen mit Rumänien, würden den Vortheil haben, nicht unter diesen härteren Tarif gesetzt zu werden. Solche Handelskonventionen haben aber Frankreich und England bespielsweise noch nicht abgeschlossen. Mir war es von vornherein sehr zweifelhaft, ob denn wirklich Rumänien sich entschließen würde, jene anderen Staaten, die noch keine Handelskonvention abgeschlossen hatten, wirklich ungünstiger zu behandeln wie uns. Da wurde aber verkündet, nun sei der erwartete und bedrohliche rumänische autonome spezifische Tarif wirklich erschienen; er wurde auch im preußischen Handelsarchiv bekannt gemacht, auf welches unsere Denkschrift verweist. Es war auch ein Termin festgesetzt, der in diesen Tagen eintreten sollte, an dem der betreffende Tarif nunmehr rechtskräftig werden sollte, nach dem also auch England und Frankreich zu behandeln wären. Da las ich, mir gar nicht unerwartet, in diesen Tagen in der Zeitung, daß Rumänien sich veranlaßt gesehen habe, das Eintreten seines spezifischen Tarifs von neuem hinauszuschieben. Das heißt, dieser autonome Tarif ist nur eine Vogelscheuche, die man gar nicht im Ernst zu gebrauchen sucht; und das ist eine sehr wichtige Sache. Ich will keine große Exkursion heute machen, aber lassen Sie mich doch nur dies eine ganz leise andeuten: wenn uns oft empfohlen wird, wir möchten doch, damit wir gute Bedingungen bei Handelskonventionen erzielen, einmal hohe Zölle machen, dann würden die anderen schon zu Kreuz kriechen und uns Konzessionen dagegen offeriren, so bewegt man sich auf demselben Gebiet der Illusion herum, auf dem sich Rumänien bewegt. Ein Land, welches sich nicht zu Grunde richten will, bloß um seine Nachbarn zu ärgern, muß solchen Tarif machen, wie er seinen eigenen Bedürfnissen und der Nothwendigkeit der Sache am meisten entspricht, und ein nur zur Erpressung von Konzessionen erfundener Tarif ist unanwendbar auf die Länge, deshalb ist auch dieser nur zum Aushängeschild hingestellte Tarif gar nichts werth, er wird wahrscheinlich England und Frankreich gegenüber nicht in Kraft treten, und es liegt für mich keine Konzession darin, daß er uns gegenüber bei Seite gestellt ist. Ich bin auch bei der von dem Herrn Abgeordneten von Kardorff berührten Zuneigung der Rumänen namentlich zu Frankreich und ihrer Abneigung gegen Deutschland sicher, daß sie uns nie eine Konzession machen würden, die sie nicht Frankreich machen.

Ich habe nun trotzdem keine Bedenken gegen diesen Handelsvertrag, weil, wenn er uns keinen großen Nutzen, er uns auch keinen Schaden bringt. Sonst wäre ich mit dem Herrn von Kardorff allerdings ganz der Ansicht, daß, die Klausel der Meistbegünstigung einem Staat zu geben, der sich zu gar nichts uns gegenüber verpflichtet, daß das eigentlich ein Geschenk, eine Leistung ohne jede Gegenleistung wäre. Ich habe dies bei der Gelegenheit, als es sich darum handelte, den österreichischen Handelsvertrag zu verlängern respektive modifizirt anzunehmen, ganz unverhohlen ausgesprochen, daß ich solche Geschenke nicht mache, indem ich einem Staat garantire: ich werde dich immer auf dem Fuß der meistbegünstigten Nation behandeln, wenn du mir nicht etwas dagegen gibst. Es kann ja nichtsdestoweniger mein wohlverstandenes ökonomisches Interesse sein, daß ich beispielsweise bei dem Getreide unter allen Umständen sagen werde: das lasse ich herein, mag der andere Staat machen,

was er will; aber daß ich mich verpflichte, solches zu thun, dazu habe ich nicht den geringsten Grund, wenn mir nicht von der anderen Seite etwas geboten wird. Um die Sache kurz in eine Formel zu bringen: ich würde meinerseits niemals mit einem Staat einen Vertrag der Meistbegünstigung abschließen, wenn nicht irgend ein Konventionaltarif gleichzeitig zu Grunde gelegt würde, der mir auch eine Gegengabe dagegen böte, daß ich mich verpflichte, den betreffenden Staat auf den Fuß der Meistbegünstigung zu behandeln.

Ich glaube, in diesem Punkt kann ich mich mit dem Herrn von Kardorff hier in thesi einverstanden erklären; ich möchte nur in concreto die verbündeten Regierungen fragen, ob an einen speziellen Handelszweig bei Abschluß dieses Vertrags gedacht worden ist, oder ob ein etwa gemachter Versuch in dem betreffenden Punkt gescheitert ist; es betrifft dies die Lederindustrie. Wir haben im Verkehr mit Oesterreich sehr mit der Beschwerde zu kämpfen, daß Oesterreich auf Häute einen verhältnißmäßig hohen Ausfuhrzoll legt, — wenn ich nicht irre, von 2½ Gulden.

Unsere Lederindustrie, die ohnehin schon unter dem Mangel an Gerbematerial leidet, — der freilich, wenn die neue Finanzeisenbahntarifpolitik befolgt werden soll, nur noch vergrößert wird, — unsere Lederindustrie ist sehr erheblich interessirt, ihren Rohstoff zu erhalten. Nun finde ich in dem autonomen Tarif, der im preußischen Handelsarchiv veröffentlicht ist, einen Ausfuhrzoll von Rumänien notirt, welcher allerdings nicht groß ist, der anderthalb Franks — denn man rechnet dort nach Franks — beträgt. Allein es wäre immerhin noch förderlicher, wenn wir den Wegfall dieser ganzen Ausfuhrposition erwirken und damit ein billigeres Rohmaterial für unsere Lederindustrie erzielen könnten; es würde mir angenehm sein, wenn ich darüber Aufklärungen erhalte, ob Bemühungen für die Zukunft in diesem Sinn gemacht werden, und wenn auch unser Vertrag jetzt abgeschlossen ist, so kann dies vielleicht dadurch geschehen, daß andere befreundete Staaten, die noch künftig Verträge machen, eine solche Klausel hineinsetzen, die unserer Lederindustrie zugute kommen würde, weil wir das Recht der Meistbegünstigten genießen. Das zeigt zugleich dem Herrn Abgeordneten von Kardorff, daß das Recht der Meistbegünstigten gar kein so geringfügiges und gleichgiltiges ist, wie er bis zu einem gewissen Grad es anzunehmen scheint. Wir sind z. B. jetzt gerade auch wieder interessirt bei einem solchen Vertrag gerade in Beziehung auf unsere Lederindustrie. Wir haben zu Spanien Handelsbeziehungen, — da Herr von Kardorff gerade von Spanien gesprochen hat, so bringt mich das darauf — in welchen gerade von Wichtigkeit ist, daß unsere Lederindustrie nach Spanien einen niedrigeren Zoll erlange, als wir bis jetzt haben. Wir haben früher einen sehr großen Import unserer Lederfabrikate nach Spanien gehabt, die bekanntlich eine der blühendsten und berühmtesten Gewerbserzeugnisse Deutschlands ausmachen. Die letzten spanischen Zollerhöhungen haben uns bedeutend geschädigt, und wir haben bis jetzt noch nicht eine Herabsetzung erlangen können. Es ist mir aber mitgetheilt, daß Belgien Aussicht hat, Konzessionen nach dieser Richtung zu erzielen, und von dieser Konzession würden wir, da wir einen Vertrag der Meistbegünstigten haben, den Vortheil ziehen. In ähnlicher Weise könnte es vielleicht die deutsche Regierung dahin bringen, daß in Rumänien, das im Begriff steht, noch verschiedene Handelsverträge abzuschließen, ein befreundeter Staat sich um seine und gleichzeitig dadurch um unsere Lederindustrie bemühe. Wir haben ähnliche Vertretungen auf diese Weise schon gefunden, und das bringt mich gerade auf einen anderen sehr interessanten Rückblick, auf das Interesse, das man haben kann, Verträge der meistbegünstigten Nation zu schließen und zu besitzen.

Als im Jahre 1872 der damalige Präsident der französischen Republik, Thiers, den Plan faßte, eine ungeheure Zollerhöhung in Frankreich einzuführen und zwar namentlich auf Rohstoffe, so war dadurch unsere Exportation, die weiter keine Garantie hatte als die der ganz generellen Meistbegünstigungsklausel, auch in hohem Grade gefährdet. Wir importiren bekanntlich für zwei bis drei Millionen Franks nach Frankreich. Damals bemühte sich Herr Thiers, die einzelnen Staaten, welche Verträge mit Frankreich hatten, zum Verzicht auf ihre Verträge zu bestimmen, damit er unter anderen auch Deutschland gegenüber höhere Zölle machen könne. Einzelne näher mit Frankreich stehende, um seine Gunst etwas mehr sich bewerbende Staaten gingen auf diese Pourparlers ein, die Hauptattaque aber mußte gegen Oesterreich gemacht werden. Oesterreich hatte einen Vertrag, der erst im Jahr 1875 oder 1876 ablaufen sollte, und nun bemühte sich die Thiers'sche Regierung hauptsächlich darum, den Vertrag mit Oesterreich zu lösen, um zugleich Deutschland in seinen Interessen schlagen zu können. Was that die deutsche Regierung? Sie legte sich ins Mittel, sie erließ ein diplomatisches Schreiben an die österreichische Regierung, welches in den Annalen der Zollgeschichte eine Rolle spielt und bestand darauf, freundnachbarliche Beziehungen anrufend, daß Oesterreich nicht darauf eingehe, den Vertrag zu kündigen, sondern fest auf seinem Buchstaben stehe, weil wir dabei interessirt waren, um auf diese Weise gute Bedingungen zu erhalten. So wurde vielleicht die ganze Zollpolitik Frankreichs vor einem gefährlichen Umschlag gerettet. Wir aber hatten indirekt ein großes Interesse an der Aufrechterhaltung der Klausel, ohne welche überhaupt das System der Handelsverträge gar nicht denkbar ist.

Es kann mir jemand sagen, er wolle keinen Handelsvertrag; das Ideal des autonomen Zolltarifs — ich will nicht näher auf dieses dermalen besonders zarte Thema eingehen — das Ideal des autonomen Tarifs kann einem wohl vorschweben, und der „geschlossene Handelsstaat", wie er von einem bekannten Staatslehrer und Philosophen bei uns proklamirt wurde, kann als etwas wirklich brauchbares trotz aller Widersprüche, in welche man in der Welt der Eisenbahnen und Telegraphen sich dabei versetzen würde, vorschweben; aber sagen zu wollen, ich will einen Handelsvertrag abschließen, ohne die Klausel der meistbegünstigten Nation hineinzuziehen, das werden Sie nie fertig bringen, einfach deshalb, weil Sie selbst es sich nicht gefallen ließen. Nehmen Sie an, wir würden heute einen Vertrag mit Rumänien schließen oder mit einem Lande, in dem wir noch mehr interessirt sind, und dieses wollte uns die Vorbehalte nicht geben, die anderen mit uns konkurrirenden Ländern gemacht werden, so würden wir mit unserer Einfuhr von dem Vertrag keinen Gebrauch machen können; nie und nimmer würden wir einen solchen Handelsvertrag abschließen, und ich, ein eifriger Anhänger der Handelsverträge, würde meinen Konsens nicht dazu geben, einen Vertrag abzuschließen, bei dem die Gefahr droht, daß morgen ein anderes Land, welches dieselbe Industrie hat, sich einen Vorzug bei dem Vertragslande für dieselbe erkauft und dadurch unsere Industrie mattsetzt. Das ist eben das charakteristische aller Schutzzollbekenntnisse: sie können nie dieselbe Wahrheit für sich verkünden, die sie andern empfehlen; es ist immer jener alte Satz, der im vorigen Jahrhundert in Frankreich bezeichnet wurde als: was Wahrheit diesseits der Pyrenäen, ist Lüge jenseits der Pyrenäen. Die Schutzzöllner müssen von ihrem Standpunkt aus alles diesseits für wahr erklären, was sie jenseits als falsch erklären; sie müssen sogar die russische Handelspolitik anerkennen, die uns aufs äußerste chikanirt in allen Verkehrsverhältnissen, denn Chikanen sind am Ende noch viel einfachere Abschreckungsmittel gegen Einfuhr, als hohe Zolltarife. Eine der schönsten Proben auf die Richtigkeit der Freihandels- und Vertragspolitik ist, daß wir aufrichtig und ehrlich für die Andern die Grundsätze empfehlen können, die wir bei uns als heilsam ansehen.

Lassen Sie mich nun nur noch zwei Worte einflechten als Er-

widerung auf Dinge, die der Herr Abgeordnete von Kardorff auch im Vorübergehen angeführt hat; das ist zunächst die Unterbilanz von einer Milliarde, die er nebenbei pro coloranda causa in die Diskussion hineingeworfen hat. Ueber diese Frage noch zu diskutiren, halte ich wirklich nicht für zeitgemäß; wenn es wahr wäre, daß Deutschland seit einem Jahrzehnt alljährlich nur für 2300 Millionen Waaren hinausgeschickt und für 3300 Millionen Waaren dafür bekommen hätte, so wären wir viel reicher, als wir sind, denn wie man auf andere Weise ein gutes Geschäft machen soll, als wenn man mehr einnimmt, als man ausgiebt, weiß ich nicht. Nach der Theorie der Handelsbilanz verhält es sich einfach so, daß, wenn man heute eine Partie Waaren nach Amerika einschifft, dieselbe kommt an, und wir erhalten die Gegenrimessen, so wirkt das nicht so gut, als wenn man eine Partie Waaren nach Amerika einschifft, dieselben leiden Schiffbruch und man bekommt keine Gegenrimessen; denn im letzteren Fall ist unsere Einfuhr geringer und die Ausfuhr stärker. Das ist die Theorie der Handelsbilanz, und diese heute des weiteren zu widerlegen fühle ich keinen Beruf.

Was nun den sogenannten Getreidezoll betrifft, so bin ich erstaunt, daß wirklich diese Frage in diesem Hause ernst berührt werden konnte; ich kann mir das nicht denken, namentlich wenn das Verlangen so vertheidigt wird, wie eben geschehen, das heißt, von einem Vertreter zugleich der industriellen Interessen, also mit dem Anspruch, daß man zugleich in hohem Maß ein getreidebauendes und in hohem Maßstabe ein industrielles Land herstellen will. Das, meine Herren, ist ein Problem, das sehr schwer oder überhaupt nicht zu lösen ist, gewiß nicht durch Schutzzölle auf Getreide.

(Ruf: Frankreich!)

— Frankreich ist ebensowenig wie Deutschland vorzugsweise ein Agrikulturland. Nun, meine Herren, ich will Ihnen einfach zeigen, die Einfuhrverhältnisse von Nahrungs- und Genußmitteln sind in Deutschland nicht viel bedeutender als in Frankreich.

(Rufe: Oho!)

— Ja, Deutschland führt von Nahrungsmitteln ein 39 Prozent seiner gesammten Einfuhr, Frankreich 27 Prozent, Belgien, ein Land, mit dem wir uns ganz gut vergleichen können, 30 Prozent. Alle diese Länder stehen auf demselben Fuß mit geringen Variationen. Wir führen Fabrikate aus und Nahrungsmittel ein in großer Masse, und das ist auch gar nicht anders möglich, wenn wir nicht zu einer gegenseitigen Vertheurung aller Produkte kommen wollen, die sich gegenseitig aufhebt und uns gegen das Ausland mit unserem Bedürfniß nach starkem Export nur absperren kann. Wie man zugleich den Werth des Getreides durch Zölle erhöhen will ohne den Werth der Industrie, wie man die Arbeitslöhne vertheuern will, ohne den Preis der Waare zu vertheuern, ohne den Ackerbau damit zu belasten, daß er die Waaren theurer kaufen muß, ja, meine Herren, das ist die Quadratur des Zirkels, die man wohl in einer Rede von Industriellen herstellen kann, wenn man daran denkt, die Agrikulturinteressen mit heranzuziehen oder umgekehrt, aber die in Wirklichkeit nicht durchzuführen ist. Ich bin ganz ruhig darüber, daß niemals Getreidezölle in Deutschland eingeführt werden; ich bin überzeugt, daß kein deutscher Reichstag und keine deutsche Regierung sich finden wird, die ernsthaft daran dächten, Getreidezölle zu beschließen. Sollte es dennoch einmal geschehen, so könnte es nur dazu dienen, den Ackerbauer auf einen ganz gefährlichen Boden zu locken, den er nur zu seinem eigenen Schaden betreten würde; denn das wissen wir doch, daß die Zölle auf das Getreide in allen modern entwickelten Staaten der Reihe nach gefallen sind, wo sie nicht bloß als finanzielle, das heißt für die Bedürfnisse des Fiskus eingeführt worden sind. Und wenn wir darüber streiten wollen, ob wir zur Erhöhung der Einnahmen die ersten Nahrungsmittel mit Zöllen belasten sollen, so ist das eine andere Frage, und ich bin mit Vergnügen bereit, sie zu diskutiren. Bei solcher Gelegenheit werde ich auch erfahren, ob der Herr Abgeordnete von Kardorff mit seinen protektionistischen Anschauungen auch dann noch eine Allianz mit dem Zentrum und den Sozialdemokraten haben wird. Ich will diese Frage jetzt aus dem Spiel lassen. Der Schutzzoll auf Getreide wird jetzt ausgespielt, weil er der Kaufpreis sein soll für den Schutzzoll zu Gunsten der Industrie. Zum ersten Mal ist es vorgetragen worden in Westfalen und in Köln. Es hatte sich nicht als wirksamen Köder bewährt, als der Landbewohner durch freie Einfuhr der Maschinen für die industriellen Schutzzöllner gewonnen werden sollte: — so verfielen sie darauf, auch Schutz für den Ackerbau selbst zu versprechen. Meine Herren, wenn die Ackerbauer auf diesen Boden treten, wird die Folge einfach die sein: bei dem ersten schlechten Jahr, in welchem der Getreidepreis steigt, wird, wie es in allen Ländern vorgekommen ist, der Zoll auf das Getreide abgeschafft werden, die Zölle auf die Industrie bleiben und die Ackerbauer, die jenes Märchen glaubten, haben das Nachsehen. Daß bei der heutigen industriellen Entwickelung, wie sie in Deutschland, England, Frankreich, Belgien vor sich gegangen ist, man ernstlich daran denken kann, Getreidezölle wieder einzuführen, halte ich geradezu für unmöglich.

Soviel über die Fragen, die von meinem verehrten Gegner kurz berührt worden sind. Nun nur noch eins: ich möchte, da wir wahrscheinlich nicht dazu kommen werden, die Frage des österreichischen Handelsvertrags zu besprechen, hier sagen, daß ich mich an jene Herren anschließe, welche den Wunsch geäußert haben, daß der Bundesrath von seiner Seite alles mögliche thun wolle, um das freundnachbarliche Verhältniß zu Oesterreich auch in den handelspolitischen Wegen zu erhalten, wie es bisher bestanden hat. Es würde, wenn es zerrissen würde, industrielle Folgen haben, die wir noch nicht einmal in ihrer ganzen Wirkung voraussehen können, es würde aber auch eine politische Schädigung eintreten, welche beide Theile tief zu beklagen hätten. Um deswillen empfehle ich der deutschen Regierung es von ihrer Seite an nichts fehlen zu lassen, um das bisherige Verhältniß zu Oesterreich aufrecht zu erhalten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Frühauf hat das Wort.

Abgeordneter **Frühauf**: Meine Herren, bei der vorgerückten Zeit, und nachdem die Debatte auf die breite Rennbahn der zollpolitischen Streitfragen abgeirrt ist, verzichte ich darauf, den Rednern auf die ganz allgemeinen, hier aufgestellten Gesichtspunkte zu folgen. Ich will nur gegen Herrn von Kardorff den Vorwurf erheben, daß er sich, nachdem er ausgesprochen hat, dieser Handelsvertrag habe nur ein minimales Interesse, doch nicht um die statistischen Verhältnisse unserer Ausfuhr gehörig gekümmert zu haben scheint.

Ich danke der Regierung für den uns vorgelegten Handelsvertrag hier offen im Namen nicht bloß bayerischer und preußischer, sondern auch speziell der sächsischen und der Interessenten meines Wahlkreises. Das Interesse an diesem Handelsvertrag ist mit nichten ein minimales. Wenn wir überhaupt bescheidener geworden sind seit vier Jahren, so spielen heut 6 bis 10 Millionen Franks Ausfuhrwerth gewiß kein minimales Interesse! Ich glaube aber, das Interesse ist kein kleines, namentlich nicht in einer Zeit, wo das allgemeine Darniederliegen des Gewerbes überall Brodlosigkeit, wenn nicht bereits allgemein herbeigeführt hat, so doch herbeizuführen droht. Ich kann die Thatsache konstatiren, daß man in meinem Wahlkreise (in der sächsischen Lausitz), einem hervorragend industriellen Bezirk, sich über die Zeit des gegenwärtigen Nothstandes hauptsächlich durch den Export nach Rumänien hin-

weggeholfen hat. Der Vertrag ist aber auch deshalb wichtig, weil uns in kurzen Wochen einer der bedeutendsten Märkte verloren geht, Oesterreich, welches unter seinen autonomen Tarif tritt. Dann ist aber auch der Vertrag auf das freudigste zu begrüßen, weil damit ein System der Zollplackerei schlimmster Art aufhört. Ich bin in der letzten Zeit mit der Regulirung von Differenzen zwischen deutschen Fabrikhäusern und rumänischen Zollbeamten befaßt gewesen und deshalb ziemlich orientirt über die dortigen Verkehrsverhältnisse. Ich habe hier bereits früher einmal ausgesprochen, daß das auswärtige Amt bei Schwierigkeiten unseres Handels mit der größten Bereitwilligkeit intervenirt hat.

Das auswärtige Amt hat im Vertrage nur absolute Zahlen dargelegt; daher mag es kommen, daß Herr von Kardorff den Vertrag nicht in seiner ganzen Wichtigkeit schätzt, die derselbe hat. Ich hätte gewünscht, und es hätte sich aus dem Konsularbericht leicht herausarbeiten lassen, daß mehr relative, vergleichende Zahlen in den Motiven gegeben worden wären, denn erst aus diesen geht hervor, daß der deutsche Export nach Rumänien in erfreulichstem Aufschwung begriffen ist. Ich führe z. B. den Platz Jassy an; dort stiegen die Importwerthe von 1874 bis 1875: Schuhwaaren von 18 000 auf 30 000 Franks, Seidenwaaren von 71 000 auf 109 000 Franks, Wollwaaren von 121 000 auf 250 000 Franks, Zwirnstoffe von 470 000 auf 485 000 Franks und Kleiderstoffe von 163 000 auf 227 000 Franks.

Meine Herren, das sind die erfreulichsten Zahlen! Wenn das in einem einzigen Jahr möglich war, wenn ein einziger Handelsplatz derartige Resultate ergibt, so ist, glaube ich, das Interesse für uns doch ein sehr bedeutendes. Der Handel ist meistens Ueberlandshandel. Leider hat unsere Schifffahrt sich dieses Exports noch nicht bemächtigen können, zum Theil aus räumlichen Verhältnissen. Während wir ein einziges Schiff dort hatten (es war das schleswigsche Schiff „Tertia", was ich der braven Stadt Flensburg zum Ruhm beiläufig erwähne) im vorvorigen Jahr, im letzten gar keins auf der Unterdonau hatten, hatte England 1877 dort 223 Dampfer und 23 Segelschiffe. Das ist, meine Herren, zugleich eine interessante Perspektive in die jetzige politische Stellungnahme Englands gegenüber dem Streit um die Unterdonaustaaten. Wir verhalten uns in Baumwollenwaaren gegen England allerdings nur wie 1 zu 5. Es ist aber ein derartiger Fortschritt unseres Handels bereits jetzt zu bemerken, daß wir in Wollwaaren schon siegreich gegen alle Nationen dastehen; nur in gemischten Waaren ist uns Oesterreich überlegen.

Ich resümire mich kurz dahin, indem ich zu dem anfänglich an die Regierung gerichteten Dank einen Wunsch ausspreche: es möge diesem Handelsvertrag mit Rumänien sehr bald ein ähnlicher Vertrag mit Rußland folgen und so die langen Leiden und Drangsale und die ungeheuren Schädigungen enden, die unsere braven Städte Königsberg und Breslau tagtäglich wie der ganze deutsche Handel jahraus jahrein gegen die ausdrücklichen Verträge erleiden, — es mögen diese Schäden, welche, sage ich, unser legitimer Handel erleidet, endlich aufhören durch einen neuen deutsch-russischen Handelsvertrag!

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, sich zu erheben, welche die erste Berathung schließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die erste Berathung ist geschlossen.

Ich habe hiernach an das Haus die Frage zu richten, ob die Vorlage, die Handelskonvention zwischen dem deutschen Reich und Rumänien, zur weiteren Vorberathung an eine Kommission verwiesen werden soll.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Verweisung an eine Kommission beschließen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Verweisung an eine Kommission ist abgelehnt. Wir treten daher in die zweite Berathung, die ich hiermit eröffne, ein.

Ich eröffne die Diskussion über Art. I. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion. Eine Abstimmung ist nicht verlangt, Widerspruch nicht erhoben; ich konstatire, daß Art. I in zweiter Berathung angenommen worden ist.

Ich eröffne die Diskussion über Art. II.

Der Herr Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff**: Ich will nur bemerken, daß hier zunächst das Recht des meistbegünstigten Staats in Artikel II vorkommt, und das nachholen, was ich versäumt habe zu erwähnen. Nämlich meiner Meinung nach konnte die deutsche Reichsregierung auf einem sehr einfachen Wege in ein ganz befriedigendes Verhältniß zur rumänischen gelangen, ohne gerade diesen Vertrag, gegen den meine Bedenken nicht gehoben sind, abzuschließen. Ich glaube, die deutsche Reichsregierung war in der Lage, den Rumänen gegenüber zu sagen: wir sind augenblicklich aus verschiedenen Gründen nicht in der Lage, mit euch einen Handelsvertrag zu schließen; dagegen wollen wir in der Voraussetzung, daß ihr das gleiche thut, euch die Meistbegünstigung einräumen, sowohl bezüglich der Behandlung eurer Staatsangehörigen, wie bezüglich der Behandlung eurer Waaren. Ich glaube, daß die rumänische Regierung sehr wohl in der Lage gewesen wäre, einem solchen — das wäre ja kein besonderer Vertrag gewesen — Uebereinkommen zuzustimmen, ohne darauf zu beharren, einen solchen Handelsvertrag zu schließen, der meiner Auffassung nach sehr bedenkliche Bestimmungen enthält, die auch durch die Erklärungen, die seitens des Minister Hofmann gegeben sind, bei mir nicht beseitigt worden sind. Wie jetzt die Sache liegt, nachdem die Regierung nicht erklärt hat, daß sie einen eminent politischen Werth auf den Vertrag lege, sehe ich mich in der Lage, gegen den Vertrag zu stimmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, ich muß auf den Gegenstand, den ich in der ersten Lesung angeregt habe, nochmals zurückkommen. Ich will zwar nicht denselben Ausspruch thun, den mir ein hierher gelegter Zettel anzudeuten scheint:

Man spricht vergebens viel, um zu versagen;
Der Andre hört von allem nur das Nein.

Ich habe diesen Eindruck nicht; ich muß jedoch offen gestehen, vollkommen klar bin ich auch nicht geworden über das, was die Antwort bringen sollte, und es ist mir das um so wichtiger, als ich glaube, daß der Reichstag in die Lage versetzt sein würde — wenigstens würde ich mich bemühen, ihn in die Lage zu versetzen —, selbst eine Interpretation des Vertrags zu geben, in welchem Sinn er ihn bestätigt, sofern nicht eine klare Antwort der Regierung in Beziehung auf diesen Punkt kommen sollte. Der Herr Abgeordnete von Kardorff hat den einen Punkt ganz richtig hervorgehoben: der Umfang des Interesses beim rumänischen Vertrag in handelspolitischem Sinn ist kein so bedeutender, als er von einigen Seiten dargestellt worden ist; sein Schwergewicht fällt in das polische Interesse. Aber selbst wenn ein sehr bedeutendes Interesse

auf dem Spiele stände, würde ich dennoch der Meinung sein, es geziemt sich einer Nation wie der deutschen nicht, daß sie einen ihrer Hauptgrundsätze einem anderen Staat gegenüber aufgeben soll, wenn es sich darum handelt, vertragsmäßige Bestimmungen mit jenem Staat herbeizuführen.

Ich muß im vollsten Maße für die Gesinnungen meinen Dank aussprechen, welche der Herr Minister in Beziehung auf den angeregten Gegenstand an den Tag gelegt hat, und ich glaube, daß an vielen Stellen der Ausspruch Befriedigung hervorrufen wird, daß Deutschland mit seinem ganzen Gewicht bei geeigneter Gelegenheit eintreten werde, um in Rumänien selbst den Zustand herzustellen, den man den allgemein zivilisirten nennt. Aber, meine Herren, ich selbst stelle durchaus nicht die Forderung, daß eine Regierung aus Humanitätsrücksichten auftrete und in einem fremden Staat etwas durchsetze, sofern sie nicht glaubt, daß der geeignete Zeitpunkt dafür gekommen ist. Ich habe mich deshalb immer dem Bestreben entzogen, von der deutschen Regierung eine Erklärung zu verlangen, wonach sie in Rumänien die Zustände für die dortigen Glaubensgenossen zu verändern sich anheischig mache.

Aber ganz anders verhält es sich, wenn wir selbst einen Vertrag abschließen, wenn wir also über die Stellung unserer eigenen Reichsbürger in dem fremden Lande zu entscheiden haben. Wir können ja ohne Vertrag leben, und in diesem Fall müssen wir uns gefallen lassen, daß die Gesetze des Landes auch für jene dort geltend sind; wie die Dinge jetzt aber liegen, muß die Regierung doch sich selbst klar sein, ob dieser Vertrag nach ihrer Anschauung — ich sage nicht, nach der Anschauung der rumänischen Regierung — gleiches Recht für alle Deutschen bringt oder die Möglichkeit einer ungleichen Behandlung zuläßt? Für den zweiten Fall, den ich gleichfalls sehr in meiner Frage klargestellt habe, daß die rumänische Regierung eine ungleiche Behandlung mit den konfessionellen Verhältnissen der dortigen Bürger etwa begründen möchte: würde die deutsche Regierung dies als ein entschuldigendes und zulässiges Moment anerkennen? Auch über diese Frage muß die deutsche Regierung in sich selber völlig klar sein. Ist sie der Meinung, daß selbst nach ihrer Auslegung der Vertrag eine ungleiche Behandlung zulasse, so ist derselbe für mich unannehmbar, und es würde mich nicht einmal trösten, daß der Herr Minister erklärt hat, die Stellung der deutschen Israeliten in Rumänien würde durch den Vertrag nicht schlechter, als sie vorher gewesen sei. Den Verdacht hat kein Mensch in der Welt gehabt, daß die deutsche Regierung einen Vertrag abschließe, wonach die Stellung der deutschen Unterthanen dort noch schlechter werden sollte, sondern es kommt nur darauf an, ob die deutsche Regierung etwa in einem Kollisionsfall erklären wird, daß sie diesen Entschuldigungsgrund nicht anerkennen kann. Und nun lassen Sie mich dies einmal in die Form der thatsächlichen Politik kleiden: wenn die rumänische Regierung etwa vor ihrer Kammer, um diesen Vertrag zur Annahme zu bringen, die Begründung nöthig gehabt hat, daß sie sich in Betreff der Juden nichts vergeben habe — es ist ja möglich, daß die dortigen Zustände derartige sind, daß die sogenannte radikale Regierung meint einen solchen Akt der mangelnden Zivilisation hervorkehren zu müssen, um einen anderen Akt durchzusetzen —, so würde, nachdem die Verhandlungen ausgetauscht sind und die deutsche Regierung die klare Erklärung abgegeben hat, die rumänische Regierung vor der Ratifikation des Vertrags wissen, daß sie sich demgemäß aussetzt, daß eine Streitigkeit zwischen Deutschland und Rumänien entsteht. Mit welchen Mitteln dann Deutschland diese Streitigkeit zum Austrag bringen will, darüber habe ich gar kein Urtheil, denn es scheint mir, daß wir hier nicht einzugreifen haben; hierin wird wiederum die freie Hand der Regierung, welche die Verantwortlichkeit für die äußeren Verhältnisse zu tragen hat, wissen, zu welchem Zeitpunkt und wie sie dies geltend machen will.

Dessen muß die rumänische Regierung sich bewußt sein, und sie würde der deutschen Regierung nicht mehr den Einwand entgegenstellen können: wir haben den Vertrag unter ganz anderen Debatten abgeschlossen. Ich will nicht etwa wünschen oder darauf dringen, daß ein Wortlaut hergestellt werde, der selbst im Sinne der rumänischen Regierung sie zwänge, diese Auslegung anzunehmen, um ihr gewissermaßen den Vorwand vor ihrer Kammer zu entziehen. Das ist nicht meine Sache, ich habe es nur mit der hiesigen Regierung zu thun, und von dieser wünsche ich, wenn es dem Herrn Minister möglich sein sollte, eine ganz klare und bündige Erklärung, ob die deutsche Regierung auf ihrer Seite eine volle Gleichheit der Bürger in diesem Vertrag, wie sie ihn auslegt, gewährt und ebenso die volle Gleichheit in einem Konfliktsfall vertreten wird. Habe ich diese Erklärung der deutschen Regierung, so wird alles übrige, darüber bin ich außer allem Zweifel, sich schon gut ordnen; habe ich diese Erklärung nicht, so haben wir uns zu überlegen, ob wir den Vertrag annehmen sollen oder mit einer Klausel annehmen, welche uns sicher stellt gegen eine entgegengesetzte Auslegung.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath Staatsminister **von** Bülow hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Staatssekretär im auswärtigen Amt Staatsminister **von Bülow**: Ich habe in meiner vorigen Erklärung die Ansichten dargelegt, die Absichten ausgesprochen, von denen die Regierung gegenüber dieser wichtigen Frage geleitet ist. Ich habe namentlich hervorgehoben, daß, was die prinzipielle Frage angeht, dieselbe bei der ersten geeigneten Gelegenheit — um die Sache beim richtigen Namen zu nennen, bei derjenigen Konferenz, die die staatliche Stellung Rumäniens ordnen und im Einklang mit den Wünschen und Rechten des uns befreundeten Landes ordnen wird, die Gelegenheit gern ergreifen werde, um hinzuwirken auf eine befriedigende Lösung dieser Frage. Ich bin dabei davon ausgegangen, daß ich die Verhandlung einer Handelskonvention nicht für die geeignete Gelegenheit halten könne und werde, auf die Lösung einer Frage hinzuwirken, die nicht bloß uns angeht und die Stellung unserer Landsleute und nicht bloß die hier angeregte Prinzipienfrage. Das würde nicht stimmen mit der Kenntniß der Verhältnisse, die wir haben, mit den Erfahrungen, die wir in den Verhandlungen, die gegenseitig mit gutem Willen geführt sind, gemacht haben; das verbietet sich schon durch den Umstand, daß ja hier Fragen begriffen werden, die in allgemeinen europäischen Verträgen, die namentlich in dem Pariser Vertrag, auf dem die Fürstenthümer, das Fürstenthum jetzt und seine Verfassung, stehen, begründet sind, wurzeln und also nicht, ich möchte sagen, nebenbei in einer Handelskonvention zum Austrag gebracht werden können. Wenn ich bloß dem Herrn Abgeordneten gegenüber oder diesem Hause gegenüber mich für die Verantwortlichkeit der Reichsregierung zu engagiren hätte, so würde ich ja gleich sagen, ich stimme dem einfach bei, was der Herr Vorredner von mir verlangt hat. Ich würde dann hinzufügen können und wiederhole dies jetzt, wir haben durch den Vertrag in keiner Weise ein Recht, eine Verpflichtung, einen Schaden, eine Zurücksetzung für unsere Landsleute je nach dem Glaubensbekenntniß begründet, anerkannt, herbeigeführt. Da ich aber nicht bloß hier vor dem hohen Hause, sondern auch vor dem Handelsvertrag und seiner Zukunft, da ich auch den Verhandlungen gegenüberstehe, die künftig noch eröffnet werden können, da ich auch vor der Frage stehe, was Deutschland, wenn es für einen bestimmten Fall eintritt, durchsetzen kann, — so bin ich nicht im Stande, weiterzugehen, als mich zurückzubeziehen auf das, was ich zuerst gesagt habe, mit der wiederholten Versicherung, daß wir in den 7 Jahren, welche die jetzigen Verhältnisse dauern, keine Reklamationen gehabt haben, die nicht günstig erledigt wären, und daß in dem Vertrag, wie er jetzt liegt, und wie er Ihnen zur An-

nahme empfohlen ist, kein Grund ist, warum nicht in jedem einzelnen Falle dasselbe glückliche Resultat wieder herbeigeführt werden kann. Ich glaube auch, wenn, was ich nicht in Abrede stelle, hinsichtlich des faktischen Zustandes, hinsichtlich der Verhältnisse, wie sie geschaffen sind durch das Zusammenwirken verschiedener weitgreifender, ungünstiger Verhältnisse, wir uns durch den Vertrag, und ich habe das mit Vorbedacht gesagt, besser stehen als vorher, — denn gerade, weil man dem Vertrag vorgeworfen hat, er brächte uns Schaden, Gefahr, er bände uns der rumänischen Regierung gegenüber, so habe ich das Recht und, ich bin überzeugt, auch die Pflicht gehabt, zu sagen: wir stehen nicht schlechter, sondern verhältnißmäßig besser, jedenfalls gerade ebenso, wie wir standen, unsere Aktion ist frei, unser willkommenes Recht und unsere Pflicht, die Deutschen dort zu vertreten, ist ungeändert, und wir werden es thun je nach den Verhältnissen. Wir können aber die Verhältnisse nicht so ändern, wir können die Grundlagen, auf denen jetzt das ganze Verhältniß der dortigen Eingeborenen zu den Israeliten, zu den übrigen Fremden beruhen, nicht mit einem Schlage so ändern, daß ich hier im Namen der Reichsregierung eine Erklärung abgeben könnte, welche vollständig die ganze Sache löst, — dann wäre sie in diesen zwei Jahren längst gelöst, denn an dem Willen dazu hat es nicht gefehlt. Das faktische Verhältniß müssen wir so nehmen, wie es ist, und uns darauf verlassen, daß aus den Gründen, die ich die Ehre hatte anzuführen, wir nach und nach dahin kommen, daß einem Deutschen, er möge eines Glaubensbekenntnisses sein, welches es wolle, kein Unrecht geschehe, und das in Anspruch nehmen, daß die deutsche Regierung dem genügen wird, so weit sie kann. Das faktische Verhältniß, wie es ist, haben sämmtliche europäische Staaten anerkannt, auch andere Staaten, die noch keinen Vertrag abgeschlossen haben, ihn aber bald abschließen werden. Wenn vorhin erwähnt ist, daß einzelne Staaten wünschen, einen Vertrag abzuschließen, und daß der Termin, wo der erhöhte Tarif eintreten soll, verlängert ist, so ist das gerade den Staaten gegenüber, wie, wenn ich nicht irre, England, welche dabei das faktische Verhältniß so zu sagen als bestehend hinnehmen und anerkannt haben. Das thaten wir, indem wir es bei Seite schoben, und sagten: wir wollen nicht darauf eingehen, wir wollen uns nicht die Hände binden, wir wollen aber auch nicht einen übrigens erwünschten Vertrag verlieren. Ich glaube also, meine Herren, daß, so hochwichtig ich die Bedenken erachte, die geltend gemacht worden sind, und so sehr ich wünsche dieselben ganz zu beseitigen, ich doch bei der gegenwärtigen Sachlage nichts anderes versichern kann, als was ich schon versichert habe.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, ich möchte noch einmal konstatiren, daß es mir nicht entfernt eingefallen ist, darüber zu sprechen, wie die Rumänen die rumänischen Israeliten zu Hause behandeln. Meine ganze Frage bezieht sich lediglich darauf, wie deutsche Unterthanen im Auslande behandelt werden sollen. Heute sind es die Juden, morgen in einem anderen europäischen Staate sind es die Protestanten, in einem anderen Staate sind es die katholischen Unterthanen, bei denen ein Unterschied gemacht werden soll.

Bei dem Abschluß dieses Vertrages wird gefordert, daß wir die rumänische Verfassung so weit respektiren sollen, daß wir unsere Unterthanen vertragsmäßig verschieden behandeln lassen sollen. Es scheint mir eine ganz billige Forderung, wenn ich an Sie die Bitte richte, diesen Punkt klarzustellen und zu dem Zweck den Vertrag einer Kommission zur Vorberathung zu überweisen. Ich weiß nicht, wie wir nach der Auskunft, die wir hier erhalten haben, mehr Gewißheit über diesen Punkt in anderer Weise sollten erhalten können.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff**: Ich schließe mich dem Antrag des Herrn Abgeordneten Lasker vollständig an, denn ich halte es in der That für unmöglich und dem Ansehen des deutschen Reichs nicht entsprechend, daß es einen Handelsvertrag abschließt, nach welchem seine Staatsangehörigen mit verschiedenem Maße gemessen und in verschiedener Weise behandelt werden. Der Abgeordnete Lasker hat ganz richtig daran erinnert, daß es sich nicht bloß um Juden handelt, sondern wir können in Spanien z. B. in Bezug auf die Protestanten sehr leicht in dieselbe Lage kommen. In Spanien hatten wir bis vor kurzer Zeit noch Gesetze, welche die Protestanten in eine Ausnahmestellung setzten und sie außerordentlich hart behandelten. Ebenso kann es den katholischen Unterthanen des deutschen Reichs in einem anderen Staat ergehen. Ich glaube, es handelt sich doch nur darum, daß wir verlangen dürfen, und daß das deutsche Reich das Recht hat, zu verlangen, daß die deutschen Reichsangehörigen als solche behandelt werden. Ebenso hat es das Recht und die Pflicht, darauf zu dringen, daß in Rumänien die Angehörigen des deutschen Reichs in gleicher Weise behandelt werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Beseler hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Beseler**: Meine Herren, mir scheint doch die Frage einfach die zu sein, ob bei dieser Gelegenheit das rumänische Landesgesetz geändert werden soll. Können wir es ändern bei dieser Gelegenheit, ist es der rechte Zeitpunkt, so bin ich sehr dafür; ist es bei dieser Gelegenheit nicht möglich — und nach den Aeußerungen in dieser Beziehung muß ich glauben, daß es nicht möglich sei —, dann kann ich nicht sehen, wie wir in einer Kommissionsverhandlung zu einem anderen Resultat kommen, als es jetzt bereits vorliegt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Harnier hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Harnier**: Nach den Erklärungen des Herrn Ministers steht so viel fest, daß nach dem vorliegenden Vertrag die deutschen Reichsangehörigen mit gleichem Recht nicht behandelt werden würden. Die Reichsverfassung kennt aber nur ein gleiches Recht, wir haben keine Reichsangehörigen zweiter Klasse.

(Sehr richtig!)

Wir würden also in der Lage sein, dem Vertrag zur Zeit unsere Zustimmung einfach zu versagen. — Da aber andererseits nicht zu verkennen ist, daß der Vertrag in materieller Hinsicht viel wünschenswerthes enthält, und da es sich deshalb empfiehlt, eine mildere Form der Verhandlung eintreten zu lassen, halte ich in der That den Antrag Lasker für durchaus berechtigt, diesen Vertrag zur Vorberathung an eine Kommission zu verweisen, um denselben demnächst, sei es noch in dieser Session, sei es auch erst nach Klärung der Verhältnisse und Erledigung der Bedenken in nächster Session, zum Abschluß zu bringen. Ich empfehle Ihnen also den Antrag Lasker zur Annahme.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Nur ein einzelner Punkt kommt zur Verhandlung; wenn die Kommission sofort zusammentritt, und es gelingt ihr, eine Interpretation des Vertrags mit der Regierung zu vereinbaren, nach welcher der Vertrag annehmbar ist, so würden wir noch in dieser Session

die Gelegenheit finden, über diesen Vertrag zu verhandeln und ihn anzunehmen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Meine Herren, der Antrag auf Verweisung an eine Kommission ist zu jeder Zeit und in jedem Stadium der Berathung zulässig. Ich habe also die Frage zu stellen, ob die Konvention zwischen dem deutschen Reich und Rumänien jetzt einer Kommission zur Vorberathung überwiesen werden soll. Würde diese Kommission beschlossen, dann würde ich annehmen, daß dieselbe aus 14 Mitgliedern bestehen soll, — wenn nicht vielleicht eine geringere Zahl, 7 Mitglieder verlangt wird.

(Rufe: Sieben!)

Meine Herren, es wird eben die Zahl 7 genannt; ich würde auch diese Zahl für ausreichend erachten und nehme daher an, daß, wenn die Kommission beschlossen werden sollte, dieselbe aus 7 Mitgliedern besteht.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche die Konvention zwischen dem deutschen Reich und Rumänien zur weiteren Vorberathung an eine Kommission verweisen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß die Mehrheit steht; die Vorlage ist daher an eine Kommission von 7 Mitgliedern verwiesen.

Wir gehen über zum sechsten Gegenstand der Tagesordnung:

> **erste und zweite Berathung des Auslieferungsvertrags zwischen dem deutschen Reich und Schweden und Norwegen** (Nr. 181 der Drucksachen).

Ich eröffne die erste Berathung hiermit und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Schmidt (Stettin).

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren, ich fürchte nicht, daß der vorliegende Auslieferungsvertrag mit Schweden und Norwegen an einer Klippe scheitern und derselbe in dieser Session nicht mehr zur Annahme gelangen wird. Der Vertrag hat bereits dadurch Verzögerung erlitten, daß Schweden und Norwegen getrennt über die einzelnen Bestimmungen des Vertrags sich einigen mußten, und ist dadurch eine Verzögerung von sechs Monaten eingetreten. Sie sehen zugleich, daß der Vertrag schon am 19. Januar 1878 hier in Berlin abgeschlossen wurde, so daß ungefähr vier Monate vergangen sind, ehe er diesem hohen Hause heute zur Genehmigung vorliegt.

Was nun die einzelnen Bestimmungen des Vertrags betrifft, meine Herren, so ist er mit Beziehung auf den Auslieferungsvertrag zwischen Deutschland und Belgien abgeschlossen worden; die Denkschrift aber, die dem Vertrag beigefügt ist, zeigt, daß einzelne Bestimmungen des belgischen Vertrags in dem vorliegenden nicht haben Platz greifen können, und zwar wegen der eigenthümlichen Rechtsverhältnisse in Schweden und Norwegen. Meine Herren, es steht fest, daß die Verbrecherstraße von Deutschland nicht nach Schweden und Norwegen führt, daß nur vereinzelt Verbrecher ein Asyl in den beiden genannten Ländern suchen, es kommen aber einzelne Fälle vor, daß unsere Regierung die Auslieferung von Verbrechern verlangt hat und daß es dann von dem guten Willen der schwedischen Regierung abgehangen hat, ob sie solche Verbrecher hat ausliefern wollen.

Nachdem die vertragsmäßige Bahn zwischen Deutschland und Schweden und Norwegen betreten ist, ist die Erwartung nicht ausgeschlossen, daß es auch gelingen werde, einen Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Deutschland einerseits, Schweden und Norwegen andererseits abzuschließen. Schon vor mehreren Jahren ist hier im hohen Hause das Bedürfniß für einen solchen Vertrag ausgesprochen worden, und es ist auch vom Bundesrathstisch eine Erklärung erfolgt, die die Nützlichkeit und das Bedürfniß eines solchen Vertrags anerkannte; es sind seit jener Erklärung mehrere Jahre verflossen, aber es ist ungewiß geblieben, ob die Verhandlung zwischen Deutschland und Schweden und Norwegen in dieser wichtigen Frage einen Fortschritt gemacht hat. Ich darf daher den Wunsch aussprechen, daß es gelingen möge, neben dem Auslieferungsvertrag auch einen Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Deutschland, Schweden und Norwegen in nicht langer Zeit abzuschließen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die erste Berathung und richte an das Haus die Frage, ob der Vertrag zur weiteren Vorberathung einer Kommission überwiesen werden soll. Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche dies beschließen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Verweisung an eine Kommission ist abgelehnt; wir treten sofort in die zweite Berathung ein.

Ich frage, ob zu Art. 1, — Art. 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — 14, — 15, — zur Einleitung und Ueberschrift das Wort genommen wird.

(Pause.)

Das ist nicht der Fall; die Diskussion ist geschlossen, und da kein Widerspruch erhoben, nirgend eine Abstimmung verlangt ist, so konstatire ich, daß die einzelnen Artikel, Einleitung und Ueberschrift des Vertrags in zweiter Berathung genehmigt sind.

Damit wäre der sechste Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir gehen über zum siebenten Gegenstand:

> **erste und zweite Berathung des Nachtragsvertrags zu dem Vertrag vom 15. Oktober 1869 über den Bau und Betrieb der Gotthardeisenbahn nebst Protokoll über die Vollzugsverhandlung** (Nr. 180 der Drucksachen).

Ich eröffne die erste Berathung und ertheile das Wort dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts.

Präsident des Reichskanzleramts Staatsminister **Hofmann:** Meine Herren, der Gedanke, zwischen Deutschland und Italien eine Schienenverbindung mit Durchbrechung der Alpen herzustellen, ist von dem Augenblick an, als er ernsthaft in Erwägung kam, in Deutschland mit der größten Sympathie von der öffentlichen Meinung begrüßt worden. Das Interesse, welches Deutschland an diesem Werke besitzt, haben wir dadurch bethätigt, daß Deutschland dem Vertrage beitrat, durch welchen Italien und die Schweiz sich verbindlich gemacht hatten, das Unternehmen durch eine Subvention zu unterstützen. Auf Grundlage jenes Vertrags hat denn der Bau der Gotthardbahn begonnen; ein Theil der vereinbarten Strecken befindet sich bereits im Betrieb; an dem Mittelpunkt des ganzen Werks, an dem großen Gotthardtunnel wird rüstig gebaut, und wenn in der letzten Zeit in den deutschen Zeitungen ungünstige Gerüchte über den Fortgang dieses Baues verbreitet wurden, so darf ich mit Befriedigung mittheilen, daß diese Gerüchte vollständig unbegründet waren. Es sind die Arbeiten am großen Tunnel so weit vorgerückt, daß man gerade die Stellen, an denen die Gefahr bestand, es könnte der Bau auf technische Schwierigkeiten ernsterer Art stoßen, bereits passirt hat. Die Hindernisse für den Fortgang des Unternehmens liegen nicht auf dem

technischen, sondern lediglich auf dem finanziellen Gebiet. Hier, meine Herren, sind allerdings recht ernste Schwierigkeiten eingetreten, und es fragt sich jetzt, ob wir dazu beitragen sollen, diese finanziellen Schwierigkeiten zu beseitigen und dadurch die Vollendung des Unternehmens sicher zu stellen. Meine Herren, der ursprüngliche Kostenanschlag für den Bau der Gotthardbahn, wie er dem Vertrag von 1869 zu Grunde lag, war nur auf generelle Vorarbeiten und Berechnungen gestützt und es hat sich bei der speziellen Bearbeitung des ganzen Projekts gezeigt, daß man damals die Kosten weit unterschätzt hat. Statt einer Summe von 187 Millionen Franken, die man Anfangs für nothwendig hielt, hat der neue Oberingenieur der Gotthardbahn, der im Jahre 1875 an die Spitze der Bauverwaltung trat, nachdem ein verehrtes Mitglied des Hauses, der Herr Abgeordnete Gerwig aus diesem Amte geschieden war, die Gesammtkosten auf eine Summe von 289 Millionen Franks, also auf 102 Millionen höher veranschlagt. Es haben hierauf genaue technische Untersuchungen stattgefunden, die damit abschlossen, daß, auch wenn man das ganze Unternehmen in der möglichst einfachen Weise ausführt, immerhin noch ein Mehrbetrag von 40 Millionen Franks gegenüber dem ursprünglichen Voranschlag nothwendig sei. Die schweizerische Regierung hat seiner Zeit an Deutschland und Italien die Einladung gerichtet, zu einer Konferenz zusammenzutreten, um über die Mittel und Wege zu berathschlagen, wie den finanziellen Schwierigkeiten des Unternehmens zu begegnen sei. Meine Herren, die Regierung Seiner Majestät des Kaisers hat geglaubt, dieser Einladung Folge leisten zu sollen, eingedenk des Interesses, welches Deutschland schon früher an dem Unternehmen bethätigt hat, aber auch in dem Bewußtsein, daß man Deutschland ein neues finanzielles Opfer nur zumuthen könne für denjenigen Theil der Gotthardbahn, an welchem Deutschland ein wirkliches Interesse hat, d. h. an demjenigen Theil der vereinbarten Linien, welcher den durchgehenden Verkehr zwischen Italien und Deutschland vermittelt. Auf Grund der Berathungen, die zwischen den Subventionsstaaten in Luzern gepflogen wurden, kam der Vertrag zu Stande, der Ihnen heute zur Berathung vorliegt. Es ist gewiß unerwünscht, daß Deutschland ein neues finanzielles Opfer bringen muß zur Fortsetzung des Unternehmens, bei dem es doch nicht allein und ganz direkt betheiligt ist, allein es schien der Stellung Deutschlands gegenüber den beiden anderen Konventionsstaaten und gegenüber den Interessen, die es selber zu vertreten hat, nicht angemessen, sich jetzt von der Theilnahme an der weiteren Subvention, wie sie nöthig sein wird, gänzlich auszuschließen und dadurch das Zustandekommen des ganzen Unternehmens zu gefährden.

Um das hohe Haus nicht unnöthig — bei seiner sehr beschränkten Zeit — aufzuhalten, möchte ich mir nur noch eine Bemerkung erlauben, die sich auf den Schlußsatz der Denkschrift bezieht, wo von den an der bisherigen deutschen Subvention betheiligten Regierungen und Eisenbahngesellschaften die Rede ist. Wir haben den Versuch gemacht, in ähnlicher Weise wie bei der ersten Subvention auch jetzt die betreffenden Staaten und Eisenbahngesellschaften heranzuziehen. Der Versuch ist nicht gelungen. Nur von einer Seite, nämlich von Seiten der Reichseisenbahnverwaltung wurde eine ganz einfache zustimmende Erklärung abgegeben, was eigentlich selbstverständlich war, da es für die Reichseisenbahnverwaltung kein Opfer ist, wenn ein Theil ihrer ohnehin in die Reichskasse fließenden Ueberschüsse als Beitrag zu dem von Deutschland übernommenen Antheil an der Nachtragssubvention bezeichnet wird. Dagegen kamen unbedingt ablehnende Erklärungen von Seiten der badischen Regierung, von Seiten der hessischen Ludwigsbahn, der Bergisch-Märkischen und der Köln-Mindener Eisenbahn; die anderen Interessenten, darunter Preußen, erklärten sich unter gewissen Bedingungen bereit, wiederum ihren Theil zu tragen, aber diese Bedingungen sind eben nicht in Erfüllung gegangen, namentlich in der Richtung nicht, daß alle an der ersten Subvention Betheiligten ihren Antheil wiederum übernehmen müßten.

Meine Herren, ich schließe mit diesen kurzen Bemerkungen, um eben die Zeit und die Geduld des hohen Hauses nicht weiter in Anspruch zu nehmen, behalte mir aber vor, wenn es nöthig sein sollte, in der weiteren Berathung auf einzelne Punkte näher einzugehen, und bitte Sie, dem vorliegenden Vertrage Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Gerwig hat das Wort.

Abgeordneter **Gerwig**: Meine Herren, man kann wohl sagen, daß der Gotthard etwas Unglück hat; er steht schon so lange auf der Tagesordnung, und heute kommt er vor einem ziemlich leeren Hause in einer Stunde zur Sprache, wo das Interesse für die Sache gewiß nicht mehr besonders groß ist. Ich werde deswegen mich bei der ersten Berathung nicht auf einzelne Punkte einlassen, sondern denke, daß in der zweiten Berathung bei den einzelnen Artikeln sich Gelegenheit finden wird, diese oder jene Bemerkung anzuknüpfen. Ich will nur meine Stellung zu dem vorliegenden Nachtragsvertrag aussprechen.

Ich glaube, wir können der Regierung keinen Vorwurf machen, daß sie dieses seiner Zeit mit so viel Wohlwollen aufgenommene Unternehmen, dieses große und den Staaten, welche sich daran betheiligen, Ehre machende Unternehmen nicht im Stich lassen will. Daß wir weitere Opfer bringen wollen, dem will ich gern ebenfalls beistimmen. Ich kann nur die Hoffnung nicht sehr lebhaft theilen, daß der Weg, auf dem man es nun versucht, wirklich zum Ziel führen wird.

Die Regierung hat wohlweislich die Ratifikation des Vertrags an die Bedingung geknüpft, daß die Eisenbahngesellschaft nachweise, daß sie im Besitz der nöthigen Mittel sei. Meine Herren, es sind von Italien und Deutschland ja sehr große Opfer schon früher gebracht worden, sie haben 85 Millionen mit den Eisenbahngesellschaften und Kantonen der Schweiz beigetragen. Italien und Deutschland zusammen sollen nun weitere 20 Millionen und die Schweiz 8 Millionen aufbringen. Wir wollen also freundlichst entgegenkommen und wollen auch diese 10 Millionen in Aussicht stellen. Da ist aber doch sehr zu fürchten, daß nach allem, was wir aus den Zeitungen ersehen, aus der ganzen Stimmung bei der gegenwärtig außerordentlich gedrückten Lage der Verhältnisse namentlich auch in der Schweiz, daß es nicht möglich sein werde, die weiteren Millionen aufzubringen. Auch ist der Nachtragsvertrag oder sind die Grundlagen des Finanzplans doch etwas sehr wankend. Es ist angenommen, daß von den 13 Millionen, die noch auf die Aktien einzuzahlen sind, ebenfalls nichts ausbleibe, und es ist doch schwer anzunehmen, daß bei Aktien, die gegenwärtig so billig zu haben sind, alle Aktionäre weitere Einzahlungen machen. Ebenso stehen die Obligationen im Augenblick so außerordentlich niedrig, daß die 20 Millionen, welche weiter geleistet werden sollen, von dem Konsortium doch jedenfalls auch nur werden mit sehr großen Opfern aufzubringen sein. So fürchte ich, daß schließlich ein anderes Rechenexempel wird aufgestellt werden müssen, und daß es sich zeigen wird, daß der Wille zwar gut war, aber daß der Erfolg nicht der sein wird, der es sein sollte.

Ich muß noch darauf aufmerksam machen, daß die Grundlage dieser neuen Uebereinkunft, der Kostenanschlag, im Jahr 1876 aufgestellt wurde; die Konferenz tagte im Jahr 1877. Es wurde damals angenommen, daß im Frühjahr oder im Sommer 1877 mit dem Weiterbau werde fortgefahren werden können, es wurde angenommen, daß die Gesellschaft bis dahin sich rekonstruiren könnte. Nun sind wir schon in das Jahr 1878 eingerückt, und wenn wir in die Zukunft sehen und bedauernd finden, daß die

Unternehmung schwerlich schnell rekonstruirt werden kann, so finden wir zugleich, daß abermals eine Masse von Zinsen anwachsen und die Unternehmung schwer belasten wird. Wir zehren, ohne zu arbeiten, vom Baukapital, indem wir Zinsen hinausgeben müssen, wir betreiben die Tessiner Thalbahnen von 66 Kilometer Länge mit fortwährendem Verlust. So wird nichts nützliches betrieben, als der große Tunnel, und ich hätte sehr gewünscht, man hätte ein Interregnum eintreten lassen können in dem Bau der Gotthardbahn, um nur den Tunnel zu bauen, und um alle anderen Verluste, die jetzt eingetreten sind, bei Seite zu schieben. Es treten jetzt die großen Mängel hervor, welche dem ersten internationalen Vertrag anhaften. Man hat damals dem Andringen der Kantone, den lokalen Wünschen der Schweizer eben zu sehr Rechnung getragen. Das ist nun die Achillesferse des ganzen Unternehmens geworden. So hat man leider die Tessiner Thalbahnen durch die internationale Uebereinkunft in die erste Reihe gestellt; man hat gesagt, sie müssen in drei Jahren nach der Konstituirung der Gesellschaft fertig sein. Es sind dann solche Anforderungen an ihre Ausführung gestellt worden und alle Verhältnisse sind derart ungünstig gewesen, daß wirklich eine erschreckende Ueberschreitung eingetreten ist. Sie zehren an dem Mark des Unternehmens und müssen unter fortwährendem Verlust fortbetrieben werden. Wegen der 3 Millionen Franken, welche der Kanton Tessin beizutragen hat, hat man nun jährlich einen Verlust von 4 Millionen an Bauzinsen, ja man muß noch auf den Betrieb darauflegen. In demselben Kanton Tessin, in dem zum Theil mit internationalen Mitteln diese Bahnen geschaffen worden sind, in demselben Kanton Tessin ist man ja sogar störrig, die schuldige Subvention zu bezahlen und sträubt sich vor einer weiteren Subvention. Ich frage Sie, wo soll da der gute Muth herkommen, vom Ausland ein Unternehmen zu unterstützen, wenn die nächsten Interessenten, die man früher so sehr verhätschelt hat, daß dadurch das Unternehmen in eine schlimme Lage gekommen ist, eine solche Stellung nehmen?

Ich sage also, ich begrüße die Vorlage, ich gebe zu, daß die Regierung unter den gegebenen Verhältnissen nicht anders thun durfte, sie mußte ihr Wohlwollen zeigen, und ich hoffe, der Reichstag wird ebenfalls sein Wohlwollen dadurch ausdrücken, daß er dem Antrag seine Zustimmung ertheilt; aber ich kann mir wirklich nur geringe Hoffnung machen, daß unser heutiger Beschluß zu einem endlichen guten Ziele führe. Ich glaube immer, wir werden ein ander Mal wieder über diesen Gegenstand zusammenkommen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hammacher hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hammacher**: Meine Herren, ich komme im wesentlichen zu demselben Resultat wie der Herr Vorredner. Ich stimme ihm zunächst darin vollkommen bei, daß wir uns nicht der zuversichtlichen Hoffnung hingeben dürfen, die der Ausführung des St. Gotthardunternehmens entgegenstehenden Schwierigkeiten werden in dem Fall als überwunden anzusehen sein, daß wir die Regierungsvorlage, die auch ich befürworte, annehmen. Es ist, wenn die jetzt verlangte Gesammtsubvention in der Höhe von 28 Millionen Franks, zu der wir 10 Millionen, Italien 10 Millionen, die Schweiz 8 Millionen kontribuiren soll, beschafft wird, außerdem nothwendig, daß erstens die vorhandene Privateisenbahngesellschaft eine weitere Summe von 12 Millionen Franks beschafft, und daß sie zweitens auf die bereits ausgegebenen Aktien und Obligationen die Resteinzahlungen in Höhe von 33 Millionen Franks bekommt Erst dann — wie aus dem mitgetheilten Schlußprotokoll hervorgeht — wenn nach allen diesen Richtungen der Eingang der zur Vollendung des Unternehmens unbedingt erforderlichen Gelder sicher gestellt ist, würde auf Grund der von uns verlangten Zustimmung zur Hergabe von weiteren 10 Millionen Franks deutscher Reichssubvention diese in Kraft treten.

Der Herr Vorredner hat nun schon auf die Eventualität hingewiesen, daß die von der Privatgesellschaft erwarteten Summen ganz oder zum Theil ausfallen möchten; er verwies namentlich auf den Kursstand der St. Gotthardeisenbahnaktien, und erörterte die Befürchtung, daß die Aktionäre es vorziehen könnten, weitere Einzahlungen auf die Aktien nicht zu leisten. Nach dem Kursblatt der gestrigen Berliner Börse stehen nämlich diese Aktien auf 41 oder 42 Prozent Brf., das heißt mit anderen Worten, es wird für die einbezahlten 60 Prozent nur 1 bis 2 Prozent gefordert. Offenbar ist hierdurch ausgedrückt, daß es an Käufern fehlt, welche die Verpflichtung zur Leistung der Resteinzahlung übernehmen wollen. Was die Obligationen angeht, so sind auf dieselben ungefähr 70 Prozent einbezahlt, der Kursstand ist etwa 55, und es läßt sich demnach allerdings erwarten, daß die Inhaber der Obligationen, um nicht ihrer Einzahlungen verlustig zu gehen, auch den Rest einzahlen werden; aber, meine Herren, zu gewärtigen, daß die weiteren Einzahlungen auf die Stammaktien erfolgen würden, dürfte sich in hohem Grad als Illusion erweisen.

Wie soll weiter die St. Gotthardbahngesellschaft die übrigen 12 Millionen Franks beschaffen, die ihr nach dem vorliegenden Finanzplan zu beschaffen obliegen? Wie gesagt, meine Herren, ich theile die Besorgniß des Herrn Vorredners, daß über diesem Hinderniß das gegenwärtig aufgestellte finanzielle Projekt scheitern wird, so lebhaft ich wünsche, daß die Schwierigkeiten sich überwinden lassen. Um so dringender scheint es mir, in ernster Weise die Aufforderung an die bei der Durchführung der St. Gotthardbahn zunächst und zumeist interessirten Personen und Staaten zu richten, daß sie in kräftigerer Weise, als es bis jetzt geschehen ist, die St. Gotthardbahn aus der jetzigen Finanznoth zu befreien sich entschließen. Ich denke dabei namenlich an die schweizerische Eidgenossenschaft und an Italien. Bei der ersten Subvention von 85 Millionen Franks hat bekanntlich das Königreich Italien 45 Millionen Franks kontribuirt, und der Rest wurde zur Hälfte auf die Schweiz und auf Deutschland vertheilt; nach der diesmaligen Distribution soll aber Italien nur 10 Millionen, also ebensoviel prästiren als Deutschland. Es wäre, wie mir scheint, ein Erfolg billiger Gerechtigkeit gewesen, wenn auch diesmal Italien hätte dazu bewogen werden können, sich mit einem höheren Prozentsatz zu betheiligen als das deutsche Reich, welches bei dem Unternehmen nur ein indirektes Interesse hat. Namentlich aber, meine Herren, finde ich es in hohem Maße unbillig und ungerecht, daß die Schweiz ihre Hilfsmittel nicht kräftiger einsetzen sollte, als es nach dem jetzigen Finanzplan der Fall wäre. Der Herr Vorredner hat schon darauf hingewiesen, daß gerade die Schweiz in erster Linie und hervorragend bei der Vollendung der St. Gotthardeisenbahn interessirt ist; das näher auszuführen, ist selbstverständlich im deutschen Reichstag nicht nothwendig. Abgesehen davon, daß hier die wirthschaftlichen und politischen Vortheile für die Schweiz eminent in Betracht kommen, tritt nach meiner Ueberzeugung vor allen Dingen die moralische und in gewisser Art juristisch politische Verantwortlichkeit in den Vordergrund der Erwägungen; diese ruht auf der Schweiz und dem schweizerischen Bundesrath deshalb, weil wir nach den bei Bewilligung der ersten Subvention vorgelegten Verhandlungen und Verträgen annehmen mußten, daß die zur Disposition gestellten Summen sich als unzureichend erweisen würden, um das Unternehmen zur Vollendung zu bringen, und daß der schweizerische Bundesrath für die Erfüllung dieser Erwartung Sorge tragen werde. Das deutsche Reich wie Italien haben durch die Konventionen von 1869 und 1871 in maßvollster Weise die Durchführung des ganzen Unternehmens mit den vorhandenen Mitteln in die Hand der schweizerischen Eidgenossenschaft gelegt; sie haben sich in der beschei-

densten Form nur das Recht der Einflußnahme vorbehalten und sich, was die Durchführung der Galerie betrifft, damit begnügt, daß ihnen statistische Nachweisungen über den Fortgang des Baues und das Recht der Kontrole von Jahr zu Jahr gegeben werde. Das entsprach der Auffassung seitens Italiens und Deutschlands, daß die schweizerische Eidgenossenschaft die Verpflichtung fühle, für die Einhaltung des Planes und die Durchführung des ganzen Unternehmens Garantien zu bieten. Es heißt demgemäß auch in dem Schlußprotokoll über die internationale Konferenz vom 13. Oktober 1869 und wörtlich in dem mit Italien und Deutschland geschlossenen Vertrag:

> Dans l'organisation de cette Société le conseil fédéral prendra les mesures nécessaires pour assurer l'exécution de l'entreprise et de tous les engagements mentionnés dans la présente convention.

Hiernach hatte also die schweizerische Eidgenossenschaft die Verpflichtung, bei der Organisation der Gotthardeisenbahngesellschaft die nöthigen Maßregeln zu treffen, um die Ausführung des Unternehmens und aller in dem Protokoll erwähnten Verpflichtungen sicher zu stellen.

Ja, meine Herren, ich weiß sehr wohl, daß die bei der Veranschlagung und Ausführung solcher Bauten vorliegenden Schwierigkeiten unendlich groß sind, und die Erfahrungen aller Länder lehren, daß gegen Zustände, wie die jetzigen bei der St. Gotthardbahn, auch die sorgfältigste Beaufsichtigung seitens der Regierung nicht schützt. Ich bin sehr weit davon entfernt, die Schuld für das Mißlingen des Gotthardbahnunternehmens auf der früher konstituirten finanziellen Grundlage dem schweizerischen Bundesrath zuzuschieben; aber, meine Herren, die schweizerische Eidgenossenschaft hat meines Ermessens doch die Verpflichtung, sich zu erinnern, daß die europäischen Subventionsmächte nach dem Wortlaut der Konvention von dem schweizerischen Bundesrath erwarten mußten, derselbe werde dafür sorgen, daß das Unternehmen mit den von Deutschland, Italien und der Schweiz, sowie von der Privatgesellschaft parat gestellten Mitteln vollendet werde. Ich leite daraus nicht eine zivilrechtliche Verantwortlichkeit her, behaupte aber, daß der Schweiz als Mandatar und Träger des Aufsichtsrechts bei Durchführung des Unternehmens in erster Linie die Pflicht obliegt, für Beschaffung der fehlenden Hilfsmittel Sorge zu tragen. Leider stimmen damit die zu uns gelangten Nachrichten über die Stimmung in einzelnen Theilen der Schweiz und über die Entschließungen einzelner Kantone nicht überein. Meine Herren, das Opfer, was man uns zumuthet, in Höhe von weiteren 10 Millionen Franks, halte ich nicht für zu hoch; Deutschland muß sich entschließen, es zu bringen. So ernüchtert man heute den ganzen Plan der Gotthardbahn betrachtet, entkleidet von dem Gefühl der Begeisterung, womit wir 1871 deutsche Reichsmittel für die Durchführung eines großen internationalen und europäischen Unternehmens bewilligt haben, — meine Herren, die Gründe, die uns damals vom politischen und wirthschaftlichen Standpunkt aus bewegen mußten, unsere Hilfe in kräftiger Weise zu bieten und einzusetzen, um dieses Eisenbahnunternehmen durchzuführen, bestehen noch heute. Es handelt sich darum, deutsche Verkehrs- und Handelsinteressen in wirksamer Weise zu fördern und in handels- und kulturpolitischer Beziehung das Band enger zu schließen und den Verkehr zu erleichtern mit Kulturvölkern Europas, mit denen wir uns im friedlichen Wettkampf zur Erreichung hoher Ziele vereint wissen. Ich würde also befürworten, das Gesetz, wie es vorliegt, anzunehmen, warne aber vor Illusionen, als ob damit die wesentlichsten Schwierigkeiten, die der Vollendung der Gotthardbahn entgegenstehen, überwunden wären.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion eingereicht worden von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Ich habe nunmehr die Frage an das Haus zu richten, ob der Nachtragsvertrag zu dem, den Bau und Betrieb einer Gotthardeisenbahn betreffenden Vertrag vom 15. Oktober 1869, sowie das Protokoll über die Vollzugsverhandlung, zur Vorberathung an eine Kommission verwiesen werden soll. Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Verweisung an eine Kommission beschließen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Verweisung an eine Kommission ist abgelehnt.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete von Benda.

Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren, ich beantrage die zweite Lesung abzusetzen und zwar wesentlich auch im Hinblick auf Nr. 8 und 9, welche nach Ansicht meiner Freunde an eine Kommission verwiesen werden müssen. Die Erledigung beider Gegenstände in erster Berathung kann, glaube ich, in zwei Minuten geschehen.

Präsident: Meine Herren, es ist soeben der Antrag, der geschäftsordnungsmäßig zulässig ist, erhoben worden, die zweite Berathung des Nachtragsvertrags von der heutigen Tagesordnung abzusetzen. Ich bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren, welche die zweite Berathung von der heutigen Tagesordnung absetzen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die zweite Berathung ist von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.

Wir gehen über zu Nr. 8 der Tagesordnung:

erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke des Reichsheers (Nr. 208 der Drucksachen).

Ich eröffne die erste Berathung.

Der Herr Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren, da es sich hier um die Deckungsfrage handelt, und über die Form der Bewilligung Zweifel entstehen können, beantrage ich, diese Gesetzesvorlage an die Budgetkommission zur schleunigsten Berichterstattung zu überweisen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter genommen; ich schließe die erste Berathung und stelle an das Haus die Frage, ob nach dem Antrag des Herrn Abgeordneten von Benda die Vorlage zur ferneren Vorberathung und zur schleunigsten Berichterstattung

(Heiterkeit)

an die Budgetkommission überwiesen werden soll. Ich ersuche die Herren, welche so beschließen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; es ist das beschlossen.

Wir gehen daher über zum neunten Gegenstand der Tagesordnung:

erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Uebernahme bisher aus Landes-

fonds gezahlter Pensionen auf das Reich (Nr. 218 der Drucksachen).

Ich eröffne die erste Berathung und ertheile auch hier das Wort dem Herrn Abgeordneten von Benda.

Abgeordneter **von Benda**: Ich stelle hier den gleichen Antrag und zwar, weil in Bezug auf diese Vorlage noch einige Ermittelungen nothwendig sind.

Präsident: Es wird das Wort nicht weiter gewünscht; ich schließe die erste Berathung.

Der Herr Abgeordnete von Benda hat beantragt, auch diesen Gesetzentwurf zur weiteren Vorberathung an die Budgetkommission zu verweisen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche also beschließen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Es werden mir jetzt zwei Vertagungsanträge, einer von den Herren Abgeordneten Dr. Dohrn und Windthorst, und einer von dem Herrn Abgeordneten Fürsten Carolath, überreicht. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche die Vertagung beschließen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Vertagung ist beschlossen.

Da morgen wegen des Buß- und Bettags keine Sitzung abgehalten werden kann, so würde ich vorschlagen, die nächste Plenarberathung Donnerstag Vormittag 11 Uhr abzuhalten, und ich proponire als Tagesordnung:

Nr. 10, 11 und 12 der heutigen Tagesordnung;

alsdann

erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gewährung einer jährlichen Ehrengabe an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71 (Nr. 232 der Drucksachen);

erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Etatsjahr 1877/78 und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877 (Nr. 239 der Drucksachen),

und endlich

zweite Berathung der Entwürfe eines Gerichtskostengesetzes, einer Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, und einer Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, auf Grund des mündlichen Berichts der XI. Kommission (Nr. 228 der Drucksachen).

Sodann ersuche ich die Abtheilungen, unmittelbar nach der Plenarsitzung am Donnerstag zusammenzutreten, um die heute beschlossene Kommission von sieben Mitgliedern für die rumänische Konvention zu wählen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Berger.

Abgeordneter **Berger**: Herr Präsident, ich habe nicht recht verstanden, ob Sie den von der heutigen Berathung abgesetzten Vertrag der St. Gotthardeisenbahn auch auf die Tagesordnung gesetzt haben.

Präsident: Nein, die zweite Berathung ist nicht auf die Tagesordnung gesetzt, ich habe sie einem späteren Tag, vielleicht Freitag oder Sonnabend, vorbehalten, weil ich annehme, daß die Herren sich die Sache noch gehörig überlegen wollen und dieselbe aus diesem Grunde heute von der Tagesordnung abgesetzt haben.

Widerspruch gegen die Tagesordnung ist also jetzt nicht mehr vorhanden; mit der angegebenen Tagesordnung findet die nächste Plenarsitzung Donnerstag Vormittag 11 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr.)

Berichtigung

zum stenographischen Bericht der 33. Sitzung.

Seite 869 Spalte 2 Zeile 1 ist statt „Behandlung" zu lesen: „Beleidigung".

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

49. Sitzung

am Donnerstag, den 16. Mai 1878.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 35 Minuten durch den Präsidenten Dr. von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Ich habe Urlaub ertheilt: dem Herrn Abgeordneten Flügge bis zum 20. dieses Monats, — dem Herrn Abgeordneten von Gordon bis zum 18. dieses Monats wegen dringender Amtsgeschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Precht auf sechs Tage wegen Unwohlseins, — dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Tettau vom 20. dieses Monats ab für acht Tage zum Gebrauch einer Brunnenkur, — dem Herrn Abgeordneten Busse für acht Tage wegen Krankheit in der Familie, — dem Herrn Abgeordneten von Saucken-Tarputschen auf acht Tage wegen dringender Amtsgeschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Dr. Karsten auf acht Tage wegen dringender Amtsgeschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Spielberg auf acht Tage wegen dringender Familienangelegenheiten.

Es suchen Urlaub nach: der Herr Abgeordnete Holthof auf vierzehn Tage wegen eines Krankheitsfalles in der Familie und zur Erledigung dringender Amtsgeschäfte; — der Herr Abgeordnete von Heim bis zum Schlusse der Session auf Grund ärztlichen Attestes, — der Herr Abgeordnete von Miller (Weilheim) für vierzehn Tage wegen Amtsgeschäfte. — Gegen die Urlaubsgesuche wird nichts erinnert; ich nehme daher an, daß dem Herrn Abgeordneten Holthof auf vierzehn Tage, dem Herrn Abgeordneten von Heim ebensalls auf vierzehn Tage und dem Herrn Abgeordneten von Miller auf vierzehn Tage Urlaub ertheilt wird.

Der Herr Abgeordnete von Wedell-Malchow ist für heute wegen Amtsgeschäfte entschuldigt.

Als Kommissarien des Bundesraths werden der heutigen Sitzung beiwohnen:

bei der Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71:

der kaiserliche Geheime Regierungsrath Herr Schultz, und

der königlich preußische Intendanturrath Herr Gadow;

bei der Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Etatsjahr 1877/78 und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877:

der kaiserliche Geheime Regierungsrath Herr Aschenborn.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

zweite Berathung der Uebersichten der Ausgaben und Einnahmen des deutschen Reichs für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877, auf Grund des Berichts der Rechnungskommission (Nr. 203 der Drucksachen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Dohrn.

Ich eröffne die Diskussion. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort. — Es hat sich niemand zum Wort gemeldet; ich schließe die Diskussion, und da Widerspruch nicht erhoben worden ist, so konstatire ich, daß die Anträge der Kommission Seite 5 des Berichts Nr. 1, 2 und 3 in zweiter Berathung angenommen worden sind.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

zweite Berathung der Zusammenstellung der Liquidationen über die auf Grund des Artikels V Ziffer 1 bis 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872 (Reichsgesetzblatt S. 289) aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu ersetzenden Beträge, auf Grund des Berichts der Rechnungskommission (Nr. 225 der Drucksachen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete von Reden.

Ich eröffne die Diskussion. Der Herr Berichterstatter wünscht das Wort nicht, — das Wort wird auch sonst nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion und konstatire auch hier die Annahme der Anträge der Kommission in Nr. 225 der Drucksachen in zweiter Berathung.

Wir gehen über zu Nr. 3 der Tagesordnung:

zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Spielkartenstempel, auf Grund des mündlichen Berichts der Kommission für den Reichshaushaltsetat (Nr. 167 der Drucksachen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Mosle. Ich ersuche ihn, den Platz des Berichterstatters einzunehmen und seinen mündlichen Bericht abzustatten.

Berichterstatter Abgeordneter **Mosle**: Meine Herren, in § 1 dieses Gesetzes wird das Prinzip festgestellt, daß die Spielkarten in Zukunft einer deutschen Reichsstempelabgabe unterworfen sein sollen, und daß der Ertrag dieser Abgabe in die Reichskasse fließt. Es wird damit dem Grundsatz entsprochen, welcher mehr und mehr in unserer Steuerpolitik maßgebend werden muß, der nämlich, daß das deutsche Reich, welches ein einheitliches Verkehrsgebiet und ein einheitliches Rechtsgebiet darstellt, nothwendigerweise je eher je lieber auch eines einheitlichen Stempelsteuergebiets theilhaftig werden muß. Bisher ist der Stempel für Spielkarten in den verschiedenen deutschen Staaten ebenso buntartig geordnet gewesen, wie die

Landkarte unseres Vaterlands. In einzelnen Staaten ist eine sehr hohe Abgabe, in anderen eine sehr niedrige erhoben worden. In der Vorlage schlagen die Bundesregierungen vor, an Stempel für die Spielkarten zu erheben für jedes Kartenspiel von 36 Blättern oder weniger 50 Pfennige, für jedes andere Spiel 1 Mark. Die Budgetkommission schlägt Ihnen dagegen vor, von Kartenspielen von 36 Blättern oder weniger nur 30 Pfennige, und von allen anderen Spielen einen Stempel von 50 Pfennige zu erheben. Der Satz der Regierungen von 50 respektive 100 Pfennigen hat in der Budgetkommission außer den Vertretern der Regierungen keinen einzigen Befürworter gefunden, dagegen hat die Budgetkommission Anträge, welche den Stempel auf 30 respektive 60, und auf 30 respektive 80 Pfennige normiren wollten, abgelehnt, und es hat sich nur eine Majorität für den Satz gefunden, welcher Ihnen in dem Antrag der Kommission vorgeschlagen wird, nämlich von 30 Pfennige für die geringere Anzahl von Kartenblättern und 50 Pfennige für die größere Anzahl.

Ich muß hier darauf aufmerksam machen, daß es nach meiner Ansicht unrichtig ist, wenn man annimmt, daß die Spielkarten, welche nur 36 Blätter oder weniger haben, lediglich von den ärmeren Volksklassen benutzt werden. Ich halte das für unrichtig, und es wird den Herren auch bekannt sein, daß die Kartenspiele eher von den wohlhabenderen Volksklassen gespielt werden, wie zum Beispiel Piquet, Sechsundsechszig, Ecarté und andere Spiele, bei welchen auch eine geringere Zahl von Karten benutzt wird als 52. So weit ich mich habe informiren können, werden die Spielkarten geringerer Anzahl besonders in Süddeutschland viel gebraucht, namentlich in Bayern, und wenn hier von einer Zahl von 36 die Rede ist, während früher in norddeutschen Gesetzen die Zahl 32 stand, so berücksichtigt diese Zahl, so weit ich informirt bin, namentlich das Tarockspiel, welches hauptsächlich in Bayern gespielt wird, und es scheint mir deshalb, daß diese Bestimmung als die clausula bajuvarica zu betrachten ist, die bei allen unseren Steuergesetzen und anderen Gesetzen nicht zu vermeiden zu sein scheint. Eine große Anzahl von Petitionen, über die ich gleichzeitig zu berichten habe, meist von Kartenfabrikanten ausgehend, sind alle der Meinung, daß je niedriger der Stempel auf Spielkarten normirt wird, desto mehr und leichter das Publikum sich daran gewöhnen wird, häufiger die Karten zu wechseln, und daß eine niedrige Stempelabgabe dahin tendirt, die Einnahme zu vergrößern, weil so viel häufiger die Karten gewechselt werden.

Lediglich aus diesem Grunde, und um die Einnahmen des Reichs zu mehren, hat sich die Budgetkommission entschlossen, für die Kartenspiele von 52 Blättern den verhältnißmäßig niedrigen Satz von 50 Pfennigen zu empfehlen. Dieser Satz ist, wie Sie aus der den Motiven beigefügten Tabelle ersehen, schon in vielen deutschen Bundesstaaten eingeführt und hat sich da bewährt. In Preußen, in einem Theil von Oldenburg, in Anhalt und einem Theil von Sachsen-Koburg-Gotha beträgt der Stempel für 32 Blätter 30 Pfennige, für eine größere Anzahl von Blättern 80 Pfennige.

Die Herren Abgeordneten von Benda, Dr. Lucius und Windthorst haben einen diesem Satz entsprechenden Antrag jetzt wieder eingebracht. Die Antragsteller wollen also, daß der preußische Stempelsatz in Zukunft zum deutschen Stempelsatz gemacht werde. Wenn die Herren die Absicht haben, dadurch den Ertrag der Reichsspielkartenstempelsteuer zu mehren, so glaube ich behaupten zu dürfen, daß dies nicht erreicht werden wird. Ich bin fest überzeugt, und dieser Ueberzeugung hat auch die Budgetkommission Ausdruck gegeben, daß der Satz von 50 Pfennigen einen höheren Ertrag geben wird, als der Satz von 80 Pfennigen. Ich bin ferner überzeugt, daß nicht allein den ärmeren Volksklassen der Vortheil des billigeren Preises für die kleinere Anzahl von Karten zugute kommt, sondern daß auch in sehr hervorragendem Maß die besser situirten Volksklassen sich dieser Anzahl zum Kartenspielen bedienen. Allerdings läßt sich ja für den preußischen Satz das sagen, daß der größte Theil des deutschen Volks an diesen Satz gewöhnt ist. Aber gerade weil dem so ist, bin ich der Ansicht, daß, wenn nun der Satz heruntergesetzt wird, dann auch dieser größte Theil des deutschen Volks dadurch veranlaßt wird, die Gewohnheit anzunehmen, die Karten häufiger zu wechseln. Nach meiner Erfahrung wird in Preußen auch in den wohlhabenderen Klassen nicht so häufig mit den Karten gewechselt, wie in denjenigen deutschen Bundesstaaten, in denen ein niedrigerer Satz gilt, und mir scheint es aus mehr als einem Grund wünschenswerth, diesen häufigeren Wechsel anzubahnen und ganz besonders aus finanziellen Gründen.

Meine Herren, ein schlagendes Beispiel, wie sehr ein niederer Satz dazu beiträgt, die Einnahmen zu vermehren, liefert Hamburg. Hamburg hatte früher einen Stempel von 4 Schillinge oder 30 Pfennige, derselbe wurde auf 10 Pfennige ermäßigt und ergab infolgedessen einen sehr viel höheren Ertrag. Bei 30 Pfennige sind ungefähr 15 000 Spiele gestempelt worden, bei Heruntersetzung des Satzes auf 10 Pfennige wurden 110 000 Spiele abgestempelt. Bei 30 Pfennigen hat die Steuer 4500 Mark, bei 10 Pfennigen 11 000 Mark ergeben. Dieselbe Erfahrung oder doch ähnliche sind in Frankreich, Oesterreich gemacht worden. In Frankreich hat man sogar die Erfahrung gemacht, daß, wenn der Kartenstempel zu hoch gegriffen wird, das Kartenspiel überhaupt abnimmt und z. B. in Restaurationen durch das Dominospiel verdrängt wird. Eine sehr interessante Erfahrung ist in Oesterreich gemacht worden. Dort ist man dahin gekommen, gefirnißte Karten herzustellen, welche weniger der Schmutzannahme ausgesetzt sind, als die deutschen Karten. Man nennt diese Karten „Waschkarten“. Ich werde einige von diesen Karten auf den Tisch des Hauses zur Ansicht auslegen. Diese Karten werden, nachdem sie benutzt und beschmutzt sind, gewaschen, bei mir zu Hause würde man sagen „geschruppt“, dann beschnitten, zu welchem Zweck ein breiter Rand gelassen ist und dann wieder benutzt. Diese Operation kann mehrere Mal wiederholt werden. Aus allen diesen Erfahrungen geht deutlich hervor, daß der hohe Stempel ein häufigeres Erneuern der Karten verhindert. Eine der Petitionen ist der Meinung, man müßte diese gefirnißten Karten, die sogenannten Waschkarten mit noch höherem Stempel belegen, um so die Einführung derselben zu verhindern. Indessen kann meiner Meinung nach abgewartet werden, ob diese Erscheinung bei uns vorkommen wird.

Seitens der Budgetkommission bin ich nach allem diesen in der Lage, den Ihnen vorgeschlagenen Satz von 30 und 50 Pfennigen vertheidigen zu müssen, und habe ich, ehe ich mich weiter dagegen ausspreche, abzuwarten, was die Herren, die für Spiele mit 52 Blatt einen höheren Satz vorschlagen, für diesen ihren Vorschlag vorbringen werden.

Präsident: Ich eröffne die zweite Berathung und eröffne zunächst die Diskussion über § 1 der Vorlage und über das zu diesem Paragraphen gestellte Amendement von Benda und Genossen, Nr. 235 der Drucksachen.

Der Herr Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren, diese Vorlage hat nach dem Regierungsentwurf eine verhältnißmäßig unbedeutende finanzielle Wirkung. Die Wirkung war hauptsächlich dadurch herbeigeführt, daß man den Satz für geringere Karten mit 36 Blättern auf fünf Silbergroschen gestellt hat. Nach den Vorschlägen der Kommission wird diese Vorlage auch dieser geringen finanziellen Bedeutung entkleidet; und darin ändert der Vorschlag, den ich und verschiedene andere Herren hier gestellt haben, nichts.

Meine Herren, die Vorschläge, die ich gestellt habe, beruhen allerdings auf dem Unterschied, daß die Karten über 36 Blätter vorzugsweise von den wohlhabenden Ständen

benutzt werden und die Karten unter 36 Blätter hauptsächlich von den weniger wohlhabenden Ständen, wesentlich mit von dem Arbeiter und dem Soldaten. Meine Herren, das erleidet ja unzweifelhaft Modifikationen und einzelne Ausnahmen. **Im großen und ganzen aber ist es wahr, und wenn es nicht wahr wäre, hätte das Gesetz überhaupt keinen Sinn.** Wenn daher der Herr Referent dies auch unwichtig bezeichnet, so **behaupte ich doch, daß die Unterscheidung in dem Stempel nicht in der Zahl der Karten liegt, sondern in den Ständen, welche sie hauptsächlich benutzen, im großen und ganzen und, wie ich wiederhole, mit einigen Modifikationen in untergeordneten Verhältnissen.**

Meine Herren, wenn wir nun den Antrag gestellt haben, so geschah es deswegen, weil wir geglaubt haben, daß in der Herabsetzung der beiden Klassen durch die Kommission ein Mißverhältniß entsteht. Es ist nicht richtig, diese Karten für die weniger wohlhabenden Stände nur von 5 auf 3 zu ermäßigen, während Sie die anderen Karten, die sich vorzugsweise in den Klubs und vornehmen Gesellschaften befinden, von 10 auf 50 ermäßigt haben; und das ist um so weniger richtig, als in dem Satz von 3 Silbergroschen für diese Karten mit wenigen Blättern, wenn Sie die Liste ansehen, die Sie in den Motiven der Regierungsvorlage verzeichnet finden, immer noch in sehr vielen deutschen Ländern eine erhebliche Erhöhung liegt. In Preußen bleibt der Satz derselbe, während im Satz von 5 Silbergroschen eine große Ermäßigung liegt und zwar nicht allein in Preußen, sondern auch in vielen anderen deutschen Ländern. Nun, meine Herren, schien es uns, daß doch in der That es unserem Geschmack nicht entsprechen kann, daß wir bei einer solchen Reform die Karten des gemeinen Mannes höher belasten, während wir die Karten der wohlhabenden Stände und der Klubs sehr erheblich ermäßigen. Das ist der Grund, weswegen wir den Antrag gestellt haben. Wenn, meine Herren, dagegen angeführt wird, daß der Satz von 5 Silbergroschen mehr Geld bringt, wie der Satz von 8 Silbergroschen, dann sage ich, gegenüber den Erwägungen, wie ich sie eben angeführt habe, tritt meiner Ansicht nach dieser finanzielle Gesichtspunkt in den Hintergrund.

Ich bestreite aber auch die Richtigkeit. Meine Herren, wenn man aus der Herabsetzung einer Massensteuer einen Geldvortheil erwarten will, so muß man erwarten, daß größere Schichten der menschlichen Gesellschaft nunmehr an diesem Stempel theilnehmen. Aber ich behaupte, meine Herren, durch die Erniedrigung des Stempels von 8 auf 5 Silbergroschen wird nicht ein einziger der nicht spielenden verführt werden, nun zum Spiel zu greifen. Diese vermehrte Einnahme könnte doch nur dadurch entstehen, daß von der vornehmen Welt in den Klubs nun aus dem Grunde der Herabsetzung mehr neue Karten verwendet werden wie bisher.

Meine Herren, nun kostet bisher das Kartenspiel 15 Silbergroschen und künftig wird es 12 Silbergroschen kosten. Wenn Sie 3 Silbergroschen weniger nehmen, wird, wenn das Kartenspiel 12 Silbergroschen kostet, ein einziges Kartenspiel mehr in den Hotels, Klubs und Salons unserer höheren Stände verbraucht werden? Ja, meine Herren, selbst wenn ich zugestände, daß vielleicht ein paar Spielkarten mehr gebraucht werden, ein finanzielles Objekt ist dies unter keinen Umständen.

Der Hauptgrund, den ich Ihnen aber angeführt habe, ist kein finanzieller, es ist der Grund, daß es mir nicht geschmackvoll erscheint, bei Gelegenheit dieser Reform den Stempel für Karten, die vorzugsweise von den weniger wohlhabenden Ständen verbraucht werden, erheblich heraufzusetzen, den Stempel für Karten der vornehmeren Welt dagegen erheblich herabzusetzen.

Auf diesen Erwägungen beruht der Vorschlag, welchen anzunehmen wir Sie bitten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr zu Franckenstein hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **zu Franckenstein:** Meine Herren, der Herr Referent hat zur Begründung der Kommissionsanträge hervorgehoben, daß er in dem Gesetz den Anfang des Uebergangs des ganzen Stempelgefälles der einzelnen Bundesstaaten an das Reich erblicke. Gerade dieses Motiv, von dem, soviel ich mich erinnern kann, in der Kommission gar nicht die Rede war, ist dasjenige, was mich und die meisten meiner politischen Freunde veranlassen wird, gegen das Gesetz zu stimmen. Wir halten es für absolut unmöglich, daß auch dieses ergiebige Gefäll den einzelnen Bundesländern genommen und dadurch die finanzielle Lage der einzelnen Länder noch verschlechtert werde.

Der Herr Referent sprach von einer clausula bavarica, die er auch in diesem Gesetz zu finden meinte. Ich bin trotz allen Nachdenkens nicht dahin kommen, Spuren derselben zu finden. Der Herr Referent scheint anzunehmen, daß die Karten mit 36 und weniger Blättern nur in Bayern gebraucht werden; das ist eine komplet unrichtige Annahme. Wenn er sich etwas erkundigen will, so wird er finden, daß in anderen Bundesländern, ja selbst in Norddeutschland diese kleinen Kartenspiele auch gebraucht werden.

Was den Antrag des Herrn von Benda betrifft, so sind die Gründe, welche der Herr Referent angeführt hat, auch diejenigen, welche mich bestimmen, gegen den Antrag zu stimmen. Ich glaube, daß, wenn man den Stempel höher festsetzt, die Kartenspiele viel länger gebraucht und die Stempelgefälle viel weniger tragen werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Retter hat das Wort.

Abgeordneter **Retter:** Meine Herren, ich fasse auch den Geist des Gesetzes so auf, daß man nicht das Kartenspiel hindern will, sondern daß man eine Konformität in die Stempelsteuer hineinbringen und einen möglichst großen Ertrag herausbringen will. Wenn dem so ist, so muß man den Stempel möglichst niedrig stellen.

Es wurde angeführt, daß in Bayern hauptsächlich mit wohlfeilen Karten, und mit Karten über 36 Blätter gespielt wird. Das ist ganz richtig, aber nicht bloß in Bayern ist dies der Fall, sondern auch in Württemberg; dort ist der sogenannte Geipel, ein Spiel, welches überall zu Hause ist, dieser hat 48 Blätter, also mehr als die gewöhnlichen Spiele und ist doch nur ein Spiel für kleine Leute; im übrigen ist mir der Antrag der Kommission, welcher einen Stempel von 30 und 50 Pfennigen haben will, der erwünschtere; in Württemberg haben wir nur 20 und 40 Pfennige, 25 und 50 hätten mir daher genügt; wenn wir einen großen Ertrag wollen, meine Herren (das ist gerade wie bei den Strafen im allgemeinen), dann müssen wir auch einen niedrigen Satz haben. Es kommt auch der Industrie mehr zugute. Wenn der Stempel ein hoher ist, so wird man nur besseres Papier verwenden, und je besseres Papier verwendet wird, um so größer die Haltbarkeit und um so weniger der Konsum; das schadet indirekt der Industrie und direkt der Stempeleinnahme.

Wenn der Herr Vorredner angeführt hat, daß dieses neue Reichsgesetz überhaupt ein Grund sei, den Antrag abzulehnen, so stehe ich auch auf dem Standpunkt, die Selbstständigkeit der Bundesstaaten zu wahren, allein der Ertrag ist doch ein sehr kleiner, daß kaum davon zu reden ist. Wenn ich unterstützt würde, so würde ich den Antrag stellen nur auf 25 und 50 Pfennige. Allein, nachdem der Kommissionsantrag schon so steht und der Unterschied nicht groß ist, so möchte ich einen weiteren nicht mehr stellen, dagegen im Interesse der kleineren spielenden Leute und im Interesse der Einnahmen, was doch die Hauptsache ist, den Antrag der Kommission hiermit unterstützt haben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Meine Herren, zunächst kann ich dem Herrn zu Franckenstein bestätigen, daß in der Kommission gar nicht die Rede davon war, aus der Annahme dieses Gesetzentwurfs irgendwelche Konsequenzen für die Uebernahme weiterer Stempelsteuern auf das Reich ziehen zu wollen. Wenn ich auch nicht die Uebernahme von Stempelsteuern auf das Reich für alle Stempelsteuern ablehne, so betrachte ich auch in der Annahme dieses Gesetzentwurfs nach keiner Richtung ein Engagement, weil in der That der Spielkartenstempel sich sehr wesentlich von allen anderen Stempelsteuern unterscheidet. Er ist seiner Natur nach eine Verbrauchsabgabe, nicht eine Verkehrsabgabe, wie sie bei anderen Stempelsteuern in Betracht kommt.

Herrn von Benda gegenüber bemerke ich: zunächst ist es thatsächlich unrichtig, daß wir für den Arbeiter und Soldaten, wie er sich ausdrückte, die Stempelsteuer erhöhen und für die Klubs und Kasinos die Stempelsteuer ermäßigen wollen. Nein, meine Herren, wenn man wirklich annehmen sollte, die Spiele mit 32 Karten interessirten die Arbeiter und Soldaten, und die Spiele mit 52 Karten interessirten nur die Klubs und die Wirthshäuser, so stelle ich zunächst fest, daß der Satz von 3 Silbergroschen für Spiele von 32 Karten der alte bis jetzt bereits bestehende Satz in Preußen ist. Es greift gar keine Erhöhung nach der Richtung Platz. Allerdings greift für Preußen nach dem Vorschlag der Kommission eine Ermäßigung Platz für die Spiele mit 52 Karten von 8 auf 5 Silbergroschen, aber für andere Staaten liegt darin schon wiederum eine Erhöhung, wie beispielsweise für Württemberg; in Bayern bezahlt man jetzt 60 Pfennige für Kartenspiele mit 52 Karten. Es ist nach meinem Dafürhalten — es ist in der Kommission ja sehr eingehend über die Sache debattirt worden — der Gesichtspunkt maßgebend gewesen, daß, wenn man den Tarif für 52 Karten niedriger stellt, ihn in ein natürliches Verhältniß bringt zu dem Tarif von 3 Silbergroschen für 32 Karten, man dann gerade von denjenigen Klassen, die mehr mit 52 Karten spielen, eine höhere Steuer erzielen wird, als wenn man den Stempel auf 8 Silbergroschen stehen läßt. Gerade umgekehrt also, die höhere Besteuerung dieser Klasse ist das Motiv für die Herabsetzung des Tarifs. Es weist auf die Herabsetzung hin der überaus geringe Konsum von 52er Karten, der jetzt in Preußen unter dem Satz von 80 Pfennigen stattgefunden hat, es sind nur 200 000 Spiele gegen 1 600 000, die gegenwärtig zu 30 Pfennig besteuert werden. Selbst wenn also der Konsum in ganz Deutschland analog sein würde, so würde es sich bei 52er Karten immer nur um 300 000 Spiele handeln gegen 2 Millionen Spiele von zweiunddreißiger Karten. Der finanzielle Effekt des Bendaschen Amendements würde noch nicht 100 000 Mark sein. Wir waren aber der Meinung, daß nicht nur nichts verloren wird, sondern umgekehrt bei 50 Pfennigen mehr einkommt als bei 80 Pfennigen. Allerdings, das ist nicht anzunehmen, daß mehr Leute spielen werden, aber es wird mit denselben Karten nicht so lange gespielt werden, wie bei dem höheren Stempel. Ein Millionärklub, meine Herren, und eine sehr begünstigte kleine Minorität, für die mag das nichts ausmachen, aber ich glaube, es gibt sehr viele mittlere Schichten, die, wenn der Steuersatz nur 5 Groschen beträgt, viel mehr angespornt werden, mit reinlicheren Karten zu spielen, also öfter die Stempelsteuer zu zahlen, als bei dem Satz von 8 Groschen. Es ist eben bei den Steuertarifen nicht zutreffend, daß zwei mal zwei vier ist, mit der Erhöhung des Tarifs sinken die Einnahmen. Es kommt hier noch ein Moment in Betracht; wenn man den Stempel ganz so anlegt, daß er zu einem längeren Gebrauch der Karten provozirt, so werden die Karten für den längeren Gebrauch von vornherein entsprechend hergestellt; es steigern sich dann auch die Fabrikationskosten. Das einzelne Kartenspiel wird also aus zwei Momenten theurer, einmal des Stempels wegen und dann auch der Fabrikationskosten wegen, um diese einmalige Bezahlung des Stempels länger ausnutzen zu können. Das eine Moment verstärkt hier das andere, und darum meine ich gerade, will man einen etwas höheren Ertrag erzielen, als nach dem gegenwärtigen preußischen Gesetz, so sollte der Versuch gerade gemacht werden, ob bei dem Satz von 50 Pfennigen, der ja entsprechend ist der Zahl von 52 Karten, wie der Satz von 30 Pfennigen entspricht der Zahl von 32 Karten, sich nicht eine höhere Einnahme erzielen läßt.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths königlich preußischer Geheimer Oberfinanzrath **Girth**: Meine Herren, der Herr Referent hat Ihnen erklärt, daß die Budgetkommission in der wohlwollendsten Absicht, um der Reichskasse einen erhöhten Ertrag des Spielkartenstempels zuzuführen, eine Ermäßigung der in der Vorlage von den verbündeten Regierungen vorgeschlagenen Tarifsätzen befürwortet. Die verbündeten Regierungen sind dagegen der Meinung, daß eine Ermäßigung der Steuer keinen erhöhten Ertrag herbeiführen würde und daß die geringe Erhöhung, wie sie gegenüber den Angaben der meisten Bundesstaaten in der Vorlage vorgeschlagen wird, keine dauernde Mindereinnahme für die Reichskasse zur Folge haben würde. Ich möchte, bevor ich des einzelnen die Gründe darlege, die mich zu dieser Ansicht bestimmt haben, mir erlauben, einer Auffassung entgegenzutreten, die von einigen der Herren Vorredner wiederholt geltend gemacht ist, daß es nämlich unrichtig sei, anzunehmen, daß die Kartenspiele mit geringerer Blätterzahl vorzugsweise — oder wie einer der Herren Redner sagte — nur in den weniger bemittelten Schichten der Bevölkerung gebraucht werden; Thatsache ist allerdings, daß die Spielkarten von 32 respektive 36 Blättern vorzugsweise von den minder bemittelten Klassen gebraucht werden. Ich darf zunächst daran erinnern, daß Sie in Bauernwirthshäusern, in den niederen Schanklokalen in großen und kleinen Städten, niemals oder mit höchst seltenen Ausnahmen, Spiele wie Whist, Lhombre, Tarock und dergleichen finden werden, zu denen Karten von größerer Blätterzahl nothwendig sind. Diese Karten sind natürlich eben wegen der höheren Zahl der Blätter auch theurer als die mit geringerer Blätterzahl. Auch das ist ein Moment, was sie von den Händen der minder bemittelten Klassen fern hält. Wenn es nun auch richtig ist, daß auch in den wohlhabenden Schichten der Bevölkerung mit Karten von geringerer Blätterzahl gespielt wird, bei Spielen, wie sechsundsechszig, so bleibt doch die Thatsache bestehen, daß die bei weitem größere Zahl von Kartenspielen mit geringerer Blätterzahl zum Konsum gelangt in den Schichten der Bevölkerung, die man als die minder besitzenden zu bezeichnen pflegt. Dem entsprechen auch die Erträge, welche die beiden verschiedenen Arten von Karten liefern. Zum Theil ist auf diese bereits Bezug genommen; ich erlaube mir noch hinzuzufügen, daß in Preußen, nach dem Steuerertrage gerechnet, die Spiele mit höherer Blätterzahl als 32, zu denen mit geringerer Blätterzahl im Verhältniß von 1 zu 3, nach der Zahl der versteuerten Spiele gerechnet, aber von 1 zu 8 stehen. In Bayern besteht das Verhältniß, nach dem Ertrage gerechnet, von 1 zu $5\frac{1}{2}$, nach der Zahl der Spiele von 1 zu 11; im Königreich Sachsen ist das Verhältniß 1 zu 14 und nach der Zahl der versteuerten Spiele 1 zu 28. Meine Herren, es ist unmöglich, daß sich diese Verhältnißzahlen ergeben, wenn die Behauptung nicht richtig wäre, daß die Kartenspiele von geringerer Blätterzahl weit überwiegend von den zahlreichen weniger Bemittelten der Bevölkerung gebraucht werden.

Bei Darlegung der Gründe, welche die verbündeten Regierungen veranlaßt haben, eine mäßige Erhöhung des Spielkartenstempels vorzuschlagen, möchte ich zuerst die Ansicht rechtfertigen, daß keine Mindereinnahme, sondern eine Vermehrung des Stempelertrags aus einer solchen mäßigen Erhöhung zu erwarten ist. Ich möchte dafür zunächst eine Vergleichung der Einnahmeresultate auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet mit den Steuersätzen in den verschiedenen Bundesstaaten vornehmen. Da steht voran mit der höchsten Einnahme Sachsen-Altenburg mit einem Steuersatz im höchsten Betrage von 90 Pfennig und im geringsten Betrag von 25 Pfennig. Der Ertrag pro Kopf beträgt in Sachsen-Altenburg 6,95 Pfennig. Daß gerade Sachsen-Altenburg den höchsten Ertrag pro Kopf erzielt hat, führt zu der Bemerkung, daß allerdings nicht ausschließlich von der Höhe der Steuersätze das Steigen der Einnahme abhängig ist. Es sind natürlich für den Ertrag neben dem Preise der Karten auch andere Verhältnisse maßgebend, namentlich die Gewohnheit der Bevölkerung, die größere oder geringere Neigung zum Kartenspielen, zum Theil auch die Wohlhabenheit in den einzelnen Bundesstaaten — das gilt namentlich von Hamburg, auf das vorhin speziell exemplifizirt worden ist —, auch die eigenthümlichen Absatzverhältnisse, auf die ich bezüglich Hamburgs wohl noch Gelegenheit haben werde zurückzukommen.

Nächst Sachsen-Altenburg liefert den größten Ertrag pro Kopf Bremen, und zwar mit einem Steuersatz von 50 Pfennigen auf alle Arten von Karten. Ich darf hier wieder daran erinnern, daß der Hauptertrag der Stempelabgabe die Spiele von 32 Blättern liefern und daß der Satz von 50 Pfennige für diese Art Karten, wie er in Bremen gilt, in keinem Bundesstaat überschritten wird. Das gerade die Spiele von geringerer Blätterzahl einen so hohen Antheil des gesammten Ertrags liefern, ist der Grund, weshalb Bremen bezüglich der Einnahmen an der zweiten Stelle steht.

Nach Bremen kommt sofort Sachsen, das die höchsten Steuersätze im ganzen Bundesgebiet hat, nämlich 1,50 Mark, 1 Mark, und für die Spiele von geringerer Blätterzahl 50 Pfennige.

Auf Sachsen folgt Reuß jüngere Linie und Reuß ältere Linie, welche beide dieselben Sätze haben wie Sachsen. Zwischen ihnen liegt Bayern mit einem Ertrag von 4,69 Mark pro Kopf. Bayern hat nun allerdings etwas geringere Spielkartensteuersätze, nämlich 60 Pfennig für Spiele über 36 Karten und 30 Pfennig für Spiele mit geringerer Blätterzahl, aber in Bayern ist, wie wohl allgemein bekannt, namentlich bei der ländlichen Bevölkerung das Kartenspielen sehr beliebt, und zwar gerade solche Spiele, die mit einer geringeren Blätterzahl gespielt zu werden pflegen.

So folgen nach einander, wie diese Beispiele schon zeigen, die Staaten mit dem höchsten Steuersatz auch als diejenigen, die den höchsten Ertrag haben, während die Staaten mit geringeren Steuersätzen auch geringere Erträge liefern. Um auch von unten anzufangen, so liefert Hessen, das den geringsten Steuersatz für Spiele von weniger als 32 Blättern, nämlich nur 15 Pfennig, auch nur einen Ertrag von 1,16 Pfennig pro Kopf der Bevölkerung. Dann folgt von unten gerechnet Waldeck, bei dem allerdings trotz einer etwas höheren Stempelabgabe der Ertrag nur 1,35 Pfennig erreicht; hier kommen aber wieder eigenthümliche Zustände, besonders die Armuth eines Theils der Bevölkerung in Betracht.

Hamburg, auf das vorhin exemplifizirt wurde, hat die sechste Stelle von unten, und ich möchte nun etwas mehr auf die Gründe eingehen, die, abgesehen von dem hohen Wohlstand, bei einem so niedrigen Steuersatz von 10 Pfennig pro Spiel einen so hohen Steuerertrag ergeben. Es ist bekannt, daß Hamburg der Mittelpunkt für den Verkehr, für die Bezüge eines großen Theils von Norddeutschland ist, zum Beispiel von Schleswig-Holstein; es ist ebenso bekannt, daß bei der jetzigen Einrichtung des Spielkartenstempels in den Bundesstaaten in ziemlich großem Umfang Defrauden vorkommen, namentlich in der Weise, daß Kartenspiele unmittelbar von Konsumenten mitgenommen oder durch die Post verschickt werden. Das ist nicht möglich, wenn nicht die Karten vorher in dem Bundesstaat ihres Ursprungs versteuert werden und die verhältnißmäßig hohen Beträge, welche der Spielkartenstempel in Hamburg zeigt, sind gewiß zu einem erheblichen Theil darauf zurückzuführen, daß die Karten, welche auswärtige Konsumenten in Hamburg einkaufen oder von dort durch die Post beziehen wollen, nicht anders in kleinen Partien ohne Anmeldung zur Versteuerung versendet werden können, als nachdem sie vorher in Hamburg versteuert und damit aus aller Kontrole der hamburgischen Steuerbehörde gekommen sind, denn die Hamburger Behörde würde nicht mitwirken wollen zu einer Defraudation des Spielkartenstempels gegen andere Bundesstaaten.

Das ist also auch ein Grund, der neben dem Wohlstand der Bevölkerung für die Erträge in Hamburg maßgebend ist und der auch diese gegründete Annahme des Herrn Referenten entgegensteht, daß eine Ermäßigung der Spielkartenstempelabgabe nothwendigerweise eine Vervielfältigung des Ertrags zur Folge haben müßte.

Der Satz von 50 Pfennig für geringzählige Kartenspiele und von 1 Mark für höhere, ist in den verschiedenen Bundesstaaten bereits jetzt in Geltung, wie ich bereits anzuführen die Ehre gehabt habe. In Preußen und mehreren anderen Staaten bestehen ja bekanntlich die Sätze von 80 und 30 Pfennig, so daß hier die in der Vorlage vorgeschlagenen Sätze von 1 Mark und auf 50 Pfennig nur eine unwesentliche Erhöhung bilden, die eine Verminderung des in fester Gewohnheit begründeten Konsums nicht zur Folge haben wird.

Um sich von der Wichtigkeit dieser Ansicht zu überzeugen, wollen Sie sich vorstellen, welches Schicksal die einzelnen Kartenspiele durchzumachen haben. Da ist zunächst zu bemerken, daß die Spiele von höherer Blätterzahl, welche in den wohlhabenderen Kreisen gebraucht werden, zuerst gewöhnlich von Gasthöfen, Kasinos oder in den feineren Gesellschaften benutzt werden, die wahrlich, wenn das Spiel um 2 Silbergroschen vertheuert wird, nicht mit schmutzigen Karten werden spielen wollen. Aus diesen Kreisen werden die Karten keineswegs gleich vernichtet, sondern sie wandern in die minder anspruchsvollen Kreise, sie gehen aus den Händen der Kasinos und Gasthöfe, die sich für die Anschaffung dieser Kartenspiele ohne weiteres auch hohes Kartengeld, was gern entrichtet wird, bezahlt machen, in den Händen der mitttleren Schichten, die mit etwas weniger sauberen Karten noch spielen aber die dieselben doch auch niemals bis an die äußerste Grenze ihrer Leistungsfähigkeit ausnutzen. Dieser Gang des Schicksals des Kartenspiels wird nicht verändert werden, wenn Sie die Steuersätze um 20 Pfennige gegen den bisherigen Betrag erhöhen, oder um 30 Pfennige ermäßigen.

Die Kartenspiele von geringerer Blätterzahl finden sich vorzugsweise, wie ich vorhin auszuführen suchte, in den ärmeren Schichten der Bevölkerung und werden dort in einem Maß strapezirt, daß sie eine längere Leistungsfähigkeit als bisher überhaupt nicht haben können; es kommt dort die Karte nicht eher außer Gebrauch, als bis sie so schmutzig ist, daß man sie nicht mehr erkennt. Sie wird mit kräftigen Händen kräftig angefaßt, verbogen, zerrissen, verloren. Das ist das Schicksal, das dem Leben dieser Kartenspiele ein Ende macht, und das auch bei einer mäßigen Erhöhung der Steuersätze oder einer mäßigen Herabsetzung unverändert bleiben würde, wie bisher. Die Waschkarten, die Ihnen der Herr Referent vorgelegt hat, sind durchaus nicht zu fürchten; sie sind nämlich wie andere dauerhafter hergestellte Karten bei ihrer Herstellung natürlich theurer, als die nicht waschbaren Karten, sie sind ungefähr um so viel theurer, wie die Steuer erhöht werden soll, und wenn wirk-

lich der Versuch gemacht werden sollte, solche Waschkarten einzuführen, so darf man vertrauen, daß es sehr bald unterlassen werde. Die Waschkarten sind außerdem sehr unbequem zum Spielen, sie fassen sich schlecht an, und sie sind nicht minder wie die anderen dem Schicksal ausgesetzt, daß sie zerrissen, verbogen und in einer Weise behandelt werden, die das Waschen gar nicht mehr zuläßt.

Das sind im wesentlichen die Gründe, welche die verbündeten Regierungen zu der Ansicht geführt haben, daß die vorgeschlagene Erhöhung des Spielkartenstempels keine oder wenigstens nur eine ganz vorübergehende Verminderung des Verbrauchs oder der Einnahmen, — ich meine eine relative Verminderung der Einnahmen, — sodann aber jedenfalls eine Erhöhung des Ertrags, entsprechend der Erhöhung der Steuersätze, herbeiführen wird, und ich erlaube mir die Bitte, trotz der wohlwollenden Absicht Ihrer Kommission, den geprüften, und wie ich Ihnen vorgetragen habe, auf thatsächlichen Erfahrungen beruhenden Ansichten der verbündeten Regierungen dadurch Rechnung zu tragen, daß Sie die im § 1 des Regierungsentwurfs vorgeschlagenen Steuersätze annehmen. Sollten Sie, meine Herren, sich dazu nicht verstehen können und wollen, dann möchte ich aber doch bitten, nicht die von Ihrer Kommission vorgeschlagene Ermäßigung eintreten zu lassen, die nicht unerheblich zurückbleiben würde hinter den bisherigen Durchschnittssteuersätzen in den Bundesstaaten. Wenn man die verschiedenen Steuersätze unter Berücksichtigung der Zahl der Bevölkerung, für die sie maßgebend sind, in Ansatz bringt, und danach einen Durchschnittsbetrag berechnet, so ergibt sich als Durchschnitt sämmtlicher in den Bundesstaaten geltenden Steuersätze der Satz von 30½ Pfennige für die Karten von 32 respektive 36 Blättern und der Satz von 73⁹⁄₁₀ oder rund 74 Pfennige für die Kartenspiele höherer Blätterzahl. Sie würden also, indem Sie die Anträge Ihrer Kommission annehmen, eine Ermäßigung eintreten lassen, die auch unter die bisher geltenden Durchschnittssätze herabginge, und Sie würden damit den Regierungen nach ihrer festen Ueberzeugung keine Erhöhung, sondern einen Ausfall an Einnahme bereiten, — ich kann ja wohl von einem Ausfall für die Staatskasse sprechen, wenn auch die Einnahme in die Reichskasse fließen soll, — der sich in ganz erheblichen Zahlen bewegt, sich z. B. in Preußen auf 97 020 Mark, im Königreich Sachsen auf 53 088 Mark für das Jahr und ähnlich in anderen Bundesstaaten berechnen läßt. Sollten Sie also die Vorschläge des § 1 des Regierungsentwurfs nicht annehmbar finden, so möchte ich bitten, den Antrag des Herrn Abgeordneten von Benda anzunehmen, der ja im übrigen von dem Herrn Antragsteller schon hinlänglich begründet worden ist.

Zum Schluß möchte ich noch ein Mißverständniß zu berichtigen versuchen bezüglich der Bemerkung des Herrn Referenten, daß die Grenze für die verschiedenen Steuersätze auf 36 Blätter lediglich mit Rücksicht auf Bayern normirt worden sei. Es ist allerdings richtig, daß in Bayern diese Grenze gegenwärtig besteht; die Spiele aber, in denen Kartenspiele von 36 Blättern erforderlich sind, stehen keineswegs ausschließlich in Bayern, sondern in ganz Süddeutschland in Uebung, und die gegenwärtigen Steuersätze, die Sie auf der letzten Seite der Vorlage zusammengestellt finden, zeigen, daß die Grenze von 36 Blättern auch bereits in andern Bundesstaaten festgesetzt ist, daß es sich also nicht um ein ausschließlich bayerisches Interesse gehandelt hat.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, sich zu erheben respektive stehen zu bleiben, die den Schluß der Diskussion annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Ich frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort wünscht.

(Wird bejaht.)

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Mosle**: Meine Herren, ich muß mich zunächst mit dem Herrn Abgeordneten zu Franckenstein auseinandersetzen. Ich habe nicht behauptet, daß die Budgetkommission sich durch die Annahme dieses Gesetzentwurfs engagirt habe, nunmehr im deutschen Reiche die Stempelabgabe zu einer Reichsabgabe im allgemeinen zu machen. Erwähnt ist indeß dieser Gesichtspunkt in der Kommission, und ich habe aus diesem Grunde meiner Ansicht nach das Recht gehabt, denselben hier im Reichstag zu wiederholen.

Was dann die clausula bajuvarica anbetrifft, so haben die Herren angeführt, daß auch in anderen süddeutschen Staaten Spiele von 36 Karten benutzt würden. Es ist mir das nicht in dem Maße bekannt gewesen, und ich habe also diesen Ausdruck zurückzunehmen und zu ersetzen durch „süddeutsche Klausel."

Der Herr Abgeordnete von Benda geht nach meiner Meinung von ganz unrichtigen Gesichtspunkten aus. Der Herr Abgeordnete behauptet, daß die Meinung der Majorität gewesen sei, wenn der Stempel niedriger gesetzt würde, würde irgend jemand zum Kartenspiel veranlaßt, der ohne dies nicht gespielt haben würde. Das hat niemand behauptet. Es ist lediglich behauptet worden, daß diejenigen, welche Karten spielen, bei niedrigen Stempelsätzen die Karten öfter wechseln als bei hohem Stempel.

Mit dem Herrn Regierungskommissar brauche ich mich nicht weiter auseinanderzusetzen, das Prinzip, welches in der Budgetkommission maßgebend war, und dasjenige, welches durch seine Ausführungen vertreten wurde, ist ein verschiedenes. Der Herr Regierungskommissar ist der Ansicht, daß mit höheren Steuersätzen höhere Erträge erzielt werden, die Budgetkommission ist der Ansicht, daß bei niedrigeren Steuersätzen ein höherer Ertrag erzielt wird, und lediglich aus diesem Grunde empfiehlt sie in wohlverstandenem fiskalischem Interesse dem Reichstag die Annahme der beiden Sätze von 30 und 50 Pfennig.

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung mit Bezug auf die Rede des Herrn Berichterstatters ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Freiherrn zu Franckenstein.

Abgeordneter Freiherr **zu Franckenstein**: Der Herr Berichterstatter hat demjenigen, was ich vorhin gesagt habe, theilweise widersprochen und behauptet, in der Kommission sei angeführt worden, daß durch dieses Gesetz der Anfang gemacht würde zur Ueberweisung der Stempelgebühren auf das Reich. Ich kann mich ganz bestimmt erinnern, und der Herr Abgeordnete Richter hat meine Behauptung bestätigt, daß in der Kommission hiervon gar nicht die Rede war.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Herr Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Mosle**: Ich habe nicht behauptet, daß mit diesem Gesetz der Anfang zur Durchführung dieses Prinzips gemacht wäre, und ebensowenig, daß die Kommission sich dafür engagirt habe. Ich habe nur behauptet, daß dieses Prinzip erwähnt worden sei.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Meine Herren, ich werde hier, da die Bewilligung einer Abgabe vorliegt, nach den bisherigen Vorgängen im Reichstag folgenden Abstimmungsmodus vorschlagen. Ich werde abstimmen lassen zuvörderst über den höchsten Satz, also über § 1 der Vorlage der verbündeten Regierungen. Wird der § 1 der Vorlage der verbündeten Regierungen abgelehnt, so kommt die Abstimmung über das Amendement von Benda zu § 1 der Kommissionsvorlage und sodann die Abstimmung über § 1 der Kommissionsvorlage, wie er sich nach der Vorabstimmung über das Amendement von Benda herausstellen wird.

Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben; es wird also so, wie ich vorgeschlagen habe, abgestimmt.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den § 1 der Vorlage der verbündeten Regierungen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Thilo**:

§ 1.

Spielkarten unterliegen einer nach Vorschrift dieses Gesetzes zu erhebenden, zur Reichskasse fließenden Stempelabgabe, welche beträgt:

$0{,}_{50}$ Mark für jedes Kartenspiel von 36 oder weniger Blättern,

$1{,}_{00}$ Mark für jedes andere Spiel.

Spielkarten, welche unter amtlicher Kontrole in das Ausland ausgeführt werden, unterliegen der Abgabe nicht.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen § 1 der Vorlage der verbündeten Regierungen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; dieser Paragraph ist abgelehnt.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, nun das Amendement von Benda zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Thilo**:

Der Reichstag wolle beschließen:

im § 1 der Kommissionsbeschlüsse Alinea 3 statt „$0{,}_{50}$ ℳ für jedes andere Spiel" zu setzen:

„$0{,}_{80}$ ℳ. für jedes andere Spiel".

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren, das Büreau ist zweifelhaft; wir bitten um die Gegenprobe. Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche das Amendement nicht annehmen wollen.

(Geschieht.)

Meine Herren, das Büreau kann nicht einig werden; wir müssen daher zählen.

Ich ersuche die Herren Mitglieder, den Saal zu verlassen, und ersuche diejenigen Herren, welche sich etwa der Abstimmung enthalten wollen, sich hier auf dem Büreau zu melden. Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Amendement des Herrn Abgeordneten von Benda annehmen wollen, durch die Thür „Ja", durch die Thür rechts von mir, wiederum in den Saal zu treten, — und ich ersuche diejenigen Herren, welche das Amendement von Benda nicht annehmen wollen, durch die Thür links, durch die Thür „Nein", wiederum in den Saal zu treten.

Ich ersuche die Herren Schriftführer Freiherr von Soden und Eysoldt, an der Thür „Ja", — und die Herren Schriftführer Graf von Kleist und Thilo, an der Thür "Nein" die Zählung zu übernehmen.

(Die Abgeordneten verlassen den Saal.)

Die Thüren des Saales mit Ausnahme der beiden Abstimmungsthüren sind zu schließen.

(Geschieht. — Auf das Zeichen der Glocke des Präsidenten treten die Abgeordneten durch die Abstimmungsthüren wieder in den Saal ein. Die Zählung erfolgt.)

Die Abstimmung ist geschlossen. Die Thüren des Saales sind wiederum zu öffnen.

(Geschieht.)

Ich ersuche die Herren Schriftführer, abzustimmen.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist-Schmenzin**: Ja!

Schriftführer Abgeordneter **Thilo**: Ja!

Schriftführer Abgeordneter **Eysoldt**: Nein!

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**: Nein!

Präsident: Ja!

(Pause.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes. Bei der Abstimmung waren 223 Mitglieder anwesend;

(Bewegung)

der Abstimmung enthalten hat sich kein Mitglied; von den 223 anwesenden Mitglieder haben mit Ja gestimmt 108 Mitglieder und mit Nein 115. Es ist daher der Antrag des Herrn Abgeordneten von Benda abgelehnt.

Wir stimmen nunmehr über § 1 der Kommissionsvorlage ab, und ich ersuche den Herrn Schriftführer, den § 1 der Kommissionsvorlage zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Thilo**:

§ 1.

Spielkarten unterliegen einer nach Vorschrift dieses Gesetzes zu erhebenden, zur Reichskasse fließenden Stempelabgabe, welche beträgt:

$0{,}_{30}$ Mark für jedes Kartenspiel von 36 oder weniger Blättern,

$0{,}_{50}$ Mark für jedes andere Spiel.

Spielkarten, welche unter amtlicher Kontrole in das Ausland ausgeführt werden, unterliegen der Abgabe nicht.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen § 1 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; § 1 nach den Beschlüssen der Kommission ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 2, — über § 3. — Gegen §§ 2 und 3 ist Widerspruch nicht erhoben, — das Wort wird auch nicht gewünscht; ich konstatire die Annahme dieser Paragraphen in zweiter Berathung.

§ 4. — Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Mosle**: Meine Herren, im § 4—7 wird das Prinzip festgestellt, daß die Stempelabgabe schon von den Fabriken entrichtet wird. Zum § 4 hat in der Budgetkommission der Herr Regierungskommissar die Erklärung abgegeben, daß die Kautionspflicht, soweit sie in einzelnen Bundesstaaten noch existirt, durch dieses Gesetz als aufgehoben zu betrachten ist. Die Kommission hat sich dafür entschieden, daß die Entrichtung der Abgabe von den Fabrikanten geschieht. Mehrere Petitionen, über welche ich noch zu berichten habe, sprechen sich dagegen aus. Die

Budgetkommission hat jedoch geglaubt, das Prinzip der Regierung anerkennen zu müssen. Das Prinzip beruht darin, daß eigentlich diese Steuer keine Verbrauchssteuer, sondern eine Fabrikatsteuer ist. Ich gestatte mir bei dieser Gelegenheit auf den Unterschied zwischen Verbrauchssteuer und Fabrikatsteuer aufmerksam zu machen, weil hier im Reichstag die amerikanische Tabaksteuer unrichtigerweise auch Fabrikatsteuer genannt worden ist. Die amerikanische Tabaksteuer ist keine Fabrikatsteuer, sie wird nicht von den Fabrikanten erhoben, sondern vom Kleinhandel beim Uebergang in den Konsum, es ist also eine Konsum- oder Verbrauchssteuer. Hier ist dagegen von einer Fabrikatssteuer die Rede, weil schon die Fabrikanten die Steuer zu entrichten haben.

Präsident: Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion über § 4 und konstatire dessen Annahme, da demselben nicht widersprochen worden ist.

Ich eröffne die Diskussion über § 5, — über § 6. — Zu § 5 hat niemand das Wort genommen; ich konstatire dessen Annahme.

§ 6. — Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Mosle**: § 6 überläßt dem Bundesrath, ein Regulativ festzustellen in Betreff der Kontrole, welcher die Kartenfabriken unterliegen sollen. Seitens der Kartenfabrikanten wird in verschiedenen Petitionen betont, daß es wünschenswerth sei, bei der Feststellung dieses Regulativs Fachleute und Sachverständige zu hören; sie befürchten, wenn das nicht geschieht, würden die Bestimmungen des jetzigen preußischen Regulativs Aufnahme finden und erachten diese Bestimmungen als zu weit gehend, chikanös und daher sehr verbesserungswürdig. In der Kommission ist über diesen Punkt der Petitionen nicht gesprochen worden. Von meinem persönlichen Standpunkt aus glaube ich aber den Wunsch der Fabrikanten lebhaft befürworten zu müssen.

Präsident: Es meldet sich niemand zum Wort; ich konstatire die Annahme des § 6 in zweiter Berathung.

§ 7. — Hierzu liegt ein Antrag des Herrn Abgeordneten Richter (Hagen) vor, Nr. 236 der Drucksachen, und ein eben eingereichtes Amendement der Herren Abgeordneten von Behr und Scipio. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Thilo**:

> Der Reichstag wolle beschließen,
>
> in § 7 der Kommissionsbeschlüsse als Alinea 1 aufzunehmen:
>
> > Für die Abführung der Steuer können angemessene Fristen gegen Sicherheitsstellung bewilligt werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Behr hat das Wort.

(Pause.)

Der Herr Abgeordnete von Behr scheint nicht anwesend zu sein; ich ertheile daher das Wort dem Herrn Abgeordneten Scipio.

Abgeordneter **Scipio**: Meine Herren, das Amendement, welches Herr von Behr und ich uns erlauben zu stellen, bezweckt Wiederherstellung der Regierungsvorlage. Das Alinea 1, welches wir vorschlagen zu setzen, ist völlig gleichlautend mit dem, was in der Regierungsvorlage enthalten ist. Meine Herren, wenn auch vorhin vom Herrn Berichterstatter erwähnt wurde, daß der Kartenstempel eine Fabrikatsteuer sei, so ist es doch ganz sicher die Intention des Gesetzes, daß das Kartenspiel belastet werde mit einer Abgabe, und nicht die wirthschaftliche Thätigkeit, welche in der Anfertigung von Spielkarten besteht. Da nun zwischen dieser wirthschaftlichen Thätigkeit und dem Verkauf an das Publikum eine ziemlich bedeutende Frist liegt, so ist es jedenfalls gerechtfertigt, hier eine Kreditbewilligung, wie sie ja auch bei anderen Verbrauchsabgaben eintritt, zu gestatten.

Meine Herren, es könnte vielleicht die Einwendung gemacht werden, daß die Fabrikanten selbst dies nicht wünschen, und es ist ja dem Reichstag von Darmstadt aus, und zwar von betheiligter Seite, eine Petition zugegangen, welche ausdrücklich verlangt, daß der Passus der Kreditbewilligung gestrichen werde. Als Grund wird angeführt, daß durch Nichtbewilligung eines Kredits die Baarzahlung an den Fabrikanten erleichtert würde und nur dadurch durchgeführt werden könnte. Ich glaube dies nicht, das ist eine vollständige Illusion. Wie liegen gegenwärtig die Verhältnisse? Wir haben in Baden und Elsaß-Lothringen absolut keine Steuer. Alle diejenigen Karten, welche in den übrigen deutschen Ländern angefertigt werden und ganz anderer Qualität sind, weil sie eben eine hohe Steuer zu tragen haben, sind nicht konkurrenzfähig in diesen beiden Ländern. Die Karten, welche in Sachsen angefertigt werden, müssen wieder entsprechend besser sein, weil sie einem höheren Stempel unterliegen, als die in Preußen angefertigten, es ist die Konkurrenzfähigkeit auch hier nicht vollständig gleich. In dem Augenblick, wo dieser Stempel eingeführt wird gleichmäßig für das ganze Reich, wird sich für alle Detailisten, die sich nicht vermehren, eine kolossale Konkurrenz einstellen von Seite der Fabrikanten. Es wird ein bedeutend größeres Angebot an die Detailisten eintreten und dadurch werden diese und nicht die Fabrikanten die Kaufs- respektive Verkaufsbedingungen zu diktiren haben. Also die Wirkung, welche man erwartet von der Aufhebung der Kreditfrist, wird nicht eintreten. Aber eine andere Wirkung wird naturgemäß eintreten, wenn ich auch zugebe, daß es nicht in sehr bedeutendem Maße der Fall sein wird, eine gewisse Vertheuerung der Karten wird erfolgen. Wenn die betreffenden Fabrikanten, die genöthigt sind, den Detailisten Kredit zu gewähren, von der Regierung nicht Kredit bekommen, müssen sie mehr Kapital zusetzen, das kostet bedeutendere Zinsen, und sie werden dann eben die Karten etwas theurer verkaufen müssen.

Für diejenigen Herren, welche eben den Antrag auf Ermäßigung des Spielkartenstempels angenommen haben, aus dem Grunde, weil dadurch ein finanziell höheres Erträgniß erzielt werde, glaube ich, wird es ein Hauptmotiv sein, auch für die Wiederherstellung der Regierungsvorlage in § 7 zu stimmen, und ich möchte deshalb bitten, meine Herren, meinen Antrag anzunehmen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren, die Frage der Steuerkredite haben wir bei Gelegenheit des Gesetzes über Einnahmen und Ausgaben ordnen wollen. Ich finde es auch nicht richtig und glaube, es ist eben nur durch den zufälligen Eingang des Antrags der Fabrikanten aus Darmstadt entstanden, daß der Paragraph hier gestrichen wurde. Ich finde es nicht richtig, daß man den Abbruch dieser Bestimmung gerade an dem Punkt anfängt, an welchem sie die geringste Bedeutung hat. Aber ich wünschte doch für den Fall, daß der Passus wiederhergestellt werden sollte, eine Erklärung der Regierung darüber, daß unter „angemessener Frist", wie hier in dem Gesetz steht, doch unter keinen Umständen eine weitere Fristbewilligung verstanden werden kann als die, welche, soviel ich weiß, bei Spiritus und Zucker stattfindet, also eine Kreditfrist von sechs Monaten, daß, wenn also eine „angemessene Frist" besteht, es doch nicht ganz in die Willkür der Regierung gestellt werden kann, welche Fristen sie übernimmt.

Ich bitte die Regierung um Aufklärung, was „angemessene Fristen" hier bedeuten sollen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Meine Herren, wenn überhaupt ein Steuerkredit gegeben werden soll, so würden wir uns in Widerspruch mit allen bisherigen Beschlüssen des Reichstags setzen, wenn wir nicht selbst die Frist dafür bestimmten. Die Kreditfrist stellt in der That einen integrirenden Theil der Steuerbelastung selbst dar. Die Erklärung des Herrn Regierungskommissars kann keineswegs unseren Rechtsanspruch ersetzen. Meine Herren, ich will aber überhaupt nicht einen Steuerkredit. Nichts ist verkehrter als die Steuerkreditfrage in diesem Fall bei den Spielkarten in Verbindung zu bringen mit der Steuerkreditfrage überhaupt. Ob man bei Rohprodukten, bei Halbfabrikaten Steuerkredit gewährt, bei Rübenzucker, bei Branntwein, ist eine Frage, die ganz anders liegt als bei dem Spielkartenfabrikat, wo es sich um Ganzfabrikate handelt und um eine Stempelsteuer. Bei der Stempelsteuer ist überhaupt die Kreditgewährung bisher nur eine sehr ausnahmsweise gewesen. Wir sind zur Aufhebung dieses Kredits gekommen durch eine Eingabe der Interessenten selbst. Eine Petition der Spielkartenfabrikanten verlangt gerade die Abschaffung im Interesse der Interessenten. Man sagt, daß dieser Kredit Nutzen gewährt nur den größeren Fabrikanten, die im Stande seien, Werthpapiere u. s. w. in Depot zu geben, auf Grund deren man ihnen Kredit ertheilt. „Die weniger Bemittelten," heißt es in der Petition, „müssen sofort berappen." Dann sagen die Leute ganz mit Recht, wenn Kredit gegeben werden soll, dann muß man denjenigen, der auf den Kredit keinen Anspruch macht, sondern sofort baar bezahlt, Diskont gewähren, anderenfalls prämiirt man die Kreditgewährung. Auch sagen die Fabrikanten mit Recht: wenn einmal hier der Besteuerungskredit gewährt wird, der ja ein so großes Moment in den Produktionskosten darstellt, dann begünstigt man überhaupt die Kreditwirthschaft in diesem Geschäft. Sie sagen:

> Der Stempelkredit hat den großen Nachtheil, daß er dem in Deutschland leider immer noch viel zu großen Borgen Vorschub leistet. Der Staat hat in dieser Hinsicht keine Rücksicht zu nehmen und sollte vorangehen. Durch Aufheben des Stempelkredits hilft der Staat das Geschäft gesünder machen. Spielkarten sind kein Geschäft für den Pump und sollen von jedem baar bezahlt werden, diese Praxis wird seit Jahren in Süddeutschland und Sachsen mit Erfolg getrieben, warum sollte es nicht auch im Norden gehen.

Außerdem hat uns der Herr Regierungskommissar erklärt, daß auch im Norden ganz vereinzelt nur der Kredit gegenwärtig gewährt wird. Ich folgere gerade das umgekehrte aus dem Beschluß, den der Reichstag eben gefaßt hat, wenn er die Steuer eben herabgesetzt hat. Es liegt um so weniger Grund vor, den niederen Steuerbetrag zu kreditiren. Es ist in dieser Eingabe der Spielkartenfabrikanten besonders hervorgehoben, daß nur eine Stimme bei ihren Konferenzen für den Stempelkredit sich ausgesprochen; ich kann das natürlich nicht rekognosziren, aber so viel ich weiß, ist eine Gegenpetitition nur von Mannheim aus gekommen. In Mannheim hat man bisher keine Steuer gekannt. Man hat sich über die Wirkungen des Gesetzes den Besorgnissen hingegeben, sogar Entschädigung beansprucht; wenn ich recht unterrichtet bin, von dem Bundesrath. Jetzt heftet man sich an die Kreditfrage. Ich glaube, daß diese Besorgniß nach den Erfahrungen, die sonst die Spielkartenfabrikanten mit der Steuer gemacht haben, unbegründet ist. Ich meine daher, es wäre richtig, hier an diesem Punkte unbeschadet der Frage des Steuerkredits an anderen Orten keinen Steuerkredit zu gewähren.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths königlich preußischer Geheimer Oberfinanzrath **Girth**: Ich möchte mit dem beginnen, was der Herr Vorredner zuletzt erwähnt hat, nämlich mit der Frage, ob Kreditgewährung bei dem Spielkartenstempel nothwendig und noch nöthiger ist, als bei anderen Steuern. Ich möchte diese Frage bejahen. Der Preis der Karten steht zu der Steuer in dem Verhältniß, daß sich beide ungefähr gleichkommen. Die Auslagen, die der Fabrikant für Steuer zu machen hat, wenn er sie nicht sofort von seinen Abnehmern wieder einziehen kann, ist eine sehr erhebliche: sie beläuft sich bei größeren Fabriken auf 80-, 90-, 100 000 Mark jährlich. Es handelt sich aber gerade um die kleineren Fabrikanten, die mit geringeren Betriebsmitteln arbeiten, wenn ich mir erlaube, den Antrag des Herrn Abgeordneten Scipio zu unterstützen. Gerade diese Fabrikanten, die mit geringeren Betriebsmitteln arbeiten, werden nicht in der Lage sein, so erhebliche Steuerbeträge vorschußweise an die Reichskasse zu zahlen und ihren Abnehmern zu kreditiren, als bei diesem Geschäft erforderlich ist.

Der Kredit, den der Fabrikant seinen Abnehmern gewährt, ist, wie mir aus dem Kreise von Interessenten mitgetheilt ist, in der Regel ein dreimonatlicher. So besteht das Verhältniß wenigstens in Norddeutschland. Besteht in Süddeutschland kein ähnliches Verhältniß, so kann das doch immerhin noch kein Grund sein, dem Bedürfniß, welches in Norddeutschland zu Tage getreten ist, nicht zu Hilfe zu kommen.

Der Herr Abgeordnete Richter hat auf eine Aeußerung von mir in der Budgetkommission Bezug genommen, die dahin gegangen sei, daß nur in ganz vereinzelten Fällen eine Kreditgewährung stattgefunden habe. Ja, meine Herren, ganz zutreffend ist das nicht. Wir haben überhaupt in Preußen — und von preußischen Zuständen habe ich damals in der Kommission gesprochen — nur sehr wenige Spielkartenfabriken: eine vereinigte in Stralsund, einige in Halle, Frankfurt a./M., Köln; das sind, soviel mir im Augenblick gegenwärtig, sämmtliche, die wir haben. Da hat natürlich auch nur in diesen wenigen Fällen eine Kreditgewährung stattfinden können. Es haben aber doch an kreditirtem Spielkartenstempel am Schluß des Jahrs 1874 ausgestanden 340 625 Mark, am Schluß des Jahrs 1875 345 738 Mark, im Jahr 1876 338 711 Mark. Ich erwähne dabei, daß der Gesammtertrag des Spielkartenstempels in Preußen durchschnittlich im Jahr etwa 703 000 Mark erreicht, die kreditirten Beträge, die ich erwähnte, also eine starke Quote des Gesammtsteuerertrags ausmachte. Ich erlaube mir ferner zu bemerken, daß die am Schluß des Jahres ausstehenden kreditirten Beträge nicht die ganze Kreditbewilligung während des Laufs des Jahres darstellen. Es ist also der Kredit in Preußen doch in stärkerem Maße in Anspruch genommen worden, als bei meiner Aeußerung in der Kommission angenommen wurde.

Für die preußischen — und die norddeutschen Fabrikanten sind wohl in derselben Lage wie die preußischen — ist also die Beibehaltung des Kredits allerdings etwas wünschenswerthes, und es ist die Frage, ob diejenigen Fabrikanten, die in der Petition, die der Herr Abgeordnete Richter vorgetragen hat, ihre abweichende Ansicht zum Ausdruck gebracht haben, ihr eigenes Interesse wohl verstanden haben, namentlich auch die Konkurrenzverhältnisse gehörig berücksichtigen, in die sie gerathen, wenn nun ein Reichsspielkartenstempel an die Stelle der landesgesetzlichen Spielkartensteuer tritt, wenn sie also mit der Konkurrenz der großen norddeutschen Fabriken zu kämpfen haben. Ich glaube, daß sie da gerade durch eine Kreditgewährung wenigstens zum größeren Theil viel besser unterstützt werden würden, als dadurch, daß man ihnen den Steuerkredit auch

noch entzieht. Der größere Fabrikant wird ohnehin auch bei Entziehung des Kredits in der Lage sein, seinen Abnehmern vermöge seines größeren Kapitals auch größere Vortheile zu gewähren. Ich glaube, daß es für die kleineren Fabrikanten zweckmäßiger sein wird, wenn sie Kredit erhalten, und ihr geringes Kapital ausschließlich für Betriebszwecke verwenden können.

Die Frage des Herrn Abgeordneten von Benda bin ich natürlich nicht in der Lage, namens der verbündeten Regierungen zu beantworten, da darüber Beschluß noch nicht gefaßt ist. Meine persönliche Meinung aber geht dahin, daß eine Kreditgewährung für Spielkartenstempelabgaben in nicht weiterem Umfang gestattet werde, als sie bisher in Preußen stattgefunden hat und für Zollgefälle gewährt wird. Sie würde also die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen können.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren, ich kann nur sehr lebhaft bedauern, daß der Herr Vertreter von Stralsund, in dessen Händen sich eine umfangreiche Gegenpetition befindet und der gerade hohen Werth auf diesen Gegenstand zu legen scheint, augenblicklich verhindert ist, in unserer Mitte zu sein. Aber ich kann doch konstatiren, daß er mir mitgetheilt hat — und ich habe keine Veranlassung, daran zu zweifeln, — daß gerade aus den Kreisen der allerwichtigsten Fabrikanten Petitionen eingegangen sind, die genau entgegenstehen den Petitionen, auf welche Herr Richter sich berufen hat. Seinen sonstigen Bedenken, die er erhoben hat, glaube ich durch eine kleine Einfügung entgegentreten zu können, und indem ich mich berufe auf die Eingangsmittheilung des Herrn Kommissarius, möchte ich meinen, daß eine Frist „bis zur Dauer von drei Monaten" vollkommen genügen würde. Ich beantrage also, als eventuelles Amendement in § 7 einzufügen, statt „angemessene", „bis zur Dauer von drei Monaten", zu bewilligen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Meine Herren, ich habe es unterlassen, meine Amendements zu § 7 zu motiviren, ich will nur bemerken, daß sie lediglich redaktioneller Natur sind und daß der Ausdruck „Steuerlast" in der Kommission nur stehen geblieben ist, nachdem man den ersten Satz fortgestrichen hatte, weil man sich nicht sofort über die redaktionelle Konsequenz der Kommissionsbeschlüsse klar wurde. Meine Anträge sind gestellt in Uebereinstimmung mit dem Herrn Vertreter der Regierung.

Ich kann dasselbe, was ich hier zu meinem Amendement zu § 7 bemerke, auch bereits im voraus zu den späteren Amendements bemerken und brauche sie nicht näher zu motiviren.

Was die Kreditgewährung anbetrifft, so ist uns eben von Herrn Scipio bemerkt worden, daß unter den 20 Firmen, die sich an den Reichstag gewandt haben, nach spezielleren Ermittelungen von ihm zehn für den Kredit sind und zehn gegen den Kredit. Ich sehe nun nicht ein, wenn die Interessenten unter sich getheilter Meinung sind, wie man Veranlassung haben kann, eine solche Kreditgewährung fortzusetzen, von der thatsächlich nur ein geringer Gebrauch gemacht wird. Um diesen Petitionen entgegenzutreten, ist es durchschlagend, daß in den entgegengesetzten Petitionen ausgeführt wird, es besteht gar keine Nothwendigkeit, Spielkarten in Masse stempeln zu lassen und aufzuspeichern; es kann jeder Fabrikant jedesmal so viel zum Stempeln bringen, wie er braucht, und dadurch unterscheidet sich diese Produktion von allen anderen großen Produktionen, namentlich den landwirthschaftlichen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Scipio hat das Wort.

Abgeordneter **Scipio**: Meine Herren, ich kann nur bestätigen, daß mir eine große Anzahl von Erklärungen in Händen sind, welche gegen die Darstellung der Petition von Darmstadt gerichtet sind. In diesen Erklärungen wird um Kreditfrist gebeten; die Hälfte von denjenigen Firmen, von denen die Petition behauptet, daß sie gegen die Kreditbewilligung seien, denn sie sagt, es sei nur eine einzige Stimme dagegen, haben die in meinen Händen befindlichen Erklärungen für eine solche Bewilligung unterschrieben.

Der Kartenstempel soll nach diesem Gesetz gezahlt werden, wenn die Karten aus der Fabrik herausgehen, aber nicht, wenn sie in den Konsum übergehen. Bis sie in den Konsum übergehen, liegen sie noch lange bei den Detailisten, und die Kredite, die gegeben werden müssen, sind ja selbstverständlich dadurch motivirt und haben ihre Rechtfertigung darin. Die Fabrikanten wünschen deswegen auch, weil die Detailisten die Karten nicht sofort an die Konsumenten absetzen können, sondern sie parat halten müssen, die Kreditgewährung.

Die Detailisten beanspruchen einen Kredit beim Fabrikanten; der Fabrikant ist nicht in der Lage, wenn dieses Gesetz eingeführt wird, vom Detailisten Baarzahlung zu verlangen, weil ja mit einem mal die sämmtlichen Fabrikanten in Deutschland in Konkurrenz gegen einander treten, was bisher nicht der Fall war. Dieser Punkt der Darmstädter Petition ist also vollständig hinfällig. Ich möchte Sie auch bitten, das Unteramendement des Herrn von Benda, mit dem ich vollständig einverstanden bin, anzunehmen.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths königlich preußischer Oberfinanzrath **Girth**: Meine Herren, ich möchte mir nur noch ein Wort erlauben über das Verhältniß des Antrags Richter zu dem Antrag, den der Herr Abgeordnete Scipio gestellt hat. Nach Streichung des ersten Absatzes des § 7 hätte das Wort „Steuererlaß" im zweiten Absatz dieses Paragraphen keine Bedeutung mehr, es könnte vielmehr Mißdeutungen ausgesetzt sein. Es ist wichtig, die Zulässigkeit des Steuererlasses zu konstatiren für den Fall, daß ungestempelte Spielkarten, wie das nicht zu vermeiden ist, namentlich bei dem Eingange vom Auslande, auf Begleitschein I transportirt werden und dabei zu Grunde gehen. Der Begleitscheinextrahent hat die Verpflichtung, entweder die Waare beim Erledigungsamt vorzuführen, oder die Steuer zu bezahlen. Diese bedingte Steuerforderung des Fiskus wird unbedingt, sofern die Karten auf dem Transport durch Zufall zu Grunde gehen. Sollte nun der Steuererlaß überhaupt beschränkt sein auf den Ausnahmefall, den das zweite Alinea des § 7 erwähnt, sollte also aus dieser Vorschrift gefolgert werden können, daß auch in den Fällen, wo auf dem Transport unter Begleitscheinkontrole ungestempelte Karten zu Grunde gehen, kein Steuererlaß zu gewähren sei, so würde das nicht der Absicht entsprechen. Deshalb ist das Amendement Richter eine sehr dankenswerthe Verbesserung des zweiten Alineas. Würde aber die Kreditgewährung wieder hergestellt werden durch das erste Alinea des § 7, dann würde sich auch nicht vermeiden lassen, die Worte „Steuererlaß oder" stehen zu lassen, weil eine kreditirte Steuer noch nicht bezahlt ist, also auch nicht erstattet, sondern nur erlassen werden kann. Der Steuererlaß für Begleitscheingut soll aber dadurch nicht ausgeschlossen werden.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Mosle**: Meine Herren, ich kann nur konstatiren, daß die Budgetkommission, wie dies bereits von dem Herrn Abgeordneten Richter ausgeführt ist, den Beschluß, die Steuerkreditbestimmungen hier zu streichen, gefaßt hat auf Grund der Eingabe eines der Kartenfabrikanten, welche in Darmstadt gewesen sind, um das Gesetz zu berathen. Der Herr Abgeordnete hat Ihnen ja einen großen Theil dieser Eingabe verlesen. In der Budgetkommission hat der Herr Regierungskommissar, wenn ich mich recht erinnere, sich dahin geäußert, daß solche Kredite überhaupt nur wenig bewilligt würden. Ich habe heute als neues Moment zu berichten, daß, nachdem dieser Beschluß der Budgetkommission bekannt geworden ist, von Halle und von Goslar von Kartenfabrikanten zwei Eingaben eingelaufen sind, welche mir von dem Herrn Präsidenten zur Berichterstattung überwiesen worden sind, welche beide die Beibehaltung des Steuerkredits fordern und entschieden protestiren gegen das Ansinnen, welches der Darmstädter Fabrikant gestellt hat, den Steuerkredit aufzuheben. Das stimmt also mit der Eingabe aus Baden überein, die der Herr Abgeordnete Scipio erwähnt hat. In der Darmstädter Motivirung wird besonders hervorgehoben, und ich glaube dies auch hier besonders hervorheben zu müssen, daß der Antrag auf Streichung des Steuerkredits zusammenhängt mit dem Wunsch, überhaupt im kaufmännischen Verkehr das Borgen und Verkaufen auf Zeit soweit als möglich zu beschränken. Der Herr Regierungskommissar hat schon ausgeführt, daß die Fabrikanten ihren Abnehmern einen dreimonatlichen Kredit gewähren und daß deshalb der Steuerkredit für die Fabrikanten durchaus wünschenswerth sei. So macht ein Kredit immer den anderen nothwendig, und wenn, was im ganzen gewiß wünschenswerth ist, in Deutschland zum Besten der Industrie dahin gesteuert werden soll, das Kreditwesen einzuschränken, so ist hier eine erste Gelegenheit, dies anzubahnen. Daß mit dem Streichen des Steuerkredits beim Spielkartenstempel die Budgetkommission nicht beabsichtigt hat, überhaupt mit diesem Prinzip zu brechen, ist nicht behauptet, und ich habe das also nicht weiter hervorzuheben.

Ich muß vielmehr dem hohen Hause überlassen, ob es jetzt nach dem Eingang der neuen Petition und nachdem die Budgetkommission hauptsächlich auf Grund einer Petition mit gegentheiliger Tendenz beschlossen hat, den Beschluß der Budgetkommission abändern will. Ich muß aber bestätigen, was der Herr Regierungskommissar vorhin bereits erwähnt hat, wenn der Steuerkredit im Gesetz wieder eingeführt wird, daß dann der Antrag des Herrn Abgeordneten Richter nicht angenommen werden kann, weil derselbe lediglich eine Folge der Streichung des Steuerkredits ist.

Präsident: Meine Herren, ich schlage vor, abzustimmen über das Unteramendement des Herrn Abgeordneten von Benda zu dem Amendement des Herrn Abgeordneten von Behr-Schmoldow — das Unteramendement lautet:

> in dem Amendement des Herrn Abgeordneten von Behr-Schmoldow den Zusatz zu machen:
> „bis zu Dauer von drei Monaten,"
> und zwar diese Worte zu setzen für das Wort „angemessene".

Sodann schlage ich vor, abzustimmen über den Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten von Behr-Schmoldow, wie er sich nach der Vorabstimmung über das Amendement von Benda herausgestellt haben wird. Wird das Amendement des Herrn Abgeordneten von Behr-Schmoldow angenommen, so ist dadurch das Amendement des Herrn Abgeordneten Richter (Hagen) beseitigt. Wird dagegen das Amendement von Behr-Schmoldow nicht angenommen, so schlage ich vor, abzustimmen über das Amendement des Herrn Abgeordneten Richter (Hagen) und sodann über den Paragraphen, wie er sich nach diesen Vorabstimmungen herausgestellt haben wird. — Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben; wir stimmen so ab.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, zuvörderst das Amendement des Herrn Abgeordneten von Benda zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Thilo**:

> Der Reichstag wolle beschließen:
> für den Fall der Annahme des Amendements von Behr-Schmoldow statt des Wortes „angemessene" zu setzen
> „bis zur Dauer von drei Monaten".

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche dieses Unteramendement eventualiter annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; dieses Amendement ist eventualiter angenommen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, nunmehr das Amendement von Behr-Schmoldow, wie es jetzt lautet, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Thilo**:

> Der Reichstag wolle beschließen:
> in § 7 der Kommissionsbeschlüsse als Alinea 1 aufzunehmen:
> Für die Abführung der Steuern können Fristen bis zur Dauer von drei Monaten gegen Sicherheitsstellung bewilligt werden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß die Mehrheit steht; das Amendement ist angenommen, und ist dadurch das Amendement Richter beseitigt.

Wir stimmen jetzt ab über den Kommissionsantrag § 7 mit dem Amendement von Behr-Schmoldow und dem Unteramendement von Benda. Es wird uns wohl die Verlesung erlassen.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 7 der Kommissionsvorlage in dieser Gestalt annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß die Mehrheit steht; der § 7 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — 18, — 19, — 20, — 21, — 22, — 23. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe alle diese Diskussionen und konstatire die Annahme der §§ 8 bis 23 in zweiter Berathung.

Ich eröffne die Diskussion über § 24, zu welchem zwei Anträge des Herrn Abgeordneten Richter (Hagen) vorliegen, welche mit zur Diskussion stehen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Mosle**: Meine Herren, in diesem Paragraphen hat die Budgetkommission einige Abänderungsanträge angenommen, denselben gegenüber scheinen mir die Anträge des Herrn Abgeordneten Richter bessere und den Privatverkehr erleichternde Verbesserungsanträge zu sein und ich glaube, nach dem Sinn, wie über diese Paragraphen in der Kommission verhandelt ist, würde die Budgetkommission, wären sie schon in der Kommission gestellt, dieselben angenommen haben.

Der erste Absatz des § 24 verbietet nach dem Inkraft-

treten des Gesetzes die Benutzung von Spielkarten, welche nur den früheren Landesstempel tragen. Im zweiten Absatz sind Bestimmungen getroffen, wie Kartenfabrikanten und Händler mit ihren Karten zu verfahren haben, um diejenigen Karten, die schon gestempelt sind, umstempeln zu lassen. Die Budgetkommission ist der Meinung gewesen, daß auch Inhaber öffentlicher Lokale hier zu erwähnen seien, damit auch diesen die Vorschrift sowohl wie die Vergünstigung, welche in der Vorschrift liegt, zu Theil werde. Die Budgetkommission hat davon absehen müssen, Anträge anzunehmen, welche darauf abzielten, auch Klublokale und Kasinos hier zu erwähnen, weil die Definition über das, was man unter Klubs und Kasinos versteht, nicht hinreichend klar gegeben werden konnte; es darf aber wohl angenommen werden, daß in Klubs und auch in Kasinos niemals mit solchen Karten gespielt werden wird, welche durch das Gesetz verboten sind; somit dürfte auch kein Schaden daraus entstehen, wenn dieselben hier nicht erwähnt sind.

Im dritten Absatz dieses Paragraphen verordnet das Gesetz das Verfahren, wie sich Private zu verhalten haben, wenn sie noch im Besitz von mit dem Landesstempel gestempelten Karten sind. Bei der Gelegenheit wurde ein Bedenken laut über eine schikanöse Handhabung dieses Gesetzes. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß derjenige, welcher nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Karten benutzt, welche nur mit dem früheren Landesherrnstempel versehen sind, nach § 10 dieses Gesetzes in eine Strafe verfällt. Den Befürchtungen über schikanöse Handhabung des Gesetzes gegenüber hat der Vertreter der Regierung in der Budgetkommission aber die positive Erklärung abgegeben, daß ein Eindringen in Privatwohnungen zu näherer Kontrole durchaus nicht beabsichtigt sei. Der Antrag Richter führt besonders in dem Verfahren, welches Private zu beobachten haben, eine sehr wünschenswerthe Erleichterung ein.

Im letzten Absatz dieses Paragraphen wird eine Verfügung getroffen, wonach der Bundesrath zu entscheiden hat über die Theilung des Ertrags der Nachsteuer zwischen der Reichskasse und den Kassen der einzelnen Bundesstaaten.

Ich habe dazu einer Petition von Mannheim zu erwähnen, welche ausführt, daß in Baden, wo früher kein Kartenstempel erhoben ist, die Kartenfabrikation sich dahin entwickelt hat, daß die Karten so schlecht oder so leicht gemacht werden, daß sie gar keinen Stempel tragen können. Infolge dessen erklärt die Mannheimer Fabrik, daß sie einen großen Schaden leide, ihren ganzen Kartenvorrath als verloren ansehen und allein für ihre in Zukunft zu treffenden neuen Einrichtungen bis zu 30 000 Mark bezahlen müsse. In der Kommission wurde angeregt, ob es nicht zweckmäßig sei, von den Ueberschüssen, welche sich hier ergeben, bei derartigen Fällen, wie der Mannheimer, eine Vergütung eintreten zu lassen; es wurde jedoch darauf hingewiesen, daß diese Vergütung nur von der einzelnen Landesregierung geleistet werden könne, wenigstens sei es bis jetzt nicht die Absicht der Regierung, aus den Ueberschüssen von reichswegen Vergütungen zu geben.

Ich möchte dem hohen Hause empfehlen, den ganzen § 24, wie die Budgetkommission denselben abgeändert hat, und mit den Amendements des Herrn Abgeordneten Richter anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Scipio hat das Wort.

Abgeordneter **Scipio**: Nach den Erklärungen des Herrn Referenten verzichte ich auf das Wort.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion und schlage vor, abzustimmen über die beiden Amendements Richter (Hagen) Nr. 236 2, sodann über den Kommissionsantrag, wie er sich dann herausstellt. — Die Fragestellung ist genehmigt.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das erste Amendement des Herrn Abgeordneten Richter (Hagen) zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Thilo**:

Der Reichstag wolle beschließen:

§ 24 im Absatz 1 hinter „Spielkarten" einzuschalten:

„vorbehaltlich der im dritten Absatz zugelassenen Ausnahme".

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; das Amendement ist angenommen.

Ich ersuche nun den Herrn Schriftführer, das zweite Amendement des Herrn Abgeordneten Richter (Hagen) zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Thilo**:

Der Reichstag wolle beschließen:

Absatz 3 Satz 1 zu fassen, wie folgt:

Andere Personen können die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in ihrem Besitz befindlichen Spielkarten, soweit sie mit einem gleich hohen oder höheren Landesstempel, als dem Reichsstempel, versehen sind, auch ferner gebrauchen, soweit sie aber ungestempelt oder mit einem geringeren Landesstempel als dem Reichsstempel versehen sind, innerhalb einer dreimonatlichen Frist bei der Steuerbehörde mit dem Reichsstempel versehen lassen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Majorität; das Amendement ist angenommen.

Es kommt jetzt der § 24 der Kommissionsvorlage mit den eben verlesenen Amendements zur Abstimmung. Das Haus erläßt mir wohl die Verlesung des ganzen § 24.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 24 nach den Beschlüssen der Kommission mit den beiden Amendements des Herrn Abgeordneten Richter (Hagen) annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der § 24 ist in dieser Gestalt angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 25, — § 26. — Dieselben sind genehmigt.

Zu § 27 ertheile ich dem Herrn Kommissarius des Bundesraths das Wort.

Kommissarius des Bundesraths königlich preußischer Geheimer Oberfinanzrath **Girth**: Meine Herren, in § 27 des Entwurfs ist der Einführungstermin auf den 1. Juli dieses Jahres bestimmt. Inzwischen sind eine Reihe von Monaten verflossen; es ist nicht mehr möglich, die technischen Vorbereitungen fertig zu stellen bis zum 1. Juli dieses Jahres, und meine Ansicht geht dahin, daß es nöthig sein wird, die Ausführung zu verschieben bis zum 1. Januar 1879.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, ich stelle den Antrag, in dem betreffenden Paragraphen das Wort „1. Juli 1878" in „1. Januar 1879" zu verändern; ich werde den Antrag sogleich schriftlich einreichen.

Präsident: Meine Herren, es ist der Antrag gestellt worden, im § 27 statt „1. Juli 1878" zu sagen „1. Januar 1879". — Wenn kein Widerspruch von irgend einer Seite erhoben wird, so konstatire ich, daß der § 27 angenommen ist und zwar in folgender Gestaltung des ersten Absatzes:

> Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

Es wird nicht widersprochen; ich konstatire, der Paragraph ist in dieser Gestalt in der zweiten Berathung angenommen worden.

Ich eröffne die Diskussion über Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Hier wird das Wort nicht gewünscht, — es wird auch nicht widersprochen; Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes sind in zweiter Berathung genehmigt.

Wir gehen über zu dem Antrag 2 der Kommission:

> Der Reichstag wolle beschließen:
> die bei dem Reichstag eingegangenen, den Gesetzentwurf betreffenden Petitionen II 290, 433, 499 durch die gefaßten Beschlüsse ad 1 für erledigt zu erklären.

Meine Herren, es sind noch mehrere Petitionen in Bezug auf dieses Gesetz eingegangen; ich nehme an, daß der Antrag sich auf sämmtliche Petitionen, die zu dem Gesetz bis jetzt eingegangen sind, bezieht.

(Zustimmung.)

Der Antrag ist in dieser Gestalt angenommen.

Wir gehen über zu dem vierten Gegenstand der Tagesordnung:

> **erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71** (Nr. 232 der Drucksachen).

Ich eröffne die erste Berathung über die Vorlage und ertheile das Wort dem Herrn Kriegsminister.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen Staats- und Kriegsminister **von Kameke**: Meine Herren, ich kann mich bei der Empfehlung dieses Gesetzes wohl sehr kurz fassen, einmal wegen der Natur des Gesetzes selbst, und zweitens weil die Motive vollständig alles enthalten, was über dieses Gesetz zu sagen ist. Sie ersehen aus denselben, daß es sich darum handelt, den Vorbehalt, der in der Stiftungsurkunde des Eisernen Kreuzes enthalten war, hier zur Ausführung zu bringen.

Sie werden aus den §§ 1 und 2 des Gesetzes ersehen, daß es sich um eine Ehrenzulage für Männer handelt, deren Verdienst unbezweifelt ist, und denen alle Herren Abgeordneten wahrscheinlich lieber eine höhere Ehrenzulage zuwenden würden. Die vorgeschlagenen Sätze schließen sich aber den alten preußischen Verpflegungsreglement sowie den Ordres an, die in den schweren Jahren vor den Freiheitskriegen in den damaligen Statuten aufgenommen worden sind. Wenn nun dieses Statut für das Eiserne Kreuz eigentlich auch eine rein preußische Angelegenheit gewesen ist, so wird doch dadurch, daß in dem letzten Krieg, wo Deutschland zum ersten Mal als politisches Ganze zusammen gekämpft hat, und wo das Eiserne Kreuz ohne Unterschied der einzelnen Staaten gegeben worden ist, es sich sicher empfehlen, auch alle, die in diesem Krieg etwas geleistet haben, mit gleichem Maß zu messen und auf alle diese Ehrenzulage auszudehnen, und sie so zur Sache des Reichs zu machen. Aus diesem Grund empfehle ich Ihrem Wohlwollen dieses Gesetz.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht zur ersten Berathung; ich schließe die erste Berathung und frage, ob das Gesetz zur weiteren Vorberathung an eine Kommission verwiesen werden soll. Diejenigen, welche so beschließen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Die Verweisung an eine Kommission ist abgelehnt, da niemand sich erhoben hat. Wir treten sofort in die zweite Berathung ein.

Ich eröffne die Diskussion über § 1, — § 2, — § 3, — § 4, — Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Ueberall wird das Wort nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion und konstatire, daß Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes, §§ 1, 2, 3 und 4 in zweiter Berathung genehmigt sind.

Wir gehen über zum fünften Gegenstand der Tagesordnung:

> **erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Etatsjahr 1877/78 und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877** (Nr. 233 der Drucksachen).

Ich eröffne die erste Berathung.

Der Herr Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren, ich glaube, wir können dieses Gesetz doch unmöglich ganz mit Stillschweigen hier übergehen. Ich werde mich bemühen, sehr kurz zu sein, aber so kurz, wie die Motive dieses Gesetzentwurfs,

(Heiterkeit)

wird es mir schwerlich möglich sein.

Meine Herren, über die Wichtigkeit und Nothwendigkeit dieses Gesetzes sind wir alle einverstanden. Wir wissen, daß im elften Jahre nunmehr das Provisorium besteht. Ich darf die Mittheilung machen, daß ich, allerdings nur im Privatgespräch mit einem der Herren Vertreter der Regierungen, im Anfang unserer Berathungen gefragt worden bin, ob wohl Aussicht vorhanden sei, daß die Majorität des Reichstags noch zu weiteren Konzessionen bereit sein werde, als in den Vorschlägen niedergelegt worden sind, die wir im vorigen Jahr gemacht haben. Unter diesen Vorschlägen befinden sich außer meinem Namen die Namen des Herrn Lasker, des Herrn Nieper, des Herrn von Kardorff und des Herrn von Wedell-Malchow. Meine Herren, ich glaubte damals pflichtmäßig meine Ueberzeugung dahin aussprechen zu sollen, daß ich nicht glaubte, daß auch in einem einzigen Punkte auf eine weitere Konzession zu rechnen sei. Ich glaube, ich werde von der Majorität in dieser Meinungsäußerung nicht desavouirt werden.

Meine Herren, die Aussicht auf das Zustandekommen dieses Gesetzes mag daher auch in der Zukunft, sowie die Sache gegenwärtig liegt, eine nicht überaus erfreuliche sein. Es ist eben die Erfahrung, die wir hier machen, daß es auf finanziellem Gebiete eine gewisse Grenze gibt, über welche hinaus die Mitwirkung der politischen Mittelparteien des Reichstags zur Durchführung der Gesetze und zur Unterstützung der Reichsregierung ihren Dienst versagt, und deren Lösung die Reichsregierung mit Sicherheit nicht erwarten kann von einer zufällig zusammenzusuchenden Majorität. Wenn wir daher im Hinblick auf die Vorgänge — und ich erinnere Sie dabei daran, daß die Dringlichkeit auch in diesem Jahre wieder sehr lebhaft an uns herangetreten ist in verschiedenen Momenten — wenn wir daher in dem Bericht der Rechnungskommission unter Nr. 229 über die Rechnungen vom Jahre 1864 den Antrag wiederholen:

die Reichsregierung möge uns das Gesetz über den Rechnungshof und über die Einnahmen und Ausgaben des Reichs sobald als möglich wieder vorlegen,

und wenn wir einen solchen Antrag auch an diesen Gesetzentwurf knüpfen könnten, so kann es meiner Ansicht nach nichts weiter bedeuten als die Aufforderung an die Reichsregierung, die Bedingungen zu schaffen bis zur nächsten Session, welche das Zustandekommen eines so wichtigen Finanzgesetzes überhaupt ermöglichen. Es trägt dieses Gesetz in der That eine große Aehnlichkeit mit den Steuervorlagen, es unterscheidet sich nur darin, daß es 11 Jahr alt ist, während die Steuervorlagen nur 4 Jahr alt sind, und daß die Enquete über dieses Gesetz, seit 11 Jahren angestrebt, meiner Ueberzeugung nach im Dezember 1877 mit ziemlicher Vollständigkeit zu Ende geführt ist. Meine Herren, daß wir demungeachtet dieses Gesetz, wie es uns hier vorgelegt ist, einfach annehmen müssen, das versteht sich von selbst. Die Folgen hat die Reichsregierung in sehr lebhafter Weise in diesem Jahr bei Berathung des Postetats an sich herantreten sehen, wo ein sehr ernster Konflikt auf diesem Gebiet nur durch eine zufällige und glückliche Vermittelung vermieden worden ist. Die Folgen daher werden auch im folgenden Jahr nicht ausbleiben. Damit schließe ich und wiederhole, dieses Nothgesetz können wir auch in diesem Jahr nicht ablehnen, und deswegen werden wir es eben annehmen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die erste Berathung und frage, ob der Gesetzentwurf, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Etatsjahr 1877/78 und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877, zur weiteren Vorberathung an eine Kommission verwiesen werden soll.

(Pause.)

Es erhebt sich niemand dafür; die Verweisung an eine Kommission ist also abgelehnt.

Ich eröffne die zweite Berathung über den Text des Gesetzes, — die Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Das Wort wird nicht genommen; ich konstatire daher, daß der Text des Gesetzes, die Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes in zweiter Berathung genehmigt sind.

Wir gehen über, meine Herren, zur

zweiten Berathung der Entwürfe
a) eines Gerichtskostengesetzes,
b) einer Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher,
c) einer Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige,

auf Grund des mündlichen Berichts der XI Kommission (Nr. 228 der Drucksachen).

Ich glaube, meine Herren, daß vor der zweiten Berathung der einzelnen Paragraphen es geboten ist, zuvörderst den mündlichen Bericht der Kommission entgegenzunehmen, und zur Erstattung desselben ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Thilo.

Berichterstatter Abgeordneter **Thilo**: Meine Herren, die zur Vorberathung des Gerichtskostengesetzes, der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige von Ihnen eingesetzte Kommission hat in 25 Sitzungen der Aufgabe, die Sie ihr gestellt haben, sich unterzogen. Außer diesen Sitzungen, welche die Kommission in ihrem Plenum abgehalten hat, hat es sich als nothwendig herausgestellt, eine Subkommission zu ernennen, welche unter Zuziehung der Bundesrathsvertreter zu ihren Berathungen eine Herabsetzung der Tarifsätze anstreben sollte, die, wenn Sie ihr zustimmen, auch wirklich gelungen ist. Diese Subkommission hat gleichfalls mehrere Sitzungen abgehalten. Die Kommission hat beschlossen, einen schriftlichen Bericht Ihnen nicht abzustatten, weil die Aenderungen, welche beschlossen worden sind, sich meistentheils innerhalb des Rahmens der Herabsetzung des Tarifs bewegen, außerdem aber weil sie glaubte, einen Ersatz für eine ausführliche Motivirung finden zu können in jener Zusammenstellung, welche Sie auf Seite 73 des Berichts finden, und in welcher diejenigen Punkte der Entwürfe, über deren Sinn und Bedeutung in der Kommission ein Zweifel aufgetaucht und worin schließlich eine Uebereinstimmung erzielt worden ist, aufgeführt sind. Die Kommission glaubte, daß dies für die künftige Gesetzauslegung ausreiche, und hat einen Vorgang für dieses Verfahren gefunden in den Berathungen der Justizkommission des Reichstags, welche die Gerichtsverfassung und die Prozeßordnungen berieth, bei welchen Berathungen in gleicher Art bei wichtigen Punkten die Uebereinstimmung der Bundesrathsvertreter und der Mitglieder der Kommission über die Auslegung einer Bestimmung bei angeregtem Zweifel zu Protokoll konstatirt worden ist.

Wenn ich nun auf die Sache selbst eingehe, so hebe ich von vornherein hervor, daß in der Kommission das Bedauern hervorgetreten ist und ausgesprochen wurde, daß es den verbündeten Regierungen nicht möglich war, zu gleicher Zeit auch die Gebührenordnung für die Rechtsanwälte vorlegen zu können; die Kommission aber hat sich davon überzeugt, daß allerdings als nothwendige Grundlage einer solchen Gebührenordnung die Advokatenordnung selbst anzusehen sei, und daß, so lange die Rechtsanwaltsordnung gesetzlich noch nicht festgestellt ist, eine Gebührenordnung mit hinreichender Sicherheit nicht habe aufgestellt werden können. Sie gibt sich der Hoffnung hin, daß in der nächsten Session eine solche Gebührenordnung wird vorgelegt und daß die verbündeten Regierungen auch das Versprechen einlösen werden, mit Zuziehung von Rechtsanwälten, wie in Aussicht gestellt worden ist, diesen Entwurf ausarbeiten zu lassen.

Die Kommission hat sich einverstanden erklärt mit dem sogenannten Pauschquantensystem, nach welchem die Höhe der Gebührensätze zu bestimmen ist; in einzelnen deutschen Bundesstaaten sind andere Systeme. Das Pauschquantensystem hat namentlich im preußischen Gerichtskostengesetz vom 10. Mai 1851 und im Anhangsgesetze dazu vom 9. Mai 1854 sein Vorbild. Nach jenem Pauschquantensystem werden die Gebührensätze im Zivilprozeß nach der Höhe des Streitgegenstandes, im Strafprozeß nach der rechtskräftig erkannten Strafe, im Konkursprozeß nach der Höhe der Aktivmasse und, wenn die Aktivmasse höher ist als die Schuldenmasse, nach dem Betrage der Schuldenmasse berechnet. Die Kommission glaubte, daß dieses Pauschquantensystem den Vortheil gewähre, daß der Prozeßführende am ehesten durch dasselbe in der Lage sei, von vornherein und vor Anstellung des Prozesses berechnen zu können, wie hoch sich etwa die Kosten des Prozesses belaufen werden, ein Vortheil, welcher sich bei einer anderen Art der Gebührenerhebung, und namentlich der Berechnung der Gerichtsgebühren nach jedem einzelnen Gerichtsakt, nicht erzielen läßt. — Wenn nun einerseits mit dem Pauschquantensystem die Kommission sich einverstanden erklärt hat, so hat sie dagegen, was die Höhe der Tarifsätze betrifft, wesentliche Bedenken gehabt. Es ist unzweifelhaft, daß einzelne deutsche Bundesstaaten finanziell gegen ihren bisherigen Zustand durch die neue Gebührenordnung sehr hoch belastet werden, Bundesstaaten, welche bisher die Justiz, fast ohne Gebühren zu erheben, geübt haben. Bei anderen Bundesstaaten wird allerdings jetzt eine große Ermäßigung durch den Bundesrathsentwurf gewährt. Im großen und ganzen hat die Kommission nicht geglaubt den Vorschlägen des Entwurfs folgen zu dürfen, welche, wie die Motive zugestanden haben, um etwa 15 Prozent die Höhe der jetzigen preußischen Gebührensätze übersteigen. Die Kommission hat es sich zur Hauptaufgabe gemacht, in angemessener Weise die vorgeschlagenen Gebührensätze zu er-

mäßigen; sie vergegenwärtigte sich, daß es sich in keinem Fall darum handeln dürfe, finanzielle Vortheile gegen den bisherigen Zustand der einzelnen Bundesstaaten durch das Gerichtskostengesetz zu gewähren, und daß höchstens die finanziellen Ergebnisse so weit gehen dürften, daß sie dasselbe Resultat liefern, als im großen und ganzen durchschnittlich den deutschen Bundesstaaten die Gerichtskosten bisher eingetragen haben.

Der Gebührentarif ist, was den Zivilprozeß betrifft, im § 6 des Entwurfs aufgestellt. Bei einer Vergleichung des § 6 des Entwurfs mit dem § 6 der Beschlüsse werden Sie sehen, daß der Tarif in einem verhältnißmäßig bedeutenden Prozentsatz heruntergesetzt ist. Das Ergebniß der Ermäßigungen stellt sich im Durchschnitt so heraus, daß unter Berücksichtigung einiger kleiner Erhöhungen, welche die Kommission zum Ausgleich zugestanden hat, der Tarif um etwa 11 Prozent herabgesetzt worden ist. Die Kommission glaubte, daß dies an sich ganz unbedenklich sei; sie ist sogar der Hoffnung, daß das finanzielle Ergebniß sich so herausstellen werde, daß nach kurzer Zeit eine weitere Ermäßigung nothwendig werde eintreten müssen. Die Kommission hat vor der Hand geglaubt bei der Ermäßigung vorsichtig sein zu müssen, weil darin den Motiven beizustimmen ist und den Ausführungen des Herrn Bundesrathsvertreters in der ersten Lesung, daß das Gerichtskostengesetz in seinen Ansätzen auf Wahrscheinlichkeitsberechnungen beruhe, daß letztere einen sicheren Boden nicht haben, daß die Höhe der Ansätze ein Versuch ist, ein Versuch, von dem erst die nächsten Jahre zeigen werden, ob er mißlungen ist, oder ob die Voraussetzungen, von denen man ausgegangen ist, auch richtig gewesen sind.

Die Kommission hat das Korrektiv für einen etwa zu hohen oder zu niedrigen Ansatz geglaubt finden zu müssen in jener Resolution, deren Annahme sie Ihnen ad 2 des mündlichen Berichts vorgeschlagen hat. Die Bundesregierungen hatten zu gleichem Zweck den § 94 vorgeschlagen; nach demselben sollte es zulässig sein, daß durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths innerhalb der nächsten fünf Jahre die Gerichtskostensätze um ein Viertel erhöht oder ermäßigt würden, und daß demnächst diese Erhöhung und respektive Ermäßigung dem Reichstag zu seiner Genehmigung solle vorgelegt werden. Die Kommission glaubte aus später auszuführenden Gründen diesem Vorschlag ihre Zustimmung nicht ertheilen zu sollen. Dagegen hat sie selbst Vorschläge gemacht, um eine sichere Basis für die spätere Beurtheilung des Gerichtskostengesetzes in seinem finanziellen Effekt zu finden, und gegen eine etwaige Ueberlastung die Abhilfe betreiben zu können; sie fand dieses Mittel in der Resolution, worin sie Ihnen vorschlägt, daß innerhalb der nächsten vier Jahre vom Inkrafttreten des Gesetzes an die verbündeten Regierungen dem Reichstag eine Zusammenstellung der finanziellen Ergebnisse des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, wie sie sich in den einzelnen Bundesstaaten herausgestellt haben werden, vorlegen sollen, damit eine sichere Grundlage für die Revision der bezeichneten Gesetze gewonnen würde. Die Kommission glaubte vorsichtig zu handeln, wenn sie eine Frist von vier Jahren für die Aufstellung einer solchen Uebersicht der finanziellen Ergebnisse bestimmte, weil das erste Jahr nach der Gerichtsreorganisation, wo dieselbe noch im Flusse sei, für die Statistik nicht von Bedeutung sei; dagegen ein dreijähriger demnächstiger Durchschnitt sicheren Anhalt gewähre. Wenn von der Seite der Bundesregierungen für den § 94 besonders hervorgehoben ist, daß deshalb einer kaiserlichen Verordnung alles anheimzugeben sei, damit die Erhöhung oder Ermäßigung der Gebühren rasch erfolgen könne, so hat die Kommission sich von der Nothwendigkeit dessen nicht überzeugen können, sie glaubte vielmehr, daß der Zeitraum zwischen einem Reichstag und dem andern nicht so groß sei, um nicht bis zum nächsten Reichstag warten zu können und den außergewöhnlichen Weg einer Verordnung selbst für die Erhöhung der Gerichtskosten vermeiden zu müssen.

Im speziellen möchte ich noch auf einen Punkt aufmerksam zu machen, der längere Debatten hervorgerufen hat. Es ist dies der § 4a des Gerichtskostengesetzes. Die Kommission war nämlich der Meinung, daß, wenn jemand einen Prozeß geführt hat und demnächst eine Gerichtskostennote zugestellt erhält, es von Uebel sei, wenn er später wegen irrigen Ansatzes, wie das bisweilen vorkommt, mit Kostennoten nachträglich aus Veranlassung von Geschäftsrevisionen behelligt wird. Die Kommission hat geglaubt, daß, wenn nach der Rechtskraft des Prozesses ein Kalenderjahr vorübergegangen ist, der Staat mit seinen Beamten die Art der Erhebung so einrichten könne, daß dergleichen Nachforderungen wegen irrigen Ansatzes nicht mehr vorzukommen brauchen. Der Staat selbst wird dadurch nicht schlechter gestellt, als die Privatpersonen, weil eben diese an sich der Regel nach bezahlen oder sofort Einwendungen geltend machen und erfahrungsgemäß später nicht mit Rückforderungen kommen. Der Staat kann durch seine Geschäftseinrichtungen vor Verlusten sich schützen, andererseits kann man wohl verlangen, daß, wenn jemand einen Prozeß geführt hat, dieser zu Ende und noch ein volles nächstes Kalenderjahr vorübergegangen ist, er definitiv nicht mit Nachforderungen wegen irrigen Ansatzes behelligt werde. Aus diesem Grunde ist § 4a gegen den Widerspruch der Bundesregierungen angenommen worden, und ich glaube, er wird auch Ihre Billigung finden.

Zum Schluß bitte ich namens der Kommission, den Gesetzentwurf, wie er von derselben amendirt ist, anzunehmen und außerdem die Petitionen, welche zu dem Gesetzentwurf eingegangen sind, durch die zu demselben gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Was das Gerichtsvollziehergesetz und das Gesetz über die Gebühren für Zeugen und Sachverständige betrifft, so ist letzteres fast wörtlich eine Wiederholung eines in Preußen im Jahr 1869 berathenen Gesetzes, welches in der Kommission nur zwei ganz unbedeutende und geringe sachliche Aenderungen erfahren hat. In Bezug auf die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, deren Tragweite und finanziellen Effekt ebenfalls erst die Erfahrung ergeben wird, da die Zivilprozeßordnung, auf welcher sie basirt ist, neu ist, ist ebenfalls durch die Ihnen vorgeschlagene Resolution dafür Vorsorge getroffen, daß innerhalb der nächsten vier Jahre die finanziellen Ergebnisse dieses Gesetzes zusammengestellt werden, damit der Reichstag mit Sicherheit urtheilen kann, ob das Gerichtsvollzieherinstitut bei den vorgeschlagenen Gebührensätzen bestehen könne oder nicht, ob eine Erhöhung oder Ermäßigung erforderlich sei. Ich bitte Sie nochmals, die Gesetzentwürfe nach den Beschlüssen der Kommission anzunehmen.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über § 1 des Entwurfs eines Gerichtskostengesetzes und ertheile das Wort dem Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrath Staatssekretär Dr. Friedberg.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Staatssekretär im Reichsjustizamt Dr. **Friedberg**: Der Herr Referent hat Ihnen schon dargelegt, daß und in welchen Stücken die eingebrachten drei Gesetzentwürfe in einer veränderten Gestalt aus Ihrer Kommission hervorgegangen sind, und hat daran den Antrag geknüpft, daß die hohe Versammlung dieses Gesetz in der amendirten Gestalt annehmen möge. Ich bin in der erfreulichen Lage, daß ich mich diesem Antrag des Herrn Referenten seitens der verbündeten Regierungen anschließen kann. Die angenommenen Justizgesetze haben das Zustandekommen dieser drei Gesetzentwürfe als Vorbedingung für ihr eigenes Inkrafttreten gemacht, und es liegt somit auf der Hand, daß es von dem höchsten Werth ist, wenn wir in dieser Diät diesen Vorbehalt gesetzgeberisch einlösen. Es sind mancherlei Bestimmungen geändert worden, welche

die Regierungen nicht geändert zu sehen wünschten, — dem großen Hauptgedanken gegenüber lassen sie aber jedes Bedenken schwinden

(sehr gut!)

und nehmen die Gesetze an, wie Sie sie hier vorgelegt haben,

(Bravo!)

falls auch in diesem hohen Hause die Neuerungen dieselbe Zustimmung finden.

(Bravo!)

Wenn es uns gelingt, in dieser Diät diese Gesetze zu vereinbaren, so werden wir, und zwar der Reichstag nicht minder wie die verbündeten Regierungen, dies wesentlich den ganz außerordentlichen und erfolgreichen Bemühungen Ihrer Kommission zu danken haben, weil sie mit einer nicht gewöhnlichen und selbstverleugnenden Hingebung sich diesem Werk gewidmet hat, so daß sie auf diesem Weg und mit der eingeschlagenen Methode zum Ziel kommen konnte. Ich bin berechtigt und ermächtigt, diesen Dank namens der verbündeten Regierungen hier ausdrücklich auszusprechen.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst:** Meine Herren, es läßt sich nicht verkennen, daß das Gerichtsgebührengesetz recht hohe Ansätze macht, und ich habe keinen Zweifel, daß die Prozesse in verschiedenen Ländern infolge dieser Gerichtskostenansätze erheblich theurer werden. Inzwischen ist es unzweifelhaft, daß es nicht thunlich war, in der Plenarversammlung des Reichstags die einzelnen Sätze näher zu prüfen und darüber zu ändernden Beschlüssen zu gelangen. In der That würde nach meiner Meinung gar leicht durch die Wechselfälle der Abstimmung ein unsystematisches Ganze erfolgen können. Der Herr Berichterstatter hat bereits gesagt, daß eigentlich in dem Gesetzesvorschlag eine Art Experiment vorliege, ein Versuch; und für etwas anderes kann man in der That eine solche Vorlage niemals ansehen, weil keiner von uns in der Lage ist, mit voller Sicherheit über die Resultate zu urtheilen, da ein ganz neues Verfahren eintritt und eine Vergleichung mit dem bisherigen deshalb nirgends vollkommen kongruent sich gestalten wird.

Unter diesen Umständen werde ich meinestheils, wenn der Antrag, wie ich höre, gestellt werden sollte, daß man das Gesetz ohne weitere Diskussion im ganzen annehmen möge, nicht widersprechen.

(Bravo!)

Ich glaube aber, daß die Resolution, welche beantragt ist und dahin geht, daß die verbündeten Regierungen von vornherein die Resultate genau ins Auge fassen und zusammenstellen mögen, damit dieselben die Unterlage einer demnächstigen Revision der Gesetze sein könnten, nicht fest genug ins Auge gefaßt werden kann. Ich für meinen Theil würde sehr bereit und geneigt gewesen sein, da das Gesetz überhaupt nur ein Versuch sein kann, einfach zu sagen: man bewillige es auf 4 oder 5 Jahr, so daß ein Zwang zur Revision gegeben sein würde. Ein solcher liegt in der Resolution nicht. Ich habe bei diesem und jenem einflußreichen Mitglied des Hauses mich erkundigt, um zu wissen, ob ein solcher Antrag Aussicht auf Annahme fände. Es ist die Annahme eines solchen Antrags nach den Antworten mir recht zweifelhaft, und ich höre, daß die Bundesregierungen dagegen einen Widerspruch erhoben haben. Unter solchen Umständen werde ich mich meinestheils auch enthalten, den Antrag einzubringen, muß aber die ganz bestimmte Hoffnung aussprechen, daß die Regierungen die günstige Lage, in die sie durch die Annahme des Gesetzes gebracht werden, nicht dahin auffassen, daß nun, wenn wir nach einigen Jahren sehen, es sei zu hoch gegriffen, sie einer Revision widerstreben.

Es ist mir recht erfreulich gewesen, von dem Herrn Präsidenten des Reichsjustizamts den Dank der Regierung zu vernehmen; wir bekommen nicht oft solchen Dank,

(Heiterkeit)

aber ich leugne nicht, daß ich für meinen Theil den Dank nur akzeptiren kann unter der bestimmten Voraussetzung, daß, wenn es sich demnächst zeigt, daß in der That die Gebühren zu hoch sind, die Regierungen mit demselben Dank es annehmen, wenn wir sie darauf aufmerksam machen und eine Reduzirung verlangen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Schmid (Württemberg) hat das Wort.

Abgeordneter **von Schmid** (Württemberg): Meine Herren, der letzten Hoffnung des geehrten Herrn Vorredners will ich mich auch anschließen, aber der Ansicht könnte ich nicht beipflichten, wonach eine Gesetzgebung ad tempus im konkreten Fall angezeigt gewesen wäre; denn wenn dann das betreffende Zeitspatium abgelaufen gewesen wäre, dann wären wir buchstäblich vor einem horror vacui gestanden. Das sollte und wollte vermieden werden. Der Gedanke wurde in der Kommission erwogen, aber aus dem von mir angeführten Gesichtspunkt zurückgewiesen.

Auch ich werde dem Antrag auf Enblocannahme der Gesetzesvorlage nicht entgegentreten, dagegen habe ich mit Rücksicht auf die besondere Gestaltung der Verhältnisse meines Heimatlands in dieser Frage und namentlich auch mit Rücksicht auf die Lage wohl eines größeren Theils der Abgeordneten selbst das lebhafte Bedürfniß, unseren Standpunkt zu dieser Gesetzesvorlage etwas näher noch zu präzisiren.

Wenn man sich von dem Gefühl nicht fernhalten kann, daß die Gesetzesvorlage vielleicht allzusehr dem fiskalischen Interessenstandpunkt im allgemeinen sich genähert hat, so ist die Sorge hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Länder, wo bis jetzt ein entgegengesetzter Gesetzesstandpunkt und eine entgegengesetzte Praxis bestanden hat, eine außerordentlich berechtigte, und deshalb auch die Lebhaftigkeit der Gefühle erklärlich, mit welchen man gegen diese Gesesvorlage in Kreisen des Volks hervorgetreten ist. Meine Herren, unter diesen Bundesstaaten aber steht Württemberg in erster Linie insofern, als dasselbe die billigste Justiz unter den Staaten des deutschen Reichs bisher hatte. Bis jetzt, meine Herren, wurde in Württemberg aus der gesammten Justiz im ganzen nur erhoben die kleine Summe von 200 000 Mark, also nur der vierte Theil dessen, was Baden bis jetzt bei einer nicht gerade übergroßen Gerichtsgebühr erhoben hat, und nicht einmal die Hälfte des Betrags, welche Meiningen bezahlt hat. Meine Herren, ich möchte auch ausdrücklich noch konstatiren, und vielleicht in der Absicht, der öffentlichen Meinung in Württemberg eine gewisse Direktive zu geben, daß dieser Betrag nicht einmal der zwölfte Theil dessen ist, was in Württemberg die etatmäßigen Justizkosten nach Abzug der Notariats- und Gefängnißkosten zur Zeit beziffern. Deshalb muß ich erklären, und ich thue es offen und ohne Scheu, daß die Justiz bis jetzt in Württemberg eine zu billige gewesen ist.

Meine Herren, wenn nun aber auch das der Fall ist und eine Remedur nöthig geworden wäre, so machen wir doch einen zu großen Schritt in Beziehung auf die Erhöhung der Gebühren in dieser Vorlage, und deshalb glaube ich konstatiren zu sollen, daß wir uns dieser Vorlage gegenüber in einer Zwangslage in mehreren Beziehungen befunden haben. Einmal steht so viel fest, daß schon durch die mit dem Gerichtskostengesetz unlöslich verbundenen Bestimmungen der Zivil- und Konkursordnung, wodurch die Zuständigkeitsver-

hältnisse eine Ausdehnung erhalten haben, die früher nicht bestand, eine einheitliche Regelung der Gerichtsgebühren im höchsten Grade wünschenswerth war; denn in Bezug auf den Strafprozeß scheint sie mir geradezu als Postulat der Rechtsgleichheit. Meine Herren, wenn nun aber die Sache so lag, so mußte die Idee der einheitlichen Regelung der Gerichtsgebühren schon aus diesem Grunde sehr angezeigt sein. Demnächst aber scheint mir auch der Gesichtspunkt von Belang: wenn nämlich den Landesgesetzgebungen die Regulirung der Größe der Gebühren überlassen geblieben wäre, so würde bei der voraussichtlich großen Diskrepanz der einzelnen Gesetzgebungen eine solche Ungleichheit entstanden sei, daß dadurch eine indirekte Gefährdung der deutschen Reichseinheit hervorgetreten wäre.

(Sehr richtig!)

Dieser Gesichtspunkt war für mich der maßgebende und entscheidende, denn ich mußte mir sagen: wenn sich das in der That so verhält, so wäre wohl jedenfalls der Landesgesetzgebung ein Spielraum nur in dem Sinn geblieben, daß sie sich innerhalb bestimmter Maximal- und Minimalsätze zu bewegen hätte. Da ziehe ich aber die umfassende und erschöpfende Lösung der Frage, die ganze Regulirung der Materie von Reichsgesetzwegen einem solchen Verfahren entschieden vor.

Drittens aber, meine Herren, hat es mich gar nicht überrascht, daß von Seiten der Bundesstaaten vornehmlich der zwei großen, Preußen und Bayern, welche weit höhere Gerichtsgebühren als andere hatten, dafür Sorge getroffen worden ist, daß ihre Finanzlage keinen Schaden erfahre. Das war etwas, was man vernünftigerweise erwarten mußte, und was deshalb bei kühler Betrachtung der Verhältnisse nicht überraschen konnte. Das trat denn auch mit fast zu starker Wirkung ein.

Meine Herren, unter diesem entscheidenden Gedanken war es mir von vorneherein klar, daß der partikularen Gesetzgebung vornehmlich für die württembergischen Verhältnisse nur sehr geringer Raum für eine Milderung übrig geblieben war, und wir mußten deshalb, wenn wir uns nicht gefallen wollten in einer unfruchtbaren Negative, die uns nur erheblich schädigen konnte, unsere volle Kraft in der Kommission daran setzen, die Härten der Vorlage, sowie deren Ueberschreitungen sogar den bestehenden preußischen Gerichtsgebühren gegenüber, durch diejenigen Milderungen zu beseitigen, welche wir in hartem Kampfe, darf ich wohl sagen, in der Kommission errungen haben; und ich konstatire das zu meinem Theil mit Befriedigung.

Wenn der Herr Berichterstatter gesagt hat, daß der Betrag der Milderungen im ganzen wohl 11 Prozent ausmachen würde, so bin ich der Meinung, daß seine Rechnung etwas zu niedrig ist; denn nicht bloß die prozentualen Verhältnisse würden durch die vereinbarte neue Skala günstiger verändert, sondern es sind in der Kommission auch Aenderungen beschlossen worden in Beziehung auf die materiellen Grundsätze, und es dürfte deshalb der Fall eintreten, daß im großen und ganzen die Summe der Milderungen, die erzielt ist, sich auf 18 bis 20 Prozent beziffern wird. Das ist immerhin ein erheblicher Betrag, und wir können denselben als ein nicht unerfreuliches Schlußresultat buchen.

Was uns in Württemberg wohl am meisten empfindlich berühren wird, wird sein, daß, während wir bis jetzt für Schuldklagen und Exekutionsvollstreckungen gar keine Gebühren erhoben haben, in Zukunft hier eine ungünstige Aenderung eintreten wird, und da, wo eigentlich die Noth besteuert wird, berührt das am empfindlichsten.

Meine Herren, eine große Milderung aber, und das möchte ich meinen verehrten Landsleuten innerhalb und außerhalb des hohen Hauses sagen, tritt für Württemberg dadurch ein, daß wir es dem Reichstag verdanken, daß er uns seiner Zeit die Gemeindejustiz belassen hat. Meine Herren, ich bin nämlich der Meinung, daß nach Artikel 1 des Kostengesetzes eben diese Gerichtsgebühren keine Anwendung finden auf die besonderen Gerichte, wozu auch die württembergische Gemeindejustiz gehört. Denn es scheint mir der leitende Gesichtspunkt in der ganzen Gesetzgebung der gewesen zu sein, daß die reichsgesetzlichen Gebühren sich decken sollen mit dem reichsgesetzlich normirten Verfahren. Uebrigens würde ich doch sehr dankbar sein, wenn wenigstens von dem Herrn Berichterstatter oder aber seitens der Reichsregierung selbst über diese meine Ansicht eine Erklärung abgegeben werden könnte. Im großen und ganzen zwar wird man in Württemberg die Größe der neuen Gebührensätze seitens der Betheiligten etwas schmerzlich empfinden, man wird aber bei objektiver und nüchterner Betrachtung der Verhältnisse sich darin zu finden wissen; jedenfalls aber bin ich überzeugt, daß das einsichtsvolle württembergische Volk sich durch dieses Gebührengesetz nicht nehmen lassen wird, das hohe Gut der errungenen Rechtseinheit nach seinem ganzen Werthe zu würdigen und zu schätzen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Staatssekretär Dr. Friedberg hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Staatssekretär im Reichsjustizamt Dr. **Friedberg**: Der Aufforderung des Herrn Abgeordneten von Schmid entspreche ich sehr gern und erkläre, daß seine Ausführung genau der Anschauung entspricht, die auch in den Kreisen der verbündeten Regierung obwaltet, und ich glaube, es wird in württembergischen Kreisen ein Bedenken um so weniger entstehen können, als schon der § 1 des Gesetzes nur von den vor die ordentlichen Gerichte gehörenden Rechtssachen handelt, — die württembergischen Gemeindebehörden sind aber, wo sie erkennen, nicht in die Kategorie derjenigen ordentlichen Gerichte zu bringen, die der § 1 über das Gerichtskostenwesen im Auge hat, und ich glaube darum, daß auch der mißtrauischste Württemberger sich darüber wird beruhigen können, daß diese Kostengesetze nicht bei dem Gemeindegerichte zur Anwendung kommen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schwarz hat das Wort.

Abgeordneter **Schwarz**: Meine Herren, indem ich mich im allgemeinen den Ausführungen des Herrn Abgeordneten von Schmid anschließe, erkläre ich heute, daß ich für meine Person Widerspruch gegen die Enblocannahme des Gesetzentwurfs, wie er aus den Berathungen und Beschlüssen der Kommission hervorging, nicht erhebe, mir aber vorbehalte, bei der dritten Lesung des Gesetzentwurfs meinen Standpunkt zu demselben klar zu legen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Marquardsen hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Marquardsen**: Meine Herren, wer einen Antrag bringt, der eine Abkürzung der Verhandlung hier empfiehlt, muß sich selber kurz fassen. Diese Regel will ich befolgen. Nach den entgegenkommenden erfreulichen Erklärungen des Herrn Regierungsvertreters und nach den Aeußerungen des Herrn Vorredners befürchte ich keinen Mißerfolg, wenn ich formell den Antrag stelle, über das Gesetz, betreffend die Gerichtskostenerhebung, von § 1 bis § 95 in Einer Gesammtabstimmung sich zu entscheiden. Der Grund dafür kann allerdings nicht bloß in der Geschäftslage des Hauses gesehen werden, — das Gesetz ist zu wichtig, als daß unter einem solchen Gesichtspunkt wir hier kurzer Hand die Sache abmachen können; es liegen die Gründe für ein solches Verfahren in der Sache selbst. Der Herr Berichterstatter hat Ihnen ausgeführt, und Herr Kollege Windthorst hat sich dem angeschlossen, daß ein solches Gesetz im

einzelnen hier nicht berathen werden kann. Meine Herren, wir könnten ebenso gut Gleichungen des vierten oder fünften Grades hier mit einander ausrechnen wollen, als eine so komplizirte Arbeit, wie die vorliegende, vornehmen.

Ich möchte aber noch ein Wort hinzufügen bezüglich der möglichen Beunruhigung, welche durch die angeblich hohen Sätze des Entwurfs außerhalb des Hauses erregt werden könnte, und wo ich glaube, daß der verehrte Herr Kollege Windthorst im Augenblick selber zu schwarz sieht. Es wird sich, glaube ich, herausstellen, daß im großen und ganzen, im Durchschnitt eine Erhöhung der betreffenden Abgaben nicht eintritt, obwohl ich zugebe, daß in einzelnen Staaten allerdings, wie wir aus dem Munde der Herren aus Württemberg vernommen haben, eine solche nicht zu vermeiden sein wird. Gerade um deshalb aber ist die betreffende Resolution gestellt, welche, soweit ein moralischer Druck es möglich macht, dazu beitragen soll, daß die Regierung, wenn sich herausstellt, daß das Resultat ein über die Anschläge weit hinausgehendes ist, veranlaßt werde, eine Revision des Gesetzes zu veranstalten. Der Gedanke, den Herr Kollege Windthorst angeregt hat, das Gesetz nur auf eine bestimmte Zahl von Jahren zu bewilligen, ist in longum et latum in der Kommission vertreten worden; man hat sich aber in der großen Mehrheit überzeugt, daß auf diesen Weg nicht eingegangen werden kann. Um so mehr fühle ich mich verpflichtet, gerade so wie Herr Kollege Windthorst, darauf hinzuweisen, daß das Haus erwarten muß, es werde der Resolution und dem, was damit erzielt werden soll, in aller Energie Folge gegeben werden, daß wir also thatsächlich dieses Gesetz nur für eine bestimmte Reihe von Jahren, bis wir hinlängliche Erfahrungen damit gesammelt haben werden, bewilligt haben.

Meine Herren, ich bitte Sie, meinem Antrage gemäß zu entscheiden, und bemerke zugleich, daß, wenn es mit der Geschäftsordnung vereinbar ist, ich diesen Antrag ebenfalls ausdehnen möchte auf die beiden begleitenden Gesetze, welche sich beziehen auf die Gebühren für Gerichtsvollzieher und die Gebühren für Zeugen und Sachverständige.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Träger hat das Wort.

Abgeordneter **Träger**: Meine Herren, zunächst will ich mir erlauben, auf Grund einer mir speziell gewordenen Anregung zu dem in mein Referat fallenden § 73 etwas zu konstatiren, weil vielleicht der mir von einigen Kollegen geäußerte Zweifel sich weiteren Kreisen mittheilen könnte.

Wenn es dort heißt:

> In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist ein Gebührenvorschuß für jede Instanz von dem Antragsteller zu zahlen,

so soll dadurch, wie ich hiermit ausdrücklich konstatire, nicht etwa die durch das Armenrecht auch nach dieser Seite hin gewährleistete Befreiung beseitigt werden. In der Kommission hat sich das Bedürfniß einer solchen Aussprache nicht herausgestellt, weil dieses Gesetz die materiellen Bestimmungen der Prozeßgesetzgebung weder ändern noch aufheben soll.

In der Sache selbst will ich mir bezüglich der von dem Herrn Abgeordneten Windthorst gemachten Ausführungen mitzutheilen erlauben, daß ich derjenige war, der in der Kommission den Antrag stellte, den beseitigten § 95 der Regierungsvorlage durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, wonach das Gesetz nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren in Giltigkeit bleiben sollte. Herr Kollege Windthorst ist ganz recht berichtet; diese von mir vorgeschlagene Bestimmung stieß auf den heftigsten, das Zustandekommen des Gesetzes bedrohenden Widerstand von Seiten der Regierungsvertreter und fand, was allerdings einen noch größeren Eindruck auf mich gemacht hat, nur eine geringe Minorität in der Kommission für sich. Ich muß gestehen, daß es allerdings sein Bedenken hat, Gesetze nur auf bestimmte Zeit zu geben, wenn gerade auch diese Bedenken nicht mit dem von dem Herrn Abgeordneten von Schmid betonten horror vacui zusammenhängen. Ich habe es deshalb nicht für angezeigt gehalten, diesen meinen Antrag zu wiederholen. Ich muß aber ausdrücklich betonen, daß von Seiten der Regierungsvertreter stets der Standpunkt vertreten worden ist, daß wir uns hier nur mit einem Experiment befassen, und daß die Herren Regierungsvertreter selbst die Revisionsbedürftigkeit und die Revisionsnothwendigkeit in einer kürzeren oder längeren Frist stets vor Augen gehabt und erklärt haben, jedem nach dieser Seite hin sich zeigenden Bedürfniß seiner Zeit Rechnung tragen zu wollen, und deshalb glaube ich auch, daß unter den gegebenen Verhältnissen die Resolution durch den Drang der Umstände einen außerordentlichen Nachdruck erhalten wird. Haben wir ein gutes, zufriedenstellendes Gesetz gemacht, dann ist eine Revision nicht nöthig; entspricht unser Gesetz dem Bedürfniß nicht, verletzt es berechtigte Interessen, dann wird der Widerstand dagegen, der ja überall da am mächtigsten ist, wo er vom Geldbeutel ausgeht, so zwingend werden, daß auch die Regierung einer Revision des Gesetzes sich nicht widersetzen wird.

Wenn der Herr Abgeordnete von Schmid sagte, daß sich Preußen und Bayern ihre Einnahmen hätten erhalten wollen, so muß ich doch darauf aufmerksam machen, daß die Bayern einstimmig der Ansicht gewesen sind, daß durch das gegenwärtige Gesetz ihre bisherigen Einnahmen aus der Justizpflege erhöht werden, daß sie aber aus all den Gründen, die uns bestimmt haben, das Gesetz, wie es vorliegt, anzunehmen, diese Bedenken unterdrückt haben.

Ich kann mich aber nicht enthalten, einem Bedauern, das schon von dem ersten Herrn Referenten angeregt wurde, hier wiederholt Ausdruck zu geben. Er bedauerte nämlich, daß die Regierung sich nicht entschlossen hat, zugleich mit der Gerichtsgebührenordnung auch die Anwaltsgebührenordnung vorzulegen. Es ist das einer der Gründe gewesen, die unsere Arbeit so außerordentlich erschwert haben. Wir haben von den Kosten des Prozesses immer nur ein halbes Bild gehabt; wir haben uns niemals eine Vorstellung davon machen können, wieviel der Prozeß im ganzen kostet. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß nach § 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz dieses letztere in Kraft treten soll gemeinschaftlich mit der Gebührenordnung, und daß unter dieser Gebührenordnung auch die Rechtsanwaltsgebührenordnung zu verstehen ist. Ein Grund, weshalb diese nicht vorgelegt ist, die Ursache der Verzögerung ist uns nicht angegeben worden, und wir müssen lebhaft bedauern, daß diese so wichtigen Justizgesetze, die alle in einem einheitlichen inneren organischen Zusammenhang stehen, uns stückweise gebracht werden, und daß wir wahrscheinlich der Rechtsanwaltsgebührenordnung gegenüber unter dem Druck der Nothwendigkeit des Zustandekommens seinerzeit zu leiden haben werden.

Trotz aller dieser Anstände sind meine politischen Freunde in der Lage, der Enblocannahme dieser Gesetze zuzustimmen, nicht in der Ueberzeugung, daß wir etwa ein vortreffliches Gesetz, sondern daß wir das, was nach Umständen gemacht werden kann, gemacht haben, und es der Zeit überlassen, unsere Arbeit zu prüfen und zu bestätigen oder zu berichtigen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Meine Herren, es ist der Antrag erhoben worden, alle einzelnen Paragraphen des Gerichtskostengesetzes, der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige inklusive der Einleitungen und Ueberschriften der Gesetze in Einer Gesammtabstimmung zu genehmigen. — Ich glaube, daß ich nicht anders den Begriff der Enblocannahme in zweiter Berathung fassen kann. — Diese Abstimmung kann ich nur vornehmen, wenn von keiner Seite des Hauses und von keinem Mitgliede wider-

sprochen wird. Ich frage, ob der Vornahme einer solchen Abstimmung widersprochen wird.

(Pause.)

Das ist nicht der Fall; ich veranlasse also jetzt diese Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche alle einzelnen Paragraphen des Gerichtskostengesetzes, der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, Einleitungen und Ueberschriften dieser Gesetze genehmigen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist eine sehr große Majorität; alle einzelnen Paragraphen, Einleitungen und Ueberschriften sind in zweiter Berathung genehmigt.

Meine Herren, wir kommen jetzt zur Abstimmung über die Resolution sub 2, deren Verlesung mir wohl erlassen wird.

(Zustimmung.)

Ich bemerke, daß diese Resolution bloß einer einmaligen Berathung und Abstimmung bedarf.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Resolution, welche die Kommission sub 2 beantragt, annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Resolution ist angenommen.

Meine Herren, die Beschlußnahme über die Petitionen behalte ich der dritten Berathung vor.

Wir haben demnach die Tagesordnung erledigt.

Nach der Tagesordnung ertheile ich dem Herrn Vizepräsidenten Freiherrn von Stauffenberg das Wort.

Abgeordneter Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Meine sehr geehrten Herren, die Deputation, welche Sie beauftragt haben, die Einladung der Admiralität nach Kiel anzunehmen, ist gestern Abend wieder zurückgekehrt, und wir halten es für unsere Pflicht, Ihnen mit kurzen Worten anzuzeigen, in welcher Weise wir den ertheilten Auftrag erfüllt haben.

(Heiterkeit.)

Wir haben, meine Herren, in Kiel uns überzeugt, in welchem erfreulichen Fortgang die Einrichtungen unserer Marine begriffen sind. Es war uns dann Gelegenheit gegeben, durch den feierlichen Taufakt einer neuen Panzerkorvette, wie ich mir da bei Gelegenheit dieses Taufakts schon zu sagen erlaubte, in möglichst feierlicher Form zu bestätigen, welche innigen Sympathien das gesammte deutsche Volk mit seiner Marine verbinden, und Sie, meine Herren, werden ganz gewiß das, was ich in Ihrer aller Namen dort ausgesprochen habe, auch hier genehmigen.

Was ich aber noch ganz besonders betonen will, meine Herren: wir haben nicht nur von seiten der Admiralität und ihrem sehr verehrten Chef, dem Herrn Minister von Stosch, überall die freundlichste Aufnahme gefunden, sondern wir haben uns durch die herzliche Aufnahme, die wir auf dem ganzen Wege, insbesondere in Lübeck, in Kiel, in Wismar und in Schwerin gefunden haben, überzeugt, daß überall treue deutsche Herzen schlagen, und daß das Gefühl der nationalen Einheit in seltener Weise dort gerade an der äußersten Grenze des Vaterlands lebendig ist.

(Bravo!)

Ich darf, meine Herren, wohl an Sie alle die Bitte richten, daß auch in Ihrem Namen den genannten Städten und der Admiralität der Dank des Reichstags für die Aufnahme, welche Ihre Deputation gefunden hat, ausgesprochen werde.

(Bravo!)

Präsident: Meine Herren, ich nehme an, daß der Reichstag auf allen Seiten mit dem Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Stauffenberg einverstanden ist; ich werde danach verfahren und den Dank aussprechen.

(Bravo!)

Es bleibt mir nur noch übrig, die nächste Plenarsitzung und die Tagesordnung für dieselbe vorzuschlagen.

Zuvörderst, meine Herren, glaube ich bemerken zu müssen, daß die Geschäftslast, die dem Reichstag obliegt, noch eine so dringende ist, daß ich gezwungen sein werde, in den nächsten Tagen die Sitzung schon Morgens um 10 Uhr beginnen zu lassen

(Zustimmung)

und ferner, je nachdem der Verlauf dieser Vormittags- respektive Mittagssitzung ist, mir vorbehalten muß, auch Abends Sitzungen abzuhalten. Ich hoffe, daß es alsdann möglich sein wird, bis Mitte nächster Woche die uns noch obliegenden Geschäfte erledigen zu können.

Sodann erlaube ich mir vorzuschlagen als Tagesordnung für die morgen Vormittag 10 Uhr beginnende Sitzung:

1. dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsetat des deutschen Reichs für das Jahr 1878/79, auf Grund der in zweiter Berathung angenommenen Vorlage;

— es ist dies das Gesetz über die Vertheilung der Matrikularbeiträge —;

2. zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, auf Grund des Berichts der XIII. Kommission;
3. erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der §§ 30 und 33 der Gewerbeordung;
4. zweite Berathung des Nachtragsvertrags zu dem Vertrag vom 15. Oktober 1869 über den Bau und Betrieb der Gotthardeisenbahn nebst Protokoll über die Vollzugsverhandlung;
5. zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres, auf Grund des mündlichen Berichts der Kommission für den Reichshaushaltsetat;
6. zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend statistische Erhebungen über die Tabakfabrikation und den Tabakhandel, und die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Jahr 1878/79.

Zur Tagesordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Ich habe mich sehr gefreut, daß der Herr Präsident die Möglichkeit ausgesprochen hat, daß wir schon Mitte nächster Woche zum Schluß gelangen. Ich meine, es müßte das der allerspäteste Termin sein,

(sehr richtig!)

weil in der That man dem Reichstag nicht wohl zumuthen kann, länger hier noch auszuhalten, und weil ich auch überzeugt bin, daß die Dringlichkeit der Privatgeschäfte für die große Mehrheit von uns zwingend genug sein wird, um länger nicht auszuhalten. Wenn aber dieser Gesichtspunkt festgehalten werden soll, so können zur Erreichung dieses Ziels nicht allein die Mittel angewendet werden, welche der Herr Präsident anführt, sondern es muß auch eine weise Auswahl derjenigen Gegenstände gemacht werden, die absolut noch beendigt werden sollen. Zu diesen Gegenständen kann ich meinestheils das Gesetz wegen Fälschung der Nahrungsmittel nicht rechnen. Dieses Gesetz ist an sich freilich wichtig und bedeutungsvoll, — darüber wird bei keinem im Hause ein Zweifel sein; nach meiner bescheidenen Ansicht aber, soweit ich das Gesetz zu studiren

Gelegenheit gehabt habe, ist diese Legislation noch nicht reif, und es ist nothwendig, daß von allen Seiten eine weitere Kritik auch außerhalb des Hauses geübt werden kann. Mit Rücksicht darauf mache ich den Antrag, daß der Herr Präsident morgen noch nicht dieses Gesetz aufsetzen möge, sondern viel eher die Gewerbenovelle weiter berathen läßt, oder auch das Gesetz über die Tabaksinquisition.

(Große Heiterkeit.)

— Meine Herren, ich habe den Ausdruck „Tabaksinquisition“ mit Vorbedacht gewählt. — Diese Gesichtspunkte bitte ich den Herrn Präsidenten zu erwägen. Ich möchte nicht gern ein bestimmtes Gesetz dem Herrn Präsidenten für die Tagesordnung empfehlen, der allein die Dinge vollkommen übersieht; für mich genügt der Antrag: das Gesetz wegen der Lebensmittelverfälschung morgen nicht auf die Tagesordnung zu bringen; es wird zu einer langen Diskussion Anlaß geben, und ich bin überzeugt, das Gesetz wird in der zweiten Berathung in zwei Sitzungen nicht beendigt.

Präsident: Ja, meine Herren, ich habe mich natürlich auf allen Seiten des Hauses über diese Frage erkundigt und habe gefunden, daß die Meinungen in dieser Beziehung im Hause sehr getheilt sind, und da glaube ich, daß es Sache des Hauses sein wird, die Frage zu entscheiden, ob dieser Gegenstand morgen auf die Tagesordnung kommen wird, und erachte in dieser Beziehung also den Widerspruch des Herrn Abgeordneten Windthorst für erhoben.

Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort zur Tagesordnung.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Ich bin der Meinung, daß das Gesetz über die Nahrungsmittel zu denjenigen Gegenständen gehört, welche wir in dieser Session erledigen sollen, und zwar weil ein sehr dringendes weit gefühltes Bedürfniß vorliegt, das der Reichstag befriedigen sollte, so weit er hierzu im Stande ist. Nun aber ist dieses Gesetz aus der Kommission gekommen in einer Gestaltung, von der wir wohl alle anerkennen, daß sie unseren außerordentlichen Dank verdient, sowohl im Vergleich mit der Regierungsvorlage, wie durch die maßvolle Behandlung des Gegenstandes. Es ist mir überdies auch zur Kenntniß gekommen — ich glaube aus der Kommissionsverhandlung selbst —, daß die Regierung die sehr wesentlichen Abänderungen der Kommission, nicht etwa gezwungen annehmen wolle, sondern daß sie dieselben als Verbesserungen anerkenne. Ein so bedeutsames Resultat wird ganz ungemein den Gang unserer Verhandlungen erleichtern. Ich will mich nicht als Propheten hinstellen, ob nicht im Laufe der Verhandlungen solche Schwierigkeiten sich herausstellen möchten, die wir mit dem besten Willen zu überwinden nicht im Stande wären; aber ich meine, es ist die Pflicht des Reichstags, in die Verhandlungen einzutreten und, so weit an ihm liegt, den Abschluß des Gesetzes herbeizuführen. Deshalb glaube ich, ich weiß nicht, ob gegen den Widerspruch einiger, gewiß aber im Namen der überwiegenden Mehrzahl meiner Parteigenossen, die Bitte an das hohe Haus richten zu dürfen, dem Vorschlag des Präsidenten Folge zu geben und das Gesetz an einer geeigneten Stelle schon in der morgigen Tagesordnung zur Verhandlung zu bringen. Nur wenn Sie dieses Gesetz anderen gewiß zum Abschluß gelangenden Gesetzen in der zweiten Lesung voranstellen, ist Hoffnung vorhanden, daß das Gesetz selbst zu einem gedeihlichen Abschluß kommen werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Meine Herren, es gibt ja in diesem hohen Hause ausgezeichnete Personen, deren Arbeitskraft und Arbeitslust geradezu ungemessen erscheint. Es mögen auch andere, die ihre ganze Arbeitskraft auf eine bestimmte Materie in der Session konzentrirt haben, wie die Mitglieder der Kommission für das Nahrungsmittelgesetz, vollständig den Gegenstand beherrschen und verstehen. Ich muß aber sagen, nach meinen Wahrnehmungen sind viele nicht in dieser Lage. Es ist ein Gesetz von der größten Tragweite, bei dem es darauf ankommt, eine gewisse Linie einzuhalten, nicht zu viel nach rechts und nicht zu viel nach links in den Beschränkungen zu gehen. Nun möchte ich wirklich die Frage aufwerfen: wieviel Mitglieder in dem hohen Hause haben den Kommissionsbericht, der uns leider erst nach den Ferien hat zugehen können, so eingehend studirt, daß sie zu einem sofortigen Urtheil gekommen sind wie der Herr Abgeordnete Dr. Lasker? Hinsichtlich meiner Fraktion erkläre ich, daß wir es einstimmig nicht akzeptiren, zum Theil, weil wir nicht in der Lage waren, das Gesetz zu prüfen, zum Theil, weil wir zur entgegengesetzten Ueberzeugung gekommen sind. Meine Herren, wenn schon der einzelne nicht im Stande gewesen ist, die Materie so vollständig zu durchdringen, so haben Besprechungen in engeren Kreisen auch nicht stattfinden können. Nur diesem Umstand, glaube ich, ist es zuzuschreiben, daß die Zahl der Amendements zu dem Gesetz nicht schon viel größer ist, als es heut der Fall ist. Gerade von technischer Seite sind hier große Bedenken in dieser Beziehung zur Geltung gekommen. Meine Herren, es ist ja richtig, im Lande besteht ein Bedürfniß, daß in dieser Hinsicht etwas durch die Gesetzgebung gethan werde; aber nach welcher Richtung, ob gerade in dieser bestimmten Form dem Bedürfniß abgeholfen wird, darüber gehen die Meinungen im Lande vollständig auseinander. Ich bin der Meinung, daß es gerade sehr nützlich ist, wenn sich auch weitere Kreise etwas mehr mit diesem Gegenstand beschäftigen, wenn man auch in weiteren Kreisen prüfen kann den Vorzug des Kommissionsentwurfs und die Regierungsvorlage andererseits, denn ich bin bei keiner Materie so überzeugt, wie bei dieser: wenn man nicht im Lande praktisch für dieses Gesetz ein Interesse hat, so mögen wir hier ein noch so gutes Gesetz machen, es wird in der That ein todter Buchstabe sein. Ich würde daher nicht glauben, daß die Sache darunter leidet, sondern daß sie gefördert wird, selbst wenn dieses Gesetz noch ein Jahr sollte unerledigt bleiben.

Was die Stimmung in dem hohen Hause betrifft, so sind, abgesehen von meiner Partei — es sind Herren aus der Partei des Herrn Abgeordneten Lasker, mit denen ich zufällig zu sprechen Gelegenheit hatte — dieselben, wie mir scheint, in der überwiegenden Anzahl meiner Ansicht gewesen. Indessen das wird die Abstimmung herausstellen. Ich bin aber auch bei anderen Parteien denselben Auffassungen begegnet, so daß es mir etwas verwunderlich ist, daß überhaupt die Sache mit solcher Energie betrieben wird gegenüber den Stimmungen in dem hohen Hause.

Was das Gesetz über die Schankwirthschaften betrifft, so ist das ein nicht bloß wirthschaftliches, sondern auch politisches Gesetz von der allergrößten Bedeutung, das in die Verhältnisse von hunderttausenden von Gewerbtreibenden eingreift, ein Gesetz, das die erste Lesung noch nicht passirt hat. Ich bin der Ansicht, daß, wenn wir es morgen zur Tagesordnung bringen, die erste Lesung dieses Gesetzes allein den ganzen Tag in Anspruch nimmt, und ich sehe gar nicht ab, wenn doch vor Montag die zweite Lesung nicht stattfinden kann, wie die dritte Lesung des Schankwirthschaftsgesetzes überhaupt vor einem beschlußfähigen Hause stattfinden wird. Ich möchte daher der Meinung sein, daß dieser übrigens sehr nothdürftig motivirte Gesetzentwurf, wo eine Statistik noch gar nicht vorliegt, von vornherein von der Liste zu streichen ist. Meine Herren, das Haus hat sehr eingehende Verhandlungen großen Gesetzen zugewendet, wie der Rechtsanwaltsordnung und der Gewerbeordnung, und es hat sich

herausgestellt, daß wichtige Aenderungen mit einer, zwei und drei Stimmen Mehrheit getroffen worden sind; es liegt in der Natur der Sache, daß in der dritten Lesung die in der Minorität Gebliebenen ihren Standpunkt versuchen werden geltend zu machen. Nun müssen wir doch wünschen, daß diese Abstimmungen der dritten Lesung vor einem möglichst zahlreichen Hause geschehen, daß der Zufall, ob die Abstimmung nach der einen oder anderen Richtung hin ausfällt, möglichst ausgeschlossen ist. Nach meinem Dafürhalten hat sich die Session schon jetzt mehr in die Länge gezogen, als man nach dem Aufhören der Ferien in Aussicht nehmen konnte; ich weiß von vielen unserer Herren Kollegen, daß sie ihre Dispositionen so getroffen haben, um Ende dieser Woche schon Berlin verlassen zu können.

(Sehr richtig!)

Viele dieser Herren sind nicht mehr in der Lage, noch über das Ende dieser Woche in Berlin zu bleiben. — Es hat allerdings heute die Zählung ergeben, daß wir noch 24 Mann über die beschlußfähige Ziffer haben, aber ich möchte doch meinen, daß angesichts dieser Verhältnisse es viel dringender ist, Gesetze, die so weit durchberathen sind, einzuheimsen, als zweifelhafte Gesetze in Anspruch zu nehmen und dadurch Ergebnisse, die man schon sicher glaubte, wiederum in Frage zu stellen. Ich möchte daher die Ansicht aussprechen, namens meiner politischen Freunde, sowohl das Nahrungsmittelgesetz, wie das Schankwirthschaftsgesetz von der Tagesordnung abzusetzen. Wenn künftig Abendsitzungen stattfinden und von morgen an die Sitzungen so früh beginnen, dann sind Fraktionsbesprechungen naturgemäß ausgeschlossen; dann sollte man aber keine Themata in Betracht ziehen, wo Fraktionsbesprechungen nothwendig sind.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lucius hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lucius:** Meine Herren, meine Freunde und ich theilen sehr lebhaft den Wunsch, daß das Gesetz über die Verfälschung der Nahrungsmittel zu Stande käme. Wenn wir uns der Hoffnung hingeben könnten, daß dasselbe in einigen Stunden erledigt werden könnte, so würden wir gewiß für den Vorschlag des Herrn Präsidenten stimmen; nachdem aber von verschiedenen Seiten des Hauses ein so lebhafter Widerspruch hervorgetreten ist, können wir uns darüber keine Illusion mehr machen, daß dieses Gesetz eine sehr erhebliche Diskussion veranlassen wird und mindestens eine Tagessitzung, vielleicht mehr, ausfüllen wird. Da wir nun mit allen anderen Herren den Wunsch theilen, daß die Session zu baldigem Abschluß gebracht werde, da wir ferner der Ansicht sind, daß die Gesetze, welche die zweite Lesung bereits passirt haben, jedenfalls noch zum Abschluß zu bringen sind, so glauben wir allerdings, daß die äußerste Beschränkung auf das nothwendigste geboten ist, und aus diesem Grunde würden wir der Meinung sein, daß wir die zweite Lesung des Nahrungsmittelgesetzes erst hinter die Erledigung einiger anderer Gesetze stellen sollten. Ich möchte also der Meinung sein, daß in jedem Fall die zweite Lesung der Tabakenquete der zweiten Lesung des Gesetzes über die Nahrungsmittel vorgehen müsse; ferner aber legen auch wir einen sehr hohen Werth darauf, daß das Gesetz über die Schankkonzessionen ohne besonderen Aufschub zu Stande komme, und wir würden also wünschen, daß auch dieses Gesetz vor dem Gesetz über die Nahrungsmittel auf die Tagesordnung käme.

Das wären meine Wünsche in Bezug auf die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Helldorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Helldorff:** Ich will mich nur ganz kurz den Ausführungen des Herren Vorredners anschließen. Auch wir halten das Gesetz über die Schankkonzessionen für viel wichtiger, nothwendiger und praktischer, als das andere, welches jedenfalls weitläufige Diskussionen hervorrufen wird.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Krefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld): Nach dem bisher gehörten scheint es mir, daß die Majorität dahin neigt, wenigstens das Gesetz über die Verfälschung der Nahrungsmittel vor der Hand nicht auf die Tagesordnung zu setzen. Ich glaube aber auch, daß, wenn nur eine kleine Majorität sich für den Vorschlag des Herrn Präsidenten ergäbe, es doch immer bedenklich sein würde, dasselbe zum Abschluß zu bringen. Ich möchte mich nur noch mit ein paar Worten zunächst dem Ausdruck des Dankgefühls anschließen, welches der Herr Abgeordnete Lasker der betreffenden Kommission und ihrem Berichterstatter gegenüber gegeben hat. Die Herren haben gewiß redlich alles gethan; ich meinerseits bin auch der letzte, der es nicht für sehr dringlich erachtet, der Verfälschung der Nahrungsmittel von Seiten der Verfälscher Einhalt zu thun. Aber, meine Herren, wenn wir das Gesetz auch nicht jetzt zur Berathung bringen sollten, so wird die Zwischenzeit darum nicht verloren sein, sofern nur das Reichsgesundheitsamt seinerseits gehörig vorgeht. Ich möchte die Gelegenheit benutzen, um noch zu sagen, wie es mir im höchsten Grade dringlich erscheint und als Ersatz gelten kann, wenn wir die Gesetzvorlage diesmal nicht zum Beschluß erheben, daß seitens des Reichsgesundheitsamts in möglichst populärer Weise in Bezug auf das Gebiet der Verfälschungen nach allen Richtungen Kunde davon gegeben wird, wie weit schon das Verfälschen reicht, und welche Mittel einfacher Art gegen dasselbe gewendet werden können.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Löwe:** Meine Herren, ich fürchte, der sehr wohlgemeinte Vorschlag unseres Herrn Kollegen könnte leicht zur Anleitung von Verfälschungen führen, sobald das Reichsgesundheitsamt in der von ihm gewünschten Weise vorginge.

Allgemein ist ja das Gefühl, daß das Gesetz gegen die Verfälschungen sehr erwünscht ist, aber das Bedenken, daß die Sache für die Gesetzgebung noch nicht reif sei, das der Kollege Windthorst gegen die gegenwärtige Inangriffnahme aussprach, wird, wie ich weiß, vielfach getheilt, und nur um diesem Bedenken einen Grund für die Beschleunigung entgegenzustellen, erlaube ich mir in die Diskussion hierüber einzugehen. Der Einwand ist also der: es ist deshalb noch nicht zur Gesetzgebung reif, weil vielseitige Bedenken und Widerspruch im Hause und außer dem Hause dagegen erhoben werden. Nun meint man, wenn es liegen bleibt, wird es reifer werden — das heißt doch wohl, wird der Widerspruch weniger stark sein, und wir werden dann um so sicherer etwas zu Stande bringen. Meine Herren, ich bin gerade der entgegengesetzten Meinung in Bezug auf das Resultat, das von einer Verschiebung erwartet wird. Es werden große, vielverzweigte Interessen durch das Gesetz bedroht, nicht gerade legitime Interessen, die aber doch nach und nach die Form gefunden haben, wie sie sich anständigerweise zeigen können. Diese Interessen haben jetzt angefangen sich zu rühren, und wenn wir warten, so können wir darauf rechnen, daß wir im nächsten Jahr sie noch viel stärker auftreten sehen werden, und daß wir dann erst recht die Sache nicht zu Stande bringen werden. Nach den Vorarbeiten aber, die in der öffentlichen Meinung in wissenschaftlichen Kreisen, dann hier

in der Versammlung und Kommission stattgefunden haben, ist zu hoffen, daß sie jetzt ohne allzu großen Zeitaufwand erledigt werden kann. Wenn wir nach diesen Vorarbeiten die Sache nicht zu Stande bringen können, so kann ich Ihnen nur zustimmen: dann war sie noch nicht reif. Ich bin aber doch der Meinung, wenn die Amendements nicht wie Schneeflocken vom Himmel fallen, wie es ja freilich öfters vorkommt bei zweiten Lesungen und nach den Vorhersagungen auch hier vorkommen kann trotz der vortrefflichen Arbeit, die, wie auch ich anerkenne, die Kommission geliefert hat, — sind wir im Stande, das Gesetz fertig zu machen. Viel Zeit darf es freilich nicht erfordern, denn das ist ja klar, wir stehen nolens volens am Schlusse unserer Arbeiten, darüber kann gar kein Zweifel sein. Was nicht in erster Linie morgen vorgenommen wird, das kommt überhaupt nicht zu Stande. Von diesem Standpunkte aus aber muß ich sagen: neues dürfen wir nicht mehr in Angriff nehmen. So lebhaft auch auf der anderen Seite der Wunsch ausgesprochen worden ist, die neuen Aenderungen der Gewerbeordnung noch vorzunehmen, so können wir uns darauf doch nicht mehr einlassen. Unsere ganze Session ist gedrängt von Arbeiten und nicht bloß dadurch gedrängt, daß eine so große Zahl von Aufgaben auf die Tagesordnung bei der Eröffnung der Session gekommen ist, nein, meine Herren, dadurch, daß von Etappe zu Etappe immer neue Gesetze hineingeschoben worden sind. Wenn wir nicht bei dem Beginn der Session künftig eine bessere Uebersicht über unsere Arbeiten bekommen, so ist es ganz unmöglich, gedeihlich fortzuarbeiten. Wir fühlen alle, wie schwer die Arbeit gewesen ist: — nun frage ich Sie aber, wie hat es der Herr Präsident ausgehalten? Wie hat der es fertig bringen können, die Vorstudien zu machen, die ihn allein befähigen können, die Arbeit mit einer solchen ausgezeichneten Geschicklichkeit — ich gebe gern das Zeugniß für ihn ab — zu leiten, wie er sie geleitet hat. Eine solche Arbeit geht über die menschlichen Kräfte, und die Ermüdung bei solcher Arbeit muß immer peinlicher werden, wenn jeden Augenblick wieder neues eingeschoben wird und so trotz aller Arbeit die Zahl der Aufgaben nicht kleiner wird.

Meine Herren, darum sage ich, beschränken wir uns auf das, was jetzt schon in Angriff genommen, was schon vorberathen ist. Vorberathen aber ist das Nahrungsmittelgesetz. Beginnen wir damit, und wenn wir dann finden, es sind doch noch Zweifel und Bedenken da, die nicht so leicht überwunden werden können, so können wir es dann immer noch von der Tagesordnung absetzen.

(Heiterkeit.)

Ich schlage Ihnen also vor, das betreffende Gesetz an der Stelle zu lassen, die der Herr Präsident angegeben hat.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Ich finde in der That den Standpunkt derjenigen geradezu unbegreiflich, die das vorbereitete Gesetz über die Nahrungsmittel nicht auf die Tagesordnung setzen wollen und ein vollständig neues Gesetz, von dem wir heute bereits wissen, daß wir im günstigsten Fall es an eine Kommission werden überweisen müssen, auf die Tagesordnung setzen wollen. Wenn nicht eine gewisse Liebhaberei hierfür entscheidet, so sind mir die Erwägungen nicht klar. Wenn Sie über das Schankkonzessionsgesetz in die Generaldiskussion eintreten würden, wäre ich in der Lage, Gesichtspunkte zu entwickeln, daß das von der Regierung vorgeschlagene Gesetz an sich ziemlich unwirksam sein würde, und daß andere Bestimmungen nothwendig sind, um den jetzigen Uebelständen wirksam entgegentreten zu können; Gesichtspunkte von der Art, daß Sie dieselben wenigstens in einer Kommission würden erwägen und würdigen müssen. Unter diesen Umständen können wir nicht dafür sein, einen völlig neuen Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, während Sie einen sehr dringlichen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen nach einer sehr glücklichen Vorbereitung durch die Kommission. Dies scheint mir offenbaren Erwägungen so sehr zu widersprechen, daß ich den entgegengesetzten Beschluß zu rechtfertigen der anderen Seite überlasse.

Für das Gesetz über die Nahrungsmittel möchte ich noch folgendes anführen. Der Wunsch des Volkes, daß eine Regelung dieser Angelegenheit erfolge, wird allgemein anerkannt. Es wird gegen Einzelheiten in den Kommissionsbeschlüssen eine unbestimmte, aber große Opposition angekündigt. Ich habe jedoch die Ueberzeugung, daß, wenn wir in die Diskussion eintreten, es gehen wird, wie bei solchen Dingen oft, daß der materielle Widerspruch gar nicht so bedeutend ist. Mindestens sollten wir, bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, auf diese Probe einen Tag verwenden. Ich habe den Herrn Präsidenten dahin verstanden, und es stimmt das mit meiner Schätzung überein, daß wir, nach seinen Vorschlägen, mit Einschluß dieses Gesetzes, am nächsten Mittwoch würden schließen können, während, wenn wir das Gesetz ausschließen wollten, wir vielleicht diese Wohlthat am Dienstag genießen würden. Ich wünsche aber die Verlängerung der Verhandlung um einen Tag, welche, wie ich glaube, zeigen wird, daß das Gesetz gar nicht den bedeutenden Widerspruch wird begründen lassen, als die Herren jetzt anzudeuten scheinen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, ich muß bei meinem Antrag, diesen Gegenstand einfach von der morgigen Tagesordnung abzusetzen, beharren. Wenn dann die morgige Tagesordnung erledigt ist, werden wir ja weiter sehen können. Nach meinem Dafürhalten sollten wir zunächst die Tabakenquete verhandeln, sollten die bereits berathenen Gewerbeordnungsgesetze behandeln, die Rechtsanwaltsordnung und die Gebührengesetze abschließen; wenn wir damit fertig sind und haben dann noch Zeit,

(Heiterkeit)

so wollen wir uns darüber streiten, was wir dann vornehmen wollen.

Entweder folgen Sie meinem Antrag, meine Herren, oder wir sitzen noch die nächste Woche und die folgende hier, und dazu hat keiner von uns Zeit und Lust. Es ist unmöglich, den Reichstag für Experimente zusammenzuhalten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Harnier hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Harnier**: Meine Herren, den Wunsch, die Session recht bald geschlossen zu sehen und die Möglichkeit der Heimkehr zu erlangen, theile ich so lebhaft wie irgend jemand aus dem Hause. Ich wünsche und hoffe demnach, daß nach Artikel 12 der Verfassung die kaiserliche Entschließung, die darüber zu entscheiden hat, baldmöglichst erfolgen werde. Der Reichstag kann allerdings Wünsche hierüber hegen und äußern; die Entschließung erfolgt aber durch den Kaiser.

Meine Herren, das Gesetz, um dessen Behandlung es sich hier handelt, ist allerdings ausführlich in der Kommission vorbereitet, und der Kommissionsbericht ist schon am 6. dieses Monats zur Vertheilung gelangt. Erst längere Zeit nachher ist ein neuer Gesetzentwurf — der über die Schankkonzessionen — eingegangen. Ich glaube, daß die Herren, die zu meiner Ueberraschung noch nicht Zeit gehabt haben, mit dem ersteren Bericht der Kommission sich zu beschäftigen, sich vielleicht auch über den anderen Gegenstand nicht haben vorbereiten können. Es würde der Natur der Dinge nicht entspechen, wenn Sie dieses Gesetz, das zwischen den Kommissarien der Reichsregie-

rung und der Kommission vollständig vorbereitet ist, und dessen Berathung ein gedeihliches Resultat erwarten läßt, in diesem Stadium stecken lassen wollten. Ich glaube, daß das in weiten Volkskreisen für das Ansehen und die Würde des Reichstags nicht förderlich sein würde.

(Oho!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Meine Herren, der Herr Abgeordnete Windthorst (Meppen) scheint mir insoweit einverstanden, daß die Tabaksteuerenquete nach seinem Vorschlag zuerst auf die Tagesordnung kommen werde; ich glaube, daß das auch den Wünschen vieler Seiten des Hauses entspricht.

Dann hat der Herr Abgeordnete Windthorst selbst erklärt, wie wichtig es sei, die Gesetze, die bereits gefördert sind, wie die Gewerbegerichte, Gewerbeordnung, nun in Sicherheit zu bringen; obwohl ich vielleicht an der Gewerbeordnung nicht das Interesse habe wie andere im Hause, glaube ich doch, daß das vom allgemeinen Standpunkt aus richtig ist. Ich möchte daher den Vorschlag mir erlauben, als zweiten und dritten Gegenstand hinter der Tabaksteuerenquete zunächst die Gewerbegerichte, die mir reif scheinen zur dritten Lesung, und die Gewerbeordnung, die wohl, da heute eine Vorbesprechung stattfindet, auch bis morgen vorbereitet sein kann, auf die Tagesordnung zu setzen; dann würde sich ja, wenn wir diese Hauptgesetze durchberathen haben, zeigen, daß dem Wunsch eines großen Theils der Herren, das Schankwirthschaftgesetz noch auf die Tagesordnung zu bringen, Rechnung getragen werden kann.

Ich mache aber auf eins aufmerksam. Es heißt hier immer Schankgesetz. Es betrifft dies Gesetz auch die große Klasse derjenigen, die Kranke gewerbsmäßig aufnehmen. Es ist das auch ein sehr leicht motivirter Theil des Gesetzentwurfs, der auch nothwendig zu großen Verhandlungen und Amendirungen Veranlassung geben muß; und ich sehe, wenn wirklich das Schankgesetz morgen auf die Tagesordnung kommen würde, keine Möglichkeit, es durchzuberathen, falls der von dem Herrn Abgeordneten Windthorst selbst kundgegebene Wunsch, die Sitzung schon Mittwoch zu schließen, ermöglicht werden könnte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Zinn hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Zinn**: Meine Herren, nach meiner Ueberzeugung würde die Zeit, die wir heute verwendet haben, um über die Tagesordnung für morgen zu diskutiren, genügt haben, einen großen Theil des Nahrungsmittelgesetzes in zweiter Lesung zu erledigen.

(Lebhafter Widerspruch und Zustimmung.)

— Meine Herren, erlauben Sie mir, ich traue mir, indem ich das ausspreche, nicht mehr Prophetengabe zu, als Sie sich selbst zugetraut haben. Ob es möglich ist nachzuweisen, wer von uns Beiden Recht hat, müssen wir abwarten, ich wünsche vorläufig nichts weiter. Doch ich will mich auf die Sache selbst nicht weiter einlassen, sondern mir nur einige Bemerkungen den Herren von der rechten Seite gegenüber erlauben. Obwohl aus der Mitte des Zentrums heraus vor mehr als zwei Jahren der Reichskanzler aufgefordert wurde, *möglichst rasch und energisch gegen die Verfälschung der Nahrungsmittel vorzugehen*, —

(hört! hört!)

meine Herren, trotzdem begreife ich den Standpunkt, welchen das Zentrum in dieser Sache heute einnimmt, vollkommen und finde ihn ganz konsequent seinem bisherigen Verhalten in Bezug auf die Reichsgesetzgebung. Was aber den Standpunkt der Herren auf der rechten Seite des Hauses betrifft, so muß ich offen gestehen, da kann ich die Konsequenz nicht finden. Sie wollen nun auf einmal einen Gesetzentwurf von der Tagesordnung abgesetzt haben, für dessen Zustandekommen Sie bisher meines Wissens sich stets ausgesprochen haben und für welchen Ihre Fraktionsgenossen in der Kommission überall gesprochen und gestimmt haben. Sie finden nun plötzlich einen anderen Gesetzentwurf, der die erste Lesung im Hause noch gar nicht passirt hat, sofort spruchreif. Ich halte das Gesetz wegen Abänderung der §§ 30 und 33 der Gewerbeordnung ebenfalls für nöthig und dringlich, aber die Vorlage der Regierung ist erst seit wenigen Tagen in unseren Händen, und dann ist, wie schon von anderer Seite bemerkt worden, z. B. die Bestimmung über Ertheilung der Konzession zur Errichtung von Privatirrenanstalten keine so einfache Sache und liegen die Dinge gar nicht so einfach, wie das Sie (zur Rechten) zu glauben scheinen.

Was nun weiter die Konzession der Schankwirthschaften betrifft, so glaube ich, ist doch jedem Mitglied in dem hohen Hause gegenwärtig, daß wir da einer sehr weitläufigen, sehr komplizirten Diskussion gegenüberstehen. Ich will den Gesetzentwurf auch noch in dieser Session erledigen, aber nicht auf Kosten eines eben so dringlichen und wichtigen, der dem hohen Hause schon längst vorliegt und von einer Kommission durchberathen ist.

Durch Ihre heutige Haltung (zur Rechten) werden Sie nur bewirken, daß weder das Nahrungsmittelgesetz noch der Gesetzentwurf über die Schankkonzessionen in dieser Session zu Stande kommt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lucius hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lucius**: Meine Herren, ich glaube ganz ausdrücklich unseren lebhaften Wunsch betont zu haben, das Gesetz über die Nahrungsmittel zu Stande zu bringen, und wenn die Hoffnung des Herrn Abgeordneten Zinn begründet wäre, so würde ich gewiß mit der erste sein, der für die Aufsetzung dieser Nummer auf die Tagesordnung stimmen würde. Nach dem Widerspruch aber, der von verschiedenen Seiten des Hauses erfolgt ist, ist es doch unzweifelhaft, daß jeder einzelne Paragraph eine Diskussion hervorrufen kann,

(Widerspruch und Zustimmung)

— denn gewiß bekommt zu jedem Paragraphen *ein* Redner das Wort; also die Dimensionen, die die Diskussion annehmen kann, vorauszusehen, ist absolut unmöglich. Lediglich dieser Gesichtspunkt hat mich dazu bestimmt, in dem Sinn mich auszusprechen, wie ich es gethan habe, aber nicht etwa bloße Abneigung gegen das Gesetz, welches wir ja aufrichtig zu Stande zu bringen wünschen.

Präsident: Meine Herren, ich hatte die Diskussion eröffnet über den Widerspruch, der gegen die vorgeschlagene Tagesordnung erhoben worden ist. Es wird mir jetzt ein Schlußantrag überreicht, und würde ich verpflichtet sein, den Schlußantrag — da auch diese Diskussion geschlossen werden kann — zur Abstimmung zu bringen. Es hat sich aber kein Redner mehr zum Wort gemeldet, und ist dadurch der Schluß von selbst herbeigeführt.

Meine Herren, es sind zwei Widersprüche gegen die von mir vorgeschlagene Tagesordnung erhoben worden: es ist erstens beantragt worden, von der vorgeschlagenen Tagesordnung die zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, abzusetzen; es ist ferner beantragt worden, die erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der §§ 30 und 33 der Gewerbeordnung, auch abzusetzen. Ich werde die Fragen getrennt zur Abstimmung bringen und zwar in der Reihenfolge, wie ich sie eben

gestellt habe. Sollte in Folge dessen einer oder der andere der Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt werden, so würde ich mir allerdings eine Ergänzung und anderweitige Gruppirung der Gegenstände auf der Tagesordnung noch vorbehalten,

(sehr richtig!)

und zwar um deswillen, weil diese Tagesordnung auf der Annahme beruhte, daß die beiden Gegenstände — der Gesetzentwurf, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, und der Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der §§ 30 und 33 der Gewerbeordnung — noch in dieser Session erledigt werden sollten, und diese Annahme dann fällt.

Ich bemerke also, meine Herren, wenn einer oder der andere der Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt werden sollte, so würde ich mir noch eine Vervollständigung und vielleicht anderweitige Gruppirung der Tagesordnung vorbehalten.

Zur Fragestellung hat der Herr Abgeordnete Dr. Lasker das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Nur um Mißverständnisse, die ich hier privatim höre, zu beseitigen. Ich habe doch wohl den Herrn Präsidenten richtig verstanden, daß, wenn beide Gegenstände oder einer derselben nicht auf die Tagesordnung gesetzt würden, dann auch noch über die Reihenfolge Vorschläge gemacht werden?

Präsident: Ich werde noch über die Reihenfolge Vorschläge machen. Ich bemerke, meine Herren, es ist ja aus dem Hause drittens noch der Antrag gestellt worden, daß die Tabaksenquete gleich an zweiter oder erster Stelle auf die Tagesordnung gesetzt werden solle, und auch diese Frage müßte ich zur Entscheidung bringen. Es verwirrt sich aber die Fragestellung zu sehr, wenn ich nicht vorläufig diese beiden Punkte zur Entscheidung bringe.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche die zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, von der vorgeschlagenen Tagesordnung für die morgige Sitzung absetzen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß die Mehrheit steht; dieser Gegenstand wird von der Tagesordnung abgesetzt.

Ich komme jetzt zu der zweiten Frage und ersuche diejenigen Herren, welche die erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der §§ 30 und 33 der Gewerbeordnung, von der morgigen Tagesordnung absetzen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch das ist die Majorität; auch dieser Gegenstand ist von der Tagesordnung abgesetzt.

Dann möchte ich Ihnen jetzt vorschlagen die Tagesordnung in folgender Gestalt:

1. dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsetat des deutschen Reichs für das Jahr 1878/1879, auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage

— meine Herren, es ist dies das Gesetz über die Vertheilung der Matrikularbeiträge; das Gesetz wird vom Bundesrath gewünscht, weil die Matrikularbeiträge ohne dieses Gesetz nicht ausgeschrieben werden können, und ich glaube, es ist nothwendig, diese Berathung so rasch wie möglich vorzunehmen —;

2. zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend statistische Erhebungen über die Tabakfabrikation und den Tabakhandel, und die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Jahr 1878/79;
3. zweite Berathung des Nachtragsvertrags zu dem Vertrag vom 15. Oktober 1869 über den Bau und Betrieb der Gotthardeisenbahn nebst Protokoll über die Vollzugsverhandlung;
4. zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Aufnahme einer Anleihe zum Zweck der Verwaltung des Reichsheeres, auf Grund des mündlichen Berichts der Kommission für den Reichshaushaltsetat.

Meine Herren, von diesen eben vorgeschlagenen Nummern der Tagesordnung können drei vielleicht in sehr kurzer Zeit erledigt werden, und ich fürchte daher, daß wir mit dieser Tagesordnung den morgigen Tag nicht vollständig ausnutzen.

(Sehr richtig!)

Ich würde deshalb als letzte Nummer der Tagesordnung vorschlagen:

5. die dritte Berathung der Novelle zur Gewerbeordnung.

(Zuruf: Gewerbegerichte!)

— Nein, Novelle zur Gewerbeordnung! Ich will diesmal absichtlich eine andere Reihenfolge befolgen, als sie in der zweiten Berathung stattgefunden hat, weil meiner Ansicht nach dies auch die naturgemäße ist, und weil in dem Gesetz über die Gewerbegerichte auf die Gewerbeordnung Bezug genommen wird.

(Zustimmung.)

Ich nehme an, daß jetzt Widerspruch gegen die Tagesordnung nicht mehr besteht; mit dieser genehmigten Tagesordnung findet die nächste Sitzung morgen um 10 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 5 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

50. Sitzung

am Freitag, den 17. Mai 1878.

Die Sitzung wird um 10 Uhr 40 Minuten durch den Präsidenten Dr. von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Ich habe Urlaub ertheilt: dem Herrn Abgeordneten Dr. von Schwarze einen ferneren Urlaub vom 20. bis 24. des Monats wegen Familienangelegenheiten, — dem Herrn Abgeordneten von Waldow-Reitzenstein auf acht Tage wegen heftiger Erkrankung, — dem Herrn Abgeordneten Dr. Pfeiffer für acht Tage wegen eines Trauerfalls in der Familie, — dem Herrn Abgeordneten Dr. Hopf auf acht Tage wegen Unwohlseins.

Entschuldigt ist für die heutige Sitzung der Herr Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig wegen einer dringenden Geschäftsreise; — der Herr Abgeordnete Götting für heute und morgen wegen dringender Familienangelegenheiten; — der Herr Abgeordnete von Levetzow für heute wegen unaufschiebbarer Amtsgeschäfte; — der Herr Abgeordnete Dr. Lucius für heute und morgen wegen dringendster Geschäfte; — der Herr Abgeordnete Freiherr von Heereman für heute wegen Unwohlseins.

In die Kommission zur Vorberathung der Handelskonvention zwischen dem deutschen Reich und Rumänien sind gewählt:

von der 1. Abtheilung der Herr Abgeordnete von Biegeleben;
von der 2. Abtheilung der Herr Abgeordnete Dr. Jörg;
von der 3. Abtheilung der Herr Abgeordnete Herz;
von der 4. Abtheilung der Herr Abgeordnete Dr. Lasker;
von der 5. Abtheilung der Herr Abgeordnete Molinari;
von der 6. Abtheilung der Herr Abgeordnete von Kardorff;
von der 7. Abtheilung der Herr Abgeordnete Dr. Harnier.

Die Kommission hat sich konstituirt und gewählt:

zum Vorsitzenden den Herrn Abgeordneten Dr. Harnier,
zum Stellvertreter desselben den Herrn Abgeordneten von Biegeleben,
zum Schriftführer den Herrn Abgeordneten Molinari,
zum Stellvertreter desselben den Herrn Abgeordneten Herz.

Als Kommissarien des Bundesraths werden der heutigen Sitzung beiwohnen:

bei der Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsetat des deutschen Reichs für das Etatsjahr 1878/79:
der Direktor im Reichskanzleramt Herr Dr. Michaelis und
der kaiserliche Geheime Regierungsrath Herr Schultz.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsetat des deutschen Reichs für das Jahr 1878/79, auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage (Nr. 209 der Drucksachen).

Ich eröffne die dritte Berathung und zuvörderst die Generaldiskussion über das Gesetz. — Es wird zu derselben das Wort nicht gewünscht; ich schließe die Generaldiskussion und eröffne die Spezialdiskussion und zwar über den Text des Gesetzes. — Auch hier wird das Wort nicht gewünscht; ich schließe die Spezialdiskussion über den Text des Gesetzes und kann wohl annehmen, da eine Abstimmung nicht verlangt wird, daß der Text des Gesetzes auch in dritter Berathung genehmigt ist.

Ich eröffne die Spezialdiskussion über Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Auch hier wird das Wort nicht genommen; auch Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes sind in dritter Berathung genehmigt.

Meine Herren, das Gesetz ist in allen Berathungen unverändert nach der Vorlage, Nr. 209, angenommen worden; wir können daher sofort über das Ganze des Gesetzes abstimmen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsetat des deutschen Reichs für das Jahr 1878/79, wie es vorhin im einzelnen angenommen worden ist, nunmehr im ganzen definitiv annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; das Gesetz ist angenommen.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend statistische Erhebungen über die Tabakfabrikation und den Tabakhandel, und die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Jahr 1878/79 (Nr. 159 der Drucksachen).

Ich eröffne die zweite Berathung und demnach zuvörderst die Spezialdiskussion über § 1 des Gesetzes.

Zu § 1 des Gesetzes liegt vor das Amendement der Herren Abgeordneten von Schmid (Württemberg), Dr. Lucius Nr. 237 1, sodann ein eben vertheiltes Amendement Nr. 248 der Drucksachen, als dessen Antragsteller nach dem mir überreichten Schriftstück auch der Herr Abgeordnete von Schmid (Württemberg) aufgeführt ist. Diese beiden Amendements stehen mit zur Diskussion.

Ich ertheile zuvörderst das Wort dem Herrn Abgeordneten von Schmid (Württemberg).

Abgeordneter **von Schmid** (Württemberg): Meine Herren, zuvörderst glaube ich ausdrücklich konstatiren zu sollen, daß die beiden konservativen Parteien dieses hohen Hauses in der Finanzreform und Tabaksteuerfrage insofern und insoweit auf demselben realen Boden mit der nationalliberalen Fraktion stehen, als auch diese letztgenannte Partei die finanzielle Selbstständigkeit des Reichs durch Herbeiziehung indirekter Steuerquellen und vornehmlich des Tabaks anstrebt. Herr von Bennigsen hat in seiner trefflichen Rede vom 10. dieses Monats diese Grundstellung seiner Partei klar und unzweideutig ausgesprochen, und auch aus früheren Reden des Herrn Abgeordneten von Stauffenberg ist dieselbe Grundanschauung zu dieser Kardinalfrage zu entnehmen. Die genannten Parteien gehen erst in etwas und zum Theil auseinander in der Frage der Form der Heranziehung namentlich des Tabaks zu erhöhten Einnahmen des Reichs, und man könnte überrascht sein, daß bei demselben positiven Zielpunkt sich doch bisher wesentlich nur ein negatives Resultat herausstellt, wenn nicht die Thatsache vorliegen würde, daß das zur definitiven Entscheidung dieser großen und schwierigen Frage nothwendige Material noch nicht ganz und vollständig vorliegt.

Nun könnte man die Frage an die Reichsregierung stellen: warum ist dieselbe in Absicht auf dieses Material nicht vorbereitet genug? Ich werde aber diese Frage in dem Sinn nicht aufwerfen, da ich glaube, es würde damit eigentlich nur eine vergangene Aera angeklagt werden. Dagegen muß ich offen das Bedauern aussprechen, daß dieses Material eben nicht vorliegt; es wäre so leicht gewesen, in einem langen Zeitraum von mehr als sieben Jahren dieses Ziel nothwendiger Voraussetzung zu einer Entscheidung der ganzen Frage auf dem einfachen Wege der Administration sukzessive zu erreichen. Heute aber, meine Herren, liegt die Sache ganz anders, denn heute, wo die Geister in Erregung sind infolge des großen Interessenkonflikts, würde es nicht mehr thunlich sein, im Wege der Verwaltung das zu erreichen, was früher so leicht möglich war, vielmehr wird es nach der gegenwärtigen Lage einer gesetzlichen Vollmacht in der einen oder anderen Form bedürfen, um ein vollständiges, zuverlässiges, ausreichendes Material sich zu verschaffen. Meine Herren, wenn nun aber in dieser Richtung ein Gesetz nothwendig erscheint, so wird man von vornherein dieses Gesetz loszulösen haben von jeder bestimmten Tendenz auf ein spezielles Steuerprogramm. In dieser Beziehung bin ich der Meinung, daß die Frage loyal und aufrichtig als eine offene in der Richtung zu behandeln ist, welches Programm in Absicht auf den Tabak sich endgiltig zu erfüllen hat, ob Monopol, Fabrikatsteuer, Gewichtssteuer oder eine andere Besteuerungsmethode, angepaßt auf die deutschen Verhältnisse.

Wenn das nun aber der Fall ist, meine Herren, so möchte ich doch auch auf der anderen Seite meinen, daß die Ansicht — und hier geht unsere Partei und die nationalliberale Partei auseinander — nicht richtig sein wird, wonach von vornherein eine solche Untersuchung schlechthin nicht die Richtung auch nach dem Monopol einhalten soll. Meine Herren, ich möchte glauben, daß man zu dieser Ansicht nur kommen kann, wenn man eben eine gewisse Sorge in Absicht auf die Schlußergebnisse dieser Untersuchung hegt. Allein die Untersuchung wird sich nicht bloß in der Richtung zu bewegen haben, daß Stoff für das Monopol, sondern nach Umständen eben gerade der maß- und ausschlaggebende Stoff und Grund gegen das Monopol sich ergibt. Meine Herren, so lange Sie in dieser Beziehung die Lage nicht aufgeklärt haben, so lange Sie selbst nicht positives Material herbeigeschafft haben, werden Sie die Frage des Monopols auch von Ihrem Standpunkt aus nie lösen und los werden; denn niemals werden Sie diese Frage und Lage beseitigen durch eine einfache Resolution: wir wollen das Monopol unter allen Umständen nicht, — sondern es wird hier die Logik der Dinge schließlich über bloße Meinungen siegen. Nicht in dem Sinn, meine Herren, spreche ich das aus, als ob ich hiermit eine Prophezeiung geben wollte, was ja niemand kann, daß das Monopol schließlich doch im deutschen Reich eingeführt werde, sondern nur in dem Sinn, daß, wenn man sich nur in der reinen Negative verhält, mit dem Wachsthum der Finanznoth im deutschen Reich in einer gewissen Progression sich auch die Richtung gegen das Monopol hin steigern dürfte. Diese Thatsache glaube ich zu meinem Theil offen aussprechen zu sollen. Ich kann auch nicht recht einsehen, warum man sich gerade von dieser Seite des Hauses (links) der besten Waffe begeben will, welche vielleicht gerade die Enquete und nur diese gegen das Monopol liefern könnte. Darüber habe ich keinen Zweifel, daß, wenn eine solche Untersuchung, wie viele glauben, ergeben würde so kolossale Dimensionen der Tabakindustrie, daß dieselbe kaum ablösbar wäre, oder aber eine so bedeutende wirthschaftlich-politische Repräsentation derselben, ich sage, daß dann von der Einführung des Monopols kaum mehr die Rede sein wird. Also diese Untersuchung hat nach dieser Richtung ihre zwei Seiten, und ich möchte bitten, diese zwei Seiten in ernsthafte Erwägung zu ziehen.

Meine Herren, wenn es nun aber nöthig ist, daß einmal eine Untersuchung angestellt wird, so habe ich den Standpunkt, von dem wir im System unseres Amendements ausgegangen sind, noch wesentlich näher dahin zu präzisiren: zunächst sind wir der Meinung, wie es gar keiner Enquete möglich ist, ein diplomatisch oder mathematisch genaues Material zu liefern. Auf ein solches Ziel, meine Herren, muß man von vornherein verzichten. Die Regierungsvorlage scheint allerdings in dieser Beziehung größere Anforderungen gestellt zu haben, als es die Praxis gestattet.

Sodann bin ich der Ansicht, daß, da es sich bei einer solchen Enquete nur um für den Gesetzgebungszweck vorbereitende, allerdings nicht bloß akademische, sondern ernsthaft praktische Studien handelt, aber doch immer nur um eine Vorbereitung, eben nicht zu empfindlich eingegriffen werden darf in die speziellen wirthschaftlichen Verhältnisse, namentlich nicht in die Geschäftsgeheimnisse der Gewerbetreibenden, daß man denselben nicht zumuthen kann unter dem Standpunkt einer Enquete eine Belästigung über Gebühr, und jedenfalls eine Schädigung nicht zufügen darf.

Das sind meines Erachtens die Grundgesichtspunkte, von welchen eine derartige Gesetzesvorlage auszugehen hat, und da muß ich allerdings offen bekennen, daß die Regierungsvorlage in dieser Beziehung etwas zu weit und scharf gegen die Gewerbetreibenden Stellung genommen hat.

Weiter, meine Herren, sind wir wieder bei der Stellung unseres Amendements davon ausgegangen, daß die Möglichkeit einer Verständigung im Auge behalten werden soll. Denn es ist uns nicht die Form, sondern die Sache das Ziel, wenn es sich um eine Frage, um eine Reichsangelegenheit von der höchsten Potenz und Wichtigkeit handelt. Es hat sich denn auch heute bei einer Konferenz zur Erzielung einer Einigung über den Art. 1, welcher eine Generalenquete zum Gegenstand hat, in der That eine Verständigung ergeben, theils auf der Basis der Regierungsvorlage, theils auf der Grundlage der Vorschläge, die von dem Herrn Abgeordneten Dr. Lucius und mir gemacht sind. Der Hauptgesichtspunkt, wonach die Expertise schon von Anfang an mitwirken soll, wonach Sachverständige schon unmittelbar an der Schwelle und Quelle der Enquete bis zu deren Abschluß verwendet werden sollen, bildet den Grundpfeiler dieser Verständigung.

Meine Herren, damit bin ich eigentlich schon eingetreten in den Kreis der Aufgaben der allgemeinen Enquete überhaupt. Es ist ja ganz unzweifelhaft, daß sich die Enquete unter allen Umständen zu beschäftigen haben wird mit

der Frage des Umfangs der Tabakbranche, der wirthschaftlichen Lage, und Bedeutung derselben, namentlich auch in Bezug auf die 'Hilfsgeschäfte', der Erwerbs- und Lohnverhältnisse im allgemeinen und eventuell mit dem finanziellen Ergebniß der Steuerobjekte, die zu untersuchen sind. In dieser Beziehung hat schon Herr von Bennigsen in seiner Rede vom 10. Mai ein ganz richtiges Bild von den Gegenständen und Zwecken einer richtigen Generalenquete entrollt, und ich glaube mich darauf beziehen zu sollen.

Nun, meine Herren, entsteht aber die Frage, hat sich diese Enquete auch auszudehnen entgegen der Regierungsvorlage auf den Tabakbau? In unserem Amendement war der Tabakbau nicht mit aufgenommen. In der Besprechung aber, die soeben stattgefunden hat, wurden meines Erachtens doch immerhin gewichtige Gründe dafür angeführt, daß auch der Tabakbau Gegenstand noch näherer Untersuchung sein solle, und so ist in dem Kompromißamendement, wenn ich dasselbe so bezeichnen darf, auch der Tabakbau mit aufgeführt. Ich war allerdings der Meinung, daß der Tabakbau ein bekanntes Feld ist und daß man bezüglich desselben die Hauptumstände kennt, nämlich die Produktion im Lande und die Einfuhr; aber allerdings ein Punkt ist noch nicht recht aufgeklärt, nämlich der Weg, welchen der Tabak zu machen hat von dem Bauer bis zur Fermentation, und in dieser Beziehung wird es allerdings gut sein, wenn noch eine weitere Aufklärung erfolgt. Ganz anders aber verhält es sich bezüglich der Tabakfabrikation und des Handels; hier befinden wir uns gerade in Bezug auf die entscheidenden und maßgebenden Punkte rein in einer terra incognita. Die Regierung hat dies selbst anerkannt, indem sie das Einbringen dieser Vorlage für nöthig erachtet hat.

Ich habe nun vornehmlich die Zielpunkte zu bezeichnen, auf welche eine Enquete auch im Sinn des Kompromißantrags sich schließlich zu richten haben wird. Meine Herren, das ist vor allem und zuerst die Zahl und Qualität der Personen, welche sich in der Tabakbranche, im weitesten Sinn des Worts verstanden, beschäftigen. Wir haben zwar in dieser Beziehung Ziffern; diese sind aber höchst unzuverlässig, die Gewerbestatistik bietet in der Beziehung nur höchst unsichere Anhaltspunkte; die Gewerberollen in den einzelnen deutschen Staaten geben in der Regel bloß die Zahl der Personen, aber nicht die Art und Qualifikation derselben; man ist in diesem Punkt ganz verlassen. Ich erlaube mir speziell darauf hinzuweisen, wie gerade die Annahmen über die Zifferzahl der Personen, welche in der Tabakbranche beschäftigt sind, schwanken zwischen 120 000 bis 300 000; und da nun auch wesentlich in Betracht kommt, wie groß die Gesammtzahl der Personen ist, die durch diese Branche ernährt werden, wird die Frage bedeutender, und hier gehen die Ziffern auseinander von 500 000 bis 1 500 000. Das ist eben ein Punkt, der bei der Entscheidung namentlich der Frage, welche Steuerform angewandt werden soll, vielleicht geradezu als ein maßgebender und entscheidender anzusehen sein wird. Dieser erste Punkt muß also klar gestellt werden.

Der zweite wichtige Zielpunkt der Enquete ist der: welches ist das Quantum der Tabakfabrikate. Darauf ist das Schwergewicht zu legen. Wir kennen zwar das Quantum des Tabaks, der gebaut, eingeführt und verarbeitet wird, im allgemeinen, 14 bis 1 500 000 Zentner; es kommt nicht darauf an, ob 50 000 Zentner mehr oder weniger, aber nicht bekannt ist die Menge der wirklich hergestellten Fabrikate, und diese fällt nicht zusammen mit der Menge des verarbeiteten Rohtabaks. Es gibt hier eine Differenz, von der Ihnen wohl bekannt ist, woher sie rührt; wir sind nur nicht der wenig praktischen Meinung, daß das Quantum dieser Differenz genau zu fixiren sei. Ich glaube aber, wir kommen durch eine Enquete dem Ziel ziemlich nahe. Demnächst ist nicht bekannt, wie sich der verarbeitete Tabak vertheilt auf die eigentlichen Hauptkategorien, auf Schnupftabak, Rauchtabak und Zigarren. Wir befinden uns hier geradezu im Dunkeln; das sind Größen, die für unsere Statistik gar nicht existiren. Es ist dies auch ausdrücklich anerkannt auf der Kasseler Versammlung der Interessenten; nicht bloß ein Redner, sondern mehrere haben darauf hingewiesen, wie in diesem wichtigen Punkt ein vollständiges Dunkel noch herrscht. Das ist nun aber, meine Herren, klar, daß diese Punkte einer zureichenden Aufklärung bedürfen, wenn man irgendwie ein sicheres Urtheil zur Entscheidung der Hauptfrage haben will.

Ein weiterer Punkt wäre der, zu erfahren, ob in Deutschland auch in den niederen Sorten der ausschlaggebende Hauptkonsum liegt, wie das namentlich in Frankreich zutrifft, oder ob auch noch nach oben in den besseren Sorten und bis zu welchem approximativen Quantum und Verhältniß. Auch hierüber fehlt es an Aufklärung und es wird einer umsichtigen Enquete gelingen, das Dunkel zu erhellen, welches bis jetzt noch besteht.

Der dritte Punkt, welchen eine Enquete ins Auge fassen muß, ist der, daß die Summe, welche in der letzten Zeit in der Tabakbranche umgesetzt wurde, bekannt wird. Ohne diese Summe mit einiger Sicherheit zu kennen, können wir nicht die Größe des Kapitals, das sich in der Branche bewegt, beurtheilen, auch nicht das Erträgniß der Tabakindustrie und noch weniger, welche Summe und in welcher Form die Steuer zu entnehmen ist. Die Ansichten gehen aber geradezu sehr auseinander in Bezug auf Summe und Größe des Umsatzes. Z. B. Mährlin behauptet, die Umsatzsumme für die gesammte Branche bestehe rund in 138 Millionen Mark, während Felser — freilich für die Gegenwart — meint, sie betrage 250 Millionen Mark. Wenn man nun solchen schwankenden Ziffern gegenüber sich befindet, so scheint es mir absolut nothwendig, daß hier ein sicheres positives Resultat angestrebt und geschaffen wird, wie das nothwendig ist zu einer entgiltigen Entschließung.

Das sind die Gesichtspunkte, meine Herren, die nicht bloß für die Staatsregierung ins Auge zu fassen wären, sondern nach welchen speziell auch diejenigen Erhebungen einzurichten wären, welche noch besonders durch den Art. 2 bezweckt sind. Man könnte sich nun fragen, genügt es nicht, wenn Sachverständige im allgemeinen gehört werden? Dieser Gedanke wurde in der Debatte vom 10. Mai namentlich von dem Herrn Abgeordneten von Stauffenberg näher beleuchtet. Ich bin nun der Meinung, daß wir mit der bloßen Anhörung von Sachverständigen, namentlich aus den betheiligten Kreisen, den Zweck, ein sicheres positives Resultat einer Enquete zu erhalten, nicht erreichen werden. Es liegt schon sehr nahe, daß in dem brennenden Konflikt der Interessen die Quelle der betheiligten Kreise etwas trübe fließt; dann aber, was hat uns die Geschichte der Bewegung in der Tabaksteuerfrage in den letzten Monaten gezeigt? einen wesentlichen Widerstreit der Meinungen nicht bloß in Beziehung auf die Form der Besteuerung in den Kreisen der Interessenten selbst, sondern namentlich einen vollständigen Mangel an Kenntniß über die entscheidenden Enquetefragen selbst. In dieser Hinsicht gibt das Kasseler Protokoll so maßgebende und entscheidende Auskunft, daß ich mir ausdrücklich erlauben darf, die verehrten Herren an den Inhalt dieses Protokolls zu erinnern. Sämmtliche Redner, Dr. Girth, Papendik, Thorbecke, der vielgenannte, Noll und andere waren mindestens darin einig, daß über die genannten entscheidenden Punkte in den Kreisen der Interessenten man nichts bestimmtes weiß, daß also bestimmte Aufklärungen nicht über diese Frage gegeben werden können, und daß es daher nothwendig sei, speziell gerade diese Frage zu untersuchen. Das ist der Inhalt sämmtlicher Reden, ich glaube das ausdrücklich konstatiren zu sollen. Nun wird es sich weiter fragen, wie hat man die Enquete im wesentlichen einzurichten. Meine Herren, nach meiner Meinung und schon nach dem ausgeführten zerfällt dieselbe nothwendig in zwei Theile; der erste Theil derselben ist der, welcher sich mit den oben besprochenen

Generalfragen der Enquete und mit dem Schlußergebniß zu beschäftigen hat. Auf diesen Punkt nun bezieht sich eben Art. 1 unseres Amendements, jetzt des Kompromißamendements, welches soeben der verehrte Herr Präsident dem hohen Hause kundgegeben hat. Meine Herren, hier scheint mit das wesentliche nun zu sein, daß die Sachverständigen unmittelbar herangezogen werden. Diese Generalenquete hat die hauptsächliche Aufgabe, das positive Material, welches durch die örtlichen Erhebungen, welche den anderen Theil der Untersuchung bilden, herbeigetragen ist, kritisch zu sichten und festzustellen, und dann auf positiver Grundlage die Schlußfragen zu entscheiden. Meine Herren, soweit also stehen wir auf dem gemeinschaftlichen Boden, die verehrten Herren von der nationalliberalen Fraktion und von der Partei, welche ich zu vertreten die Ehre habe. Ich enthalte mich auf unsere weiteren, vornehmlich die Spezialenquete behandelnden Amendements schon jetzt des näheren einzugehen, wiewohl ich die einschlagenden allgemeinen Fragen in die Debatte hereinzuziehen vollständig befugt wäre; ich möchte nur noch konstatiren, meine Herren, wie wir die höchste Aufforderung haben dürften, jedenfalls dafür zu sorgen, daß diese große Frage in einer richtigen Weise zur Lösung kommt; denn ruhen wird sie nicht. Und so möchte auch ich das Wort zitiren, welches der Herr Abgeordnete von Stauffenberg letzthin ausgerufen hat: caveant consules; — ja! caveant consules in dem Sinn, daß ich glaube, diesem kategorischen Imperativ des nationalen Bedürfnisses gegenüber können wir nicht dieser oder jener einseitigen Eingebung einer reinen Parteistellung folgen, sondern wir werden eben uns die Aufgabe stellen müssen, hier vom rein objektiven Standpunkt aus das große Problem zu lösen zu suchen, und in diesem Sinn möchte ich Sie bitten, das Amendement, wie es gestellt ist, anzunehmen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts Staatsminister **Hofmann**: Meine Herren, der Herr Vorredner hat ganz mit Recht bemerkt, daß die Erhebung über die Tabakverhältnisse, wie sie von der Regierung beabsichtigt ist, in zwei Theile zerfallen muß, nämlich einmal in die örtlichen Erhebungen des statistischen Materials, welches die Grundlage für die ganze Enquete bildet, und zweitens in die sachverständige Sichtung und Beurtheilung dieses Materials zum Zweck der Gesetzgebung. Daß das letztere stattfinden muß, daß man nicht unmittelbar aus dem statistisch erhobenen Material ein Gesetz herstellen kann, liegt in der Natur der Sache, und es war niemals Absicht der Regierungen, anders zu verfahren. Die Gesetzesvorlage hat sich allerdings nur auf den ersten Theil der Enquete bezogen, sie wollte nur für Erhebung des statistischen Materials eine gesetzliche Grundlage schaffen.

Es wird nun durch das Amendement, welches unter dem Namen des Herrn von Stauffenberg vorliegt, das Ganze der Enquete schon in das Gesetz aufgenommen. Das Amendement erweitert insofern den Rahmen des Gesetzes gegenüber der Vorlage, stimmt aber mit dem von mir bezeichneten Gedanken der Regierungen überein, und ich glaube deshalb, mich mit dem Amendement namens der Regierungen einverstanden erklären zu können in der Richtung, daß als Zweck des ganzen Gesetzes eine umfassende Erhebung über die Verhältnisse des Tabakbaues, der Tabakfabrikation und des Handels mit Tabak hingestellt wird; ich sage: auch des Tabakbaues, denn es ist natürlich, daß wenn man die Enquete in diesem umfassenden Sinn als den Zweck des Gesetzes bezeichnet, dann auch der Tabakbau nicht außer Berücksichtigung gelassen werden kann.

Wenn ferner in dem Amendement beantragt wird, die Zuziehung von Sachverständigen in dem Gesetz zu erwähnen, so ist auch dagegen nichts zu erinnern, ebensowenig gegen den Strich des Worts „statistische“ vor Erhebungen. Nicht minder versteht es sich ganz von selbst, daß das Resultat dem Reichstag mitgetheilt wird; denn es wird die Regierung ihre künftige Vorlage nicht wohl anders begründen können, als indem sie dem Reichstag das erforderliche Material, d. h. das Resultat der Enquete mittheilt.

Ich kann mich also mit dem Amendement von Stauffenberg, dem auch der Herr Vorredner sich angeschlossen hat, namens der verbündeten Regierungen einverstanden erklären. Ich thue das allerdings mit dem Vorbehalt, daß dadurch auf die örtlichen Erhebungen, die unbedingt nothwendig sind, nicht verzichtet wird. Ich glaube, es liegt auch nicht im Sinn des Herrn Antragstellers, der Regierung etwa die Möglichkeit dieser Erhebungen nehmen oder beschränken zu wollen. Es wird sich bei der Diskussion über die folgenden Paragraphen zeigen, inwieweit diese Erhebungen durch das Gesetz mit einer Verpflichtung der Interessenten verbunden werden sollen.

Ich kann also, um es zu wiederholen, zu § 1 dem Amendement von Stauffenberg zustimmen, vorbehaltlich der Geltendmachung der Ansicht der Regierung bezüglich der übrigen Paragraphen des Gesetzes.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, der Vorredner aus dem Hause hat geschlossen mit dem bekannten altrömischen Mahnruf „caveant consules!“ Ich stimme ihm in diesem Mahnruf vollständig bei. Wir haben uns sehr wohl in Acht zu nehmen, daß wir nichts thun, was die Lasten des deutschen Volks vermehrt, ohne ihm irgend welche Erleichterung in sichere Aussicht zu stellen. Es wird in dem § 1, um den es sich hier handelt, festgestellt, daß eine Enquete, eine Untersuchung, eine statistische Erhebung stattfinden soll in Beziehung auf den Tabakbau, in Beziehung auf die Tabakfabrikation, in Bezug auf den Tabakhandel. Diese Untersuchung, wenn man sie bewilligt, muß doch einen ganz klaren und fest vorschwebenden Zweck haben; dieser Zweck tritt in den verschiedenen Aeußerungen, die hier vorgekommen, auch unzweifelhaft zu Tage.

Die Regierung will das Tabakmonopol. Der Träger der Regierung hat dasselbe klar und bestimmt als sein Ideal bezeichnet. Dasjenige, was zur Abschwächung dieser Erklärung von den Stellvertretern dieses Trägers der Regierungsgewalt erklärt werden mag, wird für mich diese bestimmte Aeußerung des Herrn Reichskanzlers nicht aufheben können.

Der Kollege von Bennigsen hat erklärt: ich will unter keinen Umständen das Tabakmonopol, ich will auch nicht die Fabrikatsteuer in dem Betrag des Monopols, aber ich will eine erhebliche Mehrbesteuerung des Tabaks, die mehr eintragen soll als die Vorlage gebracht haben würde, welche die Regierung am Eingang dieses Reichstags vorgelegt hat.

Der Herr Reichskanzler denkt sich aus dem Monopol eine außerordentlich große Vermehrung der Einnahmen von mehreren hundert Millionen und hat uns geschildert, wie schön es sein würde, im Besitz dieser Millionen im Stande zu sein, von reichswegen den Einzelstaaten und den Kommunen große Gaben zu bringen. Der Kollege von Bennigsen hat gesagt, er wolle mit der Mehreinnahme aus diesen und anderen indirekten Steuern eine Steuerreform bewirken. Diese Reform hat der verehrte Herr aber nicht näher bezeichnet, er sagte nur, daß andere Steuern vielleicht eingehen könnten, hauptsächlich aber könnten gewisse direkte Steuern in den Einzelstaaten dann den Kommunen überwiesen werden.

Beide Pläne setzen voraus, daß erhebliche Einnahmen aus den indirekten Steuern, insbesondere aus dem Tabak

kommen. Ob das Monopol, namentlich in den ersten Jahren, eine solche erhebliche Mehreinnahme bringen werde, lasse ich dahingestellt.

Will man das Monopol nicht, will man die Fabrikatsteuer nicht, will man aber eine erheblichere Mehreinahme dennoch haben, also in einer Art Besteuerung, wie wir sie jetzt besitzen, mag es nach Werth oder Gewicht gehen, so wird unter allen Umständen das entstehen, was der Kollege von Bennigsen nicht wollte. Es wird unter allen Umständen daraus folgen, daß der Tabakbau und insbesondere die Tabakindustrie wesentlich geschädigt würden. Der Tabakbau wird bei hoher Besteuerung des Tabaks unter allen Umständen unter eine sehr beengende Aufsicht gestellt werden müssen, wie das bereits die Regierungsvorlage vom Anfang der Session zeigt, und die Tabakfabrikation und der Handel werden bei einer hohen Besteuerung unzweifelhaft sich in die Hände Weniger konzentriren. Auch bei einer solchen Steuer, wie der Kollege Bennigsen sie in Aussicht nimmt, wird also dasjenige eintreten, was er so beredt als unzulässig hingestellt hat, nämlich die Konzentration in der Hand weniger großen Fabrikanten und die Schädigung aller kleineren Fabrikanten, insbesondere volle Vernichtung der Hausindustrie. Zu glauben, daß bei dem Tabakmonopol, bei der amerikanischen Art der Besteuerung, bei einer Steuer, die höher läuft, als die der mehr bezeichneten Regierungsvorlage, könne noch die Hausindustrie im Tabak fortdauern, ist nach meinem Dafürhalten eine höchst naive Anschauung.

Aus diesen Gründen sage ich, auch die Pläne des Herrn Kollegen Bennigsen scheinen mir unakzeptabel zu sein, weil sie eben etwas herbeiführen, was er selbst als unzulässig dargelegt hat.

Nun aber frage ich, sind wir denn wirklich bereits auf dem Punkt, daß wir erklären müssen, wir wollen eine Mehrbelastung des Volkes, wir wollen eine Steuererhöhung? Diese Frage verneine ich absolut. Wir haben das diesjährige Budget in ein gutes Verhältniß gebracht, der Abschluß des diesjährigen Budgets verlangt absolut keine Steuererhöhung oder Steuervermehrung. Ob das künftige Jahr die Sache anders stellen wird, wage ich mit Sicherheit nicht zu sagen. Jedenfalls vermehre ich die Lasten des Volkes nicht eher, als bis die absolute Nothwendigkeit mir nachgewiesen ist. Wir wollen erwarten, ob das Budget des nächsten Jahres diese Nothwendigkeit nachweisen wird. Ich hoffe das Gegentheil. Ich denke nämlich zunächst, daß sich doch die Verhältnisse, welche jetzt auf dem wirthschaftlichen Gebiet lasten, recht wohl bessern könnten, daß, wenn das geschähe, die indirekten Einnahmen, die wir jetzt haben, sich erheblich steigern würden; ich denke mir ferner, daß wir in der Lage wären, auf den verschiedensten Gebieten ernste Ersparnisse eintreten zu lassen, wenn wir das nur wollen, und daß in solcher Weise das Gleichgewicht im Budget hergestellt werden kann. Unter allen Umständen bleibe ich dabei, wie ich es nicht begreife, daß man die Frage, ob das Reich so viel Einnahmen mehr haben muß, einige hundert Millionen Mark mehr, als bereits gelöst oder bereits festgestellt ansehen kann.

Diese Frage, ob nach der projektirten Untersuchung eine Steuererhöhung stattfinden soll oder nicht, ist bereits von allen mir gegenüber stehenden Herren dahin beantwortet: „ja sie soll stattfinden." Und eben weil die Herren diese Behauptung aufstellen, werde ich ihnen in keiner Art zu Hilfe kommen, auch mit den hier geplanten Experimenten nicht, welche nach meiner Ansicht die Vorbereitung dazu sind, das Volk, ohne daß die Nothwendigkeit nachgewiesen wäre, mit einer neuen Steuer zu belasten.

Der Gedanke, daß aus diesen Mehreinnahmen in solcher Art eine Steuerreform hergestellt werden könnte, daß gewisse direkte Steuern aufgehoben oder den Kommunen zur Selbsterhebung überlassen werden könnten, der Gedanke lautet ganz vortrefflich, ist aber weder genauer bezeichnet noch weniger genauer begründet. Für mich habe ich die feste Ueberzeugung, daß, wenn wir dem Reiche diese große Mehreinnahme geben, die Einzelstaaten davon anderes nicht bekommen, als daß eben keine Matrikularbeiträge von ihnen mehr verlangt werden, daß man aber in allen Ausgaben des Reichs um so viel verschwenderischer sein würde, daß auch diese Summe hingegeben werden würde.

(Widerspruch.)

— Ich verstehe den Widerspruch nicht. — Ich wiederhole hiernach, eine Erleichterung, die erreicht werden könnte, wäre nur zu erwarten in Bezug auf eine zeitweise Beseitigung der Matrikularbeiträge. Das etwaige Mehr, davon bin ich fest überzeugt, wird seine Verwendung unzweifelhaft in neuen Reichsausgaben finden, und jede Erleichterung anderer Art in den einzelnen Staaten, eine Verbesserung in den Kommunen wird absolut nicht eintreten. Die entgegengesetzten Aeußerungen sind Reden, die recht schön klingen, die in das Land verführerisch hineinwirken, die aber eine große Enttäuschung herbeiführen werden, wenn sie eben nicht realisirt sind.

Will man aber wirklich so große Einnahmen behufs einer Reform haben, die dahin geht, daß diese Einnahmen andere Steuern ersetzen, dann erwarte ich sowohl von den Regierungen, als von den Herren des Hauses, welche eine Steuerreform versprechen oder in Aussicht nehmen, daß sie den desfallsigen Plan genau und fest skizziren und hier im ganzen vorlegen.

Als in der vorigen Sitzung der Herr Finanzminister von Preußen zum ersten Mal hier im Hause sprach, hatte ich gehofft, es würde von ihm ein solcher voller Plan vorgelegt werden. Indessen ist das nicht geschehen, der verehrte Herr hat sich darauf beschränkt, zu sagen, wie es ja ganz unpräjudizirlich sei, der Regierung diese Vorlage zu bewilligen, damit sie die nöthigen Erhebungen mache; demnächst werde sich eben finden, was man weiter thun müsse. Darauf hin kann ich eine solche Vollmacht, wie sie hier verlangt wird, in die Hände der Regierung nicht legen. Ich mache dem verehrten Minister keinerlei Vorwurf darüber, daß er jetzt noch nicht in der Lage ist, einen solchen detaillirten Plan vorzulegen und zu begründen. Wenn aber die Sache also belegen war, und nach meinem Dafürhalten der Herr Minister in der That seinen Plan noch nicht vollständig machen konnte, dann glaube ich, daß es richtig gewesen wäre, diese Vorlage einstweilen auch nicht weiter zu verfolgen, sondern sie zurückzuziehen bis dahin, wo der vollständig durchdachte Steuerreformplan vorgelegt und begründet ist. Bloß um Material ins Blaue hinein, ohne festen klaren Zweck, herbeizuführen, können wir die verlangten Bewilligungen nicht machen. Hätte der verehrte Herr uns einen solchen bestimmten Plan vorgelegt, so würde es übrigens allerdings unsere Pflicht gewesen sein, diesen genau und gründlich zu prüfen, und für mich wäre dagegen in der Richtung keinerlei Bedenken gewesen, in welcher Herr von Benningsen solche Bedenken zu haben schien, indem er glaubte, daß die Reichsfinanzverwaltung und die Finanzverwaltung in Preußen noch nicht in die richtige Lage und Verbindung gebracht sei. Die Person, mit der verhandelt wird, ist der Reichskanzler. Die anderen Herren, die in den preußischen Ministerien und in der Reichsverwaltung sitzen, sind lediglich seine Stellvertreter, und ich meine, daß, wie diese Stellvertreter durch einander gewürfelt werden, ziemlich einerlei ist. Mich würde jeder Plan, von jeder Hand gereicht, zu einer gründlichen Erwägung auffordern, und neue Bildungen im Ministerium und neue Verbindungen zwischen Reich und Einzelstaaten in dieser Hinsicht würde ich hier gar nicht desideriren. Diesen von Herrn von Bennigsen hervorgehobenen Gesichtspunkt scheide ich vollkommen aus und werde mit Ruhe erwarten, was die neuen Männer neues bringen werden. Aber ehe sie dieses neue gebracht haben, gebe ich ihnen keine neue Vollmacht.

Nun hat der verehrte Herr von Schmid und Herr von

Stauffenberg in Bezug auf § 1 verschiedene Modifikationen vorgelegt. Der Herr Abgeordnete von Schmid hat im wesentlichen seine Anträge ad 1 zurückgezogen zu Gunsten der von den Nationalliberalen gebrachten. Die Regierungen haben sich beeilt, die Vorschläge von nationalliberaler Seite zu akzeptiren. Es hat mich das nicht überrascht, wir kennen das, so geschieht es in der Regel.

(Heiterkeit.)

Es war mir das auch von vornherein nicht zweifelhaft. Denn darüber kann man doch in der That sich gar nicht täuschen, Untersuchungen, so oder anders, wie sie beantragt, werden immer dasselbe Ziel und auch ziemlich dasselbe Resultat haben. Ich kann darum weder für das eine, noch für das andere mich erklären. Ob die Herren von der nationalliberalen Partei auch noch die folgenden Paragraphen annehmen wollen,

(verschiedene Zurufe)

— es scheinen da widersprechende Aeußerungen zu fallen —

(Heiterkeit)

weiß ich nicht, wohl aber weiß ich, was Herr von Schmid noch will, und ich bin der Meinung, daß das, was Herr Kollege von Schmid noch will, wirklich dasjenige, was die Regierung wollte, ganz außerordentlich wenig abschwächt, ja vielleicht hie und da noch verstärkt, und es soll mich gar nicht wundern, wenn bei der Diskussion der folgenden Paragraphen der Herr Präsident des Reichskanzleramts erklärt: „Damit bin ich ganz einverstanden".

(Heiterkeit)

Ich dagegen sage wiederholt, principiis obsta! Ich bleibe dabei, es ist die Nothwendigkeit einer Steuererhöhung nicht bewiesen,

(sehr wahr!)

diejenigen Erhebungen, welche zur eventuellen richtigen Besteuerung des Tabaks etwa gemacht werden müssen, können ohne neue Mittel und ohne neue Vollmacht ganz füglich gemacht werden, wie die Vorlage des Herrn von Camphausen das dokumentirt hat. Aber ich will unter keinen Umständen schon vorweg durch die Annahme von derartigen Vorschlägen, wie sie in der Vorlage enthalten, zu erkennen geben, daß ich der Regierung reichlichere Mittel zur Disposition stellen will.

Daß wir ein wenig sparsamer werden, wenn wir uns nicht in zu reichen Verhältnissen befinden, ist nicht zweifelhaft. Wie sparsam wir waren, als wir in dem Milliardensegen unterzugehen drohten, hat die Erfahrung gezeigt, und ich will die Regierung nicht noch einmal in einen solchen Geldsack stecken,

(Heiterkeit)

weil ich nicht weiß, was daraus hervorgehen könnte.

Darum stimme ich gegen den § 1 in jeder Fassung, gegen jeden Paragraphen der folgenden Bestimmungen und vor allem auch gegen die 200 000 Mark; denn ich kann nicht umhin, zu sagen: mag man die Anträge der Regierung, mag man die Anträge des Herrn Abgeordneten von Schmid, mag man die Anträge der Herren von der nationalliberalen Partei annehmen, es ist und bleibt immer dasselbe Ziel: eine Erhöhung der Lasten des Volks ohne irgend welche Aussicht auf Verminderung derselben; und das will ich nicht.

(Bravo! im Zentrum.)

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath königlich preußischer Finanzminister Hobrecht hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen Staats- und Finanzminister **Hobrecht**: Wenn ich dem geehrten Herrn Vorredner richtig gefolgt bin, so sagte er, es handele sich hier lediglich um eine Neubelastung des Volks ohne ein sichtbares Aequivalent; dazu wolle er die Hand nicht bieten. Wenn er sagt: ich will keine neuen Lasten dem Volke auferlegen, ohne sicher zu sehen, daß die Nothwendigkeit vorliegt und daß auch der neuen Belastung eine Entlastung gegenüber steht, so ist das ja zweifellos anzuerkennen, und wenn es sich heute um die Beschlußfassung über irgend eine Neubewilligung handelte, so wäre der Mangel eines Nachweises über die Nothwendigkeit und über die Art der Verwendung unzweifelhaft anzuerkennen. Ich meine aber, für den Zweck, um den es sich gegenwärtig handelt, genügen die allgemeinen Angaben, die schon bisher gemacht worden sind. Speziell in dem Entwurf, dessen auch der Herr Vorredner erwähnte, in dem Entwurf über eine erhöhte Besteuerung des Tabaks, der dem hohen Reichstag bei Beginn dieser Session vorgelegt worden ist und von dem ich nur bedauere, daß er nicht wenigstens zu einer kommissarischen Berathung Anlaß gegeben hat, da eine solche gewiß dazu geführt hätte, bei manchen Punkten eine Verständigung herbeizuführen, — in den Motiven dieses Gesetzes ist so allgemein wenigstens, wie es für den vorliegenden Zweck erforderlich ist, Ziel und Aufgabe der beabsichtigten Steuerreformen ausgesprochen worden. Der Herr Vorredner hat selbst anerkannt, daß es nicht möglich sein würde, gegenwärtig in bestimmten Summen und Zahlen zu nennen und in ganz bestimmten Formen darzulegen, in welcher Weise die Verwendung zu reformatorischen Zwecken zu erfolgen hat. Aber ich meine, zu einem Beschluß über vorbereitende Schritte ist eine solche detaillirte Nachweisung nicht erforderlich. Die Frage, ob und welche Summe durch eine stärkere Belastung der dem Reiche zugewiesenen Einnahmequellen aufgebracht werden soll, kann selbstverständlich nicht allein beantwortet werden durch die Erwägung der Möglichkeit, wie viel denn etwa aufgebracht werden könne. Es muß gegenüberstehen eine Erörterung, eine Feststellung des Betrags, der zur Erreichung der als nothwendig anerkannten Aufgaben und Zwecke gebraucht wird. Aber zu diesem letzteren Zweck, meine Herren, sind überall umfassende Vorarbeiten ebenso nothwendig wie zum ersteren.

Speziell für Preußen bildet ja die Frage einer Entlastung der kommunalen Verbände einen Hauptfaktor dieser Erwägungen, und es ist sicher anzuerkennen, daß es bedenklich wäre, in dieser Beziehung zu weit gehende Hoffnungen zu erwecken, Hoffnungen, die sich möglicherweise nicht erfüllen lassen. Es sind in dieser Beziehung, sowohl im Interesse des Staats, wie im Interesse der Gemeinden feste Schranken anzuerkennen. Der Staat darf ja zweifellos den Gemeinden die Sorge um Aufbringung der Mittel für ihren Haushalt nicht einfach abnehmen, er kann auch nach meiner Ueberzeugung, was er gewähren kann, nicht in der Art gewähren, daß er etwa den bedürftigeren Verbänden Unterstützungen gäbe. Er würde in beiden Fällen sich eine Aufgabe aufladen, die er nicht lösen kann, und die Art an die Wurzel der Selbstverwaltung legen. Der Staat kann meines Erachtens auch nicht den Weg, den er mit großem und gutem Erfolg betreten hat, den Weg, den kommunalen Verbänden staatliche Aufgaben zur Erfüllung zu überweisen und dadurch ihr inneres Leben zu heben und zu stärken, den Weg kann er nicht wieder zurückgehen und eine nach der anderen dieser Aufgaben wieder etwa für sich nehmen. Der preußische Staat kann nach meiner Ueberzeugung auch keine seiner direkten Steuern aufheben, und dennoch liegt die Möglichkeit wie die unzweifelhaft anzuerkennende Nothwendigkeit einer Entlastung der kommunalen Verbände vor. Ich denke dabei noch gar nicht an die Aufgaben, welche durch die fortschreitende Gesetzgebung, z. B. durch die Ausführung des Unterrichtsgesetzes überall den Kommunen erwachsen werden. Schon die jetzt den Kommunen übertragenen Lasten sind so groß, daß, wie Sie wissen, ein sehr großer Theil derselben nur sehr nothdürftig

im Stande ist, sie zu erfüllen, andere durch die Erfüllung faktisch überbürdet sind. Wenn der Staat in die Lage versetzt wird, einen namhaften Theil, eine namhafte Quote der Grund- und Gebäudesteuern an die kommunalen Verbände zu überweisen — ich spreche hier gar nicht über die Frage, an welche Verbände, das ist eine Spezialfrage — wenn er gleichzeitig, was ebenso dringend ist, in eine energische Reform der Klassen- und Einkommensteuer eintritt, so glaube ich, daß er auf diesem Weg im Stande ist, den Kommunen eine sofort fühlbare und merkbare Erleichterung und eine solche zu gewähren, die namentlich in der Folge sich immer wirksamer erweisen wird.

Was namentlich die Klassensteuer betrifft, so hat er die Möglichkeit, durch eine Freilassung der unteren Klassen von der Steuer an den Staat und eine Verbindung der oberen Klassen mit der Einkommensteuer zu einer einheitlichen Steuer eine solche Verbesserung des Einschätzungswesens herbeizuführen, daß allein dadurch gerade dem am meisten gefühlten Bedürfniß abgeholfen wird, denn nach meiner Ueberzeugung liegt gerade in der Mangelhaftigkeit des Einschätzungswesens ein Hauptgrund der berechtigten Klagen über eine Härte des Steuerdrucks. Ich glaube, daß es keine indirekte Steuer gibt, welche unter so vielen und sittlich so schlimm wirkenden Defrauden leidet wie die Einkommensteuer. Aber ich fürchte, ich würde weiter, als es an diesem Ort zulässig ist und als es die gegenwärtige Vorlage bedingt, auf rein preußische Verhältnisse eingehen müssen, wenn ich diesen Gedanken hier weiter verfolgen wollte. Ich bin ja auch in diesem Augenblick nicht im Stande, bindende Erklärungen in dieser Hinsicht abzugeben, aber die allgemein gestellte Aufgabe, glaube ich, wird von der Majorität dieses Hauses insoweit als vorliegend anerkannt werden, um sich dafür auszusprechen, daß, wie einerseits die Summe des Bedürfnisses durch gründliche Vorarbeiten festgestellt werden soll, Sie die Hand dazu bieten werden, auch das Material zu beschaffen, welches erforderlich ist, um die Mittel und Wege der dazu gebrauchten Mehrbelastung richtig erkennen zu lassen. Es liegt eine sehr große Schwierigkeit der Frage, und diese trat gerade auch in der letzten Rede hervor, in dem Umstand, daß die Erörterung der zu beschaffenden Mehrmittel und die Erörterung der möglichen Entlastung nicht von denselben Organen erfolgt, sondern in verschiedenen Körperschaften erfolgen muß. Aber, meine Herren, die Mittel, hierbei die sichernden Bedingungen zu stellen, hat ja jedes dieser beiden Organe; die Schwierigkeit liegt nicht vor für diejenigen, die zu bewilligen haben, sondern für die Regierungen, welche die Form zu finden und ihre Forderungen mit den zu erreichenden Erleichterungen so zusammenzustellen haben, daß eins nicht ohne das andere geschehen kann. Ich habe aber die Ueberzeugung, daß, wenn erst eine sachliche Verständigung über das hat erreicht werden können, was zu erstreben ist, die in dieser Formfrage liegenden Schwierigkeiten sich auch werden überwinden lassen.

Was die heutige Vorlage betrifft, meine Herren, so bin ich überzeugt, daß, nehmen Sie die von den verbündeten Regierungen gemachte Vorlage, vielleicht mit wenigen Modifikationen, wie sie von Herrn von Schmid gemacht worden sind, an, Sie die Möglichkeit geben, ein vollständiges und zuverlässiges Material zu schaffen. Aber thun Sie das auch nicht, nehmen Sie, wie es von Herrn von Stauffenberg vorgeschlagen, nur den § 1 an und geben damit der Untersuchung, die die verbündeten Regierungen anstellen wollen, das Gewicht, welches durch ein solches Votum des Hauses hier unzweifelhaft gegeben wird, — benehmen den Gedanken den Interessenten, als sei die Vertretung des Reichs überhaupt gegen eine solche Untersuchung, — so wird, meine Herren, die Enquete auch dann — und wie ich hoffe, nicht ohne Erfolg — stattfinden, und ich habe die Ueberzeugung, daß auch in diesem Fall die Betheiligten, wenigstens ein sehr großer Theil der Betheiligten wahrheitsgetreue und vollständige Angaben machen wird und daß es uns gelingen wird, auch auf diese Weise ein sehr werthvolles Material zu erlangen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Harnier hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Harnier:** Meine Herren, in dem eben gehörten Vortrag des preußischen Herrn Finanzministers sind manche allgemeine Gesichtspunkte, sind Gedanken entwickelt oder angedeutet worden, die früher von unseren Freunden auf dieser Seite des Hauses

(links)

bei verschiedenen Gelegenheiten geltend gemacht worden sind und es möchte wohl die Versuchung nahe liegen, in diese Fragen dermalen hier näher einzugehen. Allein, meine Herren, ich halte dies nicht für meine Aufgabe, ich glaube mich mehr an den Gegenstand der Berathung, den § 1 in zweiter Lesung anschließen zu sollen.

Eine andere Auffassung seiner Aufgabe hatte allerdings der Herr Abgeordnete Windthorst, indem er seine Gründe gegen die Vorlage wiederum entwickelte aus der Betrachtung der allgemeinen Finanzverhältnisse, der allgemeineren Gesichtspunkte der Steuergesetzgebung. Ich glaube, meine Herren, ich werde die Billigung des Hauses finden, wenn ich dem Herrn Abgeordneten Windthorst auf diesem Wege nicht folge und nicht Erörterungen zu wiederholen unternehme, die hier schon vielfach gepflogen worden sind. Ich würde gar nicht auf das eingehen, was er ausgeführt hat, wenn er nicht den Standpunkt meiner politischen Freunde in einer ungenauen, ja unrichtigen Weise reproduzirt hätte und wenn ich es nicht für meine Pflicht hielte, in dieser Beziehung einige berichtigende Bemerkungen zu machen.

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat mit Recht angeführt, daß Herr von Bennigsen namens seiner politischen Freunde das Tabakmonopol entschieden zurückgewiesen hat, er hat aber mit Unrecht daran die Bemerkung geknüpft, die gleiche Zurückweisung sei auch gegenüber der Fabrikatsteuer ausgesprochen worden. Das, meine Herren, ist nicht der Fall. Der Standpunkt meiner politischen Freunde ist der, daß sie sich gegen das Tabakmonopol und gegen jede Form der Tabakbesteuerung, welche in gleicher oder ähnlicher Weise verderblich für die betheiligte Produktion und Industrie wirken würde, ausgesprochen hat. Ob und inwieweit dies von der Fabrikatsteuer in der einen oder anderen Form — es sind doch sehr verschiedene Formen denkbar — zu sagen ist, das ist für uns eine offene Frage, zu deren Beantwortung wir bis heute genügendes Material noch nicht erhalten haben, und dazu halten wir gerade die Enquete für nothwendig. Wir wollen damit nicht, wie der Herr Abgeordnete Windthorst annimmt, ohne weiteres in eine Erhöhung der Lasten des Volks willigen; nein, meine Herren, darum handelt es sich nicht! Es handelt sich darum, speziell die Verhältnisse zu erwägen und zu erörtern, unter denen, um die Last des Volks gerechter zu vertheilen und damit zu erleichtern, der Tabak zu einer höheren Besteuerung herangezogen werden kann. Wir betrachten in dieser Beziehung den Tabak als ein wichtiges Objekt zur Durchführung einer Steuerreform. Nun freilich, wer darin so unterrichtet ist, wie der Herr Abgeordnete Windthorst, der alles dies schon kennt und der uns auch genau zu sagen weiß, was die Zukunft bringen wird, ja, der braucht keine Enquete. Das ist aber unsere Lage nicht. Der Herr Abgeordnete Windthorst will gleich einen fertigen Steuerreformplan und den will er dann prüfen. Ja, meine Herren, um den Steuerreformplan aufstellen zu können, muß man erst die Steuerfähigkeit des Tabaks in der einen und der anderen Richtung untersucht haben, und so würde die Reichsregierung, wenn sie den Weg

des Herrn Abgeordneten Windthorst verfolgen wollte, wie man zu sagen pflegt, sich in einem circulus vitiosus bewegen. Heute würde man die Enquete verweigern und den Steuerreformplan fordern, und das andere Mal würde die Regierung sagen müssen: den kann ich nicht vorlegen, weil ich die Enquete nicht gehabt habe.

Dies ist unser Standpunkt zu der Frage im allgemeinen, und ich glaube hiermit zurückkehren zu dürfen zu den einzelnen Bestimmungen des § 1, bei welchem eigentlich die Diskussion steht. Meine Herren, in dem Wunsche, die Gesetzesvorlage umgestaltet zu sehen in das, was man ein Enquetegesetz zu nennen pflegt, stimmen wir mit dem Herrn Abgeordneten von Schmid überein; freilich wird unsere Uebereinstimmung nicht über den § 1 und den Schlußparagraphen hinausreichen.

(Hört! im Centrum.)

Wir wollen also streichen aus dem § 1 das Wort „statistisch" und das, meine Herren, wollen wir aus einem doppelten Grunde. Einmal ist das Wort statistisch zu enge. Man kann allerdings nicht ohne Statistik eine Enquete vornehmen, aber, meine Herren, die Statistik ist doch nur eine Unterlage, eine unentbehrliche Unterlage für die Enquete und die Enquete hat eine viel weitergehende Aufgabe, die Aufgabe, das Verhältniß der betheiligten Produktion und Industrie und deren Wechselverhältniß zu erforschen und so zu finden, in welchem Maße, an welcher Stelle und in welcher Weise die Steuer am zweckmäßigsten anzulegen sei.

Andererseits aber, meine Herren, ist diese alleinige Anführung des Wortes „statistisch" auch zu bestimmt bindend, denn eine ganz vollständige Statistik, die alle Einzelheiten minutiös feststellte, ist zu einer Enquete nicht nöthig, sie wäre aber freilich nöthig gewesen, wenn das Gesetz den Zweck gehabt hätte, den wir ursprünglich in ihm nach der Ankündigung des damaligen Finanzministers Camhausen erblickt haben und erblicken mußten, nämlich den Zweck, als Vorbereitung und Feststellung zu dienen zur Einführung des Tabakmonopols und für die Ermittelung der im Falle der Einführung zu gewährenden Entschädigung. Unter diesen beiden Gesichtspunkten wollen wir das Wort „statistisch" streichen.

Weiter verlangen wir zu dem Zusatz, daß die Zuziehung von Sachverständigen stattfinden soll. Es ist durch den Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts in dieser Beziehung im allgemeinen eine zustimmende Erklärung bereits abgegeben. Erlauben Sie mir darüber noch eine Bemerkung. Es wird meines Erachtens nicht genügen, nur etwa schließlich darüber Sachverständige zu vernehmen, wir wünschen — und das ist der Sinn unseres Antrags — daß von vornherein unter Zuziehung von Sachverständigen das ganze Geschäft vorbereitet und durchgeführt werde. Schon bei der Vorbereitung, bei der Feststellung der einzelnen Fragen, der einzelnen Richtungen, welche für die Enquete zu stellen und einzuschlagen sind, ist die Mitwirkung von Sachverständigen unentbehrlich, und so werden die speziell Sachkundigen das Geschäft in allen Stadien begleiten müssen. Meine Herren, der Ausdruck „Sachverständige" kann ja wohl bemängelt werden, wir wollen aber, wenn hier „Sachverständige" steht, damit wirklich nicht den Herren Beamten den Sachverstand abgesprochen haben, Beamte können ja auch Sachverständige sein, wir verlangen aber, daß sachkundige Fachmänner zugezogen werden, die außerhalb der Beamtenkreise stehen, und es würde in der That der Ausdruck ein präziserer sein, wenn man statt „Sachverständige" sagte „sachverständige Fachmänner". Indessen ich will da keinen weiteren Antrag stellen, ich glaube, wir sind einig darüber, daß dies der Sinn der betreffenden Bestimmung ist.

Meine Herren, wenn auf diese Weise der Bundesrath gesetzlich ermächtigt ist, eine Enquete vorzunehmen, so wird er damit, wie wir glauben, alle Mittel in der Hand haben, um den Zweck genügend vorzubereiten.

Ich würde meinen Vortrag hier abbrechen und mich ganz streng nur auf den § 1 beschränken, wenn nicht seitens der Herren Vorredner bereits der Hinweis auf die weiteren Paragraphen erfolgt und namentlich seitens des Herrn Abgeordneten Windthorst auch die Frage gestellt wäre, ob meine politischen Freunde auch hinsichtlich der anderen Vorschläge dem Herrn von Schmid sich anschließen. Meine Herren, das ist nun allerdings nicht der Fall. Wir sind der Ansicht, daß man derartige Zwangsmittel und Strafgesetze zur Ausführung der Enquete nicht braucht, um ein gutes Resultat zu erreichen, daß dazu die einfache Zuziehung von sachverständigen Fachmännern genügt. Man hat bei der Enquete über die Baumwollen- und Eisenindustrie auch nicht verlangt, derartige weitere Zwangs- und Strafvorschriften zu haben. Daß örtliche Erhebungen nöthig sein werden, darüber, glaube ich, ist kein Zweifel, und daß es mit in der Vollmacht des Bundesraths liegt, in dieser Hinsicht die nöthigen Anordnungen zu treffen, ist vollständig der Ansicht meiner politischen Freunde entsprechend.

Meine Herren, der Umfang, den nun die Regierung dieser Enquete geben will, ist durch unsere Anträge in keiner Weise beschränkt. Der Herr Abgeordnete von Schmid hat geglaubt, wir wären dagegen, daß die Regierung auch hinsichtlich des Tabakmonopols ihre Ansichten auf dem Weg der Enquete noch vervollständige. Ja, meine Herren, das wird das einfache Ergebniß sein, wir verbieten es nicht etwa, wir wollen nicht etwa beschränken, daß die Wahrheit erforscht werde nach allen Richtungen; wir stehen aber auf dem Standpunkt, daß wir behufs Ausschluß des Tabakmonopols schon heute keine Enquete verlangen und bedürfen. Wir scheuen gewiß nicht die Resultate der Enquete; wir sind überzeugt, daß sich die Unmöglichkeit des Monopols gerade dadurch vollständig auch für diejenigen ergeben wird, die heute vielleicht darüber noch zweifelhaft sind.

Der dritte Punkt des Amendements betrifft die Heranziehung des Tabakbaues. Ich halte in dieser Beziehung eine weitere Rechtfertigung nicht nöthig; es ist auch ein Widerspruch seitens der Herren Vertreter der Reichsregierung hiergegen nicht erfolgt. Daß am Ende die „Mittheilung an den Reichstag" eine selbstverständliche sei, kann zugegeben werden. Ebenso wird es aber als geeignet anerkannt werden müssen, daß diese Bestimmung dem § 1 angehängt wird.

Indem ich also empfehle, meine Herren, den § 1 anzunehmen mit den Anträgen, die Herr von Stauffenberg und im Anschluß an denselben Herr von Schmid heute gestellt haben, möchte ich nur noch eine ganz kleine Bemerkung machen, daß nämlich in der Ueberschrift des Gesetzes die Worte „den Tabakbau" miteingefügt und Ziffer 3 des Antrags des Herrn von Stauffenberg vervollständigt werden muß. Ich empfehle Ihnen die Anträge zu § 1 zur Annahme.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Meine Herren, Herr von Stauffenberg charakterisirte in der letzten Sitzung die Stellung seiner politischen Freunde bei dieser Enquete mit den Worten, daß kein Vertrauensvotum zum gegenwärtigen Ministerium in einem dem § 1 entsprechenden Votum seiner Parteigenossen enthalten sei. Er sagte:

> Allein eine derartige Vertrauenssache ist es nicht und soll es nicht sein; ich will nicht sagen, das Gegentheil davon, aber es ist doch eine Art von Aufforderung an die Regierung: höre die Sachverständigen, verschaffe dir die Information, die du nicht hast, von der du selbst sagst, daß du sie nicht hast, von der wir sagen, daß du sie eigentlich haben solltest; sie wird gewissermaßen versüßt durch die Bewilligung einer Summe von 200 000 Mark oder weniger.

Wenn ich nun harmlos die Sache auffassen wollte, würde ich meinen, es handle sich bei der Geldbewilligung im § 10 in Verbindung mit § 1 eigentlich nur um ein etwas freigebiges Stipendium für den neuen Finanzminister zum weiteren Studium der Tabakssteuer. Indessen so scheint mir die Sache doch nicht ganz zu liegen. Herr von Stauffenberg erklärte ganz ausdrücklich, man sei nicht einig mit der Regierung in Bezug auf die konstitutionellen Garantien, die zur weiteren Durchführung einer Steuerreform durchaus erforderlich seien; man sei auch nicht einig in Bezug auf die Besteuerungsform. Nun liegt die Gefahr nahe, wenn man allen Eifer darauf konzentrirt, die Einigkeit in Bezug auf die Besteuerungsform herzustellen, daß dann der Anschein erweckt wird, als legte man auf den anderen Punkt, in dem man jetzt auch nicht einig ist, auf die Erlangung der konstitutionellen Garantien einen geringeren Werth. Diesem Mißverständniß sind unsere Nachbarn bereits bei der ersten Berathung ausgesetzt gewesen, indem der Herr Minister Hofmann erklärte: wir sind ja eigentlich in der Sache ganz einig; ich nehme an, daß wir die Frage der konstitutionellen Garantien hier überhaupt ausscheiden und zur Separatverhandlung in den preußischen Landtag verweisen. Es bedurfte einer ausdrücklichen Erklärung des Herrn von Stauffenberg, daß das durchaus nicht der Fall sei. Wenn nun schon so dieses gegenseitige Mißverständniß bei der Enquetevorlage in der ersten Berathung anfängt, wieviel Mißverständnisse können durch einen Beschluß selbst in der Form des Stauffenbergschen Amendements im weiteren Verfolg hervorgehen! Ich habe die Situation, in der sich die nationalliberale Partei zum Ministerium in dieser Frage befand, bei der ersten Lesung überaus treffend in der Nationalzeitung gekennzeichnet gefunden. Ich zitire es nicht als Zeitungsstimme, sondern weil ich der Meinung bin, daß man treffender gar nicht die Situation schildern kann, die wir vor uns haben. Es heißt da:

> Der Reichstag lebt mit seinen Steuerverhandlungen wie in einem Schattenreich. Eine Nebelwolke von einer Vorlage, die von einem Augenblick auf dem anderen ihr Gesicht verändert, vertheidigt von Ministern, welche die Ansicht des leitenden Staatsmanns schattenhaft widerspiegeln, ein Kampf mit Worten, denen der feste Sinn nur allzu oft abgeht, um Ziele, die in das Unbestimmte verschwinden, über das Ganze ein Halbdunkel gebreitet, in welchem Freund und Feind sich kaum mehr unterscheiden können. Woher unter diesen Umständen die Hoffnung herkommen soll, daß aus solchen Wolkenbildungen ein festes, greifbares Resultat sich ergeben soll, wüßten wir nicht zu sagen.

Ich bin nun auch der Meinung, daß die heutigen Erklärungen des Herrn Ministers Hobrecht dies auch nicht weiter geklärt haben; er meinte auch, was die konstitutionelle Frage betrifft, so werde ja das an einem anderen Ort zu entscheiden sein, da würde man wohl eine Verständigung finden; er scheint also auch noch heute der Meinung zu sein, es handle sich bloß darum, eine Verständigung zu finden, wie man einen Theil des Plus unterbringen soll, während wir die nationalliberale Partei so verstanden haben, daß man eine organische Einrichtung haben will; es kommt ihr nicht darauf an, bloß für den Augenblick die Sicherheit zu haben, daß dem, was mehr einkommt, ein gewisser ziffermäßiger Betrag von Steuererleichterungen gegenübersteht. Ob die Steuer in dem Augenblick nöthig ist, ist eine verschiedene Frage davon, ob für die ganze Dauer der Bewilligung die Steuer gerechtfertigt ist, und man muß, wenn man später findet, daß nach den allgemeinen Verhältnissen sich aus den zufließenden neuen Steuern ein größeres Plus ergibt, und daß das, was man als Aequivalent eingeführt hat, im Verhältniß weniger beträgt, dann in der Lage sein, weitere Steuererleichterungen eintreten zu lassen. Es handelt sich nicht darum, für den Augenblick Steuerermäßigungen eintreten zu lassen, sondern im Wege des Gesetzes organische Einrichtungen zu treffen, die ein dauerndes Steuerbewilligungsrecht einführen in den einzelnen Staaten.

Nun, meine Herren, wenn also nach der Richtung gar keine Einigung vorhanden ist und auch keine Aussicht dafür, so sage ich: was hat es denn für Werth, die Einigung bloß darüber herzustellen, daß, wenn man einmal im übrigen einig wäre, daß man dann auch schon über die Besteuerungsform einig ist, daß alsdann diese Frage für sich keine Schwierigkeiten macht? Es würde, wenn man durch solche Enquete eine Einigung über die Besteuerungsform erreichte, dieses Resultat für sich nur einen akademischen Charakter erhalten, es würde bloß einen Werth haben für die Nachfolger der gegenwärtigen Minister, — und der Herr Minister Hobrecht war ja so gütig, bereits in seiner Antrittsrede von seinen Nachfolgern zu sprechen, — vorausgesetzt, daß diese Nachfolger diese konstitutionellen Garantien zugestehen wollen, und daß die Majorität des Reichstags auf dem Standpunkt steht, den die nationalliberale Partei für sich in dieser Frage eingenommen hat. Ich meine aber auch, wenn ich die Frage der Besteuerungsform an sich betrachte, so fehlt uns auch in dieser Beziehung eine Voraussetzung der Einigung zwischen unseren Nachbarn und dem Ministerium, ohne die jede Enquete einer festen Grundlage entbehrt, und das ist die Einigkeit in der Ziffer dessen, was überhaupt an Mehrertrag aus der Tabaksteuer herauskommen soll. Es handelt sich gar nicht um eine Million oder fünf Millionen, sondern um die Hauptziffer. Herr von Stauffenberg sagt, wir wollen durch diese Enquete erzielen, daß wir klar erkennen, wo volkswirthschaftlich mit den mindest nachtheiligen Wirkungen am richtigsten eine Tabaksteuer angesetzt wird, die Stelle erkennen, wo das Hebelwerk anzusetzen ist. Nun, meine Herren, eine Enquete über die geeignete Form des Hebelwerks der ferneren Besteuerung setzt immer voraus — sonst verläuft sie resultatlos —, daß man darüber einig ist, welche Kraft durch den Hebel, den man finden will, in Bewegung gesetzt wird; je nach dem Mehr der Kraft, welche verlangt wird, muß die Maschine für dieselbe verschieden sein.

Die beste Besteuerungsform kann man nur finden, wenn die Vorfrage feststeht: wie viel will man durch die Besteuerungsform an Steuern erzielen? Will man bloß eine Summe annähernd dem Betrag der Camphausenschen Vorlage, dann weiß ich nicht, wie man eine andere Besteuerungsform als die Gewichtssteuer dazu benutzen will; will man 200 Millionen, so kann, abgesehen von allem übrigen, unter Umständen das Tabakmonopol doch die geeignetste Form sein. Das wollen die Herren aber nicht, sie wollen diese hohe Ziffer nicht, weder im Monopol noch in anderer Form. Es ist ja bei uns eigenthümlich, daß, wenn ein Minister abgeht, derselbe nicht wie in England vor der Oeffentlichkeit die Gründe darlegt, warum er den Abschied nimmt; ebenso wenig ist es der Fall, daß, wenn ein neuer Minister kommt, dieser vor dem Hause auseinandersetzt, warum er eigentlich Minister geworden ist. Nun aber die abgehenden Minister verfehlen doch nicht, in der ihnen nahe stehenden Presse Andeutungen zu geben. So ist in der dem Minister Camphausen nahe stehenden Presse verlautet, daß er seinen Abschied zuletzt genommen hat, weil der Reichskanzler an ihn das Ansinnen gestellt hat, er solle 200 Millionen Mark neue Steuern beschaffen, sei es Tabaksteuer oder in anderer Form.

Nun möchte ich einmal von dem Herrn Minister Hobrecht wissen, ob er das auch nicht will oder ob er das will, wie der Reichskanzler dies beabsichtigt. Das zu erfahren, damit würden wir doch erst einmal einen festen Punkt bekommen. Diese allgemeinen Redensarten in solchen Fragen führen uns der Sache absolut um nichts näher. Die offiziöse Presse hat freilich gesagt, Camphausen sei abgegangen nach seiner parlamentarischen Stellung. Ja, meine Herren, das ist aber nicht

das letztentscheidende Moment gewesen, konnte es auch nicht sein; gerade weil die offiziöse Presse es gesagt hat, glaube ich, daß das Gegentheil wahr ist.

(Hört! — Heiterkeit.)

Nun muß ich sagen, der Herr Minister Hobrecht hat neulich und heute sich so in allgemeinen Redewendungen bewegt, daß wirklich, wenn man eine Prämie darauf setzte, in dieser Frage die eigenen Gedanken zu verschweigen, man nicht anders hätte sprechen können. Wir sind auch nicht ein Haar breit klüger geworden nach den beiden Reden, als wir vorher gewesen. Ich glaube auch, daß die Tabakinteressenten, die der Herr Minister die Güte gehabt hat persönlich zu empfangen, auch um kein Haar breit klüger gewesen sind beim Weggange als wie sie gekommen sind. Das mag eine für einen Diplomaten ganz empfehlenswerthe Sprechweise sein, aber bei einem Finanzminister ist es mir doch zweifelhaft, ob das einen Eindruck hervorbringen kann. Das Einzige, was in den heutigen Verhandlungen greifbar zu erkennen war, war eine Andeutung der Ueberlassung der Grund- und Gebäudesteuer — so habe ich verstanden — zu einem namhaften Theil an die Kommunen, und dann Befreiung der unteren Klassen von der Klassensteuer und Verbesserung der Einschätzung in der Klassen- und Kommunalsteuer überhaupt.

Nun, meine Herren, habe ich bereits neulich dargelegt, daß, wenn man die ganze Grund- und Gebäudesteuer den Städten überwiese, — es würde dasselbe Verhältniß auch für Ueberweisung eines Theils gelten, — die Städte, wenn sie davon 15 Millionen gewinnen, 36 Millionen an indirekten Steuern mehr zur Deckung des Ersatzes für den Staat aufzubringen hätten. Wie man nun gerade das den Städten, die anerkannt heute vielfach in finanziell schwieriger Lage sind, als eine Erleichterung darstellen kann, das ist mir nicht verständlich; es wird also mehr als das doppelte der Steuer gerade in den Städten aufgebracht werden müssen, und das soll nun ausgeglichen werden dadurch, daß diese Aufbringung nicht in Form der direkten Steuern, sondern in Form der indirekten Steuern stattfindet. Meine Herren, das möchte ich aber bei dieser Gelegenheit noch einmal betonen, von der Ueberweisung der Grund- und Gebäudesteuer allein kann nach der Gerechtigkeit überhaupt nimmer die Rede sein; dann muß die Gewerbesteuer auch mitüberwiesen werden, denn die Grundsteuer stellt zugleich die Gewerbesteuer des landwirthschaftlichen Betriebs dar. Darüber ist man bisher doch im Finanzministerium einig gewesen. Dann die Befreiung der unteren Klassen! Glaubt Herr Hobrecht denn im Ernst, daß die Kommunen die unteren Klassen für ihren Haushalt von der Klassensteuer auch befreien können? Damit würden die Kommunen, abgesehen von Berlin vielleicht, wo man eine Miethsteuer hat, auch die unteren Klassen absolut dem Bankerott entgegengehen. Die Kommunen können jetzt am wenigsten, wo zu Gunsten der unteren Klassen so große Ansprüche an den Kommunalhaushalt gemacht werden, wo sie das Schulgeld aufheben, die unteren Klassen von der Klassensteuer befreien, selbst wenn man im Staate das könnte. Ich muß daher sagen vom kommunalen Standpunkte: Gott behüte die Kommunen vor denjenigen, welche sich als ihre Freunde bezeichnen. Wenn die Kommunen aber nicht bei den unteren Klassen auf die Steuer verzichten können, dann bleibt das Einschätzungswerk genau dasselbe; die Einschätzung ist dieselbe für die Kommunen wie für den Staat. Was die bessere Einschätzung der oberen Klassen anlangt, ja, meine Herren, darüber sind wir längst einig gewesen im preußischen Landtage, daß die erstrebenswerth ist. Warum ist aber bis jetzt die Reform nicht erfolgt? Weil die Quotisirung uns fehlte, und weil ohne die Quotisirung eine verstärkte Befugniß der Steuerbehörde bei der Einschätzung nur zu einer fortgesetzten Steuerschraube führt. Geben Sie uns die Quotisirung der Einkommensteuer, dann sind wir sofort dabei, stärkere Befugnisse für die Einschätzung des einzelnen zu geben; aber ohne dieselbe wird auch Herr Hobrecht so wenig wie die Reihe seiner Vorgänger das erreichen. Es kommt immer alles auf die Quotisirungsfrage zurück, wir bewegen uns in einem Zirkel, wir haben keine Aussicht, aus demselben herauszukommen.

Meine Herren, wenn das nun feststeht, daß die nationalliberale Partei und das Ministerium in Bezug auf den Ertrag, den man durch eine Tabaksteuer erreichen will, gar nicht einig sind, wenn die Regierung den Gedanken heute noch nicht aufgibt, 200 Millionen Mark oder eine ähnliche Summe aus der Tabaksteuer zu gewinnen, so liegt die Gefahr nahe, daß die Enquete benutzt wird, um Bestrebungen zu begünstigen, die von Seiten unserer Nachbarn nicht getheilt werden. Es kommt von selbst dazu, daß man diejenige Besteuerungsform bei der Enquete in den Vordergrund wird treten lassen, die es ermöglicht, die stärkste Steuer aus dem Tabak zu gewinnen, — mag es nun gleich sein oder erst in einem späteren Stadium, daß die volle Konsequenz gezogen wird, wenn man hofft eine Majorität dafür zu erhalten. Wenn das aber auch nicht wäre, so ist doch eine derartige Enquete nicht geeignet, die wirklichen Verhältnisse klar zu stellen, die Wahrheit, um mich so auszudrücken, an den Tag zu bringen. Wenn man aber gleichwohl eine solche Enquete bewilligt auch in der Form der Stauffenbergschen Anträge unter Streichung der §§ 2 bis 9, so gibt man doch dem Gegner eine gewisse Präsumtion dafür, daß man später das Resultat der Enquete als Wahrheit anerkennt.

(Ruf: Nein!)

Andererseits liegt doch die Aufforderung nahe, daß man die Enquete anders gestaltet. Ist es denn, wenn der Stauffenbergsche Antrag angenommen wird, wirklich das Muster einer Enquete? Wir haben ja viele Enqueten gehabt; dabei ist für die einzelnen Fragen sehr wenig herausgekommen, dafür aber im ganzen das Resultat, daß alle bisherigen Enqueten gezeigt haben, wie man Enqueten nicht machen soll. Nun kann ich mir kein verfänglicheres Gebiet für eine Enquete denken, als gerade das Steuergebiet; nirgends ist die Regierung mehr Partei als hier, und hier sollen wir die Enquete in die Hände der Regierung legen. Es ist das gerade so, als wenn ich den Kauflustigen in Betreff eines gewissen Grundstücks dafür bestellen wollte, unparteiisch zu schätzen, was das Grundstück werth ist. Es müßte gerade hier, wenn die Enquete ein allgemein anerkanntes Resultat fördern soll, eine parlamentarische Betheiligung stattfinden, es müßte nicht nur eine parlamentarische Betheiligung durch einige Mitglieder stattfinden, sondern jeder Standpunkt in diesem hohen Hause müßte vertreten sein in einer solchen Enquetekommission, jeder einzelne müßte Fragen stellen können, jeder einzelne müßte die Zuziehung von Sachverständigen verlangen können. Nur dann ist eine gewisse Bürgschaft vorhanden, daß überhaupt aus dieser Enquete etwas herauskommt, was der Wahrheit entspricht. Wie die Sache jetzt liegt, mache ich mich anheischig, mit denselben Mitteln, mit welchen bisher gewöhnlich die Enqueten gemacht wurden, eine Enquete zu veranstalten, wo das gerade Gegentheil herauskommt von der Enquete der Regierung.

Nun sagt man, man will Sachverständige. Das gibt der Enquete aber nur ein Relief, ohne daß man Garantien dafür gewonnen hat, daß die Enquete das Relief verdient. Es kommt darauf an, wen man als Sachverständigen auswählt und beizieht. Ich kann für jede Ansicht aus diesem Hause Sachverständige bringen, von der Rechten bis zur äußersten Linken, und wenn ich diese Sachverständigen zu wählen habe, so kann ich jede Ansicht mit solchen beweisen. Es kommt auch darauf an, wie man die Sachverständigen

frägt. Bei der bekannten Eisenbahnenquete in Preußen, die eigentlich noch am gründlichsten behandelt wurde, ist doch der Mangel gewesen, daß diejenigen, welche die Sachverständigen befrugen, in Bezug auf die Eisenbahngesetzgebung eine einseitige Richtung vertraten. Daß nicht verschiedene Richtungen unter den parlamentarischen Mitgliedern vertreten waren, dadurch hat — ich habe die Protokolle sehr sorgfältig studirt — die Enquete nicht das Resultat hervorgebracht, was sonst der Fall hätte sein können. Die Sachverständigen schweigen ohnedem nicht, und wir bekommen täglich neue Brochüren, in welchen jeder zwanglos ausplaudert, was er am Herzen hat, und das ist mir schließlich noch mehr werth als eine einseitige Fragestellung an die Sachverständigen. Die Sachverständigen müßten außerdem bei einer Enquete unter einer gewissen Verantwortung sprechen und nicht bloß als reine Interessenten, die ihren Interessenstandpunkt wahren.

Es ist das Amendement gestellt worden, das Wort „statistisch" zu streichen. Meine Herren, ich erblicke in dem Wort „statistisch" einen Verzug, denn in dem Wort „statistisch" wird die Enquete beschränkt auf die ziffermäßige Erhebung; in Bezug auf die Zählung kann ich zur Regierung mehr Vertrauen haben, als in Bezug auf Untersuchungen und Erhebungen. Bei den Erhebungen im allgemeinen handelt es sich um Feststellung thatsächlicher Verhältnisse, die sich auch nicht ziffermäßig darstellen lassen, und dabei kann der einseitige Standpunkt derer, welche die Enquete leiten, vielmehr zur Geltung kommen, als bei der bloßen Zählung; und nun gar bei Untersuchungen handelt es sich um Schlußfolgerungen, um logische Verwerthung des thatsächlichen Materials, da hat die Einseitigkeit erst recht Spielraum, sich geltend zu machen.

Was die statistischen Erhebungen an sich betrifft, so hat die Regierung selbst anerkannt, über den Tabakbau brauche sie überhaupt keine, und das ist richtig; sehen wir doch unsere statistischen Vierteljahrhefte an: jedes Jahr werden 30 Quartseiten statistischer Erhebungen über den Tabakbau veröffentlicht, von jedem Regierungsbezirk wird angegeben, wie viel gebaut wird, wie viel steuerfrei ist, auf welchen Flächen, wie viel geerntet wird und wie viel die Ernte werth ist, — ja, kann man überhaupt mehr untersuchen?

Was die übrige Statistik in Bezug auf die Tabakindustrie betrifft, so ist die Gewerbezählung meines Erachtens noch viel zu gering geschätzt worden in Bezug auf ihren statistischen Werth in dieser Richtung. Was dann noch übrig bleibt, was noch statistisch festgestellt werden kann, das ist zu geringfügig, dazu braucht man nicht ein besonderes Gesetz, das kann man aus dem gewöhnlichen Dispositionsfonds bestreiten. Der Unterschied ist ja aber immer, daß wir ein besonderes Votum geben sollen für die Tabaksteuer. Wenn sonst die Regierung eine Enquete für Eisenzölle, Baumwolle u. s. w. will, ja da verlangt sie kein besonderes Votum von uns; das wird sie ohnedem thun, und wir behalten uns dann volle freie Beurtheilung vor des Werths der Enquete, der Methode der Enquete, sind in keiner Weise durch eine solche Enquete gebunden, aber immer erwächst doch aus der Annahme solcher Enquete — es fällt mir ja nicht ein, die Sache übertreiben zu wollen, indeß eine gewisse taktische Behinderung kann daraus erwachsen für die spätere künftige Stellung in dieser Frage; und ich meine, meine Herren, wenn dies auch nur entfernt der Fall ist, so ist die politische Situation am wenigsten geeignet, sich auf solche Dinge auch nur entfernt einzulassen.

Es fällt mir nicht ein, heute wieder die Debatte auf die allgemein politische Situation zu führen, um so weniger, als der Herr Freiherr von Stauffenberg im letzten Theil seiner Rede sie neulich so ausgezeichnet klar gestellt hat, wie es besser nicht geschehen kann. Es besteht ein Plan, dem deutschen Volk sehr viel mehr neue Steuern aufzulegen und weil man dafür die politische Mehrheit nicht gewinnen kann, darum sucht man interessirte Kreise durch Schutzzölle zu erkaufen, daß sie für diese Besteuerung des Volks ihr Votum mit in die Wagschaale legen, und dadurch eine Mehrheit zu Stande bringen. Das deutsche Volk soll nach zwei Seiten hin mehr belastet werden, einmal in der Gestalt von Schutzzöllen und zweitens durch mehr Steuern in die Reichskasse. Das ist der ganz augenscheinlich vorliegende Plan. Ich bin allerdings der Ansicht, reichsfeindlicheres als dieser Plan ist überhaupt niemals etwas geplant worden, das Sonderinteresse hier hineinzutragen in die politischen Parteien, sie zu sprengen und auf Grund des divide et impera eine große Majorität zu bilden, die als persönliche Gefolgschaft dann über die Dinge hier weiter entscheidet; ja wir sind nicht sicher, daß nicht in diesem Augenblick nach einer anderen Richtung etwas gegen die Mehrheit des Reichstags geplant wird, was zwar nicht unmittelbar mit der Steuervorlage zusammenhängt, aber doch in der Gesammtrichtung derselben Politik liegt. Ja da muß ich sagen, in einer solchen Zeitlage möchte ich ohne jede scharfe Betonung auch unseren Nachbarn zurufen: die Herren mögen sehen, daß der Staat nicht Schaden nimmt, und alles auch entfernt vermeiden, was irgend als Stützpunkt betrachtet werden könnte zur weiteren Verfolgung der politischen Pläne. Wir werden daher dabei bleiben und einfach gegen die Enquetevorlage stimmen.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts Staatsminister **Hofmann**: Meine Herren, ich weiß nicht, ob Sie über das Programm des Herrn Abgeordneten Richter durch seine Rede heut klarer geworden sind, als Sie es früher waren. Er hat sich heute wiederholt der Vorlage der Regierung gegenüber rein negativ verhalten, ohne irgend wie anzudeuten, was denn seiner Ansicht nach in Bezug auf die Besteuerung des Tabaks geschehen soll. Ich muß annehmen, daß er der Meinung ist, es solle bezüglich der Besteuerung des Tabaks lediglich beim jetzigen Zustand verbleiben, und wenn er diesen Standpunkt einnimmt, so ist es ganz konsequent, daß er auch gegen die Vorlage, die der Regierung die Mittel zur Veranstaltung einer Enquete geben will, stimmt; aber ich glaube, er kann nicht der Majorität dieses hohen Hauses, die ganz entschieden doch der Meinung ist, daß vom Tabak ein höherer Steuerertrag gewonnen werden muß, wenn wir die nothwendige Reform in dem bisherigen Steuersystem herbeiführen wollen, zumuthen, daß sie sich auf einen rein negativen Standpunkt stellt und der Regierung ebenfalls die Mittel verweigert, die sie nöthig hat, um ihrerseits eine entschiedene Stellung einzunehmen.

Bei dieser Gelegenheit wiederhole ich, was ich schon bei der ersten Berathung erklärt habe: es ist ganz unrichtig, wenn behauptet worden ist, daß die verbündeten Regierungen bereits in Bezug auf die Frage der Besteuerungsform des Tabaks eine Entscheidung getroffen hätten. Meine Herren, die verbündeten Regierungen würden sehr wenig loyal gegen Sie gehandelt haben, wenn sie die jetzige Vorlage mit dem Hintergedanken eingebracht hätten, daß für sie die Frage der Form der Tabakbesteuerung bereits zu Gunsten des Monopols entschieden sei. Sie würden aber auch ganz unklug gehandelt haben, da sie selbst diese Frage in den Motiven als eine offene hingestellt haben, und ich glaube, es ist gar kein Grund vorhanden, den Regierungen einen Mangel an Loyalität vorzuwerfen, als ob sie gewissermaßen eine Entscheidung des Hauses für das Monopol hätten erschleichen wollen, und ebenso wenig ist Grund vorhanden, ihnen die Unklugheit zuzutrauen, welche sie dann in der Behandlung dieser Sache an den Tag gelegt hätten.

Meine Herren, ich will auf die allgemeinen Steuerreformfragen, die in die Debatte über § 1 hineingezogen worden sind, nicht eingehen; ich möchte nur einige thatsächliche Irrthümer berichtigen, die

vorgebracht worden sind. Es ist mehrfach die Rede gewesen von der großen Summe, die jetzt schon als Mehrertrag der Tabaksteuer ins Auge gefaßt sei, — man hat von 200 Millionen beispielsweise gesprochen, und wenn ich recht verstanden habe, hat der Herr Vorredner den Rücktritt des Herrn Finanzministers Camphausen mit dieser Frage in Verbindung gebracht. Meine Herren, die Zeitungsangaben, aus denen der Herr Abgeordnete Richter das schließen zu dürfen geglaubt hat, sind unrichtig. — Wenn der Herr Vorredner am Schluß seiner Rede sagte, es bestehe ein Plan, dem deutschen Volk mehr Steuern als es bisher getragen, aufzubürden, so erkläre ich: ein solcher Plan besteht im Kreise der verbündeten Regierungen nicht. Es ist nicht die Absicht, dem deutschen Volke mehr Steuern aufzubürden, sondern es ist die Absicht der verbündeten Regierungen, eine Reform des Steuersystems in Deutschland, sowohl im Reich als in den Einzelstaaten, herbeizuführen, welche die Steuerlast im ganzen nicht vermehrt, sondern dieselbe in einer leichter zu tragenden Weise auf die verschiedenen Steuergattungen vertheilt. Das ist die Absicht der verbündeten Regierungen, und was man ihnen in anderer Richtung als Absicht unterschiebt, ist nicht richtig.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Helldorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Helldorff**: Meine Herren, wir halten im großen und ganzen die Anträge, welche Herr von Schmid gestellt hat, für eine Verbesserung der Regierungsvorlage, und wir haben die Absicht, uns für diese Anträge zu erklären. Wir haben uns für die Enquete ausgesprochen, wir wünschen sie aber in der möglichst mildesten Form und wollen nur die Mittel, welche wir für unerläßlich und nothwendig halten. Dieser Idee entspricht dieser Antrag. Wir sind inzwischen vollständig damit einverstanden, für den § 1 des Antrags diejenige Fassung der Regierungsvorlage eintreten zu lassen, die in dem Antrage des Herrn von Stauffenberg vorliegt. Wir glauben, daß sie insofern eine Verbesserung der Vorlage enthält, als sie auch auf den Tabakbau, bei dem doch noch einige dunkle Momente vorliegen, ausgedehnt und ein entscheidendes Gewicht auf die Betheiligung von Sachverständigen gelegt wird.

Meine Herren, ich lasse mich nicht auf eine Widerlegung des Standpunktes ein, den mit großer Einmüthigkeit die Herren Abgeordneten Richter und Windthorst vertreten haben. Den Standpunkt beider hat der Herr Staatsminister Hofmann sehr treffend als „rein negativ" bezeichnet. Ich gestehe, wenn der Herr Abgeordnete Windthorst alles in unsern Reichsfinanzen in Ordnung findet, wenn er sich so befriedigt erklärt durch den Abschluß des Budgets, und wenn er hofft, daß durch Ersparnisse und durch das Wachsen schon vorhandener Hilfsmittel alles nothwendige gedeckt werde, so bewundere ich die Stärke seines Glaubens, eines Glaubens, den ich ihm nicht zugetraut hätte und noch weniger dem Herrn Abgeordneten Richter. Er weiß nichts von der Noth unserer Kommunen, von der Noth des Grundbesitzes, von den Verlegenheiten, die die Matrikularbeiträge den Budgets der Einzelstaaten bereiten. Ich gestehe, das ist ein Standpunkt, der für uns nicht faßbar ist, für den ich nur eine ausreichende Erklärung in dem finde, was er selbst gesagt hat, nämlich: er wolle vor allem, daß das Reich keine reichlichen eigenen Mittel habe.

Wenn ich nun, meine Herren, auf dasjenige eingehe, was Herr von Bennigsen bei der ersten Berathung ausgesprochen hat, so kann ich es nur mit Freuden begrüßen, daß er im wesentlichen einen durchaus ähnlichen Standpunkt eingenommen hat, wie er von unserer Seite getheilt wird, wie gerade ich selbst noch im Februar bei Besprechung der Steuervorlage ihn vertreten habe. Er hat ausdrücklich ausgesprochen, daß eine Steuerreform erforderlich sei durch höhere Heranziehung der indirekten Steuern, daß eine höhere Anspannung der direkten Steuern nicht möglich, daß eine Erleichterung der direkten Besteuerung für die einzelnen nothwendig sei, und eine theilweise Ueberlassung direkter Staatssteuern an die Kommunalverbände geboten erscheine. Er hat ausdrücklich hervorgehoben, daß das Reich finanziell auf eigenen Füßen stehen, daß die Beseitigung der Matrikularbeiträge angestrebt werden müsse, und daß das zunächst bereite Steuerobjekt der Tabak sei. Das ist genau das, was auch wir gesagt haben. Er unterscheidet sich von unserem Standpunkt nur durch einiges weniges. Er will einmal schon jetzt eine bestimmte Erklärung gegen das Monopol, er will konstitutionelle Garantien, und er will, abweichend von uns, nicht diejenigen bestimmten Maßnahmen, die einer Enquete die wahrheitsgetreuen Angaben sichern. Meine Herren, wir sind ebenso wenig, wie viele der Herren, welche gesprochen haben, unbedingte Anhänger des Monopols. Ich glaube ausdrücklich, gegenüber dem Eindruck, den möglicherweise die Rede des Herrn Abgeordneten von Kleist-Retzow hier gemacht hat, hervorheben zu müssen, daß dieser selbst es ausdrücklich betonte, daß wir in keiner Weise uns für das Monopol entschieden haben; er hat nur damals mit Recht gegentheiligen Ausführungen gegenüber die guten Seiten des Monopols, die möglichen Vortheile, scharf hervorgehoben. Meine Herren, wir sind gewiß nicht weniger als Sie bedenklich, einen so umfangreichen Industriezweig, wie die Tabakfabrikation, zu gefährden; wir sind nicht weniger wie Sie bedenklich, auf einem weiteren Gebiet Kontrolmaßregeln, Vexationen und dergleichen mehr möglich zu machen. Ich gestehe offen für meine Person, daß ich recht ernste Bedenken trage, die gewaltige Macht, die die Handhabung eines solchen Monopols gibt, in die Hand eines Ministers zu legen. Aber auf der anderen Seite, meine Herren, verkennen wir durchaus nicht, daß es sich hier um ein Steuerobjekt von ganz besonderer Qualifikation, um einen Luxusartikel entbehrlichster Art handelt, daß möglicherweise allein durch schärfste Heranziehung eines solchen Gegenstands wirklich erhebliche Mittel erzielt werden. Das alles aber muß nothwendig dazu bestimmen, die Abwägung des Für und Wider aufzuschieben bis zu dem Moment, wo das volle Material zur Beurtheilung vorliegt. Und dieses Material kann meines Erachtens nur durch eine Enquete beschafft werden. Nun, meine Herren, wollen wir eine Enquete, so müssen wir meiner Meinung nach ihr die nothwendigen Mittel sichern, — Mittel, welche die wahrheitsgetreuen Angaben der Interessenten garantiren. Es wird von vielen Seiten das Vertrauen ausgesprochen, daß es dazu irgend welcher Bestimmungen, ähnlich wie der Herr Abgeordnete von Schmid sie beantragt hat, nicht bedürfen würde. Ich fürchte, daß man sich darüber täuscht. Man fürchtet Belästigungen durch Einsicht der Bücher, die hier nur bei wahrheitswidrigen oder verweigerten Angaben statuirt wird. Meine Herren, ich erinnere daran, daß in einem großen Theil der deutschen Staaten bereits behufs Ermittelung der Einkommensteuer eine Einsicht der Bücher, ein Eindringen in Privatverhältnisse stattfindet, welches weit über das hier geforderte Maß hinausgeht.

Aber wichtiger noch, meine Herren, als die Nothwendigkeit, in dieser Beziehung eine Garantie für die wahrheitsgetreuen Angaben zu schaffen, scheint mir eins, nämlich daß wir — und das sage ich im Gegensatz zu dem, was von den Herren Nationalliberalen ausgesprochen wurde — die Enquete nicht einseitig nach einem Zweck richten müssen; dadurch, daß es möglich bleibt, daß das Resultat der Enquete eine Richtung nach dem Monopol oder nach einer sonstigen Art der Besteuerung nehmen kann, werden wir am besten wahrheitsgetreue Angaben der Interessenten sicher stellen.

Meine Herren, ich glaube, daß, wenn Herr von Bennigsen ausgesprochen hat, daß er mit seinen Freunden das Monopol absolut zurückweisen müsse, zurückweisen a limine, ohne daß vorher die Unterlagen vollständig feststehen, — ich glaube, damit hat er doch einen Standpunkt eingenommen, der sich nicht klar formuliren läßt. Das hätte durch einen aus-

drücklichen Antrag oder so etwas erst ausgesprochen werden können. Ich freue mich indessen, daß das nicht geschehen ist.

Wir wissen nicht, meine Herren, wann so große Reformen, wie wir sie hier vorhaben, zu Stande kommen, ob sie in einem Jahr, in zwei, drei Jahren zu ihrem Abschluß gelangen werden; — dazu ist der Gegenstand ein zu großer. Ueber die Garantien, die erforderlich sind nach zwei Richtungen hin, einmal nach der Richtung hin, für die größere Belastung durch indirekte Steuern eine Entlastung in den direkten Steuern, eine Entlastung der Kommunen herbeizuführen, andererseits sogenannte konstitutionelle Garantien zu geben, — über diese, meine Herren, wird nach der maßvollen Behandlung, die gerade dieser Punkt von Ihrer Seite erfahren hat, eine Verständigung nicht ausgeschlossen sein. Namentlich ist erklärt worden, daß es nicht auf Beseitigung des § 109 der preußischen Verfassung abgesehen sei; — kurz, ich glaube, daß auf dem angedeuteten Wege wohl eine Verständigung erzielbar ist. Es hat mich vor allem sympathisch berührt, daß von jener Seite hervorgehoben wurde, daß die Nothwendigkeit, das Reich finanziell selbstständig zu stellen, die Finanzlage des Reichs zu rangiren, um so mehr geboten sei, da möglicherweise nach Ablauf einiger Jahre der Zeitpunkt eintritt, wo wir für die Sicherung der deutschen Wehrkraft schwerwiegende Entscheidungen zu treffen haben. Meine Herren, dieser Standpunkt wird unsererseits in vollem Maße anerkannt. Es handelt sich hier wirklich um große nationale Ziele, die wir gemeinsam zu verfolgen haben, und meiner Auffassung nach müssen dem gegenüber, wenn ich so sagen soll, kleinliche Rücksichten der Fraktionspolitik, persönliche Dinge in den Hintergrund treten. In diesen großen Zielen werden Sie uns stets zu praktischen und nothwendigen Reformen entschlossen finden. Freilich, meine Herren, wenn wir derartigen Zielen praktisch nachstreben, so wird gefordert werden müssen, daß man auch von allen Seiten bereit ist, Prinzipien gegenüber, vor allem den praktischen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, daß man geneigt ist, vielleicht mancher liebgewordenen Schulmeinung zu entsagen. Ich habe das Zutrauen und die Zuversicht, daß es uns gelingen wird, die Steuerreformen, die ich für unerläßlich halte, durchzuführen, sei es, daß der Tabak allein dazu ausreicht, gleichviel in welcher Form er heranzuziehen ist, sei es, daß wir auch noch andere Quellen der Steuerkraft in Anspruch nehmen müssen. Aber eins, meine Herren, scheint mir zur Erreichung dieses Ziels noch nöthig, und ich will nicht anstehen, das auch hier noch ausdrücklich auszusprechen.

Es ist von dieser Seite her seiner Zeit gesagt worden, und Herr von Bennigsen hat das scharf hervorgehoben, man erwarte vom Reichstag die Bezeichnung der Richtung, in welcher die Reform gehen solle, und er hat gewissermaßen darauf eine Antwort geben wollen, indem er antwortete: „unter keinen Umständen das Monopol!“ Meine Herren, ich glaube, die Stellung der Frage sowohl wie die Antwort waren nicht richtig; sie sind eine gewisse Unterschätzung dessen, was das Parlament leisten kann. Wenn in irgend einer Sache, so ist in einer Steuerreform die Regierung berufen, mit der Initiative vorzugehen. Sie allein ist in der Lage, die volle Information über die Mittel zu besitzen und sich zu verschaffen; sie allein ist in der Lage, über den Interessen der einzelnen zu stehen, die mehr oder weniger uns alle beeinflussen werden oder müssen. Ich kann daher nur die Hoffnung aussprechen, daß wir seinerzeit von der Regierung, nachdem sie voll über die nöthige Information gebietet, Vorschläge bekommen, an die wir herantreten und die Kritik üben können. Um ihr aber die Information zu schaffen, brauchen wir die Enquete, und ich bitte Sie daher, für die Vorlage in dem von mir befürworteten Sinne zu stimmen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Meine Herren, es ist der Schluß der Berathung über § 1 beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ferner ist der Antrag eingereicht worden:

> Ich beantrage namentliche Abstimmung über § 1 des Regierungsentwurfs Nr. 159,

von dem Herrn Abgeordneten Richter (Hagen). Der Antrag ist noch nicht von 50 Mitgliedern unterstützt. Der § 57 unserer Geschäftsordnung sagt:

> Auf namentliche Abstimmung kann beim Schluß der Berathung vor der Aufforderung zur Abstimmung angetragen werden. Der Antrag muß von wenigstens 50 Mitgliedern unterstützt sein.

Ich erledige zunächst jetzt den Antrag auf namentliche Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Jetzt bringe ich den Schlußantrag zur Erledigung. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich ersuche diejenigen Herren, stehen zu bleiben respektive aufzustehen, welche den Schlußantrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Meine Herren, das Amendement von Schmid zu § 1 ist zurückgezogen; es liegt daher nur vor das Amendement des Herrn Abgeordneten Freiherrn Schenk von Stauffenberg zu § 1, sodann die Vorlage der verbündeten Regierungen.

Ich schlage Ihnen vor, abzustimmen zunächst über das Amendement des Herrn Abgeordneten Freiherrn Schenk von Stauffenberg zu § 1 und zwar in seinen verschiedenen Unterabtheilungen a, b, c, d in Einer Abstimmung, weil ich das Amendement für Eins halte, und sodann über den § 1 der verbündeten Regierungen, wie er sich nach der Vorabstimmung über das Amendement des Herrn Abgeordneten Freiherrn Schenk von Stauffenberg gestalten wird. Diese letztere Abstimmung ist eine namentliche.

Gegen die Fragestellung wird nichts erinnert; es wird also so, wie ich vorgeschlagen habe, abgestimmt.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement des Herrn Abgeordneten Freiherrn Schenk von Stauffenberg zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist-Schmenzin**:

> Der Reichstag wolle beschließen:
> in § 1
> a) Zeile 1 hinter dem Wort „über“ zu setzen: „den Tabakbau“;
> b) Zeile 2 hinter „sollen“ zu setzen: „unter Zuziehung von Sachverständigen“;
> c) in Zeile 3 das Wort „statistische“ zu streichen;
> d) am Ende hinzuzufügen: „deren Resultat dem Reichstag mitzutheilen ist“.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren aufzustehen, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einstimmig in der Ueberzeugung, daß die Mehrheit steht; das Amendement ist angenommen.

Meine Herren, wir kommen jetzt zur Abstimmung über den § 1 der Regierungsvorlage, wie er jetzt lautet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Paragraphen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist-Schmenzin:**

§ 1.

Ueber den Tabakbau, die Tabakfabrikation und den Handel mit Tabak und Tabakfabrikaten im Reich sollen unter Zuziehung von Sachverständigen nach Maßgabe der vom Bundesrath festzustellenden und bekannt zu machenden Bestimmungen Erhebungen veranstaltet werden, deren Resultat dem Reichstag mitzutheilen ist.

Präsident: Diejenigen Herren, welche den eben verlesenen § 1 annehmen wollen, antworten beim Namensaufruf mit Ja; diejenigen, welche ihn nicht annehmen wollen, antworten beim Namensaufruf mit Nein. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben E.

Ich ersuche die Herren Schriftführer, den Namensaufruf vorzunehmen, und ersuche die Mitglieder, beim Aufruf ihres Namens laut und deutlich zu antworten; ich ersuche ferner das Haus, während des Namensaufrufs die möglichste Ruhe zu beobachten, damit beim Namensaufruf die Antwort genau kontrolirt werden kann.

Ich ersuche die Herren Schriftführer, nunmehr den Namensaufruf zu beginnen.

(Der Namensaufruf und demnächst die Rekapitulation des Alphabets erfolgt.)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Ackermann.	Allnoch.
Albrecht (Osterode).	Arbinger.
	Freiherr von Aretin (Ingolstadt).
	Freiherr von Aretin (Illertissen).
	Auer.
Dr. Bähr (Kassel).	Dr. Baumgarten.
Baer (Offenburg).	Bernards.
von Bärensprung.	Bernhardi.
Dr. Bamberger.	Graf von Bernstorff.
von Batocki.	von Biegeleben.
Bauer.	Dr. Graf von Bissingen-Nippenburg.
von Behr-Schmoldow.	Blos.
von Benda.	Dr. Bock.
von Bennigsen.	Freiherr von Bodmann.
Berger.	Borowski.
Bergmann.	Freiherr von und zu Brenken.
von Bernuth.	Brückl.
Dr. Beseler.	Dr. Brüel.
von Bethmann-Hollweg.	Bürgers.
Graf Bethusy-Huc.	Bürten.
Dr. Blum.	
von Bockum-Dolffs.	
Bode.	
Bolza.	
von Bonin.	
von Brand.	
Dr. Brockhaus.	
Dr. Brüning.	
von Bühler (Oehringen).	
Dr. Buhl.	
Dr. von Bunsen (Waldeck).	
Carl Fürst zu Carolath.	Graf von Chamaré.
von Colmar.	
Dr. von Cuny.	
Dernburg.	Demmler.
Diefenbach.	Dickert.
Dietze.	Dieden.
Graf zu Dohna-Finckenstein.	
Dr. Dohrn.	
ten Doornkaat-Koolman.	
Freiherr von Dücker.	
Freiherr von Ende.	Edler.
Dr. Ernst.	
Graf zu Eulenburg.	
Fernow.	von Forcade de Biaix.
Dr. von Forckenbeck.	Francke.
Forkel.	Dr. Frank.
Graf von Frankenberg.	Frankenburger.
Dr. Friedenthal.	Freiherr zu Franckenstein.
Frühauf.	Franssen.
	Dr. Franz.
	Fritzsche.
	Freiherr von Fürth.
Dr. Gensel.	Graf von Galen.
Dr. Gerhard.	Grütering.
von Gerlach.	
Gerwig.	
Dr. Gneist.	
Grad.	
Dr. von Grävenitz.	
Dr. Groß.	
Grumbrecht.	
Guenther.	
Hall.	Haanen.
Dr. Hammacher.	Freiherr von Hafenbrädl.
Dr. Harnier.	Hamm.
Fürst von Hatzfeld-Trachenberg.	Hasenclever.
Hebting.	Hauck.
Heilig.	Hausburg.
Heinrich.	Hausmann.
von Helldorff.	Hermes.
Heyl.	Dr. Freiherr von Hertling.
von Hölder.	Herz.
Graf von Holstein.	Hilf.
Holtzmann.	Dr. Hirsch.
von Huber.	Hoffmann.
	Graf von Hompesch.
	Horn.
	Freiherr von Horneck-Weinheim.
Jacobs.	Dr. Jörg.
Jordan.	
Katz.	Kapell.
Kette.	von Kehler.
Kiefer.	von Kesseler.
Kiepert.	Klotz.
Graf von Kleist-Schmenzin.	Dr. von Komierowski.
von Knapp.	Kreutz.
Kolbe.	von Kurnatowski.
Laporte.	Freiherr von Landsberg-Steinfurt.
Dr. Lasker.	Lang.
Lehr.	Lender.
Dr. Löwe.	Leonhard.
von Lüderitz.	Dr. Lieber.
Graf von Luxburg.	Liebknecht.
Freiherr von Maltzahn-Gültz.	Dr. Maier (Hohenzollern).
Freiherr von Manteuffel.	Dr. Mayer (Donauwörth).
Dr. Marquardsen.	Dr. Mendel.
Meusel.	Menken.
Moeller.	Morstadt.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Möring.	Motteler.
Molinari.	von Müller (Osnabrück).
Graf von Moltke.	Müller (Pleß).
Mosle.	Müllner.
Nessel.	Graf von Nayhauß-Cormons.
	Dr. Nieper.
Pabst.	Pannek.
Penzig.	Payer.
Pfähler.	Dr. Perger.
Pflüger.	Pfafferott.
Fürst von Pleß.	Freiherr von Pfetten.
Pogge (Schwerin).	Dr. Pohlmann.
Prell.	
von Puttkamer (Fraustadt).	
von Puttkamer (Lübben).	
von Puttkamer (Sorau).	
Quoos.	
Dr. Rack.	Dr. Reichensperger (Krefeld).
Herzog von Ratibor.	Reichensperger (Olpe).
von Ravenstein.	Retter.
von Reden.	Richter (Hagen).
Reich.	Rittinghausen.
Reinecke.	Rohland.
Rickert (Danzig).	Dr. Rudolphi.
Römer.	
Dr. Rückert (Meiningen).	
Dr. von Schauß.	von Saucken-Julienfelde.
Schlomka.	Schenk.
von Schmid (Württemberg).	Graf von Schönborn-Wiesentheid.
Schmidt (Stettin).	Freiherr von Schorlemer-Alst.
von Schöning.	Schröder (Lippstadt).
Scipio.	Dr. Schulze-Delitzsch.
Dr. Slevogt.	Schwarz.
Sombart.	Senestrey.
Dr. Sommer.	Graf von Skorzewski.
Staelin.	Freiherr von Soden.
Staudy.	Dr. Stöckl.
Freiherr Schenk von Stauffenberg.	Stötzel.
Dr. Stephani.	Graf zu Stolberg-Stolberg (Neustadt).
Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode.	Graf zu Stolberg-Stolberg (Neuwied).
Struckmann.	Strecker.
Struve.	
Stumm.	
Dr. Techow.	Freiherr von Thimus.
Freiherr von Tettau.	Träger.
Thilo.	Triller.
Uhden.	
von Unruh (Magdeburg).	
Freiherr von Unruhe-Bomst.	
von Vahl.	
Valentin.	
Dr. Völk.	
Dr. Wagner.	Graf von Waldburg-Zeil.
von Wedell-Malchow.	Walter.
Wehmeyer.	Freiherr von Wendt.
Dr. Weigel.	Dr. Westermayer.
Wichmann.	Dr. Wiggers (Güstrow).
von Winter.	Wiggers (Parchim).
Wirth.	Windthorst.
Witte.	Wulfshein.
von Woedtke.	
Dr. Wolffson.	
Dr. Zinn.	Freiherr von Zu-Rhein.

Der Abstimmung enthält sich: Krüger (Hadersleben).

Krank sind: Dr. von Beughem. Dr. Braun. von der Brelie. Dr. von Bunsen (Hirschberg). Hillmann. Fürst von Hohenlohe-Langenburg. Dr. Kraaz. Lentz. Michaelis. Dr. Oetker. Precht. Richter (Meißen). von Waldow-Reitzenstein. von Wallhoffen.

Beurlaubt sind: von Busse. Dr. Erhard. Eysoldt. Feustel. Flügge. Graf von Fugger-Kirchberg. Gleim. von Gordon. Dr. Hänel. von Heim. Holthof. Dr. Hopf. Dr. Kapp. Dr. Karsten. von Kleist-Retzow. Krieger (Weimar). Kuntzen. Dr. Merkle. von Miller (Weilheim). Dr. Pfeiffer. Pogge (Strelitz). Graf von Praschma. von Saucken-Tarputschen). von Schalscha. Dr. Schröder (Friedberg). Dr. von Schwarze. von Seydewitz. Spielberg. Dr. Thilenius.

Entschuldigt sind: Albrecht (Danzig). Bebel. Bieler (Frankenhain). Götting. von Grand-Ry. Freiherr von Heereman. Dr. Hinschius. Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. Dr. Klügmann. Kochann. von Levetzow. Dr. Lucius. Dr. Müller (Sangerhausen). Schmidt (Zweibrücken). Otto Graf zu Stolberg-Wernigerode. Dr. Wehrenpfennig. Wölfel.

Ohne Entschuldigung fehlen: Dr. Abel. von Adelebsen. Graf von Arnim-Boytzenburg. Graf Ballestrem. Bezanson. Bracke. Büchner. Clauswitz. von Czarlinski. Fürst von Czartoryski. Datzl. Dollfus. Dr. Falk. Germain. Dr. Grothe. Guerber. Freiherr von Habermann. Heckmann-Stintzy. Herrlein. von Jagow. Jaunez. von Kalkstein. von Kardorff. Koch. Dr. Kraetzer. Graf von Kwilecki. Dr. Freiherr von Landsberg-Velen. von Lenthe. Dr. Lindner. Dr. Lingens. von Ludwig. Magdzinski. Dr. Majunke. Marcard. Martin. Dr. Meyer (Schleswig). Most. North. Dr. Oechsner. Freiherr von Ow. Dr. Peterssen. Graf von Preysing. Freiherr Nordeck zur Rabenau. Fürst Radziwill (Adelnau). Prinz Radziwill (Beuthen). Dr. Ratzinger. von Rogalinski. Rußwurm. Schneegans. Dr. von Schulte. Graf von Sierakowski. Dr. Simonis. Dr. von Treitschke. von Turno. Freiherr von Varnbüler. Dr. Wachs. Wadsack. Wehr. Winterer. Dr. Zimmermann. Dr. von Zoltowski (Buk). Graf von Zoltowski (Wreschen).

Präsident: Die Abstimmung ist geschlossen.

(Das Resultat wird ermittelt.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes. Bei der Abstimmung waren 270 Mitglieder anwesend; von diesen haben mit Ja gestimmt 152 Mitglieder, mit Nein 117 Mitglieder, und 1 Mitglied hat sich der Abstimmung enthalten. Es ist daher der § 1 angenommen worden.

Ich eröffne jetzt die Diskussion über den § 2 des Amendements von Schmid, weil derselbe einen besonderen Gedanken, der nicht in Zusammenhang steht mit dem § 2 der Vorlage der verbündeten Regierungen, enthält.

Der Herr Abgeordnete von Schmid hat das Wort.

Abgeordneter **von Schmid** (Württemberg): Meine Herren, ich habe die Bemerkung des Herrn Bundesbevollmächtigten Hobrecht, preußischen Finanzministers, es könne und werde auch durch die in dem nunmehr angenommenen § 1 ertheilte gesetzliche Vollmacht ein schätzbares Material der Enquete gewährt werden, nicht dahin verstanden, daß diese Erklärung so viel heiße, es werde hierdurch ein alle Garantien der Zuverlässigkeit und Vollständigkeit bietendes

Material herbeigeführt, und eben deshalb bin ich der Meinung, daß von Seiten des Tisches des Bundesraths aus die Vorlage selbst nicht aufgegeben ist.

Nun haben wir uns gestattet, zur Vorlage ein Amendement in dem § 2 einzuschalten, weil wir dieselbe für nothwendig gehalten haben. Meine Herren, es liegt in der Natur der Sache und ist von allen Seiten anerkannt, daß man mit einer ganz allgemeinen Enquete das Ziel, den Zweck nicht erreicht, den man erreichen muß. Es ist deshalb auch von dem Vertreter der nationalliberalen Partei, Herrn Dr. Harnier, hier von der Tribüne aus zugegeben worden, es müsse die Untersuchung ausgedehnt werden auf örtliche Erhebungen. Wenn das aber wahr ist, und es wird auch von den Interessenten selbst, wie ich schon in meiner Generalrede konstatirt habe, als Nothwendigkeit anerkannt, so müssen Sie die Organe schaffen für die Einleitung und Durchführung dieser Erhebungen. Das scheint mir eine nothwendige Konsequenz des Standpunkts zu sein, der eigentlich auch von der nationalliberalen Fraktion durch den Mund des Herrn Kollegen Dr. Harnier proklamirt worden ist. Ueber die Vollzugsorgane hat die Regierungsvorlage selbst eigentlich kein bestimmtes Bild gegeben. Es ist nun aber nothwendig, daß man sich darüber nicht nur ein bestimmtes Bild macht, sondern auch durch die Bildung der Organe die Garantie dafür bietet, daß das Ziel, der Zweck desselben wirklich erreicht wird, meine Herren, und zu diesem Behuf, glaube ich, muß der im Prinzip in § 1 ausgesprochene Grundsatz, wonach sachverständige Fachmänner herbeizuziehen seien, beziehungsweise jedenfalls sachkundige Männer, auf diese Organe der örtlichen Enquete seine Anwendung finden. Das ist die Konsequenz des ganzen Standpunkts. Was aber die Zusammensetzung dieser Organe anbelangt, so bin ich der Meinung, daß dieselben ein möglichst beweglicher Apparat sein sollen, jedenfalls nicht zu schwerfällig; weil sonst das Geschäft zu sehr sich in die Länge zieht, da ziemliche Schwierigkeiten überhaupt bestehen; sie muß eben in ihrer Zusammensetzung diejenige Beweglichkeit haben, welche mit Erreichung des Ziels und Zwecks noch vereinbar ist, deshalb schlage ich vor eine Kommission von 3 Personen, einem Beamten, der Vorstand der Kommission ist und als solcher die Geschäfte führt, und 2 Sachverständigen, von welchen der eine das höhere allgemeine Element, der andere das mehr lokale Element im Sinn unseres Antrags zu repräsentiren hätte. Meine Herren, ich empfehle Ihnen, indem ich mich einer weiteren Begründung enthalte, die Annahme des Antrags.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Scipio hat das Wort.

Abgeordneter **Scipio**: Meine Herren, ich könnte mich im allgemeinen auch mit den Ausführungen des Herrn Abgeordneten von Schmid einverstanden erklären und für den von ihm beantragten § 2 stimmen, wenn ich nicht befürchtete, daß dadurch die Enquete und der Zweck, den wir nach der jetzigen Fassung des § 1 mit derselben verfolgen, zu eng gefaßt würde; wir würden der Regierung unter Umständen eine Beschränkung auferlegen, die, wie ich glaube, den Zweck der Enquete etwas zu sehr einseitig bestimmen könnte. Herr von Schmid hat in seiner Ausführung zu § 1 den Schwerpunkt auf die statistischen Momente der Erhebung gelegt; ich meinestheils bin der Ansicht, daß man gerade auf die Erhebungen, welche Bezug haben auf die künftige Veranlagung der Steuer, den Hauptnachdruck legen muß. Es würde zum Beispiel — und ich will nur exemplifiziren, um eben zu zeigen, daß nach meiner Auffassung § 2 nach dem Antrag des Herrn von Schmid zu eng gefaßt ist, und zwar an der Hand und auf Grund der Erfahrungen, die wir gemacht haben bei dem in dieser Session vorgelegten Tabaksteuergesetz — es würde zum Beispiel in erster Linie die Frage zu stellen sein, ob derjenige, welcher für die Steuer haftet, sie auch zahlen kann, zweitens, ob derjenige, welcher die Steuer zahlt, in der Lage ist, sie auf den Raucher überzuwälzen, — denn schließlich soll doch nicht die wirthschaftliche Thätigkeit getroffen, sondern der Raucher soll schließlich die Steuer bezahlen; drittens das Verhältniß zwischen Zoll und Steuer, meine Herren, das ist eins der wichtigsten Momente, das Moment, an dem der gesammte Import, der gesammte Tabakbau in erster Linie betheiligt ist. Es ist für mich ein Hauptgrund, ich wünsche, daß die Enquete auch auf den Tabakbau ausgedehnt wird. Endlich: inwieweit ist es bei den verschiedenen Steuerformen möglich, die Kontrolen mit genügender Zuverlässigkeit und ohne weitergehende Schädigung der berechtigten wirthschaftlichen Interessen auszuüben? Diese Dinge sind auch nothwendig zu erforschen, nicht nur bei der Fabrikation, beim Tabakhandel, sondern vor allen Dingen auch beim Tabakbau.

Meine Herren, bei Durchsicht der Tabaksteuervorlage werden Ihnen diese Fragen in erster Linie entgegenspringen. Nicht nur das hohe Haus, sondern auch die verbündeten Regierungen dürften das Bedürfniß fühlen, in erster Linie über diese Fragen sich zu orientiren. Wenn wir alles auf die örtlichen Erhebungen beschränken, können über diese allgemeinen Fragen die Erhebungen nicht in genügender Schärfe, Unparteilichkeit und im genügenden Umfang gemacht werden. Deshalb glaube ich, dürfen wir die verbündeten Regierungen hier nicht zu eng beschränken in ihrem Vorgehen. Dagegen ist selbstverständlich, meine Herren, daß geheim gehalten werden muß, was den Sachverständigen oder dem Herrn Kommissar von den Interessenten mitgetheilt wird und dessen Bekanntwerden den letzteren nachtheilig werden könnte. Das halte ich eben für eine selbstverständliche Forderung und bin überzeugt, daß die verbündeten Regierungen diesem Verlangen gern Rechnung tragen werden; ich bitte aber darüber noch speziell um eine Erklärung von Seiten des Herrn Vertreters der Regierungen.

Ich glaube also bezüglich des beantragten § 2 im ganzen mit den Intentionen des Herrn Vorredners einverstanden zu sein und werde doch gegen seinen Antrag stimmen müssen, wobei ich mich im Einklang mit meiner ganzen Partei zu befinden glaube; aber zugleich halte ich für nothwendig, daß uns eine beruhigende Erklärung von Seiten der Regierung in dem eben angedeuteten Sinn gegeben wird, und eine entsprechende Verpflichtung in die betreffenden Reglements, deren Erlaß dem Bundesrath zusteht, aufgenommen wird.

Ich möchte mir nur noch zum Schluß erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß es jedenfalls außerordentlich erwünscht sein muß, wenn die Bestimmungen, deren Erlaß nach § 1 dem Bundesrath zusteht, vor ihrer definitiven Feststellung einer sachverständigen Prüfung unterworfen werden, so daß etwaige Ausstellungen und Bemerkungen, welche von Seiten der Sachverständigen über die Fassung der einen oder der anderen Bestimmung gemacht werden könnten, dem Bundesrath zur Erwägung gestellt werden.

Ich bitte, meine Herren, den beantragten § 2 abzulehnen.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts Staatsminister **Hofmann**: Meine Herren, die verbündeten Regierungen sind der Meinung daß, wenn das Material, dessen sie bedürfen, in vollständig ausreichender und zuverlässiger Weise beschafft werden soll, es nur geschehen kann auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung der Interessenten, wahrheitsgemäße Angaben über die Punkte zu machen, über welche sie befragt werden sollen. Die Regierungen haben deshalb geglaubt die Bestimmungen vorschlagen zu sollen, welche im § 2 und den folgenden des Gesetzes enthalten sind. Ich glaube im Namen der verbündeten Regierungen erklären zu dürfen, daß auch die Anträge, die

von den Herren Abgeordneten von Schmid und Dr. Lucius gestellt sind, im wesentlichen dem entsprechen dürften, was die verbündeten Regierungen beabsichtigen; es würde auch damit der Zweck des Gesetzes zu erreichen sein. Ich glaube, daß ich keinen Widerspruch von Seiten der anderen Vertreter der verbündeten Regierungen erfahren werde, wenn ich diese Erklärung hier abgebe.

Was nun den vom Herrn Vorredner erwähnten Punkt betrifft, die Geheimhaltung nämlich derjenigen Verhältnisse der einzelnen Interessenten, die durch die Enquete zur Kenntniß der Regierung kommen, so versteht es sich ganz von selbst, daß solche individuelle Verhältnisse, die irgendwie zum Nachtheil der Interessenten gereichen könnten, wenn man sie veröffentlichte, der Oeffentlichkeit entzogen bleiben. Das Material, welches auch dem nächsten Reichstag vorgelegt werden soll, wird sich in der Art der statistischen Nachweisungen summarisch gestalten lassen, ohne daß man die individuellen Verhältnisse einzelner Geschäfte dabei veröffentlicht. Es können also die Interessenten darüber beruhigt sein, und ich lege Werth darauf, diese beruhigende Erklärung hier abzugeben, daß von ihren Angaben kein Gebrauch gemacht werden wird, der ihnen irgendwie zum Schaden gereichen könnte.

Der Herr Vorredner hat zuletzt noch darauf aufmerksam gemacht, daß es zweckmäßig sein könnte, auch bei den Bestimmungen, die der Bundesrath zunächst zu erlassen hat, vorher Sachverständige zu vernehmen. Ich glaube, der Bundesrath wird diesen Wink des Herrn Vorredners mit Dank annehmen und sorgfältig in Erwägung ziehen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr Schenk von Stauffenberg hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Meine Herren, wir werden gegen den § 2 der Anträge des Herrn Abgeordneten von Schmid stimmen, obwohl ich im großen und ganzen mit den Gedanken, die derselbe darin niedergelegt hat, einverstanden bin. Ich bin ebenso wie er der Meinung, daß es absolut nothwendig ist, die Enquete in gewissermaßen zwei Abstufungen vorzunehmen, daß die allgemein volkswirthschaftlichen Erhebungen von einer ganz anderen Kommission werden festgestellt werden müssen, als die örtlichen Erhebungen. Nun ist es aber meiner Meinung nach nicht nothwendig, daß wir hier eine ganz bestimmte Form vorschreiben, daß wir sagen, es sollen Kommissionen gebildet werden, welche je aus einem Beamten als Vorstand und zwei sachkundigen Mitgliedern bestehen. Es wird ja möglich, vielleicht wahrscheinlich sein, daß in der großen Mehrzahl der Fälle sich diese Form empfehlen wird; ich mache aber darauf aufmerksam, daß es sehr leicht kommen kann, daß ein großer Theil dieser Erhebungen und zwar in specie die Erhebungen, welche die Fabrikation betreffen, durch die Handelskammern am allerbesten werden angestellt werden können. Ich möchte in dieser Beziehung der Regierung nicht vorgreifen, und deshalb glaube ich, daß, wenn ich auch mit dem Grundgedanken des Antrags des Herrn von Schmid einverstanden bin, doch diese Beschränkung hier nicht nothwendig ist.

Was den zweiten Theil desselben betrifft, so hat der Herr Präsident des Reichskanzleramts in dieser Beziehung die Sache vollständig richtig gestellt. Es handelt sich bei der Befürchtung, daß das durch die Enquete gewonnene Material zu Ungunsten eines Geschäftsinhabers verwendet werden kann, eigentlich weniger darum, daß der Kommissär Amtsverschwiegenheit beobachte; das, meine Herren, würde ich im Grunde auch ohne dessen eidliche Verpflichtung als etwas selbstverständliches betrachten; wenn die Kommissäre schwatzhaft sind, so hilft erfahrungsgemäß auch die Beeidigung nicht viel. Allein die Hauptsache ist, daß bei der Publizirung, bei der Zusammenstellung der Enqueteergebnisse die Ziffern, welche gewissermaßen die Geschäftslage des einzelnen individuellen Fabrikanten oder Händlers darstellen, in dieser Form nicht publizirt werden sollen, und es ist aus den Erklärungen, welche der Herr Präsident des Reichskanzleramts soeben abgegeben hat, völlig deutlich geworden, daß in dieser Beziehung die Intention der Regierung auch dahin geht.

Ich glaube deshalb, daß im Absatz 2 der Antrag des Herrn von Schmid zu eng gefaßt ist, und daß er nach diesen Erklärungen, die eben abgegeben worden, überhaupt nicht mehr nothwendig ist.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt worden von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, — da die Unterstützung ausreicht, — welche den Schlußantrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Wir stimmen ab über § 2 des Abänderungsantrags des Herrn Abgeordneten von Schmid. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist-Schmenzin**:

§ 2.

Mit den örtlichen Erhebungen sind Bezirkskommissionen zu beauftragen, welche je aus einem Beamten als Vorstand und zwei sachkundigen Mitgliedern bestehen. Die Kommissionsmitglieder sind eidlich zu verpflichten, über die bei der Erhebung zu ihrer Kenntniß gelangenden Angelegenheiten der Gewerbtreibenden Amtsverschwiegenheit zu beobachten.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Paragraphen annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; derselbe ist abgelehnt.

Der Herr Abgeordnete von Schmid hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **von Schmid** (Württemberg): Nachdem dieser Antrag abgelehnt worden ist, so betrachte ich die folgenden Anträge, welche mit diesem in einem engen und engsten Zusammenhang stehen, als durch diese Abstimmung auch eigentlich erledigt.

Präsident: Ich nehme also an, daß nach der Erklärung des Herrn Abgeordneten von Schmid die Abänderungsanträge § 3, § 4, § 5, § 6, § 7 zurückgezogen sind, daß aber die Abänderungsanträge 2 und 3 *nicht* zurückgezogen sind.

Der Herr Abgeordnete von Schmid hat das Wort.

Abgeordneter **von Schmid** (Württemberg): Die Anträge Ziffer 2 und 3, soweit ich beantrage, statt „statistische Erhebungen" „Untersuchungen" zu setzen, sind insofern zurückgezogen, als ich ja mit dem Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Stauffenberg, statt „Untersuchung" „Erhebung" zu sagen, einverstanden bin.

Präsident: Dann sind *auch die* zurückgezogen.

Meine Herren, ich eröffne dann die Diskussion über § 2 der Vorlage der verbündeten Regierungen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr Schenk von Stauffenberg.

Abgeordneter Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ja, meine Herren, ich glaube, ich kann im großen und ganzen ziemlich kurz sein. Ich habe bereits bei der ersten Lesung die Gründe entwickelt, welche es uns ganz unthunlich er-

scheinen ließen, die §§ 2 und 3 und die anderen, welche mit ihnen in innerer Beziehung stehen, anzunehmen. Ich will diese Gründe heute nicht wiederholen; ich will nicht wiederholen, daß nach der ganzen Vorgeschichte des Gesetzes, die ja in diesem Hause mit der wünschenswerthesten Deutlichkeit dargelegt ist, diese §§ 2 und 3 sich lediglich als eine Vorbereitung des Monopols darstellten; ich will nicht darauf hinweisen, daß die ganze Art und Weise, wie dieser Zwang in Szene gesetzt werden sollte, wie in dem § 4 ein außerordentlich weitgehendes Hineinspüren in die Geschäftsverhältnisse der einzelnen Fabrikanten und Händler darstellte, welches wir nach jeder Richtung für unangemessen und auch zu dem Zweck, der erreicht werden soll, für vollständig unnöthig halten.

Dann, meine Herren, möchte ich nun noch bei der Gelegenheit auf einen einzigen Punkt zurückkommen, welcher vielleicht noch nicht ganz deutlich hervorgehoben ist. Es ist mir vollständig unerfindlich, welchen Zweck die Regierung damit verbinden kann, z. B. Menge, Art und Preis der vorhandenen Tabake und Tabakfabrikate vollständig statistisch genau, ich will sagen, jetzt einmal auf 1000 Zentner, in Deutschland kennen zu lernen. Meine Herren, wir wissen im großen und ganzen, wie viel Tabak im Inland gebaut wird, wir wissen, wie viel Tabak aus dem Ausland hereinkommt, wir wissen, wie viel Tabakfabrikat wieder in das Ausland zurückgeht, und daraus können wir mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit berechnen, wie viel Tabakfabrikate im Inland vorhanden sind. Wir wissen nicht ganz bestimmt, meine Herren, wie sich diese Tabakfabrikate auf die einzelnen Qualitäten vertheilen, und es mag immerhin interessant sein, und ich glaube, es ist auch für gewisse steuerpolitische Erwägungen nothwendig, im großen und ganzen zu erfahren, wie sich der Prozentsatz des Zigarren-, des Schnupftabak- und des Rauchtabakkonsums in Deutschland stellt

(Zuruf: Kautabak!)

— nun, der Kautabak wird im großen und ganzen nicht sehr stark in die Ziffer fallen —; allein dies *statistisch genau* zu wissen, meine Herren, das hat aber auch nicht das allergeringste Interesse. Denn was sagen Ihnen diese Ziffern? Diese Ziffern sagen Ihnen lediglich, vorausgesetzt, daß Sie sie vollständig erheben können, wie die Sache an einem bestimmten Tag steht. Wie die Sache aber bis dahin, wo der Gesetzentwurf über die Tabakbesteuerung ins Leben tritt, sein wird, darüber erfahren Sie gar nichts. Sie können recht eigentlich nur mit entfernter Wahrscheinlichkeit berechnen, wie die Sache sich verhält.

Wir haben in diesem Fall einen sehr lehrreichen Vorgang in Frankreich. In Frankreich hat man vor nicht sehr langer Zeit ein neues Monopol eingeführt, nämlich das Monopol der Fabrikation der Zündhölzer, und nun, meine Herren, hat sich bei der Einführung des Monopols ergeben, in welch verhängnißvoller Weise man sich hierbei täuschen kann. Die Untersuchung, welche vorher vorgenommen ist, hat im großen und ganzen eine Entschädigungssumme von 30 Millionen Franks als wahrscheinlich erscheinen lassen. Die wirklich gezahlte Entschädigung hat aber diesen Voranschlag um das doppelte übertroffen. Der Voranschlag, der bezüglich des Konsums gemacht worden ist, und zwar nach den genauen statistischen Erhebungen des bisherigen Konsums, ist so unzuverlässig gewesen, daß nach dem neusten Bericht der letzten Versammlung der Compagnie des allumettes, das heißt derjenigen Gesellschaft, welcher die französische Regierung die Ausbeutung des Monopols pachtweise überlassen hat, konstatirt worden ist, daß gegenwärtig, obwohl ein ziemliches Steigen des Konsums wahrgenommen wird und zwar ein ziemlich regelmäßiges Steigen, der Voranschlag um 16 Milliarden noch nicht erreicht ist,

(Zuruf: Millionen!)

— um 16 *Milliarden*, es handelt sich nämlich um Zündhölzer, —

(große Heiterkeit)

so daß er um 40 Prozent unter dem Voranschlag zurückgeblieben ist.

Das scheint mir denn doch ein Beispiel aus der allerneuesten Zeit zu sein, meine Herren, das uns zeigt, daß in allen diesen Dingen die Wahrscheinlichkeit ein außerordentlich großer Faktor in der Rechnung ist, und daß, wenn Sie die allergenauesten statistischen Erhebungen der Kommission haben würden, Sie um kein Haar weiter wären in der Voraussetzung dessen, was nach ein, zwei, drei Jahren sich unter ganz veränderten Verhältnissen vollziehen wird.

Ich habe mir schon erlaubt, bei der ersten Berathung zu sagen, daß ich die Aufgabe dieser Enquete in einer ganz anderen Richtung sehe, daß ich als die Hauptaufgabe betrachte, daß die volkswirthschaftlichen Wirkungen der einzelnen Steuerformen untersucht werden. Wenn ich mir da noch ein paar Bemerkungen erlauben darf, so würde ich — und ich bitte, das im allgemeinen nicht buchstäblich zu nehmen — so würde ich es als Hauptaufgabe der Enquete betrachten, zu untersuchen: in welchen verschiedenen Stadien, sei es des Baues, sei es der Fabrikation, kann eine Steuer angesetzt werden, welche volkswirthschaftlichen Wirkungen wird sie haben? Mit anderen Worten, wenn ich zum Beispiel vom fermentirten Tabak eine Gewichtssteuer in dem und dem Stadium und zu dieser und dieser Zeit erhebe, sie entweder vom Händler oder vom Fabrikanten vorschießen lasse, — welche Wirkung auf den Preis wird eine bestimmte Steuergröße haben? Wenn ich auf das Pfund oder den Zentner Rohtabak eine bestimmte Steuer lege, wie theuer wird das Pfund Rauchtabak, wie theuer wird die Zigarre werden, welche aus dem Tabak fabrizirt ist? Daß man dies auch nicht mit mathematischer Sicherheit berechnen kann, weiß niemand besser als ich; aber daß man es mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit thun kann, welche uns ermöglicht, Schlüsse darauf zu bauen, und zwar hinreichend feste Schlüsse darauf zu bauen, weiß ich schon deshalb, weil mir für eine ganz bestimmte Steuerform schon sehr detaillirte Berechnungen in der Richtung vorliegen, an deren Richtigkeit ich gar keinen Augenblick zu zweifeln Ursache habe. Das, meine Herren, und, wie gesagt, jene Gründe, die ich bereits in der ersten Lesung entwickelt habe, veranlassen uns, gegen die §§ 2 und 3 zu stimmen. Folgerichtig werden, wenn dieselben abgelehnt sind, die §§ 4, 5, 6, 7, 8, 9, welche die Ausführungsbestimmungen der §§ 2 und 3 enthalten, von selbst wegfallen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Schmid (Württemberg) hat das Wort.

Abgeordneter **von Schmid** (Württemberg): Meine Herren, gestatten Sie mir nur wenige Bemerkungen, wozu mich die Rede des Herrn Abgeordneten von Stauffenberg veranlaßt.

Was zunächst die Vorlage der verbündeten Regierungen anlangt, so bin ich der Meinung, daß die Bestimmungen in dem § 2 zu denjenigen gehören, in welchen das Gebiet betreten ist, welches nicht getroffen werden soll, daß nämlich die Gewerbtreibenden über Gebühr belästigt und in ihren Betriebs- und Erwerbsverhältnissen beeinträchtigt werden können, während es sich nur um eine präparatorische Studie handelt. Ueberflüssig ist die Ziffer 1 der Regierungsvorlage, denn es wird ja aus Dokumenten, namentlich durch die öffentlichen Bücher und Urkunden, die in den öffentlichen Registraturen niedergelegt sind, diese Thatsache von selbst erhoben werden können. Im übrigen aber genügte der Augenschein.

Was aber die Ziffer 3 anbelangt, so bin ich gleichfalls der Meinung, daß diese Ziffer wegfallen muß, und zwar

schon aus dem Grunde, weil die betreffenden Vorräthe einen so wechselnden Bestand haben, daß es für die Gesetzgebung unmöglich ist, auf die zufällige Thatsache des Bestandes zur Zeit der Enquete ein entscheidendes Gewicht zu legen. Dann aber glaube ich, daß, wenn sachverständige Elemente für die Enquete verwendet werden, die Erhebungen in dieser Beziehung sich von selbst ergeben würden.

Was aber die Ziffer 4 anlangt, so hat schon Herr von Bennigsen in seiner Rede vom 10. Mai mit vollem Recht darauf hingewiesen: es werde diese Vorschrift so eingerichtet sein, daß es dem einen Gewerbetreibenden nicht möglich sei, sie zu erfüllen, dem anderen aber außerordentlich lästig und für seine Kredit- und Erwerbsverhältnisse schädlich. Meine Herren, so weit zu gehen aber, glaube ich, ist nicht gestattet. Deshalb haben wir uns auch erlaubt, in dem System der Amendements, welche Herr Dr. Lucius und ich vorgelegt haben, hier nach den wesentlichen Gesichtspunkten Milderungen eintreten zu lassen.

Dem verehrten Herrn Abgeordneten Freiherrn von Stauffenberg möchte ich aber in zwei Richtungen entgegentreten. Derselbe hat nämlich die Meinung geäußert, es sei nicht nothwendig, daß das Quantum der Fabrikate eigentlich nach den Kategorien, in welche sie zerfallen, bekannt würde. Meine Herren, das ist durchaus nothwendig auch zur Entscheidung der Frage über die Steuerform selbst, denn, wenn Sie dieses Quantum nicht kennen, so kennen Sie ja eigentlich nicht den Umfang der Industrie in dem Sinn, daß Sie annähernd bestimmen können, was der Tabak, die Tabakbranche, rein einbringt. Sie kennen aber auch namentlich nicht den Punkt, wo der Hebel anzusetzen ist, insofern als es für die Gesetzgebungspolitik von entschiedenem Werth ist, zu wissen, wo liegt die größte und stärkste Tragfähigkeit infolge der größten Ausbreitung und des größten Konsums. Es ist dies ein Punkt von der höchsten Bedeutung. Endlich, meine Herren, können Sie, wenn Sie diese Thatsachen nicht kennen, den Betrag der zu erhebenden Steuern nicht bestimmen. Der verehrte Herr hat mit Recht darauf hingewiesen, die Enquete habe auch hauptsächlich sich darauf zu richten, zu erfahren, was trifft es auf die einzelne Zigarre, auf das einzelne Pfund Tabak, wenn eine bestimmte Steuer z. B. von 100 Millionen erhoben werden will. Diese Frage aber können Sie nur beantworten, wenn Sie das Quantum auch dieser Sorten vollständig kennen. Das ist sehr klar. — Ich glaube diese meine Bemerkungen machen zu müssen, indem ich nicht der Meinung bin, den verehrten Herrn Abgeordneten von Stauffenberg mißverstanden zu haben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Helldorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Helldorff**: Meine Herren, durch die Zurückziehung des Antrags des Herrn Abgeordneten von Schmid sind wir in der üblen Lage, unserer Meinung keinen Ausdruck geben zu können. Wir haben erklärt, daß die Regierungsvorlage in vielen ihrer Bestimmungen zu weit geht, und wollen sie deshalb nicht, und über dasjenige, was wir wollen, können wir nicht abstimmen. Ich bin deshalb in die Nothwendigkeit versetzt, den Antrag von Schmid wieder aufzunehmen.

Präsident: Meine Herren, nach der Geschäftsordnung kann zu jeder Zeit ein zurückgezogener Antrag wieder aufgenommen werden; ich muß daher die Wiederaufnahme des Antrags von Schmid zulassen.

Ich nehme an, daß hier zuvörderst der § 3 des Amendements von Schmid wiederaufgenommen ist und ebenso die §§ 4 und 5, und möchte ich, meine Herren, mit Rücksicht hierauf Ihnen vorschlagen, hier gleich zu diskutiren und in der Diskussion mit einander zu verbinden die §§ 3 und 4 des Antrags von Schmid (Württemberg) — jetzt von Helldorff — mit den §§ 2 und 3 der Vorlage der verbündeten Regierungen, an deren Stelle die §§ 3 und 4 des Amendements treten sollen.

Ich stelle also jetzt zur Diskussion die §§ 3 und 4 des Amendements Nr. 237 und die §§ 2 und 3 der Vorlage der verbündeten Regierungen.

Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Ich danke dem Herrn von Helldorff, daß er dem Hause Gelegenheit gibt, und speziell uns, eine klare Abstimmung herbeizuführen. Die Regierungsvorlage ist eine solche, daß sie auch technisch nicht anzunehmen gewesen wäre, und es würde das ganze Haus dieseVorlage abgelehnt haben, schon aus den Gründen, welche der Herr Abgeordnete von Schmid und auch mein verehrter Freund, der Herr Abgeordnete von Stauffenberg, entwickelt haben. Nun liegt uns aber daran in dieser Abstimmung über das Enquetegesetz klar zum Ausdruck zu bringen, daß eine große Mehrheit des Hauses bei diesem entsprechenden Paragraphen sich vereinigt gegen die in dem Paragraphen ausgedrückte Ansicht, das Monopol vorzubereiten. Herr von Helldorff hat uns nun Gelegenheit gegeben, in dieser Abstimmung die Urtheile, welche im Hause für und gegen sind, nunmehr zur Erkennung zu bringen, indem wir ebenso gegen den Antrag von Schmid, wie gegen den Regierungsvorschlag stimmen werden, weil jeder dieser beiden Anträge nur dann berechtigt ist, wenn man das Monopol vorbereiten lassen will.

(Widerspruch.)

Der Herr Abgeordnete von Helldorff hat bereits erklärt, daß seine Freunde, welche für den Antrag Schmid stimmen, damit zur Zeit sich noch nicht für das Monopol verpflichten, sondern sie wollen damit nur der Regierung Zwangsmittel geben, die Ermittelungen vorzubereiten, welche später über das Monopol entscheiden können. Wir dagegen, die wir bereits erklärt haben, daß wir nach der geschäftlichen Lage Deutschlands auf das Monopol nicht eingehen, können nicht Mittel dieser Art gewähren, aus denen erst hervorgehen soll, was wir jetzt schon als klar und entschieden für uns betrachten. In dieser Erwägung stehen wir von Hause aus zur Vorlage der Regierung, und wir kommen zur Ueberlegung, wie wir uns gegenüber dem ganzen Gesetz verhalten sollten.

Nach meiner persönlichen Meinung wäre die einfachste und zutreffendste Form gewesen, wenn die Regierung lediglich einen Nachtragsetat gefordert hätte für eine Enquete ohne jede Beschränkung. Es war aber unser Wunsch, so weit Formen in Betracht kommen, nicht unnütz einen Streit mit der Regierung zu eröffnen. Wenn die Regierung die Form eines Gesetzes vorzieht und, wie dies in § 1 der Vorlage geschieht, sich eine gesetzliche Ermächtigung dazu geben läßt, was sie auch ohne gesetzliche Bestimmung hätte ausführen können, so scheinen uns nicht die Verhältnisse dazu angethan, einen Streit um bloße Formen anzufangen, so weit wir kein Bedenken gegen die Sache haben. Dies bedeutete unsere Abstimmung bei § 1, und auf der anderen Seite wird jetzt durch die Abstimmung über die Paragraphen, wie sie der Herr Abgeordnete von Schmid an Stelle der §§ 2 bis 9 der Regierungsvorlage vorgeschlagen hat, klar werden, daß wir in entschiedener Weise jetzt durch unsere Beschlüsse bestätigen, was grundsätzlich von unsern Rednern in der ersten Diskussion über dieses Gesetz deutlich ausgeführt worden ist.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts Staatsminister **Hofmann**: Der Herr Abgeordnete Lasker hat die jetzt folgende Abstimmung im voraus dahin interpretirt, daß alle diejenigen

Mitglieder des hohen Hauses, welche gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten von Schmid, der von Herrn von Helldorff wieder aufgenommen ist, stimmen, es deshalb thun, weil sie der Meinung seien, man könne unter keinen Umständen das Monopol einführen. Ich glaube in dieser Hinsicht den Heren Vorredner richtig verstanden zu haben. Ich möchte meinerseits konstatiren, daß die verbündeten Regierungen die Abstimmung des hohen Hauses nicht so verstehen werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Helldorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Helldorff**: Ich muß ganz ausdrücklich gegenüber dem, was der Herr Abgeordnete Lasker gesagt hat, wiederholen, was ich bereits in der vorigen Sitzung gesagt habe, daß wir nämlich, wenn wir für den Antrag von Schmid stimmen, uns keineswegs für das Monopol entscheiden. Wir halten dafür, daß die Thatsachen, die ermittelt werden sollen, nothwendig sind sowohl zur Beurtheilung der Frage, ob eine Steuer, als auch zur Beurtheilung der Frage, ob das Monopol möglich ist. Ich meine, daß die Bedeutung der Sache nicht die ist, welche ihr der Herr Abgeordnete Lasker beilegt, sondern die, welche in der Natur der Sache liegt, wie ich das ausdrücklich schon damals hervorgehoben habe.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Ich habe gerade so das Votum der Herren drüben ausgelegt, indem ich auf die Rede des Herrn Abgeordneten von Helldorff Bezug genommen habe.

(Nein! rechts.)

— Herr von Helldorff hat die Worte vielleicht überhört, ich habe es ausdrücklich gesagt.

Gegen die Auslassungen des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts konstatire ich folgendes. In Regierungshandlungen muß doch eine Kontinuität und ein Zusammenhang stattfinden; die Regierung kann durch ihre Vertreter nicht heute einen entgegengesetzten Standpunkt von dem einnehmen, den sie vor Wochen eingenommen hat. Der damalige Finanzminister von Preußen als Vertreter des Bundesraths und der Herr Reichskanzler hatten erklärt, sie würden uns ein Gesetz vorlegen, mit dem sie uns zwingen würden, über das Monopol ein Votum abzugeben. Das Gesetz ist nun gekommen, es hat in seinen Motiven sowohl, wie im Text der §§ 2 bis 9 eine Gestaltung bekommen, aus der hervorgeht, wozu die in diesen Paragraphen bezeichneten Mittel gefordert und wodurch allein sie gerechtfertigt werden, indem man über das Monopol eine Enquete anstellen will und dieses einzuführen beabsichtigt. Wir erklären nun, wir lehnen diese Paragraphen ab aus dem Grunde, weil wir eine Untersuchung über das Monopol nicht mehr brauchen; im übrigen stellen wir jede Untersuchung frei; wir wollen eben ein klares Votum für die Regierung geben — unter „wir" verstehe ich hier meine politischen Freunde. Dagegen erklärt der Herr Vertreter der Regierung, er nehme nicht an, daß das Votum diese Bedeutung habe; er will durch unseren Beschluß nicht informirt werden, wie wir über diese Angelegenheit denken. Nun, meine Herren, wir haben der Regierung das Material in die Hände gegeben; will sie dennoch den Standpunkt einnehmen, daß dieses Votum sie über die zukünftige Haltung des Reichstags noch nicht aufkläre, so mag sie dies thun auf ihre Verantwortlichkeit. Wenn sie aber in Zukunft dem Reichstag in seiner gegenwärtigen oder ähnlichen Zusammensetzung einen Gesetzentwurf über die Einführung des Monopols vorlegen und wenn sie dann erklären sollte, sie hätte gemeint; auf den Beifall des Reichstags rechnen zu können, sobald sie ein günstiges Resultat über das Monopol aus der Enquete gezogen hätte, so würde ihr Verhalten den heutigen Thatsachen nicht entsprechen. Wir haben unsere Schuldigkeit gethan und haben die von uns verlangte Antwort gegeben, so deutlich man sie, verbunden mit einer gewissen Höflichkeit gegen die Regierung, geben kann.

(Heiterkeit.)

Will die Regierung durchaus nicht sehen und nicht verstehen, was wir beschlossen haben, so bitten wir, daß die Regierung in Zukunft die Verantwortlichkeit auf sich allein nehme und nicht etwa später damit komme, sie habe geglaubt, eine Vollmacht erhalten zu haben, die auch die Einführung des Monopols in sich schließe. Wollten wir ihr die Vollmacht so weit ausdehnen, so müßten wir nothwendigerweise entweder die §§ 2 bis 9 der Regierungsvorlage oder die Paragraphen in der Form annehmen, wie sie der Herr Abgeordnete von Schmid gestellt hat.

Auch die Herren, welche für den Antrag Schmid stimmen, erklären, daß sie damit sich noch nicht für das Monopol verpflichten, aber die Entscheidung sich offen halten, je nach dem Ausfall der Untersuchung. Wir dagegen nehmen einen anderen Standpunkt ein, und dies ist der alleinige Grund, weshalb wir den Antrag Schmid ebenso ablehnen wie die Paragraphen der Regierungsvorlage. Also Klarheit ist, so weit es meine politischen Freunde betrifft, vollständig herbeigeführt; die Regierung soll in Zukunft nicht sagen, man habe sie im Dunkeln gehen lassen.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts Staatsminister **Hofmann**: Wenn der Herr Vorredner in seinem ersten Vortrage nur von den Motiven gesprochen hätte, die ihn und seine politischen Freunde bestimmen, gegen die Paragraphen zu votiren, so würde ich nicht Veranlassung gehabt haben, auch nur eine Silbe dagegen zu erwidern; aber ich halte kein Mitglied dieses hohen Hauses und keine Partei für befugt, im voraus eine Abstimmung des Hauses in ihrem Sinne zu interpretiren. Welche Bedeutung ein Beschluß des Hauses hat, ergibt sich aus der Gesammtheit der Verhandlungen, die ihm vorangegangen, und die Regierung wird selbstverständlich bei künftiger Anwendung des Gesetzes und bei weiteren Vorlagen, die sie macht, auf die gesammten Verhandlungen, die den Beschluß des Hauses herbeiführen, Rücksicht zu nehmen haben.

(Sehr richtig! rechts.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Schmid (Württemberg) hat das Wort.

Abgeordneter **von Schmid** (Württemberg): Meine Herren, nur eine Thatsache will ich konstatiren gegenüber den so wichtigen Erklärungen des Herrn Kollegen Dr. Lasker. Schon in meiner Generalrede zu § 1 habe ich ausdrücklich darauf hingewiesen, daß und warum wir durch das System unserer Amendements der Einführung keiner bestimmten Steuerreform präjudiziren wollen. Es ist mit dem System dieser Amendements in durchaus keinem unlöslichen Zusammenhang die Einführung des Monopols verbunden, sondern das System dieser Amendements läßt die Frage, welches Steuersystem einzuführen sei, geradezu offen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Helldorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Helldorff**: Ich muß es nur einfach nochmals aussprechen, daß ich den Herrn Abgeordneten

Lasker und seine Freunde nicht daran hindern kann, wenn sie ihre Meinung gegen das Monopol in dieser Form auszudrücken belieben; er soll uns nur nicht imputiren, daß wir einen ähnlich unklaren Ausdruck für unsere Meinung durch diese Abstimmung wählen.

(Sehr gut! rechts.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, der Standpunkt, welchen der Herr Präsident des Reichskanzleramts Reichstagsbeschlüssen gegenüber einnehmen zu müssen glaubt, ist an sich unzweifelhaft richtig. Wenn er aber richtig ist, dann ist es auch um so wichtiger, daß möglichst viele Stimmen im Hause ihrerseits erklären, was sie unter den zu fassenden Beschlüssen verstehen. Das haben auch die beiden Wortführer von der rechten Seite des Hauses wohl verstanden und darum, von ihrem Standpunkt aus ganz korrekt, erklärt, was sie und ihre Freunde unter diesem Paragraphen verstehen, nämlich die volle Freiheit, nach der beschlossenen Enquete zu stimmen, wie das Resultat derselben es ihnen an die Hand gibt. Wenn aber diese Herren das für richtig und gut halten, so ist der Vorgang derselben für uns um so dringender eine Anmahnung, auch unsere Ansicht auszusprechen.

Wir haben bei der Begründung unserer Stellung zu dieser Vorlage bereits im allgemeinen erklärt, daß wir in überwiegender Majorität unter keinen Umständen für das Monopol sind; wir finden, daß auch in der Ablehnung der Bestimmungen der hier fraglichen Paragraphen insbesondere eine Verneinung des Monopols liegt; und wenn der Herr Kollege Lasker in der Lage ist, für sich und seine Freunde ebenfalls die Verneinung des Monopols in dieser Ablehnung ausgedrückt zu finden, so kann uns das natürlich nur angenehm sein. Ich glaube, daß auch die Herren vom Fortschritt in derselben Anschauung sich befinden. Demnach würde die Regierung ein gewisses Material für die Interpretation der Reichstagsbeschlüsse vor sich haben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Ich kann mich für mich und meine politischen Freunde der eben vernommenen Erklärung nur anschließen, so daß also dergestalt aus der Opposition gegen den § 2 höchstens noch die Meinung der sogenannten Wilden in diesem Hause für die Regierung unklar bleiben könnte.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, ich möchte mich nur gegen den Vorwurf schützen, als ob ich das Votum der Herren drüben anders ausgelegt hätte; so klar man dies aussprechen kann, habe ich es zweimal gethan, und ich weiß nicht, warum die Herren Abgeordneten von Schmid und von Helldorff nochmals Verwahrung eingelegt haben gegen etwas, was ich gar nicht gesagt habe. Meine Begründung ging eben dahin, daß jene Herren, um sich ihr Votum offen zu halten, so stimmen, wie sie stimmen.

Daß ich nur in meinem Namen und im Namen meiner Freunde habe sprechen wollen, versteht sich von selbst; ich war aber nicht vorbereitet, bei dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts die Meinung vorauszusetzen, daß die Stellung des Zentrums und der Fortschrittspartei zum Monopol für die Regierung günstiger wäre, als ich sie interpretirt habe.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Diskussion ist geschlossen. Meine Herren, wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage Ihnen vor, abzustimmen über die §§ 3 und 4 des Amendements von Schmid, jetzt von Helldorff; werden sie angenommen, so sind meiner Ueberzeugung nach die §§ 2 und 3 der Vorlage der verbündeten Regierungen beseitigt; werden diese Anträge abgelehnt, so schlage ich vor, abzustimmen über die §§ 2 und 3 der Vorlage der verbündeten Regierungen, auch in Einer Abstimmung, weil die ganzen Verpflichtungen der Interessenten in diesen beiden Paragraphen zusammengefaßt sind.

Das Haus ist mit meiner Fragestellung einverstanden.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, die §§ 3 und 4 des Amendements zu verlesen, — wenn uns nicht die Verlesung erlassen werden sollte.

(Ruf: Jawohl!)

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche die §§ 3 und 4 der Abänderungsanträge des Herrn Abgeordneten von Schmid (Württemberg) respektive des Herrn Abgeordneten von Helldorff annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; dieselben sind abgelehnt.

Nunmehr, meine Herren, kommt die Abstimmung über die §§ 2 und 3 der Vorlage der verbündeten Regierungen. Auch hier wird uns wohl die Verlesung erlassen.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die §§ 2 und 3 der Vorlage der verbündeten Regierungen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Das ist jedenfalls die Minderheit; die §§ 2 und 3 der Vorlage der verbündeten Regierungen sind abgelehnt.

Meine Herren, ich glaube jetzt, daß durch diese Abstimmung die §§ 5, 6 und 7 der Anträge in Nr. 237 und ebenso die §§ 4, 5, 6, 7, 8, 9 der Vorlage der verbündeten Regierungen von selbst erledigt sind; sie sind fortgefallen, da die Grundlage, die §§ 2 und 3 der Vorlage, respektive 3 und 4 des von Schmidschen Amendements fortgefallen sind und es sich hier nur noch um Strafbestimmungen und Kontrolmaßregeln handelt. — Das Haus ist mit dieser Annahme einverstanden; ich konstatire den Fortfall.

Ich gehe demnach über zu § 10.

Zu dem § 10 liegt vor das Amendement des Herrn Abgeordneten Freiherrn Schenk von Stauffenberg,

> in § 10 Zeile 3 statt „statistischer" zu setzen „der",

und sodann ein mir soeben schriftlich überreichtes Amendement des Herrn Abgeordneten von Schmid (Württemberg):

> im § 10 nach „Erhebungen über" einzuschalten: „den Tabakbau sowie".

Beide Amendements stehen mit zur Diskussion.

Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts Staatsminister **Hofmann**: Ich möchte nur erklären, daß die verbündeten Regierungen mit diesen Amendements einverstanden sind.

Präsident: Meine Herren, die beiden Amendements sind Konsequenzen der gefaßten Beschlüsse, und da sich niemand weiter zum Wort meldet, schließe ich die Diskussion. Ich kann wohl, wenn das Haus nicht ausdrücklich widerspricht, jetzt den § 10 mit diesen beiden Amendements, die die natürliche Konsequenz der früheren Beschlüsse sind, zusammen gleichzeitig zur Abstimmung bringen. Das ist allerdings eine Ausnahme von der Regel. — Es wird nicht widersprochen; ich bringe also jetzt den § 10 mit dem verlesenen Amendement von Schmid und dem Amendement von Stauffenberg unter Nr. 2 zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 10 mit dem schriftlichen Amendement von Schmid und dem Amendement Nr. 2 von Stauffenberg nunmehr annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß die Mehrheit steht; der § 10 ist in dieser Gestalt angenommen.

Meine Herren, wir kommen jetzt zur Ueberschrift und Einleitung des Gesetzes. Es liegt zur Ueberschrift desselben vor der Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn Schenk von Stauffenberg:

> in der Ueberschrift das Wort „statistische" zu streichen.

Es liegt ferner ein schriftlicher Antrag vor:

> Der Reichstag wolle beschließen:
> in der Ueberschrift des Gesetzentwurfs vor „die Tabakfabrikation" zu setzen „den Tabakbau".

Auch diese beiden Amendements sind nur redaktionelle Folgen der früheren Beschlüsse; ich stelle sie mit zur Diskussion. — Das Wort wird nicht genommen und ein Widerspruch nicht verlautbart; ich kann daher wohl konstatiren, daß Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes mit den beiden Amendements, die ich erwähnt habe, in zweiter Berathung angenommen worden sind. — Ich konstatire das hiermit; sie sind angenommen.

Meine Herren, es liegen noch eine Masse Petitionen zu diesem Gesetz vor. Ich schlage vor, die Petitionen nicht in zweiter, sondern in dritter Berathung zu erledigen. — Das Haus ist auch damit einverstanden.

Es wäre damit dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir gehen jetzt über zu dem dritten Gegenstand der Tagesordnung:

> **zweite Berathung des Nachtragsvertrags zu dem Vertrag vom 15. Oktober 1869 über den Bau und Betrieb der Gotthardeisenbahn nebst Protokoll über die Vollzugsverhandlung** (Nr. 180 der Drucksachen).

Ich eröffne die zweite Berathung, zunächst die Spezialdiskussion über den Art. I der Vorlage, welcher die abgeänderten Artikel 2, 3, 4, 9 und 11 des früheren Vertrags umfaßt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Völk hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Völk**: Der Art. 11, wie er in dem Art. I des Vertrags hier aufgenommen worden ist, enthält die Bestimmung:

> Die schweizerische Eidgenossenschaft wird die allgemeine Verpflichtung übernehmen, die Vorschriften der gegenwärtigen Uebereinkunft bezüglich des Baus der Gotthardbahn ausführen zu lassen.

Es hat nun, meine Herren, überhaupt der Vertrag, wie er abgeschlossen worden ist, in der Schweiz verschiedene Beunruhigungen hervorgerufen, von denen ich zwar glaube, daß dieselben vollständig unrichtig sind, bezüglich deren aber, nachdem sie in der neueren Zeit eine ganz bestimmte Gestalt angenommen haben, ich glaube, daß es gut sei, wenn sie von dieser Stelle aus widerlegt werden. Es ist nämlich vor einiger Zeit in einem süddeutschen Blatt ein Aufsatz enthalten gewesen, wonach man in Deutschland vermittelst des Vertrags über den Bau der Gotthardbahn nach einer wirthschaftlichen oder gar politischen Annexion der Schweiz an das deutsche Reich strebe. Man kann, meine Herren, darüber und muß eigentlich darüber in eine gewisse Heiterkeit ausbrechen. Das lag mir auch sehr nahe. Allein diese an und für sich ziemlich harmlose Aufstellung eines kleineren Blattes hat in der Schweiz einen wahren Sturm von Entrüstung hervorgerufen, und gerade ich bin veranlaßt, hierüber einige Worte zu sprechen, nachdem man mir nachgewiesen hat, ich sei der Verfasser jenes Artikels, wahrscheinlich deswegen, weil das fragliche Blatt, die Kempt'ner Zeitung, in dem Hauptort meines Wahlkreises erscheint. Man hat mir in der Schweiz, meine Herren, in dieser Richtung die abscheulichsten Dinge nachgesagt. Ich habe nun Veranlassung genommen, darüber Berichtigungen zu geben. Allein ich würde Sie mit dieser Sache doch nicht behelligen, wenn nicht ein angesehenes Berliner Blatt sich hätte aus Bern Mittheilungen machen lassen, von denen ich glaube, daß sie eine besondere weitere Widerlegung erfordern. Die hiesige Vossische Zeitung hat sich nämlich aus Bern schreiben lassen,

> daß der Abgeordnete Dr. Völk in unbegreiflicher Taktlosigkeit die geheimsten auf Annexion der Schweiz gerichteten Wünsche der Nationalliberalen enthüllt hätte.

Sie können, meine Herren, sich denken, daß in der Schweiz, wo man die Verhältnisse nicht so genau kennt und bei der Aengstlichkeit der Schweizer Gemüther in dieser Beziehung, dadurch wieder neuerdings die Sache aufgestöbert worden ist, nachdem das hiesige Blatt dadurch, daß es diese offenbar unrichtige Behauptung in seine Spalten aufgenommen hat, derselben den Stempel wenigstens einiger Wahrscheinlichkeit aufgedrückt hat. Das hat hinwiederum in der Schweiz gewirkt in der Weise, daß man dort annahm, in Berlin, in einem angesehenen Blatt, würden solche Behauptungen nicht verbreitet, wenn sie nicht wahr wären. Man müsse doch in Berlin wissen, was die nationalliberale Partei für Tendenz in dieser Beziehung verfolge.

Ich erkläre nun für meine Person, meine Herren, und ich glaube, es wird mir niemand von meinen politischen Freunden widersprechen, ja ich glaube, es wird mir niemand in dem ganzen Hause widersprechen, wenn ich sage, daß daran, die Schweiz aus Anlaß des Gotthardsunternehmens wirthschaftlich oder politisch annektiren zu wollen, bei uns gar niemand denkt, daß das nur Phantasien sind, daß es nur krankhafte Erscheinungen, möchte ich sagen, sein können, welche nur einer übertriebenen Aengstlichkeit ihre Entstehung zu verdanken haben. Ich glaube im Gegentheil, daß das Verhältniß zur Schweiz, wie es jetzt geordnet ist, ein durchaus befriedigendes und vortheilhaftes ist, daß wir am besten mit einander fahren, wenn wir im freundschaftlichen Nebeneinander und nicht Ueber- oder Untereinander fortleben. Die Schweiz möge sich erinnern, daß gerade deshalb hauptsächlich die Subvention aus Deutschland gekommen ist, weil wir in der Schweiz jenes neutrale Gebiet gefunden haben oder zu finden glaubten, welches für eine Ueberschienung der Alpen am allernothwendigsten und vortheilhaftesten sich dargestellt hat. Ich glaube auch, daß aus dem Art. 11 des Vertrags, wie er hier steht, die Schweiz durchaus nicht irgend eine Beunruhigung für sich abzuleiten hat.

Wenn bei der letzten Berathung angeführt worden ist, es sei zweifelhaft, ob man in der Schweiz die, wenn auch nur moralische Verbindlichkeit erfüllen werde, welche sie in Bezug auf den Gotthard übernommen hat, so scheint sich mir auch in letzterer Zeit die Sache zum bessern zu wenden. Ich entnehme nämlich einer Mittheilung aus der Schweiz, daß auf der Konferenz in Olten, welche Anfangs dieses Monats stattgehabt hat, betreffend die Subvention der Gotthardbahn

durch den Bund, mehrere schweizer Regierungen, namentlich die der Kantone Freiburg, St. Gallen, Graubündten, Waadt, Wallis, Genf und Appenzell am Rhein vertreten waren; Appenzell am Rhein erbat sich das Protokoll: die Verhandlungen seien von einem guten eidgenössischen Geiste beseelt; man wolle keinen Sonderbund in Eisenbahnangelegenheiten, nicht westschweizerische, nicht ostschweizerische Alpenbahninteressen sollen die einzuschlagenden Schritte leiten. Wohl aber sei in allen Voten die Ueberzeugung hervorgetreten, daß das Vaterland noch kaum vor einer größeren Gefahr gestanden, als ihm durch die beabsichtigte Subvention des Gotthardbahnunternehmens durch den Bund drohe. Dann heißt es weiter:

> Die Gotthardbahn solle vollendet werden, aber nicht auf Kosten der Unabhängigkeit des Landes.

Sie sehen, meine Herren, selbst bei den Vertretern dieser Regierungen hat schon wiederum ein derartiger Beunruhigungsgedanke angeklungen, ist im Hintergrund erschienen, gleich als ob es sich beim Gotthard um die Unabhängigkeit des Landes handelte.

Es heißt dann weiter:

> Die interessirten Kantone seien im Stande, die Bahn zu bauen, ohne diesen höchsten Kaufschilling, den ein Volk zu bieten vermag; sie müssen nur wollen.

Ich glaube, meine Herren, wohl sagen zu dürfen, daß wir erwarten, daß von Seiten der Schweiz alles das vollständig gethan wird, was dieselbe vertragsmäßig versprochen hat, daß das aber nicht dazu in irgend einer Weise benützt werde, um die Schweiz zu unterjochen. Ist es aber, wie von der anderen Seite bei der ersten Berathung zweier Redner bemerkt worden ist, zweifelhaft, ob in der That das Gotthardunternehmen zur Vollendung komme, so wird es wohl erlaubt sein, auch auf ein anderes Unternehmen, das für Deutschland das höchste Interesse hat, zu weisen.

Wird durch das Gotthardunternehmen die Verbindung mit dem Hafen von Genua hergestellt, so läge es wohl auch im deutschen Interesse, eine andere Verbindung, nämlich die mit Venedig und Triest ins Auge zu fassen und hierbei an jenen alten Weg zu denken, der seinerzeit Jahrhunderte lang vom Niederrhein und von den Hansestädten über Nürnberg, Augsburg, Landshut über den Fernpaß und den Brenner nach Italien geführt hat. Dieser Weg ist seinerzeit auch — es erinnern sich vielleicht noch viele von Ihnen daran — benutzt worden, als es sich um die Probe handelte, wo man auf dem kürzesten Weg die indische Ueberlandspost nach London bringe. Lieutenant Waghorn, der dieses Postfelleisen führte, hat genau den Weg über Brindisi, über den Brenner, über Insbruck, den Fernpaß, Reute, Füßen, Kempten und Ulm genommen und gesiegt; daraus mag Ihnen hervorgehen, daß dieser Weg vor allem ins Auge zu fassen sei. Es haben auch schon Unterhandlungen zwischen Bayern und Oesterreich über eine solche Bahnverbindung stattgefunden und es existirt bereits ein bayerisches Gesetz, welches den Bau dieser Bahn verordnet, natürlich sofern der Anschluß gesichert ist.

Ich will nur zwei Worte noch sagen über die Entfernungsverhältnisse; wenn man den Gotthard und den Fernpaß vergleicht: die Entfernung Venedig-Köln (holländischer und englischer Verkehr) beträgt über den Gotthard 1198, über den Fernpaß 936 Kilometer; also 232 Kilometer weniger. Die Entfernung Venedig-Kassel (Hansestädte) beträgt über den St. Gotthard 1206, über den Fernpaß 986 Kilometer, also 220 Kilometer weniger. Ja, meine Herren, was man kaum annehmen sollte, die Entfernung Venedig-Basel, (schweizerischer, französischer und rheinischer Verkehr) beträgt über den St. Gotthard 660 Kilometer, über den Fernpaß 523, also auch noch um 137 Kilometer weniger.

Ich führe, meine Herren, diese Daten nicht an, um dem Reichstag heute auch nur irgend eine Zumuthung zu machen, daß eine Geldunterstützung in Aussicht gestellt werde. Wenn einmal, wie neuere Nachrichten kundgeben, in Oesterreich die Ueberschienung des Arlberges aufgegeben wird, was jetzt wahrscheinlich ist, da sie an der Unmöglichkeit zu scheitern scheint, wird das Projekt der Fernbahn in Oesterreich wieder aufgenommen werden und es wird zwischen Bayern und Oesterreich die Sache zu machen sein. Die Fernbahn ist auch unendlich leichter auszuführen als der Gotthardsdurchbruch, und in Bezug darauf ist von Sachverständigen bemerkt worden, daß, wenn heute die Fernbahn in Angriff genommen würde, sie noch vor der Herstellung der Gotthardbahn vollendet werden könnte.

Ich möchte nur, meine Herren, die Reichsregierung und das Reichseisenbahnamt auf diese Umstände aufmerksam machen, und ich möchte bitten, auch die Sache der österreichischen Regierung gegenüber nicht aus den Augen zu verlieren. Ist es ein großes deutsches Interesse gewesen, und ist es noch, daß Deutschland mit dem Hafen von Genua durch die Gotthardsbahn verbunden wird, so meine ich, daß es nicht minder ein großes deutsches Interesse ist, daß Deutschland auch auf einem kurzen Schienenwege mit dem adriatischen Meere verbunden wird, und daß wir in dieser Beziehung einen Weg herstellen, der in seiner Verlängerung zum Suez-Kanal führt. Der Vorsprung bezüglich dieses Weges nach dem Orient ist aber folgender: der Weg von Mannheim über den Fernpaß und Triest nach Port Said (Suez-Kanal) würde 3234, jener von Mannheim über den Gotthard und Genua nach Port Said 3457 Kilometer betragen. Es ist also hier für den Fern und Brenner ein Vorsprung von 224 Kilometer gegeben. Entschuldigen Sie nun, daß ich diese beiden Punkte angezeigt habe, der eine, glaube ich, wird in Zukunft sicher noch die Aufmerksamkeit des Reichs in Anspruch nehmen, und bezüglich des anderen möchte ich nicht, daß, wenn wir, so Gott will, recht bald die freundlichen Thäler der Schweiz aufsuchen, wir, weil wir Deutsche und Mitglieder der nationalliberalen Partei sind, quasi als „Hochverräther" in der freundnachbarlichen Schweiz angesehen werden, oder wie die erbaulichen Benennungen lauteten. Wir wollen die Schweiz nicht annektiren, nicht wirthschaftlich und nicht politisch erobern, wir wollen mit ihr in Frieden und Freundschaft leben, und in ihr möglichst bald von den Reichsstrapatzen uns erholen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr zu Franckenstein.

Abgeordneter Freiherr **zu Franckenstein**: Meine Herren, ich bin ja weit davon entfernt, von den in der Schweiz angeblich verbreiteten Annektionsgelüsten der deutschen Regierung zu sprechen, ich glaube ja doch, daß kein ernster Mann in der Schweiz an derartige Gerüchte hat glauben können. Ich habe auch nicht die Absicht, über das große Bahnbauprojekt mich zu verbreiten, über welches Herr Kollege Völk Sie unterhalten hat, so sehr ich wünsche, daß dieses Bahnprojekt dereinst in Erwägung gezogen werde. Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit auf die Vorlage, über die wir dermalen berathen, lenken. Wie Ihnen bekannt, wurde im Jahr 1871 ein Gesetz mit dem Reichstag vereinbart, durch welches Deutschland und die Schweiz eine Subvention von je 20 Millionen Franken für die Gotthardbahn bewilligten, Italien eine solche von 45 Millionen Franken. Die damals vertheilte Denkschrift spricht mit keinem Wort von nicht ganz feststehenden Kostenvoranschlägen oder von muthmaßlich zu erzielenden Reinerträgen. Wer die Denkschrift vom Jahr 1871 damals las, mußte annehmen, daß das Projekt und die zu deren Ausführung bewilligten Summen ganz endgiltig feststanden. Heute stehen wir vor einer Nachforderung und zwar vor einer Nachforderung für Deutschland von 10 Millionen. Wir würden damit im ganzen 30 Millionen verausgabt haben, nämlich wenn die heutige postulirte Summe bewilligt werden

sollte. Ich glaube, und nach den Aeußerungen, die hier im Hause in erster Lesung gefallen sind, halte ich mich für berechtigt zu glauben, daß das ganze Unternehmen in seinem Kostenpunkt noch gar nicht definitiv feststeht; ich glaube, daß noch gar manches hinzukommen wird, an das man jetzt noch nicht denkt. Wenn wir annehmen wollten, daß der Bahnbau, wie er projektirt ist, nach den reduzirten Vorschlägen des Herrn Hellwag ausgeführt werden könnte, so mache ich darauf aufmerksam, daß die wesentliche Reduktion der von Herrn Hellwag berechneten zum Ausbau bereit liegenden Summen dadurch eingetreten ist, daß man den weitaus größten Theil der Bahn, die ja eine Gebirgsbahn ist, einspurig zu bauen beabsichtigt. Darüber, glaube ich, braucht man nicht zu diskutiren, daß, wenn eine Gebirgsbahn eingeleisig gebaut wird, alsbald die Nothwendigkeit sich ergeben muß, ein zweites Geleise zu legen, und da der größte Theil des Baues nur für ein Geleise hergestellt ist, so werden weitere und sehr große Kosten und Nachforderungen unvermeidlich sein. Ich erkläre deshalb namens meiner politischen Freunde, daß wir nicht in der Lage sind, für diese geforderten 10 Millionen zu stimmen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gerwig.

Abgeordneter **Gerwig**: Meine Herren, ich hätte nicht erwartet, daß wir ein derartiges Votum zu hören bekommen. Ich habe geglaubt, daß noch dieselben wohlwollenden Gesinnungen bestünden für das Unternehmen, wie im Jahr 1871. Ich erlaube mir, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß wir es mit einer wohlüberlegten Sache zu thun haben. Der Grund, welchen der Herr Vorredner angegeben hat, als würde das Geld für ein zweites Geleise nicht mehr reichen, ich weiß nicht, wie der folgen läßt, daß man dann 10 Millionen für ein erstes Geleise nicht hergeben soll. Gerade die Veränderung, welche der Vertrag erlitten hat, zielt ja darauf hinaus, Ersparnisse zu ermöglichen. Die Aenderungen in Art. 2 lassen größeren Spielraum zu in den Kurven, in den Steigungen, sie bestimmen andere Modalitäten für zwei- und einspurige Anlage. Im alten Vertrag war angenommen, daß die ganze Linie von Flüelen bis Biasca sofort zweispurig hergestellt wird. Nun ist zugelassen, daß die ganze Bahn nur ein Geleise zunächst bekommt. Es sollen aber jene Bauten, welche mit ganz unverhältnißmäßig großem Aufwande zweispurig nachträglich erst hergestellt werden könnten, sofort zweispurig angelegt werden zur Kostenersparung für die Zukunft. Dies sind Tunnel, große Brücken, hohe Mauern, überhaupt Dinge von in die Augen springender Nothwendigkeit. Ich glaube, es werden durch alle diese Mittel die Kosten reduzirt. Ein weiteres Mittel zur Reduktion der Kosten bietet in Artikel 3 der Satz, daß der Bau der Linien Luzern-Immensee, Zug-Arth und Giubiasco-Lugano bis zu dem Zeitpunkt ausgesetzt werden soll, wo man Geld dafür hat. Mit anderen Worten, es sind jetzt, während früher 263 Kilometer in das eigentlich garantirte Gotthardnetz hineingehörten, nur noch 213 Kilometer, man hat 50 Kilometer einstweilen aufgegeben, eben um die Mittel zu finden, damit man mit etwa zulässigen weiteren Subventionen, die doch nicht sehr groß sind, wenn man z. B. Deutschland zehn Millionen zumuthet, die Sache wieder in Fluß bringen könne.

Ich wollte Sie noch vom technischen Standpunkt aufmerksam machen auf eine Eigenschaft des Vertrags, die zugleich eine gewisse Beziehung hat zu der Rede, welche unser verehrter Freund Völk vorhin bezüglich der Fernbahn gehalten hat, insofern er anfügte, es werde behauptet, daß, wenn die Fernbahn nach jenen Vorschlägen jetzt angefangen würde, man sie noch vor der Gotthardbahn fertig brächte. Meine Herren, das zielt hinaus auf die gegenwärtig ziemlich lebhaft betriebene Reklame der Anwendung der Zahnschienen auch auf die Bergstrecken der Hauptbahnen. Ich habe mit Befriedigung im Artikel 2 des Nachtragsvertrags gelesen und habe es entnommen aus dem, was in die Oeffentlichkeit gekommen ist von den Protokollen der Luzerner Konferenz und der eidgenössischen Expertenkommission vom Jahr 1876, daß man das Steigungsmaximum zu 27 pro Mille festgesetzt hat. Man ist mit dieser Bestimmung abgegangen von früheren Normalien, allein nicht wesentlich. Ich will Sie mit näheren Auseinandersetzungen hier nicht aufhalten; aber ich betone nochmals, indem man aussprach, es sei 27 pro Mille die größte erlaubte Steigung der Bahn, hat man indirekt ausgesprochen, daß die Gotthardbahn eine normale Adhäsionsbahn werden soll und daß Spezialsysteme ausgeschlossen sind. Gerade in gegenwärtiger Zeit und zumal, nachdem der geniale Erfinder der Zahnradlokomotive und der Erbauer der Rigibahn, Herr Riggenbach, eine Lokomotive konstruirt hat, welche sowohl als Adhäsionsmaschine wie als Zahnradmaschine benutzt werden kann, werden sehr große Anstrengungen gemacht, um der Zahnschiene möglichst allgemeinen Eingang zu verschaffen. Es geschieht dies von verschiedenen Seiten und unter den verschiedensten Ueberschriften, so daß man nicht gleich weiß, daß man eine Schrift vor sich hat, welche sich wesentlich damit beschäftigt. Nun hat die Expertenkommission vom Jahr 1876 dieses Auskunftsmittel, welches ebenfalls für den Gotthard in Vorschlag kam, verworfen. Die Luzerner Konferenz hat es verworfen, namentlich infolge der dringenden und beharrlichen Einsprache der italienischen Delegirten. Sie haben erklärt, daß ihre Regierung schon im Jahr 1869 sich nicht dazu verstanden haben würde, 45 Millionen Subvention zu geben, wenn man hätte ein unvollkommenes Zwischenglied in die Gotthardhauptlinie bringen wollen, und es würde deshalb von einer weiteren Subvention absolut keine Rede sein. Ich bin nun sehr im Zweifel, ob nicht schon in Folge der Annahme dieses Gesetzes oder mit dem Zusammentreten der schweizerischen Bundesversammlung, welche sich ja auch mit dem Gegenstande beschäftigen muß, die Frage der Anwendung von Spezialsystemen für die Gotthardbahn nicht wieder sehr lebhafte Agitation in der Schweiz hervorrufen wird, und ich möchte dann nur wünschen, daß die Reichsregierung auf dem Standpunkt beharre, auf den sie sich in diesem Nachtragsvertrag gestellt hat. Ich will auch wünschen, daß die Vorkämpfer für die definitive Verwendung der Zahnschiene bei Gebirgsstrecken von Hauptbahnen nicht nöthig finden möchten, ihrer Sache durch Verkleinerung und Beschimpfung von Personen, die nicht blind zu ihrer Fahne schwören, auf die Beine zu helfen.

Was die Ausführung des Vertrags angeht, so möchte ich noch anfügen, daß, wenn wirklich der bedauerliche Fall eintritt, daß man nicht im Stande ist, pure auf Grund dieses Nachtragsvertrags das Unternehmen zur Ausführung zu bringen, man dann seine Kräfte auf die Hauptlinie, auf die Gotthardzufahrtlinie im engeren Sinn des Worts beschränken sollte, und daß man den Gedanken, durch Anlage von Trajekten eine vorläufige Ersparniß zu erzielen, nicht gar zu weit von der Hand weisen möge.

Bezüglich des Art. 3 wollte ich mir nur noch die Bemerkung erlauben, daß der Vertrag, welcher im Jahr 1877 abgeschlossen wurde, und nun im günstigsten Fall etwa nach $1\frac{1}{2}$ Jahren in Vollzug kommt, für die Bauzeit der zu bauenden Linien, der Zufahrtslinie zum Gotthard eine zu kurze Frist setzt. Damals, als der Vertrag niedergeschrieben wurde, hatte man bis zur Vollendung des Tunnels, welche für September 1881 angenommen ist, noch $4\frac{1}{2}$ Jahre vor sich, nun wird man etwa nur noch 3 Jahre vor sich haben. Im alten Vertrag waren aber ganz bestimmt $4\frac{1}{2}$ Jahre für die schwierigen Linien angenommen und es wird wohl nicht möglich sein, in kürzerer Zeit sie fertig zu machen. Wir haben also dem entgegenzusehen, daß es eintreten kann, daß der große Tunnel fertig ist, während die Zufahrtslinien noch auf sich

warten lassen. Ich hatte das schon im allgemeinen berührt bei der ersten Lesung, wo es sich um die weiteren auflaufenden Zinsen gehandelt hat; — ich will mich nicht weiter darüber verbreiten.

Ich habe nur noch zu Artikel 11 erwähnen wollen, daß er eine Verbesserung enthält gegen den alten Vertrag bezüglich der Beaufsichtigung. Ich meine das zweite Alinea dieses Art. 11. Es scheint mir aber, daß die betreffenden Bestimmungen immerhin noch etwas mangelhaft sind. Ich möchte wünschen, daß die Aufsicht, welche der schweizerische Bundesrath über die Unternehmung führt, noch eine schärfere sei, als sie nach dem Wortlaut des Alinea 2 zu sein hätte. Auch scheint mir, daß die Organisation der Gesellschaft, daß die Statuten einer Abänderung bedürfen. Denken Sie nur an die Zusammensetzung der Direktion. Kein Bautechniker, kein Betriebstechniker ist mit Sitz und Stimme in dieser entscheidenden Behörde. Es müßte wenigstens im Aufsichtsrath da sein, es müßte eine beständige Kontrole neben der Direktion stehen. Dann hat man gegenwärtig das eigenthümliche Mißverhältniß, daß der Sitz in Luzern, die Geschäftsleitung in Zürich und die Aufsichtsbehörde in Bern ist; daß dadurch eine lähmende Zersplitterung der Kräfte und Zeitverluste entstehen müssen, darüber kann ja gar kein Zweifel sein. Indem ich eine wirksame, eine ständige Kontrole verlange, will ich durchaus nicht etwa sagen, es solle eine internationale Aufsichtsbehörde da sein, man solle deutsche, italienische Beamte in die Schweiz schicken, damit sie ständig die Aufsicht führen. Nein, die Schweiz besitzt ausgezeichnete Techniker, sowohl was den Bau als den Betrieb betrifft, genug, um ein vollständig zufriedenstellendes und volle Beruhigung gewährendes Aufsichtskollegium stellen zu können.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths.

Kommissarius des Bundesraths kaiserlicher Geheimer Oberregierungsrath **Kinel**: Ich möchte nur den Ausführungen des Herrn Abgeordneten zu Franckenstein bezüglich des Kostenanschlags, auf welchen die Vorlage basirt ist, entgegentreten. Es ist mit aller Bestimmtheit in der Denkschrift ausgesprochen, daß die jetzigen und zwar wiederholt aufgestellten, sorgfältig revidirten Kostenberechnungen auf einem Projekt beruhen, welches durch die sorgfältigsten Untersuchungen und Terrainaufnahmen begründet ist. Eine größere Sicherheit, als man sie auf diese Weise erlangen kann, ist technisch überhaupt nicht zu gewähren.

Meine Herren, es ist eine Modesache, zu behaupten, daß Kostenanschläge nicht eingehalten werden; letzteres ist ja richtig, — die Schuld suchen Sie nur nicht immer in den Technikern, sondern vorzugsweise in den Bauherren; es wird selten das gebaut, was veranschlagt wird. So ist es auch mit den fertigen Theilen der Gotthardbahn ergangen, man hat anderes gebaut, als veranschlagt. Jetzt liegt aber ein ganz sorgfältig geprüfter Plan und Kostenanschlag vor, so daß die Befürchtungen, die etwa aufgetaucht sind, nicht zutreffen. Geld für das zweite Geleise ist nicht veranschlagt, insoweit das zweite Geleise jetzt nicht ausgeführt werden soll.

Was die Kontrole anbetrifft, so kann sie nicht besser ausgeführt werden als dadurch, daß die Gesellschaft technisch und finanziell dem schweizerischen Bundesrath durch den Nachtragsvertrag untergeordnet wird. Ich kann nur bestätigen, was der Herr Abgeordnete Gerwig gesagt hat, daß dem schweizerischen Bundesrath ganz ausgezeichnete technische Kräfte zur Verfügung stehen und von diesen die Kontrole auf das sorgfältigste geübt werden wird.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hammacher.

Abgeordneter Dr. **Hammacher**: Meine Herren, die letzten von dem Herrn Regierungskommissar geäußerten Hoffnungen und Erwartungen theilen wir gewiß alle. Gerade nach den gemachten Erfahrungen haben wir den lebhaften Wunsch, daß die schweizerische Eidgenossenschaft in sorgfältigster Weise das Oberaufsichtsrecht über den Bau des Gotthardbahnunternehmens führen möge. Vielleicht hätten wir ein Recht, die Erwartung auszusprechen, daß diese Beaufsichtigung etwas sorgfältiger vor sich gehen möge, als dies bisher der Fall gewesen ist und wie es dem pflichtmäßigen Bewußtsein entsprach. Alles, was der Herr Kollege Gerwig und der Herr Regierungskommissar über den Werth des jetzigen Bau- und Finanzplans gesagt haben, kann ich meinestheils nur bestätigen. Ich hege die Ueberzeugung nach den Darlegungen der Reichsregierung, besonders nach den bis jetzt gemachten unangenehmen Erfahrungen, die doch alle betheiligten Elemente in verdoppeltem Maße dazu auffordern müßten, in gewissenhafter Weise zu prüfen, welcher Kostenaufwand nöthig sei, um das erstrebte Bauziel zu erreichen, daß gerade bei der Prüfung des nunmehrigen Planes streng zu Werk gegangen ist. Wenn die uns jetzt dargelegte Ansicht der Techniker, daß ein weiterer Kostenaufwand in der hier mitgetheilten Höhe ausreichend sei, um den Bau innerhalb der reduzirten Baugrenze zu vollenden, sich wiederholt als eine Illusion erweisen sollte, dann würde, meine ich, ein Maß vorwurfsvoller Verantwortlichkeit gegen die Techniker und die Regierungen berechtigt sein, wogegen die jetzige Verantwortlichkeit wirklich als eine minime erschiene.

Wenn ich die Regierungsvorlage in ihren Grundlagen nochmals zu kritisiren hätte, so würde ich meinestheils Beschwerde darüber zu führen haben, daß die verbündeten Regierungen geglaubt haben, sich der Mühe überheben zu können, uns im einzelnen die Gründe darzulegen, weshalb der Kostenanschlag, den man 1871 dem Reichstag vorlegte, nicht ausgereicht hat. Im allgemeinen begreiflich sind die Ursachen, nicht bloß aus allgemeinen landläufigen Anschauungen, die man sich aus der Praxis überall hinsichtlich des Nichteinhaltens von Kostenanschlägen zu eigen machen muß, sondern gerade mit Rücksicht auf die individuelle Natur des großartigen und schwierigen Unternehmens. Ich habe mir von Sachverständigen sagen lassen, es sei überhaupt beim Beginn der St. Gotthardeisenbahn für jeden Techniker eine Unmöglichkeit gewesen, einen nur annäherungsweise richtigen Kostenanschlag aufzustellen. Wir wissen nun aber, wenigstens diejenigen unter uns, die sich privatim und außerhalb des Hauses um die Angelegenheit aus Interesse für die Sache bekümmert haben, daß beispielsweise bei den jetzt vollendeten italienischen Thalbahnen der Kostenanschlag um 19 Millionen Franken überschritten worden ist. Auf der anderen Seite wissen wir, meine Herren, daß die Herstellung der Hauptarbeit, des St. Gotthardtunnels, von dem Generalunternehmer Faber zu einem erheblich niedrigeren Preise übernommen worden ist, als wozu er in dem Jahr 1869 veranschlagt wurde. Wie gesagt, meine Herren, ich glaube, die verbündeten Regierungen hätten wohlgethan, uns im einzelnen die Gesichtspunkte zu eröffnen, unter welchen das jetzige widerwärtige und alle früheren Erwartungen zerstörende Ergebniß der bisherigen Bauaufwendungen sich herausgestellt hat. Das zu kritisiren ist leider unfruchtbar. Bereits bei der ersten Lesung gestattete ich mir, in Uebereinstimmung mit dem Herrn Abgeordneten Gerwig, darauf hinzuweisen, daß die uns jetzt zugemuthete Bewilligung neuer Subventionen, welche, zuzüglich der von der Eidgenossenschaft und Italiens aufzubringenden, eine Summe von 40 Millionen Franks ausmacht, schwerlich das Haupthinderniß bei der Lösung der gegenwärtigen Finanzverlegenheiten der St. Gotthardbahngesellschaft ist. Ich erlaubte mir daran zu erinnern, daß die bestehende Privatbahngesellschaft noch eine Summe von 12 Millionen Franken außer den Einzahlungen auf ihre Stammaktien

und den noch weiter zu begebenden Prioritätsobligationen in Höhe von 33 Millionen Franken beschaffen muß. Meine Herren, indem ich darauf hinwies, habe ich nur vor der Illusion warnen wollen, als ob die Subventionsstaaten die Hauptsache thäten und den entscheidenden Stein der Schwierigkeiten aus dem Wege räumten. Das hat mir indessen sehr fern gelegen, den Gedanken vertreten zu wollen, als ob es vom Standpunkt des deutschen Reichs und der Interessen der betheiligten Aktionäre aus, die mich nichts angehen, richtig wäre, die weiteren Einzahlungen auf die Aktien nicht zu leisten. Ich hoffe so lebhaft wie irgend jemand, daß diese Besorgniß sich nicht erfüllt, daß die Privatgesellschaft sich vielmehr in den Stand setzt, die Verbindlichkeiten, die sie vertragsmäßig und nach dem jetzigen Finanzplan erfüllen soll, auch wirklich zu erfüllen.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Gerwig drückt sein Erstaunen darüber aus, daß man das St. Gotthardunternehmen heute nicht mit demselben Wohlwollen zu betrachten schiene, wie in den Jahren 1869 und 71. Meine Herren, darüber kann sich doch niemand wundern. Wir gehen mit einer viel größeren Ernüchterung an die Beurtheilung der ganzen Frage heran; es ist aber unfruchtbar, mit Herrn Kollegen Völk jetzt Betrachtungen darüber anzustellen, ob es nicht im Interesse des deutschen Reichs gelegen hätte, eine andere Alpenlinie als die St. Gotthardlinie, die Deutschland mit Italien in Verbindung setzt, in Ausführung zu bringen. Das deutsche Reich ist meiner Meinung nach engagirt für die Ausführung des St. Gotthardunternehmens, und objektiv bestehen noch dieselben Gründe wie im Jahre 1869, daß das St. Gotthardbauunternehmen im Interesse des deutschen Reichs zu Stande komme. Daß diese Gründe lediglich wirthschaftlicher Natur und von den friedlichen Kulturinteressen der betheiligten Völker eingegeben sind, das, meine Herren, wird, glaube ich, auf keiner Seite des Hauses und auch von keinem verständigen Menschen im In- und Auslande bezweifelt werden. Es hat mich in hohem Grade überrascht, daß mein verehrter Freund Völk es für nothwendig hielt, das deutsche Reich und die deutsche Regierung gegen den Vorwurf oder das Vorurtheil gewisser schweizer Kreise zu rechtfertigen, als ob wir mit der Bethätigung unseres Interesses für das Zustandekommen der St. Gotthardbahn politische und sogar Annexionsinteressen verfolgten. Ja, meine Herren, ich glaube, es ist fast eine unnöthige Zeitvergeudung, sich um die Beseitigung solcher Anschauungen zu bemühen, die man in der That als Halluzinationen und thörichtes Vorurtheil bezeichnen muß. Ich behaupte, daß es mit Ausnahme der Bewohner unserer Irrenhäuser keinen Menschen in Deutschland gibt, der politische Annexionsgedanken für Deutschland mit Rücksicht auf die Schweiz hegt.

Ich befürworte also nochmals, meine Herren, daß wir die Vorlage der verbündeten Regierungen annehmen, und wünsche lebhaft, daß gerade unser Vorgehen, unser loyales, objektiv den Interessen des deutschen Reichs entsprechendes Vorgehen, als ein ermunterndes Beispiel dazu dient, daß nunmehr auch die Schweiz und Italien in gleicher Weise wie Deutschland ihre Schuldigkeit thun. Leider haben wir noch vor wenigen Tagen in deutschen Blättern lesen müssen, daß bei der Abstimmung über die weitere Subventionirung des Gotthardbahnunternehmens im Kanton Uri die Bevölkerung sich einstimmig gegen die Subvention ausgesprochen hat. Wenn irgend ein Kanton der Schweiz durch seine lokalen Interessen darauf angewiesen ist, lebhaft die Ausführung des Gotthardbahnunternehmens zu wünschen, so ist es nach meiner Kenntniß der Geographie der Schweiz gerade der Kanton Uri, und es ist deshalb ein böses Zeichen, daß dieser Kanton sich weigert, weitere Subventionen zu bewilligen. Ob das damit zusammenhängt — und ich hoffe es — daß der Kanton glaubt, es sei Pflicht der gesammten Eidgenossenschaft, die Subvention, die die Schweiz übernommen hat und was weiter zur Vollendung des Gotthardbahnunternehmens nöthig ist, aufzubringen, weiß ich nicht, aber das sage ich zum Schluß ebenso wie das vorige mal: vor allen Dingen muß die Schweiz ihre Schuldigkeit thun, wenn das Gotthardbahnunternehmen in der Hauptsache so vollendet werden soll, wie es im Jahr 1869 von den Regierungen der Schweiz, Deutschlands und Italiens geplant worden ist.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths.

Kommissarius des Bundesraths kaiserlicher Geheimer Oberregierungsrath **Kinel**: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Dr. Hammacher hat eine nähere Ausführung darüber vermißt, warum denn der frühere Kostenanschlag nicht ausgereicht hat. Die Art und Weise der Aufstellung desselben Ihnen näher auseinanderzusetzen, bin ich nicht im Stande, denn keiner der jetzigen Vertreter der Regierung hat bei dem Abschluß jenes Vertrags mitgewirkt. Ich nehme aber an, daß, da man Kostenüberschläge überhaupt nach Analogien aufstellt, die damals eben vollendete Brennerbahn und der nahezu vollendete Mont-Cenistunnel den Maßstab abgegeben haben, mit welchem man gemessen hat. Auf Grund der bei dem Mont-Cenis-Tunnel gesammelten Erfahrungen hat man richtig geschätzt und wird deshalb mit dem Kostenüberschlage für den Gotthardtunnel auskommen; die Analogie mit der Brennerbahn ist aber nicht zutreffend, weil die Schwierigkeiten beim Gotthard viel größer sind und in ihrem vollen Umfange erst erkannt werden konnten, nachdem spezielle Aufnahmen erfolgt waren. Es ist deshalb auch sorgfältig vermieden werden, denjenigen Herren, die bei der Aufstellung des ersten Anschlags thätig gewesen sind, irgend welchen Vorwurf zu machen, denn sie haben nicht mehr leisten können, als diejenigen Materialien zu benutzen, die ihnen zur Verfügung standen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Krefeld).

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld): Meine Herren, auf mich machte die Rede des Herrn Abgeordneten Hammacher den Eindruck, als ob die zweite Hälfte derselben überaus geeignet sei, deren erste Hälfte abzuschwächen. Ich muß wenigstens gestehen, daß diese zweite Hälfte mich wesentlich in der Absicht bestärkt hat, gegen die Vorlage zu stimmen. Herr Hammacher hat selbst gesagt: was nützt jetzt eine retrospektive Kritik? Jawohl, meine Herren, ganz dasselbe werden wir sagen, wenn man mit der neu geforderten Summe wieder nicht auskommt. Er hat weiter uns vertröstet auf die „Verantwortlichkeit" derjenigen, die uns eben wieder zu neuen Ausgaben veranlassen wollen. Dazu möchte ich doch fragen, wie spezifizirt und verwirklicht er denn diese Verantwortlichkeit? Besteht dieselbe Verantwortlichkeit nicht auch jetzt schon, und was haben wir von dieser Verantwortlichkeit? Antwort: gar nichts!

(Sehr richtig!)

So hat denn Herr Hammacher durch sein eignes Plaidoyer gezeigt, daß es ein blindes Vertrauensvotum ist, was von uns gefordert wird. Das ergibt sich noch klarer, wenn man nur eben einen Blick auf die Vergangenheit wirft. In der Regierungsvorlage von 1871 sind ganz dieselben Ausdrücke gebraucht, wie sie hier jetzt wiederholt werden, daß nämlich der Betrag von 187 Millionen Franken „ohne Zweifel" ausreichen werde. Ein Zweifel waltete also damals nicht ob, und was ist aus dem Voranschlage geworden?

Nun wird uns hier mitgetheilt, daß der ursprüngliche Anschlag von 289 Millionen auf 261 Millionen Franken reduzirt sei. Daran hat man schon die Handhabe für die Zu-

kunft; man wird einfach sagen: der Oberingenieur Hellwag habe es besser verstanden, man habe jenen Anschlag reduzirt ohne genügende Basis. Man wird dies vielleicht nicht sagen; aber so wird es kommen; die Reduktion war wohl eigentlich nur ein Manöver — mit einem Wort — damit die Zahler vertrauensvoll wieder auf die Sache eingehen.

Meine Herren, ich wünschte überhaupt, daß einer der verehrten Herren mir auch nur ein einziges Beispiel zitirte, wo bei Mehrforderungen nach Ueberschreitungen von Anschlägen nicht versichert worden wäre, diese Mehrforderung reiche jedenfalls aus. Ich möchte sagen, solche Versicherungen sind konventionell, obligat. Wir haben deren aus Anlaß der Rhein-Nahebahn in der preußischen Kammer zum öfteren gehört, und was ist schließlich daraus geworden?! das ist notorisch; ich brauche es Ihnen nicht erst zu sagen.

So also, meine Herren, handelt es sich in Wirklichkeit lediglich um ein Votum ins Blaue hinein, lediglich um ein blindes Vertrauensvotum, wozu kein Anlaß vorliegt. Dann möchte ich doch noch auf eins hinweisen; ich würde es nicht thun, wenn nicht auch der Herr Abgeordnete Hammacher, obgleich er sagte, wir sollten darüber keine Worte verschwenden, doch seinerseits darauf eingegangen wäre, indem er sich nämlich gegen den Herrn Abgeordneten Völk wendete. Ich glaube, meine verehrten Herren, daß der Herr Abgeordnete Völk der Schweiz näher steht, als der Herr Abgeordnete Hammacher. Ersterer hat uns das ja förmlich illustrirt, und es hat mich allerdings sehr frappirt, daß selbst vor den Augen des Herrn Abgeordneten Völk in dem neutralen Nachbarlande solche Annexionsideen aufkommen und Wurzel schlagen können. Er ist ja von dieser Voraussetzung ausgegangen. Wenn das wirklich der Fall ist — die Gründe will ich hier unerörtert lassen —, dann können wir nichts besseres thun, um einen solchen Verdacht der Schweizer total niederzuschlagen, als einfach gegen die Vorlage stimmen, was ich zu thun beabsichtige.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt; es hat sich aber auch niemand weiter zum Wort gemeldet; ich kann also die Diskussion schließen, und wir kommen zur Abstimmung.

Eine gesonderte Abstimmung über die einzelnen im Art. I enthaltenen Artikel wird von keiner Seite verlangt, und die Verlesung wird uns ebenfalls erlassen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche Art. I mit den Artikeln 2, 3, 4, 9 und 11 nach der Fassung der Regierungsvorlage annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; Art. I ist angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über Art. II.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Berger.

Abgeordneter **Berger**: Meine Herren, ich hätte Ihnen zwar noch verschiedenes neues zu sagen, indeß ist die Diskussion so ausführlich gewesen, daß ich mir den Dank des Hauses zu verdienen glaube, wenn ich auf das Wort verzichte.

(Bravo!)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schröder (Lippstadt).

Abgeordneter **Schröder** (Lippstadt): Meine Herren, der Herr Abgeordnete Gerwig hat sich gewundert, durch den Mund des Herrn Abgeordneten zu Franckenstein zu hören, daß wir geschlossen gegen die Vorlage stimmen. Es wird ihn vielleicht interessiren, zu erfahren, daß bei unseren Fraktionsberathungen vorwiegend die vortreffliche Ausführung des Herrn Abgeordneten Gerwig, die er bei der ersten Berathung gehalten hat, den Grund für uns gegeben hat, uns für die Ablehnung der Vorlage zu entscheiden. Die Sache ist einfach die, die sich hier so oft wiederholt bei Vorlagen der Regierung, deren Ablehnung der Regierung sehr unangenehm ist; wir ziehen die Konsequenzen aus dem, was in der ersten Berathung gesagt ist, ob sie für oder gegen die Regierung ausfallen, scharf; aber nicht alle Parteien pflegen das in solchen Fällen zu thun. Meine Herren, als diese Sache hier zuerst angebahnt wurde im Jahr 1871, da war — niemand wird es leugnen — eine Periode des Größenwahns in Deutschland eingetreten,

(oh! oh!)

die auch noch zu vielen anderen Mißgriffen geführt hat, und es läßt sich von diesem Umstand aus erklären, daß man der ersten Vorlage wirklich ziemlich leichten Herzens zugestimmt hat. Ich glaube, daß damals auch ein großer Theil meiner politischen Freunde für die Vorlage gestimmt hat. Heute liegt die Sache ganz anders. Ich will nicht wiederholen, was der Herr Abgeordnete Reichensperger gesagt hat, ich bin ganz seiner Ansicht, daß wir ebenso ins blaue hineinsehen, wie das erste Mal. Ich verweise Sie lediglich auf den Vortrag des Herrn Abgeordneten Gerwig bei der ersten Lesung. Wir stehen aber heute auch noch vor anderen Momenten, wir stehen vor dem Moment, daß Italien, welches unmittelbar an die Bahn grenzt, heute gar nicht mehr gewillt ist, in demselben Verhältniß zu zahlen wie früher, sondern daß es beansprucht hat, weniger zu zahlen. Wäre das Verhältniß dasselbe wie bei der ersten Einzahlung, dann hätte Deutschland nur 6 Millionen zu zahlen, die Schweiz 6 Millionen, und Italien 16 Millionen. Wenn Deutschland das in Anspruch genommen hätte als nicht unmittelbar angrenzender Nachbar, was Italien heute in Anspruch nimmt, dann würde Deutschland nur noch 4 Millionen zu zahlen haben, und darüber könnte man reden. Aber heute, sehend, daß die unmittelbar Betheiligten sich abwenden von dem Werk und seinem Zustandekommen, kann man doch nicht verlangen, daß die weniger betheiligten Staaten vor den Riß treten, — denn auf alle politischen und „Kultur"redensarten und Phrasen gebe ich so wenig, wie auf die bekannte des früheren Finanzministers Camphausen über die Gründerbahn, die „in das Herz von Sachsen führte". — Wenn die Sache so liegt, daß die Betheiligten sich abwenden und wir deshalb mehr bezahlen sollen, dann sage ich: „non liquet", ich kann hier nichts mehr bewilligen. Wir sind noch nicht engagirt, wie der Herr Abgeordnete Hammacher gesagt hat, wir sollen uns noch engagiren. Wirklich engagirt sind wir nur durch den alten Vertrag; heute sollen wir einen neuen abschließen. — Ich muß wirklich dringend rathen, daß die Manier nicht einwirkt, daß man sagt: „so und so viel haben wir für die Sache weggegeben, nun können wir das nicht im Stich lassen". Nein, ich sage lieber: ich habe 20 Millionen verloren, ich will nicht noch 10 Millionen mehr verlieren. Wir haben in Preußen vor kurzem noch durch Ankauf der Stadtbahn für eine Bahn unser Geld aus dem Fenster geworfen, die zu hoch „über der Erde" läuft, und jetzt sollen wir wieder Geld wegwerfen für eine Bahn, die zu tief unter der Erde liegt.

(Heiterkeit.)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Berger.

Abgeordneter **Berger**: Meine Herren, der Vortrag des verehrten Herrn Vorredners war auch diesmal, wie fast immer, in seiner Art interessant, aber es ist ihm, wie so häufig, dabei passirt, daß er verschiedene thatsächlich unrichtige Angaben gemacht hat. Ich bitte deshalb um Erlaubniß, dieselben kurz zu rektifiziren. Der Herr Vorredner hat zweimal wiederholt, daß die an der Gotthardeisenbahn unmittelbar Betheiligten, nämlich die Schweiz und

Italien, sich „von dem Unternehmen abwendeten", dasselbe also abandonnirten oder im Stich ließen. Demgegenüber konstatire ich, daß von den 40 Millionen Franken, welche nach genauer Berechnung durch sachverständige Personen sich als noch erforderlich zur Herstellung der großen durchgehenden Linie inklusive des Tunnels herausgestellt haben, aufgebracht werden sollen: 10 Millionen von Italien, 10 Millionen von Deutschland, 8 Millionen durch die Schweiz respektive die schweizerischen Kantone und 12 Millionen durch die Gesellschaft, welche formell als Unternehmerin der Bahn auftritt. Wenn also Italien ebensoviel beiträgt wie Deutschland, wenn die kleine Schweiz 8 Millionen Franken zahlt, dann kann man doch wahrlich nicht behaupten, wie es der Abgeordnete Schröder gethan, daß die unmittelbar Betheiligten sich von dem Unternehmen abwenden. Im Gegentheil, die schweizerische Eidgenossenschaft respektive deren Regierung bemüht sich seit Jahren und neuerdings mit Erfolg, das hochwichtige Unternehmen über Wasser zu halten. Sollen wir nun, meine Herren, die wir ein so großes Interesse an der Herstellung einer Eisenbahn durch die Alpen mit Italien haben, sollen wir, das deutsche Reich von 40 Millionen Einwohnern, uns nun in der letzten Stunde davon abwenden?! Wir haben früher 20 Millionen bewilligt; der Tunnel ist, wie die Motive darlegen, in voller Arbeit und wird, wenn nicht ganz unvorhergesehene Schwierigkeiten eintreten, binnen 3 Jahren vollendet werden. Angesichts dieser Sachlage würden wir uns doch — entschuldigen Sie das Wort — vor Europa blamiren, wenn wir jetzt das große Werk aufgeben wollten. Ganz anders wäre es, wenn wir heute noch im Anfang des Unternehmens ständen, wenn man, anstatt der ursprünglich angesetzten Bausumme von 187 Millionen 300 Millionen von uns begehrte. In diesem Fall würde ich es vollkommen begründet finden, wenn der Reichstag und die Reichsregierung erklärten, daß eine solche Summe für die jetzigen finanziellen Verhältnisse der betheiligten Staaten zu groß sei und deshalb die Ausführung des Unternehmens auf spätere günstige Zeiten hinausgeschoben werden müßte. Jetzt aber, wo der Tunnel zu fast dreifünftel vollendet und damit die Hauptschwierigkeit beseitigt ist, dürfen wir das Unternehmen nicht im Stich lassen.

Sodann ist es auch unrichtig, wenn der Herr Vorredner gesagt hat, daß der Vertrag von 1871 datire, aus jener Zeit, wo wir nach seiner Meinung mehr oder weniger an „Größenwahnsinn" gelitten hätten.

(Zuruf: Die Bewilligung!)

— Die Bewilligung datirt allerdings von 1871, doch war das nur eine Formel, denn den Vertrag hatten wir bereits 1869 eingegangen. Deutschland, wurde noch gemeint, grenze nicht unmittelbar an die Alpen, sei also gar nicht, wie die Schweiz und Italien, direkt interessirt. Ja, meine Herren, das wissen wir alle, aber daß neben Italien und der Schweiz Deutschland von der Gotthardbahn den meisten Nutzen haben wird, das liegt doch so klar auf der Hand, daß ich darüber kein Wort weiter zu verlieren brauche.

Ich hätte vorhin mancherlei über Unterlassungs- und Begehungssünden mittheilen können, durch welche sich auch dieses Unternehmen leider auszeichnet; nach den Angriffen aber, die von jener Seite gefallen sind, will ich das gänzlich unterlassen. Ich hoffe, die Schweiz und die Unternehmer der Eisenbahn werden sich aus der heutigen Diskussion für die Zukunft ihre Lehren ziehen. Für jetzt kann ich Sie nur dringend bitten, die von der Regierung geforderte Summe zu bewilligen.

(Bravo!)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Diskussion schließen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Das Wort zu einer persönlichen Bemerkung hat der Herr Abgeordnete Schröder (Lippstadt).

Abgeordneter **Schröder** (Lippstadt): Meine Herren, der Herr Abgeordnete Berger hat mir zweierlei thatsächliche Unrichtigkeiten vorgeworfen, beides wahrscheinlich aus Mißverständniß. Das eine Mal habe ich nur gesagt, und das bleibt richtig, daß das à fond perdu als Subvention bestimmte Kapital beim ersten Mal in einem günstigeren Verhältniß für Deutschland aufgebracht sei als heute. Um die Vertheilung der weiteren Beiträge von Privaten habe ich mich dabei nicht gekümmert. Das zweite Mal habe ich allerdings von dem Jahr der Bewilligung hier an dieser Stelle, 1871 gesprochen. Denn daß vorherige Verhandlungen über dieses Unternehmen vor dem Jahre 1871 liegen, war mir ebenso gut bekannt, wie dem Herrn Abgeordneten Berger.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Meine Herren, wir kommen zur Abstimmung.

Eine Verlesung des Art. II wird von keiner Seite gefordert, und bitte ich also diejenigen Herren, welche den Art. II des Vertrags annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Art. II ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über Art. III, — Art. IV.

Es nimmt niemand das Wort zu diesen beiden Artikeln — eine gesonderte Abstimmung wird nicht verlangt; ich nehme also an, daß das hohe Haus die beiden Artikel III und IV genehmigt.

Schließlich möchte ich konstatiren, daß gegen das Protokoll, welches auf Seite 12 der Drucksache Nr. 180 sich befindet, eine Erinnerung von dem hohen Hause nicht erhoben worden ist.

Hiermit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir gehen über zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung:

> **zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres,** auf Grund des mündlichen Berichts der Kommission für den Reichshaushaltsetat (Nr. 240 der Drucksachen).

An Stelle des entschuldigten Herrn Abgeordneten von Benda wird der Herr Abgeordnete Grumbrecht für die Budgetkommission referiren.

Ich eröffne in der zweiten Berathung die Diskussion über den § 1 des Gesetzentwurfs.

Das Wort hat der Referent.

Berichterstatter Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, dieser § 1 ist der einzige, über den ich einige Worte zu sagen habe, weil er etwas besonderes in das Gesetz einführt. Ich muß das rechtfertigen durch einige einleitende Worte. Der ganze Gesetzentwurf beruht darauf, daß in dem Rechnungsjahr 1877/78 verschiedene einmalige Ausgaben nothwendig geworden sind, deren Größe es verhindert hat, sie lediglich als außeretatsmäßige Ausgaben demnächst zu liquidiren. Vielleicht kann man überhaupt sagen, daß an sich einmalige Ausgaben nie in dieser Weise gemacht werden sollten, wenn nicht die dringendsten Umstände es erfordern. Dann wird es

aber immer auf die Verantwortlichkeit der Regierung hin geschehen. In dem vorliegenden Fall waren die Ausgaben dadurch nothwendig geworden, daß die Garnisonen in Elsaß-Lothringen, wie uns ja das bekannt ist, vermehrt wurden und daß infolgedessen haben Kasernen- und sonstige Bauten errichtet werden müssen, entsprechend der Vermehrung der Garnisonen in Elsaß-Lothringen. Der Budgetausschuß hat die einzelnen Ausgaben durchaus nicht bemängelt, er hat gemeint, sie wären eben eine nothwendige Konsequenz der an sich gerechtfertigten Maßregel gewesen, und so empfiehlt er Ihnen die Bewilligung der zur Bestreitung dieser Ausgaben erforderlichen Summe von 5 759 600 Mark. Man würde sich vielleicht damit begnügt haben, diese außeretatsmäßige einmalige Ausgabe demnächst nur in der gewöhnlichen Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben pro 1877/78 zu liquidiren, wenn das Rechnungsjahr nicht mit einem Defizit schlösse und der Regierung in der That nicht die Mittel fehlten, um diese Ausgabe zu bestreiten. Schon bei der Einleitung des Budgets pro 1878/79 hat der Präsident des Reichskanzleramts angeführt, daß etwaige Ausgaben zu diesem Betrage von 4,500,000 Mark noch dem Rechnungsjahr 1877/78 zur Last fallen würden. Diese Summe hat sich um etwa 1 Million erhöht und wird das in den Motiven zu dem betreffenden Gesetzentwurf gerechtfertigt. Da nun aber in der Budgetkommission zur Sprache kam, daß bereits von diesen beabsichtigten Ausgaben mehrere schon gemacht seien, so bedurfte es einer nachträglichen Bewilligung, und diese nachträgliche Bewilligung wird von Ihnen gefordert in dem § 1 ganz in Gemäßheit des Verfahrens, welches wir auch bei der Konservenfabrik in Mainz und in ähnlichen Fällen beobachtet haben. Es wird ausdrücklich die nachträgliche Bewilligung der bereits verausgabten Posten verlangt und zu gleicher Zeit gesagt, dasjenige, was von der Gesammtsumme noch nicht verausgabt sei, werde zur Verausgabung bewilligt. Die Deckung wird durch eine Anleihe verlangt, was in Rücksicht auf die Natur der Ausgabe als einer einmaligen gerechtfertigt erscheint und nothwendig ist, weil wir wissen, daß unsere Rechnung pro 1877/78 mit einem Defizit von etwa 20 Millionen Mark abschließen wird. Ich empfehle Ihnen daher die Annahme des § 1, und ich darf wohl hier schon sagen, auch der anderen §§ 2 und 3, die nur die Ausführung der Bestimmungen des § 1 enthalten.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es nimmt niemand das Wort; ich kann also die Diskussion schließen, und wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte den § 1 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist-Schmenzin**:

§ 1.

Die Aufwendung eines Betrages bis zur Höhe von 5 759 600 Mark für Garnisoneinrichtungen in Elsaß-Lothringen wird nachträglich genehmigt; soweit dieser Betrag nicht bereits verausgabt ist, kann er für die in der Anlage aufgeführten Zwecke verwendet werden.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte diejenigen Herren, welche den § 1 in der eben verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 1 ist angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 2, — § 3. — Es meldet sich niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion. Eine gesonderte Abstimmung über diese beiden Paragraphen wird von keiner Seite verlangt; sie sind von dem hohen Hause angenommen.

Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes werden von dem hohen Hause nicht beanstandet; sie gelten also für angenommen.

Ebenso möchte ich konstatiren, daß gegen die Anlage des Gesetzentwurfs eine Erinnerung nicht erhoben worden ist.

Wir gehen über zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung:

> **dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung**, auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 215 der Drucksachen.

Ich eröffne die allgemeine Diskussion und gebe in derselben das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Hirsch.

Abgeordneter Dr. **Hirsch**: Meine Herren, ich habe das Wort mir erbeten, um den Standpunkt meiner Fraktion zu den Beschlüssen der zweiten Lesung der Gewerbeordnungsnovelle in kurzen Zügen darzulegen. Meine Herren, meine Fraktion hat sich mit regstem Eifer an der Berathung dieses Gesetzes sowohl im Plenum als in der Kommission betheiligt. Wir verkennen auch nicht, daß sowohl in der Regierungsvorlage, als in den Resultaten, wie sie jetzt vorliegen, wesentliche Verbesserungen gegen das bisherige Gesetz enthalten sind. Ich rechne darunter in erster Linie die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, eine Materie, über deren Reformbedürftigkeit ja auf allen Seiten des Hauses die größte Uebereinstimmung bereits im vorigen Jahr herrschte. Es sind noch weitere Vervollkommnungen anzuerkennen; ich rechne dazu die obligatorische Einführung und präzisere Stellung der Fabrikinspektoren und verschiedene andere Dinge, auf die ich der vorgerückten Zeit halber nicht näher eingehen will.

Aber, meine Herren, auf der anderen Seite müssen wir beklagen, daß auch in den Beschlüssen der zweiten Lesung dieses Hauses theilweise diejenigen Grundlagen verlassen worden sind, auf denen nach unserer Ueberzeugung das Gebäude der Gewerbeordnung, wie das ganze gesellschaftliche Gebäude ruhen muß; wir beklagen vor allen Dingen die beschlossenen Eingriffe in die persönliche und gewerbliche Freiheit. Es betrifft dies vor allen Dingen die Aenderung der Regierungsvorlage bezüglich der Sonntagsfeier, und ich möchte bei dieser Gelegenheit für mich persönlich eine abweichende Stellung in der Kommission und hier im Hause kurz motiviren. Meine Herren, diese Stellung war bedingt dadurch, daß ich eine warme Sympathie für die Sonntagsruhe im allgemeinen sowohl, wie ganz besonders auch für den Arbeiter besitze, daß ich von der Ueberzeugung erfüllt bin, wie sehr dem Arbeiter wenigstens ein freier Tag in der Woche zumal für die Pflege des Familienlebens und der Bildungsbestrebungen noth thut; eine Ueberzeugung, welche wohl im Hause allgemein getheilt wird. Allein dieses löbliche Ziel auf dem Wege gesetzlichen Verbotes erreichen zu wollen, das scheint mir, nachdem ich mich in die Frage vertieft habe, weder prinzipiell zulässig noch praktisch durchführbar zu sein. Es sind einfach dieselben Gründe, welche gegen das Verbot der Sonntagsarbeit für Erwachsene, wie gegen den Normalarbeitstag sprechen. Als ich bei der zweiten Lesung den sozialdemokratischen Antrag auf einen Zwangsnormalarbeitstag im Gegensatz zu einem frei vereinbarten Normalarbeitstag nachdrücklich bekämpfte, habe ich bereits die Hauptgründe entwickelt, welche mit Nothwendigkeit auch gegen das Verbot der Sonntagsarbeit in Fabriken und bei Bauten sprechen. Durch solche Bestimmungen, meine Herren, würden wir auf die abschüssige Bahn kommen, daß der Staat die persönliche Freiheit Erwachsener und die gewerblichen Verhältnisse überhaupt mehr und mehr bevormundet, und der Herr Abgeordnete Most hat mit vollem Rechte, als er das Wort für den Normalarbeitstag nahm, erklärt, nachdem die Mehrheit das Verbot der Sonntagsarbeit angenommen habe, hoffe er, daß auch dieser Antrag, der nur eine Konsequenz des vorher gefaßten Beschlusses ist, die Zu-

stimmung des Hauses finden werde. Meine Herren, das Mahnwort „principiis obsta“ scheint meinen Freunden und mir in diesem Falle ganz besonders maßgebend zu sein. Ich finde einen Eingriff in die persönliche Freiheit in der Ausdehnung der obligatorischen Arbeitsbücher auf das Alter von 18 bis 21 Jahren, ein Alter, in welchem bei weitem die meisten Arbeiter die Lehrzeit bereits hinter sich haben, in welchem sie selbstständig geworden sind, nicht mehr den Schutz der Gesetzgebung genießen, also auch keiner Verpflichtung, keiner Beschränkung unterworfen werden sollten, welche nur für jugendliche Arbeiter eine Berechtigung hat.

Meine Herren, wir beklagen ferner ganz besonders, daß in den Beschlüssen der zweiten Lesung eine Uebertragung neuer und wichtiger Befugnisse an den Bundesrath vorliegt. Auch die Befugnisse der Polizei sind vermehrt, was besonders bei der Sonntagsarbeit eine bedeutende Rolle spielt, jedoch will ich der Kürze wegen jetzt hiervon absehen. Was aber den Bundesrath betrifft, meine Herren, so sehen wir keinen Grund, bei Gelegenheit der Gewerbeordnung die konstitutionellen Rechte noch weiter zu verschieben. Wir finden keinerlei Veranlassung, die Rechte des Reichstags, als nothwendigen Faktors der Gesetzgebung, irgend wie zu schwächen und dagegen die Rechte des Bundesraths zu vermehren. Es geschieht das aber in höchst bedenklichem Maße durch die Bestimmung des § 138, worin die Entscheidung über die allerwichtigsten Interessen der Industriellen wie der Arbeiter in die Hände des Bundesraths gelegt wird. Es ist dazu um so weniger Grund, als ja doch auch nach § 138 der Reichstag nachträglich seine Zustimmung zu geben hat. Nun, meine Herren, da es sich hier nicht um plötzliche Ereignisse handelt, sondern um dauernde Ausnahmen, die sich auf ganze Industriezweige beziehen sollen, so sehe ich in keiner Weise eine solche Dringlichkeit, daß es nicht möglich sein sollte, bis zum Zusammentritt des Reichstags zu warten, zumal auch der Bundesrath nicht das ganze Jahr versammelt ist.

Meine Herren, wir hoffen nun, daß die bevorstehende dritte Lesung dieses wichtigen Gesetzes die angeführten Prinzipwidrigkeiten beseitigen, daß vor allen Dingen der Beschluß wegen der Sonntagsarbeit, der ganz und gar aus dem System unserer gewerblichen Gesetzgebung herausfällt, fallen wird. Wir hoffen dies um so mehr, als die verbündeten Regierungen den energischen Widerspruch, den sie in der Kommission gegen das gesetzliche Verbot der Sonntagsarbeit erhoben, bis jetzt aufrecht erhalten haben und ohne Zweifel auch jetzt aufrecht erhalten werden; meine Herren, es würde dadurch ein bedeutendes Bedenken gegen die Annahme des Gesetzes wegfallen Und ebenso würden wir dringend wünschen, daß die Vollmachten des Bundesraths, die durchaus nicht durch die Nothwendigkeit motivirt sind, in Wegfall kommen möchten. Sollte das nicht der Fall sein, sollten diese Bestimmungen bleiben, oder auch nur ein Theil derselben, so würde es uns außerordentlich schwer fallen, für das Gesetz zu stimmen; wir würden es nur dann über uns gewinnen können, wenn wir — darauf möchte ich mit besonderem Nachdruck aufmerksam machen — wenn wir die Ueberzeugung hätten, daß nicht, wie von der rechten Seite des Hauses neulich ausgesprochen worden, dieses Gesetz nur eine Etappe sein soll auf dem Wege zu weiteren Rückschritten, sondern daß eine wirkliche Ruhezeit in dieser Gesetzgebung eintreten soll. Wir haben, meine Herren, in manchen Punkten uns nachgebend gezeigt in dem Bewußtsein, daß die in vielen Kreisen herrschende Strömung ein Entgegenkommen verlangt. Wir waren zu Konzessionen bereit, um zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ein Verhältniß herzustellen und zu sichern, das von gegenseitigem Vertrauen getragen ist. Aber, meine Herren, wenn man dann erklärt: gerade diese Konzessionen geben einen Anhalt, um binnen kurzem weitere Rückschritte in der Gewerbegesetzgebung anzubahnen, — dann muß uns das entschieden zurückhalten. Ich möchte hier erinnern an die Worte des geehrten Kollegen von Stauffenberg, die er bei der ersten Lesung der Tabakenquete unter allgemeiner Zustimmung des Hauses aussprach: „Hüten wir uns vor dem Großziehen der wirthschaftlichen Interessenpolitik!“ Diese wirthschaftliche Interessenpolitik hat sich leider nicht nur in die handelspolitischen, sondern auch in die gewerbepolitischen Fragen bereits Eingang verschafft. Wenn das eintreten sollte, womit von der rechten Seite gedroht wurde, so würden wir uns vollständig auf dieser Bahn bewegen. Was man thut, meine Herren, in der jetzigen Zeit, ist nicht, daß die Gesetzgebung über diese so weit umfassenden und tief eingreifenden Verhältnisse immer von neuem in Frage gestellt, sondern im Gegentheil, daß sie endlich zur Ruhe gebracht wird. Diesem Bedürfniß haben wir Opfer gebracht, und ich wiederhole, wir erwarten, daß auch die übrigen Parteien des Hauses diesen Pakt einlösen werden und daß sie dazu beitragen werden, daß endlich ein Ruhepunkt in der Gewerbegesetzgebung stattfinde zu Gunsten des gewerblichen Gedeihens und des sozialen Friedens.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Westermayer.

Abgeordneter Dr. **Westermayer**: Meine Herren, man kann ja einverstanden sein in gar manchen Beziehungen mit dem, was der Herr Vorredner soeben geäußert hat. Es gilt eben, wenn man etwas großes und ganzes zu Stande bringen will, zuletzt Konzessionen zu machen, und man kann sie machen, so oft und so lange sie nicht prinzipieller und ganz entgegengesetzter Natur sind. Es wäre ja auch uns, vom Standpunkt des Zentrums aus betrachtet, gar vieles lieber gewesen, wenn es angenommen worden wäre, was von unserer Seite beantragt worden ist. Es ist zurückgewiesen worden; wir werden aber dessen ungeachtet für die Vorlage stimmen.

Als der Herr Staatsminister Hofmann die Debatte einleitete, bemerkte er, es seien „erfahrungsgemäß erkannte Uebelstände“ gewesen von der ersten Gewerbeordnung her, die durch die jetzige Vorlage beseitigt werden sollen, und es ist ja auch von unserer Seite, von dem Redner des Zentrums, dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Hertling, dankbar anerkannt worden, daß in dieser Novelle vieles verbessert ist, was vorher nicht da war, und es ist noch obendrein durch die Kommissionsbeschlüsse und durch die Beschlüsse des Hauses in zweiter Lesung eine weitere Verbesserung eingetreten, wenn auch nach meinem Urtheil, wie ich vorhin schon bemerkt habe, ganz gewiß die Vorlage noch besser und korrekter ausgefallen wäre, wenn unsere, des Zentrums, Anträge angenommen worden wären in Bezug auf die Frauen- und Kinderarbeit auf den Schutz der Arbeit, überhaupt auf manches andere, was eben zur Besserung der lernenden Jugend, der arbeitenden Jugend besonders geeignet gewesen wäre. Gerade in dieser Beziehung habe ich noch besondere Schmerzen, und ich bin so frei, Ihnen diese heut offen zu gestehen. Wer seit 38 Jahren mit dieser arbeitenden, lernenden Jugend umgeht, der lernt die Leute ein bischen kennen und weiß, wie es mit ihnen beschaffen ist. Ich habe sie so ziemlich kennen gelernt; und wenn in dieser Vorlage, wie sie bereits von Ihnen beschlossen worden ist, ganz gewiß Ausschreitungen vorgebeugt werden wird, worüber früher die Arbeitgeber sich zu beklagen hatten, so ist doch auf der anderen Seite wieder manches geschehen, was zum Vortheil der Lehrlinge ist, und insbesondere ist es die Pflege des religiös-sittlichen Moments, das gerade im Prinzip wenigstens in dieser Vorlage und auch durch die Beschlüsse des Hauses in zweiter Lesung zum Ausdruck gekommen ist. Mir sind da besonders werthvoll die §§ 105a und 134 und 125. Leider höre ich — und es liegt ja der Antrag bereits vor, es wird von liberaler Seite wieder getrachtet, den § 105a zu beseitigen und die Regierungsvorlage herzustellen. Meine Herren, ich beklage das außerordentlich. Es hat auch Kollege Hirsch soeben da-

von gesprochen, daß man in zweiter Lesung zu weit gegangen, und daß das beseitigt werden müsse: man müsse einfach auf die Regierungsvorlage zurückgehen, man wolle nicht ein Verbot der Arbeit, sondern nur daß die Arbeitgeber die Arbeitnehmer nicht verpflichten könnten zur Arbeit. Meine Herren, es ist hierüber schon so viel gesagt worden, namentlich von dem Herrn Ackermann und Herrn August Reichensperger, daß ich darauf nicht mehr zurückzukommen brauche. Mir scheint es, als wollte man in diesem § 105a, der von der Kommission eingeschaltet worden ist, eine Konnivenz zur Kirche erblicken; und das ist freilich nicht die Gewohnheit dieses hohen Hauses.

(Heiterkeit.)

Es wäre freilich recht schön gewesen und hätte ganz gewiß der Würde des Hauses keinen Eintrag gethan, wenn einigermaßen das gut gemacht worden wäre, was hier von der Mehrheit des Hauses in dieser Richtung gesündigt worden ist

(Na, na! links.)

Es ist so viel zerstört, so viel beseitigt worden;

(Ruf links: Was denn?)

und wenn man nun gesagt hätte, wir suchen das einigermaßen dadurch gut zu machen, daß wir das Verbot der Sonntagsarbeit beschließen, so wäre das wahrlich kein Uebermaß gewesen. Indessen gestehe ich Ihnen, daß ich in all Ihren Beschlüssen nur einen äußeren Nothbehelf und eine äußere Maßregel erkenne, und daß, wenn wir irgendwie der Lehrlingswelt gründlich helfen wollen, auf andere Weise geholfen werden muß. Es ist auch das schon hervorgehoben worden: das soll geschehen, hieß es, auf dem Wege der Bildung, der Erziehung; die Schule ist es, welche hier von innen heraus heilen muß und welche so recht eigentlich das Wohl der jugendlichen Arbeiter besorgt. Insbesondere war es Kollege Dr. Wehrenpfennig, der das hervorgehoben hat.

Meine Herren, ich muß gestehen, über die Fortbildungsschule namentlich bin ich auch nicht voll seliger Hoffnung gewesen. Als die Fortbildungsschule in München eingeführt wurde, habe ich an der Spitze meiner Kollegen, der übrigen acht geistlichen Inspektoren in München, die Vorlage mit Dank und Freuden begrüßt, und wir haben alle einstimmig uns für die Fortbildungsschulen, die eine verbesserte Auflage für die Feiertagsschulen werden sollten, ausgesprochen; wir haben uns dafür ausgesprochen trotz des akademischen Charakters dieser Schulen, worüber schon Herr Kollege Gensel in einer seiner Reden sich beklagte. Es ist ja alles und alles ganz und gar auf akademischen Fuß gestellt; und wenn man, meine Herren, hier in einem solchen Lehrplan für die Fachabtheilung der gewerblichen Fortbildungsschulen in München liest, welche Materie da die jungen Leute lernen und womit sie bekannt gemacht werden sollen, so muß man nur staunen über diese ungeheure Gelehrsamkeit, die man den Leuten beibringen will, und man weiß zuletzt eigentlich nicht, wozu das alles dienen soll. So z. B. wird in der Fachabtheilung nach dem Lehrplan in München gelehrt: „Begriff, Zweck und Entstehung des Staats nebst Erörterungen über die Grenzen von Staat, Kirche und Gesellschaft.“

(Heiterkeit.)

Das ist ein Thema, über welches sich die Staatsmänner seit mehr als tausend Jahren die Köpfe zerbrochen, und wenn ich denke, was müssen das für gescheite Lehrer sein, die in der Fachschule in München den Jünglingen alles das beibringen, wie gut wäre es, wenn solche Leute an der Seite des Herrn Reichskanzlers wären, wenn einmal die Grenze zwischen Kirche und Staat abgesteckt werden soll.

(Heiterkeit)

Merken Sie weiter, meine Herren: das wesentlichste über die Verfassung des deutschen Reichs sowie über die bayerische Staatsverfassung, Organisation der Geschäftsaufgaben der bayerischen Landesbehörden, Reichstags-, Landtags-, Gemeindewahlgesetzgebung, Bürgerrecht und Gemeindewesen, Bestimmungen über Steuern, Kreise und Distrikte und Gemeinden, die gesetzlichen Vorschriften über das Vereins- und Versammlungswesen, über gewerbliche Assoziationen, einzelne wichtige Stücke aus dem Polizeistrafgesetzbuch und einzelne dazu gehörige Vollzugsvorschriften, das Wesen unseres Gerichtsverfahrens — wenn das alles in der gewerblichen Fortbildungsschule von den Schülern gelernt werden muß, so müssen Sie doch sagen, daß dies etwas überschwänglich ist. Trotzdem haben die sämmtlichen Geistlichen — bemerken Sie wohl, es waren die neuen katholischen Pfarrer von München — für die Einführung der Fortbildungsschule gestimmt, und wir haben es deswegen gethan, weil wir glaubten, es sei das eine verbesserte Auflage der Feiertagsschule, und es wäre doch besser, wenn wir etwas neues hätten, woraus sich in der Zukunft irgend etwas Gutes erzielen ließe, als den alten Schlendrian in den Feiertagsschulen. Aber, meine Herren, diese Anerkennung der Fortbildungsschulen ist uns schlecht gelohnt worden. Zum Dank dafür haben wir „ordentliche Seelsorger“, wie wir im § 134 genannt werden, in München noch nie einen Fuß in diese Fortbildungsschulen hineinsetzen dürfen, seit 1½ Jahren ist noch nie eine Stunde Religionsunterricht ertheilt worden, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil wir Pfarrer dieselben beschicken wollen mit Religionslehrern, wie wir solche auch in die Feiertagsschulen schicken; der Magistrat hat es anders beschlossen und gesagt: ich schicke diejenigen Geistlichen in die Schule, die ich dafür bezeichne, — wälzt aber die Schuld und die ganze Verantwortung auf uns. So stehen wir, meine Herren, bezüglich der Fortbildungsschulen in München, und Sie sehen, die Zöglinge dieser Schulen werden die rechten Rekruten für die Sozialdemokratie, da eben gar kein Religionsunterricht in diesen Schulen ertheilt wird.

Meine Herren, aber davon ganz abgesehen, behaupte ich weiter: wenn der Lehrlingswelt Heil werden, wenn wieder ein besserer Geist in dieselbe kommen und die bisher so sehr beklagte Verwilderung der Gemüther und Rohheit beseitigt werden soll, dann muß ganz gewiß das ganze System des Unterrichts in den Schulen geändert werden, es muß die sogenannte moderne Pädagogik beseitigt werden, sonst ist kein Heil. Die moderne Pädagogik, meine Herren, ist die entschiedenste und größte Feindin aller positiven Religion, und die Religion ist in der Schule nur immer das Aschenbrödel.

(Zur Sache; — Sehr richtig! im Zentrum.)

Während bisher der Religionsunterricht den Rahmen bildete über den ganzen Schulunterricht, ist nunmehr der Religionsunterricht in eine Ecke gestellt und er ist Fachunterricht, wie etwa Turnen und Zeichnen, und weiter nichts. Das ist ganz und gar das System der Sozialdemokratie. Die Sozialdemokratie will gar nichts anderes als die moderne Pädagogik, sie will das Kind zum Menschen erziehen. Es ist also der Jude, der Protestant, der Katholik, der sich in der Schule befindet, nichts als ein verkrüppelter Mensch, der erst durch die moderne Pädagogik wieder gerade gebogen werden muß. Meine Herren, dieses System ist vom Uebel und führt zum Uebel, und so lange dieses System von den verbündeten Regierungen in den Schulen Deutschlands aufrecht erhalten wird, so lange ist kein Heil, und das Christenthum kann neben dieser modernen Pädagogik nicht bestehen.

(Rufe: Zur Sache!)

— Ich begreife, meine Herren, daß ich Ihnen da etwas sage, was ganz und gar gegen Ihre Anschauungen gerichtet ist.

(Rufe: Zur Sache!)

— Das Gesprochene gehört insoweit her, als ich nachweise, es kann der Lehrlingswelt nicht anders geholfen werden als auf dem Wege der rechten Erziehung. Das ist der Grundgedanke, der meine ganze Rede durchzieht, und ich meine, gegen diesen Gedanken können Sie nichts erhebliches einwenden. Haben Sie nur Geduld, auch andere Ueberzeugungen zu hören, wir haben ja dieselbe Geduld mit Ihnen, — hanc veniam damus petimusque vicissim.

Ich habe, um Ihnen den Gefallen zu erweisen und sofort zu schließen, nichts anderes mehr zu sagen, als — und da wende ich mich an Sie (rechts): helfen Sie, die Sie auf dem Boden des Christenthums zu stehen fortwährend behaupten, der Kirche die Zwangsjacke, die Züchtlingsjacke abziehen, suchen Sie auch das von Ihnen verworfene System der Simultanschulen nach Kräften zu beseitigen, suchen Sie, daß die Kirche wieder größeren Einfluß auf die Schule gewinnt, wobei ich auf demselben Boden stehe mit Herrn von Kleist-Retzow, der gesagt hat, die Simultanschulen sind die Pioniere des Sozialismus. Suchen Sie dem Christenthum mehr Eingang zu verschaffen und auf diese Weise den Lehrlingen zu helfen! Alles andere ist Flickwerk, und alle äußeren Maßregeln, die Sie in diesem Gesetz gegen und für die Lehrlinge schaffen, sind nichts weiter als ein paar Hühneraugenpflaster auf die kranken Lungenflügel des Gewerbestandes.

(Heiterkeit links. Bravo! im Zentrum und rechts.)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Ackermann.

Abgeordneter **Ackermann**: Ich kann mich auf eine ganz kurze Erklärung beschränken, diese ist aber geboten nach zwei Seiten hin. Es hat einmal der Herr Abgeordnete Hirsch uns einen Pakt angeboten; wir möchten nunmehr Ruhe halten, wir möchten mit den von jener Seite gegebenen Konzessionen uns zufrieden stellen. Die Ehrlichkeit und Loyalität auch gegen diese Herren verlangt, zu erklären, daß wir auf solchen Pakt nicht eingehen werden. Wir wollen diejenigen Forderungen, die wir in Sachen der Gewerbeordnung gestellt haben, aufrecht erhalten, wenn wir auch davon absehen, sie für die dritte Lesung zu wiederholen. Wir haben also abgesehen, nochmals zu beantragen die Einführung obligatorischer Arbeitsbücher; wir haben abgesehen von erneutem Antrag auf Einführung einer Gesellenzeit, auf Schriftlichkeit des Lehrvertrags und auf die Kognition der Behörden bei dem Berufswechsel des Lehrlings. Wir werden aber, wie wir durch die in dieser Session eingebrachte Novelle schon zu anderen Kapiteln der Gewerbeordnung Stellung genommen haben, so auch die hier geltend gemachten Forderungen bei gelegener Zeit weiter verfolgen, und wir glauben das um so sicherer thun zu können, als nach unserer Auffassung überhaupt an der Zeit ist, das Prinzip der Kodifikation der Gewerbeordnung aufzugeben, die ganzen gewerblichen Fragen mehr zu behandeln in der Form einzelner Novellen, wobei gleichzeitig die Frage zum Austrag zu bringen ist, ob es nicht besser wäre, die Verhältnisse der Großindustrie und die der Kleinindustrie getrennt und in besonderen Gesetzen zu regeln nnd sie nicht gleichzeitig und in einem Gesetze zu ordnen.

Alle unsere Forderungen glauben wir mit der nöthigen Deutlichkeit Ihnen vorgetragen zu haben; ein Zweifel kann in diesem hohen Hause und in dem deutschen Volk darüber nicht existiren, was uns geboten erscheint. Unsere Forderungen sind geboten, weil wir wissen, daß die Mehrheit des deutschen Volks, welche Zucht, Ordnung und Gesetz und Sitte und Religion liebt, mit uns ist und weil wir uns verpflichtet fühlen, je trauriger die Zeichen der Zeit sind, desto mehr dahin zu wirken, daß die trüben und schwer geschädigten Verhältnisse im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt beseitigt werden und Ordnung und Zucht und Religion in den deutschen Landen ihre volle Geltung behalten, beziehentlich wieder gewinnen.

Wir akzeptiren jedoch mit Genugthuung von dieser Vorlage dasjenige, was in unserem Sinn ausgefallen ist und zu einem Theil von der Regierung bereits vorgeschlagen war und zum anderen Theil durch die Kommission hinzugebracht ist. Wir rechnen hierhin die Bestimmung über die Sonntagsruhe, an welcher wir freilich nichts weiter geändert wissen wollen, als etwa das, was von den Herren Abgeordneten Stumm und von Helldorff vorgeschlagen wird. Wir rechnen hierhin die Bestimmungen über die Zurückführung des entlaufenen Lehrlings durch die Polizei, wir rechnen hierzu die Wiedereinführung des Lehrbriefs und im großen und ganzen wohl auch die Bestimmungen, welche über die Beschäftigung der Kinder und der jungen Leute in der Vorlage enthalten sind.

Wenn ich also mich genöthigt finde, den angebotenen Pakt mit dem Herrn Abgeordneten Hirsch abzulehnen, so muß ich andererseits doch auch dem letzten Herrn Vorredner sagen, daß die Mahnung, die von ihm an uns gerichtet worden ist, mir mindestens überflüssig erscheint. Ermahnt er uns, auch bei den gesetzgeberischen Arbeiten auf christlichem Boden zu stehen, so wissen wir nicht, wo und wie wir Veranlassung gegeben hätten, uns an die Gebote des Christenthums zu erinnern; führt er uns aber aus, was auf dem Gebiet der Schule nach seiner Auffassung geschehen solle, so gehört das erstens nicht zur Reichsgesetzgebung, und zum weiteren dürften auch hier unsere Anschauungen doch nicht ganz konform sein. Die Mahnung war gewiß gut gemeint, sie muß aber von uns als eine überflüssige angesehen und darum zurückgewiesen werden.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Stumm.

Abgeordneter **Stumm**: Meine Herren, ich hatte nicht die Absicht, mich zur Generaldebatte zu melden, weil ich glaube, daß alles dasjenige, was wirklich nöthig ist, bei den einzelnen Paragraphen gesagt werden kann. Indessen sind einige Aeußerungen von Seiten der Herrn Vorredner gefallen, die mich nöthigen, meine Stellung — die, wie ich glaube, auch die Stellung der Mehrzahl meiner politischen Freunde ist — in Beziehung auf den Pakt, von dem soeben die Rede gewesen ist, klarzustellen.

Meine Herren, ich glaube allerdings, daß die Vorlage, die uns, wie ich hoffe, in der Endabstimmung zusammenführen wird, nicht so anzusehen ist, als ob dadurch ein Kompromiß bis ans Ende aller Dinge zwischen uns geschlossen worden sei. Ich glaube, daß die Interpretation, die der Herr Abgeordnete Hirsch in diesem Sinn gegeben hat nicht zutreffend ist, daß der Herr Abgeordnete aber am wenigsten berechtigt war, eine solche Interpretation zu geben, nachdem er selbst diejenigen Ansichten, welche er in der Kommission vertrat, fast in allen wesentlichen Punkten bei den Verhandlungen im Hause verlassen hat, also in der kurzen Zeit von 14 Tagen zu dem umgekehrten Standpunkt gekommen ist von dem, den er in der Kommission eingenommen hatte. Wenn der Herr Abgeordnete Hirsch in Bezug auf die Sonntagsarbeit, in Bezug auf die Frauenarbeit, in Beziehung auf den § 138 jetzt diametral entgegengesetzte Ansichten hier im Hause vertritt, als er dies noch vor kurzem in der Kommission gethan hat, so kann er uns doch unmöglich zumuthen, daß wir nicht einmal in 50 Jahren unsere Ansicht ändern dürfen, selbst wenn seine Auffassung richtig wäre, daß wir heut überhaupt die Absicht hätten, einen Pakt zu schließen. Ich bin nun

aber der Ansicht — und darin stimme ich mit Herrn Abgeordneten Ackermann nicht überein —, daß in fast allen wesentlichen Punkten des Tit. VII die nächste Zeit voraussichtlich eine Aenderung nicht nöthig machen wird, sondern daß wir, wenn wir die Beschlüsse der Kommission respektive der zweiten Lesung bestätigen, in allen wichtigen Punkten für die nächste Zeit Ruhe haben können, und daß auch alle Anforderungen, die von konservativer Seite an diesen Titel der Gewerbeordnung zu stellen sind, im wesentlichen befriedigt sind. Ich wende das namentlich an auf § 107 in Bezug auf die Arbeitsbücher. Ich habe in der zweiten Lesung ausgeführt, und stehe noch heute auf diesem Standpunkt, daß die obligatorische Einführung der Arbeitsbücher für die Arbeiter bis zu 21 Jahren zunächst die erhobenen Klagen aus der Welt schaffen wird und wir nicht nöthig haben werden, in der nächsten Zeit auf diese Frage zurückzukommen; wir können ruhig abwarten, wie die Erfahrungen sich gestalten, und ich glaube, daß in dieser Beziehung, wenn auch nicht ein unauflöslicher Pakt, so doch eine gewisse Stabilität für die nächste Zeit garantirt sein wird. Allerdings gibt es noch andere Punkte der Gewerbeordnung, mit denen sich die Vorlage nicht beschäftigt, die aber dringend zur Erörterung kommen müssen, beispielsweise die Frage wegen der Schankkonzessionen, die uns ja in dieser Session leider nicht mehr beschäftigen wird, und einige andere Dinge, deren Erledigung nicht lange mehr verschoben werden darf. Aber hinsichtlich dessen, was wir beschlossen haben, glaube ich, daß weder die Auffassung des Herrn Abgeordneten Hirsch die richtige ist, noch auch daß die des Herrn Kollegen Ackermann vollständig zutrifft; ich glaube, daß in einzelnen Punkten, namentlich in Bezug auf den § 138, der seiner Natur nach erst durch besondere Spezialbestimmungen in Wirksamkeit treten kann, die Debatten in nächster Zeit wieder beginnen werden, daß wir aber im übrigen für eine schöne Reihe von Jahren in Bezug auf den Tit. VII der Gewerbeordnung die Gesetzgebung abgeschlossen haben.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Der Herr Abgeordnete Valentin hat den Schluß der Diskussion beantragt. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Er ist hinreichend unterstützt. Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Schluß der Diskussion ist angenommen.

Das Wort zu einer persönlichen Bemerkung hat der Herr Abgeordnete Dr. Hirsch.

Abgeordneter Dr. **Hirsch**: Der Herr Abgeordnete Stumm hat mir die Berechtigung abgesprochen, einen Pakt zu Gunsten der Stabilität in der Gewerbegesetzgebung anzubieten, weil ich selbst meine Ansicht in den wesentlichsten Punkten geändert hätte. Ich möchte ausdrücklich konstatiren, daß ich in Bezug auf das Verbot der Sonntagsarbeit in der That meine Ansicht geändert habe, daß aber dies der einzige wesentliche Punkt ist, in dem dies geschehen ist. Diese Aenderung habe ich vorhin motivirt und glaube mich jeder weiteren Bemerkung enthalten zu können.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort zu einer persönlichen Bemerkung hat der Herr Abgeordnete Stumm.

Abgeordneter **Stumm**: Nachdem der Herr Abgeordnete Hirsch mir thatsächliche Unrichtigkeiten vorgeworfen hat, rufe ich die ganze Kommission zum Zeugen, ob der Herr Abgeordnete Hirsch in Bezug auf die Frauenarbeit nicht in der Kommission ein absolutes Verbot der Nachtarbeit vorgeschlagen und hier im Hause jetzt ausdrücklich dagegen plaidirt hat.

(Zustimmung.)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort zu einer persönlichen Bemerkung hat der Herr Abgeordnete Dr. Hirsch.

Abgeordneter Dr. **Hirsch**: Meine Herren, ich habe nicht erklärt, daß ich jetzt gegen ein Verbot der Frauenarbeit bin. Nachträglich wollte ich noch erklären, daß ich überhaupt einen Pakt in dem Sinne, wie die Herren es verstanden haben, nicht angeboten habe; es war das ein figürlicher Ausdruck, wie dies, glaube ich, aus dem Zusammenhange meines Vortrags klar hervorgeht; die Bedeutung war: sorgen wir alle dafür, daß die gewerbliche Gesetzgebung stabil werde.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es sind mir nun zwei Anträge auf Vertagung der Sitzung eingereicht: der eine von dem Herrn Abgeordneten Zinn, der zweite von dem Herrn Abgeordneten Rickert. Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Vertagungsanträge unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Sie sind hinreichend unterstützt. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag auf Vertagung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Vertagung **ist** angenommen.

(Präsident Dr. von Forckenbeck übernimmt den Vorsitz.)

Präsident: Meine Herren, ich proponire die nächste Plenarsitzung auf morgen Vormittag 10 Uhr und schlage als Tagesordnung für dieselbe vor zuvörderst kleine dritte Berathungen, welche die Zeit des Hauses nicht lange in Anspruch nehmen werden, nämlich:

1. dritte Berathung des Auslieferungsvertrags zwischen dem deutschen Reich und Schweden und Norwegen (Nr. 181 der Drucksachen);
2. dritte Berathung der Uebersichten der Einnahmen und Ausgaben des deutschen Reichs für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 (Nr. 52 und 203 der Drucksachen);
3. dritte Berathung der Liquidationen über die auf Grund des Art. V Ziffer 1 bis 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872 aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu ersetzenden Beträge (Nr. 170 und 225 der Drucksachen);
4. dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71 (Nr. 232 der Drucksachen);
5. dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Etatsjahr 1877/78 und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877 (Nr. 233 der Drucksachen);

alsdann:

6. Fortsetzung der dritten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 215 der Drucksachen;

und

7. dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gewerbegerichte, auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 201 der Drucksachen.

Widerspruch gegen die Tagesordnung wird nicht erhoben; es findet mit der angegebenen Tagesordnung die nächste Plenarsitzung morgen Vormittag 10 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr.)

Berichtigung

zum stenographischen Bericht der 48. Sitzung.

Seite 1328 Spalte 1 Zeile 28 ist statt „4 Millionen" zu lesen: „2 Millionen."

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

51. Sitzung

am Sonnabend, den 18. Mai 1878.

Die Sitzung wird um 10 Uhr 45 Minuten durch den Präsidenten Dr. von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Ich habe Urlaub ertheilt: für die nächsten zwei Tage dem Herrn Abgeordneten Eysoldt wegen dringender Landtagsgeschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Dr. Stephani bis zum 20. dieses Monats zur Theilnahme an den Deputationsberathungen des sächsischen Landtags.

Entschuldigt sind für heute: der Herr Abgeordnete von Colmar wegen dringender Geschäfte; — der Herr Abgeordnete Hall wegen Unwohlseins; — der Herr Abgeordnete Dr. Hinschius wegen dringender Geschäfte.

An Vorlagen sind ferner eingegangen:

Auslieferungsvertrag zwischen dem deutschen Reich und Spanien,

Gesetzentwurf, betreffend die Erhebung einer Uebergangsabgabe von Essig.

(Heiterkeit.)

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

> **dritte Berathung des Auslieferungsvertrags zwischen dem deutschen Reich und Schweden und Norwegen** (Nr. 181 der Drucksachen).

Ich eröffne die dritte Berathung, sonach zuvörderst die Generaldiskussion über den Vertrag. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Generaldiskussion.

Ich eröffne die Spezialdiskussion über Art. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — 14, — 15, — Einleitung und Ueberschrift des Vertrages. — Ueberall wird das Wort nicht genommen; ich schließe alle diese Spezialdiskussionen, und da eine Abstimmung nicht verlangt und Widerspruch nicht erhoben ist, so konstatire ich, daß die aufgerufenen Artikel, überhaupt sämmtliche Artikel des Vertrages sowie Einleitung und Ueberschrift desselben im einzelnen auch in dritter Berathung genehmigt worden sind.

Die Vorlage ist in allen Berathungen unverändert angenommen; wir können daher jetzt sogleich über das Ganze des Vertrages abstimmen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Auslieferungsvertrag zwischen dem deutschen Reich und Schweden und Norwegen definitiv annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Vertrag ist genehmigt und damit der erste Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

> **dritte Berathung der Uebersichten der Ausgaben und Einnahmen des deutschen Reichs für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877**, auf Grund des Berichts der Rechnungskommission (Nr. 203 der Drucksachen).

Die Anträge der Kommission, welche in zweiter Berathung genehmigt sind, befinden sich auf Seite 5 des betreffenden Berichts.

Ich eröffne die dritte Berathung. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die dritte Berathung, und da nicht widersprochen und eine Abstimmung nicht verlangt worden ist, so konstatire ich, daß auch in dritter Berathung die Beschlüsse zweiter Berathung, also die Anträge der Kommission, genehmigt worden sind.

Wir gehen über zum dritten Gegenstand der Tagesordnung:

> **dritte Berathung der Zusammenstellung der Liquidationen über die auf Grund des Artikels V Ziffer 1 bis 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872 (Reichsgesetzblatt S. 289) aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu ersetzenden Beträge**, auf Grund des Berichts der Rechnungskommission (Nr. 225 der Drucksachen).

Ich eröffne die dritte Berathung. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe sie und konstatire, daß auch in dritter Berathung der betreffende Antrag der Kommission, wie er in der zweiten Berathung genehmigt ist, ohne Abstimmung angenommen ist.

Wir gehen über zum vierten Gegenstand der Tagesordnung:

> **dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71**, auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage (Nr. 232 der Drucksachen).

Ich eröffne die dritte Berathung und zwar zuvörderst die Generaldiskussion über das Gesetz. — Zu derselben wird das Wort nicht gewünscht; ich eröffne die Spezialdiskussion über § 1, — 2, — 3, — 4, — Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Ich schließe alle diese Spezialdiskussionen, da das Wort nicht gewünscht wird, und konstatire, daß die §§ 1 bis inklusive 4, die Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes in dritter Berathung im einzelnen genehmigt worden sind.

Wir können sofort über das Ganze des Gesetzes abstimmen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Gesetz, betreffend die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71 nunmehr definitiv annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität; das Gesetz ist angenommen.

Wir gehen über zu Nr. 5 der Tagesordnung:

> **dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Etatsjahr 1877/78 und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877**, auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage (Nr. 233 der Drucksachen).

Ich eröffne die dritte Berathung über das Gesetz, demnach zuerst die Generaldiskussion. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Generaldiskussion.

Ich eröffne die Spezialdiskussion über den Text des Gesetzes, — Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Spezialdiskussion und konstatire, daß der Text des Gesetzes sowie Einleitung und Ueberschrift in dritter Berathung im einzelnen genehmigt sind.

Wir können jetzt sofort über das Ganze des Gesetzes abstimmen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Etatsjahr 1877/78 und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877, nunmehr definitiv annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; auch dieses Gesetz ist angenommen und damit die Nr. 5 der Tagesordnung erledigt.

Wir gehen über zu Nr. 6 der Tagesordnung:

> **Fortsetzung der dritten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung**, auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 215 der Drucksachen.

Wir waren gestern so weit gekommen, daß die Generaldiskussion geschlossen worden war. Wir gehen jetzt über zur Spezialdiskussion.

Ich eröffne die Diskussion über §§ 105 und 105a und über die Amendements, welche dazu gestellt sind: das Amendement Allnoch und Genossen, Nr. 239 1, das Amendement Rickert (Danzig) und Genossen, Nr. 249 1, das Amendement Stumm, von Helldorff, Nr. 246. Zugleich kündige ich an, daß das Unteramendement Lieber und Genossen, Nr. 254, zurückgezogen ist.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Rickert (Danzig).

Abgeordneter **Rickert** (Danzig): Meine Herren, ich möchte nur einen Druckfehler in meinem Amendement mir zu berichtigen erlauben; es ist leider durch ein Versehen, ich weiß nicht, ob in dem Büreau oder der Druckerei der letzte Satz der Regierungsvorlage in unserem Antrag ausgelassen, also die Worte: „Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen." Ich betrachte es als selbstverständlich, daß diese Worte, die in der Regierungsvorlage stehen, auch unserem Antrag hinzuzufügen sind. Ich würde den Herrn Präsidenten bitten, diese Korrektur vorzunehmen.

Präsident: Das Amendement ist im wesentlichen dasselbe wie das Amendement Allnoch;

(Bestätigung)

es ist deshalb der Druckfehler jedenfalls von keiner Bedeutung für die Sachlage.

Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts Staatsminister **Hofmann**: Meine Herren, der Bundesrath hat die von Ihnen in der zweiten Berathung gefaßten Beschlüsse einer eingehenden Prüfung unterzogen, und ich freue mich, konstatiren zu können, daß in den weitaus meisten Punkten, in denen diese Beschlüsse von der Vorlage der verbündeten Regierungen abweichen, der Bundesrath kein Bedenken findet, den Beschlüssen beizutreten. Es sind nur wenig Punkte, in denen die verbündeten Regierungen die Wiederherstellung der Regierungsvorlage oder doch wenigstens eine Abänderung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse wünschen müssen. Zu diesen Punkten gehört in erster Linie der § 105 der Regierungsvorlage und der in zweiter Berathung dazu gefaßte Beschluß.

Meine Herren, die Gründe, welche für die Regierungsvorlage sprechen, sind bei der zweiten Berathung von diesem Platz aus so eingehend dargelegt worden, sie sind auch in diesem Hause so gründlich erörtert, daß ich Ihre kostbare Zeit nicht mit einer ausführlichen Wiederholung dieser Gründe in Anspruch nehmen will; ich gestatte mir nur kurz zu erklären, daß die verbündeten Regierungen keineswegs das hohe Gewicht derjenigen Erwägungen verkennen, welche dafür sprechen, dem Volk die Sonntagsruhe durch Gesetz zu gewährleisten; sie sind aber der Meinung, daß das gegenwärtige Gesetz nicht der richtige Platz sei, um die Frage in der Weise zu regeln, wie es durch den Beschluß der zweiten Lesung geschehen ist. Die verbündeten Regierungen haben sich darauf beschränkt, das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeiter in der hier vorliegenden Beziehung gesetzlich dahin zu regeln, daß der *erwachsene* Arbeiter — denn nur um diesen handelt es sich hier — nicht verpflichtet werden kann, an Sonn- und Festtagen zu arbeiten; sie haben geglaubt, daß damit die Frage soweit geregelt sei, als sie überhaupt innerhalb der Grenzen des vorliegenden Gesetzes sich bewegt.

Wenn nun der Reichstag ein *Verbot* der Beschäftigung erwachsener Arbeiter in das Gesetz aufgenommen hat, so hat er mit diesem Beschluß ein anderes Gebiet betreten als dasjenige, auf dem die Gewerbeordnungsnovelle sich bewegt; er hat das Gebiet der *allgemeinen Polizeivorschriften* betreten, die sich auf die Sonntagsfeier beziehen. Ein solches stückweises Eingreifen der Reichsgesetzgebung in eine, im übrigen der Regelung der Landespolizeigesetzgebung überlassene Materie würde nach Ansicht der verbündeten Regierungen zu einer großen Verwirrung führen.

(Sehr richtig! links.)

Abgesehen von diesem Gesichtspunkt hat noch ein anderes Bedenken die verbündeten Regierungen abgehalten, in der Weise, wie es vom Reichstag gewünscht wird, in die gewerblichen Verhältnisse einzugreifen. Wir können unmöglich, — und ich glaube, auch niemand in diesem hohen Hause kann übersehen, wie tief der Eingriff ist, den wir durch das Verbot der Sonntagsarbeit auch für erwachsene Arbeiter in das gewerbliche Leben machen, — wir können unmöglich in diesem Augenblick mit Sicherheit sagen, daß nicht ganze Industriezweige in der gefährlichsten Weise geschädigt werden, wenn wir diesen Eingriff aufrecht halten.

Ich will auf bezügliche Beispiele nicht eingehen, dies hat der Kommissar des Bundesraths bei der zweiten Berathung gethan, und wenn er dabei ein Beispiel gewählt hat, welches die Erwiderung hervorrief, die zu erwarten war: man solle wegen der Modeartikel dem Volk den Sonntag nicht beeinträchtigen, so ist dies ein Argument von sehr geringer Bedeutung. Wenn man das volkswirthschaftliche Interesse ins Auge faßt, wie es namentlich auch in dem großen Umfang der Ausfuhr nach anderen Ländern begründet ist, dann kann darauf nichts ankommen, ob der Ge-

genstand der Fabrikation ein Modeartikel ist oder nicht. Es gibt auch noch andere Zweige der Großindustrie, die hier in Betracht kommen; ich will darauf nicht weiter eingehen, ich sage nur, wir übersehen es in diesem Augenblick nicht; es ist nicht möglich, schon jetzt mit aller Bestimmtheit zu sagen, daß ohne Schädigung von Industriezweigen, welche für den Nationalwohlstand außerordentlich wichtig sind, ein Verbot der Sonntagsarbeit für erwachsene Arbeiter in dem durch den Beschluß der zweiten Lesung bezeichneten Umfang erlassen werden kann. Aus allen diesen Gründen müssen die verbündeten Regierungen dringend wünschen, und ich erlaube mir, diesen Wunsch Ihnen auszusprechen, daß diejenigen Anträge angenommen werden, welche auf Wiederherstellung des § 105 der Regierungsvorlage gerichtet sind.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Stumm hat das Wort.

Abgeordneter **Stumm**: Ich bedaure zunächst, daß der Herr Präsident des Reichskanzleramts, wenn auch nicht direkt, so doch wenigstens indirekt, das Zustandekommen der Gewerbeordnungsnovelle von einer, von dem Beschluß der zweiten Lesung abweichenden Entscheidung in Beziehung auf den § 105a abhängig gemacht hat. Ich gebe mich aber dennoch der Hoffnung hin, daß, wenn über alle anderen Punkte eine Einigung mit dem Bundesrath erzielt werden kann, auch wenn der § 105a in der Fassung der zweiten Lesung, oder, wie ich es vorziehen möchte, in der von dem Herrn Abgeordneten von Helldorff und mir vorgeschlagenen Fassung angenommen wird, doch der Bundesrath dem seine Zustimmung nicht verweigern wird. Die Ausführungen, die er sachlich soeben vorgetragen hat, haben mich, und ich glaube, auch niemanden von denen, welche die Sonntagsruhe in einer wirksamen Weise schützen wollen, überzeugt. Wenn er bemerkt hat, daß die Regierung das Prinzip festhalten will, wonach dem Arbeiter der freie Sonntag garantirt werden soll in der Weise, daß er zur Sonntagsarbeit nicht gezwungen werden dürfe, so kann ich nur wiederholen, was ich in zweiter Lesung gesagt habe: eine solche Garantie ist überhaupt nur möglich durch ein Verbot, und es ist bis jetzt nicht ein einziger Grund angeführt worden, der zu beweisen versucht hätte, daß der Arbeiter ohne ein solches Verbot eine Garantie für den freien Sonntag habe. Wir sind also hinsichtlich des Zwecks vollständig einig, aber wir sind der Ansicht, daß der Zweck nur in der von uns gewollten Weise erreicht werden kann.

Wenn der Herr Präsident des Reichskanzleramts ferner gesagt hat, daß durch Annahme der von uns vorgeschlagenen generellen Bestimmung Anomalien und Verwirrungen in die Gewerbe, überhaupt in alle Erwerbszweige hineingeworfen würden, so muß ich darauf hinweisen, daß wir hinsichtlich der jugendlichen Arbeiter für bestimmte Fabrikationszweige, d. h. für Fabriken, ganz denselben Weg betreten haben, während auch da von dem Handwerk und der Landwirthschaft gar keine Rede ist. Ich glaube, daß wir mit der Sonntagsruhe im Prinzip ganz genau so verfahren, wie die Regierung selbst es mit den jugendlichen Arbeitern vor hat.

Die Hauptschwierigkeit, welche der Herr Präsident des Reichskanzleramts uns vorgeführt hat, ist die ungeheure Gefahr, die durch Annahme dieses Gesetzes für einzelne Betriebszweige eintreten soll. Ich habe in der Zwischenzeit mir einige Mühe gegeben, um in Beziehung auf diese angeblichen Gefahren ein klares Bild zu bekommen, ich habe mit Fabrikinspektoren gesprochen und mit einer großen Anzahl von Gewerbetreibenden, welche auf dem entgegengesetzten Standpunkt stehen; ich habe ihnen überall die Frage vorgelegt, welche speziellen Ausnahmen müssen nach der Fassung, die nach dem Antrag von Helldorff und mir vorgeschlagen wird, eintreten, nirgends vermochte ich aber eine positive Antwort zu bekommen. Es ist mir theilweise wohl gesagt worden, es können furchtbare Gefahren eintreten, aber worin sie bestehen, wissen wir nicht. Da auch ich einige Kenntniß von den meisten Industriezweigen habe und selbst die Presse keine speziellen Gefahren hat vorführen können, so ist jede Spur von Aengstlichkeit in mir geschwunden. Den einzigen praktischen Einwand hat meines Erachtens ein großes rheinisches Blatt gemacht, indem es sagte, daß es durch solche Bestimmungen nicht mehr in der Lage wäre, die neuesten Nachrichten, die etwa von Kriegsschauplätzen eintreffen würden, an Sonntagen seinen Lesern mitzutheilen. Meine Herren, das ist ein Einwand, der sich auf den § 105a gar nicht bezieht, denn eine Zeitungsdruckerei ist keine Fabrik, das bezieht sich lediglich auf den § 154, und da ich höre, daß von anderer Seite der Antrag gestellt werden soll, wonach, wenn der § 105a in der Fassung, wie wir hier vorschlagen, angenommen wird, im § 154 die Anwendung desselben auf Werkstätten, welche mit Dampfkraft arbeiten, gestrichen wird, so würden sich diese Schwierigkeiten dort erledigen lassen. Wenn aber auch der § 154 bestehen bliebe, wie er steht, so würden dadurch meines Erachtens doch größere Uebelstände für die Presse nicht entstehen. Daß am Sonntag auch die Presse feiert, selbst wenn das Publikum infolge dessen die neuesten Nachrichten einen Tag später erhält, halte ich für durchaus nützlich und wünschenswerth.

(Sehr wahr!)

Wenn aber in dem einzelnen Fall eine besonders wichtige Nachricht mitgetheilt werden soll, so wird sowohl die Ortspolizeibehörde sehr gern bereit sein, die Ausnahme zu gestatten, oder es kann der Bundesrath in einer speziellen Verordnung Ausnahmen gestatten. Ich glaube aber nicht, daß man es durch das Bedürfniß des lesenden Publikums, jedesmal am Montag neue Nachrichten zu bekommen, verantworten kann, daß die sämmtlichen bei der Presse beschäftigten Arbeiter deshalb ihrer Sonntagsruhe beraubt werden.

Nun, meine Herren, komme ich zu den Einwänden, die in zweiter Lesung gegen unsern Antrag vorgebracht worden sind. Den größten Theil derselben haben wir, glaube ich, bereits widerlegt, theils nachdem die Herren gesprochen haben, theils im voraus. Nur den einen Redner, dem Herrn Abgeordneten Bürgers, waren wir nicht in der Lage, vollständig zu widerlegen, weil nach seinen Ausführungen ein Schlußantrag angenommen wurde, und da muß ich darauf zurückkommen, daß er uns den Vorwurf machte, daß wir die bürgerliche Freiheit schädigen wollen, während er mit gewisser Emphase sich als Beschützer der bürgerlichen Freiheit hingestellt hat. Nun, der Unterschied zwischen der Auffassung von jener Seite und der unsrigen besteht einfach darin, daß wir dasjenige durch Gesetz schützen wollen, was die Herren durch polizeiliche Verordnungen schützen wollen. Diejenigen Bestimmungen, die wir für das Arbeiten am Sonntag einführen wollen, sind ja in Polizeiverordnungen für die meisten deutschen Staaten und Bezirke in derselben Weise und sogar darüber hinaus garantirt. Ich habe zufällig dieser Tage eine jetzt noch giltige Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk Trier aus dem Jahre 1853 zu Gesicht bekommen, in der fast dieselben Ausdrücke gebraucht sind, wie wir sie hier in dem Antrag niedergelegt haben. Also, meine Herren, sind Sie der Ansicht, daß die bürgerliche Freiheit durch die Polizei mehr gewährleistet wird als durch Gesetze, so mögen Sie recht haben. Ich bin aber nicht dieser Ansicht, und glaube vielmehr, daß die bürgerliche Freiheit besser beschützt wird, wenn wir uns auf den festen Boden des Gesetzes stellen, als wenn wir alles der Polizei überlassen.

Ich möchte nun zu dem Inhalt des Amendements übergehen, welches von mir und dem Herrn Abgeordneten von Helldorff gestellt ist. Meine Herren, dasselbe ist nichts anderes als ein Ausfluß des Bestrebens der Freunde der Sonntagsruhe für die Arbeiter, die von ganz verschiedenen Gesichtspunkten bei diesem Prinzip ausgehen, den Versuch zu machen, sich über eine gemeinschaftliche Fassung zu verständigen, ohne wieder

Gefahr zu laufen, daß durch ein plötzlich eingebrachtes Amendement Verwirrung in die Abstimmung geworfen werde. Es ist natürlich, daß in Folge dessen viele von uns Dinge haben aufopfern müssen, an denen sie an sich hingen und auf die sie einen erheblichen Werth legten. Namentlich ist es mir sehr schwer geworden, Ihnen nicht wieder den Vorschlag zu unterbreiten, die Werkstätten hier mit hereinzunehmen. Ebenso ist es mir und gewiß anderen noch schwerer geworden, die Feiertage aus dem Verbot ausscheiden zu lassen. Wir haben dies leider nur thun können im Hinblick darauf, daß wir Ihnen den weiteren Vorschlag machen, daß die landesrechtlichen Bestimmungen, die noch andere Beschränkungen für die Sonntags- und Feiertagsfeier enthalten, durch dieses Gesetz nicht berührt werden. Wir sagen also mit anderen Worten: in Beziehung auf die Feiertage und in Beziehung auf die Werkstätten können wir uns über die reichsgesetzliche Regelung der Sache nicht verständigen, wir überlassen diese Dinge dem Landesrecht, welches ohnehin die Festtage bestimmen soll auch nach der Vorlage der Regierung und nach den Kommissionsbeschlüssen. Wir sind also ohnehin nicht in der Lage, hier den Begriff der Festtage genau festzustellen, und können es daher umsomehr dem Landesrecht überlassen, in welcher Weise diese Festtage gefeiert werden sollen. Wenn wir sagen „andere Beschränkungen", so will ich hier konstatiren, daß wir damit nicht haben sagen wollen Beschränkungen, die unter Umständen geringer sein können als sie hier im Gesetz stehen. Es versteht sich das von selbst, aber es könnte unter dem Ausdruck „andere" vielleicht verstanden werden, daß die Beschränkungen auch geringere sein dürften. Sollte das von einem der nachfolgenden Redner behauptet werden, so würde ich beantragen, vor dem Wort „andere" das Wörtchen „noch" einzuschalten, also zu sagen statt „andere Beschränkungen": „noch andere Beschränkungen". Ich beantrage dies vor der Hand nicht, weil dadurch ein weniger gutes Deutsch entstehen würde. Sollten aber wirklich Zweifel entstehen, so würde ich also vorschlagen zu setzen: „noch andere".

Eine fernere Abweichung unseres Antrags von den Beschlüssen der zweiten Lesung besteht darin, daß wir den gestrichenen Satz, wonach bei regelmäßiger Nachtarbeit der Sonntag von 6 bis 6 Uhr nur zählen soll, in anderer Form wieder einbringen. Der Herr Abgeordnete Bürgers hat damals angeführt, diese Fassung sei in Folge eines Antrags von mir in die Kommissionsvorlage gekommen. Es ist das ein vollständiger Irrthum. Ich habe der Kommission etwas ganz anderes vorgeschlagen. Ich hatte ursprünglich beantragt, daß überhaupt das Verbot für alle Gewerbe, an Sonntagen zu arbeiten, sich nur beziehen soll von Vormittags 6 Uhr bis Nachmittags 6 Uhr. Darauf haben die Herren vom Zentrum erwidert, daß das zu weit gehe, da nur der Uebelstand vermieden werden solle, daß die mit regelmäßiger Nachtarbeit operirenden Gewerbe die Schicht um Mitternacht beginnen; es sei also genügend, wenn wir sagen, daß für die mit regelmäßiger Nachtarbeit operirenden Gewerbe der Sonntag von 6 bis 6 Uhr zu schützen sei. Die Herren haben das betreffende Amendement sogar formulirt und ich habe ihm zugestimmt. Es ist also nicht richtig, daß ich ein Privilegium für die mit regelmäßiger Nachtarbeit operirenden Gewerbe hätte haben wollen.

Nun ist eingewendet worden, und das ist gewiß für die Herren, welche die Streichung des betreffenden Satzes durchgesetzt haben, maßgebend gewesen, daß eine Anzahl von Arbeitern dann nur einen Sonntag von 12 Stunden haben würde. Hätten die Herren sich die Kommissionsvorlage und ihre Konsequenzen näher angesehen, so glaube ich, würden sie auf den Vorwurf nicht gekommen sein, denn es ist unbestritten, daß die Gewerbe, welche mit regelmäßiger Nachtarbeit operiren, die Arbeitszeit so einrichten, daß der Arbeiter, der die eine Woche am Tage arbeitet, in der nächsten Woche bei Nacht arbeitet, daß also nothwendig eine 24stündige Arbeitspause entsteht. Um aber alle Zweifel zu beseitigen, schlagen wir vor, zu sagen:

> Für diejenigen Gewerbeunternehmungen, bei welchen regelmäßige Nachtarbeit stattfindet, gilt das Verbot nur für die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, doch muß, einschließlich dieser Sonntagsruhe, jedem Arbeiter am Schlusse der Woche eine Ruhezeit von 24 Stunden gewährt werden.

Ich glaube, dadurch werden also die Bedenken derjenigen Herren, die aus dem Grunde für die Streichung des Satzes gestimmt haben, um dem Arbeiter eine größere Sonntagsruhe zu gewähren, beseitigt sein. Für diejenigen Herren, die aus naheliegenden anderen Gründen für die Streichung gestimmt haben, wird das freilich nicht genügen, sie werden auf demselben Standpunkt stehen bleiben, und ich denke, die werden wir überhaupt nicht bekehren.

Eine fernere Abweichung unseres Antrags betrifft den zweiten Sonntag. Die Kommissionsfassung enthielt ganz logischer Weise, nachdem für die regelmäßige Nachtarbeit der Sonntag überhaupt nur von 6 bis 6 Uhr fixirt worden war, die Bestimmung, daß der zweite Sonntag für die Arbeiter freigelassen werden müsse, auch da, wo ununterbrochene Arbeit stattfindet, natürlich unter der Voraussetzung, daß für solche Arbeitszweige der Sonntag überhaupt nur von 6 bis 6 Uhr gerechnet wird. Nachdem nun aber durch die jetzige Fassung den Arbeitern allgemein 24 Stunden garantirt sind, paßt der Ausdruck nicht mehr, da bei ununterbrochener Arbeit selbstverständlich nicht von 24 Stunden Pause die Rede sein kann. Es ist also logisch, daß wir wenigstens das garantiren am zweiten Sonntag, was zu garantiren ist, das heißt die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Es ist das lediglich eine redaktionelle Aenderung, die eine Folge ist der Amendirung im vorhergehenden Fall, wo von regelmäßiger Nachtarbeit überhaupt die Rede ist.

Nun, meine Herren, ist das ganz einfach die nüchterne Auseinandersetzung und nüchterne Begründung meines Antrags. Ich möchte, da ich so früh hier die Stelle als Redner bekommen habe und ich also nicht wissen kann, was die Herren nach mir sagen werden, vorläufig nicht weiter in die prinzipielle Frage eingehen und Ihre Zeit nicht länger in Anspruch nehmen. Nur das Eine möchte ich konstatiren, daß nach meiner Auffassung die öffentliche Meinung im großen und ganzen sich den Beschlüssen der Kommission günstig gezeigt hat,

(Widerspruch)

daß praktische Uebelstände in keiner Weise daraus haben nachgewiesen werden können; ich schließe deshalb mit der wiederholten Bitte, daß alle diejenigen Herren, welche ein warmes Herz dafür haben,

(„oho!" und „sehr richtig!")

daß dem Arbeiter am Sonntag seine Ruhe gewährleistet wird, dafür stimmen müssen, daß diese Garantie fest begründet, und nicht zu einem bloßen Schlag ins Wasser werde.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Rickert (Danzig) hat das Wort.

Abgeordneter **Rickert** (Danzig): Meine Herren, wenn der Herr Abgeordnete Stumm gesagt hat, daß nach seiner Meinung die öffentliche Meinung auf dem Boden der Kommissionsbeschlüsse steht, so will ich ihn in dieser Meinung nicht stören, indeß glaube ich, die Majorität des Hauses und zum Theil auch diejenigen, die für den Kommissionsbeschluß gestimmt haben, werden diese Meinung nicht theilen können, wenn sie ein offenes Auge gehabt haben für das, was man in diesen Tagen hat lesen können. Die Presse wenigstens ist überwiegend der Ansicht, daß der Kommissionsbeschluß

fehlerhaft war, und sie stellte sich in ihrer Majorität auf die Seite der Bundesregierung und der Minorität des Reichstags.

Meine Herren, mit dem „warmen Herzen", möchte ich bitten, verschonen Sie uns doch!

(Sehr wahr!)

Wir haben Ihnen schon gesagt in der ersten und in der zweiten Lesung, daß wir genau dasselbe warme Herz für die Arbeiter haben wie Sie; wir sind aber nicht mit Ihnen der Meinung, daß die Maßregeln, die Sie vorschlagen, für die Arbeiter förderlicher sind, sondern wir sind im Gegentheil der Meinung, daß der Schutz, den Sie ihnen gewähren wollen, nichts anderes ist, als eine Zwangsjacke, in welche die Arbeiter nicht hinein wollen.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, das Gesetz gibt dem Arbeiter die Macht, sein Recht zu wahren, wenn er von diesem Recht nur Gebrauch machen will. Das schützt ihn genügend. Es ist dies schon von dem Vertreter der Bundesregierung in der zweiten Lesung eingehend auseinandergesetzt worden, und ich brauche es daher nicht mehr zu wiederholen. Ich werde überhaupt, wie der Herr Abgeordnete Stumm, nicht die ganze Debatte der zweiten Lesung wiederholen, sondern nur kurz resümiren.

Von Gewicht muß zunächst die heutige Erklärung des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts sein, der sagte:

> die Bundesregierungen müssen nach nochmaliger reiflicher Erwägung

— und die Bundesregierungen werden doch auch ein warmes Herz haben, namentlich für die Sonntagsruhe —

> Ihnen erklären, daß sie nicht glauben, daß dieses Verbot durchzuführen sei ohne erhebliche Schädigung großer Industriezweige.

Wenn Ihnen eine solche Erklärung heute vorliegt, wo Sie von dieser Seite (nach rechts) fast täglich Klagen über die Lage der Industrie hören, so möchte ich Sie bitten, doch einiges Gewicht auf diese Stimmen zu legen. Sie sind ja sonst doch auch Vertreter wirthschaftlicher Interessen des Landes: nun, sollen die hier gar nicht mehr in Frage kommen? Der Herr Abgeordnete Stumm sagt, er habe sich in den Tagen von der zweiten Lesung bis heute erkundigt, wie es mit den Einwirkungen des Verbots auf die Industrie stehe. Wir können seiner Meinung, daß dasselbe die Industrie nicht schädigen würde, nicht beitreten, sondern wir treten der Meinung der Bundesregierung bei. Wo ist denn das Material, welches der Herr Abgeordnete Stumm uns geben wollte, geblieben? hat er denn einen einzigen Fall angeführt? Ich habe es vermißt, er ist uns den Beweis schuldig, daß die Industrie nicht geschädigt wird, wenn ein solches Verbot erlassen wird, nicht wir ihm.

Das beste aber war unzweifelhaft und mir unbegreiflich, was der Herr Abgeordnete Stumm gegen uns anführt, als er sagte, die Herren, welche auf dem Boden der Kommissionsvorlage stehen, wollen den Arbeiter schützen durch Gesetze, wir dagegen durch Polizeiverordnungen. Ja, meine Herren, wo steht denn das in der Regierungsvorlage, und wo steht das in den Reden derjenigen, welche die Regierungsvorlage vertheidigt haben? Wie ist denn in Wirklichkeit die Sache? Wenn wir den Paragraphen, den der Herr Abgeordnete Stumm will, annehmen, so bleiben die Landesgesetze unberührt, es bleibt auch das Recht der Landesbehörden zu Polizeiverordnungen über die Sonntagsfeier unberührt. Alle jene Polizeiverordnungen, welche in den einzelnen Staaten bereits bestehen, bleiben also in Kraft — ich werde gleich darauf kommen, was das für eigenthümliche Zustände sein würden — und wie schützt nun außerdem der Herr Abgeordnete Stumm durch sein Gesetz? Erste Ausnahme im Gesetze: die Werkstätten hat er fortgelassen, weil er sich überzeugt hat, das Verbot könnte doch schädlich werden für gewisse Gewerbzweige, also ein Ausnahmegesetz lediglich für Fabriken und Bauten — weshalb man nur für diese Ausnahmen macht, das erklärt man uns gar nicht. — Zweitens: Ausnahmen hiervon wieder durch den Bundesrath. Drittens ferner Ausnahmen durch die Polizei. Also wie schützt der Herr Abgeordnete Stumm die Arbeiter? Indem er die Entscheidung in die Hände derselben Polizei gibt, an die, wie er sagt, wir uns wenden wollen. Meine Herren, wir wollen eben nicht die Entscheidung der Polizei, wir wollen das Recht der Landesbehörden, Polizeiverordnungen zu erlassen, nicht berühren, was der Herr Abgeordnete Stumm auch nicht will, aber wir wollen nicht noch mehr Einmischung der Polizei. Ich will nicht näher eingehen auf die Verhandlungen im Jahr 1869, sondern nur einen Punkt berühren. Schon damals hat der Vertreter der Bundesregierungen in vollkommen treffender Weise, wie ich glaube, der jetzige Herr Direktor Michaelis, auseinandergesetzt, daß mit einer solchen Bestimmung lediglich die Entscheidung über das Fortbestehen von Industriezweigen in die Hände der Polizei gelegt würde, und die Bundesregierungen aus dem Grunde nicht zustimmen könnten. Diese Gründe gelten heute noch.

Das Recht zu Polizeiverordnungen in Bezug auf die Sonntagsfeier bleibt, wie schon erwähnt, unberührt. Wenn Sie nun den Paragraph Stumm annehmen, dann haben Sie über denselben Gegenstand erstens ein Reichsgesetz mit den genannten Ausnahmen, zweitens die Landesgesetze, welche auch, insoweit sie nicht mit dem Reichsgesetz in Widerspruch stehen, in Geltung bleiben, und drittens die landespolizeiliche Befugniß zu Polizeiverordnungen. In der letzten Debatte ist noch gar nicht hervorgehoben worden, daß wir bereits einen Strafparagraphen hierüber haben. § 366 des deutschen Strafgesetzbuchs sagt: „Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt." Zweitens befinden sich Strafbestimmungen in den einzelnen Polizeiverordnungen nach Maßgabe der landespolizeigesetzlichen Bestimmungen. Nun hat doch der Herr Präsident des Reichskanzleramts Recht, wenn er sagt, daß Sie, wenn Sie noch eine Strafbestimmung in die Gewerbeordnung bringen, geradezu eine Verwirrung schaffen. Denken Sie einmal an eine Fabrik: der Gehilfe, der Geselle würde bestraft nach § 150 der Gewerbeordnung, wie Sie ihn vorschlagen, weil der Geselle unter die Gewerbeordnung fällt, der Tagelöhner in derselben Fabrik fällt aber nicht unter die Gewerbeordnung, er würde bestraft, entweder nach den Bestimmungen der Polizeiverordnungen oder nach § 366 des Strafgesetzbuchs. Das nenne ich doch keine Gesetzgebung! Das ruft in der That, wie der Herr Präsident des Reichskanzleramts mit vollem Recht sagte, eine Verwirrung des Landes hervor, es wird kein Mensch sich zu recht zu finden wissen.

Meine Herren, Sie haben mit den landesgesetzlichen Bestimmungen, wie sie in Sachsen und Hessen bestehen, Ihren Zweck nicht erreichen können — so sagen Sie wenigstens —, Sie haben mit dem ausgedehnten Recht zu Polizeiverordnungen nichts erreichen können — so sagen Sie wenigstens —, und nun glauben Sie, daß Sie mit diesem papiernen Paragraphen die Leute zur Sonntagsheiligung bringen können? Ich glaube das Gegentheil. Was Sie nicht mit Polizeiverordnungen erreicht haben, das wird auch durch diesen Paragraphen nicht erreicht werden. Die Arbeiter können Sie damit nicht schützen. Sie wollen auch nicht geschützt sein, sie werden sich ihrer Haut schon selbst zu wehren wissen.

Ich möchte Sie also nochmals dringend darum bitten, nach ganz objektiver Betrachtung der gesetzlichen Lage, wie sie für jeden, der unbefangen sich die Sache ansieht, sich darbietet, zuzugestehen, daß hier nicht der Ort ist, diese Frage zu regeln, daß Sie dieselbe auch nicht durch derartige Ausnahmebestimmungen regeln können; ich bitte Sie, den

Gründen, die der Herr Vertreter der Bundesregierungen in der letzten Sitzung hier geltend gemacht hat, und die heute unwiderlegt geblieben sind, Gehör zu schenken, und nicht einem großen Theil des Hauses die Frage vorzulegen, ob nach Annahme des Antrags Stumm oder der Kommissionsvorlage dieselben noch in der Lage sein würden, überhaupt für die Gewerbeordnung zu stimmen. Meine Herren, ich erkläre Ihnen ganz offen und unumwunden: so gern ich die Gewerbeordnung mit ihren nicht unerheblichen Errungenschaften wünsche, hier ist für mich ein wesentlicher Punkt, und wenn ich sehe, daß eine ganz kleine Majorität entgegen der dringenden Vorstellung der Bundesregierungen, entgegen dem energisch geltend gemachten Widerspruch der Minorität des Hauses, ohne das Bedürfniß nachzuweisen, dem Lande eine solche Bestimmung aufzwingen will, da muß ich mich fragen, ob mir die Gewerbeordnung noch so viel werth ist, daß ich für sie stimme. Ich fürchte, Sie werden uns in die Lage bringen, die Frage zu verneinen. Sie werden es uns unmöglich machen, für die Gewerbeordnung zu stimmen, wenn Sie eine derartige, durch das Bedürfniß nicht gerechtfertigte, gesetzgeberisch als nothwendig nicht nachgewiesene, sondern vielmehr überflüssige und schädliche Bestimmung hier aufnehmen wollen. Ich bitte deshalb, stimmen Sie für die Wiederherstellung der Regierungsvorlage, lehnen Sie den Antrag Stumm und Genossen ab.

(Lebhafter Beifall.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lieber hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lieber**: Meine Herren, ich beabsichtige mehr eine Erklärung abzugeben, als die namentlich durch den letzten Herrn Redner ziemlich lebhaft wieder erneuerte Debatte der zweiten Lesung über die Sonntagsfeier fortzusetzen. Wir haben davon Abstand genommen, die prinzipiellen Anträge, welche aus unserer Mitte bei der zweiten Lesung zu diesem und einigen anderen Paragraphen gestellt waren, zur dritten Lesung zu erneuern, nicht als ob wir die Forderungen, welche den Inhalt dieser Anträge bilden, aufgegeben hätten — wir sind und bleiben durchdrungen von der Ueberzeugung, daß die Forderung der Sonn- und Festtagsruhe begründet ist, wie in dem göttlichen und kirchlichen Gebot, so in der erhabenen und überaus wichtigen Bedeutung der Sonntagsfeier für die Person des Arbeiters, für die Familie, für die Gesellschaft, den Staat und für das gesammte wirthschaftliche Leben; wir sind namentlich auch von letzterem durchdrungen, trotz den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Rickert, der eine Schädigung der wirthschaftlichen Interessen des Landes auch nur in der Annahme der Beschlüsse zweiter Lesung und sogar noch des Antrags Stumm und von Helldorff erblickt. Wir behalten uns vor, unseren Forderungen zu einer anderen Zeit ungeschwächten Ausdruck zu geben. Wir stehen aber davon ab, die Diskussion, welche wir in der That für sachlich erschöpft halten, hier neuerdings wieder aufzunehmen, da wir lediglich darin erblicken müssen eine nach Lage der Zeitverhältnisse und der Stimmung im Hause nutzlose Vergeudung unserer Zeit. Wir werden, und das ist die Erklärung, die ich abzugeben habe, stimmen für die Beschlüsse zweiter Lesung, obgleich, wie Sie ja wissen, schon diese unseren Ansprüchen nicht vollständig gerecht geworden sind. Sollten diese Beschlüsse die Zustimmung der Majorität in dritter Lesung nicht finden, so werden wir stimmen auch noch für den Antrag Stumm und von Helldorff. Ich habe aber dabei ausdrücklich aufmerksam zu machen, daß dies lediglich geschieht in der Zwangslage, in der wir uns befinden, wenn auch dieser Antrag — durch unsere verneinende Haltung — zu Fall käme, am Ende nach dem Antrage Rickert und Genossen die Regierungsvorlage wieder hergestellt zu sehen, welche wir als das — wenn ich mir den Ausdruck ohne jede moralische Nebenbeziehung gestatten darf — schlechteste von den drei heute allein zur Wahl stehenden Dingen betrachten müssen.

Die verbündeten Regierungen und der Kollege Rickert haben gleichmäßig von uns verlangt in diesem Augenblick, an diesem Platz, bei diesem Gesetz auf eine Erledigung der Frage der Sonntagsfeier nicht zu insistiren. Meine Herren, es ist schon in der vorigen Lesung darauf hingewiesen, daß eine allgemeine Regelung dieser Frage noch weit weniger Aussicht hat, als das von uns in vollem Bewußsein eingeschlagene Prozedere, die Sache bei jeder sich bietenden Gelegenheit kasuell zu erledigen. Wir verschließen keineswegs die Augen gegen die Folgen, welche die Regelung der Sonntagsfrage in unserem Sinne auf diesem Gebiet auch für eine ganze Reihe anderer Gebiete des wirthschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Lebens haben würde. Wir verhehlen aber auch Ihnen nicht, daß wir diese Folgen geradezu wünschen, und daß wir wünschen da, wo diese Folgen dann in einer dem einen oder anderen Theile nicht entsprechenden Weise zu Tage treten, durch den faktischen Zustand das Bedürfniß der gesetzlichen Regelung der Sonntagsfeier auch auf jenen Gebieten zu erwecken und dessen Befriedigung herbeizuführen.

Ich muß nun doch noch mit ganz wenigen Worten einigen Ausführungen des Herrn Kollegen Rickert entgegentreten. Und hier kann ich zunächst nur wiederholen, daß jede Insinuation hier und außer dem Hause — sie sind aber allerdings weit mehr außerhalb verlautbart, als hier —, als wollten die Anhänger der gesetzlichen Regelung der gewerblichen Sonntagsarbeit oder Sonntagsruhe den Arbeitern eine Zwangsjacke anlegen, daß jede Insinuation der Art ganz und gar die Absichten verkennt, die wir hegen, und nicht nur die Absichten, sondern auch die wirkliche Lage der Arbeiter, denen wir helfend beispringen wollen. Meine Herren, wie können Sie von einer Zwangsjacke sprechen, wo es sich um einen Schutz handelt, und wie wollen gerade Sie sich wehren, die Wohlthat eines solchen Schutzes zu gewähren, die Sie bei so vielen anderen Veranlassungen durchaus keinen Anstand nehmen, auch einmal, wenn es sich um eine Wohlthat nach Ihrer Idee handelt, mit Wohlthaten zu quälen!

(Sehr richtig! im Zentrum.)

Wie oft haben nicht wir gesagt, meine Herren, wir danken für diesen „Schutz", wir danken für jene „Wohlthat"; Sie aber haben dann noch allemal flott weg die „Wohlthaten" uns „gesetzlich" oktroyirt, unter denen wir seufzen.

(Sehr gut! im Zentrum, oho! links. Ruf links: Sie seufzen also doch!)

— Ich bin durchaus nicht der Meinung, dem Herrn Kollegen Rickert zuzugeben, daß das, was er uns in dieser Hinsicht zu spenden mitgewirkt hat, wirkliche Wohlthaten seien, und daß das, was wir den Arbeitern hier zu spenden bezwecken, eine Wohlthat nicht sei. Ich antworte das nur auf den Zwischenruf des Herrn Kollegen Rickert, um ihn nicht im Zweifel zu lassen, daß ich so gut wie er weiß, daß dieser Vergleich, wie jeder, auf einem Fuße hinkt, darum aber nicht weniger zutreffend auf dem anderen fest steht. — Wenn der Herr Kollege Rickert uns dann damit zu schrecken meint, daß er sagt, „wenn Sie die Regierungsvorlage nicht wiederherstellen, so drängen Sie uns zur Ablehnung des ganzen Gesetzes": ja, meine Herren, so sind das Inkriminationen und Rekriminationen, Drohungen, auf welche dieselben Drohungen von der anderen Seite folgen. Damit aber kommen wir keinen Schritt weiter. Stellen Sie die Regierungsvorlage wieder her, so machen Sie uns die Annahme der Gewerbenovelle unmöglich; und ich möchte wünschen, daß auch die Herren wenigstens zu dem Minimum sich verstehen möchten, welches wir in dem Antrag Stumm und von Helldorff erblicken, und welches Ihnen wie uns nunmehr in der dritten

Lesung zur Entscheidung vorgelegt ist. Ganz entschieden aber muß ich dagegen Verwahrung einlegen, daß man einen Paragraphen, der in das Gesetz in zweiter Lesung Aufnahme findet, von vorne weg als papiernen Paragraphen, wie auch schon in der zweiten Lesung geschehen, stigmatisiren will, statt abzuwarten, ob nicht das Gesetz und die Exekutive Energie genug in sich tragen, um der Vorschrift, die wir hineinschreiben, auch Anerkennung und Wirkung im Leben zu verschaffen.

Wenn weiter der Herr Kollege Rickert fragt, „wie schützt der Herr Abgeordnete Stumm die Arbeiter?“ und damit meint, die löblichen Absichten, die Herr Kollege Stumm auch in diesem Antrag noch verfolgt, zu diskreditiren: ja, meine Herren, wie schützt dann Herr Rickert die Arbeiter?!

(Sehr wahr! im Zentrum.)

Er schützt sie gar nicht; er sagt: „mag es auch gehen, wie es will! uns genügt vom staatlichen Standpunkt die Vorschrift des Gesetzes, daß die Gewerbtreibenden die Arbeitgeber nicht verpflichten können; alles andere müssen wir dem freien Vertrag, und wo der religiöse Standpunkt in erster Linie betont wird, dem kirchlichen Einfluß überlassen.“ Meine Herren, wenn wir einmal darüber einig sind, daß wir den Arbeitern irgend einen Schutz gewähren müssen, daß der Arbeiter aber in Wirklichkeit in demselben Augenblick brodlos sein würde, wo er sich weigerte, am Sonn- und Feiertag sich zum Arbeiten von dem Gewerbtreibenden verpflichten zu lassen; wenn wir überhaupt etwas wollen, und das wollen ja die Herren, die die Regierungsvorlage befürworten doch auch; und wenn wir vor jenem ehernen Gesetz der Konkurrenz unsere Augen nicht verschließen können, und das können doch auch Sie nicht: dann, meine ich, sind die Schutzvorschriften, die Herr Kollege Stumm beantragt, obgleich ich an meinem Theil ja durchaus nicht davon befriedigt bin, und meine Parteigenossen eben so wenig, doch noch unendlich viel wirksamer, als das, was Herr Kollege Rickert in der Regierungsvorlage an Schutz der Arbeiter findet.

Ich will mich auf diese äußerst wenigen Bemerkungen beschränken, um nicht gegen das, was ich zur Einleitung versprochen habe, hinterher selber inkonsequent zu werden. Ich wiederhole: wir, soviel an uns liegt, erneuern die ganze so bedeutungsvolle Debatte über die Sonntagsfeier absichtlich nicht, obgleich wir darüber sehr vieles und nach unserer Ueberzeugung hervorragend wichtiges zu äußern hätten. Ich verweise und berufe mich deshalb nur noch auf die Ausführungen, die meine Parteigenossen und außer ihnen namentlich auch noch der Herr Kollege Dr. Löwe in voriger Lesung gemacht haben. Ich wiederhole: wir stimmen dem Antrag des Herrn Kollegen Stumm eventuell bei, lediglich in der Zwangslage, in der wir augenblicklich uns befinden, und unter vollem Vorbehalt aller derjenigen Forderungen, die wir auf diesem Gebiet zu erheben nach wie vor prinzipiell genöthigt sind; wir stimmen um so mehr diesem Antrag bei, nachdem Sie abgelehnt haben jeden Schutz der Frauen in der gewerblichen Arbeit — die Wöchnerin allein ausgenommen — und als wir für die arbeitende Frau und speziell für die verheiratete arbeitende Frau auf das Verbot der Sonntagsarbeit ganz allgemein, mindestens aber in dem Maße, in dem Herr Stumm es heute beantragt, das wesentlichste Gewicht legen, und ich ersuche den Herrn Präsidenten, die Abstimmung so einzurichten, daß diese unsere Willensmeinung zu einem klaren Ausdruck kommen kann, vielleicht in der Weise, daß zuerst der Beschluß zweiter Lesung, dann der Antrag Stumm, von Helldorff und erst in dritter Linie die Vorlage der verbündeten Regierungen zur Abstimmung komme.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Walter hat das Wort.

Abgeordneter **Walter**: Meine Herren, als die Vorlage von der Reichsregierung herausgegeben wurde, war man allgemein gespannt, wie wohl die Fassung für die Sonntagsarbeit sein würde. Mit großer Befriedigung nahmen alle Betheiligten die kurze, präzise, den Verhältnissen vollkommen entsprechende Fassung des § 105 entgegen, und man freute sich, daß die Regierung das richtige getroffen habe, ihrem Prinzip getreu, daß freie Männer nur in freier Uebereinkunft solche Verhältnisse zu regeln hätten. Die zweite Lesung hat leider dieser Voraussetzung der Betheilgten nicht entsprochen; im Gegentheil ist ja, wie Sie wissen, die Regierungsvorlage aufgehoben, und man hat einen anderen Paragraphen an die Stelle gesetzt. Zur Freude wenigstens derjenigen, die mir nahe stehen, hat heute die Reichsregierung durch den Herrn Präsidenten erklärt, daß es für sie fast unannehmbar sei, wenn die Regierungsvorlage nicht wiederhergestellt wird.

Ja, meine Herren, ich freue mich, daß die zweite Lesung etwas spät war, sie kam nach den Ferien, so daß man Gelegenheit hatte, sich auch im Volke über die Art und Weise der Aufnahme der Berathungen zu orientiren, und da muß ich gestehen, daß die Beschlüsse in der zweiten Lesung eine gewisse Aufregung in den betheiligten Kreisen hervorgerufen haben. Man konnte nicht begreifen, wie es möglich sei, daß die Gesetzgebung es dahin bringen wolle, daß eine der schönsten Eigenschaften des deutschen Volkes, daß, wenn einmal Noth an den Mann kommt, sie nicht fleißig sein sollten, ohne erst die Polizei zu fragen: erlauben Sie denn, daß wir heute einmal arbeiten können?

(Sehr richtig! links.)

Ferner hat man kein Verständniß dafür, ja es hat sogar viele Gemüther erbittert, daß man ein Ausnahmegesetz machen will, ein Ausnahmegesetz, welches nur einen Stand, den Fabrikantenstand und deren Arbeiter trifft. Meine Herren, ich kann wirklich nicht begreifen, was die Leute verbrochen haben, daß man aus allen übrigen Verhältnissen nur das eine herausgreift, daß sie allein unter diesem Gesetz leiden sollen.

Meine Herren, mir scheint überhaupt, als wenn über die Sonntagsarbeit im Saale ganz eigenthümliche Begriffe herrschen. Wer je als Fabrikant oder Arbeitgeber Arbeiter gehabt hat, weiß, daß man überhaupt Sonntagsarbeit nur vornimmt, wenn die allergrößte Noth vorhanden ist. Meine Herren, man arbeitet wahrlich nicht zum Vergnügen am Sonntag, und der pekuniäre Vortheil des Arbeitgebers ist gleich Null. Ich möchte sogar sagen, ihm kostet die Arbeit am Sonntag mehr, als wie sie ihm einbringt. Aber, meine Herren, wer die Verhältnisse kennt, weiß, daß sehr häufig Gelegenheit da ist zu solchen Arbeiten, nicht des pekuniären Vortheils wegen, sondern um eine bestellte Arbeit überhaupt fertig zu bekommen. Nun sagt man, und das mit vollem Recht, seit Jahren haben wir nicht einmal alle Werktag gearbeitet; wenn nun wirklich einmal Arbeit ist, sollen wir da nicht frei und unabhängig die Arbeit unternehmen können, wenn es auch zufällig Sonn- oder Festtag ist? Meine Herren, es ist doch ein eigen Ding mit diesem Paragraphen, den ich überall für unausführbar halte. Wie soll die Polizei überhaupt wissen, was drängend ist? Wir können doch nicht jedes Mal zur Polizei gehen und sagen: ich muß morgen arbeiten, die Arbeit ist drängend. Soll denn der betreffende Polizeichef etwa wissen können, ob die Arbeit auch dringend ist? Machen Sie doch keine Gesetze, die in der Praxis gar nicht durchführbar sind. Die Polizei, die selber am Sonntag arbeiten muß,

(sehr gut! links)

ja, die sogar dann mehr arbeiten muß, als am Werkeltag, die soll sagen dürfen, diese Arbeit ist nicht dringend?! Ich bitte Sie, stellen Sie sich vor, wie selbe das machen muß! Es ist rein unmöglich, und der Reichstag soll sich meiner Ansicht

nach nicht dazu hergeben, Gesetze zu machen, die in der Durchführung unmöglich sind. Meine Herren, ich dächte, wir wollen froh sein, wenn wir die Arbeiter dahin brächten, wie alle übrigen ordentlichen Leute, daß wir einen solchen Stamm von Arbeitern behalten, die lieber bei ihrer Beschäftigung sind als wo anders.

Es sind nun Gründe der verschiedensten Art angeführt. Da hat man gesprochen von der Humanität. Ich glaube, in dem § 105 der Regierungsvorlage ist der Humanität vollständig Rechnung getragen worden insofern, als es völlig den Arbeitern überlassen bleibt, frei zu arbeiten, wann sie wollen, — wenn sie es nicht wollen, dann lassen sie es. Ich meine, es gibt nichts humaneres, als daß jeder Mensch thun kann, was er will, wenn es nicht zu seinem Schaden geschieht.

Dann hat man die Sittlichkeit, die Religiösität herangezogen. Ja, meine Herren, glauben Sie denn, daß wahre Sittlichkeit, wahre Religiösität durch irgend einen Gesetzesparagraphen hervorgerufen werden kann? Wäre das der Fall, so bin ich überzeugt, kein denkender und fühlender Mensch würde nicht mit Freuden dieser Bestimmung zustimmen. Ist das aber der Fall? Ich sage nein. Sehen Sie sich alle statistischen und polizeilichen Nachweisungen an, so werden Sie finden, daß gerade am Sonntag die meisten Exzesse vorkommen, die Polizei hat niemals mehr zu thun als am Sonntag. Die Religiösität läßt sich durch Kirchengehen allein wahrlich nicht herstellen. Ich kenne Leute, die laufen jeden Tag in die Kirche, — mit denen mag ich gar nichts zu thun haben.

(Heiterkeit im Zentrum.)

Die Religiösität wird nicht allein gemacht durch Kirchengehen, sondern durch den Geist, mit dem man in die Kirche geht, und mit welchem Geiste man überhaupt die Bedeutung der Kirche auffaßt. Und da brauchen Sie nicht zu sagen: ausnahmsweise wollen wir arbeiten lassen, dann muß die hohe Polizei kommen und sagen, jetzt kannst du arbeiten, sonst nicht. Ich muß sagen, die Urtheile, die ich außerhalb des Hauses gehört habe über die Fassung der zweiten Lesung, waren nicht sehr schmeichelhaft für uns, und es war peinlich für mich als Mitglied des Reichstags, die Urtheile zu hören und nicht mit voller Ueberzeugung dieselben widerlegen zu können.

Meine Herren, ich bin fest überzeugt, daß die Anschauungen, wie sie theilweise hier ausgesprochen worden sind, praktisch nicht zur Ausführung kommen können. Es ist und bleibt, wenn die Regierungsvorlage nicht wiederhergestellt wird, eine Beschränkung der persönlichen Freiheit, wofür ich von meinem Standpunkt aus und meine politischen Freunde in keiner Weise stimmen können.

Nun, meine Herren, zu meiner Verwunderung, muß ich sagen, liegt hier ein Antrag von den Herren Stumm und von Helldorff vor. Meine Herren, vor allem warne ich Sie, diesen Antrag anzunehmen. Was sagt der Antrag? Er sagt weiter nichts, als: von morgens 6 bis abends 6 soll frei sein, nachher kann die Arbeit für diejenigen Leute wieder beginnen, die Nachtarbeit haben. Meine Herren, ich habe auch ein ähnliches Geschäft gehabt, aber bei solchen Arbeiten sind Schichten von 12 Stunden, von 6 bis 6 oder von 12 bis 12 Uhr, üblich. Wenn nun, was die Herren hier im Zentrum wollen, eine wirkliche Sonntagsruhe stattfinden soll, so frage ich Sie, ob derjenige, der 12 Stunden gearbeitet hat bis morgens 6 Uhr, noch Lust hat, sich anzuziehen, um die Sonntagsruhe und Kirchenbesuch zu genießen; ich frage ferner, ob derjenige, der abends um 6 Uhr wieder mit der Arbeit beginnen soll, noch Lust hat, vorher sich anzuziehen und mit seiner Familie etwas spazieren zu gehen. Nein, meine Herren, der Antrag gefällt mir gar nicht,

(Heiterkeit)

der Antrag ist ein ganz anderer, von meinem Standpunkt aus betrachtet, als der Herr Antragsteller ihn motivirt hat. Er hat gesagt, es soll ein Versuch gemacht werden, diese verschiedenen Ansichten auszugleichen. Ja, meine Herren, so gut wie der Herr Abgeordnete hat ein anderer auch seine Ansicht, und ich für meine Person finde darin nichts anderes als eine Bevorzugung derjenigen Fabrikanten, die des Nachts arbeiten lassen.

(Sehr wahr!)

Ich kann mir nicht helfen, es ist so; und, meine Herren, wenn wir dies thun, so ist das Volk auch nicht so beschränkt, daß es nicht ganz gut mit der Zeit herausfühlt, was darin liegt. Das Volk hat einen sehr gesunden Sinn und weiß sehr wohl zu unterscheiden zwischen seinem Vortheil und dem des anderen. Auch erkennt es sehr gut den Unterschied zwischen Sein und Schein. Wenn aber der Herr Abgeordnete Stumm davon gesprochen hat, daß, wer ein warmes Herz für die Arbeiter hätte, diesem seinem Antrag wenigstens zustimmen solle, so ist das meiner Ansicht nach doch eine etwas sehr starke Aeußerung. Ich sage umgekehrt, wer ein warmes Herz hat für die Fabrikanten, die des Nachts arbeiten lassen, der stimmt für diesen Antrag,

(Heiterkeit)

und nach den von mir angeführten Gründen stimme ich gegen diesen Antrag und bitte Sie, das gleiche zu thun.

Dann, meine Herren, bitte ich Sie, lassen Sie sich nicht irre machen durch die vierundzwanzig Stunden freie Zeit, die am Schluß der Woche kommen sollen, inklusive der zwölf Stunden, die im Antrage vorgesehen sind, damit der Arbeiter seine Sonntagsruhe und Sonntagsfeier habe. Worin, meine Herren, liegt denn der Begriff der Sonntagsruhe und Sonntagsfeier? Der liegt in der Gemeinsamkeit der Feier. Geben Sie dem Arbeiter einen andern Tag als den Sonntag frei, so weiß er nicht, wohin er sich wenden soll, er weiß nicht, wie er seine Zeit hinbringen, wohin er gehen soll, um sich mit seiner Familie zu freuen und zu amüsiren. Ganz etwas anderes ist dies am Sonntag, da findet dann die gemeinsame Erholung und die Gemeinsamkeit der Sonntagsfeier statt. Ich bitte Sie also, meine Herren, lehnen Sie auch diesen Antrag ab, er ist, wie ich schon einmal gesagt habe, gewiß nicht im Sinn derjenigen, die das allgemeine Bewußtsein in sich tragen, daß freies Recht und gleiches Recht für alle sein muß.

Nur dem Herrn Abgeordneten Lieber gegenüber möchte ich noch eine Bemerkung mir erlauben. Ich hätte gedacht, daß gerade seine Partei für Ausnahmsgesetze nicht sehr schwärmte, ich hätte geglaubt, daß sie an Ausnahmsgesetzen gerade genug hätten. Aber, wenn der Herr Abgeordnete von dem Schutz für die Arbeiter spricht, so weiß ich wahrlich nicht, was das bedeuten soll. Einen Schutz für selbstständige Menschen gibt es in dieser Auffassung nicht. Leuten zu verbieten, wenn sie arbeiten wollen, wenn mal die Zeit und die Nothwendigkeit in dieser Beziehung an sie herantritt, das nennen die Herren einen Schutz? Ja, meine Herren, dann habe ich nicht die richtige Auffassung des Wortes. Schützen kann man doch nur denjenigen, der nicht in der Lage ist, für sich selber sprechen und sich selber rathen zu können. Das sind Kinder, unmündige Kinder, die nicht sagen können, was ihnen gut ist, die gehorchen müssen, und denen wir unsern Rath und die nöthigen Vorschriften zu geben sogar verpflichtet sind; aber selbstständigen Männern, die auf derselben Stufe des freien Willens stehen, wie der Arbeitgeber, die wollen Sie unter dem Namen „Schutz“ beherrschen und ihnen sagen: ihr dürft am Sonntag nicht arbeiten!? Ich gestehe offen, daß ich das Wort „Schutz“ in diesem Sinn nicht annehmen kann.

Ich will die Debatte nur nicht länger aufhalten, obwohl ich noch manches sagen könnte. Das eine aber will ich mir

erlauben noch anzuführen an dieser Stelle, und ich hoffe, Sie werden das anerkennen: wenn Sie dies Gesetz annehmen, wie es aus der zweiten Lesung hervorgegangen ist, oder gar den Antrag Stumm und von Helldorff, so werden Sie entschieden bei allen Betheiligten, den Arbeitgebern sowohl als den Arbeitnehmern das Gefühl des Rechtsbewußtseins verletzen, weil jeder sich sagt, warum sollen wir die Einzigen sein, die unter diesem Gesetze leiden! das ist kein Schutz, sondern das ist eine Beschränkung meiner persönlichen Freiheit!

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ackermann hat das Wort.

Abgeordneter **Ackermann:** Ich stehe, meine Herren, auf wesentlich anderen Grundsätzen in der vorliegenden Frage, als der Herr Vorredner, mein verehrter Landsmann. Von der Sonntagsruhe hängt die Erhaltung und die Sicherung des Glaubens ab, von der Sonntagsruhe wird die sittliche und ökonomische Lage der arbeitenden Bevölkerung bedingt, mit der Sonntagsruhe ist eng verbunden das Familienleben und die Erziehung der Kinder, und durch die Sonntagsruhe wird erhalten die Kraft und die Gesundheit des Arbeiters.

(Sehr richtig!)

Das sind Wahrheiten, gegen die nichts einzuwenden ist. — Ist das aber der Fall, so müssen Sie zugeben, daß die Sonntagsruhe geboten wird vom Christenthum, von der Sitte und der Humanität. Solche Forderungen müssen gesetzlich verbürgt werden, wenn nicht die schweren Schäden der Zeit noch einen größeren Umfang gewinnen sollen, wenn nicht schließlich die Existenz von Kirche und Staat in die größte Gefahr gebracht werden soll.

(Oho! links.)

Der Gesetzgeber hat die Verpflichtung, die Postulate, die gleichmäßig von der Religion, der Sitte, der Humanität gestellt werden, zu sanktioniren, im Gesetz auszusprechen, was zur Erhaltung des Glaubens und der Sitte nothwendig ist.

Was nützt denn aber die Vorlage der Regierung der Sonntagsruhe? Die Vorlage gibt dem Arbeiter zwar die Möglichkeit, das Ansinnen, am Sonntag zu arbeiten, zurückzuweisen; die Arbeiter sind aber in der großen Mehrzahl abhängig von dem Willen und dem Einfluß des Arbeitgebers, und wenn der Arbeitgeber an sie das Ansinnen stellt oder auch nur den Wunsch ausspricht, am Sonntag zu arbeiten, und dabei vielleicht noch die nöthigen Lockungen durch Versprechung höheren Lohns oder sonst etwas hinzufügt, so wird der Arbeiter von dem Recht, das ihm die Regierungsvorlage gibt, keinen Gebrauch machen, in dem Gefühl der Abhängigkeit vom Arbeitgeber fügt er sich dessen Anforderungen und arbeitet trotz des § 105 des Reichsgesetzes doch am Sonntag.

Die Sonntagsruhe, sagt man, könne nicht allein, am allerwenigsten durch die Gewerbeordnung gelöst werden. Ja, meine Herren, wo sollen wir denn überhaupt zur Lösung dieser hochwichtigen Frage, die die Gemüther jetzt sehr lebhaft beschäftigt, kommen? Wenn man von der Sonntagsruhe spricht gegenüber den Anforderungen, die vom Staat an die Beamten gestellt werden, da heißt es: das gehört nicht hierher. Wenn hier, wo die Frage über die Sonntagsarbeit in der Gewerbeordnung nicht mit Stillschweigen übergangen ist, wiederum nicht der rechte Ort sein soll, wo der Gesetzgeber ausdrücklich zu erklären berechtigt und verpflichtet ist: wir wollen, daß der Sonntag geheiligt werde, und wir verbieten deshalb dem Arbeitgeber wie dem Arbeiter gleichmäßig, am Sonntag zu arbeiten, — so werden wir mit diesem Kapitel im ganzen Leben nicht fertig. Man schiebt immer das, wozu man sich nicht gern bekennen will, was man nicht gern angreift, von einem Ort zum anderen, und auf diese Weise schleppen sich die wichtigsten Fragen von Session zu Session, nichts wird gelöst, und es bleibt alles beim alten.

Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat geltend gemacht, daß die deutsche Industrie durch den Beschluß der Kommission geschädigt werden könne, — daß sie geschädigt werden müsse, hat er nicht behauptet und nicht behaupten können. Aber der § 105a, wie der Antrag der Herren Stumm und von Helldorff, läßt ja eine ganze Reihe von Möglichkeiten offen, wo im Interesse der Industrie Ausnahmen von der Regel, von dem Verbot der Sonntagsarbeit, zulässig sind. Es kann, wo die Natur des Gewerbebetriebes eine Unterbrechung nicht gestattet, von dieser Bestimmung Umgang genommen werden, es kann der Bundesrath für gewisse Gewerbe Ausnahmen einräumen, es kann in dringenden Fällen die Beschäftigung an Sonn- und Festtagen durch die Ortspolizeibehörde gestattet werden. Wenn der Herr Vorredner meint, die Polizei könne die Sache gar nicht ermessen, so behauptet er zu viel. Mit demselben Recht oder Unrecht könnte er sagen, die ganze Polizei ist überflüssig. Ein obrigkeitliches und polizeiliches Ermessen tritt in einer Reihe von menschlichen Dingen ein, das Ermessen stützt sich auf die Thatsachen, die der Behörde vorgeführt werden, und wir dürfen erwarten, daß bei pflichtmäßiger Behandlung der Sache die Polizeibehörde überall da Ausnahmen zulassen wird, wo eine wirkliche Schädigung der Industrie zu fürchten ist.

Wenn darauf hingewiesen wird, daß es inkonsequent sei, die Sonntagsarbeit in Fabriken und bei Bauten zu verbieten, dagegen andere Erwerbsarten unter dasselbe Verbot nicht zu stellen, so übersieht man, daß es sich im vorliegenden Falle um Arbeiten handelt, die in die Oeffentlichkeit fallen, die eine größere Bedeutung und einen größeren Umfang haben, die der ganzen Welt sichtbar sind. Wenn in einer großen Fabrik viele Leute am Sonntag arbeiten, oder wenn die Arbeiter am Baugerüst Sonntags herumklettern, so nimmt die Welt Anstoß daran, es gibt öffentliches Aergerniß, und das muß verhütet werden; es tritt in solchen Fällen eine viel größere Schädigung der guten Sitte ein, als wenn der einzelne Arbeiter in den vier Wänden seiner Stube allein arbeitet. Darum ist die Beschränkuug des Verbots auf Fabriken und Bauten wohl gerechtfertigt.

Die Drohung, die ausgesprochen ist, daß, wenn unser Antrag oder der Beschluß der Kommission angenommen würde, das ganze Gesetz unbrauchbar sei, wird durch die Erklärung paralysirt, die wir von anderer Seite gehört haben, daß, wenn die Regierungsvorlage bestehen bleibe, die Sache für einen großen Theil des Hauses unannehmbar sei. Man weiß nicht, wie sich das Verhältniß bei der Abstimmung gestaltet, aber im vorliegenden Fall steht Drohung gegen Drohung, und es kann sich bei solcher Sachlage niemand durch die sich gegenseitig ausschließenden Drohungen in seiner Abstimmung bestimmen lassen.

Es ist so oft und auch in der heutigen Debatte Bezug genommen auf die Stimmung im Volk, auf die Aussprüche, die man daheim gehört hat. Auch hier kann ich meine Abstimmung durch solche Bezugnahmen allein nicht alteriren lassen, denn wenn wir von einer Seite hören, daß Fabrikinspektoren und die betheiligten Kreise den § 105a ganz in der Ordnung finden, so hat diese Behauptung denselben Anspruch auf Glaubwürdigkeit wie diejenige, die mein Landsmann aufgestellt hat, und die dahin ging, daß die öffentliche Meinung von den Bestimmungen der Kommission nichts wissen wolle und darin eine Verletzung der persönlichen Freiheit finde.

Die Sonntagsruhe, meine Herren, ist ein Beitrag zur Lösung der sozialen Frage, — damit wird die schwere Frage freilich nicht allein gelöst, aber wir müssen jede Gelegenheit benutzen, die sich darbietet, an dieselbe heranzutreten. Der Staat ist der Staat des Rechts, aber er ist auch der Staat der Freiheit, und darum soll er nicht dulden, daß den arbeitenden Klassen die Sonntagsruhe so verkümmert werde, daß

Erbauung und Erholung der Arbeiter abhängig gemacht werde vom Belieben und von den Anordnungen der Fabrikherren. Wenn der Staat das ihm von Gott gegebene Schwert zum Schutz der Guten und zum Trutz der Bösen tragen soll, so müssen Sie ihm alle die gesetzlichen Mittel einräumen, durch welche er in die Lage gebracht wird, den hohen Forderungen der Sitte, des Glaubens und der Humanität gerecht zu werden. Darum, meine ich, ist unter allen Umständen festzuhalten an den in der zweiten Lesung gefaßten Beschlüssen, die jedoch, wie ich zugebe, durch den Antrag der Herren Stumm und von Helldorff in einigen Punkten eine Verbesserung finden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Bamberger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bamberger**: Meine Herren, es ist bereits in der zweiten Lesung sehr nachhaltig gerade um diesen Paragraphen gestritten worden und gestern unter dem Namen einer Generaldebatte haben wir im wesentlichen auch nur um die Frage gekämpft, ob die Regierungsvorlage im § 105 wiederhergestellt werden soll. Wir dürfen uns nicht darüber wundern, daß in der dritten Lesung trotz der schwierigen Geschäftslage noch einmal das Treffen an dieser Stelle auf das energischste sich sammelt, denn es ist allerdings eine höchst bezeichnende Erscheinung, daß hier zunächst von der liberalen Partei die Wiederherstellung der Regierungsvorlage verlangt wird, während sie wesentlich von der rechten Seite des Hauses aus bekämpft wird. Ich halte es daher auch für die Pflicht der liberalen Seite des Hauses, das äußerste zu thun, um die Regierung in dem Standpunkt zu schützen, dem sie nach besten Gewissen treu zu bleiben noch heute erklärt hat.

Meine Herren, wir haben in den letzten Jahren ziemlich viel auf dem Gebiete der sozialpolitischen Gesetzgebung geleistet, und zwar, wenn ich die Sachen recht verstehe, wie ich sie seit zehn Jahren, daß ich die Ehre habe, der Reichsgesetzgebung nahe zu stehen, beurtheile, hat sich die Regierung nur allmählich und langsam entschlossen, dem Drängen aus dem Hause nachzugeben, welches sie auf das Gebiet der sozialpolitischen Gesetzgebung führen will, nicht als sei diese Gesetzgebung, welche sich also z. B. mit der Fabrikordnung, mit der Gewerbeordnung, mit den Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege und dergleichen befaßt, als sei die an sich bedenklicher Natur oder gar etwas an sich unrechtes, sondern weil die Regierung sehr gut sich bewußt war, daß nach den Zeitverhältnissen überhaupt und speziell nach der eigenthümlichen Weise, in welcher diese Dinge in Deutschland mächtig geworden sind, wir sehr leicht vom sozialpolitischen Gesetz zum sozialen Gesetz hinübergespielt werden. Die Grenze ist ja sehr schwer zu ziehen, es kommt ganz darauf an, ob man den Nachdruck auf das erste oder auf das zweite Wort legt. Und nun, meine Herren, erkläre ich mir den Widerstand, den die Regierung bei diesem § 105 glaubt leisten zu müssen, eben daraus, daß sie sagt: hier ist die Intersektionslinie, so weit gehe ich mit, bis hierher ist überall von dem Standpunkt der allgemeinen Wohlfahrt, der Sittenpolizei eingegriffen in die freie Bewegung der Bürger, ich kann mich, wenn auch hier und da gezwungen, einverstanden erklären mit dem, was gewünscht wird, aber mit dem Paragraphen, der nun dem erwachsenen Arbeiter verbieten will, die Wahl zu treffen zwischen dem Vortheil, der ihm winkt in dem freien Genuß eines wöchentlichen Ruhetags oder in dem Mehrerwerb von Erhaltungsmitteln, in diesem Punkt gehe ich nicht weiter, weil ich mich hier direkt auf das Gebiet des sozialistischen Staats begebe.

(Sehr wahr!)

Und, meine Herren, diesen Standpunkt muß auch ich auf das entschiedenste bejahen, und ich glaube, es ist die Pflicht aller derer, welche die Schwierigkeit der heutigen Lage, die inneren Gefahren der ganzen Situation beurtheilen, sich, ehe sie hier die Regierung überstimmen, Rechenschaft zu geben von den Folgen ihrer Handlung.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, ich will niemandem Vorwürfe machen, wir wandeln ja in diesem Augenblick mehr als je auf einem brennenden Boden in diesen Dingen, und jedes Wort, das über die Grenze des alleräußersten Maßes hinausgeht, könnte Mißgefühl und Mißstimmung erwecken. Aber ich kann es doch nicht verschweigen, weil es in dem Vordergrund unserer Betrachtungen steht, daß die Gefahr des Ueberschreitens der richtigen Grenze dadurch in Deutschland hervorgerufen ist, daß religiöse Interessen sich vergesellschaftet haben mit sozialistischen Anschauungen, weil jeder glaubt, seine einseitigen Zwecke hier zu erreichen. Der eine will den religiösen Interessen dienen, indem er den sozialistischen Anschauungen Konzessionen macht, der andere weiß sehr gut, daß, wenn er den religiösen Anschauungen Konzessionen macht, er das sozialistische Prinzip fördert. Ich will nicht schildern, wie die größte kirchliche Partei des Reichstags, die Partei des Zentrums, nicht rein religiös hier beeinflußt ist, sondern offenbar, weil sie durch den ganzen Kampf, der sich unglücklicherweise im deutschen Reich entwickelt hat, etwas abgetrennt ist von dem aktuellen Interesse an dem Staat, auch die staatlichen Dinge etwas leichter nimmt als man sollte, wenn man von den nothwendigen erhaltenden Bedingungen des Staats spricht. Aber das darf ich doch wohl sagen, daß diejenigen kirchlich gesinnten Mitglieder dieses Hauses, welche nicht zum Zentrum gehören, meiner Ansicht nach in einem ihnen selbst schädlichen Irrthum befangen sind, wenn sie glauben, Stärkung zu finden in einem Zusammengehen der Sozialisten und den Religiösen.

Meine Herren, ein sehr kompetenter Beurtheiler dieses Problems hat es Ihnen neulich ganz deutlich gesagt; Herr Kapell glaube ich war es, welcher in dieser Frage bei der zweiten Lesung namens der sozialdemokratischen Partei das Wort nahm und sagte: „ich mache mir gar nichts aus dem Vorwurf, daß ich mit Herrn von Helldorff und seiner Partei ginge." Ich glaube, der Ausdruck war ganz richtig, nur etwas korrekter hätte er sein sollen; jener Herr hätte sagen sollen: ich mache mir nichts aus dem Vorwurf, daß Herr von Helldorff mit mir und meiner Partei ginge.

Wie die Dinge heutzutage in Deutschland und überhaupt in der Welt liegen, fragt es sich: wer ist der Stärkere in dieser Doppelwirkung der Kräfte? sind es die rührigen Massen, die außerhalb der religiösen Anschauung stehen und nach sozialistischen Anschauungen hin treiben, oder ist es die Gemeinde derer, welche glauben, in einer Stärkung des christlichen Lebens die Rettung der Gesellschaft zu finden? Ich will darüber nicht streiten, aber ich glaube, wer Augen hat zu sehen, kann nicht zweifeln, daß die religiöse Gemeinde hier die schwächere ist, und als die schwächere fortgerissen wird von der sozialen Strömung, wenn sie sich mit ihr verbindet. Meine Herren, wäre ich der Ansicht, daß es wirklich gelingen könnte, durch irgend welche gesetzliche staatliche Veranstaltungen die religiöse Anschauung im Volk zu stärken, so wäre ich vielleicht im Stande, obwohl es meinen Prinzipien in Bezug auf die Staatsgesetzgebung widerspricht, mit Ihnen die Frage zu erörtern, ob um des kirchlichen Lebens willen die Sonntagsfeier erzwungen werden soll? Ich gehe Ihnen gewiß weit genug damit in Konzessionen entgegen. Ich hielte es für segensreich, wenn es möglich wäre, durch die stattliche Gesetzgebung den Menschen zu andächtiger, beschaulicher Sammlung zu erziehen, damit er seines wahren Verhältnisses zur Gesammtheit und zur Welt inne werde. Allein, meine Herren, ich glaube, daß das nicht mit solchen Vorschriften gelingen kann, und ich habe die feste Ueberzeugung aus der praktischen Anschauung des Lebens, daß von der erzwungenen Sonntagsfeier die Kirche am allerwenigsten Nutzen ziehen wird.

Aber, meine Herren, um so mehr Nutzen werden diejenigen davon ziehen, welche sich von nun an auf dieses Präzedens berufen, daß der Staat das Grundprinzip der sozialen Weltanschauung in den Kodex seiner Gesetzgebung aufgenommen hat. Und, meine Herren, das thun wir, indem wir die Frage des Lebensgenusses und der Selbsterhaltung von der Frage des Erwerbes trennen. Das bedenken die Herren alle nicht, welche hier nur die eine schöne Seite der Sonntagsruhe hervorheben. Es ist wohl von der äußersten Rechten, von Herrn von Kleist-Retzow bis zu dem Berg unseres Hauses niemand, der nicht mit vollster Ueberzeugung erklären könnte, daß er die eintägige Ruhe in jeder Woche für eine große Wohlthat namentlich für das arbeitende Volk halte. Aber, meine Herren, diese einzige Seite allein, bloß die intellektuelle und moralische Seite zu betonen, das kann sich ja sehr schön in einer Rede machen, wie überhaupt, wenn es darauf ankommt, Anziehung auszuüben mit dem, was wohl klingt und gut steht, die Konkurrenz eine sehr große ist, so daß der, welcher sich wirklich eines guten Gefühls bewußt ist, eher zum Schweigen als zum lauten Sprechen sich gedrungen fühlt, und das möchte ich auch dem Herrn Abgeordneten Stumm bemerken, der mit seiner Apostrophe an das Herz derer, welche den Arbeiter lieben, meiner Ansicht nach, und vielleicht jetzt auch schon seinem Gefühl nach, ein bischen zu weit gegangen ist. Meine Herren, wenn wir nach der Feierlichkeit, nach dem Klang hochtönender Erklärungen derer, welche ein Herz für die Noth haben, ihr wirkliches Herz beurtheilen müßten, dann erstünde dem Herrn Abgeordneten Stumm eine Konkurrenz, die darin noch viel mehr leistet, als er leisten kann, und dann wird er entschieden geschlagen. Nein, meine Herren, beurtheilen wir die Sache nach ihrem inneren Gehalt und nicht nach der Musik, die dazu gemacht wird. Ich sage also: diese moralische Seite des Lebens zu betonen, ist ja sehr schön und gewinnt die Herzen der Zuhörer, allein in der Welt, in der wir leben, dürfen wir daran erinnern, daß der Mensch zwar nicht vom Brod allein lebt, aber daß er das Brod auch nicht entbehren kann, daß zu einem moralischen Lebensgenusse auch die Erhaltung des Menschen nöthig ist, und was thun Sie da, meine Herren, indem Sie die zwangsmäßige Sonntagsfeier vorschreiben? Von zwei Dingen eins: entweder Sie sagen, der Arbeiter, der einen Tag weniger zu arbeiten genöthigt wird, soll zur Noth deswegen auch einige materielle Entbehrungen tragen; oder Sie sagen, er soll gerade so viel einernten, wenn er sechs Tage arbeitet, als wenn er sieben Tage arbeitet. Ueber diesen Punkt müssen Sie sich klar werden, ehe Sie zur Anwendung der Gesetzgebung schreiten. Wollen Sie sich auf den Standpunkt der Frugalität stellen, den man vielleicht vom kirchlichen, alles zeitliche überhaupt verachtenden Standpunkt einnehmen kann, und sagen, es ist besser, der Mensch arbeite etwas weniger und hungere etwas mehr, aber er habe einen Tag der Beschaulichkeit in der Woche, dann kann ich wenigstens substantiell nicht widersprechen. Gehen Sie aber, wie ich doch von der großen Mehrheit des hohen Hauses annehmen muß, nicht so weit, dann kommen Sie gerade auf das Gebiet, wo ich Sie vorhin getroffen habe, nämlich auf das entschieden sozialistische; denn Sie sagen, obwohl der Arbeiter weniger arbeitet, so soll er doch das gleiche verdienen wie vorher. Meine Herren, wir haben das auch in der zweiten Lesung von einem Redner des Zentrums bereits ausdrücklich formuliren hören, — ich glaube, es war der Herr Abgeordnete Lieber, der in sehr beredter Weise den Standpunkt seiner Fraktion und, wenn ich vielleicht eine kleine Schattirung beifügen darf, des avancirtesten Theiles seiner Fraktion in dieser Frage vertrat. Er sagte, man wendet uns ein, andere Nationen könnten uns Konkurrenz machen, sie könnten uns schlagen auf dem Wege des gewerblichen Wettrennens, wenn sie 7 Tage arbeiten dürfen, wo wir nur 6 Tage arbeiten dürfen, also ihre Produkte billiger liefern können. Ei, sagt er, da gibt es ein Mittel: wir machen Zollschranken gegen diejenigen Nationen, welche am Sonntag arbeiten lassen. Wenn der Herr Abgeordnete Lieber mir die Ehre gäbe, mein Kollege im Freihandel zu sein, dann würde mir diese seine Aeußerung weniger verdächtig gewesen sein, als sie sich jetzt mir entgegenstellt. Ich glaube aber, bei seinen wirthschaftlichen Prinzipien wird der Entschluß, einige Zollschranken mehr zu machen, auch nur zur Ehre des Tages des Herrn, ihm nicht allzu schwer fallen; doch muß ich bemerken, daß er mit diesem Mittel gar nicht ausreichen würde. An und für sich würde die Frage dieselbe bleiben, nämlich ob die Ernährung der Arbeiter, auch wenn sie blos für den innern Markt beschäftigt werden, ebenso leicht werde, wenn sie blos 6 Tage arbeiten, statt wo es die Noth erfordert 7 Tage. Nun aber gar wissen Sie doch, daß unser großes Ach und Weh dahin geht, daß — wie man klagt — wir auf dem Weltmarkte von den besser situirten Nationen, die bessere Maschinen, mehr Kapital, mehr Kanäle haben, so leicht geschlagen werden. Was will der Herr Abgeordnete Lieber gar mit diesen machen? Die werden sich sehr freuen über diese Beschränkung, denen erleichtert er die Konkurrenz am dritten Ort, und er wird gerade das bezwecken, was er nicht will. In ähnlicher Weise ist ihm eine andere Aeußerung entfallen. Er sagte: wenn die Menschen, die in den Webereien und Spinnereien beschäftigt sind, für den Luxus arbeiten, so sollen sie nur 6 Tage arbeiten auch in Zeiten, wo es drängt; und die vornehmen Damen sollen dann ihre Sammt- und Seidenkleider lieber etwas theurer bezahlen. Meine Herren, ich muß sagen, ich beneide den Herrn Abgeordneten Lieber um die Heiterkeit, mit der er solche unmögliche Dinge vortragen kann; denn, meine Herren, wie kann der gehrte Herr annehmen, daß es von den Konsumenten allein abhinge, wieviel sie zahlen und kaufen wollen, das ist doch eine Anschauung, die ich ihm nicht zutrauen darf, wenn ich voraussetze, daß er die Folgen dessen, was er ausgesprochen hat, bis zu Ende übersehen will; ebensowenig wie die vornehme Dame die Sammtschleppe trägt, um den Arbeiter zu beschäftigen, ebensowenig webt der Arbeiter den Sammt, um der vornehmen Dame ein Vergnügen zu machen; beide thun das, was sie thun, weil ihr gegenseitiges Interesse zusammentrifft, und sowie der Arbeiter wenig arbeitet, so verfügt der Käufer des Stoffes nicht über dieselben Mittel, um ihm dasselbe Geld und dieselbe Entschädigung zu geben, wie früher.

Meine Herren, Sie müssen sich entscheiden, wollen Sie den Arbeiter, trotzdem Sie es seinem judicium entziehen, ob er unter Umständen etwas mehr arbeiten solle und wolle, — wollen Sie diesem so bevormundeten Arbeiter dasselbe Einkommen garantiren, nun, meine Herren, so machen Sie sich klar, dann können wir eben so gut morgen, wie der Herr Regierungskommissar bereits ganz mit Recht das letzte Mal gesagt hat, die Frage des Normalarbeitstags diskutiren, dann können wir aber auch noch andere Fragen diskutiren, denn mit demselben Rechte, wenn die Dinge zu theuer werden für den Arbeiter, wenn er weniger verdient, werden wir dazu kommen, das Maximum der französischen Revolution vorzuschreiben. Sie können dann mit dem gleichen Recht sagen, der Verkäufer gewisser Dinge, gewisser Bedürfnißmittel des Lebens, darf nicht so theuer verkaufen, daß der Arbeiter nicht zu kurz kommt bei seinem geringen Lohne, und dann schwimmen Sie in dem großen Fahrwasser der Maximumgesetzgebung und des sozialistisch kommunistischen Prinzips, wie es nur auf der äußersten Linken des Hauses entwickelt werden kann. Meine Herren, selbst die Gesetzgebung der französischen Republik vom Jahre 1848 ist gewissermaßen noch ein bescheidenes Kind gegen das, was Sie hier vorschlagen; denn Louis Blanc dekretirte nur das Recht auf Arbeit, — Sie, meine Herren, gehen weiter, Sie dekretiren das Recht auf Bezahlung ohne Arbeit; mit anderen Worten, Sie unterhalten den Arbeiter, ganz unabhängig davon, ob er etwas produzirt oder nicht. Und wie Sie da nun auf den

Boden des sozialistischen Staats treten, so treten Sie zugleich in die Anschauung, welche von der gehässigsten Vertretung des sozialistischen Programms verbreitet wird. Es kehrt das ja immer wieder in bekannten Reden und wir haben es heute auch schon wieder gehört. Sie proklamiren nämlich den Antagonismus zwischen dem Fabrikherrn und dem Arbeiter; denn wer soll bezahlen, wenn der Arbeiter nicht in seinen Einnahmen reduzirt werden soll, sollen das die Kunden thun? Ja, meine Herren, das Gesetz der Kaufkraft der Kunden können Sie eben nicht ändern. Es besteht darin, daß die Verfügung über gewisse Mittel nicht vom Zufall oder vom Willen der Käufer allein abhängt. Vielmehr wenn die Sachen sich vertheuern, kann dem ökonomischen Gesetz nach man weniger kaufen, also den Kunden können Sie nicht beikommen mit dem Gesetz, daß Sie erfinden. Wem nun dann? Dem Produzenten, dem Chef der Industrie, dem Fabrikherrn! Sie sagen, der soll darauf legen, der soll weniger verdienen! Meine Herren, hier kommen Sie wieder zu jener angeblichen Forderung der Gerechtigkeit, welche verlangt, daß der Fabrikherr, wenn die Dinge schlechter gehen, mit dem Arbeiter in einem anderen Maßstab theile als früher; aber auf demselben Wege kommen Sie zu der natürlichen Konsequenz, daß, wenn der Fabrikherr zu sehr unter dieser Theilung leidet, die Gesetzgebung, die ihn zur Theilung zwingt, auch ihm eine Garantie geben muß. Sie schwimmen im vollen Meer des sozialistischen Staates, der alle Existenzen von oben herab garantirt, und dann besteht bloß der Streit zwischen Ihnen und der sozialistischen Partei, ob diese Handhabung der Grundgesetze durchgeführt werden soll von Herrn Lieber und seinen Kollegen oder von Herrn Most und seinen Kollegen; das ist bloß eine Personenfrage, und Herr Lieber hat auch schon gesagt, wenn es zur Entscheidung kommt, so ist er lieber für Herrn Most als für Herrn von Helldorff, das ist also gar nicht mehr komplizirt, und die beiden Herren haben sich einfach unter sich auseinanderzusetzen.

Meine Herren, wenn Sie sich diese Konsequenz der Anschauung, die Sie vertreten, klar machen, so werden Sie wohl begreifen, warum die Regierung in diesem Engpaß der Gesetzgebung — wenn Sie den durchdrungen haben, werden Sie in das weite Feld sozialistischer Anschauungen hineinstürmen — warum die Gesetzgebung in diesem Engpaß sich noch einmal zur letzten Vertheidigung aufstellt. Meine Herren, in anderen Ländern, die an Frömmigkeit und Entwickelung uns nichts nachgeben, ist man sich dieser Gefahren in viel höherem Grade bewußt, als bei uns. Sehen Sie einmal nach Belgien, — die Herren vom Zentrum werden gegen die jetzt am Ruder befindliche Mehrheit der belgischen Repräsentanten nichts auszusetzen haben. In Belgien hütet man sich außerordentlich, sich auf dieses Gebiet der sozial-politischen Gesetzgebung zu begeben, weil man die Konsequenzen fürchtet. In diesem Augenblick, in diesen Tagen hat der belgische Senat eine Entscheidung getroffen, welche für uns, ich dürfte beinahe sagen als eine Monstrosität erscheint, selbst für meine Anschauung zu weit geht; man hat beschlossen, daß Kinder, welche in Kohlenbergwerken beschäftigt werden, schon vom zehnten Jahr an in die Bergwerke hinabsteigen können.

(Ruf im Zentrum: leider!)

— Sie sagen „leider"; es gibt Ihnen aber den Beweis, daß man kein irreligiöser Staat zu sein braucht, um nicht mit Ihnen zu gehen. Das ist nur die thesis demonstranda, die ich Ihnen vorhalte. Meine Herren, ein napoleonisches Dekret vom Jahr 1813 hat das Minimalalter für Kinder, die in Bergwerken beschäftigt werden, auf zehn Jahre festgesetzt. Die Regierung in Belgien hatte zwölf Jahre als Minimum vorgeschlagen, und der belgische Senat hat diese ganze milde Anordnung mit 23 gegen 10 Stimmen verworfen, und er sagt ausdrücklich, nicht weil er sich weigere, den Mißbrauch einzusehen, sondern weil noch stärker die Gefahr der Sache sei, wie die Redner der Majorität erklärten, sich auf das Gebiet sozialistischer Gesetzgebung in diesem Augenblick zu begeben, und in der Ueberzeugung, daß das wohlverstandene Interesse aller Betheiligten, auch der Kapitalisten und der industriellen Minenbesitzer hier viel mehr thun müsse und könne, als die Gesetzgebung, wobei man sich auf die gute Erfahrung beruft, die man in Belgien im größten Maß schon gemacht habe. Das waren die Gesichtspunkte, nicht Verachtung gegen die Bedürfnisse der Kindheit, nicht roher Eigennutz, sondern der Standpunkt, daß in der gegenwärtigen Zeit, wo die sozialistischen Prinzipien in so gefahrvoller Weise sich ausbreiten in unserem Staat, jede Gesetzgebung die größte Vorsicht anwenden muß, ehe sie sich auf dieses Gebiet begibt. Meine Herren, wenn Sie sonst Gleichgiltigkeit zeigten gegen die Schäden, gegen die Leiden unserer gegenwärtigen Gewerbslage, so würde ich Ihre Stellung zur Sache noch eher begreifen. Aber das ist ja nicht der Fall. Dieselben Mitglieder, die uns heute und jederzeit gepredigt haben, daß wir uns doch hinwegheben möchten über das gemeine Interesse der Bedürfnisse, daß wir den Menschen im Licht der Ewigkeit und Moralität erblicken und ihm darin Zeit lassen sollen, für das Heil seiner Seele Sorge zu tragen, dieselben Herren sind jeden Augenblick bereit, darüber zu wehklagen und die Hände zu ringen, daß heut zu Tage von der Industrie nicht genug verdient und erworben wird. Wer hat am meisten Mißbrauch getrieben mit diesen Wehklagen, wer hat so wiederholt die für uns so schädliche Klage über Nothstand in Deutschland erhoben? Meine Herren, das geht von denselben Zentren aus, die heute so für die Sonntagsarbeit plädiren. Ich glaube allerdings, in sehr ungerechtfertigter und schädlicher Weise wird in Deutschland die augenblicklich gedrückte Lage, die sich über die ganze Erde bis nach Australien erstreckt, betont, und immer wieder auf das Elend und die Noth der Nation hingewiesen, als existire es bei uns in ganz anderem Maße als bei anderen Nationen. Sehen Sie auf England, sehen Sie selbst nach Frankreich, wo neuerdings sogar in den Weberdistrikten die größte Verlegenheit herrscht, sehen Sie nach Amerika, und fragen Sie, ob bei uns der Nothstand so exzeptionell ist? Meine Herren, es hat mich auf das tiefste betrübt, daß selbst in den Blättern, welche der Regierung nahe zu stehen sich rühmen, das Wort zu finden war, die Nation gehe der Verarmung entgegen. Meine Herren, wer seine Nation liebt, der schreit so etwas nicht in die Welt hinaus. Als in Lyon eine große Noth in der Seidenweberei ausbrach, und die französische Regierung von Paris aus sofort ein Hilfskomitee organisiren wollte, da schrieb dem Minister der Magistrat von Lyon nach Paris, man möge um Gottes Willen diese Wohlthätigkeitsreklame einstellen. Sie schade nur der Industrie; sobald es in der Welt bekannt würde, daß die Seidenindustrie in eine solche Noth gerathen sei, würden die Seidenkäufer auf das Herabgehen des Preises spekuliren, und es würde die Industrie darunter leiden. Meine Herren, das ist patriotischer Verstand und die rechte Art, der Industrie zu Hilfe zu kommen, nicht aber ist es patriotisch und nützlich, daß man sie an den Pranger stellt.

Meine Herren, unter den heute obwaltenden Umständen wird gerade jedermann darauf bedacht sein müssen, auf dem richtigen, mäßigen und nüchternen Wege die Nation in ihrer wohlgeregelten Thätigkeit zu schützen; da wir uns nicht schmeicheln können, das Bedürfniß der einzelnen gewerblichen Anstalten im voraus in jedem einzelnen Fall zu kennen, müssen wir uns enthalten, Gesetze zu geben. Und was für Gesetze haben wir gegeben? Die Herren, welche sich für den § 105a aussprechen, berufen sich auf zahlreiche Ausnahmen. Ja, meine Herren, wir kommen mit dieser ganzen sozialen Gesetzgebung immer mehr in folgende Verlegenheit: auf der einen Seite wollen wir allgemeine Normen finden, auf der andern Seite fühlen wir, daß menschliches Wissen hier so viel wie irgendwo solches Stückwerk ist, daß gegen-

über der Verantwortlichkeit, die Interessen des Landes zu stützen, man unmöglich sich vorsetzen kann, hier mit allgemeinen Bestimmungen rücksichtslos durchzugreifen. Was thun wir in der Verlegenheit? Wir berufen uns auf die Landesregierung, auf die Gerichte, auf die Polizei und machen sie verantwortlich dafür, daß sie diejenigen Dinge finden werden, die wir nicht finden können, und indem wir die bürgerliche Freiheit beschränken, segeln wir so mit stets erneuter Kraft in die Willkür des Polizeistaats zurück.

Meine Herren, die Regierung hat sich wohl energisch gegen die Annahme des § 105a erklärt. Wenn ich an Stelle der Regierung gewesen wäre, würde ich mich gar nicht gehütet haben, zu erklären, daß ich die Annahme des § 105, wie er von ihr vorgeschlagen war, zur conditio sine qua non des Gesetzes mache. Es hat mich aber noch viel mehr befremdet, daß der Herr Abgeordnete Dr. Hirsch, namens seiner Partei sprechend, hier eine Wendung gebraucht hat, die ich gerade bei seiner Partei am allerwenigsten erwartet hätte. Er hat ausgesagt, er sei zwar sehr gegen die Annahme des § 105a, allein wenn es gar nicht anders gehe, so werde ers sich überlegen, ob man nicht doch schließlich das Gesetz annehmen wolle und er hat sich auch damit besänftigt, daß nunmehr ein Pakt geschlossen sei, nach dem von jetzt an in dieser Richtung nicht mehr weiter rückwärts oder vorwärts gegangen werden soll. Als ich den Herrn Abgeordneten Dr. Hirsch diese Auseinandersetzung machen hörte, dachte ich an jenen Gascogner, der von einem Nordländer eine sehr unwahrscheinliche Geschichte erzählen hörte. Die Gascogner haben bekanntlich einen sehr starken Akzent, aber eine sehr schwache Liebe zur Wahrheit. Mein Gascogner also hörte nun den Nordländer mit dem biedermännischen Akzent die höchst unwahrscheinliche Geschichte vortragen, und als derselbe fertig war, sagte er zu ihm: „Wie beneide ich Sie! ich mit meinem Accent hätte die Geschichte niemals erzählen können." So möchte ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Hirsch sagen: ich mit meinem nationalliberalen Akzent hätte nie vorschlagen können, dieses Gesetz zwar nicht gern anzunehmen, aber schließlich mich doch wegen der allgemeinen Vortheile, die es hat, über diesen Punkt hinaussetzen zu wollen, noch weniger hätte ich mich beruhigen dürfen, weil mit dem Herrn Abgeordneten Ackermann ein Pakt geschlossen sei, in dieser Richtung auf dem eingeschlagenen Wege nicht weiter gehen zu wollen. Ich hoffe, daß der Herr Dr. Hirsch nun nicht länger über den famosen Pakt beunruhigt sein wird, nachdem Herr Ackermann seinerseits erklärt hat, er denke nicht daran, einen Pakt zu schließen, sondern er sattele eben erst recht den Hippogryphen zum Ritt in das alte romantische Land.

(Oho! rechts. Große Heiterkeit und Beifall links.)

(Die Abgeordneten Windthorst und Dr. Hirsch bitten ums Wort.)

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herren Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich ersuche nun diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Die Abstimmung ist zweifelhaft; der Schlußantrag ist abgelehnt.

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Bamberger hat diese Gelegenheit benutzt, um nicht sowohl über die Frage der Sonntagsruhe zu sprechen, als vielmehr sein wirthschaftliches Programm des weiteren und breiteren zu erörtern. Seine Rede war die beredteste Vertheidigung des Materialismus der heutigen Zeit.

(Sehr richtig! im Zentrum und rechts.)

Es war dieselbe die volle Vertheidigung des Gedankens, daß die materiellen Interessen allein entscheiden müssen und daß jede Unterstützung ideeller Güter zurückzustehen habe gegen den materiellen Gewinn, gegen die Frage, ob und was produzirt werden kann.

(Oh! links.)

Diese Rede für das „laisser aller" kann ich unter keinen Umständen gelten lassen. Und wenn der Gegenstand, mit dem wir uns beschäftigen, das gestattete, würden wir in der That genöthigt sein, eine speziell formulirte Resolution zu fassen, welche eine derartige Anschauung verwirft.

Ich muß mich aber heute an die Frage halten, die hier vorliegt, und dabei kann ich zunächst allerdings mein Erstaunen darüber nicht unterdrücken, daß von einem Organ der Regierungen die voriges mal gefaßten Beschlüsse bekämpft worden sind. Wir haben in neuerer Zeit aus höchstem Munde gehört, wie dringend es sei, das Volk zur Religion zurückzuführen.

(Oh! links; Bravo! rechts. Ruf links: § 105!)

— Das gehört mehr zu § 105, als Ihre sämmtlichen Expektorationen.

(Große Heiterkeit.)

Und in dem Moment, wo wir verlangen, daß der Sonntag geheiligt wird, der bestimmt ist, dem Herrn zu dienen, das Wort Gottes zu hören und außerdem auszuruhen von der Arbeit, kommt die Regierung und sagt, dieses Verlangen bekämpfen wir!

(Ah! links; Ruf links: Das ist unrichtig!)

Wir wollen nicht zur Kirche zwingen. Meine Herren, ich will die Arbeiter nicht mit Gewalt in die Kirche treiben;

(Ruf links: Das sagen Sie aber jetzt!)

ich will aber ein Gesetz, welches dem Arbeiter, der es wünscht, die Möglichkeit gewährt, in die Kirche zu gehen. Wenn Sie nicht das Gebot erlassen, welches in dem das vorige Mal zum Beschusse erhobenen Kommissionsantrag liegt, so wird der Arbeiter nicht in der Lage sein, in die Kirche zu gehen, wenn er es auch noch so dringend wünscht.

(Sehr richtig! im Zentrum.)

Zu allem soll er das Recht haben, zu allem wollen Sie ihm die Freiheit gewähren, aber dazu nicht,

(Ruf links: Die Freiheit, ja!)

daß er in die Kirche gehe!

(Heiterkeit.)

Meine Herren, was heißt es denn, es zuzulassen, daß an den Sonntagen gearbeitet wird; was heißt es anderes, als die Arbeiter hindern, ihren kirchlichen Pflichten nachzukommen.

Die Regierungen müssen überlegen, was sie thun.

Ich bin der Ansicht, keinerlei Maßregeln werden die Bewegung, der wir gegenüberstehen, hindern, wenn man die Fundamentalgrundsätze der kirchlichen Anschauungen nicht mehr gelten lassen will.

(Bravo! im Zentrum; oho! links.)

Der Herr Abgeordnete Bamberger sagte, es wäre ein Betreten sozialistischen Bodens, wenn man das Verbot der Sonntagsarbeit verlange,

(Zuruf: zwingen!)

— nun, meine Herren, dann bin ich allerdings bereit, auf diesen Boden zu treten, und ich meine, daß dann derjenige, der auf Sinai das Gebot der Sonntagsruhe angeordnet hat, auch auf dem sozialistischen Boden stand.

(Zuruf: Ja gewiß, das that er auch!)

— Wenn der Herr Kollege Bamberger mir zuruft, daß das allerdings der Fall sei, dann würde ich mich freilich sehr getröstet fühlen, denn ich stände dann mit meinen Bestrebungen unter dem Schutze dessen, der mehr kann und mehr weiß, als wir alle hier.

(Bravo! im Zentrum — Lachen links.)

— Ja, meine Herren, es ist bezeichnend genug, daß die Berufung auf die von Gott gewollte Ordnung einen gewissen Widerspruch hervorruft,

(Zuruf: Nur die Nutzanwendung!)

und es muß von jedem wohl beachtet werden, daß es nicht auffallen darf, daß wir in den sozialistischen Versammlungen eine Verleugnung Gottes hören, wenn die Berufung auf Gottes Wort im Parlament beanstandet wird.

(Große Bewegung. Sehr wahr! im Zentrum. Verschiedene Zurufe von links.)

— Ich will diese Zwischenrufe nicht weiter beachten;

(Zustimmung)

dasjenige, was ich behauptet habe, wird durch dasjenige, was bereits vorgekommen, genügend konstatirt.

Ich wiederhole nur, daß wir bei dem Verlangen der Sonntagsheiligung vor allem und zunächst die Erfüllung des positiven Gebots, was auf dem Sinai verkündet worden ist,

(oh!)

begehren.

(Sehr richtig! im Zentrum.)

— Ich konstatire, daß ich auch hier wieder unterbrochen worden bin. —

(Große Heiterkeit.)

Meine Herren, ein Land, welches blühender ist in allen Verhältnissen des materiellen Lebens als Deutschland, ist England und diese Blüthe auf dem materiellen Gebiet hat entstehen können und dauert fort, obwohl dort der Sonntag nach jeder Richtung strenger geachtet und beachtet wird, als in irgend einem Lande.

(Zuruf: nicht durch Gesetz!)

Man sagt „nicht durch Gesetz", dann antworte ich durch die Sitte, welche durch Gesetze nicht unterbrochen ist. Ich bin deshalb der Meinung, daß auch wir in Deutschland ganz unbesorgt sein können. Es wird der Segen der Arbeit um so größer sein, je mehr wir den Sonntag heiligen. Die Sozialisten wollen freilich den Sonntag auch geheiligt wissen, sie wollen ihn allerdings geheiligt wissen aus anderen Gründen. Inzwischen werde ich jederzeit gar kein Bedenken haben, jede begründete Forderung der Sozialisten auf das allerentschiedenste zu vertreten. Es schien, als ob der Herr Abgeordnete Bamberger glaubte, man solle in der gegenwärtig sehr ängstlichen Zeit sich wohl hüten, daß die Gesetzgebung auf das sozialistische Gebiet gehe. In dieser Gedankenrichtung kann ich dem verehrten Herrn Abgeordneten absolut nicht folgen. Die Zeit, in der wir leben, fordert gebieterisch, daß wir uns klar über dasjenige machen, was die sozialistische Bewegung verlangt, und wir sollen alles dasjenige, was Berechtigtes in dieser Bewegung liegt, so rasch wie möglich erfüllen, und je mehr wir das Berechtigte in dieser Bewegung erkannt und erfüllt haben, desto mehr werden wir berechtigt sein, den allerdings entschieden viel zu weit gehenden Forderungen der sozialistischen Partei entgegenzutreten, und zwar mit aller Energie entgegenzutreten. Der Kampf ist und wird sehr ernst, aber er würde unberechtigt sein, wenn wir die begründeten Forderungen dieser Partei nicht erfüllen, und zu den begründeten Forderungen dieser Partei rechne ich vor allem die Sonntagsfeier. Darum stimme ich dafür und bin überzeugt, daß, wenn wir dieselbe heute auch nur erst im Prinzip angenommen haben, ein großer Segen daraus erwachsen wird.

Ich sage ausdrücklich, daß, wenn wir beim Beschlusse zweiter Berathung beharren, wir die Sonntagsruhe nur erst genehmigen und billigen im Prinzip. Es sind ja leider in diesem Beschluß noch so viele Ausnahmen gestattet, daß ich in der That auch in dem voriges Mal angenommenen Kommissionsvorschlag nicht mehr als die Anerkennung des Prinzips erblicke. Von dem aus denke ich allerdings auf jede Weise weiter zu kommen und ich mache kein Hehl daraus, daß ich eine viel entschiedenere Innehaltung der Sonntagsfeier erstrebe.

Wir haben dies Kapitel schon einmal behandelt bei der Post, und es war mir damals nicht möglich, auf die Sache weiter einzugehen, weil eben Schluß der Debatte beantragt wurde. Auch bei dieser Gelegenheit hat der Vertreter der Regierung sich in einer Weise geäußert, von der ich nur sagen kann, daß sie mich mit tiefer Betrübniß erfüllt hat.

(Bewegung)

Ich weiß sehr wohl, daß sehr weite Schichten der gesetzlichen Bestimmung der Sonntagsfeier entgegentreten, und die heutigen Wahrnehmungen hier im Hause bekunden, wie stark diese Schichten vertreten sind. Das aber kann nicht hindern, das richtige zu thun. Der damalige Vertreter der Regierung nannte die englische Sonntagsfeier eine pharisäische.

(Ruf: Schottland!)

— Gehört doch zu England! —

(Heiterkeit.)

Ich muß sagen, was ihn zu einer solchen Aeußerung berechtigt, habe ich nicht entdecken können. Ich bin auch in England gewesen, längere Zeit, ich habe in meinem Leben außerordentlich viel mit Engländern verkehrt, — etwas pharisäisches in dieser Sonntagsfeier habe ich nirgends gefunden. Daß dort diese Sonntagsfeier auch mißbraucht wird in solcher Art, wie es uns dargelegt worden, ist unzweifelhaft; aber ist denn nicht das Heiligste mißbraucht worden, und hört es darum auf, heilig zu sein?

Wir haben, darüber bin ich nicht zweifelhaft, alle Ursache, dahin zu wirken, daß wir das Volk aus dem Innern heraus wieder zu religiösen Anschauungen zurückbringen. Das allein wird uns vor dem Unglück bewahren, dem wir allerdings sonst entgegengehen. Aeußere Maßregeln werden dazu nicht im Stande sein, und diejenigen, die glauben, mit äußern Maßregeln die Bewegung unterdrücken zu können, sind in großem Irrthum und kennen die Menschen nicht.

(Sehr wahr!)

Nur durch große sittliche Momente kann man das Volk zur Umkehr bringen, wenn es verirrt ist; durch den Polizeistock niemals,

(sehr wahr!)

und weil ich dafür halte, daß wir dadurch, daß wir den Arbeitern die Möglichkeit gewähren, in die Kirche zu gehen, denselben ein wesentliches Mittel zu einer inneren sittlichen Bildung gewähren,

(Zuruf: das thun wir auch!)

stimme ich für die Sonntagsruhe. Der Herr Abgeordnete für Offenburg ruft immer von neuem: das thun wir auch.

Ich muß ihm darauf immer von neuem erwidern: so lange nicht geboten ist, daß man den Sonntag heiligen muß, für den Fabrikanten, wie für den Arbeiter, so lange ist der Arbeiter nicht in der Lage, seine freie Entschließung gelten zu lassen, so lange ist er genöthigt, gegen seinen freien Willen zu arbeiten, weil er sonst durch die Konkurrenz ausgeschlossen wird.

(Sehr richtig!)

Ich weiß nicht, was einfacher ist, als dieser Gedanke. darum bitte ich die Herren, als Anfang zu einer inneren Regeneration durch ein Beharren beim Beschluß der vorigen Berathung das Zeugniß abzulegen, daß wir dem göttlichen Gebot, die Sonntagsfeier zu halten, Folge leisten wollen.

(Lebhaftes Bravo im Zentrum.)

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts Staatsminister **Hofmann**: Meine Herren, es hat mich nicht überrascht, daß der Herr Vorredner im Beginn seines Vortrags den Versuch gemacht hat, einen Widerspruch zwischen der Erklärung, die ich hier im Namen der verbündeten Regierungen abzugeben die Ehre hatte, und zwischen gewissen Aeußerungen Seiner Majestät des Kaisers — so kann ich ja einfach sagen — herauszufinden. Ich sage, es hat mich nicht überrascht, weil dies Verhalten einer parlamentarischen Taktik entspricht, die der Herr Abgeordnete Windthorst, glaube ich, schon bei verschiedenen Gelegenheiten geübt hat.

(Sehr richtig!)

Ich erkläre, daß der Widerspruch, den der Herr Abgeordnete Windthorst geglaubt hat finden zu können, nicht existirt.

Ich will darüber mit ihm nicht rechten, ob es überhaupt dem konstitutionellen Gebrauch angemessen war, daß er Aeußerungen Seiner Majestät hier in die Debatte hineinzog.

(Sehr richtig!)

Ich bezweifle, daß es ein richtiges und gegenüber der Person Seiner Majestät des Kaisers ein angemessenes, unserem Verhältniß zu Seiner Majestät entsprechendes Verfahren war. Ich lasse das dahingestellt sein.

Aber wenn der Herr Abgeordnete Windthorst in meiner Erklärung hat finden wollen, daß die Regierung die Tendenz habe, dem Volk die Möglichkeit zu entziehen, die Kirche zu besuchen, so muß ich sagen, er hat die Tendenz der Regierung in ganz auffallender Weise verkannt. Wir wollen jedem die Möglichkeit geben, am Sonntag die Kirche zu besuchen; wir wollen deshalb, daß der Arbeiter nicht zur Arbeit verpflichtet werden kann, aber wir wollen keinen Zwang in dieser Beziehung durch das gegenwärtige Gesetz einführen, und der Herr Abgeordnete Windthorst hat in dem letzten Theil seiner Rede selbst gesagt, daß das, was dem Volk noth thue, nicht ein äußerer Zwang sei, sondern eine innere geistige und sittliche Genesung, er selbst hat Zwang und Polizei als unzureichend hingestellt. Wie kann er nun von den Regierungen sagen, sie wollten diese von ihm als nothwendig bezeichnete Reform nicht, weil sie in diesem Gesetz nicht die Arbeit am Sonntag für Erwachsene verbieten wollen!? Der Herr Abgeordnete Windthorst hat nicht das Recht, der Regierung in dieser Beziehung eine Tendenz zu unterstellen, die ich hiermit in voller Entschiedenheit zurückweise.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten von Puttkamer (Lübben).

(Der Abgeordnete Dr. Hirsch bittet um das Wort.)

Diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Zur persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Lieber.

Abgeordneter Dr. **Lieber**: Ich bedaure, durch den Schluß der Diskussion verhindert zu sein, dem Herrn Abgeordneten Dr. Bamberger sachlich zu antworten, muß aber zwei persönliche Bemerkungen gegen ihn richten.

Zunächst habe ich zu bemerken, daß mir meine Ausdrücke, namentlich im Parlament, nicht zu entfahren pflegen. Die hauptsächlichste persönliche Bemerkung ist aber die: der Herr Abgeordnete hat, wie ich mir notirt habe, und wie auch die stenographische Aufzeichnung seiner Worte ausweist, mir die in den Mund gelegt, ich hätte bei Gelegenheit meiner neulichen Auseinandersetzungen mit dem Herrn Abgeordneten von Helldorff gesagt: „und hat Herr Lieber auch bereits erklärt:" — so lauten die Worte des Herrn Bamberger — „wenn es zur Entscheidung kommt, so ist er lieber für Herrn Most, als für Herrn von Helldorff." Ich muß Verwahrung dagegen einlegen, daß ich diese Worte gebraucht habe; ich kann auch nicht begreifen, wie Herr Kollege Bamberger mir diese Worte in den Mund legen konnte, nachdem ich vor dem Gebrauch derjenigen Worte, auf die er hier fälschlichen Bezug nimmt, ausdrücklich die tiefe und scharfe Differenz zwischen der Sozialdemokratie und uns als eine so bekannte und unverkennbare bezeichnet habe, daß hier im Parlament jede Darlegung und Begründung derselben überflüssig sei. Ich muß mich beschränken, mich darauf zu beziehen und das ausdrücklich zurückzuweisen, daß ich irgend welche positive Sympathie mit der Sozialdemokratie ausgesprochen habe.

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Hirsch.

Abgeordneter Dr. **Hirsch**: Meine Herren, auch ich muß bedauern, daß mir das Wort zu einer sachlichen Erwiderung abgeschnitten ist, ich würde sonst ausführen, daß es mich im höchsten Grade befremdet, wenn der Herr Abgeordnete Bamberger meiner Partei die Lust zum Paktiren vorwirft. Persönlich konstatire ich, daß ich keineswegs gestern im Namen meiner Fraktion erklärt habe, daß wir nicht den größten Werth auf die Beseitigung des Verbots der Sonntagsarbeit legten, und daß wir bereit wären, auch ohne dieselbe das Gesetz anzunehmen. Ich habe nur erklärt, es würde uns außerordentlich erschwert sein, und wir würden uns überlegen müssen, ob wir wegen dieses Paragraphen und einiger anderer die Ablehnung des Ganzen zu beschließen haben. Das habe ich persönlich erklärt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Stumm hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Stumm**: Der Herr Abgeordnete Rickert hat mich so verstanden, als wenn ich deshalb den Antrag, die Werkstätten in das Verbot in dritter Lesung wieder hineinzubringen, unterlassen hätte, weil ich die Besorgniß hegte, es könne das schädlich sein. Das habe ich nicht gesagt, sondern ich habe bloß deshalb davon Abstand genommen, weil ich sämmtliche Freunde des Verbots der Sonntagsarbeit vereinigen wollte.

Der Herr Abgeordnete Bamberger hat behauptet, ich

hätte den Herren auf jener Seite (links) vorgeworfen, sie hätten kein Herz, welches Liebe zu den Arbeitern empfinde. Ich habe nach dem unkorrigirten stenographischen Bericht gesagt:

> Ich richte deshalb die wiederholte Bitte an alle diejenigen Herren, welche ein warmes Herz dafür haben, daß dem Arbeiter am Sonntag seine Ruhe gewährleistet wird, dahin wirken zu wollen, u. s. w.

Das ist etwas ganz anderes, und ich meine, die Schlußfolgerungen der Herren fallen damit zusammen.

Der Herr Abgeordnete Walter hat mir nun diesen angeblichen Vorwurf zurückgegeben, indem er gesagt hat, ich hätte kein Herz für die Arbeiter, weil ich zugeben will, daß dieselben in der Nacht vom Samstag auf Sonntag beschäftigt werden. Ich bin natürlich nicht in der Lage, in einer persönlichen Bemerkung ihm ausführlich auseinanderzusetzen, daß der Herr von ganz unrichtigen thatsächlichen Voraussetzungen ausgehe; ich kann nur konstatiren, daß er damit sämmtlichen Betheiligten der Metallindustrien, der Glasindustrie und der damit zusammenhängenden Erwerbszweige vorgeworfen hat, sie hätten kein Herz für ihre Leute.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Im Rahmen einer persönlichen Bemerkung kann ich dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzleramts auf alles, was er mir gegenüber gesagt hat, nicht antworten. Eine Bemerkung aber kann ich nicht unbeantwortet lassen. Der geehrte Herr hat mir vorgeworfen, es sei inkonstitutionell, die Worte Seiner Majestät hier zu zitiren. Für mich ist die Person Seiner Majestät keine konstitutionelle Fiktion, sondern eine lebendige hohe Autorität, und diese Autorität zu zitiren, wird doch hoffentlich im deutschen Parlament immer noch recht bleiben.

(Nein! links. Zwischenruf.)

Präsident: Meine Herren, in Bezug auf die letzte Bemerkung des Herrn Abgeordneten Windthorst . . . . .

(Abgeordneter Windthorst bittet von neuem ums Wort.)

Zur persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Es wird eben hier aus dem Hause mir zugerufen, daß . . . . .

Präsident: Ich bitte den Herrn Abgeordneten Windthorst, daß ich erst meine Bemerkung zu Ende bringen darf.

Meine Herren, die parlamentarische Regel überhaupt lautet: Die Person des Monarchen darf nicht unehrerbietig in die Verhandlungen gemischt werden. Die Regel hier im Hause ist, daß die Person Seiner Majestät des Kaisers überhaupt nicht in die Diskussion hineingemischt werde.

(Sehr richtig!)

Ich habe in der Aeußerung des Herrn Abgeordneten Windthorst, welcher nur Worte zitirte, nicht aber auf die Person Seiner Majestät direkt Bezug nahm, eine Verletzung dieser Regel im Augenblick nicht erkennen können.

(Bravo! im Zentrum.)

Der Herr Abgeordnete Windhorst hat das Wort zur persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Windthorst**: Der Herr Präsident hat mich vollkommen richtig verstanden.

Wenn ich mich gegen eine eben hier neben mir lautgewordene Aeußerung wandte, so weiß ich nicht, ob der Herr Präsident diese Aeußerung gehört hat.

Präsident: Ich habe keine Aeußerung gehört, und da sie von mir nicht gehört worden ist, auch von den Stenographen nicht gehört worden ist, wie ich voraussetzen kann — wenigstens ist sie mir nicht gemeldet worden —, so existirt sie für das Haus und für die Verhandlung im Hause nicht.

(Sehr richtig!)

Abgeordneter **Windthorst**: Gegen eine Nichtexistenz werde ich natürlich nichts weiter sprechen.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Präsident des Reichskanzleramts.

Präsident des Reichskanzleramts Staatsminister **Hofmann**: Es war meine Absicht nicht, dem Herrn Abgeordneten Windthorst einen solchen Verstoß gegen die parlamentarische Sitte, den etwa der Herr Präsident hätte rügen können, vorzuwerfen, sondern ich habe nur der Meinung Ausdruck geben wollen, daß es rücksichtsvoller gegen die Person des Souveräns ist, wenn seine persönlichen Aeußerungen nicht zum Gegenstand einer parlamentarischen Debatte gemacht werden. Jede Berufung auf solche Aeußerungen in einer parlamentarischen Versammlung aber bringt die Gefahr mit sich, daß eine Debatte darüber entsteht und dieselben einer Kritik unterworfen werden.

Präsident: Meine Herren, es ist auch infolge der persönlichen Bemerkung des Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrath die Diskussion wieder eröffnet; ich schließe sie aber, da sich niemand wieder zum Wort gemeldet hat.

Ich ertheile zur Geschäftsordnung das Wort dem Herrn Abgeordneten Richter (Hagen).

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Die Aeußerungen des Herrn Abgeordneten Windthorst und des Herrn Präsidenten darüber in Bezug auf die Person Seiner Majestät des Kaisers ist wegen der herrschenden Unruhe hier nicht vollständig verstanden. Ich fasse sie so auf, daß durch diesen Vorgang keinerlei Präjudiz gegen die hier im Hause bisher bestandene Praxis entstehen soll. Ich habe diese Praxis, ich glaube richtig, immer so aufgefaßt, daß Aeußerungen Seiner Majestät, die nicht gedeckt sind durch einen verantwortlichen Minister, nicht Gegenstand einer Debatte in diesem Hause sein sollen, weil sonst das Prinzip der Verantwortlichkeit der Minister, auf die der Herr Abgeordnete Windthorst bei anderen Gelegenheiten stets den höchsten Werth gelegt hat, thatsächlich illusorisch wird.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, ich glaube, da die Diskussion durch die Erklärungen des Herrn Präsidenten für heute gegenstandslos geworden, es nicht rathsam sein würde, über die Frage selbst weiter zu sprechen. Ich erkenne aber die Praxis in der behaupteten Art absolut nicht an, und ich werde meinestheils Aeußerungen Seiner Majestät dann, wenn sie für die Sache von Wichtigkeit sind, allerdings hier zitiren.

(Oh, oh!)

Präsident: Meine Herren, ich bitte den Gegenstand zu verlassen. Ich glaube, daß ich die Regel, wie sie im Hause bisher gegolten hat, und wie sie wiederholt von den Präsidenten ausgesprochen ist, in meinen Worten richtig wiedergegeben habe. Ich wiederhole nochmals: die allgemeine parlamentarische Regel lautet: die Person des Monarchen darf nicht un-

ehrerbietig in die Verhandlung gemischt werden; und ich sage ferner: hier im Hause ist es stets als Regel beobachtet worden, daß die Person Seiner Majestät des Kaisers überhaupt nicht in die Diskussion hineingezogen wird. Auf die Frage der Verantwortlichkeit und deren Verhältniß zu diesem parlamentarischen Grundsatz, welche der Herr Abgeordnete Richter im Augenblick angeregt hat, in ihrem vollen Umfange einzugehen, ist nicht möglich in dem Rahmen einer Debatte zur Geschäftsordnung, und ich erlaube mir daher jetzt zur Fragestellung überzugehen.

(Bravo!)

Meine Herren, zuvörderst habe ich anzukündigen, daß der Herr Abgeordnete Herz einen Antrag auf namentliche Abstimmung über den Beschluß zweiter Lesung bereits vor dem Schluß der Diskussion eingereicht hat.

Bei der Fragestellung, meine Herren, kann ich nicht anders, als der steten Gewohnheit, wie sie im Reichstag geübt worden ist bei Aufstellung der Fragen, auch in diesem Fall zu folgen. Danach muß ich vorschlagen, abzustimmen zuerst über das Amendement des Herrn Abgeordneten Allnoch respektive Rickert — denn beide Amendements sind in dieser Beziehung identisch —, also über den § 105 der Vorlage der verbündeten Regierungen, denn dieser § 105 der Vorlage der verbündeten Regierungen ist von den Amendementstellern wieder aufgenommen worden. Wird der § 105 der Vorlage der verbündeten Regierungen angenommen, so ist dadurch die Abstimmung über §§ 105 und 105a der Beschüsse zweiter Lesung und über das Amendement Stumm und von Helldorff, welches zu § 105a der Beschlüsse zweiter Lesung gestellt ist, beseitigt. Wird der § 105 der Vorlage der verbündeten Regierungen respektive das Amendement Rickert-Allnoch abgelehnt, so würden wir abstimmen zuvörderst über den § 105 der Beschlüsse zweiter Lesung, sodann über das Amendement Stumm und von Helldorff, welches den § 105a der Beschlüsse der zweiten Berathung ersetzen will; wird das Amendement Stumm, von Helldorff nicht angenommen, so würde dann die Abstimmung über § 105a der zweiten Lesung erfolgen.

Meine Herren, ich muß anerkennen, daß gegenüber dieser Fragestellung, die sich auf die Gewohnheiten des Hauses stützt, noch zwei andere Fragestellungen möglich sind; ich will sie kurz entwickeln.

Man kann abstimmen meiner Ueberzeugung nach zuerst über die §§ 105 und 105a der Beschlüsse zweiter Berathung; wenn diese gefallen sind, über den § 105 der Beschlüsse zweiter Berathung und über das Amendement von Helldorff-Stumm ebenfalls in Einer Abstimmung, und, wenn diese gefallen sind, über die Vorlage der verbündeten Regierungen.

Es gibt noch eine dritte Art der Fragestellung, welche allerdings auch zugleich die Frage der Theilung der Abstimmung oder der Frage enthält, und das wäre folgende: Ich mache darauf aufmerksam, daß die Worte im § 105:

> Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft, —

und:

> Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten, —

identisch sind in der Vorlage der verbündeten Regierungen, in den Beschlüssen zweiter Berathung im § 105 und im ersten Satz des § 105a, und in dem Amendement von Helldorff, insofern es den § 105a reproduzirt, da auch dieses als ersten Satz die Worte enthält:

> Die Gewerbetreibenden können die Arbeiter zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen nicht verpflichten.

Man könnte also zunächst abstimmen lassen über die eben von mir verlesenen Sätze der §§ 105 respektive 105a und dann über die verschiedenen Zusätze; es würden dies sein: der Zusatz nach den Beschlüssen zweiter Berathung, der Zusatz nach dem Antrag von Helldorff, und der Zusatz nach der Vorlage der verbündeten Regierungen.

Ich aber halte mich lediglich an die Gewohnheiten des Hauses und bitte Sie, auch dieser Lage der Dinge gegenüber die stete Gewohnheit des Hauses festzuhalten. Ich proponire daher die zuerst von mir vorgeschlagene Fragestellung.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Richter (Hagen).

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Ich stimme dem Herrn Präsidenten vollständig bei; in Uebereinstimmung mit den Unterzeichnern des namentlichen Antrags handle ich, wenn ich den namentlichen Antrag auf die erste Abstimmung, die Wiederherstellung der Regierungsvorlage, stelle, als die zuerst prinzipiell entscheidende. Außerdem erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, falls es noch dazu kommen sollte, wie der Herr Präsident vorgeschlagen hat, am Schluß die Ergebnisse der zweiten Lesung zur Abstimmung zu bringen, dann diesen § 105a zu trennen, zuerst abzustimmen über den ersten Satz:

> Die Gewerbetreibenden können die Arbeiter zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen nicht verpflichten, —

zum Gegenstand einer zweiten Abstimmung das übrige des Paragraphen zu machen, was also das Verbot für Fabriken und Bauten enthält, mit Ausnahme des letzten Satzes:

> Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen, —

und zum Gegenstand einer dritten Abstimmung dieses Paragraphen diesen letzten Satz zu machen:

> Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Ich will gegen den Vorschlag des Herrn Präsidenten eine Einwendung in diesem Falle nicht machen, obwohl ich dafür halte, daß die von dem Herrn Präsidenten entwickelte zweite Methode der Abstimmung rationeller sein würde, da möglicherweise bei dem Vorschlage, wie der Herr Präsident ihn gemacht hat, Stimmen kaptivirt werden können. Der Grund, weshalb ich abstrahire, eine weitere Diskussion hierüber herbeizuführen, liegt darin, daß das Prinzip bei der Abstimmung über den Antrag Allnoch zu klarer unzweideutiger Kenntniß gelangt.

Präsident: Meine Herren, die Frage der Theilung muß, wenn gegen dieselbe Widerspruch erhoben wird, vom Hause entschieden werden. Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat die Theilung der Frage in der letzten Abstimmung über den § 105a der Beschlüsse zweiter Berathung in der Art vorgeschlagen, daß zuerst abgestimmt werden soll über die Worte:

> Die Gewerbetreibenden können die Arbeiter zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen nicht verpflichten, —

daß dann abgestimmt werden soll über alle übrigen Worte des Paragraphen bis zu dem Satze:

> Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen,

und daß schließlich abgestimmt wird über den letzten Satz:

> Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen.

Das ist doch die Theilung der Frage, wie sie von dem Herrn Abgeordneten Richter (Hagen) beantragt ist.

(Wird bestätigt.)

Ich frage, ob Widerspruch gegen dieselbe erhoben wird.

(Pause).

Das ist nicht der Fall; es wird also zuletzt, wenn es zur Abstimmung über die Beschüsse zweiter Berathung noch kommen sollte, über den § 105a der Beschlüsse zweiter Berathung in dieser Art getrennt abgestimmt.

Ich erlaube mir jetzt den Antrag auf namentliche Abstimmung zur Erledigung zu bringen.

Der Antrag auf namentliche Abstimmung bezieht sich jetzt auf die Abstimmung über die Vorlage der verbündeten Regierungen, beziehungsweise über das Amendement Rickert, wenn ich richtig verstanden habe.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag auf namentliche Abstimmung, welcher gestellt worden ist von den Herren Abgeordneten Herz, Dr. Bamberger und Dr. Dohrn, unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es sind mehr als 50 Mitglieder; es wird also namentlich abgestimmt.

Meine Herren, wir kommen zuvörderst zur namentlichen Abstimmung über das Amendement Rickert-Allnoch auf Wiedersterstellung der Regierungsvorlage. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Paragraphen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**:

§ 105.

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden nnd den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen.

Präsident: Diejenigen Herren, welche diesen eben verlesenen Paragraphen annehmen wollen, antworten beim Namensaufruf mit Ja; diejenigen Herren, welche diesen eben verlesenen Paragraphen nicht annehmen wollen, antworten beim Namensaufruf mit Nein.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben F.

Ich ersuche die Herren Schriftführer, den Namensaufruf jetzt vorzunehmen, und ersuche die Herren Mitglieder, beim Aufruf des Namens laut und deutlich zu antworten; ich ersuche schließlich um möglichste Beobachtung der Ruhe im Hause während des Namensaufrufs.

(Der Namensaufruf und demnächst die Rekapitulation des Alphabets erfolgt.)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Albrecht (Osterode).	Ackermann.
Allnoch.	Arbinger.
	Freiherr von Aretin (Ingolstadt).
	Freiherr von Aretin (Illertissen).
	Graf von Arnim-Boytzenburg.
Baer (Offenburg).	Dr. Bähr (Kassel).
Dr. Bamberger.	von Bärensprung.
Bauer.	von Batocki.
Dr. Baumgarten.	von Behr-Schmoldow.
von Benda.	Bernards.
Berger.	Graf von Bernstorff.
Bergmann.	Dr. Beseler.
Bernhardi.	von Biegeleben.
von Bernuth.	Dr. Graf von Bissingen-Nippenburg.
Graf Bethusy-Huc.	Blos.
Dr. Blum.	Dr. Bock.
von Bockum-Dolffs.	Freiherr von Bodmann.
Bode.	Borowski.
Bolza.	von Brand.
Dr. Brockhaus.	Freiherr von und zu Brenken.
Dr. Brüning.	Brückl.
von Bühler (Oehringen).	Dr. Brüel.
Bürgers.	
Büxten.	
Dr. Buhl.	
Dr. von Bunsen (Waldeck).	
Carl Fürst zu Carolath.	Graf von Chamaré.
Clauswitz.	
Dr. von Cuny.	
Dernburg.	Demmler.
Dickert.	Dieden.
Diefenbach.	Dietze.
Dr. Dohrn.	Graf zu Dohna-Finckenstein.
ten Doornkaat-Koolman.	
Freiherr von Dücker.	
Freiherr von Ende.	Edler.
Dr. Ernst.	
Graf zu Eulenburg.	
Dr. Falk.	von Forcade de Biaix.
Fernow.	Dr. Frank.
Dr. von Forckenbeck.	Graf von Frankenberg.
Forkel.	Freiherr zu Franckenstein.
Francke.	Franssen.
Frankenburger.	Dr. Franz.
Frühauf.	Fritzsche.
	Freiherr von Fürth.
Dr. Gensel.	Graf von Galen.
Dr. Gerhard.	von Gerlach.
Gerwig.	Dr. Gneist.
Dr. Groß.	Grad.
Grumbrecht.	Dr. von Grävenitz.
	Grütering.
	Guenther.
	Guerber.
Dr. Hammacher.	Haanen.
Dr. Harnier.	Freiherr von Hafenbrädl.
Hausburg.	Hamm.
Hausmann.	Hasenclever.
Hebting.	Fürst von Hatzfeld-Trachenberg.
Heilig.	Hauck.
Hermes.	Heinrich.
Herz.	von Helldorff.
Hilf.	Dr. Freiherr von Hertling.
Dr. Hinschius.	Heyl.
Dr. Hirsch.	Graf von Holstein.
von Hölder.	Graf von Hompesch.
Hoffmann.	Horn.
Holtzmann.	Freiherr von Horneck-Weinheim.
von Huber.	
Jacobs.	von Jagow.
Jordan.	Dr. Jörg.
Kette.	Kapell.
Kiefer.	Katz.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Kiepert.	von Kehler.
Klotz.	von Kesseler.
Dr. Klügmann.	Graf von Kleist-Schmenzin.
Kolbe.	von Knapp.
Kreutz.	Kochann.
	Krüger (Hadersleben).
	von Kurnatowski.
Laporte.	Freiherr von Landsberg-Steinfurt.
Lehr.	Dr. Lasker.
Graf von Luxburg.	Lender.
	Leonhard.
	von Levetzow.
	Dr. Lieber.
	Dr. Löwe.
	von Lüderitz.
Dr. Marquardsen.	Dr. Maier (Hohenzollern).
Dr. Mendel.	Freiherr von Manteuffel.
Moeller.	Marcard.
Möring.	Dr. Mayer (Donauwörth).
Molinari.	Meusel.
Morstadt.	Graf von Moltke.
Mosle.	Motteler.
Dr. Müller (Sangerhausen).	von Müller (Osnabrück).
Müllner.	Müller (Pleß).
	Graf von Nayhauß-Cormons.
	Dr. Nieper.
Pabst.	Payer.
Pannek.	Dr. Perger.
Penzig.	Pfafferott.
Pfähler.	Freiherr von Pfetten.
Pflüger.	Fürst von Pleß.
Pogge (Strelitz).	Pogge (Schwerin).
Prell.	von Puttkamer (Lübben).
von Puttkamer (Fraustadt).	
von Puttkamer (Sorau).	
Quoos.	
von Reden.	Prinz Radziwill (Beuthen).
Reinecke.	Herzog von Ratibor.
Retter.	von Ravenstein.
Richter (Hagen).	Reich.
Rickert (Danzig).	Dr. Reichensperger (Krefeld).
Römer.	Rittinghausen.
Rohland.	Dr. Rudolphi.
Dr. Rückert (Meiningen).	
von Saucken-Julienfelde.	Schenk.
Schlomka.	von Schmid (Württemberg).
Schmidt (Stettin).	Graf von Schönborn-Wiesentheid.
Dr. Schulze-Delitzsch.	von Schöning.
Schwarz.	Senestrey.
Scipio.	Dr. Slevogt.
Sombart.	Freiherr von Soden.
Dr. Sommer.	Staelin.
Freiherr Schenk von Stauffenberg.	Staudy.
Struckmann.	Dr. Stöckl.
Struve.	Stötzel.
	Graf zu Stolberg-Stolberg (Neustadt).
	Graf zu Stolberg-Stolberg (Neuwied).
	Strecker.
	Stumm.
Dr. Techow.	Freiherr von Tettau.
Träger.	Thilo.
	Freiherr von Thimus.
	Dr. von Treitschke.
	Triller.
von Unruh (Magdeburg).	Uhden.
Freiherr von Unruhe-Bomst.	
von Vahl.	
Valentin.	
Dr. Völk.	
Dr. Wagner.	Graf von Waldburg-Zeil.
Walter.	von Wedell-Malchow.
Dr. Weigel.	Freiherr von Wendt.
Dr. Wiggers (Güstrow).	Dr. Westermayer.
Wiggers (Parchim).	Wichmann.
von Winter.	Windthorst.
Wirth.	von Woedtke.
Witte.	
Wölfel.	
Dr. Wolffson.	
Wulfshein.	
Dr. Zimmermann.	Freiherr von Zu-Rhein.
Dr. Zinn.	

Krank sind: Dr. von Beughem. Dr. Braun. von der Brelie. Dr. von Bunsen (Hirschberg). Freiherr von Heereman. Hillmann. Fürst von Hohenlohe-Langenburg. Dr. Kraaz. Lentz. Michaelis. Dr. Oetker. Precht. Richter (Meißen). von Waldow-Reitzenstein. von Wallhoffen.

Beurlaubt sind: von Busse. Dr. Erhard. Eysoldt. Feustel. Flügge. Graf von Fugger-Kirchberg. Gleim. von Gordon. Dr. Hänel. von Heim. Holthof. Dr. Hopf. Dr. Kapp. Dr. Karsten. von Kleist-Retzow. Krieger (Weimar). Kuntzen. Dr. Merkle. von Miller (Weilheim). Dr. Pfeiffer. Graf von Praschma. von Saucken-Tarputschen. von Schalscha. Dr. Schröder (Friedberg). Dr. von Schwarze. von Seydewitz. Spielberg. Dr. Stephani. Dr. Thilenius.

Entschuldigt sind: Albrecht (Danzig). Bebel. von Bennigsen. Bieler (Frankenhain). von Colmar. Dr. Friedenthal. Götting. von Grand-Ry. Hall. Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. Dr. Lucius. Freiherr von Maltzahn-Gültz. Schmidt (Zweibrücken). Freiherr von Schorlemer-Alst. Otto Graf zu Stolberg-Wernigerode. Dr. Wehrenpfennig.

Ohne Entschuldigung fehlen: Dr. Abel. von Adelebsen. Auer. Graf Ballestrem. von Bethmann-Hollweg. Bezanson. von Bonin. Bracke. Büchner. von Czarlinski. Fürst von Czartoryski. Datzl. Dollfus. Germain. Dr. Grothe. Freiherr von Habermann. Heckmann-Stintzy. Herrlein. Jaunez. von Kalkstein. von Kardorff. Koch. Dr. von Komierowski. Dr. Kraetzer. Graf von Kwilecki. Dr. Freiherr von Landsberg-Velen. Lang. von Lenthe. Liebknecht. Dr. Lindner. Dr. Lingens. von Ludwig. Magdzinski. Dr. Majunke. Martin. Menken. Dr. Meyer (Schleswig). Most. Neſſel. North. Dr. Oechsner. Freiherr von Ow. Dr. Peterssen. Dr. Pohlmann. Graf von Preysing. Freiherr Nordeck zur Rabenau. Dr. Rack. Fürst Radziwill (Adelnau). Dr. Ratzinger. Reichensperger (Olpe). von Rogalinski. Rußwurm. Dr. von Schauß. Schneegans. Schröder (Lippstadt). Dr. von Schulte. Graf von Sierakowski. Dr. Simonis. Graf von Skorzewski. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode. von Turno. Freiherr von Varnbüler. Dr. Wachs. Wadsack. Wehmeyer. Wehr. Winterer. Dr. von Zoltowski (Buk). Graf von Zoltowski (Wreschen).

Präsident: Die Abstimmung ist geschlossen.

(Das Resultat wird ermittelt.)

Meine Herren, das Resultat der Abstimmung ist folgendes. Bei der Abstimmung waren 263 Mitglieder anwesend, die sich sämmtlich bei der Abstimmung betheiligt haben; von denselben haben mit Ja gestimmt 132 Mitglieder, mit Nein 131 Mitglieder.

(Bravo! links.)

Es ist also das Amendement Rickert-Allnoch auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage, § 105, angenommen und dadurch die Abstimmung über §§ 105 und 105a der Beschlüsse zweiter Berathung und über die vorliegenden Amendements beseitigt.

Wir kommen zu § 106. — Das Wort wird nicht verlangt; ich konstatire, daß § 106 auch in dritter Berathung angenommen ist.

Wir gehen über zu § 107. Zu demselben liegen vor das Amendement Allnoch und Genossen Nr. 239 2 und das Amendement Richter (Hagen), Dr. Schulze-Delitzsch, Nr. 244.

Ich eröffne über § 107 und die vorliegenden Amendements die Diskussion und ertheile zuvörderst das Wort dem Herrn Abgeordneten Richter (Hagen).

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Meine Herren, über die Frage, ob die Arbeitsbücher bis zum 18. Jahr, wie es die Kommission zuerst vorgeschlagen hatte, oder bis zum 21. Jahr, wie es das Haus beschlossen hat, eingeführt werden sollen, will ich hier nicht näher sprechen. Meine Freunde bleiben bei ihren in der zweiten Lesung entwickelten Anschauungen stehen, und wir haben zur Wahrung unseres prinzipiellen Standpunkts auch in der dritten Lesung den Antrag gestellt, das 18. Lebensjahr wieder herzustellen. Die Gründe für und wider sind in der weitschichtigen Debatte über die Arbeitsbücher derart erörtert worden, daß ich glaube, es würde falsch sein, eine Wiederholung der Debatte zu provoziren.

Ich möchte aber noch besonders Ihre Aufmerksamkeit lenken auf das Amendement, das unter meinem und meines Freundes Schulze Namen eventuell gestellt ist für den Fall, daß die Majorität bei dem Beschluß der zweiten Lesung stehen bleibt, die Arbeitsbücher bis zum 21. Lebensjahr auszudehnen. Meine Herren, vor dem Beginn der Verhandlungen zweiter Lesung waren ja die Ansichten vielfach getheilt, wie weit die Arbeitsbücher eingeführt werden sollen. Darüber herrschte aber volle Einstimmigkeit, daß, wenn man die Altersgrenze hinausrückte für die Arbeitsbücher, dann das Retentionsrecht des Arbeitgebers am Arbeitsbuch nicht ausgedehnt werden sollte auf die Altersklasse über 18 Jahre. Die Regierung wollte fakultativ Arbeitsbücher einführen für die höheren Altersklassen; gleichwohl hat sie auch für diesen Fall das Retentionsrecht am Arbeitsbuch nicht ausgedehnt wissen wollen, und mein Amendement ist abgeschrieben dem desfallsigen Satz in der Regierungsvorlage. Die Herren Ackermann und von Helldorff, welche für alle Arbeiter obligatorische Arbeitsbücher einführen wollten, haben ebenso einen Satz gehabt in ihrem Antrag, wonach für den Fall der Annahme ihres Antrags doch bei Arbeitern über 18 Jahre das Retentionsrecht für die Arbeitgeber am Arbeitsbuch nicht begründet werden soll. Nun kam der Antrag Stumm für Manche vielleicht ziemlich unerwartet zur Annahme, das bis zum 21. Lebensjahre auszudehnen. Damit war dann, da ein desfallsiger Zusatz fehlte in Bezug auf das Retentionsrecht, auch das Retentionsrecht der Arbeitgeber am Arbeitsbuch auf die Arbeitsklassen 18 bis 21 Jahre ausgedehnt.

In der Debatte der zweiten Lesung kam dieser Nebenpunkt, der, obgleich an und für sich sehr wichtig, nicht genug zur Erörterung, obwohl der Herr Abgeordnete Schulze das Haus ausdrücklich darauf aufmerksam machte, man könne dafür sein, daß der Arbeitgeber beim Arbeiter unter 18 Jahren das Buch verwahre und nicht herauszugeben brauche, bevor nach seiner Ansicht rechtmäßig das Arbeitsverhältniß gelöst sei, obgleich auch das schon an sich eine schwere Beeinträchtigung des Arbeiters sein könne, sein werde. Ganz anders aber liegt die Frage, wie ja in den Anträgen, die ich erwähnte, hervorgetreten ist von allen Seiten, wenn es sich um Altersklassen vom achtzehnten Jahre bis zum einundzwanzigsten Jahre handelt. Von den Arbeitern unter 18 Jahren kann man annehmen, daß sie ganz oder theilweise doch auf die Unterstützung ihrer Familien angewiesen sind; bei den Arbeitern über 18 Jahren kann, wenn auch noch die gesetzliche Minorennität vorhanden ist, angenommen werden, daß die wirthschaftliche Selbstständigkeit durchweg schon begründet ist; sie sind selbst auf das angewiesen, was sie erarbeiten. Um so schwerer muß für diese Klasse es fallen, wenn ihnen durch die Zurückbehaltung des Arbeitsbuchs geradezu die Möglichkeit versperrt wird, etwas zu verdienen. Wer kein Arbeitsbuch hat, wem es zurückbehalten wird, dem darf nach den Strafbestimmungen kein anderer Arbeitgeber Arbeit geben; er wird also völlig außer Stande gesetzt, seine Arbeitskraft, die unter Umständen sein einziges Kapital ist, zu verwerthen. Es ist aber dabei gar nicht gesagt, daß der Arbeitgeber, wenn er das Arbeitsbuch zurückbehält, nun sich wirklich im Recht befinden muß; er ist schon in der Lage, thatsächlich das Arbeitsbuch zurückzubehalten, wenn er sich im Recht glaubt. Der Arbeiter hat in diesem Fall nur das Mittel, ihn zu verklagen, der Prozeß kann sich aber sehr in die Länge ziehen auch vor dem Gewerbegericht; er kann schließlich allerdings auch einen Entschädigungsanspruch gegen den Arbeitgeber erheben, der ihm sein Arbeitsbuch zurückbehält, aber ob er es aushalten kann, bis der Prozeß entschieden ist und etwa sein Entschädigungsanspruch entschieden ist, das ist die Frage, — und diesen thatsächlichen Schwierigkeiten wird er unterworfen, wenn man ein solches Retentionsrecht anerkennt. Der Reichstag würde sich materiell in Widerspruch setzen mit der gesammten Gesetzgebung der neueren Zeit, der Aufhebung des Arrestes, der Aufhebung der persönlichen Schuldhaft, wenn er in dieser Weise eine Schranke für die Verwerthung der Arbeitskraft errichten wollte.

Ich kann mich übrigens einer weiteren Darlegung enthalten, weil ich nach Rücksprache mit denjenigen Herren der einzelnen Parteien, welche in der Arbeiterfrage vorzugsweise das Wort ergriffen haben, annehmen darf, daß man es allseitig anerkennt, daß für den Fall das 21. Lebensjahr aufrecht erhalten wird, eine Abänderung einzutreten hat und mein Amendement dem Willen des gesammten Reichstags entsprechend zur Annahme gelangen muß.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths kaiserlicher Geheimer Regierungsrath **Nieberding**: Meine Herren, gestatten Sie mir einige Bemerkungen zu dem eventuellen Amendement, welches von dem Herrn Abgeordneten Richter vorgeschlagen ist und zwar gegen den zweiten Satz dieses Amendements. Es wird darin vorgeschlagen, in Betreff der Arbeitsbücher einen Unterschied zu machen derart, daß die Arbeiter unter 18 Jahren das Arbeitsbuch von dem Arbeitgeber nicht zurückverlangen können, während die Arbeiter über 18 Jahre die Zurückgabe dieses Buches verlangen können unter allen Umständen, mögen sie die Arbeit verlassen aus einem berechtigten Grunde oder aus einem nicht berechtigten. Der Herr Abgeordnete Richter hat bei der Motivirung dieses Vorschlags darauf hingewiesen, daß auch die Regierungsvorlage in Ansehung der Arbeitsbücher eine ganz entsprechende Bestimmung enthalten habe. Das ist richtig. Indessen, meine Herren, der Unterschied liegt darin, daß die Regierungsvorlage diese Formel brachte lediglich in Anwendung auf die fakultativen Arbeitsbücher; und

wenn es berechtigt, ja nicht nur berechtigt, sondern nothwendig ist, den Arbeiter, der nicht verpflichtet ist, ein Arbeitsbuch zu führen in dem Fall, daß er ein Arbeitsbuch freiwillig nimmt, auch unter allen Umständen das Recht zu geben, das Arbeitsbuch zurück zu verlangen, wenn, sage ich, dieses berechtigt und nothwendig ist in Ansehung der fakultativen Arbeitsbücher, so würde der Gedanke an einer ganz falschen Stelle zum Ausdruck kommen in der Anwendung auf die obligatorischen Arbeitsbücher, er würde den ganzen Charakter dieser Bücher verändern.

Ich glaube, meine Herren, es ist bei der Klarheit der Sache nicht nöthig, daß ich mich weiter über dieselbe ergehe. Ich will nur auf zwei praktische Konsequenzen aufmerksam machen, die das Amendement Richter, Schulze-Delitzsch zur Folge haben würde. Was geschieht, wenn das Amendement angenommen wird? Der Arbeiter über achtzehn Jahre hat sein Arbeitsbuch dem Arbeitgeber ausgehändigt, darauf bricht er den Kontrakt und geht nun zu dem Arbeitgeber und verlangt von ihm das Buch zurück. Der Arbeitgeber ist diesem kontraktbrüchigen Arbeiter gegenüber verpflichtet, das Buch zurückzugeben; er ist nicht einmal berechtigt, in das Buch hineinzusetzen, daß der Arbeiter den Kontrakt gebrochen habe, — eine derartige Bestimmung würde sich nicht treffen lassen, weil damit dem subjektiven Urtheil des Arbeitgebers in diesem Moment ein viel zu großer Spielraum geboten würde. Der Arbeitgeber muß also dem Arbeiter das Buch aushändigen trotz des Vertragsbruchs, und der vertragsbrüchige Arbeiter ist im Besitz des Arbeitsbuchs in der Lage, ohne weiteres wieder anderswo in Arbeit zu treten. Dahin geht wenigstens der Zweck des Amendements. Ich glaube, meine Herren, Sie verhindern auf diese Weise durch das Arbeitsbuch nicht den Kontraktsbuch, sondern Sie begünstigen ihn eher.

Weiter! Nach den Bestimmungen des Entwurfs wird der Arbeitgeber, der einen Arbeiter ohne Arbeitsbuch beschäftigt, bestraft; diese Strafe wird bestehen bleiben, sofern das Amendement angenommen wird, in Ansehung der Arbeitgeber, die einen legitimationslosen Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigen; die Strafe würde aber wegfallen in Ansehung der Arbeitgeber, die einen vertragsbrüchigen Arbeiter über 18 Jahre beschäftigen, denn der vertragsbrüchige Arbeiter über 18 Jahre ist in Besitz seines Arbeitsbuchs, und der Arbeitgeber, der ihn beschäftigt, ist deshalb, obwohl er wissen kann, daß der Arbeiter vertragsbrüchig ist, sicher vor Strafe, er ist nur ausgesetzt der eventuellen Entschädigungspflicht und kann sich vielleicht selbst dieser Entschädigungspflicht mit dem Hinweis darauf entziehen, daß der Arbeiter ja ein Arbeitsbuch besitze, und daß er, wenn der Arbeiter ein ordnungsmäßiges Arbeitsbuch hat, nicht wohl beurtheilen könne, ob der Mann vorher seinen Kontrakt gebrochen hat oder nicht. Also auch in Ansehung der Arbeitgeber würden Sie die Sache durchaus gegen die Tendenz kehren, der Sie in dieser Bestimmung folgen. — Ich glaube auch nicht, meine Herren, daß es dem Gedanken, welcher das Haus bei der zweiten Lesung bestimmte, als es den Antrag auf Erweiterung der Arbeitsbuchpflicht bis zum 21. Jahr annahm, entspricht, wenn der Herr Abgeordnete Richter zur Begründung seines Vorschlags hier ausführt, bis zum 18. Jahr sei der Arbeiter wirthschaftlich weniger selbstständig, seine wirthschaftliche Selbstständigkeit fange erst an mit dem 18. Jahre, und von da ab müsse man in der Einrichtung der Arbeitsbücher dieser wirthschaftlichen Selbstständigkeit Rechnung tragen. Im Gegentheil, wenn ich die Ansicht des hohen Hauses bei der zweiten Lesung richtig verstanden habe, so war sie die, daß die Selbstständigkeit des Arbeiters eigentlich erst mit dem 21. Jahre beginne, und daß man eben deshalb die Verpflichtung zur Führung des Arbeitsbuchs ausdehnen wollte bis zum 21. Jahre. Wenn wir das aber thun, dann lassen Sie uns nicht noch einen Unterschied zwischen den obligatorischen Büchern nach den Altersjahren der Inhaber machen. Wenn das Amendement in der vorliegenden Gestalt angenommen wird, dann glaube ich sagen zu dürfen, daß dasjenige, was Sie in zweiter Lesung beschlossen haben, nur in der Form bestehen bleibt, seines materiellen Inhalts aber entkleidet wird.

Nun, meine Herren, wenn ich insofern in der Lage bin, Sie zu bitten, das Amendement abzulehnen, so darf ich doch in einem Punkt den Anschauungen, die zu dem Amendement geführt haben, entgegenkommen, und das ist folgender. Der Herr Abgeordnete Richter hat ausgeführt, es könne ja vorkommen, daß ein Arbeiter unrechtmäßigerweise von dem Arbeitgeber entlassen wird, und daß der Arbeitgeber sich weigert, das Arbeitsbuch dem Arbeiter auszuhändigen; für diesen Fall sei in dem Entwurf keine Bestimmung getroffen, der Arbeiter sei ohne Arbeitsbuch rechtlich und thatsächlich nicht in der Lage, sich weiter zu beschäftigen, — das könne doch nicht die Absicht des Entwurfs sein. Meine Herren, das ist auch nicht die Absicht der Regierungsvorlage, und ich glaube, das würde auch nicht die Wirkung der Vorlage sein. Die Vorlage hat diese Eventualität wohl ins Auge gefaßt; man hat sich aber gesagt, wenn ein Arbeiter das Arbeitsbuch nicht bekommt, so gibt ihm das Gesetz über die Gewerbegerichte Gelegenheit, sofort an eine Instanz sich zu wenden, die in einfachster raschester Weise über die Aushändigung des Arbeitsbuchs entscheidet. Er wendet sich an den Vorsitzenden des Gewerbegerichts oder, wo ein solches nicht besteht, an den Gemeindevorsteher; diese sind in der Lage, sofort zu urtheilen, daß dem Arbeiter das Arbeitsbuch unverzüglich zurückgegeben werden soll, und ihre Entscheidung kann alsbald exekutirt werden. Also von Wochen, die der Prozeß über das Arbeitsbuch dauern könnte, und in denen der Arbeiter keine Beschäftigung haben würde, wie der Herr Abgeordnete Richter sagte, ist nicht die Rede, es dauert hier höchstens einige Tage. Nun will ich aber zugeben, daß der Fall denkbar ist, wo ein derartiger Prozeß sich mehrere Tage über die normale Dauer hinaus hinzieht, und man kann auch den Gedanken anerkennen, daß hier für den Arbeiter etwas mehr Sorge getragen werden sollte, als es die Vorlage thut. Wenn ich mir in dieser Beziehung gestatten darf, obwohl der § 113 noch nicht zur Diskussion steht, ein Wort zu sagen über das Amendement, welches die Herren Richter und Schulze zu § 113 gestellt haben, und welches der von mir hervorgehobenen Rücksicht eben Rechnung tragen will, so möchte ich folgendes bemerken: das Amendement widerspricht nicht dem Gedanken der Regierungsvorlage, es bringt im Gegentheil einen Satz, der durch die Vorlage gedeckt wird, in anderer Form zum Ausdruck, und auf Seiten der verbündeten Regierungen würde sich kein Anstand ergeben, wenn dies Amendement angenommen werden sollte. Mit der Annahme dieses Amendements schwindet jedes Bedenken in Ansehung des § 108, wie es von Seiten der Antragsteller vorher geltend gemacht worden ist, und um so eher dürfen Sie sich erklären gegen das Amendement, das zu dem § 108 gestellt ist. Ich bitte, dasselbe abzulehnen.

Präsident: Meine Herren, das Amendement der Herren Abgeordneten Richter (Hagen) und Dr. Schulze-Delitzsch in Nr. 244 ist noch nicht unterstützt; ich muß es zur Unterstützung bringen, da wir uns in der dritten Berathung befinden. Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Amendement in Nr. 244 unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Der Herr Abgeordnete Günther hat das Wort.

Abgeordneter **Günther**: Meine Herren, der Antrag auf allgemeine und obligatorische Arbeitsbücher ist heute nicht wiederholt worden, nachdem er bei der zweiten Lesung nicht die Zustimmung des hohen Hauses gefunden hat. Wir hatten

aber gehofft, daß in ähnlicher Weise auch die Gegner der Arbeitsbücher sich bei dem vermittelnden Beschluß beruhigen würden, der auf Antrag des Herrn Abgeordneten Stumm in der zweiten Lesung gefaßt worden ist. Diese Hoffnung ist nicht in Erfüllung gegangen, und wir haben uns heute aufs neue mit der Frage zu beschäftigen, ob die Beschränkung der Arbeitsbücher auf Arbeiter bis zu 18 Jahren zweckmäßig erscheint oder nicht.

Meine Herren, als ich diesen Vorschlag zum ersten Mal in der Regierungsvorlage gelesen habe, habe ich mich unwillkürlich gefragt, für wen denn eigentlich diese Arbeitsbücher bestimmt sein sollen. Sie können nicht bestimmt sein für den größten Theil aller derjenigen jungen Leute, die in ein bestimmtes Lehrverhältniß eintreten, denn dieses Lehrverhältniß pflegt vor dem 18. Jahre nicht zu Ende zu gehen, oder wenigstens nur kurze Zeit vor dem 18. Jahre, und es würde sich also die Verpflichtung, ein Arbeitsbuch zu führen, auf sehr wenige Monate beschränken. Sie würde aber auch nur in beschränktem Maße bestehen für solche jugendliche Arbeiter, die als Fabrikarbeiter eintreten, weil ja doch auch zur Erlangung einer technischen Fertigkeit, auf Grund deren die jungen Leute weiter arbeiten können, einige Jahre nothwendig sind; also auch für junge Leute dieser Art werden diese Arbeitsbücher nur in beschränktem Maße Anwendung finden können, und ich habe mich gefragt, ob, wenn man die Arbeitsbücher überhaupt nicht will, dann noch eine Ausnahme bis zu diesem Grade nothwendig erscheint. Weiter habe ich mir gesagt, daß, wenn Sie das 18. Lebensjahr als Grenze der Arbeitsbücher bestimmen wollen, dann noch eine besondere Bestimmung nothwendig ist, zu der Sie aber wahrscheinlich sehr wenig Lust haben werden, nämlich die Bestimmung, meine Herren, daß jeder jugendliche Arbeiter neben dem Arbeitsbuch auch noch seinen Geburtsschein bei sich führen muß, denn man kann doch nicht jedem ansehen, ob er 17½ oder 18½ Jahr alt ist. Diese Schwierigkeit verschwindet nicht ganz auch nach der Bestimmung, daß 21 Jahre die Grenze sein sollen, aber jedenfalls wird doch eine viel größere Anzahl von jugendlichen Arbeitern dann der Bestimmung, das Arbeitsbuch zu führen, unterworfen, und einigermaßen ersetzt wohl die Frage nach der Erfüllung der Militärpflicht die Frage nach dem Alter.

Die Herren vom Fortschritt haben uns nun wiederholt, namentlich gestern durch den Herrn Abgeordneten Hirsch und auch vorhin durch den Herrn Abgeordneten Richter, erklärt, daß ihnen an dem 18. Lebensjahr eigentlich gar nichts liegt, sondern daß der wirkliche Grund ihres heutigen Antrags kein anderer ist, als aufs neue prinzipiell zu betonen, daß sie überhaupt keine Freunde der Arbeitsbücher sind, und daß sie nur durch die Majorität des Hauses sich genöthigt sehen, dieses 18. Jahr zu bewilligen.

Meine Herren, gegenüber diesem prinziellen Widerspruch erlaube ich mir doch darauf aufmerksam zu machen, daß nach den Anschauungen dieser Seite des Hauses (rechts) die Arbeitsbücher allerdings ein sehr tief gefühltes und wesentliches Bedürfniß sind. Ich kann in dieser Beziehung auch nicht ganz den Motiven beistimmen, mit welchen die Regierung den § 107, der ja auch das 18. Jahr als Grenze für die Arbeitsbücher einführt, eingeführt hat. Die Regierung sagt, daß vor allem

> die Durchführbarkeit einer solchen, tief in die sozialen Verhältnisse eingreifenden Maßregel nicht auf dem Gesetz allein, sondern ebenso sehr auf dem Verständniß der betheiligten Kreise beruht.

Sie fährt dann fort:

> Wo dieses Verständniß wenig verbreitet ist, erwächst der Gesetzgebung zunächst die Aufgabe, durch ein, die vorgefaßten Meinungen und die Interessen der betheiligten Kreise schonendes Vorgehen die richtigere Würdigung der Einrichtung und die allmähliche Gewöhnung der Bevölkerung an dieselbe anzubahnen.

Die Regierung scheint also von der Meinung auszugehen, daß das wirkliche Verständniß für die Wichtigkeit der Arbeitsbücher nur erst in einzelnen, kleinen Kreisen vorhanden sei. Dem widerspricht nun freilich die eigene Erklärung der Regierung in den Motiven zu demselben Paragraphen, im Eingang, wo sie sagt:

> Zu Gunsten der gesetzlichen Einführung des Arbeitsbuchzwanges sind seit Jahren zahlreiche Petitionen aus der Mitte der gewerblichen Bevölkerung und aus den verschiedensten Theilen des Reichs bei dem Bundesrath und Reichstag eingelaufen. Die große Verbreitung der betreffenden Wünsche ist noch mehr hervorgetreten in den Erhebungen über die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter. Sowohl im Kleingewerbe, wie in der Großindustrie wird bald auf die Einführung von Entlassungsscheinen, bald auf die von Arbeitsbüchern Werth gelegt. Die Mehrzahl der Stimmen hat sich dabei jedenfalls für die Arbeitsbücher ausgesprochen.

Meine Herren, ich sollte doch meinen, wenn, wie wir alle wissen, seit einer Reihe von Jahren in jeder Reichstagssession immer und immer wieder hunderte von Petitionen mit tausenden und abertausenden von Unterschriften kommen, die dringend bitten, die Arbeitsbücher einzuführen, dann nicht mehr davon die Rede sein kann, es herrsche für die Arbeitsbücher in weiteren Kreisen noch kein Verständniß. Wenn in neuester Zeit die Petitionen nicht mehr so zahlreich wie früher eingegangen sind, so ist das, so weit ich die Angelegenheit habe kennen lernen, nur eine Folge der nachgerade ziemlich allgemein gewordenen pessimistischen Anschauung, man könne von Seiten der Gewerbtreibenden bei dem Reichstag noch so viel petiren, es helfe doch nicht. Ich wüßte in der That nicht, meine Herren, wie die von der neueren Gewerbeordnung betroffenen Kreise, und zwar namentlich auch die großindustriellen, wie ja ebenfalls in dem Ihnen vorgelesenen Satz anerkannt ist — ich bemerke das gegenüber dem Herrn Referenten, der vor einiger Zeit hier erklärte, die Großindustrie hege nicht den Wunsch nach Einführung der Arbeitsbücher — ich wiederhole, ich wüßte in der That nicht, wie die von der jetzigen Gewerbeordnung betroffenen Kreise in lebhafterer, übereinstimmenderer und intensiverer Weise ihre Wünsche und Beschwerden vortragen könnten, als das bisher geschehen ist.

Gegenüber diesen dringenden Bitten haben Sie nun in der letzten Berathung beschlossen, die Arbeitsbücher wenigstens bis auf das 21. Jahr zu genehmigen, und heute, meine Herren, liegt uns ein Antrag vor, auch diese bescheidene Konzession wieder rückgängig zu machen. Ich möchte doch glauben, daß dazu nicht im geringsten eine Veranlassung vorliegt. Der gewöhnliche Einwand ist ja der, daß diese Petitionen immer nur von Arbeitgebern herrühren, nicht von Arbeitern, und daß die Arbeiter durch dieselben benachtheiligt würden. Meine Herren, ich glaube, die Aufgabe der Gesetzgebung ist vor allem, diejenigen Garantien für beide Theile zu schaffen, mit denen ein befriedigendes Zusammenwirken beider möglich ist, und dazu ist es nöthig, daß sich beide Theile wenigstens kennen. Für die Arbeiter ist diese Garantie dadurch gegeben, daß die Arbeitgeber seßhaft sind; für den Arbeitgeber ist diese Garantie nicht gegeben, er weiß nicht, mit wem er es zu thun hat, wenn der Arbeiter nicht ein Arbeitsbuch besitzt. Es handelt sich also keineswegs um eine Beschränkung des Arbeiters, sondern nur um die Herstellung gleicher Verhältnisse.

Weiter aber, meine Herren, haben Sie denn niemals daran gedacht, daß in der Befreiung desjenigen Arbeiterstandes, der vorzugsweise von Handarbeit lebt, von der Verpflichtung, Arbeitsbücher zu führen, ein vollständiges Privilegium liegt gegenüber anderen Arbeitern, namentlich denen, welche sich geistig beschäftigen? Meine Herren, ich bin fest überzeugt, die Herren Antragsteller Richter und so weiter werden sich wohl hüten, irgend einen Kommis, einen Verwalter, oder

auch nur einen Aufseher zu engagiren, ohne ein Zeugniß zu verlangen, nicht bloß darüber, wo der Mann seither gewesen ist, wie dies bei den Arbeitsbüchern verlangt wird, sondern ein ausführliches Zeugniß über seine seitherige Führung. Nun sollte ich doch glauben, meine Herren, der Aufseher, der eine Anstellung sucht, verdient dieselbe Berücksichtigung wie der Arbeiter mit der Hand. — Nun wendet man ein, die erwähnte Art von Zeugnissen ist eine freiwillige, nicht eine gesetzliche Nothwendigkeit. Aber meine Herren, es ist hier der Gebrauch ein so vollständig allgemeiner geworden, daß sich der Einzelne demselben gar nicht entziehen kann. Sie wissen ebenso gut wie ich, daß, wenn es sich um Besetzung einer Stelle handelt, ohne Einsendung von Zeugnissen eine Bewerbung mit Erfolg gar nicht stattfinden kann. Nun sagen Sie: wenn es auf diesem Gebiet möglich war, die Freiwilligkeit, die mangelnde Gesetzgebung zu ergänzen, warum nicht bei dem gewöhnlichen Arbeiter, warum tritt hier nicht die Selbsthilfe ein, die uns neulich der Herr Abgeordnete Bürgers, wenn ich nicht irre, so dringend empfohlen hat? Meine Herren, ich würde viel zu weitläufig werden, namentlich in diesem Augenblick, wo es sich gar nicht mehr darum handelt, die obligatorischen allgemeinen Arbeitsbücher zu vertheidigen, sondern nur die bis zum 21. Jahre, wenn ich Ihnen die Petitionen wiederholen wollte, in denen dargethan ist, daß eine Selbsthilfe gar nicht stattfinden kann. Der Hauptgrund liegt in der ungeheuren Zahl der Betheiligten und in deren verschiedenen Interessen. Wenn aber für die Erreichung eines nothwendigen Zweckes die Freiwilligkeit nicht ausreicht, dann hat der Staat einzutreten. Das ist nicht eine übertriebene Polizeigewalt. — Sie sehen in jeder staatlichen Einrichtung eine Vermehrung der Polizei, und das Wort „Polizei“ verursacht Ihnen immer ein gewisses Grausen. — Es handelt sich aber gar nicht um eine polizeiliche Maßregel, wenigstens nur in zweiter Linie, sondern um eine Einrichtung im Interesse der Betheiligten selbst, und zwar auch im Interesse der Arbeiter, denn auch der solide Arbeiter hat Werth darauf zu legen, daß er nicht verwechselt wird mit denjenigen, die allerdings Grund haben, zu wünschen, daß kein Arbeitsbuch gegeben wird. Das sind diejenigen Arbeiter, die neulich einer der Herren Sozialdemokraten mit dem nicht schmeichelhaften Namen „Lumpenproletariat“ bezeichnet hat. Ich glaube, für den ordentlichen Arbeiter ist es von hoher Bedeutung, durch sein Arbeitsbuch nachweisen zu können, daß er zu dieser Art Arbeiter nicht gehört.

Nun, meine Herren, werden die Arbeitsbücher auch bis zum 21. Jahr namentlich lebhaft bekämpft von den Herren der Sozialdemokratie, und in ihrem seitherigen Interesse hat sie allerdings gehandelt, als sie diese Arbeitsbücher zur Aufhebung gebracht haben. Aber eigentlich liegt in der Bekämpfung der Arbeitsbücher durch die Sozialdemokratie ein ungeheurer Widerspruch mit deren eigenen Prinzipien. Ich habe mir Mühe gegeben, zu erfahren, wie denn die sozialdemokratische Partei sich eigentlich den künftigen Staat denkt, und ich habe gefunden, daß wenn er nicht aus zahlreichen anderen Gründen, die ich in diesem Augenblick, um nicht zu aufühlich zu sein, nicht entwickeln werde, undenkbar wäre, er schon dadurch unmöglich werden müßte, daß in diesem projektirten sozialdemokratischen Staat die Enteignung alles freien Willens des einzelnen verlangt wird, daß von irgend welcher Selbstständigkeit des einzelnen nicht die Rede ist, daß die verwaltenden Organe mit einer Machtfülle ausgestattet werden müßten, die geradezu an Tyrannei grenzte, und daß sich diese Tyrannei niemand gefallen lassen würde. Wenn das der Fall ist, so ist es doch eine halbe Ironie, wenn man auf der einen Seite diesen Staat als möglich darstellt und auf der anderen Seite die harmlosen Arbeitsbücher bekämpft, in denen nichts weiter stehen soll, als die Zeit, wie lange der eine oder andere Arbeiter da oder dort gearbeitet hat. Ich kann überhaupt in den Arbeitsbüchern, am wenigsten in denen bis zum 21. Jahre, irgend eine Maßregel erkennen, die feindselig gegen die Arbeiter wäre; im Gegentheil, ich erkenne in ihr eine Maßregel des Wohlwollens. Sie haben, meine Herren, bei der heutigen Debatte und noch mehr bei der zweiten Lesung über die Sonntagsfeier vielfach darauf aufmerksam gemacht, daß es vor allem Pflicht der Gesetzgebung sei, den Arbeiter daran zu erinnern, daß er nicht bloß ein willenloses lebendes Arbeitswerkzeug sei, sondern auch ein Bürger des Staats und vor allen Dingen ein Mensch. Nun, meine Herren, wenn Sie so großen Werth darauf legen, daß das der Arbeiter Sonntags ist, dann sorgen Sie auch dafür, daß er sich dessen auch in der Woche bewußt werde, und zwar dadurch, daß Sie ihn einreihen in die bürgerliche Ordnung, in die Einrichtungen anderer Stände, daß Sie ihn bewahren vor den großen Gefahren, die namentlich den jugendlichen Arbeiter bedrohen, daß Sie nicht das 18. Jahr als Grenze für die Arbeitsbücher gelten lassen, dadurch gewissermaßen das Herumvagiren legalisiren und das sittliche und geistige Verkommen des Arbeiters fördern. Wenigstens, meine Herren, würden Sie sich sonst nicht wundern dürfen, wenn der Arbeiter am Sonntag nicht anders ist als in der Woche.

Ich könnte, meine Herren, wenn es sich nicht lediglich um die Vertheidigung der Grenze bis zum 21. Lebensjahr handelte, weiter nachweisen, daß auch für die Organisation der Gewerbegerichte die Arbeitsbücher nothwendig sind, weil bei einem Streit zwischen zweien jeder Theil doch wenigstens wissen muß, wer der andere ist, und das ist nicht möglich, wenn Sie die Arbeitsbücher nicht einführen. Ich könnte Sie auch daran erinnern, daß die vielfach ventilirte und bestrittene Frage des Kontraktbruchs wenigstens theilweise ihre Lösung durch das Arbeitsbuch erhalten kann, aber ich will das nicht thun, ich will Sie nur nochmals an die zahlreichen Petitionen erinnern, die in dieser Angelegenheit bei uns eingegangen sind. Wenn ich auch gern zugeben will, daß diese Petitionen in erster Linie von dem materiellen Vortheil der Gewerbetreibenden diktirt sind, so glaube ich, sie haben noch eine weitergehende tiefere Bedeutung: sie sind der Protest des deutschen Bürgerthums gegen die Auflösung und Lockerung der sozialen Verhältnisse, wie sie durch die neuere Gesetzgebung geschaffen worden ist.

(Widerspruch links.)

Meine Herren, seit Jahrzehnten wendet sich der Gewerbestand an uns mit der immer erneuerten Bitte um Schutz und Hilfe. Ich hoffe, daß, wenn Sie sich nicht haben entschließen können, ihm durch die allgemeinen obligaterischen Arbeitsbücher, auf die er so großen Werth legt, zu Hilfe zu kommen, Sie wenigstens dabei beharren werden, ihm den kleinen Schutz heute nicht wieder zu verweigern, den Sie neulich gewährt haben, und dadurch die Hoffnungen, die auf die Verhandlungen der Gewerbeordnung im Reichstag gesetzt waren, noch weiter einzuschränken, als es ohnehin schon der Fall ist.

Was nun schließlich den Antrag der Herren Abgeordneten Richter und Schulze-Delitzsch betrifft, über den sich bereits der Herr Regierungskommissar geäußert hat, so glaube ich, meine Herren, in demselben nichts weiter erblicken zu können, als die Absicht, die Abneigung gegen die Arbeitsbücher, die bei den Herren Antragstellern nun einmal vorhanden ist, auch dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß, wenn das 21. Lebensjahr als Grenze nicht zum Sturz zu bringen ist, wenigstens mit dem 18. Lebensjahr noch irgend eine Aenderung eintreten soll. Meine Herren, diese Anträge würden diskutirbar sein, wenn Sie allgemein obligatorische Arbeitsbücher eingeführt hätten; dann würde man fragen können, ob es zweckmäßig sei, für ältere Arbeiter eine Erleichterung eintreten zu lassen. Jetzt aber, meine Herren, wo es sich lediglich um die jugendlichen Arbeiter bis zum 21. Lebensjahr handelt, liegt eine solche Ursache zur Aenderung nicht vor, und ich

beziehe mich in dieser Beziehung auf die schon von dem Herrn Regierungskommissar angegebenen Gründe.

Ich bitte Sie, meine Herren, bleiben Sie allenthalben auf den Beschlüssen zweiter Lesung stehen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht:** Meine Herren, ich werde mich nicht verführen lassen, auf die allgemeinen Deduktionen einzugehen, welche der Herr Vorredner vorgetragen hat. Es war darin manches richtige, aber ich behaupte auch, manches falsche und übertriebene enthalten. Ich stehe in der allgemeinen Auffassung so ziemlich auf seinem Standpunkt, nur sehe ich die Frage etwas nüchterner an und betrachte dieselbe nicht für so außerordentlich wichtig, wie er dieselbe uns in seiner nicht gerade kurzen Rede vorgeführt hat. Ich werde mich also lediglich auf die Ausführung beschränken, daß wir eine Inkonsequenz begehen würden, wenn wir den Antrag Richter annähmen, der für die Arbeiter über 18 Jahre die Einlieferung der Arbeitsbücher an den Lehrherrn aufhebt. Meine Herren, weshalb sollen wir denn, wenn wir behaupten, daß mit dem 22. Jahr, mit dem Jahr der Volljährigkeit, der Arbeiter erst so selbstständig werde, daß er einer Kontrole entbehren könne, weshalb sollen wir — frage ich — jetzt diese wesentliche Kontrole aufgeben, dadurch, daß wir die Einlieferung der Arbeitsbücher nur von den Arbeitern unter dem 18. Lebensjahr verlangen? Meine Herren, dieses 18. Jahr, was einmal in die Gewerbeordnung hineingekommen ist, hat eigentlich gar keine Bedeutung. Zahlen, das gebe ich zu, und so auch Alterszahlen haben immer eine gewisse Willkürlichkeit; aber hier hat man offenbar etwas ganz willkürliches gegriffen. Man sagt zwar, es wäre in diesem Alter etwa die Lehrlingszeit zu Ende. Aber das ist eine Illusion. Man hat dieses Jahr gegriffen, weil man die damalige Volljährigkeit nicht nehmen konnte, weil man im norddeutschen Bund keine Gleichheit darin hatte. Hätte man im Jahr 1869 schon die Volljährigkeit mit dem 21. Jahr für das Reich gehabt, so wäre es niemandem eingefallen, das 18. Lebensjahr in das Gesetz hineinzunehmen, man würde allgemein das Volljährigkeitsalter als die betreffende Grenze angesehen haben. Meine Herren, ich bitte Sie, auch zu bedenken, daß, wenn wir bei einem Mann, dem wir noch nicht die Verwaltung seiner eigenen Güter mit Vertrauen überlassen, noch irgend eine Kontrole durch die Arbeitsbücher für zweckmäßig halten, wir dann die wesentlichste Kontrole nicht beseitigen dürfen. Diese liegt eben doch darin, daß er das Arbeitsbuch abgeben muß. Will denn der Herr Abgeordnete Richter den Kontraktbruch begünstigen,

(Rufe: oho!)

will er ihn dadurch begünstigen, daß der Arbeiter, welcher, noch nicht 18 Jahre alt, einen Kontraktbruch nicht begehen kann, weil er das Arbeitsbuch haben muß, nach dem 18. Jahr bis zum 21. das soll thun dürfen? Wenn der Herr Abgeordnete Richter deduzirt hat, daß die fragliche Verpflichtung so außerordentlich bedenklich sei, so muß ich dagegen behaupten, daß der Herr sich irrt. Wenn man die Frage genauer erwägt, so wird sich finden, daß es unter tausend Fällen noch nicht einen gibt, in welchem der Arbeitgeber das Arbeitsbuch nicht abgibt. Sie sind überhaupt im Irrthum, wenn Sie meinen, daß Sie nur den Arbeiter zu schützen haben, nein, Sie haben auch die Arbeitgeber zu schützen, daß weiß jeder, der mit den Verhältnissen vertraut ist. Wir haben freilich auch die Interessen der Arbeitnehmer zu schützen, wie der Herr Abgeordnete Günther mit Recht angeführt hat, denn gerade die guten Arbeiter leiden darunter, daß sie sich nicht legitimiren können.

Ich bitte Sie daher, in Konsequenz Ihres früheren Beschlusses, wonach Sie die Arbeitsbücher obligatorisch bis zum 22. Lebensjahr gemacht haben, auch hier dasselbe Verfahren hinsichtlich der Arbeitsbücher bestehen zu lassen, was denn die Folge von diesem Beschlusse ist, und hier nicht noch ein Zwischenalter einzuschalten, welches durchaus in keiner Weise zu richtigen Verhältnissen führt. Ich kann mich auch darauf beziehen, was der Herr Regierungskommissar mit großer Gründlichkeit ausgeführt hat. Ich schließe an die Beispiele, die er angeführt, den allgemeinen Satz an, daß man, wenn man einmal Arbeitsbücher für den Arbeiter bis zum 22. Jahr will, man sie auch wirksam machen soll und nicht für die 18jährigen so und für die älteren bis zum 22. Jahr anders.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker:** Meine Herren, es hat freilich etwas gutes, daß jeder Redner in Bezug auf den Antrag Richter sich immer auf die anderen bezogen hat, und alle zurück auf den Regierungskommissar, während das, was diese bemerkt hatten, sich nicht auf den Antrag Richter bezog, sondern nur allgemeine Betrachtungen über die Arbeitsbücher, die jetzt keinen Boden mehr haben, wiederholte. Der Herr Abgeordnete Grumbrecht tritt sich überdies zu nahe, wenn er glaubt, daß jedermann alles weiß, was er weiß: er weiß mehr als andere, und ich werde gleich zeigen, daß ich in diesem Falle *nicht* weiß, was er für alle Welt klar gestellt hat.

Mit dem Antrage verhält es sich folgendermaßen, und deshalb fühle ich mich verpflichtet, für den eventuellen Antrag einzutreten. Als wir vorgestern Vertreter sämmtlicher Parteien zusammen waren, um zu berathschlagen, was etwa noch für die Gewerbeordnung außerhalb des Parteistandpunktes zu beantragen sei, hat der Herr Abgeordnete Richter auch diesen eventuellen Antrag vorgetragen, und es war die einstimmige Meinung aller dort anwesenden Vertreter, daß dieser Antrag berechtigt sei;

(hört!)

der reine Zufall aber war es, daß er nicht unter die gemeinsamen Anträge gekommen ist; als nämlich diese redigirt wurden, war Herr Richter schon fortgegangen, und ich glaube, Herr Gensel theilte mit, daß Herr Richter diesen Antrag selbst einbringt. Das ist der formale Gang, und mit einem Male soll es heute in dem Hause selbstverständlich sein, daß dieser Antrag keinen Boden hat.

Nun, meine Herren, wie ist die Geschichte dieses Antrags? Wenn Sie die Güte haben wollen, aus der zweiten Lesung die Anträge der Herren Ackermann und von Helldorff zur Hand zu nehmen, in Nr. 184 der Drucksachen, so werden Sie dort wörtlich den Antrag Richter finden:

> Arbeiter über 18 Jahre sind nicht verpflichtet, das Arbeitsbuch in Verwahrung des Arbeitgebers zu belassen, und können das von ihnen ausgehändigte Buch jeder Zeit zurückfordern.

Komma und Punkt, Alles ist nachgeschrieben, und Herr Richter muß bei diesem eventuellen Antrag durchaus auf die Originalität verzichten; es ist der Antrag der Herren Ackermann und von Helldorff. Nun scheint es mir, als ob auch diese Herren nicht mehr Lust hätten, dafür zu stimmen, — ich glaube, Herr Ackermann hat sich dagegen erklärt,

(Zuruf)

— ich weiß nicht warum, ich muß annehmen, daß er gute Gründe hat. Ich nehme also an, so sei der Ideengang: hätte er vom Hause erreichen können, daß die Arbeitsbücher den Arbeitern für *das ganze Leben* aufgedrängt würden, — nach seiner Ansicht wäre die Einschränkung für die Zeit vom 18. bis 21. Lebensjahr nicht vernünftig, denn heute will er dagegen stimmen, — so wollte er für diesen letzten Zeitraum

das unzulässige selbst bei dem Handel mit in den Kauf geben, weil er in anderer Beziehung etwas mehr für die Arbeitsbücher erreicht hätte. In diesem Sinn verstehe ich aber weder den Antragsteller noch den Gesetzgeber; ich habe den Sinn der Anträge Ackermann und von Helldorff viel tiefer aufgefaßt, daß sie nämlich eine Grenze aufgesucht haben, über welche hinaus zwar die Pflicht für das Arbeitsbuch vorhanden ist, es sich aber nicht geziemt, daß der Arbeiter das Arbeitsbuch in der Hand des Meisters lassen muß. Diese tiefere Idee habe ich in dem Antrag Ackermann und von Helldorff vermuthet und nicht gedacht, daß er lediglich ein Handelsartikel war, um andere Vortheile zu erlangen; ich habe das nicht gewußt. Jener tiefere Grund ist es auch, aus welchem der Antrag eingebracht wurde und allein berechtigt ist; denn wenn die 18 Jahre überhaupt eine Bedeutung haben, — nach dem Herrn Abgeordneten Grumbrecht haben sie keine Bedeutung, — so ist das eben die ungefähre Grenze, wo der junge Mann von seinem Verhältniß als Lehrling, das heißt von seiner äußeren Abhängigkeit, in das Verhältniß des subjektiven Gefühls der Unabhängigkeit eintritt; wenn Sie das nun die Flegeljahre nennen wollen, so wird er sich ja auch von da ab die Last dieser Kontrole noch gefallen lassen. Das war die Begründung für den früheren Antrag Ackermann und von Helldorff, und das ist jetzt die Begründung für den Antrag Richter.

Nun hat der Herr Abgeordnete Grumbrecht, wenn ich nicht irre, in Gemeinschaft mit dem Herrn Abgeordneten Günther, hervorgehoben, dadurch wäre die Vertragsverletzung erleichtert, wenn man das Arbeitsbuch nicht bei dem Meister zu belassen brauche. Mit Verlaub, jeder Arbeitgeber, der einen jungen Mann mit 21 Jahren in Arbeit nehmen will, muß nach dem Arbeitsbuch fragen, und aus dem Arbeitsbuche wird dann hervorgehen, ob er in der That seinen Vertrag bis zu Ende gehalten hat, und wenn ihm dieses Attest vom letzten Arbeitgeber fehlt, so wird man sich bei diesem erkundigen, ob der Arbeiter seinen Vertrag vollendet hat, sonst würde man nach § 124 verantwortlich werden. Es ist also dieser Einwand nicht stichhaltig, und ich möchte die Herren bitten, die in der zweiten Lesung die Absicht hatten, die Sache so reguliren zu lassen, wie der Abgeordnete Richter es wünscht, dies auch in der dritten Lesung zu thun, und ebenso diejenigen Herren, welche gestern darin übereinstimmten, daß gegen das Amendement nicht das mindeste Bedenken vorliege.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Helldorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Helldorff**: Meine Herren, ich muß doch ausdrücklich erklären, daß ich trotz der Ausführungen des Herrn Dr. Lasker gegen den ersten Theil des Amendements des Herrn Abgeordneten Richter stimmen werde. Ich schäme mich nicht, zu bekennen, daß ich mich seiner Zeit geirrt habe. Die erwähnte Besprechung fand vorgestern statt, am Schluß einer mehrstündigen Plenarsitzung, eine Besprechung, in der eine große Anzahl von Anträgen vorgelegt wurde, die man meist als redaktionell und untergeordneter Natur ansah. Als bei dieser Gelegenheit mir der Antrag vorgelegt wurde — denn ich bemerke ausdrücklich, ich allein war gegenwärtig, Herr Ackermann war nicht anwesend —, den wir früher selbst gestellt hatten, erklärte ich mich irrthümlich vollkommen damit einverstanden. Ich gestehe ganz offen, so ist es mir gegangen. Aber ich habe gleich darauf gesehen, daß wirklich ein großer Unterschied existirt. Wir haben den Antrag damals gestellt zu unseren Anträgen auf obligatorische Arbeitsbücher für jedes Lebensalter, während es sich jetzt nur handelt um eine Verschiebung vom 18. bis zum 21. Jahre, und jetzt die Frage an uns herantritt, ob wir noch einen Unterschied in dieser kleinen Zeitperiode statuiren sollen. Ich gestehe offen, die Gründe, die der Herr Regierungskommissar dafür angeführt hat, daß das nicht rathsam sei, sind mir vollständig überzeugend gewesen und ich stimme mit voller Ueberzeugung gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Richter.

Ich muß nur gegenüber dem Herrn Abgeordneten Lasker noch bemerken, daß wir sehr weit davon entfernt gewesen sind, unser Amendement zur zweiten Lesung gewissermaßen als Handelsartikel zu betrachten. Die Wahl der Altersgrenze ergab sich für uns aus der Vorlage der Regierung ganz naturgemäß, die bis zum 18. Jahr Arbeitsbücher vorgeschlagen hatte. Ich kann Ihnen versichern, ein prinzipieller Werth ist auf die Wahl gerade dieses Alters nicht gelegt worden.

Ich muß noch mit wenigen Worten in Bezug auf die Arbeitsbücher überhaupt sagen: wir, meine Herren, betrachten nach wie vor die Durchführung der allgemeinen Arbeitsbücher als ein erstrebenswerthes Ziel; wir werden trotzdem nicht anstehen, auch die Beschränkung bis zum 21. Jahre vorläufig gern anzunehmen. Wir gehen davon aus, daß, wenn die Vorlage etwas tüchtiges und gutes bringt, sie nicht abzulehnen ist, weil diese oder jene Punkte unseres Prinzips nicht zum Ausdruck gekommen sind. Ich bemerke das recht ausdrücklich gegenüber einer Ausführung, die in Bezug auf § 105 vom Herrn Abgeordneten Rickert vorhin gemacht worden ist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Franz hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Franz**: Meine Herren, ich habe gar nicht geglaubt, daß über den Antrag Richter (Hagen eine so lange Debatte entstehen könnte. Ich habe vorausgesetzt, daß der Antrag einfach die allgemeine Annahme finden werde, die er in der freien Konferenz gefunden hat. Der Antrag ist meiner Meinung nach nur eine Wiederholung der Vorschläge der Regierung und des Antrags auf obligatorische Arbeitsbücher. Er soll die jungen Leute von 18 bis 21 Jahren wenigstens insoweit selbstständig hinstellen, daß sie selbst über ihre Arbeitsbücher verfügen können. Ich bin erstaunt gewesen, zu hören, daß, wenn der Antrag Richter (Hagen) angenommen wird, das Arbeitsbuch gar keine Bedeutung mehr habe. Worin liegt die Bedeutung des Arbeitsbuchs? Sie liegt einzig und allein darin, daß der Arbeitgeber es einzufordern hat, wenn er Arbeiter annimmt, aber nicht darin, daß der Arbeitgeber das Buch hinter sich behält. Ich begreife nicht, wie man aus diesem Antrage eine so große Frage machen kann; er ist so selbstverständlich, daß ich ohne Bedenken dafür stimmen werde; ich bitte auch alle diejenigen dafür zu stimmen, welche gegen die Ausdehnung der Bücher bis auf das 21. Jahr gestimmt haben. Es ist eine Hebung der jugendlichen Arbeiter, wenn man ihnen so viel Vertrauen schenkt, daß sie über ihre Karte frei verfügen können. — Ich setze voraus, daß der Druckfehler, der sich eingeschlichen hat, „einzusenden" statt „einzufordern", korrigirt wird.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Meine Herren, ich schlage Ihnen vor, abzustimmen über das Amendement Allnoch und Genossen Nr. 239 2. Sollte dasselbe angenommen werden, so fällt der Antrag Richter (Hagen) und Dr. Schulze-Delitzsch aus, und es folgt nur

noch die Abstimmung über § 107. Wird das Amendement dagegen nicht angenommen, so schlage ich vor abzustimmen über das Amendement Richter (Hagen) Nr. 244, — wobei ich bemerke, daß in dem Amendement ein Druckfehler enthalten ist, es soll heißen: „das Arbeitsbuch einzufordern". Nach der Abstimmung über das Amendement Richter (Hagen) kommt sodann die Abstimmung über den § 107 der Beschlüsse zweiter Berathung, wie er sich nach der Vorabstimmung herausstellt.

Gegen die Fragestellung wird nichts eingewendet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, zunächst den Antrag Allnoch zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**:

Der Reichstag wolle beschließen,

in § 107 Zeile 1 statt „ein und zwanzig" zu setzen: „achtzehn".

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr, den Antrag des Herrn Abgeordneten Richter (Hagen) zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**:

Der Reichstag wolle beschließen:

§ 107 in der ersten Zeile an Stelle des zweiten und dritten Satzes das folgende zu setzen:

Bei der Annahme von Arbeitern unter achtzehn Jahren hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen. Arbeiter über achtzehn Jahre sind nicht verpflichtet, das Arbeitsbuch dem Arbeitgeber auszuhändigen, und können das ausgehändigte Buch jederzeit von dem Arbeitgeber zurückfordern.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über § 107 nach dem Beschlusse in zweiter Berathung. Die Verlesung wird mir wohl erlassen.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 107 der Beschlüsse zweiter Berathung annehmen wollen, aufzustehen.

Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 107 ist angenommen.

§ 108, — § 109, — § 111, — § 112. — Widerspruch wird nicht erhoben, ich konstatire die Annahme der §§ 108, 109, 111, 112.

§ 113. — Amendement Richter (Hagen), Drucksache 244.

(Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg übernimmt den Vorsitz.)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort wird nicht gewünscht . . .

(Abgeordneter Richter (Hagen) bittet ums Wort.)

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Richter (Hagen).

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Meine Herren, nachdem der Herr Regierungsvertreter selbst sich dafür erklärt und dieses Amendement als die Ausfüllung einer Lücke in dem ganzen System bezeichnet hat, scheint es mir nicht richtig, hier etwas noch für das Amendement zu sagen, als bis von einer anderen Seite dagegen gesprochen ist.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Stumm.

Abgeordneter **Stumm**: Ich kann auch meinerseits die Annahme dieses Amendements nur empfehlen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es nimmt niemand weiter das Wort; wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte das Amendement Richter (Hagen) Nr. 244 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**:

Der Reichstag wolle beschließen:

zu § 113 vor den Worten „so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden" einzufügen die Worte:

„oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuchs verweigert".

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; das Amendement ist angenommen.

Die Verlesung des § 113, wie er sich aus dieser eventuellen Abstimmung gestaltet hat, wird von keiner Seite gefordert, und ich bitte diejenigen Herren, welche § 113 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 113 ist angenommen.

§ 113a, — 113b, — 114, — 115, — 116, — 117, — 118. — Bezüglich dieser sämmtlichen Paragraphen ist das Wort nicht verlangt worden, — eine gesonderte Abstimmung wird ebenfalls nicht verlangt, und ich konstatire, daß das Haus sie in dritter Berathung nach den Beschlüssen der zweiten Lesung angenommen hat.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 119 und die hierzu gestellten Amendements der Herren Abgeordneten Dr. Gensel und Genossen Nr. 250 1, und der Herren Abgeordneten Allnoch und Genossen Nr. 239 3.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Gensel.

Abgeordneter Dr. **Gensel**: Sie haben unter Nr. 250 eine Reihe von Anträgen, von denen schon vorhin erwähnt worden ist, daß sie in einer freien Kommission aus allen Fraktionen des Hauses berathen worden sind. Diese Anträge haben den Zweck, theils redaktionelle Verbesserungen eintreten zu lassen, theils einige Anträge, welche in der zweiten Lesung angenommen worden sind, weil sie ihrer Tendenz nach Billigung fanden, gegen die aber gleichwohl Einwendungen erhoben worden waren, weil die Fassung über das eigentliche Ziel hinausging, auf das Maß ihres eigentlichen Zwecks zurückzuführen, um so den Bedenken zu begegnen, welche dagegen geltend gemacht worden waren. Die Anträge näher zu begründen, glaube ich nicht nöthig zu haben, nachdem sie so zahlreich unterstützt worden sind.

Bei § 119 und ebenso bei §§ 130, 131, wenn ich dies gleich erwähnen darf, findet das zuletzt angedeutete Verhältniß statt.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Bürgers.

Abgeordneter **Bürgers**: Meine Herren, wir wiederholen den Antrag, den wir in der zweiten Lesung bereits gestellt haben, die beiden letzten Sätze des § 119 zu streichen. Ich will nicht wieder auf die damaligen Ausführungen zurückkommen, ich will mir nur erlauben, auf einen Gesichtspunkt einzugehen, der damals entgegengehalten worden ist. Man sagte, es müsse doch dem Bundesrath unbenommen bleiben, Vorschriften darüber zu erlassen, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art hinzustellen sind. Nun, meine Herren, widerspricht das aber der ganzen Anlage des Gesetzes, und ich glaube, die Herren Vertreter der verbündeten Regierungen werden mir es bestätigen, daß diese nicht daran gedacht haben, dem Bundesrath eine derartige Vollmacht zu ertheilen. Das Gesetz ist ganz anders gedacht. Es handelt sich um die Pflicht der Gewerbeunternehmer, Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätten zur thunlichsten Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind. Hierüber soll der Gewerbeunternehmer selbstständig befinden. Er soll nach der Lage seines besonderen Gewerbes unter Berücksichtigung dessen, was an Einrichtungen zu treffen ist, unter Berücksichtigung der Betriebsstätten selbstständig dasjenige herstellen, was er zum Schutz der Arbeiter für geeignet hält. Es ist ihm in dieser Beziehung eine Kontrole gestellt, nämlich in dem § 139 durch den Fabrikinspektor. Erfüllt der Arbeitgeber seine Pflicht nicht, so hat der Fabrikinspektor nach § 139 das Recht, bei der Beaufsichtigung über die Ausführung der Bestimmungen in § 119 und in den §§ 133 bis 138 in Anwendung auf die Fabriken, den betreffenden Arbeitgeber anzuhalten. Tritt hier ein Versehen oder irgend eine Vernachlässigung ein, welche eine Verunglückung zur Folge hat, so greift ja die Haftpflicht des Arbeitgebers Platz. Es ist also nach der Auffassung des Gesetzes auf der einen Seite dem Ermessen des Arbeitgebers überlassen, seine Einrichtungen so zu treffen, daß sie den allgemeinen Anforderungen entsprechen, auf der anderen Seite ist eine beständige Kontrole durch einen ad hoc bestellten Beamten da, der dafür zu sorgen hat, daß dem Gesetz Genüge geschehe.

Hiernach widerspricht es dem Gedanken des Gesetzes, nun noch den Bundesrath besonders zu bestellen und seinerseits besondere Vorschriften zu erlassen. An dem Erlaß solcher Vorschriften ist beim Entwurf des Gesetzes ganz und gar nicht gedacht worden. Ich hoffe, wie gesagt, daß der Herr Vertreter der Bundesregierung uns das bestätigen wird. Mit dem Bundesrath tritt ein ganz fremdartiges Element in das Gesetz hinein, ein Element, meine Herren, das Sie doch wohl nicht für hinlänglich kompetent halten, um in solchen Fragen eine Entscheidung zu treffen. Der Bundesrath würde hier nicht eine ausführende Behörde sein, sondern eine Behörde, die mit einer gewissen Willkürlichkeit Vorschriften erlassen könnte, deren Zweckmäßigkeit sehr fraglich sein möchten. Was wäre auch zu solchen Vorschriften erforderlich? Es müßte in jedem einzelnen Fall wieder eine Untersuchung angestellt und im Bundesrath genaue Berathung gepflogen werden. Nun habe ich schon bei der zweiten Lesung darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn es erforderlich scheine, allgemeine Vorschriften für den Fabrikenbetrieb zu treffen, diese doch der Gesetzgebung überlassen werden müssen.

Aus demselben Grund, meine Herren, sind wir ja auch gegen die Bestimmung des § 138, wodurch dem Bundesrath eine ähnliche Verordnungsgewalt zugestanden wird; und doch ist der § 138 bei weitem nicht so allgemein gefaßt, wie hier der zweite Satz in dem 3. Absatz des § 119. Denn dort sind Ausnahmebestimmungen zu treffen, für welche spezielle Umstände ins Auge zu fassen sind. Hier aber heißt es ganz allgemein: welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, darüber können durch Beschluß des Bundesraths Vorschriften erlassen werden.

Ich wiederhole nicht, was bereits in zweiter Lesung von unserer Seite dagegen eingewendet worden ist, den Bundesrath als Reichsoberpolizeibehörde herzustellen. Was den letzten Satz des § 119 anbelangt, so sind wir auch nicht der Meinung, daß alles, was durch die Landesgesetze in dieser Beziehung festgestellt ist, aufrecht erhalten bleibe, oder daß die zuständigen Behörden noch fernerhin polizeiliche Bestimmungen treffen können. Es könnte hier eingewendet werden, daß ja auch die Fabrikeninspektoren als eine solche Behörde anzusehen seien. Allerdings, meine Herren, haben Sie in den § 139 ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen, daß der Fabrikeninspektor ähnliche Befugnisse hat, wie die ordentliche Polizeibehörde. Was aber überhaupt den Erlaß von Bestimmungen im allgemeinen betrifft, der nach den Landesgesetzen geschieht, namentlich den Erlaß von willkürlichen Polizeiverordnungen, so meine ich, ist das eine Materie, die noch erst sehr sorgfältiger Erwägung bedarf. Der Wirksamkeit des Gesetzes werden Sie in keiner Weise einen Abbruch thun, wenn Sie es einfach bei der Fassung der Regierungsvorlage belassen, und darum, meine Herren, bitte ich Sie dringend.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Stumm.

Abgeordneter **Stumm**: Meine Herren, da ich in zweiter Lesung gegen das zweite Alinea, wie es in der Kommissionsvorlage sich befand, entschieden vorgegangen bin, so gestatten Sie mir, zu konstatiren, daß der Antrag, wie er jetzt von mir, Herrn Dr. Gensel und anderen Herren eingebracht ist, den damals von mir geäußerten Bedenken volle Abhilfe gibt, und zwar einerseits dadurch, daß er es jetzt unmöglich macht, daß der Lehrling rein unter dem Vorwand, eine Fortbildungsschule zu besuchen, den Lehrvertrag umgehen oder den Lehrherrn zum Brechen desselben zwingen könnte, und zweitens in dem Sinne, daß nicht in einer Fortbildungsschule solche Stunden angesetzt werden, in welchen der Lehrherr den Lehrling in seinem Gewerbe nicht entbehren kann. Beides ist durch die Fassung, wie wir sie vorschlagen, beseitigt.

Dem dritten Uebelstand, daß nach Ansicht der Gemeinde eine Fortbildungsschule eine gute sein kann, die thatsächlich aber nachtheilig wirkt, wie namentlich Herr Reichensperger damals hervorgehoben hat, ist allerdings durch die Fassung nicht entgegengetreten; indessen halte ich das auch von meinem Standpunkt nicht für nothwendig, weil ich von vornherein der Ansicht war, daß man die obligatorischen Fortbildungsschulen bestehen lassen müsse. Wenn aber die Gemeinde der obligatorischen Fortbildungsschule eine schlechte Richtung gibt, so ist das noch viel gefährlicher als bei einer fakultativen. Das wäre ein Uebelstand, der bei beiden Richtungen zutrifft. Indessen habe ich so viel Zutrauen zu dem Verständniß der Gemeindebehörden, daß ich nicht glaube, daß sie eine Fortbildungsschule anerkennen werden, die nicht günstig für die Ausbildung der jungen Leute wirkt. So habe ich auch kein Bedenken nach der Richtung und bitte Sie, wie Herr Kollege Gensel dies bereits gethan hat, unseren gemeinschaftlichen Antrag anzunehmen und dadurch die frühere Fassung der Kommissionsvorlage zu verbessern.

Was den Antrag Bürgers anbelangt, so muß ich erklären, daß ich auch hier auf dem Standpunkt stehen bleibe, den ich bereits in zweiter Lesung eingenommen habe. Ich bin der Ansicht, daß das dritte Alinea nach der Wegstreichung der beiden letzten Sätze keine Bedeutung mehr hat, und wenn wir für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeiter einen Schutz gewähren wollen, wir dem Bundesrath respektive den Polizeibehörden

eine gewisse Einwirkung auf die Einrichtung der Fabriken gewähren müssen. Ich wiederhole, daß ich in der Kommission gegen die beiden Sätze gestimmt habe, daß ich mich aber überzeugt habe, daß sie nicht gefährlich sind — ich werde jetzt dafür stimmen. Daß bei derartigen allgemeinen Funktionen das Recht des Bundesraths respektive der Polizeibehörden von Uebelständen unter Umständen begleitet sein kann, das gebe ich zu, ich bin aber nicht der Ansicht, daß solche Dinge durch die Gesetzgebung überall gefaßt werden können. Ich glaube, daß ich nur auf das Beispiel von England hinzuweisen brauche, um klar zu stellen, daß auch dort derartige Funktionen nicht ausschließlich der Gesetzgebung vorbehalten sind, sondern auch der Verwaltungsbehörde übertragen werden. Ich bitte Sie also, im Interesse der Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter die beiden Sätze stehen zu lassen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Freiherr von Hertling.

Abgeordneter Dr. Freiherr **von Hertling**: Im Anschluß an das, was soeben der letzte Herr Redner gesagt hat, erlauben Sie mir, nur mit zwei Worten zu bitten, die beiden letzten Sätze des § 119 stehen zu lassen, wie sie aus der zweiten Lesung hervorgegangen sind. Das dritte Alinea ist ohne die beiden Sätze dann zu allgemein gefaßt, als daß dadurch sein Zweck erreicht werden könnte. Es ist darin ganz allgemein gesagt, die gewerblichen Unternehmer sollen alle diejenigen Einrichtungen treffen, welche die nothwendige Sicherung für die Gesundheit und das Leben den Arbeitern geben. Man wird immer die Frage aufwerfen, welches diese Einrichtungen sind, und der Zweck des Gesetzes wird durch die ganz allgemeine Ausdrucksweise nicht erreicht werden können. Ich möchte besonders darauf hinweisen, daß die Absicht des Gesetzes in diesem Punkte nicht gegen die Großindustriellen gerichtet ist, diese werden von vornherein immer geneigt sein, alle die Einrichtungen und Maßregeln zu treffen, welche der Gesundheit und dem Leben der Arbeiter den nöthigen Schutz gewähren; es ist vielmehr vor allem nothwendig, Remedur gewissen kleineren Betrieben und kleineren Unternehmungen gegenüber zu schaffen, die lange nicht genug Schutzmaßregeln treffen. Wenn z. B. eine ganze Reihe kleiner Fabrikanten eine motorische Kraft miethen, eine Dampfmaschine, und dann in ungünstiger Weise, bei schlechter Raumvertheilung und ebensolcher Zuleitung der Dampfkraft u. s. w., die Arbeiter in überfüllten Räumen beschäftigen, so ist es nothwendig, daß hier durch ernstliche Maßregeln Abhilfe geschaffen werden muß. Es ist nur beabsichtigt, in diesen beiden Sätzen Raum zu lassen für bestimmte einzelne Vorschriften, es ist ferner Raum gelassen für Fortschritte der Erfahrung und der Technik. Wenn es sich herausstellt, daß gegen bestimmte Gefahren, die die Einrichtungen der Fabriken hervorrufen, bestimmte Maßregeln ergriffen werden müssen, so ist es wünschenswerth, daß solche Schutzvorschriften obligatorisch erlassen werden können. Es ist nicht wünschenswerth, den einzelnen Landesregierungen allein zu überlassen, solche Schutzmaßregeln obligatorisch zu machen, weil dann in den verschiedenen Landestheilen nicht hinreichend für gleichmäßige Vertheilung von Schatten und Licht gesorgt ist; es ist durchaus wünschenswerth, daß die in einzelnen Territorien erprobt befundenen Einrichtungen für das ganze Gebiet des Reiches obligatorisch gemacht werden können.

Ich glaube nicht, daß die Bedenken, welche der Abgeordnete Bürgers gegen diese beiden Sätze geäußert hat, wirklich begründete sind, und ich bitte Sie daher, es bei den Beschlüssen zweiter Lesung an dieser Stelle zu lassen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es ist niemand weiter zum Wort gemeldet; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Wir werden zuvörderst abstimmen über den Antrag Gensel und Genossen Nr. 250 1 und dann, um dem Antrag Allnoch und Genossen gerecht zu werden, über die beiden letzten Sätze des dritten Alinea.

Ich bitte den Antrag Dr. Gensel und Genossen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordnete **von Bahl**:

> Der Reichstag wolle beschließen:
> in § 119 den ersten Satz von Absatz 2 so zu fassen:
> Sie haben ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichen Falls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag Dr. Gensel und Genossen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Ich bitte nunmehr die beiden letzten Sätze zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**:

> Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluß des Bundesraths Vorschriften erlassen werden. Soweit solche nicht erlassen sind, bleibt es den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden überlassen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte diejenigen Herren, welche, *entgegen* dem Antrage Allnoch und Genossen, die beiden verlesenen Sätze *aufrecht erhalten* wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die beiden Sätze sind aufrecht erhalten.

Wir stimmen nunmehr über § 119 ab, wie er sich nach diesen eventuellen Abstimmungen gestaltet hat. Eine Verlesung desselben wird nicht gefordert.

Ich bitte demnach diejenigen Herren, welche den § 119 in der eben festgestellten Fassung annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 119 ist angenommen.

Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, ehe dieser Titel hier schließt, glaube ich, das hohe Haus auf eine Eventualität aufmerksam machen zu müssen, die möglicherweise eintreffen könnte. Wir haben beschlossen, das Gesetz über die Gewerbegerichte an zweiter Stelle zu berathen. Nun ist es durchaus nicht ganz sicher, ob das Gesetz auch zu Stande kommen wird, da Differenzen zwischen den Regierungen und den Beschlüssen des Hauses zu bestehen scheinen. Wenn wir nun das gegenwärtig zur Berathung stehende Gesetz annehmen, so würde damit der § 108 der Gewerbeordnung gefallen sein und demgemäß würden die jetzigen Schiedsgerichte keine Basis mehr haben, während wir die neuen Gewerbegerichte noch nicht bekommen haben. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, daß es uns gelingen wird, uns über das zweite Gesetz zu verständigen, ich möchte aber die Bitte an das hohe Haus richten, die Schlußabstimmung über das gegenwärtige Gesetz nicht vor dem Abschluß des Gesetzes über die Gewerbegerichte

eintreten zu lassen und dann vorzubehalten, daß an dieser Stelle ein Paragraph eingeschaltet werde, welcher die Herrschaft des § 108 für den Fall aufrecht erhält, daß das zweite Gesetz nicht zu Stande kommen sollte. Wenn dieser Vorbehalt hier nur ausgesprochen wird, dann, glaube ich, ist eine weitere Diskussion nicht nöthig, da wir die Sache in einem Reservatparagraphen erledigen können.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich nehme an, wenn kein Widerspruch erfolgt, daß eine eventuelle Einfügung vorbehalten wird, und werde am Schluß der Spezialberathung dem hohen Hause die Frage vorlegen, ob die Abstimmung über das ganze Gesetz bis zum Schluß der Spezialberathung des Gesetzes über die Gewerbegerichte aufgeschoben werden soll.

Wir kommen nunmehr zu dem Antrag des Herrn Abgeordneten Motteler und Genossen, nach § 119 einen § 119a einzuschalten, Nr. 255 1 der Drucksachen. Dieser Antrag ist noch nicht hinreichend unterstützt, da nach § 20 der Geschäftsordnung eine Unterstützung von 30 Mitgliedern nothwendig ist. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich eröffne nunmehr über den Antrag die Diskussion.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Blos.

Abgeordneter **Blos**: Meine Herren, wir würden mit dieser Angelegenheit schon bei den vorhergehenden Lesungen hervorgetreten sein, wenn wir nicht geglaubt hätten, bei den vielen Amendements den Gang der Verhandlung zu sehr aufzuhalten. Wir hatten deshalb die Sache ad acta gelegt. Nun sind uns unterdessen dringende Aufforderungen zugekommen, den Uebelstand, der durch diesen Antrag beseitigt werden soll, doch einmal zur Besprechung zu bringen, und wir haben es für unsere Pflicht gehalten, diesen Aufforderungen zu genügen.

Es handelt sich hier um einen Uebelstand, der in den sächsisch-voigtländischen sowie bayerischen Weberdistrikten fast allgemein ist und bei welchem nach einer gewissen Richtung hin sogar ein förmliches Ausgliederungssystem organisirt ist. Es fällt uns nicht ein, eine allgemeine Schuld auszusprechen oder zu behaupten, daß die üblen Zustände, die in den Weberdistrikten herrschen, gerade in diesem Verhältniß allein ihren Ursprung haben; wir wissen ganz wohl, daß die üblen Zustände in den Weberdistrikten aus dem Zusammenwirken von allgemeinen Zuständen hervorgehen.

In diesen Weberdistrikten besteht nun bei der Arbeitsvermittelung ein derartiges Verhältniß, daß Zwischenpersonen existiren und die Arbeit nicht direkt von dem Fabrikanten an den Arbeitnehmer gegeben, sondern durch eben diese Zwischenpersonen vermittelt wird. Diese Zwischenpersonen, die man Faktoren oder Kommissionäre nennt, haben allein mit den Arbeitnehmern die Sache abzumachen, so daß es vollständig in deren Hände gegeben ist, bei entstehenden Zwistigkeiten in Bezug auf die Höhe des Arbeitslohns u. s. w. zu entscheiden. Wenn z. B. von dem Kommissionär oder Faktor das Arbeitsmaterial geliefert worden ist und es wird die fertige Waare zurückgeliefert, so hat der Faktor allein darüber zu entscheiden, ob die Waare fehlerhaft ist oder nicht; er allein hat darüber zu bestimmen, in welcher Beziehung und bis zu welcher Höhe Abzüge von dem Lohn, der vorher selten verabredet worden ist, gemacht werden sollen. So kommt es vor, daß die Abzüge bis zu einer großartigen Höhe gemacht werden; es sind sogar einzelne Fälle vorgekommen, daß Leute ihren ganzen Arbeitslohn bei dieser Gelegenheit verloren haben.

Wir beabsichtigen nun mit diesem Antrag weiter nichts, als daß für die Streitigkeiten, die zwischen dem Faktor und dem einzelnen Arbeitnehmer entstehen können, eine Rechtsbasis geschaffen werde; denn bis dato existirt faktisch nichts der Art. Da kein bestimmter Arbeitsvertrag vorhanden ist, sind die Leute nicht in der Lage, sich zu beschweren; die Verhältnisse sind nicht dazu angethan, daß die Leute Recht bekommen können, wenn sie es verlangen wollen. Deshalb haben wir verlangt, daß diese Streitigkeiten an die Gewerbegerichte verwiesen werden sollen, die ja für diese Dinge die zuständige Behörde sind. Es ist damit nicht gesagt, daß überhaupt die Gewerbegerichte sich immer mit diesen Fällen befassen sollen, sondern es soll nur soviel damit gesagt sein, daß in streitigen Fällen sich die Gewerbegerichte mit diesen Sachen zu befassen haben.

Zu diesem Zweck haben wir vorgeschlagen, daß ein Arbeitsvertrag, oder wie man es mit dem technischen Ausdruck nennt, ein Schluß- oder Musterzettel eingeführt werden soll, der erstens angibt, welcher Lohn verabredet worden ist, der zweitens das Gewicht des überlieferten Arbeitsmaterials nachweist, der unter anderen Ort und Zeit der Uebergabe und alle diese Dinge näher bestimmt. Es würde auf diese Weise am allerleichtesten möglich sein, gegen die vielen Beschwerden, die gerade aus diesem unglücklichen Verhältniß entspringen, Abhilfe zu schaffen. Selbstverständlich würde diese Institution, wenn sie angenommen würde, nicht dazu beitragen, das Verhältniß, wie es nun einmal zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist, zu verschärfen, sondern sie würde dasselbe wesentlich mildern, oder da, wo Haß vorhanden ist, denselben zum größten Theil beseitigen. So, wie gegenwärtig die Sache liegt, ist der Faktor Kläger und Richter in einer Person. Es ist ja selbstverständlich: Wenn der Arbeitnehmer, welcher glaubt, daß ihm Unrecht geschehen sei, sich an den Fabrikanten wendet, so sagt dieser, er mag so human sein, wie er will, er sagt es im Grunde genommen auch nicht ganz mit Unrecht: „wenden Sie sich an meinen Faktor, den habe ich dazu und den bezahle ich dafür. Mit Ihnen habe ich nichts zu thun." Der Faktor aber sagt: „ich habe meinen Fabrikanten nur gute Waare abzuliefern", und so kann der Arbeitnehmer von Pontius zu Pilatus gehen, es hilft ihm nichts. Um diesem abzuhelfen, wünschen wir, daß hier eine Rechtsbasis geschaffen werde. Ich bitte Sie im Interesse einer Bevölkerung, die unter so vielen anderen drückenden Lasten zu leiden hat, diesen Antrag anzunehmen.

Es ist überflüssig, über die Zustände in den Weberdistrikten hier noch etwas zu sagen; ich beschränke mich darauf, zu bemerken, daß in den Distrikten, aus denen die Anregung zu diesem Antrag gekommen ist, der Durchschnittsverdienst 300 bis 460 Mark jährlich beträgt, daß es also angebracht wäre, die ewigen Beschwerden und Streitigkeiten einmal dadurch zu beseitigen, daß man für die beleuchteten Mißstände einen Rechtsboden schafft.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Franz.

Abgeordneter Dr. **Franz**: Meine Herren, ich glaube nicht, daß die Herren, die den Antrag gestellt haben, darauf rechnen, daß er Annahme findet. Ich bin nicht in der Lage, dafür zu stimmen, selbst auf die Gefahr hin, daß mir der Vorwurf gemacht wird, ich käme den Anträgen der Herren Sozialdemokraten mit Wohlwollen entgegen, lehne aber deren Annahme aus Hyperkritik ab. Der Antrag, wie er vorliegt, ist für jeden, der mit den Webereiverhältnissen bekannt ist, so sehr er auch von dem Bestreben erfüllt ist, den Mißständen abzuhelfen, absolut unannehmbar. Es kommen in den schlesischen Weberdistrikten Mißstände ähnlicher Art vor, wie in den sächsischen. Ich habe diese Mißstände genügend aus eigener Anschauung in meinem Heimathsort kennen gelernt, um sie eben so lebhaft zu fühlen, wie die Herren, die den Antrag gestellt haben. Nichtsdestoweniger bin ich außer Stande, dem Antrag in dieser Fassung zuzustimmen, und ich glaube kaum, daß die Herren eine Fassung finden werden,

welche dem Rahmen des Gesetzes, das wir eben berathen, entspricht.

Meine Heren, ich leugne gar nicht, daß das System der sogenannten Ausgeberei die größten Uebelstände mit sich führt. Ich kann darauf hinweisen, daß Weber zu Fabrikanten meilenweit herkommen, um nicht dem Ausgeber in die Hände zu fallen, weil der Ausgeber oft in einer so unverantwortlichen Weise Gewinn nimmt und dem Weber Abzüge macht, die alle vernünftigen Anforderungen an Geschäftsverdienst überschreiten. Der Antrag ist indessen, wie ich in einzelnen Punkten zu zeigen mir erlaube, für uns kaum diskutirbar. Wie ist es, meine Herren, möglich, die Nr. 3 durchzuführen: es sollen in dem Arbeitsvertrag, in dem Schlußzettel „alle zur richtigen Fertigung der Waare nöthigen Ausführungsvorschriften in unzweideutiger, klarer und verständlicher Sprache enthalten sein?" Man muß dann jedem Weber ein Handbuch der Webekunst geben,

(sehr richtig!)

anders kann ich mir das nicht denken, wenn alle zur richtigen Fertigung der Waare nöthigen Ausführungsvorschriften darin enthalten sein sollen, denn die Vorschriften für die Webekunst sind umfassend.

Endlich, meine Herren, behandeln Sie hier nur ganz vereinzelt eine Branche; dergleichen Vorkommnisse und Mißstände sind ganz gewiß auch in anderen Branchen. Die Hausindustrie, die durch Vermittelung von Ausgebern, Kommissionären u. A. betrieben wird, findet ja auch in anderen Kategorien der Industrie statt; Sie müssen also einen allgemeinen Antrag dahin stellen, daß alle diejenigen, welche Material vom Fabrikanten mit nach Hause nehmen, einen Schlußzettel bekommen, auf welchem die von Ihnen gewünschten Vorschriften stehen.

Was den letzten Absatz betrifft, so möchte ich doch folgende Erwägung anheimgeben: ist es billig, Lohnabzüge bei schlecht gelieferter Waare nur dem Gewerbegericht zu überlassen? Ich kenne das aus eigner Erfahrung, aus meinem elterlichen Hause und meinen heimathlichen Verhältnissen. Die Weber bringen oft Waaren, die der Fabrikant ohne schwere Verluste nicht los werden kann, Waaren mit so großen Fehlern, daß es dem Fabrikanten nicht möglich ist, die Waare zu irgend einem angemessenen Preise los zu werden. Nun wollen Sie dem Fabrikanten die Verpflichtung auferlegen, daß er Lohnabzüge, die der Arbeiter vielleicht vollständig billigt, nur durch das Gewerbegericht machen kann. Ich gebe zu, daß es hart und schwer ist, wenn Verstöße und Fehler, die nicht in der Schuld des Arbeiters liegen, durch Abzüge gewissermaßen bestraft werden, aber Sie müssen doch auch auf der anderen Seite das Interesse des Fabrikanten — und hier kommt namentlich der kleine Fabrikant in Betracht — berücksichtigen. Wenn ihm fehlerhafte Waare gebracht wird und er den Schaden in bestimmter Höhe taxirt, so muß ihm auch die Möglichkeit gewährt werden, von dem Lohn ein gewisses Quantum zurückzuhalten. Es ist durchaus nicht ausgeschlossen, daß der Arbeiter, wenn er damit nicht einverstanden ist, den höheren Lohn fordern kann vor dem Gewerbegericht.

Nach meiner Ueberzeugung bedarf es dieses Antrags gar nicht; wenn der Weber mit dem Lohnabzug nicht einverstanden ist, geht er an das Gewerbegericht oder an das gewerbliche Schiedsgericht und beschwert sich darüber; das Gewerbegericht hat dann zu entscheiden.

(Sehr richtig!)

Ich kann demnach dem Antrag die Zustimmung nicht geben; ich glaube auch nicht, daß die Herren, die ihn gestellt haben, in der Lage sind, ihn in dieser Fassung anzunehmen. Ich habe zu großes Vertrauen zu der Einsicht der Herren Antragsteller, daß ich annehme, sie hielten es für möglich, mit diesem Antrag im praktischen Leben durchzukommen. Darum bitte ich Sie, den Antrag abzulehnen; ich thue es auf die Gefahr hin, daß man mir sagt, ich rede wohlwollend, hätte aber immer noch hyperkritische Aussetzungen an den Anträgen zu machen, um sie nicht annehmen zu müssen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist hinreichend unterstützt. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag auf Schluß annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag auf Schluß ist angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung.

Ich weiß nicht, ob uns das hohe Haus eine Verlesung des Antrags erläßt. — Das ist der Fall, und bitte ich nunmehr diejenigen Herren, welche den Antrag der Herren Abgeordneten Motteler, Blos und Genossen, nach § 119 als § 119a folgenden neuen Paragraphen einzuschalten, — annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist nicht angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 120, — 121, — 122, — 123, — 124 —

(Abgeordneter Dr. Hammacher bittet ums Wort.)

— Erlauben Sie mir zuerst zu konstatiren, daß die Paragraphen bis 124 exklusive, da eine gesonderte Abstimmung nicht verlangt wird, vom hohen Hause angenommen sind.

Zu § 124 hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Hammacher.

Abgeordneter Dr. **Hammacher**: Meine Herren, ich habe bereits in der zweiten Lesung die Ansicht vertreten, daß der gegenwärtige Paragraph sich als wirkungslos erweisen werde. Ich bin auch heute derselben Ueberzeugung. Wir haben, indem wir in Fällen des Kontraktbruchs auch denjenigen Arbeitgeber als schadenersatzpflichtig bezeichnen, der mit dem Bewußtsein des vorhandenen Kontraktbruchs den Arbeiter in Arbeit genommen hat, zwar einen theoretisch richtigen und anscheinend mit Erfolg anwendbaren Satz aufgestellt, aber auch nichts anderes als den Schein eines wirklichen Schutzes gewährt. Die Schwierigkeit liegt nämlich in dem Nachweis eines bestimmten Betrags des durch den Kontraktbruch wirklich angerichteten Schadens, und ich behaupte heute wiederholt, daß bei der in der Regel vorhandenen Unmöglichkeit, die Höhe des Schadens für die richterliche Ueberzeugung zu berechnen und festzustellen, der ganze Paragraph sich als wirkungslos erweisen wird.

(Widerspruch.)

Ja, meine Herren, es ist meine Ueberzeugung, daß in den bei weitem meisten Fällen dem Richter nicht die Ueberzeugung von dem Vorhandensein einer bestimmten Höhe des durch den Kontraktbruch angerichteten Schadens wird erwiesen werden können. Aus dem Grunde traten der Herr Abgeordnete Wolffson und ich bei der zweiten Lesung für ein Amendement bei diesem Paragraphen ein, wonach ein Minimum der Schadenersatzpflicht gesetzlich vorgeschrieben werden solle. Der Reichstag hat den desfallsigen Antrag mit großer Majorität abgelehnt.

Ich sehe nun heute davon ab, einen wiederholten Antrag der Art zu stellen, — obschon ich glaube, daß dies

von großem, praktischen Werth wäre, — indem ich mich von der Ueberzeugung leiten lasse, daß nach der Einführung der neuen Zivilprozeßordnung unsere in Funktion befindlichen Richter von dem ihnen alsdann zustehenden Recht, die Höhe des zuzubilligenden Schadens nach freiem Ermessen festzustellen, befriedigenden Gebrauch machen werden, und daß sich demgemäß der gegenwärtige Paragraph für das praktische Leben und den Bedürfnissen desselben entsprechend gestalte. Sollte das aber nicht der Fall sein, so hoffe ich, daß die verbündeten Regierungen in der Erkenntniß, daß hier eine Lücke im Gesetz vorliegt, und einem großen Bedürfniß des praktischen Lebens abzuhelfen ist, sich als verpflichtet ansehen werden, durch eine ergänzende Novelle das Gesetz zu vervollständigen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es nimmt niemand weiter das Wort; ich kann also die Diskussion schließen. Eine gesonderte Abstimmung über den § 124 wird von keiner Seite verlangt; ich nehme daher an, daß das hohe Haus denselben genehmigt.

Ich eröffne die Diskussion über § 125, — 126, — 127. — Es ergreift niemand das Wort, — eine gesonderte Abstimmung wird nicht verlangt; ich konstatire also, daß die §§ 125 bis 127 inklusive von dem hohen Hause auch in dritter Lesung angenommen sind.

Ich eröffne die Diskussion über § 127a.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Gensel.

Abgeordneter Dr. **Gensel**: Ich wollte mir nur den Antrag erlauben, über die beiden Absätze des § 127a getrennt abzustimmen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Wenn von keiner Seite Widerspruch erfolgt, so werde ich über beide Absätze getrennt abstimmen lassen.

Es nimmt niemand weiter das Wort; ich kann die Diskussion schließen, und wir stimmen also getrennt über beide Absätze des § 127a ab.

Ich weiß nicht, ob das hohe Haus die Verlesung derselben wünscht.

(Rufe: Nein!)

Das ist nicht der Fall.

Nun bitte ich also diejenigen Herren, welche den Absatz 1 des § 127a annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Absatz 1 des § 127a ist angenommen.

Nunmehr bitte ich diejenigen Herren, welche den Absatz 2 des § 127a annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Absatz 2 des § 127a ist ebenfalls angenommen.

Wir gehen über zu § 128.

Zu § 128 liegt ein handschriftlicher Antrag des Herrn Abgeordneten Grumbrecht vor, der lautet:

> Der Reichstag wolle beschließen:
> über die Worte in der ersten Zeile des § 128:
> „in einem durch dies Gesetz nicht vorgesehenen Falle"
> besonders abzustimmen und diese Worte in der besonderen Abstimmung abzulehnen.

Ich kann den Antrag nur so auffassen, daß er dahin geht, daß diese Worte gestrichen werden.

Dieser Antrag ist noch nicht unterstützt, und ich bitte daher diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht. Pause.)

Die Unterstützung ist jetzt ausreichend.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Grumbrecht.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, ich habe schon bei der zweiten Berathung die Bemerkung gemacht, daß diese Worte zu Mißverständnissen Anlaß geben können. Ich habe eine besondere Abstimmung über diese Worte damals nicht gefordert aus dem einfachen Grunde, weil ich erst sehen wollte, ob der Paragraph die Fassung erhielte, welche die Bedeutung feststellt, die ich ihm gebe. Diese Fassung hat der Paragraph durch die Streichung der Worte, die in dem Kommissionsantrag standen „der Vorsitzende des Gewerbegerichts" erhalten. Es ist nun klargestellt, daß in diesem Paragraphen weiter nichts bestimmt werden soll, als daß die Polizei dem Lehrherrn Hilfe gewähren soll, einen entlaufenen Lehrling in die Lehre zurückzubringen. Etwas weiteres soll durch diesen Paragraphen nicht bestimmt werden. Nun soll freilich die Polizei auch nach dem Wortlaut des Paragraphen nicht unbedingt als Büttel fungiren und nicht jedem Antrag stattgeben, sie soll in der That prüfen, ob der Lehrherr nicht ganz ohne allen Grund den Antrag stellt, aber es soll keine eigentliche Kognition darüber stattfinden, ob wirklich der Lehrling berechtigt gewesen ist, wegzulaufen. Die Eigenmacht soll zunächst verhindert werden, und in sofern können die Worte, welche ich gestrichen haben will, leicht das Mißverständniß erwecken, als solle eine solche Kognition stattfinden. Ich glaube, auch von Seiten des Vertreters der Regierung wird gegen die Streichung der Worte nichts erinnert werden und damit jedenfalls etwas klar gestellt, was bei vielen Polizeibehörden Mißverständniß erregen könnte. Ich bitte also, die Worte zu streichen, oder daß eine genügende Erklärung gegeben werde, daß der Paragraph in anderer Weise nicht aufgefaßt werden kann.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Bürgers.

Abgeordneter **Bürgers**: Meine Herren, ich habe ums Wort gebeten, bevor das Amendement des Herrn Abgeordneten Grumbrecht eingebracht war. Ich beabsichtige nur, eine Abstimmung über den Paragraphen überhaupt herbeizuführen; in der zweiten Lesung sind hinlänglich die verschiedenen Standpunkte diskutirt worden; wir unsererseits können uns nicht entschließen, in diesem Falle eine Aktion der Polizeibehörde eintreten zu lassen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es nimmt niemand weiter das Wort; ich kann also die Diskussion schließen, und wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde zuerst, um dem Antrag des Herrn Abgeordneten Grumbrecht gerecht zu werden, abstimmen lassen über die Aufrechterhaltung der Worte in der ersten Zeile:

„in einem durch dies Gesetz nicht vorgesehenen Falle".

Ich bitte diejenigen Herren, welche, entgegen dem Antrag des Herrn Abgeordneten Grumbrecht, diese Worte aufrecht erhalten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Worte sind aufrecht erhalten, und wir stimmen nun ab über § 128, dessen Verlesung Sie uns wohl erlassen werden.

(Zustimmung.)

Ich bitte diejenigen Herren, welche den § 128 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 128 ist angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 129. — Auch hier wird das Wort nicht begehrt, eine gesonderte Abstimmung nicht verlangt; er gilt also als von dem hohen Hause angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über §§ 130 und 131 und über die zu demselben gestellten Amendements des Herrn Abgeordneten Dr. Gensel und Genossen, Nr. 250 2.
Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Gensel.

Abgeordneter Dr. **Gensel**: Nur zwei Worte zur Empfehlung des von der freien Kommission gestellten Antrags. Derselbe bezweckt im wesentlichen dasselbe, was der früher angenommene Hammachersche Antrag bezweckte, nur in der Begrenzung, welche durch das eigentliche Bedürfniß geboten ist. Der Herr Antragsteller hat sich selbst mit dieser Fassung einverstanden erklärt, ich kann Sie also nur bitten, den Antrag anzunehmen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es nimmt niemand weiter das Wort; ich schließe also die Diskussion, und wir kommen zur Abstimmung.
Ich werde zunächst über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Gensel und Genossen und dann über die Fassung der Beschlüsse der zweiten Lesung abstimmen lassen.
Ich bitte den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Gensel und Genossen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**:
Der Reichstag wolle beschließen:
a) in § 130 die Regierungsvorlage wiederherzustellen und dafür
b) dem Absatz 2 des § 131 folgenden Satz beizufügen:
Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntniß erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntniß geltend gemacht ist.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Gensel und Genossen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses; der Antrag ist angenommen und damit der § 130 in der Fassung der Regierungsvorlage wiederhergestellt.
Wir haben nunmehr abzustimmen über § 131, wie er sich aus dieser eventuellen Abstimmung durch die Hinzufügung des von Herrn Abgeordneten Dr. Gensel und Genossen beantragten Zusatzes gestaltet hat.
Ich bitte diejenigen Herren, welche § 131 — dessen Verlesung uns wohl erlassen wird — in dieser Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit des hohen Hauses; § 131 ist angenommen.
Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 132. — Es nimmt niemand das Wort — eine gesonderte Abstimmung wird nicht verlangt; ich nehme an, daß das hohe Haus dem in der zweiten Lesung gefaßten Beschluß beitritt.
§§ 133 und 134. — Hierzu, meine Herren, sind zur Diskussion zu stellen die Amendements des Herrn Abgeordneten Dr. Gensel Nr. 250 3 und ein handschriftliches Amendement des Herrn Abgeordneten Stumm:
Der Reichstag wolle beschließen:
§ 134 Absatz 3 mit folgenden Worten zu beginnen: „An Sonn- und Festtagen, sowie".
Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Gensel.

Abgeordneter Dr. **Gensel**: Meine Herren, beide Anträge, unter Nr. 3 und — dies erlaube ich mir gleich hier zu erwähnen — Nr. 4 sind lediglich redaktioneller Art, und ich glaube, daß sie wohl ohne weiteres als Verbesserungen bezeichnet werden dürfen. Nr. 4 ist eine Konsequenz des unter Nr. 3 gefaßten Beschlusses.
Ich erlaube mir, da ich einmal das Wort habe, bei dieser Gelegenheit den Antrag des Herrn Abgeordneten Stumm mit zu empfehlen und darauf aufmerksam zu machen, daß die Annahme eine Konsequenz des zu § 105 gefaßten Beschlusses ist. Wir haben nämlich die Regierungsvorlage dort wiederhergestellt und müssen daher wohl auch hier sie wiederherstellen, das bezweckt der Antrag.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Meine Herren, der Antrag des Herrn Abgeordneten Stumm ist noch nicht unterstützt. Ich bitte diejenigen Herren, welche denselben unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist hinreichend.
Das Wort hat der Herr Abgeordnete Stumm.

Abgeordneter **Stumm**: Meine Herren, ich möchte dem, was der Herr Dr. Gensel gesagt hat, hinzufügen, daß wir § 105a gestrichen haben und damit das Verbot der Sonntagsarbeit für alle Arbeiter. Ich setze nun voraus, wenigstens so lange bis von anderer Seite nicht widersprochen wird, daß dadurch das Verbot der Sonntagsarbeit für jugendliche Arbeiter nicht tangirt werden sollte. Ist dies der Fall, so bitte ich einfach um Annahme meines Antrags.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es nimmt niemand weiter das Wort, und ich schließe die Diskussion.
Wir kommen zur Abstimmung.
Ich werde zuerst abstimmen lassen über das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Gensel und Genossen zu § 133 sub a, b, c. Wird dieses Amendement angenommen, so ist die selbstverständliche Folge die, daß in § 134 der Satz „Wöchnerinnen u. s. w." gestrichen ist. Dann wird über § 133, wie er sich nach dieser eventuellen Abstimmung gestaltet, abgestimmt werden; dann über das Amendement des Herrn Abgeordneten Stumm zu § 134, und dann über § 134, wie er sich dann gestaltet haben wird.
Ich bitte den Herrn Schriftführer, die Amendements des Herrn Abgeordneten Dr. Gensel zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**:
Der Reichstag wolle beschließen:
a) in § 133 Absatz 3 statt „Schulpflichtige Kinder" zu setzen:
„Kinder, welche zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind";
b) die Stellung der Absätze 3 und 4 des § 133 zu vertauschen;
c) dem § 133 folgenden Satz als Absatz 5 anzufügen:
Wöchnerinnen dürfen während drei Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich ersuche die Herren, welche die eben verlesenen Anträge annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses; sie sind angenommen.
Nun, meine Herren, stimmen wir ab über § 133, wie er sich nach dieser eventuellen Abstimmung gestaltet hat. Dessen Verlesung wird uns wohl erlassen, — und ich bitte diejenigen Herren, welche § 133 in der eventuell festgestellten Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist auch hier die Mehrheit des Hauses; der Paragraph ist angenommen.

Ich bitte nun das Amendement des Herrn Abgeordneten Stumm zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **von Vahl**:

Der Reichstag wolle beschließen:

§ 134 Absatz 3 mit folgenden Worten zu beginnen: „An Sonn- und Festtagen, sowie".

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte diejenigen Herren, welche das Amendement des Herrn Abgeordneten Stumm annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; das Amendement ist angenommen, und wir stimmen über § 134 ab, dessen Verlesung uns wohl auch erlassen wird.

(Zustimmung.)

Ich bitte diejenigen Herren, welche den § 134 nach den Beschlüssen der zweiten Lesung mit der heute gemachten Abänderung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 134 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 135; — ich schließe sie, da niemand das Wort ergreift, — und da eine Abstimmung nicht verlangt wird, konstatire ich, daß § 135 vom hohen Hause angenommen ist.

Ich eröffne die Diskussion über § 136.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Stumm.

Abgeordneter **Stumm**: Meine Herren, in § 136 findet sich die Vorschrift, daß bei der Ortspolizeibehörde ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter eingereicht werden muß und daß darin genau Anfang und Ende der Pausen anzugeben sei. Nun hat daraus eine Glashütte in Charlottenburg, deren Petition uns vorliegt, gefolgert, daß auch dann, wenn auf Grund der §§ 137 und 138 Ausnahmen von dem Grundsatz zugelassen werden, daß überhaupt regelmäßige Pausen einzuführen sind, immer noch die Bestimmung des § 136 bestehen bleibe, wonach Anfang und Ende der Pausen vorher der Ortspolizeibehörde angezeigt werden sollen. Ich halte das einfach für ein Mißverständniß, möchte das aber ausdrücklich konstatiren, um jeden Zweifel auszuschließen. Es ist selbstverständlich, daß, wenn auf Grund des § 137 die Behörde oder auf Grund des § 138 der Bundesrath einzelnen Gewerben die Erlaubniß gibt, in ihren Gewerbszweigen die jugendlichen Arbeiter mit unregelmäßigen Pausen arbeiten zu lassen, dann auch diese unregelmäßigen Pausen nicht auf Grund des § 136 der Ortspolizeibehörde in ihrem Anfang und Ende vorher angezeigt werden können. Die Gewerbetreibenden würden in diesem Fall den Polizeibehörden einfach anzeigen: auf Grund des § 137 oder des § 138 haben wir die Erlaubniß, unregelmäßige Pausen zu machen; folglich können wir Anfang und Ende derselben nicht vorher bestimmen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es nimmt niemand weiter das Wort; ich kann also die Diskussion schließen. Eine gesonderte Abstimmung über den § 136 wird von keiner Seite verlangt; ich erkläre, daß das hohe Haus in dritter Lesung dem Beschlusse in zweiter Lesung beigetreten ist.

Ich eröffne die Diskussion über § 137 und das dazu gestellte Amendement Dr. Gensel und Genossen.

Es nimmt niemand das Wort; ich schließe die Diskussion.

Das Amendement Gensel und Genossen, über das wir abzustimmen haben, lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

in § 137 Absatz 1 Zeile 2 und 3 statt „Absatz 2 und 3" zu setzen: „Absatz 2 bis 4".

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Amendement eventuell annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; das Amendement ist angenommen.

Wir stimmen nun so ab über § 137, wie er sich nach dieser eventuellen Abstimmung gestaltet hat. Die Verlesung wird mir wohl erlassen.

(Zustimmung.)

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche § 137 in der eben festgestellten Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 137 ist angenommen.

Wir kommen zu § 138. Dazu liegt vor ein Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Gensel, Nr. 250 4.

Ich eröffne die Diskussion; das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Gensel.

Abgeordneter Dr. **Gensel**: Meine Herren, das Amendement selbst brauche ich nicht weiter zu empfehlen. Ich bin in meiner Eigenschaft als vormaliger Referent von der Kommission, die neulich noch Sitzung über andere Gegenstände hielt, beauftragt worden, Ihnen Kenntniß zu geben von einer nachträglich eingegangenen Petition von Boeck und Kersten aus Charlottenburg. Den ersten Theil hat der Herr Abgeordnete Stumm erwähnt, ich komme nicht darauf zurück und schließe mich seiner Ansicht vollkommen an. Die Petition geht weiter dahin, in § 138 hinter dem Worte „Spinnereien" zu setzen: „und Glashütten". Sie erinnern sich, daß bei der zweiten Lesung die Spinnereien unter diejenige Kategorie von Etablissements ausdrücklich aufgenommen worden sind, bezüglich deren dem Bundesrath die Ermächtigung zustehen soll, Ausnahmen zu gestatten, und daß bezüglich dieser Spinnereien die Ausnahmebefugniß noch etwas weiter ausgedehnt wird, nämlich die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter im Maximum nicht auf 60, sondern auf 66 Stunden zu stellen. Diese Vergünstigung wollen nun die genannten Herren auch auf die Glashütten ausgedehnt wissen.

Meine Herren, ich habe selbst lebhaft bedauert, daß in der zweiten Lesung nicht der etwas weiter gehende Antrag des Herrn Abgeordneten Penzig, welcher die Bestimmung auf alle Fabriken der Textilindustrie ausgedehnt und die Ermächtigung allgemein auf 66 Stunden gesetzt haben wollte, angenommen worden ist, weil ich in der That das Bedürfniß für weitergehend halte; nachdem aber das hohe Haus in zweiter Lesung nur diesen engsten Antrag angenommen und damit ausgesprochen hat, daß es sich auf dasjenige beschränken will, wofür ein Bedürfniß effektiv und in überzeugender Weise bereits nachgewiesen sei, so will ich, um nicht die ganze Sache wieder in Frage zu stellen, davon absehen, Ihnen eine weitergehende Aenderung zu empfehlen. Ich bitte bloß, daß Sie bei den Beschlüssen der zweiten Lesung einfach stehen bleiben.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Bürgers.

Abgeordneter **Bürgers**: Meine Herren, ich habe bereits bei dem § 119 erwähnt, daß wir überhaupt gegen eine Verordnungsgewalt des Bundesraths sind, wie sie in dieses Gesetz eingeführt worden ist. Aus diesem Grund allein schon würden wir uns gezwungen sehen, gegen den § 138 zu stimmen. Der § 138 enthält aber noch eine besonders erschwerende Bestimmung, die uns wie allen denjenigen, welche nicht eine gesetzmäßige Verlängerung des Arbeitstags anbahnen

wollen, unannehmbar erscheinen muß. Wir möchten wünschen, daß die früher geltend gemachten Gesichtspunkte, welche dafür sprechen, den Arbeiter nicht im Uebermaß mit Arbeit zu belasten, auch bei diesem Paragraphen in Betracht kämen. Ich kann mich eben nicht damit einverstanden erklären, daß gegen die Regel, die nun seit so langen Jahren schon in dem bedeutendsten deutschen Staate, in Preußen, bestanden hat, nun wieder ein Arbeitstag von 11 Stunden für die jugendlichen Arbeiter eingeführt werden soll. Die Art der Einführung ist freilich die auf dem Wege einer Ausnahmeverordnung. Lassen Sie aber das zu, wie es hier im § 138 bestimmt ist, so werden Sie nicht bloß in den Spinnereien, sondern, wie ja auch bereits angedeutet worden ist, auch in den Glasfabriken den elfstündigen Arbeitstag alsbald wieder erblicken. Nun, meine Herren, sind hier so mancherlei Ansichten laut geworden, die es wünschen lassen, daß sogar der selbstständige Arbeiter unter Umständen in seiner Arbeit einer Beschränkung unterliegt. Hier handelt es sich um die unselbstständigen Arbeiter, um diejenigen, die mit Nothwendigkeit eines gesetzlichen Schutzes bedürftig sind. Die 10 stündige Arbeitszeit für diese ist fast allgemeinen Regel geworden. Ich erinnere nicht an das Ausland, ich erinnere nicht an England, obgleich ich denjenigen damit antworten könnte, die uns beständig sagen, wir könnten nicht mit dem Ausland konkurriren, wenn nicht eine gleiche Dauer der Arbeitszeit, wie sie dort stattfindet, auch bei uns zugelassen werde. Sie wissen, daß in England, dem industriellsten Staat, längst die 10 stündige Arbeitszeit für die jugendlichen Arbeiter besteht, daß diese Arbeitszeit auch sehr beträchtlich zurückgewirkt hat auf die Arbeitszeit der Erwachsenen, wenn man auch nicht sagen kann, wie von jener Seite (nach den Sozialdemokraten hin) behauptet worden ist, daß der 10 stündige Arbeitstag in England allgemeines Gesetz sei. Die Tendenz nach einer Verkürzung der Arbeitszeit ist überall vorhanden, weil es in allen Bestrebungen der Industrie liegt, die Arbeit intensiver zu machen, um das gleiche Quantum Arbeit in kürzerer Zeit liefern zu können. Darum, meine Herren, bitten wir Sie, den ganzen Paragraphen zu streichen; wir halten uns jedenfalls für verpflichtet, in ausdrücklicher Abstimmung uns dagegen zu erklären.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Völk.

Abgeordneter Dr. **Völk**: Ich werde, meine Herren, in die Debatte, welche ja längere Zeit geführt worden ist, über diesen Gegenstand nicht eingehen. Ich habe auch nicht neue Gründe gehört, welche geltend gemacht worden sind, und ich habe also keine spezielle Veranlassung, solche zu widerlegen.

Der hohe Reichstag hat bei der früheren Abstimmung mit einer sehr großen Majorität sich für die Annahme entschieden, es ist nichts vorgegangen, was mich glauben machen könnte, daß er sich diesmal anders entscheiden werde, und ich bitte deshalb, bei dem früheren Beschlusse einfach stehen zu bleiben.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es nimmt niemand weiter das Wort; ich kann also die Diskussion schließen.

Wir werden zunächst über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Gensel und dann über den § 138, wie er sich nach dieser eventuellen Abstimmung gestaltet hat, abstimmen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Gensel und Genossen

in § 138 Absatz 2 Zeile 6 und 7 statt „Absatz 2 und 3“ zu setzen: „Absatz 2 bis 4“,

annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Gensel ist angenommen.

Wir stimmen nun über § 138 ab, wie er sich nach dieser eventuellen Abstimmung gestaltet hat. Die Verlesung wird uns erlassen.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche § 138 nach den Beschlüssen zweiter Lesung mit dem Amendement Dr. Gensel annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 138 ist angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 139.

Das Wort hat der Herr Präsident des Reichskanzleramts.

Präsident des Reichskanzleramts Staatsminister **Hofmann**: Meine Herren, die schweren Bedenken, welche gegen die in § 139 enthaltene obligatorische Einführung von Fabrikinspektoren für ganz Deutschland sprachen, sind bereits bei der zweiten Berathung von diesem Tisch aus Ihnen dargelegt worden. Auch bei der wiederholten Prüfung der Sache im Bundesrath sind diese Bedenken als durchaus gewichtig festgehalten worden. Ich kann deshalb das Einverständniß der verbündeten Regierungen mit dem § 139, wie er aus der zweiten Lesung hervorgegangen ist, nicht erklären. Die verbündeten Regierungen sind der Meinung, daß es außerordentlich bedenklich ist, ein Institut obligatorisch für alle deutschen Staaten zu machen, das noch so wenig in der Praxis durchgebildet und erprobt ist, wie das Institut der Fabrikinspektoren. Wenn die Reichsgesetzgebung den Schritt thun will, daß sie eine bestimmte Organisation der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden vorschreibt, also einen Gegenstand, der an und für sich partikularrechtlicher Natur ist, ausnahmsweise regelt, dann muß es nach der Ansicht des Bundesraths auch in einer vollständig erschöpfenden Weise geschehen. Das aber, meine Herren, ist bei dem vorliegenden Paragraphen keineswegs der Fall. Er regelt insbesondere nicht das Verhältniß, in welchem die Fabrikinspektoren zu den Fabrikinhabern stehen, in einheitlicher und gleichmäßiger Weise, sondern überläßt es lediglich den Bestimmungen der einzelnen Staaten, welche Befugnisse der Fabrikinspektor hat. Denn es werden den Fabrikinspektoren alle „amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden“ zugelegt; diese Befugnisse sind nun verschiedener Natur in den verschiedenen Theilen des Reichs. In manchen Staaten, ich glaube, in dem größten Theil von Deutschland wird in den Befugnissen der Ortspolizeibehörden auch das Recht enthalten sein, gewisse Anordnungen in dringenden Fällen zu treffen und deren augenblickliche Ausführung zu erzwingen. Meine Herren, wenn das in der Befugniß des Fabrikinspektors liegt, so ist der Fabrikbetrieb in die allergrößte Unsicherheit gestürzt, weil jeden Augenblick dem Fabrikanten lästige Bedingungen auferlegt werden können, gegen die er sich nicht zu schützen vermag, die im Wege der Polizeimaßregeln von ihm erzwungen werden. Es würde mindestens nöthig sein, wenn man die Industrie vor willkürlichen Eingriffen schützen will, einen geordneten Instanzenzug für Beschwerden gegen derartige Anordnungen der Fabrikinspektoren herzustellen. Meine Herren, auch daran fehlt es im vorliegenden Paragraphen.

Die verbündeten Regierungen fürchten deshalb, daß wenn das Institut in dieser Weise, wie es hier in § 139 vorgesehen ist, ins Leben tritt, die Industrie in einer vielleicht unerträglichen Weise beunruhigt und in ihrem Betrieb gestört werden könnte.

Das sind die Gründe, meine Herren, weshalb die verbündeten Regierungen wünschen müssen, daß Sie den § 139, wie er in der zweiten Berathung beschlossen worden ist, in der dritten Berathung nicht annehmen möchten.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Freiherr von Hertling.

Abgeordneter Dr. Freiherr **von Hertling**: Meine Herren, die Verhandlung dieses Hauses bei der zweiten Lesung über diese Frage hat ergeben, daß die überwiegende Majorität die Einrichtung obligatorischer Fabrikinspektoren für nothwendig hält. Der gemeinsame Grundgedanke aus den Reden der verschiedenen Herren Redner war, daß das Gesetz in seinen wichtigsten Bestimmungen unwirksam werden würde, wenn diese Bestimmung des § 139, die Einführung obligatorischer Fabrikinspektoren, nicht akzeptirt würde. Nach den Erklärungen des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts sind wir vor eine Alternative folgender Art gestellt: entweder wir gestalten das Gesetz so, daß es nach unserer Meinung unwirksam bleibt, oder wir gestalten es so, daß es nach der Meinung der verbündeten Regierungen nicht annehmbar erscheint. Wenn ich vor diese Alternative gestellt bin, so werde ich die letztere ergreifen: das Gesetz so zu gestalten, wie es nach meiner Meinung allein zweckentsprechend ist, auf die Gefahr hin, daß es dann den Widerspruch der Regierungen finden würde.

(Sehr gut!)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gensel.

Abgeordneter Dr. **Gensel**: Ich könnte nach den eben gehörten Worten auf das Wort verzichten. Sie haben dieselben Bedenken, welche jetzt gegen § 139 vom Regierungstisch geltend gemacht worden sind, auch in der zweiten Lesung gehört. Sie haben trotzdem sich mit großer Mehrheit für die Aufrechterhaltung des Instituts der Fabrikinspektoren in dieser immerhin sehr bescheidenen Weise erklärt, und ich glaube, wir können ruhig abwarten, ob die Regierungen an diesem Punkt werden das Gesetz scheitern lassen.

(Beifall.)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Stumm.

Abgeordneter **Stumm**: Meine Herren, ich möchte noch auf einen Punkt zurückkommen, den der Herr Präsident des Reichskanzleramts aufgeworfen hat, und das ist der, daß ganze Industriezweige erheblich geschädigt werden könnten, wenn wir die Beschlüsse zweiter Lesung aufrecht erhielten. Meine Herren, er hat so deduzirt, daß die Ortspolizeibehörde unter Umständen so weitgehende Befugnisse hätte, daß durch die Uebertragung derselben auf die Fabrikinspektoren ganze Industriezweige geschädigt werden könnten. Das ist mir vollständig unerfindlich, denn wenn die Ortspolizeibehörden bisher in keinem einzigen Fall einen schädlichen Gebrauch von ihren Befugnissen gemacht haben, die doch viel weniger die Verhältnisse der Industrie übersehen können, als die Fabrikinspektoren, und viel zahlreicher vorhanden sind, so möchte ich wissen, weshalb die Möglichkeit dieser Gefahr bei den Fabrikinspektoren vorliegen soll. Uebrigens ist es ja den Landesgesetzen überlassen, die Sache zu regeln, und ich kann mir nicht denken, daß eine unserer Landesgesetzgebungen ihre Industrie ruiniren wird, sonst hätte sie es auch bisher schon thun können.

Was die Möglichkeit von Ungleichmäßigkeiten anbelangt, so gebe ich sie zu und hoffe mit dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts, daß es nicht mehr lange dauern wird, daß uns eine Vorlage gemacht werde, um diese Zuständigkeitsverhältnisse auf das Reich zu übertragen und die Inspektoren zu Reichsfabrikinspektoren zu machen. Das würde allen Uebelständen abhelfen, die von dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts hervorgehoben worden sind.

Ich begnüge mich aber nicht damit, wie die Herren Vorredner es gethan haben, den verbündeten Regierungen die Verantwortung dafür zuzuschieben, wenn durch die Meinungsverschiedenheit über die Fabrikinspektoren das Gesetz nicht zu Stande kommt, sondern ich halte mich verpflichtet, die wärmste Bitte an die Herren vom Bundesrath zu richten, daß sie nicht ein allerseits als so nützlich und wichtig anerkanntes Gesetz wegen doch nur rein formeller Bedenken scheitern lassen möchten.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es ist niemand weiter gemeldet —

(Abgeordneter Dr. Lieber bittet um das Wort.)

— dann muß ich erst einen Schlußantrag des Herrn Abgeordneten Valentin zur Erledigung bringen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist hinreichend unterstützt. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag auf Schluß annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag auf Schluß ist angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung.

Die Verlesung des § 139 nach den Beschlüssen der zweiten Lesung wird mir wohl vom hohen Hause erlassen, und ich bitte somit diejenigen Herren, welche den § 139 nach dem Beschluß der zweiten Lesung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit des Hauses; der § 139 ist nach den Beschlüssen der zweiten Lesung angenommen.

Wir kommen nunmehr, meine Herren, zum Art. 2, und zwar möchte ich konstatiren, daß gegen die Einleitungsworte eine Erinnerung nicht besteht.

Ich gehe demnächst über zu Nr. 1, § 146.

Ich eröffne hierüber die Diskussion und über das hierzu gestellte Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Gensel und Genossen, Nr. 250 1.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Gensel.

Abgeordneter Dr. **Gensel**: Ich habe mir bereits in der zweiten Lesung die Bemerkung erlaubt, daß ich die Einschaltung der Worte „Arbeiterinnen oder" für eine Konsequenz der früher gefaßten Beschlüsse halte. Sie haben beschlossen, in gewissem Maße die Wöchnerinnen zu schützen, Sie haben weiter im § 138 der Bestimmung Ihre Zustimmung ertheilt, daß in gewissen gefährlichen Fabrikzweigen die Beschäftigung von Frauen an Bedingungen geknüpft, oder auch ganz untersagt werden kann. Diese Bestimmung ist eine lex imperfecta, so lange Sie nicht auch die Strafbestimmungen wie bei allen übrigen materiellen Bestimmungen darauf ausdehnen. Dies zu thun, ist der Zweck des Amendements.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Bühler (Oehringen).

Abgeordneter **von Bühler** (Oehringen): Meine Herren, wenn man die einzelnen Reden in diesem hohen Hause angehört hat, und die hier folgenden harten Strafbestimmungen sich ansieht, so könnte man auf den Gedanken kommen, daß die deutschen Handwerksmeister und Fabrikanten nur Blutsauger und wahre Sklavenhalter seien. Wenn man in eine deutsche Gewerbeordnung die fast beschämende Bestimmung aufnimmt, daß Wöchnerinnen drei Wochen nach ihrer Niederkunft nicht arbeiten sollen, so fehlt bei dieser Humanitätsbestrebung eigentlich nur noch die Vorschrift, daß auch die Säuglinge nicht arbeiten sollen. Ich weiß nicht, wie weit man darin noch gehen soll. Es ist jetzt wahrlich nicht die Zeit, an solche Bestimmungen zu denken und die Arbeit zu beschränken, sondern Arbeit zu suchen und zwar Arbeit am Sonntag und

Feiertag, bei Tag und bei Nacht, jung oder alt; denn die Verarmung nimmt in Deutschland wahrhaft überhand. Meine Herren, ein Handwerksmeister weiß einen guten Gesellen, der Fabrikant einen guten Arbeiter sehr wohl zu schätzen und zu schützen. Wenn Sie die Zeit richtig ansehen, so handelt es sich in Wahrheit nicht darum, von einem Druck der Meister gegen die Gesellen zu sprechen, sondern von der Unbotmäßigkeit der Gesellen und Arbeiter, und darunter, meine Herren, ich spreche es offen aus, leidet gegenwärtig jeder einzelne Haushalt, die Landwirthschaft, der ganze Gewerbestand. Süddeutschland wird gegenwärtig von bettelnden Arbeitern aus Norddeutschland wie eine wahre Landplage überschwemmt. Meine Herren, ich finde hier in all diesen Gesetznovellen nicht die Idee, wie man hiergegen Abhilfe verschaffen will; ich finde auch nicht einen leisen Ton, wonach der Meister oder der Fabrikant gegen die Unbotmäßigkeit der Arbeiter geschützt wird, sondern es wird vielmehr der deutsche Meister und Fabrikant in diesem Gesetz mit hohen Strafen belegt.

Ich bitte, diese hohen Strafbestimmungen, und wenn möglich die ganze Novelle, als unpraktisch abzulehnen. Es ist, ich wiederhole es, die Zeit, Arbeit zu verschaffen und nicht einzuschränken.

Wenn ich, ohne hier die große wirthschaftliche Frage provoziren zu wollen, noch etwas sagen soll, so wäre es dies, daß wenn jemand dem deutschen Arbeiter seinen letzten Schweißtropfen ausdrückt, es diejenige Partei ist, die den deutschen Arbeiter schutzlos der Konkurrenz der fremden Länder preisgibt. Hier, meine Herren, schaffen Sie Abhilfe, schaffen Sie dem deutschen Arbeiter Freiheit im Innern und Schutz nach außen, und der Wohlstand wird dann von selbst wiederkehren.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Stumm.

Abgeordneter **Stumm**: Meine Herren, ich möchte gegenüber dem, was der Herr Vorredner gesagt hat, konstatiren, daß bei den ganzen Beschlüssen, die wir jetzt in der Gewerbegesetzgebung gefaßt haben, sowohl in der zweiten als in der dritten Lesung, überall die Tendenz durchgeht, daß die Gesetzgebung den bisherigen Zuständen gegenüber in der Weise abgeändert worden ist, daß die Disziplin des Arbeiters gestärkt wird und dem Arbeitgeber unnöthige Fesseln abgenommen worden sind.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Lieber.

Abgeordneter Dr. **Lieber**: Meine Herren, auch ich will nicht weiter eingehen auf die Einwendungen, die der vorletzte Herr Redner gegen die Bestimmungen, um die es sich eben handelt, im allgemeinen vorgebracht hat. Ich glaube, daß das, was in dieser Beziehung gesagt werden mußte, jetzt und früher bereits gesagt ist.

Ich will auch nicht auf die Begründung des Antrags Dr. Gensel und Genossen eingehen, von dem der erste Herr Antragsteller Ihnen schon gesagt hat, daß derselbe nur eine Konsequenz der früher gefaßten Beschlüsse ist, die auch in dritter Lesung bestätigt sind und von denen ich nicht begreife, wie und zu welchem Zwecke der verehrte Herr Kollege sie jetzt einer nachträglichen und so abfälligen Kritik hat unterziehen wollen. Ich will mir nur erlauben, den Herrn Abgeordneten von Bühler darüber kurz zu beruhigen, daß Säuglinge gewöhnlich Kinder unter 12 Jahren zu sein pflegen.

(Heiterkeit.)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es nimmt niemand weiter das Wort; ich kann also die Diskussion schließen.

Wir kommen zur Abstimmung.

Wir werden erst in eventueller Weise abstimmen über den Antrag Dr. Gensel und Genossen Nr. 250 5 und dann über die Ziffer 1, wie sie sich nach dieser Abstimmung gestaltet hat.

Ich bitte diejenigen Herren, welche in § 146 Nr. 2 Zeile 2 vor dem Wort „jugendlichen" einschalten wollen „Arbeiterinnen oder", sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Gensel ist angenommen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche Ziffer 1 des Art. 2 in der eben beschlossenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Ziffer 1 ist angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über Ziffer 2, — 3, — 4, — 5, — 6. — Bezüglich dieser sämmtlichen Nummern verlangt niemand das Wort, — eine besondere Abstimmung wird auch nicht verlangt; sie gelten als genehmigt.

Wir kommen nun zu Nr. 7, an Stelle des § 150.

Hierzu liegen vor die Anträge des Herrn Abgeordneten Stumm Nr. 259, und der Antrag des Herrn Abgeordneten Motteler, Blos und Genossen Nr. 255 2.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Stumm.

Abgeordneter **Stumm**: Ich möchte nur bemerken, daß mein Antrag durch die Abstimmung über § 105a erledigt ist, ich ziehe ihn aber ausdrücklich zurück, wenn es noch nothwendig ist.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bemerke, meine Herren, daß der Antrag der Herren Abgeordneten Motteler und Genossen auch weggefallen ist, weil er sich auf den abgelehnten § 119a bezieht.

Ich eröffne die Diskussion.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Rickert (Danzig).

Abgeordneter **Rickert** (Danzig): Meine Herren, ich will nur konstatiren, — ich hoffe, es wird ein Antrag nicht nothwendig sein —, daß nach der Abstimmung über den § 105a jetzt die Nr. 1 der Nr. 7 wegfallen muß. Ich nehme an, daß der Herr Präsident das als selbstverständlich erachtet. Dasselbe findet auch statt bei § 154.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich würde mir erlaubt haben, das vor der Abstimmung zu bemerken; es ist selbstverständlich, daß sowohl in der Nr. 7 wie auch in der Nr. 8, auf die wir gleich kommen, die auf den § 105a bezüglichen Stellen als weggefallen zu betrachten sind. — Gegen diese Konstatirung in Bezug auf Nr. 7 erhebt sich eine Erinnerung im Hause nicht; es ist also die Ziffer 1 als weggefallen zu betrachten.

Es nimmt niemand weiter das Wort; ich kann die Diskussion schließen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Herren, welche die Nr. 7 mit der eben gemachten Korrektur annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Ziffer 7 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über Ziffer 8 und das dazu gestellte Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Gensel und Genossen, Nr. 250 6 a und b. — Die Amendements des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker zu § 154 sind erledigt durch die frühere Abstimmung.

Hier möchte ich bemerken, daß im zweiten Alinea hinter dem Worte „Bestimmungen" die Worte „des § 105a sowie"

und im dritten Alinea gleichfalls die Worte „des § 105a sowie" durch die erfolgte Beschlußfassung über den § 105a weggefallen sind. — Auch dagegen erhebt sich keine Erinnerung.

Ich eröffne die Diskussion.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Gensel.

Abgeordneter Dr. **Gensel**: Meine Herren, von den beiden Anträgen, welche unter Nr. 6 der von der freien Kommission gestellten Anträge vorliegen, ist derjenige unter b lediglich redaktioneller Natur; ich brauche zur Begründung nichts weiter zu sagen.

Was den unter a anlangt, so ist bereits in der zweiten Lesung zunächst von dem Herrn Abgeordneten Dr. Hammacher darauf aufmerksam gemacht worden, daß es richtiger sei, das Zitat auf § 132 auszudehnen, während es jetzt nur lautet: §§ 133 bis 139. Die Richtigkeit dieser Bemerkung ist vom Regierungstisch sowohl wie von mehreren Seiten aus dem Hause anerkannt worden; es ließ sich jedoch damals die Tragweite des Antrags nicht sofort übersehen. Inzwischen hat die freie Kommission sich von der Richtigkeit dieser Bemerkung überzeugt und empfiehlt Ihnen deshalb, das Zitat in dieser Weise umzugestalten.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es nimmt niemand weiter das Wort; ich kann die Diskussion schließen, und wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde zunächst über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Gensel unter a sodann über den unter b und endlich über die Ziffer 8, wie sie sich nach diesen Abstimmungen gestaltet hat, abstimmen lassen.

Ich bitte den Antrag unter a zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**:

Der Reichstag wolle beschließen:

in Absatz 2 Zeile 1 statt „§§ 133 bis 139" zu setzen: „§§ 132 bis 139".

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Ich bitte nun den Antrag unter b zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**:

Der Reichstag wolle beschließen:

statt des letzten Satzes von Absatz 3 und des Absatz 4 folgendes als Absatz 4 aufzunehmen:

Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der in Absatz 3 bezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des § 146.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; auch der zweite Antrag ist angenommen.

Ich bitte nun die Ziffer 8 zu verlesen, wie sie sich nach diesen eventuellen Abstimmungen gestaltet hat.

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**:

Die Bestimmungen der §§ 105 bis 131 finden auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften keine Anwendung.

Die Bestimmungen der §§ 132 bis 139 finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, sowie in Hüttenwerken, in Bauhöfen und Werften entsprechende Anwendung.

In gleicher Weise finden Anwendung die Bestimmungen der §§ 114 bis 118 und 133 bis 139 auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben.

Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der in Absatz 3 bezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des § 146.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte diejenigen Herren, welche die Ziffer 8 in der eben verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Ziffer 8 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über Art. 3, — schließe sie, da niemand das Wort ergreift. Eine besondere Abstimmung wird nicht verlangt; auch hier ist das Haus den Beschlüssen der zweiten Lesung beigetreten.

Ich konstatire noch, daß gegen die Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes und gegen die Ueberschriften der einzelnen Titel eine Erinnerung nicht erhoben wird; dieselben gelten als genehmigt.

Die Gesammtabstimmung über das Gesetz wird, wenn aus dem Hause ein Widerspruch nicht erfolgt, erst nach der Berathung des Gesetzes über die Gewerbegerichte in dritter Lesung stattfinden, um so mehr, als eine Zusammenstellung der gefaßten Beschlüsse gemacht werden muß.

Wir gehen über zum letzten Gegenstand der Tagesordnung:

(Unruhe)

dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gewerbegerichte, auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 201 der Drucksachen.

Ich eröffne hierüber die allgemeine Diskussion, — schließe sie, da Niemand das Wort nimmt.

(Bravo!)

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Gensel.

Abgeordneter Dr. **Gensel**: Ich will nur konstatiren, daß es noch erübrigen wird, über die eine Petition, über die ich mir vorher erlaubt habe nachträglich Bericht zu erstatten, Beschluß zu fassen und sie für erledigt zu erklären.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das kann, glaube ich, bei der Abstimmung über das ganze Gesetz, wenn die Zusammenstellung in unseren Händen ist, geschehen.

Es wird mir jetzt ein Antrag auf Vertagung der Sitzung von dem Herrn Abgeordneten Dr. Zinn überreicht. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich bitte jetzt diejenigen Herren, welche die Vertagung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht. Pause.)

Jetzt steht die Mehrheit; die Vertagung ist angenommen.

(Präsident Dr. von Forckenbeck übernimmt den Vorsitz.)

Präsident: Meine Herren, ich schlage Ihnen vor, die nächste Plenarsitzung am Montag nächster Woche, Vormittags 10 Uhr, abzuhalten, und habe Ihnen eine sehr umfangreiche Tagesordnung vorzuschlagen.

Ich würde Ihnen vorschlagen, auf die Tagesordnung zu setzen:

1. erste und zweite Berathung des Auslieferungsvertrags zwischen dem deutschen Reich und Spanien — es ist das die Vorlage, welche heute vertheilt worden ist —;
2. zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Uebernahme bisher aus Landesfonds gezahlter Pensionen auf das Reich, auf Grund des mündlichen Berichts der Kommission für den Reichshaushaltsetat (Nr. 245 der Drucksachen);
3. dritte Berathung des Nachtragsvertrags zu dem Vertrage vom 15. Oktober 1869 über den Bau und Betrieb der Gotthardeisenbahn und des Protokolls über die Vollzugsverhandlung (Nr. 180 der Drucksachen);
4. dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres, auf Grund des mündlichen Berichts der Kommission für den Reichshaushaltsetat (Nr. 240 der Drucksachen);
5. dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Spielkartenstempel, auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 242 der Drucksachen;
6. dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen (Nr. 148 der Drucksachen);
7. Fortsetzung der dritten Berathung des Gesetzes über die Gewerbegerichte, und zwar Spezialdiskussion;
8. zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Orte, auf Grund des mündlichen Berichts der XV. Kommission (Nr. 247 der Drucksachen);
9. dritte Berathung des Entwurfs einer Rechtsanwaltsordnung, auf Grund der Zusammenstellung in Nr 230 der Drucksachen;
10. dritte Berathung der Entwürfe eines Gerichtskostengesetzes, einer Gebührenordnung für die Gerichtsvollzieher und einer Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige;
11. dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend statistische Erhebungen über die Tabakfabrikation und den Tabakhandel, und die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Jahr 1879, auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 253 der Drucksachen;
12. erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Erhebung einer Uebergangsabgabe von Essig.

Meine Herren, es versteht sich von selbst, daß in dieser Sitzung, und zwar unmittelbar nach der dritten Berathung des Gesetzes über die Gewerbegerichte, auch die Abstimmung über die heute in dritter Berathung im einzelnen angenommene Gewerbenovelle stattfinden wird; diese Nummer wird daher eingeschoben.

Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort zur Tagesordnung.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Der Herr Präsident befolgt die lobenswerthe Absicht, mit den noch restirenden Geschäften aufzuräumen, und entspricht gewiß damit den Wünschen der Mitglieder. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß dann wohl auch die zweite Berathung des Gesetzes wegen der Uebernahme von Pensionen auf den Reichshaushaltsetat — —

Präsident: Der Gegenstand ist auf die Tagesordnung gesetzt.

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort zur Tagesordnung.

Abgeordneter **Windthorst**: Ich erblicke in der reichhaltigen Tagesordnung die oft bewährte Umsicht unseres Herrn Präsidenten, im ganzen die Sachen uns vorzuführen, die wir noch zu erledigen haben. Ich nehme an, daß der Herr Präsident glaubt, wenn diese Tagesordnung erledigt ist, würde die Zusage, die der verehrte Herr Präsident uns machte, uns am nächsten Mittwoch oder am Dienstag schon zu entlassen, erfüllt werden. Für unsere weitere Entwickelung

(Heiterkeit)

wäre es von Interesse, wenn der Herr Präsident äußerte oder äußern könnte, daß ich in diesen meinen Voraussetzungen mich nicht irre, mit anderen Worten, daß, wenn wir diese Tagesordnung am Montag wirklich erledigt haben, nichts hindert, am Dienstag nach Hause zu gehen.

Präsident: Zur Tagesordnung hat der Herr Abgeordnete Stumm das Wort.

Abgeordneter **Stumm**: Meine Herren, trotz der Heiterkeit, welche die Ankündigung der Essigvorlage im Hause hervorgerufen hat, muß ich den Herrn Präsidenten dringend bitten, diesen Antrag als ersten Gegenstand am Montag auf die Tagesordnung zu setzen. Nachdem das Haus erklärt hat, daß der Bundesrath im Verordnungsweg die Materie näher regeln könne, glaube ich, daß wir es den Essigfabrikanten schuldig sind, in irgend einer Form Stellung zu ihren Wünschen zu nehmen. Das scheint mir nur möglich zu sein, selbst wenn die Voraussetzung des Herrn Abgeordneten Windthorst nicht erfüllt wird, wenn wir am Montag in erster Linie uns mit dem Essig beschäftigen. Ich möchte also dringend bitten, die Vorlage der Regierung wegen einer Uebergangsabgabe auf den Essig am Montag in erster Linie, und zwar in erster und zweiter Berathung, auf die Tagesordnung zu bringen.

Präsident: Ich will zuerst die Anfrage des Herrn Abgeordneten Windthorst erledigen.

Meine Herren, ich kann nicht die Zusicherung geben, daß, wenn diese Tagesordnung erledigt ist, wir im Stande sein werden, am Dienstag oder Mittwoch nach Hause zu gehen. Die Zustände in dieser Beziehung hängen ja nicht von mir ab; ich glaube aber ganz bestimmt erklären zu können, daß ich in dieser Beziehung irgend eine Zusage in keiner Art machen kann.

Dann ist der Widerspruch, der gegen meine Tagesordnung von dem Herrn Abgeordneten Stumm erhoben worden ist, zu erledigen. Ich bemerke, daß ich die Berathung des Gesetzes, betreffend die Uebergangsabgabe auf den Essig, in keiner Art habe hindern wollen, daß ich aber diejenigen Gesetze zuerst genommen habe, die zu ihrem Abschluß vollständig reif sind, um auf diese Weise das Resultat der Arbeiten des Reichstags, so weit an uns liegt, in jeder Beziehung sicher zu stellen. Wenn diese Arbeiten erledigt sind, so kommt der erst heute eingebrachte Gesetzentwurf, der noch nicht gedruckt und vertheilt ist; er hat deshalb natürlich die letzte Stelle auf der vorgeschlagenen Tagesordnung erhalten. — Ich werde aber, wenn der Widerspruch aufrecht erhalten wird, die Frage durch Abstimmung zur Entscheidung bringen.

(Abgeordneter Stumm: Ich möchte darum bitten.)

Zur Tagesordnung hat der Herr Abgeordnete Windthorst das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Zur Tagesordnung und zur Geschäftsordnung. Ich möchte bitten, daß wir mit der Essig-

vorlage stehen bleiben, wo der Herr Präsident sie hingestellt hat, man fängt doch kein Diner gern mit dem Essig an.

Dann aber möchte ich glauben, daß, wenn der Herr Präsident sagt, es hänge von ihm nicht ab, wann wir nach Hause gehen können, vielleicht der Herr Präsident des Reichskanzleramts die Güte hätte, uns zu sagen, ob, wenn diese Aufgaben, wie sie der Herr Präsident genannt hat, erfüllt sind, irgend etwas entgegensteht, den Schluß des Reichstags zu erwarten. Die Frage darf nicht überraschen, weil der Reichstag bereits so lange gesessen hat und weil der Herr Präsident geäußert hat, daß wir am Mittwoch auseinandergehen könnten. Es ist hier und zu Hause alles vorbereitet auf diesen Fall, und wir können nicht beliebig unsere Privatgeschäfte einrichten, je nachdem dieser oder jener Einfall noch kommt. Wir meinen deshalb, daß es wünschenswerth wäre, wenn der Herr Präsident des Reichskanzleramts sagen wollte, es wäre, wenn wir die bezeichneten Sachen erledigt hätten, kein Hinderniß, daß wir nach Hause gehen.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts Staatsminister **Hofmann**: Ich bin sehr gern bereit, die Anfrage des Herrn Abgeordneten Windthorst, so weit es mir möglich ist, zu beantworten. Ich kann aber nicht in Aussicht stellen, daß von Seiten der Regierung kein Hinderniß dagegen bestehen werde,

(hört!)

daß der Reichstag, wenn er am Montag die Tagesordnung erledigt, schon am Dienstag geschlossen wird. Ich muß im Gegentheil es als wahrscheinlich ansehen, daß die verbündeten Regierungen dringend Werth darauf legen werden, daß der Schluß des Reichstags am Dienstag noch nicht stattfinde.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, ich möchte bitten, nicht eine Frage, welche freilich schon die Oeffentlichkeit sehr stark beschäftigt, bei Gelegenheit der Besprechung der Tagesordnung in Verhandlung zu ziehen. Dazu ist der Gegenstand viel zu wichtig und viel zu ernst.

Dem Herrn Abgeordneten Stumm gegenüber bemerke ich, wenn wir wirklich noch Zeit zur Berathung anderer als der von uns festgesetzten Gegenstände bekommen oder uns nehmen müssen, ich mir dann erlauben werde, zu erinnern, daß in erster Reihe das Lebensmittelgesetz zur Verhandlung kommen möge, und ich hoffe dann vielleicht ein besseres Resultat zu erzielen, als das vorige Mal. Wünscht der Herr Abgeordnete Stumm ernstlich, daß ein anderer Gegenstand als der vom Herrn Präsidenten empfohlene, zum Abschluß reifen in der Tagesordnung vorangehen soll, so halte ich das Lebensmittelgesetz für das wichtigste. Einstweilen scheint mir, daß alles, was der Herr Präsident für die nächste Tagesordnung vorgeschlagen hat, dringend des Abschlusses bedarf und deshalb eher den Platz verdient als die Vorlage, welche den Herrn Abgeordneten Stumm an erster Stelle interessirt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Beseler hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Beseler**: Ich möchte mich nur davon überzeugen, daß es sich hier nicht handelt um einen Schluß des Reichstags. Wenn es sich hier aber handelt um die Entschließung dieses hohen Hauses und des Herrn Präsidenten über die Beendigung der Geschäfte, so ist das doch nur in Form einer Vertagung möglich; denn ich meine, mit dem Schluß des Reichstags steht es anderswo.

(Heiterkeit. Ruf: das wissen wir selbst!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Ja, meine Herren, das ist so selbstverständlich, daß es meines Erachtens gar nicht ausgesprochen zu werden braucht.

(Sehr wahr!)

Die Sache liegt doch so. Hier ist eine diätenlose Versammlung. In der jetzigen Jahreszeit auf das unbestimmte hin an Berlin gefesselt zu werden, erhöht die persönlichen Opfer, die die Mitgliedschaft des Reichstages jedem Mitgliede und namentlich den auswärtigen, entfernt wohnenden ohnehin auferlegt. Ich finde es ganz natürlich, daß man in dem Augenblick, wo alle Geschäfte, so weit überhaupt die Mitglieder hier übersehen können, ihrem Abschluß nahe sind, — was in den Zeitungen steht, darauf können wir doch bei unseren Beschlüssen keine Rücksicht nehmen, — die Frage aufwirft, ob nicht das natürliche Ende folgt, daß nämlich der Reichstag geschlossen wird. Wir haben allerdings im preußischen Abgeordnetenhause gesehen, daß in dem Moment, wo wir ebenso vor der Erledigung der Geschäfte standen, auf einmal eine Vorlage der gewichtigsten Art binnen 24 Stunden zurecht gemacht und durch alle Instanzen gejagt vor der Volksvertretung erscheint, und nun soll ein Votum in der Sache abgegeben werden! Sollte sich etwas derartiges wiederholen und das als normaler Geschäftsgang und parlamentarisches Wesen in der Geschäftsbehandlung sich einbürgern, so haben wir alle Ursache, wenn die Sache einmal zur Sprache gebracht wird, das nicht als normal, sondern als durchaus anomal und dem Wesen eines gesetzgebenden Körpers und einem geordneten Staatswesen widersprechend hinzustellen.

(Bravo! Sehr richtig!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Beseler hat das Wort zur Tagesordnung respektive Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Beseler**: Meine Herren, was sich von selbst versteht, braucht deshalb nicht immer verschwiegen zu werden; ich habe daran Anstoß genommen, daß bei dieser Schlußdebatte stets über das Ende der Reichstagsgeschäfte gesprochen wurde, ohne die formalen Voraussetzungen zu betonen. Ich meine, meine Herren, es gibt nur drei Arten, in welchen der Schluß der Geschäfte einer Session denkbar ist: die eine ist, daß die einzelnen sich entfernen, die zweite ist, daß eine Vertagung eintritt, und die dritte, daß der Reichstag geschlossen wird.

(Allgemeine Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Lasker**: Ich muß die große Mehrheit des Hauses dagegen in Schutz nehmen, daß sie an die Prärogative der Krone erinnert werden müßte durch ein einzelnes Mitglied.

(Bravo!)

Wenn nur ein gebrauchtes Wort Anlaß gegeben hätte zur Abwehr, als ob irgend Jemand im Reichstage Eingriffe machen wollte in die Rechte der Krone!

(Sehr wahr!)

Wer auswärts die Verhandlungen vielleicht unvollständig liest, könnte zu der Annahme verleitet werden, es sei wirklich nothwendig gewesen, daß ein Mitglied zum Schutze der Krone auftrat, um den Reichstag zu warnen.

(Heiterkeit.)

Ich protestire hiergegen und will den Reichstag verwahren, als ob er solcher Mahnungen und Warnungen bedürfte.

(Bravo!)

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Beseler.

Abgeordneter Dr. **Beseler**: Ich will einfach bemerken, daß ich bloß für mich gesprochen habe und in Veranlassung dessen, was ich hier gehört habe; davon, daß ich die Prärogative der Krone gegen den Reichstag schützen wollte, habe ich keine Silbe gesagt und daran habe ich nicht gedacht.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Windthorst**: Ich glaube in der That, daß die Auffassung des Herrn Kollegen Dr. Lasker um so mehr eine Berechtigung hatte, als aus dem Umstande, daß ich ausdrücklich den Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts gefragt habe, deutlich genug ersichtlich war, wie mir vollkommen im Bewußtsein lag, daß wir den Reichstag nicht schließen können.

Präsident: Ja, meine Herren, ich habe die Bestimmung der Verfassung als selbstverständlich allen Mitgliedern des Reichstags wohlbekannt vorausgesetzt und konstatire ferner, daß ich ausdrücklich im Eingang meiner Erklärung ausgesprochen habe, die Sache hänge nicht von mir ab und auch nicht vom Reichstage.

(Sehr wahr!)

Nun ist noch der Widerspruch des Herrn Abgeordneten Stumm gegen die Tagesordnung zu erledigen; ich muß die Herren ersuchen, Platz zu nehmen.

(Geschieht.)

Meine Herren, es handelt sich um die Frage, ob der Gesetzentwurf, betreffend eine Uebergangsabgabe für Essig, — statt an letzter Stelle — an erster Stelle auf die von mir vorgeschlagene Tagesordnung gebracht werden soll, und zwar nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Stumm. Ich ersuche diejenigen Herren, welche die bezeichnete Gesetzesvorlage auf die Tagesordnung des Montag als erste Nummer bringen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minorität; der Widerspruch ist beseitigt. Es bleibt also bei der von mir vorgeschlagenen Tagesordnung, und findet mit derselben die nächste Sitzung Montag Vormittag 10 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 20 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

52. Sitzung

am Montag, den 20. Mai 1878.

Die Sitzung wird um 10 Uhr 40 Minuten durch den Präsidenten Dr. von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Ich habe Urlaub ertheilt: dem Herrn Abgeordneten Hilf für vier Tage zur Erledigung dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Dr. Löwe für acht Tage, ebenfalls wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Dr. Hammacher bis zum 23. dieses Monats wegen dringender Familienangelegenheiten, — dem Herrn Abgeordneten Grafen Udo zu Stolberg auf drei Tage wegen Unwohlseins.

Entschuldigt sind für die heutige Sitzung: der Herr Abgeordnete Uhden, der Herr Abgeordnete Dr. Brockhaus, der Herr Abgeordnete Molinari wegen dringender Geschäfte; — der Herr Abgeordnete von Bonin für heute und die nächsten Tage wegen Unwohlseins; — der Herr Abgeordnete Holtzmann für heute wegen dringender Geschäfte; — der Herr Abgeordnete von Vahl für heute wegen einer dringenden Geschäftsreise; — der Herr Abgeordnete Freiherr von Manteuffel für heute wegen Amtsgeschäfte; — der Herr Abgeordnete Dr. Schulze-Delitzsch für heute wegen Unwohlseins; — der Herr Abgeordnete von Schöning für heute und die nächsten Tage wegen dringender Geschäfte.

Der Abgeordnete für den ersten Wahlkreis des Großherzogthums Sachsen-Weimar, Herr Krieger, legt sein Mandat nunmehr definitiv nieder. Durch diese Niederlegung ist der der Geschäftsordnung ertheilte Auftrag, über ein Schreiben des Herrn Abgeordneten zu berichten, erledigt. Ich werde von der erfolgten Niederlegung des Mandats dem Herrn Reichskanzler Anzeige machen mit dem Ersuchen, die Neuwahl zu veranlassen.

Als Kommissarien des Bundesraths werden der heutigen Sitzung beiwohnen:

bei der Berathung des Auslieferungsvertrags zwischen dem deutschen Reich und Spanien:

der kaiserliche Legationsrath Herr von Frantzius;

bei der Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Erhebung einer Uebergangsabgabe von Essig:

der kaiserlich Geheime Oberregierungsrath Herr Huber.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

erste und zweite Berathung des Auslieferungsvertrags zwischen dem deutschen Reich und Spanien (Nr. 252 der Drucksachen).

Ich eröffne die erste Berathung und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Schmidt (Stettin).

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren, obwohl sich die Erwartung nicht erfüllt hat, daß das auswärtige Amt in dieser Session dem hohen Hause einen Handelsvertrag ersten Ranges vorlegen werde, so können wir doch diese Session nicht als eine vertragslose betrachten, denn neben dem neulich genehmigten Auslieferungsvertrag zwischen Deutschland — Schweden und Norwegen liegt uns heute ein Auslieferungsvertrag zwischen Deutschland und Spanien zur Genehmigung vor. Der belgische Vertrag vom Jahr 1874 ist für die nachfolgenden als die Grundlage zu betrachten und weicht auch der vorliegende nur in wenigen Bestimmungen von dem genannten belgischen Vertrag ab.

Seit Bildung des deutschen Reichs, meine Herren, sind die Verträge mit auswärtigen Staaten nicht mehr in der französischen Sprache, sondern in den Landessprachen abgeschlossen worden; wir hatten als Völkerstimme zuerst das Schwedisch-Norwegische und heute das Spanische; obwohl wenige Mitglieder dieses hohen Hauses mit der spanischen Sprache vertraut sein mögen, so können wir doch das Verfahren des auswärtigen Amts nur als einen Fortschritt bezeichnen.

Der Vertrag, meine Herren, beseitigt sieben Verträge, welche von einzelnen deutschen Staaten mit Spanien bisher abgeschlossen sind, und auch hierin werden wir einen Fortschritt nachweisen können. Zu bedauern dagegen ist, daß im vorigen Jahre in Spanien ein autonomer Zolltarif eingeführt ist, der namentlich auch Deutschland schädigt. Ich hebe hervor, daß besonders Spiritus, ein Artikel, für den Herr von Kardorff sich besonders zu interessiren pflegt, und Lederwaaren beim Eingange höher verzollt werden müssen, als es früher der Fall war. Seitens der Interessenten sind deshalb Beschwerden an das auswärtige Amt und an Mitglieder dieses hohen Hauses gerichtet worden, und würde sich das auswärtige Amt von neuem verdient machen, wenn es seiner Einwirkung gelingen würde, daß die spanische Regierung die Deuschland benachtheiligenden Bestimmungen des autonomen Tarifs aufhöbe, umsomehr, meine Herren, als die spanische Regierung nach Einführung dieses Tarifs in ihren Einnahmen einen nicht unbedeutenden Rückgang erlebt hat. Es wird keine kommissarische Berathung des Vertrags beantragt.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Direktor im auswärtigen Amt **von Philipsborn**: Meine Herren, der von dem

geehrten Herrn Vorredner angeregte Gegenstand steht allerdings mit der Frage des Auslieferungsvertrags mit Spanien, wie Sie erkennen werden, nicht in unmittelbarer Verbindung, indessen bin ich mit Vergnügen bereit, einige Auskunft darüber zu geben, die vielleicht dazu beitragen wird, eine Meinung darüber zu bilden.

Unsere vertragsmäßigen Beziehungen zu Spanien beruhen auf verschiedenen Verträgen. Zunächst besteht mit Spanien noch der Handels- und Schifffahrtsvertrag vom Jahr 1868, zu welchem nachher, ebenfalls noch im Jahr 1868, eine Zusatzakte abgeschlossen ist. Der Handels- und Schifffahrtsvertrag stellt zwischen uns und Spanien das Regime der Meistbegünstigung auf und die vorhin erwähnte Zusatzakte dehnt den Hauptvertrag auf die Kolonien aus. Beide Verträge sind, daß darf ich anerkennen, uns vielfach nützlich gewesen; besonders die Zusatzakte, die sich auf die Kolonien bezog, ist in mehrfachen Fällen zu Gunsten von Reichsangehörigen wirksam gewesen. Außerdem besteht eine Konsulatskonvention, die zwischen dem norddeutschen Bund und Spanien abgeschlossen war und dann auf das deutsche Reich ausgedehnt worden ist, und heute liegt Ihnen ein Auslieferungsvertrag mit Spanien vor.

Ich finde, daß auf diese Weise nach allen Richtungen für unsere materiellen Beziehungen zu Spanien soweit wie möglich gesorgt ist, und ich kann sagen, daß die Verträge sich bewährt haben.

Wenn nun der Herr Vorredner auf den Zolltarif eingeht, den Spanien im vorigen Jahre erlassen hat, so ist das richtig; die spanische Regierung kann den Zolltarif autonom erlassen, der für alle Länder, die mit Spanien im Verkehr stehen, unbequem ist, auch für uns; das läßt sich nicht leugnen. Indessen was dem einen recht ist, ist dem andern billig; es wird sich gegen den Erlaß eines solchen autonomen Zolltarifs prinzipiell nichts einwenden lassen; wir sind aber, wie der Herr Vorredner voraussetzt, ebenso bereit wie bemüht, einzelnen Reklamationen, die von Reichsangehörigen gegen diesen Tarif beim auswärtigen Amt gemacht sind, Folge zu geben; gerade in Bezug auf die beiden, vom Herrn Vorredner hervorgehobenen Artikel, Sprit und Leder, sind die Bemühungen noch im Gange, und wir können diese Bemühungen fördern, vereint mit anderen Staaten, die ähnliche Beziehungen haben. Ich kann noch nicht bestimmt sagen, wie weit sie für die Interessenten zum Ziel führen werden; indessen glaube ich, daß einiges gelingen wird, denn die spanische Regierung ist auf die Erwägung unserer Reklamationen stets rücksichtsvoll eingegangen. Ich hoffe also, daß es möglich sein wird, auch dem angeregten Wunsch wenigstens in einigen Beziehungen zu entsprechen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die erste Berathung und habe nunmehr die Frage an das hohe Haus zu richten, ob der Vertrag zur weiteren Vorberathung an eine Kommission verwiesen werden soll. Ich bitte diejenigen, welche so beschließen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Es erhebt sich niemand; die Verweisung an eine Kommission ist abgelehnt, und wir gehen sofort zur zweiten Berathung über.

Ich eröffne die Diskussion über Artikel 1 des Vertrages, — über Artikel 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — 18, — über Einleitung und Ueberschrift des Vertrages. Ueberall wird das Wort nicht gewünscht; ich schließe alle diese Spezialdiskussionen, und da eine Abstimmung nicht verlangt ist, auch nicht verlangt wird und Widerspruch nicht erhoben ist, auch nicht erhoben wird, so erkläre ich die Artikel 1 bis inklusive 18, sowie Einleitung und Ueberschrift des Auslieferungsvertrags zwischen Deutschland und Spanien in zweiter Berathung für genehmigt.

Wir gehen über zum folgenden Gegenstand der Tagesordnung:

> **zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Uebernahme bisher aus Landesfonds gezahlter Pensionen auf das Reich**, auf Grund mündlichen Berichts der Kommission für den Reichshaushaltsetat (Nr. 245 der Drucksachen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Richter (Hagen). Ich ertheile ihm zur Erstattung seines Berichts das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Richter** (Hagen): Die Kommission hat anerkannt, daß die Ausgaben, die in dem Gesetzentwurf beschrieben sind, unter die Natur derjenigen fallen, welche sonst dem Reich an Pensionen obliegen, und ist deshalb bereit gewesen, diese Pensionen, soweit sie bisher auf den Landesfonds lasteten, auf die Reichsfonds zu übernehmen. Dagegen war die Kommission nicht der Ansicht, daß diese Pensionen aus dem allgemeinen Pensionsfonds des Reichs zu bestreiten wären, vielmehr aus den Mitteln des Reichsinvalidenfonds bestritten werden müßten. Abgesehen von den sogenannten dänischen Pensionen, über deren Natur man vielleicht zweifelhaft sein kann, sind diese Pensionen genau derselben Art, wie diejenigen, welche durch das Gesetz aus dem vorigen Jahre vom 11. Mai auf den Reichsinvalidenfonds übernommen wurden. Die Regierungsvertreter widersprachen dem Antrag der Uebernahme der Pensionen auf den Reichsinvalidenfonds, indem sie behaupteten, daß bei sinkendem Geldwerth die Mittel des Invalidenfonds sonst für die ihm überwiesenen Lasten nicht ausreichen könnten. Die Kommission indeß meinte nach dem Eindruck der Verhandlungen, die hier mehrfach über die Mittel des Reichsinvalidenfonds stattgefunden haben, daß keine Bedenken vorlägen, diese Pensionen in Konsequenz der früheren Beschlüsse auf den Invalidenfonds zu übernehmen. Es ist deshalb der Abänderungsantrag gestellt worden von der Kommission, am Schluß hinzuzusetzen: „aus den Mitteln des Reichsinvalidenfonds zu bestreiten". Der folgende Zusatz ist nach Annahme dieser Abänderung selbstverständlich nach dem verfassungsmäßigen Verhältniß Bayerns in Bezug auf die Militärausgaben. Würden die Pensionen nach dem Vorschlag der Regierung aus dem allgemeinen Pensionsfonds zu bestreiten sein, so würde das Militärpauschquantum Bayerns sich um einen ratirlichen Betrag erhöhen. Werden Sie nach dem Vorschlag der Kommission auf den Reichsinvalidenfonds verwiesen, so erhöht sich das Pauschquantum, welches Bayern nach dem Gesetz vom vorigen Jahr aus den Mitteln des Reichsinvalidenfonds für analoge Zwecke zu empfangen hat.

Noch muß ich berichtigend bemerken, daß in dem Zusatz hinter den Worten „vom 11. Mai 1877 die Allegirung des Gesetzes aus dem Reichsgesetzblatt aus Versehen fortgelassen worden ist, es ist also hier einzuschalten „Reichsgesetzblatt Seite 495".

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über den Text des Gesetzes und ertheile das Wort dem Herrn Kommissarius des Bundesraths.

Kommissarius des Bundesraths Direktor im Reichskanzleramt Dr. **Michaelis**: Meine Herren, es wird Ihnen gegenwärtig sein, daß das Gesetz über den Reichsinvalidenfonds gewisse Fristen angeordnet hat für die jedesmalige Aufstellung einer Bilanz des Reichsinvalidenfonds, und daß man bei Feststellung dieser Bestimmungen im Auge gehabt hat, zu diesen Fristen eine Erwägung eintreten zu lassen, ob und inwieweit sich eine Aenderung der Bestimmungen über die Belastung des Reichsinvalidenfonds empfehle.

Gegenüber diesem gesetzlich vorgeschriebenen Gang der Erwägungen über die Belastung des Reichsinvalidenfonds

haben die Bundesregierungen nicht geglaubt, jetzt eine Erwägung und Beschlußnahme darüber eintreten lassen zu sollen, ob die hier in Rede stehenden Pensionen auf den Reichsinvalidenfonds zu übernehmen sind, und es ist daher lediglich Ihnen zur Vorlage gebracht der Vorschlag, diese Pensionen auf Reichsmittel zu übernehmen, indem bereits im Jahr 1879 die Aufstellung einer Bilanz des Reichsinvalidenfonds vorgeschrieben ist, also schon im Jahr 1879 der Zeitpunkt eintreten wird, wo die Frage nach dem vorgeschriebenen Gang der Dinge zur Erwägung kommen würde, ob diese Pensionen auf den Reichsinvalidenfonds zu übernehmen sind.

Daß die Bundesregierungen nicht prinzipiell abgeneigt sind, dem Reichsinvalidenfonds, sofern seine Leistungsfähigkeit nicht in Zweifel gestellt wird, neue Lasten aufzuerlegen, welche innerhalb der ihm obliegenden Aufgaben liegen, ergibt sich aus der Ihnen bereits gemachten Vorlage über die Zulage für die Inhaber des eisernen Kreuzes, welche auf den Reichsinvalidenfonds übernommen ist.

Ich muß Ihnen daher die Beschlußnahme über den Antrag der Kommission anheimgeben, indem im Bundesrath Anträge in dieser Richtung nicht vorgelegen haben, und muß anerkennen, daß die Konsequenz dieses Beschlusses auch die sein würde, daß die auf Bayern entfallende Quote ebenfalls aus dem Reichsinvalidenfonds zu entnehmen wäre, da im Bundesrath prinzipiell anerkannt ist, daß eine diesen Pensionen entsprechende Quote nach Maßgabe des Bündnißvertrags mit Bayern dem bayerischen Militärquantum hinzutreten muß.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion über den Text des Gesetzes.

Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, abzustimmen über den Text des Gesetzes, wie er nach den Anträgen der Kommission lautet. Sollte der Antrag der Kommission über den Text des Gesetzes nicht angenommen werden, so stimmen wir ab über die Vorlage der verbündeten Regierungen. — Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben.

Ich bringe also jetzt den Text des Gesetzes zur Abstimmung mit den beiden Anträgen der Kommission. Die Verlesung wird uns wohl erlassen.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Text des Gesetzes mit den beiden Anträgen der Kommission annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Text des Gesetzes ist mit den Anträgen der Kommission angenommen und dadurch die Abstimmung über die Vorlage der verbündeten Regierungen erledigt.

Ich eröffne die Diskussion über Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Das Wort wird zu denselben nicht genommen; Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes sind in zweiter Berathung genehmigt.

Meine Herren, ich bemerke, daß der Text des Gesetzes angenommen ist mit den beiden Anträgen der Kommission und mit der Korrektur, welche der Herr Berichterstatter noch diesen beiden Anträgen in seinem Vortrage gegeben hat.

Wir gehen über zur

dritten Berathung des Nachtragsvertrags zu dem Vertrage vom 15. Oktober 1869 über den Bau und Betrieb der Gotthardeisenbahn nebst Protokoll über die Vollzugsverhandlung, auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage (Nr. 180 der Drucksachen).

Ich eröffne diese dritte Berathung und zwar zuvörderst die Generaldiskussion über die Vorlage.

Zu derselben wird das Wort nicht genommen; ich schließe die Generaldiskussion. Wir treten in die Spezialdiskussion ein.

Ich eröffne die Spezialdiskussion über Art. I der Vorlage, welcher die Abänderungen der Art. 2, 3, 4, 9 und 11 des früheren Vertrages umfaßt. — Es nimmt niemand das Wort; ich schließe die Diskussion und erkläre, da eine Abstimmung nicht verlangt wird, ein Widerspruch nicht erhoben worden ist, den Art. I der Vorlage auch in dritter Berathung für genehmigt.

Ich eröffne die Diskussion über Art. II, — über Art. III, — über Art. IV, — über Einleitung und Ueberschrift des Vertrages, — über das Protokoll über die Vollzugsverhandlung. — Zu allen diesen Diskussionen wird das Wort nicht genommen; ich schließe sie. Ich erkläre den Art. II, Art. III, Art. IV, Einleitung und Ueberschrift des Vertrags, sowie das Protokoll über die Vollzugsverhandlung auch in dritter Berathung für genehmigt.

Meine Herren, wir können sofort über das Ganze der Vorlage abstimmen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Nachtragsvertrag zu dem Vertrag vom 15. Oktober 1869 über den Bau und Betrieb der Gotthardeisenbahn nebst Protokoll über die Vollzugsverhandlung nunmehr definitiv genehmigen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; sie sind genehmigt.

Wir gehen über zu Nr. 4 der Tagesordnung:

dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres, auf Grund des mündlichen Berichts der Kommission für den Reichshaushaltsetat (Nr. 240 der Drucksachen).

Ich eröffne die dritte Berathung.

Ich bemerke, meine Herren, daß die Anträge der Budgetkommission zu Nr. 240 der Drucksachen in zweiter Berathung genehmigt worden sind.

Ich eröffne demnach zuvörderst die Generaldiskussion über das in zweiter Berathung genehmigte Gesetz. — Zur Generaldiskussion wird das Wort nicht genommen; ich schließe sie.

Ich eröffne die Spezialdiskusion über § 1 und die in demselben in Bezug genommene Anlage, — über § 2, — über § 3, — über Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Das Wort wird überall nicht genommen; ich schließe die Diskusion. Eine Abstimmung wird nicht verlangt; ich konstatire daher die Annahme der §§ 1, 2, 3, der Ueberschrift und der Einleitung des Gesetzes im einzelnen auch in dritter Berathung. Sie sind in dritter Berathung genehmigt.

Meine Herren, wir können sofort die definitive Abstimmung über das Ganze des Gesetzes vornehmen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres, so wie es im einzelnen vorhin angenommen worden ist, nunmehr definitiv und im ganzen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht)

Auch das ist die Mehrheit; das Gesetz ist angenommen.

Es wäre damit der vierte Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir gehen über zum fünften Gegenstand der Tagesordnung:

dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Spielkartenstempel, auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 242 der Drucksachen.

Ich eröffne die dritte Berathung und sonach zuvörderst die Generaldiskusion über das Gesetz.

Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths Direktor im Reichskanzleramt Dr. **Michaelis**: Meine Herren, die Motive dieser Gesetzesvorlage ergeben, daß der Hauptgrund, welcher die Bundesregierungen veranlaßt hat, dieselbe zu ihrer Beschlußnahme zu stellen, in den Verkehrsinteressen zu suchen ist, indem die wichtigste Wirkung dieses Gesetzes die sein wird, daß eine der noch bestehenden Kontrolen des internen Verkehrs in Deutschland beseitigt wird. Die Bundesregierungen haben damit zugleich einen finanziellen Zweck verbunden, indem sie davon ausgingen, daß der Verbrauch der Spielkarten einen sehr geeigneten Gegenstand der Besteuerung bilde, und daß eine Erhöhung des Spielkartenstempels, wie sie für den größeren Theil des Reichsgebiets vorgeschlagen ist, im ganzen eine Mehreinnahme herbeiführen würde, die bei der gegenwärtigen Lage der Reichs-, sowie der Landesfinanzen sehr erwünscht wäre. Es war für die vorgeschlagenen Sätze zugleich maßgebend die Erwägung, daß es darauf ankomme, diese Reform in einer solchen Weise durchzuführen, daß auch diejenigen Landesfinanzen, welche gegenwärtig aus dem Landesspielkartenstempel eine höhere, als die durchschnittliche Einnahme erzielen, bei der Uebernahme des Spielkartenstempels auf das Reich eine zu wesentliche Einbuße nicht erlitten. Denn, meine Herren, dem Uebergang von Landessteuern auf das Reich stehen stets zwei Bedenken gegenüber, die politischen und die finanziellen. Der Bundesrath hat geglaubt, für die einzelnen Regierungen die finanziellen Bedenken gänzlich wegräumen zu sollen, um diese Reform, welche im allgemeinen Interesse dringend geboten ist, zu erleichtern.

In der zweiten Berathung standen von Seiten des Reichstags dieser Auffassung zwei Standpunkte gegenüber, der Standpunkt der Budgetkommission und der Standpunkt eines von mehreren Seiten eingebrachten Antrags. Die Kommission wollte neben dem Uebergange des Spielkartenstempels von den einzelnen Staaten auf das Reich zugleich eine wesentliche Ermäßigung des Spielkartenstempels, namentlich für die Whistkarten herbeiführen, und weil ich annehmen darf, daß auch die Kommission nicht davon ausgegangen ist, daß der Spielkartenstempel eine drückende Abgabe ist oder, daß die Spielkarten ein ungeeigneter Gegenstand der Besteuerung seien, glaube ich, schließen zu müssen, daß die Kommission, wie auch vom Herrn Referenten und mehreren Mitgliedern ausgesprochen wurde, der Ansicht war, daß diese Ermäßigung eine Erhöhung der Einnahmen durch eine Vermehrung des Verbrauchs herbeiführen werde. Die Kommission hat also geglaubt, mit dem Uebergang des Spielkartenstempels auf das Reich zugleich ein Experiment der Steuerreform verbinden zu sollen, ob nicht durch Ermäßigung der Abgabe ein Mehrertrag zu erzielen sein würde. Der Standpunkt des eingebrachten Amendements, welches mit einer Mehrheit von sehr wenigen Stimmen abgelehnt wurde, ging dahin, die Höhe des Spielkartenstempels, wie er bisher in dem größten Theil des Reichs besteht, zu konserviren, also eine Erhöhung abzulehnen, aber ebenso auch von einer Ermäßigung abzusehen. Es unterschied sich dieser Antrag von dem der Kommission lediglich dadurch, daß der Spielkartenstempel für Whistkarten in der Höhe, wie er in Preußen und in einer Reihe anderer Staaten besteht, beibehalten wurde, während die Kommission den Whistkartenstempel von 80 auf 50 Pfennig herabsetzen wollte. Meine Herren, wenn ich diese beiden Standpunkte lediglich vom finanziellen Gesichtspunkt prüfe, so glaube ich aussprechen zu können, daß nicht anzunehmen ist, daß eine Herabsetzung des Stempels für Whistkarten, wie derselbe gegenwärtig in einem Theile des Reichsgebiets besteht, der weit über 60 Prozent der Bevölkerung repräsentirt, eine Mehreinnahme oder auch nur eine Einnahme herbeiführen werde, welche der bisherigen Einnahme aus dem Whistkartenstempel gleich ist. Eine Herabsetzung einer Steuer, wenn sie eine Mehreinnahme herbeiführen soll, setzt voraus, entweder daß das besteuerte Objekt durch die Herabsetzung der Steuer einer zahlreichen Klasse der minder wohlhabenden Bevölkerung erst zugänglich und dadurch der Verbrauch desselben so vervielfältigt werde, daß die verminderte Steuer durch den Mehrverbrauch mehr als ausgeglichen wird, oder daß die bisherigen Verbraucher ihren Verbrauch in solcher Weise erhöhen, daß ein ähnliches Ergebniß erzielt wird. Ich glaube nicht, meine Herren, daß Sie annehmen können, daß der Verbrauch von Whistkarten bisher zahlreichen Klassen der Bevölkerung durch den hohen Stempel vorenthalten worden sei, und daß, wenn der Stempel herabgesetzt würde, zahlreiche Klassen der Bevölkerung von den Kartenspielen, an welchen sie bisher ihr Vergnügen fanden, zum Whistspiel übergehen würden. Das Whistspiel und ähnliche Spiele beruhen auf mathematischen Kombinationen, während diejenigen Spiele — soloartige und andere — mit welchen die große Masse der Bevölkerung sich vergnügt, mehr auf psychologischen Kombinationen, auf Entschluß und Glück beruhen. Glauben Sie, meine Herren, daß diejenigen Klassen, welche bisher die letzteren Spielgattungen kultivirten und Whistkarten nicht brauchten, in Folge der Ermäßigung des Whistkartenstempels nun plötzlich Lust bekommen sollten, zu den whistartigen Spielen und damit zum Gebrauch der Whistkarten überzugehen? Ich glaube, meine Herren, Sie werden mit mir diese Frage verneinen. Es bleibt nun die zweite Frage zu prüfen, nämlich die, ob durch die Herabsetzung des Stempels eine solche Vermehrung des Kartenverbrauchs herbeigeführt werden wird, daß ein Einnahmeausfall innerhalb derjenigen Klassen der Bevölkerung, welche bisher Whistkarten zu benutzen pflegten, vermieden, eine Mehreinnahme erzielt wird.

Meine Herren, ein Stempel von 80 Pfennigen bestand bisher für Whistkarten bei etwas über 60 Prozent der Bevölkerung in Deutschland, ein Stempel von 80 Pfennigen und darüber in einem Gebiet, welches beinahe 71 Prozent der Bevölkerung Deutschlands umfaßt. Wenn Sie den Stempel von 80 Pfennigen auf 50 Pfennige ermäßigen, so müßten, um dieselbe Einnahme wie bisher zu erzielen, wo bisher 100 Spiele gestempelt wurden, 160 Spiele gestempelt werden. Es müßte also, wenn dieselben Klassen der Bevölkerung, welche diese Kartensorte bisher benutzten, denselben Betrag an ermäßigtem Stempel aufbringen sollten, und die Kartenspiele im übrigen sich im Preise gleich blieben, von diesen Volksklassen etwa 30 Prozent mehr für Spielkarten ausgegeben werden, als bisher. Wenn aber infolge der Herabsetzung des Stempels wohlfeilere Karten in Gebrauch kommen sollten, so müßten, um den bisherigen Ertrag an Stempelsteuern bei gleicher Geldausgabe für Spielkarten zu erzielen, um 37 Prozent schlechtere Karten verwendet werden. Daß die Schankwirthe und Gastwirthe, die Kasinos und sonstigen Vereinigungen, welche bisher in der Regel die Karten zuerst kauften, und daß ebenso die Familien, welche Whistkarten kaufen, ein solcher Fanatismus der Kartenreinlichkeit erfassen würde, daß sie für Spielkarten 30 Prozent mehr ausgäben, als früher, oder wünschen würden so wesentlich schlechtere Karten als bisher zu verwenden, dies meine Herren, glaube ich nicht. Ich glaube, der Verbrauch wird ungefähr derselbe bleiben, und der einzige Erfolg würde sein, daß der Reichsfiskus für das Spiel Whistkarten statt 80 Pfennige 50 Pfennige, also erheblich weniger einnehmen würde, als bisher.

Wenn Sie also hiernach mir darin folgen können, daß es nicht wahrscheinlich ist, daß diese Herabsetzung des Spielkartenstempels für Whistkarten eine Mehreinnahme gegen bisher in dem Gebiet, wo bereits der Stempel von 80 Pfennigen oder mehr für Whistkarten besteht, herbeiführen werde, dann, meine Herren, bleibt bei der definitiven Annahme des Beschlusses zweiter Lesung nur das Resultat übrig, daß gegenüber einer Finanzlage, die doch von allen Seiten als solche anerkannt wird, welche die bisherigen Einnahmen nicht entbehren kann, bei einem Gegenstand, der durchaus für die Besteuerung sich eignet, eine Herabsetzung vorgenommen ist,

und daß für den vielfach gegen den Uebergang von Landesabgaben auf das Reich geltend gemachten Erfahrungssatz, daß bei einem solchen Uebergang in der Regel nicht bloß politische, sondern zugleich finanzielle Interessen der betreffenden Einzelstaaten geschädigt werden, daß für diesen Satz ein beweisendes Beispiel geschaffen ist. Ich glaube nicht, daß Sie den von dem Herrn Referenten der Budgetkommission in zweiter Lesung als Ziel der Bewegung auf diesem Gebiet hingestellten Zweck des Uebergangs der Stempelabgaben auf das Reich fördern werden, wenn Sie den landläufigen Einwendungen gegen einen Uebergang von Abgaben an das Reich eine neue Begründung hinzufügen.

Ich kann es hiernach in erster Linie nur für erwünscht erklären, daß die Vorlage die Gestalt wieder gewinne, die die Bundesregierungen derselben gegeben haben; in zweiter Linie aber kann ich Sie nur sehr dringend bitten, den in zweiter Lesung abgelehnten Antrag, welcher wenigstens die Höhe dieser Abgabe, wie sie in dem übergroßen Theil des Reichsgebiets bisher bestand, konservirt, jetzt wieder aufzunehmen und zu seinen Gunsten den Beschluß der zweiten Lesung abzulehnen. Den Bundesregierungen würde dieser Vorlage gegenüber, wenn sie in der Gestalt der in zweiter Lesung gefaßten Beschlüsse den Reichstag verließe, ihre Stellung allerdings insofern geändert sein, als sie daraus nicht nur nicht eine Erhöhung, sondern sogar eine Verminderung der Einnahmen zu erwarten hätten. Es würde angesichts dieser neuen Lage eine neue Beschlußnahme des Bundesraths erforderlich werden, über deren Ausfall ich im voraus keine Auskunft zu geben vermag.

Präsident: Zur Generaldiskussion wird das Wort nicht weiter gewünscht; ich schließe sie.

Ich eröffne die Spezialdiskussion über § 1 und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Grumbrecht.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, es war eigentlich meine Absicht, den Antrag von Benda, den ich auch mit unterstützt habe, bei der heutigen dritten Berathung zu wiederholen. Ich hatte sogar den Antrag schon schriftlich eingereicht, habe ihn aber zurückgenommen; denn bei der geringen Zahl der Mitglieder, die hier versammelt sind, mag ich durch meinen Antrag den Beschluß des Reichstags nicht beseitigen lassen durch eine vielleicht sehr zweifelhafte Majorität, — einen Beschluß, der anscheinend wenigstens bei voller besetztem Hause gefaßt ist. Sonst bin ich außerordentlich bedenklich, den Beschluß der zweiten Berathung zu wiederholen, und wenn von anderer Seite nicht die Bedenken, die eben von mir geltend gemacht sind, getheilt werden, so würde ich auch jetzt noch den Antrag, 50 Pfennig in 80 Pfennig zu verwandeln, einbringen.

Ich glaube, meine Herren, daß die Gründe, die für 80 Pfennig sprechen, durchaus entscheidend sind. An sich sind ja Zahlen immer etwas willkürlich, aber hier ist das Verhältniß insofern wichtig, als wir damit sehr erheblich unter dem durchschnittlichen Betrag der Kartenstempelsteuer im deutschen Reich heruntergehen und außerdem von dem Herrn Regierungsvertreter hören, daß die Annahme dieses Gesetzes Seitens des Bundesraths zweifelhaft sein könnte, wenn wir nicht in dieser Beziehung den früheren Beschluß aufheben und denjenigen Antrag annehmen, der bei der zweiten Berathung schon gestellt worden ist. Mir, meine Herren, liegt daran, diese Kartenstempelsteuer so zu normiren, daß sie einen möglichst hohen finanziellen Ertrag liefert; das ist mein einziger Zweck, und wenn ich überzeugt werden könnte, daß wir bei 50 Pfennigen und 30 Pfennigen höhere Einnahme hätten, als bei 80 Pfennigen und 30 Pfennigen, so würde ich unbedingt für 50 Pfennige und 30 Pfennige sein, ja ich würde noch tiefer herabgehen, wie ja z. B. in Hamburg die Steuer von 10 Pfennige pro Kopf der Bevölkerung mehr eingebracht hat, wie die preußische von 80 Pfennigen und 30 Pfennigen. Dieses Beispiel ist indessen als das einer großen reichen Stadt nicht entscheidend. Dagegen ist das Beispiel aus Sachsen nicht unwichtig, wo ein Stempel von 1 Mark und 50 Pfennigen, wie die Regierung ihn ursprünglich vorgeschlagen hatte, eine sehr erheblich größere Einnahme ergeben hat. Meine Herren, in dieser Beziehung kann man sich doch nur auf Ermittelungen verlassen, die von kompetenter Seite gemacht sind; und wenn die Regierung in Bezug auf die finanziellen Resultate bedenklich ist, falls wir bei unserm ersten Beschluß beharren, so muß ich mich nach meiner Ueberzeugung dem anschließen, und würde ich daher dringend bitten, daß mir von anderen Seiten auch noch ähnliche Ansichten mitgetheilt werden, damit ich ermuthigt werde, den betreffenden Antrag noch zu stellen, oder daß er von anderer Seite gestellt werden möge. Daß sehr viele in diesem Hause diesem Antrag günstig sind, ist mir nicht zweifelhaft, und ich sollte denken, daß auch die Gegner einigermaßen sich dabei beruhigen könnten, daß hier die Kartenspiele, die, wie wenigstens von vielen Seiten bezeugt wird, vorzugsweise in den unteren und ärmeren Ständen, niedriger, und diejenigen, welche vorzugsweise in den höheren gebraucht werden, erheblich höher besteuert würden. 80 Pfennig ist schon bei der großen Zahl der Karten im Verhältniß zu den kleineren Spielen wenig, und ich glaube daher, daß man in diesem Fall, namentlich um des finanziellen Resultats willen und um das Gesetz überhaupt nicht zu gefährden, (was doch sonst gefährdet sein könnte) sehr wohl diese 80, statt der 50 Pfennig bei der dritten Berathung annehmen könnte. Ich will aber, wie gesagt, aus den angegebenen Gründen den Antrag noch nicht stellen, sondern mir vorbehalten, ihn zu stellen, wenn meine Ansicht anderweit unterstützt wird.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Retter hat das Wort.

Abgeordneter **Retter**: Meine Herren, nur ein paar Worte! Ich möchte Sie doch ersuchen, es bei dem Kommissionsantrag zu belassen, und zwar warum? Ich wäre ganz damit einverstanden, wenn man die Whist- und Tarokkarten, welche Spiele für feine Leute sind, auf 80 Pfennige, ja auf 1 Mark stellen würde, aber es handelt sich ja um die Kartenspiele, die über 36 Blätter haben, und das ist namentlich das Spiel, von dem ich neulich schon gesprochen, welches in ganz Bayern, in ganz Süddeutschland und in allen Kasernen zu Hause ist, das ist der sogenannte Geigel mit 48 Blättern; und ich bitte mit Rücksicht darauf, entweder drei Gradationen zu machen, den Stempel bei Tarok und Whist zu erhöhen, dann ist das Verhältniß so, daß die feineren Spiele höher belastet werden, als die anderen, oder mit Rücksicht darauf, daß verhältnißmäßig wenig Tarok und Whist gespielt wird, es bei dem Kommissionsantrag zu belassen.

Präsident: Soeben ist hier ein Antrag eingebracht:

Der Reichstag wolle beschließen:

in der vierten Zeile des § 1 statt „0,50 Mark“ zu setzen „0,80 Mark“.

Grumbrecht. von Unruh (Magdeburg).
Dr. Lucius. von Grävenitz. Penzig.
von Bahl.

Der Antrag muß, da er noch nicht hinreichend unterstützt ist, zur Unterstützung gestellt werden. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Meine Herren, ich bedauere, daß, nachdem in der Kommission diese Frage so über-

aus eingehend erörtert worden ist, in zweiter Lesung ebenso eingehenden Erörterungen unterzogen ist, sie hier nochmals aufgeworfen ist, um, je nachdem in dem einen oder anderen Fall, daß die Zusammensetzung des Hauses nach der einen oder anderen Richtung hin günstiger ist, vielleicht ein abweichendes Resultat zu erzielen. Es hat sich aber gleich herausgestellt, daß der Beschluß, der in zweiter Lesung gefaßt worden ist, doch aus einem Grunde richtig ist, der bisher nicht beachtet worden ist, daß in der That in Süddeutschland ein Spiel mit 48 Karten besteht, welches vorzugsweise von Soldaten oder auch von den niederen Klassen benützt wird.

Wir stimmen ja darin alle überein, daß wir nicht wollen diejenigen, die Whist spielen, in der Steuer ermäßigen. Wir sind nun einfach der Ansicht, daß bei 5 Silbergroschen die Karten öfters gewechselt werden und daß wir mehr einnehmen, als bei 8 Silbergroschen, und darum stützen wir uns auf die Statistik in Preußen, wonach man bisher bei 8 Silbergroschen den außerordentlich geringfügigen Satz von 150 000 Kartenspielen erzielt hat, während bei 3 Silbergroschen für jedes Spiel 1 600 000 Spiele abgesetzt worden sind. Der Satz ist ein altbewährter, daß in den Tarifen nicht 2 × 2 4 ist. Wir haben die Erfahrung am deutlichsten gemacht bei dem Weinzoll, früher, als der Weinzoll 4 Thaler pro Zentner betrug. Gerade der Wein, der verzollt wird, ist ein solcher, der von den wohlhabenderen bemittelten Klassen konsumirt wird. Da ist bei 4 Thaler nicht so viel Zoll erzielt worden als später bei der Herabsetzung auf 2⅔. Wir haben bei 2⅔ Thaler pro Zentner eine höhere Einnahme vom Weinzoll wie früher bei 4 Thaler. Auch hier wird die Sache ähnlich liegen, und das Objekt, welches überhaupt in Frage kommen könnte, wenn wirklich eine Vermehrung des Konsums beim Kartenspiel nicht stattfinden sollte, ist bloß 100 000 Mark. Ob die Regierung deswegen das Gesetz fallen läßt, meine, Herren, das will ich doch erst abwarten. Schließlich sage ich, was sollen wir mehr Interesse haben, der Regierung ein Steuergesetz aufzudrängen, als sie selbst hat. Diese Drohung, das Gesetz fallen zu lassen, obgleich sie nicht mit der Bestimmtheit gemacht ist, — es wird mir dies auch soeben bestätigt; — die Entscheidung über das Gesetz im Ganzen soll der Regierung höchstens zweifelhaft sein. Für Gesetze anderen Inhalts mag dies auch eine gewisse Wirkung haben, hier beim Steuergesetz kann es doch am wenigsten verschlagen. Es ist übrigens sehr interessant, zu bemerken, daß die Regierung sich ernsthaft gar nicht auf die Annahme dieses Gesetzes von uns eingerichtet hat. Die Einführung des Termins in der Regierungsvorlage ist der erste Juli. Wir sind bereit, ihr diesen Einführungstermin zum ersten Juli zuzugestehen. Da erklärt uns in der letzten Sitzung — es ist mir lieb, daß ich das jetzt noch nachträglich hervorheben kann — der Herr Regierungkommissar: ach nein! bis zum 1. Juli können wir das Gesetz noch gar nicht brauchen, erst zum ersten Januar, denn unsere Stempel können bis dahin gar nicht fertig werden.

(Hört! hört!)

Zu einem der vier vorgelegten Steuergesetze, die uns vorgelegt sind, greifen wir also wirklich zu, meine Herren, und es stellt sich sofort heraus, man ist noch gar nicht einmal auf Seiten der Regierung bereit,

(Heiterkeit)

daß auszuführen, was wir bewilligen. Ich denke also, meine Herren, wir können ruhig abwarten, ob nicht das Gesetz mit 50 Pfennige angenommen wird. Ich mache darauf aufmerksam, daß dieses Gesetz mit dem Stempel von 3 oder 5 Silbergroschen in Baden und Elsaß-Lothringen an die Stelle einer vollen Freiheit von Stempeln tritt, und daß, wenn auch in Preußen eine Ermäßigung eintritt, doch in anderen Ländern, wie Württemberg und Bayern dies absolut nicht der Fall ist, sondern hier im Gegentheil auch eine Erhöhung Platz greift; ebenso eine beträchtliche Erhöhung in den Hansestädten.

Ich sage also, gerade um eine höhere Einnahme zu erzielen, ist es richtig, den Versuch einmal zu machen, ob man nicht bei dem niedrigeren Satz als bisher in Preußen für eine Sorte von Kartenspielen auch eine angemessene Einnahme erzielen wird.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths königlich preußischer Geheimer Oberfinanzrath **Girth:** Meine Herren, der Herr Vorredner hat zunächst darauf Bezug genommen, daß in der Budgetkommission wie in der zweiten Lesung des Entwurfs in diesem hohen Hause der Antrag bereits zur Berathung und Beschlußfassung gekommen sei, der heute wiederholt worden ist. Ich glaube nicht, daß ich einem parlamentarischen Gebrauch zuwiderhandle, indem ich anführe, daß auch in der Budgetkommission das Stimmenverhältniß insofern schwankte, als der Antrag auf Normirung der Steuersätze auf 80 Pfennig und 30 Pfennig damals abgelehnt wurde mit 12 gegen 12 Stimmen, also mit Stimmengleichheit. Das Stimmenverhältniß bei der zweiten Lesung ist ja das gewesen, daß die Majorität auch nur wenige Stimmen betrug. Ich glaube, bei solcher annähernden Gleichheit der Stimmenzahl für die verschiedenen Ansichten ist es allerdings nicht unzweckmäßig, heute den Antrag wieder aufzunehmen und eventuell anzunehmen.

Der Herr Abgeordnete hat ferner gegen den Antrag darauf Bezug genommen, daß, wie vorhin konstatirt worden, in Süddeutschland ein Spiel unter der niedrigeren Bevölkerung, auch unter den Soldaten gespielt werde, wozu 48 Karten erforderlich seien, daß also dieses Kartenspiel den höheren Satz von 80 Pfennig zu tragen haben würde, während er wünscht, daß es bei 50 Pfennigen bleibe. Ich darf zunächst anführen, daß in Bayern diejenigen Kartenspiele, welche mehr als 36 Blätter haben, mit 60 Pfennig besteuert sind, daß also die königlich bayerische Regierung, der die angeführten Verhältnisse doch gewiß bekannt sind, keinen Anstand genommen hat, das erwähnte Spiel höher zu belasten, als nach dem Antrag der Kommission und den Beschlüssen zweiter Lesung geschehen würde. Ich möchte aber auch der Anführung, die von einem Herrn Vorredner gemacht worden ist über die Verbreitung dieses Spiels, die einfache Thatsache entgegenstellen, daß in Bayern die Zahl der versteuerten Kartenspiele zu 36 und weniger Blätter zu der Zahl der Spiele mit höherer Blätterzahl im Verhältniß von 100 : 9 steht, daß also ein Spiel, welches mit 48 Karten gespielt werden muß, nicht eine so außerordentliche Verbreitung haben kann, wenn sämmtliche Kartenspiele über 36 Blätter nur 9 unter 100 betragen haben.

Der Herr Abgeordnete Richter hat ferner behauptet, es handele sich bei der ganzen Frage nur um ein Objekt von 100 000 Mark mehr oder weniger. Ich muß dies insofern richtig stellen, als es sich um etwa 100 000 Mark für Preußen allein handelt. Ich habe aber bei der zweiten Lesung schon die Ehre gehabt anzuführen, daß allein in Sachsen noch ein Ausfall von 60 000 Mark dazukommt, und daß in den übrigen Bundesstaaten namentlich auch in Rücksicht darauf, daß dort vielfach die Karten von geringerer Blätterzahl, für die Sie die Steuer auf 30 Pfennig feststellen wollen, einer höheren Steuer unterliegen, der Ausfall sich auf mehr als 60 000 Mark stellen wird. Ich bin nicht im Stande, die zu erwartende Mindereinnahme ziffernmäßig genau zu berechnen, weil gerade in denjenigen Bundesstaaten, die nur einen Steuersatz für alle Karten haben, sich nicht unterscheiden läßt, welchen Ertrag jede einzelne Sorte von Karten liefert; aber ich bin fest überzeugt, und glaube nach den vor-

liegenden Ziffern behaupten zu können, daß das von dem Herrn Abgeordneten Richter angeführte Maß des Ausfalls mindestens auf das dreifache sich erhöhen würde.

Der Herr Abgeordnete hat weiter gesagt, es liege für das hohe Haus keine Veranlassung vor, der Reichsregierung ein Steuergesetz aufzudrängen; er hat das namentlich mit Bezugnahme auf die Ausführung des Herrn Ministerialdirektors Michaelis bemerkt. Meine Herren, es handelt sich nicht darum, ein Steuergesetz aufzudrängen. Der Spielkartenstempel besteht bereits mit ganz geringen und verschwindenden Ausnahmen in sämmtlichen Bundesstaaten; er besteht im größten Theil des Bundesgebiets mit den Sätzen, die der Antrag wiederherstellen will, in einem anderen Theil mit höheren und nur in einem geringen Theil mit niedrigeren Sätzen. Es besteht ein höherer respektive der in dem Antrag genannte Satz schon jetzt für eine Bevölkerung von 29 376 000 Einwohnern. Es folgt dann noch Bayern mit einem höheren Satz als der von der Kommission in der zweiten Lesung angenommene mit 5 263 000 Einwohnern, so daß die Zahl der Einwohner in dem Bundesgebiet, für das ein geringerer als der von der Regierung gewünschte Steuersatz gilt, allerdings eine verschwindende Minorität ausmacht. Es handelt sich also keineswegs darum, der Reichsregierung eine Steuer aufzudrängen.

Es ist auch ein Einwurf geltend gemacht worden gegen die Bestimmung des Einführungstermins. Da, meine Herren, erlaube ich mir anzuführen, daß es nur die technischen Vorbereitungen sind, die eine gewisse längere Zeit in Anspruch nehmen werden. Die bisherige Art der Abstempelung ist verschieden; in einzelnen Bundesstaaten wird dieselbe mit Maschinen, in anderen ohne Benutzung von Maschinen mit der Hand hergestellt. Die erste Art der Abstempelung liefert einen wesentlich besseren Stempelabdruck, der namentlich auch besser geschützt ist gegen Nachahmung, als dies bei der Handstempelung der Fall ist. Es mußte also auf die Nothwendigkeit Rücksicht genommen werden, falls der Bundesrath beschließen sollte, die Stempelung durch Maschinen einzuführen, solche vor der Ausführung herzustellen. Ehe dieser Beschluß gefaßt und vor allem die Annahme des Gesetzes erfolgt ist, war dies natürlich nicht möglich, denn diese Herstellung erfordert einen nicht unerheblichen Geldaufwand, der nicht gemacht werden kann, wenn noch nicht feststeht, ob das Gesetz zur Anwendung kommen wird. Sie erfordert aber auch einen erheblichen Zeitaufwand, und wenn ich auch zugebe, daß bei aller Beschleunigung vielleicht bis zum 1. Oktober die Herstellung dieser Maschinen beendet sein kann, so schien es doch rathsam, den Termin zu wählen, der mit Sicherheit die Beendigung dieser Vorbereitungen gestattet. Im übrigen ist die Ausführung des Gesetzes vollständig vorbereitet, es handelt sich bei der Wahl des geräumigen Termins lediglich um die Anfertigung der Maschinen.

Erlauben Sie mir noch, da der letzte Herr Vorredner auf die Behauptung zurückgekommen ist, daß eine Ermäßigung des Abgabensatzes nothwendig eine Vermehrung der Einnahmen für die Reichskasse zur Folge haben müsse, Ihnen einige einfache Rechenexempel vorzulegen, an denen diese Behauptung geprüft werden kann. Wenn jemand gegenwärtig in Preußen — ich wähle gerade Preußen, weil ja da der Antrag Grumbrecht dahin zielt, die preußischen Steuersätze herzustellen, — wenn also jemand in Preußen jährlich ein Dutzend Whistkarten verbraucht, so kosten ihm diese, da der Preis für das Spiel 1,75 Mark ist, 21 Mark; davon fließen zur Staatskasse an Steuern 9,60 Mark. Zu dem Satz von 50 Pfennigen aber würde, um denselben Steuerbetrag von 9,60 Mark für das Reich zu ergeben, der betreffende 19 Spiele Karten im Jahr verbrauchen müßen. Wenn ich nun auch annehme, daß in Folge der Ermäßigung der Abgabe von 80 auf 50 Pfennige der Preis die Whistkarten von 1,75 Mark auf 1,45 Mark heruntergehen wird und nicht, wie ich vermuthe, nur auf 1,50 Mark, so würde der betreffende an Gesammtausgaben für seinen Jahresbedarf an Whistkarten 27,55 Mark aufzuwenden haben, also 6,55 Mark oder beinahe ein Drittel mehr als bisher, um denselben Steuerertrag zu liefern. Ich glaube nicht, meine Herren, daß er diesen Mehraufwand machen wird, bloß aus dem Bewußtsein heraus, daß nun die Abgabe auf Whistkarten um 30 Pfennige niedriger ist. Das Verhältniß stellt sich ebenso ungünstig, wenn Sie einen billigen Steuersatz als Beispiel nehmen, also etwa in Vergleich ziehen die Ausgaben der Steuerpflichtigen in einem Gebiet, wo der Steuersatz 60 Pfennige beträgt und der Preis der Whistkarten 1,50 Mark ist. Dann würden, um denselben Steuerertrag, der jetzt bei einem Jahresverbrauch von 12 Spielen zur Staatskasse fließt, auch der Reichskasse zuzuführen, nämlich 7,20 Mark, bei einem Satz von 50 Pfennigen erforderlich sein $14^2/_5$ Spiele, der betreffende würde also eine Gesammtausgabe von $14^2/_5$ mal 1,40 Mark, das ist von 20,16 Mark gegen jetzt 18 Mark machen müssen, also eine wesentlich höhere Ausgabe als bisher. Ich glaube nicht, daß jemand infolge der Ermäßigung der Steuer eine solche höhere Gesammtausgabe machen wird. Eine Ermäßigung des Abgabensatzes wird also eine Erhöhung des Steuerertrags nicht zur Folge haben. Bei der entgegengesetzten Ansicht ist, so glaube ich, nicht genügend berücksichtigt, daß die Steuerermäßigung, die in Aussicht genommen wird, im Verhältniß zu dem Gesammtpreis der Karten nur einen geringen Prozentsatz beträgt, nämlich bei einer Ermäßigung von 0,80 Mark auf 0,50 Mark nur etwa 17 Prozent. Es könnte also höchstens eine Steigerung des Verbrauchs von 17 Prozent in Aussicht genommen werden, während bei einem Steuersatz von 50 Pfennigen ein Mehrverbrauch von mindestens 33 Prozent pro Kopf stattfinden müßte, um dem Steuerertrag bei einem Satz von 0,80 Mark gleich zu kommen. Ich halte die Ansicht der verbündeten Regierungen für begründet, daß eine Ermäßigung der Steuersätze nicht eine Erhöhung, sondern eine Verminderung des Steuerertrags für die Reichskasse zur Folge haben wird.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Zur persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Grumbrecht.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Ich wollte dem Herrn Abgeordneten Richter gegenüber nur bemerken, daß ich die Gefährdung des Gesetzes nicht aus den Worten des Herrn Regierungskommissars geschlossen habe, sondern daraus, daß es sich hier nicht um eine Mehrbelastung, sondern nur um Uebertragung von Steuern der Einzelstaaten an das Reich handelt und mehrere Einzelstaaten sehr stark dabei betheiligt sind, daß sie nicht auf das Reich übertragen werde, weil sie dabei viel verlieren. Darum ist es ja bedenklich, jetzt so zu beschließen, wie in der zweiten Berathung.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, abzustimmen über das Amendement Grumbrecht,

in der 4. Zeile des § 1 statt „$0_{,50}$ Mark“ zu setzen: „$0_{,80}$ Mark“,

sodann über den § 1, wie er sich nach dieser Vorabstimmung herausstellt. Das Amendement Grumbrecht liegt nicht gedruckt vor; es müßte also eventualiter, falls es angenommen

wird, die Abstimmung in der nächsten Sitzung wiederholt werden.

Gegen die Fragestellung wird nichts eingewendet; es wird also so, wie vorgeschlagen, abgestimmt.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement Grumbrecht zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

Der Reichstag wolle beschließen:

in der 4. Zeile des § 1 statt „$0_{,50}$ Mark“ zu setzen „$0_{,80}$ Mark“.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einstimmig in der Ueberzeugung, daß die Minderheit steht; das Amendement ist daher abgelehnt.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, nunmehr den § 1 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

§ 1.

Spielkarten unterliegen einer nach Vorschrift dieses Gesetzes zu erhebenden, zur Reichskasse fließenden Stempelabgabe, welche beträgt:

$0_{,30}$ Mark für jedes Kartenspiel von 36 oder weniger Blättern,

$0_{,50}$ Mark für jedes andere Spiel.

Spielkarten, welche unter amtlicher Kontrole in das Ausland ausgeführt werden, unterliegen der Abgabe nicht.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen § 1 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß die Mehrheit steht; § 1 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 2, — § 3, — § 4, — § 5, — § 6, — § 7, — § 8, — § 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — 18, — 19, — 20, — 21, — 22, — 23, — 24, — 25, — 26, — 27, — Einleitung und Ueberschrift. — Ueberall wird das Wort nicht genommen; ich schließe alle diese Diskussionen. Da eine Abstimmung nicht verlangt und Widerspruch nicht erhoben ist, so konstatire ich, daß die §§ 2 bis inklusive 27, Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes in dritter Berathung im einzelnen angenommen worden sind.

Meine Herren, das Gesetz ist unverändert nach der Zusammenstellung der Beschlüsse zweiter Berathung im einzelnen angenommen worden. Wir könnnen daher meiner Ansicht nach sofort über das Ganze des Gesetzes abstimmen, und es bedarf nicht nochmals der Anfertigung einer besonderen Zusammenstellung. — Es wird dem nicht widersprochen.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche nunmehr das Gesetz, betreffend den Spielkartenstempel, definitiv annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren, das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß die Mehrheit steht; das Gesetz ist angenommen.

Wir gehen über zu Nr. 6 der Tagesordnung:

dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen, auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage (Nr. 148 der Drucksachen).

Meine Herren, auf der Tagesordnung ist ein Fehler, es ist da noch der Antrag Nr. 178 erwähnt. Der Antrag Nr. 178 ist bereits bei der zweiten Berathung beseitigt worden; er kommt daher jetzt nicht mehr zur Diskussion.

Ich eröffne die Generaldiskussion, indem ich die dritte Berathung eröffne.

Zur Generaldiskussion nimmt niemand das Wort; ich schließe die Generaldiskussion.

Ich eröffne die Spezialdiskussion über den Text des Gesetzes. — Das Wort wird nicht genommen; ich schließe die Spezialdiskussion, und da eine Abstimmung nicht verlangt ist, so konstatire ich, daß der Text des Gesetzes in der dritten Berathung genehmigt ist.

Ich eröffne die Spezialdiskussion über Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Auch hier wird das Wort nicht verlangt; sie sind in dritter Berathung angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, — da wir jetzt zur Abstimmung über das Ganze des Gesetzes schreiten können, welches unverändert nach der Vorlage angenommen ist, — welche das Gesetz nunmehr im ganzen definitiv annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; das Gesetz ist angenommen.

Wir gehen über zu Nr. 7 der Tagesordnung:

Fortsetzung der dritten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gewerbegerichte, auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 201 der Drucksachen.

Ich eröffne, da die Generaldiskussion vorgestern geschlossen war, die Spezialdiskussion über § 1. Zu demselben liegt vor das Amendement Dr. Gensel, von Helldorff, Dr. Lieber, Rickert (Danzig), Stumm, Nr. 260 I 1, a und b.

Dieses Amendement steht mit zur Diskussion.

Der Herr Abgeordnete Dr. Gensel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Gensel**: Meine Herren, es waren in der zweiten Berathung des Gesetzes über die Gewerbegerichte bei einem der letzten Paragraphen Zweifel darüber erhoben worden, ob das Gesetz nach dem vorliegenden Wortlaut nicht auch auf Elsaß-Lothringen Anwendung leiden würde, ferner ob es nicht Anwendung leiden würde auf verschiedene Betriebe, die in der Gewerbeordnung nicht erwähnt sind, die aber in weiterem Sinn auch als Gewerbebetriebe bezeichnet werden können; namentlich wurden erwähnt die Bergwerke. Um diese Zweifel auszuschließen, ist vorgeschlagen, von vornherein in dem Gesetz zu sagen, daß dasselbe nur gelten solle für den Geltungsbereich der Gewerbeordnung; es hat dies den Sinn: sowohl sachlich als räumlich. Der Vorschlag ist aus einer freien Kommission, wie Sie sehen, hervorgegangen, und ich erlaube mir, in deren Namen Ihnen denselben zu empfehlen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion über § 1 und schlage vor, abzustimmen über das Amendement Dr. Gensel und Genossen und alsdann über § 1 der Beschlüsse zweiter Berathung, wie er sich nach der Vorabstimmung herausgestellt haben wird.

Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

Der Reichstag wolle beschließen:

zu § 1

a) den Eingang zu fassen, wie folgt:

Im Geltungsbereich der Gewerbeordnung können für die Entscheidung u. s. w.

b) in Zeile 3 das Wort „können“ zu streichen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; das Amendement ist angenommen.

Ich bringe jetzt den § 1 der Beschlüsse zweiter Berathung mit dem Amendement Dr. Gensel, was wir soeben angenommen haben, zur Abstimmung. Die Verlesung wird uns wohl erlassen.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 1 in dieser Gestalt, also mit dem Amendement Dr. Gensel, annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 1 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 2, — § 3, — § 4, — § 5. — Ueberall wird das Wort nicht genommen; ich schließe die Diskussion. Die Beschlüsse zweiter Berathung sind auch in dritter Berathung genehmigt.

Ich eröffne die Diskussion über § 6. Zu demselben liegt vor das Amendement Dr. Gensel und Genossen Nr. 260 I 2, a und b. Es steht mit zur Diskussion.

Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, dieser Antrag erledigt die Bedenken, die ich bei der zweiten Berathung gegen den § 6 geltend gemacht habe. Er erledigt auch noch ein zweites Bedenken in der Fassung, insofern hier, wie ich das auch schon bei der zweiten Berathung hervorgehoben habe, die Bestimmung des letzten Theils des ersten Satzes des § 6 leicht darauf hätte schließen können, als wenn das Gewerbegericht in concreto immer vier Beisitzer haben müsse, während in der That nur zwei Beisitzer nothwendig sind. Ich meinestheils will zur Begründung des Antrags, der ja doch nur einen Mangel beseitigen oder einem möglichen Mißverständniß vorbeugen soll, weiter nichts anführen. Ich bitte nur, den Antrag, wie er gestellt ist, zu genehmigen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Ich schlage vor, abzustimmen über das Amendement Dr. Gensel und Genossen und zwar, wenn keine Trennung verlangt wird, über die Sätze a und b zusammen. — Die Trennung wird nicht verlangt; es wird also über das Amendement ungetrennt abgestimmt. — Sodann folgt die Abstimmnng über den § 6 der Beschlüsse zweiter Berathung, wie er sich nach dieser Vorabstimmung herausstellen wird.

Meine Herren, die Verlesung des Amendements wird uns wohl erlassen, da es gedruckt vorliegt.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das von dem Herrn Abgeordneten Dr. Gensel zu § 6 gestellte Amendement in seinen beiden Theilen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; das Amendement ist angenommen und zwar in beiden Theilen.

Wir gehen jetzt über zu § 6, und ich bringe denselben mit dem eben angenommenen Amendement zur Abstimmung. Ich nehme auch hier an, daß uns die Verlesung erlassen wird.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 6 in dieser Gestalt annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 6 ist angenommen und zwar mit dem Amendement Dr. Gensel.

Ich eröffne die Diskussion über § 7.

Auch zu diesem liegt ein Amendement der Herren Abgeordneten Dr. Gensel, von Helldorff und Stumm, Nr. 260 der Drucksachen II 1 und 2, vor. Das Amendement steht mit zur Diskussion.

Der Herr Abgeordnete Stumm hat das Wort.

Abgeordneter **Stumm**: Meine Herren, wir schlagen Ihnen zunächst vor, im § 7 Absatz 1 die Worte „oder die innerhalb dieses Zeitraums empfangene Unterstützung erstattet“ zu streichen.

Ich glaube, man kann darüber zweifelhaft sein, ob in der That der Empfang einer Armenunterstützung eine betreffende Person zum Richteramt qualifizirt oder nicht. Man kann ebenso darüber zweifelhaft sein, ob die Frage, in welchem Zeitraum er die Armenunterstützung bekommen hat, dafür maßgebend sein kann; dagegen kann ich nicht begreifen, wie man zu der Ansicht kommen kann, daß, wenn überhaupt der Empfang einer Armenunterstützung eine Person zum Richteramt nicht qualifizirt, dieselbe diese Qualifikation dadurch wieder erwerben kann, daß die Armenunterstützung zurückbezahlt werde. Meine Herren, ich bin sogar der Ansicht, daß unter Umständen die Zurückzahlung den Richter weit mehr in den Augen des Publikums herabsetzen muß, als wenn die Zurückzahlung nicht stattgefunden hätte. Denken Sie daran, daß derjenige, der zum Gewerberichter gewählt werden möchte, dadurch in die Lage kommen kann, dasjenige, was er an öffentlicher Armenunterstützung bekommen hat, nun wieder im Wege der Privatbettelei aufzubringen und zurückzubezahlen. Glauben Sie, daß dadurch die Achtung vor dem Richter gewinnt, wenn er das gethan hat? Ja, es kann noch schlimmeres eintreten, indem, wenn eine Partei eine bestimmte Person zum Richter haben und Einfluß auf dieselbe gewinnen will, sogar durch Bestechung dieser Zweck erreicht werden kann, wenn hier die Beschlüsse der zweiten Lesung bestehen bleiben. Dann habe ich aber noch ein wesentliches formelles Bedenken. Wenn der Kommissionsbeschluß wiederhergestellt wird, die Worte also gestrichen werden, so ist die Schöffenliste identisch mit der Liste der Gewerberichter, und ich glaube, dieser Grund allein sollte Sie veranlassen, unsern Antrag anzunehmen, denn es ist wirklich unthunlich, den Gemeinden, die ohnehin mit so vielen Schreibereien zu thun haben, mit allen möglichen Listen für Wahlen und dergleichen, noch zuzumuthen, wegen eines so unbedeutenden Gegenstandes eine eigene Liste aufzustellen. Dann sehe ich nicht ein, weshalb der Gewerberichter eine geringere Achtung seitens des Publikums in Anspruch nehmen soll, als der Schöffe, es ist doch ganz dieselbe Funktion. Hat man also früher den Schöffen genau dieselbe Bedingungen vorgeschrieben, wie wir sie hier für die Gewerberichter verlangen, so glaube ich, liegt kein Grund vor, sie für die letzteren geringer zu verlangen.

Der zweite Theil unseres Antrags betrifft die Diäten. Meine Herren, ich habe schon früher erklärt, daß ich in dieser Beziehung prinzipiell auf dem Standpunkt der Regierungsvorlage stehe, daß nämlich dieses Amt als ein Ehrenamt ohne Diäten angesehen werden soll. Da indeß in dem Hause sehr beachtenswerthe Stimmen sich dafür ausgesprochen haben, daß unter Umständen Diäten gegeben werden müßten, wenn man die richtigen Personen zu Richtern überall haben will, so will ich zugeben, daß darin etwas Wahres liegt, und daß von der obligatorischen Diätenlosigkeit abgesehen werden kann. Dagegen kann ich unter keinen Umständen mich einverstanden erklären, daß in Gemeinden, wo die Diäten nicht als nothwendig anerkannt werden, nun die Leute gezwungen werden, sich mit unnöthigen Ausgaben zu belasten. Ich bin sogar der Ueberzeugung, daß, wenn wir die obligatorischen Diäten stehen lassen, wir eine Menge von Gemeinden verhindern werden, zur Errichtung von Gewerbegerichten zu schreiten, die sie sonst gern einführen

würden, und daß die Regierung natürlich auch nicht so leicht dazu übergehen wird, die Gemeinden zur Errichtung von Gewerbegerichten zu zwingen, wenn sie dadurch den Gemeinden Lasten auferlegen muß, die sie in vielen Fällen nicht wird verantworten wollen. Aus allen diesen Gründen, die ich nicht näher ausführe, weil sie in zweiter Lesung bereits ausführlich debattirt worden sind, bitte ich Sie, unsere beiden Anträge zu § 7 anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, für den zweiten Antrag kann ich mich erklären, obgleich ich gern noch weiter gegangen wäre. Ich hatte ursprünglich die Absicht, bei der dritten Lesung eine besondere Abstimmung über die zugesetzten Worte zu beantragen, um überhaupt nicht einmal eine fakultative Zahlung von Entschädigung für den Zeitverlust möglich zu machen. Ich habe bei der zweiten Berathung die Gründe gegen diese Einrichtung entwickelt, und will sie hier nicht wiederholen, ich habe von dem Antrage abstrahirt, weil ich mich habe überzeugen müssen, daß die Annahme der obligatorischen Verpflichtung zur Zahlung von Entschädigung für Zeitversäumniß jedenfalls beweise, daß man im Reichstag nicht so weit gehen will, wie ich das wünsche; ich bitte Sie aber dringend, den jetzigen Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Gensel und Stumm anzunehmen, um nicht, wie auch Herr Stumm eben bemerkt hat, die Gemeinden zu veranlassen, der Kosten wegen von der Einrichtung der Gewerbegerichte abzusehen. Meine Herren, bedenken Sie doch, um welche Entschädigung wegen Zeitversäumniß es sich hier handelt: wenn Sie den Ansichten folgen, die in den Motiven der Kommission über den Antrag entwickelt sind, so müssen Sie eine Entschädigung gewähren für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach dem Arbeitswerth einer Stunde. Denken Sie sich diesen zu 20 oder 30 Pfennige, so zahlen Sie für eine zweistündige Sitzung 40 oder 60 Pfennige.

Meine Herren, das ist denn doch zu unbedeutend, als daß der Arbeitgeber diese 60 Pfennige nehmen sollte. Das kann ich mir nicht denken, er wird sie voraussichtlich der Armenkasse überweisen, und versetzt dadurch den Arbeitnehmer, der sie vielleicht nimmt und nehmen zu müssen glaubt, in eine üble Lage. Jedenfalls, meine Herren, lassen Sie doch jenen Gemeinden, in denen diese Entschädigung nicht für nothwendig befunden wird, die Freiheit, sie nicht einzuführen; ich glaube, das ist durchaus nothwendig, denn der ganze Antrag der Kommission ist, wie ich mir habe sagen lassen, nur dadurch veranlaßt, daß in verschiedenen Gegenden Deutschlands eine derartige Entschädigung schon bezahlt wird. Dies ist natürlich eine Prinzipwidrigkeit, wie eine solche nur möglich ist. Wir bezahlen weder die Geschwornen noch die Schöffen, und Richter, die aus dem Volke genommen werden, soll man überhaupt nie bezahlen, dies muß ein Ehrenamt sein, damit die Würde aufrecht erhalten wird. Diese Beisitzer sind keine Vertreter und sollen keine Vertreter sein, und wenn Sie dieselben entschädigen, so drücken Sie diese unparteiischen Richter in die Rolle von Vertretern. Deshalb bitte ich dringend, den Antrag Nr. 2 anzunehmen, ebenso aber auch den Antrag 1 abzulehnen.

Meine Herren, ich habe schon bei der zweiten Berathung bemerkt, daß die ganze Frage unpraktisch sei, Sie hätten ganz ruhig die Bestimmung, daß derjenige, welcher Beisitzer sein soll, keine Armenunterstützung erhalten haben darf, weglassen können, es wird doch niemals jemand gewählt werden, der Armenunterstützung erhalten hat, wenigstens kaum in tausend und noch mehreren Fällen einer. Wollen wir nun die Bestimmung wieder beseitigen, daß derjenige wahlfähig sei, der die Armenunterstützung zurückerstattet habe? Dieser hat ja seine Ehre vollkommen wieder hergestellt, ja ich möchte sagen, er steht viel höher, als wenn er nie eine Armenunterstützung empfangen hätte. Aber, meine Herren, ich habe in meiner langjährigen Erfahrung in der Armenpflege es nie erlebt, daß irgend jemand die Unterstützung zurückbezahlt hätte; wenn er das aber thut, so ist er ein so ehrenwerther Mann, daß ich ihn um keinen Preis von der Wahl als Beisitzer ausschließen könnte.

Ich bitte Sie daher, den ersten Antrag abzulehnen, den zweiten aber anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: In Bezug auf die Armenunterstützung hat mich der verehrte Herr Abgeordnete, der eben gesprochen hat, so vortrefflich unterstützt, daß ich kein weiteres Wort darauf verwenden zu brauchen glaube, zumal wir alle die Absicht haben, sehr kurz zu verhandeln. Aber gestatten Sie mir auch für die Diäten einzutreten, wie wir sie in der zweiten Lesung beschlossen haben; ich will das auch nur ganz kurz thun.

Erlauben Sie mir, den Gesichtspunkt hervorzuheben, daß Sie Personen, von welchen Sie wissen, daß sie von ihrer Hände Arbeit leben, zwingen, ein gewisses Amt im öffentlichen Interesse auszuüben. Ich habe zweierlei als Verständigung angeboten, und zwar sowohl dem Regierungsvertreter als auch den Mitgliedern anderer Fraktionen: entweder die Bestimmung zu streichen, welche die berufenen Personen mit Zwangspflicht verbindet, das Amt anzunehmen, dann brauchen Diäten nicht mehr gewährt zu werden. Man hat das für unannehmbar erklärt, weil man die Theilnahme der in Betracht kommenden Personen nicht entbehren könne; die Zwangstheilnahme der Arbeiter sei an vielen Stellen, wie mir gesagt worden ist, unentbehrlich. — Ich habe ferner als zweites angeboten, den Statuten zu überlassen, daß die Annahme des Amts auf Freiwilligkeit gestellt und in diesem Fall die Zahlung von Diäten ausgeschlossen werde. Auch dies ist abgelehnt worden, weil man gesagt hat, die Gewerbegerichte müßten errichtet werden und ohne Zwangspflicht zur Annahme ließe sich die Errichtung nicht verbürgen. Wenn dies der Fall ist, wenn man also Personen mit Zwangspflicht heranziehen will, von denen man weiß, daß sie von ihrer Tagesarbeit leben, so kann ich nicht begreifen, wie man diesen Personen nicht erstatten will, was sie versäumen. Die Arbeiter besitzen in der Regel nur, was sie am Tag erwerben, der Tag muß vom Tag leben, und Sie wollen den Arbeiter zwingen, einen Theil seines Lebensunterhalts im öffentlichen Interesse hinzugeben. Die Analogie mit den Schöffen trifft nicht zu, weil bei den Schöffen auf diejenigen Personen zurückgegriffen wird, die vermöge ihrer Lebensstellung allenfalls einen solchen Verlust ertragen können, und weil ausdrücklich bestimmt ist, daß dieselben Personen nur fünfmal im Jahr zu Schöffen berufen werden können. Das scheint mir eine große Verschiedenheit gegen das, was hier vorgeschlagen wird, und ich meine, daß der Beschluß der zweiten Lesung vollkommen begründet ist. Sie beschließen etwas wieder die Natur der Dinge, wenn Sie folgenden Ideengang anerkennen würden: der Arbeiter lebt von dem, was er verdient, der Arbeiter muß im öffentlichen Interesse einen Theil seines Verdienstes dahin geben, und kann dafür eine Entschädigung nicht erhalten.

Wenn gesagt worden ist, daß sehr viele Arbeiter ihre Zeit freiwillig zu Agitationen hingeben, so übersehen Sie erstlich, daß wir eine freiwillige Thätigkeit und die Zeit, die der Arbeiter entbehren zu können glaubt, nicht kontroliren können, daß ferner die Zusammenkünfte zu Agitationszwecken in der Regel nicht in die Arbeitszeit zu fallen pflegen, und endlich, daß, wie ich bereits auseinandersetzte, jeder Mensch den Schaden, den er sich selbst zufügt, allein tragen muß, während hier der Schaden vom Staat zugefügt wird. Es ist

ein einfacher Grundsatz der Gerechtigkeit, der uns zwingt, bei dem Beschluß der zweiten Lesung zu beharren.

Wenn angeführt worden ist, viele Gemeinden würden die Gewerbegerichte nicht errichten, weil die Last zu groß sei, so wäre es in der That eine eigenthümliche Anschauung: die Gemeinden finden die Belastung aller Mitglieder der Gemeinde zu schwer und setzen deshalb die Gewerbegerichte nicht ein, oder vertheilen die Last allein auf diejenigen Personen, die sie am wenigsten vertragen können, auf die Arbeiter, und machen es so unmöglich, die Gewerbegerichte einzusetzen. Sie sehen aus diesem Argument, welche Ungerechtigkeit es sein würde, wenn Sie von den Beschlüssen der zweiten Lesung abweichen wollten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hirsch hat das Wort.

Ich bitte um Entschuldigung; der Herr Präsident des Reichskanzleramts meldet sich soeben zum Wort. Der Herr Abgeordnete Hirsch verzichtet vielleicht auf das ihm bereits ertheilte Wort.

(Zustimmung desselben.)

Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts Staatsminister **Hofmann:** Meine Herren, die verbündeten Regierungen haben die Beschlüsse der zweiten Lesung auch bei diesem Gesetz in Erwägung gezogen, und sind zu der Ansicht gelangt, daß mit Ausnahme weniger Punkte alle Abweichungen von der Vorlage, die das hohe Haus beschlossen hat, ohne Bedenken angenommen werden können. Zu den Punkten aber, bei denen die Regierungen anderer Ansicht sind, gehört § 7 in den beiden Beziehungen, in welchen er eine Aenderung in zweiter Berathung erfahren hat.

Was zunächst die Frage betrifft, ob die gewährte Armenunterstützung, wenn sie zurückerstattet wird, kein Hinderniß mehr für die Ausübung des Amtes eines Mitgliedes des Gewerbegerichts sein soll, so finden die verbündeten Regierungen in dieser Bestimmung, wie sie auf Antrag des Herrn Vorredners bei der zweiten Berathung beschlossen worden ist, eine höchst bedenkliche Schwächung und Durchlöcherung des Grundsatzes, wonach zur Ausübung gewisser staatsbürgerlicher Rechte wirthschaftliche Selbstständigkeit erforderlich ist. Es ist das ein Grundsatz, auf den die verbündeten Regierungen den größten Werth legen müssen. Sie sind der Meinung, daß gerade beim Gewerbegericht von diesem Grundsatz nicht abgewichen werden dürfe. Gerade mit Rücksicht auf die gesellschaftliche Stellung der Arbeiter, die zu den Gewerbegerichten herangezogen werden sollen, hält es der Bundesrath für erforderlich, daß die Voraussetzung der wirthschaftlichen Selbstständigkeit nicht aufgegeben werde. Auch der Herr Abgeordnete Lasker hat in dem Vortrag, mit dem er seinen Antrag bei der zweiten Berathung begründet, erklärt, er sei weit entfernt zu wünschen, daß man diese Voraussetzung außer Acht lasse. Er hat aber geglaubt, daß dann, wenn die Armenunterstützung zurückerstattet wird, dieser Voraussetzung genügt sei. Meine Herren, daß ist eine Annahme, die keineswegs zutrifft. Es müßte, wenn sie zutreffen sollte, zugleich gesagt werden, daß die Zurückerstattung aus den eigenen Mitteln des Unterstützten erfolge, damit er nicht etwa die eine Unterstützung zurückerstattet, indem er eine andere annimmt, so daß also die wirthschaftliche Unselbstständigkeit, die im Empfange der Armenunterstützung liegt, sich nur in eine andere Art von Unselbstständigkeit verwandelt, wie es z. B. dann der Fall sein würde, wenn der Arbeiter etwa aus einer Vereinskasse Unterstützung behufs Zurückerstattung des aus einer Armenkasse gewährten Betrags erhielte. Nehmen Sie den Beschluß der zweiten Lesung in dritter Lesung wieder an, so ist der Grundsatz, daß wirthschaftliche Selbstständigkeit Bedingung der Zulassung zur Mitgliedschaft bei dem Gewerbegericht sein soll, verlassen. Die verbündeten Regierungen sind der Ansicht, daß es durchaus nöthig sei, Garantien für die richtige Besetzung der Gewerbegerichte zu schaffen. Ich werde über diesen Punkt auch bei den folgenden Paragraphen noch zu sprechen haben. Ich darf jetzt schon erklären, daß auch bei dem Paragraphen 8, in Betreff der Bestätigung des Vorsitzenden, eine Frage vorliegt, in welcher die Regierungen mit aller Entschiedenheit an ihrer Anschauung glauben festhalten zu müssen.

Was die zweite Abänderung des § 7 betrifft, so würde es auch hier für die verbündeten Regierungen so große Bedenken haben, dem Beschluß der zweiten Lesung zuzustimmen, daß, wenn die aus der zweiten Lesung hervorgegangene Fassung des § 7 in der dritten Berathung wieder angenommen werden sollte, das Schicksal des ganzen Gesetzes gefährdet wäre. Es handelt sich hier um den Schlußsatz, wodurch — um mich kurz auszudrücken — die obligatorischen Diäten eingeführt werden sollen. In diesem Satz liegt eine Abweichung von dem Prinzip, daß bei Verwaltung eines Ehrenamtes eine Entschädigung für Zeitversäumniß nicht gewährt wird. Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat nun darauf hingewiesen, daß hier eine Zwangspflicht zur Annahme des Amtes für solche Personen eingeführt werde, die von ihrer Hände Arbeit leben. Meine Herren, ich will nicht verkennen, daß diesem Argument eine gewisse Berechtigung beiwohnt. Allein auf der anderen Seite stehen doch auch wieder sehr schwer wiegende Gründe, die es den Regierungen nicht räthlich erscheinen lassen, eine solche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Wir würden, wenn wir dieser Bestimmung zustimmen wollten, den Gemeinden eine Verpflichtung auflegen, von der wir nicht wissen, wie schwer sie werden wird. Die Regierungen kämen dann in die peinliche Lage, entweder zuzulassen, daß sehr viele Gemeinden auf die Errichtung von Gewerbegerichten verzichten, oder die Gemeinden zu zwingen, daß sie trotz der vielleicht schon sehr hoch angewachsenen kommunalen Lasten noch neue auf sich nehmen. Ich bitte deshalb das hohe Haus dringend, den Antrag, der von den Herren Dr. Gensel, von Helldorff und Stumm zu § 7 gestellt ist, jedenfalls so weit anzunehmen, daß in dem ersten Absatz des § 7 die Worte, welche sich auf die Zurückerstattung der Armenunterstützung beziehen, gestrichen werden, und daß auch der letzte Absatz, wie er in zweiter Lesung beschlossen ist, nicht wieder aufgenommen werde.

Die für diesen Absatz von den genannten Abgeordneten beantragte Aenderung, wonach es den Gemeinden freistehen soll, Diäten für die Mitglieder der Gewerbegerichte zu gewähren, war auch im Bundesrath schon bei der Feststellung des Entwurfs dieses Gesetzes in Erwägung gekommen. Der Bundesraths hat damals eine solche Bestimmung nicht in das Gesetz aufgenommen, weil er eben von dem Grundsatz ausging, daß ein Ehrenamt unentgeltlich verwaltet werden soll. Indessen glaube ich, daß die verbündeten Regierungen nicht abgeneigt sein würden, wenn der Zusatz in der Weise beschlossen werden sollte, wie er von den Herren Abgeordneten Dr. Gensel und Genossen beantragt ist, die Frage abermals in Erwägung zu ziehen und eventuell in dieser Beziehung den Wünschen des hohen Hauses entgegenzukommen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hirsch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hirsch:** Meine Herren, die beantragten Abänderungen des § 7 gegen die zweite Lesung haben übereinstimmend den Zweck oder wenigstens den Erfolg, die Vertretung des Arbeiterstands auf noch engere Grenzen zu beschränken, als dies bereits durch die Fassung des § 8 geschehen ist. Die Gründe, die insbesondere für die Streichung des Zusatzes, betreffend die Armenunterstützung, vorgebracht

sind, scheinen mir die Ausnahme als Regel anzunehmen. Der Herr Abgeordnete Stumm sowohl als der Herr Vertreter der Regierung malen uns aus, wohin es führen würde, wenn die Armenunterstützungen nicht aus eigenen Mitteln, sondern vermittelst privater Wohlthätigkeit oder gar aus Parteikassen zurückerstattet werden. Allein derartige Fälle werden eine seltene Ausnahme bilden, da in der Regel nur solche Männer das Vertrauen ihrer Wähler oder der Gemeindebehörde genießen werden, die bewiesen haben, daß sie wirthschaftlich selbstständig sind. Den stärksten Beweis für diese wirthschaftliche Selbstständigkeit aber liefert derjenige, der im Stande war, eine empfangene Armenunterstützung zurückzuerstatten. Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat Garantien verlangt für die richtige Besetzung des Gewerbegerichts. Es scheint mir, daß die sicherste Garantie in dem Vertrauen der Standesgenossen und der Gemeindebehörden liegt. Es ist ja nicht gesagt, daß bei Annahme des § 7 jeder, der eine Armenunterstützung erstattet hat, ohne weiteres Mitglied des Gewerbegerichts wird. Vielmehr ist das Recht der Wahl, die Sichtung also unter denen, die das passive Wahlrecht an und für sich haben, anderen Körperschaften überlassen, und wodurch wäre das Mißtrauen berechtigt, diesen Körperschaften zu sagen: ihr dürft euren Kandidaten nicht für wirthschaftlich selbstständig halten, weil er vor drei Jahren eine Armenunterstützung bezogen hat. Die wirthschaftliche Selbstständigkeit ist nicht so leicht zu beurtheilen, am wenigsten durch solches nur äußerliche Kennzeichen. Es gibt viele Personen, die keine Armenunterstützung empfangen haben und trotzdem wirthschaftlich weit unselbstständiger sind als solche, die in einer Nothlage einmal eine Unterstützung annehmen mußten. Ich möchte Sie also dringend ersuchen, es besonders in diesem Punkt bei der Fassung des Paragraphen bewenden zu lassen.

Was die Diäten der Beisitzer betrifft, meine Herren, so glaube ich, ist der nothwendige Zusammenhang derselben mit der Verpflichtung zur Annahme des Amts noch keineswegs widerlegt worden. Es herrscht auch ein entschiedener Widerspruch in den Behauptungen der Gegner: auf der einen Seite heißt es, es wird ja den Arbeitern kein Opfer auferlegt; denn die Beschäftigung derselben beim Gewerbegericht ist eine so seltene, so kurze, daß sie kaum in Anschlag zu bringen ist. Auf der anderen Seite soll die Entschädigung für diese so seltene und kurze Anwesenheit im Stande sein, das Gemeindebudget erheblich zu belasten und dahin zu führen, daß Gewerbegerichte überhaupt nicht eingeführt werden. Diese Logik kann ich nicht fassen, ich muß vielmehr befürworten, auch diesen Absatz unverändert nach der zweiten Lesung anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Franz hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Franz**: Meine Herren, ich hatte bei der zweiten Lesung beantragt, die Zeitdauer von d r e i Jahren herabzusetzen. Die Zeitdauer von drei Jahren, innerhalb welcher durch Armenunterstützung das Recht zum Beisitzeramt verloren geht, ist für Arbeiterkreise eine überaus große. Erwägen Sie den augenblicklichen Nothstand, in welchem eine Anzahl von tüchtigen, braven Arbeitern leider genöthigt sind, die Gemeindekasse in Anspruch zu nehmen; erwägen Sie weiter, daß Sie durch die Annahme des Antrags Dr. Gensel und Stumm diese Leute auf d r e i v o l l e J a h r e von einem Ehrenamt ausschließen, so werden Sie mir beistimmen, daß diese Bestimmung viel zu weit geht und eine Remedur erfordert.

Wenn der Herr Kollege Stumm auf die Schöffenliste hinweist, so mag es ja Schwierigkeiten haben; indessen die Schöffenliste kann schon an und für sich nicht vollständig gebraucht werden zur Aufstellung der Beisitzerliste, denn die Beisitzer werden ja nur aus den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern gewählt, während in der Schöffenliste auch eine Anzahl von Personen sind, die zu keiner der beiden Kategorien gehören. Die Schöffenliste mag wohl grundlegend sein, aber maßgebend für die Aufstellung der Beisitzerliste ist sie nicht. Der Einwand in dieser Beziehung trifft also nicht vollständig zu. Meine Herren, ich kann mir übrigens in Bezug auf diesen Punkt weitere Ausführungen ersparen.

Was die Diäten betrifft, so ist bereits vom Herrn Kollegen Dr. Lasker durchschlagend nachgewiesen worden, daß die Verpflichtung, das Amt anzunehmen, unbedingt auch die Nothwendigkeit der Diäten voraussetzt. Es wurde mit Recht vom Herrn Kollegen Dr. Hirsch darauf hingewiesen, daß die Gegner der Diäten sich in Widersprüche verwickeln; ich habe das schon bei der zweiten Lesung hervorgehoben. Fordert man Diäten, so sagen die Gegner, das belastet die Gemeindekasse erheblich, auf der anderen Seite machen sie den Einwand, daß die Arbeiter n i c h t erheblich belastet werden. Werden die Arbeiter nicht belastet, so wird es auch die Gemeindekasse nicht; aber das Recht, das den Arbeitern gewährt werden muß, die Möglichkeit, das Amt der Beisitzer einnehmen zu können, das gilt mir höher, als wie die etwaige Belastung der Gemeindekasse. Ich kann deshalb nur empfehlen, die vorliegenden Anträge abzulehnen und es bei den Beschlüssen zweiter Lesung zu belassen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Gensel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Gensel**: Meine Herren, gestatten Sie mir nur noch zwei Worte zur Empfehlung der Anträge, die ich mir erlaubt habe, in Gemeinschaft mit Herrn von Helldorf und Stumm Ihnen zu unterbreiten.

Was den ersten wegen Rückzahlung der Armenunterstützungen anlangt, so sprach das, was der geehrte letzte Redner gesagt hat, nicht sowohl gegen unseren Antrag, als für die Herabsetzung der drei Jahre auf zwei. Ein solcher Antrag liegt aber nicht vor, ich brauche deshalb nichts darüber zu sagen.

Der einzige Punkt, den ich neu in dieser Debatte gehört habe, trat in der Rede des Herrn Kollegen Grumbrecht hervor; er sagte nämlich, daß ihm in seiner langjährigen Praxis auch n i c h t e i n e i n z i g e r F a l l vorgekommen sei, wo jemand die Armenunterstützung zurückgezahlt habe. Nun, meine Herren, spricht dieses Moment vielleicht f ü r Aufrechterhaltung der fraglichen Worte? Ich meine im Gegentheil, es spricht sehr stark d a g e g e n. Sie gefährden durch diese Bestimmung die Uebereinstimmung mit der Schöffenliste. Nun würde ich mir das gefallen lassen, wenn es sich um ein wichtiges praktisches Moment handelte, aber wenn es in Jahrzehnten nicht ein einziges Mal vorkommt, daß Armenunterstützung zurückgezahlt wird, so brauchen Sie doch wahrhaftig um eines so selten vorkommenden Ausnahmefalls willen nicht eine solche erschwerende Bestimmung in das Gesetz hineinzubringen.

Was ferner den zweiten Punkt anlangt, so erlaube ich mir, nur noch einmal darauf hinzuweisen, daß gegenwärtig verschiedene Gewerbegerichte bestehen, bei denen o h n e D i ä t e n die Sache so eingerichtet ist, daß ohne irgend erhebliche Belästigung der Beisitzer, der Arbeiter, die Sitzungen abgehalten werden, z. B. am Abend. Weshalb wollen Sie nun obligatorisch Diäten auch für solche Fälle einführen? Ueberlassen Sie das doch den Verhältnissen der einzelnen Orte. Ueberall wird die Gemeindebehörde das richtige treffen.

Ich bitte Sie dringend, unsere Anträge anzunehmen.

(Abgeordnete Dr. Lieber meldet sich zum Wort.)

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen

Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen respektive stehen zu bleiben, welche den Schlußantrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Schluß der Diskussion ist ausgesprochen.

Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage Ihnen vor, abzustimmen über die Amendements Dr. Gensel, von Helldorff, Stumm, 1 und 2 getrennt, und zwar über das erste Amendement in positiver Form; sodann über den § 7 der Beschlüsse zweiter Berathung, wie er sich nach diesen beiden Vorabstimmungen herausstellen wird.

Widerspruch gegen die Fragestellung wird nicht erhoben; wir stimmen daher so, wie ich vorgeschlagen habe, ab.

Ich ersuche zuvörderst diejenigen Herren, welche in § 7 der Beschlüsse zweiter Berathung — entgegen dem Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Gensel, von Helldorff, Dr. Lieber, Rickert (Danzig), Stumm, auf Streichung — im Absatz 1 die Worte

„oder die innerhalb dieses Zeitraums empfangene Unterstützung erstattet"

beibehalten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren, wir bitten um die Gegenprobe. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche die Worte streichen wollen.

(Geschieht.)

Meine Herren, die Abstimmung bleibt zweifelhaft; wir müssen daher zur Zählung schreiten.

Ich ersuche die Herren, den Saal zu verlassen, und ersuche zunächst diejenigen Herren, welche sich der Abstimmung enthalten, sich hier beim Büreau zu melden. Ich ersuche diejenigen Herren, welche die vorher bezeichneten Worte beibehalten wollen, durch die Thür „Ja", durch die Thür rechts von mir, in den Saal wieder einzutreten, — und diejenigen Herren, welche die Worte gestrichen haben wollen, durch die Thür „Nein", die Thür links von mir, in den Saal zu treten.

Ich ersuche die Herren Schriftführer Dr. Weigel und Thilo, an der Thür „Ja", — und die Herren Schriftführer Graf von Kleist und Freiherr von Soden, an der Thür „Nein" die Zählung vorzunehmen.

(Die Abgeordneten verlassen den Saal.)

Die Thüren des Saales mit Ausnahme der beiden Abstimmungsthüren sind zu schließen.

(Geschieht. — Auf das Zeichen der Glocke des Präsidenten treten die Abgeordneten durch die Abstimmungsthüren wieder in den Saal ein. Die Zählung erfolgt.)

Die Abstimmung ist geschlossen. Ich bitte die Thüren des Saales wiederum zu öffnen.

(Geschieht.)

Ich ersuche das Büreau, abzustimmen.

Schriftführer Abgeordneter Graf von **Kleist-Schmenzin**: Nein!

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**: Ja!

Schriftführer Abgeordneter **Thilo**: Nein!

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**: Nein!

Präsident: Ja!

(Pause.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes. An der Abstimmung haben sich 211 Mitglieder betheiligt; von denselben haben mit Ja gestimmt 110, mit Nein 100, und ein Mitglied hat sich der Abstimmung enthalten. Es sind also die Worte beibehalten.

Es kommt jetzt die Abstimmung über den zweiten Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Gensel und von Helldorff. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

Der Reichstag wolle beschließen:

im § 7 dem letzten Absatz folgende Fassung zu geben:

Die Beisitzer erhalten Vergütung der Reisekosten. Außerdem kann ihnen eine für Arbeitgeber und Arbeiter gleiche Vergütung für Zeitversäumniß zugebilligt werden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; das Amendement ist angenommen.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den § 7. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben, wie er jetzt lautet, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

§ 7.

Zum Mitgliede des Gewerbegerichts sollen nur solche Deutsche berufen werden, welche das dreißigste Lebensjahr vollendet haben, für sich oder ihre Familien Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln in den letzten drei Jahren nicht empfangen oder die innerhalb dieses Zeitraums empfangene Unterstützung erstattet haben und in dem Bezirk des Gerichts seit mindestens zwei Jahren wohnen oder beschäftigt sind.

Unfähig zu dem Amt sind alle Personen, welche sich in einem der durch § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Fälle befinden.

Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Die Uebernahme desselben kann nur aus den Gründen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamts berechtigen.

Die Beisitzer erhalten Vergütung der Reisekosten. Außerdem kann ihnen eine für Arbeitgeber und Arbeiter gleiche Vergütung für Zeitversäumniß zugebilligt werden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen § 7 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Paragraph ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 8. Zu demselben liegen vor: zunächst ein Abänderungsantrag der Herren Abgeordneten Dr. Gensel und Dr. von Cuny, Nr. 268 der Drucksachen. In dem gedruckten Antrage befindet sich ein Druckfehler. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den korrigirten Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. vor § 8 folgenden Paragraphen einzuschalten:

Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter

werden auf Vorschlag des Magistrats, der Gemeindevertretung oder der Vertretung des Kommunalverbandes von der Landeszentralbehörde ernannt. Das Nähere wird durch das Ortsstatut oder durch die Anordnung der Zentralbehörde bestimmt.

2. in § 8 Absatz 1 Zeile 1 und in Absatz 5 Zeile 5 statt „Mitglieder" zu setzen „Beisitzer";
3. in § 8 Absatz 3 Zeile 1 die Worte „der Beisitzer" zu streichen.

Präsident: Dieser Abänderungsantrag ist noch nicht unterstützt. Ich ersuche diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Sodann liegt vor ein Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hirsch. Ich ersuche, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden:**

Der Reichstag wolle beschließen:

1. in § 8 Absatz 2 Zeile 1 hinter „Berufung" einzuschalten „des Vorsitzenden";
2. in Absatz 3 Zeile 1 statt „kann" zu setzen „ist", und
   Zeile 3 statt „übertragen werden" „zu übertragen".

Präsident: Auch dieser Antrag ist noch nicht unterstützt. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Es liegt ferner vor der Antrag Dr. Lieber und Dr. Franz, Nr. 271 der Drucksachen; derselbe ist hinreichend unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Lieber hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Lieber:** Meine Herren, auch in meinem Antrag ist ein Druckfehler; ich ersuche den Herrn Präsidenten, das konstatiren lassen zu wollen. Es muß heißen: „in § 8 statt Absatz 2 **und** 3 zu setzen".

Präsident: Jetzt liegt noch vor der Antrag der Herren Abgeordneten Stumm und von Helldorff, Nr. 257, bereits genügend unterstützt.

Meine Herren, alle diese Amendements, auch den Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Gensel und Dr. von Cuny, vor § 8 einen neuen Paragraphen einzuschalten, stelle ich mit dem § 8 zur Diskussion.

Der Herr Abgeordnete Dr. Hirsch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hirsch:** Meine Herren, prinzipiell sind meine Freunde und ich auch jetzt noch für den Antrag Dr. Lieber und Franz; wir wünschen, daß der Vorsitzende des Gewerbegerichts durch die Gemeindevertretung, die Beisitzer durch die Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewählt werden. Nur für den Fall der Ablehnung dieses Antrags, der bereits in zweiter Lesung gestellt war, haben wir einen Antrag gestellt dahingehend, daß es bezüglich der Wahl des Vorsitzenden bei der Vorlage bleibt, dagegen die Beisitzer von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern direkt gewählt werden.

Meine Herren, ich kann mit Rücksicht auf die ausführliche Debatte in der zweiten Lesung darauf verzichten, die Gründe, die für meinen Antrag sprechen, hier eingehend zu wiederholen. Ich beschränke mich darauf, auf die Einwendung des Referenten in der zweiten Lesung, Herrn Dr. Gensel, kurz zu erwidern. Ich hatte mich damals auf die günstigen Erfahrungen bei den französischen Gewerbegerichten bezogen, die nicht allein in Frankreich, sondern auch bei uns am Rhein seit einer langen Reihe von Jahren gemacht worden sind. Herr Gensel hielt dem entgegen, daß bei den französischen und rheinischen Gewerbegerichten nicht alle Arbeiter wahlberechtigt seien, die nach unserem Antrag das Wahlrecht besitzen würden.

Die Thatsache ist richtig; dieselbe spricht aber durchaus nicht gegen den Satz, daß die Wahl der Beisitzer durch die Arbeitgeber und Arbeiter das natürliche, das richtige und bewährte Verfahren ist, denn etwas mehr oder weniger Beschränkung der Wählerliste widerlegt offenbar das Prinzip der direkten Wahl nicht. Ich glaube, die Frage liegt ganz einfach so. Will man, daß die Gewerbegerichte wirklich, wie es die Motive verlangen, von dem besonderen Vertrauen der betheiligten Kreise umgeben sind, so muß man diesen betheiligten Kreisen wenigstens die Möglichkeit gewähren, ihre Vertrauensmänner und damit unparteiische Beisitzer in die Gewerbegerichte zu wählen. Im anderen Fall kann es nicht ausbleiben, daß nach der einen oder anderen Richtung eine Parteinahme vorwaltet, je nachdem bewußt, oder vielmehr in den meisten Fällen unbewußt die Gemeindevertretung oder der Magistrat nach der einen oder anderen Richtung neigt. Meine Herren, ich erinnere hier an das Erforderniß wirthschaftlicher Selbstständigkeit; wenn nun der Magistrat beispielsweise Werkführer als Vertreter der Arbeitnehmer zum Beisitzer ernennt, so meine ich, daß diese den Arbeitgebern gegenüber nicht immer selbstständig sind und daß hierin eine Gefährdung der Unparteilichkeit liegt.

Ich will mich zum Schluß auf das Wort eines Mannes berufen, der gewiß nicht in dem Verdacht einer besonderen Parteinahme für die Arbeiter stehen kann. Es ist der Verfasser einer bekannten Broschüre über die Gewerbeschiedsgerichte, Herr Ferié, Sekretär einer Handels- und Gewerbekammer; er sagt:

> Daran muß aber unbedingt festgehalten werden, daß den Arbeitern das Recht der aktiven und passiven Wahl in irgend einer Weise zusteht, und lebe ich der festen Ueberzeugung, daß unter ihnen Kräfte sich finden, welche vermöge ihrer Intelligenz wohl qualifizirt und auch in Anbetracht ihrer sonstigen Verhältnisse in der Lage sind, die Funktionen von Gewerberichtern wahrzunehmen.

Herr Ferié spricht auf Grund von Erfahrungen der gesammten rheinischen Gewerbegerichte, welche nicht allein bei den Arbeitern, sondern auch bei den Arbeitgebern das größte Vertrauen genießen; es liegt daher wahrlich kein Grund vor, das Recht der direkten Wahl zu verkümmern. Ich bitte Sie, eventuell den von mir gestellten Antrag anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Rickert (Danzig) hat das Wort.

Abgeordneter **Rickert** (Danzig): Meine Herren, ich will über die Frage der Wahl der Beisitzer, da sie so ausführlich in der zweiten Lesung verhandelt ist, mich nicht weiter aussprechen. Es ist nur meine Absicht, sie zu bitten, alle Amendements abzulehnen und lediglich bei den Beschlüssen der zweiten Lesung stehen zu bleiben, insbesondere in Bezug auf die Wahl der Vorsitzenden.

Die Herren Abgeordneten Stumm und Genossen verlangen die Wiederherstellung der Regierungsvorlage, also die Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden. Meine Herren, ich würde das für einen so erheblichen Rückschritt gegen den gegenwärtigen Zustand halten, daß ich in diesem Fall auf die Wohlthaten des Gesetzes verzichten würde.

(Sehr wahr!)

Welche Veranlassung haben Sie denn, das durch den

§ 108 der Gewerbeordnung den Gemeindebehörden erwiesene Vertrauen jetzt wieder rückgängig zu machen? Welche Thatsachen aus der Vergangenheit sprechen dafür, daß die Gemeindebehörden sich als unfähig oder vertrauensunwürdig erwiesen haben? Ich würde Sie bitten, mir einen derartigen Fall zu nennen. Wir haben zwischen 50 und 60 durch Gemeindebehörden errichtete Schiedsgerichte, und alle, so weit ich wenigstens unterrichtet bin, haben eine segensreiche, jedenfalls keine bedenkliche Wirksamkeit entfaltet. Nun weiß ich allerdings, daß die Kompetenz der Gerichte durch dieses Gesetz erweitert wird, aber die Erweiterung ist doch nicht so erheblich, daß Sie aus diesem Grunde die Bestätigung des Vorsitzenden der Zentralbehörde vorbehalten wollen. Ich finde, wie gesagt, keine Veranlassung, auf das, was früher hier verhandelt ist, nochmals einzugehen; auch das, was die Vertreter der Bundesregierungen in der Kommission uns darüber gesagt haben, hat mich nicht überzeugt. Wollen Sie das Vertrauen der Gemeindebehörde und namentlich den Magistraten — denn von diesen ist wesentlich hier nur die Rede — nicht schenken, dann lassen Sie sie doch ganz mit der Frage unbefaßt, dann verweisen Sie die Sache an die Gerichte, das hat einen Sinn, das verstehe ich. Ich bin sogar bereit, eventuell mit Ihnen zu gehen, wenn Sie die Sache so regeln wollen; aber erst im Vordersatz auszusprechen: der Magistrat ernennt den Vorsitzenden, und dann, entgegen den Bestrebungen der jetzigen Zeit, über den Magistrat noch die Landeszentralbehörde setzen, um die Genehmigung für die Ernennung einzuholen, — das hat doch keinen Sinn. Weshalb denn überhaupt den Magistrat damit betrauen?

Ebenso wie ich dies nicht annehmen kann, kann ich mich auch nicht dazu verstehen, dem Antrag des Herrn Abgeordneten Gensel zuzustimmen, denn im Grunde genommen ist es ganz dasselbe; die Magistrate werden dadurch vielleicht in eine noch schlimmere Stellung gebracht. Entweder übergeben Sie die Sache gleich der Landeszentralbehörde, oder lassen Sie die ganze Sache fallen, sagen Sie, Sie haben sich mit dem Versuch geirrt, und weisen Sie von vornherein die Sache dorthin, wohin sie gewiesen werden kann, nämlich an die Gerichte. Ich bitte Sie um Ablehnung aller Anträge und um Wiederherstellung der Beschlüsse zweiter Lesung.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Stumm hat das Wort.

Abgeordneter **Stumm**: Darin stimme ich mit dem Herrn Vorredner überein, daß auch ich einen so großen Werth auf die Gewerbegerichte überhaupt nicht lege, um bei diesem § 8 übermäßige Nachgibigkeit zu zeigen. Natürlich meine ich Nachgibigkeit im umgekehrten Sinne. Ich sage entsprechend dem Herrn Vorredner: wenn das Haus die Bestätigung des Vorsitzenden durch die Regierung, entweder wie wir es vorschlagen oder wie die Herren Abgeordneten Dr. Gensel und Klügmann es wollen, was ungefähr dasselbe ist, nicht zuläßt, so ist es mir lieber, das Gesetz kommt nicht zustande.

Ich bin der Ansicht, daß im großen und ganzen allerdings selten Fälle vorkommen werden, wo die Regierung von dem Bestätigungsrecht in negativer Weise Gebrauch machen wird, und daß es eine vollständige Verkennung der Thatsachen ist, wenn man glaubt, daß die Regierung damit aus politischen Gründen chikaniren könnte; es ist in der That für mich unerfindlich, wie Gewerbegerichte in dieser Beziehung mit politischen Dingen in Zusammenhang gebracht werden können. Aber, meine Herren, daß andererseits Fälle vorkommen können, wo der Magistrat in einer Weise subjektiv vorgeht und seinerseits Politik in die Sache hineinbringt, Gewerberichter nimmt, von denen man nicht überzeugt sein kann, daß sie rein objektiv urtheilen, ist unbestritten. Wenn der Herr Vorredner solche Fälle nicht kennt, so wird er ebensowenig behaupten können, daß sie künftig nicht eintreten können, namentlich da, wie er selbst zugeben muß, den Gewerbegerichten viel weitergehende Befugnisse gegeben werden, als die Schiedsgerichte sie hatten. Meine Herren, die Exekutivbefugniß ist eine so gewaltige, daß wir sicher sein müssen, daß damit kein Mißbrauch getrieben wird, und ich sage, ich habe im allgemeinen wahrlich nicht das Mißtrauen zu den Gemeinden, daß sie Leute zu Vorsitzenden ernennen werden, die ihrem Amt nicht gewachsen sind; wenn aber dieser Fall auch nur einmal vorkommt, so wird das für die Gewerbegerichte derart schädlich werden, daß ich in dieser Voraussicht nicht die Verantwortlichkeit auf mich nehmen kann, überhaupt für die Gewerbegerichte zu stimmen. Ich würde dann auch den Ausweg lieber sehen, daß wir die Gewerbegerichte fallen und es bei den ordentlichen Gerichten bewenden ließen.

Was den Herrn Abgeordneten Dr. Hirsch anlangt, so hat er wieder eine längere Rede gehalten zu Gunsten des obligatorischen Wahlrechts. Er hat zwar damit begonnen: die Sache ist schon so lange diskutirt worden, daß ich mich darüber nicht weiter auszulassen brauche, er hat aber leider sein Versprechen nicht gehalten. Diese Ausführung kann mich trotzdem nicht veranlassen, von meiner Absicht abzugehen, über diese Frage nicht weiter zu reden, und ich glaube, daß ich darüber ruhig dem Urtheil des Hauses entgegensehen kann.

In Bezug auf das obligatorische Wahlrecht bitte ich dringend, den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lieber abzulehnen, und in Bezug auf den zweiten Punkt den Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Gensel und Klügmann anzunehmen, zu Gunsten dessen Herr von Helldorff und ich unseren Antrag hiermit zurückziehen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lieber hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lieber**: Meine Herren, so gering unsere Neigung im allgemeinen ist — und ich glaube, wir dürfen uns auf das Zeugniß des Hauses in dieser Beziehung berufen — die Debatte der zweiten Lesung in dieser dritten unnöthigerweise von neuem anzufachen, so haben wir doch geglaubt, nicht verabsäumen zu dürfen, den Antrag, der damals von uns zu diesem Paragraphen gestellt war, hier zu wiederholen. Er liegt Ihnen im übrigen in der Fassung zweiter Lesung vor, nur daß wir aus Deferenz gegen den Beschluß des Hauses bei jener Lesung die Bestimmung aufgenommen haben: die Wahl der Beisitzer solle erfolgen von Arbeitgebern und Arbeitern in getrennten Wahlkörpern unter möglichster Berücksichtigung der hauptsächlichen Gewerbzweige und Fabrikbetriebe.

Was der Herr Kollege Stumm eben gegen Herrn Abgeordneten Dr. Hirsch gesagt hat, wird mir die Mäßigung auferlegen, Sie zur Begründung des zweiten Theiles, die Wahl der Beisitzer betreffend, nur ganz kurz auf das zu verweisen, was mein Kollege und Nachbar Herr Dr. Franz in der zweiten Lesung dafür vorgebracht hat. Ich darf Sie darauf verweisen, daß Ihre Kommission im Jahr 1874 genau diese Art der Wahl empfohlen hat; ich darf Sie darauf verweisen, daß auch in dieser Session eine Petition an uns gekommen ist, welche diese Art der Wahl der Beisitzer verlangt, eine Petition, die um so mehr Gewicht in Anspruch nehmen darf, als sie nicht etwa von Arbeiterkreisen ausgeht, sondern von dem Verbande der mittelrheinischen Fabrikanten. Auch wir unsererseits glauben in der That, daß der Absicht des Gesetzes, wie sie doch in den Motiven ausgesprochen ist, daß nämlich das Gewerbegericht ein von allen Seiten mit größtem Vertrauen aufgenommenes sei, nicht Genüge geschafft werden kann, daß vielmehr das Mißtrauen in dasselbe sich nur in bedenklichster Weise verschärfen wird, wenn nicht diese Art der Konstituirung desselben, und zwar obligatarisch, wie wir Ihnen nochmals vorschlagen, beschlossen wird. Ich will aber, wie gesagt, nachdem ich dieses festge-

stellt habe, auf die Begründung nicht weiter eingehen; auch ich bin der Meinung, daß es lediglich darauf ankommt, durch eine wiederholte Abstimmung zu konstatiren, ob die von beiden Seiten vorgetragenen Gründe zwischen der zweiten und dritten Lesung stark genug gewesen sind, eine Aenderung in der damaligen Auffassung der Majorität herbeizuführen oder nicht, und wir beabsichtigen nichts, als uns die Gelegenheit zu sichern, zu dokumentiren, daß wir unsererseits auf dem Standpunkte, der in der zweiten Lesung in dieser Beziehung von uns eingenommen war, auch in dritter Lesung unerschüttert beharren, und auf die feierlichste Weise, in welcher dies geschehen kann, nämlich durch die formelle Beschlußfassung über diese Frage.

Wenn ich mich nun zu der Berufung des Vorsitzenden wende, so haben wir hier die Wahl desselben durch die Gemeindevertretung beziehungsweise die Vertretung des Kommunalverbands neuerdings vorgeschlagen und bitten Sie, den Antrag Stumm und von Helldorff, die Regierungsvorlage in Bezug auf die Bestätigung des Gewählten wieder herzustellen, und ganz ebenso auch den Antrag Dr. Gensel, Dr. von Cuny und Genossen, ihn auf kommunalen Vorschlag durch die Staatsbehörde ernennen zu lassen, abzulehnen. Ganz richtig hat gewiß Herr Kollege Rickert schon die Frage aufgeworfen: welcher Grund liegt denn vor, die Gemeindebehörden nunmehr schlechter zu stellen, als sie im § 108 der alten Gewerbeordnung gestellt sind? Ist irgend eine Thatsache vorgebracht oder vorzubringen, welche uns veranlassen könnte, nunmehr sie an die Bestätigung zu binden oder aber auf ein Vorschlagsrecht zu reduziren? Auch hier will ich nicht wiederholen, was in der zweiten Lesung gesagt ist. Ich will nur konstatiren, daß auch der Herr Kollege Stumm jetzt eben nicht im Stande gewesen ist, irgend eine Thatsache der Art auf die Frage des Herrn Kollegen Rickert anzuführen. Wenn aber der Herr Kollege Stumm sagt, es sei eine vollständige Verkennung der Thatsachen, wenn man einen politischen Mißbrauch dieses Bestätigungs- oder Ernennungsrechts befürchte, so muß ich doch sagen, was der Herr Kollege Windthorst in zweiter Lesung bereits hervorgehoben hat, wenn man sogar hinsichtlich der Wahlen von Magistratsräthen das Bestätigungsrecht aus politischer Angst in einer Weise handhabt, daß die Wahlkörper einer großen Stadt zwei- und dreimal genöthigt worden, zur Wahl zu schreiten, so liegt doch wahrlich die Befürchtung nicht ganz außer dem Gesichtskreis, daß auch bei Besetzung des Vorsitzes in den Gewerbegerichten für die Bestätigung des Erwählten oder die Ernennung des Vorgeschlagenen am Ende die politischen Rücksichten die maßgebenden sein möchten; denn, daß das Bedürfniß des besonderen Takts und eines ausgesucht feinen Verständnisses, wovon die Motive sprechen, ein Bedürfniß der Bestätigung, beziehungsweise Ernennung durch die Staatsbehörde für den Posten, um den es sich handelt, nicht konstituirt, das glaube ich, ist in der zweiten Lesung hinreichend dargethan. Es ist dort auch hervorgehoben, daß, soweit jene Eigenschaften wirklich erforderlich sein mögen, die Mitwirkung der Staatsbehörde eine bessere Garantie dafür in keiner Weise zu bieten vermag. Ich für meinen Theil möchte wünschen, daß, nachdem die Befürchtung des politischen Mißtrauens so scharf formulirt ausgesprochen ist, vom Bundesrathstisch aus entweder diese Befürchtung als illusorisch bezeichnet und jede politische Rücksichtnahme bei Handhabung des verlangten Mitwirkungsrechts in bestimmtester Weise ausgeschlossen, oder aber, daß uns rundheraus gesagt wird: wenn nun ein Sozialdemokrat gewählt, wenn drei Sozialdemokraten vorgeschlagen würden, so könnten wir ja in den Fall kommen, einen Sozialdemokraten fungiren lassen, beziehungsweise selbst ernennen zu müssen, — dann wissen wir, wie wir stehen, und es wird sich dann zeigen, ob der Reichstag diesen Schrecken theilt; mit dem feinen Takt und dem besonders feinen Verständniß kommen wir nicht zur Klarheit. Ich muß wiederholen, was in der zweiten Lesung gesagt und was, wie mir scheint, bis jetzt ganz unwidersprochen geblieben ist, so lange eine absolut beruhigende Erklärung von Seiten des Bundesrathstisches nicht erfolgt, haben wir auf Grund der Erfahrungen auf anderen Gebieten alle Ursache, die Furcht vor politischem Mißbrauch als leider nur zu begründet festzuhalten.

Es kommt aber dazu ein objektiver, prinzipieller, auch von jedem Parteistandpunkt abgelöst geradezu zwingender Grund, der es uns unmöglich macht, eine solche Bestätigung oder Ernennung auf Vorschlag zuzugeben, das ist die Erwägung, daß, wenn der Staat einmal die Ausübung der Justizhoheit in Besetzung eines Gerichts delegirt, sei es einem oder mehreren Wahlkörpern der Interessenten, sei es der Vertretung der Gemeinde oder eines größeren kommunalen Verbandes, es ein nonsens ist, hinterher wieder die staatliche Bestätigung vorzubehalten, dann wollen wir lieber die Ernennung des Vorsitzenden durch die Staatsbehörde, sans phrase; dann streichen Sie, bitte, jede Dekoration, die den Schein erweckt, als wäre die Gemeinde wesentlich betheiligt, ohne ihr etwas mehr zuzuweisen, als die Kosten und eine Erhöhung der Mühe.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Gensel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Gensel:** Meine Herren, um Ihre Zeit nicht zu lange in Anspruch zu nehmen, werde ich auf das, was Herr Dr. Hirsch gesagt hat, obgleich dasselbe zum Theil gegen mich gerichtet war, nicht antworten, sondern werde mich beschränken auf die Begründung meines Antrags. Der Herr Präsident hat bereits die Güte gehabt, einen Druckfehler zu berichtigen: es fehlen die Worte „des Kommunalverbands von“ vor den Worten „der Landeszentralbehörde“.

Meine Herren, es ist von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen worden, daß an der Frage der Bestellung des Vorsitzenden das Gesetz gefährdet erscheine; es haben aber zwei Redner, sowohl von dieser als von jener Seite des Hauses, gesagt, daß darauf ja nicht viel ankomme, man könne das Gesetz ruhig fallen lassen. Meine Herren, ich glaube nicht, daß in den Kreisen der Bevölkerung, die an diesem Gesetz betheiligt sind, die gleiche Meinung herrscht; ich habe wenigstens die Erfahrung gemacht, daß auf das Zustandekommen dieses Gesetzes in weiten Kreisen großer Werth gelegt wird, und wir haben in dem Gesetz über Abänderung der Gewerbeordnung verschiedene Bestimmungen getroffen, die es erst recht wünschenswerth machen, daß eine feste Organisation der Gewerbegerichte geschaffen werde. Nun, meine Herren, bin ich in der eigenthümlichen Lage, mich hauptsächlich gegen die Ausführungen meines verehrten Freundes und Nachbarn Rickert wenden zu müssen; ich glaube Ihnen darlegen zu können, daß gerade vom Standpunkt der liberalen Parteien die Ernennung durch die Landeszentralbehörde auf Vorschlag der Gemeindebehörde den Vorzug verdient vor der Bestätigung, nachdem die Wahl von der Gemeindebehörde vollzogen ist. Das gehässige Moment der Bestätigung liegt gerade darin, daß der Gemeindebehörde zuerst die Wahl delegirt wird, daß man dann aber gleichwohl nicht das Vertrauen zu ihr hegt, daß sie diese Wahl in zweckmäßiger Weise vollziehen werde; dieses Moment fällt weg, wenn man ihr von vornherein nur ein Vorschlagsrecht einräumt. Ich stehe bezüglich der Bestätigung vollständig auf dem Standpunkt meines verehrten Freundes, und ich würde mit dem Bestätigungsrecht der oberen Verwaltungsbehörde das Gesetz nicht annehmen können.

Es ist aber nicht bloß ein politischer Gesichtspunkt, welcher für meinen Antrag spricht, sondern ein staatsrechtlicher, den auch Herr Dr. Lieber berührt hat. Es ist mir von mehreren Mitgliedern des Hauses, und zwar hauptsächlich

von Juristen, **ohne jede Rücksicht auf den Parteistandpunkt**, das Bedenken geltend gemacht worden, es sei staatsrechtlich nicht richtig, daß ein Ausfluß der Justizhoheit — und als solcher stelle sich doch die Ernennung von Richtern dar — von Seiten der Zentralbehörde, der die Vertretung des Staats zunächst obligt, an die Kommunalbehörden belegirt werde. Diesem Bedenken wird ebenfalls durch meinen Vermittelungsvorschlag begegnet. Ich will noch kurz darauf hinweisen, daß auch den Wünschen derjenigen, welche eine nähere Verbindung mit dem Amtsgericht empfehlen, wenigstens einigermaßen durch meinen Vorschlag Rechnung getragen wird, insofern bei Ernennung durch die Regierung die Wahl leichter auf den Vorsitzenden des Amtsgerichts gelenkt werden kann.

Ich habe nun zur formellen Begründung nur noch wenige Worte zu sagen. Der von mir vorgeschlagene Paragraph würde zwischen § 7 und 8 der jetzigen Vorlage eingeschaltet werden; die Bestimmungen also, welche im § 7 über die Eigenschaften der Mitglieder der Gewerbegerichte getroffen sind, würden auch auf den Vorsitzenden Anwendung leiden. Bezüglich der Modalitäten des Vorschlags ist alles dem Ortsstatut überlassen, und ich glaube, daß das allein zweckmäßig ist, weil die Verhältnisse sehr verschieden liegen, je nachdem ein oder mehrere Vorsitzende zu ernennen sind, je nachdem die Auswahl der Personen, die möglicherweise in Frage kommen könnten, eine größere oder geringere ist. Ich will nur noch erwähnen, daß durch das Ortsstatut auch darüber Bestimmung getroffen werden könnte — sofern es für nothwendig gehalten wird —, was eintreten soll, wenn etwa die Vorschlagswahl nicht zu Stande käme, wie dies bezüglich der Wahlen der Beisitzer in § 8 Absatz 5 geschehen ist.

Meine Herren, ich glaube, daß alle diejenigen, welche an dem Zustandekommen des Gesetzes ein Interesse hegen, Veranlassung haben, meinen Vermittelungsantrag anzunehmen, und ich empfehle Ihnen denselben zur Annahme.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Ich möchte bei diesem Paragraphen bemerken: wenn es wahr ist, daß das Gesetz bei einer Nichtverständigung über diese Bestimmung zu Fall kommen könnte, — obschon ich etwas derartiges nicht bestimmt gehört habe, — so würde hier der Platz sein, den Vorbehalt auszufüllen, der in der Gewerbeordnung vom Reichstag ausgesprochen worden ist, nämlich, daß § 108 der Gewerbeordnung aufrecht erhalten werde.

Ich erkläre mich gegen das vorgeschlagene Amendement, also gegen die Frage der Bestätigung, ganz in demselben Sinne, wie es der Abgeordnete Rickert gethan hat. Ich glaube, das Amendement existirt gar nicht mehr, es ist schon zurückgezogen. Der Antrag, der von dem Herrn Abgeordeten Gensel eingebracht ist, hat ja zum Theil einen richtigen Gedanken, es ist besser eine gewisse Art der **Ernennung** durch die Regierung selbst, als eine Bestätigung, nachdem die Gemeinde sich ausgesprochen und die Wahl getroffen hat. Aber, meine Herren, gegen die absolute Ernennung wird ganz mit Recht angeführt, daß es ein unleidlicher Zustand wäre, wenn die Regierung den Vorsitzenden ernennt, und die Verpflichtung zur Zahlung der Gemeinde auferlegt wird. Das ist unmöglich, daß die Regierung die Wahl ausübt, und ein anderer die Kosten bezahlt. Nun hat Kollege Gensel versucht, diesen Gedanken zu umhüllen: die Ernennung soll auf Vorschlag der Gemeindebehörde erfolgen; was das heißt, soll das Statut bestimmen. Was geschieht nun, wenn der Vorschlag von der Regierung nicht angenommen wird? Das soll wiederum das Statut bestimmen. Das Statut soll also ein Gesetz machen: — die Auseinandersetzung zwischen der Staatsbehörde und zwischen der Gemeinde soll in einem Statut geordnet werden. Ich halte das für eine vollkommen unzulässige Einrichtung. Wie eine Staatsbehörde sich mit den Gemeinden auseinanderzusetzen hat, ist durch Gesetz festzustellen und kann man nicht dem Statut überlassen.

Ich hatte bei den Besprechungen vorgeschlagen, es solle auf Grund einer von der Gemeinde zusammengestellten Liste die Ernennung erfolgen müssen. Darauf wurde mir geantwortet, es wäre ja doch möglich, daß der Gemeindevorstand eine Liste von lauter ungeeigneten Personen aufstellte. Ich erklärte, ich wäre bereit, darauf einzugehen, daß aus der Mitte der Gemeindevertretung oder des Gemeindevorstandes von seiten der Regierung die Ernennung erfolgen sollte. Darauf wurde mir geantwortet, es wäre doch möglich, daß in Deutschland eine Gemeindevertretung existire oder ein Gemeindevorstand, dessen sämmtliche Mitglieder zu solch einem Amt untauglich wären. Es wurde angeführt, es gäbe zwei solche Ortschaften in Deutschland, und wegen dieser zwei Ortschaften sollen die 40 000 Ortschaften, die in Betracht kommen, nicht einer gesetzlichen Regelung unterworfen werden. Meine Herren, bei einem solchen Mißtrauen und dieser Art von Sonderrücksicht auf mögliche schlechte Verhältnisse an vereinzelten Orten können wir kein Gesetz zu Stande bringen, sondern wir müssen unsere Zuflucht zur Polizei nehmen, der wir es in den einzelnen Fällen zu überlassen hätten, ob das eine angemessen sei und das andere nicht. Meine Herren, ich hätte Ihnen folgenden Vorschlag zu machen. Es wäre sehr bedauerlich, wenn das Gesetz, das wir so mühevoll vorbereitet haben, an diesem einen Paragraphen verloren gehen sollte — denn auch ich bin der Ansicht des Herrn Abgeordneten Gensel, daß an vielen Stellen auf das Zustandekommen des Gesetzes Gewicht gelegt wird —; gerade deshalb und weil ein brauchbarer Vorschlag bis jetzt noch nicht gemacht ist, insofern die Regierung absolut die Ernennung durch die Gemeindebehörden zurückweist, würde ich bitten, geben Sie diesen Paragraphen, wenigstens so weit er sich auf die Ernennung des Vorsitzenden bezieht, zur schleunigsten Vorberathung an die Gewerbekommission zurück. Diese wird dann selbst erfahren, ob die Regierung in Wahrheit das Gesetz ablehnt, und sie wird in der Lage sein, denjenigen Ergänzungsparagraphen vorzubereiten, den wir für die Gewerbeordnung brauchen. Mir scheint, daß es besser ist, so vorzugehen, als auf eine ungewisse Abstimmung über diese eine Bestimmung hin das ganze Gesetz in Gefahr zu bringen. Sollte es abgelehnt werden müssen, so werden wir wenigstens nach klarer Vorüberlegung ermittelt haben, daß eine Verständigung nicht möglich gewesen sei.

Ich bitte den Herrn Präsidenten nach Schluß der Diskussion dahin abstimmen zu lassen, daß die vorliegende Bestimmung mit der gedachten Beschränkung — ich will nicht, daß die Wahl der Beisitzer in der Kommission nochmals berathen werde, sondern nur die Ernennung des Vorsitzenden — zur schleunigsten Vorberathung an die Gewerbekommission verwiesen werden möge; ich habe Hoffnung, daß die Mitglieder, was ich in deren persönlichem Interesse sehr bedaure, einen Abend und zwar den nächsten verwenden werden, um die Vorberathung für das Haus zu veranstalten und so den Abschluß des Gesetzes möglich zu machen. Sollte das Haus dies annehmen, so würde ich auch die Bitte haben, daß die sämmtlichen übrigen Paragraphen, die nicht damit zusammenhängen, in pleno zu Ende berathen werden, so daß wir nur eine einfache und klare Abstimmung für die nächste Sitzung haben würden.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts Staatsminister **Hofmann**: Meine Herren, um keine Zweifel über die Stellung der verbündeten Regierungen bestehen zu lassen, erkläre ich, daß der § 8, wie er in zweiter Lesung beschlossen worden

ist, wonach also der Regierung jeder Einfluß auf die Ernennung des Vorsitzenden des Gewerbegerichts entzogen sein soll, für die verbündeten Regierungen unannehmbar erscheint, so daß keine Aussicht besteht, das Gesetz zu Stande zu bringen, wenn es bezüglich des § 8 bei dem Beschluß der zweiten Berathung verbleibt. Ich will, meine Herren, mit Erörterung der Gründe, welche die Regierungen dazu bestimmt haben, sich die Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden zu reserviren, Sie nicht weiter aufhalten. Die Gründe sind bereits in der zweiten Berathung ausführlich dargelegt worden und wenn man insbesondere auf die Bewegungen hinblickt, die heutzutage in den Arbeiterkreisen sich geltend machen, wird man wohl begreifen, warum die Regierungen das Gesetz für unannehmbar halten, wenn ihnen keinerlei Mitwirkung bei der Wahl des Vorsitzenden eingeräumt wird; denn von der Person des Vorsitzenden wird es zum großen Theil abhängen, ob die Gewerbegerichte segensreich oder verderblich wirken werden. Schon aus diesem Grunde glauben die Regierungen die Verantwortlichkeit dafür nicht übernehmen zu können, daß sie die Gewerbegerichte ins Leben treten lassen, ohne irgend einen Einfluß auf die Wahl des Vorsitzenden zu haben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, ich glaube, wenn man, wie das von Seite der Regierung geschieht, die Bildung der Gewerbegerichte wesentlich den Gemeindebehörden überläßt, daß es dann auch gar nicht nöthig wäre, noch eine Bestätigung zu verlangen, da ich voraussetze, daß die Gemeindebehörde ein ebenso großes Interesse hat, ordentliche Gewerbegerichte zu erhalten, wie es die Regierung haben kann. Inzwischen müssen wir mit den Erklärungen der Regierung rechnen, und deshalb würde ich mich jetzt dafür erklären, die Frage des Vorsitzenden in dem Gewerbegericht nochmals an die Gewerbekommission zurückgehen zu lassen. Ich bleibe bei der Ansicht, die ich in der ersten Berathung vorgetragen habe, daß der natürliche Vorsitzende der Gewerbegerichte nothwendig der Amtsrichter sein sollte.

(Sehr richtig! im Zentrum.)

Wenn der Kollege Lasker die Verweisung an die Kommission in einer gewissen Beschränkung beantragt hat, so würde ich dem Antrag nur dann beitreten können, wenn die Vollmacht der Kommission auch so weit ginge, nöthigenfalls den Amtsrichter als den gegebenen Vorsitzenden vorzuschlagen. Wenn so weit aber der Antrag nicht gehen soll, dann bitte ich, den ganzen Paragraphen ohne irgend welche Beschränkung zur nochmaligen Berathung mit Rücksicht auf das, was hier vorgekommen ist, an die Gewerbekommission zurücktreten zu lassen.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Ich hatte es für selbstverständlich gehalten, daß, wenn mein Antrag wegen Ernennung des Vorsitzenden an die Kommission verwiesen würde, die Kommission natürlich freie Hand habe, über den Modus, wie der Vorsitzende bestellt werden soll, zu berathen. Der ganze Paragraph aber enthält außerdem noch die Wahl der Beisitzer, und da fürchte ich, daß es nützlich sein wird, nicht auch hiermit die Kommission zu befassen, und nur diese eine Beschränkung glaubte ich dem Hause empfehlen zu dürfen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, ich erkläre mich für den Antrag Lasker; ich glaube, das ist der einzige Weg, auf dem wir in dieser Sache fortkommen. Ich als Kommunalbeamter habe das lebhafteste Interesse dabei, daß die Bestätigung dieser Wahl nicht erforderlich sei; ich muß aber meinerseits doch anerkennen, daß in diesem Fall mehr Gründe für die Ansicht der Regierung sprechen, und daß dieselbe hier mehr verstehen kann, als in vielen anderen Fällen. Hier handelt es sich um die ganze freie Wahl durch die Kommunen, und wenn diese jetzt bei den eigentlichen Kommunalbeamten, bei der Wahl zu bestimmten Funktionen an die Bestätigung der Regierung gebunden sind, so kann man absolut eine Einwirkung der Regierung in dieser Hinsicht nicht unbedingt versagen. Ich muß den Gedanken der Herren Abgeordneten Dr. Gensel, von Cuny und Klügmann im großen Ganzen für einen sehr glücklichen erkären; denn das gebe ich zu, die Verweigerung einer Bestätigung ist, abgesehen davon, daß sie für die Wähler sehr unangenehm ist, noch viel nachtheiliger für die Sache. Durch die Verweigerung einer Bestätigung entsteht sehr oft viel mehr Unheil, als durch eine Bestätigung. Wesentlich aus praktischen Gründen bin ich gegen diese Bestätigung. Aber wie der Vorschlag hier gemacht ist, läßt sich vielleicht von Seiten der Kommission eine Fassung finden, die allen berechtigten Wünschen einigermaßen genügt und nicht die Sache so stellt, wie der Herr Abgeordnete Lasker mit Recht geltend gemacht, daß die Gemeinden Beamte bezahlen sollen, die ihnen in beliebiger Weise von der Regierung aufgenöthigt werden. In der Beziehung muß etwas bestimmtes geschehen, und die Kommunen müssen dadurch gesichert werden, daß ihnen unbedingt das Vorschlagsrecht zusteht. Wir können vielleicht das Vorschlagsrecht auf mehrere Male beschränken. Ich will aber darüber weiter nichts bemerken; ich hoffe, daß die Kommission das Rechte finden wird.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Stumm hat das Wort.

Abgeordneter **Stumm**: Meine Herren, ich glaube, die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Windthorst hat Ihnen schon gezeigt, daß die Zurückweisung an die Kommission etwas ganz anderes sein würde, als eine einfache Redaktionsfrage; ich glaube, daß Sie dadurch prinzipiell die ganze Frage über die Zusammensetzung der Gewerbegerichte neu anregen, und daß dadurch die Kommission wieder mit einer Aufgabe belastet wird, von der sie füglich jetzt entlastet sein könnte. Wenn Sie die Frage hineinwerfen, ob der Amtsrichter der geborene Vorsitzende des Gewerbegerichts ist, so können Sie nicht leugnen, daß das ein ganz neues Prinzip ist, mit dem die Konstruktion der Gewerbegerichte nicht in Einklang gebracht werden kann; und wenn ich auch für meine Person dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Windthorst sehr nahe stehe, wie ich schon vorhin angedeutet habe, das heißt, daß die ganzen Gewerbegerichte zu Boden fallen und dadurch der Amtsrichter wieder in seine Rechte eintritt, so bin ich doch nicht geneigt, deshalb die ganze Berathung unnöthig aufzuhalten.

Meine Herren, es handelt sich ja einfach um die Frage: sollen die Gemeinden souverän die Vorsitzenden der Gewerbegerichte ernennen, oder aber soll die Regierung ihrerseits Einfluß darauf haben? Diejenigen Herren, welche das erste Prinzip wollen, werden sich, wenn sie den Antrag Gensel als nicht genügend für sich ansehen, überhaupt mit den Anhängern des zweiten Prinzips nicht verständigen können, und ich glaube, wir können heute ebenso gut darüber hinwegkommen wie morgen. Nachdem Herr von Helldorff und ich unseren Antrag zurückgezogen haben, liegt die Sache so klar, daß ich nicht einsehe, wie sie noch klarer werden kann. Seit drei, vier Tagen — es ist das ein öffentliches Geheimniß — haben einzelne Mitglieder der Kommission mit den Vertretern der Regierung offen verhandelt und an Verständigungsmitteln nichts gefunden bis zur letzten Stunde als den Antrag Gensel, und ich bin der Ueberzeugung, wenn wir die Sache an die Kom-

mission zurückverweisen, so werden wir auch nicht weiter kommen als bisher. Ich möchte also diejenigen Herren, welche überhaupt der Ansicht sind, daß diese Frage nicht wichtig genug ist, um daran die Gewerbegerichte scheitern zu lassen, bitten, für den Antrag Dr. Gensel zu stimmen; diejenigen Herren aber, die der umgekehrten Ansicht sind, werden einfach dagegen stimmen, und dann wird sich herausstellen, ob wir die Gewerbegerichte retten oder nicht. Mir ist für meine Person die Sache von vornherein vollkommen gleichgiltig.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Rickert (Danzig) hat das Wort.

Abgeordneter **Rickert** (Danzig): Meine Herren, obgleich ich die Schwierigkeit nicht verkenne, nochmals in die kommissarische Berathung einzutreten, so will ich doch dem Antrage meines verehrten Freundes Lasker nicht widersprechen, und zwar aus dem Grunde, weil auch ich anerkenne mit dem Kollegen Dr. Gensel, daß eine große Zahl Betheiligter das Zustandekommen des Gesetzes wünscht. Ich bin aber der Meinung, daß es diesen Betheiligten doch auch darauf ankommt, wie es zu Stande kommt, und deshalb glaube ich nicht, daß wir unter allen Umständen dafür eintreten müssen. Meine Herren, wir haben ja den § 108 der Gewerbeordnung. Wenn wir nun der Meinung sind, daß § 108 der Gewerbeordnung besser ist als das vorliegende Gesetz, dann ziehen wir uns einfach auf den alten Zustand zurück.

Ich möchte schließlich bei dem Herrn Abgeordneten Windthorst nicht die Meinung aufkommen lassen, als ob auch wir heute noch die Hoffnung hätten, es könnte das Gesetz in dem von ihm angedeuteten Sinn umgearbeitet werden. Die Kommission wird zweifellos auf die Frage der Uebertragung des Vorsitzes an den Amtsrichter eingehen können; aber das werden Sie doch zugeben müssen, wenn Sie das Gesetz durchlesen, daß, wenn dieser Vorschlag angenommen werden sollte, eine vollständige Durcharbeitung des Gesetzes nothwendig werden würde.

(Sehr richtig!)

Die Kommission kann es thun, aber sie wird der Annahme eines etwaigen Antrages jetzt entgegen sein, schon aus praktischen Gründen.

Ich würde darum die Herren bitten, ohne weiter auf das Materielle der Frage einzugehen, mit dem Antrag Lasker sich einverstanden zu erklären.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Nach der Interpretation, die der Herr Abgeordnete Lasker seinem Antrag gegeben hat, ziehe ich den meinen zurück.

Präsident: Meine Herren, es ist der Antrag erhoben worden, den § 8 und die Frage der Stellung des Vorsitzenden der Kommission zur nochmaligen Erwägung und Berichterstattung zu überweisen. Meine Herren, die Amendements Lieber, Dr. Franz beziehen sich auf die Art und Weise, wie der Vorsitzende bestellt werden soll, ebenso das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Hirsch; das Amendement Dr. Gensel, von Cuny und Dr. Klügmann bezieht sich ebenfalls darauf, und § 8 bezieht sich darauf. Es kann § 8 nicht konstruirt werden, wenn die Frage des Vorsitzenden nicht entschieden ist, da in § 8 die Frage der Bestellung des Vorsitzenden und der Mitglieder zusammen geordnet ist. Ich würde also die Frage so stellen: soll § 8 mit sämmtlichen Amendements der Kommission zur nochmaligen Berichterstattung überwiesen werden?

Ich möchte dann aber noch selbst einen Antrag stellen. Es ist im Augenblick meiner Ueberzeugung nach gar nicht zu übersehen, welche Wirkung die Entscheidung der Kommission auf die übrigen, noch zur Verhandlung ausstehenden Paragraphen des Gesetzes haben wird, und ich glaube daher, daß, wenn Sie den Antrag auf Verweisung an die Kommission bei § 8 annehmen, daß Sie dann die dritte Berathung des Gesetzes überhaupt für heute aufgeben und von der Tagesordnung absetzen müssen, damit der Kommission in dieser Beziehung Freiheit gelassen wird.

Meine Herren, wenn ich die Vorschriften über das Verfahren vor den Gerichten u. s. w., über die Befugnisse, welche jetzt noch in der Folge zu erörtern sind, betrachte, so glaube ich kaum, daß sie rationell zu entscheiden sind, wenn man nicht weiß, wie das Gericht konstruirt wird.

Sodann wollte ich bemerken, daß die übrigen Amendements, die noch vorliegen, und überhaupt die ganze dritte Berathung meiner Ueberzeugung nach in ganz kurzer Zeit erledigt werden könnten, wenn dieser Punkt erledigt worden ist. Sie sind nicht von so großer Bedeutung.

Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Ich will nicht dagegen mich wenden, daß der Anregung des Herrn Präsidenten stattgegeben werde, da er ja die Schwierigkeiten der Leitung am besten übersehen wird. Ich habe nur die Bitte, daß die Kommission sich dem unterziehe, eventuell einen Ersatz für die Aufrechterhaltung des Art. 108 der alten Gewerbeordnung zu formuliren, und daß in dieser Weise ihr auch der Auftrag gegeben werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Windthorst**: Ich bin mit dem Herrn Präsidenten in allen Punkten einverstanden, nur darin nicht, daß wir die übrigen Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht weiter berathen sollen; ich halte das vielmehr für wünschenswerth, weil wir ja gar nicht wissen können, ob nicht möglicherweise auch dabei noch Differenzen entstehen, die zweckmäßig an die Kommission verwiesen werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Stumm hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Stumm**: Ich halte den Vorschlag des Herrn Präsidenten aus praktischen Gründen für ganz unabweisbar, indem ich nur darauf hinweise, daß die Stellung des Hauses beispielsweise zu § 21 eine ganz verschiedene sein kann und sein wird, je nachdem der § 8 in der oder jener Weise angenommen wird, ob eine Verständigung mit der Regierung herbeigeführt werden kann oder nicht, und so geht es auch mit anderen Paragraphen. Ich möchte wirklich den Herrn Abgeordneten Windthorst bitten, seinen Widerspruch zurückzuziehen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Windthorst**: Ich bedaure den Widerspruch nicht zurückziehen zu können. Treffen wir auf einen solchen Paragraphen, wie er bezeichnet wurde, so setzen wir ihn einfach aus und erledigen das andere. Das halte ich für nützlich, um einmal diese Angelegenheit, so weit es eben geht, zu Ende zu bringen.

Präsident: Ja, meine Herren, dann werde ich die Frage in folgender Weise zur Abstimmung bringen.

Ich werde zuvörderst fragen: soll der § 8 mit den dazu gestellten Amendements nochmals der Kommission zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden, auch eventualiter mit dem Auftrag, auf eine Ergänzung für § 108 der Gewerbeordnung zu denken und in dieser Beziehung Vorschläge zu machen? — Sollte diese Frage verneint werden, so würden wir zur Abstimmung über den § 8 und die dazu gestellten Amendements übergehen müssen. Es liegen dazu vor: der Antrag Dr. Lieber, Dr. Franz, die Anträge Dr. Hirsch und die Anträge Dr. Gensel, Dr. von Cuny, Dr. Klügmann. Der Antrag Stumm, von Helldorff ist zurückgezogen. Sollte also der Antrag auf Verweisung an eine Kommission abgelehnt werden, so müßte meiner Ansicht nach zuvörderst abgestimmt werden über den weitgehendsten Antrag, über das Amendement Dr. Lieber, Dr. Franz. Würde dasselbe angenommen, so wäre die Abstimmung über das Amendement Dr. Hirsch, aber auch die Abstimmung über das Amendement Dr. Gensel, Dr. von Cuny, Dr. Klügmann beseitigt. Wird das Amendement Dr. Lieber, Dr. Franz abgeworfen, so würde ich vorschlagen, abzustimmen über das Amendement Dr. Hirsch. Auch die Annahme desselben beseitigt das Amendement Dr. Gensel, Dr. von Cuny, Dr. Klügmann. Wird das Amendement Dr. Hirsch dagegen abgelehnt, so würde ich vorschlagen, abzustimmen über das Amendement Dr. Gensel, Dr. von Cuny, Dr. Klügmann, und zwar ungetrennt Nr. 1, 2, 3. Es würde damit ein neuer Paragraph vor dem § 8 eingeschoben werden, und es würde dann noch folgen die Abstimmung über den § 8, wie er sich nach der Abstimmung über die Amendements 2 und 3 der Herren Abgeordneten Dr. Gensel, Dr. von Cuny, Dr. Klügmann gestaltet haben wird. — Sollte die Verweisung an die Kommission beschlossen werden, so würde ich dann die Frage stellen, ob die übrige Berathung des Gesetzes von der heutigen Tagesordnung abgesetzt werden soll.

Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben; es wird also so, wie ich vorgeschlagen habe, abgestimmt werden.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 8 mit allen dazu gestellten Amendements und mit Bezug auch auf die Frage, die der Herr Abgeordnete Dr. Lasker angeregt hat, zur weiteren Berichterstattung an die Kommission für die Gewerbeordnung — und ich setze voraus, daß das eine höchst schleunige Berichterstattung ist — überweisen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Verweisung ist beschlossen.

Damit ist die Fragestellung zur Sache erledigt, und es fragt sich also nur noch, ob wir die Berathung des Restes des Gesetzentwurfs über die Gewerbegerichte ebenfalls von der heutigen Tagesordnung absetzen wollen.

Diejenigen Herren, welche das wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Gegenstand ist von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.

Ich darf wohl an die Kommission für die Gewerbegerichte die Bitte richten, so schleunig als möglich zu berathen und zu berichten.

Meine Herren, es steht dann ferner auf der Tagesordnung die Gesammtabstimmung über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Nr. 265 der Drucksachen). Ich glaube, es steht nichts entgegen, die Gesammtabstimmung heute vorzunehmen. Ich bitte aber in dieser Beziehung um Vorschläge aus dem Hause.

Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker:** Herr Präsident, es muß aus demselben Grunde noch ausgesetzt werden, aus welchem wir es am Sonnabend ausgesetzt haben, weil nämlich vom Reichstag der ausdrückliche Vorbehalt einer etwaigen Ergänzung dieses Gesetzes gemacht wurde, sofern das Zustandekommen des Gewerbegerichtsgesetzes nicht gesichert sein sollte.

Präsident: Meine Herren, dann kann ich wohl annehmen, daß auch diese Gesammtabstimmung von der heutigen Tagesordnung abgesetzt wird. — Das ist der Fall.

Wir gehen jetzt über zu Nr. 8:

> **zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Orte**, auf Grund mündlichen Berichts der XV. Kommission (Nr. 247 der Drucksachen).

Ich ertheile zuvörderst dem Herrn Berichterstatter Abgeordneten Dr. Nieper das Wort zur Erstattung des Berichts.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Nieper:** Meine Herren, die Kommission für die Berathung des Servisgesetzes, in deren Namen zu berichten ich heute die Ehre habe, ist bekanntlich erst am 7. Mai dieses Jahres von dem hohen Hause beschlossen. Sie konnte nicht früher beschlossen werden, weil das Servisgesetz nebst der Klassifikation erst unter dem 26. April dieses Jahres bei dem Reichstage eingegangen ist. Weshalb diese Vorlage so spät gemacht ist, darüber ist in der Kommission eine weitere Aeußerung nicht erfolgt. Inzwischen glaube ich im Namen aller Kommissionsmitglieder das Bedauern darüber aussprechen zu können, daß die Regierung so spät die Vorlage gemacht hat, namentlich die Klassifikation so spät veröffentlicht und dadurch einerseits die Kommission zu einem Arbeiten mit Dampfkraft gezwungen ist, andererseits aber auch nicht mit der Vollständigkeit und Gründlichkeit die Arbeit hat erledigen können, die namentlich die Klassifikation erfordert. Wäre die Vorlage im Februar dieses Jahres dem Reichstag vorgelegt worden, so hätten alle Gemeinden Zeit gehabt, sich die Sache zu überlegen, jedes Mitglied des Hauses konnte dann mit seinem Wahlkreis in Kommunikation treten, und es wäre dann eine gründlichere Prüfung geliefert worden, die, wie sich auch schon bei der jetzigen Prüfung ergeben hat, sich wirklich als sehr nothwendig herausgestellt hat.

Es ist von einzelnen Seiten nun auch in der Kommission anheim gegeben, nicht rasch zu arbeiten, sondern mit gehöriger Muße, woraus dann gefolgt wäre, daß die Arbeit in diesem Jahr nicht zum Abschluß hätte kommen können. Wenn die Mehrheit dem entgegen beschlossen hat, die Sache zum Schluß zu bringen, so ist sie dazu aus zwei Gründen bewogen worden: einmal aus dem Grunde, weil die ganze Revisionsarbeit schon wesentlich verzögert ist, da sie schon im Jahr 1872 hätte vorgenommen werden müssen, sie also schon um volle sechs Jahre verzögert worden ist; außerdem enthält ganz unzweifelhaft der neue Servistarif wie die Klassifikation wesentliche Vortheile für die Gemeinden, und die Kommission glaubte es nicht verantworten zu können, diese Vortheile, die freilich erst vom 1. April 1879 ab den Gemeinden zu Theil werden sollen, den Gemeinden vorzuenthalten. Ich glaube das vorausschicken zu müssen, zum Theil auch als captatio benevolentiae, wenn von einzelnen Mitgliedern geltend gemacht würde und in einzelnen Punkten nachgewiesen werden könnte, daß nicht so vollständig und gründlich gearbeitet ist, wie es hätte geschehen können, wenn wir wochenlang Zeit gehabt hätten.

Was nun hiernach die Grundsätze des Gesetzes und der Beilagen anbetrifft, so befindet sich die Kommission, was die Grundsätze der Klassifikation anbetrifft, in vollem Einverständniß mit der Regierung, und ich werde darauf, wenn die Nr. II des Berichts zur Erörterung kommt, noch zurückkommen. Was dagegen den Servistarif anbetrifft, so findet da

eine wesentliche Meinungsverschiedenheit zwischen der Kommission und der Regierung statt.

Die Regierung hat, was erst bei der Berathung sehr bestimmt hervorgetreten ist, bei dieser Vorlage zwei Gesichtspunkte verfolgt, zunächst in den Bestimmungen über Tarif und Klassifikation den Gemeinden eine höhere Vergütung zu gewähren, sodann aber auch nebenbei den Offizieren eine besondere Erhöhung ihrer Kompetenzen in einzelnen Punkten zu gewähren, ganz abgesehen von der Erhöhung, die ihnen dadurch zu Theil wird, daß eine Klassenverschiebung stattfindet. Die Mehrheit der Kommission ist dagegen der Ansicht gewesen, daß es hier lediglich auf eine Mehrvergütung für die Gemeinden ankommen und alle diejenigen Vortheile, die besonders noch für die Offiziere, wie namentlich beim Stallservis, herbeigeführt werden sollen, gar nicht in den Rahmen dieses Gesetzes gehören.

Die Motive der Majorität in dieser Beziehung lassen sich sehr leicht darlegen aus der ganzen Entstehungsgeschichte des § 3 des Gesetzes vom Jahre 1868. — Es ist nicht die Regierung, die diesen Paragraphen beantragt hat, sondern es ist im Reichstag in der Sitzung vom 16. Juni 1868 gestellt und beschlossen. In der Begründung, die damals von den betreffenden Abgeordneten gegeben ist, sowie von allen Rednern, die damals gesprochen haben, ist ausdrücklich hervorgehoben, daß der Servistarif, wie er im Jahre 1868 festgestellt ist, eine ungenügende Vergütung für die Gemeinden enthalte, daß die Klassifikation, wie sie damals festgestellt ist, auch nicht genügend sei und deshalb eine Revision sehr bald eintreten müsse. Es ist ferner hervorgehoben worden, daß der frühere Servistarif und die Klassifikation in Preußen von 1810 bis 1868 unverändert geblieben sei und es sich sehr deutlich gezeigt habe, daß die Regierung auf solche Veränderungen nicht leicht eingehe und deshalb dies Kompelle in § 3 gegeben werden müsse. Die Verhandlungen ergeben, daß damals von Seiten der Regierungsvertreter nichts gesagt ist; die Bestimmung ist mithin weder ausdrücklich angenommen, noch ist ihr widersprochen. Nachdem aber das Gesetz den Anträgen des Reichstags gemäß erlassen ist, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Regierung diesen Paragraphen auch in dem Sinn aufgefaßt hat, in dem er beantragt ist. Gerade aus dieser wesentlichen Verschiedenheit der Grundanschauung zwischen dem Regierungsentwurf und den Ansichten der Kommission ergeben sich die meisten der Aenderungen, welche die Kommission bei dem Tarif vorgeschlagen hat. Es kommen noch einige andere Momente bei einzelnen Nummern hinzu, die ich später näher darlegen werde, insbesondere bei dem Stallservis.

Im übrigen habe ich nur noch zu bemerken, daß es bei der allgemeinen Berathung des Gesetzes zur Frage gekommen ist, ob die V. Klasse nicht ganz aufgegeben werden könne. Das würde für die Klassifikation vortheilhaft sein, indem etwa die Hälfte der Nummern wegfallen könnte. Die Motive des Gesetzentwurfs ergeben auch, daß der finanzielle Effekt für den Militäretat ein unbedeutender wäre, aber für die Wohnungsgeldzuschüsse ein erheblicher, und lediglich mit Rücksicht darauf ist jetzt von der Regierung davon abgesehen, den Wegfall der V. Klasse zu beantragen.

In der Kommission ist von einem Mitglied die Frage aufgenommen, weil die Aufhebung der V. Klasse, namentlich für die Wohnungsgeldzuschüsse der Subalternen und Unterbeamten von Wichtigkeit ist, und es wurde ein Antrag gestellt, die V. Klasse aufzuheben. Die große Mehrheit der Kommission hat indessen den Antrag abgelehnt, weil sie sich nicht ermächtigt gehalten hat, eine finanziell so wichtige Frage, die nicht allein das Reichsbudget, sondern auch das preußische berührt, jetzt zu entscheiden.

Diesen allgemeinen einleitenden Worten glaube ich noch etwas in Bezug auf die Geschäftsbehandlung hinzufügen zu dürfen, und zwar erlaube ich mir das System zu erläutern, welches sich im Bericht findet. Die Kommission ist der Meinung gewesen, daß, da im vorliegenden Fall die §§ 1 und 2 nur den Rahmen für die Beilage I und II bilden, die Beilagen zum Servistarif und zur Klassifikation vorangestellt werden müßten. Die Kommission ist ferner der Ueberzeugung, daß über die einzelnen Tarifpositionen abgestimmt werden muß, daß aber in Betreff der Klassifikation ein schleuniger Abschluß der Berathung nur möglich wäre, wenn unter Ablehnung aller Anträge, die etwa aus dem Hause kommen, in Einer Abstimmung die Anträge der Kommission erledigt werden. Wenn der Herr Präsident damit einverstanden wäre, daß mit Zurückstellung des Gesetzes zunächst die Beilagen erledigt würden, würde ich anheimgeben, den Servistarif zunächst zur Diskussion zu stellen, und zwar zusammen die Anträge des Berichts unter a, b, c, sodann besonders die Position d, drittens die Positionen unter e und f und endlich die Position g. So würde ich am leichtesten in der Lage sein, kurz die Motive der Kommission darzulegen, und die Diskussion würde sich klarer gestalten.

Präsident: Meine Herren, ich würde Ihnen vorschlagen, zu diskutiren zunächst über § 1; ehe wir über diesen schließlich abstimmen, muß Beilage I des Servistarifs diskutirt werden, weil das der wesentliche Inhalt des § 1 ist. Dann würde ich Ihnen vorschlagen, damit die Diskussion nicht verwirrt durcheinanderläuft, nach einander zu diskutiren die einzelnen Anträge der Kommission zum Servistarif, und zwar würde ich zunächst zur Diskussion stellen — und zuvörderst den Herrn Berichterstatter bitten, zu rechtfertigen — den Antrag I a, welcher die Servissätze der Nummern 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 16 umfaßt, die unverändert zur Genehmigung vorgeschlagen werden. Nachdem das geschehen und darüber die Abstimmung provozirt ist, würde ich den Antrag sub b zur Diskussion stellen, dann den Antrag sub c, sub d und sub e, zu dem das Amendement des Abgeordneten von Frankenberg vorliegt, dann den Antrag sub f, dann den sub g; schließlich würde ich, nachdem auf diese Weise der Servistarif richtig gestellt ist, die Abstimmung, respektive, wenn es noch nothwendig ist, die Diskussion über § 1 und den generellen Inhalt desselben wieder hervorrufen.

Zur Geschäftsordnung hat der Herr Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Nieper**: Herr Präsident, ich möchte doch anheimstellen, die Punkte b und c zusammen zur Diskussion zu stellen und ebenso die Punkte e und f.

Präsident: Dann bleibt zuerst die Diskussion über a, dann b und c, dann d, dann e und f, dann g. Ist der Herr Berichterstatter jetzt damit einverstanden?

(Zustimmung.)

Meine Herren, gegen den Vorschlag, in dieser Art zu diskutiren, ist Widerspruch nicht erhoben.

Ich stelle zur Diskussion den Antrag a und ersuche den Herrn Berichterstatter, seinen Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Nieper**: Meine Herren, die Kommission schlägt Ihnen vor, unverändert die Vorlage anzunehmen. Es sind alle diese Positionen, nämlich der Servis für die Offiziere, für die höheren Militärbeamten und dann auch die Sätze für Arrestlokale und dergleichen gänzlich unverändert geblieben. Die Regierung hat keine Veränderung beantragt, die Kommission auch nicht.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Meine Herren, der Antrag der Kommission lautet:

die Servissätze der laufenden Nummern 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 16 unverändert nach der Vorlage zu genehmigen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Antrag ist angenommen.

Ich stelle nunmehr zur Diskussion die Anträge sub b und c und ersuche den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Nieper: Was die laufenden Nummern 4, 5, 6 und 7 betrifft, so ergibt eine Vergleichung mit der Anlage des Entwurfs, daß es sich hier handelt um die Feldwebel und ihnen gleichstehende Militärs, Portepeefähnriche, Unteroffiziere, Gemeine, Gefreite, Obergefreite u. s. w. Die verbündeten Regierungen haben vorgeschlagen, alle unter diesen Nummern aufgeführten Personen um 33⅓ Prozent im Servis zu erhöhen. Zur Erläuterung dieser 33⅓ Prozent ist hervorgehoben, daß bei der vorigen Aenderung des Servistarifs im Jahre 1868 der Personalservis um 75 Prozent durchschnittlich erhöht sei, der Servis für Stallung aber nur um 33⅓ Prozent; es sei jetzt das umgekehrte vorgeschlagen, nämlich für den Personalservis nur 33⅓ Prozent. dagegen für die Stallung 75 Prozent. Gegen diese Prozentsätze ist in der Kommission von keiner Seite irgend ein Bedenken hervorgehoben worden; es ist auch nicht für zweifelhaft gehalten, daß auch die Feldwebel, Portepeefähnriche und Unteroffiziere im Servis zu erhöhen seien, obwohl allerdings in dieser Klasse sich auch Selbstmiether befinden, denen allein diese Erhöhung zu statten käme. Inzwischen mußte doch anerkannt werden, daß auch ein wesentliches Interesse für die Gemeinden in dieser Beziehung besteht, und es nicht möglich wäre, wenn man den Gemeinden eine Erhöhung gäbe, die Selbstmiether auf dem bisherigen Satz stehen zu lassen. Das Gemeindeinteresse hat übrigens überwogen in der Kommission; es ist angenommen, daß das größte Interesse für die Gemeinden doch darin liegt, daß für die Gemeinen u. s. w. ein höherer Servis gegeben werde, den Gemeinden dadurch eine größere Begünstigung zu Theil werde, als wenn Fähnriche, Feldwebel und Unteroffiziere in gleicher Weise erhöht würden. Darauf beruht der Antrag, bei der Erhöhung, die beantragt ist für Feldwebel, Portepeefähnriche und Unteroffiziere, die Hälfte zu streichen und um diese Hälfte die Vergütung für die Gemeinen zu erhöhen. Der Antrag der Kommission geht also dahin, für Feldwebel, Portepeefähnriche und Unteroffiziere nur 16⅔ Prozent, dagegen für die Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten 50 Prozent an Erhöhung zu bewilligen. Ich glaube, einer weiteren Begründung in dieser Beziehung bedarf es nicht, und ich gebe anheim, diesen Antrag der Kommission anzunehmen.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths königlich preußischer Geheimer Kriegsrath **Bierfreund:** Meine Herren, die verbündeten Regierungen haben eine gleichmäßige Erhöhung des Servises für Unteroffiziere und Gemeine um 33⅓ Prozent vorgeschlagen, weil sie das Verhältniß zwischen den Vergütungssätzen für die einzelnen Chargen beibehalten wollten. Die Vergütungssätze für die einzelnen Chargen sind genau normirt nach dem Umfang der Verpflichtungen, welche das Quartierleistungsgesetz nebst dem Regulativ über die Quartierbedürfnisse den Quartierträgern jeder einzelnen Charge gegenüber zu erfüllen haben, d. h. diese Vergütungssätze sind in erster Linie normirt nach dem jeder einzelnen Charge kompetirenden Wohnungsraum. Das Verhältniß zwischen den Vergütungssätzen für die einzelnen Chargen ist bisher in der Praxis nicht bemängelt worden; die Regierungen erkennen auch heute noch dieses Verhältniß für durchaus richtig an. Nach den Beschlüssen der Kommission soll nun eine Erhöhung von 16⅔ Prozent bei den Unteroffizieren, dagegen bei den Gemeinen eine Erhöhung von 50 Prozent, die den Kommunen allein zu gute kommt, stattfinden. Nach der Ansicht der verbündeten Regierungen würde dadurch das bisher richtige Verhältniß der Vergütungssätze verschoben werden. Ich gebe zu, daß es denjenigen Kommunen, welche die Einquartierung ausmiethen oder den Quartierträgern aus der Gemeindekasse Zuschüsse zum Servis gewähren, gleichgiltig sein kann, ob sie eine Erhöhung der Vergütung für Unteroffiziere oder für Gemeine bekommen, sobald die Vergütung selbst nur eine hohe ist. Anders aber dürfte sich das Verhältniß doch stellen in denjenigen Kommunen, wo die einzelnen Mitglieder die Einquartierung bei sich aufnehmen müssen und keine andere Entschädigung bekommen, als den vom Staat gewährten Servis. In solchen Fällen wird derjenige Quartierträger, der Unteroffiziere bei sich aufnimmt, verhältnißmäßig geringer entschädigt, als der mit Gemeinen belegte Quartierträger, und könnte dieser Umstand leicht die Quelle zu manchen Beschwerden abgeben.

Wie solche Quartierträger sind auch die selbsteingemietheten verheirateten Unteroffiziere bei der Erhöhung des Unteroffizierservises interessirt. Ein Unteroffizier hat seiner Charge nach neben Löhnung und sonstigen Kompetenzen auch freies Quartier vom Staat zu beanspruchen. Verheirateten Unteroffizieren ist der Staat nicht verpflichtet die Familienquartiere zu gewähren; aber er muß ihnen diejenige Entschädigung geben, damit er sich denjenigen Raum, der seiner Person als Unteroffizier kompetirt, verschafft. Wird nun der Unteroffizierservis im Verhältniß zum Gemeinenservis zu niedrig normirt, so erleidet der selbst eingemiethete Unteroffizier eine wohl nicht gerechtfertigte pekuniäre Einbuße. Ein solcher Schritt wird bei dem ohnehin geringen Einkommen der Unteroffiziere zu vermeiden sein. Andererseits würde dagegen eine angemessene Erhöhung des Unteroffizierservises mit zur Verminderung des gegenwärtigen Manquements der Unteroffiziere beitragen. Es handelt sich um 6000 verheiratete Unteroffiziere, während über 11 000 Unteroffiziere in Bürgerquartieren liegen. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung sämmtlicher Quartierträger namentlich auf dem platten Lande und im Interfse der selbsteingemietheten Unteroffiziere bitte ich das hohe Haus, die Regierungsvorlage wiederherzustellen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Ich frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort wünscht. —

(Wird verneint.)

Der Herr Berichterstatter verzichtet.

Meine Herren, wir kommen zur Abstimmung.

Meine Herren, ich glaube Ihnen folgende Art der Abstimmung vorschlagen zu müssen. Es ist zur Diskussion gestellt der Servissatz sub b und c des Servistarifs. Der erste Antrag lautet:

> die Servissätze der laufenden Nummern 4, 5 und 6 nach Maßgabe der Anlage A (unter Erhöhung statt von rund 33⅓ Prozent, um nur 16⅔ Prozent) zu bewilligen.

Der Servissatz Nr. 4 ist der Servissatz für die Feldwebel, 5 ist der Servissatz für die Vizefeldwebel, und 6 ist der für die Unteroffiziere. Bei diesen ist die Forderung der verbündeten Regierungen eine höhere, und ich glaube, daß ich die Forderung der verbündeten Regierungen zuerst zur Abstimmung bringen muß. Wird die Forderung der verbündeten Regierungen abgelehnt, so nehme ich an, daß die Vorlage der Kommission ohne weiteres angenommen ist, da das Minus der Kommission von keiner Seite angegriffen ist. Wird die Forderung der verbündeten Regierungen angenommen, so glaube ich auch, daß der Vor-

schlag der Kommission sub c erledigt ist, da die Kommission zu c die Erhöhung nur in Verbindung mit der Bewilligung sub b vorschlägt, und ich glaube, daß, wenn die Forderung der Regierung bei dem Servissatze unter Nr. 6 genehmigt ist, dann auch die Regierungsforderung bei den Servissätzen sub Nr. 7 genehmigt ist. — Das Haus ist mit der Fragestellung einverstanden.

Meine Herren, verlesen läßt sich die Frage kaum; Sie werden das zugeben, wenn Sie den ganzen Servistarif mit all den Bezeichnungen und Ziffern ansehen. Ich glaube daher hier einfach fragen zu müssen: soll bei den Servissätzen sub Nr. 4, 5 und 6 — ich glaube die zusammenfassen zu können — die von der Regierung vorgeschlagene Erhöhung von 33⅓ Prozent genehmigt werden?

Ich ersuche diejenigen Herren, welche bei dem Servistarif die unter Nr. 4, 5 und 6 von den verbündeten Regierungen geforderte Erhöhung von 33⅓ Prozent bewilligen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; diese Bewilligung ist abgelehnt.

Ich glaube, meine Herren, nach dieser Abstimmung konstatiren zu können, daß die Vorschläge der Kommission zu b und c von dem hohen Hause angenommen sind, da beide im Zusammenhang stehen und die Bewilligungen der Kommission nicht weiter angefochten worden sind. — Ich konstatire das hiermit.

Wir gehen jetzt über zu d.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Anträge zu rechtfertigen.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Nieper**: Die Kommission schlägt Ihnen vor, bei den laufenden Nummern 11 und 12 die Servissätze unverändert wie bisher nach dem Gesetz vom Jahr 1868 stehen zu lassen. Es handelt sich hier um die Militärküster, Lootsen, Büchsenmacher, Sattler, sämmtlich Militärbeamte, die neben ihrem Servis einen Wohnungsgeldzuschuß erhalten. Die Gemeinden sind bei dieser beantragten Erhöhung nicht betheiligt oder wenigstens nur in ganz unerheblichem Maße, da eine vorübergehende Einquartierung der betreffenden Beamten fast nie oder nur selten vorkommt. Die Kommission glaubt, daß es sich durchaus nicht empfehle, nachdem unter lebhaftem Widerspruch im Jahre 1873 überhaupt Wohnungsgeldzuschußbewilligung für die servisberechtigten Militärbeamten eingetreten ist, nun von neuem durch die Erhöhung des Servises ein größeres Mißverhältniß zwischen Militär- und Zivilbeamten herbeizuführen. Aus diesem Grunde trägt die Kommission darauf an, den Vorschlag des Regierungsentwurfs abzulehnen und es bei den Sätzen vom Jahre 1868 bewenden zu lassen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Meine Herren, ich muß hier die Forderung der verbündeten Regierungen zu Nr. 11 und 12 des Servistarifs zuerst zur Abstimmung bringen, weil es die höhere Summe ist; wird sie abgelehnt, so versteht es sich von selbst, daß die Bewilligung nach dem Vorschlage der Kommission eintritt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Forderung der verbündeten Regierungen zu Nr. 11 und 12 des Servistarifs bewilligen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist jedenfalls die Minderheit; es bleibt daher bei den Kommissionsvorschlägen, die nach dieser Abstimmung von selbst angenommen sind.

Wir gehen über zu e und f. Hier liegt vor der Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen von Frankenberg Nr. 263 I 1. Der Antrag steht mit zur Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Nieper**: Meine Herren, es handelt sich hier um zwei Positionen, von denen die eine zu vielen Diskussionen in der Kommission Veranlassung gegeben hat, nämlich die Position unter 13, für die Pferde der Offiziere und Militärbeamten eine Erhöhung von 75 Prozent eintreten zu lassen, während die zweite, welche für die Dienstpferde eine gleiche Erhöhung beantragt, ohne weiteres angenommen ist. In der Diskussion über die Nummer 13 ist zunächst regierungsseitig unumwunden anerkannt worden, daß es sich lediglich um das Interesse der Offiziere handelt. Bei vorübergehenden Einquartierungen würden allerdings auch den Gemeinden die höheren Sätze zu gute kommen; deren Interesse ist aber ganz verschwindend. Es ist, wie gesagt, unumwunden anerkannt worden, es sei die Absicht, bei dieser Gelegenheit die Kompetenzen der Offiziere hinsichtlich des sogenannten Stallservises um 75 Prozent zu erhöhen. Es ist auch die Summe angegeben, um welche sich da die Ausgaben für die Offiziere in der preußischen Verwaltung und in den Kontingenten, welche unter preußischer Verwaltung stehen, erhöhen würden, und handelt es sich darnach um eine Mehrbewilligung von 390 000 Mark für die Offiziere.

Meine Herren, die von dem Regierungsentwurf am weitesten sich entfernende Ansicht, die von mehreren Mitgliedern der Kommission vertreten wurde, ging davon aus, daß im Entwurf der verbündeten Regierungen der Antrag überhaupt nicht motivirt sei. Es wurde bemerkt, daß die ganze Forderung aus dem Rahmen des Gesetzes heraustrete, und geltend gemacht, daß wenn dem hohen Hause bei der ersten Berathung klar geworden wäre, daß es sich hier um eine Erhöhung der Kompetenzen für die Offiziere handle, wahrscheinlich nicht die Sache an eine besondere Kommission verwiesen worden wäre, sondern lediglich an die Budgetkommission, wo die Sache im Zusammenhang gründlich erwogen werden könne. Die Kommission hat freilich das Glück gehabt, ein sehr instruirtes regelmäßiges Mitglied der Budgetkommission in der Mitte zu haben, und es war somit eine Art von Fühlung mit der Budgetkommission hergestellt. Inzwischen die meisten Kommissionsmitglieder standen den Budgetfragen fremd gegenüber. Sie überzeugten sich jedoch in der Mehrheit davon, daß bei der Frage der Erhöhung des sogenannten Stallservises komplizirte Budgetfrage zur Erörterung kommen, namentlich die Frage, ob auch für Dienstpferde, die nicht gehalten werden, Servis zu bewilligen sei. Abgesehen hiervon wurde aber bezweifelt, ob es überhaupt nothwendig sei, ein mehreres an Stallservis zu bewilligen. Es scheine bei der Forderung einer höheren Vergütung an Stallservis ganz übersehen zu sein, daß im Jahr 1873 durch die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschuß schon eine weitere Verbesserung in Bezug auf die Kompetenzen der Militärs herbeibeigeführt worden sei. Es wurde erinnert an die Schwierigkeit der Verhandlungen, wodurch die Annahme des Gesetzes über den Wohnungsgeldzuschuß für Offiziere erkämpft worden ist, daß schließlich nur mit einer sehr geringen Majorität die Bewilligung des Wohnungsgeldzuschusses an Offiziere zugestanden worden ist. Wenn allerdings bei den Anträgen auf Wohnungsgeldzuschuß für servisberechtigte Offiziere und Militärbeamte nicht vorzugsweise darauf hingewiesen worden ist, daß der Stallservis ungenügend sei, daß für die Offiziere daher eine weitere im Wohnungsgeldzuschuß liegende Kompetenz beantragt würde, so ist doch in der Schrift, die damals vertheilt wurde, welche aus den Offizierkreisen hervorgegangen ist, ausdrücklich darauf hingewiesen zur Begründung der Nothwendigkeit der Bewilligung des Wohnungsgeldzuschusses, daß der Stallservis ungenügend sei.

Es wurde weiter bemerkt, daß, nachdem die Bewilligung dieses Wohnungsgeldzuschusses eingetreten sei, eine weitere Erhöhung des Servises nicht nothwendig wäre, am wenigsten aber für nicht gehaltene Pferde. Von einem anderen Mit-

glied, welches anerkannte, daß eine Erhöhung des Stallservises, weil er ungenügend, nothwendig sei, wurde ein Vermittelungsantrag gestellt, die Erhöhung zu bewilligen, dagegen ausdrücklich auszusprechen, für nicht gehaltene Dienstpferde bleibe es beim alten Satz.

Von einem dritten Mitglied, welches ebenfalls der Ansicht war, daß der Stallservis ungenügend sei, wurde hervorgehoben, daß es nicht nothwendig wäre, den Servis gerade um 75 Prozent zu erhöhen, daß es nach der dermaligen Lage der Finanzen genügend erscheine, wenn 50 Prozent bewilligt würden, und deshalb der Antrag gestellt, den Stallservis um 50 Prozent zu erhöhen, zugleich aber für Pferde, die nicht gehalten würden, indem das Mitglied hervorhob, daß doch die Stallung nicht aufgegeben werden könne, wenn das eine oder andere Pferd vorübergehend fehle.

Von einem vierten Mitglied wurde vorgeschlagen, den Stallservis um 33⅓ Prozent zu erhöhen, jedoch nur für die wirklich gehaltenen Pferde.

Meine Herren, es lagen also vier Anträge vor. Von Seiten der Vertreter des Bundesraths wurde gegen alle Abänderungsanträge gesprochen. Ich will es den Herren überlassen, die Gründe dafür selbst zu entwickeln. Es wurde übrigens, von denselben abgesehen, zugleich hervorgehoben, daß, wenn etwa aus formellem Grunde, weil die Angelegenheit in den Rahmen dieses Gesetzes nicht passe, die Bewilligung abgelehnt werden solle, dann die Regierung im nächsten Jahr beim Budget mit Anträgen kommen würde, und daß dann die Abänderung eines eben erlassenen Gesetzes wieder nothwendig sei. Inzwischen hielten die Vertreter der Ansicht, daß es überhaupt nicht zulässig sei, jetzt eine Erhöhung des Stallservises eintreten zu lassen, die eventuelle Nothwendigkeit einer besonderen Gesetzgebung doch für das geringere Uebel als die gelegentliche Regelung eines Punkts, der entschieden aus dem Rahmen des Gesetzes heraustrete und von derartiger finanzieller Bedeutung ist, wie die Erhöhung der Stallungsvergütung für Offiziere. Die beantragte höhere Vergütung für die Dienstpferde, wobei lediglich die Gemeinden in Frage kommen, wurde demnach einstimmig bewilligt, während dagegen alle Anträge zur Nummer 13 abgelehnt wurden, so daß es nun lediglich bei den alten Sätzen bleibt. Ich stelle anheim, in dem Sinn zu beschließen, mithin die Anträge anzunehmen, wie sie unter den Buchstaben e und f im Bericht enthalten sind.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths königlich preußischer Geheimer Kriegsrath **Bierfreund:** Meine Herren, die verbündeten Regierungen haben eine Erhöhung von 75 Prozent des Stallservises sowohl für die Dienstpferde wie für die Offizierspferde vorgeschlagen, für die Dienstpferde hat die Kommission dies akzeptirt, weil das den Kommunen allein zu gute kommt. Dagegen ist die andere Forderung abgelehnt worden, weil die Kommunen hierbei weniger interessirt sind. Der Vorschlag der verbündeten Regierungen, 75 Prozent Erhöhung des Stallservises bei Offizierspferden zu bewilligen, ist ein mäßiger, dem wirklichen Bedürfniß noch gar nicht entsprechender. In Berlin wird gegenwärtig für zwei Offizierspferde ein Servis von 48 Thalern gleich 144 Mark jährlich bewilligt. Es ist eine Erhöhung vorgeschlagen auf 84 Thalern gleich 252 Mark. Es kostet aber in Berlin ein Stall für zwei Pferde mindestens 100 bis 150 Thaler oder 300 bis 450 Mark. Nun ist aber aus dem Stallservis nicht allein die Stallmiethe zu zahlen, sondern auch die Kosten für die Stallutensilien und für die Beleuchtung. Allerdings sind ja bei der Erhöhung des Stallservises für Offizierspferde die Kommunen weit weniger pekuniär interessirt, als die Offiziere. Indessen spricht für die Offiziere der Umstand, daß es sich hierbei um einen theilweisen Ersatz von Dienstaufwandskosten handelt, deren Tragung billigerweise dem betreffenden nicht zuzumuthen ist. Man hat eingewendet, daß die Unzulänglichkeit des Stallservises bereits im Jahr 1873 bei der Berathung des Wohnungsgeldzuschußgesetzes von der Regierung als Motiv benutzt worden sei, um den Offizieren zu Wohnungsgeldzuschüssen zu verhelfen. Allerdings ist im Jahr 1873 die Stallmiethe neben anderen Dienstaufwandkosten von der Regierung erwähnt; indessen ist der Hauptakzent damals wohl darauf gelegt, daß Offiziere sich aus eigenen Mitteln theure Pferde beschaffen, das Risiko des Verlustes tragen müssen, außerdem die Kosten für die Ausrüstung, für den Hufbeschlag und für die Bedienung des Pferdes haben. Wäre das Halten von Pferden und die Unzulänglichkeit des Stallservises für die Bewilligung des Wohnungsgeldzuschusses an Offiziere im Jahr 1873 allein entscheidend gewesen, dann hätte konsequenterweise der Wohnungsgeldzuschuß nur den berittenen, nicht auch den unberittenen Offizieren gewährt werden können, was bekanntlich nicht geschehen ist. Aus der Bewilligung des Wohnungsgeldzuschusses an Offiziere folgt also nicht, daß die Offiziere mit ihrem Anspruch auf theilweisen Ersatz für Dienstaufwandskosten für immer zur Ruhe verwiesen werden sollten. — Es ist eingewendet worden, es würden von den Offizieren vielfach entweder gar keine oder nicht die nöthige Anzahl von Pferden gehalten. Daß ein Offizier dauernd keine Pferde hält, ist wohl höchst selten. Nehmen wir nun einen ziemlich weitgehenden Fall, daß ein Offizier mit einem Mal sämmtliche Pferde abschafft, so wird er doch vielfach die bisherige Stallmiethe noch weiter bezahlen müssen, denn entweder ist der Stall mit der Wohnung verbunden, oder er ist auf längere Zeit gemiethet und kann deshalb nicht aufgegeben werden, oder er muß mit Rücksicht auf die baldige Wiederbeschaffung von Pferden beibehalten werden. Behält aber ein Offizier auch nur ein Pferd zurück, so wird er für dieses, ich möchte wohl sagen, fast immer die bisherige Stallmiethe zu entrichten haben, weil er dieses eine Pferd in dem früheren gemeinschaftlichen Stall zurückbehält.

Es ist von dem Herrn Referenten geltend gemacht, daß die Erhöhung des Stallservises für die Offizierpferde, so weit sie die Selbstmiether betrifft, nicht in die gegenwärtige Gesetzesvorlage hineingehöre, dieselbe vielmehr durch den Etat zu beantragen gewesen wäre. Die Regierung ist nicht dieser Ansicht. Bei der gegenwärtigen Vorlage handelt es sich darum, für die Gewährung des höheren Stallservises für die Offizierpferde an die Kommunen im vorübergehenden Quartier die gesetzliche Grundlage zu gewinnen. Die Folge davon würde die sein, daß dieselbe Erhöhung auch den Offizieren als Selbstmiethern in der Garnison zu Theil werden müßte, da an dem richtigen Grundsatz festgehalten werden muß, daß dieselbe Leistung vom Staat mit dem gleichen Betrag zu vergüten ist, gleichviel, ob der Quartiergeber oder Selbstmiether der Leistende ist. Wollte die Regierung nun damit beginnen, zuerst einen höheren Stallservis für die Offiziere als Selbstmiether durch den Etat zu erlangen, so müßte dann, um den Kommunen denselben Vortheil zu zuwenden, der Servistarif, wie er dem Quartierleistungsgesetz beiliegt, abgeändert werden. Da jetzt gerade die Revision dieses Tarifes vorliegt, so haben die verbündeten Regierungen dies für die geeignetste Gelegenheit angesehen, auf einfachstem Wege die Frage der Erhöhung des Stallservises für die Offizierpferde zum Austrag zu bringen Die Kommission hat den Unteroffizieren eine Erhöhung des Servises zugesprochen, also auch den selbstmiethenden Unteroffizieren, die Erhöhung des Offizierstallservises dagegen auf den Etat verwiesen. Weshalb soll nun der Offizier anders behandelt werden, als der Unteroffizier? Weshalb sollen die Unteroffiziere durch die gegenwärtige Gesetzesvorlage eine Erhöhung ihres Servises erhalten, die Offiziere dagegen mit der Erhöhung des Stallservises auf die nächste Etatberathung verwiesen

werden? Bei beiden Kategorien, den Unteroffizieren wie den Offizieren handelt es sich im Grunde um eine Erhöhung des Einkommens. Für den Unteroffizier dient der Servis zur Beschaffung eines persönlichen Bedürfnisses, der Wohnung, für den Offizier der Stallservis zur Deckung eines Dienstaufwands. Nun ist eine Beschränkung in persönlichen Bedürfnissen eher möglich als beim Dienstaufwand; es muß doch deshalb den Offizieren mindestens derselbe Anspruch auf Berücksichtigung zugestanden werden wie den Unteroffizieren. Der Umstand, daß bei der Erhöhung des Unteroffizierservises die Kommunen den Hauptvortheil haben, bei der Erhöhung des Stallservises das umgekehrte Verhältniß stattfndet, kann billigerweise nicht entscheidend sein. Wenn Sie diese 75 Prozent der Erhöhung des Servises für Offizierpferde bewilligen, werden die Offiziere noch genug Dienstaufwandskosten aus ihrem Gehalte zu bestreiten haben.

Ich bitte das hohe Haus, die Regierungsvorlage auch in diesem Punkte wieder herzustellen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf von Frankenberg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Frankenberg**: Meine Herren, der Herr Regierungskommissar hat, glaube ich, bereits alle die Gründe erschöpfend angeführt, welche ich mir die Ehre geben wollte zu Gunsten meines Amendements anzuführen. Der Herr Berichterstatter hat gemeint, die Kommission habe ein Prinzip aufstellen wollen, indem sie uns das Resultat ihrer Verhandlungen vorgelegt hat. Ich muß gestehen, ich kann darin absolut kein Prinzip finden, daß man einfach den Kommunen etwas gibt und eine billige Leistung gewährt, die man als nothwendig anerkennt, daß man aber den Offizieren sie einfach verweigert. Den Unteroffizieren wird eine Zulage gemacht, die Offiziere werden daraus künstlich ausgeschält und werden auch nicht berücksichtigt; darin kann ich alles andere finden, nur kein Prinzip.

Meine Herren, es handelt sich einfach darum: es ist ein Nothstand da, die Offiziere können die Pferde, die sie dienstlich zu halten gezwungen sind, nicht in Stallung unterbringen, wenn sie nicht aus ihrer eigenen Tasche zulegen. Das ist eine Ungerechtigkeit, und ich glaube, der Reichstag hat die Verpflichtung, dieser Ungerechtigkeit hier Abhilfe zu schaffen.

Wenn die Offiziere auf dem Marsch, bei Manövern, in den Kommunen einquartiert werden, so genießen, wie Ihnen der Herr Regierungskommissar gesagt hat, die Kommunen den Vortheil des höheren Servises; wenn aber die Offiziere in ihrem Standquartier sind, wo sie den Stall miethen müssen, dann haben diese Offiziere nichts davon. Das ist wiederum eine schreiende Ungerechtigkeit.

Ich möchte Sie also, um nicht länger die Debatte aufzuhalten, die vom Herrn Regierungskommissar wirklich erschöpft worden ist, einfach bitten: nehmen Sie die Regierungsvorlage wieder an, die wahrlich nicht zu hoch gegriffen ist; sie bleibt vollständig im Rahmen der Billigkeit und der Nothwendigkeit.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Der Herr Vorredner hat doch die Motive der Kommission bei ihren von der Regierung abweichenden Vorschlägen in etwa mißverstanden. Er meint, man dürfe den Offizieren nicht vorenthalten, was man den Kommunen gewähre. Nun, meine Herren, die Kommission schlägt die Beibehaltung desselben Satzes für den Stallservis für die Offiziere sowohl den Offizieren wie den Kommunen gegenüber vor. Auch die Kommunen werden für eingartierte Offizierspferde nicht mehr erhalten als bisher. Der Schwerpunkt bei diesem Servis liegt allerdings in der Vergütung den Offizieren gegenüber und nicht den Kommunen gegenüber.

Die Vorschläge der Regierung machen allein für Preußen einen Mehraufwand von 390 000 Mark erforderlich; für das Reich insgesammt würde sich diese Summe also bis nahezu 600 000 Mark stellen. Von dieser Summe des Servises für Offizierspferde würde nur etwa der 13. Theil den Servis an die Kommunen treffen, während zwölf Dreizehntel Erhöhung sich als Kompetenzerhöhung für die Offiziere darstellten. Nun ist doch die Frage vom Standpunkt des Reichstags eine wesentlich verschiedene, ob es sich bei einem Posten vorzugsweise darum handelt, die Kommunen zu entlasten, oder ob es sich darum handelt, mit zwölf Dreizehnteln der Summe die Kompetenz von Beamten zu erhöhen und nur ein Dreizehntel im ganzen für den ersteren Zweck zu verwenden. Entlasten wir die Kommunen, gewähren wir ihnen eine höhere Einquartierungsentschädigung, so übertragen wir nur eine öffentliche Last, die bereits als solche vorhanden ist, von der Stelle, wo sie ungleichmäßig sich vertheilt, von den Kommunen, an das Reich, wo sie gleichmäßig sich vertheilt. Wenn wir dagegen die Kompetenzen erhöhen, so vermehren wir die öffentlichen Lasten an sich, und das erscheint doch gegenüber unserer gesammten Finanzlage in einem sicher ganz anderen Maße bedenklich, als wenn es sich bloß um eine Ausgleichung zwischen Kommunen und Reich handelt.

Die Kommission schlägt also vor, bei den Offizierspferden überhaupt von einer Erhöhung des Servises abzusehen. Die Kommission handelt auch nicht inkonsequent, wenn sie auf der anderen Seite bei den Dienstpferden eine Erhöhung des Servises nach den Vorschlägen der Regierung genehmigt, denn gerade hier ist die Servisentschädigung eine überaus geringe gewesen. Tritt dann die Erhöhung bei dem Servis für Dienstpferde wirklich ein, so beträgt die Entschädigung für die Einquartierung eines Dienstpferdes auch dann noch nicht den dritten Theil der Entschädigung, die für die Einquartierung eines Offizierpferdes schon nach den gegenwärtigen Sätzen gewährt wird. Dann, meine Herren, ist aber folgendes durchschlagend. Der Herr Regierungskommissar hat das selbst anerkannt, daß diese Frage wesentlich eine Einkommensfrage ist, eine Erhöhung des Gesammteinkommens für die Klasse der Offiziere. Daran wird nun die Bemerkung geknüpft, den Unteroffizieren wolle man den Servis gewähren, den Servis, der die Offiziere trifft, wolle man nicht erhöhen. Wie liegt aber die Sache? Bei der Erhöhung des Unteroffizier- und Feldwebelservises sind die Unteroffiziere selbst an der in Betracht kommenden Summe nur mit $^1/_3$ betheiligt, $^2/_3$ entfallen auch hier auf die erhöhte Entschädigung an die Kommunen und die zwangsweise Einquartierung von Unteroffizieren und Feldwebeln. Nur zu $^1/_3$ kommt die Erhöhung den Unteroffizieren und Feldwebeln selbst zu gute, insofern sie sich selbst einquartieren, was sie in der Regel dann thun, wenn sie verheiratet sind. Abgesehen davon, handelt es sich nur um eine Erhöhung der Unteroffizierskompetenzen um $16^2/_3$ Prozent, während hier eine solche von $^1/_5$ Prozent in Betracht kommt.

Durchschlagend ist aber noch ein anderes Moment. Die Unteroffiziere und Feldwebel erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß, während für die Offiziere und Beamten der Wohnungsgeldzuschuß eingeführt worden ist im Jahr 1873, nachdem dieser Wohnungsservis schon fünf Jahre vorher erhöht worden war. Der Herr Regierungskommissarius selbst hat in seinen Ausführungen darauf hingedeutet, daß in vielen Fällen, in Berlin vielleicht weniger als an anderen Orten, an anderen Orten durchweg, die Stallmiethe ein integrirender Theil der Wohnungsmiethe ist. Nun, meine Herren, ist das Verhältniß zwischen Zivilbeamten und den Offizieren in Bezug auf solche Entschädigungen, die zum größten Theil für die Wohnung gewährt werden, jetzt ein außerordentlich verschiedenes. Der Hauptmann bekommt gegenwärtig 900 Mark Wohnungsgeldzuschuß und

der Beamte bekommt auch nicht mehr als diesen Betrag, der Hauptmann bekommt aber jetzt schon 540 Mark Servis dazu, also 1440 Mark. Der Major hat 900 Mark Wohnungsgeldzuschuß und 972 Mark Servis, — ich spreche von Berlin, — zusammen 1872 Mark, gegenüber dem Zivilbeamten mit 900 Mark Wohnungsgeldzuschuß. Bekanntlich hat sich der Reichstag nur sehr ungern darein gefügt, den Offizieren, obgleich sie den Servis hatten, den Wohnungsgeldzuschuß zum vollen Betrage wie allen Beamten zu gewähren, und von militärischer Seite wurde wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß viel andere dienstliche Aufwendungen die Offiziere belasten, die bei Zivilbeamten nicht in Betracht kommen. Hierzu gehörte allerdings auch die Beschaffung der Pferde, aber nicht minder auch die ungenügende Vergütung, die für den Stallservis gezahlt wurde. Nachdem nun diese Momente gewirkt haben, um den Offizieren den Wohnungsgeldzuschuß gleich anderen Beamten zu geben, erscheint jedes einzelne der Momente nach und nach wieder vor dem Reichstag in Gestalt einer besonderen Forderung. Wir haben in diesem Jahr die Kommandozulage verdoppelt, die damals auch angeführt wurde als Moment, weshalb man den Wohnungsgeldzuschuß erhöhen müsse. In diesem Jahr gerade sind auch die Umzugskosten für Offiziere, die damals auch als ungünstiges Moment angeführt wurden, erhöht worden in der Art, daß in dieser Beziehung die Gleichstellung mit den Beamten hergestellt ist, — und nun kommt noch die besondere Forderung für den Stallservis nach.

Meine Herren, endlich kommt in Betracht die Frage, daß der Stallservis jetzt auch bezahlt wird für Pferde, die gar nicht vorhanden sind, für die auch gar kein Stall vorhanden ist, und daß die Erhöhung auch Platz greifen soll ohne Rücksicht darauf, ob diese Pferde wirklich vorhanden sind, und wieviel Pferde von der etatsmäßigen Anzahl im Stall stehen. Die Fälle, daß jahrelang Pferdeservis für 2, 3 Pferde bezahlt worden ist, ohne daß die Pferde wirklich vorhanden gewesen sind, weil die betreffenden Offiziere mehr zum Büreaudienst als zu den eigentlichen militärischen Diensten herangezogen wurden, sind in der That nicht so selten. Vor zwei Jahren ist uns eine Statistik mitgetheilt worden, als dieselbe Frage bei der Rationsgewährung zur Sprache kam. Damals stellte sich heraus, daß im Juli, in demjenigen Zeitpunkt, wo der stärkste Pferdestand ist, unmittelbar vor der Manöverzeit, von den etatsmäßigen Pferden bei den nichtregimentirten Offizieren und Beamten nur zwei Drittel vorhanden waren. In der That ist also, wenn der Stallservis für die etatsmäßige Zahl der Pferde bezahlt wird, der Betrag wirklich um 50 Prozent höher mit Rücksicht auf diesen Umstand, als man aus den Sätzen an und für sich folgern kann. Das Moment ist ja richtig, daß mitunter im Winter ein Pferd abgeschafft wird, das im Sommer wieder ersetzt wird, während der Stall derselbe bleibt für Sommer und Winter; aber ich habe auch schon erwähnt, daß jene Berechnungen aufgestellt wurden im Sommer, und daß dabei dieser Umstand zum vollen Ausdruck kam. Man mag über diese Fragen denken, wie man will, jedenfalls liegt der Schwerpunkt der Entscheidung für diese Fragen nicht in diesem Gesetz, sondern in dem Budget, da es sich hier in der That nur zu einem Dreizehntel um eine Kommunalentschädigung, zu zwölf Dreizehntel um eine Frage der Kompetenzerhöhung für Offiziere und Beamte handelt und über diese Frage nur im Zusammenhang der gesammten übrigen Kompetenzen entschieden werden kann, wie sie im Budget zur Erscheinung gelangen.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt; es hat aber auch niemand weiter um das Wort gebeten. Die Diskussion ist damit von selbst geschlossen.

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Meine Herren, ich schlage Ihnen vor, abzustimmen über den Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen von Frankenberg, Nr. 263 I 1. Wird der Antrag abgelehnt, so erachte ich die Servissätze unter Nr. 13 und 14 ohne weiteres für bewilligt.

Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben.

Ich ersuche daher den Herrn Schriftführer, den Antrag Graf Frankenberg zu verlesen — oder vielleicht wird uns wohl die Verlesung dieses Antrags, der gedruckt vorliegt, und der die Wiederherstellung der Regierungsvorlage verlangt, erlassen.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag Graf Frankenberg Nr. 263 I 1 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. Ich kann daher wohl konstatiren, daß die Anträge der Kommission sub e und f angenommen sind.

Zum Antrag g der Kommission ertheile ich dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Rieper**: Es handelt sich hier um die Erhöhung des Servistarifs für Geschäftszimmer. Bei weiterer Erörterung hat sich herausgestellt, daß auch hier lediglich das Interesse der betreffenden Militärpersonen in Frage kommt, welche die Geschäftszimmer zu halten haben. Es ist eine Nachweisung gegeben, wonach die Mehrausgabe, die durch diese höhere Bewilligung eintreten würde, sich auf 197 000 Mark jährlich beziffern würde. Aus dem schon mehrfach erörterten Grunde, daß die Kommission keine Erhöhungen für annehmbar hält, die lediglich den Betheiligten zu gute kommen, und um konsequent zu bleiben, — wie ich dem Herrn Grafen Frankenberg gegenüber bemerken muß, — konsequent, wie sie in ihren Anträgen überhaupt ist, schlägt sie auch hier vor, es lediglich bei den bisherigen Sätzen belassen zu wollen, mithin die Regierungsvorlage abzulehnen.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths königlich preußischer Geheimer Kriegsrath **Bierfreund**: Meine Herren, bei den vorgeschlagenen Erhöhungen des Servises für Geschäftszimmer ist die Regierung davon ausgegangen, daß die Zimmer mit Rücksicht auf die Zahl der Arbeiter größer als eine Feldwebelstube sein müssen. Die vorgeschlagenen Sätze haben dieser Bedeutung Ausdruck geben sollen. Die Erhöhung von 75 Prozent kommt auch etwas höher im Effekt als der Servis für Feldwebel. Die Nothwendigkeit in pekuniärer Beziehung läßt sich darthun, wenn man in Betracht zieht, daß in Berlin gegenwärtig für ein Geschäftszimmer 60 Thaler jährlich gewährt werden, daß aber ein Zimmer, das ungefähr 250 bis 300 Quadratfuß groß sein muß, hier in Berlin mit Meublement, Heizung und Beleuchtung nicht unter 150 Thaler jährlich zu haben ist. Aehnlich ist es in andern Garnisonen. Die Gewährung eines höheren Geschäftszimmerservises ist als Ersatz von Dienstaufwandskosten ebenso nothwendig, wie die eines höheren Stallservises. Ich kann daher auch wegen eventueller Verweisung der Erhöhung des Geschäftszimmerservises auf die nächsten Etatsberathungen auf dasjenige Bezug nehmen, was ich vorhin beim Servis für Offizierpferde angeführt habe.

Ich bitte, die Regierungsvorlage bei dieser Position anzunehmen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Meine Herren, ich werde hier den Vorschlag der ver-

bündeten Regierungen unter Nr. 15 zur Abstimmung bringen, weil er der höhere ist, und wenn derselbe nicht angenommen wird, so nehme ich an, daß die Bewilligung nach dem Antrage der Kommission erfolgt ist.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche bei Nr. 15 des Servistarifs die Forderung der verbündeten Regierungen, entgegen dem Antrag der Kommission bewilligen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag der Kommission ist angenommen.

Wir kommen jetzt zurück auf den § 1 des Gesetzes. Ich frage, ob der Herr Berichterstatter noch das Wort wünscht.

(Wird verneint.)

Wir kommen dann zur Abstimmung. Die Verlesung wird uns wohl erlassen.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 1 der Kommission mit dem Servistarif, wie er eben aus der Berathung hervorgegangen ist, annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 1 ist angenommen.

Wir gehen jetzt über zu § 2 und zur Beilage II, Klasseneintheilung der Orte.

Ich würde Ihnen vorschlagen, meine Herren, hier der Diskussion den Antrag der Kommission zu Grunde zu legen, aber nicht die einzelnen Nummern der Klasseneintheilung zu diskutiren, sondern nur den Antrag der Kommission und die einzelnen Abänderungsanträge. Als solche sind eingegangen: zunächst ein Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Gerhard, — ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

Der Reichstag wolle beschließen:
in der Klasseneintheilung
a) bei Nr. 1421, Strasburg (Westpreußen), statt IV zu setzen III. Servisklasse;
b) bei Nr. 1458, Thorn, statt II zu setzen I. Servisklasse;
c) bei Nr. 269, Kulm (Westpreußen), statt III zu setzen II. Servisklasse.

Präsident: Ferner ist ein Antrag des Herrn Abgeordneten Berger eingegangen; derselbe ist bereits gedruckt vertheilt.

Soeben ist noch ein Antrag des Herrn Abgeordneten Gerwig eingekommen; ich bitte denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

Der Reichstag wolle beschließen:
folgende Orte des Großherzogthums Baden aus der V. in die IV. Servisklasse zu setzen:
Hornberg (Amt Triberg),
Neustadt (Amt Neustadt),
Schönau (Amt Schönau).

Präsident: Dann ist noch ein Antrag des Herrn Abgeordneten Kiepert eingegangen, welchen ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

Der Reichstag wolle beschließen:
in der Klasseneintheilung bei Nr. 232, Charlottenburg mit Unterschleuse, Preußen, Regierungsbezirk Potsdam, statt „I" zu setzen „A".

Präsident: Dann liegt noch vor der Antrag des Herrn Abgeordneten Rohland Nr. 263 II und der Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen von Frankenberg Nr. 263 I 2.

Der Herr Abgeordnete von Wedell-Malchow hat das Wort.

Abgeordneter **von Wedell-Malchow**: Meine Herren, ich bitte Sie, die sämmtlichen zum vorliegenden Paragraphen eingegangenen Spezialanträge abzuweisen. Wenn wir nicht unsererseits auf die Geschäftslage des Hauses Rücksicht genommen hätten, sowie auf die Unmöglichkeit, die Verhältnisse hier im Hause zum Austrag bringen zu können, welche möglicherweise die Versetzung eines Orts in eine höhere Servisklasse begründen könnten, so seien Sie überzeugt, daß auch von unserer Seite manche Wünsche hier vorgebracht sein würden; denn wie es mir scheint, sind die meisten der hier vorgebrachten Anträge aus den betreffenden Wahlkreisen der Herren, und Sie können sicher glauben, daß auch in unseren Wahlkreisen ähnliche Wünsche laut geworden sind,

(sehr richtig!)

respektive laut werden werden. Wie die Verhältnisse aber liegen, und da ich nicht glaube, daß der Reichstag im Stande ist, z. B. zu beurtheilen, ob der Ort Straßburg in Westpreußen aus der V. in die IV. Servisklasse gesetzt werden kann, so haben wir von Anträgen der Art Abstand genommen, glauben aber, daß es im Interesse der ausgleichenden Gerechtigkeit liegt, daß bei der Enthaltsamkeit, die von unserer Seite und, wie ich annehme, noch von verschiedenen Seiten geübt wird, das Haus auch zu diesen Spezialanträgen sich ablehnend verhalten wird. Ich bitte also das hohe Haus, die sämmtlichen Spezialanträge auf Versetzung in eine höhere Servisklasse abzuweisen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Nieper**: Meine Herren, ich glaube wohl annehmen zu können, daß gleichzeitig auch die Petitionen mit zur Diskussion gestellt sind, nicht aber der Antrag b unter III, das ist die Resolution.

Meine Herren, ich bin der Meinung, daß die verschiedenen Anträge, die gegenwärtig aus dem Hause gestellt sind, gedruckt oder geschrieben, weiter nichts ausdrücken, als die Ansicht, daß die Kommission flüchtig gearbeitet habe und die Angelegenheit an die Kommission zurückzuweisen sei. Das ist vollständig klar, daß hier im Hause diese einzelnen Fragen nicht gründlich und erschöpfend behandelt werden können, und ich glaube, die Kommission hat sehr richtig gethan, daß sie nur über einzelne Petitionen, über die sie schlüssig werden konnte, Anträge gestellt hat, im übrigen aber, wie das aus IV b zu ersehen ist, die Anträge der Regierung zur Erwägung und zur Erledigung auf dem im § 19 des Gesetzes von 1868 angegebenen Wege überwiesen hat. Ich werde mir am Schluß meines jetzt zu haltenden Vortrags zugleich erlauben, einen Antrag einzureichen, mit dem ich alle diejenigen Petitionen, welche nach dem Schluß der kommissarischen Berathung eingegangen sind, anheimgebe in derselben Weise dem Reichskanzler zu überweisen. Ich glaube, das ist das einzige Mittel, um aus der Sache jetzt herauszukommen; entweder die Herren Antragsteller ziehen alle Anträge zurück, oder aber, meine Herren, Sie verweisen die ganze Sache in die Kommission zurück.

Was nun im allgemeinen die Klassifikation betrifft, so ist die Aufgabe der Klassifikation völlig zutreffend in den Motiven der Regierung dargelegt. Es handelt sich um die Einreihung aller betreffenden Orte in richtiger Weise in die Gesammtreihe, so daß kein Ort zu hoch, keiner zu niedrig angesetzt wird. Das ist eine sehr umfangreiche Arbeit; für ein großes Reich ist es unmöglich, sie auf einmal richtig festzustellen, und deshalb sind periodische Revisionen, wie sie im § 3 vorgeschrieben sind, durchaus zu empfehlen. Ebenso wie die Regie-

rung völlig richtig in dem Entwurf die Aufgabe der Klassifikation dargelegt hat, ebenso richtig sind die Grundsätze, die sie bei der Revision befolgt hat. Es kommt bei der Revision darauf an, die Miethspreise in den verschiedenen Orten genauer zu ermitteln und nebenbei die Theurungsverhältnisse; die Miethspreise sind die Basis, und die Grundlage für die Abschätzung dieser Miethspreise bildet die Bevölkerungsziffer. Meine Herren, Sie ersehen aus den Motiven, daß danach die fünf Klassen abgestuft sind. Ein Heraufrücken ist indessen möglich über die Bevölkerungsziffer hinaus namentlich in zwei Fällen: erstens, wenn ein Ort, der bisher geringer klassifizirt war, mit einem größeren so zusammenwächst, daß er eins damit wird, oder zweitens, wenn ein Ort durch industrielle Verhältnisse eine wesentliche Veränderung erfährt. Das sind die beiden Hauptgesichtspunkte, welche die Regierung befolgt hat. Außerdem ist grundsätzlich daran festgehalten, daß in der Regel nur ein Aufrücken um eine Klasse höher stattfindet. Es ist das um so unbedenklicher, als die Erhöhung des Tarifs schon eine Erhöhung um eine Klasse ergibt.

Wie aber die Kommission in den Grundsätzen mit der Regierung einverstanden ist, so ist sie auch im wesentlichen einverstanden mit allen denjenigen Anträgen, welche in der Vorlage in Gemäßheit dieser Grundsätze gestellt sind. Meine Herren, Sie finden ja pag. 46, 47 und 48 alle einzelnen Orte hervorgehoben, welche die Regierung erhöht hat; die Kommission hat alle Anträge der Regierung mit den Modifikationen, welche aus der Anlage B zum Bericht sich ergeben, angenommen. Sie hat namentlich aber auch, abgesehen von den Erhöhungsanträgen, die allgemeinen Bestimmungen genehmigt, die am Schluß der Klassifikation sich befinden. Es ist zunächst ein neuer Satz in diese Bestimmungen hineingenommen, der lautet:

> Militäretablissements, welche außerhalb des Gemeindebezirks des Garnisonorts liegen, zu dem sie gehören, fallen der Serviskasse des letzteren zu, sofern der Ort, in dessen Bezirk sie belegen sind, nicht selbst Garnisonort ist.

Die Gründe sind überzeugend dahin dargelegt, daß diese Etablissements, die außerhalb des Garnisonorts sind, zur Garnison aber gehören, gleich behandelt werden müssen mit dem Garnisonort. Es hat darüber keine Meinungsverschiedenheit in der Kommission stattgefunden. Dagegen ist allerdings eine weitere Erörterung über die Ausnahme eingetreten, welche die Regierung zugleich vorschlägt, indem sie nämlich unter Nr. 110 der Klasseneintheilung die Artillerie- und Ingenieurschule, die zur Charlottenburger Garnison gehört, zu Berlin zählt. Daß es sich hier lediglich um die betreffenden Militärpersonen und Beamten handelt, ergibt sich aus der Motivirung pag. 48, da heißt es:

> Diese Ausnahme findet ihre Begründung in dem Dienstverhältniß bei der Anstalt und in der Lage der letzteren dicht an der Grenze des Stadtbezirks Berlin. Es würde zu einer empfindlichen Schädigung der betheiligten Offiziere und Beamten führen, wenn ihnen bei gleichen Dienstverhältnissen zu dem Garnisonort Berlin und bei gleichem Aufwand für Servisbedürfnisse ein geringerer Servissatz gewährt werden sollte, als den Offizieren und Beamten anderer dem Garnisonort Berlin angehöriger Anstalten.

Die Regierung fügt am Schluß hinzu:

> Es handelt sich um einen Grundsatz, der bisher schon praktisch ausgeführt ist.

Die Mehrheit der Kommission hat aber auch diese Ausnahme zu bewilligen anheimgegeben, weil sie bisher schon bestanden hat, auch dieser Ausnahmsfall nicht leicht in Konsequenz gezogen werden könne. Die Minorität wollte dagegen die Ablehnung, weil, wenn ein allgemeiner Grundsatz eben ausgesprochen, nichts bedenklicher sei, als gleich wieder eine Ausnahme zu machen. Bei der weiteren Erörterung über die Garnison der Stadt Charlottenburg werden wir wahrscheinlich auf diesen Punkt noch näher eingehen.

Die zweite allgemeine Bestimmuug ist die, daß für Artillerieschießübungen ein höherer Servis gezahlt werden sollte, desgleichen für vorübergehende Quartierleistungen von längerer Dauer. Diese Bestimmung ist schon im alten Gesetz enthalten. Es ist in der Kommission sehr ausführlich darüber debattirt worden, ob nicht ähnliche Verhältnisse vorlägen, die es nöthig machten, die besonderen Bestimmungen, welche für die Artillerieschießübungen gelten, auch auf andere Uebungen auszudehnen. Es ist namentlich von einer Seite in der Kommission hervorgehoben, daß die Kavalleriedivisionsübungen in der letzten Zeit mehrfach an demselben Ort vorgenommen werden, und es ist in den Orten Beschwerde über die belästigende regelmäßige Quartierleistung erhoben worden. Inzwischen hat die Kommission zu einem Antrag keinen Anlaß finden können, weil von den Vertretern des Bundesraths erläutert wurde, daß gleiche Verhältnisse doch nicht obwalten, indem nicht regelmäßig dieselben Orte zu solchen Uebungen ausgewählt würden, und außerdem die Uebungen bei der Kavallerie nicht so lange dauern wie die Artillerieschießübungen, welche mindestens 6 Wochen jährlich dauern.

Was dann aber nun den Antrag von Seiten des Herrn Grafen Frankenberg zu dieser Bestimmung betrifft, so behalte ich mir vor, nachdem derselbe begründet ist, darüber eventuell meine Ansicht auszusprechen; ich darf aber im voraus bemerken, daß der Punkt in der Kommission nicht zur Sprache gekommen ist.

Meine Herren, wenn die Anträge der Regierung zur Klassifikation im allgemeinen angenommen sind, so hat sich die Kommission auch nur auf wenige Abänderungsanträge beschränken dürfen auf Fälle, in denen es klar war, daß ein Irrthum in der Klassifikation vorliegt.

Was nun die Fälle betrifft, wo die Kommission anheimgegeben hat, gleichgewährend zu verfahren, so sind in der Anlage B die einzelnen Orte genannt. Es ergibt sich daraus, daß die Kommission beantragt, zwei Orte zur ersten Klasse zu setzen, und zwar Erfurt und Linden bei Hannover. Es ist in dieser Beziehung zu bemerken, daß Erfurt nach der Seelenzahl zur I. Klasse gehört. Was Linden betrifft, so ist der Ort so eng mit Hannover verbunden, daß eine verschiedene Behandlung von Linden durchaus nicht zu rechtfertigen ist. Die Vorstellung, die der Gemeindevorstand von Linden vorgelegt hat, ergibt außerdem, daß schon der königlich preußische Minister des Innern im Jahr 1872 anerkannt hat, daß eine Gleichstellung Lindens mit Hannover statthaben müßte. Seit dem Jahre 1872 blieb aber Linden in der V. Klasse stehen.

Anlangend die Erhöhungen von der III. zur II. Klasse, so ist in dieser Beziehung vorgeschlagen zunächst Hamm. Hamm hat gegenwärtig 18 904 Einwohner, gehört darnach zur III. Klasse, die Erhöhung um eine Klasse ist also nur eine Verschiebung nach allgemeinen Grundsätzen. Nach den Erläuterungen, die über die Entwicklung von Hamm gegeben worden sind, hat die Kommission annehmen zu müssen geglaubt und die Regierung war auch einverstanden, daß Hamm in die höhere Klasse gesetzt werden müsse.

Eine zweite Stadt, die in die Höhe gesetzt, ist Königshütte im Regierungsbezirk Oppeln. Königshütte gehört schon nach seiner Seelenzahl der II. Klasse an.

Die dritte der für die II. Klasse vorgeschlagenen Städte ist Neuenheim. Neuenheim ist die Vorstadt von Heidelberg. In der Kommission ist man nur zweifelhaft gewesen, ob diese Stadt nicht in dieselbe Klasse zu setzen sei wie Heidelberg, welches in der I. Klasse steht. Indeß wurde ein diesbezüglicher Vorschlag nicht gemacht.

Eine fernere Stadt, welche zur II. Klasse vorgeschlagen, ist Remscheid. Remscheid gehört nach Maßgabe der Bevölkerungszahl gleichfalls in die II. Klasse.

Endlich ist für Stendal mit Rücksicht auf dessen Ent-

wickelung seit Anlage der Eisenbahnen, die an dieser Stadt sich kreuzen, die II. Servisklasse vorgeschlagen.

Was die übrigen Orte betrifft, für die eine Erhöhung zur III. Klasse vorgeschlagen ist, so glaube ich hier von einer weiteren Erörterung absehen zu dürfen; ich glaube auch, um die Sache abzukürzen, was die abschlägigen Verfügungen betrifft, die wir anheimgeben in der Nr. IV a des Berichts, die sorgfältige Erwägung bezeugen zu dürfen, und ich werde mir nur vorbehalten darauf näher einzugehen, wenn in irgend einer Beziehung dagegen Einwendung erhoben werden sollte. Ich wiederhole demnach, daß ich anheimstelle nach Maßgabe der Kommissionsanträge zu beschließen bezüglich der Klassifikation, und erlaube mir nur, meinerseits jetzt dem Herrn Präsidenten den Antrag zu überreichen, den ich nicht namens der Kommission, aber in deren Sinn hinsichtlich aller der Petitionen stelle, die noch nachträglich eingegangen sind, in gleicher Weise, wie unter IV vorgeschlagen ist, zu beschließen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Gerwig hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Gerwig**: Ich ziehe nach den Auseinandersetzungen des Herrn Berichterstatters meinen Antrag zurück.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf von Frankenberg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Frankenberg**: Meine Herren, ich hoffe mit dem zweiten Antrag, den ich zu dem Servisgesetze gestellt habe, glücklicher zu sein als mit dem ersten. Er hält sich vollkommen in dem Rahmen der Beschlüsse, welche der Reichstag soeben sanktionirt hat, und schließt sich an die Regierungsvorlage an, welche dem Prinzip entsprochen hat, daß diejenigen Ortschaften, welche alljährlich und dauernd bei Gelegenheit der Artillerieschießübungen mit Einquartierung belegt werden, in die II. Servisklasse einzureihen sind. Denselben Vortheil erbitte ich für die Ortschaften, welche in ungleich höherem Maße mit Einquartierungen belastet sind, nämlich für jene Ortschaften, welche in Oberschlesien, namentlich an der österreichischen und russischen Grenze bis zu der Provinz Preußen hinauf liegen und von Rinderpestkommandos in der Ausdehnung einer ganz unglaublichen Zeit belegt werden. Meine Herren, die Ortschaften um die Schießplätze sind nach den sorgfältigsten Erhebungen ausgewählt worden, sie liegen in wohlhabenden Gegenden, sie sind vorher bezüglich der Befähigung, bequartiert zu werden, begutachtet worden, und man hat die Schießplätze nur dann erst in eine Gegend gelegt, wenn man wußte, daß man die Truppen gut unterbringen könnte. Bei den Ortschaften, in welche die Rinderpestkommandos gelegt werden, trifft das absolut nicht zu, da ist die militärische Nothwendigkeit zwingend, und es tritt oft der Fall ein, daß gerade die ungeeignetsten und ärmsten Ortschaften mit den stärksten Einquartierungen belegt werden müssen. Meine Herren, ich habe schon die Ehre gehabt, als Referent der Petitionskommission Ihnen über die Uebelstände, welche durch diese Einquartierungen behufs Verhütung der Einschleppung der Rinderpest in Oberschlesien hervorgerufen sind, ein längeres Referat zu machen; es ist auch gedruckt in Ihre Hände gekommen. Seitdem der Reichstag sich damals zu Gunsten jener Petenten ausgesprochen hat, sind wiederholt Petitionen an den Reichstag gekommen, welche in der Petitionskommission heut Morgen ihre Erledigung gefunden haben. Der Nothschrei, der damals ertönte, ist eindringlich wiederholt worden und zwar von hochachtbaren Korporationen und Gesellschaften — es liegt z. B. vor eine Petition der landwirthschaftlichen Vereine der Kreise Lublinitz, Beuthen, Zabrze, Kattowitz, Königshütte — also beinahe sämmtlicher oberschlesischer Grenzkreise — vor, welche dringend bitten, der Reichstag möge eine Erleichterung für die hohen Lasten erwirken, welche jene Kreise zur Sicherheit des ganzen deutschen Reichs allein auf ihre Schultern nehmen müssen, da sie der Gürtel sind, welcher die Rinderpest vom Reich abhält.

Der Reichstag hat auf die erste Petition beschlossen, die Entschädigung für die der bewaffneten Macht gemachten respektive zu machenden Leistungen dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen. Meine Herren, wenn Sie heute dem Antrag zustimmen, den ich gestellt habe, diejenigen Ortschaften durchweg in die II. Servisklasse aufzunehmen, welche dauernd durch Belegung mit Einquartierung behufs Abwehr der Einschleppung der Rinderpest bedrückt werden, so handeln Sie einfach in Konsequenz dessen, was Sie bei der Berathung der ersten Petition bereits beschlossen haben, und ich hoffe, daß Sie meinen Antrag nicht zurückweisen.

(Bravo!)

Präsident: Es ist noch ein Antrag eingereicht worden; ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. in dem Kommissionsantrage II a die Worte: „mit den aus der Anlage B dieses Berichts ersichtlichen Aenderungen, im übrigen" zu streichen;
2. die in der Anlage B des Kommissionsberichts mit Nr. 310 bis 1586 aufgeführten Petitionen mit den im Kommissionsantrag IV b genannten dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen.

Hausburg.

Präsident: Es ist ein Schlußantrag eingereicht worden von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Der Abgeordnete Rohland hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Rohland**: Da ich nicht in der Lage gewesen bin, meinen Antrag zu vertheidigen und die Verhältnisse der Stadt Weißenfels darzulegen, ziehe ich hiermit meinen Antrag zurück.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Berger hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Berger**: Ich ziehe aus den nämlichen Gründen meinen Antrag zurück.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Gerhard hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Gerhard**: Auch ich, meine Herren, bedaure, daß ich in Folge des angenommenen Schlußantrags keine Gelegenheit gehabt habe, im Interesse von drei Städten

hier zum Wort zu kommen. Ich gebe mich, indem ich den gestellten Antrag zurückziehe, der Hoffnung hin, daß der Herr Kriegsminister die Anträge eingehend prüfen werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Kiepert hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Kiepert**: Ich ziehe auch meinen Antrag zurück.

Präsident: Ich frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort wünscht.

(Wird verneint.)

Meine Herren, es ist zurückgezogen der Antrag Gerwig, es ist zurückgezogen der Antrag Berger, es ist zurückgezogen der Antrag Gerhard, es ist zurückgezogen der Antrag Kiepert, es ist zurückgezogen der Antrag Rohland. Es bleiben daher nur noch übrig der Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Frankenberg und der Antrag des Herrn Abgeordneten Hausburg, der soeben schriftlich eingebracht und verlesen worden ist.

Ich schlage vor, meine Herren, zuvörderst abzustimmen über den Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Frankenberg Nr. 263 I 2; sodann werde ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Hausburg zur Abstimmung bringen, und zwar in positiver Form: ich werde fragen, ob für den Fall der Annahme des Antrags unter a der Kommission in demselben die Worte, die der Herr Abgeordnete Hausburg gestrichen wissen will:

„mit den aus der Anlage B ersichtlichen Aenderungen, im übrigen",

stehen bleiben sollen. Sodann bringe ich den Antrag der Kommission zur Abstimmung.

Das Haus ist mit der Fragestellung einverstanden.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag Nr. 2 des Herrn Abgeordneten Grafen von Frankenberg zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

Der Reichstag wolle beschließen:

in der Klasseneintheilung der Orte (Beilage II) — Seite 39 der Vorlage — im zweiten Absatz hinter „Artillerieschießübungen" einzufügen:

„sowie bei Gelegenheit der militärischen Maßregeln, welche zum Zweck der Abwehr der Rinderpest getroffen werden".

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist genehmigt.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche in dem Antrag der Kommission sub a die Worte:

„mit den aus der Anlage B ersichtlichen Aenderungen, im übrigen",

entgegen dem Antrag des Herrn Abgeordneten Hausburg auf Streichung, beibehalten wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Worte sind beibehalten worden.

Ich nehme an, daß der Antrag sub 2 des Herrn Abgeordneten Hausburg durch diese Abstimmung erledigt ist. — Es wird dem nicht widersprochen; der Antrag ist erledigt.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag der Kommission sub a zu verlesen, — es versteht sich von selbst, meine Herren, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten von Frankenberg in die Klasseneintheilung hineinzuschreiben ist.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Klasseneintheilung mit den aus der Anlage B dieses Berichts ersichtlichen Aenderungen, im übrigen unverändert zu genehmigen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Meine Herren, wir gehen jetzt über zu § 3 der Vorlage. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, seinen Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Nieper**: Meine Herren, die Regierung hat in ihrem Entwurf vorgeschlagen, daß die Vorschrift des Gesetzes vom 25. Juni 1868 aufgehoben werden soll, wonach eine Revision des Tarifs und respektive der Klassifikation alle fünf Jahre geschehen soll. Die Kommission schlägt Ihnen vor, diesen Paragraphen zu streichen, und zwar aus dem doppelten Grunde, theils weil durchaus kein Anlaß für den Reichstag vorliegt, auf das Recht, welches ihm aus § 3 des oben erwähnten Gesetzes zusteht, entscheidend bei der Klassifikation mitzuwirken, zu verzichten, theils aus dem Grunde, weil die Kommission keineswegs Ihnen bezeugen kann, daß diese Klassifikation durchweg richtig ist. Bereits im Beginn meines Berichts habe ich gesagt, daß die Kommission wegen Eile der Sache nicht so gründlich habe prüfen können. Ich glaube übrigens schließlich im Sinn aller Kommissionsmitglieder zu sprechen, wenn ich die dringende Bitte an die Regierung richte, im Jahre 1883, in welchem eine neue Revision eintreten muß, zeitig mit dem Budget auch diese Revisionsarbeit vorzulegen. Ich gebe anheim, dem Antrag der Kommission gemäß diesen Paragraphen zu streichen.

Präsident: Meine Herren, ich habe übersehen, die Abstimmung über § 2 selbst herbeizuführen. Es ist die Klasseneintheilung nach den Anträgen der Kommission genehmigt worden, aber über die Worte des § 2 ist nicht weiter abgestimmt worden. Wenn eine Abstimmung nicht verlangt wird, so konstatire ich, daß § 2 nach den Vorschlägen der Kommission angenommen worden ist. — Ich konstatire das hiermit.

Ich frage nunmehr, ob zu § 3 noch das Wort genommen wird.

(Pause.)

Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Die Kommission beantragt Streichung des § 3; wir müssen über denselben abstimmen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

§ 3.

Die Vorschrift im § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 ist aufgehoben.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen § 3 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der § 3 ist gestrichen.

Ich eröffne die Diskussion über Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Zu denselben wird das Wort nicht genommen, eine Abstimmung nicht verlangt; Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes sind genehmigt.

Wir kommen jetzt, meine Herren, zu der Resolution sub II b. Ich eröffne über dieselbe die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Nieper**: Ich möchte zunächst einen Druckfehler berichtigen. Es muß heißen „nach den Grundsätzen der Klassifikation" statt „die Klassifikation."

Was den Antrag selbst betrifft, so habe ich zu verweisen zunächst darauf, daß am Schlusse der Klassifikation steht: alle übrigen Orte, die nicht in der Klasseneintheilung genannt sind, stehen in der V. Klasse. Hätte nun bezeugt werden können, daß alle Orte ohne Ausnahme gehörig erwogen wären, und daß bei der Erwägung sich herausgestellt hätte, daß keine weiteren Orte in die höheren Klassen eingereiht werden müssen, dann hätte man sich beruhigen können. Das ist aber nicht der Fall; wir wissen, daß lediglich aus militärischen Rücksichten die Klassifikation revidirt wurde. Es ist keine weitere Rücksicht darauf genommen, daß die Klassifikation jetzt auch als Basis für die Wohnungsgeldzuschüsse dient und mit Rücksicht darauf auch die gehörige Einreihung aller derjenigen Orte stattfinden muß, bei deren richtiger Klassifizirung die Beamten wegen der Wohnungsgeldzuschüsse interessirt sind, damit eine Gleichmäßigkeit in der Bemessung der Wohnungsgeldzuschüsse eintritt. Das ist der Sinn der Resolution, welche die Kommission vorschlägt, indem sie allerdings anerkannt, daß bei der Revision mit Rücksicht auf die Wohnungsgeldzuschüsse lediglich die Grundsätze berücksichtigt werden dürfen, die überhaupt für die Klassifikation maßgebend sind. Meine Herren, ich gebe Ihnen die Genehmigung dieser Resolution mit dem Bemerken anheim, daß der Herr Vertreter des Bundesraths in der Kommission gegen deren Fassung keinen weiteren Einwand erhoben hat.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Ich bitte den Herrn Schriftführer, die beantragte Resolution zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:
Der Reichstag wolle beschließen:
den Herrn Reichskanzler zu ersuchen,
diejenigen zur Zeit in der V. Servisklasse befindlichen Orte, welche nach den Grundsätzen der Klassifikation in eine höhere Klasse gestellt werden können, mit Rücksicht auf die Wohnungsgeldzuschüsse der Beamten entsprechend zu klassifiziren.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag der Kommission annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Meine Herren, jetzt kann ich wohl auch die Anträge sub IV in Bezug auf die Petitionen und ferner den Antrag des Herrn Berichterstatters, welcher die nachträglich eingegangenen Petitionen berührt, und welcher dahin lautet:

dieselben dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung und eventuellen Berücksichtigung auf dem im § 19 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 bezeichneten Wege zu überweisen, —

die zwei Anträge, zu denen das Wort nicht verlangt wird, für angenommen erklären. — Dieselben sind angenommen, und es wäre damit die Nr. 8 der Tagesordnung erledigt.

Wir gehen über zu Nr. 9:

dritte Berathung des Entwurfs einer Rechtsanwaltsordnung, auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 230 der Drucksachen.

Ich eröffne diese dritte Berathung und eröffne zuvörderst die Generaldiskussion über die Vorlage. — Zu derselben wird das Wort nicht gewünscht; ich schließe die Generaldiskussion.

Wir müßten jetzt zur Spezialdiskussion übergehen, wenn mir nicht von dem Herrn Abgeordneten Windthorst ein Antrag auf Vertagung eingereicht wäre.

(Unruhe.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, stehen zu bleiben respektive sich zu erheben, welche die Vertagung der Sitzung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einstimmig der Ueberzeugung, daß die Mehrheit steht; die Vertagung ist beschlossen.

Meine Herren, ich würde Ihnen vorschlagen, die nächste Plenarsitzung morgen Vormittag 11 Uhr abzuhalten, und proponire als Tagesordnung:

1. dritte Berathung des Entwurfs einer Rechtsanwaltsordnung, auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 230 der Drucksachen,

— und zwar nur noch die Spezialdiskussion;

2. dritte Berathung der Entwürfe:
   a) eines Gerichtskostengesetzes,
   b) einer Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher,
   c) einer Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige,

   auf Grund des mündlichen Berichts der XI. Kommission (Nr. 228 der Drucksachen);
3. dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend statistische Erhebungen über die Tabakfabrikation und den Tabakhandel, und die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Jahr 1878/79, auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 253 der Drucksachen;
4. dritte Berathung des Auslieferungsvertrags zwischen dem deutschen Reich und Spanien;
5. dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Uebernahme bisher aus Landesfonds gezahlter Pensionen auf das Reich;
6. dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Orte, auf Grund der heute angenommenen Beschlüsse.

— Meine Herren, bei diesem Punkt möchte ich, daß das Haus die Anfertigung einer Zusammenstellung unserer Beschlüsse mit der Regierungsvorlage uns erließe; es ist eine solche Zusammenstellung bei der Natur der Drucksachen kaum anzufertigen. Die Anträge der Kommission sind ja mit einer einzigen Ausnahme — das ist das Amendement des Herrn Grafen von Frankenberg — unverändert angenommen.

(Pause.)

Ich nehme an, daß dies der Fall ist.

Sodann werde ich auf die Tagesordnung setzen, in der Voraussetzung, daß die Kommission für die Gewerbegerichte heute Abend zusammentritt und ihre Berathungen heute beendet und heute Abend noch die Anträge, die in dem mündlichen Bericht erläutert werden sollen, zum Druck gibt:

7. Fortsetzung der dritten Berathung über die Vorlage, betreffend die Einsetzung von Gewerbegerichten,

und sodann auch

Gesammtabstimmung über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.

Endlich, meine Herren, würde ich für die Tagesordnung vorschlagen:

8. die Berathung der Berichte der Reichsschulden-kommission Nr. 90 und 118 auf Grund des mündlichen Berichts der Rechnungskommission (Nr. 234 der Drucksachen),

und schließlich wiederum:

9. erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Erhebung einer Uebergangsabgabe von Essig (Nr. 256 der Drucksachen).

Widerspruch gegen die Tagesordnung wird nicht erhoben; es findet mit dieser Tagesordnung die nächste Plenarsitzung morgen Vormittag 11 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 30 Minuten.)

Berichtigung

zum stenographischen Bericht der 51. Sitzung.

Seite 1401 Spalte 1 Zeile 23 von unten ist statt „beunruhigt" zu lesen: „beruhigt".

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

53. Sitzung

am Dienstag, den 21. Mai 1878.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 35 Minuten durch den Präsidenten Dr. von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Seit der letzten Plenarsitzung ist in das Haus eingetreten und zugeloost worden der 7. Abtheilung Herr Abgeordneter Becker, wiedergewählt für den 2. Wahlkreis des Großherzogthums Oldenburg.

Ich habe Urlaub ertheilt dem Herrn Abgeordneten Günther auf vier Tage wegen einer dringenden Geschäftsangelegenheit, dem Herrn Abgeordneten Dr. Freiherrn von Hertling für sechs Tage ebenfalls wegen dringender Geschäfte.

An Vorlagen ist ferner eingegangen der

Entwurf eines Gesetzes zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen.

Wir treten in die Tagesordnung ein:

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

dritte Berathung des Entwurfs einer Rechtsanwaltsordnung, auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 230 der Drucksachen. — Spezialdiskussion.

Ich eröffne die Spezialdiskussion, zunächst die Diskussion über § 1, — über § 2, — über § 3. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich konstatire die Annahme der §§ 1, 2, 3 überall nach den Beschlüssen zweiter Berathung.

Ich eröffne die Diskussion über § 5, — über § 5a, korrespondirend mit § 4 der Vorlage der verbündeten Regierungen, — über § 5b, — § 6. — Das Wort wird überall nicht gewünscht; die Beschlüsse der zweiten Berathung zu § 5, § 5a, § 5b und § 6 sind auch in dritter Berathung genehmigt.

Ich eröffne die Diskussion über § 7 und über den Abänderungsantrag des Abgeordneten Lasker, den § 7 zu ändern und hinter § 7 einen besonderen § 7a einzuschalten.

Der Herr Abgeordnete Staudy hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Staudy**: Ich beantrage, die Diskussion zugleich zu eröffnen über das Amendement zu § 103.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Ich weiß nicht, aus welchem Grund der verehrte Herr diesen Antrag stellt; ich glaube, daß der § 103 viel richtiger separat verhandelt wird.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, ich muß das Verlangen des Herrn Abgeordneten Staudy als gerechtfertigt anerkennen. Im Sinn der Antragsteller ist sogar der § 103 mit den Anträgen untrennbar verbunden. Ich würde deshalb nichts dagegen haben, wenn eine gemeinsame Abstimmung darüber herbeigeführt wird, sofern dies nach der Geschäftsordnung zulässig ist.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Die Standpunkte sind eben verschieden.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Struckmann.

Abgeordneter **Struckmann**: Es fragt sich nur, welcher Standpunkt die inneren Gründe für sich hat. Unser Standpunkt hat das für sich, daß ein nothwendiger innerer Zusammenhang zwischen der Uebergangsbestimmung des § 103 und der allgemeinen Bestimmung des § 7 besteht.

Präsident: Meine Herren, da Widerspruch gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Staudy erhoben worden ist, so glaube ich, daß die Vorschrift des § 19 der Geschäftsordnung für die zweite Berathung analog auch hier Anwendung findet:

> Ueber jeden einzelnen Artikel wird der Reihenfolge nach die Diskussion eröffnet und geschlossen und die Abstimmung herbeigeführt. Auf Beschluß des Reichstags kann die Reihenfolge verlassen, in gleicher Weise die Diskussion über mehrere Artikel verbunden oder über verschiedene zu demselben Artikel gestellte Abänderungsvorschläge getrennt werden.

Ich habe zur Frage zu stellen, ob die Diskussion über § 7 und den von dem Herrn Abgeordneten Dr. Lasker beantragten § 7a mit der Diskussion über § 103 und die hierzu gestellten Abänderungsanträge verbunden werden soll. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese Verbindung beschließen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist miteinander vereinigt.

Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath Staatssekretär Dr. Friedberg hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Staatssekretär im Reichsjustizamt Dr. **Friedberg**: Meine Herren, schon bei der Berathung in zweiter Lesung habe ich bei dem § 7 die Erklärung abgegeben, daß der Beschluß, wie er im § 7 vorliegt, voraussichtlich nicht die Zustimmung der verbündeten Regierungen finden würde. Ich mußte mich jedoch einer bestimmten Aeußerung, wie der Bundesrath sich zu diesem Ihren Vorschlag stellen würde, enthalten, weil eine positive Beschlußnahme noch nicht erfolgt war. Diese Beschlußnahme ist inzwischen erfolgt, und sie geht dahin, daß der Bundesrath den § 7, wie er in Ihrer zweiten Lesung beschlossen worden, für unannehmbar erachtet und zwar in dem Maße unannehmbar, daß, wenn der Paragraph in dieser Gestalt definitiv auch in dritter Lesung angenommen werden sollte, damit dem Bundesrath der ganze Gesetzentwurf unannehmbar sein würde und er denselben für gescheitert anzusehen haben würde.

(Stimme im Zentrum: Das schadet nichts!)

— Das kann ja sein, daß das „nichts schadet", wie ich hier eben höre, aber jedenfalls ist es nicht der Wunsch der Regierungen, daß das Gesetz scheitern möge, und sie gibt sich um so mehr der Hoffnung hin, daß diese Eventualität nicht eintreten werde, da wiederum ein Vermittelungsvorschlag vorliegt, wie er bereits in der zweiten Lesung gestellt und jetzt unter Nr. 266 und 272 wiederholt worden ist. Denn diesen Vermittelungsvorschlag erachten die verbündeten Regierungen derart für annehmbar, daß, wenn er die Zustimmung des hohen Reichstags hier erhalten würde, sie dann glauben, daß dann das Zustandekommen des Gesetzes gesichert sei. Ich kann darum nur namens der verbündeten Regierungen die Bitte an Sie richten, daß Sie diese Vermittelungsvorschläge annehmen mögen, und ich darf vielleicht hinzufügen, da die Diskussion sich schon auf den § 103 gerichtet hat, daß Sie auch die zu § 103 gestellten Anträge annehmen mögen. Geschieht das, so ist das Gesetz gesichert. Es wird nun an Ihnen sein, ob Sie diese Sicherung des Gesetzes für so hoch halten, daß Sie darum von dem Beschluß der zweiten Lesung glauben zurücktreten zu können.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, ich kann in der Begründung meiner Anträge zur dritten Lesung ganz kurz sein. Sämmtliche Punkte sind nichts weiter als Wiederholungen der in zweiter Lesung bereits gestellten Anträge, so weit sie sich auf § 7, d. h. auf die Lokalisirung der Rechtsanwälte beziehen, und die übrigen Abänderungen sind nichts weiter als redaktionelle Konsequenzen, mit Ausnahme des § 103, welcher eine Einschränkung des prinzipiellen Grundsatzes in Betreff der gegenwärtig bereits fungirenden Rechtsanwälte feststellt. Nachdem von Seiten der Regierung erklärt worden ist, daß der § 103 für das Zustandekommen des Gesetzes kein Hinderniß bilden würde, brauche ich wohl diesen Punkt auch nicht näher zu motiviren; derselbe ist eine sehr weitgehende Konzession an diejenigen Herren, welche die Besorgniß haben, daß mit der Annahme der Rechtsanwaltsordnung das flache Land verwaist werden und daß man nicht genug Rechtsanwalte besitzen werde. Für die nächsten zehn Jahre oder für eine Reihe von Jahren wird in gleicher Weise gesorgt sein wie jetzt, sofern die Natur der Dinge eine Domizilirung von Anwälten bei den Amtsgerichten gestatten wird. Sollte sich aber in der Zwischenzeit ein wirklicher Nothstand herausstellen, so haben wir der wirklich nachgewiesenen Noth uns niemals verschlossen, es würde dann an den Gesetzgeber die Frage herantreten, in wie weit er auf Grund der nachgewiesenen Thatsachen mildernde Bestimmungen annehmen müsse. So brauche ich also heute auf eine sachliche Begründung nicht näher einzugehen.

Richtig charakterisirt aber ist die Stellung des jetzigen Amendements durch den glücklichen Zwischenruf des Herrn Abgeordneten Windthorst. Der Herr Abgeordnete Windthorst wird wahrscheinlich gegen dieses Amendement eintreten und hat das Motiv bereits gesagt, daß ihm sehr wenig daran liege, ob die Rechtsanwaltsordnung zu Stande komme oder nicht. Ich bin der Meinung, daß das Haus sich in zwei Theile zu sondern hat: diejenigen, die aus sachlichen Gründen mit dem Herrn Abgeordneten Windthorst es für besser halten, diese Rechtsanwaltsordnung nicht zu vereinbaren und im nächsten Jahre unmittelbar vor Beginn der Wirksamkeit der Justizgesetze zu versuchen, ob wir nicht auf andere Weise uns vereinbaren könnten, die müssen gegen diesen Antrag stimmen; die andere Hälfte des Hauses dagegen müßte zur Annahme dieses Antrags sich veranlaßt sehen, sofern nach ihrer Ueberlegung die Annahme der Rechtsanwaltsordnung im gegenwärtigen Zeitpunkt eine günstige Ergänzung der Justizgesetze ist. Von mir aber, dem Antragsteller, und meinen Mitantragstellern, wie z. B. dem Herrn Abgeordneten Struckmann, muß ich bekennen, daß wir nicht etwa einen Antrag gestellt haben, der einem Regierungsstandpunkt gezwungen entgegenkommen soll, sondern daß wir bereits als Mitglieder der Justizkommission dasselbe Prinzig in noch strengerer Reinheit vertheidigt haben. Sodann erlaube ich mir noch auf einen Gesichtspunkt aufmerksam zu machen: als der Titel über die Rechtsanwaltsordnung in der Gesammtheit des Justizorganisitionsgesetzes zur Berathung kam, da hatte ich selbst das Glück, den Herrn Abgeordneten Windthorst wie den allergrößten Theil des Hauses dafür auf meiner Seite zu haben, daß der Titel gegen die Bestrebungen der Regierung angenommen werde. Nun hatte aber der damalige Tit. 11 das Lokalisirungsprinzip strenger durchgeführt als das gegenwärtige Amendement, und hatte in seinen übrigen Grundsätzen weit mehr Entgegenkommen gegen die Regierung als das gegenwärtige Gesetz. Sogar der bekannte Sperrparagraph war in Tit. 11 mitenthalten. Wenn man also vor zwei Jahren noch stärkere Prinzipien für sehr rathsam gehalten hat, mindestens im Wege des Kompromisses, wie der Herr Abgeordnete Windthorst sich zur Sache gestellt hat, so scheint mir, daß jetzt, ein Jahr vor Eintritt des Gesetzes ebenso rathsam ist ein Abstrich des Prinzips, welches Sie — und wäre es auch nur im Wege des Kompromisses — anzunehmen geneigt waren. Ich hoffe, daß die Mehrheit des hohen Hauses entschlossen sein wird, diesen Anträgen zuzustimmen und demgemäß die Rechtsanwaltsordnung zu sichern. Auch ich habe mich schon, um anderen Ansichten entgegenzukommen, von dem ganz reinen Grundsatz der Lokalisirung soweit abdrängen lassen, als ich glaube, daß noch eine Kontrole übrig bleibt, daß der Mißbrauch nicht die Nothwendigkeit, welche das Leben darlegt, überwuchere.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Pfafferott hat das Wort.

Abgeordneter **Pfafferott**: Meine Herren, als Mitglied Ihrer Kommission, der anzugehören ich die Ehre hatte, habe ich zu der Frage der Amtsgerichtsanwälte Anträge gestellt, welche mit den Anträgen des Herrn Kollegen Forkel identisch sind. Dieser Umstand mag es rechtfertigen, daß ich zu dieser Frage mir einige kurze Bemerkungen gestatte. Ich nehme an, daß die §§ 16 und 16b mit zur Diskussion stehen, indem sie mit dem § 7 in untrennbarem Zusammenhang stehen.

(Wird bejaht.)

Nun, meine Herren, ich konstatire und glaube, so bestimmt

sprechen zu können, — gestatten Sie mir, Herr Präsident, daß ich zwei Sätze ablese, es kommt mir hier auf jedes Wort an — ich konstatire:

1. die Beschlüsse der Kommission geben eine vollkommen ausreichende Garantie dafür, daß den Landgerichten die am Sitz derselben erforderliche Zahl von Anwälten nicht verkürzt werde,
2. die Beschlüsse der Kommission bieten für eine ausreichende Besetzung der Landgerichte mit Anwälten mehr Garantie als die Regierungsvorlage und auch mehr Garantie als der Antrag des Herrn Kollegen Lasker und Genossen.

Meine Herren, ich komme zu einigen anderen Bedenken, die bei der zweiten Lesung und auch bei der ersten Lesung schon näheren Ausdruck gefunden haben, Verschleppung des Prozesses u. s. w. Diese Bedenken sind für mich nach meiner Ueberzeugung untergeordneter Natur. Ich will mich hierüber des weiteren nicht verbreiten, ich beziehe mich hierüber auf das, was der Herr Kollege Dr. Frankenburger, ein Herr Kollege aus Württemberg u. a. bei der zweiten Lesung ausgiebig gesagt haben. Ich bin der Meinung, daß durch das bei der zweiten Lesung von diesen Herren gesagte diese Bedenken vollständig beseitigt sind, und nun, meine Herren, ziehe ich den Schluß, daß die Beschlüsse Ihrer Kommission nicht gegen das Interesse der Rechtspflege sind.

Meine Herren, den Antrag des Herrn Kollegen Lasker möchte ich mit zwei Sätzen charakterisiren: der Laskersche Antrag gibt die Regierungsvorlage einfach wieder mit einem Zusatz. Dieser Zusatz, meine Herren, — der geehrte Herr Kollege Lasker mag mir das nicht übel nehmen — ist ein Schönheitspflästerchen und weiter nichts, eine praktische Bedeutung kann ich diesem Zusatz nicht beimessen. Ich habe zu meinem lebhaften Bedauern vom Regierungstisch gehört das Wort „Unannehmbarkeit". Ueber diese Frage will ich mich nicht verbreiten. Ich will mich darauf beschränken, zu sagen, daß ich diese ablehnende Erklärung zu meinem Bedauern hörte. Aber, meine Herren, Sie mögen es mir gestatten, daß ich trotzdem noch folgendes Ihrer geneigten Erwägung unterbreite. Meine Herren, die Zulassung des Rechtsanwalts muß sich decken mit dem Anwaltszwang. Es ist das auch anerkannt in den Motiven und einem Zweifel nicht unterworfen. Wenn ich nun von Seiten der Regierung hörte, Satz 1: ich lasse einen Rechtsanwalt nur bei Kollegialgerichten zu, denn da ist der Anwalt nothwendig; Satz 2: will sich ein Rechtsanwalt am Ort eines Amtsgerichts oder, ich will korrekter sagen, außerhalb des Ortes eines Kollegialgerichts niederlassen, so mache ich dies abhängig von der Genehmigung der Landesjustizbehörde. Von meinem Standpunkt aus halte ich diesen Satz für richtig, denn meine Herren, — ich möchte mich hier ganz besonders an die rechte Seite des Hauses wenden im allgemeinen und zur linken Seite an Herrn Kollegen Dr. Völk, — ich habe auch meine großen Bedenken gegen den Amtsgerichtsanwalt. Meine Herren, nachdem Sie statuirt haben, jeder Rechtsanwalt kann fordern, am Ort eines Amtsgerichts sich niederzulassen, also eine Einwirkung der Landesjustizbehörde hier ausschließen, meine Herren, welche Garantien haben Sie dann noch, daß der Amtsgerichtsantwalt sich so führt, wie wir es namentlich im Interesse kleiner Plätze wünschen müssen, wenn Sie das Standesbewußtsein dieser Amtsgerichtsanwälte herunterdrücken — und das thun Sie, meine Herren, wenn Sie die Regierungsvorlage annehmen und ebenso wenn Sie den Antrag des Herrn Kollegen Dr. Lasker annehmen. Meine Herren, ich glaube, Sie haben allen Grund, das Standesbewußtsein der Amtsgerichtsanwälte zu heben und nicht das Gegentheil; ich bemerke hierbei und betone, daß, wenn ich vom Amtsgerichtsanwalt gesprochen, ich nicht gesagt haben will, daß ich diesen Ausdruck für korrekt erkenne, im Gegentheil, ich habe ihn nur der Kürze wegen gebraucht.

Meine Herren, bei der zweiten Lesung hörten wir vom Regierungstisch die Meinung aussprechen, die jungen Anwälte würden erst an ein Amtsgericht gehen und dann vermuthlich weiter an ein Landgericht und Oberlandesgericht, und wenn sie ganz besonders excelliren, an das Reichsgericht. Meine Herren, ich für meinen Theil halte gerade das Umgekehrte für zutreffend — ich glaube, daß alle jungen Kräfte in erster Linie an ein Kollegialgericht gehen und sich da, wenn ich mich so ausdrücken darf, die Sporen verdienen, sich in anstrengender und aufreibender Thätigkeit vielleicht Vermögen erwerben. Wenn nun diese Männer an Sitzen der Kollegialgerichte sich Namen und Vermögen erworben haben und sie werden älter, dann werden sie vielleicht mit ganz besonderer Liebhaberei die letzten Tage ihres Lebens, wo sie noch Lust haben zu arbeiten, aber im ganzen eine ruhigere Thätigkeit vorziehen, sich an die Sitze der Amtsgerichte zurückziehen und da noch segensreich und einflußreich wirken können. Meine Herren, diesen guten Gang der Dinge schließen Sie absolut aus, wenn Sie die Regierungsvorlage und ebenso wenn Sie den Antrag Lasker annehmen. Meine Herren, entschuldigen Sie, daß ich trotz der abweisenden Haltung der Regierung, die ich, wie gesagt, bedauere, mir erlaubt habe, diesen meinen Standpunkt zur Kenntniß des Hauses zu bringen, es entspricht das gesagte meiner Ueberzeugung, und ich habe geglaubt, das nicht unterlassen zu sollen, obschon ich darüber nicht zweifelhaft bin, daß die Beschlüsse der Kommission fallen werden. Meine Herren, ich kann nicht anders, als Ihnen dringend empfehlen, bei den Beschlüssen Ihrer Kommission stehen zu bleiben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Staudy hat das Wort.

Abgeordneter **Staudy**: Meine Herren, nach allem, was in diesem Hause über diesen Gegenstand schon verhandelt worden und was namentlich in der zweiten Lesung unter anderem auch von dem Herrn Referenten hervorgehoben worden ist, kann ich mich kurz auf die Bemerkung beschränken, daß ich und die Mehrzahl derjenigen meiner politischen Freunde, welche in der zweiten Lesung gegen das von der Regierung vertretene Prinzip gestimmt haben, nunmehr dem Vermittelungsantrag der Herren Abgeordneten Dr. Lasker und Genossen beistimmen werden. Durch die Annahme dieses Vermittelungsantrags wird für die nächste Zeit derjenige Zustand gesichert, welchen wir wünschen; für die spätere Zeit bleiben freilich unsere lebhaften Bedenken im vollen Umfang bestehen. Nach der Erklärung vom Regierungstisch würden wir aber befürchten müssen, daß, wenn wir die Konsequenzen aus unserem Bedenken zögen, das Zustandekommen des Gesetzes gefährdet wäre. Wir halten aber, wie schon in der ersten und zweiten Lesung von uns betont wurde, das Zustandekommen des Gesetzes für nothwendig, wir wollen die Verantwortung für das Scheitern des Gesetzes nicht tragen, und wir werden deshalb, wie ich schon sagte, für den Vermittelungsantrag Lasker und Genossen stimmen, behalten uns freilich vor, in späterer Zeit auf unser Bedenken zurückzukommen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Hölder hat das Wort.

Abgeordneter **von Hölder**: Für meine Person kann ich dieselbe Erklärung abgeben, die soeben gehört wurde. Ich bedauere in hohem Grad, daß die verbündeten Regierungen diese Stellung zu der Frage eingenommen haben, allein die Erklärung ist nun einmal abgegeben, daß der Beschluß, wie er vorliegt, für sie unannehmbar sei, und mit dieser Erklärung haben wir zu rechnen. Ich erkenne auch vollkommen an, daß die dritte Lesung der richtige Ort ist, wo solche Erklärungen uns mitgetheilt werden können und sollen, wenn

überhaupt die Ansicht des Bundesraths festgestellt ist; für unrichtig aber allerdings habe ich es gehalten, daß, gegenüber den Anträgen der Kommission schon vor der zweiten Lesung vielfach dieses Argument ins Feld geführt worden ist, und daß man den Hinweis auf die Unannehmbarkeit schon in einem Stadium verwerthet hat, in dem es sich darum handelt, daß der Reichstag seine Ansichten nach seiner eigenen selbstständigen Ueberzeugung ausspreche. Ich hätte gedacht, der § 16b könnte für die verbündeten Regierungen ein ausreichendes Motiv sein, um die Bedenken, die sich etwa an die Beschlüsse des Hauses knüpfen, zu beseitigen. Da es aber nicht geschehen ist, und da dieser Punkt mir allerdings nicht so viel werth ist, um das ganze Gesetz dadurch zu gefährden, so werde ich nunmehr für den Antrag Lasker stimmen. Ich kann um so mehr dafür stimmen, weil in Ländern, in denen bisher die freie Advokatur bestand und der Anwaltszwang in Form der Lokalisirung, wie er jetzt eingeführt wird, nicht bekannt ist, durch den Antrag Lasker im Weg der Zulassung durch die Landesjustizverwaltung auch künftig geholfen werden kann. Neben der Bestimmung des § 103, welche den bereits in Thätigkeit befindlichen Anwälten ihre bisherige Stellung sichert, können nach dem Antrag Lasker die Landesjustizverwaltungen auch künftig jedem Anwalt, der am Sitz eines Amtsgerichts wohnt, die Zulassung zu dem betreffenden Landgericht gestatten. Ich hoffe, daß wenigstens in meinem Heimathlande ein so reichlicher Gebrauch von dieser Ermächtigung gemacht werden wird, als nothwendig ist, um die mißlichen Folgen, welche im übrigen der Antrag gegenüber von dem in zweiter Lesung gefaßten Beschluß hätte, zu paralysiren.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, ich weiß wohl, daß ich nach dem Argument, welches der Herr Präsident des Reichsjustizamts hier angeführt hat, schwerlich noch irgend welche Aussicht habe, durchzudringen. Für mich aber gelten solche Argumente nichts. Ich bin der Meinung, daß von der Annehmbarkeits- oder Unannehmbarkeitserklärung der Regierung hier nach gerade ein so ausgiebiger und übertriebener Gebrauch gemacht wird,

(sehr richtig!)

daß es wohl an der Zeit wäre, daß der Reichstag auch endlich erklärte: „unannehmbar".

(Sehr gut!)

Ich habe die Ueberzeugung, wenn der Reichstag hier erklärte: „unannehmbar", so würden sich die Regierungen bedenken, und sie müßten sich bedenken, denn sie sind in voller Inkonsequenz. Die Herren behaupten, es sei zur Aufrechthaltung der Rechtspflege und zur ordentlichen Führung des Anwaltsprozesses nothwendig, daß die Anwälte nur bei dem Gericht zugelassen werden, bei dem sie wohnen, und in demselben Athem, wo sie dies behaupten, haben sie kein Bedenken, zu erklären, sie seien einverstanden mit dem Vermittelungsantrag des Abgeordneten Lasker, und dieser Vermittelungsantrag enthält geradezu die Bestimmung, daß die Landesjustizverwaltung einzelnen Anwälten bei den Amtsgerichten die Zulassung bei den Landgerichten gewähren kann, trotzdem sie nicht am Sitz derselben wohnen. Ist das eine Konsequenz? Und ich frage den Kollegen Lasker, ist er konsequent? Wenn die Rechtspflege die absolute Lokalisirung verlangt, wenn der Anwaltsprozeß am Landgericht durchaus dieselbe erheischt, wenn der Prozeß sonst nicht geführt werden kann, dann, meine Herren, müssen Sie einfach und bestimmt erklären, es fällt auch die Ausahme weg, die vom Abgeordneten Dr. Lasker hier gemacht werden soll. Diese Ausnahme hat schließlich keine andere Bedeutung, als daß die Anwaltschaft von neuem in die Hände der Landesjustizverwaltungen gegeben wird;

(lebhafte Zustimmung)

die ganze Bedeutung der Freiheit der Anwaltschaft wird dadurch aufgehoben, daß man sie immer von neuem in die Hände der Landesjustizverwaltung gibt.

(Sehr richtig! Sehr wahr!)

Der Anwaltstand kann sich nur vollständig frei und charakterfest entwickeln, wenn er auf die Landesjustizverwaltung nicht zu hören braucht. Denken Sie sich eine Landesjustizverwaltung, die aus den Bestimmungen der Nr. 2 des Laskerschen Antrags politisches Kapital machen will. Sie wird denjenigen Advokaten bei den Amtsgerichten vollkommene Freiheit gestatten, die ihr „liebes Kind" sind, den andern wird sie dieselben versagen.

(Sehr wahr! sehr richtig!)

Das ist die Folge solcher Bestimmungen.

(Zuruf links: dann gehen sie ans Landgericht!)

— „Dann gehen sie an das Landgericht," sagen Sie. Wenn die betreffenden Anwälte das können, wenn sie in ihrem Alter im Stande sind, Veränderungen vorzunehmen, welche die ganze Existenz ihrer Familien in Frage stellen können, so mag man denselben solchen Rath geben. Das kann man Leuten, die noch gar nicht angestellt, die noch nicht in Wirksamkeit sind, jungen Männern zurufen; aber nicht Männern, die Familien haben und sehr unsicher sind, was aus ihnen werden wird, wenn sie ihren gewohnten Wirkungskreis verlassen.

(Zuruf links: sie können plädiren!)

— „Sie können plädiren," sagen Sie jetzt. Ich antworte: wenn die Herren Anwälte am Landgericht sie ohne Vermehrung der Kosten für die Parteien zulassen wollen.

Ich bleibe hiernach der Ansicht und wiederhole, daß durch die Ausnahmebestimmung im Laskerschen Antrag das Prinzip, welches die Herren vertheidigen, aufgegeben wird, daß die Herren mit diesem Zusatz anerkennen, es ist nach der Prozeßordnung nicht absolut nothwendig, daß der Anwalt in loco sei. Ich wiederhole ebenso, daß durch den Antrag Lasker die ganze Bedeutung der freien Advokatur auf lange Jahre hinaus vernichtet werden wird, und ich habe die Ueberzeugung, daß bei den Verhältnissen, wie sie sich nach Annahme des Antrags Lasker gestalten werden, jüngere Männer unter keinen Umständen an die Amtsgerichte gehen werden und daß das eintreten wird, was bereits behauptet worden, daß das Land von Advokaten entblößt wird. Ich würde letzteres begrüßen, ich bin persönlich gar nicht dafür, daß bei den Amtsgerichten Advokaten sind; aber dann muß man die Amtsgerichte auch danach einrichten, denn so, wie Sie sie jetzt eingerichtet haben, werden die Anwälte dort nothwendig sein. Und weil sie nothwendig sind, will ich Mittel schaffen, daß bei den Amtsgerichten Advokaten und zwar tüchtige Advokaten vorhanden sind, und ich will nicht dort Advokaten zweiter Klasse haben.

Wenn Herr Kollege Lasker sodann die Freundlichkeit hatte, mir zu sagen, daß ich in diesem Falle von sachlichen Gründen geleitet werde, so muß ich gegen diese Bemerkung Protest einlegen. Ich habe mich bei allen meinen Abstimmungen nur von sachlichen Gründen leiten lassen und nicht durch irgend welche andere. Ich weiß nicht, wie der Herr Abgeordnete dazu kommt, eine solche Ausnahme zu statuiren.

Wenn der verehrte Herr außerdem gemeint hat, ich hätte damals der Lokalisirung zugestimmt, so sage ich: damals war ich glücklich, daß der Gedanke der freien Advokatur nur erst einmal Boden gefaßt hatte, und um diesen zu arripiren gegenüber den widerstrebenden Elementen in Preußen, habe

ich geglaubt, es wäre gut, damals zuzugreifen. Glücklicherweise hat sich der Gedanke der freien Advokatur trotz dieses Widerstrebens Bahn gebrochen. Ich brauche nur zu verweisen auf das, was in Frankfurt verhandelt worden ist. Ich habe die Ueberzeugung, wenn Sie auch heute die Fesseln fortbestehen lassen, der Gedanke wird endlich auch diese Fesseln sprengen und das einzig verständige herbeiführen.

Nun habe ich noch meinen Zwischenruf „es schadet nichts", zu rechtfertigen. Ich bin so unterrichtet, wie die übrigen Herren, daß die neue Gerichtsverfassung nicht ohne eine Anwaltsordnung marschiren kann; aber ich habe auch die Ueberzeugung, daß sie marschiren wird; denn ich bin fest überzeugt, wenn wir festhalten, muß die Regierung nachgeben, denn sie ist inkonsequent geworden. Hätte sie die absolute Lokalisirung aufrecht erhalten, war die Position für sie günstig. Jetzt hat sie eine Ausnahme statuirt und damit ihre sämmtlichen Argumente vernichtet.

(Lebhaftes Bravo im Zentrum.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Ich will zunächst dem Herrn Abgeordneten Windthorst versichern, daß mir nicht entfernt eingefallen ist zu sagen, in dieser Sache folge er sachlichen Gründen,

(Abgeordneter Windthorst: in diesem Falle!)

um etwa den Gegensatz zuzulassen, daß es in anderen Dingen anders sei. Meine Absicht ist es nicht gewesen, und ich wünsche bei diesem Punkt persönlichen Frieden mit ihm zu schließen, um in desto lebhafteren Streit mit ihm in der Sache selbst bleiben zu können.

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat wirklich gar zu viel von politischen und anderen Argumenten auf einen Gegenstand verwendet, der lange nicht das Schwergewicht ertragen kann, mit welchem er es belasten will. Der Unterschied, der in der Stellung der Rechtsanwälte bei den Amtsgerichten besteht, ist der, daß sie nicht anders zur Praxis bei den Landgerichten zugelassen werden sollen, als wenn das Bedürfniß der Justizpflege dieses erträgt und zuläßt. Ist dies durch das Oberlandesgericht und zugleich durch den Vorstand der Anwaltskammer festgestellt, so müssen sie auch ohne Zustimmung der Regierung zugelassen werden, und nur wenn jene beiden Behörden nicht dieselbe Meinung haben — denn gehört werden sie ja unzweifelhaft immer werden —, behält sich die Regierung die Stichentscheidung vor. Es scheint mir, daß damit die Freiheit der Rechtsanwälte noch nicht verrathen ist; denn der Rechtsanwalt bei dem Amtsgericht kann nun jeden Prozeß, den er am Landgericht führen will, derartig führen, daß er mit den gesetzlichen Vollmachten zur Entgegennahme aller Zustellungen einen Rechtsanwalt beim Landgericht bestellt, dann aber sich die Vollmacht geben läßt und in Folge dieser Vollmacht berechtigt ist, sowohl zu plädiren, wie auch die Partei im Prozeß vor dem Landgericht zu vertreten. Wenn Sie nun annehmen, was in zweiter Lesung beschlossen worden ist, dann muß der Rechtsanwalt bei dem Amtsgericht einen Insinuationsbevollmächtigten beim Landgericht bestellen, der nicht Rechtsanwalt zu sein braucht; wenn Sie aber beschließen, was Ihnen hier vorgeschlagen wird, dann muß der bei dem Landgericht nicht zugelassene Rechtsanwalt einen Insinuationsbevollmächtigten bestellen — oder einen Insinuationsberechtigten, will ich in diesem Fall sagen, — der ein Rechtsanwalt und in der Lage ist, alle die rechtlichen Nothwendigkeiten zu vertreten. Dies ist der wesentlich materielle Unterschied; denn Kostenerstattung für die nothwendigen Reisen soll auch nach dem Beschluß der zweiten Lesung und dem Vorschlag der Kommission dem Rechtsanwalt nicht gewährt werden. Nun kann man hierüber verschiedener Meinung sein; aber, wie man dies mit den großen Freiheiten der Nation, mit dem Verrath der Selbstständigkeit der Rechtsanwälte, mit der Verletzung ungeheuer großer Prinzipien, mit solchen Gedanken, denen Fesseln angeschlagen werden und die nun ihre Fesseln sprengen werden, — in Verbindung bringen und wie man bei dieser Gelegenheit anderweitig so gut anzuwendende Argumente gewichtvoll anwenden kann, kann ich nicht begreifen. Es handelt sich lediglich um den Streit zwischen uns beiden: ob jeder beliebige Mensch dem Schein nach als Insinuationsbevollmächtigter am Landgericht bestellt, und so die Praxis geführt werden können soll, oder ob jeder Anwalt für das, was die Rechtsanwaltsordnung im schriftlichen Austausch für nothwendig hält, unter den Parteien nur durch einen Rechtsanwalt am Landgericht soll vertreten werden können? Dieses ist der materielle Unterschied, und ich behaupte demnach nochmals: wenn Sie die Beschlüsse annehmen, wie sie in unserem Antrag Ihnen unterbreitet sind, so wird das Leben darüber entscheiden, ob Rechtsanwälte am Amtsgericht nothwendig sind oder nicht; und wenn sie nothwendig sein werden, so werden sie sich unter den Bedingungen dieses Gesetzes, und wenn sie dort nicht nothwendig sind, so werden sie sich nicht erhalten können, und das scheint mir in der That eine vollständig genügende Basis für die zukünftige Entwicklung.

Wenn nun aber außerdem der Herr Abgeordete Windthorst unter dem Beifall eines großen Theiles des Hauses sich sehr beschwert hat darüber, daß der Bundesrath sein „unannehmbar" in diesem Fall erklärt hat, so frage ich Sie, meine Herren, wie sollen wir denn mit dem Bundesrath verhandeln? Wenn er jetzt das „unannehmbar" nicht erklärt hätte, so wären wir nach Hause gegangen und hätten nach dieser ganzen, nicht sehr fruchtbaren Session uns gedacht: wir haben die Rechtsanwaltsordnung zu Stande gebracht; und wenn wir dann hören würden, der Bundesrath hat die Rechtsanwaltsordnung abgelehnt, weil die Majorität glaubt, es nicht vertreten zu können, daß das Prinzip der Lokalisirung noch weiter gelockert werde, was geschehe dann? Dann würde der Bundesrath mit vollem Recht über ein solches Verhalten getadelt werden, das wäre der Verantwortlichkeit der Regierung nicht Genüge gethan.

Wenn nun der Herr Abgeordnete Windthorst meint, wir sollten die Erkärung auf uns nicht einwirken lassen, so hat er vollständig Recht, wenn das Gesetz in seiner Totalität so ist, daß wir glauben, es ist kein Gewinn damit gethan; wenn wir aber selbst der Ueberzeugung sind — nicht der Herr Abgeordnete Windthorst — das Gesetz in seiner Gesammtheit ist ein Gewinn und eine Förderung, so würden wir geradezu thöricht handeln, wenn wir sagen wollten, daß wir das Gesetz nicht annehmen, um den Bundesrath zu zwingen, daß er das nächste Mal das Gesetz anders gebe, als er es gegeben hat. Ich glaube wirklich, daß hier eine Verletzung des Dekorum nicht vorliegt.

Endlich, wenn der Herr Abgeordnete Windthorst dabei den ferneren Einwand gemacht hat, die Regierung selbst habe ihren Standpunkt aufgegeben, indem sie das Prinzip gelockert habe, welches sie für nothwendig hält, so übersieht der Herr Abgeordnete Windthorst, daß mein Antrag eben die Bedeutung hat, daß immer den geordneten Behörden, das heißt also dem Gericht, der Rechtsanwaltschaft und der Regierung die Kontrole verbleibt, ob nicht durch die Ausnahmemaßregeln die Zwecke der Justiz geschädigt werden. Das scheint mir immer noch eine Einschränkung des Prinzips zu sein, die sehr erträglich ist gegen eine vollständige Umstoßung des Prinzips. Und wenn die Regierung beharrt und erklärt hätte, auch dieser Vermittelungsantrag sagt uns nicht zu, wenn das Prinzip nicht in seiner Reinheit durchgeführt ist, so würde der Regierung vorgeworfen werden, daß sie aus Doktrinären zusammengesetzt sei; während ihr nämlich das praktische Hilfsmittel geboten werde, um den Mißbrauch auszuschließen, sage sie nein, nehme es nicht an, weil das Prinzip in seiner Reinheit nicht durchgeführt sei.

Ja, meine Herren, so lassen sich Einwände und Gründe

gegen jede Entscheidung herbeiführen. Ich hoffe aber, daß sie für die Mehrheit des Hauses nicht überzeugend und nicht maßgebend sein werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Kiefer hat das Wort.

Abgeordnete **Kiefer**: Meine Herren, das letzte Mal habe ich vor allem hervorgehoben, daß eine freiere Feststellung dieser Verhältnisse, als sie hier durch die Anwaltsordnung vollzogen wird, in Baden während einer 14jährigen Anwendung nichts geschadet hat. Ich habe namentlich denjenigen auf Grund dieser Erfahrungen widersprochen, welche erklärten, schon die Bestellung von Gewalthabern und derartige Einrichtungen würde Verschleppungen, Verzögerungen und Schädigungen des Prozeßverfahrens hervorrufen. Ich habe überhaupt erwähnt, daß wir in Baden seit 14 Jahren eine weit freiere Regelung prinzipieller Durchführung der Anwaltseinrichtungen besitzen, und Schädigungen sind doch nicht eingetreten. Unsere Regierung in Baden — daran zweifle ich keinen Augenblick — wird in der Ausführung, wenn der Antrag Lasker angenommen wird, nach der bisherigen Praxis fortfahren, die Frage der Anwaltschaft an den Amtsgerichten zu behandeln und nur dann, wenn Schäden irgendwo hervortreten, wird sie von der seitherigen Praxis abweichen. Aber nichtsdestoweniger bin ich dennoch der Meinung, daß eine Entscheidung durch bestimmte Behörden ad hoc Nachtheile und Gefahren in sich schließt, und wenn der Herr Abgeordnete Lasker auch hier einige Sicherheitsventile durch die Stellung des Oberlandesgerichts und der Anwaltskammer eingeführt hat, so wird die Sache eben doch eine persönlich nicht so gesicherte Grundlage haben, wie wenn man den Grundsatz im Gesetz ausspricht. Den Grundsatz auszusprechen hielt ich für werthvoll, weil ich aus der Praxis unseres Landes mich überzeugt hatte, daß, nachdem die Anwälte an den Amtsgerichten in freisinniger Weise durch die Regierung zugelassen wurden, dennoch Schädigungen, wie sie als hohe Bedenken und Besorgnisse erregend sowohl von der Regierungsbank als dem Hause dargestellt worden sind, nicht eingetreten sind. Es hat sich das alles nicht bestätigt, und dieses Bewußtsein ist es, das allein mich dazu vermocht hat, gegen die Regierungsvorlage zu stimmen, und das mich heute dazu bestimmen wird, auch gegen die Anträge des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker, trotz der Erklärung, wie sie vorhin von der Regierung ausgesprochen worden, aufs neue zu stimmen.

Dabei möchte ich aber denn doch noch hervorheben, daß man sich auch einer Ueberschätzung des Inhalts des Antrags Lasker in § 7a nicht hingeben sollte. Es ist dort in den Schlußworten hervorgehoben: „Die Zulassung muß erfolgen, wenn sie nach dem übereinstimmenden Gutachten des Oberlandesgerichts und des Vorstandes der Anwaltskammer dem Interesse der Rechtspflege förderlich ist.“ Also nicht allein ist es in die freie Hand der Regierung gelegt, wenn eine Differenz zwischen den eben bezeichneten Faktoren besteht. Das wäre ja noch zu ertragen. Es ist vorhin von der Gefahr persönlicher Begünstigung gesprochen durch den Herrn Abgeordneten Windthorst. Nehmen Sie den Fall einmal so, daß beide Behörden erklären, es soll kein Anwalt zugelassen werden, — würde die Regierung nicht in der Lage sein, doch das Gegentheil hiervon zu thun? Selbstverständlich! der Wortlaut zeigt es ja. Sie sehen also, wenn überhaupt, was ich ja keiner Regierung zur Last legen will, Neigung besteht, persönlich zu begünstigen oder, persönlich befangen, das Gegentheil hiervon zu thun, so sind diese Garantien, welche in dem Antrag Lasker dargeboten sind, bei weitem nicht ausreichend, es würde jede feindliche, Mißbilligung verdienende Beeinflussung durch Interessenbegünstigung, das heißt es würde eine Art, — ich will den Ausdruck Verfolgung nicht brauchen — Hintenansetzung sachlicher Interessen aus persönlichen Motiven durchaus möglich sein. Meine Herren, daß der Bundesrath aus dieser ganzen Frage eine Kardinalfrage, ja eine Existenzfrage für das ganze Gesetz macht — diese Entscheidung, daß muß ich heut wie neulich sagen — ist mir unverständlich. Die Ueberzeugung habe ich aber auch, daß, wenn der Bundesrath noch 25 Stimmen mehr als die 151 der zweiten Lesung gegen sich gehabt hätte in diesem Hause, so würde er höchst wahrscheinlich in Betreff der Annehmbarkeit und der Unannehmbarkeit des Gesetzes ein milderes Urtheil gesprochen haben.

(Sehr gut!)

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion, und zwar über § 7, über den von dem Herrn Abgeordneten Lasker beantragten § 7a und über § 103.

Meine Herren, wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage Ihnen vor, abzustimmen über den Antrag Dr. Lasker, Struckmann, Dr. von Schwarze, Dr. Harnier zu § 7. Wird er angenommen, so ist die Abstimmung über § 7 zweiter Lesung beseitigt. Wir gehen dann über zu der Abstimmung über § 103. Zu demselben liegen vor zwei Amendements, im § 103 Absatz 1 den letzten Satz zu streichen, und im § 103 als Absatz 2 einzuschalten:

> Dieselben sind, sofern sie die Zulassung bei dem Landgericht ihres Wohnsitzes beantragen, befugt, ihren bisherigen Wohnsitz beizubehalten.

Ich glaube, daß das Amendement, im § 103 Absatz 1 den letzten Satz zu streichen, eine Konsequenz der Abstimmung über das Amendement Dr. Lasker sein wird, und daß nur noch besonders bei § 103 abgestimmt werden muß darüber, den Zusatz als Absatz 2 einzuschalten. Es kommt dann nach der Abstimmung über diesen Zusatzantrag die Abstimmung über § 103, wie er sich nach der Vorabstimmung herausstellt. — Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, zuvörderst den Antrag zu § 7 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

> Der Reichstag wolle beschließen:
>
> den § 7 dahin zu ändern:
>
> Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Gericht.
>
> Kammern für Handelssachen, welche ihren Sitz an einem anderen Orte, als an dem des Landgerichts haben, sind im Sinne dieses Gesetzes als besondere Gerichte anzusehen, —
>
> und hinter § 7 als besonderen § 7a einzuschalten:
>
> Der bei einem Amtsgericht zugelassene Rechtsanwalt kann auf seinen Antrag zugleich bei dem Landgericht, in dessen Bezirk das Amtsgericht seinen Sitz hat, sowie bei den im Bezirk des Landgerichts befindlichen Kammern für Handelssachen zugelassen werden. Die Zulassung muß erfolgen, wenn sie nach dem übereinstimmenden Gutachten des Oberlandesgerichts und des Vorstandes der Anwaltskammer dem Interesse der Rechtspflege förderlich ist.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Antrag ist angenommen.

Wir gehen jetzt über zur Abstimmung über § 103.

Ich nehme an — ich ersuche die Herren Antragsteller, aufzupassen — daß nach der eben erfolgten Abstimmung der letzte Satz des ersten Absatzes:

> In diesem Fall greift die Vorschrift des § 16b nicht Platz,

schon jetzt gefallen ist, und es kommt nur noch die Abstimmung über das zweite Amendement, im § 103 als Absatz 2 einzuschalten:

> Dieselben sind, sofern sie die Zulassung bei dem Landgericht ihres Wohnsitzes beantragen, befugt, ihren bisherigen Wohnsitz beizubehalten, —

und dann die Abstimmung über den § 103, wie er dann lautet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das letzte Amendement zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

> Der Reichstag wolle beschließen:
> im § 103 als Absatz 2 einzuschalten:
> Dieselben sind, sofern sie die Zulassung bei dem Landgericht ihres Wohnsitzes beantragen, befugt, ihren bisherigen Wohnsitz beizubehalten.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch das ist die Majorität; auch dieser Zusatzantrag ist angenommen, und es kommt jetzt die Abstimmung über den § 103, in dem der letzte Satz des Absatz 1 gestrichen ist und der Absatz 2, den wir soeben angenommen haben, eingeschaltet wird. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen § 103 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der § 103 ist angenommen.

Wir gehen jetzt über zu § 7a, — 7b, — 7c. — Meine Herren, daß diese Paragraphen jetzt als 7b, 7c und 7d nach der vorigen Abstimmung bezeichnet werden, versteht sich von selbst. — Widerspruch gegen die §§ 7a, 7b, 7c der Beschlüsse zweiter Berathung, mit dieser Bezeichnung, die eben angegeben ist, wird nicht verlautbart; ich konstatire, daß § 7a als 7b, 7b als 7c, 7c als 7d angenommen ist.

Wir gehen über zu § 8. — Das Wort wird nicht verlangt; § 8 ist angenommen.

Wir gehen über zu § 12 und zu dem Antrag Dr. Lasker, der zu dem § 12 gestellt worden ist.

Der Herr Abgeordnete Struckmann hat das Wort.

Abgeordneter **Struckmann**: Meine Herren, der Antrag den wir hier gestellt haben, ist freilich keine eigentliche Konsequenz unseres soeben angenommenen Antrags zu § 7, aber er ist wenigstens in Konsequenz dieses Antrags gestellt worden. Wie nämlich die Regierungsvorlage sich gestaltet hatte nach den Beschlüssen der Kommission, war es unmöglich, den § 2 im § 12 Nr. 1 der Regierungsvorlage aufrecht zu erhalten, ohne große Unzuträglichkeiten herbeizuführen. Wenn man da nämlich die Verwandtschaft als Hinderniß hätte beibehalten wollen der Zulassung des Anwalts bei einem bestimmten Gericht, so würde diese Zulassung schon dann haben versagt werden können, wenn ein Anwalt nur mit einem Richter verwandt wäre innerhalb des ganzen Landgerichtsbezirks, weil es gar keine Anwälte gäbe, die speziell bei den einzelnen Landgerichten zugelassen sind. Nachdem dies abgeändert ist, erscheint aber der Vorschlag, den die Regierung in der Nr. 1 des § 12 gemacht hat, als ein durchaus verständiger, denn es führt in der That zu großen Unzuträglichkeiten, besonders bei kleineren Gerichten, wenn Richter und Anwalt mit einander verwandt sind, es führt das sehr leicht zur Befangenheit des Richters, namentlich aber dazu, daß das Publikum glaubt, es werde ihm nicht unbefangen und unparteiisch Recht gesprochen. Deshalb muß unseres Erachtens die Landesjustizverwaltung es in der Hand haben, hier einzuschreiten und zu verhindern, daß nahe Verwandte bei derartigen Gerichten zugelassen werden; insbesondere ist das der Fall bei den Amtsgerichten. Wir empfehlen daher die Wiederherstellung der Regierungsvorlage, aber nur in der Ziffer 1.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths königlich preußischer Geheimer Oberjustizrath **Kurlbaum** II.: Meine Herren, es handelt sich hier nur um die theilweise Wiederherstellung der Regierungsvorlage in der Nr. 1. Die bösen Erfahrungen, die seitens der Regierungen in einzelnen Fällen mit der Verwandtschaft der Anwälte unter einander und der Anwälte mit den Richtern gemacht sind, haben zu diesem Vorschlag geführt. Diese Erfahrungen haben auch in der Kommission von verschiedenen Seiten auf das ausdrücklichste Bestätigung gefunden. Ich kann deshalb nur bitten, dem Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker und Genossen gemäß die Nr. 1 des § 12 wieder herzustellen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, abzustimmen über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker und Genossen.

Ich bitte denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

> Der Reichstag wolle beschließen:
> den § 12 der Regierungsvorlage unter Wegfall der Ziffer 2 folgendermaßen wieder herzustellen:
> Die Zulassung bei dem im Antrag bezeichneten Gericht kann versagt werden, wenn bei demselben u. s. w.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Meine Herren, wir sind nicht einig; wir bitten um die Gegenprobe. Wir ersuchen diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Antrag **nicht** annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß die Minderheit steht; der Antrag ist also angenommen.

Wir gehen über zu § 13, — zu § 14, — zu § 15. — Widerspruch gegen die Beschlüsse zweiter Berathung wird nicht erhoben; sie sind also in dritter Berathung genehmigt.

Wir gehen über zu § 16. — Zu § 16 liegen die Anträge des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker, Nr. 266a bis d, vor:

a) den Absatz 2 zu streichen,
b) im Absatz 3 statt „Vorschriften“ zu setzen „Vorschrift“,
c) Absatz 3 der Regierungsvorlage als Absatz 4 wiederherzustellen,
d) nach diesem Absatz 4 folgenden Absatz einzuschalten:

> Ist der Rechtsanwalt bei mehreren Gerichten zugelassen, so muß er im Fall des § 7a am Ort des Amtsgerichts, im Fall des § 7c am Ort des Landgerichts seinen Wohnsitz nehmen.

Meiner Ansicht nach sind alle diese Anträge Konsequenzen des bei § 7 gefaßten Beschlusses. — Es wird nicht widersprochen; ich konstatire also, daß infolge des bei § 7 gefaßten Beschlusses diese Amendements hier bei § 16 angenommen sind, und — da eine Abstimmung über § 16 nicht verlangt ist — daß der § 16 mit diesen Modifikationen angenommen ist.

§ 16a. — Das Wort wird nicht gewünscht; § 16a ist

auch in dritter Berathung nach den Beschlüssen zweiter Berathung genehmigt.

§ 16b soll nach dem Antrag des Herrn Abgeordneten Lasker gestrichen werden, — meiner Ansicht nach ebenfalls eine Konsequenz des bei § 7 gefaßten Beschlusses. — Dem wird nicht widersprochen; § 16b ist nach dem Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker in dritter Berathung gestrichen.

§ 17, — § 18, — § 18a, — § 19, — § 20. — Die §§ 17 bis inklusive 20, Beschlüsse zweiter Lesung, werden in dritter Berathung nicht angefochten; sie sind auch in dritter Berathung genehmigt.

Zu § 21 hat der Herr Abgeordnete Dr. Völk das Wort.

Abgeordneter Dr. **Völk**: Ich möchte mir nur zu aller Sicherheit eine Konstatirung erlauben. In § 21 Absatz 3 sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung § 143 Absatz 1 und 2 allegirt, wonach diejenigen Vertreter von Parteien, welche nicht Anwälte sind, zurückgewiesen werden können, wenn sie die Vertretung geschäftsmäßig betreiben oder sich zum Vortrag unfähig zeigen. Für die Rechtskundigen, welche den Anwalt vertreten, ist nun hier eine Ausnahme gemacht; allein diese erstreckt sich an und für sich und nach dem Wortlaut nicht auf diejenigen Rechtskundigen, welche noch nicht zwei Jahre den Vorbereitungsdienst durchgemacht haben. Es wäre also die Frage, ob ein solcher Rechtskundiger, der das letzte Examen bestanden hat, wenn er einen Anwalt vertritt, zurückgewiesen werden könnte auf Grund „geschäftsmäßigen" Betriebes, da er ja öfter kommt und das Geschäft eines Anwalts mit vertritt. Ich darf aber wohl annehmen, daß, nachdem dem Anwalt im § 36 die Verpflichtung auferlegt worden ist, die jungen Rechtskundigen zu praktischen Arbeiten anzuhalten, und nachdem der Anwalt vom § 143 ausgenommen ist, der junge Rechtskundige, auch wenn er noch nicht 2 Jahre Praxis hat, im Sinn der Zivilprozeßordnung nicht „geschäftsmäßig" diese Vertretung treibt, solange und soweit er als Vertreter eines Rechtsanwalts handelt. Es bleibt also nur übrig, daß er zurückgewiesen werden könnte, wenn er nicht im Stande ist, die Sache gehörig vorzutragen. Auf das reduzirt sich also hiernach die betreffende Ausnahme. Man könnte füglich die Worte „welche mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienst beschäftigt worden sind" streichen, ich will aber den Antrag nicht stellen, denn ich nehme an, daß die Fälle, in welchen ein junger Rechtskundiger zurückgewiesen werden muß, weil er nicht fähig ist, vorzutragen, nicht vorkommen werden. Es wird ja der Anwalt selbst dafür sorgen, daß er einen so offenbar Unfähigen, der das Zurückweisen riskiren würde, nicht zur Vertretung abordnet. Ich glaube nicht, daß von Seiten der Organe der Regierung dieser Auffassung widersprochen wird.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths königlich preußischer Geheimer Oberjustizrath **Kurlbaum** II.: Meine Herren, ich kann auch nicht annehmen, daß ein junger Mann, der einem Rechtsanwalt zu seiner Ausbildung überwiesen ist, wenn er in Vertretung des Anwalts vor Gericht auftritt, zurückgewiesen werden könnte, weil er geschäftsmäßig die Vertretung betreibt. Es ist diese Art der Geschäftsführung gesetzlich legalisirt, es könnte sich unmöglich ein einzelner Richter die Kognition über die Zulassung anmaßen, nachdem die zuständige obere Behörde den betreffenden jungen Mann dem Anwalt zur Beschäftigung überwiesen hat.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Eine Abstimmung über den § 21 zweiter Berathung ist nicht verlangt; ich konstatire, daß der § 21 zweiter Berathung auch in dritter Berathung genehmigt ist.

Die Ueberschrift: „Erster Abschnitt, Zulassung zur Rechtsanwaltschaft," wird nicht angefochten; sie ist festgestellt.

Wir gehen über zu § 22, — 23, — 24, — 25, — 26, 27. — Ueberall wird das Wort nicht verlangt; die §§ 22 bis inklusive 27 der Beschlüsse zweiter Berathung sind auch in dritter Berathung genehmigt.

§ 28 fällt fort; ebenso § 29.

§ 30, — § 31, — § 32, — § 33. — Auch hier werden die Beschlüsse zweiter Berathung in dritter Berathung nicht angefochten; sie sind in dritter Berathung genehmigt.

§ 34 der Beschlüsse zweiter Berathung und Antrag Lasker Nr. 266 4, — meiner Ansicht nach eine Konsequenz des bei § 7 gefaßten Beschlusses. — Es wird dem nicht widersprochen; ich konstatire also, daß § 34 mit dem Antrag Lasker Nr. 266 4 der Drucksachen in dritter Berathung angenommen ist.

§ 34a, — § 35. — Die Beschlüsse zweiter Berathung werden in dritter Berathung nicht angefochten; sie sind in dritter Berathung genehmigt.

§ 36, Amendement 266 5 und Amendement 272 1, — beides Konsequenzen des gefaßten Beschlusses bei § 7. — Es wird das nicht angefochten, ich konstatire, daß § 36 mit den beiden Anträgen des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker Nr. 266 5 und 272 1 in dritter Berathung genehmigt worden ist.

§ 36a. — Auch hier wird Widerspruch nicht erhoben; der Beschluß zweiter Berathung zu § 36a ist in dritter Berathung genehmigt; ebenso die Ueberschrift des zweiten Abschnitts: Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte.

Dritter Abschnitt. Anwaltskammern. — Die Ueberschrift ist nicht angefochten; sie ist genehmigt.

§ 37, — § 38, — § 39, — § 40, — § 41, — § 42, — § 43, — § 44, — § 45, — § 45a, — § 46, — § 47, — § 48, — § 49, — § 50, — § 51, — § 52, — § 53, — § 54, — § 55, — § 56. — Ueberall werden die Beschlüsse zweiter Berathung in dritter Berathung nicht angefochten; die Beschlüsse zweiter Berathung §§ 37 bis inklusive 56 sind auch in dritter Berathung genehmigt.

Vierter Abschnitt. Ehrengerichtliches Verfahren. — Die Ueberschrift wird nicht angefochten; sie ist genehmigt.

§ 57, — § 58, — § 59, — § 60, — § 61, — § 63, — § 64, — § 65, — § 66a, — § 67, — § 68, — § 69, — § 70, — § 70a, — 71, — 72, — 73, — 75, — 76, — 77, — 78, — 79, — 80, — 81, — 82, — 83, — 84, — 86, — 87, — 88, — 89, — 89a, — § 90, — § 91, — 92, — 93. — Ueberall wird das Wort nicht gewünscht; die §§ 57 bis inklusive 93 der Beschlüsse zweiter Berathung sind auch in dritter Berathung genehmigt.

§ 94, — 95, — 96, — 97, — § 98 und Ueberschrift des fünften Abschnitts. — Das Wort wird nicht ergriffen; auch hier sind die Beschlüsse zweiter Berathung in dritter Berathung genehmigt.

§ 99, — 99a, — 100, — 101, — Die Ueberschrift des sechsten Abschnitts. — Auch hier werden die Beschlüsse zweiter Berathung in dritter Berathung genehmigt.

§ 103 ist bereits angenommen.

§ 103a, — § 104. — Die Beschlüsse zweiter Berathung bei § 103a und § 104 sind auch in dritter Berathung genehmigt.

§ 104a. Es liegen dazu die beiden Amendements Nr. 272 2 a und b vor. Ich glaube, daß diese beiden Amendements Konsequenzen der bei § 7 gefaßten Beschlüsse sind.

(Wird bestätigt.)

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Zu den Anträgen will ich nicht sprechen. Diejenigen Herren, welche die Anträge zu § 7 angenommen haben, werden wohl auch hier folgen müssen. Ich will aber erklären, daß ich gegen den ganzen § 104a zu stimmen mich für verpflichtet halte. Auf drei Jahre kann durch eine einfache landesherrliche Verordnung der Landesjustizverwaltung die weitgehende Befugniß ertheilt werden, welche in den Nummern 1 und 2 enthalten ist. Darnach darf jedem Rechtsanwalt, welcher auf Grund dieses Gesetzes zugelassen ist, dann ein Wechsel seines Wohnorts und die Zuziehung zu einem anderen Gerichte versagt werden, wenn bei dem Gerichte, bei welchem er zugelassen war, Rechtsanwälte zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse nicht ausreichend vorhanden sind; diejenigen sodann, die bei dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits bei einem Gericht waren, können unter den da angegebenen Voraussetzungen an ihrem Wohnsitz oder an ihrem Gericht gleichsam festgenagelt werden. Man hat, um ein Pflaster zu geben, allerdings auch hier eine Aeußerung des Oberlandesgerichtes und des Vorstandes der Anwaltkammer hinzugefügt. Unter allen Umständen ist aber, wie das auch von dem Herrn Kollegen Träger bei einer anderen Gelegenheit dargelegt worden ist, wieder der einzelne Mann dem Ermessen der Behörde anheimgestellt. Nun bin ich der Meinung, daß namentlich in den altpreußischen Provinzen, wo bisher ein ganz anderes System galt, wo außerdem die Organisation im ganzen viel tiefer einschneidet, als irgendwo sonst, wo völlig neue Gerichtsbezirke unterster und mittlerer Instanz geschaffen werden, für die Anwälte gerade bei der Ausführung der Organisation es von der äußersten Wichtigkeit ist, sorgfältig zu erwägen, ob sie bleiben wollen, wo sie sind, oder an welches Gericht sie gehen wollen. Diese freie Bestimmung für diese Herren will ich ihnen absolut gewahrt wissen, denn auf ihre eigene Kraft sind die Männer angewiesen, auf ihre eigene Arbeit sind sie hingeführt, wenn sie leben wollen, und der Staat ist entfernt nicht in der Lage, irgend etwas zu ihrer Existenz beizutragen. Wie in aller Welt kann man nur dem Staat das Recht einräumen wollen, über die Art und Weise, wie und wo diese Männer ihre Kraft bewähren und bethätigen wollen, eine dispositive Bestimmung, wenn auch nur auf kurze Zeit, zu treffen? Ich kann mir Beschränkungen dieser Art möglich denken bei Staatsbeamten, die nach wie vor ihren Gehalt oder ihre Pension vom Staat beziehen, aber bei Anwälten halte ich eine solche Beschränkung für etwas rein horrendes, für etwas, was gar nicht zuzulassen ist, und darum möchte ich die Herren dringend bitten, im Interesse insbesondere der Anwälte in den altpreußischen Provinzen, diese beschränkende Bestimmung fallen zu lassen und den Herren die Fakultät zu geben, ihr Glück zu suchen und zu begründen, wo sie glauben es mit Erfolg thun zu können.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesrath königlich preußischer Geheimer Oberjustizrath **Kurlbaum** II.: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Windthorst hat, glaube ich, so eben gesprochen, als wenn diese Bestimmung, die nur eine Uebergangsbestimmung ist, für die Dauer gegeben werden sollte, denn dann würde man allerdings vielleicht sagen können, man solle den Anwälten die Freiheit, ihren Erwerb zu suchen, wo sie wollen, nicht vorenthalten. Ganz anders steht es aber, wenn diese Bestimmung, wie sie es ist, nur eine Uebergangsbestimmung sein soll. Dann handelt es sich nicht darum, ob man den vorhandenen Anwälten eine Beschränkung auferlegt, sondern nur darum, ob man ihnen die Freiheit, die fast absolute Freiheit der Advokatur, die durch die Rechtsanwaltsordnung begründet werden soll, schon sofort geben will, oder ob man sie noch für die Uebergangszeit vorenthalten will.

Nun will ich nach allen diesen Ausführungen wohl glauben, daß aus der Natur der Verhältnisse sich eine gehörige Vertheilung der Anwälte über das ganze Land ergeben wird und an keiner Stelle über Anwaltsmangel zu klagen sein wird; das kann man aber doch nur annehmen, wenn man einen längeren Zeitraum in Betracht zieht, so daß man sagen kann, mit der Zeit tritt dieses Resultat ein; aber keinesfalls, und mögen die Anwälte noch so sehr im Stande sein, ihre eigene Kraft und die Verhältnisse, unter denen sie arbeiten wollen, zu beurtheilen, wird im ersten Moment diese richtige Vertheilung vor sich gehen, und es wird ein ziemlich geräumiger Zeitraum und mindestens der hier bestimmte Zeitraum von 3 Jahren verstreichen, ehe eine so vollständige Klärung der Ansichten über die Einwirkung der Zivilprozeßordnung Platz gegriffen haben wird, daß jeder dahin geht, wohin er nach der Gesammtheit der Verhältnisse gehen sollte, und daß kein Mangel zu besorgen ist. Die verbündeten Regierungen sind aber der Meinung, daß gerade im ersten Augenblick des Inkrafttretens des Gesetzes und für die nächsten 3 Jahre hernach zu besorgen ist, es werde an einzelnen Orten ein Mangel eintreten. Ich stimme dabei den Ansichten derjenigen Herren zu, welche behaupten, daß alle die größeren Orte, die Zentralpunkte des Verkehrs, eine außerordentliche Anziehungskraft auf die Anwälte ausüben; und wenn ich auf unsere speziellen preußischen Verhältnisse übergehen darf, können wir sicher sein, daß im ersten Andrang gar viele Personen in ihrer Unzufriedenheit mit der gegenwärtigen Lage geneigt sind, in andere Orte überzugehen, und daß ganze Gerichtsbezirke bei dieser gestatteten Freizügigkeit leer stehen würden von Anwälten. Ich gestatte mir hier eine Zahl zu wiederholen, die ich Ihnen bereits einmal anführte, wie sie mir augenblicklich im Gedächtniß ist — ich glaubte nicht, daß auf dieses statistische Material noch einmal zurückzugreifen sein würde: es befinden sich im ganzen Appellgerichtsbezirk Insterburg zusammen 39 Anwälte. Meine Herren, das sind zum größten Theil Amtsorte, die keine große Annehmlichkeiten zeigen, und es wäre die dringendste Gefahr, daß mit dem ersten Augenblick der Einführung der Zivilprozeßordnung die Ausführung derselben stockt. Nun wird in der That auch den vorhandenen Anwälten durch diese Kombinirung nicht allzusehr nahe getreten, denn es wird keinem von ihnen irgendwie der Bereich seiner bisherigen Praxis verringert. Die Gerichtsbezirke, wenn ich zunächst absehen darf von den Amtsgerichtsbezirken, werden alle größer als die bisherigen und diejenigen Anwälte, welche nur zu den Amtsgerichten gehen, erfahren dadurch eine Erweiterung ihrer Bezirke, daß sie zu allen Amtsgerichten gehen können; also auch diese werden nicht beschränkt in ihrer Praxis, sondern alle werden erweitert. Ich bitte Sie daher dringend, diesen Paragraphen anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Träger hat das Wort.

Abgeordneter **Träger**: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat den provisorischen Charakter dieser Bestimmung ausdrücklich betont und ausgeführt, daß trotz dieses provisorischen Charakters diese Bestimmung für ihn unannehmbar sei; es war mir nun sehr werthvoll, den Sinn dieser Bestimmung vom Herrn Regierungskommissar selbst dahin ausgelegt zu hören, daß dieser Paragraph die Zurückhaltung der zur Zeit des Inkrafttretung dieses Gesetzes angestellten Anwälte auf drei Jahre von der freien Advokatur bedeute, und ich bin darin bestärkt worden, was ich das vorige Mal schon auszuführen mir erlaubt habe, daß gerade die angestellten Anwälte die Kosten dieses Gesetzes bezahlen; denn diese drei Jahre sind auf jeden Fall die wichtigsten für die Organisirung auch des Anwaltsstandes. Es werden nach drei Jahren im allgemeinen die Plätze besetzt sein, und zwar so besetzt, daß die alten Anwälte, wenn sie ihr Domizil, an welches sie bis dahin ge-

wiesen waren, verändern wollen, keinen für sie passenden Platz mehr finden können.

Der ganze Paragraph entsteht aus der Befürchtung, daß die Anwälte sich in die großen Städte, in die Verkehrszentren hinbegeben werden. Nun, meine Herren, das ist eine Gefahr, die, wenn sie naheliegend ist, sehr bald durch die Natur der Umstände beseitigt werden wird. Auf die Hochflut wird nothwendig ein Rückstau folgen, auch hier wird Angebot und Nachfrage sich regeln, und die Leute, die in derartige Städte gegangen sind, werden wieder zurückgehen, wenn sie sehen, daß sie dort ihre Rechnung nicht finden. Daß von der Bestimmung kein Gebrauch gemacht werden wird, hoffe und fürchte ich nicht. Die Sache wird sich so machen, daß beim Inkrafttreten des Gesetzes man sich schlüssig machen wird, ob man eine derartige landesherrliche Verordnung extrahiren soll, man wird Berichte fordern von den Oberlandgerichten und Landgerichten, ob sie glauben aus der bisherigen Zahl der Anwälte Leute entbehren zu können, und die betreffenden Gerichte werden mangels jeder Erfahrung sich am sichersten fühlen, wenn der status quo aufrecht erhalten wird. Nun wird innerhalb der drei Jahre, in welchen die alten Anwälte zurückgehalten sind, nothwendig das Bedürfniß an den Zentren auch sich fühlbar machen, denn in Berlin z. B. werden ja jährlich eine große Anzahl von Anwaltstellen frei, und was wird die Folge sein? Die alten Anwälte werden zurückgehalten in der Provinz, und es werden diese Stellen mit jungen Leuten besetzt werden.

Ich sage daher, ich habe recht, wenn ich behaupte, daß dieser Paragraph die Bedeutung hat, daß, namentlich in Preußen, beim Inkrafttreten des Gesetzes die Anwälte die Kosten der freien Advokatur zahlen, und das scheint mir unbillig und ungerechtfertigt. Daß die Richter eine andere Stellung haben, als die Anwälte, daß sie eine Entschädigung haben für die Sperre durch ihren Gehalt, ihre Stellung, und daß die Regierung eine freiere Disposition über die Richter hat, das hat Ihnen der Abgeordnete Windthorst schon auseinandergesetzt. Ich bin daher der Meinung, schon dieser Unbilligkeit wegen kann diese Bestimmung und möglich die Zustimmung des hohen Hauses finden.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths königlich preußischer Geheimer Oberjustizrath **Kurlbaum** II.: Meine Herren, in gewissem Sinn kann man ja dasjenige zugeben, was der Herr Abgeordnete Träger soeben gesagt hat; daß nämlich junge noch nicht zugelassene Anwälte ein freieres Wahlrecht für die Zulassung haben als die vorhandenen, das ist ganz unbestreitbar. Nichtsdestoweniger kann man, glaube ich, nicht den vorhandenen Anwälten lediglich aus diesem Grunde ein freies Wahlrecht des Wohnsitzes zubilligen, weil man die Gefahr vor sich hat, daß bei der Zulassung dieses Wahlrechts die Zivilprozeßordnung nicht durchgeführt werden kann. Es kommt also darauf an, wie hoch die Besorgniß vor einem örtlichen Mangel an Anwälten zu schätzen ist, denn gegen die Nothwendigkeit der Ausführbarkeit der Zivilprozeßordnung muß auch dieses Interesse der vorhandenen Anwälte zurücktreten. Sie können glauben, meine Herren, daß bei dieser ganzen Organisation viele wohlberechtigte Interessen zurücktreten müssen gegen das allgemeine Wohl, und die Anwälte werden zu den Personen, deren Interesse zurücktreten muß, auch gehören; sie können ebenso wenig, wie die Richter, eine Ausnahme hiervon verlangen. — Und glauben Sie nicht, daß die Richter so besonders günstig gestellt sind. Für die Zeit der Organisation stehen die Richter zur Disposition der Justizverwaltung und sind nicht bloß der Gefahr ausgesetzt, daß sie aus ihrem Amte ausscheiden und ihren Gehalt fortbeziehen, sondern der noch größeren Gefahr, daß sie an einen Ort versetzt werden, an den hinzugehen sie ihr ganzes Leben nicht gedacht haben.

Ich muß ausdrücklich hinzufügen, die Erklärung, die vorhin abgegeben wurde rücksichtlich der Annehmbarkeit des Gesetzes nach Annahme des Amendements des Herrn Abgeordneten Lasker bezieht sich selbstverständlich nur auf den Entwurf, wie er im übrigen lag; wenn eine so wesentliche Bestimmung wie die jetzt fragliche gestrichen werden sollte, tritt die Frage, ob das Gesetz zu Stande kommen wird, natürlicherweise von neuem an den Bundesrath heran, und ich kann meinerseits nur bestätigen, daß auf diese Bestimmung namentlich von Seiten der preußischen Justizverwaltung das größte Gewicht gelegt wird.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, ich habe mir früher schon auseinanderzusetzen erlaubt, daß die Rechtsanwaltskommission eben die Beschränkung für die Richter vorgeschlagen hat, und daß später durch einen Antrag eine entsprechende Beschränkung für die Rechtsanwälte vorgeschlagen worden ist. Sollte also der Passus von den Rechtsanwälten gestrichen werden, so würde alles, was gegen die Beschränkung der Rechtsanwälte gesagt worden ist, auch gegen die Beschränkung der Richter gelten. Aber, meine Herren, die Sache liegt gerade so, wie sie in zweiter Lesung gelegen hat, wo eine große Mehrheit des Hauses für die beiden Beschränkungen sich entschieden hat und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die preußische Regierung und, wie es scheint, noch andere Regierungen, ich weiß nicht welche, die Besorgniß hegen, daß sie ohne die Beschränkungen die Sicherheit der Rechtspflege nicht würden verbürgen können, weil es hier an Richtern, dort an Rechtsanwälten fehlen könnte, um die neue Prozeßordnung in Gang zu bringen. Und nur wo diese Besorgniß, und zwar durch Gutachten, konstatirt wird, da sollen sie berechtigt sein, für drei Jahre hindurch gewisse Beschränkungen gegen diejenigen Wohlthaten eintreten zu lassen, welche nach drei Jahren unbeschränkt stattfinden sollen. Wir sind nun der Meinung, daß wir solchen Erklärungen der Regierung gegenüber auch unsererseits nicht die Verantwortlichkeit übernehmen können, wenn später die Rechtspflege nicht in ordentlicher Weise sollte verwaltet werden können. Einzelne von uns, wie ich persönlich, theilen die Besorgniß nicht; aber wenn die Regierung, die für die Justizpflege verantwortlich ist, erklärt, daß sie die Verantwortung nicht übernehmen kann, dann bin ich der Meinung, daß eine solche transitorische Bestimmung gerechtfertigt ist. In welchem Maße der Besorgniß Rechnung getragen worden ist, können Sie daraus ersehen, daß in der alten Justizkommission, welche das Justizorganisationsgesetz zu Stande gebracht hat, ein Sperrparagraph für einen Zeitraum von 5 Jahren gegen die Rechtsanwälte gewährt wurde, und daß nur zu Gunsten dieser transitorischen Bestimmungen die Regierungsvorlage in Bezug auf die Sperrung von Rechtsanwälten vom Hause abgelehnt worden ist. Ich bitte Sie, auch diesen Antrag hier anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Die Argumente, die der Herr Abgeordnete Lasker geltend macht, sind dieselben, welche er zu § 7 geltend gemacht hat; die Regierung will nicht, deshalb dürfen wir auch nicht wollen. Das ist allerdings ein Standpunkt, den man haben kann, den ich aber nicht zu theilen vermag. Ich wollte nur der Behauptung widersprechen, daß sich nichts geändert hat seit dem vorigen Beschluß. Es hat sich etwas sehr wesentliches geändert. Wir haben nämlich zu § 7 den Antrag Lasker angenommen; infolge dessen ist es jetzt in die Hände der Regierungen gelegt, ob sie den

Anwälten an den Amtsgerichten die Befugniß, an den Landgerichten zu arbeiten, geben will oder nicht Das war bei dem Beschluß der zweiten Berathung nicht der Fall. Geben Sie den Regierungen jetzt noch den § 104a, so haben dieselben das Recht, die betreffenden Anwälte festzunageln und ihnen noch dabei zu sagen, wir erlauben dir aber nicht die Praxis bei dem Landgericht. Das ist eine sehr wesentliche Aenderung. Ich führe das an, wohl wissend, daß es nichts hilft, denn ich sehe aus den Erörterungen, die wir vor uns haben, daß wir zurückschrecken vor unserer eigenen That. Wir haben Angst vor der freien Advokatur.

(Widerspruch.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Wolffson hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wolffson**: Ich muß mich doch gegen die Auslegung des Herrn Abgeordneten Windthorst verwahren und gegen die von ihm aufgestellte Behauptung, daß durch die Annahme der Anträge Lasker die Situation in Bezug auf diesen Paragraphen eine andere geworden sei. Der Herr Abgeordnete Windthorst scheint ganz übersehen zu haben, daß nach § 103 die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes in Wirksamkeit befindlichen Rechtsanwälte das Recht haben, bei den Landgerichten ihres Bezirks zugelassen zu werden, daß also bei ihnen von dem Festhalten an den Amtsgerichten und von der Verweigerung der Thätigkeit bei den Landgerichten nicht die Rede sein kann. Wenn überall ein Zusammenhang zwischen den Laskerschen Anträgen und diesem Paragraphen gefunden werden soll, so wäre er nur ein äußerlicher, er würde nur darin bestehen, daß im einen wie im anderen Fall der Regierung ein Recht zugestanden wird. Diese Addition muß ich allerdings zugeben; aber daß ein innerer Zusammenhang da sein sollte, der uns veranlassen könnte, auf Grund des heutigen Beschlusses diesen Paragraphen zu streichen, kann ich in keiner Weise zugeben.

Aber, meine Herren, ich muß mich ferner gegen die sich hier geltend machende Auffassung erklären. Das Interesse der individuellen Freiheit wird in einer ganz unzulässigen Weise betont gegen das hohe und allgemeine Interesse, das wir an der Einführung und Durchführung der Justizgesetze haben;

(sehr richtig! rechts)

und das ist ein Standpunkt, dem ich mich in keiner Weise fügen kann. Wenn es richtig ist, meine Herren, — und die Möglichkeit können wir nicht bestreiten, — daß die Freizügigkeit der Anwälte für die erste Zeit der Einführung der Justizgesetze das Fehlschlagen der Justizgesetze an dem einen oder anderen Ort bewirken kann, so muthe ich dem einzelnen allerdings das Opfer an seiner persönlichen Freiheit zu, es geschieht das aber einmal in der Weise, daß ihm neue Schranken seiner Freiheit gezogen werden sollen, sondern nur insoweit, daß er in bestimmt gemessener Zeit nicht in den Vollgenuß der neuen Rechte, die das Gesetz den Anwälten gewährt, eintreten soll. Der Herr Abgeordnete Träger hat gesagt, wenn im Anfang der Einführung der Gesetze ein großer Andrang nach den Zentren stattfinden wird, so werden die Herren, die nach den Zentren zudrängen, sehr bald sehen, daß das nicht zu ihrem Vortheil ist, und die Erfahrung wird sie belehren, daß es zweckmäßig ist, zurückzukehren. Es mag sein, daß der Herr Abgeordnete Träger Recht hat; aber bis diese Erfahrung gemacht wird, bedarf es doch auch einer Zeit, und bis diese Zeit vorübergeht, muß dafür gesorgt werden, daß in denjenigen Orten, von wo die Verordnung ausgeht, auch in der Zwischenzeit kein Mangel an den nöthigen Rechtsanwälten entsteht, um die Prozesse führen zu können. Ich empfehle Ihnen deshalb, meine Herren, bei Ihren früheren Beschlüssen stehen zu bleiben.

Ich will nur noch das eine bemerken. Es ist hier besonders betont worden, daß es ältere Rechtsanwälte sind, die nach den in Rede stehenden Bestimmungen zum Nachtheil der jüngeren leiden sollen. Ja, meine Herren, die Vorlage der Regierung im § 11 war allerdings ursprünglich darauf berechnet, die jüngeren leiden zu lassen. Der § 11, der Sperrparagraph, richtet sich vorzugsweise gegen die, welche erst in die Rechtsanwaltschaft eintreten, die erst die Zulassung bei bestimmten Gerichten nachsuchen. Das wollten wir nicht, weil diese Maßregel eine viel zu ausgedehnte sein würde, weil sie eine viel zu große Beschränkung der Freiheit enthalten würde. Jetzt können wir, wo wir auf ein so geringes Maß diese Beschränkung reduzirt haben, doch unmöglich der Regierung erwidern: jetzt wollt ihr wieder die alten schädigen, während wir früher nicht zugaben, daß die jungen zurückgesetzt werden sollten.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Schlußantrag ist abgelehnt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Völk hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Völk**: Meine Herren, ich möchte nur darauf aufmerksam machen, wie die Zustände wären, wenn durch einen Beschluß dieses Hauses das Zustandekommen der Rechtsanwaltsordnung wieder gefährdet würde. Ich weiß nicht gewiß, ob das der Fall ist, oder nicht. Ich spreche hier nicht von der Lokalisirungsfrage, sondern ich sage nur: wenn ich mir zwei große deutsche Gebiete denke, nämlich Preußen und Bayern, so wird, wenn das Gesetz scheitert, auf eine Zeit lang der Zustand, der jetzt ist, bleiben. Der jetzige Zustand ist aber der, daß die Regierung die Rechtsanwälte ernennt und dahin ernennt, wohin sie sie schicken will. Sie dürfen von dort nicht weg, so lange nicht mit einer neuen Aenderung der Zustand der Freizügigkeit eingetreten ist. Ich meine also, daß, wenn das Gesetz fällt, der sodann uns verbleibende Zustand ein so wenig wünschenswerther ist, daß dagegen die Uebergangsbestimmung der drei Jahre wohl mit Vortheil einzutauschen sein würde.

Ich bitte Sie, bei dem Beschluß zweiter Lesung stehen zu bleiben.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Meine Herren, ich kann wohl konstatiren, daß die Amendements Dr. Lasker Nr. 272 2a und b als Konsequenzen des bei § 7 gefaßten Beschlusses eventuell für den Fall der Annahme des § 104a auch angenommen sind. — Dieser Konsequenz wird nicht widersprochen.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über § 104a mit den beiden Amendements Dr. Lasker, die ich eben bezeichnet habe. Die Verlesung dieses § 104a wird uns wohl erlassen.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 104a nach den Beschlüssen zweiter Berathung mit den beiden Amendements Dr. Lasker annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist zweifelhaft, meine Herren; wir bitten um die Gegenprobe.

(Dieselbe erfolgt.)

Meine Herren, das Büreau bleibt zweifelhaft; wir müssen daher zählen.

Ich ersuche die Herren, den Saal zu verlassen. Ich ersuche die Herren, welche sich der Abstimmung enthalten wollen, sich hier auf dem Büreau zu melden. Ich ersuche ferner diejenigen Herren, welche den § 104a annehmen wollen, durch die Thür rechts von mir, durch die Thür „Ja", wiederum in den Saal zu treten; — ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 104a nicht annehmen wollen, durch die Thür links von mir, durch die Thür „Nein", wiederum in den Saal zu treten.

Ich ersuche die Herren Schriftführer Graf von Kleist und Dr. Weigel, an der Thür „Ja", — die Herren Schriftführer Freiherr von Soden und Eysoldt, an der Thür „Nein" die Zählung zu übernehmen.

(Die Abgeordneten verlassen den Saal.)

Die Thüren des Saals mit Ausnahme der beiden Abstimmungsthüren sind zu schließen.

(Geschieht. — Auf das Zeichen der Glocke des Präsidenten treten die Abgeordneten durch die Abstimmungsthüren wieder in den Saal ein. Die Zählung erfolgt.)

Die Abstimmung ist geschlossen. Die Thüren des Saals sind wiederum zu öffnen.

(Geschieht.)

Ich ersuche nunmehr das Büreau, abzustimmen.

Schriftführer Abgeordneter **Eysoldt**: Nein!

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**: Nein!

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**: Ja!

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist-Schmenzin**: Ja!

Präsident: Ja!

(Pause.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes. Bei der Abstimmung waren anwesend 261 Mitglieder; es hat sich niemand der Abstimmung enthalten; mit Ja haben gestimmt 122 Mitglieder, mit Nein 139 Mitglieder. Es ist also der § 104a abgelehnt.

Wir gehen über zu § 106a.

Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths königlich preußischer Geheimer Oberjustizrath **Kurlbaum** II.: Meine Herren, bereits bei der zweiten Lesung habe ich mir erlaubt, Ihnen dringend ans Herz zu legen, den letzten Satz aus diesem § 106a nicht anzunehmen. Ich kann zunächst nur das wiederholen, daß von dieser Abstimmung das Zustandekommen und das Nichtzustandekommen dieses Gesetzes nicht abhängt; nichtsdestoweniger aber hält es die preußische Regierung für ihre Pflicht, nichts unversucht zu lassen, um die nach ihrer Meinung überaus dringende Gefahr eines theilweisen Stillstands der Justiz abzuwenden. Die letzten Worte des Paragraphen nämlich geben denjenigen Assessoren, welche bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die letzte Prüfung bestanden haben, abgesehen von dem Jahr, welches ein jeder Assessor frei hat, um zur Rechtsanwaltschaft überzugehen, noch das Recht, mindestens 3 Monat nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sich für die Anwaltschaft zu entscheiden.

Gegenwärtig nun steht die preußische Justizverwaltung so, daß sie nicht allen Anforderungen auf Gewährung von Hilfe bei den Gerichten genügen kann. Es sind von allen denjenigen Assessoren, welche bis zum 1. Mai d. J. die Prüfung bestanden haben, nur sechs unentgeltlich beschäftigt, und diese sind rheinische Juristen, die in den übrigen Theilen der Monarchie nicht verwendbar sind, während in der Rheinprovinz ein Mangel nicht vorhanden ist. Ich kann also sagen, daß in den alten Provinzen Preußens nicht ein einziger Assessor ohne Entgelt beschäftigt ist, und die vorhandenen Assessoren noch nicht einmal ausreichen, um allen Dienst zu versehen. Es ist zu bedenken, daß es sich dabei nicht bloß um vakante Richterstellen handelt, obgleich die auch mit darunter sind, nämlich solche, zu denen sich kein Bewerber bereit findet, der die Stelle dauernd übernehmen möchte; es handelt sich auch um die Vertretung solcher Richter, die zeitweilig verhindert sind, insbesondere erkrankte Richter. In einem so großen Lande wie Preußen ist die Zahl dieser Personen immer groß; so sind augenblicklich gegen Entgelt in dieser Weise beschäftigt 263 Assessoren — eine ziemlich starke Zahl, wie Sie mir zugeben werden. Zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Gesetzes steht, wie ich mir neulich noch zu bemerken erlaubte, die Eröffnung des Landtags bevor, und das ist die Periode des stärksten Bedürfnisses solcher Vertretung, da zu den gewöhnlichen Vertretungen dann noch zirka 80 hinzutreten. Nun werden Sie mir zugeben, daß jedenfalls ein Theil der vorhandenen Assessoren die Anwaltschaft wählt, und zwar vorzugsweise werden dies solche thun, die seit länger als einem Jahre die Prüfung bestanden haben, denn das sind gerade diejenigen, welche den Aufforderungen der Justizverwaltung, irgend eine Richterstelle definitiv zu übernehmen, nicht Folge leisten wollen, die keine Neigung haben, an einen ungünstigen Ort zu gehen, und deshalb vorzugsweise geneigt sein werden, da sie es so lange ausgehalten haben und vermuthlich noch länger aushalten können nach ihren Vermögensverhältnissen, gern zur Rechtsanwaltschaft überzugehen. Sobald nur noch ein geringer Abgang stattfindet, wird die Gefahr eine außerordentlich dringende, und wie gesagt, die preußische Regierung glaubt nichts unversucht lassen zu dürfen, um diese Gefahr von sich abzuwenden.

Als einzigen Grund gegen die Bewilligung dieses Striches habe ich bis jetzt nichts weiter gehört, als daß es unbillig sei, diese alten Assessoren schlechter zu stellen als die jüngeren. Ich glaube in der That, daß dieser Grund doch nur ein theoretischer ist. Die jüngeren Assessoren sind unter der Herrschaft dieses Gesetzes Assessoren geworden und haben deshalb schon ein Recht auf eine andere Behandlung. Die jüngeren Assessoren werden andererseits auch besser behandelt als die älteren Richter, denn für die angestellten Richter haben Sie die dreijährige Sperre bewilligt, und Sie können mir nicht sagen, daß die Richter in einer anderen Lage wären als diejenigen, welche eine Anstellung noch nicht bekommen haben; denn die Assessoren sind alle unter der Herrschaft eines Gesetzes Assessoren geworden, welches ihnen ein Recht auf die Anwaltschaft nicht gab, sondern es ihnen nur frei ließ, die Stellung im Richterdienst oder als Anwalt zu erwarten; sogar in einigen Bezirken, in den Bezirken Köln, Frankfurt a. M. und Zelle, haben diese älteren Assessoren ausdrücklich bereits gewählt zwischen der Anwaltschaft und dem Richteramt, da diejenigen, welche die Prüfung bestehen, in diesen Bezirken nach ihrer Wahl entweder zu Advokaten oder zu Assessoren ernannt werden. Es handelt sich also hierbei nur darum, inwieweit einzelne ihre Interessen nachstehen lassen müssen den berechtigten Anforderungen der Justizverwaltung, und ich glaube, man kann den Assessoren hierin eben so viel zumuthen wie den angestellten Richtern und den bereits vorhandenen Anwälten. Ich möchte Sie also bitten, diese drei letzten Zeilen des § 106a nicht mit anzunehmen.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. von Grävenitz.

Abgeordneter Dr. **von Grävenitz**: Ich stelle unter Be-

rücksichtigung des Vortrags des Herrn Regierungskommissars jetzt den Antrag, seiner Zeit über den letzten Satz „für diejenigen, welche" bis zum Schluß des § 106a eine getrennte Abstimmung vorzunehmen.

Präsident: Ich frage, ob noch das Wort gewünscht wird. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Es ist der Antrag auf Theilung der Abstimmung erhoben worden, und zwar soll über den Satz:

> Für diejenigen, welche die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits erlangt hatten, läuft diese Frist noch mindestens drei Monate nach diesem Zeitpunkt,

besonders abgestimmt werden.

Ich würde also vorschlagen, zuvörderst abzustimmen über § 106a mit Ausnahme des letzten Satzes und dann noch über diesen letzten Satz besonders.

Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den § 106a mit Ausschluß des letzten Satzes zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

§ 106a.

> Durch landesherrliche Verordnung kann die Landesjustizverwaltung auf einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ermächtigt werden, die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft denjenigen zu versagen, welche im Justizdienste sich befinden, sowie denjenigen, welche aus demselben ausgeschieden sind, ohne in einen anderen Zweig des Reichs- oder Staatsdienstes oder in ein besoldetes Gemeindeamt übergegangen oder zur Rechtsanwaltschaft zugelassen worden zu sein.
>
> Auf Grund einer solchen Ermächtigung kann jedoch die Zulassung denjenigen nicht versagt werden, welche dieselbe binnen einem Jahr nach erlangter Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft beantragen und nicht bereits im Justizdienste angestellt worden sind.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Theil des § 106a annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität; dieser Theil des § 106a ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr den letzten Satz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

> Für diejenigen, welche die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits erlangt hatten, läuft diese Frist noch mindestens drei Monate nach diesem Zeitpunkt.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche auch diesen Satz des § 106a der Beschlüsse zweiter Berathung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Wir sind zweifelhaft; wir ersuchen diejenigen Herren, welche diesen Satz nicht annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß die Minderheit steht; der letzte Satz ist ebenfalls angenommen.

Wir gehen über zu § 106b, — zu § 106c, — zu § 106d, — zu § 106e, — zu § 107, — zu § 108. — Ueberall wird das Wort nicht genommen; ich konstatire die **Annahme der §§ 106b, 106c, 106d, 106e, 107 und 108** nach den Beschlüssen zweiter Berathung auch in dritter Berathung.

Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Das Wort wird nicht genommen; Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes sind auch in dritter Berathung genehmigt.

Meine Herren, es sind mehrfache Aenderungen in der Zusammenstellung angenommen; ich glaube daher, daß ich nach der Vorschrift der Geschäftsordnung noch eine neue Zusammenstellung der Beschlüsse dritter Berathung werde anfertigen lassen müssen, und daß es sich nicht empfiehlt, heute über das Gesetz im ganzen abzustimmen. Ich behalte mir vielmehr vor, die Gesammtabstimmung für eine der nächsten Tagesordnungen in Vorschlag zu bringen. — Dem wird nicht widersprochen.

Wir haben noch zu erledigen — und ich bitte hier den Herrn Referenten, einzutreten — aus dem Bericht der Kommission: erstens die Resolution, die sub Nr. 2 beantragt ist:

> den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:
>
> dem Reichstag baldmöglichst einen Gesetzentwurf zur einheitlichen Regelung des juristischen Prüfungswesens im deutschen Reich vorzulegen,

und ferner den Antrag sub Nr. 3:

> die Petitionen durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Ich frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort nimmt. — Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wolffson**: Meine Herren, in der Gerichsverfassung sind nur einige allgemeine Bestimmungen über die Befähigung zum Richteramt enthalten. Es wird als Minimalzeit die dreijährige Universitätszeit, eine nach dieser dreijährigen Universitätszeit stattfindende erste Prüfung vorgeschrieben, dann eine Vorbereitungszeit von gleichfalls mindestens drei Jahren, jedem einzelnen deutschen Staat aber anheimgegeben, diese Zeiten zu verlängern. Hinsichtlich der Art und Weise der Ausfüllung der Vorbereitungszeit sind nur allgemeine Bestimmungen in der Gerichtsverfassung enthalten. Die Gerichtsverfassung bestimmt dann ferner, daß derjenige, der in einem deutschen Bundesstaat das erste Examen gemacht hat, in jedem anderen deutschen Bundesstaat zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden *kann*; ein *Recht* auf Zulassung wird ihm nicht gegeben. Außerdem bestimmt die Gerichtsverfassung, daß derjenige, der in einem deutschen Staat das zweite Examen absolvirt hat, in jedem deutschen Staat zum Richteramt zugelassen werden kann. Hier kann von einem *Recht* auf Zulassung freilich überall nicht die Rede sein. In der von Ihnen soeben durchberathenen Rechtsanwaltsordnung hatte schon die Vorlage der Regierung den Vorschlag gemacht, daß jeder, der in einem deutschen Bundesstaat das zweite Examen absolvirt und die Befähigung zum Richteramt erlangt hat, in diesem deutschen Bundesstaat das Recht auf Zulassung habe, in jedem anderen deutschen Bundesstaat aber nur die Befähigung dazu. Es war sehr natürlich, daß bei der Besprechung in der Kommission der Wunsch rege wurde, im Einklang mit dem § 3 unserer Verfassung und dem in derselben geschaffenen deutschen Indigenat auch die Rechtsanwaltschaft und den Juristenstand überhaupt von der Gebundenheit an die Scholle des partikularen Staats zu entfreien. So wie die Sache jetzt liegt, bestimmt sich das Schicksal des deutschen Juristen danach, in welchem Staat er das erste Examen absolvirt. Die Möglichkeit einer juristischen Thätigkeit, sei es als Richter, sei es als Anwalt, in einem anderen deutschen Staat ist nicht ausgeschlossen, die Wahrscheinlichkeit aber allerdings, und es wird in der Regel der junge Mann durch diesen ersten Entschluß, in diesem oder jenem Land das erste Examen zu absolviren, sein Lebensschicksal entschieden haben, er wird festgebannt sein an dieses oder jenes Land, in dem er sein Examen absolvirt hat, und das übrige Deutschland wird ihm verschlossen sein. Das ist

eine Schranke, deren Beseitigung in unser aller Wunsch liegen muß. Anträge, die in der Kommission gestellt wurden, um diese Schranke zu beseitigen, fanden aber lebhaften Widerspruch auf Grundlage der jetzt bestehenden Verhältnisse, auf Grundlage der Verschiedenheit der Vorbedingungen, die man in den einzelnen deutschen Staaten für die Befähigung zum Richteramt aufgestellt hat. Diese Bestimmungen beziehen sich sowohl auf die Zeit des Universitätsstudiums, wie auf die Zeit und Art des Vorbereitungsdienstes; ferner beziehen sie sich auf die Anforderungen, die an den einzelnen in Bezug auf das Examen gemacht werden. Um diese Schwierigkeiten zu beseitigen, hat man sein Argument darauf gerichtet, womöglich ein gemeinschaftliches deutsches Prüfungswesen herbeizuführen. Diese Frage ist auch neulich im preußischen Landtage zur Sprache gekommen, und hat die Besprechung derselben zur Annahme einer ähnlichen Resolution geführt, wie die vorliegende.

Die Absicht des Kommissionsantrags ist, durch Reichsgesetz die Vorbedingungen zu bestimmen, welche für die Zulassung zum Examen und welche für die Absolvirung des Examens erforderlich sind. Abgesehen davon, daß man nur durch eine reichsgesetzliche Bestimmung die Möglichkeit der juristischen Freizügigkeit, also der Freizügigkeit für einen Stand, der von ganz besonderer Wichtigkeit für das öffentliche Leben der Nation ist, herbeiführen kann, kommt noch eine andere Rücksicht in Betracht. Schon jetzt ist die Wirksamkeit des Juristen aus dem einen Lande für das andere Land nicht absolut ausgeschlossen; es steht nach den Beschlüssen, die wir gefaßt haben, jedem deutschen Anwalt das Recht zu, in jedem deutschen Lande, vor jedem deutschen Gericht zu plädiren. Wir haben ferner in unserer Gerichtsverfassung durch die Bestimmungen über die Rechtshilfe, in unserer Zivilprozeßordnung durch die Bestimmungen über die Kompetenz jedem Deutschen die Möglichkeit eröffnet, durch das Urtheil eines Gerichts eines anderen deutschen Staats in seinem Interesse befaßt zu werden, so daß die Angehörigen des einen deutschen Staats nicht gleichgiltig sein können gegen die Anforderungen, die an den Juristenstand in anderen deutschen Staaten gestellt werden. — Das waren die Gründe, aus denen die Kommission den Vorschlag macht, eine Resolution, wie die vorliegende, zu fassen. Sie konnte sich dabei nicht verhehlen, daß die Ausführung dessen, was sie gewünscht hat, nicht ohne Schwierigkeiten sein wird. Wir haben zwar auf manchen und recht wesentlichen Gebieten eine Einheit unseres Rechts bereits erlangt; wir streben, meine Herren, eine Einheit in Bezug auf unser Zivilrecht überhaupt an. Abgesehen davon, daß noch Jahre hingehen werden, bis wir diese Einheit erreicht haben werden, so wird auch dann nach Erreichung dieses Ziels noch immer eine große Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit in den Institutionen der einzelnen Länder vorhanden sein, die nicht durch Reichsgesetzgebung geregelt werden, und auf die sich die Kenntniß des zu prüfenden beziehen muß. Es wird Sache weiterer Erwägung sein, inwiefern man dem Kandidaten zumuthen kann, über die Grenzen seines eigenen Landes hinaus Kenntniß von den Institutionen anderer deutschen Länder zu haben, oder inwiefern man für die Zulassung noch einzelne besondere Forderungen stellt außer dem, was allen gemeinschaftlich ist. Jedenfalls ist zu berücksichtigen, daß eine allgemeine juristische Bildung die beste Grundlage ist für die Orientirung in jeder Partikulargesetzgebung, und daß andererseits das Hauptaugenmerk jeder Prüfung gerade auf diese grundlegende allgemeine juristische Bildung gelenkt werden muß.

Ich erlaube mir, meine Herren, bei dieser Gelegenheit zu erwähnen, daß von verschiedenen juristischen Fakultäten, in ausführlicher Weise von der Fakultat in Straßburg und dann von der Fakultät in Berlin, anschließend aber daran auch von den Fakultäten in Bonn, Breslau und Königsberg, dem Reichstag Petitionen übergeben worden sind, welche dasselbe Ziel, die Einführung einer gesetzlichen Bestimmung für das Prüfungswesen im deutschen Reich, herbeiführen wollen. Zum Theil haben sich diese Petitionen, von denen einige sich gedruckt in den Händen aller Mitglieder befinden, auch mit den Spezialitäten dieses Prüfungswesens beschäftigt; sie haben die Fächer bezeichnet, auf welche die Prüfung gerichtet sein muß, sie haben die Mittel bezeichnet, durch welche eine Sicherheit, daß der Prüfling auch wirklich die geeignete Kenntniß besitzt, herbeigeführt werden soll. Sie haben zum Theil darauf hingewiesen, daß es erforderlich oder wünschenswerth sein würde, von reichswegen diese Examina durch Kommissare zu beschicken, — Vorschläge, die übrigens nicht gleichmäßig in allen diesen Petitionen vorkommen. Gleichmäßig aber in diesen Petitionen ist der Wunsch ausgesprochen, daß das Universitätsstudium von drei auf vier Jahre verlängert werden soll. Meine Herren, für die Beschlüsse, die der Reichstag auf Grund der Vorschläge der Justizkommission gefaßt hatte, war zu einer solchen Verlängerung der Universitätszeit gewiß um so weniger Veranlassung vorhanden, als sie nur einen äußern Rahmen gegeben haben, aber diesen Rahmen nicht ausgefüllt haben. Eine Verlängerung der Zeit ohne Bestimmung über die Anforderungen, welche an denjenigen, der diese Zeit absolvirt hat, gemacht werden sollen, würde nur zu einer Zeitvergeudung führen, ohne die Sicherheit zu gewähren, daß diese Zeit auch in angemessener Weise ausgefüllt wird. Die Frage der Studienzeit wird also fernerer Erwägungen im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Prüfungen vorbehalten sein.

Ich bin nicht in der Lage, Ihnen namens der Kommission, für die ich hier berichte, auch in Bezug auf diese Petitionen einen speziellen Antrag in der einen oder anderen Richtung zu stellen. Die Petitionen sind uns in ziemlich später Stunde von der Petitionskommission überwiesen worden, nachdem dieselbe in Erfahrung gebracht hat, daß wir eine Resolution wie die vorliegende beantragt haben. Der Versuch, in der Rechtsanwaltschaftskommission in so später Stunde durch eine beschlußfähige Versammlung einen Vorschlag für das Plenum zu erlangen, ist leider gescheitert, und so kann ich mich nur darauf beschränken, über den Inhalt dieser Petitionen zu berichten und Ihre Aufmerksamkeit und die Aufmerksamkeit der Regierungen auf dieselben zu lenken. Aber dringend kann ich Ihnen die Annahme der von der Kommission vorgeschlagenen Resolution empfehlen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Krefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld): Meine Herren, im allgemeinen kann auch ich nur der vorgeschlagenen Resolution beistimmen. Es ist allerdings etwas fast nicht erträgliches, daß in den verschiedenen deutschen Landestheilen in Bezug auf das Prüfungswesen die verschiedenartigsten Bestimmungen und Anordnungen in Geltung sind. Ich kenne auf der einen Seite Länder, in welchen die Prüfung sehr rigoros ist, in welchen z. B. Klausurarbeiten gefertigt werden müssen und jeder Kandidat e i n z e l n examinirt wird; in anderen Landestheilen wird es damit viel leichter genommen, sie sollen sogar mitunter halbdutzendweise examinirt werden; da entscheidet denn natürlich der Zufall in hohem Maß über das Urtheil der Examinatoren, wie unparteiisch und gewissenhaft dieselben auch immerhin sein mögen. Demnach bin ich der Meinung, daß im allgemeinen eine durchgreifende Regulirung durch ganz Deutschland erforderlich ist. Ich bin weiter der Meinung, daß damit nicht erst gewartet werden muß bis zur Erlassung eines allgemeinen Zivilrechts für Deutschland. Sehen wir doch jetzt schon, daß in gewisse Landestheile Richter geschickt werden, die das dort geltende Zivilrecht weder theoretisch noch praktisch vorher kennen gelernt haben. Es scheint also, daß die fragliche Schwierigkeit an der maßgebenden Stelle nicht sonderlich hoch angeschlagen wird. — Was nun den speziell

betonten Wunsch des geehrten Herrn Vorredners anbelangt, ein Wunsch, dem gewiß nur beigepflichtet werden kann, daß nämlich eine grundlegende, allgemeine juristische Bildung vor allem anzustreben sei, daß auf sie hauptsächlich Gewicht gelegt werden müsse, so bin ich der Ansicht, daß für das Vorhandensein einer solchen tieferen juristischen Bildung kein Examen, welcher Art immer, sofern es erst nach der Universitätszeit abgelegt werden soll, eine zureichende Garantie zu gewähren im Stande ist. Ich bin der Ansicht, daß auf den Universitäten selbst von Jahr zu Jahr die Juristen, welche in den Staats- oder Reichsdienst treten wollen, ein Examen über irgend einen Zweig der Jurisprudenz ablegen müßten. Erst dadurch würde auf den Universitäten ein geordnetes Studium allgemein durchgreifend; erst dadurch würden die jungen Herren daran erinnert werden, daß sie immer noch Schüler, wenn auch Hochschüler sind, daß sie etwas tüchtiges lernen müssen. Leider, meine Herren, werden Sie mir wohl so ziemlich alle zugeben müssen, daß die ersten Jahre auf den Universitäten — ich spreche jetzt nur von den Juristen, weil ich nur auf diesem Gebiete orientirt bin, — daß die ersten Jahre, sage ich, auf den Universitäten durchweg mit ganzem oder doch halbem Nichtsthun verbracht werden, daß man da sich vor allem der errungenen Freiheit freut, nachdem man die Gymnasialzwangsjacke abgestreift hat. Ich bin nun allerdings der entschiedenen Ansicht, daß den jungen Leuten ein großes Maß von Freiheit, sowohl zu ihrer Erholung als auch zu ihrer Ausbildung nach anderen Richtungen hin, als ihrer Fachwissenschaft, zu gewähren ist. Ich bin aber ebenso entschieden der Meinung, daß irgend eine Einrichtung gesucht werden muß, welche uns die Versicherung gewährt, daß immerfort etwas wenigstens von der Fachwissenschaft gründlich in jedem Semester studirt werden müßte. Dazu aber, meine Herren, wird es nöthig sein, entweder nach jedem halben Jahr oder doch mindestens in jedem Jahr ein öffentliches Examen zu bestehen in irgend einem Zweige der Jurisprudenz. Wenn man für das erste halbe Jahr z. B. nur die Institutionen vornimmt, oder meinetwegen nach dem ersten Jahr, wenn man nach einem weiteren Jahr Encyklopädie, einen Theil der Pandekten, oder Rechtsgeschichte, — kurz in irgend einem Jahr von den Studirenden einen Beweis verlangt, daß sie sich ernstlich mit dem betreffenden Zweig der Jurisprudenz, soweit es von Studirenden überhaupt verlangt werden kann, beschäftigt haben, wenn insbesondere ein solches Examen öffentlich stattfindet, dann wird doch wohl eine gewisse Rücksicht darauf genommen werden seitens derjenigen Herren selbst, die glauben, man könnte nur an der Spitze der Studirenden stehen, wenn man möglichst wenig die Kollegien besuchte, um sich in anderer Weise um so mehr geltend zu machen. Von verschiedenen Universitäten her sind an uns Petitionen gelangt, welche eine Verlängerung der Studienzeit auf vier Jahre verlangen; der Herr Berichterstatter hat auch bereits Bezug darauf genommen. Meine Herren, ich glaube, dadurch wird das Uebel noch verschlimmert, wenn man nicht Examina während der Universitätszeit einführt. Heutzutage tröstet man sich: ich habe noch zwei Jahre, ich habe noch ein ganzes Jahr vor mir, um mich auf das Examen vorzubereiten. Man würde eben nur solchen Trost um ein weiteres Jahr verstärken. So, meine Herren, macht es sich nun einmal im Leben. Für die Herren Professoren mag es sehr angenehm sein, das will ich nicht bestreiten, wenn sie die Studirenden 4 statt 3 Jahre um sich versammelt wissen; für die Studirenden aber würde es in keiner Weise förderlich sein, wenn man von ihnen nicht einen Nachweis verlangt, daß sie von Semester zu Semester irgend etwas bestimmtes, was zu ihrer Fachwissenschaft gehört, wirklich gelernt haben. Besteht ein junger Mann dieses Examen nicht, so wird er einfach um das halbe Jahr oder um das ganze Jahr zurückgesetzt, und die Eltern wissen dann auch ihrerseits, woran sie mit dem Herrn Sohn sind. Da heutzutage gar keine Zeugnisse mehr von den Professoren ausgestellt werden, ja, merkwürdigerweise, nicht einmal ausgestellt werden dürfen, so wissen die Eltern zu Hause meist gar nicht, ob der junge Mann das Geld, das sie ihm geben, auf der Universität nur einfach verzehrt, oder ob er auch wirklich etwas gelernt hat. Auch nach dieser Richtung hin wäre es sehr erwünscht, daß bei der zu erlassenden Prüfungsordnung auf die Studirzeit während des Trienniums oder Quadrienniums ein Hauptgewicht gelegt würde.

Präsident: Es ist ein schriftlicher Antrag hier eingereicht worden; ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:
Der Reichstag wolle beschließen:
die Petitionen II 397, 734, 910, 922, 1251 dem Reichskanzler zur Kenntnißnahme zu überweisen.
Windthorst.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.
Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, der Herr Berichterstatter der Kommission hat Ihnen den wesentlichen Inhalt der Petitionen vorgetragen, welche von den verschiedenen juristischen Fakultäten hier eingereicht worden sind in Bezug auf das juristische Studium und in Bezug auf das Examen. Der Herr Berichterstatter hat gesagt, daß er als Vertreter der Kommission nicht in der Lage sei, einen bestimmten Antrag rücksichtlich dieser Petitionen vorzuschlagen. Ich bin meinestheils auch nicht gewillt, in irgend welcher Weise mich bestimmt für diese oder jene Ansicht in diesen Petitionen zu engagiren; im allgemeinen aber finde ich die Manifestation der juristischen Fakultäten unserer Universitäten so ernsthaft und so bedeutungsvoll, die Tendenz, die sie verfolgen, so anerkennenswerth, daß ich glaube, wir können nicht einfach zur Tagesordnung übergehen und wir thun mindestens wohl, dieselbe den Regierungen zur Kenntnißnahme zu überweisen. Das ist der Grund, der mich bestimmt hat, meinen Antrag zu stellen, und ich habe die Ueberzeugung, daß der Herr Berichterstatter der Kommission in diesem Punkte mir nicht widersprechen wird. Es wird mir aber angenehm sein, wenn er ausdrücklich seine Beistimmung zu erkennen geben wollte.

Was dann die Frage betrifft, die in der Resolution angegeben ist, so will ich dem Antrag beitreten. Ich bin der Meinung, daß auch ohne Resolution das, was sie bezweckt, von selbst sich ergeben würde; denn die Bestimmungen, die in Bezug auf die Anstellungen der Richter und die Zulassung zur Anwaltschaft gemacht worden sind, sind solche, die nothwendig dahin führen, daß überall dieselben Examina gemacht werden müssen. Wenn in der Resolution angezeigt wäre, daß in irgend einem bestimmten Termin schon die Regierungen eine solche Vorlage machen sollten, so würde ich bedenklich sein, einer solchen Resolution ohne weiteres beizustimmen. Ich bin nämlich der Meinung, daß die Regierungen rücksichtlich dieser Frage gerade bei der Ausführung der Organisation noch verschiedene Erfahrungen machen werden, und ehe diese weiteren Erfahrungen gemacht worden sind, ehe nicht weitere Erhebungen angestellt sind, kann mit einer solchen Vorlage nicht vorgegangen werden. Die proponirte Resolution in diesem Augenblick zu fassen, ist wichtig, damit die Regierungen darauf hingewiesen werden, daß das in der Resolution bezeichnete Ziel verfolgt werde, und daß sie schon jetzt bemüht sind, die nöthigen Erfahrungen zu sammeln und

die nöthigen Erhebungen zu machen. Deshalb empfehle ich Ihnen den Antrag rücksichtlich der Resolution und ebenfalls den Antrag, den ich gestellt habe.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Gneist hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Gneist**: Meine Herren, der Herr Berichterstatter hat über den Inhalt der letztgedachten Petitionen nicht berichten können, da die Kommission nicht beschlußfähig war. Ich halte mich daher auch nicht für berechtigt, auf den Inhalt einzugehen und sachlich zu erörtern, was die Universitäten wünschen. Ich glaube aber auch, in dieser vorgerückten Stunde genügt es dem Hauptzweck, sowohl dem Antrag der Kommission, als auch dem Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Windthorst zuzustimmen. Ich kann versichern, daß auch die Universitäten tief erfüllt sind von der Ueberzeugung, daß die segensreiche Wirkung der neuen Gesetze bedingt ist durch das Gleichgewicht der wissenschaftlichen und praktischen Vorbildung der jungen Juristen, daß sie mit Eifer sich daran betheiligen werden und daß sie dankbar anerkennen, wenn auch vom Hause ihre Anträge an die Reichsregierung zur Kenntnißnahme überwiesen werden; den Inhalt zu vertreten, werden die Universitäten noch anderweitig Gelegenheit haben. Ich bitte daher, die beiden gestellten Anträge anzunehmen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wolffson**: Erlauben Sie mir, meine Herren, daß ich das einzige Ihnen mittheile, was ich von dieser Stelle aus Ihnen mittheilen darf. Ich habe meinerseits in der Kommission den Antrag gestellt, die in dem Antrag des Herrn Abgeordneten Windthorst bezeichneten Petitionen dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen. Ich kann also für meine Person gegen den von Herrn Abgeordneten Windthorst gemachten Vorschlag nichts einzuwenden haben, namens der Kommission aber, wie gesagt, mich über weiteres nicht auslassen.

Präsident: Meine Herren, wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage Ihnen vor, abzustimmen über die von der Kommission beantragte Resolution, sodann über den Antrag des Herrn Abgeordneten Windthorst: die von ihm bezeichneten Petitionen dem Reichskanzler zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstag baldmöglichst einen Gesetzentwurf zur einheitlichen Regelung des juristischen Prüfungswesens im deutschen Reiche vorzulegen,

annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit; die Resolution ist angenommen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, nunmehr den Antrag des Herrn Abgeordneten Windthorst zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen II 397, 734, 910, 922, 1251 dem Reichskanzler zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag des Herrn Abgeordneten Windthorst annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Meine Herren, es bleibt jetzt noch zu beschließen hinsichtlich der übrigen Petitionen, welche nach dem Antrag der Kommission, Seite 54 des Berichts, durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt erklärt werden sollen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wolffson**: Meine Herren, ich habe nur zu bemerken, daß seit meiner Berichterstattung noch drei Petitionen eingegangen sind, die sich mit einzelnen Gegenständen der Anwaltsordnung beschäftigen, die aber sämmtlich Gegenstände betreffen, die in der Kommission berathen und im Plenum erledigt sind; ich habe in der Kommission über diese Petitionen berichtet und bin beauftragt, Sie zu bitten, die drei Petitionen in die Beschlüsse aufzunehmen, welche Sie über die Petitionen zu fassen geruhen werden.

Präsident: Der Antrag hat, wie ich glaube, durch den Antrag Windthorst noch eine Aenderung erlitten. Ich kann wohl als Beschluß des Reichstags annehmen, daß die Petitionen mit Ausnahme der von dem Herrn Abgeordneten Windthorst in seinem Antrag erwähnten und mit Einschluß der vom Herrn Berichterstatter angeführten nachträglich eingegangenen Petitionen durch die gefaßten Beschlüsse als erledigt angesehen sind. — Der Annahme wird nicht widersprochen; der Reichstag hat also so beschlossen.

Damit wäre der erste Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

dritte Berathung der Entwürfe
a) **eines Gerichtskostengesetzes,**
b) **einer Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher,**
c) **einer Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige,**

auf Grund des mündlichen Berichts der XI. Kommission (Nr. 228 der Drucksachen).

Ich eröffne die dritte Berathung, und zwar zuvörderst die Generaldiskussion über alle drei Gesetze.

Der Herr Abgeordnete Schwarz hat das Wort.

Abgeordneter **Schwarz**: Meine Herren, es liegt ja wohl selbstverständlich in der Natur der Sache, daß der fragliche Gesetzentwurf in erster Linie von juristischer Seite beleuchtet wird. Und das deutsche Volk sorgt ja in sehr ausgiebiger Weise dafür, daß dies in der umfassendsten ausgezeichnetsten Weise, und wohl eben so gewissenhaft, geschieht. Aber auch eine Darlegung der Ansicht eines Laien dürfte ihre Berechtigung haben, besonders wenn er einem Bundesstaat angehört, der von dem Entwurf, wenn er Gesetz wird, besonders hart betroffen wird.

Dieser Entwurf nun, wie er von den verbündeten Regierungen vorgelegt wurde, war an und für sich für mich unannehmbar, indessen habe ich mich der Hoffnung hingegeben, daß derselbe möglicherweise in der Kommission eine derartige Umgestaltung erfahren könnte, daß er auch für mich annehmbar sein würde. Nachdem aber die Reduktion der Kostensätze nur um wenige Prozente stattgefunden hat, so ist derselbe auch in der von der Kommission vorgelegten Fassung für mich nicht annehmbar; ich werde dagegen stimmen, ohne übrigens einen Antrag auf Ablehnung zu stellen. Sie werden es, meine Herren, vollkommen natürlich und begreiflich finden, wenn ich mich gegen dieses Gesetz erkläre, namentlich wenn Sie bedenken, daß wir uns in Württemberg bis jetzt nahezu einer unentgeltlichen Rechtspflege zu erfreuen hatten gegenüber den An-

sätzen im Rechtsgebiet des Königreichs Preußen. Wenn ich mich nun in dieser Weise gegen den Entwurf ausspreche, meine Herren, so wundere ich mich zunächst, daß man gerade die preußischen Kostensätze, die höchsten, die es im Reich gibt, zunächst auf ganz Deutschland ausdehnt oder ausdehnen will, wobei sich die Württemberger wohl wenig erbaut fühlen werden. Wenn es aber, meine Herren, im Interesse der einheitlichen Rechtsprechung, wie ich doch überzeugt bin, liegt, daß auch die Gerichtskosten einheitliche sind, wie kommt es denn, meine Herren, daß die verbündeten Regierungen nicht den Maßstab der württembergischen Gerichtssporteln zu Grunde gelegt haben, denen allerdings die Anschauung zu Grunde liegt, daß die Justizhoheit unentgeltlich zu handhaben sei? mußten es denn gerade preußische Formen sein? Da bin ich denn doch der Ueberzeugung, daß, wenn ersteres geschehen wäre, ganz Deutschland und besonders unsere norddeutschen Bundesbrüder sich alsbald damit befreundet und die niedere Taxe dankbar angenommen hätten, selbst wenn der Import aus Schwaben stattgefunden hätte.

Ja, meine Herren, warum soll man denn nicht das gute da nehmen, wo man es findet? Ich glaube fest, daß man maßgebenderseits zunächst das fiskalische Interesse im Auge hatte und einfach mehr Geld wollte. Und dies wirds reichlich geben. Meine Herren, wir haben in Württemberg, bei vielleicht manchen mangelhaften, auch vorzügliche Einrichtungen. Ich erlaube mir nur an die freiwillige Gerichtsbarkeit und an unsere Pfandgesetzgebung zu erinnern. Das sind Einrichtungen, die in Beziehung auf promptes Wesen, Billigkeit, Akkuratesse und Gewissenhaftigkeit der ganzen Welt empfohlen werden können und jedenfalls ungleich besser sind, als die betreffenden Einrichtungen in Preußen. Meine Herren, davon, daß man derartiges auf das Reich überträgt, ist auch absolut gar keine Rede. Es mag ja sein, daß alle diese sogenannten Reichsgesetze durchaus und sammt und sonders für die norddeutschen Verhältnisse sehr passend und geeignet sind; aber ich habe die feste Ueberzeugung, daß wir Gesetze gemacht haben, die für die süddeutschen, die württemberger Verhältnisse passen wie die Faust aufs Auge! In Folge dieser Vorkommnisse und mancher anderen, ernsterer Art, meine Herren, hat sich weithin in Süddeutschland die Ansicht und die Befürchtung verbreitet, daß sich der allerdings nicht mehr schlanke preußische Leib der Reichsverfassung gar nicht anbequemen wolle, und daß Süddeutschland einfach dazu bestimmt sei, verpreußt zu werden.

Man macht dem Süden den Vorwurf des Partikularismus. Meine Herren, ich gebe zu, daß das Land Württemberg dermalen in einer gewissen Aufregung und Befürchtung vor der Einführung dieses Gesetzes ist. Ja, dazu haben die Leute bei in Aussicht stehender fünf- und sechsfacher Erhöhung der Gerichtskosten auch alle Veranlassung. Meine Herren, das wird aber eine sehr unschädliche und ungefährliche Aufregung sein und bleiben.

(Ruf: Hoffentlich!)

Also, daß man sich darüber echauffirt, das ist wohl sehr natürlich; aber, meine Herren, daß man berechtigt ist, deshalb Württemberg und die Württemberger und uns hier des Partikularismus zu beschuldigen, das entbehrt ganz und gar jeder Begründung. Meine Herren, ich kenne in Württemberg keine Partikularisten. Das ganze Königreich Württemberg und wohl der größte Theil Süddeutschlands ist gut und ehrlich reichstreu, und ich versichere Sie, ich kenne eine Masse Gemüther in Süddeutschland und in Württemberg, deren weitgehende Reichstreue nur anzusehen wahrhaft rührend ist, eine Reichstreue, die in Norddeutschland vergebens gesucht und sicher nirgends gefunden wird. Es ist ja auch bekannt, meine Herren, daß der Antrag auf Gründung des deutschen Reichs auf föderativer Grundlage überhaupt von Süddeutschland ausgegangen ist, das zeugt doch nicht von Partikularismus; und dann, meine Herren, erlaube ich mir zu sagen und zwar zunächst denen, die entweder aus völliger Unkenntniß oder in Folge weitgehender Selbstüberhebung die Ehre und das Verdienst der thatsächlichen Agitation für deutsche Einheit und Freiheit — so hat man früher nicht bloß von Einheit, sondern auch zugleich von Einheit und Freiheit gesprochen — lediglich für Berlin und Norddeutschland beanspruchen.

(Unruhe, Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Ich erlaube mir, den Herrn Redner zu unterbrechen. Er entfernt sich doch sehr weit von der Sache.

Abgeordneter **Schwarz**: Ich werde sogleich zur Sache kommen.

(Heiterkeit.)

Ich sage also, daß der Antrag auf Gründung des deutschen Reichs, vielleicht infolge des tiefergefühlten Bedürfnisses, zunächst von Süddeutschland ausging. Wir in Süddeutschland haben — ich erlaube mir das denjenigen gegenüber zu wiederholen, die uns so oft des Partikularismus beschuldigen — wir in Süddeutschland haben ein Lebensalter lang für die deutsche Einheit und Freiheit gestritten und gelitten;

(Rufe: Zur Sache!)

wir haben, meine Herren, unzählige Opfer gebracht; wir haben allerdings geschwärmt und gesungen, aber auch gelitten und gestritten, und die Zahl derer, in Süddeutschland, die in ihrem Eifer für deutsche Einheit und Freiheit arbeiteten und sich opferten, ist sehr groß. Ja, meine Herren, es wurde damals nicht für so harmlos angesehen, für deutsche Einheit und Freiheit zu reden und zu agitiren, wie heutzutage; nicht Orden und Ehren standen in Aussicht, sondern Verfolgung und Strafe. Gar mancher sah seine Existenz vernichtet, oder mußte froh sein, um dem Strafgericht zu entgehen, jenseits des Ozeans eine neue Heimat suchen zu können, wobei es nicht allen glückte, eine Existenz zu gründen, und viele elend zu Grunde gingen. Aber von allen diesen hat nicht ein einziger, so wenig als jener bekannte Franzose, sein Vaterland an den Fußsohlen mit sich genommen. Aber, meine Herren, wir haben gelitten und gestritten und geseufzt, nicht für die zentralisirte Einheit, sondern für den föderativen Bundesstaat, so wie er schließlich in den Verträgen seine Begründung und in der Reichsverfassung seine Garantie gefunden hat. Dafür, meine Herren, haben wir gelitten, dafür sind wir bereit Opfer zu bringen, dafür sind wir bereit liebe, werthgewordene und bewährte Einrichtungen aufzugeben. Aber, meine Herren, preußisch zu werden, das fällt in Süddeutschland und jedenfalls in ganz Württemberg auch nicht einem einzigen Menschen ein.

(Glocke des Präsidenten.)

Deshalb rufe ich Ihnen und den verbündeten Regierungen zu: pflegen und kultiviren Sie vor allem die föderative Einheit!

Präsident: Der Herr Abgeordnete Payer hat das Wort.

Abgeordneter **Payer**: Erschrecken Sie nicht, meine Herren, wenn noch ein Württemberger spricht.

(Heiterkeit.)

Ich würde hier nicht sprechen, wenn ich es nicht deshalb für meine Pflicht halten würde, weil ein aufrichtiges und lebhaftes Bedauern über den Ausfall dieses Gesetzes durch alle Kreise der Bevölkerung bei uns geht.

Nicht bloß diejenigen, welche man so gewöhnlich als Reichsfeinde bezeichnet, sondern die loyalsten und frommsten

Reichsfreunde gleichermaßen bedauern, daß man ein billigeres, gerechteres und einfacheres Gesetz nicht hat schaffen können. Wir sind nicht — wenigstens ich persönlich nicht — der Anschauung, daß unser Gerichtsgebührenwesen in Württemberg mustergiltig sei; wir glauben vielmehr, daß dasselbe einer Verbesserung sogar vielfach sehr bedürftig sei. Wir sind auch auf der anderen Seite durch die Erfahrung belehrt, daß, was uns vom Norden zugeführt wird, in der Regel nicht mit Ersparnissen verbunden ist; aber diesmal ist uns der Sprung doch etwas zu hoch. Zwei Gebiete unseres Justizwesens, die bis jetzt sportelfrei waren, werden jetzt mit hohen Gebühren belegt, und im Zivilprozeß, in welchem auch wir bis jetzt Gebühren zu bezahlen hatten, werden dieselben auf mindestens den vierfachen Betrag gebracht. Sie dürfen es uns da nicht übel nehmen, wenn wir uns über die Nothwendigkeit dieser Maßregel denn auch eigene Gedanken machen.

Man hat als den Grund für die Höhe dieser Gebühren namentlich auch angeführt, daß dadurch ein muthwilliges Prozessiren verhindert werde. Angesichts der Erfahrungen, welche wir in Württemberg mit unseren billigeren Gebühren gemacht haben, glauben wir dieses Argument nicht als durchschlagend bezeichnen zu können. Es wird oder wurde bisher trotz der billigeren Gebühren bei uns im Durchschnitt nicht mehr und nicht muthwilliger prozessirt als in anderen Ländern auch.

Das weitere Argument, daß, weil die Dinge in Preußen so liegen, sie auch im Reich so liegen sollen, haben wir zwar schon sehr oft als durchschlagend, aber nicht immer als überzeugend erfunden. Es überzeugt uns auch in diesem Fall nicht.

Es bleibt also meines Erachtens sonach bloß der dritte Grund übrig, der häufig vorgebracht wird, daß nämlich der Staat Preußen vermöge seiner Finanzlage nicht in der Lage sei, auf die Einnahmen aus den Gerichtsgebühren in diesem Umfang, sagen wir auf diesen Steuerbetrag, verzichten zu können. Man könnte sich fragen, ob, wenn es wirklich in Preußen so liegt, das ein Grund wäre, es auch für andere Staaten als maßgebend hinzustellen. Ich glaube aber für meine Person nicht einmal, daß es in Preußen wirklich so liegt, und glaube weiter, daß es nicht mit dem Standpunkt der Gerechtigkeit vereinbar ist, wenn man auf diejenigen, welche die Prozesse führen müssen, den größten Theil der Auslagen für die Justiz überwälzen will. Ich für meine Person bin der Anschauung, daß es viel gerechter ist, wenn der Staat, der doch die allgemeine Aufgabe hat, für die Rechtspflege zu sorgen, das auch als eine allgemeine Ausgabe betrachtet, was man für die Rechtspflege aufwenden muß. Ich will damit sagen: ich glaube, man sollte von den normalen Steuerquellen den größten Theil der Ausgaben für die Justiz decken, da der Staat als solcher ein sehr wesentliches und viel größeres Interesse an dem Bestehen und an dem guten Bestehen der Rechtspflege hat als diejenigen, welche beim Staat und seinen Gerichten Recht suchen müssen. Ich bin weiter der Anschauung, daß auch derjenige Einzelne im Staat, welcher nicht in die Lage kommt, prozessiren zu müssen, dennoch ein sehr großes und deshalb auch von ihm zu vergeltendes Interesse an dem Bestehen und an dem guten Bestehen der Justiz hat. Ich nehme beispielsweise den Zivilprozeß. Es ist doch nicht mein wesentlichster Nutzen, den ich von der Rechtsprechung habe, daß ich einen Prozeß beginnen und gewinnen kann; der größte Nutzen, den ich von der Rechtsprechung habe, ist vielmehr der, daß der Mann, mit welchem ich zu thun habe, es gar nicht zum Prozeß kommen läßt, sondern seiner Schuldigkeit von selbst nachkommt, weil er weiß, daß es anderenfalls nachher einen Prozeß geben könnte, den er verlieren würde.

Noch mehr ist es so beim Strafverfahren. Wenn ich an meinem Körper mißhandelt bin, so ist es ein kleiner Nutzen, den mir die Justiz gewährt, wenn sie den Missethäter nachher bestraft; da ist es eigentlich für mich schon zu spät.

(Heiterkeit.)

Der Hauptnutzen, den ich von der Strafgesetzgebung ziehe, ist, daß meine lieben Nebenmenschen mir gar nicht auf den Leib kommen, daß sie sich überhaupt keine Rechtsverletzung gegen mich erlauben. Ich glaube also, daß auch derjenige, welcher nicht direkt, weder aktiv noch passiv, mit der Rechtsprechung in Berührung kommt, dennoch ein sehr wesentliches Interesse an derselben hat, und sonach auch für seine Person einen Theil dieser Kosten zu tragen hat, so daß nicht beinahe alles oder wenigstens das Wesentliche dieser Kosten auf diejenigen herübergeschoben würde, welche die Rechtshilfe anrufen müssen. Da können z. B. Fälle vorkommen, in denen man sich eigentlich sagen muß, daß der Staat selbst Schuld daran trägt, daß Prozesse geführt werden mußten. Nehmen wir an, daß in der Gesetzgebung ein Fehler sich vorfindet oder daß sie lückenhaft ist, — Sie alle, meine Herren, wissen ja recht wohl aus eigener Erfahrung, daß das vielfach schon vorgekommen ist, — dann liegen eben die Rechtsverhältnisse nicht klar, man ist genöthigt, eine Ergänzung, eine Auslegung des Gesetzes durch einen Richterspruch herbeizuführen, und ich bedaure diejenigen, welche in die Lage kommen, diese Lücken der Gesetzgebung auf ihre Kosten ergänzen zu müssen, die persönlich dafür aufkommen müssen, daß der Staat selbst einen Fehler gemacht hat. Es ist nicht immer im Zivilprozeß so, daß man eine besondere Freude daran hat, prozessiren zu können.

Ich bin auch aus diesem Grunde der Anschauung, meine Herren, daß es nicht recht ist, wenn man den größten Theil der Gerichtsauslagen auf diejenigen legt, welche Rechtshilfe suchen. Ich glaube aber auch, daß nicht einmal im Staat Preußen die Dinge so liegen, daß man nicht von den allgemeinen Steuereinnahmen auch den wesentlichsten Theil der Gerichtskosten bestreiten könnte. Das hängt aber allerdings mit einem Punkt zusammen, an dem nicht oft genug gerührt werden kann. Ich für meine Person glaube, daß der Staat nicht nur die Aufgabe hat, den Staat gegen außen zu schützen, sondern daß er auch die Aufgabe hat, das Recht des Bürgers im Innern zu schützen, und ich glaube daher, daß unmäßige, übermäßige Ausgaben nach einer Richtung, nämlich für Militärzwecke, den Staat auch in der Richtung schädigen, daß sie die Folge haben, daß man nicht mehr die nothwendigsten Auslagen für die Justiz aufbringen kann. Das führt nicht bloß zu dem, daß der Rechtsuchende schwer belastet wird, sondern es führt das noch zu viel schlimmeren Dingen. Es wird nämlich nach meiner vollen Ueberzeugung durch ein hohes Gerichtssportelwesen die Rechtshilfe vollständig verkümmert für einen großen Theil der Bevölkerung. Das trifft schon zu bei dem Zivilprozeß. Wer nach den Bestimmungen, wie sie jetzt in Deutschland zur Geltung gelangen sollen, einen Zivilprozeß beginnen will, wird, wenn er noch so sehr im Recht ist, sich es bedeutend überlegen müssen und, wenn er sich wirklich entschließt, dabei des alten Wortes eingedenk sein: thue Geld in deinen Beutel. Es wird das gewiß manchen abhalten, der im Rechte ist, dasselbe zu verfolgen. Man wird mir entgegnen: da haben wir ja das Armenrecht, und ein solcher Mann genießt den Schutz des Armenrechts. Ich glaube aber, meine Herren, das ist etwas bedenkliches um das Armenrecht. Wenn Sie sich nur das Wort „Armutszeugniß" betrachten, so werden Sie sich selbst sagen müssen, es hängt ein gewisser Makel daran, wenn jemand sich behufs Anrufung des Armenrechts ein solches Zeugniß ausstellen lassen muß; man wird das nicht gerne thun. Und weiterhin ist zwischen so arm, daß man die Kosten für einen Rechtsstreit gar nicht aufbringen kann, und so wenig vermöglich, daß es einem wenigstens sehr wehe thut, die Kosten eines Rechtsstreits aufzubringen und wenn auch nur vor-

läufig vorschießen zu müssen, ein sehr bedeutender Unterschied. Noch schlimmer aber, glaube ich, gestalten sich die Dinge im Strafverfahren insofern, als auch demjenigen, welcher eine Privatklage erhebt, für welchen also, wenn er in seinem Rechte verletzt ist, nicht öffentliche Klage erhoben wird, zugemuthet wird, einen Vorschuß beim Gericht zu hinterlegen. Wenn ich das Gesetz richtig verstanden habe, so gibt es in diesem Falle ein Armenrecht gar nicht; wenn dies aber auch der Fall wäre, so trifft das zu, was ich eben ausgeführt habe, und ich glaube deshalb, das Gesetz wird die Folge haben, daß mancher, der beleidigt oder vielleicht an seinem Körper verletzt wird, nur um diese mißliche Lage zu vermeiden, lieber das Unrecht sich gefallen läßt, und das liegt nicht im Interesse der Gerechtigkeit.

Fernerhin glaube ich, meine Herren, daß die Bestimmungen über die Strafsporteln überhaupt die schwächste Seite dieses Entwurfs darstellen. So weit hohe Gebühren mit Strafen verbunden sind, werden sie ihren Zweck nur zum kleinen Theil erreichen. Die höchsten Taxsätze liegen selbstverständlich auf Strafen für Verbrechen. Nun wird man zwar nicht behaupten wollen, daß reiche Verbrecher nicht bestraft werden, aber man wird sagen können, daß die Verbrecher, welche bestraft werden, in der Regel nicht reich sind: das sind in der Regel Leute, die nichts bezahlen können, und man wird so eine große Einnahme von ihnen nicht zu erwarten haben. Aehnlich verhält es sich mit den Vergehen. Bei diesen muß man als uneinbringliche Sporteln ausscheiden den größten Theil der auf Eigenthumsvergehen fallenden. Von den Leuten, welche wegen Diebstahl verurtheilt werden, werden nur wenige zahlen können, und es wird von diesen sonach auch eine Einnahme nicht zu erhoffen sein. Was bleibt dann noch übrig im großen und ganzen für die einträgliche Versportelung? Beleidigungen, kleinere Vergehungen und Uebertretungen, wie der gewöhnliche ordentliche Bürger sie sich auch einmal gelegentlich zu Schulden kommen lassen kann.

(Heiterkeit.)

Nun, bei diesen steht der Sportelsatz gerade wegen der Geringfügigkeit des Vergehens und der damit verbundenen Strafe in einem Mißverhältniß zur Strafe. Sehr häufig wird man da die Erfahrung machen, daß die Gebühr, welche der Bestrafte zu bezahlen hat, gerade ebenso viel ausmacht, sogar noch mehr ausmachen würde, wenn es zulässig wäre, als das, was ihm als Strafe von dem Richter gesprochen ist. Ich glaube nur, daß das nicht gerecht ist, sondern daß damit eine Verdoppelung, eine Verschärfung der Strafe eintritt, welche nicht im Sinn des Strafrichters gelegen sein kann.

Und noch bedenklicher, meine Herren, scheint mir die Bestimmung bezüglich der Strafgebühren zu sein, welche festsetzt, daß derjenige, welcher einen Strafantrag gestellt hat, oder derjenige, welcher wegen eines an ihm verübten Vergehens, wenn bezüglich desselben das Verfahren eingestellt wurde, eine Beschwerde erhoben hat, auch noch eine Gebühr dafür bezahlen soll. Ich frage, ob derjenige, welchem ein faktisches Unrecht widerfahren ist, nicht übel genug daran ist, wenn sein Gegner durch eine Lücke in der Gesetzgebung oder durch einen mangelhaften Ausfall des Beweisverfahrens straffrei gelassen wird? Soll er für den Verlust seines guten Rechts auch noch eine Gebühr bezahlen?

Das wären die Haupteinwendungen, welche man bei uns in Württemberg gegen diese neue Gebührenordnung gemacht hat. Wir werden sie selbstverständlich über uns ergehen lassen, wie vieles andere auch schon über uns ergangen ist, aber es bleibt uns diesmal doch noch ein kleiner Trost; nicht der, der anderwärts schon aufgeführt wurde, daß wir wenigstens die große Justizeinheit gerettet haben — denn das ist ein Trost, der bei uns draußen nicht recht verfangen will, weil wir den Kausalzusammenhang zwischen der einheitlichen Justizgesetzgebung und der Krönung dieses Gebäudes gerade durch so enorme Gerichtssporteln in keiner Weise einsehen —, sondern der Trost, daß von allen Seiten anerkannt ist, daß dieses Gesetz eigentlich nur als ein Experiment zu betrachten sei. Und darum glaube ich, gewiß im Namen der großen Mehrzahl der württembergischen Bevölkerung, hier wohl den Wunsch und die dringende Bitte aussprechen zu dürfen, daß man diesem Experimentiren so bald als möglich ein Ende machen möge, und daß man, wenn das Gesetz gründlich reorganisirt wird, auch die berechtigten Bedenken und Wünsche berücksichtigen möge, welche ich heute hier auszusprechen mir erlaubt habe.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Marquardsen hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Marquardsen**: Meine Herren, ich glaube, das hohe Haus hat es wohl für selbstverständlich angesehen, daß das summarische Verfahren, welches wir bezüglich der drei vorgeschlagenen Gesetzentwürfe in der zweiten Lesung eingeschlagen haben, auch jetzt wieder zur Anwendung kommt; es muß jedoch der Antrag darauf formell gestellt werden, und so erlaube ich mir, Ihnen den bezüglichen Antrag dahin zu unterbreiten, daß wir in einer Gesammtabstimmung entscheiden über das Gesetz, betreffend die Gerichtskosten, über das Gebührengesetz für Gerichtsvollzieher und über das Gebührengesetz für Zeugen und Sachverständige.

Gestatten Sie mir nur noch ein paar Worte in Ergänzung dessen, was ich neulich in Vertheidigung für die in der Kommission berathene und hier vom Hause angenommene Resolution Ihnen vorführte. Damals machte ich darauf aufmerksam, daß diese Resolution, welche eine Zusammenstellung der pekuniären Ergebnisse der Gerichtskosten für die nächsten vier Jahre fordert, auf Grund deren dann eventuell eine Revision eintreten soll, ganz besonders die Prozeßführenden im Auge habe. Dieselbe Resolution aber sagt auch, daß eine solche Zusammenstellung der pekuniären Ergebnisse für die Gerichtsvollzieher eintreten soll.

Meine Herren, die Gerichtsvollzieher sind ein Stand, der auf das innigste in Mitleidenschaft gezogen wird bei der neuen Justizorganisation. Es ist hier umgekehrt, wie bei der Rechtsanwaltsordnung. Die Klagen und Sorgen des Advokatenstandes kommen aus denjenigen Ländern, wo das Verfahren, das wir beschlossen haben, neu ist; die Befürchtungen der jetzt schon amtirenden Gerichtsvollzieher fußen darauf, daß sie von ihrer bisherigen Thätigkeit einen großen Theil verlieren werden und demgemäß in ihren Einnahmen bedeutend verkürzt werden können.

Es hat nun die Regierung von vornherein schon, wie ich gern anerkenne, erklärt, daß sie ein großes Gewicht darauf lege, daß die materielle Existenz dieser Gerichtsbeamten, wenn ich so sagen darf, gesichert bleibt. Wir selber in der Kommission haben ebenfalls unser Bemühen darauf gerichtet, womöglich den angesehenen ehrenvollen Stand der Gerichtsvollzieher, wie er sich namentlich in den Gebieten links des Rheins seit dem Anfang dieses Jahrhunderts gebildet und erhalten hat, ebenfalls uns zu erhalten, und daß in den Ländern, wo das Institut neu ist, namentlich auch durch die materielle Sicherheit der Lage das Ansehen dieser Neuangestellten begründet und festgehalten wird. Gerade um dies zu erzielen, ist von der größten Wichtigkeit, daß in den nächsten vier Jahren die Einnahmen, welche den Gerichtsvollziehern erwachsen, zusammengestellt werden und je nach diesem Ergebniß entweder durch Erhöhung der Ansätze oder durch die Zuweisung eines anderen, erweiterten Wirkungskreises die materiell gesicherte Lage dieses Standes herbeigeführt wird. Ich hoffe, daß diese sichere Aussicht den Gerichtsvollziehern insofern Beruhigung geben wird, als sie daraus entnehmen, daß sowohl die Regierung als die Kommission, wie auch durch seinen Beschluß der Reichstag ihren Interessen in dieser Richtung gern Rücksicht schenkt.

Ich bitte Sie also, auch dieses Mal wieder bei der Abstimmung zugleich eingedenk zu sein, daß diese Resolution einen Erfolg bezweckt, welcher nicht gerade als Experiment angesehen werden soll, wie der Herr Vorredner glaubt, sondern eine Zeit uns gewähren soll, aus der wir Erfahrungen und damit ein sicheres Resultat schöpfen. Ich habe aus den Reden der Herren von Württemberg nicht entnommen, daß sie gegen die von mir vorgeschlagene formale Behandlung der drei Gesetze sich erklären, und darf wohl hoffen, daß mein Antrag vom Hause Annahme findet.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter genommen; ich schließe die Generaldiskussion.

Meine Herren, ich muß jetzt den Antrag zur Erledigung bringen, welcher eben von dem Herrn Abgeordneten Dr. Marquardsen gestellt ist, die drei Gesetze, wie sie in zweiter Berathung angenommen sind, in Einer Abstimmung definitiv in dritter Berathung anzunehmen. Ich bemerke, daß das die definitive Abstimmung über die Gesetze ist und derselben keine andere Abstimmung mehr folgt, sondern die Gesetze sind dann definitiv angenommen und werden nach den Beschlüssen ausgefertigt.

Der Antrag ist nur zulässig, wenn von keiner Seite und von keinem Mitglied der Vornahme einer solchen Abstimmung widersprochen wird. Ich frage, ob ein solcher Widerspruch erhoben wird. — Ich konstatire, daß ein Widerspruch gegen die Veranlassung einer solchen Abstimmung von keinem Mitglied im Hause erhoben wird.

Ich veranlasse jetzt die Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche das Gerichtskostengesetz, die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, so wie sie in zweiter Berathung angenommen worden sind, nun definitiv und im ganzen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist eine sehr erhebliche Majorität; die drei Gesetze sind angenommen.

Meine Herren, die Resolution sub 2 ist bereits in zweiter Berathung genehmigt und bedarf nicht einer nochmaligen Beschlußfassung. Dagegen ist über die Petitionen, Seite 2 der betreffenden Drucksache Nr. 228, noch nicht beschlossen worden. Die Kommission beantragt, die dort aufgeführten Petitionen durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären, — wenn nicht widersprochen wird, im Einverständniß mit dem Reichstag, der ebenso beschlossen hat.

Wir gehen jetzt über zur

dritten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend statistische Erhebungen über die Tabakfabrikation und den Tabakhandel, und die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Jahr 1878/79, auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 253 der Drucksachen.

Ich eröffne die Generaldiskussion und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Reichensperger (Krefeld).

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld): Meine Herren, ich verhehle mir keineswegs, daß es einen nichts weniger als günstigen Eindruck macht, wenn man in diesem Stadium unserer Session und gar zu dieser Stunde noch zu einer allgemeinen Diskussion um das Wort bittet.

(Sehr richtig! Heiterkeit.)

— Ich hoffe, daß ich auch fernerhin für das, was ich zu sagen habe, die Zustimmung der geehrten Herren finde, wie für die von mir soeben ausgesprochenen Worte; jedenfalls will ich von dieser Zustimmung so weit Notiz nehmen, daß ich mich auf einzelne abgerissene Bemerkungen beschränke, Bemerkungen, welche ich hauptsächlich an dasjenige anknüpfe, was wir von dem Tisch der Reichsregierung her vernommen haben.

Ich glaube, meine Herren, daß Sie so ziemlich alle damit übereinstimmen werden, daß wenige Gesetzesvorlagen mit mehr Spannung erwartet worden sind und größere Bewegung in weiten Kreisen hervorgerufen haben, als diese sogenannte Tabakenquete. Es zeigt sich nun jetzt schon, daß hier im Hause wenigstens die Stimmung außerordentlich abgekühlt ist. Ueber die Vorlage selbst, wie sie derzeit vor uns liegt, bleibt nicht viel zu sagen übrig, denn es sind ja keine Veranstaltungen getroffen, meines Wissens wenigstens nicht, um die Leichensteine, die neben die §§ 2 bis 9 hier in der Vorlage gestellt sind, wieder zu beseitigen. Es handelt sich also nur um zwei Parapraphen, für welche ich meinerseits auch nicht stimmen werde, ohne deswegen für künftighin meiner Abstimmung irgendwie präjudiziren zu wollen. Ich glaube indeß, ein Polemisiren gegen diese Paragraphen würde sehr wenig fruchten; ich enthalte mich sonach dessen.

Wenn ich zuvor gesagt habe, daß man mit allgemeiner Spannung dieser Vorlage entgegensah, so bezog sich dieselbe hauptsächlich darauf, welches neue System seitens der Reichsregierung für das Steuerwesen in Aussicht gestellt würde. In dieser Beziehung haben wir nun sehr wenig vernommen. Ich bin mit Aufmerksamkeit den Verhandlungen und namentlich den gedachten Aeußerungen gefolgt und muß sagen, daß mir dasjenige, was man als fixirt betrachten kann, von keiner sonderlichen Bedeutung zu sein scheint, und daß andererseits manches von dem Gehörten mir zur Zeit noch sehr unklar erscheinen will. Vielleicht erhalten wir noch nähere Aufklärungen über einzelnes. Bei der ersten Berathung stellte der Herr Präsident des Reichskanzleramts gewissermaßen als allgemeines Programm hier auf, daß eine durchgreifende Steuerreform beabsichtigt sei, namentlich eine möglichste Beseitigung der direkten Steuern. Dieses letztere Moment hat mich wenigstens, und ich glaube auch nicht wenige von Ihnen, meine Herren, im voraus sehr günstig für die Vorlage gestimmt. Von welcher Art aber die Steuerreform werden soll, darüber ist mir bis jetzt noch nichts sonderliches zu Ohren gekommen. Wenn wir diese Gesetzesvorlage annehmen und dann am Schluß der sogenannten Enquete stehen, die Resultate derselben vor uns haben, dann werden wir ungefähr so weit sein wie in diesem Augenblick in Bezug auf die ferneren Absichten der Regierung. Wir sind darauf hingewiesen worden, daß jedenfalls eine beträchtliche Vermehrung der Reichseinnahmen in Aussicht genommen sei, und namentlich wurde bemerkt, daß in Amerika ungefähr 4 bis 5 Mark pro Kopf die dortige Tabaksteuereinrichtung erzielt habe, in Frankreich sogar 7 Franken pro Kopf, während bei uns nur 35 Pfennige sich daraus ergeben. Natürlich ist das ja sehr verlockend, nun in das französische oder amerikanische System einzugehen. Aber, meine Herren, die zweite Frage bleibt doch immer die: was soll mit dem vielen Geld geschehen, wenn wir wirklich auf dem französischen oder amerikanischen Fuß eingerichtet werden? Namentlich werden auch draußen sehr viele fragen, ob sie denn wirklich im übrigen eine Steuererleichterung erfahren. Darüber so ziemlich absolutes Schweigen; von Ersparungen ist gar nicht die Rede gewesen, und doch, glaube ich, ist dieses gerade dasjenige, was draußen im Volk am meisten erwartet wird. Es scheint hiernach also, daß man nur möglichst viel Geld auf diesem anderwärts bereits betretenen Wege einnehmen will, um noch weit mehr auszugeben, als bis jetzt der Fall gewesen ist. Eine solche Perspektive aber kann die Gesetzesvorlage unmöglich populär machen.

Meine Herren, ich sollte doch meinen, daß bei der jetzigen Sachlage, wo von allen Seiten, auch von den Sitzen der Reichsregierung her, zugegeben wird, daß die Noth eine allgemeine ist, man sich vor allem den Kopf darüber zu zerbrechen habe, auf welchem Gebiet man sparen, nicht aber, in welcher Weise man noch immer mehr Geld in die Reichs=

oder Staatskassen herüberführen kann. Davon, wie gesagt, kein Sterbenswörtchen. Wenn ich z. B. den Militäretat nehme — das ist freilich eine Materie, die man sozusagen gar nicht berühren darf — wenn man aber bedenkt, welche Beträge derselbe sukzessiv nicht bloß direkt, sondern fast mehr noch indirekt in Anspruch nimmt, dann sollte man doch glauben, daß seitens der Reichsregierung einmal darauf Bedacht genommen würde, nach dieser Seite hin eine Einschränkung eintreten zu lassen. Wie gesagt, davon haben wir kein Wort gehört, und das scheint mir wenig tröstlich zu sein.

Es ist, wie schon bemerkt, uns von dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts gesagt worden, daß eine möglichste Beseitigung der direkten Steuern in Aussicht genommen sei. In der zweiten Berathung hat uns dagegen der Herr Minister Hobrecht gesagt, der preußische Staat könne nach seiner Ueberzeugung keine seiner direkten Steuern entbehren, — also auch die Einkommensteuer nicht, obgleich derselbe Herr Minister uns zugleich gesagt hat, daß auf keinem Gebiet die Defraude unsittlicher sich herausstellt als auf dem Gebiet der Einkommensteuer. Meine Herren, ich glaube, es stehen dieser Einkommensteuer noch ganz andere Momente entgegen als das hervorgehobene; ich glaube, es gibt keine unbilligere, keine nach den Regeln der Gerechtigkeit und Billigkeit schwerer zu regulirende, als die Einkommensteuer. Wenn man von Seiten der Regierung auf eine Steuerreform Bedacht nehmen wollte, dann sollte man vor allem hier die Axt ansetzen; dafür ist aber nicht die mindeste Aussicht uns gegeben worden. Ich führe hier nur eines an. Nach dem jetzigen Einkommensteuersystem muß der Familienvater, der fünf Kinder zu ernähren hat, ganz dieselbe Steuer bezahlen, wie ein Junggeselle, der dasselbe Einkommen genießt und damit ein flottes Leben führt; ähnliche Mißstände zeigen sich nach allen Richtungen hin. Hier ist indeß der Ort nicht, um das näher zu erörtern; ich glaube aber, jeder der Herren, der Einkommensteuer bezahlt, wird ungefähr innerlich dieselben Betrachtungen machen, mit welchen ich Sie hier verschonen will. So viel im allgemeinen in Betreff der Reichseinnahmen und der Staatseinnahmen; nach keiner Seite hin ist uns eine tröstliche Perspektive eröffnet, selbst wenn das Tabakmonopol eingeführt werden sollte. — Und nun die Kommunen. Es ist zugegeben worden, namentlich von Seiten des Herrn Ministers Hobrecht, daß die Kommunen im höchsten Grade, wenigstens theilweise, andere schon sehr hoch belastet seien, daß man da nicht wohl weiter mit Belastungen vorgehen könne. Dann wurde aber gleich eine salvatorische Klausel dahinter gesetzt, die so ziemlich wörtlich, wenn ich recht notirt habe, dahin lautete: der Staat darf in die Selbstverwaltung der Kommunen nicht eingreifen, er darf — so, glaube ich, lauteten die Worte — „die Axt nicht an die Wurzel der kommunalen Selbstverwaltung legen". Dieser Satz ist gewiß sehr erfreulicher Art, wenn er nur auch praktisch immer im Auge behalten, wenn er verwirklicht würde. Sie wissen indeß, meine Herren, wie es mit den Kommunen aussieht. Es ist schon mehrmals hier darauf hingewiesen worden, wie Bürgermeister, die einstimmig gewählt waren, von Seiten der Regierung nicht bestätigt wurden; da hat man also kein Bedenken getragen, die Axt zur Hand zu nehmen. So nach den verschiedensten Richtungen hin. Ich will mich aber an das Besteuerungswesen halten. Wenn man da auch die Axt nicht direkt überall angelegt hat, so hat man doch auf dem Gebiet der Besteuerung den Kommunen vielfach von Staatswegen indirekt geschadet. Die Strömungen, welche von den Staatsregierungen ausgingen, haben sich in die Kommunen ergossen und dort Anstöße gegeben, die nichts weniger als erfreulicher Natur waren. Ich will nur einige Beispiele zitiren. In der preußischen Kammer wurde die Schlacht- und Mahlsteuer aufgehoben. Natürlich konnten selbst diejenigen Städte, welche bis dahin die Schlacht- und Mahlsteuer, also eine indirekte Steuer, worauf ja die Reichsregierung hinzielt, für nützlich und ersprießlich gehalten hatten, dem Drange nicht widerstehen; sie sahen sich mehr oder weniger genöthigt, von dieser Steuer abzugehen, sie in eine direkte umzuwandeln. Ich glaube, meine Herren, daß in den meisten Städten, wo man jenen indirekten Besteuerundsmodus fallen ließ, man längst schon Reue und Leid darüber erweckt hat; ich könnte Ihnen wenigstens mehrere zitiren. Wenn Sie es noch bezweifeln, so vernehmen Sie nur eine kurze Notiz aus Köln, doch wohl eine bedeutende Stadt, die einigermaßen ins Gewicht fallen dürfte; da konnten Sie wenigstens in öffentlichen Blättern lesen, daß seit der Abschaffung der Schlacht- und Mahlsteuer die Zahl der Steuerexekutoren von 3, wenn ich nicht irre, auf 13 gestiegen ist, oder gar auf 18.

(Ruf: Tabak!)

— Ich kann Ihnen doch unmöglich Tabak serviren, Herr Valentin; wenn Sie sich herausbemühen wollen, so stehen Ihnen dort Zigarren zu Diensten. —

(Große Heiterkeit.)

Ja, die Zahl der Exekutoren ist auf 18 gestiegen, die der Mahnungen von 12 000 auf 80 000, dem entsprechend die Pfändungen. Das, meine Herren, sind die Wirkungen der Umwandlung einer indirekten in eine direkte Steuer. — Ich bemerke beiläufig, wenn die Herren „zur Sache" rufen, daß ich gar sehr zur Sache spreche, denn ich schließe unmittelbar an das an, was die Herren vom Regierungstisch zur Sache uns gesagt haben. — Sie sehen hier, meine Herren, wie die von Staatswegen ergriffenen Maßregeln die Gemeinden nach sich gezogen haben. Eben so auch noch auf andern Gebieten; ich nenne zum Beispiel den vielbesprochenen sogenannten Kulturkampf,

(Heiterkeit, Ruf: Tabak!)

Der Kulturkampf ist bekanntlich nicht von den Gemeinden ausgegangen, sondern von Staatswegen in Szene gesetzt worden;

(Heiterkeit)

welche Ausgaben, welche Lasten dadurch auf die Gemeinden gewälzt worden sind, das heißt auf die Mitglieder der Kommunen, und zwar nicht überall bloß auf die katholischen, meine Herren, davon sollten Sie sich doch einmal etwas näher instruiren, und ich bin überzeugt, Ihre Heiterkeit würde ein Ende nehmen. — Ein gleiches gilt von dem Gebiet des Unterrichtswesens.

Der Herr Minister Hobrecht hat uns weiter gesagt, es ließe sich allenfalls in den Gemeinden so machen, daß die unteren Klassensteuerstufen wegfallen könnten, die oberen Klassen in die Einkommensteuer einrangirt würden. Ich möchte wirklich wissen, was damit gewonnen sein würde. Als Herr Minister Camphausen seine Vorlagen machte, wodurch die Schlacht- und Mahlsteuer als Staatssteuer beseitigt wurde, hat man auch gesagt und geglaubt, damit würde, namentlich für die ärmeren Klassen, eine neue Aera beginnen; das Gegentheil trat ein. Seit der Zeit sind selbst die Dienstmädchen mit Klassensteuer bedacht worden, solche, die früher steuerfrei waren, und so durch fast alle Schichten der unvermögenden Bevölkerung. — Das, meine Herren, sind bis jetzt die Ergebnisse, das sind im wesentlichen die Hoffnungen, welche vom Regierungstisch an die gegenwärtige Vorlage geknüpft worden sind. Ich glaube nun meinerseits, daß die Anforderungen in Bezug auf Steuerleistung, die bis jetzt an das Volk gemacht werden, schon sehr drückender Natur sind. Fast scheint es, als ob man darauf ausgehe, durch eine Art von Chloroformirung die Operation weniger schmerzhaft zu machen; das wäre ganz schön und gut, ich sollte aber doch meinen, daß es besser wäre, vor allem darauf auszugehen, die Operation überhaupt möglichst

überflüssig zu machen, nämlich, statt immer neue Ausgaben zu improvisiren, auf immer neue Ersparungen zu sinnen.

(Bravo!)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Präsident des Reichskanzleramts.

Präsident des Reichskanzleramts Staatsminister **Hofmann**: Meine Herren, ich bitte um Entschuldigung, wenn ich Dinge, die bereits von diesem Tisch aus gesagt worden sind, wiederhole; ich bin dazu genöthigt dadurch, daß der Herr Vorredner Aeußerungen, welche von hier aus gefallen sind, einer Kritik unterzogen hat, die mich zu einer Erwiderung zwingt.

Der Herr Vorredner hat seinen Vortrag mit der Bemerkung begonnen, er sei mit großer Aufmerksamkeit den Erklärungen gefolgt, die vom Regierungstisch aus gegeben wurden. Ich bezweifle nicht, daß er die redliche Absicht gehabt hat, seine ganze Aufmerksamkeit auf diese Erklärungen hinzuwenden; ich bedaure nur, daß seine Absicht und sein Bestreben mit Erfolg nicht gekrönt waren, denn er hat offenbar manches überhört, was von diesem Tisch aus ganz deutlich und klar gesagt worden ist.

Wenn er zunächst ausgestellt hat, daß man von neuen Einnahmen spreche, ohne an eine Verminderung der Ausgaben zu denken, so hat er die finanzielle Frage vermischt mit der Steuerreformfrage. Beide Fragen sind ganz unabhängig von einander. Auch wenn wir in Zukunft keine höheren Ausgaben haben sollten, selbst wenn wir dazu gelangten, die Ausgaben des Reichs im beträchtlichem Maße zu vermindern, also Ersparnisse zu machen, würde die Frage, wie die Ausgaben zu decken sind, — also die eigentliche Steuerreformfrage — immer noch auf der Tagesordnung stehen. Ich möchte bitten, beide Fragen zu trennen. Das Budget wird in jedem Jahr aufgestellt; ich weiß nicht, warum der Herr Vorredner, wenn er der Meinung ist, daß sich am Militäretat beträchtliche Ersparnisse erzielen lassen, diese Ueberzeugung nicht bei der Berathung des Militäretats geltend gemacht hat; die Frage ob sich die Ausgaben des Reichs vermindern lassen, wird durch den Etat zur Kognition des Reichstags gebracht, und da ist der richtige Platz, auf Ersparnisse zu dringen.

(Sehr richtig!)

Eine ganz andere Frage ist die, wie die Ausgaben, deren Betrag von dem Reichstage übereinstimmend mit der Regierung als nothwendig erkannt ist, gedeckt werden sollen. Da fängt erst die Steuerreformfrage, um die es sich hier handelt, an, und in dieser Beziehung, meine Herren, waren doch die Erklärungen, die von dem Tische der Regierung gefallen sind, keineswegs so nichtssagend, wie der Herr Vorredner sie hat hinstellen wollen. Wenn ich erklärt habe, das Programm der verbündeten Regierungen ist, die direkten Steuern zu vermindern durch Vermehrung der indirekten Abgaben, so war damit angegeben, was mit den höheren Einnahmen gemacht werden soll. Der Herr Vorredner hat das offenbar überhört. Sonst hätte er nicht behaupten können, wir sprächen von der Vermehrung der indirekten Einnahmen, ohne zu sagen, was nun mit dem „vielen Gelde“ geschehen solle. Meine Herren, diese Sorge ist etwas voreilig; wenn wir erst das „viele Geld“ hätten, würde sich wahrscheinlich die Verwendung dafür finden.

(Sehr richtig! Heiterkeit.)

Aber es ist auch unrichtig, daß die Regierung in dieser Beziehung keine Meinung geäußert habe. Das ist doch offen und ausdrücklich von mir gesagt worden, daß wir die Vermehrung der indirekten Steuern benutzen wollen, um die direkten Steuern zu vermindern. Meine Herren, ich weiß nicht, wie man sich klarer aussprechen kann. — Nun hat der Herr Vorredner weiter bemängelt, daß der preußische Herr Finanzminister nicht genügend angegeben habe, in welchen Punkten die direkten Steuern vermindert werden sollten. Der preußische Herr Finanzminister war, wie er dies selbst hier erklärt hat, nicht in der Lage, vor dem Reichstag ein vollständiges Programm über die Steuerreform in Preußen zu entwickeln. Er hat aber doch hinlänglich bezeichnet, wohin sein Programm geht. Der Herr Vorredner scheint das auch überhört zu haben. Der Herr Finanzminister Hobrecht hat klar und bestimmt gesagt, daß der Staat zwar auf die direkten Steuern nicht ganz verzichten könne, aber wohl könne er eine namhafte Quote der Grund- und Gebäudesteuer den Kommunen überlassen. Ich weiß nicht, warum der Herr Vorredner diese Aeußerung des Herrn Finanzministers Hobrecht nicht erwähnt hat. Der Herr Minister hat weiter erklärt, daß er nicht bloß daran denke, eine solche Quote der Grund- und Gebäudesteuer den Kommunen zu überlassen, sondern daß er auch der Meinung sei, daß man die unteren Stufen der Klassensteuer den Gemeinden überlassen und daran knüpfend eine Reform der Einkommensteuer einführen könne, welche die höheren Stufen der Klassensteuer mit der Einkommensteuer in eine einzige Steuer verschmilzt. Meine Herren, das sind doch ganz klare deutsche Ausdrücke, die man eigentlich nicht mißverstehen und nicht überhören kann. Also, meine Herren, die Frage, was mit dem „vielen Geld“ geschehen soll, das durch die indirekten Steuern dem Reich zufließen werde, ist vom Regierungstisch bereits so bestimmt und klar beantwortet worden, als es überhaupt dem Reichstag gegenüber geschehen konnte.

Meine Herren, ich kann mich auf diese Bemerkungen beschränken; ich glaube damit die Ausstellungen, die der Herr Vorredner an dem Programm der Regierung gemacht hat, hinreichend widerlegt zu haben.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Grumbrecht.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, nicht der Vortrag des Herrn Abgeordneten Reichensperger würde mir Veranlassung geben, etwas zu erwidern, denn er enthält von meinem Standpunkte aus fast ebenso viele irrige Behauptungen, als überhaupt Behauptungen, Behauptungen, von denen ich sagen muß, daß man solche wohl in Zeitungen liest, die er ja hier auch anzog, daß sie aber bei genauerer Betrachtung durchaus unzutreffend sind.

Meine Herren, ich glaube auch etwas von Steuersachen und Kommunalverwaltung zu verstehen; was aber der geehrte Herr über Kommunalverwaltung vorgetragen hat, ist mir, ich kann sagen, beinahe unverständlich, und wenn er namentlich davon sprach, daß z. B. die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer sich durchaus nicht rechtfertigen lasse, weil er meint, daß dadurch keine Erleichterungen geschaffen würden, so, glaube ich, widerspricht er damit allen Grundsätzen und Anschauungen, die überhaupt hier Geltung haben; seine Ansicht widerspricht jeder Theorie — ich bin sonst kein Verehrer der trockenen Theorie — aber hier widerspricht seine Ansicht jeder theoretisch und wissenschaftlich zu begründenden Auffassung. Außerdem kann ich nicht begreifen, weshalb er sich über die Einkommensteuer so beschwert. Warum beklagt er sich nicht über sehr viel schwerere Steuern? Ich meine nun, die Einkommensteuer für unberechtigt zu erklären, ist eine sehr bequeme Behauptung, sie ist aber nach außen sehr verderblich wirkend. Man kann freilich sagen, die Sozialdemokratie will weiter keine Steuer als die Einkommensteuer, und insofern weiß ich nicht, wie der Vorredner mit den sozialistisch gefärbten Mitgliedern seiner Partei sich auseinandersetzen will.

(Große Heiterkeit.)

Ich bin aber der Meinung, daß alle diese Behauptungen eigentlich nicht zur Sache gehören, und ich habe mich eben

nur durch den Herrn Vorredner verführen lassen, auf dieselben einzugehen.

Dagegen muß ich dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts doch ein paar Worte erwidern, denn seine Behauptungen könnten von meinem Standpunkt den Anschein erwecken, als wenn ich im ganzen die angegebene Richtung billigte, und daher bin ich zum Widerspruch genöthigt. Ich für meine Person stimme nicht für diese Vorlage, weil mir überhaupt daran liegt, daß durch die Erhöhung der indirekten Steuern die direkten vermindert werden; ich will in dieser Beziehung durchaus keine Verpflichtung übernehmen. Ich stimme nur für diese Vorlage, weil die Regierung überhaupt erklärt hat, sie bedürfe der Mittel, um sich zu belehren über die Sachlage und über die Tabaksteuerfrage. Meine Herren, ich halte das nicht für nöthig, aber was kann ich dafür, wenn ein Gesetzgebungsfaktor sagt: ich brauche diese Mittel, um meine Kenntnisse zu vermehren; ich bin dann genöthigt, dafür zu stimmen, ich darf die Mittel nicht verweigern, wenn ich auch gar nicht begreife, wozu eigentlich die großen besonderen Mittel nöthig sind.

(Große Heiterkeit.)

Von diesem Standpunkt allein kann ich für diese Vorlage stimmen. Meine Herren, erlauben Sie mir das zu rechtfertigen. Wenn die Regierung wirklich in Konsequenz ihrer Erklärung, daß sie hier keine Mehrbelastung, sondern nur eine bessere und gerechtere Vertheilung der Abgaben wolle, wenn sie in Konsequenz dieser Erklärung sich ausgesprochen hätte, so hätte sie sofort sagen müssen: das Tabakmonopol geben wir auf. Denn was will man mit dem Tabakmonopol? Man kann es in Bezug auf die Tabakbesteuerung doch nur einführen, wenn man Hunderte von Millionen Mark vom Tabak haben will. Ist das aber eine gerechte Steuervertheilung, wenn man von diesem einen Artikel die halben Ausgaben des Reichs bestreitet? Kann man das Gerechtigkeit und Gleichmäßigkeit nennen, wenn man die übrigen indirekten Abgaben in ihrem Stande beläßt und nur den Tabak heranzieht? Ja, meine Herren, man bezieht sich auf andere große Staaten, das Beispiel paßt aber nicht. Wenn in England von Spiritus 13 Mark pro Kopf, von Bier 6 Mark erhoben werden und ähnlich die Sache in Frankreich und Amerika steht, dann kann man vom Tabak 5 Mark pro Kopf allenfalls fordern, wie es der Fall sein würde, wenn man 200 Mark vom Tabak haben wollte oder gar 400 bis 500 Millionen Mark, wie sich ergäbe, wenn die Berechnungen Moritz Mohls richtig wären, der mit gewohnter Gründlichkeit, aber auch mit gewohnter Einseitigkeit seine Behauptungen zu begründen versucht hat. Das will aber ich und die Mehrzahl der Mitglieder des Reichstags nicht. Wir wollen nicht so große Einnahmen erzielen; wir wollen den Tabak angemessen besteuern, aber nicht darüber hinaus. Ich bin vielleicht der erste im Reichstag, der auf die Unangemessenheit der bisherigen Tabakbesteuerung aufmerksam gemacht hat; ich habe das als Referent gethan bei der Berathung über die Salzsteuer im Jahre 1867. Ich habe mich nachher bemüht, an Stelle der an sich theoretisch schlechten Salzsteuer — von der praktischen Seite läßt sich manches dafür sagen — die Tabaksteuer zu setzen, im Jahre 1873; das Bestreben ist aber vergeblich gewesen. Ich freue mich aber jetzt, daß endlich dieses Steuerobjekt mehr herangezogen wird, was schon längst hätte geschehen sollen. In unseren ganzen Steuersystemen ist es der entschiedenste Fehler, daß die Steuer vom Tabak so wenig einbringt. Sie erträgt etwa 30 Pfennige pro Kopf, während wir von anderen Artikeln doch verhältnißmäßig mehr erhalten. Wir können mit Recht 1 bis 1½ Mark verlangen. Das würde eine gerechte Vertheilung sein. Wenn Sie aber von dem Tabak die Lasten des Staates zum größten Theil tragen lassen wollen, so ist das die entschiedenste Ungerechtigkeit; und ich kann nach meiner Ueberzeugung Ihnen im voraus sagen: nie und nimmer wird sich eine Mehrheit der Volksvertretung finden, die eine so kolossale Last, eine mit so ungerechter Vertheilung auferlegte Last je auf sich nehmen wird, wenn nicht die Noth auf den Nägeln brennt. Ja, hätten wir Frankreich, statt der 5 Milliarden, die wir empfangen haben, ebensoviel zu bezahlen gehabt, dann könnte man zu solch einer Maßregel greifen. Nie und nimmer kann aber ein vorsichtiger Finanzmann darauf kommen, von dem Artikel Tabak so große Einnahmen erzielen zu wollen, wie sie durch das Monopol allein gerechtfertigt wären. Wenn er eine Maßregel ergreift, die so tief in den Verkehr einschneidet, so viele Existenzen gefährdet, ganze Betriebe todt legt, so muß er einen sehr großen Vortheil davon haben. Die Folgen kann er nicht übernehmen um einiger Millionen willen; das ist unzulässig. Daher hätte ich gewünscht, daß die Regierung erklärt hätte: nicht allein angesichts des Beschlusses des Reichstags, sondern auch angesichts des Umstandes, daß wir uns überzeugt haben, von dem Tabak allein nicht so kolossale Einnahmen erhalten zu können, wie wir gemeint haben, gehen wir vom Tabakmonopol ab. Ob dann auch noch diese kostspielige Enquete nöthig gewesen wäre, um die Kenntniß des Bundesraths zu vermehren, das lasse ich dahin gestellt.

(Heiterkeit.)

Aber meinerseits gestehe ich, ich habe kein Urtheil darüber, welche Mittel der Bundesrath zu seiner Belehrung für die zweckmäßigsten hält. Ich sehe mich aber genöthigt, als Mitglied der Volksvertretung, die hier auch ihre Stimme hat, dem anderen gesetzgebenden Faktor die Mittel zu gewähren; und das ist mein einziger Grund, weshalb ich für die Vorlage stimme.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Lucius.

Abgeordneter Dr. **Lucius**: Mit dem Herrn Vorredner bin ich allerdings darin einverstanden, daß die Vorlage, wie sie aus unseren Berathungen hervorgegangen, ziemlich wirkungslos sein wird. Wenn ich trotzdem dafür stimme und auch wohl die Gesammtheit meiner politischen Freunde, so sind die positiven Seiten, die trotzdem in der Vorlage liegen, dabei für mich ausschließlich bestimmend. Wir bewilligen eine bestimmte Summe für einen bestimmten Zweck. Wir erkennen auch in § 1 die Nothwendigkeit einer Steuerreform an, und wir erkennen außerdem auch an, in welcher Richtung sie sich zu bewegen haben wird, allerdings in solcher Allgemeinheit, daß ich auch nicht für nöthig halte, heute wieder auf die verschiedenen Systeme der Tabakbesteuerung einzugehen und zu erörtern, welche größeren oder kleineren Erträge ein oder das andere System ergeben könnte.

Dem Herrn Abgeordneten Reichensperger sind schon verschiedene Irrthümer in seinen Ausführungen nachgewiesen; ich glaube, die ließen sich sehr vervielfachen. Er hat gegen die direkten Steuern gesprochen und hat z. B. angeführt, daß die Steuerreform in Preußen dazu geführt hätte, daß Leute, die bisher nicht direkt besteuert waren, jetzt nach einer stattgehabten Steuerreform besteuert werden. Das ist nicht der Fall; bei der Abschaffung der untersten Stufe der Klassensteuer, also der 15-Silbergroschenstufe, wurden etwa 6 Millionen Zensiten vollständig personalsteuerfrei. Das, worüber wir uns beklagt haben im preußischen Landtag, war, daß, nachdem die Befreiung der 6 Millionen Zensiten geschehen war, eine höhere Einschätzung stattfand und eine große Anzahl derjenigen, die bisher 15 Silbergroschen bezahlt haben, in die Thalerstufe hinaufgekommen sind. Aber immerhin ist durch die damalige Steuerreform eine kleine Erleichterung und Befreiung der in der untersten Stufe der Klassensteuer stehenden Zensiten erfolgt, und ich glaube, wenn die

Regierung uns hier erklärt, daß sie auf diesem Weg weiter gehen will, daß, wie es ja naturgemäß gar nicht anders sein kann, wenn erhebliche neue Einnahmen erfolgten aus irgend welchen indirekten Steuern oder Zöllen, die zunächst nicht dem Einkommensteuerpflichtigen zu gute kommen können, sondern unbedingt der untersten Stufe der Klassensteuerpflichtigen — ich halte es für so zweifellos, daß man darüber gar nicht zu disputiren braucht. Also glaube ich, thäten wir doch gut, wenn wir nicht die Meinung verbreiteten, als wenn man durch die Steuerreform nur an die höhere Belastung dächte, sondern es läßt sich durch Zahlen nachweisen, daß man in der That dabei an eine Erleichterung der untersten Klassen denkt. Darüber wird gar kein Zweifel sein, daß die Zahlung auch eines kleinen Baarbetrags in den untersten Klassen viel schwerer empfunden wird, als die Entrichtung der Konsumsteuern, wobei sich gewissermaßen die Erhebungstermine vervielfältigen. Wer mit den ländlichen Verhältnissen betraut ist, weiß, wie schwer den Leuten die Aufbringung des geringsten Baarbetrags fällt. Die untersten Stufen der ländlichen Bevölkerung führen eine reine Naturalwirthschaft, sie leben von dem, was sie in ihren eigenen kleinen Gärten und Grundstücken produziren, und jeder Pfennig direkter Steuer ist außerordentlich drückend; das beweist ja die außerordentliche Menge von Mahnungen und Exekutionen, die da stattfinden.

Wenn der Herr Abgeordnete Reichensperger weiter gefragt hat: was wollen Sie mit diesen großen Ueberschüssen thun, die wir allerdings noch nicht haben, so, meine ich, hat die Regierung das bereits ganz loyal beantwortet, und die Antwort ist akzeptirt worden von der Mehrheit, die in der zweiten Lesung für die Gesetzesvorlage überhaupt gestimmt hat. Es ist ausdrücklich gesagt worden, die Ueberschüsse sollen dazu verwendet werden, um zunächst die Kommunen zu unterstützen und ihre Existenz zu ermöglichen, die bereits an der Grenze der Leistungsfähigkeit angekommen sind. In welcher Form das zu geschehen hat, ist eine offene Frage; welche Art von Steuern oder Renten dem Kommunalverbande überwiesen werden sollen, darüber zu reden wird wohl sicher später und anderwärts Gelegenheit sein. Dieses Vorgehen ist ja aber durchaus nicht ohne Präzedenzfälle. Wie wir die kommunalen Verbände der Provinzen dotirt haben mit bestimmten Renten, gerade so gut kann man kleinere und größere Kommunalverbände von Städten und Kreisen auch dotiren, indem man ihnen gewisse Einnahmen für bestimmte Zwecke überweist. Der Zusammenhang zwischen den Finanzen des Staats und Kommunen ist ja so unleugbar und eng, daß kaum noch ein Wort für den Nachweis zu verlieren sein wird. Ueber die Höhe der Steigerung der Kommunalsteuern sind wir ja auch nicht vollständig im Dunkeln; obgleich die statistischen Zahlen, die uns hier und im preußischen Abgeordnetenhause mitgetheilt worden sind, vielleicht manches angreifbare enthalten mögen, so kann man doch konstatiren, daß die Steigerung der Kommunalsteuern in den letzten 10 Jahren eine ganz immense gewesen ist. Nach dem zweiten Band der Engelschen Statistik, die im Jahr 1877 vertheilt worden ist, hat im Jahr 1868 die Gesammtheit der Provinzial-, Kreis- und städtischen Kommunalsteuern rund 23 Millionen Thaler betragen; nach der Uebersicht, die der Herr Geheime Rath Herrfurth ausgearbeitet hat, die ich der Güte des Herrn Geheimenrath Engel verdanke, war dieser Betrag im Jahr 1876 bereits auf 139 Millionen Mark rund gestiegen. Das heißt also, es sind in der Zeit von acht Jahren die Kommunalsteuer in den verschiedenen Verbänden fast genau auf das Doppelte gestiegen. Das kann man ja allerdings nicht sagen, ob diese Nachweisungen durchaus nach denselben Grundsätzen aufgestellt sind, es haben aber diese Nachweisungen jedenfalls doch so viel Glaubwürdigkeit, wie überhaupt die amtliche Statistik haben kann. In dieser amtlichen Statistik ist ferner hervorgehoben, daß bei der letzten Aufstellung alle die bedeutenden Leistungen der Gutsverbände für Kirchen, Schulbauten, Armenwesen, Wegebauten, die sich auf sehr hohe Summen beziffern, in diesen Zahlen noch völlig ausgeschlossen sind. Also wenn man diese steigenden Bedürfnisse der Kommunen, ihren Aufgaben gerecht zu werden, konstatirt, und wenn man diese Noth der Kommunalverbände anführt als ein wesentliches Moment für die Nothwendigkeit der Steuerreform, so, glaube ich, wirft man damit nicht mit Phrasen um sich, sondern steht da auf einem ganz festen Boden und bringt damit ganz entschieden die Meinung des Landes über die Nothwendigkeit einer Reform nach jener Richtung hin zum Ausdruck.

Ich werde nach dem Gesagten mit meinen politischen Freunden für die Vorlage stimmen, so wie sie aus der zweiten Lesung hervorgegangen ist, wenn wir uns auch keineswegs verhehlen, daß sie in der Form eine ziemlich wirkungslose sein wird, und daß die freiwilligen Angaben, auf die sich diese Enquete stützen wird, auch sehr wohl zu machen gewesen wären ohne ein solches Gesetz.

(Bravo! rechts.)

(Der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Krefeld) bittet um das Wort.)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin — —

Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts Staatsminister **Hofmann**: Gestatten Sie mir noch ein Wort dem Herrn Abgeordneten Grumbrecht gegenüber. Ich freue mich, daß derselbe, während er das Monopol für eine Ungerechtigkeit gegen den Tabak erklärte, — er hat dabei, wie ich glaube, die Lehre des Herrn Abgeordneten Richter nicht genug beherzigt, der ja dem hohen Hause wiederholt gesagt hat, daß es nicht der Tabak selbst sei, der die Steuer bezahle, — ich sage, es freut mich, daß der Herr Abgeordnete Grumbrecht, während er sich gegen das Monopol erklärte, weil er darin eine ungerechte Belastung des Tabaks sah, doch zugegeben hat, daß der Tabak mehr ertragen könne als jetzt; er gab an: 1 bis 1½ Mark auf den Kopf der Bevölkerung. Meine Herren, 1½ Mark pro Kopf der Bevölkerung sind über 60 Millionen Mark. Nun hatten wir dem Reichstag bekanntlich eine Vorlage gemacht, die ja noch nicht erledigt ist, wonach durch die Erhöhung des Zolls und durch die Einführung der Gewichtssteuer eine Vermehrung des jetzigen Tabaksertrags um 30 Millionen erzielt werden sollte. Das wurde aber von verschiedenen Seiten als eine viel zu hohe Belastung des Tabaks bekämpft, in der Meinung, daß insbesondere der Tabakbau durch eine so hohe Steuer zu Grunde gerichtet würde. Ich wäre nun sehr begierig, von dem Herrn Abgeordneten Grumbrecht zu hören, in welcher Weise er, ohne dem Tabakbau und der Tabakfabrikation Schaden zuzufügen, 60 Millionen Mark aus dem Tabak erzielen will. Wenn der Herr Abgeordnete Grumbrecht in der Lage ist, diese Aufgabe zu lösen, ohne daß er seinerseits irgend eine weitere Information bedarf, so ist ja das ein sehr beneidenswerther Zustand und es ist um so dankenswerther, wenn der Herr Abgeordnete Grumbrecht den Regierungen die Mittel nicht verweigern will, sich noch die Informationen zu verschaffen, deren sie allerdings noch zu bedürfen glauben.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Nunmehr ersuche ich diejenigen

Herren, sich zu erheben, respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Generaldiskussion ist geschlossen.

Zur persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Grumbrecht.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, ich glaube dem Mißverständniß des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts, dem sehr wohlfeilen, daß ich vom Tabak gesprochen haben soll und nicht von dem zu besteuernden Verbrauch des Tabaks, nichts weiter entgegnen zu brauchen. Es wird jeder, wenn ich das gesagt habe, nur ein Versprechen darin finden. Außerdem kann ich auch bezüglich der Tabaksteuervorlage der Regierung zu meiner Satisfaktion berichtigen, daß ich dieselbe eifrig vertheidigt habe und mich in der Budgetkommission noch heute für dieselbe ausgesprochen habe. Daß es mir nun ein sehr leichtes sein würde, wenn ich die Sätze der Steuer und des Zolls etwas erhöhe, die Einnahme von 50 Millionen zu erhalten, welche die Regierungen wünschen, ist klar. Ich habe aber nicht gesagt, daß ich 50 Millionen haben wollte, mir genügen vorläufig 40 Millionen vom Tabak, und das wird durch die neue Tabakvorlage erreicht, und somit ist meine Behauptung vollständig gerechtfertigt.

Zu weiteren Erklärungen über diese Sache und auch, wenns nöthig ist, zu weiteren Belehrungen, die der Herr Präsident ja verlangt, bin ich jederzeit bereit.

(Heiterkeit.)

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Reichensperger (Krefeld).

Abgeordneter **Reichensperger** (Krefeld): Meine Herren, die Bemerkungen, zu welchen mir von verschiedenen Seiten her dringender Anlaß gegeben ist, könnten leicht in den Augen des Herrn Präsidenten den Kreis der persönlichen Bemerkungen überschreiten. Deshalb verzichte ich für den Augenblick auf jede persönliche Bemerkung, in der Hoffnung, daß ich zum § 1 das Wort bekommen werde, um welches ich hiermit bitte.

(Oh! Heiterkeit.)

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über den § 1

(Abgeordneter Dr. Reichensperger (Krefeld): Ich bitte ums Wort!)

und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Scipio.

(Heiterkeit.)

Abgeordneter **Scipio**: Meine Herren, durch die Beschlüsse des hohen Hauses in der zweiten Lesung hat der § 1 eine Gestalt bekommen, welche, wie ich glaube, zu der Hoffnung berechtigt, daß der Reichstag und die verbündeten Regierungen genügendes Material erhalten für die Beurtheilung der Frage, welche Wirkung die eine oder die andere Steuerart auf die betheiligte Landwirthschaft, den Tabakhandel und den Tabakbau haben wird. Aber, meine Herren, um dieses Material zu beschaffen, bedarf es einerseits nur einer verhältnißmäßig geringen Ergänzung derjenigen Statistik, die uns bereits vorliegt, während allerdings bezüglich der Art des Tabakbaues, der Art des Tabakhandels, der Art der Tabakfabrikation, wie sie sich in Deutschland ausgebildet haben, sehr eingehende Untersuchungen nothwendig sein dürften.

Nachdem in der ersten und zweiten Lesung vollständig klargestellt worden ist, daß sich wohl keine Majorität dieses Hauses zusammenfinden kann, weder für eine Besteuerungsform, die dem Monopol gleichkommt, noch für eine Besteuerungsform, die den Tabakbau vernichten würde, wie z. B. das englische Tabakbesteuerungssystem, so bleiben, wie ich glaube, nur noch zu untersuchen drei Steuerformen, nämlich diejenige, welche den Tabak belastet beim Uebergang aus den Händen des Landwirths in die des Händlers; — diese Form, meine Herren, liegt zu Grunde der Tabaksteuervorlage, wie sie uns die Regierung in dieser Session hat zugehen lassen; zweitens die Gewichtsteuer, welche den Tabak belastet bei seinem Uebergang aus den Händen des Händlers in die des Fabrikanten, — der Zoll auf importirten Tabak wird heute ja schon bei diesem Uebergang erlegt — und drittens beim Uebergang aus den Händen des Fabrikanten in die des Detailisten, die sogenannte Fabrikatsteuer. Nun, meine Herren, welche Form man auch in Zukunft wählen mag, eine Grundfrage wird immer bleiben das Verhältniß zwischen Steuer und Zoll, d. h. wie hoch soll im Verhältniß zum ausländischen der inländische Tabak belastet werden, damit weder der Import dabei zu sehr leidet, noch daß dadurch der Tabakbau geschädigt wird.

Hierzu, meine Herren, sind, wie ich glaube, die statistischen Ermittelungen, die vorliegen, noch nicht vollständig genügend, sie bedürfen einer Ergänzung und zwar vor allen Dingen durch Ermittelung der Durchschnittspreise des ausländischen Tabaks, der nach Deutschland gebracht wird, soweit dieser Tabak nicht über Bremen und Hamburg eingeht. Bekanntlich kommen über Bremen und Hamburg ungefähr 70 Prozent alles fremden Tabaks nach Deutschland und etwa 25 Prozent über die holländische Grenze; letzterer ist fast ausschließlich ostindischer Kolonialtabak, Manila, Java, Sumatra. Es wird Aufgabe der Enquete sein, die Durchschnittspreise dieser Tabake zu ermitteln. Ebenso wenig, meine Herren, liegt eine genaue Ermittelung vor über die Preise des fermentirten inländischen Tabaks. Ueber die Preise des inländischen unfermentirten Tabaks haben wir — und da bin ich nicht vollständig der Meinung des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts — in der Reichsstatistik sehr zuverlässige Zahlen, aber, meine Herren, die Tabaksteuervorlage hat gezeigt, daß dieselbe Zuverlässigkeit bezüglich der Preise des fermentirten Tabaks keineswegs vorliegt. Ich erinnere daran, daß, wenn die Preise, welche die Reichsstatistik für unfermentirten inländischen Tabak angibt, und die Preise, welche in der Steuervorlage der verbündeten Regierungen für den fermentirten inländischen Tabak aufgeführt sind, beide richtig wären, der jährliche Durchschnittsgewinn des Händlers mit inländischem Tabak zwischen 40 und 50 Prozent seines Betriebskapitals sein würde. Ich glaube, meine Herren, ich brauche nur diese Konsequenzen zu ziehen, um Ihnen allen vor Augen zu führen, wie große Irrthümer hier untergelaufen sein müssen. Ich glaube auch keinem Widerspruch von Seite des Regierungstisches zu begegnen, wenn ich behaupte, daß die Ermittelungen des Preises von fermentirtem einheimischen Tabak nur auf einer einzigen Erhebung in Süddeutschland beruhen.

Sodann möchte ich darauf aufmerksam machen, daß bezüglich der Art des Tabakbaus, bezüglich der Art des Tabakhandels und der Fabrikation in Deutschland, namentlich unter Berücksichtigung der Veranlagung und Wirkung der Steuerkontrolen genaue Erhebungen gemacht werden müssen, und weiter genaue Erhebungen über die Verwendung von Surrogaten. Die Gewichtssteuer, sowohl die, wie sie uns vorgelegt worden ist, wie auch die, welche den Tabak belastet bei dem Uebergang aus den Händen des Händlers und die des Fabrikanten, trifft bekanntlich die Surrogate nicht. Sobald wir also eine höhere Belastung des Tabaks einführen, gewinnt auch die Frage der Wichtigkeit, inwieweit die Surrogate überhaupt in einem weiteren Umfang Verwendung finden können. Aber, meine Herren, wenn Sie die Steuer veranlagen in der Weise, wie die Regierung in dieser Session uns vorgeschlagen hat, so möchte ich darauf aufmerksam machen, daß eine Prägravation des inländischen Tabakbaus insofern stattfindet, als dadurch die Händler und Fabrikanten gezwungen werden, viel

früher die Steuer für den inländischen Tabak als den Zoll für den ausländischen Tabak zu erlegen, für welchen wir bekanntlich die Transitmagazine haben.

Ich möchte mir zum Schluß noch erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß Erhebungen eintreten können, welche kein anderes Ergebniß liefern, als das einer Meinungsstatistik über das, was die Interessenten für zweckmäßig oder nützlich halten. Eine solche Meinungsstatistik, also ein einfaches unkritisches Ausfragen der Interessenten hat nach meiner Ueberzeugung absolut keinen Zweck. Wenn wir eine Enquete beschließen, so meinen wir damit, — ich bin überzeugt, hier die Meinung der Majorität auszusprechen, — daß nach den Gründen geforscht wird, aus denen die Interessenten die oder jene Behauptung aufstellen. In dem Moment aber, meine Herren, wo Sie eine solche Untersuchung machen, müssen Sie die Enquete möglichst konzentriren, womöglich eine einzige Kommission, welche nicht zuviel Mitglieder enthält, die vorher möglichst genau und eingehend über die einzelnen Fragen sich orientirt haben. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß in der Straßburger Manufaktur ein reiches Material zur Verfügung liegt. Nachdem die Mitglieder einer solchen Kommission sich möglichst vollständig orientirt haben, glaube ich, werden sie in nützlicher Weise die Interessenten ausfragen können.

Indem ich den Wunsch nochmals ausspreche, daß wir durch den § 1 nicht nur die Möglichkeit zu einer solchen Enquete geben, sondern auch, daß sie in der Weise ausgeführt wird, wie ich eben sagte, bitte ich Sie, den § 1 in der Fassung der zweiten Lesung anzunehmen.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Manteuffel. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Diskussion ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung über § 1. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

§ 1.

Ueber den Tabakbau, die Tabakfabrikation und den Handel mit Tabak und Tabakfabrikaten im Reich sollen unter Zuziehung von Sachverständigen nach Maßgabe der vom Bundesrath festzustellenden und bekannt zu machenden Bestimmungen Erhebungen veranstaltet werden, deren Resultat dem Reichstag mitzutheilen ist.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen § 1 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren, das Büreau ist zweifelhaft; wir bitten um die Gegenprobe. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den § 1 nicht annehmen wollen.

(Geschieht.)

Meine Herren, das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß jetzt die Minderheit steht; § 1 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 10, jetzt § 2. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion über § 10, jetzt § 2. Die Verlesung des § 10, jetzt § 2, wird uns wohl erlassen.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 10, jetzt § 2, annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau ist zweifelhaft; wir bitten um die Gegenprobe. Diejenigen Herren, welche nicht annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Büreau bleibt zweifelhaft; wir müssen zählen.

Ich ersuche die Herren Mitglieder, den Saal zu verlassen. Ich ersuche diejenigen Mitglieder, welche sich der Abstimmung enthalten wollen, sich hier auf dem Büreau zu melden. Ich ersuche diejenigen Herren, welche für die Annahme des § 10, jetzt § 2, stimmen wollen, durch die Thür „Ja" wiederum in den Saal zu treten, — und diejenigen, welche gegen die Annahme des § 10, jetzt § 2, stimmen wollen, durch die Thür links von mir, durch die Thür „Nein", wieder in den Saal zu treten.

Ich ersuche die Herren Schriftführer Dr. Weigel und Thilo, an der Thür „Ja," — und die Herren Schriftführer Eysoldt und Freiherr von Soden, an der Thür „Nein" die Zählung zu übernehmen.

(Die Abgeordneten verlassen den Saal.)

Sämmtliche Thüren des Saales mit Ausnahme der beiden Abstimmungsthüren sind zu schließen.

(Geschieht. — Auf das Zeichen der Glocke des Präsidenten treten die Abgeordneten durch die Abstimmungsthüren wieder in den Saal ein. — Die Zählung erfolgt.)

Die Abstimmung ist geschlossen. Die Thüren des Saales sind wiederum zu öffnen.

(Geschieht.)

Ich ersuche das Büreau, abzustimmen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**: Nein!

Schriftführer Abgeordneter **Eysoldt**: Nein!

Schriftführer Abgeordneter **Thilo**: Ja!

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**: Ja!

Präsident: Ja!

(Pause.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes. Bei der Abstimmung waren 264 Mitglieder anwesend; keiner hat sich der Abstimmung enthalten; mit Nein haben gestimmt 123, mit Ja 141. Es ist also der § 10 angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über die Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes, — schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Da ein Widerspruch nicht erhoben worden ist und eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, so konstatire ich hiermit die Annahme der Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes.

Meine Herren, wir können jetzt, da das Gesetz unverändert nach den Beschlüssen der zweiten Berathung, und zwar nach der Zusammenstellung in Nr. 253 der Drucksachen, auch in dritter Berathung angenommen worden ist, sofort über das Ganze des Gesetzes abstimmen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Gesetz, betreffend Erhebungen über den Tabakbau, die Tabakfabrikation und den Tabakhandel, und die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Jahr 1878/79, nunmehr definitiv und im ganzen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß die Mehrheit steht; das Gesetz ist angenommen.

Meine Herren, ich darf wohl annehmen, daß durch diesen Beschluß die zu diesem Gesetz zahlreich eingereichten Petitionen auch erledigt sind.

(Zustimmung.)

Es ist das Beschluß des Reichstags geworden.

Wir gehen über zum vierten Gegenstand der Tagesordnung:

dritte Berathung des Auslieferungsvertrags zwischen dem deutschen Reich und Spanien (Nr. 252 der Drucksachen).

Ich eröffne die dritte Berathung und sonach zuvörderst die Generaldiskussion über den Auslieferungsvertrag.

(Pause.)

Es hat niemand das Wort genommen; ich schließe die Generaldiskussion.

Ich eröffne die Spezialdiskussion über Art. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — 18, — Einleitung und Unterschrift des Vertrages. — Das Wort wird überall nicht genommen; ich schließe die Spezialdiskussion und konstatire, da ein Widerspruch nicht erhoben, eine besondere Abstimmung nicht verlangt worden ist, daß die einzelnen Artikel, Einleitung und Ueberschrift des Vertrages auch in dritter Berathung genehmigt sind.

Wir können jetzt zur definitiven Abstimmung übergehen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Auslieferungsvertrag zwischen dem deutschen Reich und Spanien nunmehr definitiv genehmigen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Vertrag ist genehmigt.

Wir gehen über zum fünften Gegenstand der Tagesordnung:

dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Uebernahme bisher aus Landesfonds gezahlter Pensionen auf das Reich, auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 273 der Drucksachen.

Ich eröffne diese dritte Berathung und sonach zuvörderst die Generaldiskussion. — Da das Wort nicht genommen wird, schließe ich die Generaldiskussion.

Ich eröffne die Spezialdiskussion über den Text des Gesetzes, — über Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Das Wort wird nicht genommen; die Beschlüsse der zweiten Berathung sind im einzelnen auch in dritter Berathung genehmigt.

Wir kommen jetzt zur Gesammtabstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Gesetz, betreffend die Uebernahme bisher aus Landesfonds gezahlter Pensionen auf das Reich, so wie es vorhin nach den Beschlüssen zweiter Berathung auch in dritter Berathung im einzelnen genehmigt worden ist, nunmehr definitiv und im ganzen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; das Gesetz ist angenommen.

Wir gehen über zum sechsten Gegenstand der Tagesordnung:

dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Orte, auf Grund der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse (Nr. 247 und 263 I 2 der Drucksachen).

Ich eröffne die Generaldiskussion; — ich schließe sie, da niemand das Wort nimmt.

Ich eröffne die Spezialdiskussion über das Gesetz und zwar zunächst über § 1 und Beilage I, wie sie aus den Beschlüssen der zweiten Berathung hervorgegangen ist. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich konstatire, daß die Beschlüsse der zweiten Berathung zu § 1 und Beilage I auch in dritter Berathung genehmigt worden sind.

Ich eröffne die Diskussion über § 2 und Beilage II, und zwar nach den Beschlüssen, wie sie in zweiter Berathung gefaßt worden sind. — Auch hier wird das Wort nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion und konstatire auch hier, daß die Beschlüsse der zweiten Berathung zu § 2 und Beilage II auch in dritter Berathung genehmigt worden sind.

Ich eröffne die Diskussion über Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Auch hier wird das Wort nicht genommen; ich konstatire, daß Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes auch in dritter Berathung genehmigt worden sind.

Meine Herren, wir können jetzt sofort über das Ganze des Gesetzes abstimmen, und ich ersuche diejenigen Herren, welche das Gesetz, betreffend die Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Orte, wie es soeben, konform den Beschlüssen der zweiten Berathung, in dritter Berathung im einzelnen genehmigt worden ist, nunmehr definitiv und im ganzen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist eine erhebliche Majorität; das Gesetz ist angenommen.

Wir gehen über zum folgenden Gegenstand der Tagesordnung:

Fortsetzung der dritten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gewerbegerichte, auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 201 der Drucksachen.

Die Berathung blieb stehen beim § 8; dieser § 8 wurde mit den dazu gestellten Amendements zurückgestellt und zur weiteren Berichterstattung der betreffenden Kommission überwiesen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Rickert.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Rickert, seinen Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Abgeordneter **Rickert** (Danzig): Meine Herren, Ihrem Wunsch gemäß ist die Gewerbeordnungskommission gestern Abend zusammengetreten, ich bin aber leider nicht in der Lage, einen Vorschlag der Kommission Ihnen vorlegen zu können, der von den früheren Beschlüssen der Kommission abweicht. Nach einer längeren Diskussion hat die Majorität der Kommission — und zwar mit 8 gegen 6 Stimmen — beschlossen, Ihnen zu empfehlen, den Antrag Gensel sowohl wie den Antrag Lieber abzulehnen und bei den Beschlüssen der zweiten Lesung stehen zu bleiben.

Meine Herren, ich will die Gründe, welche für die Beschlüsse der zweiten Lesung sprechen, da sie hier gestern bereits in der Plenarberathung geltend gemacht worden sind, nicht wiederholen, ich will nur hervorheben, daß von Seiten des Herrn Vertreters der Bundesregierungen nochmals die Erklärung abgegeben wurde, daß die Bundesregierungen ein entscheidendes Gewicht darauf legen müßten, auf die Wahl des Vorsitzenden den Landeszentralbehörden eine Einwirkung zu gewähren. Der Herr Vertreter der Bundesregierungen führte aus, daß die Regierungen die Möglichkeit wenigstens vor Augen sehen, daß durch irgend welche Konstellationen in einigen Gemeinden Personen an die Spitze der Gemeindegerichte kommen könnten, welche weder das Vertrauen der betheiligten Kreise hätten, noch persönlich die Garantie böten für eine geordnete Rechtspflege. Aus diesem Grunde könnte die Regierung auf eine Einwirkung bei der Berufung des Vorsitzenden des Gerichts nicht verzichten.

Von Seiten der Majorität wurde geltend gemacht, daß die Forderung der Regierung den Besitzstand verändere. In dem § 108 der Gewerbeordnung wurde, wie ich schon gestern hervorgehoben, ein Bestätigungsrecht oder eine Ernennung seitens der Regierungen nicht in Anspruch genommen. Die Gerichte haben ge-

arbeitet; derartige Besorgnisse, wie sie jetzt von den verbündeten Regierungen geltend gmacht werden, sind nicht an den Tag getreten, und es liegt ein Grund zu einer Besorgniß, daß die besitzenden oder die arbeitenden Klassen unter den Entscheidungen der Gewerbegerichte leiden könnten, in keiner Weise vor, schon deshalb nicht, weil ja die Entscheidung des Gerichts keine **endgültige** sei. § 15 bietet das Mittel, die Sachen auf den ordentlichen Rechtsweg zu bringen. Sollte also wirklich der Fall — diese Möglichkeit selbst zugegeben — eintreten, daß ein einzelner Vorsitzender eines Gerichts das Vertrauen der Betheiligten nicht habe, auch in seiner Person die Garantie für eine geordnete Rechtspflege nicht biete, so sei ja jedem Betheiligten, falls wirklich eine ungerechte Entscheidung gefällt würde durch die Einwirkung des Vorsitzenden, das Rechtsmittel vollständig offen. Eine Gefahr kann also in der Bestimmung nicht gefunden werden. Die Majorität der Kommission konnte sich nicht entschließen, einen solchen Rückschritt, wie er in der Bestätigung oder der Ernennung des Vorsitzenden liege, dem Reichstag zu empfehlen, sie würde dann lieber auf das Gesetz verzichten und den Gemeinden die Rechte belassen, die sie jetzt haben.

Von einer Seite wurde noch der Versuch gemacht, den Antrag Gensel annehmbar zu machen durch Hinzufügung folgenden Satzes: „Ernennt die Landeszentralbehörde andere als die vorgeschlagenen Personen zu Vorsitzenden oder zu Stellvertretern, so fällt die denselben etwa zu gewährende Entschädigung der Staatskasse zur Last.“

Der Herr Vertreter der verbündeten Regierungen erklärte sich indeß gegen diesen Zusatz mit Entschiedenheit, und in Folge dessen, da keine Aussicht vorhanden war, daß ein solcher Zusatz seitens der verbündeten Regierungen Annahme finden würde, hat dann der Antragsteller diesen Zusatz zurückgezogen, und er kam in der Kommission nicht weiter zur Abstimmung.

Ich kann daher im Namen der Majorität der Kommission nur empfehlen, es bei dem Beschluß der zweiten Lesung hier bewenden zu lassen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Gensel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Gensel**: Meine Herren, Sie haben aus dem Mund des Vorsitzenden der Kommission gehört, daß der Beschluß, den von mir im Verein mit einigen Freunden gestellten Antrag abzulehnen, mit acht gegen sechs Stimmen, also mit einer sehr geringen Majorität, gefaßt worden ist. Ich möchte fast hinzufügen, daß die Mehrheit eine zufällige gewesen sei, da mehrere Mitglieder der Kommission gefehlt haben, darunter solche, welche sich schon vorher für den Antrag ausgesprochen hatten.

Meine Herren, auf die gestern für unseren Antrag geltend gemachten Gründe will ich nicht zurück kommen, erlauben Sie mir nur, hinzuzufügen, daß für denselben die Analogie der Ernennung der Handelsrichter, der Mitglieder des Handelsgerichts, spricht, die ebenfalls **auf Vorschlag**, und zwar auf Vorschlag von Seiten der Handelskammern, durch die Landeszentralbehörde **ernannt** werden. Der Grundgedanke des Antrags ist ja auch von Seiten des Herrn Kollegen Lasker, welcher die Verweisung an die Kommission beantragt hat, als berechtigt anerkannt worden, es wurde nur eine nähere Ausführung vermißt. — Nun, meine Herren, Sie haben schon gehört, daß nach einer Seite hin eine Ergänzung des Antrags versucht worden ist, die jedoch keinen Anklang in der Kommission fand. Wir, die wir den Antrag gestellt, sind redlich bemüht gewesen, nach der Seite hin, welche vom Abgeordneten Lasker angedeutet wurde, eine Ergänzung des Antrags zu finden, nämlich: daß das Ernennungsrecht durch eine Vorschlagsliste oder etwas ähnliches näher begrenzt werde. Allein wir mußten uns überzeugen, daß dadurch die ganze Vorlage unausführbar wird. Meine Herren, es gibt viele industrielle Gemeinden, in denen eine große Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sich befindet und in denen das Bedürfniß nach Errichtung eines Gewerbegerichts sicher früher oder später hervortreten wird, in denen aber gleichwohl sich nur sehr wenige Personen befinden, welche, nachdem Sie die Arbeitgeber von dem Vorsitz ausgeschlossen haben, geeignet sein möchten, den Vorsitz zu führen, und wo also geradezu die Unmöglichkeit vorliegen würde, eine Liste von sechs geeigneten Personen — ich meine, drei für den Vorsitz und drei für die Stellvertretung — herzustellen. Wir mußten daher diesen Versuch aufgeben.

Nun, meine Herren, die Sache liegt nach den entschiedenen Erklärungen von Seiten des Bundesraths so, daß an diesem Punkt die Entscheidung über das ganze Gesetz getroffen werden wird. Ich könnte dasselbe wiederholen, was der Herr Abgeordnete Dr. Lasker in Bezug auf die Anwaltsordnung vorhin sagte: das hohe Haus theilt sich in zwei Theile, in solche, welche **eine gesetzliche Grundlage für die Gewerbegerichte herstellen wollen**, und in solche, welche darauf verzichten. Denjenigen, welche ersteres wollen, bleibt meines Erachtens nichts übrig, als den von uns gestellten Antrag anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Helldorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Helldorff**: Meine Herren, nur mit wenig Worten will ich einen der Gründe bekämpfen, die der Herr Abgeordnete Rickert für seine Abstimmung geltend gemacht hat. Er hat nämlich hervorgehoben, daß jetzt gewissermaßen ein Besitzstand existire, d. h. die Kompetenz der Gemeindebehörde zur eventuellen Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten, und der Umstand, daß wir jetzt Gewerbegerichte konstituiren mit einem möglicherweise der Bestätigung unterliegenden Vorsitzenden, scheint ihm genügend, ein Gesetz, welches er sonst für wünschenswerth hält, nicht zu Stande kommen zu lassen. Ich muß doch darauf aufmerksam machen, daß die Gründe nur dann stichhaltig wären, wenn es sich um eine ganz allgemeine und zwar zwangsweise Einführung von Gewerbegerichten handeln würde. Es ist das nicht der Fall, es handelt sich jetzt nur um Normativbestimmungen für die Einführung von Gewerbegerichten, die voraussichtlich nur von einem kleinen Theil von Gemeinden eingeführt werden. Ein großer Unterschied liegt aber darin, daß bisher niemand gezwungen war, bei der Gemeindebehörde Recht zu nehmen, während bei dem Gewerbegericht jeder gezwungen ist, sich auf die Klage einzulassen. Ich kann daher nur dringend bitten, diesem Argument kein Gewicht beizulegen, und ein Gesetz, das an und für sich wünschenswerth ist und eine Förderung für das gewerbliche Leben bringt, an diesem Umstand nicht scheitern zu lassen.

Präsident: Der Herr Päsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts Staatsminister **Hofmann**: Meine Herren, ich möchte gegenüber den Gründen, die der Herr Berichterstatter dafür angeführt hat, daß das hohe Haus bei seinem Beschlusse zweiter Berathung stehen bleiben möge, im Anschluß an das soeben von Herrn von Helldorff Bemerkte nur erklären, daß die Gewerbegerichte oder vielmehr die „Schiedsgerichte“ des § 108 der Gewerbeordnung keineswegs als Analogon dienen können für die Gewerbegerichte, wie sie das vorliegende Gesetz im Auge hat. Einmal ist für die gewerblichen Schiedsgerichte, deren Errichtung nach § 108 der Gewerbeordnung auf Grund eines Ortsstatuts erfolgen kann, nur vorgeschrieben, daß sie durch die Gemeindebehörden unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu bilden sind. Das Ortsstatut unterliegt nach § 142 der Gewerbeordnung der Genehmigung

der höheren Verwaltungsbehörde, es würde also, wenn auf Grund des § 108 der Gewerbeordnung ein Schiedsgericht ins Leben gerufen werden soll, der höheren Verwaltungsbehörde unbenommen sein, das Ortsstatut nur dann zu genehmigen, wenn eine Bestätigung des Vorsitzenden darin vorbehalten wird. Es kann sonach in dieser Hinsicht nicht wohl von einem Besitzstand die Rede sein, der durch das vorliegende Gesetz geändert würde. Es ist das aber auch aus dem Grunde nicht der Fall, weil ja die Gewerbegerichte, wie dies Gesetz sie vorsieht, einen ganz anderen Charakter haben, als die gewerblichen Schiedsgerichte des § 108, und weil namentlich die Stellung des Vorsitzenden, um den es sich hier handelt, eine ganz andere ist, als die Stellung des Vorsitzenden eines gewerblichen Schiedsgerichts. Meine Herren, der Vorsitzende soll nach § 114 des vorliegenden Gesetzes selbstständig auch ohne Zuziehung von Beisitzern verhandeln, er soll Urtheile sprechen können, die allerdings nur dann in Rechtskraft übergehen, wenn nicht an das Gewerbegericht rekurrirt wird.

Es kommt ferner in Betracht, daß die Urtheile der Gewerbegerichte für vorläufig vollstreckbar erklärt werden können und zwar nach dem Beschluß, der in zweiter Lesung gefaßt ist, bei allen Sachen, welche die Summe von 300 Mark nicht übersteigen, also wahrscheinlich bei der allergrößten Mehrzahl aller Streitigkeiten, die vor den Gewerbegerichten anhängig werden. Meine Herren, Sie sehen daraus, daß es sich hier bei den Gewerbegerichten um ein ganz anderes Institut handelt, als bei den in § 108 der Gewerbeordnung erwähnten Schiedsgerichten. Daß die Regierung auf diesen Punkt einen so entscheidenden Werth legt, dafür habe ich schon bei der letzten Berathung eine Erwägung geltend gemacht, welche sich auf die mit dem Institut der Gewerbegerichte möglicherweise verbundenen Gefahren gründet. Es ist dies aber keineswegs das einzige Moment, welches die verbündeten Regierungen bestimmt, an der Vorlage festzuhalten. Meine Herren, es handelt sich bei den Gewerbegerichten um Uebertragung von Funktionen, welche als Ausfluß der Justizhoheit des Staats erscheinen, und es widerspricht den Grundsätzen eines gesunden Staatsrechts, daß bei einer solchen Ausübung eigentlicher Rechtspflege die Justizhoheit des Staats in keiner Weise mehr zum Ausdruck kommen soll. Es ist das mindeste, was der Staat in seinem eigenen Interesse verlangen muß, daß er wenigstens die Bestätigung des Vorsitzenden in der Hand hat.

(Sehr richtig! rechts.)

Deshalb bin ich, ich darf wohl sagen, zu meinem Bedauern, in der Lage, auch heute wieder die Erklärung abgeben zu müssen, daß, wenn Sie den § 8 in der Fassung der zweiten Berathung wiederum annehmen, die verbündeten Regierungen das Gesetz als gescheitert ansehen und ihrerseits auf die weitere Berathung keinen Werth mehr legen können.

(Sehr richtig! rechts.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, den ersten Grund, welchen die Regierungen anführen, könnte ich vielleicht anerkennen, nämlich den, daß möglicherweise Wahlen getroffen würden, die im Interesse der Rechtssicherheit nicht wünschenswerth erscheinen. Ich theile diese Furcht aber nicht, weil ich überzeugt bin, daß die Gemeindebehörden genau dasselbe Interesse haben, welches die Regierung hat.

Den zweiten Grund, der heute angeführt ist, kann ich gar nicht gelten lassen. Daß die Konstruirung von Gerichten ein Ausfluß der Justizhoheit ist, unterliegt gewiß keinem Zweifel; wenn aber die Gesetzgebung, also die Regierungen und der Reichstag zusammen gesetzlich festsetzen, wie ein Gericht konstruirt werden soll, dann haben sie eben in Ausübung der Justizhoheit diese Bildung gemacht, und man kann nicht davon reden, daß die Justizhoheit dadurch beseitigt sei.

Ich glaube, daß durch die Art und Weise, wie das Gericht konstruirt werden soll, ein eigentliches Vertrauen findendes Gericht nicht gebildet wird. Ich fürchte, daß wenn man noch die Bestätigung reservirt, dieses Vertrauen noch weniger begründet sein wird; und so unangenehm dies mir ist, wenn das Gesetz nicht zu Stande kommt, so muß ich doch in Erwägung aller dieser Gesichtspunkte dazu kommen, bei den Beschlüssen zweiter Berathung stehen zu bleiben. Ich thue das in der Ueberzeugung, daß, wenn wider Erwarten die Regierungen sich nicht eines besseren besinnen sollten, von derselben in einer künftigen Session richtigeres getroffen werden wird. Denn ich kann mich nun einmal nicht trennen von dem Gedanken, daß die Gewerbegerichte nothwendig an die Amtsgerichte angelehnt werden müssen.

(Bravo! im Zentrum.)

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Rickert** (Danzig): Meine Herren, ich halte mich doch für verpflichtet, ein paar Worte gegen die Ausführungen des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts zu sagen.

Die Behauptungen, die der Herr Präsident des Reichskanzleramts aufgestellt hat in Bezug auf den Unterschied der Schiedsgerichte, die durch § 108 der Gewerbeordnung konstituirt worden, und derjenigen, die durch die Novelle konstituirt werden sollen, sind unrichtig.

Erstens: es ist dasselbe Verhältniß in Bezug auf das Ortsstatut.

(Zuruf: Das ist nicht richtig!)

— Das ist wohl richtig, ich werde es gleich nachweisen, denn, meine Herren, es steht im § 1 der Novelle, die hier in Frage steht:

> die Einsetzung erfolgt durch Ortsstatut nach Maßgabe des § 142 der Gewerbeordnung.

Wäre es unrichtig, daß nach dem § 108 der Gewerbeordnung, der die Bildung des Schiedsgerichts der Gemeindebehörde überläßt, die Landeszentralbehörde die Forderung stellen könnte, daß im Ortsstatut ausgesprochen würde: „die Wahl des Vorsitzenden unterliegt ihrer Bestätigung", dann, meine Herren, würde es doch auch zutreffen für dieses Gesetz. Ich glaube, es hat aber niemanden bis jetzt gegeben, der aus § 108 der Gewerbeordnung deduzirt hätte, daß er der Landeszentralbehörde das Recht der Bestätigung des von dem Magistrat berufenen Vorsitzenden eingeräumt habe. Wäre diese Interpretation auch nur von einem einzigen Mitglied des Reichstags damals geltend gemacht worden, — ich glaube, man hätte § 108 so abgefaßt, daß eine solche Interpretation unmöglich wäre. Verfasser dieses Paragraphen ist, glaube ich, mein sehr verehrter Freund Lasker. Ich glaube, das wird er selbst wohl zugeben, daß er eine solche Interpretation für undenkbar gehalten hat.

Zweitens: was die Rechtskraft anbetrifft, so sind bei uns in Preußen wenigstens bereits dieselben Bestimmungen getroffen, die hier in diesem Gesetz getroffen werden. Der Herr Handelsminister Itzenplitz hat bereits die Sache durch Ministerialreskript in dem Sinne geregelt. Es besteht hier also auch kein Unterschied.

Ich glaube, der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat noch andere Unterschiede angegeben. Mit diesen verhält es sich genau so. Die Gewerbegerichte, die beispielsweise bei uns in Altpreußen arbeiten, arbeiten schon jetzt ziemlich mit denselben Befugnissen, die den Gewerbegerichten dieses Gesetz gibt. Der

einzige wesentliche Unterschied ist nur der, daß dieses Gesetz die Kompetenz der Gerichte erweitert. Meine Herren, das ist zuzugeben, daß das ein Fortschritt ist, das erkenne ich an, aber um dieses Fortschritts willen wollen wir nicht den Rückschritt machen, der in der Bestätigung oder Ernennung des Vorsitzenden liegt, wodurch der Institution das erforderliche Vertrauen in der Bevölkerung nicht gewonnen werden würde.

(Oho! rechts.)

Meine Herren, ich will über die Frage der Bestätigung und Vorschlagsliste hier nicht weiter sprechen. Es ist Thatsache, daß in dem größten Theil von Deutschland die Bestätigung einen sehr unangenehmen Beigeschmack hat.

(Sehr richtig!)

Ich verweise auf die unangenehmen Erfahrungen, welche die Bevölkerung in Preußen bei Ausübung dieses Bestätigungsrechts gemacht hat. Nach meiner persönlichen Auffassung würde die Einführung der Bestätigung zur Folge haben, daß viele Gemeinden verzichten auf die Bildung solcher Gerichte.

(Widerspruch rechts.)

Ja, meine Herren, das ist meine persönliche Ueberzeugung, und ich glaube, es sind wohl Mitglieder von Gemeindebehörden genug in diesem Hause, die beurtheilen können, ob dies richtig ist oder nicht.

Ich sage also, da ein nicht sehr erheblicher Fortschritt geboten wird, so bleiben wir doch lieber bei dem bestehenden. Die Bevölkerung wird es uns wahrhaftig nicht verargen, wenn wir ihr lieber die bestehenden, ihr lieb gewordenen Einrichtungen lassen, als daß wir ihr aufzwingen, was sie nicht wünscht. Ich kann daher nur bitten, daß die Herren trotz der Erklärung vom Regierungstisch bei den Beschlüssen zweiter Lesung stehen bleiben.

Präsident: Der Herr Ageordnete Dr. von Cuny hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **von Cuny**: Meine Herren, die Deduktionen des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts waren ganz richtig und die des Herrn Abgeordneten Rickert war unrichtig. Der Herr Abgeordnete Rickert sagt, es bestehe dasselbe Verhältniß bei dem Ortsstatut hier und unter der Herrschaft des § 108 der Gewerbeordnung. Meine Herren, das ist nicht richtig. Wenn Sie dieses Gesetz nach dem Wunsch des Herrn Abgeordneten Rickert annehmen, so sprechen Sie aus, die Berufung des Vorsitzenden erfolgt durch die Wahl des Magistrats, der Gemeindevertreter und so weiter und Sie schließen die Bestätigung und Ernennung aus, und es würde deshalb nicht zuläßig sein, daß in einem solchen Ortsstatut seitens der Regierung eine Bestätigung oder eine Ernennung des Vorsitzenden ausbedungen wird. Eine solche Klausel in einem Ortsstatut würde durchaus gegen das Reichsgesetz angehen und würde demnach gesetzwidrig sein, während sie bisher unter der Herrschaft des § 108 der Gewerbeordnung durchaus zuläßig war. Sie sehen also, daß ein sehr großer Unterschied ist zwischen dem bisherigen Zustand und demjenigen, welchen Herr Abgeordneter Rickert schaffen will.

Herr Rickert hat ferner gesagt: wenn hier eine Ernennung stattfindet — er spricht von der Bestätigung — mein Gott, die Schwierigkeit der Bestätigungfrage umgehen wir ja durch unser Amendement, die Frage ist ja nur Ernennung oder gar kein Einfluß der Regierung. Der Herr Abgeordnete Rickert hat gesagt, wenn Ernennungen stattfänden, dann würde die Bevölkerung kein Vertrauen mehr zu dem Richter haben. Ich glaube, das ist nicht der Ernst des Herrn Abgeordneten Rickert, denn wenn das sein Ernst wäre, so würde daraus folgen, daß zu den sämmtlichen übrigen Richtern im ganzen preußischen Staat namentlich, die sämmtlich von dem König oder im Namen des Königs ernannt werden, die Bevölkerung kein Vertrauen habe.

(Oh, oh!)

Das wäre der Sinn dessen, was der Herr Abgeordnete Rickert gesagt hat.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung. Ich schlage vor, abzustimmen — wie ich bereits gestern vorgeschlagen habe — zuvörderst über den Antrag Dr. Lieber, Dr. Franz, der nicht zurückgezogen ist, der also noch existirt. Wird der Antrag angenommen, so fällt das Amendement Dr. Hirsch, so fällt das Amendement Dr. Gensel, Dr. von Cuny, Dr. Klügmann, und es folgt nur noch die Abstimmung über § 108, wie er sich dann herausstellt. Wird der Antrag abgelehnt, so folgt die Abstimmung über das Amendement Dr. Hirsch, welches ebenfalls noch existirt, und zwar ungetrennt. Wird es angenommen, so fällt das Amendement Dr. Gensel, Dr. von Cuny, Dr. Klügmann, und es folgt nur noch die Abstimmung über den § 8, wiederum wie er sich dann herausstellt. Wird das Amendement Dr. Hirsch abgelehnt, so folgt die Abstimmung über das Amendement Dr. Gensel, Dr. von Cuny, Dr. Klügmann und zwar ungetrennt in den Nummern 1, 2, 3, und sodann noch — da vor § 8 noch ein anderer Paragraph eingeschoben ist — die Abstimmung über den § 8, wie er dann lautet.

Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben; es wird also so, wie ich vorgeschlagen habe, abgestimmt werden.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement der Herren Abgeordneten Dr. Lieber, Dr. Franz, welches aber schriftlich etwas anders formulirt ist, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

Der Reichstag wolle beschließen:

statt Absatz 2 und 3 zu setzen:

Der Vorsitzende wird von der Gemeindevertretung, in Kommunalverbänden von der Vertretung des Verbandes gewählt.

Die Beisitzer werden zu gleichen Theilen von den Arbeitgebern und von den Arbeitern in getrennten Wahlkörpern und unter möglichster Berücksichtigung der hauptsächlichen Gewerbzweige und Fabrikbetriebe gewählt. Wahlberechtigt sind alle volljährigen Arbeitgeber und Arbeiter, welche seit mindestens einem Jahr im Bezirk des Gerichts wohnhaft oder beschäftigt sind. Die Abstimmung geschieht direkt und geheim.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß die Minderheit steht; das Amendement ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Schriftführer, das Amendement Dr. Hirsch zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

Der Reichstag wolle beschließen:

in § 8 Abs. 2 Zeile 1 hinter „Berufung" einzuschalten: „des Vorsitzenden".

Abs. 3 Zeile 1 statt „kann" zu setzen: „ist",

und

Zeile 3 statt „übertragen werden": „zu übertragen".

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das

eben verlesene Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch das ist die Minorität; das Amendement ist ebenfalls abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Schriftführer, das Amendement Dr. Gensel, Dr. von Cuny, Dr. Klügmann, aber mit der Korrektur in der dritten Zeile, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. vor § 8 folgenden Paragraphen einzuschalten:

   Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag des Magistrats, der Gemeindevertretung oder der Vertretung des Kommunalverbandes von der Landeszentralbehörde ernannt. Das Nähere wird durch das Ortsstatut oder durch die Anordnung der Zentralbehörde bestimmt.

2. im § 8 Absatz 1 Zeile 1 und in Absatz 5 Zeile 5 statt „Mitglieder" zu setzen: „Beisitzer";
3. in § 8 Absatz 3 Zeile 1 die Worte „der Beisitzer" zu streichen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Wir bitten um die Gegenprobe, meine Herren, und ersuchen diejenigen, welche das Amendement nicht annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren, das Büreau kann sich nicht einigen; es muß auch hier wieder gezählt werden. Ich ersuche die Herren, den Saal zu verlassen, und ersuche diejenigen Herren, welche sich der Abstimmung enthalten wollen, sich hier beim Büreau zu melden. Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Amendement annehmen wollen, durch die Thür „Ja", rechts von mir, — diejenigen, welche es nicht annehmen wollen, durch die Thür „Nein", links von mir, wieder in den Saal zu treten.

Ich ersuche die Herren Schriftführer Thilo und Eysoldt, an der Thür „Ja", — die Herren Schriftführer Dr. Weigel und Freiherr von Soden, an der Thür „Nein" die Zählung zu übernehmen.

(Die Abgeordneten verlassen den Saal.)

Die Thüren des Saales mit Ausnahme der beiden Abstimmungsthüren sind zu schließen.

(Geschieht. — Auf das Zeichen der Glocke des Präsidenten treten die Abgeordneten durch die Abstimmungsthüren wieder in den Saal ein. Die Zählung erfolgt.)

Die Abstimmung ist geschlossen. Die Thüren des Saales sind wieder zu öffnen.

(Geschieht.)

Ich ersuche die Herren Schriftführer, zu stimmen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**: Ja!

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**: Nein!

Schriftführer Abgeordneter **Eysoldt**: Nein!

Schriftführer Abgeordneter **Thilo**: Ja!

Präsident: Nein!

(Pause.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes. An der Abstimmung haben sich betheiligt 255 Mitglieder; von denselben haben mit Nein 133, mit Ja 122 gestimmt. Das Amendement ist also abgelehnt.

Es kommt jetzt die Abstimmung über den § 8, welcher unverändert geblieben ist. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

§ 8.

Die Berufung der Mitglieder erfolgt auf mindestens ein Jahr und auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Berufung ist nicht ausgeschlossen.

Die Berufung erfolgt durch Wahl des Magistrats, wo ein solcher nicht vorhanden ist oder wo das Statut oder die Anordnung der Landeszentralbehörde dies bestimmt, durch Wahl der Gemeindevertretung, in Kommunalverbänden durch Wahl der Vertretung des Verbandes. Die Wahl kann in allen Fällen der Vertretung eines Kommunalverbandes übertragen werden.

Die Wahl der Beisitzer kann den Arbeitgebern und Arbeitern zu gleichen Theilen unter möglichster Berücksichtigung der hauptsächlichen Gewerbzweige und Fabrikbetriebe übertragen werden. Die zur Wahl berufenen Arbeitgeber und Arbeiter müssen volljährig und seit mindestens zwei Jahren in dem Bezirk des Gewerbegerichts wohnhaft oder beschäftigt sein.

Die Wahlen unterliegen der Prüfung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Dieselbe hat Wahlen, welche gegen das Gesetz oder gegen die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstoßen, für ungiltig zu erklären.

Sind Wahlen überhaupt nicht zu Stande gekommen oder wiederholt für ungiltig erklärt, so ist, soweit Arbeitgeber und Arbeiter wahlberechtigt sind, zunächst die Gemeindevertretung befugt, die Wahl vorzunehmen. Im übrigen werden in den bezeichneten Fällen die durch die Wahlen zu berufenden Mitglieder von der höheren Verwaltungsbehörde ernannt.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen § 8 der Beschlüsse zweiter Berathung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der § 8 ist abgelehnt.

Meine Herren, da jetzt eine Bestimmung in dem Gesetz über die Zusammensetzung des Gerichts nicht enthalten ist, glaube ich, daß wir auf eine weitere Berathung des Gesetzes verzichten können. — Ich nehme an, daß dem nicht widersprochen wird, und daß daher die weitere Berathung des Gesetzentwurfs wenigstens von der heutigen Tagesordnung abgesetzt ist.

Wir kommen jetzt zur

Abstimmung über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Nr. 265 der Drucksachen).

Meine Herren, ich bemerke, daß bei der dritten Berathung der Gewerbeordnung der Reichstag sich ausdrücklich vorbehalten hat, für den Fall, daß das Gesetz über die Gewerbegerichte nicht zu Stande kommen sollte, — was ich nun wohl glaube annehmen zu dürfen, — die Annahme eines Zusatzparagraphen zu dem bereits im einzelnen beschlossenen Gesetz in Erwägung zu nehmen. Er hat in Konsequenz dieses Beschlusses gestern die Gewerbeordnungskommission auch beauftragt, über diese Frage zu berichten; die Kommission hat sich darüber schlüssig gemacht, ihren Vorsitzenden zum

Berichterstatter ernannt, und ich glaube daher, wir sind jetzt in der Lage, diesen Bericht noch entgegenzunehmen und eventualiter über den von der Kommission vorgeschlagenen Paragraphen, der sich schon gedruckt in Ihren Händen befindet, noch nachträglich zu beschließen.

Es wird dem von keiner Seite widersprochen; ich ertheile also dem Herrn Abgeordneten Rickert als Berichterstatter der Kommission das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Rickert** (Danzig): Meine Herren, die Kommission schlägt Ihnen einstimmig vor, in die Gewerbeordnung aufzunehmen als § 120a den Ihnen gedruckt vorliegenden Paragraphen: Er enthält genau die Bestimmung, welche der § 108 der Gewerbeordnung enthält, so daß also die gewerblichen Schiedsgerichte nach wie vor unter denselben Bedingungen wie bisher fortbestehen werden. Es sind nur einige unwesentliche redaktionelle Aenderungen darin. Ich will sie auf Wunsch der Kommission mittheilen.

In der zweiten Zeile heißt es: „Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbtreibenden mit ihren Arbeitern," in der Gewerbeordnung steht „mit ihren Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen." Das Wort „Arbeiter" entspricht der in der Gewerbeordnungsnovelle üblichen Bezeichnung. Es ist hier ausdrücklich zu konstatiren, daß unter „Arbeitern" ebensowohl Gesellen und Gehilfen als auch Lehrlinge zu verstehen sind.

Es heißt dann ferner: „die Fortsetzung und Aufhebung des Arbeitsverhältnisses", in der Gewerbeordnung steht „des Arbeits- oder Lehrverhältnisses." Aus dem vorhin schon angegebenen Grunde haben wir das Wort „Arbeitsverhältniß" gesetzt, statt der Worte „oder Lehrverhältniß." Es ist auch hier zu konstatiren, daß unter dem Arbeitsverhältniß auch das Lehrverhältniß einzubegreifen ist.

Zu erwähnen ist ferner folgende Aenderung: in der Gewerbeordnung steht „auf den gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben"; wir schlagen Ihnen vor, zu sagen „auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben", weil dieser Ausdruck korrekter ist und weil sich aus der Praxis ergeben hat, daß die Worte „während der Dauer desselben" zu mißverständlichen Auslegungen Anlaß gegeben haben.

Es sind noch einige redaktionelle Aenderungen, die lediglich die Allegate betreffen. Selbstverständlich konnten hier nicht allegirt werden die §§ 113 und 124.

Ich würde Ihnen empfehlen, den § 120a, wie er Ihnen gedruckt vorliegt, anzunehmen.

Präsident: Es hat niemand das Wort verlangt; ich schließe die Diskussion und bringe zuvörderst den von der Kommission vorgeschlagenen § 120a zur Abstimmung.

Meine Herren, der Paragraph liegt Ihnen gedruckt vor; die Verlesung wird uns wohl erlassen.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den von der Kommission unter Nr. 276 der Drucksachen vorgeschlagenen § 120a zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die sehr große Majorität; dieser § 120a ist angenommen.

Meine Herren, wir können jetzt wohl auch die Gesammtabstimmung über das Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vornehmen. Es besteht also dasselbe jetzt aus der gedruckten Zusammenstellung in Nr. 265 und aus dem eben angenommenen § 120a in Nr. 276 der Drucksachen, der an entsprechender Stelle, hinter § 120 und vor § 121, also am Schluß des ersten Abschnitts, in das Gesetz eingeschoben wird.

Der Vornahme der Gesammtabstimmung über diesen Gesetzentwurf widerspricht niemand; ich ersuche demnach die Herren, welche das Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, mit dem eben angenommenen § 120a nunmehr im ganzen und definitiv annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist eine sehr erhebliche Majorität; das Gesetz ist angenommen.

Meine Herren, eine nachträglich eingereichte Petition, über welche der Herr Berichterstatter in der zweiten Berathung bereits berichtet hat, können wir wohl durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt erklären.

(Zustimmung.)

Das Haus ist damit einverstanden.

Wir gehen über, meine Herren, zur

Berathung der Berichte der Reichsschuldenkommission Nr. 90 und 118, auf Grund des mündlichen Berichts der Rechnungskommission (Nr. 234 der Drucksachen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Horn; ich ersuche denselben, seinen Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Abgeordneter **Horn**: Meine Herren, Sie haben die beiden Berichte der Reichsschuldenkommission in Nr. 90 und 118 der Drucksachen am 9. April Ihrer Rechnungskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Die Kommission hat sich dieser Aufgabe unterzogen und hat Ihnen in Nr. 234 das Resultat dieser Berathungen vorgelegt.

Die beiden Berichte in Nr. 90 und 118 der Drucksachen decken sich zum Theil. Der Bericht auf Nr. 90 betrifft den Bericht der Reichsschuldenkommission für das Jahr 1876, und der Bericht auf 118 der Drucksachen den Bericht für den Zeitraum vom 1. Januar 1876 bis zum 31. März 1877. Der Bericht in Nr. 118 umfaßt:

1) den Bericht der Reichsschuldenkommission über die Verwaltung des Schuldenwesens des norddeutschen Bundes, beziehungsweise des deutschen Reichs,
2) über die Thätigkeit der Reichsschuldenkommission in Ansehung des Reichsinvalidenfonds, des Reichsfestungsbaufonds und des Fonds zur Errichtung des Reichstagsgebäudes,
3) über den Reichskriegsschatz und
4) über An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank ausgegebenen Banknoten.

Veranlaßt ist die doppelte Berichterstattung durch die Abänderung des Etats und Rechnungsjahrs für den Haushalt des deutschen Reichs, welche Abänderung im Jahre 1876 beschlossen worden ist.

Ihre Kommission hat bei Prüfung und Durchsicht dieser Berichte nichts zu erinnern gefunden; sie muß vielmehr anerkennen, daß die Reichsschuldenkommission der ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtung zur Erstattung dieser Berichte mit Erstattung dieser Berichte nachgekommen ist.

Es sind mit diesen Berichten zugleich diejenigen Rechnungen überreicht worden, die Sie auf Drucksache 234 unter B verzeichnet finden. Es sind die Rechnungen des Reichsinvalidenfonds für die Jahre 1875 und 76, die Rechnungen der Kontrole für die Staatspapiere und der Staatsschuldentilgungskasse. Sämmtliche Rechnungen sind vom Rechnungshof des deutschen Reichs geprüft, festgesetzt und mit den bezüglichen Bescheinigungen versehen worden. Zur Aufstellung von Monitis oder Bemerkungen haben die Rechnungen keine Veranlassung gegeben. Die Reichsschuldenkommission hat bei Durchsicht und Prüfung dieser Rechnungen ebenfalls nichts

zu erinnern gefunden und die Rechnungen daher dem Reichstag mit dem Antrag auf Ertheilung der Decharge überreicht.

Ihre Kommission hat nun bei nochmaliger Prüfung und Durchsicht dieser Rechnungen ebenfalls keine Erinnerung und Bemängelung zu machen gefunden und schlägt Ihnen daher vor, auch diese Rechnungen zu dechargiren. Ich kann Ihnen daher den Antrag der Kommission, wie er Ihnen gedruckt vorliegt, nur zur Annahme empfehlen.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion und bringe die Anträge der Kommission sub A und B zur Abstimmung.

Die Verlesung der Anträge wird uns wohl erlassen.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Anträge der Kommission Nr. 234 der Drucksachen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Anträge sind angenommen.

Meine Herren, es wird mir jetzt ein Antrag auf Vertagung der Sitzung überreicht von dem Herrn Abgeordneten Dr. Dohrn. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen, sich zu erheben,

(geschieht)

und diejenigen Herren, welche die Vertagung beschließen wollen, stehen zu bleiben respektive aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Vertagung ist beschlossen.

Meine Herren, ich würde Ihnen vorschlagen, die nächste Plenarsitzung übermorgen Vormittag 11 Uhr abzuhalten, und proponire als einzigen Gegenstand der Tagesordnung:

> erste Berathung des Gesetzentwurfs zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen (Nr. 274 der Drucksachen.)

Zur Tagesordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Richter (Hagen).

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Ich möchte den Antrag stellen, die erste und zweite Berathung am Donnerstag vorzunehmen, weil ich der Meinung bin, daß die Generaldiskussion, der Natur des Gegenstands entsprechend, das wesentliche zusammenfassen wird und auch gewissermaßen die Spezialdiskussion ersetzt.

Präsident: Zur Tagesordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Lucius.

Abgeordneter Dr. **Lucius**: Dem Vorschlag des Herrn Abgeordneten Richter, die erste und zweite Lesung über diesen Gesetzentwurf am selbigen Tage und zwar am Donnerstag zu halten, würde ich nicht widersprechen, dagegen möchte ich mir den Vorschlag erlauben, ob wir nicht vielleicht morgen zu einer späteren Stunde als gewöhnlich, um den Fraktionen Zeit zu ihren Sitzungen zu lassen, eine Sitzung halten könnten, in welcher wir die Uebergangsabgabe auf Essig

(Heiterkeit)

und das Nahrungsmittelgesetz zur Diskussion stellen können. Letzterer Entwurf ist bekanntlich vorbereitet durch einen Kommissionsbericht, und es ist die Meinung vorhanden, daß seine Erledigung in verhältnißmäßig kurzer Zeit möglich sein wird.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort zur Tagesordnung.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Ueber den ersten Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lucius, nämlich den Gesetzentwurf betreffend die Essigabgabe auf die Tagesordnung zu setzen, enthalte ich mich jeder Bemerkung. In Bezug auf den zweiten Gegenstand glaube ich, daß der verehrte Herr Abgeordnete wohl diesmal ein Beispiel dafür hat, wie es geht, wenn man nicht die günstige Gelegenheit bei der Stirnlocke packt. Wenn ihm wirklich das Nahrungsmittelgesetz so sehr am Herzen lag, so wäre es gut gewesen, als wir die Berathung dieses Gesetzes ganz ernst betrieben, uns seine werthe Zustimmung zu geben, und nicht lebhaft dagegen aufzutreten und uns zu isoliren. Daß wir morgen dieses wichtige Gesetz noch berathen sollten und daß dieser Vorschlag auf Annahme rechnen dürfte, das glaube ich, entspricht nicht der Stimmung und Zusammensetzung des Hauses. Ich möchte nicht dieses wichtige Gesetz denjenigen Majoritätsgestaltungen anheimgeben, die wir heute verschiedentlich, gewiß nach bester Entscheidung, aber immerhin zur Ueberraschung, erlebt haben.

Präsident: Meine Herren, es sind zwei Fragen aufgetreten: die erste, ob morgen Sitzung gehalten werden soll. Mir ist von vielen und großen Seiten des Hauses der Wunsch ausgesprochen worden, morgen keine Sitzung zu halten; ich hätte sonst, da wir noch 5 Petitionsberichte zu erledigen haben, Ihnen diese morgen zur Tagesordnung vorgeschlagen. Ich habe aber geglaubt diesem Wunsch entsprechen zu müssen, der mir von so vielen Seiten ausgedrückt worden ist, morgen keine Sitzung zu halten, weil man zu Berathungen noch Zeit haben will.

Es ist also die erste Frage, die entschieden werden muß, ob der Reichstag, der unbedingt ein Recht hat, morgen um 11 Uhr eine Sitzung zu halten, eine Sitzung halten will, und wenn er das will, würde ich mir vorbehalten, die Tagesordnung vorzuschlagen. Ich bitte daher die Herren, Platz zu nehmen.

(Geschieht.)

Meine Herren, ich ersuche diejenigen Herren, welche morgen Vormittag, ich darf wohl sagen, 11 Uhr — oder ich will sagen Vormittags 12 Uhr — oder 1 Uhr —

(Heiterkeit, Rufe: 1 Uhr!)

— meine Herren, ich höre so vielfach den Wunsch 1 Uhr, ich will also die Frage auf 1 Uhr konzentriren — diejenigen Herren, welche morgen Mittag um 1 Uhr eine Plenarsitzung des Reichstags abhalten wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minorität; also diese Frage ist verneint.

Nun, meine Herren, haben wir über die Frage zu entscheiden, die der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) angeregt hat. Ich bemerke, meine Herren, die Geschäftsordnung bestimmt:

> Eine Abkürzung der in § 19 bestimmten Frist, insbesondere auch die Vornahme der ersten und zweiten Berathung in derselben Sitzung, kann bei Feststellung der Tagesordnung (§ 35) oder überhaupt an einem früheren Tage, als an dem der Berathung, mit Stimmenmehrheit, eine Abkürzung der übrigen Fristen (§§ 18 und 20) nur dann beschlossen werden, wenn ihr nicht 15 anwesende Mitglieder widersprechen.

Es kann also die Vereinigung der ersten und zweiten Berathung durch die Majorität des Reichstags bei Feststellung der Tagesordnung beschlossen werden.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche auf die Tagesordnung der Plenarsitzung, die für nächsten Donnerstag 11 Uhr anberaumt ist, setzen wollen die erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit; es ist also für die Plenarsitzung am nächsten Donnerstag Vormittag 11 Uhr auf die Tagesordnung gesetzt:

erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen.

Mit dieser Tagesordnung findet die nächste Plenarsitzung Donnerstag um 11 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 55 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

54. Sitzung

am Donnerstag, den 23. Mai 1878.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 42 Minuten durch den Präsidenten Dr. von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Ich habe Urlaub ertheilt: dem Herrn Abgeordneten Lehr für sechs Tage wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Freiherrn Nordeck zur Rabenau für acht Tage wegen Unwohlseins, — dem Herrn Abgeordneten Dr. Hänel für acht Tage ebenfalls wegen Unwohlseins.

Entschuldigt sind für die heutige Sitzung: der Herr Abgeordnete Günther wegen dringender Geschäfte; — der Herr Abgeordnete von Brand wegen Krankheit in der Familie und zwar auch für die nächstfolgenden Tage; — der Herr Abgeordnete North wegen dringender Geschäfte.

Es ist ein Schreiben des Herrn Reichskanzlers eingegangen, in welchem angezeigt wird, daß der königlich preußische Herr Justizminister die zur Ausführung des Beschlusses des Reichstags, betreffend die Einstellung des Strafverfahrens gegen den Herrn Abgeordneten Most, erforderlichen Anordnungen getroffen habe.

Es ist ferner eingegangen:

eine Fortsetzung der Aktenstücke, betreffend zwei bewaffnete Angriffe auf kaiserliche Konsularbeamte in Leon, Nicaragua, im Oktober und November 1876.

Als Kommissarien des Bundesraths werden der heutigen Berathung des Gesetzentwurfs zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen beiwohnen:

1. der königlich preußische Geheime Justizrath Herr Oehlschläger;
2. der königlich preußische Geheime Regierungsrath Herr von Brauchitsch.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

Gesammtabstimmung über den Entwurf einer Rechtsanwaltsordnung (Nr. 279 der Drucksachen).

Meine Herren, die Zusammenstellung liegt gedruckt vor in Nr. 279 der Drucksachen.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche die Rechtsanwaltsordnung nunmehr definitiv und im ganzen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist eine sehr erhebliche Majorität; das Gesetz ist angenommen.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen (Nr. 274 der Drucksachen).

Ich eröffne hiermit die erste Berathung und ertheile das Wort dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts Staatsminister Hofmann.

Präsident des Reichskanzleramts Staatsminister **Hofmann**: Meine Herren, wenn ein Staat nicht zur Abwehr äußerer Feinde, sondern zur Abwehr von Gefahren, die in seinem Innern ihn bedrohen, zu außerordentlichen Maßregeln genöthigt ist, so entsteht für die Gesetzgeber eine ebenso peinliche wie schwierige Lage. Peinlich ist die Lage des Gesetzgebers deshalb, weil, so verkehrt und so verderblich die Bestrebungen sein mögen, gegen die der Staat sich schützen muß, es doch immerhin die eigenen Angehörigen des Staats, die Mitbürger, die Söhne desselben Vaterlandes sind, gegen welche die Schärfe der zu treffenden Maßregeln sich kehrt. Schwierig ist die Aufgabe des Gesetzgebers hauptsächlich deshalb, weil es sich darum handelt, auf der einen Seite energische Mittel zu ergreifen, die dem Uebel wirksam begegnen, und auf der anderen Seite doch das Maß zu halten, welches nöthig ist, wenn nicht die staatsbürgerliche Freiheit im allgemeinen und ihre segensreichen Folgen für die Entwicklung des politischen Lebens über Gebühr verkümmert werden sollen.

Meine Herren, wir befinden uns in der soeben geschilderten Lage nicht erst seit heute oder gestern, sondern seit geraumer Zeit. Seit einer Reihe von Jahren ist die Aufmerksamkeit der deutschen Regierungen, und ich glaube die Aufmerksamkeit jedes denkenden Staatsmanns in Deutschland, der ernsten Frage zugewendet, ob wir den Gefahren gegenüber, die dem Staat und der Gesellschaft aus dem Umsichgreifen der sozialdemokratischen Agitation erwachsen, alles ruhig gehen lassen sollen, oder ob und welche Maßregeln zu ergreifen sind, um dieser Gefahr zu begegnen. Die verbündeten Regierungen, meine Herren, haben wiederholt in diesem Hause auf die Gefahr hingewiesen, sie haben wiederholt Ihnen Vorschläge gemacht über die Art und Weise, wie derselben entgegenzutreten sei. Es ist bis jetzt nicht gelungen, in dieser Hinsicht eine Verständigung mit dem Reichstag herbeizuführen. Die Frevelthat vom 11. Mai d. J. hat die Frage, um die es sich handelt, nicht geschaffen, sie hat nur den äußeren Anstoß dazu gegeben, daß die verbündeten Regierungen wiederholt in Erwägung ziehen mußten, ob es mit ihrer Verantwortlichkeit für die Ruhe und Sicherheit des Vaterlandes vereinbar sei, daß sie länger noch die Hand in den Schoß legen und ihrerseits nichts thun, um der von ihnen bereits seit Jahren erkannten Gefahr entgegenzuwirken.

Meine Herren, die Regierungen haben geglaubt, diese Verantwortlichkeit nicht länger tragen zu können.

Indem sie Ihnen das Gesetz vorgelegt haben, das heute den Gegenstand Ihrer Berathung bildet, war es nicht die Absicht der verbündeten Regierungen, von Ihnen ein Vertrauensvotum zu verlangen; sie hatten lediglich die Absicht, ihre Verantwortlichkeit zu decken. Wir machen Ihnen das Anerbieten, mit uns durch gesetzgeberische Maßregeln den Gefahren entgegenzutreten, die ich bezeichnet habe. Wenn der Reichstag auch heute noch der Ansicht ist, daß es nicht an der Zeit sei, derartige Maßregeln zu ergreifen, so werden die verbündeten Regierungen wenigstens vor dem Vorwurf geschützt sein, daß sie es an der nöthigen Energie, an der nöthigen Initiative hätten fehlen lassen.

(Sehr richtig! rechts.)

Die Verantwortlichkeit dafür, daß nichts geschieht, wird dann nicht die verbündeten Regierungen treffen, sondern den Reichstag.

(Oh! oh! links. Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren, wenn die verbündeten Regierungen sich die Frage stellen mußten, ob sie die Verantwortung für die Fortdauer des jetzigen Zustands länger tragen könnten, so lag für sie zugleich das Mittel der Abhilfe nahe. Es bestand für sie kein Zweifel darüber, daß, wenn das Umsichgreifen der sozialdemokratischen Agitation wirksam bekämpft werden soll, dies nur auf dem Weg der Gesetzgebung geschehen könne, weil die Handhabung der jetzigen Gesetze, auch wenn sie mit aller Strenge geschieht, nicht hinreicht, wie die Erfahrung das gelehrt hat, um dem Umsichgreifen jener Bewegung wirklich Schranken zu setzen.

Die Frage, in welcher Weise die Gesetzgebung vorgehen soll, läßt sich in verschiedener Weise beantworten. Ich möchte aber, ehe ich auf diesen Punkt eingehe, noch zunächst einen Einwand beseitigen, den man vielfach der Vorlage gegenüber äußern hört, und der wahrscheinlich auch bei der weiteren Berathung in diesem hohen Hause geltend gemacht werden wird. Ich meine den Einwand, daß einer geistigen Bewegung gegenüber die Gesetzgebung machtlos sei, daß man einen Gedanken, also hier die sozialdemokratische Idee, nur wieder mit geistigen Mitteln zu bekämpfen im Stande sei. Meine Herren, ich kann diese Ansicht in gewissem Maße als richtig zugeben: den Gedanken selbst, die sozialdemokratische Idee selbst werden wir durch ein Gesetz, durch irgend welche gesetzgeberische Zwangsmaßregel nicht ausrotten. Dazu gehören allerdings geistige Kampfsmittel, und diese Mittel liegen in der Hand derjenigen Mächte im Staate, denen die Erziehung des Volks obliegt. Dem sozialdemokratischen Gedanken mit geistigen Mitteln entgegenzutreten, das ist zunächst Aufgabe der Kirche.

(Bewegung. Sehr wahr! Heiterkeit.)

— Ich bin ganz überrascht, daß diese einfache Wahrheit in dem Hause ein gewisses Aufsehen macht.

(Ruf: Mit Recht!)

— Ja, meine Herren, der allertiefste Schaden, den die Sozialdemokratie dem Volke zufügt, liegt ja auf religiösem Gebiet.

(Sehr richtig!)

Während die sozialdemokratische Agitation das Schlagwort ausgibt, daß sie jedem Arbeiter ein menschenwürdiges Dasein bereiten will — ich glaube, so lautet das Schlagwort —, so beraubt sie den Arbeiter gerade dessen, was eigentlich das menschliche Dasein erst menschenwürdig macht.

(Sehr richtig!)

Und, meine Herren, ich spreche dabei gar nicht von den ärmeren, den arbeitenden Klassen, sondern ich behaupte, auch der reichste, auch der gebildetste, führt ein menschenwürdiges Dasein erst durch die Religion.

(Lebhafter Beifall.)

— Meine Herren, damit ich nicht mißverstanden werden kann, bemerke ich, daß ich hier unter Religion nicht dieses oder jenes Bekenntniß und die Angehörigkeit zu der einen oder anderen Kirche verstehe. —

Meine Herren, wenn also der tiefste Schaden, mit dem die Sozialdemokratie unser Volksleben bedroht, gerade dieser Kampf gegen die Religion ist — ein Kampf, den wir sogar in öffentlichen Versammlungen von Frauen geführt sehen — wenn das der Fall ist, so habe ich vollständig Recht gehabt, zu sagen, daß die Kirche es ist, die mit ihren Mitteln und auf ihrem Gebiet zunächst den Kampf gegen die sozialdemokratische Idee aufzunehmen berufen ist.

(Sehr richtig! im Zentrum und rechts.)

Sie ist es nicht allein, es ist auch die Schule, die dahin zu wirken hat, indem sie die Jugend nicht bloß unterrichtet, sondern auch erzieht, indem sie der Erziehung eine religiöse und sittliche Grundlage gibt. Meine Herren, es gibt noch andere Mittel geistiger Art, die Sozialdemokratie zu bekämpfen: auch die Tribüne, auch die Presse, auch die Vereine können in einem gewissen, allerdings sehr bescheidenen Maße wirken; aber, meine Herren, alle diese Mittel zusammen helfen nichts, so lange nicht zugleich der Staat auftritt und die öffentliche Ausbreitung der sozialdemokratischen Idee seinerseits verhindert. Wenn der Arbeiter morgens in die Kirche geht und Gottes Wort hört, und er kommt abends in eine solche Versammlung, in der Frauen öffentlich gegen die Religion plädiren, ja, meine Herren, dann ist doch die Gefahr sehr groß, daß der Eindruck, den er am Vormittag im Gotteshause empfangen, unter dieser Agitation, unter dieser Aufreizung, unter dieser höhnischen Sprache gegen die Religion wieder vollständig verwischt wird, und daß die natürlichen Leidenschaften, auf die sich die sozialdemokratische Bewegung stützt, die Oberhand gewinnen. Wie leicht wird ferner all der gute Samen, den die Schule in das jugendliche Gemüth gestreut hat, zerstört und ausgerottet, wenn der junge Mann von dem Lesen, das er in der Schule gelernt hat, in der Weise Gebrauch macht, daß er sozialdemokratische Blätter studirt, wenn er etwa von seiner Fähigkeit im Schreiben, falls er dazu geschickt genug ist, Gebrauch macht, um selbst Artikel in sozialistische Blätter zu schreiben und mit großem Vergnügen seine eignen Geistesprodukte in den Blättern gedruckt zu sehen, oder wenn er vermöge seiner Fähigkeit im Reden sich gar zum sozialdemokratischen Agitator ausbildet! Meine Herren, alle die Mittel, die an sich dazu geeignet sind, die sozialdemokratische Idee als solche auf rein geistigem und moralischem Wege zu bekämpfen, sind vollständig wirkungslos oder doch in ihrer Wirksamkeit im größten Maß gefährdet, so lange die öffentliche Ausbreitung dieser Idee in derselben Weise gestattet wird wie bisher, das heißt so lange die Sozialdemokratie alle durch unsere jetzige Gesetzgebung über die Presse, das Vereins- und Versammlungsrecht gewährten Mittel dazu benutzt, um ihre Lehre öffentlich zu verbreiten. Und hier, meine Herren, ist der Punkt, wo der Staat mit seiner Gesetzgebung einschreiten kann und einschreiten muß. Es handelt sich darum, daß wir der Sozialdemokratie die Mittel entziehen, welche die Gesetzgebung selbst ihr gibt, um durch Benutzung der Presse, durch das Vereinswesen 2c. öffentlich Propaganda zu machen. Auf diesem Gebiete kann der Staat wirksam einschreiten und hier muß er einschreiten, wenn überhaupt das Umsichgreifen, das beständige Zunehmen der sozialdemokratischen Bewegung verhindert werden soll.

Nun, meine Herren, wenn das richtig ist, daß die Gesetzgebung hier in Anspruch genommen werden kann und muß, dann fragt sich noch, wann und wie soll es geschehen? ist der jetzige Zeitpunkt geeignet? Meine Herren, ich verkenne nicht, daß sich in dieser Beziehung Zweifel erheben lassen, die auch in den Kreisen der verbündeten Regierungen vertreten waren. Der jetzige Zeitpunkt ist insofern ungünstig, als der Reichstag am Schlusse einer langen und anstrengenden Session steht; er ist ungünstig, weil der leitende Staatsmann des Reichs durch Krankheit verhindert ist, an den Sitzungen des Hauses theilzunehmen; er ist ungünstig noch durch manche andere Umstände, die mit dieser Sache gar nicht zusammenhängen, aber dennoch in die öffentliche Stimmung eine gewisse Beunruhigung geworfen haben. Meine Herren, das sind aber doch nur äußere Umstände, und wenn es richtig ist, daß wir überhaupt mit der Gesetz-

gebung vorgehen müssen, dann ist doch wahrlich auch keine Zeit zu verlieren; je eher wir thun, was gethan werden muß, um so besser ist es offenbar.

Die Frage endlich, wie die Gesetzgebung einschreiten soll, kann in verschiedenem Sinn beantwortet werden. Es gibt zwei Wege, den Weg der Spezialgesetzgebung und den Weg der allgemeinen Gesetzgebung. Die verbündeten Regierungen haben geglaubt den ersteren Weg betreten, das heißt, ein Gesetz Ihnen vorlegen zu sollen, das lediglich auf die Abwehr der durch die sozialdemokratische Bewegung drohenden Gefahren bezieht, ohne zugleich andere politische Bestrebungen dabei in Mitleidenschaft zu ziehen. Die verbündeten Regierungen haben geglaubt, daß sie durch Beschreitung dieses Wegs gerade im Interesse der möglichsten Erhaltung unseres staatsbürgerlichen Freiheit handeln. Wenn man den anderen Weg betritt, meine Herren, wenn man durch die allgemeine Gesetzgebung, das heißt durch eine allgemeine Revision unseres Preßgesetzes oder durch Erlaß eines allgemeinen Vereinsgesetzes Abhülfe schaffen will, dann ist von zwei Dingen nur eines möglich: entweder diese allgemeine Gesetzgebung fällt, um es kurz zu sagen, so milde aus, daß sie auch gegenüber der Sozialdemokratie die genügende Handhabe nicht bietet, um das zu erreichen, was erreicht werden muß; oder aber man legt in die allgemeine Gesetzgebung wirklich die nöthigen Waffen, um die Sozialdemokratie zu bekämpfen, dann ist aber die Folge die, daß eben alle anderen politischen Bestrebungen unter dasselbe Regime gestellt werden, und daß also der Freiheit in Deutschland mehr geschadet wird, als wenn man die sozialdemokratischen Bestrebungen isolirt und die dagegen zu erlassende Gesetzgebung auf den Punkt beschränkt, der zunächst geregelt werden muß.

Meine Herren, von diesem Gesichtspunkt aus erlaube ich mir die Bitte, Sie möchten sich der Ansicht der verbündeten Regierungen dahin anschließen, daß der Zeitpunkt gekommen sei, auf dem Wege der Spezialgesetzgebung den Gefahren entgegenzutreten, mit welchen die sozialdemokratische Bewegung Staat und Gesellschaft bedroht.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Liebknecht hat das Wort.

Abgeordneter **Liebknecht**: Meine Herren, ich habe im Namen der sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten eine Erklärung hier abzugeben.

Der Versuch, die That eines Wahnwitzigen, noch ehe die gerichtliche Untersuchung geschlossen ist, zur Ausführung eines lange vorbereiteten Reaktionsstreichs zu benutzen und die moralische Urheberschaft eines noch unerwiesenen Mordattentats auf den deutschen Kaiser einer Partei zuwälzen zu wollen, welche den Mord in jeder Form verurtheilt und die wirthschaftliche und politische Entwicklung von dem Willen einzelner Personen ganz unabhängig auffaßt, — richtet sich selbst so vollständig in den Augen jedes vorurtheilslosen Menschen, daß wir, die Vertreter der sozialdemokratischen Wähler Deutschlands, uns zu der Erklärung gedrungen fühlen:

> wir erachten es mit unserer Würde nicht vereinbar, an der Diskussion des dem Reichstag heut vorliegenden Ausnahmegesetzes theilzunehmen, und werden uns durch keinerlei Provokationen, von welcher Seite sie kommen mögen, in diesem Entschluß erschüttern lassen. Wohl aber werden wir uns an der Abstimmung betheiligen, weil wir es für unsere Pflicht halten, zur Verhütung eines beispiellosen Attentats auf die Volksfreiheit das unsrige beizutragen, indem wir unsere Stimmen in die Wagschale werfen.

Falle die Entscheidung des Reichstags aus, wie sie wolle; die deutsche Sozialdemokratie, an Kampf und Verfolgung gewöhnt, blickt weiteren Kämpfen und Verfolgungen mit jener zuversichtlichen Ruhe entgegen, die das Bewußtsein einer guten und unbesiegbaren Sache verleiht.

(Oh! oh! rechts.)

Auer, Blos, Bracke, Demmler, Fritzsche, Hasenclever, Kapell, Liebknecht, Most, Motteler, Rittinghausen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Jörg hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Jörg**: Meine Herren, ich habe die Rede des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts in ihren wesentlichen Theilen mit großer Genugthuung vernommen und könnte sagen, der Herr Präsident des Reichskanzleramts habe mir einen Theil meines Themas vorweggenommen.

Die Gefahr, von der der Herr Präsident gesprochen hat und welche ernstlich zu bekämpfen die uns beschäftigende Vorlage sich vornimmt, unterschätze ich am allerwenigsten; ich wäre auch nicht im Stande gewesen, den Schlußsatz der Motive niederzuschreiben, wonach die vereinigten Regierungen glauben, im ganzen und großen in drei Jahren mit der Sozialdemokratie fertig zu werden. Wenn es geheißen hätte: „in einer Generation", dann würde ich mir die Sache noch überlegt haben. Meine Vorstellung von der Gefahr, die in der sozialen Bewegung, wie sie sich gestaltet hat, liegt, entnehme ich aus ihrer Geschichte. Ich beschäftige mich seit langer Zeit mit dem Studium dieser Frage, und als ich vor Jahren, bald nach dem Auftreten Lassalles, anfing, meine historischen Studien darüber zu veröffentlichen, da wurde mir vielfach entgegengehalten, wie ich doch nur aus dieser vorübergehenden Erscheinung ein solches Wesens machen, aus der Mücke einen Elephanten machen könne. Und diese Anschauung ist damals in hohen Kreisen und in weiten Kreisen getheilt worden. Es liegt mir sehr fern, meine Herren, irgend jemandem einen Vorwurf zu machen; aber es ist oft erzählt und meines Wissens nie widersprochen worden, daß der damalige preußische Ministerpräsident in der beginnenden Bewegung eine keineswegs unerwünschte Vogelscheuche gegen die übermüthig werdende Bourgeoisie erkannt habe.

(Sehr wahr!)

Und, meine Herren, ich erinnere mich noch sehr wohl, als ich zum ersten Zollparlament hierher nach Berlin kam, da führte die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" eine sozialpolitische Sprache, von der ich gar nicht zweifle, daß sie das Blatt mit einem solchen Gesetz sofort in Berührung gebracht hätte.

(Heiterkeit.)

Ich ziehe daraus bloß den Schluß: eine Bewegung, die in wenigen Jahren aus einem so unscheinbaren Anfang zu einer so mächtigen Lawine heranwächst, daß man jetzt dem hohen Reichstag ein Nothgesetz gegen sie zumuthen muß, eine solche Bewegung ist allerdings höchst gefährlich. Es ist im Laufe dieser kurzen Jahre in weiten Schichten, in Kreisen, von welchen, wie ja auch die Motive sagen, man es nicht hätte für möglich halten sollen, wirklich eine Verrückung der Welt- und Lebensanschauungen, eine geistige Verwirrung eingetreten, von der ich glaube, daß sie nur begriffen werden kann als Pendant zu der ungeheuren Veränderung, die zu unseren Lebzeiten, und in noch kürzerer Frist, eingetreten ist in dem ganzen Verkehrs- und Erwerbsleben der Menschheit. Ja, meine Herren, das moderne Kulturleben hat seinen Schatten, und der Schatten ist die Sozialdemokratie, und so lange dieses moderne Kulturleben ist, wie es ist, wird es keine leichte Aufgabe sein, den Schatten von ihm zu trennen, etwa nach

der bekannten alten Geschichte von dem seligen Peter Schlemihl.

(Sehr gut!)

Nun, meine Herren, kann man das alles anerkennen, man kann anerkennen, daß die Logik der Thatsachen, ja ich möchte sagen, eine gewisse Naturgewalt der Ausbildung der Sozialdemokratie zu Hilfe gekommen ist, und man kann dennoch nicht geneigt sein, der sozialen Bewegung auch nur die Spitze des kleinen Fingers zu bieten, wohl wissend, wie leicht man sich daran verbrenne. Darum — ich kann nicht umhin, diesen Punkt zu berühren — war es ein bitteres Mißverständniß, wenn man eine Aeußerung, die aus der Mitte des Zentrums vor wenigen Tagen gefallen ist, in einem anderen Sinn verstehen wollte. Ich habe den politischen Freund von mir nicht mißverstanden. Nichtsdestoweniger bin ich über eine Vergleichung des Herrn von Helldorff und des Herrn Most in innerster Seele erschrocken. Ich habe mich gefragt: ist es dahin gekommen im Lande Preußen? Denn, meine Herren, ich bin alt genug, um mich lebhaft an die Zeit vor 30 Jahren zu erinnern, als die Konservativen meines Bekenntnisses auch im Süden mit Hoffnung und Freude auf den Kampf der Herren hinsahen, an deren Spitze jetzt der jüngere Mann, der Herr von Helldorff steht. Und die Frage, wie ist es so gekommen und kann es nicht wieder anders werden, diese Frage gehört auch zu dem vorliegenden Thema.

Ueberhaupt nehme ich in der großen Sache keinen oppositionellen Standpunkt ein. Jeder von uns muß wissen, daß ihm die gleiche Gefahr droht wie den anderen, uns vielleicht sogar zuerst. Ueberdies, meine Herren, die königlich preußische Regierung, von welcher der Vorschlag an den Bundesrath ausgegangen ist, besteht ja jetzt zum Theil aus neuen Männern, und ich hielt es schon deshalb für ein Gebot der Billigkeit, ohne alle Voreingenommenheit an die Beurtheilung der Vorlage heranzugehen. Ich sagte mir: wenn ich nicht irre, so ist die Vorlage denn doch der faktische Beweis einer wachsenden Ueberzeugung, daß es in manchen Dingen in Preußen und im Reich nicht fortgehen kann, wie bisher, daß es vielleicht Wege gibt, auf denen man die erwünschten Früchte nicht geerntet hat, und daß vielleicht allmählich die Einsicht einkehrt, es wäre besser, von diesen nicht mit Glück betretenen Wegen umzukehren.

(Bewegung.)

Darum, meine Herren, habe ich auch den Gedanken von mir verbannt, ob nicht vielleicht die Vorlage an uns unwillkürlich die Aufforderung stelle, jetzt auf dem Rücken der Sozialdemokratie zu gestehen, daß man seinerzeit einen gewissen anderen Namen uns doch nicht mit Unrecht anhängen konnte.

Ich will, meine Herren, eben aus dem Grund auch nicht versuchen, das Messer der juristischen und staatsrechtlichen Kritik an die Vorlage zu legen; — das werden ohne Zweifel andere nach mir und diese besser thun. Ich will auch nicht untersuchen, ob in der Vorlage denn nicht doch ein gewisser Kautschukparagraph 20 und 130 wiederkehrt, und ob derselbe nicht jetzt in die allerungeeignetsten Hände, nämlich in die Hände des hohen Bundesraths gelegt werden wolle. Ja ich will auch die Frage nicht weiter behandeln, obwohl sie doch sehr nahe liegt: was denn, wenn das Reich ein solches Gesetz bekäme, mit den Vertretern der in Acht und Aberacht erklärten, außerhalb des Gesetzes gestellten Partei in diesem Hause geschehen soll. Denken Sie sich nur, meine Herren, dürfte denn das Publikum hier auf den Tribünen die Reden dieser Herren noch hören,

(sehr richtig!)

und dürfte das Publikum außerhalb die gedruckten Reden dieser Herren noch lesen? Ich bin der Meinung, einem solchen Gesetz müßte sofort der Antrag folgen auf einen neuen Zusatz zum Wahlgesetz des Inhalts: „Sozialdemokraten und ihre Affiliirten sind weder aktiv noch passiv wahlfähig".

(Bewegung.)

Aber, meine Herren, eine Frage konnte ich mir und kann ich Ihnen doch nicht ersparen. Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat eben gesagt, und es steht das ja auch in den Motiven, daß die Regierung nicht verfehlt habe, schon seit einer Reihe von Jahren Maßregeln zu überlegen, um der von der Sozialdemokratie drohenden Gefahr zu begegnen. Ich frage aber, wenn das empörende Attentat eines verkommenen Buben nicht eben noch dazwischen gefallen wäre, wäre wohl dann der hohe Bundesrath mit einer solchen Vorlage an den Reichstag in den letzten Minuten seines Zusammenseins gekommen? Ich glaube, diese Frage wird kaum bejaht werden am Regierungstisch. Was schließe ich aber daraus? Ich schließe daraus, daß wir es nicht nur mit einem Ausnahmegesetz, welches in sich wieder eine staatsrechtliche Ausnahme birgt, zu thun haben, sondern mit einem Gelegenheitsgesetz, mit einer Vorlage ab irato, und der Zorn ist am wenigsten in politischen Dingen ein guter Rathgeber. Er kann nichts rathen als die Gewalt. Ich billige ja den Zweck, den die Regierung verfolgen will, aber das Mittel, meine Herren, kann er uns nicht heiligen. Ich halte es nicht einmal für geeignet, zum Zweck zu führen.

Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat, wie das ja auch die Motive thun, allerdings auch auf andere Mittel hingewiesen, auf die moralische Konkurrenz, auf das Freiwilligkeitsprinzip, auf die freiwillige Mitarbeit aller wohlgesinnten Männer im Vaterlande. Allein ich frage Sie, wenn nach diesem Gesetz die Polizei einmal an der Arbeit wäre, wer würde sich dann nicht sagen: ach, die Polizei wird das schon allein besorgen! Und, meine Herren, die Ausüber einer solchen willkürlichen Gewalt selber, würden sie nicht alsbald erlahmen in dem Ernst der tieferen Diagnose, würde ihnen nicht alsbald die ruhige Ueberlegung abhanden kommen, ja, auch die sichere Hand? Man haut eben zu und schlägt daneben, wie wir ja hier ein welthistorisches Beispiel vor uns haben, und meine Ueberzeung ist, daß in der Vollziehung eines solchen Gesetzes die Regierung selbst sich in eine Kette ganz unabsehbarer Verwickelungen und Verwirrungen hineinbegeben würde.

(Sehr richtig!)

Es sind ja, meine Herren, historische Präzedenzfälle vorhanden; ich will nur auf einen hindeuten, das ist das famose napoleonische Sicherheitsgesetz. Auch dieses Gesetz, meine Herren, wurde erlassen unter dem Titel: „zur Rettung der Gesellschaft". Es ist ja wahr, einige Jahre hindurch ist das französische Kaiserreich in scheinbarem Glanze dagestanden, der viele berückt hat: aber jene Maßregeln haben den furchtbaren Sturz des Reichs und haben den Mordbrand der Kommune nicht verhindert.

Wenn Sie, meine Herren, in der Sozialdemokratie einen bösen Ausschlag erblicken an dem Körper der Gesellschaft, dann können Sie mit den Mitteln der Gewalt das Uebel nur ärger machen. Sie werden den bösen Ausschlag auf die inneren Organe zurücktreiben, Sie werden anstatt der öffentlichen Agitation die geheime Maulwurfsarbeit herbeiführen, die förmliche Konspiration! Und, meine Herren, am Ende würde man dann allerdings wissen, woher die Attentäter kommen.

Die soziale Bewegung, meine Herren, — ich bitte diesen Punkt sehr im Auge zu behalten, und ich möchte das namentlich sagen gegenüber den entsprechenden Bemerkungen des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts — die soziale Frage hat ihre ursprüngliche Gestalt als „Magenfrage", wie man sich einstmals ausgedrückt hat, längst überschritten; auch die „Arbeiterfrage" als solche ist eigentlich schon ein überwundenes Stadium; selbst die Diskussion über die Frage vom

absoluten und relativen Eigenthumsrecht ist in den Hintergrund getreten; — die Bewegung, meine Herren, hat sich alliirt und amalgamirt mit dem Geist des Materialismus, und daraus ist der Fanatismus jenes neuen Islam ohne Allah und Providenz erwachsen.

(Sehr gut!)

Aber solch ein geistiges Miasma, die Sporen, wie die Mediziner sagen, die in der ganzen sozialen Welt herumschwärmen, fängt man nicht ein mit den Mitteln der Polizei! Und sind denn die sozialistischen Organe die einzigen, welche den Geist des Materialismus in das Volk verbreiten? Wollen Sie, meine Herren, auch die verbieten? wollen Sie die gerühmte neue Wissenschaft hinter Schloß und Riegel stecken? wollen Sie gewisse Katheder mit dem Interdikt belegen? Nein, meine Herren, werden Sie sagen, und ich glaube Ihnen das ja. Wenn aber das ist, so sage ich: zur Heilung der wirthschaftlichen Zustände, auf denen jener Geist sich abgelagert und fruchtbaren Boden zur Fortpflanzung gefunden hat, ebenso wie zur Heilung dieses Geistes selbst bedarf es eines neuen Bundes aller erhaltenden Elemente, Kräfte und Mächte im Staat und in der Gesellschaft. Und, meine Herren, die oberste dieser erhaltenden Mächte hat der Herr Präsident des Reichskanzleramts selbst genannt; entfesseln Sie dieselbe, anstatt sie zu binden.

(Sehr gut! Bravo! im Zentrum.)

Vor allem, meine Herren, thut eines noth; auch das hat der Herr Präsident des Reichskanzleramts berührt. Das allererste, was noth thut, ist die Regenerirung der Schule. Mich für meine Person erschreckt die Sozialdemokratie der Gegenwart viel weniger als die Sozialdemokratie der Zukunft, die heranwächst aus unserer Jugend. Man hat in verfehlter politischer Berechnung die Schule überall mehr und mehr dem religiösen Einfluß entzogen; man hat damit, ohne es zu wollen, ihre Thüren der Sozialdemokratie geöffnet. Ja, meine Herren, diese moderne Pädagogik, ich möchte fast sagen, diese moderne Schulwuth ist das Seminarium der Sozialdemokratie.

(Sehr richtig!)

Denn — ich will mich ganz verständlich ausdrücken — ob diese moderne Pädagogik will oder nicht, sie wirkt thatsächlich dahin, daß sie einen jeden hinaushebt über seinen Stand und so die Unzufriedenheit aussät in allen Kreisen des Volks.

(Sehr richtig!)

So will ich es verstanden haben, wenn ich Ihnen offen sage, ein mühseliger und beladener Mensch, ein sogenannter Arbeiter, der nicht mehr betet, der es nicht gelernt oder vergessen hat, der ist unter allen Umständen die leichte Beute der Sozialdemokratie, sobald sie kommt, um ihn zu holen.

(Sehr wahr!)

Meine Herren, ich eile zum Schlusse, muß Sie aber um die Erlaubniß bitten, Sie noch erinnern zu dürfen an Aeußerungen, die ich gethan habe, als ich in diesem Hause zum letzten Mal, am 26. April v. J., bei der Generaldiskussion über den Reichshaushaltsetat zu Ihnen gesprochen habe. Ich könnte mich im allgemeinen darauf beziehen, was ich damals mir zu sagen erlaubte, aber an eine Thatsache möchte ich Sie doch jetzt ausdrücklich noch erinnern. Vielleicht hat damals der ganze Exkurs, den ich auf die soziale Bewegung gemacht habe, als nicht recht zur Sache gehörig erschienen; der Vorgang aber, den ich meine, der bietet doch in diesem Augenblick einen ganz interessanten Vergleichspunkt. Ich habe Ihnen damals erzählt, daß am Anfange des für Preußen und das Reich in so folgenreicher Weise entscheidenden Jahres 1872, nämlich unterm 9. Februar dieses Jahres, das spanische Kabinet, welches eben damals von der Erhebung der sogenannten Kantonalisten und Föderalisten schwer bedroht war, durch Zirkulardepesche sich an alle europäischen Kabinette gewandt habe, um ein gewaltsames Einschreiten gegen die Internationale zu veranlassen. Ich habe Ihnen erzählt, daß vor allem das englische Kabinet ablehnend geantwortet habe und in der Folge dann auch die meisten anderen Kabinette. Ich habe dann fortgefahren — der Herr Präsident erlaubt wohl, daß ich die paar Sätze wörtlich verlese:

> Nur der deutsche Reichskanzler hat eine Ausnahme gemacht. Von Seiten der preußischen Regierung ist nämlich eine Aufforderung an die österreichische Regierung ergangen in der Richtung, zwischen Preußen und Oesterreich sollten sozialistische Konferenzen veranstaltet werden, und zwar, wohlgemerkt, zunächst nicht bloß zu dem Zweck, um Repressivmaßregeln zu vereinbaren, sondern um wirklich organisatorische Schritte in dieser Frage zu berathen. So viel ich finde, haben auch einige deutsche Einzelregierungen sich diesem Vorhaben angeschlossen, und die preußische Regierung hatte in der Mitte des Monats Juli 1872 zum Behuf dieser Konferenzen bereits drei Kommissäre ernannt, darunter die Herren Geheime Rath Wagener und Lothar Bucher! Von da ab finde ich von diesem Vorhaben keine Spur mehr, die Sache scheint im Sand verlaufen zu sein.

Meine Herren, ich trage Ihnen diese Reminiszenz jetzt vor, um Ihnen zu zeigen, daß in der großen Frage eine höhere Auffassung, als diese Vorlage uns zeigt und darbietet, nicht nur möglich, sondern daß ein solch höherer Standpunkt von der deutschen Reichsregierung auch bereits eingenommen worden ist. Ich wünsche, daß die vereinigten Regierungen zu dieser höheren Auffassung zurückkehren.

Die Sozialdemokratie ist ja kein spezifisch deutsches Uebel. Es ist wahr, sie hat bei uns ihr Hauptquartier aufgeschlagen, ja, man darf sagen, sie hat durch ihre innere, ich möchte sagen, wissenschaftliche und philosophische Ausbildung bei uns ihre hohe Schule gegründet. Im übrigen aber, meine Herren, finden Sie ja die Sache überall da, wo christlich-zivilisirte Nationen abgefallen sind von dem positiven Glauben.

(Sehr wahr!)

Sie finden sie von Rußland — ich bemerke nebenbei, in diesem Reich ist das alte nationale Recht gar niemals verdrängt worden durch das fremde römische Recht — Sie finden sie nichtsdestoweniger von Rußland bis nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Darum sage ich, meine Herren, hüten Sie sich vor isolirten Maßregeln in irgend einer Art und namentlich vor Maßregeln der Gewalt! Es wäre das wahrlich nicht ein Zeichen der Stärke dieses Reichs; alle Welt würde ein Symptom der Schwäche darin erblicken.

Darum, meine Herren, bin ich der Meinung, es geschieht zur größeren Ehre unserer Nation, wenn wir, wie immer die wohlgemeinte Absicht der verbündeten Regierungen anerkennend, dem Beschluß des hohen Bundesraths nicht entgegenkommen, und ich wünsche, daß mit möglichst großer Mehrheit der Reichstag sich weigere, den Weg auch seinerseits zu betreten.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf Bethusy-Huc hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Bethusy-Huc**: Meine Herren, wir befinden uns in der eigenthümlichen Lage, daß eine Vorlage, mit deren hauptsächlicher Tendenz die große Mehrheit dieses Reichstags einverstanden ist, dennoch von dem Reichstag abgelehnt werden wird. Das Volk verlangt, daß in diesem Augenblick in der durch die Vorlage angedeuteten Richtung

etwas geschehe; es würde sich erstaunt fragen: warum thut man nichts, um uns vor den durch so mächtige Symptome klargelegten Gefahren zu schützen? Gleichwohl werden die Vertreter des Volks aus materiellen und Oportunitäts- und formalen Gründen dem Drang der Nation nicht entsprechen. Dies konnte die Regierung wissen, dies wußte die Regierung, und in diesem einfachen Umstand erblicke ich allerdings, indem ich für die Vorlage einzutreten mich erkläre, immerhin einen erheblichen Grund, welcher die Regierung hätte bedenklich machen müssen und können, eine solche Vorlage einzubringen.

(Hört! links.)

Denn, meine Herren, eine Vorlage von so eminent politischer Wichtigkeit wie die vorliegende läßt sich dem Reichstag deutscher Nation kaum unterbreiten, wenn man dieselbe nicht zur Kabinetsfrage in irgend einem Sinn erheben will. Sie zur Kabinetsfrage zu machen ist aber unmöglich, in diesem Augenblick undenkbar. Der Bundesrath, der sie uns präsentirt, kann nicht demissioniren, der Reichskanzler, das einzige verantwortliche Organ dieser Volksvertretung gegenüber, kann nicht demissioniren aus anderen Gründen — das Wort „niemals", welches auf einem von demselben eingereichten Entlassungsgesuch nach einem umlaufenden Gerücht von hoher Hand marginirt worden sein soll, ist Gemeingut der Nation geworden; die Nation empfindet und ruft: „niemals", „unmöglich". Nun dann, meine Herren, bliebe die Auflösung. Ich halte sie in diesem Augenblick aus zwei Gründen für unmöglich. Abgesehen von der Sommerzeit und in Verbindung mit den Verfassungsbestimmungen, nach denen in 60 Tagen die Neuwahl, nach 90 Tagen die Wiedereinberufung des Parlaments erfolgen muß, abgesehen von dem Umstand, daß Wahlbewegungen und Parlamenten, in diesen Zeiten zum Wohl des Ganzen ruhig zu tagen, schwer ist, wird der neugewählte Reichstag in erster Linie sich zu beschäftigen haben mit den großen wirthschaftlichen Reformen, und es ist der Wählerschaft des Landes nicht zuzumuthen, wirksam in dieser Kardinalfrage unseres Lebens ihr Verdikt abzugeben, ehe die Regierung Gelegenheit gehabt hat, vor versammeltem Parlament ihr Programm darzulegen, und ehe der Reichstag nicht in der Lage war, an der Hand bestimmt formulirter Vorlagen seine Stellung dazu zu nehmen.

Meine Herren, liegt die Sache so, so mag es immerhin bedenklich erscheinen, die Verantwortung für die Einbringung der Vorlage in diesem Augenblick zu übernehmen; unmöglich aber erscheint es, die Verantwortung dafür zu übernehmen, der Regierung eine solche Vorlage abzulehnen, wenn sie dieselbe für die Sicherheit des Staats für erforderlich erklärt. Die Mittel, welche ihr bei der Ablehnung übrig bleiben, die können auch die Herren, welche ihr diese Mittel versagen wollen, angewandt zu sehen nicht wünschen; es sind Mittel, welche aus dem Art. 68 der deutschen Reichsverfassung originiren, und von deren Anwendung ich die Regierung dieses Reichs überhoben zu sehen wünsche.

Meine Herren, die Gegengründe, theils materieller, theils opportunitärer Natur, sind zum Theil, wie mir scheint, unzutreffend, zum Theil müssen sie als weit untergeordnet erscheinen gegenüber der obersten Rücksicht auf die Sicherheit des Staats. Zunächst, meine Herren, unterscheidet sich die sozialdemokratische Partei, wenn überhaupt eine Partei sie genannt zu werden verdient,

(Ruf: oho!)

von allen Parteien dieses Landes und dieser Nation dadurch, daß sie nicht den einen oder den anderen Grundsatz unseres Staatslebens angreift, sondern daß sie in kürzester Form die Negation proklamirt gegen alle und jede Fundamente unserer sittlichen, unserer sozialen und unserer staatlichen Ordnung.

(Ruf: oho!)

Die Kirche, die Monarchie, die Gesetze dieses Landes, die Ehe und das Eigenthum unterliegen gleichmäßig nicht nur der Anfeindung, nicht nur den Angriffen, sondern der kahlen, nackten, rücksichtslosen Negation seitens dieser Partei, welche als ihre Kampfesmittel die niedrigsten Leidenschaften des Volks, die Habsucht und den Neid in Bewegung setzt, um das ins Werk zu setzen, was sie selbst in ihren Blättern ihre Arbeiterbataillone nennt, mit denen sie die bestehende Ordnung anzugreifen und im Falle des Gelingens umzuwerfen entschlossen ist.

Nun denn, meine Herren, befinden wir uns einer solchen Partei gegenüber, wenn anders wir ihr irgend eine Macht zutrauen können, nicht im Stand der Nothwehr? Welcher Organismus, welcher sie ausscheiden kann, duldet fremde, vergiftende Sporen — um mich des Ausdrucks meines Herrn Vorredners zu bedienen — in seinem Organismus? und welcher Organismus frägt nach dem besseren oder schlechteren Geschmack der Mittel, diese Körper aus sich auszuscheiden, um sein Recht, sein Dasein, sein Fortbestehen zu sichern gegen diese wie gegen jeden? —

Meine Herren, aus dieser Charakterisirung der Partei — ich will nicht fortfahren in diesem Ton, denn mir liegt nicht daran, in diese Verhandlungen noch mehr Bitterkeit und Leidenschaftlichkeit hineinzubringen, als von der Stellung eines jeden Staatsbürgers gegenüber dieser Partei in gewissem Grade unzertrennlich ist — aus dieser kurzen Charakterisirung dieser Partei geht zur Evidenz hervor, daß sie nicht zu vergleichen ist mit irgend einer anderen Partei dieses Landes, daß die Befürchtungen, welche mir in skurriler Weise in Privatgesprächen wohl in der Form entgegen getreten sind: „mit einem fängst du heimlich an, bald kommen ihrer mehre dran," — der Staat, die Regierung und die Mehrheit des Reichstags, welche einer Partei gegenüber zu einem Ausnahmegesetz veranlaßt wird, wird weitere Schritte zu thun nicht ermangeln, sondern wird auf die Ultramontanen übergehen, es werden dann die Freizöllner oder Schutzzöllner, je nachdem die Strömung geht, an die Reihe kommen, und keine Partei im Lande wird sicher sein vor den Verfolgungen, welche die herrschende Majorität ihr unter Aufopferung der Grundrechte der Verfassung wird widerfahren lassen. Meine Herren, diese Befürchtungen sind unnöthig, sie bezeugen einen Mangel an Vertrauen zu uns selbst, sie übersehen, daß wir bei Ausführung dieses Gesetzes dem Reichstage eine mitwirkende Stimme in allen Stadien vorbehalten haben. Wir haben allerdings zu Ausnahmegesetzen zu schreiten auch bei früheren Gelegenheiten Veranlassung gehabt gegen die verehrte Partei, welche ich vor mir sehe, wir haben zu dem Jesuitengesetz schreiten müssen, zu dem einzigen, welches ich als ein Kampfgesetz bezeichnen möchte innerhalb der langen Reihe der Gesetze, welche wir der Zentrumspartei gegenüber zu erlassen genöthigt waren. Wir haben in diesem Gesetz uns allerdings auch wahren müssen gegen einen Uebergriff in die Herrschaft, welche dem Staat nach unserer Meinung unbestreitbar zukam, gegen den Versuch, auch in weltlichen Dingen eine außerhalb des Staats liegende, folglich für uns internationale Macht zu dem obersten Richter über unsere Staatsgesetze zu machen.

(Oho! im Zentrum.)

Das, meine Herren, war unsere Auffassung und ist unsere Auffassung! Wir verlangen nicht, daß Sie an dieser Stelle das zugeben, aber seien Sie versichert, daß, wenn wir diese Auffassung eines übergreifenden Anspruchs, welchen die Kirche auch in weltlichen Dingen machte, macht und machen wird, nicht gehabt hätten, wir einen Kampf Ihrer Partei gegenüber niemals aufgenommen haben würden. Meine Herren, so weit wie diese Uebergriffe reichen, werden wir zu Kampf- und Ausnahmsgesetzen im Zustande der Nothwehr und aus unserem Selbsterhaltungstrieb heraus uns gegen Ihre und gegen jede andere Partei berechtigt halten. Immer aber hat auch Ihre Partei, indem sie, wie wir annehmen

wiederhole ich, auch in weltlichen Dingen die Kirche zum obersten Richter machen wollte, als zweiten Faktor das Staatsleben in seinen weiteren Gestaltungen fort und fort unter der Kirche anerkannt. Der Kampf Ihnen gegenüber konnte und durfte also lokalisirt werden, während der Kampf einer alles negirenden Partei gegenüber auf das Ganze ihrer Bestrebungen nothwendig gerichtet sein muß. Meine Herren, aus diesem Grunde ist auch die Anführung derer unrichtig, welche die gegenwärtige Vorlage als den Beginn einer großen Reaktionsperiode bezeichnen; ich meine, schon die Stellung unserer Partei zu dieser Vorlage dürfte genügen, sie vor diesem Verdachte zu schützen.

(Lachen im Zentrum.)

— Ja wohl, meine Herren, wir müßten mit unserer Geschichte brechen; wir müßten mit unseren zum überwiegenden Theil liberalen Wählern uns in einen offenbaren Gegensatz setzen;

(sehr wahr! links)

wir müßten die Zukunft unserer Partei aufgeben, wenn wir jemals dazu die Hand bieten sollten, der Inauguration einer Reaktionsperiode uns dienstbar zu machen. Meine Herren, mit Betrübniß sehe ich, daß wir das erste Mal in einer großen politischen Frage von der nationalliberalen Partei uns zu scheiden im Begriff sind. Die hohe persönliche Verehrung, welche ich hervorragenden Mitgliedern der Partei entgegentrage, die nahe Verwandtschaft, in welcher ich meine Richtung mit der Richtung des überwiegendsten Theils dieser Herren persönlich empfinde, würde nicht genügen, um diese Betrübniß zu rechtfertigen; denn, meine Herren, wer, wie ich, die Konfliktsperiode durchgemacht hat, hat die Feinheit der Epidermis, welche gegen solche augenblickliche Trennung empfindlich macht, verloren.

(Große anhaltende Heiterkeit.)

Darüber, meine Herren, — ich bedaure Ihre Heiterkeit erregt zu haben, es war nicht meine Absicht — würde ich mich trösten. Was mich ernstlich betrübt macht, ist meine Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des Zusammengehens der gemäßigten liberalen Parteien mit den gemäßigten konservativen für das Gesammtwohl des Vaterlandes. Ich erlaube mir an dieser Stelle für meine Person zu wiederholen, was ich an einer anderen Stelle gesagt habe. Ich habe meinerseits lebhaft bedauert, daß die Realunion, wie ich mich damals ausdrückte, welche die Gesetzgebung des letzten Dezenniums begleitet und vielleicht gemacht hat, nicht durch eine Personalunion diejenigen Garantien ihrer Fortdauer gefunden hat, welche ich zum Wohl des Vaterlandes gewünscht hätte. Ich gehe nicht so weit in meiner konstitutionellen Doktrin, um anzunehmen, die Regierung müsse in unserem Vaterland nach dem Vorbild anderer Länder mit der jeweiligen Majorität des Parlaments wechseln; wohl aber erkenne ich an, daß eine Partei, welche durch 11 Jahre an den Handlungen und Maßregeln der Regierung thätigen Antheil genommen und mit ihr das deutsche Reich in seiner gegenwärtigen Gestalt hat gründen und formen helfen, auch einen Anspruch hat auf die Theilnahme an einer gesetzgeberischen Initiative, und daß die Erfüllung eines solchen Anspruchs hätte segensreich wirken können und wirken müssen. Ich habe an diesem Ort nicht zu untersuchen, woran diese meine und anderer Hoffnungen seiner Zeit gescheitert sind, und ich halte mich fest überzeugt bei dem aufrichtigen Vertrauen, welches ich den hervorragenden Herren von jener Seite entgegenbringe, daß dieses Scheitern auf ihr Verhalten im gegenwärtigen Augenblick nicht vom allergeringsten Einfluß sein wird; wohl aber bedaure ich, daß sie dem unerwünschten Ausgang jener Verhandlungen nicht die Spitze abbrechen wollen dadurch, daß sie es über sich gewinnen, der Regierung auch in dieser staatserhaltenden Frage ihre Unterstützung, wenn auch vielleicht invita Minerva zu geben. Meine Herren, ich darf Sie darauf aufmerksam machen, daß der scheinbare Widerstreit, der zum Unsegen des ganzen zur Zeit zwischen der Regierung und einer maßgebenden Partei dieser Volksvertretung besteht, unmöglich wäre, in seinen Konsequenzen sich neutralisiren würde bis auf das letzte Atom, wenn die von mir eben angedeutete als rathsam empfohlene Politik von jener Seite als richtig anerkannt und befolgt würde.

Nun sagt man, auf die Vorlage zurückkommend, sie nützt nichts; ja, man sagt: wir würden viel mehr der Regierung geben, wir würden ihr auf dem Gebiete der allgemeinen Gesetzgebung, von welchem der Herr Präsident des Reichskanzleramts sprach, ein gutes Stück Wegs folgen. In Privatgesprächen sind mir allerhand Ideen entgegengetreten, eine Abänderung des Wahlrechts ist nicht als ausgeschlossen betrachtet worden, derart, daß man unter Beibehaltung des direkten Wahlrechts eine höhere Altersgrenze für die Ausübung annehme, daß man sich auf Hausstandswahlen beschränke, und andere ähnliche Vorschläge. Daneben aber hat man von noch anderer Seite auf die wirthschaftlichen Fragen hingewiesen; man hat gesagt, es nützt nichts, die Sache symptomatisch zu behandeln, man muß das Uebel an seiner Wurzel fassen, man muß dem Arbeiterstand die gerechten Gründe zu Beschwerden, welche er in der gegenwärtigen wirthschaftlichen Misere findet, durch eine heilsame korrigirende Gesetzgebung wegnehmen, dann werden die Folgen überall von selbst aufhören. Nun erinnere ich daran, meine Herren, daß die sozialdemokratischen Bewegungen ihren Anfang nahmen nicht zur Zeit einer wirthschaftlichen Misere, sondern zur Zeit wirthschaftlicher Ueberspekulation,

(oho! links)

daß demnach die wirthschaftliche Misere die **alleinige** Ursache nicht sein kann. Ich erinnere ferner daran, daß diese Bewegungen nicht seit heute und gestern, nicht seit den Jahren 1870 und 1873 bestehen, daß vielmehr alle drei bis fünf Jahrhunderte den Kulturvölkern nicht erspart worden ist, mächtige Konvulsionen dieser Art zu ertragen und, wie sie eben konnten, zu überwinden. Ich leugne nicht, meine Herren, daß durch das Aufhören unseres wirthschaftlichen Nothstands manches auf diesem Gebiet zu bessern sein wird; alles, meine Herren, aber nicht! Und ebenso wenig würde der ganze wirthschaftliche Nothstand, der auf dem Wege der Gesetzgebung gewiß auch in vielen Theilen zu heben sein wird, ganz gehoben werden können. Nur auf dem Wege der Gesetzgebung; denn wenn wir auch, viele meiner politischen Freunde und ich, annehmen zu dürfen glauben, daß die Anwendung des absoluten laisser aller und laisser faire, die Importprämien, welche wir dem Auslande gewähren, das falsche System, welches wir unseren inländischen Steuern zu Grunde legen durch Ueberspannung der direkten und nicht genügende Ausnutzung der indirekten Steuern, einen wesentlichen Theil der Schuld an unserem wirthschaftlichen Nothstande tragen, so verkennen wir doch keineswegs, daß sehr viele andere Ursachen neben diesen dazu mitgewirkt haben. Und außerdem, meine Herren, sind wir denn in der Lage, diese Uebelstände, selbst **wenn** sie auf diesem Wege zu heilen wären, in **diesem Augenblicke** zu heilen? und was geschieht dann in der Zwischenzeit? Nun sagt man: mit Polizeimitteln läßt sich der Gedanke nicht tödten, mit Polizeimaßregeln läßt sich die große Bewegung der sozialdemokratischen Partei nicht niederhalten, das heißt: mit Flitzbogen nach Adlern schießen; — es wird unvermeidlich sein, daß hier stärkere Mittel ihre Stimme erheben, und daß es zum Konflikte kommt, und daß sich eine starke Regierung in dem letzten heftigen Ausbruch der Bewegung mit Waffengewalt wird wehren müssen, ehe zu an Beruhigung zu denken ist. Meine Herren, es ist möglich, dem daß diese Befürchtungen nicht ganz unbegründet sind; ist es

aber deshalb berechtigt, irgend ein Mittel unversucht zu lassen, welches die Absicht hat, einen solchen Konflikt zu vermeiden? Ist es denn erwiesen, oder kann es nur erwiesen werden, daß durch die Verhinderung der Verbreitung dieser sozialdemokratischen Bewegung, die wir zu tödten gar nicht beabsichtigen, gar nicht hoffen können, sondern deren Uebertragung in die Massen des unangesteckten Volkes wir zu verhindern suchen, ist es nicht doch vielleicht möglich, durch eine solche Abdämmung der sozialdemokratischen Pest Ausbrüche, wie wir sie in Paris erlebt haben, zu vermeiden? und wenn es nur entfernt denkbar wäre, sie zu vermeiden auf diesem Wege, müßte es nicht wenigstens versucht werden? Meine Herren, wir sind nicht reich genug, eine solche Umwälzung mit demselben leichten Sinne zu ertragen, wie unser westliches reiches Nachbarland es gethan hat. Außerdem, meine Herren, würde ein kommunistischer Aufstand bei uns nicht wie dort, wo man gewohnt ist im Herzen des Landes, in der Hauptstadt alle Krankheiten des ganzen Landes sich abwickeln und enden zu sehen, im deutschen Reichsmittelpunkte sich abspielen. Es würden bei uns, wo ein solcher Reichsmittelpunkt fehlt, einmal solche Konvulsionen vorausgesetzt, dieselben an vielen großen Orten des Reiches gleichzeitig erstehen, und es würde die Vernichtung einer ungeheuren Masse von Nationalvermögen und Nationalkultur daraus die Folge sein, welche abzuwehren zu versuchen ich selbst durch ein Gesetz mich nicht scheuen würde, bei dem ich weniger in der Lage wäre, ihm in seinen einzelnen Theilen zuzustimmen, wie hier.

Nun, meine Herren, hat der Herr Vorredner darauf hingewiesen, daß nur die Kirche, daß nur die Schule die richtigen Mittel seien, welche dem sozialdemokratischen Gedanken mit Erfolg die Schlacht anzubieten vermögen. Ja, meine Herren, wer bestreitet denn das? Wir am allerwenigsten!

(Ruf im Zentrum: Doch!)

Wir sind nur anderer Ansicht über den Begriff der Kirche

(Heiterkeit im Zentrum)

und über den Begriff der Schule; auch wir wollen die Religiosität im Volke genährt wissen; wir glauben sie aber zu gefährden, wenn wir sie einzwängen unter die zur weltlichen Herrschaft ausgedehnte Macht einer Hierarchie und die Kirche in dem von Ihnen verstandenen Sinn an die Stelle derjenigen Religiosität setzen, welche das deutsche Volk seit Jahrhunderten zu seinem vornehmsten Gut gemacht hat. Nun, meine Herren, ist die Befürchtung, die der Herr Vorredner mir auszusprechen schien, daß die moderne Schule dadurch, daß sie zu viel den Kindern lehrte, unzufriedene, disharmonische Existenzen schaffte, deren geistige Ansprüche außer Verhältniß ständen mit den materiellen Mitteln, sie zu befriedigen, welche ihnen das Leben zur Verfügung stellt. Diesen Vorwurf kann ich doch nur in sehr vereinzelten Fällen anerkennen, im übrigen aber nur so weit, als der Uebergang von der Unbildung zur Bildung durch die Halbbildung führt, und als die Halbbildung unfehlbar mit gewissen Gefahren verbunden ist. Im übrigen meine ich, daß, je mehr die Schule ihren bildenden, allgemein bildenden Zweck zu erreichen im Stande sein wird, sie eine um so sicherere Mauer gegen das Ueberspritzen der giftigen Wellen bilden wird, von denen ich vorhin gesprochen habe.

Nun sagt man, meine Herren, der Zeitpunkt ist ein unglücklicher. Allerdings, meine Herren, ist es ein unglücklicher Zeitpunkt, uns ein Gesetz von solcher Tragweite zu unterbreiten in dem Augenblick, wo jeder seinen heimischen Heerd und seine dortigen Geschäfte mehr schon im Sinne hat als die wenigen parlamentarischen Aufgaben, die ihm nach seiner Meinung noch abzuwickeln übrig bleiben. Aber, meine Herren, wir haben das Attentat nicht gemacht, wir haben den Zeitpunkt desselben nicht gewählt,

(große Heiterkeit)

und wie ich vorhin schon sagte, jeder von Ihnen, der mit Stimmen aus dem Lande in Berührung kommt, wird erfahren haben, daß dort der gegenwärtige Zeitpunkt als ein solcher empfunden wird, in dem irgend etwas von Seiten der Regierung zu geschehen habe.

Nun sagt man, die Regierung handle in einer res propria, sie handle ab irato. Jawohl, meine Herren, ist es eine res propria, aber nicht der Regierung, sondern eine res propria der Nation. Die Nation, meine Herren, hat den Schuß, der auf das Haupt des Monarchen gerichtet war, als auf ihr eigenes Herz gerichtet empfunden und betrachtet, und ab irato hat sie ihrerseits das Bedürfniß empfunden, daß dieser Moment benutzt werde, um gegen Ausartungen dieser Art dauernde Mittel anzuwenden, so weit es möglich sei. Uns allerdings liegt es ob, hier nicht ab irato unser Verdikt zu sprechen, sondern kühl zu überlegen, wie und auf welchem Wege die Sache gemacht werde.

Nun, meine Herren, sagt man weiter, es sei der Gesetzentwurf nur deshalb zu verwerfen, weil er, in seiner ganzen Wortfassung unklar, der allervieldeutigsten Interpretation unterworfen werden könnte. Bis zu einem gewissen Grade kann ich dies ja zugestehen, und sollte es von irgend einer Seite mit Erfolg versucht werden, den Gesetzentwurf klarer, unzweideutiger zu gestalten, so würden meine politischen Freunde und ich uns einem solchen Versuch in keiner Weise entgegensetzen, und ich glaube, auch die Regierung würde ihrerseits nichts dagegen einzuwenden haben. Es hat uns nur unendlich schwierig geschienen, eine solche klarere Wortfassung zu finden, und es hat uns aus politischen Erwägungen nicht als unsere Aufgabe erscheinen wollen, einen Gesetzentwurf unsererseits zu amendiren, dem von befreundeter Seite ein so geringes Entgegenkommen entgegengebracht würde, als diesem. Wir stehen unsererseits von jedem solchen Versuche ab. Ich erinnere daran, daß das andere Ausnahmegesetz, auf welches ich vorher Bezug zu nehmen Veranlassung hatte, das Jesuitengesetz, in seiner Wortfassung noch viel unklarer war, als dies. Der Begriff der dem Jesuitenorden affiliirten Kongregationen war vielleicht noch schwerer zu bestimmen, als es jetzt die Ziele der sozialdemokratischen Bewegung im vorliegenden Entwurf sein würden. Und doch haben sich jene Herren über dieses Bedenken hinwegsetzen zu müssen geglaubt, weil eben die Wohlfahrt des Staats ihnen Grund genug war, dasselbe in den Kauf zu nehmen. Nun denn, meine Herren, wenn denn auch eine Unklarheit so weit bestehen sollte, daß die sogenannte christlich-soziale Bewegung bis zu einem gewissen Grade unter die Bestimmungen des Gesetzes fallend gedacht würde, so würde ich darin, so weit es die Ausschreitungen derselben betrifft, nur einen ungemeinen Vorzug dieses Gesetzes erblicken.

(Hört, hört!)

Denn, meine Herren, wenn ich die sozialdemokratische Bewegung als solche als die Krankheitsbeule bezeichnen möchte, so ist die christlich-soziale Bewegung eine der Adern, welche ihr das Gift in wirksamster Weise zuzuführen geeignet ist, — fast hätte ich gesagt, bestrebt ist. Ich erkenne aber an, daß viele der hervorragenden Leiter dieser Bestrebungen bona fide handeln mögen, obgleich ich mich des Verdachts nicht entschlagen kann, daß die Grenze zwischen erlaubtem Ehrgeiz im Dienst der Nation und sträflicher Eitelkeit im Dienst der eigenen Selbstberäucherung bei einigen der Führer in einer bedenklichen Verschwommenheit ist.

(Bravo! links.)

Es kommt mir vor, als ließe sich das Wort eines der Hauptschriftsteller der Zentrumspartei, Louis Veuillot, auf die Herren anwenden: Ce sont de gens qui veulent percer à tout prix, et ne sachant faire autrement, ils percent comme un abscès.

Meine Herren, die sozialistischen Bestrebungen haben, wie die letzten Nummern des „Staatssozialisten" ausweisen, mit einem ganz unbegreiflichen Leichtsinn Themata behandelt, welche dem Studium und der Erkenntniß jener Herren ganz fremd sind. Sie haben das kommunistische Prinzip der progressiven Einkommensteuer ihrem Programm einverleibt, sie haben die Fragen des normalen Arbeitstages und Arbeitslohnes und die Aufhebung des Stücklohnes, sie haben die Frage der Wohnungsnoth und ihrer Remedur durch allgemeine Expropriation, durch Aktiengesellschaften u. s. w., sie haben die allerschwierigsten Fragen mit einem kindlichen Leichtsinn in die Welt geschleudert und das Ganze überzuckert und schmackhaft gemacht für furchtsame Seelen dadurch, daß sie das alles ad majorem dei gloriam, unter der Fahne der christlichen Religion ihren Lesern als Panacee gegen alle Noth in Vorschlag gebracht haben. Ja, meine Herren, dies ist der subjektive Thatbestand. Objektiv aber halte ich diese Herren schon deshalb für so gefährlich, für viel gefährlicher als die Sozialdemokraten von reinem Wasser,

(sehr wahr!)

weil sie geeignet sind, gemäßigte und sonst verständige Menschen auf diese abschüssige Bahn zu treiben, auf welcher angelangt sie dann mit dem Zauberlehrling sagen werden: die Geister, die ich rief, ich kann sie nicht mehr loswerden.

(Bravo! — Unruhe.)

Präsident: Meine Herren, ich bitte um Ruhe.

Abgeordneter Graf **Bethusy-Huc**: Wie diese Sachen also stehen, weil ich meinerseits, meine Herren, den Ausbruch stärkerer Konvulsionen vermeiden möchte, weil ich meinerseits die Regierung der Nothwendigkeit überheben möchte, von denjenigen Machtmitteln, welche ihr auf Grund des Artikel 68 der Verfassung zu Gebot stehen, Gebrauch zu machen, habe ich an Sie, an den Reichstag die Bitte zu richten, den Gesetzentwurf anzunehmen, während ich an die Regierung meinerseits die Bitte zu richten habe, von demselben einen ebenso vorsichtigen als seiner Zeit entschlossenen Gebrauch zu machen.

Ich möchte dem Herrn Abgeordneten Jörg nicht auf die Bahn folgen, welche er in seinem Vortrag dahin einschlug, daß er die Regierung beschuldigte, durch Liebäugeln mit der Sozialdemokratie seiner Zeit sich haben eine Waffe gegen das Ueberhandnehmen der Bourgoisie schmieden zu wollen. Die Thatsachen, die er nicht angeführt, aber angedeutet hat, halte ich meinerseits aus voller Ueberzeugung für unerwiesen; wohl aber habe ich das Vorgehen der Regierung auch meinerseits nicht für berechtigt zu halten vermocht, in welchem die Verbreitung sozialistischer Tendenzen auf wissenschaftlichen Lehrstühlen ihrerseits in einer bedenklichen Weise gefördert worden ist, und welche sie auch nicht zur rechten Zeit zu verhindern versucht hat, daß die abschüssige Bahn beschritten wurde von solchen, welche das Ziel der sozialdemokratischen Bewegung aus vollem Herzen verabscheuen, sich aber nicht scheute, mit den Mitteln, die dahin führen mußten, zu spielen und sich in ihren Ideen wohlgefällig zu spiegeln.

Meine Herren, das Gesetz ist ein Ausnahmegesetz in des Wortes schärfster und höchster Bedeutung. Einer Einschränkung unseres Verfassungsrechtes auf allgemeinerem Gebiete, selbst wenn sie in viel milderen Formen sich ankündigte, — einer Einschränkung unseres Verfassungsrechts für eine unabsehbare Dauer würde ich meinerseits mit nur sehr schwerem Herzen und nur unter dem Druck der vorwiegendsten Gründe mich anzuschließen vermögen; ich vermag aber nicht meine Zustimmung zu einem vorübergehenden, gegen eine bestimmte, von allen Seiten als vorhanden anerkannte Gefahr der Regierung zu versagen und für das weitere die Verantwortlichkeit zu übernehmen.

Hervorragende Redner von Ihrer Seite (links) haben der Regierung in den letzten Tagen wiederholt die Worte zugerufen: caveant consules! Nun, meine Herren, wenn Sie von der Regierung verlangen, daß sie den Staat schütze vor den Gefahren, welche Sie Ihrerseits als thatsächliche und drohende anerkennen, so versagen Sie ihr auch nicht die Mittel, deren sie zu diesem Schutze bedarf.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Bennigsen hat das Wort.

Abgeordneter **von Bennigsen**: Meine Herren, auch ich kann mit meinen Freunden nur bedauern, daß es dem Herrn Vorredner und seinen Parteigenossen nicht möglich ist, in dieser wichtigen Frage, wie in so manchem Jahr in vielen andern, mit unserer Partei zusammenzustimmen, und er mag versichert sein, daß auch wir in dem Auseinandergehen bei dem heutigen Votum kein Hinderniß finden werden, künftig bei wichtigen politischen Fragen unserer Uebereinstimmung vollen Ausdruck zu geben da, wo eine solche Uebereinstimmung möglich ist.

Meine Herren, eine Aeußerung des Herrn Vorredners habe ich aber doch nicht ohne Bedauern vernommen. Er hat im Eingang seiner Rede gesagt, die Regierung habe diese Vorlage eingebracht, obwohl sie gewußt habe, daß der Reichstag in seiner Mehrheit dieselbe ablehnen werde.

(Hört, hört!)

Ich richte die ausdrückliche Aufforderung an die Vertreter der verbündeten Regierungen, ihrerseits dieser Behauptung entgegenzutreten. Ich will nicht sagen, wie ich ein solches Vorgehen der Regierung auf einem von ihr selbst als höchst gefährlich und wichtig bezeichneten Gebiete nennen müßte. Meine Herren, bei Maßregeln so bedeutungsvoller Art, angeregt durch die preußische Regierung im Bundesrath, muß sich jede Regierung der Gefahr aussetzen, daß die Vorlage nicht angenommen wird, auf diese Gefahr hin muß sie handeln nach ihrer Ueberzeugung von dem, was dem Lande und dem Reich noth thut. Wenn die preußische Regierung aber in diesem Falle mit dem Bewußtsein gehandelt hätte, bei der Einbringung der Vorlage in den Bundesrath, daß diese Vorlage Annahme im Reichstage nicht finden könne, dann, meine Herren, wird nur zu sehr den umlaufenden Gerüchten Nahrung gegeben, daß es bei dieser Vorlage weniger abgesehen gewesen ist auf wirksame Maßregeln gemeinschaftlich mit dem Reichstage gegen die Ausbreitung der Sozialdemokratie, als auf anderweitige politische Coups.

(Hört, hört! Sehr wahr! links. Oho! rechts.)

Die Regierung hat die Verpflichtung, solchen Annahmen entgegenzutreten, da ich nicht glaube, daß eine Regierung, welche ein Gefühl für ihre Verantwortlichkeit hat, mit so gefährlichen Dingen so spielen wird.

(Sehr wahr! links.)

Meine Herren, aus den Aeußerungen des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts Staatsminister Hofmann hat sich schon ergeben, wie verantwortlich das Einbringen einer Vorlage in dem jetzigen Moment ist, wie verantwortlich es ist, in den letzten Tagen, wo der Reichstag versammelt ist, eine Vorlage in äußerer Veranlassung eines Attentats auf die ehrwürdige Person unseres Kaisers zu machen, die nicht gegen Attentate gerichtet ist, sondern die die Uebergriffe, Ausschreitungen und die wachsenden Gefahren des Treibens einer großen Partei treffen soll.

Meine Herren, wenn meine Freunde und ich uns nicht entschließen können, dieser Vorlage unsere Zustimmung zu ertheilen, so werden Sie mir gestatten müssen, das aus dem Inhalt, der Handhabung und Wirkung dieser Vorlage nach-

zuweisen. Ich will aber gleich im Eingang, um Mißdeutungen zu vermeiden, das eine mit größter Bestimmtheit sagen. In der Erkenntniß der Gefahr der anwachsenden sozialdemokratischen Bewegung, in der Nothwendigkeit, den Uebergriffen und Ausschreitungen dieser Bewegung entgegen zu treten, sind wir vollkommen einverstanden mit der Regierung und auch mit dem Vorredner von der konservativen Seite. Es wird sich darum handeln, meine Herren, — und wir wünschen, daß das in möglichst kürzester Zeit geschehe, — daß in ruhiger Erwägung und Ueberlegung aller Verhältnisse, des Inhalts, der Form, der Wirksamkeit und der Folgen eines Gesetzes, Maßregeln getroffen werden mit Zustimmung des Reichstags, die dieser angewachsenen Wühlerei und Gefährdung der rechtlichen und sittlichen Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft in Deutschland mit Erfolg entgegenzutreten geeignet sind.

(Bravo! links.)

Meine Herren, der Herr Staatsminister Hofmann hat gesagt, das Attentat sei nicht der Grund, sondern nur die äußere Veranlassung dieser Vorlage, schon seit Jahren haben die verbündeten Regierungen die gefährliche Situation erkannt, sich mit dem Gedanken beschäftigen müssen, der Sozialdemokratie in ihren Ausschreitungen entgegenzutreten.

Meine Herren, ich bedaure um so mehr, daß diese Vorlage, wie ich später zeigen werde, eine so ungeeignete und im wesentlichen wirkungslose, in Zusammenhang gebracht ist mit dem Attentat auf den Kaiser.

(Sehr richtig! links.)

Meine Herren, welche Empfindungen dieser Mordanfall eines nichtsnutzigen jugendlichen Subjekts in der ganzen Nation hervorgerufen hat, dem hat in der erhebendsten Weise unser Kaiser in seinem öffentlichen Erlaß den würdigsten Ausdruck gegeben;

(sehr wahr! links)

da ist die That des einzelnen gegenübergestellt den vielseitigen Kundgebungen allgemeiner Liebe und Verbindung der Nation zu ihrem Kaiser.

(Bravo!)

Die Bewegung, welche sich im Volk geltend machte, war eine so wohlthuende, daß aus ihr heraus auch ein innerer Heilungsprozeß auf dem Gebiet der verirrten Leidenschaften der Masse wohl zu erwarten war,

(oh! oh! rechts)

und was ich fürchte, ist, daß eine solche Gesetzgebung, wie sie eben selbst von dem Herrn Vorredner als eine ab irato erfolgte, bezeichnet ist, in Zusammenhang gebracht mit dem Attentat, in ihrer Wirkung auch schon mit dem bleiernen Gewicht, welches ein jedes Ausnahmsgesetz auf ganze Massen ausübt, gerade diesen Gesundungsprozeß unterbricht,

(sehr richtig! links)

und in die wohlthuende Erhebung und Aeußerung der ganzen Nation in einer sehr kalten Weise eingreift.

Meine Herren, was nun diese Vorlage anlangt, die auf drei Jahre gegeben ist, unter dem Vorbehalt anscheinend, sie dann fortbestehen zu lassen oder aufzuheben, je nach den Verhältnissen, welche dann vorhanden sind, so trifft sie Bestimmungen über Druckschriften, Vereine und Versammlungen; sie gibt außerordentliche Befugnisse mit Beseitigung der Vorschriften des gemeinen Rechts an Organe, von denen ich behaupten muß: weniger geeignete zur Handhabung solcher außerordentlichen Gewalt konnten gar nicht gefunden werden.

(Sehr gut! links.)

Meine Herren, der Bundesrath, eine Körperschaft von 58 Mitgliedern, Ministern, Diplomaten, höheren Beamten der einzelnen deutschen Regierungen, soll darüber befinden, ob Druckschriften und Vereine zu verbieten sind, welche die Ziele der Sozialdemokratie verfolgen. Meine Herren, dieses Gesetz, welches sich als ein Ausnahmsgesetz oder als ein Gesetz aus einem Nothstand hervorgegangen ankündigt, gibt also die Handhabung so wichtiger, für dringlich erklärter Befugnisse einer Körperschaft, welche nur einen Theil des Jahres versammelt ist. Was soll nun im übrigen Theil des Jahres geschehen, wo diese Körperschaft nicht thätig werden kann? Das Gesetz gibt die Befugnisse einer Körperschaft, welche gar nicht in der Lage ist, durch seine Mitglieder den einzelnen Fall wie eine Verwaltungsbehörde, ein Kollegium oder ein Gericht unbefangen und sachlich zu prüfen, da sie nicht immer im Stande ist, das Ergebniß dieser Prüfung auf ihren Ausspruch anzuwenden. Denn die Mitglieder des Bundesraths handeln nicht nach ihrem eigenen Ermessen, zu dem sie diese Prüfung führt, sondern sie müssen handeln nach den Instruktionen, welche sie von ihrer Regierung zu Hause haben.

(Sehr richtig! links.)

Meine Herren, wie kann man einer solchen Körperschaft mit irgend welchem Vertrauen derartige Erwägungen und Entschließungen anvertrauen!

Meine Herren, daß der Bundesrath nicht immer versammelt ist, wird sich noch in bedenklicherer Weise geltend machen hinsichtlich der Befugniß, die ihm in einem der folgenden Paragraphen überwiesen wird, wonach er Polizeimaßregeln innerhalb vier Wochen bestätigen soll, widrigenfalls sie wegfallen sollen. Soll der Bundesrath nun beim Erlaß solcher lokalen Polizeimaßregeln zusammentreten, oder was soll geschehen, wenn er in vier Wochen nicht versammelt ist? Soll die Maßregel, die zunächst also wegfällt, dann vielleicht in den nächsten Tagen wiederholt werden, und so fortwährend von je vier zu vier Wochen, bis der Bundesrath sich versammelt, oder soll die Sache auf sich beruhen bleiben? Also Polizeimaßregeln, denen man keinen Erfolg geben kann, wenigstens für Monate. Soweit der Bundesrath; ich will mich auf diese Bemerkungen beschränken.

Ferner werden dem Reichstag Befugnisse übertragen. Meine Herren, man hat ja Bestimmungen in einzelnen Verfassungen, wir haben z. B. eine Vorschrift in der preußischen Verfassung, wonach Verordnungen auf Verantwortlichkeit des ganzen Staatsministeriums in einem Nothstand erlassen werden können und nachher der Genehmigung des Landtags unterbreitet werden respektive die Bestätigung desselben erlangen müssen. Aber was ist denn hier? Hier handelt es sich um Vereine, Versammlungen, um Druckschriften. Wenn also ein Blatt verboten ist vom Bundesrath auf Grund verschiedener dem Bundesrath gefährlich erscheinender Artikel, dann müssen diese Artikel zur Prüfung dem Reichstage vorgelegt werden bei seinem nächsten Zusammentritt. Soll dieses Gesetz irgendwie umfangreich wirksam sein im Sinne der Absichten der Regierungen, so werden in zahlreichen Fällen Blätter und Druckschriften vorgelegt werden müssen. Nun denken Sie sich die Verhandlungen dieses Körpers, der soll also, sei es im Plenum, sei es in einer Kommission, die dazu bestellt ist, wo aber die nähere Prüfung und Entscheidung später dem Plenum zusteht, über Inhalt, Bedeutung und Gefährlichkeit vielleicht von Dutzenden von Artikeln berathen und entscheiden! Ist das eine Aufgabe für eine solche politische Körperschaft? Wenn der Bundesrath schon mit 58 Personen nicht geeignet ist, diese Prüfungen vorzunehmen, wie soll eine Körperschaft von 400 Personen dazu in der Lage sein?!

(Sehr richtig!)

Und nun, meine Herren, mache ich Sie noch auf eines aufmerksam; Sie können doch nicht annehmen, daß bei diesen Fragen, häufig sehr schwierige in ihrer Erwägung und Ent-

scheidung, von vornherein auf alle Fälle Reichstag und Bundesrath einverstanden sein müssen. Denken Sie sich also den Fall — er ist doch sicher möglich, daß Sie selbst die Bestätigung des Reichstages vorbehalten — denken Sie sich also, der Reichstag kann sich beim besten Willen nicht überzeugen, daß von diesem Gesetze eine richtige Anwendung in einzelnen Fällen von Seiten des Bundesraths gemacht ist. In welcher bösen Lage ist da der Reichstag, und welches Licht soll fallen auf den Bundesrath! Handelt der Reichstag wider seine Ueberzeugung, um die Autorität des Bundesraths nicht zu schwächen, das ist eine Stellung, die der Reichstag nicht akzeptiren kann. Verwirft der Reichstag in einzelnen Fällen die Bestätigung der Maßregel des Bundesraths, was ist dann? Das Hohngelächter der sozialdemokratischen Agitation werden Sie haben, und die Autorität des Bundesraths wird den größten Schaden leiden! Meine Herren, das sind also die Formen und Organe, mit denen diese Ausnahmsvorschriften gehandhabt werden sollen.

Nun komme ich zu dem weitern höchst bedenklichen Inhalt der Vorlage. Das, was hier die Grundlage der polizeilichen Maßnahmen bilden soll, sind also die Ziele der Sozialdemokratie, diese will man treffen. Meine Herren, ich mache zunächst darauf aufmerksam, daß, wenn das Gesetz in dem § 4 und dem § 5 Strafvorschriften enthält, wo also der Richter einzutreten hat mit seiner Thätigkeit, — vergleichen Sie diese beiden Bestimmungen der §§ 4 und 5 mit den vorhergehenden Paragraphen — der Richter niemals in der Lage sein wird, und nach der ganzen Anlage eines solchen Gesetzes kann er es eigentlich gar nicht, darüber zu entscheiden, ob hier wirklich Ziele der Sozialdemokratie richtig getroffen sind im einzelnen Fall durch Verwaltungs- oder Polizeimaßregeln. Diese Frage fällt gar nicht innerhalb seiner Entscheidung. Vielmehr hat er nur zu konstatiren als Grundlage für das Strafurtheil respektive Strafmaß, ob Druckschriften und Vereine vom Bundesrath verboten sind, ob die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen verboten ist, ob eine Versammlung aufgehoben ist, ob Vereine aufgelöst sind und eine verbotswidrige Theilnahme an denselben doch noch stattgefunden habe. Dagegen ob das Verbot erfolgt ist in Folge einer richtigen Prüfung bei den Polizeibehörden respektive beim Bundesrath auf Grundlage der Verfolgung der Ziele der Sozialdemokratie, das ist der Beurtheilung des Richters vollkommen entzogen.

Nun würde das vielleicht so bedenklich nicht sein, wenn es sich um einen Begriff handelte, der an und für sich ganz klar und in seiner Anwendung mit gar keiner wesentlichen Schwierigkeit verbunden wäre. Hier, meine Herren, komme ich auf die schwerste und gefährlichste Seite der Sache. Was sind denn die Ziele der Sozialdemokratie? Meine Herren, alle Ziele der Sozialdemokratie werden doch nicht auf einmal verfolgt weder in einer Druckschrift, noch in einem Verein, noch in einer Versammlung. In jedem Fall, den man sucht und trifft, handelt es sich immer nur um gewisse Ziele, sei es auch um einen großen Umfang von Zielen. Unter diesen Zielen sind nun viele, von denen, ich möchte sagen, jeder Menschenfreund, jede wohlmeinende Regierung einen Theil auch unter ihre Aufgaben aufnimmt: die Aufgaben der Privatthätigkeit, die Aufgaben der öffentlichen Thätigkeit in Gemeinde, Staatsverwaltung, in der Gesetzgebung. Meine Herren, wir haben auch gesehen bei der Berathung dieses Hauses, daß Ziele der Sozialdemokratie, wo es sich um Schonung der Gesundheit der Arbeiter, um Schutz der Frauen, der Kinder gegen Ausbeutung durch die Fabrikanten handelt, — daß ebenso wie die Gesetzgebung anderer Länder auch die deutsche Gesetzgebung sich mit Aufgaben beschäftigt, die zugleich von den Sozialdemokraten unter ihre Ziele aufgenommen sind.

Meine Herren, ich gehe weiter. Ich will mich ganz allgemein fassen. Wenn ich also sage: zu den Zielen der Sozialdemokratie gehört im allgemeinen die Verbesserung der arbeitenden Bevölkerung in ihrer wirthschaftlichen Stellung, dazu gehört die Verfolgung der Maßregeln, welche der Massenverarmung entgegentreten, — welcher humane Gesetzgeber wird sich solche Ziele nicht auch stecken? und so weiter.

Nun wollen wir einmal auf die tiefere wissenschaftliche Grundlage bei den Bewegungen der Sozialdemokratie eingehen. Wie waren alle großen wirthschaftlichen Bewegungen, die sich mit den Formen der Produktion beschäftigen, wo also Grundbesitz, bewegliches Kapital, Arbeit, wo das aus alter Zeit angewendete, das in dem letzten Menschenalter neu aus der Thätigkeit der Nation hervorgegangene Kapital in dem Zusammenwirken der produktiven Thätigkeit Resultate hervorbringt? Die Art und Weise, wie die Formen sich gestaltet haben, wie die Gewinne und Vortheile in irgend einer Gestalt, sei es Unternehmergewinn, sei es Pacht, sei es Kapitalzins, sei es Arbeitslohn, Akkordlohn, sich vertheilen — alle diese Formen wechseln. Die Zeitalter der europäischen Geschichte charakterisiren sich nach dem Ueberwiegen oder Zurücktreten des einen oder andern Faktors, nach dem verhältnißmäßigen Ueberwiegen oder Zurücktreten des Vortheils, der für die einzelnen Faktoren bei der Produktion sich herausstellt. — Mit einem Wort: die großen Formen der wirthschaftlichen Produktion sind im Lauf der Geschichte, auch der deutschen Geschichte, in Bewegung begriffen; diese Bewegung ist wirthschaftlich und wissenschaftlich, d. h. wissenschaftlich auch auf dem Gebiet der Volkswirthschaft zu begreifen, zu behandeln, in wissenschaftlichen Werken darzulegen und das, was für eine gewisse Zeit die zutreffendste, erwünschteste, die heilsamste Form ist, was bei der Vertheilung der Gewinne in dem Zusammentreffen der verschiedenen Faktoren der Produktion, bei der gesetzlichen Regelung, der Feststellung der Verhältnisse der verschiedenen Faktoren zu einander, was für die ganze Nation und ihre wirthschaftliche Fortentwickelung nöthig ist — darüber können auch die wissenschaftlichen, nicht bloß die praktischen Meinungen der Gesellschaft und der Gesetzgebungen sehr getheilt sein.

Meine Herren, wenn Sie finden, wie wissenschaftliche Werke von Männern ersten Ranges — ich will von lebenden nicht sprechen, das hat immer etwas odiöses — wie z. B. der verstorbene Herr von Thünen doch unzweifelhaft aus der vorigen Generation, und ich möchte sagen, überhaupt der tiefsinnigste und bedeutendste wissenschaftliche Nationalökonom, den Deutschland hervorgebracht hat, wie derselbe denkt über manches von demjenigen, was auch jetzt die soziale Bewegung beschäftigt, auf welchem Wege eine bessere Vertheilung von Unternehmergewinn, Kapitalzins und Arbeitslohn durch die Produktivgenossenschaften herbeigeführt werden kann, wenn er sich wissenschaftlich mit der Frage beschäftigt, ob es nicht möglich ist, durch eine Verallgemeinerung der Produktivgenossenschaften den Arbeitern auch an dem Kapitalanwachs durch den Unternehmergewinn in irgend einer Gestalt einen Antheil zu gewähren; wenn diese Sache in einem klassischen Werke wissenschaftlich untersucht wird, während in Reden und Büchern schon andere viel gefährlichere Fragen des Kollektiveigenthums und Privateigenthums von den Lehrern an den Universitäten vorgetragen werden und heute schon in ihren Handbüchern niedergelegt sind, —

(hört!)

dann sollen solche wissenschaftliche Erörterungen, die doch zweifellos zusammentreffen mit einzelnen Zielen und Forderungen der Sozialdemokratie, auch strafbar sein und unter das Verbot fallen nach dem § 1?

Meine Herren, ich sage doch, es müßte in Deutschland Gesetzgebnng und Verwaltung, es müßte die ganze Vertretung und Vertheidigung der Grundlagen von Religion, Sittlichkeit, bürgerlicher Rechtsordnung vollständig banquerott gemacht haben, ehe man es wagt, zu Maßregeln zu schreiten, wie sie hier vorgeschlagen sind, die nach der vollkommenen Unbestimmtheit ihres Inhalts gewaltsame Auflehnung, Ausschrei-

tungen der gefährlichsten Art, humane Bestrebungen und wissenschaftliche Untersuchungen mit gleichem Verbot treffen können,

(sehr richtig!)

wo wir nicht die geringste Garantie haben, daß die Unterscheidung, wie sie bei einem Richter, bei einem vollkommen verantwortlichen Verwaltungsorgan eher zu erwarten ist, daß sie aus der politischen Instruktion der wechselnden Stimmung in den Ministerien der einzelnen deutschen Regierungen und ihrer zahlenmäßigen Zusammensetzung im Bundesrath, zutreffend übereinstimmend in einer festen bestimmten Tendenz, hervorgeht.

Meine Herren, die Gefahren der Sozialdemokratie sind gewiß nicht zu unterschätzen, und der Herr Minister Hofmann hat sehr recht, wenn er sagt, daß dem Anwachsen dieser Bewegung in den letzten Jahren gegenüber auch die Verpflichtung für die Bundesregierungen erwachse, sich mit dieser Frage eingehend zu beschäftigen. Nun, meine Herren, ehe man zu solchen Maßregeln schreitet, da sollte man doch vor allen Dingen sich die Frage vorlegen, hat denn die Verwaltung und regelmäßige Gesetzgebung ihre Pflicht schon so vollständig gethan,

(hört!)

ist in der Handhabung von Verwaltung und Polizei, auf dem Boden der ordinären Gesetzgebung und des gemeinen Rechts für alle Staatsangehörigen nichts versäumt, kann hier nichts mehr geschaffen werden, was den wesentlichsten und erheblichsten Gefahren einer solchen Bewegung geeignet ist, wirksam zu begegnen? Meine Herren, ich kann es nicht unterlassen, auszusprechen, daß keineswegs auf allen Seiten vollkommen das geschehen ist, was hätte geschehen sollen. Ich habe mich noch in diesen Tagen, wo man ja besondere Veranlassung dazu hatte, mit Staatsanwälten und Verwaltungsbeamten unterhalten, und mir ist von diesen ganz dasselbe geäußert worden, wie ich es schon seit längerer Zeit aus den Eindrücken von den Vorgängen letzterer Zeit namentlich hier in Berlin entnommen gehabt habe. Meine Herren, die Mangelhaftigkeit, Lückenhaftigkeit oder Zweideutigkeit, will ich sagen, einzelner Bestimmungen in unserem preußischen Vereins- und Versammlungsrecht mag vorhanden sein — ich komme darauf gleich noch in einer anderen Gedankenverbindung — aber so viel behaupte ich, derartige Dinge, wie sie wiederholt in Berlin zugelassen worden sind, massenhafte Demonstrationen der gefährlichsten Art bei Leichenbegängnissen, der gröblichste Unfug in Versammlungen mit Frauen und Kindern,

(sehr richtig!)

Aeußerungen der strafbarsten Art unter den Augen der Verwaltung, wo die Verwaltung noch gar nicht einmal sichert, daß Wort und Sinn der Aeußerungen durch Aufzeichnung festgestellt werden, so daß dem Richter die Strafbarkeit der Aeußerungen entschlüpft für seine Beurtheilung, wenn einmal ein solcher Vorfall vor den Richter gebracht wird; solche Dinge brauchen nicht geduldet zu werden, auch nicht an der Hand der jetzigen Gesetzgebung.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, ist die Gefahr so groß, wie auch meine Freunde und ich anerkennen und wie sie von der Regierung gekennzeichnet wird speziell durch die Vorlage eines solchen Ausnahmegesetzes, so, sage ich, haben zuerst Jahr und Tag, so lange nicht unmittelbar der Straßenkampf ausgebrochen ist, — denn dann hört natürlich die regelmäßige Rechtsordnung in ihrer Handhabung auf, — die Minister kraft ihrer Verantwortlichkeit in den Aufträgen, welche sie geben, die lokalen Verwaltungs- und Polizeibehörden die vorhandenen Gesetze, mögen sie auch mangelhaft sein, zunächst bis an die äußerste Grenze des Zulässigen anzuwenden, und ich behaupte, in dieser Beziehung ist sehr vieles nicht geschehen.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, wollen wir uns nun mit der Frage beschäftigen, was etwa an der Gesetzgebung geändert werden soll, so sage ich, und in dieser Hinsicht bin ich mit meinen Freunden ganz einverstanden, es wäre wünschenswerth gewesen, wenn die verbündeten Regierungen die Kompetenz, die der Art. 4 in der letzten Nr. 16 nun jetzt schon seit mehr als 4 Jahren der Reichsgesetzgebung gibt hinsichtlich der allgemeinen deutschen Regelung des Versammlungs- und Vereinswesens, daß sie diese Kompetenz ausgenutzt hätten und darüber mit einer Vorlage an den Reichstag gekommen wären. Meine Herren, der Herr Minister Hofmann hat sich darauf berufen, daß hinsichtlich der Presse und hinsichtlich einiger Strafparagraphen bei Auflehnung gegen die Obrigkeit, früher bei der Vorlage der verbündeten Regierungen eine Uebereinstimmung des Reichstags mit denselben nicht hat herbeigeführt werden können. Meine Herren, auf diesem Gebiete des Vereins- und Versammlungsrechts hat aber die Regierung noch gar keinen Versuch gemacht, obwohl wir nicht bei Beginn der Verfassung, sondern erst später aus dem entstandenen und erkannten Bedürfnisse diese Kompetenz ausdrücklich in die Reichsverfassung aufgenommen haben. Wie mag die Regierung es verantworten, daß sie jetzt in den letzten Tagen einer monatelangen Reichstagssession, aus Veranlassung eines äußeren Vorfalls, eines Verbrechens gegen die Person des Kaisers, daß sie da nun, anstatt daß sie seit Jahren hätte bemüht sein sollen ein Reichsvereins- und Versammlungsrecht vorzulegen, mit einer solchen Ausnahmemaßregel kommt?

(Sehr richtig!)

Meine Herren, diese Vorlage wird nach der Haltung, welche mehrere Parteien in dem Hause heute bereits eingenommen haben, die Mehrheit der Versammlung nicht finden. Das ist für die Autorität der verbündeten Regierungen nachtheilig, es ist auch kein günstiger Vorgang für eine Behandlung der Frage auf dem Gebiete, welches doch mit dieser Vorlage vorzugsweise beschritten ist, dem Gebiete des Vereins- und Versammlungswesens. Meine Herren, ich hoffe, daß die Regierung, nachdem der Reichstag diese Vorlage abgelehnt haben wird, und da wir, meine politischen Freunde und ich, die Bereitwilligkeit erklären, der Regierung entgegenzukommen bei der Ausarbeitung eines Reichsvereins- und Versammlungsgesetzes, die Regierung doch nicht zögern wird, das, was sie seit vier Jahren hätte thun sollen oder wenigstens in dem letzten Jahre nach der ihrer Ueberzeugung gemäß so hoch gestiegenen Gefahr, vorzulegen in der nächsten Session. Ja, meine Freunde und ich sind der Meinung, der Reichstag müßte ganz einverstanden sein, wenn im Laufe des Sommers es sich herausstellen sollte, daß bei der großen Gefahr, der man begegnen will, diesen langen Zeitraum bis zum Februar des nächsten Jahres abzuwarten nicht gut sei, daß man entweder schon die nächste ordentliche Versammlung im Herbst beruft, oder für eine Vereins- und Versammlungsgesetzgebung auf dem Boden des gemeinen Rechts eine besondere Session berufen wird für Oktober oder September dieses Jahres. Meine Herren, so gesund wird wohl noch die Grundlage unserer rechtlichen Ordnung sein, daß man drei bis vier Monate den jetzigen Zustand ertragen kann, namentlich wenn man sich in der Zwischenzeit bemüht, unter Ausnutzung der vorhandenen Gesetze, den Ausschreitungen vollständiger entgegenzutreten, als das jetzt hier und da der Fall gewesen zu sein scheint.

Nun, meine Herren, komme ich zu den Folgen und der großen Bedeutung eines solchen Gesetzes. Meine Herren, wir haben aus Veranlassung von Verbrechen verschiedene Versuche ähnlicher Art gehabt, von Gesetzgebungen, wie sie hier bezeichnet sind, ab irato, von Gesetzgebungen, denen, wie ich glaube nachgewiesen

zu haben, die Hast und Eile in ihren Bestimmungen und in der Bedeutung derselben anzusehen sind. Meine Herren, wir haben solche Vorgänge gehabt in Deutschland nach der Ermordung Kotzebues durch Sand, in Frankreich zu zwei Malen die Septembergesetze unter der Julidynastie und die Sicherheitsgesetze unter dem Regiment Napoleons III. nach den Attentaten von Fiechi und Orsini. Was haben diese Gesetze für eine Wirksamkeit geübt? Das, was man von ihnen erwartet gehabt, haben sie entweder gar nicht oder nicht nachhaltig geleistet; verhängnißvoll sind sie aber alle gewesen in ihren weiteren Wirkungen für die Länder, namentlich auch für die Regierungen, die solche Gesetze erlassen haben.

Meine Herren, es ist ja auch klar, daß vor allen Dingen die Gesetzgebung die Aufgabe hat, in den schwierigsten, verwickeltesten, gefährlichsten Lagen den Kopf frei zu behalten, ruhig und besonnen zu bleiben da, wo die Leidenschaften oder Besorgnisse überströmen. Wenn die Gesetzgebung dieser Aufgabe nicht vollkommen gerecht wird, so ist von vornherein schon sehr wahrscheinlich, daß das, was sie leisten soll, von einem wohlthätigen Einfluß dauerhaft für das Land nicht sein kann. Meine Herren, erinnern Sie sich doch einmal, um von den französischen Zuständen nicht zu sprechen, an die Gesetzgebung, wie sie hervorgerufen ist durch die That Sands gegen Kotzebue. Die Karlsbader Beschlüsse und das politische Regiment, welches sich auf sie gestützt hat, haben wie nichts anderes dazu beigetragen, den Gegensatz zwischen Regierung und Regierten in Deutschland hervorzurufen und das Verhältniß derselben zu vergiften.

Meine Herren, wenn noch heute bei vielen oder bei manchen, will ich sagen, eine Verwirrung der Begriffe vorhanden ist, indem man glaubt, bürgerliche Freiheiten seien unvereinbar mit einer festen Autorität, mit einer entschlossenen Regierung, mit einer energischen Handhabung der Gesetze durch Gerichte, Verwaltung und Polizei, so datiren die Reste dieser falschen Auffassung, welche man bei einem freien Volke, wie den Engländern, welche lange schon feste Handhabung der Gesetze und freie staatliche Ordnungen vereint besitzen, nicht findet, — sie datiren aus dieser unseligen Zeit, wo die Polizei und die Verwaltung auf Grundlage solcher Ausnahmebestimmungen etwas den Deutschen verhaßtes wurde, wo zuletzt dieses Regiment zusammengebrochen ist in den revolutionären Erhebungen von 1848, und so die politische Kombination auf dieser Grundlage die Herrschaft Oesterreich in Deutschland untergegangen ist in dem Krieg zwischen Preußen und Oesterreich und in dem Bürgerkrieg in Deutschland im Jahr 1866. Meine Herren, wir haben jetzt eine Verfassung, konstitutionelle Freiheiten, Rechtsordnungen. Die Zeiten sind vorüber, wo man auch die Ziele der deutschen Gesinnungen, wo man selbst die nationalen Ideen verfolgte und unter Strafe stellte, während später der Herrscher Preußens mit seinen Armeen diese Gedanken zur Durchführung gebracht hat und das deutsche Reich den Nationalstaat aufgerichtet hat in Deutschland gegenüber allen Widerstrebenden und ihn vertheidigt in Europa, als noch einmal mit Frankreich um denselben gekämpft werden mußte.

Meine Herren, wir wollen, meine Freunde und ich, den Versuch machen, auch auf diesem Gebiet die bürgerlichen Freiheiten mit fester Ordnung und energischer Verwaltung zu vereinigen auf dem Boden des für alle gleichen Rechts. Wir weisen den Gedanken zurück, daß man, so lange nicht alles versucht ist und vergeblich versucht ist, zu Ausnahmemaßregeln greift, Maßregeln, welche Hunderttausende deutsche Mitbürger betreffen würden. Meine Herren, es kann der Staat in Lagen kommen, so gefährlicher Art, daß eine Diktatur vorübergehend nothwendig ist. Das mag ertragen werden, das müssen alle Bürger ertragen, vor allen müssen es diejenigen ertragen, die durch ihre Uebelthaten in Zustände geführt haben, denen gegenüber man zu verzichten hat auf bürgerliche Freiheit und für eine gewisse Zeit eine Diktatur als nothwendig einführt. Aber, meine Herren, sind denn die Zustände in Deutschland nun auf einmal über Nacht so verhängnißvoll geworden, daß wir zu diesem äußersten und verzweifelten Mittel greifen müssen, daß wir der deutschen Nation, ihren Einrichtungen und ihrem Charakter ein solches Armutszeugniß ausstellen müssen, daß ohne die gefährlichsten Ausnahmemaßregeln die Ordnuug nicht mehr aufrecht erhalten werden kann? Sind wir schon so weit gekommen, meine Herren, nun, da muß man sich doch fragen, liegt denn die Schuld von Zuständen, wie sie sich jetzt zeigen, von dem nicht ausreichend Vorhandensein der Autorität von Staat und Behörden, liegt sie lediglich in der sozialdemokratischen Bewegung? Meine Herren, über manche Dinge zu sprechen ist es peinlich, man kann es aber doch nicht vermeiden, in einem solchen Zusammenhang, wo Maßregeln diktatorischer Gewalt den Regierungen übertragen werden sollen, oder deren Organe, dem Bundesrath, in welchem den Nachdruck und das Schwergewicht die Vertreter des preußischen Staats bilden, solche Gewalten übertragen werden sollen, von den Zuständen zu sprechen, wie wir sie diesen Augenblick in der Regierung des Reichs und in der Regierung Preußens haben. Meine Herren, ich habe mir sagen lassen, und ich halte es für gar nicht so unwahrscheinlich oder gar lächerlich, daß auf Seite der äußersten Rechten gewisse Bedenken vorhanden gewesen sind, ob man für drei Jahre eine solche weitgehende Vollmacht, auf Grundlage eines gar nicht festen greifbaren Inhalts, Ziele der sozialdemokratischen Bewegung der Regierung anvertrauen solle. Diese Bedenken mögen entstanden und begründet sein, denn niemand von uns kann sagen, was denn der Geist und die Personen der Regierung in dieser Frist von drei Jahren sein wird.

Die Verhältnisse innerhalb der Regierung sind noch niemals seit dem Bestehen des norddeutschen Bundes und seit dem Bestehen der preußischen Verfassung im deutschen Reich und im preußischen Staat so schwankend und unsicher gewesen, wie in diesem Augenblick.

(Hört!)

Das Verhältniß der verbündeten Regierungen zum Reichstag, das Verhältniß der preußischen Regierung zum preußischen Abgeordnetenhaus ist jedenfalls seit vorigem Jahr nicht besser geworden. Der bedeutende Mann, welcher als Ministerpräsident in Preußen an der Spitze der verantwortlichen Regierung steht und als Kanzler allein verantwortlich die Geschäfte des deutschen Reichs zu leiten hat, ist seit mehr als Jahr und Tag schwer leidend, so daß er trotz aller Anstrengung und aufopfernden Hingebung doch nur einen Theil der Geschäfte führen kann, welche ihm durch Verfassung und Gesetz anvertraut sind. Meine Herren, man hat nach Aushilfsmitteln gesucht, auf Wunsch des Reichskanzlers selbst, der Reichstag ist in seiner Mehrheit dem Wunsch bereitwillig entgegengetreten, diese Mittel sind gegeben, die Gesetze sind beschlossen, die Geldmittel sind zur Verfügung gestellt. Noch heute ist der verantwortliche allgemeine Stellvertreter des Reichskanzlers, der einen großen Theil der Geschäfte vom Reichskanzler abnehmen und mit einer eigenen Verantwortlichkeit führen soll, nicht ernannt, mindestens ist er nicht in Funktion getreten. Ebenso ist es hinsichtlich eines neugeschaffenen wichtigen Amtes, des gerade in jetziger Zeit für unsere finanziellen und wirthschaftlichen Verhältnisse doppelt wichtigen, des Schatzsekretärs.

Meine Herren, wenden wir unseren Blick nach Preußen, es thut mir leid, das aussprechen zu müssen, ich kann es aber nicht unterlassen: in Preußen ist die Ministerkrisis in Permanenz,

(sehr wahr! links)

nicht bloß dadurch, daß ein Wechsel von drei Personen im Gesammtministerium stattgefunden hat; gleichzeitig mit dieser

Vorlage kommt das beunruhigende Gerücht in das Land, daß auch der Kultusminister sein Amt niederlegen werde.

Meine Herren, das brauche ich nicht auszuführen, welche Aufregung ein solcher Schritt hervorrufen würde, welche Verwirrung in den Kreisen der Regierung weiter entstehen würde, welche Zersetzung innerhalb des Staatsministeriums wahrscheinlich daraus folgen würde. Meine Herren, es ist ja möglich, und wir hoffen es, daß der Rücktritt des Kultusministers vermieden wird. Fest und dauernd für eine längere Zukunft würden damit die Zustände auch dann mit Sicherheit noch nicht geordnet sein,

(sehr richtig! links)

denn wenn dieses Entlassungsgesuch und die Sorge wegen des Rücktritts des Kultusministers Falk vielen unerwartet gekommen ist, denen, die die Verhältnisse seit Jahr und Tag mit aufmerksamem Auge verfolgt haben, konnte es nicht unbekannt bleiben, daß die Stellung dieses angesehenen Ministers schon seit längerer Zeit schwer erschüttert ist.

(Hört, hört! links. — Rufe rechts: zur Sache!)

— Meine Herren, es wird gerufen: zur Sache; da muß ich doch darauf aufmerksam machen, wenn es sich darum handelt, diktatorische Gewalt in Anspruch zu nehmen,

(sehr wahr! links.)

dann muß man vor allen Dingen wissen, wer übt sie aus, ist Vertrauen und Zuversicht vorhanden, daß sie in bestimmter fester Richtung nachhaltig ausgeübt wird, sonst kann man eine solche Gewalt nicht übertragen, ohne daß aus ihr die Gefahren noch viel größer werden, als wir sie in diesem Augenblick anerkennen können.

(Lebhafter Beifall links.)

Meine Herren, ich komme zu einem weiteren Verhältniß, worauf doch aufmerksam gemacht werden muß bei solcher Gelegenheit. Gewiß ist durch die Ueberschreitungen demagogischer Agitationen innerhalb der sozialdemokratischen Partei in Presse, Vereinen und Versammlungen die Autorität der Regierung vielfach untergraben, das Gefühl für die Grundlage der religiösen und staatlichen Ordnung erschüttert, namentlich auch schon in jungen Gemüthern zerstört. Aber, meine Herren, es sind doch auch noch andere Erscheinungen in Deutschland, die nicht ohne Zusammenhang mit der traurigen Lage sind, welche sich in der Verwilderung ganzer Massen in einzelnen Gebieten von Deutschland leider gezeigt hat. Meine Herren, ich will hier auf die Frage des sogenannten Kulturkampfes, die vorhin berührt worden ist, nicht näher eingehen. Ich will nur soviel sagen: es war ein schweres Verhängniß für Deutschland, wo durch einen Krieg innerhalb Deutschlands, später durch die gewaltige Erhebung Deutschlands gegen Frankreich unsere Verfassung und Rechtsordnung geschaffen werden mußte, daß da unmittelbar in Verbindung mit einem kolossalen Aufschwung der wirthschaftlichen Bewegung in wenig Jahren darauf ein ebenso tiefer und länger dauernder wirthschaftlicher Verfall folgte, daß in derselben Zeit zu dem Anwachsen der sozialdemokratischen Bewegung auch der sogenannte Kulturkampf hinzugetreten ist mit dem schweren Gegensatz zwischen Staat und Kirche, mit seiner alles zerstörenden Wirkung, die aus einem solchen Kampf nothwendig für das Gemeinwesen und die Empfindung einzelner hervorgerufen werden muß. Meine Herren, ich und meine Freunde, wenigstens Namens vieler derselben kann ich es sagen: wir wünschen, daß dieser Kampf ein Ende nehme;

(hört! im Zentrum)

wir glauben, daß allerdings dies Ende nur erfolgen kann, wenn die katholische Kirche mit ihren Oberen die Befolgung der preußischen und deutschen Gesetze nicht länger versagt; —

(Unruhe im Zentrum)

daß, wenn eine solche Lage eingetreten, die Möglichkeit vorhanden ist, zu prüfen, was in den Gesetzen, die Sie angreifen, überflüssig, was in einzelnen der Bestimmungen in einer so geänderten Lage etwa bedenklich erscheinen kann. Ich glaube, daß auch die Leiter der katholischen Kirche, auch die Führer der katholischen Parteien sich dem nicht verschließen, daß für die Kirche selbst, für die Gemüther der Angehörigen ihrer Religion dieser Kampf — mögen sie auch die Forderungen, den Standpunkt ihrer Kirche für noch so berechtigt halten — äußerst verderbliche Folgen herbeigeführt hat, und ich hoffe, daß die Zeit nicht gar zu fern sein wird, wo es möglich erscheint, einen solchen Kampf beizulegen. Ich will auch gar nicht untersuchen, welche politischen Folgen das für die einzelnen Parteien und deren Stellung haben kann, mögen sie der konservativen, mögen sie auch der liberalen Partei zugute kommen, — wenn dieser Kampf einmal aufhört. Die Zustände bei uns im deutschen Reich sind so große und gewaltige in ihrem Umfang und Zusammenhang — Gefahren haben wir genug —, daß dagegen selbst das Interesse großer Parteien und großer politischer Gegensätze zurücktreten muß, wenn wir Gefahren, wie die sozialdemokratischen, oder Gefahren wie die des sogenannten Kulturkampfs, entweder beseitigen oder doch wenigstens einengen und eindämmen können.

Meine Herren, diese Zustände, wie sie in Deutschland geschaffen sind, bei einer so kolassalen, gewaltsamen Veränderung aller staatlichen Grundlagen, bei so tiefem Eingreifen der wirthschaftlichen Umwälzung der sozialdemokratischen und kirchenpolitischen Gegensätze, — ja die haben ja doch natürlich eine Menge ungesunder Erscheinungen auch auf anderen Gebieten hervorrufen müssen. Hier bemerke ich — es ist ja auch ähnliches heute schon berührt worden — vor allen Dingen, wenn wir die Sozialdemokratie in ihren Ueberschreitungen und ihrem gefährlichen Auflehnen gegen Obrigkeit und Ordnung mit Erfolg bekämpfen wollen, dann sollten wir doch vor allen Dingen den Kampf unter uns einigermaßen mäßigen, den Kampf unter den politischen Parteien, die es sich vor allem zur Aufgabe stellen, die bürgerlichen und sittlichen Grundlagen der heutigen Gesellschaft zu vertheidigen.

(Sehr wahr!)

Und, meine Herren, ich glaube, da kann man sagen: wir sind allzumal Sünder und mangeln des Ruhms. Ich bemerke auch für meine Partei, daß sie keineswegs ganz von Schuld frei ist — ich glaube, Sie werden mir die subjektive Meinung lassen, daß hier die Ausschreitungen mehr auf dem Gebiet der Abwehr gelegen haben, als auf dem des Angriffs. Ich sage, ohne Schuld ist keine Partei. Wollen wir uns die Freiheit erhalten und nicht den Gefahren der Diktatur verfallen, dann sollen wir uns vor allen Dingen mehr wie bislang daran gewöhnen, daß verschiedene Parteien in Vertretung berechtigter politischer oder materieller Interessen nothwendig sind, ihre Legitimation haben, und wir sollten es mehr als bisher vermeiden, unsere politischen Gegner zu bekämpfen mit Angriffen, als versündigten sie sich gegen das Wohl des Ganzen. In dieser Hinsicht kann man die Organe der Regierung in den einzelnen Ländern keineswegs von aller Schuld freisprechen. Wie oft haben wir in solchen Organen gelesen: alles, was die Sozialdemokratie verlangt und thut, ist im Grunde nichts anderes, als die Fortsetzung der Grundsätze der fortschrittlichen und liberalen Bewegung.

(Sehr wahr! links.)

Die liberale Partei hat das im Keime geschaffen, was jetzt nun als solches Gewächs gefahrdrohend im ganzen Staat um sich greift, aus der liberalen Bewegung, deren Grundlage und Ziele das andere als von selbst gefolgt, sie ist vor allen Dingen dafür verantwortlich und sie muß ebenso bekämpft und in ihren Grundlagen vernichtet werden. Meine Herren, man

ist ja über solche Dinge allmählich ruhiger geworden, aber ich glaube doch, daß eine Regierung, welche wünscht — ich will von der Zusammensetzung der Regierung hierbei ganz absehen, von den parlamentarischen Verhältnissen vollständig absehen — eine Regierung, welche wünscht, einen erfolgreichen Kampf zu führen gegen eine gewaltige massenhafte Bewegung, die soll doch nicht die erhaltenden Kräfte in einer solchen Weise, wie es geschehen ist, von sich abstoßen, sondern sie zu sammeln suchen, indem sie die Berechtigungen der liberalen wie konservativen Anschauungen auf den Grundlagen des bürgerlichen Rechts nicht bestreitet, und den Kampf, der gefährlich genug ist, nicht glaubt aufnehmen zu können mit den Hülfsmitteln isolirter politischer Stellungen. In früheren Jahren ist man ja leider viel weiter gegangen, wo die sozialdemokratischen Bewegungen noch schwächer waren, wo man glaubte, daß sie nicht zu einem so bedeutenden Umfange heranwachsen würde. Es ist nicht zu leugnen, daß das Königthum, die konservativen Grundsätze wiederholt in den Schriften der Parteien von der konservativen Seite, in offiziösen Organen und Preßerzeugnissen angerufen sind als das einzige, was im Stande wäre, gegen die Uebermacht des Kapitals und der liberalen Bourgeoisie auch den berechtigten Forderungen der arbeitenden Klassen gerecht zu werden! Meine Herren, jetzt wissen wir, in welcher gefahrdrohenden Lage wir sind; wir alle wollen nicht zurückweisen, was wirklich berechtigte Forderungen der arbeitenden Klassen sind, aber wir wollen den Kampf gegen die Ueberschreitungen und Gewaltsamkeiten der sozialdemokratischen Agitation gemeinsam führen und darauf verzichten, solche Lagen als Mittel zu mißbrauchen in den Kampf der politischen Parteien miteinander und der jeweiligen Regierung gegen die eine oder die andere Partei.

Auf der anderen Seite bin ich der Meinung, daß die Einzelnen in Deutschland lange nicht genug ihre Schuldigkeit gethan haben, nicht bloß, daß sie humane Bestrebungen verfolgen, insofern sich bei den noch wohl gesinnten Arbeitern ein Eingehen auf solche Bestrebungen erwarten läßt, — nein, überhaupt die Lässigkeit und Gleichgiltigkeit, die vielfach in der besitzenden Klasse bei der Ausübung politischer Rechte, gegen die Aufnahme eines solchen Kampfes herrscht, wie z. B. die Engländer es thun gegenüber gefährlichen Bewegungen. Die Schwächlichkeit und Unthätigkeit ist in unserm Lande vielfach leider so groß gewesen, daß auch unter den Gliedern unserer besitzenden Klassen sehr viel gebessert werden könnte.

Meine Herren, überhaupt bei Krankheitserscheinungen, wie wir sie in Deutschland haben, ist es ganz unmöglich, alles allein mit äußerlichen Mitteln zu thun. Ebenso wie im einzelnen körperlichen Organismus müssen sich die Heilkräfte der Natur von innen heraus mit der Wirkung von äußeren Mitteln erzeugen; energische äußere Mittel sind auch unter Umständen bei Krankheiten nothwendig, und wir würden davor nicht zurückscheuen. Aber, wenn die äußeren Mittel nicht von der Heilkraft von innen heraus unterstützt werden, wird niemals eine gründliche Heilung erfolgen. Damit komme ich auf den bedenklichsten Punkt der ganzen Vorlage.

Man hat Ausnahmemaßregeln auch in anderen Ländern gehabt, namentlich in Frankreich; man hat vor einigen Jahren in Irland die habeas-corpus-Akte eine zeitlang sistirt. Dann trafen die Ausnahmemaßregeln ganze Bevölkerungsschichten in bestimmten Landestheilen, oder die gesammte Bevölkerung des Landes. Nun hat Herr Staatsminister Hofmann gemeint, wenn man in solchen Dingen nicht lediglich einzelne Klassen in ihren Ausschreitungen treffen wolle, dann müßte man strenge Gesetze geben, denen sich alle Parteien zu unterwerfen hätten. Meine Herren, leben wir wirklich in so gefährlichen Zuständen, daß so energische Mittel nöthig sind, so mag man sie anwenden; es ist kein erwünschtes, es ist dann aber ein nothwendiges und wirksames Heilmittel. Also auch andere Parteien, welche in ähnlicher Weise sich gegen die öffentliche Ordnung auflehnen, welche in ähnlicher Weise, wie vielfach die Sozialdemokratie, die Religion, die Sittlichkeit und die staatliche Autorität untergraben haben, mag man treffen mit Bestimmungen, die auch auf sie Anwendung finden, wenn sich einzelne Führer oder ganze Massen, einerlei aus welchen Motiven, zu solchen Ausschreitungen hinreißen lassen. Aber was thut man hier? Meine Herren, es ist vorhin davon gesprochen, wir haben ein Ausnahmegesetz erlassen gegen den Jesuitenorden. Allerdings, das war ein Ausnahmegesetz. Aber vergleichen Sie die Zahl der Personen, die es betraf. Der Jesuitenorden hat im ganzen vielleicht 10 000 Mitglieder; in Deutschland hat es sich um einige oder so und so viel hundert Personen gehandelt, die von dem Gesetz betroffen wurden. Ueber die Berechtigung will ich heute nicht sprechen, über die Vorgänge vor hundert Jahren in Rom, über die gleichen Vorgänge in anderen Ländern. Meine Herren, was geschieht aber in dieser Vorlage? Sie wissen ja, wie viel hunderttausende von Wählern der sozialdemokratischen Partei wir bei den letzten Wahlen gehabt haben, Sie wissen, wie groß diese Partei überhaupt angewachsen ist. Trotzdem sind noch Unzählige aus den arbeitenden Klassen nicht Anhänger dieser Partei, außer aller Verbindung mit ihr. Meine Herren, Sie können jetzt durch ein solches Gesetz, wenn es ins Leben tritt, — Sie können, meine Herren, manchen Ausschreitungen mit Erfolg entgegentreten. Aber, meine Herren, was Sie nicht können, das ist, daß Sie hindern die Verbreitung der sozialdemokratischen Ideen. Was öffentlich nicht agitirt werden kann, wird im geheimen um so wirksamer geschehen, alle öffentlichen Besprechungen und Wirkungen der Presse werden Sie ohnehin nicht verhindern können. Was in der Oeffentlichkeit doch auch bis zu einem gewissen Grade bekannt wird und zurückgewiesen werden kann, das wird im geheimen wuchern und sich weiter fressen. Die Erbitterung derjenigen Klassen, die Sie durch die Vorlage treffen, wird in außerordentlicher Weise eintreten. Wenn ein solches Gesetz ins Leben tritt, dann werden die sozialdemokratischen Demagogen sagen: hier handelt es sich um ein Ausnahmegesetz, welches die eine bürgerliche Klasse zurücksetzt gegen die andere. Dann wird man sagen: hier sind Ausnahmegesetze, die treffen Hunderttausende von Menschen — von den allgemeinen Zielen, die doch gewiß nicht alle verwerflich sind, will ich hier nicht weiter reden — wenn die besitzenden Klassen zu solchen Mitteln greifen, die Hunderttausende von Mitbürgern außer dem Gesetz erklären, dann brauchen sie die Gesetze auch nicht zu respektiren. Ich bin überzeugt, daß das Maß von Agitationskraft, wie sie in einem solchen Gesetze liegt, das bei weitem überwiegt, was etwa der bisherigen Agitation im einzelnen durch die sozialdemokratischen Demagogen entzogen werden kann.

(Sehr wahr!)

Ehe die Gesetzgebungen, die Regierungen sich dazu entschließen, den Anlaß zu geben zur Proklamirung dieses Klassengegensatzes selbst, den in einer solchen Gesetzgebung die Arbeiterbevölkerung nur zu leicht finden würde, sollte man doch noch einmal überlegen, ob es denn gar kein anderes Mittel gibt, und erst, wenn alle anderen Mittel versagt haben, um nachhaltig die Gefahr zu beseitigen, und auf keinem anderen Wege erfolgreich die Bestrebungen von Unordnung und Gewaltsamkeiten bekämpft werden können, dann mag man auf die Frage der Ausnahmemaßregeln zurückkommen.

Meine Herren, das sind im wesentlichen die Gründe, weshalb meine Freunde und ich diese Vorlage, so wie sie ist, nicht annehmen können, während wir keineswegs die Tendenz bekämpfen, den sozialdemokratischen Ausschreitungen mit Entschiedenheit entgegenzutreten, im Gegentheil, vielmehr glauben, dieselben haben ein solches Maß erreicht, daß auf dem Boden des gemeinen Rechts durch eine feste Gesetzgebung, verbunden mit einer energischen Handhabung

der Gesetze, diesen entgegengetreten werden muß. Wir erwarten, daß die Regierung nachholt, was sie seit Jahren hätte thun sollen, daß sie uns ein Vereins- und Versammlungsrecht vorlege mit Bestimmungen, welche wirksam sind, wirksamer als Bestimmungen, die wir jetzt in der preußischen Gesetzgebung haben. Wir haben auch nichts dagegen, zu erinnern, daß die Regierung der Frage näher tritt, ob zum Vorschein gekommene Preßerzeugnisse der gefährlichsten, verwerflichsten Art mit dem Wortlaut der jetzigen Gesetze von dem Richter genügend getroffen werden können; Sie mögen prüfen und erwägen und uns darlegen, in wie weit bei richterlichen Entscheidungen über offenbar gefährliche, verderbliche und Strafe verdienende Preßerzeugnisse der Wortlaut der jetzigen Strafartikel ungenügend ist. Dann wollen wir auch der Erwägung dieser Frage näher treten, wir wollen dem nicht aus dem Wege gehen, einerlei ob ein erster Versuch gescheitert ist, weil die Vorlage in ungenügender Form gemacht war. Was aber das wesentlichste ist, wir wollen auf dem Boden des gemeinen Rechts diese Gefahr bekämpfen, wir halten die Zustände in Deutschland noch für gesund und kräftig genug, namentlich auch in den besitzenden Klassen, daß diese ein solches Gesetz zu ihrem Schutz nicht brauchen. Die Regierung möge im nächsten Jahr kommen — wenn sie es wünscht, wir sind ja bereit, mitzuwirken schon im Herbst — mit einer Vorlage, welche die bürgerliche Freiheit mit gesetzlicher Ordnung und fester Autorität auf dem Boden des gemeinsamen Rechts im öffentlichen Leben für alle Klassen vereinigt.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath Staatsminister Graf zu Eulenburg hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen Staats- und Minister des Innern **Graf zu Eulenburg**: Meine Herren, ich habe zunächst mit großer Genugthuung zu konstatiren, daß auch von dem Herrn Vorredner die Bedeutung der Gefahren, welche aus der Sozialdemokratie dem Staat und dem Gemeinwesen drohen, vollständig anerkannt worden ist, und daß er im allgemeinen die Bereitwilligkeit ausgesprochen hat, mit geeigneten Mitteln gegen dieselben vorzugehen. Nicht so kann ich dagegen mit einem großen Theil der Ausführungen übereinstimmen, welche er zur Bekämpfung des von den verbündeten Regierungen eingeschlagenen Weges soeben gemacht hat.

Zunächst hat er in Uebereinstimmung mit dem ersten Herrn Redner, der hier gesprochen hat, darauf hingewiesen, daß es nicht angezeigt oder nicht angemessen gewesen wäre, kurz vor Schluß des Reichstags, in den letzten Tagen einer langen und mühevollen Session mit einer Vorlage von der Bedeutung, wie die gegenwärtige, an den Reichstag heranzutreten. Nun, meine Herren, ich meine, daß die zahlreich besetzten Bänke dieses hohen Hauses die Antwort darauf in genügendem Maß gegeben haben,

(oh! oh!)

daß, möge die Session vorgeschritten sein, wie sie wolle, der Reichstag noch stets bereit ist, in die Berathung einer wichtigen Angelegenheit einzutreten;

(Bewegung und Unruhe)

und, meine Herren, ich kann hinzufügen, die verbündeten Regierungen sind Ihnen sehr dankbar dafür.

Hiermit zugleich widerlegt sich die von dem Herrn Vorredner nicht aufrecht erhaltene, aber doch referirte Meinung, es könne das Maß der Frivolität bei den verbündeten Regierungen obgewaltet haben, diese Vorlage an Sie zu bringen, ohne daß sie ernsthaft gemeint wäre.

(Unruhe und Widerspruch.)

— Ich weiß nicht, ob die Zurufe, die ich dort (links) höre, bedeuten sollen, daß ich den Herrn Vorredner mißverstanden habe.

(Ja wohl! links.)

— Dann werde ich wiederholen, was ich gesagt habe, und ich glaube, die Herren werden sich überzeugen, daß ich dem Herrn Vorredner keinen Vorwurf gemacht, sondern nur die Meinung widerlegt habe, deren er als vorhanden, wenn auch nicht als bei ihm vorhanden, Erwähnung that, daß nämlich die Bundesregierungen diese Vorlage in einem nicht ernst gemachten Sinne eingebracht haben.

(Rufe: Nein! — Bewegung.)

— Nun, meine Herren, mögen die Meinungen darüber hier getheilt sein oder nicht, dann benutze ich den Anlaß, um dieser Meinung, wenn sie auch außerhalb des Reichstags vorhanden sein sollte, auf das allerbestimmteste entgegenzutreten.

(Bravo! rechts.)

Wir sind der Meinung, meine Herren, und ich denke, es wäre nicht schwer, Thatsachen die Fülle dafür anzuführen, daß die Gefahren, die uns von der Sozialdemokratie drohen, in der That ernst genug sind, um daran zu denken, wie man ihnen begegnen kann, und in dieser Beziehung erfreue ich mich auch der Zustimmung des Herrn Vorredners. Ich bin aber auch weiter der Meinung, daß man einen geeigneten Zeitpunkt nicht soll vorübergehen lassen, ohne diese, wie ich allerdings anerkenne, heikle und schwere Arbeit in Angriff zu nehmen, und für einen solchen geeigneten Zeitpunkt, meine Herren, müssen die verbündeten Regierungen den gegenwärtigen halten, denn die öffentliche Aufmerksamkeit im Lande ist in einer so scharfen Weise, wie selten zuvor, gerade auf die Gefahren hingelenkt worden, um deren Bekämpfung es sich handelt.

(Sehr richtig! rechts.)

In herzerhebender Weise hat man in allen Theilen des Vaterlandes auf das Attentat, welches nicht bloß gegen das Leben des ehrwürdigen Herrschers, welches gegen die Ehre dieses Volkes und Landes gerichtet war, geantwortet. Aber, meine Herren, diese Gefühle, so sehr sie auch Nachklang finden mögen in den weitesten Kreisen, sind nicht genug, um zu reagiren gegen derartige Ereignisse.

(Ruf bei den Sozialdemokraten: Reaktion!)

— Nun, meine Herren, ich glaube, daß über dergleichen Wortanspielungen der hohe Reichstag wie die öffentliche Meinung längst hinweg sind.

(Sehr richtig! rechts.)

Reaktion heißt Gegenbewegung; und wo eine unberechtigte Bewegung hervorbricht, liegt es in der Natur der Sache, daß eine Gegenbewegung sich zeigt, — es kommt eben nur darauf an, daß diese Gegenbewegung in der rechten Richtung sich befindet.

(Bravo! rechts.)

Ich glaube also, meine Herren, daß der Zeitpunkt in der That ein geeigneter war, und daß es nicht genügte, sich an der Kundgebung dieser warmen und herzerhebenden Gefühle zu erfreuen, sondern daß es nothwendig war, den Ernst der Thatsachen, welche damit in Verbindung stehen, in Rechnung zu ziehen. Und dies, meine Herren, ist der A n l a ß gewesen, daß der gegenwärtige Zeitpunkt gewählt ist für diese Vorlage, nicht aber, wie ich ausdrücklich in Wiederholung das Wort meines Herrn Kollegen vom Bundesrath hervorhebe, nicht der G r u n d. Der Grund liegt in den Erscheinungen der Sozialdemokratie, welche von allen Rednern, die bis jetzt gesprochen haben, in genügender und entschiedener Weise gekennzeichnet worden sind, derartig, daß ich nicht mehr nöthig habe, wie es vor Jahren schon von diesem Platz aus geschehen ist, in längerem Zusammenhang Ihnen darzulegen,

was diese Bestrebungen bedeuten, und wie sie in der That geeignet sind, der gesammten staatlichen, sittlichen und gesellschaftlichen Ordnung Gefahr zu bringen.

Eins, meine Herren, noch bei Gelegenheit dieses Punkts. Es ist vorher angedeutet worden, daß man die Frevelthat, die in unserer Mitte vor noch nicht zwei Wochen geschehen ist, ohne weiteres der Sozialdemokratie imputire, daß man das thue, während die Untersuchung noch nicht abgeschlossen sei, und daß man schon damit ein Unrecht gegenüber den Sozialdemokraten begehe. Es ist, so viel ich habe vernehmen können, niemanden, am wenigsten mir oder einem Vertreter der Bundesregierungen eingefallen, zu behaupten, daß diese That speziell veranlaßt oder hervorgerufen worden ist auf Anstiften der Sozialdemokraten. Nein, meine Herren, dahin geht die Behauptung nicht. Die Behauptung geht aber dahin, daß die Lehren der Sozialdemokratie die Gemüther in der Art verwirren, daß sie sehr leicht dergleichen Ruchlosigkeiten erzeugen können, und in diesem Zusammenhange allein macht man die Sozialdemokratie und deren Lehre für dergleichen traurige und erschreckende Erscheinungen verantwortlich.

Nun, meine Herren, ist man eingegangen auf die Erörterung der Frage, ob denn das Mittel, was Ihnen vorgeschlagen worden, überhaupt ein zweckmäßiges, ein ausreichendes, ein zulässiges sei. In dieser Beziehung will ich zunächst auf eine Aeußerung zurückgreifen, die von dem ersten Herrn Redner gemacht worden ist. Er sagte: die Sozialdemokratie sei der Schatten unseres modernen Kulturlebens, und so wenig als Peter Schlemihl seinen Schatten, der ihm genommen, habe wiedergewinnen können, so wenig werde es gelingen, diesen Schatten des Kulturlebens, die Sozialdemokratie zu beseitigen.

Zunächst, meine Herren, ist damit noch nicht gesagt, daß der Kampf gegen die Sozialdemokratie nicht aufgenommen werden soll. Dann aber möchte ich den geehrten Herrn daran erinnern, daß der Schatten am stärksten ist bei Beginn des Tages und bei seinem Niedergang. Er wird nicht behaupten wollen, daß wir uns am Niedergang unseres Kulturlebens befinden; aber, meine Herren, der Tag unseres Kulturlebens ist noch nicht weit vorgeschritten, und darum ist der Schatten der Sozialdemokratie ein so starker. Ich erkenne dies bereitwilligst an und werde die Mittel anrufen zur Hilfeleistung, welche dazu dienen sollen, das Kulturleben zu fördern, es auf seinen Höhepunkt zu bringen, und dann wird der Schatten immer mehr und mehr verschwinden.

Es kommt aber darauf an, diesen Bestrebungen die Möglichkeit zu verschaffen, sich zur Geltung zu bringen. Wenn die Worte des Friedens gehört werden sollen und die Stimme der Vernunft sich vernehmlich machen soll, dann muß zuerst das Getöse der Waffen verstummen und die Stimme der Leidenschaft in den Hintergrund gedrängt werden. Dies meine Herren, ist der Gedanke, der dem vorliegenden Gesetzentwurf zu Grunde liegt. Es soll Raum geschaffen werden dazu, daß in gewissen Kreisen und Klassen die Stimme der Sozialdemokratie nicht **allein** zu hören ist; es soll Raum geschaffen werden für die humanitären Bestrebungen, für Belehrung, für Kräftigung von Recht und Sitte und für die Bestrebungen zum Wohl der arbeitenden und ärmeren Klassen, und darum die Hoffnung, daß ein verhältnißmäßig kurzer Zeitraum genügen werde, um diesen Bestrebungen die Ueberhand zu verschaffen gegenüber den gegentheiligen.

Wenn nun im einzelnen von dem Herrn Vorredner gesagt worden, man könne sich nichts ungeeigneteres denken, als einer Behörde wie dem Bundesrath die Ausführung der vorgeschlagenen Maßregeln zu übertragen, so will ich zunächst bemerken, daß der Einwand, der Bundesrath sei nicht während des ganzen Jahres versammelt, nicht zutrifft. Nach der Praxis der letzten Jahre ist der Bundesrath nicht mehr geschlossen worden, er ist also in der That versammelt gewesen und würde jeden Augenblick in der Lage gewesen sein, die Funktionen auszuüben, welche das Gesetz ihm zuschreibt. Wenn weiter gesagt worden ist, es wäre keine Beschäftigung für den Reichstag, darüber zu Gericht zu sitzen, ob der Bundesrath in rechter Weise von dem Verbot einer Zeitschrift oder eines Vereins Gebrauch gemacht hätte, dann ist das Verfahren, glaube ich, etwas anders gedacht, als von dem Herrn Vorredner gemeint ist. Gewiß ist in dem Gesetzesvorschlag nicht daran gedacht worden, daß über jedes einzelne Verbot einer Zeitschrift oder eines Vereins diskutirt werden soll. Nein, meine Herren, die Hereinziehung des Reichstags hat nur den Sinn einer Kontrole, der Reichtag soll für befugt erachtet werden, wenn er glaubte eine den Intentionen des Gesetzes nicht entsprechende Ausführung desselben wahrzunehmen, das in seine Erörterung zu ziehen und einen solchen Mißbrauch zu beseitigen; der Reichstag würde es selbst in der Hand haben, vor dergleichen minimen Debatten alle Tage bewahrt zu bleiben und nur, wenn ein Fall dazu Anlaß gibt, sich über die Grundsätze auszusprechen, nach denen das Gesetz gehandhabt werden soll.

Es ist gegen die Strafbestimmung sodann bemerkt worden: ob eine Zeitschrift die Ziele der Sozialdemokratie verfolge oder nicht, das entziehe sich der Beurtheilung des Richters, er habe lediglich festzustellen, ob ein Verbot erlassen sei oder nicht. Vollkommen richtig, und eben weil es so ist, hat man an eine andere Kontrole gedacht, nämlich an den Reichstag. Und dann ist gesagt worden, die Ziele, deren Verfolgung nicht geduldet werden soll, seien so unbestimmt ausgedrückt worden, daß, dies in zu weiter Form angewendet, damit Dinge getroffen werden, welche nicht allein erlaubt seien, sondern auch solche, welche von der gesetzgebenden Gewalt, von allen vernünftigen Leuten im Lande angestrebt werden. Es ist gesagt worden: welcher Gesetzgeber wird sich nicht solche Ziele auch stecken, wie z. B. die Verbesserung der arbeitenden Klassen? Gewiß! Aber ich richte die Gegenfrage an Sie: welcher verständige Gesetzgeber wird sich einfallen lassen, solche Ziele zu verbieten? Darum eben soll der Bundesrath zusammenwirken mit dem Reichstage, daß der Mißbrauch solcher Bestimmungen verhindert wird; nothwendig ist es aber, die Ausschreitungen zu treffen, und das ist das Ziel des Gesetzes.

Eine Reihe anderer Ausführungen geht dahin, daß der Zeitpunkt noch nicht gekommen sei, zu solchen, wie sie bezeichnet wurden, exorbitanten Gesetzesvorlagen zu greifen. Man hat uns gesagt, meine Herren, es seien die vorhandenen Gesetze nicht genügend angewendet worden, um den Gefahren entgegenzutreten, welche aus der Sozialdemokratie hervorgehen. Ja, meine Herren, ich muß Ihnen sagen, wenn Sie die öffentliche Presse, selbst wenn Sie die Debatten in den legislativen Körperschaften versetzen, was haben Sie wahrgenommen? Eine Beschwerde darüber, daß die Gesetze zu lax gehandhabt würden? — oder nicht vielmehr bei jeder sich darbietenden Gelegenheit die Klage, daß sie zu hart gehandhabt würden?

(Unruhe. Sehr wahr!)

Ich habe nicht die Neigung, Sie mit der Vorlesung von Aeußerungen der Presse aufzuhalten, ich glaube, Sie werden mir aber nicht widersprechen, daß kaum eine Woche, ich möchte fast sagen, nicht ein Tag vergeht, wo nicht geklagt wird über die vielen Verurtheilungen von Preßvergehen, wo nicht geklagt wird darüber, daß man gegen Vereine und Versammlungen einschritte,

(große Unruhe)

welche gegen das Vereins- und Versammlungsrecht nicht verstoßen. Ueberdies, meine Herren, glaube ich, hat man nicht Ursache, den Regierungen vorzuwerfen, daß sie von den vorhandenen Befugnissen nicht genügenden Gebrauch machen. Aber, meine Herren, dies will ich doch sagen, wenn Sie jetzt in diesen Ton einstimmen und das, was von dem Herrn

Vorredner in dieser Beziehung gesagt worden ist, die Billigung des Reichstags findet, daß es dann allerdings möglich sein wird, die Zügel in dieser Beziehung noch straffer anzuziehen.

(Unruhe.)

Nun, meine Herren, bitte ich Sie, wohl zu überlegen, daß Sie sich dann nicht beschweren wollen darüber, daß es geschieht. Eins von beiden kann man nur wollen: geben Sie uns nicht die Mittel auf dem Wege der Gesetzgebung, welche wir für nothwendig halten, um den Bestrebungen der Sozialdemokraten entgegenzutreten, dann müssen Sie sich nicht wundern, wenn, wie der Herr Vorredner es ausdrücklich gesagt hat, die vorhandenen Mittel bis an die äußerste Grenze der Möglichkeit angewendet werden.

(Große Unruhe. — Zurufe links: Gesetz!)

Meine Herren, es ist endlich auf allgemeinere Verhältnisse übergegangen, es ist gesagt worden: liegt denn die Schuld der gegenwärtigen Zustände allein bei der Sozialdemokratie? Gewiß nicht! Dergleichen Krankheiten, wie die Sozialdemokratie im öffentlichen Leben eine ist, gehen aus der Gesammtheit der Verhältnisse hervor, unter welchen sie entstehen, und ich unterschreibe das vollkommen, was von dem Herrn Vorredner gesagt worden ist: es ist keine Partei, auf deren Seite nicht gefehlt worden ist auf dem großen Gebiet der sittlichen und sozialen Verhältnisse; darum aber, meine Herren, ist es die Pflicht aller Parteien, zur Abhilfe mitzuwirken, wenn so schreiende Uebelstände hervorgetreten sind, wie wir sie in den sozialdemokratischen Ausschreitungen sehen, und ich kann nur wiederholen: es ist der Wunsch und die lebhafte Bitte der verbündeten Regierungen, daß man sich vereinigt, um auf diesem Wege der Gefahr entgegenzutreten.

Es ist gesagt worden, wenn außerdem verlangt würde, daß der Regierung diese Mittel, die der Gesetzentwurf verlangt, gegeben werden, daß man dies nicht in einem Augenblick thun könne, wo die Regierung so schwankend sei, wo in einem der größten Staaten des deutschen Reichs sich die Ministerkrise in Permanenz befinde. Nun, meine Herren, ich weiß nicht, warum der Herr Vorredner angenommen hat, daß die Ministerkrise sich in Permanenz erkläre.

(Heiterkeit und Unruhe.)

Die Ursachen liegen klar vor aller Augen, welche es herbeigeführt haben, daß ein Theil des königlich preußischen Staatsministeriums in den letzten Monaten gewechselt hat. Ich kann dem Gerücht, daß ein weiteres Mitglied des königlich preußischen Staatsministeriums seinen Abschied verlangt hat, nicht widersprechen, ich kann es aber thun mit dem gleichzeitigen Ausdruck der Hoffnung, daß dieser Antrag nicht dazu führen wird, den Austritt desselben aus dem preußischen Staatsministerium herbeizuführen.

(Bravo!)

Hiermit, meine Herren, muß ich diesen Gegenstand abbrechen, so viel aber habe ich erklären zu müssen geglaubt gegenüber den Andeutungen des Herrn Vorredners über weitere Schwankungen innerhalb des königlich preußischen Staatsministeriums. Eins indessen, meine Herren, kann ich noch hinzufügen. Wie immer die Verhältnisse sich gestalten werden, in zwei Punkten wird die Regierung des größten deutschen Staats, sie mag gestaltet sein, wie sie will, ebenso wenig schwankend sein wie die Reichsregierung. Der erste Punkt ist der, daß sie bestrebt sein wird, die erhaltenden Elemente in der Nation zusammenzufassen in dem gemeinschaflichen Kampf gegen alles, was das sittliche und soziale Leben der Nation gefährdet, und zweitens, daß sie niemals schwankend sein wird, die Mittel Ihnen vorzuschlagen, welche außerdem noch erforderlich sein möchten, um den vorhandenen Gefahren entgegenzutreten. Wir bitten Sie, meine Herren, in diesem Sinn den vorliegenden Gesetzentwurf zu prüfen; die verbündeten Regierungen bitten Sie, den Gesetzentwurf anzunehmen und, wenn Sie nicht in der Lage sein sollten, dies zu thun, dann wenigstens weiter mit ihnen in die Berathung einzutreten, welche anderen Mittel anzuwenden sind, um den allseitig anerkannten Gefahren zu begegnen.

(Lebhaftes Bravo rechts.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Helldorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Helldorff**: Meine Herren, es ist nicht leicht für einen Redner, nach der eben gehörten Rede zu sprechen, und bei der Erregung, die in Folge derselben eingetreten ist. Ich will nur vorausschicken, daß ich nicht den Anlaß und die Zeit der Einbringung dieses Gesetzes erörtern will; aber das muß ich aussprechen, daß ich mit meinen Freunden an die Prüfung dieses Gesetzes herangetreten bin, fern von jeglicher persönlicher Rücksicht, daß ich darüber sprechen werde in rein sachlicher Kritik und fern von den Betrachtungen über alles das, was der Herr Vorredner von nationalliberaler Seite als die Permanenz der preußischen Ministerkrisis zu bezeichnen beliebt hat. Die erste Frage, die wir erörtern müssen, ist die: sind Ausnahmezustände vorhanden, die ein Ausnahmegesetz rechtfertigen, als welches sich dieses so entschieden charakterisirt?

Meine Herren, in der Lage der sozialen Frage, in der Lage unserer arbeitenden Klassen an sich sind Ausnahmezustände dieser Art nicht vorhanden. Wer will verkennen, daß die Neuzeit, daß die Entwicklung der Großindustrie, des Maschinenwesens und anderes vorhandene Uebelstände geschärft oder neue hervorgerufen haben. Aber bei gerechter Vergleichung unserer Zustände mit denen früherer Zeiten wird eine Verschlechterung der Zustände unserer arbeitenden Klassen sich nicht konstatiren lassen. Auf der anderen Seite aber muß eingeräumt werden, daß das Bestreben, vorhandenen Uebelständen abzuhelfen, in der Gesetzgebung, in der humanen Thätigkeit einzelner geweckt ist, wie kaum in irgend einem anderen Zeitalter. Die Nothstände liegen nicht in der sozialen Frage an sich, die Nothstände liegen in der Benutzung, der Ausbeutung dieser Zustände zur politischen Agitation, zu einer Agitation, die sich gegen alle wesentlichen Grundlagen des Staats und der Gesellschaft richtet. Ich würde durchaus Unnützes reden, wollte ich dafür, daß dies der Fall, noch einen Nachweis antreten.

Die verbrecherische That, die vor kurzem die Nation bis in das tiefste erregt hat, die ja mit der Sozialdemokratie nur einen psychologischen Zusammenhang hat, sie hat aller Augen auf diese Dinge gerichtet. Eines nur möchte ich erwähnen, das ist das Verhalten von sozialdemokratischer Seite nach diesem Attentat. Meine Herren, Ihnen allen wird der Artikel des „Vorwärts" in Erinnerung sein, der schloß:

> „Auf die Anklagebank" nicht mit dem Verbrecher, nein, mit der Gesellschaft!

Ihnen allen wird erinnerlich sein, daß in Versammlungen hier und an anderen Orten Führer der Sozialdemokratie sich geweigert haben, einzustimmen in einen Ruf, den sonst wir Deutsche alle ohne Unterschied der Partei auffassen als Zeichen der Ehrfurcht gegenüber dem erhabenen und ehrwürdigen Haupt der Nation, gegenüber einem Haupt der Nation, das unser Stolz ist, dem andere Völker, dem längere Zeiten, dem Jahrhunderte nichts ähnliches an die Seite setzen können. Meine Herren, die Thatsache allein, daß eine Richtung in der Bevölkerung Boden, und zwar zunehmenden Boden gewinnt, für die Gott, König und Vaterland, alles, was uns hoch und heilig gewesen ist, überwundene Standpunkte sind, diese Thatsache allein muß schon an sich als ein Nothstand erscheinen.

Vergegenwärtigen wir uns aber, daß es sich nicht blos darum handelt, sondern um eine Organisation, die alles weit hinter sich läßt, was irgend einer andern Partei zu Gebote steht, um ein von Jahr zu Jahr zunehmendes Anwachsen der Sozialdemokratie in wirklich erschreckendem Maßstabe, um eine Presse von einer Bedeutung, der gegenüber die Bedeutung der übrigen Presse anfängt in den Hintergrund zu treten! — ich will hier nicht Zahlen anführen, aber ich glaube es aussprechen zu können, daß kaum ein bedeutendes Blatt irgend einer andern politischen Richtung existirt, welches auch nur annähernd die Abonnentenzahl von sozialdemokratischen Provinzialblättern hat. Wir genießen in Deutschland den wenig beneidenswerthen Vorzug, das Musterland der Sozialdemokratie zu sein, vielleicht eine betrübende Erfahrung, nachdem kurz vorher ein großer Aufschwung des nationalen Gefühls stattgefunden hat; jedenfalls aber, glaube ich, wir sind in der betrübenden Lage, das anerkennen zu müssen, daß Ausnahmszustände vorhanden sind, die an sich die Erwägung, ob Ausnahmsgesetze nöthig sind, nicht ausschließen. Ich gestehe, daß ich wenigstens nicht den Muth habe, hier das Heilverfahren der Natur ruhig abzuwarten.

Meine Herren, es ist wohl keiner unter uns, der in dieser Lage nicht empfunden hat, daß gegenüber dem parlamentarischen Stillleben „den kleinen, ich möchte sagen, gemüthlichen Kämpfen der Fraktionen", mit diesem Gegenstand ein schwerwiegender, das tiefste, das innerste Leben berührender Gegenstand in die Diskussion eingetreten ist. Die erste Frage, die wir thun müssen, ist die: sind die vorhandenen Mittel der Gesetzgebung, die vorhandenen Mittel im Vereins- und Preßrecht, sind sie ausreichend, um die Gefahr unserer Zustände zu bekämpfen. Es ist das namentlich von einem der Herren Vorredner bejaht worden. Ich gestehe aber ganz offen, ich hege ernste Zweifel. Ich gebe zu, daß die Art und Weise, wie die Polizei, wie Gerichte diese Gesetze gebraucht haben, hier und da Tadel verdienen mögen. Aber im großen und ganzen und nach den natürlichen Verhältnissen liegt kein Grund vor, daran zu zweifeln, daß der gute Wille, sich der vorhandenen Mittel wirklich zu bedienen, vorhanden war. Wohl aber mag die Energie, mit der man von diesen Mitteln Gebrauch gemacht hat, und Gebrauch macht, vielleicht nicht überall die wünschenswerthe sein. Und da möchte ich doch dem größten Theil der Herren auf der liberalen Seite die Erwägung anheim stellen, ob die bisherige Behandlung einschlagender Frage, die Behandlung der Autorität der Verwaltungsbeamten, die Art und Weise, wie man von den Verwaltungsbeamten selbst in gesetzgeberischen Körperschaften zu sprechen pflegt, nicht ihr Theil dazu beigetragen hat, diese Energie zu vermindern.

(Sehr richtig!)

Ein anderer Uebelstand liegt darin, daß unsere Gerichtshöfe, unsere Richter in jetziger Zeit, vielfach mehr der humanen Richtung, der humanen Fürsorge für den Irrenden, Verführten, Angeklagten, Rechnung tragen, als der Strenge, die das Interesse der Gesammtheit und des Staats erfordert. Man kann solchen Uebelstand beklagen, aber gesetzgeberische Maßregeln sind entschieden nicht im Stande, ihm abzuhelfen.

Nun, meine Herren, zu den vorhandenen Mitteln gehört ja nach Ihrer Ansicht vor allem Belehrung, Erziehung. Glauben Sie, daß wir in dieser Lage gegenüber der Sozialdemokratie etwas damit ausrichten können? gegenüber der Sozialdemokratie, deren Agitation in einem Material wirkt, in dem der Durchschnitt der Bildung ein verhältnißmäßig geringer ist und ewig bleiben wird, in dem gedrückte wirthschaftliche Lage, in dem die Noth, die Anregung der Leidenschaft bestimmender wirken, als die Gründe der Vernunft? Glauben Sie, daß die Erziehung der Kinder möglich ist in fanatisirter Familie unter dem Einfluß fanatisirter Massen? Ich glaube, es ist reine Illusion, sich der Meinung hinzugeben, daß auf diesem Weg allein eine Hilfe möglich sei. Glauben Sie, daß etwa die wohlmeinende Thätigkeit Einzelner, die es versuchen, von ihrem politischen Standpunkt aus einzugreifen, das erreichen wird? Es ist vorher von dieser Stelle der Thätigkeit einer gewissen Richtung hier in Berlin gedacht worden. Ja, meine Herren, die Erfolge scheinen zweifelhafte, aber ausdrücklich anerkennen müssen wir den Glaubensmuth und die Stärke der Ueberzeugung, die zu diesen Thaten angeregt haben.

(Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren, wir kommen zu einer weiteren Erwägung. Ist das Mittel, welches jetzt uns vorgeschlagen wird, dieses Gesetz, wie es hier vorliegt, an sich brauchbar? Ich leugne nicht, daß eine Menge Bedenken juristischer Kritik sich dagegen geltend machen lassen. Es läßt sich fragen, ob die Vollmachten, die es gibt, in die richtigen Hände gelegt sind. Ich glaube aber, daß die Befürchtungen, wie sie namentlich Herr von Bennigsen in dieser Beziehung ausgesprochen hat, denn doch übertriebene waren. Ich glaube, daß gegen die angefochtene vage Bezeichnung „Ziele der Sozialdemokratie" sich zwar manches geltend machen läßt, daß aber schließlich keine Definition möglich ist, die nicht wiederum ähnlichen Anfechtungen unterliegt. Ich weise beispielsweise auf das in Frankreich gegebene ähnliche Gesetz hin. Man sehe sich die Definitionen, die dort gebraucht sind, an und Sie werden finden, daß auch die überall wieder Zweifel offen lassen. Es ist übrigens nicht meine Absicht, hier auf eine spezielle Kritik nach dieser Richtung hin einzugehen. Die erste und die Hauptfrage, um die es sich handelt, ist die: ist ein Gesetz dieser Art wirksam? Und das, meine Herren, muß ich bejahen. Wer die Frage einfach praktisch ansieht, der muß sich sagen, wenn die Verwaltung in der Lage ist, die sozialdemokratische Presse zu unterdrücken und die sozialdemokratischen Massenversammlungen zu beseitigen, so nimmt sie der Sozialdemokratie die Hauptmittel der Agitation,

(sehr richtig! rechts)

und dazu reicht dies Gesetz vollständig aus. Ich glaube, daß sich Herr von Bennigsen doch eines gewissen Widerspruchs schuldig gemacht hat, wenn er auf der einen Seite aussprach, daß die jetzigen preußischen Gesetze ausreichen würden bei gehöriger Anwendung, die Sozialdemokratie mit Erfolg zu bekämpfen, und andererseits Zweifel darüber aussprach, ob dieses Gesetz helfen würde. Meine Herren, wenn man mit jenem Gesetz ausreicht, dann reicht man mit diesem hier dreimal aus. Meine Herren, eine Beseitigung der Presse und eine Beseitigung der Versammlungen bedeutet vor allem die Beseitigung des Terrorismus. Sie ist ein wirksamer Schutz gegen die Verführung, ein Schutz des Schwachen an Einsicht. Sie ist meines Erachtens weniger wichtig für die großen Mittelpunkte, in denen jetzt die Sozialdemokratie organisirt ist; für die großen Städte, für die werden Ausnahmeregeln derart den Bestand der Sozialdemokratie nicht vernichten. Aber wohl werden sie die Ausbreitung hindern auch auf die noch nicht infizirten Gegenden, die Ausbreitung auf dem Lande und den Gebieten, wo sie weiterhin gefährlich wird.

(Sehr richtig! rechts.)

Dann ist schon allein die Thatsache, daß die Regierung der Agitation entgegentritt, eine große Stärkung der Widerstandskraft, die Autorität gewinnt dann erst Boden und erhält sich Achtung, wenn sie Macht zeigt. Meine Herren, daß die äußere Repression wirksam ist, glaube ich nachgewiesen zu haben, aber weit entfernt davon bin ich, zu glauben, daß äußerliche Mittel derart im Stand sind, die Gefahren der Sozialdemokratie überhaupt zu beseitigen, sie dauernd zu vernichten. Dazu gehören andere Mittel, dazu gehört, daß wir der Kriegsorganisation der Sozialdemokratie die friedliche Organisation der Arbeiterverhältnisse und des gewerblichen

Lebens gegenüberstellen, dazu gehört, daß wir die Erziehung wirksam machen, dazu gehört die Stärkung der natürlichen Autorität auf allen Gebieten, dazu gehört, daß wir, gegenüber dem zersetzenden Nihilismus und Materialismus der Zeit, die religiöse Auffassung im Volk stärken;

(sehr richtig!)

aber alles dies, meine Herren, kann nur gefördert werden in langsamer, opferwilliger Arbeit der Humanität, langsamer, mühevoller Arbeit der Gesetzgebung, und alle diese Mittel, die naturgemäß nur langsam wirken können, sind unwirksam, so lange man die Agitation, die verwildernde und die Stimme der Vernunft erstickende Agitation gestattet. Um sittliche Gegenmittel wirksam zu machen, müssen wir diese Repressivmaßregeln schaffen. Nun, meine Herren, wird von den Gegnern der Vorlage angeführt: sie werden die Gefahr zwar äußerlich beseitigen, aber dafür werde die geheime Agitation in desto höherem Maße und um so gefährlicher eintreten. Ich bin geneigt, es für einen Vortheil zu halten, daß wir hier im Reichstage einige Sozialdemokraten haben, einen Vortheil, der selbst das Opfer an Zeit, ihre etwas langathmigen Reden mit anzuhören, aufwiegt. Ebenso läßt sich ja sagen, daß es ein Vortheil für uns ist, in der sozialdemokratischen Presse dem Ideengange der Gegner stets folgen zu können. Aber es ist denn doch, glaube ich, eine Uebertreibung, die heimliche Agitation auf diesem Gebiete für gefährlicher zu erklären, als die jetzige öffentliche. Mir wenigstens macht es den Eindruck, als ob heimlich nichts Schlimmeres gesagt werden kann, als das, was jetzt alle Tage öffentlich gesagt wird,

(sehr wahr!)

ich habe den Eindruck, daß es doch etwas ganz andres ist, auch in der Wirkung auf das Volk, wenn etwas heimlich von Ohr zu Ohr geflüstert, als wenn es auf öffentlichem Markt und auf allen Gassen gepredigt wird. Meine Herren, nun kommen andre Gegner und sagen uns: das Mittel, was ihr brauchen wollt, ist schlimmer als das Uebel, wir laufen Gefahr, daß das knappe Maß von Freiheiten, was uns überhaupt gewährt ist, noch weiter geschmälert wird. Nun, meine Herren, mit dem knappen Maße von Freiheit in Bezug auf die politische Meinungsäußerung ist es denn doch wohl so schlimm in Deutschland nicht bestellt. Eine Uebersicht der Presse und selbst der Umstand, daß wir diesen Gegenstand heute verhandeln, zeigen, daß das nicht der Fall ist. Nirgend in der Welt herrscht in dieser Beziehung so viel Freiheit und in der Repression gegen Ausschreitungen so viel Humanität.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, ich halte es für einen sehr wesentlichen Fortschritt, eine wesentliche Verbesserung der ursprünglich an den Bundesrath gelangten Vorlage, daß jener § 6, jener Strafparagraph beseitigt ist. Das Gesetz charakterisirt sich jetzt als ein reines Präventivgesetz. Eine Unklarheit, ein Irrthum darüber, was verboten, was strafbar ist, kann weder beim Richter, noch beim Publikum vorkommen. darauf lege ich den größten Werth, einen viel größeren, als darauf, daß etwa über eine zweifelhafte Frage der Richter entscheiden soll, wie Herr von Bennigsen meint. Eine irrthümliche Behandlung der Sache kann nur vorkommen auf Seiten der ausübenden Polizei, auf Seiten des Bundesraths, sie können irren in dem Verbot eines Vereins, einer Druckschrift, in der Untersagung einer Versammlung.

Nun, meine Herren, sind denn die Uebelstände, die dadurch dem Ganzen zugefügt werden können, die Uebelstände, die einzelne Bürger dadurch erleiden, daß sie der Betheiligung an einem Verein, ja vielleicht nur zeitweise — es ist ja eine Kontrole durch den Reichstag vorgesehen — sich versagen müssen, daß eine Versammlung, der sie gerne beigewohnt hätten, nicht abgehalten wird, daß ihnen verwehrt wird, eine Druckschrift zu lesen, — sind das Uebelstände, die in Betracht kommen können gegenüber den Gefahren, die der Gesellschaft aus dieser Agitation drohen? Ich meine, in Nothständen ist jeder verpflichtet, unter Umständen auch Unbequemlichkeiten zu tragen im Interesse des Ganzen. In diesem Sinne kann ich nur sagen: Präventivmaßregeln der Art scheinen mir nicht furchtbar; Strafparagraphen, die den Bürger in Gefahr bringen, gestraft zu werden für Dinge, die er kaum sicher unterscheiden kann, nur die wären gefährlich, aber die sind hier nicht in Frage.

Meine Herren, ich kann den Zweifel nicht bergen, ob nicht diejenigen Herren, die bisher immer die Garantie für bürgerliche Freiheit, in der unbeschränktesten Freiheit der Meinungsäußerung, der Presse, des Vereins- und Versammlungsrechts gesucht haben, ob sie diese Garantie nicht doch vielleicht auf falschem Weg suchen. Gewiß ist die Freiheit in dieser Beziehung an sich gut, an sich nicht schädlich; aber wer will leugnen, daß sie ihre naturgemäßen Grenzen haben muß, ihre Grenzen da, wo der Mißbrauch das Ganze gefährdet.

(Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren, halten Sie eine zuchtlose Presse, halten Sie tobende Volksversammlungen mit ihrem Terrorismus für die Schutzwehr wahrer bürgerlicher Freiheit?

(Sehr gut! rechts.)

Halten Sie es für denkbar, daß ein Staat überhaupt Vereine duldet, deren ausgesprochener Zweck der Umsturz aller Grundlagen der staatlichen und gesellschaftlichen Zustände ist, ein Vereinswesen ausgebreitet über den ganzen Staat, ja, über den Bereich des Staates hinaus? Das sind meines Erachtens Zustände, denen gegenüber das Recht der Nothwehr eintreten muß, das sind Zustände, denen gegenüber der loyale und gute Bürger berechtigt ist, den Schutz des Staats anzurufen.

(Sehr wahr! rechts.)

Meine Herren, glauben Sie, auch wir wollen wirksame politische Rechte, aber wir wollen diese Rechte in den richtigen Händen, wir wollen die Erkenntniß, daß den politischen Rechten politische Pflichten entsprechen, wir wollen, daß politische Rechte nur da gegeben werden, wo die Garantie da ist für einen richtigen Gebrauch. Ich möchte doch die Herren gerade hier auf der Linken fragen, ob sie mit den Wirkungen der schrankenlosen Freiheit der Presse, des Vereins- und Versammlungsrechts, des Wahlrechts und alles dessen

(Rufe links: des Wahlrechts?)

— ich bitte, meine Herren, lassen Sie mich ausreden — ob Sie mit den Wirkungen in diesen Dingen üble Erfahrungen gemacht haben in den letzten Jahren? den Herren gegenüber, die auf anderen Seiten dieses Hauses sitzen! Meine Herren, Herr von Bennigsen hat in seiner vorigen Rede geäußert, es seien von konservativer Seite, wie ihm mitgetheilt, Bedenken darüber gehegt worden, Vollmachten, wie sie jetzt verlangt werden, auf drei Jahr in die Hände der Regierung zu legen. Ich kann und muß dem gegenüber nur aussprechen, daß mir von derartigen Bedenken nichts bekannt ist. Wir wünschen nur lebhaft, daß den Leitern dieser Regierung volle Jugendkraft noch lange zur Seite stehen möge.

Herr von Bennigsen hat den Wunsch ausgesprochen, daß sich der Kampf der Parteien mäßigen möge, er hat vom Frieden geredet; ich leugne aber nicht, daß viele seiner Ausführungen mir mehr nach Konflikt und Krieg geklungen haben als nach Frieden.

(Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren, ich habe die Absicht gehabt vorher und habe sie auch jetzt noch, eben zum Frieden zu reden, und

deshalb komme ich auf das Wort „Reaktion". Durch die Debatte und durch die Presse klingt die Andeutung: wir stehen vor einem Moment politischer Reaktion. Meine Herren, wirklich, die Versuchung läge nahe, in diesem Moment Erörterungen anzustellen über den inneren Zusammenhang zwischen Liberalismus, Demokratie und Sozialdemokratie, über den Zusammenhang von nationalliberaler Politik und Kulturkampf, über die Gesetzgebung der letzten Jahre und die wirthschaftlichen Folgen. Aber, meine Herren, ich weise das weit von mir, ich will nicht Erörterung derartiger Dinge, ich will nicht Erörterung von Vorwürfen dieser Art in diesem Augenblicke. Ich glaube, der Gegenstand, der uns beschäftigt, ist viel zu gewichtig, viel zu tief eingreifend in unser ganzes Leben, als daß wir hier kleinliche Fraktionspolitik treiben sollten.

(Bravo! rechts.)

Ich spreche es Ihnen hier auf der Linken gegenüber offen aus: glauben Sie denn, daß wir nicht ebenso ehrlich wie Sie konstitutionelles Leben wollen? Sicher, meine Herren, das wollen wir, höchstens einzelne verschrobene Geister mögen zu mittelalterlichen Zuständen zurück wollen; für die politische Reaktion, von der Sie sprechen, von der die Presse verläumderisch spricht, für die finden Sie bei uns in unserer Fraktion kein Material.

(Sehr richtig! Bravo!)

Aber ein gemeinsames Interesse haben wir, ein gemeinsames Interesse an der stetigen Entwickelung unseres Staatslebens, an der Beseitigung jener Unruhe in der Legislatur, der Agitation, jener Unruhe des Wahltreibens, unter der der Staat aufs schwerste leidet. Wir alle haben ein gemeinsames Interesse daran, daß die Gesetzgebung fruchtbar gemacht werde nicht nur an Zahl der Produkte, sondern auch an Güte und Dauer derselben. Meine Herren, ich meine, die größte Aufgabe unserer Zukunft ist, daß wir das konstitutionelle Leben in Deutschland entwickeln machtvoll und lebensfähig. Jene Reaktion, jene politische, von der Sie reden, die fürchte ich nicht, aber die Reaktion, die Gegenwirkung, von der der Herr Minister hier gesprochen hat, die natürliche Gegenwirkung der Verhältnisse. Schneiden Sie die Auswüchse nicht ab, die sich jetzt in den Bewegungen der Sozialdemokratie manifestiren, schneiden Sie die nicht ab zu rechter Zeit, dann, meine Herren, fürchte ich eine Krisis, eine Krisis, die ohne Blut und Thränen nicht abgehen wird, und dann, meine Herren, stehe ich in ernstlicher Besorgniß für wirkliche Bürgerfreiheit.

(Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren, alle diese Erwägungen bringen uns zu dem Ausspruch: Wir können die Dinge nicht gehen lassen, wir können uns der Forderung der Regierung nach Mitteln zur Abhülfe gegenüber nicht rein negativ verhalten. Wir werden in der Zustimmung zu dem Gesetz dem Ausdruck geben: wir akzeptiren den Gedanken des Gesetzes, ohne uns auf eine Kritik des Einzelnen einzulassen; wir werden nicht eine Amendirung versuchen gegenüber der hoffnungslosen Lage im Hause, die das ganze ablehnt.

Aber, meine Herren, eins möchte ich noch sagen gegenüber der Regierung. Zunächst möge sie, wenn sie entschlossen ist, in diesem Sinne weiter zu gehen, weiter gehen mit Energie und Konsequenz; sie möge aber nie vergessen, daß es vor allem darauf ankommt, die erhaltenden Elemente des öffentlichen Lebens zusammenzufassen und zu stärken, und daß andererseits die Regierung der berufene Schutz der Schwachen ist, der berufene Schutz der Interessen auch des Arbeiterstandes.

(Bravo! rechts.)

Ihnen gegenüber aber, meine Herren, die Sie sich zu der Frage meist negativ verhalten, nur noch wenige Bemerkungen.

Den Herren im Zentrum kann ich nur sagen, daß die Anfangssätze der Kritik der Sachlage, wie sie von Ihnen geübt, eine außerordentlich zutreffende, daß die Ausführung eine uns warm und sympathisch berührende gewesen ist; aber daß meines Erachtens der Schlußsatz, den Sie daran knüpfen, den Vordersätzen nicht entspricht.

(Sehr wahr! rechts.)

Und Ihnen, meine Herren, (nach links) möchte ich sagen: verlassen Sie sich nicht auf die Heilkraft der Natur; hier handelt es sich darum, gegenüber den theoretischen Erwägungen den praktischen Forderungen Rechnung zu tragen. Vergessen Sie nicht, daß es sich um Dinge schwerster Art handelt, die vor allem die bürgerliche Freiheit aufs ernsteste bedrohen können. Und das muß ich noch aussprechen: wir können es wohl begreifen, wenn der philosophisch gebildete Mann auf den Standpunkt kommt, Vorgänge derart der Heilkraft der Natur zu überlassen, obgleich er weiß, daß dabei viel Uebel ertragen werden muß. Aber, der schlichte Sinn des Volks wird es nicht begreifen, daß gegenüber einer Agitation, die alles angreift, was ihm bis dahin hoch und heilig stand an Glauben und Institutionen in Staat und Gesellschaft, Regierung und Reichstag sich unthätig verhalten können.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Der Herr Minister hat es mit einer gewissen Emphase . . .

(Rufe: Tribüne!)

— ich bin sehr gern bereit, auf die Tribüne zu gehen, ich habe aber bisher noch immer die Erfahrung gemacht, daß ich von diesem Platz aus besser verstanden bin als von der Tribüne.

Meine Herren, der Herr Minister hat es mit einer gewissen Emphase konstatiren zu müssen geglaubt nach der Rede des Herrn von Bennigsen, daß die Gefahren der Sozialdemokratie auch auf liberaler Seite nicht unterschätzt würden. Der Herr Minister scheint in der That dieser Bewegung und der Stellung der einzelnen Parteien dazu erst seit der kurzen Zeit der Amtsführung genauer gefolgt zu sein, sonst müßte er wissen, daß zu keiner Zeit von liberaler Seite die Gefahren der Sozialdemokratie unterschätzt worden sind,

(sehr wahr! links)

daß sie die Gefahr früher erkannt hat als die Regierungen, namentlich sein Amtsvorgänger Graf Eulenburg I.

(Große Heiterkeit.)

Als die Sozialdemokratie begann, war es meine Partei, die Fortschrittspartei, die auf das entschiedenste und nachdrücklichste den Anfängen dieser Bewegung entgegentrat. Seit jener Zeit ist sie die bestgehaßte Partei von Seiten der Sozialdemokratie, und wir geben uns alle Mühe, die bestgehaßte Partei diesen Herren gegenüber zu bleiben. Mit vollem Recht hat man zu jener Zeit den Gegensatz zu Ferdinand Lassalle und seiner sozialistischen Agitation nicht schärfer personifiziren zu können geglaubt, als indem man ihm die Person von Schulze-Delitzsch unmittelbar als den entschiedensten Gegner gegenüberstellte.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, wo war damals aber die Regierung?

(Hört, hört!)

Als ich dem Grafen zu Eulenburg im Jahr 1876 im preußischen Abgeordnetenhaus entgegenhielt, wie er sich zur Zeit, als die sozialistische Bewegung ihren Anfang nahm, in einer gewissen wohlwollenden Neutralität, um es milde auszudrücken, der Sozialdemokratie gegenüber verhalten habe, da wußte der Herr Minister mir nichts anderes zu erwidern, als wörtlich Folgendes:

> Man habe die sozialdemokratische Bewegung eine Zeitlang gehen lassen, damit die Welt sähe, was es damit für eine Bewandtniß habe;
>
> (Heiterkeit)
>
> erst seit $1\frac{1}{2}$ Jahren sei die Frucht zum Pflücken reif.

Meine Herren, wir sind nie im Zweifel gewesen, was es mit der Sozialdemokratie für eine Bewandtniß habe. Wir haben das unsrige zu jeder Zeit gethan, damit die Saat nicht aufgehe und die Frucht nicht reif werde. Wir stehen im entschiedensten Gegensatz zu jenen Zielen und zu dem Programm der Sozialdemokraten, wie er entschiedener überhaupt gar nicht bestehen kann. Was will die Sozialdemokratie? Sie will die ausschließliche Produktion durch den Staat, den ausschließlichen Staatsbetrieb. Wir sind der Meinung, umgekehrt, daß, wenn man, wie es die Sozialdemokratie will, das eigene Interesse, die Selbstverantwortlichkeit des Einzelnen auf ein Minimum reduzirt in der Volkswirthschaft, wenn man diese Faktoren ausschließt, matt setzt in der Produktion, damit die Produktion und die Kulturentwickelung auf ein Minimum zurückgedrängt würde.

(Sehr richtig!)

Darum, meine Herren, stehen wir so außerordentlich kühl, nüchtern gegenüber, auch wenn es sich nur um eine Ausdehnung des gegenwärtigen wirthschaftlichen Staatsbetriebs handelt, beispielsweise in der Reichseisenbahnfrage, beispielsweise in der Frage des Tabakmonopols. Der Herr Reichskanzler freilich, wenn er den angeblich übermäßigen Geschäftsgewinn der Tabakhändler dem Staat zuwenden will, der steht, ohne sich vielleicht dessen klar bewußt zu sein, der sozialistischen Anschauungsweise weit näher.

(Sehr richtig! Heiterkeit.)

Der sozialistische Staat hat die Vernichtung der persönlichen und politischen Freiheit zur Vorbedingung.

(Widerspruch bei den Sozialisten.)

— Jawohl! Krasser Despotismus einer Majorität oder einzelner weniger Leute, die dem Einzelnen vorschreibt, was er zu arbeiten hat, was er dafür für einen Lohn empfängt und was er dafür zu konsumiren hat; das ist der sozialistische Staat.

(Widerspruch.)

Es ist ja alles, was die Sozialisten wollen, gedruckt zu lesen; über ihre Tendenz ist ja nur die Polizei im Unklaren.

(Große Heiterkeit.)

Uns, meine Herren, werden Sie stets in der Opposition finden, wenn es darauf ankommt, diese persönliche, politische und wirthschaftliche Freiheit des Einzelnen zu beschränken, während die Sozialisten, wenn es sich nicht gerade um die Freiheit des Arbeitnehmers handelt, das habe ich schon einmal zu bemerken Gelegenheit gehabt, weit mehr mit den andern Parteien des Hauses zusammenstimmen, wie mit uns. Meine Herren, wir sind der Meinung, daß Kulturentwicklung, wirthschaftliche Entwicklung in erster Reihe beruht auf dem Verhalten des einzelnen und dem freien Zusammenwirken des einzelnen in der bürgerlichen Gesellschaft, in der Volkswirthschaft. Auf jener Seite wirft man die ganze Verantwortlichkeit der Zustände auf den Staat, glaubt, daß der Staat, wie ein sozialdemokratischer Schriftsteller sich ausdrückt, der sozialistische Staat die Allmacht, Weisheit und Güte repräsentiren werde, die man in der heutigen Weltordnung dem Herrgott zuschreibt. Wir hören auch hier sehr oft von anderen Parteien, daß man der Verantwortung des Staates mehr zuweist, als der Staat verantworten kann. Wenn hier die Regierung und sei es selbst eine Regierung, gegenüber der wir uns in Opposition befinden, verantwortlich gemacht wird, beispielsweise für das Darniederliegen des Gewerbes, dann sind wir jedesmal eingetreten für diese Regierung und die einzelnen Männer von ihr, indem wir ausführten, es darf eine Regierung, und möge sie sein, welche sie wolle, nicht für mehr verantwortlich gemacht werden, als überhaupt der Staat verantwortlich gemacht werden kann. Freilich fängt man in bedenklicher Weise jetzt seitens der Regierung selbst an, die Verantwortung übernehmen zu wollen für die wirthschaftliche Gestaltung der Verhältnisse, man sucht den Glauben zu erwecken in der Regierungspresse, als ob es bloß eines neuen wirthschaftlichen Programms, anderer Maßnahmen der Regierung bedürfe, um die gegenwärtigen wirthschaftlichen Nothstände zu beseitigen. Solche Anschauungen über die Verantwortung der Staats, wie sie bei den Sozialdemokraten in größter Ausdehnung vorhanden sind, findet man bei keiner Partei weniger als bei uns.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Jörg hat die sozialistische Bewegung bezeichnet als einen Schatten, der das moderne Kulturleben begleitet. Ich weise das zurück. Meine Herren, das ist der Schatten des untergehenden Polizeistaats, der noch in unser Kulturleben hineinfällt; der Polizeistaat hat die Menschen erzogen in dem Wahn, daß es nur auf den Staat und die Staatsgewalt ankomme, um die größte Glückseligkeit auf der Welt hervorzubringen. Daher ist in den Köpfen jener Leute die Meinung entstanden, daß es nur darauf ankomme, des Staatsruders sich zu bemächtigen, seine Leute in die Leitung des Staates einzusetzen, und jene geträumte Glückseligkeit sei sofort zu erreichen, die angeblich jetzt aus bösem Willen von denen, die den Staat leiten, ihnen vorenthalten wird.

Die Sozialdemokratie, meine Herren, ist indeß nach meiner Ueberzeugung weniger gefährlich in den utopischen Zielen, die sie anstrebt, als in den Mitteln, die sie anwendet, um zu diesen Zielen zu gelangen.

(Sehr richtig! links.)

Jene Aufregung des Klassenhasses, die Erweckung des Klassenbewußtseins, wie sie selbst sagt, das Aufreizen der besitzlosen gegen die mehr besitzenden, der einzelnen Volksklassen gegen einander, darin liegt die große Gefahr, die Schädigung der wirthschaftlichen und bürgerlichen Gesellschaft. Wir sind immer der Meinung gewesen, daß gerade nach der Seite der Sozialdemokratie in freiem Zusammenwirken entgegen zu treten, Aufgabe aller dazu berufenen Kräfte in der bürgerlichen Gesellschaft weit mehr ist, als Aufgabe der Polizei.

Es ist auch auf die Wirksamkeit der Kirche Bezug genommen. Nun, meine Herren, der Herr Abgeordnete Jörg wird selbst das Wirken der Hofprediger in Berlin damit nicht in Verbindung bringen wollen. Wir möchten in der That wünschen, daß die Herren davon wenigstens die Hand lassen und sich darauf beschränken, was sie verstehen, sie verstehen ja selbst ihren Beruf wenig. Meine Herren, ich verkenne die Wirkung der Kirche auf dem Gebiete der Erhaltung des Friedens unter den einzelnen Volksklassen durchaus nicht, aber über die Grenzen der einzelnen Konfessionen und Religionsparteien hinaus gibt es ein gemeinsames Band, einen gemeinsamen Bund, der alle vereinigen muß in humanen Bestrebungen. Das hat mein Freund Schulze schon zu einer Zeit ausgesprochen, als zum letzten Mal wohl die Frage so ausführlich parlamentarisch erörtert wurde, wie sie heute erörtert wird, bei jener Debatte über die Koalitionsfreiheit im preußischen Abgeordnetenhause im Jahre 1865. Er sagte damals:

Die soziale Frage ist keine spezifische Frage, die man mit irgend einem spezifischen Mittel gleich den Wunderpillen eines Quacksalbers zu lösen vermag. . . . . . . Wir, meine Herren, dagegen bescheiden uns, daß das, was der Einzelne in dieser großen Frage thun kann, unendlich wenig ins Gewicht fällt; wir bescheiden uns, daß wir zu verharren haben in unserer dauernden und ruhigen Thätigkeit für die Sache; wir wissen, daß die sozialen Aufgaben und die politischen Aufgaben für uns dasselbe sind, und daß sie in ihren Endzielen und in ihren Voraussetzungen zusammenfallen. Es gilt, uns nicht nur in dem verfassungsmäßigen Rechtsstaat auf dem Boden der wirthschaftlichen und politischen Freiheit einen Bau zu gründen, in dem alle Klassen des Volkes ihren Platz finden; nein, es gilt auch, diesen Bau als die würdige Form mit dem würdigen Inhalt zu erfüllen, mit dem Geist der neuen Zeit, und das ist der Geist der Humanität. Dazu helfe uns das Volk.

Meine Herren, der Redner hat es wahrlich seinerseits nicht bei dieser Rede bewenden lassen, sondern ein arbeitsvolles Leben darauf verwandt, nach einzelnen Richtungen allerdings, diese Gebote der Humanität den arbeitenden Klassen gegenüber zu erfüllen. Fern sei es von mir, diese Bestrebungen vom Fraktionsstandpunkt aus in Anspruch zu nehmen. Nein, meine Herren, alle diese Bestrebungen nach den verschiedenen Richtungen auf dem Gebiet der Humanität gehen weit hinaus über die Grenzen unserer und auch der benachbarten Partei; sie sind sehr großen und weiten Kreisen des Volkes gemeinsam. An uns braucht deshalb nicht die Aufforderung erst heute gerichtet zu werden, in einen Bund einzutreten, um auf dem praktischen Wege durch positive Schöpfungen der einen oder der anderen Art dazu beizutragen, daß der Klassenhaß vermieden wird, daß sich die Bürger als Bürger eines Staates fühlen, daß diejenigen, die im Besitz und Wissen in der bürgerlichen Gesellschaft günstiger gestellt sind, dieses ihr Kapital auch verwenden im Interesse derjenigen, die ungünstiger gestellt sind. Die Gefahr ist vorhanden, wenn man den Gegensatz der Klassen ausbeutet zu politischen Zwecken, wenn man sich nicht scheut, den politischen Parteikampf in den Klassenkampf hineinzutragen. Darin stimme ich mit dem Herrn Abgeordneten von Helldorff in seinen heutigen Ausführungen vollständig überein.

Vor jener Gefahr ist damals von unserer Seite wahrlich scharf genug gewarnt worden. Der Abgeordnete Schulze machte damals eine Aeußerung, die ihm nachher in sozialistischen Kreisen, natürlich unter Entstellung ihres wirklichen Inhalts, stets nachgetragen worden ist. Er sagte:

> Man mag wohl die soziale Frage die moderne Sphynx unserer Zeit nennen, meine Herren. Nun gibt es in der menschlichen Natur, bei uns allen, wie wir sind, bei groß und klein, bei vornehm und gering eine dunkele Grenzlinie, wo das Thierische an das Menschliche streift, und wehe dem, meine Herren, das sind die Erfahrungen aller Jahrhunderte, wer muthwillig und mit frivoler Hand an diese Grenzlinie tastet: der entfesselt die Bestie, die ihn mit seinen Löwenklauen zerfleischen wird.

Gegen wen war damals diese Warnung gerichtet, nicht n die Leidenschaft, nicht an den Klassenhaß zu appelliren? Gegen die konservative Partei des preußischen Abgeordnetenhauses, gegen den Wortführer in dieser Frage, gegen den Abgeordneten Wagener.

(Hört! hört! links.)

Heute ist wieder von konservativer Seite von den Arbeiterbataillonen gesprochen worden. Es war in eben jener Sitzung, als zum ersten Male von konservativer Seite den liberalen Parteien mit dem Massenschritt der Arbeiterbataillonen gedroht wurde. Meine Herren, dieser Warnung in jener Sitzung war eine andere Warnung an die konservative Partei und an die Regierung vorausgegangen aus dem Mund des Abgeordneten Löwe, der mamals sagte, man möge sich an den Zauberlehrling ein warnendes Beispiel nehmen, der die Geister, die er berufen hatte, nachher nicht wieder zu bannen vermochte. Heute ist gesagt worden von dem Herrn Abgeordneten Grafen von Bethusy-Huc, es liegen keine erwiesenen Thatsachen über einen Zusammenhang der Regierung mit der Sozialdemokratie vor. Doch, meine Herren, nur zu sehr liegen sie vor. In jener Verhandlung des Abgeordnetenhauses wurde die Stellung des Abgeordneten Wagener, die Stellung des Fürsten Bismarck zu einer schlesischen Weberdeputation scharf beleuchtet; der Abgeordnete Wagener war schon damals in der sozialen Frage leider der Vertrauensmann des Fürsten Bismarck und ist kurze Zeit darauf sein amtlicher Vertrauensmann geworden und hat die Stellung lange bekleidet; Sie haben noch heute aus dem Munde des Herrn Abgeordneten Jörg gehört, wie Herr Wagener zu einer internationalen Konferenz im Jahre 1872 über die sozialdemokratische Frage von dem Fürsten Bismarck verwendet worden ist, ja noch mehr, nachdem der Herr Abgeordnete Lasker bereits die wahre Natur Wageners entlarvt hatte im Jahre 1874, hat der Fürst Bismarck diesen selben Mann zum sozialistischen Kongreß nach Eisenach als Vertrauensmann gesandt, in dessen Gefolge sich als Sekretär auch der in der letzten Zeit vielfach genannte Rudolf Meyer befand. Meine Herren, was man darum über Wagener sagt, trifft mehr als ihn, trifft die Regierung. Wie war es denn mit der schlesischen Weberdeputation? Im April 1864, als Lassalle seiner Agitation eine gewisse Ausdehnung gegeben hatte, erschien aus Waldenburg und Wüstegiersdorf eine Deputation von Webern mit einer Adresse an den König, worin sie verlangten, es solle ein Gesetz gegeben werden, daß den Arbeitern eine Mitwirkung bei den Lohnfestsetzungen eingeräumt werde. Diese Adresse war hauptsächlich angefüllt mit Klagen und Beschwerden über die Lage der Arbeiter unter den liberalen Fabrikbesitzern jener Gegend, insbesondere des Abgeordneten Leonor Reichenheim, eines Mannes, der mehr wie andere Arbeitgeber für die Verbesserung der sozialen Verhältnisse seiner Arbeiter gethan hat. Im folgenden Jahre bei dieser Verhandlung, von der ich spreche, hat Fürst Bismarck anerkennen müssen nach einer veranstalteten Enquete, daß es größtentheils Unwahrheiten gewesen sind, die in jener Adresse behauptet waren. Alle lokalen Beamten, der Oberpräsident, der Landrath, haben davon abgerathen, einer Deputation Gehör zu geben, die solche Unwahrheiten verbreiteten. Der Minister des Innern hat es abgelehnt, sich mit der Deputation zu befassen; Fürst Bismark persönlich ist es gewesen, der diese Deputation beim König damals einführte, Fürst Bismarck persönlich ist es gewesen, der Seiner Majestät den Rath gegeben hat, diese Weber mit einer Kapitalunterstützung —

(Ruf: Zur Sache!)

Es gehört leider das zur Sache; wenn man solche Dinge verstehen will, muß man auf den Anfang zurückgehen, ehe die Bewegung um sich griff, und wo man noch mit leichten Mitteln sie beherrschen konnte. — Fürst Bismarck ist es gewesen, der veranlaßt hat eine Unterstützung der Weber zuerst mit 6000 Thaler Kapital, dann nochmals mit 6000 Thaler Kapital, um getreu nach Lassalleschem Muster eine Produktivassoziation mit Staatshilfe im Waldenburger Kreise in Szene zu setzen, eine Produktivassoziation, die trotz der Aufsicht des Landraths sehr bald zu Grunde gegangen ist. Ich bin Zuhörer gewesen bei der letzten Vertheidigungsrede von Ferdinand Lassalle vor dem Düsseldorfer Gericht, wo er sich berief auf die Sympathien, die seine Bestrebungen beim König von Preußen und beim Bischof Kettler fänden.

Lange genug hat in sozialistischen Versammlungen die Frage auf der Tagesordnung gestanden: der König von Preußen und die soziale Frage. — Ich klage nur den an, der den Rath dazu gegeben hat, in dieser Weise zu verfahren. Damals hat ein so milder Mann wie Leonor Reichenheim — längst deckt ihn die Erde — keinen Anstand genommen, im preußischen Abgeordnetenhaus die Sache zu bezeichnen, was sie ist. Er hat gesagt, indem er das darstellte, was ich eben angeführt habe: „daraus mag man erkennen, daß das ganze ein Spiel war, ein so trauriges Spiel, wie es je gespielt worden ist zum Nachtheil, ich wiederhole es, des Königthums von Gottes Gnaden."

Meine Herren, der Führer jener Deputation — noch im vorigen Jahre bemerkte ich seinen Kopf in der sozialistischen Agitationsversammlung, las ich in den Inseraten der „Berliner freien Presse" einen Vortrag angekündigt, den er in der sozialistischen Versammlung bei Gratweil hier in Berlin gehalten hat. Es hat jene Auszeichnung der Deputation in weiten Kreisen dazu beigetragen, die Bevölkerung irre zu machen, die Behörden zweifelhaft zu machen über die Stellung, welche die königlichen Behörden eigentlich der neu auftauchenden Bewegung gegenüber einzunehmen hätten. Es kam die Zeit des Herrn von Schweitzer, es erschien der „Neue Sozialdemokrat", der verkündigte, die liberalen Parteien wollten das Elend der Arbeiter; an die konservativen Parteien, an den Fürsten Bismarck müsse man sich anschließen, der werde für den armen Arbeiter etwas thun. In jener Zeit war Liebknecht Redakteur der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung."

(Hört! hört!)

Ich trete Herrn Liebknecht nicht zu nahe. Herr Liebknecht schied in jenem Jahre 1865 aus der Redaktion aus. In einer seiner Schriften theilt er mit, daß er ausgeschieden sei, als diese „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" Regierungsorgan geworden. Es sei ihm angeboten, auch in dem Regierungsorgan nach wie vor über Sozialismus und Kommunismus in seinem Sinne zu schreiben,

(hört! hört!)

er habe das aber abgelehnt, um sich nicht in diese Bewegung einzulassen. Gleich darauf ist Liebknecht damals aus Berlin ausgewiesen worden. Es erregte das umsomehr Aufsehen, als es eine sehr vereinzelte Maßregel war, die man damals gegen Sozialdemokraten ausübte. Wer noch jene Zeiten im Gedächtniß hat, — ich kenne sie genau, ich habe damals eine Geschichte der Sozialdemokratie über das Jahr 1865 geschrieben nach Protokollen, die über sozialistische Versammlungen auf Veranstaltung der liberalen Parteien geführt wurden, — der weiß, daß zu jener Zeit zwischen der Haltung des Regierungsorgans, der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" und des sozialdemokratischen Organs in Berlin darin kein Unterschied mehr war, daß dieselben Stichworte gegen die liberalen Parteien und die damalige Majorität des Abgeordnetenhauses ausgespielt wurden.

Herr Bebel hat hier im Reichstag über Herrn von Schweitzer, der bis zum Jahr 1872 Präsident des allgemeinen deutschen Arbeitervereins in Berlin gewesen ist, am 9. Dezember 1875 folgendes erklärt:

> Wir aber wissen es, daß Herr von Schweitzer, der sozialistische Führer, im geheimen ein politisches Werkzeug der preußischen Regierung war, der unter radikaler Maske den Regierungsagenten spielte.

Meine Herren, der Herr Hasenclever, der zu jener Zeit, als von Schweitzer Präsident des Vereins war, Sekretär des Vereins war, hat den Herrn Abgeordneten Bebel noch nicht berichtigt in Bezug auf diesen Punkt.

Man muß doch annehmen, daß die Herren ihre eigene Vorgeschichte selbst am besten kennen. Ich kann nicht sagen, daß ich es für eine Verleumdung halte, wenn man eine solche Behauptung aufstellt, daß die sozialdemokratische Bewegung in Berlin bis in das Jahr 1872 hinein wesentlich und in der Hauptsache ein Kunstprodukt gewesen ist, das von einer Seite unterstützt und subventionirt worden ist. Wir haben auch in jener Zeit in Berlin versucht, unsere Schuldigkeit zu thun in der Bekämpfung solcher Agitationen. Gleichgiltig aber ob damals die Sozialdemokratie wirklich im Bunde war, durch Schweitzer, Wagener, oder wer sonst die Verbindungskette bis zur Regierung hinauf bildete, das muß ich sagen nach meiner eigenen Erfahrung, das Zusammenspiel zwischen der offiziösen Presse und zwischen dem Redner Herrn Geheimrath Wagener im Reichstag und der Haltung der sozialdemokratischen Presse in Berlin hätte in jener Zeit nicht besser sein können, als wenn sie wirklich im Bunde miteinander gewesen wären. Wir haben damals versucht, auch unsererseits durch Versammlungen die Sozialdemokratie zu bekämpfen. Wie ist es uns aber ergangen? Seit dem Jahr 1869 wurde das Präjudiz gegeben, daß alle politischen Versammlungen in Berlin vogelfrei waren, preisgegeben dem Eindringen jeder noch so kleinen Bande von Skandalmachern und Störern. Das erste Beispiel der Art wurde gegeben im Konzerthause an der Leipziger Straße. Es handelte sich in der damaligen Versammlung um eine militärische Frage. Die Sozialistenführer erlaubten sich damals den Scherz, die Versammlungen, die von der Fortschrittspartei oder sonst einer Partei angekündigt waren, gleichfalls bei der Partei als ihre Versammlung anzukündigen, obwohl sie dem Hausbesitzer, dem Wirth gegenüber dazu kein Recht besaßen. Nun drangen sie ein und störten die Versammlung durch Tumult. In diesem Falle entstand eine förmliche Prügelei in der Versammlung und machte eine ruhige Abhaltung derselben unmöglich. Der Minister des Innern —

(Ruf: Vereinsrecht!)

Ja, meine Herren, wir sprechen von der Handhabung des Vereinsrechts, jetzt bin ich bei der Sache, um den Ministern zu beweisen, wie das Vereins- und Versammlungsrecht gehandhabt wurde. Es mag sein, daß diese Sache Ihnen nicht gefällt, aber zur Sache gehört nichts mehr als dieses.

Wir beschwerten uns in dem preußischen Abgeordnetenhause über diese Haltung der Polizei, welche nicht Schutz gewährt den politischen Versammlungen in Berlin, sondern ruhig vor der Thür steht und zusieht, wie eine Versammlung durch Eindringliche gestört wird. Auf diese Beschwerde erwiderte der Herr Minister Graf Eulenburg in der jovialen Laune und humoristischen Weise, die ihm eigen ist, im Abgeordnetenhause: was das großes wäre? Er sagte unter anderem:

> Die Theilnehmer der zweiten Versammlung rücken an. Die Polizei hat keine Berechtigung, ihnen den Eintritt zu verwehren, sie vermischen sich mit einander und man hört ein dumpfes Getöse. Es wird gemeldet, sie prügeln sich, aber die Eingänge zum Saal sind so voll, daß ein Eindringen der Polizei, um das, was darin vorgeht, zu hören, nicht möglich ist. Es müßte erst eine neue Prügelei stattfinden, um sich Eingang zu verschaffen. Unter diesen Umständen muß sich die Polizei darauf beschränken, zu warten, bis sich der Lavastrom ergießt und bis die Unordnung aus dem Versammlungslokal hinaustritt auf die Straßen und dort das Publikum stört.

Der Minister fügte noch ausdrücklich hinzu:

> Das sind die Gesichtspunkte, von denen die Polizei auszugehen hat.

(Heiterkeit.)

Wenn so ein Minister die leitenden Gesichtspunkte in dieser Weise im Abgeordnetenhause aussprach, wenn er gewissermaßen das Versammlungsrecht als nicht mehr unter dem Schutze der Polizei und des Staates stehend erklärte,

jede politische Versammlung für vogelfrei erklärte, darf man sich wundern, meine Herren, daß die sozialdemokratische Partei von dem Augenblicke an sich ermuntert fühlte, überall in die Rechtssphäre anderer Parteien, in ihr Versammlungsrecht einzubrechen? Nicht das wollen wir, daß die Freiheit auf dem Gebiete des Versammlungswesens beschränkt werde, aber wir klagen die Regierung an, daß sie ihre Machtmittel nicht benutzt hat, um die Freiheit anderer gegen diese Eingriffe der sozialdemokratischen Partei zu schützen, daß sie das natürliche Hausrecht in Versammlungen und Vereinen nicht unter polizeilichen Schutz gestellt hat. Die Zahl derjenigen, die an einer politischen Versammlung sich betheiligen wollen, wenn sie vorher Theil nehmen müssen an einer Prügelei, ist natürlich eine viel geringere.

(Heiterkeit.)

Seit jener Zeit, seit dieser Versammlung im Konzerthaus hat ein freies Versammlungsrecht, haben Volksversammlungen in Berlin nur bestanden für die sozialistische Partei,

(hört!)

allen anderen Parteien ist es, um sich gegen solchen Einbruch und solche Verfälschung zu schützen, nur möglich gewesen, den Zutritt gegen Karten zu gestatten. Diese Praxis der Sozialdemokraten, in fremde Versammlungen einzubrechen,

(Ruf: Volksversammlungen!)

— nicht Volksversammlungen! Das ist schon zehnmal hier bewiesen worden, daß sie eingedrungen sind in Versammlungen der nationalliberalen Partei, das letzte Mal unter dem Vorsitzenden Herrn Dernburg, in Versammlungen der Fortschrittspartei, wo ich selber zugegen war und wo sie gar nichts zu suchen hatten.

(Heiterkeit.)

Es war gerade dies eine Versammlung der Fortschrittspartei, die auf meine Veranlassung zum ersten Mal wieder ohne Austheilung von Karten stattgefunden hatte. Sofort — sie sind nur eine Kleinigkeit zu spät gekommen — sind Sozialdemokraten eingedrungen, und ihre Führer konnten nur durch Polizei beseitigt werden; die Sache hat später auch bei Gericht gespielt. — So also, wie ich es vorhin geschildert, ist früher das Versammlungsrecht schutzlos gewesen, man hat mit einer gewissen wohlwollenden Neutralität es angesehen, daß die Versammlungs- und Vereinsfreiheit durch dritte Personen viel mehr beschränkt wurde, als das jemals durch Polizei und Polizeigesetze der Fall gewesen ist. Das hat viel dazu beigetragen, die sonst natürliche Reaktion gegen die sozialistische Agitation lahm zu legen.

Nun, meine Herren, man spricht wohl von liberalen Parteien, von der Herrschaft der liberalen Parteien, unter denen die Sozialdemokratie diese Ausdehnung gewonnen hat. Ich muß Ihnen sagen, von einer Herrschaft der liberalen Parteien habe ich in der Zeit, wo die sozialdemokratische Bewegung begonnen hat, sehr wenig bemerkt, wir haben die ganze Zeit hindurch eine konservative Regierung gehabt

(Oho!)

— gewiß! die noch dazu von einer persönlichen Autorität getragen war, vielmehr als das vorher oder nachher bei einer Regierung der Fall sein wird. Die Sozialdemokratie ist nicht älter als das Ministerium Bismarck; die Probe ist noch gar nicht gemacht, welche Nahrung und welchen Spielraum eine derartige Bewegung unter einer wirklich liberalen Regierung findet. Etwa die Sozialdemokratie nun als eine Frucht der Regierung des Fürsten Bismarck hinzustellen, den Spieß umzukehren, den er gegen uns gekehrt hat, dessen wollen wir uns nicht schuldig machen, nein! ich sage, nur durch dieses Verhalten in der ersten Zeit und in der entscheidenden Entwicklungsperiode hat das Ministerium mehr zum Fortkommen der sozialistischen Bewegung beigetragen, als es an sich sonst der Fall gewesen wäre. Das ist ja vollständig richtig, den eigentlichen Umfang, die eigentliche Größe und Bedeutung hat die sozialdemokratische Partei erst gefunden seit dem Jahre 1872. Es ist gesprochen worden von der Schule, von der Bedeutung der Schule auf die Erziehung. Der Abgeordnete Jörg hat gesagt, diese Schule, der man die religiösen Elemente mehr und mehr entzogen, die moderne Schule sei das eigentliche Seminarium der Sozialdemokratie. Nun, meine Herren, alle die Sozialdemokraten, die jetzt da sind, bis zum zwanzigsten Lebensjahr herunter, die sind aus der religiösen Musterschule, wie sie Herr von Mühler eingerichtet und verwaltet hat.

(Lebhafter Beifall links.)

Das sind die echten und rechten Musterkinder der preußischen Regulative! Sie haben ihre Schulzeit absolvirt noch unter dem Regime Mühlers, noch während alle diese religösen Elemente, von denen die Rede ist, vollständig die Herrschaft über die Schule hatten, wie man sie nicht besser wünschen konnte. Wenn man vielleicht etwa sagen wollte, das Ministerium Falk, welches nun gefolgt sei, habe für die, die aus der Schule entlassen seien, durch seine Stellung zur Kirche und Schule entgegengewirkt, dann muß ich doch sagen, die religiöse Erziehung, diese Ausbildung muß doch sehr schwach und äußerlich gewesen, die durch das bloße Erscheinen eines anderen Ministers wieder in ihrer Wirkung hätte neutralisirt werden können. Dasjenige, was *wir* an der Volksschule in jenen Zeiten auszusetzen haben, ist ja das, daß sie auf die Entwickelung des Denkvermögens zu wenig Werth und Sorge gelegt hat, um desto mehr stark im Glauben zu machen und nebenbei auch das Gedächtniß möglichst zu stärken. Nun, meine Herren, diese Stärkung im Glauben bei einseitiger Entwickelung des Denkvermögens kann auch dazu führen, wenn der Glaube eine falsche Richtung bekommt, daß man eben so gern bereit ist, an die Wunder, die Herr Most für das sozialistische Jenseits verkündet, zu glauben.

(Heiterkeit.)

Wenn ich auf die Agitatoren der Sozialdemokratie sehe, so muß ich es bewundern, mit welcher Akkuratesse sie die Kernsprüche aus den Schriften der Sozialdemokraten wiedergeben, wie sie stundenlang Reden mit einer großen Gedächtnißkraft zu halten vermögen;

(Heiterkeit)

da muß ich mir oft sagen, wenn sie solche Leistungen hervorbringen, die nicht im Verhältniß zu ihrem sonstigen Bildungsstandpunkt stehen, daran zeigt es sich, wie sehr gerade in jener Zeit das Gedächtniß geübt worden ist durch die große Zahl Kernsprüche, Gesangbuchlieder, die diese jungen Leute seiner Zeit haben auswendig lernen müssen.

(Heiterkeit.)

Freilich die Gesangbuchlieder sind längst vergessen. An Stelle der biblischen Kernsprüche sind andere getreten. *Wäre nur das Denken etwas mehr entwickelt worden!*

Meine Herren, darüber ist bei mir kein Zweifel, daß die sozialistische Bewegung der letzten Jahre eine Folge ist der wirthschaftlichen Verhältnisse. In der That hat sich die sozialistische Bewegung gerade an der Magenfrage in den letzten Jahren entwickelt. Jene Nachwirkung des Kriegs, jene Gründerperiode, die große Nachfrage nach Arbeitern, das Bestreben der Arbeitgeber, sich untereinander die Arbeiter abspenstig zu machen, das hat diese Arbeiterverhältnisse damals so aufgelockert, nicht irgend ein Paragraph eines neuen Gesetzes. Jene Auflösung der Arbeiterverhältnisse ist ein Produkt der wirthschaftlichen Verhältnisse dieser Jahre gewesen; in diesem aufgelockerten Boden ist die Saat fruchtbringend gefallen, da hat sie jene Entwickelung gefunden. Man hat sich von

sozialistischer Seite der Lohnfrage überall bemächtigt, wo unzufriedene Arbeiter vorhanden waren, man hat Strikes organisirt, man hat den Lohnstreit als Partei auszufechten gesucht und hat sich auf den Boden der Lohnfrage jene Organisation geschaffen, die man nachher politisch zu verwerthen bestrebt gewesen ist. Nachher hat die wirthschaftliche Lage ein umgekehrtes Bild gezeigt.

(Ruf aus der äußersten Linken: Altenburg!)

Es ist der Krach, der Rückgang der Löhne eingetreten. Nun hat man sich der Unzufriedenheit über diese Verschlechterung der Verhältnisse bemächtigt, nun hat man auch diese Unzufriedenheit der Arbeiter politisch zu verwerthen gesucht. Die Bewegung hätte aber nach meinem Dafürhalten nicht den Umfang und die Ausdehnung gewinnen können, wenn ihr nicht zu Hilfe gekommen wäre eine große apathische Stimmung, eine Zurückhaltung in öffentlichen Angelegenheiten in weiten Klassen der Bevölkerung. Gegen diese Klassen erhebe ich mit den Rednern anderer Parteien meine Vorwürfe, wir wollen aber auch diese Apathie zu verstehen suchen. Es hat eine Zeit gegeben unmittelbar nach den großen militärischen Erfolgen, wo ein unberechtigter Optimismus platzgriff, weil man glaubte, wir wären nicht bloß die tapferste, sondern auch gebildetste und reichste Nation, es verstehe sich jetzt alles ganz von selbst, die Entwickelung schreite siegreich vor. Diese optimistische Stimmung in weiten Kreisen der Bevölkerung hat auf die ruhige, thätige, politische Arbeit nicht günstig eingewirkt. Es ist dann ein Umschwung eingetreten, es sind die Zeiten des Pessimismus gekommen, in denen man sagte, wir Deutsche können nur billig und schlecht produziren, wir gehen der wirthschaftlichen Verarmung entgegen, es ist keine Rettung. Auch diese pessimistische Stimmung hat entgegen gewirkt der Theilnahme des Volks an der Bekämpfung der Sozialdemokratie; ja, meine Herren, diese pessimistische Stimmung hat sehr viel verwandtes mit der Sozialdemokratie. Wenn ich einen großen Theil der schutzzöllnerischen Presse mir ansehe, für die ich übrigens keinen Theil des Hauses verantwortlich mache, wenn ich dort lese, daß die Freihändler an Elend und Noth Schuld seien, wenn man hier dem Büreau Bilder einschickt, auf welchen eine hungernde Familie dargestellt ist und dabei die Köpfe von Mitgliedern dieses Hauses als Ursache dessen, so kann man es nicht leugnen; diese Agitationen stehen mit denen der Sozialisten auf einer Höhe.

(Sehr wahr!)

Die Theilnahme an den Wahlen hat von Seiten der gegnerischen Parteien der Sozialisten sehr viel zu wünschen übrig gelassen, aber nicht ohne Schuld ist die Regierung daran. Wenn die Regierung sich nicht für verantwortlich erachtet der Mehrheit des Volks, dem Parlament, der Volksvertretung gegenüber, die aus den Wahlen hervorgeht, kann man sich nicht wundern, wenn die einzelnen Wähler sich auch weniger verantwortlich fühlen für den Ausfall, wenn die rechte Energie der Betheiligung an der Wahl fehlt. Die letzten Wahlen haben in weiten Kreisen Verwunderung erregt, haben das Bestreben wachgerufen, den Bestrebungen der Sozialdemokraten entgegen zu treten. Diese Bestrebungen sind lebendig geworden, sie haben in der letzten Zeit nachgelassen. Nun kommt das Attentat, meine Herren. Mir liegt es durchaus fern, die sozialistische Partei irgend dafür verantwortlich zu machen, ich bin der Meinung, dieses Attentat ist viel weniger ein politisches Attentat als andere Attentate der letzten Jahrzehnte. Das Attentat ist das Werk einer verlumpten, verlotterten, von Jugend auf verwahrlosten Persönlichkeit, die ihrem Trieb zum Zerstören, ihrer Bestialität Ausdruck zu verleihen suchte, und dabei eine gewisse Großmannssucht, eitle Prahlerei entwickelt hat. Die Persönlichkeit hat die sozialistische Partei selbst zu beschwindeln gesucht, ist förmlich von ihr ausgestoßen worden, hat ihr nur gewisse Phrasen entliehen, weil derartige Persönlichkeiten stets geneigt sind, ihre eigene Persönlichkeit herauszuputzen mit Phrasen, wo sie am kräftigsten und dem Gaumen am schmackhaftesten geboten werden. Der Zusammenhang dieses Attentats mit der sozialdemokratischen Partei ist ein rein äußerlicher, aber das muß ich sagen, in weiteren Kreisen hat dieses Attentat die Aufmerksamkeit auf die sozialdemokratische Bewegung gelenkt, und gerade dadurch, weil dieses Subjekt sich solcher Phrasen bediente, die eine erschreckliche Aehnlichkeit mit solchen Phrasen und Redensarten, wie wir sie in der „Berliner Freien Presse" wiederholt zu lesen gehabt haben. Noch mehr ist die Bevölkerung erregt worden durch die Art, wie die sozialdemokratische Presse das Attentat behandelt hat,

(sehr wahr!)

indem sie das Attentat nicht als Schlechtigkeit und Wahnsinn eines einzelnen Menschen, wie sie hier es dargestellt haben, betrachtet, sondern auf das Konto der bestehenden Ordnung der gesellschaftlichen Einrichtungen gestellt hat. Dadurch ist eine weit verbreitete Bewegung allerdings im Volk entstanden, und, meine Herren, wie alles, was auch noch so schlechtes auf der Welt geschehen mag, seine guten Seiten hat, so konnte in der That diese Schandthat unter den Linden ein Anfang sein einer weitgreifenden Reaktion im guten Sinn gegen die sozialdemokratische Bewegung.

(Lebhafte Zustimmung.)

Alle Parteien fühlten sich einig in der Verurtheilung des Attentats, mit Ausnahme der Sozialisten, alle einig in der Kundgebung gegen die ehrwürdige Person Seiner Majestät des Kaisers. Da kommt eine solche Gesetzesvorlage. Die Sozialisten waren isolirt gegenüber allen anderen Parteien, jetzt wird umgekehrt die Einigkeit der anderen Parteien gestört, diese Parteien erscheinen jetzt der Regierung gegenüber gespalten; die Sozialisten, ich will nicht sagen, sie erscheinen gedeckt, aber sie treten in den Hintergrund, die Aufmerksamkeit ist abgelenkt, in erster Linie von dieser Frage hingelenkt auf diese Gesetzesvorlage.

Meine Herren, kann man wohl ungeschickter verfahren in der Bekämpfung der Sozialdemokratie?

(Ruf: Sehr richtig!)

Kann man der sozialdemokratischen Bewegung mehr nützen, als es dadurch geschieht?

Herr Abgeordneter Graf von Bethusy-Huc sagt: das Volk verlangt, daß etwas geschehe; Herr von Helldorff bezeichnet das noch näher: der loyale, ruhige Bürger verlangt, daß etwas geschehe, der schlichte Sinn des Volks verlangt, daß etwas geschehe. Ja, meine Herren, einen Bruchtheil des Volks außerhalb hat man bei dieser Vorlage auf seiner Seite, das ist derjenige Bruchtheil des Volks, der Ruhe für die erste Bürgerpflicht hält,

(Heiterkeit)

derjenige, der, wenn auf der Straße etwas passirt, den Kopf aus seiner Zipfelmütze heraussteckt und fragt, was da los sei und dann sagt, sofort müsse nach der Polizei geschickt werden. Hat man nach der Polizei geschickt, so zieht er den Kopf wieder zurück und legt sich wieder auf das Ruhelager und bleibt nach wie vor der ruhige, loyale Bürger, der niemandem etwas zu Leid thut. Meine Herren, diese staatserhaltenden Kräfte erhalten am wenigsten den Staat.

(Große Heiterkeit.)

Diese stehen allerdings auf Seite der Vorlage; diese verlangen allerdings, daß die Polizei komme, damit sie selbst um so weniger zu thun brauchen, damit sie in ihrer elenden Selbstgenügsamkeit, die diese Art von Philisterium auszeichnet, von der politischen Arbeit, vom Eingreifen in das öffentliche Leben sich fernhalten können. Aber die thätigen strebsamen Bürger, die sich verantwortlich halten für das, was im Staat geschieht, stehen nicht auf Seite dieser Vorlage, sie fühlen sich gekreuzt in ihren Bestrebungen, abgeschreckt, gestört zum mindesten durch das, was diese Vorlage an Spaltungen innerhalb der wirklich staatserhaltenden Elemente zu Wege bringt. Meine Herren, an sich erklärlich ist diese Vorlage uns gar nicht, und eben deshalb kann die Regierung sich nicht verwundern, wenn man nach anderen Erklärungsgründen sucht, wenn in weiten Kreisen sich die Meinung verbreitet, die Vorlage sei weniger gegen die Sozialisten als gegen die Majorität des Reichstags gekehrt. Herr von Bennigsen hat mit großer Präzision die Frage aufgeworfen, ob die Regierung vorher überzeugt gewesen sei, wie es Graf Bethusy-Huc andeutete, daß diese Vorlage die Genehmigung des Reichstags nicht erhalten werde. Darauf hat Herr von Bennigsen keine runde und klare Antwort erhalten, es ist nur geantwortet worden, die Regierung nimmt diese Vorlage ernst. Wir wollen wissen, ob sie vorher überzeugt war, daß diese Vorlage die Zustimmung des Reichstags nicht finden werde. Meine Herren, wollen Sie wirklich den Glauben erwecken, daß diese Vorlage nicht gegen die nationalliberale Partei, sondern gegen die Sozialisten sich kehrt, dann, meine Herren, dann rathe ich Ihnen, die Meute in der offiziösen Presse jetzt sehr an die Kette zu legen,

(Heiterkeit)

denn wenn das so fortgeht, wenn die Tonart sich steigert, die jetzt beginnt, dann muß binnen kurzem der rechtschaffene Landrath, der gute Gendarm oder wer sonst berufen ist, bei der Wahl der Zukunft eine große Rolle zu spielen, wirklich glauben, die Nationalliberalen seien schuld an der ganzen sozialistischen Bewegung, der Fraktionsgeist, der Doktrinarismus — Theorie sagt Herr von Helldorff, ich weiß nicht, wie die Schlagworte alle heißen —, die seien eigentlich die tiefere Ursache vielleicht des Attentats selbst. Das kommt davon, wenn man eine so schlecht disziplinirte offiziöse Presse hat. Nun, ich habe mich doch darüber gewundert, daß die konservativen Parteien nicht bloß mit einfacher Zustimmung, sondern mit einem gewissen Elan die Vorlage anzunehmen entschlossen sind. Politische Rücksichten mögen Sie ja dazu bestimmen, aber ich kann wenigstens nicht begreifen: auf Ihrer Seite sind gerade auf dem Gebiet der praktischen Polizei so viel erfahrene, gebildete Männer, wie die vom Standpunkt des Polizeitechnikers eine wirklich so polizeiwidrige Vorlage haben gutheißen können.

(Stürmische Heiterkeit.)

Es hat ja eine Zeit gegeben, wo man meinte, die ganze Kunst der Kriegführung bestände darin, recht scharf draufzugehen, in der man geneigt war, die sogenannten Haudegen als die größten Feldherren anzusehen. Heute gilt diese Kriegskunst schon längst nicht mehr. Hätten wir nicht bessere Generale im Kriege gehabt, wie wir Polizeiminister in Preußen haben, wir hätten sehr traurige Erfahrungen gemacht! Die erste taktische Regel muß doch sein — so habe ich es wenigstens immer verstanden — mit dem Feinde Fühlung zu erhalten, zu wissen, wo er steht, wo er steckt, wie er sich entwickelt, welche Verbindungen er hat, nach welcher Richtung sein Angriff erfolgen soll. Diese Kenntniß haben wir jetzt in erwünschtestem Maß. Ich wünschte nur, daß die Herren von der Polizei soviel von den Sozialisten wüßten wie andere Leute. Die sozialdemokratische Bewegung entwickelt sich gerade in der größten Oeffentlichkeit; wenn man Kenntniß nehmen will, kann einem nichts verborgen bleiben in der ganzen Agitation. Durch das Gesetz heben Sie diese Kenntniß mit einem Schlage auf, Sie drängen die Bewegung zurück aus der Oeffentlichkeit, Sie benehmen sich die Kenntniß, den Umfang zu schätzen, Sie verstopfen das Sicherheitsventil und befinden sich vor einer Bewegung, die Sie selbst nicht mehr abzumessen verstehen.

Sie sagen, die Verbreitung, die Ansteckung wird vermindert. Nun, meine Herren, es ist schon ausgeführt worden, daß diese Ansteckung, diese Verbreitung sich nicht allein in der Oeffentlichkeit vollzieht, daß sie wirksamer, konzentrirter geschieht in den Werkstätten, in dem unmittelbaren persönlichen Verkehr. Man täuscht sich, wenn man glaubt, die Organisation der Sozialdemokratie beruhe hauptsächlich auf der Presse und auf dem Versammlungsrecht. Nein, meine Herren, die Grundlage der Organisation ist gegeben in den Vereinigungen innerhalb der Werkstätten selbst, dort hat die sozialdemokratische Partei während der Lohnstreitigkeiten sich ihre Verbindungen geschaffen, dort werden die Verabredungen getroffen, massenhaft bei Versammlungen zu erscheinen, dort werden die Blätter kolportirt, dort werden die Abonnenten gewonnen, dort werden die Gelder für Agitationszwecke gesammelt. Es ist überhaupt falsch, zu meinen, der politische Schaden der Sozialdemokratie sei der größte, nein, meine Herren, die Vergiftung des Arbeitsverhältnisses, darin liegt der Schaden, die Zerstörung des Vertrauensverhältnisses zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, die Zerstörung der Arbeitsfreudigkeit. Die Folgen der sozialdemokratischen Bewegung, die sich in der Werkstatt zeigen, das sind die schlimmsten. Je mehr man die Sozialdemokratie in die Werkstätten zurückdrängt, sie aus der Oeffentlichkeit in die Werkstätten konzentrirt, um so mehr steigert man die Gefahr der sozialdemokratischen Bewegung. Allerdings, wenn keine Versammlungen, keine Blätter mehr existiren, so hört die öffentliche Reklame auf, es wird dann nicht mehr in den Markt hinausgeschrieen, aber dann besorgt die Polizei die Reklame selber. Es entwickelt sich dann ein so kleinliches Verfolgungssystem und muß sich nothwendig entwickeln, daß dadurch fortwährend die öffentliche Aufmerksamkeit im höchsten Maß auf die sozialistische Bewegung hingeleitet wird. Das Thema ist noch nicht erörtert, wie die Polizei selbst durch ihre kleinlichen und ungeschickten Maßnahmen dazu beigetragen hat, für die sozialistische Agitation Propaganda zu machen, wie sie aus wirklich oft ganz unbedeutenden Leuten Märtyrer in den Augen der Menge geschaffen hat. Wir werfen ihr durchaus nicht vor die zu laxe Handhabung, nein, meine Herren, wir werfen ihr vor die zu laxe Handhabung nach der Seite, daß sie nicht die Rechtssphäre anderer Bürger gegen die Sozialisten schützt. Wir werfen ihr auch vor ungeschickte Handhabung des bestehenden Gesetzes. Man löst Versammlungen auf. Ja, meine Herren, es ist bei uns eben das Unglück, daß immer nur eine Partei am Ruder ist, daß immer dieselbe Partei die Polizeiminister stellt, dieselbe Partei immer Hammer ist und niemals Amboß. Wäre das nicht der Fall, dann würden die Herren, wenn sie selbst Gelegenheit hätten, einmal Mitglieder einer aufgelösten Versammlung zu sein, dann würden sie erst wissen, wie ungeschickt und gerade entgegengesetzt die Auflösung solcher Versammlungen wirken kann. Gewiß, solche Versammlungen haben in vielen Fällen den Zweck, aufzureizen, recht sehr aufzureizen; aber das besorgt der auflösende Beamte in vielen Fällen oft besser, als der Redner von der Tribüne.

Ueber eins beklage ich mich auch in der Handhabung der bestehenden Gesetze; nicht darüber, daß zu wenig Beleidigungsklagen wegen des Fürsten Bismarck angestrengt sind, nicht darüber, daß man politische Prozesse gegen die Sozialisten zu wenig angestrengt hätte; — nein, meine Herren, daß den Verleumdungen der Privatehre, wie sie von der Partei und

ihrem Blatte, der „Berliner freien Presse", systematisch betrieben worden sind, daß denen gegenüber die Polizei weniger am Platz gewesen ist. Ich spreche nicht von Verleumdungen politischer Persönlichkeiten, nicht davon, daß man am Morgen der Wahl des Abgeordneten von Saucken in der „Berliner freien Presse" verkündigte, es seien eben Arbeiter erschienen, die hätten noch auf ihrem Rücken die Spuren der Peitsche gezeigt, die Herr von Saucken ihnen als Arbeitgeber hätte angedeihen lassen, — nicht, daß von anderer Seite ein Kandidat als Wucherer, ein dritter als Newyorker Millionendieb bezeichnet wurde, denn das muß jeder sich gefallen lassen, der in der Oeffentlichkeit auftritt, und kann dies umsomehr, wenn er eine politische Notorietät hat; eine Persönlichkeit, die sich im politischen Leben bewegt, ist durch die Notorietät geschützt. Aber es ist etwas anderes; es besteht das System, wenn irgend ein Bürger in einer Versammlung bei irgend einer Gelegenheit gegen die Sozialisten spricht, so wird er sofort in seiner Privatehre, in seiner Privatstellung in verleumderischer, böswilliger, lügnerischer Weise angegriffen, es wird ein vollständiges System des Terrorismus zu üben gesucht, um abzuschrecken, gegen die sozialistische Bewegung aufzutreten. Und da haben mir oft manche gesagt, die sich angegriffen fühlten: wenn sie beim Staatsanwalt sich beklagen, so sagt der, es ist kein öffentliches Interesse vorhanden, dergleichen zu verfolgen.

(Hört, hört! Sehr wahr!)

Gewiß, meine Herren, es kann oft ein öffentliches Interesse nicht vorhanden sein, aber es kann auch dieses Verleumdungswesen — nicht Beleidigung, Beschimpfung, das lasse ich mir alles gern gefallen, — also die Angriffe auf die Privatstellung und die Verleumdung des einzelnen kann zu einem derartigen System erhoben werden, daß ein öffentliches Interesse in der Bekämpfung anerkannt werden muß. Wenn wir alle unsere Kraft auf dieses Gesetz stellen, auf die polizeiliche Verfolgung, dann ist dies, wie dies richtig bemerkt wurde, die Bankerotterklärung der bürgerlichen Gesellschaft als solche, gegenüber der Sozialdemokratie noch etwas zu vermögen.

Der Herr Minister mag sagen: ja die Mittel reichen nicht, es muß außerdem noch etwas geschehen zur Bekämpfung der Agitation; aber, meine Herren, in dem Augenblick, wo Sie die eine Partei mundtodt machen, da machen Sie es doch ganz unmöglich, diese Partei zu bekämpfen, wenigstens wirksam zu bekämpfen in ihrer Agitation. Es wird ja diese ganze Kraft gelähmt, und doch müssen wir der Meinung sein, daß schließlich allein auf diesem Weg der Ueberzeugung diese Bewegung eingeschränkt werden kann. Es hilft nun einmal nichts, diese Bewegung muß auf demselben Wege wieder hinaus aus dem deutschen Volke, wo sie hineingekommen ist; ein anderer Weg führt nicht zum Ziel. Und dann, meine Herren, können Sie es hindern, daß diese Angriffe auf diese Bestrebungen der einen Partei auch die Beschränkung einer ganz anderen Partei sofort nach sich ziehen? Es ist von den Zielen der sozialdemokratischen Partei gesprochen worden, die bekämpft werden sollen. Nun, auf dem offiziellen Programm der sozialdemokratischen Partei steht auch in einer Nummer das Verbot der Sonntagsarbeit. Das fällt also auch in die Ziele der sozialdemokratischen Partei. Herr von Helldorff und die Herren Sozialisten stimmen ja in diesem Punkt genau überein. Wenn nun ein Sozialdemokrat eine Rede für das Verbot der Sonntagsarbeit hält, können Sie ihn dann mit Gefängniß bestrafen, und wenn Herr von Helldorf in seinem Kreise eine solche Rede hält, diesen nicht? was wäre das für eine Gesetzgebung, was für eine Verwaltung! Die Sache würde freilich praktisch sich so gestalten, daß man die Verfolgung an Personen knüpft und sagt, wo die und die Personen auftreten, da werden die Ziele der Sozialdemokratie verfolgt, da müssen wir einschreiten. Was wird dadurch bewirkt? Die Folge ist die, die Wirksamkeit des Gesetzes wird überall dahin getragen, wo jemand aus den sozialistischen Parteien auftritt. Die Wirksamkeit des Gesetzes dehnt sich dann auch auf andere Vereine aus, sie wird sich auch auf Vereine zu gewerblichen Zwecken und Unterstützungskassen ausdehnen, sie wird immer weiter um sich greifen. Herr von Helldorf hat allerdings nur bemerkt, daß es sich ja nicht um eine reaktionäre Maßregel handle; — vorläufig mögen Sie ja damit genug haben, aber wenn dies helfen soll gegen die Richtung gegnerischer Parteien, warum soll man denn nicht auch dazu gelangen, dieselben Mittel auch gegen andere Parteien anzuwenden? Wir lesen ja in der Presse, daß die Fortschrittspartei, die liberale Partei den Sozialdemokratismus erzeugt habe. Nun, meine Herren, welche Logik liegt denn da näher, als die Quelle zu verstopfen und ein weiteres Gesetz auch gegen diese Parteien zu kehren. Nein, meine Herren, wir haben immer das unsrige gethan gegen die sozialistische Partei; wir bedauern, daß die Regierung durch ihre Angriffe gegen die liberalen Parteien uns fast immer gezwungen hat, eine doppelte Frontenstellung nach beiden Seiten einzunehmen, daß dadurch unsere Kampfesthätigkeit, unsere Kampfesfrische nach der einen Seite geschwächt worden ist, daß dadurch unsere Widerstandskraft nach der einen Seite nur zu oft abgezogen worden ist.

Der Herr Minister hat bemerkt, daß doch der Reichstag sich in sehr großer Zahl versammelt habe, also doch nicht den Zeitpunkt der Einbringung der Vorlage für so ungeeignet zu halten sei. Nun, meine Herren, warum hat sich der Reichstag in so großer Zahl versammelt? Weil trotz aller persönlichen Opfer und Unbequemlichkeiten die Mitglieder von nah und fern sich gedrungen gefühlt haben, nach Berlin zurückzukehren, um Zeugniß davon abzulegen, daß sie mit dieser Vorlage nichts gemeinsam haben, —

(sehr wahr! links)

um darüber keinen Zweifel zu lassen, daß sie absolute Gegner dieser Vorlage und des Systems sind, welches sie vertritt.

Herr von Bennigsen hat die Regierung auch auf den Weg der allgemeinen Vereinsgesetzgebung auf eine spätere Zeit verwiesen. Nun, meine Herren, ich muß sagen, ich halte das gegenwärtige Vereins- und Versammlungsrecht, diese Gesetzgebung, die selbst ursprünglich oktroirt ist, die in der verfassungslosen Zeit Preußens entstanden sind, dieses Gesetz, das selbst Herrn von Manteuffel unter allen Umständen genügend erschienen ist zur Aufrechterhaltung der Ordnung, — das halte ich, geschickt gehandhabt und nicht bloß gehandhabt zum Schutz der staatlichen Ordnung im allgemeinen, sondern auch zum Schutz der Bürger angewandt, für vollkommen ausreichend, und wenn es das nicht wäre, — zu einer Regierung, die eine solche Vorlage bringt, die von einem solchen Geiste beseelt ist, wie diese Vorlage, kann man nicht das Vertrauen haben, daß wir uns mit derselben über ein Reichsvereinsgesetz in einigen Monaten verständigen werden.

(Sehr richtig! links.)

Doch, es ist ja kein Zweifel, daß mit vier Fünftel gegen ein Fünftel diese Vorlage abgelehnt wird.

Gestatten Sie mir, nach dem Vorgang der anderen Redner, noch ein paar Schlußbemerkungen über die politische Situation im allgemeinen.

Wir stehen heute am Schluß der parlamentarischen Saison. Am Anfang der Saison im preußischen Abgeordnetenhause glaubten wir ein starkes Merkzeichen der beginnenden Strömung zu erkennen in dem Fallenlassen der Städteordnung. Wir brachten infolge dessen ein Mißtrauensvotum gegen die Regierung ein. Wir waren damals in unserer Stellung und unserer Anschauung durchaus isolirt; auf der einen Seite

trug man sich noch mit dem Glauben, daß in der That Fürst Bismarck mehr als zuvor das Bedürfniß empfinde einer größeren Fühlung mit der parlamentarischen Mehrheit der Volksvertretung, des Reichstags. Diese Illusionen sind vollständig zerstört, die organische Gesetzgebung in Preußen ist vollständig ins Stocken gerathen. Den Schluß der Landtagssession hat eine Vorlage gekennzeichnet, die ebenso rasch wie diese improvisirt an den Landtag gelangte, und die eine ebenso scharfe Zurückweisung von der Mehrheit dieser Körperschaft erfahren hat. Damals stand noch ein Theil der nationalliberalen Partei auf Seiten der Regierung; jetzt ist die Majorität gewachsen, jetzt ist eine geschlossene Oppositionslinie hergestellt, die von der Fortschrittspartei beginnt und die ganze nationalliberale Partei umfaßt. Herr Graf Bethusy-Huc hat daran seine Betrachtungen geknüpft; auch ich finde diese Erscheinung wichtig genug, um sie zu markiren, wenn auch von entgegengesetzten Gefühlen dabei geleitet. Es ist meines Erachtens seit 10 Jahren der erste Fall wieder, wo alles, was sich liberal nennt, in einer hochpolitischen Angelegenheit geschlossen Schulter an Schulter der Regierung gegenübersteht. Die Regierung hat sich von dem Parlament mehr und mehr isolirt. Fürst Bismarck hat sich aber noch mehr isolirt von den Männern, in denen er bisher eine Stütze fand. Herr von Helldorff hat gesprochen von der Art und Weise, wie hier oft Verwaltungsbeamte angegriffen, getadelt würden von den parlamentarischen Körperschaften. Meine Herren, das hat dem Ansehen nicht soviel geschadet, wie der Tadel, den Fürst Bismarck vor den parlamentarischen Körperschaften ausgesprochen hat, hier und am anderen Ende der Straße, gegen Männer, mit denen er Jahre lang zusammen gearbeitet hat.

(Sehr wahr! links.)

Der Herr Minister leugnet die Behauptung des Herrn von Bennigsen, daß die Ministerkrisis permanent sei. Allerdings, die Minister sind wie Blumen auf dem Felde, wenn ein scharfer Wind darüber kommt, sei es von Varzin, sei es von Friedrichsruh, dann sind sie nicht mehr da und ihre Stätte erkennt man nicht mehr.

(Heiterkeit.)

Ich sage nichts unrichtiges, wenn ich behaupte, wir fragen uns oft, wenn wir Morgens ins Haus treten in einer gespannten politischen Situation: ist nicht wieder ein Abgang oder Zugang im Ministerium zu bemerken? Sind das noch dieselben Minister, die wir heute vor uns zu sehen erwarten. Der Herr Minister hat die Hoffnung ausgesprochen, daß der Herr Minister Falk — der einzige feste Punkt, wie ihn der Herr Abgeordnete Lasker einmal bezeichnet hat — im Ministerium verbleiben würde. Ich weiß nicht, ob die politischen Freunde des Herrn Ministers Falk wünschen müssen, daß er in einer Gemeinschaft verbleibt, zu der er vielleicht von Tag zu Tag weniger gehört.

Die staatserhaltenden Kräfte sollen sich zusammenfassen! so wird uns gepredigt hier, so wird uns gepredigt in der offiziösen Presse. Meine Herren, wenn nur das die staatserhaltenden Kräfte wären, die die Staatserhaltung am meisten im Munde führen, dann wäre unser Staat wahrlich nicht so fest begründet, wie er nach meiner Ueberzeugung in Wirklichkeit ist. Was hat denn der Autorität der Staatsregierung so sehr geschadet, eine Autorität, die unter allen Umständen erhalten werden muß? Nichts hat ihr so sehr geschadet, als das Verhalten der Regierung selbst in dieser ganzen parlamentarischen Saison, das Verhalten gegen die einzelnen Minister, das Verhalten gegen die Parteien dieses Hauses, dieses Bestreben, so zu regieren, als ob außerhalb des Fürsten Bismarck gar keine selbstständigen politischen Elemente in der Volksvertretung oder sonst wie vorhanden wären. Meine Herren, dadurch hat die Autorität jeder Staatsregierung einen Stoß der Art erlitten, daß es eines wirklich von dem Vertrauen einer großen Majorität des Reichstags getragenen liberalen Ministeriums bedürfen wird, um diese Erschütterung der Staatsautorität, die im Verlauf der parlamentarischen Saison eingetreten ist, wieder auszugleichen.

Mag aber auch die Verwirrung, welche von Seiten der Regierung erzeugt wird, sich noch weiter steigern; mögen die Verhältnisse sich noch mehr trüben, nach unserer Auffassung ist das deutsche Reich in dem Herzen des deutschen Volkes fest genug verankert, daß wir gewiß der Hoffnung sein dürfen: die Liebe und Treue des deutschen Volkes zu Kaiser und Reich wird uns auch in dieser Zeit vor Klippen und Untiefen schützen, die das Staatsschiff zu umdrohen scheinen.

(Bravo! links.)

Präsident: Es ist die Vertagung der Sitzung beantragt von dem Herrn Abgeordneten Dr. Dohrn und von dem Herrn Abgeordneten Windthorst. Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich bitte diejenigen Herren, welche die Vertagung beschließen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Vertragung ist beschlossen.

Zur persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Grafen Bethusy-Huc.

Abgeordneter Graf **Bethusy-Huc**: Meine Herren, ich habe vorab ein verhängnißvolles Mißverständniß zu berichtigen, welches mir seitens des Herrn Abgeordneten von Bennigsen und, wie ich hinzufügen muß, zu meinem Bedauern nicht ohne mein Verschulden zu Theil geworden ist. Ich habe mich in dem Gefühl, nicht mißverstanden werden zu können, einer etwas elliptischen Redeweise bedient, und wenn ich erklärt habe, die Regierung wußte, daß ihre Vorlage auf eine Mehrheit nicht rechnen könne, so habe ich damit nur gemeint und nur meinen können: die Regierung mußte wissen, daß die Wahrscheinlichkeit der Annahme ihrer Vorlage im Reichstag sehr gering ist.

Dem Herrn Abgeordneten Richter hat es gefallen, meine Aeußerungen mit denen des früheren Abgeordneten Wagener (Neu-Stettin) unter dem Sammelnamen konservativ, gegen welchen ich mich schon am anderen Ort als auf mich nicht voll zutreffend verwahrt habe, in enge Verbindung zu bringen. Der Herr Abgeordnete Richter wußte — oder, um mich nicht wieder einer Ellipsis schuldig zu machen, — mußte wissen, daß zwischen mir und dem Abgeordneten Wagener weder persönlich noch politisch irgend eine nähere Verbindung jemals bestand.

Präsident: Meine Herren, ich schlage vor, die nächste Plenarsitzung morgen Vormittag 11 Uhr abzuhalten und proponire als Tagesordnung für diese Plenarsitzung die Fortsetzung der heutigen Diskussion, also die

> Fortsetzung der ersten Berathung und zweiten Berathung des Gesetzentwurfs zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen (Nr. 274 der Drucksachen).

Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Dr. Lucius das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lucius**: Ich richte an den Herrn Präsidenten die Bitte, daß wir die morgige Sitzung um 10 Uhr beginnen möchten.

Präsident: Ich habe meinerseits nichts dagegen, wenn es für nöthig gehalten wird.

(Rufe: Nein! Ja!)

Das ist nach dem Laute schwer zu entscheiden. Ich bitte die Herren, Platz zu nehmen.

(Geschieht.)

Ich werde fragen, ob die Sitzung um 10 Uhr beginnen soll.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Sitzung morgen um 10 Uhr beginnen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Sitzung beginnt also um 10 Uhr mit der von mir proponirten Tagesordnung.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 35 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

55. Sitzung

am Freitag, den 24. Mai 1878.

Die Sitzung wird um 10 Uhr 38 Minuten durch den Präsidenten Dr. von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Entschuldigt ist für heute wegen eines Todesfalls der Herr Abgeordnete von Grand-Ry.

Von der 5. beziehungsweise 6. Abtheilung sind die Wahlen des Abgeordneten von Kalkstein für den 4. Wahlkreis des Regierungsbezirks Danzig und des Abgeordneten Fürsten von Hatzfeld-Trachenberg für den 2. Wahlkreis des Regierungsbezirks Breslau geprüft und für giltig erklärt worden.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Gegenstand der Tagesordnung ist:

> **Fortsetzung der ersten Berathung und zweite Berathung des Gesetzentwurfs zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen** (Nr. 274 der Drucksachen).

Die erste Berathung ist gestern vertagt worden. Ich eröffne die erste Berathung wiederum und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Gneist.

Abgeordneter Dr. **Gneist**: Meine Herren, ich bin persönlich stark betheiligt an den vielfachen Versuchen, durch das freie Vereinsrecht und die Presse das Wohl und die Aufklärung der arbeitenden Klassen und die Verständigung derselben mit uns zu befördern. Ich kann sagen, daß es an dem guten Willen der besitzenden Klassen nie gefehlt hat: wenn wir uns nur einigen könnten über die Mittel und Wege. Bei aller Leistungsfähigkeit im einzelnen gehen die Meinungen über jedes grundsätzliche Thun unendlich weit auseinander. Den wohlhabenderen Klassen — aufrichtig gesagt — liegen ihre materiellen und geistigen Interessen doch immer einen Schritt näher als das der außer ihnen stehenden. Es liegt daher in der Natur der Sache, wenn unser „Streit" über die soziale Noth heftig wird, so verändert er unwillkürlich den Boden: wir kommen zum politischen Streit, zum Streit über die Richtigkeit und Folgerichtigkeit unserer Standpunkte. Wenn aber der Streit über die Gründe der Noth ganz hoffnungslos wird, dann finden wir eine Einigung zuletzt immer nur darin, daß die Schuld an der Gegenpartei liegt, oder an der Regierung, oder an beiden, und wenn der Staat über die Mittel hoffnungslos wird, so einigen wir uns zuletzt über einen Beschluß: es soll ein neues Gesetz gemacht werden.

Meine Herren, das sind 30jährige Erfahrungen aus einer großen Vereinsthätigkeit, die mein Verhalten in dieser Sache nothwendig bestimmen.

Dieser Streit ändert die Physiognomie nach einer Katastrophe, wenn es auch nur eine vorläufige Katastrophe ist, wie die letzten Parlamentswahlen: unsere Bestrebungen gewinnen dann einen neuen Aufschwung. Wir bemühen uns mit mehr Energie, wir bringen erhebliche Mittel auf, wir gewinnen talentvolle Schriftsteller zur Bekämpfung gegnerischer Irrlehren. Das ist etwas. Aber, meine Herren, unsere Anstrengungen bleiben stets zurück vor der Opferbereitschaft der arbeitenden Klassen selbst und vor dem befestigten Einfluß ihrer Führer, und, was die Hauptsache ist: selten oder nie bringen wir mit der sorgfältigsten und mühsamsten Ausdauer bis zu den Personen durch, die wir überzeugen wollen.

(Sehr richtig! im Zentrum.)

Man stimmt uns freilich bei in Kreisen, die ohnehin unserer Meinung schon waren. Worauf beruht das? Ich will es offen aussprechen: es beruht darauf, daß in einem Menschenalter unsere Presse und unser Vereinsrecht einen anderen Charakter angenommen hat, als damals, wo wir mit Begeisterung für diese hohen Güter eintraten.

(Sehr richtig! rechts.)

Die Tagespresse dient — und wir danken ihr dafür — zur Belehrung, zur Erweiterung unserer Gesichtspunkte, zu einer Ergänzung unseres politischen Urtheils, — aber sie dient ebenso oft zur Verengerung unserer Gesichtspunkte, zur Begründung von Vorurtheilen und zur Befestigung von Vorurtheilen. Und dasselbe gilt vom Vereinsrecht, seitdem wir nur noch Parteivereine und nur noch Parteiversammlungen haben.

(Hört, hört! im Zentrum.)

Nun, meine Herren, die verschiedenen Elemente unserer Gesellschaft, aus denen die liberalen und konservativen Parteien ihre Elemente entnehmen, empfinden diesen Mißstand weniger, ja sind sich desselben kaum bewußt; denn die Vielseitigkeit, die Beweglichkeit unserer Lebenskreise hält die wohlhabenderen Klassen immer noch zugänglich, selbst unwillkürlich zugänglich anderen Meinungen, anderen Vorstellungen, anderen Grundsätzen. Ja, es gibt Hochgebildete, die sogar mehr als eine Zeitung lesen.

(Heiterkeit.)

Aber, meine Herren, für alle diese Eindrücke unserer politischen Parteien sind in der Wirklichkeit große Schichten der arbeitenden Klassen unzugänglich oder sie werden es allmählich. Die arbeitenden Klassen schließen sich unter sozialen Mißständen in starren und schroffen Standesvorurtheilen in einer Weise ab, wie sie schroffer im heutigen Leben überhaupt nicht vorkommen. Es beruht das anscheinend auf folgenden Momenten. Die Einförmigkeit der Arbeit und der Fabrikordnungen, der kleine Kreis der Tagespresse, der ihnen zugänglich ist, der Glaube und immer mehr gestärkte Glaube, daß sie die „auserwählte", aber gedrückte und „enterbte" Klasse der Gesellschaft sei, die Dankbarkeit und das Vertrauen auf ihre Führer, die ganz und ausschließlich in ihrem Standesinteresse aufgehen, — das alles trifft zusammen, um diesen Ideenkreis hermetisch zu verschließen, und ich kann nach vielseitigen Erfahrungen in allen Theilen Deutschlands versichern, daß dieser hermetische Verschluß in den größeren Verbänden nahezu hergestellt ist. An diesem Verschluß, meine Herren, scheitert die heilende Kraft der „freien Bewegung der Geister" auf dem Boden der Presse, und das Vereinsrecht, welches die Theorie noch immer behauptet. Wenn ein solcher Zustand de facto wirklich eingetreten ist, dann kann es eine Wohlthat werden, wenn auf Zeit einmal eine

Hemmung der Vereins- und Preßfreiheit eintritt, weil erst dadurch die entfremdeten Theile der Nation unseren gemeinsamen, nationalen Vorstellungen wieder zugänglich werden. Auf Motiven der Art beruht der Grundsatz von der Suspendirung der Habeascorpusakte und analoge Versuche. Das Vertrauen auf die Triebkraft der sich selbst belehrenden und aufklärenden Gesellschaft ist in der Theorie richtig, d. h. in den Kreisen, in welchen sich die Gebildeteren und Wohlhabenderen bewegen. Gegenüber einem eingetretenen Abschluß gesellschaftlicher Klassen zu schroffen Standesvorurtheilen entspricht die Theorie der Wirklichkeit nicht. Die Verweisung darauf ist nichts weiter, als das dolce far niente, welches dauert bis zur nächsten Katastrophe.

(Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren, nachdem, was zuletzt geschehen ist, halte ich die Bestrebungen der verbündeten Regierungen, durch einen Gesetzentwurf die Befugnisse der Obrigkeit zu verstärken, außerordentliche Gewalten zu beanspruchen gegen die Ausschreitungen der Sozialdemokratie, für berechtigt. Ich bedaure nur, daß der Gesetzentwurf es den Rechtsverständigen in hohem Maß erschwert, diesen Vorschlägen zu folgen.

Es ist schon erwähnt, daß in den §§ 4 und 5 ein neues ordentliches Vergehen geschaffen wird, mit der ordentlichen Vergehensstrafe bis zu fünf Jahren Gefängniß bedroht wird, während es an einem Thatbestand fehlt, nach dem die ordentliche Kriminalgerichtsbarkeit solche Strafen handhabt. Wollte man diese Paragraphen an eine Kommission verweisen, so würde es völlig vergebens sein, denn wir brauchen nicht Tage, sondern Monate und Jahre dazu, um uns zu vereinigen über die Merkmale eines strafbaren Preßvergehens im eigentlichen Sinne, und über die Merkmale einer verbotenen Verbindung. Ich weiß diese Strafbestimmungen in keiner Weise aufrecht zu erhalten.

Was aber den übrigen Hauptinhalt der Vorlage betrifft, der auf eine administrative Beschränkung, auf ein Verbot sozialdemokratischer Vereine und Versammlungen, so wie der Presse hinausläuft, so sind schwer widerlegbare Bedenken auch gegen diese Klauseln von dem Herrn Abgeordneten von Bennigsen in eindringlichem Maße dem Hause dargelegt worden, und zugleich die einstimmige Ansicht meiner politischen Freunde, — der ich beitrete — daß die heutige Lage der Sache ein Vereinsgesetz für das gesammte Gebiet des Reichs bedingt, während die Gesetzesvorlage in unveränderter Gestalt für Rechtskundige nicht wohl annehmbar ist.

Indem ich die Berechtigung dieses Standpunktes anerkenne, bitte ich doch das hohe Haus, in Erwägung zu ziehen, ob in der heutigen gefahrvollen Lage, die alle Parteien anerkennen, man gezwungen ist, bei jenem Resultat stehen zu bleiben? Oder ob es nicht ausführbar ist, eine Art von Interimistikum zu reguliren, welches einem künftigen Gesetz über das Vereinsrecht meiner Ueberzeugung nach erst den Boden ebnet und die bisher fehlenden Erfahrungen bringt? Ob es nicht möglich ist, jener Gefahr, welche die Gesellschaft bedroht, unsern Parteistandpunkt augenblicklich unterzuordnen, und ein solches Interimistikum anzunehmen, welches die juristischen Mängel der Regierungsvorlage vermiede, im wesentlichen beseitigte, ohne den Hauptzweck zu verfehlen. Ich meine, es sollte möglich sein, jenen berechtigten Bedenken gerecht zu werden, wenn wir:

erstens den vorübergehenden Charakter der Vorlage als einer bloß zeitweisen Suspension der Preß- und Vereinsrechte unzweideutig ausdrücken dadurch, daß wir nicht auf eine unbekannte Zukunft von drei Jahren, sondern bis zur nächsten Parlamentsession außerordentliche Vollmachten gewähren;

zweitens, dadurch, daß wir die anstößigen Ausdrücke „Ziel" und „abzielen" beseitigen und ersetzen durch objektive Merkmale, durch die sich die administrative Thätigkeit unter Kontrole des Parlaments begrenzen läßt;

drittens, wenn wir die Kriminalstrafe des Gesetzes beseitigen und zurückführen auf das Maß der Uebertretungsstrafe, der formellen Polizeivorschriften für Presse und Vereine, wobei sich übrigens Nebenpunkte, wie die Zensur des Hauses über Druckschriften, von selbst erledigen würden: dazu wäre keine Veranlassung mehr bei jener kurzen Dauer bis zur nächsten Parlamentssession.

Meine Herren, wenn das hohe Haus geneigt sein sollte, diese Amendements in Erwägung zu ziehen, so glaube ich, daß mit solchen Maßregeln die Regierungsvorlage sicher nicht den Vorwurf verdient, etwas Unerhörtes, Außerordentliches, Diktatorisches in Vorschlag zu bringen.

Meine Herren, die hohe Bedeutung des Preß- und Vereinsrechtes kann wohl niemand bestimmter anerkennen, als ich durch das oft wiederholte Wort: „es ist die Lebensluft und die Lebensbedingung unserer heutigen Gesellschaft." Daß man dennoch zuweilen daran rütteln muß, unter Umständen und auf Zeit, aus dringenden Gründen, das wird anerkannt von vielen Seiten.

Es fragt sich nur, was sind die dringenden Gründe?

Ich glaube, bei den allzustarken Ausdrücken über diese Zumuthung hat mancher der geehrten Herren Vorredner den § 68 unserer Reichsverfassung und das darin aufgenommene preußische Gesetz von 1851 nicht genügend erwogen. Nach unserer bestehenden Reichsverfassung kann der Kaiser in jedem Theil des Reichs nicht bloß diese, sondern noch andere Grundrechte suspendiren in den Fällen des sogenannten Belagerungszustands. Ja, es handelt sich dabei nicht bloß um Preß- und Vereinsrecht, sondern nach den Bestimmungen der Verfassung ist auch die Suspension der Habeascorpusakte, der Unverletzlichkeit der Wohnung, ja sogar die Suspension der ordentlichen Gerichte zuläßig im Fall „innerer Unruhen".

Nun handelt es sich hier freilich nicht um ein Gesetz, welches der Richter anzuwenden hätte für den vorliegenden Fall, aber es sind die Gesichtspunkte gegeben, die man für die Gesetzgebung geltend machen kann und muß, wenn es sich um die Frage von zeitweiser Suspension von Grundrechten handelt. Ich muß mir sagen:

Wenn die Reichsverfassung die Suspension der wichtigsten Grundrechte zuläßt in den mannigfaltigsten Fällen innerer Unruhen, in Zuständen, wo es zur Erstürmung eines Bäckerladens, zur Anzündung einer Fabrik gekommen ist; sollte der Reichsgesetzgeber diesen Zuständen nicht gleichstellen wollen solche, wo eine Verwilderung gesellschaftlicher Elemente den Königsmord gebiert?

Wenn die Reichsverfassung den ordentlichen Militär- und Zivilbehörden auf ihre Verantwortlichkeit und ihre Machtvollkommenheit überläßt, unter dem Namen des Belagerungszustandes die Suspension jener bedeutenden Rechte auszusprechen; sollte das Verlangen der verbündeten Regierungen, daß es geschehen möge in beschränktem Maß mit Zustimmung des Parlaments, sollte das den Vorwurf der Diktatur oder einer außerordentlichen Gewaltmaßregel verdienen?

Wenn die Reichsverfassung gestattet, die Grundrechte zu suspendiren bei Ausbrüchen der Volksleidenschaften aus Hunger, aus Noth; sollte der Gesetzgeber dieselbe Maßregel für unzuläßig erachten, wo die Massenagitation, die überlegte systematische Massenagitation im Sinne der Verachtung göttlicher und menschlicher Gesetze dahin führt, das schwerste Staatsverbrechen zu erzeugen, welches, wie jedes soziale Verbrechen nicht isolirt, sondern wie die Giftpflanze aus dem Sumpf emporschießt?

Meine Herren, ich kann nach Erwägung dieser Bestimmungen unserer Verfassung eine solche Maßregel nicht für unkonstitutionell oder unerhört erachten.

Natürlich auf Zeit; denn es bleibt die Lebensbedingung unserer heutigen Gesellschaft, deren Beschränkung wir unter keinen Umständen anders als partiell und auf Zeit gestatten wollen. Und um das unzweideutig auszudrücken, würde ich

anheimstellen: die Annahme solcher Beschränkungen nur bis zur nächsten Parlamentssession oder genauer „bis zum Ablauf von 6 Wochen nach Zusammentritt des nächsten Reichstags". Meine Herren, dann bleibt eben die Zeit zur Beschließung einer Kriminalnovelle, durch die das dazu Reife definitiv geordnet werden kann, und weiter sind uns dann auch gegeben die Vorgänge und praktischen Erfahrungen über die Dinge, über die wir streiten, — wie solche Beschränkungen sich gestalten im wirklichen Leben — wie weit man darin gehen kann — ob überhaupt ein Erfolg, wie weit Mißbrauch davon zu erwarten — wie für die Zukunft solche Maßnahme überflüssig zu machen sind durch die regelrechte Gestalt unserer Vereinsgesetze.

Kann ich solche Vorschläge also, die ich mir erlauben werde, später mit meinem verehrten Freund Beseler Ihnen zu unterbreiten, nicht für im Widerspruch mit dem Geist der Verfassung erachten, so bleibt nur der Vorwurf übrig: so etwas sei wohl möglich als allgemeine Maßregel für die ganze Gesellschaft, aber es sei nicht zulässig als Maßregel nur gegen eine einzelne Partei. Ich will darauf offen antworten. Ich kann diese Berufung auf ein Parteirecht nicht anerkennen. Meine Herren, alle Grundrechte und öffentlichen Rechte dieser Art beruhen auf Bedingungen der Gegenseitigkeit. Sie sind bestimmt zur Geltung innerhalb einer Gesellschaft, die gewisse gemeinsame Lebensbedingungen anerkennt, bestimmt für eine Gesellschaft, in der die Gebote Gottes und der Gehorsam gegen den Staat die grundsätzlichen und thatsächlichen Normen sind, nach denen die Gesellschaft lebt. In dem edelsten Vertrauen auf den Geist unserer Nation haben wir dies als selbstverständlich vorausgesetzt und jene Rechte im weitesten Maß gegeben, wie wir sie zu finden vermochten. Meine Herren, das Vertrauen gereicht uns wahrhaftig nicht zur Unehre, und man soll denjenigen, die dies Vertrauen gehegt haben, keinen Vorwurf machen. Aber wir erleben eine Enttäuschung, der bisher kein Kulturvolk der Welt entgangen ist: daß jene günstige Voraussetzung thatsächlich nicht immer zutrifft, daß auch in den tüchtigsten Nationen Momente eintreten, in denen sich soziale Elemente absondern, die diese Lebensnormen nicht mehr anerkennen. Wie soll sich der Staat diesen Elementen gegenüber verhalten, die auf offenem Markt, in der Presse wie in den Vereinen der Welt verkünden: daß die Religion, die Vaterlandsliebe, der Gehorsam und die Ehrerbietung vor Gesetz und Obrigkeit nach ihrem Programm überwundene Standpunkte seien?

(Sehr wahr! rechts.)

Wie soll sich der Staat ihnen gegenüber verhalten? Ich antworte: Jedem, auch dem, welcher solche Grundsätze ausspricht, gegenüber, ist der heutige Staat schuldig, seine Schutzpflicht zu handhaben für Person, für Vermögen in jeder Richtung. Aber die besonderen Ehrenrechte des vernünftigen und frei handelnden Bürgers, die wir „Grundrechte" nennen, ist der Staat befugt zu verschränken solchen Elementen der Gesellschaft, die offen und rückhaltslos es als ihr Programm erklären, den fundamentalen Vertrag der Gesellschaft nicht anzuerkennen.

(Sehr richtig! rechts.)

Das ist eben der Punkt, der auch die freieste Verfassung der Welt zwingt zur Suspension der Habeascorpusakte und ähnlichen Versagungen. Es geschieht auf Zeit in Anerkennung der Wahrheit, daß solche Verirrungen nur vorübergehende sind. Aber ich bin der Ansicht, daß, wenn das Prinzip gerechtfertigt ist, es auch zulässig sein muß, diese Suspension auf die irregeleiteten Elemente zu beschränken, wenn es möglich ist, ein objektives und von der Kontrole der Parlamente oder Gerichte zu handhabendes Merkmal zu finden für die Elemente der Gesellschaft, die der Nation sich zu entfremden beginnen oder entfremdet haben. Ich erkenne nicht an eine Nothwendigkeit, die ganze Bevölkerung unter Restriktionen derart zu legen, die ganze Gesellschaft der Wohlthaten des Vereins- und Preßrechtes verlustig zu erklären, wenn es möglich ist, zeitweise, ortsweise oder schichtenweise den Sitz des Uebels zu begrenzen. Ich glaube, meine Herren, wenn wir darüber im Streit sind, so beruht es darauf, daß ein anderer Standpunkt jene Grundrechte als sakrosankte, ewige „Menschenrechte" ansieht, was sie nach der Gestalt unseres Staats nicht sein können. Selbst das strenge Buchstabenrecht der Engländer hat kein Bedenken getragen, kommunistische Vereine unter ihrem bloßen Namen und unter Voraussetzung ihrer notorischen Tendenz, als Spencean Societies und andere, unter Strafgesetz zu stellen,

(hört!)

und solche Strafgesetze ein halbes Jahrhundert stehen zu lassen.

Meine Herren, die Anwendung solcher Gewalten nenne ich nicht „Reaktion". Wenn der Staat Befugnisse, die in seinem Beruf liegen, gebraucht, so ist das nicht die Reaktion: sondern umgekehrt die Reaktion entsteht, wenn man den Staat in der Ausübung dieser berufsmäßigen Thätigkeit hemmt.

(Sehr richtig! rechts.)

Ist das richtig, so bleibt nur der Vorwurf der Wirkungslosigkeit übrig, — der Wirkungslosigkeit aller Polizeimaßregeln gegen Presse und Vereine. Allein jener Grund beweist offenbar zu viel, denn dann müßten wir überhaupt keine Preß- und Vereinsgesetze geben, die auch nichts weiter sind als „äußere" Polizeigewalt unter gerichtlicher Kontrole. Aber, meine Herren, ich erkenne auch da die Wirkungslosigkeit nicht an, nach den schon angedeuteten Gesichtspunkten. Jenes freie Walten der Geister in der Presse, welches wir gewohnt sind in unserer freigewählten Lektüre, das wird man freilich nicht durch Polizeimaßregeln bannen. Aber eine hermetisch verschlossene, jeder anderen Meinung, Belehrung und Einwirkung unzugänglich gewordene Parteipresse und Vereinsbildung, meine Heeren, die durchbrechen wir allerdings durch Polizeimaßregeln.

(Sehr richtig!)

Wir schaffen durch Beschränkungen der Art auf 6, auf 9 Monat — vorübergehend soll es nur sein — der ersten Möglichkeit einer anderen Anschauung wieder Zugang zu Klassen, die sich von dem sittlichen Gesammtleben unserer Gesellschaft abzusondern begonnen haben. Ich halte überhaupt die Idee für irrig, daß im öffentlichen Leben die Vernunft nur auf vernünftigem Weg sich selbst zur Geltung bringen werde. Ja, meine Herren, ich habe den Glauben, daß Vernunft, Sitte und Recht die Oberhand behalten werden auch in den arbeitenden Klassen, die uns jetzt feindselig gegenüber stehen. Ich glaube das auch, aber nach meinen Lebenserfahrungen setzen sie sich niemals durch, ohne daß wir etwas dazu thun. Sie setzen sich niemals durch ohne die bewußte, konsequente, andauernde Mitwirkung der Menschen im Staate. Ich bin der Ueberzeugung und habe sie jederzeit vertreten, daß der Staat nicht den Beruf hat, mit verschränkten Armen dazustehen und zuzusehen, wie sich ganze Schichten der Gesellschaft dem gemeinsamen Boden der Sitten und des Rechts entfremden und abschließen — mit verschränkten Armen daneben zu stehen und zu sagen: die Vernunft wird sich selber zur Geltung bringen. Die tägliche Anrufung des Staatsschutzes in unseren gesellschaftlichen Verhältnissen ist mir der überzeugende Beweis, daß die ordnende Thätigkeit des Staats sich nicht beschränken kann auf die Gerüchte, sondern daß wir von Zeit zu Zeit auch allgemeiner vorbeugender Maßregeln nicht entbehren können.

Nun, meine Herren, ist die Lage ernst, so kann ich nicht dabei stehen bleiben, dem Parteistandpunkt zu genügen, indem ich verweise auf etwas in der Zukunft nöthiges und mögliches. Ich fühle nach dem, was geschehen, eine moralische

Verpflichtung, den Vorschlägen der verbündeten Regierungen, so weit sie möglich und verfassungsmäßig zulässig sind, meine Zustimmung nicht zu versagen, und ich gestehe Ihnen frank und frei, wenn ich in einer so ernsten Lage der Gesellschaft eine moralische Verpflichtung der Art als kategorischen Imperativ zu erfüllen habe, so erfülle ich sie im öffentlichen Leben und auf die Gefahr hin, einen juristischen Fehler zu begehen und deshalb gescholten zu werden.

Ich kann aber nicht leugnen, daß ich gewünscht hätte, die verbündeten Regierungen hätten uns durch eine korrektere Gestalt dieser Vorlage die Möglichkeit gegeben, unsere Verpflichtung auch als Juristen mit leichterem Herzen zu gewähren. Ich empfehle Ihnen zur zweiten Lesung ein formulirtes Amendement, indem ich dem hohen Hause zur Prüfung anheimgebe, ob vorbehaltlich aller berechtigten Parteistandpunkte, es nicht möglich ist, zur Abhilfe der Lage ein Interimistikum im Sinne der Regierungsvorlage anzunehmen.

(Bravo! rechts. Unruhe links.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, der Standpunkt, welchen meine Freunde und ich —

(Ruf: Tribüne!)

— Ich bedaure, von einem solchen Institut aus nicht reden zu können.

(Heiterkeit.)

Der Standpunkt, welchen meine Freunde und ich dieser Vorlage gegenüber einnehmen zu müssen glauben, ist gestern von meinem Kollegen, dem Dr. Jörg, vollständig dargelegt. Ich habe zu dem Vortrag desselben nur zwei Bemerkungen zu machen.

Einmal bemerke ich, daß man meinen Kollegen Jörg in einem Punkt mißverstanden hat. Der Herr Kollege hat geäußert, daß der Gedanke, welcher diesem Gesetz zu Grunde liegt, zu der Konsequenz führen müsse, den Sozialdemokraten auch das aktive und passive Wahlrecht zu nehmen, und die Berechtigung, hier im Hause zu sitzen. Diese Konsequenz ist unleugbar, aber der Kollege Jörg hat sie nicht als etwas aufgestellt, was zu erstreben sei, sondern um daran zu zeigen, wohin der Gedanke des Gesetzentwurfs führt und wohin er nicht führen darf.

Sodann hat der Herr Kollege hingewiesen auf den Weg internationaler Einwirkung auf die sozialistische Bewegung. Wenn auf internationalem Wege irgend etwas in dieser Hinsicht zu erreichen wäre, so würde ich glauben, daß dieser Weg der allein wirksame sein kann; denn es ist unzweifelhaft, daß die sozialistische Bewegung sich nicht auf Deutschland beschränkt, daß sie vielmehr weit hinausgreift über die Grenzen Deutschlands, und daß eine gemeinsame Behandlung der Angelegenheiten deshalb gewiß von Nutzen sein würde. Inzwischen, meine Herren, wenn die internationale Behandlung der Sache auf Vorlagen führen sollte, wie die hier uns gemachte, so würde ich diesen Weg sehr beklagen; er würde dann zu Resultaten führen, welche die Karlsbader Beschlüsse weit überstrahlen und kaum irgendwo ein Analogon finden dürften!

Ob es übrigens möglich ist, in der Gesetzgebung der verschiedenen Länder die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, ist allerdings ein Punkt, über den man recht viel denken und arbeiten könnte, der aber, glaube ich, genügend noch nicht vorgelegt worden ist. Unter allen Umständen fürchte ich, daß der internationale Weg irgend welche Erfolge nicht haben wird, besonders wenn man in andern Ländern finden sollte, daß der hier betretene Weg ein absolut unpraktikabler sei; daß man das aber zum Beispiel in England finden wird, darüber bin ich gar nicht zweifelhaft.

(Sehr richtig! links.)

Uebrigens erkläre ich mich mit allem einverstanden, was der Kollege Dr. Jörg gestern gesagt hat, und ich könnte in der That auf das Wort verzichten, wenn ich nicht nützlich fände, die einen oder die anderen Gedanken des Kollegen Dr. Jörg in eine etwas populäre Sprache zu übersetzen, und wenn ich nicht ferner fände, daß verschiedene Bemerkungen in der Diskussion gefallen sind, zu denen ich nicht schweigen darf.

Meine Herren, zunächst ist die Frage aufgeworfen, ob die Vorlage zu einer geeigneten Zeit uns gemacht worden sei. Von dieser Seite (links) war behauptet, daß eine Vorlage von so weittragender Bedeutung, am Schluß des Reichstags eingebracht, in einem solchen Augenblick nicht die nöthige ruhige Erwägung finden könne, welche für so schwerwiegende Angelegenheiten erforderlich sei. Der Herr Minister des Innern hat geglaubt, daß dieses Argument widerlegt werde durch die zahlreiche Besetzung dieses Hauses. Ich glaube, daß der verehrte Herr Minister diese glückliche zahlreiche Besetzung des Hauses verkehrt interpretirt hat. Meine Herren, diejenigen Kollegen von uns, welche aus dringenden Ursachen nicht hatten hier sein können, haben unter Hintansetzung aller Schwierigkeiten, die ihrer Abreise entgegenstanden, hier erscheinen zu müssen geglaubt, einmal um Zeugniß abzulegen davon, wie von ihnen und den Kreisen, in denen sie leben, das abschreckende Attentat, dessen Zeugen wir haben sein müssen, im höchsten Grade beklagt und mißbilligt wird. Sie haben geglaubt hier erscheinen zu müssen, um zu sagen, daß von ihnen selbst und in ihren Kreisen das Vorgehen der Sozialdemokratie auf das äußerste getadelt werde, und das man der Ansicht sei, es könne diesem Vorgehen nicht energisch genug entgegen getreten werden. Aber sie sind nicht hierher gekommen, um so exorbitanten Maßregeln ihre Zustimmung zu geben, oder um zu erklären, daß noch Zeit genug vorhanden sei, Fragen dieser Art jetzt vollständig und richtig noch zu erledigen; dieselben sind hierher gekommen, um zu sagen, daß das Vorgehen der Regierung nicht richtig sei, daß es nicht deutsche Sitte sei, in solcher Ueberstürzung so wichtige Maßregeln zu treffen.

Dann hat der verehrte Herr Minister geglaubt, daß grade durch das vorgekommene fluchwürdige Attentat die Aufmerksamkeit auf das Verderbliche der Sozialdemokratie gelenkt worden sei, und daß darum der Zeitpunkt gekommen sei, jetzt etwas zu thun. Meine Herren, allerdings ist es richtig, daß die öffentliche Aufmerksamkeit durch dieses Attentat auf das schmerzlichste aufgeweckt worden ist, und es gibt im deutschen Lande keinen Mann, der nicht mit tiefem Schmerz Zeuge dieses Attentats gewesen ist gegen die Person Seiner Majestät, gegen die Würde der ganzen Nation!

Aber, meine Herren, ist denn das, was uns hier vorgelegt worden, ein Gesetz, welches derartige Attentate verhütet? Ist irgendwie aus der Geschichte nachzuweisen, daß so exorbitante reprimirende Maßregeln, wie sie hier vorgeschlagen sind, den Wahnsinn der Menschen gebändigt hätten? Haben wir nicht in anderen Ländern und im eigenen Lande gesehen, daß gerade das Zurückdrängen von Bestrebungen der hier fraglichen Art in die dunkle Arbeit der Nacht wesentlich dazu beigetragen hat, neue derartige Attentate entstehen zu lassen? Ich habe für mich die Ueberzeugung, daß wenn irgend welche Maßregel vorgeschlagen werden könnte, welche die Verhütung solchen Attentats sicherte, kein Mann hier im Hause Nein sagen würde. Ich halte erforderlich, dieses ganz besonders zu betonen; denn schon höre ich aus verschiedenen Kreisen, die hoch hinaufgehen, daß diejenigen, welche für die hier proponirten Maßregeln nicht stimmen können, beschuldigt werden, sie verweigerten der Regierung die Mittel, die Sicherheit der Person Seiner Majestät zu schützen.

(Hört!)

Reden dieser Art kann ich im höchsten Grade nur beklagen, und sie bekunden nach meinem Dafürhalten wohl den Ausdruck eines erregten Gefühls, aber nicht das Vorhandensein ruhiger, weiser Ueberlegung und staatsmännischer Behandlung solcher Sachen. Der ganze Reichstag ist nicht einen Augenblick zweifelhaft darüber, von welcher Bedeutung es ist, daß die Person des Regenten geschützt und sicher ist; dafür sind die Gesetze gegeben gegen diejenigen, welche es wagen, die Person des Monarchen anzutasten. Aber, weil ein verworfenes Subjekt zu solcher That hingerissen ist, gleich solche Maßregeln gegen ganze Volksschichten vorzuschlagen, das geht denn doch zu weit und zwar um so mehr zu weit, als wir ja bis heute über die eigentlichen Motive des Mannes, der diese That vollbracht hat, vollkommen noch im Dunkeln sind. Es ist über die Untersuchung eine Masse von Nachrichten in das Publikum gedrungen, von denen ich nicht begreife, wie sie bei einer richtigen Untersuchungsführung zur öffentlichen Kenntniß kommen konnten.

(Hört!)

Ich muß sagen, daß, wenn die Untersuchungen solcher Dinge vor der eigentlichen öffentlichen Verhandlung so vor dem Publikum geführt werden, wie dies hier der Fall gewesen zu sein scheint, so sind die Resultate der Untersuchung im höchsten Grade gefährdet. Ueber die eigentlichen Motive der That ist aber bis jetzt in keiner Weise durch die Untersuchung bisher etwas festgestellt; es ist wenigstens nichts darüber berichtet, und ich glaube, es würde doch recht vorsichtig sein, wenn wir bis dahin, daß diese Motive vorliegen, mit einem Urtheil darüber etwas warten.

Wir haben gesehen, daß auf das Leben König Friedrich Wilhelm IV. von einem ehemaligen Unteroffizier ein frevelhaftes Attentat gemacht worden ist. Ist darum sofort der Stand vorgegriffen, dem er angehört hatte?

(Heiterkeit.)

Ich muß sagen, wenn es dahin erst kommt, daß denjenigen Gesellschaftskreisen Verbrechen imputirt werden, denen der Verbrecher angehört hat, dann ist es allerdings etwas weit gekommen. Damit will ich in keiner Weise verkennen, daß die Verwirrung der Begriffe, die in den Kreisen, in denen der hier fragliche Mann verkehrt hat, vorherrscht, wirksam bei diesem Attentat gewesen sein könne; aber klar gestellt ist bis heute noch nichts.

Ich meine darum, daß es besser gewesen wäre, wenn man zur Begründung der hier vorliegenden Gesetzgebung auf diese Angelegenheit gar nicht sich bezogen hätte. Die Herren von der Regierungsbank haben ja auch ausdrücklich erklärt, der Grund für die Vorlage liege nicht in dem Attentat, nur die Veranlassung zu der Vorlage sei dadurch gegeben. War aber der Grund vorher vorhanden, dann, meine ich, mußte man eher handeln; war er nicht vorhanden, so hat das Attentat den Grund nicht herstellen können, und ich bin deshalb der Meinung, daß wir wenigstens bei der Untersuchung der Frage, die hier vorliegt, ganz von diesem Attentat absehen und lediglich die Sache so auffassen müssen, wie sie vorher auch schon war.

Meine Herren, was will nun die Vorlage? Die Vorlage will die Ziele, welche die Sozialdemokraten verfolgen, unter Ausnahmebestimmungen bringen und sie dadurch zu nichte machen. Diese Ziele sind in keiner Weise näher bezeichnet worden, und wir wissen in der That nicht, wo man die Grenze zwischen den berechtigten und unberechtigten Anforderungen der Sozialdemokratie gezogen hat. Auch der verehrte Redner, der zuletzt sprach, hat in dieser Rücksicht keinerlei Versuche gemacht. Nun aber sind wir alle darüber im Einverständniß, daß die Sozialdemokratie auch berechtigte Forderungen hat, und wir haben gerade bei der Berathung der Gewerbeordnung eine Reihe dieser Anforderungen berücksichtigt. Ich zweifle zwar nicht, daß das, was in der Gewerbeordnung dafür erreicht worden ist, in den sozialdemokratischen Kreisen noch nicht für genügend erachtet werden wird. Würde es darum etwas unzulässiges sein, wenn die Herren weiteres in dieser Richtung zu erreichen strebten?

So weit die Herren die Grundlage des heutigen Staats negiren, so weit sie die Grundlagen des Christenthums verleugnen, so weit sie die Ehe, die Familie antasten, sind sie unzweifelhaft im Irrthum, und auf diesem Gebiet ist der Kampfplatz abgesteckt, auf dem wir ihnen zu begegnen haben, besonders dann zu begegnen haben, wenn sie zur Geltendmachung der auf diesem Gebiet ausgesprochenen Ideen zu Thaten übergehen, die von der Polizei oder vom Kriminalrichter gefaßt werden können. Eine allgemeine, die Tendenz bloß treffende Maßregel würde ich für kaum zulässig erachten; denn, meine Herren, wenn man anfängt, im Staatsleben Tendenzen mit Polizei- und Kriminalrecht zu verfolgen, die sich nur geltend machen auf dem Wege der Diskussion, dann, fürchte ich, würde es für recht viele Parteien schlimm aussehen.

Meine Herren, wir hören auf vielen Stellen die Lehren vom omnipotenten Staate: der Staat soll alle Lebensverhältnisse der Menschen ordnen, außer ihm ist gar nichts. Dieser Gedanke wird nicht allein von Sozialdemokraten ausgesprochen. Aber die Sozialdemokraten machen sich diesen Gedanken ganz besonders zu nutze; sie sagen: wenn der Staat alles ordnen kann und alles ordnen darf, warum sollen wir denn nicht streben, den Staat in unsere Hände zu bekommen und dann von Staatswegen das zu thun, was wir für richtig halten! Parteien, die im Besitz der Staatsgewalt sind, haben ebenfalls eine Reihe von Grundsätzen gehabt und haben sie noch, die, wenn ich die Macht hätte, von mir mit derselben Energie bestritten werden würden, wie ich die der Sozialdemokraten bestreite; aber die Herren haben einmal die Gewalt und brauchen sie, und wenn wir die Sozialdemokratie mit Erfolg bekämpfen wollen, dann müssen wir zunächst diese Lehre vom omnipotenten Staate aufgeben;

(sehr richtig!)

dann müssen wir vor allen Dingen anerkennen, daß es Rechte, Institutionen gibt, welche eine andere Basis haben als die des Staats, wir müssen anerkennen, daß es Rechte gibt, die älter sind als der Staat,

(sehr wahr! im Zentrum)

daß der Staat nicht der allein das Recht erzeugende ist, daß er vielmehr nur darum da ist, um die gegebenen Rechte zu schützen, nicht aber um sie nach Willkür und nach Zweckmäßigkeitsgründen zu modeln.

(Sehr wahr! im Zentrum.)

Das haben auch immer die alten Völker gewußt, sie haben nicht vom omnipotenten Staat gesprochen, sie haben ihrem Instinkte folgend, immer richtig herausgefunden, daß die eigentlichen Grundlagen des Rechts von den Göttern ihnen diktirt seien, und die Sagen der alten Völker setzen ihre Haupt- und Grundgesetze immer unmittelbar mit den Göttern in Verbindung.

Nun, meine Herren, wir haben auch ein großes Maß von Rechtsbestimmungen, welche ursprünglich und unmittelbar von Gott gegeben sind, und diese sollen wir vor allem achten. Das große Gesetzbuch, welches ich vor Augen habe, sind einfach die zehn Gebote. Die von mir bezeichneten verderblichen Grundsätze der Sozialdemokratie bekämpfe ich, weil sie angehen gegen diese göttlichen Gebote. Ich bekämpfe sie nicht sowohl, weil der Staat daran ein Interesse zu haben glaubt es zu thun; ich bekämpfe sie, wie gesagt, weil sie gegen Gottes Gebote angehen. Wollen wir uns ganz und aufrichtig auf den Boden stellen, wie ich Ihnen denselben eben genannt habe, wollen wir diese Idee vom

omnipotenten Staat aufgeben und so nach allen Seiten Recht und Gerechtigkeit walten lassen, dann werden wir einen großen Schritt zur Bekämpfung der Sozialdemokratie gethan haben.

(Sehr richtig! im Zentrum.)

Meine Herren, sodann frage ich, sollen hier denn auch alle anderen sozialen Bestrebungen getroffen werden? Der Vorredner hat Ihnen gesagt, daß er während seines langen Lebens an vielen Vereinigungen theilgenommen habe, die bestimmt seien, die sozialen Verhältnisse zu bessern. Das ist ohne Zweifel sozial und, weil es für das Volk ist, sozialdemokratisch.

(Heiterkeit.)

Sollen auch diese Vereine getroffen sein? Sollen und — das muß ich besonders behandeln — auch die christlich-sozialdemokratischen, die christlich-sozialen Vereine getroffen werden? Der Herr Abgeordnete Graf Bethusy hat keinen Anstand genommen, diese Vereine schärfer noch anzugreifen als die eigentliche Sozialdemokratie. Er hat geglaubt, diese Vereine bilden die Adern, durch welche das Gift in weitere Kreise verbreitet werde.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, diese christlich-sozialdemokratischen Vereine, so weit ich sie kennen gelernt habe, stehen voll und ganz auf den zehn Geboten Gottes, sie stehen voll und ganz auf der bestehenden Staatsordnung und auf der Anerkennung christlich kirchlicher Gesinnungen, davon tragen sie ihren Namen, und darum kann ich dieselben unter keiner einzigen Bedingung verwerflich finden, ich muß dieselben vielmehr in allerhöchstem Grade loben. Meine Herren, der Herr Abgeordnete Graf Bethusy hat zu meinem großen Bedauern die Führer dieser christlich-sozialen Partei in einer Weise geschildert, zu der er kein Recht besitzt. Er hat angedeutet, daß diese Männer wohl mehr aus egoistischen, aus persönlichen Eitelkeitsgründen handeln. Ich weiß wirklich nicht, woher der edle Graf

(Heiterkeit)

diese Bemerkung entnommen hat. Glaubt denn der verehrte Herr, daß es eine so große persönliche Befriedigung gewähren kann, hinabzusteigen in das Elend der Arbeiter, sich daselbst umschauen, und zu versuchen, die Arbeiter um sich zu sammeln, ihnen zu helfen, ihnen die Lehren des Christenthums wieder zugänglich zu machen? Für große Befriedigung der persönlichen Eitelkeit kann das wirklich nicht sein. Wenn hier in Berlin z. B. der Domprediger Stöcker den Muth gehabt hat, gegenüber den sozialdemokratischen Wühlereien das Zeichen des Kreuzes wieder aufzurichten, wollen Sie das als eine persönliche Eitelkeit bezeichnen?

(Bravo! im Zentrum.)

Ich sehe kein Bedenken, diesen Männern gegenüber meine größte aufrichtigste Hochachtung auszusprechen, und ich wünsche von ganzem Herzen, daß sie auf ihrem Wege ermuthigt weitergehen, denn ohne diese Art des Kampfes werden wir die Sozialdemokratie zu bekämpfen nicht im Stande sein. Soeben sagt Ihnen der Herr Dr. Gneist, daß die Arbeiterbevölkerung hermetisch abgeschossen sei gegen unsere Belehrung, gegen unsere Einwirkung. Die Herren von der christlich-sozialdemokratischen Partei —

(Heiterkeit)

— nun wenn Ihnen ein lapsus linguae solches Vergnügen macht, so gönne ich es Ihnen; Sie wissen ja, was ich meine — wenn diese Herren den Versuch machen, diesen hermetischen Verschluß zu durchbrechen und ihrerseits den Arbeitern mit den rechten Mahnungen entgegenzukommen, dann sollten Sie diese Männer nicht in der Art angreifen, dann sollten Sie, meine ich, im höchsten Grade bemüht sein, ihre Thätigkeit zu fördern, denn nur dadurch, daß wir den Arbeitern näher treten, daß wir uns mit ihrem Schicksal beschäftigen, daß wir ermitteln, welche Wege es gibt, um das Elend zu heben, daß wir täglich bekämpfen den Einfluß, der von der unberechtigten Sozialdemokratie auf die Arbeiter geübt wird, nur dadurch werden wir sie bewahren vor der Verführung, der sie ausgesetzt sind. Es ist sehr bequem, im Reichstag hier zu sitzen und diese Herren anzugreifen, wo sie sich nicht vertheidigen können, —

(Widerspruch)

— die Herren sind nicht hier —

(Heiterkeit)

— und dann seinerseits noch zu behaupten, daß sie aus Eitelkeit handeln! Was würden wir sagen, wenn die gedachten Herren etwa ihrerseits nun glaubten, daß die Aufopferung, die wir hier dem Vaterlande darbringen, nicht aus Motiven der Vaterlandsliebe, sondern aus Eitelkeit dargebracht werde?

(Bravo! im Zentrum.)

Gerade der Umstand, daß auch diese christlich-sozialistische Bewegung nach Ansicht des Herrn Grafen Bethusy ebenfalls hier getroffen werden soll, würde allein es mir unmöglich machen, für ein Gesetz der Art zu stimmen. Wenn der Herr Abgeordnete Graf Bethusy diese Auslassungen nicht gemacht hätte, würde ich in der That geglaubt haben, daß die Bundesregierungen daran auch nicht gedacht; denn wenn sie daran gedacht, dann weiß ich nicht mehr, welcher Belehrung der Sozialdemokratie die Bundesregierungen haben Raum schaffen wollen.

Meine Herren, es ist hiernach die Frage: mit welchen Mitteln will diese Vorlage die Sozialdemokratie bekämpfen? Und da antworte ich: mit den nackten Mitteln der bloßen polizeilichen Präventivmaßregeln ohne jegliche richterliche Kontrole. Ohne jegliche richterliche Kontrole, das muß ich wiederholen, weil der Herr Abgeordnete Dr. Gneist vorhin einen Ausdruck brauchte, der den Glauben erwecken könnte, als ob im Gesetzentwurf wirklich eine richterliche Kontrole vorhanden wäre. Ich finde eine solche richterliche Kontrole in dem Gesetz gar nicht.

Meine Herren, ich bin zudem der Meinung, daß eine solche Präventivpolizei überhaupt nicht viel vermag. Am wenigsten wird sie hier vermögen, und schon hat der Herr von Bennigsen Ihnen klargelegt, wie das gerade Gegentheil aus solchen Maßregeln folgen würde.

Auch hat der verehrte Herr vollständig klargelegt, wie ungeeignet der Bundesrath, wie ungeeignet der Reichstag zur Handhabung der Funktionen sein würde, welche hier dem Bundesrath und dem Reichstag aufgetragen werden sollen. Gerade weil aus den von Herrn Abgeordneten von Bennigsen dargelegten Gründen diese beiden Körperschaften so vollkommen ungeeignet für derartige Funktionen sind, hat die Verfassung des deutschen Reichs sie denselben auch gar nicht aufgetragen, und ich behaupte, daß der Versuch, der von den Bundesregierungen hier gemacht wird, ein Verstoß ist gegen die Bestimmungen der Verfassung in Beziehung auf die Thätigkeit des Bundesraths und des Reichstags.

(Sehr wahr!)

Die Gesetzgebung, allgemeine Anordnungen gehören allerdings zur Kompetenz dieser Körperschaften, aber die Handhabung der Gesetze für den einzelnen konkreten Fall gehört nicht für diese Körperschaften, gehört für die Exekutive. Und wenn man ein solches Gesetz machen wollte, so wäre sie, die Exekutive, den einzelnen Staaten zu überlassen und im alleräußersten Falle der Exekutive des Reichs, dem Präsidium, welches allein die eigentliche Exekutive im Reiche hat.

Sodann aber mache ich darauf aufmerksam, daß gegen die

Verfügungen der Ortspolizei direkt an den Bundesrath rekurrirt werden soll. Meine Herren, eine solche Bestimmung überspringt die sämmtlichen Instanzen der geordneten Einzelstaaten und würde eine Verwirrung in die Verwaltung bringen, wie ich sie mir ärger nicht denken kann.

(Sehr gut!)

Der Herr Minister des Innern hat diesen Einwand zu entkräften gesucht, wenigstens in Bezug auf den Reichstag dadurch, daß er meint, es handle sich bei dieser Frage immer nur um das Aussprechen allgemeiner Grundsätze und nicht um die Beurtheilung konkreter Fälle. So wenigstens habe ich den verehrten Herrn verstanden. Indeß ist das nach der Vorlage nach meinem Dafürhalten ein absoluter Irrthum, denn es steht ganz klar und bestimmt darin, daß die Vereine und Druckschriften, also diese einzelnen konkreten Fälle, vom Bundesrath verboten werden sollen und daß vom Reichstag die getroffenen Verfügungen superrevidirt werden sollen. Das ist etwas nach meinem Dafürhalten vollkommen unzulässiges, und ich muß meinestheils solche Funktionen von diesen Körperschaften absolut fernhalten, einmal, weil sie dieselben nicht gehörig ausführen können, zweitens aber, weil solche Funktionen — davon bin ich überzeugt — nur zu sehr geeignet sein würden, diese Körperschaften zu diskreditiren. Schon fängt die Presse an, den Bundesrath sehr arg anzugreifen wegen dieser Vorlage, nicht wegen der Vorlage selbst allein, sondern weil der Bundesrath sich dadurch auf eine Situation stelle, wie sie der frühere Bundestag eingenommen habe u. s. w. Nun, meine Herren, wir wissen ja die Geschichte dieser Vorlage, und ich glaube, daß der Bundesrath eigentlich recht unschuldig daran ist;

(Heiterkeit)

der Reichstag wird sich hoffentlich noch vollständiger unschuldig daran erhalten.

Wenn dann der verehrte Herr Minister die Sache anscheinend analog auffassen wollte, als ob es in solchen Fällen um Gesetze oder Anordnungen gesetzesähnlicher Bestimmungen sich handle, so würde, wenn man diesen Gesichtspunkt aufnehmen wollte, doch etwas ärgeres nicht geschehen können, als was in diesem Vorgang läge, nämlich die fortgesetzte Thätigkeit der gesetzgebenden Körper, Gesetze zu machen für einzelne Fälle. Meine Herren, das ist das schrecklichste, was ich mir überhaupt von einer gesetzgebenden Versammlung, von gesetzgebenden Faktoren denken kann, und auf diese Linie kann ich unter keinen Umständen mich stellen.

Meine Herren, der verehrte Herr von Bennigsen, dem ich in sehr vielen Ausführungen zu meiner lebhaften Befriedigung beitreten kann,

(Heiterkeit)

hat noch Bedenken gehabt, weil in dem preußischen Ministerium Veränderungen vorgegangen seien und noch vorgehen zu wollen scheinen, die ihm anscheinend nicht gefielen.

(Heiterkeit.)

Er hat gemeint, die Ministerkrisis sei in Preußen in Permanenz. Meine Herren, meine Freunde und ich stehen alle derartigen Personalveränderungen außerordentlich kühl gegenüber;

(sehr richtig! im Zentrum)

wir haben in Bezug auf diese Veränderungen keinerlei persönliches Interesse. Inzwischen muß ich doch sagen, daß ich diese permanente Krisis nicht entdecke. Nach dem Votum des Reichstags ist der Reichskanzler der einzige Minister im Reich, und die übrigen hohen Funktionäre, wenn man sie auch Minister nennt, sind eben nur seine Stellvertreter. In Preußen ist dieses Gesetz freilich nicht vorhanden, aber thatsächlich ist die Sache absolut nicht anders.

(Sehr richtig!)

Nun frage ich: Was in aller Welt können wir für ein großes Interesse daran haben, welche Stellvertreter sich der Reichskanzler erwählt,

(Heiterkeit)

ob er sie heute so und morgen anders stellt? Wir stehen ihm allein gegenüber; und wenn der Herr von Bennigsen Schwankungen, Unsicherheiten entdeckte, nun dann glaube ich allerdings, daß ich auch wohl solche Unsicherheiten und Schwankungen entdecke, aber die fallen dann lediglich auf die Rechnung des Herrn Reichskanzlers.

Einen ganz besonderen Schmerz bereitete meinem verehrten Landsmann die Kunde, daß der Herr Kultusminister Falk seine Entlassung nehme,

(Heiterkeit)

und der Herr Minister des Innern hat sich beeilt, ihn zu trösten. Meine Herren, es versteht sich von selbst, daß ich von der Person des Herrn Kultusministers absolut nicht rede, ich habe vor derselben die allerhöchste Achtung; aber im öffentlichen Leben hat man es nicht mit dem Privatmann, da hat man es mit dem System zu thun, das er vertritt; und wenn das System, welches der Herr Kultusminister in Preußen auf dem kirchenpolitischen Gebiet und auf dem Schulgebiet verfolgt, wirklich den Abschied verlangt hat, dann werde ich meinestheils sehr befriedigt sein, denn ich habe die feste Ueberzeugung, daß dieses System wesentlich beiträgt, die Sozialdemokratie zu entwickeln.

(Sehr richtig! im Zentrum. Heiterkeit links.)

Meine Herren, ich werde das Ihnen noch näher entwickeln; für jetzt wollte ich nur sagen, daß die Erklärung des Herrn Ministers des Innern, er hoffe, daß dieser Abschied nicht bewilligt werde, sich hoffentlich nur auf die Person des Herrn Ministers Falk bezieht, nicht aber auf das System. —

(Sehr gut! im Zentrum. Ruf links: Das ist eine Beleidigung!)

— Ist das eine Beleidigung?

(Rufe links: Ja!)

— Das ist ein Angriff auf das System, und wenn Sie die Systeme, welche ich verfolge, angreifen, so steht Ihnen das vollkommen frei, darin finde ich keine Beleidigung; außerdem haben Sie es ja alle Tage gethan und thun es auch in diesem Augenblick wieder.

Sollte ich mich in der Auffassung der Erklärung des Herrn Ministers aber irren, dann würden allerdings viele Erwartungen bitter getäuscht sein.

Endlich, meine Herren, handelt es sich hier offenbar um ein reines Ausnahmegesetz gegen eine bestimmte Klasse von Staatsbürgern, und wenn zwar Ausnahmegesetze nicht etwas ganz neues sind im deutschen Reich und in Preußen, so muß ich doch sagen, daß dieses ein recht kriantes sein würde, obwohl andere kaum minder kriant waren. Die Herren, welche das Jesuitengesetz dekretirt haben, die Herren, welche zugelassen haben, daß Priester, die nichts gethan, als die Sakramente spenden, aus dem Vaterlande verbannt oder auf einsamen Inseln, wo sie keinerlei Berührung mit ihren Glaubensgenossen haben, internirt werden dürfen, — die können, glaube ich, kaum ein Bedenken haben, auch dieses Ausnahmegesetz zu bewilligen, wenn es sich nur um den Grund handelt, der von dem Wesen der Ausnahmegesetze entnommen wird. Denn die Bemerkung — die ich glaube verstanden zu haben, die vielleicht aber irrig von mir aufgefaßt ist — daß es sich bei jenen Ausnahmsgesetzen nur um eine kleine Zahl von Betroffenen handle, würde die Bedeutung des Ausnahmegesetzes nicht

mindern. Unrecht bleibt Unrecht, wenn es auch nur gegen einen geübt wird.

(Sehr wahr!)

Inzwischen will ich das nicht weiter verfolgen, denn ich begrüße es als eine willkommene Erscheinung, daß endlich die Ueberzeugung zum allgemeinen Durchbruch kommt, daß Ausnahmsmaßregeln überhaupt nicht stattfinden sollen; und wie wir die Ausnahmegesetze, die hier im deutschen Reich und in Preußen gegen uns dekretirt sind, bekämpft haben, weil sie Ausnahmegesetze sind und allerdings auch noch aus anderen und zwar recht viel triftigeren Gründen noch, so werden wir auch diese Ausnahmegesetze bekämpfen.

Meine Herren, nun hat der verehrte Herr Abgeordnete Dr. Gneist gemeint, es sei doch absolut nothwendig, daß etwas geschehe, und er hat angekündigt, daß er zur zweiten Berathung einen Antrag bringen wolle, der erstens die Zeitdauer der Ausnahmsmaßregeln beschränke und zweitens objektiv genauer bezeichnen solle die Ziele, die man unter Verfolgung stellen wollte, und endlich die Strafbestimmungen ändere. Er hält eine solche Suspendirung der Grundrechte für durchaus geboten, weil in anderer Weise zum Ziele nicht zu gelangen sei. Meine Herren, die ganze Theorie, welche der Herr Abgeordnete entwickelt hat darüber, daß der Staat, d. h. die Majoritäten, welche zufällig vorhanden sind, das Recht haben, Parteien, die ihnen nicht gefallen, von dem Genuß staatsbürgerlicher Rechte auszuschließen, ist etwas ganz horrendes.

(Sehr wahr!)

Denn, meine Herren, das würde die Diktatur der Majoritäten über die Minoritäten in einer solchen Art stabiliren, daß in einem solchen Lande absolut nicht mehr zu leben wäre.

(Zuruf: Glaubensfreiheit!)

— Ich verstehe Sie nicht, Herr Kollege für Offenburg. — Was der Kollege Dr. Gneist hier nothwendig findet, für zulässig findet gegenüber den Sozialdemokraten, könnte die Majorität ja ebenso zulässig finden gegenüber den konservativen Parteien, wenn die etwa gemeint sein sollten, die Grundlagen derjenigen Gesetze zu ändern, welche seit 10 Jahren gemacht worden sind. Man braucht einfach nur zu sagen: Die Aenderung dieser Gesetze greift an die Grundlagen des Staates, und die, die das versuchen, müssen auf eine gewisse Reihe von Jahren in ihrer ganzen politischen Thätigkeit beschränkt werden. Von meinen Freunden und mir will ich gar nicht reden, denn uns gegenüber ist das ja bereits alles praktizirt. Meine Herren, diese Theorie kann unter keinen Umständen in einem geordneten Staatswesen stattfinden, und ich bin neugierig, wie die Engländer, auf deren Urtheil sonst der Kollege Gneist recht vielen Werth legt, eine solche Darstellung von den Aufgaben eines Rechtsstaats auffassen werden. Ich kann dagegen nur den entschiedensten Protest einlegen, denn das wiederhole ich: an dem Tag, wo dieser Grundsatz zur Geltung kommt, ist keine Partei, keine Bestrebung im Staat, und wenn sie sich in legalsten Formen bewegt, mehr sicher vor dem Terrorismus der Majorität. Ob ich Maßregeln dieser Art auf kurze Zeit gebe, ob ich eine geringere Strafe diktire, ob ich dann — ganz vergebliche — Versuche mache, die zu bekämpfenden Ziele objektiv näher zu bezeichnen, — das ändert an dem Wesen der Sache nichts, und die Grundsätze, von denen aus Herr von Bennigsen, der Kollege des Herrn Gneist in der Fraktion, diese Vorlage bekämpft hat, passen genau und vollständig auf alles das, was der geehrte Kollege Gneist uns vorschlagen zu müssen geglaubt hat. Und weil das so ist, so will ich die Widerlegung im einzelnen lieber einem seiner Fraktionsgenossen überlassen,

(Heiterkeit)

der nach mir sprechen wird.

Meine Herren, ich bin mit dem Kollegen von Bennigsen vollständig einverstanden, daß die bestehenden Gesetze in der That Mittel enthalten, mit denen den Ausschreitungen der Sozialdemokraten entgegengetreten und zwar mit Erfolg entgegengetreten werden kann. Ich sage nicht, daß man dieselben anwenden solle bis zur äußersten Grenze; ich sage einfach: sie sollen angewendet werden innerhalb der Grenzen, die sie sich selbst gezogen haben, und nicht über dieselben hinaus, aber sie sollen auch unter denselben nicht bleiben.

Nun bin ich der Meinung, daß diejenigen Versammlungen, welche hauptsächlich hier uns vorgeführt worden sind als solche Ausschreitungen, die hier in diesem Winter stattgefunden haben von Männern, Frauen und unerwachsenen Kindern — daß alle diese Versammlungen auf Grund des Vereinsgesetzes aufzulösen gewesen wären,

(sehr richtig!)

daß man außerdem eine große Handhabe auch in den kriminalistischen Bestimmungen gehabt hätte gegenüber den heillosen Angriffen, die auf das Christenthum gemacht worden sind, und ich bin erstaunt, daß die sonst so thätige Staatsanwaltschaft hier so wenig zu entdecken Gelegenheit gehabt hat. Meine Herren, wenn Sie die bestehenden Gesetze mit der halben Energie gegen die Sozialdemokratie anwenden, mit der Sie gegen unsere Partei vorgegangen sind, so würden alle diese Ausschreitungen nicht stattgefunden haben.

(Sehr wahr! im Zentrum.)

Aber ich weiß es ja wohl, die Hauptsache war seit Jahren der Kampf gegen die Kirche, und in diesem Kampf hat man die anderen Aufgaben des Staats vergessen;

(sehr wahr! im Zentrum)

in dem Kampf gegen die Kirche hat man sich so erhitzt, daß man nicht sah, welche Saat unter diesem Kampf aufging.

Meine Herren, es hat dann der Kollege von Bennigsen gemeint, er mit seinen Freunden sei bereit, der Regierung entgegenzukommen auf dem Gebiet des Vereinsrechts. Vorläufig bin ich der Ansicht, daß die vorhandenen Mittel, so weit der Staat hier einwirken kann, genügen. Einem nachgewiesenen Bedürfniß für gesetzliche Bestimmungen werden meine Freunde und ich uns auch nicht verschließen, aber Versprechungen im voraus geben wir nicht, wir erwarten ruhig die sich entwickelnden Dinge und nehmen Stellung zu ihnen, wenn sie kommen. Vorläufig — das wiederhole ich — bin ich der Meinung, daß bei gehöriger Anwendung des Kriminalgesetzbuchs und der Vereinsgesetze das wünschenswerthe erreicht werden kann. Dies auch zur Erwiderung auf die Aeußerung des Abgeordneten Gneist, der meint, daß auch zu Kriminalnovellen schon Anlaß vorhanden sei.

Meine Herren, ich bleibe aber der Ansicht, die gestern der Kollege Dr. Jörg ausgesprochen hat, daß auf diesem Gebiet mit Polizei- und Kriminalrecht sehr wenig zu thun sein wird. Die Hauptaufgaben haben die Kirche und die Schule. Es hat mich sehr gefreut, daß der Herr Präsident des Reichskanzleramts gestern mit ganzer Offenheit uns erklärt hat, wie er allerdings glaube, daß der Kirche und der Schule die Hauptaufgabe zufalle. Er hat zum ersten Mal seit Jahren von der Ministerbank wiederum das Wort Religion ausgesprochen; noch in den Motiven zur Gesetzesvorlage ist der Ausdruck, die Hinweisung auf die Religion besonders sorgfältig vermieden.

(Heiterkeit. Sehr gut! im Zentrum.)

Der Kollege Dr. Jörg hat bereits erwidert: wollen Sie die Hilfe der Kirche, so machen Sie sie frei. Dieses Wort kann ich den Herren nur dringlichst wiederholen. Da, wo die Kirchen volle Freiheit des Wirkens haben, versuchen die Sozialdemokraten vergebens, ihre Lehre zu verbreiten.

In ganz Rheinland und Westfalen, in den Distrikten, wo eben die katholische Kirche sich frei bewegen kann und wo es an Elementen für die Sozialdemokratie an sich nicht fehlt, und desgleichen in Schlesien hat die Sozialdemokratie keinen Boden fassen können.

Wenn man aber die Gemeinden ohne Geistliche läßt, wenn man die Geistlichen aus der Schule treibt, wenn man die Orden über das Meer jagt, die es sich zur Aufgabe gemacht haben und es nach ihrem ganzen Standpunkt machen müssen, menschliches Elend zu lindern und die Leute des geringeren Volks zu unterrichten, dann muß man sich nicht wundern, wenn jetzt auch in diesen Gegenden allerdings die Sozialdemokratie Zugang findet.

(Sehr wahr!)

Glauben die Herren denn, daß mit der Ausführung dieser Kulturgesetze gegen beide Kirchen die Autorität dieser Kirchen gewonnen habe? glauben die Herren, daß die Autorität überhaupt gewinnen kann, wenn gegen diejenige Autorität, welche dem Volk zunächst steht, in einer so rücksichtslosen Weise vorgegangen wird, wenn man die Bischöfe und die Priester in die Kerker wirft wie gemeine Verbrecher und sie also dort behandelt?

(Hört! hört!)

Das ist eine Vernichtung der Autorität, wie sie ärger nicht gedacht werden kann, und man muß sich nicht wundern, wenn nach Vernichtung der dem Volk zunächst stehenden Autorität das Volk sich auch gegen andere Autoritäten zu wenden beginnt.

Weiter will ich diese Frage wegen der Kirche nicht ausführen.

Was die Schule betrifft, so ist es leider nicht zu leugnen, daß die ganze moderne Weise, die Lehrer von Staatswegen heranzubilden, und die ganze Art, wie eine große Zahl von also herangebildeten Lehrern — gottlob noch nicht alle — wirkt, nicht erst seit kurzem, sondern schon seit Jahren sehr verheerend eingewirkt hat und noch mehr einwirken wird. Wenn wir sodann jetzt in Preußen sehen, wie man den Religionsunterricht auf das knappeste Maß einschränkt in den Unterrichtsstunden, wie man die Uebung der Religion der Schuljugend hindert, wie man die Geistlichen hindert, den Religionsunterricht zu ertheilen, wenn man konfessionslose Simultanschulen gründet, dann müßte man fast glauben, es sei darauf abgesehen, die Religion aus den Gemüthern der Menschen herauszubringen.

(Sehr richtig! im Zentrum.)

Es ist gesagt worden, die Führer der Sozialdemokratie seien aus den neueren Schulen nicht hervorgegangen. Ich habe bereits gesagt, daß in Preußen schon seit langer Zeit die Schulverhältnisse nicht glücklich geordnet gewesen seien, und wer die Verhandlungen über die Schulen in Hamburg und in Breslau, wo die Kampfgenossen des Fürsten Bismarck sich vereinigt hatten, kennt, der wird sich überzeugen, daß aus solchen Schulen wahrhaft religiös gebildete Menschen nicht hervorgehen können.

Ich will mich auf diese Andeutungen beschränken und nur noch meine hohe Befriedigung aussprechen, daß der Herr Abgeordnete von Bennigsen geglaubt hat, es sei Zeit, daß alle Parteien sich zusammenfänden, daß sie die persönlichen Kämpfe gegeneinander mäßigten, daß sie gemeinsam Front machten gegen den gemeinsamen Feind; endlich daß er gemeint hat, es sei Zeit, auch den Kulturkampf zu beschließen. Meine Herren, ich leugne nicht, daß diese Worte meines verehrten Landsmanns mich tief ergriffen haben, und sie sind mir ein Beweis, daß er mehr als andere die Dinge staatsmännisch aufzufassen versteht. Wir sind bereit, dem Mahnruf zu folgen; wir werden glücklich sein, wenn der Kulturkampf beendigt und wir mit allen gemeinsam nur den Aufgaben des Staats allein uns wieder zuwenden können, wenn wir mit allen zusammen gemeinsam wirken können für das Recht, für die Freiheit, für die Ordnung. Wenn aber der Herr Kollege geglaubt hat, und wenn mir das soeben wieder von dem Herrn Abgeordneten Rickert zugerufen wurde, daß dazu zunächst die Anerkennung der Gesetze nothwendig sei, so antworte ich, daß, wenn dieser Satz unumstößlich wäre, die Mahnung des verehrten Herrn eine vergebliche sein würde.

(Sehr richtig! im Zentrum.)

Meine Herren, Gesetze anzuerkennen, von denen wir überzeugt sind, daß sie gegen unser Gewissen angehen, vor einer Umänderung derselben, vor Beseitigung derjenigen Bestimmungen, die eben das Gewissen tangiren, ist unmöglich. Soll diese Aeußerung bedeuten, daß wir anzuerkennen hätten, der Staat allein habe die Grenze zwischen Kirche und Staat zu ziehen, so ist auch das unmöglich.

(Sehr wahr! im Zentrum.)

Meine Herren, die Grenzlinie zwischen Staat und Kirche wird nunmehr seit beinahe zweitausend Jahren gesucht, und der Kampf um diese Grenze hat sich immer erneuert. Das Prinzip ist niemals zum vollen Austrag gekommen, wird auch dieses Mal nicht zum Austrag kommen; es ist auch nicht erforderlich, daß das Prinzip zum Austrag kommt. Wenn man sich einigt über ein Verhältniß, in welchem Staat und Kirche bestehen können, so ist nicht mehr erforderlich, zu untersuchen, wer nun eigentlich die Grenze zu bestimmen gehabt hätte, denn die Grenze ist dann durch gemeinsame Vereinbarungen bereits gezeichnet worden. Also ich wiederhole, das Prinzip wird nicht gelöst, aber der Drang der Verhältnisse wird alle dahin führen müssen, thatsächlich durch Vergleich die Beziehungen zwischen Staat und Kirche zu ordnen, wie sie durch die Jahrhunderte geordnet gewesen sind; und wenn Sie so die Dinge wieder geordnet haben, dann kann das eintreten, was der Herr Abgeordnete von Bennigsen gesagt hat. Eher, fürchte ich, wird es nicht geschehen.

Ich habe geglaubt, diesen Standpunkt etwas näher bezeichnen zu müssen, damit Illusionen vermieden werden; bei Illusionen würde die Beendigung des Kulturkampfes schwerlich gelingen, und doch habe ich für mich die Ueberzeugung, daß eines der wirksamsten Mittel zur Bekämpfung der Sozialdemokratie sein würde, gerade diesen Kampf zu beseitigen.

(Sehr wahr! im Zentrum.)

Vor Beendigung dieses Kampfes werden wir auch im deutschen Reich so wenig wie in Preußen zu einer gesunden parlamentarischen Vertretung gelangen, vor Beendigung des Kampfes werden wir nicht im Stande sein, gehörig sachlich geordnete Parteiverhältnisse herzustellen. Das sind die Gedanken, zu denen die Diskussion, die ich gehört habe, mir Veranlassung gegeben hat. Es sind nur die wesentlichsten Gedanken, die ich berührte, aber ich weiß, daß ich Ihre Geduld schon zu lange in Anspruch genommen habe. Lassen Sie mich schließen in der Hoffnung, daß der Mahnruf des Herrn Abgeordneten von Bennigsen gehört werde an allen Enden Deutschlands, und daß wir uns alle vereinigen, um endlich diesen Kampf zu beendigen. Das am besten wird uns befähigen, die Sozialdemokratie niederzuwerfen auch ohne solche Gesetze, wie sie uns hier vorgelegt worden sind.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts Staatsminister **Hofmann**: Meine Herren, ich bitte nur um Ihre Aufmerksamkeit für ganz wenige Worte. Ich sehe mich nämlich durch Bemerkungen, die sowohl der Herr Vorredner als auch gestern der Herr Abgeordnete Dr. Jörg an meine Aeußerungen

geknüpft haben, genöthigt, Verwahrung dagegen einzulegen, als ob ich auch die Folgerungen anerkennte, die man aus meinen Worten gezogen hat.

Ich darf zunächst meine Aeußerung wiederholen und klarstellen. Ich habe gesagt: zu den das Volk erziehenden Mächten, die berufen sind, den Kampf gegen die sozialdemokratischen Ideen mit geistigen Waffen aufzunehmen, die aber diesen Kampf nicht erfolgreich führen werden, wenn nicht der Staat die öffentliche Agitation für die sozialdemokratische Idee verbietet, gehört in erster Linie die Kirche. Ich habe selbstverständlich dabei an keine bestimmte Kirche gedacht, ich hatte insbesondere nicht die römisch-katholische Kirche im Auge und noch weniger ihr Verhältniß zum Staat. Die Herren haben nun den Schluß gezogen: „wenn die Kirche dem Staat Hilfe leisten soll, so geben Sie sie frei.“ Das waren die Worte, welche der Herr Abgeordnete Windthorst gebrauchte. Vor allem, meine Herren, habe ich nicht von einer Hilfe gesprochen, die die Kirche dem Staat leisten soll, sondern ich habe gesagt: da die Sozialdemokratie ihren Kampf gegen das religiöse Leben des Volkes richtet und ihrer Natur nach richten muß, so ist die Kirche ihrer eigenen Natur nach und vermöge ihres eigenen Berufes in der Lage, den Kampf aufzunehmen. Also ich habe nicht davon gesprochen, daß die Kirche um des Staats willen etwas thun, daß sie dem Staat einen Liebesdienst erweisen soll, für den der Staat der Kirche eine Gegenleistung zu machen hätte, sondern ich habe gesagt, die Kirche thue das für sich selbst. Und ich glaube, das ist das richtige Verhältniß der zwei Gewalten. Der Staat sowohl als die Kirche thun das, was sie ihrem eigenen Beruf schuldig sind. Sie leisten sich nicht gegenseitig Dienste, für die sie Gegenleistungen erwarten.

(Sehr richtig!)

Nun, meine Herren, kann man allerdings sagen, diese Worte: „geben Sie die Kirche frei, damit sie dem Staat Hilfe leiste“, haben vielleicht eine andere Bedeutung, es soll heißen: die Kirche kann eben in ihrem Kreise nicht wirken, wenn sie dem Staat gegenüber nicht frei ist. Meine Herren, das ist ein altes Argument, das wir aus der ersten Zeit der kirchlichen Reaktion in den fünfziger Jahren ganz genau kennen. Die Kirche behauptet, sie könne auf das Volk nicht den nöthigen Einfluß ausüben, wenn sie nicht dem Staat gegenüber vollständig unabhängig und frei sei. Das behauptet insbesondere die römische Kirche. Meine Herren, ich glaube — und das ist meine feste, innerste Ueberzeugung — wenn das Verhältniß der römisch-katholischen Kirche zum Staat vollständig nach den Bestimmungen der preußischen Maigesetze geordnet würde, d. h. wenn die Kirche selbst nach diesen Gesetzen lebte, sei es, daß sie dieselben ausdrücklich anerkennt oder stillschweigend durch einen modus vivendi, so würde der Beruf der Kirche, das religiöse Leben im Volk zu pflegen, mit vollkommener Wirksamkeit geübt werden können.

(Sehr richtig!)

Denn, meine Herren, ob die Ernennung der Geistlichen dem Staat angezeigt wird, ob der Staat einen gewissen Einfluß auf die Ausbildung der Geistlichen hat, das wird der katholischen Kirche die Mittel nicht nehmen, das religiöse Leben des Volks zu pflegen und zu heben.

(Sehr wahr!)

Ich will auf diese Frage nicht näher eingehen, da sie zur Sache selbst nicht gehört. Wenn ich nun aber der Meinung bin, daß unter den Bedingungen, wie die Maigesetze sie vorschreiben, die Kirche vollständig ihren Beruf dem Volk gegenüber erfüllen kann, so ergibt sich von selbst, daß die Folgerung, die an meine Aeußerung geknüpft worden ist, nicht zutrifft. Meine Herren, allerdings ist die katholische Kirche im Augenblick durch die Stellung, die sie den Maigesetzen gegenüber eingenommen hat, durch den Konflikt, in den sie sich dem Staat gegenüber selbst gesetzt hat, in die Lage gebracht, die Autorität der Staatsgesetze selbst untergraben zu müssen.

(Sehr richtig!)

und in dieser Richtung allerdings kann ich nicht leugnen, daß der Kulturkampf und die Haltung, welche die katholische Kirche dabei eingenommen hat, sie verhindert, die volle Wirkung auszuüben, die sie unter anderen Umständen auf die Stimmung des Volkes, auf seinen Sinn für Autorität, auf die Bereitwilligkeit zum Gehorsam gegen die Gesetze ausüben könnte.

(Sehr richtig!)

Es ist zweifellos: der Kulturkampf und die Art und Weise, wie er geführt worden ist, wie er auch namentlich von der Presse der ultramontanen Partei geführt wird, hat zur Schädigung der Autorität des Staats ebensoviel und vielleicht noch mehr beigetragen, als die sozialdemokratische Agitation.

(Sehr richtig! Widerspruch im Zentrum.)

Insofern also kann ich den Herren zustimmen, daß es wünschenswerth wäre, den Kulturkampf zu beseitigen auch in der Richtung, daß die Kirche wiederum ihre volle Wirksamkeit auf das Volk auszuüben vermag. Aber, meine Herren, auf die Beseitigung der Folgen des Kulturkampfes in dieser Richtung kann die Regierung nicht einwirken, das wäre Ihre Sache. Es wäre Ihre Sache namentlich dann, wenn Sie die Hand des Herrn Abgeordneten von Bennigsen ergreifen wollten, die er Ihnen zur Vereinigung aller staatserhaltenden Parteien angeboten hat. Sie müßten dann vor allem Ihrer Presse den Wink geben, daß sie aufhört, den nationalen Staat in seinen Grundlagen in einer Weise zu bekämpfen, wie es von der sozialdemokratischen Presse kaum schlimmer geschieht.

(Widerspruch im Zentrum. — Bravo! Sehr richtig!)

Meine Herren, ich verlasse nun diesen Punkt und wende mich zu den konstitutionellen Bedenken, die der Herr Abgeordnete Windthorst in seiner Rede gegen den Gesetzentwurf entwickelt hat. Er sagte, es sei ein Verstoß gegen die Verfassung, gegen die verfassungsmäßige Stellung vom Bundesrath und Reichstag, daß man ihnen, wie der Gesetzentwurf will, eine auf einzelne Vereine oder Druckschriften bezügliche Thätigkeit einräume. Der Herr Abgeordnete Windthorst hat dabei ganz vergessen, daß wir in einer Reihe von Gesetzen derartige Fälle bereits haben. Zunächst kommt darauf nichts an, ob man in dem Verbot eines Vereins oder einer Druckschrift eine Maßregel der Exekutive oder der Legislative sieht; in jedem Falle erscheint die Stellung, welche die Vorlage dem Bundesrath und dem Reichstag geben will, gerechtfertigt. Wir haben neulich erst bei der Gewerbeordnungsnovelle beschlossen, daß der Bundesrath von einer Reihe von Bestimmungen, die dort über Kinderarbeit in Fabriken und dergleichen getroffen sind, Ausnahmen beschließen kann, daß aber diese Ausnahmsbeschlüsse des Bundesraths dem Reichstag vorgelegt werden müssen und, wenn der Reichstag seine Genehmigung versagt, außer Kraft zu setzen sind. Ganz mit denselben Worten, wie dort, haben wir die Sache hier in der Vorlage geordnet. Es liegt also ein Verstoß gegen die Verfassung, wie der Herr Abgeordnete Windthorst gemeint hat, keineswegs vor. — Meine Herren, ich gestatte mir, da ich hier vom Bundesrath spreche, noch eine thatsächliche Berichtigung dessen, was Herr von Bennigsen gestern angeführt hat. In dieser Beziehung ist schon gestern festgestellt worden, daß die Vertagung des Bundesraths während einer gewissen Zeit im Jahre kein Hinderniß bilden würde, ihm die Funktionen zu geben, die das Gesetz ihm geben will. Aber auch die Zahl von 58

„Ministern, Gesandten und hohen Beamten", die der Herr Abgeordnete von Bennigsen hier, gewissermaßen wie ein Schreckbild, vorgeführt hat, ist, wenn man sie bei Licht besieht, nicht so schlimm. Die Zahl von 58 Stimmen ist allerdings das Maximum der Zahl der Bevollmächtigten, es kann jeder Staat so viel Bevollmächtigte ernennen, als er Stimmen führt, und es ist davon auch Gebrauch gemacht; aber es bedarf keineswegs der Anwesenheit dieser 58 Bevollmächtigten, um die volle Zahl der Stimmen abzugeben. Denn die Gesammtzahl der Stimmen, die ein Staat hat, wird immer nur von Einem Bevollmächtigten geführt; die Abgabe der 17 preußischen Stimmen z. B. geschieht und kann nur geschehen durch einen einzigen Bevollmächtigten. Dazu kommt, daß die Staaten, deren stimmführende Bevollmächtigte nicht ständig hier in Berlin wohnen, durch Substituirung den hier ständig wohnenden Bevollmächtigten eines anderen Staats mit Abgabe ihrer Stimme beauftragen können. Hierdurch gestaltet sich das Verhältniß faktisch so, daß in der Zeit, in welcher der Bundesrath nicht vollzählig versammelt ist, die Anwesenheit von 9 Mitgliedern erforderlich ist und genügt, um die Gesammtheit der 58 Stimmen zu repräsentiren.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf von Moltke hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Moltke**: Meine Herren, ich wünsche aufrichtig, daß die geehrten Mitglieder, die gestern und heute die Regierungsvorlage bekämpft haben, nicht allzu bald in die Lage gerathen mögen, eben dieses Gesetz oder ein ähnliches, vielleicht ausgestattet mit noch größeren Beschränkungen, selbst von der Regierung zu verlangen. Es mag ja sein, daß die Vorlage an manchen Punkten einer Verbesserung bedarf, daß manche Paragraphen geändert werden müssen; aber die Ueberzeugung scheint mir doch allgemein Platz gegriffen zu haben, daß wir eines besseren Schutzes bedürfen gegen die Gefahren, welche dem Staat in seinem Innern drohen durch die fortschreitende Organisation der Sozialdemokratie. Ich fürchte, daß die Leiter dieser Organisation schon heute bedenklich nahe an die Grenze gedrängt sind, wo man von ihnen die Erfüllung ihrer Zusagen und Verheißungen fordert.

(Hört, hört! rechts.)

Diese Herren werden am besten wissen, daß das seine Schwierigkeit haben wird. Sie können sich nicht dagegen verschließen, daß die erste Gütertheilung die hundertste involvirt; daß in dem Augenblick, wo wir alle gleich reich sind, wir alle gleich arm geworden sind; daß Noth, Elend und Entbehrungen untrennbare Bedingungen des menschlichen Daseins sind; daß keine Form der Regierung, keine Gesetzgebung und überhaupt keine menschliche Einrichtung Elend und Noth jemals aus der Welt schaffen werden. Wohin wäre es auch mit der Entwicklung des Menschengeschlechts gekommen, wenn diese zwingenden Elemente nicht in Gottes Weltordnung enthalten wären! Nein, ohne Sorge und Arbeit wird auch die Zukunft nicht sein; aber ein Mensch, der hungert und friert, fragt nicht viel nach den Konsequenzen der Zukunft; er greift nach den Mitteln, welche die Gegenwart ihm bieten kann. Lange zurückgedrängte Leidenschaften, enttäuschte Hoffnungen werden zu gewaltsamen Ausbrüchen drängen, welche die Leiter am allerwenigsten verhindern können; denn die Revolution hat bisher noch immer ihre Führer zuerst verschlungen.

(Sehr richtig! rechts.)

Wie steht nun die Regierung dem gegenüber? Meine Herren, man sollte doch aufhören, die Regierung immer gewissermaßen als eine feindliche Potenz zu betrachten, die nur möglichst zu beschränken und einzuengen ist. Gewähren wir doch der Regierung die Machtfülle, welche sie braucht, um alle Interessen zu schützen! Was das auf sich hat, wenn die Regierung die Zügel der Herrschaft aus ihren Händen entschlüpfen läßt, wenn die Gewalt an die Massen übergeht, meine Herren, darüber belehrt uns die Geschichte der Kommüne in Paris. Da war die Gelegenheit geboten, wo die Demokratie ihre Ideen in die Wirklichkeit überführen konnte, wo sie, wenigstens eine Zeit lang, eine Regierung nach ihren Idealen einrichten konnte. Aber geschaffen, meine Herren, ist doch nichts, wohl aber vieles zerstört. Die aktenmäßigen Berichte aus französischer Feder über diese traurige Episode der französischen Geschichte lassen uns in einen Abgrund der Verworfenheit blicken; sie schildern uns Zustände und Begebenheiten im 19. Jahrhundert, welche man für geradezu unmöglich halten sollte, wenn sie nicht unter unseren Augen verlaufen wären,

(sehr richtig!)

vor dem staunenden Blick unserer Okkupationsarmeen, welche den Dingen bald ein Ende gemacht hätten, wenn sie nicht genöthigt gewesen wären, mit „Gewehr beim Fuß" dem Verlauf zuzuschauen.

Meine Herren, solche Dinge beabsichtigen ganz gewiß unsere arbeitenden Klassen nicht, auch nicht der irregeleitete Theil derselben; aber auf dem Weg des Umsturzes werden die besseren Elemente sehr bald überholt durch die schlechteren. Hinter dem gemäßigt Liberalen steht gleich jemand, der viel weiter gehen will, wie er. Das ist überhaupt der Irrthum so vieler gewesen, daß sie glauben ungefährdet nivelliren zu können bis auf ihr Niveau, dann solle die Bewegung stillestehen; als ob ein in voller Fahrt heranbrausender Eisenbahnzug plötzlich Halt machen könnte, — wobei ja auch die den Hals brechen würden, welche darin sind. Meine Herren, hinter dem ehrlichen Revolutionär tauchen dann jene dunklen Existenzen auf, die sogenannten Bassermannschen Gestalten vom Jahr 1848, die professeurs de barricades und die Petroleusen der Kommüne vom Jahre 1871.

Meine Herren, Sie können ja heute das Gesetz ablehnen in der begründeten Erwartung, daß die Regierung stark genug sein wird, um gewaltsamen Ausschreitungen entgegenzutreten, sie nöthigenfalls mit gewaffneter Hand niederzuwerfen; aber, meine Herren, das ist ein trauriges Mittel, es beseitigt die Gefahr des Augenblicks, aber es heilt nicht den Schaden, aus welchem die Gefahr hervorgeht. Wenn uns nun hier ein Weg angedeutet wird, auf dem es vielleicht möglich sein wird, die Anwendung solcher beklagenswerthen Mittel zu vermeiden durch vorbeugende Maßregeln, durch eine verständige, vorübergehende Beschränkung der gemißbrauchten Freiheit, so meine ich, daß wir dazu die Hand bieten sollten im Interesse aller staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung, im Interesse besonders der leidenden Klassen unserer Mitbürger, denen niemals geholfen werden kann durch einen plötzlichen Umsturz, sondern nur allein auf dem zwar langsamen Wege der Gesetzgebung, der sittlichen Erziehung

(sehr richtig!)

und der eigenen Arbeit.

Ich meinestheils werde dem Gesetz zustimmen.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, die lautlose Stille . . . .

(Vielseitige Rufe: Tribüne! — Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Meine Herren, ich bitte um Ruhe und muß bemerken, daß der Redner das Recht hat, vom Platze aus zu sprechen. Aber ich sehe, daß der Herr Abgeordnete dem Wunsche des Hauses nachzukommen scheint.

(Der Redner begibt sich auf die Tribüne.)

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Die lautlose Stille, mit welcher das Haus der Rede des allverehrten Herrn Abgeordneten von Moltke zugehört hat, erregt in mir die Hoffnung, daß die goldenen Worte, welche er ausgesprochen hat, nicht bloß in der Mitte dieses Hauses, sondern im ganzen Lande auf fruchtbarem Boden fallen werden. Und wenn diese Diskussion manches betrübende hat mit sich bringen müssen, so haben wir wenigstens, ich will nicht sagen, in dem Endergebniß des verehrten Vorredners, aber in der Begründung, die er für sein Votum gegeben hat, auf allen Seiten ein erfrischendes Moment gefunden. Der verehrte Herr Vorredner hat, und in seinem Mund ist dies sehr bedeutungsvoll, als seine Anschauung bekannt, daß das Niederwerfen einer starken Bewegung durch bewaffnete Gewalt niemals den Frieden herstellen und die Schäden heilen könne, und nach diesen bedeutsamen Worten hat er uns zugerufen: wenn nun die Regierung in dem Gesetzentwurf ein Mittel uns darbietet, welches geeignet ist, die vorhandenen Schäden und Gefährdungen zu beseitigen, sollen wir zustimmen. Nun, meine Herren, dies wird gerade meine Aufgabe sein, zu erweisen, daß die Regierung ein solches Mittel uns in dem Gesetz nicht anbietet,

(sehr richtig! links)

daß sie uns lediglich einen Schein anbietet, der seine Erklärung, ich will nicht sagen Entschuldigung, nur finden kann in einer heftigen Erregung, von der selbst die Vorbereiter des Gesetzes nicht vermocht haben sich frei zu halten. Eine völlig unbefangene Prüfung des Gesetzentwurfs wird schon an den leitenden Grundzügen unwiderleglich darthun, daß der Entwurf in so vielen Punkten, als er überhaupt Distinktionen, leitende Grundzüge enthält, unannehmbar ist, auch für die Zwecke der Verwaltung werthlos und ohne Wirkung sein würde, wenn er zum Gesetz werden sollte.

Es ist nicht meine Absicht, heute nach der Art der Untersuchung eines in kleinlichen Punkten befangenen Juristen nachzuweisen, an welchen juristischen Mängeln der Entwurf leidet. Aber mir scheint, daß in dieser großen Diskussion auch auf den Inhalt des Gesetzes zurückgekommen werden muß, weil daraus erst klar wird, was uns zugemuthet wird, und wie wenig die Unterbreiter des Gesetzes erwogen haben, was wir mit diesem Gesetz machen sollten, wenn es gewährt würde.

Das ganze Gesetz steht und fällt mit der Ermächtigung, welche die Regierung für sich fordert, Vereine, Druckschriften und Versammlungen unterdrücken zu können, welche Ziele der Sozialdemokratie verfolgen. Hier beginnt der erste und unbegreifliche Irrthum des Gesetzgebers. Schon die bisherige Diskussion hat uns alle überzeugt, daß niemand die geforderte Ermächtigung nach irgend einem objektiven Merkmal zu handhaben im Stande wäre.

Es ist heute und gestern wiederholt gesagt und unwiderlegt, daß es nicht faßlich ist, welches die Ziele der Sozialdemokratie seien. Wir haben heute eine Definition gehört, wonach gewisse ganz ausgesprochene Ziele der Sozialdemokratie, wie Abschaffung des Eigenthums oder Umgestaltung desselben in einer völlig abweichenden Weise von unserer heutigen Rechtsordnung, die höchste Lobrede gefunden haben aus dem Munde des Herrn Abgeordneten Windthorst wenn nur solche Bestrebungen verbunden werden, ich will nicht sagen mit dem Mantel, aber mit dem Schutz der Religion. Dagegen haben wir den verehrten letzten Redner gehört, der die ganze Gesellschaft als über den Haufen geworfen darstellt, sobald der Begriff des Eigenthums erschüttert sei. Und wenn nun der Bundesrath in seinen 58 oder in seinen 9 Mitgliedern zu berathen haben wird, ob der Verein der Christlich-Sozialen zu unterdrücken, so wird er sich entscheiden müssen, ob er ein Anhänger der Windthorstschen Theorie ist, wonach man alle übrigen Grundlagen der Gesellschaft umgestalten darf, sofern man dies im Namen der Religion thut, oder ob er der Ansicht des verehrten Grafen Moltke ist, der schon in der Erschütterung des Eigenthums die größte Gefährdung für alle Momente unseres sittlichen Lebens sieht.

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat den Kulturkampf und die Handhabung desselben, wie die Regierung ihn geführt, und wie viele Parteien ihn mitunterstützt haben, für eine Förderung der Sozialdemokratie, sogar für die stärkste Förderung erklärt, und es würden demgemäß alle hierauf gerichteten Druckschriften und Vereine unter das Merkmal fallen, daß sie den Zielen der Sozialdemokratie dienen; Sie haben dagegen gehört, daß der Herr Minister Hofmann diesen Vorwurf ganz und gar dem Verhalten der katholischen Kirche und ihrer Geistlichen zurückgegeben hat. Wir ersehen daraus, daß der Wortlaut des Gesetzentwurfs kein objektives Merkmal gibt, sondern einfache Willkür schafft; daß diejenigen, die zur Handhabung berufen sind, eben entscheiden je nach den Eindrücken, denen sie individuell und subjektiv unterliegen. Aus der Natur der Sache aber kann über die entstehenden Zweifel niemand eine richtige Antwort finden, weder ein Philosoph, noch ein Gesetzgeber. — Der Hauptirrthum der Regierungsvorlage aber ist, ich sage dies auch im Sinn der Vorlage selbst, daß sie die Ziele der Sozialdemokratie zu bekämpfen sich vorsetzt. Vortrefflich hat gestern mein verehrter Freund, der Herr Abgeordnete von Bennigsen, auseinandergesetzt, daß ein großer Theil dieser Ziele nothwendig und immer wird vertreten werden müssen von allen Gebildeten jeder Gesellschaft für alle Zukunft, damit der Fortschritt möglich sei. Was zurückgewiesen und unterdrückt werden soll, das ist die Methode, in welcher die heutige Sozialdemokratie ihre vorgeblichen Ziele erreichen will. Ich spreche nicht von allen Sozialdemokraten, denn es ist nicht meine Absicht, eine Gesammtheit von Personen unter ein verurtheilendes Verdikt zu bringen. Wem von uns wären nicht Ausnahmen bekannt! Aber was unberechtigt in ihrem Streben, gefährlich für die Gesellschaft ist, und was von dem Arm des Gesetzes getroffen und niedergehalten werden soll, das ist die Methode der heutigen Sozialdemokraten, welche die ganze soziale Bewegung auf Haß und Feindschaft der Klassen gegeneinander, auf Neid des Schwächeren gegen den Stärkeren, des Aermeren gegen den Wohlhabenden richten. Wir sind der Ueberzeugung, daß aus einer solchen Methode, welche nicht zurückschrickt vor den Schranken des Gesetzes, für keine Klasse der Bevölkerung irgend ein Heil entstehen kann und niemals die Ziele der Sozialdemokratie erreicht werden können.

(Sehr richtig! links.)

Wer die Ziele der Sozialdemokratie liebt, je näher er ihnen steht, um so energischer wird er dafür eintreten, daß jene Methode niedergehalten werde. Das äußere Verhalten der heutigen Sozialdemokratie, das Stiften des Unfriedens und der Unruhe, die Verletzung, Mißachtung oder Geringschätzung der Gesetze, wird der eifrige aber besonnene Freund des stetigen Fortschritts in der Glücksentwicklung der Menschen um so schärfer verurtheilen, weil jenes störende Verhalten nicht allein die allgemeine bürgerliche Ordnung, sondern ganz besonders auch diejenigen Ziele der Sozialdemokratie, welche berechtigt und geeignet sind, verwirklicht zu werden, in eine viel weitere Ferne hinausrückt. Kommen Sie aber in diesem Gedankengang dazu, statt von den Zielen der Sozialdemokratie, von der Methode zu sprechen, in welcher die heutigen Sozialdemokraten ihre Ziele anstreben, dann, meine Herren, müssen Sie aus der Definition des Gesetzes die Sozialdemokratie wegfallen lassen; denn dieselbe Methode angewandt für andere Ziele ist ebenso strafbar wie für die Ziele der Sozialdemokratie.

(Sehr richtig! Sehr wahr! links.)

Der Gesetzentwurf hat aber die Ziele der Sozialdemokratie nicht bloß zufällig verwechselt mit der Methode der zu unter-

drückenden Bewegung, sondern weil in richtiger Würdigung dessen, was unterdrückt zu werden verdient, die besondere Bezeichnung der Sozialdemokratie hätte wegfallen müssen, und er wäre dann auf den Boden des gemeinen Rechts gekommen. Dazu eben dienen die Gesetze des gemeinen Rechts, daß jede Methode, die irgend ein Ziel erreichen will unter Verletzung der förmlichen Gesetze oder der Pflichten, die ein Theil der Gesellschaft dem anderen schuldet, getroffen werden können von dem Arme des Richters und unter Umständen auch von den Hemmungen der Verwaltung. Sind wirklich in neuerer Zeit krankhafte Erscheinungen hervorgetreten in der bürgerlichen Gesellschaft, so ist dies allerdings eine dringende Mahnung und auch die Frage ist berechtigt, ob die ordentliche Gesetzgebung nicht mehr ausreiche und die Verwaltung nicht genugsam ausgerüstet sei, diese Ausschreitungen zu unterdrücken.

Nun erkenne ich an, arge Ausschreitungen sind eingetreten, aber nicht allein auf dem Gebiet der Sozialdemokratie, sondern weiter, viel weiter verbreitet haben eigennützige Interessen und ungezügelte Leidenschaften eine Sprache und Handlungsweise eingeführt voll Haß und Feindschaft gegen andere Klassen und gegen Andersbestrebte, und auch diese haben geradeso dazu beigetragen, den Boden des Staats zu erschüttern, haben ebenso die Saat des Verderbens ausgestreut wie die Sozialdemokraten.

Meine Herren, vor drei Jahren, als ich nach langer Abwesenheit, da ich monatelang von jeder Berührung mit der Oeffentlichkeit zurückgezogen hatte leben müssen, hierher zurückkehrte, war ich erschrocken über den Ton und die Sprache, die in den mannigfachsten Schichten der bürgerlichen Gesellschaft zum Ausdruck kamen und wahrhaft gepflegt wurden auch in den höheren gesellschaftlichen Kreisen, — ich rede dem Besitzstand nach und auch der Geburt nach, — die jetzt uns nach Waffen rufen gegen die Sozialdemokratie.

(Sehr gut! links.)

Ich erschrak über jenen Zustand, den ich öffentlich und, wenn ich nicht irre, auch in diesen Räumen damals als die Verleumderära bezeichnete. Damals, meine Herren, als die Staatsautorität angegriffen wurde mit ebenso unzulässigen, mit ebenso vergifteten Waffen, wie dies von Seiten der Sozialdemokratie geschieht, damals war hohe Zeit zu untersuchen, worin ist gefehlt, und thut die Staatsgewalt ihre Pflicht? Vor fünf Jahren, in der Mitte einer großen Bewegung, die allerdings das Unrecht der Gesellschaft oder vielmehr ihrer einzelnen Mitglieder in anderer Form zum Ausdruck brachte, in der Blütezeit der Gründerperiode, habe ich den preußischen Justizminister im preußischen Abgeordnetenhause zur Rede gestellt, warum er nicht die Staatsgewalt, warum er nicht die Mittel der Strafverfolgung, die als Monopol in den Händen der Justizverwaltung ruhte, anwendete gegen die offenkundigen Gesetzesverletzungen, und der damalige, noch jetzige Justizminister von Preußen antwortete mir in öffentlicher Sitzung: um solche Dinge kümmere er sich nicht,

(hört! hört!)

es sei eine Angelegenheit der Privatpersonen, die Verfolgung unmittelbar bei den Staatsanwälten anzuregen. Die Staatsanwälte aber lehnten die Verfolgung ab; erst viele Jahre später, nachdem die Beweismittel weggewischt waren, nachdem der gerechte Unwillen verraucht war, nachdem überdies alles Unheil bereits angestiftet war, erst da setzten sich die Staatsanwälte mit denselben Gesetzen in Bewegung; bis dahin hatten sie die Kraft der Gesetze nicht einmal versucht. Und gleiches geschah in ganz unmittelbarer Beziehung zu den Ausschreitungen, über welche Sie sich gegenwärtig beklagen. Es ist bekannt genug und gestern bereits mitgetheilt worden, wie nachsichtig und gemüthlich die preußische Verwaltung gegen Ausschreitungen im Vereins- und Versammlungswesen sich verhielt, als ihr damals noch keine politische Gefahr zu drohen schien. Während das Gesetz hätte angewendet werden sollen um des Gesetzes willen, hat man das Gesetz zum Diener gemacht politischer Absicht;

(sehr wahr! links)

politisch paßte es noch nicht, volle Strenge eintreten zu lassen, zur Zeit that es dem ruhigen Bürger, dem „Bourgeois", noch gut, ein wenig in Schrecken gesetzt zu werden von den Bataillonen, die hinter ihm folgten.

(Sehr gut! links.)

Aber die Verwaltung soll das Gesetz, besonders das Gesetz, welches den Zweck hat, die spätere Strafverfolgung zu sichern, nicht nach politischen Zwecken anwenden, sondern um dem Gesetz die Ehre zu schaffen.

Neulich druckte ein hiesiges Blatt, welches stets vertreten wird durch hochachtbare Mitglieder in der Mitte dieses Hauses, unter der Ueberschrift „die Kriegsbereitschaft der Sozialdemokratie" einen Artikel aus einem sozialdemokratischen Blatt ab, um darzuthun, welche Dinge in Deutschland geschehen könnten, ohne richterlich verfolgt zu werden. In dem Artikel des sozialdemokratischen Blattes wird mit ausdrücklichen Worten zum Bürgerkrieg aufgereizt.

Kameraden,

— heißt es —

> was nützt es Euch, daß Ihr Eure Kraft anhäuft, wenn diese Kraft sich nicht durch Thaten dokumentirt? Was nützt es Euch, daß Ihr hinsichtlich Eurer Zahl, Eurer Disziplin und Zucht die mächtigste sozialistische Armee der Welt seid, wenn Ihr die Tyrannen unbehindert ihre Schlächtereien sollt weiter betreiben lassen? Vorwärts! Vorwärts! Sagt nicht: „wir wollen uns noch vorbereiten." Ihr seid schlagfertiger, als Ihr es glaubt, und Eure Feinde fürchten Euch mehr, als Ihr es vermuthet. Ein großer Kriegsmann sagte: „Es ist nicht immer gut, zu verständig in die Schlacht zu ziehen."

nachdem früher auseinandergesetzt ist, wie in Deutschland die Sozialdemokratie viel besser gerüstet sei, zu handeln, als in Frankreich.

Meine Herren, dies Blatt soll unter die sächsische Jurisdiktion fallen, und ich frage, hat dort die Staatsanwaltschaft den Versuch gemacht, derartiges zur Strafe zu ziehen, und ist dieser Versuch fruchtlos geblieben? Wenn der Beweis beigebracht wird, daß solche Ausschreitungen nach den bestehenden Gesetzen nicht zur richterlichen Bestrafung gebracht werden können, dann, meine Herren, wird es Zeit sein, nachzuforschen, ob im Strafgesetzbuch der geeignete Wortlaut fehlt, und wie einem solchen Mißstand abzuhelfen. Aber dieser Beweis ist nicht erbracht, so lange die Tragweite der Gesetze noch nicht ermittelt ist an der vollständigen Anspannung derjenigen Gewalt, welche das Gesetz darbietet. Bis zur Grenze und nicht darüber hinaus, aber bis an die äußerste Grenze; das hat mein verehrter Freund Bennigsen mit genügender Klarheit neulich gesagt, und es würde in Zukunft nicht etwa als eine Berufung auf seine Autorität gelten können, wenn etwa die Verwaltung gelegentlich auch das Gesetz überschreiten zu können meinte. Aber bis zu dieser Grenze hin wollen wir und müssen alle guten Bürger fordern, daß die Gesammtkraft der Gesetze ausgenutzt werde, ehe man uns Ausnahmemaßregeln unterbreitet; ja selbst abgesehen von dem Hinblick auf Ausnahmemaßregeln, denn wir geben die Gesetze, sofern dieselben kein diskretionäres Ermessen ausdrücklich einräumen, damit sie gleichmäßig angewendet werden, nicht aber damit sie nach dem Belieben der Verwaltung bald angewendet, bald nicht angewendet werden.

Wiederholt, meine Herren, ist heute und gestern die Frage erörtert worden, wer das Ueberhandnehmen der Sozialdemokratie oder ihrer Ausschreitungen mitbegünstigt hat. Es

sind hierüber mancherlei Vorwürfe hin und her geflogen, aber auch hier ist zu rathen, daß alle, Regierungen, Parteien und einzelne sich überlegen, ob nicht in der Mitte des politischen Kampfes gar verfängliche Mittel gerecht schienen, wenn es galt, seinen politischen Gegner zu überwinden. In der Hauptstadt des sächsischen Landes haben wir das Schauspiel erlebt, daß die obersten Schichten der Gesellschaft bis in den Hof hinein die Wahl eines Sozialdemokraten begünstigt haben,

(hört! hört!)

daß Konservative und Mitglieder der obersten Gesellschaft in der Stichwahl ihre Stimme für den Abgeordneten Bebel gegeben haben, weil ein Nationalliberaler gegenüberstand, und nach der sächsischen konservativen Auffassung sind die, wie sie sagen, „schroffen" Nationalliberalen viel schlimmer als die Sozialdemokratie. Ich tadle den einzelnen nicht, wenn er nach der Anleitung seines Gewissens handelt, wenn er auf diese Weise seinem Lande besser zu dienen glaubt, aber daß in einem Lande, in welchem die herrschende Gesellschaftsklasse die Sozialdemokratie unterstützt, direkt und indirekt begünstigt, daß eine Verwaltung, die unter dem Einfluß einer solchen öffentlichen Meinung steht, nicht die Kraft findet, die Gesetze ganz und voll auszunutzen, wo gesetzliche Einschränkungen geboten sind, das scheint mir klar. Man soll nicht die Vorwürfe gegen eine andere Seite richten, ehe man die eigene Mitschuld geprüft hat. Es war keine vereinzelte Erscheinung in den Wahlen, daß Parteien das Bündniß der Sozialdemokraten aufgesucht, Dienste empfangen und Dienste geleistet haben. Von meiner eigenen Partei nehme ich an, daß sie von einem solchen Verhalten sich frei weiß, ich würde sonst auch von ihr diese Schuld bekennen. Aber offenkundig ist, daß die Partei, deren Vertreter hier im Zentrum sitzen, an vielen Wahlorten, wo es darauf ankam, zwischen einem Liberalen und einem Sozialdemokraten zu wählen, mit dem Gewicht ihrer Stimmen für den Sozialdemokraten den Ausschlag gegeben haben.

(Widerspruch im Zentrum.)

— Das ist offenkundig; nicht überall, — so weit will ich den Widerspruch anerkennen.

(Zuruf aus dem Zentrum: Gerade wie Sie!)

— Es ist nicht meine Absicht, persönliche Rekriminationen zu machen. Ist gleiches innerhalb unserer Partei vorgekommen, so gilt meine Kritik gegen sie genau in derselben Schärfe, wie gegen eine andere Partei. Und, meine Herren, meine Kritik gilt überhaupt nur relativ. Es kann ja im Bedrängniß der Wahl zwischen zwei ihm feindlichen Richtungen mancher glauben, daß die Verbindung mit den Sozialdemokraten dem Lande dienlich sei; aber dann rufe man nicht um Hilfe, dann stelle man die Sozialdemokraten nicht als die Verworfenen der Gesellschaft dar, dann spreche man nicht von der unmittelbaren Gefährdung des Staats, dann sage man nicht hinterher, daß mit den Sozialdemokraten kein staatliches Leben verträglich sei. Und diesen Widerspruch haben sich viele zu Schulden kommen lassen. Und wir, wir sollten nun, nachdem jahrelang dies vor dem ganzen Volke öffentlich vorgegangen ist, nachdem die Mitschuld sich bis in die höchsten Kreise ausgedehnt hat und mittelbar auch auf die Organe der Verwaltung, wir sollten nun, angerufen mit einem mächtigen Feuerlärm, eilig uns abwenden von den guten Grundlagen und den festen Stützen, welches das gemeine Recht und der Schutz des Gesetzes uns gewährt, weil plötzlich über Nacht erkannt ist, es sei hier eine Gefahr, für welche man bisher die Augen nicht offen gehalten habe?!

Also, die Gefahr ist dringlich und zur Abwehr verlangt man ein Ausnahmegesetz. Ich kehre zur Prüfung dieses Gesetzes zurück. Gegen das System, welches im ersten Paragraphen ausgedrückt ist, habe ich nachgewiesen, daß die „Ziele der Sozialdemokratie" gar nicht das bezeichnen, was Sie mit Ausnahmemaßregeln verfolgen und unterdrücken wollen, und ich habe ferner nachgewiesen, daß, wenn Sie in berechtigter Weise sich gegen die Methode wenden, dann das System der Ausnahme gegen die Sozialdemokratie in Wegfall kommen, vielmehr die Unterdrückung gegen die staatszerstörende Methode irgend welcher Parteibewegung gerichtet werden muß, und mit den in dieser Weise richtig erkannten Aufgaben befinden wir uns auf dem Boden des gemeinen Rechts. Dies ist der große prinzipielle Gegensatz.

Nun frage ich: was bietet dieser Gesetzentwurf an praktisch brauchbaren Kampfmitteln? Er beschäftigt sich mit Druckschriften, mit Vereinen und Versammlungen. Die Presse zunächst soll gezügelt werden können, was gleichbedeutend damit ist: es soll die sozialdemokratische Presse unterdrückt werden. Ich brauche, nach meinen Ausführungen, wohl nicht nochmals zu erklären, daß ich das Projekt, die Presse einer bestimmten Partei durch ein Sondergesetz zu unterdrücken, für unzulässig halte. Ich würde den Tag freudig begrüßen, an welchem die Sozialdemokratie, gezwungen, die Autorität des Gesetzes anzuerkennen, ihre Diskussion in dieselben Formen kleiden würde, in denen ich allgemein wünsche, daß die öffentliche Diskussion geführt werde. Aber ich denke mich in die Absicht des Gesetzentwurfs hinein und frage: welche Mittel gewinnen Sie denn, wenn wir Ihnen gewähren, was der Entwurf vorschlägt? Die Druckschriften sollen verboten werden dürfen. Leicht zu kontroliren ist, ob ein Buch sozialdemokratische Ziele verfolgt; aber mit dem Unterdrücken von Büchern ist nicht viel erreicht. Leicht zu treffen sind ferner die periodischen Zeitschriften und die Zeitungen, und ich glaube, auf deren Unterdrückung kommt es an. Meine Herren, die Zeitungen und die periodischen Zeitschriften lassen sich freilich gut unterdrücken, aber sie sind gerade die Art der Presse, welche ihrer Natur nach am meisten unter der Kontrole des Gesetzes und der öffentlichen Meinung stehen. Wenn es Ihnen gelungen ist, sämmtliche Zeitschriften und Zeitungen der Sozialdemokratie zu unterdrücken, Sie haben kein Mittel, die Broschürenliteratur und die Flugblätter aus der Welt zu schaffen. Es liegt ja ganz nahe, daß an Stelle der unterdrückten Zeitungen und Zeitschriften die Sozialdemokatie jederzeit soviel Flugschriften anfertigen und vertreiben kann, als nöthig ist, um ihre Agitationen zu speisen. Glauben Sie, daß der Bundesrath im Stande sein werde, tausende von Flugschriften auf ihren Inhalt zu untersuchen und zu prüfen, ob sie sozialdemokratische Ziele verfolgen, um sie zu unterdrücken? Daran würden nicht allein die Kräfte des Bundesraths erlahmen; die gesammte Polizei besitzt nicht die genügenden Kräfte, um diese Arbeit zu bewältigen.

Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat uns über die Mitwirkung des Bundesraths getröstet, für die Sitzungen des Bundesraths sei nicht immer die den Stimmen entsprechende volle Zahl der Personen erforderlich, in Folge der Stimmführung und Substitutionen könnten schon neun Mitglieder das Plenum des Bundesraths repräsentiren. Welches Zutrauen sollen wir aber zu einer Körperschaft haben, deren Zusammensetzung mit jedem Tage wechselt, sowohl in der Zahl wie in den Personen? Wenn irgendwie der Bundesrath hier Hilfe schaffen soll, so wäre das allererste, daß eine bestimmte Praxis durch eine gleichmäßige Uebung sich herausbildete. Nun denke man sich den Bundesrath, bald aus 58 Personen, bald aus einer geringeren Anzahl bis herab zu 9 Personen zusammengesetzt, — und diese stets wechselnde Körperschaft soll die Ausbildung einer gleichmäßigen Praxis in die Hand nehmen!

Die letzte Entscheidung über jeden einzelnen Fall soll der Reichstag erhalten. Der Herr Abgeordnete Gneist hat den Vorschlag gemacht, den Reichstag ganz aus dem Spiele zu lassen. Damit würde ein Uebel beseitigt sein, aber zugleich jede Kontrole. Die Regierung selbst hat erklärt, daß sie es nur gewagt habe, eine solche Vorlage vor den Reichstag zu bringen, indem sie zu den Entscheidungen des Bundesraths

die Kontrole des Reichstags hinzufügte. Sie selbst würde also, wie es scheint, ein Gesetz gar nicht wünschen können, welches diese für nothwendig gehaltene Kontrole wegfallen ließe. Oder die Regierung nimmt vielleicht ein solches Gesetz doch an und freut sich der größeren Gewalt. Aber die zutreffende Kritik über einen solchen Vorschlag hat sie bereits gefällt, indem sie erklärte, sie würde dem Reichstag nicht haben zumuthen können, daß er dem Bundesrath die Entscheidung ohne jede Kontrole anvertraue, und die Regierung hatte Recht in der Voraussetzung, daß wir ohne Kontrole eine solche Ermächtigung nicht geben würden. Dann nützt es aber nichts, daß der Reichstag aus dem Gesetz entfernt wird, sondern mit dem Wegziehen dieser Kontrole ist eine wesentliche Grundlage des Gesetzes gefallen. Für den Reichstag freilich ist es ein Vortheil, wenn er sich nicht mit Dingen zu beschäftigen braucht, die er nicht bewältigen kann, aber es handelt sich nicht allein um die Entlastung des Reichstags, sondern auch um die Kontrole, welche der Bundesrath für nothwendig gehalten hat.

Der preußische Herr Minister des Innern meinte zwar, man habe sich gedacht, daß der Reichstag nicht ernstlich mit den Einzelheiten sich beschäftigen, sondern vielleicht nur Grundsätze über diese Angelegenheit feststellen würde. Nein, meine Herren, was der Bundesrath uns zumuthet, ist nach den Institutionen des deutschen Reichs ein förmliches Spezialgesetz gegen jedes einzelne zu unterdrückende Buch, gegen jede zu unterdrückende Zeitung, gegen jede zu unterdrückende Broschüre oder Flugschrift, und wenn tausende von Druckschriften unterdrückt werden sollen, so müssen tausende von Spezialgesetzen zu Stande kommen, um die Verbote zu genehmigen. Wie ein solcher Vorschlag in dem Kopf eines Gesetzgebers hat entstehen können, ist mir absolut unerklärlich.

(Sehr richtig! links.)

Entweder der Gesetzentwurf enthält leere Worte, die bestimmt sind, niemals einen Inhalt zu erhalten, indem man den Reichstag mit einer widerlichen, überwältigen Beschäftigung belastet, und denkt, er wird ohnehin sich nicht viel darum kümmern; oder, wenn man nicht den bloßen Schein gewollt, so hat man das Monströseste erdacht, was je auf ein Blatt Papier niedergeschrieben worden ist, um es der gesetzgebenden Versammlung einer großen Nation zu unterbreiten.

(Sehr richtig! links.)

Ueberhaupt, meine Herren, wenn Sie in der Geschichte aller konstitutionellen Staaten nachsuchen, ein Ausnahmegesetz von dieser Gattung ist, wie ich glaube, noch niemals unterbreitet worden.

(Sehr wahr!)

Es ist zwar das Jesuitengesetz in Analogie gebracht worden, und ich, meine Herren, bin hierin gewiß ein unparteiischer Beurtheiler, da ich aus unüberwindlichen Bedenken gegen das Jesuitengesetz gestimmt habe. Aber jenes Gesetz bietet für den vorliegenden Entwurf auch nicht die entfernteste Analogie. Der Begriff der Jesuiten stand geschichtlich fest, äußerlich zu erkennen durch die Natur des Ordens, zu welchem das einzelne Mitglied gehört, und der wohl definirte Begriff gab eine deutliche Uebersicht, gegen wen das Gesetz gerichtet war.

(Zuruf aus dem Zentrum: Auch die verwandten Orden?)

— Ob es gut war, die „verwandten Orden" hinzuzufügen, und ob diese nach äußeren Merkmalen, nach geschichtlichen Ueberlieferungen oder Ordensregeln definirt werden können, lasse ich an dieser Stelle außer Betracht; der Gesetzgeber hat geglaubt, sie ließen sich definiren. Hier aber verlangen Sie nicht allein ein Gesetz gegen bestimmte Personen, sondern Sie richten dieses Gesetz gegen die Sozialdemokratie, und was Sozialdemokratie sei, soll in dem einzelnen Fall entschieden werden. Völlig mit Recht hat der Herr Abgeordnete von Bennigsen gestern hervorgehoben: es ist dies der erste Akt der Gesetzgebung, in welchem die Regierung uns anruft, den Gegensatz der Klassen zur Grundlage des staatlichen Zustands zu machen. Sie betreten damit eine gefährliche Bahn, da der Klassenkampf in der Gesetzgebung noch verderblicher ist, als der Klassenkampf in der Parteibewegung. Wenn das geplante Werk je wirksam sein könnte, würden Sie größeren Schaden stiften, als Sie abzuwenden gedenken; daß es nicht wirksam sein würde, habe ich bereits nachgewiesen.

Der zweite Gegenstand, mit welchem der Entwurf sich beschäftigt, ist das Vereinswesen. Es ist bereits erwähnt, daß das Vereins- und Versammlungswesen bis zu diesem Augenblick noch nicht der Gesetzgebung des Reichs unterzogen worden ist. Herr von Bennigsen hat gestern bereits erklärt, daß wir bereit sind, und ich setze hinzu, das ganze Haus ist gewiß bereit, das Vereins- und Versammlungswesen nach dem wohlerwogenen Bedürfniß des Reichs zu vereinbaren. Bis jetzt gehört das Vereins- und Versammlungswesen noch den einzelnen Staaten an, und daß die bestehenden Landesgesetze bei richtiger Handhabung derselben unwirksam seien, ist in keiner Weise nachgewiesen. Ist die Gefahr wirklich so groß, wie sie geschildert wird, daß sie zu Ausnahmegesetzen dränge, dann scheint es doch natürlicher, daß man die Mittel in den Einzelstaaten benutzt, welche dort schon gegeben sind, um solche Gefahren abzuwenden, statt daß man dem deutschen Reich ein ganz neues und eigenthümliches Mittel eines nicht bloß Ausnahmegesetzes, sondern eines im gefährlichsten Sinne Klassengesetzes abfordert.

Aber die einzige Rechtfertigung der dringenden Gefahr und unaufschiebbaren Dringlichkeit drängt mich immer aufs neue, an den Einzelheiten des Gesetzes seinen Werth als Mittel der Abwehr zu prüfen. Man hat gesagt, wenn das Gesetz gegeben werde, dann seien die einzelnen Verbote der richterlichen Kognition entzogen. Ich erkenne an, daß hierin wenigstens der Vorzug einer schneidigen Waffe liegen würde. Die richterliche Prüfung läßt sich von gewissen Schwerfälligkeiten nicht trennen und führt nicht immer zum erwünschten Ziel. Aber thatsächlich ist die richterliche Kognition nur zum Theil entzogen, soweit es sich um die Feststellung handelt, ob eine Druckschrift oder ein Verein Ziele der Sozialdemokratie verfolge. Selbst dieser beschränkte Ausschluß richterlicher Prüfung fällt weg, wenn eine Versammlung verboten wird, weil Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Versammlung Zielen der Sozialdemokratie diene. Wenigstens in den sechs östlichen Provinzen würde gegen jedes solches Verbot das Verwaltungsstreitverfahren zuläßig sein, und das Verwaltungsgericht würde zu prüfen haben, ob Thatsachen vorliegen, welche die bezeichnete Annahme rechtfertigen. Was hat der Gesetzgeber sich wohl gedacht, daß diese junge Institution gegenüber jedem einzelnen Verbot, jeder Auflösung einer Versammlung damit befaßt werden soll, zu untersuchen, ob Thatsachen vorliegen, daß die Versammlung Zielen der Sozialdemokratie dienlich sein würde. Sie stellen damit fortwährend Konflikte der Verwaltung mit der Verwaltungsgerichtsbehörde in Aussicht.

Auch in das Verbot von Druckschriften und Vereinen zieht der Gesetzentwurf die richterliche Prüfung hinein dadurch, daß er in der Strafandrohung des Guten zu viel thut. Indem Sie das Uebertreten des Verbots unter Gefängniß gestellt haben in der Dauer von einem Tage bis zu fünf Jahren, verpflichten Sie den Strafrichter, in jedem einzelnen Fall zu prüfen, in welchem Grade und mit welcher Schärfe gefehlt worden sei, und um zu einem richtigen Urtheil hierüber zu gelangen, muß er den Inhalt der verbotenen Druckschrift, die Tendenz des verbotenen Vereins durchweg prüfen, denn nur so läßt der Grad der Gefährlichkeit sich objektiv feststellen. Und wenn der Richter die Ueberzeugung gewinnt, der Bundesrath und der Reichstag haben sich geirrt, es werden in der Druckschrift keine sozialdemokratischen Ziele verfolgt, so wird er erklären, das Verbot ist übertreten und muß

bestraft werden, aber es kann nur bestraft werden mit einem Tag Gefängniß, weil die verbotene Schrift kein Merkmal der Gefährlichkeit darbietet. Die Gerichtshöfe werden also täglich mit Untersuchungen befaßt sein, schon des Strafmaßes wegen, wenn die Weite des Zwischenraums von einem Tage bis zu fünf Jahren Gefängniß überhaupt einen Sinn haben soll, über den Grad der Gefährlichkeit und demgemäß über den Inhalt der Schrift, und sie werden zu erkennen haben, daß der Bundesrath und der Reichstag die unterdrückte Schrift richtig beurtheilt haben oder nicht. Die Gerichte werden immer gebunden sein an das Verbot, sie müssen verurtheilen, aber sie werden den Irrthum des Bundesraths und des Reichstags durch das Minimum oder durch ein geringes Maß der Strafe ausdrücken. Und wie soll es werden, wenn der Bundesrath eine Schrift verboten hat, und es hat jemand gefehlt gegen dieses Verbot, er wird vor dem Richter gebracht und verurtheilt; dann tritt der Reichstag zusammen, genehmigt das Verbot des Bundesraths nicht, und die Druckschrift wird zur Zirkulation frei gegeben? Es war doch gewiß kein gesunder, kaum ein haltbarer Zustand, wenn in der Zwischenzeit bis zur Berathung des Reichstags vielleicht eine schwere Verurtheilung erginge oder gar gegen eine bestimmte Person vollstreckt wurde, und nachträglich ergibt sich durch das Votum des Reichstags, daß das Verbot ungerechtfertigt war. Ich glaube und Sie stimmen vielleicht bei, daß damit die öffentliche Ordnung, das Rechtsbewußtsein der Nation weit mehr verwirrt würden, als gegenwärtig durch einzelne Ausschreitungen, welche der Bestrafung entschlüpfen.

Ich sage deshalb, meine Herren, dieses Gesetz ist in gesetzgeberischer Hinsicht vom ersten Paragraphen bis zum letzten so wenig durchdacht, so wenig geeignet, zu einer wirksamen Anwendung gebracht zu werden, daß, selbst wenn wir alle Ausnahmemaßregeln für nothwendig hielten, — dieses Gesetz wäre unannehmbar, und es ist in allen seinen Grundlagen so verfehlt, daß keine Verbesserung möglich wäre.

(Sehr wahr!)

Meine Herren, es ist ja allseitig bekannt, und ich fürchte, daß diese Stimmung den Gesetzgeber verleitet hat, gewissermaßen die Gunst des Augenblicks zu ergreifen — es ist bekannt, wie erregt die augenblickliche Stimmung ist; allseitig hört man: etwas muß geschehen. Auch der Gesetzgeber scheint unter dem Eindruck gestanden zu haben, etwas müsse geschehen, und so hat er in Eile die Paragraphen zusammengerafft und Ihnen vorgelegt, die einerseits sehr drakonisch aussehen, andererseits dem Reichstag und der Gesetzesherrschaft Deferenz erweisen, die aber weder in der Ausführung sich wirksam erweisen würden, noch auch Gesetz und Recht währen. Die Stimmung dauert noch fort; etwas müsse geschehen, heißt es noch heute, und in weiten bürgerlichen Kreisen, auch in dem Kreise meiner politischen Freunde ist natürlich der Gedanke hervorgetreten: ob es denn nicht möglich wäre, an Stelle des unbrauchbaren Gesetzentwurfs etwas zu thun, wodurch dem öffentlichen Bewußtsein Rechnung getragen würde. Aber die Versuche haben sich als vergeblich erwiesen; das Gesetz ist mit solcher Kunstfertigkeit unbrauchbar gemacht,

(Heiterkeit)

daß keine durchgreifende Verbesserung sich anbringen läßt. Der Herr Abgeordnete Dr. Gneist hat diese Arbeit unternommen und zwar, wenn ich aus seinem Vortrag recht unterrichtet bin, will er im § 1 statt „welche die Ziele der Sozialdemokratie verfolgen" setzen: „welche den auf den Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen der Sozialdemokratie dienen." Meine Herren, wenn wir ein solches Gesetz annehmen würden, würden wir uns den Ruf der Weisheit nicht einbringen.

(Heiterkeit.)

Wir würden dann den Umsturzbestrebungen entgegentreten, sofern sie von der Sozialdemokratie ausgehen, aber andere Umsturzbestrebungen würden wir per contrarium sanktioniren; abgesehen davon, daß der Begriff der Umsturzbestrebungen und was ihnen dienlich sei, keine inhaltliche Bezeichnung eines strafbaren Thatbestandes gibt. Aber ich behaupte, es ist unmöglich, ein Gesetz anzunehmen, durch welches der Gesetzgeber die Autorität im Staat anzutasten für verwerflich nur erklärt, wenn dies von einer bestimmten Partei ausgeht. Und wenn Sie das Gesetz gegen die Druckschriften und Vereine erlassen, welche den Umsturzbestrebungen dienen, so paßt nicht mehr der Wortlaut, daß solche Vereine und Druckschriften verboten werden können, sondern sie müssen verboten werden. Das ist kein Gegenstand zur Vollmacht für die Verwaltungsbehörde, daß sie die eine Druckschrift, den einen Verein dieser Art unterdrücke, in einem andern Fall unter gleicher Voraussetzung sie bestehen lasse. Indessen ich lege auf den zweiten Punkt, da zwischen können und müssen noch viele dialektische Brücken geschlagen werden können, keinen erheblichen Werth; ich halte vielmehr die begriffliche Umschreibung, welche den gegenwärtigen Wortlaut ersetzen soll, für keine Verbesserung.

Als zweite Verbesserung hat uns der Herr Abgeordnete Dr. Gneist angekündigt, daß die Mitwirkung des Reichstags beseitigt werde. Ich habe anerkannt, dadurch würde nach der einen Seite hin verbessert, indem eine Unwahrheit aus dem Gesetz fortkäme; aber nach der anderen Richtung ist dieser Vorschlag schlechter, als der Regierungsentwurf, weil er jede Kontrole entfernt. Als dritte Verbesserung endlich hat der Herr Abgeordnete Gneist angekündigt: wir sollten das Gesetz nicht auf drei Jahre geben, sondern bis der Reichstag wieder zusammentritt, oder bis sechs Wochen nach dem Zusammentritt. Ich vermuthe, daß die Regierung ein Gesetz auf diese Dauer annehmen würde; mindestens wäre sie im Geist ihres Vorschlags verpflichtet, sich hiergegen zu erklären. Die Regierung will, so sagen die Motive, für einen Zeitraum, der nach ihrem Ermessen ausreichend sein würde, die Krankheitserscheinungen zu heilen, die Vollmacht haben; aber schwerlich will die Regierung Diskussionen, wie die gegenwärtige, permanent erklären und in jedem Reichstag auf eine Diskussion über die Grundlagen der Gesellschaft eintreten. Dies wäre die Folge, wenn wir das verschlechternde Amendement des Herrn Abgeordnete Dr. Gneist annehmen wollten, da wir nach kurzer Zeit, unmittelbar nachdem wir zusammentreten, genau wieder vor der nämlichen Frage stehen würden, wie heute, genau den erhitzten Leidenschaften außerhalb dieses Hauses begegnen, und hier genau dieselben Parteiverschiebungen wie heute stattfinden, und das politische Durcheinander die Situation verwickeln würde.

Meine Herren, es mögen einige dankbar sein für den Versuch, welchen der Herr Abgeordnete Gneist meint unternehmen zu sollen, gewisse Abänderungsanträge zur Abstimmung zu bringen, damit, wie ich schätze, etwa sechs oder einige mehr Mitglieder, die nicht für das Gesetz stimmen wollen, Gelegenheit erhalten, durch ihr Votum darzuthun, daß sie etwas haben thun wollen. Aber der größere Werth dieser Abänderungsanträge liegt darin, daß sie an einem Beispiel zeigen, wie alle Bemühungen umsonst sind, und warum die Parteien — ich habe dies von mehreren Parteien gehört, — welche den Versuch gemacht haben, ob sich durch eine andere Formulirung aus diesem Gesetz etwas machen lasse, diesen Versuch aufgegeben und sich zu dem Vorschlag einfach so gestellt haben, entweder annehmen oder ablehnen. So habe ich auch den Herrn Abgeordneten von Helldorff verstanden, der für seine Partei entwickelt hat, das Gesetz gefalle ihm nicht in seinen Einzelnheiten, aber es stecke darin ein richtiger Gedanke, und diesem Gedanken wolle er seine Zustimmung geben. Der Herr Abgeordnete von Helldorff nickt mir zu und er erkennt meine Auffassung an. So lange Herr von Helldorff die Hoffnung hat, daß er in der Minorität bleibt, ist dies eine vorzügliche Politik; dann hat

das Votum für das Gesetz nur die Bedeutung einer Resolution, die öffentliche Meinung zu beruhigen, man habe etwas thun wollen. Wenn aber der Herr Abgeordnete von Helldorff vor der Möglichkeit der Annahme dieses Gesetzes gestanden hätte, wäre es keine richtige, keine zulässige gesetzgeberische Politik gewesen, daß er ein Gesetz, dessen Einzelnheiten er verwirft, dennoch genehmigt, weil ein richtiger Gedanke darin steckt. Einen Gedanken auf das empfindlichste zu beschädigen, gibt es keine bessere Methode, als zur Verwirklichung desselben schlechtere Mittel zu ergreifen oder ihn in schlechter Form zum Ausdruck zu bringen; dann geräth der Gedanke selbst, wie gut er auch an sich ist, unter Tadel, und der Sinn für den Gedanken wird also schwächer. Das wird auch die Wirkung der Gesetzesvorlage sein, und wir erfahren in der That an der Diskussion, daß eine solche Wirkung nicht umgangen werden kann.

Meine Herren, ich würde überflüssiges thun, wenn ich mehr als in kurzem Hinweis zurückkäme auf die vortrefflichen Worte meines Freundes, des Herrn Abgeordneten von Bennigsen, da er in unserem Namen erklärte: den Boden des gemeinen Rechts wollen wir nicht verlassen, man dürfe überhaupt den Boden des gemeinen Rechts nicht verlassen, außer wenn die höchste Gefahr für den Staat dargethan ist und wenn sie mit außerordentlichen Mitteln allein unterdrückt werden kann. Der Herr Abgeordnete Gneist sagt, das Ausnahmeverfahren sei verfassungsmäßig anerkannt im Belagerungszustand. Gewiß ist das richtig, und es steht nicht im Widerspruch mit unserer Anschauung. Hielt die Regierung in der That die gegenwärtige Lage für so gefährdet und glaubte sie die gesetzlichen Merkmale des Ausnahmezustands wahrzunehmen, so mußte sie unter ihrer Verantwortlichkeit den Belagerungszustand erklären. Sie erkennt aber selbst an, daß die Lage nicht so beschaffen ist, und daß sie ohne die Gefährdung, welche der Belagerungszustand voraussetzt, andere Ausnahmsmaßregeln fordert. Hiergegen hat der Herr Abgeordnete von Bennigsen mit Recht gefordert, eine ruhige Prüfung eintreten zu lassen, ob und in wie weit die bestehenden Gesetze einer Ergänzung bedürfen. Er hat kein Urtheil ausgesprochen, daß die Gesetze in diesem oder jenem Punkte einer Ergänzung bedürfen, abgesehen von dem Vereins- und Versammlungsgesetz, welches er überhaupt für das deutsche Reich als einheitliches für nothwendig hält. Aber wird uns der Beweis gebracht werden und überzeugen wir uns in ruhiger Ueberlegung von der Nothwendigkeit, daß selbst unvollkommene Gesetze der Ergänzung bedürfen, so werden wir mitzuwirken bereit sein, und die gleiche Bereitwilligkeit hat auch der Herr Abgeordnete Windthorst zugestanden. Ich bitte aber die Vertreter der Regierung heute schon, diesen Beweis nicht zu leicht zu nehmen, sich nicht zu denken, daß, wenn ein paar Artikel vorgelesen worden, uns schon die Gruselhaut überfallen werde und wir die Gefahr für das Volk festgestellt erachten. Nein, befolgen Sie dieselbe Methode, welche in anderen konstitutionellen und Rechtsstaaten, welche in England befolgt wird.

Man versuche das Gesetz erst in seiner Tragweite, indem man das, was man für strafwürdig im Volksbewußtsein hält, zur Verfolgung bringt, und wenn erst die Gerichte gesagt haben, das öffentliche Bewußtsein für die Strafwürdigkeit reiche nicht aus, es fehle aus diesem oder jenem Grunde, aus dieser oder jener Konstruktion des Gesetzes der zutreffende Wortlaut, erst dann ist der Nachweis gebracht. Und nicht schon, wenn hier und dort ein Kreisgericht in diesem Sinn entschieden hat, sondern es müssen die höchsten Autoritäten angerufen werden. So erst wahrt man die Würde des Gesetzes und nicht, wenn man bei einer ersten Gelegenheit, welche einen unerwünschten Ausgang nimmt, die Unvollkommenheit der Gesetze anklagt und nach neuen Umgestaltungen ruft.

Nun, meine Herren, ist hier auch die Rede gewesen von politischen Absichten, welche die Regierung mit der Einbringung des Gesetzes verbunden haben mag. Die Frage, ob die Regierung auf die Annahme des Gesetzes gerechnet oder im voraus schon verzichtet habe, lasse ich außer Betracht, weil die Antwort der Regierung für mich in diesem Punkt nicht von Bedeutung sein würde; vollständig zutreffend ist das Urtheil des Herrn Grafen von Bethusy-Huc, daß die Regierung hätte wissen können, das Gesetz werde keine Annahme finden, weil in der That seine Meinung keine vereinzelte ist, sondern damit übereinstimmt, was als die weitest verbreitete Meinung in diesem Hause gelten darf, begründet durch die Erwägung, daß Juristen und Politiker sich vereinigen, aus technischen, gesetzgeberischen und politischen Gründen, das Gesetz abzulehnen.

Im Laufe der Diskussion haben einige Parteien dieselbe benutzt, unter Hintenansetzung des Gegenstandes sich die Hand zur Ausführung zu reichen und Basen für die zukünftige Verständigung zu suchen. Ich lasse auch diesen Zwischenfall außer Betracht, weil er mit dem Inhalt der Vorlage in keinem Zusammenhang steht; eine solche Abschweifung kommt zuweilen vor und ist eben nur ein politisches Kampfmittel.

Aber ich wende mich zu einer wichtigen Bemerkung, welche in den Motiven der Regierung Platz und auch hier nähere Ausführung gefunden hat. Die Regierung hat das Gesetz eingebracht, um eine Quittung zu erhalten, daß sie ihre Pflicht gethan habe, — um mich eines Ausdrucks zu bedienen, welchen der Herr Reichskanzler, wenn ich nicht irre, zuerst in der Verhandlung über die Novelle zum Strafgesetz gebraucht hat. Wir begegnen hierin einer neuen politischen Theorie; es ist dies, wie ich es wohl nennen darf, die Quittungstheorie. Die Regierung glaubt, ihre Verantwortlichkeit vollständig erfüllt zu haben, wenn sie ihrerseits einen ihr gefallenden Gesetzentwurf ausgearbeitet hat, auch wenn dieser Gesetzentwurf wegen seines Inhalts Annahme beim Reichstag nicht findet. Statt zunächst in Fühlung zu treten, nach welcher Richtung überhaupt eine Verständigung möglich wäre, handelt sie einseitig, bringt den Vorschlag ein und geht mit der Quittung nach Hause. Den Werth des Verfahrens kann ich nur vermuthen; Quittungen pflegt man aufzuheben, ob man sie einmal nach ein paar Jahren brauchen werde.

Also die Regierung erklärt in den Motiven: zweimal habe sie schon das Anerbieten gemacht, die Sozialdemokratie zu unterdrücken; das eine Mal bei Gelegenheit des Preßgesetzes, das andere Mal durch Vorlage der Strafnovelle. Zunächst weise ich zurück, daß eine Regierung ihre Verantwortlichkeit damit erschöpft hat, wenn sie eine Maßregel, die ihr für das Heil des Vaterlandes unentbehrlich scheint, zur öffentlichen Diskussion gestellt, diese aber nicht bewilligt erhalten hat. Aber, meine Herren, über alles überrascht hat mich der Ausspruch, daß die Regierung glaubt, zurückgewiesen zu sein bei Gelegenheit des Preßgesetzes. Haben denn die Regierungen nicht dem Preßgesetz zugestimmt? Haben die Regierungen also nicht auch durch ihre Zustimmung erklärt, daß dieses Preßgesetz für die Bedürfnisse des deutschen Reichs ausreicht und keineswegs die gesellschaftlichen Verhältnisse zu gefährden geeignet ist? War die Regierung in einer Zwangslage, als sie dem Gesetz ihre Zustimmung gab? Nein, eine solche Zwangslage gegen das, was sie als unentbehrliche Nothwendigkeit für den Staat erkannt hat, gibt es für keine Regierung. War die Regierung der Ansicht, daß das gegenwärtige Preßgesetz von staatserschütternden Folgen begleitet sein würde, so durfte sie dem Gesetz ihre Zustimmung nicht geben. Dadurch aber, daß sie das Gesetz mit uns vereinbart hat, hat sie gerade so wie wir erklärt, das deutsche Reich verträgt die von uns beschlossene Ordnung. Dies ist eine würdige Feststellung der Beziehungen zwischen der Regierung und dem Parlament; nicht aber die Volksvertretung allein verantwortlich zu machen für Gesetze, die zustande kommen und für Gesetze, die nicht zustande kommen. Ich habe wohl als Taktik politischer Parteien erfahren, daß sie Gesetze, denen sie ihre Zustimmung gegeben haben, auf die Schultern einer einzigen Partei abzuwälzen suchen, um diese für

Unzuträglichkeiten verantwortlich zu machen, während man die Wohlthat derselben Gesetze sich ganz zu seinen Gunsten anschreiben läßt. Aber eine Regierung darf diese eklektische Methode nicht befolgen, daß sie die Gesetze in zwei Theile theilt, in gute Gesetze, für welche sie den Ruhm in Anspruch nimmt, und in schlechte, die sie zwar bestätigt hat, für die aber der Reichstag verantwortlich sei.

(Sehr gut! links.)

Ein solches Verfahren halte ich für ganz unzulässig.

Meine Herren, ich will nicht den Gedanken weiter verfolgen, ob eine dem Inhalt des Gesetzes fern liegende politische Absicht mit der Vorlage dieses Gesetzes verbunden gewesen ist. Eines nur sage ich noch jetzt: Krieg und Frieden liegt in Ihrer Hand. Es ist möglich, daß die Einbringung dieses Gesetzes nur ein Irrthum gewesen ist, zu entschuldigen durch eine patriotische Erregung; es ist möglich, daß das Gesetz, wie neulich ein Redner dafür sich ausgedrückt hat, ab irato eingebracht worden ist; es ist möglich, daß die Regierung den Wunsch hat, es möge aus der Diskussion über dieses Gesetz nur ein Niederschlag bleiben, bestehend darin, daß die Volksvertretung völlig einig ist mit der Regierung, in die Prüfung einzutreten: ob und wie viel die Verwaltung verschuldet haben mag, ob und worin die Gesetze bis jetzt noch nicht ausreichen, um die Autorität des Gesetzes unbeugsam aufrecht zu erhalten. Die Regierung kann die heutige Verhandlnng über dieses Gesetz und das Resultat derselben entweder zu einer Einkehr benutzen, um in Zukunft uns vor Improvisationen so gefährlicher Art zu schützen, oder sie kann sie auch benutzen, wie schon mannigfach angedeutet worden ist, um gegen den Reichstag oder einen Theil desselben Krieg zu machen, unter dem Rufwort, das ganze Volk habe gesagt, etwas müsse geschehen, der Reichstag habe aber nichts gethan. Wir dagegen sind uns bewußt, daß wir auch an die Prüfung dieser Angelegenheit mit der Mäßigung gegangen sind, welche uns nicht verläßt und den Gesetzgeber nicht verlassen soll, selbst wenn das ganze Volk draußen in der größten Erregung sich befindet. Nach keiner Seite darf die Erregung des Tages auf uns den Eindruck machen, daß wir einem Gesetz unsere Zustimmung geben, welches vielleicht nach wenig Wochen schon, wenn diese Erregung geschwunden ist, den heftigsten Tadel derjenigen findet, welche dies Gesetz gefordert haben.

(Lebhafter Beifall links.)

Unsere Pflicht ist es, darüber zu wachen und dies zu wahren, daß wir, die berufenen Vertreter des Volks, über die Leidenschaft und die Erregung des Tages, und wenn sie patriotisch noch so gerechtfertigt ist, uns erheben, ehe wir unsere Zustimmung geben zu dem, was ein Theil unserer Institutionen werden soll. Unsere Pflicht ist es, darüber zu wachen, daß nicht die Gesetzgebung selbst in die Schwankungen des Tages hineingezogen, nicht zwischen vorschnellen Entschluß und Reue hin und her geschleudert werde. Dieser Pflicht wollen wir warten, und der werden wir genügen. Sie verfahren nach den Eingebungen Ihres Gewissens, wenn Sie zu diesem Gesetz Ihr Votum mit Ja abgeben, — und ich achte die Ueberzeugung; — wir aber in gleicher Weise, indem wir zu diesem Gesetz und zu jedem Versuch kleiner Abänderungen Nein sagen.

(Lebhaftes Bravo.)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath königlich sächsischer Gesandter von Nostitz-Wallwitz.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Sachsen außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister **von Nostitz-Wallwitz**: Der Herr Abgeordnete Lasker hat heute auf offener Tribüne eine Behauptung wiederholt, welche bereits vor einigen Tagen die nationalliberale Korrespondenz aufgewärmt hat;

(hört! hört! rechts)

ich sage aufgewärmt, weil ich mich sehr wohl entsinne, dieselbe Behauptung unmittelbar nach der letzten Reichstagswahl in nationalliberalen Blättern gelesen zu haben. Meine Herren, ob einzelne höheren Kreisen angehörende Personen, erbittert durch das Auftreten der nationalliberalen Partei in Sachsen und die Art und Weise, in welcher für den nationalliberalen Kandidaten agitirt worden ist, ihre Stimme zu Gunsten Bebels abgegeben haben, kann ich nicht wissen, aber es ist mir positiv versichert worden, daß eine Begünstigung derart, wie sie der Herr Abgeordnete Dr. Lasker im Sinne gehabt zu haben scheint, wenn er sagte, daß die höchsten Kreise bis in den Hof hinauf, die Wahl des Abgeordneten Bebel begünstigt haben, daß, wenn ich recht verstanden habe, hohe Staats- und Hofbeamte für seine Wahl gewirkt haben, nicht stattgefunden hat. Es ist irgend ein amtlicher Einfluß für die Wahl des Abgeordneten Bebel nicht ausgeübt worden.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Meine Herren, es ist ein Schlußantrag von dem Herrn Abgeordneten Valentin eingereicht worden. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag auf Schluß unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht).

Der Antrag ist hinreichend unterstützt. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Das Wort zu einer persönlichen Bemerkung hat der Herr Abgeordnete Graf Bethusy.

Abgeordneter Graf **Bethusy-Huc**: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Windthorst hat, nachdem er die Heiterkeit des Hauses durch eine Bezeichnung meiner Person, welche an den Geschmack des Jahres 1848 erinnert,

(Widerspruch)

für sich gewonnen hatte, es für gut befunden, mir den Vorwurf zu machen, ich habe abwesende Personen angegriffen, und es sei sehr bequem gewesen, dies zu thun unter dem Schutze der Reichstagredefreiheit gegenüber von solchen Personen, welche sich nicht vertheidigen konnten, ich habe ferner Personen angegriffen mit Bezug auf ihr seelsorgerisches und christliches Walten. Meine Herren, beide Behauptungen sind unrichtig. Ich habe erklärt, daß einigen der Führer der christlich-sozialen Bewegung die bona fides meinerseits gern zuerkannt würde, während ich andererseits doch annehmen müsse, daß bei manchen von ihnen der berechtigte Ehrgeiz im Dienste des Staates oft verschwommen sei mit unberechtigter Eitelkeit im Dienste der eigenen Selbstverherrlichung. Ich habe keine Namen dabei genannt, keine abwesende Person angegriffen, ein Verfahren, dessen wir, meine Partei und ich, uns stets sorgfältiger enthalten, als andere Parteien dies durchweg, hier und da, will ich gleich berichtigend einschalten, es gethan haben. Ich habe am allerwenigsten einen Angriff gegen die christlichen und seelsorgerischen Bestrebungen irgend einer geistlichen Person mir auszusprechen erlaubt, und wiederhole, daß ich keinen Namen genannt habe, und dem Abgeordneten Windthorst das Recht bestreite, eine Person als von mir angegriffen zu supponiren, welche ich selbst nicht kenne.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete von Helldorff.

Abgeordneter **von Helldorff**: Der Herr Abgeordnete Lasker hat ausgesprochen, daß ich gestern in meiner Rede nur den Gedanken des Gesetzes akzeptirt habe, und hat die Vermuthung daran geknüpft, ich habe nur die Absicht gehabt, das Gesetz zu akzeptiren, in dem Bewußtsein, daß wir in der Minorität bleiben würden. Ich muß ihm darauf erwidern, daß er mich völlig mißverstanden hat. Ich habe mit jenem Ausdrucke nur sagen wollen, daß ich die Fassung des Gesetzes für verbesserungsbedürftig halte. Ich habe weder sagen wollen, noch gesagt, daß ich die Annahme des Gesetzes nicht für erwünscht halte und noch weniger, daß ich das Gesetz, auch wenn es in dieser Fassung angenommen würde, nicht für wirksam hielte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort zur persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, ich glaube mich zu erinnern, daß ich davon, daß hohe Staatsbeamte die Wahl Bebels begünstigt hätten, nicht gesprochen habe.

(Zustimmung.)

Ich habe von höheren Gesellschaftskreisen gesprochen bis in die Hofkreise hinein; einen anderen Ausdruck glaube ich nicht gebraucht zu haben. Die Widerlegung des sächsischen Herrn Bundesrathsbevollmächtigten lautete übrigens, was ich gesagt, sei „so wie behauptet“ nicht richtig. Da kann ich allerdings nicht mehr kontroliren, wie viel der Zwischensatz „so wie behauptet“ verbergen mag.

Soeben wird mir mitgetheilt, und ich halte im Interesse der Gerechtigkeit mich verpflichtet, in persönlicher Bemerkung was mir berichtet mitzutheilen, daß der Artikel, von welchem ich einen Bruchtheil aus der „Post“ zitirt habe, in der „Post“ nicht ganz, sondern nur bruchstückweise wiedergegeben sei; und daß der ganze Artikel darthun würde, was ich nicht weiß, daß es sich in demselben um eine Aufforderung zu einem allgemeinen Strike gehandelt habe. Wichtiger ist es noch, festzustellen, daß mir mitgetheilt worden ist, es sei ein Strafverfahren wegen dieses Artikels eingeleitet; es fällt also die Voraussetzung weg, daß derartige Artikel in Deutschland ungestraft im Druck erscheinen können.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Graf Bethusy beschwert sich zunächst über eine Bezeichnung, die ich ihm beigelegt habe, wie er glaubte, um die Heiterkeit zu erregen. Ich habe diesen Ausdruck aus dem englischen Parlament entnommen und ganz ernsthaft gemeint. Wenn der verehrte Herr daran Anstoß nimmt und er es verlangt, bin ich bereit, den Ausdruck zurückzunehmen.

(Große Heiterkeit.)

Was dann die Sache selbst betrifft, so hat der verehrte Herr dasjenige, was ich behauptet habe, eben selbst bestätigt, nämlich daß er gesagt, einige der christlich-sozialen Führer handeln aus ehrgeiziger Absicht. Ich habe diese Führer, die allgemein bekannt sind, in Schutz genommen und dazu stand mir ein volles Recht zu.

Der Herr Abgeordnete Lasker soll, ich war leider abwesend, geäußert haben, daß ich es für zulässig erachtet habe, die Staatsverhältnisse und das Eigenthum selbst unter dem Schutz der Religion oder unter dem Mantel derselben zu ändern ....

(Ruf links: In Frage zu stellen!)

Eine derartige Behauptung habe ich nirgends aufgestellt und ich weiß wirklich nicht, woher Kollege Lasker diese seine Anschauung nimmt.

(Ruf links: Von den Christlich-Sozialen war die Rede!)

Kollege Lasker hat von mir gesprochen. Was die Christlich-Sozialen betrifft, so muß ich sagen, daß ich nirgend bei diesen etwas gefunden habe, was zu einem solchen Ausspruch berechtigen könnte.

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Die anwesenden Herren werden wohl verstanden haben, daß ich gesagt habe, nach den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Windthorst und nach dem Lobe, welches er den Christlich-Sozialen ertheilt hat, und da diese die heutigen Grundlagen des Eigenthums für anfechtbar erklären, halte er solche Ziele der Sozialdemokratie, sofern sie in Verbindung mit der Religion verfolgt werden, für gestattet, sogar für lobenswerth. Daß ich ihm persönlich die Begünstigung solcher Ziele zugeschrieben hätte, werden die anwesenden Herren mit mir in Abrede stellen.

Präsident: Wir kommen zu der Frage, ob das Gesetz zur weiteren Vorberathung an eine Kommission verwiesen werden soll.

(Heiterkeit.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Gesetz zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen zur weiteren Vorberathung an eine Kommision verweisen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Die Verweisung an eine Kommission ist abgelehnt. Wir treten daher sofort in die zweite Berathung ein.

Meine Herren, es liegen vor die Amendements der Herren Abgeordneten Dr. Beseler und Dr. Gneist. Außerdem ist noch schriftlich ein Amendement eingereicht worden. Ich ersuche den Herrn Schriftführer dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Eysoldt**:

Der Reichstag wolle beschließen:

Dem vorgelegten Gesetzentwurf zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen werde ein Paragraph folgenden Inhalts und Wortlauts hinzugefügt:

das Gesetz findet keine Anwendung auf die nördlichen Distrikte des Herzogthums Schleswig,

(Heiterkeit)

deren staatsrechtliche Stellung laut des bisher in Preußen nicht ausgeführten § 5 des Prager Friedenstraktats durch eine noch abzuhaltende Abstimmung festzustellen ist.

Krüger (Hadersleben).

Präsident: Meine Herren, es dürfte sich vielleicht empfehlen, die Diskussion von § 1 und die Diskussion des § 6 mit einander zu vereinigen und ebenso auch die Diskussion der zu § 1 und zu § 6 gestellten Amendements, weil dadurch der wesentliche Inhalt des Gesetzes und der wesentliche Inhalt der Amendements getroffen wird.

Es wird kein Widerspruch dagegen erhoben; es stehen also zur Diskussion § 1, § 6 und die zu denselben vorliegenden Amendements.

Ich eröffne die Diskussion und ertheile nunmehr das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Lucius.

Abgeordneter Dr. **Lucius**: Meine Herren, ich fühle sehr wohl, daß es eine außerordentlich undankbare Aufgabe ist, nach einer neunstündigen Generaldiskussion die Diskussion zu verlängern durch eine Rede für eine Gesetzesvorlage, von welcher die Majorität des Hauses bereits entschlossen ist, sie in jeder Form zu verwerfen. Ich glaube deshalb auch vorausschicken zu müssen, daß meine Freunde und ich uns Amen-

dirungsvorschlägen gegenüber nicht ablehnend verhalten haben würden, wenn wir damit die Aussicht gehabt hätten, eine Majorität für die Gesetzesvorlage selbst zu gewinnen. Ich glaube, dieser Hoffnung kann man sich nach Verlauf der Diskussion nicht mehr hingeben. Trotzdem, glaube ich, war die Einbringung dieser Vorlage von Seiten der Regierung durchaus eine berechtigte. Meine Herren, nach den gestrigen Ausführungen des Herrn Abgeordneten Richter könnte es in der That den Anschein haben, als ob die Entwicklung und Förderung, man könnte beinahe sagen die Entstehung der Sozialdemokratie, wesentlich ein Werk der konservativen Parteien gewesen wäre und wesentlich des Staatsmanns, der an der Spitze des heutigen Ministeriums noch steht. Nach der Zeitung hat Herr Abgeordneter Richter gestern gesagt:

> Die Sozialdemokratie ist nicht älter als das Ministerium Bismarck, unter diesem hat sie ihre größte Ausdehnung gewonnen.

Meine Herren, Herr Richter hat in seinen späteren Ausführungen allerdings diesen Satz einigermaßen eingeschränkt, aber die Wirkung dieser Rede wird doch im wesentlichen die sein, daß man im Lande annimmt, es hätten die konservativen Parteien und gewisse leitende Staatsmänner mit dieser Bewegung kokettirt. — Er hat ferner angedeutet die Beziehungen, die gewisse Persönlichkeiten wie Lassalle zur Norddeutschen Allgemeinen Zeitung gehabt; er hat angeführt, daß die Weberdeputation von Waldenburg, auf besondere Veranlassung des damaligen Ministerpräsidenten, eine Audienz bei Seiner Majestät gehabt habe, und er hat besonders noch bemängelt, daß damals einer Produktivgenossenschaft eine Summe von 12 000 Thalern zu Gebote gestellt wurde, um ihre Geschäfte zu versuchen.

Meine Herren, ich kann in allen diesen Anführungen durchaus keine berechtigte Anschuldigung der Regierung oder der konservativen Parteien irgend einer Schattirung sehen. Wenn man dieser Bewegung bei ihrem Anfang mit Interesse gefolgt ist, wenn man ihr einen gewissen Spielraum gewährt hat, so, meine ich, entspricht das durchaus der Bedeutung der Sache selbst; es hat aber darin nie und zu keiner Zeit irgend eine Parteinahme für diese Richtung gelegen.

Herr Richter hat weiter darauf hingewiesen, daß die Organisation der Strikes eine Handhabe der Arbeiter war, die sie in das sozialistische Lager führte. Ich meine, gerade dieser Hinweis ist aus seinem Munde nicht ganz ungefährlich; denn ich erinnere ihn an den ersten großen Strike, der einer der unberechtigtsten war, die stattgefunden haben, an den Waldenburger Strike,

(sehr richtig!)

wo, wenn ich nicht sehr irre, ein Mitglied, welches der Fortschrittspartei noch jetzt angehört, eine sehr bemerkenswerthe Rolle gespielt hat.

(Sehr wahr!)

Ich würde deshalb der Meinung sein, wir thun besser, wenn wir nicht eine Partei der andern vorwerfen, sie habe mit diesen Bestrebungen kokettirt, sie habe mit ihnen gespielt, sondern wenn wir uns vereinigen in der Verurtheilung dieser Bestrebungen und des Charakters, den diese Bewegung angenommen hat. Ich glaube, wir können uns und die neuere Gesetzgebung gewiß nicht davon freisprechen, daß sie wenigstens die Entwicklung der Bewegung begünstigt hat. Ich bin weit entfernt zu glauben, daß diese sozialdemokratische Bewegung ein Produkt der neueren Gesetzgebung ist; sie ist gewiß ein Produkt der Entwickelung unseres Verkehrs- und Erwerbslebens, wie es sich gestaltet hat in den letzten Jahren. Daß aber unsere Gesetzgebung die Verbreitung erleichtert hat, darüber kann kein Zweifel sein, und deswegen glaube ich, daß gerade diejenigen Parteien, die alle diese Gesetze über Koalitionsfreiheit, Gewerbefreiheit, Freizügigkeit, Preßfreiheit u. s. w., — alle diese Gesetze, die ich auch noch heute in ihren Grundzügen für richtig halte — nachdem wir alle diese Gesetze gegeben haben, nachdem wir diesen Kräften freies Spiel gewährt haben, da meine ich, ist doch allerdings die Zeit gekommen, daß man prüft, wie sich unter der Herrschaft und unter den jetzigen Verhältnissen die Dinge gestaltet haben, und daß, wenn man einsieht, daß Veranlassung vorliegt, daß gesetzgeberische und administrative Maßregeln nothwendig sind, diese nicht vorn herein verwirft und verurtheilt, sondern mit der Absicht einer ruhigen Prüfung der Sache an sie herantritt.

Es ist ferner gesagt worden, der Zeitpunkt zur Einbringung einer Gesetzesvorlage wie dieser ist ein ungünstiger, man hätte sich von vornherein versicheren sollen einer Majorität dieses hohen Hauses. Meine Herren, das glaube ich, ist ein Anspruch, den man absolut nicht machen kann. Wenn die Regierung von der Nothwendigkeit überzeugt ist, eine ähnliche gesetzgeberische Maßregel zu treffen, so ist es ihm Pflicht und Schuldigkeit, eine solche Vorlage einzubringen, gleichgiltig, ob sie eine Majorität dafür hat oder nicht,

(sehr richtig! rechts)

und unsere Pflicht ist es, diese Vorlage objektiv zu prüfen und sie anzunehmen oder zu verwerfen, je nachdem wir uns dazu stellen. Die Regierung war aber insofern nicht unberechtigt zur schleunigen Einbringung einer solchen Vorlage, weil es sich hier in der That um ein Uebel handelt, das von Tag zu Tag wächst, was größere Dimensionen annimmt, wo man in der That sagen kann, es ist Gefahr in Verzug. Es gilt doch sonst als eine Weisheit, Uebeln vorzubeugen, eine Krankheit nicht erst ausbrechen zu lassen und sie dann zu kuriren, sondern vielmehr durch prophylaktische Maßregeln ihren Ausbruch zu verhüten, und wenn das in dieser Form versucht wird, so haben wir wenigstens zu prüfen, ob es ein richtiger Versuch ist.

Es wird weiter gesagt, mit Polizeimaßregeln bekämpfe man große derartige Bewegungen nicht. Ja, diesen Satz kann man in seiner Allgemeinheit ebenso gut bejahen, wie verneinen; zum mindesten ist in vielen Fällen durch eine kräftige Administration auf Jahre hinaus der öffentliche Frieden und die öffentliche Ruhe gesichert worden. Ich weise gerade auf Frankreich hin; das ist doch nicht zu bezweifeln, daß trotz der Anhäufung von revolutionären Elementen, wie sie in Frankreich vorhanden sind, die napoleonische Herrschaft mit ihren Polizei- und Repressivmaßregeln dem Land eine zwanzigjährige Ruhe und Prosperität bewahrt hat.

(Oh! oh! links.)

Das ist unzweifelhaft, die materielle Prosperität hat jene Regierung gewährt, und wenn wir die Schlachten von Metz und Sedan nicht gewonnen hätten, so wäre wahrscheinlich der Kaiser Napoleon auf seinem Thron gestorben.

Meine Herren, es hat der Herr Abgeordnete Richter ferner gesagt, der frühere Minister Graf zu Eulenburg hätte mit einer gewissen wohlwollenden Neutralität der Entwicklung der Dinge gegenüber gestanden. Ich erinnere ihn noch daran, daß wir gerade am 27. Januar 1876 über dieselbe Sache hier eine sehr ausgiebige lange Diskussion gehabt haben, wo Graf Eulenburg die Hauptrolle spielte. Er wird sich erinnern der damaligen Berathung über den Artikel 130 des Strafgesetzbuchs, den sogenannten Kautschukparagraphen, wo wir genau über dieselbe Materie gesprochen haben, und damals ist von Seiten des Hauses, und zwar von Seiten des Herrn Abgeordneten Bamberger zwar die vorgeschlagene allgemeine Fassung des Art. 130 bemängelt und bestritten worden, es ist aber ausdrücklich von ihm anerkannt worden, daß Abhilfe für einen speziellen Fall, wie die sozialdemokratische Bewegung, geboten sein könne. Ich will den kurzen Satz verlesen:

> Ja, meine Herren, wenn die Regierung die gesunde natürliche Praxis befolgen wollte, daß sie uns sagte, hier ist ein Paragraph, den wollen wir der

Sozialisten und Kommunisten wegen durchsetzen, erklären wir uns doch darüber, ob die Sache anzunehmen ist oder nicht, so hätten wir heute über diese wichtige Anregung den ganzen Tag sprechen können.

Er sagte allerdings nicht, daß er einem solchen Vorschlag unbedingt zugestimmt hätte, er stellt es aber mit diesem Satz als ganz diskutabel und richtig hin, daß man eine solche Anwendung eines solchen Ausnahmegesetzes machen könne, da, wo es sich um eine große Gefahr handle, daß man diese dann auch als solche behandle. Dieser Gedanke geht durch die ganze Rede. Jetzt kommt nun die Regierung, nachdem ein Attentat, was wir ja alle ausnahmslos verurtheilen, mit einem Ausnahmegesetz, und wir zerpflücken es von vornherein, ohne nur überhaupt in eine Prüfung desselben einzutreten,

(Widerspruch)

ohne auch nur, ich will sagen, die psychologische Berechtigung der Regierung, mit einer solchen Vorlage hervorzutreten, anzuerkennen. Ich bin ja auch weit davon entfernt, zu sagen, daß dieser Missethäter ein Repräsentant, ein Beauftragter einer Konspiration sei; aber das ist doch zweifellos, daß er der Repräsentant der Verwilderung, der Verworfenheit ist, die in den Kreisen großgezogen werden, welche sich von sozialdemokratischer Lektüre nähren und sozialdemokratische Versammlungen besuchen und in ihnen groß geworden sind.

(Sehr richtig! rechts.)

In jeder Vernehmung sehen Sie, daß dieser Mann auch nicht einen Funken, keinen Begriff mehr hat für das, was jedem sonst normalen Menschen immer heilig ist. Es ist ihm eine lächerliche Sache, Ehrerbieten vor dem Alter, gar nicht zu sprechen von Achtung und Pietät vor dem Verdienst und der Persönlichkeit Seiner Majestät des Kaisers, der jedem Deutschen heilig ist und heilig sein sollte. Für alle diese Empfindungen hat er gar kein Gefühl; also man wird sagen können, wenn er auch nicht im Auftrag gehandelt haben mag, so ist er doch der Repräsentant der Verkommenheit, der Repräsentant der Verworfenheit, die wir uns großgezogen haben durch die sozialdemokratische Presse und durch den Ton, der in jenen Versammlungen geherrscht hat. Man könnte ja sehr leicht die Charakteristik der Sozialdemokratie vervollständigen und sie belegen mit Artikeln aus den verschiedenen sozialistischen Zeitungen über die Ueberredung, mit Referaten der in diesen Versammlungen gehaltenen Reden, wie sie hier in Berlin bis in die letzten Tage stattgefunden haben. Ich will Sie aber damit nicht ermüden.

Es hat der Herr Abgeordnete Lasker und auch Herr von Bennigsen gestern mit Energie darauf hingewiesen, daß die bestehenden Gesetze an sich bei einer energischen und kräftigen Handhabung genügend seien, um diesen Uebeln einigermaßen zu steuern. Darauf hat der neue Herr Minister, wie mir schien, mit sehr vielem Geschick und mit großer Sicherheit, die darin liegende moralische Unterstützung in die Aufforderung, die bestehenden Gesetze energisch zu handhaben, aufgenommen. Nun finde ich in dem heutigen Morgenblatt der Nationalzeitung in dem Berichte über die gestrige Debatte zur Charakterisirung der Debatte, welchen Eindruck diese auf einen wahrscheinlich geistig bedeutenden Redakteur oder Referenten dieses Blattes gemacht hat, folgenden Satz über das Auftreten des Grafen zu Eulenburg:

> Er griff mit Eifer die Forderung Bennigsens auf, daß die Handhabung der bestehenden Gesetze bis zur äußersten zulässigen Grenze durchzuführen sei. Es schien indeß, als ob er damit eine Vollmacht des Reichstags in die Tasche stecken wollte, diese äußerste Grenze ganz nach Belieben in Grenzenlosigkeit zu verwandeln.

(Hört! rechts.)

Meine Herren, in demselben Augenblick, wo wir die Regierung, die Verwaltung encouragiren, einen energischen Gebrauch zu machen von ihrer gesetzlichen Befugniß, schreibt ein großes geachtetes Blatt, eine Zeitung, für die ich natürlich die nationalliberale Partei in keiner Weise verantwortlich mache, die aber doch im wesentlichen die Anschauungen und Parteirichtungen in der Presse vertritt, die die nationalliberale Fraktion hier repräsentirt — in demselben Augenblick sagt sie bereits mit dürren Worten, daß der Herr Minister diese Generalvollmacht auffaßt bis zur Grenzenlosigkeit und bis zur Schonungslosigkeit ausüben werde. Ich muß sagen, ich finde es fast wunderbar, daß es noch Staatsanwälte, noch Leute gibt, die sich dem Dienst unterziehen, die öffentliche Ordnung und Sicherheit wahrzunehmen der abfälligen Kritik und den Anfeindungen gegenüber, die sie zu gewärtigen haben, lediglich in der strengen gewissenhaften Ausübung der Befugnisse ihres Berufs. Also wir sagen einerseits, die jetzigen Gesetze reichen zu und wir fordern die Verwaltung auf, sie energisch zu handhaben; aber in demselben Moment, wo wir dies thun, kritisirt ein bedeutender Theil der Presse im voraus die möglichen Ausschreitungen, die daraus erfolgen können. Ich kann ja vollständig verstehen, wenn diejenigen Herren, die da meinen, es handle sich hier um eine vorübergehende Bewegung, die in sich selbst wieder erlischt, sowohl diesem Gesetzentwurf entgegenstimmen als auch jeder Amendirung; aber wenn man sagt, wie gestern der Herr Abgeordnete Richter: die Sozialdemokratie ist das Produkt des Polizeistaats —

(Abgeordneter Richter (Hagen): Das habe ich nicht gesagt!)

das Produkt des Polizeistaats, und die jetzigen Träger der Sozialdemokratie sind aus der Mühlerschen Schule hervorgegangen, sind unter den Stiehlschen Regulativen groß geworden, — so ist das zum mindesten eine sehr kühne Behauptung. Gibt es denn nicht auch in anderen Ländern Sozialdemokraten? Ich erinnere Sie an Amerika; wo ist da der Polizeistaat? und welche gräßliche Katastrophe haben wir nicht im vorigen Jahre erlebt, wo hunderte von Millionen Dollars an Eigenthum zerstört worden sind durch einen frivolen Strike der Eisenbahnarbeiter, die genau in denselben Theorien sich entwickelt haben, wie unsere Sozialdemokraten.

(Lebhafter Widerspruch links.)

Nun, meine Herren, wir werden ja die Entwickelung dieser Dinge weiter sehen. Ich bin aber überzeugt, daß unsere Schule allein nicht im Stande ist, darin eine Aenderung hervorzubringen, sondern daß allerdings Maßregeln von seiten der Staatsgewalt erforderlich sind, um die Gesellschaft vor gänzlichem Umsturz zu schützen.

Meine Herren, durch die heutige Verhandlung sowohl als durch die gestrige geht ein gewisser Ton des Mißtrauens in den Bestand der Regierung, gegen die Persönlichkeiten, die sie zusammensetzen, in die Art, wie sie die Befugnisse, die wir ihnen übertragen, handhaben werden. Wir theilen dieses Mißtrauen nicht, wir haben volles Vertrauen zur gegenwärtigen Regierung. Noch heute steht der Mann an der Spitze, der das deutsche Reich, man kann sagen, zum wesentlichen Theil begründet hat; ihm umgeben Männer, die bereits seit einer Reihe von Jahren dem Ministerium angehört und sich das volle Vertrauen des Landes erworben haben, und die Männer, die neu eingetreten sind, haben bereits in hohen amtlichen Stellungen sich ausgezeichnet, und ich meine, wir thäten gut, wenn wir unser abfälliges Urtheil vorbehielten, bis Thatsachen vorliegen, bis wir Grund zu einer abfälligen Kritik haben.

(Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren, meine Freunde und ich halten es für nothwendig, daß energische, eingreifende Maßregeln den um

sich greifenden Ausschreitungen der Sozialdemokratie gegenüber geschehen, und da wir das Vertrauen haben, daß bei der gegenwärtigen Regierung der Wille und die Kraft ist, diese Maßregeln durchzuführen, darum werden wir auch für den Gesetzentwurf stimmen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Beseler hat das Wort.

(Oh! oh! Unruhe.)

Abgeordneter Dr. **Beseler**: Meine Herren, ich werde mich darauf beschränken, Ihnen die Gründe darzulegen, welche mich bestimmt haben, in Gemeinschaft mit meinem Freunde Gneist Abänderungsvorschläge vorzulegen, und diese kurz zu charakterisiren. Ich habe allerdings für einiges nur eine Nachlese zu halten, aber es ist mir dies doch erleichtert, weil einige Herren schon die Güte gehabt haben, unsere Anträge zu kritisiren, ehe sie sie nur vollständig gekannt haben.

Als ich, meine Herren, den vorgelegten Gesetzentwurf studirt hatte, stand für mich die Ueberzeugung fest, daß ich ihn nicht in der vorgeschlagenen Fassung annehmen könne. Aber damit war noch nicht gesagt, daß er schlechthin unannehmbar sei; es blieb die Frage über, ob nicht ein richtiger Gedanke in demselben enthalten und ob er nicht verbesserungsfähig sei. Sollte sich dies herausstellen, dann war es für mich eine parlamentarische Pflicht, Abänderungsvorschläge einzubringen, denn, meine Herren, nur dadurch konnte ich mich einem Auswege entziehen, der in einer solchen Frage unwürdig gewesen wäre, nämlich mich der Abstimmung zu enthalten.

Wir sind nun freilich vor ein schwieriges Dilemma gestellt. Auf der einen Seite wird uns angesonnen, einem Ausnahmegesetz zuzustimmen, denn darum handelt es sich, und ein Ausnahmegesetz ist immer ein Uebel, welches nur aus dringenden Gründen gerechtfertigt erscheinen kann. Andererseits aber lag wenigstens nach einer sehr verbreiteten Ueberzeugung, die ich theile, wirklich eine große Gefahr vor von Seiten der sozialdemokratischen Agitation, — keine Gefahr, meine Herren, für den dauernden Bestand der Gesellschaftsordnung, denn die ist so alt wie das Menschengeschlecht und wird so lange dauern wie das Menschengeschlecht, der Urstaat ist die Urfamilie; aber Gefahr für unsere nächste Zukunft, für die Wohlfahrt, für das glückliche Gedeihen unseres Volkes.

Das Gesetz, welches jetzt von uns verlangt wird und welches sich gegen die sozialdemokratische Agitation richtet, ist aber nicht dazu bestimmt, die thätige Abwehr des legalen Volkes selbst abzuschwächen oder überflüssig zu machen, sondern es ist dazu bestimmt, diese Abwehr zu stärken, ihr freien Raum zu verschaffen, wie das schon gestern ein Abgeordneter ausreichend ausgeführt hat. Meine Herren, auf solche Unterstützung der eigenen selbstthätigen Reaktion des legalen Volkes drängt auch dessen laute Stimme, die Sie nicht überhören sollen. Meine Herren, das ist nicht die Stimme leidenschaftlicher Aufregung, das ist aber auch nicht der Hülferuf kleinbürgerlicher Aengsterlinge. Sie können in den verschiedensten Kreisen, von den bewährtesten Männern das Urtheil hören, es sei ein großer politischer Fehler, wenn der Reichstag diese Stimme des Volks überhören wolle. Meine Herren, nicht bloß im mündlichen Verkehr, sondern auch durch briefliche Mittheilungen sind mir von Männern, auf deren politisches Urtheil ich das größte Gewicht lege, sehr bestimmte Aeußerungen in diesem Sinn zugegangen. Ueberhaupt aber, meine Herren, lassen Sie uns doch die Anschauungen des einfachen Bürgers und Bauern nicht zu gering anschlagen, lassen Sie uns doch auch den politischen Takt, den praktischen Sinn dieser Kreise unseres Volkslebens gehörig in Erwägung ziehen, denn nach meiner Ueberzeugung verdient dieser praktische Takt dieselbe aufmerksame Beachtung, die das schlichte Rechtsgefühl auf dem Rechtsgebiet erheischt. Ich meine, eine Einwirkung von Seiten der gesetzgebenden Gewalten auf die jetzigen sozialen Zustände kann von uns erwartet werden, aber, meine Herren, ich räume gern ein, daß, wenn es sich um die Suspendirung der Habeascorpusakte auch nur für einzelne Bestimmungen handelt, mit größter Vorsicht und Mäßigung vorgegangen werden muß, daß die nöthigen Beschränkungen auf das engste zu bemessen sind. Nun, meine Herren, so gut wie man eine solche Beschränkung lokal abschließen kann, indem man nur für gewisse Bezirke eine Suspendirung von Freiheitsrechten eintreten läßt, so gut, meine ich, kann man auch für Verhältnisse, bei denen sich gewisse Kreise vorzugsweise betheiligen, eine solche spezielle Suspendirung vornehmen, und ich finde nicht, meine Herren, daß man dadurch einen Klassenkampf organisirt, schon deswegen nicht, weil die Betheiligung aus dem Arbeiterstand nicht die ausschließliche ist, und weil, wie gestern von der anderen Seite eingeräumt ist, noch die bei weitem geringere Zahl der Arbeiter an diesen Bestrebungen Theil nimmt. Meine Herren, ich finde eine solche Beschränkung für solche Verhältnisse eben so wenig ausgeschlossen, wie die Maßregeln zur Unterdrückung, zur Abwehr gewerbsmäßiger Schmuggelei an und für sich nicht unzulässig sind, obgleich diese auch in die Privatsphäre eingreifen können, und obgleich das Schmuggeln nicht von Gentlemen begangen zu werden pflegt.

Es ist mir gesagt worden, wir machen ein Ausnahmegesetz für eine bestimmte politische Partei, und das sei in jeder Weise unzulässig. Ich glaube, meine Herren, der Herr Dr. Gneist hat auf diesen Einwurf schon ausreichend geantwortet, denn eine politische Partei ist doch nur die, welche in der Politik steht, welche die Grundlage politischer Bewegung, politischen Rechts, den Staat, die Gesellschaft selbst anerkennt. Meine Herren, wir haben es hier zu thun, und das ist das offene Bekenntniß der Sozialdemokraten, mit einer staatsfeindlichen Partei, und einer solchen will ich nicht die Mittel in die Hand geben, welche sie entnimmt einem unberechtigten Gebrauch von Freiheitsrechten.

Meine Herren, das sind die Gründe gewesen, welche mich zu der Ansicht führten, es sei eine Gesetzgebung, wie sie uns vorgeschlagen, an und für sich keine unberechtigte. Aber ich habe schon bemerkt, die Vorlage in der Fassung, wie sie uns zugegangen, erscheint mir unannehmbar. Und nun gestatten Sie mir, daß ich Ihnen kurz die Gesichtspunkte darlege, welche für die §§ 1 und 6 unser Amendement ins Auge gefaßt hat.

Zunächst ist gegen die Regierungsvorlage, § 1, den wir in dieser Beziehung nicht amendirt haben, der Einwurf erhoben worden, daß dem Bundesrath die Ermächtigung ertheilt sei, die betreffenden Verbote zu erlassen. Meine Herren, die formalen Bedenken gegen diese Wahl der entscheidenden Behörde sind, glaube ich, von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen ausreichend widerlegt worden. Was aber die Sache selbst betrifft, so will ich hier nicht untersuchen, ob es nicht vielleicht besser gewesen wäre, wenn man die Ermächtigung zum Verbot einer kaiserlichen Verordnung vorbehalten hätte, etwa mit Zustimmung des Bundesraths. Allein, meine Herren, so auch wie die Vorlage jetzt gefaßt ist, halte ich sie doch nicht für ohne weiteres verwerflich. Ich meine, meine Herren, man sollte doch vorsichtig sein, wenn die höchste Exekutivbehörde des deutschen Reichs, die in gewisser Weise mit dem englischen geheimen Rath verglichen werden könnte, wenn die höchste Exekutivbehörde sich erbietet, die schwere Aufgabe auf sich zu nehmen, die sozialdemokratischen Agitationen zu überwachen, und dies zu thun unter der moralischen Verantwortlichkeit vor dem Reichstag und vor der öffentlichen Meinung, — ich weiß nicht, ob es nicht ein Gegenstand der reiflichen Ueber-

legung sein sollte, daß man diesen Vorschlag der verbündeten Regierungen nicht ohne weiteres zurückführen müsse. Wir haben wenigstens keine Veranlassung gefunden, darauf einen Abänderungsantrag zu stellen. Dagegen haben wir allerdings gefunden, daß die genauere Feststellung des Objektes der Gesetzgebung, wie sie in der Vorlage der Regierungen steht, eine sehr anfechtbare sei. „Druckschriften und Vereine, welche die Ziele der Sozialdemokratie verfolgen", — meine Herren, gegen diese Worte ist bereits eine blutige Kritik geübt; wir haben sie zu ersetzen gesucht durch die Worte: „welche den auf Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen der Sozialdemokratie dienen". Ja, meine Herren, omnis definitio periculosa und namentlich, wenn man es nicht mit einem eigentlichen Rechtsgesetz zu thun hat, kaum durchführbar. Nichtsdestoweniger glaube ich, daß die von uns vorgeschlagene Fassung glücklicher ist, als die von den verbündeten Regierungen gewählte. Es ist freilich gesagt worden, die Bestrebungen der angeführten Art, die auf den Umsturz gerichtet sind, seien nur dem Verbot ausgesetzt, wenn sie von der Sozialdemokratie ausgehen, nicht von einer anderen Partei. Aber, meine Herren, ich bitte Sie, mir doch eine andere politische Partei zu nennen, welche auf den Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung ihre Bestrebungen richtet. Ich glaube, in dieser Beziehung ist die Spezialisirung ganz gerechtfertigt.

Man hat ferner gesagt: wenn wir so die Umsturzbestrebungen unter Verbot stellen, dann hätten wir das Verbot absolut machen müssen und nicht blos eine Ermächtigung geben. Aber, meine Herren, wenn die Bestrebungen einen strafrechtlichen Inhalt haben, dann kommen sie hier nicht weiter in Betracht, dann verfallen sie dem Spruche des Strafrichters. Hier handelt es sich zunächst um solche Bestrebungen, die eben ihrer allgemeinen Richtung wegen und ohne einen bestimmten strafrechtlichen Inhalt verfaßt werden sollen, und da meine ich, ist es der Entscheidung der betreffenden Behörde zu überlassen, ob im gegebenen Fall von der Ermächtigung des Verbots Gebrauch gemacht werden soll oder nicht.

Meine Herren, wir haben ferner beantragt, den Absatz 2 des ersten Paragraphen zu streichen. Wir haben gefunden, er sei unvereinbar mit der Organisation der Reichsgewalt und mit dem natürlichen Verhältniß zwischen der Exekutive und dem anderen Faktor der Gesetzgebung. Wir haben aber auch geglaubt, diesen Absatz um so eher streichen zu können, weil wir in § 6 eine so wesentliche Abkürzung der Dauer dieses Gesetzes vorgeschlagen haben. Meine Herren, auch hiergegen sind nun Einwendungen gemacht, die mir aber doch wenig zutreffend erscheinen. Wenn ich einen Redner richtig verstanden habe, so wollte er sagen, nach unserer Meinung sollte ein solches Gesetz jedes Jahr vorgelegt werden, wie etwa die englische Meetingbill wegen der Disziplin im Heer. Davon ist nicht die Rede gewesen. Daß wir es aber für geeignet hielten, die Erfahrungen, die bis zum nächsten Reichstag gemacht werden, zu sammeln, daß wir, so zu sagen, die Probe auf das Exempel machen, und daß wir dann eine Revision vorbehalten, die gar nicht so stürmisch zu sein braucht, wie die Verhandlungen dieser Tage, das haben wir als eine wesentliche Verbesserung des Gesetzes angesehen und zwar im Interesse freiheitlicher Einrichtungen. Aus diesem Grunde haben wir diese Beschränkung vorgeschlagen.

Meine Herren, die Vorschriften, die außerdem in der Gesetzesvorlage sich finden in §§ 4 und 5, haben wir einer Amendirung unterworfen und die Abänderungen, die wir zu diesen Paragraphen vorgeschlagen haben und ebenso die zu § 6, sind für mich so wesentlich, daß ich, wenn diese aufrecht erhalten blieben, für das ganze Gesetz nicht stimmen könnte. Bei § 1 stellt sich für mich die Sache anders, und zwar deswegen, weil es sich hier nur um eine Ermächtigung handelt, und weil es, wie ich glaube, wesentlich ankommt auf den Sinn, in welchem diese Ermächtigung ausgeübt wird, nicht aber auf die Fixirung ihres Objektes. Aus diesem Grunde kann ich, wenn der von uns eingebrachte Antrag zu § 2 abgelehnt wird, doch für die ursprüngliche Regierungsvorlage stimmen.

Meine Herren, ich habe kurz die Gründe angeführt, welche maßgebend gewesen sind für den Inhalt und für die Formulirung der beiden wichtigsten Abänderungsanträge. Sie werden mir zugeben, es sind sachliche Gründe. Ich meine auch, sachlich und vor allem sachlich ist eine solche Vorlage zu behandeln, und ich kann nicht schließen, ohne das Bedauern auszusprechen, daß gerade bei dieser Gelegenheit nicht bloß der Gegenstand fest ins Auge gefaßt ist, sondern daß man sich auch zu Rekriminationen hat hinreißen lassen, die, wie mir scheint, gerade in diesem Augenblick am wenigsten die Sache fördern konnten.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts Staatsminister **Hofmann**: Meine Herren, ich glaube es dem Hause und den Herren Antragstellern schuldig zu sein, daß ich über die Stellung der verbündeten Regierungen zu den vorliegenden Abänderungsanträgen eine Erklärung abgebe. Diese Anträge weichen hauptsächlich, wenn ich von anderen weniger wesentlichen Differenzen absehe, in drei Punkten von der Regierungsvorlage ab. Zunächst darin, daß im § 1 nicht „die Ziele der Sozialdemokratie" im allgemeinen genannt werden sollen, sondern daß die Rede sein soll, von „Bestrebungen" der Sozialdemokratie, „welche auf den Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung gerichtet sind." Meine Herren, die verbündeten Regierungen haben sich bei der Feststellung der Vorlage keineswegs verhehlt, daß die sozialdemokratische Partei auch solche Ziele verfolgt, die sie mit anderen Parteien, ja mit der Regierung selbst gemein hat, insofern sie das Wohl der arbeitenden Klassen zu befördern strebt, ohne dabei die Grundlagen des Staats und der Gesellschaft anzutasten. Meine Herren, die sozialdemokratische Partei hat selbst dafür gesorgt, daß solche Ziele, welche ihr nicht eigenthümlich sind und deshalb nicht zu den charakteristischen Merkmalen der sozialdemokratischen Bestrebungen gegehören, von den eigentlichen Zielen der Partei getrennt erscheinen, denn, wenn die Herren sich erinnern wollen, wie das Programm der sozialistischen Arbeiterpartei lautet, so sind darin die eigentlichen charakteristischen Zielpunkte, d. h. die auf vollständige Umgestaltung der bestehenden Gesellschaftsordnung gerichteten Punkte getrennt von denjenigen vorgetragen, welche die Partei „innerhalb der heutigen Gesellschaft" zu verfolgen sich vornimmt. Die Partei hat ganz genau unterschieden, welche Ziele sie im Kampf gegen die Grundlagen der jetzigen Gesellschaft erstrebt und welche sie, unbeschadet der Grundlagen der jetzt bestehenden Rechtsordnung, glaubt erreichen zu können. Der Bundesrath war deshalb wohl zu der Meinung berechtigt, daß es für ihn nicht allzu schwer sein würde, an der Hand des eigenen Programms der Partei zu unterscheiden, welche Ziele der Sozialdemokratie als der letzteren eigenthümlich zu betrachten und deshalb unter das Gesetz zu subsumiren sind und welche nicht. Der Bundesrath würde auf Grund des § 1, wie er jetzt lautet, ganz so verfahren haben, wie es der Abänderungsantrag der Herren Abgeordneten Dr. Beseler und Dr. Gneist bezweckt. Ich kann daher erklären, daß das Amendement zu § 1 den Absichten des Bundesraths entspricht, und nur dasjenige ausdrücklich in das Gesetz aufnimmt, was wir als selbstverständlich stillschweigend vorausgesetzt haben. Ferner soll im Absatz 2 des § 1 die Bestimmung weggelassen werden, wonach ein vom Bundesrath erfolgendes Verbot dem Reichstag vorzulegen ist. Meine Herren, die verbündeten Regierungen haben geglaubt,

dem Reichstag in dieser Hinsicht eine Mitwirkung einräumen zu sollen; wenn aber, wie von den Herren Antragstellern weiter vorgeschlagen ist, das Gesetz nicht drei Jahre, sondern nur bis zum nächsten Reichstag dauern soll, dann dürfte für den Reichstag selbst ein erhebliches Interesse an der Beibehaltung des Absatzes 2 von § 1 nicht mehr vorhanden sein.

Was nun diesen letzten Punkt betrifft, wonach dem Gesetz ein lediglich provisorischer Charakter gegeben werden soll, indem die Giltigkeitsdauer auf die Zeit bis zum nächsten Reichstag beschränkt wird, so glaube ich, auch in dieser Richtung das Einverständniß der verbündeten Regierungen mit dem Amendement erklären zu können, weil es sich bis zur nächsten Reichtagssession entscheiden müsse, ob wir etwa in der Lage sein würden, Ihnen eine Verlängerung dieser Vollmacht vorzuschlagen, oder etwa durch ein allgemeines Vereinsgesetz den Uebelständen zu begegnen, die wir mit diesem Gesetz für die Zukunft bekämpfen wollen.

Ich kann also, meine Herren, im Namen der verbündeten Regierungen erklären, daß sie mit den Abänderungsanträgen der Herren Abgeordneten Dr. Beseler und Dr. Gneist einverstanden sind, und möchte die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne den beiden Herren den Dank dafür auszusprechen, daß sie es für der Mühe werthgehalten haben, eine Vorlage, die politisch so wichtig ist, wie diese, vom juristischen Standpunkt aus zu prüfen und zu verbessern. Denn, meine Herren, wenn von anderer Seite gesagt wird: gegen die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs sind juristische Bedenken vorhanden, wir verwerfen deshalb den ganzen Entwurf, so ist das, wie mir scheint, nicht ganz richtig gedacht. So unverbesserlich, wie der Herr Abgeordnete Lasker gemeint hat, ist der Entwurf sicher nicht. So hoch ich das juristische Talent des Herrn Abgeordneten Lasker schätze, so wird er mir erlauben, daß ich das Urtheil und die Autorität der Herren Abgeordneten Dr. Beseler und Gneist mindestens ebenso hoch halte.

(Unruhe.)

— Wenn zwei Männer, deren Namen einen so guten juristischen Klang haben, wie die der Herren Abgeordneten Dr. Beseler und Gneist, für den Entwurf als einen der Verbesserung fähigen eintreten, so darf ich behaupten: der Vorwurf, der dem Gesetz gemacht wurde, es sei so schlecht konstruirt, daß man auch nicht einmal die bessernde Hand daranlegen könne, war eine starke Uebertreibung.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Meine Herren, zuvörderst habe ich anzuzeigen, daß zwei Anträge auf namentliche Abstimmung eingereicht worden sind zu § 1 und zu dem Antrag Beseler und zwar zuvörderst ein Antrag von dem Herrn Abgeordneten Dr. Lucius, daß über § 1 der Regierungsvorlage, sowie über den Antrag Dr. Beseler, Dr. Gneist namentlich abgestimmt werden soll — der Antrag ist von mehr als 50 Mitgliedern unterstützt —, und sodann ein Antrag des Herrn Abgeordneten Allnoch, über § 1 namentliche Abstimmung vorzunehmen; auch hier ist die Unterstützung von mehr als 50 Mitgliedern erfolgt.

Sodann zeige ich an, daß Schlußanträge eingereicht worden sind von dem Herrn Abgeordneten Uhden und von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Zur persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Gegen den Herrn Abgeordneten Lucius habe ich zu bemerken, daß ich nicht gesagt habe, die bestehenden Gesetze reichen aus, sondern ich habe gesagt, es müsse der Nachweis geführt werden, daß die bestehenden Gesetze nicht ausreichen, und vor allem auch der Nachweis, daß sie voll und ganz gehandhabt worden seien.

Gegen den Herrn Abgeordneten Beseler habe ich zu bemerken: ich habe mich nicht dessen schuldig gemacht, die Amendements zu kritisiren, ehe sie begründet waren; denn der Herr Abgeordnete Gneist hat sie in seiner Rede vollständig begründet

(sehr richtig! links)

und auch ausdrücklich erklärt, er werde solche Anträge einbringen; auf diese Begründung und auf diesen Ausspruch habe ich mich berufen.

Gegen den Herrn Minister Hofmann habe ich zu erklären: ich müßte mich sehr falsch ausgedrückt haben, wenn meine Worte dahin verstanden werden könnten, daß nach meiner Anschauung nicht Abänderungsanträge zu diesem Gesetze gestellt werden könnten; es ist nur nicht möglich nach meiner Auffassung, das Gesetz bis zur Annehmbarkeit zu verbessern. Den Unterschied zwischen Abänderungs- und Verbesserungsantrag hatte ich allerdings vor Augen.

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dernburg.

Abgeordneter **Dernburg**: Meine Herren, wenn der Herr Abgeordnete Lucius sich darauf beschränkt hätte, ein Blatt zu zitiren, mit dem ich außerhalb des Hauses in Verbindung gesetzt zu werden pflege, so würde ich natürlich darauf hin in diesem Hause nicht reagiren. Ich glaube aber, es wird sich niemand von den anwesenden Herren des Eindrucks enthalten können, der auf mich und meine Persönlichkeit bei dieser Gelegenheit —

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Ich muß den Herrn Redner unterbrechen. Ich glaube aussprechen zu können, daß die Person des Herrn Abgeordneten von dem Herrn Abgeordneten Dr. Lucius nicht berührt worden ist, sondern es ist bloß eine Zeitung genannt und gesagt, daß der Herr Abgeordnete mit diesem Blatt in Verbindung steht. Ich glaube also nicht, daß ich unter der Form einer persönlichen Bemerkung es zulassen kann, daß der Angriff gegen diese Zeitung zurückgewiesen werde.

Der Herr Abgeordnete Dernburg hat das Wort zur persönlichen Bemerkung.

(Heiterkeit.)

Abgeordneter **Dernburg**: Herr Präsident, ich glaube, daß der Ausdruck, den der Herr Abgeordnete Dr. Lucius gebraucht hat, über das Unpersönliche einer Zeitung weit hinausgegangen ist.

(Glocke des Präsidenten.)

Will der Herr Präsident einer anderen Anschauung folgen, so bleibt mir ja nichts anderes übrig, als mich zu unterwerfen und zugleich zurückzuweisen, wenn etwa meine Person gemeint gewesen sein sollte, —

(große Heiterkeit)

ich desavouire die Tendenz, die mir vorgeworfen wird, vollständig.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Hirsch.

Abgeordneter Dr. **Hirsch**: Meine Herren, gegenüber einer Behauptung des Herrn Abgeordneten Lucius habe ich zu erklären, daß der 1869 stattgehabte Waldenburger Strike von mir nicht provozirt worden ist, und daß meine Partei zu demselben keine Beziehung hatte. Wenn eine große Anzahl von Personen verschiedener Parteien, darunter auch zahlreiche Arbeitgeber Geldbeiträge für die arbeitlosen Bergarbeiter geleistet haben —

Präsident: Ich muß den Herrn Redner unterbrechen. Ich glaube, er geht auf die Sache selbst über und bleibt nicht mehr in dem Rahmen . . .

Abgeordneter Dr. **Hirsch**: Es ist mir vorgeworfen worden . . .

Präsident: Ich bitte mich aussprechen zu lassen. Ich glaube, der Herr Redner geht über den Rahmen einer persönlichen Bemerkung hinaus, zur Sache selbst über.

Abgeordneter Dr. **Hirsch**: Es ist mir vorgeworfen worden, daß ich in Beziehung zu dem Strike gestanden —

Präsident: Das haben Sie berichtigt.

Abgeordneter Dr. **Hirsch**: Ich muß es weiter ausführen, sofern auch ich Geldbeiträge geleistet habe —

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Lucius.

Abgeordneter Dr. **Lucius**: Ich gebe dem Herrn Dernburg gern die Satisfaktion, ausdrücklich zu erklären, daß ich ihn weder genannt noch an ihn gedacht habe, und daß ich es nicht für möglich gehalten habe, daß er mit diesem Artikel in Verbindung gestanden habe.

(Heiterkeit.)

Dem Herrn Abgeordneten Dr. Hirsch gegenüber bemerke ich, daß ich ihn überhaupt nicht genannt, sondern gesagt habe, bei dem damaligen Strike habe, wie man höre, ein noch jetzt der Fortschrittspartei angehöriges Mitglied eine „bemerkenswerthe" Rolle gespielt. Daß ich dabei an ihn gedacht habe, stelle ich nicht in Abrede.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Beseler.

Abgeordneter Dr. **Beseler**: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Lasker hat wohl überhört, daß ich ausdrücklich und, wie ich meine, zweimal gesagt habe, er habe die Abänderungsanträge nicht vollständig gekannt, als er seine Rede hielt, sondern nur aus der Relation meines Mitantragstellers.

Präsident: Meine Herren, wir kommen zur Abstimmung. Ich schlage Ihnen vor, abzustimmen über das Amendement Dr. Beseler und Dr. Gneist zu § 1 und zwar in seinen beiden Sätze ungetrennt, indem ich glaube, daß der Antrag, den Absatz 2 zu streichen, bedingt ist durch die Annahme der vorher angegebenen Merkmale des Absatzes 1 des Amendements; sodann abzustimmen über den § 1 der Vorlage, wie er sich nach dieser Vorabstimmung herausstellt. Beide Abstimmungen sind namentliche. Wird der § 1 der Vorlage abgelehnt, so ist meiner Ansicht nach jede weitere Abstimmung auch zu § 6 unnöthig; ich glaube überhaupt, daß dann das ganze Gesetz gefallen ist, da alle übrigen Paragraphen die Existenz des § 1 voraussetzen.

(Sehr richtig!)

Sollte § 1 angenommen werden, so schlage ich vor abzustimmen zu § 6 über das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Beseler und, falls es fällt, über § 6 der Vorlage der verbündeten Regierungen.

Mit dieser Fragestellung ist das Haus einverstanden.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, zuvörderst den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Beseler zu § 1 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**:

> Der Reichstag wolle beschließen:
>
> § 1 Absatz 1 statt „welche die Ziele der Sozialdemokratie verfolgen", zu sagen:
>
> „welche den auf Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen der Sozialdemokratie dienen".
>
> Absatz 2 zu streichen.

Präsident: Die Abstimmung ist eine namentliche. Diejenigen Herren, welche den Antrag annehmen wollen, antworten beim Namensaufruf mit Ja; diejenigen, welche den Antrag nicht annehmen wollen, antworten mit Nein.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben G.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Namensaufruf vorzunehmen, und bitte um laute und deutliche Antwort und um möglichste Ruhe während der Vornahme des Namensaufrufs.

(Folgt der Namensaufruf, demnächst die Rekapitulation des Alphabets.)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Ackermann.	von Adelebsen.
Graf von Arnim-Boytzenburg.	Albrecht (Osterode).
	Albrecht (Danzig).
	Allnoch.
	Arbinger.
	Freiherr von Aretin (Ingolstadt).
	Freiherr von Aretin (Illertissen).
	Auer.
von Bärensprung.	Baer (Offenburg).
von Batocki.	Graf Ballestrem.
von Behr-Schmoldow.	Dr. Bamberger.
Dr. Beseler.	Bauer.
von Bethmann-Hollweg.	Dr. Baumgarten.
Graf Bethusy-Huc.	Becker.
von Busse.	von Benda.
	von Bennigsen.
	Berger.
	Bergmann.
	Bernards.
	Bernhardi.
	Graf von Bernstorff.
	von Bernuth.
	von Biegeleben.
	Bieler (Frankenhain).
	Dr. Graf von Bissingen-Nippenburg.
	Blos.
	Dr. Blum.
	Dr. Bock.
	von Bockum-Dolffs.
	Bode.
	Freiherr von Bodmann.
	Bolza.
	Borowski.
	Bracke.
	Freiherr von und zu Brenken.
	Dr. Brockhaus.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
	Brückl.
	Dr. Brüel.
	Dr. Brüning.
	Büchner.
	von Bühler (Oehringen).
	Bürgers.
	Büxten.
	Dr. Buhl.
Carl Fürst zu Carolath.	Graf von Chamaré.
Clauswitz.	von Czarlinski.
von Colmar.	
Dietze.	Datzl.
Graf zu Dohna-Finckenstein.	Demmler.
	Dernburg.
	Dickert.
	Dieden.
	Diefenbach.
	Dr. Dohrn.
	ten Doornkaat-Koolman.
	Freiherr von Dücker.
Freiherr von Ende.	Edler.
	Dr. Erhard.
	Dr. Ernst.
	Eysoldt.
Dr. Falk.	Fernow.
Flügge.	Feustel.
Graf von Frankenberg.	von Forcade de Biaix.
Dr. Friedenthal.	Dr. von Forckenbeck.
	Forkel.
	Francke.
	Freiherr zu Franckenstein.
	Dr. Frank.
	Frankenburger.
	Franssen.
	Dr. Franz.
	Fritzsche.
	Frühauf.
	Freiherr von Fürth.
	Graf von Fugger-Kirchberg.
von Gerlach.	Graf von Galen.
Dr. Gneist.	Dr. Gensel.
von Gordon.	Dr. Gerhard.
Dr. von Grävenitz.	Gerwig.
	Götting.
	Grad.
	Dr. Groß.
	Grütering.
	Grumbrecht.
Fürst von Hatzfeld-Trachenberg.	Haanen.
Heinrich.	Freiherr von Habermann.
von Helldorff.	Freiherr von Hafenbrädl.
Graf von Holstein.	Hall.
	Hamm.
	Dr. Hammacher.
	Dr. Harnier.
	Hasenclever.
	Hauck.
	Hausburg.
	Hausmann.
	Hebting.
	Heckmann-Stintzy.
	Heilig.
	Hermes.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
	Herrlein.
	Herz.
	Heyl.
	Hilf.
	Hillmann.
	Dr. Hinschius.
	Dr. Hirsch.
	von Hölder.
	Hoffmann.
	Holtzmann.
	Graf von Hompesch.
	Horn.
	Freiherr von Horneck-Weinheim.
von Jagow.	Jacobs.
	Jordan.
von Kardorff.	von Kalkstein.
Katz.	Kapell.
Kette.	von Kehler.
Graf von Kleist-Schmenzin.	von Kesseler.
von Knapp.	Kiefer.
	Kiepert.
	Klotz.
	Dr. Klügmann.
	Kochann.
	Kolbe.
	Dr. von Komierowski.
	Kreutz.
	Krüger.
	Kuntzen.
	von Kurnatowski.
von Levetzow.	Dr. Freiherr von Landsberg-Velen.
Dr. Lucius.	
von Lüderitz.	Freiherr von Landsberg-Steinfurt.
Graf von Luxburg.	
	Lang.
	Laporte.
	Dr. Lasker.
	Lender.
	von Lenthe.
	Leonhard.
	Dr. Lieber.
	Liebknecht.
Freiherr von Manteuffel.	Magdzinski.
Marcard.	Dr. Maier (Hohenzollern).
Moeller.	Dr. Majunke.
Graf von Moltke.	Dr. Marquardsen.
	Dr. Mayer (Donauwörth).
	Dr. Mendel.
	Menken.
	Dr. Merkle.
	Möring.
	Molinari.
	Morstadt.
	Mosle.
	Most.
	Motteler.
	von Müller (Osnabrück).
	Müller (Pleß).
	Dr. Müller (Sangerhausen).
	Müllner.
	Graf von Nayhauß-Cormons.
	Dr. Nieper.
Fürst von Pleß.	Papst.
von Puttkamer (Lübben).	Pannek.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
	Payer.
	Penzig.
	Dr. Perger.
	Pfähler.
	Pfafferott.
	Freiherr von Pfetten.
	Pflüger.
	Pogge (Schwerin).
	Pogge (Strelitz).
	Graf von Praschma.
	von Puttkamer (Fraustadt).
	von Puttkamer (Sorau).
	Quoos.
Herzog von Ratibor.	von Reden.
von Ravenstein.	Dr. Reichensperger (Krefeld).
Reich.	Reichensperger (Olpe).
	Reinecke.
	Retter.
	Richter (Hagen).
	Rickert (Danzig).
	Rittinghausen.
	Römer.
	von Rogalinski.
	Rohland.
	Dr. Rudolphi.
	Dr. Rückert (Meiningen).
	Rußwurm.
von Schmid (Württemberg).	von Saucken-Julienfelde.
Dr. von Schwarze.	von Saucken-Tarputschen.
Staelin.	von Schalscha.
Staudy.	Schenk.
Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode.	Schlomka.
Stumm.	Schmidt (Stettin).
	Schneegans.
	Graf von Schönborn-Wiesentheid.
	Freiherr von Schorlemer-Alst.
	Schröder (Lippstadt).
	Dr. Schulze-Delitzsch.
	Schwarz.
	Scipio.
	Senestrey.
	Graf von Skorzewski.
	Dr. Slevogt.
	Freiherr von Soden.
	Sombart.
	Dr. Sommer.
	Spielberg.
	Freiherr Schenk von Stauffenberg.
	Dr. Stephani.
	Dr. Stöckl.
	Stötzel.
	Graf zu Stolberg-Stolberg (Neustadt).
	Graf zu Stolberg-Stolberg (Neuwied).
	Strecker.
	Struve.
Thilo.	Dr. Techow.
Dr. von Treitschke.	Freiherr von Thimus.
	Traeger.
	Triller.
Uhden.	von Unruh (Magdeburg).
Freiherr von Unruhe-Bomst.	
Freiherr von Varnbüler.	von Vahl.
	Valentin.
	Dr. Völk.
von Waldow-Reitzenstein.	Graf von Waldburg-Zeil.
von Wedell-Malchow.	Walter.
Wichmann.	Wehr.
	Dr. Wehrenpfennig.
	Dr. Weigel.
	Freiherr von Wendt.
	Dr. Westermayer.
	Dr. Wiggers (Güstrow).
	Wiggers (Parchim).
	Windthorst.
	Winterer.
	Wirth.
	Wölfel.
	Dr. Wolffson.
	Wulfshein.
	Dr. Zimmermann.
	Dr. Zinn.
	Dr. von Zóltowski (Buk).
	Freiherr von Zu-Rhein.

Der Abstimmung enthalten sich: Dr. Bähr (Kassel). Dr. von Cuny. von Huber. Struckmann. Dr. Wagner. Witte.

Krank sind: Dr. von Beughem. von Bonin. Dr. Braun. von der Brelie. Dr. von Bunsen (Hirschberg.) Gleim. Dr. Hänel. Dr. Hopf. Dr. Kapp. Dr. Kraaz. Lentz. Michaelis. Dr. Oetker. Precht. Freiherr Nordeck zur Rabenau. Richter (Meißen). Freiherr von Tettau. von Wallhoffen.

Beurlaubt sind: von Heim. Dr. Freiherr von Hertling. Fürst von Hohenlohe-Langenburg. Holthof. Dr. Karsten. von Kleist-Retzow. Lehr. Dr. Löwe. Freiherr von Maltzahn-Gültz. Meusel. von Miller (Weilheim). Dr. Pfeiffer. Dr. Schröder (Friedberg). von Seydewitz. Dr. Thilenius.

Entschuldigt sind: Bebel. von Brand. von Grand-Ry. Günther. Freiherr von Heereman. Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. Dr. Jörg. North. Schmidt (Zweibrücken). von Schöning. Otto Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Ohne Entschuldigung fehlen: Dr. Abel. Bezanson. Dr. von Bunsen (Waldeck). Fürst von Czartoryski. Dollfus. Graf zu Eulenburg. Germain. Dr. Grothe. Guerber. Jaunez. Koch. Dr. Kraetzer. Graf von Kwilecki. Dr. Lindner. Dr. Lingens. von Ludwig. Martin. Dr. Meyer (Schleswig). Nessel. Dr. Oechsner. Freiherr von Ow. Dr. Peterssen. Dr. Pohlmann. Prell. Graf von Preysing. Dr. Rack. Fürst Radziwill (Adelnau). Prinz Radziwill (Beuthen). Dr. Ratzinger. Dr. von Schauß. Dr. von Schulte. Graf von Sierakowski. Dr. Simonis. von Turno. Dr. Wachs. Wadsack. Wehmeyer. von Winter. von Woedtke. Graf von Zóltowski (Wreschen).

Präsident: Ich schließe die Abstimmung.

(Das Resultat wird ermittelt.)

Meine Herren, das Resultat der Abstimmung ist folgendes. Bei der Abstimmung waren anwesend 309 Mitglieder; enthalten haben sich 6 Mitglieder der Abstimmung, 243 Mitglieder haben mit Nein gestimmt, 60 Mitglieder mit Ja. Es ist also das Amendement Dr. Beseler abgelehnt.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den § 1.

Es ist mir eine Erklärung überreicht worden von den Herren Abgeordneten von Helldorff und Dr. Lucius, daß der Antrag auf namentliche Abstimmung über den § 1 zurückgezogen sei. Ich muß aber bemerken, daß ein weiterer Antrag . . .

Abgeordneter Dr. **Zinn**: Ich bitte ums Wort. — Ich nehme den Antrag wieder auf.

Präsident: Ich wollte eben erklären, daß ein zweiter Antrag auf namentliche Abstimmung über den § 1, der nicht von dem Herrn Abgeordneten Dr. Lucius und von Helldorff gestellt ist, sondern von dem Herrn Abgeordneten Allnoch, vorliegt, und daß dieser Antrag nicht zurückgezogen ist; ich muß daher die namentliche Abstimmung vornehmen lassen, weil der Antrag des Herrn Abgeordneten Allnoch, ebenfalls von 53 Mitgliedern unterstützt, noch existirt.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den § 1 der Vorlage zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**:

§ 1.

Druckschriften und Vereine, welche die Ziele der Sozialdemokratie verfolgen, können von dem Bundesrath verboten werden. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen und dem Reichstag sofort, oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritt mitzutheilen.

Das Verbot ist außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen § 1 annehmen wollen, beim Namensaufruf mit Ja, — diejenigen Herren, welche denselben nicht annehmen wollen, beim Namensaufruf mit Nein zu antworten.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben H.

Ich ersuche die Herren Schriftführer, denselben vorzunehmen, bitte um laute deutliche Antwort und ersuche um möglichste Ruhe im Hause.

(Folgt der Namensaufruf, demnächst die Rekapitulation des Alphabets.)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Ackermann.	von Adelebsen.
Graf von Arnim-Boytzenburg.	Albrecht (Osterode).
	Albrecht (Danzig).
	Allnoch.
	Arbinger.
	Freiherr von Aretin (Ingolstadt).
	Freiherr von Aretin (Illertissen).
	Auer.
von Bärensprung.	Dr. Bähr (Kassel).
von Batocki.	Baer (Offenburg).
von Behr-Schmoldow.	Graf Ballestrem.
Dr. Beseler.	Dr. Bamberger.
von Bethmann-Hollweg.	Bauer.
Graf Bethusy-Huc.	Dr. Baumgarten.
von Busse.	Becker.
	von Benda.
	von Bennigsen.
	Berger.
	Bergmann.
	Bernards.
	Bernhardi.
	Graf von Bernstorff.
	von Bernuth.
	von Biegeleben.
	Bieler (Frankenhain).
	Dr. Graf von Bissingen-Nippenburg.
	Blos.
	Dr. Blum.
	Dr. Bock.
	von Bockum-Dolffs.
	Bode.
	Freiherr von Bodmann.
	Bolza.
	Borowski.
	Bracke.
	Freiherr von und zu Brenken.
	Dr. Brockhaus.
	Brückl.
	Dr. Brüel.
	Dr. Brüning.
	Büchner.
	von Bühler (Oehringen).
	Bürgers.
	Bürten.
	Dr. Buhl.
Carl Fürst zu Carolath.	Graf von Chamaré.
Clauswitz.	Dr. von Cuny.
von Colmar.	von Czarlinski.
Dietze.	Datzl.
Graf zu Dohna-Finckenstein.	Demmler.
	Dernburg.
	Dickert.
	Dieden.
	Diefenbach.
	Dr. Dohrn.
	ten Doornkaat-Koolman.
	Freiherr von Dücker.
Freiherr von Ende.	Edler.
	Dr. Erhard.
	Dr. Ernst.
	Eysoldt.
Dr. Falk.	Fernow.
Flügge.	Feustel.
Graf von Frankenberg.	von Forcade de Biaix.
Dr. Friedenthal.	Dr. von Forckenbeck.
	Forkel.
	Francke.
	Freiherr zu Franckenstein.
	Dr. Frank.
	Frankenburger.
	Franssen.
	Dr. Franz.
	Fritzsche.
	Frühauf.
	Freiherr von Fürth.
	Graf von Fugger-Kirchberg.
von Gerlach.	Graf von Galen.
von Gordon.	Dr. Gensel.
Dr. von Grävenitz.	Dr. Gerhard.
	Gerwig.
	Götting.
	Grad.
	Dr. Groß.
	Grütering.
	Grumbrecht.
Fürst von Hatzfeld-Trachenberg.	Haanen.
Heinrich.	Freiherr von Habermann.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
von Helldorff.	Freiherr von Hafenbrädl.
Graf von Holstein.	Hall.
	Hamm.
	Dr. Hammacher.
	Dr. Harnier.
	Hasenclever.
	Hauck.
	Hausburg.
	Hausmann.
	Hebting.
	Heckmann-Stintzy.
	Freiherr von Heereman.
	Heilig.
	Hermes.
	Herrlein.
	Herz.
	Heyl.
	Hilf.
	Hillmann.
	Dr. Hinschius.
	Dr. Hirsch.
	von Hölder.
	Hoffmann.
	Holtzmann.
	Graf von Hompesch.
	Horn.
	Freiherr von Horneck-Weinheim.
	von Huber.
von Jagow.	Jacobs.
	Jordan.
von Kardorff.	von Kalkstein.
Katz.	Kapell.
Kette.	von Kehler.
Graf von Kleist-Schmenzin.	von Kesseler.
von Knapp.	Kiefer.
	Kiepert.
	Klotz.
	Dr. Klügmann.
	Kochann.
	Kolbe.
	Dr. von Komierowski.
	Kreutz.
	Krüger.
	Kuntzen.
	von Kurnatowski.
von Levetzow.	Dr. Freiherr von Landsberg-Velen.
Dr. Lucius.	
von Lüderitz.	Freiherr von Landsberg-Steinfurt.
	Lang.
	Laporte.
	Dr. Lasker.
	Lender.
	von Lenthe.
	Leonhard.
	Dr. Lieber.
	Liebknecht.
	Graf von Luxburg.
Freiherr von Manteuffel.	Magdzinski.
Marcard.	Dr. Maier (Hohenzollern).
Graf von Moltke.	Dr. Majunke.
	Dr. Marquardsen.
	Dr. Mayer (Donauwörth).
	Dr. Mendel.
	Menken.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
	Dr. Merkle.
	Möring.
	Molinari.
	Morstadt.
	Mosle.
	Most.
	Motteler.
	von Müller (Osnabrück).
	Müller (Pleß).
	Dr. Müller (Sangerhausen).
	Müllner.
	Graf von Nayhauß-Cormons.
	Dr. Nieper.
Fürst von Pleß.	Pabst.
von Puttkamer (Lübben).	Pannek.
	Payer.
	Penzig.
	Dr. Perger.
	Pfähler.
	Pfafferott.
	Freiherr von Pfetten.
	Pflüger.
	Pogge (Schwerin).
	Pogge (Strelitz).
	Graf von Praschma.
	Prell.
	von Puttkamer (Fraustadt).
	von Puttkamer (Sorau).
	Quoos.
Herzog von Ratibor.	von Reden.
von Ravenstein.	Dr. Reichensperger (Krefeld).
Reich.	Reichensperger (Olpe).
	Reinecke.
	Retter.
	Richter (Hagen).
	Rickert (Danzig).
	Rittinghausen.
	Römer.
	von Rogalinski.
	Rohland.
	Dr. Rudolphi.
	Dr. Rückert (Meiningen).
	Rußwurm.
von Schmid (Württemberg).	von Saucken-Julienfelde.
Dr. von Schwarze.	von Saucken-Tarputschen.
Staelin.	von Schalscha.
Staudy.	Schenk.
Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode.	Schlomka.
	Schmidt (Stettin).
Stumm.	Schneegans.
	Graf von Schönborn-Wiesentheid.
	Freiherr von Schorlemer-Alst.
	Schröder (Lippstadt).
	Dr. Schulze-Delitzsch.
	Schwarz.
	Scipio.
	Senestrey.
	Graf von Skorzewski.
	Dr. Slevogt.
	Freiherr von Soden.
	Sombart.
	Dr. Sommer.
	Spielberg.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
	Freiherr Schenk von Stauffenberg.
	Dr. Stephani.
	Dr. Stöckl.
	Stötzel.
	Graf zu Stolberg-Stolberg (Neustadt).
	Graf zu Stolberg-Stolberg (Neuwied).
	Strecker.
	Struckmann.
	Struve.
Thilo.	Dr. Techow.
Dr. von Treitschke.	Freiherr von Thimus.
	Träger.
	Triller.
Uhden.	von Unruh (Magdeburg).
Freiherr von Unruhe-Bomst.	
Freiherr von Varnbüler.	von Vahl.
	Valentin.
	Dr. Völk.
von Waldow-Reitzenstein.	Dr. Wagner.
von Wedell-Malchow.	Graf von Waldburg-Zeil.
Wichmann.	Walter.
	Wehr.
	Dr. Wehrenpfennig.
	Dr. Weigel.
	Freiherr von Wendt.
	Dr. Westermayer.
	Dr. Wiggers (Güstrow).
	Wiggers (Parchim).
	Windthorst.
	Winterer.
	Wirth.
	Witte.
	Wölfel.
	Dr. Wolffson.
	Wulfshein.
	Dr. Zimmermann.
	Dr. Zinn.
	Dr. von Zoltowski (Buk).
	Freiherr von Zu-Rhein.

Der Abstimmung enthält sich: Dr. Gneist.

Krank sind: Dr. von Beughem. von Bonin. Dr. Braun. von der Brelie. Dr. von Bunsen (Hirschberg). Gleim. Dr. Hänel. Dr. Hopf. Dr. Kapp. Dr. Kraaz. Lentz. Michaelis. Dr. Oetker. Precht. Freiherr Nordeck zur Rabenau. Richter (Meißen). Freiherr von Tettau. von Wallhoffen.

Beurlaubt sind: von Heim. Dr. Freiherr von Hertling. Fürst von Hohenlohe-Langenburg. Holthof. Dr. Karsten. von Kleist-Retzow. Lehr. Dr. Löwe. Freiherr von Maltzahn-Gültz. Meusel. von Miller (Weilheim). Dr. Pfeiffer. Dr. Schröder (Friedberg). von Seydewitz. Dr. Thilenius.

Entschuldigt sind: Bebel. von Brand. von Grand-Ry. Günther. Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. Dr. Jörg. North. Schmidt (Zweibrücken). von Schöning. Otto Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Ohne Entschuldigung fehlen: Dr. Abel. Bezanson. Dr. von Bunsen (Waldeck). Fürst von Czartoryski. Dollfus. Graf zu Eulenburg. Germain. Dr. Grothe. Guerber. Jaunez. Koch. Dr. Kraetzer. Graf von Kwilecki. Dr. Lindner. Dr. Lingens. von Ludwig. Martin. Dr. Meyer (Schleswig). Moeller. Nessel. Dr. Oechsner. Freiherr von Ow. Dr. Peterssen. Dr. Pohlmann. Graf von Preysing. Dr. Rack. Fürst Radziwill (Adelnau). Prinz Radziwill (Beuthen). Dr. Ratzinger. Dr. von Schauß. Dr. von Schulte. Graf von Sierakowski. Dr. Simonis. von Turno. Dr. Wachs. Wadsack. Wehmeyer. von Winter. von Woedtke. Graf von Zoltowski (Wreschen).

Präsident: Die Abstimmung ist geschlossen.

(Das Resultat wird ermittelt.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes. Bei der Abstimmung waren wiederum 309 Mitglieder anwesend; von denselben haben mit Nein gestimmt 251 Mitglieder, mit Ja 57 Mitglieder; ein Mitglied hat sich der Abstimmung enthalten. Es ist daher der § 1 des Gesetzes abgelehnt worden, und es sind meiner Ueberzeugung nach dadurch auch die §§ 2, 3, 4, 5 und 6 erledigt.

Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Staatsminister **Hofmann**: Ich kann erklären, daß die verbündeten Regierungen, nachdem § 1 des Gesetzes gefallen ist, auf die Abstimmung über die weiteren Paragraphen keinen Werth legen.

Präsident: Damit, meine Herren, ist dann auch das Amendement Krüger (Hadersleben) beseitigt.

(Große Heiterkeit.)

Ebenso ist damit das ganze Gesetz erledigt, da § 19 ausdrücklich sagt:

> Wird der Entwurf in allen seinen Theilen abgelehnt, so findet eine weitere Berathung nicht statt.

Meine Herren, die Tagesordnung ist erledigt. Ich erlaube mir vorzuschlagen . . . .

Abgeordneter **Krüger**: Mein Antrag?

Präsident: Der Antrag ist erledigt und kommt nicht mehr zur Verhandlung; also zu demselben kann ich nicht mehr das Wort ertheilen. Ich weiß nicht, ob das Haus noch Zweifel hegt.

(Nein!)

Ich würde Ihnen vorschlagen, die nächste Plenarsitzung heute Abend 7½ Uhr abzuhalten, und ich proponire als Tagesordnung für dieselbe:

1) mündlicher Bericht der Geschäftsordnungskommission über die Frage, ob das Mandat des Abgeordneten im 5. hannoveranischen Wahlkreise, Obertribunalsraths Dr. Struckmann, infolge seiner Ernennung zum Oberverwaltungsgerichtsrath für erloschen zu erklären;
2) mündlicher Bericht der Geschäftsordnungskommission über die Frage, ob das Mandat des Herrn Abgeordneten von Reden durch seine Ernennung zum Obergerichtsrath für erloschen zu erachten.

Gegen die vorgeschlagene Tagesordnung wird Widerspruch nicht erhoben; es findet also mit derselben die nächste Plenarsitzung heute Abend um 7½ Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 45 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

56. Sitzung

am Freitag, den 24. Mai 1878.

Die Sitzung wird um 7 Uhr 55 Minuten durch den Präsidenten Dr. von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

> **mündlicher Bericht der Geschäftsordnungskommission über die Frage: ob das Mandat des Abgeordneten für den 5. hannoverschen Wahlkreis, Obertribunalsraths Struckmann, in Folge seiner Ernennung zum Oberverwaltungsgerichtsrath für erloschen zu erklären** (Nr. 161 der Drucksachen).

An Stelle des abwesenden Herrn Berichterstatters Abgeordneten Dr. Jörg wird der Vorsitzende der Kommission Herr Abgeordneter von Bernuth den Bericht erstatten.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten von Bernuth das Wort zur Erstattung des Berichts.

Berichterstatter Abgeordneter **von Bernuth**: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Struckmann, bisher Mitglied des Obertribunals zu Berlin, ist zum Mitglied des preußischen Oberverwaltungsgerichts ernannt worden. Dem Auftrag des hohen Hauses gemäß hat sich die Geschäftsordnungskommission mit der Frage befaßt, ob durch diese Veränderung in der Stellung des Abgeordneten Struckmann dessen Mandat erloschen sei.

Die Kommission ist einstimmig der Meinung, daß die Frage zu verneinen ist. Die hier einschlagende Bestimmung der Verfassungsurkunde in Art. 21 Absatz 2 lautet:

> Wenn ein Mitglied des Reichstags ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Meine Herren, die Stellung, die jetzt der Herr Abgeordnete Struckmann einnimmt, die eines Mitglieds des Oberverwaltungsgerichts, ist weder dem Rang nach eine höhere, als die bisher von ihm eingenommene Stellung als Mitglied des Obertribunals, noch ist mit dieser Veränderung in der Stellung des Abgeordneten Struckmann eine Gehaltserhöhung vorgegangen. Rang und Gehalt sind beide unverändert geblieben. Es kann daher wohl nicht zweifelhaft sein, daß die von mir verlesene Bestimmung über den Verlust des Mandats auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden kann, und daher hat die Kommission beantragt:

> Der Reichstag wolle beschließen:
> das Mandat des Abgeordneten Struckmann für fortbestehend zu erklären.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion. Dem Antrage ist nicht widersprochen; ich konstatire daher, daß der Antrag der Kommission angenommen ist, daß also das Mandat des Herrn Abgeordneten Struckmann für fortbestehend vom Reichstag erklärt worden ist.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

> **mündlicher Bericht der Geschäftsordnungskommission über die Frage: ob das Mandat des Abgeordneten, Obergerichtsassessors von Reden, durch die Ernennung zum Obergerichtsrath für erloschen zu erklären** (Nr. 278 der Drucksachen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Klotz; ich bitte denselben, den Bericht zu erstatten, und ertheile ihm zu diesem Zwecke das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Klotz**: Der Herr Abgeordnete von Reden war zur Zeit seiner Wahl Obergerichtsassessor und etatsmäßiges Mitglied des Obergerichts in Lüneburg; er ist während der gegenwärtigen Session zum Obergerichtsrath ernannt worden, er ist in derselben etatsmäßigen Richterstelle geblieben, und eine Gehaltserhöhung ist mit der Stelle nicht verbunden. Die Geschäftsordnungskommission beantragt deshalb:

> Der Reichstag wolle beschließen:
> das Mandat des Abgeordneten von Reden für fortbestehend zu erklären.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion. Eine Abstimmung über den Antrag der Kommission wird nicht verlangt; ich erkläre den Antrag der Kommission für angenommen.

Meine Herren, wir nähern uns dem Schlusse unserer Arbeiten, und erlauben Sie mir, daß ich Ihnen die übliche Uebersicht über unsere Arbeiten vortrage.

Der Reichstag war in dieser Session vom 6. Februar bis 12. April und vom 30. April bis heute — das sind 91 Tage — versammelt.

Es haben während dieser Zeit
56 Plenarsitzungen,
84 Sitzungen der einzelnen Abtheilungen, und
248 Sitzungen der verschiedenen Kommissionen
stattgefunden.

Die am meisten beschäftigte Petitionskommission hat allein 47 Sitzungen,
die Kommission für die Rechtsanwaltsordnung und
die Kommission für das Gerichtskostengesetz u. s. w. haben je 29,
die Kommission für den Reichshaushaltsetat 21,
die Kommission für die Gewerbeordnung u. s. w. 20,
die Kommission für den Etat der Post- und Telegraphenverwaltung 17,
die Wahlprüfungskommission,
die Rechnungskommission und

die Kommission für den Gesetzentwurf, betreffend die Beförderung von Auswanderern je 13,
die Kommission für den Gesetzentwurf, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln 12,
die Kommission für den Gesetzentwurf über den Feingehalt von Gold- und Silberwaaren 9,
die Kommission für die Geschäftsordnung 7,
die Kommission für den Gesetzentwurf, betreffend die Revision des Servistarifs u. s. w., 6,
die anderen Kommissionen je 3 Sitzungen abgehalten.

Dem Reichstage wurden folgende Vorlagen gemacht:

35 Gesetzentwürfe, einschließlich des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1878/79 und eines Nachtrags zu demselben;
5 Verträge;
2 allgemeine Rechnungen über den Haushalt des deutschen Reichs für das Jahr 1873 und für das Jahr 1874;
2 Rechnungen der Kasse der Oberrechnungskammer bezüglich desjenigen Theils, welcher die Reichsverwaltung betrifft, für das Jahr 1875 und für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis bis 31. März 1877;
1 Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen des deutschen Reichs für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877;
1 Zusammenstellung der von den betheiligten Regierungen und Verwaltungen fernerweit liquidirten aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu ersetzenden Beträge;
2 Berichte der Reichsschuldenkommission;
16 Denkschriften und Uebersichten;
1 Militärkonvention;
2 Schreiben wegen Ertheilung der Ermächtigung zur Einleitung strafrechtlicher Verfolgungen wegen Beleidigung des Reichstags.

Von diesen Vorlagen haben

25 Gesetzentwürfe und
4 Verträge

die Zustimmung des Reichstags erhalten.

Die allgemeine Rechnung für das Jahr 1873,
die beiden Rechnungen der Kasse des Rechnungshofes und
die beiden Berichte der Reichsschuldenkommission

sind durch Ertheilung der Decharge erledigt worden.

Die Uebersicht über die Ausgaben und Einnahmen für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877,
die Zusammenstellung der fernerweit liquidirten aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu ersetzenden Beträge,
die Denkschriften und Uebersichten,
die Militärkonvention und
ein Schreiben wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung

haben durch bezügliche Beschlüsse des Reichstags beziehungsweise durch Abdruck und Vertheilung an die Mitglieder ihre Erledigung gefunden.

Abgelehnt wurde:

1 Gesetzentwurf.

Unerledigt bleiben:

9 Gesetzentwürfe,
1 Vertrag,
1 allgemeine Rechnung für 1874 und
1 Schreiben wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung.

Von den Mitgliedern des Reichstags sind

9 Interpellationen und
34 Anträge

eingebracht worden.

Von den Interpellationen sind

8 seitens des Bundesraths beantwortet worden;
1 Interpellation bleibt unerledigt.

Von den eingebrachten Anträgen haben

17 durch Beschlüsse des Reichstages ihre Erledigung gefunden;
2 sind gegenstandslos geworden, und
15 bleiben unerledigt.

Die Zahl der eingegangenen Petitionen beträgt 1495; davon wurden

der Petitionskommission 928,
den übrigen Kommissionen 567

zugewiesen.

Von diesen Petitionen sind

58 dem Herrn Reichskanzler überwiesen,
7 durch Uebergang zur Tagesordnung erledigt,
282 durch die über bezügliche Gesetzentwürfe und Anträge gefaßten Beschlüsse des Reichstags für erledigt erklärt,
570 zur Erörterung im Plenum für nicht geeignet erklärt und
5 später wieder zurückgezogen worden;
181 Petionen, über welche die Kommission bereits Beschluß gefaßt, beziehungsweise bereits Bericht erstattet haben, können nicht mehr im Plenum zur Berathung gelangen und
392 Petitionen haben wegen zu später Eingangs beziehungsweise wegen des Schlusses der Session auch in den Kommissionen zur Berathung gelangen können.

Berichte wurden erstattet:

von den Kommissionen
32 schriftliche und
43 mündliche;
von den Abtheilungen
1 schriftlicher und
3 mündliche.

Bei den im Laufe der Session stattgehabten Wahlprüfungen sind

19 Wahlen für giltig,
2 für ungiltig erklärt worden,
1 Wahl bleibt beanstandet, und
1 Wahl bleibt ungeprüft.

Gegenwärtig sind 5 Mandate erledigt.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, ich glaube dem Wunsche des ganzen Hauses zu entsprechen, wenn ich mir gestatte, unserm verehrten Herrn Präsidenten den Dank des Hauses auszusprechen für die große Umsicht, für die große Energie und für die vollendete Unparteilichkeit, mit welcher er die Geschäfte geführt hat,

(lebhaftes Bravo)

und zum Zeichen, daß die Herren mir beistimmen, bitte ich Sie, sich von Ihren Sitzen zu erheben.

(Der Reichstag erhebt sich.)

Präsident: Meine Herren, ich spreche Ihnen meinen herzlichsten und innigsten Dank für die Anerkennung, welche mir soeben ausgesprochen, aus. Nach einer so anstrengenden Session, nach den Tagen der Aufregung, ist mir diese Anerkennung eine wirkliche Erquickung und Freude. Meinerseits aber danke ich meinen Kollegen im Präsidium, danke ich den Schriftführern, danke ich den Quästoren, danke ich den übrigen Mitgliedern des Gesammtvorstandes für die freundliche und herzliche Unterstützung, welche sie mir in der Leitung der Geschäfte gewährt haben; nur mit ihrer Hilfe

ist es mir möglich gewesen, bis zum jetzigen Augenblicke die Geschäfte zu leiten.

Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts Staatsminister **Hofmann**: Meine Herren, Seine Majestät der Kaiser haben mich zu beauftragen geruht, den Reichstag zu schließen. Ich gestatte mir, die Allerhöchste Botschaft zu verlesen. Sie lautet wie folgt:

(Der Reichstag erhebt sich.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. 2c.

thun kund und thun hiermit zu wissen, daß Wir den Präsidenten des Reichskanzleramts, Staatsminister Hofmann, ermächtigt haben, gemäß Artikel 12 der Reichsverfassung die gegenwärtigen Sitzungen des Reichstags in Unserem und der verbündeten Regierungen Namen am 24. ds. Mts. zu schließen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Mai 1878.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) von Bismarck.

Meine Herren, im Namen Seiner Majestät des Kaisers und der verbündeten Regierungen danke ich Ihnen für den Eifer und die Ausdauer, womit Sie sich in dieser langen und anstrengenden Session den Arbeiten des Reichstags gewidmet haben. Auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers erkläre ich im Namen der verbündeten Regierungen die Session des Reichstags für geschlossen.

Präsident: Wir aber, meine Herren, schließen unsere Geschäfte, wie stets und immer, mit dem Rufe, mit welchem wir sie vor $3\frac{1}{2}$ Monat begonnen haben, mit dem Rufe der Treue, Ehrerbietung und Ergebenheit:

Seine Majestät der deutsche Kaiser, König Wilhelm von Preußen, er lebe hoch! — und nochmals hoch! — und abermals hoch!

(Der Reichstag stimmt in den dreimaligen Hochruf des Präsidenten begeistert ein.)

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 8 Uhr 5 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

Sprechregister.

Bevollmächtigte zum Bundesrath.

Königreich Preußen.

Kommissarien des Bundesraths.

Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, zweite Berathung:
§§ 105, 105a (Sonntagsarbeit): 1033, 1044.
§ 107 (Arbeitsbücher): 1070.
§ 123 (Verlassen der Arbeit ohne Aufkündigung): 1108 Sp. 1, Sp. 2.
§§ 123a, 124 (Vertragsbruch): 1111.
§ 128 (Verlassen der Lehre): 1132.
§ 132 (Verhältnisse der Fabrikarbeiter): 1142.
§ 139 (Fabrikinspektoren): 1175, 1182.
§ 154 (Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen auf Bergwerke 2c.): 1193.
Desgl., dritte Berathung:
§ 107 (Arbeitsbücher): 1408.

Richter, kaiserlicher Geheimer Admiralitätsrath.
Reichshaushaltsetat, zweite Berathung, Marineverwaltung, Werftbüreauassistenten: 475.

Dr. **Rösing**, kaiserlicher Geheimer Oberregierungsrath.
Gesetzentwurf, betreffend den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen, erste Berathung: 784, 785.
Gesetzentwurf, betreffend die Ausrüstung der deutschen Kauffahrteischiffe mit Booten, erste Berathung: 787.

Schultz, kaiserlicher Geheimer Regierungsrath.
Reichshaushaltsetat, zweite Berathung, Marineverwaltung, Werftbüreauassistenten: 476.

Spitz, königlich preußischer Major.
Reichshaushaltsetat, zweite Berathung, Militär-Postämter: 541.

Starke, kaiserlicher Geheimer Oberregierungsrath.
Petitionen, betreffend Versetzung von Städten in eine höhere Servisklasse: 491 (zweimal).
Petition, betreffend Grenzsperren aus Anlaß der Rinderpest: 835, 837.
Gesetzentwurf, betreffend die Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Orte, erste Berathung: 1096.

Dr. **Struck**, Direktor des Gesundheitsamts.
Reichshaushaltsetat, zweite Berathung, Etat für das Gesundheitsamt: 267, 275.

Weymann, kaiserlicher Geheimer Regierungsrath.
Reichshaushaltsetat, zweite Berathung:
Aufstellung einer deutschen Forststatistik: 259.
Normaleichungskommission: 261.
Bestrebungen auf Erschließung Zentralafrikas: 615.

Präsidium des Reichstags.

Dr. **von Forckenbeck**, Präsident. Führte den Vorsitz als Präsident der voraufgegangenen Session S. 3 bis 7; per Akklamation wiedergewählt S. 7; führte weiter den Vorsitz S. 7 bis 202, 208 bis 252, 256 bis 285, 295 bis 391, 396 bis 468, 483, 513 bis 549, 557 bis 583, 595 bis 613, 619 bis 643, 652 bis 676, 679 bis 742, 750 bis 771, 780 bis 834, 838 bis 872, 876 bis 904, 909 bis 937, 938 bis 1006, 1031 bis 1116, 1128 bis 1158, 1166 bis 1188, 1200 bis 1265, 1266 bis 1376, 1387 bis 1414, 1426 bis 1480, 1484 bis 1535, 1542 bis 1557.

Freiherr **Schenk von Stauffenberg**, erster Vizepräsident. Per Akklamation gewählt S. 7; führte den Vorsitz S. 202 bis 208, 285 bis 294, 392 bis 396, 468 bis 483, 485 bis 511, 549 bis 556, 583 bis 595, 615 bis 619, 644 bis 651, 743 bis 750, 773 bis 780, 835 bis 838, 873 bis 876, 904 bis 908, 938, 1007 bis 1029, 1118 bis 1128, 1159 bis 1166, 1189 bis 1200, 1265 bis 1266, 1377 bis 1387, 1414 bis 1425, 1482 bis 1484, 1542.

Fürst **von Hohenlohe-Langenburg**, zweiter Vizepräsident. Per Akklamation gewählt S. 7; führte den Vorsitz S. 255 bis 256, 676 bis 678.

Abgeordnete.

Ackermann.
Gesetzentwürfe, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung und betreffend die Gewerbegerichte:
Erste Berathung: 288.
Zweite Berathung:
Gewerbegerichte, § 8 (Berufung der Mitglieder und Bestellung des Vorsitzenden): 996.
Gewerbenovelle:
§ 107 (Arbeitsbücher): 1062; persönlich: 1074.
§ 108, zur Geschäftsordnung: 1075.
§ 127a (Beendigung des Lehrverhältnisses): 1125.
§ 137, zur Geschäftsordnung: 1167.
§ 148, desgl.: 1190.
Dritte Berathung:
Gewerbenovelle:
Generaldiskussion: 1386.
§§ 105, 105a (Sonntagsruhe): 1397.
Reichshaushaltsetat, zweite Berathung:
Inspektoren bei der Oberpostdirektion in Berlin: 538.
Aufrücken der Postbeamten nach der Anciennetät: 546.
Desgl., dritte Berathung:
Statistik der Telegraphenverwaltung: 909.
Sonntagsdienst bei der Postverwaltung: 925.

Graf **von Arnim-Boytzenburg**.
Bericht der Wahlprüfungskommission (3. Hamburger Wahlkreis): 482.

Auer.
Gesetzentwürfe, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung und betreffend die Gewerbegerichte, erste Berathung: 305.

Dr. **Bähr** (Kassel).
Entwürfe eines Gerichtskostengesetzes, einer Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und einer Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, erste Berathung: 511.

Baer (Offenburg).
Gesetzentwurf, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote:
Erste Berathung: 648; persönlich: 652.
Zweite Berathung: 807; persönlich: 817; zur Geschäftsordnung: 822.
Wahlprüfung (10. badischer Wahlkreis): 774; persönlich: 779.

Dr. **Bamberger.**
Gesetzentwurf, betreffend das dem Reich gehörige, in der Voßstraße in Berlin gelegene Grundstück, dritte Berathung: 64.

Uebersicht

der

Geschäftsthätigkeit des Deutschen Reichstags

in seiner

II. Session der 3. Legislaturperiode

vom

6. Februar 1878 bis 24. Mai 1878.

Erster Theil: Etatswesen.

Zweiter Theil: Anderweite Vorlagen der verbündeten Regierungen, Anträge und Interpellationen der Abgeordneten und Petitionen.

Erster Theil.

Von Seite 1586 bis 1661.

Inhalt:

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Etatswesen.
(S. a. II. Theil: Anleihen, Kriegskosten - Entschädigung, Pensionen, Schuldenkommission.)

I. Allgemeine Rechnung über den Haushalt des deutschen Reichs für das Jahr 1873. — Nr. 12.

II. **Berathung**
auf Grund des Berichts der Rechnungskommission Nr. **113**. Berichterst. Abg. Strecker.
mit den Anträgen:
1. die in der Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen des deutschen Reichs — Nr. 18 A. der Drucksachen der zweiten Legislaturperiode II. Session 1874 — nicht ersichtlich gemachten und nachträglich durch die allgemeine Rechnung über den Haushalt des deutschen Reichs für das Jahr 1873 — Nr. 55 der Drucksachen der dritten Legislaturperiode I. Session 1877 und Nr. 12 der Drucksachen derselben Legislaturperiode II. Session 1878 — nachgewiesenen Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben, Seite 27 und 28 des Berichts zu genehmigen;
2. aus Veranlassung der Revisionsbemerkungen des Rechnungshofs zur allgemeinen Rechnung für 1873 die Zahlung der im Jahre 1873 einzelnen Büreaugehilfen und Kanzlisten für ihre Thätigkeit bei dem deutschen Reichstage theils neben den etatsmäßigen Diäten, theils über die nach dem Etat zulässigen höchsten Diätensätze hinaus bewilligten außerordentlichen Remunerationen von 35 Thlr. beziehungsweise 110 Thlr. aus den Diätenfonds Kap. 3 Abschn. 1. Tit. 2 Nr. 1 und 3, sowie die Zahlung der im Jahre 1873 dem Büreaudirektor des Reichstags mit zweimal 200 Thlr. und dem ersten Registrator und Büreaukassenrendanten des Reichstags mit 100 Thlr. und **70 Thlr.**

III. **Berathung.**

II. Allgemeine Rechnung über den Haushalt des deutschen Reichs für das Jahr 1874. — Nr. 56.

II. **Berathung**
auf Grund des Berichts der Rechnungskommission Nr. **229**. Berichterst. Abg. Dickert mit den Anträgen:
1. Die Abweichung vom Etat, welche darin liegt, daß dem Konsul in Havana für 1874 nicht die durch den Etat festgesetzte Pauschalentschädigung an Büreaukosten von 1000 Thlrn., sondern der wirkliche Betrag der von ihm aufgewendeten Büreaukosten mit 1776 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf. gezahlt worden ist, nachträglich zu genehmigen.
2. Die Seite 21 des Berichts bezeichneten Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben zu genehmigen;
3. den Vorbehalt auszusprechen,
   daß über die, bei den einmaligen Ausgaben der Restverwaltung für 1871 bis 1873 unter Nr. 9 als Istausgabe nachgewiesene, Summe für den Bau eines Hauses für das Archäologische Institut in Rom
   im Betrage von 41 039 Thlrn. 7 Sgr. **noch**

III. Uebersichten der Ausgaben und Einnahmen des deutschen Reichs für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877, nämlich:

A. die Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen der laufenden Verwaltung,
B. die Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen auf Reste aus den Jahren 1871 bis 1875,
C. die Uebersicht der außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind oder mit demselben in Zusammenhang stehen. — Nr. **52**.

II. **Berathung**
auf Grund des Berichts der Rechnungskommission Nr. **203**. Berichterst. Abg. Dr. Dohrn mit den Anträgen:
1. Die in Anlage B. dieses Berichts über die mit Nr. 52 der Drucksachen der III. Legis- **laturperiode**

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
I. **Berathung.** — Fehlen des Nachweises in der Rechnung über die Verwendung der Ersparnisse an den Verpflegungsgeldern der deutschen Okkupationstruppen in Frankreich. —	**4. Sitzung S. 48 u. 49.** Richter (Hagen). Präs. d. R. K. A. Staatsm. Hofmann. Rickert (Danzig).	Der Rechnungskommission zur Vorberathung überwiesen.
70 Thlr. gewährten Gratifikationen aus dem Fond zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen Kap. 3 Abschn. I. Tit. 4 des Etats für 1873 zu genehmigen; 3. den Vorbehalt auszusprechen, daß über die durch den Neubau des Dienstgebäudes des auswärtigen Amts Wilhelmstraße Nr. 61 in Berlin und durch den Neubau eines Gesandtschaftshotels in Konstantinopel verursachten Kosten, von welchen Einzelbeträge in der allgemeinen Rechnung für 1873 bei den einmaligen Ausgaben der laufenden Verwaltung für 1873 unter Nr. 1 und bei den einmaligen Ausgaben der Restverwaltung für 1871/72 unter Nr. 1 in Istausgabe nachgewiesen sind, noch der rechnungsmäßige Verwendungsnachweis geführt wird; 4. mit dem Vorbehalte unter 3. die Entlastung des Reichskanzlers in Bezug auf die allgemeine Rechnung über den Haushalt des deutschen Reichs für das Jahr 1873 auszusprechen.	**30. Sitzung S. 774.** Präsident Dr. v. Forckenbeck.	II. **Berathung.** Anträge der Kommission angenommen.
—	**33. Sitzung S. 869.** Präsident Dr. v. Forckenbeck.	III. **Berathung.** Die Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.
I. **Berathung.**	**18. Sitzung S. 451.** Rickert (Danzig).	Der Rechnungskommission zur Vorberathung überwiesen.
noch der rechnungsmäßige Verwendungsnachweis geführt wird. 4. Mit dem Vorbehalte unter 3 die Entlastung des Reichskanzlers in Bezug auf die allgemeine Rechnung über den Haushalt des deutschen Reichs für das Jahr 1874 auszusprechen. 5. **Den Herrn Reichskanzler dringend zu ersuchen, daß er die Gesetzentwürfe über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs und über die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofs schon in der nächsten Session dem Reichstage vorlege.**	—	Wegen Schlusses der Session nicht in pleno zur Berathung gelangt.
I. **Berathung.**	**13. Sitzung S. 297.** v. Benda.	Der Rechnungskommission zur Vorberathung überwiesen.
latarperiode der II. Session 1878 vorgelegten Uebersichten der Ausgaben und Einnahmen des deutschen Reichs für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 **bis**	**49. Sitzung S. 1331.** Dr. Dohrn.	II. **Berathung.** Annahme der Kommissionsanträge.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Etatswesen.

(VI. Etatsgesetz für 1878/79.)

bis 31. März 1877 bei Kapitel 10 Titel 6 und Kapitel 10a Titel 1 nachgewiesenen Etatsüberschreitungen von . . . . 46 760,84 ℳ.
sowie die in Anlage II. zu derselben Uebersicht Seite 263—300 nachgewiesenen Etatsüberschreitungen von . . 43 183 251,58 ℳ
unter Abzug der darin bei Kapitel 10 Titel 1—8 und 10—12 und Kapitel 10a Titel 1—2 ausgeworfenen . . . . 35 461,62 ℳ.
43 147 789,96 ℳ.
zusammen 43 194 550,80 ℳ.
sowie die in der bezeichneten Uebersicht nachgewiesenen außeretatsmäßigen Ausgaben zum Gesammtbetrage von . . . . 788 937,47 ℳ.
vorbehaltlich der bei der Prüfung der Rechnungen sich etwa ergebenden Erinnerungen nachträglich zu genehmigen.

2. Die in Anlage VIII. zu derselben Uebersicht nachgewiesenen, die Einnahmeetats über- **schreitenden**

IV. Gesetzentwurf, betreffend die vorläufige Erstreckung des Haushaltsetats des deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78 auf den Monat April 1878. Nr. 101.

II. **Berathung.**

§. 1.

Bis zur gesetzlichen Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1878/79 und vorbehaltlich der Aenderungen, welche durch diese Feststellung sich ergeben, wird über den Reichshaushalt für den Monat April 1878 Folgendes bestimmt:

I. Der durch Gesetz vom 28. April 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 425) festgestellte Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1877/78 wird unter den nachstehenden Maßgaben auf den Monat April 1878 erstreckt:
   1. Die fortdauernden Ausgaben betragen bei den einzelnen Kapiteln und Titeln ein Zwölftel der in dem Jahresetat für 1877/78 in Ansatz gebrachten Summen, zuzüglich derjenigen Mehrbeträge, welche zur Erfüllung der auf einen längeren Zeitraum im Voraus fälligen Verbindlichkeiten erforderlich sind.
   2. Die einmaligen Ausgaben, welche für Zwecke bestimmt sind, die in dem der Berathung des Reichstags unterliegenden Entwurf des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1878/79 unter den einmaligen Ausgaben erscheinen, werden auf ein Zwölftel der in den Etat für 1877/78 für die gleichen Zwecke eingestellten Summen festgesetzt. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Ausgaben, zu welchen die für das neue Etatsjahr erforderlichen Mittel entweder im Wege des Kredits zu beschaffen oder vorschußweise aus dem Festungsbaufonds zu entnehmen sein würden.
   3. Die Matrikularbeiträge sind bis zum zwölften Theil der durch den Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1877/78 festgestellten Summen von den Bundesstaaten einzuzahlen.

II. Der für die Zeit vom 1. April 1877 bis 31. März 1878 festgestellte Besoldungsetat für das Reichsbankdirektorium gilt mit der vorstehend unter I. 1. bezeichneten Maßgabe auch für den Monat April 1878.

§. 2.

Die in den §§ 3 bis 6 des Gesetzes vom 28. April 1877, betreffend die Feststellung **des**

V. Nachweisung der am 1. Dezember 1877 verfügbaren Bestände bei den übertragungs-

---

VI. Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des deutschen Reichs auf das Etatsjahr 1878/79. — Nr. 9 — nebst Beilagen:

a) Verzeichniß der für 1878/79 in Aussicht genommenen neuen Telegraphenanstalten.
b) Nachweisung der am 1. Dezember 1877 verbliebenen Bestände für diejenigen Neubauten, für welche im Etat für 1878/79 — Kap. 6 der einmaligen Ausgaben — weitere Geldmittel gefordert werden.
c) Spezialnachweisung über die Verwendung der nach Art. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 für Rechnung der französischen Kriegskostenentschädigung zu militärischen Bauten und Einrichtungen reservirten 13 241 000 Thaler.
d) Spezialnachweisung über die Verwendung der durch das Gesetz vom 18. Juni 1873 bewilligten außerordentlichen Geldmittel für die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und Luxemburg.

e)

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
schreitenden und beziehungsweise außeretatsmäßigen Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien oder sonstigen Gegenständen nachträglich zu genehmigen. 3. Zu erklären, daß durch die Vorlegung der Uebersicht der außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind, oder mit demselben in Zusammenhang stehen, für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 den Vorschriften der Gesetze vom 2. Juli 1873, 10. Februar 1875 und 17. Februar 1876 genügt worden ist.		
III. **Berathung.**	**51. Sitzung S. 1389.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	III. **Berathung.** Die Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.
1. **Berathung.** — Einberufung des vertagten Preuß. Landtags während der Dauer der Reichstagssession. —	**24. Sitzung S. 563 u. 564.** v. Schmid (Württemberg).	Gelangt zur II. Berathung in pleno.
des Haushaltsetats des deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78 (Reichsgesetzblatt Seite 425) enthaltenen Bestimmungen über die Ausgabe von Schatzanweisungen gelten auch für den Monat April 1878 mit der Maßgabe, daß die Dauer der Umlaufszeit der Schatzanweisungen den 30. September 1878 nicht überschreiten darf. §. 3. Die nach den vorstehenden Bestimmungen für den Monat April 1878 sich ergebenden Einnahmen und Ausgaben werden bei den einzelnen Kapiteln und Titeln auf die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsetats für das Etatsjahr 1878/79 verrechnet. Antrag Richter (Hagen): Zu § 1 Absatz 1 folgende Worte hinzuzufügen: Für Uebungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes kann die Militärverwaltung den Gesammtbetrag der in dem Jahresetat für 1877/78 in Ansatz gebrachten Summen verwenden. Sten. Ber. S. 564. Angenommen.	**Seite 564.** Richter (Hagen). Präs. d. R. K. A. Staatsm. Hofmann.	II. **Berathung.** § 1. mit den Antrag Richter (Hagen). §§ 2 u. 3 Einleitung und Ueberschrift des Gesetzentwurfs unverändert angenommen.
III. **Berathung** auf Grund der Zusammenstellung der in II. Berathung gefaßten Beschlüsse Nr. **112**.	**25. Sitzung S. 597.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	III. **Berathung.** Annahme des Gesetzentwurfs nach den Beschlüssen in II. Berathung. **Ges. v. 30. März 1878.** **R. G. B. v. 1878 S. 9.**
fähigen Titeln der fortdauernden Ausgaben des Reichshaushaltsetats.	Unter Nr. 24	abgedruckt und vertheilt.
e) Nachweisung der am 1. Dezember 1877 verbliebenen Bestände bei den einmaligen Ausgaben unter Kap. 11 des Etats für 1877/78, auf Grund des Gesetzes vom 18. Juni 1873, sowie der einmaligen Ausgaben auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1877. f) Uebersicht von den innerhalb des Etatsjahrs 1877/78 voraussichtlich zur Verrechnung gelangenden Ausgaben, sowie von den auf den Etat für 1878/79 zu übernehmenden Ausgabebeträgen bei den auf Verwendungen aus der französischen Kriegskostenentschädigung bezüglichen Kapiteln: 13. Kriegsausgaben bei der Landarmee, 18. Mehrkosten für die Okkupationsarmee in Frankreich, und **22. für**		

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Etatswesen.

(VI. Etatsgesetz für 1878/79.)

22. **für** das Retablissement bei der Landarmee,
der einmaligen Ausgaben. **(Preußische Militärverwaltung.)**

g) Uebersicht von den innerhalb des Etatsjahrs 1877/78 voraussichtlich zur Verrechnung gelangenden Ausgaben, sowie von den auf den Etat für 1878/79 zu übernehmenden Ausgabebeträgen bei dem auf Verwendungen aus der französischen Kriegskostenentschädigung bezüglichen Kapitel:
22. für das Retablissement bei der Landarmee,
der einmaligen Ausgaben. **(Sächsische Militärverwaltung.)**

Besoldungsetat für das Reichsbankdirektorium.

Denkschrift zur Erläuterung des Gesetzentwurfs, und mit folgenden Spezialetats:
I. Etat für den Reichskanzler und dessen Zentralbüreau,
Ia. Etat für das Reichskanzleramt,
II. Etat für den deutschen Reichstag,
III. Etat für das auswärtige Amt,
IV. Etat für die Verwaltung des Reichsheers,
V. Etat für die Verwaltung der Marine,
VI. Etat für die Reichsjustizverwaltung,
VII. Etat für das Reichseisenbahnamt,
VIII. Etat für das Reichskanzleramt für Elsaß-Lothringen,

VIIIa. **Etat**

I. Berathung.

— Finanzlage des Reichs: Rechnungsabschluß 1876/77, muthmaßlicher Rechnungsabschluß 1877/78. Mehrbedarf der Militärverwaltung hauptsächlich infolge höherer Naturalienpreise. Mehrbedarf beim Etat des Reichskanzleramts infolge Ausbruchs der Rinderpest. Mehrbedarf bei den Etats des Reichstags und des auswärtigen Amts. Ersparnisse bei den einmaligen Ausgaben des Reichskanzleramts, bei der Reichsjustizverwaltung, bei dem allgemeinen Pensionsfonds und an Zinsen der Reichsschuld. Mindereinnahmen bei den Zöllen und Verbrauchssteuern, bei der Wechselstempelsteuer, bei der Post- und Telegraphenverwaltung und bei der Reichseisenbahnverwaltung. Mehreinnahme infolge Ersparnisse bei der Restverwaltung, an Zinsen von angelegten Reichsgeldern ꝛc. Außeretatsmäßige Ausgaben infolge der Verstärkung der Friedensgarnisonen in Elsaß-Lothringen. Etat für 1878/79: Drei neue Spezialetats: „Etat für den Reichskanzler und dessen Zentralbüreau, Etats der Reichsschuld und der Verwaltung der vormaligen Geheimen Oberhofbuchdruckerei." — Mehrausgabe bei der Militärverwaltung wegen höherer Preise, bei der Marine wegen voraussichtlicher Erweiterung nach Maßgabe des Flottengründungsplanes, bei der Reichsschuld infolge Begebung der 4% Anleihe und Verzinsung der Schatzanweisungen. Mindereinnahmen bei den Zöllen und Verbrauchssteuern, bei den Ueberschüssen aus früheren Jahren. Erhöhung der Matrikularbeiträge oder Erhöhung der eigenen Einnahmen des Reichs. —

— Vergleich des vorliegenden Etats mit dem von 1872. Geringe Erhöhung der Matrikularbeiträge; Kompensirung derselben mit den zur Vertheilung gelangten Beträgen aus der französischen Kriegskostenentschädigung. Ueberflüssige Bestände des Invalidenfonds. Zölle und Verbrauchssteuern. Schlüsse aus der Rübenernte auf die Rübenzuckersteuer; Ausfuhrvergütungen; Einfluß der orientalischen Frage auf den Etat. Beitrag der Hansestädte als Zollaversum. Bemessung des Extraordinariums nach den allgemeinen Finanzverhältnissen, eventuell Aufnahme einer Anleihe. Allmähliche Hinaufschraubung aller sächlichen Fonds nach der Höhe der allgemeinen Preise, ohne entsprechende Reduktion. Einnahme aus dem Verkaufe der Zündnadelgewehre. Verdoppelung der Kommandozulage für die Kantonnements. Mehrbedarf der Marineverwaltung infolge verstärkter Indiensthaltung von Schiffen. Steigende Vermehrung der Büreaukratie des Reichs. Deckung der höheren Ausgaben durch Erhöhung der Zinseinnahmen, durch Einstellungen aus der französischen Kriegskostenentschädigung, durch Verpflegungsersparnisse der Okkupationsarmee. Allgemeine Betrachtungen über die Finanzlage ohne Parteitendenz. Früher optimistische, jetzt pessimistische Anschauungen. Betrachtungen über die Reichssteuer-Vorlagen. —

— Widerlegung der Behauptung, daß der vorliegende Etat von einer pessimistischen Auffassung diktirt sei. Beleuchtung des Vergleichs des vorliegenden Etats mit dem Etat für 1872, bezüglich der Zölle und Verbrauchssteuern, sowie der Matrikularbeiträge. Darlegung der seitdem eingetretenen Entwickelung der Verhältnisse. Erhöhung der Matrikularbeiträge oder Erhöhung der eigenen Einnahmen des Reichs? Auslassung über die Vorschläge des Vorredners: höhere Zölle und Verbrauchssteuern, Anleihe, Ueberschüsse aus der Kriegsverwaltung, Verminderung der Ausgaben der Militärverwaltung durch Ansatz niedrigerer Naturalienpreise, verringerte Indienststellung von Schiffen, Einstel-

lungen

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
VIIIa. **Etat** der Reichsschuld, IX. Etat für den Rechnungshof, X. Etat für den allgemeinen Pensionsfonds, XI. Etat über den Reichsinvalidenfonds, XII. Einnahmen an Zöllen, Verbrauchssteuern und Aversen, XIII. Einnahmen an Wechselstempelsteuer, XIV. Etat der Reichspost- und Telegraphenverwaltung, XV. Etat für die Verwaltung der Eisenbahnen, XVI. Etat der Verwaltung der vormaligen Geheimen Oberhofbuchdruckerei in Berlin. — Die Anlagen zu diesen Etats sind nachstehend bei den einzelnen Etats aufgeführt. — (S. a. Gesetzentwurf, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine, des Reichsheers und zur Durchführung der Münzreform. — Anleihen sub 1 — und Gesetzentwurf, betreffend die Ersparnisse an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern. — Etatswesen sub VIII.)		
lungen aus der französischen Kriegskostenentschädigung in den Etat. — — Beurtheilung der Frage der Einführung neuer Steuern nach der aus einer Reihe von Jahren sich ergebenden Finanzlage. Minderansatz an Zöllen und Verbrauchssteuern infolge schutzzöllnerischer Strömungen. Ausgaben für die Geheime Oberhofbuchdruckerei und Einnahme aus deren Verwaltung. Höherer Ansatz für Portoeinnahmen, geringerer Ansatz für Personengeld. Ungenügende Berücksichtigung der kleinen Städte und des platten Landes bei der Postverwaltung. Ausgaben und Verluste infolge Durchführung der Münzreform an Stelle der in früheren Jahren eingestellten Einnahmen und Gewinne. Ansatz höherer Zinsen für Reichsschulden. Verminderung der Bestände und Ueberschüsse aus früheren Jahren. Beleuchtung der Mehrforderungen: voraussichtliche Streichungen im Extraordinarium, Bewilligung im Ordinarium. Erhöhung der Matrikularbeiträge oder Erhöhung der eigenen Einnahmen des Reichs? Steuervorlagen. — — Nothwendigkeit der Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reichs in Verbindung mit einer Steuerreform. Geschäftliche Behandlung des Etats. Mögliche Ersparnisse im Militäretat durch Einstellung geringerer Naturalienpreise. Prüfung der Nothwendigkeit der geforderten Erhöhung der Umzugskosten. Nothwendigkeit der Ausgabe für das Interesse der Wehrhaftigkeit der Nation. Indienststellung von Schiffen und Fahrzeugen. Verminderung einiger Schiffsbauten in ihren Ansätzen, respektive Vertagung eines oder des anderen Schiffsbaues. Ansätze für Zölle und Verbrauchssteuern: Rübenzuckersteuer, Salzsteuer, Tabaksteuer. Einnahmen und Ausgaben an Zinsen. Voraussichtliche Möglichkeit der Uebernahme des Pensionsfonds auf den Invalidenfonds. Art der Vertheilung und Erhebung der Lasten. — — Kritik über die Münzreform. Sistirung der reinen Goldwährung und Einlenken in die Doppelwährung. — — Geschäftliche Behandlung des Etats. Militäretat, Marineetat, Zölle und Verbrauchssteuern. Erhöhung der Matrikularbeiträge oder Erhöhung der eigenen Einnahmen des Reichs. Beleuchtung des Steuersystems. — — Münzreform. Ueberſicht von den bereits eingezogenen Einthalerstücken. — — Münzreform. Vorzug der deutschen Münzordnung. —	**5. Sitzung S. 65 bis 89.** Präs. d. R. K. A. Staatsm. Hofmann. Richter (Hagen). Bundesr. Kom. Direktor i. R. K. A. Dr. Michaelis. Freih. v. Maltzahn-Gültz. Rickert (Danzig). Schroeder (Lippstadt). Dr. Lucius. Dir. i. R. K. A. Dr. Michaelis. Dr. Bamberger. Persönliche Bemerkung. Schroeder (Lippstadt).	**I. Berathung.** Annahme der Anträge der Abgg. Dr. Rieper und Dr. Lucius u. Rickert (Danzig).

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstig (Drucksachen und Anlagen zu den stenographische

Etatswesen.

(VI. Etatsgesetz für 1878/79.)

1. Antrag der Abgeordneten Dr. Nieper und Dr. Lucius:
   den Etat der Post- und Telegraphenverwaltung und den Etat der Eisenbahnverwaltung einer besonderen Kommission von 14 Mitgliedern zu überweisen, und
2. Antrag des Abg. Rickert:
   I. der Budgetkommission zur Vorberathung zu überweisen:
   vom Etat des Reichskanzleramts, Ia, fortdauernde Ausgaben:
   Kap. 3 Tit. 1 (Gehälter, Stationszulagen);
   vom Etat für das Reichsheer:
   Kap. 24 (Geldverpflegung der Truppen),
   Kap. 25 (Naturalverpflegung),
   Kap. 27 (Garnisonverwaltungs- und Serviswesen),
   Kap. 34 (Reisekosten und Tagegelder, Vorspann- und Transportkosten),
   Kap. 37 (Artillerie- und Waffenwesen);
   vom Marineetat:
   Kap. 51 (Militärpersonal),
   Kap. 52 (Indiensthaltung der Schiffe), **Kap. 53**

Etatsgesetz.

II. Berathung

auf Grund mündlichen Berichts der Kommission für den Reichshaushalt. — Berichterst. Abg. Richter (Hagen). — Nr. **131** — mit dem Antrage:

das Etatsgesetz vorbehaltlich der definitiven Feststellung der Summen, mit der Aenderung anzunehmen, daß der Betrag der nach § 3 Nr. 1, zur Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichshauptkasse auszugebenden Schatzanweisungen, von 24 auf 40 Millionen Mark erhöht wird.

§ 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Haushaltsetat des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1878/79 wird in Ausgabe

auf 535 959 800 Mark, nämlich

auf 415 508 755 Mark an fortdauernden, und

„ 120 451 045 „ an einmaligen Ausgaben, und

in Einnahme

auf 535 959 800 Mark

festgestellt.

§ 2.

Der diesem Gesetze als weitere Anlage beigefügte Besoldungsetat für das Reichsbankdirektorium für die Zeit vom 1. April 1878 bis 31. März 1879 wird auf 132 000 Mark festgestellt.

§ 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt:

1. zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von 40 Millionen Mark hinaus,
2. behufs der Beschaffung von Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform bis zum Betrage von 100 Millionen Mark

Schatzanweisungen auszugeben.

§ 4.

Die Bestimmung des Zinssatzes dieser Schatzanweisungen, deren Ausfertigung der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen wird, und der Dauer der Umlaufszeit, welche den 30. September 1879 nicht überschreiten darf, wird dem Reichskanzler überlassen. Innerhalb dieses Zeitraums kann, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

§ 5.

Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschuldenverwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§ 6.

Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Reichskasse zu bewirken.

Die Zinsen der Schatzanweisungen, sofern letztere verzinslich ausgefertigt sind, verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach **Eintritt**

Gegenstände der Verhandlung. (Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Kap. 53 (Naturalverpflegung), Kap. 60 (Werftbetrieb); den Etat der Post- und Telegraphenverwaltung; den Etat der Reichsschuld, Kap. 69 u. 69a; von den Einnahmen: Kap. 1 (Zölle und Verbrauchssteuern), Kap. 18 (Zinsen aus belegten Reichsgeldern), Kap. 19 (außerordentliche Zuschüsse), Kap. 20 (Matrikularbeiträge); das gesammte Extraordinarium und den Entwurf des Etatsgesetzes; II. im übrigen den Etat in zweiter Lesung im Plenum zu berathen. Sten. Ber. S. 89. — Angenommen.	—	I. **Berathung.**
Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins. § 7. Die Deckungsmittel für die unter den einmaligen Ausgaben nachgewiesenen Beträge: 1. zur Erweiterung der Umwallung von Straßburg . . . . 6 000 000 M. 2. zur Erweiterung der Militärerziehungs- und Bildungsanstalten . . 1 790 500 „ 3. zum Bau eines Kasernements für die Artillerieschießschule in Berlin . . 500 000 „ 4. zum Bau von Kasernen in Altona 200 000 „ 5. zum Bau einer Dampfwaschanstalt nebst Wäschemagazin in Hannover 50 000 „ 6. zum Bau eines Kasernements in Mainz . . . . 300 000 „ 7. zum Bau eines Garnisonlazareths in Düsseldorf . . . . 55 000 „ **sind** vorschußweise aus dem Reichsfestungsbaufonds zu entnehmen. Die Rückerstattung dieser Vorschüsse erfolgt: zu 1 aus den von der Stadtgemeinde zu Straßburg für die entbehrlich werdenden Grundstücke zu entrichtenden siebenzehn Millionen Mark (Gesetz vom 14. Februar 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 62,) zu 2 aus den Verkaufserlösen der Grundstücke des jetzigen Berliner Kadettenhauses und der Kriegsakademie (Gesetz vom 12. Juni 1873, Reichs-Gesetzbl. S. 127), zu 3 aus dem Verkaufserlöse des alten Kasernements der Artillerieschießschule, zu 4 aus den Verkaufserlösen der demnächst entbehrlich werdenden Kasernen in Altona, zu 5 aus den durch den Verkauf des alten Zeughauses und eines ehemaligen Wachtgebäudes in Hannover zu erzielenden Erlösen, zu 6 aus den Verkaufserlösen der Roß- und Löwenhofkaserne in Mainz, zu 7 aus dem Verkaufserlöse des demnächst entbehrlich werdenden Lazarethgrundstücks in Düsseldorf. **Urkundlich** 2c. **Gegeben** 2c.	**30. Sitzung S. 771.** Richter (Hagen).	II. **Berathung.** §§ 1 bis 7. Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonsti (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Etatswesen.

(VI. Etatsgesetz für 1878/79.)

III. Berathung
auf Grund der Zusammenstellung der in II. Berathung gefaßten Beschlüsse. — **Nr. 166.**

§§ 1 bis 7.
Einleitung und Ueberschrift und Abstimmung über das ganze Gesetz.

Antrag v. Benda. Am Ende des § 1 folgenden Zusatz hinzuzufügen:
„Die Vertheilung der unter Kapitel 20 der Einnahmen in einer Summe festgestellten Matrikularbeiträge auf die einzelnen Bundesstaaten wird durch besonderes Gesetz geregelt."
— **Nr. 172** angenommen.

VI. 1. Etat des Reichskanzlers und dessen Zentralbüreau. Anl. I.

II. Berathung.

Kap. 1. Fortdauernde Ausgaben.

Tit. 1. Reichskanzler, einschließlich 18 000 ℳ Repräsentationskosten . . 54 000 ℳ

Zentralbüreau des Reichskanzlers.

Tit. 2 bis 5. Besoldungen . . . . 20 100 ℳ
Tit. 6. Wohnungsgeldzuschüsse . . . . 2 880 „
Tit. 7 u. 8. Andere persönliche Ausgaben . . . . 2 200 „
Tit. 9 u. 10. Sächliche und vermischte Ausgaben . . . . 25 800 „

Kap. 1. Einmalige Ausgaben.

Tit. 1. Für die erste Einrichtung des Zentralbüreaus des Reichskanzlers . 3 000 ℳ

III. Berathung
auf Grund der Zusammenstellung der in II. Berathung gefaßten Beschlüsse. — **Nr. 166.**

VI. 2. Etat des Reichskanzleramts. Anl. 1a.

Beilagen:
1. Denkschrift, betreffend die Gewährung eines jährlichen Zuschusses aus Reichsmitteln an die Leopoldinisch-Karolinische Akademie der Naturforscher.
2. Denkschrift, betreffend die Gewährung eines Beitrags des Reichs zu dem Wiederherstellungsbau der Katharinenkirche in Oppenheim am Rhein.

(S. a. den Bericht über die Thätigkeit des Reichskommissars zur Ueberwachung des Auswandererwesens während des Jahres 1877, Nr. 38 der Drucks., sowie „Auswanderungswesen" im II. Theil dieser Uebersicht.)

II. Berathung.

Kap. 6. Einnahmen.

Tit. 1. Einnahmen von dem Grundstück des Reichskanzleramts ꝛc. 1000 Mark. Tit. 2.
An

Fortdauernde Ausgaben.

Kap. 1a. **Reichskanzleramt.**

(S. a. Entwurf einer Ergänzung zum Etat sub VII.)

Tit. 1 bis 5. Besoldungen . . . . 471 200 ℳ
Tit. 6. Wohnungsgeldzuschüsse . . . . 76 200 „
Tit. 7 und 8. Andere persönliche Ausgaben . . . . 36 950 „
Tit. 9 bis 11. Sächliche und vermischte Ausgaben . . . . 175 500 „
Tit. 12. Sonstige Ausgaben (Dispositionsfonds des Reichskanzlers) . . 120 000 „

Kap. 2. **Allgemeine Fonds.**

Tit. 1. Dispositionsfonds des Kaisers zu Gnadenbewilligungen aller Art 900 000 „

Ausgaben für gemeinnützige Zwecke.

Tit. 2. Für das Germanische Museum in Nürnberg . . . . 48 000 „

Tit. 3.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Generaldiskussion. — Kritik über die Minderung der Matrikularbeiträge im Betrage von 22 1/4 Millionen Mark durch eine andere Veranschlagung der Zolleinnahmen und Bemessung der Kosten für die Haferrationen. — Vorlegung eines sogenannten Blaubuchs (Farbenbuchs) über die Entwickelung der auswärtigen Angelegenheiten Seitens des auswärtigen Amts. —	**34. Sitzung S. 887 bis 891.** Freih. v. Maltzahn-Gültz. Dr. Reichensperger (Krefeld). Richter (Hagen). Graf v. Frankenberg. Windthorst. Graf v. Frankenberg. Dr. Reichensperger (Krefeld). **35. Sitzung S. 935 u. 936.** Präsident Dr. v. Forckenbeck.	III. **Berathung.** Annahme des vorstehenden Etatsgesetzes mit dem Antrage v. Benda und Annahme des Haushaltsetats für 1878/79 nach Maßgabe der nachstehenden Beschlüsse in II. und III. Berathung. **Ges. v. 29. April 1878. R.G.B. v. 1878 S. 17.**
— Kritik der Handlungsweise des Herrn Reichskanzlers. —	**10. Sitzung S. 224 u. 225.** Bracke. Reichskanzler Fürst v. Bismarck.	II. **Berathung.** Kap. 1 Tit. 1 der Ausgaben bewilligt.
— Darlegung der Nothwendigkeit der Einrichtung des Zentralbüreaus; Kosten der Gartenunterhaltung. Bedenken gegen die Einrichtung des Zentralbüreaus: Verminderung des mündlichen Verkehrs, Einfluß des vortragenden Raths auf den jedesmaligen Reichskanzler. Widerlegung dieser Bedenken. Klage über persönliche Angriffe gegen den Reichskanzler, auf sein Privatleben, seine Gewohnheiten 2c. Frage wegen des Vortrages bei Seiner Majestät.	**Seite 225 bis 235.** Freih. v. Schorlemer-Alst. Reichskanzler Fürst v. Bismarck. Dr. Braun. Fürst v. Bismarck. Dr. Hänel. Fürst v. Bismarck. Windthorst. Fürst v. Bismarck. Freih. v. Schorlemer-Alst. Windthorst. Fürst v. Bismarck. Freih. v. Schorlemer-Alst. Dr. Braun. Freih. v. Schorlemer-Alst.	Tit. 2 bis 10 bewilligt.
Antrag der Budgetkommission: Kap. 1 Tit. 1 zu bewilligen. Berichterst. Abg. Dr. Kapp. — Nr. 102.	**24. Sitzung S. 586.** Dr. Kapp.	Kap. 1 Tit. 1 der einmaligen Ausgaben bewilligt.
— Einfügung der Positionen in das Reichskanzleramt. —	**34. Sitzung S. 891.** Windthorst.	III. **Berathung.** Die Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.
An Gebühren der Normaleichungskommission 500 Mark Tit. 3. Beitrag der österreichischen Regierung zu der Unterstützung für die weitere Bearbeitung der Monumenta Germaniae historica 6000 Mark. Tit. 4. Einnahme von dem Grundstück des statistischen Amts 200 Mark. Tit. 5. Wittwenkassenbeitrag des Vorsitzenden der Zentraldirektion der Monumenta Germaniae historica 51 Mark. Tit. 6. Einnahmen des Patentamts an Gebühren 140 460 Mark. Tit. 7. Antheil des deutschen Reichs an dem Betriebsüberschusse des Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers 5000 Mark. Tit. 8. Einnahme von dem Grundstück Wilhelmstraße Nr. 75. 100 Mark.	**12. Sitzung S. 282.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	II. **Berathung.** Kap. 6 Tit. 1 bis 8 der Einnahmen genehmigt.
Tit. 3. Für Bearbeitung und Herausgabe der Monumenta Germaniae . . . . . 45 000 M. Tit. 4. Für das Römisch-Germanische Museum in Mainz . . . . 15 000 „ Tit. 5. Beitrag zu den Ausgaben der Universität Straßburg . . . . 400 000 „ Tit. 6. Unterstützung für die Leopoldinische 2c. Akademie der Naturforscher . 4 000 „ Tit. 7. Jahresbeitrag für das internationale Maß- und Gewichtsbüreau in Paris . 9 400 „ Tit. 8. Zu Geschäftsunkosten des deutschen Mitgliedes des internationalen Komitees für Maß- und Gewichtswesen . . . . 1 500 „ **Tit. 9.**	**11. Sitzung S. 257.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Kap. 1a Tit. 1 bis 12 und Kap. 2 Tit. 1 bis 14 der Ausgaben bewilligt.

Alphabetiſche Ordnung der Gegenſtände.	Vorlagen, Kommiſſions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und ſonſti(ge) (Druckſachen und Anlagen zu den ſtenographiſchen)

Etatsweſen.

(VI. 2. Reichskanzleramt.)

Tit. 9. Jahresbeitrag zur Unterhaltung des Leuchtfeuers auf Kap Spartel . . . 1 200 M.
Tit. 10. Für den Betrieb der Zeitballſtationen an den deutſchen Küſten . . . 1 500 „
Tit. 11. Abfindungen in Folge Aufhebung der Elbzölle . . . . . . 219 336 „
Tit. 12. Rayon-Entſchädigungsrenten . . . . 480 900 „
Tit. 13.

Kap. 3. **Reichskommiſſariate.**
Kontrole der Zölle und Verbrauchsſteuern.

Tit. 1. Gehälter, Stationszulagen und Wohnungsgeldzuſchüſſe . . . . 301 600 M.

Tit. 2 bis 4. Umzugskoſten, Diäten und Reiſekoſten für die kontrolirenden Beamten . . . . 97 600 M.
Tit. 5 bis 8. Zoll- und Steuerrechnungsbüreau des Reichskanzleramts . 12 600 „
Tit. 9. Druckkoſten, Buchbinderlohn, Diäten . . . . 2 737 „
Tit. 10 u. 11. Für Ueberwachung des Auswanderungsweſens . . . . 18 000 „
Tit. 12. Reichsſchulkommiſſion . . . . 3 600 „
Tit. 13. Techniſche Kommiſſion für Seeſchifffahrt . . . . 18 000 „
Tit. 14. Beaufſichtigung des Steuermanns- und Schifferprüfungsweſens, ſowie des Schiffvermeſſungsweſens . . . . 18 000 „
Tit. 15. Verwaltung des Reichskriegsſchatzes . . . . 1 350 „

Kap. 6. **Statiſtiſches Amt.**

Tit. 1 u. 2. Beſoldungen . . . . 95 940 M.
Tit. 3. Wohnungsgeldzuſchüſſe . . . . 14 880 „
Tit. 4 u. 5. Andere perſönliche Ausgaben . . . . 44 900 „
Tit. 6 bis 8. Sächliche Ausgaben . . . . 89 350 „

Kap. 7. **Normal-Eichungskommiſſion.**

Tit. 1 und 2. Beſoldungen . . . . 34 860 M.
Tit. 3. Wohnungsgeldzuſchüſſe . . . . 5 280 „
Tit. 4 und 5. Andere perſönliche Ausgaben . . . . 15 650 „
Tit. 6. Sächliche und vermiſchte Ausgaben . . . . 22 000 „

Kap. 8. **Geſundheitsamt.**

Tit. 1 und 2. Beſoldungen . . . . 47 310 M.
(S. a. Entwurf einer Ergänzung zum Etat sub VII.)
Tit. 3. Wohnungsgeldzuſchüſſe . . . . 7 740 „
Tit. 4 und 5. Andere perſönliche Ausgaben . . . . 20 525 „
Tit. 6. Sächliche und vermiſchte Ausgaben . . . . 34 300 „

— Denkſchrift über die Aufgaben und Ziele, die das Kaiſerliche Geſundheitsamt ſich geſtellt hat. — Nr. 13 der Druckſ. —

Kap. 8a. **Patentamt.**

Tit. 1 und 2. Beſoldungen . . . . 109 270 M.
Tit. 3. Wohnungsgeldzuſchüſſe . . . . 7 560 „
Tit. 4 und 5. Andere perſönliche Ausgaben . . . . 21 200 „
Tit. 6 und 7. Sächliche Ausgaben . . . . 60 000 „

Kap. 1a. Einmalige Ausgaben.

Tit. 1. Für die St. Gotthardbahn . . . . 1 148 820 M.

Antrag der Budgetkommiſſion: Tit. 1 unverändert zu bewilligen. Berichterſtatter Abg. Dr. Kapp. — Nr. 105.

Tit. 2. Beitrag zu den Koſten der Fiſchzuchtanſtalt zu Hüningen . . . 16 960 M.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Tit. 13. Beitrag zu den Besoldungsausgaben des Geheimen Zivilkabinets . . 5 100 „ Tit. 14. Zur Unterbringung des Verkaufslagers der preußischen Porzellanmanufaktur 28 425 „		II. **Berathung.**
Antrag der Budgetkommission: Kap. 3 Tit. 1 mit der bei diesem Titel in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen. Berichterstatter von Schmid. Nr. 86.	**22. Sitzung S. 523 bis 525.** v. Schmid (Württemberg), Grumbrecht, v. Schmid.	Kap. 3 Tit. 1 der Ausgaben bewilligt.
Kap. 4. **Bundesamt für das Heimathwesen.** Tit. 1. Besoldungen . . . . 27 000 ℳ Tit. 2. Wohnungsgeldzuschüsse . . . . 2 700 „ Kap. 5. **Entscheidende Disziplinarbehörden** . . . . 9 000 „ Kap. 5a. **Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen.** Tit. 1. Oberseeamt . . . . 24 000 ℳ Tit. 2. Kommissare bei den Seeämtern . 15 000 „	**11. Sitzung Seite 257.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Kap. 3. Tit. 2 bis 15. Kap. 4. Tit. 1 u. 2. Kap. 5, Kap. 5a Tit. 1 u. 2. bewilligt.
Antrag Sombart: **den Herrn Reichskanzler aufzufordern, dahin zu wirken, daß baldthunlichst der Beschluß des Bundesraths vom 30. Juni 1873 — § 479 der Protokolle — die Aufstellung einer deutschen Forststatistik betreffend, zur Ausführung gelange.** — Nr. 43. Angenommen. — Kritik der Gewerbe-, Boden-, Forst- und Waldstatistik, —	**Seite 257 bis 260.** Sombart. Bundesr. Komm. G. Reg. R. Weymann. Sombart.	Kap. 6. Tit. 1 bis 8 bewilligt.
— Nothwendigkeit der Kontrole nicht nur der Gewichte, sondern auch der Waagen. Allzuhohe Eichgebühren. Bestellung der Eichmeister. Verschiedenheit der Hohlmaße und Fehlen des durch Reichsgesetz vorgeschriebenen Schankmaßes in Preußen. —	**Seite 260 und 261.** Schwarz. Geh. Reg. R. Weymann.	Kap. 7 Tit. 1 bis 6 bewilligt.
— Kritik der von dem Gesundheitsamt vorgelegten Denkschrift. Ausstellungen gegen die Existenz und Leistungen des Gesundheitsamts. Gründung von hygienischen Anstalten und Lehrstühlen für Hygiene an einzelnen deutschen Universitäten. Gesetz gegen die Nahrungsmittelverfälschung. Einführung der obligatorischen Leichenschau. Organisation des Gesundheitsamts auf dem Boden der Selbstverwaltung. Thätigkeit und Aufgaben desselben. Impffrage. Begründung der Form, der Ausdehnung und des Inhalts der Denkschrift. Einführung des Krippenwesens als öffentliche Anstalten.	**Seite 261 und 262.** Dr. Zinn. Dr. Reichensperger. Rickert. Richter (Hagen). **12. Sitzung. S. 265 bis 279.** Dr. Reichensperger (Krefeld). Bdsr. Kom. Dir. d. R. Gesundh. Amts Dr. Struck. Dr. Mendel. Dr. Lucius. Dr. Wachs. Dr. Zinn. Direktor Dr. Struck. Hausburg. v. Winter. Dr. Reichensperger (Krefeld). Dr. Zinn. Dr. Mendel.	Kap. 8 Tit. 1 bis 6 bewilligt.
— Erfolgreiches und wohlthätiges Wirken des Patentamts. Bedenken gegen die Besetzung sämmtlicher ständigen Aemter durch Juristen. Berufung eines geeigneten Technikers als ständiges Mitglied des Patentamts. Gründe gegen eine solche Ernennung. —	**Seite 279 bis 282.** Dr. Grothe. Dr. Hammacher. Bevollm. z. Bundesr. Min. Direktor Dr. Jacobi. Dr. Braun. Dr. Hammacher. Dr. Grothe. Dr. Braun.	Kap. 8a Tit. 1 bis 7 bewilligt.
— Kritik des Zustandes, in dem sich gegenwärtig der Bau der Gotthardbahn befindet. Keine Abweichung von den vertragsmäßigen Verpflichtungen Seitens der betheiligten Staaten. Vorlegung einer nachträglichen Konvention. —	**25. Sitzung. S. 597 bis 599.** Fürst von Hohenlohe-Langenburg. Präs. des R. K. A. Staatsmin. Hofmann. Gerwig. Dr. Kapp.	Kap. 1a der einmaligen Ausgaben bewilligt.
Antrag der Budgetkommission: Tit. 2 unverändert zu bewilligen. Berichterst. Abg. Dr. Kapp. — Nr. 105. —	**Seite 599.**	Tit. 2 bewilligt.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Etatswesen.

(VI. 2. Reichskanzleramt.)

Tit. 3. Unterstützung zur Förderung der künstlichen Fischzucht . . . . 10 000 ℳ

Antrag der Budgetkommission: Tit. 3 unverändert zu bewilligen. Berichterstatter Abg. Dr. Kapp — Nr. 105.

Tit. 4. Beihilfe für das germanische Museum in Nürnberg . . . . . 24 000 ℳ
Tit. 5. Zur Einrichtung einer Fachbibliothek für das Patentamt . . . 50 000 „
Tit. 6. Nachträgliche Kosten der Expedition zur Beobachtung des Venusübergangs vor der Sonne . . . . 10 000 „

Tit. 7.

Tit. 8. Beitrag zu den Kosten der Errichtung des Allgemeinen Kollegienhauses der Universität Straßburg, erste Rate . . . . 600 000 ℳ

Antrag der Budgetkommission: Tit. 8 statt der geforderten 600 000 ℳ nur **100 000** ℳ zu bewilligen. Berichterst. Abg. Dr. Kapp. — Nr. **105**. —

Tit. 9. Zur Erstattung der im Laufe der Jahre 1873 bis 1877 aus der Landeskasse von Elsaß-Lothringen den Grundeigenthümern bezahlten Entschädigungen für Abtretung des Eigenthums von außerhalb der Kirchhöfe belegenen Kriegergrabstätten u. s. w. 41 050 ℳ

Tit. 10. Beitrag zu dem Wiederherstellungsbau der Katharinenkirche zu Oppenheim a./Rh. erste Rate . . . . 16 500 ℳ

Tit. 11. Beihilfe zur Förderung der auf Erschließung Zentralafrikas gerichteten wissenschaftlichen Bestrebungen . . . . 100 000 ℳ

III. **Berathung**
auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse in II. Berathung. — Nr. **166**.

Antrag Bergmann und Genossen:
im Etat für das Reichskanzleramt auf das Etatsjahr 1878/79: **Einmalige Ausgaben** Kap. 1a Tit. 8, Beitrag zu den Kosten der Errichtung des Allgemeinen Kollegienhauses der Universität Straßburg, erste Rate, statt der bewilligten 100 000 ℳ zu bewilligen: **300 000** ℳ — Nr. **143**. — Angenommen.

Antrag Fürst von Hohenlohe-Langenburg. Dr. Loewe. Dr. v. Bunsen (Hirschberg). v. Wedell-Malchow:
Im Etat für das Reichskanzleramt unter den **Einmaligen Ausgaben** Kap. 1a Tit. 11 zu bewilligen:
Beihilfe zur Förderung der auf Erschließung Zentralafrikas gerichteten wissenschaftlichen Bestrebungen . . . . 100 000 ℳ
— Nr. **144**. — Angenommen.

— Alle übrigen Beschlüsse II. Berathung in III. Berathung aufrecht erhalten. —

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Antrag v. Behr-Schmoldow: Tit. 3 die Unterstützung auf 20 000 ℳ zu erhöhen. Sten. Ber. S. 599. Abgelehnt. —	**25. Sitzung S. 599 bis 601.** v. Behr-Schmoldow. Graf v. Holstein. Dr. Grothe. Grumbrecht. Freih. v. Dücker. v. Kardorff. Grumbrecht. Dr. Kapp.	II. **Berathung.** Tit. 3 der einmaligen Ausgabe unverändert bewilligt. Antrag v. Behr abgelehnt.
Tit. 7. Bau eines gemeinschaftlichen Dienstgebäudes für das Reichsjustizamt und das Reichskanzleramt für Elsaß-Lothringen . . . . 600 000 ℳ Antrag der Budgetkommission: Tit. 4 bis 7 unverändert zu bewilligen. Berichterst. Abg. Dr. Kapp. — Nr. 105. —	**Seite 601.** Präsident Dr. v. Forckenbeck.	Tit. 4 bis 7 bewilligt.
— Bemängelung der Baupläne und Kostenanschläge. Universitätsbau in Kiel. —	**Seite 601 bis 606.** Dr. Loewe. Dr. Kapp. Dr. Loewe. Unterstaatssekr. Herzog. Gerwig. Freih. Schenk v. Stauffenberg. Dr. Reichensperger (Krefeld). Unterstaatssekr. Herzog. Freih. Nordeck zur Rabenau. Dr. Lasker. Berger. Dr. v. Bunsen (Hirschberg). Dr. Lingens. Dr. Beseler. Römer. Richter (Hagen). Bergmann.	Tit. 8 nach dem Antrage der Budgetkommission mit 100 000 ℳ bewilligt.
Antrag der Budgetkommission: Tit. 9 unverändert zu bewilligen. Berichterst. Abg. Dr. Kapp. — Nr. 105.	**Seite 606.** Präsident Dr. v. Forckenbeck.	Tit. 9 bewilligt.
Antrag der Budgetkommission: Tit. 10. 16 500 ℳ zu streichen. Berichterst. Abg. Dr. Kapp. — Nr. 105.	**Seite 606 bis 613.** Dr. Kapp. Heyl. Dr. Reichensperger. Richter (Hagen). Freih. Nordeck zur Rabenau. Schröder (Friedberg). Bevollm. z. Bundesr. außerord. Gesandter u. Bevollm. Min. Dr. Neidhardt.	Tit. 10 mit 16 500 ℳ bewilligt.
Antrag der Budgetkommission: Tit. 11 100 000 ℳ zu streichen. Berichterstatt. Abg. Dr. Kapp. — Nr. 105.	**Seite 613 bis 619.** Dr. Kapp. Bundesr. Kom. G. Reg. R. Weymann. Fürst v. Hohenlohe-Langenburg. Dr. v. Bunsen (Hirschberg). Dr. Kapp.	Tit. 11 nach dem Antrag der Budgetkommission abgelehnt.
Antrag v. Behr-Schmoldow: **Einmalige Ausgaben.** Kap. 1a Tit. 3 zur Förderung der künstlichen Fischzucht statt: „10 000 ℳ" zu setzen: 20 000 ℳ. — Nr. 157. — Angenommen.	**34. Sitzung S. 899.** v. Behr-Schmoldow. Demmler.	III. **Berathung.** Annahme des Antrags v. Behr-Schmoldow.
— Beurtheilung der vorgelegten Baupläne durch hervorragende Architekten. Deutscher Baustyl. —	**Seite 899 bis 903.** Bergmann. Unterstaatssekr. Herzog. Dr. Reichensperger (Krefeld). Unterstaatssekr. Herzog. Dr. Lasker. Freih. Nordeck zur Rabenau. Unterstaatssekr. Herzog.	Annahme des Antrags Bergmann.
— Förderung zahlreicher wissenschaftlicher Aufgaben. Verbreitung europäischer Kultur unter den afrikanischen Völkerschaften. Bedeutung der Entdeckungsreise des Amerikaners Stanley. —	**Seite 903 bis 906.** Römer. Dr. Kapp. Präs. d. R. K. A. Staatsm. Hofmann. Reichensperger (Olpe).	Annahme des Antrags des Fürsten von Hohenlohe-Langenburg u. Genossen.
—	**Seite 891.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	—

Alphabetiſche Ordnung der Gegenſtände.	Vorlagen, Kommiſſions= und Abtheilungs=Berichte, Anträge und ſonſtige (Druckſachen und Anlagen zu den ſtenographiſchen

Etatsweſen.

(VI. 5. Auswärtiges Amt.)

VI. 3. Kap. 9. **Bundesrath und Ausſchüſſe des Bundesraths.**

VI. 4. **Etat für den deutſchen Reichstag.** Anl. II.

II. **Berathung.**

Kap. 7. der Einnahmen.

Entſchädigungen von den Dienſtwohnungsinhabern und für die Entnahme von Feuerungs= und Erleuchtungsmaterial . . . . 462 ℳ.

Kap. 10. Fortdauernde Ausgaben.

I. **Büreau.**

Tit. 1 bis 3. Beſoldungen . . . . 39 750 ℳ.
Tit. 4. Wohnungsgeldzuſchüſſe . . . . 5 280 „

Tit. 5

II. **Bibliothek.**

Tit. 11. Gehalt des Bibliothekars . . . . 5 000 ℳ.
Tit. 12. Wohnungsgeldzuſchuß . . . . 900 „
Tit. 13. Zum Ankauf von Büchern ꝛc. . . . . 7 500 „

Einmalige Ausgaben.

Zur Begründung der Reichstagsbibliothek, fernere Rate . . . . . . 30 000 ℳ.

Antrag der Budget=Kommiſſion: die einmaligen Ausgaben mit 30 000 ℳ. zu bewilligen. Berichterſt. Abg. Grumbrecht. — Nr. 130 2.

III. **Berathung.**

auf Grund der Zuſammenſtellung der in II. Berathung gefaßten Beſchlüſſe. — Nr. **166.**

VI. 5. **Etat des auswärtigen Amts.** Anl. III.

Beilagen:

1. Nachweiſung der aus dem Remunerationsfonds für Generalkonſulate, Konſulate und Vizekonſulate zu leiſtenden dauernden Ausgaben.
2. Denkſchrift, betreffend die Dotation für das archäologiſche Inſtitut in Rom und die Zweiganſtalt in Athen.

Siehe auch die nachträglich vorgelegte Denkſchrift, betreffend die Ausgrabungen in Olympia. — Nr. **120** der Druckſ., ſowie die Denkſchriften und Aktenſtücke, betreffend zwei bewaffnete Angriffe auf Kaiſerl. Konſularbeamte in Leon, Nicaragua 1876. — Nr. **100** u. **281** der Druckſ.

II. **Berathung.**

Kap. 8. Einnahmen.

Tit. 1. Averſionalentſchädigung für die Beſorgung ſpeziell preußiſcher Angelegenheiten . . . . 90 000 ℳ.

Tit. 2.

Fortdauernde Ausgaben.

Kap. 11. **Auswärtiges Amt.**

Tit. 1 bis 5. Beſoldungen . . . . 543 950 ℳ.

Tit. 6.

Kap. 12. **Geſandtſchaften und Konſulate.**

Beſoldungen des Geſandtſchaftsperſonals:

Tit. 1. Athen 46 800 ℳ. Tit. 2. Bern 46 800 ℳ. Tit. 3. Brüſſel 62 400 ℳ.
Tit. 4. Buenos=Ayres 42 000 ℳ. Tit. 5. Caracas 42 000 ℳ.

Tit. 6

Tit. 11. London 196 350 ℳ.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
— Vermerk: Die erforderlichen Ausgaben werden für jetzt aus den unter Kap. 1a ausgesetzten Fonds mitbestritten. —	**12. Sitzung S. 282.** **34. Sitzung S. 891.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	II. u. III. **Berathung.** Feststellung des Vermerks.
—	**29. Sitzung S. 727.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	II. **Berathung.** Kap. 7. der Einnahme genehmigt.
Tit. 5 u. 6. Andere persönliche Ausgaben . . . . 46 110 ℳ Tit. 7 bis 9. Sächliche und vermischte Ausgaben . . . . 142 460 ℳ Tit. 10. Sonstige Ausgaben (Entschädigung der Privateisenbahnen) . . . 75 000 „	**Seite 727.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Kap. 10. Tit. 1 bis 10. der Ausgaben bewilligt.
— Bericht über die Verhältnisse der Reichstagsbibliothek: Fächer, welche bereits für dieselbe ins Auge gefaßt worden sind und welche noch weiter komplettirt werden sollen. Bisherige Ausgaben für die Bilbliothek, Zahl der vorhandenen Bücher, Erweiterung der Bibliothekräume und Ausführung des Baues. Asphaltirung des Theils der Leipziger Straße vor dem Reichstagsgebäude. — Ausdruck des Dankes an die Bibliothekkommission. —	**Seite 727 bis 730.** Grumbrecht. Freiherr Schenk v. Stauffenberg. Dr. Reichensperger (Krefeld).	Tit. 11 bis 13 der fortdauernden sowie die einmaligen Ausgaben bewilligt.
— Schaffung besserer Räumlichkeiten für die Registratur des Reichstags. —	**34. Sitzung S. 891.** **35. Sitzung S. 934.** Dr. Reichensperger (Krefeld).	III. **Berathung.** Die Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.
Tit. 2. Gebühren für die bei dem ausw. Amte ausgefertigten Reisepässe . . . . . . 275 ℳ Tit. 3. Paßvisagebühren und für Beglaubigung amtlicher Unterschriften bei der Botschaft in Petersburg . . 210 „ Tit. 4. Gebühren für die besoldeten Konsulate . . . . 282 675 „ Tit. 5. Verschiedene Einnahmen an Miethen, für Entnahme von Feuerungsmaterialien ꝛc. . . . . 15 290 „	**9. Sitzung S. 209.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	II. **Berathung.** Kap. 8 Tit. 1 bis 5 der Einnahmen genehmigt.
Tit. 6. Wohnungsgeldzuschüsse . . . 87 120 ℳ Tit. 7. Andere persönliche Ausgaben . 85 000 „ Tit. 8 bis 11. Sächliche Ausgaben . . 285 500 „	**9. Sitzung S. 202.** Vizepräs. Freih. Schenk v. Stauffenberg.	Kap. 11 Tit. 1 bis 11 der Ausgaben bewilligt.
Tit. 6. Konstantinopel 181 400 ℳ Tit. 7. Kopenhagen 46 800 ℳ Tit. 8. Haag 62 400 ℳ Tit 9. Lima 43 500 ℳ Tit 10. Lissabon 51 600 ℳ	**Seite 202.** Vizepräs. Freih. Schenk v. Stauffenberg.	Kap. 12 Tit 1 bis 10 bewilligt.
— Frage der Nothwendigkeit der Erhöhung der vorjährigen Besoldung von 166 350 ℳ für die Botschaft in London um 30 000 ℳ —	**Seite 202 bis 205.** Freih. v. Schorlemer-Alst, v. Bennigsen, Reichskanzler Fürst von Bismarck, Freih. v. Schorlemer-Alst, Fürst v. Bismarck, Richter (Hagen), Freih. v. Schorlemer-Alst.	Tit. 11 unverändert bewilligt.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Etatswesen.

(VI. 5. Auswärtiges Amt.)

Tit. 12. Madrid 69 000 Mark. Tit. 13. Mexiko 42 000 Mark. Tit. 14. Paris 177 600 Mark. Tit. 15. Peking 87 000 Mark. Tit. 16. St. Petersburg 233 900 Mark.

Tit. 17. Rio de Janeiro 66 000 Mark. Tit. 18. Rom (bei der italienischen Regierung) 140 750 Mark. Tit. 19. Santa Fé de Bogatá 42 000 Mark. Tit. 20. Santiago 42 000 Mark. Tit. 21. Stockholm 50 800 Mark. Tit. 22. Tanger 36 000 Mark. Tit. 23.

Besoldungen und Lokalzulagen der Konsulatsbeamten.
General-Konsulate.

Tit. 27. Alexandrien 50 100 Mark. Tit. 28. Belgrad 28 200 Mark. Tit. 29. Bukarest 48 900 Mark. Tit. 30. Guatemala 42 000 Mark.

Tit. 31. London 73 000 Mark. Tit. 32. New-York 109 200 Mark. Tit. 33. Odessa 38 700 Mark. Tit. 34. Pest 31 200 Mark. Tit. 35. Shanghai 49 200 Mark. Tit. 36. Warschau 43 200 Mark. Tit. 37. Algier 16 000 Mark. Tit. 38. Amoy 34 500 Mark. Tit. 39. Bangkok 30 000 Mark. Tit. 40. Barcelona 15 000 Mark. Tit. 41.

Tit. 45. Christiania 18 000 Mark. Tit. 46. Konstantinopel 48 500 Mark. Tit. 47. Kopenhagen 18 000 Mark. Tit. 48. San Franzisko 34 800 Mark. Tit. 49. Galatz 20 400 Mark. Tit. 50. Havana 42 000 Mark. Tit. 51. Havre 19 500 Mark. Tit. 52. Helsingfors 15 000 Mark. Tit. 53. Hiogo 27 000 Mark. Tit. 54.

Tit. 56. Kowno 15 300 Mark. Tit. 57. St. Louis 29 000 Mark. Tit. 58. Marseille 15 000 Mark. Tit. 59. Messina 15 000 Mark. Tit. 60. Moskau 24 000 Mark. Tit. 61. St. Petersburg 31 200 Mark. Tit. 62. Port au Prince 22 000 Mark. Tit. 63. Serajewo 18 000 Mark. Tit. 64. Singapore 24 000 Mark. Tit. 65. Smyrna 18 000 Mark. Tit. 66. Stockholm 15 000 Mark. Tit. 67.

Etatsmäßige Kanzlerstellen bei Wahlkonsulaten.

Tit. 73. Nizza 4500 Mark. Tit. 74. Triest 3000 Mark. Tit. 75. Zu Remunerationen und Diäten 250 000 Mark. Tit. 76

Kap. 13. **Allgemeine Fonds.**

Tit. 1. Kommissionskosten . . . . 70 000 M.
Tit. 2. Kursentschädigungen und Entschädigungen für den Wegfall der Kanzleigeschenke . . . . 5 430 „
Tit. 3. Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen . . . . 21 000 „
Tit. 4. Zu geheimen Ausgaben . . . . 48 000 „
Tit. 5.

Kap. 3. Einmalige Ausgaben.

Tit. 1. Für die Ausgrabungen auf dem Boden des alten Olympia (4. Rate) 150 000 M.
(Anmerkung zu Tit. 1. S. Entwurf einer Ergänzung zum Etat sub VII.)
Tit. 2. Zum Bau des Botschaftshotels in Wien (3. Rate) . . . . . 150 000 „
Tit. 3. (S. Entwurf einer Ergänzung zum Etat sub VII.)

Antrag der Budgetkommission. Tit. 1 und 2 zu bewilligen. Berichterst. Abg. Dr. Kapp. — Nr. **102**.

III. **Berathung**
auf Grund der Zusammenstellung der in II. Berathung gefaßten Beschlüsse. — Nr. **166**.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
— Erschwerungen des deutsch-russischen Grenzverkehrs. —	**9. Sitzung S. 205 und 206.** Dr. Frühauf. Fürst v. Bismarck.	II. **Berathung.** Tit. 12 bis 16 der Ausgaben bewilligt.
Tit. 23. Tokio (Yedo) 60 000 Mark. Tit. 24. Washington 82 200 Mark. Tit. 25. Wien 179 400 Mark. Tit. 26. Zu Renumerationen 120 000 Mark.	**Seite 206.** Erster Vize-Präs. Frhr. Schenk v. Stauffenberg.	Tit. 17 bis 26 bewilligt.
— Anfrage und Auskunft bezüglich des mit dem Staate Nicaragua ausgebrochenen Streites. —	**Seite 206 bis 208.** Dr. Hänel. Staatssekr. d. ausw. Amts Staatsminister von Bülow. Schmidt (Stettin). Staatsminister von Bülow.	Tit. 27 bis 30 bewilligt.
Tit. 41. Beirut 18 000 Mark. Tit. 42. Cairo 22 500 Mark. Tit. 43. Canton 34 500 Mark. Tit. 44. Chicago 29 000 Mark. — Errichtung eines Berufskonsulats in Cincinnati. —	**Seite 208 und 209.** Schmidt (Stettin). Bevollm. z. Bundesr. Direkt. i. ausw. Amt v. Philipsborn. Dr. Kapp.	Tit. 31 bis 44 bewilligt.
Tit. 54. Jerusalem 17 000 Mark. Tit. 55. Kiew 21 000 Mark. — Ausdruck des Dankes für die Errichtung des Konsulats in Kiew. Englisches Konsulatwesen in Rußland. —	**Seite 209.** Dr. Frühauf.	Tit. 45 bis 55 bewilligt.
Tit. 67. Tientsin 34 500 Mark. Tit. 68. Tiflis 15 000 Mark. Tit. 69. Yokohama 44 100 Mark. **Vize-Konsulate.** Tit. 70. Dardanellen 6000 Mark. Tit. 71. Hongkong 15 000 Mark. Tit. 72. Jassy 15 900 Mark.	**Seite 209.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Tit. 56 bis 72 bewilligt.
Tit. 76 bis 81. Amtsbedürfnisse, Porto und ähnliche Ausgaben 712 200 Mark. Tit. 82. Dispositionsfonds 75 000 Mark.	**Seite 209.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Tit. 73 bis 82 bewilligt.
Tit. 5. Dotation für das archäologische Institut in Rom und Athen . . . . 98 855 M. Tit. 6. Unterstützung deutscher Schulen im Auslande 2c. . . . . 75 000 „ Tit. 7. Sonstige Ausgaben als: Einrichtungsgelder und Umzugskosten, Belohnung für Rettung aus Seegefahr 2c. 2c. 138 000 „	**Seite 209.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Kap. 13 Tit. 1 bis 7 bewilligt.
— Verbleib der bei Olympia ausgegrabenen Originale in Athen. Wunsch wegen ausführlicher Auskunft über die Ausgrabungen durch Vorlegung von Denkschriften. Zusage, daß unverzüglich eine solche Denkschrift vorgelegt werden wird. —	**24. Sitzung S. 586 und 587.** Dr. Kapp. Dr. Reichensperger. Präs. d. R. K. A. Staatsm. Hofmann.	Kap. 3 Tit. 1 und 2 der einmaligen Ausgaben bewilligt.
— Berufung eines Marineattaché zur deutschen Botschaft in London. Erwerbung eines Hauses in Rom für die deutschen Künstler; Bedenken gegen die Ausbildung der deutschen Kunstjünger in Italien und Rom. Denkschrift über die Differenz mit dem Freistaat Nicaragua. Beschleunigung der Anstellungen von besoldeten Konsuln in Südamerika. —	**34. Sitzung S. 891 bis 895.** Mosle. Freih. Schenk v. Stauffenberg. Staatssekr. d. Ausw. Amts Staatsm. v. Bülow. Dr. Reichensperger (Krefeld). Freih. Schenk v. Stauffenberg. Dr. Reichensperger (Krefeld). Dr. Hänel. Staatsm. v. Bülow. Mosle.	III. **Berathung.**

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Etatswesen.

(VI. 5. Auswärtiges Amt.)

Antrag Dr. Lucius. v. Seydewitz. Dr. v. Bunsen (Waldeck):

Einmalige Ausgaben.

Kap. 3 Tit. 3. zum Neubau der Gebäude für die kaiserliche Mission in Japan 227 000 *M.* wieder einzustellen. Nr. 168. Angenommen.

— Alle übrigen Beschlüsse II. Berathung in III. Berathung aufrecht erhalten. —

VI. 6. **Etats für die Verwaltung des Reichsheeres.** Anl. IV.

Beilagen.

1. Denkschrift, betreffend die Gewährung der ganzen statt der halben Kommandozulagen (S. 207).
2. Denkschrift, betreffend die Aufbesserung der Gehälter der Proviant-Amts- und der Montirungs-Depot-Assistenten (208).
3. Denkschrift, betreffend die Nothwendigkeit der Gewährung der großen Viktualienportion für die ganze Dauer der Truppenübungen (S. 214). 4

Kap. 9. Einnahme.

Titel	Staat	Betrag	
Tit. 1. Beiträge aus Spezialkassen	Preußen:	804 011	*M.*
Tit. 2. Miethen und Pachtgelder	Preußen:	252 812	"
	Sachsen:	12 405	"
	Württemberg:	24 325	"
Tit. 3. Erlöse aus dem Verkaufe entbehrlicher Grundstücke, Materialien aus dem Kartendebit des Generalstabes, für ausrangirte Pferde ꝛc.	Preußen:	4 614 142	"
	Sachsen:	179 121	"
	Württemberg:	181 335	"

Tit. 4.

Fortdauernde Ausgaben.

Kap. 14. **Kriegsministerium.**

Titel	Staat	Betrag	
Tit. 1 bis 7. Besoldungen	Preußen:	1 398 480	*M.*
	Sachsen:	76 260	"
	Württemberg:	84 510	"
Tit. 8 bis 10. Andere persönliche Ausgaben	Preußen:	71 370	"
	Sachsen:	9 210	"
	Württemberg:	1 500	"
Tit. 11 bis 12. Sächliche Ausgaben	Preußen:	191 500	"
	Sachsen:	6 900	"
	Württemberg	300	"

Kap. 15. **Militär-Kassenwesen.**

Titel	Staat	Betrag	
Tit. 1 u. 2. Besoldungen	Preußen:	130 800	*M.*
	Sachsen:	19 050	"
	Württemberg:	13 350	"

Tit. 3

Kap. 17. **Militärgeistlichkeit.**

Titel	Staat	Betrag	
Tit. 1 und 2. Besoldungen	Preußen:	439 300	*M.*
	Sachsen:	23 450	"
	Württemberg:	—	
Tit. 3 und 4. Andere persönliche Ausgaben	Preußen:	89 157	"
	Sachsen:	1 950	"
	Württemberg:	8 100	"
Tit. 5 und 6. Sächliche Ausgaben	Preußen:	45 810	"
	Sachsen:	6 240	"
	Württemberg:	1 920	"

Kap. 18. **Militärjustizverwaltung.**

Titel	Staat	Betrag	
Tit. 1 und 2. Besoldungen	Preußen:	444 075	*M.*
	Sachsen:	45 795	"
	Württemberg:	55 200	"
Tit. 3 bis 5. Andere persönliche Ausgaben	Preußen:	54 972	"
	Sachsen:	4 255	"
	Württemberg:	2 520	"

Tit. 6.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte)	Art der Erledigung.
— Nothwendigkeit des Baues eines einfachen festen Hauses in Stein zum Schutz der kaiserlichen Mission gegen die klimatischen Einflüsse und die häufig stattfindenden Feuerbrünste. —	**34. Sitzung S. 906 u. 908.** Dr. Lucius. Dr. v. Bunsen (Waldeck). Staatsm. v. Bülow.	III. **Berathung.** Annahme des Antrages Dr. Lucius und v. Seydewitz.
—	**34. Sitzung S. 891.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	—
4. Denkschrift, betreffend Aenderungen in der Organisation des Kadetten-Korps (S. 222). 5. Uebersicht der Etatsstärke des deutschen Heeres für das Etatsjahr 1878/79. (S. 440.) 6. Uebersicht der Veränderungen in der Etatsstärke im Vergleich mit dem Jahre 1877/78. (S. 446.) (Siehe auch die Anlagen zum Hauptetat.)	—	II. **Berathung.**
Tit. 4. Sonstige zufällige Einnahmen und zwar: Vergütungen für Ueberhebungen und Rechnungsdefekte zc. Preußen: 240 000 M. Sachsen: 10 015 „ Württemberg: 5 000 „ — Bedeutende Erhöhung der Miethe oder Amortisationsquote für die Pferde der Freiwilligen. —	**9. Sitzung S. 187 u. 188.** Schröder (Lippstadt). Bundesr. Kom. Major v. Funck. Schröder (Lippstadt). Richter (Hagen).	Kap. 9 Tit. 1 bis 4 der Einnahmen genehmigt.
Tit. 3 u. 4. Sächliche Ausgaben . . . { Preußen: 96 688 M. Sachsen: 2 115 „ Württemberg: — } Kap. 16. **Militär-Intendanturen.** Tit. 1 bis 5. Besoldungen { Preußen: 1 199 370 M. Sachsen: 90 930 „ Württemberg: 83 550 „ } Tit. 6 u. 7. Andere persönliche Ausgaben . { Preußen: 115 298 „ Sachsen: 8 700 „ Württemberg: 12 600 „ } Tit. 8 u. 9. Sächliche Ausgaben . . . { Preußen: 102 009 „ Sachsen: 7 860 „ Württemberg: 18 090 „ }	**9. Sitzung S. 182.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Kap. 14 Tit. 1 bis 12. Kap. 15 Tit. 1 bis 4. Kap. 16 Tit. 1 bis 9 der Ausgaben bewilligt.
— Aufhebung des Instituts der Oberpfarrer, oder Ausdehnung desselben auch auf die katholische Militärgeistlichkeit. — **Tit. 6.** Sächliche Ausgaben . . . . . { Preußen: 7 200 M. Sachsen: 600 „ Württemberg: 1 400 „ } Kap. 19. **Höhere Truppenbefehlshaber.** Preußen: 2 214 420 M. Sachsen: 156 534 „ Württemberg: 139 770 „ Kap. 20. **Gouverneure, Kommandanten und Platzmajore.** Tit. 1 und 2. Besoldungen . . . . { Preußen: 618 348 M. Sachsen: 17 628 „ Württemberg: 15 300 „ } Tit. 3. Bureaugelder für die Etappengeschäfte { Preußen: 1 620 „ Sachsen: 360 „ Württemberg: 180 „ } **Kap. 21.**	**Seite 182 und 183.** Dr. Westermayer, Kriegs- und Staatsmin. v. Kameke.	Kap. 17 Tit. 1 bis 6. Kap. 18 Tit. 1 bis 6. Kap. 19. Kap. 20 Tit. 1 bis 3. der Ausgaben bewilligt.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Etatswesen.	(VI. 6. Reichsheer.)

Kap. 21. **Adjutanturoffiziere und Offiziere in besonderen Stellungen.**

Tit. 1 und 2. Adjutanten Sr. Majestät des Kaisers und Adjutanturoffiziere	Preußen:	401 412 *M.*
	Sachsen:	34 200 „
	Württemberg:	40 800 „

Tit. 3.

Kap. 22. **Generalstab und Landesvermessungswesen.**

Tit. 1 bis 7. Generalstab	Preußen:	1 129 681 *M.*
	Sachsen:	87 530 „
	Württemberg:	45 050 „
Tit 8 bis 12. Bureau des Zentraldirektoriums der Vermessungen	Preußen:	17 610 „
Tit. 13 bis 25. Landesaufnahme	Preußen:	1 026 700 „

Tit. 1.

Kap. 24. **Geldverpflegung der Truppen.**

Tit. 1 bis 7. Besoldungen	Preußen:	73 353 754 *M.*
	Sachsen:	5 707 916 „
	Württemberg:	4 290 000 „
Tit. 8 bis 14. Andere persönliche Ausgaben	Preußen:	3 559 895 „
	Sachsen:	249 702 „
	Württemberg:	185 811 „
Tit. 15 bis 20. Sächliche Ausgaben	Preußen:	3 306 924 „
	Sachsen:	249 975 „
	Württemberg:	187 053 „
Tit 21. Sonstige vermischte Ausgaben	Preußen:	167 101 „
	Sachsen:	12 260 „
	Württemberg:	13 420 „

Antrag

Anträge der Budgetkommission. Nr. 125. Berichterst. v. Benda:
Im Falle der Annahme des Gesetzentwurfs, betr. die **Ersparnisse** an den von Frankreich für die deutschen **Okkupationstruppen** gezahlten **Verpflegungsgeldern** folgende Positionen in den Etat aufzunehmen:

Fortdauernde Ausgaben.

Preußen.

a) Kap. 24 Tit. 13 hinter „Offiziere" einzuschalten: „Offizieraspiranten" und den Betrag von 6 000 *M.* auf 66 000 *M.* zu erhöhen, so daß der Tit. 13 sich beläuft auf . . . . **262 122** *M.*

Sachsen.

b) Kap. 24 Tit. 13 hinter „Offiziere" einzuschalten: „Offizieraspiranten" und den Betrag von 430 *M.* auf 4 430 *M.* zu erhöhen, so daß in dem Titel zu bewilligen sind . . . . **18 960** „

Württemberg.

c) Kap. 24 Tit. 13 hinter „Offiziere" einzuschalten: „Offizieraspiranten" und den Betrag von 500 *M.* um 4 000 *M.* zu erhöhen, so daß in dem Titel zu bewilligen sind . . . . **15 843** „

d)

Kap. 25. **Naturalienverpflegung.**

Tit. 1. Besoldungen	Preußen:	811 005 *M.*
	Sachsen:	67 635 „
	Württemberg:	49 000 „
Tit. 2 u. 3. Andere persönliche Ausgaben	Preußen:	15 000 „
	Sachsen:	1 080 „
	Württemberg:	908 „
Tit. 4 bis 6. Sächliche Ausgaben	Preußen:	68 758 667 „
	Sachsen:	5 502 202 „
	Württemberg:	3 856 776 „

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Tit. 3. Offiziere in besonderen Stellungen { Preußen: 450 000 M. Sachsen: 23 700 „ Württemberg: 12 000 „	**9. Sitzung S. 183.** Präsident Dr. v. Forckenbeck.	II. **Berathung.** Kap. 21 Tit. 1 bis 3 der Ausgaben bewilligt.
— Einziehung von Offizierstellen: Kommandanten und Platzmajore in offenen Städten. —	**Seite 183.** Richter (Hagen).	Kap. 22 Tit. 1 bis 25. Kap. 23 Tit. 1 bis 4. bewilligt.
Kap. 23. **Ingenieurkorps.** **Tit. 1.** Besoldungen . . . { Preußen: 1 323 852 M. Sachsen: 56 419 „ Tit. 2 u. 3. Andere persönliche Ausgaben . . . . . { Preußen: 38 340 „ Sachsen: 1 620 „ Tit. 4. Uebungs- und Unterrichtsfonds . . . . { Preußen: 59 100 „ Sachsen: 3 150 „		
Antrag der Budgetkommission. Nr. 94. Berichterst. Abg. Kiefer. Kap. 24 Tit. 1 bis 21, für Preußen (S. 44—82), Sachsen (S. 260 bis 286), Württemberg (S. 366 bis 386) unverändert mit den in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.	**24. Sitzung S. 576 bis 579.** Kiefer. Dr. Mendel. Bundesr. Kom. Preuß. Major v. Funck. Dr. Zinn. Dr. Mendel. Dr. Lucius.	Kap. 24 Tit. 1 bis 21 nach dem Antrage der Budgetkommission bewilligt.
— Frage, betreffend die Bewilligung von Fouragerationen an die Militärärzte. Tischgelder für die Assistenzärzte. Erhöhung der Gehälter und sonstigen Kompetenzen der Militärärzte. Verringerung der Zahl der Assistenzärzte und Einziehung einzelner anderer militärärztlicher Posten. —		
Preußen. **d)** Kap. 24 hinter Tit. 13 einen neuen Titel als Tit. 13a aufzunehmen: Beihilfen für Unteroffiziere, welche nach zwölfjähriger aktiver Dienstzeit mit dem Zivilversorgungsschein ausscheiden . . . . 300 000 M. Sachsen. e) Kap. 24 hinter Tit. 13 einen neuen Tit. 13a einzuschalten: Beihilfen für Unteroffiziere, welche nach zwölfjähriger aktiver Dienstzeit mit dem Zivilversorgungsschein ausscheiden . . . . 20 000 „ Württemberg. f) Kap. 24 hinter Tit. 13 einen neuen Tit. 13a aufzunehmen: Beihilfen für Unteroffiziere, welche nach zwölfjähriger aktiver Dienstzeit mit dem Zivilversorgungsschein ausscheiden . . . . 20 000 „	**29. Sitzung S. 743 u. 744.** v. Benda.	Annahme der Anträge der Budgetkommission sub a bis f.
— Ansatz der Kosten der Naturalienverpflegung im Budget nach der zehnjährigen Durchschnittsperiode von 1867 bis 1876. Darlegung der Grundsätze, nach welchen bisher von der Militärverwaltung bei Veranschlagung jener Kosten verfahren worden ist. Folgen des Verlassens des bisherigen Grundsatzes, auf Grund eines zehnjährigen Durchschnitts der Preise zu veranschlagen. —	**24. Sitzung S. 579 bis 583.** Kiefer. Bundesr. Kom. Preuß. Geh. Kriegs-R. Horion. Freih. v. Maltzahn-Gültz. Grumbrecht. Direktor i. R. K. A. Dr. Michaelis. v. Benda. Grumbrecht. Kiefer.	Kap. 25 Tit. 1 bis 6 nach den Anträgen der Budgetkommission bewilligt.

Anträge

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Etatswesen.

(VI. 6. Reichsheer.)

Anträge der Budgetkommission. — Nr. Zu 94.

Kap. 25. Tit. 1 bis 3, für Preußen (S. 84), Sachsen (S. 286), Württemberg (S. 388) unverändert zu bewilligen.

Titel 4 (Brot- und Fourageverpflegung).

a) für Preußen (Seite 84), den Betrag von **2 212 543** *M.* abzusetzen, mithin nur 46 488 429 *M.* zu bewilligen;

b) für Sachsen (S. 288) den Betrag von **156 729** *M.* abzusetzen, mithin nur 3 775 870 *M.* zu bewilligen;

c) für Württemberg (S. 388) den Betrag von **8 865** *M.* abzusetzen, mithin nur 2 751 659 *M.* zu bewilligen. **Tit. 5.**

Kap. 26. **Bekleidung und Ausrüstung der Truppen.**

Titel	Staat	Betrag
Tit. 1. Besoldungen	Preußen:	67 575 *M.*
	Sachsen:	29 040 „
	Württemberg:	10 890 „
Tit. 2 u. 3. Andere persönliche Ausgaben	Preußen:	3 300 „
	Sachsen:	975 „
	Württemberg:	370 „

Tit. 4

Kap. 27. **Garnisonverwaltungs- und Serviswesen.**

Titel	Staat	Betrag
Tit. 1 u. 2. Besoldungen	Preußen:	1 462 797 *M.*
	Sachsen:	71 670 „
	Württemberg:	87 375 „
Tit. 3. Emolumente	Preußen:	149 936 „
	Sachsen:	4 420 „
	Württemberg:	5 800 „
Tit. 4 bis 7. Andere persönliche Ausgaben	Preußen:	135 958 „
	Sachsen:	7 330 „
	Württemberg:	4 150 „

Tit. 8

Titel	Staat	Betrag
Tit. 14. Zu größeren Kasernenretablissementsbauten und für Neubaubedürfnisse an sonstigen kleineren Garnisonanstalten	Preußen:	1 000 000 *M.*
	Sachsen:	75 000 „
	Württemberg:	75 000 „
Tit. 15. Zur Unterhaltung der Uebungsplätze und zu kleineren Grundstückserwerbungen	Preußen:	564 270 „
	Sachsen:	100 000 „
	Württemberg:	58 500 „
Tit. 16. Manöverkosten	Preußen:	1 251 325 „
	Sachsen:	82 745 „
	Württemberg:	43 000 „
Tit. 17. Servis	Preußen:	11 964 253 „
	Sachsen:	894 847 „
	Württemberg:	582 329 „

Kap. 28. **Wohnungsgeldzuschüsse.**

Staat	Betrag
Preußen:	6 193 251 *M.*
Sachsen:	429 618 „
Württemberg:	381 714 „

Kap. 29. **Militär-Medizinalwesen.**

Titel	Staat	Betrag
Tit. 1 bis 3. Besoldungen	Preußen:	649 237 *M.*
	Sachsen:	19 980 „
	Württemberg:	33 728 „
Tit. 4. Emolumente	Preußen:	46 300 „
	Sachsen:	1 650 „
	Württemberg:	2 850 „
Tit. 5 bis 11. Andere persönliche Ausgaben	Preußen:	353 670 „
	Sachsen:	24 830 „
	Württemberg:	15 863 „

Tit. 12

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Tit. 5. (Viktualienverpflegung) für Preußen (S. 86), Sachsen (S. 288), Württemberg (S. 390) unverändert zu bewilligen. Tit. 6 (Zur baulichen Unterhaltung der Magazingebäude ɔc.) a) für Preußen (S. 86) die Mehrforderung von **150 000** ℳ abzusetzen, mithin nur 314 403 ℳ zu bewilligen. b) für Sachsen (S. 288) und für Württemberg (S. 390) unverändert zu bewilligen.		II. **Berathung.**
Tit. 4 bis 8. Unterhaltung der Bekleidung und Ausrüstung der Truppen . . . . { Preußen: 18 442 919 ℳ, Sachsen: 1 450 509 „, Württemb.: 1 080 242 „ Tit. 9 u. 10. Verwaltung der Montirungsdepots . . . . . { Preußen: 94 972 „, Sachsen: 4 659 „, Württemb.: 3 675 „	**9. Sitzung S. 184.** Richter (Hagen).	Kap. 26 Tit. 1 bis 3 und 9 u. 10 der Ausgaben bewilligt. Tit. 4 bis 8 an die Budgetkommission verwiesen.
Antrag der Budgetkommission: Tit. 4 bis 8 unverändert zu bewilligen. — Nr. **94.**	**24. Sitzung S. 583.** Erster Vizepräs. Freiherr Schenk v. Stauffenberg.	Tit. 4 bis 8 bewilligt.
Tit. 8 bis 10. Unterhaltung der Kasernen und Garnisongebäude . . . . { Preußen: 9 769 904 ℳ, Sachsen: 803 820 „, Württemberg: 613 563 „ Tit. 11 bis 13. Unterhaltung der Dienstwohnungen und Dienstgebäude . . . . { Preußen: 756 327 „, Sachsen: 30 410 „, Württemberg: 42 766 „ Antrag der Budgetkommission. — Nr. zu **94** Kap. 27 Tit. 1 bis 13 für Preußen (S. 88—96), Sachsen (S. 292 bis 294) und Württemberg (S. 392—398) unverändert zu bewilligen.	**Seite 583 u. 584.** Erster Vizepräs. Freiherr Schenk v. Stauffenberg.	Kap. 27 Tit. 1 bis 13 bewilligt.
Anträge der Budgetkommission. — Nr. zu **94** Kap. 27 Tit. 14 (Zu größeren Kasernenretablissementsbauten ɔc.). a) für Preußen (S. 98) die Mehrforderung von **175 000** ℳ abzusetzen, mithin nur 825 000 ℳ zu bewilligen. b) für Sachsen (S. 296) unverändert zu bewilligen. c) für Württemberg (S. 396) den Betrag von **15 000** ℳ abzusetzen, mithin nur 60 000 ℳ zu bewilligen. Tit. 15 bis 17, für Preußen (S. 98 — 100), Sachsen (S. 296) und Württemberg (S. 396—398) unverändert zu bewilligen.	**Seite 584.** Kiefer.	Kap. 27 Tit. 14 bis 17 nach den Anträgen der Budgetkommission bewilligt.
— Frage wegen Vorlegung eines Gesetzes, betreffend die Revision des Servistarifes und der Klasseneintheilung der Ortschaften. —	**9. Sitzung S. 184 u. 185.** Rickert (Danzig). Staats- u. Kriegsmin. v. Kameke. Richter (Hagen). Rickert (Danzig). Richter (Hagen).	Kap. 28 bewilligt.
Tit. 12. Lazareth-, Wirthschafts- und Krankenpflegekosten . . . . { Preußen: 3 050 400 ℳ, Sachsen: 242 878 „, Württemberg: 163 843 „ Tit. 13 u. 14. Kosten für Arznei und Verbandmittel { Preußen: 298 200 „, Sachsen: 20 870 „, Württemberg: 16 849 „ Tit. 15. Zur Unterhaltung der Utensilien . . . . . . { Preußen: 545 083 „, Sachsen: 47 535 „, Württemberg: 30 443 „ **Tit. 16.**	**Seite 185.** Richter (Hagen).	Kap. 29 Tit. 1 bis 15 und 17 bewilligt; Tit. 16 der Budgetkommission überwiesen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Etatswesen.	(VI. 6. Reichsheer.)

Tit. 16. Zur Unterhaltung der Lazarethgebäude, sowie zu kleineren Retablissements- und Ergänzungsbauten	Preußen:	361 400 *M.*
	Sachsen:	46 500 „
	Württemberg:	32 508 „
Tit. 17. Sächliche und vermischte Ausgaben für die militärärztlichen Bildungsanstalten	Preußen:	34 800 „
	Sachsen:	1 900 „
	Württemberg:	—

Kap. 30. **Verwaltung der Traindepots und Instandhaltung der Feldgeräthe.**

Tit. 1. Besoldungen	Preußen:	79 440 *M.*
	Sachsen:	5 610 „
	Württemberg:	5 610 „
Tit. 2 bis 4. Sächliche Ausgaben	Preußen:	342 600 „
	Sachsen:	24 870 „
	Württemberg:	19 133 „

Kap. 32. **Ankauf der Remontepferde.**

Tit. 1. Besoldungen	Preußen:	34 800 *M.*
	Sachsen:	—
	Württemberg:	—
Tit. 2. Zum Ankauf der Remonten	Preußen:	4 431 005 „
	Sachsen:	482 400 „
	Württemberg:	342 345 „
Tit. 3 und 4. Geldvergütungen zur Beschaffung von Dienstpferden	Preußen:	125 343 „
	Sachsen:	10 164 „
	Württemberg:	8 616 „
Tit. 5. Remonte-Tranportkosten	Preußen:	62 655 „
	Sachsen:	3 630 „
	Württemberg:	2 700 „

Kap. 34. **Reisekosten- und Tagegelder-Vorspann- und Transportkosten.**

Tit. 1. Reisekosten und Tagegelder	Preußen:	2 679 087 *M.*
	Sachsen:	143 400 „
	Württemberg:	133 450 „
Tit. 2. Vorspann- und Transportkosten	Preußen:	1 661 340 „
	Sachsen:	91 260 „
	Württemberg:	139 526 „

Kap. 35. **Militär-Erziehungs- und Bildungswesen.**

Preußen.

Tit. 1 bis 2. Generalinspektion	26 520 *M.*
Tit. 3 bis 5. Obermilitärexaminationskommission	31 732 „
Tit. 6 bis 9. Kriegsakademie	138 900 „
Tit. 10 bis 13. Vereinigte Artillerie und Ingenieurschule	165 239 „
Tit. 14 bis 17. Kriegsschulen	472 511 „

Tit. 18

Tit. 22. Prüfungskommission für Artilleriehauptleute und Premierlieutenants	Preußen:	360 *M.*
Tit. 23. Zur Unterhaltung der Divisions- rc. Bibliotheken	Preußen:	18 600 „
	Sachsen:	2 400 „
	Württemberg:	1 500 „
Tit. 24 u. 25. Inspektion der Infanterieschulen . . .	Preußen:	10 692 „
Tit. 26 bis 29. Unteroffizierschulen	Preußen:	952 223 „
	Sachsen:	116 246 „
	Württemberg:	21 735 „
Tit. 30 bis 33. Militärschießschule	Preußen:	98 840 „
Tit. 34 bis 37. Zentralturnanstalt	„	57 265 „
Tit. 38 bis 41. Dispositionsfonds des Kriegsministeriums	„	50 500 „

Tit. 42

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Antrag der Budgetkommission. — Nr. **94** Kap. 29 Tit. 16 (Zur Unterhaltung der Lazarethgebäude 2c.) für Preußen (S. 106) die Mehrforderung von **161 400** ℳ. abzusetzen, mithin nur 200 000 ℳ. zu bewilligen.	**24. Sitzung S. 584 u. 585.** Kiefer.	II. **Berathung.** Kap. 29 Tit. 16 der Ausgaben nach dem Antrage der Budgetkommission bewilligt.
Kap. 31. **Verpflegung der Ersatz- und Reservemannschaften.** Tit. 1. Ersatz- und Reservemannschaften . . { Preußen: 2 295 000 ℳ.; Sachsen: 132 617 „; Württemberg: 81 726 „ Tit. 2. Deserteure und Arrestanten . . . { Preußen: 16 926 „; Sachsen: 2 480 „; Württemberg: 1 700 „	**9. Sitzung S. 185.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Kap. 30 Tit. 1 bis 4, Kap. 31 Tit. 1 u. 2 bewilligt.
Kap. 33. **Verwaltung der Remontedepots.** Preußen. Tit. 1. Besoldungen . . . . 164 250 ℳ. Tit. 2 und 3. Andere persönliche Ausgaben . . . . 2 400 „ Tit. 4. Wirthschaftskosten . . . . . 1 071 400 „ Tit. 5 und 6. Ausgaben für Bauten und Meliorationen . . . . . . 200 000 „ Tit. 7. Sonstige Nebenkosten . . . 1 900 „	**Seite 185.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Kap. 32 Tit. 1 bis 5, Kap. 33 Tit. 1 bis 7 bewilligt.
Antrag der Budgetkommission. Nr. **94.** Kap. 34, Tit. 1 und 2, für Preußen, Sachsen, Württemberg unverändert zu bewilligen.	**24. Sitzung S. 585.** Kiefer.	Kap. 34 Tit. 1 und 2 nach dem Antrage der Budgetkommission unverändert bewilligt.
Tit. 18 bis 21. Kadettenanstalten in . . . . . . { Preußen 1 186 757 ℳ.; Sachsen 92 814 „	**9. Sitzung S. 185 u. 186.** Richter (Hagen). Bevollm. zum Bundesr. Gen.-Lieut. v. Voigts-Rhetz. Richter (Hagen). Freih. v. Maltzahn-Gültz.	Kap. 35 Tit. 1 bis 17 bewilligt; Tit. 18 bis 21 der Budgetkommiss. überwiesen.
Antrag der Budgetkommission Nr. **94.** Kap. 35, Tit. 18 bis 21 (Kadettenanstalten) für Preußen unverändert zu bewilligen. — — Mißliche Verhältnisse der Verwalter bei den Kadettenanstalten. —	**24. Sitzung S. 585.** Dr. Gerhard. Bevollmächtigter zum Bundesr. Gen.-Lieut. v. Voigts-Rhetz.	Tit. 18 bis 21 nach dem Antrage der Budgetkomm. bewilligt.
Tit. 42 bis 46. Militärknabenerziehungsinstitut und Garnisonschulen . . { Preußen: 317 947 ℳ.; Sachsen: 32 769 „; Württemberg: 8 512 „ Tit. 47. Unterrichtsgelder der Truppen . . . . { Preußen: 236 850 „; Sachsen: 18 200 „; Württemberg: 14 454 „ Tit. 48 bis 50. Inspektion des Militärveterinärwesens Preußen: 8 340 „ Tit. 51 bis 55. Militärroßarztschule . . . . „ 140 842 „ Tit. 56 bis 59. Lehrschmieden { Preußen: 35 885 „; Sachsen: 5 848 „	**9. Sitzung S. 186.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Tit. 22 bis 59 bewilligt.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Etatswesen.

(VI. 6. Reichsheer.)

Anträge der Budgetkommission. Nr. 125. Berichterst. v. Benda. Im Falle der Annahme des Gesetzentwurfs, betreffend die **Ersparnisse** an den von Frankreich für die deutschen **Okkupationstruppen** gezahlten **Verpflegungsgeldern**, folgende Positionen in den Etat aufzunehmen:

Preußen.

a) Kap. 35 Tit. 20, zur Begründung von Freistellen im Kadettenkorps, 53 000 ℳ einzustellen, mithin die Abrechnungssumme von 425 896 ℳ um 53 000 ℳ zu ermäßigen (auf 372 896 ℳ), so daß der Zuschußbedarf sich auf 250 301 ℳ erhöht, und in dem Titel zu bewilligen sind **249 329** ℳ

Preußen.

b) Kap. 35 Tit. 21, zur Begründung von Freistellen im Kadettenkorps, 53 000 ℳ **einzustellen,**

Preußen.

d) Kap. 35, hinter Tit. 45 einen neuen Titel 45a aufzunehmen:
„Zu Zuschüssen zur Erweiterung des Knabenerziehungsinstitutes zu Annaburg . . . . **60 000** ℳ
mit dem Vermerke:
„Dieser Titel ist übertragungsfähig".

Preußen.

e) Kap. 35, hinter Tit. 46 einen neuen Tit. 46a aufzunehmen:
„Zur Erhöhung der Pflegegelder für die in der Pflege des Potsdamer Militärwaisenhauses befindlichen Kinder von Unteroffizieren . **40 000** ℳ
f)

Kap. 36. **Militärgefängnißwesen.**

Tit. 1. Besoldungen	Preußen:	148 263 ℳ
	Sachsen:	12 294 „
	Württemberg:	6 876 „
Tit. 2 u. 3. Andere persönliche Ausgaben	Preußen:	78 452 „
	Sachsen:	7 722 „
	Württemberg:	3 384 „
Tit. 4. Verpflegung	Preußen:	414 678 „
	Sachsen:	40 349 „
	Württemberg:	14 822 „

Tit. 5.

Kap. 37. **Artillerie- und Waffenwesen.**

Tit. 1 bis 6. Besoldungen	Preußen:	1 309 391 ℳ
	Sachsen:	44 535 „
	Württemberg:	33 105 „
Tit. 7 bis 14. Andere persönliche Ausgaben	Preußen:	106 625 „
	Sachsen:	4 500 „
	Württemberg:	2 232 „
Tit. 15 bis 23. Sächliche Ausgaben	Preußen:	9 887 039 „
	Sachsen:	694 428 „
	Württemberg:	452 089 „

Anträge der Budgetkommission. — Nr. 94.

Kap. 37. Tit. 1 bis 17, für Preußen, Sachsen und Württemberg unverändert zu bewilligen.

Tit. 18. in zwei Titel zu zerlegen und wie folgt zu bewilligen:

Tit. 18. „Zum Ersatz des Abgangs an kleinen Feuer- und Handwaffen, wie derselbe namentlich durch allmählige Abnutzung der im dauernden Gebrauch der Truppen befindlichen Garnitur entsteht.
Dieser Fonds ist übertragungsfähig
für Preußen . . . . 1 401 000 ℳ
für Sachsen . . . . 39 865 „
für Württemberg . . . . 53 160 „

Tit. 18a. „Zur Instandsetzung und Konservation der in den Artilleriedepots lagernden Bestände an kleinen Feuer- und Handwaffen; zur Beschaffung und **Unterhaltung**

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen uud Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
— Freistellen in den Kadettenhäusern. — **einzustellen**, mithin die Abrechnungssumme um 53 000 ℳ zu ermäßigen (auf 513 960 ℳ), so daß der Zuschußbedarf sich auf 152 269 ℳ erhöht, und in dem Titel zu bewilligen sind . . 152 730 ℳ Sachsen. c) Kap. 35, Tit. 29 die Abrechnungssumme von 23 000 ℳ zu streichen, so daß in dem Titel zu bewilligen sind . . . 69 300 „	**29. Sitzung S. 744 bis 747.** v. Benda. Richter (Hagen). Gen. Lieut. v. Voigts-Rhetz.	II. **Berathung.** Annahme der Anträge der Budgetkommission sub a, b u. c.
— Unteroffizierfrage. Bedenken gegen den Eintritt der Zöglinge in das Annaburger Institut mit dem 10. Lebensjahre. Zweck der Unteroffizierschule in Annaburg. —	**Seite 747 u. 748.** v. Benda. Richter (Hagen). Gen. Lieut. v. Voigts-Rhetz. v. Benda.	Annahme des Antrags der Budgetkommission sub d.
Württemberg. **f)** Kap. 35, hinter Tit. 46 einen neuen Tit. 46a aufzunehmen: „Zur Erziehung von Kindern der Unteroffiziere . . . . 8 000 ℳ	**Seite 747 u. 748.** Erster Vizepräs. Freih. Schenk v. Stauffenberg.	Annahme der Anträge der Budgetkommission sub e u. f.
Tit. 5. Bekleidung . . . { Preußen: 125 104 ℳ; Sachsen: 17 831 „; Württemberg: 6 582 „ Tit. 6. Verwaltung und Unterhaltung . . . . { Preußen: 43 440 „; Sachsen: 10 235 „; Württemberg: 3 655 „ Tit. 7. Büreaukosten . . { Preußen: 6 140 „; Sachsen: 585 „; Württemberg: 420 „	**9. Sitzung S. 186.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Kap. 36 Tit. 1 bis 7 der Ausgaben bewilligt.
Unterhaltung der Mündungsdeckel, Korn- und Visirkappen; zu kleineren Aptirungen; zu Zuschüssen für die Militärschießschule und zu dem Waffen-Reparaturgelderfonds der Truppen. Dieser Fonds ist übertragungsfähig. für Preußen . . . . 294 732 ℳ für Sachsen . . . . 33 135 „ für Württemberg . . . . . . 8 840 „ Tit. 19. für Preußen, Sachsen und Württemberg unverändert zu bewilligen. Tit. 20. für Preußen, Sachsen und Württemberg mit den in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen, den Text des Titels aber wie folgt zu fassen: Zum Ersatz der bei den Uebungen der gesammten Armee [bezw. des Armeekorps] verschossenen Munition; zu den Kosten der Schießübungen der Artillerie und der Armirungsübungen der Fußartillerie als Pauschquantum für die Truppen zur Selbstbewirthschaftung. Tit. 21 bis 23. für Preußen und Sachsen unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.	**24. Sitzung S. 585 u. 686.** Kiefer.	Kap. 37. Tit. 1 bis 23 der Ausgabe nach den Anträgen der Budgetkommission bewilligt.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Etatswesen.

(VI. 6. Reichsheer.)

Kap. 38. **Technische Institute der Artillerie.**

Tit. 1. Besoldungen	Preußen:	225 756 M.
	Sachsen:	20 145 "
Tit. 2/3. Andere persönliche Ausgaben	Preußen:	92 440 "
	Sachsen:	12 000 "
Tit. 4 bis 9. Sächliche Ausgaben	Preußen:	214 188 "
	Sachsen:	6 000 "

Kap. 39. **Bau und Unterhaltung der Festungen.**

Tit. 1 u. 2. Besoldungen	Preußen:	401 445 M.
	Sachsen:	2 955 "
Tit. 3 u. 4. Andere persönliche Ausgaben	Preußen:	42 405 "
Tit. 5 bis 12. Sächliche und vermischte Ausgaben .	Preußen:	2 149 002 "
	Sachsen:	20 935 "
	Württemberg:	9 200 "

Tit. 1.

Kap. 42. **Zuschuß zur Militärwittwenkasse.**

Preußen:	669 120 M.
Sachsen:	132 909 "
Württemberg:	78 600 "

Kap. 43. **Verschiedene Ausgaben.**

Tit. 1. u. 2. Zu Entschädigungen und unvorhergesehenen Ausgaben	Preußen:	55 725 M.
	Sachsen:	4 572 "
	Württemberg:	5 900 "

Tit. 3.

Antrag der Budgetkommission. — Nr. **131.** 1. Berichterstatter Abg. Richter (Hagen).
Im Etat für die Verwaltung des Reichsheeres von der Gesammtsumme (Kap. 14 bis 43) der fortdauernden Ausgaben abzusetzen:
Ersparniß in Folge Aufhebnng der Restverwaltung

für Preußen	2 000 000 M.
für Sachsen	150 000 "
für Württemberg	150 000 "

Einmalige Ausgaben.

Kap. 5. **Ordentlicher Etat.** (Hauptetat S. 44.)

a) Preußen 2c.

Tit. 1. Zur Gewährung von Zulagen an die Unteroffiziere 2c. in Elsaß-Lothringen	181 000 M.
Tit. 2. Neubau eines Körnermagazins in Rastatt, letzte Rate	88 200 "
Tit. 3. Neubau eines Körner- und Mehlmagazins in Magdeburg, 1. Rate	150 000 "
Tit. 4. Neubau zweier Rauhfouragemagazine in Darmstadt	157 400 "
Tit. 5. Neubau eines Rauhfouragemagazins in Potsdam	100 000 "
Tit. 6. Neubau von Kasernen nebst Zubehör für 6 Kompagnien Infanterie in Altona, 1. Rate	200 000 "
Tit. 7. Bau eines Landwehrdienstgebäudes in Bremen, letzte Rate . .	48 020 "
Tit. 8. Bau einer Kaserne für zwei Bataillone eines Garde-Infanterie-Regiments in Berlin, letzte Rate	230 260 "

Tit. 9.

Tit. 11. Ersatzbau für die theilweise abgebrannte Burgkaserne in Braunschweig, 2. Rate	75 500 M.

Tit. 12. Bau einer Kaserne für das Trainbataillon in Kassel, 2. Rate .	250 000 "
Tit. 13. Abbruch und Neubau des Nebengebäudes der Kaserne III. (Artilleriekaserne) in Köln, letzte Rate	67 700 "

Tit. 14. Bau eines Stalles nebst zugehörigen kleinen Nebenanlagen für die Pferde von zwei Eskadrons in Darmstadt, 1. Rate	150 000 M.
Tit. 15. Abbruch und Neubau des Landwehrdienstgebäudes in Dortmund, letzte Rate	39 700 "

Tit. 16.

Gegenſtände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Kap. 40. **Unterſtützungen für aktive Militärs und Beamte, für welche keine beſonderen Unterſtützungsfonds beſtehen.** **Tit. 1.** Zur Allerhöchſten Verfügung. Preußen: 54 000 ℳ. Tit. 2. Zur Verfügung des Kriegsminiſteriums . . . { Preußen: 16 800 „ / Sachſen: 3 390 „ / Württemberg: 5 550 „ Kap. 41. **Invalideninſtitute.** Tit. 1 bis 5. Beſoldungen . Preußen: 288 187 ℳ. Tit. 6 bis 9. Andere perſönliche Ausgaben . . . . . { Preußen: 69 102 „ / Württemberg: 6 493 „ Tit. 10. Verpflegung und Ausrüſtung . . . . { Preußen: 113 932 „ / Württemberg: 5 421 „ Tit. 11. Verwaltung und Unterhaltung der Invalidenhäuſer { Preußen: 22 339 „ / Württemberg: 6 410 „ Tit. 12. Vermiſchte ſächliche Ausgaben . . . . { Preußen: 12 000 „ / Württemberg: 465 „	**9. Sitzung S. 186 u. 187.** Präſ. Dr. v. Forckenbeck.	II. **Berathung.** Kap. 38 Tit. 1 bis 9, Kap. 39 Tit. 1 bis 12, Kap. 40 Tit. 1 u. 2, Kap. 41 Tit. 1 bis 12 der Ausgaben bewilligt.
Tit. 3. Zu geheimen Ausgaben: Preußen: 34 500 ℳ. Dazu Kap. 44. **Militärverwaltung von Bayern** 42 389 149 ℳ.*) *) Anmerkung: Die Summe dieſes Kap. hat ſich in Folge der in II. Berathung gefaßten Beſchlüſſe auf **41 625 215** Mark ermäßigt.	**Seite 187.** Präſ. Dr. v. Forckenbeck.	Kap. 42, Kap. 44 Tit. 1 bis 3 bewilligt. Desgleichen Kap. 44.
— Einſtellung einer Summe von 2 300 000 ℳ. in den vorliegenden Etat als Folge der Erſparniß der Reſtverwaltung bei der Militärverwaltung. —	**30. Sitzung S. 758 u. 759.** Richter (Hagen). Direktor im R. K. A. Dr. Michaelis.	Annahme des Antrages der Budgetkommiſſion.
Tit. 9. Bau eines Kaſernements für die Artillerieſchießſchule in Berlin, 2. Rate 500 000 ℳ. Tit. 10. Bau von Stallungen für die Pferde nebſt Wohnräumen für die Fahrer des Großherzoglich Heſſiſchen Feldartillerie-Regiments (Nr. 25), letzte Rate 127 726 „ Mündlicher Bericht der Budgetkommiſſion. — Nr. **116**. Berichterſt. Abg. Dr. Hammacher nebſt Denkſchrift, betreffend das Kadettenhaus zu Lichterfelde. S. 4 und 5 und mit folgenden Anträgen: Antrag. Tit. 1 bis 10 unverändert zu bewilligen.	**27. Sitzung Seite 665.** Dr. Hammacher.	Kap. 5 Tit. 1 bis 10 der einmaligen Ausgaben bewilligt.
Antrag der Budgetkommiſſion. — Nr. **116**: Tit. 11 ſtatt der in Anſatz gebrachten Summe von 75 500 Mark nur **26 000** Mark zu bewilligen.	**Seite 665.** Dr. Hammacher.	Kap. 5 Tit. 11 nach dem Antrage der Budgetkommiſſion bewilligt.
Anträge der Budgetkommiſſion. — Nr. **116**: Tit. 12 unverändert zu bewilligen; Tit. 13 letzte Rate **67 700** Mark zu ſtreichen.	**Seite 665.** Dr. Hammacher.	Kap. 5 Tit. 12 bewilligt, Tit. 13 geſtrichen.
Tit. 16. Bau einer Kaſerne für ein Infanterie-Bataillon in Frankfurt a. M., 2. Rate . . . . 300 000 ℳ. Tit. 17. Bau eines Intendanturdienſtgebäudes in Hannover, letzte Rate . . 181 000 „ **Tit. 18.**		

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen	
Etatswesen.	(VI. 6. Reichsheer.)	
	Tit. 18. Bau einer Dampfwaschanstalt nebst Wäschemagazin für die Garnison in Hannover, 1. Rate	50 000 *M.*
	Tit. 19. Bau einer bedeckten Reitbahn in Lüneburg	25 000 „
	Tit. 20. Bau eines Garnisonverwaltungsdienstgebäudes in Magdeburg, 1. Rate	70 000 *M.*
	Tit. 21. Bau eines Kasernements nebst Zubehör für zwei Eskadrons in Mainz, 1. Rate	300 000 *M.*
	Tit. 22. Bau einer Dampfwaschanstalt nebst Wäschemagazin für die Garnison in Münster, 1. Rate	56 000 *M.*
	Tit. 23. Bau eines Militärarresthauses in Neisse, letzte Rate	50 000 *M.*
	Tit. 24. Abbruch und Wiederaufbau der Kaserne V in Neisse, 1. Rate	60 000 „
	Tit. 25. Bau eines Arresthauses in Posen, 1. Rate	120 000 „
	Tit. 26. Bau eines Arresthauses in Rastatt, 1. Rate	80 000 „
	Tit. 27. Bau eines Arresthauses in Spandau, 1. Rate	72 000 „
	Tit. 28. Bau einer Dampfwaschanstalt für die Garnison in Stettin, 1. Rate	60 000 *M.*
	Tit. 29. Neubau eines Garnisonlazareths in Düsseldorf, 3. Rate	55 000 *M.*
	Tit. 30. Erweiterungsbau des Garnisonlazareths in Frankfurt a. O., letzte Rate	35 000 „
	Tit. 31. Neubau eines Garnisonlazareths in Rendsburg, letzte Rate	42 000 „
	Tit. 32. Desgleichen in Flensburg, 4. Rate	120 000 „
	Tit. 33. Desgleichen in Braunschweig, 2. Rate	80 000 „
	Tit. 34. Desgleichen in Bockenheim, letzte Rate	315 000 „
	Tit. 35. Desgleichen in Prenzlau, 2. Rate	50 000 „
	Tit. 36. Desgleichen in Pasewalk, 2. Rate	50 000 „
	Tit. 37. Desgleichen in Naumburg, 1. Rate zur Erwerbung eines Grundstücks	10 000 „
	Tit. 38. Zu größeren Meliorationen bei den Remontedepots, 3. Rate	60 000 „
	Tit. 39. Zur Instandsetzung der Wasserleitung des Kadettenhauses zu Bensberg	17 000 „
		Tit. 40.
	Anträge der Budgetkommission. Nr. 125. Berichterst. Abg. v. Benda. Im Falle der Annahme des Gesetzentwurfs betreffend die **Ersparnisse** an den von Frankreich für die deutschen **Okkupationstruppen** gezahlten **Verpflegungsgeldern**, folgende Position nachträglich in den Reichshaushaltsetat aufzunehmen: Nach Tit. 45 im Preuß. Etat neu einzustellen: a) Kapitel 5, Titel 46. Zur Verlegung der Kriegsakademie in Berlin nach dem Grundstücke Unter den **Linden**	
	b. **Sachsen.**	
	Tit. 46. Zur Gewährung von Zulagen an die Unteroffiziere in Elsaß-Lothringen	13 656 *M.*
	Tit. 47. Zum Neubau des Kasernements für die von Pirna nach Dresden zu verlegenden 2 Eskadrons des Gardereiter-Regiments	500 000 „
		Tit. 48.
	Tit. 49. Zur Erweiterung des Garnisonlazareths zu Leipzig	80 000 *M.*
	Tit. 50. Neubau einer Dampfmahlmühle in Dresden	205 000 *M.*
	Tit. 51. Zur Beschaffung von Naturalienreserven	862 500 „
	Tit. 52. Neubau eines Mehlmagazins in Dresden zur Unterbringung der Reservevorräthe	281 000 „

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Antrag der Budgetkommission. — Nr. 116: Tit. 14 bis 19 zu bewilligen. — Nützlichkeit und Nothwendigkeit der eigenen Waschanstalten. —	**27. Sitzung S. 665 u. 666.** Dr. Hammacher.	II. **Berathung.** Kap. 5 Tit. 14 bis 19 der einmaligen Ausgaben bewilligt.
Antrag der Budgetkommission. — Nr. 116: Tit. 20, 1. Rate 70 000 Mark zu streichen.	**Seite 666.** Dr. Hammacher.	Kap. 5 Tit. 20 nach dem Antrage der Budgetkommission gestrichen.
Antrag der Butgetkommission. — Nr. 116: Tit. 21 zu bewilligen. — Ungesunde Beschaffenheit der Kaserne in Weisenau. —	**Seite 666 und 667.** Dr. Schröder (Friedberg). Staats- und Kriegsm. v. Kameke.	Kap. 5 Tit. 21 bewilligt.
Antrag der Budgetkommission. — Nr. 116: Tit. 22, 1. Rate 56 000 Mark zu streichen.	**Seite 667.** Dr. Hammacher.	Kap. 5 Tit. 22 nach dem Antrage der Budgetkommission gestrichen.
Antrag der Budgetkommission. — Nr. 116: Tit. 23 bis 27 zu bewilligen. — Kritik der Höhe der ausgeworfenen Summen für den Bau der Arresthäuser. —	**Seite 667 und 668.** Dr. Hammacher. v. Schalscha. Major v. Funk. v. Schalscha. Dr. Hammacher.	Kap. 5 Tit. 23 bis 27 bewilligt.
Antrag der Budgetkommission. Nr. 116. Tit. 28, 1. Rate 60 000 ℳ zu streichen.	**27. Sitzung S. 668.** Dr. Hammacher.	Kap. 5 Tit. 28 gestrichen.
Tit. 40. Zum Bau zweier Kasernen für die Lehrkommandos der Militärschießschule bei Ruhleben, 1. Rate . . . 300 000 ℳ Tit. 41. Zum Bau des Kasernements für die 6. Unteroffizierschule in Marienwerder, 4. Rate . . . . 400 000 „ Tit. 42. Zum Bau eines Gefängnisses in Spandau, 2. Rate . . . . 400 000 „ Tit. 43. Zur Beschaffung von Entladezelten 280 500 „ Tit. 44. Neubau eines Kasernements für die Oberfeuerwerkerschule, 1. Rate . 200 000 „ Tit. 45. Zum Bau eines Dienstgebäudes für die Militärtelegraphie in Berlin . 72 000 „ Antrag der Budgetkommission. Nr. 116. Tit. 29 bis 45 zu bewilligen.	**Seite 668.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Kap. 5 Tit. 29 bis 45 bewilligt.
Linden 74 und zur Erweiterung dieses Grundstückes . . . . **1 200 000** ℳ b) Kapitel 5, Titel 47. Zum Umbau der Knabenerziehungsanstalt in Annaburg . . . . **400 000** „	**29. Sitzung S. 748 u. 749.** v. Benda.	Annahme der Anträge der Budgetkommiss. sub a u. b.
Tit. 48. Zum Neubau eines Exerzierhauses für das 4. Infanterie-Regiment Nr. 103 in Bautzen . . . . 125 000 „ Antrag der Budgetkommission. Nr. 116 Tit. 46 bis 48 zu bewilligen.	**27. Sitzung S. 668.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Kap. 5 Tit. 46 bis 48 bewilligt.
Antrag der Budgetkommission. — Nr. 116: Tit. 49 80 000 ℳ zu streichen.	**Seite 668.** Dr. Hammacher.	Kap. 5 Tit. 49 gestrichen.
Anträge der Budgetkommission. — Nr. 116: Tit. 50 . . . . 205 000 ℳ Tit. 51 . . . . 862 500 „ Tit. 52 . . . . 281 000 „ zu streichen.	**Seite 669.** Dr. Hammacher.	Kap. 5 Tit. 50, 51 u. 52 gestrichen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Etatswesen.

(VI. 6. Reichsheer.)

C. **Württemberg.**

Tit. 53. Zur Gewährung von Zulagen an die Unteroffiziere bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen . . . . 8 972 *M.*

Zur Sicherstellung einer Naturalienreserve.

Tit. 54. a) Beschaffungskosten einschließlich Nebenkosten . . . . . . 344 098 „
Tit. 55. b) zum Bau eines Mehlmagazins, 1. Rate . . . . 180 000 „
Tit. 56. c) zum Bau eines Hafermagazins. . . . . 106 717 „
Tit. 57. Zum Bau eines Militärarresthauses in Ludwigsburg, 1. Rate . 83 500 „

Tit. 58.

Kap. 6. **Außerordentlicher Etat.** Hauptetat S. 52.

Tit. 1. Für den fortifikatorischen Ausbau der Festungen Straßburg, Metz, Bitsch, Neu-Breisach und Diedenhofen . . . . 49 600 *M.*

Tit. 2.

Tit. 3. Zum Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für das Pionierbataillon Nr. 15 in Metz. 1. Rate . . . . 100 000 *M.*

Zur Umgestaltung und Ausrüstung der Festungen Köln ꝛc. ꝛc.

A. **Für Bauten.**

Tit. 4 bis 7. Fortführung der Bauten an den Festungen im Westen, im Osten, an den Küstenbefestigungen und an den Befestigungen der Kriegshäfen Friedrichsort und Wilhelmshafen . . . . Nichts.

B. **Für Geschütze und Munition.**

Tit. 8. . . . . 750 000 *M.*

C. **Für Bauten, zu denen die Verkaufserlöse für disponibel werdende Grundstücke zur Verwendung kommen.** Nichts.

Tit. 12. Zur Einebnung des Forts Rauch bei der Festung Saarlouis 47 984 *M.*
Tit. 13. Zur Einebnung entbehrlich gewordener Grundstücke von Bitsch 6 522 „
Tit. 14. Zum Neubau eines bombensicheren Proviantmagazins ꝛc. ꝛc, in Königsberg i. Pr., 5. Rate . . . . 120 000 „

Tit. 15.

Tit. 16. Neubau einer Kaserne für ein Kavallerieregiment in Tilsit, 4. Rate 350 000 *M.*
Tit. 17. Neubau einer Bataillonskaserne in Harburg, 3. Rate . . . . 140 000 „
Tit. 18. Bau eines Militärarresthauses in Mainz, letzte Rate . . . . 30 000 „
Tit. 19. Neubau eines Lazareths in Königsberg i. Pr., 4. Rate . . . 280 000 „
Tit. 20. Desgleichen in Glogau, 4. Rate . . . . 180 000 „
Tit. 21. Desgleichen in Küstrin, letzte Rate . . . . 107 000 „
Tit. 22. Errichtung eines zweiten Garnisonlazareths für Berlin, letzte Rate 458 000 „
Tit. 23. Neubau eines Lazareths in Bremen, 3. Rate . . . . 100 000 „

Tit. 24.

Tit. 28. Zur Fortführung des Neubaues der Zentralkadettenanstalt zu Lichterfelde . . . . 1 156 000 *M.*

Tit. 29. Zur Erwerbung eines Grundstücks für die Zwecke der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule . . . . 634 500 *M.*
Tit. 30. Neubau eines Kasernements für eine Eskadron 2. Garde-Ulanen-Regiments in Berlin, 1. Rate . . . . 50 000 „
Tit. 31. Desgleichen nebst Zubehör für das 1. Garde-Feldartillerieregiment in Berlin, 2. Rate . . . . 800 000 „
Tit. 32. Neubau einer Kaserne für das 2. Bataillon des Eisenbahn-Regiments in Berlin, 2. Rate . . . . 300 000 „
Tit. 33. Neubau eines Stalles für eine Eskadron 3. Garde-Ulanenregiments in Potsdam, 1. Rate . . . . 150 000 „

Tit. 34.

Tit. 36. Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für ein Bataillon Infanterie in Königsberg i. Pr., 1. Rate . . . . 200 000 *M.*

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Tit. 58. Neubau eines Garnisonlazareths in Ludwigsburg, 2. Rate . . . . 250 000 ℳ Anträge der Budgetkommission. — Nr. 116: Tit. 53. unverändert zu bewilligen; Tit. 54. **344 098** ℳ zu streichen; Tit. 55. **180 000** ℳ desgl.; Tit. 56. **106 717** ℳ desgl.; Tit. 57. u. 58 unverändert zu bewilligen.	**27. Sitzung S. 669.** Dr. Hammacher.	II. **Berathung.** Kap. 5 Tit. 53, 57 u. 58 der einmaligen Ausgaben bewilligt; Tit. 54, 55 und 56 gestrichen.
Tit. 2. Zum Neubau eines Garnisonlazareths in Mühlhausen, letzte Rate 80 000 ℳ Antrag der Budgetkommission. — Nr. **116.** Tit. 1 u. 2. unverändert zu bewilligen.	**Seite 669.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Kap. 6 Tit. 1 u. 2 der einmaligen Ausgabe bewilligt.
Antrag der Budgetkommission. — Nr. **116.** Tit. 3. unverändert zu bewilligen.	**Seite 669.** Grumbrecht. Dr. Hammacher.	Kap. 6 Tit. 3 bewilligt.
D. **Zur Erweiterung von Festungsthoren zc.** Tit. 9. des Steindammer Thores in Königsberg i. Pr. . . . . . . 280 000 ℳ Tit. 10. des hohen Thores in Danzig . 600 000 „ Tit. 11. des Potsdamer Thores in Spandau . . . . 190 000 „ Antrag der Budgetkommission. — Nr. **116.** Tit. 4 bis 11. zu bewilligen.	**Seite 670.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Kap. 6 Tit. 4 bis 11 bewilligt.
Tit. 15. Zum Neubau eines Körnermagazins, eines Fouragemagazins zc. in Frankfurt a./M., letzte Rate . . . . . . 125 000 ℳ Antrag der Budgetkommission. — Nr. **116.** Tit. 12 bis 15. unverändert zu bewilligen.	**Seite 670** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Kap. 6 Tit. 12 bis 15 bewilligt.
Tit. 24. Desgleichen in Oldenburg, 2. Rate 120 000 ℳ Tit. 25. Desgleichen in Konstanz, 2. Rate 100 000 „ **Zur Erweiterung der Umwallung von Straßburg.** Tit. 26. Für Bauten . . . . 6 000 000 ℳ Tit. 27. Für Geschütze und Munition Nichts. Antrag der Budgetkommission. — Nr. **116.** Tit. 16 bis 27 unverändert zu bewilligen.	**Seite 670.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Kap. 6 Tit. 16 bis 27 bewilligt.
Antrag der Budgetkommission. — Nr. **116.** Der Bezeichnung des Titels hinzuzufügen: „(letzte Rate)“, im Uebrigen den Titel zu bewilligen.	**Seite 670.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Kap. 6 Tit. 28 nach dem Antrage der Budgetkommission bewilligt.
Tit. 34. Neubau einer Kaserne für ein Bataillon Infanterie in Neufahrwasser, 1. Rate . . . . 50 000 ℳ Tit. 35. Desgleichen für 3 Kompagnien des Ostpreußischen Pionierbataillons Nr. 1 in Danzig, 2. Rate . . . . 31 000 „ Antrag der Budgetkommission. — Nr. **116.** Tit. 29 bis 35 unverändert zu bewilligen.	**Seite 670.** v. Schalscha. Gen. Lieut. v. Voigts-Rhetz. Dr. Hammacher.	Kap. 6 Tit. 29 bis 35 bewilligt.
Antrag der Budgetkommission. — Nr. **116.** Tit. 36 statt der in Ansatz gebrachten Summe von 200 000 Mark, nur **50 000** Mark zu bewilligen.	**Seite 670.** Dr. Hammacher.	Kap. 6 Tit. 36 nach dem Antrag der Budgetkommission bewilligt.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen	
Etatswesen.	(VI. 6. Reichsheer.)	
	Tit. 37. Neubau einer Kaserne, einschl. einer Reitbahn für die Mannschaften des Ostpreußischen Trainbataillons Nr. 1 in Königsberg i./Pr., 1. Rate	60 000 ℳ
	Tit. 38. Neubau einer Kaserne für ein Bataillon 4. Pommerschen Infanterieregiments Nr. 21 in Bromberg, 1. Rate	14 000 „
	Tit. 39. Desgleichen für das 6. Pommersche Infanterieregiment Nr. 49 in Gnesen, 2. Rate	500 000 „
		Tit. 40.
	Tit. 42. Neubau von Kasernen für 2½ Bataillone Infanterie in Brandenburg a./H., 1. Rate	90 000 ℳ
	Tit. 43. Neubau eines Kasernements für das Brandenburgische Kürassier-Regiment Nr. 6 in Brandenbung a./H., 2. Rate	500 000 „
	Tit. 44. Neubau von Kasernen für ein Infanterieregiment. in Frankfurt a./O., 2. Rate	600 000 „
	Tit. 45. Neubau einer Kaserne für ein Infanteriebataillon in Frankfurt a./O., 1. Rate	10 000 ℳ
	Tit. 46. Neubau einer Kaserne für ein Bataillon 8. Brandenburgischen Infanterieregiments Nr. 64 in Prenzlau, 1. Rate	16 000 ℳ
	Tit. 47. Desgleichen für 6 Kompagnien Infanterie in Spandau, 2. Rate	650 000 „
	Tit. 48. Neubau eines Kasernements für zwei Batterien der 2. Abtheilung des Thüringischen Feldartillerieregiments Nr. 19 in Torgau, 1. Rate .	186 000 „
	Tit. 49. Neubau einer Kaserne für eine Kompagnie 2. Bataillons 6. Westfälischen Infanterieregiments Nr 55 in Bielefeld, 1. Rate . .	18 000 „
	Tit. 50. Neubau eines Kasernements für das Westfälische Trainbataillon Nr. 7 in Münster, 2. Rate	300 000 „
		Tit. 51.
	Tit. 53. Neubau von Kasernen für das 1. u. 3. Bataillon Großherzoglich Mecklenburgischen Infanterieregiments Nr. 90 in Rostock, 1. Rate	60 000 ℳ
	Tit. 54. Herstellung eines Kasernements für 2 Kompagnien des Füselier-Bataillons 1. Hanseat. Infanterieregiments Nr. 75 in Stade . . .	160 000 ℳ
	Tit. 55. Neubau einer Kaserne für 2 Kompagnien des 1. Bataillons 2. Hessischen Infanterieregiments Nr. 82 in Göttingen, 2. Rate . .	140 000 „
	Tit. 56. Neubau einer Kaserne für 1 Bataillon des Oldenburgischen Infanterieregiments in Oldenburg, 1. Rate	200 000 ℳ
	Petition der Stadt Oldenburg, betreffend die Herstellung einer neuen Kaserne in Oldenburg.	
	Tit. 57. Neubau eines Kasernements für die Großherzoglich Hessische Trainkompagnie in Darmstadt-Bessungen, 1. Rate	70 000 ℳ
	Tit. 58. Neubau einer Kaserne für das 2. Bataillon 1. Hessischen Infanterieregiments Nr. 81 in Frankfurt a./M., 2. Rate	200 000 „
		Tit. 59.
	Tit. 60. Bau eines Kasernements für das von Grimma u. Lausigk nach Leipzig zu verlegende Husarenregiment Nr. 19, 1. Rate	1 000 000 ℳ
	Petition der Stadt Lausigk gegen die Verlegung der daselbst liegenden beiden Eskadrons nach Leipzig.	
	Tit. 61. Neubau einer Kaserne mit Stallung für eine Eskadron des 1. Husarenregiments Nr. 18 in Großenhain nebst einem Reithause für das Regiment	395 000 ℳ
	Tit. 62. Zur Errichtung eines Barackenlagers bei Zeithain für ein Feldartillerieregiment	352 000 „
		Tit. 63.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Tit. 40. Neubau einer Kaserne und von Stallungen für das Pommersche Husarenregiment Nr. 5 in Stolp, 1. Rate 30 000 ℳ. Tit. 41. Neubau einer Kaserne für das erste Bataillon Pommerschen Fußartillerieregiments Nr. 2 in Swinemünde, 1. Rate . . . . 30 000 „ **Antrag** der Budgetkommission. — Nr. **116**. Tit. 37 bis 41 unverändert zu bewilligen.	**27. Sitzung S. 670.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	II. **Berathung.** Kap. 6 Tit. 37 bis 41 der einmaligen Ausgaben bewilligt.
Antrag der Budgetkommission. — Nr. **116**. Tit. 42 bis 44 unverändert zu bewilligen. **Petition** der Stadt Brandenburg a./H., von weiteren Kasernenbauten in Brandenburg Abstand zu nehmen.	**Seite 670 u. 671.** Dr. Hammacher. Grumbrecht.	Kap. 6 Tit. 42 bis 44 bewilligt, und dadurch die Petition erledigt.
Antrag der Budgetkommission. — Nr. **116**. Tit. 45. 10 000 ℳ. zu streichen.	**Seite 671.** Dr. Hammacher.	Kap. 6 Tit. 45 gestrichen.
Tit. 51. Neubau eines Stalles für eine Batterie der reitenden Abtheilung 1. Rheinischen Feldartillerieregiments Nr. 8 in Saarlouis, 1. Rate . . . 87 000 ℳ. Tit. 52. Neubau einer Kaserne für 6 Kompagnien 1. Thüringischen Infanterieregiments Nr. 31 in Altona, 2. Rate 300 000 „ **Antrag** der Budgetkommission. — Nr. **116**. Tit. 46 bis 52 unverändert zu bewilligen.	**Seite 671.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Kap. 6 Tit. 46 bis 52 bewilligt.
Antrag der Budgetkommission. — Nr. **116**. Tit. 53 zu bewilligen. — Nothwendigkeit der Vorlegung der Baupläne und Kostenanschläge zu den Kasernenbauten. —	**Seite 671 u. 672.** Demmler.	Kap. 6 Tit. 53 bewilligt.
Antrag der Budgetkommission. — Nr. **116**. Tit. 54 u. 55 unverändert zu bewilligen.	**Seite 672.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Kap. 6 Tit. 54 u. 55 bewilligt.
Antrag der Budgetkommission. — Nr. **116**. Tit. 56. — **200 000 Mark** zu streichen.	**Seite 672.** Dr. Hammacher.	Kap. 6 Tit. 56 gestrichen und dadurch die Petition erledigt.
Tit. 59. Neubau eines Kasernements für die 2 Eskadron des Rheinischen Dragonerregiments Nr. 5 in Hofgeismar, 1. Rate . . . . . 40 000 ℳ. **Antrag** der Budgetkommission. — Nr. **116**. Tit. 57 bis 59 unverändert zu bewilligen.	**Seite 672.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Kap. 6 Tit. 57 bis 59 bewilligt.
Antrag der Budgetkommission. — **116**. Tit. 60. — **1 000 000 Mark** zu streichen.	**Seite 672 u. 673.** Dr. Hammacher.	Kap. 6 Tit. 60 gestrichen.
Tit. 63. Zum Bau eines Kasernements für ein Infanteriebataillon in Heilbronn, 1. Rate . . . . 80 000 ℳ. **Antrag** der Budgetkommission. — Nr. **166**. Tit. 61 bis 63 unverändert zu bewilligen.	**Seite 673.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Kap. 6 Tit. 61 bis 63 bewilligt.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Etatswesen.

(VI. 6. Reichsheer.)

Tit. 64. „Zu Erstattungen auf, aus Landesmitteln aufgewendete Kasernenbau- 2c. Kosten:

1. an Königreich Sachsen	218 003 ℳ	
2. an Württemberg	172 843 „	
3. an Baden	149 492 „	
4. an Hessen	27 101 „	
5. an Mecklenburg-Schwerin	8 361 „	
		575 800 ℳ

III. Berathung

auf Grund der Zusammenstellung der in II. Berathung gefaßten Beschlüsse. — Nr. 166.

Antrag Freiherr von Maltzahn-Gültz: Kap. 25 Tit. 4 — Brot- und Fourageverpflegung — die von den verbündeten Regierungen für Preußen geforderte Summe von 48 700 972 Mark zu bewilligen.
Sten. Ber. S. 895. Abgelehnt.

VI. 7. Etat der Verwaltung der Marine. Anl. V.

Beilagen: Tabellen über Neubauten von Kriegsschiffen und Reparaturbauten bis Ende März 1877 und

Bericht der technischen Kommission für Seeschifffahrt, bezüglich des ihr zur Berathung überwiesenen Gegenstands, betr. die Einrichtung des bei dem Gjedserriff auszulegenden Feuerschiffs.

II. Berathung.

Kap. 10 der Einnahme.

Tit. 1. An Miethen und Pachtgeldern 2c.	203 247 ℳ
Tit. 2. Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien 2c.	58 000 „
Tit. 3. Erlöse aus dem Verkauf von Karten 2c.	3 900 „

Tit. 4.

Fortdauernde Ausgaben.

Kap. 45. **Admiralität.**

Tit. 1 bis 4. Besoldungen	371 112 ℳ
Tit. 5, 6 u. 7. Andere persönliche Ausgaben	58 640 „
Tit. 8 u. 9. Sächliche Ausgaben	40 900 „

Kap. 47. **Deutsche Seewarte.**

Tit. 1. Besoldungen	33 430 ℳ
Tit. 2 u. 3. Andere persönliche Ausgaben	46 370 „
Tit. 4 bis 7. Sächliche Ausgaben	101 330 „

Kap. 49. **Rechtspflege.**

Tit. 1. Besoldungen	15 000 ℳ
Tit. 2 bis 4. Sächliche Ausgaben	2 940 „

Kap. 51. **Militärpersonal.**

Tit. 1 bis 7. Besoldungen	1 745 190 ℳ
Tit. 8 bis 18. Andere persönliche Ausgaben	2 847 850 „
Tit. 19 bis 27. Selbstbewirthschaftungsfonds	85 676 „
Tit. 28. Vermischte Ausgaben	10 000 „

Tit. 29.

Kap. 52. **Indiensthaltung der Schiffe und Fahrzeuge.**

Tit. 1. Seezulagen und zwar Schiffsfunktionszulagen, Tafelgelder und Pauschquanta für Messen	1 088 400 ℳ

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Antrag der Budgetkommission. — Nr. **136.** Berichterst. Abg. Dr. Hammachen. Tit. 64 wie folgt zu bewilligen: „Zu Erstattungen auf, aus Landesmitteln aufgewendete Kasernenbau- ꝛc. Kosten: 1. an Königreich Sachsen 212 595 M. 2. an Württemberg . . 168 556 „ 3. an Baden . . . . 121 696 „ 4. an Mecklenburg-Schwerin 8 153 „ **511 000 M.**	**30. Sitzung S. 755 bis 758.** Dr. Hammacher. Bevollm. z. Bundesr. Großh. Hess. außerord. Gesandter u. bevollm. Minister Dr. Neidhardt. v. Hölder.	II. **Berathung.** Kap. 6 Tit. 64 der einmaligen Ausgaben nach dem Antrage der Budgetkommission bewilligt.
— Vorlegung der Baupläne zu den Kasernenbauten. Ueberschreitung der veranschlagten Bausummen. Uebertragung der Kosten der Kasernirung auf die Kommunen. Vermeidung der monumentalen Ausführung bei den Kasernenbauten. Darlegung der Ansichten wie die Militärverwaltung es bisher mit der Projektirung von militärischen Bauten gehalten hat und auch in Zukunft zu halten gedenkt. —	**34. Sitzung** **S. 895 u. 911 bis 914.** Präs. Dr. v. Forckenbeck. Demmler. v. Schalscha. Dr. Reichensperger (Krefeld). Bundesr. Kom. G. Kriegs. R. Horion. Demmler.	III. **Berathung.** Ablehnung des Antrages Freiherr v. Maltzahn-Gültz. Sämmtliche Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.
Tit. 4. Beitrag der Oldenburgischen Regierung zur Betonnung der Binnenjade und der blauen Balje . . . . . . 450 M. Tit. 5. Lootsengebühren . . . . . . 2 700 „ Tit. 6. Strafgelder von Deserteuren, Geldstrafen, Konventional- und Ordnungsstrafen . . . . 18 000 „ Tit. 7. Einnahme der Garnisonschule in Friedrichsort, der deutschen Seewarte und des Festungsgefängnisses . . . . . 6 340 „ Tit. 8. Einnahmen aus der Ueberlassung von Feuerungsmaterialien an Wohnungsinhaber . . . . 4 000 M. Tit. 9. Sonstige Einnahmen . . . . 18 900 „	**9. Sitzung S. 189.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	II. **Berathung.** Kap. 10 Tit. 1 bis 9 der Einnahmen genehmigt.
Kap. 46. **Hydrographisches Büreau.** Tit. 1, 2 u. 3. Besoldungen . . . . 52 930 M. Tit. 4. Andere persönliche Ausgaben . . 14 000 „ Tit. 6. Sächliche Ausgaben . . . . . 60 500 „	**9. Sitzung S. 188.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Kap. 45 Tit. 1 bis 9, Kap. 46 Tit. 1 bis 6 der Ausgaben bewilligt.
Kap. 48. **Stations-Intendanturen.** Tit. 1 bis 3. Besoldungen . . . . . 107 160 M. Tit. 4 bis 5. Andere persönliche Ausgaben 18 960 „ Tit. 6. Sächliche Ausgaben . . . . 9 000 „	**Seite 188.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Kap. 47 Tit. 1 bis 7, Kap. 48 Tit. 1 bis 6 bewilligt.
Kap. 50. **Seelsorge.** Tit. 1. Besoldungen . . . . 31 815 M. Tit. 2. Andere persönliche Ausgaben . . 1 825 „ Tit. 3 u. 4. Sächliche Ausgaben . . . 1 713 „	**Seite 188.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Kap. 49 Tit. 1 bis 4, Kap. 50 Tit. 1 bis 4 bewilligt.
Tit. 29 u. 30. Sonstige Ausgaben für das Militärpersonal . . . . 565 M. Antrag der Budgetkommission. — Nr. **79.** Berichterst. Abg. Rickert: Kap. 51 Tit. 1 bis 30 zu bewilligen.	**19. Sitzung S. 471.** Rickert (Danzig).	Kap. 51 Tit. 1 bis 30 bewilligt.
Antrag der Budgetkommission. — Nr. **79.** Bei Tit. 1 abzusetzen: **25 000 M.**, also zu bewilligen in Tit. 1: 1 063 400 M.	**Seite 471 bis 477.** Rickert. Richter (Hagen). Chef der Admir. Staatsm. v. Stosch. Schmidt (Stettin). Bundesr. Kom. wirkl. Legat. R. v. Kusserow.	Kap. 52 Tit. 1 nach dem Antrage der Budgetkommission bewilligt.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen	
Etatswesen.	(VI. 7. Marineverwaltung.) **Ausgabe für den Schiffsdienst.**	
	Tit. 2. Lootsen- und Hafengelder, Bootsheuer, für Schleppdampfer, Büreaubedürfnisse 2c.	160 000 ℳ
	Tit. 3. Der Instandhaltung und Reparatur der Schiffe während der Indiensthaltung 2c.	2 582 990 „
	Tit. 4. Sonstige Ausgaben für Indiensthaltungszwecke	75 000 „
	Kap. 53. **Naturalverpflegung.**	
	Tit. 1. Brodgeld	144 145 ℳ
	Tit. 2. Schiffsverpflegung	2 082 000 „
	Tit. 3. Verpflegungszuschüsse	180 000 „
	Tit. 4. Rationsgelder	8 125 „
	Kap. 54. **Bekleidung.**	
	Tit. 1. Besoldungen	14 730 ℳ
	Tit. 2 und 3. Sächliche Ausgaben	91 655 „
	Kap. 55. **Servis- und Garnisonverwaltungswesen.**	
	Tit. 1. Besoldungen	68 700 ℳ
	Tit. 2 und 3. Andere persönliche Ausgaben	15 398 „
	Tit. 4 bis 9. Sächliche und vermischte Ausgaben	554 065 „
	Kap. 56. **Wohnungsgeldzuschuß.**	390 000 ℳ
	Kap. 58. **Reise-, Marsch- und Frachtkosten.**	
	Tit. 1. Kosten der Dienst-, Versetzungs- und Informationsreisen	120 000 ℳ
	Tit. 2. Zur Verpflegung der Ersatz- und Reservemannschaften, sowie der Kommandirten und Arrestaten auf dem Marsche 2c.	125 000 „
	Tit. 3. Kosten der Beförderung von Briefen, Telegrammen, Post- und Frachtstücken	54 000 „
	Kap. 60. **Werftbetrieb.**	
	Besoldungen.	
	Tit. 1. Technisches Personal	445 125 ℳ
	Tit. 2. Betriebspersonal	101 250 „
	Tit. 3. Verwaltungspersonal	257 790 „
	Tit. 4 bis 6. Andere persönliche Ausgaben	95 800 „
	Tit. 7. Ausgaben für den Polizeidienst	33 009 „
	Tit. 8 bis 12. Sächliche Ausgaben	5 349 400 „
	Tit. 13. Zum Bau einer Korvette als Ersatz für die Korvette Arkona (Moltke), letzte Rate	266 250 „
	Tit. 13. Desgl. für die Korvette Gazelle (Stosch), letzte Rate	245 000 „
	Tit. 15. Desgl. für die Korvette Hertha, 2. Rate	1 000 000 „
	Tit. 16. Zum Bau einer Korvette als Ersatz für die Korvette Vineta, 1. Rate	900 000 ℳ
	Tit. 17. Zum Bau eines Kanonenboots als Ersatz für das Kanonenboot Meteor, letzte Rate	100 000 „
	Tit. 18. Desgl. für das Kanonenboot Tiger, letzte Rate	20 000 „
	Tit. 19. Desgl. für das Kanonenboot Habicht, 1. Rate	93 000 „
	Tit. 20. Zum Bau eines Avisos als Ersatz für Aviso Grille, 1. Rate	469 000 „
	Tit. 21. Zur Unterhaltung der Bauwerke	471 047 „
	Kap. 61. **Artillerie.**	
	Tit. 1 bis 3. Besoldungen	132 360 ℳ
	Tit. 4. Andere persönliche Ausgaben	6 700 „
	Tit 5 bis 9. Sächliche Ausgaben	885 600 „

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Anträge der Budgetkommission. — Nr. **79**. Tit. 2 unverändert zu bewilligen. Bei Tit. 3 abzusetzen: **75 000** *M.*, also zu bewilligen in Tit. 3: 2 507 990 *M.* Tit. 4 unverändert zu bewilligen.	**19. Sitzung S. 474 u. 475.** Vizepräs. Freih. Schenk v. Stauffenberg.	**II. Berathung.** Kap. 53 Tit. 2, 3 u. 4 der Ausgaben nach den Anträgen der Budgetkommission bewilligt.
Anträge der Budgetkommission. Nr. **79**. Titel 1 unverändert zu bewilligen. Bei Titel 3 abzusetzen: **12 000** *M.*, also zu bewilligen in Titel: 2 070 000 *M.* Titel 3 und 4 unverändert zu bewilligen.	**Seite 475.** Rickert.	Kap. 53. Tit. 1 bis 4 nach den Anträgen der Budgetkommission bewilligt.
Kap. 57. **Krankenpflege.** Tit. 1. Besoldungen . . . . 123 120 *M.* Tit. 2 bis 5. Andere persönliche Ausgaben für Aerzte . . . . 64 326 „ Tit. 6. Besoldung der Verwaltungsbeamten 33 250 „ Tit. 7 u. 8. Andere persönliche Ausgaben für Verwaltungsbeamte . . . . . 27 378 „ Tit. 9 bis 11. Sächliche Ausgaben . . 183 140 „	**9. Sitzung S. 188.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Kap. 54 Tit. 1 bis 3. Kap. 55 Tit. 1 bis 9. Kap. 56 und Kap. 57 Tit. 1 bis 11 bewilligt.
Kap. 59. **Unterricht.** Persönliche Ausgaben. Tit. 1. Besoldungen für die Marine-Akademie und -Schule . . . . 10 905 *M.* Tit. 2. u. 3. Andere persönliche Ausgaben 37 290 „ Tit. 4 bis 8. Sächliche und vermischte Ausgaben . . . . 64 916 „	**Seite 188.** Präsident.	Kap. 58 Tit. 1 bis 3. Kap. 59 Tit. 1 bis 8 bewilligt.
Antrag der Budgetkommission. Nr. **79**. Tit. 1 bis 15 unverändert zu bewilligen. — Avancirung der Werftbüreau-Assistenten von Unterbeamten zu Subalternbeamten. Gründe, weshalb dieselbe nicht erfolgt ist. —	**19. Sitzung S. 475 u. 476.** Dr. Hänel. Kom. des Bundesr. G. Admiralit. R. Richter. Kom. des Bundesr. G. Reg. R. Schultz. Rickert (Danzig).	Kap. 60 Tit. 1 bis 15 der Ausgaben bewilligt.
— Fortschritt der deutschen Industrie auf den Schiffswerften und in den Maschinenwerkstätten. Verwendung der westfälischen Kohle für Marine- und Schiffszwecke. —	**Seite 476 u. 477.** Schmidt (Stettin).	
Anträge der Budgetkommission. Nr. **97**. Tit. 16. Zum Bau einer Korvette als Ersatz für die Korvette Vineta, 1. Rate, statt der in Ansatz gebrachten Summe von 900 000 *M.* nur **100 000** *M.* zu bewilligen. Tit. 17 bis 19 unverändert zu bewilligen. Tit. 20. Zum Bau eines Avisos als Ersatz für Aviso Grille, 1. Rate, statt der in Ansatz gebrachten Summe von 469 000 *M.* nur **269 000** *M.* zu bewilligen. Tit. 21 unverändert zu bewilligen.	**Seite 477.** Rickert (Danzig). Chef d. Admiralität Staatminister v. Stosch. Rickert.	Tit. 16 bis 21 nach den Anträgen der Budgetkommiss. bewilligt.
— Kap. 61 Tit. 7. Beschaffung von neuen Geschützen ꝛc. 273 000 *M.* der Budgetkommission zur Vorberathung überwiesen. —	**9. Sitzung S. 188.** Richter (Hagen).	Kap. 61 Tit. 1 bis 6 u. Tit. 8 u. 9 bewilligt.
Antrag der Budgetkommission: Kap. 61 Tit. 7 unverändert zu bewilligen. — Nr. **70**.	**19. Sitzung S. 478.** Erster Vizepräs. Freih. Schenk v. Stauffenberg.	Tit. 7 bewilligt.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Etatswesen.

(VI. 7. Marineverwaltung.)

Kap. 62. **Torpedowesen.**

Tit. 1. Besoldungen . . . . 36 600 ℳ.
Tit. 2. Andere persönliche Ausgaben . . . . 4 725 „
Tit. 3. Sächliche Ausgaben . . . . 160 000 „

Kap. 63. **Lootsen, Betonnungs- und Leuchtfeuer.**

Tit. 1. Besoldungen . . . . 44 250 ℳ.

Tit. 2,

Kap. 7. **Einmalige Ausgaben.**

Tit. 1 bis 4. Für Garnisonbauten in Wilhelmshaven . . . . 371 500 ℳ.
Tit. 5 bis 9. Desgleichen in Kiel und Friedrichsort . . . . 495 400 „
Tit. 10. Allgemeine Bauverwaltungskosten . . . . 75 050 „

Zum

Tit. 14. Zum Bau der Panzerkorvette E., 1. Rate . . . . 876 000 ℳ.
Tit. 15. Zur Vollendung des Panzerkanonenboots F., letzte Rate . . 730 000 „
Tit. 16. Zum Weiterbau des Panzerkanonenboots G., 2. Rate . . . 470 000 „
Tit. 17. Zum Bau des Panzerkanonenboots H., 1. Rate . . . . . 620 000 „
Tit. 18. Zum Bau des Panzerkanonenboots J., 1. Rate . . . . . 620 000 „
Tit. 19. Zum Bau des Panzerkanonenboots K., 1. Rate . . . . . 462 500 „

Tit. 20. Zum Weiterbau der Korvette D., 2. Rate . . . . 474 750 ℳ.
Tit. 21. Zum Bau der Korvette E., 1. Rate . . . . 307 000 „
Tit. 22. Zum Bau des Avisos D., 1. Rate . . . . 565 000 „
Tit. 23. Zum Weiterbau eines Artillerieschiffes, 2. Rate . . . . . 700 000 „
Tit. 24. Zum Bau eines Zwischenfahrers für das Lootsenkommando in Wilhelmshaven . . . . 18 000 „
Tit. 25. Zum Bau und zur ersten Ausrüstung von 2 Feuerschiffen für das Gjedser-Riff . . . . 450 000 „

Tit. 26. Zur Errichtung eines Fluthmessers bei Norden . . . . . 6 500 ℳ.
Tit. 27. Zur Erbauung eines Wärterwohnhauses bei dem Leuchtthurm auf Wangeroog . . . . 10 000 „
Tit. 28 und 29. Für Torpedozwecke . . . . 943 000 „
Tit. 30 und 31. Zur Einrichtung der deutschen Seewarte . . . . . 7 600 „
Tit. 32 bis 37. Kosten der Armirung für neue Schiffe und zu Schießversuchen . . . . 1 629 000 „
Tit. 38. Hauptreparatur des Zeughauses in Friedrichsort . . . . . 45 000 „
Tit. 39. Zu Bauten beim Artilleriedepot in Wilhelmshaven . . . . 16 000 „

Tit. 40.

Tit. 42. Für bauliche Anlagen zur Umgestaltung der Werft zu Danzig in ein Definitivum . . . . 1 030 000 ℳ.
Tit. 43. Zur Fortsetzung der Bauten des Marineetablissements bei Ellerbeck . . . . 2 700 000 „
Tit. 44. Für den Umbau der Schwimmbrücke in Wilhelmshaven . . 25 000 „
Tit. 45. Zum Bau eines Kriegsproviantmagazins in Wilhelmshaven 200 000 „

Tit. 46.

Kap. 7a. **Zur Wiederergänzung der Restenfonds,** um den daraus in der Rechnungsperiode $\frac{\text{1. Januar 1876}}{\text{31. März 1877}}$ zur Deckung einer Etatsüberschreitung bei den einmaligen Ausgaben der Marineverwaltung entnommenen Betrag von . . . 1 542 139 ℳ.

Resolution der Budgetkommission. — Nr. 79.

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

zum Marineetat pro 1879/80 eine Uebersicht vorzulegen über die seit 1873 im Extraordinarium verwendeten und die zur Durchführung des Flottengründungsplans noch

---

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Tit. 2, 3 u. 4. Andere persönliche Ausgaben . . . . 53 005 ℳ Tit. 5 u. 6. Sächliche Ausgaben . . 24 670 „ Kap. 64 Tit. 1 bis 5. **Verschiedene Ausgaben** . . . . 72 500 „ — Verbot der Anwendung der Torpedos bei Seekriegen. —	**9. Sitzung S. 188 u. 189.** Demmler.	II. **Berathung.** Kap. 62 Tit. 1, 2 und 3, Kap. 63 Tit. 1 bis 6, Kap. 64 Tit. 1 bis 3 bewilligt.
Zum Bau von Kriegsschiffen. Tit. 11. Zum Weiterbau der Panzerkorvette B. (Sachsen), 5. Rate . . 500 000 ℳ Tit. 12. Zum Weiterbau der Panzerkorvette C., 3. Rate . . . . . . 600 000 „ Tit. 13. Zum Weiterbau der Panzerkorvette D., 3. Rate. . . . . . 900 000 „	**19. Sitzung S. 478.** Vizepräs. Freih. Schenk v. Staufenberg.	Kap. 7 Tit. 1 bis 13 der einmaligen Ausgaben bewilligt.
Antrag der Budgetkommission. — Nr. **79.** Tit. 14 Zum Bau der Panzerkorvette E., 1. Rate **876 000** Mark zu streichen. Tit. 15 bis 18 unverändert zu bewilligen. Tit. 19 Zum Bau des Panzerkanonenboots K., 1. Rate **462 500** Mark zu streichen. — Einschränkung des Baues von Panzerschiffen. —	**Seite 478.** Rickert (Danzig). Chef d. Admiralität Staatsm. v. Stosch.	Tit. 14 bis 19 der einmaligen Ausgaben nach den Anträgen der Budgetkommission bewilligt.
Antrag der Budgetkommission. — Nr. **79.** Tit. 20 bis 24 unverändert zu bewilligen. Tit. 25 Zum Bau und zur ersten Ausrüstung von 2 Feuerschiffen für das Gjedser-Riff 450 000 Mark zu streichen.	**Seite 478.** Rickert (Danzig).	Tit. 20, 21, 22, 23 u. 24 bewilligt; die Forderung des Tit. 25 von dem Chef der Admiralität zurückgezogen.
Tit. 40. Zum Ankauf von Terrain für die Sicherung der Pulvermagazinanlage bei Wilhelmshaven . . . . 100 000 ℳ Tit. 41. Herstellung einer zweiten Hafeneinfahrt bei Wilhelmshaven, 4. Rate . 3 500 000 „ Antrag der Budgetkommission. — Nr. **79.** Tit. 26 bis 41 unverändert zu bewilligen. — Auskunft über den Stand der Bauten bei der zweiten Einfahrt in Wilhelmshaven. —	**Seite 478 und 479.** Schmidt (Stettin). Chef der Admiralität Staatsm. v. Stosch. Grumbrecht. Schmidt (Stettin). Rickert (Danzig).	Tit 26 bis 41 bewilligt.
Tit. 46. Kosten der Ausstellung der Repräsentationsräume des Chefs der Admiralität . . . . 10 000 ℳ Tit. 47. Zur Vertiefung des Adlergrundes 251 000 „ Antrag der Budgetkommission. — Nr. **79.** Tit. 42 bis 47 unverändert zu bewilligen.	**Seite 479.** Erster Vizepräs. Frhr. Schenk v. Stauffenberg.	Tit. 42 bis 47 der einmaligen Ausgabe bewilligt.
Antrag der Budgetkommission. — Nr. **79.** Kap. 7a unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.	**Seite 479.** Erster Vizepräs. Frhr. Schenk v. Stauffenberg.	Kap. 7a bewilligt.
noch erforderlichen Summen, unter Vergleichung der Gesammtkosten mit dem Anschlage nach dem Flottengründungsplan von 1873.	**Seite 479 u. 480.** Erster Vizepräs. Frhr. Schenk v. Stauffenberg.	Annahme der Resolution.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Etatswesen.

(VI. 7. Marineverwaltung; 8. Reichsjustizverwaltung; 9. Reichseisenbahnamt.)

III. **Berathung**
auf Grund der Zusammenstellung der in II. Berathung gefaßten Beschlüsse. Nr. **166.**

Antrag v. Wedell-Malchow.
Fortdauernde Ausgaben. Kap. 50 Seelsorge, Tit. 1 folgende Bemerkung hinzuzufügen:
Die Marineverwaltung wird ermächtigt, die durch den Etat für die Verwaltung des Reichsheeres für 1878/79 (Kap. 17 Tit. 1 und 2) den Divisions- und Garnisonspfarrern, sowie den Divisions- und Garnisonsküstern zu Theil werdende Einkommens-**verbesserung**

— Sämmtliche Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten. —

VI. 8. **Etat für die Reichsjustizverwaltung.** Anl. VI.

II. **Berathung.**

Einnahmen.

Kap. 11. **Reichsjustizamt.**

Tit. 1.	Entschädigung für die Entnahme von Brennmaterialien . . .	72 ℳ.

Fortdauernde Ausgaben.

Kap. 65. **Reichsjustizamt.**

Tit. 1 bis 5.	Besoldungen	149 550 ℳ.
Tit. 6.	Wohnungsgeldzuschüsse	18 120 „
Tit. 7 und 8.	Andere persönliche Ausgaben	41 050 „
Tit. 9.	Sächliche und vermischte Ausgaben	33 000 „
Tit. 10.	Sonstige Ausgaben; Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs	170 000 „

Kap. 66. **Reichsoberhandelsgericht.**

Tit. 1 bis 5.	Besoldungen	336 300 ℳ.
Tit. 6.	Wohnungsgeldzuschüsse	30 912 „
Tit. 7 bis 9.	Andere persönliche Ausgaben	8 250 „
Tit. 10.	Sächliche und vermischte Ausgaben	19 000 „

Einmalige Ausgaben.
(S. Entwurf einer Ergänzung zum Etat sub VII.)

III. **Berathung**
auf Grund der Zusammenstellung der in II. Berathung gefaßten Beschlüsse — Nr. **166.**

VI. 9. **Etat für das Reichseisenbahnamt.** Anl. VII.

II. **Berathung.**

Kap. 12. Einnahme.

Tit. 1.	An Miethen für Wohnungen 2c.	2 339 ℳ.

Kap. 67. Fortdauernde Ausgaben.

Tit. 1 bis 5.	Besoldungen	172 050 ℳ.
Tit. 6.	Wohnungsgeldzuschüsse	27 600 „
Tit. 7 bis 9.	Andere persönliche Ausgaben	23 300 „
Tit. 10 und 11.	Sächliche Ausgaben	49 800 „

III. **Berathung**
auf Grund der Zusammenstellung der in II. Berathung gefaßten Beschlüsse — Nr. **166.**

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
verbesserung den Marinepfarrern, soweit dieselben Garnisonpfarrerstellen innehaben, sowie den Marineküstern, ebenfalls und zwar als Remuneration aus Kap. 64 Tit. 1 zu gewähren. — Nr. **145**. **Angenommen.**	**34. Sitzung S. 896.** v. Wedell-Malchow. Staatsm. v. Stosch.	III. **Berathung.** Annahme des Antrages v. Wedell-Malchow.
— Vermessung und Erforschung des Meeres an der Westküste von Patagonien. — Submissionswesen beim Werftbetrieb. — Gründliche Revision des Submissionsverfahrens. —	**Seite 896 bis 898.** Möring. Staatsm. v. Stosch. Berger. Staatsm. v. Stosch. Berger.	—
—	**Seite 896 bis 898, 914.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	—
Reichsoberhandelsgericht. Tit. 2. Gerichtskosten . . . . 52 100 *M.* Tit. 3. Einnahmen von dem Grundstücke des Oberhandelsgerichts und seiner Pertinenzien . . . . 945 „	**9. Sitzung S. 196 u. 197.** Präsident Dr. v. Forckenbeck.	II. **Berathung.** Tit. 1 bis 3 der Einnahme genehmigt.
– Gesetzliche Regelung der Frage wegen Sicherung der Vorrechte für gewisse Werthpapiere, Pfandbriefe, Prioritätsobligationen 2c. Reform der Aktiengesetzgebung. Klagen über die Gerichtsorganisation in einzelnen thüringischen Staaten. —	**Seite 189 bis 195.** Dr. Lasker. Staatssekr. Dr. Friedberg. Bundesr. Kom. G. Reg. R. Hagens. Dr. Lasker. Staatssekr. Dr. Friedberg. Windthorst. Forkel. Dr. Rückert (Meiningen). Staatssekr. Dr. Friedberg.	Kap. 65 Tit. 1 bis 10 der Ausgaben bewilligt.
— Frage wegen Erhöhung der Gehälter der Reichsoberhandelsgerichtssekretäre und Darlegung der Gründe, weshalb eine solche in den diesjährigen Etat noch nicht aufgenommen worden ist. —	**Seite 195 u. 196.** Wölfel. Grumbrecht. Staatssekr. Dr. Friedberg. Grumbrecht. Wölfel. Freih. v. Maltzahn-Gültz.	Kap. 66 Tit. 1 bis 10 bewilligt.
—	**34. Sitzung S. 898 u. 914.** Präsident Dr. v. Forckenbeck.	III. **Berathung.** Die Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.
—	**9. Sitzung S. 201.** Präsident Dr. v. Forckenbeck.	II. **Berathung.** Kap. 12. Tit. 1 der Einnahme genehmigt.
— Bitte um nähere Auskunft über die Thätigkeit des Reichseisenbahnamtes. Frage über die Besetzung der Rathsstellen im Eisenbahnamte und wegen Vorlegung eines Eisenbahngesetzes. Nachtheilige Wirkungen der Differentialtarife. Fahrplanwesen. Stellung des Reichseisenbahnamts zu dem Reformtarifsystem und dessen Durchführung. —	**Seite 197 bis 201.** v. Benda. Bundesr. Kom. G. O. Reg. R. Dr. Körte. Berger. G. O. Reg. R. Dr. Körte. Reichskanzler Fürst v. Bismarck. Dr. Schröder (Friedberg). Fürst v. Bismarck. Richter (Hagen). Fürst v. Bismarck. Freih. Nordeck zur Rabenau. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode. G. O. Reg. R. Dr. Körte. Dr. Löwe. v. Benda.	Kap. 67 Tit. 1 bis 11 der Ausgaben bewilligt.
—	**34. Sitzung S. 898.** Präsident Dr. v. Forckenbeck.	III. **Berathung.** Die Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Etatswesen.

(VI. 10. Reichsk.-Amt f. Elf.-Lothr.; 11. Reichsschuld; 12. Rechnungshof; 13. Allgem. Pens.-Fonds.)

VI. 10. **Etat für das Reichskanzler-Amt für Elsaß-Lothringen.** Anl. VIII.

II. **Berathung.**

Kap. 68. Fortdauernde Ausgaben.

Tit. 1 bis 5. Besoldungen . . . . 122 300 ℳ.
Tit. 2. Wohnungsgeldzuschüsse . . . . 19 260 „
Tit. 7

III. **Berathung.**
auf Grund der Zusammenstellung der in II. Berathung gefaßten Beschlüsse. — Nr. **166.**

VI. **11. Etat der Reichsschuld.** Anl. VIIIa.

II. **Berathung.**

Fortdauernde Ausgaben.

Kap. 69. **Verwaltung.**

Tit. 1. Vergütung an Preußen für Wahrnehmung der Geschäfte der Verwaltung der Reichsschuld . . . . 12 500 ℳ.
Tit. 2 u. 3. Sächliche und vermischte Ausgaben . . . . 30 000 „

Kap. 69a. **Verzinsung.**

Tit. 1. 4 prozentige Anleihe . . . . 3 159 000 „
Tit. 1a. Zinsen auf Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen, welche zur Deckung der bezüglichen einmaligen Ausgaben der Marine-, Post- und Telegraphenverwaltung und zu Kasernenbauten, sowie zur Bestreitung der anderweit nicht gedeckten Ausgaben und Verluste bei Durchführung der Münzreform ausgegeben werden . . . . . . 1 560 000 „
Tit. 2 u. 3. Zur Verzinsung der Mittel, welche auf Grund der Etatsgesetze zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebsfonds der Reichs-
hauptkasse

III. **Berathung,**
auf Grund der Zusammenstellung der in II. Berathung gefaßten Beschlüsse. — Nr. 166.

Antrag Dr. Hammacher: in Kap. 69a der fortdauernden Ausgaben Tit. 1a hinter Münzreform einzuschalten: und auf Grund des Gesetzes, betreffend den Bau von Eisenbahnen in Lothringen. Sten. Ber. S. 898. Angenommen.

VI. **12. Etat für den Rechnungshof des Deutschen Reichs.** Anl. IX.

II. **Berathung.**

Kap. 70. Fortdauernde Ausgaben.

Tit. 1 bis 5. Besoldungen . . . . 378 150 ℳ.
Tit. 6. Wohnungsgeldzuschüsse . . . . 42 660 „
Tit. 7 und 8. Andere persönliche Ausgaben . . . . 10 600 „
Tit. 9 bis 11. Sächliche Ausgaben . . . . 21 500 „

Kap. 9. Einmalige Ausgaben.
Für Revision der Kriegskostenrechnungen von 1870/71 . . . . . . 10 000 ℳ.

III. **Berathung**
auf Grund der Zusammenstellung der in II. Berathung gefaßten Beschlüsse. — Nr. **166.**

VI. 13. **Etat über den allgemeinen Pensionsfonds.** Anl. X
nebst
Beilagen, betreffend die Militärpensionen für Preußen, Sachsen und Württemberg pro 1878/79.

II. **Berathung.**

Kap. 13. Eigene Einnahmen für Rechnung der Reichshauptkasse.
Verwaltung des Reichsheeres. Preußen 2c. Beiträge aus Spezialkassen. Aus
dem

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Tit. 7 und 8. Andere persönliche Ausgaben . . . . 10 200 ℳ. Tit. 9. Sächliche und vermischte Ausgaben . . . . 20 000 „ — Bemerkungen über die Entwickelung der allgemeinen Verhältnisse in Elsaß-Lothringen seit dem Jahre 1871.	**10. Sitzung S. 211 u. 212.** Schneegans. Rittinghausen.	II. **Berathung.** Kap. 68. Tit. 1 bis 9. der Ausgaben bewilligt.
—	**34. Sitzung S. 898.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	III. **Berathung.** Die Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.
hauptkasse und zur Beschaffung eines Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform aufgenommen werden . 40 000 ℳ. und 2 400 000 „ Antrag der Budgetkommission. — Nr. 130. Berichterst. Abg. Grumbrecht. Kap. 69. Reichsschuld, Tit. 1 bis 3 mit den Ansätzen zu bewilligen, dagegen aber Kap. 69a. Tit. 1 3 159 000 Mark weniger **400 000** Mark, also nur = 2 759 000 Mark. und Tit. 1a. 1 560 000 Mark weniger **20 000** Mark, also nur = 1 540 000 Mark zu bewilligen, sodann Tit. 2 u. 3. mit den in Ansatz gebrachten Beträgen zu bewilligen.	**30. Sitzung S. 753 u. 754.** Grumbrecht.	II. **Berathung.** Kap. 69. Tit. 1 bis 3. Kap. 69a. Tit. 1, 1a, 2 u. 3. der Ausgaben nach dem Antrage der Budgetkommission bewilligt.
— Die Annahme des Antrages gewährt die Ermächtigung, unter diesem Titel auch die Zinsen der Anleihe für Eisenbahnbauten in Elsaß-Lothringen zu verrechnen. —	**34. Sitzung S. 898 und 899.** Dr. Hammacher. Direktor i. R. K. A. Dr. Michaelis.	III. **Berathung.** Annahme des Antrages Dr. Hammacher. Sämmtliche Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.
— Mangel eines Gesetzes über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben. — Antrag Richter: Statt eines Direktors und eines vortragenden Raths zwei vortragende Räthe zu bewilligen und demnach Tit 1 **2400** Mark abzusetzen. Sten. Ber. S. 214. Angenommen.	**10. Sitzung S. 212 bis 214.** v. Benda. Richter (Hagen). Bundesr. Kom. G. Reg. R. Aschenborn. Rickert (Danzig). Präs. d. R. K. A. Staatsm. Hofmann. Richter (Hagen).	II. **Berathung.** Kap. 70 Tit. 1 der Ausgaben nach dem Antrage Richter (Hagen). Tit. 2 bis 11 unverändert bewilligt.
Antrag der Budgetkommission. Kap. 9 zu bewilligen. Berichterst. Abg. Dr. Kapp. — Nr. 102.	**24. Sitzung S. 587.** Erster Vizepräs. Freih. Schenk v. Stauffenberg.	Kap. 9 der einmaligen Ausgaben bewilligt.
—	**34. Sitzung S. 899 u. 914.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	III. **Berathung.** Die Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.
dem Münsterschen Provinzialinvalidenfonds . . . . 10 776 ℳ. Antrag der Budgetkommission. Berichterst. Abg. Richter (Hagen). — Nr. 75. — Kap. 13 der Einnahme zu genehmigen.	**19. Sitzung S. 471.** Erster Vizepräs. Freih. Schenk v. Stauffenberg.	II. **Berathung.** Kap. 13 der Einnahme genehmigt.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Etatswesen.

(VI. 13. Allgemeiner Pensionsfonds; 14. Reichsinvalidenfonds.)

Fortdauernde Ausgaben.

Kap. 71. **Verwaltung des Reichsheeres.**

a) Preußen 2c.

	Preußen ℳ.	Sachsen ℳ.	Württemb. ℳ.
Tit. 1. Pensionen und Pensionserhöhungen für Soldaten vom Oberfeuerwerker, Feldwebel 2c. abwärts	3 450 000	173 236	160 000
Tit. 2. Pensionen für Offiziere, Aerzte 2c.	10 450 000	602 172	480 000
Tit. 3 bis 6. Inaktivitätsgehälter, Wartegelder für Offiziere 2c.; Bewilligung für Hinterbliebene; zu allerhöchsten Bewilligungen von Gnadenpensionen 2c.; zu anderweiten Unterstützungen	1 128 800	64 872	72 520
Summa	15 028 800	840 280	712 520

Kap. 72. **Marineverwaltung.**

Tit. 1 bis 6. Pensionen für Soldaten; für Offiziere, Inaktivitätsgehälter, Wartegelder für Offiziere 2c., für Hinterbliebene von Offizieren, Militärpersonen und zu Unterstützungen 2c. . . . . . 299 880 ℳ.

Kap. 73. **Civilverwaltung.**

Tit. 1. Pensionen für Beamte . . . . . 123 985 ℳ.
Tit. 2. Wartegelder . . . . . 82 200 „
Tit. 3. Zu Unterstützungen für pensionirte Beamte 2c. . . . . 15 540 „

Kap. 74. **Sonstige Pensionen.**

Pensionen für ehemalige französische Militärpensionen 2c. . . . . 750 000 ℳ.

Antrag der Budgetkommission. — Nr. 75 Kap. 73 u. 74 zu bewilligen.

III. **Berathung**
auf Grund der Zusammenstellung der in II. Berathung gefaßten Beschlüsse. **Nr. 166.**

VI. **14. Etat über den Reichsinvalidenfonds.** Anl. XI.

Beilagen:

7 Uebersichten des Pensionsstandes zu Lasten des Reichsinvalidenfonds in der preußischen, sächsischen, württembergischen und bayerischen Militärverwaltung, in Folge des Krieges von 1870/71 und der Kriege vor 1870, und

1 Uebersicht des Pensionsstandes zu Lasten des Reichsinvalidenfonds an Pensionen 2c. für die Angehörigen der ehemals schleswig-holsteinischen Armee Ende Juni 1877.

II. **Berathung.** **Kap.**

Kap. 75. Fortdauernde Ausgaben.

Verwaltung des Reichsinvalidenfonds.

Tit. 1 bis 5. Besoldungen . . . . . 51 600 ℳ.
Tit. 6. Wohnungsgeldzuschüsse . . . . . 6 600 „
Tit. 7. u. 8. Andere persönliche Ausgaben . . . . . 2 280 „
Tit. 9. Sächliche und vermischte Ausgaben . . . . . 5 000 „

Kap. 76. **Zuschuß zu den Kosten der Verwaltung des Reichsheeres.**

Für die Bearbeitung der Invalidensachen in Folge des Krieges 1870/71.

Tit. 1 an Preußen 34 859 ℳ., Tit. 2 an Sachsen 4332 ℳ., Tit. 3 an Württemberg 4440 ℳ., Tit. 4 an Bayern 11 370 ℳ.

Kap. 78. **Invalidenpensionen in Folge der Kriege von 1870.**

A. **Verwaltung des Reichsheeres.**

a) Preußen Tit. 1 bis 4 . . . . . 3 723 400 ℳ.
b) Sachsen Tit. 1 bis 4 . . . . . 136 723 „
c) Württemberg Tit. 1 bis 4 . . . . . 47 247 „
d) Bayern . . . . . 533 388 „

Tit. 5

III. **Berathung**
auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse in II. Berathung. — **Nr. 166.**

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Anträge der Budgetkommission. Berichterst. Abg. Richter (Hagen). — Nr. 75. Kap. 71. **Verwaltung des Reichsheeres.** a) Preußen 2c. Bei Tit. 1 den Betrag von **92 000** ℳ. abzusetzen, mithin nur zu bewilligen 3 450 000 — 92 000 gleich 3 358 000 ℳ. Bei Tit. 2 den Betrag von **200 000** ℳ. abzusetzen, mithin nur zu bewilligen 10 450 000 — 200 000 gleich 10 250 000 ℳ. Tit. 3 bis 6 unverändert zu bewilligen. b) Sachsen. Tit. 1 bis 6 unverändert zu bewilligen. c) Württemberg. Bei Tit. 1 den Betrag von **2000** ℳ. abzusetzen, mithin nur zu bewilligen 160 000 — 2000 = 158 000 ℳ. Bei Tit. 2 den Betrag von **6000** ℳ. abzusetzen, mithin nur zu bewilligen 480 000 — 6000 = 474 000 ℳ. Tit. 3 bis 6 unverändert zu bewilligen. Kap. 72. **Marineverwaltung.** Tit. 1 bis 6 unverändert zu bewilligen.	**19. Sitzung S. 469.** Richter (Hagen).	II. **Berathung.** Kap. 71 u. 72 der Ausgaben in den einzelnen Titeln nach den Anträgen der Budgetkommission bewilligt.
— Gesetzliche Regelung der Ansprüche der Hinterbliebenen der Reichsbeamten. Darlegung der Gründe, weshalb ein desfallsiger Gesetzentwurf von der Reichsregierung noch nicht vorgelegt worden ist. Ausarbeitung eines Gesetzes über Errichtung einer Wittwenkasse für Reichsbeamte. Frage wegen Einkaufs der Reichsbeamten in Lebensversicherungsanstalten. Lebensversicherungsanstalt der Postbeamten. —	**Seite 469.** v. Bernuth. Präs. des R. K. A. Staatsm. Hofmann. Schmidt (Stettin).	Kap. 73 u. 74 der Ausgabe bewilligt.
—	**34. Sitzung S. 899.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	III. **Berathung.** Die Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.
Kap. 15. Einnahme. Tit. 1. Zinsen . . . . 24 536 474 ℳ. Tit. 2. Kapitalzuschuß . . . . . 7 516 683 „	**10. Sitzung S. 215 u. 216.** Grumbrecht. Bundesr. Kom. Direktor i. R. K. A. Dr. Michaelis. Richter (Hagen). Grumbrecht.	II. **Berathung.** Kap. 15 Tit. 1 u. 2 der Einnahme genehmigt.
— Erfreuliches Resultat der Verwaltung des Invalidenfonds nach der Darstellung im Etat. Entlastung des Allerhöchsten Dispositionsfonds durch Anweisungen auf den Invalidenfonds. —		
Kap. 77. **Invalidenpensionen in Folge des Krieges von 1870/71.** A. **Verwaltung des Reichsheers.** a) Preußen Tit. 1 bis 4 . . . . 20 519 000 ℳ. b) Sachsen Tit. 1 bis 4 . . . . 1 296 750 „ c) Württemberg Tit. 1 bis 4 . . . 757 850 „ d) Bayern Tit. 1 bis 4 . . . . 4 404 431 „ B. **Verwaltung der Marine.** Tit. 5 bis 8 . . . . 20 423 ℳ.	**Seite 215.**	Kap. 75 Tit. 1 bis 9, Kap. 76 Tit. 1 bis 4, Kap. 77 Tit. 1 bis 8 der Ausgaben bewilligt.
B. **Verwaltung der Marine.** **Tit. 5 u. 6** . . . . 1 404 ℳ. C. **Sonstige Pensionen.** Tit. 7. Pensionen und Unterstützungen für die Angehörigen der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee . . . . 492 000 ℳ.	**Seite 215.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Kap. 78 Tit. 1 bis 7 bewilligt.
—	**34. Sitzung S. 899 und 35. Sitzung S. 934.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	III. **Berathung.** Die Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Etatswesen.

(VI. 15. Ausgaben in Folge des Krieges gegen Frankreich; 16. Zölle und Verbrauchssteuern.

VI. 15. **Ausgaben in Folge des Krieges gegen Frankreich.** Hauptetat S. 90.

A. **Ausgaben für Rechnung des vormaligen norddeutschen Bundes.**

Kap. 13. **Kriegsausgaben bei der Landarmee.**

Tit. 1 bis 11.	Laufende Kosten des Krieges	4 110 536 ℳ.
Tit. 12 bis 15.	Außerdem für gemeinsame Zwecke	1 068 870 „
Kap. 14.	**Kriegsausgaben bei der Marine**	—
Kap. 15.	**Vergütungen für Kriegsleistungen**	25 000 „
Kap. 16.	**Kosten für Herstellung des eisernen Kreuzes**	—
Kap. 17.	**Verwaltung der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen**	8 000 „

B. **Ausgaben für Rechnung der ganzen Kriegsgemeinschaft.**

Kap. 18.	**Mehrkosten für die Okkupationstruppen in Frankreich**	—
Kap. 19.	**Ausgaben der süddeutschen Staaten für gemeinsame Kriegszwecke**	—
Kap. 20.	**Zum Ersatz von Kriegsschäden**	20 000 „
Kap. 21 Tit. 1 u. 2.	**Ausgaben, betr. den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen**	66 512 „

C. **Ausgaben des vormaligen norddeutschen Bundes, Badens und Südhessens.**

Kap. 22 Tit. 1 bis 6.	**Für das Retablissement der Landarmee Preußens und Sachsens**	856 607 ℳ.
Tit. 7 u. 8.	Artillerie- und Waffenwesen	3 839 800 „

Anträge der Budgetkommission. Berichterst. Abg. Grumbrecht. — Nr. **130.**
Hauptetat S. 90 u. ff. (Ausgaben in Folge des Krieges 2c.): a)

III. **Berathung**
auf Grund der Zusammenstellung der in II. Berathung gefaßten Beschlüsse. — Nr. **166.**

VI. 16. Kap. 1. **Einnahmen an Zöllen, Verbrauchssteuern und Aversen.** Anl. XII.

II. **Berathung.**

Aus dem Zollgebiete.

a) **Einnahmen, an welchen sämmtliche Bundesstaaten Theil nehmen.**

Tit. 1.	Zölle	104 461 250 ℳ.
Tit. 2.	Rübenzuckersteuer	46 437 960 „
Tit. 3.	Salzsteuer	33 313 900 „
Tit. 4.	Tabaksteuer	941 500 „

b) **Einnahmen, an welchen Bayern, Württemberg und Baden keinen Theil haben.**

Tit. 5.	Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein	40 001 370 ℳ.

c) **Einnahmen, an welchen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Theil haben.**

Tit. 6.	Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	15 632 900 ℳ.

Von den außerhalb der Zollgrenze liegenden Bundesgebieten.
Averse für Zölle und Verbrauchssteuern.

Tit. 7.	an welchen sämmtliche Bundesstaaten Theil nehmen	3 387 000 ℳ.
Tit. 8.	an welchen Bayern, Württemberg und Baden keinen Theil haben (Branntweinsteuer)	909 910 „
Tit. 9.	an welchen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Theil haben (Brausteuer)	372 510 „
	Summa	245 458 300 ℳ.

Fernere Anträge der Budgetkommission. Berichterst. Abg. Grumbrecht. — Nr. **73.** sub 2.
Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, bei der Aufstellung des Haushaltsetats pro 1879/80 in Erwägung zu ziehen:

a) **ob nicht bei der Berechnung der Aversa für die Zollausschlüsse statt der Netto- die Bruttoeinnahmen von den betreffenden Abgaben zum Grunde zu legen seien?**

b) **ob nicht eine erhebliche Erhöhung des sogenannten Zuschlags pro Kopf der städtischen Bevölkerung von Hamburg und Bremen geboten und nicht auch**

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
a) Kap. 13 Tit. 1 bis 15 mit den angesetzten Beträgen, b) desgleichen Kap. 15, 17, 20 und 21 Tit. 1, Kap. 22 Tit. 2 bis 8 zu bewilligen, (Bemerkung. Unter den Kap. 14, 16, 18, 19 und dem Tit. 2 des Kap. 21, sowie dem Tit. 1 des Kap. 22 ist nichts veranschlagt.) außerdem c) dem aus den Kap. 13 bis 22 bestehenden Abschnitte XI. folgende Bemerkung hinzuzufügen: „Soweit die vorstehend festgestellten Ausgabebeträge nicht bis zum Ablauf des Etatsjahres zur Verausgabung gelangen oder in Abgang gestellt werden, sind dieselben für das Etatsjahr 1879/80 nochmals auf den Reichshaushaltsetat zu bringen. Für die in Abgang gestellten Beträge sind die aus der Kriegskostenentschädigung reservirten Deckungsmittel als Einnahme in den nächsten Etat aufzunehmen und den Staaten, aus deren Antheil die Deckungsmittel entnommen sind, auf ihre sonstigen Beiträge für Reichszwecke zu Gute zu rechnen."	**30. Sitzung S. 754.** Grumbrecht.	II. **Berathung.** Kap. 13 Tit. 1 bis 15, Kap. 15, 17, 20, 21 u. Kap. 22 Tit. 1 bis 8 der Ausgaben bewilligt, sowie die von der Budgetkommission vorgeschlagene Bemerkung angenommen.
—	**34. Sitzung S. 914.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	III. **Berathung.** Die Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.
Antrag der Budgetkommission. Berichterstatter Grumbrecht. — Nr. 73.1.: Den Anschlägen unter Titel 1, 2, 3, 5 und 6 zwei Prozent in Rücksicht auf die Zunahme der Bevölkerung hinzuzusetzen und daher zu bewilligen: Tit. 1. Zölle . . . . 106 550 470 ℳ. Tit. 2. Rübenzuckersteuer . . . 47 366 720 „ Tit. 3. Salzsteuer . . . . . . 33 980 180 „ Tit. 4. Tabaksteuer (unverändert) 941 500 „ Tit. 5. Branntweinsteuer u. Uebergangsabgabe von Branntwein 40 801 400 „ Tit. 6. Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier . . . 15 945 560 „ Aversa. Tit. 7. . . . . 3 438 760 „ Tit. 8. . . . . 924 010 „ Tit. 9. . . . . 378 240 „ Summa 250 326 840 ℳ. also Mehr wie nach dem Etatsentwurfe 4 868 540 „	**19. Sitzung S. 455 bis 459.** Grumbrecht. Direktor i. R. K. A. Dr. Michaelis. Freih. v. Maltzahn-Gültz. v. Kardorff. Direktor i. R. K. A. Dr. Michaelis. Grumbrecht.	II. **Berathung.** Kap. 1 Tit. 1 bis 9 der Einnahmen nach dem Antrage der Budgetkommission genehmigt.
auch für die städtische Bevölkerung von Altona ein Zuschlag pro Kopf zu fordern sei? **und** c. **in wieweit für die Bevölkerung der im Freihafengebiete Hamburgs belegenen sogenannten Vororte, welche vorzugsweise städtisch bebaut sind und eine städtische Bevölkerung haben, der sog. Zuschlag pro Kopf von dem Bundesstaate Hamburg in Anspruch zu nehmen sei?**	**Seite 459 bis 468.** Grumbrecht. Präs. d. R. K. A. Staatsm. Hofmann. Mosle. Dr. Braun. v. Kardorff. Dr. Wolffson. v. Schmid (Württemberg). Richter (Hagen). Grumbrecht.	Annahme des Antrages der Budgetkommission sub a. b. u. c.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Etatswesen.

(VI. 16. Zölle und Verbrauchssteuern; 17. Wechselstempelsteuer; 18. Post und Telegraphie.)

Ausgabeetat für die kaiserlichen Hauptzollämter in den Hansestädten.

Tit. 1. Besoldungen incl. Stationszulagen bezw. Wohnungsgeldzuschüsse 1 229 658 ℳ
Tit. 2 u. 3. Andere persönliche Ausgaben . . . . 38 120 „
Tit. 4 bis 8. Sächliche und vermischte Ausgaben . . . . 121 162 „

III. **Berathung**
auf Grund der Zustammenstellung der in II. Berathung gefaßten Beschlüsse. — Nr. **166.**

Antrag Freih. v. Maltzahn-Gültz. v. Seydewitz.
In Kapitel 1 der **Einnahmen**, Zölle und Verbrauchssteuern, abweichend von den Beschlüssen zweiter Lesung und in Uebereinstimmung mit der ursprünglichen Vorlage der verbündeten Regierungen, zu bewilligen:

den Titel 1 mit nur ℳ 104 461 250, statt 106 550 470,
„ „ 2 „ „ „ 46 437 960, „ 47 366 720,
„ „ 3 „ „ „ 33 313 900, „ 33 980 180,
„ „ 5 „ „ „ 40 001 370, „ 40 801 400,
„ „ 6 „ „ „ 15 632 900, „ 15 945 560, **und**

VI. **17. Einnahme an Wechselstempelsteuer.** Anl. XIII.

II. Berathung.

Kap. 2. **Wechselstempelsteuer** . . . . 7 002 000 ℳ
Davon ab:
a) gemäß § 27 des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 2 Prozent oder . . . . . . 140 040 ℳ
b) die dem Reich erwachsenden Erhebungs- und Verwaltungskosten . . . . 208 860 „

Zusammen . . . 348 900 „
bleiben . . . 6 653 100 ℳ

III. **Berathung**
auf Grund der Zusammenstellung der in II. Berathung gefaßten Beschlüsse. — Nr. **166.**

VI. **18. Etat der Reichspost- und Telegraphenverwaltung.** Anl. XIV.

S. a. Beilage zum Hauptetat Seite 122. Verzeichniß der für 1878/79 in Aussicht genommenen Telegraphenanstalten.

II. **Berathung**
auf Grund des Berichts der VIII. Kommission. — Nr. **97.** Berichterst. Abg. Dr. Nieper mit folgenden Anlagen:
1. Zusammenstellung der Kommissionsvorschläge.
2. Uebersicht über die von den Bundesregierungen nach Art. 50 der Reichsverfassung vorzunehmenden Anstellungen von Betriebsbeamten der Post- und Telegraphenverwaltung. **3.**

Kap. 3 der Einnahme.

Tit. 1. Porto und Telegraphengebühren . . . . 114 000 000 ℳ

Anträge der Kommission:
1. Tit. 1 der Einnahme unverändert zu genehmigen,
2. **den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß die Ungleichheiten beseitigt werden, welche gegenwärtig im internen und internationalen Verkehr in den Tarifen für Sendungen unter Band, sowie für Sendungen mit Waaren, Proben und Mustern bestehen.**

Tit. 2. Personengeld . . . . 5 300 000 ℳ
Tit. 3. Gebühren für Bestellung von Postsendungen am Orte der Postanstalten . . . . 3 622 000 „
Tit. 4. Gebühren für Bestellung von Postsendungen im Umkreise der Postanstalten . . . . 1 400 000 „
Tit. 5. Gebühren für Stundung von Gefällen und für Abfertigung der Extraposten . . . . 90 000 „
Tit. 6.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Antrag der Budgetkommission. Berichterst. Abg. Grumbrecht. — Nr. 73. III. Den Ausgabeetat für die kaiserlichen Hauptzollämter in den Hansestädten (Anlage XII. S. 8 bis 10) in seinen einzelnen Titeln mit den aufgeführten Summen zu bewilligen.	**19. Sitzung S. 468.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	II. **Berathung.** Tit. 1 bis 8 der Ausgaben bewilligt.
und dementsprechend den Titel 7 mit nur ℳ 3 387 000, statt 3 438 760, " " 8 " " " 909 910, " 924 010, " " 9 " " " 372 510, " 378 240, so daß von den Titeln des Kapitels nur der Titel 4 " 941 500, " 941 500, unverändert bleibt, und die Kapitelsumme mit ℳ 245 458 300, " 250 326 840 abschließt. — Nr. **174.** Abgelehnt.	**35. Sitzung S. 917 bis 919.** Freih. v. Maltzahn-Gültz. Direktor i. R. K. A. Dr. Michaelis. Grumbrecht.	III. **Berathung.** Ablehnung des Antrages Freih. v. Maltzahn-Gültz u. v. Seydewitz und Aufrechthaltung sämmtlicher Beschlüsse II. Berathung.
— Aenderung des Wechselstempeltarifs im Anschluß an die jetzt bestehende Markwährung. Ueberschätzung der Dringlichkeit dieser Frage. Bitte um baldige Erledigung dieser Angelegenheit. —	**10. Sitzung S. 216 u. 217.** Dr. Zimmermann. Bundesr. Kom. G. Reg. R. Aschenborn. Dr. Zimmermann. G. Reg. R. Aschenborn. Dr. Zimmermann. Richter (Hagen).	II. **Berathung.** Kap. 2 der Einnahmen festgestellt.
—	**35. Sitzung S. 919.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	III. **Berathung.** Den Beschluß II. Berathung aufrecht erhalten.
3. Nachweisung über die Gehälter der Postamtsvorsteher. 4. Nachweisung über die Allerhöchsten Orts festgesetzten Gehälter für Militärpostämter. 5. Anzahl der etatsmäßigen Beamten und Unterbeamten, sowie der Dienstanwärter und der gegen Tagegeld beschäftigten Post- und Telegraphenbeamten und Unterbeamten. 6. Verhältniß der Reichspostverwaltung zu den Eisenbahnen von untergeordneter Bedeutung.		II. **Berathung.**
— Wunsch um Herbeiführung des Eintritts der Staaten von Mittelamerika und Südamerika, des Kaplandes und Australien in den Weltpostverein. Einführung der internationalen Korrespondenzkarte in Deutschland. Feststellung einer gleichen Norm für die Telegraphengebühren in den einzelnen Landen. Schiffsbeobachtungstelegraphenstation. Band- und Mustersendungen. —	**23. Sitzung S. 530 bis 532.** Dr. Nieper. Schmidt (Stettin). Dr. Gensel. Bevollm. z. Bundesr. Generalpostmeister Dr. Stephan. Dr. Schröder (Friedberg). Generalpostmeister Dr. Stephan. Dr. Nieper.	Kap. 3 Tit. 1 der Einnahme genehmigt, die Resolution angenommen.
Tit. 6. Erlös für verkaufte Grundstücke, Materialien, Utensilien . . . . 134 800 ℳ Tit. 7. Vermischte Einnahmen . . . 660 000 " Tit. 8. Vergütungen aus anderen Reichsverwaltungen: a) aus der Wechselstempelsteuerverwaltung für den Vertrieb der Stempelmarken durch die Post . . . . 159 700 " b)	**Seite 532.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Tit 2 bis 9 der Einnahme genehmigt.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Etatswesen.

(VI. 18. Post und Telegraphie.)

b) aus der Reichshauptkasse zur Unterhaltung von Zeitballstationen . 1 500 ℳ.
Tit. 9. Von den Postdampfschiffsverbindungen . . . . 200 000 „

Tit. 10. Von dem Absatz der Zeitungen, des Reichsgesetzblatts und des Amtsblatts der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung . . . . 3 300 000 ℳ.

Fortdauernde Ausgaben.
Besoldungen.

Tit. 1 bis 5. Besoldungen . . . . 888 300 ℳ.

Oberpostdirektionen.

Tit. 6. 40 Oberpostdirektoren, und zwar: 39 von 7 000 Mark bis 9 000 Mark, im Durchschnitt 8 000 Mark und 1 in Berlin mit 10 500 Mark;
85 Oberposträthe und Posträthe und 13 Postbauräthe von 4 200 Mark bis 6 000 Mark, im Durchschnitt 5 100 Mark;
110 Postinspektoren und Telegrapheninspektoren von 2 700 Mark bis 3 600 Mark, im Durchschnitt 3 150 Mark und für die Inspektoren in Berlin bis je 600 Mark aus den Besoldungsmitteln zu deckender Zuschuß;
2 Baumeister in Berlin von 2 400 Mark bis 3 000 Mark, im Durchschnitt 2 700 Mark, außerdem je 900 Mark dauernde Zulage;
ferner noch 450 Mark künftig wegfallende Ortszulage für einen Postinspektor in Hamburg.

Antrag der Kommission zu Tit. 6
a) statt „85 Oberposträthe und 13 Postbauräthe von 4 200 Mark bis 6 000 Mark, im Durchschnitt 5 100 Mark" zu setzen:
„8 Oberposträthe von 4 200 Mark bis 6 000 Mark, im Durchschnitt 5 100 Mark;

77

Tit. 7. 39 Rendanten, 17 Oberpostkassenkassirer, 397 Büreau- und Rechnungsbeamte I. Klasse, 172 Büreau- und Rechnungsbeamte II. Klasse, 87 Kanzlisten . . . . 1 859 220 ℳ.

Tit. 8.

Post- und Telegraphenämter.

Tit. 9. 610 Vorsteher von Postämtern I. Klasse, Bahnpostämtern und Telegraphenämtern I. Klasse von 2 400 Mark bis 4 800 Mark, im Durchschnitt 3 550 Mark, außerdem für die Vorsteher des Hofpostamts, des Stadtpostamts, des Packetpostamts, des Postfuhramts und zweier Telegraphenämter in Berlin je 1 200 Mark Zulage, für den Vorsteher des deutschen Reichspostamts in Konstantinopel 4 500 Mark dauernde Ortszulage und für die 20 ältesten Vorsteher der bedeutenderen Aemter I. Klasse bis je 600 Mark aus den Besoldungsmitteln zu deckende Zulagen;
1 Direktor und 1 Inspektor des Postzeitungsamts in Berlin 5 400 Mark bezw. 4 500 Mark;
1 Kontroleur und 1 Kassirer bei dem Postzeitungsamte 4 200 Mark bezw. 3 900 Mark;
70 Postkassirer und Telegraphenkassirer von 2 400 Mark bis 3 600 Mark, im Durchschnitt 3 000 Mark und für die Kassirer in Berlin bis je 600 Mark aus den Besoldungsmitteln zu deckende Zulagen; 560 Oberpostsekretäre und Obertelegraphensekretäre von 2 100 Mark bis 3 600 Mark, im Durchschnitt 2 850 Mark, und für die 15 ältesten in Berlin bis je 600 Mark aus den Besoldungsmitteln zu deckende Zulagen; 546 Vorsteher von Postämtern II. Klasse (Postmeister), 3990 Postsekretäre und Telegraphensekretäre und ein Maschinenmeister für die Rohrpost in Berlin von 1 650 Mark bis 3 000 Mark, im Durchschnitt 2 325 Mark, und für Postsekretäre und Telegraphensekretäre in Berlin aus den Besoldungsmitteln zu deckende Zulagen und zwar: für die 95 ältesten je 300 Mark und für die 200 nächstältesten je 150 Mark, außerdem je 3 000 Mark dauernde Ortszulage für 2 Postsekretäre in Konstantinopel;
1500 Oberpostassistenten und Obertelegraphenassistenten von 1 500 Mark bis 2 400 Mark, im Durchschnitt 1 950 Mark; 400 Obertelegraphisten von 1 425 Mark bis 1 875 Mark, im Durchschnitt 1 650 Mark; 2 133 Postassistenten und Telegraphenassistenten; 6 Maschinisten für die Rohrpost in Berlin und 31 Mechaniker bei größeren Telegraphenämtern von 1 050 Mark bis 1 800 Mark, im Durchschnitt 1 425 Mark; 2 900 Vorsteher von Postämtern III. Klasse (Postverwalter) bis zum

Meistbetrage

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Antrag der Kommission: Tit. 2 bis 9 unverändert zu genehmigen.		**II. Berathung.**
— Frage wegen Einführung eines neuen Taxsystems für den Versand von Zeitungen. Zunahme des Zeitungsverkehrs. —	**23. Sitzung S. 532 u. 533.** v. Behr-Schmoldow. Generalpostmeister Dr. Stephan.	Tit. 10 der Einnahme genehmigt.
Antrag der Kommission Tit. 1 bis 5 zu bewilligen.	**Seite 533.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Tit. 1 bis 5 der Ausgaben bewilligt.
77 Posträthe und 13 Postbauräthe von 3 600 Mark bis 5 400 Mark, im Durchschnitt 4 500 Mark, außerdem für 40 Posträthe je 900 Mark Zuschuß für Vertretung des Oberpostdirektors", und dementsprechend von der Titelsumme abzusetzen . . . . 18 000 *M.* b) nach den Worten: „Inspektoren in Berlin bis je 600 Mark" hinzuzufügen: „im Durchschnitt 450 Mark", und die Worte: „aus den Besoldungsmitteln zu deckender" zu streichen; demnach der Titelsumme zuzusetzen: 5 × 450 Mark = ... 2 250 „ mithin im Tit. 6 nur zu bewilligen: 1 176 450 *M.* minus . . . . **15 750** *M.* = 1 160 700 *M.*	**Seite 533 bis 540.** Dr. Rieper. v. Behr-Schmoldow. Generalpostmeister Dr. Stephan. Dr. Lingens. Generalpostmeister Dr. Stephan. Möring. Grumbrecht. Dr. Rieper. Direktor i. R. K. A. Dr. Michaelis. Ackermann. Direktor Dr. Michaelis. Möring. Schröder (Friedberg). Dr. Rieper.	Tit. 6 der Ausgabe nach den Vorschlägen der Kommission sub a u. b bewilligt.
Tit. 8. 132 Unterbeamte (Postschaffner) 145 690 *M.* Antrag der Kommission. Tit. 7 u. 8 zu bewilligen.	**Seite 540.**	Tit. 7 u. 8 der Ausgabe bewilligt.
Anträge der Kommission: 1. a) Zeile 2, statt der Worte: „im Durchschnitt 3 550 Mark" zu setzen: „im Durchschnitt 3 500 Mark"; hiernach von der Titelsumme abzusetzen: 610 × 50 = 30 500 *M.* b) Zeile 7, nach den Worten: „bis je 600 Mark" hinzuzufügen: „im Durchschnitt 450 Mark" und die Worte: „aus den Besoldungsmitteln zu deckende" zu streichen; hiernach der Titelsumme zuzusetzen: 20 × 450 Mark = ... 9 000 „ c) Zeile 12, nach den Worten: „Kassirer in Berlin bis je 600 Mark" hinzuzufügen: „im Durchschnitt 300 Mark" und die Worte: „aus den Besoldungsmitteln zu deckende" zu streichen; hiernach der Titelsumme zuzusetzen: 6 × 300 Mark = . 1 800 „ d) Zeile 15, nach den Worten: „für die 15 ältesten in Berlin bis je 600 Mark" hinzuzufügen: „im Durchschnitt 300 Mark" und die Worte: „aus den Besoldungsmitteln zu deckende" zu streichen; hiernach der Titelsumme zuzusetzen 15 × 300 Mark = ... 4 500 „ e) Zeile 19, nach den Worten: „Telegraphensekretäre in Berlin" die Worte: „aus den Besoldungsmitteln zu deckende" zu streichen und dementsprechend die Zulage für die 95 ältesten Sekretäre in Berlin von je **300**	**Seite 540 bis 548.** Dr. Rieper. v. Behr-Schmoldow. Gen. Postm. Dr. Stephan. Dr. Schröder (Friedberg). Bundesr.-Kom. Major Spitz. Bundesr.-Kom. Geh. Ob. Postrath Mießner. Richter (Hagen). Freih. v. Maltzahn-Gültz. Gen. Postm. Dr. Stephan. Freih. v. Dücker. Dr. Lingens. Dr. Rieper. Dr. Lingens. Ackermann. Gen. Postm. Dr. Stephan. Dr. Schröder (Friedberg). Richter (Hagen). Dr. Rieper.	Tit. 9. der Ausgaben nach den Anträgen der Kommission bewilligt, die von der Kommission vorgeschlagene Resolution angenommen. Antrag Dr. Lingens und Dr. Schröder (Friedberg) abgelehnt.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Etatswesen.

(VI. 18. Post und Telegraphie.)

Meistbetrage von 1 650 Mark und zwar: 2 250 im Durchschnitt 1 080 Mark und 650 im Durchschnitt 960 Mark; 82 Telegraphengehülfinnen im Großherzogthum Baden von 750 Mark bis 1 050 Mark, im Durchschnitt 900 Mark;

ferner noch an künftig wegfallenden Ortszulagen für Kassirer, Oberpostsekretäre, Postsekretäre, Telegraphensekretäre, Obertelegraphenassistenten, sowie Postassistenten und Telegraphenassistenten in Elsaß-Lothringen, Bremen, Hamburg und Lübeck 47 010 Mark, sowie 21 531 Mark von früher her zahlbare, künftig wegfallende Gehaltsbeträge . . . . 24 429 316 ℳ.

Antrag Dr. Lingens, Schröder (Friedberg): den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die Grundsätze über die Feststellung der Gehaltsstufen für die verschiedenen Beamtenkategorien innerhalb der durch den Etat festgestellten Minimal- und Maximalsätze in der Richtung einer Revision unterwerfen zu lassen, daß ein regelmäßiges Vorrücken der Beamten nach der Anciennetät gesichert werde. Sten. Ber. S. 540. — Abgelehnt.

Tit. 10. Zu Zulagen für solche Postassistenten, welche auf Grund der Bestimmungen vom 23. Mai 1871 die Postsekretärprüfung abgelegt haben, in etatsmäßige Sekretärstellen aber noch nicht eingerückt sind (künftig wegfallend) . . . . . 120 000 ℳ.

(Die Zulagen dürfen nur bis zum Meistbetrage von je 300 ℳ. bewilligt werden, kommen beim Ruhegehalt mit zur Berechnung und verbleiben den Empfängern auch nach der Beförderung in etatsmäßige Sekretärstellen so lange und insoweit, als das auf sie entfallende etatsmäßige Sekretärgehalt hinter demjenigen Diensteinkommen zurückbleibt, welches sie zuletzt einschließlich der Zulage bezogen.)

Antrag der Kommission:

Tit. 10 mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen, die Anmerkung unter Tit. 10 aber wie folgt, zu fassen:

(Die Zulagen sind den im Titel bezeichneten Beamten zu bewilligen, welche bei

Beginn

Tit. 11. 10 425 Unterbeamte im inneren Dienst bei den Post- und Telegraphenanstalten; 1 Botenmeister und 95 Postschaffner bei dem Postzeitungsamte; 2310 Packetträger und Stadtpostboten . . . . 12 670 594 ℳ.

Tit. 12. 10 700 Landbriefträger . . . . 5 992 000 „

Tit. 13. Wohnungsgeldzuschüsse . . . . 7 089 174 „

Andere persönliche Ausgaben.

Tit. 14. Für Wahrnehmung der Geschäfte als Rechtsbeistand bei den Oberpostdirektionen . . . . 37 800 ℳ.

Tit. 15. Für Kanzleidiätarien 2c. 2c. in den Büreaus des Generalpost- und Generaltelegraphenamts . . . . 80 000 „

Tit. 16. Desgl. bei den Oberpostdirektionen . . . . 550 000 „

Tit. 17. Für Lehrer an der Telegraphenschule . . . . 3 000 „

Tit. 18. Für Postagenten . . . . 1 192 230 „

Tit. 19. Für nicht angestellte Beamte und Hilfsarbeiter bei den Post- und Telegraphenämtern . . . . 3 700 000 „

Antrag der Kommission: Tit. 11 bis 19 zu bewilligen.

Tit. 20. Für Postboten und für Hilfsleistungen . . . . 3 700 000 ℳ.

Tit. 21. Stellvertretungskosten für Beamte . . . . 1 500 000 „

Tit. 22. Vergütungen für ungewöhnliche Dienstleistungen, zu Unterstützungen 2c. . . . . 667 600 „

Tit. 23. Zu Belohnungen, Gebühren und Entschädigungen für Dienste, welche der Verwaltung von derselben nicht angehörigen Personen geleistet worden sind . . . . 84 750 „

Tit. 24. Vergütung für den Vertrieb von Wechselstempelmarken . . 159 700 „

Tit. 25. Zu Ruhegehältern an Beamte und Unterbeamte . . . . 2 500 000 „

Tit. 26. Wartegelder . . . . 67 570 „

Tit. 27. Zu Unterstützungen und Bewilligungen an Hinterbliebene von Post- 2c. Beamten . . . . 386 000 „

Tit. 28. Entschädigungen in Stelle der sonst gewährten Telegraphennebenvergütungen . . . . 80 000 „

Tit. 29.

Gegenſtände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
300 Mark und für die 200 nächſtälteſten von je 150 Mark, zuſammen mit . . . 58 500 ℳ. der Titelſumme zuzuſetzen; ſonach im Ganzen der Titelſumme zuzuſetzen . . . . 73 800 ℳ. Davon ab: die Abſetzung zu a . . 30 500 „ Bleiben zuzuſetzen . . . 43 300 ℳ. Hiernach in Tit. 9: 24 429 316 Mark + 43 300 Mark = ... 24 472 616 ℳ. zu bewilligen. 2. Den Herrn Reichskanzler zu erſuchen: **die erforderlichen Schritte zu thun, um ohne Verletzung bereits erworbener Rechte eine Reduktion und endliche Aufhebung der Militärpoſtämter eintreten zu laſſen.**		II. **Berathung.**
Beginn des Etatsjahres fünf Dienſtjahre nach beſtandenem Examen zurückgelegt haben und nicht ſchon das Gehalt der gleichalterigen Sekretäre beziehen. Mit der Ernennung zum Sekretär iſt die unkündbare Anſtellung verbunden. Zulagen dürfen nur bis zum Meiſtbetrage von je 300 ℳ. bewilligt werden, kommen beim Ruhegehalt mit zur Berechnung und verbleiben den Empfängern auch nach der Beförderung in etatsmäßige Sekretärſtellen ſo lange und inſoweit, als das auf ſie entfallende etatsmäßige Sekretärgehalt hinter demjenigen Dienſteinkommen zurückbleibt, welches ſie zuletzt einſchließlich der Zulage bezogen.)	**23. Sitzung S. 548 und 549.** Dr. Nieper. Generalpoſtmeiſter Dr. Stephan.	Tit. 10 der Ausgaben nach dem Antrage der Kommiſſion bewilligt.
Antrag Dr. Lingens, Dr. Schröder (Friedberg): den Herrn Reichskanzler zu erſuchen, die Gehaltsverhältniſſe der Unterbeamten im inneren Dienſt bei den Poſt- und Telegraphenanſtalten, im Ortsbeſtellungs- und im Poſtbegleitungsdienſt in der Richtung einer näheren Erwägung unterwerfen zu laſſen, daß die Unterbeamten in allen Orten, welche hinſichtlich der bei Normirung der Gehaltsverhältniſſe in Frage kommenden Rückſichten gleichſtehen, gleichgeſtellt werden. (Sten. Ber. S. 549.) Abgelehnt.	**Seite 549 und 550.** Dr. Schröder (Friedberg). Generalpoſtmeiſter Dr. Stephan.	Tit. 11 bis 19 der Ausgaben bewilligt und der Antrag der Kommiſſion angenommen. Antrag Dr. Lingens und Dr. Schröder (Friedberg) abgelehnt.
Antrag der Kommiſſion zu Tit. 19: Den Herrn Reichskanzler zu erſuchen: **die Beſtimmungen wegen der Annahme, Anſtellung und Beförderung der Anwärter für den Telegraphendienſt in der Richtung einer Reviſion unterwerfen zu laſſen, daß dieſelben mit den Beſtimmungen für die Poſtanwärter in Uebereinſtimmung gebracht werden.**	**Seite 550 und 551.** Dr. Nieper. Schmidt (Stettin).	
Tit. 29. Stellenzulagen für Unterbeamte in größeren und theueren Orten. . . . . 150 000 ℳ. **Sächliche Betriebskoſten im Bereiche der Poſt.** Tit. 30, 31 u. 32. Auf Eiſenbahnen 7 747 000 „ Tit. 33 u. 34. Auf Landwegen . . 16 700 000 „ Tit. 35. Auf Waſſerwegen . . . . 220 000 „ Tit. 36, 37 u. 38. Im Bereiche der Telegraphie . . . . 2 529 000 „ Tit. 39 bis 43. Sächliche und vermiſchte Ausgaben . . . . . 11 402 050 „ Antrag der Kommiſſion: Tit. 20 bis 43 unverändert zu bewilligen.	**Seite 551.** Erſter Vizepräſ. Freih. Schenk v. Stauffenberg.	Tit. 20 bis 43 der Ausgaben bewilligt.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Etatswesen.

(VI. 18. Post und Telegraphie.)

Baukosten.

Tit. 44. Zur Erwerbung von Grundstücken, Erbauung von Post- und Telegraphendienstgebäuden und zur Unterhaltung der reichseigenen und der gemietheten Diensträume . . . . 2 300 000 ℳ.
(Aus diesem Titel werden zugleich die Kosten für die Unterhaltung des Gartens des Zentralgebäudes bestritten. Die Ersparnisse bei diesem Titel gegen den Etat werden aus einem Jahr in das andere übertragen.)

Anträge der Budgetkommission. — Nr. 87. — Berichterst. Abg, Dr. Hammacher.
Kap. 3 Tit. 44 der fortdauernden Ausgaben wie folgt zu bewilligen:
Tit. 44. Zur baulichen Unterhaltung der Gebäude, sowie zu kleineren baulichen Aenderungen . . . . 600 000 ℳ.
Tit. 44a. Zu Erweiterungsbauten in Düsseldorf, Potsdam, Thorn, Stendal, Berlin (Mauerstraße 74 und Leipzigerstraße 16), zu kleineren Erweiterungsbauten, sowie zu Grundstückserwerbungen bis zu 30 000 ℳ. 400 000 „
(Aus diesen Titeln werden zugleich die Kosten für die Unterhaltung des Gartens des Zentralgebäudes bestritten. Die Ersparnisse bei Tit. 44 und 44a werden aus einem Jahr in das andere übertragen.)
Ferner unter **Kap. 4** der **einmaligen Ausgaben** neu in den Etat aufzunehmen:
Tit. 14 (4). Zur Ausführung eines Erweiterungsbaues auf dem Postgrundstück in Stettin, letzte Rate . . . . 150 000 ℳ.
Tit. 15 (5). Zur Herstellung eines neuen Post- und Telegraphendienstgebäudes in Anklam, letzte Rate . . . . 98 000 „
Tit. 16 (6). Zur Herstellung eines neuen Post- und Telegraphendienstgebäudes in Swinemünde, 2. Rate . . . . 140 000 „

Tit. 17

Tit. 45. An Abgaben und Lasten in Bezug auf die Grundstücke . . 26 000 ℳ.
Tit. 46 bis 50. Sonstige Ausgaben . . . . 4 698 598 „

Antrag der Kommission: Tit 44 bis 50 zu bewilligen.

6 **Petitionen** des Telegraphenassistenten Thiele in Berlin, des Obertelegraphenassistenten Brauer in Frankfurt a./M., der Telegraphenboten zu Frankfurt a./M., der Postunterbeamten ebendaselbst, des Postassistenten Kegel in Harburg und des Obertelegraphisten Brunkau in Straßburg i. E.

Einmalige Ausgaben.

Kap. 4. **Ordentlicher Etat.** Hauptetat S. 38.

Tit. 1. Herstellung eines neuen Postgebäudes in Dresden, 5. Rate . . 300 000 ℳ.
Tit. 2. Herstellung eines neuen Dienstgebäudes für das Postamt und die Oberpostdirektion in Bremen, letzte Rate . . . . 685 000 „
Tit. 3. Herstellung eines neuen Dienstgebäudes in Leipzig für den Packetbestellungsdienst ꝛc., 4. Rate . . . . 200 000 „
Tit. 4. Herstellung eines neuen Post- und Telegraphendienstgebäudes in Darmstadt, 2. Rate . . . . 170 000 „
Tit. 5. Desgleichen in Nordhausen, letzte Rate . . . . 150 000 „
Tit. 6. Desgleichen in Meiningen, letzte Rate . . . . 190 000 „

Tit. 7.

Tit. 10. Herstellung eines neuen Post- und Telegraphendienstgebäudes in Flensburg, 1. Rate . . . . 140 000 ℳ.

Tit. 11. Herstellung eines neuen Postgebäudes auf Bahnhof Hansdorf, 1. Rate 50 000 ℳ.
Tit. 12. Herstellung eines neuen Post- und Telegraphendienstgebäudes in Fulda, 1. Rate . . . . 50 000 „
Tit. 13. Desgleichen in Pforzheim, 1. Rate . . . . 100 000 „
Tit. 14 bis 26 (siehe vorstehend).

Anträge der Budgetkommission. — Nr. 87.
Tit. 11 u. 12 zu bewilligen, jedoch als Tit. 17 und 18 in den außerordentlichen Etat (Kap. 4a) einzustellen.
Tit. 13 wie folgt zu bewilligen:

Zur

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Tit. 17 (7). Zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes an der Spandauerstraße in Berlin, 2. Rate . . . . . . 125 000 ℳ Tit. 18 (8). Zu Herstellung eines neuen Dienstgebäudes in Emden, 2. Rate . 150 000 „ Tit. 19 (9). Zur Erwerbung eines Grundstücks in Stolp, und 2. Rate zur Herstellung eines Post- und Telegraphendienstgebäudes daselbst . . . . . 111 000 „ Tit. 20 (10). Zur Erwerbung eines Grundstücks in Breslau, 2. Rate . . . 60 301 „ Tit. 21 (11). Zur Erwerbung eines Grundstücks für das Postzeitungsamt in Berlin, 2. Rate . . . . 254 625 „ Tit. 22 (12). Zur Erwerbung eines Grundstücks in Köslin, 2. Rate . . 27 050 „ Tit. 23 (13). Zur Erwerbung eines Grundstücks in Husum, letzte Rate . 25 434 „ Tit. 24 (14). Zur Erwerbung eines Grundstücks in Worms, 2. Rate . . 36 750 „ Tit. 25 (15). Zur Erwerbung eines Grundstücks in Osnabrück, letzte Rate 31 085 „ Tit. 26 (16). Zu Grundstücksankäufen und Bauten für unvorhergesehene Fälle 150 000 „	**23. Sitzung S. 552 bis 556.** Dr. Hammacher, Generalpostmeister Dr. Stephan, Grumbrecht, Dr. Hammacher.	II. **Berathung.** Tit. 44 und 44a der fortdauernden und Tit. 14 bis 26 der einmaligen Ausgaben nach den Anträgen der Budgetkommission bewilligt.
— Trennung der Einwürfe für Drucksachen und Briefe, behufs Vermeidung des Einschiebens der letzteren in die ersteren. —	**Seite 551.** Rittinghausen.	Tit. 45 bis 50 der Ausgaben bewilligt.
Antrag der Kommission: Die Petitionen durch die über den Etat gefaßten Beschlüsse für erledigt anzunehmen. — Nr. **97** S. 1 u. S. 28. Berichterst. Abg. Dr. Nieper.	**Seite 551 und 552.** Dr. Nieper.	Annahme des Antrags der Kommission.
Tit. 7. Erwerbung eines Grundstücks in Freiburg und Herstellung eines neuen Post- und Telegraphendienstgebäudes daselbst, letzte Rate . . . . . . 190 000 ℳ Tit. 8. Zur Herstellung eines neuen Post- und Telegraphendienstgebäudes in Neuß, 2. Rate . . . . 70 000 „ Tit. 9. Desgleichen in Guben, 1. Rate . 100 000 „ Antrag der Budgetkommission. — Nr. **87.** Tit. 1 bis 9 zu bewilligen, — Tit. 4 bis 9 jedoch als Tit. 11 bis 16 in den außerordentlichen Etat (Kap. 4a) einzustellen. — Kritik der Baupläne und der Kostenanschläge. Gothischer Baustyl. —	**Seite 556 bis 560.** Dr. Hammacher. Demmler. Dr. Reichensperger (Krefeld). Römer. Generalpostmeister Dr. Stephan. Richter (Hagen). Demmler. Römer. Dr. Hammacher.	Tit. 1 bis 9 der einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats nach dem Antrage der Budgetkommission bewilligt.
Antrag der Budgetkommission. — Nr. **87.** Tit. 10 **140 000** ℳ zu streichen.	**Seite 560.** Dr. Hammacher.	Tit. 10 nach dem Antrage der Kommission gestrichen.
Zur Herstellung eines neuen Post- und Telegraphendienstgebäudes in Pforzheim, erste Rate. . . . . . . 100 000 ℳ Zur Erwerbung des dazu benutzten Bauplatzes, letzte Rate . . , ... 44 100 „ **144 100** ℳ jedoch als Tit. 19 in den außerordentlichen Etat (Kap. 4a) einzustellen.	**Seite 560.** Dr. Hammacher.	Tit. 11 bis 13 nach den Anträgen der Budgetkommission bewilligt.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Etatswesen.

(VI. 18. Post und Telegraphie.)

Einmalige Ausgaben.

Kap. 4a. **Außerordentlicher Etat.** Hauptetat S. 40.

Tit. 1. Zur Anlage unterirdischer Telegraphenlinien von Berlin (Potsdam) bis Köln und Frankfurt a./M. bis Straßburg, letzte Rate . . . . 3 691 000 ℳ.

Tit. 2.

Tit. 3. Zur Einrichtung und zum Anschluß neuer Telegraphenanstalten 2 400 000 ℳ.

Antrag Grumbrecht: Tit. 3 statt:
2 400 000 Mark zu bewilligen „1 600 000 Mark“.
Sten. Ber. S. 570. Abgelehnt.

Tit. 4. Zum Umbau und Erweiterungsbau des Haupttelegraphenamts in Berlin, letzte Rate . . . . 100 000 ℳ.
Tit. 5. Zur Herstellung eines Dienstgebäudes auf dem Postgrundstück zu Kassel, 3. Rate . . . . 100 000 „
Tit. 6. Zum Neubau eines Dienstgebäudes in Braunschweig, 1. Rate . 100 000 „

Tit. 7.

Tit. 10. Zur Erweiterung der Rohrpostanlagen in Berlin . . . . 720 000 ℳ.
Tit. 11 bis 18 und Tit. 19 (siehe vorstehend, Kap. 4 ordentlicher Etat).

Resolutionen der Budgetkommission. — Nr. 87.

1. **Den Herrn Reichskanzler aufzufordern, künftig bei Forderung von Summen für Dienstgebäude anzugeben, inwieweit beabsichtigt wird, in den Dienstgebäuden Dienstwohnungen einzurichten, desgleichen bei Forderungen neuer Raten für Dienstgebäude anzugeben, wie weit die bereits bewilligten Gelder zur Verwendung gelangt sind, und inwieweit sich der Fortgang des Baues in den Grenzen des Gesammtanschlags hält.**

Antrag Demmler: Den ersten Satz der Resolution 1 zu fassen:
den Herrn Reichskanzlers aufzufordern, in der nächsten Session dem Reichstag eine vor-
läufige

2. **Den Herrn Reichskanzler aufzufordern, der Etatsaufstellung der Post- und Telegraphenverwaltung künftig eine Berechnung der Ausgaben für Telegraphenanlagen und des unbeweglichen Anlagekapitals der Post- und Telegraphenverwaltung beizufügen.**
3. **Die Erwartung auszusprechen, daß von der Reichsverwaltung beim Ankauf von Grundstücken**

III. **Berathung**
auf Grund der Zusammenstellung der in II. Berathung gefaßten Beschlüsse. — Nr. **166**.

Antrag Grumbrecht, Berger, Dr. Hammacher.

Einmalige Ausgaben. Kap. 4a. Tit. 3.

Der Herr Reichskanzler wird ersucht, in der **Statistik der deutschen Reichspost- und Telegraphenverwaltung** für das Rechnungsjahr 1877/78 oder in einer besonderen **Mittheilung**

Einnahme Kap. 3.

Antrag Dr. Lingens: den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, darauf Bedacht zu nehmen, daß den Post- und Telegraphenbeamten an Sonn- und Feiertagen die entsprechende Zeit gewährt werde, um am Gottesdienste Theil nehmen, sowie vom Wochendienste sich ausruhen zu können. — Nr. **146**. Abgelehnt.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Tit. 2. Zur Beschaffung der 1879 zu legenden Telegraphenkabel für die unterirdische Linie von Hamburg bis Emden 2c., sowie von Köln bis Metz, 1. Rate . . 1 800 000 ℳ. Antrag der Budgetkommission. — Nr. **87.** Tit. 1 u. 2 zu bewilligen.	**24. Sitzung. S. 564 u. 565.** Dr. Hammacher.	II. **Berathung.** Kap. 4a Tit. 1 u. 2 der einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats bewilligt.
Antrag der Budgetkommission. — Nr. **87.** Tit. 3. „Zur Einrichtung und zum Anschluß neuer Telegraphenanstalten" statt der in Ansatz gebrachten Summe von 2 400 000 Mark nur 1 200 000 Mark zu bewilligen. Abgelehnt.	**Seite 565 bis 573.** Dr. Hammacher. Dr. Lucius. Berger. Generalpostmeister Dr. Stephan. Grumbrecht. Dr. Schröder (Friedberg). Richter (Hagen). Dr. Lasker. Windthorst. Dr. Lucius. Dr. Hammacher.	Tit. 3 unverändert mit 2 400 000 Mark bewilligt.
Tit. 7. Desgleichen in Hildesheim, 1. Rate 80 000 ℳ. Tit. 8. Desgleichen in Hannover, 1. Rate 400 000 „ Tit. 9. Desgleichen in Münster, 1. Rate 250 000 „ Antrag der Budgetkommission Tit. 4 bis 10 zu bewilligen.	**Seite 573 u. 574.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Tit. 4 bis 9 bewilligt.
— Bisheriger jährlicher Ueberschuß der Rohrpostanlage 114 294 Mark. —	**Seite 574.** Dr. Hammacher.	Tit. 10 bewilligt.
läufige Uebersicht von denjenigen Neubauten größerer Dienstgebäude mitzutheilen, welche die Reichsregierung in der nächsten Zeit auszuführen für nothwendig hält, dabei aber auch speziell namhaft zu machen, in welchen von diesen Dienstgebäuden beabsichtigt werde, zugleich Dienstwohnungen für Beamte einzurichten, und, wenn dies der Fall, einen programmartigen Entwurf über die Zahl und Größe der für die Dienstwohnungen regierungsseitig verlangten Lokalitäten mit vorzulegen. Sten. Ber. S. 575. Abgelehnt.	**Seite 574 u. 575.** Dr. Hammacher. Generalpostmeister Dr. Stephan. Demmler. Dr. Hammacher.	Annahme der Resolution der Budgetkommission sub 1.
Grundstücken Kreditverbindlichkeiten nur eingegangen oder übernommen werden, soweit dieselben einschließlich der Baarzahlungen in den Grenzen der bewilligten Summen liegen, oder soweit eine dahin gehende Absicht im Etat ersichtlich gemacht ist.	**Seite 575 und 576.** Dr. Hammacher.	Annahme der Resolutionen sub 2 und 3.
Mittheilung dem Reichstage eine Nachweisung über den Verkehr der sämmtlichen Telegraphenanstalten, namentlich derjenigen, welche im Laufe der Jahre 1875, 1876 und 1877 neu errichtet worden, vorzulegen, wie solche in der Statistik für das Kalenderjahr 1876 über den Verkehr der Telegraphenanstalten, bei welchen mehr als 10 000 Telegramme bearbeitet sind, gegeben ist. — Nr. **169.** Abgelehnt.	**34. Sitzung S. 908 bis 911.** Grumbrecht. Generalpostmeister Dr. Stephan. Ackermann. Berger. Generalpostmeister Dr. Stephan. Grumbrecht.	III. **Berathung.** Ablehnung des Antrags Grumbrecht und Genossen.
— Begründung des Antrags mit Hinweis auf England. Bestimmungen über die Beschränkung des Post- und Telegraphendienstes an Sonn- und Feiertagen in den übrigen Staaten Europas. Lage dieser Sache in England. Bedenken gegen die Einführung strengerer Bestimmungen für die Sonntagsfeier. —	**35. Sitzung S. 919 bis 927.** Dr. Lingens. Generalpostmeister Dr. Stephan. Ackermann.	Ablehnung des Antrags Dr. Lingens.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Etatswesen.

(VI. 18. Post und Telegraphie. 19. Eisenbahnverwaltung.)

— Mittheilung des Generalpostmeisters von einem Abkommen, wonach noch im Laufe dieses Jahres Oesterreich-Ungarn dem deutschen Fahrpostsystem sich vollständig anschließen wird. Es wird dann auf einem Gebiet von etwa 21 000 Quadratmeilen ein und dieselbe Taxe für Packete und Gelder gelten und das Porto für ein 10 pfündiges Packet von Memel bis Cattaro, von Kiel bis Triest, wie von Aachen nach Hermannstadt in Siebenbürgen 5 Silbergroschen betragen. —

Antrag Dr. Brockhaus, v. Bernuth, v. Behr-(Schmoldow):

Fortdauernde Ausgaben. Kap. 4 Tit. 6, Zeilen 3 und 4 statt:

„8 Oberpostráth, von 4200 Mark bis 6000 Mark, im Durchschnitt 5100 Mark; 77 Posträthe und 13 Postbauräthe von 3600 Mark bis 5400 Mark, im Durchschnitt 4500 Mark; außerdem für 40 Posträthe je 900 Mark Zuschuß für Vertretung des Oberpostdirektors",

zu

— Vorwurf gegen die Kommission für den Postetat, daß sie höhere Bewilligungen ausgesprochen hat, als von Seiten der Regierung verlangt worden sind. — Wunsch nach Wiederbewilligung der an dem Durchschnittsgehalt der Vorsteher der Postämter in II. Berathung gestrichenen Beträge. —

— Sämmtliche Beschlüsse II. Berathung in III. Berathung aufrechterhalten. —

VI. 19. **Etat für die Verwaltung der Eisenbahnen.** Anl. XV.

Beilagen. Denkschrift nebst Nachweisungen der bis zum Schlusse der Rechnungsperiode 1876/77 auf die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen verwendeten Summen, sowie der Beamtenkategorien bei den Eisenbahnen und der Besoldungen derselben.

II. **Berathung**

auf Grund des Berichtes der VIII. Kommission. Berichterst. Abg. Gerwig. — Nr. **109.** I. Anlagen betreffend die Betriebsergebnisse der Elsaß-Lothringer Bahnen. II. Verzeichniß des Grubenpreise der Saarkohlen. —

Kap. 4 der Einnahmen.

Tit. 1.	Personengeld	9 967 000 *M.*
Tit. 2.	Güterverkehr	26 023 000 „

Tit. 3.

Fortdauernde Ausgaben.

Besoldungen.

Tit. 1.	Generaldirektion und höhere technische Beamte	284 229 *M.*
Tit. 2.	Hauptkassen- und Bureaupersonal	878 685 „
Tit. 3.	Stations-, Strecken- und Telegraphenpersonal	3 077 505 „
Tit. 4.	Expeditions-, Fahr-, Werkstätten- und Magazinpersonal	2 891 352 „
Tit. 5.	Andere persönliche Ausgaben	3 136 000 „
Tit. 6.	Sächliche Verwaltungskosten	1 597 900 „
Tit. 7.	Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen	2 688 000 „
Tit. 8.	Kosten des Bahntransports	4 745 000 „
Tit. 9.	Kosten der Erneuerungen	2 975 766 „
Tit. 10.	Kosten der Benutzung fremder Bahnanlagen, Betriebsmittel und Beamten	4 061 119 „
Tit. 11.	Sonstige sächliche Ausgaben	486 444 „

Einmalige Ausgaben.

Kap. 10. **Ordentlicher Etat.** (Hauptetat S. 86.)

Tit. 1.	Beitrag zu der vom deutschen Reich übernommenen Subvention zum Bau der Gotthard-Eisenbahn, 6. Rate	386 975 *M.*
Tit. 2.	Zur Erwerbung der Eisenbahn von Colmar nach Münster, 7. Rate	16 400 „

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
— Anfrage, ob dem Generalpostmeister von dem Oberpräsidenten von Straßburg die Anzeige zugegangen ist, daß diejenigen nicht-elsässischen deutschen Blätter, denen bisher für den Bezirk von Elsaß-Lothringen der Postdebit entzogen wurde, vom 1. April 1878 ab wieder zugelassen werden. —	**34. Sitzung S. 927 u. 928.** Generalpostmeister Dr. Stephan. Dr. Majunke. Generalpostmeister Dr. Stephan. Dr. Majunke.	III. **Berathung** —
zu setzen: „85 Oberposträthe und Posträthe und 13 Postbauräthe von 4200 Mark bis 6000 Mark, im Durchschnitt 510 Mark". Nr. **158** abgelehnt. — Erhöhung der Gehälter der Postdirektoren und der Beamten geringeren Grades. —	**Seite 928 bis 932.** Dr. Brockhaus, Dr. Nieper, Generalpostmeister Dr. Stephan, von Bernuth, Berger, Generalpostmeister Dr. Stephan.	Ablehnung des Antrages Dr. Brockhaus und Genossen.
Antrag Grumbrecht: Kap. 3 Tit. 9 Zeile 2 im Durchschnitt 3550 Mark statt: „im Durchschnitt 3500 Mark" zu setzen und folgeweise den Betrag von 30 500 Mark nicht abzusetzen. Sten. Ber. S. 933. Nicht ausreichend unterstützt.	**Seite 932 u. 933.** Grumbrecht, Dr. Nieper.	Antrag Grumbrecht nicht ausreichend unterstützt, daher nicht diskutirt.
—	**34. Sitzung S. 908, 919, 927, 928, 932 u. 933.** Vizepräs. Freih. Schenk v. Stauffenberg.	—
Tit. 3. Aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien ꝛc. . . . . . 395 206 ℳ Tit. 4. Für Ueberlassung von Bahnanlagen, Betriebsmitteln und Beamte an Dritte 1 332 200 „ Tit. 5. Verschiedene sonstige Einnahmen . 454 594 „ Antrag der Kommission: Tit. 1 bis 5 der Einnahmen unverändert zu genehmigen. — Mängel der gegenwärtigen Eisenbahnstatistik. Nothwendigkeit billigerer Eisenbahnbauten und billigerer Verwaltung der Eisenbahnen. Frage des Eingehens der 1. Wagenklasse auf allen kleineren Linien. —	**26. Sitzung S. 640 bis 644.** Gerwig. Bergmann. Berger. Dr. Hammacher.	II. **Berathung.** Kap. 4 Tit. 1 bis 5 der Einnahme genehmigt.
— Mißbräuche im Submissionswesen. — **Anträge** der Kommission: 1. Tit. 1, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11 unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen. 2. Bei Tit. 2 für 9 Betriebssekretäre, im Durchschnitt 2175 Mark Gehalt und je 180 Mark Zuschuß, zusammen 9 × 2355 = **21 195** Mark abzusetzen, mithin in Tit. 2 statt 878 685 Mark nur 857 490 Mark zu bewilligen, dagegen 3. bei Tit. 5 den Betrag von **15 195** Mark zuzusetzen, mithin in Tit. 5 3 136 000 + 15 195 = 3 151 195 Mark zu bewilligen. 4. **Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß zukünftig die in den Ausgabetiteln 5 bis 9 enthaltenen Positionen wie im Preußischen Budget der Staatseisenbahnen in entsprechend getrennten Titeln zum Ansatz kommen.**	**Seite 644 bis 647.** Berger. Bundesr. Kom. G. O. Reg. R. Kienel. Berger. Gerwig. Unterstaatssekr. Herzog.	Tit. 1 bis 11 der Ausgaben nach den Anträgen der Kommission bewilligt, die Resolution angenommen.
Antrag der Budgetkommission. Berichterst. Abg. Grumbrecht. — Nr. 132. Tit. 1 u. 2. unverändert zu bewilligen.	**30. Sitzung S. 755.** Grumbrecht.	Kap. 10. Tit. 1 u. 2 der einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats bewilligt.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Etatswesen.

(VI. 19. Eisenbahnverw. 20. Bankwesen. 21. G. Oberhofbuchdruck. 22. Beitrag von Elsaß-Lothringen.)

Kap. 11. **Außerordentlicher Etat.** (Hauptetat S. 86.)

Tit. 1 bis 13. Für den Bau der Eisenbahnen von Riedung nach Remilli, von Zabern nach Wasselsheim, von St. Ludwig bis zur Rheinmitte bei Hüningen, von Lauterburg nach Straßburg, von Mutzig nach Rothau, von Steinburg nach Buchsweiler, von Diedenhofen nach Sierck, von Müllhausen nach Müllheim. Herstellung eines zweiten Geleises von Metz bis zur Grenze Luxemburgs zur Beschaffung und Vermehrung der Betriebsmittel 2c. und zur Erweiterung der Bahnhöfe . . 2 783 965 ℳ.

Tit. 14. Umgestaltung der Bahnhofsanlagen in Straßburg, erste Rate . 2 500 000 „

Tit. 15. Herstellung einer Eisenbahn von Teterchen bis zur Saarbahn als Restbetrag . . . . 4 415 000 „

III. **Berathung.**

auf Grund der Zusammenstellung der in II. Berathung gefaßten Beschlüsse. — Nr. **166.**

VI. 20. **Bankwesen.** Hauptetat S. 108.

II. **Berathung.**

Kap. 5 der Einnahmen.

Tit. 1. Antheil des Reichs an dem Reingewinn der Reichsbank . . . 1 500 000 ℳ.

Tit. 2.

III. **Berathung**

auf Grund der Zusammenstellung der in II. Berathung gefaßten Beschlüsse. — Nr. **166.**

Antrag Richter (Hagen).

Einnahme. Kap. 5 Tit. 1.

Den Antheil des Reichs an dem Reingewinn der Reichsbank mit **2 000 000** Mark statt mit 1 500 000 Mark in Ansatz zu bringen. — Nr. **174** II.

VI. 21. **Etat der Verwaltung der vormaligen Geheimen Oberhofbuchdruckerei in Berlin.** Anl. XVI.

Beilage: Denkschrift betr. die vormals v. Deckersche Geheime Oberhofbuchdruckerei.

II. **Berathung.**

Einnahmen.

Tit. 1. Für Drucksachen 2c. . . . . 1 080 000 ℳ.

Tit. 2. Erlös von Fabrikabgängen 2c. . . . . 2 500 „

Fortdauernde Ausgaben.

Tit. 1. Besoldungen . . . . 20 850 ℳ.

Tit. 2. Wohnungsgeldzuschüsse . . . . 2 520 „

Tit. 3

III. **Berathung**

auf Grund der Zusammenstellung der in II. Berathung gefaßten Beschlüsse. — Nr. **166.**

VI. 22. **Besonderer Beitrag von Elsaß-Lothringen.** Hauptetat S. 110. —

II. **Berathung.**

Kap. 14 der Einnahme.

Beitrag zu den Ausgaben:

a) für das Reichskanzleramt, das Reichskanzleramt für Elsaß-Lothringen, und das Reichsjustizamt . . . . 114 980 ℳ.

b)

III. **Berathung**

auf Grund der Zusammenstellung der in II. Berathung gefaßten Beschlüsse. — Nr. **166.**

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Anträge der Budgetkommission, Berichterst. Abg. Berger (Witten). — Nr. 74. 1. Kap. 11. Außerordentlicher Etat (Hauptetat S. 86—88) Tit. 1 bis 15, mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen unverändert zu bewilligen. 2. Den **Herrn Reichskanzler aufzufordern: dem Reichstage alljährlich eine Uebersicht über den Fortgang des Baues der Reichseisenbahnen vorzulegen.** — Zusage der Vorlegung der gewünschten Uebersichten über das ablaufende Jahr bei Einbringung des Etats für das neue Jahr. —	**19. Sitzung S. 468 u. 469.** Richter (Hagen). Bevollm. z. Bundesr. Unterstaatssekretär Herzog. Richter (Hagen).	II. **Berathung.** Kap. 11. Tit. 1 bis 15 der einmaligen Ausgaben des außerordentl. Etats bewilligt, die Resolution angenommen.
—	**34. Sitzung S. 914 u. 933.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	III. **Berathung.** Die Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.
Tit. 2. Steuer von den durch entsprechenden Baarvorrath nicht gedeckten Banknoten nach § 9 des Bankgesetzes . . . . 10 000 *M.* — Frage wegen Annahme der Wechsel bei der Reichsbank. —	**10. Sitzung S. 218 u. 219.** Bergmann. Präs. d. R. K. A. Staatsm. Hofmann.	II. **Berathung.** Kap. 5 Tit. 1 und 2 der Einnahmen genehmigt.
— Erhöhung des Ansatzes der Einnahme aus dem Reingewinn der Bank infolge des nach der Aufstellung des Etats erschienenen Berichtes der Reichsbank über das Jahr 1877. —	**35. Sitzung S. 934.** Richter (Hagen). Direktor i. R. K. A. Dr. Michaelis.	III. **Berathung.** Annahme des Antrags Richter (Hagen).
— Frage wegen Verschmelzung der preußischen Staatsdruckerei mit der Reichsdruckerei. Rentabilität der Druckerei. Heften der Drucksachen. —	**10. Sitzung S. 217 u. 218.** Dr. Brockhaus. Bevollm. z. Bundesrath Generalpostmeister Dr. Stephan.	II. **Berathung.** Tit. 1 u. 2 der Einnahmen genehmigt.
Tit. 3 bis 6. Andere persönliche Ausgaben 405 800 *M.* Tit. 7 bis 10. Sächliche und vermischte Ausgaben . . . . 479 000 „	**Seite 218.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Tit. 1 bis 10 der Ausgaben bewilligt.
—	**35. Sitzung S. 934.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	III. **Berathung.** Die Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.
b) für den Rechnungshof . . . . 35 450 *M.* c) für das Reichsoberhandelsgericht . . . . . 12 480 „	**10. Sitzung S. 218 u. 219.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	II. **Berathung.** Kap. 14 der Einnahme genehmigt.
—	**35. Sitzung S. 934.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	III. **Berathung.** Der Beschluß II. Berathung aufrechterhalten.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Etatswesen.

(VI. 23. Ueberschüsse aus früheren Jahren. 24. Münzwesen. 25. Zinsen aus Reichsgeldern. 26. Außerordentliche Zuschüsse.)

VI. 23. **Ueberschüsse aus früheren Jahren.** Hauptetat S. 110. —

II. **Berathung.**

Kap. 16 der Einnahme.

Ueberschuß des Haushalts der Rechnungsperiode 1876/77 . . . . . . 34 663 ℳ

III. **Berathung**
auf Grund der Zusammenstellung der in II. Berathung gefaßten Beschlüsse. — Nr. **166.**

VI. 24. **Münzwesen.** Hauptetat S. 88 und 110. —

Kap. 17 der Einnahme.

Gewinn bei der Ausprägung der Reichsmünzen, sowie sonstige Einnahmen aus der Münzreform . . . . 100 000 ℳ

Kap. 12 der einmaligen Ausgaben.

Ausgaben und Verluste bei Durchführung der Münzreform, einschließlich des im Etatsjahr 1877/78 für das Münzwesen etwa erforderlichen Zuschusses . . . 22 700 000 ℳ

Antrag der Budgetkommission. Kap. 12 der einmaligen Ausgaben zu bewilligen. Berichterst. Abg. Dr. Kapp. — Nr. 102.

III. **Berathung**
auf Grund der Zusammenstellung der in II. Berathung gefaßten Beschlüsse. — Nr. **166.**

VI. 25. **Zinsen aus belegten Reichsgeldern.** Hauptetat S. 112. —

II. **Berathung.**

Kap. 18 Tit. 1. Vom Reichs-Festungsbaufonds . . . . 5 042 800 ℳ

Tit. 2.

III. **Berathung**
auf Grund der Zusammenstellung der in II. Berathung gefaßten Beschlüsse. — Nr. **166.**

VI. 26. **Außerordentliche Zuschüsse.** Hauptetat S. 112. —
(S. auch die Uebersicht des gegenwärtigen Standes der französischen Kriegskostenentschädigung. — Nr. 34 der Drucks.)

Kap. 19 der Einnahmen.

Aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung und den von derselben aufkommenden Zinsen.

Tit. 1 bis 5. . . . . 13 742 420 ℳ

Aus dem Reichsfestungsbaufonds.

Tit. 6 bis 13 . . . . 9 645 500 „

Tit. 14.

Antrag der Budgetkommission. — Nr. **125.** — Berichterst. v. Benda:

Kap. 19. **Außerordentliche Zuschüsse.**

Als Titel 5a aufzunehmen:
„Aus den Ersparnissen an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern 6 842 906 ℳ

Aus der Anleihe.

Tit. 15. Zu einmaligen Ausgaben der Marineverwaltung . . . . 33 368 665 ℳ

Tit. 16. Zu einmaligen Ausgaben der Post- und Telegraphenverwaltung 9 641 000 ℳ
Tit. 17. Desgl. der Eisenbahnverwaltung . . . . 4 415 000 „
Tit. 18. Desgl. für das Münzwesen . . . . 25 000 000 „

Tit. 19.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
— Kap. 16 der Budgetkommission zur Vorberathung überwiesen. —	**10. Sitzung S. 219.** Richter (Hagen).	**II. Berathung.** Kap. 16. der Einnahme genehmigt.
Antrag der Budgetkommission: Kap. 16 zu genehmigen. Berichterst. Abg. Dr. Kapp. — Nr. **102.**	**24. Sitzung S. 595.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	
—	**35. Sitzung S. 934.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	**III. Berathung.** Der Beschluß II. Berathung aufrechterhalten.
— Erörterungen über die Einführung der Goldwährung und Einführung des Münzsystems. Silberausprägungen in Amerika. Papiergeldsystem. Die Hauptentwerthung des Silbers hängt mit dem Silberbedarf von Indien zusammen. —	**10. Sitzung S. 219 bis 224.** Bergmann, v. Kardorff, Dr. Bamberger, v. Kardorff.	**II. Berathung.** Kap. 17 der Einnahmen genehmigt.
— Einstellung der Einschmelzung der Thaler. Einlenken in die Doppelwährung. Opfer, welche die Durchführung der Münzreform erfordert. Umlauf von Einsechstelthalerstücken. Darlegung der Verhältnisse der Ausprägung von Reichsgoldmünzen. Papiergeld. Verhältniß der Banken und des Bankennotenumlaufs. Entwicklung des Zinsfußes in Deutschland. —	**24. Sitzung S. 587 bis 595.** Schröder (Lippstadt), Direktor i. R. K. A. Dr. Michaelis, Dr. Bamberger, Schröder (Lippstadt).	Kap. 12 der einmaligen Ausgaben bewilligt.
—	**34. Sitzung S. 914 u. 35. Sitzung S. 934.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	**III. Berathung.** Die Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.
Tit. 2. Vom Reichs-Eisenbahnbaufonds 911 000 ℳ. Tit. 3. Vom Reichstagsgebäudefonds . 1 370 408 „	**24. Sitzung S. 595.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	**II. Berathung.** Kap. 18 Tit. 1 bis 3 der Einnahme genehmigt.
Antrag der Budgetkommission: Kap. 18 der Einnahme zu genehmigen. Berichterst. Abg. Dr. Kapp. — Nr. **102.**		
— Schaffung besserer Räumlichkeit für die Registratur des Reichstags. —	**35. Sitzung S. 934.** Dr. Reichensperger (Krefeld).	**III. Berathung.** Die Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.
Aus dem Reichseisenbahnfonds. **Tit. 14** . . . . 5 283 965 ℳ.	**30. Sitzung S. 754.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	**II. Berathung.** Kap. 19 Tit. 1 bis 14 der Einnahmen genehmigt.
Antrag der Budgetkommission. Berichterst. Abg. Grumbrecht. Nr. **130.** Kap. 19 der Einnahme: Tit. 1 bis 14 mit den angesetzten Summen zu bewilligen.		
— Darlegung der in der Budgetkommission laut gewordenen drei verschiedenen Ansichten über die Verwendung der nebenstehenden freiwerdenden Fonds. —	**29. Sitzung S. 749 u. 750.** v. Benda. Freihr. v. Maltzahn-Gültz. Richter (Hagen).	Annahme des Antrages der Budgetkommission.
Antrag der Budgetkommission. Berichterst. Abg. Rickert. Nr. **79.** Tit. 15 „Zu einmaligen Ausgaben der Marineverwaltung“ statt der in Ansatz gebrachten Summe von 33 368 665 ℳ, die Summe von **32 580 165** ℳ. einzustellen.	**19. Sitzung S. 480.** Rickert.	Tit. 15 der Einnahmen nach dem Antrage der Budgetkomm. genehmigt.
Anträge der Budgetkommission. Berichterst. Abg. Grumbrecht. Nr. **130.** 1. unter Titel 16 statt 9 641 000 ℳ. mehr **1114100** ℳ., also = 10 755 100 ℳ., 2. **unter**	**30. Sitzung S. 754 und 755.** Grumbrecht.	Tit. 16 bis 19 der Einnahme nach den Anträgen der Budgetkommission genehmigt.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Etatswesen.

(VI. 26. Außerordentliche Zuschüsse. 27. Matrikularbeiträge.)

Tit. 19. Desgl. der Verwaltung des Reichsheeres und zwar:
a) zu den Ausgaben für die unter Kap. 6 Tit. 30 ff. angesetzten Kasernenbauten . . . . 8 244 800 ℳ.
b) zu den Ausgaben für die unter Kap. 6 Tit. 2 angesetzten Garnisonbauten . . . . 180 000 „
c) zu den Ausgaben für die unter Kap. 6 Tit. 9 bis 11 angesetzten Thorerweiterungen . . . 1 070 000 „

9 494 800 ℳ.

III. **Berathung**
auf Grund der Zusammenstellung der in II. Berathung gefaßten Beschlüsse. — Nr. **166.**

IV. 26a. Kap. 9a. **Einnahmen der Festungsbauverwaltung an Grundstückserlösen.***)
Tit. 1 bis 3 . . . . 85 454 ℳ.

*) Gehört zum Etat für das Reichsheer. S. 1604.

VI. **27. Matrikularbeiträge.** Hauptetat S. 118. —
Kap. 20 Tit. 1 bis 26 . . . . 109 568 363 ℳ.

Antrag der Budgetkommission. — Nr. 131. 2. Berichterst. Abg. Richter (Hagen):
Kap. 20 der Einnahme, Matrikularbeiträge, statt der in Ansatz gebrachten Summe von 109 568 363 Mark nur die Summe von 87 108 516 Mark zu genehmigen.

III. **Berathung**
auf Grund der Zusammenstellung der in II. Berathung gefaßten Beschlüsse. — Nr. **166.**

— In dritter Berathung sind gegenüber den Beschlüssen zweiter Berathung mehr bewilligt:
für künstliche Fischzucht . . . . 10 000 ℳ.
zum Bau eines Kollegienhauses in Straßburg . . . . 200 000 „
zur Erforschung von Zentral-Afrika . . . . 100 000 „
zum Neubau eines Gebäudes für die kaiserliche Mission in Tokio . . . 227 000 „
Zusammen 537 000 ℳ.

An

VII. **Entwurf einer Ergänzung des vorliegenden Entwurfs zum Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1878/79.** — Nr. 140 nebst Denkschrift.

I. **Berathung.**

— Frage betreffend die Stellung des Unterstaatssekretärs für die Finanzen dem Reichskanzler gegenüber. Kritik der Vorlage. Verhältniß des künftigen Reichsfinanzamts zum Preußischen Finanzminister. — Darlegung der Gründe der Nothwendigkeit der Vorlage. Umfang der Geschäfte im Reichskanzleramt außer dem eigentlichen Finanzwesen. Kompetenzabgrenzung zwischen dem Reichsschatzamt und dem künftigen Rest der Verwaltung des Reichskanzleramts. Voraussichtliche Vermehrung der Arbeitskräfte der Finanzabtheilung auch bei ihrer jetzigen

Gestaltung.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
2. **unter** Tit. 17 die angesetzte Summe mit 4 415 000 ℳ., 3. unter Titel 18 = desgleichen 25 000 000 ℳ., und 4. unter Titel 19 (a. vor der Linie) 8 244 800 ℳ. weniger **1 224 800** ℳ., also nur: a) mit dem Zusatze in der Ueberschrift: „Kapitel 5 Titel 44 und" . . . . **7 020 000** ℳ. b) . . . . 180 000 „ c) . . . . 1 070 000 „ Summa 8 270 000 ℳ. zu bewilligen.		II. **Berathung.**
—	**35. Sitzung S. 935.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	III. **Berathung.** Die Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.
—	**30. Sitzung S. 754.** **35. Sitzung S. 934.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Kap. 9a. Tit. 1 bis 3 der Einnahme genehmigt.
— Ermäßigung der Matrikularbeiträge in den Jahren 1875 bis 1878/79 um den Betrag von 79 Millionen Mark. Druck der Matrikularbeiträge auf die einzelnen Staaten. Nothwendigkeit einer Steuer= und Finanzreform im deutschen Reich. Ermäßigung der vorgedachten Matrikularbeiträge durch Aufzehrung von Reservebeständen bei der Militärverwaltung, Vorausnahme künftiger Einnahmen ꝛc. Bemessung der Matrikularbeiträge nach dem Verhältniß des Vermögens der verschiedenen Staaten, also Aufbringung derselben etwa in Form der Klassen= und klassifizirten Einkommensteuer. Kommunalabgaben. Ermäßigung der Einquartierungslast durch Kasernenbauten. Indirekte Steuern. —	**30. Sitzung S. 759 bis 771.** Richter (Hagen). v. Schmid (Württemberg). Direktor im R. K. A. Dr. Michaelis. Freih. v. Maltzahn=Gültz. Dr. Reichensperger (Krefeld). Direktor i. R. K. A. Dr. Michaelis. Grumbrecht. Dr. Lasker. Dr. Reichensperger (Krefeld). v. Helldorff. Dr. Lucius. Direktor i. R. K. A. Dr. Michaelis. Dr. Lasker. Richter (Hagen). Direktor i. R. K. A. Dr. Michaelis. v. Schmid (Württemberg). Richter (Hagen).	II. **Berathung.** Kap. 20 der Einnahme nach dem Antrage der Budgetkommission genehmigt.
An Mehreinnahme sind in III. Berathung genehmigt worden . . . . 500 000 ℳ. es fehlen also zur Balanzirung des Etats 37 000 Mark. Die Matrikularbeiträge sind daher um diese **37 000** Mark zu erhöhen.	**35. Sitzung S. 935.** Präs. Dr. v. Forckenbeck. Richter (Hagen).	III. **Berathung.** Nach Maßgabe der nebenstehenden Bemerkung die Matrikularbeiträge um 37 000 Mark erhöht.
Gestaltung. — Bedenken gegen die beabsichtigte Lösung des Problems der Verbindung zwischen der deutschen und der preußischen Reichsverwaltung. Besorgniß, daß an die vorgeschlagene Organisation sich eine Verringerung der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers knüpfen könne. Steuergesetzgebung und die Besteuerung im allgemeinen. — Neubau der Gebäude für die kaiserliche Mission zu Tokio. —	**31. Sitzung S. 787 bis 807.** Freih. v. Schorlemer=Alst. Präs. d. R. K. A. Staatsm. Hofmann. v. Benda. Staatsm. Hofmann. Dr. Hänel. v. Kleist=Retzow. Dr. Lasker. v. Kardorff. Freih. von Schorlemer=Alst. Richter (Hagen). Dr. Reichensperger (Krefeld). v. Helldorff. Dr. Reichensperger (Krefeld). Staatssekr. d. Ausw. A. Staatsm. v. Bülow. Dr. Reichensperger (Krefeld). Staatsm. v. Bülow. v. Kardorff. Richter (Hagen). Freih. v. Maltzahn=Gültz. Graf Bethusy=Huc. Windthorst.	Gelangt zur II. Berathung im Plenum.
Geschäftliche und persönliche Bemerkungen.	**Seite 806 u. 807.** Dr. Lucius. Dr. Hänel. Dr. Lasker. v. Kleist=Retzow. Freih. v. Schorlemer=Alst. v. Kleist=Retzow.	—

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstig (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Etatswesen.

II. **Berathung.**

Kap. 1a. **Reichskanzleramt.**

Besoldungen.

Tit. 1.	1 Unterstaatssekretär (für die Finanzverwaltung)	20 000 M.
Tit. 2.	1 vortragender Rath	8 700 „
Tit. 3.	1 Kanzleivorsteher	4 200 „
Tit. 5.	1 Bote	1 350 „
Tit. 6.	Wohnungsgeldzuschüsse	3 840 „

Zu Kap. 8 Tit. 1. Anmerkung. Die Stelle eines veterinärärztlichen Mitgliedes kann auch im Nebenamte verwaltet werden. In diesem Falle kommt der Wohnungsgeldzuschuß — Tit. 3 — für dieselbe in Wegfall; die Besoldung ist nicht pensionsfähig **und**

Einmalige Ausgaben.

Kap. 3. **Auswärtiges Amt.**

Zu Tit. 1. Anmerkung. Der Erlös, welcher aus dem buchhändlerischen Vertrieb der bezüglichen Veröffentlichungen, sowie aus der Ueberlassung der Urformender Fundgegenstände und der Abformungen derselben aufkommt, wird hier in Rückeinnahme gestellt und zur Deckung der Ausgrabungskosten mit verwendet.

Dieser Grundsatz gilt auch für die in den früheren Jahren aufgekommenen gleichartigen Erlöse.

Tit. 3. Zum Neubau der Gebäude für die Kaiserliche Mission zu Tokio (Yedo) 227 000 M.

III. **Berathung**

auf Grund der Zusammenstellung der in II. Berathung gefaßten Beschlüsse. — Nr. **166.**

VIII. Gesetzentwurf, betreffend die Ersparnisse an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern — Nr. 37.

Anlagen: 1. Berechnung der Bestände des französischen Verpflegungsgelderfonds bis Ende März 1878.
2. Statut der Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine.
3. Denkschrift über die Unteroffizierschule in Marienberg.

II. **Berathung**

auf Grund des mündlichen Berichtes der Budgetkommission — Nr. **125.** — Berichterst. Abg. v. Benda, mit dem Antrage, den Gesetzentwurf in folgender Fassung anzunehmen:

Art. I.

Aus den Ersparnissen an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern wird die Summe von 3 000 000 Mark zur Bildung eines Garantiefonds der mittelst königlicher Ordre vom 26. Dezember 1871 zu Berlin begründeten Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine und an Württemberg zur Bildung eines Kapitalfonds zum Zwecke der Unterstützung bedürftiger Hinterbliebener von Offizieren, Militärärzten, Beamten der Militärverwaltung und Unteroffizieren, eventuell auch zur Ermöglichung des Anschlusses an die Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine die Summe von 165 900 Mark überwiesen.

Die Zinsen der Garantiefonds sind zur Erweiterung der Zwecke der Lebensversicherungsanstalt und zur Erleichterung der Eintrittsbedingungen bestimmt.

Art. II.

Die Aufwendung eines Betrages bis zu 4 500 000 Mark zur Erbauung einer Konservenfabrik für das deutsche Heer in Mainz;

die Verausgabung eines Betrages von 1 090 467 Mark zum Ankauf eines Dienstgebäudes für das Generalkommando des preußischen 3. Armeekorps,

sowie die Verwendung eines Betrages von 403 776 Mark im Interesse der

sächsischen

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
— Uebersicht über die Kompetenzvertheilung zwischen der künftigen obersten Finanzbehörde des Reichs und dem künftigen Verwaltungsamt. —	**33. Sitzung S. 857 bis 859.** Präs. d. R. K. A. Staatsm. Hofmann. Dr. Hänel. v. Benda.	II. **Berathung.** Kap. 1a Tit. 1 bis 6 der Ausgaben bewilligt, sowie die Anmerkung zu Kap. 8 Tit. 1 angenommen.
und kann hinter dem Betrage von 4 500 Mark jährlich zurückbleiben. Der in solchem Falle für diese Stelle nicht verwendete Besoldungsbetrag wächst dem Fonds „Zu Remunerationen für besondere Dienstleistungen und zur Annahme von Hilfsarbeitern" — Tit. 4 — zu.		
III. **Berathung** auf Grund der Zusammenstellung der in II. Berathung gefaßten Beschlüsse. — Nr. **166**.	**34. Sitzung S. 891.** Präsident Dr. v. Forckenbeck.	III. **Berathung.** Die Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.
— Gründe für und gegen die Bewilligung der Etatsposition von 227 000 Mark. Kritik des Botschaftsgebäudes in Konstantinopel. — Kap. 8. **Reichsjustizverwaltung.** Tit. 1. Vergütung für die von der Stadt Leipzig zu bewirkende bauliche Einrichtung des für das Reichsgericht bestimmten Gebäudes, 1. Rate 35 000 ℳ	**Seite 859 bis 862.** Berger. Bundesr. Kom. G. Legat. R. v. Bülow. Dr. Reichensperger (Krefeld). Staatssekr. des Ausw. A. Staatsm. v. Bülow. Dr. Reichensperger (Krefeld). Dr. Lucius.	Annahme der Anmerkung zu Kap. 3 Tit. 1. Tit. 3 der einmaligen Ausgaben abgelehnt, Kap. 8 Tit. 1 bewilligt.
Antrag Dr. Lucius. v. Seydewitz. Dr. v. Bunsen (Waldeck). Kap. 3 Tit. 3, zum Neubau der Gebäude für die kaiserliche Mission in Japan . . . 227 000 ℳ wieder einzustellen. — Nr. 168 Angenommen.	**34. Sitzung S. 898 u. 906 bis 908.** Dr. Lucius. Dr. v. Bunsen (Waldeck). Staatssekr. d. Ausw. A. Staatsm. v. Bülow.	III. **Berathung.** Kap. 3 Tit. 3 der einmaligen Ausgaben nach dem Antrage Dr. Lucius bewilligt; die übrigen Beschlüsse II. Berathung aufrecht erhalten.
I. **Berathung.** — Entstehungsart der Ersparnisse und beabsichtigter Zweck der Verwendung derselben. Kritik des Gesetzentwurfs. —	**18. Sitzung S. 423 bis 431.** Preuß. Staats- u. Kriegsminister v. Kameke. Richter (Hagen). Graf v. Moltke. v. Benda. Dr. Lucius. Staats- u. Kriegsmin. v. Kameke. Dr. Reichensperger (Krefeld). Richter (Hagen). v. Benda. Richter (Hagen).	Der Budgetkommission überwiesen.
Antrag Richter (Hagen): Zu Artikel I.: den hinter „3 000 000 Mark" folgenden Theil des Artikels durch nachstehende Fassung zu ersetzen: dem Kaiser zur Bildung eines Fonds zu Gnadenpensionen, zu Pensionszuschüssen und zu Unterstützungen für die durch den Krieg invalide gewordenen Personen, desgleichen zu Unterstützungen der Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen zur Verfügung gestellt. Württemberg werden zu gleichem Zweck 165 900 Mark zur Verfügung gestellt; Bayern ist hierfür eine dem Verhältniß seiner Bevölkerung entsprechende Summe zu überweisen. — Nr. **138** u. Sten. Ber. 741. Abgelehnt.	**29. Sitzung S. 730 bis 742.** v. Benda. Staats- u. Kriegsmin. v. Kameke. v. Benda. Richter (Hagen). Gen.-Lieut. v. Voigts-Rhetz. Bevollm. z. Bundesr. Württemb. G. Kriegsr. v. Mand. Bevollm. z. Bundesr. Gen.-Maj. v. Fries. Dr. Lucius. Direktor im R. K. A. Dr. Michaelis. Dr. Zimmermann. Gen.-Lieut. v. Voigts-Rhetz. v. Hölder. v. Benda.	II. **Berathung.** Art. I. nach dem Antrage der Budgetkommission angenommen, Antrag Richter abgelehnt.
sächsischen Truppen, beziehungsweise zur Erweiterung der Unteroffizierschule in Marienberg, **werden** nachträglich genehmigt. Soweit der in Absatz 1 bezeichnete Betrag von 4 500 000 Mark nicht bereits verausgabt ist, kann er zur Einrichtung der Konservenfabrik verwendet werden. **Art.** III.	**Seite 742, 743, 749 u. 750.** v. Benda. Richter (Hagen). von Benda. Freiherr v. Maltzahn-Gültz. Richter (Hagen).	Art. II., III. und IV. nach dem Antrage der Budgetkommission angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Etatswesen.

Art. III.

Zur Ausgleichung der nach Art. I. und II. gemachten resp. noch zu machenden Aufwendungen ist an Bayern die Summe von 613 500 Mark zur eigenen Verwaltung mit der Verpflichtung zu überweisen, dieselben zu einmaligen Ausgaben für militärische Zwecke zu verwenden.

Art. IV.

Von den nach den vorstehenden Bestimmungen im Art. I. bis III. nicht zur Verwendung gelangenden Ersparnissen an den französischen Verpflegungsgeldern werden 6 842 906 Mark als außerordentlicher Zuschuß in die Einnahme des Reichshaushaltsetats

für

III. **Berathung**

auf Grund der Zusammenstellung der in II. Berathung gefaßten Beschlüsse **Nr. 152** und

---

IX. **Gesetzentwurf, betreffend statistische Erhebungen über die Tabakfabrikation und den Tabakhandel, und die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Jahr 1878/79. — Nr. 159.**

I. **Berathung.**

— Bedeutung, welche dem Entwurf Seitens der verbündeten Regierungen beigelegt wird. Wesentlicher Mangel des Besteuerungssystems in Deutschland insofern, als ein zu großer

Theil

II. **Berathung.**

§ 1.

Ueber die Tabakfabrikation und den Handel mit Tabak und Tabakfabrikaten im Reich sollen nach Maßgabe der vom Bundesrath festzustellenden und bekannt zu machenden Bestimmungen statistische Erhebungen veranstaltet werden.

Antrag Freiherr Schenk v. Stauffenberg. In § 1

a) Zeile 1 hinter dem Worte „über" zu setzen:
„den Tabaksbau";

b)

Antrag v. Schmid, Dr. Lucius, folgenden Paragraphen anzunehmen:

§ 2.

Mit den örtlichen Erhebungen sind Bezirkskommissionen zu beauftragen, welche je aus einem Beamten als Vorstand und zwei sachkundigen Mitgliedern bestehen. Die Kommissions-

mitglieder

§ 2.

Wer als selbstständiger Gewerbetreibender Tabakfabrikate verfertigt oder durch andere verfertigen läßt (Tabakfabrikant), ist verpflichtet, inbetreff

1. der Betriebs- und Lagerräume und der vorhandenen Betriebsmaschinen und Geräthschaften,
2. des beschäftigten Hülfs- und Arbeiterpersonals,
3. der Menge, Art und Preise der vorhandenen Tabake und Tabakfabrikate,
4. der Menge, Art und Preise des in den letzten drei Jahren verarbeiteten Tabaks und der daraus hergestellten Fabrikate

diejenigen Angaben wahrheitsgemäß zu machen, welche von ihm in Gemäßheit der vom Bundesrath festgestellten Bestimmungen (§ 1) seitens der mit der statistischen Erhebung beauftragten Beamten oder Kommissarien des Reichs oder der Bundesstaaten in der vorgeschriebenen Form erfordert werden.

§ 3.

Die gleiche Verpflichtung liegt demjenigen ob, welcher als selbstständiger Gewerbetreibender mit Tabak oder Tabakfabrikaten Handel treibt, inbetreff

1. der Betriebs- und Lagerräume,
2. des beschäftigten Hülfs- und Arbeiterpersonals,
3. der Menge, Art und Preise der vorhandenen Tabake und Tabakfabrikate,
4. der Menge, Art und Preise der im Jahre 1877 umgesetzten Tabake und Tabakfabrikate.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
für das Etatsjahr 1878/79 eingestellt. Aus den hiernach übrig bleibenden Ersparnissen ist der Reichskanzler ermächtigt, in die Rechnung des Etatsjahres 1877/78 denjenigen Betrag in Einnahme zu stellen, um welchen die Einnahmen dieses Jahres aus Zöllen und Verbrauchssteuern hinter den etatsmäßigen Beträgen zurückbleiben. Hiernach etwa noch erübrigende Ersparnisse werden in die Einnahme des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1879/80 eingestellt.		II. **Berathung.**
Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf.	**35. Sitzung S. 936.** Direktor im R. K. A. Dr. Michaelis.	III. **Berathung.** Annahme des Gesetzentwurfs. **Ges. v. 29. April 1878. R. G. B. v. 1878 S. 85.**
Theil der Staatsbedürfnisse durch direkte Steuern gedeckt wird. Reform des Gesammtsteuerwesens im Reich und in den Einzelstaaten auf Grundlage einer ganz bedeutend höheren Auflage der indirekten Steuern. Bedenken gegen Inhalt und Tragweite der Vorlage. Tabaksmonopol. Fabrikatsteuer. Enqueten für Tabak in Frankreich. — Einnahmebewilligungsrecht des Reichstags. —	**45. Sitzung S. 1203 bis 1236.** Präs. d. R. K. A. Staatsm. Hofmann. Freih. v. Schorlemer-Alst. v. Bennigsen. Dr. Lucius. Richter (Hagen). Bevollm. z. Bundesr. Staats- u. Finanzmin. Hobrecht. v. Kleist-Retzow. Staatsm. Hofmann. Freih. Schenk v. Stauffenberg. Reichensperger (Olpe).	Gelangt zur II. Berathung im Plenum.
b) Zeile 2 hinter „sollen" zu setzen: „unter Zuziehung von Sachverständigen"; c) in Zeile 3 das Wort „statistische" zu streichen; d) am Ende hinzuzufügen: „deren Resultat dem Reichstage mitzutheilen ist". — Nr. **248.** 1. Angenommen.	**50. Sitzung S. 1355 bis 1369.** v. Schmid (Württemberg). Windthorst. Staats- und Finanzmin. Hobrecht. Dr. Harnier. Richter (Hagen). Staatsm. Hofmann. v. Helldorff.	II. **Berathung.** § 1 mit dem Antrage Freih. Schenk v. Stauffenberg sub a. b. c. u. d. angenommen.
mitglieder sind eidlich zu verpflichten, über die bei der Erhebung zu ihrer Kenntniß gelangenden Angelegenheiten der Gewerbtreibenden Amtsverschwiegenheit zu beobachten. — Nr. **237.** Abgelehnt.	**Seite 1369 bis 1371.** v. Schmid. Scipio. Staatsm. Hofmann. Freih. Schenk v. Stauffenberg.	Antrag v. Schmid, Dr. Lucius abgelehnt.
Antrag v. Schmid und Lucius; aufgenommen durch von Helldorff — statt §§ 2 und 3 der Regierungsvorlage nachstehende Paragraphen anzunehmen: § 3. Wer als selbstständiger Gewerbetreibender Tabakfabrikate anfertigt oder durch andere anfertigen läßt (Tabakfabrikant) ist verpflichtet: 1. über die Zahl und Art des beschäftigten Hülfs- und Arbeiterpersonals nach dessen mittlerem Stande in jedem der Jahre 1875—1877, 2. über die Menge der in demselben Zeitraum hergestellten Tabakfabrikate, sowie den jährlich umgesetzten Geldbetrag wahrheitsgemäße Angaben zu machen. § 4. Die gleiche Verpflichtung liegt demjenigen ob, welcher als selbstständiger Gewerbetreibender mit Tabak oder Tabakfabrikaten Handel treibt, inbetreff: 1. der Zahl und Art des im Jahre 1877 beschäftigten Hülfs- und Arbeiterpersonals nach dessen mittlerem Stande, 2. der Menge der im Jahre 1877 umgesetzten Tabake und Tabakfabrikate, sowie des umgesetzten Geldbetrages. — Nr. **237.** Abgelehnt.	**Seite 1371 bis 1375.** v. Schmid. Freih. Schenk v. Stauffenberg. v. Schmid. v. Helldorff. Dr. Lasker. Staatsm. Hofmann. v. Helldorff. Dr. Lasker. Staatsm. Hofmann. v. Schmid. v. Helldorff. Windthorst. Richter (Hagen). Dr. Lasker.	§§ 2 und 3 der Vorlage abgelehnt.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Etatswesen.

§ 4.

Zum Zweck der Prüfung der Richtigkeit der gemachten Angaben (§§ 2 und 3), sowie zur Vervollständigung der statistischen Erhebung haben die Tabakfabrikanten und Tabakhändler den vorbezeichneten Beamten und Kommissarien den Zutritt zu den Betriebs- und Lagerräumen, die Inaugenscheinnahme der Vorräthe an Tabak und Tabakfabrikaten, sowie die Einsicht der Geschäftsbücher zu gestatten.

§ 5.

---

§ 6.

Außerdem kann die Erfüllung der nach §§ 2 bis 4 den Tabakfabrikanten und Tabakhändlern obliegenden Verpflichtungen durch Geldstrafen bis zu dreihundert Mark erzwungen werden.

Welche Behörden und Beamten zur Androhung und Einziehung dieser Geldstrafen befugt, und in welcher Weise Beschwerden gegen derartige Verfügungen zu erledigen sind, bestimmt der Bundesrath.

§ 7.

In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 2 bis 4, sowie in Betreff der Strafvollstreckung und in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafen im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlung gegen das Wechselstempelsteuergesetz bestimmt.

§ 8.

---

§ 10.

In den Reichshaushaltsetat für das Jahr 1878/79 ist unter Kap. 1a. der einmaligen Ausgaben als Tit. 12 einzustellen:

Kosten der Aufnahme statistischer Erhebungen über die Tabakfabrikation und den Tabakhandel . . . . 200 000 M.

Die Mittel zur Bestreitung dieses Mehrbedarfs sind, soweit dieselben nicht durch Mehrerträge bei den außer den Matrikularbeiträgen zur Reichskasse fließenden regelmäßigen Einnahmen ihre Deckung finden, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.

Antrag Freih. Schenk v. Stauffenberg: In der Ueberschrift des Gesetzes die Worte „statistische" zu streichen. — Nr. 248 3. Angenommen.

III. **Berathung**

auf Grund der Zusammenstellung der in II. Berathung gefaßten Beschlüsse. — Nr. 253.

Spezialdiskussion.

§§ 1 u. 10. Einleitung und Ueberschrift, sowie Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf.

— Untersuchung der Steuerformen, welche den Tabak belasten bei dem Uebergange aus den Händen des Landwirths in die des Händlers, aus den Händen des Händlers in die

des

---

8 **Petitionen**, in welchen die Ablehnung des vorliegenden Gesetzentwurfs beantragt wird.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 werden mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft. Die Umwandlung nicht beizutreibender Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt nach §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuchs.	**50. Sitzung S. 1375.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	II. **Berathung.** §§ 4 und 5 durch die Abstimmung über die §§ 2 und 3 beseitigt.
§ 8. Die verwirkten Geldstrafen (§§ 5 und 6) fallen dem Fiskus desjenigen Bundesstaats zu, von dessen Behörde die Strafentscheidung erlassen ist. § 9. Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen bei allen gesetzlichen Maßregeln, welche zur Erzwingung der nach §§ 2 bis 4 den Tabakfabrikanten und Tabakhändlern obliegenden Verpflichtungen, sowie zur Entdeckung und Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz dienlich sind, sich gegenseitig Beistand leisten und den Requisitionen der zuständigen Behörden und Beamten um Vollstreckung rechtskräftiger Strafurtheile Folge geben.	**Seite 1375.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	§§ 6 bis 9. durch die Abstimmung über die §§ 2 und 3 beseitigt.
Antrag Freih. Schenk v. Stauffenberg: In § 10, Zeile 3 statt: „statistischer" zu setzen: „der". — Nr. 248 2. Angenommen. Antrag v. Schmid (Württemberg). Im § 10 nach: „Erhebungen über" einzuschalten: „den Tabaksbau sowie" Sten. Ber. S. 1375. — Angenommen.	**Seite 1375 und 1376.** Präs. d. R. K. A. Staatsm. Hofmann.	§ 10 mit den beiden Anträgen Freih. Schenk v. Stauffenberg u. v. Schmid angenommen.
Antrag. In der Ueberſicht des Gesetzes vor: „die Tabakfabrikation" zu setzen: den „Tabakbau". Sten. Ber. S. 1376. Angenommen.	**Seite 1376.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Annahme beider Anträge.
General-Diskusion. — Steuerreformfrage. Finanzielle Frage. Kommunalsteuern. —	**53. Sitzung S. 1480 bis 1485.** Dr. Reichensperger (Crefeld). Staatsm. Hofmann. Grumbrecht. Dr. Lucius. Staatsm. Hofmann.	III. **Berathung.**
— Persönliche Bemerkungen. —	**Seite 1485.** Grumbrecht. Dr. Reichensperger (Crefeld).	
des Fabrikanten und aus den Händen des Fabrikanten in die des Detaillisten. Genaue Erhebungen bezüglich der Art des Tabakbaus, des Tabakhandels und der Fabrikation in Deutschland, unter Berücksichtigung der Veranlagung und Wirkung der Steuerkontrolen und über die Verwendung von Surrogaten. —	**Seite 1485 und 1486.** Scipio.	Annahme der §§ 1 u. 10, sowie des ganzen Gesetzentwurfs. **Gef. v. 26 Juni 1878. R. G. B. v. 1878 S. 129.**
—	**Seite 1486.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Durch vorstehenden Beschluß für erledigt erachtet.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Etatswesen.

X. **Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsetat des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1878/79. — Nr. 209.**

I. u. II. **Berathung.**

Einziger Paragraph.

Die unter Kapitel 20 der Einnahmen des Haushaltsetats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1878/79 (Reichs-Gesetzblatt 1878 Seite 17) in einer Summe festgestellten Matrikularbeiträge werden auf die einzelnen Bundesstaaten vertheilt, wie folgt:

1. Preußen	41 494 609	ℳ.
2. Bayern	19 682 751	"
3. Sachsen	4 575 727	"
4. Württemberg	6 806 586	"
5. Baden	4 836 566	"
6. Hessen	1 422 501	"
7. Mecklenburg-Schwerin	812 032	"
8. Sachsen-Weimar	449 547	"
9. Mecklenburg-Strelitz	138 518	"
10. Oldenburg	488 098	"
11. Braunschweig	510 308	"
12. Sachsen-Meiningen	303 191	"
13. Sachsen-Altenburg	223 422	"

14.

XI. **Gesetzentwurf, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Etatsjahr 1877/78 und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877. — Nr. 233.**

I. **und** II. **Berathung.**

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Kontrole des gesammten Reichshaushalts für das Etatsjahr 1877/78, sowie des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877 wird von der preußischen Oberrechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs" nach Maßgabe der im Gesetze vom 11. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, enthaltenen Vorschriften geführt.

Ebenso hat die preußische Oberrechnungskammer in Bezug auf die Rechnungen der

Reichsbank

XII. **Rechnung der Kasse der Oberrechnungskammer und des Rechnungshofes des Deutschen Reichs für das Jahr 1875. — Nr. 6.**

II. **Berathung**

auf Grund des mündlichen Berichts der Rechnungskommission. Berichterst. Abg. Graf zu Eulenburg. Nr. 46 mit dem Antrage:

Die Rechnung der Kasse der Oberrechnungskammer und des Rechnungshofes des

deutschen

XIII. **Rechnung der Kasse der Oberrechnungskammer, bezüglich desjenigen Theils, welcher die Reichsverwaltung für das Jahr 1876 und das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877 betrifft. — Nr. 189 der Drucksachen.**

Antrag Rickert und v. Reden: Die Rechnungen der Kasse der Oberrechnungskammer

für

Gegenſtände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
14. Sachſen-Koburg-Gotha . . . 290 512 ℳ 15. Anhalt . . . . 336 401 „ 16. Schwarzburg-Sondershauſen . 99 819 „ 17. Schwarzburg-Rudolſtadt . . 116 355 „ 18. Waldeck . . . . 78 011 „ 19. Reuß ältere Linie . . . . 73 746 „ 20. Reuß jüngere Linie . . . 142 131 „ 21. Schaumburg-Lippe . . . . 51 222 „ 22. Lippe . . . . 172 868 „ 23. Lübeck . . . . 91 396 „ 24. Bremen . . . . 244 735 „ 25. Hamburg . . . . 644 054 „ 26. Elſaß-Lothringen . . . . 3 060 410 „ Summe . . 87 145 516 ℳ Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.	**43. Sitzung S. 1129.** Präſ. Dr. v. Forckenbeck.	II. **Berathung.** Unveränderte Annahme des Geſetzentwurfs.
III. **Berathung.**	**50. Sitzung S. 1355.** Präſ. Dr. v. Forckenbeck.	III. **Berathung.** Der Beſchluß II. Berathung aufrecht erhalten. **Geſ. v. 1. Juni 1878.** **R. G. B. v. 1878 S. 98.**
Reichsbank für das Jahr 1877 die gemäß § 29 des Bankgeſetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Geſetzbl. S. 177) dem Rechnungshof des Deutſchen Reichs obliegenden Geſchäfte wahrzunehmen. Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem kaiſerlichen Inſiegel. Gegeben ꝛc. — Aufforderung zur Vorlegung der Geſetze, betreffend den Rechnungshof und die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs. —	**49. Sitzung S. 1343 u. 1344.** v. Benda.	II. **Berathung.** Unveränderte Annahme des Geſetzentwurfs.
III. **Berathung.**	**51. Sitzung S. 1390.** Präſ. Dr. v. Forckenbeck.	III. **Berathung.** Der Beſchluß II. Berathung aufrechterhalten. **Geſ. v. 1. Juni 1878.** **R. G. B. v. 1878 S. 97.**
I. **Berathung.** — Wird der Rechnungskommiſſion zur Vorberathung überwieſen. —	**4. Sitzung S. 48.** Richter (Hagen).	—
deutſchen Reichs für das Jahr 1875 wird, nachdem ſie von dem Reichstage geprüft iſt, hiermit, ſoweit ſie ſich auf die Reichsverwaltung bezieht, dechargirt.	**18. Sitzung S. 451.** Graf zu Eulenburg.	Annahme des Kommiſſionsantrages.
III. **Berathung.**	**22. Sitzung S. 522.**	
für das Jahr 1876 und für das Vierteljahr vom 1. Januar bis zum 31. März 1877 werden, nachdem ſie von dem Reichstag geprüft ſind, bezüglich desjenigen Theils, welcher die Reichsverwaltung betrifft, dechargirt. Sten. Ber. S. 1311.	**48. Sitzung S. 1311 u. 1312.** Rickert (Danzig). Präſ. Dr. v. Forckenbeck.	Annahme des Antrages Rickert und v. Reden.

Zweiter Theil.

Zweiter Theil.

Von Seite 1664 bis 1793.

Inhalt:

Vorlagen der verbündeten Regierungen, Anträge und Interpellationen der Abgeordneten und Petitionen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Abgeordnete.
(S. auch Reichstag, Reichstagsbeleidigung u. Verfassung sub 1.)

1. **Uebersicht** der seit dem Schlusse der letzten Session neugewählten resp. wiedergewählten Abgeordneten.

---

2. **Erloschene resp. niedergelegte Mandate** seit dem Schlusse der letzten Session:

   Albrecht, Abg. für den 11. Wahlkreis der Provinz Hannover, in Folge seiner Ernennung zum Oberverwaltungsgerichtsrath. — Wiedergewählt.
   Clauswitz, Abg. für den 1. Wahlkreis des Reg.-Bez. Merseburg, in Folge seiner Ernennung zum Vizepräsidenten des Obertribunals. — Wiedergewählt.
   Graf v. Hompesch, Abg. für den 1, Wahlkreis des Reg.-Bez. Trier.
   — In dessen Stelle gewählt: Abg. v. Forcade de Biaix. —
   Dr. Wehrenpfennig, Abg. für den 3. Wahlkreis des Reg.-Bez. Kassel. — Wiedergewählt.

   Becker, Abg. für den 2. Wahlkreis des Großherzogthums Oldenburg, wegen seiner Ernennung zum Obergerichtspräsidenten. — Wiedergewählt.
   v. Goßler, Abg. für den 4. Wahlkreis des Reg.-Bez. Gumbinnen, in Folge seiner Ernennung zum Oberverwaltungsgerichtsrath.

3. **Todesfälle**: Es starben seit dem Schlusse der vorigen Session:
   die Abgeordneten: Ewald Graf v. Kleist, Graf Emmerich v. Schönborn-Wiesentheid, Franz Hausmann, Joachim Graf v. Maltzan-Militsch.

   Während der laufenden Session starb:
   Der Abgeordnete Sigismund v. Dzialowski.

---

4. **Antrag** des Abgeordneten Demmler und Genossen auf Einstellung der gegen den Abgeordneten Liebknecht beim Leipziger Bezirksgericht wegen „Beleidigung des preußischen Kriegsministeriums", und bei dem Appellationsgericht in Breslau wegen Beihülfe zur Verletzung des § 131 des Reichsstrafgesetzbuchs schwebenden Strafverfahren während der Dauer der Sitzungsperiode. — Nr. 23.

---

5. **Antrag** des Abgeordneten Blos und Genossen auf Einstellung des gegen den Abgeordneten Most beim königlichen Kammergericht zu Berlin wegen Vergehens gegen § 131 des Reichsstrafgesetzbuchs schwebenden Strafverfahrens für die Dauer dieser Session. — Nr. 25.

---

6. **Antrag** des Abgeordneten Kapell und Genossen auf Vertagung der gegen den Abgeordneten Fritzsche von dem Stadtgericht zu Berlin eingeleiteten Untersuchung wegen angeblichen Vergehens gegen das Vereins- und Versammlungsgesetz bis nach Schluß der Session des Reichstags. — Nr. 31.

7. **Antrag** des Abgeordneten Liebknecht und Hasenclever: bei der preußischen Regierung dahin zu wirken, daß der zu Leipzig inhaftirte Reichstagsabgeordnete Bebel während der Dauer der Reichstagssession aus der Haft beurlaubt werde. — Nr. 42.

---

8. **Antrag** des Abgeordneten Dr. Franz und Genossen:
   Den Herrn Reichskanzler aufzufordern, zu veranlassen, daß
   1. das Verfahren wegen Beleidigung des Fürsten Bismarck,
   2. das Verfahren wegen Beleidigung des Ministers Grafen zu Eulenburg,
   3. das Verfahren wegen Beleidigung des Oberbürgermeisters Hache in Essen,

   gegen

   Mittheilung des Herrn Reichskanzlers betreffend die Sistirung der Untersuchungen.

---

9. **Antrag** des Abgeordneten Fritzsche und Genossen, auf Einstellung des gegen den Abgeordneten Most bei dem Stadtgericht zu Berlin wegen Beleidigung der evangelischen Geistlichkeit anhängigen Strafverfahrens für die Dauer der gegenwärtigen Session. — Nr. 211 und Sten. Ber. S. 1308.

   Mittheilung des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Einstellung des Strafverfahrens.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
—	**1. Sitzung S. 3.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Verlesen.
v. Kozlowski, Abg. für den 4. Wahlkreis des Reg..Bez. Bromberg. — In dessen Stelle gewählt: Abg. v. Kurnatowski. — Bürklin, Abg. für den 5. Wahlkreis und Eisenlohr, Abg. für den 10. Wahlkreis des Großherzogthums Baden; v. Nathusius-Ludom, Abg. für den 1. Wahlkreis des Reg.-Bez. Minden; — Das Mandat der drei Letzteren ist in Folge der Ungültigkeitserklärung ihrer Wahl erloschen. —	—	—
Krieger, Abg. für den 1. Wahlkreis des Großherzogthums Sachsen-Weimar, in Folge seiner Ernennung zum Rath bei dem gemeinschaftlichen Appellationsgericht in Eisenach.	**22. Sitzung S. 513.** **27. Sitzung S. 655.** **52. Sitzung S. 1429.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Dem Reichstag verkündet.
—	**3. Sitzung S. 9.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Desgleichen.
—	**6. Sitzung S. 91.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Desgleichen.
—	**3. Sitzung Seite 31.** Demmler.	Annahme des Antrages.
Mittheilungen des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Einstellung der Strafverfahren.	**6. Sitzung Seite 92.** Präs. Dr. v. Forckenbeck. **7. Sitzung Seite 118.**	Verlesen.
—	**4. Sitzung Seite 47 und 48.** Blos.	Annahme des Antrages.
Mittheilung des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Einstellung des Strafverfahrens.	**7. Sitzung Seite 117.**	Verlesen.
—	**9. Sitzung Seite 181.** Demmler.	Annahme des Antrages.
Mittheilung des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Einstellung des Untersuchungsverfahrens.	**11. Sitzung Seite 237.**	Verlesen.
— Erörterung der Verhältnisse der Sozialdemokratie zu dem Reichskanzler und den leitenden Reichsbehörden. Entstehungsgeschichte des früheren Antrages auf Deklaration des Art. 31 der Verfassung. —	**20. Sitzung S. 492 bis 500.** Liebknecht. Hoffmann. v. Goßler. Dr. Reichensperger (Krefeld). Liebknecht. v. Goßler. Hasenclever.	Ablehnung des Antrages.
gegen den Abgeordneten Stötzel, sämmtlich bei dem königlichen Obertribunal in Berlin schwebend, sowie 4. das bei dem Appellationsgerichte in Hamm gegen denselben schwebende Verfahren wegen Beleidigung des Bürgermeisters Pean zu Altenessen für die Dauer der Session sistirt werde. — Nr. 88.	**21. Sitzung Seite 509.** Dr. Franz.	Annahme des Antrages.
—	**22. Sitzung Seite 513.**	Verlesen.
—	**48. Sitzung S. 1308 bis 1311.** Fritzsche. Dr. Beseler. Dr. Lasker. Windthorst. Richter (Hagen). Rittinghausen. Dr. Beseler. v. Helldorff. Dr. Beseler. Fritzsche.	Annahme des Antrages.
—	**54. Sitzung Seitung 1495.**	Publizirt.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Abgeordnete.	10. **Schreiben** des Abg. Becker (Oldenburg, seine Ernennung zum Präsidenten des Obergerichts zu Oldenburg betreffend.
	11. **Schreiben** des Abg. Dr. Bürklin, seine Ernennung zum Oberschulrath betreffend. Mündlicher Bericht der Geschäftsordnungskommission. Berichterst. Abg. Ackermann. — Nr. 82. mit dem Antrage: das Mandat für fortbestehend zu erklären.
	12. **Schreiben** des Abgeordneten Struckmann, seine Ernennung zum Oberverwaltungsgerichtsrath betreffend. Mündlicher Bericht der Geschäftsordnungskommission. Berichterst. Abg. Dr. Jörg. — Nr. **161.** mit dem Antrage: das Mandat für fortbestehend zu erklären.
	13. **Schreiben** des Abg. Krieger (Weimar), seine Ernnenung zum Rath bei dem gemeinschaftlichen Appellationsgericht zu Eisenach betreffend.
	14. **Schreiben** des Abg. v. Reden, seine Ernennung zum Obergerichtsrath betreffend. Mündlicher Bericht der Geschäftsordnungskommission. Berichterst. Abg. Klotz. — Nr. 278. mit dem Antrage: das Mandat für fortbestehend zu erklären.
Abstimmungen.	a) Namentliche Abstimmungen: Sten. Ber. S. 398 (Antrag Schneegans zum Reichskanzlers). Sten. Ber. S. 1368 (Tabaksenquête). Sten. Ber. S. 1406 demokratie). Sten. Ber. 1552 (§ 1 desselben Gesetzes).
	b) Abstimmungen durch Zählung: Sten. Ber. S. 537. 619. 818. 821. 962.
	c) Auszählung durch Namensaufruf: Sten. Ber. S. 3. 965.

Afrika. Erschließung Zentral-Afrikas. S. Etatswesen sub VI. 2.

Aktiengesetzgebung. Reform derselben. S. Etatswesen sub VI. 8.

Allgemeine Rechnungen über den Haushalt des deuschen Reichs für 1873 und 1874. S. Etatswesen sub I u. II.

Anleihen.

1. **Gesetzentwurf, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine, des Reichsheeres und zur Durchführung der Münzreform.** — Nr. 8.

§ 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die außerordentlichen Geldmittel, welche in dem Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1878/79 zur Bestreitung einmaliger Ausgaben

a) der Post- und Telegraphenverwaltung im Betrage von . .	9 641 000	ℳ.
b) der Marineverwaltung im Betrage von.	33 368 665	„
c) der Verwaltung des Reichsheeres im Betrage von . . .	9 494 800	„
d) zur Durchführung der Münzreform im Betrage von. . .	25 000 000	„
im Ganzen bis zur Höhe von . .	77 504 465	ℳ.

vorgesehen sind, im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundesgesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

§ 2.

Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichsgesetzbl. S. 18), finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetz aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.

2. **Gesetzentwurf, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres.** — Nr. 208.

Anlage: Ueberschlag der in Folge Verstärkung der Besatzung Elsaß-Lothringens entstehenden einmaligen Ausgaben für Kasernen, Garnisoneinrichtungen und Magazinausgaben.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
— Der Geschäftsordnungskommission zur Berichterstattung überwiesen. —	**3. Sitzung S. 11 und 12.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Erledigt durch die inzwischen erfolgte Niederlegung des Mandats.
— Der Geschäftsordnungskommission zur Berichterstattung überwiesen. —	**4. Sitzung S. 33.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Erledigt in Folge der inzwischen beschlossenen Ungültigkeit der Wahl des Abg. Dr. Bürklin.
— Der Geschäftsordnungskommission zur Berichterstattung überwiesen. —	**28. Sitzung S. 685.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Nicht in pleno zur Berathung gelangt.
— Der Geschäftsordnungskommission zur Berichterstattung überwiesen. —	**45. Sitzung S. 1203.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Erledigt durch die inzwischen erfolgte Niederlegung des Mandats.
— Der Geschäftsordnungskommission zur Berichterstattung überwiesen. —	**46. Sitzung S. 1237.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Nicht in pleno zur Berathung gelangt.

§ 1. des Gesetzes betr. die Stellvertretung des Reichskanzlers.) Sten. Ber. S. 440 (Gesetz betr. die Stellvertretung des (§ 105 der Gewerbeordnung). Sten. Ber. S. 1549 (Antrag Dr. Beseler, Dr. Gneist zu § 1. des Gesetzes betr. die Sozial-

990. 994. 1050. 1051 1116. 1172. 1260. 1414. 1486. 1491.

Gegenstände der Verhandlung.	Sitzungen und Redner.	Art der Erledigung.
I. **Berathung.** Antrag Grumbrecht: den Gesetzentwurf der Budgetkommission zu überweisen. Sten. Ber. S. 92.	**6. Sitzung S. 92.** Grumbrecht.	Der Budgetkommission überwiesen.
II. **Berathung** auf Grund mündlichen Berichtes der Budgetkommission Nr. **130.** Berichterst. Abg. Grumbrecht mit dem Antrage: den nebenstehenden Gesetzentwurf zu genehmigen, jedoch in dem §. 2 statt der daselbst befindlichen Summen sub a), b), c) und d), die Summen aufzunehmen, welche unter Kapitel 19 der Einnahme des Etats für 1878/79 und zwar Titel 16, 15, 19 und 18 bewilligt sind, also sub a) 10 755 100 ℳ, sub b) 32 580 165 ℳ, sub c) 8 270 000 ℳ und sub d) 25 000 000 ℳ, im Ganzen **76 605 265 ℳ**	**30. Sitzung S. 755.** Grumbrecht.	§§ 1 u. 2 nach dem Antrage der Budget-Kom. angenommen.
III. **Berathung** auf Grund der Zusammenstellung der in II. Berathung gefaßten Beschlüsse Nr. **153** und Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf.	**35. Sitzung S. 936.** Präsident Dr. v. Forckenbeck.	Annahme des Gesetzentwurfs. Ges. v. 29. April 1878. R. G. B. v. 1878 S. 87.
I. **Berathung.** Antrag v. Benda: die Vorlage an die Budgetkommission zur schleunigsten Berichterstattung zu überweisen. Sten. Bericht S. 1329.	**48. Sitzung S. 1329.** v. Benda.	Der Budgetkommission überwiesen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Anleihen.	II. **Berathung** auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission. — Nr. **240.** — Berichterst. Abg. v. Benda mit dem Antrage, den Gesetzentwurf in folgender Fassung anzunehmen: § 1. Die Aufwendung eines Betrages bis zur Höhe von 5 759 600 Mark für Garnisoneinrichtungen in Elsaß-Lothringen wird nachträglich genehmigt; soweit dieser Betrag nicht bereits verausgabt ist, kann er für die in der Anlage aufgeführten Zwecke verwendet werden. § 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die nach § 1 erforderlichen Geldmittel im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zwecke in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundesgesetzblatt S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben. **Die** 3. **Denkschrift über die Ausführung der Gesetze, betreffend die Aufnahme von Anleihen:** a) für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung, vom 27. Januar 1875 (Reichsgesetzblatt S. 18), b) für Zwecke der Telegraphenverwaltung, vom 3. Januar 1876 (Reichsgesetzblatt S. 1), c) für Zwecke der Post- und Telegraphenverwaltung, vom 3. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt S. 1), d) für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine und des Reichsheeres, vom 10. Mai 1877 (Reichsgesetzblatt S. 494), **e)**
Annaburger Knabenerziehungsinstitut. S. Etatswesen sub VI 6.	
Apothekenwesen.	**Petitionen** des Apothekers Hensel zu Berlin, des Apothekers Lohse zu Zwickau und des Apothekers Dreger zu Ottensen, um reichsgesetzliche Regelung des Apothekergewerbes.
Arbeitsbücher und Arbeitsverträge. S. Gewerbeordnung sub 1.	
Auswanderungswesen.	1. **Antrag** des Abgeordneten Dr. Kapp auf Annahme des von ihm vorgelegten **Gesetzentwurfs, betreffend die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern.** — Nr. **44.** I. **Berathung.** — Befugniß zum Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten. Organisation der Beförderung der Auswanderer nach überseeischen Ländern. Strafbestimmungen gegen Uebertretungen. Darlegung der Gesichtspunkte, von welchen die verbündeten Regierungen bisher bei Behandlung dieser Angelegenheiten ausgegangen sind und welche voraussichtlich auch bei der weiteren Erörterung derselben zur Geltung kommen werden. **Kritik** 2. **Bericht** über die Thätigkeit des Reichskommissars zur Ueberwachung des Auswanderungswesens 3. **Bericht** der Kommission — Henk, Kapitän zur See, Körner, Geheimrath, B. Beselin — Bremen, und 4. **Vorschläge** des Komité zum Schutze deutscher Auswanderer d. d. Birstein bei Hanau, den und an die Reichtagsmitglieder vertheilt.
Banknoten. An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Banknoten.	
Beamten - Besoldungs- und Amtsverhältnisse. (S. auch Etatswesen sub VI. 6. 7. 8 u. 18.)	**Petitionen.** a) des Postassistenten Garenfeld zu Frankfurt a./M. um Verbesserung der Lage der nicht angestellten Postassistenten, durch nachträgliche Anstellung nach Maßgabe der Anciennetät oder durch entsprechende Diätenerhöhung und im letzteren Falle in Bezug auf Kündigung und Pensionsberechtigung, um Gewährung derselben Rechte, wie den angestellten Postassistenten.

Gegenstände der Verhandlung. (Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Die für das Etatsjahr 1878/79 zahlbaren Zinsen sind aus dem Fonds Kapitel 69 a. Titel 1 a. der fortdauernden Ausgaben des Reichshaushaltsetats zu bestreiten. § 3. Die Bestimmungen in den §§ 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichsgesetzblatt S. 18), finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.	**50. Sitzung S. 1382 u. 1383.** Grumbrecht.	Annahme des Gesetzentwurfs in II. u. III. Berathung nach dem Antrage der Budgetkommission. **Ges. v. 12. Juni 1878. R.-G.-B. v. 1878. S. 105.**
III. **Berathung** und Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf.	**52. Sitzung S. 1431.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	
e) zum Bau einer Eisenbahn von Teterchen bis zur Saarbahn bei Bouß und bei Völklingen, vom 21. Mai 1877 (Reichsgesetzblatt S. 513), f) zur Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich, vom 23. Mai 1877 (Reichsgesetzblatt S. 500). — Nr. **122**.	**38. Sitzung S. 967.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Erklärung, daß durch die Vorlage der Bestimmung des Gesetzes genügt ist.

Elfter Bericht der Petitionskommission. Berichterst. Abg. Dr. Mendel. — Nr. 258 B. mit dem Antrage: die oben bezeichneten Petitionen dem Herrn Reichskanzler als Material für die künftige Gesetzgebung zu überweisen.	—	Wegen Schlusses der Session nicht in pleno zur Berathung gelangt.

Kritik der Berichte über die Thätigkeit des Reichskommissars zur Ueberwachung des Auswanderungswesens. Derartige englische Berichte. Bessere Feststellung der Kompetenzverhältnisse der Reichskommission. —	**20. Sitzung S. 500 bis 503.** Dr. Kapp. Präs. d. R. K. A. Staatsm. Hofmann. Dr. Zimmermann.	Einer Kommission von 14 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen.
Bericht der X. Kommission. Berichterst. Abg. Dr. von Bunsen (Waldeck). — Nr. 282 mit dem Antrage, den Gesetzentwurf in der von der Kommission beschlossenen Fassung anzunehmen.		Wegen Schlusses der Session nicht in pleno zur Berathung gelangt.

während des Jahres 1877. Unter Nr. 38 abgedruckt und vertheilt.

d. d. Bremen, den 16. März 1868 über die Klarstellung der Verhältnisse des Auswanderungswesens in Hamburg und

28. Dezember 1872, betreffend die internationale Gesetzgebung bezüglich des Auswandererwesens. Ohne Nummer abgedruckt

S. Schuldenwesen sub 1 u. 2.

Mündlicher Bericht der VIII. Kommission. Berichterst. Abg. Dr. Nieper. — Nr. **106**. sub 1 mit dem Antrage: über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.	**28. Sitzung S. 711 u. 712.** Dr. Nieper.	Uebergang zur Tagesordnung.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Beamten-Besoldungs- u. Amtsverhältnisse.	b) des Telegraphenassistenten Bingel und Genossen zu Frankfurt a./M., betreffend die definitive Anstellung der auf Grund des Reskripts vom 19. März 1874 als Civilanwärter der Reichstelegraphenverwaltung angenommenen Beamten. c) der Telegraphenassistenten Hinrichs, Bode, Scheibel und des Obertelegraphisten Luttmann und Bockelmann zu Bremerhaven, worin gebeten wird, daß ihnen mit Rücksicht darauf, daß sie nur den Wohnungsgeldzuschuß für die 5. Servisklasse beziehen, eine besondere Entschädigung oder eine Ortszulage im laufenden Etat bewilligt, bezw. aufgesetzt werden möge.

Branntweinsteuer. S. Steuergesetzgebung sub 10. 11. 12 u. 13.

Brasilien. **Auslieferungsvertrag** zwischen dem deutschen Reich und Brasilien. S. Verträge sub 1.

Bundesrath. **Uebersicht** der vom Bundesrath gefaßten Entschließungen auf Beschlüsse des Reichstags aus den Sessionen von den Reichstagsmitgliedern nicht gemacht worden.

Darlehnskassenscheine.	**Gesetzentwurf, betreffend die Einlösung und Präklusion der von dem vormaligen Norddeutschen Bunde ausgegebenen Darlehnskassenscheinen.** — Nr. 14. II. **Berathung.** § 1. Die auf Grund des Gesetzes, betreffend die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen vom 21. Juli 1870 (Bundesgesetzblatt S. 499) ausgegebenen Darlehnskassenscheine des vormaligen Norddeutschen Bundes werden nur noch bis zum 31. Dezember 1878 von den in § 2 bestimmten Kassen zur Einlösung angenommen. Nach Ablauf dieser Frist werden jene Geldzeichen ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an das deutsche Reich oder an den vormaligen Norddeutschen Bund erlöschen. § 2.

Ehrenzulage. Gewährung einer solchen an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71. S. Eisernes Kreuz.

Eichwesen. S. Etatswesen sub VI. 2 und Maß- und Gewichtsordnung.

Eisenbahnbauten. (S. a. Etatswesen sub VI. 19.)	1. **Gesetzentwurf, betreffend den Bau von Eisenbahnen in Lothringen.** — Nr. 93. II. **Berathung** auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission. Nr. 137. Berichterst. Abg. Dr. Hammacher mit dem Antrage, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. § 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, auf Rechnung des Reichs in Lothringen a) Eisenbahnen von Château-Salins nach Saaralben, von Dieuze nach Bensdorf und von Karlingen nach Hargarten anzulegen, b) eine Verbindungsbahn zwischen den Eisenbahnlinien Bitsch—Saargemünd, sowie Zweibrücken—Saargemünd einerseits und Saargemünd—Saaralben andererseits auszuführen, und c) die Zwischenstationen auf den Strecken Saargemünd—Saaralben und Saargemünd—Beningen erweitern zu lassen, die für die Bauten erforderlichen Grundstücke nöthigenfalls im Wege der Zwangsenteignung in den von der Landesgesetzgebung vorgeschriebenen Formen zu erwerben und zur Ausführung der bezeichneten Bauten den Betrag von 15 120 000 ℳ in der Weise zu verwenden, daß im Etatsjahr 1878/79. 6 000 000 ℳ und im Etatsjahre 1879/80 9 120 000 ℳ verausgabt werden. §. 2.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Derselbe Bericht. Nr. 106 sub 2 mit dem Antrage: über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.	**28. Sitzung S. 712 u. 713.** Dr. Nieper. Dr. Lingens.	Uebergang zur Tagesordnung.
Derselbe Bericht. Nr. 106 sub 3 mit dem Antrage: Die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung, bei der nach § 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vorzunehmenden Revision der Tarif- und Klasseneintheilung der mit Einquartierung belegten Orte zu überweisen.	**28. Sitzung S. 713 u. 714.** Dr. Nieper. Mosle.	Annahme des Antrages der VIII. Kommission.

1877, 1876, 1875, 1874. II und 1873. — Unter Nr. **17** abgedruckt und vertheilt. Bemerkungen zu dieser Uebersicht sind

I. **Berathung.**	**4. Sitzung S. 49.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Gelangt zur II. Berathung in pleno.
§ 2. Die Einlösung der Darlehnskassenscheine erfolgt bei der königlich preußischen Kontrole der Staatspapiere in Berlin. Die Darlehnskassenscheine über 10 und 5 Thaler werden außerdem von den kaiserlichen Oberpostkassen eingelöst. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.	**Seite 49.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	In II. u. III. Berathung unverändert angenommen. **Ges. v. 6. März 1878. R. G. B. v. 1878 S. 5.**
III. **Berathung**	**5. Sitzung S. 62.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	

I. **Berathung.** — Darlegung der Gründe, welche für die Ausführung der bezeichneten Eisenbahnen sprechen. Politisches, militärisches und Lokal-Interesse derselben. Kritik der Umwallung von Straßburg. —	**27. Sitzung S. 655 bis 664.** Unterstaatssekr. Herzog. Guerber. Germig. Dr. Hammacher. Berger (Witten). Northy. Guerber. v. Knapp. Persönliche Bemerkungen. Dr. Hammacher. Guerber. v. Knapp.	Der Budgetkom. zur Vorberathung überwiesen.
§ 2. Der Reichskanzler wird ferner ermächtigt, die Mittel zur Deckung dieser Summe im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu dem Zwecke in demjenigen Nominalbetrage, welcher zur Beschaffung des angegebenen Betrages erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundesgesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben. § 3. Die Bestimmungen in den §§ 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichsgesetzbl. S. 18), finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.	**30. Sitzung S. 771 bis 774.** Dr. Hammacher.	Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs in II. und III. Berathung. **Ges. v. 8. Mai 1878. R. G. B. v. 1878. S. 93.**
III. **Berathung.**	**31. Sitzung S. 783.** Präsident Dr. v. Forckenbeck.	

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Eisenbahnbauten.	2. **Nachtragsvertrag zu dem, den Bau und Betrieb einer Gotthard-Eisenbahn betreffenden Vertrage vom 15. Oktober 1869, sowie das Protokoll über die Vollzugsverhandlung,** Nr. 180 nebst Denkschrift. II. **Berathung.** Artikel I., II., III., IV. und Protokoll. III. **Berathung** und **Abstimmung** über den ganzen Nachtragsvertrag nebst Protokoll.

Eisenbahnbetriebsergebnisse. **Uebersicht der Betriebsergebnisse** der Eisenbahnen Deutschlands für das Jahr 1876. Ohne

Eisenbahngesetz. **Anfrage** wegen Vorlegung eines solchen. S. Etatswesen sub VI. 9.

Eisenbahntarif. (S. a. Etatswesen sub VI 8.)	**Petition** der Eisenwerksgesellschaft zu Rasselstein bei Neuwied und fünf weiterer Weißblechwalzwerke in Rheinland, Westfalen und Elsaß-Lothringen, worin dieselben sich darüber beschweren, daß in der von den preußischen Staatsbahnen bereits eingeführten und von den übrigen deutschen Bahnen in Kürze anzunehmenden Normalklassifikation sämmtlicher Frachtgüter der Artikel „Weißblech" im Spezialtarif II. nicht ausdrücklich neben Schwarzblech und Stahlblech unter „Eisen und Stahl" aufgeführt werde und deshalb unter den höheren Spezialtarif I. falle. Sie bitten demzufolge um Einreihung des Artikels Weißblech in Spezialtarif II. der gedachten Normalklassifikation.
Eisernes Kreuz.	**Gesetzentwurf, betreffend die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des eisernen Kreuzes von 1870/71.** — Nr. 232. I. und II. **Berathung.** § 1. Die Inhaber des eisernen Kreuzes erster Klasse, welche dasselbe im Kriege gegen Frankreich 1870/71 in den unteren Chargen bis zum Feldwebel einschließlich erworben haben, erhalten vom 1. April 1878 ab eine Ehrenzulage von 3 Mark monatlich. § 2. Diese Ehrenzulage erhalten von demselben Zeitpunkte ab unter den im § 1 angegebenen Voraussetzungen auch die Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Klasse, wenn sie zugleich das preußische Militärehrenzeichen zweiter Klasse oder eine diesem gleichzuachtende militärische Dienstauszeichnung besitzen, welche entweder in einem der seit 1866 mit Preußen verbundenen Landestheile vor der Vereinigung, oder in einem der anderen Bundesstaaten vor dem Kriege 1870/71 verliehen worden ist. Die Bestimmung darüber, welche Dienstauszeichnungen hiernach außer dem preußischen Militärehrenzeichen zweiter Klasse neben dem Besitze des eisernen Kreuzes zweiter Klasse zum Bezuge der Ehrenzulage berechtigen, erfolgt durch den Kaiser. § 3.

Elsaß-Lothringen. **Bau** von Eisenbahnen daselbst. S. Eisenbahnbauten sub 1. Optanten. S. Optanten. Verbot der S. Unterrichtswesen sub 1.

Entschädigungsansprüche. (S. auch Grenzsperre).	1. **Petition** des Metzgers Wingartz zu Eller, Kreis Düsseldorf, um Gewährung einer Entschädigung für das am 25. Februar 1877 auf polizeiliche Anordnung verscharrte Fleisch eines nach der Abschlachtung rinderpestkrank befundenen Ochsen.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
I. **Berathung.** — Betheiligung Deutschlands an der Erhöhung der Subvention mit zehn Millionen Franken. —	**48. Sitzung S. 1326 bis 1329.** Präsident d. R. K. A. Staatsm. Hofmann. Gerwig. Dr. Hammacher.	Genehmigung des Nachtragsvertrages und des Protokolls.
— Verbindung Deutschlands mit dem adriatischen Meere durch einen Schienenweg — Kritik des Kostenanschlages. Kontrole über die Ausführung des Baues. —	**50. Sitzung S. 1376 bis 1382.** Dr. Völk. Freih. zu Frankenstein. Gerwig. Bundesr. Kom. G. O. Reg. R. Kinel. Dr. Hammacher. G. O. Reg. R. Kinel. Dr. Reichensperger (Krefeld). Schröder (Lippstadt). Berger. Schröder (Lippstadt).	
—	**52. Sitzung S. 1431.** Präsident Dr. v. Forckenbeck.	

Nummer abgedruckt und an die Reichstagsmitglieder vertheilt.

Vierter Bericht der Petitionskommission. Berichterst. Abg. v. Knapp. — Nr. **108** mit dem Antrage: die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen. — Abgelehnt. Antrag Gerwig: auf Uebergang zur Tagesordnung. Sten. Ber. S. 827. — Angenommen.	**32. Sitzung S. 827 bis 832.** v. Knapp. Gerwig. v. Kardorff. Dr. Klügmann. Dr. Hammacher. Grumbrecht. Richter (Hagen). v. Kardorff. Präs. d. R. K. A. Staatsm. Hofmann. Berger. Gerwig. v. Kardorff. Richter (Hagen). v. Knapp.	Uebergang zur Tagesordnung.
§ 3. Die Ehrenzulage wird auf Lebenszeit gewährt und unterliegt nicht der Beschlagnahme. Das Anrecht auf die Ehrenzulage erlischt mit dem Eintritt der Rechtskraft eines strafgerichtlichen Erkenntnisses, welches den Verlust der Orden zur Folge hat. § 4. Die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Ehrenzulagen, deren Anweisung, Zahlung und Verrechnung durch die Militärverwaltungen von Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg erfolgt, sind aus dem Reichsinvalidenfonds neben den im § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (Reichsgesetzbl. S. 113) und im § 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1877 (Reichsgesetzbl. S. 495) darauf angewiesenen Ausgaben zu bestreiten.	**49. Sitzung S. 1343.** Bevollm. z. Bundesrath Preuß. Staats- und Kriegsminister v. Kameke.	Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs. **Ges. v. 2. Juni 1878. R. G. B. v. 1878 S. 99.**
III. **Berathung.**	**51. Sitzung S. 1389.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	

Herausgabe eines Wochenblattes. S. Preßangelegenheit. Vorlegung eines Gesetzentwurfs über das höhere Unterrichtswesen.

Dritter Bericht der Petitionskommission. Berichterst. Abg. Franssen, Nr. **92 A** mit dem Antrage: der Petition eine weitere Folge nicht zu geben, weil es dem Petenten überlassen bleiben muß, seinen Anspruch im Wege des Prozesses zu verfolgen.	**28. Sitzung S. 702.** Dr. Stephani.	Annahme des Antrages der Petitionskommission.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Entschädigungsansprüche.	2. **Petition** des Kaufmanns Lehl in Stralsund, worin derselbe für die im Jahre 1870 auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 11. Mai 1851, insbesondere der §§ 1, 2, 3, 12 und 17 desselben erfolgte Entziehung seines zu Stralsund belegenen Gasthofsgrundstücks „Hotel Bismarck", sowie die stattgehabte Verwendung desselben als Militärlazareth eine höhere als die ihm seitens der betreffenden Behörden gewährte Entschädigung von 10 000 Thlr. beantragt.
Essigbesteuerung. S. Steuergesetzgebung sub 7. 8 u. 9.	
Fabrikinspektoren. S. Gewerbeordnung sub 1.	
Feierlichkeiten. (S. a. Gratulationen.)	**Einladung** des Reichstags zum Besuch des Kriegshafens zu Kiel und der Werke zu Ellerbeck, sowie zur Feierlichkeit des Stapellaufs einer Panzerkorvette. Mündlicher Bericht darüber, in welcher Weise die Deputation den ihr ertheilten Auftrag erfüllt hat.
Feingehalt der Gold- und Silberwaaren.	**Gesetzentwurf über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren.** — **Nr. 65.** Bericht der XII. Kommission. — **Nr. 231.** Berichterst. Abgeordneter Diefenbach mit den Anträgen: 1. Den Gesetzentwurf in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung — S. 20 bis 23 — anzunehmen; 2. Die eingegangenen Petitionen und zwar: **4 Petitionen** für den Gesetzentwurf, **3 Petitionen** gegen denselben und **46 Petitionen** für Vertagung der Berathung des Gesetzentwurfs, durch die Beschlüsse über die Vorlage für erledigt zu erklären; 3. Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, in Ausführung des Schlußsatzes des § 3 **dieses**
Festungsbaufonds. S. Schuldenwesen sub 1 und 2.	
Festungsrayon.	**Petition** des Dr. jur. Weinhagen in Köln wegen Aenderung der §§ 1, 22 und 32 des Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1871, betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen (R.-G.-Bl. S. 459) nach Maßgabe eines von dem Petenten in Vorschlag gebrachten Gesetzentwurfes. Erster Bericht der Petitionskommission. Berichterst. Abg. v. Puttkamer (Lübben). — **Nr. 51** mit den Anträgen: 1. daß die bestehenden Jagdpolizeigesetze durch den § 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1871 nicht berührt werden; 2. daß nach den im Schooße der Petitionskommission abgegebenen Erklärungen der Ver- **treter**
Flußverunreinigungen.	**Interpellation** des Abgeordneten Holthof: 1. Ist dem Herrn Reichskanzler bekannt, daß in Preußen die Angelegenheit der Flußverunreinigung als vollkommen entschieden angesehen und diese Entscheidung zur Grundlage administrativer Verbote und Zwangsverfahren gemacht wird? 2. Welche Schritte gedenkt er gegen dieses, der Kompetenz der Reichsregierung präjudizirliche Verhalten zu thun? — **Nr. 175.** Antrag Hausburg, auf Besprechung der Interpellation. Nicht ausreichend unterstützt.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Siebenter Bericht der Petitionskommission. Berichterst. Abg. Hoffmann, Nr. 220 mit dem Antrage: die Petition dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, die Höhe der dem Petenten für die Entziehung seines Hotels für Militärzwecke zu gewährenden Entschädigung mit besonderer Rücksicht auf die inmittelst eingetretenen deteriorirenden Wirkungen der damaligen Entziehung einer erneuten Prüfung und Feststellung zu unterziehen.	—	Wegen Schlusses der Session nicht in pleno zur Berathung gelangt.
— Ansicht des Gesammtvorstandes, daß nach der schwierigen Lage der Geschäfte es sich empfehle, der Einladung durch Entsendung einer Deputation bestehend aus dem Präsidenten, zwei Schriftführern und 14 Mitgliedern des Hauses zu entsprechen. —	**35. Sitzung Seite 942 u. 943.** Präs. Dr. v. Forckenbeck. Schröder (Lippstadt). Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Zustimmmung zu dem Vorschlage des Gesammtvorstandes.
—	**49. Sitzung Seite 1349.** Erster Vizepräs. Freih. Schenk von Stauffenberg. Präs. Dr. von Forckenbeck.	—
I. **Berathung.** — Betrachtungen über die Regelung der Fabrikation von Gold- und Silberwaaren. Uebelstände des Zwischenhandels. Legirungen. Amtliche Kontrole. Einführung des allgemeinen Stempelungszwanges. Vergleich der deutschen Silberarbeit mit derjenigen anderer Länder. —	**22. Sitzung S. 514 bis 522.** Diefenbach. Dr. Bamberger. Most. v. Miller (Weilheim).	Einer Kommission von 14 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen.
dieses Gesetzes für die Stempelzeichen eine möglichst einfache Form zu wählen und zwar wenn thunlich in der Art, daß die unterste Stufe des im § 2 vorgesehenen Feingehalts statt durch die Zahl der Tausendtheile bildlich erkennbar gemacht werde.	—	Wegen Schlusses der Session nicht in pleno zur Berathung gelangt.
treter der Bundesregierungen der § 22 genannten Gesetzes die von dem Petenten gefürchtete Auslegung nicht findet, auch nicht wohl finden kann; 3. daß die Absicht des Petenten hinsichtlich der Auslegung oder Abänderung des § 32 des mehrerwähnten Gesetzes dem Wortlaute dieser Gesetzesbestimmung entgegensteht und aus der Petition zureichender Grund für eine Abänderung des Gesetzes nicht zu entnehmen ist, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.	**15. Sitzung S. 351.** v. Puttkamer (Lübben).	Annahme der Anträge der Petitionskommission.
— Begründung. —	**42. Sitzung S. 1093 bis 1095.** Holthof.	Beantwortet.
— Beantwortung. —	**Seite 1095 und 1096.** Präs. d. R. K. A. Staatsminister Hofmann.	
—	**Seite 1096.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Forststatistik. Aufstellung einer deutschen Forststatistik. S. Etatswesen sub VI. 2.

Französische Kriegskostenentschädigung. S. Kriegskostenentschädigung.

Frauenarbeit in den Fabriken. S. Gewerbeordnung sub 1.

Freizügigkeit.

Antrag des Abg. Most auf Annahme des nachstehenden von ihm vorgelegten Gesetzentwurfs über die Abänderung des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867.

Einziger Artikel.

Das Alinea 1 des § 3 des Gesetzes, betreffend die Freizügigkeit, erhält folgenden Wortlaut: **Insoweit**

Gefangenenarbeit. S. Gewerbebetrieb sub 1.

Genossenschaftswesen.

Antrag des Abg. Dr. Schulze-Delitzsch auf Annahme des von ihm vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften — Nr. **11.**

II. **Berathung.**

auf Grund mündlichen Berichts der VII. Kommission. Berichterst. Abg. Träger. — Nr. **40** mit dem Antrage:

in Erwägung, daß das Bedürfniß zu einer Revision des Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, überhaupt, insbesondere aber in der Richtung anzuerkennen ist,

den Beginn der Mitgliedschaft beitretender Genossenschafter,

das Rechtsverhältniß ausscheidender Genossenschafter und

den zulässigen Zeitpunkt des sogenannten Umlegeverfahrens festzustellen,

den Herrn Reichskanzler aufzufordern, den Entwurf einer Novelle zu dem Gesetze, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, in welcher die in dem Antrage des Abgeordneten Dr. Schulze angeregten Punkte ihre Berücksichtigung finden, mit thunlichster Beschleunigung ausarbeiten zu lassen.

Antrag Rittinghausen:

dem Antrag der 7. Kommission in folgender Fassung seine Zustimmmung zu geben:

Der Reichstag wolle, **in**

Gerichtskosten.

1. **Entwurf eines Gerichtskostengesetzes;**
2. **Entwurf einer Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher;**
3. **Entwurf einer Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige** — Nr. **76.** nebst Anlagen zu den Motiven:

a) **des Gerichtskostengesetzes:**

A. Verzeichniß der nur nach dem Geltungsgebiete zitirten Gesetze über die Gebühren.

B. Zusammenstellung der im Jahre 1875 bei den königlich preußischen Gerichten im Geltungsbereiche der Verordnung vom 2. Januar 1849 erledigten Prozesse behufs der versuchsweisen Ermittelung:

1. der Zahl der Kostensätze des Art. 7 A des Gesetzes vom 9. Mai 1854, aus denen sich die Solleinnahme in Prozessen von 1875 zusammensetzt;
2. der Zahl der Kostensätze, welche anzuwenden gewesen sein würden, wenn die dargestellten Prozesse nach der Zivilprozeßordnung behandelt und die Kosten dafür nach dem Entwurfe des Gerichtskostengesetzes anzusetzen gewesen wären;
3. des Betrags der nach dem Entwurfe zu berechnenden Schreibgebühren und der daneben erwachsenden Kosten für die Zustellungen.

C. Erläuterungen der Zusammenstellung B.

D. Berechnungen zur Vergleichung der Wirkung des in dem Entwurf eines Gerichtskostengesetzes aufgestellten Einheitssatzes einerseits und des Satzes Artikel 7 A des preußischen Gesetzes vom 9. Mai 1854 andererseits.

E. Vergleichung der nach dem preußischen Gesetze vom 10. Mai 1851 und den dasselbe **ergänzenden**

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Insoweit wegen gemeiner, entehrender Vergehen oder Verbrechen bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörden unterworfen werden können, hat es dabei sein Bewenden. — Nr. 104.	—	Unerledigt geblieben.
I. **Berathung.** — Kritik des Genossenschaftswesens. —	**3. Sitzung S. 28 bis 31.** Dr. Schulze-Delitzsch, Freih. Nordeck zur Rabenau, v. Ludwig, Dr. Schulze-Delitzsch.	Einer Kommission von 14 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen.
in Erwägung, daß das Bedürfniß zu einer Revision des Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, anzuerkennen ist, beschließen, den Herrn Reichskanzler aufzufordern: 1. über die in vielen Ortschaften bei Bankbrüchen hervorgetretenen harten Folgen der durch das erwähnte Gesetz eingeführten solidarischen Haft der Genossenschafter eine Berichterstattung mit genauer Berücksichtigung jedes einzelnen Falles durch die betreffenden Behörden zu veranlassen und von dem Ergebniß dem Reichstag Mittheilung zu machen; 2. den Entwurf einer Novelle zum Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, unter Benutzung des eingegangenen Materials mit thunlichster Beschleunigung ausarbeiten zu lassen. Sten. Ber. S. 450: abgelehnt.	**18. Sitzung S. 441 bis 450.** Träger, Dr. Lasker, Windthorst, Rittinghausen, Freiherr Nordeck zur Rabenau, Richter (Hagen), Fritzsche, Richter (Hagen), Rittinghausen, Dr. Bamberger, Richter (Hagen), Fritzsche, Dr. Schulze-Delitzsch, Träger.	Annahme des Antrages der Kommission.
I. **Berathung.** — Geschichtliche Entwickelung, in welcher die Entwürfe entstanden sind. Gründe, weshalb eine gleichzeitige Regelung der Gebührenordnung für die Rechtsanwälte nicht erfolgt ist. Darlegung der Schwierigkeiten, welche bei den vorgelegten drei Gesetzentwürfen zu bewältigen waren. Bitte um möglichste Auskunft bei der Berathung der Entwürfe, über die Prinzipien, nach welchen die Reichsregierung die Anwaltsgebühren zu regeln beabsichtigt. —	**21. Sitzung S. 509 bis 511.** Bevollm. z. Bundesr. Staatssekr. im Justizamt Dr. Friedberg. Dr. Bähr.	Einer Kommission von 21 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen.
ergänzenden Gesetzen und der nach dem Entwurfe zu erhebenden Gerichtsgebühren in Zivilprozessen. F. Zahl der Zivilprozesse. G. Einnahme an Gerichtsgebühren. H. Gebühren der Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher und Exekutoren. J. Tabelle für die Gerichtsgebühren im Konkursverfahren. **b) zur Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.** Zusammenstellung der den Gerichtsvollziehern in Preußen, (Rheinprovinz, Hannover), in Bayern und in Elsaß-Lothringen zustehenden Gebühren.		

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Gerichtskosten.

II. **Berathung**
auf Grund des mündlichen Berichtes der XI. Kommission Nr. 228 und zu Nr. 228. Berichterst. Abg. Thilo, Hauck, v. Puttkamer (Sorau), Träger, Pfaffrott, Dr. Rückert (Meiningen).

Anträge:
1. den vorbezeichneten drei Gesetzentwürfen in der vor der Kommission vorgeschlagenen Fassung die Zustimmung zu ertheilen.
2. **den Herrn Reichskanzler zu ersuchen: eine Zusammenstellung der finanziellen Ergebnisse des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, welche in den einzelnen Bundesstaaten sich herausgestellt haben, binnen einer Frist von vier Jahren nach dem Inkrafttreten der Gesetze dem Reichstage vorlegen zu lassen, damit eine sichere Grundlage für die etwaige Revision derselben gewonnen werde.**
3. die zu den Gesetzentwürfen 1 resp. 2 eingegangenen
   5 **Petitionen** durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt anzunehmen.

Anlage: Zusammenstellung derjenigen Punkte in dem Entwurfe:
1) eines Gerichtskostengesetzes,
2) einer Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher,
über deren Bedeutung im Laufe der Kommissionsberathungen die Uebereinstimmung der Kommissionsmitglieder und der Vertreter der verbündeten Regierungen zum Protokolle festgestellt worden ist.

III. **Berathung.**
— Kritik der Gesetzentwürfe in Beziehung auf die süddeutschen, besonders die württembergischen Verhältnisse. Reichstreue des Königreichs Württemberg. Verhältnisse der Gerichtsvollzieher. —

Gerichtsorganisation. Klage über dieselbe in einzelnen thüringischen Staaten. S. Etatswesen sub VI. 8.

Gesandtschaft in London und Berufung eines Marineattaché in dieselbe. S. Etatswesen sub VI. 5.

Geschäftsordnung.

Antrag der Abg. Liebknecht und Bracke: dem § 46 der Geschäftsordnung für den deutschen Reichstag in folgender unveränderter Fassung seine Zustimmung zu geben:
„Der Präsident ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zu verweisen und zur Ordnung zu rufen (§ 60). Ist das Letztere in der nämlichen Rede zweimal ohne Erfolg geschehen, und fährt der Redner fort, sich von der Ordnung zu entfernen, so kann die Versammlung auf den Antrag des Präsidenten ohne Debatte beschließen, daß **ihm**

---

2. **Ordnungsrufe:** Sten. Ber. S. 499. — Hasenclever. — Sten. Ber. S. 884. — Liebknecht.

Gesundheitsamt. Denkschrift über die Aufgaben und Ziele, die das kaiserliche Gesundheitsamt sich gestellt hat, und über

---

Gewerbebetrieb. (S. a. Maschinisten.)

1. **Antrag** der Abg. Bürgers, Dr. Hirsch und Walter:
Den Herrn Reichskanzler aufzufordern:
Mit Rücksicht auf die wegen Benachtheiligung des freien Gewerbebetriebes durch die gewerbliche Gefangenenarbeit erhobenen Beschwerden und behufs Erlangung einer Grundlage für die in dem Strafvollzugsgesetz zu lösenden Fragen über die Art der Beschäftigung der Gefangenen die Bundesregierungen zu ersuchen, diese Beschwerden, soweit sie thatsächliche Anführungen enthalten, einer eingehenden Untersuchung, möglichst unter Zuziehung von Vertretern der Beschwerdeführer, zu unterziehen und über deren Ergebniß in Verbindung mit einer Statistik über die Gefangenenarbeit im Reiche dem Reichstage demnächst Mittheilung zu machen. — Nr. 18.

Abänderungsantrag Fritzsche: den Reichskanzler aufzufordern, mit Rücksicht auf die wegen Benachtheiligung des freien Gewerbebetriebs durch die gewerbliche Gefangenenarbeit erhobenen Beschwerden und zur Grundlage für die im Strafvollzugsgesetz zu lösenden Fragen über die Art der Beschäftigung der Gefangenen den Bundesregierungen nachfolgende Vorschläge zur Berücksichtigung zu überweisen:
1. daß auf thunlichste Mannigfaltigkeit der Arten der Beschäftigung der Sträflinge in den öffentlichen Strafanstalten, auf entsprechende Vertheilung der Sträflinge auf die einzelnen Arbeitszweige und insbesondere darauf Bedacht genommen werde, jeden Sträfling, soweit dies mit den Zwecken der Anstalt und den sonst dabei in Betracht kommenden Verhältnissen vereinbar, bei der vor der Einlieferung betriebenen Berufsart zu belassen; **2.**

---

2. **Ergebnisse** der über die Wanderlager und Waarenauktionen angestellten Erhebungen. **Unter**

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
— Mittheilung über den Gang der Berathung der Vorlagen in der Kommission. — Erwartung, daß eine Gebührenordnung für die Rechtsanwälte in nächster Session vorgelegt werden wird. Bestimmung der Höhe der Gebührensätze nach dem sogenannten Pauschquantensystem. Darlegung der Veränderungen, welche in der Kommission beschlossen worden sind. Ausführung bezüglich der Wirkungen der Gesetzesvorlagen auf diejenigen Bundesländer, wo bis jetzt ein entgegengesetzter Gesetzesstandpunkt und eine entgegengesetzte Praxis bestanden haben, namentlich in Württemberg, als dasselbe bisher die billigste Justiz unter den Staaten des deutschen Reichs hatte. —	**49. Sitzung S. 1344 bis 1349.** Thilo. Staatssekretär Dr. Friedberg. Windthorst. v. Schmid (Württemberg). Staatssekretär Dr. Friedberg. Schwarz. Dr. Marquardsen. Traeger.	II. **Berathung.** Annahme der einzelnen Paragraphen, der Einleitungen und Ueberschriften der drei Gesetzesvorlagen nach den Beschlüssen der Kommission, sowie der von der Kommission vorgeschlagenen Resolution.
Antrag: Alle einzelnen Paragraphen der drei Gesetze inkl. Einleitungen und Ueberschriften in einer Gesammtabstimmung zu genehmigen. Sten.-Ber. S. 1348.	**53. Sitzung S. 1480.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Annahme des Kommissionsantrages sub 3.
Antrag Dr. Marquardsen: die drei Gesetzentwürfe en bloc anzunehmen. Sten. Ber. S. 1479.	**53. Sitzung S. 1476 bis 1480.** Schwarz. Payer. Dr. Marquardsen.	III. **Berathung.** Die drei Gesetzentwürfe en bloc angenommen. **Gesetze v. 18., 24. u. 30. Juni 1878. R.G.B. v. 1878 S. 141, 166 u. 173.**

ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden solle, wenn er zuvor auf diese Folge vom Präsidenten aufmerksam gemacht ist." Ferner die Geschäftsordnungskommission zu beauftragen, sie möge Bestimmungen in Vorschlag bringen, welche den bei dem Gebrauche von Schlußanträgen zu Tage getretenen Uebelständen Abhilfe zu schaffen geeignet sind. Nr. 69.	—	Unerledigt geblieben.

die Wege, auf denen es dieselben zu erreichen hofft. Unter Nr. 13 abgedruckt und vertheilt. S. a. Etatswesen sub VI. 2.

2. daß seitens der Direktionen der Strafanstalten von Zeit zu Zeit in öffentlichen Blättern Bekanntmachungen erlassen werden über die Gewerbsbekenntnisse der Detinirten, die Menge der in den einzelnen Fächern vorhandenen Kräfte und im allgemeinen auch über die Bedingungen, unter welchen diese benutzt werden können; 3. daß den Unternehmern, welche für ihre Rechnung die Sträflinge beschäftigen, in Bezug auf die Höhe der Löhne keine solche Bedingungen verwilligt werden, welche vermöge der Konkurrenz einen drückenden Einfluß auf die Löhne der freien Arbeiter üben könnten, wobei insbesondere anheim zu geben ist, ob nicht dieser Zweck am sichersten im Wege einer mehr oder weniger öffentlichen Ausschreibung zu erreichen sein würde. 4. daß die Direktionen der Strafanstalten ermächtigt werden, von den respektiven Garnisonen oder Wachtkommandos, und zwar ohne Vergütung an den Militärfiskus, Militärpersonen zu Hilfsaufsehern nach Bedarf zu requiriren, um für den Fall der Unzulänglichkeit des bei ihnen angestellten Aufsichtspersonals bei steigender Benutzung der vorhandenen Arbeitskräfte seitens des Publikums und außerhalb der Anstalt den gestellten Wünschen thunlichst entsprechen zu können. Sten. Ber. S. 42. Abgelehnt.	**4. Sitzung S. 34 bis 47.** Bürgers. Präs. d. R. K. A. Staatsm. Hofmann. Fritzsche. Dr. Zimmermann. Fritzsche. Dr. Franz. Dr. Gensel. Dr. Majuncke. Dr. Hirsch. Persönliche Bemerkungen. Fritzsche. Dr. Gensel.	Annahme des Antrages Bürgers und Genossen.

Nr. 186 abgedruckt und vertheilt.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Gewerbegerichte.

Gesetzentwurf, betreffend die Gewerbegerichte. — Nr. 41.

II. **Berathung**
auf Grund des Berichtes der IX. Kommission. — Nr. **110**. Berichterst. Abg. Dr. Gensel mit dem Antrage, den Gesetzentwurf in folgender Fassung anzunehmen:

Erster Abschnitt. — Einsetzung von Gewerbegerichten. —

§ 1.

Für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeitern oder Lehrlingen einerseits und ihren Arbeitgebern oder Lehrherrn andererseits können Gewerbegerichte eingesetzt werden.

Die Einsetzung erfolgt durch Ortsstatut nach Maßgabe des § 142 der Gewerbeordnung.

Soll das Gewerbegericht für mehrere Gemeinden eingesetzt werden, so wird das Ortsstatut für jede dieser Gemeinden abgefaßt. Bilden die Gemeinden einen Kommunalverband, so erfolgt die Einsetzung nach Maßgabe der Vorschriften, nach welchen gemeinsame Angelegenheiten des Verbandes statutarisch geregelt werden.

Die Einsetzung von Gewerbegerichten kann auf Antrag betheiligter Gewerbetreibenden durch Anordnung der Landeszentralbehörde erfolgen, wenn einer an die betheiligten Gemeinden oder Kommunalverbände ergangenen Aufforderung ungeachtet innerhalb der gesetzten Frist die Einsetzung auf dem in Absatz 2 und 3 vorgesehenen Wege nicht erfolgt ist.

Vor der Einsetzung sind sowohl Arbeitgeber als Arbeiter der hauptsächlichen Gewerbzweige und Fabrikbetriebe in entsprechender Anzahl zu hören.

Antrag Rickert (Danzig): § 1 Abs. 1 die Worte: „oder Lehrherren“ zu streichen. Sten. Ber. S. 974. — Angenommen.

Antrag Bürgers, Dr. Hirsch, Hermes: § 1 Abs. 3 zu fassen:
„Bilden mehrere Gemeinden einen Kommunalverband, so kann die Einsetzung eines gemeinschaftlichen Gewerbegerichts nach Maßgabe der Vorschriften erfolgen, nach welchen **gemeinsame**

§ 2.

Die Gewerbegerichte sind, ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes, für
1. Streitigkeiten, welche auf den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitbuches oder Zeugnisses sich beziehen;

2.

§ 3.

Die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte kann auf bestimmte Gewerbzweige oder Fabrikbetriebe, die örtliche auf bestimmte Theile des Gemeindebezirks beschränkt werden.

Die Landes-Zentralbehörde kann die örtliche Zuständigkeit eines von ihr eingesetzten Gewerbegerichts ausdehnen. Die betheiligten Ortsbehörden sollen zuvor gehört werden.

§ 4.

Die Grenze der Zuständigkeit (§ 3), sowie die Bildung des Gerichts nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes ist durch das Statut oder durch die Anordnung der Zentralbehörde zu regeln.

§ 5.

Zweiter Abschnitt. — Einrichtung der Gewerbegerichte und Verfahren vor denselben.

§ 6.

Die Gewerbegerichte bestehen aus einem Vorsitzenden und mehreren Beisitzern; die Zahl der letzteren soll mindestens vier betragen.

Der Vorsitzende darf weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein. Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus Arbeitgebern und zur Hälfte aus Arbeitern bestehen.

Als

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
I. **Berathung.** — Allgemeine Diskussion. Siehe Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. —	**12. Sitzung S. 286 bis 295** und **13. Sitzung S. 297 bis 320.**	Einer Kommission von 21 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen.
gemeinsame Angelegenheiten des Verbandes geregelt werden. Für mehrere Gemeinden, welche einen Kommunalverband nicht bilden, kann die Einsetzung eines gemeinschaftlichen Gewerbegerichtes durch Vereinbarung der Gemeindebehörden erfolgen." Hierauf Absatz 5 folgen zu lassen und statt Absatz 4 aufzunehmen: „§ 2a. Wird durch Beschluß der Gemeinde oder des Kommunalverbandes der Antrag betheiligter Gewerbetreibender oder einer betheiligten Gemeinde auf Einsetzung eines Gewerbegerichts zurückgewiesen, so steht den Antragstellern die Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde zu. Dieselbe beschließt über das Bedürfniß des Gewerbegerichts und stellt eintretenden Falles das Ortsstatut fest, falls innerhalb der Frist, welche durch den auf die Beschwerde ergangenen Beschluß zu bestimmen ist, die Einsetzung auf dem im § 1 vorgeschriebenen Wege nicht erfolgt. Mit der gleichen Maßgabe kann auf Antrag betheiligter Gewerbetreibender oder einer betheiligten Gemeinde für mehrere Gemeinden, welche einen gemeinschaftlichen Kommunalverband nicht bilden, durch die vorgesetzte Behörde die Einsetzung eines gemeinschaftlichen Gewerbegerichts beschlossen und, falls eine Vereinbarung innerhalb der durch den Beschluß zu bestimmenden Frist nicht erfolgt, das Statut festgestellt werden. Die zuständige Behörde und das Verfahren bestimmen die Landesgesetze." — Nr. 185. Beseitigt.	**38. Sitzung S. 967 bis 975.** Dr. Gensel, Bürgers, Bundesr. Kom. G. Reg. R. Nieberding, Rickert (Danzig), Bürgers, Dr. Hirsch, Dr. Franz, Rickert (Danzig), Dr. Franz, Dr. Gensel.	II. **Berathung.** § 1 nach den Beschlüssen der Kommission mit dem Antrage Rickert (Danzig) angenommen.
2. Streitigkeiten über Leistungen oder Entschädigungsansprüche aus dem Arbeits- oder Lehrverhältniß ausschließlich zuständig. — In Konsequenz des zu § 1 gefaßten Beschlusses die Worte: „oder Lehr" gestrichen. —	**Seite 975.** Dr. Gensel.	§ 2 unter Streichung der Worte: „oder Lehr" angenommen.
§ 5. Die Kosten der Einrichtung und der Unterhaltung des Gerichts sind, soweit sie in dessen Einnahmen ihre Deckung nicht finden, von der Gemeinde oder von dem Kommunalverbande zu tragen. Soll das Gericht nicht ausschließlich für eine Gemeinde oder einen Kommunalverband zuständig sein, so ist bei Festsetzung der Zuständigkeit zugleich zu bestimmen, zu welchen Antheilen die einzelnen Bezirke an der Deckung der Kosten theilnehmen. Gebühren, Kosten und Strafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Hebung gelangen, bilden Einnahmen des Gerichts.	**Seite 975 bis 981.** Bürgers. Dr. Franz. G. Reg. R. Nieberding. Dr. Franz. G. Reg. R. Nieberding. v. Kleist-Retzow. Stumm. Dr. Hirsch. Dr. Gensel. Dr. Lasker. Präsident d. R. K. A. Staatsm. Hofmann. Dr. Franz. v. Hellborff. Dr. Gensel. Bürgers. v. Kleist-Retzow. Dr. Franz. v. Kleist-Retzow. Dr. Gensel.	§§ 3, 4 und 5 angenommen.
Als Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die mit der Leitung eines bestimmten Gewerbebetriebes betrauten Stellvertreter der selbstständigen Gewerbetreibenden. Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, werden, sofern das Statut nicht etwas Anderes bestimmt, zu den Arbeitern gerechnet.	**Seite 981 und 982.** Dr. Franz. G. Reg. R. Nieberding. Grumbrecht. Rickert (Danzig).	§ 6 angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Gewerbegerichte.

§ 7.

Zum Mitgliede des Gewerbegerichts sollen nur solche Deutsche berufen werden, welche das dreißigste Lebensjahr vollendet haben, für sich oder ihre Familien Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln in den letzten drei Jahren nicht empfangen haben und in dem Bezirk des Gerichts seit mindestens zwei Jahren wohnen oder beschäftigt sind.

Unfähig zu dem Amt sind alle Personen, welche sich in einem der durch § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Fälle befinden.

Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Die Uebernahme desselben kann nur aus den Gründen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamts berechtigen.

Die Beisitzer erhalten Vergütung der Reisekosten. Außerdem kann ihnen eine für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleiche Vergütung für Zeitversäumniß zugebilligt werden.

Antrag Fritzsche und Genossen: Im § 7 den ersten Absatz wie folgt zu fassen:
Zum Mitgliede des Gewerbegerichts sollen nur solche Deutsche berufen werden, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, für sich eine fortlaufende Unterstützung aus öffentlichen Mitteln in dem letzten Jahre nicht empfangen haben und in dem Bezirk des Gewerbegerichts seit mindestens einem Jahre wohnen oder beschäftigt sind. — Nr. **135** 1. Abgelehnt.

§ 8.

Die Berufung der Mitglieder erfolgt auf mindestens ein Jahr und auf höchstens drei Jahre. Eine wiederholte Ernennung ist nicht ausgeschlossen.

Die Berufung erfolgt durch Wahl des Magistrats, wo ein solcher nicht vorhanden ist oder wo das Statut oder die Anordnung der Landeszentralbehörde dies bestimmt, durch Wahl der Gemeindevertretung, in Kommunalverbänden durch Wahl der Vertretung des Verbandes. Die Wahl kann in allen Fällen der Vertretung eines Kommunalverbands übertragen werden.

Die Wahl der Beisitzer kann den Arbeitgebern und Arbeitern zu gleichen Theilen unter möglichster Berücksichtigung der hauptsächlichen Gewerbzweige und Fabrikbetriebe übertragen werden. Die zur Wahl berufenen Arbeitgeber und Arbeiter müssen volljährig und seit mindestens einem Jahre in dem Bezirke des Gewerbegerichts wohnhaft oder beschäftigt sein.

Die Wahlen unterliegen der Prüfung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Dieselbe hat Wahlen, welche gegen das Gesetz oder gegen die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erklären.

Sind Wahlen überhaupt nicht zu Stande gekommen oder wiederholt für ungültig erklärt, so ist, soweit Arbeitgeber und Arbeiter wahlberechtigt sind, zunächst die Gemeindevertretung befugt, die Wahl vorzunehmen. Im Uebrigen werden in den bezeichneten Fällen die durch die Wahlen zu berufenden Mitglieder von der höheren Verwaltungsbehörde ernannt.

Antrag Ackermann, v. Helldorff: Im § 8 Absatz **1** statt der Worte: „auf höchstens drei Jahre" in Gemäßheit der Vorlage, die Worte: „auf höchstens fünf Jahre" zu setzen. — Nr. **147** Ia. Angenommen.

Antrag Ackermann, v. Helldorff: Zu § 8. Im ersten Absatz des § 8 die Worte: „Eine wiederholte Ernennung ist nicht ausgeschlossen" zu streichen.
Eventuell
statt des Wortes „Ernennung" zu setzen: „Berufung". — Nr. **193** III. Abgelehnt.

Antrag Fritzsche und Genossen:
An Stelle des zweiten und dritten Absatzes in § 8 zu setzen:
Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt durch die Gemeindevertretung, in Kommunalverbänden durch die Vertretung des Verbands.
Die Beisitzer werden zur Hälfte von den Arbeitgebern, zur Hälfte von den Arbeitern gewählt und zwar die Arbeitgeber von den Arbeitgebern, die Arbeiter von den Arbeitern.
An der Wahl können alle Gewerbetreibende mit gleichem Rechte theilnehmen, welche volljährig und seit mindestens drei Monaten in dem Bezirke des Gewerbegerichts wohnhaft oder beschäftigt sind.
Die Wahl ist unmittelbar, die Abstimmung geheim.
— Nr. **135**. 3. Abgelehnt.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Antrag Dr. Franz u. Genossen: In § 7 im Absatz 1 Zeile 2 und 3 die Worte: „oder ihre Familien" zu streichen; Zeile 3 statt: „den letzten drei Jahren" zu setzen: „den letzten zwei Jahren". — Nr. **117** 1. Abgelehnt. Antrag Dr. Hirsch: Zu § 7 Absatz 1: „Die Gewährung unentgeltlichen Schulunterrichts gilt nicht als Armenunterstützung." — Nr. **193** II. Abgelehnt. Antrag Dr. Lasker: Zu § 7 Absatz 1 hinter den Worten: „nicht empfangen" einzuschalten: „oder die innerhalb dieses Zeitraums empfangene Unterstützung erstattet." — Nr. **193** I. Angenommen. Antrag Fritzsche u. Genossen: Dem letzten Absatz des § 7 folgende Fassung zu geben: „Die Beisitzer erhalten eine für Arbeitgeber und Arbeiter gleiche Vergütung der Reisekosten und Zeitversäumniß." — Nr. **135** 2. Angenommen.	**38. Sitzung S. 982 bis 991.** Dr. Gensel. v. Helldorff. Hasenclever. G. Reg.-R. Nieberding. Dr. Franz. Dr. Hirsch. Rickert (Danzig). Grumbrecht. Dr. Lasker. Dr. Gensel. **39. Sitzung. S. 993 bis 995.** Präsident Dr. v. Forckenbeck.	II. **Berathung.** § 7 mit den Anträgen Dr. Lasker Nr. 193 I. und Fritzsche Nr. 135 2. angenommen.
Antrag Ackermann, v. Helldorff. § 8 Absatz 3 nach den Worten: „Die Wahl der Beisitzer kann" die Worte: „den zur Vertretung des Gewerbestandes berufenen Organen oder auch" einzuschalten. — Nr. **147** I b. Abgelehnt. Antrag Dr. Franz und Genossen. § 8 statt Absatz 2 und 3 zu setzen: „Der Vorsitzende wird von der Gemeindevertretung, in Kommunalverbänden von der Vertretung des Verbandes gewählt. Die Beisitzer werden zu gleichen Theilen von den Arbeitgebern und Arbeitern in getrennten Wahlkörpern gewählt. Wahlberechtigt sind alle volljährigen Arbeitgeber und Arbeiter, welche seit mindestens einem Jahre im Bezirke des Gerichts wohnhaft oder beschäftigt sind. Die Abstimmung geschieht direkt und geheim." — Nr. **117**. 2. Abgelehnt. Antrag Dr. Hirsch. § 8 Abs. 2 für den Fall der Ablehnung des vorstehenden Antrages Dr. Franz wie folgt zu fassen: Die Berufung erfolgt durch Wahl der Gemeindevertretung, in Kommunalverbänden durch Wahl der Vertretung des Verbandes. Die Wahl kann in allen Fällen der Vertretung eines kommunalen Verbandes übertragen werden. Wo eine Gemeindevertretung nicht vorhanden ist, oder wo das Statut oder die Anordnung der Landeszentralbehörde dies bestimmt, erfolgt die Berufung durch Wahl des Magistrats. — Nr. **191** II. Abgelehnt. Anträge Ackermann und v. Helldorff und Stumm und Diefenbach: In § 8 Abs. 3 statt: „einem Jahre" zu setzen: „zwei Jahren". — Nr. **147** I c. und II. Angenommen. Anträge Ackermann und v. Helldorff und Stumm und Diefenbach: § 8 Abs. 4 die Worte hinzuzufügen: „Die Wahl des Vorsitzenden bedarf ihrer Bestätigung". — Nr. **147** I d. und II. Abgelehnt. Antrag Fritzsche und Genossen. § 8 Abs. 4 anzufügen: und unverzüglich Neuwahlen anzuordnen. Den fünften Absatz zu streichen. — Nr. **135** 4 und 5. Abgelehnt.	**Seite 995 bis 1009.** Dr. Gensel. Ackermann. Fritzsche. Dr. Franz. Dr. Klügmann. Stumm. Dr. Hirsch. G. Reg.-R. Nieberding. Grumbrecht. Windthorst. Dr. Gensel. Dr. Franz. Abstimmung. **Seite 1009 bis 1012.** Erster Vize-Präs. Frhr. Schenk v. Stauffenberg.	§ 8 mit den Anträgen Ackermann und v. Helldorff Nr. 147 I a. und 147 I c. u. II. angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Gewerbegerichte.

§ 9.

Ein Mitglied des Gewerbegerichts, hinsichtlich dessen Umstände eintreten oder bekannt werden, welche nach Maßgabe dieses Gesetzes die Unfähigkeit zu dem Amte begründen, ist des Amtes zu entheben.

Die Enthebung erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Betheiligten. Beschwerde findet nicht statt.

§ 10.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts ist vor seinem Amtsantritt durch den von der höheren Verwaltungsbehörde beauftragten Beamten, jeder Beisitzer vor der ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihm anvertrauten Amtes mittelst Handschlags an Eidesstatt zu verpflichten.

Beisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer **Ordnungsstrafe**

§ 11.

In jedem Streitfalle sind von dem Vorsitzenden zwei Beisitzer zuzuziehen. Durch Ortsstatut beziehungsweise Anordnung der Landeszentralbehörde kann bestimmt werden, für welche Streitigkeiten eine größere Zahl von Beisitzern zugezogen werden soll. An den Verhandlungen muß stets eine gleiche Zahl von Arbeitgebern und Arbeitern theilnehmen.

Antrag Fritzsche: In § 11 Zeile 1 hinter dem Worte „Beisitzer" einzufügen: „der Reihe nach". Nr. 135 7. **Abgelehnt.**

§ 12.

Bei jedem Gewerbegericht wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet. Gerichtsvollzieher werden nach Bedürfniß angestellt.

§ 13.

Für das Verfahren der Gewerbegerichte gelten folgende Bestimmungen:

1. Zuständig ist dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung aus dem Arbeitsverhältniß zu erfüllen ist.
2. Die Klagen sind schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzubringen, worauf ein möglichst naher Termin zur Verhandlung anzusetzen ist. Zu demselben sind die Parteien von Amtswegen zu laden und zwar der Beklagte unter abschriftlicher Mittheilung der Klage. Die Verhandlung darf gegen den Willen des Beklagten nicht vor dem auf den Tag der Mittheilung der Klage folgenden Tage stattfinden.
   An ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien zur Verhandlung des Rechtsstreits ohne Terminsbestimmung und Ladung vor Gericht erscheinen. Die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben.
3. Ladungen der Parteien erfolgen mit der Aufforderung, etwaige Zeugen und Sachverständige oder sonstige Beweismittel zur Stelle zu bringen. Auf Antrag ist die Ladung der Zeugen und Sachverständigen anzuordnen und von Amtswegen zuzustellen.
   Zustellungen können durch Gemeindebeamte erfolgen.

3a. Nicht prozeßfähigen Minderjährigen, welche ohne gesetzlichen Vertreter sind, kann auf Antrag bis zum Eintritte des gesetzlichen Vertreters von dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts ein besonderer Vertreter bestellt werden.

4. Bleibt der Kläger in dem Termin aus, so gilt die Klage als zurückgenommen. Bleibt der Beklagte aus, so werden die in der Klage behaupteten Thatsachen auf Antrag als zugestanden angenommen.
5. Die Verhandlung in dem Termin ist öffentlich und mündlich. Durch das Gewerbegericht kann für die Verhandlung oder für einen Theil derselben die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit besorgen läßt. Ueber die Ausschließung der Oeffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt. Der Beschluß, welcher die Oeffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündigt werden.
6. Die Leitung der Verhandlungen liegt dem Vorsitzenden ob, welcher für die vollständige Erörterung der Anträge und Gegenanträge der Parteien Sorge zu tragen hat. Derselbe kann jederzeit das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen.
   Die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen erfolgt auf Antrag einer Partei oder nach dem Ermessen des Gerichts.
   Das Gewerbegericht beschließt nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Es hat unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung zu entscheiden, ob eine thatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei.

7.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen. Die Verurtheilung wird durch den Vorsitzenden ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidungen findet Beschwerde von Seiten des Verurtheilten an die höhere Verwaltungsbehörde statt. Antrag Fritzsche u. Gen.: In § 10 zweiten Absatz dritte Zeile, hinter dem Worte „sind" einzuschalten: „von dem Gewerbegericht" und Zeile 5 und 6 den Satz „die Verurtheilung wird durch den Vorsitzenden ausgesprochen" zu streichen. Nr. 135 6. Abgelehnt.	**39. Sitzung Seite 1012.** Dr. Gensel.	**II. Berathung.** §§ 9 und 10 unverändert nach den Anträgen der Kommission angenommen.
Antrag Rickert (Danzig): im § 11 zwischen den Worten: „kann bestimmt werden" und den Worten: „für welche Streitigkeiten" einzuschalten die Worte: „nach welchen Grundsätzen der Vorsitzende die Beisitzer zuzuziehen hat und" Nr. 187 II. Angenommen.	**Seite 1012 und 1013.** Rickert (Danzig). Geh. Reg. R. Nieberding. Dr. Franz. Dr. Gensel.	§ 11 mit dem Antrage Rickert (Danzig) angenommen.
—	**Seite 1013.** Erster Vizepräs. Frh. Schenk v. Stauffenberg.	§ 12 angenommen.
7. Das Gewerbegericht hat vor Schluß der Verhandlung einen Sühneversuch anzustellen. Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so ist das Urtheil in der Regel am Schlusse der Verhandlung zu verkünden. Die Verkündung des Urtheils erfolgt immer öffentlich. Erfolgt die Verkündung nicht, so ist das Urtheil spätestens innerhalb zwei Tagen den Parteien von Amtswegen zuzustellen. Aus dem Urtheil müssen ersichtlich sein: die Mitglieder des Gerichts, die Parteien, deren Anträge und Gegenanträge, die Angabe, ob nach vorgängiger Verhandlung der Parteien oder auf Ausbleiben eines Theils erkannt ist, der festgestellte Thatbestand und der Ausspruch des Gerichts in der Hauptsache und über die Kosten. Erfolgt eine Verurtheilung auf Vornahme einer Handlung, so ist auf Antrag in dem Urtheil der Betrag der Entschädigung festzusetzen, welche, falls die Handlung binnen einer zu bestimmenden kurzen Frist nicht vorgenommen wird, an deren Stelle zu treten hat. 8. Gegen ein Urtheil, welches auf Ausbleiben ergangen ist, kann innerhalb zwei Tagen nach der Zustellung schriftlich oder mündlich zu Protokoll Einspruch erhoben werden, in welchem ein neuer Termin zur Verhandlung anzusetzen ist. Erscheint die Einspruch erhebende Partei auch in dem neuen Termin nicht, so wird der Einspruch verworfen und es findet ein abermaliger Einspruch nicht statt. 9. Ist eine Fortsetzung der Verhandlung erforderlich, so wird der Termin in der Regel sofort bestimmt. Die Bestimmung desselben und erforderlichenfalls die Ladung der Parteien erfolgt von Amtswegen. Bleibt in dem Termin eine der Parteien aus, so finden die Vorschriften unter 4 Anwendung, auch wenn eine Beweisaufnahme stattgefunden hat. 10. Die nicht auf mündliche Verhandlung zu erlassenden Verfügungen werden von dem Vorsitzenden allein erlassen. **Soweit**	**Seite 1013 bis 1015.** Dr. Gensel. Fritzsche. Rickert (Danzig). Bundesr. Kom. G. O. Reg. R. Dr. Meyer. Dr. Gensel. Dr. Beseler. Rickert (Danzig).	§ 13 mit dem Antrage Rickert (Danzig) angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Gewerbegerichte.

Soweit im Vorstehenden nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über das Verfahren vor den Amtsgerichten entsprechende Anwendung.

Antrag Fritzsche: In § 13 Alin. 5 Zeile 4 die Worte: „der öffentlichen Ordnung oder" zu streichen. — Nr. **135**. 8. Abgelehnt.

Antrag Rickert (Danzig): § 13 Nr. 7 Abs. 1 so zu fassen:
„Das Gewerbegericht hat vor Schluß der Verhandlung einen Sühneversuch anzu-
stellen.

§ 14.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts kann zunächst ohne Zuziehung von Beisitzern verhandeln. Er kann zu diesem Behufe die Ladung der Parteien, Zeugen und Sachverständigen anordnen. Nach geschlossener Verhandlung hat er, sofern ein Vergleich nicht zu Stande gekommen ist, sofort zu entscheiden. Die Entscheidung geht in Rechtskraft über, wenn nicht von einer der Parteien binnen zwei Tagen nach der Zustellung oder der in Gegenwart der Parteien erfolgten Verkündung auf Verhandlung vor dem Gewerbegericht angetragen wird. Ist dieses geschehen, so erfolgt die Verhandlung vor dem Gewerbegericht nach Maßgabe des § 13.

§ 15.

Gegen die Entscheidungen der Gewerbegerichte finden die Rechtsmittel statt, welche in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässig sind. Auf die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat.

Antrag Walter — früher Antrag Dr. Franz —: § 15 Satz 1 zu ändern, wie folgt:
„Die Entscheidungen der Gewerbegerichte über Ansprüche, bei welchen der Streitgegenstand an Geld und Geldeswerth die Summe von Dreihundert Mark nicht übersteigt, sind endgiltig. Gegen die übrigen Entscheidungen derselben finden" u. s. w. wie in der Vorlage. — Nr. **117**. 3. Abgelehnt.

§. 16.

§ 17.

Die ordentlichen Gerichte haben auf Ersuchen des Vorsitzenden nach Maßgabe der Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes Rechtshülfe zu leisten.

§ 18.

Außer der Erstattung baarer Auslagen sind an Gebühren, falls der Gegenstand des Streites an Geld oder Geldeswerth die Summe von 100 Mark nicht übersteigt, höchstens 2 Mark, andernfalls höchstens 10 Mark in Ansatz zu bringen. In geeigneten Fällen, namentlich wenn ein Vergleich zu Stande kommt, kann das Gericht von der Erhebung von Kosten absehen. Stempel wird nicht erhoben.

Die

Dritter Abschnitt. — Schlußbestimmungen. —

§ 19.

Wo Gewerbegerichte nach Maßgabe dieses Gesetzes nicht bestehen, kann in Streitigkeiten der in § 2 unter 1 bezeichneten Art Klage vor dem Gemeindevorsteher erhoben werden. Die Gegenpartei hat sich auf die Klage einzulassen.

Zuständig ist der Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirk die streitige Verpflichtung aus dem Arbeitsverhältniß zu erfüllen ist.

Der Gemeindevorsteher hat das Verfahren nach den in gleichen Rechtsstreiten für den Vorsitzenden des Gewerbegerichts maßgebenden Bestimmungen zu leiten. Seine Entscheidung geht in Rechtskraft über, wenn nicht von einer der Parteien binnen drei Tagen nach der Zustellung oder der in Gegenwart der Parteien erfolgten Verkündung Klage bei dem zuständigen Gericht erhoben ist. Die Entscheidung ist nach Maßgabe des § 16 vollstreckbar.

Der Gemeindevorsteher kann die Wahrnehmung der ihm hiernach obliegenden Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einem Stellvertreter übertragen. Derselbe muß aus der Mitte der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung und auf mindestens ein Jahr berufen werden. Die Berufung ist bekannt zu machen.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
stellen. Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so ist das Urtheil in der Regel am Schlusse der Verhandlung, und zwar in jedem Falle öffentlich, zu verkünden. Kann die Verkündung am Schlusse der Verhandlung nicht erfolgen, so ist das Urtheil spätestens innerhalb zwei Tagen den Parteien von Amtswegen zuzustellen". — Nr. **187** III. Angenommen.		II. **Berathung.**
§. 16. Aus den vor dem Gewerbegericht oder vor dessen Vorsitzenden geschlossenen Vergleichen, sowie aus denjenigen Entscheidungen des Vorsitzenden und aus denjenigen Urtheilen der Gewerbegerichte, welche rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind, findet die Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung statt. Auf Ersuchen des Vorsitzenden findet die Zwangsvollstreckung durch die Gemeinde- oder Polizeibeamten statt. Die Entscheidungen des Vorsitzenden und die Urtheile der Gewerbegerichte sind auf Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn sie Streitigkeiten der im § 2 unter 1 bezeichneten Art betreffen, oder wenn der Gegenstand der Verurtheilung an Geld oder Geldeswerth die Summe von 300 Mark nicht übersteigt. Antrag Grumbrecht: Zu den §§ 14 und 15. Die beiden letzten Sätze des §. 14 zu streichen und sodann im § 15 hinter „Gewerbegerichte" in der ersten Zeile hinzuzufügen: „sowie des Vorsitzenden derselben". — Nr. **191** I. 3. Abgelehnt.	**39. Sitzung S. 1015 bis 1021.** Dr. Franz. Grumbrecht. G. O. Reg. R. Dr. Meyer. v. Kleist-Retzow. Walter. Stumm. v. Kleist-Retzow. Windthorst. Dr. Lasker. Windthorst. Dr. Gensel.	§§ 14, 15 und 16 unverändert nach den Anträgen der Kommission angenommen.
Die unterliegende Partei hat die der obsiegenden Partei durch das Verfahren entstandenen baaren Auslagen zu erstatten. Der obsiegenden Partei kann für die derselben durch ihr Erscheinen erwachsenden Versäumnisse eine Entschädigung zugebilligt werden. Die Gebühren und Auslagen eines Bevollmächtigten oder Beistandes werden nicht erstattet. Auf die Kosten der Rechtsmittel finden die für die ordentlichen Gerichte maßgebenden Vorschriften entsprechende Anwendung.	**Seite 1021.** Erster Vize-Präs. Frh. Schenk v. Stauffenberg.	§§ 17 und 18 angenommen.
Anträge Dr. v. Cuny: 1. Im § 19 Abs. 1 die Worte: „nach Maßgabe dieses Gesetzes" zu streichen; 2. im Absatz 3 statt: „binnen drei Tagen" zu setzen: „binnen zehn Tagen". Nr. **187.** I. 2 und 3. — Angenommen. Antrag Bürgers. Dr. Hirsch. Hermes: § 19 zu streichen. — Nr. **185.** 2. — Abgelehnt. Antrag Grumbrecht: Zum § 19 in allen vier Absätzen statt: „Vorsteher" zu sagen: „Vorstand"; also statt: „Gemeindevorsteher" „Gemeindevorstand" und statt: „Vorsteher der Gemeinde" „Vorstand der Gemeinde". — Nr. **191.** I. 4. Zurückgezogen.	**Seite 1021 bis 1025.** Dr. v. Cuny. Grumbrecht. Bürgers. G. O. Reg. R. Dr. Meyer. v. Kleist-Retzow. G. O. Reg. R. Dr. Meyer. Dr. Gensel. Grumbrecht.	§ 19 mit den Anträgen Dr. v. Cuny angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Gewerbegerichte.

§ 20.

Bis zum Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes finden gegen die Entscheidungen der Gewerbegerichte die in den geringfügigsten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässigen Rechtsmittel bei den für solche zuständigen Gerichten statt; für die Zwangsvollstreckung sind die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in den geringfügigsten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten maßgebend.

§ 21.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Streitigkeiten der Kaufleute und Apotheker mit ihren Gehülfen und Lehrlingen.

§ 22.

---

§ 23.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1879 in Kraft. Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Streitigkeiten werden in dem bisherigen Verfahren erledigt.

---

§ 24.

Die erforderlichen Maßnahmen, um bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes Gewerbegerichte nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 1 bis 10 herzustellen, können bereits vor diesem Zeitpunkte getroffen werden. Die für die Entscheidung der im § 108 Absatz 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Streitigkeiten bestehenden Schiedsgerichte bleiben, so

---

III. **Berathung**

auf Grund der Zusammenstellung der in II. Berathung gefaßten Beschlüsse. **Nr. 201.**

Spezial-Diskussion.

Erster Abschnitt. — Einsetzung von Gewerbegerichten. —

§ 1.

Antrag Dr. Gensel. v. Helldorf. Dr. Lieber. Rickert (Danzig). Stumm.

§ 1. a) den Eingang zu fassen, wie folgt: **Im**

---

§§ 2, 3, 4 und 5.

Zweiter Abschnitt. — Einrichtung der Gewerbegerichte und Verfahren vor denselben. —

§ 6.

Antrag: Dr. Gensel. v. Helldorf. Dr. Lieber. Rickert (Danzig). Stumm. Zu § 6.

a) Absatz 1 und 2 zu fassen, wie folgt:

„Die Gewerbegerichte bestehen aus einem oder mehreren Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von Stellvertretern, sowie von Beisitzern; die Zahl der Beisitzer soll mindestens vier betragen."

Die

---

§ 7.

Anträge Dr. Gensel, v. Helldorff, Stumm:

a) Im § 7 Absatz 1 die Worte: „oder die innerhalb dieses Zeitraums empfangene Unterstützung erstattet" zu streichen.

b) Im § 7 dem letzten Absatz folgende Fassung zu geben: **Die**

---

§ 8.

1. Antrag Dr. Lieber, Dr. Franz:

Zu § 8. Statt Absatz 2 und 3 zu setzen:

Der Vorsitzende wird von der Gemeindevertretung, in Kommunalverbänden von der Vertretung des Verbandes gewählt.

Die Beisitzer werden zu gleichen Theilen von den Arbeitgebern und von den Arbeitern in getrennten Wahlkörpern und unter möglichster Berücksichtigung der hauptsächlichen Gewerbzweige und Fabrikbetriebe gewählt. Wahlberechtigt sind alle volljährigen Arbeitgeber und Arbeiter, welche seit mindestens einem Jahre im Bezirke des Gerichts wohnhaft oder beschäftigt sind. Die Abstimmung geschieht direkt und geheim. — **Nr. 271.**

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
§ 22. Die Verfassung und die Zuständigkeit der auf Grund der bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen zur Entscheidung von Streitigkeiten der in § 2 bezeichneten Art berufenen besonderen Gerichte werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Ebenso werden die Verfassung und die Zuständigkeit der Gemeindegerichte, wo solche nach Maßgabe des § 14 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes landesgesetzlich bestehen, durch § 19 dieses Gesetzes nicht berührt.	**39. Sitzung S. 1025 bis 1027.** Stumm. Dr. Hammacher. Dr. Franz. G. Reg. R. Nieberding. Dr. Lasker.	II. **Berathung.** §§ 20, 21 und 22 angenommen.
Antrag Dr. v. Cuny: im § 23 nach den Worten: „in Kraft" einzuschalten: „dasselbe findet auf Elsaß-Lothringen keine Anwendung". Nr. **187** I. 4. Abgelehnt.	**Seite 1027 bis 1029.** Dr. v. Cuny. G. Reg. R. Nieberding. Dr. v. Cuny. G. Reg. R. Nieberding. v. Kleist-Retzow. Rickert (Danzig).	§ 23 angenommen.
so lange Gewerbegerichte auf Grund dieses Gesetzes noch nicht gebildet sind, jedoch nicht über den 1. Juli 1879 hinaus, in Wirksamkeit. Die vor dieselben gehörigen Streitigkeiten sind in dem bisherigen Verfahren zu verhandeln und zu entscheiden.	**Seite 1029.** Erster Vize-Präs. Freih. Schenk v. Stauffenberg.	§ 24 angenommen.
— Zur allgemeinen Diskussion hat Niemand das Wort genommen. —	**51. Sitzung S. 1425.** Erster Vize-Präs. Freih. Schenk v. Stauffenberg.	III. **Berathung.**
Im Geltungsbereich der Gewerbeordnung können für die Entscheidung u. s. w. b) In Zeile 3 das Wort „können" zu streichen. — Nr. **260** 1. Angenommen.	**52. Sitzung S. 1436 u. 1437.** Dr. Gensel.	§ 1 mit dem Antrage Dr. Gensel und Genossen angenommen.
—	**Seite 1437.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	§§ 2, 3, 4, 5 angenommen.
Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein, die Beisitzer müssen zur Hälfte aus Arbeitgebern und zur Hälfte aus Arbeitern bestehen. b) In Absatz 4 an Stelle der Worte „sofern das Statut nicht etwas Anderes bestimmt" Folgendes zu setzen: „sofern durch das Ortsstatut oder durch die Anordnung der Zentralbehörde nicht etwas Anderes bestimmt ist." — Nr. **260** 2. Angenommen.	**Seite 1437.** Grumbrecht.	§ 6 mit dem Antrage Dr. Gensel und Genossen angenommen.
Die Beisitzer erhalten Vergütung der Reisekosten. Außerdem kann ihnen eine für Arbeitgeber und Arbeiter gleiche Vergütung für Zeitversäumniß zugebilligt werden. — Nr. **260** II. Antrag sub a. abgelehnt, sub b. angenommen.	**Seite 1437 bis 1441.** Stumm, Grumbrecht, Dr. Lasker, Präs. d. R. K. A. Staatsmin. Hofmann, Dr. Hirsch, Dr. Franz, Dr. Gensel.	§ 7 mit dem Antrage Dr. Gensel und Genossen sub b angenommen.
2. Antrag Dr. Hirsch: In § 8 Abs. 2 Zeile 1 hinter „Berufung" einzuschalten: „des Vorsitzenden". Abs. 3 Zeile 1 statt „kann" zu setzen „ist", und Zeile 3 statt „übertragen werden" — „zu übertragen". — Nr. **269** 1. 3. Antrag Dr. Gensel, Dr. v. Cuny, Dr. Klügmann: a) Vor § 8 folgenden Paragraphen einzuschalten: „Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter werden **auf**	**Seite 1441 bis 1448.** Dr. Hirsch, Rickert (Danzig), Stumm, Dr. Lieber, Dr. Gensel, Dr. Lasker, Präs. d. R. K. A. Staatsmin. Hofmann, Windthorst, Dr. Lasker, Grumbrecht, Stumm, Rickert (Danzig). Zur Geschäftsordnung: Dr. Lasker, Windthorst, Stumm, Windthorst, Dr. Lasker.	§ 8 mit den sub 1, 2 u. 3 dazu gestellten Amendements und mit dem Auftrage auf Formulirung eines Vorschlags zur etwaigen Ergänzung der Gewerbeordnung der IX. Kommission zur Berichterstattung überwiesen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Gewerbegerichte.	auf Vorschlag des Magistrats, der Gemeindevertretung oder der Vertretung des Kommunalverbandes von der Landeszentralbehörde ernannt. Das Nähere wird durch das Ortsstatut oder durch die Anordnung der Zentralbehörde bestimmt." b) In § 8 Absatz 1 Zeile 1 und in Absatz 5 Zeile 5 statt „Mitglieder" zu setzen: „Beisitzer". c) In § 8 Absatz 3 Zeile 1 die Worte „der Beisitzer" zu streichen. — Nr. 268. Mündlicher Bericht der IX. Kommission. — Nr. 275. — Berichterst. Abg. Rickert (Danzig) mit den Anträgen: 1. Den Antrag der Abgeordneten Dr. Gensel und Genossen — Nr. 268 — sowie den Antrag der Abgeordneten Dr. Lieber und Genossen — Nr. 271 der Drucksachen — abzulehnen. 2. den § 8 Abs. 2 und Abs. 4 nach den Beschlüssen der zweiten Lesung anzunehmen. Anträge Dr. Gensel und Genossen zu den §§ 11, 19 und 21 Nr. 260; Dr. Baehr (Cassel) zu
Gewerbeordnung.	1. **Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung,** und **Gesetzentwurf, betreffend die Gewerbegerichte.** — Nr. 41. **I. Berathung.** — Allseitige Anerkennung des Bedürfnisses einer Revision der Gewerbeordnung. Beschränkung bei der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfs auf folgende Punkte: Abhülfe der Mißstände auf dem Gebiete des Arbeitsvertrages, in Bezug auf das Lehrlingsverhältniß und die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken. — Gründe, aus welchen es sich empfiehlt, daß Arbeitsbücher zwangsweise nur eingeführt werden für Arbeiter unter 18 Jahren. Schriftliche Form des Lehrvertrages. Beleuchtung der in dem Entwurfe getroffenen Bestimmungen bezüglich der Arbeitszeit der Kinder und jugendlichen Arbeiter in den Fabriken. Verbot der Beschäftigung der Kinder unter 12 Jahren. Befugniß des Bundesraths, bei gewissen Fabrikzweigen, welche für die Gesundheit oder Sittlichkeit der jugendlichen Arbeiter besonders gefährlich sind, besondere Bedingungen vorzuschreiben. — Errichtung der Gewerbegerichte als ein ganz selbstständiges Institut, nicht als Anhängsel der ordentlichen Gerichte. Der Entwurf für die Gewerbegerichte eine ganz wesentliche und nothwendige Ergänzung des Gesetzentwurfs über die Abänderung der Gewerbeordnung. — — Fortwährende Bestrebungen der konservativen Partei, eine Reform der Gewerbeordnung herbeizuführen. Schädigung der Interessen und des Gewerbestandes durch die bestehende Gewerbeordnung. Dankbare Anerkennung für die in dem Entwurf getroffenen Bestimmungen bezüglich der Einführung einer vierwöchentlichen Probezeit bei Annahme eines Lehrlings, der zwangsweisen polizeilichen Zurückführung eines Lehrlings, welcher die Lehre unbefugt verlassen hat, und der Feststellung einer Entschädigung für den Lehrherrn im Falle des Kontraktbruchs seitens des Lehrlings. Bedauern darüber, daß der Entwurf nicht genau die Frage der Sonntagsheiligung präzisirt, die Einführung des Arbeitsbuches für alle Arbeiter, sowie die schriftliche Form für den Lehrvertrag nicht obligatorisch macht, bei dem beabsichtigten Uebergange des Lehrlings zu einem anderen Gewerbe die Entscheidung der Behörde zurückweist, die Arbeitszeit für Kinder erhöht und die Aufsichtsbeamten mit den Ortspolizeibehörden vollständig gleichstellt. — Regelung des Schankkonzessionswesens. Wanderlager und Waarenauktionen. — Benutzung der Innungen bei der Wahl der Mitglieder der Gewerbegerichte. — — Mittheilung, daß in kurzer Zeit dem Reichstag ein Gesetzentwurf, betreffend die Schankkonzession, vorgelegt werden wird. — — Ausdruck der Befriedigung, daß die verbündeten Regierungen sich bei ihrem Entwurfe lediglich auf die als ein Bedürfniß anerkannte Reform beschränkt haben. Widerlegung der Behauptung, daß durch die Gewerbeordnung das wirthschaftliche Leben in Deutschland geschädigt worden ist. — Arbeitsbücher, Lehrlingswesen, Fachschulen und Lehrwerkstätten, Fabrikgesetzgebung. Kinder- und Frauenarbeit. Arbeitszeit für die jugendlichen Arbeiter von 14 bis 16 Jahren. Fabrikinspektionen. — Ausdehnung der Wählbarkeit für die Gewerbegerichte, namentlich auf Seiten der Arbeiter. — — Steuerung der eingerissenen Autoritätslosigkeit und Zügellosigkeit durch die Vorlage. Wunsch der obligatorischen Einführung der Arbeitsbücher seitens der meisten Arbeitgeber und Meister. Lehrlingswesen. — Bedenken gegen die Freistellung einer Appellation an das Gewerbeschiedsgericht. — — Bedenken gegen das Prinzip der unbedingten Gewerbefreiheit. Wunsch nach weiterer **Ausdehnung**

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
4. Antrag Stumm und v. Helldorff: In § 8 dem vierten Alinea folgenden Satz hinzuzufügen: Die Wahl der Vorsitzenden und der Stellvertreter derselben bedarf ihrer Bestätigung. — Nr. 257. Zurückgezogen.		III. **Berathung**
— Die vorstehenden Anträge: 1. Der Abg. Dr. Lieber, Dr. Franz — Nr. 271. 2. Des Abg. Dr. Hirsch — Nr. 269 1. 3. Der Abg. Dr. Gensel, Dr. v. Cuny, Dr. Klügmann — Nr. 268. Abgelehnt.	**53. Sitzung S. 1487 bis 1491.** Rickert (Danzig), Dr. Gensel, v. Helldorff, Präs. d. R. K. A. Staatsmin. Hofmann, Windthorst, Rickert (Danzig), Dr. v. Cuny.	§ 8 der Beschlüsse II. Berathung abgelehnt; der Gesetzentwurf demzufolge unerledigt geblieben.
zu § 18 Nr. 277; Dr. Hirsch zu § 19 Nr. 269 und Baer (Offenburg) zu § 22 Nr. 264 nicht zur Berathung gelangt.		
— Die allgemeine Debatte über beide Gesetzentwürfe vereinigt. —	**12. Sitzung S. 286 bis 295.** Präs. d. R. K. A. Staatsm. Hofmann. Ackermann. Präs. d. R. K. A. Staatsm. Hofmann. Dr. Gensel. Walter.	Beide Entwürfe einer Kommission von 21 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen.
Ausdehnung der in der Vorlage enthaltenen Bestimmungen zum Schutze des religiös sittlichen Lebens der gesammten arbeitenden Bevölkerung. Lehrlingswesen. Förderung korporativer Verbände. Normativbestimmungen für Fabrikordnungen. Beschränkung der Frauenarbeit in den Fabriken. — Hoffnung, daß die Gewerbegerichte der Ausgangspunkt werden können für Organisationen der Arbeiter und Arbeitgeber. — — Gewerbliche Freiheit und Gleichberechtigung. Bedenken gegen die Einführung polizeilicher und obligatorischer Arbeitsbücher. Ungenügende Vorschriften in Bezug auf den Schutz für Leben und Gesundheit der Arbeiter und Erlaß spezieller Bestimmungen über die Einrichtung der Arbeitsstätten. — Lehrlingsverhältnisse. Abschaffung der Kinderarbeit in den Fabriken. Fehlen der Bestimmung über Regelung der Frauenarbeit. — Kritik des Entwurfs über die Gewerbegerichte: Wahl und Qualifikation der Beisitzer, Appellation von den Gewerbegerichten an die ordentlichen Gerichte, Ausschluß der Vorstände und Arbeiter der in öffentlicher Verwaltung befindlichen Gewerbebetriebe von der Betheiligung an den Gewerbegerichten und Beschränkung der Gewerbegerichte auf die Erledigung von Streitigkeiten aus den bestehenden Verträgen. — — Vermissen folgender grundlegender Bestimmungen in dem Entwurfe: Bestimmtes Verbot der Sonntagsarbeit, das Verbot der Arbeit der Kinder unter 14 Jahren, die Beschränkung der Frauenarbeit und das Verbot der Nachtarbeit für Frauen und Kinder überhaupt, sowie die allgemeine Einführung der Fabrikinspektoren. — Weitere Kritik der Bestimmungen bezüglich der Arbeitsbücher, des Lehrlingswesens und der Kinderarbeit. — Nothwendigkeit der obligatorischen Einführung der Gewerbegerichte. Bedenken gegen die Belastung der Kommunen mit den Kosten für dieselben. Art und Weise der Zusammensetzung der Gewerbegerichte. — — Nützlichkeit für die Gesetzgebung, wenn vor der Regelung der Materie eine Verständigung über die Grundsätze mit dem Reichstage herbeigeführt wird. — Kritik der vorstehend gehaltenen Reden, in denen zwar eine verschiedene Betonung des Standpunktes, aber eine durchaus friedliche Tendenz der Verständigung auf der Grundlage des Gesetzentwurfs zu finden sei. Einverständniß mit den Bestimmungen des Entwurfs bezüglich des schrift- **lichen**	**13. Sitzung S. 297 bis 320.** Dr. Freih. v. Hertling. Dr. Hirsch. Auer. Dr. Lasker. Diefenbach. Präs. d. R. K. A. Staatsm. Hofmann. Bauer. Persönliche Bemerkungen. Dr. Freih. v. Hertling. Dr. Hirsch.	

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Gewerbeordnung.

lichen Vertrages für das Lehrlingsverhältniß und in Betreff der Arbeitsbücher. Unzufriedenheit mit den Bestimmungen in Bezug auf die Behandlung der jugendlichen Arbeiter. — Einführung der Fabrikinspektoren. Ausdruck der Befriedigung über das Abgehen von der Bestrafung des Vertragsbruchs und Einverständniß mit dem Vorschlage der polizeilichen Zurückführung des Lehrlings, der die Lehre unbefugt verläßt. — Kritik des Entwurfs, betreffend die Gewerbegerichte: Einsetzung derselben, Aufbringung der Kosten, Wahl der Mitglieder und Aufrechthaltung der Berufung. — Regelung des Konzessionswesens für die Schank- und Gastwirthschaften. —

— Versicherung, daß der Vorlage eines Schankgesetzes in allen Theilen Süddeutschlands mit Interesse entgegensehen werde. — Rückblick auf die Zeit seit Einführung der Gewerbeordnung in Süddeutschland. Kritik der Vorlage und Auslassung über folgende Punkte: Freier Arbeitsvertrag, volle Gleichberechtigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Sonntagsarbeit, Arbeitsbuchzwang, Lehrlingswesen, schriftlicher Lehrvertrag, Meister- und Lehrlingsprüfungen, gewerbliche Fortbildungsschulen, Fabrikordnungen und Kinder-**arbeit**.

II. Berathung

auf Grund des Berichtes der IX. Kommission Nr. 177. Berichterst. Abg. Dr. Gensel mit folgenden Anträgen:

I. den Gesetzentwurf in folgender Fassung anzunehmen:

Artikel I.

An Stelle des Titels VII. der Gewerbeordnung treten nachfolgende Bestimmungen:

Titel VII.

Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter).

1. Allgemeine Verhältnisse.

§ 105.

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.

§ 105 a.

Die Gewerbetreibenden können die Arbeiter zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen nicht verpflichten; sie dürfen dieselben an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigen in Fabriken und bei Bauten. Für diejenigen Gewerbeunternehmungen, bei welchen regelmäßige Nachtarbeit stattfindet, gilt das Verbot nur für die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.

Arbeiten zur Ausführung von Reparaturen, durch welche der regelmäßige Fortgang des Betriebes bedingt ist, sowie Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehenden Bestimmungen nicht. In diesen Fällen muß für jeden Arbeiter der zweite Sonntag frei bleiben.

Für bestimmte Gewerbe können weitere Ausnahmen durch Beschluß des Bundesrathes zugelassen werden.

In dringenden Fällen kann die Ortspolizeibehörde die Beschäftigung an Sonn- und Festtagen gestatten.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen.

Antrag Dr. Freiherr von Hertling, Dr. Franz, Stötzel:

Den ersten Satz des § 105 a. Alinea 1 so zu fassen:

An Sonn- und Festtagen dürfen die Gewerbeunternehmer die Arbeiter nicht beschäftigen und ihnen die Arbeit in ihren Werkstätten nicht gestatten. — Nr. 195 I. 1. Abgelehnt.

Antrag Most und Genossen:

1. Den § 105 a mit § 105 b zu bezeichnen.
2. Vor demselben folgenden neuen Paragraphen einzuschalten:

§ 105 a.

Gewerbliche Arbeiter dürfen täglich nicht länger als zehn Stunden, an den Tagen vor Sonn- und Festtagen nicht länger als neun Stunden, ausschließlich der Pausen, beschäftigt werden.

Kürzere Arbeitsschichten sind der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern überlassen. Während der Arbeitsschicht müssen drei Pausen von **zusammen**

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
arbeit. — Anerkennung der Zweckmäßigkeit der Einrichtung der Gewerbegerichte. — — Widerlegung der mißverständlichen Auffassung der Begründung des Absehens von der allgemeinen und zwangsweisen Einführung der Arbeitsbücher, sowie der Aeußerung: „die deutsche Arbeit sei zu werthvoll, um sie zum Gegenstand von legislatorischen Experimenten zu machen.“ — — Auslassung über die Wirkung der Gewerbeordnung von 1869 und Bedenken gegen die stückweise Verbesserung derselben. Kritik der Vorlage in folgenden Punkten: Altersgrenze beim Beenden der Lehrzeit, Arbeitsbücher, Trucksystem, Fortbildungsschulen, Lehrwerkstätten, Kontraktbruch, Lehrlingswesen, Frauen- und Kinderarbeit. — Inappellabilität der Gewerbegerichte. —	—	—
Anträge Stumm und Kapell (gleichlautend). Im § 105 a. Abs. 1 hinter „Fabriken“ einzuschalten: „Werkstätten“. — Nr. 188 1. u. 198 1. Abgelehnt. Antrag Dr. Loewe: An Stelle des Absatzes 4 des § 105 der Kommissionsvorlage oder als Zusatz zu dem § 105 der Regierungsvorlage zu setzen: In dringenden Fällen kann die Ortsbehörde die Arbeit an einem Sonntage oder Festtage gestatten, wenn der Arbeitgeber für jeden von ihm an diesem Tage beschäftigten Arbeiter fünfzig Pfennig an die Ortsarmenkasse entrichtet. — Nr. 194. Abgelehnt. Antrag von Kleist-Retzow: Zu § 105 a.: 1. Alinea 2 die Worte im Anfange: Arbeiten zur Ausführung von Reparaturen, durch welche der regelmäßige Fortgang des Betriebes bedingt ist, sowie in getrennter Abstimmung zu streichen. 2. Alinea 4 hinzuzufügen: Durch die Innungsstatuten kann diese Befugniß rücksichtlich der Mitglieder der Innung dem Innungsvorstande beigelegt werden. — Nr. 192 sub 1. Zurückgezogen; sub 2. Abgelehnt. Antrag Dr. Freiherr von Hertling, Dr. Franz, Stötzel: Absatz 5 des § 105 a. folgendermaßen abzuändern: Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse die Landesregierungen. An den besonderen Festtagen seiner Konfession kann kein Arbeiter zur Arbeit verpflichtet werden. — Nr. 195 I. 1. Abgelehnt. Anträge Allnoch Nr. 196 1. und Blum Nr. 202 1. durch die Art der Abstimmung über § 105 a. erledigt.	**40. Sitzung. S. 1031 bis 1051.** v. Kleist-Retzow. G. Reg. R. Nieberding. Dr. Freih. v. Hertling. Rickert (Danzig). Stumm. Dr. Baumgarten. Dr. Reichensperger (Krefeld). Dr. Loewe. G. Reg. R. Nieberding. Kapell. Bürgers. Dr. Gensel. Persönliche Bemerkungen. v. Kleist-Retzow. Dr. Baumgarten. Rickert (Danzig).	II. **Berathung.** § 105 unverändert, § 105 a. unter Streichung des zweiten Satzes in Absatz 1 angenommen.
zusammen mindestens zwei Stunden stattfinden. Die Hauptpause muß in die Mitte der Arbeitsschicht fallen und mindestens eine Stunde dauern. Die Arbeitsstunden sind nach der öffentlichen Uhr zu richten und dem Gewerbegericht anzuzeigen. Die Arbeitsschicht darf nicht vor 6 Uhr Morgens beginnen und muß spätestens Abends 8 Uhr beendet sein. — Nr. 199. Abgelehnt.	**Seite 1051 bis 1058.** Most. Stumm. Dr. Hirsch.	Antrag Most abgelehnt.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Gewerbeordnung.

§ 106.

Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, so lange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter achtzehn Jahren sich nicht befassen.

Die Entlassung der dem vorstehenden Verbot zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden.

§ 107.

Personen unter achtzehn Jahren dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen.

Antrag Stumm: Im § 107 erste Zeile, statt „18 Jahren" zu setzen: „21 Jahren". — Nr. **188.** 2. Angenommen.

Antrag Dr. Blum, Dr. Klügmann. Dem § 107 am Ende folgenden Satz beizufügen: „Auf Kinder, welche zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung." — Nr. **202.** 2. Angenommen.

---

§ 108.

Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Behörde die Zustimmung desselben ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

Antrag Allnoch und Genossen. Im § 108 zweiter Satz statt „Behörde" zu setzen: „Gemeindebehörde". — Nr. **196** 2. Angenommen.

Anträge Ackermann und v. Helldorf: Zu §§ 108, 110, 112 und 113a. — Nr. **184.** 2, 3, 4 und 5. Zurückgezogen.

---

§ 111.

Das Arbeitsbuch (§ 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, sowie seine Unterschrift enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichniß zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt.

§ 112.

Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältniß hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austrittes und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Dinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber zu unterzeichnen. Sie dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt. **Die**

---

§ 113.

Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden.

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider **nicht**

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Antrag Ackermann, v. Helldorff. Den § 107 dahin abzuändern: „Als gewerbliche Arbeiter dürfen nur solche Personen beschäftigt werden, welche mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme des Arbeiters hat der Arbeitgeber die Vorzeigung des Arbeitsbuches zu fordern. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, das Arbeitsbuch der Lehrlinge und der Arbeiter unter 18 Jahren zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen. Arbeiter über 18 Jahre sind nicht verpflichtet, das Arbeitsbuch in Verwahrung des Arbeitgebers zu belassen, und können das von ihnen ausgehändigte Buch jederzeit zurückfordern." — Nr. **184**. 1. Abgelehnt.	**41. Sitzung S. 1061 bis 1075.** Dr. Gensel. Ackermann. Dr. Hirsch. Stumm. Dr. Freih. v. Hertling. Dr. Blum. G. Reg. R. Nieberding. Dr. Schulze-Delitzsch. Dr. Franz. v. Helldorff. Penzig. Dr. Gensel. Persönliche Bemerkungen. Dr. Hirsch. Ackermann.	II. **Berathung.** § 6 unverändert, § 7 mit den Anträgen Stumm Nr. 188. 2 und Dr. Blum und Klügmann Nr. 202. 2 angenommen.
§ 109. Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen. Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden. (§ 110 der verbündeten Regierungen correspondirt mit § 113a der Vorschläge der Kommission.)	**Seite 1075.** Ackermann. Bürgers.	§ 108 mit dem Antrage Allnoch, § 109 unverändert angenommen.
Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig. Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugniß kosten- und stempelfrei zu beglaubigen. Antrag Wölfel, Dr. Buhl. § 112 den vierten Absatz zu streichen. — Nr. **197** 1a. Angenommen. Antrag Kapell und Genossen. In § 112 Abs. 2 Zeile 1 vor „Dinte" zu setzen: „schwarzer". — Nr. **198** I. 2. Abgelehnt.	**Seite 1076 bis 1078.** Kapell. Dr. Brockhaus. Dr. Franz. Dr. Gensel.	§ 111 unverändert, § 112 nach dem Antrage Wölfel, Dr. Buhl angenommen.
nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.	**Seite 1084.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	§ 113. angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Gewerbeordnung.

§ 113a.

Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, welches auf Antrag der Betheiligten, und wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung auszudehnen.

Antrag Wölfel, Dr. Buhl: Hinter § 113a als § 113b einzuschalten:
Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugniß kosten- und stempelfrei zu beglaubigen. — Nr. **197**c. Angenommen.

---

§ 114.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter baar in Reichswährung auszuzahlen.

Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren. Die Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter fällt, sofern sie zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt, unter die vorstehende Bestimmung nicht, auch können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden.

Antrag Allnoch und Genossen: § 114 der Regierungsvorlage wieder hergestellt. — Nr. **196**I4. Abgelehnt.

---

§ 115.

Arbeiter, deren Forderungen in einer dem § 114 zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden sind, können zu jeder Zeit Zahlung nach Maßgabe des § 114 verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, derjenigen Hülfskasse zu, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse.

§ 116.

Verträge, welche dem § 114 zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe

---

§ 117.

Forderungen für Waaren, welche dem § 114 zuwider kreditirt worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden, oder mittelbar erworben sind. Dagegen fallen dergleichen Forderungen der in § 115 bezeichneten Kasse zu.

§ 118.

Den Gewerbetreibenden im Sinne der §§ 114 bis 117 sind gleich zu achten deren **Familienglieder,**

---

§ 119.

Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, bei der Beschäftigung von Arbeitern unter achtzehn Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen.

Sie haben ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine Fortbildungsschule besuchen, die dazu erforderliche Zeit zu gewähren. Für Arbeiter unter achtzehn Jahren kann die Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule, soweit die Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, durch Ortsstatut (§ 142) begründet werden.

Die Gewerbeunternehmer sind endlich verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind. Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluß des Bundesraths Vor**schriften**

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Antrag Wölfel, Dr. Buhl: zu § 113a die Worte im ersten Absatz: „welches auf Antrag der Betheiligten und, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist", zu streichen. — Nr. 197 I b.	**41. Sitzung S. 1075 u. 1076.** Dr. Gensel. Dr. Buhl. Dr. Gensel.	**II. Berathung.** § 113a mit dem Antrage Wölfel, Dr. Buhl angenommen.
—	**Seite 1078.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Antrag Wölfel und Dr. Buhl als § 113b angenommen.
Antrag Kapell und Genossen. In § 114 zweite Zeile anzuhängen: „Das Innebehalten verdienter Arbeitslöhne ist verboten. Bei Akkordarbeit, welche nicht allwöchentlich zum Abschluß gebracht werden kann, werden Zahlungsverhältnisse zwischen den Betheiligten bis zur Vollendung des Akkordes ihrer gegenseitigen Vereinbarung überlassen." Ferner: in Absatz 2 zweite Zeile hinter dem Worte „sie" einzuschalten: „nachweislich"; endlich: demselben Paragraphen folgenden Zusatz zu geben: „Derartige Anrechnungen bei der Lohnzahlung können nur mit Zustimmung der Arbeiter erfolgen; — Nr. 198 I 3. Abgelehnt.	**Seite 1078 bis 1084.** Dr. Hirsch. Kapell. Stumm. Fritzsche. Dr. Hirsch. Dr. Freih. v. Hertling. Stumm. Heyl. Dr. Hirsch. Dr. Gensel.	§ 114 unverändert nach dem Antrage der Kommission angenommen.
Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien (§ 114). Antrag Dr. Blum, Dr. Klügmann: In § 116 am Ende das Allegat (114) zu streichen. Nr. 202 3. Angenommen.	**Seite 1084.** Dr. Klügmann.	§ 115 unverändert. § 116 mit dem Antrag Dr. Blum u. Dr. Klügmann angenommen.
Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren, sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist. Unter den in §§ 114 bis 117 bezeichneten Arbeitern werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind.	**Seite 1084.** Präsident Dr. v. Forckenbeck.	§§ 117 u. 118 angenommen.
schriften erlassen werden. Soweit solche nicht erlassen sind, bleibt es den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden überlassen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen. Antrag Stumm: im § 119, zweites Alinea, den ersten Satz zu streichen und unter Wiederherstellung der Fassung der Vorlage Folgendes zu setzen: „Sie haben denjenigen Arbeitern, welche zum Besuche einer Fortbildungsschule verpflichtet sind, die für den Besuch erforderliche Zeit zu gewähren". Nr. 188 3. Abgelehnt. Antrag Allnoch u. Gen.: in § 119 die beiden letzten Sätze zu streichen. Nr. 196 5. Abgelehnt.	**Seite 1084 bis 1092.** Dr. Gensel. Stumm. Dr. Wehrenpfennig. Präs. d. R. K. A. Staatsm. Hofmann. Dr. Reichensperger (Krefeld). Dr. Lasker. Bürgers. Dr. Gensel. Persönliche Bemerkungen. Dr. Lasker. Dr. Wehrenpfennig.	§ 119 unverändert nach dem Antrage der Kommission angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Gewerbeordnung.

Antrag Fritzsche und Genossen: Nach § 119 als § 119a folgenden neuen Paragraphen einzuschalten:

§ 119a.

Wer mit Beihülfe gewerblicher Lohnarbeiter ein stehendes Gewerbe betreibt und eine Fabrik-, Werkstatt- oder Werkplatzordnung erlassen will, hat dieselbe von der Gemeindebehörde genehmigen zulassen. Von der Gemeindebehörde nicht genehmigte Fabrik-, Werkstatt- oder Werkplatzordnungen haben für die Arbeiter keine verbindliche Kraft. Stellen sich bei Anwendung derselben Uebelstände heraus, so sind sie von der Gemeindebehörde zu prüfen und abzuändern.

Die Fabrik-, Werkstatt-, bezw. Werkplatzordnungen sind den betreffenden Arbeitern zur Kenntnißnahme und Unterzeichnung vorzulegen. Für den Arbeiter, der nicht unterzeichnet hat, ist die Fabrik-, Werkstatt-, bezw. Werkplatzordnung nicht verbindlich.

Die Fabrik-, Werkstatt-, bezw. Werkplatzordnungen müssen enthalten:

1. diejenigen Bestimmungen, welche auf Grund dieses Gesetzes in den Gewerbebetrieb, für welchen die Fabrik-, Werkstatt-, bezw. Werkplatzordnung gelten soll, durch die zuständige Behörde vorgeschrieben sind; 2.

---

2. Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen.

§ 120.

Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

Antrag Kapell und Genossen: Den § 120 der Regierungsvorlage wieder herzustellen. — Nr. 198. I 4. Abgelehnt.

---

§ 122.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehilfen entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrags den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben;
2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seine Vertreter zu Schulden kommen lassen;
6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheil des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen; 7.

---

§ 123.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehilfen die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;
3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;
4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht;

5.

---

§ 124.

Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den dadurch entstehenden Schaden als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen annimmt

oder

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
2. Anfang und Ende a) der Arbeitsschichten, b) der Pausen; 3. Zeit und Art der Lohnzahlung; 4. Dauer der gegenseitigen Kündigungsfristen und Art der Kündigung. Körperliche und Freiheitsstrafen, Geldbußen, sowie alle das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzenden Ahndungen in die Fabrik-, Werkstatt-, bezw. Werkplatzordnungen aufzunehmen, ist verboten. Ein Exemplar der behördlich genehmigten Fabrik-, Werkstatt-, bezw. Werkplatzordnung ist in jedem Arbeitsraume an einer Stelle aufzuhängen, wo es jedem Betheiligten zugänglich ist. — Nr. 198. II. Abgelehnt.	**42. Sitzung S. 1099 bis 1105.** Fritzsche. Dr. Lasker. Dr. Franz. Rittinghausen. Richter (Hagen). Rittinghausen. Dr. Reichensperger (Krefeld). Dr. Gensel.	II. **Berathung.** Ablehnung des Antrages Fritzsche und Genossen.
§ 121. Das Arbeitsverhältniß zwischen den Gesellen oder Gehülfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden.	**Seite 1105.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	§§ 120 und 121 angenommen.
7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen; 8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind. In den unter Nr. 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind. Inwiefern in den unter Nr. 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.	**Seite 1105 und 1106.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	§ 122 angenommen.
5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war. In den unter Nr. 2 und 3 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind. Antrag Hasenclever, Motteler. In § 123 folgende Bestimmung als Nr. 1a einzuschalten: 1 a) wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter eines Diebstahls, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen. — Nr. 198 III. Abgelehnt.	**Seite 1106 bis 1110.** Hasenclever. Dr. Hammacher. G. Reg. R. Nieberding. Hasenclever. Richter (Hagen). G. Reg. R. Nieberding. Büchner. v. Helldorff. Bürgers. Dr. Gensel.	§ 123 unverändert nach dem Antrage der Kommission angenommen.
Antrag Dr. Wolffson: Nach § 123 folgenden § 123a einzufügen: Die für unbefugte Entlassung des Gesellen und Gehülfen, sowie für unbefugtes Verlassen der Arbeit zu leistende Entschädigung ist mindestens auf den Betrag des Lohnes festzusetzen, welchen der Geselle oder Gehülfe **innerhalb**	**42. Sitzung S. 1110 bis 1116.** Dr. Hammacher. G. Reg. R. Nieberding. Dr. Wolffson. Most. Dr. Lasker. Dr. Lieber. Dr. Gensel.	Antrag Dr. Wolffson abgelehnt. § 124 angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Gewerbeordnung.

oder behält, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

Antrag Dr. Hammacher, Wölfel:
§ 124 folgenden Zusatz beizufügen:
Die Entschädigung ist mindestens auf den Betrag des Lohnes festzusetzen, welchen der Geselle oder Gehülfe von dem auf den Tag des Vertragsbruches folgenden Tage an bis zur rechtmäßigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Grund desselben verdient hätte. — Nr. **197**. II. Zurückgezogen.

3. Lehrlingsverhältnisse.

§ 125.

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren.

§ 126.

Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen. Demjenigen gegenüber, welcher an Stelle des Lehrherrn seine Ausbildung zu leiten hat, ist er zur Folgsamkeit verpflichtet.

Antrag Ackermann und von Helldorf:
Nach § 126 ist ein neuer Paragraph — § 126a. — einzuschalten, folgenden Inhalts:
Der Lehrvertrag ist schriftlich abzuschließen. Derselbe muß Bestimmungen enthalten:
a)

§ 127.

Das Lehrverhältniß kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im § 122 vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung findet. Von Seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältniß nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden:
1. wenn einer der im § 123 unter Nr. 1, 3 bis 5 vorgesehenen Fälle vorliegt;
2.

§ 127a.

Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugniß auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

An Stelle dieser Zeugnisse können, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbtreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe treten.

§ 128.

Verläßt der Lehrling in einem durch dies Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Der Vorsitzende des Gewerbegerichts oder die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urtheil das Lehrverhältniß nicht für aufgelöst erklärt ist. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritt des Lehrlings gestellt ist. Im Falle der Weigerung kann der Vorsitzende des Gewerbegerichts oder die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen lassen, oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr ihn anhalten.

Antrag Ackermann und v. Helldorff zu § 128. — Nr. **184**. 8. — Zurückgezogen.

Antrag Allnoch — Nr. **196**. I. 6 — durch die Annahme des Antrags Wölfel und Dr. Buhl beseitigt.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
innerhalb der auf den Tag des Vertragsbruches folgenden 14 Tage, oder wenn das Arbeitsverhältniß früher, als nach 14 Tagen, gelöst werden kann, von dem auf den Tag des Vertragsbruches folgenden Tage an bis zur rechtmäßigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Grund desselben verdient hätte. — Nr. **207**. I. u. Sten. Ber. S. 1111. Abgelehnt.		II. **Berathung.**
Antrag Ackermann und v. Helldorf: Vor § 125 ist ein neuer Paragraph folgenden Inhalts einzuschalten: „Vom 1. Januar 1882 ab muß derjenige, welcher als Lehrherr Lehrlinge ausbilden will, in seinem oder einem verwandten Gewerbe mindestens 3 Jahre lang als Geselle oder Gehülfe gearbeitet haben." — Nr. **184**. 6. Abgelehnt.	**42. Sitzung S. 1116 bis 1120.** v. Helldorf. Grumbrecht. Dr. Freih. v. Hertling. Dr. Gensel.	§ 125 unverändert nach dem Antrage der Kommission angenommen.
a) über die gewerblichen Arbeiten, in welchem der Lehrling zu unterrichten ist, b) über die Dauer der Lehrzeit, c) über das Lehrgeld beziehentlich die unentgeltliche Unterweisung oder den Lohn des Lehrlings." — Nr. **184**. 7. Abgelehnt.	**Seite 1120 bis 1123.** v. Kleist-Retzow. Rickert (Danzig). Dr. Franz. Windthorst. Dr. Hirsch. Dr. Franz.	§ 126 desgleichen.
2. wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht, oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird. Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung innerhalb vier Wochen geltend gemacht wird.	**Seite 1123.** Erster Vizepräs. Freih. Schenk v. Stauffenberg.	§ 127 angenommen.
Antrag Dr. Reichensperger (Krefeld) und Genossen: Dem § 127a Abs. 1 nachfolgenden Satz beizufügen: „Ebenso kann in diesen Fällen durch Statut die Anfertigung eines Probestückes (Gesellenstückes) vorgeschrieben werden." — Nr. **195**. II. — Abgelehnt. Antrag Demmler: § 127a den zweiten Absatz zu streichen. — Nr. **192**. II. — Abgelehnt.	**Seite 1123 bis 1128.** Dr. Reichensperger (Krefeld). Ackermann. Bürgers. Windthorst. v. Helldorff. Demmler. Dr. Gensel.	§ 127a unverändert nach dem Antrage der Kommission angenommen.
Antrag Dr. Wolffson: Den § 128 folgendermaßen zu fassen: „Verläßt der Lehrling unbefugter Weise die Lehre, so kann der Lehrherr den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur dann geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist, und der Antrag binnen einer Woche nach dem Austritt des Lehrlings gestellt ist. Das zuständige Gericht erster Instanz kann den zur Rückkehr verurtheilten Lehrling durch Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von fünfzig Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr anhalten oder zwangsweise zurückführen lassen." — Nr. **196**. II. — Abgelehnt. Antrag Wölfel, Dr. Buhl: Zu § 128. Die Worte in dem zweiten und vierten Satze „der Vorsitzende des Gewerbegerichts oder" zu streichen. — Nr. **197**. 2. — Angenommen.	**43. Sitzung S. 1129 bis 1137.** Dr. Gensel. v. Kleist-Retzow. Dr. Wolffson. G. Reg. R. Nieberding. Dr. Buhl. Bürgers. Grumbrecht. Dr. Blum. Bürgers.	§ 128 mit dem Antrage Wölfel, Dr. Buhl angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Gewerbeordnung.

§ 129.

Wird von dem Vater oder Vormunde für den Lehrling, oder, sofern der letztere großjährig ist, von ihm selbst, dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältniß, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuch zu vermerken.

Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe **von**

§ 130.

Erreicht das Lehrverhältniß vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des § 127 Absatz 1 und 4 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrag unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

Antrag Dr. Hammacher. In § 130 den zweiten Absatz wie folgt zu fassen:

Der Anspruch auf Entschädigung gegen den Lehrherrn und Lehrling sowie den **Vater**

§ 131.

Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältniß aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrag ein Anderes nicht ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruches folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehülfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf. **Für**

4. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

§ 132.

Auf Fabrikarbeiter finden die Bestimmungen der §§ 120 bis 124 oder, wenn die Fabrikarbeiter als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§ 125 bis 131 Anwendung.

§ 133.

Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden.

Vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre dürfen Kinder in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplan einen regelmäßigen Unterricht von mindestens drei Stunden täglich genießen. Die Beschäftigung darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Antrag Motteler u. Gen.: Dem § 133 folgende Fassung zu geben:

§ 133. Für Kinder unter vierzehn Jahren ist jede Beschäftigung in Fabriken verboten.

Vor vollendetem sechszehnten Lebensjahre dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter in Fabriken nicht länger als sechs Stunden täglich — ausschließlich der Pausen (§ 134) — beschäftigt werden.

Junge Leute zwischen sechszehn und achtzehn Jahren, sowie Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, dürfen in Fabriken nicht länger als acht Stunden täglich — ausschließlich der Pausen (§ 134) — beschäftigt werden.

An den Tagen vor Sonn- und Festtagen sind die vorbenannten Arbeitszeiten um je eine Stunde abzukürzen. Nr. **205** 1. Abgelehnt.

Antrag Dr. Freih. v. Hertling, Dr. Franz, Stötzel: § 133 folgendermaßen zu fassen:

Kinder dürfen vor ihrer Entlassung aus der Schule in Fabriken nicht beschäftigt werden.

Diese Bestimmung tritt am 1. Januar 1882 in Kraft.

Ausnahmen von dem Verbote, welche zu Gunsten einzelner Industriezweige die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder nach vollendetem zwölften Jahre in Fabriken zulassen, bestimmt der Bundesrath. Die Beschäftigung ist nur zulässig, wenn die Kinder in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach **einem**

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden. Antrag Ackermann. v. Helldorff: Im § 129 sind nach den Worten: „übergehen werde", die Worte einzuschalten: „und wird solcher Uebergang durch Entscheidung der zuständigen Behörde als gerechtfertigt anerkannt". — Nr. **184**. 9. Abgelehnt.	**43. Sitzung Seite 1137 bis 1141.** v. Helldorff. Dr. Freiherr v. Hertling. Rittinghausen. v. Helldorff. Dr. Lieber. Dr. Gensel.	II. **Berathung.** § 129 unverändert nach dem Kommissionsantrage angenommen.
Vater des letztern (§ 131) erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist. Gegen den als Selbstschuldner mitverhafteten Arbeitgeber (§ 131) läuft diese Frist jedoch erst von dem Tage an, wo derselbe den Lehrling in Arbeit genommen, beziehungsweise der zu entschädigende Lehrherr von der Verleitung des Lehrlings zum Vertragsbruche Seitens des als Selbstschuldner Verhafteten Kenntniß erhalten hat. — Nr. **207**. II. Angenommen.	**Seite 1141.** Dr. Hammacher. Dr. Gensel.	§ 130 mit dem Antrage Dr. Hammacher angenommen.
Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverhaftet der Vater des Lehrlings, sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet, oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war.	**Seite 1142.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	§ 131 angenommen.
Antrag Dr. Hammacher: In § 132 hinter „Fabrikarbeiter" zu setzen: „und Fabrikbesitzer". Sten. Ber. S. 1142. Zurückgezogen.	**43. Sitzung Seite 1142.** Dr. Hammacher. G. Reg. R. Nieberding. Dr. Hammacher.	§ 132 angenommen.
einem von ihr genehmigten Lehrplane einen regelmäßigen Unterricht von mindestens drei Stunden täglich genießen. Die Beschäftigung darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten. Junge Leute unter sechszehn Jahren, sowie Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden. Nr. **195** I 2. Abgelehnt. Unterantrag Penzig: Im Abs. 4 des vorstehenden Antrags: statt „zehn Stunden" zu setzen: „elf Stunden". Nr. **204** I. 1. Abgelehnt. Antrag Wölfel, Dr. Buhl: § 133 wie folgt zu fassen: § 133. Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten. Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden. Schulpflichtige Kinder dürfen in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplane einen regelmäßigen Unterricht von mindestens drei Stunden täglich genießen. Nr. **197** I. 3 u. Sten. Ber. S. 1158. Angenommen.	**Seite 1142 bis 1158.** Dr. Gensel. Wiggers (Parchim). Stötzel. Motteler. Dr. Buhl. Penzig. Bundesr. Kom. G. O. Reg. R. Lohmann.	§ 133 nach dem Antrage Wölfel, Dr. Buhl angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Gewerbeordnung.

§ 134.

Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 133) dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Die Pausen müssen für Kinder eine halbe Stunde, für junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren Mittags eine Stunde, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbe Stunde mindestens betragen.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden.

Während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

Wöchnerinnen dürfen während drei Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden.

Antrag Dr. Freih. v. Hertling, Dr. Franz. Stötzel: In § 134 Absatz 1 Zeile 1 nach „Arbeiter (§ 133)" zu setzen: „und der Arbeiterinnen"; in Absatz 4 Zeile 1 statt: „drei" zu setzen: „sechs". — Nr. 195 I. 3. Abgelehnt.

§ 135.

Die Beschäftigung eines Kindes in Fabriken ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Eines Arbeitsbuches bedarf es daneben nicht.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes durch die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Behörde die Zustimmung desselben ergänzen. Sie haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt, sowie die Religion des Kindes, den Namen, Stand und letzten Wohnort des Vaters oder Vormundes und außerdem die zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht (§ 133) getroffenen Einrichtungen anzugeben.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen jederzeit **vorzulegen**

§ 136.

Sollen jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten nothwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist.

In

§ 137.

Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in § 133 Abs. 2 und 3, und in § 134 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler nachgelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die Ortspolizeibehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch § 134 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im Uebrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Antrag Motteler und Gen. § 134 wie folgt zu fassen: Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen (§ 133) dürfen nicht vor 6 Uhr Morgens beginnen und nicht über 8 Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Dieselben müssen Mittags eine Stunde, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbe Stunde mindestens betragen. Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern und den Arbeiterinnen eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen sie beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden. Wöchnerinnen dürfen während sechs Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden. Eine Kündigung oder Entlassung solcher Arbeiterinnen darf während dieser Zeit nicht stattfinden. — Nr. 205.2. Abgelehnt.	**43. Sitzung S. 1158 bis 1165.** Stumm. Dr. Lieber. Dr. Hirsch. Motteler. Heyl. Stumm.	II. **Berathung.** § 134 unverändert nach dem Antrage der Kommission angenommen.
Anträge v. Reden Nr. 204 II. und Dr. Blum und Klügmann Nr. 202. 4. Zurückgezogen.		
vorzulegen und am Ende des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormund wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des Vaters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Zustellung der Arbeitskarte an die Mutter oder den sonstigen nächsten Angehörigen des Kindes.	**44. Sitzung S. 1167.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	§ 135 mit dem Antrage Allnoch und Genossen angenommen.
Antrag Allnoch und Gen.: § 135 2. Absatz statt „Behörde" zu setzen: „Gemeindebehörde". — Nr. 196. 7. Angenommen.		
Antrag Motteler und Gen.: § 135 zu streichen. Nr. 205. 3. Abgelehnt.		
In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jubendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage, sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den bezeichneten Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter enthält.	**Seite 1167.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	§ 136 angenommen.
Antrag Meusel: Im § 137 Abs. 1 und 2 den Worten „durch den Reichskanzler" die Worte: „in Uebereinstimmung mit der Landeszentralbehörde" hinzuzufügen. — Nr. 200. Abgelehnt.	**Seite 1167 bis 1172.** Ackermann. Dr. Völk. G. O. Reg. R. Lohmann. Meusel. Dr. Hirsch. Bergmann.	§ 137 unverändert nach den Beschlüssen der Kommission angenommen.
Antrag Ackermann, v. Helldorf: Im § 137 Abs. 1 und 2 sind die Worte: „durch den Reichskanzler" umzuändern in die Worte: „durch die Landeszentralbehörde". — Nr. 184. 11. Zurückgezogen.		
Antrag Bergmann: In § 137 Absatz 2 Zeile 3 vor: „§ 134" einzuschalten: „§ 133 Absatz 3 und". — Nr. 204 III. Zurückgezogen.		
Antrag Motteler und Genossen. In § 137 Abs. 2 Zeile 6 hinter den Worten: „jugendliche Arbeiter" einzuschalten: „zwischen sechszehn und achtzehn Jahren, sowie Arbeiterinnen". — Nr. 205. 4. Zurückgezogen.		

Alphabetiſche Ordnung der Gegenſtände.	Vorlagen, Kommiſſions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und ſonſtige (Druckſachen und Anlagen zu den ſtenographiſchen

Gewerbeordnung.

§ 138.

Durch Beſchluß des Bundesraths kann die Verwendung von jugendlichen Arbeitern, ſowie von Arbeiterinnen für gewiſſe Fabrikationszweige, welche mit beſonderen Gefahren für Geſundheit oder Sittlichkeit verbunden ſind, gänzlich unterſagt oder von beſonderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Insbeſondere kann für gewiſſe Fabrikationszweige die Nachtarbeit der Arbeiterinnen unterſagt werden.

Durch Beſchluß des Bundesraths können für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche ſonſt durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewieſen ſind, ſowie für ſolche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsſchichten von gleicher Dauer nicht geſtattet oder ſeiner Natur nach auf beſtimmte Jahreszeiten beſchränkt iſt, Ausnahmen von den in § 133 Abſatz 2 und 3 und in § 134 vorgeſehenen Beſchränkungen nachgelaſſen werden. Jedoch darf in ſolchen Fällen die Arbeitszeit für Kinder die Dauer von ſechsunddreißig Stunden und für junge Leute die Dauer von ſechszig Stunden wöchentlich nicht überſchreiten.

Die durch Beſchluß des Bundesraths getroffenen Beſtimmungen ſind dem nächſtfolgenden Reichstag vorzulegen. Sie ſind außer Kraft zu ſetzen, wenn der Reichstag dies verlangt.

Antrag Motteler und Genoſſen. — Nr. 205. 5 und

Antrag Dr. Freih. v. Hertling und Genoſſen. — Nr. 195. I.6. Zurückgezogen.

§ 139.

Die Aufſicht über die Ausführung der Beſtimmungen der §§ 133 bis 138, ſowie des § 119 Abſatz 3 in ſeiner Anwendung auf Fabriken iſt ausſchließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden beſonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denſelben ſtehen bei Ausübung dieſer Aufſicht alle amtlichen Befugniſſe der Ortspolizeibehörden, insbeſondere das Recht zur jederzeitigen Reviſion der Fabriken zu. Sie ſind, vorbehaltlich der Anzeige von Geſetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geſchäfts- und Betriebsverhältniſſe der ihrer Reviſion unterliegenden Fabriken zu verpflichten.

Die Regelung der Zuſtändigkeitsverhältniſſe zwiſchen dieſen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt den Landesregierungen vorbehalten.

Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erſtatten. Dieſe Jahresberichte oder Auszüge aus denſelben ſind dem Reichstage vorzulegen.

Auf Antrag der Landesregierungen kann für ſolche Bezirke, in welchen Fabrikbetriebe gar nicht oder nur in geringem Umfange vorhanden ſind, durch Beſchluß des Bundesrathes von der Anſtellung beſonderer Beamten abgeſehen werden.

Die auf Grund der Beſtimmungen der §§ 133 bis 138, ſowie des § 119 Abſatz 3 in ſeiner Anwendung auf Fabriken auszuführenden amtlichen Reviſionen müſſen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Fabriken im Betriebe ſind, geſtatten.

1. Antrag Stumm:
   a) Im § 139, dritter Abſatz, zweite Zeile, ſtatt „dem Reichstage vorzulegen“, zu ſetzen: „dem Bundesrathe vorzulegen“.

b)

Artikel 2.

An Stelle der nachſtehend bezeichneten Vorſchriften der Gewerbeordnung treten die folgenden Beſtimmungen:

1. an Stelle des § 146:

Mit Geldſtrafe bis zu zweitauſend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu ſechs Monaten werden beſtraft:

1. Gewerbetreibende, welche bei der Zahlung des Lohnes oder bei dem Verkaufe von Waaren an die Arbeiter dem § 114 zuwiderhandeln;
2. Gewerbetreibende, welche den §§ 105a, 133, 134 oder den auf Grund der §§ 137, 138 getroffenen Verfügungen zuwider jugendlichen Arbeitern Beſchäftigung geben.

Die Geldſtrafen fließen der im § 115 bezeichneten Kaſſe zu.

2. an Stelle des erſten Abſatzes des § 147:

Mit Geldſtrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird beſtraft:

1. wer den ſelbſtſtändigen Betrieb eines ſtehenden Gewerbes, zu deſſen Beginne eine beſondere polizeiliche Genehmigung (Konzeſſion, Approbation, Beſtallung) erforder-

lich

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Antrag Allnoch und Genossen: § 138 wie folgt zu fassen: „Der Reichsgesetzgebung bleibt vorbehalten, die Verwendung von jugendlichen Arbeitern ꝛc. gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen, insbesondere für gewisse Fabrikationszweige die Nachtarbeit der Arbeiterinnen zu untersagen." „Der Reichsgesetzgebung bleibt gleichfalls vorbehalten, für Fabriken ꝛc." den letzten Absatz zu streichen. — Nr. **196.** 8. Abgelehnt. Antrag Penzig: in dem § 138 Absatz 2 hinter den Worten „auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist", einzuschalten: „ingleichen für die Fabriken der Textilindustrie", und dagegen in Absatz 2 vorletzte Zeile die Worte: „und für junge Leute die Dauer von sechszig Stunden", zu streichen. — Nr. **204.** I. 3. Abgelehnt. Antrag Dr. Völk: In § 138 Absatz 2 in der ersten Zeile vor dem Worte: „Fabriken" zu setzen: „Spinnereien", und in Absatz 2 in der vorletzten Zeile nach dem Worte: „sechszig" zu setzen: „in Spinnereien von sechs und sechszig". — Nr. **204** IV. Angenommen.	**44. Sitzung S. 1172 bis 1175.** Dr. Lieber. Dr. Völk. Wiggers (Parchim). G. O. Reg. R. Lohmann. Dr. Gensel.	II. **Berathung.** § 138 mit dem Antrage Dr. Völk angenommen.
b) Den Reichskanzler zu ersuchen, eine auf die Einführung des Titel VII. der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen gerichtete Vorlage dem Reichstage bald thunlichst zugehen zu lassen. — Nr. **190.** Zurückgezogen. 2. Antrag Dr. Lasker: Den § 139 Absatz 2 wie folgt zu fassen: Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der landesgesetzlichen Regelung vorbehalten. — Sten. Ber. S. 1181. Zurückgezogen. 3. Antrag Dr. Lasker: Den zweiten Absatz des § 139 wie folgt zu fassen: Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten. — Sten. Ber. S. 1186. Angenommen. 4. Antrag Dr. Lasker: § 139 Absatz 3 vor den Worten: „dem Reichstage" zu setzen: „dem Bundesrathe und". — Sten. Ber. S. 1186. Angenommen. 5. Antrag Büchner: § 139 Absatz 5 am Schlusse zuzusetzen: „bezüglich der Bestimmungen des § 119 Absatz 3 aber nur bei Tage". — Sten. Ber. S. 1186. Abgelehnt.	**Seite 1175 bis 1186.** Dr. Gensel. G. Reg. R. Nieberding. Stumm. Dr. Lasker. Dr. Franz. G. Reg. R. Nieberding. Dr. Beseler. Büchner. Dr. Lasker. Windthorst. Stumm. Dr. Gensel. Dr. Lasker.	§ 139 mit den beiden Anträgen Dr. Lasker sub Nr. 3 und 4 angenommen.
Anträge Dr. Blum, Dr. Klügmann und Dr. Hammacher: Im § 146 Nr. 2 „die Ziffer 105a" zu streichen: Nr. 202, 5 und 207 II. 2. — Angenommen. Antrag Dr. Freih. v. Hertling und Genossen: In Artikel 2 Nr. 1 Ziffer 2 Zeile 2 nach dem Worte: „Arbeitern" zu setzen: „oder Arbeiterinnen". — Nr. **195** I. 8. — Abgelehnt.	**44. Sitzung S. 1186 bis 1190.** Dr. Gensel. Dr. Lieber. Dr. Hammacher. Stumm. Dr. Klügmann. Dr. Lieber. v. Bühler.	Art. 2 Ziffer 1 (§ 146) mit dem Antrage Dr. Blum angenommen.
lich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht; 2. wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte **oder**	**Seite 1190.** Erster Vize-Präs. Freih. Schenk von Stauffenberg.	Art. 2. Ziffer 2 (§ 147) angenommen.

Alphabetiſche Ordnung der Gegenſtände.	Vorlagen, Kommiſſions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und ſonſtige (Druckſachen und Anlagen zu den ſtenographiſchen

Gewerbeordnung.

oder des Lokals eine beſondere Genehmigung erforderlich iſt (§§ 16 und 24), ohne dieſe Genehmigung errichtet, oder die weſentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine weſentliche Veränderung der Betriebsſtätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine weſentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt;

3. wer,

---

3. an Stelle des erſten Satzes des § 148:

Mit Geldſtrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird beſtraft:

4. an Stelle der Nr. 9 und 10 des § 148:

9. wer die geſetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verletzt;
10. wer wiſſentlich der Beſtimmung im § 129 Abſ. 2 zuwider einen Lehrling beſchäftigt.

5.

---

7. an Stelle des § 150:

Mit Geldſtrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Geſetzes wird beſtraft:

1. wer den Beſtimmungen des § 105 a. zuwider Beſchäftigung gibt oder nimmt;
2. wer den Beſtimmungen der §§ 106 bis 113 zuwider einen Arbeiter in Beſchäftigung nimmt oder behält;
3. wer den Beſtimmungen dieſes Geſetzes in Anſehung der Arbeitsbücher und Arbeitskarten zuwiderhandelt; **4.**

---

8. an Stelle des § 154:

Die Beſtimmungen der §§ 105 bis 131 finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeſchäften keine Anwendung.

Die Beſtimmungen des § 105 a., ſowie der §§ 133 bis 139 finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkſtätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft ſtattfindet, ſo wie in Hüttenwerken, in Bauhöfen und Werften entſprechende Anwendung.

In gleicher Weiſe finden Anwendung die Beſtimmungen des § 105 a., ſowie der §§ 114 bis 118 und 133 bis 139 auf die Beſitzer und Arbeiter von Bergwerken, Aufbereitungsanſtalten und unterirdiſch betriebenen Brüchen oder Gruben. Arbeiterinnen dürfen in Anlagen dieſer Art nicht unter Tage beſchäftigt werden.

Zuwiderhandlungen gegen letztere Beſtimmung unterliegen der Strafbeſtimmung des § 146.

1. Antrag Dr. Blum und Dr. Klügmann: in § 154 Abſatz 2 und 3 die Worte „des § 105 a. ſowie" zu ſtreichen. — Nr. 202. 7. Abgelehnt.
2. Antrag Dr. Hammacher: § 154 in Alinea 2 hinter der Allegation „§ 105 a." zu ſetzen: „§ 132". — Sten. Ber. S. 1198. Abgelehnt.
3. Antrag Stumm: im § 154 Abſatz 3 hinter dem Wort „Bergwerken" einzuſchalten: „Salinen". — Sten. Ber. S. 1198. Angenommen.
4. Antrag Kapell: in § 154 Abſ. 3 Zeile 4 hinter dem Worte „Tage" zu ſetzen: „und bei Hochbauten" Nr. **210.** Zurückgezogen.
5. Antrag Motteler: in Artikel 2 Nr. 8 Abſatz 3 hinter dem Wort „Arbeiterinnen" einzuſchalten:

   „und jugendliche Arbeiter unter ſechszehn Jahren"

   als Abſatz 4 folgen zu laſſen:

   Ebenſo dürfen in dieſen Anlagen Arbeiterinnen überhaupt und jugendliche Arbeiter **unter**

Artikel 3.

Dieſes Geſetz tritt mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

Antrag der IX. Kommiſſion:

den Reichskanzler zu erſuchen, daß er über die Beſchäftigung von Kindern und von jungen Leuten zwiſchen 14 und 16 Jahren in der ſogenannten Hausinduſtrie, ſowie über die geeigneten Mittel, den dabei vorkommenden Unzuträglichkeiten abzuhelfen, Erörterungen anſtellen und dem Reichstag eine Vorlage darüber zugehen laſſe. — Nr. 177 S. 54. Angenommen.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
3. **wer**, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson; 4. wer der Aufforderung der Behörde ungeachtet den Bestimmungen des § 119 zuwiderhandelt.		II. **Berathung.**
5. an Stelle des ersten Satzes des § 149: Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen wird bestraft: 6. an Stelle der Nr. 7 des § 149: 7. wer es unterläßt, den durch §§ 136 und 139 für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.	**44. Sitzung S. 1190.** Erster Vizepräs. Freih. Schenk v. Stauffenberg.	Art. 2 Ziffer 3 u. 4 (§ 148) und Ziffer 5 u. 6 (§ 149) angenommen.
4. wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet. Antrag Dr. Blum. Dr. Klügmann: In Art. 2 § 150 1 die Worte: „wer den Bestimmungen im § 105a. zuwider Beschäftigung gibt oder nimmt" zu streichen unter Wiederherstellung der Regierungsvorlage. — Nr. **202**. 6. Abgelehnt.	**Seite 1190 u. 1191.** Dr. Gensel.	Art. 2 Ziffer 7 (§ 150) unverändert nach dem Antrage der Kommission angenommen.
unter achtzehn Jahren zum Bedienen von Maschinen oder sonstigen mechanischen Vorrichtungen zum Aus- und Einfahren nicht verwendet werden. — Nr. **205**. 6. Abgelehnt. 6. Antrag Dr. Hammacher: § 154 Alinea 3 u. 4 wie folgt zu fassen: Alinea 3. Die Bestimmungen des § 105a., sowie der §§ 114 bis 118, 124 und 133 bis 139 finden entsprechende Anwendung auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben, jedoch mit der Maßgabe, daß es bezüglich der Aufsicht über die Ausführung der §§ 119 Abs. 3 und 133 bis 138 bei den bestehenden berggesetzlichen Einrichtungen verbleibt, und daß Arbeiter von 14 bis 16 Jahren bei dem unterirdischen Betriebe von Bergwerken und Gruben auf Grund besonderer Erlaubniß der Bergpolizeibehörde beschäftigt werden können, ohne daß während der zu gewährenden Pausen der Betrieb, bei welchem sie beschäftigt sind, eingestellt zu werden braucht. Alinea 4. Arbeiterinnen dürfen in Anlagen dieser Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung unterliegen der Strafbestimmung des § 146. — **207** II. 3. Abgelehnt.	**Seite 1191 bis 1198.** Dr. Gensel. Stumm. Dr. Hammacher. G. Reg. R. Nieberding. Motteler. Dr. Klügmann. Dr. Gensel.	Art. 2 Ziffer 8 (§ 154) mit dem Antrage Stumm sub 3 angenommen.
—	**Seite 1198.** Erster Vizepräs. Freih. Schenk v. Stauffenberg.	Art. 3 angenommen.
Antrag Stumm: den Reichskanzler zu ersuchen, eine auf die Einführung des Titel VII. der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen gerichtete Vorlage dem Reichstag baldthunlichst zugehen zu lassen. — Nr. **190**. 2. Abgelehnt.	**Seite 1198 bis 1200.** Dr. Gensel. Stumm. Unterstaatssekr. Herzog. Grad. Bergmann. Stumm.	Annahme des Kommissionsantrages, Ablehnung des Antrages Stumm.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Gewerbeordnung.

III. **Berathung**
auf Grund der Zusammenstellung der in II. Berathung gefaßten Beschlüsse. Nr. 215.

Allgemeine Diskussion.

— Anerkennung der in II. Berathung beschlossenen Vervollkommnungen der Regierungvorlage als: Regelung des Lehrlingsverhältnisses, obligatorische Einführung und präzisere **Stellung**

Spezialdiskussion.

§ 105 und 105a.

1. Anträge Rickert (Danzig), Dr. Gensel, Dr. Blum u. Gen. und Allnoch u. Gen.:
   1. Den § 105 in folgender Fassung (Fassung des § 105 der Regierungsvorlage) anzunehmen:
      Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.
      Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.
      Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen.
   2. Den § 105a nach den Beschlüssen der zweiten Lesung zu streichen. — Nr. 239, 1., 249 u. Sten. Ber. S. 1406. Angenommen.

2. Unterantrag Dr. Lieber u. Gen.: An Stelle des Absatzes 2 des § 105 als eigenen Paragraphen zu setzen die Worte:
   „Die Gewerbetreibenden können" u. s. w. wie im Abänderungsantrag Stumm und v. Helldorff — Nr. 246 der Drucksachen — Nr. 254. Beseitigt.

3. Antrag Stumm, v. Helldorff: Den § 105a in folgender Fassung anzunehmen:
   Die Gewerbetreibenden können die Arbeiter zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen nicht verpflichten. Sie dürfen dieselben an Sonntagen nicht beschäftigen in Fabriken und bei Bauten. Für diejenigen Gewerbeunternehmungen, bei welchen regelmäßige **Nachtarbeit**

§§ 106 und 107.

1. Antrag Allnoch und Genossen: Im § 107, Zeile 1 statt: „ein und zwanzig" zu setzen: „achtzehn". — Nr. 239. 2. Abgelehnt.

2. Antrag Richter (Hagen), Dr. Schulze-Delitzsch: Zu § 107 eventuell für den Fall der Beibehaltung des Wortes „einundzwanzig" in der ersten Zeile an Stelle des zweiten und dritten Satzes das Folgende zu setzen:
   „Bei

§§ 108. 109. 111. 112.

§ 113.

Antrag Richter (Hagen), Dr. Schulze-Delitzsch: Zu § 113 vor den Worten „so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden" einzufügen die Worte: **„oder**

§§ 113a. 113b. 114. 115. 116. 117 u. 118.

§ 119.

Antrag Dr. Gensel, v. Helldorf, Dr. Hirsch, Dr. Lieber, Dr. Löwe, Rickert, Stumm. In § 119 den ersten Satz von Absatz 2 so zu fassen:
   Sie haben ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, **hierzu**

— Wunsch, die Schlußabstimmung über das gegenwärtige Gesetz nicht vor dem Abschluß des Gesetzes über die Gewerbegerichte eintreten zu lassen. —

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Stellung der Fabrikinspektoren 2c. — Bedenken gegen die Aenderung der Vorlage bezüglich der Sonntagsfeier und der Uebertragung neuer und wichtiger Befugnisse auf den Bundesrath. — Frauenarbeit. Verbot der Sonntagsarbeit. Fortbildungsschulen. Einführung von Arbeitsbüchern. —	**50. Sitzung Seite 1383 bis 1387.** Dr. Hirsch. Dr. Westermayer. Ackermann. Stumm. Persönliche Bemerkungen. Dr. Hirsch. Stumm. Dr. Hirsch.	III. **Berathung.**
Nachtarbeit stattfindet, gilt das Verbot nur für die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, doch muß, einschließlich dieser Sonntagsruhe, jedem Arbeiter am Schlusse der Woche eine Ruhezeit von 24 Stunden gewährt werden. Arbeiten zur Ausführung von Reparaturen, durch welche der regelmäßige Fortgang des Betriebes bedingt ist, sowie Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehenden Bestimmungen nicht. In diesen Fällen muß für jeden Arbeiter an jedem zweiten Sonntag mindestens die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends frei bleiben. Für bestimmte Gewerbe können weitere Ausnahmen durch Beschluß des Bundesraths zugelassen werden. Landesrechtliche Bestimmungen, welche andere Beschränkungen der Beschäftigung an Sonn- und Festtagen begründen, werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt. In dringenden Fällen kann die Ortspolizeibehörde die Beschäftigung an Sonn- und Festtagen gestatten. Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen. — Nr. **246.** Beseitigt.	**51. Sitzung Seite 1390 bis 1408.** Präs. d. R. K. A. Hofmann. Stumm. Rickert (Danzig). Dr. Lieber. Walter. Ackermann. Dr. Bamberger. Windthorst. Staatsm. Hofmann. Persönliche Bemerkungen. Dr. Lieber. Dr. Hirsch. Stumm. Windthorst. Staatsm. Hofmann. Zur Geschäftsordnung. Richter (Hagen). Windthorst. Richter (Hagen). Windthorst.	§ 105 nach dem Antrage Rickert (Danzig) u. Gen. in der Fassung der verbündeten Regierungen angenommen. § 105a gestrichen.
„**Bei** der Annahme von Arbeitern unter achtzehn Jahren hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzusenden. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen. Arbeiter über achtzehn Jahre sind nicht verpflichtet, das Arbeitsbuch dem Arbeitgeber auszuhändigen, und können das ausgehändigte Buch jederzeit von dem Arbeitgeber zurückfordern — Nr. **244.** Abgelehnt.	**Seite 1408 bis 1414.** Richter (Hagen). G. Reg. R. Nieberding. Günther. Grumbrecht. Dr. Lasker. v. Helldorf. Dr. Franz.	§§ 106 und 107 nach den Beschlüssen II. Berathung angenommen.
—	**Seite 1414.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	§§ 108 109 111 112 angenommen.
„**oder** wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert". — Nr. **244.** Angenommen.	**Seite 1414.** Richter (Hagen). Stumm.	§ 113 mit dem Antrage Richter (Hagen) angenommen.
—	**Seite 1414.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	§§ 113a. 113b u. 114 bis 118. angenommen.
hierzu die, erforderlichen Falls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. — Nr. **250** 1. Angenommen. Antrag Allnoch und Genossen: Im § 119 die beiden letzten Sätze zu streichen. — Nr. **239.** 3. Abgelehnt.	**Seite 1414 bis 1416.** Dr. Gensel. Bürgers. Stumm. Dr. Freih. v. Hertling.	§ 119. mit dem Antrage Dr. Gensel und Genossen angenommen.
— Differenzen zwischen den verbündeten Regierungen und den Beschlüssen des Reichstags bezüglich der gewerblichen Schiedsgerichte und der Wahl der Vorsitzenden der Gewerbegerichte.—	**Seite 1416 u 1417.** Dr. Lasker.	—

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Gewerbeordnung.

Antrag Motteler, Blos und Genossen. Nach § 119 als § 119a folgenden neuen Paragraphen einzuschalten:

§ 119a.

Gewerbeunternehmer, welche für eigene Rechnung oder durch dritte Personen (Webfaktore, Ausgeber, Kommissionäre und dergl.) Webwaaren, Fantasieartikel aus Wolle, Seide, Baumwolle, Pflanzenfasern, Haaren, Glashaaren rc., sowie aus derartigen Stoffen bereitete Garne (Gespinnste) in und außer dem Hause bei Gewerbetreibenden, Arbeitern oder Arbeiterinnen verarbeiten lassen, sind verpflichtet, jedem Beschäftigten bei Uebergabe der Materialien einen schriftlichen Arbeitsvertrag („Schluß- oder Musterzettel") einzuhändigen.

Der Vertrag (Schlußzettel rc.) muß enthalten:
1. den Namen des Arbeitgebers;
2. Ort und Zeit der Materialübergabe, sowie Namen des etwaigen Vermittlers (Faktors, Ausgebers, Kommissionärs rc.);
3. alle zur richtigen Fertigung der Waare nöthigen Ausführungsvorschriften in unzweideutiger, klarer und verständlicher Sprache;
4. die Lohnangabe für ein bestimmtes Quantum Waare; 5.

2. Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen.
§§ 120 bis inkl. 124.

3. Lehrlingsverhältnisse.
§§ 125 bis inkl. 127a.

§§ 128 u. 129.

Antrag Grumbrecht. Im § 128 über die Worte in der ersten Zeile:
„in einem durch dies Gesetz nicht vorgesehenen Falle" **besonders**

§§ 130 u. 131.

Anträge Dr. Gensel, v. Helldorff, Dr. Hirsch, Dr. Lieber, Dr. Loewe, Rickert, Stumm: Zu §§ 130 und 131:

a) in § 130 die Regierungsvorlage, also lautend:
„Erreicht das Lehrverhältniß vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des § 128 Abs. 1 und 4 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrag unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.
Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist"
wiederherzustellen **und**

4. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.
§§ 132 133 134.

Antrag Dr. Gensel, v. Helldorff, Dr. Hirsch, Dr. Lieber, Dr. Loewe, Rickert, Stumm: zu §§ 133 und 134:
a) in § 133 Absatz 3 statt „Schulpflichtige Kinder" zu setzen: „Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind";
b) die Stellung der Absätze 3 und 4 des § 133 zu vertauschen;
c) dem § 133 folgenden Satz als Absatz 5 anzufügen:
Wöchnerinnen

§§ 135 und 136.

§§ 137 und 138.

Anträge Dr. Gensel, v. Helldorff, Dr. Hirsch, Dr. Lieber, Dr. Löwe, Rickert, Stumm: Zu §§ 137 u. 138:
a) im § 137 Abs. 1 Zeile 2 statt „Abs. 2 u. 3" zu setzen: „Abs. 2 bis 4";
b) im § 138 Abs. 2 Zeile 6 und 7 statt: „Abs. 2 u. 3" zu setzen: Abs. 2 u. 4". — Nr. 250. 4. Angenommen.

§ 139.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
5. Bestimmungen über die etwaigen Vermittelungsgebühren der Faktore, Ausgeber, Kommissionäre rc.; 6. Angabe der Strangzahl und des Gewichtes der zu verarbeitenden Garne und Stoffe. Nicht nach Vorschrift gelieferte Waaren hat der Gewerbeunternehmer oder sein Vertreter (Faktor, Kommissionär) im Streitfalle unverzüglich dem Gewerbegerichte oder der nach § 19 sonst zuständigen Behörde vorzulegen, welche innerhalb 8 Tagen den Streitfall zu erledigen hat. Nur die Gewerbegerichte (beziehentlich Behörden nach § 19) sind befugt, Lohnabzüge für schlecht gearbeitete Waare zu verfügen; diese Abzüge dürfen den dritten Theil des Arbeitslohnes für die streitige Waare nicht übersteigen. Zuwiderhandlungen werden nach § 150 Ziffer 3 bestraft. — Nr. 255. 1. Abgelehnt.	**51. Sitzung S. 1417 u. 1418.** Blos. Dr. Franz.	III. **Berathung.** Ablehnung des Antrages Motteler, Blos und Genossen.
— Gesetzliche Festsetzung des Minimums der Schadensersatzpflicht in Fällen des Kontraktbruchs. —	**Seite 1418 u. 1419.** Dr. Hammacher.	§§ 120 bis inkl. 124 angenommen.
—	**Seite 1419.** Erster Vizepräs. Frh. Schenk v. Stauffenberg.	§§ 125 bis inkl. 127a angenommen.
besonders abzustimmen und diese Worte in der besonderen Abstimmung abzulehnen. Sten. Ber. S. 1419. Abgelehnt.	**Seite 1419.** Grumbrecht. Bürgers.	§§ 128 u. 129 unverändert angenommen.
und dafür b) dem Absatz 2 des § 131 folgenden Satz beizufügen: Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntniß erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntniß geltend gemacht ist. Nr. 250. 2. — Angenommen.	**Seite 1419 und 1420.** Dr. Gensel.	§§ 130 und 131 nach den Anträgen Dr. Gensel und Genossen angenommen.
Wöchnerinnen dürfen während drei Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden; d) dafür den letzten Absatz von § 134 zu streichen. Nr. 250. 3. — Angenommen. Antrag Stumm: § 134 Abs. 3 mit folgenden Worten zu beginnen: „An Sonn- und Festtagen, sowie". Sten. Ber. S. 1421. — Angenommen.	**Seite 1420 und 1421.** Dr. Gensel. Stumm.	§ 132 unverändert, §§ 133 u. 134 nach den Anträgen Dr. Gensel u. Stumm angenommen.
— Frage der Arbeit mit unregelmäßigen Pausen. —	**Seite 1421.** Stumm.	§§ 135 u. 136 angenommen.
— Uebertragung der Vergünstigung bezüglich einer 66stündigen wöchentlichen Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter auf die Glashütten. —	**Seite 1421 u. 1422.** Dr. Gensel. Bürgers. Dr. Völk.	§§ 137 u. 138 mit den Anträgen Dr. Gensel und Genossen angenommen.
— Frage der obligatorischen Einführung von Fabrikinspektoren für ganz Deutschland. —	**Seite 1422 und 1423.** Präs. d. R. K. A. Staatsm. Hofmann. Dr. Freih. v. Hertling. Dr. Gensel. Stumm.	§ 139 angenommen.

Alphabetiſche Ordnung der Gegenſtände.	Vorlagen, Kommiſſions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und ſonſtige (Druckſachen und Anlagen zu den ſtenographiſchen

Gewerbeordnung.

Artikel 2.

1. An Stelle des § 146.

Antrag Dr. Genſel, v. Helldorff, Dr. Hirſch, Dr. Lieber, Dr. Löwe, Rickert, Stumm:

In

2. An Stelle des erſten Abſatzes des § 147.

3. An Stelle des erſten Abſatzes des § 148.

4.

7. An Stelle des § 150.

1. Antrag Stumm: Im § 150 Nr. 1 ſtatt: „Beſchäftigung giebt oder nimmt“ zu ſagen: „einem Arbeiter Beſchäftigung gibt“. — Nr. 259. Zurückgezogen.

8. An Stelle des § 154.

Antrag Dr. Genſel, v. Helldorf, Dr. Hirſch, Dr. Lieber, Dr. Löwe, Rickert, Stumm: Zu § 154:

a) in Abſ. 2 Zeile 1 ſtatt „§§ 133 bis 139“ zu ſetzen: „§§ 132 bis 139“;

b) ſtatt des letzten Satzes von Abſatz 3 und des Abſatzes 4 folgendes als Abſatz 4 aufzunehmen:

„Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der in Abſatz 3 bezeichneten Art nicht unter Tage beſchäftigt werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbeſtimmung des § 146.“ — Nr. 250 6. Angenommen.

Artikel 3.

Ergänzung des Geſetzentwurfs.

— In Folge der Ablehnung des § 8 des Entwurfs, betr. die Gewerbegerichte. —

Antrag der IX. Kommiſſion: In den Geſetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, als § 120a folgende Beſtimmung aufzunehmen:

§ 120a.

Streitigkeiten der ſelbſtſtändigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, die auf den Antritt, die Fortſetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältniſſes, auf die gegenſeitigen Leiſtungen aus demſelben, auf die Ertheilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugniſſe ſich beziehen, ſind, ſoweit für dieſe Angelegenheiten beſondere Behörden beſtehen, bei dieſen zur Entſcheidung zu bringen. **Inſoweit**

Geſetzentwurf nach den Beſchlüſſen III. Berathung. — Nr. 265.

2. 193 **Petitionen** von Gewerbe-, Handwerker-, Ortsvereinen ꝛc. ꝛc. aus allen Theilen Deutſchlands, mit wenigen Ausnahmen ſich auf beide Geſetzentwürfe, betreffend die Gewerbegerichte und die Abänderung der Gewerbeordnung, beziehend.

— Obligatoriſche Einführung von Gewerbegerichten. — Unterſagung der Arbeiten an Sonn- und Feiertagen. Beſchränkung der Zahl der in die Woche fallenden kirchlichen Feiertage. Anträge für und gegen die obligatoriſche Einführung von Arbeitsbüchern. Ausſchluß der Lohnzahlungen in Waaren. Rückſichtnahme auf die Vermeidung ſtörender Unterbrechungen der Arbeitszeit der gewerblichen Betriebe bei Anſetzung der Stunden für den Unterricht in den Fortbildungsſchulen. Herſtellung und Unterhaltung der Arbeitsräume und Maſchinen mit beſtmöglichſter Rückſicht auf Geſundheit und Leben der Arbeiter. Obligatoriſche Prüfung des Lehrlings bei Beendigung ſeiner Lehrzeit. Lehrwerkſtätten und Fachunterricht zur Ausbildung der Lehrlinge. Für und gegen Ausſchluß der polizeilichen Einmiſchung in die Lehrlingsverhältniſſe. — Ergänzung der Vorlage durch Aufnahme von Schutzvorſchriften zu Gunſten der Frauen und der Mädchen über 16 Jahre, ſowie der Definition des Begriffs „Fabrik“. — Verbot der Beſchäftigung der Kinder **unter**

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
In § 146 Nr. 2 Zeile 2 vor dem Worte „jugendlichen" einzuschalten: „Arbeiterinnen oder". — Nr. 250 5. Angenommen.	**51. Sitzung S. 1423 u. 1424.** Dr. Gensel. v. Bühler (Oehringen). Stumm. Dr. Lieber.	III. **Berathung.** Art. 2. Ziffer 1 (§ 146) mit dem Antrage Dr. Gensel u. Gen. angenommen.
4. **An Stelle der Nr. 9 u. 10 des § 148.** 5. **An Stelle des ersten Absatzes des § 149.** 6. **An Stelle der Nr. 7 des § 149.**	**Seite 1424.** Erster Vizepräs. Freih. Schenk v. Stauffenberg.	Art. 2 Ziffer 2, 3, 4, 5 u. 6 nach den Beschlüssen in II. Berathung angenommen.
2. Antrag Motteler, Blos und Genossen: In Artikel 2 unter 7 § 150 Ziffer 3 hinter dem Worte: „Arbeitskarten" einzuschalten: „oder den Vorschriften des § 119a". — Nr. 255 2. Fortgefallen.	**Seite 1424.** Rickert (Danzig).	Art. 2 Ziffer 7 (§ 150) unverändert angenommen, mit der Maßgabe, daß infolge des Beschlusses über § 105a die Nummer 1 der Ziffer 7 fortfällt.
Antrag Dr. Lasker: 1. Im § 154 Absatz 2 die Worte: „des § 105a. sowie" zu streichen. 2. Als besonderen Absatz 3 einzuschalten: „Die Bestimmungen des § 105a. finden auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Hüttenwerken, Bauhöfen und Werften entsprechende Anwendung." — Nr. 261. Erledigt.	**Seite 1424 u. 1425.** Dr. Gensel.	Art. 2 Ziffer 8 (§ 154) mit dem Antrage Dr. Gensel und Genossen und mit der Maßgabe, daß infolge des Beschlusses über § 105a im Alinea 2 hinter dem Worte: „Bestimmungen" und ebenso im Alinea 3 die Worte: „des § 105a sowie" fortfallen, angenommen.
— Einleitung, Ueberschrift des Gesetzes und Ueberschriften der einzelnen Titel. —	**Seite 1425.** Erster Vizepräs. Freih. Schenk v. Stauffenberg.	Art. 3., Einleitung und Ueberschriften des Gesetzentwurfs angenommen.
Insoweit solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde. Gegen diese Entscheidung steht die Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen offen; die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung nicht aufgehalten. Durch Ortsstatut (§ 142) können an Stelle der gegenwärtig hierfür bestimmten Behörden, Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden. Dieselben sind durch die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern zu bilden. — Nr. 276. Angenommen.	**53. Sitzung S. 1491 u. 1492.** Rickert (Danzig).	Annahme des Antrages der Kommission.
— Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf. —	**Seite 1492.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Annahme des Gesetzentwurfs. Ges. v. 17. Juli 1878. R. G. B. v. 1878. S. 199.
Berichte der IX. Kommission — Nr. 110 und Nr. 177 — Berichterst. Abg. Dr. Gensel, mit den Anträgen: Die Petitionen durch die zu beiden Gesetzentwürfen gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären. **unter** 12 resp. 14 Jahren in den Fabriken. Schulunterricht. Bemessung der täglichen Arbeitszeit und der Ruhe-Pausen der jugendlichen Arbeiter. Wahl der Beicht- und Kommunionunterrichtsstunden. Obligatorische Einführung von Fabrik-Inspektoren und Einrichtung von Sachverständigen-Kommissionen. Herabsetzung des Strafmaßes wegen Zuwiderhandlungen gegen das Truckverbot. — Vernehmung einer zu berufenden Kommission von Sachverständigen **vor** Erhebung des Entwurfs zum Gesetze. —	**38. Sitzung S. 981 u. 982.** Dr. Gensel. **39. Sitzung S. 1013.** Dr. Gensel. **41. Sitzung S. 1061 u. 1084.** Dr. Gensel. **43. Sitzung S. 1142.** Dr. Gensel. **44. Sitzung S. 1198.** Dr. Gensel. **51. Sitzung S. 1421 u. 1425.** Dr. Gensel. **53. Sitzung S. 1492.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Annahme der Anträge der IX. Kommission.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Gewerbeordnung.	3. **Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der §§ 30 und 33 der Gewerbeordnung** — Nr. 182 — nebst Begründung mit Angabe der in Preußen, Württemberg und Baden vorhandenen Gast- und Schankwirthschaften. — 4. **Antrag** der Abg. v. Seydewitz, v. Helldorff, Ackermann, auf Annahme des von ihnen vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. — Nr. **107.**
Gold- und Silberwaaren. Feingehalt derselben. S. Feingehalt der Gold- und Silberwaaren.	
Gotthardteisenbahn. Nachtragsvertrag zum Bau derselben. S. Eisenbahnbauten sub 2.	
Gratulationen. (S. a. Feierlichkeiten.)	1. **Mittheilung,** daß der Gesammtvorstand Seiner Majestät dem Kaiser zu der im kaiserlich-königlichen Hause stattgefundenen Doppelvermählung die ehrfurchtsvollen Glückwünsche in einem **Schreiben** 2. **Beglückwünschung** Seiner Majestät des Kaisers und Königs zu Allerhöchst Ihrem Geburtstage durch das Präsidium. — Mittheilung über die Entgegennahme der Beglückwünschung. — 3. **Mittheilung** des Präsidenten, betreffend die seinerseits im Namen des Reichstags erfolgte Beglückwünschung Seiner Majestät des Kaisers wegen Errettung aus Lebensgefahr. —
Grenzsperre.	**Petition** des Kreisausschusses des Kreises Kreuzburg in Oberschlesien, worin derselbe sich über die Belastung, welche seinen Grenzdistrikten durch die Besetzung der russischen Grenze, behufs Abwehr der Rinderpest auferlegt werde beschwert und beantragt, daß aus Reichsmitteln eine höhere Entschädigung bei Einquartierung in den Grenzdistrikten behufs Aufrechterhaltung einer Grenzsperre gewährt werde, daß Sicherheitsmaßregeln, wie die thierärztliche Untersuchung des auszuführenden Viehes, nur auf Reichskosten veranlaßt, auch die an der Grenze belegenen Ortschaften für nachweislich zu machenden Mehraufwand in Beschaffung und Ausstattung von Wachtlokalen entschädigt werden.
Grundeigenthum des Reichs.	1. **Gesetzentwurf, betreffend das dem Reich gehörige, in der Voßstraße in Berlin gelegene Grundstück.** — Nr. 19. **II. Berathung.** Einziger Paragraph. Die Vorschrift im zweiten Absatze des § 1 des Gesetzes, betreffend die Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich, vom 23. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 500) findet auf das in der Voßstraße Nr. 4 und 5 daselbst gelegene, früher der Deutschen Baugesellschaft, jetzt dem Reich gehörige Grundstück keine Anwendung. 2. **Nachweisung** der Veränderungen im Bestande der Grundstücke, welche das Reich durch
Haftpflichtgesetz.	**Antrag** des Abg. Dr. Hirsch: Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen: dem Reichstage in der nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher unter Abänderung des § 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1871 die Bestimmungen desselben auf alle mit besonderer Gefahr für Leben und Gesundheit verbundenen Gewerbebetriebe ausdehnt und durch anderweitige Regelung der Beweislast den Beschädigten zugleich einen wirksamen Schutz gewährt. Nr. 28. Abänderungsanträge: 1. Dr. Freiherr v. Hertling: Den Reichskanzler aufzufordern, eine Revision des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz 2c., vom 7. Juni 1871 in Bezug auf den Betrieb von Bergwerken und mit besonderer Gefahr verbundenen gewerblichen Anlagen zu veranlassen und dem Reichstage in nächster Session eine bezügliche Gesetzvorlage zu machen. Nr. 48. 2.

Gegenſtände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
— Konzeſſionen für Unternehmer von Privat-, Kranken-, Entbindungs- und Irrenanſtalten, zum Ausſchenken von Branntwein, zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus und zum Betriebe der Gaſtwirthſchaft, und zum Ausſchänken von Wein und Bier. —	—	Unerledigt geblieben.
—	—	Unerledigt geblieben.

Schreiben des Vorſtandes ausgeſprochen habe, welche von Seiner Majeſtät mit huldreichem Dank entgegengenommen worden ſeien.	**8. Sitzung S. 147.** Präſ. Dr. v. Forckenbeck.	—
— Auftrag des Reichstags zur Beglückwünſchung. —	**22. Sitzung S. 513.** Präſ. Dr. v. Forckenbeck.	—
—	**23. Sitzung S. 529.** Präſ. Dr. v. Forckenbeck.	
— Attentat am 11. Mai 1878. —	**47. Sitzung S. 1269.** Präſident Dr. v. Forckenbeck.	—
Fünfter Bericht der Petitionskommiſſion. Berichterſt. Abg. Graf v. Frankenberg. — Nr. 123 mit dem Antrage: die Petition, ſoweit es ſich um eine Entſchädigung für die auszuſtellenden thierärztlichen Atteſte handelt, dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung, ſoweit es ſich dagegen um die Beanſpruchung von Entſchädigung für die der bewaffneten Macht gemachten reſp. zu machenden Leiſtungen handelt, die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berückſichtigung zu überweiſen.	**32. Sitzung S. 832 bis 838.** Graf v. Frankenberg. Grumbrecht. Graf v. Bethuſy-Huc. Grumbrecht. Bundesr. Kom. G. O. Reg. Rath Starke. Dr. Stephani. Bundesr. Kom. G. O. Reg. Rath Starke. Graf v. Frankenberg. Grumbrecht.	Annahme des Antrages der Petitionskommiſſion.
I. **Berathung.** — Frage wegen des künftigen Reichstagsgebäudes. —	**4. Sitzung S. 49 und 50.** Dr. Reichensperger (Krefeld). Präſ. d. R. K. A. Staatsm. Hofmann. Dr. Reichensperger (Krefeld).	Unveränderte Annahme des Geſetzentwurfs. **Geſ. v.** 8. **März** 1878. **R.-G.-B. v.** 1878. **S.** 6.
—	**Seite 51.**	
III. **Berathung.** **Antrag** Dr. Schröder (Friedberg): Den Geſetzentwurf der Budgetkommiſſion zur Erledigung zu überweiſen. — Sten. Ber. S. 65. Abgelehnt.	**5. Sitzung S. 62 bis 65.** Dr. Schröder (Friedberg). Bundesr. Kom. G. Reg. R. Aſchenborn. Dr. Lucius. Dr. Bamberger. Dr. Reichensperger (Krefeld).	

ſpeziellen Rechtstitel erworben hat. Unter Nr. 150 abgedruckt und vertheilt.

2. Freiherr Schenk v. Stauffenberg. Dr. Stephani. Dr. Lasker: Den Herrn Reichskanzler zu erſuchen: dem Reichstage in der nächſten Seſſion einen Geſetzentwurf vorzulegen, welcher a. unter Abänderung des § 2 des Geſetzes vom 7. Juni 1871 die Beſtimmungen deſſelben auf andere mit beſonderer Gefahr für Leben und Geſundheit verbundene Gewerbebetriebe ausdehnt; b. in Betreff dieſer Gewerbe die Verantwortlichkeit des Unternehmers und die Beweislaſt in einer der Natur des einzelnen Gewerbebetriebes entſprechenden Weiſe regelt. — Nr. 133. 3.	**32. Sitzung S. 838 bis 852.** Dr. Hirſch. Dr. Frhr. v. Hertling. Stumm. Kapell. Dr. Lasker. **33. Sitzung S. 853 bis 857.** Heinrich. Dr. Hirſch. Kapell. Heinrich. Stumm.	Der Antrag mit ſämmtlichen Unteranträgen der IX. (Gewerbe-) Kommiſſion zur Vorberathung überwieſen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Haftpflichtgesetz.	3. Struckmann, Buhl: Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen: Erhebungen darüber anzustellen, ob dem Reichstage in der nächsten Session ein Gesetzentwurf vorzulegen sei, welcher unter Abänderung des § 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1871 die Bestimmungen desselben auf andere mit besonderer Gefahr für Leben und Gesundheit verbundenen Gewerbebetriebe ausdehnt. — Nr. **134.** 4. Hasenclever. Kapell: Den Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstage in nächster Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher das Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz ꝛc., vom 7. Juni 1871 dahin abändert: 1. daß die Verpflichtung zum Schadenersatz auf Holzschneidewerke (Sägemühlen ꝛc.), Bauten und den landwirthschaftlichen Maschinenbetrieb, sowie auf die Arbeiten ausgedehnt werde, welche mit einem in diesem Gesetze aufgeführten Betriebe in unmittelbarer Verbindung stehen; 2. daß in allen durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen der Betriebsunternehmer zum Schadenersatz verpflichtet werde, sofern er nicht nachweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getödteten oder Verletzten verursacht ist; 3. daß die in § 4 enthaltenen Bestimmungen in Wegfall kommen. — Nr. 128.
Heeresergänzung.	1. Uebersicht der Resultate des Ersatzgeschäfts in den Bezirken des 1. bis einschließlich 15. Armee- 2. Uebersicht der Resultate des Ersatzgeschäfts in den Ersatzbezirken des Königreichs Bayern für
Impfwesen.	50 **Petitionen** aus allen Theilen Deutschlands, welche sich zum größeren Theil gegen den Impfzwang, zum kleineren Theil für denselben aussprechen. Neunter Bericht der Petitionskommission. Berichterst. Abg. Dr. Thilenius. — Nr. 224 mit den Anträgen: den Reichskanzler in Veranlassung der bezüglich des Impfgesetzes vorliegenden Petitionen zu ersuchen, Untersuchungen zu veranlassen, a) über die Frage, ob und wie weit die Impfung mit animaler Lymphe allgemein im Deutschen Reich durchgeführt werden könne, b)
Interpellationen.	1. v. Bennigsen, Dr. Hänel, Dr. Löwe, Dr. Lucius, Uhden, betreffend die politische Lage im S. Orientalische Frage. 2. Dr. Thilenius, Dr. Zinn, betreffend die Vorlegung von Gesetzentwürfen über die Leichenschau, einer Viehseuchenstatistik. — Nr. 26. S. Leichenschau. 3. Winterer, betreffend die seitens des Oberpräsidenten zu Straßburg versagte Genehmigung zur 4. Eysoldt, wegen Vorlegung von Gesetzentwürfen, betreffend die Erhöhung der Unterstützung Militärpersonen. — Nr. 30. S. Militärpersonen. 5. Dr. Buhl, betreffend die Erhebung einer Uebergangsabgabe für Essig aus Bayern, Württem- 6. Holthof, betreffend die Kompetenz der Reichsgesetzgebung in der Angelegenheit wegen Ver- 7. Schneegans, betreffend die Ausarbeitung und Vorlegung eines Gesetzentwurfs über das 8. Windthorst, Freiherr v. Schorlemer-Alst, Freiherr v. Fürth, betreffend die Aufhebung des 9. Windthorst, wegen Vorlegung eines Gesetzentwurfs, betreffend den Vollzug der Freiheits-

Invalidenfonds. S. Etatswesen sub VI. 14.

Jugendliche Arbeiter in den Fabriken. S. Gewerbeordnung sub 1.

Kadettenhäuser. Freistellen in denselben und Denkschrift betreffend Aenderungen in der Organisation des Kadettenkorps.

Kasernenbauten. Einfachere Bauart und Nothwendigkeit der Vorlegung der Baupläne. S. Etatswesen sub VI. 6.

Kauffahrteischiffe, Ausrüstung derselben mit Booten.	**Gesetzentwurf, betreffend die Ausrüstung der deutschen Kauffahrteischiffe mit Booten.** — Nr. 149. Anlage: Britische Kauffahrteischifffahrtsakte von 1854. — Vierter Theil. Sicherheit und Verhütung von Unglücksfällen. II. **Berathung.** Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt: Rheder und Schiffsführer, welche den durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung **des**

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Mündlicher Bericht der IX. Kommission: Berichterst. Abg. Dr. Gensel. Nr. 251 mit dem Antrage: 1. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, daß er Erhebungen darüber anstelle, ob nicht die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juni 1871 auf andere, mit besonderer Gefahr für Leben und Gesundheit verbundenen Gewerbebetriebe auszudehnen und die Verantwortlichkeit des Unternehmers, sowie die Beweislast in einer der Natur der einzelnen Gewerbebetriebe entsprechenden Weise zu regeln seien, und daß er dem Reichstage darüber eine Vorlage mache; 2. die auf diesen Gegenstand bezüglichen 3 **Petitionen** — Nr. II. 291, 297 und 403 — hierdurch für erledigt zu erklären.	—	Wegen Schlusses der Session nicht in pleno zur Berathung gelangt.

korps für das Jahr 1876 und

das Jahr 1876. — Unter Nr. **21** abgedruckt und vertheilt.

b) über die gegenwärtige Verbreitung der Syphilis in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung des Kindesalters und über entsprechende Maßregeln zu deren wirksamer Einschränkung, im Uebrigen aber über die mehrbezeichneten Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.	—	Wegen Schlusses der Session nicht in pleno zur Berathung gelangt.

Orient und die hierbei von der Regierung des deutschen Reichs eingenommene und einzunehmende Haltung. — Nr. **16.**

über die Anzeigepflicht bei ansteckenden und gemeingefährlichen Krankheiten, eines Viehseuchengesetzes, sowie wegen Aufstellung

Herausgabe des projektirten politisch-kirchlichen Wochenblattes „Der Elsasser". — Nr. **29.** S. Preßangelegenheit.

der Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften und die Regelung der Kommunalverhältnisse der

berg und Baden beim Eingang in die Staaten der Branntweinsteuergemeinschaft. — Nr. **114.** S. Steuerwesen sub 7.

unreinigung der Flußläufe. — Nr. **175.** S. Flußverunreinigung.

höhere Unterrichtswesen in Elsaß-Lothringen. — Nr. **212.** S. Unterrichtswesen sub 1.

Pferdeausfuhrverbots. — Nr. **213.** S. Pferdeausfuhrverbot.

strafen. — Nr. **214.** S. Strafvollstreckung.

S. Etatswesen sub VI. 6.

I. **Berathung.** — Darlegung der Gründe, auf denen das Gesetz beruht. —	**31. Sitzung S. 786 u. 787.** Möring. Bundesr. Kom. G. O. Reg. R. Dr. Rösing.	Gelangt zur II. Berathung in pleno.
des Bundesraths getroffenen Anordnungen über die Ausrüstung der deutschen Kauffahrteischiffe mit Booten zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft. — Frage des Bedürfnisses nach einem solchen Gesetze. —	**36. Sitzung S. 948 bis 951.** Rickert (Danzig). Dr. Wolffson. Präs. d. R. K. A. Staatsm. Hofmann. Mosle. Rickert (Danzig). —	Einer Kommission von 14 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen. Unerledigt geblieben.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Kiel. Besuch des Kriegshafens daselbst und Beiwohnung des Stapellaufs einer Panzerkorvette. S. Feierlichkeiten.

Kinderarbeit in den Fabriken. S. Gewerbeordnung sub 1.

Kommunalverhältnisse der Militärpersonen. S. Militärpersonen sub 1 und 2.

Konsulate. Nachweisung der bei den Wahlkonsulaten vorkommenden amtlichen Einnahmen und Ausgaben. Auf dem

Kriegskosten-Entschädigung. (S. a. Etatswesen sub VI u. VI 26).

1. **Zusammenstellung der festgestellten Liquidationen über die auf Grund des Art. V. Ziffer 1 bis 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872 (R.-G.-Bl. S. 289) aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu ersetzenden Beträge.** — Nr. 170.

II. **Berathung**

auf Grund des Berichtes der Rechnungskommission. — Nr. 225. Berichterst. Abg. v. Reden mit den Anträgen:

vorbehaltlich der Erinnerungen, welche sich bei der nach Art. V. Abs. 4 des Gesetzes, betreffend die französische Kriegskostenentschädigung, vom 8. Juli 1872, dem Rechnungshofe obliegenden Prüfung ergeben, die als gemeinsame Kriegskosten nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. V Ziffer 1 bis 7 des vorerwähnten Gesetzes liquidirten Beträge, nämlich:

A. für den vormaligen norddeutschen Bund:

1. die Ausgaben, welche die Militärverwaltung für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 verrechnet hat, auf	4 863 865,31 M.
2. die von der Marineverwaltung für den gleichen Zeitraum verrechneten Ausgaben auf	115 971,10 „
3. die von der Eisenbahnverwaltung für Elsaß-Lothringen für denselben Zeitraum verrechneten Ausgaben auf	3 188 543,82 „
zusammen . . .	8 168 380,49 M.
nach Abzug:	
4. der von der Telegraphenverwaltung für diese Zeit verrechneten Einnahmen von	1 604,13 „
auf . . .	8 166 776,36 M.

B.

2. **Uebersicht** über den gegenwärtigen Stand der französischen Kriegskostenentschädigung, nebst

Lebensmittelverfälschung. S. Nahrungsmittelverfälschung.

Lehrlingswesen. Regelung desselben. S. Gewerbeordnung sub 1.

Leichenschau.

Interpellation der Abgeordneten Dr. Thilenius und Dr. Zinn, betr. die Fragen:

a) Beabsichtigt die Reichsregierung dem Reichstage noch in gegenwärtiger Session
 a) einen Entwurf eines Leichenschaugesetzes,
 b) einen Gesetzentwurf über die Anzeigepflicht bei ansteckenden und gemeingefährlichen Krankheiten,
 c) einen Entwurf eines Viehseuchengesetzes,

vorzulegen?

b) Ist die Aufstellung einer Viehseuchenstatistik für das Reich in Angriff genommen und wie weit sind die bezüglichen Arbeiten gediehen? — Nr. 26.

Mandatsfragen in Folge von Ernennungen und Mandatsniederlegungen. S. Abgeordnete sub 2 und sub 10–14.

Maschinisten auf Seedampfschiffen.

Gesetzentwurf, betreffend den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen. — Nr. 148.

I. **Berathung.**

— Unvollständigkeit der Motive. Vermissen der genauen Präzisirung der an die Maschinisten zu stellenden Anforderungen im Entwurf und in den Motiven. Unklarheit über die Natur des Examens der Maschinisten und die Art der Prüfung. Bedenken gegen die nachträgliche Ausdehnung des Examens auf die bereits thätigen Maschinisten. —

Darlegung

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.

Einrichtung eines Seeamts daselbst. S. Seeamt.

Tisch des Hauses und im Büreau ausgelegt. Sten. Ber. S. 11.

I. **Berathung.**	**38. Sitzung S. 967.** Rickert (Danzig).	Der Rechnungskommission zur Vorberathung überwiesen.
B. für Bayern: die von der königlich bayerischen Regierung für den Zeitraum vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 verrechneten Ausgaben von überhaupt 674 414,45 ℳ nach Abzug der nicht erstattungsfähigen Etatsüberschreitung von . . 33 146,78 „ auf . . . 641 267,61 ℳ in Summa auf . . . 8 808 044,03 ℳ festzustellen.	**49. Sitzung S. 1331.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Anträge der Kommission in II. und III. Berathung angenommen.
III. **Berathung.**	**51. Sitzung S. 1389.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	

zwei tabellarischen Nachweisungen. Unter Nr. 34 abgedruckt und vertheilt.

— Verlesung, Begründung und Beantwortung. —	**5. Sitzung S. 53—55.** Dr. Thilenius. Präs. d. R. K. A. Staatsm. Hofmann.	Beantwortet.
— Besprechung. —	**Seite 55—62.** Dr. Zinn. Dr. Reichensperger (Crefeld). Sombart. v. Helldorff. Präs. d. R. K. A. Staatsm. Hofmann. v. Behr-Schmoldow. Dr. Löwe. Dr. Zinn. Dr. Reichensperger (Crefeld). Dr. Zinn.	

Darlegung des Bedürfnisses nach einer Regelung dieser Angelegenheit. Zusammenstoß zweier deutscher Dampfschiffe an der Ostseeküste im Herbste 1874. Regelung der Einzelnheiten des Prüfungsverfahrens durch die Verwaltungsbehörden. —	**31. Sitzung S. 783 bis 786.** Dr. Karsten. Bundesr. Kom. G. O. Reg. R. Dr. Rösing. Dr. Karsten. v. Behr-Schmoldow. G. O. Reg. R. Dr. Rösing. Dr. Kapp. Möring.	Gelangt zur II. Berathung im Plenum.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Maschinisten auf Seedampfschiffen.	II. **Berathung.** Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt: Die Bestimmungen, welche in der Gewerbeordnung und in dem Gesetz, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen, vom 27. Juli 1877 (Reichsgesetzblatt S. 549) in Bezug auf Seesteuerleute getroffen sind, finden auf Maschinisten der Seedampfschiffe gleichfalls Anwendung. Anträge Dr. Karsten: I. An Stelle des einzigen Paragraphen der Regierungsvorlage folgende Paragraphen zu setzen: § 1. Maschinisten auf Seedampfschiffen müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugniß der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen. Haben dieselben beim Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Seedampfschiffen bereits gefahren, so sind sie berechtigt, von der zuständigen Verwaltungsbehörde ohne Ablegung einer Prüfung ein Zeugniß zu verlangen, welches sie befähigt, ihrem Gewerbebetrieb in dem bisherigen, durch das Zeugniß festzustellenden Umfange auszuüben. Im Uebrigen finden die Bestimmungen, welche die Gewerbeordnung für Seesteuerleute über den erforderlichen Nachweis der Befähigung trifft, auf die Maschinisten Anwendung. § 2
Maß- und Gewichtsordnung.	**Petitionen:** a) mehrerer Berliner Brauereien dahin gehend, dem Art. 12 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, welcher die Weinfässer dem Eichungszwange unterwirft, folgenden Zusatz zu geben: „Auch den Brauern ist der Bierverkauf nur in solchen Fässern gestattet, auf welchen die den Rauminhalt bildende Zahl der Liter deutlich angegeben ist,“ b) des Vorstandes des Oranienburger Thor-Bezirksvereins zu Berlin, in welcher nach Maßgabe eines Vereinsbeschlusses die obligatorische Eichung der Schankgefäße aus Gründen des öffentlichen Interesses gefordert wird, und c) des Zentralvorstandes des deutschen Gastwirthsverbandes um obligatorische Eichung der Schankgefäße und der Biergefäße.

Militär-Konvention zwischen Preußen und Waldeck vom 24. November 1877. — Unter Nr. 53. abgedruckt und vertheilt.

Militärpersonen.	1. **Interpellation** des Abgeordneten Eysoldt wegen Vorlegung von Gesetzentwürfen, betreffend a) die Erhöhung der Unterstützung der Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften? b) die bei Vorlage des Reichsmilitärgesetzes in Angriff genommene Regelung der Kommunalsteuerverhältnisse der Militärpersonen? — Nr. 30. 2. **Antrag** der Abgeordneten Bracke und Genossen auf Annahme des nachstehenden von ihnen vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Heranziehung der Militärpersonen zu Kommunalabgaben: Einziger Artikel. Die durch die Verordnung vom 22. Dezember 1868 für bestimmte Militärpersonen eingeführte Befreiung von Kommunalabgaben wird aufgehoben; diese Personen sind fortan in derselben Weise wie andere Gemeindeangehörige zu den Kommunallasten heranzuziehen. — Nr. 50. Erklärung des Abgeordneten Richter (Hagen), daß er beabsichtige, dem Gesetzentwurf folgenden Antrag entgegenzustellen: Den Herrn Reichskanzler aufzufordern: 1. dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die persönliche Befreiung

Militärpostämter. Aufhebung derselben. S. Etatswesen sub VI 18.

Münzgesetzgebung. (S. a. Anleihen sub 1. u. Etatswesen sub VI. 24.)	**Sechste Denkschrift** über die Ausführung der Münzgesetzgebung mit folgenden Anlagen: 1. Uebersicht über die bis Ende Dezember 1877 für Rechnung des Deutschen Reichs

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
§ 2. Die Untersuchung der Seeunfälle durch die Seeämter erstreckt sich nach Maßgabe der Bestimmungen, welche das Gesetz, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen, vom 27. Juli 1877 (Reichsgesetzblatt S. 549) für Seesteuerleute trifft, auch auf die Verschuldungen der Maschinisten. Auf Antrag des Reichskommissars kann, wenn sich ergiebt, daß ein deutscher Maschinist den Unfall, oder dessen Folgen durch den Mangel solcher Eigenschaften, welche zur Ausübung seines Gewerbes erforderlich sind, verschuldet hat, demselben durch den Spruch des Seeamtes die Befugniß zur Ausübung seines Gewerbes entzogen werden. II. Im Falle der Ablehnung des Antrages sub I. dem Regierungsentwurfe als besonderes Alinea hinzuzufügen: „Alinea 2 des § 1 sub. I." Nr. **178** Antrag I. zurückgezogen, Antrag II. abgelehnt.	**36. Sitzung S. 946 bis 948.** Präs. d. R. K. A. Staatsm. Hofmann. Dr. Karsten.	Annahme des Gesetzentwurfs in II. Berathung.
III. **Berathung.**	**52. Sitzung S. 1436.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs. Ges. v. 11. Juni 1878. R. G. B. v. 1878 S. 109.
Zweiter Bericht der Petitionskommission. Berichterst. Abg. v. Puttkamer (Lübben). — Nr. 89 B. mit dem Antrage: Die Petitionen dem Bundesrath zur Kenntnißnahme und zur Erwägung, und zwar in Betreff der Petition sub b insoweit zur Erwägung zu überweisen, als eine eichamtliche Beglaubigung des Rauminhaltes der Biergefäße in's Auge gefaßt wird.	**28. Sitzung S. 701 u. 702.** v. Puttkamer (Lübben). Rittinghause. Dr. Braun. Rittinghaus.	Annahme des Antrages der Petitionskommission.

— Verlesung, Begründung und Beantwortung. —	**11. Sitzung S. 252 bis 256.** Eysoldt. Präs. d. R. K. A. Staatsm. Hofmann.	Beantwortet.
I. **Berathung.** **freiung** oder Bevorzugung der aktiven oder aus dem Dienst geschiedenen Reichsbeamten sowie der aktiven oder aus dem Dienst geschiedenen Militärpersonen, jedoch mit Ausnahme der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, bei der Heranziehung zu den Gemeindenabgaben aufgehoben werden; 2. bei der bevorstehenden Revision der Ortsklassen im Servis- und Wohnungsgeldzuschußtarif auch die Kommunallasten an den einzelnen Orten inbetracht zu ziehen. Sten. Ber. S. 883.	**33. Sitzung S. 876 bis 885.** Bracke. Richter (Hagen). Liebknecht. Richter (Hagen). Bracke.	Wegen Schlusses der Session unerledigt geblieben.

zur Einziehung gelangten Landessilber- und Kupfermünzen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Münzgesetzgebung.	2. Vergleichung der Ausprägung und Einziehung für die wichtigsten Sorten der außer 3. Uebersicht über die in den deutschen Münzstätten bis zum 29. Dezember 1877 er- 4. Uebersicht über das den deutschen Münzstätten von Reichswegen bis Ende März und den Anschaffungswerth desselben, sowie über den dabei entstandenen Gewinn 5. Uebersicht über das den Münzstätten in Berlin, München und Hamburg bis Ende 6. Uebersicht über die von der Reichsbank in der Zeit vom 1. Januar 1876 bis 7. Nachweisung über das den deutschen Münzstätten bis Ende März 1877 überwiesene 8. Nachweisung über die den deutschen Münzstätten bis Ende März 1877 zugewiesenen hierbei entstandenen Münzgewinn. 9. Nachweisung über die den deutschen Münzstätten bis Ende März 1877 zugewiesenen hierbei entstandenen Münzgewinn. 10. Uebersicht, betreffend die Umwandlung eingezogener Landessilbermünzen in Silber-
Nahrungsmittel-Verfälschung.	**Gesetzentwurf, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.** — Nr. **98.** Anlagen: A. Materialien zur technischen Begründung des Entwurfs: Mehl, Konditorwaaren, Zucker, Fleisch, Wurst, Milch, Butter, Bier, Wein, Kaffee und Thee, Chokolade, Mineralwasser, Petroleum, sonstige Gebrauchsgegenstände. B. Darstellung der Bestimmungen fremder Gesetzgebungen über Verfälschungen und zwar: Frankreich, Niederlande, Schweiz, Rußland, Dänemark, Schweden, Italien, Spanien, New-York, Oesterreich. C. Vergleichende Zusammenstellung von Bestimmungen aus den Gesetzgebungen von Frankreich, Belgien, den Niederlanden, England, St. Gallen, Zürich, Oesterreich. D. Darstellung des englischen Rechts, betreffend die Verfälschung von Lebensmitteln. Bericht der XIII. Kommission. Nr. **206.** Berichterst.: Abg. Dr. Zinn mit den Anträgen: 1. den Gesetzentwurf nach den Vorschlägen der Kommission — S. 37 bis 45 des Berichts — anzunehmen; 2. die eingegangenen — S. 31 und 32 des Berichts aufgeführten — **24 Petitionen** durch die Beschlüsse über den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.
Nicaragua.	1. Denkschrift und Aktenstücke, betreffend zwei bewaffnete Angriffe auf kaiserliche Konsular- 2. Fortsetzung der Aktenstücke. Unter Nr. **100** und **281** abgedruckt und vertheilt. — S. a.
Oesterreich-Ungarn.	1. Denkschrift über die Verhandlungen wegen Abschlusses eines neuen Handels- und Zollvertrages 2. Mittheilung, daß sich noch im Laufe dieses Jahres Oesterreich-Ungarn dem deutschen Fahr-
Olympia.	Denkschrift, betreffend die Ausgrabungen zu Olympia vom 31. Januar 1878. — Unter Nr. **120.** ab-
Optanten.	**Antrag** der Abg. Grad, Jaunez, Heckmann-Stinßy u. Gen.: den Reichskanzler aufzufordern, dahin zu wirken: 1. daß den Optanten der Aufenthalt in Elsaß-Lothringen unter denselben Bedingnissen wie den Angehörigen anderer fremden Staaten gestattet werde; 2. daß die Optanten im Alter von 23 bis 27 Jahren, die aus dringenden Familienverhältnissen zur Rückkehr in ihre frühere Heimath genöthigt sind, nicht zum aktiven Militärdienst in der deutschen Armee angehalten werden, um die Staatsangehörigkeit in Elsaß-Lothringen erlangen zu können. — Nr. **27.** Abgelehnt.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.

Kurs gesetzten Landessilbermünzen.

folgten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1877 zur Ausprägung von Reichsgoldmünzen überwiesene Prägegold, den Befund in Pfund fein, den Ausmünzungsertrag und Verlust.

März 1877 auf Privatrechnung zugeführte Prägegold.

31. Dezember 1877 gemachten Goldankäufe.

Material zur Ausprägung von Reichssilbermünzen.

Münzplättchen zur Ausprägung von Reichsnickelmünzen, deren Ausmünzungsertrag und Beschaffungswerth, sowie über den

Münzplättchen zur Ausprägung von Reichskupfermünzen, deren Ausmünzungsertrag und Beschaffungswerth, sowie über den

barren für die Zeit bis Ende Dezember 1877. — Unter Nr. 15 abgedruckt und vertheilt.

I. **Berathung.** — Anerkennung des Ganges und der Richtung, sowie der Nützlichkeit des Gesetzentwurfs. Kritik der Bestimmungen desselben. Darlegung des materiellen Inhalts und der Methode der Begründung der Vorlage. Bedenken gegen den Umfang des Gesetzes in Beziehung auf die Gegenstände, die er unter seinen Bestimmungen subsumirt. Ausführungen über die Art der Lebensmittel- 2c. Verfälschungen und deren Einfluß auf die menschliche Gesundheit. Errichtung von technischen Untersuchungsstationen. Bedenken gegen die der Polizeibehörde in der Vorlage eingeräumten Präventivmaßregel. Kontrolle durch die Gesundheitspolizei. Strafmaß. Weinfälschungen. —	**26. Sitzung S. 621 bis 639.** Staudy. Staatssekretär Dr. Friedberg. Reichensperger (Olpe). Dr. Buhl. Dr. Mendel. Graf v. Luxburg. Payer. Grumbrecht. Dr. Braun. Persönliche Bemerkungen. Dr. Mendel. Grumbrecht.	Einer Kommission von 21 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen.
Anlage zum Bericht: Auszugsweise Zusammenstellung der in den deutschen Bundesstaaten über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen bestehenden Gesetze und Verordnungen. — S. 46 bis 60. Abänderungsanträge: Spielberg Nr. 238 I.; Dr. Mendel Nr. 238 II.; Dr. Karsten Nr. 238 III.; Dr. Nieper Nr. 267.	—	Wegen Schlusses der Session nicht in pleno zur Berathung gelangt.

beamte in Leon, Nicaragua im Oktober 1876, und

Etatswesen sub VI. 5.

mit Oesterreich. — Nr. 32. der Drucks. S. a. Steuergesetzgebung sub 5.

postsystem vollständig anschließen werde. S. Etatswesen sub VI. 18.

gedruckt und vertheilt. S. a. Etatswesen sub VI. 5.

Amendement Bergmann, Nessel, North, Rack, Schneegans: **an Stelle der Nrn. 1 und 2 des Antrages Nr. 27 zu setzen: daß die Entscheidung über die Verhältnisse der Optanten nach gleichmäßigen Rechtsgrundsätzen, in einer allen Erfordernissen der Billigkeit im einzelnen Fall Rechnung tragenden Weise erfolge, und nöthigenfalls Sorge tragen, daß hierüber eine Gesetzesvorlage gemacht werde.** — Nr. 49. Angenommen.	**15. Sitzung Seite 352 bis 371.** Grad. Nessel. Bevollm. z. Bundesr. Unterstaatssekr. Herzog. Freih. Schenk v. Stauffenberg. Unterstaatssekr. Herzog. Dr. Reichensperger (Krefeld). Dr. Simonis. Nessel. Dr. Reichensperger (Krefeld). Winterer.	Annahme des Amendements Bergmann und Genossen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Orientalische Frage.	**Interpellation** der Abgeordneten v. Bennigsen, Dr. Hänel, Dr. Löwe, Dr. Lucius, Uhden betr. die Frage: Wird der Herr Reichskanzler und an welchem Tage dem Reichstage über die politische Lage im Oriente und über die hierbei von der Regierung des Deutschen Reichs eingenommene und einzunehmende Haltung Mittheilung machen? Nr. **16.**
Patentwesen. S. Etatswesen sub VI 2.	
Pensionen. (S. a. Etatswesen sub VI. 13.)	**Gesetzentwurf, betreffend die Uebernahme bisher aus Landesfonds gezahlter Pensionen auf das Reich.** — Nr. **218.** II. **Berathung.** Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt: Vom 1. April 1878 ab sind: 1. die bisher aus preußischen und oldenburgischen Landesfonds gezahlten Pensionen und Unterstützungen an frühere Angehörige der vormals schleswig-holsteinischen und der dänischen Armee, sowie an Wittwen und Waisen solcher Angehöriger, 2. diejenigen bisher aus sächsischen Landesfonds gezahlten Beträge an Pensionen und Unterstützungen, welche den Militärinvaliden des Königreichs Sachsen aus den Kriegen vor 1870 vom Oberfeuerwerker, Wachtmeister und Feldwebel einschließlich abwärts, bezw. den Hinterbliebenen der in den Kriegen vor 1870 gefallenen oder an den erlittenen Verwundungen gestorbenen, sowie der im Felde beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachung gestorbenen Militärpersonen der königlich sächsischen Feldarmee vom Oberfeuerwerker, Wachtmeister oder Feldwebel einschließlich abwärts über die bisher aus Reichsmitteln gezahlten Beträge hinaus nach Maßgabe der preußischen Gesetze vom 6. Juli 1865 und 9. Februar 1867 (preußische Gesetzsamml. für 1865 S. 777 und für 1867 S. 217) zu gewähren sein würden, aus den Mitteln des Reichs zu bestreiten.
Pensionsansprüche.	1. **Antrag** des Abg. Freih. v. Schorlemer-Alst auf Besprechung der Petition des Sekondelieutenants a. D. Siegmann zu Burgsteinfurt, um Gewährung einer Invalidenpension — II. 134 — in pleno. — Nr. **155.** 2. **Petition** des Eisenbahnsekretärs und Rittmeisters a. D. Rodehüser zu Münster um Gewährung der Invalidenpension. 3. **Gesetzliche Regelung** der Ansprüche der Hinterbliebenen der Reichsbeamten. Ausarbeitung
Petitionen.	1. **Petitionen**: S. Apothekenwesen, Beamtenbesoldungs- und Amtsverhältnisse, Eisenbahntarif, kosten, Gewerbeordnung sub I, Grenzsperre, Haftpflichtgesetz, Impfwesen, Maß- und gebung sub 1, 11, 12 u. 13, Unterrichtswesen sub 2, 3 u. 4, Vogelschutz.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
— Verlesung, Begründung und Beantwortung. —	**6. Sitzung Seite 92 bis 99.** v. Bennigsen. Reichskanzler Fürst v. Bismarck.	Beantwortet.
— Besprechung. —	**Seite 99 bis 115.** Dr. Hänel. Windthorst. Reichskanzler Fürst v. Bismarck. Graf Bethusy-Huc. Dr. v. Komierowski. Dr. Löwe. Liebknecht. Reichskanzler Fürst v. Bismarck. v. Helldorff.	
— Persönliche Bemerkungen. —	**Seite 116.** Windthorst. Dr. v. Komierowski.	

I. **Berathung.** Antrag v. Benda: Den Gesetzentwurf zur Vorberathung an die Budgetkommission zu verweisen. — Sten. Ber. S. 1330. —	**48. Sitzung S. 1329 u. 1330.** v. Benda.	Der Budgetkommission überwiesen.
Mündlicher Bericht der Budgetkommission. — Nr. 245. — Berichterst. Abg. Richter (Hagen) mit dem Antrage, den nebenstehenden Gesetzentwurf mit folgenden Aenderungen anzunehmen: 1. am Schlusse statt der Worte „aus den Mitteln des Reichs zu bestreiten" zu setzen: „aus den Mitteln des Reichsinvalidenfonds zu bestreiten"; 2. folgenden Zusatz hinzuzufügen: „Die nach dem letzten Absatz des § 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1877 (Reichsgesetzbl. S. 495) dem Königreich Bayern alljährlich aus den Mitteln des Reichsinvalidenfonds zu überweisende Summe erhöht sich um den, den vorstehend bezeichneten Ausgaben nach dem Verhältniß der Kopfstärke des königlich bayerischen Militärkontingents zu jener der übrigen Theile des Reichsheeres entsprechenden Beitrag."	**52. Sitzung S. 1430.** Richter (Hagen). Bundesr.-Kom. Dir. i. R. K. A. Dr. Michaelis.	II. **Berathung.** Annahme des Gesetzentwurfs nach dem Antrage der Budgetkommission.
III. **Berathung** auf Grund der Zusammenstellung der in II. Berathung gefaßten Beschlüsse. — Nr. 273.	**53. Sitzung S. 1487.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	III. **Berathung.** Annahme des Gesetzentwurfs nach den Beschlüssen in II. Berathung. **Ges. v. 17. Juni 1878. R. G. B. v. 1878 S. 127.**
— Die Petition II 134 ist von der Petitionskommission für nicht geignet zur Erörterung in pleno erklärt. Conf. Nr. 139 der Drucks. —	—	Unerledigt geblieben.
Sechster Bericht der Petitionskommission. Berichterst. Abg. Freih. v. Manteuffel Nr. 216 mit dem Antrage: die Petition dem Herrn Reichskanzler zur nochmaligen Prüfung und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen.	—	Wegen Schlusses der Session nicht in pleno zur Berathung gelangt.

eines Gesetzentwurfs über Errichtung einer Wittwenkasse für Reichsbeamte. S. Etatswesen sub VI. 13.

Entschädigungsansprüche, Etatswesen sub VI. 6. 18 und IX., Feingehalt der Gold- und Silberwaaren, Festungsrayon, Gerichts- Gewichtsordnung, Nahrungsmittelverfälschung, Pensionsansprüche, Rechtsanwaltsordnung, Seeamt, Serviswesen, Steuergesetz-

Alphabetiſche Ordnung der Gegenſtände.	Vorlagen, Kommiſſions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und ſonſtige (Druckſachen und Anlagen zu den ſtenographiſchen
Petitionen.	2. **Petitionen**, welche zur Erörterung im Plenum für nicht geeignet erachtet worden ſind: 3. **Anträge** wegen Beſprechung von einzelnen Petitionen im Plenum, welche zur Erörterung Seeamt). — Nr. 155 Sten. Ber. S. 838 (S. Penſionsanſprüche sub 1). — Nr. 219
Pferdeausfuhrverbot.	**Interpellation** der Abgeordneten Windthorſt, Freih. v. Schorlemer-Alſt, Freih. v. Fürth, betreffend die Aufhebung des durch kaiſerliche Verordnung vom 7. Juli 1877 angeordneten Pferdeausfuhrverbots. Nr. 213.
Poſtanſtalten.	**Antrag** des Abg. Dr. Schulze-Delitzſch auf Erörterung der Petition des Buchhändlers Limbarth und Genoſſen zu Wiesbaden, wegen Errichtung einer Zweigpoſtanſtalt neben der dortigen Hauptpoſtſtelle — II. 758 — im Reichstage. Nr. 219.
Poſtſendungen. Korreſpondenzkarten. Band-, Muſter- und Zeitungsſendungen. Trennung der Einwürfe für Druckſachen	
Poſt- und Telegraphenverwaltung. Aufnahme einer Anleihe für Zwecke derſelben. S. Anleihen sub 1. — Denkſchrift	
Preßangelegenheit.	**Interpellation** des Abg. Winterer, betreffend das Verbot der Herausgabe eines projektirten politiſch-kirchlichen Wochenblattes „Der Elſäſſer". Nr. 29.
Real- und höhere Bürgerſchulen. Berechtigung ihrer Abiturienten zum Studium der Medizin. S. Unterrichtsweſen	
Rechnungshof. Ertheilung der Decharge zur Rechnung des Rechnungshofes. S. Etatsweſen sub XII u. XIII.	
Rechtsanwaltsordnung.	**Entwurf einer Rechtsanwaltsordnung.** — Nr. 5 mit folgenden Anlagen zu den Motiven: A. Beſchlüſſe der Kommiſſion des Reichstags über die Rechtsanwaltſchaft: I. zum Entwurf eines Gerichtsverfaſſungsgeſetzes (Tit. IXa. Rechtsanwaltſchaft); II. zum Entwurf eines Einführungsgeſetzes zum Gerichtsverfaſſungsgeſetze. B. Beſchlüſſe des deutſchen Anwaltstages zu Köln. C. Ueberſichtliche Darſtellung des beſtehenden Rechtszuſtandes. I. Zulaſſung zur Rechtsanwaltſchaft. II. Organiſation der Rechtsanwaltſchaft. D. Zuſammenſtellung der geſetzlichen Vorſchriften über Zulaſſung (Ernennung, Anſtellung) der Rechtsanwälte, ſowie Lokaliſirung der Rechtsanwaltſchaft. E. Zuſammenſtellung der geſetzlichen Vorſchriften über Anwaltskammern (Anwaltsverein, Anwaltsausſchuß, Disziplinarrath, Ehrenrath). I. Organiſation der Vertretung der Anwälte. II. Geſchäftskreis der Anwaltsvertretungen. III. Disziplinargewalt der Anwaltsvertretungen und Disziplinarverfahren. I. **Berathung.** — Die den Motiven beigefügte Darſtellung gewähre ein Bild, welche beſondere Schwierigkeiten

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.

Nr. 58 Sten. Ber. S. 492. Nr. 92 sub B. Sten. Ber. S. 702. Nr. 139 Sten. Ber. S. 838. Nr. 217. und Nr. 262. für nicht geeignet erachtet worden sind: Nr. 119 und 126 Sten. Ber. S. 703 bis 711 (S. Steuergesetzgebung sub 12 u. (S. Postanstalten).

Gegenstände der Verhandlung	Sitzungen und Redner	Art der Erledigung
— Begründung. —	**48. Sitzung S. 1301 u. 1302.** Windthorst.	Beantwortet.
— Beantwortung. —	**Seite 1302 u. 1303.** Präs. d. R. K. A., Staatsm. Hofmann.	
— Besprechung. —	**Seite 1303 bis 1307.** Dr. Bamberger. v. Saucken-Julienfelde. Bevollm. z. Bundesr. Kriegsminister v. Kameke. Präs. d. R. K. A., Staatsm. Hofmann. Windthorst.	
— Die Petition II 758 ist von der Petitionskommission für nicht geeignet zur Erörterung in pleno erklärt. Conf. Nr. 217 der Drucks. —	—	Unerledigt geblieben.

und Briefe. S. Etatswesen sub VI 18.

über die Ausführung früherer Gesetze, betreffend die Aufnahme derartiger Anleihen. S. Anleihen sub 3.

Gegenstände der Verhandlung	Sitzungen und Redner	Art der Erledigung
— Verlesung, Begründung und Beantwortung. —	**11. Sitzung S. 237 bis 242.** Winterer. Kom. d. Bundesr., Unterstaatssekr. Herzog.	Beantwortet.
— Besprechung. —	**Seite 242 bis 251.** Guerber. Schneegans. Freih. v. Schorlemer-Alst. Marcard. Träger. Unterstaatssekr. Herzog. Windthorst. v. Puttkamer (Fraustadt). v. Schmid (Württemberg).	
— Persönliche Bemerkungen. —	**Seite 251 u. 252.** Winterer. Freih. v. Schorlemer-Alst. Schneegans. Freih. v. Schorlemer-Alst.	

sub 2 u. 3.

Gegenstände der Verhandlung	Sitzungen und Redner	Art der Erledigung
keiten gerade bei dem Entwurf dieses Gesetzes zu überwinden und welche außerordentlichen disparaten Gegensätze auszugleichen waren. Ein sehr günstiger Umstand sei den verbündeten Regierungen durch die Arbeiten der früheren Justizkommission zu Statten gekommen. Der Entwurf sei noch über die Vorsicht der Beschlüsse der Kommission hinausgegangen und diese Differenzpunkte werden das Feld sein, auf welchem sich die Gegensätze in den Debatten bewegen dürften. Uebereinstimmend seien die Beschlüsse der Kommission mit den Vorschlägen des Entwurfs in dem Prinzip, daß der Unterschied zwischen Advokatur und Anwaltschaft, sowie der amtliche Charakter der Rechtsanwaltschaft aufhören müsse, daß an die Befähigung eines Rechtsanwalts dieselben Anforderungen zu stellen seien, wie an die Befähigung zum Richteramt und daß die Rechtsanwaltschaft lokalisirt werde. Dahin- **gegen**	**3. Sitzung S. 12 bis 28.** Bevollm. z. Bundesr. Staatssekretär Dr. Friedberg. Hoffmann. v. Goßler. v. Schmid (Württemberg). Windthorst. Kom. d. Bundesr. G. O. Justizrath. Kurlbaum II. Dr. Wolffson.	Einer Kommission von 21 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Rechtsanwaltsordnung.

gegen trete ein Unterschied hervor in Bezug auf die „Freigebung der Advokatur" und die Gestaltung der Rechtsanwaltschaft bei den höchsten Reichsbehörden. — Ausdruck der Ueberzeugung, daß es gelingen werde, die bestehenden Gegensätze zu einem gedeihlichen Ausgange zu bringen. —

— Zu den Konzessionen, welche, um das Zustandekommen der Justizgesetze zu ermöglichen, gemacht werden mußten, gehörten auch die vom Reichstage dem Gerichtsverfassungsgesetze hinzugesetzten Normativbestimmungen über die Rechtsanwaltschaft. Hinter diesen Beschlüssen bleibe die gegenwärtige Vorlage um ein Erhebliches zurück. Der Kernpunkt einer Regelung der Rechtsanwaltschaft sei die freie Advokatur, welche nicht in dem Sinne der Gewerbefreiheit oder der vollen Freizügigkeit verlangt werde, sondern man sei im Allgemeinen mit dem Prinzip der Lokalisirung einverstanden. Der Eintritt in die Advokatur müsse vom Belieben und der Willkür der Verwaltung unabhängig sein. Die Garantien für einen gesicherten Rechtsschutz, der ohne eine gute Advokatur nicht gedacht werden könne, seien um so größer, je selbstständiger und unabhängiger die Stellung des Advokaten ist. Die neuen Zivil- und Strafprozeßordnungen stellten gleichmäßig an die Richter und Advokaten sehr bedeutende Anforderungen. Es müßten aber ganz besondere Garantien dafür verlangt werden, daß die neuen Prozeßordnungen auch den berechtigten Erwartungen entsprechen. Zu den besten Garantien in dieser Beziehung gehöre eine gute Advokatur, welche ihrerseits wieder abhängig von der möglichsten Freigabe und freien Konkurrenz sei. Von diesen Gesichtspunkten weiche der Entwurf namentlich in seinen §§ 2, 3 und 5 ab. Die Gefahr eines Uebertritts aus dem Richter- in den Advokatenstand sei nicht so erheblich, daß man ihr zu Liebe das Prinzip der freien Advokatur opfern dürfe, auch sei nicht zu befürchten, daß ihre Freigebung ein Leerstehen der Richterstühle zur Folge haben werde. Die übrigen Bedenken gegen die Vorlage in Betreff der disziplinaren Verhältnisse der Anwälte, der Stellung der Amtsgerichtsanwälte und der Befugnisse der Anwaltskammern seien untergeordneter Natur, welche das Schicksal des Gesetzes nicht in Frage stellen könnten. —

— In allen Staaten, in welchen die freie Advokatur existire, höre man Klagen. Von einer freien und kräftigen Advokatur könne nur in Ländern, wo, wie England, ein Aufsteigen von der Advokatur in den Richterstand möglich ist, die Rede sein, eine einheitliche Regelung derselben durch ganz Deutschland sei nicht geboten. Die Sicherheit, welche der Entwurf in qualitativer Beziehung dem Volke hinsichtlich der Bildung einer tüchtigen Anwaltschaft biete, sei im Großen und Ganzen als richtig und genügend anzuerkennen, der Schwerpunkt der ganzen Frage liege aber in ihrer Lösung in quantitativer Beziehung. — Vorübergehende und widerrufliche Zulassung von Anwälten benachbarter Gerichte zur Praxis. Darlegung des Umschwunges, welcher in der Provinz Ostpreußen durch die Einführung der neuen Justizorganisation und der neuen Rechtsanwaltsordnung eintreten werde. Nothwendigkeit der gesetzlichen Regelung der Frage der Amtsgerichtsanwälte, sowie der Frage nach der Staatsdienerqualität der Rechtsanwälte. —

— Es müsse konstatirt werden, daß nicht blos die Verschiedenheit der Rechtsüberzeugung, sondern auch der politischen Grundauffassung über die Stellung des Advokatenstandes das tiefere Motiv zu den bisherigen disparaten Rechtszuständen in Deutschland gewesen sei. Dem vorliegenden Entwurf sei es in seinen grundlegenden Bestimmungen gelungen, die Basis zu finden, auf der eine richtige und bleibende Ordnung der Rechtsanwaltschaft **geschaffen**

II. Berathung

auf Grund des Berichtes der VI. Kommission. Berichterst. Abg. Dr. Wolffson. — Nr. **173** mit dem Antrage, den Entwurf in nachstehender Fassung zu genehmigen:

Erster Abschnitt. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

§ 1. (§ *1.*) *)

Zur Rechtsanwaltschaft kann nur zugelassen werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat.

§ 2. (§ *2.*)

Wer die Fähigkeit zum Richteramt in einem Bundesstaat erlangt hat, kann in jedem Bundesstaate zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden.

§ 3. (§ *3.*)

Ueber den Antrag auf Zulassung entscheidet die Landesjustizverwaltung.

Vor der Entscheidung ist der Vorstand der Anwaltskammer gutachtlich zu hören.

*) Die schrägen Zahlen in Klammern bezeichnen die korrespondirenden Paragraphen der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878. R. G. B. S. 177.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
geschaffen werden könne. Als ein Vorzug des Entwurfs sei die Lokalisirung des Rechtsanwaltsstandes innerhalb der betreffenden Landgerichtssprengel anzuerkennen. Dagegen seien bedenklich die Beschränkungen bezüglich der Zulassung und Rückkehr zur Advokatur, der sogenannte Sperrparagraph und die Einführung der Staatsanwaltschaft in das ehrengerichtliche Verfahren. — — Eine für ganz Deutschland gleichmäßige Regelung der Rechtsanwaltsschaft könne nur auf dem Prinzip der freien Advokatur im weitesten Sinne des Wortes gegründet werden. Es müsse Jeder, der die vorgeschriebene Qualifikation nachgewiesen habe, berechtigt sein, die Rechtsangelegenheiten seiner Mitbürger überall zu vertreten, wo ein Anwaltszwang nicht bestehe. Nach dem Entwurfe dürfe dies ohne Erlaubniß nicht geschehen und vor dem Reichsgericht die Sachen nur geführt werden von Männern, die der Reichskanzler zulasse. Es könne aber nirgends eine ordentliche Justiz bestehen, wo der Anwaltstand nicht eine feste und freie Bewegung habe und daher müsse auch die Landesjustizverwaltung mit der Zulassung der Rechtsanwaltschaft nichts zu thun haben. Die Gleichstellung der Qualifikation der Anwälte und Richter sei vollständig in der Ordnung, ebenso die Ausschließung von der Erfüllung der Pflichten eines Rechtsanwalts in Folge eines körperlichen Gebrechens, jedoch nicht durch einfache Entscheidung der Justizminister. — Beschränkung des Rechts der jungen Juristen auf Zulassung auf die Zeit von einem Jahre. Zulassung der Richter zur Rechtsanwaltschaft. Lokalisirung der Rechtsanwälte. Sperrparagraph. Frage der Staatsdienerqualität der Rechtsanwälte. Anwaltskammern. Ehrengerichtliches Verfahren gegen die Rechtsanwälte. — — Widerlegung einiger der vorstehenden Ausführungen in Bezug auf die Beschränkungen der freien Advokatur und des Rechts der Zulassung der jungen Juristen auf die Zeit von einem Jahre, auf die Bestimmung über die Residenzpflicht der Anwälte und das Verlangen der Ausschließung jeglichen Ermessens der Justizverwaltung. — — Beleuchtung folgender Punkte des Entwurfs: System der Zulassung; Advokatur bei dem Reichsgericht; Frage des Wechsels zwischen Anwaltschaft und Richterstand; Sperrparagraph; Urlaub der Rechtsanwälte und Aufsichtsrecht des Präsidenten des Oberlandesgerichts über die Anwaltskammern. —	—	—
(§ 4 der Regierungsvorlage fällt fort.) § 5. (§ *4.*) Wer zur Rechtsanwaltschaft befähigt ist, muß zu derselben bei den Gerichten des Bundesstaats, in welchem er die zum Richteramte befähigende Prüfung bestanden hat, auf seinen Antrag zugelassen werden. Das Recht auf Zulassung bei einem mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte wird dadurch begründet, daß der Antragsteller in einem dieser Bundesstaaten die zum Richteramte befähigende Prüfung bestanden hat. Der Antrag eines nach den vorstehenden Vorschriften berechtigten Antragstellers darf nur aus den in diesem Gesetze bezeichneten Gründen abgelehnt werden.	**46. Sitzung S. 1237.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	II. **Berathung.** §§ 1, 2, 3 und 5 angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Rechtsanwaltsordnung.

§ 5a. (§ *5.*)

Die Zulassung muß versagt werden:
1. wenn der Antragsteller in Folge strafgerichtlichen Urtheils die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter dauernd verloren hat oder zur Zeit nicht besitzt,
2. wenn der Antragsteller in Folge ehrengerichtlichen Urtheils von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen ist,
3. wenn der Antragsteller in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
4. wenn der Antragsteller ein Amt bekleidet oder eine Beschäftigung betreibt, welche nach den Gesetzen oder nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer mit dem Beruf oder der Würde der Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar sind,

5. wenn

---

§ 5b. (§ *6.*)

Die Zulassung kann versagt werden:
1. wenn der Antragsteller, nachdem er die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft erlangt hatte, während eines Zeitraumes von drei Jahren weder als Rechtsanwalt zugelassen ist, noch ein Reichs-, Staats-, oder Gemeindeamt bekleidet hat, noch im Justizdienst oder als öffentlicher Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität thätig gewesen ist;
2. wenn der Antragsteller in Folge strafgerichtlichen Urtheils die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf Zeit verloren hatte.

3.

---

§ 6. (§ *7.*)

Ist gegen den nach § 5 berechtigten Antragsteller wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, die

öffentliche

---

§ 7. (§ *8.*)

Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Kollegialgerichte.

Die Zulassung bei einem Landgericht erstreckt sich zugleich auf die im Bezirke desselben an einem andern Orte befindlichen Kammern für Handelssachen.

Der zugelassene Rechtsanwalt ist auf seinen Antrag zugleich bei einem anderen, an dem Orte seines Wohnsitzes befindlichen Kollegialgerichte zuzulassen, wenn nach dem Gutachten des Oberlandesgerichts die Zulassung zur ordnnngsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse erforderlich ist.

Wenn ein mehreren Bundesstaaten gemeinschaftliches Oberlandesgericht durch Plenarbeschluß erklärt, daß es zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse erforderlich ist, die bei allen oder einzelnen, zu seinem Bezirke gehörigen Landgerichten zugelassenen Rechtsanwälte auch bei dem Oberlandesgerichte zuzulassen, so steht bis zur Wiederaufhebung dieses Beschlusses den bei diesen Landgerichten zugelassenen Rechtsanwälten das Recht auf Zulassung bei dem Oberlandesgerichte zu.

§ 16. (§ *18.*)

Der Rechtsanwalt muß an dem Orte des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen.

Ist er bei einem Landgerichte zugelassen, so muß er seinen Wohnsitz innerhalb des Bezirks des Landgerichts an dem Orte desselben oder eines Amtsgerichts oder einer Kammer für Handelssachen nehmen. Die Landesjustizverwaltung kann ihm gestatten, auch an einem anderen Orte innerhalb des Landgerichtsbezirkes seinen Wohnsitz zu nehmen.

In wieweit benachbarte Orte im Sinne dieser Vorschriften als ein Ort anzusehen sind, bestimmt die Landesjustizverwaltung.

Die Mehrkosten, welche bei der Vertretung einer Partei vor einem Kollegialgerichte durch einen bei demselben zugelassenen Rechtsanwalt dadurch entstehen, daß der letztere seinen Wohnsitz nicht am Orte des Gerichts hat, ist die Gegenpartei zu erstatten nicht verpflichtet.

§ 16b (in III. Berathung gestrichen).

Wird durch das übereinstimmende Gutachten des Landgerichts und des Vorstandes der Anwaltskammer festgestellt, daß die bei dem ersteren zugelassenen, am Sitze desselben wohnhaften Rechtsanwälte zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse nicht ausreichen, so kann denjenigen, welche ihre Zulassung bei dem Landgerichte beantragen, bei der Zulassung die Verpflichtung auferlegt werden, ihren Wohnsitz am Orte des Landgerichts zu nehmen.

Diese Verpflichtung erlischt, sobald das Landgericht oder der Vorstand der Anwaltskammer das bezeichnete Bedürfniß als nicht mehr vorhanden erklärt.

Anträge Dr. Lasker und Genossen und Frankenburger:

1. Im § 7 statt der Absätze 1 und 2 zu setzen:

Die

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
5. **wenn** der Antragsteller nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, welches die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft bedingen würde, 6. wenn der Antragsteller nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen eingetretener Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Pflichten eines Rechtsanwalts dauernd unfähig ist. Antrag Windthorst: Im § 5a die Nummer 3 zu streichen. — Sten. Ber. S. 1238. Abgelehnt.	**46. Sitzung S. 1237 u. 1238.** Windthorst. Dr. Wolffson.	II. **Berathung.** § 5a unverändert angenommen.
3. wenn gegen den Antragsteller, welcher früher Rechtsanwalt gewesen ist, innerhalb der letzten zwei Jahre im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertundfunfzig Mark erkannt worden ist. Antrag Windthorst: Im § 1b Nr. 1 das Wort „öffentlicher" zu streichen. — Sten. Ber. S. 1240. Angenommen.	**Seite 1238 bis 1240.** Windthorst. Dr. Beseler. Dr. Wolffson.	§ 5b mit dem Antrage Windthorst angenommen.
öffentliche Klage erhoben, so ist die Entscheidung über die Zulassung bis zur Beendigung der Untersuchung auszusetzen.	**Seite 1240.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	§ 6 angenommen.
Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Gericht. Kammern für Handelssachen, welche ihren Sitz an einem andern Ort als an dem des Landgerichts haben, sind im Sinne dieses Gesetzes als besondere Gerichte anzusehen; und als § 7a hinzuzufügen: Der bei einem Amtsgericht zugelassene Rechtsanwalt kann auf seinen Antrag zugleich bei dem Landgericht, in dessen Bezirk das Amtsgericht seinen Sitz hat, sowie bei den im Bezirk des Landgerichts befindlichen Kammern für Handelssachen zugelassen werden. Die Zulassung muß erfolgen, wenn sie nach dem übereinstimmenden Gutachten des Oberlandesgerichts und des Vorstands der Anwaltskammer dem Interesse der Rechtspflege förderlich ist. 2. Statt des Abs. 3 als § 7b zu setzen (§ *10*): Der bei einem Kollegialgericht zugelassene Rechtsanwalt ist auf seinen Antrag zugleich bei einem anderen, an dem Orte seines Wohnsitzes befindlichen Kollegialgerichte zuzulassen, wenn das Oberlandesgericht durch Plenarbeschluß die Zulassung dem Interesse der Rechtspflege für förderlich erklärt. Erklärt das Oberlandesgericht die Zulassung einer bestimmten Anzahl von Rechtsanwälten für förderlich, und beantragt innerhalb einer bekannt zu machenden vierwöchigen Frist eine größere Anzahl von Rechtsanwälten ihre Zulassung, so entscheidet unter den Antragstellern die Landesjustizverwaltung. 3. Den Abs. 4 des § 7 als § 7c aufzunehmen. — Nr. 222 und 226. (Antrag sub 2 angenommen, sub 1 und 3 abgelehnt resp. beseitigt.) Antrag Windthorst: Zu Abs. 2 der Anträge Dr. Lasker an Stelle der Worte „die Landesjustizverwaltung" zu setzen: „Das Plenum des Oberlandesgerichts." — Sten. Ber. S. 1260. Abgelehnt. **Antrag**	**Seite 1240 bis 1261.** Dr. Wolffson. Dr. Lasker. v. Schmid (Württemberg). Windthorst. Staatssekretär Dr. Friedberg. Struckmann. Kiefer. Bundesr. Kom. G. O. Reg. R. Dr. Meyer. Dr. Völk. v. Hölder. Bundesr. Kom. G. O. Just. R. Kurlbaum II. Frankenburger. Dr. Lasker. Windthorst. Dr. Klügmann. Dr. v. Cuny. G. O. Reg. R. Dr. Meyer. Dr. Lasker. Windthorst. G. O. Just. R. Kurlbaum II. Dr. Wolffson.	§ 7 nach den Anträgen Dr. Lasker sub 2 und Dr. Klügmann §§ 16 und 16b unverändert nach den Vorschlägen der Kommission angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Rechtsanwaltsordnung.

Antrag Dr. Klügmann, Forkel: Zu § 7 unter Streichung des vierten Absatzes der Kommissionsvorschläge den vierten Absatz der Vorlage des Bundesraths, also lautend:

(§ *11.*)

„Ist der Rechtsanwalt bei einem Landgericht zugelassen, welches zum Bezirk eines mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts gehört, so kann er zugleich bei dem letzteren zugelassen werden, auch wenn dasselbe an einem anderen Orte seinen Sitz hat",

wieder herzustellen. — Nr. 223. Angenommen.

§ 7a. (§ *12*).

Auf Antrag eines Landgerichts können bei demselben Rechtsanwälte, welche bei einem benachbarten Landgerichte zugelassen sind, widerruflich zugelassen werden.

§ 8. (§ *13*).

Die Zulassung bei dem im Antrage bezeichneten Gerichte darf wegen mangelnden Bedürfnisses zur Vermehrung der Zahl der bei demselben zugelassenen Rechtsanwälte nicht versagt werden.

§ 12 [Regierungsvorlage]. (§ *14*).

Die Zulassung bei dem im Antrage bezeichneten Gerichte kann versagt werden:

1. wenn bei demselben ein Richter angestellt ist, mit welchem der Antragsteller in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet wird, nicht mehr besteht;
2. wenn nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer durch die Zulassung des Antragstellers die gedeihliche Ausübung der Rechtspflege würde gefährdet werden.

§ 13. (§ *15*).

Die Zulassung eines Rechtsanwalts bei einem anderen Gerichte kann versagt werden:

1. wenn gegen den Antragsteller innerhalb der letzten zwei Jahre im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertfunfzig Mark erkannt ist;
2. wenn gegen den Antragsteller die Klage im ehrengerichtlichen Verfahren erhoben ist.

§ 14. (§ *16*).

Der Bescheid, welcher einem Antragsteller die beantragte Zulassung versagt, muß den Grund der Versagung angeben.

Wird die Zulassung nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer aus einem der im § 5a Nr. 4, 5, 6 bezeichneten Gründe versagt, so ist auf Verlangen des Antragstellers über den Grund der Versagung im ehrengerichtlichen Verfahren zu entscheiden.

Das

§ 16a. (§ *19*).

Ist der Rechtsanwalt an dem Orte eines Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, nicht wohnhaft, so muß er bei diesem Gericht einen an dem Orte desselben wohnhaften ständigen Zustellungsbevollmächtigten bestellen.

An den Zustellungsbevollmächtigten kann auch die Zustellung von Anwalt zu Anwalt wie an den Rechtsanwalt selbst erfolgen.

Ist eine Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten am Orte des Gerichts nicht ausführbar, so kann sie an den Rechtsanwalt durch Aufgabe zur Post erfolgen.

§ 17. (§ *20*).

Bei jedem Gerichte ist eine Liste der bei demselben zugelassenen Rechtsanwälte zu

führen

§ 18. (§ *21*).

Die Zulassung muß zurückgenommen werden:

1. wenn der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz (§ 16) binnen drei Monaten seit Mittheilung des die Zulassung aussprechenden Bescheides nicht genommen hat;
2. wenn der Rechtsanwalt den Wohnsitz (§ 16) aufgibt;
3. wenn nach der Zulassung sich ergibt, daß sie in Gemäßheit des § 5a. Nr. 1, 2 hätte versagt werden müssen.

Die Zurücknahme kann im Falle des § 5a. Nr. 1 unterbleiben, wenn der daselbst bezeichnete Versagungsgrund nicht mehr vorliegt.

Die

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Die Anträge zu § 16 — Dr. Lasker und Genossen: Nr. 122 und v. Cuny und Forkel Nr. 227 — durch vorstehende Abstimmung erledigt.	—	II. **Berathung.**
Antrag Dr. Lasker: § 7a als § 7d aufzunehmen und am Schlusse hinzuzufügen: „wenn nach dem Gutachten des Oberlandesgerichts die Zulassung zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse erforderlich ist". — Nr. 222. Angenommen.	**46. Sitzung S. 1261 u. 1262.** Dr. Lasker. Dr. Wolffson.	§ 7a. mit dem Antrage Dr. Lasker angenommen.
— §§ 9, 10 und 11 der Vorlage der verbündeten Regierungen, fallen nach den früheren Abstimmungen über die Kommissionsvorlage fort. —	**Seite 1262.** Präs. Dr. v. Forkenbeck.	§ 8 angenommen.
Antrag Dr. Lasker: den § 12 der Regierungsvorlage unter Wegfall der Ziffer 2 folgendermaßen wiederherzustellen: „Die Zulassung bei dem im Antrage bezeichneten Gerichte kann versagt werden, wenn bei demselben u. s. w." — Nr. 222 II. 1. Abgelehnt. Antrag Staudy: § 12 die Fassung der Nr. 2 der Regierungsvorlage wieder herzustellen. — Nr. 226 II. und Sten. Ber. S. 1262. Abgelehnt.	**Seite 1262 bis 1264.** Dr. Lasker. Staudy, Dr. Lasker. G. O. Reg. R. Dr. Meyer. Windthorst. Staudy. Dr. Wolffson.	§ 12 der Regierungsvorlage abgelehnt.
Das Verlangen muß bei der Landesjustizverwaltung innerhalb der Frist von einer Woche seit der Zustellung des Bescheids angebracht werden. Die Landesjustizverwaltung hat den rechtzeitig gestellten Antrag dem Vorstande der Anwaltskammer zu übersenden. (§ 15. (§ *17*). Nach der ersten Zulassung hat der Rechtsanwalt in einer öffentlichen Sitzung des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, folgenden Eid zu leisten: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."	**Seite 1264.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	§§ 13, 14 und 15 angenommen.
führen. In der Liste ist der Wohnsitz der Rechtsanwälte anzugeben. Hat der Rechtsanwalt den Eid geleistet und seinen Wohnsitz in Gemäßheit des § 16 genommen, so ist er in die Liste einzutragen. Veränderungen des Wohnsitzes hat derselbe unverzüglich anzuzeigen. Mit der Eintragung beginnt die Befugniß zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft. Die Eintragungen sind von dem Gericht auf Kosten des Rechtsanwalts durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.	**Seite 1264.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	§ 16 u. 17 angenommen.
Die Zulassung bei einem Gericht, an dessen Orte der Rechtsanwalt nicht wohnhaft ist, muß zurückgenommen werden, wenn der Rechtsanwalt drei Monate lang einen dort wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten nicht hat. Antrag Dr. Lasker u. Gen.: Den Schluß des Abs. 3 im § 18 dahin zu fassen: „wenn der Rechtsanwalt einen Monat lang versäumt hat, einen dort wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen". — Nr. 222 II. 2. Angenommen.	**Seite 1264 u. 1265.** Struckmann. Windthorst.	§ 18 mit dem Amendement Dr. Lasker angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Rechtsanwaltsordnung.

§ 18a. (§ *22*).

Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn der Rechtsanwalt in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 19. (§ *23*).

Die Zurücknahme der Zulassung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung nach Anhörung des Rechtsanwalts und des Vorstandes der Anwaltskammer.

Ein die Zulassung zurücknehmender Bescheid muß den Grund der Zurücknahme angeben.

§ 20.

---

§ 21. (§ *25*).

Die Stellvertretung eines an der Ausübung seines Berufs zeitweise verhinderten Rechtsanwalts kann nur einem Rechtsanwalt oder einem Rechtskundigen, welcher mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienste beschäftigt worden ist, übertragen werden.

Insofern die Stellvertretung nicht von einem bei demselben Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt übernommen wird, darf die Bestellung des Stellvertreters nur durch Anordnung der Landesjustizverwaltung erfolgen.

Auf die in Abs. 1 bezeichneten Stellvertreter, auch wenn dieselben nicht Rechtsanwälte sind, finden die Vorschriften des § 143 Abs. 1, 2 der Zivilprozeßordnung nicht Anwendung.

Das

Zweiter Abschnitt. Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte.

§ 22. (§ *26*).

Auf Grund der Zulassung bei einem Gericht ist der Rechtsanwalt befugt, in den Sachen, auf welche die Strafprozeßordnung, die Zivilprozeßordnung und die Konkursordnung Anwendung finden, vor jedem Gericht innerhalb des Reichs Vertheidigungen zu führen, als Beistand aufzutreten und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, die Vertretung zu übernehmen.

§ 23. (§ *27*).

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, kann nur ein bei dem Prozeßgerichte

---

§ 24. (§ *28*).

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, seine Berufsthätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufs, sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert.

§ 25. (§ *29*).

Der Rechtsanwalt muß, wenn er sich über eine Woche hinaus von seinem Wohnsitze entfernen will, für seine Stellvertretung sorgen, auch dem Vorsitzenden des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, sowie dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat, Anzeige machen und den Stellvertreter benennen.

§ 26. (§ *30*).

Der Rechtsanwalt, dessen Berufsthätigkeit in Anspruch genommen wird, ist verpflichtet, wenn er den Antrag nicht annimmt, die Ablehnung ohne Verzug zu erklären, widrigenfalls er den durch die Verzögerung erwachsenen Schaden zu ersetzen hat.

§ 27. (§ *31*).

Der Rechtsanwalt hat seine Berufsthätigkeit zu versagen:

1. wenn sie für eine pflichtwidrige Handlung in Anspruch genommen wird;
2. wenn sie von ihm in derselben Rechtssache bereits einer anderen Partei im entgegengesetzten Interesse gewährt ist;
3. wenn er sie in einer streitigen Angelegenheit gewähren soll, an deren Entscheidung er als Richter theilgenommen hat.

(§§ 28 und 29 der Reg. Vorl. fallen fort.)

§ 30. (§ *32*.)

Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, vor Empfang seiner Auslagen und Gebühren die Handakten dem Auftraggeber herauszugeben.

Die Pflicht zur Aufbewahrung der Handakten erlischt mit Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrags und schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Auftraggeber, zur Empfangnahme der Handakten aufgefordert, sie nicht binnen sechs Monaten nach erhaltener Aufforderung in Empfang genommen hat.

§ 31.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
§ 20. (§ *24*). Stirbt der Rechtsanwalt oder gibt er die Zulassung auf oder wird die Zulassung zurückgenommen oder verliert der Rechtsanwalt in Folge Urtheils die Fähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft, so ist die Eintragung in der Liste zu löschen. Die Löschung ist von dem Gerichte durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.	**46. Sitzung S. 1265.** Präs. Dr. v. Forckenbeck	II. **Berathung.** §§ 18a, 19 und 20 angenommen.
Das Gleiche gilt für die im Justizdienste befindlichen Rechtskundigen, welche mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienste beschäftigt worden sind, wenn sie einen Rechtsanwalt, ohne als dessen Stellvertreter bestellt zu sein, in Fällen vertreten, in denen eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht geboten ist. Antrag Dr. Lasker u. Gen.: Am Schlusse des Abs. 3 im § 21 hinzuzufügen: „oder wenn sie unter Beistand des Rechtsanwalts die Ausführung der Parteirechte übernehmen". Nr. 222 II. 3. Angenommen.	**Seite 1265.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	§ 21 mit dem Amendement Dr. Lasker angenommen.
gerichte zugelassener Rechtsanwalt die Vertretung als Prozeßbevollmächtigter übernehmen. In der mündlichen Verhandlung, einschließlich der vor dem Prozeßgericht erfolgenden Beweisaufnahme, kann jedoch jeder Rechtsanwalt die Rechtsausführung und für den Fall, daß der bei dem Prozeßgerichte zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt ihm die Vertretung überträgt, auch diese übernehmen. Antrag Dr. Lasker: Im Abs. 2 des § 23 statt: „Rechtsausführung" zu setzen: „Ausführung der Parteirechte". Nr. 222 II. 4. Angenommen.	**Seite 1265.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	§ 22 unverändert, § 23 mit dem Antrage Dr. Lasker angenommen.
§ 31. (§ *33.*) Außer den in der Zivilprozeßordnung bezeichneten Fällen hat das Prozeßgericht, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, einer Partei auf Antrag einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beizuordnen, wenn die Partei einen zu ihrer Vertretung geneigten Anwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nicht muthwillig oder aussichtslos erscheint. § 32. (§ *34.*) Einer Partei, welcher das Armenrecht bewilligt ist, kann auch, insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte von dem Prozeßgericht ein Rechtsanwalt auf Antrag beigeordnet werden. § 33. (§ *35.*) Gegen die Entscheidung, durch welche die Beiordnung eines Rechtsanwalts abgelehnt wird, steht der Partei die Beschwerde nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung zu. § 34. (§ *36.*) Die Auswahl eines beizuordnenden Rechtsanwalts erfolgt bei den Kolegialgerichten durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der bei diesem zugelassenen Rechtsanwälte, bei den Amtsgerichten durch den Amtsrichter aus der Zahl der im Bezirke des Amtsgerichts wohnhaften, bei dem Landgerichte zugelassenen Rechtsanwälte. Gegen die Verfügung steht der Partei und dem Rechtsanwalte die Beschwerde nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung zu. **§ 34a.**	**Seite 1265.** Windthorst.	§§ 24 bis 93 inkl. nach den Vorschlägen der Kommission en bloc angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Rechtsanwaltsordnung.

§ 34a. (§ *37.*)

Die Mehrkosten, welche bei der Vertretung einer armen Partei durch den ihr beigeordneten Rechtsanwalt dadurch entstehen, daß der letztere seinen Wohnsitz nicht am Orte des Gerichts hat, ist die Gegenpartei zu erstatten nicht verpflichtet.

§ 35. (§ *38.*)

Im Falle des § 31 kann der beigeordnete Rechtsanwalt die Uebernahme der Vertretung davon abhängig machen, daß ihm ein nach den Vorschriften der Gebührenordnung zu bemessender Vorschuß gezahlt wird.

§ 36. (§ *39.*)

Für die Verpflichtung des Rechtsanwalts, in Strafsachen die Vertheidigung zu führen, sind die Bestimmungen der Strafprozeßordnung maßgebend.

In denjenigen Fällen, in welchen nach § 144 der Strafprozeßordnung die Bestellung des Vertheidigers durch den Vorsitzenden des Landgerichts oder den Amtsrichter zu erfolgen hat, stehen den am Sitze des Gerichts wohnhaften Rechtsanwälten die innerhalb des Bezirks desselben wohnhaften gleich. Auf Reisekosten und Tagegelder für die Reise nach dem Sitze des Gerichts haben dieselben keinen Anspruch.

Ein nach § 7a widerruflich zugelassener Rechtsanwalt kann in Ermangelung von Rechtsanwälten, welche im Bezirke des Gerichts wohnhaft sind, in den Fällen des § 144 der Strafprozeßordnung zum Vertheidiger bestellt werden.

§ 36a. (§ *40.*)

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, den im Vorbereitungsdienste bei ihm beschäftigten Rechtskundigen Anleitung und Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben.

Dritter Abschnitt. Anwaltskammern.

§ 37. (§ *41.*)

Die innerhalb des Bezirks eines Oberlandesgerichts zugelassenen Rechtsanwälte bilden eine Anwaltskammer.

Die Kammer hat ihren Sitz am Orte des Oberlandesgerichts.

§ 38. (§ *42.*)

Die Kammer hat einen Vorstand von neun Mitgliedern.

Durch die Geschäftsordnung kann die Zahl der Mitglieder bis auf fünfzehn erhöht werden.

§ 39. (§ *43.*)

Der Vorstand wird durch die Kammer gewählt.

Wählbar sind die Mitglieder der Kammer.

Nicht wählbar sind:

1. diejenigen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
2. diejenigen, gegen welche im ehrengerichtlichen Verfahren oder wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, die öffentliche Klage erhoben ist;
3. diejenigen, gegen welche im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertfünzig Mark erkannt ist, auf die Dauer von fünf Jahren nach der Rechtskraft des Urtheils.

Verliert ein Mitglied des Vorstandes die Wählbarkeit, so scheidet dasselbe aus dem Vorstande.

§ 40. (§ *44.*)

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf vier Jahre, jedoch mit der Maßgabe, daß alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder, bei ungerader Zahl zum ersten Male die größere Zahl ausscheidet. Die zum ersten Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

Eine Ersatzwahl für ein vor dem Ablaufe der Wahlperiode ausscheidendes Mitglied erfolgt für den Rest derselben.

§ 41. (§ *45.*)

Die Wahl zum Mitgliede des Vorstandes darf ablehnen:

1. wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat;
2. wer die letzten vier Jahre Mitglied des Vorstandes gewesen ist, für die nächsten vier Jahre.

Das freiwillige Ausscheiden eines Mitgliedes bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 42. (§ *46.*)

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer.

§ 43.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
§ 43. (§ *47.*) Das Ergebniß der Wahlen wird der Landesjustizverwaltung und dem Oberlandesgericht angezeigt und von dem letzteren auf Kosten der Anwaltskammer durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht.	—	II. **Berathung.**

§ 44. (§ *48.*)

Der Kammer liegt ob:

1. die Feststellung der Geschäftsordnung für die Kammer und den Vorstand;
2. die Bewilligung der Mittel zur Bestreitung des für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderlichen Aufwandes und die Bestimmung des Beitrages der Mitglieder;
3. die Prüfung und Abnahme der seitens des Vorstandes zu legenden Rechnung.

§ 45. (§ *49.*)

Der Vorstand hat

1. die Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu üben und die ehrengerichtliche Strafgewalt zu handhaben;
2. Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer auf Antrag zu vermitteln;
3. Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnisse zwischen einem Mitgliede der Kammer und dem Auftraggeber auf Antrag des letzteren zu vermitteln;
4. Gutachten, welche von der Landesjustizverwaltung, sowie solche, welche in Streitigkeiten zwischen einem Mitgliede der Kammer und seinem Auftraggeber von den Gerichten erfordert werden, zu erstatten;
5. das Vermögen der Kammer zu verwalten und derselben über die Verwaltung jährlich Rechnung zu legen.

Der Vorstand kann die in Nr. 2, 3 bezeichneten Geschäfte einzelnen seiner Mitglieder übertragen.

§ 45a. (§ *50.*)

Der Vorstand, sowie die Kammer ist berechtigt, Vorstellungen und Anträge, welche das Interesse der Rechtspflege oder der Rechtsanwaltschaft betreffen, an die Landesjustizverwaltung zu richten.

§ 46. (§ *51.*)

Die Geschäfte des Vorstandes werden von den Mitgliedern unentgeltlich geführt; baare Auslagen werden ihnen erstattet.

§ 47. (§ *52.*)

Der Vorsitzende beruft die Versammlungen der Kammer und des Vorstandes und führt in beiden den Vorsitz.

Die Berufung der Kammer muß erfolgen, wenn zehn Mitglieder derselben, die Berufung des Vorstandes, wenn zwei Mitglieder desselben unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes schriftlich darauf antragen. Durch die Geschäftsordnung kann die Zahl der Mitglieder, auf deren Antrag die Berufung der Kammer erfolgen muß, erhöht werden. Die Kammer kann auf Beschluß des Vorstandes an jeden innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks belegenen Ort, welcher der Sitz eines Landgerichts ist, berufen werden.

§ 48. (§ *53.*)

Die Versammlungen der Kammer werden mittels öffentlicher Bekanntmachung in den durch die Geschäfts-

ordnung

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Rechtsanwaltsordnung.

ordnung bestimmten Blättern oder mittels schriftlicher Einladung der Mitglieder berufen. Die Berufung des Vorstandes erfolgt mittels schriftlicher Einladung.

Die öffentliche Bekanntmachung muß spätestens am fünften Tage vor der Versammlung erfolgen.

Die schriftliche Einladung von Mitgliedern, welche nicht am Sitze der Kammer wohnen, gilt als bewirkt, wenn das Einladungsschreiben spätestens am fünften Tage vor der Versammlung eingeschrieben zur Post gegeben ist.

Bei der Berufung der Kammer muß der Gegenstand, über welchen in der Versammlung ein Beschluß gefaßt werden soll, bekannt gemacht werden. Ueber andere Gegenstände, mit Ausnahme des Antrags auf abermalige Berufung der Kammer, darf ein Beschluß nicht gefaßt werden.

§ 49. (§ *54.*)

Die Beschlüsse der Kammer und des Vorstandes werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Das Gleiche gilt für die Wahlen.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos.

Die bei einer Angelegenheit betheiligten Mitglieder sind von der Beschlußfassung über dieselbe ausgeschlossen.

§ 50. (§ *55.*)

Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist die Theilnahme der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse des Vorstandes können mittels schriftlicher Abstimmung gefaßt werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Abstimmung verlangt.

§ 51. (§ *56.*)

Ueber die in einer Versammlung gefaßten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 52. (§ *57.*)

Der Vorsitzende hat den geschäftlichen Verkehr der Kammer und des Vorstandes zu vermitteln, die Beschlüsse derselben zur Ausführung zu bringen und die Urkunden im Namen derselben zu vollziehen.

Die Kassengeschäfte liegen dem Schriftführer ob; er ist zur Empfangnahme von Geld berechtigt und vertritt die Kammer in Prozessen.

§ 53. (§ *58.*)

Die Mitglieder der Kammer haben auf die in Gemäßheit des § 45 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 ergehenden Ladungen zu erscheinen, die verlangten Aufschlüsse zu ertheilen und den zu diesem Zwecke erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

Zur Erzwingung einer solchen Anordnung können Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von dreihundert Mark festgesetzt werden. Der Festsetzung einer Strafe muß deren schriftliche Androhung vorangehen.

Gegen die Anordnungen oder Straffestsetzungen eines beauftragten Mitgliedes des Vorstandes findet Beschwerde an den Vorstand statt.

§ 54. (§ *59.*)

Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Vorstandes steht dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu. Derselbe entscheidet über Beschwerden, welche den Geschäftsbetrieb des Vorstandes betreffen. Für die Aufsicht und die Beschwerden sind die landesgesetzlichen Vorschriften maßgebend, welche die Aufsicht und die Beschwerden über den Geschäftsbetrieb der Gerichte regeln.

Gesetzwidrige Beschlüsse oder Wahlen der Kammer oder des Vorstandes können von dem Oberlandesgericht aufgehoben werden.

§ 55. (§ *60.*)

Die Verhandlungen und Erlasse der Kammer und des Vorstandes, sowie die an dieselben gerichteten Erlasse und Eingaben sind, soweit dieselben nicht eine Beurkundung von Rechtsgeschäften enthalten, frei von Gebühren und Stempeln.

§ 56. (§ *61.*)

Der Vorsitzende hat jährlich der Landesjustizverwaltung und dem Oberlandesgericht einen schriftlichen Bericht über die Thätigkeit der Kammer und des Vorstandes zu erstatten.

Vierter Abschnitt. Ehrengerichtliches Verfahren.

§ 57. (§. *62.*)

Ein Rechtsanwalt, welcher die ihm obliegenden Pflichten, § 24, verletzt, hat die ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt.

§ 58.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
§ 58. (§ *63.*)	—	II. **Berathung.**

Die ehrengerichtlichen Strafen sind:
1. Warnung;
2. Verweis;
3. Geldstrafe bis zu dreitausend Mark;
4. Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft.

Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

§ 59. (§ *64.*)

Wegen Handlungen, welche ein Rechtsanwalt vor seiner Zulassung begangen hat, ist ein ehrengerichtliches Verfahren nur dann zulässig, wenn jene Handlungen die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft begründen.

§ 60. (§ *65.*)

Ist gegen einen Rechtsanwalt wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Klage erhoben, so ist während der Dauer des Strafverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen das ehrengerichtliche Verfahren nicht zu eröffnen und, wenn die Eröffnung stattgefunden hat, auszusetzen.

Ist im Strafverfahren auf Freisprechung erkannt, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in diesem zur Erörterung gekommen sind, ein ehrengerichtliches Verfahren nur insofern statt, als dieselben an sich und unabhängig von dem Thatbestand einer im Strafgesetze vorgesehenen Handlung die ehrengerichtliche Bestrafung begründen.

Ist im Strafverfahren eine Verurtheilung ergangen, welche die Unfähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft nicht zur Folge hat, so beschließt das Ehrengericht, ob außerdem das ehrengerichtliche Verfahren zu eröffnen oder fortzusetzen sei.

Kann im Strafverfahren eine Hauptverhandlung nicht stattfinden, weil der Angeklagte abwesend ist, so findet die Vorschrift des Absatz 1 keine Anwendung.

§ 61. (§ *66).*

Insoweit nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Abweichungen sich ergeben, finden auf das ehrengerichtliche Verfahren die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen und die Vorschriften der §§ 156 Nr. II, 177, 186 bis 200 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(§ 62 der Regierungsvorlage fällt fort.)

§ 63. (§ *67.*)

Der Vorstand entscheidet im ehrengerichtlichen Verfahren als Ehrengericht in der Besetzung von fünf Mitgliedern. Dasselbe besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei anderen Mitgliedern des Vorstandes. Der Vorstand wählt die letzteren und bestimmt die Reihenfolge, in welcher die übrigen Mitglieder als Stellvertreter zu berufen sind.

§ 64. (§ *68.*)

Zuständig ist das Ehrengericht der Kammer, welcher der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage angehört.

§ 65. (§ *69.*)

Der Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung kann von dem Ehrengericht sowohl aus rechtlichen, als aus thatsächlichen Gründen abgelehnt werden.

Gegen den ablehnenden Beschluß steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

Gegen

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Rechtsanwaltsordnung.

Gegen den die Voruntersuchung eröffnenden Beschluß steht dem Angeschuldigten die Beschwerde nur wegen Unzuständigkeit des Ehrengerichts zu.

(§ 66 der Regierungsvorlage fällt fort.)

§ 66a. (§ *70.*)

Das Ehrengericht kann beschließen, daß ohne Voruntersuchung das Hauptverfahren zu eröffnen sei.

Beschwerde findet nicht statt.

§ 67. (§ *71.*)

Mit der Führung der Voruntersuchung wird ein Richter durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts beauftragt.

§ 68. (§ *72.*)

Die Verhaftung und vorläufige Festnahme, sowie die Vorführung des Angeschuldigten ist unzulässig.

§ 69. (§ *73.*)

Die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen kann in der Voruntersuchung erfolgen, auch wenn die Voraussetzungen des § 65 Abs. 2 und des § 222 der Strafprozeßordnung nicht vorliegen.

§ 70. (§ *74.*)

Beantragt die Staatsanwaltschaft eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er dem Antrage nicht stattgeben will, die Entscheidung des Ehrengerichts einzuholen.

§ 70a. (§ *75.*)

Nach geschlossener Voruntersuchung sind dem Angeschuldigten auf seinen Antrag die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens mitzutheilen.

§ 71. (§ *76.*)

Die Anklageschrift hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Angabe der sie begründenden Thatsachen zu bezeichnen und, soweit in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen, die Beweismittel anzugeben.

§ 72. (§ *77.*)

Ist der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt, so kann die Klage nur während eines Zeitraums von fünf Jahren, vom Tage des Beschlusses ab, und nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.

§ 73. (§ *78.*)

In dem Beschlusse, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, ist die dem Angeklagten zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Angabe der sie begründenden Thatsachen zu bezeichnen.

(§ 74 der Regierungsvorlage fällt fort.)

§ 75. (§ *79.*)

Die Mittheilung der Anklageschrift erfolgt mit der Ladung zur Hauptverhandlung.

§ 76. (§ *80.*)

Die Mitglieder des Vorstandes, welche bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt haben, sind von der Theilnahme an dem Hauptverfahren nicht ausgeschlossen.

§ 77. (§ *81.*)

In der Hauptverhandlung ist als Gerichtsschreiber ein dem Vorstande nicht angehörender, am Sitze der Kammer wohnhafter Rechtsanwalt von dem Vorsitzenden zuzuziehen.

§ 78. (§ *82.*)

Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kammer sind als Zuhörer zuzulassen, andere Personen nur auf Antrag des Angeklagten nach dem Ermessen des Vorsitzenden.

§ 79. (§ *83.*)

Die Hauptverhandlung kann auch ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden, sofern er zu derselben geladen ist, auch wenn er im Sinne des § 318 der Strafprozeßordnung als abwesend gilt. Eine öffentliche Ladung ist unzulässig.

Das Ehrengericht kann das persönliche Erscheinen des Angeklagten unter der Verwarnung anordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.

§ 80. (§ *84.*)

In der Hauptverhandlung hält nach Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens ein Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens, soweit dieselben sich auf die in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens enthaltenen Thatsachen beziehen.

§ 81.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
§ 81. (§ *85.*) Das Ehrengericht bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.	—	II. **Berathung.**

§ 82. (§ *86.*)

Das Ehrengericht kann nach freiem Ermessen die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen durch einen ersuchten Richter oder in der Hauptverhandlung anordnen.

Auf das Ersuchen finden die §§ 158 bis 160, 166 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Die Vernehmung muß auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten in der Hauptverhandlung erfolgen, sofern nicht voraussichtlich der Zeuge oder Sachverständige am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert oder sein Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

§ 83. (§ *87.*)

Die Verhängung von Zwangsmaßregeln, sowie die Festsetzung von Strafen gegen Zeugen und Sachverständige, welche in der Hauptverhandlung ausbleiben oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, erfolgt auf Ersuchen durch das Amtsgericht, in dessen Bezirke dieselben ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben.

§. 84. (§ *88.*)

Die Aussage eines außerhalb der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen oder Sachverständigen, dessen Vernehmung nicht in der Hauptverhandlung erfolgen muß, ist, sofern es die Staatsanwaltschaft oder der Angeklagte beantragt oder das Ehrengericht es für erforderlich erachtet, zu verlesen.

(§ 85 der Regierungsvorlage fällt fort.)

§ 86. (§ *89.*)

Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde ist das Oberlandesgericht zuständig.

§ 87. (§ *90.*)

Gegen die Urtheile des Ehrengerichts ist die Berufung an den Ehrengerichtshof zuläßig.

Der Ehrengerichtshof besteht aus dem Präsidenten des Reichsgerichts als Vorsitzenden, drei Mitgliedern des Reichsgerichts und drei Mitgliedern der Anwaltskammer bei dem Reichsgerichte.

Die Mitglieder des Reichsgerichts werden nach den Vorschriften der §§ 62, 63, 133 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt. Die Mitglieder der Anwaltskammer werden vor Beginn des Geschäftsjahres auf die Dauer desselben von der Anwaltskammer gewählt.

In gleicher Weise werden drei Stellvertreter der Mitglieder des Reichsgerichts und zwei Stellvertreter der Mitglieder der Anwaltskammer bestimmt.

Auf die Vertretung des Präsidenten findet die Vorschrift des § 65 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 88. (§ *91.*)

Auf das Verfahren in der Beschwerdeinstanz und in der Berufungsinstanz finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung und der §§ 78, 79 Abs. 1, §§ 80, 82 bis 85 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 89. (§ *92.*)

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden

von

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Rechtsanwaltsordnung.

von der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte, in der Berufungsinstanz von der Staatsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte wahrgenommen.

§ 89 a. (§ *93.*)

Im Falle des § 14 Abs. 2 wird ohne Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten.

Das Ehrengericht kann nach Maßgabe des § 82 auch die Vernehmung des Antragstellers vor der Hauptverhandlung anordnen.

Dem Antragsteller sind auf Verlangen die ihm zur Last gelegten Thatsachen, sowie die Beweismittel vor der Hauptverhandlung schriftlich anzugeben.

Das Verfahren ist einzustellen, wenn der Antrag auf Entscheidung im ehrengerichtlichen Verfahren zurückgenommen wird; die Kosten trägt in diesem Falle der Antragsteller.

§ 90. (§ *94.*)

Für das Verfahren werden weder Gebühren noch Stempel, sondern nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

Der Betrag der Kosten ist von dem Vorsitzenden festzustellen. Die Festsetzung ist vollstreckbar.

Kosten, welche weder dem Angeschuldigten noch einem Dritten auferlegt werden oder von dem Verpflichteten nicht eingezogen werden können, fallen der Kammer zur Last. Dieselbe haftet den Zeugen und Sachverständigen für die ihnen zukommende Entschädignng in gleichem Umfange, wie in Strafsachen die Staatskasse. Bei weiterer Entfernung des Aufenthaltsorts der geladenen Personen ist denselben auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen.

Die Hinterlegung der gesetzlichen Entschädigung für Personen, welche von dem Angeklagten unmittelbar geladen sind, erfolgt bei dem Schriftführer des Vorstandes.

---

§ 91.

Fünfter Abschnitt. Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte.

§ 94. (§ *98.*)

Auf die Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte finden, insoweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten sind, die Vorschriften der

---

ersten

§ 95. (§ *99.*)

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und die Zurücknahme der Zulassung bei dem Reichsgericht erfolgt durch das Präsidium des Reichsgerichts. Dasselbe entscheidet über den Antrag auf Zulassung nach freiem Ermessen, jedoch vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 1, 5 a. und mit der Beschränkung, daß nur derjenige zugelassen werden kann, welcher innerhalb des Reiches fünf Jahre das Amt eines Richters bekleidet oder die Rechtsanwaltschaft ausgeübt hat, oder fünf Jahre ordentlicher Rechtslehrer an einer deutschen Universität gewesen ist.

Antrag Windthorst: Im § 95 letzten Satz das Wort „ordentlicher" zu streichen. — Sten. Ber. S. 1278. Event. angenommen.

§ 96. (§ *100.*)

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgericht ist mit der Zulassung bei einem anderen Gerichte unvereinbar.

Die bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwälte dürfen bei einem anderen Gerichte nicht auftreten.

---

§ 97. (§ *101.*)

Eine Uebertragung der dem Prozeßbevollmächtigten zustehenden Vertretung auf einen bei dem Reichsgerichte nicht zugelassenen Rechtsanwalt findet nicht statt.

§ 98.

Sechster Abschnitt. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 99. (§ *103*).

Dieses Gesetz tritt, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 106 b. 106 c, im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

§ 99 a.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
§ 91. (§ *95.*) Ausfertigungen und Auszüge der Urtheile des Ehrengerichts sind von dem Schriftführer des Vorstandes zu ertheilen. §. 92. (§ *96.*) Die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein. Dieselbe wird von dem Schriftführer des Vorstandes unter Mittheilung einer mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel den Gerichten, bei welchen der Rechtsanwalt zugelassen war, und der Landesjustizverwaltung angezeigt. § 93. (§ *97.*) Geldstrafen (§§ 53, 58) fließen zur Kasse der Kammer. Die Vollstreckung der eine Geldstrafe aussprechenden Entscheidung erfolgt auf Grund einer von dem Schriftführer des Vorstandes ertheilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Dasselbe gilt von der Vollstreckung der die Kosten festsetzenden Verfügung. Die Vollstreckung wird von dem Schriftführer des Vorstandes betrieben.	—	II. **Berathung.**
ersten vier Abschnitte dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Landesjustizverwaltung der Reichskanzler und an die Stelle des Oberlandesgerichts das Reichsgericht tritt.	**47. Sitzung Seite 1269.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	§ 94 angenommen.
Antrag Thilo. Im § 95: 1. statt: „durch das Präsidium des Reichsgerichts. Dasselbe" zu sagen: „durch den Reichskanzler. Derselbe"; 2. und als zweiten Absatz hinzuzufügen: „Vor der Entscheidung über die Zulassung ist außer dem Vorstande der Anwaltskammer auch das Präsidium des Reichsgerichts gutachtlich zu hören." — Nr. **223.** Abgelehnt. Antrag Dr. Lasker u. Gen. Im § 95 statt der Worte „das Amt — — ausgeübt hat", zu setzen: „nach erlangter Fähigkeit zum Richteramte im Justizdienste oder als Rechtsanwalt thätig gewesen ist". — Nr. **222** II. 5. Event. angenommen.	**Seite 1270 bis 1278.** Dr. Wolffson. Dr. v. Graevenitz. Staatssekr. Dr. Friedberg. v. Schmid (Württemberg). Dr. Lasker. Windthorst. Kiefer. Dr. Lasker. Frankenburger. Dr. Wolffson.	§ 95 bis zu den Worten der §§ 1—5a inkl. angenommen, der übrige Theil des § abgelehnt.
Antrag Windthorst: Alinea 1 des § 96 zu streichen. Sten. Ber. S. 1878. Zurückgezogen.	**Seite 1278 bis 1280.** Windthorst. Struckmann. G. O. Just. R. Kurlbaum II. Dr. Wolffson. Windthorst.	§ 96 unverändert angenommen.
§ 98. (§ *102.*) Die Anwaltskammer bei dem Reichsgerichte wird durch die bei demselben zugelassenen Rechtsanwälte gebildet. Die Mitglieder des Ehrengerichtshofs können nicht Mitglieder des Ehrengerichts sein.	**Seite 1280.** Dr. Wolffson.	§§ 97 u. 98 angenommen.
§ 99a. (§ *104.*) Der am Orte eines obersten Landesgerichts wohnhafte Rechtsanwalt kann bei diesem Gerichte zugelassen werden, wenn nach dem Gutachten des **letzteren** die Zulassung zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse erforderlich ist.	**Seite 1280 und 1281.** Windthorst. Dr. Wolffson. G. O. Just. R. Kurlbaum II. Windthorst.	§§ 99 und 99a angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Rechtsanwaltsordnung.

§ 100. (*105*).

Die bei einem obersten Landesgerichte zugelassenen Rechtsanwälte sind Mitglieder der Anwaltskammer, in deren Bezirke das Gericht seinen Sitz hat.

§ 101. (*106.*)

Die erste Versammlung der Anwaltskammern findet zur Wahl der Mitglieder des Vorstandes binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes statt.

Die Versammlung wird von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, bei dem Reichsgerichte von dem Präsidenten des letzteren berufen. Den Vorsitz in derselben führt der

Präsident

---

§ 103. (*107.*)

Den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Rechtsanwälten (Anwälten, Advokaten, Advokatanwälten, Prokuratoren) kann die Zulassung bei einem Landesgerichte, in dessen Bezirk sie bisher ihren Wohnsitz hatten, nicht versagt werden, wenn sie dieselbe vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder binnen drei Monaten nach demselben beantragen. In diesem Falle greift die Vorschrift des § 16b nicht Platz.

Eine nochmalige Beeidigung dieser Rechtsanwälte findet nicht statt.

Antrag Frankenburger: Zu § 103 folgenden Absatz als Absatz 3 beizufügen:

„Den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Rechtsanwälten, welche bei den an ihrem Wohnsitze befindlichen mehreren Kollegialgerichten die Anwaltschaft auszuüben berechtigt sind, kann die gleichzeitige Zulassung bei den an demselben Orte an die

Stelle

---

§ 103a. (§ *108.*)

Diejenigen, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft erlangt haben, können zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden, auch wenn sie die Fähigkeit zum Richteramte nicht erlangt haben.

Dieselben haben nach Maßgabe des § 5 ein Recht auf Zulassung bei den Gerichten des Bundesstaats, in welchem sie die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft erlangt haben.

Die Zulassung eines solchen zum Richteramte nicht befähigten Antragstellers kann auch dann versagt werden, wenn dieselbe nicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder binnen drei Monaten nach demselben oder, falls der Antragsteller zu dieser Zeit ein Amt bekleidet,

mit

(§§ 105 und 106 der Reg.-Vorl. fallen fort).

Antrag Dr. Lasker: Hinter § 104 als § 104a einzuschalten:

§ 104a [in III. Berathung abgelehnt.]

Durch landesherrliche Verordnung kann die Landesjustizverwaltung auf einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ermächtigt werden,

1. denjenigen, welche auf Grund dieses Gesetzes zur Rechtsanwaltschaft zugelassen worden sind, die Zulassung bei einem anderen Gerichte zu versagen, wenn bei dem Gericht, bei welchem sie zugelassen sind, Rechtsanwälte zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse nicht ausreichend vorhanden sind;
2. den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Rechtsanwälten (§ 103), sowie denjenigen, welche die Rechtsanwaltschaft vor dem bezeichneten Zeitpunkt aufgegeben haben, sofern dieselben auf Grund dieses Gesetzes noch nicht zugelassen sind, die Zulassung bei einem Gericht, in dessen Bezirk sie zuletzt ihren Wohnsitz nicht hatten, zu versagen, wenn bei dem Landgericht dieses Wohnsitzes Rechtsanwälte zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse nicht ausreichend vorhanden sind.

Die Landesjustizverwaltung hat, bevor sie den Ausspruch erläßt, daß bei einem Gericht die zugelassenen Rechtsanwälte nicht ausreichen, das Oberlandesgericht und den Vorstand der Anwaltskammer gutachtlich zu hören. — Nr. 222 u. Sten.-Ber. S. 1289. Angenommen.

Unteranträge Windthorst: Im Eingange des § 104a statt der Worte: „durch landesherrliche Verordnung" zu setzen: „durch die Landesgesetzgebung" und überall im § 104a und § 106a statt „drei Jahre" zu sagen: „ein Jahr". Sten.-Ber. S. 1289 u. S. 1292. Abgelehnt.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Gerichts. Der Vorsitzende ernennt für die Versammlung aus deren Mitte einen Schriftführer. § 102. (§ *111.*) Bis zur Wahl des Vorstandes der Anwaltskammer ist die Anhörung desselben nach den Vorschriften der §§ 3, 95 nicht erforderlich.	**47. Sitzung. Seite 1281.** Präsident Dr. v. Forckenbeck.	II. **Berathung.** §§ 100, 101 und 102 angenommen.
Stelle der bisherigen tretenden Kollegialgerichten nicht versagt werden, wenn sie dieselbe vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragen. Die Landesgesetzgebung kann jedoch für einzelne Orte diese gleichzeitige Zulassung bei mehreren Kollegialgerichten ausschließen. — Nr. 226 I. 2. u. Sten.=Ber. S. 1285. Angenommen. Unterantrag Struckmann. Im Antrage Frankenburger den letzten Satz dahin zu ändern: Durch landesherrliche Verordnung kann in diesem Falle für einzelne Orte die gleichzeitige Zulassung bei mehreren Kollegialgerichten ausgeschlossen werden. — Sten.=Ber. S. 1281. Angenommen.	**Seite 1281 bis 1286.** Frankenburger. G. O. Just. R. Kurlbaum II. Windthorst. Dr. Marquardsen. v. Schmid (Württemberg). Struckmann. Frankenburger. G. O. Just. R. Kurlbaum II. Dr. Wolffson.	§ 103 mit dem Antrage Frankenburger und dem Unterantrag Struckmann angenommen.
mit welchem die Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar ist, nicht vor Ablauf von drei Monaten nach dem Ausscheiden aus diesem Amte beantragt wird. § 104. (§ *109.*) Die Landesgesetze können für solche Kategorien von Rechtsanwälten und zur Rechtsanwaltschaft Befähigten (§§ 103, 103a), für welche die Fähigkeit zum Richteramte nicht erforderlich war, bestimmen, daß deren Zulassung zu versagen oder nur unter Beschränkungen zu ertheilen sei.	**Seite 1287.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	§§ 103a und 104 angenommen.
§ 106a. (§ *110.*) Durch landesherrliche Verordnung kann die Landesjustizverwaltung auf einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ermächtigt werden, die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft denjenigen zu versagen, welche als Richter oder Beamte der Staatsanwaltschaft angestellt worden sind und nicht nach dem Ausscheiden aus dem Amte zur Rechtsanwaltschaft zugelassen worden waren. Antrag Dr. Lasker: § 106a in Zeile 2 statt „fünf" zu setzen: „drei"; und zugleich den Schluß von den Worten an „als Richter u. s. w." dahin zu fassen: — im Justizdienste sich befinden, sowie denjenigen, welche aus demselben ausgeschieden sind, ohne in einen anderen Zweig des Reichs= oder Staatsdienstes oder in ein besoldetes Gemeindeamt übergegangen oder zur Rechtsanwaltschaft zugelassen worden zu sein. Auf Grund einer solchen Ermächtigung kann jedoch die Zulassung denjenigen nicht versagt werden, welche dieselben binnen einem Jahre nach erlangter Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft beantragen und nicht bereits im Justizdienste angestellt worden sind. Für diejenigen, welche die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits erlangt hatten, läuft diese Frist noch mindestens drei Monate nach diesem Zeitpunkt. — Nr. 222 u. Sten.=Ber. S. 1296. Angenommen.	**Seite 1287 bis 1296.** Dr. Lasker. Windthorst. Dr. Lasker. G. O. Just. R. Kurlbaum II. Bevollm. z. Bundesr. O. App. Ger. R. Kastner. Dr. Lasker. G. O. Just. R. Kurlbaum II. Träger. Dr. Lasker. Windthorst. Dr. Wolffson.	§ 104a (Antrag Dr. Lasker) unverändert und § 106a mit dem Antrage Dr. Lasker angenommen.

Alphabetiſche Ordnung der Gegenſtände.	Vorlagen, Kommiſſions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und ſonſtige (Druckſachen und Anlagen zu den ſtenographiſchen

Rechtsanwaltsordnung.

§ 106 b. (§ *112.*)

Auf Anordnung der Landesjuſtizverwaltung können ſchon vor dem Inkrafttreten des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes die Rechtsanwaltsliſten (§ 17) angelegt und Eintragungen in dieſelben bewirkt werden.

Die Landesjuſtizverwaltung beſtimmt die Gerichte, welche bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte die Liſten zu führen haben.

§ 106 c. (§ *113.*)

Ueber den Antrag auf Zulaſſung zur Rechtsanwaltſchaft bei dem Reichsgericht entſcheidet vor dem Inkrafttreten des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes an Stelle des Präſidiums des Reichsgerichts das Plenum des Reichsoberhandelsgerichts.

Das Letztere hat bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte die Rechtsanwaltsliſte zu führen.

Antrag Dr. v. Schwarze, Struckmann, Dr. Bamberger:

Als § 106 d einzuſchalten:

§ 106 d. (§ *114.*)

„Mit Zuſtimmung des Bundesraths kann die Landesjuſtizverwaltung, wenn in dem Bezirke eines nur einem Bundesſtaate angehörigen Oberlandesgerichts das Syſtem des franzöſiſchen Rechts und an dem Sitze einzelner Landgerichte ein anderes Syſtem des bürgerlichen Rechts beſteht, oder, wenn das umgekehrte Verhältniß obwaltet, die bei dieſen Landgerichten zugelaſſenen Rechtsanwälte in den daſelbſt verhandelten Prozeſſen bis zur Einführung eines gemeinſchaftlichen bürgerlichen Geſetzbuchs zur Vertretung der Parteien auch bei dem Oberlandesgerichte zulaſſen." — Nr. 222 III. Angenommen.

III. **Berathung**

auf Grund der Zuſammenſtellung der in II. Berathung gefaßten Beſchlüſſe. — Nr. 230.

Spezialdiskuſſion.

Erſter Abſchnitt. Zulaſſung zur Rechtsanwaltſchaft.

§§ 1, 2, 3, 5, 5 a, 5 b, 6.

§ 7. (§ *8.*)

Die Zulaſſung erfolgt bei einem beſtimmten Kollegialgerichte..

Die Zulaſſung bei einem Landgericht erſtreckt ſich zugleich auf die im Bezirke deſſelben an einem andern Orte befindlichen Kammern für Handelsſachen.

§ 103. (§ *107.*)

Den zur Zeit des Inkrafttretens dieſes Geſetzes vorhandenen Rechtsanwälten (Anwälten, Advokaten, Advokatanwälten, Prokuratoren) kann die Zulaſſung bei einem Landesgerichte, in deſſen Bezirke ſie bisher ihren Wohnſitz hatten, nicht verſagt werden, wenn ſie dieſelbe vor dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes oder binnen drei Monaten nach demſelben beantragen. In dieſem Falle greift die Vorſchrift des § 16. b nicht Platz.

Eine nochmalige Beeidigung dieſer Rechtsanwälte findet nicht ſtatt.

Den zur Zeit des Inkrafttretens dieſes Geſetzes vorhandenen Rechtsanwälten, welche bei den an ihrem Wohnſitz befindlichen mehreren Kollegialgerichten die Anwaltſchaft auszuüben berechtigt ſind, kann die gleichzeitige Zulaſſung bei den an demſelben Orte an die Stelle der bisherigen tretenden Kollegialgerichten nicht verſagt werden, wenn ſie dieſelbe vor dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes beantragen. Durch landesherrliche Verordnung kann in dieſem Falle für einzelne Orte die gleichzeitige Zulaſſung bei mehreren Kollegialgerichten ausgeſchloſſen werden.

Antrag Dr. Lasker, Struckmann, Dr. v. Schwarze, Dr. Zinn, Thilo, Dr. Harnier:

Den § 7 dahin zu ändern:

(§ *8.*)

„Die Zulaſſung erfolgt bei einem beſtimmten Gerichte.

Kammern für Handelsſachen, welche ihren Sitz an einem anderen Orte, als an **dem**

§§ 7a, 7b, 7c u. 8.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Antrag Dr. Lasker und Genossen: Im § 106b Absatz 1 statt „in dieselben" zu sagen: „der in Gemäßheit des § 103 erfolgenden Zulassungen". — Nr. 222. 8. Angenommen.	**47. Sitzung S. 1296.** Dr. Lasker. Dr. Wolffson.	II. **Berathung.** § 106b mit dem Amendement Dr. Lasker angenommen.
§ 107. (§ *115*.) Auf die gegen einen Rechtsanwalt (§ 103) zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Disziplinarsachen finden die Bestimmungen der §§ 8, 9, 10, 12 des Einführungsgesetzes zu Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung. An die Stelle des nach den bisherigen Gesetzen zuständigen obersten Landesgerichts tritt der Ehrengerichtshof nach Maßgabe des § 87. § 108. (§ *116*.) Eine nach den bisherigen Gesetzen erkannte zeitige Entziehung der Befugniß zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft (Suspension, Dienstsperre) ist im Sinne der § 13 Nr. 1, § 39 Nr. 3 für eine härtere Strafe als Verweis zu erachten. Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, zu bestimmen, in welchem Verhältniß andere bisher zulässige Strafen zu den im § 58 bezeichneten stehen.	**Seite 1296.** Dr. Bamberger. Bevollm. z. Bundesr. Ministerresident W. Geh. Rath v. Liebe. Windthorst. Dr. Wolffson.	§ 106c, § 106d (Antrag Dr. v. Schwarze u. Gen.) § 107 und § 108 angenommen.
— Zur Generaldiskussion ist das Wort nicht verlangt worden. —	**52. Sitzung S. 1459.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	III. **Berathung**
—	**53. Sitzung S. 1461.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	§§ 1, 2, 3, 5, 5a, 5b, 6 nach den Beschlüssen in II. Berathung angenommen.
— Verbindung der Diskussion des § 7 mit dem § 103. — dem des Landgerichts haben, sind im Sinne dieses Gesetzes als besondere Gerichte anzusehen", und hinter § 7 als besonderen § 7a einzuschalten: (§ *9*.) „Der bei einem Amtsgerichte zugelassene Rechtsanwalt kann auf seinen Antrag zugleich bei dem Landgericht, in dessen Bezirke das Amtsgericht seinen Sitz hat, sowie bei den im Bezirke des Landgerichts befindlichen Kammern für Handelssachen zugelassen werden. Die Zulassung muß erfolgen, wenn sie nach dem übereinstimmenden Gutachten des Oberlandesgerichts und des Vorstandes der Anwaltskammer dem Interesse der Rechtspflege förderlich ist — Nr. 266. Angenommen. Antrag Dr. Lasker und Genossen zu § 103: a) im Absatz 1 den letzten Satz zu streichen. b) als Absatz 2 einzuschalten. „Dieselben sind, sofern sie die Zulassung bei dem Landgericht ihres Wohnsitzes beantragen, befugt, ihren bisherigen Wohnsitz beizubalten." — Nr. 266. Angenommen.	**Seite 1461.** Staudy. Windthorst. Dr. Lasker. Windthorst. Struckmann. **Seite 1461 bis 1467.** Staatssekretär Dr. Friedberg. Dr. Lasker. Pfafferoth. Staudy. v. Hölder. Windthorst. Dr. Lasker. Kiefer.	§ 7 nach dem Antrage Dr. Lasker und § 103 mit den Anträgen Dr. Lasker u. Gen. angenommen.
—	**Seite 1467.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	§§ 7a, 7b, 7c u. 8 angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Rechtsanwaltsordnung.

§ 12. (§ *14.*)

Die Zulassung bei dem im Antrage bezeichneten Gerichte kann versagt werden:

1. wenn bei demselben ein Richter angestellt ist, mit welchem der Antragsteller in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet wird, nicht mehr besteht;
2. wenn nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer durch die Zulassung des Antragstellers die gedeihliche Ausübung der Rechtspflege würde gefährdet werden.

§§ 13, 14, 15.

§ 16. (§ *18.*)

Der Rechtsanwalt muß an dem Orte des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen.

Ist er bei einem Landgerichte zugelassen, so muß er seinen Wohnsitz innerhalb des Bezirks des Landgerichts an dem Orte desselben oder eines Amtsgerichts oder einer Kammer für Handelssachen nehmen. Die Landesjustizverwaltung kann ihm gestatten, auch an einem anderen Orte innerhalb des Landgerichtsbezirks seinen Wohnsitz zu nehmen.

In wieweit benachbarte Orte im Sinne dieser Vorschriften als ein Ort anzusehen sind, bestimmt die Landesjustizverwaltung.

Die Mehrkosten, welche bei der Vertretung einer Partei vor einem Kollegialgerichte durch einen bei demselben zugelassenen Rechtsanwalt dadurch entstehen, daß der letztere seinen Wohnsitz nicht am Orte des Gerichts hat, ist die Gegenpartei zu erstatten nicht verpflichtet.

§§ 16a und 16b.

§§ 17, 18, 18a, 19, 20 und 21.

Zweiter Abschnitt. Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte.

§§ 22, 23, 24, 25, 26, 27, 30, 31, 32, 33.

§ 34. (§ *36.*)

Die Auswahl eines beizuordnenden Rechtsanwalts erfolgt bei den Kollegialgerichten durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der bei diesem zugelassenen Rechtsanwälte, bei den Amtsgerichten durch den Amtsrichter aus der Zahl der im Bezirke des Amtsgerichts wohnhaften, bei dem Landgerichte zugelassenen Rechtsanwälte.

Gegen die Verfügung steht der Partei und dem Rechtsanwalte die Beschwerde nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung zu.

§§ 34a, 35, 36a.

§ 36. (§ *39.*)

Für die Verpflichtung des Rechtsanwals, in Strafsachen die Vertheidigung zu führen, sind die Bestimmungen der Strafprozeßordnung maßgebend.

In denjenigen Fällen, in welchen nach § 144 der Strafprozeßordnung die Bestellung des Vertheidigers durch den Vorsitzenden des Landgerichts oder den Amtsrichter zu erfolgen hat, stehen den am Sitze des Gerichts wohnhaften Rechtsanwälten die innerhalb des Bezirks desselben wohnhaften gleich. Auf Reisekosten und Tagegelder für die Reise nach dem Sitze des Gerichts haben dieselben keinen Anspruch.

Ein nach § 7 c widerruflich zugelassener Rechtsanwalt kann in Ermangelung

von

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Antrag Dr. Lasker, Struckmann, Dr. v. Schwarze, Dr. Zinn, Thilo, Dr. Harnier: Den § 12 der Regierungsvorlage unter Wegfall der Ziffer 2 folgendermaßen wiederherzustellen: „Die Zulassung bei dem im Antrage bezeichneten Gerichte kann versagt werden, wenn bei demselben" u. s. w. Nr. 266. Angenommen.	**53. Sitzung S. 1467.** Struckmann. G. O. Just. R. Kurlbaum II.	III. **Berathung.** § 12 nach dem Antrage Dr. Lasker und Gen. angenommen.
—	**Seite 1467.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	§§ 13, 14, 15 angenommen.
Antrag Dr. Lasker, Struckmann, Dr. v. Schwarze, Dr. Zinn, Thilo, Dr. Harnier: in § 16 a) den Absatz 2 zu streichen, b) im Absatz 3 statt „Vorschriften" zu setzen „Vorschrift", c) Absatz 3 der Regierungsvorlage also lautend: „Dieselbe kann einem bei einem Amtsgerichte zugelassenen Rechtsanwalte gestatten, an einem anderen Orte innerhalb des Amtsgerichtsbezirks seinen Wohnsitz zu nehmen" als Absatz 4 wiederherzustellen, d) nach diesem Absatz 4 folgenden Absatz einzuschalten: „Ist der Rechtsanwalt bei mehreren Gerichten zugelassen, so muß er im Falle des § 7a am Orte des Amtsgerichts, im Falle des § 7c am Orte des Landgerichts seinen Wohnsitz nehmen". Nr. 266. Angenommen.	**Seite 1467.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	§ 16 mit dem Antrage Dr. Lasker und Gen. angenommen.
Antrag Dr. Lasker u. Gen.: § 16b zu streichen. Nr. 266. Angenommen.	**Seite 1467 u. 1468.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	§ 16a angenommen. § 16b gestrichen.
— Frage wegen Zurückweisung eines Rechtskundigen, wenn er in Vertretung des Anwalts vor Gericht auftritt und diese Vertretung geschäftsmäßig betreibt. (§ 21 Abs. 3.) —	**Seite 1468.** Dr. Völk. G. O. Justizr. Kurlbaum.	§§ 17, 18, 18a, 19, 20 u. 21 angenommen.
—	**Seite 1468.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	§§ 22 bis 27 u. 30 bis 33 angenommen.
Antrag Dr. Lasker u. Gen.: in § 34 den Absatz 1 der Regierungsvorlage also lautend: „Die Auswahl eines beizuordnenden Rechtsanwalts erfolgt durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der bei diesem zugelassenen Rechtsanwälte." wieder herzustellen. Nr. 266 4. Angenommen.	**Seite 1468.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	§ 34 mit dem Antrage Dr. Lasker u. Gen. angenommen.
—	**Seite 1468.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	§§ 34a, 35 u. 36a angenommen.
von Rechtsanwälten, welche im Bezirke des Gerichts wohnhaft sind, in den Fällen des § 144 der Strafprozeßordnung zum Vertheidiger bestellt werden. Antrag Dr. Lasker u. Gen.: in § 36 im Abs. 2 Zeile 5 hinter „wohnhaften" einzuschalten: „und bei demselben zugelassenen" und im Absatz 3 das Allegat 7c in 7d zu berichtigen. Nr. 266. 5 u. 272. 1. Angenommen.	**Seite 1468.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	§ 36 mit dem Antrage Dr. Lasker u. Gen. angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Rechtsanwaltsordnung.	**Dritter Abschnitt. — Anwaltskammern.** §§ 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 45a. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. **Vierter** **Fünfter Abschnitt. — Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte.** §§ 94. 95. 96. 97. und 98. **Sechster Abschnitt. — Schluß- und Uebergangsbestimmungen.** §§ 99. 99a. 100. 101. 103a. § 104a. Durch landesherrliche Verordnung kann die Landesjustizverwaltung auf einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ermächtigt werden, 1. denjenigen, welche auf Grund dieses Gesetzes zur Rechtsanwaltschaft zugelassen worden sind, die Zulassung bei einem anderen Gerichte zu versagen, wenn bei dem Gerichte, bei welchem sie zugelassen sind, Rechtsanwälte zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse nicht ausreichend vorhanden sind; 2. den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Rechtsanwälten (§ 103), sowie denjenigen, welche die Rechtsanwaltschaft vor dem bezeichneten Zeitpunkt aufgegeben haben, sofern dieselben auf Grund dieses Gesetzes noch nicht zugelassen sind, die Zulassung bei einem Gerichte, in dessen Bezirke sie zuletzt ihren Wohnsitz nicht hatten, zu versagen, wenn bei dem Landgerichte dieses Wohnsitzes Rechtsanwälte zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse nicht ausreichend vorhanden sind. **Die** §§ 106a. 106b. 106c. 106d. 106e. 107 und 108. Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. Anträge der Kommission: 1. **den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage baldmöglichst einen Gesetzentwurf für die einheitliche Regelung des juristischen Prüfungswesens im Deutschen Reiche vorzulegen;** 2. die Seite 53 und 54 des Kommissionsberichts aufgeführten **15**, sowie die noch nachträglich eingegangenen **3 Petitionen** durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären. Nr. **173**. S. 53 und 54. Entwurf einer Rechtsanwaltsordnung nach den Beschlüssen in III. Berathung. — Nr. 279.
Reichsbeamte. Gesetzliche Regelung der Ansprüche der Hinterbliebenen derselben. S. Pensionsansprüche sub 3.	
Reichsheer. Aufnahme einer Anleihe für Zwecke derselben. S. Anleihen sub 2.	
Reichskanzler. Stellvertretung desselben.	**Gesetzentwurf, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers.** — Nr. 36. **I. Berathung.** — Kritik der Vorlage. Frage der Einrichtung selbstständiger Reichsministerien. Allgemeine Stellvertretung und Stellvertretung für einzelne Amtszweige. Herstellung eines richtigen Verhältnisses zwischen der Reichsfinanzverwaltung und der Leitung des Finanzwesens in den Einzelstaaten. Stärkere Anspannung der indirekten Steuer. Warnung vor der Begehrlichkeit nach Aenderung der Reichsverfassung. Näheres Eingehen auf die Genesis **der**

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Vierter Abschnitt. — Ehrengerichtliches Verfahren. §§ 57. 58. 59. 60. 61. 63. 64. 65. 66a. 67. 68. 69. 70. 70a. 71. 72. 73. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 86. 87. 88. 89. 89a. 90. 91. 92. 93.	**53. Sitzung S. 1468.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	III. **Berathung.** §§ 37 bis 45. 45a u. 46 bis 56; §§ 57 bis 61. 63 bis 65. 66a bis 70; 70a bis 73. 75 bis 84. 86 bis 89. 89a bis 93 angenommen.
—	**Seite 1468.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	§§ 94 bis 98 angenommen.
—	**Seite 1468.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	§§ 99. 99a. 100. 101 u. 103a angenommen.
Die Landesjustizverwaltung hat, bevor sie den Ausspruch erläßt, daß bei einem Gerichte die zugelassenen Rechtsanwälte nicht ausreichen, das Oberlandesgericht und den Vorstand der Anwaltskammer gutachtlich zu hören. Antrag Dr. Lasker, Struckmann, Thilo, Dr. Harnier. Zu § 104a.: a) in Nr. 1 Zeile 2 hinter „Rechtsanwaltschaft" einzuschalten: „bei einem Kollegialgerichte"; b) in Nr. 2 Zeile 5 hinter „noch nicht" einzuschalten: „oder nur bei einem Amtsgerichte". Nr. 272. 2. Eventuell angenommen.	**Seite 1468 bis 1472.** Windthorst. G. O. Just. R. Kurlbaum II. Träger. G. O. Just. R. Kurlbaum II. Dr. Lasker. Windthorst. Dr. Wolffson. Dr. Völk.	§ 104a abgelehnt.
Antrag auf Streichung des letzten Alinea im § 106a. Abgelehnt.	**Seite 1472 und 1473.** G. O. Just. R. Kurlbaum II. Dr. v. Gräventiz.	§§ 106a. 106b. 106c. 106d. 106e. 107 u. 108 Einleitung und Ueberschrift unverändert angenommen.
Antrag Windhorst: die von verschiedenen juristischen Fakultäten eingegangenen 5 **Petitionen**, betreffend die einheitliche Regelung des juristischen Prüfungswesens dem Reichskanzler zur Kenntnißnahme zu überweisen. — Sten. Ber. S. 1475. Angenommen.	**Seite 1473 bis 1476.** Dr. Wolffson. Dr. Reichensperger (Crefeld). Windhorst. Dr. Gneist. Dr. Wolffson.	Annahme der Kommissionsanträge sub 1 u. 2 und des Antrages Windthorst.
— Gesammtabstimmung. —	**54. Sitzung Seite 1495.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Annahme des Gesetzentwurfs. Ges. v. 1. Juli 1878. R. G. B. v. 1878 S. 177.

der Vorlage mit Rücksicht auf die Attributionen, mit denen die Verfassung den Reichskanzler ausgestattet hat. Absicht der Einführung des in Bezug auf die Kriegsverwaltung geltenden Systems auf die Reichsfinanzverwaltung. Frage der Kontrasignatur und der Verantwortlichkeit. Gewalt des Premierministers in England. Frage der Wahl und der Ernennung der Stellvertreter. —	**14. Sitzung S. 321 bis 348.** Dr. Hänel. Bevollm. z. Bundesr. Bayerisch. Staatsmin. v. Pfretzschner. v. Helldorff. v. Bennigsen. Bevollm. z. Bundesr. Württemb. Staatsm. Dr. v. Mittnacht. Windthorst. Reichskanzler Fürst v. Bismarck.	Gelangt zur II. Berathung in pleno.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Reichskanzler. Stellvertretung desselben.

II. **Berathung.**

§ 1 der Vorlage.

Die zur Gültigkeit der Anordnungen und Verfügungen des Kaisers erforderliche Gegenzeichnung des Reichskanzlers, sowie die sonstigen demselben durch die Verfassung und die Gesetze des Reichs übertragenen Obliegenheiten können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Stellvertreter wahrgenommen werden, welche der Kaiser auf Antrag des Reichskanzlers in Fällen der Behinderung desselben ernennt.

§ 2 der Vorlage.

Es kann ein Stellvertreter allgemein für den gesammten Umfang der Geschäfte und Obliegenheiten des Reichskanzlers ernannt werden. Auch können für diejenigen einzelnen Amtszweige, welche sich in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reichs befinden, die Vorstände der dem Reichskanzler untergeordneten obersten Reichsbehörden mit der Stellvertretung desselben im ganzen Umfang oder in einzelnen Theilen ihres Geschäftskreises beauftragt werden.

Antrag Wirth. — Nr. 59. I. Zurückgezogen.

Antrag Freiherr zu Frankenstein, Windthorst. §§ 1 und 2 wie folgt zu fassen:

§ 1.

Die zur Gültigkeit der Anordnungen und Verfügungen des Kaisers erforderliche Gegenzeichnung des Reichskanzlers, sowie die Gesammtheit der sonstigen demselben durch die Verfassung und die Gesetze des Reichs übertragenen Obliegenheiten und Geschäfte werden im Falle einer Behinderung des Reichskanzlers von einem Stellvertreter wahrgenommen, welchen der Kaiser für einen solchen Fall ernennt.

§ 2.

Der Beginn der Stellvertretung und die beim Wegfall der Behinderung des Reichskanzlers eintretende Beendigung derselben wird durch kaiserliche Anordnung festgestellt. Nr. 60. Abgelehnt.

Antrag Freiherr zu Frankenstein und v. Forcade: Im § 1 der Regierungsvorlage die Worte: „auf Antrag des Reichskanzlers" zu streichen. Sten. Ber. S. 397. Abgelehnt.

Antrag Freiherr zu Frankenstein, Windthorst. Folgenden Paragraphen anzunehmen:

§ 3.

Die Stellvertreter des Reichskanzlers dürfen kein Staatsamt in einem der Bundesstaaten bekleiden.

Die Beauftragung derselben mit der Führung einer Stimme im Bundesrath ist damit jedoch nicht ausgeschlossen. — Nr. 60. Abgelehnt.

Antrag Freiherr zu Frankenstein, Windthorst. Nachstehenden Paragraphen anzunehmen:

§ 4.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers ist für die in dieser Eigenschaft von ihm vorgenommenen Amtshandlungen verantwortlich. — Nr. 60.

— Zurückgezogen, wieder aufgenommen und nochmals zurückgezogen. —

---

§ 3 der Vorlage.

Dem Reichskanzler ist vorbehalten, jede Amtshandlung auch während der Dauer einer Stellvertretung selbst vorzunehmen.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Antrag Dr. Beseler. §§ 1 und 2 wie folgt zu fassen: § 1. Die zur Gültigkeit der Anordnungen und Verfügungen des Kaisers erforderliche Gegenzeichnung des Reichskanzlers, sowie die Gesammtheit der sonstigen demselben durch die Verfassung und die Gesetze des Reichs übertragenen Obliegenheiten und Geschäfte können durch einen Stellvertreter wahrgenommen werden, welchen der Kaiser auf Antrag des Reichskanzlers für den Fall der Behinderung desselben ernennt. § 2. Für diejenigen einzelnen Amtszweige, welche sich in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reichs befinden, können die Vorstände der dem Reichskanzler untergeordneten obersten Reichsbehörden mit der Stellvertretung desselben im ganzen Umfange oder in einzelnen Theilen ihres Geschäftskreises, einschließlich der Gegenzeichnung beauftragt werden. Der Kaiser ordnet die Stellvertretung an und ernennt die Stellvertreter auf Antrag des Reichskanzlers. Nr. 55. Zurückgezogen. Antrag Dr. Hänel. Dem § 2 der Vorlage als dritten Satz, hinzuzufügen: „Die Feststellung derjenigen obersten Reichsbehörden, deren Vorstände auf Grund der letztern Ermächtigung mit der Stellvertretung zu beauftragen sind, erfolgt durch Gesetz oder durch Bestimmung des Reichshaushaltsetats." — Nr. 70. Abgelehnt. Antrag Schneegans und Genossen. Am Ende des § 2 folgenden Zusatz hinzuzufügen: „Der Stellvertreter des Reichskanzlers für Elsaß-Lothringen hat seinen Amtssitz in Straßburg." — Nr. 59. III. Abgelehnt.	**16. Sitzung S. 373 bis 400.** Dr. Beseler. Freiherr zu Frankenstein. Dr. v. Grävenitz. v. Kleist-Retzow. Reichskanzler Fürst v. Bismarck. Dr. Beseler. Dr. Lasker. Bevollm. z. Bundesr. Königl. Sächs. Staatsm. v. Nostitz-Wallwitz. Dr. Hänel. Reichensperger (Olpe). Schneegans. Fürst v. Bismarck. Persönliche Bemerkungen. v. Kleist-Retzow. Dr. Lasker. v. Bennigsen.	II. **Berathung** §§ 1 u. 2 der Regierungsvorlage unverändert angenommen.
Antrag v. Bühler. Nach § 2 folgenden Paragraphen einzuschalten: § 3. Kein Reichsbeamter und kein Stellvertreter eines solchen ist befugt, neben dem Reichsamt gleichzeitig ein Staatsamt in einem Bundesstaate zu bekleiden, sofern nicht das betreffende Reichsamt selbst als ein Nebenamt zu betrachten ist. — Nr. 59 II. Abgelehnt.	**17. Sitzung. S. 401 bis 406.** v. Bühler. v. Schmid (Württemberg). Windthorst. Persönliche Bemerkungen. v. Bühler. v. Schmid (Württemberg). Windthorst.	Beide Anträge abgelehnt.
Antrag Reichensperger (Olpe). Nach § 2 folgenden Paragraphen einzuschalten: § 2a. Der Stellvertreter des Reichskanzlers ist für die in dieser Eigenschaft von ihm vorgenommenen Amtshandlungen verantwortlich. Durch ein besonderes Gesetz wird die im Artikel 17 der Reichsverfassung bezeichnete Verantwortlichkeit und das zur Geltendmachung derselben einzuhaltende Verfahren geregelt. — Nr. 60 II. Zurückgezogen.	**Seite 406 bis 409.** Reichensperger (Olpe). Dr. Hänel. Dr. Reichensperger (Krefeld). Windthorst. Persönliche Bemerkungen. v. Bennigsen. Dr. Hänel.	Beide Anträge zurückgezogen.
— Recht der Kritik und der freien Rede. —	**Seite 409 bis 420.** Dr. v. Treitschke. Reichensperger (Olpe). v. Schmid (Württemberg). Staatsm. Dr. v. Mittnacht. Fürst v. Bismarck. Windthorst. Dr. Lasker. Fürst v. Bismarck. Dr. Lasker. Dr. Bamberger. Windthorst.	§ 3 der Regierungsvorlage angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Reichskanzler. Stellvertretung desselben.	§ 4 der Vorlage. Die Bestimmung des Artikel 15 der Reichsverfassung wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Urkundlich 2c. Gegeben 2c. — III. **Berathung** auf Grund der in II. Berathung unverändert angenommenen Vorlage. — Nr. 36. Spezial-Diskussion. §§ 1, 2, 3, 4, Einleitung, Ueberschrift und Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf. —

Reichskriegsschatz. S. Schuldenwesen sub 1 und 2.

Reichsschuldenkommission. S. Schuldenkommission sub 1 und 2.

Reichsschuldenwesen. S. Schuldenwesen sub 1 und 2.

Reichsstempelabgaben. Erhebung derselben. S. Steuergesetzgebung sub 3.

Reichstag.	1. **Wahl der Präsidenten und Schriftführer** für die Dauer der Session. — Zu Präsidenten sind gewählt worden auf Antrag des Abgeordneten Windthorst durch Akklamation: die Herren Abgeordneten Dr. v. Forckenbeck, Freiherr Schenk v. Stauffenberg, Fürst v. Hohenlohe-Langenburg. — — 2. **Ernennung der Quästoren.** — 3. **Frage wegen der Osterferien.** — 4. **Anweisung** eines anderen Raumes für den Tisch des Hauses im Sitzungssaale. — 5. **Frage** bezüglich des Abhaltens der Sitzungen des Reichstags während des Tagens des Preußischen Landtags. — 6. **Lage** der Geschäfte des Reichstags, speziell mit Bezug auf das Nahrungsmittel- und das Schankkonzessionsgesetz. —

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Antrag Freiherr zu Frankenstein-Windthorst. Nachstehenden Paragraphen anzunehmen: § 5. Die Bestimmung des Artikels 15 der Reichsverfassung über die Vertretung des Reichskanzlers im Bundesrathe wird durch dieses Gesetz nicht berührt. — Nr. 60. Abgelehnt.	**17. Sitzung S. 420 u. 421.** Windthorst. Bayerisch. Staatsm. v. Pfretzschner. Fürst Bismarck. Windthorst.	§ 4 der Regierungsvorlage angenommen.
Generaldiskussion. — Begründung des Verhaltens der Abgeordneten polnischer Nationalität zu dem Gesetzentwurf. Stellung der konservativen Partei zu demselben. —	**18. Sitzung S. 431 bis 433.** v. Czarlinski. v. Kleist-Retzow. Windthorst. v. Kleist-Retzow.	III. **Berathung.** Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs. **Ges. v. 17. März 1878. R.G.B. v. 1878 S. 7.**
— Auslassungen über die Worte: „auf Antrag des Reichskanzlers." Kulturkampf. —	**Seite 433 bis 441.** v. Kleist-Retzow. Dernburg. Windthorst. Dr. Hänel. Dernburg. Dr. Lasker. Dr. Reichensperger (Krefeld).	
— Persönliche Bemerkungen. —	**Seite 439.** v. Schmid (Württemberg). Dr. Lasker. Dr. Reichensperger (Krefeld).	
— Zu Schriftführern sind, ebenfalls auf Antrag des Abgeordneten Windthorst, durch Akklamation gewählt worden: die Abgeordneten Wölfel, Dr. Weigel, v. Bahl, Bernards, Freih. v. Soden, Thilo, Graf Kleist und Herz. —	**2. Sitzung Seite 7 und 8.** Windthorst. Dr. v. Forckenbeck.	Annahme der Wahl.
— Zu Quästoren werden ernannt: die Herren Abgeordneten v. Forcade de Biaix und v. Puttkamer (Fraustadt). —	**Seite 8.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Annahme des Amts.
— Die Sitzungen am Freitag, den 12. April, vertagt, am Dienstag, den 30. April, wieder aufgenommen. —	**33. Sitzung S. 885.** Windthorst. Präs. Dr. v. Forckenbeck.	—
— Beeinträchtigung der stenographischen Niederschriften durch den gegenwärtigen Stand des Tisches. —	**25. Sitzung S. 619.** Richter (Hagen). Präs. Dr. von Forckenbeck.	—
—	**18. Sitzung S. 452 u. 453.** Rickert. Präs. Dr. v. Forckenbeck. v. Bennigsen. Windthorst. v. Kardorff. **22. Sitzung S. 525 bis 527.** Schröder (Friedberg). Präs. Dr. v. Forckenbeck. Dr. Stephani. Windthorst. Bürgers. Richter (Hagen). Rickert. v. Kleist-Retzow. Bürgers.	—
—	**49. Sitzung S. 1349 bis 1354.** Windthorst. Dr. Lasker. Richter (Hagen). Dr. Lucius. v. Helldorff. Dr. Reichensperger. Dr. Loewe. Dr. Harnier. Dr. Zinn. Präs. Dr. v. Forckenbeck.	—

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Reichstag.	7. **Anfrage** wegen Schlusses der Session. 8. **Uebersicht** über die Arbeiten während der abgelaufenen Session. 9. **Allerhöchste Botschaft** vom 18. Mai 1878, betreffend den Schluß der Sitzungen des Reichstags. — Nr. **283**.
Reichstagsbeleidigung.	1. **Schreiben** des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Frage: ob die nach § 197 des Strafgesetzbuches erforderliche Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Reichstagsabgeordneten v. Ludwig wegen öffentlicher Beleidigung des Reichstags zu ertheilen sei? 2. **Schreiben** des Herrn Reichskanzlers vom 31. März 1878 wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafgerichtlichen Verfolgung der in einem Artikel der Nr. 57 der „Bremer freien Zeitung" vom 8. März 1878 enthaltenen Beleidigung des Reichstags.
Reichstagsgebäudefonds.	S. Schuldenwesen sub 1 und 2.
Resolutionen.	**Zusammenstellung** der von dem deutschen Reichstage in seiner Session vom 6. Februar bis 1. Den Herrn Reichskanzler aufzufordern: dahin zu wirken, daß baldthunlichst der Be- betreffend, zur Ausführung gelange. — Nr. **43**. Sten. Ber. 257 bis 260. S. 2. Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen: zum Marineetat pro 1879/80 eine Uebersicht erforderlichen Summen, unter Vergleichung der Gesammtkosten mit dem Anschlage 3. Den Herrn Reichskanzler aufzufordern: künftig bei Forderung von Summen für Forderungen neuer Raten für Dienstgebäude anzugeben, wie weit die bereits bewil- anschlags hält. — Nr. **87**. Sten. Ber. S. 574 und 575. S. Etatswesen sub VI. 18. 4. Den Herrn Reichskanzler aufzufordern: der Etatsaufstellung der Post- und Tele- Post- und Telegraphenverwaltung beizufügen. — Nr. **87**. Sten. Ber. S. 574 und 5. Die Erwartung auszusprechen, daß von der Reichsverwaltung beim Ankauf von zahlungen in den Grenzen der bewilligten Summen liegen, oder soweit eine dahin 6. Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen: dafür Sorge zu tragen, daß die Ungleichheiten sowie für Sendungen mit Waarenproben und Mustern bestehen. — Nr. **97**. Sten. 7. Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen: die erforderlichen Schritte zu thun, um ohne Nr. **97**. Sten. Ber. S. 540 bis 548. S. Etatswesen sub VI. 18. 8. Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen: die Bestimmungen wegen der Annahme, An- daß dieselben mit den Bestimmungen für die Postanwärter in Uebereinstimmung 9. Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen: bei der Aufstellung des Haushaltsetats pro a) ob nicht bei der Berechnung der Aversa für die Zollausschlüsse statt der Netto- b) ob nicht eine erhebliche Erhöhung des sogenannten Zuschlags pro Kopf der Zuschlag pro Kopf zu fordern sei? und c) in wieweit für die Bevölkerung der im Freihafengebiete Hamburgs belegenen Kopf von dem Bundesstaate Hamburg in Anspruch zu nehmen sei? — 10. Den Herrn Reichskanzler aufzufordern: dem Reichstage alljährlich eine Uebersicht über sub VI. 19. 11. Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen: dafür Sorge zu tragen, daß zukünftig die in der Staatseisenbahnen in entsprechend getrennten Titeln zum Ansatz kommen. —

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
—	**51. Sitzung S. 1426 bis 1428.** Windthorst. Stumm. Präs. d. R. K. A. Staatsm. Hofmann. Dr. Lasker. Dr. Beseler. Richter (Hagen).	—
— Ausdruck des Dankes für die umsichtige, energische und unparteiische Leitung der Geschäfte Seitens des Präsidenten. Dank desselben für die ihm zu Theil gewordene allseitige Unterstützung. —	**56. Sitzung S. 1555 bis 1557.** Präs. Dr. v. Forckenbeck. Windthorst. Präs. Dr. v. Forckenbeck.	
— Ausdruck des Dankes im Namen Seiner Majestät des Kaisers und der verbündeten Regierungen für den Eifer und die Ausdauer, womit der Reichstag sich in der langen und anstrengenden Session den Arbeiten gewidmet hat. —	**Seite 1557.** Präs. d. R. K. A. Staatsm. Hofmann.	Verkündung der Allerhöchsten Botschaft.
Mündlicher Bericht der Geschäftsordnungskommission. — Nr. 127. Berichterst. Abgeordneter Dr. Harnier mit dem Antrage: die Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Reichstagsabgeordneten v. Ludwig wegen öffentlicher Beleidigung des Reichstags nicht zu ertheilen.	**15. Sitzung Seite 351.** Präs. Dr. v. Forckenbeck. **33. Sitzung Seite 869.** Dr. Harnier.	Der Geschäftsordnungskommission überwiesen. Annahme des Kommissionsantrages.
Mündlicher Bericht der Geschäftsordnungskommission. — Nr. 160. Berichterst. Abgeordneter Graf v. Praschma mit dem Antrage: die Ermächtigung nicht zu ertheilen.	**27. Sitzung S. 655.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Der Geschäftsordnungskommission überwiesen. Nicht im Plenum zur Berathung gelangt.

24. Mai 1878 angenommenen Resolutionen:

schluß des Bundesraths vom 30. Juni 1873 — § 479 der Protokolle — die Aufstellung einer deutschen Forststatistik Etatswesen sub VI. 2.

vorzulegen über die seit 1873 im Extraordinarium verwendeten und die zur Durchführung des Flottengründungsplans noch nach dem Flottengründungsplan von 1873. — Nr. 79. Sten. Ber. S. 479 u. 480. S. Etatswesen sub VI. 7.

Dienstgebäude anzugeben, inwieweit beabsichtigt wird, in den Dienstgebäuden Dienstwohnungen einzurichten, desgleichen bei ligten Gelder zur Verwendung gelangt sind, und inwieweit sich der Fortgang des Baues in den Grenzen des Gesammt-

graphenverwaltung künftig eine Berechnung der Ausgaben für Telegraphenanlagen und des unbeweglichen Anlagekapitals der 575. S. Etatswesen sub VI. 18.

Grundstücken Kreditverbindlichkeiten nur eingegangen oder übernommen werden, soweit dieselben einschließlich der Baar- gehende Absicht im Etat ersichtlich gemacht ist. — Nr. 87. Sten. Ber. 574 u. 575. S. Etatswesen sub VI. 18.

beseitigt werden, welche gegenwärtig im internen und internationalen Verkehr in den Tarifen für Sendungen unter Band, Ber. S. 530 bis 532. S. Etatswesen sub VI. 18.

Verletzung bereits erworbener Rechte eine Reduktion und endliche Aufhebung der Militärpostämter eintreten zu lassen. —

stellung und Beförderung der Anwärter für den Telegraphendienst in der Richtung einer Revision unterwerfen zu lassen, gebracht werden. — Nr. 97. Sten. Ber. S. 550 u. 551. S. Etatswesen sub VI. 18.

1879/80 in Erwägung zu ziehen:
die Bruttoeinnahmen von den betreffenden Abgaben zum Grunde zu legen seien?
städtischen Bevölkerung von Hamburg und Bremen geboten und nicht auch für die städtische Bevölkerung von Altona ein

sogenannten Vororte, welche vorzugsweise städtisch bebaut sind und eine städtische Bevölkerung haben, der sog. Zuschlag pro Nr. 73. 2. Sten. Ber. S. 459 bis 468. S. Etatswesen sub VI. 16.

den Fortgang des Baues der Reichseisenbahnen vorzulegen. — Nr. 74. Sten. Ber. S. 468 u. 469. S. Etatswesen

den Ausgabetiteln 5 bis 9 des Etats für die Verwaltung der Eisenbahnen enthaltenen Positionen wie im preußischen Budget Nr. 109. Sten. Ber. S. 644 bis 647. S. Etatswesen sub VI. 19.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Resolutionen.	12. In Veranlassung der in der Verhandlung vom 5. April 1878 von Seiten des Bundes- Branntweinsteuergemeinschaft eingeht, einer Uebergangsabgabe zu unterwerfen, erklärt daß die Einführung dieser Uebergangsabgabe nur im Wege der Reichsgesetzgebung 13. In Erwägung, daß das Bedürfniß zu einer Revision des Gesetzes, betreffend die anzuerkennen ist, den Beginn der Mitgliedschaft beitretender Genossenschafter, das Rechtsver- den Herrn Reichskanzler aufzufordern, den Entwurf einer Novelle zu dem Gesetze, Abgeordneten Dr. Schulze angeregten Punkte ihre Berücksichtigung finden, mit thun- 14. Den Herrn Reichskanzler aufzufordern: mit Rücksicht auf die wegen Benachtheiligung Grundlage für die in dem Strafvollzugsgesetz zu lösenden Fragen über die Art der enthalten, einer eingehenden Untersuchung, möglichst unter Zuziehung von Vertretern im Reiche dem Reichstage demnächst Mittheilung zu machen. — Nr. **18.** Sten. Ber. 15. Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen: eine Zusammenstellung der finanziellen Ergeb- herausgestellt haben, binnen einer Frist von vier Jahren nach dem Inkrafttreten der — Nr. **228.** Sten. Ber. S. 1344 bis 1349. S. Gerichtskosten. 16. Den Reichskanzler zu ersuchen: daß er über die Beschäftigung von Kindern und von vorkommenden Unzuträglichkeiten abzuhelfen, Erörterungen anstellen und dem Reichs- 17. Den Reichskanzler aufzufordern: dahin zu wirken, daß die Entscheidung über die Fall Rechnung tragenden Weise erfolge, und nöthigenfalls Sorge tragen, daß hier- 18. Den Reichskanzler zu ersuchen: dem Reichstage baldmöglichst einen Gesetzentwurf S. 1473 bis 1476. S. Rechtsanwaltsordnung. 19. Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen: diejenigen zur Zeit in der V. Servisklasse auf die Wohnungsgeldzuschüsse der Beamten entsprechend zu klassifiziren. — Nr. **247.** 20. Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen: dafür Sorge zu tragen, daß dem Reichstage der § 2 desselben, mit der neueren Gesetzgebung in Uebereinstimmung gebracht wird. 21. Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen: die Zurückgabe der Branntweinsteuer für allen ausführen zu lassen. — Nr. **96.** Sten. Ber. S. 690 bis 700. S. Steuergesetz-
Rinderpest. S. Viehseuchen sub 1 bis 5.	
Rumänien. Handelskonvention zwischen dem deutschen Reich und Rumänien. S. Verträge sub 2.	
Schankkonzessionswesen. S. Gewerbeordnung sub 3 u. 4.	
Schiffsausrüstung mit Booten. S. Kauffahrteischiffe.	
Schuldenkommission.	1. **Wahl** eines Mitgliedes zur Reichsschuldenkommission auf Grund der §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 19. Juni 1868 an Stelle des ausgeschiedenen Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig. 2. **Mittheilung** des Reichskanzlers, von der Ernennung des Oberregierungsraths Freih. von Raesfeldt zum Mitgliede der Verwaltung des Invalidenfonds, an Stelle des Königl. Bayer. Ministerial- und Bankdirektors v. Landgraf.
Schuldenwesen des Deutschen Reichs.	1. **Bericht der Reichsschuldenkommission vom 12. März 1878.** I. über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes beziehungsweise des Deutschen Reiches; II. über ihre Thätigkeit in Ansehung der ihr übertragenen Aufsicht über die Verwaltung a) des Reichsinvalidenfonds, b) des Festungsbaufonds und c) des Fonds für Errichtung des Reichstagsgebäudes; III. über den Reichskriegsschatz und IV. über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Banknoten. — Nr. **90.** 2. **Bericht der Reichsschuldenkommission vom 16. März 1878.** I. über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes, beziehungsweise des Deutschen Reichs; II. über ihre Thätigkeit in Ansehung der ihr übertragenen Aufsicht über die Verwaltung a) des Reichsinvalidenfonds, b) des Festungsbaufonds und c) des Fonds für Errichtung des Reichstagsgebäudes; III. **über**

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.

raths gemachten Mittheilung, daß derselbe beabsichtigt, den Essig, welcher aus den süddeutschen Staaten in die Staaten der
der Reichstag:
erfolgen kann. — Nr. **154**. Sten. Ber. S. 937 bis 942. S. Steuergesetzgebung sub 7.

privatrechtliche Stellung des Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, überhaupt, insbesondere aber in der Richtung

hältniß ausscheidender Genossenschafter und den zulässigen Zeitpunkt des sogenannten Umlegeverfahrens festzustellen,
betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, in welcher die in dem Antrage des
lichster Beschleunigung ausarbeiten zu lassen. — Nr. **40**. Sten. Ber. S. 441 bis 450. S. Genossenschaftswesen.

des freien Gewerbebetriebes durch die gewerbliche Gefangenenarbeit erhobenen Beschwerden und behufs Erlangung einer
Beschäftigung der Gefangenen die Bundesregierungen zu ersuchen, diese Beschwerden, soweit sie thatsächliche Anführungen
der Beschwerdeführer, zu unterziehen und über deren Ergebniß in Verbindung mit einer Statistik über die Gefangenenarbeit
S. 34 bis 47. S. Gewerbebetrieb sub 1.

nisse des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, welche in den einzelnen Bundesstaaten sich
Gesetze dem Reichstage vorlegen zu lassen, damit eine sichere Grundlage für die etwaige Revision derselben gewonnen werde.

jungen Leuten zwischen 14 und 16 Jahren in der sogenannten Hausindustrie, sowie über die geeigneten Mittel, den dabei
tag eine Vorlage darüber zugehen lasse. — Nr. **177**. S. 54. Sten. Ber. 1198. S. Gewerbeordnung sub 1.

Verhältnisse der Optanten nach gleichmäßigen Rechtsgrundsätzen, in einer allen Erfordernissen der Billigkeit im einzelnen
über eine Gesetzesvorlage gemacht werde. — Nr. **49**. Sten. Ber. S. 352 bis 371. S. Optanten.

für die einheitliche Regelung des juristischen Prüfungswesens im Deutschen Reiche vorzulegen. — Nr. **173**. Sten. Ber.

befindlichen Orte, welche nach den Grundsätzen der Klassifikation in eine höhere Klasse gestellt werden können, mit Rücksicht
Sten. Ber. S. 1455 bis 1459. S. Serviswesen sub 1.

bald thunlichst eine Gesetzesvorlage gemacht werde, wodurch das Wechselstempelsteuergesetz vom 10. Juni 1869, besonders
— Nr. **47**. Sten. Ber. S. 503 bis 506. S. Steuergesetzgebung sub 4.

zu gewerblichen Zwecken benutzten Alkohol anordnen und die Denaturirung desselben nach Maßgabe der technischen Benutzung
gebung sub 9.

— Zum Mitgliede der Reichsschuldenkommission ist auf Antrag des Abg. Dr. Marquardsen der Abg. Dr. v. Bunsen (Hirschberg) gewählt worden. —	**35. Sitzung S. 936 u. 937.** Dr. Marquardsen, Präs. Dr. v. Forckenbeck, Dr. v. Bunsen (Hirschberg).	Annahme der Wahl.
—	**3. Sitzung S. 11.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Publizirt.
1. Berathung. III. **über** den Reichskriegsschatz und IV. über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Banknoten. — Nr. 118.	**32. Sitzung S. 826 u. 827.** Dr. Hammacher.	Beide Berichte der Rechnungskommission überwiesen.
Berathung auf Grund des mündlichen Berichts der Rechnungskommission. — Nr. 234. — Berichterst. Abg. Horn mit den Anträgen: A. anzuerkennen, daß die Reichsschuldenkommission durch Ueberreichung der Berichte Nr. 90 und Nr. 118 der Drucksachen den gesetzlich ihr obliegenden Verpflichtungen Genüge gethan habe; B. für folgende Rechnungen Decharge zu ertheilen und zwar: a) der	**53. Sitzung S. 1492 u. 1493.** Horn.	Annahme der Kommissionsanträge.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Schuldenwesen des deutschen Reichs.	**a) der** Kontrole der Staatspapiere für 1. die zweite Rechnung über die Verbriefung der Bundesanleihe von 1870 für die Zeit vom 1. Januar 1873 bis 31. März 1877; 2. die sechste Rechnung über die Ausgabe von Schatzanweisungen für die Zeit vom 1. Januar 1875 bis 31. März 1877; 3. die erste Rechnung über die unverzinsliche Schuld des deutschen Reichs (Reichskassenscheine) für die Zeit vom 1. Januar 1874 bis 31. März 1877; 4. die dritte Rechnung über die Dahrlehnskassenscheine vom Jahre 1870 auf die Zeit vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877; 5. das Dokomententableau der zur Verrechnung gekommenen eingelösten Dokumente des norddeutschen Bundes und des deutschen Reichs für die Zeit vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877; b) der Staatsschuldentilgungskasse für die Rechnungen auf die Zeit vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877: 1. über die Verzinsung der Bundesschulden des vormaligen norddeutschen Bundes; **2. über**
Schweden und Norwegen.	Auslieferungsvertrag zwischen dem deutschen Reich und Schweden und Norwegen. S. Ver-
Seeamt.	**Petition** der Handelskammer zu Kiel, um Errichtung eines Seeamts in Kiel. — Besprechung der vorstehenden, von der Petitionskommission für nicht geeignet zur Erörterung erklärten Petition in pleno auf Grund des Antrags der Abg. Dr. Karsten und Genossen. — Nr. **126**. —
Serviswesen.	1. **Gesetzentwurf, betreffend die Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Orte.** — Nr. **183** nebst Anlagen: 1. Servistarif, 2. Klasseneintheilung der Orte. II. **Berathung** auf Grund des mündlichen Berichts der XV. Kommission nebst drei Beilagen. — Nr. **247**. Berichterst. Abg. Dr. Nieper mit nachstehenden Anträgen: **Kommissionsantrag I.** Zum Servistarif: (Beilage I. zu § 1.) a) Die Servissätze der laufenden Nummern 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 16 unverändert nach der Vorlage zu genehmigen; b) die Servissätze der laufenden Nummern 4, 5 und 6 nach Maßgabe der Anlage A. (unter Erhöhung statt von rund 33⅓ Prozent, um nur 16⅔ Prozent) zu bewilligen; c) die Servissätze der laufenden Nummer 7 nach Maßgabe der Anlage A. (statt unter Erhöhung von rund 33⅓ Prozent, um 50 Prozent) zu bewilligen. d) die Servissätze der laufenden Nummern 11 und 12 nach Maßgabe der Anlage A (unter Ablehnung der vorgeschlagenen Erhöhung) zu bewilligen. e) die Servissätze der laufenden Nummer 13 nach Maßgabe der Anlage A. (unter Ablehnung der vorgeschlagenen Erhöhung) zu bewilligen. — sub e. Position für Offizier- 2c. Pferde. — f) die Servissätze der laufenden Nummer 14 unverändert nach der Vorlage zu genehmigen. — sub f. Position für Dienstpferde. — g) die Servissätze der laufenden Nummer 15 nach Maßgabe der Anlage A. (unter Ablehnung der vorgeschlagenen Erhöhung) zu bewilligen.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
2. **über** den Tilgungsfonds der Bundesanleihe von 1870; 3. über die Einlösung der fünfjährigen Schatzanweisungen des vormaligen norddeutschen Bundes; 4. über die Einlösung der Schatzanweisungen des deutschen Reichs; c) der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds für die Rechnungen: 1. des Reichsinvalidenfonds für das Jahr 1875 und für die Zeit vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877; 2. des Reichsfestungsbaufonds für die Zeit vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877; 3. des Fonds für Errichtung des Reichstagsgebäudes für die Zeit vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877.	—	—

träge sub 3.

Antrag Dr. Karsten: die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen. Sten. Ber. S. 710. — Zurückgezogen. Antrag Dr. Stephani auf Uebergang zur Tagesordnung. Sten. Ber. S. 711. — Angenommen.	**28. Sitzung S. 709 bis 711.** Dr. Karsten. Dr. Stephani. Dr. Karsten. Dr. Stephani.	Uebergang zur Tagesordnung.
I. **Berathung.** — Beleuchtung der beiden durch den Gesetzentwurf zu lösenden Aufgaben: Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Orte. —	**42. Sitzung S. 1096 bis 1099.** Bundesr. Komm. G. O. Reg. R. Starke. Rickert (Danzig). Freih. v. Maltzahn-Gültz. Dr. Schroeder (Friedberg).	Einer Kommission von 14 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen.
— Erstattung des mündlichen Berichts. —	**52. Sitzung S. 1448 u. 1449.** Dr. Nieper.	II. **Berathung.**
— sub a. Positionen für die Offiziere, höheren Militärbeamten, für Arrestlokale 2c. —	**Seite 1449 u. 1450.** Dr. Nieper.	Annahme des Antrags I. a der Kommission.
— sub b. Positionen für die Feldwebel, Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Feldjäger, Portepeefähnriche, Unteroffiziere 2c. 2c. — sub c. Positionen für Gefreite, Gemeine, Matrosen 2c. 2c. —	**Seite 1450 u. 1451.** Dr. Nieper. Bundesr. Komm. Preuß. G. Kriegsrath Bierfreund.	Annahme der Anträge I. b und c der Kommission.
— sub d. Positionen für die Militärküster, Lootsen, Büchsenmacher, Sattler. —	**Seite 1451.** Dr. Nieper.	Annahme des Antrags I. d der Kommission.
Antrag Graf v. Frankenberg und Graf v. Bethusy-Huc: Nummer 13 nach Maßgabe der Regierungsvorlage wie folgt zu bewilligen: (siehe unten) Nr. 263. I. Abgelehnt.	**Seite 1451 bis 1454.** Dr. Nieper. G. Kriegsrath Bierfreund. Graf v. Frankenberg. Richter (Hagen).	Annahme der Anträge der Komm. I. e u. f; Ablehnung des Antrags Graf Frankenberg.
— sub g. Position für Geschäftszimmer. —	**Seite 1454 u. 1455.** Dr. Nieper. G. Kriegsr. Bierfreund.	Annahme des Antrags der Komission I g.

A.

	Servisklasse: Berlin	I.	II.	III.	IV.	V.
Für ein Pferd eines Offiziers oder Militärbeamten . . .	187,20	144	126	104,40	93,60	82,80
Bei mehreren dergleichen Pferden für jedes folgende	61,20	39,60	28,80	25,20	21,60	21,60

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Serviswesen.

Kommissionsantrag II. Zur Klasseneintheilung: (Beilage II. zu § 2).

A. Die Klasseneintheilung mit den aus der Anlage B dieses Berichts ersichtlichen Aenderungen, im Uebrigen unverändert zu genehmigen.

Aenderungen:

a) Nr. 310 Donaueschingen, Nr. 333 Eberbach, Nr. 343 Ehrenfeld, statt: „IV." zu setzen: „III." Servisklasse.
b) Nr. 373 Erfurt statt: „II." zu setzen: „I." Servisklasse.
c) Nr. 383 Ettlingen, Nr. 420 Freienwalde a./O., Nr. 424 Freising, Nr. 469 Gelsenkirchen statt: „IV." zu setzen: „III." Servisklasse.
d) Nr. 565 Hamm statt: „III." zu setzen: „II." Servisklasse.
e) Nr. 677 Kalk bei Köln statt „IV." zu setzen: „III." Servisklasse.
f) Nr. 715 Königshütte statt: „III." zu setzen: „II." Servisklasse.
g) Liebenstein, Bad, statt: „V." zu setzen: „IV." Servisklasse.
h) Nr. 809 Linden statt: „II." zu setzen: „I." Servisklasse.
i) List statt: „V." zu setzen: „III." Servisklasse.
k) Nr. 980 Neuenheim, Nr. 1207 Remscheid, Nr. 1405 Stendal statt: „III." zu setzen: „II." Servisklasse.
l) Nr. 925 Meppen, Nr. 929 Mosbach, Nr. 932 Mühlburg, Nr. 938 Müllheim, Nr. 1033 Nippes bei Köln, Nr. 1098 Osterode mit Freiheit, Nr. 1113 Papenburg, Nr. 1237 Rosenheim, Nr. 1267 Säckingen, Nr. 1339 Schwetzingen, Nr. 1486 Ueberlingen, Nr. 1514 Villingen, Nr. 1535 Waldshut, Nr. 1586 Wertheim statt: „IV." zu setzen: „III." Servisklasse.
m) Telgte statt: „V." zu setzen: „IV." u. Vahrenwald statt: „V." zu setzen: „III." Servisklasse.

1. Antrag Hausburg.
1. in dem Kommissionsantrage II A. die Worte:
„mit den aus der Anlage B dieses Berichts ersichtlichen Aenderungen, im übrigen" zu streichen;
2. die in der Anlage B des Kommissionsberichts mit Nr. 310 bis 1586 aufgeführten Petitionen mit den im Kommissionsantrag IVb genannten dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen.

Sten. Ber. S. 1457. Ad 1 abgelehnt, ad 2 beseitigt.

2. Antrag

Regierungsvorlage.

§ 1.

Der unter Nummer I anliegende Servistarif tritt mit dem 1. April 1879 an die Stelle des durch das Gesetz vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes — Bundesgesetzblatt S. 523 — festgestellten Tarifs.

§ 2.

Mit demselben Zeitpunkte tritt die unter Nummer II anliegende Klasseneintheilung der Orte an die Stelle der durch das erwähnte Gesetz und die wegen dessen Einführung in Bayern, Württemberg, Baden, Südhessen und Elsaß-Lothringen ergangenen Bestimmungen, sowie durch die zufolge § 19 a. a. O. erlassenen Anordnungen festgestellten Klasseneintheilung.

---

§ 3.

Kommissionsantrag II b. **Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:**

„Diejenigen zur Zeit in der V. Servisklasse befindlichen Orte, welche nach den Grundsätzen der Klassifikation in eine höhere Klasse gestellt werden können, mit Rücksicht auf die Wohnungsgeldzuschüsse der Beamten entsprechend zu klassifiziren."

III. **Berathung**
auf Grund der in II. Berathung gefaßten Beschlüsse. — Nr. **247** und **263** I. 2.

---

2. **Petitionen:**
a) des Magistrats zu Hirschberg i. Schl., betreffend die Ausführung der Bestimmungen des § 3 des Quartierleistungsgesetzes vom 25. Juni 1868 um Versetzung der Stadt Hirschberg in die II. Servisklasse,
b) des Magistrats zu Camen, betreffend die Versetzung der Stadt Camen aus der V. in die III. Servisklasse,

c) des

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
2. **Antrag** Graf v. Frankenberg u. Graf v. Bethusy-Huc: in der Klasseneintheilung der Orte (Beilage II) — Seite 39 der Vorlage — im zweiten Absatz hinter „Artillerie-Schießübungen" einzufügen: „sowie bei Gelegenheit der militärischen Maßregeln, welche zum Zwecke der Abwehr der Rinderpest getroffen werden". Nr. **263** 2. Angenommen. 3. Antrag Rohland: a) bei Nr. 1571 Weißenfels statt „III." zu setzen „II." Servisklasse. b) bei Nr. 1652 Zeitz statt „III." zu setzen „II." Servisklasse. Nr. 263 II. Zurückgezogen. 4. Antrag Dr. Gerhard. a) bei Nr. 1421, Strasburg (Westpreußen), statt „IV." zu setzen „III." Servisklasse; b) bei Nr. 1458, Thorn, statt „II." zu setzen „I." Servisklasse; c) bei Nr. 269, Kulm (Westpreußen), statt „III." zu setzen „II." Servisklasse. Sten. Ber. S. 1455. Zurückgezogen. 5. Antrag Gerwig: folgende Orte des Großherzogthums Baden aus der V. in die IV. Servisklasse zu setzen: Hornberg, Neustadt, Schönau. Sten. Ber. S. 1455. Zurückgezogen. 6. Antrag Berger: die Orte: Bochum in die erste und Hattingen und Hoerde in die zweite Servisklasse zu setzen. Nr. **270**. Zurückgezogen. 7. Antrag Kiepert: in der Klasseneintheilung bei Nr. 232, Charlottenburg mit Unterschleuse, Preußen, Regierungsbezirk Potsdam, statt „I" zu setzen „A". Zurückgezogen.	**52. Sitzung S. 1455 bis 1458.** v. Wedell-Malchow. Dr. Nieper. Gerwig. Graf v. Frankenberg. Rohland. Berger. Dr. Gerhard. Kiepert.	II. **Berathung.** Annahme des Antrages der Kom. IIa sowie des Antrages Graf v. Frankenberg.
§ 3. Die Vorschrift im § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 ist aufgehoben. **Kommissionsantrag** III. **zum Gesetzentwurf**: a) Die §§ 1 und 2 mit den aus den vorstehenden Beschlüssen ad I. und II. zu den Beilagen sich ergebenden Aenderungen zu genehmigen; b) § 3 zu streichen.	**Seite 1455 u. 1458.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	§ 1 und 2 angenommen. § 3 abgelehnt.
Kommissionsantrag IV.: a) Die, Anlage C des Berichts näher bezeichneten, sowie nachträglich eingegangenen 23 **Petitionen** durch die vorstehenden Beschlüsse für erledigt zu erklären; b) die ebendaselbst näher bezeichneten **47 Petitionen** dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung und eventuellen Berücksichtigung auf dem im § 19 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 bezeichneten Wege zu überweisen.	**Seite 1455 bis 1459.** Dr. Nieper.	Annahme der Resolution, sowie der beiden Anträge sub IV a und b bezüglich der Petitionen.
— Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf. —	**53. Sitzung Seite 1487.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	III. **Berathung.** Annahme des Gesetzentwurfs.
Mündlicher Bericht der Petitionskommission. Berichterst. Abgeordneter Dr. Stephani. — Nr. 57 mit dem Antrage: Die Petitionen dem Herrn Reichskanzler zur Kenntnißnahme und Erwägung bei Erlaß der nach § 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartier- **leistung**	**20. Sitzung S. 489 bis 492.** Dr. Stephani. Rickert (Danzig). Bundesr. Kom. G. O. Reg. R. Starke. Dr. Gerhard. G. O. Reg. R. Starke. Rickert (Danzig). Grumbrecht. Dr. Stephani.	Eine Abstimmung ist nicht erfolgt.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Serviswesen.

c) des Revisionsinspektors Schoeller und Genossen zu Emmerich, betreffend die Versetzung der Stadt Emmerich in die III. Servisklasse,
d) des Oberlootsen Sehring und Genossen zu Neufahrwasser, betreffend die Versetzung von Neufahrwasser in die Serviskasse von Danzig und demnächstige Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses für Danzig,
e) von Beamten Strasburgs i. W./Pr. und
f) der Postbeamten der Stadt Birkenfeld, um Versetzung der Städte Strasburg und Birkenfeld aus der V. in die III. Servisklasse.

Sozialdemokratie.

Gesetzentwurf zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen. — Nr. 274.

I. Berathung.

— Dringende Pflicht der Regierung zur Vorlegung des Gesetzentwurfs. Aufgabe der Kirche und Schule, dem sozialdemokratischen Gedanken zunächst mit geistigen Mitteln entgegenzutreten. Begründung des vorgeschlagenen Weges der Spezialgesetzgebung. Unterscheidung der sozialdemokratischen Partei von allen Parteien des Landes dadurch, daß sie in kürzester Form die Negation proklamirt gegen alle Fundamente der sittlichen und staatlichen Ordnung. Bedeutung der Gefahren, welche dem Staate und dem Gemeinwesen aus der Sozialdemokratie drohen und Nothwendigkeit, deren Uebergriffen und Ausschreitungen energisch entgegenzutreten. — Darlegung der Gründe, weshalb der Vorlage die Vorlage die Zustimmung versagt werden müsse und Behauptung, daß eine schärfere Anwendung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften auf den Gebieten der Presse und des Vereinswesens ausreiche, um den drohenden Gefahren vorzubeugen. Widerlegung der Gründe und der Behauptung.

II. Berathung.

§ 1.

Druckschriften und Vereine, welche die Ziele der Sozialdemokratie verfolgen, können von dem Bundesrath verboten werden. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen und dem Reichstag sofort, oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritt mitzutheilen.

Das Verbot ist außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Dasselbe gilt für den Zeitraum von drei Jahren.

---

§ 2.

Die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten kann von der Polizeibehörde vorläufig verboten werden, wenn die Druckschriften Ziele der im § 1 bezeichneten Art verfolgen.

Das Verbot erlischt, wenn nicht innerhalb vier Wochen die Druckschrift von dem Bundesrath auf Grund des § 1 verboten wird.

§ 3.

Eine Versammlung kann von der Polizeibehörde verboten oder nach ihrem Beginn von dem Vertreter der Polizeibehörde aufgelöst werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Versammlung Zielen der im § 1 bezeichneten Art dient.

§ 4.

Wer einem nach § 1 oder § 2 erlassenen Verbote zuwider eine Druckschrift verbreitet, wird mit Gefängniß bestraft.

Die Beschlagnahme der Druckschrift kann ohne richterliche Anordnung erfolgen (§ 23 ff. des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874).

§ 5.

Sonntagsfeier. S. Etatswesen sub VI 18 und Gewerbeordnung sub 1.

Spanien. Auslieferungsvertrag zwischen dem deutschen Reich und Spanien. S. Verträge sub 4.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
leistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vorzunehmenden Revision der Tarif- und Klasseneintheilung der mit Einquartierung belegten Orte zu überweisen.	**28. Sitzung S. 685 u. 686.** Graf v. Frankenberg. Dr. Stephani. Präs. d. R. K. A. Staatsm. Hofmann. Dr. Stephani. Grumbrecht.	—
— Bestreben der Regierung, alle erhaltenden Elemente in der Nation zusammenzufassen in dem gemeinschaftlichen Kampfe gegen die Gefahren für das sittliche und soziale Leben der Nation. — Beginn der sozialdemokratischen Bewegungen und Verhalten der Regierung gegenüber der Sozialdemokratie. Schlesische Weberdeputation im April 1864 an des Königs Majestät behufs Einräumung einer Mitwirkung der Arbeiter bei den Lohnfestsetzungen. Handhabung des Vereinsrechts. Praxis der Sozialdemokratie in fremde Versammlungen einzudringen. Ursachen der raschen Entwickelung der Sozialdemokratie in den letzten Jahren. — Kritik der Presse und des Vereinsrechts. Attentat auf des Kaisers Majestät. Beendigung des Kulturkampfes. Begünstigung der Ausschreitungen der Sozialdemokratie seitens der anderen Parteien, wenn es galt, einen politischen Gegner zu überwinden. — Christlich-Soziale. —	**54. Sitzung S. 1495 bis 1523.** Präsident d. R. K. A. Staatsm. Hofmann. Liebknecht. Dr. Jörg. Graf v. Bethusy-Huc. v. Bennigsen. Bevollm. z. Bundesr. Staats- u. Min. des Innern Graf zu Eulenburg. v. Helldorff. Richter (Hagen). Persönliche Bemerkung: Graf v. Bethusy-Huc. **55. Sitzung S. 1525 bis 1543.** Dr. Gneist. Windthorst. Präsident d. R. K. A. Staatsm. Hofmann. Graf v. Moltke. Dr. Lasker. Bevollm. z. Bundesr. auß. Gesandt. und bevollm. Min. v. Nostitz-Wallwitz. Persönliche Bemerkungen. Graf v. Bethusy-Huc. v. Helldorff, Dr. Lasker. Windthorst. Dr. Lasker.	Gelangt zur II. Berathung in pleno.
Anträge Dr. Beseler, Dr. Gneist: a) § 1 Abs. 1 statt „welche die Ziele der Sozialdemokratie verfolgen", zu sagen: welche den auf Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen der Sozialdemokratie dienen. — Nr. 280. Abgelehnt. b) § 6 dahin zu fassen: „Dies Gesetz gilt bis zum Ablauf von 6 Wochen nach dem Zusammentritt des nächsten deutschen Reichstags." — Nr. 280. — Beseitigt. § 5. Die Betheiligung an einem nach § 1 verbotenen Vereine oder an einer nach § 3 verbotenen Versammlung wird mit Gefängniß bestraft. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher sich nicht sofort entfernt, sobald die Auflösung einer Versammlung auf Grund des § 3 erfolgt ist. Gegen die Vorsteher des Vereins, sowie gegen die Unternehmer und Leiter der Versammlung und gegen denjenigen, welcher zu einer verbotenen Versammlung das Lokal hergiebt, ist auf Gefängniß nicht unter drei Monaten zu erkennen. Anträge Dr. Beseler und Dr. Gneist zu den §§ 2, 3, 4 und 5. — Nr. 280. Beseitigt; desgl. der Antrag Krüger (Hadersleben). Sten. Ber. S. 1543.	**55. Sitzung S. 1543 bis 1554.** Dr. Lucius. Dr. Beseler. Präs. des R. K. A. Staatsm. Hofmann. Persönliche Bemerkungen. Dr. Lasker. Dernburg. Dr. Hirsch. Dr. Lucius. Dr. Beseler.	II. **Berathung.** § 1 des Gesetzentwurfs abgelehnt. In Folge der Erklärung, daß die verbündeten Regierungen, nachdem § 1 des Gesetzes gefallen ist, auf die Abstimmung der übrigen Paragraphen keinen Werth legen, von der weiteren Berathung der Vorlage Abstand genommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Spielkartenstempel. S. Steuergesetzgebung sub 1.

Spiritussteuern. S. Steuergesetzgebung sub 10, 11, 12 und 13.

Stempelsteuer. S. Steuergesetzgebung sub 1, 3 und 6.

Steuergesetzgebung.

1. **Gesetzentwurf, betreffend den Spielkartenstempel. — Nr. 7. —**

II. **Berathung**
auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission. Berichterstatter Abg. Mosle. — Nr. 167 mit dem Antrage, den Gesetzentwurf wie folgt anzunehmen:

§ 1.

Spielkarten unterliegen einer nach Vorschrift dieses Gesetzes zu erhebenden, zur Reichskasse fließenden Stempelabgabe, welche beträgt:
0,30 ℳ für jedes Kartenspiel von 36 oder weniger Blättern,
0,50 ℳ für jedes andere Spiel.
Spielkarten, welche unter amtlicher Kontrole in das Ausland ausgeführt werden, unterliegen der Abgabe nicht.

§ 2.

Gegen Entrichtung der im § 1 bestimmten Abgabe erfolgt die Abstempelung der Karten.

§ 3.

Wer Spielkarten in das Bundesgebiet einbringt oder vom Auslande eingehende ungestempelte Spielkarten daselbst empfängt, ist verpflichtet, dieselben nach Menge der Spiele und deren Blätterzahl mit der Angabe, ob sie zum Verbleibe im Inlande oder zur Durchfuhr bestimmt sind, beim Eingange beziehungsweise Empfange der Steuerbehörde anzumelden und nach deren Anweisung die zum Verbleibe im Inlande bestimmten Spielkarten zur Abstempelung gegen Entrichtung der gesetzlichen Stempelsteuer vorzulegen.

§ 4.

Die Errichtung von Spielkartenfabriken ist nur in Orten gestattet, wo sich eine zur Wahrnehmung der steuerlichen Aufsicht geeignete Zoll- oder Steuerbehörde befindet.

§ 5.

Die Fabrikation von Spielkarten darf nur in den von der zuständigen Steuerbehörde **des**

§. 6.

Die Kartenfabriken stehen unter steuerlicher Kontrole und unterliegen den steuerlichen Revisionen.

Was die Inhaber von Kartenfabriken hinsichtlich der Fabrikeinrichtung, Fabrikation, Stempelung, Aufbewahrung und Versendung von Spielkarten, sowie hinsichtlich der **Buchführung**

§ 7.

Steuererlaß oder Ersatz kann nur von der obersten Finanzbehörde des betreffenden Bundesstaates und nur für inländische Karten in dem Falle gewährt werden, wenn gestempelte Kartenspiele bei der Verpackung oder Aufbewahrung in den dazu bestimmten Fabrikräumen durch einen unverschuldeten Zufall zum Gebrauch untauglich geworden sind, und hiervon binnen 24 Stunden unter Einlieferung der verdorbenen Kartenspiele, sofern dieselben durch den Zufall nicht ganz verloren gegangen, der Steuerbehörde Anzeige gemacht wird.

Antrag Richter (Hagen): § 7 im Eingang wie folgt zu fassen:
„Erstattung der Steuer kann nur von der obersten Landesfinanzbehörde und nur für inländische ꝛc.“ — Nr. 236. Beseitigt.

§ 8.

Der Handel mit Spielkarten, welche nach den Bestimmungen in den §§ 1 und 2 gestempelt worden sind, unterliegt, unbeschadet der nach § 6 bezüglich der Spielkartenfabrikanten zu treffenden Bestimmungen nur den allgemeinen gewerbepolizeilichen und gewerbesteuerlichen Vorschriften.

Die Händler mit Spielkarten sind indessen verbunden, den mit der Steueraufsicht betrauten Beamten und Bediensteten ihre Vorräthe an Spielkarten zum Nachweise, daß solche mit dem gesetzlichen Stempel versehen sind, auf Verlangen vorzuzeigen. **§ 9.**

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
I. **Berathung.**	**8. Sitzung S. 179.** Präsident Dr. v. Forckenbeck.	Der Budgetkommission zur Vorberathung überwiesen.
— Erstattung des mündlichen Berichts. —	**49. Sitzung S. 1331 u. 1332.** Mosle.	II. **Berathung.** § 1 nach dem Kommissionsvorschlage angenommen.
Antrag v. Benda, Dr. Lucius, Windthorst, v. Helldorff. Der Reichstag wolle beschließen: Im § 1 der Kommissionsbeschlüsse Alinea 3 statt „0,50 ℳ. für jedes andere Spiel" zu setzen: „0,80 ℳ. für jedes andere Spiel". Nr. 235. Abgelehnt.	**Seite 1332 bis 1337.** v. Benda. Freih. zu Frankenstein. Retter. Richter (Hagen). Bundesr. Kom. G. O. Finanzr. Girth. Mosle. Freih. zu Frankenstein. Mosle.	
des betreffenden Bundesstaats genehmigten Räumen betrieben werden. Diese Vorschrift findet auf den Fortbetrieb der bereits bestehenden Kartenfabriken in den bisher benutzten Fabrikräumen keine Anwendung. Die Inhaber bereits bestehender Kartenfabriken müssen der Steuerbehörde nach Maßgabe der desfalls zu ertheilenden Vorschriften über ihren Fabrikbetrieb Anzeige machen. Außerhalb der Fabrikräume, insbesondere in den Wohnungen der Arbeiter, darf nur das Koloriren der Kartenblätter und zwar mit Genehmigung der Steuerbehörde und unter Beachtung der vorgeschriebenen Kontrolemaßregeln ausgeführt werden.	**Seite 1337 u. 1338.** Mosle.	§§ 2 bis 5 angenommen.
Buchführung, der bei der Steuerbehörde zu machenden Meldungen und des Einzelverkaufs von Spielkarten zu beobachten haben, wird durch ein besonderes Regulativ vorgeschrieben.	**49. Sitzung S. 1338.** Mosle.	§ 6 angenommen.
Antrag von Behr und Scipio: in § 7 der Kommissionsbeschlüsse als Alinea 1 aufzunehmen: Für die Abführung der Steuer können angemessene Fristen gegen Sicherheitsstellung bewilligt werden. — Sten. Ber. S. 1341. Angenommen. Unterantrag von Benda: für den Fall der Annahme des Amendements von Behr statt des Wortes „angemessene" zu setzen: „bis zur Dauer von drei Monaten". — Sten. Ber. S. 1341. Angenommen.	**Seite 1338 bis 1341.** Scipio. v. Benda. Richter (Hagen). G. O. Fin. R. Girth. v. Benda. Richter (Hagen). Scipio. G. O. Fin. R. Girth. Mosle.	§ 7 mit dem Antrage v. Behr und dem Unterantrage v. Benda angenommen.
§ 9. Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehilfen sind verbunden, den revidirenden Beamten diejenigen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die ihnen obliegenden Geschäfte in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.	**Seite 1341.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	§ 8 und 9 angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Steuergesetzgebung.

(Spielkartenstempel.)

§ 10.

Spielkarten, welche der Vorschrift dieses Gesetzes zuwider mit dem erforderlichen Stempel nicht versehen sind, unterliegen der Einziehung, gleichviel wem sie gehören und ob gegen eine bestimmte Person Anklage erhoben wird.

Wer der Vorschrift dieses Gesetzes zuwider Karten, welche mit dem erforderlichen Stempel nicht versehen sind, feilhält, veräußert, vertheilt, erwirbt, damit spielt **oder**

---

§ 11.

Die Nichterfüllung einer der nach § 3 dem Einbringer bezw. Empfänger vom Auslande eingehender Spielkarten obliegenden Verpflichtungen wird mit der im §. 10 bestimmten Strafe geahndet. Wird jedoch nachgewiesen, daß der Beschuldigte die Stempelsteuer nicht habe hinterziehen können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe von drei bis dreißig Mark statt.

§ 12.

Wenn eine Person, welche den Handel mit Spielkarten betreibt, Karten, die mit dem erforderlichen Stempel nicht versehen sind, gegen die Vorschriften dieses Gesetzes feilhält, veräußert oder in Gewahrsam hat oder die dem Einbringer bezw. Empfänger vom Auslande eingehender Karten nach § 3 obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, so soll gegen dieselbe die nach § 10 oder 11 verwirkte Geldstrafe in keinem Fall auf einen geringeren Betrag als fünfhundert Mark festgesetzt werden, soweit nicht nach § 11 eine bloße Ordnungsstrafe einzutreten hat.

Die § 275, 1 des Strafgesetzbuchs angedrohte Strafe kommt neben den in diesem Gesetze angedrohten Strafen zur Anwendung.

§ 13.

Wer die Fabrikation von Spielkarten ohne vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde oder in anderen, als den genehmigten oder angesagten Räumen (§ 5) vornimmt, verfällt neben Einziehung der Geräthe, Materialien und bereits verfertigten oder in der Anfertigung begriffenen Spielkarten in eine Geldstrafe von fünfzehnhundert Mark. Sind bereits mehr als fünfzig Spiele verfertigt, so wird für jedes weitere Spiel die Geldstrafe um dreißig Mark erhöht.

Wer vor erfolgter Anzeige bei der Steuerbehörde mit der Fabrikation von Spielkarten in den genehmigten oder angesagten Räumen beginnt, hat, sofern nicht die Vorschrift im § 14 Anwendung findet, Geldstrafe von zehn bis fünfzehnhundert Mark verwirkt.

§ 14.

Werden gegen die Vorschriften des nach § 6 zu erlassenden Regulativs die in einer Fabrik gefertigten Karten den revidirenden Steuerbeamten nicht vollständig angegeben und vorgelegt oder ungestempelte Karten ohne Mitwirkung der Steuerbehörde versendet, so hat dieses Verfahren die Einziehung der nicht angegebenen oder der versendeten Karten und die in §. 13 verordnete Geldstrafe zur Folge.

§ 15.

Die Entfernung überzähliger Karten aus der Fabrik oder der Ausschußblätter, bevor **letztere**

---

§ 20.

Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über den Spielkartenstempel, sowie der Anspruch auf Nachzahlung der hinterzogenen Abgaben verjährt in 3 Jahren.

§ 21.

Die Erhebung und Verwaltung des Spielkartenstempels erfolgt durch die Zoll- und Steuerbehörden und -Beamten nach näherer Vorschrift des Bundesraths. Außer diesen haben alle diejenigen Staats- oder Kommunalbehörden, -Beamten und -Bediensteten, denen eine Polizeigewalt anvertraut ist, die Verpflichtung, die Verfolgung der zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz zu veranlassen.

Bezüglich der Vollstreckbarkeit und des Vollstreckungsverfahrens werden die Spielkartenstempelabgaben den Landesabgaben gleich geachtet. **§ 22.**

---

§ 24.

Von dem Zeitpunkte ab, mit welchem dies Gesetz in Wirksamkeit tritt, ist der Gebrauch von anderen als mit dem Reichsstempel versehenen Spielkarten nicht weiter gestattet.

Kartenfabrikanten und -Händler und Inhaber öffentlicher Lokale haben bei Vermeidung der in den §§ 12 und 14 verordneten Strafe ihren Gesammtvorrath an Spielkarten der Steuerbehörde nach näherer Vorschrift des Bundesraths anzumelden. Auf die zu ent- **richtende**

Gegenſtände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
oder ſolche wiſſentlich in Gewahrſam hat, verfällt für jedes Spiel in eine Strafe von dreißig Mark. Wirthe und andere Perſonen, welche Gäſte halten, haben dieſelbe Strafe verwirkt, wenn in ihren Wohnungen oder Lokalen mit ungeſtempelten Karten geſpielt und nicht nachgewieſen wird, daß dies ohne ihr Wiſſen geſchehen ſei.	**49. Sitzung Seite 1341.** Präſ. Dr. v. Forckenbeck.	II. **Berathung.** § 10 angenommen.
letztere nach Vorſchrift des betreffenden Regulativs (§ 6) unbrauchbar gemacht worden ſind, iſt, ſofern nicht nach Vorſtehendem eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldſtrafe von dreißig bis hundertundfünfzig Mark zu belegen. § 16. Zuwiderhandlungen gegen die Vorſchriften dieſes Geſetzes oder die zu deſſen Ausführung erlaſſenen Vorſchriften, welche mit keiner beſonderen Strafe in dieſem Geſetze belegt ſind, ziehen eine Ordnungsſtrafe von drei bis dreißig Mark nach ſich. § 17. Die Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldſtrafen in Freiheitsſtrafen erfolgt gemäß §§. 28 und 29 des Strafgeſetzbuchs. § 18. Karten-Fabrikanten und -Händler haben für die von ihren Dienern, Lehrlingen, Gewerbsgehilfen, Geſinde und Familienmitgliedern nach dieſem Geſetze verwirkten Geldſtrafen ſubſidiariſch zu haften. Wird nachgewieſen, daß das Vergehen ohne ihr Wiſſen verübt worden, ſo haften ſie nur für die Spielkartenabgabe. § 19. Hinſichtlich des adminiſtrativen und gerichtlichen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieſes Geſetz, hinſichtlich der Strafmilderung und des Erlaſſes der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorſchriften, nach welchen ſich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgeſetze, wo ſolche nicht in Kraft beſtehen, gegen die Geſetze über die indirekten Abgaben richtet, zur Anwendung. Alle auf Grund dieſes Geſetzes erkannten Geldſtrafen und eingezogenen Gegenſtände fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von deſſen Behörden die Strafentſcheidung erlaſſen iſt.	**Seite 1341.** Präſ. Dr. v. Forckenbeck.	§§ 11 bis 19 angenommen.
§ 22. Die Reichsbevollmächtigten und Stationskontrolöre üben in Bezug auf die Ausführung dieſes Geſetzes dieſelben Rechte und Pflichten, welche ſie bezüglich der Erhebung und Verwaltung der Zölle und der gemeinſchaftlichen Verbrauchsſteuern zu üben haben. § 23. An Erhebungs- und Verwaltungskoſten werden jedem Bundesſtaate fünf Prozent der in ſeinem Gebiete zur Erhebung gelangenden Stempelabgaben von Spielkarten vergütet.	**Seite 1341.** Präſ. Dr. v. Forckenbeck.	§§ 20 bis 23 angenommen.
Antrag Richter (Hagen): § 24 im Abſatz 1 hinter „Spielkarten" einzuſchalten: „vorbehaltlich der im dritten Abſatze zugelaſſenen Ausnahme". Abſatz 3 Satz 1 zu faſſen, wie folgt: „Andere Perſonen können die beim Inkrafttreten **dieſes**	**Seite 1341 u. 1342.** Mosle.	§ 24 mit dem Antrage Richter (Hagen) angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Steuergesetzgebung.

(Spielkartenstempel.)

richtende Reichsstempelabgabe ist der Betrag der von den nachzustempelnden Karten bereits entrichteten landesgesetzlichen Abgabe abzurechnen.

Andere Personen können die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in ihrem Besitz befindlichen ungestempelten oder mit einem geringeren Landesstempel als dem Reichsstempel versehenen Spielkarten innerhalb einer dreimonatlichen Frist bei der Steuerbehörde mit dem Reichsstempel versehen lassen. Sie haben dabei in denjenigen Theilen des Bundesgebiets, in welchen keine Besteuerung der Spielkarten bestand, die im § 1 bestimmte Abgabe, im übrigen Bundesgebiete nur den etwaigen Mehrbetrag dieser Abgabe über die entrichtete Landessteuer zu erlegen.

Ueber die Theilung des Ertrages der Nachsteuer zwischen der Reichskasse und den Kassen der einzelnen Bundesstaaten entscheidet der Bundesrath.

§ 25.

Was in den §§ 10 und 12 bezüglich nicht vorschriftsmäßig gestempelter Spielkarten verordnet ist, findet auch auf nach den bisherigen Landesgesetzen gestempelte Spielkarten, deren anderweite Stempelung nach Vorschrift des § 24 nicht stattgefunden hat, Anwendung.

§ 26.

Für die von der Zollgrenze ausgeschlossenen Theile des Bundesgebiets wird der Bundesrath bestimmen:

1. welcher Steuerstelle die daselbst eingeführten Spielkarten anzumelden und in welcher Weise die Erfüllung der Pflicht zur Anmeldung, sowie der Ausgang der zur Ausfuhr oder Durchfuhr durch das Bundesgebiet angemeldeten Spielkarten zu kontroliren ist (§ 3); **2.**

§ 27.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1878 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkte ab werden Landesstempelabgaben von Spielkarten nicht mehr erhoben.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

3 **Petitionen** aus Hamburg, Halle a./S. und Frankfurt a./M.-Darmstadt, betreffend den Spielkartenstempel.

III. **Berathung**
auf Grund der Zusammenstellung der in II. Berathung gefaßten Beschlüsse. — **Nr. 242.**

§ 1.

Spielkarten unterliegen einer nach Vorschrift dieses Gesetzes zu erhebenden, zur Reichskasse fließenden Stempelabgabe, welche beträgt:

0,30 *M.* für jedes Kartenspiel von 36 oder weniger Blättern,
0,50 *M.* für jedes andere Spiel.

Spielkarten, welche unter amtlicher Kontrole in das Ausland ausgeführt werden, unterliegen der Abgabe nicht.

§§ 2 bis 27. Einleitung und Ueberschrift und Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf.

Gegenstände der Verhandlung. (Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
dieses Gesetzes in ihrem Besitze befindlichen Spielkarten, soweit sie mit einem gleich hohen oder höheren Landesstempel, als dem Reichsstempel versehen sind, auch ferner gebrauchen, soweit sie aber ungestempelt oder mit einem geringeren Landesstempel als dem Reichsstempel versehen sind, innerhalb einer dreimonatlichen Frist bei der Steuerbehörde mit dem Reichsstempel versehen lassen." — Nr. 236. Angenommen.	—	II. **Berathung.** —
2. inwieweit eine Ueberwachung der Ausführung dieses Gesetzes durch Reichsbeamte stattzufinden hat, und in welcher Weise die Einnahme an Spielkartenstempel zu verwalten und zur Reichskasse abzuführen ist (§ 22); 3. unter welchen Bedingungen Großhändlern ein Lager ungestempelter Spielkarten bewilligt werden darf; 4. in welcher Weise der Handel mit Spielkarten zu kontroliren ist (§ 8). Mit den hiernach etwa angeordneten Abweichungen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes auch in den Zollausschlüssen des Bundesgebiets Anwendung.	**49. Sitzung S. 1342.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	§§ 25 u. 26 angenommen.
Antrag Grumbrecht: das Wort „1. Juli 1878" in „1. Januar 1879" zu verändern. — Sten. Ber. S. 1343. — Angenommen.	**Seite 1343.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	§ 27 mit dem Antrage Grumbrecht angenommen.
Antrag der Budgetkommission: die Petitionen durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären. — Nr. 167.	**Seite 1343.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Annahme des Antrages der Budgetkommission.
Generaldiskussion. — Wunsch, den Gesetzentwurf in der Gestalt, wie derselbe von den Bundesregierungen vorgelegt worden ist, wieder hergestellt zu sehen. —	**52. Sitzung S. 1431 bis 1433.** Kom. d. Bundesr. Direktor i. R. K. A. Dr. Michaelis.	III. **Berathung.** —
Antrag der Abgeordneten Grumbrecht, v. Unruh (Magdeburg), Dr. Lucius, Dr. v. Graevenitz, Penzig, v. Vahl: in der vierten Zeile des § 1 statt: „0,50 M." zu setzen „0,80 M." — Sten. Ber. S. 1433. — Abgelehnt.	**Seite 1433 bis 1436.** Grumbrecht, Retter, Richter (Hagen). G. O. Finanz R. Girth, Grumbrecht.	§ 1 unverändert angenommen.
—	**Seite 1436.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	§§ 2 bis 27, Einleitung u. Ueberschrift, sowie der Gesetzentwurf im Ganzen nach den Beschlüssen II. Berathung unverändert angenommen. * **Gesetz v. 3. Juli 1878. R. G. B. v. 1878 S. 133.**

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Steuergesetzgebung.	2. **Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung des Tabaks.** — Nr. 20 nebst Anlagen: A. Uebersicht, betreffend das Verhältniß der ordentlichen Ausgaben zu den ordentlichen Einnahmen des deutschen Reichs nach den wirklichen Ergebnissen der Jahre 1872 bis 1876/77. B. Uebersicht über die Tabaksbesteuerung in den wichtigeren Staaten. **C.**
	3. **Gesetzentwurf, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben.** — Nr. 22. I. **Berathung.** — Erörterung der Bedeutung der Steuervorlagen in ihrem Zusammenhange mit dem ganzen Finanzsystem des Reichs. Matrikularbeiträge. Indirekte Steuer. Börsensteuer. Bedenken gegen die Vereinigung sämmtlicher Stempelabgaben zu einer einheitlich gestalteten Reichsabgabe. Umgestaltung der Besteuerung des Tabaks zu einer ergiebigeren Einnahmequelle des Reichs. — Beleuchtung der Frage: Rechtfertigt die momentane Lage der Budgetverhältnisse Steuervorlagen und sind solche zu billigen, wenn man sie vergleicht mit den Zielen, die der deutschen Finanzpolitik im Großen und Ganzen vindizirt werden? Tabak- und Branntweinsteuer. Reform des Zolltarifs. Verlängerung der Legislaturperiode mit Rücksicht auf die Durchführung einer Reform des gesammten Finanzwesens. — Hinweis auf das amerikanische Tabaksteuersystem. Schädigung der Tabaksindustrie durch die bisherigen Tabaksteuerprojekte. Theilung des Aufbringens der Steuern zwischen den einzelnen Staaten und dem Reiche. Plan und Ziel einer Steuerreform. Erforderniß der vollen Wahrung der konstitutionellen Rechte der Landesvertretungen im Reiche und in den einzelnen Staaten, wenn eine Steuerreform auf eine Mehrheit im Reichstage rechnen will. — Die Zustimmung zur Erhöhung der Tabaksteuer, abhängig von der Aufhebung der Salzsteuer. Indirekte und direkte Steuern. Tabaksregie. — Entwickelung der Gründe der Unannehmbarkeit der Tabaksteuervorlage für Baden. — Widerlegung dieser Gründe und Beleuchtung des Zweckes und der Tragweite der Vorlage. Amerikanische Form der Besteuerung. — Schädigung des Tabaksbaues und der Zigarrenfabrikation durch die Vorlage. — Tabaksmonopol und Einnahmen aus dem Tabaksmonopol in Frankreich. — Frage der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers für die finanziellen Vorlagen. Anstrebung einer umfassenden Reform auf dem Gebiete der indirekten Steuern und der Einführung des Tabaksmonopols. Amerikanisches Steuersystem. — Rückblick auf die bereits früher angestrebten Steuerreformen. Entwickelung der Gründe gegen die Erhöhung **der**
	4. **Antrag** des Abgeordneten Dr. Zimmermann, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen: **dafür Sorge zu tragen, daß dem Reichstage baldthunlichst eine Gesetzesvorlage gemacht werde, wodurch das Wechselstempelsteuergesetz vom 10. Juni 1869, besonders der § 2 desselben, mit der neueren Gesetzgebung in Uebereinstimmung gebracht wird.** — Nr. 47.
	5. **Aenderung des Wechselstempeltarifs** im Anschlusse an die jetzt bestehende Markwährung.
	6. **Zusammenstellung** der in den deutschen Bundesstaaten bestehenden Stempelsteuern und diesen Tarifsätze. Unter Nr. 10 abgedruckt und vertheilt.
	7. **Interpellation** des Abgeordneten Dr. Buhl: Beabsichtigt der Bundesrath die Erhebung einer Uebergangsabgabe für Essig aus Bayern, Württemberg und Baden beim Eingang in die Staaten der Branntweinsteuergemeinschaft einzuführen und ist eine Vorlage an den Reichstag hierüber zu erwarten? Nr. 114.
	8. **Antrag** der Abg. Dr. Buhl, Dr. Lasker, zu beschließen: **In Veranlassung der in der Verhandlung vom 5. April 1878 von Seiten des Bundesraths gemachten Mittheilung, daß derselbe beabsichtigt, den Essig, welcher aus den süddeutschen Staaten in die Staaten der Branntweinsteuergemeinschaft eingeht, einer Uebergangsabgabe zu unterwerfen, erklärt der Reichstag:** **daß die Einführung dieser Uebergangsabgabe nur im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen kann.** — Nr. 154.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
C. Uebersicht über den Umfang des inländischen Tabakbaues in den Jahren 1861 bis 1876/77. D. Uebersicht der Durchschnittspreise der Pfälzer fermentirten Tabake für die Erntejahre 1862 bis 1876. ——— der Tabaksteuer und gegen Einführung des Tabaksmonopols. Schrift des Ministers Delbrück de 1857: „der Zollverein und das Tabaksmonopol." Kommunalsteuersystem. Steuerbewilligungsrecht. — Zweckmäßigkeit der Einführung des Kartenstempels für das deutsche Reich. Kritik des Ergebnisses der gegenwärtigen Verhandlungen über die Tabaksteuer. — Die Ausbildung des Systems der eigenen Einnahmen im Reich nicht allein ein finanziell, sondern auch ein politisch und national erstrebenswerthes Ziel. Frage der Verantwortlichkeit für die Vorlagen. Wunsch nach einer bedeutsamen und selbstständigen Leitung der Finanzverwaltung. — Stellung des preußischen Finanzministers zur Tabaksfrage. — Die Tabaksvorlage als ein Uebergangsgesetz zum Monopol. Bezeichnung des Weges auf dem eine ausgiebigere Besteuerung des Tabaks stattfinden könnte. — Gründe für Verwerfung der Vorlagen und gegen die Einführung des Tabaksmonopols. — Erklärung gegen jede indirekte Steuer. — Wichtigkeit der Uebereinstimmung der Steuersysteme im Reich und in den einzelnen Staaten. System der direkten und indirekten Steuern. Bedenken gegen die Einführung des Tabaksmonopols und Ausdruck des Wunsches, daß nicht die Einführung desselben, sondern die Einführung einer konstitutionellen Steuerpolitik und eines gut konstitutionellen Reichsministeriums die ruhmreiche Laufbahn des Reichskanzlers krönen möge. —	**7. Sitzung S. 118 bis 145.** Bevollm. z. Bundesr. Staats- u. Finanzmin. Camphausen. v. Helldorff. Frh. Schenk v. Stauffenberg. Reichensperger (Olpe). v. Kardorff. Kiefer. Bevollm. z. Bundesr. Gen. Direkt. der direkt. Steuern Burghart. v. Wedell Malchow. Finanzmin. Camphausen. Reichskanzler Fürst v. Bismarck. Persönliche Bemerkungen. Freih. Schenk v. Stauffenberg. Reichensperger (Olpe). v. Helldorff. ——— **8. Sitzung S. 147 bis 178.** Richter (Hagen). Dr. Lasker. Finanzmin. Camphausen. Fürst v. Bismarck. Freih. v. Varnbüler. Windthorst. Fritzsche. Dr. Bamberger. Bemerkungen. Dr. Lasker. Windthorst. v. Helldorff. Dr. Hänel.	Beide Gesetzentwürfe sub 2 u. 3 der Budgetkommission zur Vorberathung überwiesen. ——— Unerledigt geblieben.
— Nothwendigkeit einer Reform des Wechselstempeltarifs im Sinne der Umwandlung in die Markwährung. Beabsichtigte Aenderung des ganzen Stempelwesens. Andeutungen über die Art der Regulirung der beantragten Reform. —	**20. Sitzung S. 503 bis 506.** Dr. Zimmermann. Bundesr. Kom. G. Reg. R. Aschenborn. Dr. Zimmermann. Dr. Reichensperger (Krefeld). Dr. Bamberger. G. Reg. R. Aschenborn. Dr. Zimmermann.	Annahme des Antrages.

S. Etatswesen sub VI. 17.

gleich zu achtenden Abgaben von Beurkundungen der Rechtsgeschäfte, sowie der auf diese Urkunden zur Anwendung kommenden

— Begründung. —	**29. Sitzung. S. 717 bis 719.** Dr. Buhl.	Beantwortet.
— Beantwortung. —	**Seite 717 bis 721.** Präsident d. R. K. A. Staatsm. Hofmann.	
— Besprechung. —	**Seite 721 bis 727.** v. Kardorff. Kiepert. Stumm. Dr. Lasker. v. Schmidt (Württemberg). Präsident d. R. K. A. Staatsm. Hofmann.	
— Zur Geschäftsordnung. — Diskussion. Antrag v. Kardorff: den nebenstehenden Antrag wie folgt zu fassen: In Veranlassung ꝛc. ꝛc. beschließt der Reichstag, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die Beseitigung der hervortretenden Uebelstände im Wege der Reichsgesetzgebung veranlassen zu wollen. Sten. Ber. S. 938. — Abgelehnt.	**35. Sitzung. S. 937.** v. Kardorff. Dr. Lasker. v. Kardorff. **Seite 937 bis 942.** Dr. Buhl. v. Kardorff. Dr. Löwe. Freih. Nordeck zur Rabenau. Dr. Lasker. Präs. d. R. K. A. Staatsm. Hofmann. Stumm. Dr Lasker. Staatsm. Hofmann.	Unveränderte Annahme des Antrages Dr. Buhl, Dr. Lasker.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Steuergesetzgebung.	9. **Gesetzentwurf, betreffend die Erhebung einer Uebergangsabgabe von Essig.** — Nr. 256. 10. **Antrag** des Abgeordneten Kiepert, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen: **die Zurückgabe der Branntweinsteuer für allen zu gewerblichen Zwecken benutzten Alkohol anordnen und die Denaturirung desselben nach Maßgabe der technischen Benutzung ausführen zu lassen.** — Nr. 96. — Benennung der einzelnen Fabrikationen, welche hauptsächlich Spiritus verwenden: „Lack- **und** 11. **Petition** der Handelskammer zu Krefeld, dahin wirken zu wollen, daß der zu gewerblichen Zwecken verwendete Spiritus steuerfrei sei. Zweiter Bericht der Petitionskommission. Berichterst. Abg. Graf v. Frankenberg. — Nr. 89 A mit dem Antrage: **die** 12. **Petition** des Vereins deutscher Spiritushändler und Spiritusfabrikanten, worin darüber Beschwerde geführt wird, daß es im Freihafengebiet Hamburg möglich ist, neben dem deutschen Spiritus auch russischen einzuführen, ihn daselbst zu rektifiziren und diesen rektifizirten Sprit als rein deutschen Sprit auszuführen. Antrag v. Kardorff: Die Petition dem Bundesrath zur Erwägung zu überweisen. Sten. Ber. S. 703. Zurückgezogen. 13. **Petition** des Hauptvorstandes des preußischen Brennereiverwaltungsvereins zu Laskowitz dahin gehend: die bei der bevorstehenden Reform der Branntweinsteuergesetzgebung in Aussicht genommene Fabriksteuer nicht zu genehmigen, sondern die Raumsteuer beizubehalten und solche unter Anbringung eines Maischmessers in so präzise Formen zu bringen daß jegliche Ausschreitung bezw. Uebertretung unmöglich wird. Mündlicher Bericht der Petitionskommission mit dem Antrage: die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen. Berichterst. Abg. Graf v. Frankenberg. — Nr. 72.
Strafgesetzbuch.	**Antrag** der Abg. Blos und Most auf Annahme des nachstehenden, von ihnen vorgeschlagenen **Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Reichsstrafgesetzbuchs.** Einziger Artikel. Nach dem § 107 des Reichsstrafgesetzbuchs ist als § 107a nachfolgende Bestimmung einzuschalten. § 107a. Wer einem Deutschen Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt oder Nachtheile androht, um ihn bei öffentlichen Angelegenheiten zur Abgabe seiner Wahlstimme in einem besonderen Sinne zu veranlassen, wird mit Gefängniß nicht unter einem Monat bestraft. **Ausgenommen**

Strafverfahren gegen Abgeordnete. Anträge auf Sistirung desselben für die Dauer der Session. S. Abgeordnete sub

Strafvollstreckung.	**Interpellation** des Abgeordneten Windthorst wegen Vorlegung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen. Nr. 214.

Submissionswesen. Gründliche Revision desselben. S. Etatswesen sub VI. 7 und VI. 19.

Tabakfabrikation und Tabakhandel. Gesetzentwurf, betreffend statistische Erhebungen über die Tabakfabrikation und den

Tabaksteuer. S. Steuergesetzgebung sub 2.

Telegraphenverwaltung. Aufnahme einer Anleihe für Zwecke derselben. S. Anleihen sub 1 und 3.

Todesfälle unter den Reichstagsmitgliedern. S. Abgeordnete sub 3.

Uebergangsabgabe von Essig. S. Steuergesetzgebung sub 7, 8, 9.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
—	—	Unerledigt geblieben.
und Firnißfabrikation, Bereitung von Aetherarten und Chemikalien, Chloralhydrat, Zucker aus Melasse und Knallquecksilber, Färberei, Möbeltischlerei, Goldleistenfabrikation und die Darstellung von Essig." — — Ursachen des Sinkens der Spirituspreise, Eisenbahntarifpolitik. —	**28. Sitzung S. 690 bis 700.** Kiepert. Uhden. Richter (Hagen). Freiherr Nordeck zur Rabenau. Bundesr. Kom. G. O. Reg. Rath Huber. Dr. Braun. Kiepert. Richter (Hagen).	Annahme des Antrages.
die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung und eventuellen Berücksichtigung mit Bezugnahme auf den im preußischen Abgeordnetenhause am 23. Januar angenommenen Antrag des Abgeordneten Henze auf Denaturirung des Spiritus zu unterbreiten.	**28. Sitzung S. 700 u. 701.** Graf v. Frankenberg. Bundesr. Kom. G. O. Reg. R. Huber.	Durch die Annahme des vorstehenden Antrages Kiepert für erledigt erklärt.
— Besprechung der nebenstehenden, von der Petitionskommission für nicht geeignet zur Erörterung erklärten Petition in pleno, auf Grund des Antrages v. Kardorff und Genossen. — Nr. **119.** Antrag Dr. Klügmann: über die Petition zur Tagesordnung überzugehen. Sten. Ber. S. 709. — Angenommen.	**28. Sitzung S. 703 bis 709.** v. Kardorff. Dr. Klügmann. Möring. Mosle. Richter (Hagen). v. Kardorff. Rohland. v. Kardorff.	Uebergang zur Tagesordnung.
Antrag Grumbrecht: a) statt der Schlußworte des Antrags der Kommission „zur Erwägung u. s. w." zu sagen: „zur Kenntnißnahme zu überweisen", b) eventuell die Worte „und eventueller Berücksichtigung" zu streichen. — Nr. 129. — Angenommen.	**28. Sitzung S. 686 bis 690.** Graf v. Frankenberg. Grumbrecht. Uhden. v. Kardorff. Richter (Hagen). Lenthe. Graf v. Frankenberg.	Annahme des Antrages der Petitionskommission mit dem Amendement Grumbrecht Nr. 129 sub a.
Ausgenommen sind Hinweisungen auf die aus der Wahl und der Thätigkeit des Gewählten für die öffentlichen Angelegenheiten möglicherweise entspringenden Folgen, auch wenn dieselben die Verhältnisse des Einzelnen berühren. Macht sich ein Beamter, oder, gegenüber den bei ihm in Arbeit stehenden Personen, ein Arbeitgeber oder sein Angestellter der in Absatz 1 bezeichneten Handlung schuldig, so wird er mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. — Nr. 68.	—	Unerledigt geblieben.

Nr. 4 bis 9.

— Begründung. —	**48. Sitzung Seite 1307.** Windthorst.	Beantwortet.
— Beantwortung. —	**Seite 1307 u. 1308.** Bevollm. z. Bundesr. Staatssekr. Dr. Friedberg.	

Tabakhandel und die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Jahr 1878/79. S. Etatswesen sub IX.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Unterrichtswesen.	1. **Interpellation** des Abg. Schneegans, betreffend die Ausarbeitung und Vorlegung eines Gesetzentwurfs über das höhere Unterrichtswesen in Elsaß-Lothringen. Nr. 212. 2. **Petition** des Kuratoriums der Realschule erster Ordnung zu Duisburg, worin beantragt wird: den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß den Abiturienten der preußischen Realschulen erster Ordnung und der ähnlich organisirten Anstalten der übrigen deutschen Staaten die Berechtigung zum Studium der Medizin gewährt werde, und 3. **74 Petitionen** von Magisträten, Kuratorien von Real- und höheren Bürgerschulen 2c., welche sich dem Inhalt der vorstehenden Petition angeschlossen haben.
Unterstützungen der Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften. S. Militärpersonen sub 1.	
Urkundenbeglaubigung.	**Gesetzentwurf, betreffend die Beglaubigung öffentlicher Urkunden.** — Nr. 95. **II. Berathung.** § 1. Urkunden, die von einer inländischen öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Inlandes aufgenommen oder ausgestellt sind, bedürfen zum Gebrauch im Inlande einer Beglaubigung (Legalisation) nicht. § 2. Zur Annahme der Echtheit einer Urkunde, welche als von einer ausländischen öffentlichen
Verfassung.	1. **Antrag** der Abgeordneten Liebknecht und Hasenclever, den ersten Absatz des Artikels 31 der Verfassung des Deutschen Reichs wie folgt zu fassen: „Ohne Genehmigung des Reichstags kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode verhaftet oder in Strafhaft gehalten oder wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen werden. Ausgenommen allein ist die Verhaftung eines Mitglieds, welches bei Ausübung der That ergriffen wird; doch ist in diesem Fall ohne Verzug dem Reichstag Kenntniß zu geben und seine Genehmigung einzuholen. — Nr. 42. 2. **Antrag** der Abgeordneten Dr. Baumgarten, Moeller, Pogge (Schwerin), Pogge (Strelitz), Wehmeyer, Dr. Wiggers (Güstrow), Wiggers (Parchim), auf Annahme des nachstehenden, von ihnen vorgelegten **Gesetzentwurfs, betreffend die Volksvertretung in den Bundesstaaten.** Einziger Artikel. Hinter Artikel 3 der Verfassung des Deutschen Reiches wird als besonderer Artikel folgender Zusatz aufgenommen: In
Verpflegungsgelderfonds.	Gesetzentwurf, betreffend die Ersparnisse an den von Frankreich für die deutschen Okkupations-
Vereins- und Versammlungsrecht.	**Antrag** der Abgeordneten Kapell und Most auf Annahme des nachstehenden, von ihnen vorgeschlagenen Gesetzentwurfs, betreffend die Vereins- und Versammlungsfreiheit. Einziger Artikel. Alle Einwohner des Deutschen Reichs haben das Recht, ohne polizeiliche Anmeldung oder Genehmigung zu jeder Zeit und an jedem Orte — unter freiem Himmel wie in geschlossenen
Verträge.	1. **Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Brasilien vom 17. September 1877.** Nr. 39. **I. und II. Berathung.** Art. 1. Aufzählung der Verbrechen und Vergehen, wegen welcher eine Auslieferung stattfinden soll. Art. 2. Eine Auslieferung der eigenen Angehörigen findet von keinem Theile statt; dagegen ist jeder Theil verpflichtet, dieselben, soweit es die heimischen Gesetze gestatten, selbst zur Untersuchung zu ziehen. **Art. 3**

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
—	—	Nicht zur Berathung gelangt.
Zehnter Bericht der Petitionskommission. Berichterstatter Abg. Dr. Stephani, Nr. **241** und zu Nr. **241**, mit dem Antrage: die Petitionen dem Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, unter Vernehmung der einzelnen Bundesregierungen, Erörterungen darüber anzustellen, ob eine Abänderung des § 3 der Prüfungsordnung für Aerzte vom 25. September 1869 im Sinne der Petitionen zulässig erscheint.	—	Wegen Schlusses der Session nicht zur Berathung in pleno gelangt.
I. **Berathung.** — Erwähnung eines irrthümlich in den Motiven der Vorlage enthaltenen Citats, betr. den Legalisirungszwang in Sachsen-Koburg. —	**27. Sitzung S. 664 und 665.** Forkel.	Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs. Ges. v. 1. Mai 1878. R. G. B. v. 1878 S. 89.
lichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes ausgestellt oder aufgenommen sich darstellt, genügt die Legalisation durch einen Konsul oder Gesandten des Reichs.	**Seite 665.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	
III. **Berathung.**	**30. Sitzung S. 774.** Erster Vize-Präs. Freiherr Schenk v. Stauffenberg.	
I. **Berathung.** — Erörterung der Verhältnisse der Sozialdemokratie zu dem Reichskanzler und den leitenden Reichsbehörden. Entstehungsgeschichte des früheren Antrages auf Deklaration des Artikel 31 der Verfassung des Deutschen Reichs. —	**20. Sitzung S. 492 bis 500.** Liebknecht. Hoffmann. v. Goßler. Dr. Reichensperger (Krefeld). Liebknecht. v. Goßler. Hasenclever.	Gelangt zur II. Berathung in pleno. Wegen Schlusses der Session unerledigt geblieben.
In jedem Bundesstaate muß eine aus Wahlen der **Bevölkerung** hervorgehende Vertretung bestehen, deren Zustimmung bei jedem Landesgesetze und bei der Feststellung des Staatshaushaltes erforderlich ist. — Nr. **115.**	—	Unerledigt geblieben.
truppen gezahlten Verpflegungsgelder. S. Etatswesen sub VIII.		
geschlossenen Räumen — sich zu versammeln und Vereine zu politischen oder nicht politischen Zwecken zu gründen. Alle Vereins- und Versammlungsgesetze der deutschen Einzelstaaten sind aufgehoben. Das Gesetz tritt am 1. Juli 1878 in Kraft. — Nr. **103.**	—	Unerledigt geblieben.
Art. 3 wahrt der die Auslieferung zu gewährenden Regierung die Befugniß, den Heimathsstaat des Verfolgten, wenn er weder ein Deutscher noch ein Brasilianer ist, zu benachrichtigen und den letzteren event. dahin auszuliefern. Art. 4. Verfahren bei Kollision von Auslieferungsanträgen. Art. 5 u. 7. regeln die Fälle, in denen wegen Rechts- **anhängigkeit**	**11. Sitzung. S. 256 u. 257.** Dr. Hopf. Bundesr. Kom. Legationsrath v. Frantzius.	Unveränderte Genehmigung des Vertrages.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Verträge.

anhängigkeit und Verjährung die Auslieferung nicht stattfinden oder aufgeschoben werden soll.

Art. 6 bestimmt, daß eine Auslieferung oder die Verfolgung eines Ausgelieferten wegen politischer Verbrechen oder Vergehen nicht statthaben darf.

Art. 8 behandelt die Kollision der Auslieferung mit der Erfüllung von Privatverbindlichkeiten.

Art. 9 und 10 bestimmen, wie die Anträge auf Auslieferung zu erfolgen haben und bezeichnen die den Anträgen beizufügenden Dokumente.

Art. 11 handelt von der Ausfolgung der entfremdeten Gegenstände, sowie der zur Ausübung des Verbrechens oder Vergehens benutzten Werkzeuge 2c.

Art. 12. Heimschaffung des Auszuliefernden.

Art. 13. Kostenfrage.

Art. 14 bis 17 regeln gewisse Akte der Rechtshülfe in Strafsachen.

Art. 18. Geltungsdauer des Vertrages.

---

2. **Handelskonvention zwischen dem Deutschen Reich und Rumänien** — Nr. **176**, nebst Denkschrift und Tarife bei der Einfuhr in Rumänien.

I. **Berathung.**

— Anerkennung des Werthes des Abschlusses der Handelskonvention, besonders der darin enthaltenen Klausel: „der meistbegünstigten Nationen“. Kritik der Tarife. Wunsch nach einem baldigen Abschluß eines auf gleicher Basis konstruirten Vertrages mit Oesterreich. Beschränkung der Reisenden bei Ueberschreitung der rumänischen Grenze durch Vorzeigung **einer**

II. **Berathung.**

Artikel I.

— Gegenseitige vollständige Freiheit des Handels, der Schifffahrt und der Niederlassung. —

Artikel II.

— Zubilligung der Rechte der Angehörigen des meistbegünstigten Staates bei Erwerbungen und Veräußerungen von beweglichem und unbeweglichem Eigenthum. —

---

3. **Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Schweden und Norwegen, vom 19. Januar 1878. — Nr. 181.**

II. **Berathung.**

Art. 1. Aufzählung der Verbrechen und Vergehen, wegen welcher eine Auslieferung zu erfolgen hat.

Art. 2. Die Auslieferung eines Staatsangehörigen an den anderen vertragenden Theil findet nicht statt.

Art. 3. Verfahren bei Auslieferungsanträgen, wenn die reklamirte Person keinem der vertragenden Theile angehört.

Art. 4. Desgleichen, wenn der reklamirte Staatsangehörige sich wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, oder wegen einer anderen strafbaren Handlung im anderen Staate in Untersuchung befindet, oder bereits bestraft ist.

Art. 5. Verbindlichkeiten, welche die reklamirte Person gegen Privatpersonen zu erfüllen hat.

Art. 6. Bestimmungen über verübte politische strafbare Handlungen.

Art. 7. Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe.

Tit. 8. Einbringung der Anträge auf Auslieferung und Bezeichnung der Dokumente, auf Grund derer die Auslieferung erfolgen soll. **Art. 9.**

---

4. **Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Spanien vom 2. Mai 1878.** — **Nr. 252.**

Gegenſtände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
— Von der Auslieferung ſind ausgeſchloſſen: einzelne Vergehen gegen die Sittlichkeit, das ganze Gebiet des einfachen Diebſtahls, der Meineid in Civilſachen. — Strafverfolgungspflicht gegen die eigenen Angehörigen § 2. —	—	—
III. **Berathung.** — Frage wegen Zuſtandekommens eines Konſularvertrages mit Braſilien. — Statuirung einer Strafverfolgungspflicht gegen die eigenen Staatsangehörigen im Art. 2. Beilegung völkerrechtlicher Streitigkeiten auf ſchiedsrichterlichem Wege. —	**12. Sitzung. S. 282 bis 285.** Schmidt (Stettin). Bevollm. z. Bundesr. Direktor im ausw. Amt v. Philipsborn. Dr. Hopf. Dr. v. Bunſen (Waldeck). Freih. v. Dücker.	—
einer beſtimmten Summe Geldes. Oktroisſätze. Frage, ob der Vertrag in allen ſeinen Theilen dazu beſtimmt iſt, allen deutſchen Bürgern, ohne Unterſchied der Konfeſſion, gleiche Rechte zu gewähren. Geringerer Rechtsſchutz der rumäniſchen Einwohner jüdiſchen Glaubens als der Rumäno-Wallachen. Getreidezoll. Spirituszoll. Tadel der Meiſtbegünſtigungsklauſel. Widerlegung dieſes Tadels. Kritik der Denkſchrift über den öſterreichiſch-ungariſchen Handelsvertrag. Staatliche Selbſtſtändigkeit Rumäniens. Deutſche Leder-Induſtrie. —	**48. Sitzung S. 1312 bis 1323.** Molinari. Bundesr. Kom. G. O. Reg. R. Huber. Dr. Lasker. Staatsſekretär des Ausw. Amts Staatsm. v. Bülow. v. Kardorff. Präſ. d. R. K. A. Staatsm. Hofmann. Dr. Bamberger. Dr. Frühauf.	Gelangt zur II. Berathung in pleno.
— Löſung der Frage wegen gleicher Behandlung aller Reichsangehörigen, ohne Unterſchied der Religion, in Rumänien. —	**Seite 1323.** v. Kardorff. Dr. Lasker. Staatsſekretär des Ausw. Amts Staatsm. v. Bülow. Dr. Lasker. v. Kardorff. Dr. Beſeler. Dr. Harnier. Dr. Lasker.	Einer Kommiſſion von 7 Mitgliedern zur Vorberathung überwieſen. Wegen Schluſſes der Seſſion unerledigt geblieben.
I. **Berathung.** — Erwartung, daß es auch gelingen werde, einen Handels- und Schifffahrtsvertrag zwiſchen Deutſchland und Schweden und Norwegen abzuſchließen. —	**48. Sitzung. S. 1326.** Schmidt (Stettin).	Unveränbete Genehmigung des Vertrages. **Vertrag vom 19. Januar 1878. R. G. B. v. 1878 S. 110.**
Art. 9. Vorläufige Verhaftung in dringenden Fällen, insbeſondere wenn Gefahr der Flucht vorhanden iſt. Art. 10. Verfahren hinſichtlich der in Beſchlag genommenen Gegenſtände, welche ſich zur Zeit der Feſtnahme im Beſitze des Reklamirten befinden. Art. 11. Gegenſeitiger Verzicht auf den Koſtenerſatz, welcher aus der Feſtnahme, Unterhaltung und dem Transport des Auszuliefernden entſteht. Art. 12 und 13. Ladung und Vernehmung von Zeugen, ſowie Regelung der Koſtenerſtattung in Requiſitionsfällen. Tit. 14. Wechſelſeitige Mittheilung von Beweisſtücken oder von Urkunden. Art. 15. Inkrafttreten und Geltung des Vertrages.	**Seite 1326.** Präſ. Dr. v. Forckenbeck.	
III. **Berathung.**	**51. Sitzung. S. 1389.** Präſ. Dr. v. Forckenbeck.	
I. **Berathung.** — Anerkennung des Fortſchritts der Abfaſſung der Verträge mit auswärtigen Staaten in der Landesſprache. Schädigung Deutſchlands durch die im v. J. erfolgte Einführung eines autonomen Zolltarifs in Spanien. Wunſch auf Entfernung der Deutſchland benachtheiligenden Beſtimmungen aus jenem Vertrage. —	**52. Sitzung S. 1429 u. 1430.** Schmidt (Stettin). Bevollm. z. Bundesr. Direktor i. Ausw. Amt v. Philipsborn.	Unveränderte Genehmigung des Vertrages. **Vertrag vom 2. Mai 1878. R. G. B. v. 1878 S. 213.**

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Verträge.

II. **Berathung.**

Art. 1. Aufzählung der strafbaren Handlungen, wegen welcher eine Auslieferung stattfinden soll.
Art. 2. Die Auslieferung findet auch wegen Versuchs eines Todtschlages, Mordes ꝛc. statt.
Art. 3. Eine Auslieferung der eigenen Angehörigen findet von keinem Theile statt. — Verfahren bei Auslieferungsanträgen, wenn die reklamirte Person weder ein Deutscher noch ein Spanier ist.
Art. 4. Verfahren bei Auslieferungsanträgen, wenn der reklamirte Staatsangehörige wegen derselben strafbaren Handlung, wegen derer die Auslieferung beantragt wird, im anderen Staate sich in Untersuchung befindet, oder bereits bestraft worden ist.
Art. 5. Bestimmungen über die Erfüllung von Verbindlichkeiten der reklamirten Person gegen Privatpersonen.
Art. 6. Bestimmungen über verübte politische Verbrechen oder Vergehen. — Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung.
Art. 7. Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung.
Art. 8 bestimmt wie die Auslieferungsanträge zu erfolgen haben und bezeichnet die beizubringenden Dokumente.
Art. 9. Vorläufige Festnahme der Verfolgten.

Art. 10.

5. **Denkschrift über die Verhandlungen wegen Abschlusses eines neuen Handels- und Zollvertrages mit Oesterreich-Ungarn**, — Nr. 32. — nebst Uebersichten der **Zollerhöhungen** und der **Zollermäßigungen** gegen die Sätze der Vertragsanlage A. von 1868.

Viehseuchen. (S. auch Entschädigungsansprüche sub 1., Grenzsperre, Leichenschau.)

1. **Gesetzentwurf, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote.** — Nr. 91.

I. **Berathung.**

— Anwendung der größtmöglichsten Strenge gegen die Einschleppung der Rinderpest. Schädigung der Landwirthe durch die jetzigen Zustände. —

— **Nothwendigkeit**

II. **Berathung.**

§ 1.

Wer den auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1869 (Bundesgesetzblatt S. 105) zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest erlassenen Beschränkungen oder Verboten **der**

§ 2.

Wird die Zuwiderhandlung in der Absicht begangen, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

Antrag Baer (Offenburg):

1. Den § 2 dahin zu fassen:
„Wird die Zuwiderhandlung in der Absicht begangen, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so tritt Gefängniß nicht unter 3 Monaten ein", und sodann als neuen

§ 3.

folgende Bestimmung aufzunehmen:
Wenn im Falle des § 2 der Zuwiderhandelnde wußte, oder den Umständen nach annehmen mußte, daß das einzuführende Vieh von der Seuche ergriffen oder derselben verdächtig ist, so tritt Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren ein.
Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Gefängniß nicht unter 6 Monaten zu erkennen. — Nr. 142. Abgelehnt.

Antrag Struckmann: Zu § 2, hinter: „Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren" einzuschalten:
„oder Gefängniß nicht unter sechs Monaten";
— Nr. 141 Ia. — Angenommen.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Art. 10. Beschlagnahme von Gegenständen, welche sich zur Zeit der Festnahme im Besitze des Auszuliefernden befinden. Art. 11. Durchführung der Auszuliefernden durch das Landesgebiet der vertragenden Theile. Art. 12. Verzichtleistung auf die Erstattung der Kosten, welche beiden Theilen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden und seinem Transport bis zur Grenze erwachsen. Art. 13 u. 14. Ladung und Vernehmung von Zeugen. Art. 15. Mittheilung von Beweisstücken oder von Urkunden. Art. 16. Wechselseitige Mittheilung der Straferkenntnisse. Art. 17. Anwendung der Bestimmungen des Vertrages für die auswärtigen Besitzungen Spaniens. Art. 18. Beginn und Geltungsdauer des Vertrages.	**52. Sitzung S. 1430.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	—
III. **Berathung.**	**53. Sitzung S. 1487.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	
— Nothwendigkeit der Besprechung der Denkschrift.	**14. Sitzung S. 348 u. 349.** v. Kardorff. Präs. Dr. v. Forckenbeck. Richter (Hagen). v. Kardorff. Dr. Bamberger. Präs. d. R. K. A. Staatm. Hofmann.	Nicht zur Berathung gelangt.
— **Nothwendigkeit** der Betheiligung aller Länder zur Abwehr der Rinderpest. Errichtung von Schlachthäusern an der russischen Grenze. Kritik der in der Vorlage enthaltenen Strafbestimmungen. —	**26. Sitzung S. 647 bis 652.** v. Behr (Schmoldow). Baer (Offenburg). Dr. Zinn. Dr. Schalscha. Struckmann. Baer (Offenburg).	Gelangt zur II. Berathung in pleno.
der Einfuhr lebender Wiederkäuer vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.	**31. Sitzung S. 807.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	II. **Berathung.** § 1 unverändert angenommen.
Antrag Dr. Lasker: Für den Fall der Annahme des Antrages Struckmann und Genossen. Nr. 141 Ia. a) zu § 2 statt: „nicht unter sechs Monaten" zu setzen: „nicht unter drei Monaten". — Nr. **156.** I. Angenommen. Antrag Dr. v. Graevenitz, Graf v. Holstein: In § 2 des Gesetzentwurfs nach den Worten: „so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein", hinzufügen: „Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren ein"; — Nr. **141** II. Beseitigt. Antrag Dr. Lasker: Für den Fall der Annahme des Antrages Dr. v. Grävenitz und Grafen v. Holstein zu § 2 statt: „von sechs Monaten" zu setzen: von „drei Monaten." — Nr. 156. II. Beseitigt.	**Seite 807 bis 818.** Baer (Offenburg). Dr. Friedenthal. Graf v. Holstein. Struckmann. Dr. Lasker. Bundesr. Kom. G. Reg. R. Kienitz. Geschäftliche und persönliche Bemerkungen. Frh. v. Schorlemer-Alst. v. Schalscha. Baer (Offenburg). v. Behr (Schmoldow). Dr. Lasker. **32. Sitzung S. 821 und 822.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	§ 2 mit den Anträgen Struckmann und Dr. Lasker Nr. 141. Ia. und 156 I. angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Viehseuchen.

§ 3.

Wer den im § 1 bezeichneten Beschränkungen oder Verboten aus Fahrlässigkeit zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Bei Personen, welche nicht weiter als fünfzehn Kilometer von der Grenze entfernt ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ingleichen bei Personen, welche mit den durch die Beschränkungen oder Verbote betroffenen Thieren gewerbsmäßig Handel **treiben,**

§ 4.

Ist in Folge der Zuwiderhandlung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so ist
in dem Falle des § 1 auf Gefängniß von drei Monaten bis zu fünf Jahren,
in dem Falle des § 2 auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren,
in dem Falle des § 3 auf Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder auf Gefängniß bis zu einem Jahre
zu erkennen.

Antrag Struckmann zu § 4:

1. statt: „Gefängniß von drei Monaten bis zu fünf Jahren" zu setzen: „Gefängniß nicht unter drei Monaten";
2. hinter: „Zuchthaus bis zu zehn Jahren" einzuschalten: „oder Gefängniß nicht unter einem Jahre". — Nr. **141** Ib. Angenommen.

III. **Berathung.**

auf Grund der Zusammenstellung der in II. Berathung gefaßten Beschlüsse. — Nr. **162.**

Spezialdiskussion.

§ 1.

§ 2.

Wird die Zuwiderhandlung in der Absicht begangen, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren oder Gefängniß nicht unter drei Monaten ein.

§ 3.

§ 4.

Ist in Folge der Zuwiderhandlung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so ist
in dem Falle des § 1 auf Gefängniß nicht unter drei Monaten,
in dem Falle des § 2 auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängniß nicht unter sechs Monaten,
in dem Falle des § 3 auf Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder auf Gefängniß bis zu einem Jahre
zu erkennen.

2. **Petition** des schleswig-holsteinschen landwirthschaftlichen Generalvereins zu Kiel (II 511), worin gebeten wird, in Erwägung zu ziehen, ob nicht in Anbetracht des großen, der Landwirthschaft aus den wiederholten Seuchenausbrüchen erwachsenen direkten und indirekten Schadens es angezeigt sei, den § 10 des Gesetzes vom 7. April 1869 in dem Sinne abzuändern, daß unter besonderen Umständen Verkehrsbeschränkungen auch dann zugelassen werden, wenn keine Fälle von Rinderpest innerhalb des deutschen Bundesstaates konstatirt sind.

3. **Petition** des Viehzüchter- und Gräservereins in Schleswig-Holstein zu Rendsburg (II 432) um Maßregeln zur Sicherung des Fettviehexports nach England.

4. 35 **gleichlautende Petitionen** einer großen Anzahl Einwohner der Provinz Schleswig-Holstein **worin**

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
treiben, insbesondere Fleischern und Viehhändlern, sowie den Gehülfen dieser Personen, ist die Unkenntniß dieser Beschränkungen oder Verbote als durch Fahrlässigkeit verschuldet anzunehmen, wenn sie nicht den Nachweis führen, daß sie ohne ihr Verschulden durch besondere Umstände verhindert waren, von denselben Kenntniß zu erlangen.	**32. Sitzung S. 822.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	II. **Berathung.** § 3 unverändert angenommen.
Antrag Dr. Lasker. Für den Fall der Annahme des Antrages Struckmann zu § 4 Nr. 2 statt: „nicht unter einem Jahre" zu setzen: „nicht unter sechs Monaten". — Nr. **156** Ib. Angenommen.	**Seite 822 bis 826.** Freih. v. Schorlemer-Alst. Struckmann. Dr. Beseler. Dr. Lasker. Freih. v. Schorlemer-Alst.	§ 4 mit den Anträgen Struckmann und Dr. Lasker angenommen.
Antrag Dr. v. Grävenitz und Graf v. Holstein, in § 4 des Gesetzes nach den Worten: „auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren", hinzuzufügen: „und bei dem Vorhandensein von mildernden Umständen auf Gefängniß von sechs Monaten bis zu fünf Jahren". — Nr. **141** II. Beseitigt.	Persönliche Bemerkungen. Dr. Beseler. Dr. Lasker.	
Generaldiskussion. — Mittheilung über die Stellung, welche die verbündeten Regierungen zu den Beschlüssen in II. Berathung einnehmen. — Verschärfung des Strafmaaßes im landwirthschaftlichen und wirthschaftlichen Interesse des Vaterlandes. —	**37. Sitzung S. 953 bis 959.** Präs. d. R. K. A. Staatsm. Hofmann. Günther. Windthorst. Dr. Beseler. Persönliche Bemerkungen. Richter (Hagen). Günther. Richter (Hagen.)	III. **Berathung.**
—	**Seite 959.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	§ 1 unverändert angenommen.
Antrag Dr. Beseler, Dr. v. Schwarze. Zu § 2 statt: „nicht unter drei Monaten", zu setzen: „nicht unter sechs Monaten". — Nr. **171** a. Angenommen.	**Seite 959 bis 962.** Präs. d. R. K. A. Staatsm. Hofmann. Dr. Löwe. Dr. v. Grävenitz. Windthorst. **38. Sitzung S. 966.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	§ 2 mit dem Antrage Dr. Beseler und Dr. v. Schwarze angenommen.
—	**Seite 966.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	§ 3 unverändert angenommen.
Antrag Dr. Beseler, Dr. v. Schwarze: zu § 4 Absatz 3 statt: „nicht unter sechs Monaten", zu setzen: „nicht unter einem Jahre". — Nr. **171** b. Angenommen.	**Seite 966.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	§ 4 mit dem Antrage Dr. Beseler und Dr. v. Schwarz angenommen.
Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf.	**Seite 967.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Annahme des Gesetzentwurfs. **Ges. v. 21. Mai 1878. R. G. B. v. 1878. S. 95.**
Achter Bericht der Petitionskommission. Berichterstatter: Abg. v. Knapp. Nr. **221** mit den Anträgen: a) bezüglich der Petitionen 511 und 432 in der Erwägung, daß die angeregten Verkehrsbeschränkungen im Innern Deutschlands mit dem Prinzipe der Verkehrsfreiheit des deutschen Handelsgebiets als gänzlich unvereinbar erscheinen, b) in Beziehung auf die übrigen Petitionen, in der Erwägung, daß der beantragte Versuch einer Einwirkung auf die englische Regierung in Beziehung auf die innere Gesetzgebung Englands an sich nicht räthlich	—	Wegen Schlusses der Session nicht zur Berathung in pleno gelangt.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Viehseuchen.	**worin** gebeten wird, sich im Interesse des auf den Viehhandel mit England angewiesenen Landestheils, dem die Petenten angehören, bei dem Herrn Reichskanzler dahin zu verwenden, daß durch Vermittelung der deutschen Gesandtschaft in London geeignete Schritte gethan werden, um bei dem bevorstehenden Erlaß eines Gesetzes für England, die ansteckenden Krankheiten unter dem Vieh betreffend, die Aufnahme von Bestimmungen zu verhüten, welche die Vernichtung des Viehhandels und damit der Existenz der Petenten zur Folge haben würden. ——— 5. **Denkschrift** über das Vorkommen der Rinderpest in Deutschland während der Jahre 1872 bis sicht über die durch die Rinderpest in den Jahren 1872 bis 1877 herbeigeführten Vieh-
Vogelschutz.	13 **Petitionen**: aus Hessen vom Verein der Thierfreunde in Büdingen, aus Mecklenburg vom Rostocker Thierschutzverein, vom Verein für Geflügelzucht zu Rostock, vom Thierschutzverein zu Parchim, vom Thierschutzverein zu Güstrow, vom Thierschutzverein zu Neubrandenburg, aus Preußen vom ornithologischen Verein zu Demmin, vom Verein für Geflügel- und Singvögelzucht zu Breslau, vom ornithologischen Verein zu Swinemünde, vom Professor Dr. Altum und dem ornithologischen Verein zu Stettin, aus Sachsen vom Verein der Geflügelfreunde zu Schoenau, aus Württemberg vom Verein der Vogelfreunde in Württemberg und vom Verein der Vogelfreunde zu Eßlingen, worin beantragt wird: daß für alle frei lebenden Vögel, mit Ausnahme der unter das Jagdgesetz fallenden Arten und der fraglos als überwiegend schädlich bekannten, eine alljährliche Schon- und Schutzzeit festzusetzen sei. ———
Waarenverkehrsstatistik.	**Gesetzentwurf, betreffend die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets.** — Nr. **179.** Anlagen: 1. die mit der Post eingegangenen Waaren, welche entweder mindestens 5 pCt. vom Gesammteingang der betreffenden Waare betragen oder deren Werth mindestens 50 000 Mark im Jahre repräsentirt. 2. Erforderniſſe der Zollinhaltserklärungen bei Postsendungen nach dem Auslande. 3. Verordnungen für die Bremische Handelsstatistik. **4.** ———
Wahlgesetz.	**Antrag** der Abgeordneten Blos und Most auf Annahme des von ihnen vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Wahlgesetzes und des Wahlreglements für den deutschen Reichstag. — Nr. **66.** Antrag Frankenburger auf Ueberweisung des Antrags Blos und Most an die Wahlprüfungskommission. — Nr. **165.** Angenommen. ———
Wahlkreise.	**Antrag** der Abgeordneten Blos und Most: Den Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstage in nächster Session den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, welches den Umfang und die Zahl der Reichstagswahlkreise nach den Ergebnissen der letzt amtlichen Volkszählung regelt. — Nr. **67.**
Wahlprüfungen.	I. **Verkündung der Wahlen**, welche im Sinne des § 7 der Geschäftsordnung einstweilen ——— II. **Berichte und Anträge der Wahlprüfungskommission und der Abtheilungen über:** A. **Ungiltige Wahlen.** 1. 1. Wahlkreis des Regierungsbezirks Minden. Bericht der Wahlprüfungskommission mit den Anträgen: 1. die Wahl des Abgeordneten v. Nathusius auf Ludom im 1. Wahlkreise des Regierungsbezirks Minden für ungiltig zu erklären; 2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, gegen die Mitglieder des Wahlvorstandes zu Frotheim die strafgerichtliche Untersuchung wegen der Vorgänge bei der letzten Reichstagswahl im gedachten Wahlbezirke durch die zuständige Behörde zu veranlassen. Berichterst. Abg. Laporte. — Nr. **99.** ———

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
lich und vielleicht eher geeignet sein würde, die Annahme der für die deutsche Vieheinfuhr im Ganzen günstigern Bestimmungen des neuen englischen Gesetzentwurfs in Frage zu stellen, auch von den Petenten nicht angegeben ist, welche Bestimmungen der bestehenden englischen Gesetzgebung oder des neuen Entwurfs, beziehungsweise in welchem Sinne dieselben abgeändert werden sollen — über sämmtliche Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.	—	—

1877 und über die bei den Maßregeln zur Abwehr und zur Unterdrückung der Seuche gemachten Erfahrungen, nebst Ueberverluste, sowie über die durch die Seuche verursachten Kosten. Unter Nr. 83 abgedruckt und vertheilt.

— Von dem Verein der Thierfreunde in Büdingen wird außerdem unbedingter Schutz für die Igel, Spitzmäuse, Kröten, Eidechsen und Nattern beantragt. — Elfter Bericht der Petitionskommission. Berichterstatter: Abg. Witte. — Nr. 258 A mit dem Antrage: die qu. Petitionen dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen, die Petition des Vereins der Thierfreunde in Büdingen indessen nur, insoweit sich solche auf Vögel bezieht, im Uebrigen aber über letztere zur Tagesordnung überzugehen.	—	Wegen Schlusses der Session nicht in pleno zur Berathung gelangt.
4. Gesetz, betreffend die Deklarationen für die Handels- und Schifffahrtsstatistik, d. d. Hamburg, den 24. März 1874. 5. die verschiedenen Methoden der Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs in Dänemark, Norwegen, Schweden, Rußland, Oesterreich, Italien, Frankreich, der Schweiz, den Niederlanden, Belgien und England.	—	Unerledigt geblieben.
I. **Berathung.** — Format und Farbe der Stimmzettel. Stimmzettelkouverts. Abhaltung der Wahlen und Ermittelung der Wahlergebnisse an Sonntagen. Ordnungsgemäßere Aufstellung und Feststellung der Wählerlisten. —	**33. Sitzung S. 869 bis 876.** Blos. Frankenburger. Dr. Dernburg. Dr. Völk. Most.	Der Wahlprüfungskommission zur Vorberathung überwiesen. Wegen Schlusses der Session unerledigt geblieben.
—	—	Unerledigt geblieben.

als giltig zu betrachten sind. — Sten. Ber. S. 181, 211, 265, 597, 753, 821, 965, 1203, 1525.

— Mißbrauch der Kanzel zu Wahlagitationen. Ungenügende Besetzung des Wahlvorstandes. Halten von Ansprachen während des Wahlaktes im Wahllokal. Unterbrechung des ganzen Wahlaktes zur Mittagszeit unter Zurücklassung der Wahlurne ohne Aufsicht in einem unverschlossenen Lokale. Zulassung von Stellvertretern behufs Stimmabgabe. —	**27. Sitzung S. 677 bis 682.** Marcard. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode. Marcard. Laporte. Windthorst.	Annahme der Anträge.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Wahlprüfungen.	2. 5. Wahlkreis des Großherzogthums Baden. Bericht der Wahlprüfungskommission mit den Anträgen: I. die Wahl des Abgeordneten Dr. Bürklin im fünften badischen Wahlkreise für ungiltig zu erklären; II. **den**
	3. 10. Wahlkreis des Großherzogthums Baden. Bericht der Wahlprüfungskommission mit den Anträgen: 1. die Wahl des Abgeordneten Eisenlohr im X. badischen Wahlkreise für ungiltig zu erklären; 2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, durch die Großherzoglich badische Regierung a) wegen des von dem Herrn Bürgermeister Oberacker in der Gemeindeversammlung zu Rußheim vom 10. Januar 1877 in Ansehung der Wahl des Abgeordneten **Eisenlohr**
	B. **Beanstandete Wahl.** 8. Wahlkreis der Provinz Schleswig-Holstein. Bericht der Wahlprüfungskommission mit den Anträgen: 1. die Wahl des Abgeordneten Professors Dr. Karsten in Kiel im 8. schleswig-holsteinschen Wahlkreise zu beanstanden; 2. den Herrn Reichskanzler unter Mittheilung des Protestes des Altonaer Arbeiter-Wahlkomitees (J.-Nr. 473) zu ersuchen: a) über die in dem Proteste unter I. 1. aufgestellte Behauptung, daß der Exekutor Ramm in Altona im amtlichen Auftrage in der Zeit von Ende Januar bis zum 15. Februar 1877 zu vielen Wählern in deren Wohnung gegangen sei und ihnen erklärt habe: „er komme im Auftrage des Magistrats und habe ihnen mitzutheilen, daß sie angehalten seien, am 15. Februar für Karsten zu stimmen, widrigenfalls ihnen die städtischen Abgaben erhöht werden würden"; b) über die daselbst unter I. 7. a. aufgestellte Behauptung, daß der Polizeidiener Frigge in Trittau (Wahlbez. 66) vor der Wahl am 15. Februar v. J. sämmtliche Wähler aufgefordert habe, sich durch Namensunterschrift zu verpflichten, für den Professor Dr. Karsten zu stimmen, und ob er hierbei in amtlichem Auftrage gehandelt habe; c) wegen der daselbst unter I. 7. c. behaupteten, angeblich in Groenwald (Wahlbez. 67) vorgekommenen Bestechung von Wählern **gerichtlichen**
	Fernerer Bericht der Walprüfungskommision. Berichterstatter Abg. v. Puttkamer (Sorau) — Nr. 243 mit den Anträgen: 1. die Wahl des Professors Dr. G. Karsten im 8. schleswig-holsteinischen Wahlbezirke für gültig zu erklären; **2.**
	C. **Gültige Wahlen sowie die Erledigung älterer Wahlen, bei denen Verstöße gegen das Wahlgesetz und das Wahlreglement vorgekommen sind 2c.** 1. 4. Wahlkreis des Regierungsbezirks Königsberg. — Abg. Frhr. v. d. Goltz. — Antrag der Wahlprüfungskommission: den Beschluß vom 16. Dezember 1876 durch die stattgehabte Untersuchung und die **Mittheilung**
	2. 5. Wahlkreis des Regierungsbezirks Königsberg. — Frhr. v. Tettau. — Antrag der Wahlprüfungskommission: den Beschluß vom 24. März 1877: „dem Herrn Reichskanzler von dem durch den Wahlkommissär dadurch gegen den § 13 des Wahlgesetzes gemachten Verstoß, daß derselbe die in den Wahlbezirken Pr.-Eylau, Creuzburg, Gr.-Klingbeck, Nemritten, Pocarben, Steindorf, Schmoditten und Canditten abgegebenen Stimmen für ungültig erklärte, mit dem Ersuchen, **Kenntniß**
	3. 5. Wahlkreis des Regierungsbezirks Gumbinnen. Antrag der Wahlprüfungs-Kommission: In Erwägung, daß die Ermittelungen, angestellt in Folge des Reichstagsbeschlusses vom 2. Mai 1877, Gesetzwidrigkeiten bei der Wahl des Abgeordneten Stauby im **5. Wahlkreise**

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
II. **den** Herrn Reichskanzler zu ersuchen, wegen der Vorgänge bei der Reichstagswahl am 24. Januar 1877 gegen die Mitglieder des Wahlvorstandes in Horben und in Opfingen die strafgerichtliche Untersuchung herbeizuführen. Berichterst. Abg. v. Schöning. — Nr. **124.**	**30. Sitzung S. 780 u. 781.** Dr. Klügmann. v. Schöning.	Annahme der Anträge.
Eisenlohr beobachteten Verfahrens, eine Rüge des Bürgermeisters Oberacker zu Rußheim und b) wegen der unter Genehmigung des als Wahlvorsteher in Graben bestellt gewesenen Bürgermeisters Kammerer bewirkten gesetzwidrigen Nachtragung von Wählern am Tage der Wahl in die Wahlliste eine Rüge des Bürgermeisters Kammerer in Graben zu veranlassen. Berichterst. Abg. Eysoldt. — Nr. **121.**	**30. Sitzung S. 774 bis 780.** Baer (Offenburg). v. Schöning. Kiefer. Windthorst. Dr. Völk. Eysoldt. Baer (Offenburg).	Annahme der Anträge.
gerichtlichen Beweis durch Vernehmung der in dem Proteste benannten Zeugen, sowie der Polizeidiener Ramm und Frigge erheben zu lassen; und d) im Verwaltungsweg feststellen zu lassen, ob und aus welchem Grunde im 80. Wahlbezirke des 8. schleswig-holsteinschen Wahlkreises bei der engeren Wahl am 1. März 1877 das Wahllokal von Tangstedterheide nach Hackesheide verlegt ist und ob diese Verlegung in ortsüblicher Weise in den zum Wahlbezirke gehörigen Ortschaften bekannt gemacht ist (cfr. Protest des Altonaer Arbeiter-Wahlkomitees sub II. 4); auch e) über das Ergebniß der vorerwähnten Beweiserhebungen bezw. Ermittelungen unter Anschluß der betreffenden Verhandlungen dem Reichstage Mittheilung zu machen. Berichterstatter Abgeordneter v. Puttkamer (Sorau). — Nr. **111.** — Gewaltsame Störungen von Parteiversammlungen. —	**27. Sitzung S. 673 bis 675.** v. Puttkamer (Sorau). Hasenclever. Richter (Hagen). Hasenclever. Richter (Hagen). Hasenclever.	Annahme der Anträge.
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen: dafür Sorge zu tragen, daß dem Magistrate zu Altona wegen seines im vorstehenden Berichte gerügten Verfahrens die geeignete Weisung ertheilt werde.	—	Wegen Schlusses der Session unerledigt geblieben.
Mittheilung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Februar 1878 für erledigt zu erklären. Berichterstatter Abg. v. Forcade de Biaix. — Nr. **80.**	**20. Sitzung S. 506.** v. Forcade de Biaix.	Annahme des Antrages.
Kenntniß zu geben, dieses gesetzwidrige Verfahren des betreffenden Wahlkommissärs zu rektifiziren und von dessen Erfolg dem Reichstage Kenntniß zu geben", durch die Verfügung des königlich preußischen Ministeriums des Innern vom 23. Februar 1877 für erledigt zu erklären. Berichterstatter Abg. Hall. — Nr. **62.**	**19. Sitzung S. 481.** Hall.	Annahme des Antrages.
5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Gumbinnen nicht ergeben haben, über die Proteste des Gutsbesitzers Glarner zu Kl. Stürlack und des M. Gerß zu Lötzen zur Tagesordnung überzugehen. Berichterst. Abg. Hall. — Nr. **61.**	**19. Sitzung S. 480 u. 481.** Hall.	Annahme des Antrages.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Wahlprüfungen.	4. 5. Wahlkreis des Regierungsbezirks Marienwerder. — Abgeord. v. Gordon. — Antrag der Wahlprüfungskommission: die durch den Beschluß vom 19. April 1877 gestellten Anträge: a) wegen des behaupteten Kaufs von Wahlstimmen in der Herrschaft Pniwno eine gerichtliche Untersuchung unter deren Ausdehnung auf das im Proteste behauptete Verfahren des Wahlvorstehers in Heinrichsdorf, **b)**
	5. 2. Wahlkreis des Regierungsbezirks Potsdam. Bericht der Wahlprüfungskommission mit dem Antrage: die Wahl des Abgeordneten Dr. v. Graevenitz für gültig zu erklären. Berichterstatter Abg. Dr. Erhard. — Nr. 151. Antrag Dr. Gerhard: die Wahl für ungültig zu erklären. Sten. Ber. S. 862.
	6. 1. Wahlkreis des Regierungsbezirks Erfurt. — Abg. Götting. — Antrag der Wahlprüfungskommission: in Erwägung, daß der Beschluß vom 19. April 1877 dahin geht: „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen über den angeblichen Kauf resp. Verkauf einer Wahlstimme durch den Maurermeister Krieghoff und Arbeiter Kiel strafgerichtliche Untersuchung zu veranlassen", in Erwägung, daß dieser Beschluß durch die stattgehabten Ermittelungen ohne Be- **theiligung**
	7. 6. Wahlkreis des Regierungsbezirks Arnsberg. Antrag der Wahlprüfungskommission: die Wahl des Abgeordneten Berger im 6. Wahlkreise des Regierungsbezirks Arnsberg für gültig zu erklären. Berichterst. Abg. Dr. Wagener. — Nr. 78.
	8. 6. Wahlkreis der Provinz Schleswig-Holstein. Bericht der Wahlprüfungskommission. Berichterst. Abg. Dr. Nieper. — Nr. 71 mit den Anträgen: a) die Wahl des Abgeordneten Dr. Beseler im 6. Schleswig-Holsteinischen Wahlkreise für gültig zu erklären; **b)**
	9. 4. Wahlkreis des Regierungsbezirks Kassel — Abg. Dr. Harnier. — Antrag der 6. Abtheilung: In Erwägung, daß die Ermittelungen, angestellt in Folge des am 10. April v. J. bei Prüfung der Wahl im 4. Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel vom Reichstage gefaßten Beschlusses, ausreichenden Grund zu einer Remedur nicht bieten, **über**
	10. 6. Wahlkreis des Regierungsbezirks Kassel. Antrag der Wahlprüfungskommission: a) die Wahl des Abgeordneten Gleim im 6. Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel für gültig zu erklären, **b)**
	11. 8. Wahlkreis des Regierungsbezirks Kassel — Abg. Dr. Weigel. Antrag der Wahlprüfungskommission: den Beschluß vom 18. April v. J.: „den Herrn Reichskanzler aufzufordern, wegen der gegen den königlichen Oberförster Richter v. Wolfgang behaupteten Wahlbeeinflussung, Untersuchung und nach Maßgabe **derselben**
	12. 3. Hamburger Wahlkreis. — Abg. Dr. Wolffson. Antrag der Wahlprüfungskommission: den durch den Beschluß vom 2. Mai 1877 gestellten Antrag: „den Herrn Reichskanzler unter Beifügung des Protestes zu ersuchen, wegen der wider den Polizisten Maiborn (nicht Maipart) zu Ochsenwörder angezeigten Pflichtwidrigkeit eine weitere Ermittelung, event. eine disziplinelle Ahndung **des**

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
b) wegen der angeblichen Einwirkung des Magistrats zu Neuenburg auf die dortige Wahl eine weitere Ermittelung, eventuell eine Rüge gegen den Magistrat zu veranlassen; als durch die stattgehabte Untersuchung und die Mittheilung des Herrn Reichskanzlers vom 4. Februar d. J. erledigt anzunehmen. Berichterst. Abg. Dr. Nieper. — Nr. 63.	**19. Sitzung S. 481 u. 482.** Dr. Nieper.	Annahme des Antrages.
— Beschaffenheit der Stimmzettel. Antrag v. Lenthe: den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die Rektifizirung des Landraths v. Graevenitz und des Kreissekretärs Rogge wegen ihres Verhaltens bei der Wahl des v. Graevenitz zu erwirken. Sten. Ber. S. 867. — Abgelehnt.	**33. Sitzung S. 862 bis 869.** Dr. Erhard. v. Lenthe. Thilo. Dr. Gerhard. v. Schöning. Grumbrecht. Windthorst. v. Lenthe. Dr. Erhard.	Annahme des Antrages der Wahlprüfungskommission, Ablehnung des Antrages v. Lenthe u. Dr. Gerhard.
theiligung der zur Strafverfolgung berufenen Behörde der Staatsanwaltschaft, seine Erledigung nicht gefunden hat, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen die Erledigung des Beschlusses des Reichstags vom 19. April 1877 zu veranlassen und von dem Resultate dem Reichstage Mittheilung zu machen. — Berichterst. Abg. Thilo. — Nr. 77.	**19. Sitzung S. 482.** Thilo.	Annahme des Antrages.
—	**19. Sitzung S. 483.** Dr. Wagener.	Annahme des Antrages.
b) die begründet befundenen Beschwerden wider die Gemeindevorsteher von Gr.-Rönnau und Bramstedt, sowie wider die Gendarmen Müller und Winkler als durch die von den zuständigen königlich preußischen Behörden getroffenen Verfügungen erledigt anzunehmen.	**20. Sitzung S. 485 bis 489.** Dr. Nieper. Hasenclever. Grumbrecht. Dr. Nieper.	Annahme der Anträge.
über die Beschwerde des Dr. Gerland und Genossen zu Schmalkalden zur Tagesordnung überzugehen. Berichterst. Abg. Dr. Perger. — Nr. 35.	**9. Sitzung Seite 181 u. 182.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Annahme des Antrages.
b) die in Ziffer 1 und 5 des erhobenen Protestes angeführten Beschwerdepunkte, betreffend die in den Wahlbezirken Rotenburg und Baumbach angeblich vorgekommenen Ungehörigkeiten, durch die gemachten Erhebungen für erledigt zu erklären. Berichterst. Abg. Dr. Mayer (Donauwörth). — Nr. 84.	**27. Sitzung Seite 676.** Dr. Mayer (Donauwörth).	Annahme des Antrages.
derselben Remedur zu veranlassen und von dem Ergebnisse dem Reichstage Nachricht zu geben", durch die stattgehabte Untersuchung und die Mittheilung des Herrn Reichskanzlers vom 4. Februar d. J. für erledigt zu erachten. Berichterst. Abg. v. Forcade de Biaix. — Nr. 81.	**20. Sitzung Seite 507.** v. Forcade de Biaix.	Annahme des Antrages.
des Maiborn zu veranlassen und über das Ergebniß demnächst dem Reichstage eine Mittheilung zu machen", durch das Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 15. Januar 1878 als erledigt zu erachten. Berichterst. Abg. Graf v. Arnim-Boitzenburg. — Nr. 64.	**19. Sitzung Seite 482.** Graf v. Arnim-Boitzenburg.	Annahme des Antrages.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonst ge (Drucksachen und Anlagen zu den stenograph ischen der
Wahlprüfungen.	13. 1. Wahlkreis des Königreichs Sachsen. Antrag der Wahlprüfungskommission: In Erwägung 1. daß der behauptete Kauf von Wahlstimmen in der Ortschaften Ober-Oderwitz, Groß-Schoenau, Jonsdorf und Zittau durch die stattgehabte gerichtliche Untersuchung und erfolgte Freisprechung, daß ——— 14. 8. Wahlkreis des Königreichs Sachsen. — Abg. Eysoldt. — — Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 1. Mai 1877, betreffend den Beschluß des Reichstags vom 10. April 1877 wegen Ausschließung der Festung Königstein von der Reichstagswahl. — ——— 15. 2. Wahlkreis des Herzogthums Anhalt. Antrag der 5. Abtheilung: über die wider die Wahl des Abg. Dr. Kraaz erhobenen thatsächlich un begründeten Beschwerden zur Tagesordnung überzugehen. Berichterst. Abg. v. Kehler. — Nr. 45. ——— 16. 2. Wahlkreis des Regierungsbezirks Unterfranken. Antrag der 1. Abtheilung: a) Die Wahl des Abg. Grafen v. Schönborn-Wiesentheid für giltig zu erklären, b) ———

Wahlstatistik. Zusammenstellung des Ergebnisses der Reichstagswahlen vom Jahre 1877. Unter Nr. **4** abgedruckt und

Wanderlager und Wanderauktionen. S. Gewerbebetrieb sub 2.

Wechselstempelsteuer und Wechselstempelsteuertarif. S. Steuergesetzgebung sub 4 und 5.

Zollgesetzgebung. (S. a. Steuergesetzgebung.	**Antrag** Grad, Jaunez, Germain und Guerber: Den Herrn Reichskanzler aufzufordern, dahin zu wirken, an Stelle der einheitlichen Zollsätze bei Einfuhr ausländischer Produkte der Textilindustrie, besonders von Baumwoll-**garnen** ———

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
daß ferner 2. die behauptete Ausschließung der Oeffentlichkeit der Wahlhandlung durch die gerichtliche Beweiserhebung widerlegt ist, die Wahl des Abg. Dr. Pfeiffer für giltig zu erklären. Berichterst. Abg. Thilo. — Nr. 85.	**27. Sitzung S. 676 u. 677.** Thilo. Berger (Witten). Thilo. Günther.	Annahme des Antrages.
Antrag der VII. Abtheilung: Diese Angelegenheit nunmehr für erledigt zu erachten. Berichterst. Dr. v. Graevenitz. — Nr. **163**.	**36. Sitzung Seite 945.** Dr. v. Graevenitz.	Annahme des Antrages.
—	**12. Sitzung S. 285.** v. Kehler.	Annahme des Antrages.
b) den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die Rektifizirung des Wahlvorstehers, Bürgermeister Schnupp zu Bütthardt, wegen ungesetzlicher Maßnahmen im Wahllokal am 27. November 1877, zu veranlassen. Berichterst. Abg. v. Bethmann-Hollweg. — Nr. **54**.	**15. Sitzung S. 351 u. 352.** v. Saucken-Tarputschen.	Annahme der beiden Anträge.

vertheilt.

garnen und Baumwollwaaren, entsprechende Werthzölle zur Wahrung der feineren Produkte der deutschen Industrie zu bestimmen. — Nr. **164**.	—	Unerledigt geblieben.

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter. Berlin, Wilhelmstraße 32.

Uebersicht

der

Geschäftsthätigkeit des Deutschen Reichstags

in seiner

I. Session der 4. Legislaturperiode

vom

9. September bis 19. Oktober 1878.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Abgeordnete. (S. auch Abstimmungen, Reichstag, Reichstagsbeleidigung und Wahlprüfungen.)	1. **Antrag** des Abg. Schröder (Lippstadt) auf Aufhebung des gegen den Abgeordneten Stötzel bei dem königlichen Appellationsgericht zu Hamm wegen Beleidigung der Polizeibehörde zu Altenessen schwebenden Untersuchungsverfahrens während der Dauer der gegenwärtigen Session. — **Nr. 7.** Mittheilung des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Einstellung des Untersuchungsverfahrens. 2. **Antrag** des Abg. Bracke auf Aufhebung der gegen den Abgeordneten Fritzsche bei dem königlichen Stadtgericht zu Berlin anhängigen Untersuchung wegen angeblichen Vergehens gegen das Vereinsgesetz für die Dauer der gegenwärtigen Session. — **Nr. 8.** Mittheilung des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Einstellung des Untersuchungsverfahrens. 3. **Todesfall:** Während der Session starb: Freiherr v. Habermann, Abgeordneter für den 4. Wahlkreis des Regierungsbezirks Unterfranken und Aschaffenburg.
Abstimmungen. (S. a. Geschäftsordnungsfragen.)	a) Namentliche Abstimmungen: Sten. Ber. 11. Sitzung S. 223. — Unterantrag Dr. Hänel Sten. Ber. 17. Sitzung S. 387. — Gesammtabstimmung b) Auszählung durch Namensaufruf: Sten. Ber. 1. Sitzung S. 3. c) Abstimmungs-Motivirung des Abg. Krüger (Hadersleben), betreffend die geschäftliche
Altersversorgungs- und Invalidenkassen für Fabrikarbeiter.	**Antrag** Stumm: den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstag in der nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher auf die Einführung obligatorischer, nach dem Muster der bergmännischen Knappschaftsvereine zu bildenden Altersversorgungs- und Invalidenkassen für alle Fabrikarbeiter gerichtet ist. — **Nr. 9.**
Beglückwünschung.	**Auftrag des Reichstags an seinen Gesammtvorstand:** Seiner Majestät dem Kaiser ehrfurchtsvoll des Reichstags tiefen vom deutschen Volk getheilten Schmerz und tiefe Trauer über den zweiten Mordversuch, zugleich aber auch die alle Gemüther mit heißem Dank gegen die Vorsehung erfüllende hohe **Freude**
Bibliothekkommission des Reichstags. S. Reichstag sub 3.	
Bundesrath.	**Uebersicht** der vom Bundesrath gefaßten Entschließungen au Beschlüsse des Reichstags aus den Sessionen 1878, 1877, mitgliedern nicht gemacht worden.
Fabrikarbeiter. S. Altersversorgungs- und Invalidenkassen für dieselben.	
Geschäftsordnungsfragen.	Nochmalige Abstimmung über nicht gedruckte Anträge. Sten. Ber. 11. Sitzung S. 222 (v. Bennigsen. Bemerkungen vor der Tagesordnung. 10. Sitzung S. 175 (Dr. Bamberger. Sonnemann. Präs. Entscheidung über die Frage der Zulässigkeit der Theilung bei Amendements. Sten. Ber. 11. Sitzung Ordnungsrufe: Sten. Ber. 9. Sitzung S. 157 (Hasselmann). 10. Sitzung S. 201 (Bracke). 11. Sitzung Verlangen des Abg. Bebel, daß der Abg. v. Kleist-Retzow wegen des Ausdrucks: die sozialdemokratische Abg. Bebel, angelogen — zur Ordnung gerufen werden. Sten. Ber. 5. Sitzung S. 76. —
Interpellation. Abg. Mosle, betreffend den Zusammenstoß der Panzerschiffe „König Wilhelm" und „Großer Kurfürst". S. Seeunfall.	
Invalidenkassen für alle Fabrikarbeiter. S. Altersversorgungskassen.	
Marine. S. Seeunfall (Zusammenstoß der Panzerschiffe „König Wilhelm" und „Großer Kurfürst").	
Reichsschuldenkommission. S. Schuldenkommission.	
Reichstag. (S. auch Abgeordnete, Reichstagsbeleidigung und Wahlprüfungen.)	1. **Wahl der Präsidenten und Schriftführer.** — Zu Präsidenten für die Dauer von vier Wochen werden gewählt: die Abgeordneten Dr. v. Forckenbeck, Freih. Schenk v. Stauffenberg, Fürst zu Hohenlohe-Langenburg. — 2. **Ernennung der Quästoren.** 3. **Bibliothekkommission.** Dieselbe ist auf Grund der Präsidialverfügung vom 23. April 1873 neu errichtet und besteht aus den Abgeordneten: Dr. Hänel, v. Seydewitz, Dr. v. Schwarze, Dr. Lieber, Reichensperger (Olpe), Freih. Schenk v. Stauffenberg, Dr. v. Schulte. 4. **Wahl der Präsidenten für die Dauer der Session.** — Auf Antrag des Abg. v. Bonin werden der Präsident v. Forckenbeck und die beiden Vizepräsidenten Freih. Schenk v. Stauffenberg und Fürst zu Hohenlohe-Langenburg durch Akklamation wiedergewählt. — 5. **Ausdruck des Dankes** für die umsichtige und erfolgreiche Leitung der Geschäfte seitens des Präsidiums und des Büreaus.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Antrag Dr. Beseler auf Verweisung an die Geschäftsordnungskommission. — Sten. Ber. S. 26. — Abgelehnt.	**3. Sitzung S. 24 bis 26.** Schröder (Lippstadt). Dr. Hammacher. Dr. Beseler. Schröder (Lippstadt). Dr. Beseler.	Annahme des Antrages Schröder (Lippstadt).
—	**7. Sitzung S. 97.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Publizirt.
Antrag Dr. Beseler auf Verweisung an die Geschäftsordnungskommission. — Sten. Ber. S. 95. — Abgelehnt.	**6. Sitzung S. 93 bis 95.** Bracke. Dr. Beseler. Richter (Hagen). Bebel. Freih. von Minnigerode. Dr. Beseler.	Annahme des Antrages Bracke.
—	**7. Sitzung S. 97.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Publizirt.
—	**7. Sitzung S. 97.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Dem Reichstage verkündet.

zu § 5 des Sozialistengesetzes. —
über das Sozialistengesetz. —

Behandlung des Gesetzentwurfs gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie. — Sten. Ber. 7. Sitzung S. 109.

— Bitte des Abg. Stumm, seinen Antrag in nächster Plenarsitzung zur Berathung zu stellen. Sten. Ber. S. 330.	**14. Sitzung S. 330 bis 332.** Stumm. Windthorst. Rickert (Danzig). Richter (Hagen). Stumm.	Wegen Schlusses der Session nicht im Plenum zur Berathung gelangt.

Freude über die so glücklich fortschreitende Genesung Seiner Majestät in angemessener Form auszudrücken. — Attentat am 2. Juni 1878. —	**3. Sitzung S. 11.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Ausführung des Auftrages und Mittheilung des Wortlauts der Adresse, sowie der Allerhöchsten Antwort an die Mitglieder des Reichstags, mittelst Abdrucks.

1876, 1875, 1874 II. und 1873. — Unter Nr. **10** abgedruckt und vertheilt. Bemerkungen zu dieser Uebersicht sind von den Reichstags-

Freih. v. Minnigerode). 14. Sitzung S. 307.

Dr. v. Forckenbeck).

S. 192 und 193 (v. Kardorff. Präs. Dr. v. Forckenbeck. Dr. Lasker. Dr. Brüel. Rickert (Danzig). Windthorst).

S. 214 (**Reinders**). 11. Sitzung S. 234 (**Windthorst**). 15. Sitzung S. 345 (Liebknecht).

Partei betreibe die Vorbereitung zum Hochverrath — und der Reichskanzler wegen des Gebrauchs der Worte: Fritzsche habe ihn, den Entgegnung des Präs. Dr. v. Forckenbeck. S. 76 und 77.

— Auf Antrag des Abg. Freih. zu Franckenstein werden durch Akklamation zu Schriftführern erwählt: die Abgeordneten: Thilo, Graf v. Kleist-Schmenzin, Freih. v. Minnigerode, Dr. Weigel, Dr. Blum, Freih. v. Soden, Bernards, Eysoldt. —	**2. Sitzung S. 8 bis 10.** Dr. v. Forckenbeck Freih. Schenk v. Stauffenberg. Fürst zu Hohenlohe-Langenburg. Freih. zu Franckenstein.	Annahme der Wahl.
— Zu Quästoren werden ernannt: die Abgeordneten: v. Forcade de Biaix, v. Puttkamer (Fraustadt). —	**Seite 10.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Annahme des Amts.
— Gewählt sind: zum Vorsitzenden: Abg. Freih. Schenk v. Stauffenberg, zu dessen Stellvertreter: Abg. Reichensperger (Olpe), zum Schriftführer Abg. Dr. v. Schulte. —	**4. Sitzung S. 29.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Dem Reichstage verkündet.
— Erwähnung, daß die Zusammensetzung des Präsidiums den Stärkeverhältnissen der Fraktionen nicht gehörig entspreche. —	**8. Sitzung S. 111 u. 112.** v. Bonin. v. Helldorff. Windthorst. Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Annahme der Wahl.
— Dank des Präsidenten für diese Anerkennung. —	**17. Sitzung S. 389.** v. Bonin. Präs. Dr. v. Forckenbeck.	—

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Reichstag.	6. **Allerhöchste Botschaft** vom 12. Oktober 1878, betreffend den Schluß der Sitzungen des Reichstags. — Nr. **48.**
Reichstagsbeleidigung.	**Schreiben** des Herrn Reichskanzlers vom 23 September 1878, betreffend die Herbeiführung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung der für die in den Nummern 128 und 129 des bairischen Landboten vom 4. und 5. Juni 1878 enthaltenen Beleidigungen des Reichstags verantwortlichen Personen.
Schuldenkommission.	1. **Wahl** von drei Mitgliedern zur Reichsschuldenkommission auf Grund der §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 19. Juni 1868, und 2. **Wahl** von drei Mitgliedern zur Verstärkung dieser Kommission auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1876.
Seeunfall.	**Interpellation** des Abg. Mosle, betreffend den am 31. Mai 1878 bei Folkestone stattgefundenen Zusammenstoß der Panzerschiffe „König Wilhelm“ und „Großer Kurfürst“, also lautend: 1. Sind die Ursachen dieses Unfalls bereits ermittelt, und eventuell welches sind dieselben? 2. Sind bereits Maßnahmen ergriffen, um der Wiederholung solcher Unfälle nach Möglichkeit vorzubeugen, und eventuell welches sind dieselben? — Nr. **6.** **Begründung und Beantwortung.** — Zu spätes Eingreifen des Panzerschiffes „Preußen“ in das Rettungswerk. Pflichtgetreue und todesmuthige Hingebung der Offiziere und Mannschaften des „Großer Kurfürst“ während der Unglückskatastrophe. Erinnerung an die Unglücksfälle zur See, von denen unsere Nachbarvölker in letzterer Zeit betroffen worden sind. Wunsch nach baldigster Klarstellung der Ursachen des um so schwerer zu tragenden Unglücksfalls, als derselbe sich am Tage bei klarem Wetter und ruhiger See ereignet hat. Behauptungen der Presse, daß die Ursache dieses Unglücksfalls in dem bei der Admiralität **herrschenden** **Besprechung.** — Anerkennung der Verdienste des Chefs der Admiralität und seiner Administration. Angebliche Beschränkung der Theilnahme und des Einflusses des Admiralitätsraths bei wichtigen Maßregeln der obersten Marineverwaltung. Frage der Geschwaderformation. Ungünstige Folgen der rapiden Entwickelung der Marine. Ungenügende Distanzirung des Panzergeschwaders. Vorlegung des Berichts der Havariekommission, wie überhaupt des vollständigen Untersuchungsmaterials, um den Reichstag in die Lage zu bringen, definitiv ein Urtheil abgeben zu können. — — Entgegnung in Betreff des Admiralitätsraths und der Geschwaderformation. Auskunft über die inne zu haltenden Distanzen. Aeußerungen über das Urtheil der Havariekommission. — — Vernachlässigung der nautischen gegen die militärische Ausbildung. Unzulässigkeit der Bildung einer **so**
Sozialdemokratie.	**Entwurf eines Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie** mit folgenden Anlagen: 1. Statuten der internationalen Arbeiterassoziation, London 1864. 2. Statut des allgemeinen deutschen Arbeitervereins, Leipzig 1863. 3. Eisenacher Programm, Eisenach 1869. 4. Gothaer Programm, Gotha 1875. 5. Genter Manifest, Gent 1877. **6. Erster** **I. Berathung.** — Gewährung solcher Waffen, wie die Vorlage sie verlangt, nothwendig, damit den drohenden Gefahren der sozialdemokratischen Bewegungen mit Erfolg entgegengetreten werden könne. Pflicht des Staats, der freien Vereinigungen, der öffentlichen Korporationen, wie jedes Einzelnen darauf hinzuwirken, daß Gottesfurcht, Treue, Fleiß, Sparsamkeit, Zuverlässigkeit in Handel und Wandel wieder gekräftigt, und auf diese Weise den Verführungen der Sozialdemokratie der Boden entzogen werde. Halbe Maßregeln nur nachtheilig. — — Bekämpfung der sozialdemokratischen Bestrebungen durch ein Ausnahmegesetz, nicht durch ein Gesetz wie das vorliegende, welches das gemeine staatsbürgerliche Recht aller Staatsangehörigen beeinträchtigt. Suspendirung der fundamentalsten Freiheitsrechte durch dasselbe ohne jede Zeitbeschränkung. — Sinn des Wortes „Untergrabung“. — Wünschenswerth, daß die Sozialdemokraten im Reichstag Sitz und Stimme haben. — Beschlagnahme der Vereinskassen und Verhängung einer Art Belagerungszustand über Bezirke und Ortschaften. Abhilfe des Uebels nur möglich durch Umkehr zur Religion und zum Christenthum. Der vorliegende Gesetzentwurf unamendirbar und unannehmbar, Aenderung und Erweiterung des Strafgesetzbuches dagegen wünschenswerth. — Die Vorlage eine entschiedene Verbesserung gegen den früheren Entwurf. Die Stärkung der Autorität der Obrigkeit auf allen Gebieten dringend nothwendig. Reform des gemeinen Rechts (Vereins-, Versammlungs- und Preßrecht u. dergl.) wünschenswerth, jedoch nicht in diesem Augenblick. Herbeiführung gesunder wirthschaftlicher Zustände und einer vernünftigen Organisation der Arbeit der Gewerbtreibenden, welche dem Kleinbetrieb angehören. — Frage der Beschwerdeinstanz. Korrektur des allgemeinen Wahlrechts in dem Sinne, daß Garantien für gereifteres Alter und größere Seßhaftigkeit gewonnen werden. — Zurückweisung der Anschuldigung des Zusammenhanges der Attentäter mit der Sozialdemokratie. Verlangen nach Aufklärung über das Entstehen der amtlichen Depesche, betr. das Attentat Nobilings und nach Vorlegung der desfallsigen Untersuchungsprotokolle. — Die Behauptung, die Sozialdemokratie wolle das Eigenthum aufheben, insofern richtig, als sie die heutige Form des Privateigenthums an den Produktionsinstrumenten und Arbeitsmitteln an Grund und Boden auf**heben**

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
— Ausdruck der Befriedigung über das Zustandekommen des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie. —	**17. Sitzung S. 389 u. 390.** Reichskanzler Fürst v. Bismarck.	Verlesung der Allerhöchsten Botschaft.
— Ueberweisung an die Kommission für die Geschäftsordnung zur weiteren Vorberathung. —	**7. Sitzung S. 97.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Unerledigt geblieben.
Antrag Dr. Stephani: die Wahlen durch Akklamation zu vollziehen und zu wählen: ad 1, die Abg. Struve, v. Lewetzow und Kochann, ad 2, die Abg. Dr. v. Bunsen, Hermes und Dr. Hammacher. Sten. Ber. S. 27.	**3. Sitzung S. 26 u. 27.** Präs. Dr. v. Forckenbeck, Dr. Stephani.	Annahme der Wahlen.
herrschenden System liege. Erwartung eines ausführlichen Berichts an den Reichstag nach Schluß der Akten des Kriegsgerichts. — — Rechtfertigung über die Dauer, welche nothwendig gewesen ist, um die Sache in den gesetzlichen Weg zu leiten. Kritik der Angriffe der Presse gegen die Admiralität. Ausführliche Darlegung des in der obersten Marinebehörde bisher befolgten Systems. Beleuchtung der Anschuldigungen der Steuerleute, sowie der Angriffe gegen den Chef der Admiralität, den Geschwaderchef Admiral Batsch und den Kommandanten des Panzerschiffs „Preußen", Kapitän v. Blank. — Antrag Hänel auf Besprechung der Interpellation. — Sten. Ber. S. 18. — Angenommen.	**3. Sitzung S. 14 bis 18.** Mosle. Bevollm. z. Bundesr. Chef d. Admiralität Staatsm. v. Stosch.	Beantwortet.
so engen Formation, wie sie bei dem Geschwader stattgefunden hat. Ungenügende Steuereinrichtungen auf den Panzerschiffen. Anwendung der Gisborneschen telegraphischen Steuerapparate auf den großen Bremischen Dampfern. Anerkennung der Verdienste des Chefs der Admiralität. Wunsch nach Ausführung der Organisation auf Grund des Regulativs vom 15. Juni 1871. — — Entgegnung auf die vorstehenden Ausführungen bezüglich der nautischen Ausbildung der Geschwaderformation und der Steuereinrichtungen. —	**Seite 19 bis 24.** Dr. Hänel. Chef der Admiralität Staatsm. v. Stosch. Meier (Schaumburg-Lippe). Staatsm. v. Stosch. Meier (Schaumburg-Lippe).	—
6. **Erster** Bericht über Gang und Stand der sozialistischen Agitation in Deutschland, verlesen auf dem Sozialistenkongreß zu Gotha vom 19. bis 23. August 1876. 7. Zweiter Bericht über Gang und Stand der sozialistischen Agitation in Deutschland, verlesen auf dem Sozialistenkongreß zu Gotha vom 27. bis 29. Mai 1877. — Nr. **4.**	—	—
heben will. — Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung. Allgemeiner deutscher Arbeiterverein. Früherer Versuch preußischer Staatsmänner, die Gunst der Sozialdemokratie und ihre Unterstützung für ihre innere und äußere Politik, namentlich gegen die Fortschrittspartei, zu gewinnen. Konferenzen zwischen dem Fürsten von Bismarck und Lassalle. Weberdeputation im Jahre 1864. Thätigkeit des Dr. von Schweitzer als Präsident des allgemeinen deutschen Arbeitervereins. Kritik der einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs. — — Entgegnung auf die vorstehenden Auslassungen in Betreff der stattgehabten Untersuchung gegen Nobiling, und der Behauptung des Versuchs einer Verbindung der Regierung mit der Sozialdemokratie. Schilderung des Verhaltens der sozialdemokratischen Presse, gegenüber den Attentaten. Verantwortlichkeit der Lehren, der Tendenzen und der Agitationsweise der Sozialdemokratie für die vorgekommenen traurigen Ereignisse. — Anführung von Aeußerungen des Karl Marx, daß die Ziele der Sozialdemokratie nur durch den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Gesellschaft erreicht werden können. — — Ursachen, weshalb gerade das junge deutsche Reich dazu berufen ist, den Kampf mit der über die ganze moderne Welt verbreiteten Sozialdemokratie auf dem gesetzgeberischen Wege aufzunehmen. Kritik des Gesetzentwurfs: Vereins- und Versammlungsrecht, Presse, Eintragung des Wortes „sozialistisch", sowie der Zeitbeschränkung in das Gesetz und Schaffung einer Revisionsinstanz. —	**4. Sitzung S. 30 bis 58.** Stellvertreter d. Reichskanzlers Staatsminister Graf zu Stolberg-Wernigerode. Reichensperger (Olpe). v. Helldorff-Bedra. Bebel. Bevollmächtigter z. Bundesrath, Staatsminister Graf zu Eulenburg. Dr. Bamberger.	Einer Kommission von 21 Mitgliedern (IV) zur Vorberathung überwiesen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Sozialdemokratie.

— Die Hauptfrage sei die, ob man das gemeine Recht verlassen und zu dem Ausnahmegesetz übergehen wolle. Die Vorlage, wesentlich verschärft gegen die frühere, treffe auch rein wissenschaftliche Untersuchungen, versuche sogar die Kommunikation von Person zu Person zu untersagen und verbiete Vereine, welche nicht die qu. Bestrebungen verfolgen, sondern ihnen nur dienen. Der Gesetzentwurf ein Parteigesetz, aber mehr noch ein Tendenzgesetz, weil er die konstituirenden Elemente der religiösen und politischen Glaubensfreiheit antaste. Derselbe unverbesserlich und unannehmbar. Zeitdauer und Rekursinstanz. Charakterisirung der sozialdemokratischen Bewegungen im Zusammenhange mit den Wirkungen der anderen ökonomischen, politischen und moralischen Erscheinungen unserer Zeit. —

— Bitte des Reichskanzlers an den Abg. Richter (Hagen), von seinen Bestrebungen, an sein Privatleben und seinen Krankheitszustand mißliebige Aeußerungen zu knüpfen, abzulassen. — Zurückweisung der Behauptungen, daß er, der Reichskanzler, sich früher mit der Sozialdemokratie in Beziehungen befunden, die ihm eine gewisse Mitverantwortlichkeit für die jetzige Entwickelung derselben auferlegten. Bei seinen ehrlichen Bestrebungen nach Verbesserung des Looses der Arbeiter habe er doch nie im Leben mit einem Sozialdemokraten geschäftlich verhandelt und kein Sozialdemokrat mit ihm, auch sei es eine Unwahrheit, daß von ministerieller Seite versucht worden ist, die Sozialdemokratie zum Werkzeuge gegen andere Parteien zu gebrauchen. — Lassalle rechne er nicht zu den Sozialdemokraten; derselbe sei von ausgeprägter nationaler und monarchischer Gesinnung, und seine Idee, der er zustrebte, das deutsche Kaiserthum gewesen. — Schilderung seines persönlichen Verkehrs mit Lassalle: Allgemeines Wahlrecht, Herstellung von Produktivassoziationen, Arbeiterdeputation aus Schlesien. — Aenderung seiner Stellung zur sozialen Frage von dem Augenblicke an, als im Reichstage mit pathetischem Appell die französische Kommune als Vorbild politischer Einrichtungen hingestellt worden sei. Erfolglosigkeit der bisherigen, bei verschiedenen Akten der Gesetzgebung gemachten Versuche, dem Sozialismus entgegenzutreten und Hoffnung, daß der Reichstag den Regierungen, dem Kaiser, der den Schutz für seine Person, für seine preußischen Unterthanen und seine deutschen Landsleute verlange, jetzt zur Seite stehen werde.

— Schilderung des Systems und der Ziele der Sozialdemokratie. Beleuchtung der gegenwärtigen traurigen sittlichen Zustände im Staatsleben, sowie der Ursachen der Zunahme der Laster und Verbrechen. **Abhilfe**

II. Berathung

auf Grund des Berichtes der IV. Kommission. — Nr. **23.** — Berichterst. Abg. Dr. v. Schwarze, mit dem Antrage, den Gesetzentwurf in folgender Fassung anzunehmen:

§ 1. (*§ 1.*) *)

Vereine, welche durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken, sind zu verbieten.

Dasselbe gilt von Vereinen, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zu Tage treten.

§ 1a. (*§ 2.*)

Die Vorschriften des § 1 finden auf Verbindungen jeder Art Anwendung.

Jedoch sind eingetragene Genossenschaften (Ges. v. 4. Juli 1868, B.-G.-B. S. 415), registrirte Gesellschaften (Ges. v. 23. Juni 1873, R.-G.-B. S. 146), eingeschriebene Hilfskassen (Ges. vom 7. April 1876, R.-G.-B. S. 125) und andere selbstständige Kassenvereine, welche nach ihren Statuten die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder bezwecken, zunächst nicht zu verbieten, sondern unter eine außerordentliche staatliche Kontrole zu stellen.

Sind mehrere selbstständige Vereine der vorgedachten Art zu einem Verbande vereinigt, so kann, wenn in einem derselben die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zu Tage treten, die Ausscheidung dieses Vereins aus dem Verbande und die Kontrole über denselben angeordnet werden.

In gleicher Weise ist, wenn die bezeichneten Bestrebungen in einem Zweigvereine zu Tage treten, die Kontrole auf diesen zu beschränken.

Anträge Dr. Gareis und Genossen: Zu § 1a:
(*§ 2.*)

2. Den Absatz 2 durch folgende zwei Absätze zu ersetzen:

„Auf eingetragene Genossenschaften findet im Falle des § 1 Abs. 2 der § 35 des Gesetzes vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften (B.-G.-B. S. 415 ff.), Anwendung.

Auf eingeschriebene Hilfskassen findet im gleichen Falle der § 29 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 (R.-G.-B. S. 125 ff.) Anwendung." **3.**

§ 1b. (*§ 4.*)

Die mit der Kontrole betraute Behörde ist befugt,

1. allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins beizuwohnen;
2. Generalversammlungen einzuberufen und zu leiten;
3. die Bücher, Schriften und Kassenbestände einzusehen, sowie Auskunft über die Verhältnisse des Vereins zu erfordern; **4.**

*) Die schrägen Zahlen in Klammern bezeichnen die korrespondirenden Paragraphen des Gesetzes vom 21. Oktober 1878. R.-G.-B. S. 351 u. folgd.

Gegenſtände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Abhilfe dieſer Uebel nur möglich durch Wiederherſtellung eines allgemeinen lebendigen chriſtlichen deutſchen Volkslebens. — — Zurückweiſung jedes Zuſammenhanges der Attentate mit den Lehren der Sozialdemokratie. Verhalten der ſozialdemokratiſchen Preſſe in Beziehung auf die Attentate in Rußland. Entwickelung der ſozialdemokratiſchen Theorien betreffs der Ueberführung des Privatbeſitzes in den Kollektivbeſitz, unter Bezugnahme auf die Einrichtung des Poſtbetriebes. Mildere Ausnahmegeſetze in Frankreich und England. — — Schilderung der Einrichtungen, welche von den Arbeitgebern und der früheren franzöſiſchen Regierung getroffen worden ſind, um die materiellen und ſittlichen Verhältniſſe der Arbeiterbevölkerung im Elſaß zu verbeſſern und dadurch den Sozialismus daſelbſt unmöglich zu machen. — — Die Behauptung, die Lehren der Sozialdemokratie ſeien eine harmloſe wiſſenſchaftliche Theorie, eine Unwahrheit. Der Cynismus der Sprache in den ſozialdemokratiſchen Blättern vernichte jedes Pietätsgefühl für alles, was dem Menſchen heilig und ehrwürdig iſt. Die Strafbeſtimmungen in den engliſchen und franzöſiſchen Ausnahmegeſetzen ſchärfer als in der Vorlage. Aufgabe der liberalen Parteien, den Staat zu ſchützen gegen die Mißbräuche der Freiheit des Individuums. — — Die Vorlage ein Unikat, mit dem die milderen Ausnahmegeſetze Frankreichs und Englands nicht in Vergleich zu ſtellen ſeien. Mitſchuld der Regierung an der Erſchütterung des religiöſen und ſittlichen Volksbewußtſeins. Klage über Beeinträchtigung der polniſchen Bevölkerung in ihrer Religion, Sprache und ihren nationalen Sitten. Der Geſetzentwurf ungerecht, unamendirbar und unannehmbar. —	**5. Sitzung S. 59 bis 91.** Dr. Hänel. Reichskanzler Fürſt von Bismarck. v. Kleiſt-Retzow. Geſchäftliches. Bebel. Präſ. Dr. v. Forckenbeck. Fortſetzung der Diskuſſion. Bracke. Dollfus. v. Kardorff. Dr. v. Jagdzewski. Perſönliche Bemerkungen. Richter (Hagen). Bebel. Fritzſche. Dr. Bamberger. Liebknecht. v. Kleiſt-Retzow. Dr. Hänel.	—
Antrag Ackermann und Genoſſen: Zu § 1 im Abſatz 2 einzuſchalten hinter den Worten: „öffentlichen Frieden" die Worte: „insbeſondere die Eintracht der Bevölkerungsklaſſen". — Nr. **27** 1. — Angenommen. Antrag Dr. Gareis und Genoſſen: 1. ſtatt des erſten Abſatzes des § 1a dem § 1 folgenden dritten Abſatz hinzuzufügen: „den Vereinen ſtehen gleich Verbindungen jeder Art". Nr. **30** 1. — Angenommen. Antrag Dr. Brüel: Im § 1 Abſatz 1 das Wort: „ſozialiſtiſche" zu ſtreichen. — Sten. Ber. S. 172. — Abgelehnt.	**8. Sitzung S. 112 bis 143.** Freih. zu Franckenſtein, Freih. von Marſchall. Sonnemann. Reichskanzler Fürſt v. Bismarck. Dr. Hänel. v. Schmid (Württemberg). Dr. Brüel. Fürſt v. Bismarck. Perſönliche Bemerkungen. Dr. Lasker. Sonnemann. Fürſt von Bismarck. Sonnemann. v. Kardorff. v. Schmid (Württemberg). Sonnemann. **9. Sitzung S. 145 bis 173.** Haſſelmann. Dr. Löwe (Bochum). Winterer. v. Bennigſen. Dr. v. Schwarze. Sonnemann. v. Magdzinski.	II. **Berathung.** § 1 mit den Anträgen Ackermann Nr. 27 1 und Dr. Gareis Nr. 30 1 angenommen.
3. Als § 1aa folgenden Paragraphen anzunehmen: *(§ 3.)* „Selbſtſtändige Kaſſenvereine (nicht eingeſchriebene), welche nach ihren Statuten die gegenſeitige Unterſtützung ihrer Mitglieder bezwecken, ſind zunächſt nicht zu verbieten, ſondern unter eine außerordentliche ſtaatliche Kontrole zu ſtellen. Sind mehrere ſelbſtſtändige Vereine der vorgedachten Art zu einem Verbande vereinigt, ſo kann, wenn in einem derſelben die im § 1 Abſ. 2 bezeichneten Beſtrebungen zu Tage treten, die Ausſcheidung dieſes Vereins aus dem Verbande und die Kontrole über denſelben angeordnet werden. In gleicher Weiſe iſt, wenn die bezeichneten Beſtrebungen in einem Zweigvereine zu Tage treten, die Kontrole auf dieſen zu beſchränken." Nr. **30.** — sub 2 und 3 angenommen und dadurch die beiden letzten Abſätze des § 1a der Kommiſſionsanträge gefallen. Anträge Dr. Schulze-Delitzſch Nr. **28** 1 u. **33**, und Melbeck Nr. **32** zurückgezogen.	**10. Sitzung S. 175 bis 193.** Dr. Schulze (Delitzſch). v. Goßler. Dr. Lasker. Melbeck. Bevollm. z. Bundesr. Staatsm. Graf zu Eulenburg. Dr. Delbrück. Dr. v. Schwarze.	§§ 1a und 1aa nach den Anträgen Dr. Gareis und Gen. Nr. 30 2 und 3 angenommen.
4. die Ausführung von Beſchlüſſen, welche zur Förderung der im § 1 Abſ. 2 bezeichneten Beſtrebungen geeignet ſind, zu unterſagen; 5. mit der Wahrnehmung der Obliegenheiten des Vorſtandes oder anderer leitender Organe des Vereins geeignete Perſonen zu betrauen; 6. die Kaſſen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.	**Seite 193.** Erſter Vizepräſ. Freih. Schenk v. Stauffenberg.	§ 1b nach dem Kommiſſionsantrage angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Sozialdemokratie.

§ 1c. (*§ 5.*)

Wird durch die Generalversammlung, durch den Vorstand oder durch ein anderes leitendes Organ des Vereins den von der Kontrolbehörde innerhalb ihrer Befugnisse erlassenen Anordnungen zuwidergehandelt

---

§ 2. (*§ 6.*)

Zuständig für das Verbot und die Anordnung der Kontrole ist die Landespolizeibehörde. Das Verbot ausländischer Vereine steht dem Reichskanzler zu.

Das Verbot ist in allen Fällen durch den Reichsanzeiger, das von der Landespolizeibehörde erlassene

---

§ 3. (*§ 7.*)

Auf Grund des Verbots sind die Vereinskasse, sowie alle für Zwecke des Vereins bestimmte Gegenstände durch die Behörde in Beschlag zu nehmen.

Nachdem das Verbot endgiltig geworden ist, hat die von der Landespolizeibehörde zu bezeichnende Verwaltungsbehörde die Abwickelung der Geschäfte des Vereins (Liquidation) geeigneten Personen zu übertragen und zu überwachen, auch die Namen der Liquidatoren bekannt zu machen.

An die Stelle des in den Gesetzen oder Statuten vorgesehenen Beschlusses der Generalversammlung tritt der Beschluß der Verwaltungsbehörde.

Das

§ 4. (*§ 8.*)

Das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot, sowie die Anordnung der Kontrole ist dem Vereinsvorstande, sofern ein solcher im Inlande vorhanden ist, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekannt zu machen. Gegen dieselbe steht dem Vereinsvorstande die Beschwerde (§ 19) zu.

Die

---

§ 5. (*§ 9.*)

Versammlungen, in denen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zu Tage treten, sind aufzulösen.

Versammlungen, von denen durch Thatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie zur Förderung der im ersten Absatze bezeichneten Bestrebungen bestimmt sind, sind zu verbieten.

Den Versammlungen werden öffentliche Festlichkeiten und Aufzüge gleichgestellt.

---

§ 5a. (*§ 10.*)

Zuständig für das Verbot und die Auflösung ist die Polizeibehörde.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 6. (*§ 11.*)

Druckschriften, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zu Tage treten, sind zu verbieten.

Bei periodischen Druckschriften kann das Verbot sich auch auf das fernere Erscheinen erstrecken, sobald auf Grund dieses Gesetzes das Verbot einer einzelnen Nummer erfolgt.

Antrag Ackermann, v. Flottwell und Genossen. Zu § 6:

a) im Absatz 1 einzuschalten hinter den Worten: „öffentlichen Frieden" die Worte: „insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen";

b) im Absatz 2 zu streichen die Worte: „sobald auf Grund dieses Gesetzes das Verbot einer einzelnen Nummer erfolgt".

Nr. **27** 2. — sub a angenommen, sub b abgelehnt.

---

§ 7. (*§ 12.*)

Zuständig für das Verbot ist die Landespolizeibehörde, bei periodischen im Inlande erscheinenden Druckschriften die Landespolizeibehörde des Bezirks, in welchem die Druckschrift erscheint. Das Verbot der ferneren Verbreitung einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift steht dem Reichskanzler zu.

Das Verbot ist in der im § 2 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen und ist für das ganze Bundesgebiet wirksam.

§ 8. (*§ 13.*)

Das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot einer Druckschrift ist dem Verleger oder dem Herausgeber, das Verbot einer nicht periodisch erscheinenden Druckschrift auch dem auf derselben benannten Verfasser, sofern diese Personen im Inlande vorhanden sind, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekannt zu machen.

Gegen die Verfügung steht dem Verleger oder dem Herausgeber, sowie dem Verfasser die Beschwerde (§ 19) zu.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe erlassen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
gehandelt oder treten in dem Vereine die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen auch nach Einleitung der Kontrole zu Tage, so kann der Verein verboten werden.	**10. Sitzung S. 193 bis 195.** Fritzsche.	II. **Berathung.** § 1c nach dem Kommissionsantrage angenommen.
lassene Verbot überdies durch das für amtliche Bekanntmachungen der Behörde bestimmte Blatt des Orts oder des Bezirks bekannt zu machen. Das Verbot ist für das ganze Bundesgebiet wirksam und umfaßt alle Verzweigungen des Vereins, sowie jeden vorgeblich neuen Verein, welcher sachlich als der alte sich darstellt.	**Seite 195 bis 198.** Bebel.	§ 2 desgleichen.
Das liquidirte Vereinsvermögen ist, unbeschadet der Rechtsansprüche Dritter und der Vereinsmitglieder, nach Maßgabe der Vereinsstatuten, beziehungsweise der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden. Der Zeitpunkt, in welchem das Verbot endgiltig wird, ist als der Zeitpunkt der Auflösung oder Schließung des Vereins (der Kasse) anzusehen. Gegen die Anordnungen der Behörde findet nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörden statt.	**Seite 198 bis 200.** Dr. Brüel. Dr. v. Schwarze. Windthorst. Dr. v. Schwarze. Dr. Brüel.	§ 3 desgleichen.
Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe erlassen hat. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.	**Seite 200 u. 201.** Bracke.	§ 4 desgleichen.
Antrag Dr. Brüel und Genossen: Im § 5 dem 2. Absatze am Schlusse zuzusetzen: „Auf Versammlungen zum Betriebe der den Reichstag oder eine Landesvertretung betreffenden Wahlangelegenheiten nach ausgeschriebener Wahl erstreckt sich diese Beschränkung nicht." — Nr. **29** 1. — Abgelehnt.	**Seite 201 bis 206.** Windthorst. Persönliche Bemerkung. Hasselmann.	§ 5 unverändert nach dem Kommissionsantrage angenommen.
Unterantrag Dr. Hänel: In dem Antrage Dr. Brüel die Schlußworte: „erstreckt sich diese Beschränkung nicht" zu ersetzen durch die Worte: „finden die bisherigen reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen unverändert Anwendung." — Sten. Ber. S. 223. — Abgelehnt.	**11. Sitzung S. 207 bis 225.** Freih. v. Minnigerode. v. Charlinski. v. Geß. Freih. Schenk v. Stauffenberg. Reinders. Dr. Brüel. Staatsm. Graf zu Eulenburg. Dr. Hänel. Dr. Lasker. v. Kardorff. Dr. v. Schwarze.	
—	**Seite 225.** Vizepräs. Freih. Schenk v. Stauffenberg.	§ 5a desgleichen.
Antrag v. Schmid (Württemberg), v. Kardorff, Dr. Lucius: Zu § 6 1. In Alinea 1 zu streichen die Worte: „in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise". Eventualiter: für den Fall der Aufrechterhaltung dieser Worte aber nach dem Worte „Frieden" einzuschalten: „insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen". 2. In Alinea 2 zu streichen die Worte: „sobald auf Grund dieses Gesetzes das Verbot einer einzelnen Nummer erfolgt". — Nr. **26.** — sub 1 durch die Annahme des Antrags Ackermann erledigt; sub 2 abgelehnt.	**Seite 225 bis 234.** Freih. v. Hertling. Dr. Bamberger. Persönliche Bemerkungen. Dr. Moufang. Liebknecht. Dr. Bamberger. Windthorst. **12. Sitzung S. 235 bis 256.** Richter (Hagen). v. Kleist-Retzow. Windthorst. Staatsm. Graf zu Eulenburg. Dr. Lasker. Staatsm. Graf zu Eulenburg. Stellter. Dr. v. Schwarze. Persönliche Bemerkungen. Dr. Bamberger. Reichensperger (Olpe). v. Helldorff-Bedra.	§ 6 der Kommissionsanträge sowie § 6 der Regierungsvorlage abgelehnt.
§ 9. (*§ 14.*) Auf Grund des Verbots sind die von demselben betroffenen Druckschriften da, wo sie sich zum Zwecke der Verbreitung vorfinden, in Beschlag zu nehmen. Die Beschlagnahme kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Betheiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen. Die in Beschlag genommenen Druckschriften, Platten und Formen sind, nachdem das Verbot endgiltig geworden ist, unbrauchbar zu machen. Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt. § 10. (*§ 15.*) Die Polizeibehörde ist befugt, Druckschriften der im § 6 bezeichneten Art, sowie die zu ihrer Vervielfältigung dienenden Platten und Formen schon vor Erlaß eines Verbots vorläufig in Beschlag zu nehmen. Die in Beschlag genommene Druck- **schrift**	**Seite 256 u. 257.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	§§ 7 bis 10, sowie der Antrag Dr. Brüel u. Gen. infolge der Ablehnung des § 6 gegenstandslos geworden.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Sozialdemokratie.

schrift ist innerhalb vierundzwanzig Stunden der Landespolizeibehörde einzureichen. Letztere hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme sofort anzuordnen oder innerhalb einer Woche das Verbot zu erlassen. Erfolgt das Verbot nicht innerhalb dieser Frist, so erlischt die Beschlagnahme und müssen die einzelnen Stücke, Platten und Formen freigegeben werden.

§ 11. (*§ 16.*)
Das Einsammeln von Beiträgen zur Förderung von sozialdemokratischen, sozialistischen oder kommunistischen auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen, sowie die öffentliche Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge sind polizeilich zu verbieten. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen.
Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 12. (*§ 17.*)
Wer an einem verbotenen Vereine (§ 2) als Mitglied sich betheiligt, oder eine Thätigkeit im Interesse eines solchen Vereins ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher an einer verbotenen Versammlung (§ 5) sich betheiligt, oder welcher nach polizeilicher Auflösung einer Versammlung (§ 5) sich nicht sofort entfernt.
Gegen diejenigen, welche sich an dem Vereine oder an der Versammlung als Vorsteher, Leiter **Ordner,**

§ 13. (*§ 18.*)
Wer für einen verbotenen Verein oder für eine verbotene Versammlung Räumlichkeiten hergibt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.
§ 14.

§ 15. (*§ 20.*)
Wer einem nach § 11 erlassenen Verbote zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Außerdem ist das zufolge der verbotenen **Sammlung**

§ 15a. (*§ 21.*)
Wer ohne Kenntniß, jedoch nach erfolgter Bekanntmachung des Verbots durch den Reichsanzeiger (§§ 2, 7) eine der in den §§ 12, 13, 14, 15 verbotenen Handlungen begeht, ist mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft zu bestrafen.
Die Schlußbestimmung des § 15 findet Anwendung.

§ 16. (*§ 22.*)
Gegen Personen, welche sich die Agitation für die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zum Geschäfte machen, kann im Falle einer Verurtheilung wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 12 bis 15 neben der Freiheitsstrafe auf die Zulässigkeit der Einschränkung ihres Aufenthaltes außerhalb ihres Wohnortes erkannt werden.
Auf Grund dieses Erkenntnisses kann dem Verurtheilten der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Ortschaften durch die Landespolizeibehörde versagt werden. Ausländer können von der Landespolizeibehörde aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden. Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.
Zuwiderhandlungen werden mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.

Geschäftliche Behandlung des § 16a.

§ 16a. (*§ 23.*)
Unter den im § 16 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen kann gegen Gastwirthe, Schankwirthe und Personen, welche Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus treiben, sowie gegen Buchdrucker, Buchhändler, Leihbibliothekare und Inhaber von Lesekabinetten neben der Freiheitsstrafe auf Untersagung ihres Gewerbebetriebes erkannt werden.

§ 16b. (*§ 24.*)
Personen, welche es sich zum Geschäft machen, die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zu fördern oder welche auf Grund einer Bestimmung dieses Gesetzes rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden sind, kann von der Landespolizeibehörde die Befugniß zur gewerbsmäßigen oder **nicht**

Antrag Ackermann, v. Flottwell u. Gen.: Als § 16c anzunehmen:
„Privat-Unterrichtsanstalten, welche geschäftsmäßig zur Förderung der im § 1 Abs. 2 bezeichneten **Bestrebungen**

(§ 17 der Regierungsvorlage fällt fort.)

§ 18. (*§ 25.*)
Wer einem auf Grund des § 16a ergangenen Urtheil oder einer auf Grund des § 16b erlassenen **Verfügung**

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Antrag Dr. Brüel, Dr. Nieper, Windthorst: Nach § 10 einen besonderen Paragraphen folgenden Inhalts einzuschalten: § 10a. Auf wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstags oder eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reiche gehörigen Staats finden die Bestimmungen der §§ 6 und 10 keine Anwendung. — Nr. **36.**	—	**II. Berathung.**
—	**12. Sitzung S. 257 bis 265.** Dr. Moufang. Bebel. Dernburg. Prinz Radziwill (Beuthen). Windthorst.	§ 11 nach dem Kommissionsantrage angenommen.
— Persönliche Bemerkungen. —	Dr. Moufang. Hasselmann. Liebknecht. Dernburg.	
Ordner, Agenten, Redner oder Kassirer betheiligen, oder welche zu der Versammlung auffordern, ist auf Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre zu erkennen.	**Seite 265 u. 266.** Dr. Brüel. Dr. v. Schwarze.	§ 12 unverändert nach dem Kommissionsantrage angenommen.
Antrag Dr. Brüel auf Streichung der Worte: „oder eine Thätigkeit im Interesse eines solchen Vereins ausübt". — Sten. Ber. S. 266. — Abgelehnt.		
§ 14. (*§ 19.*) Wer eine verbotene Druckschrift (§§ 6, 7), oder wer eine von der vorläufigen Beschlagnahme betroffene Druckschrift (§ 10) verbreitet, fortsetzt oder wieder abdruckt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.	**Seite 266 u. 267.** Bebel. Dr. v. Schwarze.	§ 13 desgleichen, § 14 infolge Ablehnung des § 6 gegenstandslos geworden.
Sammlung oder Aufforderung Empfangene oder der Werth desselben der Armenkasse des Orts der Sammlung für verfallen zu erklären.	**Seite 267 u. 268.** Vizepräs. Frh. Schenk v. Stauffenberg.	§ 15 nach dem Kommissionsantrage angenommen.
Anträge v. Schmid (Württemberg), v. Kardorff: Zu § 15a.: 1. In Absatz 1 das Zitat „15" zu streichen. 2. Absatz 2 zu ergänzen und zu fassen, wie folgt: „Gleiche Strafe trifft den, welcher nach erfolgter Bekanntmachung des Verbots einem nach § 11 erlassenen Verbote zuwiderhandelt. Die Schlußbestimmung des § 15 findet Anwendung." — Nr. **31** II. — Angenommen.	**Seite 268.** Dr. v. Schwarze. v. Schmid (Württemberg).	§ 15a mit den Anträgen v. Schmid und v. Kardorff angenommen.
Antrag Ackermann, v. Flottwell und Genossen: § 16 wie folgt zu fassen: „Personen, welche es sich zum Geschäft machen, die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zu fördern, kann der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt werden. Wenn sie Ausländer sind, können sie von der Landespolizeibehörde aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden." — Nr. **27** 4. — Abgelehnt. **Antrag** v. Schmid (Württemberg), v. Kardorff, Dr. Lucius: Im § 16 die Worte: „außerhalb ihres Wohnortes" zu streichen. — Nr. **26.** — Abgelehnt.	**13. Sitzung S. 271 bis 287.** v. Schmid (Württemberg). Dr. Reichensperger (Krefeld). v. Puttkamer (Löwenberg). v. Bennigsen. Prinz Radziwill (Beuthen). Staatsm. Graf zu Eulenburg. v. Helldorff-Bedra. v. Kardorff. Dr. Hänel. Dr. Reichensperger (Krefeld). Staatssekretär Dr. Friedberg). Dr. Reichensperger (Krefeld). v. Bennigsen. Staatsm. Graf zu Eulenburg. Dr. Brüel. Dr. v. Schwarze. Dr. Hänel. Dr. v. Schwarze.	§ 16 der Kommissionsanträge, sowie § 16 der Regierungsvorlage abgelehnt.
Antrag Dr. v. Schwarze: § 16a wie folgt zu fassen: „Gegen Gastwirthe, Schankwirthe und Personen, welche Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus treiben, sowie gegen Buchdrucker, Buchhändler, Leihbibliothekare und Inhaber von Lesekabinetten, welche sich die Agitation für die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zum Geschäfte machen, kann im Falle einer Verurtheilung wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 12, 13 und 15 neben der Freiheitsstrafe auf Untersagung ihres Gewerbebetriebes erkannt werden." — Nr. **38.** — Angenommen.	**Seite 287 bis 291.** Geschäftliches: Präs. Dr. v. Forckenbeck. Staatsm. Graf zu Eulenburg. Dr. Lasker. Bebel. Freih. v. Minnigerode. Windthorst. Forts. d. Berathung: Wiemer. Dr. v. Schwarze.	§ 16a nach dem Antrage Dr. v. Schwarze angenommen.
nicht gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften, sowie die Befugniß zum Handel mit Druckschriften im Umherziehen entzogen werden. Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.	**Seite 291.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	§ 16b nach dem Kommissionsantrage angenommen.
Bestrebungen benutzt werden, können von der Landespolizeibehörde verboten werden." — Nr. **27** 6. — Abgelehnt.	**Seite 291 u. 292.** v. Puttkamer (Löwenberg). Bebel. Dr. v. Schwarze.	Antrag Ackermann und Gen. abgelehnt.
Verfügung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark, oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.	**Seite 292.** Dr. v. Schwarze.	§ 18 nach dem Kommissionsantrage angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Sozialdemokratie.

§ 19. (*§§ 26 u. 27.*)

Zur Entscheidung der in den Fällen des § 4 erhobenen Beschwerden wird eine Kommission von neun Mitgliedern gebildet. Der Bundesrath wählt vier derselben aus seiner Mitte, die übrigen fünf aus der Zahl der Mitglieder der höchsten Gerichte des Reichs oder der einzelnen Bundesstaaten.

Die Wahl dieser fünf Mitglieder erfolgt für die Zeit der Dauer dieses Gesetzes und für die Dauer ihres Verbleibens in richterlichem Amte.

Der Kaiser ernennt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Mitglieder.

(*§ 27*).

Die Kommission entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist den Betheiligten Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Begründung ihrer Anträge zu geben. Die Entscheidungen erfolgen nach freiem Ermessen und sind endgiltig.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei der Kommission durch ein von derselben zu entwerfendes Regulativ geordnet, welches der Bestätigung des Bundesraths unterliegt.

Anträge Ackermann, v. Flottwell u. Gen. zu § 19 — Nr. **27.**

1. Im Absatz 1 zwischen dem ersten und zweiten Satze folgenden neuen Satz einzuschalten: „Der Kaiser ernennt den Präsidenten."
   Antrag 1 abgelehnt.
2. Für den Fall der Annahme des Abänderungsantrags zu 1.
   a) im zweiten Satze des Absatzes 1 zu sagen statt: „die übrigen fünf aus der Zahl der Mitglieder" — „und vier aus den Mitgliedern",
   b) im Absatz 2 zu sagen statt: „dieser fünf" — „der letzteren vier",
   c) den dritten Absatz zu streichen.
   Antrag 2 a. b. und c. erledigt.
3. a) Im zweiten Satze des Absatzes 1 einzuschalten hinter den Worten: „höchsten Gerichte" die Worte: „und obersten Verwaltungsgerichte".
   Antrag 3 a. abgelehnt.
   b) Für den Fall der Annahme des Antrags zu 3 a. im Absatz 2 einzuschalten hinter dem Worte: „richterlichem" die Worte: „oder verwaltungsrichterlichem".
   Antrag 3 b. erledigt. **4.**

§ 20. (*§ 28.*)

Für Bezirke oder Ortschaften, welche durch die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen mit unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht sind, können von den Zentralbehörden der Bundesstaaten die folgenden Anordnungen, soweit sie nicht bereits landesgesetzlich zulässig sind, mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer von längstens Einem Jahre getroffen werden:

1. daß Versammlungen nur mit vorgängiger Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden dürfen; auf Versammlungen zum Zweck einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstag oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht;
2. daß die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht stattfinden darf;
3. daß Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, der Aufenthalt in den Bezirken oder Ortschaften außerhalb ihres Wohnorts versagt werden kann;
4. daß der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Waffen verboten, beschränkt oder an bestimmte Voraussetzungen geknüpft wird.

Ueber jede auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffene Anordnung muß dem Reichstag sofort beziehungsweise bei seinem nächsten Zusammentreten Rechenschaft gegeben werden.

Die getroffenen Anordnungen sind auf die für landespolizeiliche Verfügungen vorgeschriebene Weise bekannt zu machen.

Wer diesen Anordnungen oder den auf Grund derselben erlassenen Verfügungen mit Kenntniß oder nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 21. (*§ 29.*)

Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung Landespolizeibehörde, Polizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats bekannt gemacht.

§ 22. (*§. 30.*)

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft und gilt bis zum 31. März 1881.

Antrag Ackermann, v. Flottwell und Gen.:

Zu § 22. Zu streichen die Worte: „und gilt bis zum 31. März 1881". — Nr. **27** 10. Abgelehnt.

Anträge Schröder (Lippstadt) Sten. Ber. S. 327, und v. Flottwell ebendaselbst, zurückgezogen.

III. **Berathung**

auf Grund der Zusammenstellung der in II. Berathung gefaßten Beschlüsse. — Nr. **40.**

Generaldiskussion.

— Die Wähler der Zentrumspartei ganz einverstanden mit der Haltung der Partei zu dem vorliegenden Gesetzentwurf. Der Entwurf biete nicht das richtige Mittel gegen die Ausschreitungen der Sozialdemokratie, weil er die Strafe nicht auf Handlungen, sondern auf Meinungen und Gesinnungen setze. Das Uebel könne auch nur geheilt werden, wenn Staat und Gesellschaft wieder in Allem das Gottesgesetz zur obersten Richtschnur nehmen. Werde gegen die Sozialdemokratie ein Ausnahmegesetz erlassen, müsse auch die Freimauerei unter Verbot gestellt und das Ausnahmeprivilegium derselben aufgehoben werden, denn auch in den Freimaurerlogen werde Politik getrieben und das Organ der deutschen Freimaurer verbreite schärfere Grundsätze des Umsturzes und der Gewaltthätigkeit, als die sozialdemokratischen Blätter. —

— Darlegung der Gründe, welche es der deutschen Reichspartei zur Pflicht gemacht haben, gemeinschaftlich

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
4. a) Den ersten Satz im Absatz 4 wie folgt zu fassen: „Die Kommission entscheidet in der Besetzung von mindestens fünf Mitgliedern." Antrag 4 a. abgelehnt. b) Für den Fall der Annahme des Abänderungsantrags 4 a. im Absatz 4 hinter dem ersten Satze folgenden neuen Satz einzuschalten: „Ist die Zahl der anwesenden Mitglieder eine gerade, so hat das dem Lebensalter nach jüngste Mitglied kein Stimmrecht. Dem Präsidenten und dem Berichterstatter steht jedoch in allen Fällen Stimmrecht zu." Antrag 4 b. erledigt. 5. Im Absatz 4 zwischen dem zweiten und dritten Satze folgende Sätze einzuschalten: (*§ 27*). „Die Kommission ist befugt, Beweis in vollem Umfange, insbesondere durch eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, zu erheben oder mittels Ersuchens einer Behörde des Reichs oder eines Bundesstaates erheben zu lassen. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der im Falle des Ungehorsams zu verhängenden Strafen kommen die Bestimmungen der am Sitze der Kommission beziehungsweise der ersuchten Behörde geltenden bürgerlichen Prozeßgesetze zur Anwendung. Antrag 5 angenommen. 6. Für den Fall der Annahme der Anträge zu 4 und 5 aus den beiden letzten Absätzen des § 19 einen besonderen Paragraphen zu bilden. — Antrag 6 angenommen.	**13. Sitzung S. 292 bis 305.** Ackermann. Windthorst. v. Schmid (Württemberg). Bevollm. z. Bundesr. Staatsm. der Justiz v. Abeken. Dr. v. Schwarze. v. Goßler. Dr. Brüel. Dr. Lasker. Staatsm. v. Abeken. Dr. Hänel. Dr. v. Schwarze.	II. **Berathung.** § 19 mit den Anträgen Ackermann u. Gen. Nr. 27 sub 5 u. 6 angenommen.
Antrag Ackermann, v. Flottwell und Gen. zu § 20: a) im Abs. 1 zu streichen das Wort: „unmittelbarer"; b) in Nr. 3 zu streichen die Worte: „außerhalb ihres Wohnorts"; c) im vorletzten Absatz einzuschalten hinter den Worten: „Die getroffenen Anordnungen sind" die Worte: „durch den Reichsanzeiger und". Nr. **27** 9. Angenommen. Antrag Dr. Beseler: Den § 20 mit folgenden Abänderungen anzunehmen: a) in Abs. 1 nach den Worten „bedroht sind" zu sagen: „kann der Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths die folgenden Anordnungen für die Dauer von längstens Einem Jahre treffen"; b) in Abs. 2 statt „Rechenschaft gegeben" zu setzen: „Mittheilung gemacht"; c) den Abs. 3 zu fassen: „Die getroffenen Anordnungen sind durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen." Nr. **25.** Abgelehnt.	**14. Sitzung S. 307 bis 318.** Dr. v. Schlieckmann. Dr. Beseler. Staatsminister Graf zu Eulenburg. Windthorst. Dr. v. Schwarze. Persönliche Bemerkung. Windthorst.	§ 20 mit den Anträgen Ackermann und Gen. angenommen.
— Auslegung des § 21 dahin, daß auf Grund desselben die einzelnen Regierungen nach der Lage ihrer Landesgesetzgebung festzustellen und bekannt zu machen haben, was Landespolizeibehörden und Polizeibehörden sind. —	**Seite 318 u. 319.** Dr. Lasker. Staatsm. Graf zu Eulenburg. Dr. Lasker. Staatsm. Graf zu Eulenburg.	§ 21 unverändert angenommen.
Antrag v. Schmid (Württemberg) und Gen.: Zu § 22 statt: „und gilt bis zum 31. März 1881" zu sagen: „und gilt bis zum 31. März 1883". Nr. **31** I. Abgelehnt. — Ueberschrift und Einleitung der Vorlage. —	**Seite 319 bis 330.** Dr. Lucius. Windthorst. Bracke. Kiefer. v. Flottwell. Schröder (Lippstadt). Geschäftliches. Dr. v. Niegolewski.	§ 22 unverändert nach dem Kommissionsantrage angenommen; desgl. Ueberschrift und Einleitung.
lich mit der deutsch-konservativen und der national-liberalen Partei die Amendements zur dritten Lesung des Gesetzentwurfs einzubringen. Anerkennung der verheerenden Wirkungen des Kulturkampfes auf die Religiosität und die staatliche Autorität im Volke und Wunsch nach Beseitigung desselben. Hinweis auf die verschiedenen politischen Strömungen innerhalb der Zentrumspartei. Aufgaben des Reichstags auf dem Boden des gemeinen Rechts, um das Ausnahmegesetz entbehrlich zu machen. — — Auslassung über die beiden Attentate und Zurückweisung eines jeden Zusammenhangs derselben mit der Sozialdemokratie. Behauptung, daß die Auflösung des Reichstags nicht der Sozialdemokratie, sondern der national-liberalen Partei gegolten habe. Beziehungen des Reichskanzlers zu Lassalle und zu den sozialen **Agitationen**	**15. Sitzung S. 333 bis 360.** Freih. v. Schorlemer-Alst. v. Kardorff. Liebknecht. v. Helldorff-Bedra. Dr. Schulze-Delitzsch. Dr. Lasker. Persönliche Bemerkungen. Freih. v. Schorlemer-Alst. Dr. Bamberger. Freih. v. Schorlemer-Alst. Dernburg.	III. **Berathung.**

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Sozialdemokratie.

Agitationen. Verhältniß des Abgeordneten Liebknecht zur Redaktion der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung in den Jahren 1862/65. Abhaltung von Volksversammlungen im Jahre 1866 zur Förderung der Annexionspolitik. Kritik der Anschuldigungen gegen die sozialdemokratische Presse und der Beschuldigungen des gewaltsamen Umsturzes. —

— Erklärung und Rechtfertigung der Stellung und Haltung der deutsch-konservativen Partei zu der Vorlage in den verschiedenen Lesungen und Anerkennung der Pflicht, mit der Annahme des Gesetzes, Positives zu schaffen nicht allein durch Abänderung der Vereins-, Versammlungs- und Preßgesetze, sondern auch auf dem Gebiete der Sozialgesetzgebung, wie auf allen den Gebieten, auf denen für die Erhaltung des sittlichen und geistigen Lebens des Volkes etwas gethan werden kann. Zurückweisung des Vorwurfs, daß die deutsch-konservative Partei nicht wie die konservativen Parteien anderer Länder für den nöthigen Fortschritt zu rechter Zeit eintrete und die Erhaltung der grundlegenden Institutionen des Reichs unterstütze. —

— Nothwendigkeit der Einwirkung der besitzenden Klassen auf die Verbesserung der wirthschaftlichen Lage der Arbeiter. Definition des Begriffs der Lassalleschen Produktivassoziationen mit Staatshilfe und Widerlegung eines Angriffs gegen die Genossenschaften mit Selbsthilfe. —

— Betrachtungen über die Vorlage und über die Nothwendigkeit des Zustandekommens derselben. — Heilsamer für das Land würde es gewesen sein, wenn auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung den Mißständen entgegengetreten wäre, wozu es nicht einmal einer umfassenden Aenderung der bestehenden Gesetze bedurft hätte. Bei der Gefährdung der öffentlichen Zustände müßten **auch**

§ 1. (*§ 1.*)
— Verbot von Vereinen. —

§§ 1a und 1aa. (*§§ 2 u. 3.*)
— Genossenschaften, Kassenvereine. —

Antrag Hauck. Im § 1a. Abs. 1 hinter den Worten: „Eingetragene Genossenschaften" einzufügen: „und registrirte Gesellschaften". — Sten. Ber. S. 368. — Zurückgezogen.

Antrag Dr. Schulze-Delitzsch: In § 1aa Abs. 1 hinter den Worten: „die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder bezwecken, sind" einzuschalten: „im Falle des § 1 Abs. 2." — Nr. **46**. — Angenommen.

§ 1b. (*§ 4.*)
— Befugnisse der Kontrolbehörde. — **§ 1c.**

§ 2. (*§ 6.*)
— Zuständigkeit für das Verbot und die Anordnung der Kontrole. —

§ 3. (*§ 7.*)
— Beschlagnahme der Vereinskassen. — **§ 4.**

§ 5. (*§ 9.*)
— Auflösung von Versammlungen. —

§ 5a. (*§ 10.*)
— Zuständigkeit. —

Antrag Ackermann, v. Bennigsen, v. Goßler, v. Helldorff-Bedra, v. Kardorff, Dr. Löwe (Bochum), Dr. Lucius, Dr. v. Schwarze, Freiherr Schenk v. Stauffenberg,
als § 6 (*§ 11*)
folgende Bestimmung einzuschalten:
Druckschriften, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffent**lichen**

Anträge Ackermann, v. Bennigsen und Genossen:
1. als § 7 (*§ 12*)
folgende Bestimmung einzuschalten:
Zuständig für das Verbot ist die Landespolizeibehörde, bei periodischen im Inlande erscheinenden Druckschriften die Landespolizeibehörde des Bezirks, in welchem die Druckschrift erscheint. Das Verbot der ferneren Verbreitung einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift steht dem Reichskanzler zu.
Das Verbot ist in der im § 2 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen und ist für das ganze Bundesgebiet wirksam.
2. als § 8 (*§ 13*)
folgende Bestimmung einzuschalten:
Das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot einer Druckschrift ist dem Verleger oder dem Herausgeber, das Verbot einer nicht periodisch erscheinenden Druckschrift auch dem auf derselben benannten Verfasser, sofern diese Personen im Inlande vorhanden sind, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekannt zu machen.
Gegen die Verfügung steht dem Verleger oder dem Herausgeber sowie dem Verfasser die Beschwerde (§ 19) zu. **Die**

Antrag Ackermann, v. Bennigsen und Genossen:
als § 10 (*§ 15*)
folgende Bestimmung einzuschalten:
Die Polizeibehörde ist befugt, Druckschriften der im § 6 bezeichneten Art, sowie die zu ihrer Vervielfältigung dienenden Platten und Formen schon vor Erlaß eines Verbots vorläufig in Beschlag zu nehmen. Die in Beschlag genommene Druckschrift ist innerhalb vierundzwanzig **Stunden**

Gegenſtände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
auch die Vertheidiger des Rechtsſtaats ſich unter der politiſchen Nothwendigkeit beugen und einen Weg einſchlagen, welcher die grade Richtung der Rechtsentwickelung nicht verfolge. Dem mächtigen Eindruck, welchen die Nachricht von dem zweiten Attentate auf den geliebten und verehrten Monarchen, auf die ganze Nation gemacht, könne ſich auch das politiſche Gefühl nicht entziehen und die Nation habe die einſtimmige Forderung erhoben: es dürfe ein öffentlicher Zuſtand mit Friedensgefährdung, mit Verſpottung der Geſetze nicht länger geduldet werden. Schädlich wäre es, der Regierung eine ſtumpfe Waffe in die Hand zu geben. Nicht die Sozialdemokratie und ihre Tendenz ſei zu verfolgen, ſondern die aufregende Methode ihrer Agitation. Zwiſchen die beiden Entſcheidungen geſtellt, ob gegenüber der drohenden Gefahr der Staat das Bekenntniß ſeiner Schwäche ablege, oder ob der Regierung außerordentliche Vollmachten gegeben werden ſollen, müſſe man das Letztere wählen. Der Regierung werde aber auch die Verantwortlichkeit auferlegt, fortwährend darüber zu wachen, daß das Geſetz, welches zur Herſtellung des Friedens dienen ſoll, nicht gemißbraucht werde zu einem Geſetz des Krieges und des Haſſes. —	—	III. **Berathung.**
— Stellung der polniſchen Landestheile und Nordſchleswigs. —	**15. Sitzung S. 360 bis 363.** Magdzinski. Krüger (Hadersleben).	§ 1 nach den Beſchlüſſen in II. Berathung angenommen.
Anträge von Goßler: Zu § 1a. Den Abſatz 2 zu ſtreichen. Zu § 1aa. Für den Fall der Annahme des Antrags zu § 1a den Eingang dieſes Paragraphen wie folgt zu faſſen: „Eingeſchriebene Hilfskaſſen und andere ſelbſtſtändige Kaſſenvereine, welche“. — Nr. **45.** — Abgelehnt.	**Seite 363 bis 369.** von Goßler. Fritzſche. Dr. Schulze-Delitzſch. Rickert (Danzig). Staatsm. Graf zu Eulenburg. Dr. Delbrück. Hauck. Staatsm. Graf zu Eulenburg.	§ 1a unverändert, § 1aa mit dem Antrage Dr. Schulze-Delitzſch angenommen.
§ 1c. (*§ 5.*) — Verbot des Vereins. —	**Seite 369 u. 370.** Präſ. Dr. v. Forckenbeck.	§§ 1b und 1c unverändert angenommen.
— Polizeimaßregeln und Preſſe in den polniſchen Landestheilen. —	**Seite 370 u. 371.** Dr. von Niegolewski.	§ 2 desgleichen.
§ 4. (*§ 8.*) — Beſchwerde. —	**16. Sitzung S. 373.** Präſ. Dr. v. Forckenbeck.	§§ 3 und 4 desgleichen.
— Kritik der Auflöſung von Verſammlungen in Berlin. —	**Seite 373 bis 377.** Bebel.	§§ 5 und 5a desgleichen.
lichen Frieden, insbeſondere die Eintracht der Bevölkerungsklaſſen gefährdenden Weiſe zu Tage treten, ſind zu verbieten. Bei periodiſchen Druckſchriften kann das Verbot ſich auch auf das fernere Erſcheinen erſtrecken, ſobald auf Grund dieſes Geſetzes das Verbot einer einzelnen Nummer erfolgt. — Nr. **41** 1. Angenommen.	**Seite 377 bis 382.** Dr. Zimmermann. Staatsſekretär im Reichs-Juſt.-Amt Dr. Friedberg. Reichensperger (Olpe). Windthorſt. Dr. Zimmermann. v. Kardorff.	Antrag Ackermann, v. Bennigſen u. Gen. als § 6 angenommen.
Die Beſchwerde iſt innerhalb einer Woche nach der Zuſtellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieſelbe erlaſſen hat. Die Beſchwerde hat keine aufſchiebende Wirkung. 3. als § 9 (*§ 14*) folgende Beſtimmung einzuſchalten: Auf Grund des Verbots ſind die von demſelben betroffenen Druckſchriften da, wo ſie ſich zum Zwecke der Verbreitung vorfinden, in Beſchlag zu nehmen. Die Beſchlagnahme kann ſich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erſtrecken; bei Druckſchriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Betheiligten ſtatt Beſchlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geſchehen. Die in Beſchlag genommenen Druckſchriften, Platten und Formen ſind, nachdem das Verbot endgültig geworden iſt, unbrauchbar zu machen. Die Beſchwerde findet nur an die Aufſichtsbehörden ſtatt. — Nr. **41** 2, 3 u. 4. — Angenommen.	**Seite 382.** Präſ. Dr. v. Forckenbeck.	Anträge Ackermann, v. Bennigſen u. Gen. als §§ 7, 8 u. 9 angenommen.
Stunden der Landespolizeibehörde einzureichen. Letztere hat entweder die Wiederaufhebung der Beſchlagnahme ſofort anzuordnen oder innerhalb einer Woche das Verbot zu erlaſſen. Erfolgt das Verbot nicht innerhalb dieſer Friſt, ſo erliſcht die Beſchlagnahme und müſſen die einzelnen Stücke, Platten und Formen freigegeben werden. — Nr. **41** 5. — Angenommen.	**Seite 382 u. 383.** Sonnemann.	Antrag Ackermann, v. Bennigſen u. Gen. als § 10 angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Sozialdemokratie.

§ 11. (*§ 16.*)
— Einsammeln von Beiträgen. —

§ 12. (*§ 17.*)
— Betheiligung an verbotenen Vereinen. —

§ 13.

Antrag Ackermann, v. Bennigsen und Genossen:
als § 14 (*§ 19*)
folgende Bestimmung einzuschalten:
Wer eine verbotene Druckschrift (§§ 6, 7), oder wer eine von der vorläufigen Beschlagnahme
betroffene

§ 15. (*§ 20.*)
— Strafmaß bei Zuwiderhandlungen der Verbote in § 11. —

§ 15a. (*§ 21.*)
Wer ohne Kenntniß, jedoch nach erfolgter Bekanntmachung des Verbots durch den Reichsanzeiger (§ 2) eine der in den §§ 12, 13 verbotenen Handlungen begeht, ist mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft zu bestrafen.
Gleiche Strafe trifft den, welcher nach erfolgter Bekanntmachung des Verbots einem nach § 11 erlassenen Verbote zuwiderhandelt. Die Schlußbestimmung des § 15 findet Anwendung.

Antrag Ackermann, v. Bennigsen und Genossen:
als § 16 (*§ 22*)
folgende Bestimmung einzuschalten:
Gegen Personen, welche sich die Agitation für die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zum Geschäfte machen, kann im Falle einer Verurtheilung wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 12 bis 15 neben der Freiheitsstrafe auf die Zulässigkeit der Einschränkung ihres Aufenthaltes erkannt werden.
Auf Grund dieses Erkenntnisses kann dem Verurtheilten der Aufenthalt in bestimmten
Bezirken

Antrag Ackermann, v. Bennigsen und Genossen:
§ 16a. (*§ 23.*)
in folgender Fassung anzunehmen:
Unter den im § 16 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen kann gegen Gastwirthe, Schank-
wirthe,

§ 16b. (*§ 24.*)
— Entziehung der Befugniß zur Verbreitung und zum Handel mit Druckschriften 2c. —

§ 18.

Antrag Ackermann, v. Bennigsen und Genossen: Zu § 19.
§ 19
in folgender Fassung anzunehmen:
Zur Entscheidung der in den Fällen der §§ 4, 8 erhobenen Beschwerden wird eine Kommission gebildet. Der Kaiser ernennt den Vorsitzenden. Der Bundesrath wählt vier Mitglieder aus seiner Mitte und fünf aus der Zahl der Mitglieder der höchsten Gerichte des Reichs oder der einzelnen Bundesstaaten.
Die Wahl dieser fünf Mitglieder erfolgt für die Zeit der Dauer dieses Gesetzes und für die Dauer ihres Verbleibens in richterlichem Amte. — Nr. **41** 10. — Zurückgezogen.

§ 19a. (*§ 27.*)
— Zusammensetzung, Befugnisse und Entscheidungen der Kommission. —

§ 20. (*§ 28.*)
— Verhängung einer Art von Belagerungszustand, der nur von den Zivilbehörden durchgeführt wird. —

§ 21.

§ 22. (*§ 30.*)
Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft und gilt bis zum 31. März 1881.

Petitionen: des Verbandes der deutschen Gastwirthe, des Regierungsassessors Kunze in Berlin, des Lackfabrikanten Dietze zu Leipzig, des Privatmannes Wilh. Körner in Berlin, des Generalkonsuls a. D. Rudolf Schramm zu Mailand, des A. Wilhelmi zu Berlin, einer großen Zahl eingetragener Genossenschaften aus allen Ländern Deutschlands und des Berliner Arbeitervereins,
sämmtlich den vorstehenden Gesetzentwurf betreffend.

Gesammtabstimmung
über den Gesetzentwurf nach den Beschlüssen III. Berathung. — Nr. **47.** — Angenommen mit 221 gegen 149 Stimmen. —

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
§ 13. (*§ 18.*) — Hergabe von Räumlichkeiten für verbotene Vereine und Versammlungen. —	**16. Sitzung S. 383 u. 384.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	III. **Berathung.** §§ 11, 12 und 13 nach den Beschlüssen in II. Berathung angenommen.
betroffene Druckschrift (§ 10) verbreitet, fortsetzt oder wieder abdruckt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. — Nr. **41** 6. — Angenommen.	**Seite 384.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Antrag Ackermann, v. Bennigsen und Genossen als § 14 angenommen.
—	**Seite 384.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	§ 15 nach den Beschlüssen in II. Berathung angenommen.
Antrag Ackermann, v. Bennigsen und Genossen: zu § 15a. Für den Fall der Annahme der Abänderungsvorschläge zu § 7 bezw. § 14 einzuschalten: hinter der Ziffer: „2“ die Ziffer: „7“, hinter der Ziffer: „13“ die Ziffer: „14“. — Nr. **41** 7. — Angenommen.	**Seite 384.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	§ 15a. desgleichen mit dem Antrage Ackermann, v. Bennigsen und Genossen.
Bezirken oder Ortschaften durch die Landespolizeibehörde versagt werden, jedoch in seinem Wohnsitze nur dann, wenn er denselben nicht bereits seit sechs Monaten inne hat. Ausländer können von der Landespolizeibehörde aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden. Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft. — Nr. **41** 8. — Angenommen.	**Seite 384.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Antrag Ackermann, v. Bennigsen und Genossen als § 16 angenommen.
wirthe, mit Branntwein oder Spiritus Kleinhandel treibende Personen, Buchdrucker, Buchhändler, Leihbibliothekare und Inhaber von Lesekabinetten neben der Freiheitsstrafe auf Untersagung ihres Gewerbebetriebes erkannt werden. — Nr. **41** 9. — Angenommen.	**Seite 384.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	§ 16a nach dem Antrag Ackermann, v. Bennigsen und Genossen angenommen.
§ 18. (*§ 25.*) — Strafmaß bei Zuwiderhandlungen gegen auf Grund der §§ 16a und 16 b ergangene Urtheile und Verfügungen. —	**Seite 384.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	§§ 16b und § 18 nach den Beschlüssen in II. Berathung angenommen.
Antrag Ackermann, v. Bennigsen und Genossen: Dem § 19 (*§ 26*) folgende Fassung zu geben: Zur Entscheidung der in den Fällen der §§ 4, 8 erhobenen Beschwerden wird eine Kommission gebildet. Der Bundesrath wählt vier Mitglieder aus seiner Mitte und fünf aus den Mitgliedern der höchsten Gerichte des Reichs oder der einzelnen Bundesstaaten. Die Wahl dieser fünf Mitglieder erfolgt für die Zeit der Dauer dieses Gesetzes und für die Dauer ihres Verbleibens in richterlichem Amte. Der Kaiser ernennt den Vorsitzenden und aus der Zahl der Mitglieder der Kommission dessen Stellvertreter. — Nr. **44.** — Angenommen.	**Seite 384 u. 385.** Hauck.	§ 19 mit dem Antrage Ackermann, v. Bennigsen und Genossen Nr. 44 angenommen.
§ 21. (*§ 29.*) — Bekanntmachung Seitens der Zentralbehörde eines jeden Bundesstaats, welche Behörden unter der Bezeichnung Landespolizeibehörde bezw. Polizeibehörde zu verstehen sind. —	**Seite 385 u. 386.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	§§ 19a, 20 und 21 unverändert nach den Beschlüssen in II. Berathung angenommen.
Antrag Ackermann, v. Bennigsen: Zu § 22 zu sagen statt: „sofort“ — „mit dem Tage der Verkündigung.“ — Nr. **41** 10. — Angenommen.	**Seite 386.** Präs. Dr. v. Forckenbeck.	§ 22 mit dem Antrage Ackermann, v. Bennigsen und Genossen angenommen.
Bericht der IV. Kommission vom 4. Oktober und Nachtragsbericht derselben vom 18. Oktober 1878. — Berichterstatter Abg. Dr. v. Schwarze. — Nr. **23.** S. 22. 23. 24. 41 u. 42 und Nr. **42** mit den Anträgen: die nebenstehenden Petitionen und Eingaben durch die zu dem Gesetzentwurfe gefaßten Entschließungen für erledigt zu erachten.	**16. Sitzung S. 386.** Dr. v. Schwarze.	Annahme der Kommissionsanträge.
— Ausdruck des Gefühls der Befriedigung, mit welchem die verbündeten Regierungen die Thatsache begrüßen, daß die Meinungsverschiedenheiten, welche am Anfange der Sitzung das Schicksal der Vorlage zu bedrohen schienen, auf dem Wege gütlicher Verständigung ihre Erledigung gefunden haben. —	**17. Sitzung S. 387 bis 389.** Präs. Dr. v. Forckenbeck. Reichskanzler Fürst v. Bismarck.	Annahme des Gesetzentwurfs. **Ges. v. 21. Oktober 1878. R. G. B. v. 1878 S. 351.**

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Wahlakten.	**Frage,** ob es nicht richtiger sei, die Wahlakten in der Reichstagsregistratur zu behalten, statt sie, wie bisher geschehen, an die Regierung zurückzuschicken.
Wahlkompromisse.	Sten. Ber. 11. Sitzung S. 229 (Dr. Bamberger). S. 233 u. 12. Sitzung S. 264 (Dr. Moufang). 12. Sitzung
Wahlprüfungen.	I. **Verkündung der Wahlen,** welche im Sinne des § 7 der Geschäftsordnung einstweilen als gültig S. 97. 8. Sitzung S. 111. 11. Sitzung S. 207. 14. Sitzung S. 307. 15. Sitzung S. 333.

II. **Mündliche und schriftliche Berichte der Abtheilungen und der Wahlprüfungskommission über:**

A. Beanstandete Wahlen:

1. 2. Wahlkreis des Regierungsbezirks Königsberg.
Bericht der Wahlprüfungskommission vom 27. September 1878 mit den Anträgen:
1. die Wahl des Abgeordneten v. Knobloch-Bärwalde zu beanstanden;
2. den Herrn Reichskanzler unter Mittheilung des Protestes und der Wahlakten zu ersuchen,
a) über folgende Beschwerdepunkte eine gerichtliche Erhebung zu veranlassen:
aa) über die dem Justizrath Reich in Wehlau und dem Apotheker Hassenstein in Tapiau geweigerte Aufnahme eines Wahlaufrufs bezw. einer Anzeige über eine Wählerversammlung in das Wehlauer Kreisblatt;
bb) über die angeblich von Seiten des Landraths von Wehlau und in dessen Auftrage erfolgte Sammlung von Unterschriften für den Wahlaufruf zu Gunsten des Wahlkandidaten v. Knobloch-Bärwalde, sowie über den angeblich vom Landrath in Wehlau besorgten Druck der Wahlaufrufe und Wahlzettel für den ꝛc. v. Knobloch und die Vertheilung der letzteren durch den Landrath und durch die Gendarmen Wuttke, Korallus, Elsner und Siegert, sowie durch den Boten Banse und den Exekutor Bischof;
cc) über die vom Ortsschultzen in Groß-Friedrichsgraben behauptete Anweisung zur Wahl des ꝛc. v. Knobloch, ferner über die angeblich im Kreise Labiau erfolgte Vertheilung von Wahlzetteln für den ꝛc. v. Knobloch durch die Amtsvorsteher v. Bieberstein-Laukischken, Bohwidt-Gilge, Lorenz-Mehlauken, sowie durch den Gendarmen Lange und den Chausseeaufseher Holzstamm, nicht minder über die angeblich vom Vorsteher der Gr.-Baumer Poststation angeordnete Vertheilung von Stimmzetteln durch Landbriefträger;
dd) über das angebliche Verfahren des Gendarmen Korallus in Wehlau gegen den dortigen Kaufmann Philippi, den Formermeister Brandenburg, den Schuhmachermeister Gurski und den Oberlehrer Dömpke zu Wehlau, sowie über das behauptete Verfahren gegen den Faktor des Gasthofsbesitzers Warda zu Wehlau;
ee) über die Benutzung der militärischen Listen des Wehlauer Bezirkskommandos bei **Adressirung**

2. 17. Wahlkreis der Provinz Hannover.
Bericht der Wahlprüfungskommission vom 24. September 1878 mit den Anträgen:
1. die Wahl des Abg. Grafen Grote auf Wiegersen im 17. Wahlkreise der Provinz Hannover zu beanstanden;
2. den Herrn Reichskanzler unter Mittheilung der Akten zu ersuchen, wegen der im Bericht unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Punkte die geeigneten Ermittelungen im Verwaltungswege, wegen des unter Ziffer 3 gedachten Punktes die strafgerichtliche Untersuchung durch die zuständigen Behörden zu veranlassen und über das Ergebniß unter Anschluß der betreffenden Verhandlungen dem Reichstage weitere Mittheilung zu machen.
Berichterstatter Abg. Laporte. — Nr. **15.**

3. Wahlkreis des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz.
Bericht der Wahlprüfungskommission vom 27. September 1878 mit den Anträgen:
1. die Wahl des Abgeordneten Vizelandmarschalls v. Dewitz zu beanstanden;
2. den Herrn Reichskanzler unter Uebersendung des Protestes und der Wahlakten zu ersuchen:
a) über die im Amte Mirow (Nr. I des Protestes), im Amte Stargard (Nr. II), und im Amte Feldberg (Nr. IV) angeblich vorgekommenen Wahlbeeinflussungen,
b) über die angegebenen Vorgänge in Stargard (Nr. 3 S. 11), in Mirowdorf (Nr. 6 S. 11), in Eichhorst (Nr. 14 S. 12) und in Dahlen (Nr. 16 S. 12),
c) über die Angabe, daß in Leppin und in Gr. Nemerow je ein nichtberechtigter, bezeichneter Armer an der Wahl Theil genommen habe, und endlich
d) über die behaupteten Unregelmäßigkeiten bei den Wahlen in Starsow (Nr. 5 S. 11), in Marienhof (Nr. 7 S. 11), in Quassow (Nr. 10 S. 12) und in Wanzka (Nr. 11 S. 12),
gerichtliche Erhebungen anstellen zu lassen. — Berichterstatter Abg. Freih. v. Heereman. — Nr. **20.**

4. Wahlkreis des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen.
Bericht der Wahlprüfungskommission vom 27. September 1878 mit den Anträgen:
1. die Wahl des Landraths Reinhardt zu beanstanden,
2. den Herrn Reichskanzler unter Mittheilung des Protestes und der Wahlakten zu ersuchen, über die in Ziffer I., II., III. lit. b. und c., Ziffer IV., V., VI. Absatz 2, Ziffer VIII., IX., X., XIV., XV. bezeichneten Behauptungen die erforderlichen Erhebungen zu veranlassen, und zwar bei Ziffer VI. durch Einholung sämmtlicher Stimmzettel, bei Ziffer XIV. vorläufig auf dem Verwaltungswege, bei den übrigen Ziffern durch gerichtliche Vernehmung der im Proteste benannten und zur Feststellung der Wahrheit allenfalls noch weiter geeigneten Personen. — Berichterstatter Abg. Dr. Mayer (Donauwörth). — Nr. **19.**

— Unstatthafter Gebrauch der Amtsgewalt zur Verhinderung der Verbreitung von Wahlzetteln für den liberalen Kandidaten, Verabreichung von Wahlzetteln im Wahllokale durch den Vor- **sitzenden**

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
—	**7. Sitzung S. 98.** Richter (Hagen). Präs. Dr. v. Forckenbeck.	Wird im Gesammtvorstande zur Sprache gebracht werden.

S. 262 u. 265 (Dr. Dernburg). S. 263 (Windthorst). S. 264 u. 265 (Hasselmann). S. 264 u. 265 (Liebknecht).

zu betrachten sind. — Sten. Ber. 3. Sitzung S. 11 bis 14. 4. Sitzung S. 29 u. 30. 5. Sitzung S. 59. 6. Sitzung S. 93. 7. Sitzung

Gegenstände der Verhandlung	Sitzungen und Redner	Art der Erledigung
Adressirung des Wahlaufrufs an die Reservisten und Wehrleute des Wahlkreises; ff) über die behaupteten Vorgänge bei der Wahl in Sussemilken, Irglacken, Ernstwalde, Gertlauken, Caymen, Keladden und Elxnupönen; b) eine Nachweisung über die wahlberechtigten Reservisten und Wehrleute in den Kreisen Labiau und Wehlau einzufordern; und die aufgenommenen Verhandlungen unter Anschluß der Untersuchungsakten des Kreisgerichts Wehlau gegen den Kaufmann H. Boy zu Wehlau und der Untersuchungsakten desselben Gerichts gegen den Knecht Hoffmann zu Wohnsdorf, sowie der zu b) erwähnten Nachweisung dem Reichstage demnächst mittheilen zu wollen; c) wegen der in den Wahlbezirken Reipen und Damerau vorgekommenen Versäumniß die geeignete Verfügung zu erwirken. Berichterstatter Abg. Dr. Rieper. — Nr. **18.** Antrag Dr. Thilenius, Dr. Zimmermann: 1. die Wahl des Abgeordneten v. Knobloch-Bärwalde für ungiltig zu erklären; 2. den Herrn Reichskanzler unter Mittheilung des Protestes und der Wahlakten zu ersuchen, über das angebliche Verfahren des Gendarmen Korallus in Wehlau gegen den dortigen Kaufmann Philippi, den Formermeister Brandenburg, den Schuhmachermeister Garski und den Oberlehrer Dömpke zu Wehlau, sowie über das behauptete Verfahren gegen den Faktor des Gasthofsbesitzers Warda zu Wehlau eine Untersuchung zu veranlassen eventuell eine Rüge zu erwirken. Nr. **37.**	—	Wegen Schlusses der Session unerledigt geblieben.
— Unstatthafte Wahlagitationen durch Staatsbeamte, bezw. deren Organe in den Gemeinden. Unterschiebung von Stimmzetteln. Gleichzeitige Entfernung des Wahlvorstehers und der Protokollführer aus dem Wahllokal während der Wahlhandlung. Kauf von Stimmen mit baarem Gelde. Mißbrauch der Kanzel zu Wahlagitationen. Falsche Vorspiegelungen. Verleumdung des Wahlkandidaten. —	—	Wegen Schlusses der Session unerledigt geblieben.
— Aufwendung eines unberechtigten amtlichen Einflusses Seitens der Beamten und Einsetzen der Autorität, welche das öffentliche Amt gewährt, um bestimmend auf den Ausfall der Wahl einzuwirken. — Androhung von Strafen und der Entziehung der Berechtigung zum Sammeln von Waldstreu. Schließung des Wahllokals während zweier Stunden. Vertheilung von Wahlzetteln vor dem Wahllokal durch Amtsdiener in Uniform. Schluß der Wahlhandlung Mittags 1 Uhr. Verstöße gegen das Wahlreglement. —	—	Wegen Schlusses der Session unerledigt geblieben.
sitzenden und den Protokollführer. Beeinflussung der Wahl resp. Verletzung des Wahlgeheimnisses durch Auflage unbeschriebener Zettel nebst Feder und Tinte auf dem Tische des Wahlvorstandes zum Zweck der Vornahme von Wahlen daselbst. Diskussion im Wahllokale. Versehen der Stimmzettel mit einem amtlichen Stempel. Einberufung einer Gemeindeversammlung und öffentliches Eintreten des Bürgermeisters für die landräthliche Kandidatur. Abgabe der Stimme eines Wahlvorstehers nach Schluß der Wahlhandlung während der Stimmenzählung. Eröffnung, Verlesung und Kritisirung von Wahlzetteln während der Wahl in Gegenwart von Wählern. Obrigkeitliche Beeinflussung durch eine staatliche Behörde. Beeinflussung durch Verabreichung von Freibier. —	—	Wegen Schlusses der Session unerledigt geblieben.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Wahlprüfungen.

B. **Wahlen, bei denen Verstöße gegen das Wahlgesetz und das Wahlreglement, sowie sonstige Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, welche jedoch zu einer Beanstandung oder Ungiltigkeitserklärung der Wahl keine Veranlassung gegeben haben.**

1. 3. Wahlkreis des Regierungsbezirks Königsberg.
   Bericht der Wahlprüfungskommission vom 26. September 1878 mit den Anträgen:
   1. die Wahl des Abg. Stellter für giltig zu erklären;
   2. den Herrn Reichskanzler unter Mittheilung des Protestes des Dr. med. J. Moeller zu ersuchen:
      a) gerichtliche Beweiserhebung über folgende in dem Protest enthaltene Behauptungen zu veranlassen:
         aa) daß der Kriminalschutzmann Schwarz dem Speicherarbeiter Preuß die auf Theodor lautenden Wahlzettel abgenommen und statt dessen auf Stellter lautende Wahlzettel zur Vertheilung gegeben habe;
         bb) daß in dem Hausflur der Steindammer Mittelschule, dem Wahllokal für den 6. bis 10. Wahlbezirk, der Schutzmann Nr. 62 Personen, welche auf Theodor lautende Stimmzettel vertheilten, herausgetrieben, während er es ruhig mit angesehen habe, daß dort die für Stellter wirkenden Personen den Wählern die auf Theodor lautenden **Wahlzettel**

2. 5. Wahlkreis des Regierungsbezirks Königsberg. — Wahl des Abg. Freih. von Tettau. —
   Antrag der V. Abtheilung:
   den Herrn Reichskanzler unter Mittheilung der Wahlakten zu ersuchen, die in den Wahlbezirken Nr. 28 und 60 des Kreises Pr.-Eylau und Nr. 15 des Kreises Heiligenbeil vorgekommenen Unregelmäßigkeiten untersuchen und eventuell Rektifizirung eintreten zu lassen. — Berichterstatter Abg. Dr. Brüning. — Nr. **34** III. —

3. 8. Wahlkreis des Regierungsbezirks Königsberg.
   Bericht der Wahlprüfungskommission vom 26. September 1878 mit den Anträgen:
   1. die Wahl des Abgeordneten Becker im 8. Königsberger Wahlkreise für giltig zu erklären;
   2. den Herrn Reichskanzler, unter Beifügung des Protestes des Dr. med. Richeldt und Genossen zu ersuchen, eine Ermittelung der Wahrheit der unter Ziffer 1, 3, 6 und 7 des Protestes behaupteten Thatsachen, sowie eventuell eine Rüge des Kreisschulinspektors Czygan in Hohenstein des Bürgermeisters und kommissarischen Amtsvorstehers Schawaller daselbst, des Gemeindevorstehers Gabriel in Sauden und des Postmeisters Schwarz in Hohenstein zu veranlassen
   Berichterstatter Abg. Lentz. — Nr. **16.** —

4. 1. Wahlkreis des Regierungsbezirks Gumbinnen. — Wahl des Abg. Dr. v. Schlieckmann. —
   Antrag der V. Abtheilung:
   den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die in der Beschwerde des Herrn Dr. Nagel in Tilsit behauptete Unregelmäßigkeit untersuchen, eventualiter rügen zu lassen. — Berichterstatter Abg. Rickert (Danzig). — Nr. **11** II. —

5. 4. Wahlkreis des Regierungsbezirks Danzig. — Wahl des Abg. von Kalkstein. —
   Antrag der V. Abtheilung:
   dem Herrn Reichskanzler die in den Akten befindliche Beschwerde d. d. Darslub, den 31. Juli 1871, mit dem Ersuchen zu überweisen, wegen der bei der Wahl daselbst angeblich vorgekommenen Unregelmäßigkeiten eine gerichtliche Untersuchung einleiten zu lassen. — Berichterstatter Abg. Freih. v. Landsberg. — Nr. **11** III.

6. 5. Wahlkreis des Regierungsbezirks Danzig. — Wahl des Abg. Grafen v. Sierakowski. —
   Anträge der V. Abtheilung: den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:
   1. wegen der bei dieser Wahl nach der bei den Akten des Wahlkommissars befindlichen Anzeige vorgekommenen Unregelmäßigkeiten Untersuchung und eventuell Rektifizirung eintreten zu lassen;
   2. durch Instruktion für die Wahlkommissare dahin zu wirken, daß bei den Zusammenstellungen der Wahlresultate eine Entscheidung über die Giltigkeit resp. Ungiltigkeit von Stimmen oder Wahlzetteln nicht stattfinde, da eine solche nach § 13 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 und § 27 des Reglements vom 28. Mai 1870 lediglich dem betreffenden Wahlvorstande resp. dem Reichstage zusteht.
   Berichterstatter Abg. Hoffmann. — Nr. **12** IV.

7. 8. Wahlkreis des Regierungsbezirks Marienwerder. — Wahl des Abg. Grafen Theodor zu Stolberg-Wernigerode. —
   Antrag der V. Abtheilung:
   dem Herrn Reichskanzler unter Mittheilung der Wahlakten Kenntniß zu geben von der bei der Wahl vorgekommenen Ungesetzlichkeit, um den betreffenden Wahlvorsteher oder dessen Stell- **vertreter**

8. 5. Wahlkreis der Stadt Berlin. — Wahl des Abg. Dr. Zimmermann. —
   Antrag der V. Abtheilung:
   den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, wegen der in der Eingabe des Schuhmachermeisters F. Aurin, d. d. Berlin, den 9. September 1878, bezeichneten Unregelmäßigkeit Erörterung und beziehungsweise Remedur zu veranlassen. — Berichterstatter Abg. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode. — Nr. **43** I.

9. 6. Wahlkreis des Regierungsbezirks Potsdam. — Wahl des Abg. Dr. Mendel. —
   Antrag der V. Abtheilung:
   den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, über die in dem Proteste des Dr. med. Hadlich zu Pankow behaupteten ungesetzlichen Wahlbeeinflussungen im Kreise Nieder-Barnim (Punkt 1, 4, 4a, 5, 7, 8, 9 und 10) Untersuchung eintreten und eventuell die nöthige Rektifikation anordnen zu wollen. — Berichterstatter Abg. Graf v. Frankenberg. — Nr. **35** II.

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
Wahlzettel weggenommen und zerrissen und denselben dafür solche mit dem Namen Stellter gegeben haben; cc) daß in demselben Lokal der Schutzmann Nr. 71 den Beauftragten der liberalen Partei verboten habe, den Namen Theodor zu nennen, daß er einen Wähler (Corsepius), als dieser erklärte, dazu berechtigt zu sein, zurechtgewiesen habe und den andern (Ringler) angefaßt und aus dem Hausflur auf die Straße geschoben habe, während er die Agitationen von konservativer Seite ruhig gewähren ließ; b) zu veranlassen, daß den genannten Beamten, falls sich die Richtigkeit der Behauptungen des Protestes ergeben sollte, eine Rüge ertheilt werde. Berichterstatter Abg. Rickert (Danzig). — Nr. **17.** — Mangelhafte Aufstellung der Wählerlisten. Ausübung des Wahlrechts durch dazu nicht berechtigte Personen. Unregelmäßigkeiten beim Wahlakte. Polizeiliche Beeinflussung der Wähler. —	-	Wegen Schlusses der Session unerledigt geblieben.
— Entfernung sämmtlicher Mitglieder des Wahlvorstandes in der Zeit von 1 bis 3 Uhr aus dem Wahllokale und Schließung des Wahllokals vor 6 Uhr Abends. —	—	Wegen Schlusses der Session unerledigt geblieben.
— Verstöße gegen das Wahlreglement. Auslassung der Namen der Kandidaten, welche Stimmen erhalten haben in dem Wahlprotokoll. Aufnahme von Wählern in die Wählerliste nach bereits erfolgtem Abschluß derselben. Unzulässige Wahlagitationen in amtlicher Stellung. Benutzung der amtlichen Autorität zu einer unbegründeten Drohung. Austheilung von Wahlzetteln durch Stadt- und Landbriefträger auf Befehl des betreffenden Postmeisters. —	—	Wegen Schlusses der Session unerledigt geblieben.
— Angebliche amtliche Aufstellung eines Exekutors am Eingange des Wahllokals und Versehen der Wahlzettel mit dem Namen des Wählers seitens desselben. —	**7. Sitzung S. 98 u. 99.** Rickert.	Annahme des Antrags der Abtheilung.
— Vermissen von abgegebenen Stimmzetteln. — Entfernung des Wahlvorstandes aus dem Wahllokale während der Wahlhandlung. —	—	Wegen Schlusses der Session unerledigt geblieben.
— Aufenthalt des Wahlvorstandes im Nebenzimmer des Wahllokals am Wahltage während der ganzen Wahlverhandlung, Theilnahme von Personen an der Wahlhandlung, welche noch nicht das wahlfähige Alter erreicht hatten. Ungesetzliche Ungiltigkeitserklärung sämmtlicher Stimmen einer ganzen Reihe von Wahlbezirken seitens des Wahlkommissarius. —	**7. Sitzung S. 100 u. 101.** Hoffmann.	Annahme der Anträge der Abtheilung.
vertreter wegen dieser zur Rechenschaft zu ziehen. — Berichterstatter Abg. Haerle. — Nr. **34** II. — Ausfall einer Wahlhandlung infolge Ausbleibens des Protokollführers und zweier Beisitzer. —	—	Wegen Schlusses der Session unerledigt geblieben.
— Auszug von Namen noch nicht erschienener Wahlmänner aus der Wahlliste am Tage der Wahlhandlung seitens der Mitglieder des Wahlvorstandes, behufs Herbeiholung der säumigen Wähler. —	—	Wegen Schlusses der Session unerledigt geblieben.
— Abhaltung einer Wahlversammlung unter dem Schein einer amtlichen Versammlung. Amtliche Vertheilung von Wahlzetteln und Wahlaufrufen. Aeußere Kennzeichen an den Stimmzetteln. Amtlicher Aushang eines konservativen Flugblattes im Gemeindekasten. Abhaltung einer Wahlhandlung im Freien. Polizeiliche Verhinderung der Abhaltung einer Wahlversammlung. —	—	Wegen Schlusses der Session unerledigt geblieben.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen

Wahlprüfungen.

10. 9. Wahlkreis des Regierungsbezirks Potsdam. — Wahl des Abg. Hermes. —
Antrag der V. Abtheilung:
den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, wegen des in einer Beschwerde d. d. Jüterbogk, den 24. September d. J., zur Sprache gebrachten angeblichen Vorfalls im Dorfe Fröhden und ebenso wegen der in einer anderen Beschwerde d. d. Lehnin, den 13. September d. J., vorgetragenen Unregelmäßigkeiten die Einleitung der Untersuchung und event. Rektifizirung der betreffenden Beamten zu veranlassen. — Berichterstatter Abg. v. Gerlach. — Nr. **12** III. und Sten. Ber. S. 100.

11. 10. Wahlkreis des Regierungsbezirks Potsdam.
Antrag der V. Abtheilung:
bezüglich der Wahl des Abgeordneten Wöllmer die in der Eingabe desselben vom 18. September d. J. aufgestellten Beschwerdepunkte, mit Ausnahme des sub Nr. 5 aufgeführten, zur Kenntniß des Herrn Reichskanzlers zur Untersuchung und eventuellen Rektifikation zu bringen. — Berichterstatter Abg. v. Knobloch. — Nr. **35** I.

12. 5. Wahlkreis des Regierungsbezirks Frankfurt. — Wahl des Abg. v. Waldow-Reitzenstein. —
Antrag der V. Abtheilung:
den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die in den Akten befindliche Beschwerde d. d. Reppen, den 31. Juli 1878, wegen angeblicher polizeilicher Wahlbeeinflussung untersuchen, event. Remedur eintreten zu lassen. — Berichterstatter Abg. Freih. v. Landsberg. — Nr. **11** IV.

13. 1. Wahlkreis des Regierungsbezirks Köslin. — Wahl des Abg. v. Below. —
Antrag der I. Abtheilung:
den Protest d. d. 30. Juli d. J. dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, den Sachverhalt untersuchen zu lassen und über das Resultat dem Reichstage seiner Zeit Mittheilung zu machen. — Berichterstatter Abg. Dr. Mayer (Donauwörth). — Nr. **13** I.

14. 5. Wahlkreis des Regierungsbezirks Oppeln.
Antrag der I. Abtheilung:
1. die Wahl des Prinzen Edmund Radziwill für den 5. Wahlkreis des Regierungsbezirks Oppeln (Kreise Beuthen und Tarnowitz) für giltig zu erklären;
2. die Beschwerde des Pfarrers Paul, d. d. Broslawitz, den 10. September 1878, und das von dem Bürgermeister a. D. Schabon aufgenommene Protokoll d. d. Beuthen, den 15. September 1878, dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen mitzutheilen:
a) über die in der Beschwerde des Pfarrers Paul behauptete amtliche Beeinflussung der Wahl durch den Königlichen Landrath Baschewitz von Tarnowitz,
b) über die im Protokolle des Bürgermeisters a. D. Schabon aufgestellte Behauptung, daß auf der Florentinengrube bei Beuthen beiläufig 40 bis 50 Bergleute dadurch verhindert wurden, an der Wahl Theil zu nehmen, daß auf Veranlassung des Obersteigers Drewitz und

15. 7. Wahlkreis des Regierungsbezirks Oppeln. — Wahl des Abg. Müller. —
Antrag der I. Abtheilung:
die Eingabe des Franz Grzyska und Genossen vom 2. September d. J. dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen mitzutheilen, wegen der darin erhobenen Beschwerden Untersuchung einleiten zu lassen und, falls die Beschwerden begründet, Rektifizirung der betreffenden Personen zu veranlassen. — Berichterstatter Abg. v. Lenthe. — Nr. **13** III.

16. 5. Wahlkreis des Regierungsbezirks Liegnitz.
Anträge der Wahlprüfungskommission:
1. Die Wahl des Abgeordneten v. Puttkamer für giltig zu erklären;
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, zu veranlassen, daß der Wahlkommissar Landrath v. Haugwitz

17. 1. Wahlkreis des Regierungsbezirks Erfurt. — Wahl des Abgeordneten in der verflossenen Legislaturperiode Götting. —
Antrag der Wahlprüfungskommission:
den Beschluß des Reichstags vom 12. März 1878:
„in Erwägung, daß der Beschluß vom 19. April 1877 dahin geht: „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, über den angeblichen Kauf resp. Verkauf einer Wahlstimme durch den Maurermeister Krieghoff und Arbeiter Kiel strafgerichtliche Untersuchung zu veranlassen",
in Erwägung, daß dieser Beschluß durch die stattgehabten Ermittelungen ohne Betheiligung der

18. 1. Wahlkreis der Provinz Hannover.
Antrag der Wahlprüfungskommission:
die Wahl des Abgeordneten ten Doornkaat-Koolman für giltig zu erklären. — Berichterstatter Abg. Eysoldt. — Nr. **21** IV.

— Anfertigung von Abschriften der Wahlliste nach deren Auslegung und Benutzung derselben zur Herbei-

19. 4. Wahlkreis der Provinz Hannover. — Wahl des Abg. v. Müller. —
Antrag der III. Abtheilung:
den den Akten beigefügten Protest d. d. Bad Rothenfelde, den 3. August 1878, und unterzeichnet „Rube", zur Kenntniß des Herrn Reichskanzlers mit dem Ersuchen zu bringen, die darin enthaltenen Thatsachen in Betreff der bei der Wahl in Rothenfelde vorgekommenen Unregelmäßigkeiten

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
— Verhinderung der Austragung von Wahlzetteln für den liberalen Kandidaten durch den Ortsvorsteher. Aushängung des Aufrufs zur Wahl des Gegen-Kandidaten Landraths v. Oertzen im Aushängekasten für öffentliche Bekanntmachungen, und anderweite amtliche Beeinflussungen zu Gunsten dieser Wahl. —	**7. Sitzung S. 100.** v. Gerlach.	Annahme des Antrags der Abtheilung.
— Aufforderung zur Wahl eines bestimmten Kandidaten durch ein amtliches Zirkular. Ungesetzliche Kassirung und Vertheilung von Stimmzetteln. Mißbrauch der Amtsgewalt zu Wahlagitationen. —	—	Wegen Schlusses der Session unerledigt geblieben.
— Vernichtung von auf den Namen des liberalen Wahlkandidaten lautender Stimmzettel. —	—	Wegen Schlusses der Session unerledigt geblieben.
— Abnahme von Stimmzetteln durch den Wahlvorsteher vor der Thür des Wahllokals und Verhinderung der betreffenden Wähler am Betreten des Wahllokals. —	**7. Sitzung S. 101.** Dr. Mayer (Donauwörth).	Annahme des Antrags der Abtheilung.
und des Oberhäuers Zolna die Fahrleitern, obwohl die Schichtarbeit bereits bei Zeiten vollendet war, aus dem Schacht herausgehoben wurden, und die Bergleute erst später entlassen, die Zeit bis 6 Uhr Abends zur Abgabe ihrer Wahlzettel versäumen mußten; c) über die im nämlichen Protokolle enthaltene Behauptung, daß im Wahlbezirke Radzivakau der Gendarm Steier und der Polizeidiener Heida den Bergmann Martin Alexa und beiläufig hundert andere Wähler in das Wahllokal unmittelbar bis zur Wahlurne geführt haben, die geeigneten Erhebungen und eventuell Verfügungen zu veranlassen. — Berichterstatter Abg. Richter (Meißen). — Nr. **39.**	—	Wegen Schlusses der Session unerledigt geblieben.
— Ungesetzliche Ausweisung von Wählern aus dem Wahllokal. Entfernung des Wahlvorstands um 6 Uhr aus dem Wahllokal unter Mitnahme der Wahlurne und Ermittelung des Wahlresultats in der verschlossenen Wohnstube des Lehrers. —	**7. Sitzung S. 101 u. 102.** v. Lenthe.	Annahme des Antrags der Abtheilung.
v. Haugwitz zu Löwenberg darauf aufmerksam gemacht werde, daß es gemäß Wahlgesetz § 13 ein unrichtiges Verfahren sei, wenn der Wahlkommissar von den Wahlvorständen für ungiltig erklärte Stimmen als giltig annehme. Berichterstatter Abg. Lentz. — Nr. **21** I.	**7. Sitzung S. 104 u. 105.** Lentz.	Annahme der Anträge der Kommission.
der zur Strafverfolgung berufenen Behörde, der Staatsanwaltschaft, seine Erledigung nicht gefunden hat, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die Erledigung des Beschlusses des Reichstags vom 19. April d. J. zu veranlassen und von dem Resultate dem Reichstag Mittheilung zu machen," durch die stattgehabte Untersuchung und die Mittheilung des Herrn Reichskanzlers vom 9. September c. für erledigt zu erachten. — Berichterstatter Abg. Dr. Marquardsen. — Nr. **14** I.	**7. Sitzung S. 102.** Dr. Marquardsen.	Annahme des Antrags der Kommission.
Herbeiholung säumiger Wähler sowie Abnahme von Stimmzetteln wider den Willen der betreffenden Wähler, seitens des nationalliberalen Wahlkomités. —	**7. Sitzung S. 107 bis 109.** Eysoldt.	Annahme des Antrags der Kommission.
— Frage ob eine Eingabe, ein Wahlprotest im Sinne der Wahlanfechtung ist, so daß die Beurtheilung der Wahlprüfungskommission überwiesen werden muß. —	Baer (Offenburg). Rickert (Danzig). Eysoldt.	
keiten untersuchen, geeigneten Falls die erforderliche Remedur eintreten zu lassen und dem Reichstage hiervon Kenntniß zu geben. — Berichterstatter Abg. Bürgers. — Nr. **11** I.	**7. Sitzung S. 97 u. 98.** Bürgers.	Annahme des Antrags der Abtheilung.
— Auslegung von bedruckten Wahlzetteln im Wahllokale. —		

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Wahlprüfungen.	20. 6. Wahlkreis des Regierungsbezirks Arnsberg. Antrag der Wahlprüfungskommission: die Wahl des Abg. Berger für giltig zu erklären. — Berichterstatter Abg. Thilo. — Nr. **14** III.
	21. 5. Wahlkreis des Regierungsbezirks Wiesbaden. — Wahl des Abg. Dr. Thilenius. — Antrag der IV. Abtheilung: die Wahlakten dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen mitzutheilen, über die Beschwerde **wider**
	22. 3. Wahlkreis des Regierungsbezirks Kassel. Antrag der Wahlprüfungskommission: die Wahl des Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig für giltig zu erklären. — Berichterstatter Abg. Thilo. — Nr. **21** III.
	23. 5. Wahlkreis des Regierungsbezirks Düsseldorf. Bericht der Wahlprüfungskommission vom 28. September 1878 mit den Anträgen: 1. die Wahl des Abgeordneten Stötzel für giltig zu erklären; 2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, das unrichtige Verfahren des Wahlkommissarius, Oberbürgermeisters Hache in Essen, bei Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses in angemessener Weise rügen zu lassen; 3. die Petition des Wahlkomitées der Zentrumspartei in Altenessen dem Herrn Reichskanzler zur Herbeiführung einer Untersuchung und etwaiger weiterer Veranlassung zu überweisen. Berichterstatter Abg. v. Schliedmann. — Nr. **22.**
	24. Wahlkreis Hohenzollern. Antrag der Wahlprüfungskommission: die Wahl des Abgeordneten Dr. Maier (Hohenzollern) für giltig zu erklären. — Berichterstatter Abg. Hall. — Nr. **14** IV.
	25. 12. Wahlkreis von Elsaß-Lothringen. — Wahl des Abg. Jaunez. — Antrag der II. Abtheilung: den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, in Betreff der in der Eingabe d. d. Buschbach, den **30.**
	26. 6. Wahlkreis des Regierungsbezirks Mittelfranken. — Wahl des Abg. Pabst. — Anträge der Wahlprüfungskommission: 1. die Wahl des Abgeordneten Pabst im 6. Wahlkreise des Regierungsbezirks Mittelfranken für giltig zu erklären; 2. den Herrn Reichskanzler unter Mittheilung des Protestes und der Wahlakten zu ersuchen, **über**
	27. 9. Wahlkreis des Königreichs Sachsen. Antrag der Wahlprüfungskommission: die Wahl des Abgeordneten Kayser für giltig zu erklären. — Berichterstatter Abg. Dr. Mayer (Donauwörth). — Nr. **14** V.
	28. 3. Wahlkreis des Großherzogthums Hessen. — Wahl des Abg. Dr. Gareis. — Antrag der IV. Abtheilung: die Wahlakten dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen mitzutheilen, gegen den Wahlkommissar wegen Ueberschreitung seiner Befugnisse bei Feststellung des Wahlergebnisses die geeignete Verfügung zu veranlassen. — Berichterstatter Abg. Katz. — Nr. **12** II. Antrag Dr. Schröder (Friedberg): den Herrn Reichskanzler zu ersuchen: durch Instruktion für die Wahlkommissare dahin zu wirken, daß bei den Zusammenstellungen der Wahlresultate, wie solche § 27 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 anordnet, eine Entscheidung über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit von Stimmen oder Wahlzetteln nicht stattfindet, da eine solche nach § 13 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 lediglich dem betreffenden Wahlvorstande, resp. dem Reichstage zusteht. — Nr. **24.**
	29. 6. Wahlkreis des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin. — Wahl des Abg. Dr. Wiggers. — Anträge der VII. Abtheilung: 1. die Wahl des Abgeordneten Dr. Julius Wiggers für giltig zu erklären; 2. die bezüglich der Wahl im 6. Wahlkreise des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin eingegangene Beschwerde des Gärtners August Brandt zu Güstrow vom 14. August 1878, betreffend Beeinträchtigung des Wahlrechts des Beschwerdeführers durch den Ortsvorsteher **Behn**
	30. 1. Wahlkreis des Großherzogthums Sachsen-Weimar. Anträge der Wahlprüfungskommission: 1. die Wahl des Abgeordneten von Schwendler zu Weimar für giltig zu erklären; 2. den Herrn Reichskanzler bei Mittheilung des Protestes zu ersuchen, die in der Anlage III des Protestes unter Beweis gestellte Behauptung, „daß der Bürgermeister Mund in Kranichborn die Stimmzettel für Träger weggenommen und dem Ausgeber derselben mit Arretiren gedroht, auch erklärt habe: Es dürfte in **Kranichborn**

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
— Angebliche Mängel der Qualifikation der Stimmzettel, welche für den Abgeordneten Berger abgegeben worden sind. Beeinflussung von Hüttenarbeitern in ihrem freien Wahlrecht durch Hüttenbeamte. Umtausch eines aus der Wahlurne genommenen Stimmzettels. —	**7. Sitzung S. 103.** Thilo.	Annahme des Antrags der Kommission.
wider den Gemeindediener und den Schullehrer zu Norken wegen Vertheilung der Stimmzettel eine weitere Erhebung und event. die geeignete Verfügung wider dieselben zu veranlassen. — Berichterstatter Abg. Frhr. v. Buddenbrock. — Nr. **12** I.	—	Wegen Schlusses der Session unerledigt geblieben.
— Beeinflussungen seitens eines Bürgermeisters und anderer Beamten sowie Benutzung des Kreisblattes in Ziegenhain zu Gunsten der Wahl des Dr. Wehrenpfennig. —	**7. Sitzung S. 106 u. 107.** Thilo.	Annahme des Antrags der Kommission.
— Ausübung einer Kritik der Beschlüsse der Wahlvorstände über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der einzelnen Stimmzettel bei Feststellung des Wahlergebnisses seitens des Wahlvorstehers in Gemeinschaft mit den zugezogenen Wählern. — Beschwerde darüber, daß von der Polizeibehörde in Altenessen auf die dortigen Gastwirthe eine Pression dahin ausgeübt worden sei, daß dieselben ihre Räume nicht mehr der Zentrumspartei für Wahlversammlungen hergeben möchten. —	—	Wegen Schlusses der Session unerledigt geblieben.
— Angebliche Fälschung der Stimmzettel. Unvollständige Besetzung des Wahlvorstandes. Fehlen des Abstimmungsvermerkes in dem Wahlprotokoll der Gemeinde Thauheim. —	**7. Sitzung S. 103 u. 104.** Hall.	Annahme des Antrags der Kommission.
30. Juli 1878, behaupteten strafbaren Handlungen (Kauf von Wahlstimmen) strafgerichtliche Untersuchung herbeizuführen. — Berichterstatter Abg. v. Alten-Linden. — Nr. **34** IV.	—	Wegen Schlusses der Session unerledigt geblieben.
über die in dem Proteste d. d. Illesheim, den 2. August cr., enthaltene Angabe, daß bei der Wahl zu Westheim 10 auf den Namen „v. Haas“ lautende Stimmzettel aus der Wahlurne herausgenommen und durch andere Zettel ersetzt worden seien, strafgerichtliche Untersuchung anstellen zu lassen. Berichterstatter Abg. Freih. v. Heereman. — Nr. **14** II.	**7. Sitzung S. 102 u. 103.** Freih. v. Heereman.	Annahme des Antrags der Kommission.
— Protest mit der Behauptung, daß die Zettel, welche den Namen Kayser mit „y“ tragen ungiltig sein müssen, da bei dem Ausschreiben des Wahlkommissarius zur engeren Wahl der Name Kayser mit einem einfachen „i“ geschrieben sei. —	**7. Sitzung S. 104.** Dr. Mayer (Donauwörth).	Annahme des Antrags der Kommission.
— Streichung von 977 Stimmen seitens des Wahlkommissarius wegen ungenügender Besetzung der Wahlbüreaus und Verbindung der Funktionen der Vorsitzenden mit der der Schriftführer. —	**7. Sitzung S. 99.** Katz. Dr. Schröder (Friedberg).	Berathung ausgesetzt.
— Beide Anträge Nr. 12 II und Nr. 24 durch die Beschlußfassung über den Antrag der V. Abtheilung, betreffend die Wahl im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Danzig sub Nr. 6 S. 416 erledigt. —	**Seite 101.** Präs. Dr. von Forckenbeck.	Beide Anträge erledigt.
Behn zu Klein-Grabow, dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zurechtweisung des genannten Ortsvorstehers dahin zu veranlassen, daß der Ortsvorsteher nicht befugt ist, die bereits ausgelegte Wählerliste einseitig abzuändern. Berichterstatter Abg. Strecker. — Nr. **13** II.	**7. Sitzung S. 101.** Strecker.	Annahme des Antrags der Abtheilung.
Kranichborn kein anderer gewählt werden, als für den er die Stimmzettel bereits hätte“, näher ermitteln und eventuell die geeignete Verfügung zu erwirken. — Berichterstatter Abg. Hall. — Nr. **21** II.	**7. Sitzung S. 105 u. 106.** Hall.	Annahme der Anträge der Kommission.
— Beschwerde darüber, daß in einer Anzahl von Wahlorten Schullehrer als Wahlsekretäre und in ferneren Wahlorten Schullehrer und Pfarrer als Beisitzer fungirt haben. —		

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, Kommissions- und Abtheilungs-Berichte, Anträge und sonstige (Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen
Wahlprüfungen.	31. Wahlkreis der Freien Stadt Bremen. — Wahl des Abg. Mosle. — Antrag der I. Abtheilung: dem Herrn Reichskanzler die Beschwerde des Johann Imwolde und Johann Heinrich Trinemeyer, d. d. Bremen, den 15. September 1878, zu überweisen, mit der Aufforderung, daß er untersuchen lasse, inwieweit die von den Petenten angeführten Gesetzwidrigkeiten dadurch stattgefunden, daß Personen, die noch nicht das 25. Jahr erreicht hatten, als Wähler zugelassen **worden**
	32. 2. Wahlkreis der Freien Stadt Hamburg. — Wahl des Abg. Bauer. — Antrag der I. Abtheilung: das von den Wahlvorstehern beobachtete Verfahren, die überreichten Stimmzettel äußerlich zu **kennzeichnen,**

Gegenstände der Verhandlung. Berichten Nr.:)	Sitzungen und Redner. (Stenogr. Berichte.)	Art der Erledigung.
worden und andere, deren Namen in den Wählerlisten gestanden, nachdem diese Listen in Gemäßheit des § 4 Alin. 3 des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes abgeschlossen waren, noch aus den Listen weggestrichen worden, und daß er, soweit den betreffenden Behörden die Schuld einer Gesetzwidrigkeit zur Last fällt, die nöthigen Rektifikationen veranlasse. — Berichterstatter Abg. Freih. v. Fürth. — Nr. **43** II.	—	Wegen Schlusses der Session unerledigt geblieben.
kennzeichnen, zur Kenntniß des Reichskanzlers zu bringen, mit dem Ersuchen, zu veranlassen, daß für die Zukunft ein ähnliches Verfahren nicht wieder eintrete. — Berichterstatter Abg. v. Lenthe. — Nr. **34** I.	—	Wegen Schlusses der Session unerledigt geblieben.

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.